

Beschlussempfehlung und Bericht **des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes***

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Berlin, den 22. August 2013

Der 2. Untersuchungsausschuss

Sebastian Edathy
Vorsitzender

Clemens Binninger
Berichterstatter

Dr. Eva Högl
Berichterstatterin

Stephan Stracke
Stellvertretender Vorsitzender

Hartfrid Wolff
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Wolfgang Wieland
Berichterstatter

* Eingesetzt durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 26. Januar 2012 (Bundestagsdrucksache 17/8453).



Prof. Dr. Norbert Lammert
Präsident des Deutschen Bundestages

Geleitwort zum Bericht des NSU-Untersuchungsausschusses

Als Ende 2011 die erschreckende Serie von Morden und Anschlägen der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ bekannt wurde, löste das Ausmaß der Verbrechen Trauer und Betroffenheit aus. Aber auch Scham und Fassungslosigkeit, dass die Sicherheitsbehörden der Länder wie des Bundes die über Jahre hinweg geplanten und ausgeführten Verbrechen weder rechtzeitig aufdecken noch verhindern konnten; mehr noch: dass Opfer und Angehörige während der Ermittlungen Verdächtigungen ausgesetzt waren. Umso mehr sind wir uns der Verantwortung bewusst, alles mit den Mitteln des Rechtsstaates Mögliche zu tun, um die Ereignisse und ihre Hintergründe aufzuklären und sicherzustellen. Denn der Schutz von Leib und Leben und die von unserer Verfassung garantierten Grundrechte haben in diesem Land Geltung für jeden, der hier lebt, mit welcher Herkunft, mit welchem Glauben und mit welcher Orientierung auch immer.

Der Deutsche Bundestag hat am 26. Januar 2012 einen Untersuchungsausschuss eingesetzt. In 16 Monaten hat dieser Ausschuss einen wichtigen Beitrag zur sorgfältigen und zügigen Aufklärung der Hintergründe und Zusammenhänge geleistet und Schlussfolgerungen für die zukünftige Arbeit der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden gezogen. Die gründliche, sachorientierte, überparteiliche Arbeit des Untersuchungsausschusses unter dem Vorsitz von Sebastian Edathy (SPD) ist in den Medien zurecht als ein Beispiel hoher politischer Kultur und parlamentarischer Kompetenz gewürdigt worden. Ich danke dem Vorsitzenden und allen Mitgliedern und Mitarbeitern für die geleistete intensive Aufklärungsarbeit. Die gewonnenen Erkenntnisse und die auf dieser Grundlage entwickelten Reform- und Verbesserungsvorschläge sind nun Gegenstand der öffentlichen Auseinandersetzung mit dem Ziel, jede Form von Extremismus oder Ausländerfeindlichkeit in unserem Lande entschlossen zu bekämpfen.

Die Demokratie in Deutschland erscheint uns heute allzu oft als schiere Selbstverständlichkeit. Sie ist es nicht – ebenso wenig wie Zivilcourage. Und auch Toleranz lässt sich leichter einfordern als leben. Was die Substanz eines lebendigen demokratischen Gemeinwesens aber auszeichnet, ist die Unantastbarkeit der Überzeugung, dass Minderheiten eigene Rechtsansprüche haben, über die Mehrheiten nicht verfügen können. Dieser deutsche Staat, das ist die Botschaft des Untersuchungsausschusses über seinen Abschlussbericht hinaus, hält unverrückbar und unwiderruflich an diesen Prinzipien und Orientierungen fest, die nicht immer selbstverständlich, in der Demokratie aber unverzichtbar sind.

Übersicht

Erster Teil: Einsetzung des 2. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens	1
A. Einsetzung des Untersuchungsausschusses	1
B. Parallele Untersuchungen und Zusammenarbeit.....	10
C. Verlauf der Untersuchung.....	35
D. Umgang mit den Opfern und deren Angehörigen, Treffen und Begegnungen.....	59
E. Berichterstattung an den Deutschen Bundestag.....	68
F. Umgang mit den Akten nach Abschluss der Untersuchung	69
Zweiter Teil: Feststellungen zum Sachverhalt	71
A. Überblick über die dem NSU zugerechneten Straftaten.....	71
B. Werdegang des Trios und seine Verankerung in der rechtsextremistischen Szene.....	75
C. Rechtsextremismus in Deutschland seit den 90er Jahren und Rolle der Sicherheitsbehörden in Bezug auf Rechtsextremismus	137
D. V-Leute und Gewährspersonen	257
E. Suche nach dem Trio	313
F. Česká–Mordserie	491
G. Mord an Michèle Kiesewetter und Mordversuch an Martin A.	639
H. Sprengstoffanschläge	663
I. Überfälle.....	715
J. Umgang mit Opfern extremistischer Straftaten und deren Angehörigen.....	729
K. Verdachtsmomente der Verschleierung von Sachverhalten	743
L. Legislative, administrative und organisatorische Maßnahmen nach dem 4. November 2011	803
Dritter Teil: Gemeinsame Bewertungen	829
A. Das Scheitern der Ermittlungen zu der Serie schwerer Straftaten	833
B. Eindruck staatlicher Gleichgültigkeit verstärkt Radikalisierung.....	844
C. Das Scheitern der Suche nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe.....	847
D. Mangelnde Analysefähigkeit des Verfassungsschutzes	853
E. V-Personen-Problematik: Festgestellte Probleme und Auswüchse	856
F. Umgang mit Akten nach dem 4. November 2011	858
G. Schlussfolgerungen.....	861
H. Kontinuierliche Unterstützung für Demokratieförderung	865
Vierter Teil: Ergänzende Stellungnahmen der Fraktionen	869
A. CDU/CSU-Fraktion	869
B. SPD-Fraktion.....	871
C. FDP-Fraktion	901

D. Fraktion DIE LINKE.....	983
E. Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1031
Fünfter Teil: Stellungnahmen aufgrund Gewährung rechtlichen Gehörs	1043
Sechster Teil: Übersichten und Verzeichnisse.....	1051
A. Abkürzungsverzeichnis.....	1051
B. Übersicht der Ausschussdrucksachen	1057
C. Übersicht der Beweisbeschlüsse mit Bearbeitungsstand	1151
D. Verzeichnis der Materialien, die dem Untersuchungsausschuss ohne Beziehungsbefehl zur Verfügung gestellt wurden (B-Materialien)	1299
E. Verzeichnis der Sitzungen	1305
F. Anlagen	1311

Inhalt

Erster Teil: Einsetzung des 2. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens	1
A. Einsetzung des Untersuchungsausschusses	1
I. Bekanntwerden des Terror-Trios	1
1. Bankraub von Eisenach und Wohnungsbrand in Zwickau	1
2. Auffinden der Bekenner-DVD und der Česká 83	1
3. Spekulationen über Verbindungen des Trios zum Verfassungsschutz	2
II. Gemeinsame Entschließung aller Fraktionen im Deutschen Bundestag	2
III. Diskussion über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses	3
1. Bundesstaatliche Bedenken	3
2. Begleitung durch eine Bund-Länder-Expertenkommission	4
IV. Einsetzungsantrag, Debatte und Plenarbeschluss	4
1. Gemeinsamer Einsetzungsantrag aller Fraktionen	4
2. Anträge zur Änderung der Anzahl der Ausschussmitglieder	6
3. Plenardebatte und Einsetzung	6
V. Konstituierung	7
1. Mitglieder des Ausschusses	7
2. Bestimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden	8
3. Benennung der Obleute und der Berichterstatter	8
4. Benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen	8
5. Beauftragte der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates	8
a) Beauftragte der Mitglieder der Bundesregierung	8
b) Beauftragte der Mitglieder des Bundesrates	9
6. Ausschusssekretariat	10
B. Parallele Untersuchungen und Zusammenarbeit	10
I. Ermittlungen des Generalbundesanwalts und Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht in München	10
1. Gegenseitige Rücksichtnahme	11
2. Regelmäßige Unterrichtung	12
3. Aktenzulieferung aus den laufenden Verfahren	12
a) Vor Anklageerhebung	12
b) Nach Anklageerhebung	12
4. Rücksicht auf das Strafverfahren: Fragenkreise ausgespart	13
5. Übermittlung der Untersuchungsausschussprotokolle und sonstiger Unterlagen	13
II. Schäfer-Kommission	14
1. Einsetzung und Auftrag	14
2. Ergebnisse der Ermittlungen der Schäfer-Kommission	14
3. Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages	15
III. Bund-Länder-Experten-Kommission	15
1. Einsetzung der Bund-Länder-Kommission	15
2. Gesetzliche Grundlage und Auftrag	15
3. Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsausschuss	16
a) Vorabgespräch am 8. März 2012	16
b) Weitere Berichterstattungen	16
4. Ergebnis der Arbeit der BLKR	17

IV.	Untersuchungsausschüsse in den Landtagen	17
1.	Thüringen	17
a)	Einsetzung und Auftrag	17
b)	Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages	22
2.	Sachsen.....	22
3.	Bayern	27
4.	Diskussionen in anderen Ländern	33
C.	Verlauf der Untersuchung.....	35
I.	Gemeinsames Vorgehen, Einstimmigkeitsprinzip	35
II.	Beschlüsse zum Verfahren	35
1.	Zutrittsrecht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen.....	35
2.	Verzicht auf die Verlesung von Protokollen und Schriftstücken	35
3.	Verteilung von Verschlussachen	35
4.	Mitteilungen aus nichtöffentlichen Sitzungen.....	36
5.	Verteilung von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien	36
6.	Behandlung der Ausschussprotokolle	38
7.	Verpflichtung zur Geheimhaltung	38
8.	Fragerecht bei der Beweiserhebung	39
9.	Behandlung von Beweisanträgen	39
10.	Protokollierung der Ausschusssitzungen.....	39
III.	Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten und sonstigen Unterlagen.....	40
1.	Beweisvorbereitung.....	40
2.	Aktenbeiziehung bei Behörden des Bundes	40
a)	Art und Herkunft des Beweismaterials	40
b)	Akten aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	41
c)	Verfügungsbefugnis des Bundes über Akten.....	42
d)	Vorlage von Akten, die zur Freigabe zugeleitet wurden	42
3.	Beiziehung von Akten bei den Ländern im Wege der Amtshilfe.....	42
a)	Reichweite der Amtshilfe	42
b)	Art der Beiziehungen.....	43
c)	Freistaat Thüringen.....	43
4.	Beiziehung von Akten beim Oberlandesgericht München	43
5.	Geheimschutz	43
a)	Nach der Geheimschutzordnung des Bundestages	44
b)	„Geheimschutzstellenverfahren“	44
c)	„Treptow-Verfahren“.....	44
d)	Nachträgliche Einstufung	45
6.	Vernichtung von Beweismaterial und Aktenschreddermoratorium	45
IV.	Beweiserhebung durch Anhörung von Sachverständigen und Vernehmung von Zeugen	45
1.	Sitzungstage	45
2.	Strukturierung der Beweisaufnahme	46
3.	Sachverständigenanhörungen	46
4.	Durchführung der Zeugenvernehmungen.....	46
a)	Die Zeugen	46
b)	Dauer der Anhörungen und Vernehmungen	49
c)	Nicht erschienene Zeugen	49
5.	Vernehmungsgegenüberstellung	50
6.	Schriftliche Befragung von Zeugen	50

a) Krankheitsbedingt.....	50
b) Offen gebliebene Fragen	50
c) Mangels Zeit.....	50
7. Kommissarische Vernehmung	50
8. Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht.....	50
9. Rechtlicher Beistand	51
10. Öffentlichkeit	51
a) Ausschluss der Öffentlichkeit.....	51
b) Keine Live-Übertragung öffentlicher Sitzungen	51
c) Twittern aus öffentlicher Sitzung	51
11. Einsichtsgewährung in Stenografische Protokolle vor Abschluss der Untersuchung	51
a) Mitglieder des Bundestages	51
b) Untersuchungsausschüsse der Landtage	51
c) Ombudsfrau für die Opfer und deren Angehörige	51
d) Bund-Länder-Kommission	52
e) Bundesdatenschutzbeauftragter	52
f) Zeuge Luthardt	52
g) Ermittlungsgruppe „Trio“	52
h) Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern	52
i) Wissenschaftliche Zwecke	52
j) OLG München.....	52
V. Teilnahme der Ombudsfrau für die Opfer und deren Angehörige	52
VI. Einsetzung von Ermittlungsbeauftragten	52
1. Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg	52
a) Auftrag.....	52
aa) Unterlagen des Generalbundesanwalts	52
bb) Unterlagen des Bundeskriminalamtes und einiger Landeskriminalämter	53
cc) Akten des LKA Thüringen, der Sächsischen Sicherheitsbehörden sowie der BKA-Abteilung polizeilicher Staatsschutz	54
dd) Akten des Bundesamtes für Verfassungsschutz.....	54
ee) Brandenburger Operativakten	54
b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	54
c) Berichterstattung an den Ausschuss	54
d) Ergebnis.....	55
2. Dr. Gerhard Schäfer, Volkhard Wache, Ulrich Hebenstreit	55
a) Thüringer Aktenstreit	55
b) Auftrag und Bestellung.....	55
c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	57
d) Umfang des Aktenmaterials	57
e) Freigabeverfahren.....	57
f) Aktenvorlage und Berichterstattung an den Ausschuss.....	58
g) Tätigkeitsbericht	58
D. Umgang mit den Opfern und deren Angehörigen, Treffen und Begegnungen.....	59
I. Gedenkveranstaltung am Gendarmenmarkt	59
1. Einladung durch die Staatsspitzen und Schweigeminute	59
2. Rede von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel.....	59
3. Rede von Semiya Şimşek	62
4. Rede von Gamze Kubaşık	63
5. Rede von İsmail Yozgat	63
II. Ombudsfrau der Bundesregierung Prof. Barbara John	63
III. Kontakte mit türkischen Parlamentariern und Regierungsmitgliedern.....	64
1. Besuche von Mitgliedern der Großen Türkischen Nationalversammlung	64
2. Reisen in die Türkei	64

a)	Gespräch mit dem Justizminister, Herrn Sadullah Ergin	64
b)	Gespräch mit dem Stellvertretenden Ministerpräsidenten, Herrn Bekir Bozdağ.....	65
c)	Gespräch mit dem Vorsitzenden des Menschenrechtsausschusses, Herrn Ayhan Sefer Üstün und weiteren Ausschussmitgliedern.....	65
d)	Gespräch mit dem Vorsitzenden der deutsch-türkischen Freundschaftsgruppe im türkischen Parlament, Herrn Akif Çağatay Kılıç	66
e)	Gespräch mit dem Stellvertretenden Außenminister, Herrn Botschafter Naci Koru	66
f)	Gespräch mit dem stellvertretenden Präsidenten des Präsidiums des Amtes für im Ausland lebende Türken und verwandte Volksgruppen, Herrn Gürsel Dönmez.....	66
IV.	Treffen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden mit den Opfern des Nagelbombenanschlags in Köln.....	66
V.	Zentralrat Deutscher Sinti und Roma	67
VI.	Treffen mit dem Bundespräsidenten.....	67
VII.	Treffen mit dem Menschenrechtskommissar des Europarates	67
VIII.	Einladung der Opfer zum Gespräch und zur Teilnahme an der Plenardebatte	67
E.	Berichterstattung an den Deutschen Bundestag.....	68
I.	Gewährung rechtlichen Gehörs.....	68
1.	Entscheidung über Gewährung rechtlichen Gehörs	68
2.	Zustellung.....	68
3.	Rückmeldungen und Stellungnahmen.....	68
4.	Nachträgliche Veröffentlichung von Textpassagen und von Stellungnahmen.....	68
II.	Feststellung des Berichts	68
III.	Beratung im Plenum.....	69
F.	Umgang mit den Akten nach Abschluss der Untersuchung	69
I.	Rückgabe von Beweismaterialien und Protokollen	69
II.	Behandlung der Protokolle und Materialien.....	70
	Zweiter Teil: Feststellungen zum Sachverhalt	71
A.	Überblick über die dem NSU zugerechneten Straftaten.....	71
B.	Werdegang des Trios und seine Verankerung in der rechtsextremistischen Szene.....	75
I.	Werdegang des Trios vor deren Untertauchen	75
1.	Erkenntnisse zu den Personen	75
a)	Uwe Bönnhardt.....	75
b)	Uwe Mundlos	75
c)	Beate Zschäpe.....	75
2.	Strafverfahren gegen Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe	76
a)	Beate Zschäpe: Diebstahl geringwertiger Sachen am 18. März 1991	76
b)	Uwe Mundlos (und ein weiterer Beschuldigter): gefährliche Körperverletzung am 6. Juni 1991.....	76
c)	Beate Zschäpe: Diebstahl geringwertiger Sachen am 25. Juli 1991	76
d)	Beate Zschäpe: Diebstahl geringwertiger Sachen im November 1991.....	76
e)	Uwe Bönnhardt: Fahren ohne Fahrerlaubnis 1992	76
f)	Uwe Bönnhardt (und ein Mittäter): Entwenden von Fahrzeugen 1992	77
g)	Uwe Bönnhardt: Erpressung und gefährliche Körperverletzung 1992/1993	77
h)	Beate Zschäpe: Diebstahl im Jahr 1994.....	77

i)	Uwe Mundlos u. a.: Volksverhetzung im August 1994	78
j)	Uwe Mundlos: Herstellen von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im August 1994	78
k)	Uwe Böhnhardt: „Kreuzverbrennung“, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sommer 1995	78
l)	Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe: Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Verstoß gegen das Waffengesetz im September 1995	79
m)	Uwe Böhnhardt, Beate Zschäpe, André Kapke: Puppentorso u. a. im April 1996.....	79
n)	Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, Holger Gerlach: Illegaler Waffenbesitz und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte im November 1996.....	79
o)	Uwe Böhnhardt, André Kapke, Christian K.: Körperverletzung im Dezember 1996.....	80
p)	Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, André Kapke: Hausfriedensbruch bei der Polizei u. a. im Januar 1997.....	80
q)	Uwe Böhnhardt: illegaler Waffenbesitz im April 1997	80
r)	Uwe Böhnhardt, André Kapke: Körperverletzung im April 1997	80
3.	Sonstige polizeiliche Erkenntnisse	81
a)	Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe und André Kapke: Plakatierung am 3. Mai 1995.....	81
b)	Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe: Blumenbinde „Heiß“ am 23. November 1995	81
c)	Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, André Kapke u. a.: Platzverweis am 9. März 1996.....	81
d)	Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos u. a.: Hausverbot in der Gedenkstätte Buchenwald am 1. November 1996.....	81
e)	Skinhead-Konzert am 23. November 1996.....	81
f)	Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos: Anmeldung zu einer Versammlung am 6. Januar 1997	81
4.	Wehrpflicht von Böhnhardt und Mundlos.....	81
a)	Uwe Böhnhardt.....	81
b)	Uwe Mundlos	81
aa)	Personalakte Mundlos	81
aaa)	Erkenntnisse.....	81
bbb)	Umgang mit Personalakte Mundlos nach dem 4. November 2011	84
bb)	Befragung von Mundlos durch den MAD	85
aaa)	Ablauf der operativen Bearbeitung von Mundlos durch den MAD.....	85
bbb)	Gab es mehrere Befragungen von Mundlos durch den MAD?	85
ccc)	Gründe für die späte Befragung von Mundlos durch den MAD.....	86
ddd)	Inhalt des Befragungsberichtes vom 8./9. März 1995	86
eee)	Bewertung des MAD-Befragungsberichtes: Wollte der MAD Mundlos als Quelle anwerben?.....	87
fff)	Wer hat die Befragung von Uwe Mundlos durchgeführt? – Erkenntnisgewinnung zum MAD-Vorgang Mundlos.....	88
ggg)	Umgang mit MAD-Befragungsbericht nach dem 4. November 2011	88
cc)	Bewertung des Umgangs mit Uwe Mundlos bei der Bundeswehr	90
5.	Waren Mundlos, Böhnhardt oder Zschäpe V-Personen des Verfassungsschutzes?.....	90
II.	Entwicklung der rechtsextremistischen Szene in Thüringen in den 1990er/Anfang der 2000er Jahre	91
1.	„Anti-Antifa Ostthüringen“ und „Thüringer Heimatschutz“	91
2.	„Kameradschaft Eichsfeld“	95
3.	Verankerung des Trios in der rechten Szene	96

III.	Ermittlungsverfahren gegen die rechtsex-tremistische Szene Thüringen	97
1.	Soko „REX“ – EG „TEX“	97
a)	Gründung der Soko „REX“ 1995	97
b)	Auflösung der Soko „REX“ im Februar 1997 – Gründung der EG „TEX“	97
2.	Weitere Dienststellen des LKA Thüringen	98
a)	ZEX	98
b)	Soko „ReGe“	100
3.	Ermittlungen gegen den „Thüringer Heimatschutz“	100
a)	Ermittlungsverfahren der StA Gera gegen Tino Brandt und andere mutmaßliche Mitglieder des „Thüringer Heimatschutzes“ wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung	100
b)	Weitere „Strukturermittlungen“	101
4.	Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften in Thüringen, insbesondere in Verfahren gegen mutmaßliche Mitglieder des „Thüringer Heimatschutzes“	102
5.	Gräfenthal-Verfahren	102
IV.	Beobachtung des „Thüringer Heimatschutzes“ durch staatliche Stellen	106
1.	Operation „Rennsteig“	106
a)	Entstehung der Operation „Rennsteig“	106
b)	Gegenstand	107
c)	Durchführung	108
d)	Beteiligung des LfV Bayern	109
e)	Kenntnis der beteiligten Behörden über die Quellen der anderen Behörden bei gemeinsamen Werbungsoperationen?	110
f)	Ergebnis der Operation „Rennsteig“	110
g)	Ende der Operation „Rennsteig“	110
h)	Bewertung der Operation „Rennsteig“ durch die beteiligten Behörden	111
i)	Kenntnisse der Amtsleitung im BfV von der Operation „Rennsteig“	112
2.	Anschlussoperationen	113
V.	Die Ermittlungen im Vorfeld der Durchsuchungen am 26. Januar 1998	114
1.	Die Briefbombenattrappen	114
a)	Thüringer Landeszeitung	114
b)	Stadtverwaltung Jena	114
c)	Polizeidirektion Jena	115
d)	Gang und Ergebnis der Ermittlungen im „Briefbomben-Verfahren“	115
2.	Die Kofferbomben im Jenaer Stadtgebiet	115
a)	Die sog. „Stadion-Bombe“	115
b)	Ermittlungsmaßnahmen nach Auffinden der „Stadion-Bombe“	116
c)	Die sog. „Theater-Bombe“	116
d)	Übereinstimmungen zwischen „Theaterbombe“ und „Stadionbombe“	117
e)	Ermittlungsmaßnahmen zwischen September 1997 und Januar 1998	117
f)	USBV am Magnus-Poser-Denkmal, Nordfriedhof	117
3.	Ermittlungsmaßnahmen des LKA Thüringen zu den USBV, Böhnhardt als möglicher Täter	118
a)	Zuständigkeit der EG „TEX“	118
b)	Hinweise auf mögliche Täter aus dem rechten Spektrum	118
c)	Garage als möglicher Ort, an dem die Bomben gebaut wurden	118
4.	Auffinden der Garagen und Planung der Durchsuchungen	119
a)	Observation von Böhnhardt durch das MEK des LKA Thüringen und weitere Ermittlungsmaßnahmen im Oktober 1997	119
b)	Observation von Böhnhardt durch das LfV Thüringen im November/Dezember 1997	119
aa)	Auftrag bzgl. der Observation des LfV Thüringen durch das LKA Thüringen?	119
bb)	Erkenntnisse durch die Observation des LfV Thüringen	122
cc)	Mitteilung der Ergebnisse der Observation an das LKA Thüringen	123

aaa)	Schreiben des LfV Thüringen vom 8. Januar 1998	123
bbb)	Mündliche Vorabinformation über das Ergebnis der Observationsmaßnahmen.....	123
ccc)	Einstufung des Schreibens vom 8. Januar 1998 als „VS- Vertraulich“	123
c)	Planung der Durchsuchungen am 26. Januar 1998.....	124
aa)	Verarbeitung der durch die Observation durch das LfV gewonnenen Erkenntnisse über die Garagen und Beantragung eines Durchsuchungsbeschlusses	124
bb)	Konkrete Vorbereitung der Durchsuchungen	126
aaa)	Erörterung einer möglichen Festnahme der Beschuldigten, insbesondere von Uwe Böhnhardt, im Rahmen der Durchsuchungen und abgesprochene Vorgehensweise für den Fall des Fundes möglicher Beweismittel	126
bbb)	Vorbereitung in sonstiger Hinsicht	126
ccc)	Festlegung eines Termins für die Durchsuchungsmaßnahmen	127
ddd)	Verhinderung des Leiters der EG „TEX“, Dressler, an diesem Tag wegen einer Fortbildungsmaßnahme	127
5.	Durchsuchungen am 26. Januar 1998.....	128
a)	Ablauf.....	128
aa)	Durchsuchung Garage Nr. 5, Garagenverein an der Kläranlage e. V.	128
bb)	Durchsuchung der Garagen Nr. 6 und Nr. 7	128
cc)	Kommunikation zwischen den Durchsuchungsteams	128
dd)	Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft	129
aaa)	Kontaktaufnahmeversuch durch KK F. mit Staatsanwalt Schultz	129
bbb)	Kontaktaufnahme von KHK L. mit Staatsanwalt Sbick	129
ee)	Zeitpunkt, an dem Uwe Böhnhardt den Ort verließ	129
b)	Mögliche Fehler bei der Durchführung der Durchsuchungen	130
aa)	Auflistung aller Durchsuchungsobjekte in einem Durchsuchungsbeschluss	130
bb)	Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft	130
cc)	Mangelhafte Vorbereitung der Durchsuchungen	130
c)	Verhaftung des Trios am Tag der Durchsuchungen möglich?	130
aa)	Vor dem Auffinden der USBV und der weiteren Beweismittel in der Garage Nr. 5.....	130
bb)	Nach dem Auffinden der USBV in der Garage Nr. 5	131
d)	Ergebnis der Garagen-Durchsuchungen	131
aa)	Beweismittel, die auf eine Täterschaft des Trios bei den Bombenfunden und den Briefbommatrappen schließen lassen.....	131
aaa)	Beweise für die Herstellung der USBVen sowie der Briefbomben in der Garage Nr. 5	131
bbb)	Beweise für die Anwesenheit von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe in der Garage Nr. 5	132
bb)	Beweismittel, die auf die Planung weiterer Straftaten schließen lassen – Menge des aufgefundenen Sprengstoffs.....	132
cc)	Beweismittel, die für die Fahndung nach dem Trio relevant waren.....	133
e)	Weitere Durchsuchungsmaßnahmen und Ad-hoc-Suchmaßnahmen am 26. Januar 1998.....	133
6.	Weitere Maßnahmen der Staatsanwaltschaft Gera und des LKA Thüringen am 26./27./28. Januar 1998 zur Festnahme der Beschuldigten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe	134
a)	Anordnung der vorläufigen Festnahme am 26. Januar 1996	134
b)	Ablehnung des Erlasses von Haftbefehlen am 27. Januar 1998	134
c)	Beantragung und Erlass von Haftbefehlen am 28. Januar 1998	135

**C. Rechtsextremismus in Deutschland seit den 90er Jahren und Rolle der
Sicherheitsbehörden in Bezug auf Rechtsextremismus137**

I. Ausprägungen und Verbreitung von Rechtsextremismus137

1. Der Begriff des Rechtsextremismus	137
a) Amtlicher und sozialwissenschaftlicher Rechtsextremismusbegriff	137
b) Unterscheidung zwischen Rechtsextremismus und Rechtsradikalismus	138
2. Entstehung und Entwicklung des Rechtsextremismus in Deutschland	138
a) Darstellung des Sachverständigen Prof. Dr. Schroeder	138
b) Darstellung des Sachverständigen Prof. Dr. Stöss	139
c) Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland	139
3. Rechtsextremistisch motivierte Straf- und Gewalttaten	140
a) Täterstruktur, Verortung und Art der Straftaten	140
b) Grundlage der Berechnung	141
c) Gewalteskalation Anfang der 90er Jahre	141
d) Überblick über Anstieg bzw. Rückgang der Straf- und Gewalttaten mit rechtsextremistischem Hintergrund in den Jahren 1994 bis 2011	142
4. Überblick über rechtsextremistische Milieus	143
a) Rechtsextreme	143
b) Skinheads	143
c) Neonazis	144
d) Frauen in der Szene	145
5. Aktions-, Handlungs- und Organisationsformen	145
a) Einstieg in die rechtsextremistische Szene	145
b) Aktionsformen	145
c) Organisationsformen	147
6. Strategien der militanten Rechten	147
a) Finanzierung	147
b) Vernetzung	147
c) Bewaffnung	148
7. Ausstieg	148
II. Rechtsextremistische Milieus mit Bezügen zum Trio außerhalb Thüringens	149
1. „Blood & Honour“	149
a) „Blood & Honour“ International	149
b) „Blood & Honour Division Deutschland“	150
c) „Combat 18“ als bewaffneter Arm von „Blood & Honour“	155
d) Verbindungen zwischen „Blood & Honour“ und dem Trio	157
e) Mögliche Auswirkungen von „Blood & Honour“ und „Combat 18“ auf die Taten des Trios	162
f) Verbot der „Blood & Honour Division Deutschland“ und der Jugendorganisation „White Youth“	165
g) Umgang mit Nachfolgeaktivitäten von „Blood & Honour“	166
2. „Hammerskins“	174
a) Zur Struktur und den Leitgedanken der „Hammerskins“ allgemein	174
b) „Hammerskins“ international	176
c) „Hammerskins“ in Deutschland	176
d) Verbindungen zwischen den „Hammerskins“ und dem Trio	177
3. „Weiße Bruderschaft Erzgebirge“	178
a) Allgemeine Informationen zur „Weißen Bruderschaft Erzgebirge“	178
b) Verbindungen zum Trio	179
4. „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige“	179
5. „Ku-Klux-Klan“ (KKK)	180
a) Zur Entstehung des „KKK international“	180
b) Entwicklung des „KKK“ in Deutschland	181
c) Verbindungen zwischen dem „KKK“ und dem Trio	183
aa) Kreuzverbrennung im Jahr 1995	183
bb) Verbindungen der Quelle Q1 und eines weiteren Thüringer Mitglieds zum „EWK KKK“ um Achim S.	184
cc) Achim S. als mutmaßliche Kontaktperson des untergetauchten Trios?	184

d)	Mitgliedschaft von Polizeibeamten des Landes Baden-Württemberg im KKK	184
e)	Rolle des Achim S. im „Ku-Klux-Klan“	186
f)	V-Personen im „EWK KKK“	187
g)	Q1 und der „KKK“	188
h)	Aktivitäten des Carsten Szczepanski im Zusammenhang mit dem „KKK“	188
i)	Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörden in Bezug auf den „EWK KKK“	189
aa)	Maßnahme des LfV Sachsen und des BfV	189
bb)	Maßnahme des LfV BW und des BfV	189
III.	Rolle der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bei der Beobachtung der rechtsextremistischen Szene bis zum 4. November 2011	190
1.	Überblick über die Sicherheitsarchitektur	190
a)	Dreigliedrigkeit der Inneren Sicherheit	190
b)	Trennungsgebot	191
c)	Zuständigkeit für die Bekämpfung des Rechtsextremismus	192
d)	Aufsichts- und Kontrollgremien	192
aa)	Kontrolle durch Aufsichtsbehörden	192
bb)	Parlamentarische Kontrolle	192
2.	Ermittlungsbehörden	193
a)	Abgrenzung der Zuständigkeit von GBA und Landesstaatsanwaltschaften	193
b)	Abgrenzung der Aufgaben der Polizeibehörden Bund/Land	194
aa)	Zentralstellenfunktion	194
bb)	Strafverfolgungszuständigkeit	194
cc)	Koordinierung bei der Strafverfolgung	194
3.	Verfassungsschutz	195
a)	Abgrenzung der Aufgaben von Verfassungsschutzbehörden der Länder und des BfV	195
aa)	Aufgabenverteilung	195
bb)	Zusammenarbeit	195
b)	Grundsätze der V-Personen-Führung	196
aa)	Allgemeines	196
bb)	Rechtlicher Rahmen	196
cc)	Die Fachprüfgruppe	197
dd)	Werbung von V-Leuten	198
ee)	Dauer der V-Mann-Führung durch dieselbe Person	198
ff)	Zahlungen an V-Leute	199
gg)	Zusammenarbeit „Beschaffung“ – „Auswertung“	199
hh)	Straftaten von V-Personen und Teilnahme von Verfassungsschutzmitarbeitern hieran	199
ii)	Folgen für die weitere Tätigkeit als V-Mann aufgrund der Begehung von Straftaten	201
jj)	Verbesserungsvorschläge des Zeugen Gabaldo	201
c)	Informationsfluss zwischen Verfassungsschutzämtern	202
d)	Organisatorische Änderung im BfV	203
aa)	Organisation der Abteilung II des BfV bis 2006	203
bb)	Zusammenlegung der Abteilungen für Rechts- und Linksextremismus im BfV (2006)	204
aaa)	Entscheidungsprozess nach Aktenlage	204
bbb)	Motive für die Entscheidung nach Angaben der Zeugen Fromm, Dr. Hanning und Dr. Schäuble	205
ccc)	Bewertung der Entscheidung durch die Zeugen Fromm, Dr. Hanning und Dr. Schäuble	207
cc)	Organisation der Abteilung II des BfV nach 2006	208
4.	Informationsfluss zwischen Verfassungsschutzämtern und Ermittlungsbehörden	209
a)	Grundsätze des Informationsflusses zwischen Verfassungsschutzämtern und Ermittlungsbehörden	209

aa)	Schnittstellenproblem der Behördenkooperation	209
bb)	Rechtliche Grundlagen der Übermittlung von Informationen durch das BfV an Ermittlungsbehörden	210
cc)	Rechtliche Grundlagen der Informationsübermittlung von Landesverfassungsschutzbehörden an Ermittlungsbehörden	210
aaa)	Länderübergreifende Zusammenarbeit	210
bbb)	Innerhalb desselben Bundeslandes am Beispiel von Bayern und Thüringen.....	210
dd)	Übermittlung von Informationen von den Ermittlungsbehörden an die Verfassungsschutzbehörden	212
aaa)	Länderübergreifende Zusammenarbeit	212
bbb)	Innerhalb desselben Bundeslandes am Beispiel Bayerns und Thüringens	212
ee)	Informationelles Trennungsgebot?.....	212
aaa)	Gutachten von Prof. Wolff.....	212
bbb)	Entscheidung des BVerfG vom 24. April 2013 zur Antiterrordatei	213
ff)	Quellenschutz.....	215
b)	Problematisierung der Verfassungsschutz-Quellenführung durch das BKA – Positionspapier des BKA vom 3. Februar 1997	218
5.	Militärischer Abschirmdienst (MAD)	219
a)	Aufgaben des MAD.....	219
b)	Beziehung zwischen LfV, BfV und MAD.....	220
6.	Der Bundesnachrichtendienst.....	221
a)	Aufgaben des BND.....	221
b)	Aufsicht und parlamentarische Kontrolle	221
c)	Aufbau und Sitz des BND	221
d)	Grundlage und Arbeit des BND	221
e)	Zusammenarbeit mit anderen Behörden	222
7.	Kooperationsformen der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder	222
a)	Überblick über Kooperationsformen und Gremien	222
aa)	Innenministerkonferenz (IMK)	222
bb)	Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ).....	222
cc)	Gemeinsames Internetzentrum der deutschen Sicherheitsbehörden (GIZ)	223
dd)	Weitere Koordinierungsgremien.....	223
ee)	Kommunikationsdateien und-datenbanken.....	223
b)	Rechtliche Probleme im Zusammenhang mit Kooperationsgremien.....	224
aa)	Trennungsgebot	224
bb)	Erfordernis einer Rechtsgrundlage zur datenschutzrechtlichen Vereinbarkeit	224
cc)	Vorschläge	224
IV.	Einschätzung der Gefahr des Rechtsterrorismus durch staatliche Stellen seit Anfang der 90er Jahre	224
1.	Einschätzung 1990 bis 2002.....	224
a)	Verfassungsschutzberichte des BfV 1990 bis 2002.....	224
b)	Sprechzettel für die PKK-Sitzungen am 29. April und am 27. Mai 1998	225
c)	Einschätzung durch die „Informationsgruppe Rechtsextremismus“ (IGR)	226
aa)	Tätigkeit der IGR	226
bb)	Diskussion in der „Informationsgruppe Rechtsextremismus“ (IGR).....	227
aaa)	18. IGR-Bund-/Ländertagung am 28./29. September 1999	227
bbb)	19. IGR-Bund-/Ländertagung am 27./28. September 2000	227
ccc)	20. IGR-Bund-/Ländertagung am 10./11. Januar 2001.....	228
ddd)	Gründe für unterschiedliche Bewertungen durch BfV und BKA.....	228
eee)	Bewertung der Arbeit in der IGR	228
2.	Einschätzung nach Verhinderung eines Anschlags durch „Kameradschaft Süd“ 2003.....	229

a)	Versuchter Anschlag durch „Kameradschaft Süd“ 2003	229
b)	Einschätzung des BfV 2003: Gibt es eine braune RAF?	229
aa)	Antwortschreiben des BfV vom 14. September 2003	229
bb)	Aussage des Zeugen Fritsche vor dem Untersuchungsausschuss	230
cc)	Aussage des Zeugen Fromm vor dem Untersuchungsausschuss	230
dd)	Aussagen der Zeugen Dobersalzka und Egerton vor dem Untersuchungsausschuss	230
ee)	Bewertung der damaligen Einschätzung durch den Zeugen Schily	231
c)	Bewertung der Gefahr des Rechtsterrorismus durch Verfassungsschutzbericht 2003	231
d)	Arbeitstagung der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern am 9. Oktober 2003	231
e)	Einschätzung durch das BKA	232
f)	Bericht des BMI anlässlich der Münchner Vorkommnisse zur Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages	233
g)	Schlussfolgerungen der IGR	233
3.	BfV Spezial Rechtsextremismus Nr. 21: Gefahr eines bewaffneten Kampfes deutscher Rechtsextremisten – Entwicklungen von 1997 bis 2004	234
4.	Einschätzung der Gefahr des Rechtsterrorismus in Verfassungsschutzberichten des BfV 2005 bis 2010	236
5.	Umgang mit Rechtsextremisten in der Bundeswehr	236
a)	Rolle des MAD	236
b)	Werden Rechtsextremisten als Quellen des MAD geführt?	237
c)	Situation in den 90er Jahren	238
d)	Untersuchungsausschuss „Rechtsextremismus in der Bundeswehr“ und anschließende Änderungen im Umgang mit Rechtsextremisten	238
e)	Umgang der Bundeswehr mit Rechtsextremisten aus dem Umfeld des Trios	239
aa)	R. M. B.	240
bb)	M. R. D.	241
cc)	André Eminger	241
dd)	D. F.	243
ee)	A. G.	243
ff)	B. G.	244
gg)	M. G.	244
hh)	J. H.	244
ii)	M. H.	245
jj)	Dr. Claus Nordbruch	246
kk)	M. P.	247
ll)	David Petereit	248
mm)	T. Ro.	249
nn)	T. R.	250
oo)	H.-J. S.	251
pp)	K. S.	252
qq)	T. S.	252
rr)	Carsten Schultze	253
ss)	S. T.	253
tt)	R. W.	254
uu)	J. W.	254

D. V-Leute und Gewährspersonen

I. V-Mann-Werbung und -Führung des LfV Thüringen

1.	Überblick	257
2.	Regelungen der Werbung und Führung von V-Leuten in Thüringen in den 90er-Jahren	257
3.	Arbeitsweise des LfV Thüringen hinsichtlich der V-Mann-Werbung und - Führung	258
4.	Einfluss von Straftaten auf die Eignung als V-Person?	258

5. Informationsfluss zwischen der StA Gera und Verfassungsschutzbehörden außerhalb der Suche nach dem Trio	259
6. Die V- und Gewährspersonen des LfV Thüringen im Umfeld des Trios im Einzelnen.....	259
a) VM 2045 „Otto“/VM 2150 „Oskar“ (Tino Brandt).....	259
aa) Zur Person.....	259
bb) Anwerbung.....	260
cc) Einsatzgebiet von Tino Brandt.....	261
dd) Erster Abschnitt der Tätigkeit als V-Mann („2045“/„Otto“)	261
ee) Erste Abschaltung	261
ff) Reaktivierung von Tino Brandt als VM 2150/„Oskar“	262
gg) Zweite Abschaltung Tino Brandts	262
hh) Nachbetreuung Brandts	263
ii) Bewertung des Informationsgehalts der Meldungen Brandts	263
jj) Geld und Sachleistungen an Tino Brandt.....	265
kk) Ermittlungsverfahren gegen Brandt und eventuelle Einflussnahmen des LfV	265
aaa) Gräfenthal-Verfahren.....	266
bbb) Bedrohung von Polizeibeamten	267
ccc) „THS“-Verfahren.....	267
ddd) Angaben des Tino Brandt gegenüber Thorsten Heise.....	268
eee) Verdacht auf Einflussnahme des LfV im Übrigen.....	268
fff) Stellungnahmen der Mitarbeiter des LfV Thüringen	268
ll) Kenntnis des BfV über den Klarnamen der Quelle 2045/2150	269
mm) Enttarnung Brandts	269
b) VM 2100 („Riese“/„Hagel“).....	270
c) VM „Küche“.....	271
d) „Alex“.....	272
e) Gewährsperson „Tristan“	272
f) VM „Ares“.....	273
g) VM „Günther“?	273
h) Weitere mögliche V-Leute	274
II. Erkenntnisse und V-Leute des BfV	274
1. Die Zeitschrift „Der Weisse Wolf“	274
2. V-Leute des BfV mit möglichen Bezügen zum Trio.....	274
a) V-Mann Q1.....	274
aa) Kontakt mit Mundlos	275
bb) Eintragungen in den Kontaktlisten des Mundlos	276
cc) Aktivitäten von Q1 im Zusammenhang mit dem „KKK“	276
dd) Einschätzung der Quelle durch das BfV	276
ee) Vergütung von Q1.....	277
b) V-Mann Q2.....	277
c) V-Mann Q3.....	277
d) Rolle der Fachprüfgruppe bei der V-Mann-Führung.....	278
e) War Ralf Wohlleben ein V-Mann?.....	278
aa) Dienstliche Erklärung von Dr. Förster vom 17. September 2012	278
bb) Berichte des BMI vom 5. Oktober 2012 und vom 18. November 2012	279
cc) Stellungnahme des Freistaates Thüringen vom 16. Oktober 2012.....	280
dd) Zeugenaussagen von Dr. Förster.....	280
ee) Ergebnis der Überprüfung der 76er-Liste	282
3. Hinweis des italienischen Geheimdienstes AISI	282
III. V-Leute des Verfassungsschutzes Brandenburg	283
1. Der V-Mann „Piatto“ des Verfassungsschutzes Brandenburg	283
a) Der V-Mann „Piatto“.....	283
b) Vorleben des V-Mannes „Piatto“ vor dessen Anwerbung.....	284
aa) Verurteilungen vor 1994	284
bb) „Ku-Klux-Klan“-Verfahren des Generalbundesanwalts	284
aaa) Tatverdacht	284

bbb)	Kreuzverbrennung in Halbe 1991	284
ccc)	Besitz von Sprengstoff.....	284
ddd)	Ausgang des Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts	284
cc)	Mordversuch in Wendisch Rietz.....	284
dd)	Auswirkungen des Mordversuchs auf das Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts	287
c)	Umstände der Verbindungsaufnahme des V-Mannes „Piatto“ zum Verfassungsschutz Brandenburg	287
aa)	Kontaktaufnahme durch Szczepanski aus der Untersuchungshaft heraus	287
bb)	Umfang und Qualität der Quellenmeldungen	287
cc)	Entlohnung des V-Mannes „Piatto“	288
d)	Mögliche Beweggründe des V-Mannes „Piatto“ für eine Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz	288
e)	Ablauf der Treffen mit „Piatto“	289
aa)	Abholung von „Piatto“ an der JVA an den Tagen seines Freiganges und „Verschaffung von Mobilität“	289
bb)	Ausstattung mit einem Mobiltelefon.....	289
f)	Bedenken gegen die Anwerbung innerhalb des Verfassungsschutzes Brandenburg, Befragung einer außenstehenden Autoritätsperson durch den Innenminister	290
g)	Erleichterungen bzgl. des Vollzugs der Haftstrafe/Vorzeitige Entlassung aus der Haft	290
aa)	Verdacht der Herstellung rechtsextremistischer Publikationen in der JVA Brandenburg Ende 1996/Anfang 1997 – Maßnahmen bzgl. „Piatto“ in diesem Zusammenhang	290
aaa)	Der Verdacht als solcher.....	290
bbb)	Mögliche Beteiligung von „Piatto“ an der Herstellung der Publikationen	290
ccc)	Maßnahmen des Verfassungsschutzes Brandenburg in Bezug auf „Piatto“	291
bb)	Erörterung einer möglichen Haftentlassung nach der Hälfte der Haftzeit (gemäß § 57 Abs. 2 StGB) wegen der Aussage Szczepanskis im sog. Dolgenbrodt-Prozess	291
aaa)	§ 57 Abs. 2 Strafgesetzbuch	291
bbb)	Aussage „Piatto“ im Dolgenbrodt-Prozess - Hintergrund.....	292
ccc)	Entsprechende Zusage?	292
cc)	Haftentlassung nach 2/3 der Haftzeit entsprechend § 57 Abs. 1 StGB	292
aaa)	Voraussetzung einer Haftentlassung nach 2/3 der Haftzeit gem. § 57 Abs. 1 StGB	292
bbb)	Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Potsdam vom 1. Dezember 1999	293
ccc)	Mögliche Täuschung der Strafvollstreckungskammer unter Mitwirkung des Verfassungsschutzes?	293
ddd)	Praktikum bei der Firma P. bereits im Jahr 1998?	294
h)	Hinweise von „Piatto“ zum Trio/Artikel im Zine „White Supremacy“ durch eines der Mitglieder des Trios	294
i)	Kontakte von Szczepanski nach Sachsen	294
j)	Weggang von Meyer-Plath Ende Oktober 1998.....	294
k)	Enttarnung des V-Mannes „Piatto“	294
l)	Änderung der Dienstvorschriften im Hinblick auf Vorstrafen von V- Leuten	295
2.	Gruppierung „Nationalsozialistische Untergrundkämpfer Deutschlands“	295
3.	Toni S.....	296
IV.	V-Personen des Landeskriminalamts Berlin	297
1.	VP 562 (Thomas Starke).....	297
a)	Persönlicher Hintergrund der VP 562 und Kontakte zu dem Trio.....	297
b)	Anwerbung als V-Mann im November 2000	298

aa) Ermittlungsverfahren in Zusammenhang mit der rechtsextremen Band „Landser“	298
aaa) Das Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts	298
bbb) Ermittlungen gegen Thomas Starke durch die Staatsanwaltschaft Dresden	298
bb) Anwerbevorgang im Zusammenhang mit der Vernehmung am 14. November 2000	299
aaa) Anwesenheit eines Beamten des LKA Berlin bei der Vernehmung am 14. November 2000 in Dresden	299
bbb) Erörterung der Anwerbung innerhalb des LKA Berlin – mögliches Telefonat mit dem Generalbundesanwalt	299
cc) Bedenken gegen die Anwerbung von Thomas Starke als V-Mann	300
aaa) Bedenken innerhalb des LKA Berlin	300
bbb) Bedenken innerhalb des LKA Sachsen	300
ccc) Mitteilung von beim LKA Sachsen vorliegenden Bedenken an den Generalbundesanwalt/Ausräumen bestehender Bedenken durch den Generalbundesanwalt	301
dd) Zustimmung respektive Weisung des Staatsschutzes?	301
ee) Konsequenzen der Anwerbung von Thomas Starke für das „Landser-Verfahren“	302
ff) Feuerberg-Bericht	302
c) Hinweis der VP 562 mit Bezug zum Trio vom 13. Februar 2002	303
aa) Meldung als solche und Ablauf des Treffens	303
bb) Weitergabe der Meldung durch den VP-Führer	303
aaa) Aktenlage	303
bbb) Aussage des VP-Führers vor dem Untersuchungsausschuss	304
ccc) Aussage des Zeugen Haebeler vor dem Untersuchungsausschuss	304
ddd) Untersuchung durch OStA Feuerberg	304
eee) Stellungnahme des LKA Thüringen	305
fff) Aktenlage in Thüringen	305
d) Weisungslage bzgl. der Weitergabe von VP-Informationen	306
e) Weitere Hinweise der VP 562 bzgl. Personen, die einen Bezug zum Trio haben	306
f) Zusammenarbeit des Landes Berlin mit dem Untersuchungsausschuss in Zusammenhang mit der VP 562 – Feuerberg-Gutachten des Landes Berlin	306
aa) Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses und Beantwortung des Beweisbeschlusses BE-1 durch das Land Berlin	306
aaa) Beweisbeschluss BE-1	306
bbb) Beweisbeschluss BE-2	307
bb) Kenntniserlangung von der Existenz von VP 562 innerhalb des LKA Berlin und Weitergabe an die Polizeiführung und an den Senator für Inneres und Sport	308
cc) Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen dem Generalbundesanwalt und der VP 562	308
dd) Mitteilung des Generalbundesanwalts an den Ermittlungsbeauftragten des Untersuchungsausschusses	309
ee) Beantwortung des Beweisbeschlusses BE-2 durch das Land Berlin	309
g) Einsetzung des Sonderermittlers OStA Feuerberg durch den Senator für Inneres und Sport des Landes Berlin	310
2. Weitere V-Personen des Landeskriminalamts Berlin	310
V. Erkenntnisse zu einer V-Person aus Bayern	311
E. Suche nach dem Trio	313
I. Wohnungen des Trios nach dem Untertauchen aus heutiger Sicht	313
II. Maßnahmen des LKA Thüringen und anderer Polizeibehörden bei der Suche nach dem Trio	314
1. Rolle der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Fahndung	314
2. Aufgabenverteilung innerhalb des LKA Thüringen	315

a) Tätigkeit der Zielfahndungsabteilung zwischen Januar 1998 und August 2001.....	315
aa) Grundsätzliche Aufgaben der Zielfahndungsabteilung.....	315
bb) Aufgabenteilung zwischen der Zielfahndungsabteilung und der EG „TEX“.....	315
cc) Auslastung der Zielfahndungsabteilung des LKA Thüringen während der Suche nach dem Trio.....	316
dd) Versagung personeller Unterstützung der Zielfahndungsabteilung.....	316
b) Formale Beauftragung der Zielfahndungsabteilung nach dem 26. Januar 1998?.....	317
aa) Beauftragung der Zielfahndungsabteilung mit der Suche nach dem Trio am 29. Januar 1998.....	317
bb) Vorliegen eines Zielfahndungsantrags?.....	317
aaa) Notwendigkeit eines Zielfahndungsantrags.....	317
bbb) Nichtvorliegen eines Zielfahndungsantrags.....	318
ccc) Möglicher Hintergrund des Nichtvorliegens eines Zielfahndungsantrags.....	319
ddd) Mögliche Folgen des Nichtvorliegens eines Zielfahndungsantrags.....	319
c) Beendigung der Tätigkeit der Zielfahndungsabteilung im August 2001.....	320
3. Fahndungsmaßnahmen unmittelbar nach dem Abtauchen des Trios im Frühjahr 1998.....	320
a) Weitere Durchsuchungen am 26. Januar 1998.....	320
b) Absuche weiterer bekannter Anlaufstellen des Trios.....	320
c) Fernsehsendung Kripo Live am 22. Februar 1998.....	320
aa) Hinweis auf Zimmer von Uwe Mundlos in Ilmenau.....	320
bb) Hinweis auf D. F. aus Nürnberg.....	320
cc) Hinweis auf Besuche in der JVA Waldheim.....	321
dd) Hinweis auf die Gaststätte Zum Höller in Gera.....	321
ee) Hinweis auf die Nutzung des PKW von Ralf Wohlleben durch das Trio.....	321
ff) Kurzobservationen aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung.....	322
d) Aufsuchen von Familienangehörigen.....	322
aa) 22. Februar 1998 – Großmutter von Beate Zschäpe.....	322
bb) 26. Februar 1998 – Mutter von Uwe Böhnhardt.....	322
cc) 18. März 1998 – Großmutter von Beate Zschäpe.....	322
aaa) Vermerk vom 19. März 1998 über das Treffen.....	322
bbb) Bitte des LfV Thüringen, nicht an Stefan A. heranzutreten.....	322
e) Telefonüberwachungsmaßnahmen.....	323
f) Hinweis darauf, dass sich Personen in der Wohnung von Beate Zschäpe aufhalten.....	323
aa) Hinweis vom 9. März 1998.....	323
bb) Hinweis vom 15. März 1998.....	324
g) Sonstige Fahndungsmaßnahmen in dieser Phase.....	324
aa) Fahndungsausschreibungen.....	324
bb) Passsperr.....	324
cc) Bankauskünfte.....	325
dd) Hinweis auf die Beerdigung des Großvaters von Uwe Böhnhardt.....	325
ee) Fahndungsmaßnahmen unter Einbeziehung der Krankenversicherungen.....	325
ff) Hinweise auf einen Aufenthalt des Trios im Raum Köln im März und im Mai 1998.....	325
gg) Weitere Maßnahmen der Öffentlichkeitsfahndung.....	325
4. Einsatz von Beamten des Bundeskriminalamts bei der EG „TEX“ im Februar 1998.....	326
a) Umfang der Tätigkeit.....	326
b) Situation bei der Ankunft der BKA-Beamten in Thüringen/Ablauf der Zusammenarbeit/Kein Kontakt zur Zielfahndungsabteilung.....	326
c) Sammlung von Informationen im Rahmen der Zentralstellenfunktion des BKA.....	327

d)	Unterstützung der Ermittlungen des LKA Thüringen/Keine Nennung der Eigenschaft als BKA-Beamter bei der Abfassung von Vermerken	327
e)	Praktikum der Beamtin Beischer-Sacher beim LKA Thüringen im Frühjahr 1997	328
5.	Die in der Garage Nr. 5 aufgefundenen Telefon- oder Adresslisten	328
a)	Hintergrund.....	328
b)	Inhalt der Adress- und Telefonliste	328
c)	Situation bei der EG „TEX“ im LKA Thüringen bei der Ankunft der Beamten Brümmendorf und Beischer-Sacher	329
d)	Auswertung des Asservats, in dem die Telefonliste enthalten war.....	329
aa)	Konkrete Situation nach dem Auffinden der Liste durch KHK Brümmendorf - Weitergabe der Telefonliste an den Leiter der EG „TEX“, KHK Dressler?	329
bb)	Vermerk vom 19. Februar 1998	330
cc)	Die Abfassung des Vermerks vom 19. Februar 1998	331
dd)	Übergabe des Vermerks vor Abreise am 26. Februar 1998	331
ee)	Benennung des Asservats (23.6 vs. 23 C).....	332
ff)	Weitere Asservate aus dem Pappkarton.....	332
e)	Weitergabe der Telefonliste an die Zielfahndungsabteilung?.....	332
f)	Auffinden einer weiteren Adress- und Telefonliste im Rahmen der Ermittlungen durch das BKA nach dem 4. November 2011	333
g)	Unterrichtung des Untersuchungsausschusses durch das BKA in diesem Zusammenhang	333
6.	Briefe von Uwe Mundlos an inhaftierte Personen – Asservat 20.B.1 aus der Garage an der Kläranlage.....	333
a)	Auffindesituation.....	333
b)	Auswertung des Ordners	333
c)	Inhalt der Briefe.....	334
d)	Bewertung als mögliche Anlaufpunkte bzgl. der Flucht.....	334
e)	Fahndungsmaßnahmen, die Bezug zu Thomas Starke und Torsten S. haben	335
7.	Aufsuchen der Eltern von Uwe Mundlos durch Beamte des LKA Thüringen und durch Mitarbeiter des LfV Thüringen im März 1998	335
a)	6. März 1998 – Eltern von Uwe Mundlos	335
b)	18. März 1998 – Eltern von Uwe Mundlos – Vermerk vom 19. März 1998.....	335
c)	Kontakt des LfV Thüringen mit Eltern Mundlos am 11. März 1998 und Observationsmaßnahme.....	336
d)	Aussagen der Zeugen zu diesem Vorgang.....	336
aa)	Aussagen zum Besuch des LfV Thüringen bei Familie Mundlos.....	336
bb)	Aussagen zum Hinweis auf eine Zusammenarbeit des LfV Thüringen mit Beate Zschäpe	337
8.	Anrufe bei Jürgen H. im März/April 1998 – Hinweise auf Aufenthalt in Chemnitz bzw. in der Schweiz	337
a)	Anrufe im April 1998 bei Jürgen H.	337
b)	Anruf aus der Schweiz (Bereich Orbe/Yverdon).....	338
c)	Klärung der Identität des Anrufers und weitere Maßnahmen.....	340
9.	Weitere Fahndungsmaßnahmen des LKA Thüringen zwischen März und Dezember 1998	341
a)	Weitere Telefonüberwachungsmaßnahmen im Jahr 1998.....	341
aa)	Telefonüberwachung bei Jan Werner.....	341
aaa)	Hinweise auf Beteiligung von Jan Werner	341
bbb)	Überwachung des Festnetzanschlusses der Mutter von Jan Werner	341
ccc)	Überwachung des Mobilfunkanschlusses von Jan Werner	342
bb)	Telefonüberwachung bei Antje und Michael P., Limbach-Oberfrohna	343
cc)	Weitere Telefonüberwachungsmaßnahmen	343
b)	Observationsmaßnahmen.....	344

aa) Observation von Ralf Wohlleben am 22. April 1998 und im August 1998.....	344
aaa) 22. April 1998.....	344
bbb) August 1998.....	344
bb) Künstliche Nachfrage nach dem „Pogromly“-Spiel – Observation von Jürgen H. Anfang August 1998.....	344
c) Aufenthaltsermittlungen in Ungarn	345
d) Überprüfung eines Fluges nach Südafrika über Sofia	345
e) Aufsuchen von Ralf Wohlleben und Juliane W. am 2. Juni 1998	346
f) Weitere Ermittlungsmaßnahmen bis Ende 1998.....	346
aa) Einbruch in die Wohnung von Beate Zschäpe	346
bb) Abarbeitung von Hinweisen.....	347
10. Hinweise des V-Mannes Piatto bzgl. des Bestehens von Kontakten mit Jan Werner und Antje P. – Besprechung hierzu in Brandenburg und weitere Maßnahmen	347
11. Verhandlungen über eine mögliche Rückkehr des Trios unter Einschaltung von Rechtsanwälten.....	347
12. Fahndungsmaßnahmen im Jahr 1999	347
a) Einzelne Fahndungsmaßnahmen	347
aa) Abklärung der Anschriften von Thomas Starke, Hendrik L. und Jan Werner in Chemnitz im April 1999	347
bb) Hinweise im Mai 1999 bzgl. eines Aufenthalts in Rudolstadt	348
cc) Vernehmung von Jürgen H. in der Kaserne Mellrichstadt, 27. Mai 1999	348
dd) Anschriftenüberprüfung im November 1999 in Jena	349
b) Hintergründe für die geringe Fahndungsintensität in diesem Zeitraum.....	349
13. Fahndungsmaßnahmen in Zusammenhang mit der Fernsehsendung Kripo Live am 7. Mai 2000	349
a) Vorbereitung der Ausstrahlung unter Beteiligung anderer Stellen, Hintergrund der Maßnahmen.....	349
b) G 10-Maßnahmen	352
c) Gewonnene Erkenntnisse	352
aa) Lichtbild einer Person vor dem Gebäude Bernhardstraße 11	353
bb) Hinweis eines Berliner Polizeibeamten bzgl. des Aufenthalts von Zschäpe und Mundlos in einem Biergarten in Berlin.....	354
cc) Weitere Hinweise	355
dd) Folgen des vor dem Wohnhaus von Mandy Struck aufgenommenen Fotos	355
14. Observationsmaßnahmen Ende September/Anfang Oktober 2000 in Chemnitz	355
a) Art und Umfang der Maßnahme	355
b) Konkreter Ablauf und gewonnene Erkenntnisse	356
aa) Observation Kai S.	356
bb) Videoüberwachung Bernhardstraße 11 durch das MEK Chemnitz	356
c) Aufnahme von Beate Zschäpe während der Videoüberwachung der Wohnung von Mandy Struck?	357
d) Parallele Observationsmaßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen	357
e) Überprüfung von Anrufen aus Telefonzellen	358
15. Maßnahme am 23. Oktober 2000 in Chemnitz	359
a) Art und Umfang der Maßnahmen	359
b) Hintergrund der Maßnahmen	359
c) Bewertung der Fahndungssituation durch die Beteiligten	359
d) Vorbereitung der Maßnahmen am 23. Oktober 2000	360
e) Konkreter Ablauf der Maßnahmen	360
f) Überprüfung des Anrufes aus der Telefonzelle	361
g) Auswirkungen auf Maßnahmen des LfV Sachsen	361
16. Weitere Fahndungsmaßnahmen im Zeitraum 2000 bis 21. August 2001	361

a)	Observation in Seelze bei Hannover am 30. September/1. Oktober 2000.....	361
b)	Aufsuchen von Frauenärzten in Chemnitz.....	361
c)	Hinweis auf Antreffen von Beate Zschäpe im Zug zwischen Bebra und Eisenach im August 2000.....	362
d)	Grund dafür, dass es ansonsten nur wenige weitere Maßnahmen gab.....	362
e)	Beendigung der Zielfahndung im August 2001.....	362
17.	Fahndungsmaßnahmen August 2001 bis Juli 2003.....	362
a)	Auswertung der bisherigen Maßnahmen nach Rückgabe der Fahndungsakten an die EG „TEX“.....	362
b)	Aufforderung zu weiteren Ermittlungen durch die Generalstaatsanwaltschaft im Frühjahr 2002 und Reaktion hierauf.....	363
aa)	Auftrag der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft vom 20. Februar 2002 und Reaktion der Staatsanwaltschaft Gera hierauf.....	363
bb)	Anregung von erneuten Zielfahndungsmaßnahmen durch das LKA Thüringen im September 2002.....	363
aaa)	Die Anregung vom 6. September 2002.....	363
bbb)	Die Reaktion der Staatsanwaltschaft nach der Anregung.....	363
c)	Intensivierung der Fahndungsmaßnahmen im Jahr 2002.....	364
aa)	Zeitlicher Ablauf.....	364
bb)	Überprüfung von Personen.....	365
aaa)	Jan Werner.....	365
bbb)	Mandy Struck.....	366
ccc)	Kai S.....	367
ddd)	Daniel H.....	367
eee)	Torsten S.....	367
fff)	Kay-Norman S.....	368
ggg)	Weitere Personen.....	368
c)	Nachforschungen bei Behörden und Institutionen.....	368
aaa)	Ermittlungen bzgl. möglicher Telefonanschlüsse.....	368
bbb)	Banken und Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung.....	368
ccc)	Französische Fremdenlegion.....	368
ddd)	Einschaltung der BKA-Verbindungs-beamten.....	369
eee)	Bundeswehr.....	369
fff)	MAD, BfV und BND.....	369
ggg)	Sonstige Stellen.....	369
dd)	Hinweise aus der Öffentlichkeit und deren Abarbeitung.....	369
aaa)	Anonymer Anruf am 25. Juni 2002 und Observation der Eltern von Uwe Böhnhardt zwischen dem 26. und 28. Juni 2002.....	369
bbb)	Hinweis auf Aufenthalt in Calgary/Kanada im Oktober/November 2002.....	371
ccc)	Hinweis auf Aufenthalt von Beate Zschäpe in München.....	371
III.	Erkenntnisse und Maßnahmen des LfV Thüringen und getroffene Maßnahmen nach dem 26. Januar 1998.....	371
1.	Aufgaben des LfV Thüringen.....	371
2.	Organisation des LfV Thüringen in den 1990er Jahren.....	371
a)	Informationswege im LfV Thüringen in den 1990er Jahren.....	374
b)	Rechtliche Vorgaben für die „Auswertung“.....	375
c)	Praxis der Auswertung in der Operation „Drilling“.....	375
3.	Erteilung eines eigenständigen Suchauftrags an das LfV Thüringen.....	378
4.	Einschätzung der Gefährlichkeit des Trios durch das LfV Thüringen zum Zeitpunkt des Untertauchens.....	379
5.	Chronologie der Erkenntnisse des LfV Thüringen.....	379
6.	Einzelne Maßnahmen des LfV Thüringen.....	396
a)	Information des BfV und der LfV über das Untertauchen – Übersendung von Fotos des Trios.....	396

b) Kenntnis des LfV Thüringen von der in der Garage Nr. 5 aufgefundenen Adress- und Telefonliste	396
c) Quellenmeldung über das Abschleppen des unfallbeschädigten Fluchtwagens von der BAB A4	397
d) Observationen mit Amtshilfe des BfV	397
e) Amtshilfe durch die Landesbehörde für Verfassungsschutz Berlin	398
f) Geldübergabe an Kapke in Coburg am 5. August 1998	399
aa) Chronologie der Schäfer-Kommission	399
aaa) 29. Juli 1998	399
bbb) 12. August 1998	399
bb) Ergänzende Angaben des Zeugen Schrader hierzu	399
cc) Überprüfung eines Fluges nach Südafrika am 10. August 1998	400
g) Meldungen einer Gewährsperson aus dem Umfeld von Ralf Wohlleben	400
aa) Die Meldungen als solche	400
bb) Hinweise zur Identität der Hinweisgeberin	400
h) Hinweise des Brandenburger V-Mannes Piatto auf das Trio im Zeitraum August bis Oktober 1998	401
aa) Darstellung im Schäfer-Gutachten	401
bb) Die Meldungen des V-Mannes Piatto im Einzelnen	401
aaa) Deckblattmeldung vom 19. August 1998	401
bbb) Deckblattmeldung vom 9. September 1998	401
ccc) Deckblattmeldung vom 16. September 1998	402
ddd) Deckblattmeldung vom 29. September 1998	402
eee) Deckblattmeldung vom 13. Oktober 1998	402
cc) Besprechung in Potsdam bezüglich des weiteren Umgangs mit der Information am 15. oder 16. September 1998	402
aaa) Anlass und Datum der Besprechung	403
bbb) Teilnahme von Vertretern des BfV an dem Gespräch	403
ccc) Inhalt der Besprechung	403
dd) Weitergabe der Meldung durch Vertreter des LfV Thüringen an das LKA Thüringen?	406
ee) Suchmaßnahmen im zeitlichen Zusammenhang mit den Meldungen des V-Mannes Piatto	407
aaa) Maßnahmen des LKA Thüringen	407
bbb) Maßnahmen der LfV Thüringen und Sachsen	408
ff) Weiterer Umgang des LfV Thüringen mit den Quellenmeldungen	408
gg) Kontakt zwischen dem Mobiltelefon von Jan Werner und einem Mobiltelefon des Landes Brandenburg	409
aaa) Zeitpunkt der Telefonverbindungen/Zeitpunkt und Inhalt der SMS	409
bbb) Maßnahmen des LKA Thüringen im Hinblick auf die festgestellten Kontakte	410
ccc) V-Mann Carsten Szepanski des Landes Brandenburg als Kommunikationspartner von Jan Werner	410
ddd) Kurznachricht vom 25. August 1998 („Was ist mit den Bums“) als Hinweis auf Waffenbeschaffung?	410
i) Vorläufiger Abschlussvermerk des LfV Thüringen im Fall „Drillinge“ vom 15. Juni 1999	411
j) Erkenntnisse und Quellenmeldungen zu Geldnöten des Trios und deren Ende	412
aa) Geldnöte des Trios	412
bb) Keine Geldsorgen mehr	414
k) Meldung vom 1. Februar 2000 („Dem Trio geht es gut“)	416
l) Observation eines Angehörigen der „Kameradschaft Jena“ in Hannover durch das LfV-Niedersachsen in Amtshilfe für das LfV Thüringen	416
m) Hinweis auf Jürgen H.: Meldung des MAD vom 6. Dezember 1999, die „drei Bombenbastler“ bewegten sich auf der Stufe von Rechtsterroristen	417
n) Mobiltelefon zur Kontaktaufnahme bei Wohlleben	417

o)	Kontaktaufnahme des Trios zur Quelle 2045 – Observation von Telefonzellen in Chemnitz.....	418
7.	Ende der Suchmaßnahmen des LfV Thüringen - Hintergründe	418
8.	Rückkehrverhandlungen des LfV Thüringen mit den Familien des Trios	419
a)	Kontaktaufnahme am 11. März 1998	419
b)	Rückkehrverhandlungen zwischen Oktober 1998 und März 1999	420
aa)	Aussteiger-Gespräche mit der Familie Bönnhardt im Oktober und November 1998.....	420
bb)	Mitteilung an den Rechtsanwalt im Dezember 1998, dass die Überwachungsmaßnahmen ruhen	420
cc)	Schreiben von Rechtsanwalt Eisenecker für Beate Zschäpe	421
dd)	Gespräch zwischen den Eltern von Uwe Bönnhardt und StA Mohrman am 29. Februar 1999.....	421
ee)	Gespräch zwischen dem Vizepräsidenten des LfV Thüringen, Nocken, und der Staatsanwaltschaft Gera.....	421
ff)	Ende der Rückkehrverhandlungen im März 1999.....	422
9.	Zusammenarbeit des LfV Thüringen mit dem LKA Thüringen.....	422
a)	Ansprechpartner für das LfV Thüringen im LKA Thüringen.....	422
b)	Vereinbarungen zur Zusammenarbeit.....	423
c)	In den Akten des LKA Thüringen dokumentierte Informationserlangung durch das LfV Thüringen	424
d)	In den Akten des LfV Thüringen dokumentierte Informationsweitergabe an das LKA Thüringen	424
e)	Diskrepanz der Zeugenaussagen in Bezug auf den Umfang der Informationsweitergabe durch das LfV Thüringen an das LKA Thüringen	426
f)	Sicherheitslage im Innenministerium Thüringen	428
10.	Verdacht der Unterstützung des Trios durch das LfV Thüringen	428
a)	Brief des Leitenden Oberstaatsanwalts in Gera an das LfV im Jahr 1999.....	428
b)	Vermerk des Zielfahnders Wunderlich vom 14. Februar 2001	429
aa)	Inhalt des Vermerks	429
bb)	Grund für die Erstellung des Vermerks	429
cc)	Hintergrund und Entstehung dieser Vermutung.....	429
dd)	Aussagen zu Gespräch und Vermerk	429
c)	Weiterverbreitung der im Vermerk niedergelegten Punkte durch den Leiter der Zielfahndungsabteilung.....	430
aa)	Anfrage der Staatsanwaltschaft Gera beim LKA Thüringen vom 15. November 2001 und Antwort hierauf vom 29. November 2001.....	430
bb)	Eingang der mitgeteilten Erkenntnisse in den Berichtsvorgang des Thüringischen Justizministeriums.....	431
d)	Bericht der Staatsanwaltschaft Gera vom 23. Oktober 2002	431
e)	Überprüfung der Vorwürfe in den Jahren 2001 und 2002 durch den damaligen Präsidenten des LfV Thüringen Sippel	431
11.	Verdacht der logistischen Unterstützung des Trios durch die Polizei in Thüringen	432
a)	Untersuchung der fehlgeschlagenen Garagendurchsuchung durch das LfV Thüringen.....	432
b)	Konkreter Verdacht auf Geheimnisverrat und Kontakte von Thüringer Polizeibeamten zu Rechtsextremisten in den Jahren 1999 und 2000	434
aa)	„Fitnessstudio“	434
bb)	„Stan“	434
cc)	Tod auf Kreta	435
dd)	„Polizist 2“/„K.“	435
12.	Ausübung der Fachaufsicht über das LfV Thüringen	436
13.	Mögliche Abgabe des gesamten Falles durch das LfV Thüringen an das LfV Sachsen	437
IV.	Maßnahmen des LfV Sachsen bei der Suche nach dem Trio.....	437
1.	Maßnahmen in den Jahren 1998-1999	437

2. Maßnahmen „Terzett“ bis „Terzett 12“	440
3. Weitere Maßnahmen	442
4. Benachrichtigung nach dem G 10-Gesetz	443
5. Kontakte des LfV Sachsen zu Thomas Starke.....	444
6. Aktenfund im LfV Sachsen im Juni 2012	444
7. Bewertung der Maßnahmen des LfV Sachsen durch sächsische Stellen.....	445
V. Tätigkeiten des BfV im Rahmen der Suche nach dem Trio	446
1. Mitteilungen an das BfV	447
2. Tätigkeiten des BfV aufgrund der genannten Mitteilungen	448
a) Bericht in der ND-Lage am 17. Februar 1998	448
b) Befragung der V-Leute im Februar/März 1998	448
aa) V-Mann „Q1“	448
bb) V-Mann „Q2“	448
cc) V-Mann „Q3“	449
dd) Sonstige V-Leute	449
ee) Zusammenfassung der Erkenntnisse	449
c) Weitere Maßnahmen?	449
d) Bewertung der Maßnahmen des BfV durch die Referatsleiterin Dobersalzka	451
VI. Erkenntnisse des MAD zum untergetauchten Trio	451
1. Überblick.....	451
2. Einzelne Hinweise auf das Trio.....	452
a) Lagen dem MAD Hinweise auf eine angeblich geplante Flucht des Trios nach Südafrika vor?.....	452
b) Hinweise des MAD auf mögliche Kontaktpersonen des Trios aus einer Erkenntnismitteilung des BfV vom Juli 1999.....	452
c) Hinweise aus einer Befragung von Jürgen H. vom August 1999	452
d) Hinweise auf den Vertrieb des Spiels „Pogromoly“ vom Dezember 1999	453
e) Hinweise des MAD zum angeblichen „Tod der Bombenbastler auf Kreta“ vom Dezember 1999	453
f) Hinweise aus einer Befragung des Nico E. durch den MAD im April 2000	453
g) Bericht des MAD zu einer geplanten Kampagne des „THS“ mit Bezügen zum Trio	453
h) Hinweis des Tibor R. an den MAD auf Kontaktpersonen zum Trio von Ende 2000.....	453
i) Bericht des MAD mit Hinweisen zu Plänen des „THS“ und einer möglichen Beteiligung Bönnhardts und Mundlos	454
j) Hinweise aus einer Befragung des A. K. vom Oktober 2002	454
3. Hat sich der MAD gezielt an der Suche nach dem Trio beteiligt?	455
4. Zusammenarbeit mit anderen Verfassungsschutzbehörden.....	455
5. Weitergabe von Hinweisen an Staatsanwaltschaften oder LKA?	456
VII. Erkenntnisse des BND zum untergetauchten Trio	456
1. Beteiligung des BND an der Suche nach dem Trio im zeitlichen Zusammenhang mit dem Abtauchen.....	456
2. Informationsaustausch im Verlauf der Suche nach dem Trio	457
3. Hinweise auf eine Flucht des Trios nach Südafrika	458
4. Vorgänge im Zusammenhang mit ausländischen Rechtsextremisten.....	458
a) Hinweis des italienischen Geheimdienstes aus 2003	458
b) Weitere relevante Vorfälle im Ausland	459
5. Mitglieder des Trios als V-Personen des BND?.....	459
VIII. Kenntnisse staatlicher Stellen in Baden-Württemberg zum Verbleib des Trios	460
1. Bezüge des NSU nach Baden-Württemberg	460

a)	Kontakte des NSU zu Personen der Garagenlisten aus Baden-Württemberg.....	460
aa)	Michael E.	460
bb)	Barbara E.	461
cc)	Hans-Joachim S.	461
b)	Weitere Aufenthalte des Trios in Baden-Württemberg nach ihrem Untertauchen.....	462
c)	Kontakte des Umfeldes des Trios nach Baden-Württemberg	463
d)	Kontakte des Trios zu weiteren Personen aus der rechten Szene in Baden-Württemberg	463
aa)	Sylvia F.	463
bb)	Hinweise auf weitere Kontaktpersonen	464
2.	Kenntnisse des LfV Baden-Württemberg zum Trio, zu seinem Unterstützerumfeld und zu Bezügen des Trios nach Baden-Württemberg	464
a)	Allgemeines zur Beobachtung der rechten Szene in Baden-Württemberg durch das LfV Baden-Württemberg	464
b)	Mangelnder Zugang des LfV Baden-Württemberg zur rechten Szene im Raum Ludwigsburg	466
c)	Kenntnisse des LfV Baden-Württemberg zum „Thüringer Heimatschutz“ und zum Trio.....	466
d)	Kenntnisse des LfV Baden-Württemberg zu den Personen der Garagenliste und zu weiteren Kontaktpersonen des Trios aus Ludwigsburg.....	467
e)	Kenntnisse des LfV Baden-Württemberg zu Kontakten zwischen Rechtsextremisten aus Baden-Württemberg, Thüringen und Sachsen	467
f)	Kenntnisse des LfV Baden-Württemberg zu Kontakten des Trios nach Baden-Württemberg	468
g)	Hinweisgeber Günter Stengel (Vorgang Erbse)	468
aa)	Sachverhalt.....	468
bb)	Bewertung des Sachverhaltes durch die Zeugen Dr. Rannacher, Schmalzl und Neumann	470
cc)	Vorwurf der Verletzung des Dienstgeheimnisses	471
dd)	Einsichtnahme in Haftakten	472
3.	Kenntnisse des Staatsschutzes Baden-Württemberg zum Trio, zu seinem Unterstützerumfeld und zu Bezügen des Trios nach Baden-Württemberg	472
a)	Allgemeines zur Beobachtung der rechten Szene in Baden-Württemberg durch den Staatsschutz	472
b)	Kenntnisse des LKA Baden-Württemberg zum Trio und zum Unterstützerumfeld	472
c)	Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zu „Blood & Honour“ gewonnene Erkenntnisse	472
4.	Zusammenarbeit zwischen LKA Baden-Württemberg und LfV Baden-Württemberg	474
IX.	Prüfung von § 129a StGB und der Zuständigkeit des GBA.....	474
1.	Rechtliche Grundlagen.....	474
2.	Prüfung des § 129a StGB durch die StA Gera	475
3.	Prüfung des § 129a StGB durch den GBA	475
a)	Der ARP-Vorgang	475
b)	Die interne Evaluation des GBA	477
4.	Bewertung im Gutachten der Thüringer Kommission	478
X.	Weitere Tätigkeit der StA Gera nach dem Untertauchen des Trios	479
1.	Keine Hinzuverbindung des Verfahrens wegen Auffindens von Briefbombenattrappen.....	479
2.	Mögliche verjährungsunterbrechende Maßnahmen	479
a)	Haftbefehlsneufassung vom 23. Juni 1998	479
b)	Durchsuchungsbeschluss vom 3. Juli 2000	479
c)	Weitere Unterbrechungsmaßnahmen.....	480

3.	Einstellung des Verfahrens gegen das Trio wegen Verjährung zum 23. Juni 2003	480
4.	Behandlung des Verfahrens gegen die weiteren Beschuldigten	482
XI.	Eintritt der Vollstreckungsverjährung bzgl. Uwe Bönnhardt aus der Verurteilung im Puppentorso-Verfahren im Jahr 2007 – Erlass eines Vollstreckungshaftbefehls und Suchmaßnahmen	482
1.	Zeitpunkt des Eintritts der Vollstreckungsverjährung	482
2.	Möglichkeit eines Haftbefehls während des Strafverfahrens gemäß § 112 StPO	482
3.	Möglichkeit eines Vollstreckungshaftbefehls gemäß § 457 StPO	483
4.	Fahndungsmaßnahmen auf Grundlage des Vollstreckungshaftbefehls nach dem 23. Juni 2003	483
XII.	Erkenntnisse staatlicher Stellen in Sachsen von 2005 bis 2008	483
1.	Polizeiliche Ermittlungen zu einem Wasserschaden in der Polenzstraße 2 in Zwickau am 7. Dezember 2006	483
2.	Operation „Grubenlampe“ des LfV Sachsen	486
3.	Staatschutz-Erkenntnisse der PD Zwickau	487
XIII.	Erkenntnisse des BKA aus der Sicherstellung von Tonbändern im Jahr 2007	487
F.	Česká–Mordserie	491
I.	Überblick	491
1.	Mord an Enver Şimşek am 9. September 2000	491
2.	Mord an Abdurrahim Özüdoğru am 19. Januar 2001	491
3.	Mord an Süleyman Taşköprü am 27. Juni 2001	491
4.	Mord an Habil Kılıç am 29. August 2001	492
5.	Mord an Mehmet Turgut 25. Februar 2004	492
a)	Die Tat und das Opfer aus der damaligen Sicht der Ermittler	492
b)	Problem der Identität des Opfers	493
6.	Mord an İsmail Yaşar am 9. Juni 2005	493
7.	Mord an Theodoros Boulgarides 15. Juni 2005	493
8.	Mord an Mehmet Kubaşık am 4. April 2006	494
a)	Die Tat und das Opfer aus der damaligen Sicht der Ermittler	494
b)	Schweigemarsch in Dortmund	495
9.	Mord an Halit Yozgat am 6. April 2006	495
a)	Die Tat und das Opfer aus der damaligen Sicht der Ermittler	495
b)	Schweigemarsch in Kassel	496
II.	Ermittlungen bis zum 4. Mord	496
1.	Ermittlungen in Nürnberg nach dem Mord an Enver Şimşek	496
a)	Die Ermittlungen	496
b)	Prüfung eines rechtsextremistischen Hintergrundes (Hinweis des bayerischen Innenministers <i>Dr. Beckstein</i>)	496
2.	Ermittlungen in Nürnberg nach dem Mord an Abdurrahim Özüdoğru	497
3.	Ermittlungen in Hamburg nach dem Mord an Süleyman Taşköprü	497
a)	Ermittlungsansätze	498
b)	An den Ermittlungen beteiligte Einheiten	499
c)	Prüfung eines rechtsextremistischen Hintergrundes	499
4.	Ermittlungen in München nach dem Mord an Habil Kılıç	499
5.	Ermittlungstätigkeiten des BKA und ihre rechtlichen Grundlagen	499
a)	Zentralstelle gemäß § 2 BKAG	500
b)	§ 4 BKAG Strafverfolgung	501
aa)	Eigene Ermittlungszuständigkeit gemäß § 4 Abs. 1 BKAG	501
bb)	Auftragszuständigkeit gemäß § 4 Abs. 2 BKAG	502
c)	Koordinierung bei der Strafverfolgung gemäß § 18 BKAG	502

6. Beteiligung des BKA an den Ermittlungen vor Gründung der EG „Česká“	503
III. Ermittlungen ab dem vierten Mord	504
1. Einrichtung der Soko „Halbmond“ im Jahr 2001	504
2. Ermittlungen in Rostock nach dem Mord an Mehmet Turgut	504
3. Ermittlungen aufgrund des Ermittlungsansatzes Spezialmunition	505
4. Diskussion um die Übernahme der zentralen Ermittlungsführung durch das BKA gemäß § 4 BKAG im Jahr 2004	507
a) Entscheidungsprozess und zentrale Besprechungen nach Aktenlage	508
aa) Arbeitsbesprechung in Rostock am 16. März 2004	508
bb) Telefonat eines Mitarbeiters des LKA Mecklenburg-Vorpommern mit einem Mitarbeiter des BKA am 31. März 2004	508
cc) Telefonkonferenz zwischen PP Mittelfranken und Bayerischem Staatsministerium des Innern am 14. April 2004	508
dd) Besprechung beim BKA in Wiesbaden am 20. April 2004 und Reaktionen der Länder hierauf	509
ee) Besprechung bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth am 29. April 2004 und Schreiben des PP Mittelfranken an das Bayerische Staatsministerium des Innern zur Stellung eines Übernahmeersuchens	510
ff) Ersuchen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern an das BKA um Übernahme ergänzender struktureller Ermittlungen unter dem Gesichtspunkt des § 129 StGB gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKAG vom 15. Juni 2004	511
b) Aussagen der Zeugen	512
5. Beauftragung mit Strukturermittlungen unter dem Gesichtspunkt des § 129 StGB durch die EG „Česká“ beim BKA am 23.06.2004	514
a) Ermittlungsschwerpunkt „Organisierte Kriminalität“	515
b) Prüfung eines rechtsextremistischen Hintergrundes der Taten	516
6. Ermittlungen in Nürnberg nach dem Mord an İsmail Yaşar	518
7. Ermittlungen in München nach dem Mord an Theodoros Boulgarides	518
IV. Ermittlungen nach dem sechsten und siebten Mord	519
1. Einrichtung der BAO „Bosporus“ und Ermittlungen bis 2006	519
a) Aufbau der BAO „Bosporus“	519
b) Beginn der Arbeit der BAO „Bosporus“	522
c) Prüfung der Zusammenhänge mit dem Kölner Nagelbombenanschlag vom 9. Juni 2004	524
d) Prüfung einer rechtsextremen Tatmotivation vor 2006	525
e) Zusammenarbeit mit Verfassungsschutzämtern vor der 2. OFA 2006	526
f) München	527
2. Mitarbeit des BKA in der BAO „Bosporus“ ab Juli 2005	527
a) Einbindung von Verbindungsbeamten	527
b) Öffentlichkeitsarbeit	527
3. EDV-technische Vernetzung der beteiligten Dienststellen	527
4. Die 1. Operative Fallanalyse Bayern vom 22. August 2005 und die Haltung des BKA dazu	529
a) 1. Operative Fallanalyse vom 22. August 2005	529
b) Weitere Überlegungen	529
5. Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen – Dönerstände	530
a) in Nürnberg	530
b) in München	531
V. Ermittlungen nach den letzten beiden Morden der Česká-Serie	531
1. Ermittlungen in Dortmund nach dem Mord an Mehmet Kubaşık (BAO „Kiosk“)	531
a) Die Ermittlungen	531
b) Hinweise nach dem 4. November 2011 auf das Trio	532
2. Ermittlungen in Kassel nach dem Mord an Halit Yozgat (MK „Café“)	533

3. Diskussion um die Übernahme der zentralen Ermittlungsführung durch das BKA im Jahr 2006	534
a) Zentrale Besprechungen und Vorlagen im Vorfeld der 180. IMK am 4./5. Mai 2006.....	534
aa) Besprechung bei der BAO „Bosporus“ am 11. April 2006.....	534
bb) ND-Lage am 12. April 2006	534
cc) Strategiebesprechung vom 19. April 2006.....	534
dd) Gespräch des Präsidenten des Bundeskriminalamtes mit den Chefs der Landeskriminalämter Bayern, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vom 20. April 2006	535
ee) Telefonat des Präsidenten des Bundeskriminalamtes mit dem Landespolizeipräsidenten Bayerns am 21. April 2006.....	536
ff) Gespräche des Vizepräsidenten und des Präsidenten des Bundeskriminalamtes mit Vertretern des BMI am 20. und 21. April 2006	536
gg) Vermerk des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26. April 2006	537
hh) Haltung der BAO „Bosporus“ im April 2006	537
ii) Schreiben des Bundeskriminalamtes an das BMI mit der Anregung der Übernahme zentraler Ermittlungen vom 2. Mai 2006.....	538
jj) Ministervorlage des BMI vom 3. Mai 2006 – Erhöhung der Belohnung	540
kk) Einladung des Landespolizeipräsidenten Bayerns vom 2. Mai 2006 zu einer Erörterung am Rande der 180. IMK am 4./5. Mai 2006.....	541
b) Aussagen der Zeugen zur Meinungsbildung im Vorfeld der 180. IMK	541
aa) Argumente des BKA für eine Übernahme der zentralen Ermittlungen nach Aussagen der Zeugen	541
bb) Argumente der Länder gegen eine zentrale Ermittlungsführung durch das BKA im Jahr 2006 nach Aussagen der Zeugen	544
cc) Haltung Bayerns zur weiteren Ermittlungsführung in der Česká-Mordserie im Vorfeld der 180. IMK nach Aussagen der Zeugen	545
dd) Haltung des Bundesministeriums des Innern zu einer zentralen Ermittlungsführung durch das BKA im Vorfeld der 180. IMK nach Aussagen der Zeugen	547
c) Die 180. IMK vom 4./5. Mai 2006 in Garmisch-Partenkirchen	549
aa) Vereinbarungen auf der IMK	549
bb) Einrichtung einer Steuerungsgruppe	549
aaa) Entscheidungsfindung im Rahmen der 180. IMK	549
bbb) Bewertung der Entscheidung für eine Steuerungsgruppe durch die Zeugen im Jahr 2006.....	553
d) Gespräche im Nachgang zur IMK	556
4. Überlegungen zu einer Koordinierung bei der Strafverfolgung gemäß § 18 BKAG	556
5. Konstituierung und Arbeit der Steuerungsgruppe	557
a) Konstituierung der Steuerungsgruppe am 17./18. Mai 2006	557
b) Struktur, Aufgaben, Sitzungsrhythmus	557
c) Tätigkeit der Steuerungsgruppe	558
6. Errichtung einer Informationssammelstelle in Nürnberg	558
7. Erhöhung der Auslobungssumme und Beteiligung des BKA	559
8. Die zweite Operative Fallanalyse Bayern vom 9. Mai 2006, die Haltung des BKA dazu und Schlussfolgerungen daraus	560
a) Aussagen der zweiten Operativen Fallanalyse	560
b) Bewertung der zweiten Operativen Fallanalyse durch die Steuerungsgruppe	561
c) Haltung des BKA zur zweiten Operativen Fallanalyse	561
aa) Synopse des BKA vom 17. August 2006.....	561
bb) Weitere Einschätzung des BKA.....	563
cc) Tätigkeiten des BKA mit Blick auf die Einzeltätertheorie.....	563
d) OFA-Methodenstreit.....	565

e) Die Ermittlungskonzeption aufgrund der 2. Operativen Fallanalyse.....	565
9. Die Medienstrategie	569
a) Möglicher rechtsextremer Hintergrund der Mordserie nicht Gegenstand der Medienstrategie.....	570
b) Bewertung der Medienstrategie durch die Steuerungsgruppe	571
10. Kritik im Ausschuss an der 2. Operativen Fallanalyse und der Medienstrategie	573
11. Einflussnahme des damaligen Bayerischen Innenministers Dr. Beckstein?	573
12. Weitere Operative Fallanalysen	575
a) Die Operative Fallanalyse Hamburg	575
b) Die Operative Fallanalyse Baden-Württemberg und daran anschließende Diskussionen	575
c) Die FBI-Kurzanalyse	577
d) Vergleichende Operative Fallanalyse Mordserie – Nagelbombenanschlag	578
13. Ermittlungen nach der 2. OFA – Ermittlungsabschnitt Einzeltäter und Spur 195	579
a) Gewichtung der Ermittlungsschwerpunkte	579
b) Spur 195	579
aa) Beginn.....	579
c) Gefährderansprachen	580
d) Zusammenarbeit mit dem LfV Bayern	580
aa) Informationsgewinnung der BAO „Bosporus“ beim LfV Bayern von Juli 2006 bis Februar 2007	580
bb) Die Ermittlungen anhand der vom LfV Bayern übersandten Liste	585
e) Sonstige Ermittlungen des Unterabschnittes „Serientäter“	586
f) Abschluss der Spur 195	586
14. Rasterungen.....	586
15. Weitere Ermittlungsmaßnahmen und Zusammenarbeit mit türkischen Behörden	588
a) Öffentlichkeitsarbeit	588
b) Möglicher Zusammenhang der Mordserie mit der Tat in Heilbronn.....	588
c) Sonstige Überlegungen zu Ermittlungsansätzen.....	589
d) Zusammenarbeit mit türkischen Behörden	589
aa) Hinweise auf eine Täterschaft der „Türkischen Hizbullah“.....	589
bb) Sonstige Kontakte zu türkischen Behörden	590
16. Ermittlungen in Hamburg (EG „061“) und Zusammenarbeit mit BAO „Bosporus“	591
a) Ermittlungsstand und Ermittlungsansätze	591
b) Zusammenarbeit mit LfV Hamburg	592
c) Einsatz eines Metaphysikers.....	593
17. Ermittlungen in Rostock (Soko „Kormoran“) und Zusammenarbeit mit BAO „Bosporus“	593
18. Überlegungen zu einer Übernahme zentraler Ermittlungen durch das BKA gemäß § 4 BKAG im Jahr 2007.....	595
19. Auflösung der EG „Česká“ und Rückzug des BKA aus der Steuerungsgruppe im Mai 2010	598
20. Überlegungen im Hinblick auf die Ermittlungen in einem möglichen 10. Mordfall	600
VI. Rückblickende Bewertung der Ermittlungen durch die Beteiligten	601
1. Organisation der Ermittlungen – Koordinierung der polizeilichen Zusammenarbeit durch eine Steuerungsgruppe.....	601
a) Bewertung im Erfahrungsbericht des Leiters der BAO „Bosporus“	601
b) Bewertung durch andere Mitglieder der Steuerungsgruppe aus den Tatortländern	602
c) Bewertung durch das BKA.....	603
d) Bewertung durch das BMI.....	604

2. Gründe für die Nichtaufklärung der Mord-serie.....	605
3. Einschätzung eines Handlungsbedarfs beim BKA-Gesetz.....	607
VII. Sonderfragen zu den Ermittlungen.....	609
1. Waffenspur.....	609
a) Feststellung von Tatwaffe und Munition.....	610
b) Ermittlungen durch das BKA ab Juni 2004.....	611
c) Die Spur Česká mit verlängertem Lauf (Gutachten des BKA vom 22. Mai 2006).....	612
aa) Ergebnis des BKA-Gutachtens.....	612
bb) Rechtshilfeersuchen und sonstige Ermittlungen bei der Firma Česká Zbrojovka in Brünn.....	612
aaa) Ermittlungen zur Česká mit verlängertem Lauf.....	612
bbb) Beschwerdebrief des Bayerischen Staatsministeriums des Innern an das tschechische Innenministerium.....	614
cc) Ermittlungen in die Schweiz ab 2006.....	615
aaa) Hinweis von Lothar M. im Jahr 2006.....	615
bbb) Ermittlungen in der Schweiz.....	617
ccc) BKA-Gutachten vom 11. September 2008.....	618
ddd) Spur Anton G.....	618
eee) Dauer der Rechtshilfeersuchen in die Schweiz.....	619
d) Zusammenarbeit mit dem BND.....	620
2. Durch die Ermittlungen ausgeräumter Verdacht gegen einen Mitarbeiter des LfV Hessen.....	622
a) Verdacht der Verstrickung eines Behördenmitarbeiters.....	622
aa) Ermittlungen gegen Andreas Temme.....	622
bb) Kontakte des Andreas Temme zu seinen V-Personen am Tattag.....	623
cc) Bemühungen der Ermittlungsbehörden zur Vernehmung der V- Personen von Andreas Temme.....	623
aaa) Rechtliche Grundlagen.....	623
bbb) Nichterteilung einer Aussagegenehmigung für die Vernehmung der von Andreas Temme geführten V- Personen.....	624
ccc) Gründe für die Verweigerung der Aussagegenehmigung.....	630
dd) Befragung der Vertrauenspersonen durch das LfV Hessen.....	630
ee) Sonstige Ermittlungen zu den Vertrauenspersonen.....	631
b) Vernehmung des Andreas Temme im Ausschuss.....	631
3. Zentrale staatsanwaltschaftliche Zuständigkeit?.....	633
a) Sammelverfahren.....	633
b) Zuständigkeit Generalbundesanwaltschaft.....	634
aa) Prüfung der Voraussetzungen durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.....	634
bb) Prüfung der Voraussetzungen durch den GBA.....	636
cc) Erkenntnisse des Ausschusses.....	637
aaa) Fehlinterpretation des Tatmotivs.....	637
bbb) Ausreichende Tatsachengrundlage für die Prüfung?.....	637
dd) Weitere Prüfung der Übernahme des Verfahrens durch den GBA nach neuem Hinweis.....	638
G. Mord an Michèle Kiesewetter und Mordversuch an Martin A.	639
I. Überblick über Tatgeschehen und Ermittlungen.....	639
II. Operative Fallanalysen.....	640
III. Handelte es sich um Zufallsopfer?	641
IV. Suche nach einer unbekanntem weiblichen Person (uwP)	642
V. Tatverdacht gegen Angehörige der Minderheiten Sinti und Roma	642
VI. Zusammenarbeit mit anderen Behörden.....	644
VII. Im Ausschuss beleuchtete mögliche Ermittlungspannen	645
1. Späte Auswertung von blutigen Taschentüchern.....	645

2. Zeugenaussagen von besonderem Interesse	646
a) Zeugen, die Personen mit Blutflecken an der Kleidung gesehen haben	646
b) Zeugin, die Schüsse hörte	647
c) Umgang mit diesen Zeugen	647
3. Ringfahndung	647
a) Ablauf Ringalarmfahndung	647
b) Auswertung der Kontrolllisten	648
c) Wohnmobil-Mietvertrag	648
4. Auswertung des E-Mail-Kontos	649
5. Gutachten zum Schussverlauf	649
6. Verspätete Auswertung von Videoaufzeichnungen	649
VIII. Hinweis des Onkels von Michèle Kiesewetter	650
IX. Angebliche Hinweise der Auskunftsperson und späteren Informantin Krokus an das LfV Baden-Württemberg im Jahre 2007	650
1. Behauptungen des Herrn Gronbach	650
2. Umgang mit Quelleneigenschaft von Krokus durch LKA Baden- Württemberg und LfV Baden-Württemberg	651
3. Tätigkeit der Auskunftsperson/Informantin Krokus für das LfV Baden- Württemberg	652
4. Hintergrundinformationen zu den von Krokus beobachteten Personen aus rechtsextremistischen Kreisen	653
5. Ermittlung der Krankenschwester und Bewertung ihrer Aussage	655
6. Bewertung des Sachverhaltes durch das LKA und das LfV Baden- Württemberg	655
7. Glaubwürdigkeit des Herrn Gronbach	656
X. Mitgliedschaft des Gruppenführers von Michèle Kiesewetter im „KKK“	656
XI. Spekulationen zum Tathergang und hierauf veranlasste Ermittlungen	657
1. Anfrage des stern vom 28. November 2011 und Antworten	657
2. Behauptungen des stern-Artikels „Mord unter den Augen des Gesetzes“	657
3. Erste Reaktionen auf die stern-Veröffentlichung	658
4. Bericht des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche vom 25. Mai 2012	659
5. Aussagen der Zeugen Mögelin und Schmalzl	659
6. Maßnahmen des BKA zur Überprüfung des Sachverhalts	659
7. Ermittlungen zu einem US-amerikanischen Militärfahrzeug	660
8. Prüfungsvorgang des Generalbundesanwaltes – „Angeblicher Aufenthalt des M. K.“ zur Tatzeit in Deutschland	660
9. Welche Rolle spielte der MAD bei der Aufklärung?	661
H. Sprengstoffanschläge	663
I. Sprengfallenanschlag in der Probsteigasse in Köln	663
1. Tatgeschehen und Ermittlungen der EG „Probst“	663
a) Überblick über das Tatgeschehen	663
b) Ablauf der Ermittlungen	663
2. Ermittlungen im Umfeld der Familie	664
3. Ermittlungen hinsichtlich eines politischen Hintergrundes	664
a) Rolle des Staatsschutzes	664
b) Sprengstoff und Rechtsextremismus	664
c) Rechtsextremistischer Hintergrund im Fall des Sprengfallenanschlags	665
4. Zusammenarbeit mit anderen Behörden	666
a) Austauschtreffen der Sprengstoffermittler	666
b) Einbindung des Bundesamts für Verfassungsschutz	666
5. Abfrage Tatmittelmeldedienst	666
a) Definition und Zweck	666

b)	Meldung und Datenerfassung im Tatmitteldienst	667
c)	Regelungen für die Speicherungen, Erfassungsfristen und Löschvorgaben	667
d)	Regelungen für Zugriffsberechtigungen und Abfragemodalitäten	667
e)	BKA – Ermittlungen im Fall des Sprengfallenanschlags	668
6.	Damalige Kenntnisse der Ermittler über das Trio	669
a)	Fahndungsplakate nach dem Untertauchen	669
b)	Austauschtreffen der Sprengstoffermittler.....	669
c)	Eintragungen im Tatmitteldienst.....	669
7.	Einstellung und Asservatenvernichtung	669
II.	Nagelbombenanschlag in der Keupstraße in Köln	670
1.	Tatgeschehen und erste Reaktionen	670
a)	Sachstandsbericht des Generalstaatsanwalts in Köln vom 4. Januar 2012.....	670
b)	Warum entfiel in den Lagemeldungen des LKA der zunächst enthaltene Hinweis auf einen möglichen terroristischen Anschlag?.....	671
aa)	Meldungen des LKA: terroristischer Anschlag?	671
bb)	Geschehen im Lagezentrum der Polizei Nordrhein-Westfalen	672
cc)	Aussagen der Zeugen Weber, Wolf, Dr. Behrens	672
c)	Kontaktaufnahme des BfV mit einem Mitarbeiter des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen	673
aa)	Lagedokumentation.....	673
bb)	Aussagen der Zeugen Weber, Hofmann und Dr. Möller	673
cc)	Erkenntnisse des BfV zum Sachverhalt	674
d)	Ausschluss eines rechtsextremistischen Hintergrundes kurz nach der Tat.....	674
aa)	Öffentliche Äußerungen des damaligen Bundesinnenministers Schily	674
aaa)	Öffentliche Äußerungen und Medienberichterstattung.....	674
bbb)	Aussagen der Zeugen Schily und Dr. Behrens	675
ccc)	Mögliche Wirkung von Äußerungen eines Ministers	676
bb)	Pressekonferenz zum Einsatz der Polizei am 10. Juni 2004	676
cc)	Pressestatement des BfV am 10. Juni 2004	677
2.	Ermittlungen der Kölner Polizei und des LKA Nordrhein-Westfalen	677
a)	Überblick über den Verlauf der Ermittlungen	677
b)	Vorhandensein von Tätervideos	678
c)	Einbeziehung BKA.....	679
aa)	Ablehnung des Hilfsangebots der Phänomenbereiche Staatsschutz und Allgemeine und Organisierte Kriminalität am Tattag	679
bb)	Einbeziehung des BKA in anschließende Ermittlungen	681
aaa)	Sprechzettel des BKA für ND-Lagen	681
bbb)	Aussagen der Zeugen Maurer und Schily	681
ccc)	Aussagen der Zeugen Weber und Dr. Behrens	682
d)	Tatmitteldienst	683
e)	Ankerpunkt Köln	684
f)	Operative Fallanalysen	685
aa)	Operative Fallanalyse des LKA Nordrhein-Westfalen vom 20. Juli 2004	685
bb)	Operative Fallanalyse des BKA vom 21. bis 25. Februar 2005	686
aaa)	Schlussfolgerungen aus der Fallanalyse des BKA.....	687
g)	Öffentliche Äußerungen der Ermittler zur Tat.....	688
aa)	Pressetermin am 30. Juli 2004	688
bb)	Öffentliche Äußerungen von OStA Wolf	688
cc)	Öffentliche Äußerungen von KHK Weber.....	689
h)	Schwerpunkt der Ermittlungen hinsichtlich möglicher Motive der Tat.....	689
aa)	Aussage des Zeugen Weber	689
bb)	Aussage des Zeugen Wolf.....	690
cc)	Aussage des Zeugen Spliethoff.....	691
i)	Hinweise auf einen rechtsextremistischen/ausländerfeindlichen Hintergrund.....	691

aa) Aussagen von Tatortzeugen	691
bb) Flugblatt in Kölner Straßenbahn	691
j) Konkrete Tatverdächtige mit rechtsextremistischem Hintergrund	692
k) Umgang mit Opfern	693
l) Zivilpolizisten am Tatort	693
m) Einsatz Verdeckter Ermittler	695
aa) Ziel des Einsatzes	695
bb) Hinweise während der verdeckten Ermittlungen auf einen rechtsextremistischen Hintergrund des Anschlags	697
n) Befragung einer Hellseherin	698
o) Gegenüberstellung: Sprengstoffanschläge in der Probsteigasse und in der Keupstraße	698
3. Einbindung des nordrhein-westfälischen Innenministers Dr. Behrens	700
a) Der Anruf von Minister Dr. Behrens im Lagezentrum	700
4. Einschätzung der Gefahr des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus in Nordrhein-Westfalen zur Tatzeit	702
5. Maßnahmen des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen	703
a) Maßnahmen des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen zur Erkenntnisgewinnung und Zusammenarbeit der Kölner Polizei mit dem Verfassungsschutz	703
b) Kenntnisse des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen vom BfV Spezial Nr. 21	705
c) Quellenmeldungen des Verfassungsschutzes	705
d) Kritik am Verfassungsschutz aus den Ermittlungsbehörden	705
6. Aktivitäten des BfV	706
a) Erste Reaktionen des BfV zur Unterstützung der Ermittlungen	706
b) Analyse der Tätervideos	706
c) Dossier des BfV zum Sprengstoffanschlag vom 9. Juni 2004: „Combat 18“	707
d) Sprechzettel des BfV für ND-Lage am 5. Oktober 2004	709
7. In welcher Weise war das BMI in die Ermittlungen eingebunden?	709
a) Erkenntnisse des BMI zum Nagelbombenanschlag	709
aa) Erstinformation des BMI durch das LKA Nordrhein-Westfalen und darauf erfolgte Reaktionen	709
bb) Lageübersicht des BMI vom 10. Juni 2004	710
cc) Unterrichtung des BMI durch BKA	710
dd) Ministervorlage vom 11. Juni 2004	710
ee) Vorbereitung Ministervorlage vom 16. Juni 2004	711
b) Kontakte zwischen Bundesinnenminister a. D. Schily und dem nordrhein-westfälischen Innenminister a. D. Dr. Behrens	712
c) Weitere Befassung von Bundesinnenminister Schily mit dem Vorgang	712
d) Erkundigungen des MAD – Aussage des Zeugen Huth	712
8. Prüfung einer Verfahrensübernahme durch den GBA	713
9. Einstellung des Verfahrens	713
I. Überfälle	715
I. Überblick	715
II. Ermittlungsführung	716
III. Ähnlichkeiten bzw. Übereinstimmungen bei den Raubstrafataten	717
1. Modus Operandi	717
2. Fluchtmittel	718
3. Waffen	718
4. Besonderheiten bei der Tatbegehung	718
IV. Erkennen als Tatserie	718
V. Vermutete Tatmotive	719
VI. Ermittlungsmaßnahmen	720
1. Allgemeine Ermittlungsmaßnahmen	720

2.	Auswertung der Bilder von Überwachungskameras	720
a)	Aussehen der Täter	720
b)	Verdacht auf Bundeswehrangehörige als Täter	721
c)	Linkshänder	721
d)	Fahrräder als Fluchtmittel	721
3.	Hinweise aus Zeugenbefragungen	722
a)	Phantombild	722
b)	Anzahl der Täter	722
c)	Angeblicher sächsischer Dialekt der Täter	722
4.	Ringalarmfahndungen	723
5.	Funkzellenabfragen im Tatortbereich	723
6.	Öffentlichkeitsfahndung	723
7.	Auslobung einer Belohnung	724
8.	Veröffentlichung der Serie im LKA-Blatt Sachsen sowie im BKA-Blatt	725
VII.	Operative Fallanalysen	725
1.	Landeskriminalamt Sachsen	725
2.	Landeskriminalamt Thüringen	726
VIII.	Unerkannte Bezüge der Überfallserie zum Trio	726
1.	Keine Berücksichtigung von Beschaffungskriminalität Untergetauchter als mögliches Tatmotiv	726
2.	Linkshänder	726
3.	Flucht auf Fahrrädern	727
J.	Umgang mit Opfern extremistischer Straftaten und deren Angehörigen	729
I.	Die Situation der Opfer und die Folgen rechtsextremistischer Straftaten	729
1.	Rede der Preisträgerin des Genç-Preises 2013, Tülin Özüdođru	729
2.	Besondere Belastungen der Opfer des NSU und ihrer Angehörigen	730
a)	Notwendigkeit fachgerechter Ermittlungen im Opferumfeld	730
b)	Behandlung der Betroffenen im Ermittlungsverfahren	731
aa)	Die Angehörigen der Mordopfer im Fokus der Ermittlungen	731
bb)	Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen und Einsatz Verdeckter Ermittler gegen Angehörige der Mordopfer	731
cc)	Problematische Zeugenvernehmungen	732
dd)	Verdacht gegen das Umfeld der Mordopfer	733
ee)	Reaktionen auf Verdacht der Angehörigen, die Morde seien rassistisch motiviert gewesen	733
ff)	Familien der Opfer der Mordserie und der Sprengstoffanschläge in der Wahrnehmung der Ermittler	733
c)	Erfahrungen der Opfer über die Ermittlungen hinaus	735
3.	Mögliche Schäden der Opfer rassistischer und rechtsextremistischer Taten und deren Angehörigen, insbesondere der Betroffenen der Taten des NSU	735
4.	Umgang mit Opfern rassistischer und rechtsextremistischer Straftaten im Allgemeinen	736
II.	Möglichkeiten des Ausgleichs der entstandenen Nachteile	736
1.	Opferentschädigungsgesetz	736
2.	Opferfonds für rechtsextremistische Straftaten	737
3.	Weitere Möglichkeiten finanzieller Unterstützung	738
a)	Stiftungen der Länder	738
b)	Spenden für Nebenkläger	739
III.	Beratungs- und Anlaufstellen für die Opfer	739
1.	„Weißer Ring“	739
2.	„ezra“	740
3.	Beratungsangebot in Köln	740

IV. Schaffung von Orten des Gedenkens für die Opfer, insbesondere für die Opfer des NSU.....	740
K. Verdachtsmomente der Verschleierung von Sachverhalten	743
I. Vernichtung von Akten im BfV nach dem 4. November 2011	743
1. Öffentliches Bekanntwerden und Unterrichtung des Untersuchungsausschusses	743
2. Kein Aktenvernichtungsstopp im BfV unmittelbar nach dem 4. November 2011.....	744
3. Grundlagen der Arbeitsweise und der Datei- und Aktenführung im BfV	745
a) Arbeitsweise des BfV	745
b) Rechtsgrundlagen und Praxis der Datei- und Aktenführung zur Auswertung und Beschaffung.....	746
aa) Führung von Dateien.....	746
bb)Führung von Akten	747
cc) G 10-Verfahren und Führung von G 10-Akten.....	747
aaa) G 10-Verfahren.....	747
bbb) Führung von G 10-Akten.....	747
c) Datenlöschung und Aktenvernichtung.....	748
aa) Regelung zur Löschung von Daten	748
bb)Regelungen zur Vernichtung von Akten.....	749
aaa) Rechtsauffassung des BfV zur Löschung von Beschaffungsakten	749
bbb) Rechtsauffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.....	751
ccc) Vereinbarung mit dem BfDI	753
cc) Vernichtung von G 10-Akten.....	754
d) Praxis der Aktenvernichtung im Beschaffungsbereich	754
aa) Richtwert für die Aufbewahrung	754
bb)Entscheidung über die Aktenvernichtung und Anordnung	755
cc) Beteiligte Stellen, Vier-Augen-Prinzip und Vernichtungsprotokoll	756
e) Datenschutzbeauftragter im BfV	756
4. Die Anordnung aus dem Jahre 2010 und die Aktenvernichtung im Januar 2011.....	756
5. Aktenvernichtung am 11. November 2011 und „einige Tage danach“	757
a) Angaben des Referatsleiters Lingen	758
b) Ablauf der Aktenvernichtungen am 11. November 2011 und „einige Tage danach“	758
c) Berichterstattung an die Amtsleitung/Kennntnis der Amtsleitung von der Vernichtung	766
aa) Aussagen der Zeugen	766
bb)Aktenlage	767
d) Zusammengefasstes Prüfergebnis des Sonderbeauftragten des BMI, MinDirig Engelke	770
e) Rekonstruktion der Akten.....	770
f) Auswahl der Akten durch den Referatsleiter	773
aa) Kenntnisse des Referatsleiters aus früherer dienstlicher Befassung	773
bb)Recherche in der Forschungs- und Werbungsdatei	774
cc) Nachvollziehung der Suche mit den angegebenen Suchbegriffen über die Forschungs- und Werbungsdatei.....	774
dd)Informationsspeicherung in der Forschungs- und Werbungsdatei im Falle eines Zugriffs	774
ee) Recherche in NADIS?.....	775
g) Überprüfung möglicher Vernichtungsmotive	776
aa) Angst vor der Offenbarung nicht eingehaltener Lösungsfristen?	776
bb)Vernichtung von Akteninhalten mit NSU-Bezug?.....	777
aaa) Mitglieder des Trios als V-Leute oder Forschungs- und Werbungsfälle?	777
bbb) Kenntnisse des BfV von der Existenz des NSU?.....	779

cc) Vernichtung von Akteninhalten, die nichts mit dem NSU zu tun haben, aber gleichzeitig vertuscht werden sollten?	781
dd) Vernichtung der Existenz der Akten als solche?	782
ee) Fazit des Sonderbeauftragten des BMI, MinDirig Engelke, zum Motiv des Referatsleiters	784
h) Zusammenwirken des Referatsleiters mit weiteren Beteiligten	784
aa) Überprüfung der Telefonate des Referatsleiters	785
bb) Überprüfung des internen E-Mail-Verkehrs des Referatsleiters	785
6. Unmittelbare Maßnahmen im BfV in Reaktion auf das Bekanntwerden der Aktenvernichtung	785
a) Information des Bundesministeriums des Innern	785
b) Rücktritt des Präsidenten Fromm	785
c) Umsetzung des Referatsleiters Lingen und Disziplinarverfahren gegen diesen	786
d) Weitere Umsetzungen und Disziplinarverfahren	786
7. Ermittlungsverfahren	787
8. Weitere Aktenvernichtungen nach dem 4. November 2011	787
a) Bekanntwerden weiterer Aktenvernichtungen im BfV	787
b) Umfang der Aktenvernichtung zwischen dem 4. November 2011 und dem 4. Juli 2012	788
c) Verlauf der Untersuchung	788
d) Öffentliche Berichterstattung	789
e) Ergebnis der Prüfung durch MinDirig Engelke	789
f) Vernichtung von 26 Anlagenordnern aus dem G 10-Bereich	790
aa) Rechtsgrundlage	791
bb) Querbezüge zum NSU	791
cc) Im Ausschuss problematisierte Einzelfälle	792
aaa) AO 774	792
bbb) AO 775	793
dd) Zeitabstand zwischen Anordnung und Vernichtung	793
ee) Vernichtung von Ordnern aus verschiedenen Maßnahmen zum gleichen Zeitpunkt	794
ff) Möglichkeit der Rekonstruktion von G 10-Anlagenordnern?	795
g) Vernichtung von Personenakten aus dem Bereich der „Auswertung“	795
aa) Rechtsgrundlage	795
bb) Umfang und Rekonstruktion	795
h) Vernichtung von Beschaffungsakten aus dem Bereich Forschung und Werbung	796
i) Vergleich der Aktenvernichtung im Bereich Rechtsextremismus zu Vernichtungen in anderen Phänomenbereichen	796
9. Empfehlungen des Sonderbeauftragten des BMI, MinDirig Engelke	797
II. Erkenntnisse über das Aktenmanagement, die Aufbewahrung und die Löschung von Akten beim MAD	798
1. Aktenführung im MAD	798
2. Aktenvernichtung im MAD nach dem 4. November 2011	798
3. Vernichtung der MAD-Akte Mundlos im MAD	799
III. Aktenvernichtung bei Berliner Behörden	800
1. Bekanntwerden der Aktenvernichtung	800
2. Untersuchungen durch OStA Feuerberg hierzu	800
a) Einsetzung des Sonderermittlers Feuerberg durch den Senator für Inneres und Sport des Landes Berlin	800
b) Akten der Gruppe „Landser“	800
c) Akten aus dem Bereich „Blood & Honour“	801
3. Rekonstruktion der vernichteten Akten und Information des Untersuchungsausschusses hierüber	801
IV. Löschung von Handy-Daten durch die Bundespolizei auf Anweisung des BKA	801

L. Legislative, administrative und organisatorische Maßnahmen nach dem	
4. November 2011.....	803
I. Maßnahmen des Bundes und der IMK.....	803
1. Maßnahmen zur besseren Vernetzung von Polizei und Verfassungsschutz und zur Kooperation von Bund und Ländern	803
a) Gemeinsames Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus (GAR).....	803
b) Rechtsextremismusdatei (RED).....	804
c) Polizeilicher Informations- und Analyseverbund	805
d) Polizeiliche Personenanfragen über den Gesamtbestand NADIS-neu.....	805
e) Arbeitsgruppe „Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz“	806
2. Maßnahmen zur besseren Zusammenarbeit der Polizeien des Bundes und der Länder	806
a) Gemeinsame Datei Großschadenslagen (GED) Zwischenlösung	806
b) Überprüfung der statistischen Erfassungsgrundlagen PMK-rechts	807
c) Evaluierung des Definitionssystems PMK	807
d) Bessere Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität - rechts	808
e) Optimierungsmöglichkeiten der kriminalpolizeilichen Meldedienste im Zusammenhang mit der Erfassung von Spreng- und Brandvorrichtungen (SBV).....	808
f) Waffenregister	808
3. Verfassungsschutzreform	809
a) Maßnahmen der Binnenreform im BfV	809
aa) Bereits umgesetzte Maßnahmen des BfV	809
bb) Im Rahmen der Binnenreform des BfV angestrebte Maßnahmen	809
cc) Weitere Maßnahmen im BMI-internen Planungsstadium.....	810
b) Arbeitsgruppe der IMK zum Thema „Personal, Aus- und Fortbildung, Akademie für Verfassungsschutz“	811
c) Prävention und Aufklärung der Öffentlichkeit/Partner in der Mitte der Gesellschaft	811
d) Internetnutzung durch die Verfassungsschutzbehörden	811
e) Gremienstruktur.....	812
f) Koordinierungsrichtlinie.....	812
g) Standardisierung des VP-Einsatzes	812
h) Vorschläge der IMK zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes vom 23./24. Mai 2013.....	812
4. Weitere Maßnahmen	813
a) Anlaufstellen für Opfer.....	813
b) Maßnahmen beim GBA.....	813
c) Maßnahmen im Bundeshaushalt.....	813
d) Präventionsmaßnahmen.....	814
e) Maßnahmen im MAD.....	814
f) Maßnahme des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).....	815
g) Unterwanderung von Rockergruppierungen durch rechtsextreme Kreise.....	815
II. Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsextremismus	
vom 30. April 2013.....	815
1. Verfassungsschutz.....	815
2. Trennungsgebot.....	816
3. Verbesserung der Zusammenarbeit	816
a) BfV	816
b) Polizeibehörden	816
c) Zentrale/dezentrale Ermittlungsführung	816
d) Übermittlungsvorschriften auf Landes- und Bundesebene	817
e) Polizeibehörden und Verfassungsschutz	817
f) Staatsanwaltschaft und Verfassungsschutz.....	817

g) Geheimschutz/Verwertbarkeit eingestufte Informationen	817
4. Verdeckte Informationsgewinnung	818
5. Generalbundesanwalt	818
6. Dienst- und Fachaufsicht	818
7. Aus- und Fortbildung	819
III. Empfehlungen der Sachverständigen.....	819
1. Zur bestehenden Sicherheitsarchitektur	819
a) Sicherheitsbehörden allgemein	819
b) Verfassungsschutz	819
aa) Aufgabe des Verfassungsschutzes	819
bb) Personal und Ausbildung	820
cc) Vertrauenspersonen.....	820
dd) Zusammenlegung einzelner Verfassungsschutzämter der Länder	821
ee) Informationsaustausch der Verfassungsschutzbehörden	821
c) Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz.....	821
2. Gesetzesevaluierung	821
3. G 10-Kommission	822
4. Aufsicht und Kontrolle	822
5. Die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts	822
6. Datensysteme	822
7. Schaffung neuer und Erweiterung bestehender Institutionen	822
a) Gründung einer Stiftung als zentrale Anlaufstelle für Opfer rechter Gewalt	822
b) Einrichtung einer unabhängigen Polizeibeschwerdestelle	823
c) Gründung eines Instituts gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus.....	823
d) Erweiterung der Opferberatungsstellen	824
e) Vergabe von Stipendien.....	824
8. Verbesserung der Behördenarbeit	824
a) Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure	824
b) Transparenz	825
9. Normensetzung	825
10. Polizeiarbeit.....	826
a) Neudefinition von Straftaten	826
b) Polizeiausbildung	826
c) Migranten im Polizeidienst.....	827
d) Persönliche Einstellungen Polizeibeamter und Optimierung von Arbeitsweisen	827
e) Profiling.....	827
11. Sonstige Verbesserungsvorschläge	827
a) Analytik	827
b) Prävention.....	828
c) Archivierung der Dokumente	828
d) Fachtagungen und Beratungsgremien.....	828
Dritter Teil: Gemeinsame Bewertungen	829
A. Das Scheitern der Ermittlungen zu der Serie schwerer Straftaten	833
I. Česká-Mordserie.....	834
II. Polizistenmord.....	840
III. Sprengstoffanschläge	841
IV. Ermittlungen im Umfeld der Opfer	843
V. Mangelnde Offenheit für alternative Ermittlungsansätze	843
B. Eindruck staatlicher Gleichgültigkeit verstärkt Radikalisierung.....	844
C. Das Scheitern der Suche nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe.....	847

D. Mangelnde Analysefähigkeit des Verfassungsschutzes	853
E. V-Personen-Problematik: Festgestellte Probleme und Auswüchse	856
F. Umgang mit Akten nach dem 4. November 2011	858
G. Schlussfolgerungen	861
I. Empfehlungen für den Bereich der Polizei	861
II. Empfehlungen für den Bereich der Justiz	863
III. Empfehlungen für den Bereich der Verfassungsschutzbehörden	864
IV. Empfehlungen für den Bereich Vertrauensleute der Sicherheitsbehörden	865
H. Kontinuierliche Unterstützung für Demokratieförderung	865
Vierter Teil: Ergänzende Stellungnahmen der Fraktionen	869
A. CDU/CSU-Fraktion	869
B. SPD-Fraktion	871
Einleitung	871
I. Notwendigkeit des Einzelvotums	872
II. Die wesentlichen Erkenntnisse aus der Ausschussarbeit	873
1. Die Gefahren des Rechtsextremismus wurden auf allen Ebenen und über die gesamte Zeit hinweg verkannt und verharmlost	873
2. Strukturelle rassistische Vorurteile waren eine wesentliche Ursache für die fehlende Offenheit der Ermittlungen zu den Morden und Sprengstoffattentaten des NSU	877
3. Falsch verstandener Föderalismus hat sich als gravierendes Hemmnis effektiver Arbeit der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden erwiesen	880
a) Es hätte eine zentrale polizeiliche Ermittlungsführung mit klaren Weisungsbefugnissen bewirkt werden müssen.....	881
b) Sämtliche Ermittlungen hätten in einem staatsanwaltschaftlichen Sammelverfahren zusammengeführt werden müssen.....	881
c) Aus Sorge vor Übernahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt wurden dieser und die Öffentlichkeit nicht sachgerecht informiert	882
4. Zusammenarbeit und Informationsaustausch haben nicht funktioniert: Abschottung, Konkurrenzdenken, Eitelkeiten und fehlende Eigeninitiative haben das Handeln über weite Strecken bestimmt	882
a) Kein sachgerechter Informationsaustausch innerhalb der Polizei Thüringens.....	882
b) Konkurrenzdenken zwischen Verfassungsschutz und Polizei in Thüringen sowie Dilettantismus im Thüringer LfV	883
c) Unprofessionelle Kooperation zwischen bayerischer Polizei und Bayerischem Landesamt für Verfassungsschutz	883
d) Defizitäre Zusammenarbeit zwischen Thüringen und Sachsen	884
e) Unterlassene Informationsweitergabe durch das LKA Berlin	884
f) Beeinträchtigung der Arbeit des hessischen Polizei durch das LfV Hessen	884
g) Nur sporadische Einbeziehung des Bundesamtes für Verfassungsschutz	884
5. Eine Vielzahl handwerklicher Fehler in Justiz, Polizei und Verfassungsschutz taten ihr Übriges	885
a) Im Bereich der Justiz	885
b) Im Bereich der Polizei	886
c) Im Bereich des Verfassungsschutzes	887
6. Die festgestellten Auswüchse beim Einsatz von V-Personen im Verfassungsschutz müssen zu grundlegenden Reformen führen	888

7. Gravierende Fehler der Bundesregierung bei der Aufarbeitung der Vorgänge nach dem 4. November 2011 wären vermeidbar gewesen.....	890
III. Schlussfolgerungen und Empfehlungen.....	890
1. Polizei.....	891
2. Justiz.....	893
3. Verfassungsschutz.....	893
a) Grundlegende organisatorische Maßnahmen.....	894
b) Stärkung der Zentralstellenfunktion des BfV	894
aa) Ermöglichung eigener Tätigkeit des BfV in den Ländern bei gewaltbezogenen Tätigkeiten und Bestrebungen	894
bb)Selbsteintrittsrecht des BfV in Einzelfällen	895
cc) Es muss eine gesetzliche Pflicht zum Informationsaustausch geben	895
c) Stärkere Öffnung gegenüber der Gesellschaft	895
d) Stärkung des Bundesdatenschutzbeauftragten.....	895
e) Maßnahmen zum V-Personen-Einsatz.....	895
aa) Gesetzliche Verankerung bundesweiter Rahmenbedingungen für die Quellenführung neben internen bundesweiten Standards	896
bb)Genehmigung der V-Personen-Einsätze im Einzelfall durch die G10-Kommission.....	896
cc) Nutzung des BfV als zentrale permanente Koordinierungsstelle.....	896
4. Parlamentarische Kontrolle	897
5. Stärkung der Zivilgesellschaft.....	897
IV. Ausblick	899
C. FDP-Fraktion	901
I. Geleitwort	901
II. Einleitung Einzelvoten FDP	901
III. Aktenvernichtung in den Diensten – Wir können nichts ausschließen	909
IV. Die Finanzierung und Gestaltung des Lebens in der Illegalität.....	911
V. Das Waffenarsenal des Trios	919
VI. Der NSU im Netzwerk von „Blood & Honour“.....	924
VII. Der Einsatz von V-Personen ist richtig, aber nur wenn er reformiert wird	935
VIII. Umgang mit den Opferfamilien	938
IX. Baden-Württemberg.....	939
X. BAO und Bayern.....	945
XI. Anschläge in Köln	948
XII. Weitere Stärkung des Generalbundesanwalts erforderlich	952
XIII. Kein Unterlaufen des § 4 BKAG durch informelle Innenministerkonferenz	954
XIV. Forderungen und Konsequenzen.....	956
XV. Anlagen	959
D. Fraktion DIE LINKE.....	983
I. Vorbemerkung	985
II. Vorwort.....	985
III. Einleitung	986
IV. Bewertungen im Kontext des Feststellungsteils	988
1. Die Česká-Mordserie.....	988
a) Struktureller bzw. institutioneller Rassismus und ethnisierende Zuschreibungen bei den Ermittlungen zur Česká-Mordserie und den Sprengstoffanschlägen in Köln.....	988
aa) Exkurs: Was verstehen wir unter strukturellem und institutionellem Rassismus.....	989

b)	Struktureller und institutioneller Rassismus im Kontext der polizeilichen Ermittlungen	990
aa)	Beispiel Operative Fallanalyse Baden-Württemberg 2007	990
bb)	Ethnisierende Zuschreibungen	991
cc)	Fatales Zusammenspiel: Ethnisierende Zuschreibungen und Wahrnehmungsdefizite bei rechter Gewalt durch die Polizei	992
dd)	Exkurs: Antiziganismus	993
ee)	Bearbeitung der Waffenspur durch das BKA	993
c)	Reibungslose Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörden in den Bereichen Organisierte Kriminalität, „Ausländerkriminalität“, PKK und Türkische Hizbullah	994
d)	Fragwürdiger Umgang mit Informanten und V-Leuten im Bereich der „Organisierten Kriminalität“ sowie PKK und Türkische Hizubullah von Polizei und Verfassungsschutzämtern	995
2.	Die Verantwortung der Verfassungsschutzämter im NSU-Komplex	995
a)	Die Verantwortung des BfV	995
aa)	Das BfV und dessen Versagen bei der Bewertung rechtsterroristischer Aktivitäten	995
b)	Extremismusansatz und Frontstellung gegen Linke	997
c)	Die Operation „Rennsteig“	998
d)	Die V-Leute als zentrales Problem im NSU-Komplex	999
aa)	Das V-Leute System im LfV Thüringen vor, während und nach dem Abtauchen des mutmaßlichen NSU-Kerntrios	999
bb)	V-Personen des BfV im Kontext der Suche nach dem mutmaßlichen NSU-Kerntrio	1000
cc)	Ein V-Mann des LfV Bayern	1001
dd)	Der V-Mann „Piatto“ des LfV Brandenburg	1001
ee)	VP 562 des LKA Berlin	1001
ff)	Quellenschutz behinderte die polizeiliche Fahndung erheblich	1002
e)	Exkurs: Polizisten mit einer Nähe zu Neonazis	1002
f)	Ergänzende Feststellungen zum Versagen des LKA Thüringen bei der Fahndung nach dem untergetauchten Trio	1002
aa)	Unvollständige Meldung zum Rohrbombenfund in der Garage Nr. 5 am 26. Januar 1998 an den Tatmittelmeldedienst des BKA – Behinderung bei der Suche nach den Tätern des Sprengstoffanschlags in der Keupstraße in Köln	1002
bb)	Erste Hinweise auf Zwickau als möglichen Aufenthaltsort der untergetauchten Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe ignoriert	1003
g)	Kritikwürdiges Verhalten der Länderinnenminister und des BMI angesichts einer Aktenlieferung aus Thüringen im Herbst 2012	1003
V.	Rechtliche Würdigung	1003
1.	Rechtsverstöße im NSU-Kontext bis zum 4.11.2011 auf unterschiedlichen Ebenen	1003
a)	Verstoß der Verfassungsschutzbehörden gegen gesetzliche Übermittlungspflichten	1004
b)	Strukturelle Verfassungswidrigkeit des Einsatzes von Vertrauenspersonen	1004
c)	Sorgfaltswidrige Führung, Anweisung und Überwachung von V-Leuten sowie Zurechenbarkeit ihres Wissensaufkommens und Verhaltens zum Verfassungsschutz	1005
d)	Verstoß gegen wechselseitige Unterrichts- und Übermittlungspflichten nach BVerfSchG und MAD-G	1006
e)	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht des Bundes nach Art. 84 Abs. 3 und Abs. 4 GG bei der Ausführung des Bundesverfassungsschutzgesetzes	1007
2.	Rechtswidriger Umgang mit Akten zum Rechtsextremismus durch Bundes- und Landesbehörden nach dem 4.11.2011	1007
a)	Rechtswidrige Aktenvernichtungen nach dem 4.11.2011 beim BfV und Aufsichtsversäumnisse des BMI insoweit	1007

aa) Keine Gewissheit über fehlende NSU-Bezüge in den nach dem 4.11.2011 beim BfV vernichteten Akten und Vernichtungsmotive	1007
bb) Anlagenordner zu Anträgen auf G 10-Maßnahmen	1008
cc) Beschaffungsakten zur Operation Rennsteig u. a.	1009
b) Vernichtung von Akten beim MAD	1010
c) Vernichtung von Akten bei Berliner Behörden	1010
VI. Schlussfolgerungen und Reformvorschläge der Fraktion DIE LINKE für eine Sicherheitsarchitektur nach der Selbstenttarnung des NSU	1010
1. Vorab: Die Reaktionen und Maßnahmen der Sicherheitsbehörden und verantwortlichen Innenpolitiker seit dem 4.11.2011: Falsche Signale zur falschen Zeit	1010
a) Zentrale Maßnahmen nach dem 4.11.2011	1011
b) Alter Wein in neuen Schläuchen: Kosmetik statt Reformen bei den Verfassungsschutzbehörden	1014
c) Behörden und Innenpolitiker schaffen unumkehrbare Tatsachen und relativieren damit die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses	1015
d) Extremismuskonzeption auch im NSU-Zusammenhang	1015
2. Das bisherige Bundesamt für Verfassungsschutz abschaffen und eine Koordinierungsstelle des Bundes plus Bundesstiftung „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ aufbauen	1016
a) Das BfV in seiner jetzigen Form weicht erheblich von den Vorgaben des Grundgesetzes ab	1016
b) Koordinierungsstelle des Bundes zur Dokumentation neonazistischer, rassistischer und antisemitischer Einstellungen und Bestrebungen sowie sonstiger Erscheinungsformen „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“	1017
c) Die Bundesstiftung zur Beobachtung, Erforschung und Aufklärung über alle Erscheinungsformen „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“	1018
d) Den Beauftragten des Bundes für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BdFI) stärken	1019
3. Eckpunkte zur Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle der noch existierenden Geheimdienste	1019
a) Grundsatz: Geheime Politikbereiche eingrenzen – öffentliche parlamentarische Kontrolle ausweiten	1019
b) Das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) durch einen ständigen Ausschuss für die Kontrolle der Nachrichtendienste (AKrND) ersetzen	1020
c) Informationspflicht der Bundesregierung ausweiten	1020
d) Frage- und Kontrollrechte der Abgeordneten stärken	1020
e) Informationsansprüche der Fachausschüsse und Informationspflichten der Regierung ausweiten	1020
4. Schlussfolgerungen im Bereich der Polizei	1021
a) Unabhängige Polizeibeschwerdestelle / unabhängige Polizeiüberwachung	1021
b) Erhebliche Verbesserungen in den Bereichen Polizeiaus- und Fortbildung, beim Anteil von Migrantinnen und Migranten in der Polizei und der Polizeiforschung	1022
aa) Aus- und Fortbildung verbessern	1022
bb) Interkulturelle Kompetenz	1022
cc) Polizeiforschung intensivieren	1023
c) PMK-Rechts Erfassung reformieren und unabhängiges Monitoring sichern	1023
d) Schutz für Whistleblower	1024
5. Zivilgesellschaft stärken, Flüchtlinge integrieren und schützen	1024
a) Bundesförderung verdoppeln und verstetigen	1025
b) Kompetenzen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft einbeziehen	1026
c) Extremismusklausel ersatzlos abschaffen	1026
d) Kriminalisierung antifaschistischen Engagements beenden	1026

e) Flüchtlinge integrieren statt rassistischer Hetzkampagnen	1026
6. Rechte von MigrantInnen stärken – Ausgrenzung beenden	1028
VII. Epilog	1028
E. Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1031
I. Nach der Untersuchung besteht konkreter Handlungsbedarf.....	1031
II. Politische Verantwortung wahrnehmen – nach Fehlleistungen persönliche Konsequenzen ziehen	1031
1. Politische und persönliche Verantwortung auf Regierungsebene	1032
2. Gefahr des Rechtsterrorismus über Jahre unterschätzt	1032
3. Falsche Analyse ungeprüft übernommen	1033
4. Stichwortgeber für einseitige Ermittlungen.....	1033
5. Organisationsverantwortung für versagende Sicherheitsbehörden.....	1034
6. Akzeptieren nicht überprüfter Behördenauskünfte.....	1035
7. Kommunikationsblockaden zwischen Polizei und Nachrichtendiensten	1035
III. Empfehlungen für den Bereich der Polizei und Staatsanwaltschaften	1036
1. Gruppenbezogene Vorurteilstrukturen sichtbar machen und bekämpfen.....	1036
2. Polizeikultur weiter demokratisieren.....	1036
3. Rechtsmotivierte Gewalt erkennen	1037
4. Transparente Strategieentwicklung gegen Rechtsextremismus.....	1037
5. Polizei und Zivilgesellschaft	1037
a) Strukturierter Dialog zwischen Polizei und Zivilgesellschaft.....	1037
b) Unabhängige Polizeibeschwerdestelle.....	1037
c) Stärkung der Umsetzung internationaler Vorgaben.....	1038
IV. Verfassungsschutz: Dem Totalversagen muss der Totalumbau folgen.....	1038
1. Zäsur: Auflösung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und kompletter Neustart	1038
2. Unabhängiges „Institut zur Analyse demokratie- und menschenfeindlicher Bestrebungen“	1038
3. Eine neue „Inlandsaufklärung“	1038
4. Beendigung des Einsatzes von V-Leuten in der rechten Szene.....	1039
5. Externe Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit neu aufstellen.....	1039
a) Parlamentarische Kontrolle	1039
b) G10-Kommission	1039
c) Unabhängige Datenschutzbeauftragte des Bundes und der Länder	1039
6. Klare Trennung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Verfassungsschutz und Polizei.....	1039
7. Informationsaustausch, Datenschutz und das Trennungsgebot	1039
V. Demokratieoffensive und Prävention auf allen Ebenen	1040
1. Jede Bagatellisierung muss ein Ende haben.	1040
2. Aufklärung, Sensibilisierung und politische Bildung ausweiten.....	1040
3. Förderung der Zivilgesellschaft.....	1041
a) Weg mit der Extremismusklausel	1041
b) Förderung mit Konzept und Perspektive: Stiftung Demokratieförderung.....	1041
VI. Fazit:	1041
Fünfter Teil: Stellungnahmen aufgrund Gewährung rechtlichen Gehörs	1043
I. Barbara E.	1043
II. D. F.	1043
III. Sylvia F.	1043

IV. Alexander Gronbach	1043
V. Andreas G.....	1043
VI. Henning H.....	1044
VII. KHK J.....	1044
VIII. Christian K.....	1044
IX. Sven Krüger	1044
X. David Petereit.....	1044
XI. Reinhard S.....	1045
XII. Hans-Joachim S.	1045
XIII. Carsten Schultze	1047
XIV. Achim S.....	1048
XV. Kay-Norman S.	1049
XVI. J. T.....	1050
XVII. Patrick W.....	1050
XVIII. Jörg W.....	1050
XIX. Christian W.....	1050
XX. Ralf Wohleben.....	1050
Sechster Teil: Übersichten und Verzeichnisse.....	1051
A. Abkürzungsverzeichnis.....	1051
B. Übersicht der Ausschussdrucksachen	1057
C. Übersicht der Beweisbeschlüsse mit Bearbeitungsstand	1151
D. Verzeichnis der Materialien, die dem Untersuchungsausschuss ohne Beziehungsbeschluss zur Verfügung gestellt wurden (B-Materialien).....	1299
E. Verzeichnis der Sitzungen	1305
F. Anlagen	1311
I. Stenographische Protokolle.....	1311
II. Dokumente.....	1313

Erster Teil:**Einsetzung des 2. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens****A. Einsetzung des Untersuchungsausschusses****I. Bekanntwerden des Terror-Trios****1. Bankraub von Eisenach und Wohnungsbrand in Zwickau**

Am 4. November 2011 überfielen gegen 9 Uhr zwei maskierte Männer mit Schusswaffen eine Filiale der *Sparkasse* in Eisenach in Thüringen. Vor dem Eintreffen der örtlichen Polizei flüchteten die beiden Männer mit einer Beute von 71 920 Euro auf Fahrrädern. Ein Passant teilte einem Polizeibeamten mit, ihm seien zwei männliche Radfahrer aufgefallen, die ihre Fahrräder schnell in ein in der Nähe geparktes Wohnmobil luden, dessen amtliches Kennzeichen mit „V“ begann, und damit zügig davonfahren. Kurz vor 12 Uhr fiel einer Funkstreife in einem Wohngebiet in Eisenach-Stregda ein Wohnmobil mit diesem Kennzeichen auf. Als sich die Polizisten dem Wohnmobil näherten, vernahmen sie aus dem Innern des Fahrzeugs mehrere Schüsse. Um 12.07 Uhr sahen die Polizisten im Innenraum des Wohnmobils Rauch und Feuer und riefen die Feuerwehr.

Nach Löschen des Brandes wurden im Innern des Wohnmobils zwei männliche Leichen mit Schussverletzungen am Kopf aufgefunden. Die Bekleidung der Toten entsprach den Zeugenaussagen zu den Bankräubern. Durch Abgleich von Fingerabdrücken wurde noch am selben Tag eine Leiche als *Uwe Mundlos* identifiziert. Dass es sich bei der zweiten Leiche um *Uwe Böhnhardt* handeln könnte, ergab sich erst am folgenden Tag.

In dem Wohnmobil wurden mehrere Schusswaffen gefunden. Es stellte sich heraus, dass zwei der aufgefundenen Schusswaffen die damals entwendeten Dienstwaffen der am 25. April 2007 in Heilbronn ermordeten Polizistin *Michèle Kiesewetter* und ihres schwer verletzten Kollegen waren.¹ Dieses Verbrechen war bislang nicht aufgeklärt.

Zu den toten Bankräubern wurde ermittelt, dass sie Mitglieder des rechtsextremistischen „Thüringer Heimat-schutzes“ und am 26. Januar 1998 nach einer Durchsuehung, bei der funktionstüchtige Rohrbomben mit 1,4 kg Sprengstoff TNT gefunden wurden, gemeinsam mit einer Frau namens *Beate Zschäpe* untergetaucht waren.²

1) Schreiben des Bundeskriminalamts an das Bundesministerium des Innern vom 8. November 2011, MAT A BMI-4/30, Bd. 4, Bl. 144.

2) Sprechzettel für den Präsidenten des Bundeskriminalamtes für die ND-Lange am 8. November 2011 im Bundeskanzleramt, MAT A BMI-4/30, Bd. 4, Bl. 144.

Ebenfalls am 4. November 2011 kam es kurz nach 15 Uhr in einem Mehrfamilienhaus in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau-Weißenborn in Sachsen zu einer Explosion. Mehrere Hauswände stürzten ein. Die stehen gebliebenen Gebäudeteile brannten. Als die Feuerwehr gegen 16.30 Uhr die Löscharbeiten abgeschlossen hatte, waren die verbliebenen Gebäudeteile einsturzgefährdet. Bei der Suche nach Bewohnern, die in dem Haus zu Tode gekommen sein konnten, stellte sich heraus, dass die Explosion absichtlich herbeigeführt worden war. Nach Zeugenaussagen soll kurz vor der Explosion eine Bewohnerin das Haus verlassen haben.

Am 7. November 2011 erließ das Amtsgericht Zwickau gegen *Beate Zschäpe* einen Haftbefehl. Sie sei dringend verdächtig, das Haus in der Frühlingsstraße 26 in Brand gesetzt zu haben.³ Frau *Zschäpe* stellte sich am folgenden Tag der Polizei in Jena und wurde festgenommen.

Am 8. November 2011 wurden in dem Brandschutt in Zwickau die Waffen, mit denen Frau *Kiesewetter* erschossen und ihr Kollege angeschossen wurden, sowie die ihr bei der Tat entwendete Handschelle gefunden.

2. Auffinden der Bekenner-DVD und der Česká 83

Am 9. November 2011 wurde in der ausgebrannten Wohnung in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau neben anderen Waffen eine Pistole Marke Česká 83, Kaliber 7,65 mm mit verlängertem Lauf sichergestellt. Zwei Tage später stellten die Ermittlungsbehörden fest, dass mit dieser Waffe in den Jahren 2000 bis 2006 neun Geschäftsleute mit türkischen bzw. kurdischen und griechischen Wurzeln erschossen worden waren. Hinter dieser Mordserie war noch wenige Monate zuvor eine „mafiose Organisation türkischer Nationalisten in Deutschland“ oder die „Fußball-Wettmafia“ vermutet worden. Spekuliert worden war, dass die Morde „die Rechnung für Schulden aus kriminellen Geschäften oder die Rache an Abtrünnigen“ gewesen sei.⁴

3) Haftbefehl des Amtsgerichts Zwickau vom 7. November 2011 – 310 Js 22128/11, MAT A GBA-4/3, Vorl. Sachakte Bd. 8, Bl. 232; am 13. November 2011 ersetzt durch den Haftbefehl des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs – 3 BGs 6/11 –, MAT A GBA-4/1.

4) *Der Spiegel* vom 22. August 2011, „Versteckt in der Schweiz – Seit elf Jahren halten die sogenannten Döner-Morde die Polizei in Atem. Nun könnte die Serie womöglich aufgeklärt werden, doch die Staatsanwaltschaft verprellt ihren Informanten.“; *Der Spiegel* vom 21. Februar 2011, „Düstere Parallelwelt – Acht Türken und ein Grieche wurden mit derselben Tatwaffe erschossen. Es gibt Hinweise, dass eine Allianz türkischer Natio-

Ebenfalls in dem Schutt in der Frühlingsstraße 26 wurden am 10. November 2011 mehrere DVD-Datenträger und Festplatten mit Videos gefunden. In den Videos bezeichnet sich eine Gruppierung unter dem bis dahin unbekannt Namen „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) „als ein Netzwerk von Kameraden mit dem Grundsatz ‚Taten statt Worte‘“. Mittels Ausschnitten von Fernsehberichten und Zeitungsartikeln werden die neun Morde an den türkisch- bzw. kurdisch- und griechischstämmigen Geschäftsleuten, die zwei Sprengstoffanschläge in Köln am 19. Januar 2001 und am 9. Juni 2004 sowie der Mord an der Polizistin in menschenverachtender Weise dargestellt.

Am 11. November 2011 übernahm der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof die Ermittlungen gegen Frau *Zschäpe* unter anderem wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung und beauftragte das Bundeskriminalamt mit der Wahrnehmung der kriminalpolizeilichen Aufgaben.⁵ In der nachfolgenden Zeit wurden die Ermittlungen auf weitere Personen erstreckt. Bis Februar 2012 wurden neben *Beate Zschäpe* fünf Personen verhaftet (siehe unten: B.I., S. 10).

3. Spekulationen über Verbindungen des Trios zum Verfassungsschutz

Unmittelbar nach der Klärung der Identität der Mitglieder des Trios und deren Verbindungen zum „Thüringer Heimatschutz“ wurden Spekulationen geäußert, Verfassungsschutzbehörden könnten mit dem Trio in Verbindung gestanden und ihm möglicherweise 1998 zur Flucht verholfen haben.⁶

Nach dem Bekanntwerden der unterschiedlichen Aliasnamen, unter denen Frau *Zschäpe* in der Öffentlichkeit aufgetreten war, wurde gefragt, ob sie über sogenannte „legale illegale Papiere“ – Ausweisdokumente, die für verdeckte Ermittler von Nachrichtendiensten ausgestellt werden – verfügte.⁷ erinnert wurde daran, dass beim Mord an *Halit Yozgat* am 6. April 2006 in Kassel ein Mitarbeiter des hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz anwesend gewesen war.⁸ Dann wurde berichtet,

nalisten, Gangster und Geheimdienstler dahinter stehen könnten.“; *Bild am Sonntag* vom 13. Dezember 2009, „Was haben die 9 Döner-Morde mit der Fußball-Wettmafia zu tun?“.

- 5) Einleitungsverfügung des Generalbundesanwalts vom 11. November 2011 – 2 BJs 162/11-2, MAT A GBA-4/1, Bl. 34.
- 6) *Stuttgarter Zeitung* vom 12. November 2011, „Mischen die Geheimdienste mit?“; *Frankfurter Allgemeine* vom 14. November 2011, „Getrieben vom Hass“.
- 7) *Bild* vom 14. November 2011, „Polizei findet ‚legale illegale Papiere‘ – Schwerer Verdacht gegen Verfassungsschutz“; *der Freitag* vom 17. November 2011, „Amt für Verfassunggefährdung“.
- 8) *Frankfurter Allgemeine* vom 15. November 2011, „Verdächtiger Verfassungsschützer“; *Bild* vom 15. November 2011, „Geheimdienst-Skandal um Killer-Nazis! – War ein Verfassungsschützer bei sechs Morden ganz in der Nähe?“.

dieser habe eine rechte Gesinnung und den Spitznamen „kleiner Adolf“ getragen.⁹

Vom Thüringer Innenministerium wurde nach Presseberichten bestätigt, dass ein V-Mann des Thüringer Verfassungsschutzes eine führende Rolle im „Thüringer Heimatschutz“ wahrgenommen hatte.¹⁰ Zwischen dem Trio und dem Thüringer Verfassungsschutz soll es aber zu keiner Zeit eine Zusammenarbeit gegeben haben.¹¹ Bei einer Prüfung des Trios auf Kontakte zum Landesamt hätten nach Auskunft des Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz Thüringen *Thomas Sippel* aber „letzte Zweifel nicht beseitigt“ werden können.¹²

II. Gemeinsame Entschließung aller Fraktionen im Deutschen Bundestag

Am 22. November 2011 brachten alle Fraktionen im Deutschen Bundestag einen gemeinsamen Entschließungsantrag unter dem Titel „Mordserie der Neonazi-Bande und die Arbeit der Sicherheitsbehörden“ ein¹³ und vereinbarten eine Aussprache für den gleichen Tag.

Zu Beginn der Aussprache erhoben sich alle Abgeordneten von ihren Plätzen. Im Namen aller Mitglieder des Deutschen Bundestages brachte Bundestagspräsident *Dr. Norbert Lammert* seine Trauer, Betroffenheit und Bestürzung über die „erschreckende Serie von Morden und Anschlägen einer kriminellen neonazistischen Bande“ zum Ausdruck.

„Wir sind beschämt, dass die Sicherheitsbehörden der Länder wie des Bundes die über Jahre hinweg geplanten und ausgeführten Verbrechen weder rechtzeitig aufdecken noch verhindern konnten. Den Angehörigen gelten unsere Anteilnahme und eine besondere Bitte der Entschuldigung für manche Verdächtigungen von Opfern und Angehörigen, die sie während der Ermittlungen vor Ort erleben mussten.“

Wir wissen um unsere Verantwortung. Wir sind fest entschlossen, alles mit den Mitteln des Rechtsstaates Mögliche zu tun, die Ereignisse und ihre Hintergründe aufzuklären und sicherzustellen, dass der Schutz von Leib und Leben und die von unserer Verfassung garantierten Grundrechte in diesem Land Geltung haben – für jeden, der hier lebt, mit

-
- 9) *Frankfurter Rundschau* vom 16. November 2011, „In der Welt des ‚kleinen Adolf‘“; *Frankfurter Allgemeine* vom 16. November 2011, „Verfassungsschützer hatte ‚rechte Gesinnung‘“; *Die Welt* vom 17. November 2011, „Im Heimatort des ‚kleinen Adolf‘“.
 - 10) *Süddeutsche Zeitung* vom 10. November 2011, „Die rätselhafte Frau Z.“.
 - 11) *Thüringer Allgemeine* vom 12. November 2011, „Bundesanwaltschaft vermutet Jenaer Rechtsextreme hinter Mordserie“.
 - 12) *der Freitag* vom 17. November 2011, „Amt für Verfassunggefährdung“.
 - 13) Bundestagsdrucksache 17/7771.

welcher Herkunft, mit welchem Glauben und mit welcher Orientierung auch immer.¹⁴

Am Ende der Aussprache wurde der eingebrachte Entschließungsantrag einstimmig angenommen.¹⁵ In der Entschließung heißt es, der Bundestag trauere um die Ermordeten *Enver Şimşek, Abdurrahim Özüdoğru, Süleyman Taşköprü, Habil Kılıç, Yunus Turgut, İsmail Yaşar, Theodoros Boulgarides, Mehmet Kubaşık, Halit Yozgat* und *Michèle Kiesewetter* und fühle mit den Angehörigen. Es werde erwartet, dass die Morde mit aller Konsequenz zügig aufgeklärt und Zusammenhänge dieser Mordtaten und ihr rechtsextremistisches Umfeld umfassend ermittelt würden. Die Strukturen der Sicherheitsbehörden müssten überprüft, Rechtsextremisten müsse entschieden entgegengetreten werden.

„Rechtsextreme, Rassisten und verfassungsfeindliche Parteien haben in unserem demokratischen Deutschland keinen Platz.“¹⁶

Deshalb müsse die Bundesregierung prüfen, ob sich aus den Ermittlungsergebnissen Konsequenzen für ein NPD-Verbot ergeben.

„Wir müssen gerade jetzt alle demokratischen Gruppen stärken, die sich gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus engagieren. Wir werden prüfen, wo dem Hindernisse entgegenstehen. Wir brauchen eine gesellschaftliche Atmosphäre, die ermutigt, gegen politischen Extremismus und Gewalt das Wort zu erheben. Rechtsextremistischen Gruppen und ihrem Umfeld muss der gesellschaftliche und finanzielle Boden entzogen werden.“

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.¹⁶

III. Diskussion über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Bereits Mitte November 2011 wurden Forderungen nach der Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses laut.¹⁷ Die Bundestagsfraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legten sich frühzeitig auf einen Untersuchungsausschuss im Bundestag fest.¹⁸ Die FDP-Bundestagsfraktion schlug

14) Plenarprotokoll 17/141, S. 16757 (C/D).

15) Plenarprotokoll 17/141, S. 16776 (A).

16) Bundestagsdrucksache 17/7771.

17) *Ulrich Maurer*, in: *Frankfurter Rundschau* vom 15. November 2011, „Brauner Herbst“; *Hartfrid Wolff* und *Renate Künast*, in: *SPIEGEL ONLINE* vom 15. November 2011, „Nazi-Mordserie – Aufregter Aufgalopp der Politik-Aufklärer“; Bundesvorstand von Bündnis 90/Die Grünen, *Frankfurter Allgemeine* vom 16. November 2011, „Unterstützung für neues NPD-Verbotsverfahren wächst“; *Hartfrid Wolff*, in: *die Tageszeitung* vom 16. November 2011, „Erschreckende Einblicke“; *Kurt Beck* in: *Berliner Morgenpost* vom 20. November 2011, „Mehr Opfer rechter Gewalt als bekannt“.

18) Bspw. *Renate Künast*, Plenarprotokoll 17/141, S. 16767 (C).

vor, das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) solle einen Sonderermittler bestellen.¹⁹

Der Erste Parlamentarische Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion *Thomas Oppermann* äußerte: „Ich will, dass der ganze Bundestag in dieser Frage einig ist.“²⁰ Der Konsens im Bundestages über den Kampf gegen Rechtsextremismus müsse erhalten bleiben.²¹

1. Bundesstaatliche Bedenken

Der damalige Erste Parlamentarische Geschäftsführer der CDU/CSU-Bundestagsfraktion *Peter Altmaier* sprach sich zunächst gegen einen Untersuchungsausschuss des Bundestages aus, da der Schwerpunkt der offenen Fragen die Länder betreffe.²² Der Vorsitzende des Bundestagsinnenausschusses *Wolfgang Bosbach* warnte, es sei fraglich, ob die betroffenen Länder Thüringen, Sachsen und Niedersachsen einem Bundestagsgremium alle Akten zur Verfügung stellen würden.²³ Auch in der SPD-Bundestagsfraktion ging man davon aus, dass die Länder einem Bundestagsgremium nicht zur Auskunft und zur Aktenvorlage verpflichtet seien. Ohne Kooperation der Polizei-, Justiz- und Verfassungsschutzbehörden der Länder könne die Verantwortlichkeit für die Versäumnisse nicht geklärt werden.²⁴ Ein Untersuchungsausschuss hätte nur die Möglichkeit, „die Zuständigkeiten des Bundes zu überprüfen“.²⁵

Dem widersprach die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unter Berufung auf eine Auskunft des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages²⁶: Landesbedienstete müssten vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss genauso wie Bundesbedienstete erscheinen und aussagen. Beamte bräuchten zwar eine Aussagegenehmigung ihres Dienstherrn. Diese sei jedoch zu erteilen, ohne dass dem Dienstherrn ein Ermessen zustehe.²⁷

19) *Neues Deutschland* vom 14. Dezember 2011, „SPD weiter gegen U-Ausschuss“.

20) *Westdeutsche Allgemeine Zeitung* vom 15. Dezember 2011, „Politik untersucht Neonazi-Morde“.

21) *Handelsblatt* vom 15. Dezember 2011, „Neonazi-Morde: Bundestag bereitet Aufarbeitung vor“.

22) *Neues Deutschland* vom 15. Dezember 2011, „Abgeordnete sollen untersuchen“.

23) *Financial Times Deutschland* vom 25. November 2011, „Schwarz-Gelb verhakt sich bei der Nazi-Aufklärung“.

24) *Süddeutsche Zeitung* vom 13. Dezember 2011, „Strittige Aufklärung der Mordserie“; *Die Welt* vom 16. November 2011, „Auf der Suche nach einer Trauerfeier“.

25) *Leipziger Volkszeitung* vom 25. November 2011, „Drei Fragen an Dieter Wiefelspütz, SPD-Innenexperte“.

26) *Financial Times Deutschland* vom 10. Januar 2012, „Bundestag untersucht Naziterror“; *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung* vom 8. Januar 2012, „Ausschuss soll NSU-Terror untersuchen“.

27) WD 3 – 3000 – 386/11.

2. Begleitung durch eine Bund-Länder-Expertenkommission

Die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD schlugen zunächst vor, anstelle eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses eine Bund-Länder-Expertenkommission einzurichten, die eine „Schwachstellenanalyse“ erstellen sollte.²⁸ Darauf einigten sich die beiden Fraktionen mit Bundesinnenminister *Dr. Hans-Peter Friedrich*.²⁹

Dem widersprachen Mitglieder der FDP-Bundestagsfraktion sowie der Bundestagsfraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Der Abgeordnete *Hartfrid Wolff* erklärte, die Bund-Länder-Kommission sei eine Sache der Regierungen und könne eine parlamentarische Aufklärung durch einen Sonderermittler des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr) oder einen Untersuchungsausschuss nicht ersetzen.³⁰ Der Abgeordnete *Wolfgang Nešković* wandte ein, die Aufklärung dürfe nicht den verantwortlichen Sicherheitsbehörden überlassen werden. Die Fraktionsvorsitzende *Renate Künast* wies darauf hin, dass eine Kommission weder über Vorladungsrechte noch über Zwangsmittel verfüge.³¹

Auf ihrer 193. Sitzung am 8. und 9. Dezember 2011 in Wiesbaden beschloss die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) die Einsetzung einer von Bund und Ländern paritätisch zu besetzenden Regierungskommission:

„Die Länder unterstützen mit Nachdruck die Ermittlungen des Generalbundesanwaltes.

Die Innenminister und -senatoren der Länder und der Bundesinnenminister halten es für erforderlich, über die aktuellen Ermittlungen des GBA hinaus zu prüfen, welche Schlussfolgerungen daraus notwendig erscheinen.

Die IMK bittet den BMI, eine paritätisch aus von Bund und Ländern zu benennenden Experten besetzte Regierungskommission zeitnah mit dem Ziel einzurichten, im Sinne eines Gesamtbildes die Zusammenarbeitsformen der Sicherheitsbehörden der Länder und des Bundes zu analysieren und zu bewerten. Hierzu sollen in geeigneter Weise Zwischenergebnisse des aktuellen Ermittlungskomplexes mit einbezogen werden. Durch eine schlanke Gremienstruktur soll eine effiziente Vorgehensweise sichergestellt werden.

Die Ergebnisse der Kommission sind auch der IMK vorzulegen.“³²

Mitte Januar 2012 einigten sich alle Bundestagsfraktionen darauf, einen Untersuchungsausschuss einzurichten, der von einer Bund-Länder-Kommission begleitet werden solle.³³

IV. Einsetzungsantrag, Debatte und Plenarabschluss

1. Gemeinsamer Einsetzungsantrag aller Fraktionen

Am 24. Januar 2012 stellten die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Antrag:³⁴

„A. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag bekräftigt die mit den Stimmen aller Fraktionen gefasste EntschlieÙung vom 22. November 2011, mit der er der Trauer um die Opfer der Mordserie der rechtsextremistischen Terrorgruppe ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ (NSU) Ausdruck gegeben und den Angehörigen der Opfer sein Mitgefühl ausgesprochen hat.

Der Deutsche Bundestag wird im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Rechte alles tun, um seinen Beitrag zu einer gründlichen und zügigen Aufklärung und zu den notwendigen Schlussfolgerungen zu leisten. Dabei geht es insbesondere auch um Struktur und Arbeit der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden. Der Deutsche Bundestag respektiert die Rechte der Landtage der Länder der Bundesrepublik Deutschland auf Aufklärung im Verantwortungsbereich der Länder.

Der Deutsche Bundestag begrüÙt, dass Bund und Länder in einer gemeinsamen, paritätisch besetzten Kommission von vier Experten die Aufklärung des Sachverhaltes vorantreiben und Schlussfolgerungen erarbeiten.

B. Der Deutsche Bundestag beschließt:

Es wird ein Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes eingesetzt. Dem Untersuchungsausschuss sollen 11 ordentliche Mitglieder (Fraktion der CDU/CSU: 4 Mitglieder, Fraktion der SPD: 3 Mitglieder, Fraktion der FDP: 2 Mitglieder, Fraktion DIE LINKE.: 1 Mitglied, Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: 1 Mit-

28) *Handelsblatt* vom 15. Dezember 2011, „Neonazi-Morde: Bundestag bereitet Aufarbeitung vor“.

29) *Süddeutsche Zeitung* vom 6. Dezember 2011, „Kommission soll Pannen aufklären“.

30) *Financial Times Deutschland* vom 25. November 2011, „Schwarz-Gelb verhakt sich bei der Nazi-Aufklärung“.

31) *Süddeutsche Zeitung* vom 6. Dezember 2011, „Kommission soll Pannen aufklären“.

32) Beschlussniederschrift über die 193. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 8./9. Dezember 2011 in Wiesbaden, Az. VI D 4.3.

33) *Hamburger Abendblatt* vom 19. Januar 2012, „Neonazi-Datei stößt auf Kritik“; *SPIEGEL ONLINE* vom 23. Januar 2012, „Untersuchungsausschuss – Neonazi-Aufklärer einigen sich auf gemeinsamen Antrag“.

34) Bundestagsdrucksache 17/8453.

glied) und eine entsprechende Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern angehören.

I.

Der Untersuchungsausschuss soll sich ein Gesamtbild verschaffen zur Terrorgruppe ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘, ihren Mitgliedern und Taten, ihrem Umfeld und ihren Unterstützern sowie dazu, warum aus ihren Reihen so lange unerkannt schwerste Straftaten begangen werden konnten. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse soll der Untersuchungsausschuss Schlussfolgerungen für Struktur, Zusammenarbeit, Befugnisse und Qualifizierung der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden und für eine effektive Bekämpfung des Rechtsextremismus ziehen und Empfehlungen aussprechen.

Der Untersuchungsausschuss soll dazu klären, welche Informationen den Sicherheits- und Ermittlungsbehörden vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 zu den Personen Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe, zu den sie unterstützenden Personen und Organisationen sowie zu den der Terrorgruppe ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ oder ihren Mitgliedern zugeordneten Straftaten vorlagen oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten vorliegen müssen, wie diese Erkenntnisse jeweils in den Behörden bewertet wurden, wie sie gegebenenfalls zum damaligen Zeitpunkt sachgerecht hätten bewertet werden müssen und welche Aktivitäten durch die Behörden hinsichtlich dieser Personen und Straftaten jeweils erfolgten oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten erfolgen müssen.

II. Der Untersuchungsausschuss soll insbesondere klären,

1. ob Fehler oder Versäumnisse von Bundesbehörden, auch in ihrem Zusammenwirken mit Landesbehörden, die Bildung und die Taten der Terrorgruppe ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ sowie deren Unterstützernetzwerk begünstigt oder die Aufklärung und Verfolgung der von der Terrorgruppe begangenen Straftaten erschwert haben;
2. in welcher Weise Kontakte der Mitglieder der Gruppe, die jetzt als Terrorgruppe ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ bekannt ist, zu rechts-extremen und rechtsextremistischen Personen, Kreisen oder Organisationen dazu beigetragen haben, ihr terroristisches Handeln vorzubereiten oder zu fördern;
3. ob und welche Hinweise vorlagen auf internationale Verbindungen der Terrorgruppe ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ und ihres Umfelds und wie mit ihnen umgegangen wurde und sachgerecht hätte umgegangen werden müssen;

4. welche Rolle im Zusammenhang mit der Terrorgruppe ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘, ihrer Unterstützer sowie ihres Umfelds der Einsatz von sogenannten Vertrauenspersonen (V-Personen) spielte,

- auf welcher rechtlichen und tatsächlichen Grundlage der Einsatz jeweils erfolgte,
- ob der Einsatz von V-Personen und dessen Führung ausreichend kontrolliert und evaluiert wurden,
- ob die für Einsatz und Führung von V-Personen geltenden Vorschriften und innerbehördlichen Vorgaben jeweils ausreichend und sachgerecht waren,
- ob über V-Personen die Taten der Mitglieder der Gruppe ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ finanziell unterstützt oder in sonstiger Weise begünstigt wurden;

5. ob und gegebenenfalls wodurch es der Terrorgruppe ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ beziehungsweise ihrem Unterstützernumfeld ermöglicht oder erleichtert wurde, an Sprengstoff, Waffen, falsche Personalpapiere, verdeckte Wohnungen und Unterstützungsgelder zu gelangen;

6. ob und gegebenenfalls wann Anhaltspunkte vorlagen, die für eine Strafverfolgungszuständigkeit auf Bundesebene gemäß § 120 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gesprochen hätten, und gegebenenfalls warum keine Ermittlungen eingeleitet worden sind;

7. ob die Vernichtung von Beweismitteln, Hinweisen oder sonstigen Daten über die NSU-Mitglieder und ihr Unterstützernumfeld, die für die heutigen Ermittlungen von Bedeutung hätten sein können, durch Sicherheitsbehörden jeweils im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften erfolgte.

III. Der Untersuchungsausschuss soll zudem prüfen,

1. welche Schlussfolgerungen im Blick auf den Rechtsextremismus für die Struktur und Organisation der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes, für die Zusammenarbeit der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden auf Bundes- und Landesebene und für die Gewinnung und den Austausch von Erkenntnissen der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder gezogen werden müssen;

2. ob und wie bei Ermittlungsmaßnahmen Leid für die Opfer von extremistischen Straftaten und deren Angehörige wirksamer vermieden werden muss und kann;

3. ob und wie die Bekämpfung rechtsextremistischer Gewalt in allen Bereichen (Repression, Prävention, Sensibilisierung der verantwortlichen Stellen) verbessert werden muss und kann.

IV. Der Deutsche Bundestag erwartet sich von der Einsetzung von Ermittlungsbeauftragten (§ 10 des Untersuchungsausschussgesetzes) eine Beschleunigung der Arbeit des 2. Untersuchungsausschusses.

Der Deutsche Bundestag ist zuversichtlich, dass zwischen dem 2. Untersuchungsausschuss und der im Einvernehmen von Bund und Ländern berufenen Expertenkommission Gespräche über eine sinnvolle Kooperation geführt werden. Der Untersuchungsausschuss kann in seine Untersuchungen zum Zusammenwirken von Bundes- und Landesbehörden die Ergebnisse einbeziehen, die von zur Aufklärung des Sachverhalts berufenen Sachverständigen und Experten der Länder und von der im Einvernehmen von Bund und Ländern berufenen Expertenkommission erarbeitet wurden.“

2. Anträge zur Änderung der Anzahl der Ausschussmitglieder

Die Bundestagsfraktion DIE LINKE. stellte am 25. Januar 2012 den Änderungsantrag, statt elf lediglich acht ordentliche Ausschussmitglieder vorzusehen. Damit hätten die beiden den Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angehörigen Ausschussmitglieder die Möglichkeit, unabhängig von den übrigen Ausschussmitgliedern eine Beweiserhebung zu erzwingen.³⁵

Die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragte am 25. Januar 2012, die Zahl der ordentlichen Ausschussmitglieder auf 15 zu erhöhen.³⁶

3. Plenardebatte und Einsetzung

Am 26. Januar 2012 verhandelte der Deutsche Bundestag über den Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses sowie über die beiden Änderungsanträge.

Vertreter aller Fraktionen zeigten sich schockiert darüber, dass die Terrorgruppe NSU von Behörden unerkannt und unbehelligt über viele Jahre Verbrechen begehen konnte. Es sei ein schwer zu ertragender Gedanke, dass sich nach dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im demokratischen Deutschland über zehn Jahre hinweg ein vom rassistischen Vernichtungswillen geprägter nationalsozialistischer Terror ausbreiten konnte. Deprimierend sei, dass die Sicherheitsbehörden diese Verbrechen nicht hätten verhindern können. Das Vertrauen in die Sicherheitsbehörden sei nachhaltig beeinträchtigt.

Über diesen Befund und in der Forderung nach lückenloser Aufklärung herrsche Konsens der demokratischen Parteien. Daher sei es wichtig, sich nicht über Verfahrensfragen zu zerstreiten. Der Abgeordnete *Sebastian Edathy* wies darauf hin, dass der gestellte Einsetzungsantrag der erste von 39 sei, der von allen im Bundestag vertretenen Fraktionen gemeinsam eingebracht worden sei.³⁷

Uneinheitlich wurden die Möglichkeiten einer parlamentarischen Untersuchung eingeschätzt.

Für die CDU/CSU-Fraktion erklärte deren damaliger Erster Parlamentarischer Geschäftsführer *Peter Altmaier*, nicht zu 100 Prozent überzeugt zu sein, dass ein Untersuchungsausschuss das „am besten geeignete Instrument“ für die Aufklärung sei. Eine Expertenkommission von Bund und Ländern sei besser, weil „viele von dem, was aufzuklären sei, die Zuständigkeit der Länder sowie die Schnittstellen zwischen einzelnen Ländern [...] berührt“. Weil aber wenigstens zwei Fraktionen der Auffassung seien, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses sei angezeigt, habe sich seine Fraktion mit einer „Gesamtlösung“ einverstanden erklärt, „die den Anliegen aller Seiten in diesem Haus gerecht wird“. Nun müsse eine „vernünftige Arbeitsteilung“ zwischen der Expertenkommission und dem Untersuchungsausschuss organisiert werden.³⁸

Der Abgeordnete *Thomas Oppermann* erklärte für die SPD-Fraktion, der Bundestagsuntersuchungsausschuss habe nur begrenzte Möglichkeiten, Sachverhalte zu überprüfen, die im Bereich der parlamentarischen Verantwortlichkeit von Landesregierungen liegen. Um auch Vorgänge in einzelnen Ländern untersuchen zu können, sei die Verknüpfung von Untersuchungsausschuss und Bund-Länder-Kommission richtig. Der Untersuchungsausschuss solle neben der Sachverhaltsaufklärung auch als Gesetzgebungs-enquete tätig werden und Vorschläge zur Verbesserung des Sicherheitssystems erarbeiten.³⁹

Für die FDP-Fraktion wies der Abgeordnete *Hartfrid Wolff* auf die Zuständigkeit des Bundes bei der Regelung der Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden hin. Daher habe seine Fraktion von Anfang an die Möglichkeit eines Untersuchungsausschusses erwogen.⁴⁰

Der Erste Parlamentarische Geschäftsführer der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, *Volker Beck*, erklärte, nur ein Untersuchungsausschuss könne Zeugen unter Wahrheitspflicht vorladen und zur Aussage zwingen.⁴¹ Der Abgeordnete *Wolfgang Wieland* ergänzte: Jeder Bürger der Bundesrepublik habe vor einem Untersuchungsausschuss zu erscheinen und auszusagen, und wenn er in seiner Aussage beschränkt werde, sei das gerichtlich überprüfbar.⁴²

35) Bundestagsdrucksache 17/8463.

36) Bundestagsdrucksache 17/8464.

37) Plenarprotokoll 17/155, S. 18548 (A).

38) Plenarprotokoll 17/155, S. 18539 ff.

39) Plenarprotokoll 17/155, S. 18541 f.

40) Plenarprotokoll 17/155, S. 18542 f.

41) Plenarprotokoll 17/155, S. 18544 f.

42) Plenarprotokoll 17/155, S. 18550 (B).

Der Abgeordnete *Clemens Binninger* erklärte, unabhängig von einer rechtlichen Verpflichtung der Länder zur Vorlage von Akten erwarte er, dass sich bei der Aufklärung der Mordserie niemand auf Zuständigkeiten zurückziehen werde. Denn solch ein Verhalten wäre den Bürgern dieses Landes nicht vermittelbar.⁴³ Dem Abgeordneten *Hans-Christian Ströbele* gab er recht, dass die Länder zur Vorlage von Akten auch verpflichtet seien.⁴⁴

Vizepräsidentin *Petra Pau* und der Abgeordnete *Volker Beck* warben dafür, die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses so zu bestimmen, dass die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemeinsam über ein eigenes Beweisantragsrecht verfügten.⁴⁵ Der Abgeordnete *Clemens Binninger* sagte zu, auch Beweisangebote der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu unterstützen. „Das machen wir gemeinsam“.⁴⁶ Der Abgeordnete *Sebastian Edathy* ergänzte, auch er gehe davon aus, dass Beweisangebote im Ausschuss im Konsens beschlossen würden.⁴⁷

Während die beiden Änderungsanträge abgelehnt wurden, beschloss der Deutsche Bundestag den unveränderten Einsetzungsantrag einstimmig.⁴⁸

V. Konstituierung

Unter der Leitung von Bundestagspräsident *Dr. Norbert Lammert* ist der 2. Untersuchungsausschuss am 27. Januar 2012 zu seiner konstituierenden Sitzung öffentlich zusammengetreten.

1. Mitglieder des Ausschusses

Die Bundestagsfraktionen benannten folgende Abgeordnete als Mitglieder des Ausschusses:

Fraktion der CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder

- *Clemens Binninger*
- *Tankred Schipanski*
- *Armin Schuster* (ab 16. Januar 2013)
- *Stephan Stracke*
- *Elisabeth Winkelmeier-Becker* (bis 16. Januar 2013)

Stellvertretende Mitglieder

- *Florian Hahn*
- *Frank Heinrich*
- *Armin Schuster* (bis 16. Januar 2013)

- *Nadine Schön* (St. Wendel)
- *Elisabeth Winkelmeier-Becker* (ab 16. Januar 2013)

Fraktion der SPD

Ordentliche Mitglieder

- *Sebastian Edathy*
- *Dr. Eva Högl*
- *Sönke Rix*

Stellvertretende Mitglieder

- *Iris Glicke*
- *Daniela Kolbe* (Leipzig)
- *Aydan Özoğuz*

Fraktion der FDP

Ordentliche Mitglieder

- *Serkan Tören*
- *Hartfrid Wolff* (Rems-Murr)

Stellvertretende Mitglieder

- *Patrick Kurth* (Kyffhäuser)
- *Jimmy Schulz*

Fraktion DIE LINKE.

Ordentliches Mitglied

- Vizepräsidentin *Petra Pau*

Stellvertretendes Mitglied

- *Jens Petermann*

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ordentliches Mitglied

- *Wolfgang Wieland*

Stellvertretendes Mitglied

- *Hans-Christian Ströbele*

Nach der Konstituierung des Untersuchungsausschusses hat sich die Zusammensetzung wie folgt geändert:

Die Abgeordnete *Halina Wawzyniak* ist durch die Fraktion DIE LINKE. für die Sitzungen am 31. Januar 2013, 21. Februar 2013 und 25. April 2013 als ordentliches Mitglied benannt worden; Abgeordnete *Petra Pau* ist für diese Sitzung als ordentliches Mitglied abberufen worden. Für die Sitzungen am 3./5. Juli 2012, 28. September 2012, 25. Oktober 2012, 30. November 2012, 14. Dezember 2012, 22./28. Februar 2013, 1./15./21. März 2013, 15./25. April 2013, ist die Abgeordnete *Halina Wawzyniak* als stellvertretendes Mitglied benannt worden; Abgeordneter *Steffen Bockhahn* ist am 16. Mai 2013 als stellvertretendes Mitglied benannt worden; Abgeordneter *Jens Petermann* ist für diese Sitzungen als stellvertretendes Mitglied abberufen worden.

43) Plenarprotokoll 17/155, S. 18545 f.

44) Plenarprotokoll 17/155, S. 18546 (B).

45) Plenarprotokoll 17/155, S. 18543 f.

46) Plenarprotokoll 17/155, S. 18547.

47) Plenarprotokoll 17/155, S. 18548 (A).

48) Plenarprotokoll 17/155, S. 18552 (A).

2. Bestimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

Gemäß § 6 Abs. 1 des Untersuchungsausschussgesetzes (PUAG)⁴⁹ fiel nach den Vereinbarungen im Ältestenrat der Fraktion der SPD das Vorschlagsrecht für die Bestimmung des Vorsitzes des Ausschusses zu. Für die Bestimmung des stellvertretenden Vorsitzes stand gemäß § 7 Abs. 1 PUAG nach den Vereinbarungen im Ältestenrates der Fraktion der CDU/CSU das Vorschlagsrecht zu.

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion hat der Ausschuss den Abgeordneten *Sebastian Edathy* zu seinem Vorsitzenden und auf Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion den Abgeordneten *Stephan Stracke* zu seinem stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt.

3. Benennung der Obleute und der Berichterstatter

Zu ihren Obleuten haben die Fraktionen benannt:

- Fraktion der CDU/CSU: *Clemens Binninger*
- Fraktion der SPD: *Dr. Eva Högl*
- Fraktion der FDP: *Hartfrid Wolff* (Rems-Murr)
- Fraktion DIE LINKE.: Vizepräsidentin *Petra Pau*
- Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: *Wolfgang Wieland*

Der Ausschuss hat die Obleute der Fraktionen zu Berichterstattern gemäß § 65 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT)⁵⁰ benannt.

4. Benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen

Fraktion der CDU/CSU:

- *Dr. Andreas Feser*
- *Claudia von Cossel*
- *Dr. Philipp Molsberger*
- *Dan Kühnau*
- *Esther Uleer*

Fraktion der SPD:

- *Christian Heyer*
- *Anne Hawxwell*
- *Albrecht von Wangenheim*
- *Ingo Reichelt*

Fraktion der FDP:

- *Dr. Christian Lange*
- *Isabella Pfaff*
- *Christoph von Diest*
- *Anika Scharlau* (ab 1. September 2012)
- *Linda van Renssen*
- *Andrea Camaj* (ab 2. Juli 2012)
- *Claudia Kuhlow* (ab 15. Januar 2013)

Fraktion DIE LINKE.:

- *Dr. Jens Lehmann*
- *Dr. Gerd Wiegel* (ab 1. März 2012)
- *Heike Kleffner* (ab 7. Mai 2012)
- *Helmut Schroeder*

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- *Martina Kant*
- *Christian Busold*
- *Tilo Fuchs*
- *Anton Brandt* (ab 8. Juni 2012)
- *Karsten Lüthke* (ab 11. Dezember 2012)

5. Beauftragte der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates

a) Beauftragte der Mitglieder der Bundesregierung

Bundeskanzleramt

- Ministerialrat *Dr. Sven-Rüdiger Eiffler*
- Oberregierungsrätin *Nina Herrmann*
- Regierungsdirektor *Dr. Michael Rensmann*
- Regierungsamtmann *Jens Hoffmann* (ab Januar 2013)
- *Paul Büttgenbach* (6. Februar 2012 bis 21. September 2012)

Bundesministerium des Innern

- Ministerialdirigent *Dr. Hans-Georg Maaßen* (bis 18. Juli 2012)
- Ministerialdirigent *Hans-Georg Engelke* (ab 18. Juli 2012)
- Ministerialrat *Richard Reinfeld*
- Kriminaloberrat *Christoph Schäfer*
- Oberregierungsrätin *Maren Stancke* (bis 31. Juli 2012)

49) Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142), geändert durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718).

50) Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 7. Mai 2012 (BGBl. I S. 1119).

– Oberregierungsrat *Andreas Schneider* (bis 30. November 2012)

– Regierungsrat *Florian Hauer* (ab 22. Januar 2013)

Bundesministerium der Justiz

– Ministerialdirektor *Thomas Dittmann*

– Ministerialrat *Dr. Michael Greßmann*

– Richter am Landgericht *Dr. Stefan Freuding*

– Staatsanwalt beim Bundesgerichtshof *Andreas Christeleit*

– Staatsanwältin *Federica Sieben* (ab 1. Februar 2013 bis 10. Juni 2013)

– Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof *Thomas Beck* (ab 2. April 2013)

– Staatsanwalt *Ingo Kaiser*

– Regierungsdirektorin *Susanne Bunke*

– Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof *Guido Zöllner* (8. Februar 2012 bis 31. Januar 2013)

Bundesministerium der Verteidigung

– Ministerialrat *Dr. Christoph Gramm*

– Ministerialrat *Dr. Willibald Hermsdörfer* (2. Juli 2012 bis 24. September 2012)

– Regierungsdirektor *Torsten Witz* (ab 21. September 2012)

– Regierungsdirektor *Ulf Bednarz*

– Oberstleutnant *Hartwig Tombers*

– Oberregierungsrat *Jürgen Daude*

– Hauptmann *Ingo Meyer*

– Hauptmann *Ralf Hufmann*

– Oberstleutnant *Dieter Frings* (ab 22. März 2013)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

– *Birga Köhler* (bis 23. Oktober 2012)

– *Marc-Axel Hornfeck* (ab 24. Oktober 2012)

– *Constantin Stellmach* (bis 4. Oktober 2012)

b) Beauftragte der Mitglieder des Bundesrates

Baden-Württemberg

– Staatsanwalt *Dr. Matthias Fahrner*

– Kriminalrat *Hartmut Keil*

– Regierungsdirektor *Gerd Armbruster*

– Ministerialrat *Andreas Mathäs*

– Leitender Kriminaldirektor *Martin Schatz*

Bayern

– Ministerialrat *Konrad Schober*

– Kriminaldirektor *Lothar Köhler* (bis 8. Mai 2012)

– Oberregierungsrat *Dr. Sebastian Rotter* (ab 8. Mai 2012)

– *Dr. Vincent Mayr*

Berlin

– Regierungsrat *Christian Sauer*

– Regierungsrat *Arne Herz*

– Kriminaldirektor *Oliver Tölle*

– Leitender Senatsrat *Christoph Braunbeck*

Brandenburg

– *Jürgen Seffern*

– *Dr. Jutta Jahns-Böhm*

– Regierungsdirektorin *Andrea Melbert*

– *Dr. Jörg Treffke*

– Leitende Kriminaldirektorin *Dr. Heike Wagner*

Freie und Hansestadt Hamburg

– *Dr. Andrea Berner*

Hessen

– Regierungsoberrat *Frederik Konstantin Schmitt*

– Regierungsdirektor *Arvid Steinbach* (ab 1. März 2013)

Niedersachsen

– Ministerialrat *Dietmar Pietsch*

Nordrhein-Westfalen

– Regierungsdirektor *Frank Matthias*

– *Carola Holzberg*

Rheinland-Pfalz

– Regierungsrätin *Juliane Nitzsche*

Saarland

– Regierungsoberrätin *Irina Stuhr*

Sachsen

– Regierungsoberrat *Dr. Matthias Falk*

– Regierungsdirektorin *Monika von Barnekow*

– Ministerialrat *Martin Johannes Strunden*

Sachsen-Anhalt

– Ministerialrat *Dr. Matthias Schuppe*

– Regierungsrat *Mathias Stempor* (ab 2. November 2012)

Thüringen

– Regierungsdirektorin *Christine Müllenbach*

- Ministerialdirigent *Andreas Horsch*
- Regierungsrat *Dr. Carsten Schmidt*
- Regierungsrätin *Dr. Elisabeth Schellnack*
- Ministerialdirigent *Andreas Becker*

6. Ausschussekretariat

Leitung:

- Ministerialrat *Harald Georgii*

Stellvertretung:

- Regierungsdirektorin *Barbara Blum*

Referentinnen und Referenten:

- Regierungsdirektorin *Beate Hasselbach* (ab 10. April 2012)
- Regierungsdirektor *Mark Krause* (8. Oktober 2012 bis 31. Dezember 2012)
- Oberstaatsanwalt *Dr. Hans-Joachim Lutz* (ab 2. Dezember 2012)
- Staatsanwalt *Johannes Jost* (ab 2. Dezember 2012)

Büroleitung:

- *Monika Labrenz*

Erstsekretärin und Vorzimmer:

- *Antje Herold* (bis Juni 2012)
- *Jana Schumann* (ab 20. August 2012)

Zweitsekretärinnen:

- *Marleen Hellmund*
- *Christina Sintara* (ab 22. Mai 2013)

Geprüfte Rechtskandidatinnen:

- *Julia von Eitzen* (ab 1. April 2012)
- *Alexandra Tsesis* (ab 1. Juli 2012)
- *Jane Engels* (ab 8. April 2013)
- *Theres Kirschner* (ab 2. April 2013)
- *Christiane Müller* (ab 2. Februar 2013)

Studierende:

- *Hans Rosenbaum*
- *Philipp Johannes Schulze* (21. Mai bis 31. Oktober 2012)
- *Janine Heidmeyer* (ab 5. Juni 2012)
- *Philipp Ehestädt* (ab 21. November 2012)
- *Friedrich Gröschner* (ab 21. November 2012)

Dem Ausschuss haben die Länder Bayern und Berlin personelle Unterstützung geleistet durch Abordnung von Oberstaatsanwalt *Dr. Lutz* und Staatsanwalt *Jost*.

B. Parallele Untersuchungen und Zusammenarbeit

I. Ermittlungen des Generalbundesanwalts und Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht in München

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof leitete am 11. November 2011 gegen *Beate Zschäpe* ein Ermittlungsverfahren unter anderem wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung ein⁵¹, das nach und nach auf insgesamt 13 Beschuldigte – teilweise in gesonderten Ermittlungsverfahren – erstreckt wurde.⁵²

Am 13. November 2011 wurde *Holger Gerlach* festgenommen, unter dessen Namen das abgebrannte Wohnmobil angemietet worden war. Er bekannte sich dazu, *Beate Zschäpe* im Auftrag von *Ralf Wohlleben* einen Stoffbeutel mit einer Waffe übergeben und *Uwe Böhnhardt* mit einem

Führerschein und einem Reisepass versorgt zu haben.⁵³ Am 24. November 2011 wurde *André Eminger* wegen des Verdachts, *Böhnhardt* und *Zschäpe* seine Personalien und die seiner Ehefrau zur Beantragung einer Bahncard zur Verfügung gestellt und an der Herstellung des NSU-Videos mitgewirkt zu haben, festgenommen.⁵⁴ Am 29. November 2011 wurde *Ralf Wohlleben* festgenommen, dem Beihilfe zum Mord in sieben Fällen durch Beschaffung einer Waffe vorgeworfen wurde.⁵⁵ Gegen

51) Einleitungsverfügung des Generalbundesanwalts vom 11. November 2011 – 2 BJs 162/11-2, MAT A GBA-4/1, Bl. 34.

52) Vermerk des Generalbundesanwalts vom 22. März 2012, MAT A GBA-4/1, Bl. 25 f.

53) Haftbefehl des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof vom 24. Februar 2012 – 2 BJs 8/12, MAT A GBA-4/1, Bl. 187.

54) Haftbefehl des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof vom 23. November 2011 – 2 BJs 162/11-2, MAT A GBA-4/1, Bl. 75.

55) Haftbefehl des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof vom 28. November 2011 – 2 BJs 162/11-2, MAT A GBA-4/1, Bl. 153; Vermerk des Generalbundesanwalts vom 22. März 2012, MAT A GBA-4/1, Bl. 26.

Matthias Dienelt erging am 8. Dezember 2011⁵⁶ und gegen *Carsten Schultze* am 31. Januar 2012 Haftbefehl⁵⁷.

Das vom Generalbundesanwalt mit der Wahrnehmung der kriminalpolizeilichen Ermittlungen beauftragte Bundeskriminalamt⁵⁸ richtete eine Besondere Aufbauorganisation, die BAO „Trio“ ein, in der im März 2012 etwa 400 Beamte mitarbeiteten.⁵⁹

Mit Beschluss vom 28. Februar 2012 hat der Bundesgerichtshof die Haftbeschwerde von Frau *Zschäpe* verworfen. Diese sei dringend verdächtig, eine terroristische Vereinigung gegründet und eine besonders schwere Brandstiftung begangen zu haben.⁶⁰

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Mai 2012 den Haftbefehl gegen *Holger Gerlach* aufgehoben und seine Freilassung angeordnet. Der Beschuldigte sei weder der Beihilfe zum Mord noch der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung dringend verdächtig.⁶¹ Auf Antrag des Generalbundesanwalts sind am 29. Mai 2012 *Carsten Schultze* und *Matthias Dienelt* freigelassen worden. *Carsten Schultze* habe sich umfassend zum Tatvorwurf eingelassen und entscheidend zur Tataufklärung beigetragen. Er habe sich glaubhaft von rechtsradikalem Gedankengut abgewandt und seit spätestens 2001 keine Kontakte mehr in rechtsextremistische Kreise gehabt. Daher bestehe keine Fluchtgefahr mehr. Die gegen *Matthias Dienelt* vorliegenden Verdachtsmomente würden die Fortdauer der Untersuchungshaft im Lichte der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu *Holger Gerlach* nicht tragen.⁶²

Am 14. Juni 2012 hat der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs den Haftbefehl gegen *André Eminger* aufgehoben und seine Freilassung angeordnet. Der Beschuldigte sei der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nicht dringend verdächtig. Seine Mitwirkung bei der Herstellung des NSU-Videofilms sei nicht hinreichend gesichert. Nicht hinreichend sicher sei auch, dass er bei der Überlassung der Bahncards an das Trio gewusst oder zumindest damit gerechnet habe, eine Gruppierung zu unterstützen, deren Ziele auf die Begehung terroristischer Anschläge gerichtet gewesen seien.⁶³

56) Haftbefehl des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof vom 8. Dezember 2011 – 2 BJs 162/11-2, MAT A GBA-4/1, Bl. 271.

57) Haftbefehl des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof vom 31. Januar 2012 – 2 BJs 9/12, MAT A GBA-4/1, Bl. 240.

58) Einleitungsverfügung des Generalbundesanwalts vom 11. November 2011 – 2 BJs 162/11-2, MAT A GBA-4/1, Bl. 34.

59) Vermerk des Generalbundesanwalts vom 22. März 2012, MAT A GBA-4/1, Bl. 22.

60) *BGH* vom 28. Februar 2012 – 2 BJs 162/11-2 –, MAT A GBA-4/1, Bl. 50.

61) Beschluss vom 25. Mai 2012 – AK 14/12.

62) Pressemitteilung des GBA vom 29. Mai 2012 – 13/2012.

63) Beschluss des 3. Strafsenats vom 14. Juni 2012 – AK 17/12.

Am 8. November 2012 hat der Generalbundesanwalt vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts München Anklage erhoben gegen

- *Beate Zschäpe* wegen Mittäterschaft an der Ermordung von acht Mitbürgern türkischer und einem Mitbürger griechischer Herkunft, an dem Mordanschlag auf zwei Polizeibeamte in Heilbronn sowie an den versuchten Morden durch die Sprengstoffanschläge des „NSU“ in der Kölner Altstadt und in Köln-Mülheim, an 15 bewaffneten Raubüberfällen, wegen weiteren versuchten Mordes an einer Nachbarin und zwei Handwerkern und wegen besonders schwerer Brandstiftung,
- *Ralf Wohlleben* wegen Beihilfe zum Mord an neun Mitbürgern ausländischer Herkunft durch die Beschaffung der Tatwaffe Česká 83 nebst Schalldämpfer,
- *Carsten Schultze* wegen Beihilfe zum Mord an neun Mitbürgern ausländischer Herkunft durch die Beschaffung der Tatwaffe Česká 83 nebst Schalldämpfer,
- *André Eminger* wegen Beihilfe zum Sprengstoffanschlag des „NSU“ in der Kölner Altstadt sowie wegen Beihilfe zum Raub und wegen Unterstützung der terroristischen Vereinigung „NSU“ in jeweils zwei Fällen und gegen
- *Holger Gerlach* wegen der Unterstützung der terroristischen Vereinigung „NSU“ in drei Fällen.⁶⁴

Der erste Termin der Hauptverhandlung vor dem Sechsten Strafsenat des Oberlandesgerichts München gegen *Beate Zschäpe*, *Ralf Wohlleben*, *André Eminger*, *Holger Gerlach*, *Carsten Schultze* hat am 6. Mai 2013 stattgefunden.

1. Gegenseitige Rücksichtnahme

Am 1. März 2012 hat sich der Vorsitzende *Sebastian Edathy* mit Staatssekretär *Klaus Dieter Fritsche* (BMI), Staatssekretärin *Dr. Birgit Grundmann* (BMJ), Generalbundesanwalt *Harald Range* und Präsident *Heinz Fromm* (BfV) getroffen, um einen schonenden Ausgleich zwischen dem Anspruch und der Erwartung der Öffentlichkeit auf Aufklärung und Transparenz und den schützenswerten Belangen der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden zu verabreden.

Der Vorsitzende hat darauf hingewiesen, es müsse möglich sein, substantielle Vernehmungen auch in öffentlicher Sitzung durchzuführen. Nicht vermittelbar sei, wenn Sachverhalte, die bereits breit in den Medien erörtert worden seien, im Ausschuss in öffentlicher Sitzung nicht angesprochen werden dürften. Dies müsse sowohl bei der Einstufung von Unterlagen für den Ausschuss als auch bei

64) Pressemitteilung des Generalbundesanwalts vom 8. November 2012, 32/2012; MAT A BY-15 (Tgb.-Nr. 153/13 – GEHEIM).

der Erteilung von Aussagegenehmigungen für Bundesbedienstete Berücksichtigung finden.

Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz hat Staatssekretärin *Dr. Grundmann* erklärt, Probleme mit der Einstufung von Vorgängen seien nicht zu erwarten. Allerdings dürften laufende Ermittlungen nicht gefährdet werden. Der Generalbundesanwalt hat zugesagt, er könne dem Ausschuss alle Akten, die dieser benötige, liefern. Zur Sicherung laufender Ermittlungen könne es gelegentlich zu Verzögerungen bei der Vorlage kommen. Seine Behörde sowie das von ihm beauftragte Bundeskriminalamt verfügten über einen relevanten Aktenbestand von mehreren tausend Ordnern. Mit den laufenden Ermittlungen seien zehn Staatsanwälte befasst. Nur diese könnten die Akten für den Untersuchungsausschuss zusammenstellen. Das große Volumen der Aktenanforderung werde daher für das Ermittlungsverfahren belastend sein. Eine Präzisierung der Beweisbeschlüsse sei hilfreich.

Der Untersuchungsausschuss hatte am gleichen Tage bereits beschlossen, zur Sichtung und Vorauswahl der für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages erforderlichen Akten beim Generalbundesanwalt einen Ermittlungsbeauftragten zu bestellen (siehe hierzu: C.VI.1, S. 52). Dabei sollte bei der Übermittlung der Beweismittel an den Untersuchungsausschuss insbesondere eine mögliche Gefährdung des Strafverfahrens berücksichtigt werden.⁶⁵

2. Regelmäßige Unterrichtung

Der Generalbundesanwalt hat sich bereit erklärt, dem Untersuchungsausschuss regelmäßig über den Stand seiner Ermittlungen zu berichten.

Am 8. März 2012 hat der Generalbundesanwalt dem Ausschuss in einer nichtöffentlichen Beratungssitzung den Film des NSU vorgeführt. Bundesanwalt *Dr. Herbert Diemer* und der Leiter der Asservatenauswertung beim BKA *Martin Thode* haben dem Ausschuss den Inhalt des Videos, die Auffindsituation, die Verbreitung von Kopien des Videos und seine Herstellung erläutert.⁶⁶

In der Beratungssitzung am 26. April 2012 hat das Bundeskriminalamt in Begleitung des Generalbundesanwalts dem Ausschuss das Brettspiel „Pogromly“, das vom Trio vertrieben worden sein soll, vorgelegt und erläutert.⁶⁷ EKHK *Dirk Hetzel* (BKA) hat den Stand der Ermittlungen zu dem Spiel, insbesondere die Auffindsituation, die Stückzahl sowie Erkenntnisse zu seiner Herstellung und Verbreitung geschildert.

In der gleichen Sitzung hat EKHK *Dirk Hetzel* dem Ausschuss die von Überwachungskameras festgehaltenen Bilder von den Banküberfällen vorgeführt und erläutert.

65) Protokoll-Nr. 4, S. 49 ff. i.V.m. Beweisbeschluss GBA-4.

66) Protokoll-Nr. 5, Wortprotokoll zu TOP 6, (Tgb.-Nr. 3/12 – VS-VERTRAULICH).

67) Protokoll-Nr. 11, S. 10.

Am 28. September 2012 hat der Generalbundesanwalt die Obleute des Ausschusses über den aktuellen Stand der Ermittlungen unterrichtet.

3. Aktenzulieferung aus den laufenden Verfahren

a) Vor Anklageerhebung

Von Erhebung der Anklage am 8. November 2012 hat der Generalbundesanwalt dem Untersuchungsausschuss über das Bundesministerium der Justiz Akten im Umfang von circa 400 Stehordnern vorgelegt. Die Akten waren zunächst von dem Ermittlungsbeauftragten Prof. *Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg* gesichtet und auf Relevanz für den Untersuchungsgegenstand geprüft worden (siehe hierzu: C.VI.152).

b) Nach Anklageerhebung

Mit Anklageerhebung hat sich der Generalbundesanwalt wegen § 478 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO)⁶⁸ für die Vorlage verfahrensbefangener Akten für nicht mehr zuständig gehalten und den Ausschuss an den Sechsten Strafsenat des Oberlandesgerichts München verwiesen. Im Ausschuss hingegen ist unter Hinweis auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 15. November 2012⁶⁹ zu dem Verlangen auf Aktenherausgabe des Untersuchungsausschusses des baden-württembergischen Landtages „EnBW-Deal“ und ein Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages⁷⁰ die Auffassung vertreten worden, die Vorlagepflicht der Bundesregierung aus Artikel 44 Abs. 1 GG gehe der fachgesetzlichen Regelung in der StPO vor.

Zur Klärung dieser Frage haben sich die Obleute am 16. Januar 2013 mit der Staatssekretärin aus dem Bundesministerium der Justiz *Dr. Grundmann* und Generalbundesanwalt *Range* getroffen. Staatssekretärin *Dr. Grundmann* hat den Obleuten mitgeteilt, der Vorsitzende des Sechsten Strafsenats habe soeben entschieden, dem Untersuchungsausschuss Einsicht in die zur Vorlage beantragten Akten zu gewähren.⁷¹ Eine Klärung des Streits ist hierdurch überflüssig geworden.

In der Folge hat der Generalbundesanwalt dem Ausschuss elf Akten einschließlich der Anklageschrift vorgelegt.⁷²

68) Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182).

69) Az.: 4a VAs 3/12.

70) *Giasecke*, Anspruch des parlamentarischen Untersuchungsausschusses auf Herausgabe von Akten in einem laufenden Strafverfahren, WD 3-3000-330/12.

71) Schreiben Oberlandesgericht München vom 16. Januar 2013, MAT A BY-14.

72) MAT A BY-14/1 ff und BY-15.

4. Rücksicht auf das Strafverfahren: Fragenkreise ausgespart

Der Untersuchungsausschuss hat bei seiner Beweisaufnahme Fragenkreise bewusst ausgespart, die den Gegenstand des Strafverfahrens vor dem Oberlandesgericht München betreffen. Beweismittel zu der Frage, ob die dem Trio zugerechneten Taten tatsächlich von *Mundlos*, *Bönnhardt* und *Zschäpe* begangen wurden, haben in der Beweisaufnahme des Ausschusses nur für die Bewertung der Arbeit der damals mit der Sachverhaltsaufklärung betrauten Behörden eine Rolle gespielt. Verzichtet hat der Ausschuss auch, Zeugen zu den Ereignissen am 4. November 2011 zu hören. Sowohl das Geschehen in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau als auch die Ereignisse in Eisenach seien nach Auffassung der Mitglieder des Ausschusses Gegenstand des Strafverfahrens vor dem Oberlandesgericht München und dort zu klären.⁷³

5. Übermittlung der Untersuchungsausschussprotokolle und sonstiger Unterlagen

Der Sechste Strafsenat des Oberlandesgerichts München hat den Ausschuss im Wege der Amtshilfe ersucht, die Protokolle über die durch den Untersuchungsausschuss erfolgten Zeugenvernehmungen vorzulegen.⁷⁴ Ein entsprechendes Ersuchen haben die Strafverteidiger der Angeklagten *Beate Zschäpe* an den Ausschuss gerichtet.⁷⁵

Zunächst hat der Ausschuss entschieden, die Protokolle erst nach Abschluss der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss vorzulegen.⁷⁶ Auf das Ersuchen des Vorsitzenden des Sechsten Strafsenats⁷⁷ und der Verteidiger von Frau *Zschäpe*⁷⁸ um frühzeitigere Übermittlung hat der Ausschuss beschlossen, die Vernehmungen, über die bereits ein endgültiges Protokoll vorliegt, förmlich abzuschließen und diese Protokolle bereits jetzt vorzulegen. Im Einzelnen hat der Ausschuss beschlossen⁷⁹:

„Die Vernehmungen der in Anlage 9 aufgeführten Zeugen ist gem. § 26 Abs. 2 PUAG abgeschlossen.

Dem Ersuchen des Vorsitzenden des Sechsten Strafsenats des Oberlandesgerichts München in der Strafsache gegen *Beate Zschäpe* und andere (Az: 6 St 3/12) um Vorlage der Protokolle über die durch den Untersuchungsausschuss erfolgten Zeugenvernehmungen und Gewährung von Einsicht in diese Protokolle durch die Verfahrensbeteiligten (A-Drs. 382, 425) wird mit folgender Maßgabe stattgegeben:

73) Protokoll-Nr. 67, S. 7 f.
 74) A-Drs. 382.
 75) A-Drs. 378.
 76) Protokoll-Nr. 58, S. 8 f.
 77) A-Drs. 425.
 78) A-Drs. 423.
 79) Protokoll-Nr. 63, S. 9 f.

Vor der Vorlage der Protokolle mit einem Einstufungsgrad von VS-VERTRAULICH und höher wird den für die geheim zu haltenden Informationen zuständigen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.“

Der Ausschuss hat nachfolgend die Zeugenvernehmungen gemäß § 26 Abs. 2 PUAG abgeschlossen, sobald die von den Zeugen vorgenommenen Korrekturen und Ergänzungen eingegangen waren bzw. die Frist nach § 26 Abs. 2 PUAG verstrichen war. Jeweils unmittelbar nach Fertigstellung der endgültigen Protokolle bis zu einer Geheimhaltungsstufe VS-NfD sind diese dem Oberlandesgericht in digitaler Fassung zugeleitet worden.

Soweit sich die für die geheim zu haltenden Informationen zuständigen Stellen einverstanden erklärt haben, dem Gericht die VS-VERTRAULICH und höher eingestuft Protokolle gegebenenfalls bei Schwärzung bestimmter Textteile vorzulegen, hat der Ausschuss die Protokolle dem Gericht in digitaler Fassung übersandt.

Die Länder Brandenburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen haben keine Bedenken gegen die Vorlage erhoben. Der Freistaat Sachsen hat die Vorlage von ungeschwärzten Protokollen von Auflagen abhängig gemacht.⁸⁰

„1. Eine Einsichtnahme der Verteidigung in das Protokoll ist nur in der Geschäftsstelle des OLG möglich. Das Protokoll ist dort unter den üblichen Maßgaben zur Behandlung von VS-Material zu verwahren. Den Verteidigern ist grundsätzlich nicht zu gestatten, sich Ablichtungen oder Auszüge aus dem Protokoll zu fertigen. Das Gericht hat den Verteidiger zur Geheimhaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit nach § 353b Abs. 2 StGB zu verpflichten.

2. Sollte die Verteidigung das Protokoll oder Auszüge daraus für eine sachgerechte Verteidigung zwingend benötigen, kann das OLG dem Verteidiger die benötigten Passagen des Protokolls in Ablichtung zur Verfügung stellen. Der Verteidiger darf diese Passagen des Protokolls nur mit dem Angeklagten, den Mitverteidigern und Sachverständigen erörtern. Weitere Vervielfältigungen sind unzulässig. Das Gericht hat ggf. die Mitverteidiger und die Sachverständigen zur Geheimhaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit nach § 353 b Abs. 2 StGB zu verpflichten.

3. Sofern die Verteidigung das Protokoll oder Passagen daraus in der Hauptverhandlung verlesen lassen will, ist zuvor eine Stellungnahme des Deutschen Bundestages einzuholen, der sich mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern ins Einvernehmen setzt. Vorrang vor einer Verlesung des Protokolls oder von Protokollauszügen sollte die unmittelbare Befragung des Zeugen durch das Gericht haben.

80) A-Drs. 504.

4. Kommt die Stellungnahme des Deutschen Bundestages zu dem Ergebnis, dass die Einführung des Protokolls oder von Auszügen daraus in der Hauptverhandlung aus Gründen des § 172 Nr. 1 und 2 GVG nicht möglich ist, ist die Öffentlichkeit von der Verhandlung auszuschließen. Die anwesenden Personen sind gern. § 174 Abs. 3 Satz 1 GVG zur Geheimhaltung zu verpflichten.

5. Gleiches gilt bei der Verlesung der Entscheidungsgründe. Sollten hier geheimhaltungsbedürftige Passagen aus dem Protokoll zitiert werden, ist ebenfalls die Öffentlichkeit auszuschließen (§ 173 Abs. 2 GVG). Auch hier sind die anwesenden Personen gern. § 174 Abs. 3 Satz 1 GVG zur Geheimhaltung zu verpflichten.

6. Den Vertretern der Nebenklage ist eine Einsichtnahme in das Protokoll nicht zu gestatten.“

Das Bundesministerium des Innern hat die Vorlage der ungeschwärzten Protokolle abgelehnt. Die Kenntnisnahme von geheimhaltungsbedürftigen Sachverhalten könne bei Vorlage nicht auf das Gericht und solche Personen, die zum Geheimschutz verpflichtet sind, beschränkt werden.⁸¹

Der Ausschuss hat am 24. Juli 2013 beschlossen, entsprechend diesen Vorgaben zu verfahren.⁸²

Das Ersuchen des Vorsitzenden des Sechsten Strafsenats um Vorlage einer vom Bundeskriminalamt für die Unterstützung der Arbeit des Ausschusses erstellten Liste mit Personen, die zu dem möglichen Umfeld des Trios gehörten (sogenannte „129er-Liste“) hat der Ausschuss abgelehnt. Das Gericht ist gebeten worden, sich an den Ankläger in seinem Verfahren zu halten.⁸³

II. Schäfer-Kommission

1. Einsetzung und Auftrag

Am 23. November 2011 setzte der Innenminister des Freistaates Thüringen als Antwort auf das Presseecho zu Vorgängen im Landesamt für Verfassungsschutz eine unabhängige Kommission ein, die sich mit dem Verhalten der Thüringer Behörden und der Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des „Zwickauer-Trios“ auseinandersetzen sollte.⁸⁴ Zum Vorsitzenden der Kommission wurde der Vorsitzende Richter am Bundesgerichtshof a. D. *Dr. Gerhard Schäfer* bestimmt. Weitere Mitglieder der Kommission waren der Bundesanwalt beim Bundesgerichtshofs a. D. *Volkhard Wache* und der Leiter der Abteilung Strafvollzug im Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz Ministerialdirigent

Gerhard Meiborg.⁸⁵ Von Dezember 2011 bis Mai 2012 prüfte die Kommission, inwieweit die dem Trio zur Last gelegte Gründung einer terroristischen Vereinigung durch Unachtsamkeiten der Behörden des Freistaats Thüringen begünstigt wurde.⁸⁶

Grundlage für die Arbeit der *Schäfer*-Kommission war ein Werkvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und der Kommission. Dieser beinhaltete folgenden Leistungsauftrag:

„Gegenstand des Vertrages ist die Erstellung eines auf der Untersuchung aller Umstände betreffend die Beziehung des sogenannten ‚Zwickauer Trios‘ (*Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe*) zu den Behörden und Staatsanwaltschaften beruhenden Gutachtens, in dem auch eine Bewertung der Tätigkeit dieser Behörden erfolgt. Insbesondere sind die Tätigkeiten und Aktivitäten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz (TLfV), des Landeskriminalamtes (TLKA), sonstiger Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften, der Generalstaatsanwaltschaft und deren jeweiligen Aufsichtsbehörden im Detail zu erfassen.“⁸⁷

Die Kommission verfügte weder über hoheitliche Befugnisse noch war sie gegenüber Bediensteten des Freistaats Thüringen weisungsbefugt. Sie war jedoch berechtigt, die notwendigen Aufklärungstätigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums sowie bei der Thüringer Staatsanwaltschaft durchzuführen. Insbesondere konnte sie Akten anfordern sowie Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiter befragen.⁸⁸ Die Tätigkeit erfolgte unabhängig und weisungsfrei.⁸⁹ Der *Schäfer*-Kommission wurden Räumlichkeiten in Erfurt zur Verfügung gestellt.⁹⁰ Ihr Gutachten legte die Kommission am 14. Mai 2012 vor.⁹¹

2. Ergebnisse der Ermittlungen der Schäfer-Kommission

In ihrem Gutachten stellte die Kommission fest, dass den Behörden vielfältige Fehler unterlaufen seien. Es seien Fehler bei der Durchsuchung der Garagen am 28. Januar 1998 und bei der Zielfahndung nach dem Trio gemacht worden. Das LKA Thüringen habe eine unstrukturierte, „chaotische“ und lückenhafte Aktenführung. Die Zusammenarbeit innerhalb des LfV Thüringen, insbesondere die Kommunikation und Informationsweitergabe sei „mangelhaft“. Eine effektive Zusammenarbeit zwischen dem LfV Thüringen und dem LKA Thüringen sei nicht erfolgt. Wichtige Quellenmeldungen, die Ermittlungsansätze geboten hätten, seien dem LKA Thüringen nicht weitergeleitet worden. Zu der Zusammenarbeit zwischen der Poli-

81) A-Drs. 491.

82) Protokoll-Nr. 75, S. 8.

83) Protokoll-Nr. 63, S. 10.

84) *Schäfer*-Bericht, MAT A TH-6, Bl. 12.

85) *Schäfer*-Bericht, MAT A TH-6, Bl. 12.

86) *Schäfer*-Bericht, MAT A TH-6, Bl. 12.

87) *Schäfer*-Bericht, MAT A TH-6, Bl. 12 f.

88) *Schäfer*-Bericht, MAT A TH-6, Bl. 14.

89) *Schäfer*-Bericht, MAT A TH-6, Bl. 15.

90) *Schäfer*-Bericht, MAT A TH-6, Bl. 15.

91) *Schäfer*-Bericht, MAT A TH-6.

zei und dem Verfassungsschutz stellte die Kommission fest, dass der gegenseitige Informationsaustausch ein wichtiges und verbesserungswürdiges Element sei, um sich überschneidende oder unkoordinierte Maßnahmen zu verhindern. Die Kommission schlug vor, die Übermittlungspflichten des LfV Thüringen durch weitere Regelungen zu erweitern und zu präzisieren sowie die Fachaufsicht über das LfV Thüringen zu optimieren.⁹²

3. Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages

Der Freistaat Thüringen hat das Gutachten der *Schäfer-Kommission* dem Untersuchungsausschuss einschließlich des eingestuftes Fundstellenverzeichnis zur Verfügung gestellt.⁹³ Der Untersuchungsausschuss hat sämtliche in dem Gutachten erwähnten Unterlagen beigezogen. Auch die von der *Schäfer-Kommission* erstellten Anhörungsprotokolle sind dem Ausschuss vorgelegt worden.⁹⁴

Der Untersuchungsausschuss hat die Mitglieder der *Schäfer-Kommission* in seiner 46. Sitzung am 13. Dezember 2012 öffentlich angehört.⁹⁵

III. Bund-Länder-Experten-Kommission

1. Einsetzung der Bund-Länder-Kommission

Am 24. November 2011 berief der Bundesminister des Innern, *Dr. Hans-Peter Friedrich*, eine ministeriumsinterne Expertenkommission zur Gesamtaufklärung der Vorgänge im Zusammenhang mit dem NSU ein. Mitglieder der Expertenkommission sollten Staatssekretär a. D. *Dr. Hansjörg Geiger*, der Präsident des Bundeskriminalamtes a. D. *Dr. Ulrich Kersten* und der ehemalige stellvertretende Vorsitzende des Parlamentarischen Kontrollgremiums und frühere Abgeordnete *Wolfgang Zeitelmann* sein. „Aus Respekt vor den anschließenden Überlegungen des Deutschen Bundestages“, eine Bund-Länder-Expertenkommission einzusetzen, wurde die vom BMI geplante Kommission jedoch nicht tätig.⁹⁶

Auf ihrer 193. Sitzung am 8. und 9. Dezember 2011 beschloss die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) die Einsetzung einer von Bund und Ländern paritätisch besetzten Regierungskommission.⁹⁷ Am 6. Februar 2012 benannte die IMK in einem Umlaufbeschluss die Senatoren a. D. *Dr. Erhart Körting* (ehemaliger Innensenator des Landes Berlin) und

Heino Vahldieck (ehemaliger Innensenator des Landes Hamburg) als Experten;⁹⁸ am 8. Februar 2012 benannte die Bundesregierung Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D. *Bruno Jost* und Rechtsanwalt Prof. *Dr. Eckhart Müller* als Experten. Die vierköpfige „Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus“ (BLKR) konstituierte sich am 8. Februar 2012 im Bundesministerium des Innern in Berlin.

Am 17. September 2012 trat Senator a. D. *Erhart Körting* zur Vermeidung des Anscheins der Befangenheit aus der BLKR aus. Hintergrund war die mögliche Tätigkeit eines mutmaßlichen NSU-Helfers als V-Person für das Berliner Landeskriminalamt.⁹⁹ Mit Umlaufbeschluss vom 12. Oktober 2012 benannte die IMK Staatsminister a. D. *Karl Peter Bruch* als neues Mitglied der BLKR.¹⁰⁰

2. Gesetzliche Grundlage und Auftrag

Die Einsetzung der Bund-Länder-Expertenkommission ist auf die Organisationshoheit der Bundesregierung nach Artikel 65 S. 2 des Grundgesetzes und der Landesregierungen entsprechend ihrer Landesverfassungen gestützt worden.¹⁰¹

Die IMK bestimmte den Arbeitsauftrag der BLKR per Umlaufbeschluss vom 6. Februar 2012:

„Die Straftaten des rechtsterroristischen ‚Nationalsozialistischen Untergrund‘ (NSU) zeigen deutlich, dass die Bekämpfung des Rechtsextremismus für die Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern eine Daueraufgabe von hoher Priorität sein muss, die ein ebenso energisches und nachhaltiges wie koordiniertes Vorgehen aller Sicherheitsbehörden gegen den gewaltbereiten Rechtsextremismus notwendig macht. Insbesondere ist es erforderlich, dass in diesem Bereich alle notwendigen und rechtlich zulässigen Erkenntnisse von Polizei und Verfassungsschutz frühzeitig zusammengeführt sowie Optimierungsmöglichkeiten der fallbezogenen Zusammenarbeit geprüft werden.

Vor diesem Hintergrund soll eine Expertenkommission das Ziel verfolgen, im Sinne eines Gesamtbildes die Zusammenarbeitsformen der Sicherheitsbehörden der Länder mit den Bundesbehörden insbesondere bei der Bekämpfung des gewaltbereiten Extremismus zu analysieren und zu bewerten sowie Vorschläge für eine weitere Optimierung ihrer Zusammenarbeit zu unterbreiten.

Dabei werden u. a. zu betrachten sein:

92) *Schäfer*-Bericht, MAT A TH-6, Bl. 262 ff.

93) *Schäfer*-Bericht, MAT A TH-6.

94) MAT A TH-6/3.

95) A-Drs. 283-285, BB A-2, A-3, A-4; *Schäfer, Wache, Meiborg*, Protokoll-Nr. 46.

96) Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 27. April 2012, Drs. 17/ 9463, Bl. 2.

97) Beschlussniederschrift über die 193. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 8./9. Dezember 2012 in Wiesbaden, TOP 43: Einrichtung einer Expertenkommission.

98) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 19.

99) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 19.

100) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 19.

101) Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 27. April 2012, Drs. 17/ 9463, Bl. 4.

- die bestehenden gesetzlichen Grundlagen für die Verantwortlichkeiten und den Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern und zwischen Verfassungsschutz und Polizei,
- die Funktionalität der Informations- und Kommunikationsstrukturen,
- der Informationsaustausch in gemeinsamen Kommunikationsplattformen,
- der grundsätzliche und der auf operative Einzelfälle bezogene Informationsaustausch,
- die Thematik des Quellen- und Geheimschutzes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht,
- die Einrichtung gemeinsamer Auswerte- und Analyseprojekte und
- die bestehende Abstimmung über offen und verdeckt durchzuführende Maßnahmen der Informationsgewinnung.

Die Expertenkommission soll bei ihrer Arbeit in geeigneter Weise Zwischenergebnisse des aktuellen Ermittlungskomplexes des GBA sowie die sonstigen Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder sowie Expertenwissen aus Bund und Ländern mit einbeziehen.

In die Betrachtung sollen Erkenntnisse der Untersuchungsausschüsse des Bundes und der Länder bzw. der eingesetzten Sonderermittler mit einbezogen werden.

Ebenso einfließen sollen die Beschlüsse der IMK zur Optimierung der Zusammenarbeit sowie die Ergebnisse der durch die IMK eingerichteten Arbeitsgruppe von Polizei und Verfassungsschutz.¹⁰²

3. Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsausschuss

a) Vorabgespräch am 8. März 2012

Am 8. März 2012 hat zwischen den Mitgliedern der BLKR und dem Ausschuss ein erstes Gespräch stattgefunden. Bei diesem Gespräch sollte u. a. festgestellt werden, welches Gremium an welcher Fragestellung arbeiten werde.¹⁰³ Verabredet werden sollte die wechselseitige Hilfe zwischen dem Ausschuss und der BLKR sowie die Vermeidung von Doppelarbeit der beiden Gremien.¹⁰⁴

Senator a. D. *Heino Vahldieck* hat angemerkt, dass die Arbeit der BLKR auf den Erkenntnissen der Untersuchungsausschüsse, der *Schäfer-Kommission*, des BKA und des GBA aufsetzen und sich vor allem mit der The-

matik befassen werde, wo es Schwachstellen im Verhältnis zwischen Bund und Ländern gegeben habe und wo sich die Sicherheitsarchitektur als ungeeignet erwiesen habe. Nur in Einzelfällen wolle die BLKR selbst Befragungen vornehmen.¹⁰⁵ Konsens hat zwischen der BLKR und dem Ausschuss dahingehend bestanden, dass sich eine gewisse Doppelarbeit nicht vermeiden lasse. Der Abgeordnete *Binniger* hat vorgeschlagen, zumindest nicht zur gleichen Zeit am selben Thema zu arbeiten, sondern Themen zeitversetzt zu bearbeiten.

Verabredet worden ist, dass Kontakt zwischen der BLKR und dem Ausschuss über die Sekretariate gehalten werde und so ein Austausch der beiden Gremien stattfinden könne. Ein erneutes Treffen sollte bei entsprechendem Anlass vereinbart werden.¹⁰⁶ Der Ausschuss hat beschlossen, dass dem Leiter der Geschäftsstelle der BLKR beim BMI, MR *Torsten Akmann*, Zutritt zu allen Sitzungen der Beweisaufnahme des Ausschusses gewährt wird.¹⁰⁷

b) Weitere Berichterstattungen

Am 14. Juni 2012 hat der Leiter der Geschäftsstelle der BLKR, *Torsten Akmann*, dem Ausschuss über den Stand der Arbeit der BLKR berichtet. Er hat u. a. von der Personalausstattung der BLKR und über die bisher geführten Gespräche mit anderen Gremien und Behörden berichtet. Den 1. Zwischenbericht der BLKR vom 16. Mai 2012 hat er dem Ausschuss in dieser Sitzung vorgelegt.¹⁰⁸

Ihren 2. Zwischenbericht vom 27. November 2012¹⁰⁹ hat die BLKR dem Untersuchungsausschuss am 7. Dezember 2012 vorgelegt und in der Beratungssitzung am 13. Dezember 2012 mündlich erläutert.¹¹⁰

Die BLKR hat am 30. Januar 2013 ein weiteres Gespräch mit dem Ausschuss vorgeschlagen. Dieses ist zunächst für den 16. Mai 2013 angesetzt worden.¹¹¹ Aufgrund der Erwartung der Innenminister der Länder, dass der Inhalt dieses Gesprächs bis zu der am 24. Mai 2013 stattfindenden Innenministerkonferenz vertraulich bleiben müssen, ist das Gespräch abgesagt worden, da dem Grundsatz der Öffentlichkeit in dieser parlamentarischen Untersuchung eine besondere Bedeutung zukomme.¹¹² Ein Gespräch zu einem späteren Zeitpunkt hat nicht mehr stattgefunden.

102) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 19 ff.

103) *Edathy*, Protokoll-Nr. 2, S. 11.

104) *Edathy*, Protokoll-Nr. 5, S. 38.

105) *Vahldieck*, Protokoll-Nr. 5, S. 39.

106) *Edathy*, Protokoll-Nr. 5, S. 48.

107) Protokoll-Nr. 5, S. 48.

108) Zwischenbericht der Bund-Länder Expertenkommission Rechtsterrorismus vom 16. Mai 2012, A-Drs. 167.

109) 2. Zwischenbericht der Bund-Länder Expertenkommission Rechtsterrorismus vom 27. November 2012, MAT B BLK-2.

110) Protokoll-Nr. 45.

111) *Edathy*, Protokoll-Nr. 58, S. 6 f.

112) Protokoll-Nr. 71.

4. Ergebnis der Arbeit der BLKR

Ergebnis der Arbeit der BLKR ist der Abschlussbericht vom 30. April 2013.¹¹³ In diesem schlägt die BLKR Verbesserungen der Sicherheitsarchitektur vor (siehe unten: Zweiter Teil L. II., S. 815). Sie hat betont, auch bei Anwendung der von ihr entwickelten Vorschläge wären weder die Straftaten des NSU schnell aufgeklärt worden, noch hätten weitere Straftaten verhindert werden können. Sie sei jedoch zuversichtlich, dass nach Umsetzung ihrer Vorschläge Fehler der Vergangenheit nicht wiederholt würden.¹¹⁴

IV. Untersuchungsausschüsse in den Landtagen

1. Thüringen

a) Einsetzung und Auftrag

Auf Antrag der Fraktionen der CDU, DIE LINKE., der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 18. Januar 2012¹¹⁵ beschloss der Thüringer Landtag in seiner 76. Sitzung am 26. Januar 2012 einstimmig, einen Untersuchungsausschuss

„Mögliches Fehlverhalten der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden, einschließlich der zuständigen Ministerien unter Einschluss der politischen Leitungen, sowie der mit den Sicherheitsbehörden zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) im Zusammenhang mit Aktivitäten rechtsextremer Strukturen, insbesondere des ‚Nationalsozialistischen Untergrunds‘ (NSU) und des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ (THS) und seiner Mitglieder sowie mögliche Fehler der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden bei der Aufklärung und Verfolgung der dem NSU und ihm verbundener Netzwerke zugerechneten Straftaten“

gemäß Art. 64 Abs. 1 S. 1 ThürVerf i. V. m. § 2 Abs. 1 ThürUAG und § 83 GOLT einzusetzen.¹¹⁶

Wegen der politischen Diskussion über die Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses wird auf den Zwischenbericht des Thüringer Untersuchungsausschusses vom 7. März 2013 verwiesen.¹¹⁷

113) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488.

114) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 365.

115) Thüringer Landtag 5. Wahlperiode, Drucksache 5/3902 vom 18. Januar 2012.

116) Thüringer Landtag 5. Wahlperiode, Drucksache 5/3969 vom 26. Januar 2012, zu Drucksache 5/3902, Bl. 1.

117) Thüringer Landtag 5. Wahlperiode, Drucksache 5/5810, Rn. 10 ff.

Der Untersuchungsausschuss erhielt folgenden Auftrag:¹¹⁸

„A. Untersuchungsgegenstand

- I. Der Untersuchungsausschuss soll aufklären,
 1. ob und in welchem Umfang die Gefahr der Bildung militanter rechtsextremer Strukturen in Thüringen durch die Landesregierung falsch eingeschätzt wurden und somit deren Herausbildung begünstigt wurde;
 2. ob und in welchem Maße Thüringer Sicherheitsbehörden an Gründung und Aufbau sowie der Unterstützung rechtsextremer Strukturen in Thüringen, beispielsweise der „Anti-Antifa Ostthüringen“ als Vorläufer des „Thüringer Heimatschutzes“, durch den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und verdeckten Ermittlern beteiligt waren, diese beförderten oder durch Unterlassen geeigneter Maßnahmen duldeten und eingesetzte V-Personen und verdeckte Ermittler an der Durchführung oder Vorbereitung von Straftaten sowie Aktivitäten, die sich gegen das Grundgesetz richteten, beteiligt waren oder diese begünstigten;
 3. ob und in welchem Umfang Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und die mit ihnen zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) sowie die zuständigen Ministerien die ihnen gesetzlich übertragenen Befugnisse überschritten haben und/oder bei dem Einsatz, beim Führen und Beaufsichtigen von V-Personen bzw. verdeckten Ermittlern oder sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beobachtung rechtsextremer Strukturen und mit der Verfolgung und Aufklärung von durch diese begangenen Straftaten gegen Rechtsvorschriften verstoßen haben;
 4. ob und inwiefern Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und die mit ihnen zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) sowie die zuständigen Ministerien rechtsextreme Strukturen und Personen mangelhaft beobachtet und unzureichend strafrechtlich oder im Rahmen der Gefahrenabwehr gegen sie ermittelt und damit insbesondere die Entstehung des ‚Nationalsozialistischen Untergrunds‘ ermöglicht oder begünstigt haben;
 5. ob und in welchem Maße unter Beachtung der den Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden tatsächlich vorliegenden Erkenntnisse bzw. Erkenntnisse, die erlangt hätten werden können, über Aufenthalt, Aktivitäten und

118) Thüringer Landtag 5. Wahlperiode, Drucksache 5/3969 vom 26. Januar 2012, zu Drucksache 5/3902, Bl. 1.

- Straftaten durch Handeln oder Unterlassen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und der mit ihnen zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) Straftaten, die dem ‚Nationalsozialistischen Untergrund‘ sowie dessen Unterstützern zugerechnet werden, ermöglicht, begünstigt oder erleichtert wurden;
6. ob und in welchem Maße durch Handeln oder Unterlassen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und mit ihnen zusammenarbeitender Personen (so genannte menschliche Quellen) die Aufklärung und Verfolgung von dem ‚Nationalsozialistischen Untergrund‘ sowie dessen Unterstützern und seiner Netzwerke zugerechneten Straftaten ver- oder behindert worden ist;
 7. ob alle rechtlichen und tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten und Verpflichtungen zur Aufklärung und damit Verhinderung von Straftaten durch Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden in dem erforderlichen Maße umgesetzt wurden;
 8. ob und inwieweit Unzulänglichkeiten in der Organisationsstruktur, bei der Ausübung der den Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden übertragenen Befugnisse, im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht sowie im Rahmen eines rechtlich gebotenen und zulässigen Informationsaustausches untereinander dazu beigetragen haben, dass sich militante und terroristische rechtsextreme Strukturen herausbilden konnten, dass aus diesem Milieu Straftaten begangen wurden sowie Maßnahmen der Zielfahndung nach Mitgliedern des ‚Nationalsozialistischen Untergrundes‘ erfolglos blieben;
 9. ob und in welchem Umfang Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden Kenntnis darüber hatten, dass Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Mitgliedern rechtsextremer Strukturen in Thüringen nachrichtendienstlich zusammenarbeiteten oder diese unterstützten und wie durch Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden mit diesen Kenntnissen umgegangen wurde;
 10. ob und inwieweit Unzulänglichkeiten in der rechtlich gebotenen und zulässigen Zusammenarbeit zwischen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und Behörden des Bundes und der Länder, einschließlich im Ausland, mit dazu beigetragen haben, dass sich militante und terroristische rechtsextreme Strukturen herausbilden konnten und aus diesem Milieu heraus Straftaten begangen wurden sowie Maßnahmen der Zielfahndung nach Mitgliedern des ‚Nationalsozialistischen Untergrundes‘ erfolglos blieben.
- II. Der Untersuchungsausschuss soll gleichfalls Schlussfolgerungen aus den Untersuchungsergebnissen für zukünftige Maßnahmen zur Stärkung der demokratischen Zivilgesellschaft und der Prävention von Rechtsextremismus, die künftige Bekämpfung des Rechtsextremismus, für eine verbesserte demokratische und parlamentarische Kontrolle der handelnden Behörden, für eine notwendige Neuorganisation der Sicherheitsbehörden in Thüringen unter Beachtung bestehender verfassungsrechtlicher Grenzen, einschließlich der Änderung gesetzlicher Regelungen und für die Verbesserung der Lage der tatsächlichen und potentiellen Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt vorschlagen.
 - III. Zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes sind neben den zwingend einzubeziehenden Beweismitteln auch alle Unterlagen, Feststellungen und gewonnenen Erkenntnisse der von der Thüringer Landesregierung eingesetzten Untersuchungskommission (sog. *Schäfer-Kommission*) sowie der so genannte *Gasser-Bericht* hinzuzuziehen.
- B. Der Thüringer Landtag erachtet nach bisher vorliegendem Kenntnisstand auch die Beantwortung folgender, sich aus dem Untersuchungsgegenstand ergebender Fragen im Rahmen der Aufklärung des Untersuchungsauftrages für notwendig, die der Untersuchungsausschuss in seine Arbeit insofern einbeziehen soll:
- I. Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV):
 1. Über welche Informationen verfügte das TLfV über *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* durch die Beobachtung des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ (früher: ‚Anti-Antifa Ostthüringen‘) und der NPD seit dem Jahr 1994?
 2. Welche Informationen wurden den Thüringer Sicherheitsbehörden durch das führende Mitglied des ‚Thüringer Heimatschutzes‘, *Tino Brandt*, der bis zum Jahr 2001 Informant des TLfV gewesen ist, über die drei Personen und deren Aktivitäten zwischen 1994 und 2001 übermittelt?
 3. Wann wurde der Hinweis auf Garagen in Jena, in denen Bombenattrappen von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* vermutet wurden, an welche Behörden, Stellen oder Personen weitergeleitet?
 4. Wurden vor den Durchsuchungen am 26. Januar 1998 Erkenntnisse des TLfV im Zusammenhang mit den Aktivitäten des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ und von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* an die Polizei und/oder Justizbehörden weitergegeben und/oder Maß-

- nahmen über das weitere Vorgehen mit diesen abgesprochen?
5. Über welche Erkenntnisse verfügte das TLfV über die Herkunft des am 26. Januar 1998 sichergestellten TNT sowie über die im Jahr 1997 in Jena aufgefundenen Sprengstoffe?
 6. War das TLfV an dem Untertauchen der drei Personen im Januar 1998 beteiligt oder informiert? Wenn ja, wie und aus welchen Motiven? Wie wird dies auch rechtlich gerechtfertigt?
 7. Gab es nach dem Untertauchen von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* Kenntnisse oder Verdachtsmomente über tatsächliche oder mögliche Aufenthaltsorte der Genannten? Wenn ja, was wurde aufgrund solcher Erkenntnisse oder Vermutungen im TLfV veranlasst und inwieweit wurden solche Kenntnisse oder Verdachtsmomente an andere Behörden, Stellen oder Personen weitergegeben?
 8. Wurden nach dem Untertauchen der Genannten – unabhängig von den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und der Polizei – eigene Maßnahmen zur Ermittlung des Aufenthalts der genannten Personen eingeleitet und vollzogen? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage beruhten diese Maßnahmen, wer hatte diese Maßnahmen angeordnet und welche anderen Behörden, Stellen oder Personen wurden über diese Maßnahmen in Kenntnis gesetzt?
 9. Wurden Vertrauensleuten oder Gewährspersonen in rechtsextremistischen Parteien oder Kreisen Geld für die Übermittlung von Informationen und Hinweisen angeboten oder gezahlt? Falls ja, welche Informationen erhielt das TLfV dadurch?
 10. Hat das TLfV ein oder mehrere Exemplare des so genannten Progomly-Spiels des NSU erworben? Wenn ja, wie viele, zu welchem Preis und zu welchem Zweck?
 11. Sollte *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* oder ihren Unterstützern ein Geldbetrag zum Erwerb echter oder unechter Ausweisdokumente zugeleitet werden? Wenn ja, warum sollten die Genannten bei der Ausweisbeschaffung unterstützt werden?
 12. Über welche Kenntnis vom Aufenthalt der drei gesuchten Personen verfügte das TLfV zwischen 1998 und 2003?
 13. Trifft es zu, dass Informationen über bzw. Kenntnisse von Aufenthaltsorten von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* überhaupt nicht oder nur zeitverzögert an die Thüringer Polizei und/oder die Justiz weitergeleitet wurden?
 14. Wurden Informationen über polizeiliche Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen gegen rechtsextremistische Parteien und Gruppierungen an *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe*, an Dritte oder Vertrauenspersonen der Genannten, insbesondere an *Tino Brandt*, weitergegeben?
 15. Bestanden seitens des TLfV nach dem Untertauchen von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* direkt oder indirekt über Dritte Kontakt zu einzelnen oder allen Genannten?
 16. Verfügte das TLfV nach dem Untertauchen von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* über Informationen, dass der V-Mann *Tino Brandt* Kontakt zu den drei Flüchtigen hatte? Wenn ja, ab wann waren dem TLfV diese Kontakte bekannt, welche Maßnahmen hat es daraufhin ergriffen und welche anderen Thüringer Behörden, Stellen oder Personen wurden über diese Kenntnisse unterrichtet?
 17. Lagen dem TLfV Erkenntnisse darüber vor, dass sich *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* den Strafverfolgungsbehörden stellen wollten? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?
 18. Hat *Beate Zschäpe* versucht, Kontakt mit dem TLfV aufzunehmen und wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
 19. Trifft es zu, dass das TLfV im Auftrag des Thüringer Innenministeriums Untersuchungen zur Informationsweitergabe durch Polizeibedienstete an rechtsextremistische Parteien und Gruppierungen vorgenommen hat?
 20. Welche Mitarbeiter im TLfV waren für die in den Fragen 1 bis 19 genannten Maßnahmen und/oder Kontakte federführend zuständig und inwiefern ist es dabei zu Unzulänglichkeiten in der internen Organisation des TLfV gekommen?
 21. Inwieweit und zu welchen Zeitpunkten lagen dem TLfV Hinweise oder Erkenntnisse über den Geldbedarf der flüchtigen *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* sowie über Geldsammungen aus rechtsextremistischen Parteien, Vereinigungen oder Netzwerken zur Unterstützung der Genannten vor? Inwieweit gab es Überlegungen oder Aktivitäten des TLfV, den Genannten oder Mittelspersonen Gelder zuzuleiten? Wenn ja, zu welchen Zeitpunkten und zu welchem Zweck?
 22. Über welche Kenntnisse verfügte das TLfV hinsichtlich des Aufenthalts der drei gesuchten Personen zwischen 2003 und 2011?
 23. Inwieweit verfügte das TLfV vor dem November 2011 über Erkenntnisse oder Verdachtsmomente, dass *Bönnhardt*, *Mundlos*

- und/oder *Zschäpe* Banküberfälle und Morde verübten?
24. Inwieweit ist es zutreffend, dass eine sich auf ein Täterprofil stützende Anfrage in den Jahren 2005/2006 der für die Aufklärung der Serienmorde an Migranten gebildeten Sonderkommission ‚Bosporus‘ an die Landesämter für Verfassungsschutz vom TLfV unbeantwortet blieb, obwohl eine Übereinstimmung von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* mit dem Täterprofil gegeben war?
 25. Hat das TLfV versucht oder ist es ihm gelungen, *Böhnhardt*, *Mundlos* und/oder *Zschäpe* als V-Personen anzuwerben und zu führen? Welche Erkenntnisse hat das TLfV sich daraus versprochen oder im Fall der Führung dabei gewonnen? Welche Geldbeträge oder Sachleistungen haben die Genannten, falls sie oder Einzelne von ihnen als V-Personen geführt worden sein sollten, dafür vom TLfV erhalten?
 26. Wurden – wenn ja, in welchem Zeitraum – andere Personen aus dem Umfeld oder aus Unterstützernetzwerken der Genannten als V-Personen geführt? Falls ja, welche Erkenntnisse wurden von diesen über *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* dem TLfV übermittelt und wie wurde damit umgegangen?
 27. Lagen oder liegen dem TLfV Hinweise vor, dass einzelne oder alle Genannten möglicherweise V-Personen anderer Landesämter für Verfassungsschutz oder des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder Kontaktpersonen anderer Sicherheitsbehörden des Bundes gewesen sind?
 28. Nach welchen Kriterien hat das TLfV Personen ausgewählt, um sie bei den Genannten selbst oder im Umfeld der drei Gesuchten als V-Personen zu verorten?
 29. Inwieweit und durch welche Maßnahmen wurde vom TLfV sichergestellt, dass Führungspersonen von V-Personen keine eigene ideologische Nähe zu rechtsextremem Gedankengut besitzen?
 30. Wann zum ersten Mal, in welcher Form, wie oft in Folge und mit welchen Inhalten hat das TLfV über seine Erkenntnisse zu den Aktivitäten von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe*, deren Untertauchen und ihren möglichen Aufenthaltsorten und Aktivitäten aus dem Untergrund heraus das Thüringer Innenministerium und andere Behörden, insbesondere das Landeskriminalamt und die zuständige Staatsanwaltschaft, in Kenntnis gesetzt?
 31. Inwieweit hat das TLfV bei Maßnahmen in Bezug auf *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* seine ihm im Thüringer Verfassungsschutzgesetz eingeräumten Befugnisse überschritten?
 32. Inwieweit war im TLfV nach dem Ausscheiden des damaligen Präsidenten im Sommer 2000 gewährleistet, dass sämtliche Führungsaufgaben der Behörde weitergeführt werden konnten und gegebenenfalls Kontakte des TLfV über V-Personen in den NSU oder dessen Umfeld weiter genutzt werden konnten?
 33. Inwieweit lagen dem TLfV Hinweise darauf vor, dass *Holger G.* und *Ralf Wohlleben* nach dem Untertauchen von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* mit diesen in Kontakt standen und diese unterstützten? Wenn Hinweise vorlagen, wann wurden entsprechende Informationen an andere Thüringer Behörden oder an Sicherheitsbehörden des Bundes und anderer Länder weitergegeben?
 34. Inwieweit sind dem TLfV Informationen über den Verbleib von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* oder über deren Unterstützung durch Dritte von den Sicherheitsbehörden anderer Länder übermittelt worden und welche Konsequenzen sind daraus seitens des TLfV gezogen worden?
 35. In welcher Form ist das TLfV am laufenden Ermittlungsverfahren beteiligt, hat versucht sich selbst zu beteiligen oder hat versucht, Einfluss darauf auszuüben?
 36. Ergeben sich aus dem so genannten *Gasser*-Bericht Mängel in Struktur und Arbeit des TLfV, die Einfluss auf den Umgang mit *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* und den zugehörigen Ermittlungen zu diesen Personen und ihrem Umfeld gehabt haben?
 37. Welche Folgen wurden aus dem so genannten *Gasser*-Bericht personell und strukturell gezogen?
- II. Thüringer Polizei/Thüringer Landeskriminalamt und Thüringer Innenministerium
1. Welche Personen im Thüringer Innenministerium hatten federführend Kenntnis über die unter Nummer I Fragen 1 bis 19 genannten Maßnahmen des TLfV und welchen Mitarbeitern des Thüringer Innenministeriums oblag in den Jahren 1994 bis einschließlich 2011 federführend die Dienst- und Fachaufsicht über das TLfV?
 2. Wann zum ersten Mal, in welcher Form, wie oft in Folge und mit welchen Inhalten hat das TLfV über seine Erkenntnisse zu den Aktivitäten von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe*, deren Untertauchen und ihren möglichen Aufenthaltsorten und Aktivitäten aus dem Untergrund heraus das Thüringer Innenministerium

- terium und/oder das Landeskriminalamt in Kenntnis gesetzt?
3. Inwieweit trifft es zu, dass in den Jahren nach 1998 ein Zugriff auf die untergetauchten *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* durch die Polizeibehörden wiederholt daran scheiterte, dass Adressen von vermuteten Wohnungen zwar korrekt, aber nicht mehr aktuell gewesen sind?
 4. Trifft es zu, dass es seitens der eingesetzten Zielfahnder eine oder mehrere Beschwerden über (vermutete) Behinderungen bei der Ergreifung von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* gab? Wenn ja, wie und mit welchem Ergebnis wurde solchen Beschwerden nachgegangen?
 5. Trifft es zu, dass es im Jahr 2002 ein Gespräch zwischen dem damaligen Innenstaatssekretär und dem damaligen Justizstaatssekretär zu der Problematik gegeben hat, ob und inwieweit es zur Beeinträchtigung von Fahndungsmaßnahmen der Polizei nach *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* gekommen ist? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 6. Inwieweit trifft es zu, dass Zielfahnder des Thüringer Landeskriminalamtes kurz nach dem Untertauchen von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* diese drei Personen in Chemnitz aufgespürt hatten, der Einsatz von Polizeibeamten zur Festnahme der drei Gesuchten bevorstand und dieser Einsatz erst im letzten Moment abgebrochen worden ist? Wenn dieser Sachverhalt zutrifft: Welcher Amtsträger in welcher Thüringer Behörde hat den Abbruch des genannten Einsatzes angeordnet und aus welchen Gründen erfolgte dies? Trifft es zu, dass sich die am bevorstehenden Einsatz beteiligten Beamten über den Abbruch beschwert haben? Falls ja, bei wem? Trifft es zu, dass es daraufhin ein Gespräch zwischen Vertretern des Thüringer Innenministeriums und den betreffenden Beamten gegeben hat? Zwischen welchen Beamten und welchen Vertretern des Thüringer Innenministeriums hat zu welchem Zeitpunkt ein solches Gespräch stattgefunden?
 7. Gab es im Thüringer Innenministerium und im TLfV Bestrebungen, die für Rechtsextremismus zuständige Abteilung im TLfV nach dem Untertauchen von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* personell und logistisch zu verstärken und Maßnahmen zur Beobachtung rechtsextremer Parteien und Organisationen in Thüringen durch das TLfV auszuweiten? Aus welchen Gründen und auf wessen Entscheidung wurden die genannten Maßnahmen durchgeführt oder nicht durchgeführt?
 8. In welchem Umfang wurden im Bereich der Thüringer Polizei Akten über die Ermittlungen zum Aufenthalt von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* wann und durch wen vernichtet?
- III. Thüringer Staatsanwaltschaft und Thüringer Justizministerium
1. Welche Informationen lagen der zuständigen Staatsanwaltschaft bei der Beantragung des Durchsuchungsbeschlusses für die drei Garagen in Jena im Januar 1998 tatsächlich vor? Warum wurde die Durchsuchung nicht mit einer vorläufigen Ingewahrsamnahme verbunden?
 2. Was führte dazu, dass die rechtskräftig gewordene Verurteilung des *Bönnhardt* zu einer Jugendhaftstrafe im Januar 1998 noch nicht zum Haftantritt oder zu einem Vollstreckungshaftbefehl führte?
 3. Aufgrund welcher Erwägungen gelangte die Staatsanwaltschaft Gera seinerzeit zur Auffassung, dass der Verdacht auf Bildung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a Strafgesetzbuch im Fall der Handlungen von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* nicht erfüllt sei?
 4. Trifft es zu, dass der Generalbundesanwalt nach Kenntnis der Landesregierung später in einer separaten Prüfung ebenfalls diese Rechtsauffassung vertreten hat?
 5. Welche Maßnahmen wurden bis zum Eintritt der Verjährung der *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* vorgeworfenen Straftaten von Seiten der Thüringer Justizbehörden veranlasst, um die Beschuldigten zu ergreifen?
 6. Haben das TLfV und die Polizei die zuständige Staatsanwaltschaft über ihre Erkenntnisse zu den Aktivitäten von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe*, deren Untertauchen und ihren möglichen Aufenthaltsorten und Aktivitäten aus dem Untergrund informiert? Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?
 7. Haben die Gesuchten selbst oder über Dritte angeboten, sich zu stellen? Wenn ja, wer hat ein solches Angebot übermittelt, war es mit Bedingungen verknüpft, aus welchen Gründen ist es nicht dazu gekommen? Gab es seitens der Thüringer Justizbehörden Bestrebungen oder Versuche, die Gesuchten zur Selbstgestellung zu bewegen? Wenn ja, in welcher Form und mit welchem Ergebnis?
 8. Trifft es zu, dass es im Jahr 2002 ein Gespräch zwischen dem damaligen Innenstaatssekretär und dem damaligen Justizstaatssekretär zu der Problematik gegeben hat, ob und inwieweit es zur Beeinträchtigung von Fahndungsmaßnahmen der Polizei nach

Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gekommen ist? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

9. Welche weiteren Besprechungen hat es zwischen Vertretern des Thüringer Justizministeriums und Vertretern des Thüringer Innenministeriums bzw. zwischen ihnen nachgeordneten Behörden (Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaften, TLfV, Thüringer Landeskriminalamt) nach dem Untertauchen von *Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe* hinsichtlich der Festnahme der genannten Personen gegeben?
10. Aus welchen Gründen, aufgrund welcher Rechtsgrundlage und auf wessen Veranlassung wurden Beweismittel, insbesondere Rohrbomben oder Bauteile hiervon, sowie Tonbänder, die im Zusammenhang mit dem NSU und *Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe* stehen, im Jahr 2003 oder danach vernichtet?
11. Welche Personen im Bereich der Thüringer Justizbehörden waren federführend an den genannten Maßnahmen in den Jahren 1997 bis einschließlich 2011 beteiligt?¹¹⁹

Der Ausschuss konstituierte sich am 16. Februar 2012. Zur Vorsitzenden bestellte der Ausschuss die Abgeordnete *Dorothea Marx* (SPD) und zur stellvertretenden Vorsitzenden die Abgeordnete *Martina Renner* (DIE LINKE.).¹¹⁹

Am 7. März 2013 hat der Ausschuss einen Zwischenbericht vorgelegt.¹²⁰ Zum Zeitpunkt der nächsten Wahl in Thüringen im Jahr 2014 soll die Arbeit des Ausschusses beendet sein.¹²¹

b) Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages

Der Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages und der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages haben am 1. März 2012 eine gemeinsame Sitzung durchgeführt, bei welcher die Möglichkeiten einer Kooperation zwischen den Ausschüssen erörtert worden sind.¹²² Insbesondere ist ein gegenseitiges Teilnahmerecht an den

Ausschusssitzungen, die Möglichkeit der gegenseitigen Einsichtnahme in die Protokolle und ein Informationsaustausch bezüglich der jeweils angeforderten Akten thematisiert worden.¹²³

In seiner Sitzung vom 23. April 2012 hat der Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages auf der Grundlage eines Gutachtens der Landtagsverwaltung beschlossen, dass eine Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsausschuss des Bundestages begrüßt werde.¹²⁴ Den Mitgliedern, deren Stellvertretern und den Mitarbeitern des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages werde das Recht gewährt, an öffentlichen Sitzungen des Thüringer Untersuchungsausschusses teilzunehmen. Für nichtöffentliche und vertrauliche Sitzungen der Beweisaufnahme solle die Möglichkeit bestehen, ein Besuchsrecht zu gewähren. Zutritt zu nichtöffentlichen und vertraulichen Beratungssitzungen könne nicht eingeräumt werden. Dem Bundestagsuntersuchungsausschuss werde die Möglichkeit eröffnet, die Sitzungsprotokolle des Thüringer Untersuchungsausschusses in den Räumlichkeiten des Landtages einzusehen. In Ausnahmefällen könne eine Zusendung der Akten erfolgen. Von vertraulichen Sitzungsprotokollen werde lediglich ein Exemplar zur Verfügung gestellt, welches nicht vervielfältigt werden dürfe.¹²⁵

Der Untersuchungsausschuss des Bundestages hat in seiner Sitzung vom 10. Mai 2012 beschlossen, dem Thüringer Untersuchungsausschuss die gleichen Möglichkeiten einzuräumen.¹²⁶

Die beiden Untersuchungsausschüsse haben sich gegenseitig die Protokolle über ihre Beweisaufnahmesitzungen in digitaler Fassung zur Verfügung gestellt. Mitglieder beider Ausschüsse haben einzelne Beweisaufnahmesitzungen des jeweils anderen Ausschusses besucht.

2. Sachsen

Der 3. Untersuchungsausschuss des Sächsischen Landtages „Neonazistische Terrornetzwerke Sachsens“ ist seit dem 17. April 2012 tätig.¹²⁷ Seine Einsetzung wurde in der 51. Sitzung des Sächsischen Landtages am 7. März 2012 auf dringlichen Antrag von Abgeordneten der Fraktionen DIE LINKE., SPD und GRÜNE gemäß Art. 54 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen beschlos-

119) http://www.thueringer-landtag.de/landtag/gremien-und-rechtsgrundlagen/sonstige-gremien/untersuchungsausschuss_5_1/.

120) Thüringer Landtag 5. Wahlperiode, Drucksache 5/5810.

121) Protokoll über das Treffen von Mitgliedern des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode „Terrorgruppe nationalsozialistischer Untergrund“ des Deutschen Bundestages und Mitgliedern des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus und behördliches Handeln“ des Landtages Thüringen am 1. März 2012, Bl. 2.

122) Protokoll über das Treffen von Mitgliedern des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode „Terrorgruppe nationalsozialistischer Untergrund“ des Deutschen Bundestages und Mitgliedern des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus und behördliches Handeln“ des Landtages Thüringen am 1. März 2012.

123) Protokoll über das Treffen von Mitgliedern des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode „Terrorgruppe nationalsozialistischer Untergrund“ des Deutschen Bundestages und Mitgliedern des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus und behördliches Handeln“ des Landtages Thüringen am 1. März 2012, Bl. 2 ff.

124) Schreiben des Thüringer Landtags vom 4. Mai 2012, A-Drs. 131.

125) Schreiben des Thüringer Landtags vom 4. Mai 2012, Bl. 2; Beratungssitzung, Protokoll-Nr. 13 (nichtöffentliche Sitzung) vom 10./11. Mai 2012, Bl. 14.

126) Beratungssitzung, Protokoll-Nr. 13 (nichtöffentliche Sitzung) vom 10./11. Mai 2012, Bl. 14.

127) http://www.mdr.de/themen/nsu/folgen/nsu-untersuchungsausschuss100_page-2_zc-ad1768d3.html.

sen.¹²⁸ Auftrag des Ausschusses ist zu ermitteln, inwieweit sächsische Behörden die Bildung oder das Untertauchen des NSU förderten bzw. welche Erkenntnisse den sächsischen Sicherheitsbehörden zu welchen Zeitpunkten vorlagen und wie diese verwertet wurden. Die erfolgten Ermittlungen sollen nicht zuletzt unter rechtlichen Gesichtspunkten und unter Beachtung möglicher Befugnisüberschreitungen näher beleuchtet werden. Insbesondere soll geprüft werden, ob die Landesbehörden durch Fehlverhalten und Fehlbewertungen die Aufklärung der Straftaten des NSU und das Auffinden des Trios erschwerten oder die Bildung rechtsextremistischer Gruppierungen begünstigten. Zusätzlich soll eine Darstellung von möglichen Veränderungen der Sicherheitsstrukturen zur effektiveren Bekämpfung rechter Gewalt sowie der Vermeidung von Leid für die Opfer und deren Angehörige erfolgen.¹²⁹

Der Untersuchungsausschuss soll untersuchen und aufklären:

- „I. in Prüfung einer eventuellen Mitverantwortung der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen die Umstände und Rahmenbedingungen für die Entstehung und Entwicklung der als ‚Terrorzelle Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)‘ bezeichneten neonazistischen Terrorgruppe, deren personellen und organisatorischen Umfeldes sowie etwaiger Unterstützungsnetzwerke auf dem Territorium des Freistaates Sachsen sowie das Ausmaß und die Folgen des Agierens der Terrorgruppe ‚NSU‘ sowie sie unterstützender Netzwerke oder Einzelpersonen, insbesondere im Hinblick auf die zurechenbare Begehung teils schwerster Straftaten und sonstiger Rechtsverletzungen.
- II. die Ursachen und Gründe sowie mögliche Fehler und Versäumnisse der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen, die es ermöglichten oder mutmaßlich sogar begünstigten, dass die Terrorgruppe ‚NSU‘, die ihr zuzurechnenden Unterstützernetzwerke und Einzelpersonen über einen so langen Zeitraum unerkannt und ungehindert gerade in Sachsen und von Sachsen aus agieren und schwerste Straftaten begehen konnten.
- III. den jeweiligen Informations- und Erkenntnisstand der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonsti-

gen Behörden im Freistaat Sachsen zur Terrorgruppe ‚NSU‘, zu anderen mit dieser ggf. kooperierenden neonazistischen Gruppierungen, zu sie unterstützenden Personen und Organisationen sowie zu den der Terrorgruppe ‚NSU‘ oder ihren Mitgliedern zuzurechnenden, zum Teil schwersten Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sowie den diesbezüglichen Informations-, Erkenntnis- und Datenaustausch mit den zuständigen Behörden anderer Bundesländer oder des Bundes und die jeweiligen Aktivitäten der zuständigen sächsischen Sicherheits- und Justizbehörden hinsichtlich dieser Personen, Netzwerke und diesen zurechenbarer Straftaten, eingeschlossen die kontinuierliche Unterrichtung bzw. Inkenntnissetzung im Einzelfall der Staatsregierung, deren Mitglieder bzw. der Vertreter der zuständigen Staatsministerien hierüber durch die jeweils handelnden Behörden.

- IV. das Handeln oder mögliche Unterlassen sowie etwaige Fehler und Versäumnisse der Staatsregierung, deren Mitglieder bzw. der Vertreter der zuständigen Staatsministerien bei der rechtzeitigen Information, Unterrichtung oder Übermittlung konkreter Erkenntnisse zur Terrorgruppe ‚NSU‘, zu anderen mit dieser ggf. kooperierenden neonazistischen Gruppierungen, zu sie unterstützenden Personen und Organisationen sowie zu den der Terrorgruppe ‚NSU‘ oder ihren Mitgliedern sowie Unterstützern zuzurechnenden, zum Teil schwersten Straftaten sowie den diesbezüglichen Informations-, Erkenntnis- und Datenaustausch mit den zuständigen Behörden anderer Bundesländer oder des Bundes und die jeweiligen Aktivitäten der zuständigen sächsischen Sicherheits- und Justizbehörden hinsichtlich dieser Personen, Netzwerke und diesen zurechenbarer Straftaten gegenüber dem Sächsischen Landtag, insbesondere seinen zuständigen Ausschüssen und besonderen parlamentarischen Gremien (Parlamentarische Kontrollkommission [PKK], Parlamentarisches Kontrollgremium [PKG] und G10-Kommission des Sächsischen Landtages).
- V. etwaige konkrete Handlungen oder Unterlassungen, mögliche Fehleinschätzungen, Falschbewertungen sowie Versäumnisse der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen, die die Bildung, die Entwicklung und das Agieren der Terrorgruppe ‚NSU‘, der sie ggf. unterstützenden Personen und Netzwerke sowie die Bildung, die Entwicklung und das Agieren damit im Zusammenhang stehender organisierter neonazistischer Gruppen und Netzwerke begünstigt, unterstützt oder gefördert bzw. die Auf-

128) Sächsischer Landtag 5. Wahlperiode, Drucksache 5/8497.

129) http://www.mdr.de/themen/nsu/folgen/nsu-uausschuesse100_page-2_zc-ad1768d3.html.

klärung, Verfolgung und Verhinderung von diesen zurechenbaren teils schwersten Straftaten und anderen Rechtsverletzungen erschwert oder zeitlich verschleppt haben.

- VI. ggf. erforderliche Schlussfolgerungen hinsichtlich Struktur, Organisation, Zusammenarbeit, Befugnissen und Qualifizierung der zuständigen Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen zur Einschätzung des Ausmaßes und der Gefährlichkeit neonazistischer Strukturen im Freistaat Sachsen und für eine effektive Bekämpfung rechter Gewalt und der sie tragenden Organisationen, Strukturen und Netzwerke sowie mögliche diesbezügliche Empfehlungen gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung.

Dazu sollen, bezogen jeweils auf den Zeitraum bis zum 7. März 2012, insbesondere auch die nachfolgend aufgeführten Fragestellungen umfassend untersucht, aufgeklärt und beantwortet werden:

1. Wann, auf welchem Weg, in welchen Zusammenhängen und unter Übermittlung durch welche Behörden und Stellen des Freistaates Sachsen, des Bundes oder anderer Bundesländer erlangten die Staatsregierung und die ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden zuständigen Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen konkrete Kenntnis davon, dass Mitglieder der Terrorgruppe ‚NSU‘ unter Weiterführung bereits Ende der 90-er Jahre in Thüringen unternommener schwerer Straftaten nach dem bisherigen Erkenntnisstand in den Jahren 2000 bis 2006 bundesweit zehn Morde sowie Sprengstoff- und Brandanschläge, weitere zahlreiche Banküberfälle mit Waffengewalt und andere schwere Rechtsverletzungen begangen haben und dabei auf dem Territorium des Freistaates Sachsen wohnhaft waren bzw. von diesem aus operierten?
2. Über welche Informationen und Erkenntnisse aufgrund eigener Aktivitäten und Maßnahmen und/oder aufgrund der Übermittlung von Informationen, Hinweisen oder Mitwirkungsersuchen durch Behörden anderer Bundesländer, des Bundes oder aufgrund von Hinweisen und Mitteilungen sonstiger Personen und Organisationen verfügten die Staatsregierung und die ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden zuständigen Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen zu welchem Zeitpunkt zu den Personen Beate Zschäpe, Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos sowie zu den von diesen genutzten weiteren Identitäten bzw. Aliasnamen, eingeschlossen die Informationen und Erkenntnisse zu den Vorgängen und Hintergründen der Beschaffung und Verwendung entsprechender Ausweis- und Personaldokumente oder sonstiger Urkunden?
3. Inwieweit und in welcher Weise waren dabei das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (LfV Sachsen), das Landeskriminalamt Sachsen (LKA Sachsen), der Polizeiliche Staatsschutz oder andere Behörden im Freistaat Sachsen, ggf. im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden des Bundes oder anderer Bundesländer, am ‚Untertauchen‘ bzw. am Verbergen oder Tarnen von Beate Zschäpe, Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos sowie weiterer mutmaßlicher Mitglieder und Unterstützer der Terrorgruppe ‚NSU‘ beteiligt, und aus welchen Motiven, mit dem Wissen bzw. Zustimmung welcher vorgesetzten Behörde oder welches die Aufsicht führenden Staatsministeriums sowie auf welcher Rechtsgrundlage und mit welcher rechtlichen Rechtfertigung geschah dies?
4. Inwieweit, aus welchem Grund und Anlass, in welchem Umfang, mit welchen Folgen und mit welcher Rechtfertigung waren sächsische Sicherheits- und Justizbehörden ggf. in die Entstehung und den Aufbau sowie in die finanzielle, sachliche und organisatorische Unterstützung der Terrorgruppe ‚NSU‘, deren Mitglieder und Unterstützer sowie mit dieser ggf. kooperierender neonazistischer und anderer Strukturen, Organisationen und Vereine in Sachsen und in anderen Bundesländern, insbesondere auch durch die von diesen Behörden geführten und genutzten sogenannten Quellen bzw. Informationsgebern, Hinweispersonen, Vertrauensleute, Gewährspersonen, Auskunftspersonen oder andere Vertrauenspersonen (sog. Quellen und V-Leute) und durch von diesen Behörden eingesetzte verdeckte Ermittler involviert?
5. Inwieweit wurden von Seiten des LfV Sachsen, des LKA Sachsen, des Polizeilichen Staatsschutzes oder anderer Behörden in Sachsen den von ihnen geführten sog. Quellen oder V-Leuten in neonazistischen und rechten Strukturen, Organisationen, Vereinen etc. Geldleistungen oder andere Vergünstigungen seit dem Jahre 1998 generell sowie im besonderen für die Übermittlung von Informationen und Hinweisen zu Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe sowie zu anderen Mitgliedern und Unterstützern des ‚Thüringer Heimatschutzes‘, später des ‚NSU‘ und den mit dieser ggf. kooperierenden Gruppierungen, Organisationen und Vereinen angeboten oder gewährt, sowie welche Informationen erhielten diese Behörden dadurch?
6. Inwieweit und auf welcher Ministerial- oder Behördenebene ist über die Einbeziehung des

- LfV Sachsen, des LKA Sachsen, des Polizeilichen Staatsschutz, des Mobilen Einsatzkommandos des damaligen Polizeipräsidiums Chemnitz oder sonstiger Polizei-, Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden im Freistaat Sachsen in Maßnahmen der Zielfahndung, Observation, Beobachtung und Überwachung bzw. in direkte und indirekte Ermittlungshandlungen gegen die neonazistische Terrorgruppe ‚NSU‘ und deren Unterstützerumfeld entschieden worden, und in welcher Weise wurde diese koordiniert sowie gegenüber der Staatsregierung bzw. der für diese die Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht verantwortenden Mitarbeiter der zuständigen Staatsministerien beraten, abgesprochen und ggf. unter Beachtung der Sachleitbefugnis der Staatsanwaltschaft genehmigt?
7. Welche Informationen und Erkenntnisse aufgrund welcher eigenen Maßnahmen und/oder aufgrund von Übermittlungen und Hinweisen durch Behörden anderer Bundesländer, des Bundes sowie von Einzelpersonen, Organisationen und Strukturen hatten die Staatsregierung und die ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen zu welchem Zeitpunkt über etwaige Unterstützer der Terrorgruppe ‚NSU‘, über Mitglieder der mit dieser ggf. kooperierenden neonazistischen Gruppierungen, über Mitglieder und Unterstützer mit dem ‚NSU‘ kooperierender weitere sonstiger Organisationen und Vereine sowie zu rechtsextremen und rechtsextremistischen Personen, Kreisen oder Organisationen und Vereinen, die mit der Terrorgruppe ‚NSU‘ bzw. deren Unterstützern in Verbindung standen bzw. von dieser und ihrem Agieren Kenntnis hatten, und wie wurden diese zur Aufklärung, Verfolgung bzw. vorbeugenden Verhinderung von Straftaten sowie sonstigen Rechtsverstößen aufbereitet und verwertet?
 8. Welche Informationen, Erkenntnisse, Daten und Hinweise zu den Mitgliedern der Terrorgruppe ‚NSU‘, zu deren Unterstützerumfeld, zu diesem zurechenbaren rechtsextremistischen und anderen Personen, Gruppierungen, Organisationen und Vereinen haben die Staatsregierung und die ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen zu welchen Zeitpunkten an welche Behörden anderer Bundesländer oder des Bundes übermittelt oder anderweitig weitergegeben?
 9. Welche Aktivitäten und Maßnahmen haben die Staatsregierung und die ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen zu welchen Zeitpunkten unternommen, vorbereitet und realisiert, um die Mitglieder der Terrorgruppe ‚NSU‘ sowie deren Unterstützer aus anderen neonazistischen Gruppierungen oder über Mitglieder und Unterstützer mit dem ‚NSU‘ kooperierender weitere sonstiger Organisationen und Vereine sowie Netzwerke an der Planung, Vorbereitung und Durchführung selbiger zurechenbarer teils schwerster Straftaten zu hindern?
 10. Welche Aktivitäten und Maßnahmen haben die Staatsregierung und die ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen zu welchen Zeitpunkten selbstständig, im Zusammenwirken oder in Abstimmung mit Behörden anderer Bundesländer oder des Bundes unternommen und durchgeführt, um die allen derzeit vorliegenden Kenntnissen nach von den Mitgliedern der Terrorgruppe ‚NSU‘ und deren Unterstützern begangenen Straftaten und deren Täter aufzuklären, zu ermitteln und zu verfolgen?
 11. Welche Rolle haben im Zusammenhang mit der Terrorgruppe ‚NSU‘, ihres Unterstützernetzwerks sowie ihres personellen und organisatorischen Umfelds seitens der zuständigen sächsischen Behörden der Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 5 i.V.m. § 4 SächsVSG (Vertrauensleute, Gewährspersonen, Observationen, heimliche Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere, Tarnkennzeichen usw.), die Anwendung der in § 5a SächsVSG geregelten besonderen Befugnisse sowie bezogen auf beteiligte Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Einsatz verdeckter Ermittler und sonstiger nicht offen ermittelnder Beamter nach Maßgabe der §§ 38, 39 SächsPolG und der Anlage D zur RiStBV (Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen [V-Personen] und Verdeckten Ermittlern) im Rahmen der Strafverfolgung gespielt, auf welcher rechtlichen und tatsächlichen Grundlage erfolgte dieser Einsatz jeweils und inwieweit wurde der Einsatz ausreichend kontrolliert und evaluiert?
 12. In welcher Weise, in welchem Umfang und mit welchen Folgen kam es ggf. im Umgang mit bzw. bei der Beobachtung und Verfolgung der Terrorgruppe ‚NSU‘, ihres Unterstützernetzwerks bzw. ihres sonstigen personellen und organisatorischen Umfeldes sowie bei der Verfolgung und Aufklärung von durch diesen Personenkreis begangener Straftaten

- zu etwaigen Überschreitungen der der Staatsregierung, den zuständigen Staatsministerien, den jeweiligen Mitgliedern der Staatsregierung sowie den Behördenleitern und Bediensteten der jeweils handelnden Sicherheits-, Justiz und anderen Behörden, sowie den von diesen eingesetzten verdeckten Ermittlern gesetzlich übertragenen Befugnisse sowie von diesen durch Tun oder Unterlassen begangene mögliche Verstöße gegen Rechtsvorschriften beim Einsatz, Führen und Beaufsichtigen von sog. Quellen und V-Leuten?
13. Welche Erkenntnisse hatten ggf. die Staatsregierung und die ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen zu welchen Zeitpunkten selbständig oder aus der Abstimmung und dem Zusammenwirken mit Behörden anderer Bundesländer oder des Bundes betreffs der Beschaffung von Sprengstoffen, Waffen, falschen oder illegalen echten Ausweispapieren bzw. vergleichbaren Urkunden, verdeckten Wohnungen sowie der Zahlung oder Entgegennahme von Geldmitteln durch die Terrorgruppe ‚NSU‘ zum einen, sie unterstützende Personen, neonazistische Gruppierungen sowie sonstige Organisationen oder Vereine zum anderen?
 14. Welche Informationen und Erkenntnisse aufgrund welcher eigenen Maßnahmen und/oder aufgrund von Übermittlungen und Hinweisen durch Behörden anderer Bundesländer, des Bundes sowie von Einzelpersonen, Organisationen und Strukturen hatten die Staatsregierung und die ihrer Fach-, Rechts-, und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstige Behörden im Freistaat Sachsen zu welchem Zeitpunkt über Aufrufe, Anleitungen und Unterstützungen zur Bildung weiterer terroristischer neonazistischer Zellen ‚analog‘ dem ‚NSU‘ durch neonazistische Gruppierungen, Organisationen und Vereine und deren Mitglieder und sonstige rechtsextreme und rechtsextremistische Personen und Kreise sowie dazu, dass aufgrund oder infolge etwaiger solcher Aufrufe und Anleitungen nachweislich Tötungsdelikte, Sprengstoff- oder Brandanschläge bzw. sonstige schwere Straftaten mit erwiesener oder mutmaßlicher rechtsextremer Tatmotivation in Sachsen begangen wurden, und wie wurden derartige Erkenntnisse bewertet oder hätten sie zum damaligen Zeitpunkt sachgerecht bewertet werden müssen?
 15. Ist, und wenn ja, in welcher Weise und mit welchen Folgen durch mögliches Handeln oder Unterlassen sowie durch Maßnahmen beteiligter sächsischer Behörden die Bildung, die Straftatbegehung oder sonstiges rechtswidriges Agieren der Terrorgruppe ‚NSU‘ sowie deren möglichen Unterstützernetzwerke begünstigt, ‚abgeschirmt‘ oder gar gefördert worden?
 16. Inwieweit und in welcher Art und Weise haben etwaige Aktivitäten und Maßnahmen der gegenüber der Terrorgruppe ‚NSU‘ und ihren Unterstützernetzwerken handelnden sächsischen Behörden die Aufklärung, Verfolgung und die ggf. mögliche Verhinderung der allen derzeit vorliegenden Kenntnissen nach von der Terrorgruppe ‚NSU‘ bzw. von deren Mitgliedern und Unterstützern begangenen Straftaten erschwert, behindert oder zeitlich verschleppt?
 17. Ob und inwieweit tragen die Staatsregierung und deren Mitglieder bzw. maßgebliche Verantwortungsträger von Staatsministerien und die ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Strafverfolgungs-, Justiz-, und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen dafür Verantwortung, dass Mitglieder und Unterstützer der Terrorzelle ‚NSU‘ ggf. durch sächsische Behörden, insbesondere seitens oder mit Unterstützung des LfV Sachsen bzw. den jeweiligen Behörden anderer Bundesländer und des Bundes mit neuen Identitäts-, Personal- und Ausweispapieren sowie sonstigen Urkunden versorgt worden sind, mithin dadurch zur Verschleierung ihrer tatsächlichen Identität und ihrer Aufenthaltsorte mit der Konsequenz fehlender Ermittelbarkeit bzw. Begünstigung der Fortsetzung der Begehung schwerster Straftaten durch die Terrorgruppe beigetragen wurde?
 18. Inwieweit und zu welchem Zeitpunkt lagen der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Strafverfolgungs-, Justiz- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen konkrete Anhaltspunkte und/oder Anknüpfungstatsachen für eine Strafverfolgungszuständigkeit des Bundes bzw. auf Bundesebene gemäß § 120 Abs. 1 bzw. Abs. 2 GVG vor, und in welcher Weise, und wem gegenüber wurden dahingehend Maßnahmen mit welchem Ergebnis eingeleitet?
 19. Inwieweit und mit welchen Folgen erfolgte möglicherweise eine Vernichtung oder Unterdrückung von Beweismitteln, Erkenntnissen, Informationen, Informations- und Hinweisgebern, Hinweisen, sonstigen Daten oder Unterlagen zu den Mitgliedern der Terrorgruppe ‚NSU‘, deren personellem und organisatorischem Unterstützerumfeld sowie zu mit dieser Terrorgruppe ggf. kooperierender neonazistischer und anderer Gruppierungen, Personen, Organisationen und Vereine, die für die Ermittlungen von Bedeutung hätten sein können?

- nen, durch sächsische Behörden, und inwieweit entsprach dies generell bzw. im Einzelfall den diesbezüglichen einschlägigen Rechtsvorschriften?
20. Inwieweit sind durch die sächsischen Behörden, die mit der Beobachtung, Aufklärung, Ermittlung oder sonstigen Untersuchung der von der Terrorgruppe ‚NSU‘ bzw. mit dieser Terrorgruppe ggf. kooperierenden neonazistischen und anderen Gruppierungen sowie sonstigen Unterstützern begangene oder geförderte Straftaten befasst waren, die nach den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften geltenden Unterrichts- und Informationspflichten gegenüber dem Sächsischen Landtag, insbesondere dessen zuständigen Ausschüssen und den von diesem gebildeten besonderen parlamentarischen Gremien (Parlamentarische Kontrollkommission [PKK], Parlamentarisches Kontrollgremium [PKG] und G10-Kommission des Sächsischen Landtages) sowie gegenüber der Staatsregierung oder den zuständigen Staatsministerien beachtet und eingehalten bzw. aus welchen Gründen und aus welchen erkennbaren Ursachen heraus nicht erfüllt worden?
21. Inwieweit sind die Staatsregierung, deren Mitglieder und die Vertreter der jeweils zuständigen Staatsministerien ihrerseits in diesem Zusammenhang den diesbezüglich nach Bundes- und Landesrecht bestehenden Informations- und Unterrichtspflichten gegenüber dem Sächsischen Landtag, den zuständigen Ausschüssen des Landtages und den vom Sächsischen Landtag gebildeten besonderen parlamentarischen Kontrollgremien nachgekommen, oder aus welchen Gründen und aus welchen erkennbaren Ursachen heraus sind diese Unterrichtungen und Informationen unterblieben bzw. unterlassen worden?
22. Inwieweit und zu welchem Zeitpunkt ist die seinerzeitige Parlamentarische Kontrollkommission des 3. Sächsischen Landtages im Rahmen der Unterrichtspflichten nach § 17 SächsVSG von der Einbeziehung des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen in die Beobachtung von Personen, die im Verdacht der Vorbereitung bzw. des Versuchs von Sprengstoffanschlägen und mithin terroristischen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährdenden Handlungen standen, mit nachrichtendienstlichen Mitteln, unterrichtet worden, bzw. aus welchen sachlich und rechtlich gerechtfertigten Gründen unterblieb das, und welche Mitglieder der Staatsregierung bzw. zuständige Vertreter von Staatsministerien und andere maßgebliche Behördenvertreter tragen hierfür persönlich die Verantwortung?

23. Welche Schlussfolgerungen zur wirksamen Bekämpfung rechter Gewalt und der sie tragenden Organisationen, Strukturen und Netzwerke sowie für eine effektive Prävention, Aufklärung, Verfolgung und Verhinderung von Straftaten rechter Gewalt sind ggf. in Bezug auf Struktur, Aufbau und Organisation der Sicherheits-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden des Freistaates Sachsen, für deren Zusammenarbeit sowie für die Gewinnung und den Austausch von Erkenntnissen und Informationen mit den zuständigen Behörden anderer Bundesländer und des Bundes zu ziehen?
24. Inwieweit sind von den jeweils handelnden sächsischen Behörden bei der Beobachtung, Aufklärung und Ermittlung sowie Verfolgung von der Terrorgruppe ‚NSU‘ und deren Unterstützerumfeld zurechenbaren Straftaten die Rechte und schützenswerten Interessen der betroffenen Opfer bzw. deren Hinterbliebenen berücksichtigt worden, und welche diesbezüglichen Schlussfolgerungen zur künftigen Vermeidung und Begrenzung des Leides der Opfer von Straftaten rechter Gewalt bzw. der Angehörigen der von rechter Gewalt Betroffenen sind hieraus zu ziehen?¹³⁰

Der sächsische Untersuchungsausschuss umfasst 19 Mitglieder, wobei der Vorsitz durch *Patrick Schreiber* (CDU) und der stellvertretende Vorsitz durch *Klaus Bartl* (DIE LINKE.) übernommen wurde.¹³¹

Ein Bericht des Sächsischen Untersuchungsausschusses ist noch nicht vorgelegt worden.¹³²

3. Bayern

Die Vollversammlung des Bayerischen Landtages hat am 4. Juli 2012 gemäß Art. 25 der Bayerischen Verfassung den Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“ eingesetzt.¹³³ Der Ausschuss hat den Auftrag erhalten zu ermitteln, inwieweit eine Fehleinschätzung bayerischer Sicherheits- und Justizbehörden bezüglich der Beobachtung rechtsextremistischer Strukturen und Aktivitäten in Bayern vorlag und ob diese die Bildung der Gruppierung NSU begünstigte. Es sollte das Vorliegen eines Fehlverhaltens hinsichtlich der Verfahren zur Ermittlung der Täter der Mordanschläge des NSU in Bayern geprüft und Möglichkeiten für die Verbesserung der Bekämpfung rechtsextremistischer Gruppierungen und Aktivitäten sowie zur Optimierung der Ermittlungsverfahren

130) Sächsischer Landtag 5. Wahlperiode, Drucksache 5/8497.

131) <http://www.landtag.sachsen.de/de/landtag/ausschuesse/ausschuss.do/35>.

132) http://www.mdr.de/themen/nsu/folgen/nsu-u-ausschuesse100_page-2_zc-ad1768d3.html.

133) Bayerischer Landtag, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/13150 vom 4. Juli 2012, Bl. 1, https://www.bayern.landtag.de/de/482_9270.php.

sowie der Zusammenarbeit der Sicherheits- und Justizbehörden Bayerns und des Bundes geschlussfolgert werden.¹³⁴ Außerdem sollte der Umgang der Ermittler mit Angehörigen beleuchtet werden.¹³⁵

Der Untersuchungsauftrag¹³⁶ lautete:

„A. Welche rechtsextremistischen Strukturen und Aktivitäten sind im Zeitraum vom 01.01.1994 bis 04.07.2012 in Bayern und länderübergreifend festgestellt worden und welche Maßnahmen haben bayerische Sicherheitsbehörden hiergegen mit welchen Ergebnissen ergriffen?

1. Rechtsextremistische Aktivitäten in Bayern im Untersuchungszeitraum

1.1. Welche Erkenntnisse über Art und Umfang rechtsextremistischer Aktivitäten in Bayern und über ein eventuelles Zusammenwirken bayerischer Rechtsextremisten mit Rechtsextremisten in anderen Bundesländern lagen welchen bayerischen Sicherheits- und Justizbehörden im Untersuchungszeitraum vor?

1.2. Wie viele und welche Strafverfahren wegen rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Straftaten gab es im Untersuchungszeitraum in Bayern, in wie vielen Fällen führten diese Verfahren zu Verurteilungen, wie viele Verfahren wurden eingestellt und aufgrund welcher Kriterien wird ein rechtsextremistischer oder fremdenfeindlicher Hintergrund angenommen?

1.3. Wie wurde die Gefahr des Rechtsextremismus in Bayern im Untersuchungszeitraum seitens der Staatsregierung eingeschätzt und welche Maßnahmen sind ergriffen worden, um der Gefahr zu begegnen?

1.4. Welche Erkenntnisse hatten das BayLfV und ggf. bayerische Polizeibehörden seit dem Jahr 1994 über die mutmaßlichen Täter der zwischen 2000 und 2007 begangenen Mordanschläge bis zu deren Untertauchen im Januar 1998 und anschließend bis zur Festnahme einer mutmaßlichen Mittäterin am 08.11.2011 und über eventuelle Unterstützer und Sympathisanten in Bayern?

1.5. Welche Erkenntnisse über Diskussionen in der rechtsextremistischen Szene über die Aufnahme des bewaffneten Kampfes und die Herausbildung eines rechtsextremistischen Terrorismus und die typischen Merkmale

rechtsterroristischer Handlungen hatten bayerische Sicherheits- und Justizbehörden einschließlich der zuständigen Ministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger vor dem Beginn der Mordanschläge im September 2000 in Bayern und welche diesbezüglichen Erkenntnisse haben sie seither und zu welchem Zeitpunkt gewonnen?

1.6. Wie oft, bei welchen Treffen und mit welchen Ergebnissen hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister (IMK) seit dem Untertauchen der mutmaßlichen Täter der Mordanschläge im Januar 1998 bis zum November 2011 mit dieser Thematik befasst?

1.7. Welche zusätzlichen und neuen Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden seit dem 04.11. 2011 über die Mitglieder des NSU und ihre Unterstützer auf welchem Wege gewonnen?

2. Wie gestaltete sich im Untersuchungszeitraum die Zusammenarbeit von Sicherheits- und Justizbehörden sowie zwischen den jeweils vorgesetzten Dienststellen bei der Bekämpfung von Rechtsextremismus und der Verfolgung rechtsextremistisch motivierter Straftaten?

2.1. Wie gestaltete sich im Einzelnen die Beachtung des Trennungsgebots und die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Polizei und Verfassungsschutzbehörden sowie zwischen den jeweils vorgesetzten Dienststellen?

2.2. Wie gestaltete sich im Untersuchungszeitraum die Zusammenarbeit zwischen dem BayLfV und den Verfassungsschutzämtern des Bundes und der Länder und den weiteren Nachrichtendiensten des Bundes?

2.3. Welche Berichtspflichten obliegen dem BayLfV gegenüber dem StMI und inwieweit nimmt das StMI Einfluss auf die Arbeit und Schwerpunktsetzung des BayLfV?

2.4. Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft (StA) und ihren Ermittlungsbeamten?

2.5. Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen der jeweils örtlich zuständigen StA und vorgesetzten Dienststellen?

2.6. Welche gesetzlichen Grundlagen und internen Dienstanweisungen bestanden im Untersuchungszeitraum für die Abgabe von Ermittlungsverfahren an den GBA und für die Zuständigkeit des BKA und gab es im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand Meinungsverschiedenheiten zwischen den Polizeibehörden, den Staatsanwaltschaften und

134) Bayerischer Landtag, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/13150 vom 4. Juli 2012, Bl. 1.

135) Bayerischer Landtag, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/13150 vom 4. Juli 2012, Bl. 2.

136) Bayerischer Landtag, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/13150 vom 4. Juli 2012, Bl. 2 ff.

dem GBA hierüber und falls ja, wegen welcher Fragen?

- 2.7. Welche Dateien werden von welchen Sicherheits- und Justizbehörden im Zusammenhang mit Rechtsextremismus bzw. rechtsextremistisch motivierten Straftaten geführt?
 - 2.8. Über welche Erkenntnisse des BfV und des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) über den Aufenthalt und die Aktivitäten von Mitgliedern oder mutmaßlichen Unterstützern des NSU in Bayern sind welche bayerischen Sicherheitsbehörden wann unterrichtet worden?
 - 2.9. Welche Kenntnisse hatten bayerische Sicherheitsbehörden über den Hintergrund und die Ergebnisse der Operation ‚Rennsteig‘, die zu Verbindungen von Rechtsextremisten zwischen Thüringen, Bayern und Soldaten einer bayerischen Kaserne durchgeführt wurde und bei der der MAD eingebunden war?
- B. Mordanschläge in Bayern
1. Welche Erkenntnisse haben welche bayerischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sowie die jeweils vorgesetzten Dienststellen und die Staatsregierung seit dem Untertauchen der mutmaßlichen Täter Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe am 26.01.1998 über diese Personen erlangt und welche Aktivitäten haben sie daraufhin entwickelt?
 - 1.1. Wann haben welche bayerischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden von wem und wie Kenntnis von dem Untertauchen der o. g. Personen und von dem gegen sie gehegten Verdacht der Vorbereitung von Sprengstoffanschlägen erlangt und welche Behörde hat daraufhin welche Maßnahmen ergriffen?
 - 1.2. Welche Erkenntnisse hatten das BayLfV und bayerische Polizeibehörden über die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen ‚Thüringer Heimatschutz‘ und ‚Fränkischer Heimatschutz‘ und die in diesen Organisationen tätigen Personen und über ihre eventuellen Verbindungen zu den mutmaßlichen Tätern der Mordanschläge und deren Unterstützern?
 - 1.3. Mit welchen Mitteln hat das BayLfV ab dem 26.01.1998 Informationen über die untergetauchten Personen und ggf. ihre Unterstützer in Bayern gesammelt und welche Erkenntnisse konnten dadurch gewonnen werden?
 - 1.4. Hatte das BayLfV Kontakt zu dem als ‚Quelle 2045‘ bzw. ‚Quelle 2150‘ des Thüringischen Landesamts für Verfassungsschutz bezeichneten V-Mannes Tino Brandt, insbesondere während seines Aufenthalts in Bayern und falls ja, welche Informationen hat das

BayLfV von ihm vor und nach dem 26.01.1998 insbesondere über den Verbleib der untergetauchten Personen und ihrer Unterstützer in Bayern erhalten?

- 1.5. Hatten bayerische Sicherheitsbehörden Kenntnis von den Aktivitäten des bekennenden Neonazis Gerhard Ittner, der wenige Tage vor dem ersten Mordanschlag in Nürnberg u. a. ein Flugblatt mit dem Text ‚1. September 2000, von jetzt an wird zurückgeschossen‘ verteilt hat?
- 1.6. Hatten bayerische Sicherheitsbehörden Kenntnisse über die Verbindungen des Verlegers Peter Dehoust zu den Untergetauchten und eventueller Geldzahlungen für und an die Gesuchten?
- 1.7. Welche Informationen hatten bayerischen Sicherheitsbehörden über die jetzt nachträglich den mutmaßlichen Tätern des NSU zugeordneten Überfälle und die jeweilige Vorgehensweise der Täter?
- 1.8. Trifft es zu, dass das BayLfV am 06.10.2003 ein Schreiben des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz an das BfV zur Vorbereitung einer Tagung mit dem Thema ‚Gefahr der Entstehung weiterer terroristischer Strukturen in der BRD‘ nachrichtlich erhalten hat und dass in diesem Zusammenhang der Fall der seit dem 26.01.1998 untergetauchten Personen erwähnt worden ist?
 2. Welche Aktivitäten haben welche bayerischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sowie ihre jeweils vorgesetzten Dienststellen und die Staatsregierung nach dem ersten Mordanschlag vom 09.09.2000 in Nürnberg (Opfer: Enver Simsek) entwickelt?
 - 2.1. Wer war bei der StA Nürnberg-Fürth zuständig für die Ermittlungen zur Aufklärung des Mordes an Enver Simsek?
 - 2.2. Wie war die Sonderkommission (SoKo) ‚SIMSEK‘ beim Polizeipräsidium Mittelfranken personell besetzt?
 - 2.3. Welche Ermittlungsmaßnahmen (Spurenauswertung, Zeugenbefragung, Rasterfahndungen, TKÜ, Einsatz verdeckter Ermittler etc.) sind ergriffen worden und mit welchem Ergebnis?
 - 2.4. Hat die StA über die Ermittlungen an den GenStA berichtet und sind von dort Weisungen zu den Ermittlungen erteilt oder Hinweise gegeben worden und falls ja, mit welchem Inhalt?
 - 2.5. Hat die SoKo ‚SIMSEK‘ an das LKA und das StMI berichtet und falls ja, wer war dort zuständig und sind Weisungen zu den polizeilichen Ermittlungen erteilt oder Hinweise ge-

- geben worden und falls ja, mit welchem Inhalt?
- 2.6. Wer hatte im StMI, beim LKA, bei der SoKo ‚SIMSEK‘ und bei der StA Nürnberg-Fürth Kenntnis von der handschriftlichen Anmerkung ‚Bitte genau berichten. Ist ausländerfeindlicher Hintergrund denkbar?‘ des damaligen StMI Dr. Beckstein am Rande eines Zeitungsartikels erhalten und wie haben das StMI, die Polizeibehörden und die StA hierauf reagiert und trifft es zu, dass der damalige StMI Dr. Beckstein im Jahr 2006 noch einmal eine entsprechende handschriftliche Anmerkung auf einen Pressebericht gesetzt hat?
 - 2.7. Hat sich die SoKo ‚SIMSEK‘ wegen der Aufklärung des Mordes an das BayLfV gewandt und falls ja, mit welchem Ansinnen und falls nein, warum nicht?
 - 2.8. Hat sich das BayLfV nach dem Mordanschlag vom 09.09.2000 in Nürnberg auf eigene Initiative, ohne entsprechende Anfrage der SoKo ‚SIMSEK‘ um Informationen über einen eventuellen rechtsextremistischen und/oder ausländerfeindlichen Hintergrund des Mordes bemüht und falls ja, auf Grund welcher Umstände und mit welchen Ergebnissen und wie sind ggf. die Erkenntnisse verwertet worden?
 3. Welche Aktivitäten haben welche bayerischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sowie die jeweils vorgesetzten Dienststellen und die Staatsregierung nach den Mordanschlägen vom 13.06.2001 in Nürnberg (Opfer: Abdurrahim Özüdođru) und vom 29.08.2001 in München (Opfer: Habil Kilic) sowie den weiteren Mordanschlägen vom 27.06.2001 in Hamburg und vom 25.02.2004 in Rostock entwickelt?
 - 3.1. Wer war bei den Staatsanwaltschaften Nürnberg-Fürth und München I zuständig für die Ermittlungen zur Aufklärung der Morde an Abdurrahim Özüdođru und Habil Kilic?
 - 3.2. Wie waren die Soko ‚Schneider‘ beim PP Mittelfranken und die Mordkommission 5 der Münchner Kriminalpolizei jeweils personell besetzt?
 - 3.3. Welche Ermittlungsmaßnahmen (Spurenauswertung, Zeugenbefragung, Rasterfahndungen, TKÜ, Einsatz verdeckter Ermittler etc.) sind ergriffen worden und mit welchem Ergebnis?
 - 3.4. Was haben die objektiven Spuren und Zeugenbefragungen ergeben?
 - 3.5. Trifft es zu, dass im September 2001 in München eine Besprechung zwischen den in Nürnberg und München ermittelnden Polizeibeamten, der StA Nürnberg-Fürth, Vertretern des BKA und des StMI stattgefunden hat und falls ja, wer hat daran teilgenommen, welche Inhalte wurden besprochen und welche Absprachen über die Ermittlungsmaßnahmen sind hierbei getroffen worden?
 - 3.6. Aus welchen Gründen wurde ab dem 01.09.2001 beim PP Mittelfranken eine neue Soko ‚Halbmond‘ geschaffen, wie kam es zu der Namensfindung, was war ihre Aufgabe und inwieweit sind die bisherigen Mitarbeiter der Soko ‚SIMSEK‘ und der Soko ‚Schneider‘ in der neuen Soko ‚Halbmond‘ tätig geworden?
 - 3.7. Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit mit der nach dem Mordanschlag vom 27.06.2001 in Hamburg dort gebildeten Soko ‚061‘ und wer hat entschieden, dass die Soko ‚Halbmond‘ die Arbeit der Tatortdienststellen in Nürnberg, München und Hamburg koordiniert und aus welchen Gründen?
 - 3.8. Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen den an den jeweiligen Tatorten in Nürnberg, München und Hamburg zuständigen Staatsanwaltschaften und inwieweit haben die Staatsanwaltschaften die Ermittlungsmaßnahmen koordiniert?
 - 3.9. Welche Ermittlungsmaßnahmen (Einsatz verdeckter Ermittler, TKÜ, Rasterfahndung etc.) sind von der Soko ‚Halbmond‘ ergriffen worden und welche Ergebnisse haben sie jeweils erbracht?
 - 3.10. Welche Konsequenzen haben die Soko und die Staatsanwaltschaften gezogen, nachdem festgestellt worden war, dass die drei Morde in Bayern und der Mord in Hamburg mit derselben Tatwaffe begangen worden sind?
 - 3.11. Welche Maßnahmen sind ergriffen worden, um die Herkunft der Tatwaffe aufzuklären?
 - 3.12. Welche Erkenntnisse sprachen dafür, als Täter der bis dahin vier Mordanschläge eine international agierende kriminelle Vereinigung zu vermuten?
 - 3.13. Lagen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme der vier Ermittlungsverfahren durch das BKA vor und falls ja, warum sind die Verfahren nicht abgegeben worden?
 - 3.14. Haben nach den vier Mordanschlägen Gespräche mit dem BKA und ggf. dem GBA zur Übernahme der Ermittlungen stattgefunden und falls ja, auf wessen Initiative, wer hat daran teilgenommen und wer hat entschieden, dass die Verfahren nicht abgegeben werden?
 - 3.15. Lagen der Soko ‚Halbmond‘ Informationen über die jetzt nachträglich den mutmaßlichen Tätern des NSU zugeordneten Überfälle vor?

- 3.16. Hat sich das BayLfV nach den drei Mordanschlägen in Bayern auf Personen türkischer Herkunft auf eigene Initiative, ohne entsprechende Anfrage der Soko ‚Halbmond‘ um Informationen über einen eventuellen rechtsextremistischen und/oder ausländerfeindlichen Hintergrund der Morde bemüht und falls ja, auf Grund welcher Umstände und mit welchen Ergebnissen und wie sind ggf. die Erkenntnisse verwertet worden?
- 3.17. Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit der Soko ‚Halbmond‘ mit dem BayLfV und anderen Nachrichtendiensten?
- 3.18. Hatte die Soko ‚Halbmond‘ Kenntnis von dem Bombenanschlag vom 09.06.2004 in Köln und falls ja, welche Hinweise gab es, dass hinter den Mordanschlägen und dem Bombenanschlag von Köln die gleichen Täter stecken könnten und wie wurden die Hinweise in den Ermittlungsverfahren wegen der Mordanschläge verwertet?
4. Welche Aktivitäten haben welche bayerischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sowie die vorgesetzten Dienststellen und die Staatsregierung nach den Mordanschlägen vom 09.06.2005 in Nürnberg (Opfer: Ismail Yasar) und vom 15.06.2005 in München (Opfer: Theodor Boulgarides) und den weiteren Mordanschlägen vom 04.04.2006 in Dortmund, vom 06.04.2006 in Kassel und vom 25.04.2007 in Heilbronn entwickelt?
- 4.1. Wer war bei der StA München I zuständig für die Ermittlungen zur Aufklärung des Mordes an Theodor Boulgarides?
- 4.2. Wie war die Soko ‚Theo‘ bei der Münchner Kriminalpolizei personell besetzt?
- 4.3. Wie kam es zu der Einrichtung der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) ‚Bosporus‘ ab dem 01.07.2005 beim PP Mittelfranken, welche Zuständigkeiten und Befugnisse hatte sie und wie kam es zu der Namensfindung?
- 4.4. Wie ist die BAO ‚Bosporus‘ vorgegangen, um die bisherigen Ermittlungen zu den fünf Mordanschlägen in Bayern zu optimieren und welche Ermittlungsmaßnahmen (Spurenauswertung, Zeugenbefragung, Rasterfahndungen, TKÜ; Einsatz verdeckter Ermittler etc.) hat sie konkret ergriffen und mit welchen Ergebnissen?
- 4.5. Trifft es zu, dass alle bisherigen Erkenntnisse der einzelnen Sonderkommissionen in ein einheitliches Fallerfassungssystem eingegeben worden sind und dass hierfür ein Zeitaufwand von etwa einem halben Jahr erforderlich war?
- 4.6. Trifft es zu, dass bei Europol, Interpol und dem FBI wegen eventueller weiterer Fälle mit ähnlicher Tatbegehung nachgefragt worden ist und falls ja, mit welchen Ergebnissen?
- 4.7. Welche der für die einzelnen Tatorte zuständigen Staatsanwaltschaft hat nach der Einrichtung der BAO ‚Bosporus‘ die Ermittlungsverfahren übernommen, wie war sie personell besetzt?
- 4.8. Wie viele Dienstbesprechungen zwischen der BAO ‚Bosporus‘, dem StMI, dem BKA und/oder den beteiligten Staatsanwaltschaften haben seit dem Mordanschlag vom 15.06.2005 in München wann stattgefunden, welche Inhalte und Ergebnisse hatten diese, wer hat hierzu jeweils eingeladen und wer hat daran teilgenommen?
- 4.9. Waren die Ermittlungsverfahren auch Gegenstand der IMK oder ihrer Arbeitskreise im Jahr 2005 und falls ja, mit welchen genauen Besprechungsinhalten und Ergebnissen?
- 4.10. Aufgrund welcher Umstände ist das Polizeipräsidium München in der ersten Operativen Fallanalyse (OFA) vom August 2005 zu der Annahme gelangt, dass eine kriminelle Organisation Urheberin der Mordanschläge sein könnte?
- 4.11. Wurden bayerischen Ermittlungsbehörden darüber informiert, dass sich im Zusammenhang mit dem Mord an Halit Yozgat in Kassel am 06.04.2006 ein Mitarbeiter des hessischen Verfassungsschutzes im Nebenraum des Tatorts aufgehalten hatte, wenn ja wann, und welche Schritte wurden daraufhin eingeleitet?
- 4.12. Wann hat die BAO ‚Bosporus‘ erstmals mit welchen Verfassungsschutzbehörden Kontakt aufgenommen und mit welchem Ersuchen (Informationen über die Opfer und ihr Umfeld oder über die möglichen Täter)?
- 4.13. Trifft es zu, dass das BfV auf die Bitte der BAO ‚Bosporus‘ vom 17.02.2006, einen Ansprechpartner zu benennen, nie geantwortet hat?
- 4.14. Trifft es zu, dass die BAO ‚Bosporus‘, nachdem das BayLfV lange Zeit keine Daten über Rechtsextremisten aus dem Raum Nürnberg geliefert hatte, auf sog. ‚Staatsschutzdaten‘ zurückgegriffen hat und falls ja, nach welchen Kriterien werden sog. ‚Staatsschutzdaten‘ von welcher Behörde auf welcher Rechtsgrundlage erhoben und sind im konkreten Fall entsprechende Daten ausgewertet worden und falls ja, mit welchem Ergebnis?
- 4.15. Aus welchen Gründen ist im Dezember 2005 von wem eine weitere OFA in Auftrag gegeben worden, wann ist sie vorgelegt worden

- und auf Grund welcher Umstände ist in dieser OFA die Theorie vertreten worden, Urheber der Mordanschläge könne auch ein ‚missionsgeleiteter‘ Einzeltäter mit Hass auf Ausländer, im speziellen auf Türken, sein?
- 4.16. Hat die Staatsanwaltschaft geprüft, ob bei der Weiterverfolgung der Annahme, es könne sich um einen Täter mit ggf. rechtsextremistischem Hintergrund handeln, die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts (GBA) gegeben wäre und falls ja, mit welchem Ergebnis und falls nein, warum nicht?
- 4.17. Welche Maßnahmen sind ergriffen worden, um der Vermutung nachzugehen, Urheber der Mordanschläge könne ein ‚missionsgeleiteter‘ Einzeltäter sein?
- 4.18. Trifft es zu, dass auf Initiative des BKA im März 2006 in Fürth und am 19.04.2006 in Kassel Strategiebesprechungen stattgefunden haben und falls ja, wer hat seitens der bayerischen Sicherheits- und Justizbehörden daran teilgenommen, welche Inhalte hatten diese und welche Ergebnisse haben die Besprechungen erbracht?
- 4.19. Welche Vereinbarungen zur Zuständigkeit und zur Stoßrichtung der weiteren Ermittlungsarbeit sind bei der IMK vom 04.05.2006 getroffen worden und aus welchen Erwägungen?
- 4.20. Aus welchen Gründen ist von wem kurz nach Vorlage der zweiten OFA eine weitere OFA beim LKA Baden-Württemberg in Auftrag gegeben worden, wann ist diese vorgelegt worden und welchen Inhalt hatte sie?
- 4.21. Trifft es zu, dass zur Information der Öffentlichkeit eine Medienstrategie entwickelt worden ist und falls ja, welchen Inhalt und welche Zielrichtung hatte diese?
- 4.22. Wer war Adressat des Schreibens des US Department of Justice/FBI aus dem Jahr 2007, wie kam es zu diesem Schreiben und haben bayerische Sicherheits- und Justizbehörden hiervon Kenntnis erhalten und inwieweit ist die dort vertretene Annahme eines rassistischen Hintergrunds der Mordanschläge überprüft worden?
- 4.23. Sind beim BayLfV oder einer Polizeibehörde zu irgendeinem Zeitpunkt Dateien mit Informationen über die Mitglieder oder den Unterstützerkreis des NSU gelöscht worden und falls ja, wann und auf welcher rechtlichen Grundlage?
- 4.24. Wann sind die BAO ‚Bosporus‘ und die SG aufgelöst worden und aus welchen Gründen und wer wurde anschließend mit den weiteren Ermittlungen betraut?
- 4.25. Trifft es zu, dass das Polizeipräsidium Mittelfranken im Oktober 2011 verlangt hat, dass auf der Homepage des BKA mit der Darstellung der ungeklärten Mordfälle die Hinweise auf Fahrräder und Phantombilder mutmaßlicher Täter entfernt werden und falls ja, weshalb?
- 4.26. Welchen Inhalt hatte der abschließende Bericht der BAO ‚Bosporus‘ von 2008?
5. Geheimdienstliche Erkenntnisse und Information des Landtags
- 5.1. Ist das PKG (vormals PKK) des Landtags vom StMI vor dem 04.11.2011 über die Möglichkeit eines rechtsextremistischen oder rechtsterroristischen Hintergrunds bzw. die Möglichkeit eines OK-Hintergrunds der ungeklärten fünf Mordanschläge in Bayern, der durchgeführten Maßnahmen und eventuellen Erkenntnissen des BayLfV hierzu informiert worden und falls ja, wann und mit welchen Inhalten und falls nein, warum nicht?
- 5.2. Sind im Laufe der Ermittlungen zu den fünf Mordfällen in Bayern Maßnahmen im Sinne des sog. G-10-Gesetzes durchgeführt worden und falls ja, gegen welche Personen, und ist der G-10-Kommission des Landtags hierüber berichtet worden?
- 5.3. Haben im Laufe der Ermittlungen seit dem Untertauchen des Trios nachrichtendienstliche Maßnahmen in Bayern stattgefunden, die nicht vom BayLfV veranlasst worden sind, wenn ja, um welche hat es sich gehandelt und wer hat sie veranlasst?
6. Umgang mit den Angehörigen der Opfer
- 6.1. Trifft es zu, dass verdeckte Ermittler und/oder V-Leute unter Legenden getarnt an die Angehörigen der Opfer herangetreten sind und falls ja, um welche Maßnahmen handelte es sich hierbei im Einzelnen und welche Ermittlungsstrategie lag dem zu Grunde?
- 6.2. War die zuständige Staatsanwaltschaft hierüber informiert?
- 6.3. Welche Erkenntnisse haben die Ermittlungsbehörden jeweils daraus gewonnen?
- 6.4. Gab es im Zusammenhang mit Maßnahmen im Umfeld der Angehörigen Beschwerden über diese Ermittlungsmethoden und das Verhalten der Ermittler und falls ja, wie wurde diesen nachgegangen?
- 6.5. Auf welcher Grundlage erfolgte die Einschätzung des StMI, es sei ‚naheliegend, die Drahtzieher des Verbrechens im Bereich der organisierten Kriminalität zu suchen‘ und im Umfeld der Opfer sei die Polizei auf eine

„Mauer des Schweigens“ gestoßen (vgl. SZ vom 26.04.2006)?

7. Welche Aktivitäten haben welche bayerischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sowie die jeweils vorgesetzten Dienststellen und die Staatsregierung seit dem 04.11.2011 bis 04.07.2012 entwickelt?
- 7.1. Wann sind die Ermittlungen wegen der fünf ungeklärten Mordfälle in Bayern wieder aufgenommen worden und sind die früheren Sokoer bzw. BAOen wieder reaktiviert worden?
- 7.2. Wie wurde die Zusammenarbeit zwischen den bayerischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden und dem GBA und der beim BKA neu geschaffenen BAO „Trio“ neu organisiert?
- 7.3. Welche organisatorischen und ggf. personellen Veränderungen sind im BayLfV und ggf. im StMI vorgenommen worden?
- 7.4. Welche Erkenntnisse hat die ab dem 19.12.2011 innerhalb des BayLfV zur Aufarbeitung des Fallkomplexes eingerichtete Projektgruppe „Lageorientierte Sonderorganisation NSU“ bisher erbracht und welche Konsequenzen sind hieraus beim BayLfV gezogen worden?
- 7.5. Welche Tätigkeiten hat die beim LKA zusätzlich eingerichtete KG ReTeEX Bayern bisher entfaltet und mit welchen Ergebnissen?
- 7.6. Welches Ergebnis haben die Ermittlungen über die Hersteller, Absender und Verteiler einer comicartigen „Bekannter“-DVD mit Hinweisen auf die ungeklärten Sprengstoffanschläge in Köln in den Jahren 2001 und 2004, die sog. Česká-Morde sowie den Mord an einer Polizistin in Heilbronn erbracht und gibt es insbesondere Hinweise darauf, wer eine dieser DVD in den Briefkasten einer Tageszeitung in Nürnberg eingeworfen hat?
- 7.7. Welche Informationen zum Untersuchungsgegenstand lagen der Staatsregierung zu welchem Zeitpunkt vor und wie gestaltete sie ihre Informationspolitik gegenüber dem Landtag und der Öffentlichkeit?¹³⁷

Die Einsetzung des Ausschusses wurde mit der Intention verbunden, den Opfern und ihren Angehörigen Respekt zu zollen.¹³⁸

Der Ausschuss hat aus neun Mitgliedern bestanden. Zum Vorsitzenden ist der Abgeordnete *Franz Schindler* (SPD)

137) Bayerischer Landtag, 16. Wahlperiode, Auszug aus Drucksache 16/13150 vom 4. Juli 2012, Bl. 2 ff.

138) Bayerischer Landtag, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/13150 vom 4. Juli 2012, Bl. 2.

und zum stellvertretenden Vorsitzenden der Abgeordnete *Dr. Otmar Bernhard* (CSU) bestellt worden.

In einem ersten Teil hat sich der Ausschuss mit Feststellungen zu extremistischen Strukturen und Aktivitäten in Bayern sowie länderübergreifend und den hiergegen ergriffenen Maßnahmen der bayerischen Sicherheitsbehörden und deren Ergebnisse im Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis zum 4. Juli 2012 beschäftigt. In einem zweiten Teil hat sich der Ausschuss mit den Mordanschlägen in Bayern, die dem NSU angelastet werden, auseinandergesetzt.¹³⁹ Die erste konstituierende Sitzung hat am 5. Juli 2012 stattgefunden, worauf insgesamt 31 Sitzungen gefolgt sind. Am 9. Juli 2013 hat sich der Untersuchungsausschuss zu einer Beratung und Beschlussfassung über den Schlussbericht getroffen.¹⁴⁰

Zwischen dem Bayerischen Untersuchungsausschuss und dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages sind die Stenografischen Protokolle über die Beweisaufnahme ausgetauscht worden.

4. Diskussionen in anderen Ländern

In den übrigen Tatortländern Baden-Württemberg, Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen sind keine Untersuchungsausschüsse eingesetzt worden.

Ob ein Untersuchungsausschuss eingesetzt werden sollte, ist in Hessen diskutiert worden. Hier haben SPD, DIE GRÜNEN und DIE LINKE die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses in Erwägung gezogen;¹⁴¹ sie wollten jedoch vor der Beantragung eines Landtagsuntersuchungsausschusses die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses des Bundestages abwarten.¹⁴²

In Mecklenburg-Vorpommern ist von verschiedenen Initiativen die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gefordert worden.¹⁴³ Auch die Linksfraktion hat sich für einen Untersuchungsausschuss eingesetzt.¹⁴⁴ Die Grünen haben die Forderung jedoch im März 2013 abgelehnt.¹⁴⁵ Der Abgeordnete *Johannes Saalfeld* hat argumentiert, dass ein Untersuchungsausschuss die für eine Aufdeckung von Kontakten des Trios nach Mecklenburg-

139) https://www.bayern.landtag.de/de/482_9270.php.

140) Landtagsdrucksache 16/17740.

141) *Frankfurter Rundschau* vom 9. Juni 2012, „Rätsel um Neonazi-Mord“, <http://www.linksfraktion-hessen.de/cms/abgeordnete/die-abgeordneten/hermann-schaus/pressemitteilungen-mainmenu-272/3627-nsu-morde-fuelle-gravierender-ungereimtheiten-nur-durch-untersuchungsausschuss-aufzuloesen.html>.

142) *Frankfurter Rundschau* vom 9. Juni 2012, „Rätsel um Neonazi-Mord“.

143) *Die Welt* vom 3. Januar 2013, „Initiativen fordern NSU-Untersuchungsausschuss in MV“.

144) <http://www.ndr.de/regional/mecklenburg-vorpommern/nsu227.html>.

145) <http://www.ndr.de/regional/mecklenburg-vorpommern/nsu227.html>.

Vorpommern notwendigen kriminalistischen Ermittlungen nicht leisten könne.¹⁴⁶

In Baden-Württemberg hat die Fraktion DIE LINKE,¹⁴⁷ sowie die Jusos und die Grüne Jugend Baden-Württemberg die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Landtages gefordert, um durch die Aufklärung der Morde und der Rolle des baden-württembergischen Verfassungsschutzes ein Zeichen für die Opfer des NSU zu setzen.¹⁴⁸ Nicht zuletzt aufgrund der Verbindungen einzelner Polizisten in Baden-Württemberg zum „Ku-Klux-Klans“ sei ein Untersuchungsausschuss unverzichtbar.¹⁴⁹

146) <http://www.ndr.de/regional/mecklenburg-vorpommern/nsu227.html>.

147) Pressemitteilung DIE LINKE. Baden-Württemberg vom 15. Mai 2013, <http://www.die-linke-bw.de/nc/politik/presse/detail/zurueck/presse/artikel/nsu-untersuchungsausschuss-fuer-baden-wuerttemberg-gefordert/>.

148) Bundespresseportal vom 1. Juli 2013, Grüne Jugend Baden-Württemberg fordert NSU-Untersuchungsausschuss im Landtag.

149) Pressemitteilung Die Linke Baden-Württemberg vom 15. Mai 2013, <http://www.die-linke-bw.de/nc/politik/presse/detail/zurueck/presse/artikel/nsu-untersuchungsausschuss-fuer-baden-wuerttemberg-gefordert/>.

C. Verlauf der Untersuchung

I. Gemeinsames Vorgehen, Einstimmigkeitsprinzip

Die Obleute haben zu Beginn der Untersuchung vereinbart, Beschlüsse über die Erhebung von Beweisen und zum Verfahren möglichst einstimmig zu fassen. Hierdurch werde das Gewicht des Ausschusses bei der Aufklärung erhöht und das Signal gegeben, dass im Bundestag Konsens herrsche über die Notwendigkeit der Aufklärung und der Kampf gegen den Rechtsextremismus Anliegen aller Fraktionen sei.

Der Ausschuss hat alle 389 Beweisbeschlüsse einstimmig gefasst. Die Reihenfolge der Vernehmung der 95 Zeugen sowie der Anhörung von 16 Sachverständigen und sonstigen Personen hat der Ausschuss einvernehmlich festgelegt. Die Ermittlungsbeauftragten sind gemeinsam ausgewählt und bestellt worden. Auch die Beschlüsse zum Verfahren sind einstimmig gefasst worden.

II. Beschlüsse zum Verfahren

1. Zutrittsrecht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen

In seiner Sitzung am 27. Januar 2012 hat der Ausschuss gemäß § 12 Abs. 2 PUAG einstimmig beschlossen:¹⁵⁰

„Von den Fraktionen benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Zutritt zu allen Sitzungen des Ausschusses, jedoch zu den VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Sitzungen nur, soweit sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllen.“

2. Verzicht auf die Verlesung von Protokollen und Schriftstücken

Am 27. Januar 2012 hat der Ausschuss einstimmig beschlossen:¹⁵¹

„Gemäß § 31 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz wird auf die Verlesung von Protokollen und Schriftstücken verzichtet, soweit das Sekretariat diese allen Mitgliedern des Ausschusses zugänglich gemacht hat.“

3. Verteilung von Verschlussachen

Am 27. Januar 2012 hat der Ausschuss gemäß § 16 Abs. 1 PUAG einstimmig zunächst beschlossen:¹⁵²

„I. Grundsatz der Verteilung von zugeleiteten Verschlussachen

Von den für den Ausschuss in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingehenden VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuften Beweismaterialien sind Ausfertigungen herzustellen und zwar für

1. die Fraktionen im Ausschuss je zwei,
2. das Sekretariat zugleich für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je eine.

Den Mitgliedern des Ausschusses sowie den von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind, werden auf Wunsch die jeweiligen Exemplare ausgehändigt.

Die Mitglieder des Ausschusses und die von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmen Räume, in denen der Geheimschutzbeauftragte des Deutschen Bundestages Verwahrgelasse zur Aufbewahrung der Ausfertigung zur Verfügung stellen und unverzüglich die gegebenenfalls weiteren notwendigen technischen Sicherungsmaßnahmen treffen soll.

II. Verteilung der vom Untersuchungsausschuss eingestuften Verschlussachen

Für die vom 2. Untersuchungsausschuss selbst VS-VERTRAULICH, VERTRAULICH gemäß § 2a Geheimschutzordnung, GEHEIM, GEHEIM gemäß § 2a Geheimschutzordnung oder ggf. STRENG GEHEIM eingestuften Unterlagen und Protokolle gilt Ziffer I. entsprechend.

III. Verteilung von ‚VS-Nur für den Dienstgebrauch‘ eingestuften Unterlagen

‚VS-Nur für den Dienstgebrauch‘ (VS-NfD) eingestufte Unterlagen werden verteilt und behandelt gemäß Beschluss 5 zum Verfahren in Verbindung mit der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.“

Die Verteilung von Verschlussachen ab einem Umfang von 1 000 Seiten hat der Ausschuss in seiner Sitzung am 26. April 2012 einstimmig neu geregelt. Der Verfahrensbeschluss hat hierdurch folgende Fassung erhalten:¹⁵³

I. Grundsatz der Verteilung von zugeleiteten Verschlussachen

150) Beschluss Nr. 1 zum Verfahren, Protokoll-Nr. 2, S. 6.

151) Beschluss Nr. 2 zum Verfahren, Protokoll-Nr. 2, S. 6.

152) Beschluss Nr. 3 zum Verfahren, Protokoll-Nr. 2, S. 6 f.

153) Beschluss 3 zum Verfahren, Protokoll-Nr. 11, S. 7, Anlage 6.

1. Von den für den Ausschuss in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingehenden VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuften Beweismaterialien sind Ausfertigungen herzustellen und zwar
 - für die Fraktionen im Ausschuss je zwei,
 - das Sekretariat zugleich für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je eine.
2. Ab einem Umfang von 1 000 Seiten wird pro Fraktion nur ein Exemplar erstellt. Ab einem Umfang von 15 000 Seiten wird ein besonderes Verfahren zwischen den Obleuten vereinbart.
3. Den Mitgliedern des Ausschusses sowie den von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind, werden auf Wunsch die jeweiligen Exemplare ausgehändigt.
4. Die Mitglieder des Ausschusses und die von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmen Räume, in denen der Geheimschutzbeauftragte des Deutschen Bundestages Verwahr gelasse zur Aufbewahrung der Ausfertigung zur Verfügung stellen und unverzüglich die gegebenenfalls weiteren notwendigen technischen Sicherungsmaßnahmen treffen soll.

II. Verteilung der vom Untersuchungsausschuss eingestuften Verschlussachen

Für die vom 2. Untersuchungsausschuss selbst VS-VERTRAULICH, VER-TRAULICH gemäß § 2a Geheimschutzordnung, GEHEIM, GEHEIM gemäß § 2a Geheimschutzordnung oder ggf. STRENG GEHEIM eingestuften Unterlagen und Protokolle gilt Ziffer I. entsprechend.

III. Verteilung von ‚VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH‘ eingestuften Unterlagen

‚VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH‘ (VS-NfD) eingestufte Unterlagen werden verteilt und behandelt gemäß Beschluss 5 zum Verfahren in Verbindung mit der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

4. Mitteilungen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Am 27. Januar 2012 hat der Ausschuss einstimmig beschlossen:¹⁵⁴

„Der Vorsitzende wird gemäß § 12 Abs. 3 Untersuchungsausschussgesetz dazu ermächtigt, die Öffentlichkeit über die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Ausschusses zu informieren.

Hiervon unberührt bleibt das Recht der übrigen Ausschussmitglieder, ihre Position hierzu öffentlich zu äußern.“

5. Verteilung von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien

In seiner Sitzung am 9. Februar 2012 hat der Ausschuss einstimmig zunächst beschlossen:¹⁵⁵

„I. Die Ausschussmaterialien werden wie folgt bezeichnet:

- MAT A sind Antworten auf Beschlüsse zur Beweiserhebung;
- MAT B sind Beweismaterialien, die nicht aufgrund eines Beweisbeschlusses, sondern aufgrund freiwilliger Zusage eingehen;
- MAT C sind Materialien, die Bezug zum Untersuchungsauftrag haben, aber nicht die zu untersuchenden Vorgänge dokumentieren, wie Verwaltungsentscheidungen in vergleichbaren Fällen, allgemeine Dienstanweisungen und ähnliches, die nicht aufgrund von Beweisbeschlüssen eingehen.

II. Verteilung von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und sonstigen Ausschussmaterialien in elektronischer Form

Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüsse und Ausschussmaterialien (MAT A, MAT B und MAT C), die nicht VS-Vertraulich oder höher eingestuft sind, werden vom Sekretariat in elektronischer Form übermittelt. Soweit Unterlagen dem Ausschuss nicht in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, besorgt das Sekretariat die Ablichtung in elektronischer Form.

III. Verteilung von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und sonstigen Ausschussmaterialien in gedruckter Form

1. Von allen Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien (MAT A, MAT B und MAT C) verteilt das Sekretariat auf Wunsch je ein gedrucktes Exemplar an die
 - ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder,

154) Beschluss Nr. 4 zum Verfahren, Protokoll-Nr. 2, S. 8.

155) Beschluss Nr. 5 zum Verfahren, Protokoll-Nr. 3, S. 7 ff.

- von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - Beauftragten der Bundesregierung und des Bundesrates.
2. MAT A, MAT B und MAT C mit einem Umfang ab 101 Seiten werden in je zwei Exemplaren an alle Fraktionen verteilt.

Bei besonders großem Umfang (über 1 000 Seiten) wird in der Regel von einer Verteilung abgesehen und stattdessen ein Exemplar im Sekretariat zur Verfügung gestellt; in Zweifelsfällen verständigen sich der Vorsitzende und die Obleute.

Das Anschreiben der abgebenden Stelle wird in jedem Fall gemäß dem in Ziffer 1. beschriebenen Verteiler versandt.“

In seiner Sitzung vom 26. April 2012 hat der Ausschuss beschlossen, bei der Verteilung von der Differenzierung nach der Größe der Unterlagen abzusehen. Der Verfahrensbeschluss hat folgende Fassung erhalten:¹⁵⁶

- „I. Die Ausschussmaterialien werden wie folgt bezeichnet:
- MAT A sind Antworten auf Beschlüsse zur Beweiserhebung;
 - MAT B sind Beweismaterialien, die nicht aufgrund eines Beweisbeschlusses, sondern aufgrund freiwilliger Zusage eingehen;
 - MAT C sind Materialien, die Bezug zum Untersuchungsauftrag haben, aber nicht die zu untersuchenden Vorgänge dokumentieren, wie Verwaltungsentscheidungen in vergleichbaren Fällen, allgemeine Dienstanweisungen und ähnliches, die nicht aufgrund von Beweisbeschlüssen eingehen.
- II. Verteilung von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und sonstigen Ausschussmaterialien in elektronischer Form
1. Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüsse und Ausschussmaterialien (MAT A, MAT B und MAT C) werden vom Sekretariat grundsätzlich in elektronischer Form verfügbar gemacht – und zwar
- vollständig, soweit Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüsse und Ausschussmaterialien (MAT A, MAT B und MAT C) nicht VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind;
 - durch einen Hinweis beziehungsweise das Übermittlungsschreiben, soweit Ausschuss-

drucksachen, Beweisbeschlüsse und Ausschussmaterialien (MAT A, MAT B und MAT C) VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind.

2. Verfügbar gemacht durch Übermittlung von Dateien oder Datenträgern beziehungsweise durch Zugriff auf ein gemeinsames Laufwerk werden Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüsse und Ausschussmaterialien (MAT A, MAT B und MAT C) für die
- ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder,
 - von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - Beauftragten der Bundesregierung und des Bundesrates.
3. Soweit Unterlagen dem Ausschuss nicht in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, besorgt das Sekretariat die Ablichtung in elektronischer Form.

III. Verteilung von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und sonstigen Ausschussmaterialien in gedruckter Form

Von allen Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien (MAT A, MAT B und MAT C) verteilt das Sekretariat je ein gedrucktes Exemplar an die Fraktionen und zwar

- vollständig, soweit Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüsse und Ausschussmaterialien (MAT A, MAT B und MAT C) nicht VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind;
- einen Hinweis beziehungsweise das Übermittlungsschreiben, soweit Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüsse und Ausschussmaterialien (MAT A, MAT B und MAT C) VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind.

Auf Wunsch erhält eine Fraktion von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien (MAT A, MAT B und MAT C) im Umfang von unter 1 000 Seiten ein weiteres Exemplar.“

Abweichend von früheren Untersuchungsausschüssen sind die Beweisbeschlüsse nicht chronologisch durchnummeriert worden. Je nach Adressat haben die Beweisbeschlüsse, die an Bundesbehörden gerichtet worden sind, eine dem Behördenkürzel entsprechende Bezeichnung und die Beweisbeschlüsse, auf deren Grundlage die Länder um Amtshilfe ersucht worden sind, eine dem Länderkürzel entsprechende Bezeichnung erhalten. Die dem Ausschuss aufgrund von Beweisbeschlüssen vorgelegten Materialien haben eine mit der Bezeichnung der Beweisbeschlüsse korrespondierende Nummerierung erhalten. Dies hat die Zuordnung und Zusammenführung der teilweise sukzessive vorgelegten Beweismittel erleichtert.

156) Protokoll-Nr. 11, S. 7.

Gegenüber früheren Untersuchungsausschüssen neu gewesen ist die digitale Bereitstellung der Unterlagen. Das Ausschusssekretariat hat sämtliche Materialien bis zu einer Geheimhaltungsstufe VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingescannt und auf einem gemeinsamen Laufwerk von Sekretariat und Fraktionen, auf welches nur das Sekretariat schreibenden Zugriff erhalten hat, bereitgestellt. Sowohl die konkrete Bezeichnung der Ausschussmaterialien als auch die digitalisierte Zurverfügungstellung der Akten hat die Arbeit des Ausschusses insgesamt erheblich erleichtert.

Mitarbeiter des Referates IT 1 der Bundestagsverwaltung haben für den Ausschuss ein Suchwerkzeug entwickelt und bereitgestellt, mit dem sich über den gesamten digitalen Aktenbestand mit einem oder der Kombination mehrerer Begriffe gezielt Fundstellen in den Akten finden lassen.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die von den Fraktionen benannten Mitarbeiter haben lesenden Zugriff auf das Laufwerk erhalten. Den Beauftragten der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates ist Gelegenheit gegeben worden, sich periodisch die auf dem gemeinsamen Laufwerk zur Verfügung gestellten Unterlagen auf eine externe Festplatte zu kopieren.

6. Behandlung der Ausschussprotokolle

Am 9. Februar 2012 hat der Ausschuss einstimmig beschlossen:¹⁵⁷

„I. Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen

1. Die Protokolle der nichtöffentlichen Sitzungen erhalten die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Beauftragten der Bundesregierung und des Bundesrates. Für die von ihr benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhält jede Fraktion ein Exemplar. Die Übermittlung erfolgt als Kopie und zusätzlich in elektronischer Form.
2. Dritte haben grundsätzlich kein Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle der nichtöffentlichen Sitzungen und folglich auch nicht darauf, dass ihnen Kopien solcher Protokolle überlassen werden. Eine Ausnahme besteht nur gegenüber Behörden, wenn der Ausschuss entschieden hat, Amtshilfe zu leisten.

II. Protokolle öffentlicher Sitzungen

1. Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen werden wie unter Punkt I.1. beschrieben zugeleitet, darüber hinaus auf Antrag auch an Behörden, wenn der Untersuchungsausschuss entschieden hat, Amtshilfe zu leisten.

2. Dritten kann Einsicht in die Protokolle gewährt werden, wenn sie ein ‚berechtigtes Interesse nachweisen‘ (Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT in der jeweils gültigen Fassung). Das Vorliegen eines berechtigten Interesses prüft der Vorsitzende. Die Entscheidung über die Gewährung von Einsicht trifft der Ausschuss.
3. Den Zeugen ist zur Prüfung der Richtigkeit der Protokollierung das Protokoll über ihre Vernehmung zuzustellen (§ 26 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz).

III. Protokolle VS-VERTRAULICH oder höher eingestufte Sitzungen

Ist das Protokoll über die Aussage einer Zeugin oder eines Zeugen VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft, so ist ihr bzw. ihm Gelegenheit zu geben, dies in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einzusehen. Eine Kopie erhält sie bzw. er nicht.“

Von der Möglichkeit, Einsicht in die Protokolle zu gewähren, ist mehrfach Gebrauch gemacht worden (siehe unten: IV.11, S. 51).

7. Verpflichtung zur Geheimhaltung

Am 9. Februar 2012 hat der Ausschuss einstimmig beschlossen:¹⁵⁸

- „1. Die Mitglieder des Ausschusses sind aufgrund des Untersuchungsausschussgesetzes, der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages, ggf. ergänzt um Beschlüsse des 2. Untersuchungsausschusses in Verbindung mit § 353b Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch zur Geheimhaltung derjenigen Tatsachen und Einschätzungen verpflichtet, die ihnen durch Übermittlung der von amtlichen Stellen als VS-VERTRAULICH bzw. VERTRAULICH und höher eingestuften Unterlagen bekannt werden. Der Ausschuss wird mit Blick auf die Einstufung von übermittelten Unterlagen auf die Beachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juni 2009 (BVerfG, BvR 2 03/07) dringen.
2. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf solche Tatsachen und Einschätzungen, die aufgrund von Unterlagen bekannt werden, deren VS-Einstufung bzw. Behandlung als VS-VERTRAULICH oder höher sowie als VERTRAULICH oder höher durch den Ausschuss selbst veranlasst oder durch den Vorsitzenden, insbesondere unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984

157) Beschluss Nr. 6 zum Verfahren, Protokoll-Nr. 3, S. 9.

158) Beschluss Nr. 7 zum Verfahren, Protokoll-Nr. 3, S. 11.

(BVerfGE 67, S. 100 ff.) zur Wahrung des Schutzes von Grundrechten (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Steuergeheimnisse und informationelles Selbstbestimmungsrecht) vorgenommen wird.

3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, wenn und soweit die aktenführende Stelle bzw. der Untersuchungsausschuss die Einstufung als VS-VERTRAULICH und höher bzw. die Behandlung als VERTRAULICH und höher aufhebt.
4. Im Übrigen gilt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.
5. Anträge, deren Inhalt geheimhaltungsbedürftig ist, sind in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zu hinterlegen. Über die Hinterlegung sollen die Antragsteller das Sekretariat unterrichten.“

8. Fragerecht bei der Beweiserhebung

Die Fraktionen sind übereingekommen, das Fragerecht in der Beweisaufnahme im Rahmen der sogenannten „Berliner Stunde“ flexibel zu handhaben. Insbesondere sollte die Möglichkeit bestehen, mit Zustimmung des gerade vernehmenden Abgeordneten Zwischenfragen und Nachfragen zu stellen. Dem Vorsitzenden sollte für die Steuerung und Worterteilung ein Entscheidungsspielraum zugestanden werden.

Diskutiert worden ist darüber, ob diese Flexibilität in den Verfahrensbeschluss ausdrücklich aufgenommen werden sollte. Schließlich hat der Ausschuss am 9. Februar 2012 einstimmig beschlossen:¹⁵⁹

„Der Ausschuss gestaltet das Fragerecht bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nach § 24 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und der parlamentarischen Praxis bei den Aussprachen im Plenum wie folgt:

- I. Die Vernehmung zur Sache wird in zwei Abschnitte aufgeteilt:
 1. Im ersten Abschnitt stellt zunächst der Vorsitzende, nachdem der Zeugin bzw. dem Zeugen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, weitere Fragen zur Aufklärung und Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen der Zeugen beruht.
 2. Der zweite Abschnitt besteht aus einzelnen Befragungsrunden entsprechend

der ‚Berliner Stunde‘, die den Aussprachen im Plenum zugrunde gelegt wird.

- a. Bei der Reihenfolge der Fraktionen innerhalb der Befragungsrunden sind die Fraktionsstärke und der Grundsatz von Rede und Gegenrede zu berücksichtigen.
- b. In jeder Befragungsrunde beginnt die Fraktion der CDU/CSU. Daran schließt sich an die Befragung durch die Fraktion der SPD, die Fraktion der FDP, die Fraktion DIE LINKE. und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- c. Für die Bemessung des Zeitanteils der Fraktionen innerhalb der Befragungsrunden wird die Verteilung der Redezeiten im Plenum angewendet.
- d. Um die Sachverhaltsaufklärung zu fördern, kann der Vorsitzende eine kurze Nachfrage eines Ausschussmitglieds auch dann zulassen, wenn sein Zeitkontingent erschöpft ist.

II. Anhörungen

Bei Anhörungen von Sachverständigen und informatorischen Anhörungen wird entsprechend der vorstehenden Regelungen verfahren.“

Von der Möglichkeit, Zwischenfragen zu stellen, ist reger Gebrauch gemacht worden.

9. Behandlung von Beweisanträgen

Am 9. Februar 2012 hat der Ausschuss einstimmig beschlossen:¹⁶⁰

„Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beratungssitzungen sind Beweisanträge schriftlich bis zum Freitag der Vorwoche, 12 Uhr (Eingang im Sekretariat), einzureichen. Von dieser Frist kann einvernehmlich abgewichen werden.“

Auf die Einhaltung der Frist ist regelmäßig verzichtet worden, da sämtliche Beweisanträge von allen Fraktionen gemeinsam eingebracht worden sind.

10. Protokollierung der Ausschusssitzungen

Gemäß § 11 PUAG hat der Ausschuss am 9. Februar 2012 zunächst einstimmig beschlossen:¹⁶¹

„Die Protokollierung der Sitzungen des Ausschusses gemäß § 11 Untersuchungsausschussgesetz wird wie folgt durchgeführt:

159) Beschluss Nr. 8 zum Verfahren, Protokoll-Nr. 3, S. 13.

160) Beschluss Nr. 9 zum Verfahren, Protokoll-Nr. 3, S. 15.

161) Beschluss Nr. 10 zum Verfahren, Protokoll-Nr. 3, S. 15.

1. Alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen, die der Beweiserhebung oder sonstiger Informationsbeschaffung des Ausschusses dienen, sind stenografisch aufzunehmen.
2. Ergebnisse und wesentliche Argumente aller Beratungssitzungen und Beratungen werden in einem durch das Sekretariat zu fertigenden Kurzprotokoll festgehalten. Auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder lässt der Ausschuss von einer Beratungssitzung ein stenografisches Protokoll fertigen – gegebenenfalls in Form einer Abschrift der gemäß GO-BT gefertigten Bandaufnahme.“

In seiner Sitzung am 8. März 2012 hat der Ausschuss den Verfahrensbeschluss wie folgt neu gefasst:¹⁶²

- „I. Die Protokollierung der Sitzungen des Ausschusses gemäß § 11 Untersuchungsausschussgesetz wird wie folgt durchgeführt:
1. Alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen, die der Beweiserhebung oder sonstiger Informationsbeschaffung des Ausschusses dienen, sind stenografisch aufzunehmen.
 2. Ergebnisse und wesentliche Argumente aller Beratungssitzungen und Beratungen werden in einem durch das Sekretariat zu fertigenden Kurzprotokoll festgehalten. Auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder lässt der Ausschuss von einer Beratungssitzung ein stenografisches Protokoll fertigen – gegebenenfalls in Form einer Abschrift der gemäß GO-BT gefertigten Bandaufnahme.
- II. Die vorläufigen Protokolle der Ausschusssitzungen sind grundsätzlich zwei Tage vor der nächsten Ausschusssitzung fertigzustellen und entsprechend dem Beschluss 6 zum Verfahren zu verteilen.“

Der Ausschuss ist sich einig gewesen, dass in Absatz II das Wort „grundsätzlich“ dahingehend zu verstehen sei, dass es begründete Ausnahmen geben könne. Dies gelte insbesondere dann, wenn zwei oder drei Sitzungswochen aufeinander folgten.¹⁶³

III. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten und sonstigen Unterlagen

1. Beweisvorbereitung

Der Ausschuss hat sich zu Beginn einen Überblick über das verfügbare Aktenmaterial verschafft. Er hat hierzu

zunächst Aktenverzeichnisse und Datenpläne, Organigramme sowie Übersichten und Zusammenstellungen aus dem Exekutivbereich angefordert.¹⁶⁴ Beim Bundesministerium des Innern hat er die für den Generalbundesanwalt gefertigten und dem Parlamentarischen Kontrollgremium vorgelegten Chronologien und Erkenntniszusammenstellungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz beigezogen.¹⁶⁵

2. Aktenbeiziehung bei Behörden des Bundes

a) Art und Herkunft des Beweismaterials

Gemäß Artikel 44 Abs. 1 des Grundgesetzes hat der Ausschuss beim Bundeskanzleramt sowie bei den Bundesministerien des Innern, der Justiz und der Verteidigung Beweismittel beigezogen. Beim Bundeskanzleramt hat sich die Beiziehung auch auf den Bundesnachrichtendienst, beim Bundesministerium des Innern auch auf das Bundeskriminalamt und das Bundesamt für Verfassungsschutz, beim Bundesministerium der Justiz auch auf den Generalbundesanwalt und beim Bundesministerium der Verteidigung auch auf das Amt für den Militärischen Abschirmdienst bezogen. Zum einen sind sämtliche Akten, Dokumente, Dateien und sonstige sächliche Beweismittel beigezogen worden, die im Untersuchungszeitraum (1. Januar 1992 bis 8. November 2011) zum Untersuchungsgegenstand vorhanden waren. Zum anderen sind auch die nachträglich entstandenen oder in behördlichen Gewahrsam genommenen Beweismittel beigezogen worden, soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum bezogen haben.

Wegen des Umfangs der Unterlagen und zur Wahrung der Belange der Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste und der Strafverfolgung ist in die Beiziehung der beim Generalbundesanwalt, beim Bundeskriminalamt und beim Bundesamt für Verfassungsschutz vorhandenen Beweismittel ein Ermittlungsbeauftragter „zwischenengeschaltet“ worden (siehe im Einzelnen unten: V, S. 52).

Darüber hinaus hat der Ausschuss die Bundesregierung zu Einzelaspekten um Aktenvorlage ersucht.

Insbesondere beigezogen worden sind beim Bundesamt für Verfassungsschutz

- die „Dienstvereinbarung Beschaffung“ (DV-Beschaffung) zum Einsatz von Vertrauenspersonen,
- eine Auflistung ausgewerteter Periodika, die dem rechtsextremistischen Umfeld zugeordnet waren, sowie alle Ausfertigungen derjenigen Ausgaben der genannten Periodika, in denen die Stichworte "NSU" bzw. "Nationalsozialistischer Untergrund" erwähnt waren, insbesondere die Zeitschrift *Der Weisse Wolf*, Ausgabe 1/2002, Nr. 18,

162) Protokoll-Nr. 5, S. 33.

163) Protokoll-Nr. 5, S. 33.

164) Protokoll-Nr. 3, S. 17 ff.

165) Protokoll-Nr. 2, S. 9 f.; Protokoll-Nr. 3, S. 16.

- sämtliche Unterlagen, die sich auf die im Jahr 2006 erfolgte Zusammenlegung der Abteilungen für Rechts- und Linksextremismus im Bundesamt für Verfassungsschutz beziehen,
- sämtliche Unterlagen zu der Frage, ob es in Deutschland rechtsterroristische Strukturen gibt,
- sämtliche Unterlagen über Kontakte zu anderen Behörden im Zusammenhang mit den Straftaten, die dem „Nationalsozialistischen Untergrund“ zugeordnet werden,
- sämtliche Unterlagen zu der Vernichtung von Akten im Bundesamt für Verfassungsschutz im November 2011, einschließlich aller Beschaffungsakten zur Operation „Rennsteig“ und zum „Thüringer Heimatschutz“,
- Unterlagen zum „Ku-Klux-Klan“,
- sämtliche Unterlagen zur Zusammenarbeit mit dem V-Mann des BfV *Corelli*,
- die Aufträge der Auswertungs- an die Beschaffungseinheiten zur Gewinnung von Informationen über das abgetauchte Trio und sein Umfeld durch vom BfV geführte Quellen (z. B. Lichtbildvorlagen o. ä.).

Beim Bundeskriminalamt sind insbesondere beigezogen worden:

- die Akten zu dem von der Bundesanwaltschaft im Jahr 1992 mit Bezug auf die Gründung bzw. die Absicht, einen deutschen Ableger der „White Knights of the Ku-Klux-Klan“ zu gründen, geführten Verfahren,
- die Abschriften von Tonaufzeichnungen über Gespräche von *Thorsten Heise* und *Tino Brandt*,
- Unterlagen über die Aus- und Fortbildung über Polizeibeamte in interkultureller Kompetenz und im Umgang mit rechtsextremistisch motivierter Kriminalität,
- sämtliche Unterlagen über die Bearbeitung eines Telefonanrufes aus dem schweizerischen Orbe bzw. Concise im April 1998,
- über die „Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V. (AGG)“.

Der Generalbundesanwalt ist unter anderem ersucht worden um Vorlage

- der Prüfvorgänge zum Waffenfund in Jena 1998,
- einzelner Befragungsprotokolle aus dem Verfahren des Generalbundesanwalts gegen *Beate Zschäpe* und andere,
- Unterlagen zu führenden Personen von „Blood & Honour“ und deren Nachfolgestrukturen,
- der Akten aus dem im Jahr 1992 mit Bezug auf die Gründung bzw. die Absicht, einen deutschen Able-

ger der „White Knights of the Ku-Klux-Klan“ zu gründen, geführten Ermittlungsverfahren.

Beim Bundesministerium der Verteidigung bzw. beim MAD beigezogen worden sind unter anderem:

- die Operativakten zum „Thüringer Heimatschutz“ und zur Operation „Rennsteig“,
- die Unterlagen über die Wehrdienstzeit von *Uwe Mundlos* und dem Umfeld des Trios, einschließlich der Personal- und Disziplinarakten,
- Unterlagen zu dem Diebstahl und Verbleib von Sprengstoff aus dem Munitionsdepot von NVA/Bundeswehr nahe Großbeutersdorf/Kahla in Thüringen in den Jahren 1990 und 1991.

b) Akten aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Nach Artikel 45a Abs. 3 des Grundgesetzes findet „auf dem Gebiet der Verteidigung“ Artikel 44 Abs. 1 des Grundgesetzes, wonach der Bundestag einen Untersuchungsausschuss einsetzen kann oder muss, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt, keine Anwendung. Hieraus wird in der juristischen Literatur ein Untersuchungsmonopol des Verteidigungsausschusses des Bundestages für den Verteidigungsbereich geschlossen.

Der Ausschuss hat gleichwohl Unterlagen des Bundesministeriums der Verteidigung und des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst beigezogen. Ihm ist es dabei nicht um die Untersuchung von Aspekten der Landesverteidigung gegangen. Zu untersuchen waren die Erkenntnisse insbesondere des Militärischen Abschirmdienstes über rechtsextremistische Entwicklungen in Deutschland und im Besonderen über das Trio, seinen Verbleib nach dem Abtauchen im Januar 1998 und die Bildung einer terroristischen Vereinigung.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat den Beiziehungen von Beweismitteln Folge geleistet, allerdings verbunden mit der Erklärung, es sei zur Vorlage nicht verpflichtet. In dem Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 20. März 2012 an den Leiter des Sekretariats heißt es:¹⁶⁶

„ich erlaube mir zunächst, auf folgende verfassungsrechtliche Bewertung hinzuweisen, die bereits frühere Untersuchungsausschüsse mit Bundeswehrbezug beschäftigt hat:

Der Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung unterfällt aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht dem Untersuchungsrecht des 2. UA-17. WP Art. 45a Abs. 3 GG bestimmt, dass Art. 44 Abs. 1 GG, der die verfassungsrechtliche Grundlage für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses bildet, auf dem Gebiet der Verteidi-

166) MAT A BMVg-1.

gung keine Anwendung findet. Folglich ist dem Bundestag das Recht entzogen, auf dem Gebiet der Verteidigung einen vom Verteidigungsausschuss unabhängigen eigenen Untersuchungsausschuss einzurichten.

In Verteidigungsangelegenheiten hat vielmehr alleine der Verteidigungsausschuss das Recht und die Pflicht, eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen und sich als Untersuchungsausschuss zu konstituieren.

Da der Verteidigungsausschuss nicht beabsichtigt, den auf ihn entfallenden Untersuchungsgegenstand einer eigenen Untersuchung zu unterziehen, wird das Bundesministerium der Verteidigung gleichwohl den Untersuchungsauftrag des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Legislaturperiode ohne Anerkennung einer Rechtspflicht durch Übersendung von Akten und Gestellung von Zeugen aus seinem Geschäftsbereich unterstützen.“

c) Verfügungsbefugnis des Bundes über Akten

Der Ausschussvorsitzende hat am 1. März 2012 mit den Staatssekretären des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz sowie mit dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und dem Generalbundesanwalt unter anderem die Vorlage von vertraulichen Akten des Bundesamtes für Verfassungsschutz an den Ausschuss besprochen. Erörtert worden ist die Frage, ob das Bundesamt für Verfassungsschutz dem Ausschuss Akten vorlegen dürfe, in die Unterlagen oder Informationen der Verfassungsschutzbehörden der Länder eingeflossen sind. Staatssekretär *Klaus Dieter Fritsche* hat erklärt, die Bundesregierung habe rechtlich geprüft, ob die Länder bei der Vorlage von solchen Akten beteiligt werden müssten. Ergebnis dieser Prüfung sei, dass die Informationen mit der Übermittlung Bestandteil von Bundesakten geworden seien und der Bund somit das Verfügungsrecht besitze. Die Länder hätten bei der Vorlage dieser Akten an den Untersuchungsausschuss daher kein Mitspracherecht. Anders verhalte es sich jedoch bei der Einstufung dieser Unterlagen. Dort, wo Länder Zuarbeit geleistet hätten und es sich um eingestufte Akten handle, seien die Länder bei der Frage einer eventuellen Herabstufung zu beteiligen.¹⁶⁷

d) Vorlage von Akten, die zur Freigabe zugeleitet wurden

Im März 2012 übermittelte das LfV Sachsen dem MAD ein von diesem verfasstes Übersendungsschreiben aus dem Jahre 1995 mit der Bitte um Freigabe an den Untersuchungsausschuss. Mit dem Übersendungsschreiben hatte der MAD seinerzeit dem LfV Sachsen ein Protokoll über die Befragung von *Uwe Mundlos* durch den MAD

zugeleitet. Im März 2012 war das Protokoll selbst weder im LfV Sachsen noch im MAD vorhanden. Am 13. März 2012 erklärte der MAD die Freigabe zur Übersendung des MAD-Schreibens aus 1995 an den Untersuchungsausschuss gegenüber Sachsen. Mitte April 2012 übersandte Sachsen die freigegebene Unterlage an den Untersuchungsausschuss. Auf Nachfrage erhielt der MAD das Befragungsprotokoll am 29. August 2012 vom BfV. Der MAD hat am 5. September 2012 der Vorlage des Befragungsprotokolls durch das BfV an den Untersuchungsausschuss zugestimmt. Dem Ausschuss hat der MAD das Protokoll nicht vorgelegt.

Da für den 11. September 2012 vom Ausschuss geplant war, den früheren Leiter der Abteilung Rechtsextremismus des MAD als Zeugen zu vernehmen, ist die Nichtvorlage des Protokolls über die Befragung von *Mundlos* im Ausschuss auf heftige Kritik gestoßen.¹⁶⁸ Mit der Übersendung an den MAD im August 2012 sei das Protokoll Bestandteil der Akten des MAD geworden und von diesem vorzulegen gewesen.¹⁶⁹ Der Präsident des MAD hat gegenüber dem Ausschuss erklärt, er sei davon ausgegangen, dass das Dokument dem Ausschuss nur einmal und zwar von der Behörde, in deren Bestand das Dokument aufgefunden wurde, vorgelegt werde, also vom Bundesministerium des Innern. Rückblickend wäre es besser gewesen, dem Ausschuss das Protokoll auch durch sein Haus vorzulegen.¹⁷⁰ Der Bundesminister der Verteidigung hat am 12. September 2012 gegenüber dem Ausschussvorsitzenden erklärt, es sei unsensibel gewesen, dass eine Unterrichtung des Untersuchungsausschusses seitens seines Hauses unterblieben sei. Die Hausleitung, auch er selbst, sei bereits im März 2012 über eine Vernehmung von *Mundlos* durch den MAD informiert gewesen.¹⁷¹

3. Beziehung von Akten bei den Ländern im Wege der Amtshilfe

a) Reichweite der Amtshilfe

Der Ausschuss hat für seine Beweisaufnahme umfangreich auf Akten der Länder zugegriffen. Zu diesem Zweck hat der Ausschuss die Länder um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG ersucht.

Am 29. März 2012 haben der Ausschussvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Obleute mit dem Vorsitzenden der Innenministerkonferenz, Minister *Lorenz Caffier*, und den Vorsitzenden der Arbeitskreise II und IV der IMK die Zulieferung von Akten der Länder und der Innenministerkonferenz besprochen. Der Vorsitzende der Innenministerkonferenz, Minister *Caffier*, hat mitgeteilt, die Innenminister seien sich auf ihrer Sitzung am 22. März 2012 einig gewesen, im Rahmen der Amtshilfe ihren Beitrag zur Aufarbeitung der Hintergründe der

167) Protokoll-Nr. 5, S. 35.

168) Protokoll-Nr. 27, S. 1.

169) Protokoll-Nr. 26, S. 37.

170) Protokoll-Nr. 26, S. 37.

171) Protokoll-Nr. 28, S. 8, A-Drs. 235.

durch die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ begangenen Straftaten zu leisten.

Anfängliche Bedenken, die Länder würden dem Ausschuss die angeforderten Akten nicht zur Verfügung stellen (siehe oben: A.III.1, S. 3), haben sich nicht bestätigt. In keinem Fall hat ein Land ein Amtshilfeersuchen unter Hinweis auf die Grenzen der Amtshilfe abgelehnt oder bundesstaatliche Einwände erhoben.

Über die Vorlage von aufgrund von Beweisbeschlüssen beigezogenen Akten hinaus haben die Länder den Untersuchungsausschuss im Wege der Amtshilfe durch zahlreiche Einzelauskünfte und Recherchen unterstützt.

b) Art der Beiziehungen

Von den „Tatortländern“¹⁷² beigezogen hat der Ausschuss die Verfahrensakte der Justiz- und Polizeibehörden zu den dem Trio zur Last gelegten Straftaten, soweit diese nicht in das Verfahren des Generalbundesanwalts eingeflossen waren. Insbesondere beigezogen worden sind Sachakten, Handakten, Spurenakten, Berichtshefte, Sonderhefte, Vermerke.

Von allen Ländern sind die Akten, die polizeiliche und nachrichtendienstliche Erkenntnisse über das Trio und sein Umfeld enthalten, sowie über sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckte polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen mit oder zu diesen Personen beigezogen worden. Ebenfalls von allen Ländern beigezogen worden sind die internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen. Als am meisten betroffenes Tatortland hat Bayern durch eine schnelle, klar strukturierte Aktenlieferung den baldigen Beginn der Beweisaufnahme ermöglicht.

Zu den an alle Länder gerichteten Beweisbeschlüssen, mit denen Unterlagen mit Informationen zu dem Trio, seinem Umfeld und Kontakten angefordert worden sind, haben die Obleute gegenüber dem Vorsitzenden der IMK in dem Gespräch vom 29. März 2012 konkretisiert, dass neben den Personenakten der Beschuldigten in dem Verfahren des Generalbundesanwalts auch die Sachakten zu den Organisationen „Anti-Antifa Ostthüringen“, „Thüringer Heimatschutz“ und „Blood & Honour“ von Interesse sind. „Andere rechtsextremistische Strukturen“ seien von Interesse, soweit sie mit dem NSU in Kontakt standen.

Von einigen Ländern sind Akten mit Bezügen zum „Ku-Klux-Klan“ angefordert worden. Zu einer Reihe von Einzelpersonen und Ereignissen hat der Ausschuss die betreffenden Länder um Aktenvorlage ersucht.

c) Freistaat Thüringen

Besonders umfangreich hat der Freistaat Thüringen dem Untersuchungsausschuss Akten vorgelegt.

172) Baden-Württemberg, Bayern, Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen.

Aufgrund von Beweisbeschluss TH-3 hat das Innenministerium des Freistaats dem Ausschuss den gesamten Aktenbestand des Landesamtes für Verfassungsschutz zur Auswertung des Phänomenbereichs Rechtsextremismus im Zeitraum 1991 bis Ende 2012 in einem Umfang von ca. 1 500 Stehordnern zur Verfügung gestellt.¹⁷³ Zur Sichtung dieser Akten hat der Ausschuss die Ermittlungsbeauftragten *Dr. Schäfer, Wache* und *Hebenstreit* bestellt (siehe unten: V, S. 52). Akten aus der „Beschaffung“¹⁷⁴ des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz haben die Mitglieder des Ausschusses in der Außenstelle des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Berlin-Treptow einsehen können.¹⁷⁵

Die Thüringer Landespolizeidirektion hat dem Ausschuss aufgrund von Beweisbeschluss TH-9 Verfahrensakte mit Bezug zum „Thüringer Heimatschutz“ oder einem vermeintlichen Bezug im Umfang von über 800 Vorgängen sowie weiteren 1 663 Vorgänge ohne weitere Prüfung vorgelegt.

Das Thüringer Justizministerium hat dem Ausschuss ca. 1 200 Strafverfahrensakte zu Personen im Umfeld des „Thüringer Heimatschutzes“ sowie eine Datenbank über die Verfahren zur Verfügung gestellt.¹⁷⁶

4. Beziehung von Akten beim Oberlandesgericht München

Beim Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts München sind die Anklageschrift vom 5. November 2012¹⁷⁷ sowie eine Vielzahl von Einzeldokumenten aus den Ermittlungsakten beigezogen worden, die der Ermittlungsbeauftragte Prof. *Dr. von Heintschel-Heinegg* als untersuchungsrelevant identifiziert hat.¹⁷⁸

5. Geheimschutz

Durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen kann das Wohl des Bundes oder eines Landes (Staatswohl) gefährdet werden.¹⁷⁹ Bundesregierung und Bundestag sind zum Schutz des ihnen gemeinsam anvertrauten Staatswohls gehalten, beiderseits wirksam Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen zu treffen.¹⁸⁰

Je nach der Bedeutung der Geheimhaltung von Informationen für das Staatswohl sind dem Ausschuss Akten in unterschiedlichen Verfahren vorgelegt worden.

173) MAT A TH-3/5 und MAT A TH-5/8.

174) Vorgänge über Werbung und Führung von V-Leuten.

175) MAT A TH-3/11.

176) MAT A TH-9/18 bis TH-9/25.

177) Beweisbeschluss BY-15.

178) Beweisbeschluss BY-14.

179) *BVerfGE* 67, 100 [134 ff.]; 124, 78 [123].

180) *BVerfGE* 67, 100 [136].

a) Nach der Geheimschutzordnung des Bundestages

§ 2 Abs. 2 bis 4 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages¹⁸¹ (GSO) unterscheidet vier Geheimhaltungsgrade für Verschlussachen (VS):

„(2) Als STRENG GEHEIM eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden würde.

(3) Als GEHEIM eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen oder für einen fremden Staat von großem Vorteil sein würde.

(4) Als VS-VERTRAULICH eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte den Interessen oder dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder abträglich oder für einen fremden Staat von Vorteil sein könnte.

(5) VS, die nicht unter die Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH fallen, aber nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, erhalten den Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH.“

Den Geheimhaltungsgrad sowie seine etwaigen späteren Änderungen bestimmt die herausgebende Stelle (§ 3 Abs. 2 GSO, §§ 8 f. VSA).

Über den Zugang zu Verschlussachen und die Amtverschwiegenheit bestimmt § 16 Abs. 1 PUAG:

„Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher, die der Untersuchungsausschuss eingestuft oder von einer anderen herausgebenden Stelle erhalten hat, dürfen nur den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, den Mitgliedern des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihren Beauftragten zugänglich gemacht werden. Ermittlungsbeauftragten, den von ihnen eingesetzten Hilfskräften sowie den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Mitglieder des Untersuchungsausschusses, des Sekretariats und der Fraktionen im Untersuchungsausschuss dürfen sie zugänglich gemacht werden, soweit diese zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.“

Damit dürfen andere Mitglieder des Bundestages, die nicht Mitglied des Untersuchungsausschusses sind, abweichend von § 4 Abs. 2 GSO nicht über den Inhalt von

Unterlagen ab VS-VERTRAULICH in Kenntnis gesetzt werden.

Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades STRENG GEHEIM dürfen nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer ausgegeben werden (§ 7 Abs. 4 GSO). Ansonsten, insbesondere zur Vorbereitung der Beweisaufnahme und zur Erstellung des Berichts, können sie von den Berechtigten in der Geheimschutzstelle des Bundestages eingesehen werden.

Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade GEHEIM und VS-VERTRAULICH können an die Berichterstatte des Ausschusses und in besonderen Fällen anderen Mitgliedern des Ausschusses bis zum Abschluss der Ausschussberatungen über den Beratungsgegenstand, auf den sich die VS bezieht, ausgegeben und in den dafür zulässigen VS-Behältnissen aufbewahrt werden. Gemäß § 16 Abs. 1 PUAG hat der Ausschuss beschlossen¹⁸², von den in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingehenden VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuften Beweismaterialien Ausfertigungen herzustellen und zwar für die Fraktionen im Ausschuss je zwei, für das Sekretariat, zugleich für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je eine.

b) „Geheimschutzstellenverfahren“

Einige Verschlussachen sind dem Ausschuss mit der Maßgabe vorgelegt worden, dass diese nur in der Geheimschutzstelle des Bundestages einsehbar sind. Dies hat insbesondere Akten betroffen, die Hinweise auf die Identität nachrichtendienstlicher Quellen enthalten.

Mit dieser Maßgabe ist dem Ausschuss auch eine vom Bundeskriminalamt erstellte Liste mit Personen vorgelegt worden (sogenannte „129er-Liste“). Diese Liste führt die Personen auf, zu denen das BKA das BfV um Erkenntnisse abfragte. In ihr ist angegeben, inwiefern diese Personen mit dem Trio und seinem Umfeld in Kontakt standen.

c) „Treptow-Verfahren“

Höchst sensible Vorgänge sind dem Ausschuss zur Einsicht in der Außenstelle des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Berlin-Treptow vorgelegt worden.

Anlass war, dass im Zuge der Vernichtung von Operativakten im Bundesamt für Verfassungsschutz im November 2011 zu der Operation „Rennsteig“ der Verdacht aufkam, das Trio oder dessen Umfeld könnte unter den Quellen des Bundesamtes für Verfassungsschutz, auf deren Akten sich der Vernichtungsvorgang bezogen hatte, gewesen sein.¹⁸³ Daher war es zwingend notwendig, die in den Beschaffungsakten enthaltenen Klarnamen der Quellen offenzulegen. Mit Schreiben vom 2. Juli 2012 hat Staatssekretär *Fritsche* dem Ausschuss die Einsicht in sämtliche Werbungsakten zum „Thüringer Heimatschutz“ und zur

181) Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 7. Mai 2012 (BGBl. I S. 1119).

182) siehe oben: C.II.3, S. 100.

183) Protokoll-Nr. 26, S. 15.

Operation „Rennsteig“ in ungeschwätzter Fassung eingeräumt.¹⁸⁴ Die Einsichtnahme sollte in Abweichung von Beschluss Nr. 3¹⁸⁵ zum Verfahren auf die Mitglieder des Ausschusses begrenzt bleiben. Der Ausschuss hat sich hiermit einverstanden erklärt.¹⁸⁶

In Bezug auf ihre Operativakten haben sich das Amt für den Militärischen Abschirmdienst (MAD)¹⁸⁷ und der Freistaat Thüringen¹⁸⁸ diesem Verfahren angeschlossen und dem Ausschuss ebenfalls in der Außenstelle des BfV in Treptow Einsicht in ungeschwätzte Akten gewährt.

d) Nachträgliche Einstufung

In Einzelfällen hat der Ausschuss ihm vorgelegte Akten nachträglich eingestuft oder mit einem höheren Geheimhaltungsgrad versehen.

In einigen der dem Ausschuss vorgelegten Akten haben sich Informationen befunden, die aufgrund ihres höchstpersönlichen Inhalts die Rechte der Betroffenen erheblich berührten. Der Ausschuss hat am 25. Oktober 2012 beschlossen, diese Textstellen zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte insbesondere mit dem Verfahren nicht in Zusammenhang stehender Dritter nach § 2a Abs. 2 GSO mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH einzustufen.¹⁸⁹

Zum Schutz der Belange des Strafverfahrens vor dem Oberlandesgericht München gegen Frau *Zschäpe* und andere hat der Ausschussvorsitzende die dem Ausschuss vorgelegte Anklageschrift nebst Anlagen gemäß Beschluss Nr. 7 zum Verfahren¹⁹⁰, Ziffer 2 i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 2 PUAG vorläufig als GEHEIM eingestuft und als Verschlussache verteilen lassen.¹⁹¹

6. Vernichtung von Beweismaterial und Aktenschreddermoratorium

Am 27. Juni 2012 ist öffentlich bekannt geworden, dass an dem Tage, an dem der Generalbundesanwalt die Ermittlungen gegen *Beate Zschäpe* wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung übernahm, im Bundesamt für Verfassungsschutz Akten zu der Operation „Rennsteig“ im Umfeld des „Thüringer Heimatschutzes“ vernichtet wurden.

Anlässlich der bekannt gewordenen Vernichtung von Akten im Bundesamt für Verfassungsschutz im November 2011 zu der Operation „Rennsteig“ hat der damalige Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz am 4. Juli 2012 das BfV angewiesen, alle Vernichtungen von

Akten einschließlich von G 10-Unterlagen aus dem Bereich des Rechtsextremismus einzustellen.¹⁹² Das Bundesministerium des Innern hat daraufhin angeordnet, dass im gesamten Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern entsprechend zu verfahren sei. Bis zum Abschluss der Arbeit des Untersuchungsausschusses würden sowohl im Bundesamt für Verfassungsschutz als auch im Bundeskriminalamt Akten mit Bezügen zum Rechtsextremismus nicht mehr vernichtet.

Zur Sicherung der Aktenvorlage an den Ausschuss hat der Vorsitzende *Sebastian Edathy* mit Schreiben vom 19. Juli 2012 den Chef des Bundeskanzleramtes und den Bundesminister der Verteidigung sowie alle 16 Länder ersucht zu verfügen, dass bis zur Beendigung der Arbeit des Untersuchungsausschusses keinerlei Akten mit Bezügen zum Rechtsextremismus vernichtet werden. Außerdem hat er gebeten, prüfen zu lassen, inwieweit nach dem 4. November 2011 Akten zum Phänomenbereich Rechtsextremismus vernichtet worden sind.¹⁹³

Dem Ausschuss ist mitgeteilt worden, dass im Bundesamt für Verfassungsschutz zwischen dem 4. November 2011 und dem 4. Juli 2012 weitere 310 Akten zu dem Bereich Rechtsextremismus vernichtet worden seien. Im Amt für den Militärischen Abschirmdienst sind in diesem Zeitraum 17 Akten zum Phänomenbereich Rechtsextremismus vernichtet worden. Im November 2012 hat der Ausschuss erfahren, dass in der Berliner Verfassungsschutzabteilung im Sommer 2012 Akten vernichtet worden sind, die für die Archivierung vorgesehen waren.

Der Ausschuss ist dem Verdacht nachgegangen, ob diese Aktenvernichtungen dem Ziel gedient haben könnten, der Aufklärung der Hintergründe der dem NSU zugerechneten Verbrechen die notwendigen Beweismittel zu entziehen. Er hat sowohl zu der Aktenvernichtung im BfV als auch zu der im MAD und in der Berliner Verfassungsschutzbehörde Beweis erhoben (siehe unten: Zweiter Teil, K, S. 743 ff.).

IV. Beweiserhebung durch Anhörung von Sachverständigen und Vernehmung von Zeugen

1. Sitzungstage

Für die Durchführung der Beweisaufnahme hat der Ausschuss die Donnerstage in den Plenarsitzungswochen als Sitzungstage des Ausschusses bestimmt. Nach Zustimmung der Fraktionen hat der Präsident des Deutschen Bundestages dem Ausschuss gemäß § 60 Abs. 3 GO-BT für diese Tage eine Dauergenehmigung erteilt.

Ab Mai 2012 hat der Ausschuss mehrfach zusätzliche Sitzungen durchgeführt, zunächst dienstags, später freitags in Plenarsitzungswochen. Seit April 2013 hat der

184) MAT A BfV-11/1.

185) siehe oben: C.II.3, S. 100.

186) Protokoll-Nr. 21a, S. 16.

187) Protokoll-Nr. 23, S. 10.

188) Protokoll-Nr. 30, S. 14.

189) Protokoll-Nr. 35, S. 10.

190) Siehe oben: C.II.7, S. 109.

191) MAT A BY-15.

192) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 34, S. 17.

193) Protokoll-Nr. 25, S. 7.

Ausschuss an jedem Montag einer Sitzungswoche eine Sondersitzung durchgeführt.

2. Strukturierung der Beweisaufnahme

In seiner ersten öffentlichen Sitzung am 8. März 2012 hat der Ausschuss die Ombudsfrau der Bundesregierung für die Opfer und Opferangehörigen der sog. Zwickauer Zelle, Frau Prof. *Barbara John* angehört. Im Anschluss hat er Sachverständige zu der Situation von Opfern von Gewaltdelikten und dem Angebot an Opferberatung gehört.¹⁹⁴ Vor der Sachverhaltsaufklärung hat sich der Untersuchungsausschuss in zwei Sachverständigenanhörungen einen Überblick über die Sicherheitsarchitektur und den Rechtsextremismus in Deutschland verschafft.¹⁹⁵

Der Ausschuss ist sich einig gewesen, die Untersuchung in vier Komplexe aufzugliedern und diese in Abstimmung mit den Untersuchungsausschüssen der Länder und der Bund-Länder-Expertenkommission zu behandeln. In seiner Sitzung am 1. März 2012 hat der Ausschuss beschlossen:¹⁹⁶

„Der 2. Untersuchungsausschuss gliedert den ihm vom Untersuchungsauftrag des Deutschen Bundestages vorgegebenen Untersuchungsgegenstand in die folgenden vier Teilkomplexe:

Komplex 1: 1. 1. 1992 bis 1997 – Rechtsradikale Milieus in der Bundesrepublik Deutschland in den neunziger Jahren – insbesondere in Jena, in Thüringen und Sachsen, Radikalisierung von *Bönnhardt*, *Mundlos*, *Zschäpe*, zunehmende Verfestigung der späteren Terrorgruppe und erste Straftaten;

Komplex 2: 1998 bis 2003 – Ermittlungen in Sachen Sprengstoffdelikte, Abtauchen des Trios, Maßnahmen von Verfassungsschutz, Polizei und Staatsanwaltschaften insbesondere Thüringens und Sachsens;

Komplex 3: 2000 bis 2007 – Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen;

Komplex 4: 2008 bis 8. 11. 2011 – Ende der Mordserie, weitere Ermittlungen;

Bei der Entscheidung über die Reihenfolge der Bearbeitung der Teilkomplexe wird der 2. Untersuchungsausschuss darauf achten, Doppelarbeit mit anderen zur Aufklärung des Sachverhalts berufenen Gremien zu vermeiden. Er wird deshalb mit Komplex 3 die Sachverhaltsaufklärung beginnen.

3. Sachverständigenanhörungen

In seiner Sitzung am 8. März 2012 hat der Ausschuss neben der Ombudsfrau der Bundesregierung für die Opfer

und Opferangehörigen der sog. Zwickauer Zelle, Frau Prof. *Barbara John* als Sachverständige die Expertin der Opferhilfe-Organisation „Weißer Ring“, Frau *Martina Linke*, zu Fragen des Opferschutzes und der Begleitung im Strafverfahren sowie die Mitarbeiterin der mobilen Opferberatungsstelle „ezra“, Frau *Christina Büttner* gehört.¹⁹⁷

Am 22. März 2012 hat sich der Ausschuss einen Überblick zum Phänomenbereich Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland im Untersuchungszeitraum und zu den Ansätzen, diesen in den Bereichen Repression, Prävention und Sensibilisierung wirksam zu bekämpfen, verschafft. Hierzu hat der Ausschuss die Sachverständigen *Andrea Röpke*, Prof. *Dr. Richard Stöss* und Prof. *Dr. Klaus Schroeder* gehört.¹⁹⁸

In einer Sachverständigenanhörung am 8. Mai 2012 haben Prof. *Dr. Christoph Gusy*, Prof. *Dr. Hans-Jürgen Lange* und Prof. *Dr. Heinrich Amadeus Wolff* dem Ausschuss einen Überblick über die Entwicklung der Architektur und Arbeitsweise der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder bezüglich der Aufklärung und Bekämpfung der Bedrohung durch den Rechtsextremismus sowie zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten mit derartigem Hintergrund gegeben.¹⁹⁹

Gegen Ende der Beweisaufnahme hat der Ausschuss Experten gebeten, den Veränderungsbedarf im Umgang mit den Themen Rechtsextremismus, Rechtsterrorismus, Opferangelegenheiten, Prävention und Aussteigerhilfen zu formulieren. Als Sachverständige sind am 16. Mai 2013 angehört worden der Leiter der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und Bereitschaftspolizei des Landes Schleswig-Holstein *Jürgen Funk*, die Ombudsfrau für die Opfer und Opferangehörigen Prof. *Barbara John*, die Wissenschaftlerin am Centrum für angewandte Politikforschung der Universität München *Britta Schellenberg*, der Diplom-Kriminalist *Günter Schicht* sowie der Gründer der Initiative „Exit-Deutschland – Ausstiege aus dem Rechtsextremismus“ *Bernd Wagner*.²⁰⁰

4. Durchführung der Zeugenvernehmungen

a) Die Zeugen

Der Ausschuss hat folgende Zeugenvernehmungen durchgeführt:

Nr.	Name	Datum	BB	Wie vernommen
1	Ltd. KD Wolfgang Geier	26.04.2012	Z-1	öffentlich
2	KOR a. D. Klaus Mähler	26.04.2012	Z-2	öffentlich

194) Protokoll-Nr. 6.

195) Protokoll-Nr. 8 und 10.

196) Protokoll-Nr. 4, S. 53.

197) Protokoll-Nr. 6.

198) Protokoll-Nr. 8.

199) Protokoll-Nr. 10.

200) Protokoll-Nr. 72, S. 37 ff.

Nr.	Name	Datum	BB	Wie ver- nommen
3	EKHK Albert Vögeler	26.04.2012	Z-3	öffentlich
4	Ltd. OStA Dr. Walter Kimmel	10.05.2012	Z-4	öffentlich
5	EKHK Alexander Horn	10.05.2012	Z-5	öffentlich
6	KHK Udo Haßmann	10.05.2012	Z-6	öffentlich
7	KHK Manfred Pfister	10.05.2012	Z-12	öffentlich
8	KD Christian Hoppe	11.05.2012	Z-8	öffentlich
9	Ltd. RD Edgar Hegeler	24.05.2012	Z-10	öffentlich
10	Präsident a. D. Dr. Wolfgang Weber	24.05.2012	Z-7	öffentlich
11	KD Lothar Köhler	24.05.2012	Z-13	öffentlich
12	Ministerpräsident a. D. Günther Beckstein	24.05.2012	Z-9	öffentlich
13	Vizepräsident a. D. Bernhard Falk	14.06.2012	Z-11	öffentlich
14	KOR Felix Schwarz	14.06.2012	Z-15	öffentlich
15	EKHK Jörg Deisting	14.06.2012	Z-14	öffentlich
16	Präsident BKA Jörg Ziercke	28.06.2012	Z-18	öffentlich
17	LKD Gerald Hoffmann	28.06.2012	Z-16	öffentlich
18	KHK a. D. Edgar Mittler	03.07.2012	Z-19	öffentlich
19	KHK Markus Weber	03.07.2012	Z-20	öffentlich/ nichtöffent- lich
20	OStA a. D. Josef Rainer Wolf	03.07.2012	Z-21	öffentlich
21	KOR Bert Gricksch	03.07.2012	Z-22	öffentlich
22	Referatsleiter Lothar Lingen	05.07.2012	Z-33	nichtöffent- lich
23	Erster Direktor beim BND Wolfgang Cremer	05.07.2012	Z-24	öffent- lich/geheim
24	Präsident BfV Heinz Fromm	05.07.2012	Z-25	öffentlich/ nichtöffent- lich
25	Andreas Temme	11.09.2012	Z-34	öffentlich
26	Direktor a. D. LfV Hessen Lutz Irrgang	11.09.2012	Z-17	öffentlich
27	KOR Axel Mögelin	13.09.2012	Z-27	öffentlich
28	Erster StA	13.09.2012	Z-28	öffentlich

Nr.	Name	Datum	BB	Wie ver- nommen
	Christoph Meyer-Manoras			
29	Regierungspräsi- dent Johannes Schmalzl	13.09.2012	Z-29	öffentlich
30	Günter S.	13.09.2012	Z-37	öffentlich
31	MDg a. D. Dr. Hartwig Möller	27.09.2012	Z-23	öffentlich
32	KHK Werner Jung	27.09.2012	Z-30	öffentlich
33	Dr. Dietrich H., Direktor beim BND	27.09.2012	Z-35	öffentlich
34	Ministerpräsident Volker Bouffier	28.09.2012	Z-36	öffentlich
35	Staatssekretär Klaus-Dieter Frit- sche, BMI	18.10.2012	Z-38	öffentlich
36	LKD P. H., Verfas- sungsschutz NRW	18.10.2012	Z-47	nichtöffent- lich
37	MDg Hans-Georg Engelke, BMI	18.10.2012	Z-39	öffentlich
38	Vizepräsident Jürgen Maurer, BKA	25.10.2012	Z-40	öffentlich
39	Landespolizeipräsi- dent Waldemar Kindler	25.10.2012	Z-41	öffentlich
40	EKHK Ernst Setzer	25.10.2012	Z-42	öffentlich
41	MDg Hans-Georg Engelke, BMI	26.10.2012	Z-39	nichtöffent- lich/ geheim
42	Oberst a. D. Dieter Huth	08.11.2012	Z-26	öffentlich
43	Kapitän zur See Olaf Christmann, MAD	08.11.2012	Z-46	öffentlich
44	Minister a. D. Dr. Fritz Behrens	22.11.2012	Z-50	öffentlich
45	Bundesanwalt Dr. Hans-Jürgen Förster	22.11.2012	Z-48	öffentlich
46	MAD-Präsident a. D. Karl-Heinz Brüsselbach	29.11.2012	Z-43	öffentlich
47	MDg Dr. Christof Gramm, BMVg	29.11.2012	Z-45	öffentlich
48	KOK Jens Merten	29.11.2012	Z-32	öffentlich
49	Staatssekretär a. D. Dr. August Han- ning	30.11.2012	Z-49	öffentlich
50	OStA beim BGH Christian Ritscher	30.11.2012	Z-52	öffentlich
51	Bundesminister Dr. Wolfgang	14.12.2012	Z-51	öffentlich

Nr.	Name	Datum	BB	Wie ver- nommen
	Schäuble			
52	OStA Gerd Michael Schultz	17.01.2013	Z-54	öffentlich
53	KHM Mario Melzer	17.01.2013	Z-55	öffentlich/ nichtöffent- lich
54	LfV-Vizepräsident a. D. Peter Jörg Nocken	17.01.2013	Z-56	öffentlich
55	KHK Sven Wun- derlich	31.01.2013	Z-60	öffentlich
56	LKA-Präsident a. D. Egon Luthardt	31.01.2013	Z-58	öffentlich
57	LfV-Präsident a. D. Thomas Sippel	31.01.2013	Z-59	öffentlich
58	OStA Ralf Mohr- mann	31.01.2013	Z-57	öffentlich
59	LfV-Vizepräsident a. D. Peter Jörg Nocken	21.02.2013	Z-56	öffentlich
60	LfV-Präsident a. D. Dr. Helmut Roewer	21.02.2013	Z-62	öffentlich
61	Friedrich Karl Schrader	21.02.2013	Z-63	öffentlich
62	Mike Baumbach	21.02.2013	Z-61	öffentlich
63	EKHK Jürgen Dressler	22.02.2013	Z-71	öffentlich
64	KHK Michael Brümmendorf	22.02.2013	Z-64	öffentlich
65	KHK'in Christiane Beischer-Sacher	22.02.2013	Z-65	öffentlich
66	N. W., LfV Thürin- gen	28.02.2013	Z-66	öffentlich
67	R. B., LfV Thürin- gen	28.02.2013	Z-67	öffentlich
68	R. G., LfV Bran- denburg	28.02.2013	Z-68	nichtöffent- lich
69	EKHK Jürgen Dressler	01.03.2013	Z-71	öffentlich
70	KHK Michael Brümmendorf	01.03.2013	Z-64	öffentlich
71	MDg Hans-Georg Engelke, BMI	01.03.2013	Z-39	öffentlich
72	EKHK Wolfgang Jehle, LKA Sach- sen	14.03.2013	Z-72	öffentlich
73	KHK Carsten Külbel, PD Chem- nitz	14.03.2013	Z-73 neu	öffentlich
74	KHK Michael Andrä, PD Süd- westsachsen	14.03.2013	Z-74	öffentlich

Nr.	Name	Datum	BB	Wie ver- nommen
75	MDg'n Christine Hamann, BMI	15.03.2013	Z-75	öffentlich
76	Bundesminister a. D. Otto Schily	15.03.2013	Z-76	öffentlich
77	Joachim Tüshaus, LfV Sachsen	21.03.2013	Z-77	öffentlich
78	Dr. Olaf Vahrenhold, LfV Sachsen	21.03.2013	Z-78	öffentlich
79	LfV-Präsident a. D. Reinhard Boos	21.03.2013	Z-79	öffentlich
80	LfV-Präsident Gordian Meyer- Plath, Sachsen	15.04.2013	Z-80	öffentlich
81	G. B., BfV	15.04.2013	Z-81	nichtöffent- lich
82	N., BfV	16.04.2013	Z-70	kommissa- risch
83	ORR'in Bettina Neumann, LfV Baden- Württemberg	18.04.2013	Z-83	öffentlich
84	Dr. Helmut Rannacher, LfV Baden- Württemberg	18.04.2013	Z-84	öffentlich
85	KD Joachim Rück, LKA Baden- Württemberg	18.04.2013	Z-85	öffentlich
86	EKHK'in Angelika Baumert, BKA	18.04.2013	Z-86	öffentlich
87	KHK P. S., Berlin	22.04.2013	Z-87	nichtöffent- lich
88	Direktor LKA a. D. Peter-Michael Haerberer, Berlin	22.04.2013	Z-88	öffentlich
89	Staatssekretär Bernd Krömer, Berlin	22.04.2013	Z-89	öffentlich
90	KHK Dirk Spliethoff, LKA Nordrhein- Westfalen	25.04.2013	Z-91	öffentlich
91	PK Stefan Voß, PP Köln	25.04.2013	Z-93	öffentlich
92	PHK Peter Bau- meister, PP Köln	25.04.2013	Z-92	öffentlich
93	KHK Ulrich Gundlach, BKA	25.04.2013	Z-94	öffentlich
94	RD Gabaldo, BfV	25.04.2013	Z-82	nichtöffent- lich
95	Richard Kaldrack, BfV	13.05.2013	Z-95	nichtöffent- lich

Nr.	Name	Datum	BB	Wie ver- nommen
96	Sebastian Egerton, BfV	13.05.2013	Z-96	öffentlich
97	Bert Kippenborck, BfV	16.05.2013	Z-97	nichtöffent- lich
98	Rita Dobersalzka, BfV	16.05.2013	BfV-21	öffentlich
99	Michael Renzewitz, BfV	16.05.2013	BfV-21	nichtöffent- lich
100	Rainer Oettinger	24.06.2013	Z-99	öffentlich

b) Dauer der Anhörungen und Vernehmungen

Sit- zungs- nr.	Beginn		Ende	Dauer in h
	geplant	tatsächlich		
6	14:00	14:07	17:33	3:26
8	10:00	10:07	16:03	5:56
10	10:00	10:17	13:58	3:41
12	10:00	10:28	21:23	10:55
14	10:00	10:08	22:14	12:06
15	09:00	09:07	12:22	3:15
17	08:30	08:32	22:17	13:45
19	10:00	10:02	22:02	12:00
21	10:00	10:10	20:47	10:37
22	09:00	10:43	20:57	10:14
24	09:00	09:03	23:20	14:17
27	10:00	12:05	21:47	9:42
29	10:00	11:23	0:08	12:45
31	10:00	10:02	17:56	7:54
32	12:00	12:06	17:17	5:11
34	10:00	10:40	22:15	11:35
36	10:00	10:17	22:55	12:38
37	09:00	09:06	12:53	3:47
39	10:00	10:09	21:07	10:58
41	10:00	10:47	21:14	10:27
43	10:00	10:35	21:45	11:10
44	09:00	09:12	16:46	7:34
46	13:00	13:05	16:53	3:48
47	12:00	12:07	16:13	4:06

49	10:00	10:28	21:02	10:34
51	10:00	10:35	22:25	11:50
53	10:00	10:18	22:47	12:29
54	09:00	09:05	15:47	6:42
56	10:00	10:20	20:48	10:28
57	09:00	09:27	15:24	5:57
59	10:00	10:17	18:22	8:05
60	09:00	09:02	15:16	6:14
62	10:00	10:31	20:33	10:02
64	14:00	14:15	21:45	7:30
65	09:00	12:12	21:02	8:50
66	14:00	14:12	22:38	8:26
68	10:00	10:13	21:02	10:49
70	14:00	15:04	22:03	6:59
72	10:00	11:04	21:50	10:46
74	13:15	14:23	16:15	1:52
GESAMT in Stunden:				349:20:00

Am Ende der 30. Sitzung hat der Vorsitzende Einvernehmen darüber festgestellt, Zeugenvernehmungen möglichst um 22.30 Uhr zu beenden.²⁰¹

c) Nicht erschienene Zeugen

Von einigen Zeugen, die sich auf ihre Ladung mit krankheitsbedingter Vernehmungsunfähigkeit entschuldigten, hat der Ausschuss ein amtsärztliches Attest über die Vernehmungsunfähigkeit verlangt. In zwei Fällen sind die geladenen Zeugen auf dieses Verlangen hin vor dem Ausschuss erschienen. Auf amtsärztliche Anordnung hat der Ausschuss einem Zeugen Vernehmungspausen gewährt sowie einen Ruheraum mit Liegemöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Zwei geladene Zeugen sind zur Vernehmung nicht erschienen, weil sie nicht vernehmungsfähig waren:

- Ein Mitarbeiter des BfV, mit dem die Verfassungsschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen unmittelbar nach dem Nagelbombenanschlag in Köln gebeten wurde, Kontakt aufzunehmen, ist nach Auskunft des BfV dauerhaft nicht vernehmungsfähig gewesen.²⁰² Der Mitarbeiter hat dem Ausschuss je-

201) Protokoll-Nr. 30, S. 13.

202) MAT A BfV-14.

doch einen Fragenkatalog schriftlich beantwortet (siehe unten: 6.a), S. 50).

- Eine weitere Mitarbeiterin des BfV, die an der Vernichtung von Akten im BfV im November 2011 beteiligt war, ist krankheitsbedingt nicht vom Ausschuss, sondern kommissarisch vom Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden vernommen worden (siehe unten: 6.a), S. 50).

5. Vernehmungsgegenüberstellung

Wegen mangelnder Übereinstimmung der Aussagen der Zeugen *Dressler* und *Brümmendorf* hat der Ausschuss am 22. Februar 2013 beschlossen, die beiden Zeugen gemäß § 24 Abs. 2 PUAG gemeinsam zu vernehmen.²⁰³

6. Schriftliche Befragung von Zeugen

Der Ausschuss hat drei Zeugen schriftlich befragt.

a) Krankheitsbedingt

Ein Mitarbeiter des BfV, der wegen Vernehmungsunfähigkeit nicht vernommen werden konnte (siehe oben: 4.c), S. 49), ist schriftlich befragt worden. Der Ausschuss hat hierzu einen Fragenkatalog beschlossen²⁰⁴, den der Zeuge schriftlich beantwortet hat.²⁰⁵

b) Offen gebliebene Fragen

Der Sonderermittler des Bundesinnenministers zur Aktenvernichtung im BfV, Ministerialdirigent *Engelke*, ist am 18. und 26. Oktober 2012 als Zeuge vernommen worden. Da in diesen Vernehmungen einige Fragen nicht beantwortet werden konnten, hat sich der Ausschuss auf einen Fragenkatalog geeinigt, der dem Zeugen zur schriftlichen Beantwortung übermittelt worden ist.²⁰⁶ Die Fragen sind mit dem am 11. Dezember 2012 vorgelegten Ergänzungsbericht des Sonderermittlers beantwortet worden.²⁰⁷

c) Mangels Zeit

In der 51. Sitzung sollte Oberstaatsanwalt *Mohrmann* als vierter Zeuge vernommen werden. Als erkennbar geworden ist, dass der Zeuge an diesem Sitzungstag nicht mehr würde vernommen werden können, hat sich der Ausschuss auf Fragen an den Zeugen zur schriftlichen Beant-

wortung geeinigt,²⁰⁸ die der Zeuge mit Schreiben vom 5. März 2013 beantwortet hat.²⁰⁹

7. Kommissarische Vernehmung

Nach einem ärztlichen Attest ist die an der Aktenvernichtung im BfV im November 2011 beteiligte Zeugin *N.* dauerhaft nicht reisefähig gewesen.

Daraufhin hat der Ausschuss entsprechend § 223 StPO in seiner Sitzung am 28. Februar 2013 beschlossen:²¹⁰

„Der 2. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages beauftragt die Mitglieder des Bundestages *Sebastian Edathy* und *Stephan Stracke*, die am 31. Januar 2013 beschlossene, krankheitsbedingt an dem Erscheinen vor dem Untersuchungsausschuss gehinderte Zeugin *N.* an ihrem Wohnort zu dem in dem Beweisbeschluss Z-70 bezeichneten Thema zu vernehmen.“

Die kommissarische Vernehmung der Zeugin *N.* ist durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden am 16. April 2013 in Köln in einem Hotel durchgeführt worden. Die Zeugin hat zu der Vernehmung als Person ihres Vertrauens ihre Abteilungsleiterin im BfV, Frau *Büddefeld*, hinzugezogen. Der Stenografische Dienst des Bundestages hat die Vernehmung protokolliert.²¹¹

Im Ausschuss ist bedauert worden, dass der Eindruck entstehen kann, eine Vorgesetzte wolle die Zeugenaussage beobachten.²¹²

Das wesentliche Ergebnis der kommissarischen Vernehmung hat der Vorsitzende zu Beginn der öffentlichen Beweisaufnahmesitzung am 13. Mai 2013 vorgetragen und hierdurch in die Beweisaufnahme eingeführt.²¹³

8. Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht

Nach § 22 Abs. 2 PUAG können Zeugen die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen oder ihren Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt zu werden. Zu den „gesetzlich geordneten Verfahren“ zählen auch Disziplinarverfahren.²¹⁴

Wegen laufender disziplinarischer und möglicher strafrechtlicher Ermittlungen hat der Zeuge *Lothar Lingen*

203) Protokoll-Nr. 52, S. 18.

204) Protokoll-Nr. 35, S. 7.

205) MAT A BfV-14/5.

206) Protokoll-Nr. 38, S. 7, A-Drs. 305.

207) MAT B BfV-2/7 (Tgb.-Nr. 128/12 – GEHEIM); VS-NfD-Fassung: MAT B BfV-2/9.

208) Protokoll-Nr. 50, S. 12; A-Drs. 361; Protokoll-Nr. 51, S. 131.

209) MAT A Z-57/1.

210) Protokoll-Nr. 55, S. 10.

211) MAT A Z-70/4.

212) Protokoll-Nr. 65a, S. 7.

213) Protokoll-Nr. 70, S. 1 ff.

214) *Glauben*, in: *Glauben/Brockner*, PUAG, Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages, Kommentar, 2011, § 22, Rn. 24.

teilweise von seinem Recht auf Auskunftsverweigerung Gebrauch gemacht.²¹⁵

9. Rechtlicher Beistand

Zeugen dürfen einen rechtlichen Beistand ihres Vertrauens zu der Vernehmung hinzuziehen (§ 20 Abs. 2 PUAG). Davon haben fünf Zeugen Gebrauch gemacht:

- Der Zeuge *Lothar Lingen* ist in Begleitung von Rechtsanwalt *Volker van Bökel* erschienen.
- Der Zeuge *R. G.* hat den Rechtsanwalt *Dr. Butz Peters* hinzugezogen.
- Der Zeuge *Gordian Meyer-Plath* hat in Begleitung von Rechtsanwalt *Dr. Butz Peters* ausgesagt.
- Der Zeuge *Peter-Michael Haebeler* hat den Rechtsanwalt *Hansgeorg Birkhoff* hinzugezogen.
- Der Zeuge *Rainer Oettinger* ist von dem Rechtsanwalt *Thomas Oelmayer* begleitet worden.

10. Öffentlichkeit

a) Ausschluss der Öffentlichkeit

Der Ausschuss hat überwiegend Beweise in öffentlicher Sitzung erhoben.

Von 95 Zeugen sind neun Zeugen ausschließlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit vernommen worden, um ihre Identität nicht preiszugeben. Vier weitere Zeugen sind teilweise nichtöffentlich vernommen worden, weil nach dem Gegenstand der Befragung gemäß § 14 PUAG die Öffentlichkeit auszuschließen war.

Für die Vernehmung des Zeugen *Oettinger*, der in seiner aktiven Zeit als Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz operativ tätig war, hat der Beauftragte des Landes Baden-Württemberg unter anderem den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt, um seine Identität zu schützen und eine Gefährdung seiner Person zu vermeiden.²¹⁶ Der Ausschuss hat diesen Antrag abgelehnt und stattdessen durch Sichtschutzwände gewährleistet, dass die Öffentlichkeit den Zeugen nicht hat sehen können.²¹⁷ Daraufhin ist der Zeuge unter seinem Arbeitsnamen öffentlich vernommen worden.²¹⁸

b) Keine Live-Übertragung öffentlicher Sitzungen

Nach § 13 PUAG sind Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen von der Beweiserhebung in öffentlicher Sitzung nicht zulässig. Stimmt die anzuhörende oder zu vernehmende Person zu, kann der Aus-

schuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, Aufnahmen und Übertragungen zuzulassen.

Einige Rundfunksender bekundeten Interesse an einer Live-Übertragung. Der Ausschuss hat dem nicht mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt.

c) Twittern aus öffentlicher Sitzung

Der Ausschuss hat beraten, ob es zugelassen werden solle und dürfe, aus öffentlichen Sitzungen zu twittern. Der Geschäftsordnungsausschuss hat dem Untersuchungsausschuss mitgeteilt, es stehe dem Ausschuss frei, wie er damit verfare. Mit der Übertragung von Bild und Ton könne das Twittern nicht gleichgesetzt werden. Nach der Hausordnung könne Besuchern, mit Ausnahme von Journalisten, neben der Benutzung von Handys auch das Mitführen von Computern untersagt werden. Damit wäre das Twittern durch Nichtjournalisten unterbunden.

Mehrheitlich ist der Ausschuss zu der Auffassung gelangt, zunächst nicht gegen das Twittern vorzugehen. Falls festzustellen sei, dass das Twittern durch Nichtjournalisten zu einem Missbrauch führe, behalte sich der Ausschuss vor, darüber neu zu befinden.²¹⁹

11. Einsichtsgewährung in Stenografische Protokolle vor Abschluss der Untersuchung

a) Mitglieder des Bundestages

Mitgliedern des Bundestages, die nicht Mitglieder des Ausschusses gewesen sind, haben auf Anforderung die Protokolle des Ausschusses zur Einsicht erhalten, soweit diese nicht VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft gewesen sind (§ 16 Abs. 1 PUAG).

b) Untersuchungsausschüsse der Landtage

Der Ausschuss hat den Untersuchungsausschüssen der Landtage von Thüringen und Bayern Einsicht in die Stenografischen Protokolle durch Übersendung der endgültigen Protokolle gewährt, soweit diese nicht VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft worden sind.²²⁰

c) Ombudsfrau für die Opfer und deren Angehörige

Für die Unterrichtung der Opfer der dem NSU zugerechneten Straftaten und deren Angehörige hat die Ombudsfrau der Bundesregierung Prof. *Barbara John* Einsicht in die Stenografischen Protokolle erhalten.

215) Protokoll-Nr. 24, S. 4.

216) MAT Z-99/1.

217) Protokoll-Nr. 73a, S. 6 ff.

218) Protokoll-Nr. 74.

219) Protokoll-Nr. 58, S. 7 f.

220) Protokoll-Nr. 13, S. 14.

d) Bund-Länder-Kommission

Die Bund-Länder-Expertenkommission hat die Stenografischen Protokolle des Ausschusses bis zu einer Geheimhaltungsstufe VS-NfD über ihre Geschäftsstelle erhalten. Am 24. Mai 2012 hat der Ausschuss beschlossen, dass der Kommission im Einzelfall und nach Rücksprache mit den Behörden, die für die in den Protokollen enthaltenen Geheimnisse verantwortlich sind, auch höher eingestufte Protokolle zugänglich gemacht werden.²²¹

e) Bundesdatenschutzbeauftragter

Der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit *Schaar* hat um Einsicht in die Protokolle über die öffentliche Vernehmung der Zeugen *Fritsche* und *Engelke* gebeten. Beide Zeugen hätten in ihrer Vernehmung auf die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten Bezug genommen. Der Ausschuss hat dies abgelehnt, da der Bundesdatenschutzbeauftragte als Zeuge in Betracht gekommen sei.²²²

f) Zeuge Luthardt

Der Zeuge *Luthardt* hat Einsicht in das Protokoll über die Anhörung der *Schäfer*-Kommission begehrt, um sich sachgerecht auf seine Vernehmung vorbereiten zu können. Dies hat der Ausschuss abgelehnt.²²³ § 24 PUAG sehe vor, dass Zeugen einzeln und in Abwesenheit von später zu hörenden Zeugen vernommen würden. Daraus folge, dass Zeugen auch die Protokolle von anderen Zeugen nicht sichten dürften. Die *Schäfer*-Kommission sei zwar nicht zeugenschaftlich gehört worden, sodass § 24 PUAG dem Wortlaut nach nicht passe. Sie habe sich aber auch zu konkreten Sachverhalten geäußert.

g) Ermittlungsgruppe „Trio“

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Mai 2013 beschlossen, der Ermittlungsgruppe „Trio“ beim Bundeskriminalamt im Wege der Amtshilfe Einsicht in das Stenografische Protokoll über die Vernehmung der Zeugen *Vofß* und *PHK Baumeister* zu gewähren, um prüfen zu können, ob sich aus den Zeugenaussagen weitere Ermittlungsansätze ergeben.²²⁴

h) Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern

Zur Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern hat der Direktor des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern im Wege der Amtshilfe Einsicht in das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen *Deisting*

erhalten. Der Ausschuss hat am 17. Januar 2013 beschlossen:²²⁵

„Im Wege einer Einzelfallentscheidung wird dem Direktor des LKA Mecklenburg-Vorpommern Einsicht in das Stenografische Protokoll der 19. Sitzung vom 14. Juni 2012 gewährt.“

i) Wissenschaftliche Zwecke

Zu wissenschaftlichen Zwecken hat der Ausschuss Einsicht in die Stenografischen Protokolle über die Sachverständigenanhörungen und die hierzu vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen gewährt.²²⁶

j) OLG München

Zur Übersendung von Protokollen an den Sechsten Strafsenat des Oberlandesgericht München siehe oben: B.I.5 (S. 13).

V. Teilnahme der Ombudsfrau für die Opfer und deren Angehörige

Die Ombudsfrau der Bundesregierung für die Opfer und deren Angehörige Prof. *Barbara John* hat regelmäßig an den Sitzungen des Ausschusses zur öffentlichen Beweisaufnahme teilgenommen.

VI. Einsetzung von Ermittlungsbeauftragten

Nach § 10 PUAG hat der Untersuchungsausschuss jederzeit das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, zu seiner Unterstützung eine Untersuchung zu beschließen, die von einem oder einer Ermittlungsbeauftragten durchgeführt wird.

1. Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg

Am 8. März 2012 hat der Ausschuss als Ermittlungsbeauftragten zunächst zur Sichtung der Unterlagen des Generalbundesanwalts Prof. *Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg* bestellt.²²⁷ Der Auftrag ist viermal erweitert worden.

a) Auftrag**aa) Unterlagen des Generalbundesanwalts**

Die Durchführung der Untersuchung durch einen Ermittlungsbeauftragten und der Auftrag war bereits am 1. März 2012 beschlossen worden:²²⁸

221) Protokoll-Nr. 16, S. 9.

222) Protokoll-Nr. 40, S. 9.

223) Protokoll-Nr. 48, S. 16.

224) Protokoll-Nr. 69, S. 13.

225) Protokoll-Nr. 48, S. 15.

226) Protokoll-Nr. 26, S. 25.

227) Protokoll-Nr. 5, S. 7.

228) Protokoll-Nr. 4, S. 49.

- „1. Zur Unterstützung der Arbeit des 2. Untersuchungsausschusses wird eine Untersuchung durch einen Ermittlungsbeauftragten gemäß § 10 PUAG durchgeführt, um den Beweisbeschluss GBA-4 so zügig wie möglich umzusetzen.
2. Gegenstand des Ermittlungsauftrages ist die Sichtung und Vorauswahl der mit Beweisbeschluss GBA-4 durch den Untersuchungsausschuss bereits förmlich beigezogenen Beweismittel hinsichtlich ihrer Bedeutung und Erforderlichkeit für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages, unabhängig davon, wo sich die Beweismittel körperlich befinden.
3. Dabei soll der Ermittlungsbeauftragte insbesondere auch den Gesichtspunkt möglicher Gefährdungen der Zwecke des Strafverfahrens (vgl. § 477 StPO) sowie die Rechte Dritter, insbesondere die Interessen der Angehörigen der Opfer der Straftaten, im Hinblick auf die Übermittlung der Beweismittel an den Untersuchungsausschuss berücksichtigen. Eine sachliche Auswertung der Akten ist nicht Gegenstand des Ermittlungsauftrags.
4. Der Ermittlungsbeauftragte soll die beigezogenen Beweismittel möglichst rasch und Zug um Zug nach Ermittlungs- beziehungsweise Aktenkomplexen für den Ausschuss erschließen.
5. Der Ermittlungsbeauftragte soll sich zunächst durch Sichtung und informatorische Anhörungen von mit der Aktenführung vertrauten Personen einen Überblick über die beigezogenen Beweismittel verschaffen und im Gespräch mit den Obleuten des Ausschusses erörtern, welche Kriterien und Schwerpunkte hinsichtlich der Vorauswahl relevant sein sollen. In der Beratungssitzung vom 29. März 2012 soll er über Umfang, Systematik und stichprobenartig erkundete Relevanz des beigezogenen Materials für den Untersuchungsauftrag berichten.
6. Bereits während der Sichtung der Beweismittel soll der Ermittlungsbeauftragte zur Beschleunigung des Untersuchungsverfahrens im Einzelfall entscheiden, dass bestimmte Beweismittel dem Ausschuss durch die herausgebende Stelle unmittelbar und vorrangig zugänglich gemacht werden sollen, ohne dass es hierzu eines gesonderten Beschlusses des Ausschusses bedarf.
7. Zum Abschluss seiner Tätigkeit legt der Ermittlungsbeauftragte dem Untersuchungsausschuss eine zusammenfassende Übersicht über die mit Beweisbeschluss GBA-4 beigezogenen Beweismittel vor, aus der erkennbar wird, welche Beweismittel er bereits gegenüber der herausgebenden Stelle als vorrangig

zu übermitteln konkretisiert hat und bei welchen Beweismitteln er aus welchen Gründen diese Notwendigkeit (vorerst) nicht gesehen hat. Sollte die Übermittlung von Beweismitteln, die vom Ermittlungsbeauftragten als erforderlich angesehen wurden, von der herausgebenden Stelle aus rechtlichen Gründen verweigert werden, wird der Ermittlungsbeauftragte um eine gutachterliche Stellungnahme zu den von der herausgebenden Stelle für die Nicht-Übermittlung vorgebrachten Gründen gebeten.

8. Darüber hinaus soll der Ermittlungsbeauftragte spätestens zum Abschluss seiner Tätigkeit einen begründeten Vorschlag unterbreiten, welche mit den im Zuständigkeitsbereich des Generalbundesanwaltes geführten und für den Untersuchungsauftrag relevanten Ermittlungsverfahren zur Zeit oder in der Vergangenheit befasste Personen als Zeugen im Untersuchungsausschuss sinnvollerweise gehört werden sollten.
9. Auf die Verpflichtung des Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Abs. 3 PUAG, keine öffentlichen Erklärungen abzugeben, und auf das Recht des Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Abs. 4 PUAG, in angemessenem Umfang Hilfskräfte einzusetzen, wird noch einmal ausdrücklich hingewiesen.“

bb) Unterlagen des Bundeskriminalamtes und eigener Landeskriminalämter

Am 10. Mai 2012 hat der Ausschuss den Auftrag des Ermittlungsbeauftragten erweitert.²²⁹

„Gegenstand des Ermittlungsauftrages ist auch die Sichtung und Vorauswahl der in dem Schreiben des Ermittlungsbeauftragten auf A-Drs. 126 bezeichneten Unterlagen sowie der mit den folgenden Beweisbeschlüssen bereits förmlich beigezogenen Beweismitteln hinsichtlich ihrer Bedeutung und Erforderlichkeit für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages:

BKA-2; BW-4; BW-5; BY-4; BY-6; BY-7; NW-4; NW-5.“

Diese Auftragerweiterung ist durch Beschluss vom 10. Mai 2012 neu gefasst worden.²³⁰

„Gegenstand des erteilten Ermittlungsauftrages sind auch die Unterlagen, die vom 2. Untersuchungsausschuss durch Beweisbeschlüsse beim GBA, beim BKA und bei den Polizei- und Justizbehörden der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und

229) Protokoll-Nr. 13, S. 13.

230) Protokoll-Nr. 16, S. 8.

Nordrhein-Westfalen zur Aufklärung der Sachverhalte beigezogen werden, die zum Komplex ‚2000 bis 2007 – Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen‘ gemäß Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstandes gehören.“

Durch Beschluss des Ausschusses vom 28. Juni 2012 ist der Auftrag des Ermittlungsbeauftragten vom 1. März 2012 in der Fassung vom 24. Mai 2012 bis zum 31. Dezember 2012 verlängert worden.²³¹

cc) Akten des LKA Thüringen, der Sächsischen Sicherheitsbehörden sowie der BKA-Abteilung polizeilicher Staatsschutz

Am 18. Oktober 2012 hat der Ausschuss beschlossen, den Auftrag erneut zu erweitern:²³²

„Gegenstand des Ermittlungsauftrages ist auch die Sichtung

1. der dem Ausschuss durch das Innenministerium des Freistaates Thüringen mit Schreiben vom 27. September 2012 (MAT B TH-3) übersandten Akten,
2. der in der mit MAT A BMI-1/3 vom Bundesministerium des Innern vorgelegten Übersicht aufgeführten Akten des Bundeskriminalamtes sowie
3. die vom Beweisbeschluss SN-7 umfassten polizeilichen Akten, insbesondere aus dem Bereich des Staatsschutzes zum Phänomenbereich Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus.“

dd) Akten des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Am 8. November 2012 hat der Ausschuss beschlossen:

„Gegenstand des Ermittlungsauftrages ist auch die Sichtung der Akten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die mit den Beweisbeschlüssen vom 9. Februar 2012

- BfV-4 (sämtliche Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Untersuchungszeitraum 1.1.1992 bis 8.11.2011 vorhanden waren) und
- BfV-5 (sämtliche Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach dem 8.11.2011 entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie sich inhaltlich auf

den Untersuchungszeitraum 1.1.1992 bis 8.11.2011 beziehen)

beigezogen worden sind.

Die Untersuchung soll spätestens bis zu 31. März 2013 abgeschlossen werden.“

ee) Brandenburger Operativakten

Der Auftrag ist am 17. Januar 2013 um die Sichtung von Protokollen erweitert worden, die das Land Brandenburg aufgrund des Beweisbeschlusses BB-3 übersandt hat. Es handelte sich hierbei unter anderem um Datenträger mit über 2 000 im Rahmen von G 10-Maßnahmen angefallenen Protokollen.²³³

b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Nach § 10 Abs. 4 Satz 2 PUAG haben Ermittlungsbeauftragte das Recht, in angemessenem Umfang Hilfskräfte einzusetzen. Die Bundestagsverwaltung hat dem Ermittlungsbeauftragten zwei Referentenstellen, eine Sachbearbeiterstelle sowie eine Sekretärsstelle gewährt. Beschäftigt worden sind:

als Referenten:

- Oberregierungsrat *Dr. Harald Dähne* (vom März 2012 bis zum 31. August 2012),
- Oberstaatsanwalt *Dr. Hans-Joachim Lutz* (vom 1. April 2012 bis zum 30. November 2012)²³⁴,
- Oberstaatsanwalt *Ralf Knispel* (3. Dezember 2012 bis 31. März 2013),
- Regierungsdirektor *Rolfdieter Bohm* (3. Dezember 2012 bis 30. April 2013),

als Büroleiterin:

- *Jutta Schneider-Schill*,

als Sekretärin

- *Christina Sintara*.²³⁵

Oberstaatsanwalt *Dr. Lutz* ist dem Deutschen Bundestag von der Bayerischen, Oberstaatsanwalt *Knispel* von der Berliner Justiz und Regierungsdirektor *Bohm* vom Landtag Brandenburg abgeordnet worden.

c) Berichterstattung an den Ausschuss

Bereits in der Sitzung vom 29. März 2012 hat der Ermittlungsbeauftragte Prof. *Dr. von Heintschel-Heinegg* dem Ausschuss einen ersten Bericht erstattet.²³⁶ In der Folge hat er den Ausschuss regelmäßig schriftlich und mündlich über die Ergebnisse seiner Untersuchung unterrichtet.

231) Protokoll-Nr. 20, S. 9.

232) Protokoll-Nr. 33, S. 9.

233) Protokoll-Nr. 48, S. 10.

234) Ist anschließend ins Ausschusssekretariat gewechselt.

235) Ist anschließend ins Ausschusssekretariat gewechselt.

236) Protokoll-Nr. 9, S. 7 ff.

d) Ergebnis

Mit insgesamt 50 Schreiben sind von dem Ermittlungsbeauftragten die untersuchungsrelevanten Akten bezeichnet und zur Vorlage an den Ausschuss bei den aktenführenden Stellen angefordert worden.

Nach Sichtung von über 6 000 Stehordnern Akten hat der Ermittlungsbeauftragte dem Ausschuss am 27. März 2013 seinen Abschlussbericht vorgelegt und damit seine hervorragende Arbeit dokumentiert.²³⁷

2. Dr. Gerhard Schäfer, Volkhard Wache, Ulrich Hebenstreit**a) Thüringer Aktenstreit**

Mit Schreiben vom 27. September 2012 hat das Thüringer Innenministerium mitgeteilt, es werde dem Untersuchungsausschuss 778 Ordner Akten des Thüringer Landesamtes zur Verfügung stellen. Bei den Akten handele es sich um den Aktenbestand zur Auswertung des Phänomenbereichs Rechtsextremismus im Zeitraum 1991 bis Ende 2002 sowie zu dem Komplex „Blood & Honour“ bzw. „White Youth“ im Zeitraum 1991 bis Anfang 2012. In einer weiteren Lieferung würden etwa 1 000 Aktenordner des Phänomenbereichs Rechtsextremismus im Zeitraum 2003 bis 2012 übersandt. Eine inhaltliche Prüfung der Akten sei nicht erfolgt.²³⁸

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der übrigen Länder haben daraufhin Sicherheitsbedenken gegen eine Vorlage dieser Akten an den Untersuchungsausschuss angemeldet. Die Akten könnten Angaben über von ihnen geführte Quellen enthalten. Der Freistaat Thüringen ist gedrängt worden, die Aktenvorlage zu stoppen. Daraufhin haben die Obleute am 2. Oktober 2012 beschlossen, die von Thüringen gelieferten Akten in der Geheimschutzstelle des Bundestages zu belassen und eine Einsichtnahme der Akten bis auf Weiteres zu unterbinden.

Auf Einladung des Ausschussvorsitzenden hat am 17. Oktober 2012 ein Gespräch der Obleute mit dem Bundesminister des Innern sowie dem Vorsitzenden der Innenministerkonferenz über den Umgang mit diesen Akten stattgefunden. Der Vorsitzende der Innenministerkonferenz hat darum gebeten, in den Akten

- personenbezogene Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Klarpersonalien von Quellen und Zielpersonen,
- Fallbezeichnungen, quellenführende Behörden und Organisationseinheit einschließlich Beschaffungsaktenzeichen,
- Hinweise auf die Intimsphäre von den in Quellenmeldungen genannten Personen sowie

- erkennbare Bezüge zu ausländischen Nachrichtendiensten

durch Schwärzungen unkenntlich zu machen. Außerdem sollten alle sogenannten Deckblätter der Quellenmeldungen entfernt werden.²³⁹

In dem Gespräch mit dem Bundesinnenminister und dem Vorsitzenden der Innenministerkonferenz ist zu dem Umgang mit den Thüringer Verfassungsschutzakten vereinbart worden:

- Die Thüringer Akten würden weder zurückgesandt, noch durch Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder geschwärzt.
- Der Vorsitzende der Innenministerkonferenz werde dem Ausschuss zu Beginn der kommenden Woche einen Katalog mit Kriterien vorlegen, nach welchen die Schwärzung von Akten geprüft werden solle.
- Der Untersuchungsausschuss werde für diese Akten einen Ermittlungsbeauftragten einsetzen, der die Akten vorab sichte und die für den Ausschuss relevanten Unterlagen zusammenstelle.
- Vertreter der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder erhielten Gelegenheit, die zusammengestellten Unterlagen zu lesen und Vorschläge für Schwärzungen zu unterbreiten.
- Über die Schwärzungen entscheide der Ermittlungsbeauftragte. In Konfliktfällen setze sich der Ausschuss mit der Bundesregierung oder der betroffenen Landesregierung auseinander.
- Mittels der elektronischen Fassung der Akten sollten bei Bedarf geschwärzte Stellen in den Akten nachträglich wieder sichtbar gemacht werden können, um Personen identifizieren zu können, die als Zeuge in Betracht kämen.²⁴⁰

Auf Bitten des Ausschusses hat der Vorsitzende dieses Ergebnis in einem Schreiben vom 22. Oktober 2012 an den IMK-Vorsitzenden festgehalten. Er hat darin die Erwartung des Ausschusses ausgedrückt, dass die Kooperation der Thüringer Landesregierung mit dem Deutschen Bundestag respektiert werde und dem Freistaat Thüringen hieraus keine Nachteile erwachsen dürften.

b) Auftrag und Bestellung

Am 26. Oktober 2012 hat der Ausschuss beschlossen:²⁴¹

„Zur Unterstützung der Arbeit des 2. Untersuchungsausschusses wird für die Sichtung und Vorauswahl und gegebenenfalls Schwärzung der als Materialie MAT A TH-3/5 vorgelegten Akten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

237) A-Drs. 424.

238) MAT A TH-3/5.

239) Schreiben des IMK-Vorsitzenden vom 19. Oktober 2012, A-Drs. 287.

240) Protokoll-Nr. 33, S. 10 ff.

241) Protokoll-Nr. 35, S. 11.

zum Ermittlungsbeauftragten gemäß § 10 PUAG bestellt:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D. *Dr. Gerhard Schäfer*.

Die Untersuchung des Ermittlungsbeauftragten soll bis zum 31. März 2013 abgeschlossen werden.

Dem Ermittlungsbeauftragten *Dr. Gerhard Schäfer* werden zwei weitere Ermittlungsbeauftragte zur Seite gestellt.

Die Ermittlungsbeauftragten werden bis zum Abschluss ihrer Untersuchung durch vier Volljuristen unterstützt.“

Der Ermittlungsauftrag und die Bestellung von Ermittlungsbeauftragten ist am 8. November 2012 neu gefasst worden:²⁴²

- „1. Zur Unterstützung der Arbeit des 2. Untersuchungsausschusses wird eine Untersuchung durch Ermittlungsbeauftragte gemäß § 10 PUAG durchgeführt, um die aufgrund der Beweisbeschlüsse des Ausschusses vom Freistaat Thüringen aus dem Landesamt für Verfassungsschutz beigezogenen beziehungsweise dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellten Akten möglichst rasch und Zug um Zug nach Ermittlungs- beziehungsweise Aktenkomplexen für den Ausschuss zu erschließen.
2. Gegenstand des Ermittlungsauftrages ist die Sichtung und Vorauswahl der benannten Akten hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages. Eine sachliche Auswertung der Akten ist nicht Gegenstand des Ermittlungsauftrags.
3. Dabei sollen die Ermittlungsbeauftragten insbesondere auch den Gesichtspunkt möglicher Gefährdungen der Zwecke des Strafverfahrens (vgl. § 477 StPO) sowie die Rechte Dritter, insbesondere die Interessen der Angehörigen der Opfer der Straftaten, im Hinblick auf die Übermittlung der Beweismittel an den Untersuchungsausschuss berücksichtigen.
4. Die Ermittlungsbeauftragten sollen sich zunächst durch Sichtung und informatorische Anhörungen von mit der Aktenführung vertrauten Personen einen Überblick über die beigezogenen Beweismittel verschaffen und im Gespräch mit den Obleuten des Ausschusses erörtern, welche Kriterien und Schwerpunkte hinsichtlich der Vorauswahl relevant sein sollen.
5. Unterlagen aus Aktenbeständen, die dem Untersuchungsausschuss ohne Vorsichtung

eingestuft zugänglich gemacht wurden, prüfen die Ermittlungsbeauftragten nicht nur auf ihre Relevanz für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags, sondern auch darauf, ob einzelne Worte oder Passagen – ohne Beeinträchtigung der Erfüllbarkeit des Untersuchungsauftrags – unkenntlich gemacht werden müssen, insbesondere weil sie die Identifizierung von Personen ermöglichen würden, deren Identität zu schützen ist. Die dazu von der IMK dem Untersuchungsausschuss übermittelten Kriterien erhalten die Ermittlungsbeauftragten zur Kenntnis.

6. Im Rahmen dieser Prüfung geben die Ermittlungsbeauftragten zu den ausgewählten Dokumenten der herausgebenden Stelle (dem Nachrichtendienst des Bundes oder dem Verfassungsschutz eines Landes, von dem das Dokument ursprünglich stammt), Gelegenheit, Vorschläge zu machen, welche einzelnen Worte oder Passagen unkenntlich gemacht werden sollten. Die Entscheidung, einzelne Worte oder Passagen unkenntlich zu machen, treffen die Ermittlungsbeauftragten. Die Nachrichtendienste des Bundes und die Verfassungsschutzbehörden der Länder können, falls sie es für erforderlich halten, weitere Worte oder Passagen unkenntlich zu machen, beim Ausschuss einen Antrag auf eine Entscheidung des Ausschusses stellen.
7. Zum Abschluss ihrer Tätigkeit legen die Ermittlungsbeauftragten dem Untersuchungsausschuss eine zusammenfassende Übersicht vor, aus der erkennbar wird, welche Beweismittel sie als für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags relevant erachtet haben und bei welchen Beweismitteln sie aus welchen Gründen diese Notwendigkeit nicht gesehen haben.
8. Auf die Verpflichtung der Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Abs. 3 PUAG, keine öffentlichen Erklärungen abzugeben, und auf das Recht der Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Abs. 4 PUAG, in angemessenem Umfang Hilfskräfte einzusetzen, wird noch einmal ausdrücklich hingewiesen.
9. Zu Ermittlungsbeauftragten werden bestellt:
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D. *Dr. Gerhard Schäfer*
Bundesanwalt a. D. *Volkhard Wache*
Richter am Bundesgerichtshof a. D. *Ulrich Hebenstreit*
10. Die Untersuchung des Ermittlungsbeauftragten *Dr. Gerhard Schäfer* umfasst die dem Ausschuss am 28. September 2012 vom Innenministerium des Freistaats Thüringen vorgelegten Akten (MAT A TH-3/5, Tgb.-Nr.

242) A-Drs. 306; Protokoll-Nr. 38, S. 9.

75/12 – GEHEIM) Ordner Nr. 1 bis 626. Die Untersuchung des Ermittlungsbeauftragten *Volkhard Wache* umfasst die dem Ausschuss am 28. September 2012 vom Innenministerium des Freistaats Thüringen vorgelegten Akten (MAT A TH-3/5, Tgb.-Nr. 75/12 – GEHEIM) Ordner Nr. 627 bis 990, Ordner Nr. Gremien 1 bis 97, Ordner Nr. Extr. 1 bis 97, Ordner Nr. GSRE 1 bis 8 sowie auf die dem Ausschuss am 30. Oktober 2012 vom Innenministerium des Freistaats Thüringen vorgelegten Akten (MAT A TH-3/8a, Tgb.-Nr. 103/12 – GEHEIM) Ordner Nr. ARE (Auswertung Rechtsextremismus aktuell) 1 bis 153. Die Untersuchung des Ermittlungsbeauftragten *Ulrich Hebenstreit* umfasst die dem Ausschuss am 30. Oktober 2012 vom Innenministerium des Freistaats Thüringen vorgelegten Akten (MAT A TH-3/8a, Tgb.-Nr. 103/12 – GEHEIM) Ordner Nr. GSRE 10, Ordner Nr. 649 bis 1000 und Ordner Nr. 1001 bis 1259.“

c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Von den Ermittlungsbeauftragten beschäftigt worden sind:

als Referenten:

- Oberregierungsrat *Tim Heerhorst*,
- Regierungsrat *Alexander Leuxner*,
- Rechtsanwältin *Dr. Dominique Schimmel*,
- Staatsanwalt *Dr. Florian Rink*,

als Büroleiterin:

- Oberamtsrätin *Christa Reuther*,

als Sekretärin

- *Gabriele Rieger*

Regierungsrat *Leuxner* ist von der Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Staatsanwalt *Dr. Rink* von der Justiz von Baden-Württemberg zum Deutschen Bundestag abgeordnet worden.

d) Umfang des Aktenmaterials

Insgesamt sind 1 697 Ordner Akten zu sichten gewesen. Die Unterlagen haben den Ermittlungsbeauftragten in Papier in der Geheimschutzstelle zu Verfügung gestanden. Außerdem sind die Unterlagen in durchsuchbaren Dateien auf vier besonders abgeschirmte Rechner aufgespielt worden.

Von diesen 1 697 Ordnern Akten haben die Ermittlungsbeauftragten 220 Vorgänge in einem Umfang von 17 Ordnern für untersuchungsrelevant erachtet.

e) Freigabeverfahren

Soweit Unterlagen nicht nur Informationen aus Thüringen enthalten haben, sind die betroffenen Länder oder der Bund um Freigabe für eine Vorlage an den Ausschuss ersucht worden.

Der Freistaat Bayern hat in Person des Ministerialdirigenten *Hubertus Andrä* aus dem Bayerischen Staatsministerium des Innern die zentrale Koordination der Freigabe von Verschlussachen übernommen.

Das Freigabeverfahren ist anfangs schleppend verlaufen, weil einige der angesprochenen Verfassungsschutzbehörden nicht in der Lage gewesen sind, ihre Vorgänge anhand von Aktenzeichen aufzufinden. Erst nach einer Übermittlung der freizugebenden Unterlagen haben diese Behörden eine Bewertung vornehmen können. Größte Schwierigkeiten hatte hierbei das Bundesamt für Verfassungsschutz.

Regelmäßig ist es zu Unstimmigkeiten über die Notwendigkeit von Schwärzungen gekommen. Insbesondere das Bundesamt für Verfassungsschutz hat für seine Schwärzungsvorschläge den Maßstab einer Veröffentlichung angelegt, ungeachtet der Tatsache, dass der Einstufungsgrad GEHEIM bei der Vorlage an den Ausschuss erhalten bleiben sollte. Es hat anfangs auch verkannt, dass Angaben über Arbeitsweisen und Methoden des Verfassungsschutzes sowie die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden untereinander nicht zu Schwärzungen führen durften, sondern zentraler Kern des parlamentarischen Aufklärungsinteresses gewesen sind.

Der Ausschuss hat gegenüber den Verfassungsschutzbehörden in seiner Sitzung vom 14. März 2013 ankündigen müssen, ein Ersuchen um Freigabe als bewilligt zu erachten, wenn es nicht innerhalb von 14 Tagen beschieden sei.²⁴³

In der Ausschusssitzung am 21. März 2013 hat der Ermittlungsbeauftragte *Dr. Gerhard Schäfer* die Schwierigkeiten in dem Freigabeverfahren geschildert: Insgesamt sei in 140 Fällen über die Koordinierungsstelle in München ein Freigabeersuchen eingeleitet worden. 95 Fälle betrafen das BfV, 45 Fälle die Länder sowie den MAD. Die Länder und der MAD hätten insgesamt schnell und gut geantwortet. Eine Ausnahme gelte für Niedersachsen. Niedersachsen habe fünf Wochen gebraucht, um festzustellen, dass ein Schriftstück bereits vernichtet worden sei. Mecklenburg-Vorpommern habe auf eine Anfrage vom 4. Februar 2013 am 20. Februar 2013 mitgeteilt, dass die Akten nicht auffindbar seien. Daraufhin sei das Schriftstück noch einmal gemailt worden. Eine Antwort liege bisher nicht vor.

Problematisch seien die Antworten des BfV. Die ersten Ersuchen an die Länder seien per E-Mail unter Angabe des Aktenzeichens und der Blattzahl herausgegangen. Daraufhin seien viele Akten nicht gefunden worden. Sein Team sei daraufhin Ende Februar 2013 dazu übergegangen

²⁴³⁾ Protokoll-Nr. 58, S. 9.

gen, die Akten über die Außenstelle des BfV in Treptow einzuscannen und parallel an die Koordinierungsstelle in Bayern und das konkret angesprochene Amt zu übersenden. Dies habe zu einer Beschleunigung des Verfahrens beigetragen. Zuletzt sei auch das BfV schneller geworden.

Der vom Freistaat Bayern gestellte Koordinator, Ministerialdirigent *Andrú*, hat schließlich dafür gesorgt, dass keine ungenügenden Begründungen für Schwärzungen mehr gegeben worden sind.²⁴⁴

f) Aktenvorlage und Berichterstattung an den Ausschuss

Die Ermittlungsbeauftragten haben die Obleute regelmäßig über die gewonnenen Erkenntnisse auf dem Laufenden gehalten. Dem Ausschuss haben die Ermittlungsbeauftragten insgesamt 17 Ordner Unterlagen vorgelegt.²⁴⁵

g) Tätigkeitsbericht

Mit Schreiben vom 23. April 2013 haben die Ermittlungsbeauftragten den Ausschuss über ihre Tätigkeit abschließend unterrichtet.²⁴⁶

244) Protokoll-Nr. 61, S. 11 ff.

245) MAT A TH-3/EB01 bis TH-3/EB17.

246) A-Drs. 438.

D. Umgang mit den Opfern und deren Angehörigen, Treffen und Begegnungen

I. Gedenkveranstaltung am Gendarmenmarkt

Um sich von der Bundesregierung über den Stand der Ermittlungen unterrichten zu lassen, trat das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundestages am 15. November 2011 zu einer „informativischen Anhörung“ zusammen. Gegenüber der Presse sagte der Vorsitzende des Gremiums, *Thomas Oppermann*, die Bundesregierung müsse einen „geeigneten Rahmen für eine Trauerveranstaltung“ finden. „Die Demokratie schuldet den Opfern Trauer. Wir dürfen die Angehörigen nicht alleine lassen.“²⁴⁷

Am 16. November 2011 sprach sich der Vorsitzende der Türkischen Gemeinde in Deutschland *Kenan Kolat* für eine Trauerfeier im Deutschen Bundestag aus. Die Verwandten und Hinterbliebenen erwarteten die Solidarität der Gesellschaft. Eine zentrale Feier sei notwendig, um ein Zeichen gegen Rassismus zu setzen.²⁴⁸ Auch die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung, *Maria Böhmer*, sprach sich für eine nationale Trauerfeier aus.²⁴⁹

Der Vorsitzende von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN *Cem Özdemir* regte in einem Schreiben an den damaligen Bundespräsidenten *Christian Wulff* einen Staatsakt an. Es müsse das Signal gesendet werden, dass Menschen nicht-deutscher Herkunft „gleicher und gleichberechtigter Teil unseres Landes sind und dass es kein ‚wir‘ und ‚ihr‘ gibt.“²⁵⁰ Dieser Forderung schlossen sich Altbundespräsident *Walter Scheel* und der frühere Bundesaußenminister *Hans-Dietrich Genscher* in einem gemeinsamen Appell an. Das Land müsse aufgerüttelt werden. „Ein Staatsakt für die Opfer wäre angemessen. Die deutsche Geschichte lehrt uns: Wehret den Anfängen.“²⁵¹

1. Einladung durch die Staatsspitzen und Schweigeminute

Nach einem Treffen des damaligen Bundespräsidenten *Christian Wulff* mit Angehörigen der Mordopfer sowie Verletzten verständigte sich der Bundespräsident mit Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht auf eine gemeinsame Gedenkveranstaltung für die Opfer des NSU am 23. Februar 2012 im Kon-

zerthaus am Gendarmenmarkt in Berlin. Die Einladung durch alle Verfassungsorgane sollte ein Zeichen des Zusammenhalts und des Einstehens gegen jede Form von Fremdenfeindlichkeit und Gewalt sein.

Eine Schülergruppe stellte zwölf Kerzen auf die Bühne – zehn von ihnen standen für die zehn Mordopfer, eine elfte für die unbekanntenen Opfer rechtsextremistischer Gewalt, die zwölfte Kerze symbolisierte die „Hoffnung“. Die Bundeskanzlerin hielt die zentrale Ansprache. Nach ihr sprach zunächst die Tochter von *Enver Şimşek*, Frau *Semiya Şimşek*. Ihr folgte die Tochter von *Mehmet Kubaşık*, Frau *Gamze Kubaşık*. Den Schluss machte der Vater von *Halit Yozgat*, Herr *İsmail Yozgat*.

Für zwölf Uhr mittags wurden die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland zur Teilnahme an einer Schweigeminute aufgerufen.

2. Rede von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel

„Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident, sehr geehrter Herr Bundestagspräsident, sehr geehrter Herr Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Exzellenzen, sehr geehrte Damen und Herren,

ganz besonders aber: liebe Familien, die Sie einen Angehörigen verloren haben oder selbst einen Anschlag erleben mussten,

ich danke Ihnen, dass Sie heute zu dieser Gedenkveranstaltung gekommen sind.

Auf dem Podest links neben mir brennen Kerzen. Es sind Kerzen für Menschen – für Menschen, deren Leben ausgelöscht wurde, ausgelöscht durch kaltblütigen Mord.

Enver Şimşek. Er wurde 38 Jahre alt und hatte sich, seiner Frau und seinen beiden Kindern in Nürnberg den Traum vom eigenen Blumenhandel erfüllt.

Abdurrahim Özudođru. Er half häufiger in einer Änderungsschneiderei in Nürnberg aus. Dort trafen ihn die tödlichen Schüsse. Er wurde 49 Jahre alt und hinterlässt eine Tochter.

Süleyman Taşköprü. Er betrieb in Hamburg einen Gemüsemarkt. Als er im Alter von 31 Jahren starb, war seine Tochter gerade einmal drei Jahre alt.

Habil Kılıç. Wenige Monate vor seinem gewaltvollen Tod im Alter von 38 Jahren hatte er in München zusammen mit seiner Frau ein Lebensmittelgeschäft eröffnet. Die beiden haben eine Tochter.

247) *Die Welt* vom 16. November 2011, „Auf der Suche nach einer Trauerfeier“.

248) *Der Tagesspiegel* vom 17. November 2011, „Für eine zentrale Trauerfeier im Bundestag“.

249) *Kieler Nachrichten* vom 18. November 2011, „Maria Böhmer fordert nationale Trauerfeier“.

250) *Die Welt* vom 16. November 2011, „Grünen-Chef Özdemir fordert angemessenen Staatsakt“.

251) *Die Welt* vom 18. November 2011, „BKA: Geheimdienste und Polizei enger verzahnen“.

Mehmet Turgut. Der 25-Jährige war gerade aus Anatolien nach Rostock gekommen. Hoffnungen und Träume begleiteten ihn. Er hatte keine Chance, sie zu verwirklichen.

İsmail Yaşar. Vor allem die Schulkinder der Nürnberger Nachbarschaft kamen häufig und gerne zum Imbiss des Familienvaters. Er wurde 50 Jahre alt und hinterlässt drei Kinder.

Theodoros Boulgarides. Der 41-jährige Vater von zwei Kindern lebte in München und glaubte als Geschäftsmann an seine Zukunft in Deutschland.

Mehmet Kubaşık. Er war mit seiner Frau nach Deutschland gekommen, hatte mit ihr in Dortmund einen Kiosk eröffnet und sich so eine Existenz aufgebaut – für seine Tochter und die beiden jüngeren Söhne. Er wurde 39 Jahre alt.

Halit Yozgat. Der 21-Jährige betrieb in seiner Heimatstadt Kassel ein Internetcafé – bis die Mörder sein junges Leben auslöschten.

Michèle Kiesewetter. Die Polizistin zog für ihre Polizeiausbildung von Thüringen nach Baden-Württemberg. Sie war gerade einmal 22 Jahre alt, als sie in Heilbronn in ihrem Dienstwagen ermordet wurde. Ihr neben ihr sitzender Kollege überlebte die Schüsse der Täter schwer verletzt.

Zehn brennende Kerzen – zehn ausgelöschte Leben. Ihrer gedenken wir heute. Zehn Kerzen – sie stehen für eine Mordserie in Deutschland von 2000 bis 2006, deren Täter bis 2011 und damit also über mehr als zehn Jahre unentdeckt blieben – mitten unter uns; beispiellos für unser Land.

Bevor wir die alles überragenden Fragen ‚Wie konnte das geschehen?‘, ‚Warum sind wir nicht früher aufmerksam geworden?‘, ‚Warum konnten wir das nicht verhindern?‘ beantworten, bitte ich darum, dass wir schweigen. Schweigen, so wie heute um 12 Uhr Beschäftigte im ganzen Land schweigen werden. Gewerkschaften und Arbeitgeber haben das vereinbart.

Ich danke Ihnen.

Mit diesem Schweigen ehren wir die Opfer der Mordserie einer Terrorgruppe, die ihren Kern seit Ende der 90er Jahre in Thüringen hatte und die sich den Namen ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ gab. Wir ehren die Opfer dieser Terrorgruppe; und wir erinnern gleichzeitig auch an die Opfer weiterer schrecklicher Taten. Denken wir an die Sprengstoff-Anschläge in Köln am 19. Januar 2001 und am 9. Juni 2004. Dabei wurden viele Menschen verletzt. Einige von ihnen sind heute unter uns. Dafür danke ich ihnen. Viele von ihnen haben äußerliche Narben davongetragen. Wie sehr die seelischen Wunden schmerzen, das können wir nur ahnen.

Manchmal rütteln uns Berichte über skrupellose rechtsextremistische Gewalttäter auf. Für einige

Tage bestimmen sie die Schlagzeilen der Nachrichten. Manchmal bleibt auch der Name einer Stadt als Tatort im Gedächtnis. Doch oft genug nehmen wir solche Vorfälle eher nur als Randnotiz wahr. Wir vergessen zu schnell – viel zu schnell. Wir verdrängen, was mitten unter uns geschieht; vielleicht, weil wir zu beschäftigt sind mit anderem; vielleicht auch, weil wir uns ohnmächtig fühlen gegenüber dem, was um uns geschieht.

Oder auch aus Gleichgültigkeit? Gleichgültigkeit – sie hat eine schleichende, aber verheerende Wirkung. Sie treibt Risse mitten durch unsere Gesellschaft. Gleichgültigkeit hinterlässt auch die Opfer ohne Namen, ohne Gesicht, ohne Geschichte.

Deshalb setzen wir hier ein Zeichen. Mit einer elften Kerze auf dem Podest. Sie haben wir entzündet für alle bekannten wie unbekanntem Opfer rechtsextremistischer Gewalt. Auch ihnen ist diese Gedenkveranstaltung gewidmet. Zu jedem dieser Menschen gehören eine Familie, Freunde und Bekannte. Ihr Leid, ihre Sorgen sind kaum zu ermesen.

Die Menschenverachtung der rechtsextremistischen Mörder ist letztlich unbegreiflich. Und doch müssen wir versuchen zu ergründen, wie und durch wen sie so geworden sind, wie sie geworden sind. Wir müssen alles tun, damit nicht auch andere junge Männer und Frauen zu solcher Menschenverachtung heranwachsen. Das sind wir den Opfern, das sind wir ihren Angehörigen, das sind wir uns allen schuldig.

Viele Hinterbliebene sind heute unter uns. Ich weiß, wie schwer ihnen das gefallen ist. Sie haben mir vorhin von ihrem großen Schmerz erzählt. Sie haben mir erzählt, wie allein gelassen sie sich gefühlt haben. Umso dankbarer bin ich, dass wir heute gemeinsam hier sein können. Ich danke auch den Angehörigen, die nachher ebenfalls das Wort an uns richten werden: Herrn *İsmail Yozgat*, *Semiya Şimşek* und *Gamze Kubaşık*.

Die meisten von ihnen blieben allein in ihrer Not. Denn die Hintergründe der Taten lagen im Dunkeln – viel zu lange. Das ist die bittere Wahrheit. Nur wenige hierzulande hielten es für möglich, dass rechtsextremistische Terroristen hinter den Morden stehen könnten, nachdem bislang für typisch gehaltene Verhaltensmuster von Terroristen, wie zum Beispiel Bekenner schreiben, nicht vorlagen. Das führte stattdessen zur Suche nach Spuren im Mafia- und Drogenmilieu oder gar im Familienkreis der Opfer. Einige Angehörige standen jahrelang selbst zu Unrecht unter Verdacht. Das ist besonders beklemmend. Dafür bitte ich sie um Verzeihung.

Nicht nur vergingen Jahre, ohne zumindest Fortschritte bei der Aufklärung der Taten zu erzielen. Nein, diese Jahre müssen für Sie, liebe Angehörige, ein nicht enden wollender Albtraum gewesen

sein. In einem der Gespräche, die Altbundespräsident *Wulff* mit Hinterbliebenen geführt hat, fiel der Satz – ich zitiere: ‚Wir wollten einfach nur wie normale Menschen behandelt werden.‘ Wie normale Menschen – diese drei Worte zeigen ihre ganze Verzweiflung. Wie schlimm muss es sein, über Jahre falschen Verdächtigungen ausgesetzt zu sein, statt trauern zu können?! Welche Qual ist es, wenn Nachbarn und Freunde sich abwenden, wenn sogar nächste Angehörige zweifeln?! Und wie wird man fertig mit der Skepsis, ob die Sicherheitsbehörden wirklich alles Menschenmögliche tun, um den Mord an dem Nächsten aufzuklären?!

Liebe Hinterbliebene, niemand kann Ihnen den Ehemann, den Vater, den Sohn oder die Tochter zurückbringen. Niemand kann die Jahre der Trauer und der Verlassenheit auslöschen. Niemand kann den Schmerz, den Zorn und die Zweifel ungeschehen machen. Aber wir alle können Ihnen heute zeigen: Sie stehen nicht länger allein mit Ihrer Trauer. Wir fühlen mit Ihnen. Wir trauern mit Ihnen.

Als Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland verspreche ich Ihnen: Wir tun alles, um die Morde aufzuklären und die Helfershelfer und Hintermänner aufzudecken und alle Täter ihrer gerechten Strafe zuzuführen. Daran arbeiten alle zuständigen Behörden in Bund und Ländern mit Hochdruck. Das ist wichtig genug, es würde aber noch nicht reichen. Denn es geht auch darum, alles in den Möglichkeiten unseres Rechtsstaates Stehende zu tun, damit sich so etwas nie wiederholen kann.

Inzwischen wurde eine Bund-Länder-Kommission zur Aufarbeitung des Rechtsterrorismus eingerichtet. Zudem haben im Landtag von Thüringen und im Deutschen Bundestag Untersuchungsausschüsse ihre Arbeit aufgenommen. Erste Weichen für eine bessere Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz und Polizei sowie zwischen den Landes- und Bundesbehörden sind gestellt.

Wir tun dies, weil wir nicht hinnehmen, dass Menschen Hass, Verachtung und Gewalt ausgesetzt werden. Wir tun dies, weil wir entschieden gegen jene vorgehen, die andere wegen ihrer Herkunft, Hautfarbe, Religion verfolgen. Überall dort, wo an den Grundfesten der Menschlichkeit gerüttelt wird, ist Toleranz fehl am Platz. Toleranz richtete sich selbst zugrunde, wenn sie sich nicht vor Intoleranz schützte.

‚Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.‘ – So beginnt unser Grundgesetz. Das war die Antwort auf zwölf Jahre Nationalsozialismus in Deutschland, auf unsägliche Menschenverachtung und Barbarei, auf den Zivilisationsbruch durch die Shoah. ‚Die Würde des Menschen ist unantastbar.‘ – Das ist das Fundament des Zusammenlebens in unserem Land, der

freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Wann immer Menschen in unserem Land ausgegrenzt, bedroht, verfolgt werden, verletzt das die Fundamente dieser freiheitlich-demokratischen Grundordnung, verletzt es die Werte unseres Grundgesetzes. Deshalb waren die Morde der Thüringer Terrorzelle auch ein Anschlag auf unser Land. Sie sind eine Schande für unser Land.

Zu meiner Arbeit als Bundeskanzlerin gehört es, dass ich mir Videos von Tätern, zum Beispiel bei Geiselnahmen, gelegentlich persönlich anschau. Ich habe mir auch das Video angeschaut, das jetzt im Zuge der Ermittlungen gegen die Thüringer Terrorzelle entdeckt wurde. Es ist mit Elementen der bekannten Zeichentrickfilmserie mit dem rosa-roten Panther gestaltet worden. In diesem Video prahlen seine Macher mit den Morden und verhöhn die Opfer. Etwas Menschenverachtendes, Perfideres, Infameres – sofern es solche Steigerungsformen überhaupt gibt – habe ich in meiner Arbeit noch nicht gesehen.

Ich habe mich gefragt: Wie kommen Menschen dazu, so etwas zu denken und zu tun? Wer oder was prägt extremistische Täter? Wie kann es sein, dass solche Täter immer wieder Helfershelfer und Anhänger finden? Wie schützen wir Menschen vor Anfeindung und Bedrohung am besten?

Wir müssen uns eingestehen, dass wir dabei zum Teil scheitern. Wir müssen uns eingestehen, dass manchmal gerade dort, wo die Arbeitslosigkeit hoch und die Abwanderung stark ist, oft auch die vertrauten Strukturen der Jugendarbeit verloren gehen, das Freizeitangebot schwindet – und die Feinde unserer Demokratie das zu nutzen wissen. Es ist ein schlimmer Zustand erreicht, wenn Neonazis junge Menschen mit Kameradschaftsabenden einfangen können, weil niemand sonst sich um diese Jugendlichen kümmert. Es darf uns nicht ruhen lassen, wenn eine verfassungsfeindliche und rechtsextremistische Partei junge Familien mit Spielen und Festen ködern kann, weil andere das nicht bieten.

Der Staat ist hier mit seiner ganzen Kraft gefordert. Doch mit staatlichen Mitteln allein lassen sich Hass und Gewalt kaum besiegen. Die Sicherheitsbehörden benötigen Partner: Bürgerinnen und Bürger, die nicht wegsehen, sondern hinsehen – eine starke Zivilgesellschaft. Diese lässt sich nicht verordnen. Sie beruht darauf, dass sich jeder mitverantwortlich für das Ganze fühlt, dass jeder seinen persönlichen Beitrag zu einem friedlichen Zusammenleben leistet. Zivilgesellschaft wächst in den Familien. Bereits in frühen Jahren erlernen Kinder die Grundlagen eines verantwortungsbewussten Miteinanders. Sie wächst in Freundes- und Bekanntenkreisen. Sie wächst in Schulen, Vereinen und im beruflichen Umfeld.

Ich sehe auch viele ermutigende Zeichen, viele Menschen, die sich für ein friedliches Miteinander engagieren – zum Beispiel in Dresden, wo vor wenigen Tagen Tausende Bürgerinnen und Bürger des Jahrestages der Bombardierung der Stadt gedachten und sich dabei die Hände reichten. Mit dieser Geste boten sie den Neonazis Einhalt, die dieses Gedenken missbrauchen wollten. Tagtäglich setzen zahlreiche kleine und größere Initiativen in unserem Land Zeichen gegen Hass und Gewalt. Ins Leben gerufen wurden sie von couragierten, mutigen Menschen. Einige von ihnen sitzen hier unter uns. Ich danke Ihnen stellvertretend für viele andere in unserem Land. Ich danke den Stiftungen, den Medien, den Lehrern und Geistlichen, den Unternehmern, den Vertretern von Verbänden und Vereinen, die alle mit ihren Möglichkeiten für ein gedeihliches Miteinander werben und gegen Hass und Gewalt eintreten.

Der Kampf gegen Vorurteile, Verachtung und Ausgrenzung muss täglich geführt werden – in Elternhäusern, in der Nachbarschaft, in Schulen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, in religiösen Gemeinden, in Betrieben. Überall sollten wir ein feines Gehör und Gespür für die kleinen Bemerkungen, die hingeworfenen Sätze entwickeln. So manche Bemerkung nimmt man schnell mal auf die leichte Schulter – nach dem Motto: Der oder die meint das doch nicht so ernst.

Doch Intoleranz und Rassismus äußern sich keineswegs erst in Gewalt. Gefährlich sind nicht nur Extremisten. Gefährlich sind auch diejenigen, die Vorurteile schüren, die ein Klima der Verachtung erzeugen. Wie wichtig sind daher Sensibilität und ein waches Bewusstsein dafür, wann Ausgrenzung, wann Abwertung beginnt. Gleichgültigkeit und Unachtsamkeit stehen oft am Anfang eines Prozesses der schleichenden Verrohung des Geistes. Aus Worten können Taten werden.

Der irische Denker *Edmund Burke* hat einmal gesagt – ich zitiere: ‚Für den Triumph des Bösen reicht es, wenn die Guten nichts tun.‘ Ja, Demokratie lebt vom Hinsehen, vom Mitmachen. Sie lebt davon, dass wir alle für sie einstehen, Tag für Tag und jeder an seinem Platz. Demokratie zu leben mutet uns zu, Verantwortung zu übernehmen für ein Zusammenleben in Freiheit – und damit für ein Leben in Vielfalt. Gelingt dies, kann Vielfalt ihren Reichtum zum Besten aller entfalten.

Deutschland hat diese Erfahrung in seiner Geschichte immer wieder gemacht. Denn es ist auch eine Geschichte der Auswanderung und der Zuwanderung. So wurden Brücken in alle Welt geschlagen. Seinen Wohlstand verdankt Deutschland zu einem guten Teil seiner Weltoffenheit und seiner Neugier auf andere. Wir leben hierzulande von Verschiedenheit, von den unterschiedlichsten Lebenswegen. Deutschland – das sind wir alle; wir alle, die in diesem Land leben; woher auch immer

wir kommen, wie wir aussehen, woran wir glauben, ob wir stark oder schwach sind, gesund oder krank, mit oder ohne Behinderung, alt oder jung.

Wir sind ein Land, eine Gesellschaft. Auch die, die zu uns aus vielen Ländern dieser Welt kommen, sind nicht einfach die Zuwanderer. Auch sie sind vielfältig und unterschiedlich. Wir alle gemeinsam prägen das Gesicht Deutschlands, unsere Identität in der globalisierten Welt des 21. Jahrhunderts – getragen von unserem Grundgesetz und seinen Werten, unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung, formuliert in unserer Sprache. Gemeinsam verteidigen wir alle, die wir uns zu diesen Werten bekennen, die in unserer Verfassung zu Beginn festgeschriebene unantastbare Würde des Menschen.

Das ist die Botschaft der zwölften Kerze auf dem Podest. Sie ist das Symbol unserer gemeinsamen Hoffnung und Zuversicht für eine gute Zukunft. Lassen Sie uns alle gemeinsam, jeder an seinem Platz und nach seinen Möglichkeiten, für diese Hoffnung und diese Zuversicht leben – zum Wohle unseres Landes und seiner Menschen.“

3. Rede von Semiya Şimşek

„Hörst du das? Die Glöckchen. Das sind die Schäfchen, die jetzt aus den Bergen runter ins Tal kommen. Das tun sie immer in der Nacht. Mein Papa erzählte gerne von sich und von seinen Träumen. Ich liebte es, ihm zuzuhören. Er saß in dieser warmen Sommernacht in unserem Garten in der Türkei und aß Kirschen. Ich setzte mich zu ihm und fragte ihn: Kannst du nicht schlafen? Doch, *Semiya*, sagte er, ich möchte etwas hören. Und so lauschten wir zusammen dem Klang der Glöckchen der Schafe. Ich spürte, wie glücklich mein Vater in diesem Moment war.

Ein Jahr später war mein Vater tot. Am 9. September 2000 wurde auf meinen Vater *Enver Şimşek* geschossen. Er starb zwei Tage später im Krankenhaus. Der erste Mord. Wir sollten keinen weiteren gemeinsamen Sommer mehr haben. Von einem Tag auf den anderen änderte sich für uns alles, für mich alles. Das alte Leben gab es nicht mehr. Mein Vater war tot. Er wurde nur 38 Jahre alt. Ich finde keine Worte dafür, wie unendlich traurig wir waren. Doch in Ruhe Abschied nehmen und trauern, das konnten wir nicht.

Die Familien, für die ich hier heute spreche, wissen, wovon ich rede. Elf Jahre durften wir nicht einmal reinen Gewissens Opfer sein.

Immer lag da die Last über unserem Leben, dass vielleicht doch irgendwer aus meiner Familie, aus unserer Familie verantwortlich sein könnte für den Tod meines Vaters. Und auch den anderen Verdacht gab es noch: Mein Vater ein Krimineller, ein Drogenhändler. Können Sie erahnen, wie es sich

für meine Mutter angefühlt hat, plötzlich selbst ins Visier der Ermittlungen genommen zu werden? Und können Sie erahnen, wie es sich für mich als Kind angefühlt hat, sowohl meinen toten Vater als auch meine schon ohnehin betroffene Mutter unter Verdacht zu sehen? Dass all diese Vorwürfe aus der Luft gegriffen waren und völlig haltlos waren, das wissen wir heute. Mein Vater wurde von Neonazis ermordet. Soll mich diese Erkenntnis nun beruhigen? Das Gegenteil ist der Fall. In diesem Land geboren, aufgewachsen und fest verwurzelt, habe ich mir über Integration noch nie Gedanken gemacht. Heute stehe ich hier, trauere nicht nur um meinen Vater und quäle mich auch mit der Frage: Bin ich in Deutschland zu Hause? Ja klar bin ich das. Aber wie soll ich mir dessen noch gewiss sein, wenn es Menschen gibt, die mich hier nicht haben wollen. Und die zu Mördern werden, nur weil meine Eltern aus einem fremden Land stammen? Soll ich gehen? Nein, das kann keine Lösung sein. Oder soll ich mich damit trösten, dass wahrscheinlich nur Einzelne zu solchen Taten bereit sind? Auch das kann keine Lösung sein.

In unserem Land, in meinem Land muss sich jeder frei entfalten können. Unabhängig von Nationalität, Migrationshintergrund, Hautfarbe, Religion, Behinderung, Geschlecht oder sexueller Orientierung. Lasst uns nicht die Augen verschließen und so tun, als hätten wir dieses Ziel schon erreicht. Meine Damen und Herren, die Politik, die Justiz, jeder Einzelne von uns ist gefordert. Ich habe meinen Vater verloren, wir haben unsere Familienangehörigen verloren. Lasst uns verhindern, dass das auch anderen Familien passiert. Wir alle gemeinsam zusammen, nur das kann die Lösung sein.“

4. Rede von Gamze Kubaşık

„Ja, nur das kann die Lösung sein. Der türkische Dichter *Nâzım Hikmet* hat ein Gedicht geschrieben. Es drückte aus, wie wir alle empfinden und wie wir gemeinsam leben wollen. *Nâzım Hikmet* benutzte das Bild des Waldes und der Bäume. So wollen wir auch leben, auf der Suche nach Einheit in der Vielfalt. Zum Abschluss dieser Gedenkfeier werden wir die Kerze der Hoffnung hinaustragen. Sie steht für die Hoffnung auf eine Zukunft, die von mehr Zusammenhalt geprägt ist.

Das Gedicht heißt ‚Leben‘: Leben wie ein Baum, einzeln und frei und brüderlich wie ein Wald. Das ist unsere Sehnsucht.“

5. Rede von İsmail Yozgat

„Meine Damen und Herren, Exzellenzen, ich möchte Sie alle herzlich begrüßen, vor allen Dingen unsere Bundeskanzlerin *Angela Merkel*. Ich bin der Herr *İsmail Yozgat*. Mein Sohn starb in meinen Armen am 6. April 2006 in dem Internetcafé, wo er erschossen wurde.

Ich möchte mich von ganzem Herzen bedanken bei Herrn Altbundespräsident *Christian Wulff*. Wir sind seine Gäste. Wir bewundern ihn, und ich möchte mich bei allen bedanken, die diese Gedenkveranstaltung für uns gemeinsam ausrichten. Und ich möchte mich herzlich bedanken bei meiner Heimatstadt Kassel-Baunatal.

Ich habe Anschreiben bekommen von der Ombudsfrau Frau *Barbara John*. Ich möchte mich herzlich bei ihr bedanken. Unter anderem ist uns materielle Entschädigung angeboten worden. Ich möchte mich herzlich dafür bedanken, möchte aber sagen, dass wir das nicht annehmen möchten. Meine Familie möchte seelischen Beistand, keine materielle Entschädigung. Wir haben anstelle dessen drei Wünsche:

Unser erster Wunsch ist, dass die Mörder gefasst werden, dass die Helfershelfer und die Hintermänner aufgedeckt werden. Das ist unser größter Wunsch und unser Glaube. Und unser Vertrauen in die deutsche Justiz ist groß.

Unser zweiter Wunsch ist, dass die Holländische Straße – unser Sohn *Halit Yozgat* ist in der Holländische Straße 82 geboren worden, und er ist dort in dem Ladengeschäft umgebracht worden – dass diese Straße nach ihm benannt wird: Halit-Straße.

Unser dritter Wunsch ist, dass im Namen der zehn Toten, im Angedenken an sie ein Preis ausgelobt wird. Wir möchten gerne, unsere Familie, eine Stiftung gründen und sämtliche Einnahmen spenden für Menschen, die krebskrank sind. Ich möchte mich herzlich bedanken für die Gedenkveranstaltung und möchte Sie herzlich und mit höchster Anerkennung grüßen.“

II. Ombudsfrau der Bundesregierung Prof. Barbara John

Kontakt zu den Opfern der dem NSU zugerechneten Straftaten und deren Angehörigen hat der Ausschuss über die Ombudsfrau der Bundesregierung Prof. *Barbara John* gehalten. Der Ausschuss hat sie am 8. März 2012 in öffentlicher Sitzung angehört.²⁵²

Frau Prof. *John* hat darauf hingewiesen, dass bisher nur für die ermordete Polizeibeamtin in Heilbronn eine Gedenktafel errichtet worden sei. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Obleute haben in einem gemeinsamen Schreiben an die Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister der Städte, in denen die Morde verübt worden seien, angeregt, Gedenktafeln für die Opfer zu errichten.²⁵³

252) Protokoll-Nr. 6.

253) Protokoll-Nr. 7, S. 10 f.

III. Kontakte mit türkischen Parlamentariern und Regierungsmitgliedern

Wegen der großen Resonanz des Bekanntwerdens des rechtsterroristischen Hintergrundes der Mordserie in der Türkei hat der Untersuchungsausschuss Kontakte mit türkischen Parlamentariern und Regierungsvertretern gehalten.

1. Besuche von Mitgliedern der Großen Türkischen Nationalversammlung

Anlässlich ihrer Teilnahme an der Gedenkveranstaltung für die Opfer rechtsextremistischer Gewalt (siehe oben: I, S. 59) haben vier Mitglieder des Ausschusses für Menschenrechte der Großen Nationalversammlung der Türkei unter der Leitung von Abgeordneter *Ayhan Sefer Üstün* das Gespräch mit den Mitgliedern des 2. Untersuchungsausschusses gesucht. Das Gespräch fand am 22. Februar 2012 in Begleitung von Botschafter *Hüseyin Avni Karshoğlu* in Berlin statt. Weitere Teilnehmer waren die Abgeordneten *Nevzat Pakdil*, *Mustafa Erdem*, *Ecdar Özdemir*.

Die Delegation hat zum Ausdruck gebracht, dass das Bekanntwerden des rassistischen Hintergrundes der Mordserie an überwiegend türkischstämmigen Mitbürgern in der Türkei zu großer Entrüstung und Enttäuschung geführt habe. Fast jeder Bürger der Türkei habe eine Beziehung zu Deutschland. Die Mordserie habe den Prozess der Integration türkischstämmiger Bürger in Deutschland in Frage gestellt. Nun bestehe die Erwartung, dass die Hintergründe restlos aufgeklärt würden. Auf dem Untersuchungsausschuss laste eine große Verantwortung. Von der Aufklärung hänge ab, ob die Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei wieder gut werden könnten.

Die Delegation hat die Mitglieder des Untersuchungsausschusses gebeten, nach Abschluss der Untersuchung in die Türkei zu kommen, um über die Ergebnisse der Untersuchung zu berichten. Interesse hat die Delegation an der Übersetzung des Abschlussberichts in die türkische Sprache bekundet.

Im Rahmen des Gästeprogrammes der Bundesrepublik Deutschland ist es 9. Mai 2012 zu einem zweiten Gespräch der Ausschussmitglieder mit türkischen Parlamentariern gekommen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren die Abgeordneten *Tunca Toskay*, *Çigdem Münevver Ökten*, *Nazmi Gür Safak Pavey*, der stellvertretende Leiter des Amtes für Auslandstürken *Dr. Gürsel Dönmez* sowie zwei türkische Journalisten.

Am 17. April 2013 sollte vor dem Oberlandesgericht München die Hauptverhandlung in dem Verfahren gegen *Beate Zschäpe* und andere beginnen. Beim Prozessaufakt wollten Abgeordneter *Ayhan Sefer Üstün* und Botschafter *Hüseyin Avni Karshoğlu* anwesend sein. Wegen Mängeln im Akkreditierungsverfahren für Journalisten ist der Beginn der Hauptverhandlung auf den 6. Mai 2013 verschoben worden. In diesem Zusammenhang reiste eine Delegation des Auswärtigen Ausschusses der Großen Nationalversammlung der Türkei nach Berlin. Am 18. April

2013 haben sich die Vorsitzenden *Sebastian Edathy* und *Stephan Stracke* mit der türkischen Delegation getroffen. Die Delegation und der Botschafter haben im Anschluss die Beweisaufnahme durch den Ausschuss mitverfolgt.²⁵⁴

2. Reisen in die Türkei

Ausschussvorsitzender *Sebastian Edathy* führte an zwei Tagen im November 2012 erste Gespräche mit Mitgliedern des Türkischen Parlaments und der Türkischen Regierung in Ankara.

Am 14. und 15. Februar 2013 reisten der Vorsitzende *Edathy*, der stellvertretende Vorsitzende *Stephan Stracke* sowie die Obleute *Clemens Binninger*, *Hartfrid Wolff*, Vizepräsidentin *Petra Pau* und *Wolfgang Wieland* in die türkische Hauptstadt.

a) Gespräch mit dem Justizminister, Herrn Sadullah Ergin

Der Minister würdigte die Arbeit des Untersuchungsausschusses. Sie sei für Deutschland als Demokratie sehr wichtig. In der Türkei habe man erlebt, wie sich ein Staat der demokratischen Kontrolle durch das Parlament entziehen könne.

Das Wichtigste an der Arbeit des Ausschusses sei, das verloren gegangene Vertrauen in den Staat wiederherzustellen. Die Arbeit des Ausschusses sei sicherlich sehr schwierig, weil der Ausschuss nicht nur Meinungen formulieren könne, sondern Beweise sammeln müsse. Im Ergebnis könne der Ausschuss friedensstiftend wirken.

Das Ausland verfolge wachsam, wie Deutschland mit dem Skandal umgehe. Der Minister verglich die Morde des NSU mit den Morden an dem Journalisten *Hrant Dink* am 19. Januar 2007 in Istanbul sowie an christlichen Missionaren am 18. April 2007 in Malatya.

Die Delegation erläuterte den Auftrag des Untersuchungsausschusses, den Stand der gewonnenen Erkenntnisse und den weiteren Zeitplan. Der Ausschuss treffe alle Entscheidungen einstimmig. Ziel des Ausschusses sei es, durch schonungslose Aufklärung verloren gegangenes Vertrauen wiederherzustellen. Die Aufklärung sei auch den Opfern und ihren Angehörigen geschuldet.

Ein Befund sei, dass die Polizei in Deutschland nicht mehr auf der „Höhe der Zeit“ einer Einwanderungsgesellschaft sei. Es gebe die Forderung, mehr türkischstämmige Polizeibeamte einzustellen, um interkulturelle Kompetenz zu fördern und Vorurteile abzubauen. Der Ausschuss wolle Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit der Sicherheitsarchitektur machen. Es müsse eine die Gesellschaft betreffende Präventionskultur geschaffen werden. Dazu gehöre neben der Verbesserung der Ausbildung von Polizei und Justiz auch zivilgesellschaftliches Engagement.

254) Protokoll-Nr. 65, S. 1.

b) Gespräch mit dem Stellvertretenden Ministerpräsidenten, Herrn Bekir Bozdağ

Der stellvertretende Ministerpräsident bedankte sich beim Deutschen Bundestag und bei den Mitgliedern des Ausschusses für die Aufklärungsarbeit. Besonders wichtig sei, dass alle politischen Parteien an einem Strang zögen. Er drückte seine Wertschätzung gegenüber der Bundeskanzlerin aus. Ihre Regierung habe sich um die Familien gekümmert.

Angesichts der vielen gemachten Fehler bei den Ermittlungen frage er sich, ob dies nur Unfähigkeit oder auch Absicht gewesen sei. Der Ausschuss müsse auch untersuchen, ob in den Ermittlungen die falschen Fragen gestellt oder die Ermittlungen bewusst behindert worden seien. Noch wichtiger als die strafrechtlichen Ermittlungen gegen Frau *Zschäpe* und andere sei, dass alle politischen Repräsentanten solche und ähnliche Taten gemeinsam verurteilten. Es sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von Politik, Justiz, Medien und Organisationen klarzustellen, dass Migranten keine Feinde seien. Die Aufklärungsarbeit des Ausschusses könne einen großen Beitrag dazu leisten, Ausländer- und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen.

Er zeigte sich besonders interessiert an den Vorschlägen des Ausschusses zur Reform der Sicherheitsbehörden in Deutschland.

Die Delegation teilte mit, der Ausschuss habe sich durch seine Unabhängigkeit und Geschlossenheit Autorität in Deutschland erarbeiten können. Er gehe allen Vorwürfen und Vermutungen nach, insbesondere dem Verdacht, staatliche Stellen hätten die Ermittlungen behindert oder in die falsche Richtung gelenkt. Die Ernsthaftigkeit der Ausschussarbeit zeige sich daran, dass der Ausschuss habe durchsetzen können, auch geheimste Unterlagen der Sicherheitsbehörden einsehen zu können. Die Bundesregierung unterstütze dieses Bemühen als Zeichen des Willens zur Aufklärung.

Der Ausschuss habe in den Ermittlungsverfahren zur Mordserie Fehler, Unstimmigkeiten und Unzulänglichkeiten finden können. Für absichtsvolles Vorgehen gebe es bislang aber keinerlei Anhaltspunkte. Bis zum Ende der Arbeit werde der Ausschuss mit Akribie allen Hinweisen und neuen Fragen nachgehen und am Ende seine Ergebnisse mit Fakten belegen.

Neben der Aufklärungsarbeit des Bundestagsausschusses gebe es in drei Landtagen Untersuchungen, der Generalbundesanwalt ermittle gegen Frau *Zschäpe* und deren Umfeld. Außerdem gebe es eine Expertenkommission. Schon jetzt habe die Aufklärung zu Konsequenzen geführt. Einige Verfassungsschutzpräsidenten seien zurückgetreten. Es habe Disziplinarverfahren gegen Beamte gegeben. Es sei ein gemeinsames Zentrum der Sicherheitsbehörden gegen Rechtsextremismus eingerichtet worden.

Auf der Grundlage der Aufklärung würden weitere Konsequenzen zu ziehen sein. Im Ausschuss gebe es den Willen, dass zukünftig bei schweren Straftaten zum Nach-

teil von Migranten ein rechtsextremistischer Hintergrund geprüft werden müsse. Der Opferschutz müsse verbessert werden. Die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste müsse gestärkt werden. Der Ausschuss trete dafür ein, mehr türkischstämmige Polizisten zu gewinnen. Es müsse für türkischstämmige Mitbürger normal sein, in den deutschen Staatsdienst zu treten, ohne dies als Verrat an ihrer Herkunft zu sehen. Die Polizei bekomme durch türkischstämmige Mitarbeiter eine „breitere Sicht“. Dies helfe gegen Islamophobie.

c) Gespräch mit dem Vorsitzenden des Menschenrechtsausschusses, Herrn Ayhan Sefer Üstün und weiteren Ausschussmitgliedern

Der Vorsitzende des Menschenrechtsausschusses lobte die Ausschussarbeit. Nur durch eine lückenlose Untersuchung könne die Wiederholung der Taten verhindert werden. In der Untersuchung gehe es auch um ein Wiederherstellen der Gerechtigkeit. Die Aufklärung sei für das Ansehen Deutschlands in der Welt von Bedeutung. Anerkennend äußerte er sich auch über den Bundespräsidenten und die Bundeskanzlerin.

In der Türkei habe man Erfahrungen mit einem „tiefen Staat“ gemacht. Gerade weil das Ansehen deutscher Behörden in der Türkei sehr hoch sei, sei es schwer zu glauben, dass in den Ermittlungen zu einer solchen Mordserie zahlreiche Versäumnisse und Pannen vorgefallen seien. Hierauf gründe die in der Türkei gestellte Frage, ob das Trio über eine lange Zeit im Untergrund unentdeckt zehn Morde und 14 Banküberfälle sowie zwei Anschläge begangen haben könne, ohne von staatlicher Seite unterstützt oder gedeckt worden zu sein. Wenn es einen solchen „tiefen Staat“ gebe oder ähnliche Parallelorganisationen, würden sich die Probleme wiederholen. Nur wenn sich der Ausschuss auf diese Fragestellung einließe, könne er solche Netzwerke zerschlagen.

Er äußerte sich besorgt über das Erstarken ausländer- und islamfeindlicher Tendenzen in Deutschland. Anhand einer Statistik legte er dar, dass Deutschland in Europa bei Straftaten mit einem solchen Hintergrund an der Spitze liege. Er rief den Ausschuss auf, sich für präventive Maßnahmen gegen Ausländerfeindlichkeit stark zu machen.

Die Delegation erläuterte ihr Vorgehen in der bisherigen Arbeit und ihr weiteres Vorgehen bis zum Ende der Wahlperiode. Alle fünf Fraktionen seien in dem Ausschuss vertreten. Die Mitglieder des Ausschusses nähmen die Aufklärungsarbeit gemeinsam wahr. Zunächst habe der Ausschuss die Ermittlungen zu der Mordserie und im Anschluss die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden geprüft.

Festgestellt werden könne, dass die Gefährlichkeit des gewaltbereiten Rechtsextremismus über viele Jahre hinweg unterschätzt worden sei. Die Bekämpfung des Rechtsextremismus müsse als gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahrgenommen werden. Es müsse gefragt werden, wo rechtsextremistisches Gedankengut auf fruchtbaren Boden falle.

Eine Sensibilität für einen rechtsextremistischen Hintergrund der Mordserie habe gefehlt. Auch Politiker hätten nicht danach gefragt. Die Polizei habe die Öffentlichkeit über die Mordfälle teilweise einseitig informiert. Die Medien hätten dies noch bis ins Jahr 2011 hinein nicht hinterfragt. Die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden sei mangelhaft gewesen. Vorhandenes Wissen sei nicht hinreichend ausgetauscht worden. Dies liege unter anderem daran, dass die Morde in fünf verschiedenen Bundesländern, die Banküberfälle in weiteren Bundesländern stattgefunden hätten. Mehrere Staatsanwaltschaften seien zuständig gewesen. Der Ausschuss erwäge vorzuschlagen, dass bei länderübergreifenden Straftaten zukünftig eine Staatsanwaltschaft und eine Polizeibehörde zuständig sein sollen.

Besonders interessiere die Frage, ob die Untergetauchten bei einer besseren Zusammenarbeit der Behörden gefunden worden wären oder ob staatliche Stellen Hinweise aus der rechtsextremistischen Szene hatten, die zur Ergreifung des Trios hätten führen müssen.

Für einen „tiefen Staat“ oder ähnliche Organisationen gebe es keine Anzeichen. Auch wenn der Ausschuss allen Hinweisen und Vermutungen nachgegangen sei, gebe es bisher keine Hinweise darauf, dass Behörden die Täter unterstützt oder gedeckt haben.

Das Interesse an der Arbeit des Untersuchungsausschusses sei in Deutschland groß.

Abgeordneter *Üstün* fragte danach, ob die Untersuchung des Ausschusses zu weiteren Strafverfahren führen werde. Die Delegation verwies darauf, dass der Generalbundesanwalt neben dem Strafprozess in München weitere Strukturermittlungen zum gewaltbereiten Rechtsextremismus führe.

d) Gespräch mit dem Vorsitzenden der deutsch-türkischen Freundschaftsgruppe im türkischen Parlament, Herrn Akif Çağatay Kılıç

Nach Erörterung derselben Fragen wie zuvor mit den Mitgliedern des Menschenrechtsausschusses zeigte sich Abgeordneter *Kılıç* überzeugt von der Ernsthaftigkeit der Arbeit des Ausschusses. Den Mitgliedern des Ausschusses sei die Aufklärung offenbar eine Herzensangelegenheit. Die Untersuchung mache Hoffnung auf Verbesserungen. Ein Mitglied des türkischen Parlaments zitierte das türkische Sprichwort: „Verspätete Gerechtigkeit sei keine Gerechtigkeit“. Im Falle des NSU sei das anders. Der Untersuchungsausschuss stelle Gerechtigkeit wieder her. Als sein Vorsitzender sei *Edathy* das „positive Gesicht der deutschen Demokratie“.

Die Delegation betonte, es sei die Stärke einer Demokratie, Missstände aufklären und dadurch Vertrauen wiederherstellen zu können. Nach der Aufklärung müssten auch Konsequenzen gezogen werden. In Deutschland, aber auch international, müsse Rassismus bekämpft werden. Die Sicherheitsbehörden müssten besser aufgestellt wer-

den. Mit Opfern solcher Straftaten müsse anders umgegangen werden.

e) Gespräch mit dem Stellvertretenden Außenminister, Herrn Botschafter Naci Koru

Der stellvertretende Außenminister erinnerte an den Brandanschlag in Solingen am 29. Mai 1993. Es sei unfassbar, dass Menschen zu Zielscheiben werden, nur weil sie Ausländer seien. Er habe alle Angehörigen der NSU-Mordserie besucht. Bewegt habe ihn, als ihm eine Wittwe berichtet habe, die Polizei habe ihr gesagt, ihr Mann sei in Drogengeschäfte verwickelt gewesen. Daraufhin sei die Frau von Türken in Deutschland und in der Türkei gemieden worden. Auch noch nach dem Aufliegen der Mordserie im Jahr 2011 seien Türken in Deutschland Opfer von Ausländerfeindlichkeit. In einem Call-Center zur Meldung ausländerfeindlicher Vorfälle würden regelmäßig Rechtsextremisten anrufen und ausländerfeindliche Parolen äußern. Es reiche nicht, Rechtsterrorismus zu bekämpfen. Ausländerfeindlichkeit als solche müsse angegangen werden.

Die Arbeit des Ausschusses werde in der Türkei mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. Die drei Millionen türkischstämmigen Menschen in Deutschland hätten Familienangehörige in der Türkei. Daher rühre eine große Dankbarkeit in der Türkei für die Arbeit des Ausschusses. Beeindruckt zeigte er sich von der Einigkeit im Ausschuss und dem parteiübergreifenden Vorgehen seiner Mitglieder.

Die Delegation zeigte sich betroffen über die Fremdenfeindlichkeit in Deutschland. Die Mordserie sei eine Zuspitzung des Rechtsextremismus. Das Entsetzen über die Mordserie müsse zu einer grundsätzlichen Auseinandersetzung mit Fremdenfeindlichkeit führen. Dies sei nach den Anschlägen in Solingen und Mölln unterblieben.

f) Gespräch mit dem stellvertretenden Präsidenten des Präsidiums des Amtes für im Ausland lebende Türken und verwandte Volksgruppen, Herrn Gürsel Dönmez

Der stellvertretende Präsident des Amtes für im Ausland lebende Türken und verwandte Volksgruppen betonte die außenpolitische Bedeutung der Arbeit des Ausschusses, insbesondere für die Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei. Der Ausschuss sei ein wichtiger Repräsentant Deutschlands und eine Hilfe bei der Bekämpfung der Ausländerfeindlichkeit. Er bot dem Ausschuss die Unterstützung seines Amtes an.

IV. Treffen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden mit den Opfern des Nagelbombenanschlags in Köln

Am 31. August 2012 trafen sich der Vorsitzende *Sebastian Edathy* und der stellvertretende Vorsitzende *Stephan Stracke* in Begleitung von Prof. *Barbara John* mit den Opfern des Nagelbombenanschlags im Polizeipräsidium Köln. Weitere Teilnehmer des Treffens waren Oberbür-

germeister *Jürgen Roters* und Polizeipräsident *Wolfgang Albers*.

Zu Beginn des Gesprächs hat Frau *John* die Opfer des Anschlages ermuntert, ihre Erlebnisse, aber auch die Folgen der Tat und ihre aktuelle Lage zu schildern.

Von einigen Opfern ist geäußert worden, früh sei der Verdacht aufgekommen, hinter dem Anschlag müssten Rechtsextremisten stecken. Dies sei auch gegenüber der Polizei geäußert worden. Die Hypothesen der Polizei, insbesondere die Vermutung, der Anschlag könne mit Schutzgelderpressung in Verbindung stehen, sei von Anfang an unplausibel gewesen, weil der Anschlag auf eine große und unbestimmte Personengruppe gerichtet wesen sei.

Die Opfer berichteten über die erlittenen körperlichen und psychischen Verletzungen durch den Anschlag sowie über die teilweise andauernden Folgen. *Barbara John* fasst diese Wortmeldungen mit dem Satz zusammen: „Die Tat ist die Wirklichkeit der Opfer.“

Einige Opfer berichteten, belastend sei gewesen, von der Polizei der Mitwirkung an dem Anschlag verdächtigt zu werden. Verletzte seien erkennungsdienstlich behandelt worden, bevor Kontakt zu Angehörigen ermöglicht worden sei. Die Mutter eines Anschlagopfers hat sich beschwert, sie sei nicht darüber informiert worden, dass ihr Sohn auf der Intensivstation gelegen habe. Später habe sie bei der Polizei anzeigen wollen, dass die Papiere ihres Sohnes gestohlen worden seien. Da habe sie erfahren, dass ihr Sohn Tatverdächtiger sei und seine persönlichen Gegenstände beschlagnahmt worden seien.

Eine Person hat sich enttäuscht über mangelnde Anteilnahme aus der Bevölkerung gezeigt. Gelobt worden ist das Polizeipräsidium Köln. Der Opferschutzbeauftragte im Polizeipräsidium Kriminalhauptkommissar *Werner Adamek* habe sich bis an seine Grenzen für die Opfer eingesetzt und ihnen geholfen.

In Folge des Gesprächs hat der Ausschuss beim Generalbundesanwalt Protokolle über die Vernehmung der Opfer des Nagelbombenanschlages von 2004 in Köln angefordert, um dem Vorwurf nachzugehen, die Opfer seien unsachlich vernommen worden.²⁵⁵

V. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

Wegen öffentlicher Äußerungen im Zusammenhang mit den Ermittlungen im Mordfall *Kiesewetter* (Zweiter Teil: G.V, S. 642) haben sich die Obleute am 12. September 2012 mit dem Vorsitzenden des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma *Romani Rose* getroffen. Herr *Rose* hat vorgetragen, die Minderheit der Sinti und Roma werde im Zusammenhang mit Kriminalität häufig unter Generalverdacht gestellt. Dies sei auch im Fall *Kiesewetter* geschehen. Damals sei geäußert worden, es gebe „eine heiße

Spur ins Zigeunermilieu“. In einem solchen Fall erwarte er eine öffentliche Erklärung der Behörden.

VI. Treffen mit dem Bundespräsidenten

Zur Vorbereitung seines Treffens mit den Opfern der dem NSU zugerechneten Straftaten und ihren Angehörigen hat der Bundespräsident die Mitglieder des Ausschusses zu einem Gespräch eingeladen, um sich über den aktuellen Stand der Untersuchung informieren zu lassen.

Das Gespräch hat am 29. Januar 2013 im Schloss Bellevue stattgefunden. Über den Inhalt des Gesprächs ist Vertraulichkeit vereinbart worden.

VII. Treffen mit dem Menschenrechtskommissar des Europarates

Am 20. Februar 2013 haben sich die Obleute mit dem Menschenrechtskommissar des Europarates *Nils Raymond Muižnieks* getroffen. Der Menschenrechtskommissar hat sich über das Instrument „Untersuchungsausschuss“, seine Möglichkeiten und Grenzen unterrichten lassen sowie über die Einschätzung des Ausschusses zu rechtsextremistischen Tendenzen in Europa.

VIII. Einladung der Opfer zum Gespräch und zur Teilnahme an der Plenardebatte

Der Ausschuss hat die Opfer der dem NSU zugerechneten Straftaten und ihre Angehörigen zu einem Gespräch am Tag der Beratung dieses Berichts im Plenum des Bundestages eingeladen. Eröffnet werden soll das Gespräch durch eine Begrüßung seitens des Bundestagspräsidenten Prof. Dr. *Norbert Lammert*.

Die Gäste werden eingeladen, gemeinsam mit dem Bundespräsidenten die Beratung im Plenum von der Ehrentribüne aus zu verfolgen.

255) Protokoll-Nr. 26, S. 25.

E. Berichterstattung an den Deutschen Bundestag

I. Gewährung rechtlichen Gehörs

Nach § 32 Abs. 1 PUAG ist Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichts in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, vor Abschluss des Untersuchungsauftrags Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichts innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen, soweit diese Ausführungen nicht mit ihnen in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind. Der wesentliche Inhalt der Stellungnahmen ist in dem Bericht wiederzugeben (§ 32 Abs. 2 PUAG). Die Regelung soll einen Ausgleich dafür schaffen, dass die Darstellungen in dem Bericht eines Untersuchungsausschusses, von denen faktische Beeinträchtigungen ausgehen können, nach Artikel 44 Abs. 4 des Grundgesetzes einer gerichtlichen Überprüfung entzogen sind.²⁵⁶ Persönlichkeitsrechtsverletzungen, selbst wahrheitswidrige Äußerungen muss der Betroffene hinnehmen und kann keinerlei Ansprüche vor Gericht geltend machen.²⁵⁷

1. Entscheidung über Gewährung rechtlichen Gehörs

Zur Grundlage für die Gewährung rechtlichen Gehörs hat der Ausschuss die Feststellungen und Bewertungen in einem vorläufigen Entwurf eines Abschlussberichts bestimmt.²⁵⁸

Für die Gewährung rechtlichen Gehörs hat der Ausschuss auch Personen in Betracht gezogen, deren Namen im Bericht abgekürzt werden. Für den Ausschuss ausreichend gewesen ist, dass eine Person aufgrund der Angaben im Bericht identifizierbar ist.

Als erhebliche Beeinträchtigung hat der Ausschuss insbesondere die Nennung einer Person im Zusammenhang mit Straftaten sowie die Bezeichnung einer Person als Mitglied oder Aktivist einer rechtsextremistischen Organisation oder als Kontaktperson oder sonstiges Umfeld des Trios gewertet. In der bloßen Wiedergabe von bereits veröffentlichten Angaben hat der Ausschuss keine Rechtsbeeinträchtigung gesehen.

Der Ausschuss hat eine mögliche Beeinträchtigung bei 99 im Bericht erwähnten Personen gesehen.

256) *Glauben*, in: *Glauben/Brockner*, PUAG, Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages, Kommentar, 2011, § 32, Rn. 1 ff.; *Peters*, Untersuchungsausschussrecht, Bund und Länder, 2012, Rn. 358.

257) *Peters*, a.a.O., Rn. 359.

258) A-Drs. 507 und 510; Protokoll-Nr. 75, S. 5.

2. Zustellung

Den Betroffenen sind die sie betreffenden Textteile per Post zugestellt worden. Bei im Ausland aufhältigen Personen ist die Zustellung per E-Mail erfolgt. Einer ehemaligen V-Person sind die Textteile in Absprache mit dem für diese zuständigen VP-Führer ebenfalls per E-Mail zugestellt worden. Konnten keine Kontaktdaten ermittelt werden, ist eine öffentliche Zustellung mittels einer Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgt.

3. Rückmeldungen und Stellungnahmen

Rückgemeldet haben sich Betroffene teils schriftlich, teils telefonisch, teils per E-Mail.

In einem Fall hat die Stellungnahme des Betroffenen zu der Streichung der sie betreffenden Angaben geführt. Es hat sich herausgestellt, dass die Person aufgrund einer Namensgleichheit verwechselt worden ist.

Auf das Ersuchen einiger Betroffener sind diese im Bericht durch die (weitere) Abkürzung ihres Namens und Änderung oder Weglassung von weiteren Angaben anonymisiert worden.

Soweit sich die Betroffenen zu den im Bericht gemachten Ausführungen geäußert haben, sind ihre Stellungnahmen oder deren wesentlicher Inhalt im Fünften Teil dieses Berichts wiedergegeben (siehe unten: Fünfter Teil, S. 1043).

4. Nachträgliche Veröffentlichung von Textpassagen und von Stellungnahmen

Passagen, zu denen rechtliches Gehör zu gewähren war, die Frist zur Stellungnahme bei Drucklegung aber noch nicht abgelaufen ist, sind unkenntlich gemacht und werden erst in der endgültigen Bundestagsdrucksache veröffentlicht.

In seiner Sitzung vom 22. August 2013 hat der Ausschuss das Sekretariat beauftragt, noch ausstehende, aber fristgerecht eingehende Stellungnahmen in den Bericht aufzunehmen.

II. Feststellung des Berichts

In seiner 76. Sitzung am 22. August 2013 hat der Ausschuss auf der Grundlage des Entwurfs der Berichterstatter vom 19. August 2013 diesen Bericht einstimmig festgestellt. Er hat gemäß § 33 PUAG beschlossen:

1. Der Untersuchungsausschuss stellt den Bericht der Berichterstatter vom 19. August 2013 in der Fassung der Ausschussdrucksache 555 – Gang des Verfahrens (Erster Teil), ermittelte

Tatsachen (Zweiter Teil), Ergebnis der Untersuchung (Dritter Teil) und die Stellungnahmen aufgrund Gewährung rechtlichen Gehörs (Fünfter Teil) – gemäß § 33 Abs. 1 PUAG fest.

2. Als Vierten Teil des Berichts stellt der Ausschuss die Ergänzenden Stellungnahmen der Fraktionen auf den Ausschussdrucksachen 556 bis 560 fest.
3. Die noch geschwärzten Passagen in dem Bericht werden mit Ablauf der Frist für die Gewährung rechtlichen Gehörs nach § 32 PUAG Schritt für Schritt offengelegt. Der Ausschuss beauftragt das Ausschussesekretariat in Abstimmung mit den federführend benannten Mitarbeitern der Fraktionen mit der redaktionellen Schlussbearbeitung der festgestellten, zur Veröffentlichung als BT-Drs. bestimmten Berichtsteile
4. Der Fünfte Teil des Berichts wird Schritt für Schritt ergänzt um noch weitere fristgerecht eingehende Stellungnahmen aufgrund Gewährung rechtlichen Gehörs.
5. Dem Bericht werden die Stenographischen Protokolle über die Beweisaufnahme beige-

fügt, soweit sie nicht mit einem Geheimhaltungsgrad versehen sind.

6. Die festgestellten Teile des Berichts werden als Bundestagsdrucksache veröffentlicht.
7. Die festgestellten Teile des Berichts werden dem Deutschen Bundestag mit folgender Beschlussempfehlung vorgelegt:
 „Der Bundestag wolle beschließen:
 Der Bericht des 2. Untersuchungsausschusses wird zur Kenntnis genommen.““

III. Beratung im Plenum

Die Verhandlung dieses Berichts im Plenum des Bundestages ist für den 2. September 2013 vorgesehen. Für die Beratung angesetzt sind 90 Minuten.

Der Bundespräsident hat mitgeteilt, dass er an der Plenarberatung als Zuhörer teilnehmen will. Der Ausschuss hat die Opfer und Angehörigen der dem NSU zugerechneten Straftaten eingeladen, die Beratung von der Ehrentribüne des Bundestages zu verfolgen.

F. Umgang mit den Akten nach Abschluss der Untersuchung

I. Rückgabe von Beweismaterialien und Protokollen

Der Ausschuss hat am 22. August 2013 beschlossen:

„Beschluss zum Verfahren
 Rückgabe von Beweismaterialien und
 Mehrausfertigungen von Protokollen

1. Nach Kenntnisaufnahme des Abschlussberichtes durch das Plenum des Deutschen Bundestages geben
 - die Mitglieder des 2. Untersuchungsausschusses,
 - die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und
 - die Beauftragten der Bundesregierung
 gegenüber dem Sekretariat eine Erklärung ab, dass verteilte Kopien der als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuftten Beweismaterialien sowie die davon gezogenen weiteren Kopien, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, vernichtet werden.
2. Die von der Geheimregistratur des Deutschen Bundestages an

- die Mitglieder des 2. Untersuchungsausschusses,
 - die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
 - die Beauftragten der Bundesregierung,
- verteilt
- Kopien der VS-VERTRAULICH oder höher eingestuftten Beweismaterialien,
 - die Mehrausfertigungen der VS-VERTRAULICH oder höher eingestuftten Protokolle des 2. Untersuchungsausschusses

sind bis zum Ablauf der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages der Geheimregistratur zum Zwecke der Vernichtung zuzuleiten. Den Beauftragten der Bundesregierung wird gestattet, diese Kopien und Mehrausfertigungen mit Zustimmung des Sekretariats selbst zu vernichten.“

II. Behandlung der Protokolle und Materialien

„Beschluss vom 22. August 2013 zum Verfahren Behandlung der Protokolle und Materialien nach Kenntnisnahme des Abschlussberichtes durch den Deutschen Bundestag

I. Protokolle

Der Untersuchungsausschuss empfiehlt gemäß Ziffer II. Nr. 2 der Richtlinien gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT:

1. Die Protokolle über die Beweisaufnahme, soweit sie nicht VS-eingestuft sind, werden in elektronischer Form mit dem Abschlussbericht veröffentlicht.
2. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH und höher eingestufte Protokolle über Beratungssitzungen und Sitzungen zur Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen werden nach der Geheimschutzordnung des Bundestages behandelt.
3. Protokolle über Beratungssitzungen werden mit dem Vermerk „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ versehen. Der Vermerk verliert am 31. Dezember 2017 seine Gültigkeit. Danach können diese Protokolle

von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse geltend machen kann. Über das Vorliegen eines berechtigten Interesses entscheidet der Präsident.

II. Beweismaterialien (MAT)

Die zu Beweis Zwecken gemäß § 18 PUAG beigezogenen und sonst zugeleiteten Materialien verbleiben wegen des besonderen Sachbezuges bis zum Abschluss der im Zusammenhang mit der Terrorgruppe NSU personenbezogenen geführten Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts in dem Gewahrsam der Bundestagsverwaltung.

Soweit diese Materialien digital verfügbar sind, erfolgt die Aufbewahrung ausschließlich in dieser Form. Dies gilt auch für VS-VERTRAULICH und höher eingestufte Akten.

Im Übrigen werden Kopien ebenso wie die vom 2. Untersuchungsausschuss gefertigten Kopien vernichtet, es sei denn, die herausgebenden Stellen widersprechen. Die Vernichtung ist in einem Protokoll festzuhalten.“

Zweiter Teil: Feststellungen zum Sachverhalt

A. Überblick über die dem NSU zugerechneten Straftaten

Zwischen 1998 und 2011 wurden zehn Morde, zwei Sprengstoffanschläge und 15 Raubüberfälle verübt, die nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen des Generalbundesanwalts der Gruppierung „Nationalsozialistischer Untergrund“ zugerechnet werden:

Am 9. September 2000 wurde zwischen 12.45 und 14.45 Uhr auf den 38-jährigen türkischen Blumenhändler *Enver Şimşek* geschossen. Die Schüsse trafen ihn durch die geöffnete Seitentür auf der Ladefläche seines Transporters, den er hinter seinem mobilen Blumenverkaufsstand in der Liegnitzer Straße in Nürnberg geparkt hatte und in dem er gerade Blumen sortierte. Zwei Tage später erlag er seinen Verletzungen.

Am 13. Juni 2001 wurde der 49-jährige türkische Staatsangehörige *Abdurrahim Özüdoğru* zwischen 16.10 und 21.25 Uhr im Ladenlokal seiner Änderungsschneiderei in der Gyulaer Straße 1 in Nürnberg getötet.

Am 27. Juni 2001 wurde zwischen 10.45 und 11.24 Uhr mit drei Kopfschüssen der 31-jährige türkische Gemüsehändler *Süleyman Taşköprü* in seinem Gemüsegeschäft in der Schützenstraße 39 in Hamburg erschossen.

Am 29. August 2001 schossen die Täter zwischen 10.35 und 10.50 Uhr im Frischmarkt der Familie *Kılıç* in der Bad-Schachener-Straße 14 in München den hinter dem Kassentresen stehenden 38-jährigen türkischen Gemüsehändler *Habil Kılıç* mit der Pistole *Česká 83* seitlich in den Kopf.

Am 25. Februar 2004 töteten die Täter zwischen 10.10 und 10.20 Uhr in dem im Neudierkower Weg 2 in Rostock gelegenen Döner-Imbiss den 25-jährigen türkischen Staatsangehörigen *Mehmet* (genannt *Yunus*) *Turgut*.

Am 9. Juni 2005 schossen die Täter zwischen 9.50 und 10.15 Uhr auf den 50-jährigen türkischen Staatsangehörigen *İsmail Yaşar* in seinem Döner-Imbiss in der Velburger Straße 3 in Nürnberg und verletzten ihn tödlich.

Am 15. Juni 2005 töteten die Täter zwischen 18.36 und 19 Uhr den 41-jährigen griechischen Staatsangehörigen *Theodoros Boulgarides* durch drei Schüsse in den Kopf in dem von ihm zusammen mit einem deutschen Partner betriebenen Schlüsseldienst in der Trappentreustraße 4 in München.

Am 4. April 2006 betreten die Täter kurz vor 12.55 Uhr den Kiosk in der Mallinckrodtstraße 190 in Dortmund und erschossen den Inhaber, den 39-jährigen deutschen Staatsangehörigen türkischer Abstammung *Mehmet Kubaşık*.

Am 6. April 2006 wurde gegen 17 Uhr *Halit Yozgat*, der 21-jährige türkischstämmige Betreiber des in der Holländischen Straße 82 in Kassel gelegenen Internet-Cafés, erschossen.

Über diese als „Česká-Serie“ bekanntgewordenen Verbrechen hinaus wurden zwei Sprengstoffanschläge in Köln verübt, bei denen mindestens 23 Personen zum Teil schwer verletzt wurden:

Zu einem nicht mehr näher bestimmbareren Zeitpunkt zwischen dem 19. und dem 21. Dezember 2000 wurde ein in einer Christstollendose eingebauter Sprengsatz bestehend aus einer mit etwa einem Kilogramm Schwarzpulver befüllten Gasdruckflasche in dem iranischen Lebensmittelgeschäft des iranischen Staatsangehörigen *D. M.* in der Probsteigasse 44-46 im Kölner Stadtteil Altstadt-Nord hinterlegt. Der Täter gab vor, sein vergessenes Portemonnaie holen zu wollen, und ließ den mit anderen Waren in einem Einkaufskorb befindlichen Sprengsatz mit dem Ziel zurück, dass der Inhaber oder eine dort tätige Person den Sprengsatz bei der Entsorgung des Korbes auslösen und dabei tödliche Verletzungen erleiden würde. Der Korb wurde zunächst in einem rückwärtigen Aufenthaltsraum aufbewahrt. Am 19. Januar 2001 öffnete die 19-jährige Tochter des Inhabers, *M. M.*, gegen 7 Uhr den Deckel der Dose, wodurch der Sprengsatz zur Detonation kam und die junge Frau schwere Verbrennungen und multiple Schnittverletzungen erlitt.

Am 9. Juni 2004 brachten die Täter einen in einem Motorraddockoffler befindlichen, aus einer mit mindestens fünf Kilogramm Schwarzpulver gefüllten Gasflasche und 10 cm langen Nägeln als Splittermaterial bestehenden Sprengsatz auf dem Gepäckträger eines Fahrrades an und stellten dieses Fahrrad vor dem Friseursalon des türkischen Staatsangehörigen *Özcan Yıldırım* in der Keupstraße 29 in Köln-Mülheim ab. Gegen 16 Uhr brachten sie den Sprengsatz ferngezündet mit dem Ziel zur Detonation, so viele Kunden und Passanten wie möglich zu töten oder zumindest zu verletzen. Durch die Druckwelle und die Splitterwirkung wurden insgesamt 22 Personen zum Teil lebensgefährlich verletzt. Es entstand erheblicher Sachschaden.

Schließlich fielen zwei Polizeibeamte dem NSU zum Opfer:

Am 25. April 2007 töteten die Täter die 22-jährige Polizeimeisterin *Michèle Kiesewetter* und verletzten ihren Kollegen, den zur Tatzeit 24-jährigen Polizeimeister *Martin A.*, schwer. Kurz vor 14 Uhr traten die Täter von hinten an den neben dem Trafohäuschen auf der Theresienwiese in Heilbronn geparkten Streifenwagen heran, in dem *Michèle Kiesewetter* auf der Fahrerseite und *Martin*

A. auf der Beifahrerseite bei geöffneten Fahrzeugtüren Pause machten. Aus kürzester Entfernung gaben sie jeweils von schräg hinten Kopfschüsse auf die ahnungslosen Beamten ab und nahmen ihnen ihre Dienstwaffen, drei Magazine, Handschellen, ein Reizstoffsprüngerät, eine Taschenlampe und ein Multifunktionswerkzeug ab. *Michèle Kiesewetter* starb an den Folgen des Kopfschusses aus der Pistole Radom, Mod. VIS 35, Kaliber 9 mm Luger noch am Tatort, Polizeimeister A., den eine Kugel aus der Pistole TOZ, Modell TT 33, Kaliber 7,62 mm Tokarew, getroffen hatte, konnte durch intensivmedizinische Behandlung gerettet werden.

Neben diesen Anschlägen erfolgten 15 bewaffnete Raubüberfälle durch zwei Täter der Gruppierung:

Am 18. Dezember 1998 gegen 18 Uhr bedrohten die Täter im EDEKA-Markt in der Irkutsker Straße 1 in Chemnitz die Hauptkassiererin mit einer geladenen Schusswaffe und erbeuteten die Tageseinnahmen in Höhe von etwa 30 000 DM. Auf der Flucht zu Fuß aus dem Supermarkt schossen sie mehrfach gezielt auf Kopf und Brust eines etwa 16-jährigen Jugendlichen, der sie verfolgte. Der Jugendliche brach daraufhin die Verfolgung ab.

Am 6. Oktober 1999 gegen 16.45 Uhr bedrohten die Täter in der Postfiliale in der Barbarossastraße 71 in Chemnitz zwei Angestellte mit Waffen, gaben aus einer Schreckschusspistole einen Schuss ab und forderten Geld. Eine der Angestellten übergab ihnen 5 700 DM aus dem Kassenbestand.

Am 27. Oktober 1999 gegen 11.45 Uhr bedrohten sie in der Postfiliale in der Limbacher Straße 148 in Chemnitz zwei Angestellte mit Pistolen, überwand den Bedientresen und verlangten Geld. Sodann nahmen sie, der eine aus der Kasse und der andere aus dem Tresor im Lagerraum, dessen Öffnung er zuvor durch Waffenvorhalt erzwungen hatte, etwa 62 800 DM an sich.

Am 30. November 2000 um 11.07 Uhr bedrohten sie in der Postfiliale in der Johannes-Dick-Straße 4 in Chemnitz zwei Angestellte mit Faustfeuerwaffen und forderten Geld. Die Beute betrug insgesamt 38 900 DM.

Am 5. Juli 2001 um 10.15 Uhr bedrohten sie in der Postfiliale in der Max-Planck-Straße 1a in Zwickau zwei Angestellte mit Faustfeuerwaffen und einem Reizstoffgerät und erbeuteten 74 700 DM. Zur Durchführung der Tat besprühte ein Täter einen Kunden mit Reizgas, wodurch dieser eine Augenreizung erlitt.

Am 25. September 2002 gegen 9 Uhr bedrohten sie in der Sparkassenfiliale in der Karl-Marx-Straße 10 in Zwickau drei Angestellte mit einem kurzläufigen Revolver sowie mit Reizgassprüngeräten. Zur Durchführung der Tat besprühten beide Täter die drei Angestellten und drei anwesende Kunden mit Reizgas und verursachten dabei jeweils Augen- und Hautreizungen. Die Beute betrug etwa 48 600 Euro.

Am 23. September 2003 gegen 10.30 Uhr bedrohten sie in der Sparkassenfiliale in der Paul-Bertz-Straße 14 in Chemnitz drei Angestellte jeweils mit einer Pistole. Ein Täter entnahm, auf dem Tresen stehend, 435 Euro aus den

Kassenschubladen. Der andere Täter schlug hinter dem Tresen einer Angestellten die Pistole auf den Kopf und forderte sie auf, die Tresore zu öffnen. Dem kam die Angestellte unter Hinweis auf die Zeitschlosssicherung nicht nach. Die Täter flüchteten daraufhin, ohne weitere Beute zu erlangen.

Am 14. Mai 2004 um 11.41 Uhr bedrohten sie in der Sparkassenfiliale in der Albert-Schweitzer-Straße 62 in Chemnitz die dort tätigen drei Angestellten und eine Kundin und verlangten die Herausgabe von Geld. Der eine Täter, bewaffnet mit einem Revolver Alfa Proj, Kaliber 38 Spezial, erzwang die Öffnung des Tresors und die Herausgabe der darin befindlichen Banknoten und Reiseschecks. Der andere Täter bedrohte die Angestellten im Schalterbereich mit einer Pumpgun Mossberg Maverick 88 und schlug einer Angestellten den Gewehrkolben ins Gesicht. Die Täter entnahmen aus den Schalterkassen weitere Banknoten und entkamen mit Bargeld in Höhe von 33 175 Euro und Reiseschecks im Wert von 4 250 Euro.

Am 18. Mai 2004 gegen 11.30 Uhr überfielen sie die Sparkassenfiliale in der Sandstraße 37 in Chemnitz, bedrohten die Angestellten mit Schusswaffen und erbeuteten 73 815 Euro.

Am 22. November 2005 bedrohten sie in der Sparkassenfiliale in der Sandstraße 37 in Chemnitz gegen 17.10 Uhr die anwesenden drei Angestellten und einen Kunden. Der eine Täter war mit der Pumpgun Mossberg Maverick 88 bewaffnet, die er beim Betreten der Sparkasse durchlud, und sicherte den Kundenbereich und die Beratungszimmer. Der andere Täter verlangte unter Drohung mit einem Revolver und einer Handgranatenattrappe die Herausgabe von Geld und die Öffnung des Tresors. Nachdem der Filialleiter auf den Zeitschlossmechanismus hingewiesen und akustischen Alarm ausgelöst hatte, mussten die Täter ohne Beute fliehen.

Am 5. Oktober 2006 gegen 12 Uhr bedrohte ein Täter in der Sparkasse in der Kosmonautenstraße 2 in Zwickau die vier Angestellten im Schalterbereich mit dem Revolver Alfa Proj, Kaliber .38 Spezial, und verlangte die Öffnung des Tresors. Als ein Angestellter versuchte, ihn zu überwältigen, schoss er diesem in den Bauch. Weil ihn die Angestellten von der Zeitschlosssicherung unterrichtet hatten, floh er ohne Beute.

Am 7. November 2006 um 17.38 Uhr bedrohten sie in der Sparkassenfiliale in der Kleinen Parower Straße 51-53 in Stralsund die dort anwesenden sieben Angestellten. Der eine Täter schoss mit einem Schreckschussrevolver Richtung Decke und hielt neben den Angestellten auch drei Kunden mit einer weiteren Pistole in Schach. Der andere Täter erzwang mit einem silberfarbenen Revolver bewaffnet die Öffnung des Tresors. Aus diesem sowie aus den Kassen entnahm er insgesamt 84 995 Euro.

Am 18. Januar 2007 gegen 17.15 Uhr überfielen sie die Sparkassenfiliale in der Kleinen Parower Straße in Stralsund auf die gleiche Art und Weise. Der eine Täter feuerte mit einem Schreckschussrevolver in die Decke und hielt die Angestellte und Kunden mit einer weiteren

Schusswaffe in Schach. Der andere Täter bedrohte eine weitere Angestellte mit einem Revolver und erzwang so die Öffnung des Tresors. Die Beute betrug 169 970 Euro.

Am 7. September 2011 gegen 8.45 Uhr bedrohten sie in der Sparkassenfiliale in der Goethestraße 2 in Arnstadt die Angestellten und verlangten die Öffnung der Tür zum Kassenbereich sowie des Tresors. Der eine Täter entnahm dem Kassenbestand 15 000 Euro.

Der letzte Raubüberfall führte zur Aufdeckung der Täter:

Am 4. November 2011 gegen 9.10 Uhr bedrohten *Uwe Böhnhardt* und *Uwe Mundlos* in der Am Nordplatz 13 gelegenen Sparkassenfiliale in Eisenach zwei anwesende Kunden und drei der sechs Angestellten mit Faustfeuerwaffen und forderten Geld. Die Beute betrug insgesamt 71 915 Euro, darunter 1 000 Euro Registriergeld.

Als *Uwe Mundlos* und *Uwe Böhnhardt* nach der Tat in dem in Eisenach-Stregda in der Straße Am Schafrain geparkten Wohnmobil, in das sie sich geflüchtet hatten, entdeckt wurden, feuerten sie aus einer Maschinenpistole auf die sich zu Fuß nähernden Polizeibeamten. Nach dem ersten Schuss hatte die Waffe eine Ladehemmung; die Beamten waren in Deckung gegangen. Daraufhin setzten sie das Wohnmobil in Brand. *Uwe Mundlos* erschoss zunächst *Uwe Böhnhardt* und sodann sich selbst.

Die Darstellung der Taten beruht im Wesentlichen auf dem Anklagesatz der Anklageschrift des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 5. November 2012 gegen *Beate Zschäpe* u. a.²⁵⁹ Darin werden die beschriebenen Taten der Gruppierung „Nationalsozialistischer Untergrund“ zugerechnet, wobei als unmittelbar Tatausführende *Uwe Mundlos* und *Uwe Böhnhardt* genannt werden, *Beate Zschäpe* soll bei der Vorbereitung der Taten und der Schaffung eines sicheren Rückzugsraumes durch Tarnung an den Taten mitgewirkt haben.

Über die Gruppierung „Nationalsozialistischer Untergrund“ heißt es im Anklagesatz der Anklageschrift:

„Die Angeschuldigte *Zschäpe* und die am 4. November 2011 verstorbenen *Uwe Böhnhardt* und *Uwe Mundlos* kamen in der Zeit zwischen dem 26. Januar 1998 und dem 18. Dezember 1998 in Chemnitz überein, sich auf Dauer zu einem fest organisierten Verband zusammenzuschließen mit dem Ziel, aus der Illegalität heraus durch Mord- und Sprengstoffanschläge ihre nationalsozialistisch geprägten völkisch-rassistischen Vorstellungen von einem „Erhalt der deutschen Nation“ zu verwirklichen und die Veränderung von Staat und Gesellschaft in diesem Sinne zu befördern. Nachdem die Drei, die eine langjährige persönliche Beziehung verband, bereits seit 1996 ideologisch motivierte, vornehmlich gegen die jüdische Mitbevölkerung gerichtete Straftaten begangen hatten und wegen einer drohenden Festnahme im Zusammenhang mit dem Bau von Rohrbomben am

26. Januar 1998 untergetaucht waren, schotteten sie sich von ihrem früheren persönlichen Umfeld weitestgehend ab und lebten zu dritt in konspirativen Wohnungen zusammen, die sie zuletzt durch Alarmanlagen und andere Schutzeinbauten sicherten. Zur Finanzierung ihres Lebens in der Illegalität und ihrer Straftaten verübte die Gruppe insgesamt 15 bewaffnete Raubüberfälle.

Sie ersannen ein Konzept, um ihre ideologischen Auffassungen nach dem Grundsatz ‚Taten statt Worte‘ umzusetzen. Danach sollten zunächst Menschen südeuropäischer, vornehmlich türkischer Herkunft, durch die die Gruppe nach ihren völkisch-rassistischen Vorstellungen den ‚Erhalt der deutschen Nation‘ bedroht sah, willkürlich ausgewählt und durch hinrichtungsgleiche Erschießungen getötet werden. Durch die Verwendung ein und derselben Schusswaffe sollten diese Taten in der Öffentlichkeit bewusst als serienmäßige Hinrichtungen wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck beschafften sich die Angeschuldigte *Zschäpe* sowie *Böhnhardt* und *Mundlos* spätestens 1999 oder Anfang 2000 über die Mitangeschuldigten *W.* und *S.* die Pistole Česká 83 mit einem Schalldämpfer. Ferner sollte durch Sprengstoffanschläge gleichzeitig eine größere Anzahl von Opfern getroffen werden. Dadurch sollte die durch die Mordanschläge hervorgerufene Verunsicherung in den Bevölkerungsteilen mit Migrationshintergrund noch verstärkt, das Vertrauen in den Staat geschwächt und die ausländischen Mitbürger zum Wegzug veranlasst werden.

Nach außen traten sie ausschließlich unter Tarnnamen, Legenden und mit gefälschten Personalpapieren oder Berechtigungsscheinen auf. Um sich unentdeckt bewegen und Straftaten ausüben zu können, waren sie damit völlig aufeinander angewiesen. Deshalb und mit Blick auf das gemeinsame Ziel wurden Entscheidungen und Einzelaktionen ausschließlich gemeinsam getroffen und vorbereitet, wobei sich jeder Einzelne dem Willen der Gesamtheit unterordnete und auch die Straftaten in einer aufeinander abgestimmten koordinierten Arbeitsteilung verübte wurden, ohne dass einem der drei eine Anführerrolle zukam. Ihr auf Dauer angelegtes strafbares Wirken brachten sie mit dem Satz ‚Solange sich keine grundlegenden Änderungen in der Politik, Presse und Meinungsfreiheit vollziehen, werden die Aktivitäten weitergeführt‘ zum Ausdruck und stellten es unter die Maxime ‚Taten statt Worte‘. Spätestens ab dem Jahr 2001 gaben sie sich den Namen ‚Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)‘ und traten unter dieser Bezeichnung ab 2002 durch die Versendung eines mit politischen Zielen des ‚NSU‘ gefüllten Propagandabriefes an mindestens zwei rechtsextremistisch geprägte politische Magazine auch nach außen auf.

Ferner verschaffte sich die Vereinigung eine Vielzahl von Schusswaffen und Munition. Zuletzt verfügten die Angeschuldigte *Zschäpe*, *Böhnhardt*

259) MAT A BY-15 (Tgb.Nr. 153/13 – GEHEIM), Bl. 13 ff.

und *Mundlos* über etwa 2,5 Kilogramm Schwarzpulver sowie ein Arsenal von 20 Schusswaffen, darunter zwei Maschinenpistolen, und über 1 600 Patronen und andere Munitionsteile. Darüber hinaus konstruierten sie einen in einer Holzkiste abgetarnten Schussapparat, der es ermöglichen sollte, in der Öffentlichkeit und gleichwohl un bemerkt eine Salve von Schüssen abzugeben.

Ein Schwerpunkt ihres Lebens im Untergrund lag in der Ausspähung von aus ihrer rechtsextremistischen Sicht unerwünschten oder verhassten politischen, religiösen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Funktionsträgern sowie möglichen Anschlagzielen. Allein aus insgesamt etwa 90.000 sichergestellten elektronischen Datensätzen ergibt sich eine Sammlung von insgesamt 10 116 Namen und Objekten. [...]²⁶⁰

Eine unmittelbare Tatbekennung zu den Anschlägen erfolgte zunächst nicht. Ab 2001 erstellte die Vereinigung allerdings aus am Tatort selbst gefertigten Lichtbildern sowie einschlägigen Ausschnitten aus Zeitungen und Fernsehsendungen Videoaufzeichnungen, in denen sie sich in zynischer, ihre Opfer verhöhnender und verunglimpfender Art und Weise zu diesen zwölf Taten bekannten. Aus diesen elektronischen Aufzeichnungen erstellten sie spätestens ab Mai 2006 eine DVD, auf der die Anschläge in Zeichentrickfilme der Comic-Serie ‚Paulchen Panther‘ eingearbeitet und dargestellt sind und hielten sie in adressierten Briefumschlägen bereit, um sie zu einem ihnen als geeignet erscheinenden Zeitpunkt propagandistisch geeigneten Empfängern zukommen zu lassen. Mindestens 15 Exemplare dieser DVD versandte die Angeeschuldigte *Zschäpe* in der Zeit zwischen dem 4. und 8. November 2011 zu Propaganda- und Selbstbeziehungszwecken im Sinne des ‚NSU‘ an politische, religiöse und kulturelle Einrichtungen sowie an Presseunternehmen.²⁶¹

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat *Beate Zschäpe* darüber hinaus auch wegen der Inbrandsetzung des Hauses Frühlingsstraße 26 in Zwickau angeklagt. Dort kam es am 4. November 2011 gegen 15.05 Uhr aufgrund einer Zündvorrichtung zu einer Explosion von Kraftstoff. Eine Mitbewohnerin des Hauses konnte sich noch rechtzeitig retten.

260) Anklageschrift, MAT A BY-15 (Tgb.Nr. 153/13 – GEHEIM), S. 11 f. (offen).

261) Anklageschrift, MAT A BY-15 (Tgb.Nr. 153/13 – GEHEIM), S. 17 (offen).

B. Werdegang des Trios und seine Verankerung in der rechtsextremistischen Szene

I. Werdegang des Trios vor deren Untertau-chen

In Bezug auf den Werdegang von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* hat sich der Ausschuss von dem Grundsatz leiten lassen, möglichst arbeitsteilig mit dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtags zusammenzuwirken. Der Ausschuss hat zu diesem Komplex selbst keine Zeugen vernommen, aber Akten ausgewertet und die Erkenntnisse des Thüringer Untersuchungsausschusses herangezogen. Vorrangig beleuchtet hat der Ausschuss das staatliche Handeln in Bezug auf das Trio in den 90er Jahren. Von besonderem Interesse waren dabei die zahlreichen Strafverfahren, die in diesen Jahren gegen *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* geführt wurden. Intensiv beleuchtet worden ist die Frage, ob die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte in angemessener Form gegen das kriminelle Treiben und das sich fortschreitende Radikalisieren des Trios eingeschritten sind.

1. Erkenntnisse zu den Personen

a) Uwe Böhnhardt

Uwe Böhnhardt wurde am 1. Oktober 1977 in Jena geboren. Er hatte zwei ältere Brüder. Die Mutter war von Beruf Lehrerin, der Vater Abteilungsleiter in einem Glaswerk. 1988 verstarb *Uwe Böhnhardts* älterer Bruder. *Böhnhardt* besuchte von 1984 bis 1992 die Hauptschule in Jena. Im Jahr 1992 wurde er in ein Kinderheim in Burgk bei Schleiz eingewiesen, welches er wegen begangener Straftaten nach nur zwei Wochen wieder verlassen musste. Im April 1992, in der achten Klasse, besuchte *Böhnhardt* eine Lernförderschule, von der er Anfang 1993 nach einem Einbruch in der Schule jedoch wieder verwiesen wurde. Er beendete seine schulische Laufbahn nach acht Schuljahren mit dem Abschluss der 7. Klasse.

Im Zusammenhang mit zwei gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren befand sich *Böhnhardt* zwischen dem 5. Februar 1993 und dem 5. Mai 1993 sowie in der Zeit vom 1. September 1993 bis 6. Dezember 1993 in Untersuchungshaft. Dort fiel er unter anderem wegen der Drangsalierung eines Mithäftlings auf und wurde disziplinar gemäßregelt, unter anderem durch kurzfristige Verlegung in den Erwachsenenvollzug. Außerdem baute er aus dem Rohr einer Bettverstrebung, welches er mit Streichhölzern füllte, eine „Rohrbombe“.

Im Dezember 1993 begann *Böhnhardt* einen Förderlehrgang im Rahmen eines Berufsvorbereitungsjahres, welcher bis zum Sommer 1994 andauerte. Danach absolvierte er mit einem erfolgreichen Abschluss im Sommer 1996 eine zweijährige Lehre als Hochbaufacharbeiter. Nach der Lehre wurde er von dem ausbildenden Betrieb übernom-

men und konnte dort bis zum Herbst 1996 arbeiten. Wegen Arbeitsmangels wurde ihm die Kündigung ausgesprochen. Mit Ausnahme kurzfristiger Arbeitstätigkeiten war *Böhnhardt* danach bis zum Abtauchen des Trios am 26. Januar 1998 arbeitslos. Bis zu diesem Tag lebte er bei seinen Eltern in Jena.²⁶²

b) Uwe Mundlos

Uwe Mundlos wurde am 11. August 1973 in Jena geboren. Sein Vater war Professor für Informatik an der Fachhochschule Jena, seine Mutter Verkäuferin in einem Lebensmittelgeschäft. Sein zwei Jahre älterer Bruder ist seit seiner Geburt schwerbehindert. Nach Abschluss der zehnten Klasse mit dem mittleren Bildungsabschluss absolvierte *Mundlos* ab dem 1. September 1990 eine Lehre als Datenverarbeitungskaufmann, die er am 28. Februar 1994 abschloss.

Nach der Lehre leistete *Mundlos* vom 1. April 1994 bis zum 31. März 1995 seinen Grundwehrdienst beim Panzergrenadierbataillon 381 in Bad Frankenhausen. In der Zeit vom 1. April 1995 bis zum 2. August 1995 war er arbeitslos. Ab dem 3. August 1995 besuchte *Mundlos* das Ilmenau-Kolleg zur Erlangung der Hochschulreife. Ab Anfang Januar 1998 erschien er dort nicht mehr zum Unterricht.²⁶³

c) Beate Zschäpe

Beate Zschäpe wurde am 2. Januar 1975 als einziges Kind von *Annerose A.* und dem rumänischen Staatsbürger *Valer B.* in Jena geboren. In ihren ersten fünf Lebensjahren wuchs *Zschäpe* vor allem bei ihren Großeltern auf. 1975 und 1978 heiratete ihre Mutter, *Beate Zschäpe* trug jeweils den Nachnamen des Ehemanns ihrer Mutter. Am 1. September 1981 wurde *Zschäpe* eingeschult und besuchte von September 1984 bis Juni 1992 eine Oberschule in Jena-Winzerla, welche sie nach der zehnten Klasse abschloss.

Nach einer kurzen Anstellung als Malergehilfin begann *Beate Zschäpe* am 1. November 1992 eine Ausbildung als Gärtnerin für Gemüseanbau, da sie eine Ausbildung in ihrem Wunschberuf als Kindergärtnerin nicht anfangen konnte. Sie schloss die Lehre am 31. August 1995 ab.

262) Lebenslauf *Uwe Böhnhardt* im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen *Beate Zschäpe*, erstellt vom BKA am 24. April 2012, MAT A BY-14/1a, Bl. 28 ff. BKA am 24. April 2012, MAT A BY-14/1a, Bl. 28 ff. (28–30); Strafanzeige der JVA Hohenleuben vom 11. März 1993, MAT A TH-1-15, Bl. 64; Aktennotiz der JVA Hohenleuben vom 24. März 1993, MAT A TH-1-15, Bl. 87.

263) Vermerk des BKA (BAO „Trio“) vom 28. März 2012, MAT A BY-14/1a, Bl. 83 ff. (84).

Danach war *Zschäpe* lediglich zwischen dem 16. September 1996 und dem 31. August 1997 im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme der Stadtverwaltung Jena als Malergehilfin beschäftigt.²⁶⁴

2. Strafverfahren gegen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe

Uwe Böhnhardt, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* sind bereits zu Beginn der 90er Jahre strafrechtlich in Erscheinung getreten. Dabei handelte es sich zunächst um Straftaten aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität ohne erkennbaren rechtsextremistischen Tathintergrund. Die erste staatschutzrelevante Straftat beging *Uwe Mundlos* im Jahr 1994. *Mundlos* war es auch, der bereits 1991 die erste Gewaltstraftat begangen hatte.

a) Beate Zschäpe: Diebstahl geringwertiger Sachen am 18. März 1991

5 Js 4830/91
Polizeidienststelle unbekannt
Staatsanwaltschaft Gera

Zum Sachverhalt sind keine weiteren Informationen mehr vorhanden.

Mit Verfügung vom 25. Februar 1992 sah die Staatsanwaltschaft Gera von einer Verfolgung ab (§ 45 Jugendgerichtsgesetz).²⁶⁵

b) Uwe Mundlos (und ein weiterer Beschuldigter): gefährliche Körperverletzung am 6. Juni 1991

5 Js 14891/91
Polizeidienststelle: KPI Jena
Staatsanwaltschaft Gera
Kreisgericht Jena

Auf dem Nachhauseweg nach einem Gaststättenbesuch bemerkten und verfolgten *Mundlos* und *Stefan H.* den späteren Geschädigten. Während *Mundlos* den Geschädigten anrempelte, ihn auf eine Wiese zog und ihm kräftig in die Magengegend trat, schlug *H.* den Geschädigten mit der Faust. Ob die Beiden den Geschädigten aufforderten, ihnen Geld zu geben, konnte letztlich nicht geklärt werden.

Das Verfahren gegen *Mundlos* wurde von dem Verfahren gegen *H.* abgetrennt. *Mundlos* erhielt am 6. Mai 1992 in der Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht Jena eine

Verwarnung (Maßnahme nach dem Jugendgerichtsgesetz).²⁶⁶

c) Beate Zschäpe: Diebstahl geringwertiger Sachen am 25. Juli 1991

5 Js 12416/91
Polizeidienststelle unbekannt
Staatsanwaltschaft Gera

Zum Sachverhalt sind keine weiteren Informationen mehr vorhanden.

Mit Verfügung vom 27. Februar 1992 sah die Staatsanwaltschaft Gera von einer Verfolgung ab (§ 45 Jugendgerichtsgesetz).²⁶⁷

d) Beate Zschäpe: Diebstahl geringwertiger Sachen im November 1991

5 Js 2104/91
Polizeidienststelle unbekannt
Staatsanwaltschaft Gera
Kreisgericht Jena

Zum Sachverhalt sind keine weiteren Informationen mehr vorhanden.

Am 28. April 1992 stellte das Kreisgericht Jena das Verfahren nach § 47 des Jugendgerichtsgesetzes (Ermahnung; Erbringung von Arbeitsleistungen) ein.²⁶⁸

e) Uwe Böhnhardt: Fahren ohne Fahrerlaubnis 1992

Polizeidienststelle unbekannt
Staatsanwaltschaft Gera
Kreisgericht Jena

Zum Sachverhalt sind keine weiteren Informationen mehr vorhanden.

Am 16. November 1992 wurde das Verfahren gegen *Böhnhardt* wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis durch das Kreisgericht Jena gemäß § 47 JGG vorläufig eingestellt. *Böhnhardt* wurde aufgegeben, nach näherer Weisung der Jugendgerichtshilfe Jena 20 Stunden gemeinnützige Arbeiten zu erbringen und das Schuljahr an der Berufsförderungsschule abzuschließen.²⁶⁹ Die Weisungen befolgte *Böhnhardt* nicht. Das Verfahren wurde später im Hinblick

264) Personenbericht des BKA zu *Beate Zschäpe* vom 20. April 2012, MAT A BY-14-1a, Bl. 521 ff.

265) BZR-Auszug, MAT A TH-2/6, nicht paginiert, Dokumentenseite 39.

266) MAT A TH-2/20, nicht paginiert, Dokumentenseite 26 ff.

267) BZR-Auszug, MAT A TH-2/6, nicht paginiert, Dokumentenseite 39.

268) BZR-Auszug, MAT A TH-2/6, nicht paginiert, Dokumentenseite 40.

269) Urteil des Kreisgerichts Jena-Stadt – Jugendschöffengericht – vom 5. Mai 1993, Az. 512 Js 50876/93, MAT A TH-2/27, Bl. 122 ff. (124).

auf die unter f) aufgeführte Verurteilung gemäß § 154 Abs. 2 Strafprozessordnung nach Wiederaufnahme erneut eingestellt.

f) Uwe Böhnhardt (und ein Mittäter): Entwenden von Fahrzeugen 1992

512 Js 50876/93 (Mittäter: 512 Js 53568/93)
 Polizeidienststelle unbekannt
 Staatsanwaltschaft Gera
 Kreisgericht Jena / Bezirksgericht Gera

Im Jahre 1992 entwendete *Böhnhardt* in mehreren Fällen Autos und fuhr mit diesen herum. Außerdem entwendete er verschiedene weitere Gegenstände und leistete bei einer Hausdurchsuchung Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.

Am 5. Mai 1993 verurteilte das Kreisgericht Jena *Böhnhardt* zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und zehn Monaten und behielt sich die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung vor.²⁷⁰ Hiergegen legte sein Verteidiger Berufung ein und beantragte unter anderem ein Gutachten zur Frage der Reife *Böhnhardts*.²⁷¹ Mit Urteil vom 3. August 1993²⁷² verwarf das Bezirksgericht Gera die Berufung *Böhnhardts* mit der Maßgabe, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird. *Böhnhardt*s Mittäter wurde am 1. Oktober 1993 vom Amtsgericht – Jugendrichter – Jena zur Zahlung eines Geldbetrags verurteilt.²⁷³ Aufgrund dieses Verfahrens befand sich *Böhnhardt* in der Zeit zwischen dem 5. Februar 1993 und dem 5. Mai 1993 in Untersuchungshaft in der JVA Hohenleuben, aus der er mithin am Tag seiner Verurteilung entlassen wurde.

In der Untersuchungshaft kam *Böhnhardt* zunächst in eine Zelle mit *Sven R.*, der ab Mitte der 1990er in Rudolstadt als Aktivist des „Thüringer Heimatschutzes“ und wegen des Organisierens von Wehrsportübungen aufgefallen war. Am 25. März 1993 baute *Böhnhardt* zum wiederholten Mal mit Mitgefangenen einen Knallkörper, indem er Streichholzköpfe, Papier und anderes Material in eine Bettverstrebung aus Metall füllte, das Rohr erwärmte und dann zur Detonation brachte, wodurch sich das Rohr erheblich verbog. *Böhnhardt* wurde als Anstifter festgestellt.²⁷⁴ Als Disziplinarmaßnahme wurde er ab dem 29. März 1993 nicht mehr mit jugendlichen, sondern mit erwachsenen Untersuchungshäftlingen in einer Zelle untergebracht.²⁷⁵ Zuvor hatte *Böhnhardt* sich mit weiteren Untersuchungshäftlingen, darunter *Sven R.*, auf seiner Zelle an der Misshandlung eines Mitgefangenen beteiligt: Der junge Mann musste das Essen für alle kochen, er wurde in einen Schrank gesperrt und dort mit kaltem

Wasser und Reinigungsmitteln übergossen; zudem wurde eine Plastiktüte angezündet und das heiße Plastik auf den Rücken des jungen Mannes gedrückt, wodurch dieser Brandverletzungen erlitt.²⁷⁶ Wegen dieser Misshandlungen stellte zwar am 11. März 1993 der Leiter der JVA Hohenleuben Strafanzeige gegen *Böhnhardt, R.* und zwei weitere Personen²⁷⁷, doch strafrechtliche Konsequenzen folgten im Ergebnis nicht.

g) Uwe Böhnhardt: Erpressung und gefährliche Körperverletzung 1992/1993

512 Js 56060/93
 Polizeidienststelle unbekannt
 Staatsanwaltschaft Gera
 Amtsgericht Jena

Böhnhardt forderte ab Juli 1992 in mehreren Fällen unter Androhung von Schlägen Geldzahlungen von einem 16 Jahre alten Jugendlichen. Insgesamt erlangte er so über 200 DM sowie einen Kassettenrecorder im Wert von ca. 200 DM. Am 4. August 1993, nur einen Tag nach der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht Gera, schlug *Böhnhardt* den Geschädigten mit der Faust in den Magen und trat ihn mit seinen mit Stahlkappen versehenen Schuhen so in den Augenbereich, dass dieser eine Gehirnerschütterung erlitt und fünf Tage im Krankenhaus behandelt werden musste.

Am 6. Dezember 1993 verurteilte das Amtsgericht – Jugendschöffengericht – Jena *Böhnhardt* unter Einbeziehung der Gesamtstrafe aus dem Urteil des Kreisgerichts Jena vom 5. Mai 1993 (512 Js 50876/93) wegen Erpressung und gefährlicher Körperverletzung zu einer Bewährungsstrafe von zwei Jahren.²⁷⁸ Aufgrund dieses Verfahrens befand sich *Böhnhardt* in der Zeit vom 1. September bis 6. Dezember 1993 in Untersuchungshaft.

h) Beate Zschäpe: Diebstahl im Jahr 1994

541 Js 53417/95
 Polizeidienststelle: PI Jena
 Staatsanwaltschaft Gera
 Amtsgericht Jena

Am 26. Juli 1994 entwendete *Beate Zschäpe* in einem REWE-Markt in Jena eine Schachtel Marlboro.

Das Amtsgericht Jena erließ gegen *Zschäpe* am 8. Juni 1995 einen Strafbefehl (20 Tagessätze a 25 DM), der am 18. Juli 1995 rechtskräftig wurde.²⁷⁹ Im weiteren Verlauf wurde diese Geldstrafe in eine Arbeitsauflage umgewan-

270) MAT A TH-2/27, nicht paginiert, PDF-Seite 14 ff.

271) MAT A TH-2/27, nicht paginiert, PDF-Seite 23 ff.

272) MAT A TH-2/27, nicht paginiert, PDF-Seite 26 ff.

273) MAT A TH-2/28, nicht paginiert, PDF-Seite 16 ff.

274) MAT A TH-15, Bl. 87.

275) MAT A TH-15, Bl. 89.

276) MAT A TH-15, 131 ff.

277) MAT A TH-15, Bl. 64.

278) MAT A TH-2/29, nicht paginiert, PDF-Seite 14 ff.

279) MAT A TH-2/30, nicht paginiert, PDF-Seite 14 f.

delt (120 Stunden gemeinnützige Arbeit), welche *Zschäpe* auch erfüllte.²⁸⁰

i) Uwe Mundlos u. a.: Volksverhetzung im August 1994

102 Js 4365/95
Polizeidienststelle: KPI Straubing
Staatsanwaltschaft Regensburg
Zweigstelle Straubing

Am 6. August 1994 nahm *Mundlos* gemeinsam mit Bekannten aus Chemnitz an einem Treffen rechter Szeneangehöriger an einem Baggersee bei Straubing teil, bei dem rechtsextremistisches Liedgut gespielt wurde.

Es folgte ein Ermittlungsverfahren gem. § 130 StGB gegen alle Teilnehmer.²⁸¹ Das Ermittlungsverfahren gegen *Mundlos* wurde mit Verfügung vom 10. März 1995 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.²⁸²

j) Uwe Mundlos: Herstellen von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im August 1994

250 Js 33343/94
Polizeidienststelle: KPI Chemnitz
Staatsanwaltschaft Chemnitz
Amtsgericht Chemnitz

Am 13. August 1994 wurde *Mundlos* in Chemnitz von einer Polizeistreife kontrolliert. Dabei wurden unter anderem vier Visitenkarten, versehen mit der Anschrift von *Mundlos* und einem Bild von *Adolf Hitler*, aufgefunden.

Am 29. Juni 1995 erließ das Amtsgericht Chemnitz wegen des Herstellens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen einen Strafbefehl von 20 Tagessätzen a 30 DM.²⁸³ Gegen den Strafbefehl erhob *Mundlos* Einspruch. Zur Hauptverhandlung am 12. Oktober 1995 erschien er nicht, so dass der Einspruch durch Urteil des Amtsgerichts Chemnitz verworfen wurde.²⁸⁴ Gegen dieses Urteil legte *Mundlos* Berufung ein – allerdings verspätet. Mit Beschluss vom 14. Februar 1996 verwarf das Amtsgericht Chemnitz daher seine Berufung als unzulässig.²⁸⁵

Da *Uwe Mundlos* zum Zeitpunkt der Tatbegehung Grundwehrdienst leistete, war der gleiche Fall auch Gegenstand eines Verfahrens beim Truppendienstgericht Süd in Kassel.

k) Uwe Bönnhardt: „Kreuzverbrennung“, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sommer 1995

114 Js 20864/96
Polizeidienststelle: LKA Thüringen
Staatsanwaltschaft Gera
Amtsgericht Jena

Im Sommer 1995 zeigten mehrere Personen bei einer Veranstaltung in einem Waldgebiet bei Jena den „Hitlergruß“/„Kühnengruß“. Bei dieser Veranstaltung erfolgte auch eine „Kreuzverbrennung“. Mit Verfügung vom 7. Mai 1996 leitete die Staatsanwaltschaft Gera ein Verfahren – zunächst gegen unbekannt – wegen Verwendens verfassungswidriger Kennzeichen (§ 86a StGB) ein.²⁸⁶ Weitere Verfahren wurden zu diesem Verfahren verbunden, wodurch *Mundlos* Beschuldigter wurde, der nicht an der ‚Kreuzverbrennung‘, aber mutmaßlich an anderen Straftaten teilgenommen hatte. *Beate Zschäpe* war in diesem Verfahren Zeugin. Ihre Vernehmung²⁸⁷ zeigt, dass sie aussagebereit war. Zu sichergestellten Bildern²⁸⁸ mehrfach befragt,²⁸⁹ identifizierte sie bereitwillig abgebildete Personen.²⁹⁰ Nach umfangreichen Ermittlungen erhob die Staatsanwaltschaft am 15. August 1997 Anklage beim Amtsgericht – Jugendschöffengericht – Jena.²⁹¹

Mit Beschluss vom 25. Januar 2000, zweieinhalb Jahre nach Anklageerhebung, lehnte das Amtsgericht Jena die Eröffnung des Hauptverfahrens in Sachen „Hitlergruß“/„Kühnengruß“ ab,²⁹² da der „Hitlergruß“ oder „Kühnengruß“ nur in einem Waldgebiet unter Ausschluss der Öffentlichkeit gezeigt worden sei. Bezüglich der weiteren Verfahrensteile stellte das Amtsgericht mit Beschluss vom selben Tage das Verfahren gegen *Bönnhardt* und *Mundlos* (siehe unten: B.I.2.n)-q), S. 79 ff.) nach § 205 StPO vorläufig ein, da die Beiden bereits seit zwei Jahren untergetaucht waren.²⁹³ Am 24. Januar 2005 wurde das Verfahren gegen *Bönnhardt* und *Mundlos* wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung endgültig eingestellt.²⁹⁴

280) MAT A TH-2/30, nicht paginiert, PDF-Seite 16.

281) Lebenslauf *Uwe Mundlos* im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen *Beate Zschäpe*, erstellt vom BKA am 28. März 2012, MAT A BY-14/1a, Bl. 83 ff. (85).

282) MAT A BY-2 b I, Bl. 138 ff.

283) MAT A BMVg-6/2, Bl. 49 ff.

284) MAT A BMVg-6/2, Bl. 52 ff. (VS-NfD).

285) MAT A BMVg-6/2, Bl. 57 (VS-NfD).

286) MAT A TH-2/31, nicht paginiert, PDF-Seite 65.

287) MAT A TH-2/31, nicht paginiert, PDF-Seite 70 ff.

288) MAT A TH-2/31, nicht paginiert, PDF-Seite 84 ff.

289) MAT A TH-2/31, nicht paginiert, PDF-Seite 95 ff.

290) MAT A TH-2/31, nicht paginiert, PDF-Seite 104 ff.

291) MAT A TH-2/33, nicht paginiert, PDF-Seite 22 ff.

292) MAT A TH-2/33, nicht paginiert, PDF-Seite 161 f.

293) MAT A TH-2/33, nicht paginiert, PDF-Seite 163 f.

294) MAT A TH-2/33, nicht paginiert, PDF-Seite 350.

I) Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe: Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Verstoß gegen das Waffengesetz im September 1995

114 Js 1035/96
Polizeidienststelle unbekannt
Staatsanwaltschaft Gera
Amtsgericht Gera

Am 10. September 1995 trug *Böhnhardt* in Rudolstadt offen eine Gürtelschnalle mit der Aufschrift „Blut und Ehre“ und einem eingeritzten Hakenkreuz. Zusammen mit *Zschäpe* und anderen Tätern warf er Handzettel auf Kränze mit dem Aufdruck „Deutsche lernt wieder aufrecht zu gehen. Lieber sterben als auf Knien leben. Schluss mit dem Holocaust oder Deutscher willst Du ewig zahlen?“. Außerdem bewarf *Zschäpe* die Gedenkstätte am Platz der Opfer des Faschismus in Rudolstadt mit rohen Eiern.²⁹⁵

Bei einer am gleichen Tag bei *Böhnhardt* in der Richard-Zimmermann-Straße 11 in Jena durchgeführten Wohnungsdurchsuchung wurde in einem Schrank im Kinderzimmer des Angeklagten ein zweckentfremdeter Baulaser sichergestellt, der zum Anleuchten oder Anstrahlen eines Zieles oder der Beleuchtung einer Zieleinrichtung dient und auf einem bearbeiteten Laufteil einer Luftdruckwaffe mit dem Kaliber 4,5 mm befestigt war.

Am 13. Juni 1996 wurde *Böhnhardt* vom Amtsgericht – Jugendschöffengericht – Jena unter Einbeziehung des Urteils vom 6. Dezember 1993 zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt.²⁹⁶ Hiergegen legte *Böhnhardt* Berufung ein. In der Berufungsverhandlung am 19. Dezember 1996 wurde das Verfahren – aus nicht näher bekannten Erwägungen – nach § 153 Absatz 2 StPO (Geringfügigkeit) eingestellt.²⁹⁷

m) Uwe Böhnhardt, Beate Zschäpe, André Kapke: Puppentorso u. a. im April 1996

114 Js 7630/96
Polizeidienststelle: KPI Jena
Staatsanwaltschaft Gera
Amtsgericht Jena / Landgericht Gera

Am 13. April 1996 zwischen 1 Uhr und 1.20 Uhr wurde an der Brücke der Bundesautobahn 4, Gemarkung Buche, Ortsteil Pösen, ein Puppentorso aufgehängt. Der Puppentorso war mit einem gelben Judenstern und einer Spreng- und Brandvorrichtung versehen. Diese bestand aus zwei, mit Elektrokabeln an den Torso angeschlossenen Kartons sowie einem Verkehrsschild mit der Aufschrift „Vorsicht Bombe“. Auf einem der Kartons fand sich der Abdruck des Mittelfingers der linken Hand *Böhnhardts*. Bei einer Hausdurchsuchung in diesem Verfahren im Juni 1996

wurden bei *Böhnhardt* mehrere CDs mit volksverhetzendem Inhalt gefunden. An dem Wochenende zum 12. April 1996 hatte sich der damalige Vorsitzende des Zentralrates der Juden in Deutschland, *Ignatz Bubis*, in Weimar aufgehalten.

Am 21. April 1997 verurteilte das AG – Jugendschöffengericht – Jena *Böhnhardt* in Sachen Puppentorso, CDs und einer früheren Tat (Erpressung/gefährliche Körperverletzung, 512 Js 56060/93, Gesamtstrafen) zu einer Jugendstrafe von drei Jahren und sechs Monaten.²⁹⁸ Das Verfahren gegen *André Kapke* und *Beate Zschäpe* war bereits am 15. November 1996 mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.²⁹⁹

Böhnhardt legte Berufung ein und wurde vom LG Gera mit Urteil vom 16. Oktober 1997 in Bezug auf den „Puppentorso“ freigesprochen. Wegen des Besitzes der CDs sowie der einbezogenen früheren Straftat wurde *Böhnhardt* zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren drei Monaten verurteilt.³⁰⁰ Das Urteil wurde im Dezember 1997 rechtskräftig. Gegen den – mittlerweile untergetauchten – *Böhnhardt* erging am 12. Mai 1998 ein Vollstreckungshaftbefehl. Ferner erging noch im Jahre 2006 ein europäischer Haftbefehl,³⁰¹ welcher erst nach Ablauf der Vollstreckungsverjährung mit Verfügung vom 11. Dezember 2007 aufgehoben wurde.³⁰²

n) Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, Holger Gerlach: Illegaler Waffenbesitz und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte im November 1996

113 Js 21167/96
Polizeidienststelle: KPI Jena
Staatsanwaltschaft Gera
Amtsgericht Jena

Am 9. November 1996 wurden *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* vorläufig festgenommen, um Straftaten zu verhindern. In *Böhnhardts* Auto, in dem zudem auch *Gerlach* saß, wurden dabei unter anderem folgende Gegenstände gefunden, die teilweise dem Waffengesetz unterfallen: Sturmhaube, Handbeil, Schlagstock, Faustkampfmesser, Gaspistole, Messer, Luftdruckpistole, zwei Magazine mit 15 Gaspatronen, Poster mit Wehrmachtsmotiv. Bei der Durchsuchung leistete *Böhnhardt* Widerstand.

Da es nicht möglich war die einzelnen Gegenstände einzelnen Tatenverdächtigen zuzuordnen, wurde das Verfahren wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz am 12. August 1997 eingestellt.³⁰³ Wegen des geleisteten

295) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, Bl. 45, Rn. 55.

296) MAT A TH-2/14, nicht paginiert, PDF-Seite 64 ff.

297) MAT A TH-2/14, nicht paginiert, PDF-Seite 75 ff.

298) MAT A TH-2/4, nicht paginiert, PDF-Seite 178 ff.

299) Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Gera vom 15. November 1996, MAT A TH-2/4, Bl. 667 f.

300) MAT A TH-2/29, nicht paginiert, PDF-Seite 36 ff.

301) MAT A TH-2/39, Bl. 1 ff. (37).

302) MAT A TH-2/39, Bl. 24.

303) MAT A TH-2/34, nicht paginiert, PDF-Seite 204 ff.

Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte wurde gegen *Bönnhardt* am gleichen Tage Anklage erhoben.³⁰⁴ Das Verfahren wurde später zu dem „Kühnen“-Gruß-Verfahren (114 Js 20864/96) verbunden.³⁰⁵

o) Uwe Bönnhardt, André Kapke, Christian K.: Körperverletzung im Dezember 1996

511 Js 14306/97
Polizeidienststelle: PI Jena
Staatsanwaltschaft Gera
Amtsgericht Jena

Am 1. Dezember 1996 kam es nachts vor einer *Sparkasse* in Jena zu einer Auseinandersetzung zwischen den Beschuldigten und zwei weiteren Personen, in deren Verlauf *Bönnhardt* auf ein bereits am Boden liegendes Opfer mehrfach eintrat.

Am 29. September 1997 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage wegen Körperverletzung.³⁰⁶ Das Verfahren wurde zu dem „Kühnen“-Gruß“-Verfahren (14 Js 20864/96) verbunden.³⁰⁷

p) Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos, André Kapke: Hausfriedensbruch bei der Polizei u. a. im Januar 1997

114 Js 437/97
Polizeidienststelle: LKA Thüringen
Staatsanwaltschaft Gera
Amtsgericht Jena

Am 4. Januar 1997 gegen 2.39 Uhr begaben sich *Mundlos* und *Bönnhardt* widerrechtlich auf das Gelände der Polizeidirektion Jena. Als sie aufgefordert wurden, sich auszuweisen und dazu in ein Gebäude der Polizeidirektion Jena zu kommen, schlug *Mundlos* mit beiden Armen um sich und traf dabei einen Polizisten in Bauchhöhe. Als die Polizeibeamten danach die Umgebung absuchten, fiel ihnen *Kapke* auf, der mit seinem Fahrzeug neben der Eingangstür der Polizeidirektion parkte. Bei einer Kontrolle seines Pkw konnten eine CO₂-Paint-Ball Waffe aufgefunden werden, für die *Kapke* keine Erlaubnis hatte.

Am 17. Juli 1997 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen *Bönnhardt* (Hausfriedensbruch), *Mundlos* (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) und *Kapke* (Verstoß gegen das Waffengesetz).³⁰⁸ Auch dieses Verfahren wur-

de zu dem „Kühnen-Gruß“-Verfahren (114 Js 20864/96) verbunden.³⁰⁹

q) Uwe Bönnhardt: illegaler Waffenbesitz im April 1997

543 Js 24583/97
Polizeidienststelle: PI Jena
Staatsanwaltschaft Gera
Amtsgericht Jena

Am 16. April 1997 führte *Bönnhardt* in seinem Kfz ein Luftdruckgewehr mit Zielfernrohr mit sich, für das er keine Erlaubnis besaß.

Am 16. Oktober 1997 erließ das Amtsgericht Jena auf Antrag der Staatsanwaltschaft Gera einen Strafbefehl, 50 Tagessätze à 30 DM.³¹⁰ Hiergegen legte *Bönnhardt* Einspruch ein, erschien aber zu der Hauptverhandlung am 26. Mai 1998 nicht – das Trio war bereits untergetaucht. Die Entscheidung wurde daher rechtskräftig.³¹¹ Gegen *Bönnhardt* erging ein Vollstreckungshaftbefehl, welcher bis 2003 Bestand hatte.³¹²

r) Uwe Bönnhardt, André Kapke: Körperverletzung im April 1997

511 Js 30539/97
Polizeidienststelle: LKA Thüringen
Staatsanwaltschaft Gera
Amtsgericht Jena

Am 19. April 1997 gegen 1 Uhr wollte das spätere Opfer einen Bekannten des *Kapke* wegen Trunkenheit aus dem Jugendclub Modul (vormals Winzerclub) verweisen. Daraufhin mischte sich *Kapke* ein und versetzte dem Opfer einen Faustschlag auf den Mund. Nunmehr schlugen auch *Bönnhardt* und weitere Bekannte auf das Opfer ein. Dem schon am Boden Liegenden wurden noch mehrere Tritte versetzt.

Am 29.09.1997 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage wegen Körperverletzung.³¹³ Das Verfahren wurde zu dem „Kühnen-Gruß“-Verfahren (14 Js 20864/96) verbunden.

304) MAT A TH-2/34, nicht paginiert, PDF-Seite 209 ff.

305) MAT A TH-2/34, nicht paginiert, PDF-Seite 222.

306) MAT A TH-2/34, nicht paginiert, PDF-Seite 419 ff.

307) *Christian K.* hat sich im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs zu diesem Abschnitt geäußert.

308) MAT A TH-2/34, nicht paginiert, PDF-Seite 355 ff.

309) MAT A TH-2/34, nicht paginiert, PDF-Seite 369.

310) MAT A TH-2/37, Bl. 27 ff.

311) MAT A TH-2/37, Bl. 354 f.

312) MAT A TH-2/37, Bl. 58.

313) MAT A TH-2/34, nicht paginiert, PDF-Seite 479 ff.

3. Sonstige polizeiliche Erkenntnisse

a) Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe und André Kapke: Plakatierung am 3. Mai 1995

Am 3. Mai 1995 brachten *Böhnhardt*, *Mundlos*, *Zschäpe* und *Kapke* ohne Genehmigung Plakate mit dem Slogan „8. Mai 1945 – 8. Mai 1995 Wir feiern nicht!! Schluss mit der Befreiungslüge!“ an, unter Verstoß gegen § 45 Ordnungswidrigkeitengesetz.³¹⁴

b) Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe: Blumenbinde „Heß“ am 23. November 1995

Am 23. November 1995 gaben *Böhnhardt* und *Zschäpe* in einem Blumengeschäft eine Blumenbinde mit Schleife in Auftrag mit der Aufschrift „In Gedenken an *Rudolf Heß*, deine Jenaer Kameraden“.³¹⁵

c) Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, André Kapke u. a.: Platzverweis am 9. März 1996

Am 9. März 1996 erhielten *Böhnhardt*, *Mundlos*, *Kapke* und weitere Personen wegen Tragens des Gau-Abzeichens (Verwenden von Kennzeichen gemäß § 86a StGB) und Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz einen Platzverweis; außerdem wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.³¹⁶

d) Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos u. a.: Hausverbot in der Gedenkstätte Buchenwald am 1. November 1996

Böhnhardt und *Mundlos* sowie sieben weitere Personen besuchten die Mahn- und Gedenkstätte Buchenwald, wobei *Böhnhardt* und *Mundlos* in uniformartiger Bekleidung („SA-Uniform“) auftraten. Aufgrund dieses Vorfalls wurde Hausverbot durch die Leitung der Gedenkstätte erlassen.³¹⁷

e) Skinhead-Konzert am 23. November 1996

Am 23. November 1996 traten *Böhnhardt* und *Mundlos* in uniformartiger Bekleidung auf einem Skinhead-Konzert im Studio-Live-Club in Apolda in Erscheinung.³¹⁸

314) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, Bl. 44, Rn. 55.

315) Lebenslauf *Uwe Böhnhardt* im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen *Beate Zschäpe*, erstellt vom BKA am 24. April 2012, MAT A BY-14/1a, Bl. 28 ff. (31).

316) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, Bl. 45, Rn. 55.

317) Lebenslauf *Uwe Böhnhardt* im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen *Beate Zschäpe*, erstellt vom BKA am 24. April 2012, MAT A BY-14/1a, Bl. 28 ff. (32).

318) Lebenslauf *Uwe Böhnhardt* im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen *Beate Zschäpe*, erstellt vom BKA am 24. April 2012, MAT A BY-14/1a, Bl. 28 ff. (32).

f) Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos: Anmeldung zu einer Versammlung am 6. Januar 1997

Am 6. Januar 1997 überbrachte *Böhnhardt* eine Anmeldung zu einer Versammlung unter dem Motto „Für eine schärfere Kontrolle der Polizei“. Als Veranstalter und verantwortlicher Leiter war *Mundlos* aufgeführt. Die Versammlung wurde durch eine Verbotsvorfügung der Stadt Jena untersagt.³¹⁹

4. Wehrpflicht von Böhnhardt und Mundlos

a) Uwe Böhnhardt

In Aktenvermerken des LKA Thüringen aus dem September 2002 ist festgehalten, dass *Böhnhardt* beim Kreiswehrrersatzamt Gera gemustert worden war, Unterlagen dazu aber nicht mehr vorlagen. Mit den Informationen aus diesen Vermerken konnte das Institut für Wehrmedizin und Berichtswesen der Bundeswehr ermitteln, dass die Musterung am 17. Juni 1997 erfolgt war und der Wehrpflichtige für tauglich befunden wurde. In zwei daran anschließenden psychologischen EUF-Untersuchungen (Eignungsuntersuchung und Eignungsfeststellung) vom 9. und 16. September 1997 wurde die Eignung von *Böhnhardt* verneint, Wehrdienst leisten zu können.³²⁰

b) Uwe Mundlos

aa) Personalakte Mundlos

aaa) Erkenntnisse

Der Werdegang von *Mundlos* während seiner Bundeswehrzeit stellt sich auf der Grundlage der Bundeswehrpersonalakte wie folgt dar:

Mundlos leistete in der Zeit vom 1. April 1994 bis zum 31. März 1995 seinen Grundwehrdienst in Bad Frankenhausen beim Panzergrenadierbataillon 381 ab.³²¹ Im Anschluss an die allgemeine Grundausbildung, die er in der Zeit vom 5. April 1994 bis zum 30. Juni 1995 absolvierte,³²² wurde er mit Wirkung zum 1. Juli 1994 zum Zwecke der Dienstleistung zur 1. Kompanie Panzergrenadierbataillon 381 versetzt.³²³ Vom 8. bis zum 23. August 1994 nahm er an der Spezialgrundausbildung zum Mörsergeschützen teil,³²⁴ am 11. August 1994 erhielt er eine Kommandierungsverfügung zum Kraftfahrlehrgang „Kraftfahr-

319) Lebenslauf *Uwe Böhnhardt* im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen *Beate Zschäpe*, erstellt vom BKA am 24. April 2012, MAT A BY-14/1a, Bl. 28 ff. (33).

320) MAT A BMVg-3/8.

321) Wehrdienstzeitbescheinigung, MAT A BMVg-6, Bl. 45.

322) MAT A BMVg-6, Bl. 22.

323) MAT A BMVg-6, Bl. 21.

324) MAT A BMVg-6, Bl. 44.

rer B kurz“ bei der Fahrschulgruppe 525 in Bad Frankenhausen. Der Kommandierungszeitraum umfasste den 15. bis 26. August 1994.³²⁵

Am 13. August 1994 wollte sich *Mundlos* in Chemnitz-Annaberg gemeinsam mit weiteren Neonazis an einer der zahlreichen Aktionen der Neonaziszene anlässlich des Todestages von *Hitler*-Stellvertreter *Rudolf Heß* beteiligen und wurde mit der Gruppe durch Polizeibeamte deshalb kontrolliert. *Mundlos* und rund zehn weitere Neonazis wurden auf der Polizeiwache Chemnitz-Süd durchsucht, dabei fanden die Beamten bei ihm vier auf seine Wohnanschrift lautende Visitenkarten mit einem aufgedruckten Bild von *Adolf Hitler* sowie ein Bild von *Rudolf Heß*. In seiner Wohnung wurden bei einer daraufhin in derselben Nacht durchgeführten Hausdurchsuchung unter anderem Propagandamittel der NPD gefunden. *Mundlos* wurde gemeinsam mit anderen Neonazis für 36 Stunden in polizeilichen Unterbindungsgewahrsam genommen und am 15. August 1994 gegen 0.15 Uhr aus dem vorläufigen Gewahrsam entlassen.³²⁶

Wegen des Nichterscheinens zum Dienst am 15. August 1994 in der Zeit von 6.30 bis 16.30 Uhr wurde *Mundlos* am 16. August 1994 von Hauptmann *L.* vernommen. Bei dieser Vernehmung schilderte *Mundlos* u. a., dass man bei ihm das Bild von *Rudolf Heß* und eine persönliche Visitenkarte mit einem Portrait des Kopfes von *Adolf Hitler* sowie Flugblätter der NPD und 15 Musikkassetten von rechtsextremistischen Bands gefunden habe.³²⁷ Am 16. August 1994 wurde er vorzeitig vom Kraffahrlehrgang abgelöst.³²⁸ Aus dienstlichen Gründen wurde er am 19. August 1994 wieder zur 6. Kompanie Panzergrenadierbataillon 381 versetzt.³²⁹

Am 12. September 1994 gab der Disziplinarvorgesetzte, Hauptmann *P.*, den Vorgang wegen des Verdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) und der Volksverhetzung (§ 130 StGB) nach § 29 Abs. 3 WDO a. F. an die Staatsanwaltschaft Erfurt ab. In dem Abgabeschreiben führte Hauptmann *P.* u. a. aus:

„Die Kriminalpolizei in Chemnitz beabsichtigt, den Fall ihrerseits an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Eine Entlassung aus dem Wehrdienst ist nicht vorgesehen, da es sich um einen Wehrpflichtigen handelt. Parallel zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft habe ich einen Antrag auf 7 Tage Disziplinararrest wegen Verstoß gegen § 8 Soldatengesetz ‚Eintreten für die demokratische Grundordnung‘ beim Truppendienstgericht Kassel gestellt. Die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens ist nicht vorgesehen. *Uwe*

Mundlos erfüllte seinen Dienst bisher zur vollen Zufriedenheit und fiel bisher nicht negativ auf.“³³⁰

Am gleichen Tag stellte Hauptmann *P.* den Antrag an das Truppendienstgericht Kassel, einem beabsichtigten Disziplinararrest von sieben Tagen zuzustimmen. Eine hierzu angehörte Vertrauensperson bewertete *Mundlos* wie folgt:

„Ich kenne den PG *Mundlos* nicht näher. Meines Wissens nach hat [er] sich im dienstlichen Bereich mit seiner Einstellung zurückgehalten. Sein Verhalten gegenüber den übrigen Kameraden der Kompanie ist problemlos. PG *Mundlos* ist eher ein Einzelgänger und nach meiner Einschätzung nicht in der Lage andere mitzureißen und für seine Sache zu begeistern.“³³¹

Nach Darlegung der Tatvorwürfe heißt es in dem Antrag an das Truppendienstgericht Kassel:

„Der Wehrbeauftragte hat sich in diesen Fall eingeschaltet und wird durch mich weiter unterrichtet.“³³²

Der derzeitige Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, *Hellmut Königshaus*, hat mit Schreiben vom 20. September 2012 mitgeteilt, er habe in seinem Amt prüfen lassen, ob zu dem Vorgang noch Akten existieren und festgestellt, dass dies nicht der Fall sei. Auch sonstige Hinweise auf eine Befassung des Amtes mit dem in Rede stehenden Vorkommnis seien nicht mehr vorhanden. Es sei aber dennoch wahrscheinlich, dass der Wehrbeauftragte sich seinerzeit mit dem Vorgang befasst habe. Zur Begründung hat er ausgeführt:

„Bei den in Rede stehenden Vorwürfen gegen einen Soldaten hat nach den einschlägigen Vorschriften stets eine Meldung als ‚Besonderes Vorkommnis‘ zu erfolgen (ZDv 10/13 sowie ergänzende Vereinbarungen zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Amt des Wehrbeauftragten), die auch der Wehrbeauftragte erhält. Dieser greift jedes ihm durch das Bundesministerium der Verteidigung gemeldete Besondere Vorkommnis mit einem rechtsextremistischen Bezug von Amts wegen auf, erbittet eine Stellungnahme der zuständigen Dienststelle und lässt sich über Verlauf und Ausgang etwaiger Gerichts- oder Disziplinarverfahren unterrichten. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse geben ihm zusammen mit weiteren Berichten und bei Truppenbesuchen gewonnenen Eindrücken die Möglichkeit, dem Deutschen Bundestag über etwaige rechtsradikale Tendenzen in der Truppe und die hieraus durch die zuständigen Vorgesetzten gezogenen Konsequenzen zu berichten. Im konkreten Fall hatte mein damals amtierender Amtsvorgänger offenbar keinen An-

325) MAT A BMVg-6, Bl. 24.

326) MAT A BMVg-6, Bl. 33, 39, 54.

327) MAT A BMVg-6, Bl. 38, 39.

328) MAT A BMVg-6, Bl. 28.

329) MAT A BMVg-6, Bl. 29.

330) MAT A BMVg-6, Bl. 30, 31.

331) MAT A BMVg-6, Bl. 37.

332) MAT A BMVg-6, Bl. 32, 33.

lass, die hierzu getroffenen Maßnahmen zu beanstanden. Der Fall wurde offenbar auch als Einzelfall gesehen, der keine negativen Rückschlüsse auf die Gesamtlage zuließ.

Im Jahresbericht 1994 des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 13/700, S. 15) heißt es im Kapitel ‚Rechtsextremistisches Verhalten der Soldaten‘: ‚Nach meiner Auffassung gibt es keine rechtsextremistische Entwicklung der Bundeswehr‘.³³³

Mit Beschluss vom 23. September 1994 lehnte der Vorsitzende der 1. Kammer des Truppendienstgerichts Süd, Kassel, den Antrag auf Zustimmung zum Disziplinararrest vom 12. September 1994 ab. Zur Begründung führte er u. a. aus:

„Es ist weder nach dem Tatvorwurf noch nach Aktenlage nachgewiesen, dass der Soldat zu irgendeinem Zeitpunkt verfassungsfeindliches Schrift-, Bild- oder Tongut verbreitet oder sich entsprechend geäußert hat. Der alleinige in privater Wohnung, privater Kleidung oder privaten Gegenständen verborgene Besitz zu privatem Gebrauch von radikalpolitischem, verfassungsfeindlichem Gedankengut in Schrift, Bild- oder Tonform ohne – hier nicht nachgewiesene – Verbreitung an Dritte, erfüllt weder einen Straftatbestand noch den Tatbestand eines Dienstvergehens. Die NPD hat zwar deutlich verfassungswidrige Ziele. Eine verfassungswidrige Organisation i.S. §§ 86, 86a StGB ist sie aber mangels entsprechender Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht. Wenn der Soldat ein Bildnis eines der größten Verbrecher der Geschichte und seines Stellvertreters verborgen bei sich führt und durch Vereinigung mit seiner Visitenkarte sich mit deren Ideologie identifiziert, ist zwar an seinem politischen Verstand zu zweifeln, eine Straftat oder ein Dienstvergehen begeht er dadurch aber nicht.“³³⁴

Der Vorsitzende der 1. Kammer des Truppendienstgerichts Süd ging aufgrund des Schreibens des Disziplinarvorgesetzten davon aus, dass *Mundlos* nur eine Visitenkarte mit *Hitler*-Bild bei sich gehabt habe.³³⁵

Am 28. September 1994 wurde *Mundlos* mit Wirkung zum 1. Oktober 1994 zum Gefreiten ernannt.³³⁶ Die Erkenntnisse über die rechtsextremistische Gesinnung von *Mundlos* hatten keine Auswirkungen auf die für ihn bestehende Möglichkeit, an Schießübungen teilzunehmen. So weist sein Schießbuch aus, dass er am 14. und

15. November 1994 an verschiedenen Schießen – unter anderem mit einem Maschinengewehr – teilnahm.³³⁷

Am 31. März 1995 beendete *Mundlos* seinen Grundwehrdienst.³³⁸ In dem Dienstzeugnis vom 22. März 1995 wurde er wie folgt beurteilt:

„Gefreiter *Mundlos* war als Richtschütze für das präzise Einstellen von optischen Geräten eines Gefechtsfahrzeugs sowie die Koordination von Arbeitsabläufen verantwortlich. Als Gehilfe in der Kompanieführungsgruppe arbeite er selbständig und zuverlässig beim Erstellen von Schaubildern, Statistiken und Übersichten.

Seine Führung war befriedigend.

In seiner Tätigkeit als Richtschütze und Gehilfe des Kompanieführers hat er gute Leistungen gezeigt.“³³⁹

Zum 1. April 1995 wurde *Mundlos* zum Obergefreiten befördert.³⁴⁰ Für den Zeitraum vom 15. Juni bis zum 31. August 1995 wurde *Mundlos* Mob-beordert, d. h. in die Reserve eingeplant.³⁴¹ Über die tatsächliche Ableistung einer Wehrübung liegen nach Mitteilung des BMVg vom 9. Oktober 2012 jedoch keine Erkenntnisse vor. Ein entsprechender Einberufungsbescheid hätte laut BMVg nach geltenden Bestimmungen in die Personalakte aufgenommen werden müssen.³⁴²

Wie bereits dargelegt worden ist, wurde *Mundlos* am 29. Juni 1995 mit Strafbefehl des Amtsgerichts Chemnitz wegen Verstoßes gegen §§ 86, 86a Abs. 1, 2 und 4 StGB zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen à 30 DM verurteilt.³⁴³ Am 25. März 1996 wurde *Mundlos* mitgeteilt, dass dieser Strafbefehl seit dem 13. Februar 1996 rechtskräftig sei.³⁴⁴ Hieraufhin meldete der Rechtsberater des Wehrbereichskommandos VII/13. Panzergrenadierdivision dem Kreiswehrrersatzamt Jena am 5. August 1996 den rechtskräftigen Strafbefehl des AG Chemnitz.³⁴⁵ In einer Aktennotiz des Kreiswehrrersatzamtes Gera vom 23. Februar 1998 wurde festgehalten, dass z. Zt. bundesweit nach *Mundlos* wegen der Zugehörigkeit zur rechtsextremistischen Szene und Mitwirkung an der Herstellung von Bomben gefahndet werde. Als Verfügungspunkt wurde in der Aktennotiz u. a. festgehalten: „Keine Mob-Beorderung.“³⁴⁶

333) Schreiben des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages vom 20. September 2012, MAT B BT-1, Bl. 2.

334) Beschluss des Truppendienstgerichts Süd vom 23. September 1994, MAT A BMVg-6/2, Bl. 14 f.

335) Schreiben an das Truppendienstgericht vom 12. September 1994, MAT A BMVg-6/1, Bl. 17.

336) MAT A BMVg-6, Bl. 43.

337) Schießbuch, MAT A BMVg-6, Bl. 70-77.

338) MAT A BMVg-6, Bl. 45.

339) Dienstzeugnis vom 22. März 1995, MAT A BMVg-6, Bl. 50.

340) MAT A BMVg-6, Bl. 3.

341) MAT A BMVg-6, Bl. 5.

342) Schreiben des BMVg vom 9. Oktober 2012, MAT A BMVg-6/3, Bl. 6.

343) Siehe hierzu oben unter B. I. 2. j).

344) MAT A BMVg-6, Bl. 54 f.; MAT A BMVg-6/2, Bl. 52 f.

345) MAT A BMVg-6, Bl. 53.

346) MAT A BMVg-6, Bl. 58.

bbb) Umgang mit Personalakte Mundlos nach dem 4. November 2011

Aufgrund von Presseanfragen des *MDR* und der *Stuttgarter Zeitung* zum Wehrdienstverhältnis von *Mundlos* und *Bönnhardt* wurde vom für die Koordinierung von Presseangelegenheiten zuständigen Referat WV/Z im BMVg am 12. Dezember 2011 eine Leitungsvorlage für den Staatssekretär im BMVg, *Rüdiger Wolf*, erstellt. Der presseverwertbaren Stellungnahme wurden Fax-Kopien aus der Stammakte von *Mundlos* beigelegt,³⁴⁷ die dem BMVg auszugsweise am 7. Dezember 2011 vom Kreiswehrrersatzamt Erfurt übermittelt worden waren.³⁴⁸ Diese Unterlagen, bei denen es sich nach Aussage des Zeugen *Dr. Christof Gramm*, dem damaligen Leiter des Aufsichtreferats über den MAD, nur um einen Auszug aus der Akte gehandelt haben soll,³⁴⁹ wurden nach Rücklauf der Leitungsvorlage im Dezember 2011 nach Angaben des BMVg vernichtet.³⁵⁰ In der Leitungsvorlage wurde ausführlich über ein Strafverfahren und Disziplinarmaßnahmen gegen *Mundlos* berichtet.³⁵¹

In Vorbereitung einer Sondersitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 15. November 2011 ermittelte der MAD beim Bundesamt für Wehrverwaltung, dass *Mundlos* vom 1. April 1994 bis 31. März 1995 Wehrdienst geleistet hatte. Im MAD selbst waren keine Unterlagen mehr zu *Mundlos* vorhanden.³⁵² Aufgrund von Anfragen des BfV³⁵³ und des BKA³⁵⁴ an den MAD zu Wehrdienstzeiten und Spezialausbildungen von *Mundlos* stellte sich die Frage, wie mit Anfragen umgegangen werden sollte, die sich nicht nur auf Erkenntnisse des MAD bezogen. Am 15. Dezember 2011 entschied der Abteilungsleiter II des MAD-Amtes, Kapitän zur See *Olaf Christmann*, die Personalakte von *Mundlos* beim Kreiswehrrersatzamt zur Einsichtnahme anzufordern. In einem Schreiben an den Referatsleiter R/KS im BMVg, *Dr. Gramm*, teilte *Christmann* mit:

„In diesem Zusammenhang hat KWEA Erfurt uns am 15.12.2011 fernmündlich mitgeteilt, dass die Personalakten des seinerzeit zuständigen KWEA Gera durch das KWEA Erfurt übernommen worden seien und dass dort doch noch eine ‚Restakte‘ zu *Mundlos* vorhanden sei.“

347) Leitungsvorlage vom 12. Dezember 2011, MAT A BMVg-6/3, Bl. 6.

348) Sendebericht vom 7. Dezember 2011, MAT A BMVg-6, Bl. 61.

349) *Gramm*, Protokoll-Nr. 43, S. 63.

350) Leitungsvorlage vom 12. Dezember 2011, MAT A BMVg-6/3, Bl. 6.

351) MAT A BMVg-6/2, Bl. 101 f.

352) Zusammenfassung des MAD, MAT A MAD-5 (Tgb.-Nr. 54/12 - VS-VERTRAULICH), Bl. 5 (VS-NfD).

353) Anfrage vom 14. November 2011, MAT A MAD-5 (Tgb.-Nr. 54/12 - VS-VERTRAULICH), Bl. 5.

354) Anfragen vom 5. Dezember 2011, MAT A MAD-5 (Tgb.-Nr. 54/12 - VS-VERTRAULICH), Bl. 5 und vom 4. Januar 2012, MAT A MAD-5, Bl. 54.

Zudem bat er *Dr. Gramm* in dem Schreiben um grundsätzliche Klärung, wie mit Anfragen zu verfahren sei, bei denen es nicht oder nicht nur um Erkenntnisse des MAD gehe. In dem Schreiben führte er aus:

„Häufig sind für die ermittelnden Behörden Informationen von Interesse, die an anderer Stelle in der Bundeswehr, insbesondere bei den Wehrrersatzbehörden vorliegen, bei deren Bewertung/Einordnung in sicherheitsmäßiger Hinsicht der MAD aber behilflich sein kann.“³⁵⁵

Am 26. Januar 2012 teilte das BMVg dem MAD mit, es bestünden keine rechtlichen Bedenken dagegen, dass der MAD auch im Falle seiner Unzuständigkeit eine an ihn gerichtete Anfrage an die dritte Behörde weiterleite und um Beantwortung ihm gegenüber bitte.³⁵⁶ Unter Bezugnahme auf die Anfragen des BKA vom 5. Dezember 2011 und 4. Januar 2012 bat der MAD das Kreiswehrrersatzamt Erfurt am 17. Januar 2012 um Prüfung, ob dort Unterlagen zu *Bönnhardt* und *Mundlos* vorhanden seien.

Am 24. Februar 2012 wurde die Personalakte zu *Mundlos* durch einen Mitarbeiter des MAD beim Kreiswehrrersatzamt Erfurt abgeholt und in das MAD-Amt verbracht. Das BMVg hat in diesem Zusammenhang in seinem Bericht vom 9. Oktober 2012 betont, dass die Personalakte zu keinem Zeitpunkt zum Aktenbestand des MAD gehört habe. Das MAD-Amt sei lediglich befugt gewesen, die Personalakte zu *Mundlos* im Rahmen von Erkenntnisfragen anderer Behörden beim Kreiswehrrersatzamt anzufordern und sie in Kurierfunktion an das BKA weiterzuleiten.³⁵⁷ Als Grund dafür, dass dem MAD diese Kurierfunktion übertragen worden ist, hat der Zeuge *Brüsselbach* ausgeführt, dass der MAD der klassische Ansprechpartner für die Polizei in solchen Angelegenheiten sei. Das BKA und verschiedene Stellen der BAO hätten nicht von ungefähr beim MAD angefragt. Hierbei sei es nicht nur darum gegangen, Unterlagen zu vielen Personen zu eruieren und zusammenzustellen, sondern auch abzuholen und zu transportieren. Zudem sei häufig der MAD ebenfalls inhaltlich einbezogen worden.³⁵⁸ Er selbst habe die Akte nicht auf seinem Schreibtisch gehabt. Sie sei ihm auch nicht vorgelegt worden.³⁵⁹

Die Zeitdauer von zwei Monaten, bis man sich die Akte besorgt habe, hat der Zeuge *Brüsselbach* damit begründet, dass nicht klar gewesen sei, wo sich diese Akte denn nun befände, welche Teile sie noch enthalte und wer die informationelle Verfügungsgewalt über die Akte übernehmen solle. Dies sei erst im Januar 2012 entschieden wor-

355) Schreiben des MAD vom 6. Januar 2012, MAT A BMVg-6/2, Bl. 118-119.

356) Schreiben des BMVg vom 26. Januar 2012, MAT A BMVg-6/2, Bl. 126, 127.

357) Bericht des BMVg vom 9. Oktober 2012, MAT A BMVg-6/3, Bl. 7.

358) *Brüsselbach*, Protokoll-Nr. 43, S. 16.

359) *Brüsselbach*, Protokoll-Nr. 43, S. 17.

den.³⁶⁰ Der Zeuge *Dr. Gramm* hat hierzu erklärt, es habe umfangreicher Gespräche mit der Abteilung WV bedurft, um diese davon zu überzeugen, dass die Personalakten überhaupt hätten herausgegeben werden dürfen. In diesem Zusammenhang seien rechtliche Probleme aufgeworfen worden, die er nicht vertiefen wolle.³⁶¹

Am 7. März 2012 wurde die Personalakte dem BKA übergeben. Dem Generalbundesanwalt, der mit Schreiben vom 23. August 2012 um Vorlage der Personalakte zu *Mundlos* gebeten hatte, wurde diese am 31. August 2012 übermittelt. Gleichzeitig wurde um Freigabe der Personalakte zur Vorlage beim Untersuchungsausschuss gebeten. Das BMVg hat hierzu erklärt, dass zuvor der Vorrang der Ermittlungen des GBA im Vordergrund gestanden habe.³⁶² Die Freigabe des GBA wurde am 12. September 2012 erteilt.³⁶³

Auf die Frage, warum der Zeuge *Brüsselbach* die Akte nicht zu einem früheren Zeitpunkt dem Untersuchungsausschuss übermittelt hat, hat dieser geantwortet:

„Mea culpa. Das gehört mit zu dem, was ich versucht habe auf die Fragen des Vorsitzenden zu erläutern. Das Ressortprinzip war für mich das Ressortprinzip. Das Ministerium hatte uns unsere Aufgaben zugeteilt und hatte sich seine Aufgaben zugeteilt, und jeder in seiner Verantwortung war dafür zuständig, das zu tun, was im Rahmen dieses Auftrages zu tun war. Unabhängig davon: Selbstverständlich hätte ich auch auf die Idee kommen können, diese Akte vorher, bevor wir sie zum Bundeskriminalamt getragen haben, zu doubeln und sie über das Ministerium an den Ausschuss zu geben.“³⁶⁴

Dem Ausschuss ist die Bundeswehrpersonalakte von *Mundlos* in der Beratungssitzung am 13. September 2012 übermittelt worden, nachdem der *Spiegel* der Abg. *Dr. Eva Högl* per SMS mitgeteilt hatte, dass ihm die Personalakte vorliege.³⁶⁵ Zu dem späten Zeitpunkt der Übermittlung an den Untersuchungsausschuss hat der Zeuge *Dr. Gramm* ausgeführt:

„Den Vorwurf mangelnder Umsicht müssen wir uns auch für die Personalakte des *Uwe Mundlos* gefallen lassen.“³⁶⁶

bb) Befragung von *Mundlos* durch den MAD

aaa) Ablauf der operativen Bearbeitung von *Mundlos* durch den MAD

Einem Datensatz aus dem früheren DV-System des MAD „VERANDA“ ist zu entnehmen, dass am 23. August 1994 eine Meldung des Dienstvorgesetzten von *Mundlos* an den MAD erfolgte, die Anlass für die operative Bearbeitung von *Mundlos* durch den MAD war.³⁶⁷ Im September und Oktober 1994 wurden Auskunftersuchen an das BfV, das LfV Sachsen und das LfV Sachsen-Anhalt gerichtet. Eine erste Absicherungsberatung des Dienstvorgesetzten erfolgte im Oktober 1995.³⁶⁸ Inhalt einer solchen Absicherungsberatung ist nach Aussage des damaligen Leiters der Abteilung Rechtsextremismus beim MAD, des Zeugen Oberst a. D. *Huth* üblicherweise die Unterrichtung des Dienstvorgesetzten darüber gewesen, dass es sich bei einer Person um einen Rechtsextremisten handele, der nicht weiter mit Waffen und Munition umgehen solle.³⁶⁹ Am 8./9. März 1995 – kurz vor dem Ende seines Wehrdienstes – wurden *Mundlos* sowie fünf weitere Soldaten aus Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt durch Angehörige des MAD befragt.³⁷⁰ Zuvor war es in der Kyffhäuserkaserne mehrfach zu rechtsextremen Vorfällen gekommen; mehrere der befragten Soldaten waren durch das Abspielen indizierter neonazistischer Musik, Grölen rechtsextremer Parolen und dem offenen Tragen von Wehrmachtsinsignien und Hakenkreuzen aufgefallen; einige hatten zudem einschlägige Straftaten begangen und machten auch in ihrer MAD-Befragung aus ihren neonazistischen Einstellungen keinen Hehl.³⁷¹ Laut Datenauszug der DV-Anwendung „VERANDA“ wurde am 27. Juni 1995 die Feststellung getroffen:

„VFDL. HINTERGRUND: JA“³⁷²

bbb) Gab es mehrere Befragungen von *Mundlos* durch den MAD?

Im Untersuchungsausschuss ist die Frage erörtert worden, ob es mehrere Befragungen von *Mundlos* durch den MAD gegeben hat. Anlass hierfür war ein Artikel in der *Berliner Zeitung* vom 21. November 2012 mit dem Titel „MAD befragte *Mundlos* offenbar mehrfach“, demzufolge ein Schulfreund von *Mundlos* im Dezember 2011 und März 2012 entsprechende Aussagen beim BKA gemacht habe. Allerdings hat der Freund offenbar nicht eindeutig zuordnen können, ob die vermeintlichen Befragungen durch den Verfassungsschutz oder den MAD erfolgt sei-

360) *Brüsselbach*, Protokoll-Nr. 43, S. 30.

361) *Gramm*, Protokoll-Nr. 43, S. 74.

362) Bericht des BMVg vom 9. Oktober 2012, MAT A BMVg-6/3, Bl. 7.

363) Schreiben des BMVg vom 13. September 2012, BMVg-6.

364) *Brüsselbach*, Protokoll-Nr. 43, S. 17.

365) Abg. *Dr. Eva Högl*, Protokoll-Nr. 43, S. 74, richtigerweise muss es heißen: am 13. September 2012.

366) *Gramm*, Protokoll-Nr. 43, S. 60.

367) VERANDA-Datensatz zur ND-Op 7-0538-94.

368) MAT A BMVg-6/1, Bl. 76.

369) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 68.

370) MAT A BfV-4/2, Bl. 23-25.

371) MAT A BfV-4/2, Bl. 11 f.

372) VERANDA-Datensatz, BMVg-6/1, Bl. 76, „VFDL“ bedeutet: Verfassungsfeindlich.

en.³⁷³ Hierzu hat sich der Zeuge *Brüsselbach* in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss wie folgt geäußert:

„Wenn es mehrere Befragungen des MAD gegeben haben sollte, was der Artikel ja nicht *expressis verbis* behauptet, sondern der Freund sagt: ‚Verfassungsschutz/MAD‘, dann spricht dafür wenig. Denn bei den Aussteuerungen – siehe auch in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und zum Bundesamt für Verfassungsschutz – wären nach meinem Dafürhalten und meiner Logik die anderen Befragungen auch aufgetaucht, auch angesteuert worden und müssten sich heute zwangsläufig irgendwo dort wiederfinden im Gesamtkontext. Meine These: Nicht auszuschließen ist, dass *Mundlos* auch vom Verfassungsschutz befragt worden ist in der Zeit; nicht in einer Kaserne.“³⁷⁴

Auch der Zeuge *Dr. Gramm* hat erklärt, er gehe davon aus, dass es nur diese eine Befragung von *Mundlos* gegeben habe. Dies hat er wie folgt begründet:

„Der Charakter der Befragung und insbesondere des Befragungsberichts deutet darauf hin, dass es sich hier um die erste und wohl auch um die letzte Befragung gehandelt hat; denn der Befragungsbericht beginnt – so haben mir die Experten erklärt – mit einer ausführlichen Darstellung seiner Vita. Das ist das, was typischerweise bei einer Erstbefragung einer Verdachtsperson da reinkommt. Und dass nach dieser Befragung eine weitere Befragung stattgefunden hat, ist jedenfalls äußerst unwahrscheinlich [...] Er wurde ja zehn Tage später entlassen, so dass in der Tat alles dafür spricht, dass es nur diese eine Befragung gegeben hat.“³⁷⁵

Der Zeuge *Huth* hat ebenfalls ausgeschlossen, dass es bereits vor der Befragung einen Erstkontakt des MAD zu *Mundlos* gegeben habe. Es sei vor einer Befragung nicht möglich gewesen, Kontakte zu Personen dieser Art aufzubauen. Wenn mehrfach Befragungen stattgefunden hätten, wäre ein entsprechender Verweis im Protokoll auf eine frühere Befragung erfolgt.³⁷⁶ Anhaltspunkte dafür, dass es mehrere Befragungen von *Mundlos* durch den MAD gegeben hat, haben sich auch nicht dem Datenauszug der DV-Anwendung „VERANDA“ entnehmen lassen.³⁷⁷

ccc) Gründe für die späte Befragung von *Mundlos* durch den MAD

Obwohl die Meldung des Dienstvorgesetzten bereits am 23. August 1994 erfolgte, fand erst am 8./9. März 1995 eine Befragung durch den MAD statt.³⁷⁸ Eine Erklärung für die lange Zeitdauer zwischen der Meldung und der Befragung durch den MAD hat der Zeuge *Brüsselbach* nicht geben können. Er hat hierzu ausgeführt, dass diese fraglos zu lang sei. Zur Beurteilung der Zusammenhänge müsse man anhand der gesamten Akte nachvollziehen, welche Kontakte es gegeben habe, ob der MAD in der Truppe gewesen sei und mit den Vorgesetzten, dem Disziplinarvorgesetzten bzw. dem nächsthöheren Vorgesetzten, oder mit anderen aus der Gruppe, aus der Stube, aus dem Zug gesprochen habe. Dies sei nach seiner Kenntnis auch aus anderen Akten nicht ersichtlich. Nicht erst seit seiner Zeit, sondern seit längerem, wahrscheinlich seit Ende der 90er Jahre, gebe es die Weisung, die zwischen dem MAD und dem Ministerium so abgesprochen sei, dass verzugslos zu befragen sei.³⁷⁹

Der Zeuge *Huth*, der am 27. Juni 1995 das Schreiben zur Übersendung des Befragungsberichtes an die Verfassungsschutzbehörden unterschrieben hatte,³⁸⁰ hat die lange Zeitspanne von der Meldung durch den Dienstvorgesetzten bis zur Befragung damit begründet, dass der MAD zunächst einmal Anfragen an Verfassungsschutz- und Polizeibehörden gestellt habe.³⁸¹ Außerdem hat er darauf hingewiesen, dass der MAD zum 1. Oktober 1994 umgegliedert worden sei. Zu diesem Zeitpunkt seien die Aufgaben der Dezernate der sieben MAD-Gruppen der Abteilung II in Köln zugefallen, die zuvor eine reine Auswertabteilung gewesen sei. Aus sieben Dezernaten seien vier Beschaffungsdezernate, verteilt in Nord, Süd, West und Ost, entstanden. Es könne sein, dass das Rückführen von Akten der sieben MAD-Gruppen ins Amt zu Zeitverzögerungen geführt habe, die sonst nicht eingetreten wären. Er könne nicht ausschließen, dass dies auch in diesem Fall so gewesen sei.³⁸² Eine solch lange Dauer bis zur Befragung wie im Fall *Mundlos* sei nicht üblich gewesen.³⁸³

ddd) Inhalt des Befragungsberichtes vom 8./9. März 1995

In seiner Befragung bezeichnete *Mundlos* sich als „Ois-Skin“, er gehöre jedoch keiner politischen Partei/Organisation an. Ihm ginge es lediglich darum, mit seinen „Kumpels“ loszuziehen und Spaß zu haben. Kontakte zu Parteien habe er nicht gehabt. Lediglich bei Konzerten oder in Lokalen seien zufällig Gespräche mit NPD-

373) *Berliner Zeitung* vom 21. November 2012, „MAD befragte *Mundlos* offenbar mehrfach“; dem Ausschuss liegen die Protokolle bisher nicht vor, da sie Teil der Ermittlungsakten sind.

374) *Brüsselbach*, Protokoll-Nr. 43, S. 19.

375) *Gramm*, Protokoll-Nr. 43, S. 99.

376) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 54-56.

377) VERANDA-Datensatz, BMVg-6/1, Bl. 76.

378) Siehe hierzu B. I. 4. b) bb) aaa).

379) *Brüsselbach*, Protokoll-Nr. 43, S. 35.

380) Schreiben vom 27. Juni 1995, MAT A BfV-4/2, Bl. 5 ff.

381) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 13.

382) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 14.

383) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 14.

Mitgliedern entstanden. Die NPD bezeichnete er als „Aso-Partei“, mit deren Ideologie und politischen Zielen er sich nicht identifizieren könne.

Er selbst sei sowieso politisch unmotiviert und nicht an einer Mitgliedschaft in einer rechtsextremistischen Partei/Organisation interessiert. Diese seien ihm in Sachen Asylgesetz und Ausländerpolitik zu „radikal“. Gegen Asylbewerber, die in ihrer Heimat politisch verfolgt seien und in Deutschland Schutz und Hilfe bekämen, habe er nichts. Asylbewerber, die nicht politisch verfolgt seien und nach Deutschland kämen, um sich hier auf Kosten des Staates ein schönes Leben zu machen, solle man sofort wieder ausweisen. Körperliche Gewalt würde er jedoch auch gegen solche nicht anwenden. Zum Thema Nationalsozialismus könne er nur soviel sagen, als dass er die in der Zeit von 1933-1945 von den Nazis begangenen Gewalttaten in keinsten Weise verharmlose. Es sei schlimm, was damals mit den Juden passiert sei.³⁸⁴

Der MAD-Befragungsbericht von *Mundlos* schloss mit folgender Anmerkung:

„Zu diesem Zeitpunkt wurde *Mundlos, Uwe* (6) gefragt, ob er sich vorstellen könne, ihm bekanntgewordene Termine für Anschläge auf Asylantenheime der Polizei oder den Verfassungsschutzbehörden zu melden. Diese Frage wurde durch *Mundlos, Uwe* (6) verneint. Er selbst würde zwar an solchen Aktionen nicht teilnehmen, könne sich jedoch nicht vorstellen, mit den zuständigen Behörden zu kooperieren.“³⁸⁵

Am 27. Juni 1995 wurden die Informationen aus der MAD-Bearbeitung von *Mundlos* als Verdachtsperson dem BfV und dem LfV Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen übermittelt. In dem Übersendungsschreiben wurde mitgeteilt, dass *Mundlos* und fünf weitere Personen während ihrer Dienstzeit bei der Bundeswehr in Bad Frankenhausen u. a. „durch gemeinsames Hören von Skin-Musik und teilweise mit rechtsextremistisch zu wertendem Verhalten aufgefallen“ seien.³⁸⁶

eee) Bewertung des MAD-Befragungsberichtes: Wollte der MAD *Mundlos* als Quelle anwerben?

Die während der Befragung an *Mundlos* gerichtete Frage, ob er sich vorstellen könne, ihm bekanntgewordene Termine für Anschläge auf Asylbewerberheime der Polizei oder den Verfassungsschutzbehörden zu melden, hat Anlass zu der Frage gegeben, ob es sich hierbei um einen Versuch des MAD gehandelt habe, *Mundlos* als Quelle anzuwerben.

In der Erklärung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 12. September 2012 wird dieser Vorgang wie folgt bewertet:

384) MAT A BfV-4/2, Bl. 23-25.

385) MAT A BfV-4/2, Bl. 25.

386) Schreiben vom 27. Juni 1995, MAT A BfV-4/2, Bl. 5 ff.

„Dies ist kein Hinweis auf eine beabsichtigte Quellenwerbung. Vielmehr entspricht diese Frage im Rahmen der Befragung von Extremisten nach Auskunft des MAD-Amtes dem geltenden Standard der Arbeit der Verfassungsschutzbehörden. Hätte *Uwe Mundlos* positiv geantwortet, wäre diese Information allenfalls für die zivilen Verfassungsschutzbehörden von Interesse gewesen und unverzüglich an diese weitergeleitet worden. Eine Anwerbung von *Uwe Mundlos* als Quelle des MAD war – soweit heute noch feststellbar – aufgrund seiner nur noch geringen Restdienstzeit nicht möglich und deswegen von vorneherein zu keiner Zeit beabsichtigt.“³⁸⁷

Auch das MAD-Amt hat in seiner Zusammenfassung vom 25. September 2012 betont, dass *Mundlos* nicht als Quelle geworben werden sollte. Zur Begründung wird angeführt, dass in Befragungen von Verdachtspersonen grundsätzlich keine Quellenwerbung erfolge. Die Entscheidung über einen Werbungsversuch treffe ein Vorgesetzter der Befragter auf Grundlage des Befragungsberichtes.³⁸⁸

Der Zeuge *Huth* hat sich hierzu wie folgt geäußert:

„An der Schule für Verfassungsschutz, Lehrgruppe Bad Ems, wurden alle Ermittler darauf hingewiesen, bei Befragungen im Extremismusbereich diese Frage zu stellen, explizit. Aus zwei Gründen. Der eine Grund war: Wie lässt sich die Person darauf ein? Weil es schon für die Bewertung: ‚Ist es ein Extremist: ja oder nein?‘ sehr wichtig ist, wie er sich verhält. Und in den anderen Fällen war es einfach so: Wir haben durch diese Befragung die Möglichkeit geschaffen für andere Behörden, später eventuell auf Personen zuzugehen. Denn wir konnten diese Personen gar nicht nutzen; wir wollten sie auch gar nicht nutzen. Aber die Fragen wurden aus diesen zwei Gründen gestellt. Das ist einfach so, und das war Lehre des MAD an der Schule für Verfassungsschutz. Deswegen ist eigentlich die Nichtfragestellung in einem solchen Befragungsbericht ein Fehler, ein ermittlungstaktischer Fehler.“³⁸⁹

Der Zeuge *Huth* ist dazu befragt worden, warum *Mundlos* auf geplante Anschläge auf Asylbewerberheime angesprochen worden sei. Ihm ist in diesem Zusammenhang vorgehalten worden, aus einer Befragung eines Bekannten von *Mundlos* durch das BKA ergebe sich, dass dieser vor 1996 ein Asylbewerberheim ausgespäht habe.³⁹⁰ Der Zeuge *Huth* hat hierauf geantwortet, dies könne ein Zufall sein. Er wisse nicht, ob diese Information ihnen damals

387) A-Drs. 235, S. 3.

388) MAT A MAD-5 (Tgb.-Nr. 54/12 - VS-VERTRAULICH), Bl. 7 (VS-NfD).

389) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 6.

390) Zeugenvernehmung *Tibor R.* durch das BKA am 13. Dezember 2011, MAT A GBA-4/26, Bl. 26.

bei der Befragung vorgelegen habe. Er gehe eher nicht davon aus.³⁹¹

Der Zeuge *Brüsselbach* hat erklärt, er schließe aus, dass es sich um einen Anwerbeversuch gehandelt habe. Es sehe auch nicht danach aus, dass damit ein möglicherweise erfolgreicher späterer Anwerbeversuch für eine Verfassungsschutzbehörde hätte vorbereitet werden sollen.³⁹² Wenn *Mundlos* die Frage bejaht hätte, dann hätte man dies mit seinem Ausscheiden aus der Bundeswehr und mit diesem Bericht der betreffenden Stelle übermitteln müssen, unabhängig davon, was der Verfassungsschutz damit gemacht und um welche Verfassungsschutzbehörde es sich gehandelt hätte.³⁹³

Weitere Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei der Fragestellung um einen Anwerbeversuch gehandelt hat, hat der Ausschuss nicht feststellen können.

fff) Wer hat die Befragung von Uwe Mundlos durchgeführt? – Erkenntnisgewinnung zum MAD-Vorgang Mundlos

Mit einem als VS-Vertraulich eingestuften Schreiben vom 6. Februar 2013 hat der MAD mitgeteilt, welche beiden Personen *Mundlos* mit hoher Wahrscheinlichkeit befragt haben. Es hat zudem mitgeteilt, dass sich beide Befragte nicht mehr konkret an die Befragung erinnern könnten.³⁹⁴

ggg) Umgang mit MAD-Befragungsbericht nach dem 4. November 2011

Der MAD-Befragungsbericht lag im MAD zum Zeitpunkt der Einsetzung des 2. Untersuchungsausschusses nicht mehr vor. Der MAD wusste daher zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, dass er früher einmal *Mundlos* befragt hatte.³⁹⁵ Die Frage, wann das Amt Kenntnis darüber erlangt hat, dass es einen Kontakt des MAD mit *Mundlos* gab, hat der Zeuge *Brüsselbach* in seiner Zeugenvernehmung wie folgt beantwortet:

„Wir wussten schon sehr früh, nämlich im November, dass *Mundlos* Wehrdienst geleistet hat in der Bundeswehr anhand der entsprechenden Dateien der Bundeswehr, aber mehr nicht. Natürlich habe ich schon im November nachforschen lassen, ob es eine Akte gibt oder ob irgendjemand darüber Kenntnis hat, dass der MAD in jener Zeit *Mundlos* bearbeitet hat. Diese Nachforschungen sind ergebnislos verlaufen. Erst am 8. oder 10. März wurde mir die Anfrage von Sachsen mit der Bitte um Freigabe der Unterlage für den dortigen Untersu-

chungsausschuss vorgelegt, und zwar schon mit der schon stattgefunden habenden Nachfrage seitens der Abteilung II des MAD-Amtes, wo denn der ja eigentlich das Thema betreffende Befragungsbericht sich befinden könnte. Ich wusste also zu dieser Zeit gleichzeitig anhand der Unterlage, die mir vorgelegt wurde: Es gibt die Anfrage von Sachsen; es gibt eine Befragung des MAD aus jener Zeit zu *Mundlos* und vier anderen Personen, des Rechtsextremismus verdächtigen Bundeswehrangehörigen. Es gab, es gibt unsere Nachfrage: ‚Warum ist der Befragungsbericht selbst nicht dabei?‘, und die Antwort, man könne ihn dort nicht feststellen. – Das war mein Stand am 8. oder 10. März des Jahres.“³⁹⁶

Tatsächlich beantragte das LfV Sachsen am 8. März 2012 beim MAD die Freigabe eines Dokuments des MAD zur Vorlage bei der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus sowie bei den Untersuchungsausschüssen Deutscher Bundestag und Sächsischer Landtag. Bei dem Dokument handelte es sich um das Anschreiben des MAD an BfV, LfV Sachsen, LfV Thüringen und LfV Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1995, mit dem Auszüge aus Befragungsberichten zu *Mundlos* und fünf weiteren Soldaten an die angeschriebenen Behörden überstellt worden waren. Aus dem Schreiben ging hervor, dass *Mundlos* und fünf weitere Soldaten bei der Bundeswehr in Bad Frankenhausen „durch gemeinsames Hören von Skin-Musik und teilweise mit rechtsextremistisch zu wertendem Verhalten aufgefallen“ waren. Die Auszüge aus den Befragungsberichten lagen dem Schreiben nicht bei.³⁹⁷ Auf telefonische Nachfrage des MAD vom 9. März 2012 teilte das LfV Sachsen am 12. März 2012 schriftlich mit, dass die entsprechenden Befragungsberichte dort nicht mehr vorhanden seien.³⁹⁸

Über das Freigabeersuchen des LfV Sachsen unterrichtete der MAD das zuständige Referat Kontrolle und Steuerung (R/KS) im BMVg am 12. März 2012:

„Das vom LfV Sachsen in den dortigen Akten aufgefundene Dokument des MAD aus dem Jahre 1995 [...] weist nunmehr erstmals darauf hin, dass *Mundlos* seinerzeit offensichtlich durch den MAD bearbeitet worden ist, befragt wurde und dass die zu ihm angefallenen Informationen seinerzeit an die zuständigen Behörden übermittelt wurden.“³⁹⁹

Am 13. März 2012 informierte der Referatsleiter, Dr. *Gramm*, durch schriftliche Vorlage den Staatssekretär im BMVg *Wolf* hierüber und teilte mit, dass der Freigabe

391) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 51 f.

392) *Brüsselbach*, Protokoll-Nr. 43, S. 36.

393) *Brüsselbach*, Protokoll-Nr. 43, S. 37.

394) Schreiben vom 6. Februar 2013, MAT A MAD-6/3 (Tgb.-Nr.78/13 – VS-VERTRAULICH).

395) Erklärung des BMVg vom 12. September 2012, A-Drs. 235, S. 2.

396) *Brüsselbach*, Protokoll-Nr. 43, S. 2, 3.

397) MAT A MAD-5 (Tgb.-Nr. 54/12 – VS-VERTRAULICH), Bl. 6; Bl. 87-91 (VS-NfD).

398) MAT A MAD-5 (Tgb.-Nr. 54/12 – VS-VERTRAULICH), Bl. 6; Bl. 92 (VS-NfD).

399) Schreiben des MAD vom 12. März 2012, MAT A MAD-5 (Tgb.-Nr. 54/12 – VS-VERTRAULICH), Bl. 93 (VS-NfD).

nichts entgegen stehe. Konkret führte er in dem Schreiben aus:

„Es ist daher möglich und wahrscheinlich, dass sich solche Übermittlungen des MAD in den Akten anderer Sicherheitsbehörden befinden – Daten, die zwischenzeitlich beim MAD aufgrund fehlender Speicherbefugnisse gelöscht wurden und von deren Existenz der MAD nichts weiß. Der vorliegende Vorgang ist ein solcher Fall. Die Informationen des MAD wurden nachweisbar an vier Verfassungsschutzbehörden übersandt.“

Der Vorgang wurde von Herrn *Dr. Gramm* wie folgt bewertet:

„Zwar könnte das Übermittlungsschreiben des MAD – wenn es in den Focus medialer Berichterstattung geraten sollte – Anlass zu Spekulationen über die Rolle des MAD geben. Gleichwohl entlastet es den MAD, denn es macht deutlich, dass der MAD die rechtmäßig gewonnenen Informationen tatsächlich weitergegeben hat.“⁴⁰⁰

Am 13. März 2012 erklärte der MAD die Freigabe gegenüber Sachsen.⁴⁰¹ Die freigegebenen Unterlagen übermittelte Sachsen dem 2. Untersuchungsausschuss am 13. April 2012 im Rahmen von 15 als GEHEIM eingestuften Ordnern zu Beweisbeschluss SN-1.⁴⁰²

Eine Unterrichtung des Ausschusses über die Existenz eines MAD-Vorganges *Mundlos* durch den MAD nach Zugang des Freigabeersuchens erfolgte nicht, obwohl Akten des MAD bereits mit Beweisbeschluss MAD-2 vom 9. Februar 2012 beigezogen worden waren. Der Zeuge *Brüsselbach* hat während seiner Vernehmung eingeräumt, dass diese Vorgehensweise unsensibel gewesen sei.⁴⁰³ Zu den Gründen für sein Handeln hat er ausgeführt, sie hätten sich auf den Tatbestand ‚Freigabe eines Papiers für den sächsischen Untersuchungsausschuss‘ fokussiert. Zudem habe er sich bereits im November/Dezember 2011 mit seinen Juristen unterhalten und das Ministerium im Dezember 2011 gefragt. Dann habe es einen Erlass gegeben, demzufolge es keinen rechtlichen Titel für die Herbeischaffung von Unterlagen des MAD, des BMVg oder von Dritten aus jenen Jahren gebe. Er habe es daher nicht als seine Aufgabe angesehen, nach diesen Unterlagen zu forschen und überall nachzufragen.⁴⁰⁴ Auch der Zeuge *Dr. Gramm* hat diesen Vorgang bedauert. Er hat eingeräumt, dass ein gezielter Hinweis des BMVg auf die Befragung des *Mundlos* durch den MAD angebracht gewesen wäre. Er hat bedauert, dies damals nicht erkannt zu haben:

„Allerdings haben wir – da haben unsere Kritiker recht – einen Unterschied übersehen zwischen – sagen wir mal – ‚rechtlich richtig‘ und ‚rechtlich richtig und umsichtig‘. Ein gezielter Hinweis von uns an Sie auf die Befragung des *Uwe Mundlos* durch den MAD wäre angebracht gewesen. Ich bedauere, dass wir das damals nicht erkannt haben.“⁴⁰⁵

Eine Anfrage an die Verfassungsschutzbehörden in Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie an das BfV, ob dort der Bericht noch vorliege, erfolgte nach Aussage des Zeugen *Brüsselbach* in seiner Amtszeit nicht.⁴⁰⁶

Der Zeuge *Christmann* hat hierzu erklärt, der Sachverhalt, der auf dem Übersendungsschreiben gestanden habe, nämlich das Hören von rechtsextremistischer Musik, sei so zahlreich, dass er dahinter keine brisanten Inhalte vermutet habe. Er habe keine koordinierende Ermittlungsrolle für den MAD gesehen, da der Vorgang 1995 mehreren Behörden [den LfV Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen] mit der damaligen Übermittlung des MAD mitgeteilt worden sei.⁴⁰⁷ Der Zeuge *Dr. Gramm* hat eingeräumt, dass das BMVg dies ebenfalls nicht zum Anlass genommen hat, noch einmal von selbst an das BfV, an Thüringen oder an Sachsen-Anhalt heranzutreten. Sie seien der Auffassung gewesen, dass dies Aufgabe des MAD oder der Sachsen gewesen sei.⁴⁰⁸

Nach Dienstantritt des neuen MAD-Präsidenten *Birkenheier* veranlasste dieser eine Nachfrage beim BfV, dem Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt und dem LfV Thüringen nach dem Befragungsbericht *Mundlos*,⁴⁰⁹ die mit Schreiben des MAD vom 1. August 2012 erfolgte.⁴¹⁰ Auf eine parlamentarische Anfrage des Bundestagsabgeordneten *Hans-Christian Ströbele*, welche rechtsextremen Äußerungen, Aktivitäten bzw. Mitgliedschaften von *Mundlos* und *Bönnhardt* während oder vor deren Wehrdienst festgestellt worden seien,⁴¹¹ wurde diesem mitgeteilt, dass es seinerzeit eine Befragung von *Mundlos* durch den MAD gegeben habe.⁴¹² Eine Unterrichtung des gesamten Ausschusses ist zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt.

Am 29. August 2012 hat das BfV dem MAD den Befragungsbericht *Mundlos* mit der Bitte um Freigabe für das BKA übersandt.⁴¹³ Das BMI hat mit Schreiben vom 11. September 2012 mitgeteilt, der Bericht sei aufgrund eines Zahlendrehers nicht der am 10. August 1995 ange-

400) Vorlage vom 13. März 2012, MAT A BMVg-6/2, Bl. 221, 222.

401) Erklärung des BMVg vom 12. September 2012, S. 2.

402) Anschreiben des LfV Sachsen, eingegangen am 13. April 2012, MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 8/12 – GEHEIM) (VS-NfD); Schreiben des MAD vom 27. Juni 1995, MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 8/12 – GEHEIM), Anlage 06, ohne Seitenzahl (VS-NfD).

403) *Brüsselbach*, Protokoll-Nr. 43, S. 3.

404) *Brüsselbach*, Protokoll-Nr. 43, S. 5.

405) *Gramm*, Protokoll-Nr. 43, S. 60.

406) *Brüsselbach*, Protokoll-Nr. 43, S. 5.

407) *Christmann*, Protokoll-Nr. 39, S. 90.

408) *Gramm*, Protokoll-Nr. 43, S. 67.

409) *Christmann*, Protokoll-Nr. 43, S. 99.

410) Schreiben des MAD vom 1. August 2012, MAT A MAD-5, (Tgb.-Nr. 54/12 – VS-VERTRAULICH), Bl. 104, 105 (VS-NfD).

411) BT-Drucksache 17/10583, S. 34.

412) MAT A MAD-5 (Tgb.-Nr. 54/12 – VS-VERTRAULICH), Bl. 120 (VS-NfD).

413) Schreiben vom 29. August 2012, MAT A MAD-5, Bl. 121.

legten Personenakte *Mundlos*, sondern einer thematisch nicht einschlägigen Akte zugeführt worden. Er sei daher erst am 28. August 2012 im Rahmen der sukzessiven Durchsicht weiterer Aktenbestände im BfV aufgefunden worden, was zur Folge gehabt habe, dass er dem Ausschuss nicht als Bestandteil der Personenakte *Mundlos* zum Beweisbeschluss BfV-7 vorgelegt worden sei. Am 18. September 2012 übersandte auch das Innenministerium Sachsen-Anhalt den dort ebenfalls noch in Kopie vorhandenen MAD-Befragungsbericht von *Mundlos* und den fünf anderen Soldaten vom März 1995.⁴¹⁴ Der amtierende Leiter des sachsen-anhaltinischen Verfassungsschutzes *Volker Limburg* war am 13. September 2012 zurückgetreten, nachdem in einer Behörde die Kopie des MAD-Befragungsprotokolls von *Mundlos* gefunden worden war.

Nach Auffinden des Berichts ist der MAD mit Schreiben vom 4. September 2012 um Freigabe gebeten worden. Die Freigabe ist mit Schreiben vom 5. September 2012 erteilt worden.⁴¹⁵ Der Befragungsbericht des MAD vom 27. Juni 1995 ist vom BMI in der 26. Sitzung des Ausschusses am 11. September 2012 vorgelegt worden.

Eine Recherche in der alten IT-Anwendung „VERANDA“, der weitere Erkenntnisse zum MAD-Vorgang zu entnehmen sind, ist am 19. September 2012 erfolgt.⁴¹⁶ Der Zeuge *Brüsselbach* hat ausgeführt, ihm und den leitenden Mitarbeitern der Abteilung sei nicht bekannt gewesen, dass es noch Reste dieser Datei im MAD-Amt gegeben habe. Erst im Nachhinein habe er erfahren, dass ein findiger Mitarbeiter sich an die IT-Anwendung erinnert habe. Die Abteilung Extremismusabwehr sei bereits Mitte des Jahrzehnts auf die Datei EXA 21 umgestellt worden.⁴¹⁷ Nach Aussage des Zeugen *Christmann* habe einer früheren Abfrage in dieser IT-Anwendung zudem entgegen gestanden, dass die hierin enthaltenen Datensätze aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben anonymisiert worden seien. Eine Abfrage sei aber mit der Archivnummer, die auf einem Dokument aus der damaligen Zeit vermerkt worden sei, möglich gewesen. Erst zu einem späteren Zeitpunkt sei erkannt worden, dass die auf dem Übersendungsschreiben des LfV Sachsen aufgeführte Nummer eine alte Archivnummer sei.⁴¹⁸

cc) Bewertung des Umgangs mit Uwe Mundlos bei der Bundeswehr

Mit Schreiben vom 24. September 2012 hat sich der Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung, *Rüdiger Wolf*, zu der damaligen dienstlichen Beurteilung von *Mundlos* geäußert. Gemäß der Mitte der neunziger

Jahre geltenden Erlasslage sei die Leistung des Soldaten im Dienstzeugnis zusammenfassend zu bewerten gewesen, wobei ein wohlwollender Maßstab anzulegen gewesen sei. Nach Erkenntnis des BMVg seien in der Praxis mehrheitlich die Noten „sehr gut“ bis „befriedigend“ vergeben worden. Die Vergabe der Note „befriedigend“ sei demnach wohl eher den Soldaten zuzuordnen, die in der unteren Leistungshälfte angesiedelt gewesen seien.

Die zweimalige Beförderung von *Mundlos* hat Staatssekretär *Wolf* wie folgt gewürdigt:

„Auch wenn der damals zuständige Richter am Truppendienstgericht Süd in seinem Beschluss vom 23. September 1994 das Verhalten von *Uwe Mundlos* nicht als Dienstvergehen gewertet hat, lief dessen ungeachtet zum Zeitpunkt der Beförderung von *Uwe Mundlos* zum Gefreiten bzw. zum Obergefreiten ein inhaltsgleiches Strafverfahren. Nach der damals geltenden Vorschriftenlage war damit ein Beförderungshindernis gegeben und *Uwe Mundlos* hätte nicht befördert werden dürfen.“⁴¹⁹

Nach Aussage des Zeugen *Huth* sei zum damaligen Zeitpunkt zwar das Strafverfahren, nicht aber die antidemokratische Betätigung von Wehrpflichtigen ein Grund gewesen, eine Beförderung zu versagen.⁴²⁰

Festzustellen ist darüber hinaus, dass *Uwe Mundlos* ungeachtet einer bereits im Oktober 1994 erfolgten Absicherungsberatung⁴²¹ noch Mitte November 1994 weiter am Maschinengewehr ausgebildet worden ist.⁴²² Nach einer Erklärung hierfür befragt, hat der Zeuge *Huth* darauf hingewiesen, dass Empfehlungen des MAD seinerzeit nicht immer befolgt worden seien.⁴²³

5. Waren Mundlos, Böhnhardt oder Zschäpe V-Personen des Verfassungsschutzes?

In der Beweisaufnahme des Ausschusses sind keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür festgestellt worden, dass *Mundlos*, *Böhnhardt* oder *Zschäpe* V-Personen des Verfassungsschutzes waren oder von diesem im Rahmen eines Werbungsvorhabens angesprochen wurden.

Der Zeuge *B.*, BfV, hat über die im BfV vorhandenen Dateien berichtet; in den Dateien sei das Trio nicht verzeichnet gewesen.⁴²⁴ Er hat darüber hinaus ausgeschlossen, dass *Mundlos*, *Böhnhardt* und *Zschäpe* als Zielperso-

414) MAT A ST-1/4.

415) Schreiben des BMI vom 11. September 2012, MAT A BfV-4/2, S. 1.

416) VERANDA-Auszug vom 19. September 2012, MAT A BMVg-6/1, Bl. 76 ff.

417) *Brüsselbach*, Protokoll-Nr. 43, S. 35.

418) *Christmann*, Protokoll-Nr. 39, S. 87.

419) Schreiben vom 24. September 2012 von Staatssekretär *Rüdiger Wolf*, MAT A -6/1, Bl. 3.

420) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 54 f.

421) Siehe unter B. I. 4. b) bb) aaa).

422) Siehe unter B. I. 4. b) aa) aaa).

423) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 70.

424) *B.*, Protokoll-Nr. 37 (GEHEIM), S. 41.

nen vom BfV vor dem 1. Januar 1996 bearbeitet worden sind.⁴²⁵

Die Ersterfassung des Trios in NADIS war zu folgenden Zeitpunkten:

- *Mundlos*: 21. Februar 1995
- *Zschäpe*: 13. März 1995
- *Böhnhardt*: 8. Dezember 1995⁴²⁶

Wären Sie zuvor bereits Gegenstand eines Werbungsfalls gewesen, dann wären sie nach Aussage des Zeugen *Engelke* zu diesem früheren Zeitpunkt bereits in NADIS erfasst worden.⁴²⁷ Darüber hinaus seien alle Ansprachen im Bereich „Rechts“ aus dem Jahr 1995 vorhanden.⁴²⁸

Auch beim LfV Thüringen gab es kein „Forschungsvorhaben *Zschäpe, Mundlos, Böhnhardt*“.⁴²⁹ Allerdings hat der Zeuge *Baumbach*, damals im Bereich „Forschung und Auswertung“ im LfV Thüringen tätig, ausgesagt, dass vor dem Untertauchen des Trios im LfV darüber gesprochen worden sei, ob nicht jemand aus der Neonazi-Szene in Jena als V-Person infrage komme. Zusammen mit mehreren anderen Personen sei auch *Beate Zschäpe* genannt worden.

Zu einem operativen Vorgang sei es allerdings nicht gekommen. Auf die Frage, ob die Abstandnahme von einer Anwerbung der *Beate Zschäpe* auf deren auch in den Medien⁴³⁰ thematisierten Drogenkonsum zurückzuführen gewesen sei, antwortete der Zeuge *Baumbach*:

„Die Frau *Zschäpe* wurde dann dahin gehend fallen gelassen, weil in einem Gespräch mit dem Herrn *Wießner* [...] die Information geflossen ist, dass sie wohl psychische Probleme hätte und deswegen diese Sache sehr kompliziert wäre. Und in der Regel haben wir bei psychischen Problemen dann von vornherein gesagt gehabt: Das tun wir uns nicht an, das ist uns zu heikel.

Wie jetzt der Begriff auf die Drogen kommt, das kann ich nicht sagen. Ich hatte nur vermutet gehabt, dass es vielleicht in die Richtung einer Depression geht und daraufhin irgendwelche Medikamente vielleicht konsumiert werden.“⁴³¹

Er gehe davon aus, dass die Überlegungen über eventuelle psychische Probleme von *Zschäpe* auf die Quelle *Otto (Tino Brandt)* zurückgegangen seien.⁴³²

Der Zeuge *Wießner*, der damalige Vorgesetzte von Herrn *Baumbach* im Bereich „Forschung und Werbung“, hat

425) *B.*, Protokoll-Nr. 37 (GEHEIM), S. 42.

426) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (GEHEIM), S. 27.

427) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (GEHEIM), S. 27 f.

428) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57 (GEHEIM), S. 17 f.

429) *Baumbach*, Protokoll-Nr. 53, S. 180.

430) z. B. *Tagesspiegel-Online*, 18. Januar 2013, „Wegen Drogen keine Karriere beim Verfassungsschutz“.

431) *Baumbach*, Protokoll-Nr. 53, S. 178.

432) *Baumbach*, Protokoll-Nr. 53, S. 179.

demgegenüber ausgesagt, er könne sich an ein derartiges Gespräch über eine eventuelle Anwerbung von *Beate Zschäpe* nicht erinnern.⁴³³ Es habe nie ernsthafte Vorhaben gegeben, die drei Personen anzusprechen, da sie 1996/97 beim LfV Thüringen nicht im Fokus gestanden hätten.⁴³⁴

II. Entwicklung der rechtsextremistischen Szene in Thüringen in den 1990er/Anfang der 2000er Jahre

Die als Sachverständige geladene Fachjournalistin *Andrea Röpke* hat vor dem Untersuchungsausschuss das Umfeld, in dem sich das Trio in den 1990er Jahren bewegte, wie folgt beschrieben:

„[In den] 90er-Jahre[n] [...] war es eher so, dass Pogromstimmung herrschte, dass der gesellschaftliche Mob von Neonazis in Gang gesetzt wurde, dass die Stimmung sehr rassistisch, ausländerfeindlich aufgeladen war. Die Pogromstimmung in Hoyerswerda Anfang der 90er - so wird von vielen angenommen - hatte auch ihren Einfluss auf die Radikalisierung in Thüringen, auf das Umfeld des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ und der späteren NSU-Anhänger. Es dauerte mehrere Tage. Es gab dort Hetzszene[n]. Den Neonazis schlossen sich teilweise normale Bürger – in Anführungsstrichen – an bzw. es wurde applaudiert.“⁴³⁵

Der Zeuge *Schrader*, LfV Thüringen, hat ausgesagt, dass prägende Ereignisse, mit denen Rechtsextremisten in der Zeit von 1996 bis Anfang 1998 in Thüringen auf sich aufmerksam gemacht hätten, im Wesentlichen Skin-Konzerte sowie Aufzüge, beispielsweise zu Sommersonnenwendfeiern und anlässlich der *Heiß-Todestage*, gewesen seien.⁴³⁶

Spektakuläre Straftaten aus der rechten Szene zu dieser Zeit seien der an der Autobahn gefundene Puppentorso und die Bombenattrappen gewesen. Ansonsten erinnere er sich an „normale Straftaten“ wie Propagandadelikte und dergleichen. Die Hauptschwerpunkte seien Jena und Saalfeld-Rudolstadt gewesen.⁴³⁷

1. „Anti-Antifa Ostthüringen“ und „Thüringer Heimatschutz“

Insbesondere die „Anti-Antifa Ostthüringen“, später in „Thüringer Heimatschutz“ (THS) umbenannt, spielte in der rechtsextremen Szene Thüringens in den 1990er Jahren eine besondere Rolle.

Die Sachverständige *Röpke* hat dargelegt:

433) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 27 f.

434) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 28.

435) *Röpke*, Protokoll-Nr. 8, S. 10.

436) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 114.

437) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 114.

„Der ‚Thüringer Heimatschutz‘ propagierte politischen Aktivismus und Gewaltbereitschaft. Er verstand sich vor allen Dingen auch als ‚Organ der Feindbeobachtung‘. ‚Anti-Antifa‘-Arbeit, Auspähen der politischen Gegner, Observierung, war eine der wichtigsten Sachen, vor allen Dingen auch, eine rechte Erlebniswelt zu schaffen. In diesem Milieu haben sich die drei entwickelt. Die ‚Sektion Jena‘ wurde sogar von *Uwe Böhnhardt* und *Uwe Mundlos* als stellvertretende Anführer mit angeführt, und *Beate Zschäpe* war Mitglied.“⁴³⁸

1992 gründete der Hamburger Neonazi *Christian Worch* die „Anti-Antifa“ – vorgeblich als Reaktion auf wachsende Angriffe militanter Linksextremisten.⁴³⁹ Ihre Propaganda richtete sich darüber hinaus aber auch gegen Institutionen des demokratischen Rechtsstaats. Die „Anti-Antifa“ war als informeller Zusammenschluss von Rechtsextremisten ohne formale Mitgliedschaften oder hierarchische Strukturen organisiert. Die verschiedenen regionalen Gruppen standen untereinander in Kontakt und wurden von anerkannten Führungsfiguren gegründet und angeleitet. Das LfV Thüringen bewertete diese „organisationslose“ Verflechtung als anerkanntes Muster in der rechtsextremen Szene.⁴⁴⁰ Immer wieder war es seit den frühen 1990er Jahren in Thüringen und insbesondere in Jena und Umgebung zu Funden von Sprengstoff bei Neonazis gekommen bzw. zum Auffinden von Sprengsätzen. So war in einer Unterkunft für portugiesische Wanderarbeiter in Stadtroda 1995 ein Sprengsatz gefunden worden, der nur durch Zufall nicht zündfähig war. Zudem wurde bei *Henning H.*,⁴⁴¹ einem weiteren Aktivisten des „Thüringer Heimatschutzes“ aus Jena, im April 1997 bei einer Hausdurchsuchung ein Rohrbombenbausatz mitsamt Metallteilen sowie eine Deutschlandkarte mit Markierungen gefunden.⁴⁴²

Seit Oktober 1994 war eine Gruppierung „Anti-Antifa Ostthüringen“ bekannt, die sich ab Mai 1995 wöchentlich traf. Die Zahl der Beteiligten erhöhte sich in vier Jahren von anfangs 20 bis 1998 auf über ca. 120 Personen, schließlich bis auf 160 Personen im Jahr 2000.⁴⁴³ Nach Einschätzung des LfV Thüringen bildete diese Gruppierung ein „Sammelbecken für Neonazis“ aus dem Raum Saalfeld/Rudolstadt, Gera, Jena, Sonneberg, Weimar, Ilmenau, Gotha, Kahla und Nordbayern.⁴⁴⁴

438) *Röpke*, Protokoll-Nr. 8, S. 14.

439) *Christian Worch* hat sich zu diesem und zu dem folgenden Satz im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs geäußert.

440) Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 1998, S. 38.

441) *Henning H.* hat im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs zu diesem Abschnitt Stellung genommen.

442) Einsatzbericht Landespolizei Thüringen vom 7. Juni 1997, MAT A TH-1/1, Bl. 33 ff. (35).

443) Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 2000, S. 56.

444) Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 1998, S. 38.

Jedenfalls ab 1996 trat die „Anti-Antifa Ostthüringen“ auch unter der Bezeichnung „Thüringer Heimatschutz“ (THS) auf⁴⁴⁵, seit Anfang 1997 war sie „hauptsächlich“⁴⁴⁶ unter diesem Namen aktiv. 1999 bezeichnete der Verfassungsschutzbericht Thüringens den „THS“ als „unstrukturierten Personenzusammenschluss“.⁴⁴⁷

Im Verfassungsschutzbericht Thüringen 1996 wird *Tino Brandt* als Führungsmitglied der „Anti-Antifa/THS“ bezeichnet.⁴⁴⁸ Während er auch im Verfassungsschutzbericht 1999 noch als Führungsfigur bezeichnet wird⁴⁴⁹, erscheint sein Name in den Verfassungsschutzberichten 2000 und 2001 nicht mehr im Zusammenhang mit dem „THS“.⁴⁵⁰ *Tino Brandt* war zugleich Leiter der im „THS“ führenden Sektion Rudolstadt/Saalfeld und wurde 2001 als V-Mann des LfV Thüringen enttarnt.⁴⁵¹

Gegenüber dem BKA schilderte *Tino Brandt* am 26. Januar 2012 die Entstehung und Entwicklung des „THS“:

„Der ‚Thüringer Heimatschutz‘ entwickelte sich aus dem sogenannten Mittwochsstammtisch. Wir trafen uns damals in der Gaststätte zum Goldenen Löwen in Rudolstadt-Schwarza. Das Ganze hat sich nach und nach entwickelt. Zunächst war ich fast allein, dann kamen nach und nach Kameraden aus der unmittelbaren Umgebung und später aus dem Gesamt-Thüringischen Raum mit Ausnahme Mühlhausen und Nordhausen dazu. Also zuletzt trafen sich in dieser Gaststätte bis zu 100 Leute. Nachdem wir zunächst Aufkleber machen lassen, die unserem Zusammenschluss den Namen ‚Anti-Antifa-Ostthüringen‘ gaben, entstand, nachdem mehr und mehr Leute aus dem gesamten thüringischen Raum zu uns stießen, das Bedürfnis, dies in der Namensgebung zum Ausdruck kommen zu lassen. Es entstand das Bedürfnis, diesem Zusammenschluss verschiedener Kameradschaften (der Kameradschaften Saalfeld-Rudolstadt, Jena, Gera, Ilmenau, Sonneberg) einen Namen zu geben, der alle repräsentiert. Und so kam ich auf die Idee, uns den Namen ‚Thüringer Heimatschutz‘ zu ge-

445) Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 1996, MAT B TH-3, Datei: 2862-163-2012 - mT.pdf, Bl. 12 ff., 36.

446) Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 2001, S. 29; online abrufbar unter: <http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/schwerpunkte/5.pdf>

447) Verfassungsschutzbericht Thüringen 1999, S. 52.

448) Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 1996, MAT B TH-3, Datei: 2862-163-2012 - mT.pdf, Bl. 12 ff., 36.

449) Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 1998, S. 52.

450) Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 1999, S. 56; Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 2001, S. 29; online abrufbar unter: <http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/schwerpunkte/5.pdf>

451) Vgl. zur Enttarnung auch Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 2001, S. 15; online abrufbar unter: <http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/schwerpunkte/5.pdf>

ben. Das war im Jahr 1995. Wir haben entsprechende Aufkleber drucken lassen und der Name war allgemein akzeptiert. Es gab bei uns keine Vereinsatzung oder Mitgliedsausweise, aber wir haben gemeinsame Versammlungen und Schulungen durchgeführt, haben Demonstrationen angemeldet und als ‚THS‘ an Demonstrationen teilgenommen. Dort trugen wir auch entsprechende Transparente und führten bis zu 50 thüringische Fahnen mit. Ferner betrieben wir eine Internet-Homepage und ließen u. a. Aufkleber und Flugblätter sowie die ‚Neue Thüringer Zeitung‘, die unregelmäßig erschien, drucken.

Intern war ich schon eine Führungsperson. Wir waren aber mehrere Personen, die wichtige Entscheidungen getroffen haben. Ich glaube, es waren 7-8 Personen, darunter *André Kapke* und der *Mario Ralf B.* Weil ich selbst aufgrund meiner politischen Tätigkeit mit meinem Arbeitgeber keine Probleme hatte, bin ich nach außen hin als Sprecher aufgetreten und wurde damit als Führungsperson verstanden. Diesem Eindruck sind wir auch nicht entgegengetreten.⁴⁵²

Der „THS“ gliederte sich in die Sektionen bzw. Kameradschaften Rudolstadt/Saalfeld, Jena, Sonneberg, Gera und seit Juni 2000 Eisenach.⁴⁵³

Er hatte erheblichen Einfluss auf die NPD, z. B. durch die Mitarbeit in Landes- und in den Kreisverbänden: In den zwölf Kreisverbänden in Thüringen stellte der „THS“ 1999 vier Kreisvorsitzende; außerdem war er in diesem Jahr mit sieben von zwölf Mitgliedern im NPD-Landesvorstand Thüringen vertreten.⁴⁵⁴

Der „THS“ propagierte auf seiner Homepage ein national-revolutionäres Verständnis und nationales sozialistisches Gedankengut:

„Wir sind systemkritisch und -feindlich und bekennen uns zum nationalen Sozialismus, zum Kampf gegen die Herrschaft des Kapitals und die menschlich-moralische Ausbeutung durch dieses. [...] Die Errichtung einer multikulturellen Gesellschaft ist eines der größten Verbrechen, was an der Menschheit verübt wurde und wird. Das ist die systematische Ausrottung kultureller Identitäten und somit ganzer Völker.“⁴⁵⁵

Im Internet wurden darüber hinaus auch offen Drohungen gegenüber politisch Andersdenkenden ausgesprochen, wie etwa auf der Seite der Kameradschaft Gera:

„Diejenigen, die heute noch den Volksvertretern zuarbeiten, werden wir uns merken! ...“⁴⁵⁶

452) Protokoll über die Vernehmung des Zeugen *Tino Brandt* vom 26. Januar 2012, MAT A BY-14/1c, Bl. 252 ff., 255 f.

453) Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 2000, S. 56.

454) Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 2000, S. 56.

455) Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 2000, S. 57.

456) Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 2000, S. 57.

Dort war auch zu lesen, dass sich hier „der örtliche national-revolutionäre Widerstand zusammengeschlossen“ habe.⁴⁵⁷ Auf einer anderen Seite wurde eine Bildsequenz veröffentlicht, bei der das Wort „Antifa“ zerschossen wurde.⁴⁵⁸

2001 war der „THS“ noch mit drei Mitgliedern im NPD-Landesvorstand in Thüringen vertreten und stellte zwei NPD-Kreisvorsitzende.⁴⁵⁹ In diesem Jahr führte der Verfassungsschutzbericht des Freistaats Thüringen aus:

„Nach wie vor stellte der ‚THS‘ [...] im Jahre 2001 das Bindeglied zwischen der freien Neonaziszene und der NPD mit ihrer Jugendorganisation, den JN, dar. Diese Scharnierfunktion kommt in der Tatsache zum Ausdruck, dass führende ‚THS‘-Anhänger zugleich NPD/JN-Mitglieder sind und innerhalb des Landesverbandes der NPD und der JN einen nicht zu unterschätzenden Einfluss ausüben.“⁴⁶⁰

Darüber hinaus verwies er auf einen erweiterten Sympathisantenkreis, der zu der etwa 170 Personen betragenden Mitgliederzahl hinzugerechnet werden müsse.⁴⁶¹

Im Jahr 2002 trat der „THS“ als Personenzusammenschluss nicht mehr in Erscheinung. Laut Verfassungsschutzbericht des Freistaats Thüringen habe er für die organisierte Neonaziszene stark an Bedeutung verloren.⁴⁶² Allerdings wurde die Anzahl der Mitglieder der Sektion Eisenach, die auch unter der Bezeichnung „Nationales und Soziales Aktionsbündnis Westthüringen“ (NSAW) agierte, in diesem Jahr auf 70 geschätzt.⁴⁶³ Ab dem Jahr 2003 wurde der „THS“ in den Verfassungsschutzberichten des Freistaats Thüringen nicht mehr aufgeführt.⁴⁶⁴

457) Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 2000, S. 57.

458) Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 2000, S. 57.

459) Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 2001, S. 29; online abrufbar unter: <http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/schwerpunkte/5.pdf>

460) Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 2001, S. 7; online abrufbar unter: <http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/schwerpunkte/5.pdf>

461) Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 2001, S. 7; online abrufbar unter: <http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/schwerpunkte/5.pdf>

462) Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 2002, S. 36; online abrufbar unter: <http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/schwerpunkte/7.pdf>

463) Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 2002, S. 11; online abrufbar unter: <http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/schwerpunkte/7.pdf>

464) Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 2003; online abrufbar unter: <http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/abteilung2/2.pdf>

Der Zeuge *Dr. Roewer*, von 1994 bis 2000 Präsident des LfV Thüringen, hat zur Entstehung der Erkenntnisse des LfV Thüringen ausgesagt:

„Man erfährt es dadurch, dass diese Gruppen durch Gewalttaten auf sich aufmerksam machen. Man erfährt es zunächst dadurch, dass ich natürlich auch bestrebt war, erst mal festzustellen: Wo findet denn dieses Theater statt? Wir hatten das Problem in Thüringen, dass sich bestimmte örtliche Schwerpunkte bildeten, wo es wirklich handfeste und sehr unangenehme Auseinandersetzungen zwischen jugendlichen Gruppen gab, deren einziges Kit jeweils in der Gruppe war, dass sie sich als rechts oder links bezeichneten. Das waren zum großen Teil Kinder, und die schlugen dann aufeinander ein. Wir hatten während meiner Dienstzeit zunächst den Schwerpunkt im Raum Altenburg. Da werden alle die Leute, die dort leben, mit dem Kopf nicken. Und dann hatten wir den Schwerpunkt im Raum Saalfeld/Rudolstadt. Und dann ab dem Jahr 1997 wanderte der Schwerpunkt nach Jena. Warum das so ist, weiß ich nicht. Es ist aber so.

Die Bemühungen der Behörde waren nach meiner Anleitung darauf gerichtet, sich nicht mit diesen Kindern auseinanderzusetzen, sondern festzustellen, wer die Rädelsführer hinter diesen Kindern waren; denn die kommen ja meistens nicht von selber auf die Idee, so aufeinander einzuschlagen, wie es dann geschehen ist, mit vielen Verletzten oft und einer hohen Dunkelziffer, die wir natürlich nicht gekannt haben, weil diese Leute nicht zur Polizei gegangen sind.“⁴⁶⁵

Der ‚Thüringer Heimatschutz‘ war nach meiner jetzigen Erinnerung eigentlich ein lockerer Zusammenschluss, ein Name mehr, dem sich Leute zurechneten oder nicht zurechneten. Das war kein Verein. Es war keine Partei. [...] Es war in bei verschiedenen Jugendlichen, dass sie sagten: Wir marschieren beim ‚Thüringer Heimatschutz‘. - Das waren Kinder. [...] Einige Personen] haben [...] sich dann sozusagen selber mit Lorbeeren geschmückt. Das ist ja in der rechtsextremen Szene außerordentlich üblich, dass sich jeder Dritte da zum Führer ernennt.“⁴⁶⁶

Auf die Frage, wo der Schwerpunkt des ‚THS‘ gewesen sei, hat der Zeuge *Wießner* angegeben:

„Der Schwerpunkt war in - - Was heißt: ‚in Saalfeld‘? Saalfeld hat eine Kameradschaft gehabt; Jena hat eine Kameradschaft gehabt; Gera hat eine Kameradschaft gehabt; *W.* war in Eisenach selbständig. Alles andere lief in Saalfeld-Gorndorf zusammen. Und im Grunde genommen: ‚THS‘, was

war TH- - Die, die - - *Kapke* - - Ich könnte Ihnen jetzt die ganzen Kameradschaftsführer vielleicht noch nennen: *Kapke* oder der in Gera oder sonst was. Die haben gepocht auf ihre Eigenständigkeit. Die waren sich einig bei gemeinsamen Aktionen. Damals, wie das anfang, waren Demonstrationen. Da waren sie sich einig: Wir nehmen da teil und mobilisieren in unserem Umfeld.“⁴⁶⁷

Eine zentrale oder eigenständige Führung des ‚THS‘ habe es nicht gegeben.“⁴⁶⁸

„Es war ein Begriff. Die Thüringer, wenn sie außer Landes gegangen sind, haben sich firmiert unter ‚THS‘. Aber hinter ‚THS‘ waren selbstständige Kameradschaften.“⁴⁶⁹

Über das innere Gefüge der Jenaer Szene habe man nur wenige Kenntnisse gehabt. Der Zeuge *Wießner* hat ausgeführt:

„Die Innenentwicklung der ‚Kameradschaft Jena‘ hat man, wenn man ehrlich ist, gar nicht mitbekommen. Wir haben ja nur das bekommen, was *Wohlleben* oder *Kapke* dem V-Mann erzählt haben. Vom Innenleben, wie die Struktur in Jena war - dass sie immer gemeinsam aufgetreten sind, ist ja unstrittig - - Aber wie das Innenleben und die Hierarchie innen waren, kann ich Ihnen nicht sagen.“⁴⁷⁰

Von November 1995 bis Ende 1997 ermittelten die Behörden in Thüringen gegen zwölf Personen wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 StGB.⁴⁷¹ Die Rolle von *Tino Brandt* und die Situation im ‚THS‘ beschrieb ein im Rahmen des damaligen Ermittlungsverfahrens vernommener Zeuge:

„Er [*Tino Brandt*] ist so eine Art Leitwolf der rechten Szene in Thüringen. Mittwochs fuhr ich mit Sonneberger Kameraden nach Saalfeld zum Mittwochsstammtisch [...]. Dort trafen wir uns mit anderen Kameradschaften, maßgeblich mit *Tino Brandt* und den Saalfeldern. [...] *Tino Brandt* teilt dort sein Propagandamaterial Broschüre ‚Nation Europa‘ und die Zeitung ‚Neues Thüringen‘ sowie ‚Neues Franken‘ aus. Ansonsten wird ziemlich viel Alkohol getrunken. *Tino Brandt* geht von Tisch zu Tisch und fragt bei den einzelnen Kameradschaften nach, was wo los ist. Er gibt auch Anweisung für geplante Unternehmen und was an den Wochenenden abgehen soll. Das sind zum Teil rechte Konzerte, Demos, Feste und Störfaktoren bzw. Störaktionen. Die örtlichen Kameradschaften melden dem *Tino Brandt* zum Beispiel wo es Probleme

465) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 69.

466) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 70.

467) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 8.

468) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 8.

469) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 8.

470) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 7.

471) Einzelheiten siehe B. III. 3. a).

me mit Asylanten gibt oder so und geben ihm Informationen. Der *Tino Brandt* organisiert dann die Störaktionen. In Rudolstadt war im Sommer letzten Jahres ein Multikulti-Fest. Das wollten wir stören. *Brandt* hat die Aktion geleitet. Die Vorbereitung und Absprachen dazu liefen über Handy. *Brandt* sprach aber nie darüber, dass wir uns prügeln sollen. Er sagte mir einmal: ‚Immer am Rand des Legalen zum Illegalen bleiben‘. [...]

Freitags fanden in der Regel Schulungen statt, bei Saalfeld, ‚In der Schönen Aussicht‘. [...] Vom Erzählen her weiß ich aber, dass dort unter der Leitung von *B.* und *Brandt* sogenannte ‚Rechtsschulungen‘ und ‚Jungsturmbelhrungen‘ stattfinden. Bei diesen Belhrungen handelt es sich um Umgang mit Polizei, Verhalten bei Festnahmen, Vernehmungen und bei Demos. Es sollen auch Filme gezeigt worden sein.⁴⁷²

Von September 1998⁴⁷³ bis 2001 prüfte das Thüringer Innenministerium ein Verbot des „THS“ nach dem Vereinsgesetz. Das LfV Thüringen hielt in seiner Stellungnahme vom 7. Dezember 1998 Verbotsmaßnahmen gegen den „THS“ nicht für zweckmäßig, da diese voraussichtlich zum Übertritt der Mitglieder in die NPD führen würden. Daneben falle ins Gewicht, dass es keine dem „THS“ unmittelbar zuzuordnende Infrastruktur gebe, die bei einem Verbot eingezogen werden könnte.⁴⁷⁴

Die aufgrund eines Erlasses des Thüringer Innenministeriums vom 3. August 2000 geführten Vorermittlungen zur Frage, ob beim „THS“ der Anfangsverdacht einer kriminellen Vereinigung vorliege, führten bereits am 5. September 2000 zu einem Sachstandsbericht, wonach es sich beim „THS“ und den mit ihm verbundenen Kameradschaften um straff organisierte Vereine handele.⁴⁷⁵ Mit Schreiben vom 16. Januar 2001 legte das LKA Thüringen auf die Frage des Thüringer Innenministeriums, ob es sich beim „THS“ um einen Verein i. S. d. Vereinsgesetz handele, hierzu nähere Tatsachen dar.⁴⁷⁶

Im Februar 2001 zweifelten sowohl das LfV Thüringen als auch das Thüringer Innenministerium erneut an einer festen Vereinsstruktur.⁴⁷⁷

2. „Kameradschaft Eichsfeld“

Thorsten Heise gründete 1995 an seinem niedersächsischen Wohnsitz die „Kameradschaft Northeim“.⁴⁷⁸ Sie trat im Jahr 1998 das erste Mal bei einem Aufmarsch in Dresden in Erscheinung.⁴⁷⁹ 2002 zog *Thorsten Heise* nach Fretterode/Thüringen und benannte die Kameradschaft in „Kameradschaft Eichsfeld“ um.⁴⁸⁰ Das BKA stellte fest:

„*Heise* (...) propagiert stets den sogenannten ‚Nationalen Widerstand‘, prangert ‚Justizwillkür gegen national-bewusstes Gedankengut‘ an und unterstützt die ‚Anti-Antifa‘-Bewegung. Themenschwerpunkt scheint weiterhin die Anbindung der Skinheads an die Neonaziszene zu sein und den Zulauf von Jugendlichen zu dieser Szene zu steigern. Hierzu nutzt *Heise* seine Verbindung zur Skinhead-Musikbewegung, wobei er den Skinhead-Gruppen ein Forum bei von ihm veranstalteten Skinhead-Konzerten bietet und sie anschließend durch CD-Veröffentlichungen noch öffentlich vermarktet.“⁴⁸¹

Auf seinem Grundstück in Fretterode organisierte *Thorsten Heise* wöchentliche „Kameradschaftsabende“ mit ca. 15 Gästen.⁴⁸² Die Anzahl der Sympathisanten lag zwischen 20 und 70 Personen, abhängig von der jeweiligen Veranstaltung.⁴⁸³

Neben seiner Führungsstellung in der „Kameradschaft Eichsfeld“ hatte *Heise* auch eine zentrale Rolle in der Kameradschaft „Arische Bruderschaft“, deren Treffpunkt ebenfalls sein Wohnsitz in Fretterode war. Nach ihrem Selbstverständnis war die „Arische Bruderschaft“ eine übergeordnete Elite unter den Kameradschaften, bestand aus den Führungskadern verschiedener Einzelkameradschaften und unterstützte deren jeweilige Aktivitäten. Organisatorisch verstand sie sich als feste Einheit, was unter anderem durch das Tragen einheitlicher Bekleidung (T-Shirts mit Aufschrift: „Die Arische Bruderschaft / Die Jungs für’s Grobe“) auch nach außen hin zum Ausdruck kommen sollte.⁴⁸⁴

Zur „Ariogermanischen Kampfgemeinschaft Vandalen“ in Berlin, einer rechtsextremistischen Gruppe, die sich

472) Protokoll über die Vernehmung des Zeugen *I. S.* vom 9. Juni 1996, MAT A TH-2/45, Bl. 420 ff., 421.

473) Vermerk des Thüringer Innenministeriums vom 12. September 1998, MAT B TH-3, Dateiname: MAT_B_TH-3_25-1202-62012.pdf, Bl. 9 f.

474) MAT B TH-3, Dateiname: MAT_B_TH-3_25-1202-62012.pdf, Bl. 24 ff., 26.

475) Sachstandsbericht des LKA Thüringen (Soko „ReGe“) vom 5. September 2000, MAT B TH-3, Dateiname: MAT B TH-3_25-1202-62012.pdf, Bl. 247 ff., 252; zum Vorermittlungsverfahren näher vgl. unten.

476) Sachstandsbericht des LKA Thüringen (Soko „ReGe“) vom 5. September 2000, MAT B TH-3, Dateiname: MAT B TH-3_25-1202-62012.pdf, Bl. 274 ff.

477) Schreiben des LfV Thüringen vom 14. Februar 2001, MAT B TH-3, Dateiname: MAT B TH-3_25-1202-62012.pdf, Bl. 93 f.; Vermerk des Thüringer Innenministeriums vom 16. Februar

2001, MAT B TH-3, Dateiname: MAT B TH-3_25-1202-62012.pdf, Bl. 95 ff.

478) Vermerk des BKA vom 5. Mai 2004, MAT A BKA-2/2, Bl. 256.

479) Personogramm des BKA zu *Thorsten Heise* vom 24. Januar 2011, MAT A BKA-2/3, Bl. 2 ff., 6.

480) Vermerk des BKA vom 5. Mai 2004, MAT A BKA-2/2, Bl. 255.

481) Sachstandsbericht der BKA-Projektgruppe „Rechtsextremistische Kameradschaften“ von Dezember 2001, MAT A IMK-1/5b, Bl. 886 ff., 912.

482) Verfassungsschutzbericht Thüringen 2011, Bl. 55.

483) Sachstandsbericht der BKA-Projektgruppe „Rechtsextremistische Kameradschaften“ von Dezember 2001, MAT A IMK-1/5b, Bl. 886 ff., 911.

484) Auswertebereicht Niedersächsische Kameradschaften vom 6. August 2007, MAT A BKA-2/2, Bl. 401 ff.

„rockerähnliche“ Strukturen gegeben hat und zu deren Gründungsmitgliedern der ehemalige Sänger von „Landsender“, *Michael R.*, gehört, hatte *Heise* auch Kontakt – als Teilnehmer einer Vandalen-Feier im September 2002 anlässlich des 20-jährigen Bestehens der Gruppierung.⁴⁸⁵

Thorsten Heise war bis zu ihrem Verbot am 24. Februar 1995 in Niedersachsen Landesvorsitzender der „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei“. Am 11. September 2004 trat er gemeinsam mit *Thomas W.* („Steiner“) und dem aus Bad Honnef stammenden Rechtsextremisten *Ralph T.* der NPD bei.⁴⁸⁶ Durch den Eintritt in die NPD sollten *Heise*, *W.* und *T.* einen Beitrag zur Schaffung einer „Volksfront von Rechts“ leisten und als Mittler zwischen Partei und der militanten Kameradschaftsszene auftreten.⁴⁸⁷

Nach Einschätzung des BKA aus dem Jahr 2011 zählt *Heise* zu den bekanntesten Neonazis Deutschlands, gilt als überregionaler Verbreiter von Propagandamitteln und ist Leitfigur der rechten Szene.⁴⁸⁸

Er hat Kontakte zu Rechtsextremisten in verschiedenen Bundesländern.⁴⁸⁹ Auch Mitglieder von „Blood & Honour“ sollen sich regelmäßig in seinem Umfeld bewegt haben.⁴⁹⁰

Thorsten Heise ist in erheblichem Maße strafrechtlich in Erscheinung getreten. Sein Bundeszentralregisterauszug (Stand: 2. Januar 2012)⁴⁹¹ enthält 13 Einträge: Seine erste Verurteilung (Tat: Volksverhetzung) erfolgte im Jahre 1986, es folgten zahlreiche weitere Verurteilungen wegen Staatsschutzdelikten, Körperverletzungsdelikten etc.; zuletzt wurde *Heise* am 3. Juli 2007 vom LG Mühlhausen unter Einbeziehung einer weiteren Entscheidung (Gesamtstrafenbildung) wegen Volksverhetzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Strafe wurde auf Bewährung ausgesetzt (Bewährungszeit: drei Jahre sechs Monate).

3. Verankerung des Trios in der rechten Szene

Bönnhardt, *Mundlos* und *Zschäpe* waren Mitglieder der „Kameradschaft Jena“, die später als „Sektion Jena des THS“⁴⁹² bezeichnet wurde.

Zwar bestritt der „THS“, dass die drei Personen Mitglieder gewesen seien:

So gaben im Februar 1998 der „THS“ und der „Nationale Widerstand“ über das sogenannte „Nationale Info-Telefon“ bekannt, dass sie sich von den „Terroristen“ aus Jena distanzieren:

„Wie bundesweit durch die Medien bekannt, fand man bei angeblichen ‚Rechten‘ in Jena selbstgebastelte Bomben. Der ‚Nationale Widerstand‘ und Thüringer Kameradschaften distanzieren sich in aller Schärfe und haben mit den Terroristen nichts zu tun, Terrorismus ist kein Mittel zur Bekämpfung des verhassten Systems.“⁴⁹³

Darüber hinaus stellte *Tino Brandt* am 22. September 2000 als Reaktion auf das Verbot der Gruppierungen „Blood & Honour“ und „White Youth“ auf die Homepage des „THS“ eine Pressemitteilung, in der es heißt, dass „der Handlungswille des THS“ nie auf eine kämpferisch-aggressive Form abgestellt habe. Weiter wurden neun Personen genannt, die nie Mitglied des „THS“ gewesen seien, darunter *Mundlos*, *Zschäpe* und *Bönnhardt*. Da es sich bei diesen vermutlich um Straftäter handele, würden sie auch nicht als Mitglieder aufgenommen werden.⁴⁹⁴

Diese Mitteilungen waren jedoch offenbar taktisch veranlasst. *Tino Brandt* sagte gegenüber dem BKA im Jahr 2012 aus, dass *Mundlos*, *Bönnhardt* und *Zschäpe* zur „Kameradschaft Jena“ gehörten. Sie seien auch bei manchen Führungstreffen des „THS“ gemeinsam mit *André Kapke* beteiligt gewesen.⁴⁹⁵

Zudem spricht für die Mitgliedschaft des Trios im „THS“ zum einen, dass *Zschäpe* am 2. Februar 1995 bei der Stadtverwaltung Jena für die „Interessengemeinschaft Thüringer Heimat-Schutz“ eine Demonstration anmelde-⁴⁹⁶te. Sie führte auch das anschließende Kooperationsgespräch mit dem Rechtsamt der Stadt Jena, gemeinsam mit *Ralf Wohlleben*.⁴⁹⁷

Zum Zeitpunkt des Abtauchens des Trios im Januar 1998 waren *Bönnhardt* und *Mundlos* Stellvertreter des Sektionsleiters *André Kapke*.⁴⁹⁸ *Zschäpe* wird von der Polizei

485) Mail des LKA Berlin vom 4. Oktober 2002, MAT A BKA-2/2, Bl. 165 ff.

486) BKA-Personogramm zu *Heise*, vom 24. September 2004, MAT A BKA-2/2, Bl. 321 ff.

487) *BfV-aktuell*, 39/2004, MAT A BKA-2-2, Bl. 298 f.

488) Personogramm des BKA zu *Thorsten Heise* vom 24. Januar 2011, MAT A BKA-2/3, Bl. 2 f.

489) Verfassungsschutzbericht Thüringen 2011, Bl. 32.

490) Vermerk des BKA vom 5. Mai 2004, MAT A BKA-2/2, Bl. 255.

491) MAT B TH-15, Bl. 3 ff.

492) Verfassungsschutzbericht Thüringen 2001, S. 59 f.

493) Vermerk des BfV vom 20. Februar 1998, MAT A BfV-7/4 (Tgb.-Nr. 14/12 – GEHEIM), Fundstellen der Aktenauswertung Thüringer Heimatschutz, Bl. 230 (offen).

494) MAT B TH-3, Dateiname: MAT B TH-3_25-1202-62012.pdf, Bl. 352 f.; vgl. auch zum Datum und zur Auswertung: Sachstandsbericht vom 28. September 2000, MAT B TH-3, Dateiname: 2862.00-26-1997 (Band 1) - oT.pdf, Bl. 191 f.

495) Protokoll über die Vernehmung des Zeugen *Tino Brandt* vom 26. Januar 2012, MAT A BY-14/1c, Bl. 252 ff., 256.

496) Schreiben vom 2. Februar 1995, MAT B TH-3, Dateiname: MAT B TH-3_25-1202-62012.pdf, Bl. 479 f.

497) Vermerk vom 6. Februar 1995, MAT B TH-3, Dateiname: MAT B TH-3_25-1202-62012.pdf, Bl. 488 ff.

498) Schreiben des LfV Thüringen vom 3. Februar 1998, MAT A TH-3/1 (Tgb.-Nr. 01/12 – GEHEIM), hier: Blatt 35 f. (VS-nfD).

im Oktober 1997 als aktives Mitglied der Sektion Jena des „THS“ bezeichnet.⁴⁹⁹

Ein ehemaliges Mitglied der „Kameradschaft Jena“ sagte am 21. Januar 1997 gegenüber der Polizei aus:

„Allgemein möchte ich sagen, dass ich 1995 an der Gründung der ‚KSJ‘, also ‚Kameradschaft Jena‘ beteiligt war. Wir wollten einen Verein unter gleichgesinnten Rechten gründen. Bei der Gründung waren die einschlägigen Kameraden *Kapke*, *Bönnhardt*, *Wohlleben*, *Gerlach*, *Mundlos* [dieser Name wurde gestrichen] u. a. dabei. Am Anfang ging es noch ziemlich demokratisch zu, dann wurde es ziemlich parteilich streng und militärisch ordentlich. Ich hatte auch Stress mit *Bönnhardt*. Früher drehte er irgendwelche Dinger und heute macht er auf pikfein mit Uniform und so und spielt SA-Mann. Skinheads bezeichnet er als assozial. Auf Betreiben von *Kapke*, *Mundlos* [dieser Name wurde gestrichen] und *Bönnhardt* wurde alles straffer organisiert. Sie wollten von jedem 20,-DM monatlich als Beitrag für die ‚KSJ‘ haben, um zu Konzerten zu fahren und Aktionen bzw. Veranstaltungen zu finanzieren. *Kapke*, *Bönnhardt* und *Mundlos* [dieser Name wurde gestrichen] stritten sich auch um die Führungsrolle. Damals, also waren wir im harten Kern der ‚KSJ‘ 5 bis 6 Mann.“⁵⁰⁰

Der Zeuge *Baumbach*, der im Referat Forschung und Werbung des LfV Thüringen tätig war, hat angegeben, ihm seien *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* bereits vor deren Abtauchen bekannt gewesen. Er hat ausgeführt:

„Sie waren ja sehr aktiv gewesen. Die Frau *Zschäpe* war relativ im Hintergrund gewesen, aber sie war halt immer, eigentlich immer mit dabei. Ob sie nun mit *Uwe 1* oder *Uwe 2* zusammen war, oder die drei waren zusammen: Sie war eigentlich immer irgendwo. Ich will jetzt nicht sagen: bei jeder Veranstaltung, bei jedem Treffen. Aber man konnte damit rechnen, wenn einer von beiden auftauchte, dass dann vielleicht auch die Frau *Zschäpe* da in der Nähe mit gewesen ist.“⁵⁰¹

III. Ermittlungsverfahren gegen die rechtsextremistische Szene Thüringen

1. Soko „REX“ – EG „TEX“

a) Gründung der Soko „REX“ 1995

Die Soko „REX“ (Sonderkommission Rechtsextremismus), die dem polizeilichen Staatsschutz im LKA Thüringen (Dezernat 61) zugeordnet war, wurde am 9. Novem-

ber 1995 im Zusammenhang mit der am gleichen Tag erfolgten Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen zwölf Mitglieder des „Thüringer Heimatschutzes“ wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) gegründet.⁵⁰² Aus dem Jahresbericht 1995 des Staatsschutzes des LKA Thüringen geht hervor, dass die Soko „REX“ jedenfalls im Jahr 1995 sieben Ermittlungsverfahren abschließen und der Staatsanwaltschaft Gera vorlegen konnte und dass sich zum Zeitpunkt der Berichtserstellung acht weitere Ermittlungsverfahren in Bearbeitung befanden.⁵⁰³ Im Jahresbericht 1996 wurde neben dem genannten Verfahren wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung in Bezug auf die „Anti-Antifa Ostthüringen“ aufgeführt, dass sich die Ermittlungen auf einen Kreis von insgesamt 80 Tatverdächtigen wegen 43 Einzeltaten beziehen, die teils allein und in unterschiedlicher Gruppenzusammensetzung begangen worden seien.⁵⁰⁴

b) Auflösung der Soko „REX“ im Februar 1997 – Gründung der EG „TEX“

Am 25. Februar 1997 wurde die Soko „REX“ aufgelöst. Die Ermittlungen im Verfahren wegen der „Stadionbombe“ wurden durch die neu gegründete EG „TEX“ (Ermittlungsgruppe Terrorismus/Extremismus) fortgeführt. Durch diese wurden auch die Ermittlungen wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung abgeschlossen.⁵⁰⁵

Den Übergang zwischen der Soko „REX“ und der EG „TEX“ hat der Zeuge *Luthardt* – damals amtierender Leiter des LKA Thüringen – folgendermaßen geschildert:

„Hier muss ich auch was sagen - auch das ist damals falsch rübergekommen -: Beim Landeskriminalamt gab es eine Ermittlungsgruppe TEX, hieß die, Terrorismus-/Extremismusbekämpfung. Diese Ermittlungsgruppe war schon existent, wo ich zum Landeskriminalamt kam. Die ist kurz vor meinem Erscheinen im Landeskriminalamt gegründet worden. Sie war Nachfolger einer Soko, die es vorher gegeben hat, die ihre Arbeit abgeschlossen hatte, nämlich die hatte ein Verfahren nach § 129, kriminelle Vereinigung ‚Thüringer Heimatschutz‘, als Auftrag gehabt. Das war abgeschlossen. Die zugeordneten Kräfte der anderen Polizeidienststellen wurden wieder in ihre Heimatdienststellen entlassen, und die Restanten, die daraus hervorgingen - die gibt es immer bei so gewaltigen Komplexen -, hat dann eine eigenständige Ermittlungsgruppe,

499) Vermerk des LKA Thüringen vom 10. Oktober 1997, MAT A TH-2/8, Bl. 583.

500) Protokoll über die Beschuldigtenvernehmung von *Tom T.* vom 21. Januar 1997, MAT A TH-2/31, Bl. 174 ff.

501) *Baumbach*, Protokoll-Nr. 53, S. 183.

502) Schreiben des LKA Thüringen vom 5. Dezember 2012, MAT A TH-12/3, Bl. 3 ff.; zu dem genannten Verfahren siehe Ziff. 3 in diesem Abschnitt B.III.3.

503) Jahresbericht 1995 des LKA Thüringen über die Kriminalitätssituation und Entwicklung bei Staatsschutzdelikten, MAT A TH-9/1, Bl. 57.

504) Jahresbericht 1996 des LKA Thüringen über die Kriminalitätssituation und Entwicklung bei Staatsschutzdelikten, MAT A TH-9/1, Bl. 61.

505) Jahresbericht 1996 des LKA Thüringen über die Kriminalitätssituation und Entwicklung bei Staatsschutzdelikten, MAT A TH-9/1, Bl. 65.

die beim Dezernat Staatsschutz des Landeskriminalamts angesiedelt war - sieben, acht Leute waren das -, übernommen.

Und diese Ermittlungsgruppe, weil auch immer gesagt wird, die sind ins Nichts gefallen, die waren nicht vorbereitet - - Die stammten aus dieser Sonderkommission. Die sind zwei Jahre dort schon mitgelaufen, und sie haben auch diese ganzen Ermittlungen im Vorfeld, nämlich mit diesem Puppentorso, mit diesen Bombenattrappen am Theater etc., Stadion, alles als Ermittlungsverfahren durchgeführt.⁵⁰⁶

Der Zeuge *Dressler*, der im Jahr 1997 zur EG „TEX“ stieß und deren Leiter wurde, hat diese Phase – auch im Hinblick auf das Ermittlungsverfahren wegen der „Stadionbombe“ – folgendermaßen beschrieben:

„Ich bin circa Mitte des Jahres 1997 von einem anderen Arbeitsbereich in den Bereich des Staatsschutzes umgesetzt worden und bin dort mit der Leitung der Ermittlungsgruppe EG ‚TEX‘ beauftragt worden, die zu dem Zeitpunkt aus circa drei bis fünf Personen bestand; das wechselte permanent etwas von der Stärke her. Ich habe dort die Aufgabe vorgefunden, Ermittlungsverfahren, die das LKA aufgrund des Polizeiaufgabengesetzes zu bearbeiten hat, abzuarbeiten. Es handelte sich hierbei ausschließlich um Ermittlungsverfahren mit politisch motivierter Kriminalität. Dabei war es schlicht egal, ob es sich um politisch motivierte Kriminalität aus dem Linksspektrum, politisch motivierte Kriminalität im Ausländerwesen oder in dem Rechtsbereich handelte. Den Schwerpunkt bildete seinerzeit definitiv rechts; die anderen Problemfelder kamen in den darauffolgenden Jahren hinzu.

Als ich diese Aufgabe übernahm, wurde im Vorfeld eine Soko aufgelöst. Teilweise waren deren Mitarbeiter noch einige Wochen und Monate mit im Arbeitsbereich, solange deren Abordnungen noch aufrechterhalten wurden. Wenn die ausliefen, verließen die Kollegen dann den Arbeitsbereich, da sie meistens von der Landespolizei temporär zugeordnet waren.

Wir brachten in der EG ‚TEX‘ in der Anfangsphase die in der Soko ‚REX‘ noch vorhandenen Verfahren zum Abschluss und übernahmen teilweise neue. In diesem Zusammenhang übernahm ich damals das Verfahren der sogenannten Stadionbombe in Jena. In Jena wurde im September 96 während eines Fußballspiels eine Bombendrohung telefonisch bei der Polizei eingegeben, und es wurde mitgeteilt, dass im Stadion eine größere Bombe liegen sollte. Es erfolgte daraufhin ein Absuchen, in dessen Folge zunächst erst mal nichts

gefunden wurde; aber Tage später wurde dann diese USBV-Attrappe festgestellt. Die wurde in der Anfangsphase durch die Soko ‚REX‘ bearbeitet und in der weiteren Folge dann von der EG ‚TEX‘ übernommen.⁵⁰⁷

Unterschiede in der Verfahrensweise im Vergleich zur Soko „REX“ hat der Zeuge *Dressler* wie folgt beschrieben:

„Sie müssen sich bitte das so vorstellen: Wir haben wirklich verfahrensorientiert gearbeitet. Im Gegensatz zur vorher existierenden Soko ‚REX‘ waren wir schlicht und ergreifend auf die Abarbeitung von Ermittlungsverfahren eingestellt und haben das auch weitestgehend getan.⁵⁰⁸

Gründe für die Auflösung der Soko „REX“ hat der Zeuge *Dressler* nicht nennen können.⁵⁰⁹ Die laufenden Ermittlungsverfahren seien von der EG „TEX“ abgearbeitet worden:

„Also, mit dem Auslaufen wurden die Strafverfahren, die noch im Bestand waren, natürlich abgearbeitet und entsprechend der Staatsanwaltschaft zugearbeitet.⁵¹⁰

Die EG „TEX“, so *Dressler*, sei für alle Formen von Extremismus und Terrorismus zuständig gewesen:

„Es gab keine Schwerpunktsetzung; das ist korrekt. Die hieß Ermittlungsgruppe Extremismus/Terrorismus, und die war zuständig für Abarbeitung von Ermittlungsverfahren, egal welcher extremistischen oder terroristischen Form.⁵¹¹

2. Weitere Dienststellen des LKA Thüringen

Darüber hinaus existierten im LKA Thüringen weitere Dienststellen, die sich im weiteren Sinne mit Rechtsextremismus befassten. Hier sind insbesondere die ZEX und die Soko „ReGe“ zu nennen.

a) ZEX

Bei der ZEX (Zentraleinheit zur Bekämpfung des politischen Extremismus) handelte es sich um eine im September 1998 eingerichtete Koordinierungsstelle des LKA Thüringen, die im Dienstgebäude des LfV Thüringen untergebracht war.⁵¹² In einem Erlass des Thüringer Innenministeriums vom 31. August 1998 sind die Details der Einrichtung, wie etwa der genaue Zuschnitt der Zu-

507) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 2.

508) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 22.

509) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 57.

510) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 57.

511) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 59.

512) Jahresbericht 1998 des LKA Thüringen über die Kriminalitätssituation und Entwicklung bei Staatsschutzdelikten, MAT A TH-9/1, Bl. 73.

ständigkeit und die Personalausstattung im Einzelnen genannt.⁵¹³

Die Aufgaben der ZEX werden im Jahresbericht 1998 des LKA Thüringen über die Kriminalitätslage und Entwicklung bei Staatsschutzdelikten wie folgt umrissen:

„Aufgaben der ZEX sind:

- Informationsbeschaffung, insbesondere aus den Bereichen der Polizeidirektionen (Kommissariate 33, ggf. Ermittlungsgruppen und Kontaktbereichsbeamten) sowie Ordnungsbehörden über das Landesverwaltungsamt Thüringen innerhalb Thüringens und Anreicherung dieser Informationen mit Erkenntnissen aus anderen Bundesländern.

- Erfassen und anschließende Bewertung der Informationen zusammen mit den vom TLfV gewonnenen Erkenntnissen in Abstimmung mit dem TLfV.

- Mehrfache wöchentliche Abstimmung zwischen TLfV und der ZEX zur Bewertung der Auswertungsergebnisse, welche erforderlichenfalls mit einem Entscheidungsvorschlag den Referaten 43/49 des Thüringer Innenministeriums (TIM) vorgelegt werden, um sodann daraus resultierende polizeiliche Maßnahmen koordiniert im Freistaat Thüringen durchzuführen.“

Im Jahresbericht 1998 ist erwähnt, dass zweimal wöchentlich Besprechungen mit dem LfV Thüringen durchgeführt worden seien, was sich bewährt habe. Insbesondere seien Erkenntnisse zu beabsichtigten Skinhead-Konzerten zeitnah an das Innenministerium und die zuständigen Polizeistellen weitergeleitet worden.⁵¹⁴

Der Zeuge *Luthardt* hat bzgl. des Hintergrundes und des Funktionierens der ZEX die folgenden Ausführungen gemacht:

„Zum damaligen Zeitpunkt - auch das muss man hier, denke ich, nochmals deutlich sagen - verfügte die Thüringer Polizei und speziell das Landeskriminalamt nicht über die ausschlaggebenden Hinweise, um der drei habhaft zu werden. Heute weiß ich, dass es Hinweise gegeben hat, aber die waren nicht bei uns. Damals kannte ich das nicht. Ich komme da auch noch mal zu einem Beispiel, um das deutlicher zu machen.

Unter diesem Gesichtspunkt war das kriminalpolizeiliche und kriminaltaktische Vorgehen zur damaligen Zeit aus meiner Sicht sachgerecht, jedoch aufgrund fehlender konkreter Angaben erfolglos. Handwerkliche Fehler, wie Sie sie schon dargestellt haben, haben das natürlich noch erschwert.

Aus heutiger Sicht muss ich einräumen, dass es Defizite im Informationsaustausch gab. Ich muss anerkennen, dass die Kooperation der Sicherheitsbehörden untereinander nicht so funktionierte, wie man das eigentlich von Sicherheitsbehörden erwartet.

Und ich möchte da noch einen Satz dazu sagen: Das hing sehr stark von handelnden Personen ab. Wir haben Musterbeispiele des Zusammengehens, der Zusammenarbeit, und wir haben Sachen, wo es einfach nicht funktioniert hat, weil Leute nicht miteinander konnten. Es war sehr personenabhängig, zeigt aber wieder, dass es ein Führungsproblem gab und letztendlich ein Fachaufsichtsproblem. Auch das muss man aus heutiger Sicht, denke ich, so deutlich sagen.

Und weil wir das zumindest ein bisschen schon erkannt haben, haben wir damals, 1998 schon, die sogenannte ZEX, Zentralstelle Extremismusbekämpfung, eine kleine Stabsstelle im Gebäude, aber außerhalb der Räume des Landesamtes für Verfassungsschutz, wo zwei Kollegen des Landesamtes und zwei Kollegen des LKAs damals zweimal in der Woche einen Informationsaustausch betrieben haben, genau mit dem Ziel, die Informationen besser zusammenzuführen - -

Heute kann ich einschätzen: Hervorragend hat das funktioniert im Rahmen von Einsatzlagen, also Skin-Konzerte, Demonstrationen, wenn die Nazis da aufgerufen haben usw. Da hat das hervorragend funktioniert. Leider hat es bei der Fallbearbeitung nicht so funktioniert. Warum das so ist, kann ich nur raten. Ich sage einfach: Wir haben zumindest strukturell festgelegt, dass alle Informationen auf diesem Gebiet ausgetauscht werden. Also, ob das auf der anderen Seite genauso war, kann ich nicht beurteilen. Da müsste ich wissen, was dort für Informationen konkret vorhanden waren. Das wusste ich natürlich nicht.“⁵¹⁵

Der Zeuge *Luthardt* hat klargestellt, dass es sich bei der ZEX um eine Stabsstelle, nicht um eine Ermittlungseinheit gehandelt habe. Ähnliche Strukturen gebe es auch heute noch:

„Das haben wir ja heute auch noch. Ich hatte es ja vorhin gesagt: Wir haben ein Bindeglied zwischen Staatsschutz, Polizei und Landesamt für Verfassungsschutz geschaffen, wo Informationen ausgetauscht werden. Heute nennen wir das in Thüringen TIAZ; beim Bund heißt es GETZ. Das ist genau dieses Instrument, das auf Landesebene 1998 - natürlich nicht mit dieser Qualität und mit dieser Wirksamkeit - schon eingerichtet wurde, wo regelmäßig Informationen ausgetauscht werden. Wir machen seit 1998 in Thüringen einen gemeinsamen Sicherheitslagebericht zwischen Landesamt

513) Erlass des Thüringer Innenministeriums vom 31. August 1998 zur Einrichtung einer Zentraleinheit zur Bekämpfung des politischen Extremismus, MAT A TH-8c, Bl. 1 ff.

514) Jahresbericht 1998 des LKA Thüringen über die Kriminalitätslage und Entwicklung bei Staatsschutzdelikten, MAT A TH-9/1, Bl. 74.

515) *Luthardt*, Protokoll-Nr. 51, S. 91 f.

und Landeskriminalamt über diese Zentrale. Das ist deren Aufgabe: reine Informationszentrale zum Informationsaustausch, zur Informationsverdichtung und -weitergabe.⁵¹⁶

b) Soko „ReGe“

Die Soko „ReGe“ war im August 2000 gegründet worden. Ihre Aufgabe bestand darin, Initiativvermittlungen zur Aufhellung rechtsextremistischer Strukturen in Thüringen zu führen.⁵¹⁷

Konkret bestand der Auftrag darin, entsprechende Strukturermittlungen bezüglich des „Thüringer Heimatschutzes“ zu führen und gemeinsam mit der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft zu prüfen, ob eine erneute Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB gegen die Mitglieder des „Thüringer Heimatschutzes“ oder einer anderen rechtsextremistischen Gruppierung möglich ist.⁵¹⁸

Aus einem Schriftstück vom 16. Mai 2001 geht hervor, dass durch die Soko „ReGe“ im Hinblick auf die Aufgabenstellung insgesamt 156 Ermittlungsverfahren ausgewertet worden waren.⁵¹⁹

Ein zusammenfassender Bericht vom 20. April 2001 wurde der Staatsanwaltschaft Gera vorgelegt.⁵²⁰ Offensichtlich wurde von dort aus mitgeteilt, dass kein Anlass bestehe, ein entsprechendes Ermittlungsverfahren gemäß § 129 StGB einzuleiten, weshalb am 21. November 2001 angeregt wurde, die Soko „ReGe“ wieder aufzulösen.⁵²¹

Zuvor war durch die Leiterin möglicherweise noch versucht worden, die Soko „ReGe“ personell zu verstärken, was sich aus einem (nicht unterzeichneten) Vermerk vom 16. Mai 2001 ergibt.⁵²² Am 21. Mai 2001 erfolgte zudem ein Treffen mit dem Leiter der Soko „REX“ im LKA Sachsen, EKHK *Jehle*. Ziel dieses Erfahrungsaustauschs war es laut einem Vermerk vom 21. Mai 2001,

„bereits bewährte Strukturen, Arbeitsweisen und Erkenntnisse der Soko ‚REX‘ für die im TLKA gebildete Soko ‚Rechte Gewalt‘ (ReGe) kennen zu lernen bzw. zu übernehmen.“⁵²³

516) *Luthardt*, Protokoll-Nr. 51, S. 114.

517) MAT A TH-9-20, Bl. 366.

518) Sachstandsbericht der Soko „ReGe“ vom 21. November 2001, MAT A TH-9/27, Bl. 81 (nicht unterzeichnet).

519) Schriftstück der Soko „ReGe“, datiert auf den 16. Mai 2001, MAT A TH-9/27, Bl. 80.

520) Schriftstück der Soko „ReGe“, datiert auf den 16. Mai 2001, MAT A TH-9/27, Bl. 80.

521) Schriftstück Soko „ReGe“ vom 21. November 2001, MAT A TH-9/27, Bl. 81 (nicht unterzeichnet).

522) Schriftstück der Soko „ReGe“, datiert auf den 16. Mai 2001, MAT A TH-9/27, Bl. 91.

523) Vermerk der Soko „ReGe“ vom 21. Mai 2001 (nicht unterzeichnet), MAT A TH-9/27, Bl. 85 ff. (87).

In den Akten befindet sich im Hinblick auf eine mögliche Stärkung der Tätigkeit der Soko „ReGe“ sogar ein sieben Seiten umfassender „Maßnahmeplan zur Intensivierung der Arbeit der Soko „ReGe“ im Zusammenhang mit den Strukturermittlungen zum ‚Thüringer Heimatschutz‘“, der auf den 14. Mai 2001 datiert.⁵²⁴

Aus einem Protokoll vom 10. Juni 2002 ergibt sich schließlich die Auflösung der Soko „ReGe“.⁵²⁵

Der Zeuge *Dressler* hat im Hinblick auf die Soko „ReGe“ bekundet:

„Die Soko ‚ReGe‘, die entstand dann, wie gesagt, 2000, aber war auch neben uns, hatte mit uns nichts zu tun, weil dort auch, wie vorher schon eigentlich in der Soko ‚REX‘, strukturelle Schwerpunkte gesetzt waren und wir wirklich nur auf die Abarbeitung von Ermittlungsverfahren eingestellt waren. Mehr hätten wir auch nicht leisten können.“⁵²⁶

3. Ermittlungen gegen den „Thüringer Heimatschutz“

a) Ermittlungsverfahren der StA Gera gegen Tino Brandt und andere mutmaßliche Mitglieder des „Thüringer Heimatschutzes“ wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung

Am 14. November 1995 übersandte das LKA Thüringen, Soko „REX“, der StA Gera einen Bericht über das eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gem. § 129 StGB gegen zunächst elf Personen. Diese Personen sollten mutmaßliche Mitglieder der Gruppierung „Anti-Antifa Ostthüringen“ bzw. „Thüringer Heimatschutz“ sowie deren Untergruppierungen mit der Bezeichnung „Kameradschaften“ in Jena, Gera und Saalfeld sein. Als Anführer oder Organisatoren vermutete das LKA *Tino Brandt* und *Mario B.* Bei der „Kameradschaft Jena“ war als einzige Person *André Kapke* aufgeführt. Ziel dieser mutmaßlichen kriminellen Vereinigung sei u. a. die gewaltsame Beseitigung des bestehenden Staatsgefüges und die Übernahme der Macht.⁵²⁷ Am 23. August 1996 wurde das Verfahren auf die Person *Kai D.* erweitert.⁵²⁸ *Mundlos*, *Bönnhardt* und *Zschäpe* waren nicht Beschuldigte in diesem Verfahren.

Der damals zuständige Staatsanwalt, der Zeuge *Schultz*, hat zu diesem Verfahren ausgeführt:

524) Maßnahmeplan vom 14. Mai 2001, MAT A TH-9/27, Bl. 92 ff.

525) Protokoll zur Besprechung am 3. Juni 2002 (Entwurf, nicht unterzeichnet), MAT A TH-9/27, Bl. 1 f.

526) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 58.

527) Bericht vom 13. November 1995, MAT A TH-2/41, Bl. 2 ff.

528) Abschlussbericht des LKA Thüringen vom 20. Oktober 1997, MAT A TH-2/46, Bl. 653.

„Wir haben einmal ein Verfahren geführt wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gegen eine Anzahl Rechtsradikaler, also überwiegend aus dem Raum Saalfeld-Rudolstadt. Dieses Verfahren dauerte ungefähr zwei Jahre lang. Wir konnten am Ende nach diversen Maßnahmen wie Beobachtungen, Observationen letzten Endes keinen Beweis dafür erbringen, keine konkreten Beweise, dass eine Vereinigung, der ‚Thüringer Heimatschutz‘ oder die ‚Kameradschaft‘ oder wer auch immer, gegründet worden wäre mit dem Zweck, Straftaten zu begehen. Zwar haben einzelne Mitglieder oder einzelne Leute, die wir den Vereinigungen zuordnen, alleine oder gemeinsam Straftaten begangen. Aber dass diese Vereinigung jetzt zu dem Zwecke gegründet worden war, Straftaten zu begehen, haben wir nicht feststellen können. Es gab öfter mal Beobachtungen, dass im Wald Kriegsspiele veranstaltet wurden oder öfter mal Treffen von Rechten waren, aber unterm Strich hatten wir keine Personen. Zum Beispiel bei diesen Kriegsspielen im Wald hatten wir keine Namen. Bei allen wesentlicheren Aktionen außer den Treffen hatten wir auch keine Namen von Personen und auch keinen Beweis dafür, dass da aufgrund der Struktur der Gruppe die Straftaten begangen wurden. Und deshalb habe ich das Verfahren nach ungefähr zwei Jahren einstellen müssen.“⁵²⁹

Einer der beiden Hauptbeschuldigten, *Tino Brandt*, war zwar Vertrauensperson des LfV Thüringen. Den Ermittlungsbehörden war dies jedoch nicht bekannt.⁵³⁰

Der Abschlussbericht des LKA Thüringen vom 20. Oktober 1997 führt unter der Überschrift: „Aktuelle Straftaten“ u. a. aus:

„Besonders erwähnenswert ist eine Straftatenserie vom Jahreswechsel 1996/1997. Im Zeitraum vom 30.12.1996 bis 02.01.1997 wurden in insgesamt drei Fällen Briefbombenattrappen in der Stadt Jena abgelegt. Betroffen waren dabei die Lokalredaktion der *TLZ*, die Stadtverwaltung Jena sowie die Polizeidirektion Jena. Im Rahmen der Ermittlungen wurden insgesamt 15 Beschuldigte ermittelt. Für eine festgestellte Speichelspur kam u. a. der Beschuldigte *Kapke* in Frage. Das Verfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft Gera eingestellt.“⁵³¹

Zusammenfassend kam das LKA zu dem Ergebnis, dass Strukturen im Sinne von § 129 StGB nicht nachgewiesen werden konnten.⁵³² Die Staatsanwaltschaft Gera stellte mit Verfügung vom 10. November 1997 das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein. Zur Begründung führte sie – dem LKA teilweise nicht folgend – aus, dass

es sich zwar bei den überprüften Organisation um Vereinigungen im Sinne des § 129 StGB handeln möge; es sei allerdings kein Nachweis zu erbringen gewesen, dass deren Zweck oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, Straftaten zu begehen. Die Beschuldigten seien zwar im genannten Zeitraum mehrfach – überwiegend im Bereich von Gewalt- und Propagandadelikten – straffällig geworden, ein Nachweis dafür, dass Straftaten von dieser Vereinigung bzw. den Vereinigungen ausgingen, sei jedoch nicht möglich gewesen.⁵³³

b) Weitere „Strukturermittlungen“

Mit Erlass des Thüringer Innenministeriums vom 3. August 2000 wurde das LKA Thüringen gebeten, „Strukturermittlungen“ gegen mutmaßliche Mitglieder des „Thüringer Heimatschutzes“ zu führen und gemeinsam mit der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft zu prüfen, ob die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts einer Straftat nach § 129 StGB möglich ist. Am 7. August 2000 kam es zur Bildung der Sonderkommission „Rechte Gewalt“ (ReGe). Die in einem Zeitraum von etwa einem Jahr durchgeführten Vorermittlungen ergaben 17 Personen als führende Mitglieder und etwa 200 Personen, die in Untergruppierungen mit den Namen „Kameradschaft“, „Sektion“ oder „Nationaler Widerstand“ organisiert waren. *Carsten Schultze* und *Ralf Wohlleben* werden im Abschlussbericht des LKA Thüringen vom 31. August 2001 als Führungspersonen des „Thüringer Heimatschutzes“ im Bereich Jena bezeichnet. In diesem Abschlussbericht heißt es als Fazit:

„Nach hiesiger Bewertung begründen die vorliegenden Erkenntnisse keinen Anfangsverdacht, ein Ermittlungsverfahren gegen den ‚Thüringer Heimatschutz‘ wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung einzuleiten. Gewisse Indizien (Uniform, Glatze, Bomberjacke usw.) sprechen dafür, dass die Einzelpersonen untereinander in Beziehung stehen, dass sie sich als einheitlicher Verband fühlen. Anhaltspunkte für die Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit sind hingegen für die Erfüllung des Tatbestandes nicht hinreichend belegt.“

Der ‚Thüringer Heimatschutz‘ ist nach jetzigem Verständnis eine rechte politische Plattform. Dominierend ist gegenwärtig *Patrick W.* als Einzelperson, welcher mit wechselndem Erfolg versucht, rechte Kräfte zu bündeln.

Ein im Sinne des § 129 StGB herausragendes Ereignis, wie der Sprengstoffanschlag auf den *Döner-Imbiss T.* am 09.08.2000 in Eisenach, wird *Patrick W.* durch den Angeklagten *Robert H.* angelastet, der Beweis dazu wurde aber noch nicht geführt.

Am 12.07.2001 erfolgte eine Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Gera, *StA P.*, wobei dieser in-

529) *Schultz*, Protokoll-Nr. 49, S. 30.

530) *Schultz*, Protokoll-Nr. 49, S. 5 f.

531) MAT A TH-2/46, Bl. 652 ff., 659.

532) MAT A TH-2/46, Bl. 663.

533) MAT A TH-2/46, nach Bl. 663.

formierte, dass aus seiner Sicht der § 129 StGB bisher nicht erfüllt ist. Ein schriftliches Ergebnis wird im September 2001 vorliegen.⁵³⁴

Mit Schreiben vom 1. November 2001 teilte die Staatsanwaltschaft Gera dem LKA Thüringen mit, dass ein Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gem. § 129 StGB nicht eingeleitet werde.⁵³⁵

4. Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften in Thüringen, insbesondere in Verfahren gegen mutmaßliche Mitglieder des „Thüringer Heimatschutzes“

Dem Ausschuss fiel auf, dass eine Vielzahl von Verfahren gegen mutmaßliche Mitglieder des „Thüringer Heimatschutzes“ (THS) eingestellt wurde. Eine 33-seitige Übersicht der Polizei vom 16. Januar 2001 enthält eine Aufstellung von Verfahren gegen mutmaßliche Mitglieder des „THS“ von 1993 bis 2000 wegen Delikten, die im Zusammenhang mit deren rechtsextremer Gesinnung stehen. Über den Verfahrensausgang wurde in etwa 90 Fällen die Einstellung des Verfahrens, lediglich in vier Fällen eine Verurteilung, in weiteren vier Fällen eine Anklage sowie in ebenfalls vier Fällen Freispruch vermerkt. In etwa 25 Fällen fehlt die Angabe über den Verfahrensausgang.⁵³⁶

Auf den Vorhalt, ob er verstehe, wenn manche Bürger sagten, sie hätten in den 90er-Jahren den Eindruck gehabt, dass Neonazis fast Immunität hätten, hat der damals in der Abteilung für politische Straftaten der Staatsanwaltschaft Gera tätige Zeuge *Schultz* geantwortet:

„Das kann ich nicht verstehen, weil wir jedes Verfahren sehr, sehr sorgfältig bearbeitet haben, weil wir angeklagt haben, was möglich war. [...] Ich wollte gerade den *Tino Brandt* unbedingt hinter Gitter bringen. Ich habe auch Sachen zur Anklage gebracht mit sehr wackeligem Beweisergebnis, mit dem Ergebnis, dass das dann vor Gericht einen Freispruch oder eine Einstellung vor Gericht gab. Es ist so, dass die Beweislage [...] bei Gewalttaten öfter sehr schwierig ist, dass sie auch bei Propagandadelikten sehr, sehr schwierig ist. Wir haben eingesperrt, was ging. Wir haben ermittelt, was ging. Wir haben angeklagt, was ging.“⁵³⁷

Der Zeuge ist auch zu einem Schreiben des Thüringer Innenministeriums an das Thüringer Justizministerium vom 17. Mai 1997 befragt worden. Dieses Schreiben drückt die Sorge des Innenministeriums über die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften in Thüringen aus, u. a. bei Deliktgruppen, die typischerweise von rechts-

extremen Personen begangen würden.⁵³⁸ Dort heißt es unter anderem:

„Das Thüringer Innenministerium möchte der Justiz, insbesondere auch den Staatsanwaltschaften, natürlich nicht das Recht absprechen, in geeigneten Fällen einer [von einem Gericht angeregten] Einstellung zuzustimmen. Solange jedoch in bestimmten Rechtsbereichen – wie hier im Bereich ‚Rechts‘ – die Zahlen der Delikte und der Gewaltbereitschaft [...] unentwegt von Jahr zu Jahr zunehmen, können wir es uns aus politischen Gründen in der nächsten Zeit kaum noch leisten, in solchen Fällen wegen ‚Geringfügigkeit‘ einzustellen. Denn damit werden wir auf Dauer unglaubwürdig. Nicht vergessen werden darf dabei auch die Tatsache, dass die Polizei und Verfassungsschutz bei ihren Ermittlungen u. U. erhebliche Anstrengungen unternommen haben, um in diese Szene einzudringen und entsprechende Straftaten zu ermitteln; und wenn dann keine Sanktionen des Staates folgen, wird dies auch noch als Schwäche (‚des Systems‘) ausgelegt.“

Der Zeuge *Schultz* hat ausgesagt, dass er dieses Schreiben nicht kenne. Das Thüringer Justizministerium habe nicht um Erklärung, Rechtfertigung oder Ähnliches gebeten. Darüber hinaus hat er zu diesem Schreiben ebenfalls angegeben:

„Wir haben angeklagt, was ging. Was wir eingestellt haben, das mussten wir einstellen, weil ein Tatnachweis nicht zu erbringen war, bzw. wenn Sie ‚Einstellung‘ sagen, kommt dazu, dass es verschiedene Arten der Einstellung gibt. Wenn es eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung ist, dann ist ein Tatnachweis nicht zu führen. Es gibt aber auch andere Einstellungen: nach § 153, nach § 154, nach § 153a [StPO] und, und. Das läuft allgemein auch unter dem Gesichtspunkt ‚Einstellung‘, ist aber nicht immer gleichzusetzen mit ‚Tatnachweis nicht zu führen‘.“⁵³⁹

5. Gräfenthal-Verfahren

Am 27. Januar 1996, gegen 1 Uhr, kam es in einer Gaststätte in Gräfenthal, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, zu einer Schlägerei, an der eine Vielzahl junger Personen aus dem rechten Spektrum beteiligt war. Nachdem die Staatsanwaltschaft am 28. Juni 1996 gegen *Tino Brandt* und elf weitere Angeschuldigte Anklage vor dem Amtsgericht Rudolstadt, Jugendschöffengericht, erhoben hatte⁵⁴⁰, erging am 30. September 1997 das Urteil in erster Instanz. Zum Sachverhalt wurde hier festgestellt:

534) MAT B TH-3_25-1202-62012.pdf, Bl. 197 ff., 212 f.

535) MAT B TH-3, Dateiname: 2862.00-26-1997 (Band 2) - mT.pdf, Bl. 353 f.

536) MAT B TH-3, Dateiname: MAT B TH-3_25-1202-62012.pdf, Bl. 283 ff.

537) *Schultz*, Protokoll-Nr. 49, S. 16.

538) MAT B TH-3, Dateiname: 2131-7-1997 -mT.pdf, Bl. 2 ff.

539) *Schultz*, Protokoll-Nr. 49, S. 54 f.

540) MAT A TH-2/54, Bl. 40 ff.

„Kurz nach Mitternacht begaben sich am 27. Januar 1996 etwa gegen 0.30 Uhr die Angeklagten *Tino Brandt*, [...] sowie weitere Angehörige der rechtsorientierten Szene unter Benutzung von mehreren Personenkraftwagen von Neuhaus am Rennweg nach Gräfenthal in das dortige Gasthaus ‚Schützenhaus‘. In dieser Gaststätte fand zu diesem Zeitpunkt eine Discotheken- bzw. Tanzveranstaltung statt.

Die vorgenannte Gruppe hatte sich zunächst im Jugendclub in Neuhaus am Rennweg getroffen, dort reifte unter der Gruppe der Entschluss, nach Gräfenthal in das ‚Schützenhaus‘ zu fahren, um dort bei dieser Diskothekenveranstaltung, von der bekannt war, dass diese auch von linksorientierten Kreisen besucht wird, Spaß zu haben und gegebenenfalls ‚Zecken aufzuklatschen‘.

Der Angeklagte *Sebastian P.* trug zu diesem Zeitpunkt ein Aluminiumrohr versteckt bei sich, welches er zuvor aus dem PKW des Zeugen *Ivo S.*, mit dem der Angeklagte *P.* nach Gräfenthal gefahren war, geholt hatte.

Nach der Ankunft vor dem ‚Schützenhaus‘ in Gräfenthal begab sich die der ‚rechten Szene‘ zuzuordnende Gruppe in einer Stärke von ca. 15 bis 20 Personen in die Gaststätte und verteilte sich dort. Mindestens 15 Personen dieser Gruppe, darunter die Angeklagten *Tino Brandt*, [...] gingen die dortige Treppe hinauf, gelangten in die sogenannte ‚Bierschwemme‘ - einen von der übrigen Gaststätte räumlich getrennten Bereich, in dem Bier ausgeschenkt wurde, - und stellten sich an die dortige Biertheke. Der in der Gruppe befindliche Angeklagte *Sebastian P.* hatte zuvor die von ihm mitgeführte Aluminiumstange bei der Garderobe im Eingangsbereich versteckt.

Die 15 an der Biertheke befindlichen Angehörigen der zuvor bezeichneten Gruppierung verlangten nunmehr von dem am Ausschank tätigen Zeugen *Mike B.*, dass er ihnen Bier ausschenken sollte.

Dies wurde seitens des Zeugen *B.* verweigert, da die Veranstaltung kurz vor ihrem Ende stand und der Wirt der Gaststätte, der Zeuge *Thomas W.*, angewiesen hatte, aus diesem Grunde keine weiteren Getränke auszuschenken.

Aufgrund der hartnäckigen Weigerung des Zeugen *B.*, kein Bier mehr zu verkaufen, kam es aus dieser Gruppe von ca. 15 Personen heraus, die fast alle bereits in einem erheblich angetrunkenen Zustand in die Gaststätte gelangt waren und auf die Weigerung sehr aggressiv und gereizt reagierten, durch ein einverständliches Zusammenwirken zu tumultartigen Szenen und Ausschreitungen. Infolge der Ausschreitungen kam es durch die vorgenannten Mitglieder dieser Gruppierung zumindest zu – von der Gruppe gebilligten und in Kauf genommenen – Körperverletzungen und Sachbeschädigungen,

wodurch die Sicherheit der anwesenden Gäste massiv gefährdet wurde.

Um die Aggressivität seiner angetrunkenen Begleiter weiter anzuheizen, schrie der Angeklagte *Tino Brandt* bewusst der Wahrheit zuwider in die Menge, dass der Zeuge *B.* geäußert hätte, dass ‚die Republikaner-Schweine kein Bier kriegen‘, wobei der Angeklagte *Brandt* dies in der Absicht tat, die Aggressivität der rechtsgerichteten Gruppe weiter zu steigern bzw. diese Personen noch mehr aufzuheizen. Unter dem Eindruck dieser Äußerungen des Angeklagten *Brandt*, der sich der Wirkung seiner Äußerungen auf die alkoholisierten Mitglieder der rechtsgerichteten Gruppe durchaus bewusst war, wurde der Zeuge *B.* sodann durch den o. g. Personenkreis massiv bedroht. Um ihrer Forderung nach dem Ausschank von Bier Nachdruck zu verleihen, wurde er von bislang unbekannt gebliebenen Personen dieser rechten Gruppe festgehalten und geschubst. Unmittelbar im Rahmen dieses Geschehensablaufs wurde von dem gesondert Verfolgten *Norman R.*, der der rechtsorientierten Gruppe angehörte und zu diesem Zeitpunkt auch bereits stark alkoholisiert war, eine leere Bierflasche auf der Theke direkt beim Spülbecken aufgeschlagen. Sodann drohte der gesondert Verfolgte *Norman R.* dem Zeugen *B.*, dass er, falls kein Bier ausgeschenkt wird, alles zerschlagen würde.

Parallel zu den vorgenannten Ereignissen wurden durch unbekannt gebliebene Mitglieder der vorgenannten Gruppe Aschenbecher von den Tischen geschmissen, mit Gläsern und Bierflaschen geworfen sowie Tische und Stühle umgeworfen.

Aus dem Kreis der rechtsorientierten Gruppe, die durch ihr äußeres Erscheinungsbild (Bomberjacken, Springerstiefel und Kurzhaarschnitte) auch als geschlossene Gruppe sich von den übrigen Gästen abhob, wurde sodann der Zeuge *Sven K.* von drei oder vier nicht identifizierten Mitgliedern am Kragen festgehalten, wobei einer ihm mit dem Kopf gegen die Augenbrauen stieß und die o. g. unbekanntes Täter ihm noch weitere Kniestöße in die Magengegend versetzten, so dass er zu Boden ging. Aufgrund des Kopfstoßes erlitt der Zeuge *K.* eine Platzwunde.

Der Zeuge *Marco F.* wurde währenddessen ebenfalls von unerkannt gebliebenen Tätern, die dieser rechten Gruppierung angehörten, an der Treppe, die sich ca. 2 bis 3 Meter entfernt von der Biertheke befand, gegen die Wand geschlagen, wobei der Zeuge *F.* danach blutete. [...]

In diesem Szenario grölte und brüllte die rechtsgerichtete Gruppe Lieder und Parolen mit sogenannten ‚rechten Inhalten‘, wobei in den Texten u. a. die Begriffe ‚*Adolf Hitler*‘, ‚Sieg heil‘ und ‚SA marschiert‘ enthalten waren. Während des Geschehens erklärte der Angeklagte *Sebastian P.* gegenüber dem Zeugen *Andreas S.* auf dessen Frage, „was das solle“, dass „alle fallen werden“.

Nachdem die Ausschreitungen in der Gaststätte abgeklungen waren, begab sich die Mehrzahl der Mitglieder der vorgenannten rechten Gruppierung nach draußen vor die Gaststätte. Dort trafen sie auf die Zeugin *Nicole F.* und den Zeugen *Maurice P.*, der sich gerade auf dem Weg zur Gaststätte ‚Schützenhaus‘ befand, um die Zeugin *Nicole F.* nach Hause zu fahren.

Die Angeklagten *Angela H.* und *Simone O.* stürzten nun, nachdem sie von dem Zeugen *Michael Z.* angestachelt worden waren, auf die Zeugin *Nicole F.* zu, bedrängten diese, stießen sie vor sich her und schlugen sie mit der Hand in das Gesicht bzw. in den Halsbereich. Die Angeklagte *Simone O.* sprühte unmittelbar danach der Zeugin *F.* mehrfach mit Reizgas aus ca. 20 Zentimeter Entfernung, in das Gesicht, wodurch die Zeugin die Orientierung verlor, ins Stolpern kam und zu Boden fiel. Auf dem Boden liegend wurde die Zeugin *F.* sodann von den Angeklagten *Angela H.* und *Simone O.* nochmals mehrfach geschlagen und mit dem beschuhten Fuß in den Bauch- und Schienbeinbereich getreten.

Dadurch erlitt die Zeugin *Nicole F.* erhebliche Verletzungen, insbesondere waren die Bindehäute der Augen aufgrund des Reizgases stark gerötet, das linke Auge war angeschwollen, die linke Wange und der Naseneingang waren gerötet und am linken Oberschenkel erlitt die Zeugin ein größeres Hämatom.

Als die aus der Gaststätte herauskommenden Mitglieder der rechtsorientierten Gruppierung vor dem ‚Schützenhaus‘ den Zeugen *Maurice P.* sahen und ihn aufgrund seiner ‚Irokesenfrisur‘ als vermeintlichen ‚Linken‘ erkannten, wurde dieser zunächst lautstark beschimpft und bedrängt. Der Angeklagte *Sebastian P.*, der zu diesem Zeitpunkt sich in einem deutlich alkoholisierten Zustand befand, begab sich währenddessen zur Garderobe und holte die dort deponierte Aluminiumstange.

Als dieser zurückkam und der Zeuge *P.* bereits einige Schläge von den Tätern erhalten hatte, versuchte der Zeuge zu flüchten. Die Angeklagten *Sebastian P.* [...] verfolgten den Zeugen *P.* Als die Angeklagten *Sebastian P.*, [...] den Zeugen gestellt hatten, umringten sie denselben, schlugen und traten abwechselnd, aber auch gemeinschaftlich handelnd, auf den Zeugen ein, der aufgrund der Schläge und der Fußtritte zu Boden ging. Am Boden liegend wurde auf den Zeugen weiter eingetreten und geschlagen. Der Angeklagte *Sebastian P.* benutzte hierbei das mitgeführte Aluminiumrohr und schlug mit diesem mehrmals auf den Zeugen *P.* - auch auf dessen Kopf - ein. Der Zeuge *P.* erlitt hierbei schwerste Verletzungen [...].

Erst als eine unbekannte Person rief, dass die Polizei gerufen wurde, ließen die Angeklagten *Sebas-*

tian P. [...] von dem Zeugen *P.* ab und verließen den Tatort.⁵⁴¹

Sieben Personen, darunter *Tino Brandt* wurden zu Freiheits- bzw. Jugendstrafen, teilweise auf Bewährung verurteilt, drei Angeklagte wurden freigesprochen, gegen zwei Angeklagte (*Norman* und *Maik R.*) wurde das Verfahren abgetrennt. Hinsichtlich der meisten Personen wurde das Urteil rechtskräftig, allerdings nicht gegen *Tino Brandt* und zwei weitere Personen.

Zum Ablauf der Hauptverhandlung hat der Zeuge *Schultz* ausgesagt:

„Details weiß ich nicht mehr. Ich weiß aber, dass das Verfahren ganz lange gedauert hat und ganz viele Zeugen vernommen wurden. Dass Polizisten oder irgendjemand gebeten wurde, sich kurzzufassen, das habe ich nicht in Erinnerung. Ich bin dort acht oder zehn Wochen nach Rudolstadt gefahren. Also, das war kein kurzes Verfahren. Das war ein umfangreiches, langes Verfahren mit umfangreicher Beweisaufnahme.“⁵⁴²

Die abgetrennten Verfahren gegen *Norman* und *Maik R.* stellte das Amtsgericht Rudolstadt im September/Oktober 1999 ein. Das Gericht wendete mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Ermessensvorschriften der §§ 153 und 154 StPO an: Das Verfahren gegen *Maik R.* wurde wegen geringer Schuld gem. § 153 Abs. 2 StPO eingestellt.⁵⁴³ In dem Verfahren gegen *Norman R.* erfolgte eine Einstellung gem. § 154 Abs. 2 StPO, da er in einem anderen Verfahren mittlerweile zu einem Jahr Jugendstrafe auf Bewährung verurteilt worden war⁵⁴⁴ und „um ein weiteres langwieriges Strafverfahren mit äußerst ungewissem Ausgang zu vermeiden“⁵⁴⁵. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Gera merkte in einem Bericht an das Thüringer Justizministerium hierzu an:

„Insgesamt kann, hier bin ich mit Dezernent und Abteilungsleiter einig, die Verfahrensbehandlung durch die Gerichte meines Erachtens nicht befriedigen. Allein der Zeitfaktor bringt hier immer wieder Verfahren zum Scheitern, was gerade im rechtsradikalen Milieu kriminalpolitisch höchst problematisch erscheint. Der Aspekt der Verfahrensdauer wurde mit dem Landgerichtspräsidenten wiederholt angesprochen.“⁵⁴⁶

541) MAT A TH-2/54, Bl. 90 ff., 106 ff.

542) *Schultz*, Protokoll-Nr. 49, S. 28.

543) Beschluss des AG Rudolstadt vom 11. Oktober 1999, MAT A TH-2/54, Bl. 160.

544) Beschluss des AG Rudolstadt vom 21. September 1999, MAT A TH-2/54, Bl. 159.

545) Bericht der Staatsanwaltschaft Gera vom 2. November 1999, MAT A TH-2/54, Bl. 157 f.

546) Bericht vom 2. November 1999, MAT A TH-2/54, Bl. 157 f.

Nach mehrmaligen Sachstandsfragen der Staatsanwaltschaft Gera und Vertröstungen des Landgerichts Gera⁵⁴⁷ fand die Berufungshauptverhandlung gegen *Tino Brandt* und die beiden weiteren Personen erst ab dem 28. Mai 2001 statt. Bei einer Person wurde die Freiheitsstrafe nunmehr zur Bewährung ausgesetzt, da der Verurteilte sich seit der Tat straffrei geführt hatte. Mit Urteil vom 25. Juni 2001 wurden *Brandt* und eine weitere Person freigesprochen. Zur Begründung des Freispruchs von *Tino Brandt* heißt es:

„Auch die Voraussetzungen einer Teilnahme in Form der Anstiftung oder der Beihilfe lagen nach den getroffenen Feststellungen beim Angeklagten *Brandt* nicht vor. Es konnte lediglich nachgewiesen werden, dass der Angeklagte *Brandt* an der Theke im Beisein mehrerer Personen aus der Gruppe laut äußerte, der Wirt habe ihm gesagt, die Republikaner-Schweine kriegen kein Bier. Mit dieser Äußerung hatte er weder einen hinreichend bestimmten Täter zu einer hinreichend bestimmten Haupttat bestimmt noch hatte er hiermit einem bestimmten Täter zu dessen bestimmter Tat zumindest psychische Beihilfe geleistet.

Dies könnte allenfalls angenommen werden, wenn die Gruppe an der Theke die an alle gerichtete Äußerung des Angeklagten *Brandt* als ‚Startzeichen‘ aufgefasst und daraufhin einzelne Personen tatbestandliche Handlungen begangen hätten oder wenn durch die Äußerung bei einzelnen Personen das Gefühl, dass die Gruppe hinter ihnen stehe, verstärkt worden wäre und dies ihre Handlungsbereitschaft erhöht hätte. Für eine solche Annahme sprach allein, dass der Zeuge *Norman R.* zeitlich unmittelbar nach der Äußerung des Angeklagten *Brandt*, der in der Gruppe eine Führungsposition innehatte, eine Bierflasche auf der Theke zerschlug und dem Zeugen *B.* mit den Worten drohte, er werde alles zerschlagen, wenn kein Bier ausgeschenkt werde. Die zeitliche Einordnung der übrigen Handlungen - Drohung gegenüber dem Zeugen *W.* bzw. Fußtritt gegen den Zeugen *K.* - konnte in diesem Zusammenhang nicht aufgeklärt werden. Gegen die Annahme, dass der Angeklagte *Brandt* mit seiner Äußerung einen anderen zu einer Tat bestimmte bzw. eine fremde Tat förderte, sprach zunächst, dass es zu keinen weiteren Handlungen kam. Obwohl die Personen aus der ‚rechten‘ Gruppe an der Theke in der Übermacht waren, verhielten sie sich im weiteren Verlauf friedlich.

Darüber hinaus war schließlich nicht nachweisbar, dass der Angeklagte *Brandt* die Äußerung mit dem erforderlichen Anstifter- bzw. Gehilfenvorsatz tätigte. Der Vorsatz des Teilnehmers einer Tat setzt sowohl bei der Anstiftung als auch bei der Beihilfe voraus, dass dem Teilnehmer der Täter und die

Tat, an der er teilnimmt, wenigstens in Umrissen bekannt sind.

Dies war vorliegend nach den in der Berufungshauptverhandlung getroffenen Feststellungen nicht der Fall gewesen. Es war für den Angeklagten *Brandt* völlig ungewiss, ob und gegebenenfalls welche Reaktion auf seine Äußerung hin erfolgte. Mag er auch billigend in Kauf genommen haben, dass seine Äußerung zu aggressiven Reaktionen von Personen aus der Gruppe führen würde, so konnte er jedenfalls nicht damit rechnen, dass der Zeuge *Norman R.* auf dem Tresen eine Flasche zerschlug und dem Zeugen *B.* gegenüber sinngemäß mit den Worten drohte, er werde alles zerschlagen, wenn kein Bier ausgeschenkt werde. Ferner hatten die in der Berufungshauptverhandlung getroffenen Feststellungen nicht ergeben, dass der Angeklagte *Brandt* auf eine Menschenmenge einwirkte, um ihre Bereitschaft zu Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen zu fördern (3. Alt.). Dem Angeklagten *Brandt* war auch ein aufwieglerischer Landfriedensbruch nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachzuweisen.

Zwar war die Äußerung des Angeklagten *Brandt*, der Wirt habe ihm gesagt, die Republikaner-Schweine kriegen kein Bier, objektiv geeignet, die vor der Theke stehenden Personen aus der ‚rechten‘ Gruppierung gegen den Wirt aufzubringen. Im Anschluss an diese Äußerung kam es auch zu den oben genannten tatbestandlichen Handlungen durch den Zeugen *Norman R.* Es konnte jedoch nicht bewiesen werden, dass der Angeklagte *Brandt* mit der erforderlichen Absicht, die Bereitschaft der Menschenmenge zu Gewalttätigkeiten und Bedrohungen zu fördern, handelte. Seiner eigenen Einlassung, der Einlassung des Angeklagten *W.* und Zeugenaussagen war hierzu nichts zu entnehmen. Es war daher weiter zu prüfen, ob eine entsprechende Absicht aus äußeren Anhaltspunkten abgeleitet werden konnte. Dafür sprach zunächst, dass der Angeklagte *Brandt* als Wortführer agierte und als solcher in der Gruppe offenbar auch anerkannt wurde. Desweiteren war der Angeklagte *Brandt* nicht erheblich alkoholisiert, so dass er die Wirkung seiner Äußerung auf die zum Teil erheblich alkoholisierten Personen aus seiner Gruppe abschätzen oder sogar berechnen konnte. So musste ihm klar gewesen sein, dass der Begriff ‚Republikaner-Schweine‘, den der Zeuge *B.* angeblich gebraucht haben sollte, bei den Personen an der Theke für Unruhe sorgen würde. Dass der Angeklagte *Brandt* die Worte des Zeugen *B.* insoweit falsch wiedergab, lässt den Schluss zu, dass er die Absicht hatte, die Personen aus seiner Gruppe gegen den Zeugen *B.* aufzubringen und damit den Druck auf den Zeugen *B.* zu erhöhen.

Gegen eine entsprechende Absicht des Angeklagten *Brandt* sprachen nach Auffassung der Kammer jedoch die gewichtigeren Argumente. So kam es zu keiner konkreten Bedrohung oder zu körperli-

547) Vgl. Bericht vom 21. September 1999, MAT A TH-2/54, Bl. 155; Bericht vom 23. November 2000, MAT A TH-2/54, Bl. 171.

chen Angriffen gegenüber dem Thekenpersonal. Weiterhin blieb es bei der eher geringfügigen Sachbeschädigung der Theke durch den Zeugen *Norman R.* Der Zeuge *Norman R.* wurde - wie bereits oben dargelegt - möglicherweise von Personen aus der eigenen Gruppe aus der ‚Bierschwemme‘ abgedrängt. Die weitere Drohung, sich notfalls mit Gewalt Getränke zu holen, die - wie bereits oben dargelegt - zeitlich nicht eingeordnet werden konnte, wurde im weiteren Verlauf nicht in die Tat umgesetzt. Dabei wäre es angesichts der Übermacht der Personen aus der ‚rechten‘ Gruppierung für diese problemlos möglich gewesen, die Theke zu stürmen und sich selbst mit Bier zu versorgen.

Die Gruppe verließ im Gegenteil nach ca. ½ Stunde die Gaststätte, ohne dass es zum Ausschank von Bier gekommen war. Schließlich sprach auch die Persönlichkeit des Angeklagten gegen eine entsprechende Absicht, da er den Eindruck einer nicht aggressiven, eher im Hintergrund wirkenden Person erweckte, die nicht unüberlegt ein Risiko eingeht. Dazu passte nach Überzeugung der Kammer die Teilnahme an einer nicht politisch motivierten, spontanen Gewalttat nicht.

Aus diesen Gründen kam die Kammer zu dem Ergebnis, dass sich der Angeklagte *Brandt* nicht eines Landfriedensbruchs strafbar gemacht hat.⁵⁴⁸

Die Staatsanwaltschaft Gera legte gegen das Urteil zunächst Revision ein, nahm diese aber zurück, nachdem ihr die schriftlichen Urteilsgründe mitgeteilt worden waren.⁵⁴⁹

Zum Verdacht der Einflussnahme des Verfassungsschutzes auf dieses Verfahren wird auf die Ausführungen zu *Tino Brandt* im Abschnitt D. I. 6.a) kk) aaa) verwiesen.

IV. Beobachtung des „Thüringer Heimatschutzes“ durch staatliche Stellen

1. Operation „Rennsteig“

Der Ausschuss hat sich für die Operation „Rennsteig“ zum einen wegen der Bemühungen des Verfassungsschutzes, den „Thüringer Heimatschutz“ aufzuklären, interessiert, zum anderen wegen der Vernichtung von Akten⁵⁵⁰, die im Zusammenhang mit dieser Operation stehen.

a) Entstehung der Operation „Rennsteig“

Nach Angaben des Zeugen *Lingen*, Mitarbeiter des BfV, sei 1996 mit der Operation „Rennsteig“ konzeptionell

begonnen worden. Ab 1997 sei man dann auch zusammen mit dem MAD operativ vorgegangen, um Quellen zu werben.⁵⁵¹

Am 5. Januar 1996 bat die Projekteinheit II 2 C (Unorganisierte Militante, insbesondere Skinheads) im Projektbereich II 2 (Neonazistische Aktivitäten) die Beschaffungsprojekteinheit um die Werbung einer Quelle „im Bereich der militanten rechtsextremistischen Szene im Raum Rudolstadt/Saalfeld (Thüringen), die unter dem Namen „Anti-Antifa Ostthüringen“ auftritt“. Begründet wurde der Wunsch zum einen mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens im Herbst 1995 wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung, zum anderen mit Kontakten von führenden Aktivisten der Gruppierung ins Ausland. Die durch eine Quelle des LfV Thüringen (vermutlich „2045“ – *Tino Brandt*) beschafften Informationen seien nicht ausreichend.⁵⁵²

Zum Zustandekommen der Operation „Rennsteig“ hat der damalige Abteilungsleiter Rechtsextremismus im BfV, der Zeuge *Cremer*, ausgeführt:

„Das ging zunächst einmal von Gesprächen zwischen dem MAD und dem Referat aus, das zuständig war für den ‚Thüringer Heimatschutz‘, also das Referat, was für gewaltbereiten Rechtsextremismus zuständig war. Die Kollegen unterhielten sich, dass der MAD Soldaten befragt und dass man aufgrund dieser Befragung interessante Hinweise auf mögliche Zielpersonen gewinnen kann. Und diese Anfangsüberlegungen mündeten dann in Gespräche mit der Landesbehörde Thüringen, in gemeinsame Gespräche, und dann schließlich in Forschungs- und Werbungsoperationen, die dann in unserem V-Mann-Führungsreferat bearbeitet wurden.“⁵⁵³

Die Überlegungen zur Beteiligung des MAD hat der Zeuge *Huth* – damaliger Leiter der Abteilung Rechtsextremismus im MAD – zusammen gefasst:

„Wir hatten sehr viele Bundeswehrangehörige oder künftige Bundeswehrangehörige in diesem Bereich. [...] Das ist einfach eine Frage der Altersstruktur. Dieser neue ‚Thüringische Heimatschutz‘ setzte sich zusammen aus jungen Männern im Alter von 18 bis 22 Jahren. Das ist unsere Wehrpflichtklientel gewesen. Von daher war die Wahrscheinlichkeit sehr hoch. Und es waren auch eben [...] über die Gesamtlaufzeit des ‚Thüringischen Heimatschutzes‘ bestimmt 20 oder mehr Soldaten mal in diesem ‚Thüringer Heimatschutz‘ aufgefallen.“⁵⁵⁴

548) MAT A TH-2/54, Bl. 188 ff., 249 ff.

549) Bericht vom 19. September 2001, MAT A TH-2/54, Bl. 187.

550) Dazu siehe unten.

551) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, S. 20 (nichtöffentlich).

552) Schreiben vom 5. Januar 1996, MAT A BfV-11 (Tgb.-Nr. 31/12 – GEHEIM), Anl. 01, Bl. 5 f.

553) *Cremer*, Protokoll-Nr. 24, S. 70.

554) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 7.

„Nach meiner Erinnerung waren das Bundesamt und Thüringen zusammen durch Besprechungen der Auffassung, hier müsste man bündeln, weil unterschiedliche Verfassungsschutzbehörden hier Informationen hatten, und das müsste einen Namen bekommen. Und das war ja die Operation ‚Rennsteig‘ des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Thüringens. Wir haben als MAD, wenn wir Informationen hatten, unter diesem Titel Informationen geliefert.“⁵⁵⁵

Hinzu sei gekommen, dass der „THS“ einen sehr großen Sympathisantenkreis gehabt habe, in Spitzenzeiten 200 oder 250 Personen. In der übrigen Bundesrepublik habe es nur kleinere Gruppen gegeben.⁵⁵⁶

Laut einem Vermerk des BfV vom 2. September 1996 plante der MAD, 10-15 Personen zu rechtsextremistischen Aktivitäten zu befragen. Da das LfV Thüringen operatives Interesse an den zu befragenden Personen äußerte, wurde mit dem MAD vereinbart, künftig in Absprache mit LfV/BfV vorzugehen. Es sollte eine koordinierte Vorgehensweise zwischen MAD, LfV TH und BfV erarbeitet werden.⁵⁵⁷

Am 19. September 1996 wurde zwischen LfV TH, MAD und BfV die koordinierte Vorgehensweise in der Operation ‚Rennsteig‘ besprochen. Das BfV skizzierte das Lagebild über die „Anti-Antifa-Ostthüringen“. Die Lageeinschätzung wurde vom LfV Thüringen geteilt, während die Vertreter des MAD die Ansicht vertraten, dass sich die Gruppierung in Richtung Militanz und Gewaltaktionen entwickle. Bis Ende 1996 sollten weitere sieben Verdachtspersonen befragt werden.⁵⁵⁸

Der Zeuge *Lingen* hat verneint, dass die Operation ‚Rennsteig‘ im Zusammenhang mit einer Mutmaßung gestanden habe, dass es im Bereich des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ rechtsterroristische Bestrebungen gegeben haben könne. Der ‚THS‘ sei eine Kameradschaft unter vielen, wenn auch eine sehr militante Kameradschaft gewesen. Ansätze für Rechtsterrorismus habe man nicht gesehen.⁵⁵⁹

b) Gegenstand

Die von BfV, MAD und LfV Thüringen gemeinsam durchgeführte Operation ‚Rennsteig‘ hatte für jede der beteiligten Behörden ein unterschiedliches Ziel:

So hat der Zeuge *Cremer*, von 1996 bis 2004 Abteilungsleiter Rechtsextremismus im BfV, ausgesagt, dass es bei dieser Operation darum gegangen sei, in einer gemeinsamen Aktion von BfV, LfV Thüringen und MAD Quellen

im Umkreis des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ zu gewinnen.⁵⁶⁰ Der Zeuge *Egerton*, ebenfalls BfV, hat davon gesprochen, dass darüber hinaus der Informationsaustausch auswertungsseitig verstärkt werden sollte.⁵⁶¹

Demgegenüber hat der Zeuge *Sippel*, Präsident des LfV Thüringen von 2000 bis 2012, die Operation generell auf Werbungsmaßnahmen im Bereich Rechtsextremismus mit Bezügen zur Bundeswehr bezogen:

„Für mich stellte sich das so dar, als geht es dabei um gemeinsame Werbungsmaßnahmen vor allen Dingen zwischen MAD und Thüringer Verfassungsschutz im Bereich des Rechtsextremismus, im Kern darum, Wehrpflichtige oder Zeitsoldaten, die vor dem Ausscheiden ihres Dienstes, vor dem Ablauf der Dienstzeit bei der Bundeswehr stehen, abzuschöpfen oder für eine Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz zu gewinnen.“⁵⁶²

„Ich habe die Operation ‚Rennsteig‘ in meiner Amtszeit gesehen und verstanden als eine Maßnahme, die darauf abzielt, Bundeswehrangehörige, die vor ihrer Entlassung stehen, abzuschöpfen, Informationen zu gewinnen, wenn sie aus dem rechtsextremistischen Spektrum Thüringens kamen, sie zu befragen und gleichzeitig auch zu überlegen, ob sie für eine Zusammenarbeit mit dem Thüringer Landesamt als Quelle in Betracht zu ziehen sind. Unter dem Gesichtspunkt habe ich die Operation ‚Rennsteig‘ verstanden. Das schließt allerdings nicht aus, dass im Jahre 1997 die Zielrichtung eine ganz andere war, nämlich im Bereich des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ Quellen zu werben, die Zugangslage zu verbessern. In meiner Amtszeit hat das eine geringere Rolle gespielt. Der ‚Thüringer Heimatschutz‘ war ja zu meiner Amtszeit dann schon fast in der Endphase.“⁵⁶³

Anders hat der Zeuge *Brüsselbach*, Präsident des MAD von 2010 bis 2012, die Operation beschrieben. Er war von 1994 bis Anfang 1997 Leiter der Grundsatz- und Rechtsabteilung des MAD-Amtes. Anschließend war er elf Jahre im Bundesministerium der Verteidigung im Rahmen der Dienstaufsicht über den MAD tätig, bevor er 2008 zunächst als ständiger Vertreter des Amtschefs in das MAD-Amt zurückkehrte.⁵⁶⁴ Nach seiner Erinnerung war die Operation ‚Rennsteig‘ nicht eine Sammelaktion zur Anwerbung von Wehrpflichtigen, sondern eine gemeinsame Aktion zur Sammlung von Informationen in Sachen ‚Thüringer Heimatschutz‘, ‚Kameradschaft Jena‘ und anderem.⁵⁶⁵

555) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 6.

556) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 8.

557) Vermerk des BfV vom 2. September 1996, MAT A BfV-11, (Tgb.-Nr. 31/12 – GEHEIM), Anl. 1 Ordner 1, Bl. 23 ff.

558) Vermerk des BfV, MAT A BfV-11, (Tgb.-Nr. 31/12 – GEHEIM), Bl. 30 ff. (VS-VERTRAULICH).

559) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, S. 43 (nichtöffentlich).

560) *Cremer*, Protokoll-Nr. 24, S. 65.

561) *Egerton*, Protokoll-Nr. 70 (öffentlich), S. 27.

562) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 150.

563) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 162.

564) *Brüsselbach*, Protokoll-Nr. 43, S. 8.

565) *Brüsselbach*, Protokoll-Nr. 43, S. 20.

Der Zeuge *Christmann* – derzeitiger Abteilungsleiter Rechtsextremismus im MAD – hat aus den Dokumenten des MAD den Schluss gezogen:

„Der MAD hat nicht eine identische Zielsetzung wie BfV und LfV Thüringen verfolgt mit der Operation ‚Rennsteig‘, also das Ziel gehabt, Quellen zu werben, [...] sondern die Aufgabenerfüllung MAD blieb tatsächlich dieselbe, nämlich aus Befragungen oder aus Informationen einer Quelle, die aber mit anderer Zielrichtung, nämlich in der Zuständigkeit MAD geführt wurde, Informationen beizutragen.“⁵⁶⁶

Dass die beteiligten Behörden unterschiedliche Aufträge hatten, wird auch durch den Vermerk des MAD vom 10. Februar 2000 über eine Besprechung zwischen Mitarbeitern des MAD und des LfV Thüringen am 12. Januar 2000 deutlich:

„Beide Behörden stellen den aktuellen Sachstand dar. Hierbei wurde deutlich, dass aufgrund der unterschiedlichen Aufträge auch unterschiedliche Zielsetzungen verfolgt werden. Der [geschwärzt] informierte das LfV TH über die Weiterverpflichtung des [geschwärzt] und legte nochmals dar, dass es nicht Auftrag des [geschwärzt] sei, den ‚Thüringer Heimatschutz‘ (THS) aufzuklären – mit der besonderen Zielsetzung, [geschwärzt] –, sondern dieser vorrangig [geschwärzt] zu Soldaten im ‚THS‘ Informationen beschaffen soll. Das LfV TH stellte dar, dass Quellen bisher auch aus operativen Gründen nicht gezielt nach zukünftigen Soldaten gefragt würden. Anfallende Informationen aus der Quellenführung auf zum Wehrdienst anstehende Personen aber auch zu aktiven Soldaten würden selbstverständlich an den MAD weitergegeben. Einvernehmlich wurde deshalb festgelegt, dass zukünftig die Zielsetzung der beteiligten Behörden mehr berücksichtigt wird. [...]

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die bisherige Zusammenarbeit zwischen LfV TH, dem MAD – aber auch mit dem BfV weiterhin in der Operation ‚Rennsteig‘ zweckmäßig und notwendig ist. Die ‚Informationspolitik‘ wird – wie abgesprochen – zukünftig den Bedürfnissen der jeweiligen Behörden angepasst.“⁵⁶⁷

Mit Schreiben vom 30. Juni 2012 an das LfV Thüringen betonte der MAD darüber hinaus:

„Nach hiesigem Kenntnisstand haben das BfV und das LfV Thüringen bis 2003 im Rahmen eines Projektes unter der Bezeichnung ‚Operation Rennsteig‘ Informationen über die rechtsextremistische Szene Thüringens, insbesondere den ‚Thüringer

Heimatschutz‘ (THS) ausgetauscht. Der MAD hat diesbezüglich anfallende Informationen, die er im Rahmen seiner eigenen Aufgabenerfüllung (personenbezogene Einzelfallbearbeitungen zu Bundeswehrangehörigen) gewonnen hat, ab 1997 ebenfalls in diesen Informationsaustausch eingebracht. Die entsprechenden Spontanübermittlungen des MAD an das BfV und das LfV Thüringen wurden mit dem Betreff ‚Operation Rennsteig‘ bezeichnet, um den beteiligten Verfassungsschutzbehörden die Zuordnung dieser Informationen zu erleichtern. Hierzu zählten Ergebnisse aus Befragungen von Verdachtspersonen, ab 1999 dann auch Informationen einer Quelle. Hierbei war der MAD zu keiner Zeit bestrebt, den ‚THS‘ aufzuklären. Der Quelleinsatz des MAD diente ausschließlich dazu, Informationen über verfassungsfremde Bestrebungen von Bundeswehrangehörigen zu sammeln und Extremisten in der Bundeswehr zu identifizieren.“⁵⁶⁸

c) Durchführung

Am 20. März 1997 fand in München eine Dienstbesprechung unter der Teilnahme von Mitarbeitern des BfV, MAD und LfV Thüringen und LfV Bayern statt. Hierbei kam es zu folgenden Festlegungen:

- „LfV BY beobachtet den entsprechenden Stammtisch des fränkischen Heimatschutzes verstärkt.
- Das BfV verstärkt im thüring. Heimatschutz die Werbung.
- MAD und BfV führen verstärkt Befragungen von involvierten Soldaten durch.
- Der MAD prüft anhand beigefügter Liste ab, wer von den infrage kommenden Personen noch bei der Bundeswehr ist oder eingezogen wird.
- Das LfV BY arbeitet weitere Zielpersonen heraus, sofern vorhanden.
- Gegenseitiger Informationsaustausch mit Koordination BfV.
- Quellenaktivitäten von Seiten Thüringens werden in BY unterbunden, insbesondere Kameradschaftsgründungen.
- Der bisher gebräuchliche Name ‚Anti-Antifa Ostthüringen‘ wird überdacht.“⁵⁶⁹

Zwischen dem LfV Thüringen und dem BfV erfolgte im Übrigen eine Aufteilung nach geografischen Regionen. Das LfV Thüringen bearbeitete den Raum Jena und Ru-

566) *Christmann*, Protokoll-Nr. 39, S. 105.

567) MAT A MAD-4/1 (Tgb.-Nr. 26/12 – VS-VERTRAULICH), Bl. 219 f. (VS-NfD).

568) Schreiben vom 30. Juni 2012, gezeichnet vom Zeugen *Christmann*, MAT A TH-9/3 (Tgb.-Nr. 39/12 – GEHEIM), Anl. 02 (VS-NfD).

569) MAT A TH-9/3, (Tgb.-Nr. 39/12 – GEHEIM), hier: Bl. 543 f. (VS-NfD).

dolstadt und das BfV die übrigen thüringischen Regionen. Der MAD war schließlich für all die Fälle zuständig, in denen Soldaten betroffen waren.⁵⁷⁰ Das LfV Bayern beteiligte sich nicht.⁵⁷¹

Entsprechend den bereits zum Gegenstand der Operation geschilderten unterschiedlichen Auffassungen haben die vernommenen Zeugen leicht differierende Angaben darüber gemacht, ob der MAD für den Verfassungsschutz Quellen angeworben hat:

Der Zeuge *Huth*, hat dies verneint:

„Das war [...] nicht unsere Aufgabe, es ist auch nicht zulässig. Wenn der MAD Quellen geworben hat, dann deshalb, weil in einer bestimmten Organisation Soldaten mehrfach vertreten waren und weil diese Hinweise da waren. Dann waren wir befugt und berechtigt, eigene Quellen zu suchen.

Aber natürlich ist in der Zusammenarbeit mit Verfassungsschutz es so, dass man sich dann abstimmt. Der MAD hat nie Quellen geführt, ohne den Verfassungsschutz darüber zu informieren. Im Vorwege der Quelle oder des Einschaltens der Quelle wurde der Verfassungsschutz jedes Mal aufgesucht, persönlich, und es wurde abgesprochen.“⁵⁷²

Bei der Operation „Rennsteig“ sei es ausgeschlossen gewesen, dass der Verfassungsschutz Quellen des MAD übernommen und anschließend weitergeführt habe.⁵⁷³ Der MAD habe vielmehr das BfV, das LfV Thüringen und gegebenenfalls das LfV Bayern gleichzeitig über erlangte Erkenntnisse informiert.⁵⁷⁴ Daneben habe es eine Reihe von Besprechungen auf Fachebene gegeben.⁵⁷⁵

Der Zeuge *Egerton*, BfV, hat demgegenüber angegeben, dass der MAD dem BfV bei der Werbung geholfen habe, indem man Mitarbeiter des BfV an Befragungen habe teilnehmen lassen. Allerdings:

„Solange sie [die Quellen] Dienstzeit hatten, verblieben sie nämlich beim MAD und hätten dann möglicherweise an die zivilen Behörden übergeben werden sollen, also LfV oder BfV, nach Beendigung der Dienstzeit. [...] Ich weiß jetzt nicht, ob es einen Fall gegeben hat, wo wir mit einer Werbung mit dem MAD zusammen erfolgreich gewesen sind.“⁵⁷⁶

Zur Durchführung der Operation durch das LfV Thüringen hat der Zeuge *Wießner*, damaliger Leiter des Referats „Forschung und Werbung“ im LfV Thüringen, ausgesagt,

dass das Ziel in erster Linie die Ansprache von Bundeswehrosoldaten gewesen sei:

„Also, alle, die in der rechtsextremistischen Szene in Thüringen waren, wurden eingezogen oder hatten sich verpflichtet. Das war ein Ansatzpunkt für diese Operation ‚Rennsteig‘.“⁵⁷⁷

Es seien Listen erstellt worden, wer aus der Szene schon bei der Bundeswehr sei. Das LfV Thüringen sei dann mit dem MAD zu den Standorten gefahren, wo gemeinsame Befragungen durchgeführt worden seien.

„Und dann konnten wir ja die Person einschätzen: Ist das eventuell eine Möglichkeit, ihn für eine Mitarbeit zu gewinnen oder nicht?“⁵⁷⁸

Hierbei habe nicht das LfV gefragt, sondern nur der MAD-Kollege.⁵⁷⁹

Wenn eine Person, die möglicherweise für eine Ansprache in Betracht gekommen sei, identifiziert worden sei, habe das LfV außerhalb der Bundeswehr – z. B. am Heimatort – versucht, mit dieser noch einmal in Kontakt zu kommen. Dies habe *Wießner* dann persönlich übernommen.⁵⁸⁰

Der Zeuge *Wießner* hat darüber hinaus ausgesagt, dass von der „Kameradschaft Jena“ des „THS“ *André Kapke* und *Ralf Wohleben* als mögliche V-Personen wegen ihrer Vorstrafen nicht in Frage gekommen seien. Das LfV habe allerdings *Jürgen H.* angesprochen; aus dieser Ansprache sei jedoch nichts geworden.⁵⁸¹ Über das innere Gefüge der Jenaer Szene habe man nur wenige Kenntnisse erlangt.⁵⁸²

Der Zugang zum „THS“ sei schwierig gewesen:

„Wir haben das versucht in Gera, in anderen Kameradschaften, in Saalfeld; es hat wirklich nicht funktioniert. Es hat funktioniert vier Wochen, und dann wurden die Leute unzuverlässig.“⁵⁸³

Nach der Aussage des Zeugen *Huth*, MAD, sei eine Befragung der Quellen nach dem Aufenthaltsort des Trios nicht Bestandteil der Operation „Rennsteig“ gewesen.⁵⁸⁴

d) Beteiligung des LfV Bayern

Das LfV Bayern sollte ebenfalls in die Operation „Rennsteig“ eingebunden werden, war jedoch hierzu nicht bereit, da es nach Aussage des Zeugen *Egerton*, BfV, die Rolle von *Tino Brandt* als Quelle des LfV Thüringen für

570) *Cremer*, Protokoll-Nr. 24, S. 70.

571) Dazu unten: B.IV.1.d) am Ende.

572) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 8.

573) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 9.

574) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 6 f.

575) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 42.

576) *Egerton*, Protokoll-Nr. 70, S. 27.

577) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 38 f.

578) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 39.

579) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 39.

580) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 39.

581) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 6 f.; *Jürgen H.* gab jedoch 1999 dem MAD einen Hinweis auf das Trio, vgl. unten: E. III. 6. m).

582) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 7.

583) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 8.

584) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 12.

den Zuständigkeitsbereich des LfV Bayern kritisch gesehen habe.⁵⁸⁵

Dies wird durch einen Vermerk des BfV vom 22. Oktober 1996 bestätigt, in dem eine Besprechung zwischen BfV, MAD und LfV Bayern thematisiert wird. Das BfV wies hier auf überregionale Bezüge der „Anti-Antifa-Ostthüringen“ hin und machte dringenden Forschungs- und Werbungsbedarf geltend. Das LfV Bayern zeigte dafür zwar Verständnis, wies aber auf Unstimmigkeiten zwischen dem LfV Bayern und dem LfV Thüringen hin (mangelnder Austausch der Quellenmeldungen zwischen den Behörden). Das LfV Bayern bezeichnete Aktivitäten eines VM in Coburg als Provokation ‚da in dessen Schlepptau viele Rechtsextremisten nach Bayern mitlaufen‘. Das LfV Bayern sah z. Zt. keinen Handlungsbedarf für eigenes Tätigwerden. Zudem sei keine Zuständigkeit des BfV gegeben. Das LfV Bayern werde künftig alle § 9 -Meldungen des BfV in diesem Bereich zurückweisen.⁵⁸⁶

Auch nach Einschätzung des Präsidenten des LfV Thüringen a. D., *Sippel*, hat das Landesamt für Verfassungsschutz Bayern bei der Operation „Rennsteig“ keine Rolle gespielt.⁵⁸⁷

e) Kenntnis der beteiligten Behörden über die Quellen der anderen Behörden bei gemeinsamen Werbungsoperationen?

Auf die Frage, ob das BfV bei einer solchen gemeinsamen Werbungsoperation mit einem Landesamt wisse, welche Quellen gleichzeitig oder parallel geführt werden, hat der Zeuge *Lingen* angegeben:

„Nein, das wissen wir nicht. Es ist so, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz seine Operativmaßnahmen mit dem Land absprechen muss, umgekehrt aber nicht. In der Regel erfolgt das allerdings. Bei der gemeinten Festsetzung von Zielpersonen ist es so, dass man sagt: Diese oder jene Person möchte man gerne anwerben. Das wird in Gesprächen festgelegt. Und der weitere Verlauf der Anwerbungsmaßnahmen des Landes ist uns nicht bekannt. Dem Land ist aber bekannt, welchen Sachstand die Operation des BfV hat.“⁵⁸⁸

Der Zeuge *Huth* hat für den MAD ebenfalls berichtet, dass dieser dem jeweiligen LfV den Klarnamen der Quelle habe mitteilen müssen:

„Das ging gar nicht anders, weil sonst wäre der, durch Auswertung und andere Dinge, ja permanent

aufgeflogen. Die Quelle musste ja auch geschützt werden.“⁵⁸⁹

Umgekehrt sei dem MAD aber nicht bekannt gewesen, wen das BfV oder das LfV Thüringen angeworben hatte:

„Das war auch nicht für uns wichtig zu wissen, weil wir mit diesen Quellennamen eh nichts hätten anfangen können. Wenn unsere Quellen berichtet haben, haben die Verfassungsschutzbehörden ja die Informationen bekommen und konnten sehen, wie sie ihre eigenen Quellen aufgeführt haben. Das brauchten wir nicht zu wissen. Höchstens durch Rückfragen konnte man vielleicht mal schließen: Hier ist ein besonderes Interesse an einer Person; vielleicht ist das die Quelle des Verfassungsschutzes.“⁵⁹⁰

Zur Frage, ob innerhalb der Operation auch darüber gesprochen worden sei, welche Quellen die einzelnen Behörden im „Thüringer Heimatschutz“ führte, hat der Zeuge *Nocken*, LfV Thüringen, erklärt:

„Also, offiziell wurden die Quellen auch den anderen Landesämtern oder dem Bundesamt nicht benannt. Wenn natürlich der Auswerter in Köln aufgrund der Meldungen, die eingehen, gewisse Rückschlüsse ziehen kann und sagen kann: „Das kann nur die Quelle so und so sein“, dann ist das in Ordnung. Da wird aber nicht offiziell mitgeteilt, wer die Quelle ist.“⁵⁹¹

f) Ergebnis der Operation „Rennsteig“

Aus der Operation „Rennsteig“ resultierten acht erfolgreiche Werbungsfälle.⁵⁹²

g) Ende der Operation „Rennsteig“

Der Zeuge *Fromm*, Präsident des BfV a. D., hat in seiner Vernehmung auf die Frage, ob es eine Abschlussverfügung zur Operation „Rennsteig“ gegeben habe, geantwortet, ihm sei berichtet worden, dass es keinen formellen Abschluss gegeben habe.⁵⁹³

Nach Angaben des Zeugen *Lingen*, BfV, sei die Operation „Rennsteig“ bis 2002 gegangen und 2003 ausgelaufen.⁵⁹⁴ Er hat erläutert:

„Solche Werbungsfälle, die laufen nicht von Datum A nach Datum B, sondern wenn wir 2001 einen Operativfall beginnen, dann kann der bis zur

585) *Egerton*, Protokoll-Nr. 70, S. 26.

586) Vermerk des BfV vom 22. Oktober 1996, MAT A BfV-11, Anl. 1, Ordner 1 (Tgb.-Nr. 31/12 – GEHEIM), Bl. 87 (VS-VERTRAULICH).

587) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 152.

588) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, S. 21 (nichtöffentlich).

589) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 8.

590) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 8 f.

591) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 48.

592) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (GEHEIM), S. 5.

593) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 26.

594) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, S. 20 (nichtöffentlich).

Übergabe in die V-Mann-Führung oder ans Land durchaus auch noch länger dauern.⁵⁹⁵

Über das Ende der Operation findet sich in den Akten kein Vermerk oder ähnliches. Auch hatte keiner der vernommenen Zeugen hieran eine Erinnerung. Der Zeuge *Huth*, MAD, hat ausgeführt:

„Nein, nach meinem Kenntnisstand gab es kein offizielles Ende der Operation ‚Rennsteig‘. Solange der ‚Thüringische Heimatschutz‘ stark war und sich auch noch ausdehnte, gab es ja auch keinen Anlass, das zu beenden.“⁵⁹⁶

Der Zeuge *Lingen* hat angegeben, dass es „vom Ordnungsgedanken“ her bei einer Operation wie „Rennsteig“ normalerweise einen Abschlussvermerk gebe.⁵⁹⁷ Er hat ergänzt:

„Jetzt müssen Sie aber sehen: Dabei handelt es sich um das Bemühen, Quellen anzuwerben und dann als V-Personen zu führen, und das [...] beginnt irgendwann mal mit den ersten Werbungsmaßnahmen und läuft dann aber auch irgendwann aus. Wenn damals der ‚Thüringer Heimatschutz‘ nicht mehr so die Bedeutung hatte für die Verfassungsschutzbehörden, [dann] hatten wir die Werbungsmaßnahmen ja nicht abgebrochen, sondern man hat sie weiterlaufen lassen in dem Bestreben, diese Quellen dann in der Szene, die tatsächlich physisch noch da war, die nur diesen Namen nicht trug, unterzubringen und Informationen zu schöpfen.“⁵⁹⁸

So könne es sein, dass im Nachgang eine Quelle, die man habe anwerben wollen, später für andere Dinge angeworben werde. So lasse es sich erklären, dass vielleicht auch im Jahre 2006 noch jemand aus der Operation „Rennsteig“ angesprochen worden sei. Es sei zudem im BfV Praxis, dass eine Quelle umgesteuert werde, wenn sie für ein Beobachtungsobjekt nicht mehr in Frage komme.⁵⁹⁹

Auch der Zeuge *Egerton*, BfV, hat ausgeführt:

„Einen formalen Abschluss hat es eigentlich nicht gegeben, weil der ‚Thüringer Heimatschutz‘ hat sich ja nicht mit Beschluss aufgelöst, sondern er ist mal irgendwann erodiert und quasi in alle Himmelsrichtungen zerstreut worden. Das hat neben der Enttarnung von ‚2045‘, die in der Szene für deutliche Irritationen gesorgt hat, auch damit zu tun, dass die NPD sehr viel an Potenzial aufgesogen hat. Also, die Aktion ist letztlich genauso beendet worden, wie der ‚THS‘ verschwunden ist, nämlich still und leise. Also, es gab kein formales

Ende der Operation, soweit ich das mitbekommen habe.“⁶⁰⁰

Der Zeuge *Sippel*, LfV Thüringen, hat in ähnlicher Weise ausgeführt:

„Mir ist zumindest kein formaler Akt in Erinnerung, dass man sagt: Jetzt beenden wir die Operation ‚Rennsteig‘. Man legt das fest, dokumentiert das in einem Vermerk und sagt: Nun ist die ganze Maßnahme beendet.“⁶⁰¹

Nach Erinnerung des Zeugen *Sippel* lief die Operation über 2003/2004 hinaus:

„Ich meine, das Interesse jetzt, dass der Verfassungsschutz Wehrpflichtige vor dem Ausscheiden aus der Bundeswehr gewinnt, ist ja nicht zu irgendeinem Zeitpunkt beendet, dass man sagt: ‚Jetzt haben wir im Prinzip alles abgearbeitet, was abuarbeiten ist‘, sondern diese Möglichkeiten, die wirken ja fort, auch über 2003/2004 hinaus. Das heißt, das Interesse des Verfassungsschutzes ging über diesen Zeitrahmen hinaus.

Ich kann Ihnen aber konkret nicht sagen, wann es den letzten Fall im Rahmen dieser Operation ‚Rennsteig‘ gegeben hat. Aber nach meiner Erinnerung ging er über das Jahr 2003 und 2004 noch hinaus.“⁶⁰²

Am 11. November 2011 wurden fünf Akten der Operation „Rennsteig“ und zwei weitere Akten über V-Leute vernichtet; lediglich eine V-Mann-Akte der Operation „Rennsteig“ wurde nicht vernichtet (siehe unten: K.I.5, S. 757 ff.).

h) Bewertung der Operation „Rennsteig“ durch die beteiligten Behörden

Nach Einschätzung des Zeugen *Sippel*, Präsident des LfV Thüringen a. D., hat es sich bei der Operation „Rennsteig“ um keine zentrale Operation im Bereich des Rechtsextremismus gehandelt.⁶⁰³ Die Zusammenarbeit mit dem BfV und dem MAD sei gut, konstruktiv und kooperativ gewesen.⁶⁰⁴

Zur Frage nach der Qualität der Operation „Rennsteig“ hat der Zeuge *Cremer*, BfV, folgende Kritik geübt:

„Es gab einen kurzen Vermerk, aus dem hervorgeht, dass das BfV unzufrieden war, dass die Kollegen unzufrieden waren mit dem Ergebnis der Operation. Es sind verhältnismäßig viele Ansprachen erforderlich gewesen, und die Ausbeute war extrem schlecht. Die Quellen, die geworben werden konnten, sind meines Erachtens auch nur rela-

595) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, S. 20 (nichtöffentlich).

596) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 8.

597) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, S. 34 f. (nichtöffentlich).

598) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, S. 34 (nichtöffentlich).

599) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, S. 40 (nichtöffentlich).

600) *Egerton*, Protokoll-Nr. 70, S. 28 (öffentlich).

601) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 150.

602) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 151.

603) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 163.

604) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 152.

tiv kurz geführt worden. Dann ergaben sich Probleme im Hinblick auf die Zuverlässigkeit, den Wahrheitsgehalt der Aussagen, sodass die dann wieder eingestellt oder abgeschaltet werden mussten.⁶⁰⁵

Auf die Frage, ob die Operation ein Erfolg gewesen sei, hat er geantwortet:

„Nein, es war sicherlich keine erfolgreiche Operation. Sie hat viele Ressourcen verschlungen. Wir haben - ich weiß nicht - an die 40 oder mehr Ansprachen durchgeführt, und letztendlich ist kaum was, und vor allen Dingen nichts Bleibendes, dabei rumgekommen.“⁶⁰⁶

Das habe an der Szene gelegen:

„Wir arbeiten hier im Bereich des gewaltbereiten Rechtsextremismus. Die Leute, die wir da [...] als Quellen angeworben haben, waren zum Teil verstrickt in Straftaten, [...] oder sie sind alle in der Wolle gefärbte Rechtsextremisten, und da ist es nicht verwunderlich, dass eine Zusammenarbeit - zumindest eine längerfristige Zusammenarbeit - nicht möglich ist.“⁶⁰⁷

Trotzdem hat der Zeuge *Fritsche*, von 1996 bis 2005 Vizepräsident des BfV, berichtet, die Evaluation der Operation „Rennsteig“ habe ergeben, „dass die Idee, diese Operation durchzuführen, eine gute war.“⁶⁰⁸

Der Zeuge *Egerton* hat differenziert:

„Es kommt darauf an, wie man es sieht. Die Operation als solche war sinnvoll, weil wir nämlich gesehen hatten: In Süd- und Ostthüringen gibt es einen Schwerpunkt einer gewaltbereiten rechtsextremistischen Szene, die durchaus relevante Gewalttaten, Gruppengewalttaten an den Tag legt und ein großes Potenzial hat. Da mussten die Zugänge verbessert werden, weil wir letztlich nur über eine einzige Quelle verfügten. Insofern war die Operation als solche sinnvoll und durch die Zusammenarbeit zwischen drei Behörden auch erfolgreich. Wenn Sie darauf anspielen, ob wir unsere Zugangsbasis verbreitert haben, [...] dann würde ich sagen, war sie ein - - Na ja, ‚Misserfolg‘ klingt so abschließend; aber sie war zumindest kein Erfolg, weil die Quellen, die übrig geblieben sind, zumindest für uns als Bundesamt, waren unzuverlässig, sie waren zum Teil mit schlechten Zugängen behaftet. Also, ich hätte mir als Ausbeute, von der Qualität der Quellen mehr erhofft oder erwünscht.“⁶⁰⁹

Der Zeuge *Wießner*, LfV Thüringen, hat ausgesagt, dass Aufwand und Ertrag der Operation „Rennsteig“ in keinem Verhältnis gestanden hätten.⁶¹⁰

Der Zeuge *Huth*, MAD, hat hingegen ein positives Fazit gezogen:

„Ich denke, diese gemeinsame Operation hat dazu geführt, dass der Verfassungsschutzbereich Thüringen wirklich bis in die kleinsten Verästelungen wusste, was dort eventuell passiert und was passieren könnte, und dass man hier auch entsprechend gegensteuern konnte. Das war eine sehr gute Operation, die nach meinem Dafürhalten, was den ‚THS‘ betrifft, auch erfolgreich war.“⁶¹¹

i) Kenntnisse der Amtsleitung im BfV von der Operation „Rennsteig“

Der Präsident a. D. des BfV, *Heinz Fromm*, hat als Zeuge ausgesagt, er könne sich an eine Operation „Rennsteig“ nicht erinnern und habe von dieser erst im November 2011 erfahren.⁶¹² Er hat dies dadurch erklärt, dass sie schon vier Jahre gelaufen sei, als er ins Amt gekommen sei.⁶¹³

Dazu befragt, wie er es sich erkläre, dass der frühere Präsident des BfV über diese Aktion bis zum Jahr 2011 nichts gehört habe, hat der ehemalige Leiter der für Rechtsextremismus zuständigen Abteilung im BfV, der Zeuge *Cremer*, erklärt:

„Der Präsident wird informiert über wesentliche Operationen, wenn sie ein besonderes Risiko beinhalten. Hierbei handelte es sich um eine routinemäßige Zusammenarbeit zwischen dem MAD und den Kollegen in Thüringen zur Aufklärung einer bestimmten Szene. Eine Unterrichtung des Präsidenten war da nicht geboten.“⁶¹⁴

Der Zeuge *Lingen* hat demgegenüber ausgeführt:

„So was bekommt die Amtsleitung in jedem Fall zur Kenntnis, dass es so einen Operativvorgang gibt, dass es da Gespräche mit den Landesbehörden gibt, dass da Ergebnisse erzielt werden, dass da Quellen geworben werden. Da können Sie davon ausgehen, dass die Amtsleitung Kenntnis hat und die Amtsleitung gegebenenfalls auch Rücksprachen hält. Das ist gewohnte Praxis. Die Amtsleitung nimmt allerdings an den Gesprächen, wie man hier bestimmte Operationen durchführt und nach welchen Regeln - - die bringt sich da nicht

605) *Cremer*, Protokoll-Nr. 24, S. 80.

606) *Cremer*, Protokoll-Nr. 24, S. 94.

607) *Cremer*, Protokoll-Nr. 24, S. 81.

608) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 34, S. 33.

609) *Egerton*, Protokoll-Nr. 70, S. 27 (öffentlich).

610) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 40.

611) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 42.

612) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 5.

613) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 25.

614) *Cremer*, Protokoll-Nr. 24, S. 84.

ein, sondern überlässt das den Fachabteilungen bzw. den Landesbehörden.⁶¹⁵

Der Zeuge *Fritsche*, von 1996 bis 2005 Vizepräsident des BfV, hat angegeben:

„Die [Operation] ist, glaube ich, im Frühjahr des Jahres 96 gestartet; ich bin Vizepräsident geworden im Herbst 96. Ich habe dann aber selbstverständlich Kenntnis über die Operation gehabt, wobei man sich das nicht so vorstellen darf, dass ich in Operationen beteiligt bin als Vizepräsident, sondern ich habe über die wesentlichen Erkenntnisse oder über die wesentlichen Ergebnisse - - bin ich unterrichtet worden. Und diese Operation ist geschuldet der Bewertung, die die Verfassungsschutzbehörden damals gemeinsam durchgeführt haben, nämlich dass diese Kameradschaftsszene eine ganz bedeutende Struktur, eine ganz bedeutende neue Struktur im Rechtsextremismus ist und dass diese Szene aufgeklärt werden muss.“⁶¹⁶

Ihm sei erklärt worden,

„dass vor dem Hintergrund - ich war ja damals neu in dem Amt - der Kameradschaften, der Bedeutung der Kameradschaften vor allem in den neuen Ländern, der ‚Anti-Antifa Ostthüringen‘, aus der dann der ‚Thüringer Heimatschutz‘ geworden ist, das eine besondere Maßnahme ist, wo wir Amtshilfe für die zuständige Landesbehörde leisten.“⁶¹⁷

Die Zeugin *Dobersalzka* war in den Jahren 1998 bis 2006 zuständige Referatsleiterin im BfV für den Bereich „Rechtsterrorismus“.⁶¹⁸ Dieses Referat war zuständig für die Suche nach dem untergetauchten Trio.⁶¹⁹ Sie hat angegeben, den Operationsnamen „Rennsteig“ zu dieser Zeit gekannt zu haben, aber mit der Operation nicht dienstlich befasst gewesen zu sein.⁶²⁰ Die Frage, ob es aus ihrer Sicht nicht nützlich gewesen wäre, sich an einer Operation zu beteiligen, in der militärisch ausgebildete Personen angeworben oder ins Visier genommen würden, hat sie verneint.⁶²¹ Sie hat weiter darauf verwiesen, dass „Forschung und Werbung“ getrennt von der „Auswertung“ gearbeitet hätten.⁶²²

2. Anschlussoperationen

Der Vizepräsident des BfV von Oktober 1996 bis November 2005, der Zeuge *Fritsche*, hat bekundet, dass es nach seiner Kenntnis Anschlussoperationen gegeben

habe, die teilweise andere Zielrichtungen gehabt hätten.⁶²³ Der Grund für diese Nachfolgeoperationen habe nicht in der Bewertung des Erfolgs oder Nichterfolgs der Operation „Rennsteig“ gelegen, sondern an der Notwendigkeit, gegen die rechtsextremistische Szene in den jeweiligen Bereichen wiederholt etwas zu unternehmen.⁶²⁴

Der ehemalige Präsident des BfV, der Zeuge *Fromm*, hat in seiner Vernehmung angegeben, das BfV habe in der Zeit von 2003 bis 2005 gemeinsam mit dem LfV Thüringen eine ähnliche, wenn auch nicht so umfangreiche Operation wie die Operation „Rennsteig“ zur Aufklärung der gewaltbereiten rechtsextremistischen Kameradschaftsszene in Thüringen mit dem Namen „Zafira“ durchgeführt.⁶²⁵

An dieser Operation sei der MAD nicht beteiligt gewesen. Hintergrund der Operation sei gewesen, dass in Thüringen in den Jahren 2003 bis 2005 nach wie vor Bedarf zur Aufklärung der rechtsextremistisch motivierten Szene bestanden habe.⁶²⁶

Der Präsident des LfV Thüringen von November 2000 bis 2012, der Zeuge *Sippel*, hat angegeben, er erinnere sich nicht mehr genau, die Operation „Zafira“ könne eine Folgemaßnahme, aber auch eine parallele Maßnahme zur Operation „Rennsteig“ gewesen sein.⁶²⁷

Zur Durchführung der Operation „Zafira“ hat der Zeuge *Fromm* ausgeführt, die erste Anspracheaktion habe im Herbst 2003 stattgefunden, im Frühjahr 2004 die zweite und Mitte 2004 eine dritte Ansprache. Zwei Personen hätten sich insgesamt zu einer Zusammenarbeit bereitgestellt.⁶²⁸

Nach Angaben des Zeugen *Fromm* seien im Rahmen dieser Operation keine Zugänge zur Szene in Jena und den später bekannt gewordenen NSU-Mitgliedern erlangt worden.⁶²⁹

In einem Schreiben des BfV vom 18. Juli 2012 heißt es ergänzend, dass die Operation „Zafira“ im Gegensatz zur Operation „Rennsteig“ nicht objektbezogen gewesen sei. Aus der Operation „Zafira“ habe die Werbung von drei Quellen resultiert. Unter den Zielpersonen hätten sich keine Mitglieder des NSU und keine im Ermittlungsverfahren des GBA involvierten Beschuldigten befunden.⁶³⁰

Eine weitere Operation, die Operation „Treibgut“ stand nach Angaben des BfV in einem Schreiben vom 5. Oktober 2012 im Kontext mit den mit anderen Landesbehörden durchgeführten Operationen „Normaplust“ (Berlin), „Rasenmäher (Sachsen-Anhalt)“, „Panoramablick“ (Brandenburg) und „Obstwiese“ (Mecklenburg-Vorpommern). Das BfV teilte weiter mit, dass die in Pressemeldungen

615) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, S. 40 (nichtöffentlich).

616) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 34, S. 33.

617) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 34, S. 33.

618) *Dobersalzka*, Protokoll-Nr. 72, S. 4.

619) Schreiben des BMI vom 16. Mai 2013, MAT A BfV-21/1.

620) *Dobersalzka*, Protokoll-Nr. 72, S. 29.

621) *Dobersalzka*, Protokoll-Nr. 72, S. 29.

622) *Dobersalzka*, Protokoll-Nr. 72, S. 29.

623) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 34, S. 33.

624) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 34, S. 33 f.

625) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 47 (nichtöffentlich).

626) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 48 (nichtöffentlich).

627) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 151.

628) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 48 (nichtöffentlich).

629) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 48 (nichtöffentlich).

630) MAT B BfV-6 (Tgb.-Nr. 50/12 – GEHEIM), Anl. 01.

aufgestellte Behauptung, die Operation „Treibgut“ sei eine Nachfolgebemaßnahme der Operation „Rennsteig“ gewesen, falsch sei. Die Operation „Treibgut“ habe sich als Werbemaßnahme gegen das gesamte rechtsextremistische Spektrum bezogen, während sich die Operation „Rennsteig“ ausschließlich auf die Aufklärung des „Thüringer Heimatschutzes“ gerichtet habe.

Die Operation „Treibgut“ sei im November 2000 genehmigt und um den Jahreswechsel 2000/2001 beendet worden.

Eine hieraus entstandene 123 Personen umfassende Liste habe die Grundlage der späteren Zielpersonen bilden sollen. Diese Personenliste sei mit Schreiben vom 23. November 2000 an das LfV Thüringen mit der Bitte um Vereinbarung eines Abstimmungs- und Arbeitsgesprächs übersandt worden. Vor der Terminierung dieses Gesprächs sei die Maßnahme bereits beendet worden. Die Einstellung sei auf mündliche Weisung des damaligen zuständigen Referatsleiters beim BfV erfolgt. Die Gründe für die Einstellung seien diesem heute nicht mehr erinnerlich.

Das BfV betonte, dass das Trio nicht die genannten Suchkriterien erfüllt habe, da *Bönnhardt* bis zu seiner Flucht lediglich wegen Propagandadelikten und nicht wegen Gewaltdelikten verurteilt gewesen sei sowie *Mundlos* und *Zschäpe* nur im Verdacht gestanden hätten, Straftaten begangen zu haben (keine Verurteilung, somit kein „feststehender Täterkreis“).⁶³¹

V. Die Ermittlungen im Vorfeld der Durchsuchungen am 26. Januar 1998

Im Oktober 1996, im September 1997 sowie im Dezember 1997 wurden im Stadtgebiet Jena drei mit Hakenkreuzen bemalte Koffer aufgefunden. In zwei dieser Koffer wurden nicht funktionierende Sprengvorrichtungen gefunden, der zuletzt aufgefundene Koffer war leer. Die in diesem Zusammenhang geführten Ermittlungen mündeten schließlich in der Durchsuchungsmaßnahme vom 26. Januar 1998.

Zudem wurden um den Jahreswechsel 1996/97 an drei Institutionen in Jena Briefbombenattrappen versandt.

Die Ermittlungen wurden in beiden Fällen getrennt voneinander geführt. Anlass für die spätere Durchsuchung der Garagen am 26. Januar 1998 war lediglich das Auffinden der Koffer, nicht jedoch die versandten Briefbombenattrappen.

1. Die Briefbombenattrappen

Um den Jahreswechsel 1996/97 erhielten drei Institutionen in Jena Briefbombenattrappen zugesandt, und zwar

die Redaktion der *Thüringer Landeszeitung*, die Stadtverwaltung Jena und die Polizeidirektion Jena.

a) Thüringer Landeszeitung

Am 31. Dezember 1996 bemerkte eine Redaktionsangestellte bei der Bearbeitung der Tagespost einen nur mit einem „P“ beschrifteten Umschlag, den sie vorsichtig an einer Ecke öffnete und hierbei weißes Styropor, eine Batterie und Draht wahrnahm, weshalb sie sogleich die Polizei verständigte.⁶³² Am Vorabend gegen 23.25 Uhr hatte ein Redaktionsmitarbeiter zunächst ein Klappern am Briefkasten bemerkt und kurze Zeit später eine vermutlich junge weibliche Person mit schwarzer Bomberjacke, Jeans und kurzen Haaren bemerkt, die möglicherweise zuvor etwas in den Briefkasten eingelegt hatte. In dem Briefumschlag befand sich neben der Bombenattrappe ein Schreiben mit folgendem Wortlaut:

„VON LÜGE UND BETRUG / HABEN WIR
GENUG / DAS WIRD DER LETZTE SCHERZ
JETZT SEIN / AB 97 HAUT ES RICHTIG /
REIN !!!“

b) Stadtverwaltung Jena

Am 2. Januar 1997 entnahm ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Jena dem Nachtbriefkasten einen braunen DIN A5-Umschlag, der nicht beschriftet war.⁶³³ Beim Öffnen fiel eine Batterie aus dem Umschlag. In dem Umschlag befand sich eine Styropor-Platte mit Aussparungen, Drähten, einer braunen formbaren Masse und einer Monozelle; die Konstruktion war nicht explosionsfähig. Der Umschlag enthielt zudem einen Zettel, auf dem in Blockbuchstaben handschriftlich geschrieben stand:

„MIT BOMBENSTIMMUNG IN DAS
KAMPFJAHR 97, AUGEN UM AUGEN, ZAHN UM
ZAHN, DIESES JAHR IST DEWES DRAN !!!“,

wobei der Buchstabe „S“ regelmäßig als Rune geschrieben war.⁶³⁴ Aufgrund einer Zeitfunktion am Briefkasten konnte festgestellt werden, dass der Briefumschlag vor dem 30. Dezember 1996, 24 Uhr, eingeworfen worden sein muss.⁶³⁵

631) Schreiben BfV an das BMI vom 5. Oktober 2012, MAT A BfV-4/6, (Tgb-Nr. 124/12 – GEHEIM).

632) Hierzu und im Folgenden: Aktenvermerk des Kriminaldauerdienstes der Kriminalpolizei Jena vom 31. Dezember 1996, MAT A TH-2/17, PDF-BI. 63 ff.

633) Hierzu und im Folgenden: Auszug aus der Neuigkeitsmeldung der Kriminalpolizeiinspektion Jena vom 2. Januar 1997, MAT A TH-2/17, Bl. 29.

634) Aktenvermerk der Kriminalpolizeiinspektion Jena vom 2. Januar 1997, MAT A TH-2/17, Bl. 30 ff. (32).

635) Gesprächsprotokoll über die Zeugenvernehmung des Poststellenleiters der Stadtverwaltung Jena vom 9. Januar 1997, MAT A TH-2/17, Bl. 61 ff. (61).

c) Polizeidirektion Jena

Ebenfalls am 2. Januar 1997 ging bei der Polizeidirektion Jena ein brauner DIN A5-Umschlag ein, der mit der Anschrift der Polizeidirektion Jena versehen war. Er enthielt ebenfalls eine Styropor-Platte, Drähte, eine formbare Masse und Batterien. Auch dieser Sendung war ein handgeschriebener Zettel beigegefügt, der folgenden Text enthielt:

„MIT BOMBENSTIMMUNG IN DAS KAMPFJAHR 97, AUGEN UM AUGEN, ZAHN UM ZAHN, DIESES JAHR KOMMT BUBIS DRAN!!!“.

Auch hier war der Buchstabe „S“ stets als Rune gezeichnet.⁶³⁶

d) Gang und Ergebnis der Ermittlungen im „Briefbomben-Verfahren“

Aufgrund der Aussage des Mitarbeiters der *Thüringer Landeszeitung*, der die weibliche Person, die vermutlich das Schreiben eingeworfen hatte, gesehen hatte, sowie aufgrund übereinstimmender Fußspuren im Schnee fiel der Verdacht zunächst auf *Yvonne B.*, eine Angehörige der rechten Szene in Jena.⁶³⁷ Auf Grundlage dieser Erkenntnis kam es sodann – nach Erlass entsprechender richterlicher Beschlüsse – zu Durchsuchungsmaßnahmen und – zum Zwecke des Vergleichs mit möglichen Speichelspuren auf den Briefumschlägen – zu Blutentnahmen bei *Yvonne B.*, *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Kapke*.⁶³⁸ *Beate Zschäpe* erklärte sich freiwillig zu einer Blutentnahme bereit. Insgesamt wurde das Ermittlungsverfahren gegen 15 Beschuldigte geführt.

Im Ergebnis konnte die zunächst verdächtige *Yvonne B.* von dem Mitarbeiter der *Thüringer Landeszeitung* im Rahmen einer Gegenüberstellung nicht als die Person wiedererkannt werden, die er am Abend des 30. Dezember 1996 gesehen hatte.⁶³⁹ Durch kriminaltechnische Untersuchungen wurde eine weitgehende Übereinstimmung der drei Briefbombenattrappen festgestellt.⁶⁴⁰ Während eine vergleichende Analyse der Handschriften mit den handgeschriebenen Zetteln, die den Bombenattrappen beigegefügt waren, nicht weiterführte, wurde festgestellt, dass *Uwe Böhnhardt*, *André Kapke* und *Beate Zschäpe* als Verursacher der Speichelspuren an den Briefumschlägen in Betracht kommen.⁶⁴¹ Die Spuren

636) Aktenvermerk der Polizeiinspektion Jena vom 2. Januar 1997, MAT A TH-2/17, Bl. 41 f.

637) Aktenvermerk der Soko „REX“ vom 7. Januar 1997, MAT A TH-2/17, Bl. 46 ff.

638) Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts Jena für die Wohnungen *B.*, *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Kapke*, MAT A TH-2/17, Bl. 85 ff.

639) Aktenvermerk der Soko „REX“ vom 29. Januar 1997, MAT A TH-2/17, Bl. nach 106 (nicht foliert).

640) Gutachten des Landeskriminalamts Thüringen vom 20. Januar 1997, MAT A TH-2/17, Bl. 471 f. des PDF-Dokuments.

641) Abschlussbericht vom 29. Mai 1997, MAT A TH-2/17, Bl. 573 ff. des PDF-Dokuments.

waren für eine zweifelsfreie Überführung jedoch nicht ausreichend; auch darüber hinaus waren keine Spuren vorhanden, die eine Überführung ermöglicht hätten.⁶⁴²

Das bei der Staatsanwaltschaft Gera unter dem Aktenzeichen 114 Js 1212/97 geführte Ermittlungsverfahren wurde folglich mit Verfügung von Staatsanwalt *Schultz* vom 18. Juni 1997 gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.⁶⁴³

In einem Vermerk vom 6. August 1998 wurde durch KHK *Dressler* das Ergebnis der durchgeführten kriminaltechnischen Untersuchungen zusammengefasst.⁶⁴⁴ Bei den Briefbombenattrappen wurde jeweils eine Knetmasse verwendet, die sich nicht von der im Januar 1998 in der Garage Nr. 5 aufgefundenen Knetmasse unterschied und die über eine sehr seltene chemische Zusammensetzung verfügte. In der Garage Nr. 5 wurde zudem ein Styropor-Teil aufgefunden, das einem Teil aus einer der Briefbombenattrappen stark ähnelte und ähnliche Bearbeitungsmerkmale aufwies. Eine Täterschaft von *Böhnhardt*, *Zschäpe* und *Mundlos* sei daher wahrscheinlich.

Eine im Jahr 2000 aufgrund der technischen Weiterentwicklung auf dem Gebiet der DNA-Untersuchungen erneut durchgeführte molekulargenetische Untersuchung erbrachte keine neuen Ergebnisse.⁶⁴⁵ Das aus diesem Grunde am 29. Juni 2000 wieder aufgenommene Ermittlungsverfahren⁶⁴⁶ wurde am 10. Dezember 2000 durch Oberstaatsanwalt *Villwock* von der Staatsanwaltschaft Gera erneut eingestellt.⁶⁴⁷

2. Die Kofferbomben im Jenaer Stadtgebiet

a) Die sog. „Stadion-Bombe“

Am Sonntag, den 6. Oktober 1996 wurde gegen 14.30 Uhr durch spielende Kinder im Ernst-Abbé-Stadion in Jena, in einem unter den Blöcken D und E verlaufenden Lagergang, eine rote Holzkiste mit Hakenkreuzsymbolen auf der Vorder-, Rück- und Oberseite und der Aufschrift „Bombe“ in abgelagerten Hochsprung-Schaumstoffmatten aufgefunden.⁶⁴⁸ In der Kiste befanden sich

642) Behördengutachten des LKA Thüringen vom 3. März 1997, MAT A TH-2/17, Bl. 547 ff. des PDF-Dokuments.

643) Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Gera vom 18. Juni 1997, MAT A TH-2/57, Bl. 15 f. des PDF-Dokuments.

644) Hierzu und im Folgenden: Auswertungsbericht der EG „TEX“ bzgl. der kriminaltechnischen Untersuchungen vom 6. August 1998, MAT A TH-2/17, Bl. 408 ff. des PDF-Dokuments.

645) Behördengutachten vom 9. Oktober 2000, MAT A TH-2/17, Bl. 401 des PDF-Dokuments.

646) Wiederaufnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Gera vom 29. Juni 2000, MAT A TH-2/17, Bl. 391 f. des PDF-Dokuments.

647) Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Gera vom 10. Dezember 2000, MAT A TH-2/17, Bl. 403 des PDF-Dokuments.

648) Hierzu und im Folgenden: Aktenvermerk der Kriminalpolizeiinspektion Jena vom 6. Oktober 1996, (KOM B.), MAT A TH-2/10, Bl. 1370 ff., auch MAT A TH-1/5, Bl. 31 ff.

unter anderem ein mit Kieselsteinen und Dämmwolle gefüllter Metallkanister und ein Metallrohr; die Kiste trug die Aufschrift „Bombe“.

Dem Fund vorausgegangen war eine während eines Fußballspiels am Abend des 30. September 1996 gegen 19.52 Uhr eingegangene telefonische Bombendrohung. Eine männliche Person mit Thüringer Dialekt, die von der Polizeibeamtin, die den Anruf entgegennahm, auf etwa 20 Jahre geschätzt worden war, hatte in beherrschtem und ruhigem Ton mitgeteilt, dass sich im Stadion, gegenüber der Tribüne Block E, in den in den Gängen liegenden Schaumstoffmatten Sprengsätze befänden.⁶⁴⁹ Hieraufhin hatten vor Ort befindliche Polizeibeamte unter Einsatz eines Sprengstoffhundes den genannten Bereich abgesucht, waren jedoch nicht fündig geworden.⁶⁵⁰ Es wurde festgestellt, dass die aufgefundene USBV⁶⁵¹ keinen Sprengstoff enthielt.

Die Ermittlungen wurden am 8. Oktober 1997 durch das LKA Thüringen, Soko „REX“, übernommen.⁶⁵²

Das Ermittlungsverfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Gera unter dem Aktenzeichen 114 Js 20801/96 geführt.

b) Ermittlungsmaßnahmen nach Auffinden der „Stadion-Bombe“

Die zwischen dem Auffinden der „Stadion-Bombe“ im Oktober 1996 und der „Theater-Bombe“ im September 1997 geführten Ermittlungsmaßnahmen fokussierten sich bereits auf Angehörige des rechten Spektrums in Jena. Es konnte zunächst eine Person namens *René S.* ermittelt werden, der nach der Aussage eines Zeugen dem rechten Spektrum zuzurechnen sei, weil er eine Bomberjacke und hohe Springerstiefel trage.⁶⁵³ *S.* hatte im September 1996 nach einer entsprechenden Verurteilung nach Jugendstrafrecht Arbeitsstunden im Ernst-Abbé-Stadion verrichtet. Eine am 18. Dezember 1996 durchgeführte Hausdurchsuchung bei *S.* führte nicht zum Auffinden von Beweismitteln.⁶⁵⁴ Es ergaben sich bereits in diesem Zeitraum vage Hinweise darauf, dass *Uwe Böhnhardt* möglicherweise zum Täterkreis gehören könnte: In seiner im Anschluss an die Durchsuchung durchgeführten Beschuldigtenver-

nehmung hatte *S.* angegeben, von *André Kapke* im Jahr 1994 gehört zu haben, dass *Böhnhardt* seinerzeit in eine Sache mit einer Bombenattrappe verwickelt gewesen sei.⁶⁵⁵

Am 18. Dezember 1996 waren über die Durchsuchungsmaßnahme bei *René S.* hinaus im sogenannten „Kühnen-Gruß“-Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gera mit dem Aktenzeichen 114 Js 20864/96 Durchsuchungen bei *Tom T., Uwe Böhnhardt, Ralf Wohlleben, Holger Gerlach, Stefan Apel, André Kapke, Mark Rüdiger H., Sven Kai R., Frank L. und Alexander Ricardo F.* durchgeführt worden.⁶⁵⁶ Aus einem in den Ermittlungsakten des Verfahrens bzgl. der „Stadion-Bombe“ enthaltenen Protokolls über Asservate lässt sich schließen, dass die Durchsuchungsmaßnahmen bei *René S.* und die Durchsuchungsmaßnahmen bei den o. g. Beschuldigten wegen des Verstoßes gegen § 86a StGB zeitlich koordiniert stattfanden.⁶⁵⁷

c) Die sog. „Theater-Bombe“

Am 2. September 1997 gegen 16 Uhr gaben zwei Kinder am Bühneneingang des Theaterhauses Jena einen weißen Plastikbeutel ab.⁶⁵⁸ Dieser enthielt einen roten Koffer, auf dem auf der Ober- und Unterseite in einem weißen Kreis mit einem Durchmesser von 20 cm ein Hakenkreuz mit einem Durchmesser von 14 cm abgebildet war. Der Mitarbeiter des Theaters, der von den Kindern angetroffen worden war, ging zunächst davon aus, dass es sich bei dem Koffer um ein Requisit des Theaters handelte, weshalb er ihn im Flur des Bühneneingangs abstellte. Als der Koffer am nächsten Tag durch den technischen Leiter des Theaters geöffnet wurde, stellte dieser als Inhalt einen bombenähnlichen Gegenstand fest und benachrichtigte die Polizei. Die Kinder wurden ermittelt und eines der Kinder gab an, den Koffer in einer Plastiktüte steckend zwischen einem Papierkorb und einer Mauer auf dem Theatervorplatz eingeklemmt vorgefunden zu haben.⁶⁵⁹

Die in der Folgezeit geführten Ermittlungen ergaben keine Hinweise auf Zeugen, die das Ablegen des Koffers vor dem Theater gesehen hatten.⁶⁶⁰

Anders als die „Stadionbombe“ enthielt die „Theaterbombe“ genügend Sprengstoff, um sprengfähig zu sein. Der Zeuge *Dressler* führte zur „Theaterbombe“ aus:

649) Vermerk des Kriminaldauerdienstes der Kriminalpolizei Jena vom 30. September 1996, MAT A TH-2/10, Bl. 1356 ff., auch MAT A TH-1/5, Bl. 17 ff.

650) Beamtenbericht der Polizeiinspektion Jena vom 7. Oktober 1996, MAT A TH-2/10, Bl. 1365; auch MAT A TH-1/5, Bl. 22.

651) Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung.

652) Nicht datierter Vermerk des KD *Schneider* bzgl. der Verfahrensführung durch die Soko „REX“, MAT A TH-2/10, Bl. 1378.

653) Hierzu und im Folgenden: Vernehmungsprotokoll des Platzwartes des Ernst-Abbé-Stadions vom 23. Oktober 1996, MAT A TH-1/5, Bl. 320 ff.; Sachstandsbericht des PK z. A. B. vom 18. November 1996.

654) Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll vom 18. Dezember 1996, MAT A TH-1/5, Bl. 378 ff.

655) Vernehmungsprotokoll des *S.* vom 18. Dezember 1996, MAT A TH-1/5, Bl. 418.

656) Abschlussbericht des LKA Thüringen im Verfahren 0185-000032-96/9 vom 9. Mai 1997, MAT A TH-1/5, Bl. 155 ff.

657) Übersicht „Asservierung“ vom 18. Dezember 1996, MAT A TH-1/5, Bl. 411 ff.

658) Einsatzbericht der Kriminalpolizeiinspektion Jena vom 3. September 1997, MAT A TH-2/6, Bl. 34 f.

659) Aktenvermerk über die Vernehmung der Kinder *Jan* und *Anne M.*, MAT A TH-2/6, Bl. 25 ff.

660) Vermerk Umfeldermittlungen Theaterplatz vom 4. September 1997, MAT A TH-2/6, Bl. 32.

„In dieser USBV befand sich damals ein Rohr mit circa 10 Gramm TNT, Schwarzpulver, war sprengfähig, aber nicht zündfähig, da die Zündquelle fehlte. Das stellte natürlich die Gesamtsituation schlagartig etwas anders dar, da wir da erstmals die Situation hatten, dass hier mit wirklichen Sprengmitteln gearbeitet wurde. Uns allen war zu dem Zeitpunkt natürlich bewusst, dass wir hier auf einer anderen Qualitätsstufe waren. Dementsprechend haben wir uns sehr bemüht, diese Täter nun namentlich zu machen, und haben die uns als Kriminalpolizei zur Verfügung stehenden Mittel dafür benutzt.“⁶⁶¹

d) Übereinstimmungen zwischen „Theaterbombe“ und „Stadionbombe“

Bereits kurz nach dem Auffinden der Bomben wurden zahlreiche Übereinstimmungen der USBV vom Theaterplatz mit der USBV-Attrappe, die am 6. Oktober 1996 am Ernst-Abbé-Stadion aufgefunden wurde, festgestellt.⁶⁶² So glichen sich beide Gegenstände in der Art und Weise der Farbauftragungen, die Farben stimmten auch als solche überein und die jeweils verwendeten Metallrohre hatten die gleiche Aufschrift, die auf den selben Hersteller hinwies.

Das Ermittlungsverfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Gera unter dem Aktenzeichen 114 Js 37149/97 wegen Vorbereitung eines Explosions- und Sprengstoffverbrechens u. a. (§ 311 b StGB⁶⁶³) geführt.

e) Ermittlungsmaßnahmen zwischen September 1997 und Januar 1998

Der Tatverdacht bzgl. der „Theater-“ und der „Stadionbombe“ fiel anfangs nicht auf *Mundlos*, *Bönnhardt* und *Zschäpe*. Vielmehr wurde zunächst eine andere Person beschuldigt. Diese Person wurde durch das Mobile Einsatzkommando (MEK) des LKA Thüringen an drei Tagen observiert.⁶⁶⁴ Eine Wohnungsdurchsuchung am 17. September 1997 verlief ergebnislos.⁶⁶⁵ In der anschließenden Vernehmung bestritt die Person die Tatbeteiligung – die Einlassung konnte nicht widerlegt werden.⁶⁶⁶ Die Person war in Verdacht geraten, weil die auf dem Theatervorplatz aufgefundene USBV der Bauart

nach einer bei der Person zuvor aufgefundenen Bombenattrappe glich.⁶⁶⁷

Zeitgleich wurden umfangreiche Ermittlungen zur Herkunft der beim Bau der „Stadionbombe“ und der „Theaterbombe“ verwendeten Materialien geführt, insbesondere in Bezug auf die Knetmasse⁶⁶⁸ und die Stahlrohre.⁶⁶⁹

f) USBV am Magnus-Poser-Denkmal, Nordfriedhof

Am 26. Dezember 1997 wurde gegen 9.15 Uhr durch einen Friedhofsmitarbeiter neben dem Magnus-Poser-Denkmal am Nordfriedhof Jena ein roter Koffer entdeckt, der auf der Vorder- und Rückseite mit Hakenkreuzen auf weißem Grund besprüht war; der Koffer war leer.⁶⁷⁰ Bei *Magnus Poser* handelt es sich um einen in Jena geborenen Kommunisten und Widerstandskämpfer gegen das NS-Regime.⁶⁷¹

Im Rahmen der aufgenommenen Ermittlungen wurden die Alibis von *Zschäpe*, *Holger Gerlach*, *Mundlos* und *Bönnhardt* überprüft. *Beate Zschäpe* machte keine Angaben⁶⁷²; bei *Gerlach* wurde festgestellt, dass er nach Hannover verzogen war⁶⁷³; *Mundlos* wurde nicht angetroffen.⁶⁷⁴ *Bönnhardt* wurde bei einem zweiten Versuch am 6. Januar 1998 durch KHK *Dressler* angetroffen, nachdem er sich bei einem ersten Versuch am 27. Dezember 1997 zunächst mit dem Fahrzeug eilig entfernt hatte⁶⁷⁵, und machte ebenfalls keine Angaben; seine Mutter, die bei der Befragung anwesend war, äußerte jedoch ihr Unverständnis darüber, dass er nicht mitteilte, mit drei Personen zusammen gewesen zu sein, da er hier ja drei Zeugen habe, woraufhin *Bönnhardt* die Befragung abbrach.⁶⁷⁶

Da der Koffer in seiner Aufmachung und Gestaltung der im Ernst-Abbé-Stadion aufgefundenen Kiste und dem am Theaterplatz aufgefundenen Koffer entsprach und eine kriminaltechnische Auswertung ergab, dass die für den

661) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 2 f.

662) Hierzu und im Folgenden: Vermerk vom 10. September 1997, MAT A TH-2/6, Bl. 72; entspricht MAT A TH-1/1, S. 125.

663) § 311b in der Fassung der Neubekanntmachung des Strafgesetzbuchs vom 10. März 1987, im Rahmen des 6. Strafrechtsreformgesetzes vom 26. Januar 1998 (ab dem 1. April 1998) als § 310 StGB weitergeltend (ohne Änderung in materieller Hinsicht).

664) Observationsberichte über Observationen am 9., 11. und 17. September 1997, MAT A TH-1/1, Bl. 298 ff.

665) Durchsuchungsbericht vom 18. September 1997, MAT A TH-1/1, Bl. 315 ff.

666) Vernehmungsprotokoll vom 18. September 1997, MAT A TH-1/1, Bl. 318 ff.

667) Vernehmungsprotokoll vom 18. September 1997, MAT A TH-1/1, Bl. 318 ff. (319).

668) Ordner „Spur Knetmasse“, MAT A TH-1/1, Bl. 436 ff.

669) Ordner „Spur Rohr“, MAT A TH-1/1, Bl. 455 ff.

670) Aktenvermerk der Kriminalpolizeiinspektion Jena vom 26. Dezember 1997, MAT A TH-1/6, S. 243 ff.

671) http://de.wikipedia.org/wiki/Magnus_Poser, aufgerufen am 30. Januar 2013.

672) Vermerk der Kriminalpolizeiinspektion Jena vom 27. Dezember 1997 über Alibiüberprüfungen bei *Zschäpe*, MAT A TH-1/6, Bl. 318.

673) Vermerk der Kriminalpolizeiinspektion Jena vom 27. Dezember 1997 über Alibiüberprüfungen bei *Gerlach*, MAT A TH-1/6, Bl. 319.

674) Vermerk der Kriminalpolizeiinspektion Jena vom 27. Dezember 1997 über Alibiüberprüfungen bei *Mundlos*, MAT A TH-1/6, Bl. 321.

675) Vermerk der Kriminalpolizeiinspektion Jena vom 27. Dezember 1997 über Alibiüberprüfungen bei *Bönnhardt*, MAT A TH-1/6, Bl. 320.

676) Aktenvermerk von KHK *Dressler* vom 6. Januar 1998, MAT A TH-1/6, Bl. 322.

Anstrich verwendeten Farben übereinstimmten, wurde der Fund – trotz der Tatsache, dass der Koffer leer war – seitens der Polizei erneut als USBV-Fund behandelt.⁶⁷⁷

3. Ermittlungsmaßnahmen des LKA Thüringen zu den USBV, Böhnhardt als möglicher Täter

a) Zuständigkeit der EG „TEX“

Die Ermittlungen bzgl. der USBV-Funde in Jena wurden durch die EG „TEX“ im LKA Thüringen geführt. Das Recht des Landeskriminalamtes, die Ermittlungen an sich zu ziehen, war in dieser Hinsicht sowohl nach dem Auffinden der „Stadionbombe“⁶⁷⁸ als auch nach dem Auffinden der „Theaterbombe“ ausgeübt worden. Der Zeuge *Luthardt* – damaliger Leiter des LKA Thüringen – hat hierzu geäußert:

„Ich war ja derjenige, der die Übernahme erklären musste. Der Präsident oder der Vizepräsident - den gab es aber nicht - ist grundsätzlich verantwortlich, Straftaten an sich zu ziehen. Es gibt ein Polizeiorrganisationsgesetz. Da ist geregelt: Wann ist ein Landeskriminalamt originär zuständig, und wann kann ein Landeskriminalamt Straftaten ziehen? Das ist Ziehungsrecht. Wir haben das Ziehungsrecht wahrgenommen, und ich habe das angeordnet, dass der Fall zum Landeskriminalamt wandert.“⁶⁷⁹

b) Hinweise auf mögliche Täter aus dem rechten Spektrum

In einem Vermerk vom 10. Oktober 1997 wurde durch die EG „TEX“, KHK *Dressler*, das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen bzgl. der „Stadionbombe“ und der „Theaterbombe“ und mögliche Täter dargestellt.⁶⁸⁰ Ein Verdacht auf das rechte Spektrum ergab sich dabei bereits aus der Tatsache, dass sich Hakenkreuze auf den beiden Attrappen befanden. Alle drei verwendeten Farben (weiß, rot, schwarz), die Art und Weise der Gestaltung und der Farbauftragung stimmten bei den bis dahin aufgefundenen beiden Bombenattrappen überein. Beide USBVen enthielten ein Metallrohr mit übereinstimmender Aufschrift, welches vom selben Hersteller stammte. Die Plastiktüte, in der die „Theaterbombe“ aufgefunden war, stammte aus einem Textilgeschäft, in dem *Beate Zschäpe* Stammkun-

din war.⁶⁸¹ Die Holzkiste, in der die „Stadionbombe“ abgelegt war, und der hierbei verwendete Kanister stammten aus dem Carl-Zeiss-Kombinat in Jena (bzw. dessen Nachfolgebetrieben), in dem der Vater von *Uwe Böhnhardt* seinerzeit tätig war. Hinzu kam, dass *Uwe Böhnhardt* damals als Bauhilfsarbeiter arbeitete und bzgl. weiterer zum Bau der USBVen verwendeten Materialien (Rohrstücke, Granitsplit, Dämmwolle) ein Bezug zu Baustellen nahe lag. Nicht zuletzt fiel auch aufgrund des im „Puppentorso-Verfahren“ festgestellten Fingerabdrucks *Böhnhardts* der Verdacht auf diesen und auf Angehörige der „Kameradschaft Jena“. Auch die im Rahmen der Ermittlungen wegen der Briefbomben durchgeführten DNA-Untersuchungen führten dazu, dass von dem Täterkreis um *Kapke*, *Böhnhardt* und *Zschäpe* ausgegangen wurde. In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Dressler* die Situation wie folgt beschrieben:

„Es gab eine Entwicklung. Wie gesagt, ich kam Mitte 97 in diesen Arbeitsbereich. Es gab ja da eine Geschichte im Vorfeld schon, und *Böhnhardt* hat ja insofern schon eine Spur hinter sich hergezogen. Es gab diese USBV im Stadion, wo er zumindest mal Mitverdächtiger war. Dann gab es um den Jahreswechsel 96/97 drei Briefbombenattrappen, die versandt wurden an die Polizei, die Lokalredaktion der *Thüringer Landeszeitung* und, ich glaube, das Ordnungsamt Jena, auch mit rechtem Hintergrund. Und auch dort wurde diese Gruppe schon um *Böhnhardt*, *Kapke*, *Mundlos* als Tätergruppe angesehen. Und wenn man all diese Dinge aneinanderreichte und diese Beziehungen der einzelnen Beweismittel noch ein bisschen berücksichtigte, war zumindest *Böhnhardt* eine Person, auf die sich alles konzentrierte. [...] Zum einen gab es eine DNA-Mischspur an den Briefen, wo er mit dabei war. Sein Fingerabdruck war auf der USBV an der Puppe, die an der Autobahnbrücke hing. Wir hatten Bauteile der USBV aus dem Bereich, aus dem Stadion, die zum Teil aus dem früheren Carl-Zeiss-Werk stammten. Und da ging es natürlich: Wer hatte Zugang? Wer kommt an solche Gegenstände heran? Da gab es über seinen Vater hin Optionen und Möglichkeiten. Und alle diese Dinge zusammen führten einfach zu dem Schluss, dass er zumindest der Dreh- und Angelpunkt ist.“⁶⁸²

c) Garage als möglicher Ort, an dem die Bomben gebaut wurden

Darüber hinaus lässt sich dem Vermerk vom 10. Oktober 1997 entnehmen, dass das LKA Thüringen Kenntnis davon hatte, dass *Böhnhardt* zuvor versucht hatte, eine Garage oder ein Gartengrundstück zu mie-

677) Ergänzender Sachstandsbericht von KHK *Dressler* vom 12. Januar 1998, MAT A TH-2/7, Bl. 293 f. (294); entspricht MAT A TH-1/2, Bl. 10 f.

678) Nicht datierter Vermerk des KD *Schneider* bzgl. der Verfahrensführung durch die Soko „REX“, MAT A TH-2/10, Bl. 1378.

679) *Luthardt*, Protokoll-Nr. 51, S. 88.

680) Hierzu und im Folgenden: Zusammenfassung der bisherigen Ermittlungsergebnisse vom 10. Oktober 1997, MAT A TH-1/1, Bl. 508 ff., und MAT A TH-2/6, Bl. 200 ff.

681) Niederschrift über die Durchführung einer Wahllichtbildvorlage vom 30. September 1997, MAT A TH-1/1, Bl. 187 ff.

682) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 23.

ten.⁶⁸³ Aus Telefonüberwachungsmaßnahmen im Puppen-torso-Verfahren war bekannt, dass *Uwe Böhnhardt* bereits im Mai/Juni 1996 eine Garage gesucht hatte.⁶⁸⁴

4. Auffinden der Garagen und Planung der Durchsuchungen

a) Observation von Böhnhardt durch das MEK des LKA Thüringen und weitere Ermittlungsmaßnahmen im Oktober 1997

Da bisherige, in anderen Verfahren durchgeführte Durchsuchungsmaßnahmen bei den im Vermerk vom 10. Oktober 1997 genannten Personen aus der „Kameradschaft Jena“ (*André Kapke, Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, Mark Rüdiger H., Holger Gerlach, Ralf Wohlleben, Stefan Apel*) nicht zum Auffinden von Beweismitteln geführt hatten sowie vor dem soeben unter 3.c) dargestellten Hintergrund wurde vermutet, dass sich die Bombenwerkstatt in einem angemieteten Raum befinden könnte, mithin möglicherweise auf einem Gartengrundstück oder in einer gemieteten Garage, also an einem Ort, der den Ermittlungsbehörden bisher nicht bekannt war. Um diese bisher unbekannt Objekte zu ermitteln, sollte eine Observation *Böhnhardts* erfolgen. Darüber hinaus sollte eine Kontenabfrage bei *Kapke, Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe* und *Wohlleben* durchgeführt werden, um so regelmäßige Mietzahlungen für bisher unbekannte Objekte zu ermitteln.⁶⁸⁵ Die Observation *Böhnhardts* wurde am 30. September 1997 durch *KHK Dressler* beantragt. Das MEK führte am 9., 15. und 22. Oktober 1997 Observationen *Böhnhardts* durch, die jedoch keine weiteren Erkenntnisse erbrachten.⁶⁸⁶ Dass lediglich an drei Tagen eine Observation stattfand, war nach Aussage der Zeugen der Tatsache geschuldet, dass bei der Polizei Thüringen seinerzeit nur begrenzt Ressourcen für den Einsatz des die Observation durchführenden MEKs zur Verfügung standen. Der Zeuge *Dressler* hat hierzu erklärt:

„Dementsprechend haben wir bei der Staatsanwaltschaft eine Observation beantragt für den für uns damals Hauptverdächtigen *Uwe Böhnhardt* von vier Wochen. Die wurde von der Staatsanwaltschaft auch angeordnet, wurde aber in der Endkonsequenz im LKA nicht umgesetzt. Lediglich drei Tage konnten realisiert werden, weil die Kapazität nicht ausgereicht hat, die uns damals zur Verfügung stand. [...] Wenn Sie in einem Land nur bestimmte Kapazitäten haben und es andere, schwerwiegendere Fälle gibt wie Mord, Raub - ich weiß nicht, was zu dem Zeitpunkt auf der Tages-

ordnung stand - entscheidet der Leiter der Abteilung 3 bzw. der Präsident des LKA, wo diese Observationskräfte eingesetzt werden. Man ist in dem Moment als Sachbearbeiter in der Situation, dass man mit dem leben muss, was einem zugestanden wird. [...] Es gab ja einen Beginn dieser Maßnahme, dieser Vier-Wochen-Frist. Dann gab es natürlich die Information: Wir können heute nicht, wir können heute nicht, wir haben eine andere Aufgabe zugewiesen bekommen. - Das war auch meinem Vorgesetzten bekannt. Nach den vier Wochen gab es ein Ergebnis; da gab es entsprechende Observationsprotokolle, nämlich entsprechend für die drei Tage drei Stück. Da war klar: So kommen wir nicht weiter. - Denn ich war überzeugt davon, wenn wir sozusagen diese dauerhafte Observation umsetzen, dass wir zu diesem Objekt gelangen, was für uns von Interesse war.“⁶⁸⁷

Im weiteren Verlauf der Ermittlungen wurden die bei der AOK sowie beim Sozial- und Arbeitsamt der Stadt Jena bekannten Daten (insbesondere dort bekannte frühere Arbeitgeber und die Bankverbindungen) von *Henning H.*,⁶⁸⁸ *André Kapke, Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe* und *Ralf Wohlleben* ermittelt.⁶⁸⁹

b) Observation von Böhnhardt durch das LfV Thüringen im November/Dezember 1997

aa) Auftrag bzgl. der Observation des LfV Thüringen durch das LKA Thüringen?

Ob das LfV Thüringen *Böhnhardt* von sich aus observierte oder ob dies auf Anregung der EG „TEX“ aus dem LKA Thüringen hin erfolgte, hat der Ausschuss nicht klären können. Die Aussagen der Beteiligten widersprechen sich in dieser Hinsicht – aus den Akten lässt sich kein entsprechender Auftrag oder dergleichen des LKA Thüringen entnehmen. Während die Mitarbeiter des LfV Thüringen *Nocken*⁶⁹⁰, *E.*⁶⁹¹ und *Schrader*,⁶⁹² in ihren Anhörungen vor der *Schäfer*-Kommission bekundet haben, dass das LfV Thüringen in dieser Hinsicht aus eigener Initiative heraus tätig geworden sei, äußerten die LKA-Mitarbeiter *Dressler*,⁶⁹³ *N.*⁶⁹⁴ und *F.*⁶⁹⁵ in ihren Anhörun-

683) Zusammenfassung der bisherigen Ermittlungsergebnisse vom 10. Oktober 1997, MAT A TH-1/1, Bl. 508 ff. und MAT A TH-2/6, Bl. 200 ff.

684) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, Bl. 34, Rn. 32 f.

685) Aktenvermerk vom 13. Oktober 1997, MAT A TH-1/1, Bl. 522.

686) Observationsprotokolle des MEK Thüringen, MAT A TH-1/1, Bl. 524 ff., 536, 539 f., 541 ff.

687) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 3.

688) *Henning H.* hat im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs zu diesem Abschnitt Stellung genommen.

689) Beschluss des Amtsgerichts Jena vom 22. Oktober 1997, MAT A TH-1/1, Bl. 548 f.; Mehrere Schreiben des Arbeitsamtes Jena aus dem November und Dezember 1997, MAT A TH-1/1, Bl. 551 ff.

690) Vermerk über die Befragung des Zeugen *Nocken* vor der *Schäfer*-Kommission, MAT A TH-6/3, Bl. 88 ff. (91).

691) Vermerk über die Befragung des Zeugen *E.* vor der *Schäfer*-Kommission, MAT A TH-6/3, Bl. 190 ff. (191); *E.* gab an, keine sichere Erinnerung zu haben.

692) Vermerk über die Befragung des Zeugen *Schrader* vor der *Schäfer*-Kommission, MAT A TH-6/3, Bl. 166 ff. (171).

693) Vermerk über die Befragung des Zeugen *Dressler* vor der *Schäfer*-Kommission, MAT A TH-6/3, Bl. 47 ff. (47).

gen vor der *Schäfer*-Kommission, dass die Initiative hierzu vom LKA Thüringen ausgegangen sei.

Aus einem internen Ermittlungsbericht des Leiters der EG „TEX“, dem Zeugen *Dressler*, vom 23. Februar 1998⁶⁹⁶, ergibt sich, dass Mitarbeiter des LfV Thüringen durch die EG „TEX“ angesprochen und um die Observation gebeten worden waren, was – neben dem zeitlichen Zusammenhang mit der ergebnislosen Observation des LKA Thüringen im Oktober 1997 – einen Anhaltspunkt dafür darstellt, dass die Observation von Seiten des LKA Thüringen angeregt worden war. Der Zeuge *Luthardt*, seinerzeit Leiter des LKA, hat in seiner Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss bekundet, das LfV Thüringen habe die Observation im Auftrag des LKA Thüringen durchgeführt.⁶⁹⁷

Vor dem Untersuchungsausschuss haben die vernommenen Zeugen in dieser Hinsicht ihre zuvor gemachten Angaben bestätigt. Der Zeuge EKHK *Dressler* hat den Vorgang folgendermaßen beschrieben:

„Ich bin daraufhin im November 97, also nach dem Ende unserer Observationsmaßnahmen und der Mitteilung der Staatsanwaltschaft Gera, dass die Konteneinsicht wohl mehrere Monate braucht, bis sie umgesetzt wäre, weil mir dieser Umstand schlicht und ergreifend einfach zu lang war - im Gepäck diese gerade frisch abgelegte USBV; der Auffindplatz ist in Jena -, zu dem damaligen Referatsleiter für rechts, dem Herrn *Schrader*, zum Landesamt für Verfassungsschutz in Thüringen gefahren. Dem habe ich meine Ermittlungsergebnisse zur Kenntnis gegeben, habe gesagt, dass ich der Überzeugung bin, dass *Uwe Böhnhardt* einer der Dreh- und Angelpunkte um diese abgelegten USBVs bzw. Attrappen ist, habe um Unterstützung ersucht und gefragt, ob er eine Möglichkeit sieht, uns in dieser Situation observationstechnisch zu unterstützen.“⁶⁹⁸

Der Zeuge *Luthardt* hat erklärt:

„Es wurde das Landesamt für Verfassungsschutz dann beauftragt, die Observation in unserem Auftrag durchzuführen.“⁶⁹⁹

Der Zeuge *Schultz* – damals zuständiger Staatsanwalt – hat ausgeführt:

„Und da hat das Landeskriminalamt lange ermittelt und ist meiner Erinnerung nach nicht entscheidend weitergekommen und hat dann das Landesamt für Verfassungsschutz gefragt. Das Landeskriminalamt ist auch mit Observationen, glaube ich, nicht weitergekommen. Dann haben sie das Landesamt für Verfassungsschutz gefragt oder um Observation gebeten oder um Amtshilfe gebeten.“⁷⁰⁰

Allerdings wurde seitens des damaligen Leiters der EG „TEX“, *Dressler*, vor der *Schäfer*-Kommission auch geäußert, dass *Uwe Böhnhardt* und das Auffinden der Theaterbombe bereits vor der Observationsmaßnahme beim Landesamt für Verfassungsschutz, namentlich bei dem Mitarbeiter *Schrader*, bekannt gewesen seien.⁷⁰¹ *Dressler* hat dies vor dem Untersuchungsausschuss bestätigt. Auf die Frage, ob *Schrader* mit dem Namen *Böhnhardt* etwas habe anfangen können, äußerte EKHK *Dressler*:

„Er kannte ihn, sagen wir mal so.“⁷⁰²

Im Gegensatz hierzu stehen die Aussagen der Zeugen, die seinerzeit dem LfV Thüringen angehörten. Der damalige Vizepräsident des LfV Thüringen, der Zeuge *Nocken*, hat bekundet:

„Ein Auftrag des Landeskriminalamtes oder eine Bitte des Landeskriminalamtes ist mir nicht bewusst. Es hätte ja dann sowieso eine Bitte oder ein Auftrag oder eine Absprache auf verhältnismäßig hoher Ebene sein müssen. Sachbearbeiter können ja nicht sagen: Ich setze jetzt mal eben die Observationsgruppe des Landesamtes für Verfassungsschutz ein. Zumindest hätte man mit mir sprechen müssen und in dem Falle womöglich der Leiter der Staatsschutzabteilung des Landeskriminalamtes, und das war nicht der Fall. Also, ich habe das so in Erinnerung, dass wir aus eigenem Antrieb uns mit den Personen beschäftigt haben und nicht aufgrund eines Auftrages.“⁷⁰³

sowie

„Auf Sachbearbeiterebene mal eben Anruf beim LfV, und schon springen die mit ihrer Observation da rein, das ist hanebüchen; das gibt es nicht. Eine schriftliche Bitte des LKA ‚Übernehmt die Observation für uns!‘ habe ich nicht gesehen. Ich bin nach wie vor fest der Überzeugung: Es kann auch so was gewesen sein, aber da müsste vielleicht der LKA-Chef mit dem Herrn *Roewer* gesprochen haben: ‚Übernehmt ihr das für uns?‘ - Mit mir ist nicht geredet worden, schriftlich habe ich es auch nicht gesehen. Ich gehe mal davon aus, dass wir

694) Vermerk über die Befragung des Zeugen *N.* vor der *Schäfer*-Kommission, MAT A TH-6/3, Bl. 136 f. (136).

695) Vermerk über die Befragung des Zeugen *F.* vor der *Schäfer*-Kommission, MAT A TH-6/3, Bl. 107 ff. (107).

696) Vermerk des Landeskriminalamtes Thüringen, EG „TEX“, zum Ermittlungsverfahren wegen Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens gem. § 311b StGB u. a., vom 23. Februar 1998, MAT A TH-1/7, Bl. 57 ff. (59).

697) *Luthardt*, Protokoll-Nr. 51, S. 88.

698) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 4.

699) *Luthardt*, Protokoll-Nr. 51, S. 88.

700) *Schultz*, Protokoll-Nr. 49, S. 13.

701) Vermerk über die Befragung des Zeugen *Dressler* vor der *Schäfer*-Kommission, MAT A TH-6/3, Bl. 47 ff. (48).

702) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 5.

703) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 9.

aufgrund eigener Erkenntnisse zu der Überlegung gekommen sind, dass es eigentlich nur aus diesem Personenkreis jemand gewesen sein kann.⁷⁰⁴

Der Zeuge *Schrader* hat gegenüber dem Untersuchungsausschuss bekundet, dass er den Auftrag zur Suche nach den Bombenbauern und einer möglichen Werkstatt von dem Präsidenten des LfV *Dr. Roewer* erhalten habe.

„Der rief mich eines Tages zu sich, nachdem also zunächst die Puppe an der Autobahn gefunden wurde. Das war Ende 97. Das muss im November, Dezember 97 gewesen sein. Kurz darauf wurden dann zwei Bombenattrappen gefunden. Die eine war eine bloße Attrappe, das andere war eine zündfähige, aber nicht zündbereite Bombenattrappe in Jena, und das LKA kam da nicht weiter. Ich wurde dann hochgerufen und wurde dann gebeten [...] die Bombenbastler und nach Möglichkeit die Werkstatt zu suchen.“⁷⁰⁵

Dr. Roewer sei zuvor von einer Besprechung zurückgekommen, die vermutlich im Innenministerium Thüringen oder im LKA Thüringen stattgefunden habe.⁷⁰⁶ Er habe zu ihm gesagt, offenbar käme das LKA nicht weiter.⁷⁰⁷

Schrader hat bekundet, das Trio sei dem LfV Thüringen zudem nicht als solches bekannt gewesen. Konkret hat er bekundet:

„Dieses Trio hatten wir am Anfang nicht auf dem Schirm, muss ich ganz ehrlich sagen. Das begann im Grunde erst intensiv zu werden, nachdem ich gebeten wurde, die Bombenleger zu suchen und die Bombenwerkstatt zu suchen.“⁷⁰⁸

Auf Nachfrage, wie der Kreis der zu observierenden Personen bestimmt wurde, hat der Zeuge *Schrader* ausgesagt:

„Sie müssen sich das so vorstellen, dass wir natürlich auch vom LKA unterrichtet wurden über das, was da lief. Wir waren natürlich auch interessiert daran, zu wissen, was das LKA für Erkenntnisse über die Bombenattrappen hatte usw. Das war ja auch unser Thema. Und dann fielen irgendwann diese drei Namen auch. Das heißt, die *Zschäpe* war am Anfang nicht dabei. Es fielen nur die Namen *Mundlos* und *Bönnhardt*.“⁷⁰⁹

Es seien auch noch mehr Namen gefallen, da das Ermittlungsverfahren wegen der Bombenattrappe gegen mehrere geführt wurde.

„Es gab damals die Brüder *Kapke*, der große und der kleine *Kapke*. Es war *Wohlleben* da. Aber im Zusammenhang mit diesen Bombengeschichten waren mehr die beiden Namen *Mundlos* und

Bönnhardt, und das war dann auch unser Ansatzpunkt, wobei wir zunächst analysiert haben, wen wir aufnehmen können. Wenn man da anfängt zu arbeiten, muss man ja sehen, wo man anfängt. Und wir haben dann bestimmte Leute observiert, eben auch *Bönnhardt*.“⁷¹⁰

Insgesamt seien sechs Personen, die Gegenstand des Strafverfahrens wegen der Bombenattrappe waren, observiert worden. Zur Dauer und zum Umfang dieser Observationen hat der Zeuge *Schrader* angegeben:

„Die sind auch ein paar Tage observiert worden, aber das wurde dann hinterher abgebrochen. Nachdem wir diese Feststellung getroffen hatten, haben wir das abgebrochen, weil es im Moment keinen Grund gab. Die haben wir erst hinterher wieder aufgenommen, nachdem die drei untergetaucht waren.“⁷¹¹

„Wir haben uns auf *Bönnhardt* und *Mundlos* konzentriert, wir haben uns auf *Kapke* konzentriert und auf *Wohlleben*. Das waren die drei, die auch vorher öfter bei irgendwelchen Aufmärschen aufgefallen waren, wobei allerdings die Ermittlungen des LKA sich zunächst einmal gegen *Bönnhardt* gerichtet hatten damals und auch *Mundlos*. Wir haben also sicherheitshalber alle vier aufgenommen [...]“⁷¹²

Bereits nach zwei Tagen sei es dem LfV Thüringen gelungen,

„*Bönnhardt* und *Mundlos* in einer sehr konspirativen Art und Weise festzustellen und zu beobachten, wo sie bestimmte Dinge eingekauft haben und dann in eine bestimmte Garage verbracht haben. Das war die berühmte Garage Nr. 5 an der Kläranlage, die -- wo sie also auch sich in einer bestimmten Art und Weise benommen haben, als sie in die Garage reingegangen sind, dort eine Zeit lang drin verblieben, wieder rauskamen, die Garage verschlossen haben. Das war also eine konspirative Angelegenheit für uns.“⁷¹³

Der Zeuge *Schrader* hatte bereits vor der *Schäfer*-Kommission geäußert, dass das LfV Thüringen von sich aus tätig geworden sei, wobei er hier einräumte, dass es möglich sein könne, dass er mit dem Leiter der EG „TEX“ im LKA Thüringen, *Dressler*, telefoniert habe.⁷¹⁴

Der Zeuge *Dr. Roewer* hat sich in dieser Hinsicht nicht konkret geäußert. Er bekundete:

„Es hat 1997 ein paar nicht bestätigte Gerüchte gegeben, dass in der rechtsextremen Szene Leute

704) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 26.

705) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 115.

706) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 115.

707) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 115.

708) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 115.

709) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 115.

710) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 116.

711) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 119.

712) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 116.

713) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 116.

714) Vermerk über die Befragung des Zeugen *Schrader* vor der *Schäfer*-Kommission, MAT A TH-6/3, Bl. 166 ff. (171).

mit Sprengstoff laborieren. Ich habe daraufhin Weisung erteilt, dass die Behörde das unverzüglich aufklärt. Es sind dann eine Reihe von Informationen zusammengetragen worden, die darauf hindeuteten, dass zu dem Gerücht drei Personen passen würden: Das sind die heute bekannten *Bönnhardt*, *Zschäpe* und *Mundlos*. Nachdem diese Informationen bei uns in der Behörde sozusagen vorrätig waren, sind sie unverzüglich an die Polizei abgeflossen, da nach meiner Auffassung nunmehr im Wege von Exekutivmaßnahmen zu klären war, ob das so ist, ob es wirklich so ist, wie wir vermuteten. Und wenn es so ist, war polizeilicher Zugriff mehr als geboten. Damit war die Phase eins für das Landesamt abgeschlossen.⁷¹⁵

Wer die Weisung zu der Observation gegeben habe, wisse er – *Dr. Roewer* – nicht mehr.⁷¹⁶

In den Akten des LfV Thüringen ist kein Auftrag des LKA Thüringen bzgl. einer Observation des *Bönnhardt* enthalten. Die Akten zum Vorgang „Drilling“ enthalten zunächst die Meldung des LKA Thüringen vom 5. September 1997 über das Auffinden der sog. „Theater-Bombe“, die auch die Mitteilung enthält, dass die „Theater-Bombe“ TNT enthalte,⁷¹⁷ sowie einen Vermerk der Stadtverwaltung Jena.⁷¹⁸ Hieran angeschlossen ist ein Ermittlungsauftrag des Mitarbeiters des LfV Thüringen, *E.*, vom 16. Oktober 1997 enthalten, in dem um Abklärung der Personen *Bönnhardt*, *Kapke*, *Mundlos* und *Zschäpe* gebeten wird.⁷¹⁹ Ein offensichtlich hieraufhin erstellter Vermerk vom 6. November 1997 folgt sodann.⁷²⁰ Hierauf folgt ein ebenfalls von dem Mitarbeiter *E.* gezeichneter „Observationsauftrag“ bzgl. *Uwe Bönnhardt* vom 14. November 1997.⁷²¹ Im Anschluss enthalten die Akten das von dem Mitarbeiter des LfV Thüringen *A.* gezeichnete Observationsprotokoll bzgl. der Observation des *Uwe Bönnhardt* im Zeitraum 24. November bis 1. Dezember 1997, welches nebst Anlagen insgesamt 16 Seiten umfasst.⁷²²

715) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 62.

716) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 97.

717) Meldung des Innenministeriums Thüringen vom 5. September 1997, MAT A TH-2/1, Anlage 01, (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Bl. 1 f. (offen).

718) Vermerk der Stadtverwaltung Jena (Haupt- und Personalamt für Oberbürgermeister) vom 5. September 1997, MAT A TH-2/1, Anlage 01, (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Bl. 3 f. (offen).

719) Ermittlungsauftrag vom 16. Oktober 1997, MAT A TH-2/1, Anlage 01, (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Bl. 5 (VS-NfD).

720) Vermerk über Personenerkenntnisse vom 6. November 1997, MAT A TH-2/1, Anlage 1, (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Bl. 7 ff. (VS-NfD).

721) Observationsauftrag vom 14. November 1997, MAT A TH-2/1, Anlage 01, (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Bl. 11 (VS-Vertraulich).

722) Vermerk über Observation in Jena vom 2. Dezember 1997, MAT A TH-2/1, Anlage 1, (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Bl. 12 ff. (VS-Vertraulich, Skizzen VS-NfD).

bb) Erkenntnisse durch die Observation des LfV Thüringen

Zwischen dem 24. November und dem 1. Dezember 1997 wurden durch das Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen Observationsmaßnahmen von *Bönnhardt* durchgeführt.⁷²³ Hierbei konnte am 24. November 1997 festgestellt werden, dass *Bönnhardt* gemeinsam mit *Mundlos* Materialien aus seiner Wohnung in eine gegenüber der Wohnung liegende Garage verbrachte. Hierbei handelte es sich um die Garage Nr. 7. Die unmittelbar daneben liegende Garage Nr. 6 gehörte dem Vater von *Uwe Bönnhardt*. Am 25. November 1997 wurden *Bönnhardt* und *Mundlos* sodann dabei beobachtet, wie sie zwei Liter Brennspritus und Gummiringe in verschiedenen Supermärkten einkauften und diese Gegenstände jeweils in eine bisher unbekannte Garage, die Garage Nr. 5 im Komplex des „Garagenvereins an der Kläranlage e. V.“ in Jena-Burgau, Göschwitzer Straße, verbrachten. Während sich *Bönnhardt* und *Mundlos* während der Observation zunächst wenig konspirativ verhalten hätten, so sei dies während des Aufenthalts im Bereich der Garage Nr. 5 anders gewesen. Als Mieter der Garage konnte ein Herr *A.* ermittelt werden.

Das Observationsprotokoll des LfV Thüringen umfasst sechs Seiten zzgl. zwei Seiten mit Skizzen der Garagenanlage und eine acht Seiten umfassende Lichtbildmappe, die Aufnahmen von *Bönnhardt* und *Mundlos* sowie Aufnahmen des Garagenkomplexes an der Kläranlage enthält.⁷²⁴ Auf den Aufnahmen ist die Garage Nr. 5 durch einen nachträglich aufgezeichneten Pfeil gekennzeichnet. Auf den Aufnahmen, die die Garagenanlage zeigen, sind keine Personen abgebildet. Für den 25. November 1997, mithin den zweiten Tag der Observation, verzeichnet das Observationsprotokoll für 13.52 Uhr, dass *Uwe Bönnhardt* und *Uwe Mundlos* den Supermarkt *Kaufland* in Jena-Lobeda verlassen und zu einem Parkplatz in der Göschwitzer Straße in Jena fahren, dort das Fahrzeug parken, und sich zu einem Garagenkomplex am anderen Ufer der Saale begeben. Erst um 14.18 Uhr seien beide zurück zum Fahrzeug gekommen, um dann, nach dem Einkauf von (vermutlich) Gummiringen im Supermarkt *Kaufland* in Jena-Burgau um 14.30 Uhr wieder zurück zu dem Parkplatz in der Göschwitzer Straße zu fahren, wo beide die Fußgängerbrücke über die Saale überquert hätten, um sich dort dann gegen 14.36 Uhr in die Garage Nr. 5 in der Garagenanlage des Garagenvereins an der Kläranlage zu begeben. Das Observationsprotokoll enthält hierzu folgende Anmerkung:

„Anmerkung: Auffällig ist, daß nach dem Betreten der Garage das Tor sofort wieder geschlossen

723) Hierzu und im Folgenden: Schreiben des LfV Thüringen an das LKA Thüringen vom 8. Januar 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 40 f.

724) Hierzu und im Folgenden: Vermerk über Observation in Jena vom 2. Dezember 1997, MAT A TH-2/1, Anlage 1, (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Bl. 12 ff. (VS-VERTRAULICH, Skizzen VS-NfD).

wurde, des Weiteren besteht die Möglichkeit, mit dem Fahrzeug zur Garage zu fahren.“

Darüber hinaus ist am Ende des Observationsprotokolls vermerkt:

„Anmerkung: Im gesamten Observationsverlauf verhält sich die ZP mit Ausnahme beim Betreten der Garage in der Göschwitzer Straßen wenig konspirativ oder auffällig.“

Der Zeuge *Baumbach* hat vor dem Untersuchungsausschuss bestätigt, die Eigentumsverhältnisse der Garage abgeklärt zu haben.⁷²⁵

Vor dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages hat der Mitarbeiter A. des LfV Thüringen ausgesagt, er habe diese Observation geleitet und sei als Einsatzleiter selbst mit dabei gewesen. Die Anzahl der eingestetzten Observationskräfte habe geschwankt; nach A.s Erinnerung seien es maximal zehn bis zwölf Personen gewesen.⁷²⁶

Der Zeuge *Wießner* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, sein Referat sei nicht in die Observation eingebunden gewesen. Die Observation sei über die V-Mann-Führung gelaufen.⁷²⁷ Auch sein Mitarbeiter, der Zeuge *Baumbach*, sei nicht eingebunden gewesen.⁷²⁸

Demgegenüber hat der Zeuge *Baumbach* in seiner Vernehmung vor der *Schäfer*-Kommission mitgeteilt, er sei bei der Observationsmaßnahme für die Abklärung der Hintergrundinformationen zuständig gewesen, also zum Beispiel für die Klärung, wer die Besitzer der jeweiligen Garagen waren.⁷²⁹

Vor dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge *Baumbach* angegeben, er habe tagsüber ermittelt und abends die Observation mit verstärkt. Er hat erläutert:

„Personen, die aufgetaucht sind, jetzt abends aufgrund der Observation, die wurden praktisch dann von mir tagsüber abgeklärt, wurden dann - - Da habe ich auch - - In Absprache mit der damaligen Leitung gingen die Erkenntnisse von mir dann gleich in den Observationsbericht, um das halt auch zeitnah verfügbar zu machen.“⁷³⁰

cc) Mitteilung der Ergebnisse der Observation an das LKA Thüringen

aaa) Schreiben des LfV Thüringen vom 8. Januar 1998

Spätestens mittels eines Schreibens vom 8. Januar 1998, laut Eingangsstempel eingegangen beim LKA Thüringen

725) *Baumbach*, Protokoll-Nr. 53, S. 185 f.

726) MAT B TH-1/19, Bl. 113.

727) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 9.

728) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 9.

729) *Baumbach*, Anhörung der *Schäfer*-Kommission, MAT A TH-6/3, Bl. 235.

730) *Baumbach*, Protokoll-Nr. 53, S. 184.

am 9. Januar 1998, wurde die EG „TEX“ des LKA Thüringen durch das LfV Thüringen über die Ergebnisse der Observation in Kenntnis gesetzt.⁷³¹ Das von Vizepräsident *Nocken* gezeichnete Schreiben enthielt als Anlage zwei mit der Hand angefertigte, nicht maßstabgetreue Skizzen, aus denen sich die Lage der Garage Nr. 5 an der Kläranlage ergab. Darüber hinaus enthielt das Schreiben detailliert die Personalien des Garagenmieters A. (Name, Geburtsdatum und –ort, Anschrift), nicht jedoch die Information, dass dieser Polizeibeamter ist. Zudem war die Postfachanschrift des Garagenvereins an der Kläranlage mitgeteilt worden. Das Schreiben enthielt die Einstufung als VS-Vertraulich (amtlich geheimgehalten). Am 28. Januar 1998, also zwei Tage nach den Durchsuchungsmaßnahmen, wurde das Schreiben auf den Verschlusssachengrad „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ herabgestuft.

bbb) Mündliche Vorabinformation über das Ergebnis der Observationsmaßnahmen

Nach Aussage des Zeugen *Dressler* wurde das Ergebnis der Observation jedoch bereits vorab mündlich dem LKA Thüringen mitgeteilt. *Dressler* hat auf die Frage, wann er über das Ergebnis der Observation informiert worden sei, geäußert:

„Muss Anfang Dezember gewesen sein, mündlich, telefonisch. Da habe ich gesagt: Das nützt mir nichts. Ich brauche es, wie abgesprochen, in einer verwertbaren Form.“⁷³²

ccc) Einstufung des Schreibens vom 8. Januar 1998 als „VS-Vertraulich“

Der Zeuge *Dressler* hat bekundet, dass er – bereits im Rahmen der Anfrage bzgl. der Observation beim LfV Thüringen im November 1997 – darauf gedrungen habe, dass die erlangten Informationen in einem Strafverfahren verwertbar sein müssten:

„Ich bin also zum Verfassungsschutz gefahren, habe dem Herrn *Schrader* die Ermittlungsergebnisse mitgeteilt, die wir in dem Zusammenhang haben, und habe ihn gefragt, ob die Möglichkeit besteht, dass uns der Verfassungsschutz an dieser Stelle unterstützt, was aber auch nur Sinn macht, wenn wir diese Ergebnisse anschließend offen zurückbekommen, weil irgendwelche Einstufungen mir genauso wenig weiterhelfen. Das wurde mir von Herrn *Schrader* zugesagt. Ich hatte zu dem Zeitpunkt auch durchaus das Gefühl, dort auf offene Ohren und Unterstützung zu stoßen.“⁷³³

Nachdem er – *Dressler* – darauf hingewiesen habe, dass eine rein telefonische Information für ihn nicht verwertbar

731) Hierzu und im Folgenden: Schreiben des LfV Thüringen an das LKA Thüringen vom 8. Januar 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 40 ff.

732) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 6.

733) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 5.

sei,⁷³⁴ äußerte er auf den Vorhalt, dass dann etwa vier Wochen später in der ersten Januarhälfte 1998 eine schriftliche Mitteilung eingegangen sei:

„Da kam etwas Schriftliches. Da kam ein als [...] geheim gehaltenes Dokument an, was mich mehr erstaunt hat, weil das genau das war, was nicht so beantragt oder abgesprochen war.“⁷³⁵

Der Zeuge *Nocken* hat demgegenüber bekundet, dass die Einstufung des Schreibens als „VS-Vertraulich“ üblich gewesen sei:

„Ich hatte ja versucht, zu erklären: Als diese Bomben vor dem Theater in Jena lagen, haben wir eine nachrichtendienstliche Operation begonnen. In dieser nachrichtendienstlichen Operation wurde auch mit Observationen versucht festzustellen: Wer käme als Täter denn da in Frage?

Diese nachrichtendienstliche Operation war eine Verschlussache; das ist richtig. Und da wir davon ausgegangen sind, dass die - - Nein, da wir wussten, dass die Polizei auch ermächtigt ist zum Umgang mit Verschlussachen, haben wir die so eingestuft weitergegeben. Ja.“⁷³⁶

Der Zeuge *Schrader* hat bekundet, er habe die Ergebnisse der Observation Anfang Dezember 1997⁷³⁷ in Form eines Berichts zusammengefasst. Darüber hinaus habe das LfV Thüringen die Zeichnungen angefertigt. Der Bericht und die Zeichnungen seien dem LKA Thüringen übergeben worden, wobei er zunächst eine Einstufung als „GEHEIM“ vorgenommen habe.⁷³⁸

Die Einstufung sei aus Quellenschutzgründen erfolgt,⁷³⁹

„um zunächst mal zu verschleiern, weil wir noch nicht wussten, was wir noch zu tun hatten. Uns kam es zunächst mal darauf an, dem LKA mitzuteilen, was wir entdeckt hatten.“⁷⁴⁰

Auch die eingestufte Weitergabe der Information habe Sinn gemacht,

„die Polizei hat es ja so gehabt. Sie konnten sie ja auch verwenden. Ob es nun eingestuft war oder nicht, sie konnten es verwenden. Es sollte nur nicht in die Akte rein, dass die Anwälte es nicht

zur Kenntnis kriegten. Aber verwenden konnten sie es ja. Dafür haben wir es ja rübergegeben.“⁷⁴¹

Die Observationsmaßnahme war nach Aktenlage am 1. Dezember 1997 abgeschlossen. Die Mitteilung des Ergebnisses der Observationsmaßnahme an das LKA Thüringen erfolgte in einem vom damaligen Vizepräsidenten des LfV Thüringen, *Nocken*, unterzeichneten Schreiben, erst über einen Monat später, am 8. Januar 1998.⁷⁴²

Der Zeuge *Schrader* hat nicht erklären können, aus welchem Grund die Übersendung des Berichts so lange gedauert habe:

„Ich weiß nicht welchen, kann ich nicht sagen; aber ich könnte mir schon vorstellen, dass das einen Grund gehabt hat.“⁷⁴³

Nach der Observation habe das LfV Thüringen zunächst einmal keine weiteren Versuche unternommen, an zusätzliche Informationen zu gelangen, etwa darüber, mit wem sich *Bönnhardt* und *Mundlos* im Anschluss getroffen hätten oder ob weitere konspirative Einkäufe erfolgt seien:

„Nein, wir haben danach zunächst mal Pause gemacht, um nicht aufzufallen; weil für uns war das relativ klar, was sich dort abgespielt hatte, und nun war es aus unserer Sicht am LKA [...] die Sache aufzuklären, einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken, sich die Garagen anzusehen, zu sehen, wem die Garagen gehörten. Wir sind davon ausgegangen, dass das nun in der Mache sei, und haben nichts mehr davon gehört.“⁷⁴⁴

c) Planung der Durchsuchungen am 26. Januar 1998

aa) Verarbeitung der durch die Observation durch das LfV gewonnenen Erkenntnisse über die Garagen und Beantragung eines Durchsuchungsbeschlusses

Aus den Akten des LKA Thüringen ergibt sich, dass KHK *Dressler* bereits am 5. Januar 1998 telefonische Rücksprache mit Staatsanwalt *Schultz* in Gera führte und diesem mitteilte, dass Erkenntnisse über „neue Objekte vorliegen“, welche durch die relevante Tätergruppe genutzt würden.⁷⁴⁵ Die Rücksendung der Ermittlungsakten wurde durch Staatsanwalt *Schultz* von der Staatsanwaltschaft Gera zugesichert. Aufgrund der neuen Erkenntnisse sollte

734) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 6.

735) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 7.

736) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 58.

737) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 118.

738) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 117; aus den Akten ergibt sich eine Einstufung als „VS-Vertraulich“, Observationsbericht des LfV Thüringen vom 8. Januar 1998, MAT A TH-3/1, (Tgb.-Nr. 9/12 – GEHEIM), Bl. 28 f. (VS-NfD).

739) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 168.

740) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 117.

741) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 168, in diesem Sinne auch S. 117.

742) Schreiben des LfV Thüringen vom 8. Januar 1998, MAT A TH 3/1, (Tgb.-Nr. 9/12 - GEHEIM), Anlage 1, Bl. 40 (VS-NfD).

743) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 167.

744) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 117.

745) Hierzu und im Folgenden: Aktenvermerk vom 5. Januar 1998, MAT A TH-1/2, Bl. 6.

zudem zunächst auf die am 13. Oktober 1997 vereinbarte Kontenabfrage verzichtet werden. In dem Vermerk vom 5. Januar 1998 findet sich selbst kein Hinweis auf die Herkunft der Erkenntnisse zu den „neuen Objekten“. Diese werden dort auch nicht näher beschrieben. Erst in einem Vermerk vom 12. Januar 1998 werden die Garage Nr. 5 an der Kläranlage und die Garage Nr. 7 in der Richard-Zimmermann-Straße 11 näher bezeichnet.⁷⁴⁶ Am selben Tag, einem Montag, wurden zwei weitere Vermerke von Mitarbeitern der EG „TEX“ verfasst, aus denen sich Ermittlungen zu den Besitzern der jeweiligen Garagen entnehmen lassen. Einer dieser Vermerke beinhaltet Ermittlungsergebnisse zur Garage Nr. 7 in der Richard-Zimmermann-Straße⁷⁴⁷; der weitere Vermerk beinhaltet Ermittlungsergebnisse zum Mieter der Garage Nr. 5 im Garagenverein an der Kläranlage e. V.. Hierbei handele es sich um einen Herrn A., dessen weitere Personalien ermittelt wurden und in dem Vermerk genannt sind.⁷⁴⁸

Ebenfalls am 12. Januar 1998 legte KHK Dressler in einem „ergänzenden Sachstandsbericht“ die seit dem vorangegangenen Sachstandsbericht vom 10. Oktober 1997 neu gewonnenen Erkenntnisse nieder und regte bei der Staatsanwaltschaft Gera einen Durchsuchungsbeschluss für die Garage Nr. 5 des Garagenvereins an der Kläranlage e. V., die Garage Nr. 7 in der Richard-Zimmermann-Straße des Mieters Lutz W. und die daneben liegende Garage Uwe Böhnhardts an.⁷⁴⁹ Im Hinblick auf die Garage Nr. 5 enthält der Vermerk Ausführungen dazu, dass Beate Zschäpe den Geburtsnamen A. trage, dass zwar ausgeschlossen werden könne, dass es sich bei dem Garagenmieter Klaus A. um ihren Vater handele, nicht jedoch, dass ein anderes Verwandtschaftsverhältnis bestehe. Hiermit wurde begründet, an den Garagenbesitzer A. nicht weiter heranzutreten. Über den Vermieter A. lagen keine polizeilichen Erkenntnisse vor. Ausführungen dazu, dass A. Polizeibeamter ist, enthält der ergänzende Sachstandsbericht nicht, ebensowenig sind Ausführungen dazu enthalten, auf welche Weise die Erkenntnisse zu den genannten Garagen gewonnen wurden.

Da das Schreiben des LfV Thüringen, welches ausweislich des Eingangsstempels am 9. Januar 1998 beim LKA Thüringen eingegangen war, bis zum 28. Januar 1998 als VS-Vertraulich eingestuft war⁷⁵⁰, erfolgte keine Bezugnahme auf das Schreiben des LfV Thüringen in den von KHK Dressler verfassten Vermerken. Der Zeuge Dressler hat vor dem Untersuchungsausschuss bekundet, er habe vor dem Hintergrund der Erfahrung mit dem Freispruch Böhnhardts vom im Puppentorso-Verfahren erhobenen

Hauptvorwurf die Herkunft der Hinweise sauber dokumentieren wollen und deshalb zunächst auf ein offen verwertbares Schreiben des LfV Thüringen gedrungen. Als schließlich am 9. Januar 1998 zwar ein Schreiben eingegangen war, dieses aber als VS-Vertraulich eingestuft war, habe er – auch vor dem Hintergrund des USBV-Fundes am Nordfriedhof am 26. Dezember 1997 – schließlich nicht länger warten wollen. Konkret äußerte Dressler auf den Vorhalt, ob er sich nach Ablauf von vier bis fünf Wochen nach dem Ende der Observation einer weiteren Bitte um eine offizielle Mitteilung, dem darauf erfolgten Eingang eines eingestuften Schreibens, nicht gesagt habe „Jetzt reicht es, jetzt muss ich auf jeden Fall tätig werden“:

„So in etwa trifft es den Sachverhalt, genau.“⁷⁵¹

Vor dem Hintergrund des „Ergänzenden Sachstandsberichts“ vom 12. Januar 1998⁷⁵² wurde am 16. Januar 1998 durch die Staatsanwaltschaft Gera (Staatsanwalt Schultz) beim zuständigen Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Jena ein Durchsuchungsbeschluss für die drei genannten Garagen gemäß §§ 103, 105 StPO beantragt⁷⁵³, der durch das Amtsgericht Jena am 19. Januar 1998 unter dem Gerichtsaktenzeichen 7 Gs 31/98 erlassen wurde.⁷⁵⁴ In dem Durchsuchungsbeschluss werden alle drei Garagen unter Nennung ihrer Anschrift aufgezählt.

Der Zeuge Schultz hat hierzu bekundet:

„Und dann kam ein, ich sage mal, dürrer Vermerk, wonach, ich glaube, der Böhnhardt und der Mundlos beobachtet worden waren, wie sie Spiritus und irgendwelche Gummiringe in eine Garage gebracht haben, deren Existenz dem Landeskriminalamt nicht bekannt war. Und es gab in dem Zusammenhang noch zwei weitere Garagen - eine gehörte wohl dem Vater oder war angemietet vom Vater Böhnhardt - und eine dritte Garage - die befand sich nebendran. Da wollten wir natürlich, um in den Ermittlungen weiterzukommen, doch mal in die Garagen reingucken. [...]

Dann kam das Landeskriminalamt zu mir. Dann habe ich gesagt: Ja, gut, das versuchen wir. - Dann habe ich beim Ermittlungsrichter in Jena einen Durchsuchungsbeschluss für alle drei Garagen beantragt. Den habe ich auch erhalten.“⁷⁵⁵

746) Aktenvermerk vom 12. Januar 1998, MAT A TH-1/2, Bl. 7.

747) Aktenvermerk vom 12. Januar 1998, gezeichnet von PM in D., MAT A TH-1/2, Bl. 9.

748) Vermerk vom 12. Januar 1998, „Ermittlungen zum Garagenverein an der Kläranlage e. V.“, gezeichnet von KK F., MAT A TH-1/2, Bl. 8.

749) Hierzu und im Folgenden: Ergänzender Sachstandsbericht und Antrag auf Durchsuchung vom 12. Januar 1998, MAT A TH-1/2, Bl. 10 f.

750) MAT A TH-2/8, Bl. 572.

751) Dressler, Protokoll-Nr. 53, S. 9.

752) Ergänzender Sachstandsbericht und Antrag auf Durchsuchung vom 12. Januar 1998, MAT A TH-1/2, Bl. 10 f.

753) Antrag auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses vom 16. Januar 1998, MAT A TH-1/2, Bl. 12 f.; MAT A TH-2/7, Bl. 295 f.

754) Hierzu und im Folgenden: Beschluss des Amtsgerichts Jena vom 19. Januar 1998, Az. 7 Gs 31/98, MAT A TH-1/2, Bl. 14f.; MAT A TH-2/7, Bl. 297 f.

755) Schultz, Protokoll-Nr. 49, S. 13.

bb) Konkrete Vorbereitung der Durchsuchungen

Aufgrund des erlassenen Durchsuchungsbeschlusses fand am 19. Januar 1998⁷⁵⁶ eine Rücksprache zwischen Staatsanwalt *Schultz* und den Beamten der EG „TEX“, namentlich *KK F.* und *PM* in *D.*, statt.

aaa) Erörterung einer möglichen Festnahme der Beschuldigten, insbesondere von Uwe Böhnhardt, im Rahmen der Durchsuchungen und abgesprochene Vorgehensweise für den Fall des Fundes möglicher Beweismittel

Aus einem von *KK F.* gefertigten Vermerk vom 12. Februar 1998 geht dabei hervor, dass eine Festnahme der Beschuldigten „nicht in Betracht gezogen“ worden sei. Vielmehr sei in dieser Hinsicht mit der Staatsanwaltschaft Rücksprache zu halten, wenn die Durchsuchungsmaßnahmen zum Auffinden von Beweismitteln führen würden.⁷⁵⁷ Dies war durch den Zeugen *Schultz* in seiner Anhörung vor der *Schäfer*-Kommission⁷⁵⁸ und seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss bestätigt worden. *Schultz* hat hierzu geäußert:

„Wir hatten noch nicht genug in der Hand, um einen dringenden Tatverdacht zu rechtfertigen, in keiner Weise.“⁷⁵⁹

Hintergrund der in dieser Hinsicht zögerlichen Haltung war zudem möglicherweise, dass das Schreiben des LfV Thüringen, aus dem sich der Bezug *Böhnhardts* zu der Garage Nr. 5 an der Kläranlage ergab, zu diesem Zeitpunkt (19. Januar 1998) noch als „VS-Vertraulich“ eingestuft war und somit ein personeller Bezug zwischen *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und der Garage Nr. 5 an der Kläranlage nicht dargelegt werden konnte.⁷⁶⁰

Der Zeuge *Dressler* hat hierzu geäußert:

„Na, es ging schlicht und ergreifend darum, ob wir diese Personen dann auch bei Eintreffen festnehmen sollten. Das wurde von der Staatsanwaltschaft sehr restriktiv gehandhabt. Das wurde ausgeschlossen. [...] Die Staatsanwaltschaft ging sehr vorsichtig damals mit diesen Informationen um und hat festgelegt, dass, sofern hier irgendwelche Feststellungen getroffen sind, zunächst immer mit

der Staatsanwaltschaft die weiteren Maßnahmen abzusprechen sind. Wir haben noch versucht, ob wir das möglicherweise über erkennungsdienstliche Maßnahmen abfedern könnten. Aber der damalige Beschuldigte *Böhnhardt* war unlängst zu diesem damaligen Zeitpunkt vorher ED behandelt worden, sodass auch diese Möglichkeit für uns zunächst erst mal nicht bestand.“⁷⁶¹

Für den Fall des Auffindens umfangreicher Beweismittel, so war laut dem Vermerk von *KHK Dressler* und *KK F.* vom 23. Februar 1998 mit Staatsanwalt *Schultz* vereinbart worden, solle mit ihm telefonisch Rücksprache gehalten und weitere Maßnahmen abgestimmt werden.⁷⁶²

bbb) Vorbereitung in sonstiger Hinsicht

Eingegangen werden soll hier insbesondere auf die Frage, ob mit der Möglichkeit, in den Garagen Sprengstoff zu finden, ernsthaft gerechnet wurde und inwiefern im Vorfeld in Erwägung gezogen wurde, dass die Garagen verschlossen sein könnten.

(1) Möglichkeit des Auffindens von Sprengstoff

In einem weiteren Vermerk vom 9. Januar 1998, der zwar keine Unterschrift trägt, in dem jedoch „*Dressler*, *KHK*“ als Sachbearbeiter genannt wird, wird aufgeführt, auf welche Gegenstände bei der Durchführung der Durchsuchungen zu achten ist. Hierbei werden insbesondere genannt: „chemische Substanzen unbekannter Zusammensetzung, die geeignet erscheinen, Sprengstoffmischungen herzustellen“ sowie „TNT oder andere Sprengmittel“.⁷⁶³

EKKH Dressler hat hierzu vor dem Untersuchungsausschuss bekundet:

„Unser Ziel war, auch mit den Durchsuchungen letzten Endes Vergleichsmaterialien festzustellen und zu finden, mit denen wir diesen Leuten diese Straftaten nachweisen können. Deswegen auch keine USBV mit vor Ort, also, ich meine, jetzt USBV-Einheit nicht mit vor Ort, sondern nur Stand-by im LKA in Vorbereitung, falls wir wirklich Sprengstoffe finden. Primär waren wir darauf ausgerichtet, an diesem Tag, zu dieser Durchsuchung Vergleichsmaterialien und Beweismittel zu finden, die die Täterschaft für die vorangegangenen drei Straftaten belegen lassen.“⁷⁶⁴

Hieraus folgt, dass letztendlich nicht mit dem Auffinden signifikanter Mengen an Sprengmitteln gerechnet wurde,

756) Vermerk des Landeskriminalamts Thüringen, EG „TEX“, zum Ermittlungsverfahren wegen Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens gem. § 311b StGB u. a., vom 23. Februar 1998 (Vermerk EG „TEX“ vom 23. Februar 1998), MAT A TH-2/7, Bl. 57 ff. (62).

757) Vermerk vom 12. Februar 1997, MAT A TH-1/7, Bl. 41 ff. (42).

758) Vermerk über die Befragung von Staatsanwalt *Schultz* vor der *Schäfer*-Kommission, MAT A TH-6/3, Bl. 306 ff. (313).

759) *Schultz*, Protokoll-Nr. 49, S. 14.

760) Vermerk der EG „TEX“ vom 23. Februar 1998, *KHK Dressler*, *KK F.*, (nicht unterzeichnet), MAT A TH-1/7, Bl. 87 ff. (92).

761) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 12.

762) Vermerk der EG „TEX“ vom 23. Februar 1998, *KHK Dressler*, *KK F.*, (nicht unterzeichnet), MAT A TH-1/7, Bl. 87 ff. (92).

763) Vermerk „Durchsuchung USBV-Attrappen“ vom 9. Januar 1998, MAT A TH-1/2, Bl. 30.

764) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 14.

ansonsten hätte es nahe gelegen, die USBV-Einheit nicht lediglich auf Abruf im LKA (in Erfurt!) bereit zu halten, sondern diese bereits bei den Durchsuchungsmaßnahmen mit einzusetzen.

(2) Möglichkeit, dass die Garagen verschlossen sein könnten

Ermittlungen zu der Frage, inwiefern die zu durchsuchenden Garagen verschlossen sein könnten, sind in den Unterlagen nur vereinzelt enthalten. Bei den zu dem Vermerk von KK F. vom 12. Januar 1998 führenden Ermittlungen war lediglich im Hinblick auf die Garage Nr. 5 des Garagenvereins an der Kläranlage e. V. festgestellt worden, dass jeder Mieter einen Schlüssel zu dem Garagenkomplex besitze und der ehrenamtliche Verwalter des Garagenkomplexes den Zugang zum Garagenkomplex gewährleisten könne.⁷⁶⁵ Darüber hinaus ist den Akten nicht zu entnehmen, dass die Möglichkeit, dass die Garage als solche verschlossen sein könnte, im Vorfeld der Durchsuchungen überhaupt erörtert worden wäre oder dass bereits ein Schlüsseldienst o. Ä. mit vor Ort anwesend war oder dass dies erwogen worden wäre.

Der Zeuge *Dressler* hat auf die Frage, ob denn die Feuerwehr vorab informiert war, dass eine Durchsuchung stattfindet und eine mögliche Schlossöffnung im Raum steht, bekundet:

„Ja. Es wird nie vorab ein Schlüsseldienst oder eine Feuerwehr informiert, dass wir eine Durchsuchung machen, sondern wir fragen üblicherweise: ‚Welcher Ansprechpartner steht uns zur Verfügung?‘, und wenn wir auf die Situation treffen, wird der sozusagen beauftragt und angefordert.“⁷⁶⁶

Problematisch war, dass Garage Nr. 5 zusätzlich noch mit einem Vorhängeschloss gesichert war. Diese Möglichkeit hatte die Polizei bei der Planung der Durchsuchungsmaßnahmen nicht in Betracht gezogen. Im Vorfeld der Durchsuchung wurde zwar eine Probe des Splits von den Wegen innerhalb des Garagenkomplexes gesichert, dabei aber nicht der Verschluss der Garage Nr. 5 in Augenschein genommen.⁷⁶⁷

ccc) Festlegung eines Termins für die Durchsuchungsmaßnahmen

Als Termin für die Durchsuchungsmaßnahmen wurde Montag, der 26. Januar 1998, festgesetzt.⁷⁶⁸ Ein Durchsuchungstermin bereits in der Vorwoche, am 21. oder 22. Januar, scheiterte an der Kräftelage im LKA Thüringen. Aufgrund einer dezernatsübergreifenden Maßnahme

im LKA Thüringen seien Kräfte gebunden gewesen. Der Zeuge *Dressler* hat hierzu ausgeführt:

„Und nachdem der Beschluss vorlag - ich weiß nicht mehr genau, wann das war -, haben uns nur noch operative Dinge davon abgehalten, das vielleicht noch zwei, drei Tage vorher zu tun. Soweit ich mich erinnere, waren andere Maßnahmen, andere Abteilungen, die das verhinderten, sodass der 26. der erstmögliche Zeitpunkt war, an dem wir das umsetzen konnten.“⁷⁶⁹

ddd) Verhinderung des Leiters der EG „TEX“, Dressler, an diesem Tag wegen einer Fortbildungsmaßnahme

Der Leiter der EG „TEX“, KHK *Dressler*, konnte am 26. Januar 1998 aufgrund einer lange geplanten Ausbildungsmaßnahme im Bereich EDV nicht an den Durchsuchungsmaßnahmen teilnehmen. Diese wurden daher von seinem Vertreter, KK F., geleitet. Seitens des Vorgesetzten im LKA wurde darauf Wert gelegt, dass KHK *Dressler* an der Fortbildungsveranstaltung teilnimmt. Der Zeuge *Dressler* äußerte hierzu vor dem Untersuchungsausschuss:

„Es ist ja so, dass Lehrgänge lange im Voraus geplant werden in Behörden, und dieser Lehrgang war offensichtlich schon ein Jahr vorher geplant worden. Dieser Lehrgang ging von früh um sieben bis 13 Uhr, und danach bin ich an die Arbeit gegangen. Also, so lief das seinerzeit ab. Und der Lehrgang ging - ich hatte es mir noch mal rausgeschrieben - vom 19.01. bis 30.01.98.“⁷⁷⁰

Auf den Vorhalt, ob wegen der im Raume stehenden möglichen Aushebung einer Bombenwerkstatt zur Debatte gestanden hätte, einen Tag lang nicht an der Fortbildung teilzunehmen, äußerte der Zeuge *Dressler*:

„Für meinen Dezernatsleiter offensichtlich nicht; denn der hat mich zu diesem Lehrgang geschickt.“⁷⁷¹

und fügte hinzu:

„Auch sicher in dem Vertrauen - Entschuldigung -, dass mein Stellvertreter diese Dinge ordentlich handhabt, und wir hatten es in den Nachmittagsstunden der Vortage auch entsprechend ja vorbereitet. Insofern kann ich es in Teilen nachvollziehen, obwohl es mich natürlich nicht befriedigt hat.“⁷⁷²

765) Vermerk vom 12. Januar 1998 zu Ermittlungen über den Garagenverein an der Kläranlage e.V., MAT A TH-1/2, Bl. 8.

766) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 15.

767) MAT A TH-1/2, Bl. 10 ff.; *Dressler*, Protokoll-Nr. 55, S. 44 ff.

768) Hierzu und im Folgenden: Vermerk zum Ermittlungsverfahren vom 23. Februar 1998, MAT A TH-1/7, Bl. 57 ff. (60).

769) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 13.

770) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 13.

771) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 13.

772) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 13.

5. Durchsuchungen am 26. Januar 1998

a) Ablauf

Am Morgen des 26. Januar 1998 fand um 6 Uhr in der Kriminalpolizeiinspektion Jena durch den Durchsuchungsleiter KK *F.* eine Einweisung der an den geplanten Durchsuchungsmaßnahmen teilnehmenden Polizeibeamten statt. Hierbei teilte ein Beamter der Kriminalpolizeiinspektion Jena mit, dass der Besitzer der Garage Nr. 5, Herr *A.*, ebenfalls Polizeibeamter in Jena sei.⁷⁷³ Während sich die für die Durchsuchungen in den Garagen Nr. 6 und 7 in der Richard-Zimmermann-Straße 11 zuständigen Polizeibeamten bereits zum Durchsuchungsort begaben und gegen 7 Uhr mit der Durchsuchung der Garagen begannen, wurde seitens des Durchsuchungsleiters und der für die Durchsuchung der Garage Nr. 5 zuständigen Polizeibeamten in der Kriminalpolizeiinspektion Jena das Eintreffen des Polizeibeamten *A.* abgewartet, der gegen 7 Uhr eintraf. Ab 6.45 Uhr waren sämtliche Garagen, auch die Garage Nr. 5 an der Kläranlage, durch die Schutzpolizei gesichert worden.

aa) Durchsuchung Garage Nr. 5, Garagenverlein an der Kläranlage e. V.

Nachdem der Besitzer der Garage Nr. 5, der Polizeibeamte *A.*, gegen 7 Uhr in der Kriminalpolizeiinspektion Jena eingetroffen war, wurde ihm der Durchsuchungsbeschluss ausgehändigt. Er wurde kurz zum Sachverhalt befragt und teilte mit, dass er die Garage seit Sommer 1996 an eine weibliche Person vermietet habe.⁷⁷⁴ *A.* begleitete die Durchsuchungskräfte zur Garage Nr. 5, wo man gegen 8.15 Uhr eintraf.⁷⁷⁵ Da Herr *A.* zwar für das Schloss in der Mitte des Tores befindlichen Knebel, nicht jedoch für ein ebenfalls angebrachtes Vorhängeschloss über einen Schlüssel verfügte, wurde die Feuerwehr hinzugerufen, die gegen 9 Uhr vor Ort eintraf und das Vorhängeschloss schließlich öffnete. Die Kriminalkommissare *F.* und *T.* stellten bei einer ersten Durchsicht ein in einem Schraubstock steckendes Rohrstück fest, welches am unteren Ende zugequetscht und am oberen Ende mit einer Masse verfüllt war, aus der zwei Drähte herausragten.⁷⁷⁶ Es wurde vermutet, dass es sich hierbei um eine weitere USBV handelt. Die Garage wurde daraufhin wieder verschlossen, um Spezialkräfte des Dezernats 33 des LKA Thüringen zur Sicherung des vermuteten Sprengstoffs anzufordern, welche gegen 11 Uhr – aus Erfurt eingetroffen – mit

773) Hierzu und im Folgenden: Vermerk EG „TEX“ vom 23. Februar 1998, MAT A TH-2/7, Bl. 57 ff. (60).

774) Vermerk EG „TEX“ vom 23. Februar 1998, MAT A TH-2/7, Bl. 57 ff. (60).

775) Hierzu und im Folgenden: Durchsuchungsbericht des LKA Thüringen, EG „TEX“, vom 27. Januar 1998 über die Durchsuchung der Garage Nr. 5, MAT A TH-2/7, Bl. 307 ff. (308).

776) Protokoll der Schäfer-Kommission, Befragung des Polizeibeamten *F.*, MAT A TH-6/3, Bl. 107 ff. (109).

ihrer Arbeit begannen. Gegen 13 Uhr war die Durchsuchungsmaßnahme beendet.

bb) Durchsuchung der Garagen Nr. 6 und Nr. 7

Die Durchsuchungsmaßnahmen in der Richard-Zimmermann-Straße begannen sogleich nach der Einweisung um etwa 7 Uhr.⁷⁷⁷ Zunächst wurde die Wohnung der Familie *Bönnhardt* aufgesucht, wo *Uwe Bönnhardt* und dessen Mutter angetroffen wurden.⁷⁷⁸ Beiden wurde ein Durchsuchungsbeschluss ausgehändigt. Während Frau *Bönnhardt* den Durchsuchungsmaßnahmen nicht beiwohnte, öffnete *Uwe Bönnhardt* zunächst noch die Garage Nr. 6 und fuhr nach der Durchsuchung seinen in der Garage abgestellten PKW nach draußen. Die Durchsuchung der Garage Nr. 6 war gegen 9.30 Uhr abgeschlossen. Danach erfolgte die Durchsuchung der Garage Nr. 7.⁷⁷⁹ Hier wurden drei Farbspraydosen sichergestellt.

cc) Kommunikation zwischen den Durchsuchungsteams

In einem am 23. Februar 1998 angefertigten Vermerk ist bzgl. der Kommunikation zwischen den Durchsuchungsteams festgehalten:

„Die Kommunikation zwischen den Durchsuchungskräften bestand mittels Funk, Arbeitskanal der PD Jena.“⁷⁸⁰

Über den tatsächlichen Umfang der Kommunikation und die genauen Zeitpunkte erfolgter Mitteilungen, etwa im Hinblick auf die Frage, wann und auf welche Weise genau das Auffinden der Bombenwerkstatt dem Durchsuchungsteam in der Richard-Zimmermann-Straße mitgeteilt wurde, finden sich keine konkreten Hinweise in den Akten. Der Leiter des Durchsuchungsteams in der Richard-Zimmermann-Straße, *N.*, bekundete in seiner Befragung vor der Schäfer-Kommission, er wisse nicht mehr, ob überhaupt Funkverkehr zwischen ihm und dem anderen Durchsuchungsleiter bestanden habe, könne es sich aber vorstellen.⁷⁸¹ Der Beamte *M.* hat davon berichtet, dass es Funkverkehr gegeben habe.⁷⁸²

777) Vermerk EG „TEX“ vom 23. Februar 1998, MAT A TH-2/7, Bl. 57 ff. (60).

778) Hierzu und im Folgenden: Durchsuchungsbericht des LKA Thüringen vom 27. Januar 1998 über die Durchsuchung der Garagen in der Richard-Zimmermann-Straße, MAT A TH-2/7, Bl. 347 ff. (348).

779) Durchsuchungsbericht des LKA Thüringen vom 27. Januar 1998 über die Durchsuchung der Garagen in der Richard-Zimmermann-Straße, MAT A TH-2/7, Bl. 347 ff. (349).

780) Vermerk EG „TEX“ vom 23. Februar 1998, MAT A TH-2/7, Bl. 57 ff. (61).

781) Protokoll der Aussage von KHK *N.* vor der Schäfer-Kommission, MAT A TH-6, Bl. 136 ff. (137).

782) Protokoll der Aussage des Polizeibeamten *M.* vor der Schäfer-Kommission vom 2. Januar 2012, MAT A TH-6, Bl. 35 ff.

dd) Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft**aaa) Kontaktaufnahmeversuch durch KK F. mit Staatsanwalt Schultz**

Staatsanwalt *Schultz* war am 26. Januar 1998 krankheitsbedingt dienstunfähig. Er war bereits in der Vorwoche schwer erkrankt.

Nach Auffinden der vermuteten weiteren USBV in der Garage Nr. 5 wurde durch Kriminalkommissar *F.* zwischen 9.15 Uhr und 10 Uhr – offensichtlich in Unkenntnis der Tatsache, dass dieser erkrankt war – mehrmals versucht, mit Staatsanwalt *Schultz* in Gera Kontakt aufzunehmen.⁷⁸³ Durch die Telefonvermittlung wurde mitgeteilt, dass Staatsanwalt *Schultz* noch nicht im Haus sei.

bbb) Kontaktaufnahme von KHK L. mit Staatsanwalt Sbick

Aufgrund der Tatsache, dass Kriminalkommissar *F.* Staatsanwalt *Schultz* nicht erreichen konnte, wurde KHK *L.* gegen 10.30 Uhr von KK *F.* gebeten, mit der Staatsanwaltschaft Gera Kontakt aufzunehmen und das Ergebnis der Durchsuchung bekannt zu geben.⁷⁸⁴ KK *F.* konnte daraufhin Staatsanwalt *Sbick* von der StA Gera erreichen, welcher nach Kenntnisnahme vom bisherigen Ergebnis der Durchsuchung der Garage Nr. 5 die Festnahme von *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* sowie – wegen Gefahr im Verzug ohne Einholung eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses – die Durchsuchung aller dieser zugeordneter Objekte anordnete.⁷⁸⁵

ee) Zeitpunkt, an dem Uwe Böhnhardt den Ort verließ

Über den genauen Zeitpunkt, an dem *Uwe Böhnhardt* am 26. Januar 1998 die Örtlichkeit der Durchsuchung in der Richard-Zimmermann-Straße verließ, gibt es unterschiedliche Angaben:

In einem am 23. Februar 1998 durch KHK *Dressler* und KK *F.* verfassten Vermerk wird ein Zeitraum zwischen 8.30 Uhr und 9 Uhr genannt⁷⁸⁶, wobei jedoch beide Personen nicht vor Ort in der Richard-Zimmermann-Straße anwesend waren. Dieser Zeitraum liegt zeitlich vor dem Auffinden der USBV in der Garage Nr. 5 nach dem Öffnen des Garagentores durch die Feuerwehr um ca. 9 Uhr.

In dem durch den Leiter der Durchsuchung in der Richard-Zimmermann-Straße, Kriminalhauptkommissar *N.*

verfassten Vermerk ist nicht ausdrücklich erwähnt, dass *Uwe Böhnhardt* die Örtlichkeit verließ, sondern lediglich, dass er zu Beginn der Durchsuchung der Garage Nr. 6 noch anwesend gewesen sei, am Ende jedoch nicht mehr, wobei das Ende der Durchsuchung von Garage Nr. 6 mit 9.30 Uhr angegeben wird.⁷⁸⁷ Zum Zeitpunkt der Mitteilung von dem Fund der USBV enthält dieser Vermerk keine Angaben.

In den Befragungen durch die *Schäfer*-Kommission hat der an den Durchsuchungsmaßnahmen beteiligte Beamte *T.* bekundet, dass die Information über das Auffinden der USBV jedenfalls erst bei der Durchsuchungsgruppe in der Richard-Zimmermann-Straße eintraf, als *Uwe Böhnhardt* die Örtlichkeit bereits verlassen hatte.⁷⁸⁸

Die Polizeibeamten *N.*, *F.* und *D.* hatten in ihren Befragungen vor der *Schäfer*-Kommission keine konkreten Erinnerungen mehr an die zeitlichen Abläufe vor Ort.⁷⁸⁹

Der Polizeibeamte *M.*, der an der Durchsuchung in der Richard-Zimmermann-Straße beteiligt war, hat in einer dienstlichen Äußerung vom 29. November 2011 noch bekundet, dass er sich am 26. Januar 1998 gewundert habe, dass *Uwe Böhnhardt* die Örtlichkeit verlassen durfte, obwohl in der anderen Garage Sprengstoff aufgefunden worden sei⁷⁹⁰, was dafür spreche, dass *Böhnhardt* die Örtlichkeit trotz Kenntnis von dem aufgefundenen Sprengstoff habe verlassen dürfen. Auch in seiner Vernehmung vor der *Schäfer*-Kommission war er sich zunächst sicher, dass *Uwe Böhnhardt* die Örtlichkeit verlassen habe, als man bereits Kenntnis von dem Fund der USBV gehabt habe, dass jedoch eine Festnahme ohne Entscheidung des zuständigen Staatsanwalts nicht habe erfolgen sollen.⁷⁹¹ Am Ende seiner Vernehmung äußerte *M.* dann jedoch, dass er sich nicht mehr sicher sei, ob *Böhnhardt* erst nach Kenntnis von der USBV in der Garage Nr. 5 weggefahren sei.⁷⁹²

Der Leiter der EG „TEX“, KHK *Dressler*, der an den Durchsuchungsmaßnahmen der Garagen selbst nicht beteiligt war, äußerte, dass er davon ausgehe, dass der

783) Vermerk EG „TEX“ vom 23. Februar 1998, MAT A TH-2/7, Bl. 57 ff. (61).

784) Hierzu und im Folgenden: Vermerk von Kriminalhauptkommissar *L.* vom 26. Januar 1998, MAT A TH-2/7, Bl. 361 f.; Protokoll der Befragungen der *Schäfer*-Kommission, Befragung des Polizeibeamten *F.*, Bl. 107 ff. (109).

785) Handschriftlicher Vermerk von Staatsanwalt *Sbick* (undatiert), MAT A TH-2/15, Bl. 81 und 82, jeweils Rückseite.

786) Vermerk EG „TEX“ vom 23. Februar 1998, MAT A TH-2/7, Bl. 57 ff. (60).

787) Durchsuchungsbericht des LKA Thüringen vom 27. Januar 1998 über die Durchsuchung der Garagen in der Richard-Zimmermann-Straße, MAT A TH-2/7, Bl. 347 ff. (348).

788) Protokolle der *Schäfer*-Kommission, Befragung des Polizeibeamten *T.*, MAT A TH-6/3, Bl. 19 ff., Bl. 19: „Und wir waren noch nicht in der Garage drin. Und da hieß es, ob wir da noch einen Grund haben, den *Böhnhardt* festzuhalten. Ich hörte das über Funk.“

789) Protokolle der *Schäfer*-Kommission, Befragung des Polizeibeamten *F.*, MAT A TH-6/3, Bl. 107 ff. (109); Befragung der Polizeibeamtin *D.*, MAT A TH-6/3, Bl. 71 ff. (72); Befragung des Polizeibeamten *N.*, MAT A TH-6/3, Bl. 136 f. (137).

790) Dienstliche Äußerung des Polizeibeamten *M.* vom 29. November 2011, MAT A TH-6/3, Bl. 41 ff. (43).

791) Protokolle der *Schäfer*-Kommission, Befragung des Polizeibeamten *M.*, MAT A TH-6/3, Bl. 35 ff. (36).

792) Protokolle der *Schäfer*-Kommission, Befragung des Polizeibeamten *M.*, MAT A TH-6/3, Bl. 35 ff. (40).

Beamte *N.*, hätte er bereits von dem Fund der USBV gewusst, *Uwe Böhnhardt* sicher festgenommen hätte.⁷⁹³

b) Mögliche Fehler bei der Durchführung der Durchsuchungen

aa) Auflistung aller Durchsuchungsobjekte in einem Durchsuchungsbeschluss

Die Staatsanwaltschaft Gera beantragte am 16. Januar 1998 beim Amtsgericht Jena einen einzigen Durchsuchungsbeschluss für drei Objekte, der auch in dieser Form erlassen wurde.⁷⁹⁴ Da die Durchsuchungen nicht gleichzeitig stattfanden, erfuhr *Uwe Böhnhardt* während der Durchsuchung seines Zimmers von der drohenden Durchsuchung der Garage, in der sich die Bombenbauwerkstatt befand.

Der Zeuge *Schultz*, der damals als Staatsanwalt den Durchsuchungsbeschluss beantragt hatte, hat ausgesagt, dass vor der Durchsuchung mit der Polizei besprochen worden sei, alle drei Objekte zeitgleich zu durchsuchen.⁷⁹⁵ Es sei auch heute noch üblich, dass alle Durchsuchungsobjekte in einem einzigen Beschluss genannt werden. Er habe sich zuletzt bei Kollegen erkundigt, die Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität bearbeiteten. Auch das Computerformular sei entsprechend aufgebaut.⁷⁹⁶

bb) Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft

Es war nicht sichergestellt, dass problemlos mit der Staatsanwaltschaft kommuniziert werden konnte (siehe oben: a), S. 128). Offensichtlich war bei den Durchsuchungskräften nicht bekannt, dass Staatsanwalt *Schultz* bereits in der Vorwoche erkrankt war, weshalb KK *F.* zunächst versucht hatte, Staatsanwalt *Schultz* zu erreichen, bevor später durch KHK *L.* Staatsanwalt *Sbick* erreicht wurde und sogleich die Festnahme anordnete.

Bei Anwesenheit eines Staatsanwaltes bei den Durchsuchungsmaßnahmen, welche in Nr. 3 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) vorgeschrieben war, die seit 1991 auch in Thüringen galt, hätte sich dieses Problem nicht gestellt. In „bedeutsamen oder in rechtlich oder tatsächlich schwierigen Fällen“ „soll“ der Staatsanwalt den Sachverhalt nach dieser Vorschrift vom ersten Zugriff an selbst aufklären.

Bzgl. einer möglichen Festnahme von *Böhnhardt* ist die Frage der Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft dann relevant, wenn man die Aussage des Polizeibeamten *M.* vor der *Schäfer*-Kommission zu Grunde legt. Dieser

hat dort bekundet, er sei sicher, dass zu einer Zeit, als *Böhnhardt* noch am Durchsuchungsort in der Richard-Zimmermann-Straße anwesend war, bekannt geworden sei, dass die Kollegen bei der anderen Garage fündig geworden seien. Es sei gesagt worden, dass keine Festnahme erfolgen solle, weil man erst mit dem zuständigen Staatsanwalt sprechen wollte.⁷⁹⁷

Später hatte *M.* laut dem Protokoll allerdings auch mitgeteilt, dass er sich am Ende der Befragung nicht mehr sicher sei, ob *Böhnhardt* erst nach Auffinden der Rohrbomben die Örtlichkeit verlassen habe.⁷⁹⁸

cc) Mangelhafte Vorbereitung der Durchsuchungen

Fehler können hier darin liegen, dass

- nicht bekannt war, dass es sich bei dem Garagenbesitzer *A.* um einen Polizeibeamten handelte.

In diesem Fall wäre man möglicherweise trotz der Übereinstimmung mit dem Geburtsnamen von *Beate Zschäpe* an ihn herangetreten und hätte bereits im Vorfeld der Durchsuchung ermittelt, dass *Beate Zschäpe* die Garage Nr. 5 von ihm gemietet hatte, was wiederum möglicherweise Auswirkungen auf die Art und Weise der Vorbereitung der Durchsuchung gehabt hätte.

- nicht abgeklärt wurde, ob und, wenn ja, wie die Garage Nr. 5 verschlossen war und ggf. ein Schlüsseldienst oder die Feuerwehr von Anfang an mit vor Ort gewesen war.

Man musste damit rechnen, dass die Garage Nr. 5 verschlossen ist.

- trotz der im Raume stehenden Suche nach Sprengstoff die entsprechende Einheit lediglich im LKA in Erfurt in Bereitschaft stand, was einen weiteren Zeitverlust zur Folge hatte.

c) Verhaftung des Trios am Tag der Durchsuchungen möglich?

aa) Vor dem Auffinden der USBV und der weiteren Beweismittel in der Garage Nr. 5

Nach dem Ergebnis der Bewertung der *Schäfer*-Kommission bestand vor dem Auffinden der USBV in der Garage an der Kläranlage keine Möglichkeit für einen Haftbefehl gegen *Uwe Böhnhardt*, da der hierfür gemäß

793) Protokolle der *Schäfer*-Kommission, Befragung des Polizeibeamten *D.*, MAT A TH-6/3, Bl. 24 ff. (30).

794) MAT A TH-2/7, Bl. 297 f.

795) *Schultz*, Protokoll-Nr. 49, S. 15.

796) *Schultz*, Protokoll-Nr. 49, S. 39.

797) Protokoll der Aussage des Polizeibeamten *M.* vor der *Schäfer*-Kommission vom 2. Januar 2012, MAT A TH-6, Bl. 35 ff. (36).

798) Protokoll der Aussage des Polizeibeamten *M.* vor der *Schäfer*-Kommission vom 2. Januar 2012, MAT A TH-6, Bl. 35 ff. (40).

§ 112 StPO erforderliche dringende Tatverdacht nicht vorgelegen habe.⁷⁹⁹

Auch Staatsanwalt *Schultz* vertrat vor dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtags die Ansicht, vor der Garagendurchsuchung habe kein dringender Tatverdacht vorgelegen:

„Nein, zumindest nicht zu diesem Zeitpunkt - einmal, weil wegen dieser Theaterbombe gegen ihn bislang nur ein Anfangsverdacht bestand, da bestand nicht der für einen Haftbefehl notwendige dringende Tatverdacht. Ein dringender Tatverdacht bedeutet einen Tatverdacht allerhöchsten Grades, der höher sein muss - zumindest für diesen Zeitpunkt, an dem der Haftbefehl ausgestellt wird - als ein Verdacht, den man später für die Anklage braucht. Für die Anklage braucht man nur einen hinreichenden Tatverdacht, für einen Haftbefehl braucht man einen dringenden Tatverdacht. Dieser dringende Tatverdacht war zu diesem Zeitpunkt bei der Beweislage noch nicht gegeben.“⁸⁰⁰

bb) Nach dem Auffinden der USBV in der Garage Nr. 5

Nach dem Auffinden der USBV in der Garage an der Kläranlage waren die Voraussetzungen eines Haftbefehls gegen *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* gegeben. Die Anmietung der Garage durch *Beate Zschäpe* und der entsprechende Bezug zu *Uwe Böhnhardt*, der sich auch aus den Erkenntnissen aus der Telefonüberwachung im Puppentorso-Verfahren ergab, sowie der aus der Überwachungsmaßnahme des LfV Thüringen folgende Bezug von *Uwe Böhnhardt* und *Uwe Mundlos* zu der Garage an der Kläranlage hätten einen dringenden Tatverdacht im Sinne von § 112 StPO begründet. Angesichts der Höhe einer möglichen Strafe wäre der zusätzlich zum dringenden Tatverdacht erforderliche Haftgrund der Fluchtgefahr, insbesondere unter Berücksichtigung der mittlerweile rechtskräftigen Jugendstrafe gegen *Uwe Böhnhardt*, die im Puppentorso-Verfahren verhängt worden war, gegeben gewesen. Die möglichen Gründe dafür, weshalb es am 27. Januar 1998 nicht zur Beantragung von Haftbefehlen durch die Staatsanwaltschaft Gera kam, werden unten im Abschnitt B. V. 6. b) dargestellt.

d) Ergebnis der Garagen-Durchsuchungen

Die Durchsuchungsmaßnahmen in der Garage Nr. 5 an der Kläranlage führten zum Auffinden zahlreicher Beweismittel, die für die Beweisführung zu den in Jena aufgefundenen Bomben und Bombenattrappen zielführend waren; nicht zuletzt wurde auch eine größere Menge Sprengstoff (ca. 1,4 kg TNT) gefunden. Darüber hinaus wurden Gegenstände aufgefunden, die über mögliche Kontaktpersonen des Trios in der rechten Szene Auskunft

geben. Das im Rahmen der Durchsuchung angefertigte Sicherstellungsprotokoll führt insgesamt 61 Positionen auf, die teilweise weitere Unterpositionen enthalten.⁸⁰¹ In den Garagen Nr. 6 und Nr. 7 in der Richard-Zimmermann-Straße wurden keine relevanten Beweismittel aufgefunden.⁸⁰²

aa) Beweismittel, die auf eine Täterschaft des Trios bei den Bombenfunden und den Briefbombenattrappen schließen lassen

Die in der Garage Nr. 5 aufgefundenen Beweismittel sowie weitere Indizien deuteten auf eine Täterschaft des Trios bzgl. der in Jena aufgefundenen Bomben und Bombenattrappen sowie bzgl. der Versendung der Briefbombenattrappen durch das Trio hin. Es waren sowohl Indizien dafür vorhanden, dass die USBVen sowie die Briefbomben in der Garage Nr. 5 hergestellt wurden als auch dafür, dass *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* in der Garage anwesend waren.

Nicht zuletzt deutete auch die Flucht des Trios nach dem Auffinden der Garage Nr. 5 auf eine Täterschaft hin. Durch die Staatsanwaltschaft Gera war dies entsprechend gewertet worden. Oberstaatsanwalt *Schultz* hat hierzu geäußert:

„Dass sie abgetaucht sind, werteten wir damals als Schuldeingeständnis aller drei.“⁸⁰³

aaa) Beweise für die Herstellung der USBVen sowie der Briefbomben in der Garage Nr. 5

Die in der Garage Nr. 5 aufgefundenen Gegenstände wurden ausführlich kriminaltechnisch untersucht, und zwar unter anderem durch chemische, biologische und trassologische⁸⁰⁴ Gutachten. Die eingeholten Gutachten sind in den Akten enthalten. Durch die EG „TEX“ wurde eine ca. 25 Seiten umfassende Übersicht erarbeitet.⁸⁰⁵

Exemplarisch seien die nachfolgenden Ergebnisse herausgegriffen:

- Durch kriminaltechnische Untersuchungen konnte unter anderem festgestellt werden, dass die Anstriche der im Ernst-Abbé-Stadion und der vor dem Theater abgestellten Holzkiste bzw. Koffer mit Farbresten der weißen und schwarzen Farbe auf einem in der Garage Nr. 5 aufgefundenen Bettlaken übereinstimmen.⁸⁰⁶

801) Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll bzgl. der Garage Nr. 5 an der Kläranlage, MAT A TH-1/2, Bl. 144 ff.

802) Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll der Garagen in der Richard-Zimmermann-Straße, MAT A TH-1/2, Bl. 181 ff.

803) *Schultz*, Protokoll-Nr. 49, S. 18.

804) Trassologie ist die Lehre von den technischen Formspuren (beispielsweise Werkzeugspuren).

805) Gesamtübersicht bzgl. kriminaltechnischer Untersuchungen, MAT A TH-2/7, Bl. 533 ff.

806) Gesamtübersicht bzgl. kriminaltechnischer Untersuchungen, MAT A TH-2/7, Bl. 533.

799) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, Bl. 77 f., Rn. 113-116.

800) Protokoll der Sitzung des Untersuchungsausschusses des Thüringer Landtages vom 3. Juli 2012, MAT B TH-1/4, Bl. 167.

- In einem roten Plastikeimer aufgefundene Farbreste stimmten zudem mit der roten Farbe der Holzkiste bzw. des Koffers aus dem Stadion und vom Theaterplatz überein.⁸⁰⁷
- Auch die Zusammensetzung des Schwarzpulvers, das in dem am Theaterplatz abgestellten Koffer enthalten war, stimmte in der Zusammensetzung mit Substanzen überein, die in einer Kunststoffschale in der Garage Nr. 5 an der Kläranlage aufgefunden wurde.⁸⁰⁸

Zu den Hinweisen, die auf eine Herstellung der Briefbomben in Garage Nr. 5 schließen lassen, wird auf die Ausführungen oben im Abschnitt B. V. 1. d) verwiesen.

bbb) Beweise für die Anwesenheit von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe in der Garage Nr. 5

An fünf in der Garage Nr. 5 aufgefundenen⁸⁰⁹ Filterzigarettenresten konnten DNA-Spuren von *Beate Zschäpe* festgestellt werden.⁸¹⁰

Auf zwei weiteren in der Garage Nr. 5 aufgefundenen⁸¹¹ Filterzigarettenresten konnten DNA-Spuren von *Uwe Böhnhardt* nachgewiesen werden.⁸¹²

Beate Zschäpe hatte die Garage Nr. 5 am 10. August 1996 von Herrn *Klaus A.* angemietet.⁸¹³ In seiner Vernehmung durch die Polizei Jena am 28. Januar 1998 gab *A.* an, dass *Beate Zschäpe* bei Abschluss des Mietvertrages in Begleitung eines jungen Mannes bei ihm erschienen sei.⁸¹⁴

Wie bereits ausgeführt, wurde *Uwe Böhnhardt* am 25. November 1997 durch das LfV Thüringen observiert. Hierbei wurde beobachtet, wie er in Begleitung von *Uwe Mundlos* nach dem Kauf von Brennsprit und Gummiringen die Garage Nr. 5 an der Kläranlage aufgesucht hatte, um die gekauften Gegenstände dort hinzubringen, und sich beide hierbei konspirativ verhalten hatten.⁸¹⁵

Es wurden mehrere Unterlagen aufgefunden, die *Uwe Mundlos* zugeordnet werden konnten, so zum Beispiel dessen Reisepass und eine Meldebescheinigung sowie

Mundlos zuzuordnende Mietunterlagen.⁸¹⁶ Darüber hinaus sind auch die beiden aufgefundenen Adress- und Telefonlisten, auf die weiter unten einzugehen sein wird, *Uwe Mundlos* zuzuordnen, da auf diesen dessen Telefonnummer zu der Anschrift Max-Steenbeck-Straße 12a als „eigene Telefonnummer“ aufgeführt ist.⁸¹⁷

bb) Beweismittel, die auf die Planung weiterer Straftaten schließen lassen – Menge des aufgefundenen Sprengstoffs

Aus den aufgefundenen Gegenständen ließ sich schließen, dass weitere Straftaten geplant waren. Hierauf deutet insbesondere der Fund von zwei weiteren Rohrbomben sowie einer größeren Menge an Sprengstoff hin. Auf den im Rahmen der Durchsuchung angefertigten Fotoaufnahmen ist zu erkennen, dass zwei Rohrbomben, die jeweils TNT enthielten, aufgefunden wurden. Eine der Rohrbomben enthielt zudem Metallteile, u. a. Sechskant-Mutter. Vor dem Hintergrund der bereits aufgefundenen USBV-Attrappen konnte darauf geschlossen werden, dass beabsichtigt war, diese Rohrbomben zu verwenden.

Bzgl. der Menge des in der Garage Nr. 5 an der Kläranlage aufgefundenen Sprengstoffs wird häufig eine Menge von 1.392 Gramm genannt.⁸¹⁸ Die Herkunft dieser Zahl konnte aus den dem Ausschuss vorliegenden Akten nur bedingt nachvollzogen werden.

Unter den Ziffern 1, 2, 3, 5, 8, 9, 11 und 12 des Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokolls der Garage Nr. 5⁸¹⁹ sind die Gegenstände aufgeführt, die Sprengstoff enthielten oder hätten enthalten können. Besonders hervorzuheben ist hier die als Ziff. 9 in dem Protokoll erwähnte „Tüte mit rotem Klebeband“. Diese enthielt allein 500 – 750 Gramm des Sprengstoffs TNT.

Die Auswertung dieser Gegenstände erfolgte durch das kriminaltechnische Dezernat des LKA Thüringen. Die Ergebnisse sind in einem Auswertungsbericht vom 19. August 1998 niedergelegt.⁸²⁰ Eine Mengenbestimmung lässt sich diesem Auswertungsbericht nicht entnehmen.

Erst neun Monate später erfolgte eine Bestimmung der Menge des Sprengstoffs. Hintergrund war eine entsprechende mündliche Verfügung von Staatsanwalt *Mohr-*

807) Gesamtübersicht bzgl. kriminaltechnischer Untersuchungen, MAT A TH-2/7, Bl. 538.

808) Gesamtübersicht bzgl. kriminaltechnischer Untersuchungen, MAT A TH-2/7, Bl. 540.

809) Nr. 34 des Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokolls der Garage Nr. 5, MAT A TH-1/2, Bl. 144 ff. (148).

810) Gutachten des LKA Thüringen vom 16. März 1998, MAT A TH-1/2, Bl. 474 ff.

811) Nr. 34 des Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokolls der Garage Nr. 5, MAT A TH-1/2, Bl. 144 ff. (148).

812) Gutachten des LKA Thüringen vom 16. März 1998, MAT A TH-1/2, Bl. 474 ff.

813) Mietvertrag für eine Garage vom 10. August 1996, MAT A TH-1/2, Bl. 101 ff.

814) Vernehmungsprotokoll mit *Klaus A.*, MAT A TH-1/2, Bl. 97 ff.

815) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, Bl. 65 f., Rn. 83.

816) Nr. 20 A. 1 und 20 A. 4 des Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokolls, MAT A TH-1/2, Bl. 144 ff. (146).

817) Adress- und Telefonliste, Asservat Nr. 23.6.1, MAT A TH-1/2, Bl. 283.

818) Z. B. Gutachten der *Schäfer*-Kommission, MAT A TH-6, S. 72, Rn. 99.

819) Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll der Garagen in der Richard-Zimmermann-Straße, MAT A TH-1/2, Bl. 181 ff.

820) Auswertungsbericht vom 19. August 1998, MAT A TH-1/2, Bl. 511 ff.

mann vom 1. Dezember 1998 gegenüber EKHK *Dressler*.⁸²¹

Die Ergebnisse der Mengenbestimmung sind in einem mit „Ergänzung zum Auswertungsbericht“ überschriebenen Vermerk vom 28. Dezember 1998 niedergelegt.⁸²² Hierin sind folgende Mengenangaben genannt, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Sprengstoff als solcher zwischenzeitlich vernichtet worden war und nur eine Schätzung anhand der Raumgröße erfolgte:

- Spur 1: Inhaltsstoffe unbekannt
- Spur 2: kein Sprengstoff
- Spur 3: 401,9 g TNT
- Spur 5: Inhaltsstoffe unbekannt
- Spur 8: 49,6 g TNT
- Spur 9: 500 – 750 g TNT
- Spur 11: keine Mengenbestimmung möglich
- Spur 12: 341,6 g TNT

Im Fall der Spur 9 wurde hierbei das Volumen des Behältnisses mit der Masse gleichgesetzt, ohne die Dichte des TNT zu berücksichtigen.

Addiert man die Mengen aus den Spuren 3, 8, 9 und 12, so erhält man (wenn man bei Spur 9 500 g ansetzt) einen Wert von 1 293,1 Gramm. Es liegt mithin nahe, dass die zuvor erwähnte Mengenangabe von 1 392 Gramm, die sich aus den Akten entnehmen lässt, Resultat eines Zahlendrehers ist. Ermittlungshandlungen, mit denen die Herkunft des Sprengstoffs versucht wurde abzuklären, konnte der Ausschuss nicht feststellen.

cc) Beweismittel, die für die Fahndung nach dem Trio relevant waren

Darüber hinaus wurden in der Garage Nr. 5 an der Kläranlage auch Beweismittel aufgefunden, die bei der Suche nach dem Trio nützlich waren oder bei fachgerechter Auswertung jedenfalls hätten nützlich sein können, nämlich ein Ordner mit Schriftverkehr und zwei Adress- und Telefonlisten. Hierauf wird im Abschnitt E. II. im Zusammenhang mit den Suchmaßnahmen des LKA Thüringen näher eingegangen. Ermittlungshandlungen zur Abklärung der Herkunft des Sprengstoffs hat der Ausschuss nicht feststellen können.

e) Weitere Durchsuchungsmaßnahmen und Ad-hoc-Suchmaßnahmen am 26. Januar 1998

Im Anschluss an die Durchsuchungen der Garagen wurden am 26. Januar 1998 aufgrund der in der Garage Nr. 5

aufgefundenen Beweismittel weitere Durchsuchungen durchgeführt, die durch die Staatsanwaltschaft Gera ohne Einholung eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses wegen Gefahr in Verzug (§ 105 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 StPO) angeordnet worden waren.⁸²³ Zweck der Durchsuchungen war sowohl die Suche nach dem Trio als auch das Auffinden weiterer Beweismittel.

Im Einzelnen wurden am Nachmittag des 26. Januar 1998 die folgenden Objekte durchsucht:

- Wohnung von *Beate Zschäpe* in der Schomerusstraße.⁸²⁴

Hier wurde unter anderem ein „Pogromly“-Spiel,⁸²⁵ ein Morgenstern, eine Armbrust mit fünf Pfeilen und Zielfernrohr, ein Wurfstern und ein Luftgewehr mit Zielfernrohr sichergestellt.⁸²⁶ Am 11. Februar 1998 wurde darüber hinaus der Keller durchsucht. Hier wurde ein Paket Dämmwolle sichergestellt.⁸²⁷

- Zimmer von *Uwe Böhnhardt* in der Wohnung seiner Eltern, zwischen 16.53 Uhr und 18.05 Uhr.⁸²⁸

Hier wurden unter anderem diverse Patronen für CO₂-Waffen sichergestellt.

- Wohnung von *Uwe Mundlos*, zwischen 15.25 Uhr und 16.05 Uhr.⁸²⁹

Hier erschien *Juliane W.*, die damalige Freundin von *Ralf Wohlleben*, die im Besitz der Wohnungsschlüssel war, und gab an, sie habe am Vortag die Wohnungsschlüssel von *Mundlos* erhalten, um in der Wohnung fernsehen zu können. Es wurde bemerkt, dass sich in der Wohnung kein Fernsehgerät befand.

Zudem wurde festgestellt, dass der offensichtlich einmal in der Wohnung befindliche Computer entfernt worden war.

Darüber hinaus wurden am Nachmittag des 26. Januar 1998 weitere Suchmaßnahmen durchgeführt,⁸³⁰ insbesondere wurden die Wohnungen von *Ralf Wohlleben* und *André Kapke* und des Bruders von *Uwe Böhnhardt* überprüft, um mögliche Kontaktorte herum wurde nach den Fahrzeugen von *Böhnhardt* und *Mundlos* gesucht und

821) Telefonvermerk des Zeugen *Dressler* vom 1. Dezember 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 370.

822) Ergänzung zum Auswertungsbericht vom 28. Dezember 1998, MAT A TH-1/2, Bl. 515.

823) Vermerk von KK *L.* vom 26. Januar 1998, MAT A TH-1/2, Bl. 201 f.

824) Durchsuchungsbericht von KK *V.* vom 2. Februar 1998, MAT A TH-1/2, Bl. 229 ff.

825) Im Hinblick hierauf wurde ein gesondertes Ermittlungsverfahren eingeleitet, vgl. Vermerk vom 23. März 1998, MAT A TH-2/7, Bl. 396.

826) Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll vom 26. Januar 1998, MAT A TH-1/2, Bl. 241 ff.

827) Durchsuchungsbericht vom 11. Februar 1998, MAT A TH-1/2, Bl. 249.

828) Durchsuchungsbericht vom 27. Januar 1998, MAT A TH-2/7, Bl. 371 f.

829) Durchsuchungsbericht vom 27. Januar 1998, MAT A TH-2/7, Bl. 364 ff.

830) Hierzu und im Folgenden: Bericht über die Maßnahmen zur Ergreifung der Tatverdächtigen, MAT A TH-1/3, Bl. 8 f.

die Gaststätte Heilsberg wurde überprüft. Auch die Eltern von *Uwe Böhnhardt* wurden befragt.

6. Weitere Maßnahmen der Staatsanwaltschaft Gera und des LKA Thüringen am 26./27./28. Januar 1998 zur Festnahme der Beschuldigten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe

a) Anordnung der vorläufigen Festnahme am 26. Januar 1996

Auf Grund des Auffindens der Gegenstände in der Garage Nr. 5 an der Kläranlage wurde durch Staatsanwalt *Sbick* zunächst die vorläufige Festnahme von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* angeordnet.⁸³¹ Durch den Staatsanwalt wurde festgelegt, dass die drei Personen bis zur Vorlage der Ermittlungsakte bei der Staatsanwaltschaft am nächsten Tag in Verwahrung zu nehmen seien.

b) Ablehnung des Erlasses von Haftbefehlen am 27. Januar 1998

Am 27. Januar 1998 kam es zu einer Besprechung in den Räumen der Staatsanwaltschaft Gera, an der Staatsanwalt *Sbick*, *KHK Dressler* und *KK F.* beteiligt waren.⁸³² Ein Haftbefehl wurde an diesem Tag nicht beantragt, vielmehr lässt sich einem von Staatsanwalt *Sbick* am selben Tag verfassten Vermerk entnehmen:

„Bislang konnten die Beschuldigten durch objektive Indizien nicht an die Sprengsachen gebracht werden, obwohl ansonsten Indizien für sie als Täter sprechen.“⁸³³

Das Schreiben des LfV Thüringen vom 8. Januar 1998⁸³⁴, aus dem allein ein sicherer Bezug zwischen *Böhnhardt* und *Mundlos* und der Garage Nr. 5 an der Kläranlage hervorging, war an diesem Tag noch als „Verschlussache – Vertraulich“ eingestuft. Staatsanwalt *Sbick* hat vor dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtags dazu ausgesagt:

„Das Hauptproblem für mich war, dass, als ich den Bericht hatte, noch vertraulich draufstand und er für mich nicht verwertbar war. Also ich habe den nicht runtergestuft bekommen, sondern ich habe

den Bericht dann so vorgehalten bekommen, ist zwar vom Verfassungsschutz und wenn ich ihn nicht in die Akte hängen kann, hilft er mir nicht.“⁸³⁵

In den Akten der Staatsanwaltschaft Gera ist das Schreiben zwar ebenfalls enthalten, jedoch gemeinsam mit einem Anschreiben des LfV Thüringen vom 28. Januar 1998, in dem von dort aus die Herabstufung des Schreibens auf den Verschlussgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ mitgeteilt wird.⁸³⁶

Der Zeuge *Dressler* war jedenfalls der Ansicht, dass ein als „VS – Vertraulich“ eingestuftes Schreiben nicht Teil der Ermittlungsakten werden dürfe. Er äußerte hierzu vor dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages:

„Das kann ich Ihnen nicht sagen, denn es kam dann dieses Schreiben und das war VS-VERTRAULICH und das ist üblicherweise eine Form, wie sie nicht in den Gerichtsakten zu finden sein sollte.“⁸³⁷

Die Äußerungen des Zeugen *Dressler* vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestages deuten ebenfalls darauf hin, dass das Schreiben des LfV Thüringen vom 8. Januar 1998 bei der Staatsanwaltschaft Gera am 27. Januar 1998 unbekannt war. Der Zeuge *Dressler* hat hierzu bekundet:

„Herr *Sbick* war bis dahin nicht mein Ansprechpartner. Das war der Herr *Schultz*. Der Herr *Sbick* war in der unglücklichen Situation - sage ich jetzt mal -, hier als Vertretungsanwalt in dieser Situation agieren zu müssen. Er hat nach seiner Rechtsauffassung so gehandelt und hat letzten Endes diese Entscheidung getroffen, die ich nicht kommentieren möchte. [...] Nach meinem Kenntnisstand argumentierte die Staatsanwaltschaft seinerzeit so, ihr fehlen die personellen Bezüge; die müssen erst durch entsprechende Untersuchungen – das war die *Sbick*-Version gewesen –, durch entsprechende Versionen untermauert werden; sprich: DNA-Anwesenheitsnachweise – an den Zigaretten wäre das möglich gewesen – oder Daktyl-Spuren. – Aber wenn man natürlich im Hintergrund ein Observationsprotokoll hat, was schlicht und ergreifend einfach belegt, von einer staatlichen Stelle: ‚Die Personen wurden dort festgestellt‘, dann wird das natürlich alles ersetzen. So. Und das war auch der Grund, weswegen es dann - auf wessen Druck

831) Hierzu und im Folgenden: Vermerk von *KK L.* vom 26. Januar 1998, MAT A TH-1/2, Bl. 201 f.; Vermerk von *KOK D.* und *KK F.* vom 23. Februar 1998, MAT A TH-1/7, S. 87 ff. (91).

832) Hierzu und im Folgenden: Vermerk von *KK L.* vom 26. Januar 1998, MAT A TH-1/2, Bl. 201 f.; Vermerk von Staatsanwalt *Sbick* vom 27. Januar 1998, MAT A TH-2/15, Bl. 25 (Vorder- und Rückseite); Vermerk von *KK F.* vom 27. Januar 1998, MAT A TH-2/8, Bl. 565.

833) Vermerk von Staatsanwalt *Sbick* vom 27. Januar 1998, MAT A TH-2/15, Bl. 25 (Vorder- und Rückseite).

834) Schreiben des LfV Thüringen an das LKA Thüringen vom 8. Januar 1998 über operative Maßnahmen des LfV Thüringen in Jena, MAT A TH-1/3, Bl. 40 ff.

835) Landtag Thüringen, UA 5/1, Protokoll der Vernehmung *Sbick* vom 13. Mai 2013, Bl. 286.

836) Schreiben des LfV Thüringen an das LKA Thüringen vom 8. Januar 1998 über operative Maßnahmen des LfV Thüringen in Jena, MAT A TH-2/8, Bl. 572 ff. und Schreiben des LfV Thüringen an das LKA Thüringen vom 28. Januar 1998, MAT A TH-2/8, Bl. 576.

837) *Dressler* laut Protokoll der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses des Thüringer Landtages vom 3. Juli 2012, MAT B TH-1/4, Bl. 17.

auch immer - zu dieser Herabstufung und letzten Endes wohl auch Übermittlung an die StA ging.⁸³⁸

Vor dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages äußerte *Dressler* hierzu:

„Am 26. wurde ja die vorläufige Festnahme von allen dreien angeordnet und am 27. wurde das aufgehoben und wurde umgewandelt in eine Aufenthaltsfeststellung. Erst am 28.01., nachdem sozusagen das LfV nun seine Zustimmung gegeben hatte, dass dieser Vermerk Verwendung finden darf, wurden die erlassen, weil dann der Bezug, nämlich die Beobachtung der Personen am Objekt, nachvollziehbar war für die Staatsanwaltschaft.“⁸³⁹

c) Beantragung und Erlass von Haftbefehlen am 28. Januar 1998

Am 28. Januar 1998 wurden durch Staatsanwalt *Mohrman* Haftbefehle gegen *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* beantragt⁸⁴⁰ und am selben Tag durch das Amtsgericht Jena erlassen.⁸⁴¹ An der Sachlage hatte sich im Vergleich zum Vortag Folgendes geändert: Das Schreiben des LfV Thüringen vom 8. Januar 1998 war nunmehr durch das LfV Thüringen auf den Verschlussgrad „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ herabgestuft worden.

Am 23. Juni 1998 wurden die Haftbefehle auf Antrag der Staatsanwaltschaft abgeändert, ergänzt und neu gefasst.⁸⁴² Erst jetzt wurden auch der dringende Tatverdacht einer Straftat wegen der Sprengstofffunde in der Garage sowie der „Stadion-Bombenattrappe“ und der „Magnus-Poser-Gedenkstätten-Bombenattrappe“ in die Haftbefehle mit einbezogen. Zuvor bezogen sich die Haftbefehle gegen *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* lediglich auf den dringenden Verdacht einer Straftat wegen des Ablegens der „Theater-Bombe“.

838) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 50 f.

839) Aussage des Zeugen *Dressler* vor dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages am 20. März 2013, MAT B TH-1/20, Bl. 7.

840) Antrag auf Erlass von Haftbefehlen vom 28. Januar 1998, MAT A TH-2/8, Bl. 578 ff.

841) Haftbefehle des Amtsgerichts Jena vom 28. Januar 1998, MAT A TH-2/8, Bl. 586 f. (*Zschäpe*), Bl. 588 f. (*Mundlos*), Bl. 590 f. (*Böhnhardt*).

842) Haftbefehle des Amtsgerichts Jena vom 23. Juni 1998, MAT A TH-2/8, Bl. 603 ff. (*Böhnhardt*), 612 ff. (*Mundlos*), 621 ff. (*Zschäpe*).

C. Rechtsextremismus in Deutschland seit den 90er Jahren und Rolle der Sicherheitsbehörden in Bezug auf Rechtsextremismus

I. Ausprägungen und Verbreitung von Rechtsextremismus

1. Der Begriff des Rechtsextremismus

a) Amtlicher und sozialwissenschaftlicher Rechtsextremismusbegriff

Um den Rechtsextremismus von 1990 bis 2011 darzustellen, bedarf es der Erläuterung des Begriffs „Rechtsextremismus“. Eine einheitliche Definition existiert nicht, der Begriff wird unter Wissenschaftlern intensiv diskutiert und ist von unterschiedlichen Vorstellungen geprägt.⁸⁴³

Der Sachverständige Prof. Dr. Klaus Schroeder hat dargestellt, Kern beim Begriff Rechtsextremismus sei die biologische, völkische Aufladung des Weltbildes. Aus einer völkisch überlegenen Gesellschaft werde eine Ungleichheit/Ungleichwertigkeit abgeleitet, die Individuen, Ethnien oder Völker insgesamt betreffe. Diese Ungleichheit/Ungleichwertigkeit beziehe sich dabei auch auf gesellschaftliche/soziale Gruppen der eigenen Ethnie wie z. B. Obdachlose, Behinderte, Homosexuelle, Punks, Linke etc.⁸⁴⁴ Bei empirischen Untersuchungen nehme die ausländerfeindliche Einstellung den größten Raum ein. Das nationale Bild von Rechtsextremisten sei generell ausländerfeindlich, antisemitisch und antiparlamentarisch.⁸⁴⁵ Er hat den Rechtsextremismus wie folgt definiert:

„Als rechtsextrem bezeichne ich Personen, Gruppen, Parteien, die eine Ungleichwertigkeit von Menschen und Staaten/Nationen aus biologistischen oder rassistischen bzw. ethnischen Motiven begründen, die tief verwurzelte Vorurteile insbesondere gegenüber Juden hegen, pauschal Ausländer ablehnen, westliche Werte verteufeln, ein den Nationalsozialismus verharmlosendes Geschichtsbild vertreten und die parlamentarische und pluralistische Demokratie durch eine hierarchische,

Führerfixierte politische Ordnung ersetzen wollen.“⁸⁴⁶

Er hat hinzugefügt, dass in der sozialwissenschaftlichen Diskussion insbesondere strittig sei, ob Gewaltbereitschaft konstitutiv mit dazugehöre oder nicht.⁸⁴⁷

Der Sachverständige Prof. Dr. Stöss hat ausgeführt, dass Rechtsextremismus synonym für völkischen Nationalismus zu verstehen sei.⁸⁴⁸ Er hat weiter erläutert, dass die völkische Komponente auf die Herstellung, Bewahrung oder Stärkung einer angeblich der natürlichen Ordnung entsprechenden ethnisch homogenen Volksgemeinschaft abziele. Während die ethnopluralistische Variante von einer prinzipiellen Gleichwertigkeit der Völker ausgehe, gelte in der rassistischen Variante die eigene Ethnie im Vergleich zu anderen Völkern als höherwertig und überlegen. Beide Varianten lehnten die „Vermischung“ von unterschiedlichen Ethnien strikt ab, diskriminierten „fremdenvölkische“ Menschen und forderten ihre Ausweisung bzw. die „Rückführung“ in ihre Herkunftsländer.

Bei der nationalistischen Komponente gehe es um die Herstellung, Bewahrung oder Stärkung des autonomen Nationalstaats. Außenpolitisch bedeute völkischer Nationalismus Großmachtstreben und eine feindselige Haltung gegenüber anderen Staaten und Völkern. Primäres Anliegen der deutschen Rechtsextremisten sei dabei die Vollendung der deutschen Einheit durch Rückgewinnung der ehemaligen Ostgebiete oder sogar die Wiederherstellung des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1937 bzw. 1939. Innenpolitisch bedeute völkischer Nationalismus die hierarchisch strukturierte und auf eine Zentralinstanz ausgerichtete Volksgemeinschaft.

Völkischer Nationalismus negiere die universellen Freiheits- und Gleichheitsrechte und richte sich gegen parlamentarisch-pluralistische Systeme, die auf der Volkssouveränität und dem Mehrheitsprinzip beruhten. Rechtsextremismus strebe nach politischer Macht, um die bestehende staatliche Ordnung im Sinne des völkischen Nationalismus umzugestalten. Er ziele auf die Delegitimierung vor allem der politischen Ordnung, indem er ihre Werte, Verfassung, Strukturen, Institutionen und Führungsgruppen systematisch abwerte und verächtlich mache.⁸⁴⁹

843) Dr. Stöss, Protokoll-Nr. 8, S. 44; Dr. Schroeder, Protokoll-Nr. 8, S. 6; Sachverständigengutachten von Dr. Schroeder, „Anmerkungen zum Rechtsextremismus in Deutschland und Antworten auf die Fragen des 2. Untersuchungsausschusses für die Anhörung am 22. März 2012“, MAT A S-2/2, S. 1.

844) Sachverständigengutachten von Dr. Schroeder, „Anmerkungen zum Rechtsextremismus in Deutschland und Antworten auf die Fragen des 2. Untersuchungsausschusses für die Anhörung am 22. März 2012“, MAT A S-2/2, S. 3.

845) Dr. Schroeder, Protokoll-Nr. 8, S. 6.

846) Sachverständigengutachten von Dr. Schroeder, „Anmerkungen zum Rechtsextremismus in Deutschland und Antworten auf die Fragen des 2. Untersuchungsausschusses für die Anhörung am 22. März 2012“, MAT A S-2/2, S. 3.

847) Dr. Stöss, Protokoll-Nr. 8, S. 45.

848) Dr. Stöss, Protokoll-Nr. 8, S. 44; Sachverständigengutachten von Dr. Stöss vom 15. März 2012, MAT A S-2/1, S. 1.

849) Sachverständigengutachten von Dr. Stöss vom 15. März 2012, MAT A S-2/1, S. 1 f.

Prof. Dr. Stöss hat hinzugefügt, dass bei der Definition des Begriffs zwischen dem sozialwissenschaftlichen und dem amtlichen Begriff der Verfassungsschutzämter unterschieden werden müsse. Der sozialwissenschaftliche Begriff sei umfassender als der der staatlichen Behörden.⁸⁵⁰ Dass der amtliche Begriff, der ein interner Arbeitsbegriff ist und von Prof. Dr. Stöss für „ganz pragmatisch“ gehalten wird,⁸⁵¹ vom sozialwissenschaftlichen Begriff unterschieden werde, habe seinen Grund in unterschiedlichen Fragestellungen und Erkenntnisinteressen von Wissenschaft und Behörde.⁸⁵²

Die amtliche Terminologie der Verfassungsschutzbehörden wird auf der Homepage des Bundesamts für Verfassungsschutz wie folgt dargestellt:

„Unter Rechtsextremismus werden Bestrebungen verstanden, die sich gegen die im Grundgesetz konkretisierte fundamentale Gleichheit der Menschen richten und die universelle Geltung der Menschenrechte ablehnen. Rechtsextremisten sind Feinde des demokratischen Verfassungsstaates, sie haben ein autoritäres Staatsverständnis, das bis hin zur Forderung nach einem nach dem Führerprinzip aufgebauten Staatswesen ausgeprägt ist. Das rechtsextremistische Weltbild ist geprägt von einer Überbewertung ethnischer Zugehörigkeit, aus der u. a. Fremdenfeindlichkeit resultiert. Dabei herrscht die Auffassung vor, die Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Nation oder ‚Rasse‘ bestimme den Wert eines Menschen. Offener oder immanenter Bestandteil aller rechtsextremistischen Bestrebungen ist zudem der Antisemitismus. Individuelle Rechte und gesellschaftliche Interessenvertretungen treten zugunsten kollektivistischer ‚volksgemeinschaftlicher‘ Konstrukte zurück (Antipluralismus).“⁸⁵³

b) Unterscheidung zwischen Rechtsextremismus und Rechtsradikalismus

In Abgrenzung zum Rechtsextremismus wird der Rechtsradikalismus gesehen. Die Sachverständigen Prof. Dr. Schroeder und Prof. Dr. Stöss unterscheiden den Rechtsextremismus vom Rechtsradikalismus insoweit, als dass letzterer sich weit rechts, aber noch im Rahmen des Verfassungsbogens bewege, Rechtsextremismus hingegen die Grenze des von der Verfassung Erlaubten überschreite.⁸⁵⁴ Auch der Verfassungsschutz definiert laut der Bundeszentrale für politische Bildung den Unterschied zwischen Rechtsextremismus und Rechtsradikalismus wie folgt:

„Als extremistisch werden die Bestrebungen bezeichnet, die gegen den Kernbestand unserer Verfassung – die freiheitliche demokratische Grundordnung – gerichtet sind. Über den Begriff des Extremismus besteht oft Unklarheit. Zu Unrecht wird er häufig mit Radikalismus gleichgesetzt. So sind z. B. Kapitalismuskritiker, die grundsätzliche Zweifel an der Struktur unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung äußern und sie von Grund auf verändern wollen, noch keine Extremisten. Radikale politische Auffassungen haben in unserer pluralistischen Gesellschaftsordnung ihren legitimen Platz. Auch wer seine radikalen Zielvorstellungen realisieren will, muss nicht befürchten, dass er vom Verfassungsschutz beobachtet wird; jedenfalls nicht, solange er die Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung anerkennt.“⁸⁵⁵

Vor diesem Hintergrund unterschiedlicher Bedeutungen der Begriffe wird in diesem Bericht von Rechtsextremismus die Rede sein.

2. Entstehung und Entwicklung des Rechtsextremismus in Deutschland

Für die Entstehung und Verbreitung des Rechtsextremismus gibt es keine auch nur überwiegend akzeptierte wissenschaftliche Erklärung. So werden bei den verschiedenen Erklärungsansätzen einzelne Faktoren in den Vordergrund gestellt, ohne dass diese jedoch genau bestimmt werden.⁸⁵⁶ Mit Blick auf Deutschland sei heute unter der Bevölkerung nur eine kleine Minderheit auszumachen, die über ein geschlossenes rechtsextremistisches Weltbild verfügt, wovon die höheren Anteile deutlich in den neuen Bundesländern unter männlichen Jugendlichen zu verzeichnen sind.⁸⁵⁷

a) Darstellung des Sachverständigen Prof. Dr. Schroeder

Vor dem Untersuchungsausschuss hat Prof. Dr. Schroeder zwei große Erklärungsmodelle zur Entstehung des Rechtsextremismus vorgestellt:

Das erste Erklärungsmodell basiert auf sozioökonomischen Gründen, wonach der Kapitalismus Ursache für die Entstehung von Rechtsextremismus sei und aus der Mitte der Gesellschaft komme. Diese sei von Abstiegsängsten geplagt und suche deshalb einen Sündenbock, nämlich Ausländer. Als historisches Gegenbeispiel dieses Modells sei die DDR zu nennen, in der es auch vor der Wende schon Rechtsextremismus gegeben hat (siehe unten). Prof.

850) Dr. Stöss, „Rechtsextremismus im Wandel“, S. 216.

851) Dr. Stöss, Protokoll-Nr. 8, S. 45.

852) Dr. Stöss, Protokoll-Nr. 8, S. 45.

853) <http://www.verfassungsschutz.de>.

854) Sachverständigengutachten von Dr. Schroeder, „Anmerkungen zum Rechtsextremismus in Deutschland und Antworten auf die Fragen des 2. Untersuchungsausschusses für die Anhörung am 22. März 2012“, MAT A S-2/2, S. 2; Stöss, Protokoll-Nr. 8, S. 49.

855) <http://www.bpb.de>.

856) Sachverständigengutachten von Dr. Schroeder, „Anmerkungen zum Rechtsextremismus in Deutschland und Antworten auf die Fragen des 2. Untersuchungsausschusses für die Anhörung am 22. März 2012“, MAT A S-2/2, S. 6.

857) Sachverständigengutachten von Dr. Schroeder, „Anmerkungen zum Rechtsextremismus in Deutschland und Antworten auf die Fragen des 2. Untersuchungsausschusses für die Anhörung am 22. März 2012“, MAT A S-2/2, S. 4.

Dr. Schroeder bezeichnet dieses Erklärungsmodell als eher politisch denn als wissenschaftlich.

Das zweite Erklärungsmodell mit einem sozialisations-theoretischen Hintergrund hält Prof. *Dr. Schroeder* für überzeugender. Danach werden die Dispositionen, Einstellungen und Mentalitäten, die später zum Rechtsextremismus führen, schon früh ausgebildet, etwa in der Familie oder im Kindergarten etc. Gleiches wird hinsichtlich der Gewaltbereitschaft angenommen. So sei festgestellt worden, dass fast alle später Gewaltbereiten schon im frühen Alter verhaltensauffällig gewesen seien, bevor ein Zugang in die rechtsextreme Szene stattgefunden habe.⁸⁵⁸

Prof. *Dr. Schroeder* hält dies jedoch nur für vage Aspekte, die sich nicht generalisieren ließen. Denn so werde nicht jeder Jugendliche, der in der Familie Gewalt erfahren habe, später selbst gewalttätig. Er stellt fest, dass zwar Rechtsextremisten überdurchschnittlich häufig zu Gewaltanwendung neigten, umgekehrt habe aber nur eine Minderheit gewalttätiger Jugendlicher ein verfestigtes und geschlossenes rechtsextremistisches Weltbild.⁸⁵⁹ Die Entstehung des Rechtsextremismus unter jungen Menschen basiere auch auf fehlender Attraktivität der Demokratie, der demokratischen Parteien und Jugendorganisationen. Die Jugendlichen wendeten sich von diesen in der Folge ab und „extremistischen“ Gruppen zu.⁸⁶⁰

Prof. *Dr. Schroeder* hat weiter ausgeführt, dass Gewaltbereitschaft und rechtsextremistische Einstellung eine Sache des Bildungsgrades seien:

„Wir haben Schüler verschiedener Schulformen befragt [...]. Die Gewaltbereitschaft, aber auch zumindest versatzstückmäßig die rechtsextreme Einstellung, sinkt mit dem Bildungsgrad. Da hat sich nichts geändert. Das heißt, unter Gymnasias-ten, Gesamtschülern, Realschülern finden Sie relativ wenige, in Hauptschulen schon mehr, und wenn Sie in die Berufsschulen gehen und dort die Schüler des Berufsvorbereitungsjahrs fragen, dann haben Sie einen sehr hohen Anteil an gewaltbereiten jungen Menschen, die zumindest rudimentär auch rechtsextreme Einstellungen vertreten. Ich glaube, dass zumindest von der sozialen Schichtung her das zumindest subkulturell geprägte gewaltbereite Potenzial weiterhin nicht aus der Mitte der Gesellschaft kommt.“

b) Darstellung des Sachverständigen Prof. Dr. Stöss

Seit 1990 sind in Deutschland drei Entwicklungstendenzen des Rechtsextremismus laut Prof. *Dr. Stöss* besonders hervorzuheben:

858) *Dr. Schroeder*, Protokoll-Nr. 8, S. 7.

859) Sachverständigengutachten von *Dr. Schroeder*, „Anmerkungen zum Rechtsextremismus in Deutschland und Antworten auf die Fragen des 2. Untersuchungsausschusses für die Anhörung am 22. März 2012“, MAT A S-2/2, S. 7.

860) *Dr. Schroeder*, Protokoll-Nr. 8, S. 9.

- Zum einen sei ein dramatischer Rückgang um 60 % des rechtsextremistischen Personenpotenzials zwischen 1993 und 2010 zu verzeichnen gewesen, was etwa 40 000 Personen ausmache.
- Außerdem habe eine Gewichtsverlagerung von Ost nach West stattgefunden (siehe unten).
- Als dritte Entwicklungstendenz hat Prof. *Dr. Stöss* darauf hingewiesen, dass trotz der beschriebenen quantitativen Abnahme des Personenpotenzials eine Radikalisierung der rechtsextremen Szene stattgefunden habe, die mittlerweile exorbitante Ausmaße angenommen habe. Hierbei habe der Anteil der Personen besonders zugenommen, die aus den subkulturellen Milieus und dem Bereich der neonazistischen Gruppierungen stammen von 1993 13 % auf 56 % im Jahr 2010.⁸⁶¹

Prof. *Dr. Stöss* ist der Ansicht, dass sich die Gelegenheitsstrukturen und damit die Entfaltungsbedingungen vor allem in Ostdeutschland für rechtsextremistischen Terrorismus verbessert hätten.⁸⁶²

Prof. *Dr. Schroeder* hat zur allgemeinen Entwicklung des Rechtsextremismus hervorgehoben, dass man einen Bedeutungsverlust von Parteien und demgegenüber einen Bedeutungsgewinn der autonomen Szene sowie der Verbreitung und Akzeptanz des nationalen Sozialismus im rechtsextremistischen Milieu habe beobachten können.⁸⁶³

c) Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland

Nach der Wende zeigte sich, dass sich der Rechtsextremismus in der DDR und der BRD nicht parallel verbreitet und entwickelt hatte. Ursächlich hierfür hält Prof. *Dr. Schroeder*, dass in der DDR die Problematik der Existenz von Rechtsextremisten verdrängt bzw. ignoriert worden sei. Dies habe dazu geführt, dass auch wenig Erkenntnisse existierten, welche rechtsextremistischen Aktivitäten dort vor der Wende herrschten:⁸⁶⁴

„In der DDR, die offiziell entweder leugnete oder verdrängte, dass es Ausländerfeindlichkeit und Rechtsextremismus gab, war die Annahme ja auch, dass sich mit der Beseitigung kapitalistischer Verhältnisse solche Einstellungen nicht mehr herausbilden können. Sie haben sich trotzdem herausgebildet. Sie sind sogar sehr verbreitet gewesen, wie schriftlich dokumentiert wurde. Aber da ja alles Böse aus dem Westen kam, konnte man keine systemimmanenten Gründe hierfür finden.“

861) *Dr. Stöss*, Protokoll-Nr. 8, S. 3, 4.

862) *Dr. Stöss*, Protokoll-Nr. 8, S. 5; *Dr. Schroeder*, Protokoll-Nr. 8, S. 9.

863) Sachverständigengutachten von *Dr. Schroeder*, „Anmerkungen zum Rechtsextremismus in Deutschland und Antworten auf die Fragen des 2. Untersuchungsausschusses für die Anhörung am 22. März 2012“, MAT A S-2/2, S. 17.

864) *Dr. Schroeder*, Protokoll-Nr. 8, S. 8.

Auch der Sachverständige *Wagner* hat vor dem Untersuchungsausschuss erklärt, dass im Gemeinsamen LKA der Neuen Bundesländer, in dem er tätig war, propagiert wurde, dass der Rechtsextremismus nicht bedeutend und auf einem absteigenden Ast sei. Dementsprechend sei diesbezüglich die Analytik auch „dürftig“ gewesen.⁸⁶⁵

Prof. *Dr. Stöss* hat auch nach 1989 auf eine unzuverlässige Datenbasis bezüglich rechtsextremistischer Einstellungen in Ost- und Westdeutschland hingewiesen, jedoch auf zwei große Untersuchungen aus den Jahren 1994 und 1998 Bezug genommen. 1994 seien danach rechtsextremistische Einstellungen in Westdeutschland weiter verbreitet gewesen als in Ostdeutschland, dies habe sich im Jahr 1998 jedoch genau umgekehrt.⁸⁶⁶ In Ostdeutschland gebe es im Vergleich zu Westdeutschland mittlerweile das Doppelte bis Dreifache an rechtsextremistischen Gewalttätigkeiten und Gewalttaten unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahlen.⁸⁶⁷ So sei in Ostdeutschland der Anteil an systemoppositionellen bzw. gewaltbereiten Kräften von 36 % im Jahr 1993 auf 70 % im Jahr 2010 angestiegen.⁸⁶⁸ Prof. *Dr. Stöss* hat jedoch auch angemerkt, dass die Straf- und insbesondere die Gewalttaten mit rechtsextremistischem Hintergrund in Ostdeutschland immer schon stärker ausgeprägt gewesen seien als in Westdeutschland, soweit man dies überblicken könne.⁸⁶⁹ Viele westdeutsche Neonazi-Führer seien nach der Wende in die neuen Bundesländer gegangen und hätten sich am Aufbau von Strukturen beteiligt.⁸⁷⁰ Dass die Neonazis ein vergleichsweise leichtes Spiel beim Aufbau dieser Strukturen gehabt hätten, liege in der geringer ausgeprägten Akzeptanz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Ostdeutschland und an der Tatsache, dass aufgrund des Mauerfalls viele Jugendliche in den neuen Bundesländern ohne Vorbild und ohne Orientierung dagestanden hätten.⁸⁷¹

Als eine weitere Ursache für den o. g. Unterschied zwischen den neuen und den alten Bundesländern hat Prof. *Dr. Schroeder* die Tatsache gesehen, dass in der DDR die Entnazifizierung nicht in die Familien vorgedrungen sei. Er hat die Vermutung aufgestellt, dass in der Folge in den neuen Bundesländern innerhalb einiger Familien ein NS-nahes Geschichts- und Weltbild an die Nachfolgenerationen weitergetragen werde.⁸⁷² Auch hat Prof. *Dr.*

Schroeder erläutert, dass das Verhältnis zu Ausländern aufgrund staatlicher Vorgaben in der DDR sehr angespannt gewesen sei. Ausländer hätten als in Heimen untergebrachte Vertragsarbeiter in der DDR gearbeitet. Da sie nur eine begrenzte Zeit im Land hätten bleiben und keine Familien hätten gründen dürfen, seien sie entsprechend von der „Normalbevölkerung“ isoliert und ohne Kontakt zu dieser gewesen. Dies habe dazu geführt, dass man Ausländern gegenüber ein spezifisches Verhalten entwickelt habe.⁸⁷³ Hierdurch bedingt würden Ostdeutsche und vor allem Jugendliche in einem stärkeren Maß als Westdeutsche zu einer Toleranz gegenüber dem rechtsextremistischen Milieu neigen, obgleich die breite Mehrheit in Ost und West rechtsextremistische und anti-/nichtzivile Einstellungen ablehne.⁸⁷⁴ Die Sachverständige Journalistin *Röpke* hat diese Entwicklung unter anderem auch damit erklärt, dass alteingesessene neonazistische Familien aus Westdeutschland sich sammelten und in die neuen Bundesländer umsiedelten.⁸⁷⁵

3. Rechtsextremistisch motivierte Straf- und Gewalttaten⁸⁷⁶

a) Täterstruktur, Verortung und Art der Straftaten

Anfang der 90er und der folgenden Jahre lag der Schwerpunkt rechtsextremistisch motivierter Straftaten⁸⁷⁷ laut Verfassungsschutzberichten vor allem im Westen Deutschlands, vornehmlich im bevölkerungsreichsten Bundesland Nordrhein-Westfalen.⁸⁷⁸ Die Straftaten wurden im gesamten Beobachtungszeitraum überwiegend von Jugendlichen oder jungen Erwachsenen männlichen Geschlechts begangen.⁸⁷⁹ Dabei wiesen überdurchschnittlich viele Täter einen unterdurchschnittlichen Bildungsabschluss auf, waren von Arbeitslosigkeit betroffen oder in

865) *Wagner*, Protokoll-Nr. 72, S. 42.

866) *Dr. Stöss*, Protokoll-Nr. 8, S. 3.

867) *Dr. Schroeder*, Protokoll-Nr. 8, S. 8.

868) *Dr. Stöss*, Protokoll-Nr. 8, S. 3.

869) Siehe hierzu auch: *Peter Sitzer, Wilhelm Heitmeyer*, „Rechtsextremistische Gewalt von Jugendlichen“, S. 4, in: „Aus Politik und Zeitgeschichte“, 37/2007.

870) *Stöss*, Protokoll-Nr. 8, S. 18; Verfassungsschutzbericht 1990, S. 19.

871) Sachverständigengutachten von *Dr. Schroeder*, „Anmerkungen zum Rechtsextremismus in Deutschland und Antworten auf die Fragen des 2. Untersuchungsausschusses für die Anhörung am 22. März 2012“, MAT A S-2/2, S. 6.

872) *Dr. Schroeder*, Protokoll-Nr. 8, S. 42; Prof. *Dr. Harald Welzer* hat das analog für Westdeutschland nachgewiesen (Lit. *Welzer* u. a.: „Opa war kein Nazi“).

873) *Dr. Schroeder*, Protokoll-Nr. 8, S. 26.

874) Sachverständigengutachten von *Dr. Schroeder*, „Anmerkungen zum Rechtsextremismus in Deutschland und Antworten auf die Fragen des 2. Untersuchungsausschusses für die Anhörung am 22. März 2012“, MAT A S-2/2, S. 25.

875) *Röpke*, Protokoll-Nr. 8, S. 41.

876) Als Grundlage für die Erfassung der Straf- und Gewalttaten wurde als Definitionssystem der kriminalpolizeiliche Meldedienst „Staatschutz“ verwendet, das laut den Verfassungsschutzberichten alle Straftaten erfasse, die aus einer extremistischen Motivation heraus begangen wurden. Da es mehrfach zu veränderten Erhebungsstrategien (so z. B. das sog. „PMK“ 2001) kam, können die Zahlen teilweise nicht mit den Zahlen des Vorjahres in unmittelbaren Vergleich gebracht werden.

877) Mit „Straftaten“ sind alle Gesetzesverletzungen mit rechtsextremistischem Bezug, einschließlich der Gewalttaten mit rechtsextremistischem Bezug, gemeint. Gewalttaten mit rechtsextremistischem Bezug, obwohl in den Straftaten mit rechtsextremistischem Bezug enthalten, werden teils noch einmal gesondert aufgeführt. Straftaten und Gesetzesverletzungen sind synonym zu verstehen.

878) Vgl. Verfassungsschutzberichte 1990 bis 2011.

879) Verfassungsschutzbericht 1991, S. 75.

einfachen Arbeiterberufen tätig.⁸⁸⁰ Insgesamt richteten sich die rechtsextremistischen Gewalttaten „vor allem gegen Fremde“, so der Verfassungsschutzbericht 1998.⁸⁸¹ Die größte Zahl der rechtsextremistischen Straftaten machen über die gesamten hier aufgezeigten Jahre die sog. „Propagandadelikte“ aus.⁸⁸²

b) Grundlage der Berechnung

Grundlage der nachfolgend dargestellten Anzahl an rechtsextremistischen Straf- und Gewalttaten sind die Verfassungsschutzberichte des Bundesamts für Verfassungsschutz. Zwar sind die Erhebungsmethoden für die dort angegebenen Zahlen umstritten, insbesondere hinsichtlich der Zahl der Todesopfer rassistisch und rechts-extremistisch motivierter Taten kann die Notwendigkeit der Überprüfung und Einbeziehung weiterer Fälle nicht bestritten werden.⁸⁸³ Eindeutig belegt ist aber jedenfalls, dass es zwischen 1990 und 1993 zu einem sprunghaften Anstieg der Straf- und Gewalttaten kam und im Jahr 2000 nochmals ein Maximum erreicht wurde.⁸⁸⁴

c) Gewalteskalation Anfang der 90er Jahre

In der am 22. März 2012 durchgeführten Anhörung hat die Sachverständige *Röpke* ausgeführt, dass Anfang der 90er Jahre Pogromstimmung in Deutschland herrschte, der gesellschaftliche Mob von Neonazis in Gang gesetzt wurde und die Stimmung sehr rassistisch und ausländerfeindlich aufgeladen war.⁸⁸⁵ Während 1990 1 380 Gesetzesverletzungen mit rechtsextremistischem Bezug (davon 128 Gewaltdelikte) erfasst wurden,⁸⁸⁶ stieg die Zahl 1991 um das Fünffache im Vergleich zum Vorjahr, insbesondere die rechtsextremistischen Brand- und Sprengstoffanschläge. Von den Rechtsextremisten wurde mit den Themen Asylbewerber und Zuwanderung Propaganda gemacht. 1991 und 1992 kam es zu massiven rassistischen Ausschreitungen.⁸⁸⁷

So wurden in Hoyerswerda (Sachsen) zwischen dem 17. und 22. September 1991 vor Asylbewerberwohnheimen Polizeibeamte mit Stahlkugeln beschossen und Molotowcocktails geworfen. Zum Schutz der Bewohner mussten diese in Unterkünfte anderer Städte untergebracht werden.⁸⁸⁸ *Röpke* hat hierzu noch einmal erläutert,

dass die dortigen Ausschreitungen und Hetzszene mehrere Tage andauerten.⁸⁸⁹ Diesem Ereignis folgte ein langfristiger Nachahmungsschub mit mehrfachen Brandanschlägen auf Asylbewerberheime.⁸⁹⁰ Die o. g. Pogromstimmung, die ebenfalls die rassistischen Ausschreitungen in Hoyerswerda bestimmte, habe nach Ansicht von *Röpke* auch ihren Einfluss auf die Radikalisierung des „Thüringer Heimatschutzes“ und damit auch auf die späteren NSU-Anhänger gehabt.⁸⁹¹

1992 stieg die Zahl der rechtsextremistischen Gewalttaten noch einmal erheblich um 74 % – auf 2 584.⁸⁹² Dabei kamen nach amtlichen Angaben 17 Menschen ums Leben.⁸⁹³

Zu einer Zuspitzung kam es zwischen dem 22. und 28. August 1992 in Rostock-Lichtenhagen. Bei den rassistischen Ausschreitungen waren bis zu 1 200 Gewalttäter beteiligt, die mit Molotow-Cocktails, Leuchtraketen und Steinen gegen ein Wohnheim, in dem sich über hundert Menschen aufhielten, in ihrer Mehrheit frühere ausländische Vertragsarbeiter der DDR, und gegen Polizisten vorgingen. Diese Gewalttätigen wurden von bis zu 3 000 Schaulustigen und Sympathisanten unterstützt.⁸⁹⁴ Diese mancherorts zu beobachtende Zustimmung der Bevölkerung zu den tagelangen Ausschreitungen wurde in den Jahren 1991 und 1992 als besonders erschreckend empfunden.⁸⁹⁵ Am 23. November 1992 wurden in Mölln (Schleswig-Holstein) Brandanschläge auf zwei bewohnte Mehrfamilienhäuser verübt, in dessen Folge eine 51-jährige Türkin, ihre 10-jährige Enkelin und ihre 14-jährige Nichte den Tod fanden. Mehrere Personen erlitten zum Teil schwere Verletzungen.⁸⁹⁶ Auch danach kam es wie 1991 noch lange zu Nachahmungstaten.⁸⁹⁷

1993 wurden trotz eines Rückgangs der Gewalttaten mit rechtsextremistischem Bezug um 15 % (auf 2 323) 20 Tötungsdelikte und 3 Sprengstoffanschläge verübt. Insgesamt wurde festgestellt:

„Das Ausmaß erwiesener oder zu vermutender rechtsextremistischer, insbesondere fremdenfeindlicher Gewalttaten war auch im Jahr 1993 bedrohlich groß.“⁸⁹⁸

So wurde am 29. Mai in Solingen ein Mehrfamilienhaus angezündet, das von der aus der Türkei stammenden Familie *Genç* bewohnt war. Dabei starben zwei Frauen und drei Kinder. Sieben weitere Personen erlitten zum Teil

880) *Peter Sitzer, Wilhelm Heitmeyer*, „Rechtsextremistische Gewalt von Jugendlichen“, S. 5, in: „Aus Politik und Zeitgeschichte“, 37/2007.

881) Verfassungsschutzbericht 1998, S. 19.

882) Vgl. Verfassungsschutzberichte 1990 bis 2011.

883) <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/todesopfer-rechter-gewalt.de>.

884) *Peter Sitzer, Wilhelm Heitmeyer*, „Rechtsextremistische Gewalt von Jugendlichen“, S. 4, in: „Aus Politik und Zeitgeschichte“, 37/2007.

885) *Röpke*, Protokoll-Nr. 8, S. 10.

886) Verfassungsschutzbericht 1990, S. 124.

887) Verfassungsschutzbericht 1991, S. 76.

888) Verfassungsschutzbericht 1991, S. 81.

889) *Röpke*, Protokoll-Nr. 8, S. 10.

890) Verfassungsschutzbericht 1993, S. 82.

891) *Röpke*, Protokoll-Nr. 8, S. 10.

892) Verfassungsschutzbericht 1992, S. 70.

893) Verfassungsschutzbericht 1993, S. 79.

894) Verfassungsschutzbericht 1992, S. 75 f.

895) Verfassungsschutzbericht 1991, S. 81; Verfassungsschutzbericht 1992, S. 77.

896) Verfassungsschutzbericht 1992, S. 74 f.

897) Verfassungsschutzbericht 1993, S. 82.

898) Verfassungsschutzbericht 1993, S. 82.

schwere Verletzungen.⁸⁹⁹ Zu diesem Ereignis und dem Anschlag 1992 in Rostock (siehe oben) hat die Sachverständige *Röpke* vor dem Untersuchungsausschuss berichtet, dass die dortigen Täter, genauso wie *Kay Diesner* (siehe unten), im Gefängnis als nationale Märtyrer gefeiert würden und der Kontakt zur rechtsextremistischen Szene gehalten werde.⁹⁰⁰

d) Überblick über Anstieg bzw. Rückgang der Straf- und Gewalttaten mit rechtsextremistischem Hintergrund in den Jahren 1994 bis 2011

Nach der Eskalation rechtsextremistischer Straftaten in den Jahren 1990 bis 1993, konnte 1994 ein Rückgang von Gewalttaten mit rechtsextremistischem Hintergrund verzeichnet werden.

1994 ging die Zahl der rechtsextremistischen Sprengstoff- und Brandanschläge gegenüber dem Vorjahr von 314 auf 101 zurück.⁹⁰¹ Der Verfassungsschutz stellte fest, dass der Rückhalt der Bevölkerung zur rechtsextremistischen Szene, wie er teilweise in den Jahren 1991, 1992 verzeichnet wurde, nicht mehr in vergleichbarer Art und Weise bestand. Dies zeigte sich beispielsweise durch zahlreiche „Lichterketten“ als Reaktion auf den Brandanschlag in Mölln vom 23. November 1992 (siehe oben).⁹⁰² Jedoch stiegen 1994 die Gesetzesverletzungen mit erwiesenem oder zu vermutendem antisemitischen Hintergrund⁹⁰³ um 127 %. Empörung im In- und Ausland rief in diesem Jahr insbesondere ein Brandanschlag auf die Synagoge in Lübeck in der Nacht zum 25. März 1994 und Ausschreitungen auf dem Gelände der Gedenkstätte in Buchenwald am 23. Juli 1994 hervor.⁹⁰⁴

1995 war trotz eines Rückgangs der rechtsextremistischen Gewalttaten um 44 %⁹⁰⁵ die Brutalität der Gewalttäter gegen ihre Opfer weiter erschreckend.⁹⁰⁶ Die Zahl der Brandanschläge mit rechtsextremistischem Bezug sank in diesem Jahr auf 45.⁹⁰⁷ Auch wenn 1995 im Vergleich zum Vorjahr die Straftaten mit antisemitischem Hintergrund (von 1 366 auf 1 155) zurückgingen, wurde der zweithöchste Stand antisemitischer Straftaten verzeichnet.⁹⁰⁸ In 40 Fällen kam es auch zu Schändungen jüdischer Friedhö-

fe und Gedenkstätten.⁹⁰⁹ In den Folgejahren sank die Zahl antisemitischer Straftaten wieder stetig.

Die Zahl der amtlich als rechtsextremistisch erfassten Gewalttaten stieg 1997 wieder um 27 % an.⁹¹⁰ Hervorzuheben ist hierbei ein von dem Neonazi *Kay Diesner* am 19. Februar 1997 unternommener Mordversuch an einem Buchhändler der Berliner Landesgeschäftsstelle der PDS.

Um sich einer Festnahme im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle seines Kraftfahrzeuges zu entziehen, ermordete er am 23. Februar 1997 in Rosenberg (Schleswig-Holstein) einen Polizisten und verletzte einen weiteren schwer.⁹¹¹ Die Sachverständige *Röpke* hat dazu ausgeführt, dass *Kay Diesner* in radikalen Berliner Kameradschaftsstrukturen sozialisiert worden sei und in der Szene bis heute maßgebliche Beachtung erfahre, gar als Ikone der Szene gelte.⁹¹²

Während die Zahl der erfassten rechtsextremistischen Gewalttaten 1998 auf 708 sank⁹¹³, stieg diese im Jahr 1999 wieder um 10 % an.⁹¹⁴

Am 23. Februar 1999 griff eine Gruppe von neonazistischen Skinheads einen algerischen Staatsangehörigen in Guben an. Beim Versuch zu fliehen trat der algerische Staatsangehörige eine Eingangstür eines Plattenbaus ein und verletzte sich dabei so schwer, dass er verblutete.⁹¹⁵ Ein Mosambikaner wurde am 15. August 1999 in Rosenheim von einem rechtsextremistischen 31-jährigen Mann im Verlauf von Streitigkeiten durch Fußtritte und Faustschläge derart verletzt, dass er am 29. September 1999 seinen schweren Verletzungen erlag. Der Beschuldigte machte bei seiner Vernehmung keinen Hehl aus seiner ausländerfeindlichen Gesinnung.⁹¹⁶ Zwei Sprengstoffanschläge, einer am 19. Dezember 1998 auf das Grab des ehemaligen Vorsitzenden des Zentralrats der Juden *Dr. Heinz Galinski* in Berlin und am 9. März 1999 auf die Ausstellung „Vernichtungskrieg – Verbrechen der Wehrmacht 1941-1944“ in Saarbrücken, fanden großen Zuspruch unter den Neonazis.

Im Jahr 2000 kam es zu einem starken Anstieg der erfassten Straftaten (um 58,9 % im Vergleich zum Vorjahr) und der Gewalttaten (33,8 % im Vergleich zum Vorjahr) mit rechtsextremistischem Hintergrund. Am 27. Juli 2000 wurde in Düsseldorf ein nicht aufgeklärter Bombenanschlag verübt, dem zahlreiche Nachahmungstaten folgten.⁹¹⁷ Zudem kam es zu zwei vollendeten Tötungsdelikten. Am 11. Juni 2000 wurde ein Mosambikaner in Des-

899) Verfassungsschutzbericht 1993, S. 85.

900) *Röpke*, Protokoll-Nr. 8, S. 10.

901) Verfassungsschutzbericht 1994, S. 82.

902) Verfassungsschutzbericht 1994, S. 81.

903) „Antisemitische Straftaten“ sind auch in den aufgeführten Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund enthalten und werden hier wegen des besonderen Anstiegs noch einmal gesondert dargestellt. Antisemitismus bezeichnet dabei alle heutigen Erscheinungsformen der Judenfeindschaft, vgl. www.bpb.de.

904) Verfassungsschutzbericht 1994, S. 87.

905) Verfassungsschutzbericht 1995, S. 101.

906) Verfassungsschutzbericht 1995, S. 102.

907) Verfassungsschutzbericht 1995, S. 97.

908) Verfassungsschutzbericht 1995, S. 106.

909) Verfassungsschutzbericht 1995, S. 106.

910) Verfassungsschutzbericht 1997, S. 14.

911) Verfassungsschutzbericht 1997, S. 82.

912) *Röpke*, Protokoll-Nr. 8, S. 10; *Röpke*, Protokoll-Nr. 8, S. 11.

913) Verfassungsschutzbericht 1998, S. 24.

914) Verfassungsschutzbericht 1999, S. 18.

915) Verfassungsschutzbericht 1999, S. 19; *Frank Jansen auf tagespiegel.de* „Guben gedenkt – oder verdrängt“ vom 13. Februar 2009.

916) Verfassungsschutzbericht 1999, S. 19.

917) Verfassungsschutzbericht 2000, S. 29.

sau von drei Tätern im Stadtpark angegriffen. Er starb am 14. Juni an den Folgen der Tritte und Schläge, die ihm zugefügt worden waren. In der Nacht zum 24. Juli wurde in Ahlbeck (Mecklenburg-Vorpommern) ein Obdachloser durch Tritte und Schläge gegen den Kopf getötet.⁹¹⁸ Am 20. April wurde ein Brandanschlag auf die jüdische Synagoge in Erfurt verübt. Auch kam es in diesem Jahr zu zahlreichen Schändungen jüdischer Friedhöfe (laut dem Verfassungsschutzbericht 56, im Vorjahr 47).⁹¹⁹

Ab 2001 wurde bei der Aufzeichnung der Gewalt- und Straftaten das Definitionssystem „PMK“ eingeführt, sodass ein direkter Vergleich mit den Vorjahreszahlen nicht möglich ist.⁹²⁰

2002 stiegen die rechtsextremistischen Gewalttaten zum Vorjahr um 8,9 %, während 2003 ein geringer Rückgang festgestellt wurde.⁹²¹

2005 stiegen die rechtsextremistischen Straftaten um 27,5 % auf 15 361 (im Vorjahr 12 051), die Gewalttaten mit rechtsextremistischem Hintergrund um 23,5 % auf 958 (im Vorjahr 776) an.⁹²² Seit 1988 kam es in diesem Jahr zum ersten Mal wieder zu Verurteilungen wegen der Bildung einer terroristischen Vereinigung. So wurden die Beteiligten der „Kameradschaft Süd“ um *Martin Wiese* wegen des geplanten Anschlags auf die Grundsteinlegung der jüdischen Synagoge in München verurteilt. Zudem gab es eine Verurteilung der Mitglieder des „Freikorps Havelland“, die 2004 angeklagt worden waren, Brandanschläge auf türkische und asiatische Geschäfte verübt zu haben.⁹²³

2006 stiegen die offiziell erfassten rechtsextremistischen Straftaten um 14,6 %, die rechtsextremistischen Gewalttaten um 9,3 %⁹²⁴, während es 2007 zu einem Rückgang der rechtsextremistischen Straftaten um 2,4 % und einem Rückgang der rechtsextremistischen Gewalttaten um 6,4 % kam. Von 2006 bis 2008 blieb die Anzahl der Straf- und Gewalttaten mit rechtsextremistischem Hintergrund auf einem hohen Niveau.⁹²⁵ 2008 stieg die Zahl der Straftaten um 15,8 % (auf 19 894), die der Gewalttaten um 6,3 % (auf 1 042).⁹²⁶

2010 sank die Zahl der Straftaten auf 15 905 und die der Gewalttaten mit rechtsextremistischem Hintergrund auf 762. 2011 lag die Zahl der Straftaten mit rechtsextremisti-

chem Hintergrund bei 16 142, die der Gewalttaten bei 755.⁹²⁷

4. Überblick über rechtsextremistische Milieus

Die rechtsextreme Szene besteht aus unterschiedlichen Milieus. Nachfolgend wird dem Beispiel der Verfassungsschutzberichte des Bundesamts gefolgt und nach drei Personengruppen untergliedert:

a) Rechtsextreme

Rechtsextreme stellen den Oberbegriff für die Gruppierungen der gewaltbereiten Rechtsextremen, den rechtsextremistischen Skinheads und den Neonazis dar. Zu deren politischer und ideologischer Überzeugung sei auf den oben erläuterten Begriff des „Rechtsextremismus“ verwiesen.

Seit Hinzurechnung der Rechtsextremisten der neuen Bundesländer im Jahr 1991⁹²⁸ verringerte sich die Zahl der Rechtsextremisten stetig. Waren es im Jahr 1994 noch 56 600⁹²⁹, so konnten im Jahr 2011 22 400 Rechtsextremisten verzeichnet werden.⁹³⁰

Zu den Rechtsextremisten zählen auch die in den Verfassungsschutzberichten genannten gewaltbereiten Rechtsextremisten, die zu großen Teilen aus rechtsextremistischen Skinheads bestehen.⁹³¹ Diese Zahl stieg hingegen in den letzten Jahren stetig an. Waren es 1994 noch 5 400⁹³² gewaltbereite Rechtsextremisten, so stabilisierte sich die Personenzahl in den letzten Jahren zwischen 9 000 und 10 000 Personen.⁹³³

b) Skinheads

Ursprünglich hat sich die Skinhead-Bewegung in den 60er Jahren in Großbritannien entwickelt. Hierbei handelte es sich um eine unpolitische Jugend-Subkultur, die vor allem spaßorientiert war und für ein besonderes Lebensgefühl der Arbeiterklasse stand.⁹³⁴ Grundsätzlich rebellieren Skinheads gegen die bürgerliche Gesellschaft und versuchen sich von dieser durch Provokationen und einem bewussten „Outsiderstatus“ abzugrenzen, u. a. durch

918) Verfassungsschutzbericht 2000, S. 30.

919) Verfassungsschutzbericht 2000, S. 31.

920) Verfassungsschutzbericht 2011, S. 35.

921) Verfassungsschutzbericht 2002, S. 29; Verfassungsschutzbericht 2003, S. 31.

922) Verfassungsschutzbericht 2005, S. 33.

923) Verfassungsschutzbericht 2005, S. 56 f.

924) Verfassungsschutzbericht 2006, S. 23.

925) Verfassungsschutzbericht 2007, S. 47.

926) Verfassungsschutzbericht 2008, S. 35.

927) Vgl. <http://www.statista.com>, „Anzahl der Straftaten insgesamt und der Gewalttaten mit rechtsextremistisch motiviertem Hintergrund in Deutschland von 2005 bis 2011“, Quelle: BKA.

928) Verfassungsschutzbericht 1991, S. 75.

929) Verfassungsschutzbericht 1994, S. 27.

930) Verfassungsschutzbericht 2011, S. 56.

931) Verfassungsschutzbericht 2000, S. 24; *Kurt Möller, Nils Schuhmacher*, „Ein- und Ausstiegsprozesse rechtsextremer Skinheads“, S. 17, 18, in: „Aus Politik und Zeitgeschichte“, 37/2007.

932) Verfassungsschutzbericht 1994, S. 36.

933) Verfassungsschutzbericht 2011, S. 56.

934) Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration, „Neonazistische Kameradschaften, Rechtsextreme Skinheads, Rechtsextremistische Musik“, S. 19, 20.

Trinkgelage, militantes Auftreten und eine niedrigschwellige Gewaltbereitschaft.⁹³⁵ So bedeutet auch heute die Skinhead-Bewegung an sich nicht gleichzeitig, rechtsextremistisch eingestellt oder gewalttätig zu sein.⁹³⁶ Skinheads gelten nach den Verfassungsschutzbehörden dann als rechtsextremistisch wenn sie:

„Konzerte von rechtsextremistischen Bands besuchen; oder

rechtsextremistisch motivierte Straftaten begehen; oder

Mitglieder in rechtsextremistischen Organisationen sind. Solche Organisationen können originäre Skinhead-Gruppierungen wie die verbotene „Blood & Honour“ (B&H) aber auch neonazistische Kameradschaften der NPD sein.⁹³⁷

Der Verfassungsschutz hat dem Umstand Rechnung getragen, dass es auch unpolitische oder links ausgerichtete Skinheads gibt und hat in den Verfassungsschutzberichten die Bezeichnung „subkulturell geprägte und sonstige gewaltbereite Rechtsextremisten“ eingeführt.⁹³⁸ Trotzdem sei ein beachtlicher Teil der deutschen Skinheads rechtsextrem eingestellt.⁹³⁹

In den 90er Jahren veränderte sich die Skinhead-Bewegung zunehmend. Nach der Wende zeigte sich, dass neonazistische Skinheads in Ostdeutschland stärker politisiert und brutaler, außerdem besonders nationalistisch und rassistisch ausgerichtet waren.⁹⁴⁰ 1997 wurde festgestellt, dass in Ostdeutschland über die Hälfte der gesamtdeutschen Skinhead-Szene ansässig waren, welche einen Großteil der gewaltbereiten Rechtsextremisten ausmachten.⁹⁴¹

Nachdem es zu einem rapiden Anstieg der Anzahl der in der Skinhead-Szene verorteten Personen, von im Jahr 1991 gezählten 4 200 Personen⁹⁴² bis 2002 auf über 10 000 kam, ist seitdem ein stetiger leichter Rückgang zu verzeichnen.⁹⁴³

Bereits seit 1993 ließ sich eine Veränderung im Erscheinungsbild der Skinheads beobachten, die sich, um äußerlich weniger stark aufzufallen, dem äußeren Erscheinungsbild von Normalbürgern anpassen.⁹⁴⁴ Den typischen Skinhead mit Glatze, Bomberjacke und Stiefeln fand man zunehmend weniger.⁹⁴⁵ Auch änderte sich der Musikgeschmack hin zu Hardcore/Hatecore und Heavy Metal.⁹⁴⁶

Es konnte festgestellt werden, dass sich vor allem zwischen Neonazis und Skinheads eine Mischszene bildete und die Skinheads zunehmend in den von Neonazis organisierten Kameradschaften strukturell eingebunden waren.⁹⁴⁷ Jedoch hat der Sachverständige Prof. Dr. Schroeder darauf hingewiesen, dass nicht von einem einheitlichen Milieu ausgegangen werden kann. Bei den rechtsextremistischen Skinheads lasse sich nur ein diffuses rechtsextremes Gedankengut finden, während bei den Neonazis ein verfestigtes, am Nationalsozialismus angelehntes Welt- und Menschenbild zu finden sei. Neonazis strebten den Umsturz der demokratischen und pluralistischen Gesellschaft mit einer am historischen nationalsozialistischen Vorbild orientierten Ordnung an, während rechtsextremistische Skinheads ihre rassistischen und biologischen Überzeugungen oft willkürlich gewaltsam auslebten.⁹⁴⁸

c) Neonazis

Mit dem Begriff „Neonazismus“ werden im Rechtsextremismus Personenzusammenschlüsse und Aktivitäten charakterisiert, die sich zum Nationalsozialismus bekennen und die Errichtung eines Führerstaats nach dem Vorbild des „Dritten Reiches“ anstreben. In unterschiedlichen Ausprägungen definiert sich dieses rechtsextremistische Spektrum vor allem über eine inhaltliche Bezugnahme zur NS-Ideologie.⁹⁴⁹

Die Neonazis werden vom Niedersächsischen Innenministerium wie folgt definiert:

„Der Neonazismus bezeichnet eine in der Tradition des Nationalsozialismus stehende politische Strömung. Neonazis streben einen nach dem Führungsprinzip ausgerichteten Staatsaufbau an, der auf der Vorstellung einer rassistisch verstandenen Volksgemeinschaft gründet und bei dem der Einzelne seine Interessen unter Verzicht auf die im Grundgesetz konkretisierten Individualrechte dem Wohl der Volksgemeinschaft unterordnet. [...] Je-

935) <http://www.bpb.de>.

936) Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration, „Neonazistische Kameradschaften, Rechtsextreme Skinheads, Rechtsextremistische Musik“, S. 19.

937) Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Kompetenzzentrum Rechtsextremismus, Stand: März 2009, S. 2.

938) Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration, „Neonazistische Kameradschaften, Rechtsextreme Skinheads, Rechtsextremistische Musik“, S. 19.

939) Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration, „Neonazistische Kameradschaften, Rechtsextreme Skinheads, Rechtsextremistische Musik“, S. 23.

940) Verfassungsschutzbericht 1990, S. 38.

941) Verfassungsschutzbericht 1997, S. 83.

942) Verfassungsschutzbericht 1991, S. 12.

943) Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Kompetenzzentrum Rechtsextremismus, Stand: März 2009, S. 3.

944) Verfassungsschutzbericht 1993, S. 95.

945) Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Kompetenzzentrum Rechtsextremismus, Stand: März 2009, S. 5.

946) Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Kompetenzzentrum Rechtsextremismus, Stand: März 2009, S. 4.

947) Verfassungsschutzbericht 2002, S. 23.

948) Sachverständigen Gutachten von Dr. Schroeder, „Anmerkungen zum Rechtsextremismus in Deutschland und Antworten auf die Fragen des 2. Untersuchungsausschusses für die Anhörung am 22. März 2012“, MAT A S-2/2, S. 5.

949) <http://www.bpb.de>.

der Neonazi ist zwar ein Rechtsextremist, aber nicht jeder Rechtsextremist ist ein Neonazi.⁹⁵⁰

Festzuhalten ist, dass sich von 1997 bis 2007 das Personenpotenzial der Neonazis um insgesamt 80 % auf 4 200 Personen erhöhte.⁹⁵¹

d) Frauen in der Szene

Zumeist heißt es, dass nur ein geringer Anteil von Frauen in der rechtsextremistischen Szene zu verzeichnen sei. Dieser liege bei etwa 10 %.⁹⁵²

Die Sachverständige *Röpke* hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt, dass es in den radikalen militanten Hintergrundstrukturen aber immer schon wichtige Frauen gegeben habe. Auch bei Problemen mit der rechtsextremen Szene und Veranstaltungen, die *Röpke* im Rahmen ihrer journalistischen Tätigkeit aufsuchte, sei aufgefallen, dass es häufig Frauen gewesen seien, die eine problematische Situation angestachelt und dafür gesorgt hätten, dass *Röpke* und ihre Begleiter rausgeworfen worden seien. *Röpke* hat angemerkt, dass sie über die Jahre hinweg ein großes Potenzial an fanatischen Frauen entdeckt habe.⁹⁵³ So habe sich die Gruppierung „Wiking-Jugend“, die sehr militant gewesen sei, zu fast 40 % aus Frauen rekrutiert. Auch die „HNG“ (siehe unten) sei maßgeblich von Frauen geführt worden.⁹⁵⁴ So hätten beispielsweise auch zur Kerngruppe der „Kameradschaft Süd“ zwei Frauen gehört.⁹⁵⁵ Gerade auch im Umfeld des NSU seien auffällig viele Frauen aufgetaucht, die bewusst eine Zelle im Untergrund unterstützt hätten.⁹⁵⁶

5. Aktions-, Handlungs- und Organisationsformen

a) Einstieg in die rechtsextremistische Szene

Der Sachverständige Prof. *Dr. Stöss* hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt, dass der Einstieg in die rechtsextremistische Szene zumeist über zufällige Kontakte bzw. Gespräche mit Rechtsextremisten erfolge. Als wichtig hat er dabei besonders die Teilnahme an rechtsextremen Veranstaltungen, Jugendlagern, Konzerten, Besuchen von Szenetreffpunkten, Mitgliedschaften und kontinuierliche Mitarbeit in rechtsextremen Gruppen hervorgehoben.⁹⁵⁷ Prof. *Dr. Stöss* hat aber auch betont,

dass die Einstiegswege noch so gut wie nicht erforscht seien. Aus Biografien Rechtsextremer sei jedoch zu erkennen, dass sich an dem o. g. Set von spezifischen Verhaltensweisen orientiert werde und ein Erstkontakt über eher niederschwellige Freizeitaktivitäten stattfinde.⁹⁵⁸ Er hat jedoch bezweifelt, dass es typische Karrieremuster vom Einstieg in die Szene mit Ende im rechtsextremistischen Terrorismus gebe.⁹⁵⁹

Auch der Sachverständige Prof. *Dr. Schroeder* hat ausgeführt, dass ein Werdegang von vielen Zufälligkeiten abhängig sei, etwa in welche Szene man rutsche und in welcher Region oder Stadt man lebe. Außerdem sei eine entsprechende Disposition nötig (siehe oben).⁹⁶⁰ Durch die o. g. Kontaktabbahnungen werde im Sinne einer Ideologie der Volksgemeinschaft das Gemeinschaftsgefühl gefördert und vertieft.⁹⁶¹

Der zweite Schritt in die rechtsextremistische Szene sei die Verfestigung des rechtsextremen Weltbildes. Dieses werde beispielsweise über Musik und Gruppenerlebnisse vermittelt. Hier erhielten die jungen Menschen zum Teil zum ersten Mal eine Form der Anerkennung. Prof. *Dr. Schroeder* hat in seinem Gutachten noch einmal betont, dass die Bedeutung von Musik für das rechtsextreme Milieu nicht überschätzt werden könne. Die Musik emotionalisiere, fördere die Gewaltbereitschaft und diene der Verbreitung von Feindbildern.⁹⁶²

Der dritte Schritt sei der Einstieg in die permanente Gewaltanwendung, den Terrorismus. Hier könne man jedoch nicht mehr von etwaigen Dispositionen ausgehen, da kein Automatismus bestehe von einem Rechtsextremisten zu einem Rechtsterroristen zu werden, sondern es um Einzelfall-Dispositionen gehe.⁹⁶³

b) Aktionsformen

Prof. *Dr. Stöss* hat vor dem Untersuchungsausschuss über drei verschiedene strategische Optionen von Aktionsformen berichtet.⁹⁶⁴

- Die erste sei die politische Opposition innerhalb des Systems, welche sich aus den rechtsextremen Parteien, Selbsthilfeorganisationen und Glaubensgemeinschaften zusammensetze.⁹⁶⁵ Hier versuche der Rechtsextremismus vor allem mit legalen Mitteln

950) Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration, „Neonazistische Kameradschaften, Rechtsextreme Skinheads, Rechtsextremistische Musik“, S. 5.

951) Kurt Möller, Nils Schuhmacher, „Ein- und Ausstiegsprozesse rechtsextremer Skinheads“, S. 17, in: „Aus Politik und Zeitgeschichte“, 37/2007.

952) Stöss, „Rechtsextremismus im Wandel“, S. 154.

953) Röpke, Protokoll-Nr. 8, S. 22.

954) Röpke, Protokoll-Nr. 8, S. 17.

955) Röpke, Protokoll-Nr. 8, S. 22.

956) Röpke, Protokoll-Nr. 8, S. 17.

957) Dr. Stöss, Protokoll-Nr. 8, S. 3.

958) Dr. Stöss, Protokoll-Nr. 8, S. 4.

959) Dr. Stöss, Protokoll-Nr. 8, S. 5.

960) Dr. Schroeder, Protokoll-Nr. 8, S. 7.

961) Sachverständigengutachten von Dr. Schroeder, „Anmerkungen zum Rechtsextremismus in Deutschland und Antworten auf die Fragen des 2. Untersuchungsausschusses für die Anhörung am 22. März 2012“, MAT A S-2/2, S. 20.

962) Sachverständigengutachten von Dr. Schroeder, „Anmerkungen zum Rechtsextremismus in Deutschland und Antworten auf die Fragen des 2. Untersuchungsausschusses für die Anhörung am 22. März 2012“, MAT A S-2/2, S. 20.

963) Dr. Schroeder, Protokoll-Nr. 8, S. 8.

964) Dr. Stöss, Protokoll-Nr. 8, S. 2.

965) Dr. Stöss, Protokoll-Nr. 8, S. 2.

seine Macht auszubauen und politische Entscheidungen zu beeinflussen.⁹⁶⁶

- Die zweite sei die politische Opposition gegen das System, worunter die NPD seit 1996/97 zu fassen sei sowie neonazistische Aktionsgruppen, Kameradschaften, Netzwerke, einige Jugendorganisationen und rechtsextreme Subkulturen. Hier bediene man sich gegebenenfalls auch illegaler Praktiken.⁹⁶⁷
- Die dritte sei der Kulturkampf von rechts, welche aus Kulturorganisationen wie die Gesellschaft für freie Publizistik, Verlage, Vertriebe und Medien bestehe.⁹⁶⁸ Die intellektuellen Vordenker bemühten sich, die geistigen Grundlagen für einen erfolgreichen Rechtsextremismus zu schaffen und die Ideologie zeitgemäß zu formulieren, auf bestehende Stimmungen zuzuschneiden und gegebenenfalls veränderten Bedingungen anzupassen.⁹⁶⁹

Für diese drei Optionen stehe dem Rechtsextremismus ein Set aus spezifischen Verhaltensweisen mit unterschiedlichen Eskalationsstufen zur Auswahl. Letztere würden sich nach dem Grad der ideologischen Verfestigung, nach der Integration in rechtsextreme Organisations- und Kommunikationszusammenhänge sowie nach der Radikalität der Verhaltensweisen bemessen u. v. m.⁹⁷⁰

Zur Durchsetzung der politischen Ziele habe laut Prof. Dr. Stöss innerhalb des Untersuchungszeitraums eine Konzentration der Aktivitäten der rechtsextremistischen Szene auf einzelne Kampagnen stattgefunden. So seien insbesondere drei Kampagnen hervorzuheben:

- Die „Überfremdungskampagne“, die darauf abgezielt habe, Ängste davor zu erzeugen oder zu verstärken, dass die Mehrheitsgesellschaft Opfer einer unbegrenzten Einwanderung sei und damit ihre Identität verliere.
- Die „Antiglobalisierungskampagne“, die eine Erweiterung der „Überfremdungskampagne“ dargestellt habe, habe einen guten Resonanzboden aufgrund des Schutzbedürfnisses gegen tatsächliche oder vermeintliche äußere und innere Bedrohungen (wie Abhängigkeit vom Weltmarkt, Immigration, Sozialmissbrauch, sogenannte Ausländerkriminalität etc.) geboten.
- Die „Antiislamkampagne“, in der sich die beiden oben genannten Kampagnen verbunden hätten, und die durch die Anschläge am 11. September 2001 in den USA ausgelöst worden sei. Seither entwickle sich die Islamfeindschaft zu einer neuen Qualität des

Rassismus. Diese Kampagne zeichne sich jedoch auch dadurch aus, dass sie sich auf demokratische Werte berufe und deshalb eine breite Resonanz in der Bevölkerung finde.⁹⁷¹

Prof. Dr. Schroeder hat in seinem Gutachten ausgeführt, dass seit einigen Jahren auch von einigen rechtsextremistischen Gruppen Themen, inhaltliche Versatzstücke und Aktionsformen von Linksextremen kopiert würden. So sei zum Beispiel der sogenannte nationale „Schwarze Block“ äußerlich kaum vom linksautonomen „Schwarzen Block“ zu unterscheiden.⁹⁷² Diese Gruppen setzten vor allem auf den „Straßenkampf“ und griffen mit verschiedenen Mitteln ihre politischen Kontrahenten und Vertreter der Staatsmacht an.

Im Rahmen des von der NPD propagierten „Kampfes um die Straße“ nahmen seit Ende der 90er Jahre Demonstrationen der Nazi-Szene zu. Hierbei ging es vor allem darum, in der Öffentlichkeit Präsenz zeigen zu können.⁹⁷³ Auch wenn ab 2002 eine gewisse Demonstrationsmüdigkeit festzustellen war⁹⁷⁴, blieb die Strategie bestehen, möglichst viele Demonstrationen zu organisieren.⁹⁷⁵ Besondere Aufmerksamkeit erhielt dabei die jährlich durchgeführte Rudolf-Heß-Gedenkfeier,⁹⁷⁶ welche im Jahr 2004 verboten wurde. Die Zahl der Demonstrationen blieb nach einem Rückgang in den Jahren 2006⁹⁷⁷ und 2007⁹⁷⁸ hoch. Teilweise war ein massives Polizeiaufgebot nötig, um schwere Zusammenstöße mit Gegendemonstranten zu verhindern.⁹⁷⁹

Die Sachverständige Röpke hat hierzu bemerkt, dass sich die Neonazis bezüglich ihrer Aktionsfelder gerade umstrukturierten. So würden Demonstrationen und Aufmärsche uninteressanter und hätten für viele Regionen nur noch Symbolcharakter. Mittlerweile würden vor allem Feste veranstaltet.⁹⁸⁰ Als Beispiel hat Röpke allein in Mecklenburg-Vorpommern die Veranstaltung von fünf Kinderfesten innerhalb eines Jahres genannt. So versuche die Szene vor allem die sog. „Erlebniswelt Rechts“ auszuweiten.⁹⁸¹

966) Sachverständigengutachten von Dr. Stöss vom 15. März 2012, S. 4.

967) Sachverständigengutachten von Dr. Stöss vom 15. März 2012, S. 5.

968) Dr. Stöss, Protokoll-Nr. 8, S. 2.

969) Sachverständigengutachten von Dr. Stöss vom 15. März 2012, S. 5.

970) Dr. Stöss, Protokoll-Nr. 8, S. 3.

971) Sachverständigengutachten von Dr. Stöss vom 15. März 2012, S. 2 ff.

972) Sachverständigengutachten von Dr. Schroeder, „Anmerkungen zum Rechtsextremismus in Deutschland und Antworten auf die Fragen des 2. Untersuchungsausschusses für die Anhörung am 22. März 2012“, S. 16.

973) Verfassungsschutzbericht 1997, S. 68.

974) Verfassungsschutzbericht 2002, S. 23.

975) Verfassungsschutzbericht 2004, S. 34.

976) Verfassungsschutzbericht 2003, S. 51; Verfassungsschutzbericht 2004, S. 58.

977) Verfassungsschutzbericht 2006, S. 59.

978) Verfassungsschutzbericht 2007, S. 54.

979) Verfassungsschutzbericht 2008, S. 66.

980) Röpke, Protokoll-Nr. 8, S. 52.

981) Röpke, Protokoll-Nr. 8, S. 53.

c) Organisationsformen

Prof. Dr. Schroeder hat in seinem Gutachten ausgeführt, dass sich nach dem Verbot rechtsextremer Vereinigungen in den 90er Jahren etwa seit der Jahrtausendwende die rechtsextreme und hier speziell die Neonazi-Szene flexibilisiert und modernisiert habe. So sei die Zahl von Kameradschaften, die mittlerweile von „autonomen Nationalisten“ abgelöst oder ergänzt würden, stark angestiegen.⁹⁸²

Prof. Dr. Schroeder hat auch aufgezeigt, welche Organisationsformen allgemein in der rechtsextremistischen Szene zu finden seien: Er differenziert zwischen

- einer subkulturell geprägten Szene und „freien Kräften“, die nicht über ein geschlossenes rechtsextremes Weltbild verfügen würden,
- autonomen Nationalisten und nationalen Sozialisten, die zunehmend konspirativ in kleinen Gruppen agieren würden,
- kleinen neonazistischen Gruppen und Organisationen sowie
- den größeren Parteien wie DVU, Republikanern und der NPD, wobei nur noch letztere eine Rolle spielen würde.⁹⁸³

6. Strategien der militanten Rechten

a) Finanzierung

Zu der Frage, wie sich die rechtsextreme Szene finanziere, hat Röpke ausgeführt, dass es mittlerweile in der neonazistischen Szene typisch sei, sich selbstständig zu machen, um die Finanzierung zu gewährleisten und – nicht immer erfolgreich – Wirtschaftsstrukturen aufzubauen. So finde man beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern fast kein subkulturelles Milieu mehr, sondern viele Unternehmer. Es gebe vor allem in Norddeutschland oder Niedersachsen einige Taxi- und Fuhrunternehmen sowie Abriss- und Bauunternehmen, die dann auch nur national gesinnte Auszubildende einstellten und Geschäftspartner aus diesem Bereich suchten.⁹⁸⁴ In großen Städten gebe es überdies Konglomerate aus Neonazis und dem Rotlichtmilieu. Hier seien Neonazis in Security-Firmen engagiert und als Türsteher beschäftigt. Auch gebe es Hinweise auf Aktivitäten im Prostitutionsbereich.

982) Sachverständigengutachten von Dr. Schroeder, „Anmerkungen zum Rechtsextremismus in Deutschland und Antworten auf die Fragen des 2. Untersuchungsausschusses für die Anhörung am 22. März 2012“, S. 5.

983) Sachverständigengutachten von Dr. Schroeder, „Anmerkungen zum Rechtsextremismus in Deutschland und Antworten auf die Fragen des 2. Untersuchungsausschusses für die Anhörung am 22. März 2012“, S. 17.

984) Röpke, Protokoll-Nr. 8, S. 46.

Mit Blick auf die Finanzierung des NSU-Trios seien auch unter anderen Rechtsextremisten Banküberfälle kein Einzelfall, um sich finanzieren zu können.⁹⁸⁵

b) Vernetzung

Bereits 1993 gelang es der rechtsextremistischen Szene, sich durch den Fortschritt der Informationstechnik neue Möglichkeiten der Strukturierung und Vernetzung zu schaffen, was eine kurzfristige Mobilisierung der Szene und überregionalen Informationsaustausch ermöglichte.⁹⁸⁶

Es konnte beobachtet werden, dass der Organisationsgrad der Rechtsextremisten wuchs. So wurde gegen einige kleinere Gruppierungen von Rechtsextremisten wegen des Verdachts der Bildung von terroristischen oder kriminellen Vereinigungen ermittelt, in einem Fall auch Anklage – gegen Mitglieder der verbotenen „Nationalen Offensive“ im Raum Witten – wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung erhoben.⁹⁸⁷ Die neonazistischen Skinheads, die den größten Anteil der Gewalttaten verübten, bestanden zumeist aus losen Zusammenschlüssen.⁹⁸⁸

1994 zeichnete sich weiter ab, dass die Rechtsextremisten die informationelle Vernetzung ausnutzten, um die nicht vorhandene Struktur in der Szene überwinden zu können.⁹⁸⁹ So wurden vor allem Mailboxen und Info-Telefone zur Kommunikation eingesetzt.⁹⁹⁰ Der Aufbau des „Thule Netzes“ für die Nazi-Szene wurde maßgeblich von Kai D., einem V-Mann des LfV Bayern, vorangetrieben.

2001 konnte ein starker Anstieg von rechtsradikalen Homepages verzeichnet werden, der mit 1 300 Seiten einen Höchststand erreichte (2000: 800; 1999: 330)⁹⁹¹ und eine zunehmende Vernetzung der Neonazis in Kameradschaften festgestellt werden.⁹⁹² Die Vernetzung zwischen den Kameradschaften und der Skinhead-Szene nahm ebenfalls weiter zu.⁹⁹³ Dieses Phänomen konnte auch in den folgenden Jahren festgestellt werden.⁹⁹⁴ Zu Vernetzungen mit anderen Kameradschaften verhalten hier insbesondere das Internet und die seit Jahren bestehenden Aktionsbündnisse.⁹⁹⁵ Auch Prof. Dr. Schroeder hat hierzu ausgeführt, dass eine Verlinkung über das Internet zwischen den Neonazis bestehe und man verfolgen könne, wie und was sie kommunizierten.⁹⁹⁶ Er hat erläutert, dass bundesweit zumindest eine lose Vernetzung zwischen den

985) Röpke, Protokoll-Nr. 8, S. 47.

986) Verfassungsschutzbericht 1993, S. 147.

987) Verfassungsschutzbericht 1993, S. 93.

988) Verfassungsschutzbericht 1991, S. 75.

989) Verfassungsschutzbericht 1994, S. 81.

990) Verfassungsschutzbericht 1994, S. 158 ff.

991) Verfassungsschutzbericht 2001, S. 131.

992) Verfassungsschutzbericht 2001, S. 28.

993) Verfassungsschutzbericht 2001, S. 46.

994) Verfassungsschutzbericht 2004, S. 34; Verfassungsschutzbericht 2006, S. 58.

995) Verfassungsschutzbericht 2006, S. 58.

996) Dr. Schroeder, Protokoll-Nr. 8, S. 42.

Rechtsextremisten bestehe, auf regionaler Ebene diese Vernetzung jedoch dichter gestrickt sei.⁹⁹⁷

c) Bewaffnung

1996 wurde eine vermehrte Bewaffnung der rechtsextremistischen Szene festgestellt, was dadurch unterstützt wurde, dass durch offene Grenzen, den Rückzug der russischen Streitkräfte aus Deutschland und den Krieg im ehemaligen Jugoslawien viele illegale Waffen auf den Markt kamen.⁹⁹⁸ Eine konkrete Einschätzung über den möglichen Gebrauch dieser Waffen und ihre Funktion für die Szene findet sich nicht in den Verfassungsschutzberichten.

1998 wurde wiederholt bemerkt, dass unter den Neonazis viele „Waffenfetischisten“ zu finden seien. Diese sammelten Sprengstoff und Waffen und machten sich mit deren Gebrauch vertraut, was laut Verfassungsschutzbericht ein Risiko für die innere Sicherheit darstellte. So wird in dem Verfassungsschutzbericht 1998 auch das Trio erwähnt, welches in Jena mit vier funktionsfähigen Rohrbomben gefunden wurde. Es wurde festgehalten, dass keine konkreten Anschläge beabsichtigt worden seien.⁹⁹⁹ Eine konkrete Einschätzung über den möglichen Gebrauch dieser Waffen und ihre Funktion für die Szene findet sich nicht in den Verfassungsschutzberichten dieser Zeit.

Im Jahr 2000 konnten einige konkrete Planungen für den Einsatz von Sprengstoff und Waffen festgestellt werden. Diese Planungen erfolgten nicht nur durch Einzelpersonen, sondern auch durch Kleinstgruppen.¹⁰⁰⁰

Die „Kameradschaft Süd“ unter *Martin Wiese* plante für November 2003 einen Sprengstoffanschlag anlässlich der Grundsteinlegung des jüdischen Kulturzentrums in München.

2004 wurden wiederholt bei Rechtsextremisten Waffen und Sprengstoff beschlagnahmt.¹⁰⁰¹ Dieser Waffenbesitz wurde zwar vor allem auf die Affinität der rechtsextremistischen Szene für Waffen zurückgeführt, jedoch wurde auch bemerkt, dass dem die Gefahr innewohnt, Waffen und Sprengstoff spontan für schwerste Straftaten zu nutzen.¹⁰⁰² *Röpke* hat außerdem berichtet, dass aus einem internen Bericht des Bundesamts für Verfassungsschutz aus dem Jahr 2004 hervorgehe, dass es in diesem Jahr im Vergleich zum Vorjahr zu einer Verdoppelung der Funde von Waffen, Munition und Sprengstoff gekommen sei.

Außerdem habe es 15 Homepages im Internet mit Bombenbauanleitungen für Neonazis gegeben.¹⁰⁰³

7. Ausstieg

Der Sachverständige *Wagner* hat sich vor dem Untersuchungsausschuss zu einem möglichen Ausstieg von Personen aus der rechtsextremistischen Szene geäußert. Er halte die Deradikalisierung für eine wichtige Methode, da Repression nicht die entscheidende Wirkung habe. Mittlerweile sei bezüglich der Repression ein Lernfeld entstanden, wie man sich staatlicher Beeinflussung, staatlicher Sanktionen, Gerichten, Gefängnissen etc. entziehen könne.

Man müsse deshalb das Täterfeld Stück für Stück beeinflussen und Täter „absaugen“. Seine im Jahr 2000 gegründete Initiative EXIT-Deutschland versuche, in dieses Spektrum hineinzukommen.¹⁰⁰⁴ Auf Nachfrage des Untersuchungsausschusses, was konkret bewirkt werden könne, hat der Sachverständige *Wagner* erläutert, Mittelpunkt der Arbeit seiner Initiative sei, ein öffentlich wahrnehmbares Angebot für ausstiegswillige militante Neonazis zu schaffen.¹⁰⁰⁵ Die Initiative mache Personen Angebote, die rechtsextremistischen Strukturen zu verlassen.¹⁰⁰⁶ Die Deradikalisierung betreffe dabei nicht nur die Frage des Ausstiegs, es gehe auch um die Schaffung von Systemaufstellungen in Kommunen oder in Regionen, wo Schwerpunkte des Rechtsextremismus existierten. Ziel sei es, vor Ort entsprechende Kräfte zu installieren, die auf die Mentalitäts- und Ideologiestruktur der Menschen einwirken und sie dazu bringen könnten, über ihr Tun nachzudenken.¹⁰⁰⁷ Zum einen könnten die Rechtsradikalen in ihrer aktuellen Mentalitätsstruktur erkannt und etwaige Missgefühle aufgegriffen werden. In dieser Mentalitätsfalle könnte man die Leute, etwa durch Sozialarbeiter, Polizeibeamte oder Mitarbeiter des Justizvollzugs, ansprechen und „dort abholen“.¹⁰⁰⁸ Eine zweite Ebene sei der Ideologiebruch bei Führungskadern innerhalb der Organisationen. Dies müsse man erkennen, was durch die Ansprache kenntnisreicher Leute verwirklicht werden könne. Allerdings handle es sich um ein hochsensibles und problematisches Thema, weil man nicht wisse, welche Leute die Ansprache durchführen sollten.¹⁰⁰⁹

Hingewiesen hat der Sachverständige *Wagner* darauf, dass die Mitglieder der rechten Szene nicht unterschätzt werden dürften. Sowohl als Gruppe als auch als Persönlichkeiten stellten sie lernende und sich erweitert reproduzierende Systeme dar. Die Rechtsextremisten seien weder

997) Sachverständigengutachten von *Dr. Schroeder*, „Anmerkungen zum Rechtsextremismus in Deutschland und Antworten auf die Fragen des 2. Untersuchungsausschusses für die Anhörung am 22. März 2012“, S. 20.

998) Verfassungsschutzbericht 1996, S. 97.

999) Verfassungsschutzbericht 1998, S. 24.

1000) Verfassungsschutzbericht 2000, S. 37.

1001) Verfassungsschutzbericht 2004, S. 34.

1002) Verfassungsschutzbericht 2004, S. 47.

1003) *Röpke*, Protokoll-Nr. 8, S. 10, 11.

1004) *Wagner*, Protokoll-Nr. 72, S. 43.

1005) *Wagner*, Protokoll-Nr. 72, S. 49.

1006) *Wagner*, Protokoll-Nr. 72, S. 44.

1007) *Wagner*, Protokoll-Nr. 72, S. 44.

1008) *Wagner*, Protokoll-Nr. 72, S. 50.

1009) *Wagner*, Protokoll-Nr. 72, S. 50.

kenntnisarm noch unbeleckt gegenüber weltanschaulichen Fragen.¹⁰¹⁰

Als sehr tragfähiges Modell habe sich laut dem Sachverständigen *Wagner* außerdem die Hilfe für Familien, deren Angehörige im Rechtsextremismus aktiv seien, herausgestellt. Dieses Konzept beinhaltet spezielle, harte Anforderungen um einerseits die Strafverfolgung sicherstellen zu können und gleichzeitig ausstiegsorientiert über die Eltern an die Täter heranzukommen. Dieses Konzept sei aufgrund der Finanzierungspolitik des Bundes und der Länder jedoch wieder ins Hintertreffen geraten. Zudem gebe es Bemühungen des Bundesfamilienministeriums, Möglichkeiten zu erschließen, auch rechtsradikale Eltern anzusprechen und zum Ausstieg zu bewegen.¹⁰¹¹

II. Rechtsextremistische Milieus mit Bezügen zum Trio außerhalb Thüringens

1. „Blood & Honour“

„Blood & Honour“ ist ein rechtsextremes Netzwerk, das in den 80er Jahren in Großbritannien gegründet wurde, um der neonazistischen Skinhead-Szene eine eigene Struktur zu verleihen.¹⁰¹² Ziel war die Verbreitung der nationalsozialistischen Weltanschauung – insbesondere durch rechtsextremistische Musik und durch Publikationen.¹⁰¹³

1994 gründete die Organisation einen Ableger in Deutschland – die „Blood & Honour Division Deutschland“.¹⁰¹⁴ Diese Gruppierung galt bereits Ende der 90er Jahre als eine der gefährlichsten rechtsextremen Organisationen in Deutschland.¹⁰¹⁵ *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* hatten intensive Kontakte zu „Blood & Honour“-Mitgliedern – sowohl vor ihrer Flucht als auch später im Untergrund. Sie wurden aus der Organisation heraus unterstützt – zum Beispiel durch *Thomas Starke*, einen führenden „Blood & Honour“-Funktionär aus Sachsen und späteren V-Mann des LKA Berlin, der dem Trio unter anderem den Sprengstoff besorgte, der bei der Garagendurchsuchung am 26. Januar 1998 gefunden wurde,¹⁰¹⁶ und der später zu einem der wichtigsten Fluchthelfer des Trios wurde.¹⁰¹⁷

Mit „Combat 18“ verfügt „Blood & Honour“ über einen „bewaffneten Arm“.¹⁰¹⁸ In zahlreichen Publikationen aus

dem Umfeld von „Blood & Honour“ und „Combat 18“ werden Strategien zum Leben im Untergrund und zur Durchführung militanter Aktionen beschrieben, die dem Trio als Vorbild für seine Taten gedient haben könnten.¹⁰¹⁹

In zwei Versionen des NSU-Videos wird Musik der Gruppe „Noie Werte“ eingespielt – eine der wichtigsten Bands aus dem „Blood & Honour“-Spektrum.¹⁰²⁰

Die „Blood & Honour Division Deutschland“ wurde im September 2000 verboten.¹⁰²¹ Ehemalige Mitglieder blieben jedoch weiter in Kontakt – sie organisierten Konzerte, vertrieben Musik und Propagandamaterial. Auf der internationalen Website von „Blood & Honour“ gibt es ein Forum – die aktivsten User kommen nach wie vor aus Deutschland.¹⁰²²

a) „Blood & Honour“ International

„Blood & Honour“ wurde 1987 in Großbritannien gegründet – von *Ian Stuart Donaldson*, dem Sänger und Anführer der britischen Skinhead-Band „Skrewdriver“.¹⁰²³

Donaldson hat die Bewegung nach der nationalsozialistischen Parole „Blut und Ehre“ benannt. „Blut und Ehre“ war zum einen die Losung der Hitlerjugend, zum anderen war das „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ eines der Nürnberger Rassegesetze von 1935.

Ziel von „Blood & Honour“ ist die Verbreitung der nationalsozialistischen Ideologie, insbesondere über die Musik verschiedener Neonazi-Bands, aber auch durch Zeitschriften – sogenannte Fanzines – und über das Internet. Auf der Website werden Unmengen an Propagandamaterial zum Download angeboten, unter anderem NS-Filme und *Mein Kampf* als E-Book. Es gibt sogar ein eigenes „Blood and Honour“ Radio, das rund um die Uhr Hassmusik spielt.¹⁰²⁴

„Blood & Honour“-Gründer *Donaldson* kam 1993 bei einem Verkehrsunfall ums Leben. Seine Organisation existiert nach wie vor und hat inzwischen in vielen Ländern sogenannte „Divisionen“. Die genaue Zahl der Mitglieder ist nicht bekannt – ein „Blood & Honour“-Forum, das 2008 gehackt wurde, hatte zum damaligen Zeitpunkt mehr als 30 000 Nutzer.¹⁰²⁵

1010) *Wagner*, Protokoll-Nr. 72, S. 51.

1011) *Wagner*, Protokoll-Nr. 72, S. 50.

1012) Verfassungsschutzbericht 1999 (BfV), S. 27.

1013) Verbotsverfügung des BMI vom 12. September 2000, MAT A BMI-3/0022, Bl. 1-33.

1014) Verbotsverfügung des BMI vom 12. September 2000, MAT A BMI-3/0022, Bl. 1-33.

1015) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 38.

1016) MAT A GBA-4/30, PDF-BI. 59 ff.; *Welt am Sonntag* vom 23. September 2012, S. 11, „Die Version des *Thomas Starke*“.

1017) MAT A GBA-4/30, PDF-BI. 41.

1018) *Röpke*, „Im Untergrund, aber nicht allein“, 30. April 2012, veröffentlicht von der Bundeszentrale für politische Bildung.

1019) Näheres hierzu unter C.II.1.c).

1020) MAT A GBA-4/3 (DVD), Vorl. SA 10, Bl. 61.

1021) Verbotsverfügung des BMI vom 12. September 2000, MAT A BMI-3/0022, Bl. 1-33.

1022) *Scharfenberg*, „Von Wölfen und Menschen“, veröffentlicht auf der Internet-Plattform „Mut gegen rechte Gewalt“ am 5. Januar 2012.

1023) MAT A BMI-4/0037, Bl. 178.

1024) *Scharfenberg*, „Von Wölfen und Menschen“, veröffentlicht auf der Internet-Plattform „Mut gegen rechte Gewalt“ am 5. Januar 2012.

1025) MAT A GBA-3/55, PDF-BI. 24.

Bereits 1999 wurde auf der englischsprachigen Internetseite von „Blood & Honour“ ausgeführt:

„Die Blood & Honour-Bewegung muss eigentlich nicht vorgestellt werden. Seitdem diese von unserem gefallenen Helden, *Ian Stuart Donaldson*, gegründet wurde, hat sie sich stets als führende Befürworterin des Weißen Stolzes und als durchsetzende Kraft der Weißen Macht bewährt. Heute gibt es B&H-Gruppen in fast allen weißen Ländern und unser Ziel ist es, diese durch mehr als einen einfachen Namen zu vereinen. Eine Zusammenarbeit hat in Skandinavien ausgezeichnet funktioniert, mit dynamischen Ortsgruppen in fast allen nordischen Ländern. Es ist höchste Zeit, dass diese Zusammenarbeit sich auf die ganze Welt ausdehnt.“¹⁰²⁶

b) „Blood & Honour Division Deutschland“

Die „Blood & Honour Division Deutschland“ wurde 1994 in Berlin gegründet¹⁰²⁷ – mit dem Ziel, auch in Deutschland neonazistische politische Inhalte und Musik zu verbreiten.¹⁰²⁸ In der „Blood & Honour“-Broschüre *Der Weg Vorwärts* beschrieb sich die Organisation selbst als

„national-revolutionäre Bewegung, der *Adolf Hitlers* Ideale zugrunde liegen.“¹⁰²⁹

In einem „Mitteilungspapier für Bewerber“ bezeichnete sich „Blood & Honour“ als

„überparteiliche Skinheadorganisation, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, die national...sche Weltanschauung auf dem musikalischen Sektor zu verbreiten.“¹⁰³⁰

„Blood & Honour“ geriet schnell ins Visier der Behörden. 1996 wurde die Organisation erstmals im Verfassungsschutzbericht des BfV erwähnt:

„In Deutschland trat sie 1995 in Erscheinung; sie organisierte Skinhead-Konzerte in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen. Ziel der ‚Blood & Honour‘-Bewegung (‚The Independent Voice of Rock Against Communism‘) ist es, eine autonome Struktur für die Skinhead-Szene – vorwiegend im Musikbereich – zu schaffen und über die Musik die Szene neonazistisch zu beeinflussen. Durch die Veranstaltung von Konzerten konnte sie ihre Stellung innerhalb der deutschen Skinhead-Szene wesentlich stärken.“¹⁰³¹

Bei den Konzerten, die „Blood & Honour“ deutschlandweit veranstaltete, führten Musikgruppen sogenannte „Skinhead-Musik“ auf – Liedtexte mit neonationalsozialistischen bzw. rassistischen und gewaltverherrlichenden Textpassagen.¹⁰³²

„Bei diesen Konzerten treten vielfach Bands auf, die bereits Lieder mit rassistischen und volksverhetzenden Texten veröffentlicht haben, zu denen Indizierungen oder Gerichtsbeschlüsse vorliegen. Die Konzerte werden zunehmend konspirativ organisiert und ohne Genehmigung durchgeführt. Die Teilnehmer werden zu bestimmten Trefforten geladen und dann kurzfristig mittels Mobiltelefon zu dem Veranstaltungsort gelotet. Die Teilnehmer sind sogar bereit, Anfahrten von mehreren hundert Kilometern auf sich zu nehmen. Bei diesen Konzerten treten neben deutschen Skinbands auch in der rechten Szene renommierte Bands aus England, Kanada und Italien auf.“¹⁰³³

„Blood & Honour“ veröffentlichte auch zahlreiche Publikationen.

Im Frühjahr 1997 erschien erstmals das Fanzine *Blood & Honour Division Deutschland*. Das Magazin hatte eine Auflage von 3 000 Exemplaren.¹⁰³⁴ Das BfV stufte es als „offizielles Sprachrohr der Bewegung“ ein. Zu lesen waren darin vor allem Berichte zu neonazistischen Skinhead-Konzerten und Interviews mit neonazistischen Skinhead-Bands, außerdem wurden Anzeigen zu Bezugsquellen für rechtsextremistische, teilweise illegale Musik veröffentlicht.¹⁰³⁵

In Ausgabe Nr. 9 – auf dem Titelblatt mit zwei Hakenkreuzen versehen¹⁰³⁶ – hieß es wörtlich:

„Unser Ziel im neuen Jahrtausend ist das Ziel und der Traum des alten Jahrtausends: Großdeutschland! Ohne Geschichtslügen, Gesinnungsterror und rassenfremde Elemente, in den völkerrechtlich gültigen Grenzen von 1914.“¹⁰³⁷

In Ausgabe Nr. 3 wurde unter Bezugnahme auf den „Klax-Klan“ gefordert:

„Die Patrioten von heute müssen sich auf den größten aller Kriege, den Rassenkrieg, vorbereiten, und dafür muss man geheime Strukturen schaffen und bereit sein, sein Leben zu opfern.“¹⁰³⁸

1026) <http://bloodandhonour.com/germ88> - MAT A GBA-3/53a, PDF-BI. 61.

1027) Verbotsverfügung des BMI vom 12. September 2000, MAT A BMI-3/0022, Bl. 1-33.

1028) MAT A BMI-4/0037, Bl. 179.

1029) MAT A BMI-3/0018, PDF-BI. 47.

1030) Verbotsverfügung des BMI vom 12. September 2000, MAT A BMI-3/0022, Bl. 1-33.

1031) Verfassungsschutzbericht 1996 (BfV), S. 101.

1032) Verbotsverfügung des BMI vom 12. September 2000, MAT A BMI-3/0022, Bl. 1-33.

1033) MAT A GBA-3/53a, PDF-BI. 61.

1034) MAT A BMI-3/2, PDF-BI. 102 f.

1035) MAT A BMI-4/0037, Bl. 179.

1036) Verbotsverfügung des BMI vom 12. September 2000, MAT A BMI-3/0022, Bl. 1-33.

1037) Verbotsverfügung des BMI vom 12. September 2000, MAT A BMI-3/0022, Bl. 1-33.

1038) Verbotsverfügung des BMI vom 12. September 2000, MAT A BMI-3/0022, Bl. 1-33.

Über ein „Jan Stuart Memorial Konzert“ am 21. September 1996 in Großbritannien wurde berichtet:

„Chingford Attack begeisterte durch haßerfüllte Gesänge gegen *Ni...*, *J...* und andere Schmarotzer.“¹⁰³⁹

Am Ende der Ausgabe Nr. 3 waren Grußadressen abgedruckt. In der Rubrik „Ausdrücklich keine Grüße an:“ hieß es:

„...alle mit dem Namen *Ignaz*, ...!!! Wir scheissen auf Euch!!!!“¹⁰⁴⁰

Unterschieden waren die Grußadressen mit „B&H, 88“ – die „88“ stand für „Heil Hitler“.¹⁰⁴¹

Das Fanzine *Blood & Honour Division Deutschland* veröffentlichte auch zahlreiche Interviews mit rechtsextremistischen Bands – unter anderem mit der Gruppe „People Haters“, die in Ausgabe Nr. 2 auf die Frage, wen sie hassen, antworteten:

„Alle Menschen, außer weiße Nationalisten!!!“¹⁰⁴²

Ein Mitglied der US-Band „Grinded Nig“ erklärte auf die Frage, was er machen würde, wenn seine Schwester mit einem Farbigen nach Hause käme, er würde seiner Schwester den „Scheiß-Kopf abschlagen“ und „anschließend den *Ni...* mit der Axt bearbeiten.“¹⁰⁴³

Ein Mitglied der brasilianischen Gruppe „Brigada NS“ wird gefragt, ob er das brasilianische Fußball-Nationalteam unterstütze, obwohl „verdammte viele Schwarze“ unter den Spielern seien. Seine Antwort:

„Für uns sind das Zirkus-Artisten. Affen! ...die Fußballmannschaften sind durchsetzt von diesen Unterm...en, ...es ist einfach widerwärtig!“¹⁰⁴⁴

In der „Blood & Honour“-Broschüre *Der Weg Vorwärts* wird offen zu Gewalt aufgerufen:

„Unsere Slogans sind nicht nur beeindruckende Aussagen von ideologischen Extremisten. Es sind ernst gemeinte Worte und Aufrufe zu den Waffen zu greifen. Dies ist ES, und diejenigen, die nicht bereit sind, das ultimative Opfer zu erbringen, um die Zukunft unseres arischen Ursprungs zu sichern, sollen jetzt aufhören zu lesen...“¹⁰⁴⁵

Und weiter:

„Nun stellt sich die Frage: Wann kommt es zum großen Knall? Wann werden endlich genug weiße Leute aufhören, für die jüdische, multikulturelle

Gesellschaft zu arbeiten? Je eher es geschieht, desto größer sind unsere Chancen für den Endsieg. Als Krieger des politischen Untergrunds sollten wir Anarchie und Chaos verbreiten.

In diesem Moment sind schon Kameraden da draußen – in Britannien und Irland, in Deutschland und Polen, in der Slowakei und Ungarn... Und die versuchen alles, damit unsere arische Rasse weiter existiert. Lasst uns ihnen eine kompromisslos harte und helfende Hand entgegenstrecken, um ihnen Hilfe in diesem unseren gemeinsamen Kampf für eine weißere und strahlendere Welt anzubieten – WHATEVER IT TAKES!“¹⁰⁴⁶

Autor von *Der Weg Vorwärts* ist *Max Hammer*. Bei *Hammer* handelt es sich um den skandinavischen Rechts-extremisten *Erik Nilsen*, einen Aktivist der „Blood & Honour“-Szene.¹⁰⁴⁷ Im Zusammenhang mit der Einwanderung Farbiger schrieb *Hammer* in *Der Weg Vorwärts*:

„Wir wissen, und es ist wissenschaftlich und statistisch erwiesen, daß die Flut farbiger Einwanderer – nicht jetzt, nicht morgen, aber sehr, sehr bald – die weißen Europäer zu einer Minderheit werden lassen. Mit anderen Worten, wir werden das letzte bißchen Kontrolle, das wir noch über unsere eigenen Länder haben, verlieren. Das dreckige Gesecks wird dann über uns herrschen, während unsere jüdischen Regierungen im Hintergrund wie immer die Fäden in der Hand halten. ... Falls es nicht bald einen Gegenschlag in Form einer Endlösung gibt, um dieses Problem zu bewältigen, wird die oben beschriebene dunkle Zukunft unser Ende sein.“¹⁰⁴⁸

1998 erschien unter dem Titel *White Supremacy*¹⁰⁴⁹ eine eigene Publikation der „Blood & Honour“-Sektion Sachsen.¹⁰⁵⁰ Für dieses Magazin soll *Uwe Mundlos* mindestens einen Artikel verfasst haben.¹⁰⁵¹

Das BfV bewertete die „Blood & Honour“-Veröffentlichungen im Verfassungsschutzbericht 2000 wie folgt:

„Aus den Publikationen der Organisation ergab sich eine rassistische, antisemitische, den Nationalsozialismus glorifizierende Haltung. ‚Blood & Honour‘ trat für eine auf die Überhöhung der weißen Rasse gerichtete Politik ein und lehnte fundamentale Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zugunsten eines völkisch eli-

1039) MAT A BMI-3/0018, PDF-BI. 147.

1040) MAT A BMI-3/0018, PDF-BI. 145.

1041) MAT A BMI-3/0018, PDF-BI. 145.

1042) Verbotsverfügung des BMI vom 12. September 2000, MAT A BMI-3/0022, Bl. 1-33.

1043) MAT A BMI-3/0018, PDF-BI. 157.

1044) MAT A BMI-3/0018, PDF-BI. 161.

1045) Verbotsverfügung des BMI vom 12. September 2000, MAT A BMI-3/0022, Bl. 1-33.

1046) MAT A BMI-3/0018, PDF-BI. 207 ff.

1047) MAT A BfV-5/1, PDF-BI. 2.

1048) MAT A BMI-3/0018, PDF-BI. 86.

1049) „Weiße Überlegenheit“.

1050) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 36, Rn. 37.

1051) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 159, Rn. 301; MAT A BB-1, PDF-BI. 30.

tären und nationalistischen Politikverständnisses ab.¹⁰⁵²

Die politischen Ziele von „Blood & Honour“ ergaben sich aus dem „25-Punkte-Programm“ – benannt nach dem Parteiprogramm der NSDAP. Darin hieß es unter Punkt 13:

„Die Blood & Honour Bewegung richtet sich nach rassistischen und nicht nach nationalistischen Gesichtspunkten aus. Völker, die der weißen Rasse angehören, sind als solche zu respektieren. ... Die Zusammenarbeit mit ALLEN pro-weißen Organisationen und Gruppierungen weltweit ist Pflicht! Tschechen, Ungarn und Russen bilden hierbei keine Ausnahme. Anfeindungen gegenüber Angehörigen der osteuropäischen Völker sind ausdrücklich untersagt! Erst die Rasse, dann die Nation! Diese Aussage ist keinesfalls mehr Grundlage für Diskussionen!“¹⁰⁵³

Die „Blood & Honour Division Deutschland“ war in die Bezirksdirektionen Süddeutschland, Mitteldeutschland und Norddeutschland unterteilt. Auf der nächsten Ebene folgten Sektionen.

„Alle Sektionen sind zur Zusammenarbeit im Rahmen der Division verpflichtet. Die Division ist als eine Familie anzusehen und auch als solche zu behandeln. Unterschiedliche Meinungen sind zu respektieren dürfen aber nicht zu Konfrontationen zwischen den einzelnen Sektionen oder Direktionen führen.“¹⁰⁵⁴

Sektionen waren unter anderem in Bayern, Berlin, Brandenburg, Süd-Brandenburg, Thüringen, Saar, Baden, Westfalen, Franken, Süd-Hessen, Nord-Hessen, Weser-Ems, Nordmark und Sachsen.¹⁰⁵⁵ Hauptsitz der „Division Deutschland“ war in Berlin,¹⁰⁵⁶ die Berliner Sektion hatte innerhalb der „Division Deutschland“ die Führungsrolle.¹⁰⁵⁷

Auf Sektions-, Bereichs- und Bundesebene gab es regelmäßige Treffen. Insbesondere bei den Treffen auf Bundesebene wurden Entscheidungen getroffen, die für alle „Blood & Honour“-Untergliederungen bindend waren.¹⁰⁵⁸ Demokratische Entscheidungsprozesse waren im „25-Punkte-Programm“ von „Blood & Honour“ ausdrücklich nicht vorgesehen:

„Blood & Honour Deutschland ist KEINE Partei oder Organisation im Sinne einer Partei. Demokratie hat keine Substanz innerhalb der Divisions-

struktur. Meinungen und Vorschläge sind einzig über die nächsthöhere Instanz zu entrichten.“¹⁰⁵⁹

Als Funktionäre von „Blood & Honour“ konnten zumindest die in der Verbotsverfügung des BMI vom 12. September 2000 genannten Personen gewertet werden. Dies sind *Stephan Thomas L.* (Divisionsleiter), *Marcel D.* (Bereichsleiter Mitte), *Uwe A.* (Bereichsleiter Nord), *Achim P.* (Bereichsleiter Süd), *Dieter R.*, *Bernd P.*, *Sven S.*, *Torben K.* und *Mike B.* – wobei *Mike B.* als Initiator und Führungsperson der Jugendorganisation „White Youth“ anzusehen war.¹⁰⁶⁰

Die „Blood & Honour Division Deutschland“ hatte auch Kontakte zur NPD. Am 26. Juli 2000 verschickte die „Blood & Honour Sektion Weser-Ems“ eine Presseerklärung über das Faxgerät des Bremer NPD-Landesverbandes.¹⁰⁶¹ Darin protestierte „Blood & Honour“ gegen die Auflösung eines Konzerts am 22. Juli 2000 im niedersächsischen Holvede – und drohte indirekt mit Gewalt gegen Polizisten:

„Absolut unverständlich ist es, daß sich einige Beamte immer noch fragen, warum Menschen wie *Kai Diesner* auf Polizisten schießen. Bei diesem Verhalten (der Vorfall an diesem Wochenende ist ja kein Einzelfall) sollten sie sich besser fragen, warum die anderen dies nicht machen.“

Unterzeichnet war die Presseerklärung

„mit dem uns z. Zt. verbotenen Gruß.“¹⁰⁶²

Damit war offensichtlich der verbotene „Hitlergruß“ gemeint.¹⁰⁶³

Im Verfassungsschutzbericht 2000 (BfV) wurde das Konzert in Holvede als Beispiel dafür genannt, dass die Polizei bei der Auflösung von neonazistischen Skinhead-Konzerten, insbesondere bei Veranstaltungen, die von „Blood & Honour“-Mitgliedern organisiert wurden, immer häufiger mit aggressiven Reaktionen sowie mit gewalttätigem Widerstand konfrontiert werde.¹⁰⁶⁴

Der damalige Bremer NPD-Landeschef *Jörg Wrieden* erklärte gegenüber der Zeitung *taz*, wenn man von „nahestehenden Organisationen“ gebeten werde, etwas weiterzuverbreiten, dann tue man das. *Wrieden* bestätigte „Kontakte auf informeller Ebene“ zwischen „Blood & Honour“ und seiner Partei.¹⁰⁶⁵

1052) Verfassungsschutzbericht 2000 (BfV), S. 41.

1053) MAT A BMI-3/0018, PDF-BI. 43.

1054) MAT A BMI-3/0018, PDF-BI. 42.

1055) Verbotsverfügung des BMI vom 12. September 2000, MAT A BMI-3/0022, Bl. 1-33.

1056) MAT B TH/3 2864.21-1-2004 (Band 1), PDF-BI. 5.

1057) MAT A GBA-3/53a, PDF-BI. 61.

1058) MAT A SN-2/3-33, PDF-BI. 17.

1059) MAT A BMI-3/0018, PDF-BI. 42.

1060) MAT A SN-2/3-33, PDF-BI. 9; vgl. auch: Verbotsverfügung des BMI vom 12. September 2000, MAT A BMI-3/0022, Bl. 1-33.

1061) MAT A BMI-3/0018, PDF-BI. 230.

1062) MAT A BMI-3/0018, PDF-BI. 231.

1063) MAT A GBA-3/53a, PDF-BI. 68.

1064) Verfassungsschutzbericht 2000 (BfV), S. 45.

1065) *taz Bremen* vom 25. Juli 2000, S. 21, „NPD hilft Rechtsextremisten“ – MAT A BMI-3/0018, PDF-BI. 23.

In den Jahren 1998, 1999 und 2000 nutzte „Blood & Honour“ mehrfach NPD-Veranstaltungen für bundesweite öffentliche Auftritte.¹⁰⁶⁶

Die Partei wurde auch im „25-Punkte-Programm“ von „Blood & Honour“ erwähnt:

„Die NPD ist als einzig vertretbares Mittel der Demokratie zu unterstützen.“¹⁰⁶⁷

Insgesamt hatte „Blood & Honour“ in Deutschland zeitweise bis zu 240 Mitglieder¹⁰⁶⁸ – zum Aufnahmeverfahren für neue Mitglieder hieß es Anfang 1999 in einer englischsprachigen Publikation:

„Das bedeutet, dass nicht schlechthin jeder als Mitglied der ‚Blood & Honour‘-Familie bezeichnet werden kann – man muss sich zunächst bei der entsprechenden Sektion bewerben. Die ‚Blood & Honour‘-Mitgliedschaft kann nur unter Auflagen erworben werden.“¹⁰⁶⁹

Interessenten mussten laut dem „25-Punkte-Programm“ eine „Prüfphase“ durchlaufen:

„Das Eintrittsalter für Mitglieder der B&H Division Deutschland wird auf 21 Jahre festgesetzt. [...] Die Anwärtschaft beträgt mindestens 6 Monate, kann aber nach oben offen gestaltet werden. [...] Für Anwärter auf die Mitgliedschaft bei ‚B&H‘ ist ein Bürge zu stellen, der ebenso für Verfehlungen seines Schützlings verantwortlich zu zeichnen ist. Bei Vergehen des entsprechenden Anwärters ist er aus der Sektion zu entfernen.“¹⁰⁷⁰

1997 wurde in Thüringen die Jugendorganisation „White Youth“ gegründet – mit dem Ziel, Jüngere an die „Blood & Honour“-Bewegung heranzuführen. Der Jugendorganisation gehörten nach eigenen Angaben bis zu 100 Personen an, es gab regelmäßige monatliche Treffen und eine eigene Publikation mit dem Titel *Voice of the White Youth*.¹⁰⁷¹ Im Fanzine von „White Youth“ wird im Nachwort „mit einem freundlichen S... H...!“ begrüßt.¹⁰⁷²

„Blood & Honour“ gewann für die neonazistische Skinhead-Subkultur immer stärker an Bedeutung. Insbesondere die von „Blood & Honour“ veranstalteten Konzerte galten in der Szene als attraktiv und zogen Teilnehmer aus ganz Deutschland an. So gelang es „Blood & Honour“ schnell, den Einfluss auszubauen.¹⁰⁷³ Im Verfassungsschutzbericht 2000 (BfV) hieß es:

„Durch die Organisation von Skinhead-Konzerten, die Herausgabe ihres Fanzines sowie infolge der herausragenden Stellung ihrer Mitglieder in den regionalen Szenen konnte sie weit über ihren Mitgliederbestand hinaus Einfluss auf das Milieu ausüben.“¹⁰⁷⁴

Im Sprechzettel zur IGR-Tagung am 27. September 2000 wurde unter der Überschrift „Rechtsextremistische Skinhead-Szene und -Musik“ ebenfalls die Bedeutung von „Blood & Honour“ hervorgehoben:

„Innerhalb der subkulturellen und damit eher organisationsunwilligen Skinheadszenen ist es der international aktiven Skinhead-Gruppierung ‚Blood & Honour‘ seit Mitte der 90er Jahre gelungen, szeneeinterne Strukturen auch in Deutschland zu entwickeln. ‚Blood & Honour‘ vertritt ein am Nationalsozialismus orientiertes, rassistisches Weltbild. Über die Skinhead-Musik und das von der ‚Blood & Honour Division Deutschland‘ in einer Stückzahl von über 3 000 Exemplaren aufgelegte Fanzine nimmt ‚Blood & Honour‘ – weit über die in den Sektionen organisierten rund 200 Mitglieder hinaus – starken Einfluss auf die Skinhead-Szene. Im Vordergrund der Aktivitäten steht die rechtsextremistische Skinhead-Musik, die auf von ‚Blood & Honour‘-Anhängern konspirativ organisierten Konzerten verbreitet wird. Diese Veranstaltungen gehören zu den größten Skinhead-Konzerten in Deutschland, bei ihnen kommt es häufig zu Straftaten der Volksverhetzung.“¹⁰⁷⁵

Auch „Blood & Honour“ selbst war die steigende Bedeutung der deutschen Division bewusst. In einer englischsprachigen Publikation hieß es Anfang 1999:

„Die deutsche ‚Blood & Honour‘-Bewegung ist eine der größten in Europa. Eine Besonderheit besteht darin, dass sie über eine feste Organisationsstruktur verfügt.“¹⁰⁷⁶

Wie gut organisiert die Strukturen von „Blood & Honour“ waren, zeigte sich beispielsweise an einem ausgeklügelten Mobilisierungssystem, mit dessen Hilfe es der Organisation immer wieder gelang, den Veranstaltungsort rechts-extremer Konzerte zu verschleiern.¹⁰⁷⁷ Dies ging soweit, dass es genaue Anweisung gab, nach denen bei der Suche nach geeigneten Sälen zu verfahren war:

„Das Beste ist immer, wenn der Wirt weiß, um welche Veranstaltung es sich handelt, und wenn er es selber anmeldet, dadurch hat die Polizei dann keine Chance mehr, es zu verbieten. Der Konzertort muss bis zum letzten Moment geheim bleiben, außer euch darf keiner wissen, daß ihr einen Saal gefunden habt und wo. Wenn ihr einen Saal ge-

1066) Verbotsverfügung des BMI vom 12. September 2000, MAT A BMI-3/0022, Bl. 8.

1067) MAT A BMI-3/0018, PDF-BI. 42.

1068) Verfassungsschutzbericht 1999 (BfV), S. 27.

1069) Verbotsverfügung des BMI vom 12. September 2000, MAT A BMI-3/0022, Bl. 1-33.

1070) MAT A BMI-3/0018, PDF-BI. 42 f.

1071) Verbotsverfügung des BMI vom 12. September 2000, MAT A BMI-3/0022, Bl. 1-33.

1072) Verbotsverfügung des BMI vom 12. September 2000, MAT A BMI-3/0022, Bl. 1-33.

1073) Verfassungsschutzbericht 1999 (BfV), S. 27.

1074) Verfassungsschutzbericht 2000 (BfV), S. 40.

1075) MAT A BMI-3/2, PDF-BI. 102 f.

1076) Verbotsverfügung des BMI vom 12. September 2000, MAT A BMI-3/0022, Bl. 1-33.

1077) MAT A BMI-4/0037, PDF-BI. 186.

funden habt, dann schreibt an unser regionales Postfach, [...] Bei erfolgreich durchgeführter Veranstaltung winken dem Finder des Saals 50,- DM pro 100 Mann (500,- DM bei 1000 Mann).¹⁰⁷⁸

Der ehemalige BND-Präsident *Dr. August Hanning* hat am 22. November 2012 vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

„Deswegen ist mir ‚Blood & Honour‘ noch in besonderer Weise in Erinnerung, weil das, glaube ich, eine der gefährlichsten Organisationen war, die damals existierte.“¹⁰⁷⁹

Im Verfassungsschutzbericht Sachsen aus dem Jahr 2001 wurde die Gruppierung als „wichtigstes und einflussreichstes Netzwerk innerhalb der rechtsextremistischen Skinhead-Szene“ bezeichnet.¹⁰⁸⁰

Auch der Thüringische Verfassungsschutzbericht 1999 ließ keinen Zweifel an der Bedeutung von „Blood & Honour“ für die neonazistische Skinhead-Szene:

„In Deutschland gibt es seit 1995 eine ‚Division‘ der ‚Blood & Honour‘-Bewegung. Mit 150 bis 200 Anhängern gilt sie als die einflussreichste Skinhead-Gruppierung. Die deutsche Division wiederum gliedert sich in Sektionen, wobei die Berliner hier eine führende Rolle einnehmen. In Thüringen gibt es seit 1997 eine Sektion der ‚Blood & Honour‘-Bewegung.“¹⁰⁸¹

Die Thüringer Verfassungsschützer schrieben im Bericht des Jahres 1999 auch über die Jugendorganisation „White Youth“:

„Einen weiteren Organisationsansatz lieferte die Ende 1997 in Thüringen gegründete ‚White Youth‘-Bewegung. Auch deren Anhänger wollen junge Leute organisieren und sie an ‚ältere‘ Kameraden binden [...] Angehörige der ‚Blood & Honour‘-Sektion und der ‚White Youth‘-Bewegung organisierten in Thüringen gemeinsam Skinhead-Konzerte und Partys.“¹⁰⁸²

Das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz hatte Ende der 90er Jahre mit *Marcel D.* einen V-Mann im „Blood & Honour“-Netzwerk. *Marcel D.* war Kassenwart der „Blood & Honour Division Deutschland“ und außerdem Chef der „Sektion Thüringen“. Ab Oktober 1996 arbeitete er für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz. *Marcel D.* wurde dort als „Quelle 2100“ geführt, sein Tarnname war *Hagel*, sein Spitzname *Riese*.¹⁰⁸³ Medienberichten zufolge soll er sich fast 160mal mit Verfassungsschützern getroffen haben¹⁰⁸⁴ und neben *Tino*

Brandt der wichtigste V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz in der Neonazi-Szene gewesen sein.¹⁰⁸⁵ Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz stuften *Marcel D.* in Befragungen als gute Quelle ein, er habe richtige Informationen zeitnah geliefert.¹⁰⁸⁶ Bei einem Neonazikonzert im November 1999 soll *Marcel D.* Geld für das untergetauchte Trio gesammelt haben.

Zum damaligen LfV-Vizepräsidenten *Peter Jörg Nocken* hatte *Marcel D.* Medienberichten zufolge ein besonders enges Verhältnis. Unter anderem *SPIEGEL ONLINE*¹⁰⁸⁷ und die *Thüringer Allgemeine*¹⁰⁸⁸ berichteten 2012 von dem Verdacht, dass *Nocken D.* vor einer Razzia gewarnt haben soll. Im September 2000 gab es im Zusammenhang mit dem Verbot von „Blood & Honour“ bundesweit Durchsuchungen¹⁰⁸⁹ – bei *Marcel D.* hielt sich der Erfolg des Einsatzes in Grenzen: Die Polizisten sollen den Berichten zufolge eine „klinisch reine Wohnung“ vorgefunden haben. Ob *Marcel D.* tatsächlich gewarnt wurde und – falls ja – ob diese Warnung von *Nocken* kam, konnte nicht aufgeklärt werden. *Nocken* selbst hat dies vehement bestritten. Vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestages hat *Nocken* am 26. Februar 2013 gesagt:

„Ich habe keine Quelle selber geführt, keine. Ich kenne – den *Tino Brandt* habe ich von Person nicht gekannt, die anderen Quellen habe ich auch von Person nicht gekannt. ... Auch keinen Kontakt mit denen gehabt.“¹⁰⁹⁰

Nocken hatte zuvor bereits vor dem Thüringer Untersuchungsausschuss gesagt, er habe nie Kontakt zu *Marcel D.* gehabt, er kenne den Mann nicht und habe ihn nie gesehen.¹⁰⁹¹ Er wisse nicht einmal, dass *Marcel D.* Sektionschef von „Blood & Honour“ in Thüringen gewesen sei:

„Das ist möglich, dass er das war, aber das ist mir nicht mehr erinnerlich.“¹⁰⁹²

Auch der damalige Präsident des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz *Dr. Helmut Roewer* hat ausgesagt, keine Erinnerung an einen V-Mann namens *Marcel D.* zu haben:

„Jetzt aus der Erinnerung sagt mir das nichts. Ich kann nicht ausschließen, dass ich die Namen

1078) MAT A BMI-3/0018, PDF-BI. 31.

1079) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 38.

1080) Verfassungsschutzbericht Sachsen 2001, S. 18.

1081) Verfassungsschutzbericht Thüringen 1999, S. 57.

1082) Verfassungsschutzbericht Thüringen 1999, S. 58.

1083) Näheres hierzu unter D.I.6.b)..

1084) *Thüringer Allgemeine* vom 11. September 2012, S. 3, „Verfassungsschutz soll V-Leute aktiv beeinflusst haben“.

1085) *SPIEGEL ONLINE* vom 10. September 2012, „NSU-Untersuchungsausschuss – Wir hatten schon genug Flaschen aus dem Westen“.

1086) MAT B TH-1/5, S. 256; MAT A TH-6/3, S. 158.

1087) *SPIEGEL ONLINE* vom 10. September 2012, „NSU-Untersuchungsausschuss – Wir hatten schon genug Flaschen aus dem Westen“.

1088) *Thüringer Allgemeine* vom 17. Juli 2012, S. 1, „Hochrangiger Geheimdienstler soll heute im Landtag auspacken“.

1089) MAT B TH/3 2864.21-1-2004 (Band 1), PDF-BI. 43.

1090) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 17.

1091) MAT B TH-1/7, S. 85.

1092) MAT B TH-1/7, S. 89.

dienstlich zur Kenntnis genommen habe, aber in der Erinnerung sagt mir das jetzt nichts, nein.“¹⁰⁹³

In den Akten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz finden sich kaum Hinweise auf *Marcel D.* Nach einem Bericht der *Thüringer Allgemeinen* gibt es zu den insgesamt 158 Treffen zwischen *Marcel D.* und Verfassungsschutzmitarbeitern nur einen einzigen Treffbericht, der eine solche Zusammenkunft dokumentiert¹⁰⁹⁴ – laut *SPIEGEL ONLINE* findet sich in den Akten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz überhaupt kein solcher „Treffbericht“, lediglich allgemeine Zusammenfassungen seien noch auffindbar.¹⁰⁹⁵ Im Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses des Thüringischen Landtages vom 7. März 2013 heißt es dazu:

„Ungereimtheiten gibt es auch um die Akten zu diesem V-Mann. So sind die Treffberichte bereits kurz nach der Abschaltung des V-Mannes fast vollständig aus der Beschaffungsakte entfernt worden. Die Landesregierung war nicht in der Lage, den Verbleib der Berichte zu klären oder Auskunft zu geben, wer diese Entfernung vorgenommen oder verantwortet hat und warum dies geschah.“¹⁰⁹⁶

Im Oktober 2000 wurde *Marcel D.* auf Initiative von *Nocken* abgeschaltet – nach der Suspendierung von *Dr. Roewer* leitete *Nocken* das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz zu diesem Zeitpunkt kommissarisch. Grund für die Abschaltung – so der spätere Präsident des Thüringischen LfV *Thomas Sippel* vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestages – sei gewesen, dass *Marcel D.* Widerspruch gegen die „Blood & Honour“-Verbotsverfügung eingelegt habe:

„Nachdem bekannt war, dass ich meinen Dienst in Thüringen am 15. November aufnehmen werde, hat mich Herr *Nocken* aufgesucht anlässlich eines dienstlichen Termins in Köln in meinem Dienstzimmer in Köln und hat mir von einem Fall berichtet im Bereich der ‚B & H‘-Szene und fragte mich, wie er mit diesem Fall umgehen solle, ob er die Zusammenarbeit mit diesem V-Mann beenden solle. Es ging wohl darum, dass diese Quelle, die im ‚B & H‘-Bereich angesiedelt war, gegen die Verbotverfügung des Innenministeriums, des Bundesinnenministeriums, Widerspruch eingelegt hat, und ich habe ihm gesagt, dass ich das nicht entscheiden könne, weil ich ja noch Bundesbeamter sei. Aber so, wie er mir das schildert – er hat vorgeschlagen, ihn abzuschalten –, sei das doch ganz plausibel, ihn abzuschalten, bat aber um Verständnis, dass

ich mich, was die Sachentscheidung anbelangt, da zurücknehmen muss, weil ich noch Bundesbeamter gewesen bin.“¹⁰⁹⁷

Die damals in Thüringen verantwortlichen Verfassungsschützer haben heute kein allzu großes Wissen mehr über „Blood & Honour“.

Auf die Frage, was denn „Blood & Honour“ eigentlich sei, antwortete der damalige Vizepräsident des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz *Nocken* vor dem Untersuchungsausschuss des Thüringischen Landtags:

„Das ist eine rechtsextreme Organisation, die sich sehr an die SS-Geschichte anlehnt.“¹⁰⁹⁸

Und auf Nachfrage, ob er etwas ausführlicher antworten könne:

„Ist mir nichts weiter in Erinnerung.“¹⁰⁹⁹

Die Jugendorganisation „White Youth“ kannte *Nocken* überhaupt nicht.¹¹⁰⁰

Auch *Nockens* Vorgesetzter, der damalige Präsident des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz *Dr. Roewer*, konnte Fragen nach „Blood & Honour“ vor dem Untersuchungsausschuss des Thüringischen Landtags nicht beantworten.¹¹⁰¹

Der Zeuge *Egerton*, der von 1994 bis zum Jahr 2000 im BfV mit der subkulturellen, gewaltbereiten rechtsextremistischen Szene befasst war, hat sich zur Gewaltausrichtung dieser Gruppierung wie folgt geäußert:

„In Großbritannien war man tatsächlich mal aktiv auch mit terroristischen Anschlägen, also Briefbomben. Wenn man sich ‚Blood & Honour‘ in Deutschland anschaut als potenziellen Träger solcher Strategien – da haben wir eine Militanzausrichtung oder eine Gewaltausrichtung in dieser Hinsicht eigentlich nie festgestellt. Eher im Gegenteil, es gab die Diskussion, auch auf der Führungsebene, wo so was angesprochen worden ist, ob die deutsche Division sich mit solchen Schriften befasst und auch entsprechende Aktivitäten an den Tag legt. Das ist relativ einhellig verworfen worden.“¹¹⁰²

c) „Combat 18“ als bewaffneter Arm von „Blood & Honour“

Die Gruppe „Combat 18“ entstand 1992 in Großbritannien. Das englische Wort „Combat“ bedeutet „Kampf“ oder „Schlacht“. Die „18“ steht für den ersten („A“) und den achten („H“) Buchstaben des Alphabets, stellvertretend für den Namen *Adolf Hitler*. Die Gruppierung dokumen-

1093) MAT B TH-1/8, S. 21.

1094) *Thüringer Allgemeine* vom 11. September 2012, S. 3, „Verfassungsschutz soll V-Leute aktiv beeinflusst haben“.

1095) *SPIEGEL ONLINE* vom 10. September 2012, NSU-Untersuchungsausschuss – Wir hatten schon genug Flaschen aus dem Westen“.

1096) Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses des Thüringischen Landtags vom 7. März 2013, S. 541, Rn. 1087.

1097) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 145.

1098) MAT B TH-1/7, S. 128.

1099) MAT B TH-1/7, S. 128.

1100) MAT B TH-1/7, S. 93.

1101) MAT B TH-1/8, S. 18.

1102) *Egerton*, Protokoll-Nr. 70, S. 55.

tiert damit ihre Verbundenheit mit *Hitler* und ihre Identifikation mit der Ideologie des Dritten Reiches.¹¹⁰³

„Combat 18“ rekrutierte sich fast ausnahmslos aus Personen mit hoher Gewaltbereitschaft. Zu den Zielen hieß es in einem BKA-Papier vom 16. März 2006:

„Die Ziele der britischen Gruppierung sind u. a. die zwangsweise Rückführung sämtlicher Nicht-Weißen in ihre Heimatländer; Zerschlagung der IRA und Vernichtung jeder Person, welche britische Soldaten und Zivilisten tötet; Exekution aller Schwulen, Weißen, die sich mit Farbigen abgeben; Aufbau der Streitkräfte; Ausmerzung aller Juden und Schaffung eines weißen Commonwealth bestehend aus Europa, den USA, Südafrika und Australien. Weiterhin strebt sie an, ‚Britannien‘ wirtschaftlich unabhängig zu machen und eine allgemeine Umerziehung und Wiedereinführung anständiger Werte zur Förderung einer gesunden weishäutigen Gesellschaft, frei von jüdischem Einfluß und falschen Vorstellungen von ‚Freiheit und Demokratie‘ herbeizuführen.“¹¹⁰⁴

Nach dem Tod des „Blood & Honour“-Gründers *Ian Stuart Donaldson* nahm „Combat 18“ eine bedeutende Rolle innerhalb des rechtsextremen Netzwerks ein.¹¹⁰⁵ Auch wenn es intern teilweise zu Machtkämpfen kam, galt „Combat 18“ als bewaffneter Arm von „Blood & Honour“.¹¹⁰⁶ So enthielt eines der von „Combat 18“ verwendeten Logos den Schriftzug „C18 – THE OFFICIAL ARMED WING OF Blood & Honour“, beide Organisationen betrieben gemeinsame Internetseiten.

In der „Blood & Honour“-Broschüre *Der Weg Vorwärts* hieß es zu „Combat 18“:

„Wir brauchen eine Organisation wie Combat 18, ... und wir brauchen sie nicht nur zum Schutz und als Abwehr. C18 muß als der bewaffnete Arm der Blood & Honour-Bewegung agieren. ... Es gibt viele Wege, Furcht und Terror unter den Feinden zu verbreiten. Einschüchterung, Drohungen und Schläge haben den roten Bastarden über Jahre hinweg gut gedient. Glaubt ihr nicht, dass der Zahltag für sie lange überfällig ist?“¹¹⁰⁷

Auf dem Album „Sounds of Racial Hatred“¹¹⁰⁸ der Gruppe „Hate Society“ wurde unter anderem der Titel „B & H“ veröffentlicht. Dieses Lied enthielt folgende Textpassagen:

„Ich glaube an B & H; Blut und Ehre, C18; Ich glaube an B & H; Blut und Ehre, Kampf 18; Vergeßt nicht unsere Terrormaschine; [...] ; Mit C 18

wurde eine Waffe entwickelt; Gefährlich für die Roten und anderen; Abschaum; [...] ; Aber mit der Zeit gab es viele Gerichte; Daß C 18 nicht ein Teil von uns ist; Aber es ist der bewaffnete Arm von Blut und Ehre.“¹¹⁰⁹

Nach Erkenntnissen der britischen Sicherheitsbehörden agiert „Combat 18“ konspirativ und nach dem System des „führerlosen Widerstands“ („Leaderless Resistance“). Erklärtes Ziel war es, „Furcht und Terror unter den Feinden zu verbreiten“. Kurz vor dem ersten Mord der Česká-Serie im September 2000 wurden bereits einige andere europäische Länder von gewalttätigen Aktionen erschüttert, die zumindest teilweise dem „Combat 18“-Umfeld zugeschrieben wurden:

„1999 verübten neonazistische Attentäter aus dem C18-Umfeld mehrere Bombenanschläge in England mit vielen Opfern; in Schweden gab es eine Reihe von Banküberfällen, zwei Polizisten wurden dabei in der Nähe von Malexander erschossen. Im selben Jahr wurden ein Journalist und dessen achtjähriger Sohn bei einem Bombenanschlag auf ihr Auto schwer verletzt. Im Oktober 1999 starb der Gewerkschafter *Björn Söderberg*, kaltblütig hingegerichtet von Neonazis.“¹¹¹⁰

Britische C-18 Aktivisten, darunter der Sänger der Blood & Honour-Band „No Remorse“ unterhielten enge Beziehungen zu deutschen Neonazis.¹¹¹¹ So berichtete ein C-18 Aussteiger im Dezember 2001 in einem Interview mit der britischen Zeitschrift *Searchlight* u. a.:

„Wir haben zum Beispiel gemeinsam die Ausflüge nach Deutschland gemacht. [...] Man ist in den Bus gesprungen, hat ein paar Lagen Bier mitgenommen, ein Paar Socken und ein Paar Hosen und dann ging es los auf einen wilden Trip.“

Der Aussteiger berichtete außerdem, er sei Ende 1998 aufgefordert worden, nach Deutschland zu reisen, „um dort ein paar Bomben zu bauen und sie abzuschicken“.¹¹¹²

Unter gewaltbereiten Rechtsextremisten in Deutschland genoss „Combat 18“ hohe Anerkennung.¹¹¹³ Gruppierungen und Einzelpersonen verwendeten die Bezeichnung „C18“, um die eigene Gefährlichkeit zu unterstreichen,¹¹¹⁴ der Name „Combat 18“ stand für die Verbreitung von Angst und Schrecken sowie für die Anwendung von Ge-

1103) MAT A SN-2/3-19, PDF-BI. 166.

1104) MAT A SN-2/3-19, PDF-BI. 168.

1105) MAT A SN-2/3-19, PDF-BI. 167.

1106) *Röpke*, „Im Untergrund, aber nicht allein“, 30. April 2012, veröffentlicht von der Bundeszentrale für politische Bildung.

1107) MAT A SN-2/3-33, PDF-BI. 14.

1108) „Klänge rassistischen Hasses“.

1109) MAT A GBA-3/47c-3, PDF-BI. 218.

1110) *Röpke*, „Im Untergrund, aber nicht allein“, 30. April 2012, veröffentlicht von der Bundeszentrale für politische Bildung.

1111) Vgl. MAT A BY-1/6, Bl. 60 ff.; MAT A BfV-4/14 - Erläuterungen (VS NfD); *Nick Lowles*, in: „White Riot“ – The violent story of Combat 18, S. 113 ff., Milo Books /2001.

1112) Antifaschistisches Infoblatt Nr. 54/Winter 2001/2002, S. 31 „Combat 18' inside! – Nazi-Informant *Darren Wells* über die Terrorgruppe ‚C-18‘“, ausführlich in: *Searchlight international*, Ausgabe Nr. 318/Dezember 2001, „Why I turned my back on C18 – an exclusive interview with ex-nazi *Darren Wells*“, S. 5.

1113) MAT A BKA-2/46, PDF-BI. 35.

1114) Verfassungsschutzbericht 2003 (BfV), S. 39.

walt.¹¹¹⁵ Szeneintern diene das Bekenntnis zu „Combat 18“ der persönlichen Aufwertung – man wollte damit suggerieren, dass man einer kämpferischen Elite angehöre.¹¹¹⁶ 2001 gründete sich „Combat 18 Pinneberg“. Die Gruppe wurde durch *Klemens O.* (stellv. Leiter der ehem. „Blood & Honour“-Sektion Nordmark) und *Marco H.* (Mitglied der ehem. „Blood & Honour“-Sektion Nordmark) geleitet. In einem Bericht des BKA vom 19. Juli 2004 hieß es zu „Combat 18 Pinneberg“:

„Ihr wird vorgeworfen, als Vereinigung den Handel mit inkriminierten Tonträgern, den Vertrieb von Szenentextilien sowie die Erpressung von ‚rechten‘ Tonträgervertrieben und Abstrafungsaktionen gegen Aussteiger bzw. Konkurrenten durchgeführt zu haben. Ferner führte die Vereinigung Security-Dienste bei Skinheadkonzerten im In- und Ausland durch.“¹¹¹⁷

Die Staatsanwaltschaft Flensburg ermittelte wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung.¹¹¹⁸ Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens wurden am 28. Oktober 2003 in Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen insgesamt 52 Objekte durchsucht.¹¹¹⁹

Zu diesen Durchsuchungen erklärte der Parlamentarische Staatssekretär beim BMI, *Fritz Rudolf Körper*, am 12. November 2003 auf eine Anfrage der Abgeordneten *Petra Pau*:

„Im Rahmen der Exekutivmaßnahmen am 28. Oktober 2003 wurden bei Beschuldigten diverse Gaspistolen sowie Hieb- und Stichwaffen festgestellt. Die diesbezügliche waffenrechtliche Einordnung dauert derzeit noch an. Bei einem der Beschuldigten – es handelt sich um den Rädelsführer der Gruppierung ‚Combat 18 Pinneberg‘ – wurde eine so genannte scharfe Schusswaffe sichergestellt. Er befindet sich seit dem 28. Oktober 2003 aufgrund eines Haftbefehls des AG Flensburg vom 27. Oktober 2003 wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 des Strafgesetzbuches in Untersuchungshaft.“¹¹²⁰

In einem vom BKA verfassten „Lagebericht zur 155. Tagung der AG Kripo“ im Jahr 2004 hieß es zu der Gruppe „Combat 18 Pinneberg“:

„Ihr Ziel war die Herstellung einer funktionierenden Struktur für den Handel mit rechten Tonträgern in Schleswig-Holstein, um u. a. rechtsextremistisches Gedankengut zu verbreiten. Zu den Mitgliedern der Gruppierung liegen einschlägige Erkenntnisse vor, die ihre rechtsextremistische

Einstellung belegten. Zwei der Tatverdächtigen waren Funktionäre der ehemaligen ‚Blood & Honour Sektion Nordmark‘. Darüber hinaus unterhielt ‚Combat 18 Pinneberg‘ u. a. Kontakte zu Funktionären der ehemaligen ‚Blood & Honour Sektion Niedersachsen‘, rechten Gruppierungen aus Hildesheim/NI, *Peter Borchert* (ehem. Landesvorsitzender der NPD in Schleswig-Holstein) sowie ins Rotlichtmilieu und zu der Rockergruppe ‚Hells Angels‘ in Kiel.“¹¹²¹

Hinweise darauf, dass die Gruppierung die Absicht hatte, Terror-Anschläge zu begehen, gab es laut dem BfV jedoch nicht.¹¹²² Auch lagen nach Erkenntnissen des BfV keine Hinweise auf engere Verbindungen zwischen „Combat 18 Pinneberg“ und der britischen „Combat 18“-Organisation vor – auf eine entsprechende Anfrage des BKA zu „Combat 18“ antwortete das BfV im Jahr 2002,

„dass diese Organisation in der Bundesrepublik nicht existent sei. Die StA Flensburg führe zwar seit Mitte 2002 in Pinneberg ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen § 129 StGB (Bildung einer kriminellen Vereinigung) gegen eine Gruppe, die sich Combat 18 Pinneberg nennt, dennoch ist nach Einschätzung des BfV die Combat 18 Pinneberg (früher Kameradschaft Pinneberg) um die Aktivisten *S., O.* und *B.* kein deutscher Ableger der gleichnamigen britischen Organisation und verfolge auch nicht deren Ziele.“¹¹²³

Im März 2005 begann vor dem Landgericht Flensburg der Prozess gegen fünf Mitglieder von „Combat 18 Pinneberg“. Die Anklage warf ihnen Bildung einer kriminellen Vereinigung, Verstoß gegen das Waffengesetz und räuberische Erpressung vor. Das Gericht sah den Tatbestand der Bildung einer kriminellen Vereinigung jedoch als nicht erfüllt an. Am 25. April 2005 wurden vier der Angeklagten zu Bewährungs- und Geldstrafen verurteilt.

d) Verbindungen zwischen „Blood & Honour“ und dem Trio

„Die oben genannten gehören in Jena zum harten Kern der BLOOD AND HONOUR Bewegung.“¹¹²⁴

Die in dem Vermerk des LKA Thüringen vom 15. September 1998 „oben genannten“ waren: *Uwe Mundlos*, *Uwe Böhnhardt* und *Beate Zschäpe*. Zwar waren die drei nach heutigen Erkenntnissen selbst keine „Blood & Honour“-Mitglieder, sie hatten aber intensive Kontakte zu Aktivisten des Netzwerks. Sowohl vor ihrem Abtauchen als auch später im Untergrund wurden sie aus dem Umfeld der Organisation massiv unterstützt.

1115) MAT A TH-3/10, Gremien, 099-32-2010, Bl. 184.

1116) MAT A BfV-4, Bl. 39.

1117) MAT A GBA-3/53a, PDF-BI. 200.

1118) StA Flensburg, Az: 108 Js 568/02.

1119) MAT A SN-2/3-18, Bl. PDF-BI. 51.

1120) Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht der 74. Sitzung vom 12. November 2003, S. 1.

1121) MAT A TH-3/10, Gremien, 099-32-2010, Bl. 182-184.

1122) Verfassungsschutzbericht 2003 (BfV), S. 39.

1123) MAT A BKA-2/46, Bl. 599.

1124) MAT A TH-1/20, PDF-BI. 347.

Am 25. März 2001 berichtete die Quelle *Tristan* dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, dass *Mundlos* bereits seit 1996 intensive Kontakte zur Chemnitzer Skinhead-Szene gehabt habe. Insbesondere sei er mit zwei „Blood & Honour“-Mitgliedern befreundet gewesen, die er regelmäßig in Jena und Chemnitz besucht oder bei Skinhead-Konzerten getroffen habe.¹¹²⁵ Einem Bericht der Zeitung *taz* zufolge war *Mundlos* ab 1996 regelmäßig auf solchen Konzerten,¹¹²⁶ laut der *Süddeutschen Zeitung* hat *Böhnhardt* sogar geholfen, „Blood & Honour“-Konzerte in Thüringen zu organisieren.¹¹²⁷

In der am 26. Januar 1998 in Jena durchsuchten Garage Nr. 5 („Kläranlage“) wurde die Broschüre „*Blood & Honour*“, Ausgabe Nr. 2/96 sichergestellt.¹¹²⁸ Darin war unter der Überschrift „Politik“ ein Artikel veröffentlicht, in dem es unter anderem hieß:

„Vergegenwärtigen wir uns doch einmal was das Fremdwort ‚Politik‘ eigentlich bedeutet. Wenn im Bonner Schwätzerparlament über irgendwelche Steuern geschwafelt wird, nennt man das Politik. [...] Man muss sich nicht jeden Tag in Uniform schmeißen, ‚Sieg Heil‘ brüllend und Flugblätter um sich werfend durch die Gegend ziehen. Das nutzt natürlich unseren Gegnern. Man braucht auch nicht in seinen eigenen vier Wänden hocken und bei Kerzenschein auf den Umsturz warten... Gelingt es uns, mit Phantasie und Humor, aber auch mit der nötigen Entschlossenheit und Ernsthaftigkeit, eine nicht angreifbare, gut vernetzte Bewegung von unabhängig agierenden Gruppen zu werden, so wird uns das Schicksal den Sieg nicht versagen. Nur: Wir dürfen nicht auf einen eventuell irgendwann mal auftauchenden Führer warten, darauf das immer jemand kommt und sagt, was zu tun ist. Nein! Jeder ist dazu aufgerufen, etwas zu tun! LEADERLESS RESISTANCE ist die Devise!“¹¹²⁹

*Thomas Starke*¹¹³⁰ – „Blood & Honour“-Funktionär aus Sachsen – sagte in seiner Vernehmung durch das BKA:

„Die Drei fanden dass schon gut, waren aber nicht Mitglied. Sie waren bei Konzerten mal dabei, aber es war eigentlich nicht deren Richtung.“¹¹³¹

Thomas Starke stand auf zwei Telefonlisten, die am 26. Januar 1998 bei der Garagen-Durchsuchung gefunden wurden.¹¹³² Er kommt aus Chemnitz, war in der dortigen

rechten Szene eine Schlüsselfigur und gehörte zu den Anführern von „Blood & Honour“ in Sachsen.¹¹³³ Der Beschuldigte *Holger Gerlach* sagte am 17. Januar 2012 in seiner Vernehmung durch das BKA:

„Ich weiß, dass Herr S. zusammen mit einem *Jan* (Anmerkung: vermutlich *Jan Werner*) Konzerte für ‚Blood & Honour‘ organisiert hat. Man kann sagen, dass Herr S. die große Nummer in Chemnitz war, d. h. sein Wort hatte auf jeden Fall Gewicht.“¹¹³⁴

Für das Trio war *Thomas Starke* eine der wichtigsten Kontaktpersonen bei „Blood & Honour“. Verbindungen bestanden bereits seit Mitte der 90er Jahre. Dem Untersuchungsausschuss liegen Briefe vor, die *Starke* Anfang 1995 aus der JVA Waldheim an *Mundlos* geschrieben hat.¹¹³⁵ *Starke* war auch dabei, als *Böhnhardt* und *Mundlos* 1996 in SA-ähnlichen Uniformen im Konzentrationslager Buchenwald aufmarschierten. Mit *Beate Zschäpe* war er sogar kurzzeitig liiert¹¹³⁶ – zu dem Verhältnis äußerte sich *Starke* nicht nur in seiner Vernehmung durch das BKA, sondern im September 2012 auch in einem Interview mit der Zeitung *Welt am Sonntag*:

„Es war keine richtige Beziehung, sondern eher eine Affäre. Ich hätte mir allerdings mehr gewünscht. [...] Fast immer hatte sie die anderen beiden dabei. Sie hatte immer nur die beiden Uwes im Kopf.“¹¹³⁷

Das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz hatte bereits am 8. September 1998 einen Hinweis auf die Beziehung zwischen *Starke* und *Zschäpe* – und damit auf einen Kontakt zwischen dem Trio und „Blood & Honour“. V-Mann *Marcel D.* lieferte damals die Information, dass *Zschäpe* „zuletzt mit dem Chemnitzer „Blood & Honour“-Mitglied *Starke* liiert“ gewesen sei.¹¹³⁸

Starke war es auch, der dem Trio den Sprengstoff besorgte, der am 26. Januar 1998 bei der Garagen-Durchsuchung gefunden wurde. In seiner Vernehmung durch das BKA sagte er dazu:

„Ja, das stimmt, ich habe ihn besorgt, und zwar war das im Jahr 1996 oder 1997 als mich *Mundlos* fragte, ob ich Sprengstoff besorgen könnte. Wozu er das braucht, hat er mir nicht gesagt und ich habe auch nicht gefragt.“¹¹³⁹

1125) MAT A TH-3/1, (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Anl. 2, Bl. 322 (VS-VERTRAULICH).

1126) *taz* vom 7. April 2012, S. 5, „Internationale der Nationalisten“.

1127) *Süddeutsche Zeitung* vom 10. Dezember 2011, S. 6, „Extreme Verbindungen“.

1128) MAT A TH-1/2, PDF-BI. 302.

1129) *Blood & Honour Division Deutschland*, Ausgabe 2/96; MAT A BMI-3/0018, PDF-BI. 183.

1130) Zu *Thomas Starke* siehe auch Abschnitt D. IV.1.

1131) MAT A GBA-4/30, PDF-BI. 31 f.

1132) MAT A TH-1/2, Bl. 277-283; MAT A GBA 4/34, PDF-BI. 179, 183.

1133) MAT A GBA-4/30, PDF-BI. 13.

1134) MAT A GBA-4/30, PDF-BI. 19.

1135) Unter Anderem: MAT A GBA-4/33a, PDF-BI. 12 ff; siehe hierzu auch Abschnitte C.II.4 und E.II.6. im Hinblick auf die in der Garage an der Kläranlage aufgefundenen Briefe an *Uwe Mundlos*.

1136) MAT A GBA-4/1, PDF-BI. 148.

1137) *Welt am Sonntag* vom 23. September 2012, S. 11, „Die Version des *Thomas Starke*“.

1138) *Schäfer-Gutachten*, MAT A TH-6, S. 185, Rn. 312.

1139) MAT A GBA-4/30, PDF-BI. 44; *Welt am Sonntag* vom 23. September 2012, S. 11, „Die Version des *Thomas Starke*“.

Diese Angaben von *Thomas Starke* werden von dem Beschuldigten *Holger Gerlach* bestätigt. *Gerlach* sagte am 12. Januar 2012 in seiner Vernehmung beim BKA aus, dass das Trio ihm gegenüber erklärt habe, den Sprengstoff von *Starke* bekommen zu haben:

„Einer von den Dreien hat mir erzählt, dass der Sprengstoff von *Thomas Starke* stammte. Das wurde mir im Rahmen eines der ersten Gespräche nach dem Untertauchen der Drei erzählt. Wann das genau war, weiß ich nicht mehr. Ich kann nicht genau sagen, ob das bei einem Treffen in Zwickau oder bei einem anderen Treffen war.“¹¹⁴⁰

Der Kontakt zwischen *Starke* und dem Trio hielt auch, nachdem die Beziehung mit *Beate Zschäpe* beendet war. Nach dem Abtauchen des Trios am 26. Januar 1998 war *Starke* erste Anlaufstelle. Der Beschuldigte *Gerlach* gab am 17. Januar 2012 in seiner Vernehmung durch das BKA an:

„Zu Beginn ihrer Flucht haben sie Herrn *Starke* aufgesucht. Dieser hat sie aber nicht in seiner Wohnung aufgenommen, sondern an andere Personen weitergereicht. Bei den Personen dürfte es sich meiner Meinung nach um Angehörige der ‚Blood & Honour‘-Sektion Sachsen gehandelt haben. Das erscheint mir logisch, weil diese sich für politische Aktivisten gehalten haben.“¹¹⁴¹

Starke selbst räumte sowohl in seinen Vernehmungen durch das BKA als auch im Interview mit der Zeitung *Welt am Sonntag* ein, dass er derjenige war, der dem Trio im Januar 1998 das erste Versteck besorgte.

„Die haben gesagt, dass sie Ärger mit der Polizei haben. Eigentlich nahmen die das ganz lustig. Ich habe ihnen angeboten, dass sie bei mir schlafen können. Das wollten sie nicht. Deshalb habe ich sie bei einem Freund einquartiert.“¹¹⁴²

Bei diesem Freund – so *Starke* – habe es sich um *Thomas Ro.* gehandelt – ebenfalls „Blood & Honour“-Mitglied.

„*Ro.*, *Thomas* hat gesagt, dass sie bei ihm eine Nacht unterkommen könnten. [...] *Ro.* war ‚88‘ und ‚B&H‘¹¹⁴³ [...] So nach ca. zwei Wochen hat der *Ro.* dann gesagt, dass die Drei bei ihm raus müssen. Ich habe dann weitere Leute aus der Szene angesprochen, von denen ich wusste, dass sie alleine wohnten.“¹¹⁴⁴

Möglicherweise war das Trio in dieser Zeit auch öfter bei *Starke* selbst in der Wohnung. Ein damaliger Nachbar von

Starke in Chemnitz hat angegeben, er habe *Mundlos* 1998 dort mehrfach gesehen.¹¹⁴⁵

Die Verbindungen zu „Blood & Honour“ ermöglichten nicht nur den ersten Unterschlupf des Trios – sie hielten offenbar auch in der Illegalität: *Starke* blieb mit dem Trio in Kontakt. Am 20. November 1999 erhielt das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz einen weiteren Hinweis des V-Mannes *Marcel D.* Er gab an, er habe *Starke* am 13. November 1999 am Rande eines neonazistischen Skinhead-Konzerts im thüringischen Schorba finanzielle Unterstützung für das Trio angeboten. *Starke* habe abgelehnt – mit der Begründung, die Drei bräuchten kein Geld mehr, weil sie „jobben“ würden.¹¹⁴⁶

Im entsprechenden Vermerk des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz vom 24. November 1999 hieß es,

„dass *Thomas Starke*, aus Dresden, ‚B & H‘-Mitglied in Sachsen, beim Skinheadkonzert am 13. November 1999 in Schorba von dem ‚B&H‘-Sektionsführer ‚*Riese*‘ eine finanzielle Spende für die ‚Drei‘ angeboten worden sei, worauf er spontan geantwortet habe, dass die ‚Drei‘ kein Geld mehr brauchen würden, weil sie ‚jobben‘ würden. Weitere Angaben seien von *Starke* nicht gemacht worden und von ‚*Riese*‘ keine weiteren Fragen zu den ‚Drei‘ an *Starke* gestellt worden.“¹¹⁴⁷

Am 25. Januar 2012 bestritt *Starke* diesen Sachverhalt in seiner Vernehmung als Beschuldigter gegenüber dem BKA. Er sei zwar bei diesem Konzert gewesen, ein Gespräch mit diesem Inhalt habe es aber nicht gegeben:

„An das Konzert kann ich mich erinnern, weil es das einzige Konzert war, das in Thüringen stattgefunden hat. Der Sektionsführer war *Marcel D.*, Spitzname ‚*Riese*‘, der muss bei diesem Konzert da gewesen sein. Das Gespräch wie oben beschrieben hat definitiv nicht stattgefunden. Ich kann nicht sagen, ob ich damals Kenntnis über die finanzielle Situation des Trios hatte oder nicht. Ich bin damals davon ausgegangen, dass das Trio Chemnitz verlassen hatte, da man nichts mehr von ihm gehört hat.“¹¹⁴⁸

Starke will zu der Zeit, zu der das Gespräch mit dem V-Mann *Marcel D.* stattgefunden haben soll, schon seit fast anderthalb Jahren keinen Kontakt mehr zum Trio gehabt haben:

„Den letzten Kontakt zu *Mundlos*, *Bönnhardt* und *Zschäpe* hatte ich ... Das muss so im Mai/Juni ’98 gewesen sein. Kurz danach bin ich nämlich wegen meiner Arbeit nach Dortmund gegangen. Es war eher bis etwa Mitte Mai ’98.“¹¹⁴⁹

1140) MAT A GBA-4/30, PDF-BI. 18.

1141) MAT A GBA-4/30, PDF-BI. 19 f.

1142) *Welt am Sonntag* vom 23. September 2012, S. 11, „Die Version des *Thomas Starke*“.

1143) MAT A GBA-4/30, PDF-BI. 34.

1144) MAT A GBA-4/30, PDF-BI. 41.

1145) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 122, Rn. 224.

1146) MAT A GBA-4/30, PDF-BI. 15.

1147) MAT A TH-3/1, (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Anl. 2, Bl. 254 (VS-VERTRAULICH).

1148) MAT A GBA-4/30, PDF-BI. 36.

1149) MAT A GBA-4/30, PDF-BI. 97 f.

Im Zusammenhang mit dem durch die Staatsanwaltschaft Dresden geführten Verfahren, das in Zusammenhang mit der neonazistischen Band „Landser“ stand,¹¹⁵⁰ wurde am 13. November 2000 *Starkes* Wohnung durchsucht – bei dieser Durchsuchung wurden unter anderem handschriftliche Notizen mit persönlichen Daten von *Mundlos* und *Zschäpe* gefunden.¹¹⁵¹

Der Generalbundesanwalt fasst das Verhältnis zwischen *Starke* und dem Trio nach aktuellen Ermittlungen folgendermaßen zusammen:

„Die enge persönliche Verflechtung des Beschuldigten mit den Mitgliedern des ‚NSU‘ und deren Unterstützerkreis wird auch dokumentiert durch den Umstand, dass er zeitweise mit *Beate Zschäpe* liiert war und sich Kontaktdaten zu Mitgliedern des ‚NSU‘ und deren mutmaßlichen Unterstützern notiert hat. Außerdem erfordert das Liefern von Sprengstoff und die Vermittlung einer konspirativen Wohnung ein besonderes Nähe- und Vertrauensverhältnis der beteiligten Personen.“¹¹⁵²

Neben dem Kontakt zu *Starke* hatte das Trio enge Verbindungen zu einem weiteren führenden „Blood & Honour“-Mitglied – zu *Jan Werner*, dem Sektionschef der Organisation in Sachsen.

Gegen *Jan Werner* lief im August 1998 im Zusammenhang mit einem anderen Ermittlungsverfahren eine TKÜ-Maßnahme. Am 25. August 1998 um 19:21 Uhr sendete *Jan Werner* eine SMS mit folgendem Inhalt:

„Hallo, was ist mit den Bums“

Empfänger dieser Nachricht war ein Handy, das auf das Innenministerium des Landes Brandenburg¹¹⁵³ registriert war.¹¹⁵⁴ Es war zu diesem Zeitpunkt an den V-Mann *Piatto* des Verfassungsschutzes Brandenburg ausgegeben worden.¹¹⁵⁵

Mit „Bums“ waren offenbar Waffen gemeint.

Nach einem Konzert der „Blood & Honour Sektion Südbrandenburg“ am 5. September 1998 in Hirschfeld meldete die Quelle *Piatto* des LfV Brandenburg, *Jan Werner* habe den Auftrag, die drei neonazistischen Skinheads mit Waffen zu versorgen. Die dafür erforderlichen Gelder habe die „Blood & Honour Sektion Sachsen“ bereitgestellt. In der entsprechenden Deckblattmeldung hieß es:

„Einen persönlichen Kontakt zu den drei sächsischen Skinheads soll *Jan Werner* haben. *Jan Werner* soll zur Zeit den Auftrag haben, die drei Skinheads mit Waffen zu versorgen. Gelder für diese

Beschaffungsmaßnahme soll die ‚Blood & Honour Sektion Sachsen‘ bereitgestellt haben. Die Gelder stammen aus Einnahmen aus Konzerten und dem CD-Verkauf.“

Nach der Entgegennahme der Waffen – noch vor der beabsichtigten Flucht nach Südafrika – soll das Trio einen weiteren Überfall planen, um mit dem Geld sofort Deutschland verlassen zu können.¹¹⁵⁶

Diese Information gab das Brandenburger Innenministerium am 9. September 1998 sowohl an das thüringische als auch an das sächsische Landesamt für Verfassungsschutz weiter.¹¹⁵⁷

Offenbar verliefen die Bemühungen des *Jan Werner* zumindest anfangs nicht sonderlich erfolgreich. Nach einem Skinhead-Konzert am 26. September 1998 in Munzig meldete eine Quelle des LfV Brandenburg, dass sie am Rande dieses Konzerts erfahren habe,

„dass *Jan Werner* bei seinen Versuchen, die drei flüchtigen Neonazis aus Thüringen mit Waffen zu versorgen, noch nicht erfolgreich war und die Versuche fortsetzt.“¹¹⁵⁸

Diese Information gab das Brandenburger Innenministerium am 2. Oktober 1998 an das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz weiter.¹¹⁵⁹

Am 10. Oktober 1998 erfuhr eine Quelle des LfV Brandenburg am Rande eines „Blood & Honour“-Treffens in Sachsen von *Jan Werner* persönlich,

„dass dieser noch immer auf der Suche nach Waffen für die drei flüchtigen thüringischen Neonazis ist.“¹¹⁶⁰

Diese Information gab das Brandenburger Innenministerium am 14. Oktober 1998 an das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz weiter.¹¹⁶¹

Aus den Quellenmeldungen ergibt sich nur, dass *Jan Werner* versucht hat, Waffen zu besorgen – nicht aber, dass diese Versuche am Ende auch erfolgreich waren. Der Generalbundesanwalt schließt dies nach aktuellen Ermittlungen aber auch nicht aus:

„Aufgrund des Umstandes, dass die Gruppierung um *Beate Zschäpe*, *Uwe Böhnhardt* und *Uwe Mundlos* in der Folgezeit bis zum 4. November 2011 nach den bisherigen Ermittlungen tatsächlich

1150) Zu diesem Ermittlungsverfahren siehe eingehend unten Abschnitt D. IV.b)aa).

1151) MAT A GBA-4/30, PDF-BI. 21.

1152) MAT A GBA-4/1, Bl. 140.

1153) Mitteilung des Mobilfunkanbieter, MAT A TH-1/9, S. 272

1154) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 99, Rn 181.

1155) Zum V-Mann *Piatto* des Landes Brandenburg eingehend siehe Abschnitt D. III. 1.

1156) MAT A TH-3/1, (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Anl. 3, Bl. 50 (VS-VERTRAULICH).

1157) MAT A TH-3/1, (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Anl. 3, Bl. 47 (VS-VERTRAULICH).

1158) MAT A TH-3/1, (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Anl. 1, Bl. 133 (VS-VERTRAULICH).

1159) MAT A TH-3/1, (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Anl. 1, Bl. 132 (VS-VERTRAULICH).

1160) MAT A TH-3/1, (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Anl. 1, Bl. 135 f. (VS-VERTRAULICH).

1161) MAT A TH-3/1, (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Anl. 1, Bl. 135 (VS-VERTRAULICH).

über einen großen Fundus an Schusswaffen verfügte, nachdem in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau und in dem Wohnmobil in Eisenach insgesamt 20 Schusswaffen unterschiedlicher Bauart sichergestellt wurden, bestehen begründete Anhaltspunkte dafür, dass die aus den Erkenntnisberichten offensichtlich hervorgehenden Bemühungen des Beschuldigten *Werner* tatsächlich von Erfolg getragen waren und er der Gruppierung eine oder mehrere Schusswaffen zur Verfügung stellen konnte.

[...]

Indem die Gruppierung um *Beate Zschäpe*, *Uwe Böhnhardt* und *Uwe Mundlos* in der Zeit nach dem September 1998 Raubüberfälle auf Banken verübte, wie es dem Bemühen des Beschuldigten *Werner* um Beschaffung von Waffen zugrunde lag, bestehen daher zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass mit einer vom Beschuldigten *Werner* beschafften Schusswaffe ein oder mehrere Banküberfälle von der Gruppierung begangen wurden.¹¹⁶²

Nach Erkenntnissen des LfV Sachsen kontaktierte *Jan Werner* die Flüchtigen möglicherweise am 7. Mai 2000 persönlich in Berlin.¹¹⁶³ An diesem Tag hat sich *Jan Werner* dort aufgehalten. Am selben Tag will ein Polizist auch *Mundlos* und *Zschäpe* in Berlin gesehen haben – in einem Biergarten, gemeinsam mit zwei weiteren Erwachsenen und zwei Kindern. Bei diesen beiden anderen Erwachsenen könnte es sich um *Jan Werner* und um eine Bekannte des *Jan Werner* gehandelt haben. Die Frau lebte damals in Berlin, hatte mindestens zwei Kinder, gehörte der einschlägigen Szene an und wurde am 7. Mai 2000 mehrfach von *Jan Werner* angerufen.¹¹⁶⁴

Das LKA Berlin erhielt am 13. Februar 2002 einen Hinweis darauf, dass *Jan Werner* auch zu dieser Zeit noch in Kontakt mit dem Trio stand:

„*Jan Werner* soll zur Zeit zu drei Personen aus Thüringen, die per Haftbefehl gesucht werden, Kontakt haben. Die VP kann diese nicht namentlich benennen, erklärt aber, dass diese wegen Waffen- und Sprengstoffbesitz gesucht werden.“¹¹⁶⁵

Der Hinweis stammte von der Quelle „VP 562“.¹¹⁶⁶ Quelle „VP 562“ ist inzwischen enttarnt: es handelte sich um *Thomas Starke*, den das LKA Berlin in dem in Zusammenhang mit der Neonazi-Band „Landser“ geführten Verfahren als V-Person angeworben hatte.¹¹⁶⁷ Eine Weitergabe dieses Hinweises zum damaligen Zeitpunkt an

andere Behörden – insbesondere an Thüringen oder Sachsen – ist nicht dokumentiert und konnte auch nicht festgestellt werden.¹¹⁶⁸

Der Generalbundesanwalt fasst das Verhältnis zwischen *Werner* und dem Trio nach aktuellen Ermittlungen folgendermaßen zusammen:

„Die enge Anbindung des Beschuldigten *Werner* an die Gruppierung um *Beate Zschäpe*, *Uwe Böhnhardt* und *Uwe Mundlos* wird zum einen durch die Qualität der bereits erwähnten Unterstützungshandlung in Form des Bemühens um die Beschaffung von Schusswaffen belegt. Es ist aufgrund kriminalistischer Erfahrung bei lebensnaher Auslegung des Sachverhalts davon auszugehen, dass mit einer solchen Aufgabe für die Gruppierung nur eine Person beauftragt wird, die ein besonderes Vertrauen der Mitglieder genießt und über deren Loyalität sich die Mitglieder zuvor in hinreichendem Maße vergewissert haben. Außenstehende Personen, bei denen ein nicht zu kalkulierendes Risiko der Weitergabe dieser Informationen an Dritte bestanden hätte, wäre für die damals bereits im Untergrund befindlichen Mitglieder der Gruppierung eine nicht zu kalkulierende und tolerierende Gefahr der Entdeckung und Enttarnung gewesen. Der Verdacht, dass die enge Anbindung auch noch einen längeren Zeitraum nach den Bemühungen um die Beschaffung von Schusswaffen bestand, wird durch die Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen aus der Mitte des Jahres 2000 belegt, nach denen der Beschuldigte *Werner* in telefonischem Kontakt zu weiteren Personen aus dem Umfeld der Gruppierung gestanden haben soll. Dabei soll der Beschuldigte Versorgungsfahrten für die Gruppierung organisiert und dabei von den drei Flüchtigen angeforderte persönliche Gegenstände an diese übergeben haben.“¹¹⁶⁹

Die „Blood & Honour Sektion Sachsen“, deren Chef *Jan Werner* war, gab mit *White Supremacy* ein eigenes Fan-zine heraus. In Ausgabe Nr. 1/98 dieser Publikation verfasste ein Mitglied des Trios einen Artikel. Darin heißt es unter anderem:

„Doch sollte sich jeder im klaren sein, dass mit Konzerten allein keine Schlacht zu gewinnen ist. Konzerte sind und bleiben ein reines Freizeitvergnügen und haben mit dem Kampf nur soviel zu tun, dass sie für uns das stärkende Mittel sind, welches uns die Kraft für den weiteren Weg gibt.

[...]

Lassen wir aber die nationalen Parteien in ... (unleserlich), so ist dies ein verdeckter Schulterchluss mit dem roten und dem antideutschen

1162) MAT A GBA-4/1, PDF-BI. 135.

1163) Siehe hierzu auch die eingehende Darstellung der Fahndungsmaßnahmen rund um die Ausstrahlung der Sendung *Kripo Live* am 7. Mai 2000 unter E.II.13.

1164) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, 175, 176, Rn. 301.

1165) MAT A SN-7/15a, Bl. 52.

1166) *Feuerberg*-Bericht, MAT B BE-6, S. 42.

1167) Zum V-Mann *Thomas Starke* siehe eingehend unter D. IV.1).

1168) *Feuerberg*-Bericht, MAT B BE-6, S. 42; siehe hierzu unter D.IV.1.b)ff).

1169) MAT A GBA-4/1, Bl. 127.

Pack. Denn diese Subjekte wollen unser Volk und unser Land, mit all seinen Bestrebungen am Boden liegen sehen, was ihr mit Euerem passiven Verhalten unterstützt. Also denkt immer daran: Wer nicht bereit ist sich aktiv am Kampf und der Bewegung zu beteiligen, der unterstützt passiv alles was sich gegen unser Volk und unser Land und unsere Bewegung richtet!!!¹¹⁷⁰

Der Autor blieb anonym.¹¹⁷¹ Medienberichten zufolge soll der Artikel von *Uwe Mundlos* stammen.¹¹⁷² Auch die Quelle *Piatto* (*Carsten Szczepanski*) berichtete, dass „ein Mitglied des sächsischen Skinhead-Trios“ den Artikel auf S. 26 der Publikation *White Supremacy* verfasst habe.¹¹⁷³

Enge Kontakte zwischen dem Trio und „Blood & Honour“-Mitgliedern meldete der V-Mann *Tino Brandt*. Als „Quelle 2045“ beim Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz berichtete er am 1. Februar 2000, dass ein Chemnitzer „Blood & Honour“-Mitglied am Rande einer NPD-Veranstaltung mitgeteilt habe, dem Trio gehe es gut. Bei dem „Blood & Honour“-Mitglied soll es sich um *Andreas G.* gehandelt haben.¹¹⁷⁴ In der entsprechenden Deckblattmeldung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz heißt es:

„Während einer Schulungspause unterhielten sich zwanglos *Ralf Wohlleben*, X.¹¹⁷⁵ und Quelle als X. von einem Chemnitzer ‚B&H‘-Mann (...) angesprochen worden sei (...). Der namentlich nicht bekannte Chemnitzer habe dann gesagt, dass sie sich keine Gedanken machen brauchten, den ‚Drei‘ gehe es gut. Daraufhin sei er sofort von *Ralf Wohlleben* verärgert unterbrochen worden, dass dies hier keinen etwas angehe und er mit seinen Äußerungen noch Zoff bekommen würde.“¹¹⁷⁶

Das Trio war unter den „Blood & Honour“-Anhängern bekannt – und wurde unterstützt. Der ehemalige Vize-Präsident des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz *Nocken* hat vor dem Untersuchungsausschuss des Thüringischen Landtags ausgesagt:

„Ich weiß nur, dass die Blood-&-Honour-Leute bei ihren Konzerten mal wohl aufgerufen haben, ir-

gendwen, als die schon im Untergrund waren, irgendwelche Spenden zu sammeln.“¹¹⁷⁷

SPIEGEL ONLINE berichtet unter Berufung auf einen „Szenekenner“, dass es noch im Jahr 2008 eine geheime „Blood & Honour“-Veranstaltung gegeben habe, bei der für das Trio gesammelt worden sei.¹¹⁷⁸

Das Trio nutzte „Blood & Honour“-Musik für das NSU-Video. In zwei Versionen des Videos wird Musik der aus Baden-Württemberg stammenden Nazi-Band „Noie Werte“ um den Sänger und Rechtsanwalt *Stefan H.* verwendet – in einer Version wird das Lied „Kraft für Deutschland“ eingespielt, in einer zweiten Version der Song „Am Puls der Zeit“.¹¹⁷⁹ Für die Sachverständige *Röpke* ist dies ein Signal der NSU-Leute an die eigene Szene¹¹⁸⁰ – „Noie Werte“ war nach ihren Angaben eine der wichtigsten Bands im „Blood & Honour“-Spektrum:

„Noie Werte kann man eigentlich als Anfangsstruktur von ‚Blood & Honour‘ in Deutschland bezeichnen. Zumindest ist es eine Anfangsumfeldstruktur von ‚Blood & Honour‘.“¹¹⁸¹

Einige „Noie Werte“-Mitglieder führten „German-British Friendship“ – dabei handelte es sich um ein Plattenlabel und einen Musikversand. „German British Friendship“ trug ab Mitte der 90er Jahre maßgeblich zur Ausbreitung des „Blood & Honour“-Netzwerks von Großbritannien nach Deutschland bei.¹¹⁸²

e) Mögliche Auswirkungen von „Blood & Honour“ und „Combat 18“ auf die Taten des Trios

Im Umfeld von „Blood & Honour“ und „Combat 18“ kursierten zahlreiche Strategiepapiere – beispielsweise mit Handlungsanweisungen zum Leben im Untergrund und zur Durchführung militanter Aktionen. Diese Strategien sind unter anderem in der „Blood & Honour“-Broschüre *Der Weg Vorwärts*, im *Feldhandbuch* und in der „Combat 18“-Publikation *Der politische Soldat* veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen stehen auf der internationalen Homepage von „Blood & Honour“ zum Download bereit. Die Inhalte zeigen erhebliche Parallelen sowohl zu den Taten des Trios als auch zum Leben des Trios im Untergrund auf.

So heißt es in der „Blood & Honour“-Broschüre *Der Weg Vorwärts*:

„Unsere revolutionäre Bewegung sollte sich darauf konzentrieren, politische Soldaten zu rekrutieren, die bereit sind, auch wirklich zu kämpfen. [...]“

1170) *White Supremacy* 1/98, S. 26; MAT A TH-3/1, (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Anl. 2, Bl. 268 (offen).

1171) *Schäfer-Gutachten*, MAT A TH-6, S. 159, Rn. 301; MAT A BB-1, PDF-Bl. 30.

1172) *Süddeutsche Zeitung* vom 10. Dezember 2011, S. 6, „Extreme Verbindungen“.

1173) Meldungen des V-Mannes *Piatto*, Nr. 124/98 vom 19. August 1998, MAT A BB-1, S. 25 ff. (30) und Nr. 142/98 vom 16. September 1998, MAT A BB-1, S. 38 ff. (42) – eingehend zu dem V-Mann *Piatto* siehe unter D.III.1. und zu seiner Rolle bei der Suche nach dem Trio unter E.II.10.

1174) *Schäfer-Gutachten*, MAT A TH-6, S. 172, Rn. 301.

1175) Name im Dokument ausgeschrieben.

1176) MAT A TH-3/1, (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Anl. 2, Bl. 278 (VS-VERTRAULICH).

1177) MAT B TH-1/7, S. 130.

1178) *SPIEGEL ONLINE* vom 3. Dezember 2011, „Szenekontakte der Terrorzelle: Blut, Ehre, Hass“.

1179) MAT A GBA-4/3 (DVD), Vorl. SA 10, Bl. 61.

1180) *Röpke*, Protokoll-Nr. 8, S. 64 f.

1181) *Röpke*, Protokoll-Nr. 8, S. 64.

1182) MAT A GBA-4/3 (DVD), Vorl. SA 10, Bl. 62.

Diese Anwärter mögen bereit sein, für ihre Überzeugung zu sterben, aber sie sind sicherlich keine verrückten Selbstmordkandidaten.¹¹⁸³

Die Publikation *Der Weg Vorwärts* diente dem Bundesminister des Innern zur Begründung der Verbotserfüllung der „Blood & Honour Division Deutschland“.¹¹⁸⁴ Der Autor – der skandinavische Rechtsextremist *Max Hammer (Erik Nilzen)*¹¹⁸⁵ – veröffentlichte im Jahr 2000 auch das *Field Manual*¹¹⁸⁶. *Hammer* selbst sieht dieses Buch als „Betriebshandbuch für den B&H-Kämpfer“. Im Vorwort schrieb er:

„Unsere Hauptpriorität liegt mit Sicherheit darin, ZU HANDELN und zu wissen, WIE gehandelt werden muss. Und WANN gehandelt werden muss, nämlich JETZT.“¹¹⁸⁷

Hammer wirbt für die Strategie des „führerlosen Widerstands“ (Leaderless Resistance), einer hierarchiefreien, zellenorientierten Handlungsweise zur Durchführung von militanten Aktionen:¹¹⁸⁸

„In Skandinavien – insbesondere in Schweden und Dänemark – gibt es gegenwärtig gut organisierte NS-Bewegungen, die wissen, worauf es ankommt. Sie sind bereit, legal zu arbeiten, wenn die ‚Demokratie‘ sie nur lässt. Sie sind aber ebenso bereit, ihren *modus operandi* zu ändern, wenn es keine andere Möglichkeit gibt. Einheit bedeutet Stärke, und eine Bewegung starker Einzelkämpfer multipliziert, vorausgesetzt, dass sie gut organisiert ist, diese Stärke mit der Zahl ihrer Mitglieder. Auf der anderen Seite arbeiten einige Kameraden am besten auf eigene Faust. Ihre Aktionen sind so angelegt, dass sie eine absolute Anonymität erfordern. Keine Organisation könnte die Verantwortung dafür übernehmen, ohne dass sie ihren legalen Status für immer verlieren würde. [...] Diese einsamen weißen Wölfe gilt es zu respektieren, und man muss sie in Ruhe gewähren lassen, um die schlimmsten Feinde unserer Rasse zur Strecke zu bringen. Auch wenn diese Leute keine Hilfe oder Unterstützung erwarten, so verdienen sie doch Anerkennung und Verständnis.“¹¹⁸⁹

Und weiter:

„Wenn jemand tatsächlich den riskanten Weg des aktiven bewaffneten Widerstands wählt, sollte er jeglichen Kontakt zu denen meiden, die den legalen Widerstand gewählt haben, damit er die tägli-

che politische Arbeit nicht gefährdet und diese mit dem Stempel des Terrorismus versehen wird.“¹¹⁹⁰

Hammer schildert beispielhaft Aktivitäten des sogenannten „Lasermannes“ in Schweden. Beim „Lasermann“ handelt es sich um den schwedischen Rechtsextremisten *John W.A. Ausonius*. Aktuelle Recherchen des BfV führten im Zusammenhang mit dem „Lasermann“ zu folgenden Ergebnissen:

„*John W.A. Ausonius*, geb. 12. Juli 1953 in Stockholm als *Wolfgang Alexander Zaugg* (benannte sich zunächst in *John W.A. Stannerman* und anschließend in *John W.A. Ausonius* um), Sohn eines nach Schweden ausgewanderten Schweizer und einer nach Schweden ausgewanderten Deutschen, verübte von August 1991 bis Januar 1992 in Stockholm und Uppsala (Schweden) zehn fremdenfeindliche Mordanschläge auf insgesamt elf Personen, zunächst mittels eines Gewehrs mit Laservorrichtung (was in der Presse zu der Namensgebung ‚Laser Mann‘ führte), später mit einem Revolver. Eine Person kam bei den Anschlägen ums Leben, die übrigen wurden z. T. schwer verletzt. *Ausonius* verübte die Anschläge aus Fremdenhass. Zu seinen Opfern hatte er zuvor keinerlei persönliche Beziehungen. [...] *Ausonius* wurde nach einem Bankraub am 12. Juni 1992 gefasst und 1994 wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Erst im Jahr 2000 bekannte er sich zu seinen Taten. Im gleichen Zeitraum, in dem die Morde passierten, hatte ein Bankräuber 18 Banken in Stockholm überfallen und war nach jedem Überfall mit einem Fahrrad geflüchtet. Vermutlich handelte es sich dabei um *Ausonius* (*Ausonius* bekannte sich im Jahr 2000 nicht nur zu den Anschlägen, sondern auch zu 20 Banküberfällen).“¹¹⁹¹

Der Weg Vorwärts und das *Feldhandbuch* waren auch den deutschen Sicherheitsbehörden frühzeitig bekannt, wurden vom BfV im Jahr 2002 zunächst jedoch als nicht relevant für die deutsche Szene angesehen. Dies lässt sich aus dem Protokoll einer Besprechung zwischen BfV und BKA am 20. November 2002 entnehmen:

„Das BfV bewertet die beiden Strategiepapiere ‚The way forward‘ und ‚Field Manual‘ als die Privatmeinung eines ‚Blood&Honour‘ Aktivisten in Schweden, vermutlich *Eric Nielsen*, alias *Eric Blücher*. Ihre Wirkung auf die deutsche ‚Blood&Honour‘ Bewegung ist nach Auffassung des BfV nicht gegeben.“¹¹⁹²

Das BKA sah dies damals anders:

„Durch Uz wurde dem BfV erklärt, dass nach derzeitiger Einschätzung eine Fernwirkung der Stra-

1183) MAT A SN-2/3-33, Bl. 8.

1184) Weiteres zum Verbot unter C.II.1.f).

1185) MAT A BfV-5/1, PDF-Bl. 2.

1186) *Feldhandbuch*.

1187) MAT A BKA-2/46, PDF-Bl. 373.

1188) MAT A BfV-5/1, PDF-Bl. 2.

1189) MAT A BKA-2/46, PDF-Bl. 423 f.

1190) MAT A BKA-2/46, PDF-Bl. 579.

1191) MAT A BfV-5/1, PDF-Bl. 3 f.

1192) MAT A BKA-2/46, PDF-Bl. 605.

tegiepapiere auf die deutsche ‚Blood&Honour‘ Bewegung nicht auszuschließen sei.“¹¹⁹³

Im Januar 2012 sah das BfV Parallelen zwischen den in den genannten Publikationen veröffentlichten Handlungsanweisungen und den Taten des Trios – insbesondere in folgenden Punkten:

- Mordanschläge auf Menschen mit Migrationshintergrund – ohne einen persönlichen Bezug zu diesen Personen gehabt zu haben;
- Banküberfälle zur Eigenfinanzierung;
- Flucht mit dem Fahrrad;
- Leben mit falschen Identitäten;
- Fluchtpunkt Südafrika (wenn auch vom NSU-Umfeld nur geplant);
- Mietfahrzeug.

Im Ergebnis stellte das BfV fest:

„Es besteht die Möglichkeit, dass die Jenaer Rechtsextremisten durch die im Jahr 2000 veröffentlichte Publikation ‚Field Manual‘ Kenntnis von den durch *Ausonius* verübten Anschlägen auf Ausländer erhalten haben und dessen Vorgehensweise als ‚Blaupause‘ für die Taten des ‚Trios‘ diente. Zudem bestanden zwischen der deutschen und skandinavischen ‚Blood & Honour‘-Bewegung insbesondere Ende der 1990er Jahre und zu Beginn des neuen Jahrtausends Kontakte, durch die das ‚Trio‘ möglicherweise über die Vorgehensweise und Taten des *Ausonius* informiert war.“¹¹⁹⁴

Genaue Handlungsanleitungen für das Leben im Untergrund und für die Durchführung von Anschlägen fanden sich auch in Publikationen von „Combat 18“. Darin wurde all denjenigen der Kampf angekündigt, die als „Gefahr für die weiße Rasse“ angesehen wurden oder in Opposition zum Nationalsozialismus standen.

„Der Kampf soll von Einzelkämpfern (lone wolves) oder in Form eines führerlosen Widerstandes (leaderless resistance) geführt werden.“¹¹⁹⁵

Im „Combat 18“-Handbuch *Der politische Soldat* hieß es sinngemäß:

„Die Taktik des ‚einsamen Wolfs‘ ist bei weitem der beste Ansatz. Du bist niemandem gegenüber verantwortlich für den erfolgreichen Abschluss Deines Plans und Deine persönliche Sicherheit liegt allein in Deinen Händen. Wenn Dein Plan – aus welchen Gründen auch immer scheitert – dann musst Du nur Dir selbst Vorwürfe machen. Wenn Dein Plan Erfolg hat, wird Dein Mut für Dich sprechen.

Die einzige Alternative zur Taktik des ‚einsamen Wolfs‘ besteht darin, eine aktive Zelle von Kameraden zu bilden, in der Informationen und Verantwortlichkeiten geteilt werden. Der Erfolg einer Zelle ist abhängig von der Qualität der einzelnen Mitglieder dieser Zelle und von dem absoluten Vertrauen, das zwischen den Mitgliedern bestehen muss.

Wenn Du glaubst, dass Du in einer Position bist, in der Du eine aktive Zelle bilden kannst, musst Du Dir absolut sicher sein, dass die Mitglieder, die Du für diese Zelle rekrutieren willst, vertrauenswürdig sind und die nötige Einsatzbereitschaft mitbringen. Womit auch immer das ZOG¹¹⁹⁶ die Mitglieder der Zelle bedroht – seien es Drohungen, Einschüchterungsversuche oder große Mengen Bargeld für Informationen – Du musst Dir sicher sein, dass die Mitglieder Deiner Zelle dem Druck standhalten.

Nur dann, wenn Du ehrlich sagen kannst, dass Du den von Dir gewählten Mitgliedern vertraust wie Dir selbst, nur dann solltest Du darüber nachdenken, eine aktive Zelle zu bilden.“¹¹⁹⁷

Das Buch *Der politische Soldat* ist ebenfalls auf den einschlägigen Internetseiten abrufbar, auch heute noch.

In der „Combat 18“-Publikation „*Stormer* – Die Deutsche Fassung Nr. 1“ ungefähr aus dem Jahr 2002, die damals auch das BfV ausgewertet hat, heißt es:

„Immer wieder wird in der nationalen Bewegung der ‚militante Kurs‘ diskutiert. Oft ist von ‚gewalt-samen Aktionen gegen den Staat die Rede‘ die dann schon sehr ‚terroristische Züge‘ annehmen können. Wer würde sich nicht gern einmal den ein oder anderen Richter, Staatsanwalt oder Politiker vorknöpfen? In die Luft sprengen, erschießen usw. [...]

Eine persönliche Einschätzung der momentanen Situation, lässt nur den Eindruck zu, das ein ‚militantes und bewaffnetes Vorgehen‘ gegen diesen Staat und seine Vasallen keinerlei Erfolgsaussichten hätte. [...]

Dennoch braucht man nicht untätig zuzuschauen. Die Zeit für Aktionen ist längst gekommen. Allerdings greift man nicht ZOG direkt an! Gegner und Volksfeinde gibt es genug. [...] Nicht mehr die Staatsanwälte, Richter oder Systempolitiker sind das Ziel. Antifas, Drogendealer, ausländische Zuhälter und Kriminelle, sowie der ein oder andere Kleinunternehmer der vorwiegend billige ausländische Arbeitskräfte beschäftigt, werden oder sollten von nun an ins Visier genommen werden. Der Vorteil wäre auch, das niemand darum heulen

1193) MAT A BKA-2/46, PDF-BI. 605.

1194) MAT A BfV-5/1, PDF-BI. 5.

1195) Verfassungsschutzbericht 2003 (BfV), S. 39.

1196) ZOG = Zionist Occupied Government = „Zionistisch besetzte Regierung“.

1197) Übersetzung aus „The National Socialist Political Soldiers Handbook“.

würde wenn es ab und an mal einen Zuhälterkanacken oder Dealer treffen würde. Auch der Fahndungsdruck durch ZOG wäre nicht sehr groß.“¹¹⁹⁸

Nach dem Nagelbombenanschlag in der Kölner Keupstraße am 9. Juni 2004 erstellte das BfV ein Dossier, in dem es unter anderem untersuchte, ob es Verbindungen zwischen dieser Tat und Aktivitäten und Konzepten von „Combat 18“ gab.¹¹⁹⁹ Insbesondere wurden Parallelen zwischen dem Anschlag in Köln und mehreren Nagelbombenanschlägen in London geprüft, bei denen im April 1999 insgesamt drei Menschen getötet und mehr als hundert Menschen verletzt wurden. Bei den Opfern handelte es sich überwiegend um Migranten und Migrantinnen britisch-pakistanischer Herkunft und um Homosexuelle. Die Anschläge in London wurden zunächst „Combat 18“ zugerechnet. Bei dem Täter handelte es sich um einen britischen Neonazi, der u. a. in einer Abspaltung von „Combat 18“ organisiert war.¹²⁰⁰ Sein Ziel war nach eigener Aussage der „Beginn eines Rassekrieges“.¹²⁰¹

Seine Taten fanden bei „Combat 18“ aber zumindest Beachtung: In der zweiten Ausgabe der Publikation *Stormer* wurde dazu aufgefordert, *Copeland's* „heroische Taten“ nachzuahmen.¹²⁰² Dazu war unter der Überschrift „How to build a *Dave Copeland* Special“ eine detaillierte Anleitung zum Nachbau des von *Copeland* verwendeten Nagelbombentyps veröffentlicht.¹²⁰³

Ob das Trio Kenntnis von dieser Publikation und den darin veröffentlichten Texten im Zusammenhang mit den Anschlägen in London hatte, ist unklar. Ein Vergleich zwischen der im *Stormer* veröffentlichten Bombenbauanleitung und dem in Köln verwendeten Sprengsatz ergab laut dem BfV nur „unwesentliche Übereinstimmungen“:

„Zusammenfassend ist zu bemerken, dass bei der Zusammensetzung der Kölner Bombe, insbesondere in Bezug auf deren Zündung, von einem gewissen technischen Verständnis des Täters auszugehen ist. Im Vergleich dazu weist die *Copeland*-Bombe einen weitaus schlichteren Aufbau auf, der auch von Personen mit weniger ausgeprägten technischen Fertigkeiten nachvollzogen werden kann.“¹²⁰⁴

Das BfV ging im Juli 2004 ohnehin davon aus, dass die „Combat 18“-Publikationen in der deutschen Szene zumindest nicht allgemein verbreitet waren:

„Die an C18 orientierten Publikationen ‚Stormer‘ (deutsche Fassung) und ‚Totenkopf-Magazin‘ pro-

pagierten das Prinzip des ‚leaderless resistance‘. Im ‚Totenkopf-Magazin‘ wurde zudem eine deutsche Übersetzung der englischen Ausarbeitung ‚practical Revolution – Guidelines For White Survival‘ veröffentlicht. Darin werden – in relativ allgemeiner Form – die Bildung von kleinen Zellen zu maximal vier Personen, eine Bewaffnung, Geldbeschaffung sowie sichere Verstecke und eine Ausbildung gefordert. Die genannten Publikationen sind bislang in der deutschen rechtsextremistischen Szene nicht allgemein verbreitet.“¹²⁰⁵

Zu der Frage, inwieweit die in den genannten Publikationen beschriebenen Handlungsweisen dem Trio als Vorbild gedient haben könnten, hat *Klaus-Dieter Fritsche*, BfV-Vize-Präsident von 1996 bis 2005, am 18. Oktober 2012 vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

„Ich weiß natürlich nicht, weil ich nicht, weil wir alle nicht in die Köpfe vor allem von Frau *Zschäpe* hineinschauen können und Frau *Zschäpe* sich auch entsprechend noch nicht geäußert hat, ob solche Materialien bei dem Entschluss, diese Morde zu begehen, eine Rolle gespielt haben. Dazu haben wir keine Erkenntnisse gehabt.“¹²⁰⁶

f) Verbot der „Blood & Honour Division Deutschland“ und der Jugendorganisation „White Youth“

Fast zeitgleich mit dem ersten Mord der Česká-Serie im September 2000 wurden die „Blood & Honour Division Deutschland“ und die Jugendorganisation „White Youth“ verboten. Am 12. September 2000 erging die Verbotsverfügung des Bundesinnenministeriums¹²⁰⁷ – drei Tage zuvor, am 9. September 2000, war der aus dem hessischen Schlüchtern stammende türkische Blumenhändler *Enver Şimşek* getötet worden.¹²⁰⁸

Zum „Blood & Honour“-Verbot hat der damalige Bundesinnenminister *Otto Schily* am 15. März 2013 vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

„Blood & Honour, [...], war eine Organisation, die in massiver Weise nazistische und antisemitische und rechtsextremistische Propaganda betrieben hat. Wir haben dieses Verbotverfahren vor diesem Hintergrund für geboten gehalten, auch um ein Zeichen zu setzen.“¹²⁰⁹

Rechtsgrundlage für das Verbot war § 3 VereinsG. Die wesentlichen Punkte der Verbotsverfügung waren:¹²¹⁰

1198) *Stormer* Nr. 1 (Die Deutsche Fassung), „Whatever it Takes“, Teil 1; Schreibfehler im Original.

1199) Vgl. dazu auch H.II.6.c).

1200) MAT A BfV-4, Bl. 36 f., Antifaschistisches Infoblatt Nr. 51/S. 60 f.

1201) MAT A BfV-4, Bl. 36 f.

1202) MAT A BfV-4, Bl. 37.

1203) MAT A BfV-4, Bl. 45.

1204) MAT A BfV-4, Bl. 38.

1205) MAT A BKA-2/46, PDF-BI. 50.

1206) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 34, S. 35.

1207) Verbotsverfügung des BMI vom 12. September 2000, MAT A BMI-3/0022, Bl. 1-33.

1208) MAT A GBA-4/1, PDF-BI. 144.

1209) *Schily*, Protokoll-Nr. 60, S. 64.

1210) Verbotsverfügung des BMI vom 12. September 2000, MAT A BMI-3/0022, Bl. 1-33.

- Die „Blood & Honour Division Deutschland“ und die „White Youth“ richten sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung.
- Die „Blood & Honour Division Deutschland“ und die „White Youth“ sind verboten. Sie werden aufgelöst.
- Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die „Blood & Honour Division Deutschland“ und die „White Youth“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

Begründet wurde das Verbot unter anderem damit, dass „Blood & Honour“ in Programm, Vorstellungswelt und Gesamtstil eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus aufweise. Die Organisation bekenne sich zu *Hitler* und zu anderen führenden Nationalsozialisten und strebe eine Überwindung der verfassungsmäßigen Ordnung an. Gleiches gelte für die Jugendorganisation „White Youth“, denn diese habe das Ziel, junge Menschen an die „Blood & Honour“-Bewegung und damit auch an deren Ziele heranzuführen.¹²¹¹

Die Verfügung vom 12. September 2000 war an neun Personen adressiert – darunter auch *Marcel D.*, damals noch V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz. Sie wurde am 14. September 2000 vollzogen.¹²¹²

Im Zusammenhang mit dem Vollzug wurden am selben Tag bundesweit Exekutivmaßnahmen durchgeführt. Es gab Durchsuchungen bei insgesamt 37 führenden „Blood & Honour“-Mitgliedern,¹²¹³ auch bei *Marcel D.*¹²¹⁴ Im Rahmen dieser Durchsuchungen wurden Ton- und Bildträger, Propagandamaterialien, schriftliche Unterlagen der Organisation, Bekleidungsgegenstände, Aufnäher, Computer, Fanzines und weitere Gegenstände sichergestellt – unter anderem Kassetten und CDs mit Titeln wie „Soldatenlieder Waffen SS“ und „Blue Eyed Devils Holocaust 2000“, mehrere Reichskriegsflaggen, ein T-Shirt mit der Aufschrift „*Hitler* European Tour 1939-1945“ und diverse „Blood & Honour“-Veröffentlichungen.¹²¹⁵

Gegen das Verbot wurde Widerspruch eingelegt, der jedoch zurückgewiesen wurde. Daraufhin klagten zwei „Blood & Honour“-Funktionäre gegen das Verbot – einer von ihnen war *Marcel D.*, was für das LfV Thüringen Anlass war, ihn als Quelle abzuschalten. Das Bundesverwaltungsgericht wies die Klage mit Urteil vom 13. Juni 2001 ab,¹²¹⁶ seitdem ist das Verbot bestandskräftig. In der entsprechenden Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichtes hieß es:

„Gegen das Verbot hatten zwei führende Mitglieder dieser Organisationen im eigenen Namen Klage erhoben. Da grundsätzlich nur eine Vereinigung selbst gegen ihr Verbot klagen kann, wurde die Klage im März 2001 mit dem Ziel umgestellt, dass ‚Blood & Honour Division Deutschland‘ und ‚White Youth‘ Kläger sein sollen. Das Bundesverwaltungsgericht, hat entschieden, dass diese Umstellung als Klageänderung zu beurteilen ist und nicht zu einer zulässigen Klage geführt hat. Die Klage der verbotenen Organisationen ist nämlich verspätet. Die einmonatige Klagefrist gegen die Verbotsverfügung war bei der Klageänderung im März 2001 verstrichen.“¹²¹⁷

Inzwischen ist „Blood & Honour“ nicht nur in Deutschland verboten, sondern seit 2010 auch in Spanien¹²¹⁸ und seit 2012 in Russland.¹²¹⁹ In Ungarn hat das Budapester Stadtgericht am 28. Oktober 2005 das Verbot der ungarischen Gruppierung „Ver es Becsület“ („Blut und Ehre“) bestätigt.¹²²⁰

g) Umgang mit Nachfolgeaktivitäten von „Blood & Honour“

Nach dem Verbot von „Blood & Honour“ informierte das „Aktionsbüro Norddeutschland“ in einer Mitteilung „‘Blood & Honour‘ verboten!“ rechte Aktivisten wie folgt:

„Vorsicht Staatsfalle!! Kameradengruppen, die sich vor dem Verbot unter dem Begriff ‚Blood and Honour‘ organisiert hatten (z. B. als ‚Sektion‘, ‚Kameradschaft‘ o.ä.), sollten sich jetzt auf keinen Fall in der gleichen Zusammensetzung einen neuen Gruppennamen geben – das würde vom Staat als ‚Fortführung‘ des verbotenen Vereins ‚Blood and Honour‘ gewertet und kann mit mehrjährigen Haftstrafen geahndet werden!

Wir raten allen betroffenen Kameraden/-gruppen: Arbeitet überhaupt nicht mehr unter gruppenspezifischen Namen! Verzichtet auf irgendwelche gruppenspezifischen Abzeichen! Sammelt Euch und arbeitet anonym, als freie Aktivisten. Feste Strukturen sind für den Staat viel zu leicht greifbar und können verboten werden. Aber wie will der Staat verbieten, was keinen Namen und keine Strukturen hat? Organisieren könnt ihr Euch auch ohne Organisation. Die Vernetzung des politischen Widerstandes findet auf informeller Ebene statt, nicht auf struktureller. Um die Kräfte des Widerstandes auf eine immer breiter werdende Basis zu stellen, be-

1211) Zusammenfassende Darstellung der Ausführungen in der Verbotsverfügung des BMI vom 12. September 2000: MAT A BMI-3/0022, Bl. 1-33.

1212) Verbotsverfügung des BMI vom 12. September 2000, MAT A BMI-3/0022, Bl. 1-33.

1213) MAT B TH/3 2864.21-1-2004 (Band 1), Bl. 32 ff.

1214) MAT B TH/3 2864.21-1-2004 (Band 1), Bl. 42-52.

1215) MAT B TH/3 2864.21-1-2004 (Band 1), Bl. 32 ff.

1216) BVerwG, 6. Senat, 6 A 1/01, Urteil vom 13. Juni 2001.

1217) MAT B TH-3/Übergabe Bundestag 28.09.2012 Nr. 51932/Übergabe Landtag 24.08.2012/1202-7-2011 Band 1, PDF-BI. 81.

1218) MAT A BMI-5/0058, PDF-BI. 14.

1219) *Rianovosti* vom 29. Mai 2012, „Russian Supreme Court Bans Blood & Honour“.

1220) MAT A BMI-5/0058, PDF-BI. 19.

darf es schon lange nicht mehr der ‚hochoffiziellen‘ Zusammenarbeit dieser oder jener Partei, sondern einer flächendeckenden Kommunikation! Ein konstruktiver Informationsfluß zwischen den verschiedensten unabhängigen Kameraden/-gruppen schafft eine echte Vernetzung auf informeller Ebene. Eine Ebene, auf der alle staatlichen Verbotsinstrumente wirkungslos sind!¹²²¹

Das BKA ging bereits am 12. Oktober 2000 – also gut einen Monat nach dem Verbot – davon aus, dass „Blood & Honour“ versuchen würde, in Deutschland aktiv zu bleiben:

„Nach dem Verbot der Organisationen dürfte auch weiterhin versucht werden, Skinhead-Musik zu vertreiben und propagandistisch insbesondere auch im Internet in Erscheinung zu treten. Es ist auch davon auszugehen, dass es weiter Versuche geben wird, Konzerte konspirativ vorzubereiten und durchzuführen. Beim polizeilichen Einschreiten ist, insbesondere im Zusammenhang mit Alkoholkonsum, mit situativer Gewalt zu rechnen. Darüber hinaus könnte das Verbot in der rechten Szene eine Trotzreaktion unter dem Motto ‚Jetzt erst recht!‘ nach sich ziehen.“¹²²²

In der Tat: Auch wenn sich auf Bundesebene laut den Verfassungsschutzberichten keine organisatorischen Strukturen mehr feststellen ließen, pflegten ehemalige „Blood & Honour“-Aktivisten zumindest auf regionaler Ebene weiter enge Kontakte.¹²²³

So wurde eine Vielzahl von Aktivitäten festgestellt, die den Anfangsverdacht der Fortführung der verbotenen Vereinigung begründeten.¹²²⁴

Auf die Frage, ob neben einem Verbot nicht noch weitere Maßnahmen erforderlich seien, hat der damalige Bundesinnenminister *Otto Schily* vor dem Ausschuss ausgesagt:

„Es ist ein Vollzug natürlich erforderlich, und auch die weitere Beobachtung ist erforderlich von denen, die sich vielleicht in die Illegalität zurückziehen. Aber Sie wissen ja auch, weil Sie das NPD-Verbotsverfahren hier angesprochen haben, es ist immer ein Argument: Na ja, was passiert denn beim Verbot, die Leute sind ja nach wie vor da, und dann sind sie in der Illegalität, und da kann man sie nicht mehr so gut beobachten. – Das halte ich für kein tragendes Argument. Das ist meine Überzeugung.“¹²²⁵

1221) Aktuelle Infos vom Aktionsbündnis Norddeutschland, „Blood & Honour“ verboten!, <http://www.widerstand.com/termine/buero.htm>, Ausdruck vom 18. September 2000, MAT A SN-1/12 b, Bl. 321, 322.

1222) MAT A GBA-3/53a, PDF-Bl. 62.

1223) Verfassungsschutzbericht 2005 (BfV), S. 60.

1224) MAT A SN-2/3/44, Bl. 4.

1225) *Schily*, Protokoll-Nr. 60, S. 65.

Am 25. November 2000 fand in Annaburg/Sachsen-Anhalt ein Konzert unter dem Motto „Hallo Otto, trotz Verbot sind wir nicht tot“ statt. Mit „Otto“ war der damalige Bundesinnenminister *Schily* gemeint. Zu diesem Konzert waren ca. 1 000 Angehörige der rechten Szene aus ganz Deutschland und aus der Schweiz angereist. Die Veranstaltung wurde durch die Polizei aufgelöst. Im Bericht des LKA Sachsen-Anhalt hieß es:

„Bei der Tatortaufnahme wurde am Eingang zum Kino- und Kultursaal eine aufgesprühte ‚Lebensrune‘; rechts und links davon die Buchstaben ‚B‘ und ‚H‘ und darunter ‚Hallo Otto, trotz Verbot sind wir nicht tot‘ festgestellt. Aufgrund dessen wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Fortführung einer verbotenen Vereinigung eingeleitet. [...] Im Rahmen der Tatortarbeit wurden mehrere vorbereitete Brandflaschen, eine Reizgasgranate, Abschussbecher für Leuchtkörper, diverse Steinhäufen sowie eine Zufahrtssperre aufgefunden. Zudem belegen Reste eines vermutlichen Banners und die Aussage mehrerer Teilnehmer, dass im Saal eine ‚Hakenkreuzfahne‘ und die ‚Blood & Honour‘-Fahne gehangen haben.“¹²²⁶

Die Beamten stellten fest, dass sowohl Besucher als auch Organisationshelfer des Konzerts zum Teil enge Verbindungen zur „Blood & Honour Division Deutschland“ hatten. Auch zeigten sich organisatorische Strukturen, die darauf gerichtet waren, den Veranstaltungsort geheim zu halten. So wurde bekannt, dass

„über SMS zu einem ‚B&H‘-Konzert eingeladen wurde; Mitteilungen zum Konzertort über Telefonketten getätigt wurden; Wegbeschreibungen an Teilnehmer an einem Treffpunkt nahe der Autobahnabfahrt A9/Coswig verteilt wurden.“¹²²⁷

Neben dem Konzert in Annaburg gab es weitere Veranstaltungen, bei denen ehemalige „Blood & Honour“-Mitglieder organisatorisch eingebunden oder verantwortlich waren. Im Protokoll der 22. Bund-/Ländertagung der IGR vom 11./12. September 2002 hieß es zur Organisationsstruktur:

„Nach den bisherigen Ermittlungen lasse sich feststellen, dass es neben einer Führungsebene Verantwortliche für die finanziellen Belange und für Auslandskonzerte unter Beteiligung des verbotenen Vereins gebe. Die Konzerttermingestaltung obliege lediglich zwei bis drei Personen, die die Führungsebene einbeziehen, die Konzertauftrufe erfolgten über SMS und E-Mails im Schneeballsystem. Vier Stunden vor den Konzerten würden Info-Telefone geschaltet und Großtreffpunkte bekanntgegeben. Dort gebe es dann eine Karte mit Treffort oder die Interessierten würden im Konvoi von den Veranstaltern zum Zielort gelotst. Am ei-

1226) MAT A SN-2/3-33, Bl. 11 f.

1227) MAT A SN-2/3-33, Bl. 12.

gentlichen Veranstaltungsort gebe es Einlasskontrollen und einen Security-Dienst. Pro Besucher müssten 10 – 15 € entrichtet werden; das Geld werde verteilt bzw. fließe in die Reste der früheren Bundeskasse der verbotenen Organisation.“

So fanden beispielsweise auch Konzerte im niedersächsischen Kaarßen-Laave am 23. September 2000 und im niedersächsischen Tostedt am 29. September 2001 statt.¹²²⁸ Zum Konzert in Tostedt stellte das BfV fest:

„Folgende offene Erkenntnisse deuten darauf hin, dass das Konzert eine ‚B & H‘-Veranstaltung war: Die Kasse am Eingang war mit in der Szene bekannten Personen besetzt, die als ehemalige Brandenburger ‚B & H‘-Mitglieder erkannt wurden. In der Anfahrtsskizze, die verteilt wurde, wird die Veranstaltung als ‚Jan Stuart Memorial‘ deklariert.“¹²²⁹

Zu den genannten Konzerten sowie grundsätzlich zu Erkenntnissen über mögliche Nachfolgeaktivitäten von ‚Blood & Honour‘ erfolgte im August 2002 eine Anfrage des ZDF-Politmagazins *Frontal 21* an das BMI. In einem Antwortentwurf des BMI hieß es zunächst:

„Ehemalige ‚B & H‘-Mitglieder organisierten mehrere Konzerte. Diese sind jedoch nicht schon deshalb als ‚B & H‘-Konzerte und damit als Nachfolgeaktivitäten der verbotenen Organisation zu werten. Letzteres trifft auf die Konzerte am 23. September 2000 in Kaarßen-Laave (Niedersachsen), am 25. November 2000 in Annaburg (Sachsen-Anhalt) und am 29. September 2001 in Tostedt (Niedersachsen) zu, bei denen frühere ‚B & H‘-Strukturen in der Organisation zum Tragen kamen.“¹²³⁰

Der Verfasser dieses Entwurfs ging davon aus, dass es sich bei den Konzerten in Kaarßen-Laave, in Annaburg und in Tostedt um ‚B & H‘-Konzerte und somit um Nachfolgeaktivitäten der verbotenen Organisation handelte. Dies deckt sich mit den Erkenntnissen des BfV, die in Ausgabe 18/2002 des *BfV aktuell* zusammengefasst wurden:

„Öffentliche, eindeutig als ‚Blood & Honour‘-Nachfolgeaktivitäten zu wertende Aktionen waren seit dem Verbot nur noch in wenigen Fällen zu beobachten. Hierzu zählten vor allem die beiden (offen als ‚Blood & Honour‘-Veranstaltungen deklarierten) Skinhead-Konzerte am 21. September 2000 in Kaarßen-Laave (Niedersachsen) und am 25. November 2000 in Annaburg (Sachsen-Anhalt). [...] Die letzte Veranstaltung, die einen Zusammenhang mit der verbotenen Organisation erkennen ließ, war ein Skinhead-Konzert am 29. September 2001 in Tostedt (Niedersachsen).

Hier hatte das BfV Informationen gewonnen, die auf ein enges und arbeitsteiliges Zusammenwirken ehemaliger ‚Blood & Honour‘-Mitglieder aus verschiedenen früheren Sektionen hindeuteten.“¹²³¹

In der Antwort des BMI an *Frontal 21* vom 2. September 2002 wurden die genannten Konzerte ausdrücklich nicht als „Nachfolgeaktivitäten“ von ‚Blood & Honour“ bezeichnet. In dem Schreiben hieß es stattdessen:

„Ehemalige ‚B & H‘-Mitglieder organisierten mehrere Konzerte. Diese sind jedoch nicht schon deshalb als ‚B & H‘-Konzerte und damit als Nachfolgeaktivitäten der verbotenen Organisation zu werten. Jedoch kamen bei Konzerten am 23. September 2000 in Kaarßen-Laave (Niedersachsen), am 25. November 2000 in Annaburg (Sachsen-Anhalt) und am 29. September 2001 in Tostedt (Niedersachsen) frühere ‚B & H‘-Strukturen in der Organisation zum Tragen. An der Aufklärung der konspirativen Vorbereitungsaktivitäten für diese Konzerte war auch das BfV beteiligt. Hierdurch konnten polizeiliche Maßnahmen ergriffen werden. Aufgrund der Konzerte in Annaburg und Tostedt hat die Staatsanwaltschaft Halle gegen früher führende ‚B & H‘-Aktivisten ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen ein Vereinigungsverbot (§ 85 StGB) eingeleitet.“¹²³²

In der entsprechenden Pressemeldung zum *Frontal 21*-Bericht hieß es dann:

„Das Bundesinnenministerium hingegen wertet die Auswirkungen des ‚Blood and Honour‘-Verbotes als durchweg positiv. Die bundesweiten Strukturen von ‚Blood and Honour‘ seien entweder zerschlagen oder handlungsunfähig.“¹²³³

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Halle führte das LKA Sachsen-Anhalt am 25. April 2002 Exekutivmaßnahmen gegen 32 Personen durch. Bundesweit wurden 43 Objekte durchsucht:¹²³⁴

„Bei den Durchsuchungen konnten zahlreiche beweiserhebliche Gegenstände, insbesondere mehrere dutzend PC-Anlagen und Handys, ‚Blood and Honour‘ Bezugsgegenstände wie Zeitschriften, ca. 1200 CDs, T-Shirts, Cover und zahlreiche Kriegswaffen, Waffen (Karabiner, MP-Teile, Revolver, pp.) sowie diverses Schriftmaterial (Notizbücher, Kalender, Kontounterlagen) aufgefunden und beschlagnahmt werden.“¹²³⁵

Das LKA Sachsen-Anhalt hatte dem BKA gestattet, BMI und GBA vorab über diese Durchsuchungen zu informieren. Das LfV Sachsen-Anhalt und das BfV sollten aus „ermittlungstaktischen Gründen“ nicht über die Maßnah-

1228) MAT A BMI-3/0023, PDF-BI. 93.
1229) MAT A GBA-3/54, PDF-BI. 108.
1230) MAT A BMI-3/0023, PDF-BI. 259.

1231) MAT A GBA-3/54, PDF-BI. 111 (VS-NfD).
1232) MAT A BMI-3/0023, PDF-BI. 231.
1233) MAT A GBA-3/54, PDF-BI. 113.
1234) MAT A BMI-4/0037, PDF-BI. 279.
1235) MAT A GBA-3/54, PDF-BI. 100.

men unterrichtet werden. Nach Ansicht des im BfV zuständigen Gruppenleiters *Baldus* fürchtete das LKA Sachsen-Anhalt, dass die Verfassungsschützer ihre Quellen über die bevorstehenden Exekutivmaßnahmen informieren könnten.¹²³⁶

Das LKA Sachsen-Anhalt kam im Zuge der Ermittlungen zu dem Ergebnis, dass es noch immer ein Zusammengehörigkeitsgefühl ehemaliger „Blood & Honour“-Aktivisten gebe – diese würden gemeinsam wirken und arbeitsteilig handeln:

„Das Eintreten für die Ziele von ‚B & H‘ wird auch dadurch sichtbar, dass insbesondere der Kontakt zu europäischen ‚B & H‘-Divisionen bzw. deren mutmaßlichen Führungspersonen aufrechterhalten wird sowie für deren Konzerte geworben und teilgenommen wird.“¹²³⁷

Die Ermittlungen führten am 12. März 2008 unter anderem zur Verurteilung von fünf Personen durch das Landgericht Halle wegen der Unterstützung des organisatorischen Zusammenhalts einer unanfechtbar verbotenen Vereinigung. Im Urteil hieß es unter anderem:

„Nachdem das Verbot der Organisation aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Juni 2001 unanfechtbar war, unterstützten die Angeklagten durch die nachstehend festgestellten, tateinheitlich begangenen Einzelhandlungen den trotz des Verbots noch vorhandenen bzw. fortbestehenden organisatorischen Zusammenhalt der ‚Blood & Honour Division Deutschland‘, indem sie die bis zum Verbot u. a. verfolgten Ziele der ‚B & H‘, die die Angeklagten kannten und für sich billigten, nämlich die Weiterverbreitung des NS-Gedankenguts unter jungen Leuten vor allem durch Skinheadkonzerte mitorganisierten.“¹²³⁸

Das Gericht sah es unter anderem als erwiesen an, dass sich die Angeklagten arbeitsteilig an der Organisation des Konzertes im niedersächsischen Tostedt beteiligten.¹²³⁹

Bis zum 1. November 2011 wurden dem BKA insgesamt 113 Sachverhalte bekannt, die einen Bezug zu „Blood & Honour“ aufwiesen. Dabei handelte es sich überwiegend um Verstöße gegen das StGB und das VereinsG, die im Zusammenhang mit dem Verbot der Organisation standen, sowie um Mitteilungen zum Konzertgeschehen.¹²⁴⁰ Das BKA kam zu folgendem Ergebnis:

„Nach bisherigen Feststellungen liegt eher der Verdacht nahe, dass es noch einen Fortbestand von

Teilorganisationen oder den Zusammenschluss von mehreren Sektionen zu einem funktionierenden Ganzen gibt, die die Ziele der ‚Blood & Honour‘-Bewegung weiterverfolgen. Die Auswertung ergab, dass eine Vielzahl der Sektionsleiter und deren Stellvertreter weiterhin in dem für die ‚Blood & Honour‘ typischen Betätigungsfeld, dem Konzertgeschehen, involviert sind.“¹²⁴¹

Auch die Bundesregierung erkannte die Kontakte zwischen ehemaligen „Blood & Honour“-Funktionären – sah darin jedoch keine Fortführung der verbotenen Organisation auf Bundesebene. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten *Ulla Jelpke* und der PDS-Fraktion hieß es am 30. Mai 2002, Organisationsstrukturen gebe es lediglich regional:

„Seit dem Verbot der Gruppierung im September 2000 sind keine konkreten Erkenntnisse bekannt geworden, die auf bundesweit angelegte Fortführungsbestrebungen der Skinhead-Organisation ‚Blood & Honour‘ (B & H) bzw. ihrer Jugendorganisation ‚White Youth‘ hinweisen. Eine Führungsstruktur, die mit der früheren Divisionsführung vergleichbar wäre, existiert nach hiesigen Erkenntnissen auf Bundesebene weiterhin ebenso wenig wie eine auf der Ebene der früheren so genannten Bezirksdirektionen. Allerdings wurden Erkenntnisse über ein Zusammenwirken von Aktivisten verschiedener früherer ‚B & H‘-Sektionen bekannt. Auf dieser Ebene liegen einzelne Hinweise auf Aktivitäten ehemaliger ‚B & H‘-Mitglieder bzw. auf Organisationsstrukturen vor, die auf Bemühungen um die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der früheren Handlungsfähigkeit und die öffentliche Präsenz von ‚B & H‘ hindeuten. Zudem bestehen frühere persönliche Verbindungen ehemaliger ‚B & H‘-Mitglieder zum Teil fort.“¹²⁴²

Und weiter:

„Der Großteil der früheren Mitglieder und Funktionäre hat sich mit dem ‚B & H‘-Verbot abgefunden. Die zunächst bekundete Absicht, ‚B & H‘ als Organisation bundesweit weiter zu führen, ist nicht umgesetzt worden. Insofern sind durch ehemalige ‚B & H‘-Mitglieder keine bundesweiten Alternativstrukturen aufgebaut worden. Sofern regionale Strukturen bestehen, gründen sich diese auf persönliche Beziehungen, die bereits vor dem Verbot bestanden.“¹²⁴³

Auch dem BfV lagen 2003 Hinweise vor, nach denen einige Personen auf regionaler Ebene versuchten, „Blood & Honour“-Strukturen neu zu errichten. Im Ergebnisprotokoll der 23. IGR-Bund-/Ländertagung am 15./16. Oktober 2003 hieß es dazu:

1236) MAT A BMI-3/0023, PDF-BI. 80.

1237) MAT A SN-2/3-33, PDF-BI. 51.

1238) LG Halle, 8. Große Strafkammer, 28a KLS 1/2006.

1239) MAT B TH-3/TLKA_B&H_006-6012-10-2012-17867_2012/B&H_sonst_Unterlagen_93_EG_5_0313_09834_B&H_Urteil, PDF-BI. 23 ff.

1240) MAT A GBA-3/53a, PDF-BI. 97.

1241) MAT A GBA-3/53a, PDF-BI. 113.

1242) MAT A BMI-3/0023, PDF-BI. 103.

1243) MAT A BMI-3/0023, PDF-BI. 104.

„Um sich zur ‚Blood & Honour‘-Bewegung zu be-
kennen und dies durch das Tragen von Kleidungs-
stücken mit ‚Blood & Honour‘-Aufdruck zu mani-
festieren, wirken Personen aus Hessen und Thü-
ringen bei der Produktion von T-Shirts und Sweat-
Shirts mit dem Aufdruck des Logos von ‚Blood &
Honour‘ und dem Zusatz ‚Deutschland‘ bzw. den
alten Sektionsbezeichnungen ‚Süd-Hessen‘,
‚Thüringen‘ und ‚Franken‘ zusammen.“¹²⁴⁴

2003 konnten bei 41 ehemaligen „Blood & Honour“-
Funktionären Aktivitäten festgestellt werden.¹²⁴⁵ In Süd-
westdeutschland organisierten ehemalige „Blood & Ho-
nour“-Mitglieder neonazistische Skinhead-Konzerte und
Veranstaltungen. 2003 stellten die Behörden Tonträger
mit dem Titel „Blood & Honour Deutschland – Trotz
Verbot nicht tot“ sicher.¹²⁴⁶

Der Zeuge *Egerton* hat ausgeführt, dass das BfV ab
2003/2004 wieder die Neugründung von Strukturen in
Süd- und Westdeutschland gesehen habe. Allerdings seien
Personen in Erscheinung getreten, die der verbotenen
Division vorher nicht angehört hätten.¹²⁴⁷

Im Juni 2003 gab es im Zusammenhang mit den Ermitt-
lungen wegen des Verdachts der Fortführung von „Blood
& Honour“ eine Dienstbesprechung zwischen dem Staats-
anwalt beim BGH *Ritscher* und KHK *N.* vom BKA.
Thema war insbesondere die Frage einer Übernahme der
Ermittlungen durch den GBA. Staatsanwalt *Ritscher* lehnte
dies ab:

„Eine Zuständigkeit des Generalbundesanwalts zur
Verfolgung dieser Tat ist, wie ich KHK *N.* erläu-
tert habe, derzeit jedoch nicht gegeben, da die ge-
mäß § 74a Abs. 2 GVG erforderliche besondere
Bedeutung, die eine Übernahme des Verfahrens in
die Verfolgungszuständigkeit des Generalbundes-
anwalts ermöglichte, vor allem aufgrund der nur
regionalen Ausdehnung der möglicherweise fort-
geführten Vereinigung nicht besteht.“¹²⁴⁸

Vom 29. bis zum 31. Oktober 2004 fand unter dem Motto
„10 Jahre Division Deutschland“ eine Jubiläumsfeier für
die deutsche „Blood & Honour“-Vereinigung statt.¹²⁴⁹

Am 23. Dezember 2004 wandte sich das BfV an den
GBA – und regte eine erneute Prüfung an:

„Aus Sicht des BfV haben sich die Anhaltspunkte
für einen Verstoß gegen das Verbot jedoch verdichtet.
Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass aufgrund der
Vielzahl der Verfahren wertvolle Erkenntnisse über
personelle und organisatorische Verbindungen und
damit über eine überregionale Struktur von
ehemaligen Aktivisten

der verbotenen Vereinigung nicht entsprechend
gewichtet werden können. Nach Auffassung des
BfV ist die Federführung einer Strafverfolgungs-
behörde wünschenswert.“¹²⁵⁰

Allerdings war auch das BfV der Ansicht, dass es Struktu-
ren lediglich im Bereich der früheren „Blood & Honour“-
Sektionen gebe, also auf regionaler Ebene. Auf Bundes-
ebene sei dies auszuschließen:

„Auch mehr als vier Jahre nach dem Verbot der
neonazistischen Skinhead-Organisation ‚Blood &
Honour‘ in Deutschland gehen von einer Reihe
früherer ‚B & H‘-Aktivisten sowie von neu zur
Szene hinzugekommenen Rechtsextremisten Akti-
vitäten aus, die in ihrer Gesamtheit als Bestrebun-
gen gewertet werden müssen, die alten Organisati-
onsstrukturen und Handlungsformen der verbote-
nen Vereinigung aufrechtzuerhalten oder wieder-
zubeleben. [...] Aktuell liegen den Verfas-
sungsschutzbehörden Hinweise darauf vor, dass
sich im regionalen Bereich auf der Ebene der frü-
heren Sektionen Strukturen verfestigt oder neu ge-
bildet haben. [...] Demgegenüber kann eine bun-
desweite Steuerung analog zur früheren Divisions-
leitung allem Anschein nach ausgeschlossen wer-
den.“¹²⁵¹

„Auch wenn allem Anschein nach keine Hierar-
chie- und Weisungsstrukturen auf einer höheren
Ebene als derjenigen der Sektionen existieren, geht
das BfV mittlerweile von überregionalen Nachfol-
gebestrebungen aus.“¹²⁵²

Neben dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft
Halle liefen inzwischen weitere Verfahren gegen ehema-
lige „Blood & Honour“-Funktionäre und neue Aktivisten
wegen des Verdachts der Fortführung einer verbotenen
Vereinigung gemäß § 85 StGB.¹²⁵³

Am 24. Februar 2005 fand beim BKA ein Informations-
austausch zu „Blood & Honour“ statt – dabei wurde er-
neut eine Übernahme der Ermittlungen durch den GBA
angeregt. Der Staatsanwalt beim BGH *Ritscher* schrieb in
einem Vermerk:

„Die Vertreter der drei beteiligten Staatsanwalt-
schaften, Oberstaatsanwalt *Schmengler*, Staatsan-
walt *Bogs* und Staatsanwältin *Niesen*, äußerten
übereinstimmend ihre Auffassung, dass allein eine
Übernahme sämtlicher Verfahren durch den Gene-
ralbundesanwalt eine sachgerechte Strafverfolgung
gewährleisten könne. Zur Begründung wurde im
wesentlichen auf das überregionale Tätigwerden
der Vereinigung, insbesondere von *Hartwin K.*
hingewiesen. Entgegenstehenden rechtlichen Ge-
sichtspunkten insbesondere aus § 74a Abs. 2 GVG,

1244) MAT A BMI-3/14, PDF-BI. 19.

1245) B&H_01-04-00196; F._Jens_08041978_Band2, Bl. 23.

1246) Verfassungsschutzbericht 2003 (BfV), S. 43.

1247) *Egerton*, Protokoll-Nr. 70, S. 40.

1248) MAT A GBA-3/53a, PDF-BI. 154.

1249) MAT A GBA-3/53a, PDF-BI. 222.

1250) MAT A GBA-3/53a, PDF-BI. 209.

1251) MAT A GBA-3/53a, PDF-BI. 243 f.

1252) MAT A GBA-3/53a, PDF-BI. 255 f.

1253) Vgl. Übersicht: MAT A GBA-53a, PDF-BI. 216 ff. und PDF-
BI. 253 ff.

zeigten sich die beteiligten Ermittlungsbeamten wenig aufgeschlossen. [...] Ich habe den beteiligten Vertretern der Staatsanwaltschaften mitgeteilt, dass nach der gegenwärtigen Sachlage eine Übernahme der Verfahren durch den Generalbundesanwalt nicht möglich sei, da es bei vorläufiger Bewertung der Umstände an einer besonderen Bedeutung des Falles gemäß § 74a Abs. 2 GVG fehle.“¹²⁵⁴

Am 16. Juni 2005 stellte das LKA Thüringen bei einer Fahrzeugkontrolle einen Karton mit zahlreichen T-Shirts sicher. Die meisten dieser T-Shirts waren auf der Vorderseite mit dem Schriftzug „Blood & Honour/C18 – Support your local section“ bedruckt, auf der Rückseite mit dem Schriftzug „Blood & Honour“ is our voice, Combat 18 is our choice“. Zwei weitere T-Shirts hatten den Aufdruck „Wer A sagt“ (Vorderseite), „muss auch doof sagen“ (Rückseite). Ein weiteres T-Shirt war auf der Rückseite mit dem Schriftzug „Buchenwald statt Disneyland“ bedruckt.¹²⁵⁵

Am 30. August 2005 regte erstmals auch das BMI gegenüber dem BMJ eine Übernahme der Ermittlungen durch den GBA an. Die Zeugin *Christine Hammann*, damals Referatsleiterin P II 5 im BMI (Nationale Angelegenheiten der Bekämpfung von Terrorismus und politisch motivierter Kriminalität), hat dazu am 15. März 2013 vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

„Es trifft zu, dass wir in den Jahren nach dem Verbot aus verschiedenen Ländern Meldungen, Verdachtsmeldungen, bekommen haben, die auf eine Fortführung der Tätigkeit von ‚Blood & Honour‘ hindeuteten. [...] Die Ermittlungsverfahren taten sich im Grunde schwer, jedes für sich darzulegen, dass es Teil eines strukturierten Wiederaufbaus der Organisation war. Vor dem Hintergrund hatten wir im BMI 2005 uns an den BMJ gewandt mit der Bitte, zu prüfen, ob der GBA im Auftrag BMJ die Übernahme solcher Verfahren erwägen könnte.“¹²⁵⁶

In dem entsprechenden von der Zeugin *Hammann* verfassten Schreiben hieß es damals:

„Aufgrund der bundesweiten zu verzeichnenden Aktivitäten möglicher ‚Blood & Honour‘ Strukturen wird vor dem Hintergrund der Verbotsverfügung des BMI die Prüfung der Übernahme geeigneter ‚Blood & Honour‘ Verfahren durch den GBA angeregt.“¹²⁵⁷

Der GBA lehnte eine Übernahme der Ermittlungen am 20. September 2005 ab. Zur Begründung hieß es, es spreche nichts dafür,

„dass der verbotenen Vereinigung ‚Blood & Honour Division Deutschland‘ vergleichbare Organisationsstrukturen wieder aufgebaut wurden oder auch nur angestrebt werden. Sofern überhaupt von Personenzusammenschlüssen gesprochen werden kann, bleiben diese gegenwärtig auf persönliche Kontakte innerhalb einzelner Regionen im süddeutschen Raum beschränkt.“

Insbesondere aufgrund dieser Tatsache sei keine „besondere Bedeutung“ des Falles gegeben. Die Verfolgung von Straftaten nach § 85 StGB unterfalle gemäß § 74a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 GVG jedoch nur dann der Zuständigkeit des GBA, wenn eine solche „besondere Bedeutung“ vorliege.¹²⁵⁸ Das BMJ teilte diese Auffassung.¹²⁵⁹

Ende 2005 liefen bei den Staatsanwaltschaften Karlsruhe, Frankfurt am Main, Koblenz, München I, Gera und Dresden Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das Vereinsverbot. Am 14. Dezember 2005 wandte sich die Staatsanwaltschaft Karlsruhe an den GBA – und regte eine Übernahme der Ermittlungen durch den GBA an:

„Gerade die Erkenntnisse der beteiligten Staatsanwaltschaften in der Gesamtschau belegen, dass die verbotene Organisation weitergeführt wird. Die Führung von zahlreichen Einzelverfahren, mit dem jeweiligen Ziel des Tatnachweises der Fortführung einer ‚Blood & Honour‘-Nachfolgeorganisation, birgt gerade unter diesen Umständen die Gefahr, dass nicht jeder Staatsanwaltschaft sämtliche Erkenntnisquellen und Erkenntnisse zur Verfügung stehen, um diese in die jeweiligen Ermittlungen einzubeziehen. Die Darstellung und der Nachweis der Fortführung einer Folgeorganisation mit bundesweiten Strukturen erscheint unter diesen Umständen als nahezu ausgeschlossen.“¹²⁶⁰

Der GBA lehnte eine Übernahme der Ermittlungen am 10. Januar 2006 ab. Auch von anderen beteiligten Staatsanwaltschaften liegen dem Untersuchungsausschuss Anfragen an den GBA vor, in denen eine Übernahme der Ermittlungen durch den GBA angeregt wurde:

- Anfrage der Generalstaatsanwaltschaft München vom 21. Dezember 2005¹²⁶¹ – Ablehnung des GBA vom 20. Januar 2006;¹²⁶²
- Anfrage der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main vom 12. Januar 2006;¹²⁶³
- Anfrage der Staatsanwaltschaft Koblenz vom 23. Januar 2006¹²⁶⁴ – Ablehnung des GBA vom 13. Februar 2006;¹²⁶⁵

1254) MAT A GBA-3/53a, PDF-BI. 232 f.

1255) MAT A GBA-3/53a, PDF-BI. 307.

1256) *Hammann*, Protokoll-Nr. 60, S. 7.

1257) MAT A BMI-4/0037, PDF-BI. 390.

1258) MAT A BMI-4/0037, PDF-BI 406 ff.

1259) MAT A BMI-4/0037, PDF-BI 405.

1260) MAT A GBA-3/53b, PDF-BI. 21.

1261) MAT A GBA-3/53b, PDF-BI. 81 ff.

1262) MAT A GBA-3/53b, PDF-BI. 191 ff.

1263) MAT A GBA-3/53b, PDF-BI. 198 ff.

1264) MAT A GBA-3/53b, PDF-BI. 288 ff.

- Anfrage der Staatsanwaltschaft Gera vom 25. Januar 2006¹²⁶⁶ – Ablehnung des GBA vom 28. Februar 2006.¹²⁶⁷

Der GBA begründete seine ablehnende Haltung in allen Fällen damit, dass dem Fall die für eine Übernahme erforderliche „besondere Bedeutung“ fehle.¹²⁶⁸ In dem Schreiben an die Staatsanwaltschaft Gera definierte der GBA die „besondere Bedeutung“ folgendermaßen:

„Besondere Bedeutung meint deshalb nicht nur, dass dem Fall eine höhere Bedeutung als einer anderen Strafsache zukommt. Vielmehr ist dieser Begriff im Kontext der §§ 74a, 120 GVG (Zuständigkeitsverteilung für ‚kleine‘ und ‚große‘ Staatsschutzsachen) zu sehen. Hieraus folgt, dass der Fall gerade als Staatsschutzangelegenheit von besonderer Bedeutung sein muss. Es muss sich um staatschutzgefährdende Delikte von erheblichem Gewicht handeln, wobei zur Beurteilung eine Gesamtwürdigung der Umstände und Auswirkungen der Tat unter besonderer Berücksichtigung ihres Angriffs auf das jeweils betroffene Rechtsgut des Gesamtstaats angezeigt ist.“¹²⁶⁹

Am 7. März 2006 wurden in mehreren Bundesländern zeitgleich Exekutivmaßnahmen gegen ehemalige Funktionäre und gegen neue Aktivisten der „Blood & Honour Division Deutschland“ durchgeführt. Die Koordination lag beim BKA. Insgesamt wurden mehr als 120 Objekte durchsucht – dabei wurden zahlreiche Beweismittel sichergestellt, insbesondere Computer, Handys, Fanzines, T-Shirts mit „Blood & Honour“-Aufdruck, Plakate, diverse Abzeichen sowie eine Vielzahl von Tonträgern – aber auch Waffen: so wurden in Bayern eine funktionsfähige Handgranate und zwei ebenfalls funktionsfähige Faustfeuerwaffen gefunden.¹²⁷⁰ In einer Mitteilung des BMI an das BKA hieß es am 9. März 2006:

„Aus dem Abschlussbericht vom 8. März 2006 geht hervor, dass aufgrund der Vielzahl der erhobenen Beweismittel im Rahmen der bundesweit durchgeführten Exekutivmaßnahmen am 7. März 2006 die Verdachtslage der Fortführung der im Jahr 2000 durch den BMI verbotenen Vereinigung ‚Blood & Honour‘ weiter verdichtet werden konnte. Nach Grobsichtung der Asservate haben sich ferner weitere Hinweise auf überregionale Verbindung sowie internationale Kontakte ergeben.“¹²⁷¹

Die Durchsuchungsaktion war die umfangreichste Exekutivmaßnahme seit dem Verbot von „Blood & Honour“.¹²⁷²

1265) MAT A GBA-3/53b, PDF-BI. 294 ff.

1266) MAT A GBA-3/53b, PDF-BI. 302 ff.

1267) MAT A GBA-3/53b, PDF-BI. 347 ff.

1268) MAT A GBA-3/53b, PDF-BI. 74 ff.

1269) MAT A GBA-3/53b, PDF-BI. 349.

1270) MAT A BMI-4/0037, PDF-BI. 187.

1271) MAT A BMI-4/0037, PDF-BI. 16.

1272) MAT A GBA-3/57, (Tgb.-Nr. 85/13 – VS-VERTRAULICH), Bl. 4 (offen verwertbar).

Das BfV ging inzwischen davon aus, dass auf regionaler Ebene nicht nur „Blood & Honour“-Strukturen existierten, sondern dass sich sogar wieder Sektionen gebildet hatten:

„Derzeit geht das BfV davon aus, dass ‚B & H‘-Sektionen in Baden-Württemberg, Franken, Bayern, Hessen, der Pfalz und in Thüringen existieren. Der aktuelle Mitgliederbestand dürfte sich auf insgesamt rund 50 Personen belaufen. Der von den jetzigen Durchsuchungsmaßnahmen betroffene Personenkreis setzt sich zum Teil aus diesem Mitgliederbestand, aber auch aus anderen Szeneaktivisten zusammen, bei denen das BfV einen Bezug zu ‚B & H‘ verneint.“¹²⁷³

Das BKA ging im wöchentlichen Lagebericht vom 10. März 2006 sogar noch weiter – und sprach von „bundesweiten Strukturen“:

„Die in den derzeitigen Ermittlungsverfahren erkennbaren überregionalen Bezüge und verfahrensübergreifenden Kontakte der Tatverdächtigen konkretisieren den Verdacht, dass weiterhin bundesweite Strukturen der verbotenen Vereinigung existieren.“¹²⁷⁴

Vor diesem Hintergrund wandte sich das BMI am 15. Juni 2006 erneut an das BMJ:

„Nach alledem scheint es angezeigt, die Möglichkeit einer Übernahme durch den GBA auf der Grundlage dieser neuen Erkenntnisse erneut zu prüfen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie gegenüber dem GBA auf eine dahingehende Prüfung hinwirken und mir deren Ergebnis mitteilen könnten.“¹²⁷⁵

Der GBA prüfte erneut – und lehnte am 31. Juli 2006 ein zweites Mal ab. Mit der Begründung, dass dem Fall nach wie vor die für eine Übernahme durch den GBA erforderliche „besondere Bedeutung“ fehle:

„Ob die Kontakte, die die Beschuldigten nach den bisherigen Ermittlungen möglicherweise auch über Ländergrenzen hinweg pflegten, eine überregionale Organisationsstruktur belegen, oder ob diese Kontakte nicht vielmehr dem bloßen Austausch von Informationen [...] dienen, ist nicht abschließend geklärt, kann hier aber dahinstehen. Selbst wenn einzelne Beschuldigte gegen ein bundesweit ausgesprochenes Verbot nunmehr überregional verstießen, führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass dem Fall eine solche Bedeutung zukäme, dass das Verfahren nunmehr abweichend von der gesetzlichen Regel des § 74a Abs. 1 GVG nun in Bundeszuständigkeit geführt und letztlich

1273) MAT A GBA-3/57, (Tgb.-Nr. 85/13, Bl. 3 – VS-VERTRAULICH).

1274) MAT A BMI-4/3007, PDF-BI. 10.

1275) MAT A BMI-4/0037, PDF-BI. 38.

durch ein Oberlandesgericht abgeurteilt werden müsste.

Neben dem Organisationsgrad einer verbotenen, aber weitergeführten Vereinigung ist für die Bedeutung des Falles maßgebend, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang diese Vereinigungen Tätigkeiten ausübt, die sie aus der Masse vergleichbarer Vereinigungen heraushebt. Zu dieser Frage konnten weiterführende Erkenntnisse aber auch durch die Exekutivmaßnahmen vom 7. März 2006 (noch) nicht gewonnen werden.

[...]

Es wurden [...] im Wesentlichen nur Computer, Tonträger, T-Shirts, Transparente sowie Fotoalben beschlagnahmt. Hinweise darauf, dass die Beschuldigten über die bereits seit längerem bekannten – für sich genommen überwiegend legalen – Aktivitäten (Organisation von Konzerten, Vertrieb von Bild- und Tonaufnahmen dieser Konzerte sowie von T-Shirts und sonstigen Gegenständen mit ‚Blood & Honour‘-Bezug) andere, bedeutsame, gegebenenfalls auch strafbare, Tätigkeiten entfaltet hätten, haben sich nicht ergeben. Bei den federführend von der Staatsanwaltschaft München I betriebenen Exekutivmaßnahmen in Bayern wurden zwar unter anderem eine funktionsfähige Handgranate, eine Pistole und eine durchbohrte Schreckschusswaffe aufgefunden und beschlagnahmt; dass diese Gegenstände zu einer möglichen Fortführung von ‚Blood & Honour‘ in Bezug stehen, ist indes nicht erkennbar.¹²⁷⁶

Das BMJ teilte diese Auffassung.¹²⁷⁷

Nach den Durchsuchungen im Jahr 2006 gingen die Veruche ehemaliger ‚Blood & Honour‘-Aktivisten, die früheren Strukturen aufrecht zu erhalten und auf dem Feld der neonazistischen Skinhead-Musikszene aktiv zu bleiben, nach Einschätzung der Behörden deutlich zurück.¹²⁷⁸

Im Oktober 2007 fand im BKA in Meckenheim eine Arbeitstagung zum Thema ‚Fortführung der verbotenen B&H-Division Deutschland‘ statt:

„Im Rahmen der Tagung wurden die Auswertergebnisse zu den anlässlich der bundesweiten Durchsuchungsmaßnahmen im März 2006 sichergestellten Asservate sowie die aktuellen Sachstände in den jeweiligen Ermittlungsverfahren diskutiert. Es wurde festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Durchsuchungsmaßnahmen in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen regionale ‚B & H‘-Strukturen zu verzeichnen waren. In nahezu allen Bundesländern hatten bekannte Funktionäre der Vereinigung ‚B & H‘-typische Aktivitäten (z. B. Organisation und Durchführung von Mu-

sikveranstaltungen, Produktion und Vertrieb von Tonträgern, Textilien, Merchandisingartikeln usw.) entfaltet.“¹²⁷⁹

Insgesamt liefen zu diesem Zeitpunkt Ermittlungsverfahren gegen mehr als hundert Beschuldigte. Das BKA sah die Erfolgsaussichten skeptisch:

„Fraglich ist, ob es angesichts der Beweislage in den Strafverfahren zu Anklageerhebungen kommen wird. Die Länge und die unterschiedliche Verfahrens- und Ermittlungsdauer sowie der Verzicht auf eine zentrale staatsanwaltschaftliche Ermittlungsführung könnten sich als nicht vorteilhaft erweisen.“¹²⁸⁰

Im August 2008 gelang es einer ‚Daten-Antifa‘, die Zugangs-Codes zum ‚Blood & Honour‘-Netzwerk in den USA zu knacken.¹²⁸¹ Mehr als 30 000 Datensätze wurden kopiert und im Internet zum Download bereitgestellt.¹²⁸² Darunter waren auch ca. 800 Datensätze mit Deutschland-Bezug.¹²⁸³ Das BKA sicherte diese Daten und wertete sie aus:

„Das gehackte Forum dient deutschsprachigen Nutzern zum persönlichen Austausch mit Gleichgesinnten. Sie bilden dabei keine erkennbaren festen und dauerhaften Strukturen. Hinweise auf Strukturen, die auf einen Fortbestand der in Deutschland verbotenen rechtsextremistischen Bewegung ‚B&H-Division Deutschland‘ und ihrer Jugendorganisation ‚White Youth‘ hindeuten, wurden nicht festgestellt.“¹²⁸⁴

Im Jahr 2008 erschien der Sampler ‚Blood & Honour – Voices of Solidarity 2‘, der volksverhetzende Liedtexte von deutschen rechtsextremistischen Musikgruppen enthält, die den Holocaust leugnen und den Nationalsozialismus verherrlichen – unter anderem war darauf das Lied ‚Führer Adolf‘ der Gruppe ‚Sonderkommando Dirlewanger‘ veröffentlicht, in dem es unter anderem hieß:

„Die guten Nürnberger Gesetze, ach wie brauchen wir sie jetzt, wo man Millionen Parasiten über unsere Grenzen lässt. Die Antifa will uns aufhalten, auch unser Club hat schon gebrannt, *Roland Freisler* spricht das Urteil: Wir stellen Euch Pack an die Wand.“¹²⁸⁵

In den Verfassungsschutzberichten des BfV wurde ab 2007 über keine größeren Aktivitäten aus den Reihen von ‚Blood & Honour‘ mehr berichtet.

1276) MAT A BMI-4/0037, PDF-BI. 40 ff.

1277) MAT A BMI-4/0037, PDF-BI. 39.

1278) MAT A BMI-4/0037, PDF-BI. 174.

1279) MAT A BMI-4/0037, PDF-BI. 188.

1280) MAT A GBA-3/54, PDF-BI. 201 f.

1281) MAT A GBA-3/54, PDF-BI. 188.

1282) MAT A GBA-3/55, PDF-BI. 24.

1283) MAT A GBA-3/55, PDF-BI. 82 f.

1284) MAT A GBA-3/55, PDF-BI. 116.

1285) Verfassungsschutzbericht 2008 (BfV), S. 111.

Dennoch wird bis heute auf der Internationalen Homepage der Gruppierung unter der Rubrik „Kontakte“ auch „Blood & Honour Deutschland“ aufgeführt – mit dem Hinweis, dass der Name in Deutschland verboten sei, und dass die deutsche Abteilung deshalb über „B & H Great Britain“ kontaktiert werden müsse.¹²⁸⁶

Auf der Seite wird auch ein Forum betrieben, in dem offenbar vor allem deutsche User aktiv sind. Eine Reporterin des Magazins *Stern* schrieb dazu im Januar 2012 in einem Artikel mit dem Titel „Von Wölfen und Menschen“:

„Die englischsprachige ‚Blood & Honour‘-Website bietet 14 450 Mitgliedern ein umfassendes Forum mit 75 Unterforen, 13 davon in deutscher Sprache. Mindestens 1 373 User stammen aus Deutschland, sie tragen krude Namen wie ‚88DeutschesReich88‘, ‚Waffen SS‘, ‚Dr. Goebels‘, ‚türkenjäger‘, ‚auschwitzformiggers‘ oder ‚WeiSSe Wut‘. Die Profilbilder zeigen Hitler oder Rudolf Heß, Hakenkreuze oder SS-Runen. Typische Szenecodes, wie ‚88‘ für ‚Heil Hitler‘ oder ‚14‘ für die ‚14 Words‘ fehlen in kaum einem Forumsbeitrag, genauso wenig wie der obligatorische ‚deutsche GruSS‘ als Standardfloskel. Die Anzahl der deutschen User könnte sogar noch höher liegen, die Angabe einer Nationalität ist freiwillig. Im Jahr 2008 machten Hacker über 30 000 Datensätze aus dem ‚Blood & Honour‘ Forum öffentlich und stellten fest, dass deutsche Nutzer mit Abstand am aktivsten waren.“¹²⁸⁷

2. „Hammerskins“

a) Zur Struktur und den Leitgedanken der „Hammerskins“ allgemein

Die „Hammerskins“ sind eine neonazistische Vereinigung, die das Ziel hat, eine „Hammerskin-Nation“ zu gründen, welche aus allen weißen Skinheads bestehen soll.¹²⁸⁸

1986 wurden die „Hammerskins“ in den USA (Texas)¹²⁸⁹ gegründet, wobei es mittlerweile viele Ableger in verschiedenen Ländern der Welt gibt.¹²⁹⁰ Das Motto der „Hammerskins“ lautet:

„Hammerskins forever, forever Hammerskins“¹²⁹¹

1286) Vgl.: <http://www.bloodandhonourworldwide.co.uk/home1.html>.

1287) *Scharfenberg*, „Von Wölfen und Menschen“, veröffentlicht auf der Internet-Plattform „Mut gegen rechte Gewalt“ am 5. Januar 2012.

1288) Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2004, Bl. 123.

1289) *taz* vom 11. Januar 2013, „Hetzjagd auf der Bühne“.

1290) Verfassungsschutzbericht Thüringen 2004, Bl. 16.

1291) <http://www.antifa-bremen.org/enemy/hammerskins-und-das-chapter-bremen.html>.

Ihre Ideologie ist ausgerichtet auf Vorstellungen über Rassismus und Antisemitismus.¹²⁹² Auch ist teilweise eine neonationalsozialistische Prägung zu erkennen.¹²⁹³ Ihr Leitmotto sind die sogenannten „14 words“ des US-Terroristen *David Lane*:¹²⁹⁴

„Wir müssen die Existenz unseres Volkes und die Zukunft für die weißen Kinder sichern.“

Zu betonen sei, so die Sachverständige *Röpke*, außerdem die starke Gewaltbereitschaft der „Hammerskins“ vor allem gegen politische Gegner und Migranten, wobei sich die „Hammerskins“ hauptsächlich durch ihre Erfahrungen aus dem Gefängnis hervortun und sich damit Respekt verschaffen.¹²⁹⁵ Teilweise werden sie als

„eine der gefährlichsten Neonazi-Organisationen überhaupt“¹²⁹⁶

beschrieben. Waffen, Sprengstoff und Sprengsätze besorgen sich die „Hammerskins“ ohne Probleme.

Seit dem Verbot von „Blood & Honour“ im Jahr 2000 breiten sich die „Hammerskins“ vor allem im Musik- und Konzertbereich der rechtsextremen Rockszene aus.¹²⁹⁷ Die ursprüngliche Konkurrenz um die Vorherrschaft in der Nazi-Skinszene der beiden Gruppierungen wurde offiziell für beendet erklärt.¹²⁹⁸ Im August 1999 fand sogar ein „United“-Treffen statt, welches die Gemeinsamkeiten der Gruppierungen unterstreichen und eine Zusammenarbeit fördern sollte.¹²⁹⁹ Insofern bilden die „Hammerskins“ eine Art Nachfolgeorganisation der „Blood & Honour“.¹³⁰⁰

Grundsätzlich verfügen die „Hammerskins“ jedoch nicht über so starke Strukturen wie beispielsweise „Blood & Honour“.¹³⁰¹ Um eine gesteigerte Gefahr der Angreifbarkeit zu vermindern, sind sie nach dem Prinzip der „Leaderless Resistance“ strukturiert, was bedeutet, dass eine übergeordnete Führung entfällt¹³⁰² und sich stattdessen einzelne Gruppierungen gründen, die autonom planen und handeln.¹³⁰³ Charakteristisch für die „Hammerskins“ ist, dass sie sich als Elite der Nazi-Skinszene mit politisch-weltanschaulichem Anspruch verstehen.¹³⁰⁴

1292) Verfassungsschutzbericht Thüringen 2004, Bl. 16.

1293) Verfassungsschutzbericht Sachsen 2011, Bl. 84.

1294) *taz* vom 11. Januar 2013, „Hetzjagd auf der Bühne“.

1295) *Röpke*, Protokoll-Nr. 8, S. 13.

1296) *ZEIT ONLINE* vom 1. Februar 2013, „Die Untergrund-Neonazis“.

1297) *Röpke*, Protokoll-Nr. 8, S. 24, 33

1298) *Röpke*, Protokoll-Nr. 8, S. 33.

1299) <http://www.blog.schattenbericht.de/2011/12/nur-eine-gang-von-vielen>

1300) Dossier *Thomas „Ace“ G.*: führender Neonazi und „NSU“-Helfer, MAT A SN-7/2a, Bl. 4.

1301) Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2004, Bl. 123.

1302) *Röpke*, Protokoll-Nr. 8, S. 13.

1303) www.antifa-bremen.org, „Hammerskins und das Chapter Bremen“.

1304) Verfassungsschutzbericht Thüringen 2004, Bl. 14.

„Sie streben die Umwandlung der eher unverbindlich-subkulturellen Nazi-Skin-Szene in eine disziplinierte politische Kaderorganisation an.“¹³⁰⁵

Jeder, der sich ihnen anschließen möchte, muss einen besonderen Auswahlprozess durchlaufen. So ist erforderlich, dass eine Probezeit durchlaufen wird sowie eine Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene seit mehreren Jahren besteht.¹³⁰⁶ Dies hat zur Folge, dass die Mitglieder der „Hammerskins“ oft ältere Personen sind, die nicht selten bereits als Führungspersonen anerkannt sind.¹³⁰⁷ Neben körperlicher und psychischer Belastbarkeit sind auch der Verzicht auf Drogen und die volle Kontrolle über Alkoholgenuss Voraussetzungen für eine Aufnahme.¹³⁰⁸ Ausschlaggebend ist auch „Reinrassigkeit“ sowie Kameradschaftlichkeit.¹³⁰⁹ Eine Aufnahme erfolgt nur auf Empfehlung.¹³¹⁰

„Aber nicht jeder kann Hammerskin werden. Hierfür bedarf es einer Reihe an Proben und Bedingungen. Aber wer einmal zu dieser verschworenen Bruderschaft dazugehört, der kann verdammt stolz auf sich sein. Es ist wirklich nicht einfach Hammerskin zu werden. [...] Die Hammerskins sind eine Gemeinschaft der Elite.“¹³¹¹

Die Anerkennung als Anwärter („Prospector of the Nation“) sowie die einstimmige Ernennung als Mitglied erfolgt auf europäischer Ebene auf dem sogenannten „EOM“, dem „European Officers Meeting“.¹³¹²

Ein einflussreiches Mitglied der „Hammerskins“ aus dem Bereich Sachsen äußerte sich in einer Veröffentlichung zur Bedeutung in den Kreis der „Hammerskins“ aufgenommen worden zu sein:

„HS bedeutet für mich persönlich Bruderschaft und zu einer verschworenen Gemeinde elitärer NS zu gehören, die bereit sind, durch Taten etwas zu verändern. Es ist für mich der höchste Ausdruck einer Gemeinschaft und des Kampfes für unsere R...e. HS vereint weiße Nationen und baut eine eigene Nation aller!“¹³¹³

Als Symbol haben die „Hammerskins“ zwei gekreuzte Zimmermannshämmer, die für die Kraft der „weißen Arbeiterklasse“ stehen.¹³¹⁴

„Soll heißen, zu der Rasse gehören, die durch die Arbeit der Hand und nicht durch die Macht des Geldes oder das Ausbeuten der Arbeitskraft.“¹³¹⁵

Außerdem ist ein Ärmelband Erkennungszeichen, sowie ein graues T-Shirt für Anwärter und ein schwarzes für Mitglieder.¹³¹⁶

Jedes Mitglied zahlt einen monatlichen Beitrag, welcher der Europakasse zufließt und beispielsweise dazu dient, inhaftierte „Hammerskins“ oder auch andere Mitglieder in bestimmten Situationen zu unterstützen (beispielsweise durch Kreditgewährung oder Übernahme von Anwalts-¹³¹⁷ oder Flugkosten¹³¹⁸ ¹³¹⁹). Im Jahr 2001 betrug der Beitrag 20 DM pro Person,¹³²⁰ wobei die Kasse einen Betrag im unteren fünfstelligen Bereich aufwies.¹³²¹ Die Einzahlung erfolgt auf den Europatreffen.¹³²²

Unterstützt werden beispielsweise die Schweizer „Hammerskins“ von dem Netzwerk „Crew 38“.¹³²³ Hierbei steht die Zahl 3 für den Buchstaben C (crossed) und die Zahl 8 für den Buchstaben H („Hammerskins“).¹³²⁴ Ursprünglich steht die Bezeichnung „Crew 38“ für ein Bekleidungslabel, wobei die Gewinne anteilig in die jeweilige Chapterkasse und in die Europakasse fließen sollten.¹³²⁵ Außerdem gilt das Tragen von T-Shirts mit dem Aufdruck „Crew 38“ als Zeichen dafür, dass es sich um einen offiziellen „Hammerskins“-Anwärter handelt.¹³²⁶

Regelmäßig finden überregionale Koordinierungstreffen statt.¹³²⁷ Man unterscheidet zwischen Treffen auf nationaler Ebene, die als „National Officers Meeting“ („NOM“) bezeichnet werden und dem bereits erwähnten „European Officers Meeting“ („EOM“) auf europäischer Ebene.¹³²⁸

1305) MAT A BND-5a, Bl. 181.

1306) ZEIT ONLINE vom 1. Februar 2013, „Die Untergrund-Neonazis“.

1307) MAT A BfV-4/10 (Tgb.-Nr. 172/13 – GEHEIM), Bl. 3 (VS-VERTRAULICH, Auszug offen verwertbar).

1308) <http://www.antifa-bremen.org>, „Hammerskins und das Chapter Bremen“.

1309) Verfassungsschutzbericht Sachsen 1997, Bl. 15.

1310) Verfassungsschutzbericht Brandenburg 2005, Bl. 73.

1311) Verfassungsschutzbericht Sachsen 1997, Bl. 15, aus: Bericht über „Hammerskins“ in *Stormfront* 88 Nr. 4.

1312) Skinhead-Broschüre 2003, MAT A BY-5/1f, Bl. 103.

1313) Verfassungsschutzbericht Sachsen 2001, Bl. 18.

1314) Verfassungsschutzbericht Thüringen 2004, Bl. 16.

1315) MAT A BfV-4/10 (Tgb.-Nr. 172/13 – GEHEIM), Bl. 3 (VS-VERTRAULICH, Auszug offen verwertbar).

1316) MAD, MAT A MAD-2/8 (Tgb.-Nr. 215/13 – GEHEIM), Paket 12.4 (1), Bl. 85 (VS-VERTRAULICH).

1317) MAT A MAD-2/8, (Tgb.-Nr. 215/13 – GEHEIM), Paket 12.3, Bl. 231 (VS-VERTRAULICH).

1318) BfV Erkenntnisaustausch mit MAD, MAT A MAD-2/8, (Tgb.-Nr. 215/13 – GEHEIM), Paket 12.4 (2), Bl. 306 (VS-VERTRAULICH).

1319) MAD, MAT A MAD-2/8 (Tgb.-Nr. 215/13 – GEHEIM), Paket 12.1, Bl. 82 (VS-VERTRAULICH).

1320) MAD, Übermittlung von Quelleninformationen, MAT A MAD-2/8 (Tgb.-Nr. 215/13 – GEHEIM), Paket 12.1, Bl. 82, Paket 12.4, Paket 12.4 (2), Bl. 306 (VS-VERTRAULICH).

1321) BfV Erkenntnisaustausch mit dem MAD, MAT A MAD-2/8 (Tgb.-Nr. 215/13 – GEHEIM), Paket 12.4 (2), Bl. 306 (VS-VERTRAULICH).

1322) MAD, MAT A MAD-2/8 (Tgb.-Nr. 215/13 – GEHEIM), Paket 12.1, Bl. 82 (VS-VERTRAULICH).

1323) <http://www.hammerskins.ch/crew38.html>.

1324) <http://www.hammerskins.ch/crew38.html>.

1325) BfV Erkenntnisaustausch mit dem MAD, MAT A MAD-2/8 (Tgb.-Nr. 215/13 – GEHEIM), Paket 12.4 (2), Bl. 306 (VS-VERTRAULICH).

1326) Treffbericht vom 28. März 2002, MAT A MAD-2/8 (Tgb.-Nr. 215/13 – GEHEIM), Paket 12.3, Bl. 262 (VS-VERTRAULICH).

1327) Verfassungsschutzbericht Thüringen 2004, Bl. 16.

1328) Skinhead-Broschüre 2003, MAT A BY-5/1f, Bl. 104.

Sogar ein weltweites Treffen ist einmal im Jahr angesetzt, man spricht vom „World Officers Meeting“ („WOM“).¹³²⁹ Es werden jeweils Vollmitglieder der einzelnen Chapter entsendet.¹³³⁰

Des Weiteren organisieren die „Hammerskins“ verschiedene Skin-Konzerte.¹³³¹ Bands wie „Hetzjagd“, „Deutsch Stolz Treue“ und „Frontalkraft“ werden zu den „Hammerskins“ gerechnet.¹³³² Nicht selten finden Konzerte statt, die unter der Beteiligung der NPD zustande gekommen sind.¹³³³

Gegenüber anderen Gruppierungen schotten sich die Mitglieder der „Hammerskins“ grundsätzlich ab, allerdings wird teilweise auch an Festen anderer Skinhead-Gruppen teilgenommen.¹³³⁴

b) „Hammerskins“ international

Seit den 90er Jahren sind die „Hammerskins“ weltweit in vielen verschiedenen Ländern vertreten, wobei sie sich auf Landesebene in Divisionen unterteilen.¹³³⁵

Beispielsweise existieren Gruppierungen in den USA, Kanada, Europa (Großbritannien, Irland, Niederlande, Griechenland, Frankreich, Portugal, Italien, Schweiz, Polen, Tschechische Republik), Australien und Neuseeland.¹³³⁶

Am stärksten sind die „Hammerskins“ in den USA vertreten.¹³³⁷ Hier gelten sie auch als besonders gewaltbereit vor allem gegen Dunkelhäutige, Latinos und Homosexuelle.¹³³⁸

„Die US-Bürgerrechtsorganisation Anti-Defamation League hält die ‚Hammerskins‘ für die gewalttätigste und am besten organisierte Skinhead-Organisation der USA.“¹³³⁹

Insbesondere wird auf den Besitz der „Hammerskins“ von Waffen aufmerksam gemacht.¹³⁴⁰ So erschoss ein Mitglied im August 2012 sechs Menschen in einem Sikh-Tempel in Wisconsin.¹³⁴¹

Auch gegen Verräter wird massiv vorgegangen. Beispielsweise soll der Chef der „Hammerskins“ Niederlande

für das FBI bzw. die Polizei gearbeitet haben,¹³⁴² was zur Folge hatte, dass gegen diese eine überregionale, gewaltsame Aktion unter Teilnahme der „Hammerskins“ USA stattfinden sollte.¹³⁴³

Als besonders aktiv gelten auch die Schweizer „Hammerskins“, die viele – auch internationale – Treffen durchführen.¹³⁴⁴

c) „Hammerskins“ in Deutschland

Seit 1991 sind die „Hammerskins“ auch in Deutschland bekannt.¹³⁴⁵ Mirko H. gründete 1993 in Sebnitz den sächsischen Teil der „Hammerskins“ als eine der ersten „Hammerskin“-Gruppierungen in Deutschland.¹³⁴⁶

Auf regionaler Ebene liegt eine Gliederung in „Chapter“ vor.¹³⁴⁷

Am einflussreichsten sind die Chapter Westmark (Rheinland-Pfalz, Südhessen, Saarland)¹³⁴⁸, Bremen, Bayern und Sachsen.¹³⁴⁹ Allerdings hat das Chapter Berlin eine Art Führungsposition inne.¹³⁵⁰ Aber auch in Mecklenburg-Vorpommern und Norddeutschland sind die „Hammerskins“ mittlerweile vertreten.¹³⁵¹ Ebenso sind Sektionen in Brandenburg, Thüringen, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein bekannt.¹³⁵² Das Chapter Bremen stellt eines der ältesten deutschen Chapter dar.¹³⁵³

Laut Presseverlautbarungen soll aus einem internen Bericht des BKA¹³⁵⁴ hervorgehen, dass die Mitgliedschaft von 193 Personen bei den „Hammerskins“ in Deutschland bekannt sei.¹³⁵⁵ Hiervon hat etwa die Hälfte Straftaten wie Volksverhetzung oder Gewaltdelikte begangen.¹³⁵⁶ Es ist jedoch schwierig, die Mitglieder zu erkennen, da diese ihr Symbol nicht in der Öffentlichkeit, sondern nur bei internen Treffen sichtbar tragen.¹³⁵⁷ Dies dient vor allem dem

1329) Skinhead-Broschüre 2003, MAT A BY-5/1f, Bl. 104.

1330) Skinhead-Broschüre 2003, MAT A BY-5/1f, Bl. 104.

1331) Skinhead-Broschüre 2003, MAT A BY-5/1f, Bl. 104.

1332) taz vom 11. Januar 2013, „Hetzjagd auf der Bühne“.

1333) taz vom 11. Januar 2013, „Hetzjagd auf der Bühne“.

1334) Skinhead-Broschüre 2003, MAT A BY-5/1f, Bl. 104.

1335) Verfassungsschutzbericht Sachsen 2011, Bl. 84.

1336) MAT A BND-5a, Bl. 182.

1337) MAT A BfV-4/10 (Tgb.-Nr.172/13 – GEHEIM), Bl. 2 (VS-VERTRAULICH, Auszug offen verwertbar).

1338) MAT A BND-5a, Bl. 181.

1339) ZEIT ONLINE vom 1. Februar 2013, „Die Untergrund-Neonazis“.

1340) MAT A BND-5a, Bl. 181.

1341) taz vom 11. Januar 2013, „Hetzjagd auf der Bühne“.

1342) MAD, BfV/LfV, MAT A MAD-2/8 (Tgb.-Nr. 215/13 – GEHEIM), Paket 12.3, Bl. 204 (VS-VERTRAULICH).

1343) MAT A MAD-2/8 (Tgb.-Nr. 215/13 – GEHEIM), Paket 12.3, Bl. 235 (VS-VERTRAULICH).

1344) Verfassungsschutzbericht Sachsen 1998, Bl. 15.

1345) http://www.verfassungsschutz.hessen.de/irj/LfV_Internet?cid=8bd3b01e1ebadb0d4fbd2bcebbf2d46e

1346) Protokoll über die Vernehmung des Zeugen S. vom 7. August 2002, MAT A GBA-3/47a-28, S. 248 ff. (249) (PDF).

1347) Verfassungsschutzbericht Sachsen 2011, Bl. 84.

1348) taz vom 11. Januar 2013, „Hetzjagd auf der Bühne“.

1349) ZEIT ONLINE vom 1. Februar 2013, „Die Untergrund-Neonazis“.

1350) MAT A BfV-4/10 (Tgb.-Nr. 172/13 – GEHEIM), Bl. 5 (VS-VERTRAULICH, Auszug offen verwertbar).

1351) Röpke, Protokoll-Nr. 8, S. 13.

1352) MAT A BND-5a, Bl. 182.

1353) <http://www.antifa-bremen.org>, „Hammerskins und das Chapter Bremen“.

1354) Der interne Bericht des BKA liegt dem UA nicht vor.

1355) taz vom 11. Januar 2013, „Hetzjagd auf der Bühne“; Zeit-online vom 1. Februar 2013, „Die Untergrund-Neonazis“.

1356) taz vom 11. Januar 2013, „Hetzjagd auf der Bühne“.

Zweck, Ermittlungen gegen die „Hammerskins“ wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung zu verhindern.¹³⁵⁸ Es wird als Verräter bezeichnet, wer Informationen über die „Hammerskins“ weitergibt.¹³⁵⁹

Einer der wohl bekanntesten „Hammerskins“ in Deutschland ist *Sven Krüger* aus Jamel, südlich von Schwerin,¹³⁶⁰ der im August 2011 wegen unerlaubten Waffenbesitzes und gewerbsmäßiger Hehlerei zu einer Haftstrafe von vier Jahren und drei Monaten verurteilt wurde. *Sven Krüger* gilt als Führungsperson der „Hammerskins“ in Mecklenburg-Vorpommern, unterhielt ein Kommunalmandat der Partei und war von 2010 bis 2011 Beisitzer im Landesvorstand der NPD.¹³⁶¹

Die „Hammerskins“ veröffentlichten zwischen 1992 und 1998¹³⁶² unter *Mirko H.* die Fanzine *Hass Attacke*.¹³⁶³ *Hass Attacke* gilt als einflussreichstes Sprachrohr der deutschen „Hammerskins“.¹³⁶⁴ Offizielle „Hammerskins“-Fanzine ist das aus Berlin stammende Fanzine *Wehrt euch*.¹³⁶⁵

Am 18. Juli 2002 wurde ein Ermittlungsverfahren gegen „Hammerskins“-Mitglieder wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung durch die Staatsanwaltschaft Dresden eingeleitet.¹³⁶⁶ Diesbezüglich wurden am 16. Juli 2002 über 40 Wohnungsdurchsuchungen bei Mitgliedern in sieben verschiedenen Bundesländern durchgeführt, bei welchen unter anderem CDs, Waffen und Munition, Hard- und Software, Dokumente und T-Shirts beschlagnahmt wurden.¹³⁶⁷ Noch in den Jahren 2003 und 2004 fanden diese Ermittlungen in den jährlichen Verfassungsschutzberichten Sachsens Erwähnung.¹³⁶⁸ Sie wurden jedoch wieder eingestellt.¹³⁶⁹ Grundsätzlich könnte eine Beurteilung als kriminelle Vereinigung lediglich aufgrund der Vorstrafen verschiedener Mitglieder erfolgen, da den „Hammerskins“ als Gruppe

keine derartigen Rechtsverstöße nachzuweisen sind.¹³⁷⁰ Problematisch bei einer Verbotsverhängung auf Bundesebene ist zusätzlich, dass es eine starke regionale und eigenständige Organisation der Chapter zu verzeichnen gibt, was bedeutet, dass jedes einzelne Bundesland ein Verbot verhängen müsste.¹³⁷¹

In Sachsen fanden die „Hammerskins“ im Jahr 1996 erstmalig Erwähnung im Verfassungsschutzbericht.¹³⁷² 1999 wurden sie als Beobachtungsobjekt in die „Übersicht rechtsextreme Bestrebungen“ aufgenommen.¹³⁷³ Im selben Jahr wurde den sächsischen „Hammerskins“ trotz guter Verbindungen der Mitglieder in andere Bundesländer allerdings eine nur untergeordnete Bedeutung aufgrund geringer Mitgliederzahl und geringem Einfluss zugewiesen.¹³⁷⁴ Bereits im Jahr 2002 erwähnte der Verfassungsschutz in seinem jährlichen Bericht ausdrücklich bezüglich der „Hammerskins“, dass deren Bedeutung für Sachsen abgenommen habe.¹³⁷⁵

d) Verbindungen zwischen den „Hammerskins“ und dem Trio

Ermittlungen im Umfeld des NSU ergaben, dass es nicht nur enge Verbindungen des Trios oder deren Kontaktpersonen zu „Blood & Honour“, sondern auch zu den „Hammerskins“ gab.¹³⁷⁶ So stammt beispielsweise der „Döner-Killer-Song“ von einem Sänger und einem Produzenten, die sich im Umfeld der „Hammerskins“ bewegten. Die Produktionsfirma hatte ihren Sitz in Chemnitz.¹³⁷⁷ Hinweisen zufolge hatten sie Kontakte zu Unterstützern des NSU.¹³⁷⁸ Beispielsweise war ein Firmenpartner des Produzenten des Songs ein enger Bekannter von *Mundlos*.¹³⁷⁹

Auch der Gründer der sächsischen „Hammerskins“ *Mirko H.* stand zumindest mit Kontaktpersonen des Trios in Verbindung. Wegen der Beteiligung unter anderem an der Herstellung der „Landser“-CD „Ran an den Feind“ verurteilte das Landgericht Dresden *Mirko H.* am 19. Dezember 2001 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren.¹³⁸⁰ Im Rahmen seines Gewerbes schleuste dieser tausende legaler und illegaler CDs durch ganz Europa und

1357) ZEIT ONLINE vom 1. Februar 2013, „Die Untergrund-Neonazis“.

1358) Dossier *Thomas „Ace“ G.*: führender Neonazi und „NSU“-Helfer, MAT A SN-7/2a, Bl. 4.

1359) ZEIT ONLINE vom 1. Februar 2013, „Die Untergrund-Neonazis“.

1360) *Röpke*, Protokoll-Nr. 8, S. 24.

1361) Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Prüfung der Erfolgsaussichten eines neuen NPD-Verbotsverfahrens, Stand: 9. November 2012, S. 123.

1362) Verfassungsschutzbericht Sachsen 2011, Bl. 85.

1363) <http://gamma.noblogs.org/archives/1221>.

1364) MAT B TH-3/Übergabe Bundestag 28.09.2012_Nr. 51932/Übergabe Landtag 31.08.2012/2101-13-2012 (Band 1) einschl. 338 a+b mT, „Rechtsextremistische Skinhead-Musikvertriebe in Deutschland“, Bl. 44.

1365) MAT A BfV-4/10 (Tgb.-Nr.172/13 – GEHEIM), Bl. 5 (VS-VERTRAULICH, Auszug offen verwertbar).

1366) Verfassungsschutzbericht Sachsen 2002, Bl. 16.

1367) Verfassungsschutzbericht Sachsen 2002, Bl. 16.

1368) Verfassungsschutzbericht Sachsen 2003, Bl. 19; Verfassungsschutzbericht Sachsen 2004, Bl. 23.

1369) Dossier *Thomas „Ace“ G.*: führender Neonazi und „NSU“-Helfer, MAT A SN-7/2a, Bl. 4.

1370) MAD, MAT A MAD-2/8 (Tgb.-Nr. 215/13 – GEHEIM), Paket 12.1, Bl. 75 (VS-VERTRAULICH).

1371) Skinhead-Broschüre, Skinheads Bayern 2002, MAT A BY-5/1e, Bl. 89 f.

1372) Verfassungsschutzbericht Sachsen 1996, Bl. 14 f.

1373) MAT A BfV-4/10 (Tgb.-Nr.172/13 – GEHEIM), Bl. 2 (VS-VERTRAULICH, Auszug offen verwertbar).

1374) Verfassungsschutzbericht Sachsen 1999, Bl. 19.

1375) Verfassungsschutzbericht Sachsen 2002, Bl. 15.

1376) *Röpke*, Protokoll-Nr. 8, S. 14.

1377) *Röpke*, Protokoll-Nr. 8, S. 14.

1378) *Röpke*, Protokoll-Nr. 8, S. 14.

1379) *Röpke*, Protokoll-Nr. 8, S. 36.

1380) Urteil des LG Dresden vom 19. Dezember 2001, MAT A GBA-3/47a-35, Bl. 465 ff.

war unter anderem an der Erstellung deutscher Nazirock-CDs beteiligt.¹³⁸¹ So erfolgte auch die Herstellung der „-CD „Ran an den Feind“ unter seiner Beteiligung.¹³⁸² *Mirko H.* hatte von *Jan Werner* den Auftrag erhalten, das Cover und das Booklet fertig zu stellen und das Pressen der CDs zu übernehmen.¹³⁸³

Weiterhin hatte *Thomas G.* („Ace“) seinen engen Kontakt zu *André Kapke* und *Ralf Wohlleben* über die „Hammerskins Nations“.¹³⁸⁴ Im Jahr 2005 wurde ein neonazistisches Hatecore-Forum gehackt, wodurch ein von *Thomas G.* genutztes Passwort offengelegt wurde: der Name von *Mandy Struck*.¹³⁸⁵ *Mandy Struck* stammt aus Erlabrunn bei Johannegeorgenstadt im Erzgebirgskreis in Sachsen und hat *Böhhhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* 1998 in Chemnitz dabei unterstützt, unerkannt zu bleiben¹³⁸⁶ und nach eigenen Angaben möglicherweise den Kontakt zwischen dem Trio und *André Eminger* vermittelt.¹³⁸⁷ Mit *Thomas G.* stand sie während seiner Haft in Briefkontakt und war mit ihm nach seiner Entlassung 2004 kurz befreundet.¹³⁸⁸ „Blood & Honour“ und die „Hammerskins“ beschreibt sie als wegen Konzertorganisation und Geld zerstritten.¹³⁸⁹

Nach Medienberichten hatte auch *Malte R.*¹³⁹⁰, der als Anführer des „Hammerskin Chapter Westmark“ für das Europa-Treffen im Odenwald verantwortlich war, Kontakte zu Personen im Umfeld des Trios und zum „Thüringer Heimatschutz“.¹³⁹¹

Als Hinweis auf eine Verbindung zwischen den „Hammerskins“ und dem Trio muss auch ein Anruf aus Concise im Kanton Waadt in der Schweiz an eine Kontaktperson in Jena angesehen werden, bei dem mutmaßlich *Mundlos* Unterstützungsleistungen in Auftrag gab.¹³⁹² Auffällig ist hierbei, dass am selben Tag – ebenfalls in

Concise – ein „Hammerskins“-Konzert mit 300 Teilnehmern (auch aus Deutschland) stattfand.¹³⁹³

Auch *Thomas R.*, dessen Anschrift sich auf den in der Garage in Jena am 26. Januar 1998 sichergestellten Telefonlisten des *Mundlos* befindet, war nach dem Verbot von „Blood & Honour“ bei den „Hammerskins“ aktiv.“

Weiterhin liegen gute Verbindungen der „Hammerskins“ zum „Ku-Klux-Klan“ und „WAR“ („Weißer Arischer Widerstand“¹³⁹⁴) vor,¹³⁹⁵ sowie Kontakte der sächsischen „Hammerskins“ zu „Combat 18“.

3. „Weiße Bruderschaft Erzgebirge“

a) Allgemeine Informationen zur „Weißen Bruderschaft Erzgebirge“

Die Kameradschaft „Weiße Bruderschaft Erzgebirge“ (WBE) war nur kurze Zeit aktiver Teil der Neonazi-Szene in Sachsen. Sie wurde im Jahr 2000 in Lauter in Sachsen gegründet¹³⁹⁶ und löste sich bereits Ende 2001 aufgrund von internen Streitigkeiten wieder auf.¹³⁹⁷ Mitte 2000 hatte die „WBE“ etwa 19 Mitglieder.¹³⁹⁸ Die „WBE“ gelangte durch eine Veröffentlichung ins Visier der Behörden.¹³⁹⁹ Im Fokus der Kameradschaft lag die Unterstützung bereits bestehender rechtsextremistischer Gruppierungen, nicht aber mit diesen in Konkurrenz zu treten.¹⁴⁰⁰ Die Formulierungen zu ihren Zielen:

„Die Reinheit der wundervollsten Rasse.“¹⁴⁰¹

und

„White Pride heißt unsere Religion“¹⁴⁰²

galten dabei als Leitgedanken.

Sie selbst bezeichneten sich als

„Die Pro Weiße Organisation im Erzgebirge“

und gingen somit einer stark rassistischen Grundeinstellung nach.¹⁴⁰³ Hierbei verfolgten sie den Gedanken der „14 Worte“ als Anleitung zum Handeln.¹⁴⁰⁴

1381) Protokoll über die Vernehmung des Zeugen *Starke* vom 14. Januar 2002, MAT A GBA-3/47a-28, S. 272 ff. (274) (PDF); *Berliner Zeitung*, Artikel vom 03. November 2003, „Die erstaunliche Nazikarriere des V-Manns *Mirko H.*“.

1382) Protokoll über die Vernehmung des Zeugen *Starke* vom 14. Januar 2002, MAT A GBA-3/47a-28, S. 272 ff. (274) (PDF).

1383) Protokoll über die Vernehmung des Zeugen *S.* vom 31. Juli 2002, MAT A GBA-3/47a-28, S. 245 ff. (246) (PDF).

1384) *Röpke*, Protokoll-Nr. 8, S. 32.

1385) <http://www.blog.schattenbericht.de/2011/12/nur-eine-gang-von-vielen>.

1386) *Mandy Struck*, Vernehmung am 15. Dezember 2011, MAT A BY-14/1-1 PDF-BI. 148 ff. (152 f.).

1387) *Mandy Struck*, Vernehmung am 15. Dezember 2011, MAT A BY-14/1-1 PDF-BI. 148 ff. (165).

1388) *Mandy Struck*, Vernehmung am 30. Dezember 2011, MAT A GBA-16a, PDF-BI. 59 ff. (65 ff.).

1389) *Mandy Struck*, Vernehmung am 30. Dezember 2011, MAT A GBA-16a, PDF-BI. 59 ff. (66).

1390) <http://gamma.noblogs.org/archives/1221>.

1391) *Zeit-online* vom 1. Februar 2013, „Die Untergrund-Neonazis“.

1392) Fax des beauftragten Verbindungsbeamten *Gundlach*, MAT A TH-1/20, Bl. 58; LKA TH, Erkenntnisse TKÜ Maßnahmen, MAT A TH-1/15, Bl. 140 f.

1393) *Gundlach*, Protokoll-Nr. 68, S. 69, 76.

1394) MAT A BND-5a, Bl. 127.

1395) MAT A BND-5a, Bl. 181.

1396) MAT A BE-3/8-Lagebericht Nr. 14, Bl. 8.

1397) LfV SN, Anfrage des BKA vom 15. Dezember 2011 zur „Weißen Bruderschaft Erzgebirge“, MAT A SN-7/2d, Bl. 41.

1398) LfV SN, Anfrage des BKA vom 15. Dezember 2011 zur „Weißen Bruderschaft Erzgebirge“, MAT A SN-7/2d, Bl. 39.

1399) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, Bl. 46.

1400) Verfassungsschutzbericht Sachsen 2001, Bl. 23 f.

1401) *SPIEGEL ONLINE* vom 22. September 2012, „NSU-Ermittlungen: Das Kreuz mit den Neonazis“.

1402) LfV SN, Anfrage des BKA vom 15. Dezember 2011 zur „Weißen Bruderschaft Erzgebirge“, MAT A SN-7/2d, Bl. 39.

1403) MAT A BE-3/8-Lagebericht Nr. 14, Bl. 8 f.

1404) *Andrä*, Protokoll-Nr. 59, Bl. 90.

„Wir müssen die Existenz unseres Volkes und die Zukunft für die weißen Kinder sichern.“

Das Erkennungszeichen waren zwei gekreuzte Hämmer mit einem Adler, in dem sich eine weiße Faust befand.¹⁴⁰⁵

Die „WBE“ veröffentlichte im Jahr ihrer Gründung einen Rundbrief, der in Heften mit dem Titel „The Aryan Law & Order“ insgesamt zweimal erschien und die rassistische Einstellung der Organisation deutlich zum Ausdruck brachte.¹⁴⁰⁶ Ebenso verhielt es sich mit einem in dem Skinhead-Fanzine *Foier Frei* Nr. 13 veröffentlichtem Aktivisten-Interview.¹⁴⁰⁷

Bereits seit Entstehung der „WBE“ oder kurz danach war diese Beobachtungsobjekt des LfV Sachsen.¹⁴⁰⁸

Im Jahr 2006 soll es noch einige Treffen der gescheiterten Kameradschaft in der sogenannten „Nazi-WG“ in der Allendestraße 122 in Zwickau gegeben haben.¹⁴⁰⁹ Hier entstanden in den beiden folgenden Jahren die „Nationalen Sozialisten Zwickau“.¹⁴¹⁰

b) Verbindungen zum Trio

Mitglieder der „Weißen Bruderschaft Erzgebirge“ waren *Maik E.*, *André Eminger* und *Matthias D.*¹⁴¹¹ *André Eminger* ist heute Angeklagter, *Matthias D.* Beschuldigter im Verfahren gegen die Terrorgruppe NSU. Unter dem Namen beider wurden Wohnungen gemietet, die das Trio genutzt hat. *Maik E.*, *André Eminger* und *Matthias D.* wurden auch der Neonazi-Gruppierung „Brigade Ost“ in Sachsen zugeordnet.¹⁴¹² Am 29. Juli 2000 fand eine Veranstaltung (Konditionsmarsch mit ca. 20 Teilnehmern in Johannegeorgenstadt)¹⁴¹³ statt, auf welcher außerdem *Thomas Starke* und *Andreas G.* als Teilnehmer anwesend gewesen sein sollen.¹⁴¹⁴ Auch *Jan Werner* soll zu diesem Treffen angereist sein.¹⁴¹⁵ Zwischen der „Weißen Bruderschaft Erzgebirge“ und dem „Blood & Honour“-Netzwerk bestanden auch sonst enge Verflechtungen.

1405) LfV SN, Anfrage des BKA vom 15. Dezember 2011 zur „Weißen Bruderschaft Erzgebirge“, MAT A SN-7/2d, Bl. 41.

1406) MAT A BE-3/8-Lagebericht Nr. 14, Bl. 8 f.

1407) MAT A BE-3/8-Lagebericht Nr. 14, Bl. 8 f.

1408) *Boos*, Protokoll-Nr. 62, Bl. 118.

1409) Auszug *gamma* Nr. 193, 2/2012, Der „nationalsozialistische Untergrund“ und seine Helfer – konspirative Kameraden, MAT A GBA-4/19, Bl. 432.

1410) Auszug *gamma* Nr. 193, 2/2012, Der „nationalsozialistische Untergrund“ und seine Helfer – konspirative Kameraden, MAT A GBA-4/19, Bl. 432.

1411) LfV SN, Anfrage des BKA vom 15. Dezember 2011 zur Weißen Bruderschaft Erzgebirge, MAT A SN-7/2d, Bl. 39 f.

1412) *SPIEGEL ONLINE* vom 22. September 2012, „NSU-Ermittlungen: Das Kreuz mit den Neonazis“.

1413) LfV SN, Anfrage des BKA vom 15. Dezember 2011 zur „Weißen Bruderschaft Erzgebirge“, MAT A SN-7/2d, Bl. 41.

1414) LfV SN, Anfrage des BKA vom 15. Dezember 2011 zur „Weißen Bruderschaft Erzgebirge“, MAT A SN-7/2d, Bl. 40.

1415) *Boos*, Protokoll-Nr. 62, Bl. 118.

4. „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige“

Seit 1994 hatte *Mundlos* Kontakt zu inhaftierten Personen aus der rechtsextremistischen Szene gehalten. Die Intensität dieser Kontakte zeigen die Briefe von und an *Mundlos*, die bei der Durchsuchung am 26. Januar 1998 gefunden wurden¹⁴¹⁶: 65 Briefe an und 26 Briefe von *Mundlos* aus der Zeit vom 16. Februar 1994¹⁴¹⁷ bis zum 24. April 1997.¹⁴¹⁸ Hauptbriefpartner sind *Thomas Starke* und *Torsten S.*, die beide damals in der JVA Waldheim eine Haftstrafe verbüßten. Die Briefe mischen Persönliches und Politisches: So schreibt *Mundlos* bereits Ende 1995, angesichts der zahlreichen Spitzel bleibe nur, den Kampf in kleinen autonomen Gruppen fortzusetzen.¹⁴¹⁹ *Thomas Starke*, von 1994 bis 1996 in der JVA Waldheim in Haft, gibt in seinen aktuellen Vernehmungen an, dort von *Mundlos*, *Böhnhardt* oder *Zschäpe* auch besucht worden zu sein.¹⁴²⁰

„Gefangenenbetreuung“ dieser Art hatte bis zu ihrem Verbot am 21. September 2011 die 1979 gegründete „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“ betrieben. Unter dem Motto „drinnen wie draußen eine Front“ war die „HNG“ ein wichtiges Bindeglied zwischen den rechtsextremistischen Parteien und den sogenannten „freien Kameradschaften“. Sie verfolgte das Ziel, die rechtsextremistische Szene in Deutschland organisationübergreifend zu stärken und auf deren Radikalisierung hinzuwirken.¹⁴²¹ Aus dem Umfeld des Trios engagierte sich *Mandy Struck* für die Ziele der „HNG“ – sie pflegte eine Briefpartnerschaft mit dem in der JVA Straubing einsitzenden *Richard L.*¹⁴²² und hat ihn dort auch besucht.¹⁴²³ Die langjährige „HNG“-Bundesvorsitzende *Ursula Müller* ist auf der Telefonliste von *Mundlos* vermerkt.¹⁴²⁴ Aus der Zeit danach hat der Ausschuss in den umfangreichen Akten zur „HNG“ keine Beziehung zum Trio gefunden.¹⁴²⁵ Da *Jan Werner* während seiner Haft in der JVA Moabit in Briefkontakt zu *Maik E.* und *André Eminger* stand¹⁴²⁶, hat der Ausschuss zur Prüfung entsprechender Kontakte zu wenigen Personen Haftakten erbeten und erhalten:

1416) MAT A GBA-11/1.

1417) MAT A GBA-11/1, Bl. 8.

1418) MAT A GBA-11/1, Bl. 236.

1419) MAT A GBA-11/1, Bl. 180.

1420) MAT A GBA-4/30, Bl. 27.

1421) MAT A BMI-10/1a, Bl. 183 ff.

1422) *Mandy Struck*, Vernehmung am 15. Dezember 2011, MAT A BY-14/1-1, Bl. 148 ff. (163).

1423) *Mandy Struck*, Vernehmung am 14. März 2012, MAT A BY-14/1-1, Bl. 208 ff., (217).

1424) MAT A TH-1/2, Bl. 283 f.

1425) MAT A BMI-10/1a bis MAT A BMI-10/1j und MAT A BMI-11/1a bis MAT A BMI-11/1j.

1426) MAT A BE-3/13, Bl. 100, Bl. 163, Bl. 213.

- *Markus F.*: Gefangenenpersonalakte nicht mehr verfügbar, da Haft (Mai 1998 bis Juni 2002) länger zurückliegend¹⁴²⁷
- *Mirko H.*: Haft in JVA Dresden¹⁴²⁸ und JVA Bautzen¹⁴²⁹, in den Unterlagen zu Besuchen und Kontakten kein Hinweis auf das Trio oder auf Personen aus dessen näherem Umfeld
- *Kai S.*: in der Haftzeit¹⁴³⁰ keine Kontakte in die rechtsextreme Szene

5. „Ku-Klux-Klan“ (KKK)

Der Ermittlungsbericht zum Mordfall *Kiesewetter* weist darauf hin, dass der Gruppenführer der ermordeten Polizistin mehrere Jahre zuvor kurzzeitig Mitglied im „Ku-Klux-Klan“ (KKK) war.¹⁴³¹ Der Ausschuss hat deshalb untersucht, ob belegbare Kontakte zwischen dieser Gruppierung und dem Trio bestanden haben. Zur Präsenz von V-Personen in der betreffenden „KKK“-Gruppe hat die *Stuttgarter Zeitung* in einem Artikel vom 27. Mai 2013 gefragt:

„Ist der ‚KKK‘ von Hall in Wahrheit ein Honigtopf gewesen, als Köder aufgestellt von baden-württembergischen Sicherheitsstrategen, um näher an die rechte Szene heranzukommen?“¹⁴³²

Auf Nachfrage des Untersuchungsausschusses, ob der „KKK“ als eine Art „Testballon“ gedient habe, hat die Zeugin *Neumann*, damalige Referatsleiterin „Rechtsextremismus“ im LfV Baden-Württemberg, geantwortet, dass dieser Eindruck täusche und hat die Vermutung nicht bestätigen können.¹⁴³³

a) Zur Entstehung des „KKK international“

Der „KKK“ wurde in Amerika in den Wirren des Bürgerkriegs 1865 in der Kleinstadt Pulaski/TE gegründet. Ziel war es, die traditionelle Lebensweise, insbesondere die Rassentrennung, in den Südstaaten zu erhalten.¹⁴³⁴ Erster Gründer war *Nathan Bedford Forrest*, der den Klan nach wenigen Jahren auflöste, weil dieser zu gewalttätig wurde.¹⁴³⁵

1427) MAT A SN-17.

1428) MAT A SN-18f Teil 2, MAT A SN 18g bis 18k, MAT A SN-18l bis 18m Teil 1.

1429) MAT A SN-18l bis 18m Teil 2.

1430) MAT A BY-18.

1431) Ermittlungsbericht vom 20. Juli 2012, MAT A GBA-4/19, Bl. 55; ausführlich hierzu unter C.II.5.d) und G.X.

1432) *Stuttgarter-Zeitung.de* vom 27. Mai 2013, „Schlechte Nachrichten aus Krokusland“.

1433) *Neumann*, Protokoll-Nr. 65, S. 23.

1434) Bericht IM Baden-Württemberg vom 14. August 2012 „Kontakte von zwei baden-württembergischen Polizeibeamten zum European White Knights of the Ku Klux Klan, Mögliche rechtsextremistische Aktivitäten innerhalb der Polizei Baden-Württemberg“, MAT A BW-10/5b, Bl. 45 ff. (52).

1435) „History of the KKK“, MAT A BW-10/2, Bl. 463.

1915 kam es zu einer Neugründung des „KKK“ in den USA, der sich seitdem „Knights of the Ku Klux Klan“ nennt. Nachdem er Anfang der 20er seine größte Mitgliederzahl mit circa drei Millionen Anhängern¹⁴³⁶ erreichte, verlor er Ende der 20er Jahre wieder an Bedeutung.¹⁴³⁷

1954 erhielt er erneuten Zulauf, als die Rassentrennung in den Schulen aufgehoben wurde. Der „KKK“ ist seit der Neugründung im Jahr 1915 keine einheitliche Organisation mehr, sondern besteht vielmehr aus kleinen, voneinander unabhängigen Gruppierungen, die später auch in Deutschland jeweils eigenständige Ableger bildeten.¹⁴³⁸

Der „KKK“ ist antisemitisch ausgerichtet, steht für ein „freies, weißes, gesundes“ Amerika und die Vorherrschaft der weißen Rasse und bedient sich dabei pseudoreligiöser Rituale.¹⁴³⁹ Bekanntestes Ritual ist die sog. „Kreuzverbrennung/-erleuchtung“ der maskierten Kapuzenmänner im Blickfeld des Opfers, welche als letzte Warnung an den „schwarzen Mann“ gemeint ist, dem danach der Strick oder eine andere Art der Tötung droht.¹⁴⁴⁰ Der „KKK“ ist für seinen blutigen Terror bekannt, zu dem Hetzjagden, Lynchjustiz und Fememorde gehören.¹⁴⁴¹ Im Jahr 1992 wurde festgehalten, dass sich trotz der Zersplitterung einzelne Mitglieder und örtliche Gruppen des „KKK“ wiederholt an schwersten Straftaten gegen farbige US-Bürger und Minderheiten beteiligten, worunter Sprengstoffanschläge und Morde sowie Schießereien und Brandstiftungen zählten.¹⁴⁴² Während in den 80er Jahren in den USA noch über 10 000 Personen Mitglieder beim „KKK“ waren¹⁴⁴³, erschien 2006 ein Mitgliederbestand von ca. 5 000 Personen als realistisch.¹⁴⁴⁴

1436) Zusammenfassender Vermerk des BfV an den MAD vom 11. Mai 1999, MAT A BfV-15, Bl. 184.

1437) Aktenvermerk des LfV Baden-Württemberg zum EWK KKK, Mitgliedschaft von Polizeibeamten in dieser Organisation vom 8. August 2012, MAT A BW-11/4, Bl. 15 ff. (26).

1438) Bericht IM Baden-Württemberg vom 14. August 2012 „Kontakte von zwei baden-württembergischen Polizeibeamten zum European White Knights of the Ku Klux Klan, Mögliche rechtsextremistische Aktivitäten innerhalb der Polizei Baden-Württemberg“, MAT A BW-10/5b, Bl. 45 ff. (52, 53).

1439) Bericht IM Baden-Württemberg vom 14. August 2012 „Kontakte von zwei baden-württembergischen Polizeibeamten zum European White Knights of the Ku Klux Klan, Mögliche rechtsextremistische Aktivitäten innerhalb der Polizei Baden-Württemberg“ MAT A BW-10/5b, Bl. 45 ff. (53).

1440) Urteil des LG Frankfurt (Oder) vom 13. Mai 1995 gegen *Carsen Szczepanski* (Az.: 25 Ks 39/94 (26 Js 270/92)), MAT A BB-9/1e, Band I, Bl. 12 ff. (15).

1441) Aus *Verfassungsschutz aktuell* 3/92 des LfV Baden-Württemberg, Rechtsextremismus, MAT A GBA-10a, Bl. 567 ff. (568).

1442) Schlussbericht des BKA vom 4. August 1992, MAT A GBA -10c, Bl. 236.

1443) Zusammenfassender Vermerk des BfV an den MAD vom 11. Mai 1999, MAT A BfV-15, Bl. 185.

1444) <http://archive.adl.org>, „About the Ku Klux Klan“; <http://www.politische-bildung-brandenburg.de>, „Ku Klux Klan“.

b) Entwicklung des „KKK“ in Deutschland

Anfang der 20er Jahre gab es in Deutschland einen Ableger des amerikanischen „KKK“ unter dem Namen „Der deutsche Orden des feurigen Kreuzes“, der aber im Zuge des Nationalsozialismus nicht geduldet und dann beendet wurde.¹⁴⁴⁵ In der Presse wurde außerdem spekuliert, dass in den 60er Jahren der „KKK“ in Deutschland ca. 2 000 Mitglieder hatte und es vor allem auf amerikanischen Stützpunkten zu Kreuzverbrennungen gekommen sei. München sei damals die Hochburg des „KKK“ in Deutschland gewesen.¹⁴⁴⁶

1980 wurde der nächste Versuch des „KKK“ bekannt, auf deutschem Boden Fuß zu fassen: Im Raum Bitburg-Wittlich wurde durch Angehörige der US-Stationierungskräfte unter Mitwirkung deutscher Gesinnungsgenossen eine Untergruppe der „Knights of the Ku Klux-Klan“ des *Donald (Don) Black* (Alabama/USA) gegründet.¹⁴⁴⁷ Als der Gründer der Gruppierung im Jahr 1991 in die USA zurückversetzt wurde, verebten die Aktivitäten.¹⁴⁴⁸ Im selben Jahr (1991) kam es zu einer Neugründung einer Gruppierung des „KKK“.¹⁴⁴⁹ Hierfür hatten sich viele Einzelaktivisten, insbesondere Skinheads, als Mitglieder beworben.¹⁴⁵⁰ Der BND hielt bezüglich eines in Berlin gegründeten Ablegers im Jahr 2002 fest:

„Der Berliner Clan zeichnete sich vor allem durch Gewalt gegen Schwarze aus und fiel wiederholt durch das Legen von Rohrbomben auf.“¹⁴⁵¹

Der Anführer („Imperial Dragon“) des Ablegers „White Knights of the Ku Klux Klan“ in Amerika, *Dennis W. Mahon*, reiste 1991 durch Deutschland.¹⁴⁵² Seine Reise war eine geheime Propagandatour mit dem Ziel, die in

diesen Jahren herrschende Ausländerfeindlichkeit zu nutzen, um in Deutschland Fuß zu fassen. *RTL-Explosiv* berichtete über eine angebliche Gründungsveranstaltung eines Ablegers des „KKK“ in Königs Wusterhausen in Brandenburg, an der auch *D. Mahon* teilnahm, bei der es u. a. zu einer Kreuzverbrennung kam. Unter Anwesenheit von 20 bis 50 Mitgliedern wurden Hakenkreuzfahnen gezeigt und verfassungsfeindliche Lieder gesungen.¹⁴⁵³ Anwesend waren vor allem Mitglieder des Berliner Ablegers des „KKK“ unter Führung von *Carsten Szczepanski*. Nicht klar ist, ob die Veranstaltung für die Presse lediglich inszeniert war, um Aufmerksamkeit zu erlangen, wie es vom BND angenommen wurde.¹⁴⁵⁴

Auch gab es in diesem Jahr Hinweise neben dem Berliner Ableger um *Carsten Szczepanski* auf Ableger des „KKK“ in Elmshorn und Herford.¹⁴⁵⁵ Ermittlungsverfahren des GBA im Jahr 1993 bezüglich dieser beiden Ableger gem. § 129a StGB wurden gem. § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.¹⁴⁵⁶

Vereinzelt gab es nach den soeben genannten Geschehnissen in den folgenden Jahren Hinweise, dass deutsche Rechtsextremisten „KKK“-typische Symbole und Handlungen benutzten oder Propagandamaterial des amerikanischen „KKK“ in Umlauf brachten.¹⁴⁵⁷

Im Jahr 1998 wurde eine Internetseite bekannt, die sich als Homepage der deutschen Sektion des „KKK“ ausgab (EWK KKK). Diese Homepage war jedoch nur kurzzeitig im Internet abrufbar.¹⁴⁵⁸ Die Zeugin *Neumann* hat hierzu vor dem Untersuchungsausschuss angemerkt, dass es bezüglich dieser Internetseiten Vernehmungen, Observierungen und Durchsuchungen gegeben habe, an deren Ende die Erkenntnis stand, dass es sich bundesweit um eine Gruppe von 20 Personen handelte, die mit dem „EWK KKK“ in Verbindung gebracht werden konnten. Jedoch habe es sich dabei um keine einheitliche Struktur gehandelt, sondern vielmehr um Einzelpersonen, die

1445) Aktenvermerk des LfV Baden-Württemberg zum EWK KKK, Mitgliedschaft von Polizeibeamten in dieser Organisation vom 8. August 2012, MAT A BW-11/4, Bl. 15 ff. (27).

1446) *Lutz Bucklitsch*, in: Politik & Zeitgeschehen „European White Knights of the Ku Klux Klan – Realm of Germany“, <http://hajofunke.wordpress.com>, vom 26. Februar 2013; MAT A GBA-10t, Bl. 85.

1447) Aktenvermerk des LfV Baden-Württemberg zum EWK KKK, Mitgliedschaft von Polizeibeamten in dieser Organisation vom 8. August 2012, MAT A BW-11/4, Bl. 15 ff. (27).

1448) Bericht IM Baden-Württemberg vom 14. August 2012 „Kontakte von zwei baden-württembergischen Polizeibeamten zum European White Knights of the Ku Klux Klan, Mögliche rechtsextremistische Aktivitäten innerhalb der Polizei Baden-Württemberg“, MAT A BW-10/5b, Bl. 45 ff. (53).

1449) Bericht IM Baden-Württemberg vom 14. August 2012 „Kontakte von zwei baden-württembergischen Polizeibeamten zum European White Knights of the Ku Klux Klan, Mögliche rechtsextremistische Aktivitäten innerhalb der Polizei Baden-Württemberg“, MAT A BW-10/5b, Bl. 45 ff. (53).

1450) Schreiben des LKA Baden-Württemberg vom 9. März 2012, MAT A GBA-4/19, Bl. 371 ff. (372).

1451) Aktuelle Kurzfassungen wichtigster rechtsradikaler US-Gruppen mit intern. Ausrichtung unter „INTN-ORG“ (Stand 2002), MAT A BND-5a, Bl. 334 ff. (362).

1452) Aktenvermerk des LfV Baden-Württemberg zum EWK KKK, Mitgliedschaft von Polizeibeamten in dieser Organisation vom 8. August 2012, MAT A BW-11/4, Bl. 15 ff. (27).

1453) Aktenvermerk des LfV Baden-Württemberg zum EWK KKK, Mitgliedschaft von Polizeibeamten in dieser Organisation vom 8. August 2012, MAT A BW-11/4, Bl. 15 ff. (27).; Zwischenbericht Ermittlungen vom 21. Januar 1992 gegen *Mahon* und *Carsten S.*, MAT A GBA-10a, Bl. 331 ff. (335).

1454) Aktuelle Kurzfassungen wichtigster rechtsradikaler US-Gruppen mit intern. Ausrichtung unter „INTN-ORG“ (Stand 2002), MAT A BND-5a, Bl. 334 ff. (362).

1455) Aktuelle Kurzfassungen wichtigster rechtsradikaler US-Gruppen mit intern. Ausrichtung unter „INTN-ORG“ (Stand 2002), MAT A BND-5a, Bl. 334 ff. (362).

1456) Einstellungsverfahren bzgl. des Teilkomplexes *Herford/Bielefeld* vom 25. Mai 1993 durch den GBA, MAT A GBA-10h, Bl. 100 ff.; Teilabtrennung- und einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen *Carsten S.* u. a. vom 25. September 1992 durch den GBA, MAT A GBA-10n, Bl. 92 ff.; vgl. hierzu ausführlich unter D. III. 1. b) bb).

1457) Zusammenfassender Bericht des BfV vom 24 März 1999, MAT A BW-10/1, Bl. 13 ff. (15).

1458) Bericht IM Baden-Württemberg vom 14. August 2012 „Kontakte von zwei baden-württembergischen Polizeibeamten zum European White Knights of the Ku Klux Klan, Mögliche rechtsextremistische Aktivitäten innerhalb der Polizei Baden-Württemberg“, MAT A BW-10/5b, Bl. 45 ff. (53).

Kontakt zu dem Leiter des Klans, *Achim S.*, in Baden-Württemberg hätten aufnehmen wollen.¹⁴⁵⁹

Am 1. Oktober 2000 wurde der „European White Knights of the Ku-Klux-Klan – Realm of Germany“ (EWK KKK) durch *Achim S.* offiziell gegründet. Die ca. 20 Mitglieder kamen aus unterschiedlichen Bundesländern und waren über das Internet oder durch direkte Ansprachen gewonnen worden.¹⁴⁶⁰ Im Jahre 2001 wurde der „EWK KKK“ von den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zum Beobachtungsobjekt erhoben. Zuvor waren die Gruppen des „KKK“ als rechtsextremistischer Verdachts- bzw. Prüffall behandelt worden.¹⁴⁶¹ Insgesamt hält der Bericht des LfV Baden-Württemberg vom 9. März 2012 fest, dass der „EWK KKK“ versucht habe, rassistisches Gedankengut zu verbreiten, um eine gesellschaftliche Ordnung zu errichten, die dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes sowie dem darin garantierten Persönlichkeitsrecht widerspreche.¹⁴⁶²

Diese Einschätzung wird auch durch eine Veröffentlichung des „EWK KKK“ bestätigt:

„Das Hauptaugenmerk unserer Bemühungen liegt zwar auf der Erhaltung der weißen Rasse in einem weißen Europa, dennoch stehen wir selbstverständlich patriotisch zu unserem jeweiligen Vaterland. Wir achten Kultur und Geschichte anderer Völker, nehmen aber das Recht auf Wahrung der eigenen internationalen Identität.

Wir glauben weder an die Mehr- oder Minderwertigkeit bestimmter Rassen, sehen aber keinerlei Veranlassung uns im Rahmen der Neuen Weltordnung in einem Schmelztiegel der Kulturen aufzulösen.

Kann ich Mitglied werden bei den EWK? [...] Wir lehnen Bewerber ab, die nicht weißer Hautfarbe sind oder jüdische Vorfahren besitzen.

Die European White Knights stehen für den Erhalt der Völker der Welt sowie Völkerverständigung, lehnen aber Rassenvermischung strikt ab!¹⁴⁶³

Der Zeuge *Thomas R.* gab in seiner Zeugenvernehmung vom 13. März 2013 gegenüber dem BKA an, dass er auch Mitglied im „EWK KKK“ gewesen sei. Zum Zeitpunkt seines Eintritts in die Gruppierung habe der Klan schon bestanden. Den Kontakt zu *Achim S.* habe er über einen

„IRC-Chat“ namens „Holocaust“ erhalten. Daraufhin sei *Thomas R.* mehrmals zu *Achim S.* nach Schwäbisch Hall gefahren. Bei diesen Besuchen hätten Treffen des Klans in der Wohnung des *Achim S.* stattgefunden.¹⁴⁶⁴ In der Wiener Neustadt sei er in der Folgezeit neben drei oder vier anderen Personen als offizielles Mitglied des Klans aufgenommen worden. Dieses Aufnahme ritual habe in der Wohnung einer Person namens *Geralf*, der innerhalb des Klans im Rang eines „Imperial Wizard“ stand, stattgefunden.¹⁴⁶⁵ *Thomas R.* sei als „Kleagle“ dafür zuständig gewesen, Mitglieder anzuwerben, die ihm von *Achim S.* zuvor vermittelt worden seien. Dies hätte bei den Personen *Sven M.*, *Martin E.* und *Michael S.* zum Erfolg, d. h. zu einer Aufnahme in den Klan geführt.

Thomas R. berichtete von weiteren Aufnahmetreffen im Raum Nürnberg und in einer Burgruine in Schwäbisch Hall. Bei dem Treffen in der Burgruine habe es auch eine Kreuzverbrennung nach amerikanischem Vorbild gegeben.¹⁴⁶⁶ Nach Ansicht von *Thomas R.* habe sich der Klan aufgelöst, nachdem *Achim S.* Klangleiter veruntreut habe und verschwunden sei.¹⁴⁶⁷

Im Bericht des LKA Baden-Württemberg vom 9. März 2012 wurde ebenfalls vermerkt, dass der „EWK KKK“ aufgrund interner Meinungsverschiedenheiten auseinanderbrach und seine Aktivitäten zum Erliegen kamen. So konnten seit Ende 2003 keine Aktivitäten des „EWK KKK“ mehr in Baden-Württemberg festgestellt werden.¹⁴⁶⁸ Ursache dafür war auch eine konzertierte Anspracheaktion mehrerer Verfassungsschutzämter bei Klanmitgliedern im August 2002, die zu Unruhen innerhalb des Klans führte.¹⁴⁶⁹

Am 5. November 2003 wurde vom LfV Sachsen vermerkt, dass die bisherige Homepage des „EWK KKK“ um *Achim S.* unter der ursprünglichen URL nicht mehr erreichbar sei, jedoch eine neue Homepage von einem *Denis Leyn* aus Petal, USA eingerichtet worden sei.¹⁴⁷⁰ Nach einem Gespräch mit dem Domain-Betreiber dieser Internetseite und dem Hinweis auf den rechtsextremistischen Hintergrund der Homepage am 28. Januar 2004, wurde die Homepage vom Domain-Betreiber umgehend abgestellt.¹⁴⁷¹

In den letzten Monaten soll es jedoch wieder Hinweise auf deutsche Ableger des „KKK“ gegeben haben. So

1459) *Neumann*, Protokoll-Nr. 65, S. 21.

1460) Aktenvermerk des LfV Baden-Württemberg zum EWK KKK, Mitgliedschaft von Polizeibeamten in dieser Organisation vom 8. August 2012, MAT A BW-11/4, Bl. 15 ff. (28).

1461) Bericht IM Baden-Württemberg vom 14. August 2012 „Kontakte von zwei baden-württembergischen Polizeibeamten zum European White Knights of the Ku Klux Klan, Mögliche rechtsextremistische Aktivitäten innerhalb der Polizei Baden-Württemberg“, MAT A BW-10/5b, Bl. 45 ff. (53).

1462) Schreiben des LKA Baden-Württemberg vom 9. März 2012, MAT A GBA-4/19, Bl. 371 ff. (374, 375).

1463) Schreiben des LKA Baden-Württemberg vom 9. März 2012, MAT A GBA-4/19, Bl. 371 ff. (374, 375).

1464) Zeugenvernehmung des *Thomas R.* vom 13. März 2013 durch das BKA, MAT A GBA-4/42, Bl. 15 ff. (27).

1465) Zeugenvernehmung des *Thomas R.* vom 13. März 2013 durch das BKA, MAT A GBA-4/42, Bl. 15 ff. (29).

1466) Zeugenvernehmung des *Thomas R.* vom 13. März 2013 durch das BKA, MAT A GBA-4/42, Bl. 15 ff. (39).

1467) Zeugenvernehmung des *Thomas R.* vom 13. März 2013 durch das BKA, MAT A GBA-4/42, Bl. 15 ff. (37).

1468) Schreiben des LKA Baden-Württemberg vom 9. März 2012, MAT A GBA-4/19, Bl. 371 ff. (375).

1469) Schreiben des LKA Baden-Württemberg vom 9. März 2012, MAT A GBA-4/19, Bl. 371 ff. (374), so auch *Neumann*, Protokoll-Nr. 65, S. 22; weitere Ausführungen hierzu unter C.II.5.i).

1470) Vermerk vom 24. November 2003, MAT A SN-1/12, Bl. 14.

1471) Vermerk vom 29. Januar 2004, MAT A SN-1/12, Bl. 6.

berichtete die *Süddeutsche Zeitung* am 24. Oktober 2012 über eine Kreuzverbrennung, die im Februar 2011 stattgefunden haben soll. Auch gebe es im Internet Spuren von vier „KKK“-Gruppen aus Deutschland.¹⁴⁷² Einen Internetauftritt eines „KKK“-Ablegers aus Nordrhein-Westfalen gebe es seit Juli 2011. Bei diesem seien keine besonderen Aktivitäten festzustellen. Die Gruppe bestünde aus unter zehn Mitgliedern, von denen einige jedoch bereits als Rechtsextremisten einschlägig bekannt seien.¹⁴⁷³ Im Mai 2013 wurde zudem bekannt, dass auch im Raum Schwäbisch-Hall ein Ableger des „KKK“ gegründet worden sei. Hierbei scheine es sich um eine Sektion von weniger als zehn Mitgliedern zu handeln.¹⁴⁷⁴

c) Verbindungen zwischen dem „KKK“ und dem Trio

Der Untersuchungsausschuss hat näher beleuchtet, inwieweit es zwischen den unterschiedlichen Vorkommnissen um deutsche Ableger des „KKK“ und dem Trio Verbindungen gibt.

aa) Kreuzverbrennung im Jahr 1995

Im Sommer 1995 trafen sich neben *Beate Zschäpe* und *Uwe Böhnhardt* 20 bis 30 Personen in einem Waldstück in Obmaritz bei Jena. Bei diesem Treffen wurden eine Kreuzverbrennung, ein typisches Ritual des „KKK“, durchgeführt sowie der Hitler- und der sogenannte Kühnengruß gezeigt.¹⁴⁷⁵

Der Einleitung des Verfahrens lag der Zufallsfund von durch *Beate Zschäpe* erstellten Fotos zugrunde. Die Fotos wurden bei ihr anlässlich einer Wohnungsdurchsuchung am 10. September 1995 gefunden.¹⁴⁷⁶ Diese Durchsuchung stand im Zusammenhang mit dem Verdacht gegen *Beate Zschäpe* wegen Verwendens von NS-Kennzeichen gem. § 86a StGB während eines Treffens von Rechtsextremisten am 10. September 1995 am Platz der Opfer des Faschismus in Rudolstadt.¹⁴⁷⁷ Auf den sichergestellten Fotos waren Personen, die den Hitler- und den sogenannten Kühnengruß entboten, sowie ein brennendes Kreuz zu erkennen. Zu den gefundenen Fotos gab sie am Tag der Sicherstellung an:

„Die angesprochenen Bilder habe ich selbst aufgenommen. Der Zeitpunkt der Aufnahmen lag nicht sehr lange vor der Filmentwicklung zurück. Ei-

gentlich wollte ich nur das brennende Kreuz aufnehmen; dass die Personen beim Entbieten des Hitlergrußes aufgenommen wurden, war reiner Zufall.

Die ganze Sache fand oberhalb von Winzerla im Waldgebiet statt. Dort waren ca. 15 Fahrzeuge mit Personen der rechten Szene angereist, wobei es sich etwa zur Hälfte um Personen, welche sich in der Gaststätte Weinberg in Saalfeld treffen, handelte.“¹⁴⁷⁸

Beate Zschäpe war im Verfahren, das im Zusammenhang mit der Kreuzverbrennung geführt wurde, Zeugin, vermutlich weil sie selbst auf den Fotos nicht beim Zeigen des Hitler- bzw. Kühnengrußes zu erkennen war.

Als Zeugin gab sie am 28. Juni und insbesondere am 5. August 1996 Auskunft über die auf den Fotos abgebildeten Personen. Allerdings strich sie die Angabe „mit Kühnengruß“ im Protokoll bei den von ihr benannten Personen durch.¹⁴⁷⁹

Der Zeuge *Melzer* hat die Aussagebereitschaft von *Beate Zschäpe* dahingehend erklärt, sie habe „mit einer an den Tag gelegten Bauernschläue“ angegeben, dass die auf den Fotos aufgenommene Kreuzverbrennung in Tschechien stattgefunden habe und die Handlung deshalb nicht strafbar gewesen sein könne.¹⁴⁸⁰ Tatsächlich hat *Beate Zschäpe* in der Vernehmung vom 5. August 1996 ausgesagt:

„Die Feiern mit den brennenden Kreuzen waren einmal in der Tschechei und das andere mal möchte ich nicht sagen, wo das war.“¹⁴⁸¹

Zschäpe hatte jedoch bereits bei der ersten Vernehmung vom 10. September 1995 als Ort der Kreuzverbrennung Jena-Winzerla bezeichnet.¹⁴⁸²

Im Übrigen konnte anhand der Vernehmungen der Beschuldigten *Tom T.*¹⁴⁸³ und *Kai F.*¹⁴⁸⁴ ermittelt werden, dass die Fotos aus Jena und nicht aus Tschechien stammten. Dazu führte der Beschuldigte *Tom T.* konkret aus:

„Ergänzend muss ich sagen, dass Kreuzverbrennungen nur im Wald um Jena stattfanden, also speziell bei der Fliegereiche. Das Kreuzver-

1472) *Süddeutsche.de*, vom 24. Oktober 2012 „Die Maske der Rassisten“.

1473) *DIE WELT Online*, vom 1. Februar 2013, „Der Ku-Klux-Klan existiert auch in NRW“.

1474) *DIE WELT online*, vom 5. Mai 2013 „Ku-Klux-Klan wieder im Südwesten aktiv“; *Stuttgarter-Zeitung.de*, vom 4. Mai 2013 „Ku-Klux-Klan in Baden-Württemberg wieder aktiv“.

1475) Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Gera vom 15. August 1997 MAT A TH-2/33, Bl. 579 ff.

1476) Sicherstellungsprotokoll vom 10. September 1995, MAT A TH-2/31, Bl. 11 ff.

1477) Beschuldigtenvernehmung von *Beate Zschäpe* am 12. Oktober 1995, MAT A TH-2/31, Bl. 6 ff.

1478) Beschuldigtenvernehmung (in dem Verfahren wegen des Vorfalls vom 10. September 1995) von *Beate Zschäpe* am 12. Oktober 1995, MAT A TH-2/31, Bl. 6 ff. (9)

1479) Zeugenvernehmung von *Beate Zschäpe*, vom 28. Juni 1996, MAT A TH-2/31, Bl. 24 f.; Zeugenvernehmung von *Beate Zschäpe* vom 5. August 1996, MAT A TH-2/31, Bl. 50 ff.

1480) *Melzer*, Protokoll-Nr. 49, S. 91.

1481) Zeugenvernehmung von *Beate Zschäpe* vom 5. August 1996, MAT A TH-2/31, Bl. 50 ff., 52.

1482) Siehe oben in diesem Abschnitt.

1483) Beschuldigtenvernehmung von *Tom T.* vom 21. Januar 1997, MAT A TH-2/31, Bl. 174 ff. (176, 177).

1484) Beschuldigtenvernehmung von *Kai F.* vom 14. Mai 1997, MAT A TH-2/32, Bl. 560 ff. (561).

brennen war Geigel und Nachgemache vom ‚Ku Klux Klan‘.¹⁴⁸⁵

Die Staatsanwaltschaft Gera erhob am 15. August 1997 Anklage gegen *Uwe Böhnhardt* sowie sieben weitere Personen, darunter *André Kapke*, *Ralf Wohlleben* und *Holger Gerlach*, wegen Verwendens von Kennzeichen einer nationalsozialistischen Organisation.¹⁴⁸⁶

Die Eröffnung des Verfahrens wurde am 25. Januar 2000, also zweieinhalb Jahre nach Erhebung der Anklage, vom Amtsgericht Jena mit der Begründung abgelehnt, dass die Kreuzverbrennung selbst keine strafbare Handlung darstelle und der Hitler- bzw. Kühnengruß unter Ausschluss der Öffentlichkeit gezeigt worden und somit ebenfalls nicht strafbar sei. So heißt es in der Begründung des Nichteröffnungsbeschlusses des Amtsgerichts Jena:

„Das Merkmal des öffentlichen Verwendens wird von der Rechtsprechung nicht bejaht, wenn das Kennzeichen lediglich von durch persönliche Beziehung verbundene Personen bzw. Personenkreise wahrgenommen werden kann und nicht nach außen dringt. So lag es hier.“¹⁴⁸⁷

bb) Verbindungen der Quelle Q1 und eines weiteren Thüringer Mitglieds zum „EWK KKK“ um Achim S.

In Bezug auf das Trio hat der Untersuchungsausschuss neben der Tatsache, dass der Gruppenführer der ermordeten Polizeibeamtin *Michèle Kiesewetter* zeitweilig Mitglied im „EWK KKK“ war¹⁴⁸⁸, außerdem festgestellt, dass die Quelle Q1 des BfV, die in einer Kontaktliste des *Mundlos* aufgeführt war¹⁴⁸⁹, Kontakt zum „KKK“ hatte. Zugleich gab sie Informationen als V-Mann über den „EWK KKK“ an den Verfassungsschutz weiter. Außerdem hatte Q1 im Jahr 1995, einige Jahre vor dem Untertauchen des Trios unmittelbar Kontakt zu *Uwe Mundlos*.¹⁴⁹⁰

Zudem gab es auch ein Thüringer Mitglied im „EWK KKK“ namens *René H.*, der aus Eisenach stammte¹⁴⁹¹ und bei „Blood & Honour“ aktiv war.

cc) Achim S. als mutmaßliche Kontaktperson des untergetauchten Trios?

Ein im Rahmen der Suchoperation „Terzett“ nach dem untergetauchten Trio gefertigter Vermerk des LfV Sach-

sen vom 7. März 2000 enthält eine „Zusammenstellung möglicher Kontaktpersonen“ aus der rechtsextremistischen Skinhead-Szene.¹⁴⁹² Als einzige Person außerhalb von Sachsen wird *Achim S.* genannt. Da zu diesem Vermerk keine weiteren Informationen in den Akten zu finden sind, hat der Ausschuss Fragen an die Länder Baden-Württemberg und Sachsen gerichtet. Das Innenministerium Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 18. Juli 2013 („Zwischenbericht“)¹⁴⁹³ geantwortet, dass dieser Vermerk damals nicht beim LfV Baden-Württemberg eingegangen sei. Erkenntnisse zu dem in dem Vermerk genannten Fall „Terzett“ sowie Erkenntnisse zu den weiteren auf der Liste genannten Personen mit Wohnsitz außerhalb Baden-Württembergs hinsichtlich etwaiger Bezüge zum NSU lägen beim LfV Baden-Württemberg nicht vor. Eine abschließende Auswertung der Akten stehe noch aus. Mit Schreiben vom 22. Juli 2013¹⁴⁹⁴ hat das LfV Sachsen den Ausschuss darüber informiert, dass sich der im Rahmen der Operation „Terzett“ verfasste Vermerk nicht auf mögliche Kontaktpersonen des Trios bezogen habe. Vielmehr handele es sich um Kontaktpersonen von *Andreas G.*, der Zielperson einer am 9. März 2000 eingeleiteten Observationsmaßnahme war. Hintergrund für die Observation seien Erkenntnisse des LfV Thüringen gewesen, wonach *G.* berichtet habe, „dass es den dreien gut gehe.“ Die Liste habe als Handreichung für die Observationskräfte der Observation des *G.* dienen sollen. Damit sollte die Identifizierung von Kontaktpersonen des Zielobjekts erleichtert werden. *Achim S.* sei dem LfV Sachsen damals aufgrund eines Ermittlungsverfahrens aus dem Jahre 1993 wegen Hausfriedensbruchs und Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in Chemnitz bekannt gewesen. Dies ergebe sich auch aus einem Schreiben des LfV Baden-Württemberg vom 18. Juli 1994 an das LfV Sachsen.

d) Mitgliedschaft von Polizeibeamten des Landes Baden-Württemberg im KKK

Der Ausschuss hat sich damit befasst, ob es Verbindungen des „KKK“ zur Polizei in Baden-Württemberg gab. Ausgangspunkt dieser Prüfung war die Feststellung, dass der am Tattag verantwortliche Gruppenführer der ermordeten Polizistin *Michèle Kiesewetter*¹⁴⁹⁵ sowie ein weiterer Polizist aus Baden-Württemberg zeitweilig Mitglied im „KKK“ waren.

Timo H. wurde ebenso wie ein weiterer Polizeibeamter, *Jörg W.*, Ende 2001 über den Bruder eines Mitgliedes im Klan, der Polizeibeamter war, als Mitglied des „EWK KKK“ geworben. Beide waren Vollmitglieder. *Jörg W.*

1485) Beschuldigtenvernehmung von *Tom T.* vom 21. Januar 1997, MAT A TH-2/31, Bl. 174 ff. (176, 177).

1486) Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Gera vom 15. August 1997 MAT A TH-2/33, Bl. 579 ff.

1487) Beschluss des AG Jena (Az. 114 Js 20864/96 2 Ls jug) vom 25. Januar 2000, MAT A TH-2/33, Bl. 688 f. (689).

1488) Näheres hierzu unter C.II.5.d) und G.X.

1489) Fundstelle ist dem Untersuchungsausschuss bekannt.

1490) Fundstelle ist dem Untersuchungsausschuss bekannt.

1491) Vermerk des LfV BW vom 9. März 2012, MAT A BW-11/4, Bl. 202 ff. (208).

1492) MAT A SN-1/12a, S. 30.

1493) Schreiben des baden-württembergischen Innenministeriums vom 18. Juli 2013, MAT B BW-1.

1494) Übersendungsschreiben des LfV Sachsen vom 22. Juli 2013, MAT B SN-3, (Tgb.-Nr. 143/13 – VS-VERTRAULICH), Bl. 1 ff. (VS-NfD).

1495) Siehe hierzu weiteres auch Näheres hierzu unter C.II.5.d) und G.X.

trat im Mai/Juni 2002, *Timo H.* im August/September 2002 wieder aus dem „EWK KKK“ aus. Das LfV Baden-Württemberg hat mitgeteilt, weitere Mitgliedschaften von Polizeibeamten seien ihm nicht bekannt.¹⁴⁹⁶

Wie einem Bericht des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 20. August 2012 zu entnehmen ist, welcher der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, informierte das LfV Baden-Württemberg das Landespolizeipräsidium bereits am 3. Juni 2002 in einem persönlichen Gespräch über die Mitgliedschaft beider Polizeibeamter im „EWK KKK“. Im Mai 2004 bat das Innenministerium Baden-Württemberg das Bereitschaftspolizeipräsidium und die Landespolizeidirektion Stuttgart, disziplinarrechtliche Ermittlungen zu veranlassen.¹⁴⁹⁷ In den Einlassungen legte der Rechtsvertreter von *Timo H.* dar, dass es sich um eine vorübergehende Fehlorientierung gehandelt habe. Da die beteiligten Personen bei den Treffen sehr zuvorkommend und nett miteinander umgegangen seien und auch viel über die Bibel und das Christentum gesprochen worden sei, habe er der Organisation primär christliche Ansätze unterstellt.¹⁴⁹⁸ Auch der Rechtsvertreter des zweiten betroffenen Beamten legte dar, dass der „KKK“ eine Art „Kirchenersatz“ für seinen Mandanten dargestellt habe, er selbst aber nie auf rechts-extremem oder rassistischem Boden gestanden habe.¹⁴⁹⁹

Die Tatsache, dass *Timo H.* Mitglied des „KKK“ gewesen sei, erfuhr der Einsatzführer *Andreas R.* im Jahr 2005 von einem Ermittler, als er als dessen Vorgesetzter um eine Stellungnahme gebeten wurde.¹⁵⁰⁰ Die Prüfung disziplinarischer Maßnahmen gegen *Timo H.* wurde am 11. April 2005 mit einer Zurechtweisung im Sinne von § 6 Abs. 2 LDO beendet.¹⁵⁰¹ Gegen den zweiten Beamten, *Jörg W.*, erging eine Rüge. Der Bericht des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 20. August 2012 stellte fest, eine Entfernung dieses Beamten aus dem Dienst sei nicht mehr möglich gewesen. Weshalb gegen ihn jedoch nicht unverzüglich eine Disziplinarverfügung mit einer anderen Maßnahme oder ein förmliches Disziplinarverfahren erlassen bzw. durchgeführt worden sei, lasse sich nicht mehr aufklären. Im Fall des zweiten Beamten, *Timo H.*, seien die Erkenntnisse erstmals im September 2002 vorhaltbar gewesen. Damals hätte bei unverzüglichem Tätigwerden auch die Entlassung aus dem Dienst wegen

mangelnder Bewährung geprüft werden können. Beide Beamte seien weiterhin im Polizeidienst.¹⁵⁰²

Der Untersuchungsausschuss hat die Frage erörtert, ob es neben *Timo H.* und *Jörg W.* noch weitere Polizeibeamte im „KKK“ gegeben hat. Aus einem Bericht des LfV Baden-Württemberg vom 9. März 2012 geht hervor, dass diesem keine weiteren Mitgliedschaften von Polizeibeamten im „KKK“ bekannt seien,¹⁵⁰³ drei weitere Polizeibeamte jedoch Kontakt zum „EWK KKK“ gehabt hätten. Allerdings erteilte das BfV nur bezüglich *Timo H.* und *Jörg W.* die Freigabe zu einem Personalgespräch,¹⁵⁰⁴ da die Erkenntnisse bezüglich der anderen weder vorhaltbar noch belegbar gewesen seien.¹⁵⁰⁵

Die Zeugin *Neumann* hat vor dem Untersuchungsausschuss auf Nachfrage nicht genau beziffern können, wie viele Polizeibeamte am „KKK“ interessiert waren.¹⁵⁰⁶ Der Zeuge *Dr. Rannacher*, der von 1995 bis 2005 Präsident des LfV Baden-Württemberg war, hat dazu erklärt, dass es sich wohl um drei Personen gehandelt habe, die zumindest Kontakte zum „EWK KKK“ hatten. Dieser Verdacht habe sich im Verlauf der Ermittlungen jedoch nicht erhärtet.¹⁵⁰⁷ Auch *Achim S.* selbst habe mehrfach erwähnt, dass es nur zwei Polizeibeamte im „EWK KKK“ gebe, und er mit diesen auch sehr schnell unzufrieden gewesen sei, da diese sich nicht mehr gemeldet hätten und kein Interesse mehr am „EWK KKK“ zeigten.¹⁵⁰⁸ Im Juli 2002 führte *Achim S.* aus, dass er keine weiteren Polizeibeamten aufnehmen wolle, da er fürchte, dass damit Spitzel die Organisation unterwandern könnten.¹⁵⁰⁹ Es spreche deshalb aus Sicht des Zeugen *Dr. Rannacher* nichts dafür, dass mehr als zwei Polizeibeamte Mitglieder des „EWK KKK“ gewesen seien.¹⁵¹⁰

In einem Artikel der *taz* vom 9. Februar 2013 wurde berichtet, dass *Achim S.* in einem Abschöpfungsgespräch den Verfassungsschutz wissen ließ, dass zehn bis zwanzig Stuttgarter Polizisten am Klan interessiert gewesen sei-

1496) Bericht des LfV BW vom 9. März 2012, MAT A GBA-4/19, Bl. 369 ff, Bl. 379.

1497) Bericht des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 20. August 2012, „Kontakte von zwei baden-württembergischen Polizeibeamten zum European White Knights of the Ku Klux Klan (EWK KKK)“, http://www.innenministerium.baden-wuerttemberg.de/fm7/2028/Bericht_KKK.pdf.

1498) Schreiben vom 1. September 2004, MAT A GBA-4/19, Bl. 393 ff.

1499) Schreiben vom 2. November 2004, MAT A BW-6, Bl. 1152 ff.

1500) Opferumfeldermittlungen – Maßnahme 321 vom 20. März 2012, GBA-4/19, Bl. 353.

1501) MAT A GBA-4/19, Bl. 396 ff.

1502) Bericht des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 20. August 2012, „Kontakte von zwei baden-württembergischen Polizeibeamten zum European White Knights of the Ku Klux Klan (EWK KKK)“, http://www.innenministerium.baden-wuerttemberg.de/fm7/2028/Bericht_KKK.pdf.

1503) Schreiben des LKA Baden-Württemberg vom 9. März 2012, MAT A GBA-4/19, Bl. 371 ff. (379).

1504) Aktenvermerk des LfV Baden-Württemberg zum EWK KKK, Mitgliedschaft von Polizeibeamten in dieser Organisation vom 8. August 2012, MAT A BW-11/4, Bl. 15 ff. (23).

1505) Aktenvermerk des LfV Baden-Württemberg zum EWK KKK, Mitgliedschaft von Polizeibeamten in dieser Organisation vom 8. August 2012, MAT A BW-11/4, Bl. 15 ff. (16).

1506) *Neumann*, Protokoll-Nr. 65, S. 17-18.

1507) *Dr. Rannacher*, Protokoll-Nr. 65, S. 50.

1508) *Dr. Rannacher*, Protokoll-Nr. 65, S. 50.

1509) MAT A BW-10/3 (Tgb.-Nr. 143/13 – GEHEIM), Bl. 2302, 2303 (VS-VERTRAULICH).

1510) *Dr. Rannacher*, Protokoll-Nr. 65, S. 53.

en.¹⁵¹¹ Dazu hat der Zeuge *Dr. Rannacher* vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt:

„Es gab einen [...] Hinweis [...] des BfV, dass es angeblich im Stuttgarter Bereich eine Einheit gebe, wo es eine Art Stammtisch von einigen Beamten gebe, die sehr radikal seien. Das ist aber auch nie in irgendeiner Weise verifiziert worden. Es gab keinerlei Bestätigungen in diese Richtung.“¹⁵¹²

Im September 2002 wurde dem LfV Baden-Württemberg bekannt, dass es einen Hinweisgeber geben müsse, der *Achim S.* mit vertraulichen Informationen, zunächst per E-Mail, dann über ein „Chat-Gespräch“ versorgt hatte.¹⁵¹³ Aufgrund des Chatgesprächs hätten Rückschlüsse auf einen „Spitzel“ gezogen werden können, da der Hinweisgeber *Achim S.* in dem Gespräch vor einem solchen in den eigenen Reihen warnte. In einem Schreiben vom 14. Oktober 2012 führte der ehemalige Präsident des LfV Baden-Württemberg, *Dr. Rannacher*, zu diesem Sachverhalt aus, der V-Mann habe über einen beachtlichen Zugang zur rechtsextremen Szene verfügt. Die Informationen zum „EWK KKK“ seien dagegen lediglich Randerkenntnisse gewesen.¹⁵¹⁴

Die Zeugin *Neumann* hat vor dem Untersuchungsausschuss am 18. April 2013 ausgesagt, dass zunächst nicht klar gewesen sei, aus welchem Bereich der Hinweisgeber stamme, da eine Vielzahl von Personen mit dem Gesamtkomplex „KKK“ innerhalb des LfV Baden-Württemberg beschäftigt gewesen seien.¹⁵¹⁵ Ab September bis Ende 2002 wurden aufwendige Aufklärungsmaßnahmen auf Grundlage des o. g. Chatprotokolls durchgeführt, um den Hinweisgeber ausfindig zu machen. Da im Chat-Gespräch auch Informationen preisgegeben wurden, die man zuvor aus der G 10-Maßnahme gegen *Achim S.* erhalten hatte, musste der entsprechende Chatpartner in dieser Stelle tätig gewesen sein.¹⁵¹⁶

Im Verlauf der Ermittlungen erhärtete sich der Verdacht auf einen bestimmten Beamten aus dem LfV. Laut Aussage des Zeugen *Dr. Rannacher* reichte die Erkenntnisbasis jedoch nicht aus, um offiziell ein Straf- oder Disziplinarverfahren einzuleiten.¹⁵¹⁷ Es wurde daher die Sicherheitslösung gewählt, den Beamten mit dem Vorwurf zu konfrontieren. Grund dafür war auch die mögliche Quellengefährdung bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

1511) *taz online*, MAT A BW-10/3 (Tgb.-Nr. 143/13 – GEHEIM), Bl. 1668 (VS-VERTRAULICH).

1512) *Dr. Rannacher*, Protokoll-Nr. 65, S. 59.

1513) Sicherheitsproblem 2002 beim Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg im Zusammenhang mit dem European White Knights of the Ku Klux Klan (EWK KKK) vom 24. Oktober 2012, MAT A BW-11/3, Bl. 9 ff (12, 20).

1514) MAT A BW-11/3, Bl. 56 ff. (56, 57).

1515) *Neumann*, Protokoll-Nr. 65, S. 20.

1516) Schreiben *Dr. Rannacher* an *Bube* vom 15. Oktober 2012, MAT A BW-11/3, Bl. 9 ff. (12); *Dr. Rannacher*, Protokoll-Nr. 65, S. 64.

1517) *Dr. Rannacher*, Protokoll-Nr. 65, S. 64

rens.¹⁵¹⁸ Die Konfrontation fand im Rahmen eines Personalgesprächs im Februar 2003 statt.¹⁵¹⁹ Dem Beamten wurde mit sofortiger Wirkung die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen entzogen und Hausverbot erteilt. Der Beamte gab bei dem Gespräch nicht zu, die ihm vorgeworfene Handlung begangen zu haben, bestritt sie aber auch nicht. Mit seiner Abordnung zum Regierungspräsidium Stuttgart war er einverstanden.¹⁵²⁰ Dem Regierungspräsidium Stuttgart wurde mitgeteilt, dass die Abordnung aufgrund eines Sicherheitsvorkommnisses erfolgte. Details wurden hierzu nicht erläutert.¹⁵²¹

e) Rolle des Achim S. im „Ku-Klux-Klan“

Achim S. gehörte nach eigenen Angaben seit ca. 1990 der rechtsextremistischen Szene an und wurde in der Presse als ehemaliger V-Mann des LfV Baden-Württemberg bezeichnet.¹⁵²² Diesem Verdacht hat *Achim S.* in einem Interview mit der *Bild* widersprochen.¹⁵²³ Vom Untersuchungsausschuss ist die Rolle von *Achim S.* als Gründer und Leiter des „EWK KKK“ näher beleuchtet worden.

1994 wurde von *Achim S.* eine Skinhead-Band unter dem Namen „Wolfsrudel“ gegründet. 1997 fand er neue Bandmitglieder und gründete die Band „Höllenhunde“, welche 1999 aufgelöst wurde. Anschließend gründete er die Band „Celtic Moon“. Die Band „Wolfsrudel“ bestand daneben als Soloprojekt weiter. Zwischen 1998 und 2000 trat *Achim S.* bei zahlreichen Veranstaltungen im gesamten Bundesgebiet auf, u. a. bei Veranstaltungen der NPD und den „Jungen Nationaldemokraten“.¹⁵²⁴

Achim S. gehörte nach eigenen Angaben zwischen 1998 und 2000 den „International Knights of the Ku Klux Klan“ an. Er verließ diese im Jahr 2000, gründete am 1. Oktober 2000 die „European White Knights of the Ku Klux Klan“¹⁵²⁵ und agierte dort unter dem Pseudonym

1518) Schreiben *Dr. Rannacher* an *Bube* vom 15. Oktober 2012, MAT A BW-11/3, Bl. 56 ff. (57, 58); Stellungnahme zum Schreiben des LfV vom 29. Oktober 2012 durch einen Mitarbeiter des LfV, MAT A BW-11/3, Bl. 68 f. (68).

1519) Sicherheitsproblem 2002 beim Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg im Zusammenhang mit dem European White Knights of the Ku Klux Klan (EWK KKK) vom 24. Oktober 2012, MAT A BW-11/3, Bl. 9 ff. (12); Vermerk über das Personalgespräch mit dem Hinweisgeber: MAT A BW-11/3, Bl. 53 f.

1520) *Dr. Rannacher*, Protokoll-Nr. 65, S. 64; Sicherheitsproblem 2002 beim Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg im Zusammenhang mit dem European White Knights of the Ku Klux Klan (EWK KKK) vom 24. Oktober 2012, MAT A BW-11/3, Bl. 9 ff. (12).

1521) Aktenvermerk vom 15. Oktober 2012 eines Mitarbeiters des LfV an *Bube*, MAT A BW-11/3, Bl. 110 ff. (111).

1522) *taz.de*, vom 20. Februar 2013 „Die Reue des Rassisten-Chefs“ oder *Stuttgarter-Zeitung.de*, vom 27. Mai 2013 „Mit Rassisten unter einer Decke“.

1523) *Bild.de* vom 4. November 2012 „Die Beichte der Kapuze“.

1524) Schreiben des LKA Baden-Württemberg vom 9. März 2012, MAT A BW-11/4, Bl. 202 ff. (207).

1525) Aktenvermerk des LfV Baden-Württemberg zum EWK KKK, Mitgliedschaft von Polizeibeamten in dieser Organisation vom 8. August 2012, MAT A BW-11/4, Bl. 15 ff. (28).

„Ryan Davis“.¹⁵²⁶ *Achim S.* wurde kurz danach in den USA auf einer sog. „Rallye“ zum Klan-Führer („Grand-Dragon“) ernannt.¹⁵²⁷

Am 14. Oktober 2000 wurde die Wohnung von *Achim S.* aufgrund eines Ermittlungsverfahrens durchsucht. Dabei wurden zahlreiche Tonträger, sowie Material, welches die Mitgliedschaft beim „KKK“ belegte, beschlagnahmt.¹⁵²⁸ Mit Urteil vom 15. Dezember 2000 wurde er wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB), gemeinschaftlicher Volksverhetzung (§§ 130 Abs. 2 Nr. 1 a, b, d, Abs. 4; 25 Abs. 2 StGB) und gemeinschaftlicher Verbreitung einer Schrift nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 6 GJSM, § 25 Abs. 2 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten auf Bewährung verurteilt.¹⁵²⁹

Im Jahr 2001 wurde der „EWK KKK“ zum Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes erhoben. In der Folgezeit wurden Observationsmaßnahmen, besonders bei einer sog. „Jahresrallye“ des „EWK KKK“ am 12./13. Juli 2002 vorgenommen. Zwischen dem 4. Juli 2002 und dem 27. Juli 2002 fand eine G 10-Maßnahme gegen *Achim S.* statt.¹⁵³⁰ Am 31. August 2002 folgte eine Anspracheaktion mehrerer Verfassungsschutzämter bei Mitgliedern und Sympathisanten des „EWK KKK“.¹⁵³¹ Nachdem sich der Klan-Anführer *Achim S.*, augenscheinlich vor allem aufgrund familiärer Probleme¹⁵³², nach der Anspracheaktion zunächst vom „EWK KKK“ zurückgezogen hatte, wurde er Ende 2002 offiziell, auch aufgrund anderweitiger Verfehlungen, aus dem „EWK KKK“ ausgeschlossen. Die Klanstrukturen in Baden-Württemberg wurden durch *Gerald P.*, der zunächst die Ämter von *Achim S.* übernommen hatte, im Frühjahr 2003 aufgelöst, obwohl noch einige Personen dem „KKK“ in der Folge zugerechnet werden konnten.¹⁵³³ Trotzdem vermerkte das LfV Baden-Württemberg, dass seit Ende 2003 keine Aktivitäten des „EWK KKK“ mehr festgestellt werden konnten.¹⁵³⁴

-
- 1526) Schreiben des LKA Baden-Württemberg vom 9. März 2012, MAT A BW-11/4, Bl. 202 ff. (207).
- 1527) Aktenvermerk des LfV Baden-Württemberg zum EWK KKK, Mitgliedschaft von Polizeibeamten in dieser Organisation vom 8. August 2012, MAT A BW-11/4, Bl. 15 ff. (28).
- 1528) Schreiben des LKA Baden-Württemberg vom 9. März 2012, MAT A BW-11/4, Bl. 202 ff. (207).
- 1529) Urteil des AG Ellwangen vom 15. Dezember 2000 (Az. 1 Ls 11 Js 6877/99 hw), MAT A BW-10/1, Bl. 146 ff.
- 1530) Sicherheitsproblem 2002 beim Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg im Zusammenhang mit dem European White Knights of the Ku Klux Klan (EWK KKK) vom 24. Oktober 2012, MAT A BW-11/3, Bl. 9 ff. (20).
- 1531) Vgl. ausführlich unter C.II.5.h).
- 1532) MAT A BW-10/3 (Tgb.-Nr. 143/13 – VS-VERTRAULICH), Bl. 2731 ff.
- 1533) MAT A BW-10/3 (Tgb.-Nr. 143/13 – VS-VERTRAULICH), Bl. 2783 ff. (2786).
- 1534) Aktenvermerk des LfV Baden-Württemberg zum EWK KKK, Mitgliedschaft von Polizeibeamten in dieser Organisation vom 8. August 2012, MAT A BW-11/4, Bl. 15 ff. (28, 29).

f) V-Personen im „EWK KKK“

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob im „KKK“ V-Leute aktiv waren.

Der Ausschuss hat festgestellt, dass das LfV Baden-Württemberg ab Mitte der 90er Jahre eine V-Person geführt hatte, die aus einem NPD-Kreisverband und einer Skinhead-Szene berichtete.¹⁵³⁵ In einem Bericht vermerkte das LfV Baden-Württemberg, dass die V-Person in ihrer Zeit als Quelle nachrichtenehrlich, jedoch nicht zuverlässig gewesen sei.¹⁵³⁶

Über den Internetchat „Combat 18“ teilte die V-Person mit, dass sie Mitglied im „KKK“ sei. Gegenüber ihrem V-Mann-Führer hatte diese Mitgliedschaft jedoch nie zuvor eine Erwähnung gefunden. Als die V-Person anschließend damit konfrontiert wurde, bestritt sie die Aktivitäten und leugnete die Mitgliedschaft im KKK. Durch eine Polizeimail im September 2000 im Nachgang zu einer Gefährderansprache wurde die Mitgliedschaft jedoch bestätigt. Da auch ihre Kontakte im Skinhead-Bereich und im Bereich der NPD kontinuierlich abnahmen, wurde die V-Person wegen Unzuverlässigkeit im November 2000 abgeschaltet.¹⁵³⁷

Nach ihrer Abschaltung nahm das BfV erstmalig im Sommer 2002 im Rahmen der Gefährderansprache¹⁵³⁸ Kontakt zu der V-Person auf. Eine erneute Kontaktaufnahme zum LfV Baden-Württemberg erfolgte auf Initiative der ehemaligen V-Person Mitte 2003, woraufhin ein Treffen mit ihr und einem Mitarbeiter des LfV stattfand. Die ehemalige V-Person hatte angekündigt, umfangreiche Informationen zum „KKK“ offenbaren zu wollen und suchte dafür einen adäquaten Ansprechpartner.¹⁵³⁹ Der Zeuge *Dr. Rannacher* hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt, dass das BfV an einem solchen Gespräch ausgesprochen interessiert gewesen sei.¹⁵⁴⁰ Die ehemalige V-Person des LfV Baden-Württemberg übergab anlässlich dieser Gespräche u. a. einige Unterlagen, die Einblick in die Denkstrukturen des „EWK KKK“ boten und gab Namen von aktiven und ehemaligen Mitgliedern preis. Auch ging es in den Gesprächen um einen anonymen Hinweisgeber aus den Reihen des LfV Baden-Württemberg sowie um die Zugehörigkeit zweier Polizeibeamter zum „EWK KKK“ bzw. um Interessensbekundungen mehrerer Polizeibeamter an dieser Organisation. Ein Mitarbeiter des LfV Baden-Württemberg wies beim letzten Gespräch die ehemalige V-Person darauf hin, dass es keinen Anlass für eine weitere Kontaktaufnahme ge-

-
- 1535) MAT A BW-10/3 (Tgb.-Nr. 143/13 – VS-VERTRAULICH), Bl. 4929 ff. (4929).
- 1536) MAT A BW-10/4 (Tgb.-Nr.144/13 – GEHEIM).
- 1537) MAT A BW-10/3 (Tgb.-Nr. 143/13 – VS-VERTRAULICH), Bl. 4929 ff. (4230).
- 1538) vgl. ausführlich unter C.II.5.h).
- 1539) MAT A BW-10/3 (Tgb.-Nr.143/13 – VS-VERTRAULICH) Bl. 1662 ff., 1667 ff.
- 1540) *Rannacher*, Protokoll-Nr. 65, S. 52.

be.¹⁵⁴¹ Im Herbst 2012 meldete sich die ehemalige V-Person via E-Mail beim LfV Baden-Württemberg und bat darin um Kontaktaufnahme. Auf Weisung der Präsidentin wurde dies unterlassen.¹⁵⁴²

g) Q1 und der „KKK“

Der Zeuge *G. B.* hat vor dem Untersuchungsausschuss erläutert, wie es zum Einsatz von Q1 im Bereich des „KKK“ gekommen sei. Nach Rücksprache und auf ausdrückliches Drängen der V-Mann-Führung sei Q1 dann in diesem Bereich angesetzt worden.¹⁵⁴³ Er berichtete in der Folgezeit ab Ende der 1990er oder Anfang der 2000er Jahre mehrfach und intensiv über den „KKK“ in Deutschland. Dies war möglich, da er in engem Kontakt zu maßgeblichen Kreisen in Deutschland stand.¹⁵⁴⁴ Eine Erkenntnisfrage des BKA beantwortete das LfV im Sommer 2012. Darin teilte es mit, Kontakte zu anderen Mitgliedern des „EWK KKK“ seien nicht belegbar. Den Verfassungsschutzbehörden lagen Anfang der 2000er Jahre Informationen über Mitglieder des „KKK“ vor, insbesondere auch aus dem Kreis von Polizeibeamten aus Baden-Württemberg, über den Aufbau und Strukturen des „KKK“ in Deutschland, die Verbindungen zu den USA, über Publikationen sowie über Veranstaltungen der rassistischen Vereinigung.¹⁵⁴⁵

Festzustellen bleibt auch, dass sich Q1 auf einer Kontaktliste von *Mundlos* befand.¹⁵⁴⁶

h) Aktivitäten des Carsten Szczepanski im Zusammenhang mit dem „KKK“

Carsten Szczepanski gab in der Rolle als V-Mann in insgesamt fünf Gesprächen im Jahr 1998 Hinweise zum Trio.¹⁵⁴⁷ Auch er stand im Zusammenhang mit „KKK“-Aktivitäten:

Im September/Oktober 1991 wurden Flugblätter des „KKK“ sowie die Zeitschrift *Das Feuerkreuz* des „KKK“ in Berlin verteilt. Im Oktober 1991 berichtete der Fernsehsender *RTL* in der Sendung *Explosiv* über ein im Vormonat stattgefundenes Treffen von „KKK“-Anhängern. Dort fand eine Kreuzverbrennung statt, Hakenkreuzfahnen wurden gezeigt und der „Hitlergruß“ entboten. Unter Beteiligung des amerikanischen Klanangehörigen *Mahon* wurde diese Veranstaltung durch *Carsten Szczepanski* in Halbe, Landkreis Königs Wusterhausen, organisiert. Aufgrund dieses Sachverhalts wurde am 30. Oktober 1991 ein Ermittlungsverfahren durch die Polizei in Königs Wuster-

hausen eingeleitet, das später an den Generalbundesanwalt abgegeben wurde.¹⁵⁴⁸

Im Dezember 1991 wurde in Berlin eine von *Carsten Szczepanski* angemietete Wohnung in einem verwahrlosten Zustand durch die Vermieter aufgefunden. Die hinzugezogene Polizei fand in der Wohnung vier Rohrbombenkörper, chemische Substanzen und Flugblätter des „KKK“.

Das Verfahren des GBA nach § 129a StGB richtete sich gegen *Carsten Szczepanski*, *Mahon* und 33 weitere Beschuldigte wegen des Verdachts der Gründung bzw. Mitgliedschaft oder Unterstützung einer Teilorganisation des amerikanischen „KKK“, wurde jedoch am 1. September 1992 gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels eines hinreichenden Tatverdachts eingestellt und aufgrund der damit entfallenen Zuständigkeit des GBA an die Staatsanwaltschaft Berlin zur Verfolgung der verbliebenen strafrechtlichen Vorwürfe abgegeben.¹⁵⁴⁹

Übrig blieben am Ende bzgl. *Carsten Szczepanski* die Tatvorwürfe Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz (weil er Nitro-Methan in seinem Besitz hatte), ggf. Vorbereitung eines Sprengstoffverbrechens, Verstöße gegen § 86a StGB wegen Zeigen des Hitlergrußes und Zeigen einer Hakenkreuzfahne, zwei Vergehen nach § 131 StGB wegen Herstellung und Verbreitung zweier Ausgaben der Zeitschrift *Feuerkreuz* und Urkundendelikte wegen des Besitzes von fremden Reisepässen.¹⁵⁵⁰

Der GBA stellte in seiner Einstellungsbegründung folgendes fest:

„Es ist davon auszugehen, dass Mitglieder des KKK auch Katalogstraftaten im Sinne des § 129 a StGB begehen, dies jedoch nicht auf alle Zweige des Klans zutrifft. Es muss deshalb zwischen ihnen unterschieden werden, weil nach dem Ergebnis der Ermittlungen verschiedene Klans in Deutschland Fuß gefasst bzw. zu fassen versucht haben, von denen einige die Anwendung von Gewalt ausdrücklich ablehnen und das Vereinsleben auf harmlose Rituale beschränkt haben, so dass ihre etwaigen Teilorganisationen auf deutschem Boden den Tatbestand des § 129 a StGB nur dann erfüllen könnten, wenn sie eigene, weitergehende Ziele verfolgten. Da die deutschen KKK-Gruppen untereinander nicht verbunden sind – es bestehen nur einige persönliche Kontakte zwischen den Mitgliedern – und auch keine gemeinsame Dachorganisation haben, müssen sie jeweils einzeln überprüft werden (AZ.: 2 BJs 12/92-2).“¹⁵⁵¹

1541) MAT A BW-10/3 (Tgb.-Nr.143/13 – VS-VERTRAULICH), Bl. 1662 ff., 1667 ff.

1542) MAT A BW-10/4 (Tgb.-Nr. 144/13 – GEHEIM).

1543) *G.B.*, Protokoll-Nr. 64, Bl. 14, 15 (GEHEIM).

1544) *G.B.*, Protokoll-Nr. 64, S. 15 (GEHEIM).

1545) Vermerk des BfV vom 12. Februar 2001, hierzu MAT A BfV-4/10 Bd. I (Tgb.-Nr. 172/13 – GEHEIM), Bl. 35-45

1546) Fundstelle ist dem Untersuchungsausschuss bekannt.

1547) Siehe unter E.III.6.h)bb) und D.III.1.k).

1548) Schlussbericht des BKA vom 4. August 1992, MAT A GBA-10c, Bl. 212 ff. (214).

1549) Teilabtrennung und -einstellung des GBA vom 1. September 1992, MAT A GBA-10e, Bl. 222 ff. (222, 229).

1550) Teilabtrennung und -einstellung des GBA vom 1. September 1992, MAT A GBA-10e, Bl. 222 ff.

1551) Teilabtrennung und -einstellung des GBA vom 1. September 1992, MAT A GBA-10e, Bl. 222 ff. (223).

Dabei hatten bis zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 129a StGB drei der Beschuldigten vollendete oder versuchte Tötungsdelikte aus rechtsextremen Motiven begangen und befanden sich – bis auf *Carsten Szczepanski* – deshalb in Untersuchungshaft, als der Generalbundesanwalt das Ermittlungsverfahren einstellte: *Stefan S.*, *Carsten Szczepanski* und *Norman Z.*¹⁵⁵² *Stefan S.* misshandelte am 18. März 1992 mit einem weiteren Naziskinhead den 53-jährigen Seemann *Gustav Schneeclaus* in Buxtehude so schwer, dass er an den Folgen der Verletzungen starb. Zuvor hatte *Schneeclaus Hitler* als „großen Verbrecher“ bezeichnet. Die Bundesregierung erkennt *Gustav Schneeclaus* als Opfer rechter Gewalt an.¹⁵⁵³ *Stefan S.* und sein Mittäter wurden wegen Totschlags zu Haftstrafen von sechs bzw. acht Jahren verurteilt. *Carsten Szczepanski* war der Anführer, als am 9. Mai 1992 eine Gruppe von einem Dutzend Naziskins den nigerianischen Lehrer und Asylbewerber *Steve E.* in einer Diskothek in Wendisch Rietz (Brandenburg) unter „Ku Klux Klan“-Rufen lebensgefährlich misshandelte. *Norman Z.* schlug am 29. August 1992 nachts in Berlin-Charlottenburg mit einem Baseballschläger auf den wohnungslosen Kunstmaler *Günther Schwannecke* und einen weiteren Obdachlosen ein und fügte *Schwannecke* dabei einen tödlichen Schädelbruch zu. *Norman Z.* wurde wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu sechs Jahren Haft verurteilt. Die Bundesregierung nennt *Schwannecke* 1993 in einer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage als Todesopfer rechter Gewalt.¹⁵⁵⁴

Mit Urteil vom 13. Februar 1995 wurde *Carsten Szczepanski* vom Landgericht Frankfurt/Oder zu acht Jahren Haft wegen versuchten Mordes in Mittäterschaft an einem nigerianischen Staatsbürger verurteilt. Bei der am 8. Mai 1992 verübten Tat, an der sieben weitere Personen beteiligt waren und einige dem Tatgeschehen folgten wurden „Ku Klux Klan“-Rufe im Chor getätigt. Diese Rufe sollten als Tötungsaufforderung gelten und die Gruppe anstacheln. In dem Urteil des Landgerichts wurden beschlagnahmte Materialien zum „KKK“ zitiert, die aus dem Besitz des *Carsten Szczepanski* stammen und teilweise von diesem verfasst wurden.¹⁵⁵⁵ Beispielsweise wird aus der von *Carsten Szczepanski* verfassten rassistischen Druckschrift *Feuerkreuz* wie folgt zitiert:

„- Ku Klux Klan –

das war die letzte Warnung, danach gibt es den Strick, sie kommen immer bei Nacht, sie lieben es Menschen zu quälen, ihr Haß gilt allen Farbigen und jüdischen Amerikanern. Die Kapuzenmänner

träumen von einer reinen arischen Nation. Die Gesellschaft der Mörder ist weiß.“¹⁵⁵⁶

Auch heißt es in dem Urteil zu der Einstellung von *Carsten Szczepanski*:

„In der erhofften Tötung des *Steve E.* erblickte der Angeklagte überdies die Verwirklichung der von ihm tief verinnerlichten Ziele des ‚Ku-Klux-Klans‘ und die Gelegenheit, diese Methoden exemplarisch zu vollziehen.“¹⁵⁵⁷

i) Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörden in Bezug auf den „EWK KKK“

aa) Maßnahme des LfV Sachsen und des BfV

Ab Mitte des Jahres 2001¹⁵⁵⁸ wurde das Mitglied des „EWK KKK“ *Martin E.* vom Landesverfassungsschutz Sachsen näher beleuchtet und observiert.¹⁵⁵⁹ Auch eine Erkenntnis-anfrage zu seiner Mutter und dessen Lebensgefährten wurde vorgenommen.¹⁵⁶⁰

bb) Maßnahme des LfV BW und des BfV

Am 31. August 2002 fand eine konzertierte Anspracheaktion der Mitglieder des „EWK KKK“ durch das BfV und einiger Landesbehörden für Verfassungsschutz statt. Ziel war es, eine Verunsicherung der Szene zu bewirken.¹⁵⁶¹

Hierzu fand am 22. August 2002 eine Besprechung im BfV statt, bei der beschlossen wurde, die Mitglieder/Sympathisanten des „EWK KKK“ um *Achim S.*, deren Fahrzeuge in der Nähe einer „KKK“-Veranstaltung am 12./13. Juli 2002 festgestellt worden waren, gezielt anzusprechen. Primäre Zielsetzung der Anspracheaktion war die Informationsgewinnung. Die Sympathisanten/Mitglieder sollten außerdem auf die Risiken ihrer Mitarbeit beim „KKK“ hingewiesen und darüber informiert werden, dass der „KKK“ in den USA eine zutiefst rassistische Organisation sei, die auch vor schwersten Straftaten nicht zurückschrecke. Es sollte erreicht werden, dass diese Personen in der Folge möglichst aus eigenem Antrieb Abstand vom „EWK KKK“ nehmen würden.¹⁵⁶² Die Anspracheaktion fand wie geplant durch Mitarbeiter

1552) MAT A GBA-10e, Bl. 63.

1553) <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2010-09/todesopfer-rechte-gewalt/seite-4>.

1554) <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2010-09/todesopfer-rechte-gewalt/seite-4>.

1555) Urteil des LG Frankfurt (Oder) vom 13. Februar 1995, MAT A BB-9/1g, Bl. 15 ff.

1556) Urteil des LG Frankfurt (Oder) vom 13. Februar 1995, MAT A BB-9/1g, Bl. 15 ff. (77).

1557) Urteil des LG Frankfurt (Oder) vom 13. Februar 1995, MAT A BB-9/1g, Bl. 15 ff. (97).

1558) Gesprächsnotiz vom 13. September 2001, MAT A SN-12/1, Bl. 82.

1559) Ermittlungsbericht vom 29. April 2002, MAT A SN-12/1, Bl. 36.

1560) Erkenntnisse zum Lebensgefährten der Mutter des *Martin E.*, MAT A SN-12/1, Bl. 41.

1561) Aktenvermerk des LfV Baden-Württemberg zum EWK KKK, Mitgliedschaft von Polizeibeamten in dieser Organisation vom 8. August 2012, MAT A BW-11/4, Bl. 15 ff. (23).

1562) MAT A BW-10/3 (Tgb.-Nr. 143/13 – VS-VERTRAULICH), Bl. 2401 f.

der Landesverfassungsschutzbehörden am 31. August 2002 in fünf Bundesländern gleichzeitig statt.¹⁵⁶³

Der BfV vermerkte am 26. September 2002 zur Anspracheaktion, dass die Aktion die Zielpersonen überrascht getroffen und verunsichert hätte. Es sei davon auszugehen, dass einige Mitglieder ihren Verbleib im „EWK KKK“ kritisch überdenken würden. Außerdem wurde den Landesverfassungsschutzämtern anheim gestellt, zur weiteren Informationsgewinnung die Zielpersonen gegebenenfalls nochmals zu kontaktieren.¹⁵⁶⁴

Die Zeugin *Neumann* hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt, dass die Anspracheaktion ein Erfolg gewesen sei, da bezüglich des „EWK KKK“ seit Ende 2002/Anfang 2003 keine Erkenntnisse mehr angefallen seien. Auf Nachfrage des Untersuchungsausschusses, warum eine solch gezielte Beendigungsaktion vorgenommen wurde, obwohl der Klan nach vorheriger Einschätzung der Zeugin *Neumann* noch so unerschrocken in seinen Aktionen gewesen sei, dass es keine Anknüpfungspunkte für ein Ermittlungsverfahren gegeben habe¹⁵⁶⁵, hat diese ausgeführt, dass man frühzeitig habe einschreiten wollen, damit sich nicht etwas Größeres entwickle. Dies sei aber auch der einzige Fall gewesen, bei dem man eine derartige Anspracheaktion zur Beendigung einer Gruppierung angewandt hätte. In anderen Fällen wisse man oft nicht so frühzeitig, dass sich Strukturen bildeten, weshalb eine derartige Ansprache oftmals nicht möglich sei.¹⁵⁶⁶

Auf Nachfrage des Untersuchungsausschusses, ob bei der bundesweiten Anspracheaktion die beiden Polizeibeamten ebenfalls angesprochen worden seien, konnte die Zeugin *Neumann* sich nicht daran erinnern.¹⁵⁶⁷ Der Zeuge *Dr. Rannacher* erklärte hierzu, dass dies nach seiner Erinnerung nicht geschehen sei, vermochte sich jedoch nicht mehr an den Grund dafür zu erinnern.¹⁵⁶⁸ Der Zeuge *Oettinger*, von 1981 bis Januar 2013 im Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg tätig, hat hierzu vor dem Untersuchungsausschuss erklärt, dass die Adressaten der Gefährderansprache auf Grundlage einer vorherigen Feststellung von Kfz-Kennzeichen im Vorfeld der „Jahresrallye“¹⁵⁶⁹ ausgewählt wurden. Die beiden Polizeibeamten seien bei diesem Treffen nicht zugegen gewesen. Eine entsprechende Gefährderansprache der beiden Polizeibeamten wäre mangels vorhaltbarer Beweise dementsprechend nicht zu rechtfertigen gewesen und sei deshalb nicht erfolgt. Erst durch den Ankauf eines PCs vom Vermieter des *Achim S.* im Februar 2003, auf denen Fotos der beiden Polizeibeamten gespeichert gewesen seien, hätten

dem LfV BW konkrete Beweise der Mitgliedschaft im „EWK KKK“ vorgelegen, sodass entsprechende Disziplinarmaßnahmen hätten eingeleitet werden können.¹⁵⁷⁰

III. Rolle der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bei der Beobachtung der rechtsextremistischen Szene bis zum 4. November 2011

1. Überblick über die Sicherheitsarchitektur

Der Untersuchungsausschuss hat mehrere Sachverständige zur Struktur der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden sowie ihrer Rolle bei der Beobachtung der rechtsextremistischen Szene angehört¹⁵⁷¹ und Gutachten¹⁵⁷² hierzu angefordert.

Die Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik Deutschland lässt sich zunächst in die Bereiche der äußeren und inneren Sicherheit untergliedern. Die äußere Sicherheit betrifft die Verteidigung gegen äußere Angriffe und die Sicherung des internationalen Friedens. Die innere Sicherheit ist dreigliedrig:¹⁵⁷³ Es wird zunächst aufgrund des sogenannten Trennungsbefehls zwischen Polizeibehörden und nachrichtendienstlichen Behörden unterschieden. Innerhalb der Polizeibehörden erfolgt eine weitere Differenzierung nach präventiver und repressiver Tätigkeit.

Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland gibt es Sicherheitsbehörden zudem auf Bundes- und auf Landesebene. Dabei sind die Länder primär zuständig. Für den Bund gilt das Enumerationsprinzip.¹⁵⁷⁴

a) Dreigliedrigkeit der Inneren Sicherheit

Man unterscheidet repressive, präventiv-polizeiliche und präventiv-nachrichtendienstliche Maßnahmen.

Die Strafverfolgung obliegt insbesondere den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten, aber auch der Polizei.

Die präventiv-polizeiliche Tätigkeit betrifft die Beseitigung von Gefahren für polizeiliche Schutzgüter. Es geht um die Beseitigung tatsächlich bestehender, konkreter Gefährdungen, wobei die Aufklärung des Sachverhalts eine wichtige Vorstufe darstellt.

Der Polizei ist im Sicherheitsgefüge mithin eine sowohl repressive als auch präventive Aufgabe zugeschrieben.

1563) MAT A BW-10/3 (Tgb.-Nr. 143/13 – VS-VERTRAULICH), Bl. 2397.

1564) MAT A BW-10/3 (Tgb.-Nr. 143/13 – VS-VERTRAULICH), Bl. 2397 ff. (2400).

1565) *Neumann*, Protokoll-Nr. 65, S. 21, 22.

1566) *Neumann*, Protokoll-Nr. 65, S. 22.

1567) *Neumann*, Protokoll-Nr. 65, S. 25.

1568) *Rannacher*, Protokoll-Nr. 65, S. 65.

1569) Näheres hierzu unter C.II.5.i).

1570) *Oettinger*, Protokoll-Nr. 74, S. 19 f.; Näheres zu den Disziplinarmaßnahmen unter C.II.5.d).

1571) Vgl. Protokoll-Nr. 10 vom 29. März 2012.

1572) Vgl. zum Folgenden insbesondere: *Gusy*, Gutachten für den 2. Untersuchungsausschuss der 17. WP des Deutschen Bundestages zum Beweisbeschluss S-1, MAT A S-1 und *Dr. Wolff*, Überblick über die Entwicklung der Architektur und Arbeitsweise der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder, MAT A S-1/1.

1573) *Dr. Wolff*, Protokoll-Nr. 10, S. 10 f.

1574) Vgl. hierzu im Einzelnen C.III.2 und C.III.3.

Den sowohl zur Sicherung des staatlichen Strafanspruchs als auch zur Gefahrenabwehr erforderlichen weitgehenden Befugnissen der Behörden stehen wegen der Grundrechtsrelevanz dieser Befugnisse erhebliche rechtsstaatliche Sicherungen der Betroffenen gegenüber.

Demgegenüber erfolgt die präventiv-nachrichtendienstliche Aufklärung im Vorfeld der polizeilichen Gefahr – im Bereich der Verdachtslagen – und damit unabhängig vom Vorliegen konkretisierbarer Anhaltspunkte für das Bestehen einer Gefahrenlage oder einer Straftat.¹⁵⁷⁵ Nachrichtendienste sind im Wesentlichen beschränkt auf die Sammlung von Informationen, um Strukturen, Zusammenhänge und Entwicklungspotenziale bestimmter Bestrebungen und Gruppen aufklären zu können. Darunter fallen Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder gegen die gesetzliche Amtsführung ihrer Organe.

Zusammenfassend hat der Sachverständige Prof. Dr. Wolff erklärt:

„Die Behörde, die alles weiß – Nachrichtendienste –, soll nicht alles dürfen, und die Behörde, die alles darf – Polizei –, soll nicht alles wissen.“¹⁵⁷⁶

Die beschriebene Aufgliederung soll den Schutz der Freiheitsrechte des Bürgers sichern und die Gefahrenabwehr effektuieren, indem jeder Behörde die für sie am besten geeigneten Aufgaben zugeordnet werden.¹⁵⁷⁷

b) Trennungsgebot

Die strukturelle Trennung der Zuständigkeiten für die Aufklärung legaler Handlungen einerseits und für die Gefahrenabwehr bzw. Strafverfolgung andererseits, ist auf das sog. Trennungsgebot zurückzuführen, welches durch den „Polizeibrief“ der Alliierten Militärgouverneure an den Parlamentarischen Rat begründet wurde.¹⁵⁷⁸ Das Schreiben vom 14. April 1949 enthielt die Ermächtigung, eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Errichtung eines Nachrichtendienstes im Grundgesetz zu verankern:

„2. Der Bundesregierung wird es ebenfalls gestattet, eine Stelle zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften über umstürzlerische, gegen die Bundesregierung gerichtete Tätigkeiten einzurichten. Diese Stelle soll keine Polizeibefugnisse haben.“¹⁵⁷⁹

Historisch wird diese Vorgabe der Alliierten auf die Erfahrungen mit den „Sicherheitsbehörden“ im Dritten Reich zurückgeführt.¹⁵⁸⁰

Mit Inkrafttreten des Deutschlandvertrags vom 5. Mai 1955 und der alliierten Verzichtserklärungen kann der „Polizeibrief“ nach überwiegender Meinung heute keine rechtliche Wirkung mehr entfalten.¹⁵⁸¹ In der juristischen Fachliteratur ist umstritten, ob das Trennungsgebot nun ein Prinzip des einfachen Gesetzesrechts darstellt oder – so die wohl herrschende Meinung – Verfassungsrang besitzt.¹⁵⁸² Als Grundlage werden zwei Normen aus dem Grundgesetz und das Rechtsstaatsprinzip, welches sich insbesondere aus Art. 20 Abs. 3 GG ableitet, genannt. Art. 87 Abs. 1 S. 2 GG spricht von „Zentralstellen“ für die genannten Aufgaben von Polizei und Verfassungsschutz, nicht von einer einzigen Zentralstelle.¹⁵⁸³ Auch Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG trennt zwischen dem kriminalpolizeilichen und den nachrichtendienstlichen Bereichen.

Das Trennungsgebot lässt sich in mehrere Ebenen untergliedern¹⁵⁸⁴:

Das organisatorische Trennungsgebot besagt, dass es zwei getrennte Behörden für Polizei und Nachrichtendienste geben muss. Diese dürfen nicht zusammengelegt werden.¹⁵⁸⁵ Dadurch soll eine Kumulation der jeweiligen – weitreichenden – Befugnisse in einer Hand verhindert werden.

Auf einer weiteren Ebene steht das kompetenzielle oder befugnisrechtliche Trennungsgebot. Es bestimmt die Aufgabenverteilung sowie die unterschiedlichen Befugnisse der jeweiligen Behörden gegenüber den Bürgern. Gleichzeitig verbietet es eine Verschiebung von Aufgaben oder eine wechselseitige Unterstützung, die zu einer Umgehung dieser Bestimmungen führen würde. Polizeiliche Befugnisse wie die Festnahme, Wohnungsdurchsuchung oder Mittel der Gewaltanwendung dürfen die Nachrichtendienste daher nicht erhalten.¹⁵⁸⁶

Das personelle Trennungsgebot besagt, dass eine Person nicht gleichzeitig für die Polizei und den Verfassungsschutz tätig sein darf.

Eine weitere Ebene stellt das informationelle Trennungsgebot dar, welches die Erhebung sowie den Austausch von Informationen betrifft, die durch die jeweils spezifischen Eingriffsbefugnisse erlangt worden sind. Diese Fragen sind in der Fachliteratur umstritten.¹⁵⁸⁷ Das Bundesverfassungsgericht hat dazu im April 2013 geurteilt.

1575) Schröder/Tsesis/von Eitzen, Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder – Aufklärung und Bekämpfung des Rechtsextremismus, Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, WD 3 – 3000 – 026/12, S. 5.

1576) Dr. Wolff, Protokoll-Nr. 10, S. 11.

1577) Dr. Wolff, Protokoll-Nr. 10, S. 11.

1578) Der Wortlaut ist abgedruckt bei Dr. Gusy, Das verfassungsrechtliche Gebot der Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten, ZRP 1987, S. 45.

1579) Vgl. Nehm, Das nachrichtendienstrechtliche Trennungsgebot und die neue Sicherheitsarchitektur, NJW 2004, S. 3289 f.

1580) Ausführlich zum Trennungsgebot: Dr. Gusy, MAT A S-1, Bl. 9 ff. und Dr. Wolff, MAT A S-1/1, Bl. 17-21.

1581) Nehm, Das nachrichtendienstrechtliche Trennungsgebot und die neue Sicherheitsarchitektur, NJW 2004, S. 3290.

1582) BVerfG, 1 BvR 1215/07 vom 24. April 2013.

1583) Dr. Gusy, ZRP 1987, S. 45, 46 f.

1584) Vgl. zum Trennungsgebot Gusy, MAT A S-1, Bl. 9 ff.

1585) Dr. Wolff, Protokoll-Nr. 10, S. 11.

1586) Dr. Wolff, Protokoll-Nr. 10, S. 11.

1587) Siehe hierzu ausführlich unter C.III.3.c).

c) Zuständigkeit für die Bekämpfung des Rechtsextremismus

Durch die funktionale Trennung zwischen Polizei und Nachrichtendiensten gibt es eine Vielzahl von Sicherheits- und Ermittlungsbehörden, die mit der Aufklärung sowie der Bekämpfung des Rechtsextremismus befasst sind.

Zunächst ist immer eine Zuständigkeit des Verfassungsschutzes gegeben, sobald sich rechtsextremistische Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten. Parallel hierzu wird eine polizeiliche Zuständigkeit begründet, sobald Straftaten bevorstehen oder begangen werden oder eine konkrete Gefahr für polizeilich geschützte Rechtsgüter besteht. Hierbei kann es um die Benutzung von NS-Kennzeichen gehen, aber auch um Nötigung, Bedrohung oder Straftaten nach dem Versammlungsgesetz.

Folglich gibt es einen breiten Bereich der Doppelzuständigkeit, für den Zusammenarbeits- und Unterstützungspflichten gelten.¹⁵⁸⁸ Probleme können in diesem Zusammenhang unter anderem dadurch entstehen, dass relevante Informationen bei verschiedenen Behörden anfallen, ohne an einer Stelle zusammengeführt zu werden oder dadurch, dass die beteiligten Behörden aufgrund politischer Vorgaben unterschiedliche Aufklärungsstrategien verfolgen und sich gegenseitig behindern.¹⁵⁸⁹ Problematisch ist weiterhin, wenn die Behörden in einem konkreten Fall unterschiedliche Ziele verfolgen. Beispielsweise will ein Nachrichtendienst eine bestimmte Organisation beobachten, während die Polizei von ihr ausgehende Gefahren abwehren will. Die polizeiliche Aufgabenerfüllung erfordert häufig Aktivitäten, die nach außen hin sichtbar sind und von den Betroffenen bemerkt werden. Dieser Umstand kann eine Observation durch den Nachrichtendienst vereiteln.¹⁵⁹⁰

Für die Gefahrenabwehr sowie die Strafverfolgung im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Straftaten sind auf Landesebene die Landespolizeibehörden und auf Bundesebene unter bestimmten Umständen das Bundeskriminalamt (BKA) sowie die Bundespolizei zuständig. Die Sachleitungskompetenz für die Strafverfolgung liegt bei der Staatsanwaltschaft und in bestimmten Fällen beim Generalbundesanwalt.

Zu den Nachrichtendiensten zählen hingegen die Verfassungsschutzbehörden der Länder, das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Bundesnachrichtendienst sowie der Militärische Abschirmdienst.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Sicherheitsarchitektur auf den Prinzipien der Arbeitsteilung, Bundestaatlichkeit und Kooperation basiert.¹⁵⁹¹

1588) Dr. Gusy, MAT A S-1, Bl. 21 f.

1589) Dr. Wolff, MAT A S-1/1, Bl. 41.

1590) Dr. Gusy, MAT A S-1, Bl. 21 f.

1591) Dr. Gusy, MAT A S-1, Bl. 1.

d) Aufsichts- und Kontrollgremien

aa) Kontrolle durch Aufsichtsbehörden

Für den Bund und die Länder gilt ein grundgesetzlich vorgeschriebenes Hierarchieprinzip, nach dem die Aufsicht von der Stelle wahrgenommen wird, in deren Geschäftsbereich eine Behörde organisiert ist. Die politische Verantwortung gegenüber dem Parlament trägt dabei derjenige, der im Rahmen der Aufgabenverteilung die oberste Aufsicht hat.¹⁵⁹²

Das Bundesministerium des Innern übt sowohl die Fachals auch die Rechtsaufsicht über das BfV¹⁵⁹³ sowie über das BKA aus. Auch die Bundespolizei untersteht gemäß Art. 57 Abs. 2 S. 2 BPolG unmittelbar dem BMI und damit dessen fachlichen und rechtlichen Weisungsrechten.

Der BND ist gemäß § 1 Abs. 1 BNDG dem Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes zuzuordnen und unterliegt mithin dessen Fach- und Rechtsaufsicht.

Der MAD ist gemäß § 1 MADG dem Bundesministerium der Verteidigung unterstellt und dessen Fach- und Rechtsaufsicht unterworfen.

Der GBA ist dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz untergeordnet und untersteht gemäß § 147 GVG dessen Aufsicht.

Das Recht der Aufsicht und Leitung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten eines Landes steht der betreffenden Landesjustizverwaltung zu. Ein Generalstaatsanwalt hat die Aufsicht über alle Beamten der Staatsanwaltschaften seines Bezirkes.

Auf Landesebene sind die jeweiligen Landesinnenministerien für die Aufsicht über ihre Polizeibehörden sowie ihre Verfassungsschutzbehörden zuständig. Dies ergibt sich aus den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zum Polizei- und Verfassungsschutzrecht.

bb) Parlamentarische Kontrolle

Wie alle anderen Organe, Einrichtungen und Tätigkeitsfelder der vollziehenden Gewalt des Bundes unterliegt die nachrichtendienstliche Tätigkeit der Kontrolle des Deutschen Bundestages.¹⁵⁹⁴ Nur über die parlamentarische Kontrolle ist das Tätigwerden der Nachrichtendienste

1592) Vgl. hierzu und zum Folgenden: Dr. Gusy, MAT A S-1, Bl. 43 ff., Dr. Wolff, MAT A S-1/1, Bl. 60 ff.

1593) Vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 BVerfSchG.

1594) BVerfGE 124, 161 (191); Wolff, Der nachrichtendienstliche Geheimenschutz und die parlamentarische Kontrolle, JZ 2010, S. 173 (175); Achterberg/Schulte in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz Bd. 2, Art. 45d, Rn. 12; Kretschmer, in: Schmidt-Bleibtrew/Hofmann/Hopfau, Grundgesetz Kommentar, 12. Auflage 2011, Art. 45d, Rn. 5, 7; Peüsch/Polzin, Die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste, NVwZ 2000, S. 387 (389).

demokratisch legitimiert.¹⁵⁹⁵ Da die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit wegen des notwendigen Schutzes der betroffenen Sachmaterie auf besondere Geheimhaltung angewiesen ist, ist diese Aufgabe dem eigens dafür geschaffenen Parlamentarischen Kontrollgremium zugewiesen worden.¹⁵⁹⁶ Mit der Einfügung des Artikel 45d ins Grundgesetz (GG) hat dies der Verfassungsgeber nunmehr klargestellt: Das Gremium hat die Aufgabe der „Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes“.¹⁵⁹⁷ Kontrollrahmen, Organisation und Befugnisse des Gremiums sind im Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz - PKGrG) geregelt.

Nicht umfasst von der Kontrolle des PKGr des Bundestages sind die Verfassungsschutzbehörden der Länder. Deren Kontrolle obliegt den Landtagen.

2. Ermittlungsbehörden

a) Abgrenzung der Zuständigkeit von GBA und Landesstaatsanwaltschaften

Die Strafverfolgung ist nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes (Art. 30, 92 GG) grundsätzlich Ländersache. Art. 96 Abs. 5 GG regelt jedoch, dass bestimmte Strafsachen der Gerichtsbarkeit des Bundes unterliegen,¹⁵⁹⁸ beispielsweise das Gebiet des Staatsschutzes (Art. 96 Abs. 5 Nr. 5 GG). Durch Bundesgesetz kann vorgesehen werden, dass Gerichte der Länder die Gerichtsbarkeit des Bundes ausüben. § 120 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) überträgt die Gerichtsbarkeit des Bundes auf die Oberlandesgerichte. Die zentrale Zuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Er übt das Amt des Staatsanwalts auch vor den im ersten Rechtszug zuständigen Oberlandesgerichten aus (§§ 142a, 120 Abs. 1 und 2 GVG).

Primär ist die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts für die Staatsschutzdelikte wie zum Beispiel Friedens-, Hoch- und Landesverrat, aber auch insbesondere die Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB) gegeben. Hier ist der Generalbundesanwalt grundsätzlich zur Strafverfolgung berufen, es sei denn, es handelt sich um Fälle minderer Bedeutung (§§ 120 Abs. 1, 142a Abs. 2 und 3 GVG).

§ 120 Abs. 2 GVG behandelt demgegenüber die Fallkonstellationen, in denen der Generalbundesanwalt das Recht hat, mit Blick auf einen möglichen Staatsschutzbezug und wegen der „besonderen Bedeutung“ des Falles die Ermittlungen und das Strafverfahren zu übernehmen (sog. Evo-

kationsrecht). Gemäß § 120 Abs. 2 Nr. 3 GVG begründen zum Beispiel Gewalttaten, wie Mord, Totschlag, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens unter folgenden Voraussetzungen das Evokationsrecht des Generalbundesanwalts: Die Tat muss hier nach den Umständen bestimmt und geeignet sein,

- a) den Bestand oder die Sicherheit eines Staates zu beeinträchtigen,
- b) Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben,
- c) die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des Nordatlantik-Pakts oder seiner nichtdeutschen Vertragsstaaten zu beeinträchtigen oder
- d) den Bestand oder die Sicherheit einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen.

Außerdem muss eine besondere Bedeutung des Falles vorliegen. Nur dann kann der Generalbundesanwalt seine Zuständigkeit annehmen und den Fall an sich ziehen. Die Rechtsprechung des BGH stellt an die Bejahung der „besonderen Bedeutung“ strenge Anforderungen: Eine besondere Bedeutung des Falles liegt danach nur vor, wenn es sich unter Beachtung des Ausmaßes der Rechtsgutverletzung um ein staatsgefährdendes Delikt von erheblichem Gewicht handelt, das die Schutzgüter des Gesamtstaates in einer derart spezifischen Weise angreift, dass ein Einschreiten des GBA und eine Aburteilung durch ein Bundesgerichtsbarkeit ausübendes Gericht geboten ist. Dem GBA steht hierbei kein Beurteilungsspielraum zu, seine Entscheidung über die Annahme der Zuständigkeit ist im Falle der Anklage in vollem Umfang gerichtlich überprüfbar.¹⁵⁹⁹

Bei der Prüfung der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts gilt zunächst der Maßstab des § 152 Abs. 2 StPO, d. h. es müssen „zureichende Anhaltspunkte“ für eines der in den Katalogen des § 120 GVG aufgeführten Delikte vorliegen. Auf dieser Rechtsgrundlage des § 152 Abs. 2 StPO ist die aktive Ausschöpfung aller verfügbaren Erkenntnisquellen zulässig und geboten. In Betracht kommen nicht nur hausinterne Abklärungen und Erkenntnisfragen an Polizei und Nachrichtendienste, sondern auch konkrete Aufträge an das BKA. Gegebenenfalls ist auch die (informatorische) Befragung von Personen erforderlich. Im Übrigen soll fallbezogen eine Information durch die bereits ermittelnde Staatsanwaltschaft im Rahmen von Nr. 202 RiStBV erfolgen.¹⁶⁰⁰ Nr. 202 RiStBV lautet:

1595) *Hermes*, in: *Dreier*, Grundgesetz Kommentar, 2. Auflage, Supplementum 2010, Art. 45d, Rn. 1.

1596) Gesetzesbegründung zu Artikel 45d GG, Drs. 16/12412, S. 4.

1597) Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 45d) vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1977).

1598) *Voßkuhle* in: v. *Mangoldt/Klein/Starck*, Kommentar zum Grundgesetz, 5. Auflage, Art. 96, Rn. 24.

1599) BGH, Beschl. vom 22. Dezember 2000, BGHSt. 46, 238, 253 („Eggesin“). Im Ermittlungsverfahren unterliegt die Annahme der „besonderen Bedeutung“ einer lediglich eingeschränkten Überprüfbarkeit, vgl. *Diemer*, Erhebungen des Generalbundesanwalts zur Klärung des Anfangsverdachts im Rahmen von ARP-Vorgängen, NSIZ 2005, 666, 667 (Willkürgrenze).

1600) Vgl. *Diemer*, Erhebungen des Generalbundesanwalts zur Klärung des Anfangsverdachts im Rahmen von ARP-Vorgängen, NSIZ 2005, 666, 667.

„Strafsachen, die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehören

(1) Vorgänge, aus denen sich der Verdacht einer zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehörenden Straftat (§ 120 GVG, Art. 7, 8 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes) ergibt, übersendet der Staatsanwalt mit einem Begleitschreiben unverzüglich dem Generalbundesanwalt.

(2) Das Begleitschreiben soll eine gedrängte Darstellung und eine kurze rechtliche Würdigung des Sachverhalts enthalten sowie die Umstände angeben, die sonst für das Verfahren von Bedeutung sein können. Erscheinen richterliche Maßnahmen als bald geboten, so ist hierauf hinzuweisen. Das Schreiben ist dem Generalbundesanwalt über den Generalstaatsanwalt, in dringenden Fällen unmittelbar bei gleichzeitiger Übersendung von Abschriften an den Generalstaatsanwalt, zuzuleiten.

(3) Der Staatsanwalt hat jedoch die Amtshandlungen vorzunehmen, bei denen Gefahr im Verzuge ist; dringende richterliche Handlungen soll er nach Möglichkeit bei dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes (§ 169 StPO) beantragen. Vor solchen Amtshandlungen hat der Staatsanwalt, soweit möglich, mit dem Generalbundesanwalt Fühlung zu nehmen; Nr. 5 findet Anwendung.

(4) Die Pflicht der Behörden und Beamten des Polizeidienstes, ihre Verhandlungen in Strafsachen, die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehören, unmittelbar dem Generalbundesanwalt zu übersenden (§ 163 Abs. 2 Satz 1 StPO; § 142a Abs. 1 GVG), wird durch Abs. 1 nicht berührt.“

b) Abgrenzung der Aufgaben der Polizeibehörden Bund/Land

In der bundesstaatlichen Sicherheitsarchitektur Deutschlands haben primär die Länder die Zuständigkeit, die Sekundärzuständigkeit des Bundes ist auf die durch das Grundgesetz zugewiesenen konkreten Aufgaben begrenzt.¹⁶⁰¹ Dies ergibt sich für das Verhältnis der Landeskriminalämter zum Bundeskriminalamt aus § 1 Abs. 3 BKAG, wonach grundsätzlich die Länder für die

„Verfolgung sowie die Verhütung von Straftaten und die Aufgaben der sonstigen Gefahrenabwehr“

zuständig sind. Eine Beteiligung des BKA kommt in drei Varianten in Betracht: Im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion (a), aufgrund eigener oder übertragener Strafverfolgungszuständigkeit (b) und zu Koordinierungszwecken im Rahmen der Strafverfolgung (c).

aa) Zentralstellenfunktion

Regelungen zur Zentralstellenfunktion des BKA finden sich in § 2 BKAG. Danach wird das BKA in Fällen von

„Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung“

unterstützend tätig. Hierzu unterhält es diverse Informationssammlungen, wertet die darin enthaltenen Daten aus und übermittelt so gewonnene Erkenntnisse an die betroffenen Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder.

Das BKA unterhält ferner zur Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder bei der Gefahrenabwehr sowie bei der Strafverfolgung zentrale, u. a. erkennungsdienstliche, Einrichtungen und Sammlungen. Auf Ersuchen der Länder unterstützt es die Polizeien des Weiteren bei deren Datenverarbeitung. Unter die Zentralstellenfunktion des BKA wird darüber hinaus auch die Zuständigkeit für die kriminaltechnische Forschung, das Erstellen von Statistiken und der Bereich der Aus- und Fortbildung gefasst.

bb) Strafverfolgungszuständigkeit

Das BKA nimmt in bestimmten Bereichen der internationalen und der schweren Kriminalität selbst Strafverfolgungsaufgaben wahr. Dabei wird es gemäß § 4 Abs. 1 BKAG entweder aufgrund eigener (originärer) Ermittlungszuständigkeit oder gemäß § 4 Abs. 2 BKAG aufgrund eines Auftrages tätig.

Die originäre Zuständigkeit besteht

- bei bestimmten schweren Straftaten mit Auslandsbezug,
- bei Straftaten, die sich gegen Bundesorgane richten, wenn von politischen Motiven auszugehen ist,
- in Fällen bestimmter international organisierter Straftaten,
- und wenn Schutzgüter des Bundes selbst betroffen sind.

Darüber hinaus kann die Zuständigkeit des BKA durch einen Auftrag des Generalbundesanwalts, durch das Ersuchen einer zuständigen Landesbehörde oder durch eine Zuweisung des Bundesinnenministers ausgelöst werden.

cc) Koordinierung bei der Strafverfolgung

§ 18 BKAG regelt die Koordinierungsfunktion des BKA für die Fälle, in denen eine Straftat den Bereich mehrerer Länder berührt oder ein Zusammenhang mit einer anderen Straftat in einem anderen Land besteht und daher die einheitliche Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung angezeigt ist.

Das Bundeskriminalamt weist nach Unterrichtung der betroffenen Behörden im Einvernehmen mit einem Generalstaatsanwalt und einer obersten Landesbehörde eines Landes diesem Land alle polizeilichen Aufgaben auf dem

1601) Dr. Gusy, MAT A S-1, Bl. 4.

Gebiet der Strafverfolgung zu, die mit dieser Straftat zusammenhängen. Innerhalb eines Landes ist dann grundsätzlich das Landeskriminalamt zuständig. Die oberste Landesbehörde kann an dessen Stelle jedoch auch eine andere Polizeibehörde im Land für zuständig erklären.

Insgesamt normiert also nur § 4 BKAG Exekutivbefugnisse für das Landeskriminalamt. Im Übrigen handelt es sich um rein informationelle Funktionen des Amtes.

3. Verfassungsschutz

a) Abgrenzung der Aufgaben von Verfassungsschutzbehörden der Länder und des BfV

Gemäß § 3 Abs. 1 BVerfSchG besteht die Aufgabe der Verfassungsschutzämter auf Bundes- wie auf Landesebene insbesondere darin, Informationen, Nachrichten und Unterlagen zu sammeln über

„1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,

2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,

3. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungsmaßnahmen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

4. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.“

Darüber hinaus wirken die Verfassungsschutzbehörden gemäß § 3 Abs. 2 BVerfSchG bei Sicherheitsüberprüfungen mit.

aa) Aufgabenverteilung

Die Aufgabenverteilung zwischen dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und den Landesverfassungsschutzämtern (LfV) ergibt sich aus § 5 BVerfSchG. Es gilt das Enumerationsprinzip: § 5 Abs. 1 BVerfSchG regelt die grundsätzliche Zuständigkeit der Landesbehörden für das Sammeln und Auswerten von Informationen, Auskünften, Nachrichten und Unterlagen. Für das BfV ist eine Zuständigkeit dementsprechend nur in bestimmten Fällen vorgesehen: Wenn Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1-4 BVerfSchG

– sich ganz oder teilweise gegen den Bund richten,

- sich über den Bereich eines Landes hinaus erstrecken oder
- auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland berühren.

Des Weiteren ist das BfV auf Ersuchen eines LfV zuständig. Grundsätzlich muss es stets im Benehmen mit der Landesbehörde für Verfassungsschutz handeln und diese über alle Unterlagen informieren, deren Kenntnis für das Land zum Zwecke des Verfassungsschutzes erforderlich ist.

Sofern rechtsextremistische Bestrebungen i.S.v. § 3 BVerfSchG in einem Bundesland existieren, dürfen sie vom dortigen Landesamt für Verfassungsschutz aufgeführt werden. Haben sie darüber hinaus Relevanz für mehrere Länder oder den Bund, darf auch das Bundesamt für Verfassungsschutz tätig werden. Es erfolgt dann eine gegenseitige Unterrichtung. So kann in einer Reihe von Fällen eine parallele Zuständigkeit begründet sein.¹⁶⁰²

bb) Zusammenarbeit

In Angelegenheiten des Verfassungsschutzes sind Bund und Länder gemäß § 1 Abs. 2 und 3 BVerfSchG verpflichtet, insbesondere durch gegenseitige Unterstützung und Hilfeleistung zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit geht inhaltlich über die Pflicht zur Hilfeleistung hinaus, die aufgrund allgemeinen Amtshilferechts besteht.¹⁶⁰³ Nach § 5 Abs. 1 BVerfSchG übermitteln die Landesbehörden für Verfassungsschutz von ihnen gesammelte Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen dem Bundesamt für Verfassungsschutz sowie den anderen Landesbehörden für Verfassungsschutz,

„soweit es für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist“.

Problematisch erscheint, dass das Erforderlichkeitskriterium durch den Absender anders als durch den Adressaten beurteilt werden könnte. Dem Bericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus lässt sich eine Interpretation des § 5 Abs. 1 BVerfSchG dahingehend entnehmen, dass die jeweiligen Landesbehörden für Verfassungsschutz selbst beurteilen sollen, welche Informationen für die Aufgabenerfüllung des BfV notwendig sein könnten. Dies kritisiert die Kommission insofern, als dass die Relevanz einer Information für das Bundesamt für Verfassungsschutz aus diversen Gründen falsch eingeschätzt werden und diesem in der Folge eine essentielle Information entgehen könnte.¹⁶⁰⁴

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Regelung des § 5 Abs. 1 BVerfSchG so auszulegen, dass die Verfassungsschutzbehörden anderen Verfassungsschutzbehörden Informationen zur Verfügung stellen müssen, ohne diese vorher selbst zu bewerten, um

1602) *Dr. Gusy*, MAT A S-1, Bl. 15.

1603) *BVerwGE* 69, 53.

1604) Bericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus, A-Drs. 488, Rn. 452 ff.

einer Gesamtbewertung der ersuchenden Verfassungsschutzbehörde nicht vorzugreifen. Hiervon seien nur solche Informationen ausgenommen, die mit Sicherheit als unerheblich für die Auswertung der anderen Verfassungsschutzbehörde angesehen werden könnten, wie bedeutungslose Tatsachen oder als unrichtig erkannte Informationen.¹⁶⁰⁵

Zur Erfüllung der Unterrichtungspflicht sind die Verfassungsschutzbehörden verpflichtet, beim Bundesamt für Verfassungsschutz gemeinsame Dateien zu führen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG).

Die Informationsübermittlung in der Gegenrichtung erfolgt indirekt. Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet gemäß § 5 Abs. 3 BVerfSchG die Landesbehörden für Verfassungsschutz über alle Unterlagen, deren Kenntnis für das Land zum Zweck des Verfassungsschutzes erforderlich ist. Es übermittelt folglich nicht den Inhalt der Unterlagen, sondern informiert die Landesbehörden lediglich, über welche Unterlagen es verfügt.¹⁶⁰⁶

b) Grundsätze der V-Personen-Führung

Der Ausschuss hat sich mit der Führung von Vertrauenspersonen („V-Mann“) im BfV und in den Verfassungsschutzbehörden der Länder befasst, insbesondere im Bereich Rechtsextremismus.

aa) Allgemeines

Die Verfassungsschutzbehörden unterscheiden ihre „menschlichen Quellen“ zur Informationsgewinnung: Ein Informant ist eine Person, die in Einzelfällen oder gelegentlich und unaufgefordert den Verfassungsschutzbehörden Informationen aus dem Umfeld eines Beobachtungsobjektes anbietet.¹⁶⁰⁷ Ein „V-Mann“ wird dagegen vom Verfassungsschutz „geführt“ und „gesteuert“, das heißt dass der V-Mann beauftragt wird, bestimmte Informationen zu beschaffen. Der Verfassungsschutz muss sich auftragsgemäßes Handeln des V-Mannes zurechnen lassen.¹⁶⁰⁸ Darüber hinaus nutzen die Verfassungsschutzbehörden „Gewährspersonen“. Diese sind keine V-Personen oder Informanten, sondern leisten logistische oder sonstige Hilfe¹⁶⁰⁹, z. B. in dem sie ihre Wohnung für geheimdienstliche Zwecke zur Verfügung stellen. Aus einer solchen Wohnung können z. B. verdächtige Personen beobachtet werden.¹⁶¹⁰

1605) BVerwGE 69, 53, Rn. 67.

1606) Vgl. zum Informationsfluss zwischen den Verfassungsschutzämtern auch C.III.3.c).

1607) BfV, Glossar, <http://www.verfassungsschutz.de/de/service/glossar/informant>.

1608) Galbaldo, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 39 f.

1609) DV nd-Mittel Baden-Württemberg, Stand: Dezember 1998, Ziffer 1.2.5.

1610) http://www.verfassungsschutz-mv.de/cms2/Verfassungsschutz_prod/Verfassungsschutz/content/_Service/Lexikon/H/index.jsp.

Durch ihre Anwerbung werden Vertrauensleute weder zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes noch zu beliebigen Hoheitsträgern, denn die Lieferung von Informationen dient zwar der Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste, ist selbst aber keine hoheitliche Tätigkeit der Vertrauensleute.¹⁶¹¹

Zu den Grenzen des Einsatzes von V-Leuten führt der „Leitfaden Beschaffung“ der Schule für Verfassungsschutz, Stand 1/91, Folgendes aus:

„Er wird nur dort eingesetzt, wo mit anderen Mitteln der Erkundung mit Rücksicht auf die Erheblichkeit und den Grad der Wahrscheinlichkeit, mit der das öffentliche Wohl gefährdet ist, eine ausreichende Beobachtung nicht mehr sicherzustellen ist.“

Die gesetzliche Aufgabe des Verfassungsschutzes darf nicht ins Gegenteil verkehrt werden. So dürfen VM nicht am Aufbau extremistischer Organisationen, illegaler Kader in Betrieben, der Gründung und Leitung links- und rechtsextremistischer Terroristengruppen beteiligt sein.“¹⁶¹²

bb) Rechtlicher Rahmen

Der Einsatz von V-Leuten durch das BfV beruht auf folgenden Regelungen:

Das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG) enthält zum Einsatz von V-Leuten in § 8 Absatz 2 BVerfSchG die Regelung, dass V-Leute eingesetzt werden dürfen:

„Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen anwenden. Diese sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Bundesministers des Innern, der das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet.“

Die Verfassungsschutzgesetze der Länder enthalten ebenfalls Regelungen über die Zulässigkeit des Einsatzes von V-Personen.¹⁶¹³

Die Ausgestaltung des Quelleneinsatzes (das „Wie“) ist nicht gesetzlich ausgestaltet. In Bund und Ländern bestehen jedoch spezielle, als Verschlusssache eingestufte

1611) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Rn. 188.

1612) Gasser-Bericht, MAT A TH-7/1, S. 16.

1613) Vgl. z. B. Art. 6 Abs. 1 BayVSG, Art. 6 Abs. 1 ThVSG.

Dienstvorschriften für die Informationsbeschaffung.¹⁶¹⁴ Die zuständigen Abteilungs- und Behördenleitungen sind in die Entscheidung über die Werbung und den Einsatz von Vertrauensleuten eingebunden. Nicht vorgesehen ist hierbei die Einbeziehung der Gerichte, der Aufsichtsbehörden oder der parlamentarischen Kontrollgremien.¹⁶¹⁵

cc) Die Fachprüfgruppe

Die Werbung und Führung von V-Personen wird im Bundesamt für Verfassungsschutz von einer sogenannten „Fachprüfgruppe für operative Sicherheit und Kontrolle“ (FPG) begleitet. Sie ist der Behördenleitung direkt unterstellt und dient als Kontrollinstrument.

Der Leiter der Fachprüfgruppe im BfV, der Zeuge *Gabaldo*, hat ausgesagt, dass neben ihm in der Fachprüfgruppe momentan vier Fachprüfer tätig seien. Es handele sich dabei um einen Fachprüfer für den Bereich „Ausländerextremismus und Islamismus“, sowie je einen Fachprüfer für „Rechtsextremismus“, „Linksextremismus“ und „Spionageabwehr“.¹⁶¹⁶ Die Fachprüfgruppe sei 1986 ins Leben gerufen worden.¹⁶¹⁷

Die Fachprüfgruppe habe ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht in alle Operativakten des BfV. Sie müsse darüber hinaus seitens der Fachabteilung über jeden V-Mann bereits in der Werbungsphase informiert werden. Ansonsten bestehe die Pflicht zur Beteiligung bei besonders risikoreichen, sicherheitsrelevanten Geschehnissen. Darüber hinaus könne sich die Fachprüfgruppe grundsätzlich die Fälle aussuchen. Die Prüfungsgesichtspunkte seien Rechtmäßigkeit des Handelns, Zweckmäßigkeit des Handelns und unter fachlichen Gesichtspunkten, ob operativ handwerklich sauber, korrekt, entsprechend den Standards gearbeitet wurde.¹⁶¹⁸

Außerdem prüfe die Fachprüfgruppe die Zahlakten:

„Wir sehen, was an Prämien und Auslagen an die V-Leute geflossen ist. Wir schließen uns dann auch kurz mit der ‚Auswertung‘ und fragen dort nach, wie die ‚Auswertung‘ die Qualität der Meldungen bewertet, ob die Zahlungen auch wirklich in dieser Höhe gerechtfertigt sind. Wir fragen natürlich auch immer wieder und erwarten das auch in den Vermerken von den V-Mann-Führern, dass sie dort reinschreiben, wie der V-Mann das Geld verwendet. Es ist ja auch immer ein Sicherheitsproblem. Wenn ein V-Mann viel Geld in die Hände bekommt und dieses Geld dann in auffälliger Art und Weise ausgibt. [...]“

Die ‚Auswertung‘ bewertet das Meldeaufkommen in diesem Jahr dieses V-Manns. Und das ist auch immer sehr aufschlussreich für uns dann, ob sich das dann im Grunde genommen deckt mit den Zahlungen oder ob es da eine Diskrepanz gibt; denn wenn die Prämien beantragt werden, dann entscheidet ja nicht die ‚Auswertung‘ darüber, ob die Prämienhöhe gerechtfertigt ist, sondern das bleibt dann intern im operativen Bereich. Die Vorgesetzten des jeweiligen V-Mann-Führers zeichnen das dann ab, die Prämienhöhe.“¹⁶¹⁹

Über die Prüfberichte werde der zuständige Beschaffungsleiter, der Referatsleiter sowie der Sachbearbeiter informiert. In wichtigen Fällen, in ganz besonders brisanten Fällen, werde auch über den Abteilungsleiter die Amtsleitung eingeschaltet.¹⁶²⁰

Im Jahr 2012 seien für das BfV verbindliche Standards festgelegt worden, um den operativ tätigen Mitarbeitern eine Orientierung zu geben, worauf von Beginn eines Falles an geachtet werden solle. Wollten zukünftig operative Mitarbeiter von diesen Standards abweichen, müssten sie den Vorgang zwingend der Fachprüfgruppe vorlegen. Dann müsse ein Konsens erzielt werden, notfalls müsse die Amtsleitung eine Entscheidung treffen. Die Fachprüfgruppe könne den Fachabteilungen keine Weisungen erteilen. Sie könne nur Empfehlungen aussprechen, Annotationen, Voten abgeben.¹⁶²¹

Die neuen Standards seien entwickelt worden, weil festgestellt worden sei, dass unter den V-Leuten „mehr als nur ein paar schwarze Schafe“ seien. Darüber hinaus seien fragwürdige Operationen durchgeführt worden. Dass die Fachprüfgruppe dies hingenommen habe, liege aus der Sicht des Zeugen *Gabaldo* an Folgendem:

„Die Fachprüfgruppe lebt von der Qualität ihrer Mitarbeiter, der Fachprüfer. Es hat im Bereich ‚Rechtsextremismus‘ in den letzten Jahren - ich spreche jetzt von den letzten 10, 15 Jahren - leider eine hohe Fluktuation von Fachprüfern im rechten Bereich gegeben. Und es ist eben erforderlich, dass sich die Leute wirklich vernünftig einarbeiten können über einen längeren Zeitraum, sich spezialisieren können. Das war leider in der Vergangenheit nicht immer gewährleistet. Dann steht und fällt das Ganze auch mit der Leitung einer Fachprüfgruppe; auch das ist ein wichtiger Punkt. Diese Leitung muss konfliktfähig sein und auch -willig sein, weil diese Tätigkeit macht keine Freude.“¹⁶²²

Die Notwendigkeit der Fachprüfgruppe hat der Zeuge *Gabaldo* darüber hinaus folgendermaßen begründet:

„Sie werden nie einen V-Mann-Führer hören, der sagt: ‚Der V-Mann hat schlechte Arbeit geliefert‘,

1614) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Rn. 193.

1615) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Rn. 194.

1616) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 2.

1617) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 8.

1618) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 6.

1619) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 30 f.

1620) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 6.

1621) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 6.

1622) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 7.

weil dann würde das auf ihn zurückfallen. [...] Die Identifikation ist eben sehr hoch oft mit den V-Leuten, auch mit der Leistung, der Arbeit der V-Leute, weil man eben dann den V-Mann-Führer natürlich mit ins Spiel bringt und sagt: Wenn der V-Mann gut ist, dann ist auch der V-Mann-Führer gut. - Dann ist das ein förderungswürdiger Beamter, und dann macht der Karriere. Das sind die Gedankengänge, die dahinterstehen, und deshalb muss es irgendwo eine ‚Spaßbremse‘ geben an irgendeiner Stelle.“¹⁶²³

Innerhalb der Verfassungsschutzbehörden der Länder existieren teilweise ebenfalls Fachprüfgruppen, allerdings in anderer Form als beim BfV. Der Zeuge *Gabaldo*, Leiter der Fachprüfgruppe im BfV, hat die Ausgestaltung in einzelnen Bundesländern beschrieben:

„Es gibt meines Wissens in Sachsen einen Mitarbeiter, der sich mit diesen Aufgaben beschäftigt, *einen* Mitarbeiter - das müssen Sie sich vorstellen -, der sich damit beschäftigt. Der hat aber dann nicht nur Fachprüfgruppenaufgaben, sondern dann auch noch Aufgaben wohl der Innenrevision zu bewerkstelligen. Meines Wissens gibt es auch noch in Berlin zarte Ansätze einer solchen Fachprüfgruppe, aber nicht so, wie wir das im BfV praktizieren, einfach weil das Personal dafür in den Ländern nicht vorhanden ist. Das ist purer Luxus in den Ländern.“¹⁶²⁴

dd) Werbung von V-Leuten

Die für die Werbung zuständigen Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörden sprechen Personen an, bei denen sie zuvor eine grundsätzliche Eignung als V-Person festgestellt haben. Der Zeuge *Gabaldo* hat die wichtigsten Auswahlkriterien geschildert:

„Er muss volljährig sein. [...] Die Vorstrafen müssen sich in Grenzen halten, heißt: Wer wegen Verbrechen vorbestraft ist im Sinne des § 12 Abs. 1 Strafgesetzbuch, scheidet in der Regel komplett aus. In der Regel, ja, also wirklich in 99 Prozent der Fälle. [...] Und dann natürlich auch erhebliche Vergehen, also wenn hier Körperverletzungsdelikte am laufenden Band, gefährliche Körperverletzung oder Ähnliches - - Das wäre dann auch schon für uns ein Punkt, wo wir in der Regel die Segel streichen.

Dann kommt hinzu: Berufsgeheimnisträger im Sinne des § 53 Abs. 1 Strafprozessordnung sind auch in der Regel tabu.“¹⁶²⁵

1623) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 10.
1624) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 33.
1625) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 14.

Ein Mitarbeiter des damaligen Referats „Forschung und Werbung“ im LfV Thüringen, *Mike Baumbach*, hat als Zeuge angegeben, es sei

„wichtig in diesem Bereich, dass man auch wisse, wie die Leute aussehen, wie sie sich verändern.“

Er sei daher auch bei Observationen von Veranstaltungen oder Kundgebungen mitgefahren.¹⁶²⁶

„Man geht da nah dran, man beobachtet sie, man ist - - ich will nicht sagen: ein Teil von ihnen ein Stückchen weit. Aber ich muss mir auch eine Meinung bilden.“¹⁶²⁷

Der Zeuge *Baumbach* hat angegeben, psychische Probleme seien im Regelfall ein Ausschlusskriterium für eine Anwerbung gewesen.¹⁶²⁸ Auch Alkoholsucht wäre ein Ausschlusskriterium im Vorfeld einer Anwerbung gewesen.¹⁶²⁹

Die erweiterten Ermittlungen würden mit der Anlage eines sogenannten Forschungsbogens beginnen. Ein solcher Forschungsbogen sei etwa 25 Seiten lang.¹⁶³⁰ Solange die Mitarbeit nicht klar sei, werde auch kein Tarnname und kein Aktenzeichen vergeben.¹⁶³¹

Der Zeuge *Baumbach* hat weiter angegeben, dass im LfV Thüringen eine eigene Aktenhaltung existiert habe bezüglich Personen, die infrage gekommen wären als V-Leute, aber nicht gewollt hätten, die von vornherein nicht infrage gekommen seien oder auch solche, die man geworben habe.¹⁶³² Abgelegt worden seien diesbezügliche Unterlagen im Bereich der „Forschung und Werbung“ in einem Stahlschrank, zu dem er und der Referatsleiter, Herr *Wießner*, Zugang gehabt habe.¹⁶³³ Diesbezügliche Erkenntnisse seien nicht an die ‚Auswertung‘ gegangen; es habe sich um Erkenntnisse gehandelt, die die ‚Auswertung‘ nicht unbedingt etwas angegangen hätten.¹⁶³⁴

ee) Dauer der V-Mann-Führung durch dieselbe Person

Der Zeuge *Gabaldo* hat es als Problem bezeichnet, dass oftmals die Verbindungen zwischen einem V-Mann und einem V-Mann-Führer oder einer V-Mann-Führerin über zu viele Jahre andauern. Er hat dies folgendermaßen begründet:

„Das Verhältnis wird zu vertraut, die professionelle Distanz fehlt dann, und dann erfahren die V-Leute eben auch zu viel von den V-Mann-Führern,

1626) *Baumbach*, Protokoll-Nr. 53, S. 183.

1627) *Baumbach*, Protokoll-Nr. 53, S. 183.

1628) *Baumbach*, Protokoll-Nr. 53, S. 178.

1629) *Baumbach*, Protokoll-Nr. 53, S. 182.

1630) *Baumbach*, Protokoll-Nr. 53, S. 181.

1631) *Baumbach*, Protokoll-Nr. 53, S. 181 f.

1632) *Baumbach*, Protokoll-Nr. 53, S. 183.

1633) *Baumbach*, Protokoll-Nr. 53, S. 184.

1634) *Baumbach*, Protokoll-Nr. 53, S. 184.

weil das Verhältnis eben zu vertraulich wird. Und da haben wir ja jetzt versucht, auch Konsequenzen zu ziehen aus diesem Umstand, und wollen eigentlich zukünftig, dass eine solche Verbindung spätestens nach fünf Jahren – dass da ein Wechsel in der Führung herbeigeführt werden soll.¹⁶³⁵

Er hat jedoch auch die bisherige Theorie beleuchtet:

„Die Verantwortlichen in dem Bereich haben gesagt, dass dieses Vertrauensverhältnis – Je enger es ist zwischen V-Mann-Führer und dem V-Mann, desto besser ist das Ganze, weil zu vermuten ist, dass dann der V-Mann eben auch mehr an Informationen preisgibt. Ein V-Mann wird uns nie all das sagen, was er weiß. Aber unser Ziel muss es sein, möglichst an die 100 Prozent nahe ranzukommen. Und je enger das Verhältnis zwischen einem V-Mann-Führer und einem V-Mann ist, desto höher ist der Prozentsatz dessen, was er uns preisgibt.“¹⁶³⁶

ff) Zahlungen an V-Leute

Der Zeuge *Gabaldo* hat ausgesagt, dass die Höhe der vom BfV an die V-Leute gezahlten Prämien maßgeblich von der Menge und Qualität der von der jeweiligen Quelle gelieferten Informationen abhingen. Daneben komme es auch auf den Schwierigkeitsgrad an, die Informationen zu beschaffen, insbesondere die eigene Gefährdung. Deshalb werden auch in den verschiedenen Phänomenbereichen unterschiedliche Summen gezahlt, weil die Quellen unterschiedlich gefährdet seien.¹⁶³⁷

Die Höhe der Prämie entscheide grundsätzlich der Referatsleiter, in bestimmten Fällen sei auch die Fachprüfgruppe beteiligt.¹⁶³⁸

gg) Zusammenarbeit „Beschaffung“ – „Auswertung“

Die Zusammenarbeit zwischen „Beschaffung“ und „Auswertung“ stellt sich nach der Aussage des Zeugen *Gabaldo* folgendermaßen dar:

Der V-Mann-Führer leitet die Meldungen über die Informationen der Quelle (versehen mit einem roten Deckblatt) an die „Auswertung“. Die „Auswertung“ beurteilt die Wertigkeit einer Quellenmeldung mit den Abstufungen von 1 bis 7. Anschließend wird das Deckblatt wieder an den V-Mann-Führer zurückgesandt, so dass dieser die Zuverlässigkeit der Informationen erfährt.¹⁶³⁹

Die Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus hat zur Arbeit der „Auswertung“ ausgeführt:

„Methodisch arbeitet die Auswertung im Grundsatz so, dass sie z. B. offen zugängliche Erkenntnisquellen (Internet, Publikationen, usw.) analysiert und gegebenenfalls Aufträge an die mit der Informationsbeschaffung befassten Arbeitseinheiten (sogenannte Beschaffung) erteilt. Diese erheben dann die benötigten Informationen, fertigen Unterlagen hierüber an und übermitteln sie an die Auswertung. Die gewonnenen Informationen werden dort im Hinblick auf den gesetzlichen Auftrag der Verfassungsschutzbehörden ausgewertet. Die so gewonnenen Erkenntnisse werden schließlich in geeigneter Form vor allem an politische Entscheidungsträger, Aufsichts- und andere Sicherheitsbehörden oder die Öffentlichkeit (z. B. Verfassungsschutzberichte) weitergegeben. Soweit sich aus der Bewertung der Informationen neue Fragestellungen ergeben, werden weitere Informationen hierzu erhoben.“¹⁶⁴⁰

In der Regel wissen die Auswerter nicht den Klarnamen des V-Mannes. Der Zeuge *Egerton* hat jedoch ausgesagt, dass ein „umtriebiger“ Auswerter, der sich für den Klarnamen interessiert, den Klarnamen herausfinden könne. Weiter hat er ausgeführt:

„Es ist nicht schädlich und in einigen Fällen sogar nützlich. Denken Sie daran: Der Auswerter bekommt zum Beispiel einen Gefährdungssachverhalt auf den Tisch, von einer anderen Stelle, in der eine Quelle akut bedroht ist. Kennt er den Klarnamen nicht, kann er zum Beispiel den zuständigen V-Mann-Führer auch nicht vorwarnen. Also, ich empfand es immer als sehr sinnvoll für mich, Quellen zu kennen. Ich habe nicht aktiv nachgefragt, aber irgendwann sind die Namen halt mal bekannt. Ich glaube, die Zusammenarbeit zwischen ‚Auswertung‘ und ‚Beschaffung‘ wird dadurch auch vertrauensvoller und effizienter.“¹⁶⁴¹

hh) Straftaten von V-Personen und Teilnahme von Verfassungsschutzmitarbeitern hieran

Da sich der V-Mann auch im kriminellen Milieu bewegt, besteht die Gefahr, dass er sich strafbar macht. Um Verfassungsschutzbehörden einen Einblick in nach außen abgeschottete terroristische, kriminelle oder verbotene Gruppierungen zu ermöglichen, müssen die Quellen diesen Personenstrukturen nahe kommen. Dabei besteht vor allem das Risiko der Verwirklichung von Organisationsstrafatbeständen, insbesondere wegen Mitgliedschaft in oder Unterstützung von verbotenen, kriminellen oder terroristischen Vereinigungen i. S. v. §§ 84 Abs. 2, 129, 129a, b StGB oder wegen Zuwiderhandlungen gegen

1635) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 8.

1636) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 9.

1637) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 15 f.

1638) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 39.

1639) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 30 f.

1640) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Rn. 14.

1641) *Egerton*, Protokoll-Nr. 70 (öffentlich), S. 25 f.

Vereinsverbote i. S. v. § 20 Abs. 1 VereinsG oder ein Vereinsverbot i. S. v. § 85 Abs. 2 StGB.¹⁶⁴²

Die Tätigkeit als V-Mann stellt grundsätzlich keinen strafrechtlichen Rechtfertigungsgrund dar.¹⁶⁴³ Einzelne Verfassungsschutzgesetze wie beispielsweise in Brandenburg (§ 6 Abs. 7 BbgVerfSchG) und Niedersachsen (§ 6 Abs. 3 NVerfSchG) beinhalten allerdings eine Rechtfertigungsnorm bei der Verwirklichung von Organisationsdelikten beim VM-Einsatz.

Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg hat zu der Strafbarkeit im Zusammenhang mit dem Vertrieb von rechtsextremistischen Schriften ausgeführt:

„Da die Verbreitung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder volksverhetzender Schriften innerhalb der rechtsextremistischen Szene meines Erachtens stets den Schutzzweck verletzt, also auch dann, wenn dies durch einen V-Mann des Verfassungsschutzes in Verfolgung von ‚integeren Fernzielen‘ geschieht, sind meiner Meinung nach auch in diesen Fällen die Tatbestände der §§ 86 Abs. 1 StGB bzw. 130 Abs. 2 StGB erfüllt. Daher darf der Verfassungsschutz derartige Handlungen auch nicht ‚erlauben‘, wenn er so die Verbreitung durch ein aktives Tun im Rechtssinn veranlasst, weil sich dessen Angehörige sonst selbst der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würden. Dies wäre meines Erachtens im Fall eines Vertriebs einer volksverhetzenden CD, die einen Mordaufruf gegen bestimmte Personen zum Gegenstand hat, auch unter dem Gesichtspunkt der fahrlässigen Tötung zu prüfen, wenn im Rahmen des vom Verfassungsschutz ‚erlaubten Vertriebes‘ ein Empfänger einen derartigen Mordaufruf umsetzt. Daher darf der Verfassungsschutz meines Erachtens einen derartigen Vertrieb allenfalls ‚dulden‘, das heißt, ein Einschreiten im Rechtssinne unterlassen, weil er ja bekanntlich keine Strafverfolgungsbehörde ist und ihn damit grundsätzlich keine Rechtspflicht zum Einschreiten trifft.

Falls es aber im Rahmen des Einsatzes von V-Leuten des Verfassungsschutzes zu Straftaten nach § 86 a Abs. 1 und § 130 Abs. 2 StGB kommen sollte und deren Begehung dem Erreichen des Fernziels förderlich sein sollte, die Hintermänner rechtsextremistischer Vertriebsnetze aufzudecken, um diese zerschlagen zu können, ist dies bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls kommt auch die ebenfalls entsprechend anwendbare Vorschrift des § 86 Abs. 4 in Betracht, wonach das Gericht von einer Bestrafung absehen kann, wenn die Schuld gering sein sollte.“¹⁶⁴⁴

Die anderen Generalstaatsanwälte äußerten ihre Übereinstimmung mit dieser Rechtsauffassung.¹⁶⁴⁵

Der Zeuge *Gabaldo* hat die rechtlichen Rahmenbedingungen als Problem bezeichnet. Für die Mitarbeiter vor Ort, die V-Mann-Führer, aber auch die Werber und die Vorgesetzten bestünde die Gefahr, dass sie sich strafbar machen, wenn V-Leute in extremistischen oder gar terroristischen Bereichen eingesetzt werden. Wenn aus gewaltorientierten Bereichen Informationen bezogen werden sollen, sei dies nicht mit Menschen möglich, „die die Voraussetzung der Verbeamtung auf Lebenszeit erfüllen oder die Voraussetzung der Priesterweihe“. Diese V-Leute seien Personen, die sich in gewaltorientierten Bereichen bewegen und das Vertrauen der dort tätigen Aktivisten genießen müssten. Die V-Leute seien keine Demokraten, sondern sie blieben Extremisten. Um an Informationen zu kommen, müssten sie sich zwangsläufig strafbar machen:

„Nehmen Sie eine verbotene Organisation; wir haben einen V-Mann in einer verbotenen rechten Organisation. Der muss sich zwangsläufig in dieser verbotenen Organisation betätigen, wenn wir Informationen aus dieser Organisation beziehen wollen, und macht sich dann schon per se gemäß § 20 Vereinsgesetz strafbar, allein durch das Sich-Betätigen in einer verbotenen Organisation. Wie sollen wir sonst Informationen aus dieser Organisation beziehen, wenn nicht durch einen V-Mann, der sich in dieser Organisation bewegt? Ein Außenstehender wird keine Informationen aus der Organisation bekommen - zumindest nicht die, die uns interessieren -, und das ist unser Problem.

Und das Haus ist bisher davon ausgegangen, dass diese Aktivitäten, diese Organisationsdelikte, [...] gerechtfertigt sind durch den Rechtfertigungsgrund, der nirgendwo im Strafgesetzbuch steht, den das Bundesamt für Verfassungsschutz bzw. die Leitung des Hauses aber immer für sich in Anspruch genommen hat, nämlich die Wahrnehmung eines Dienst- und Amtsrechtes, das eben abgeleitet ist aus der gesetzlichen Befugnis, V-Leute einzusetzen, die ja im Verfassungsschutzgesetz gewährleistet wird.

Bisher sind wir davon ausgegangen. [Wir] sind aber jetzt vor kurzem durch das Oberlandesgericht Düsseldorf eines Besseren belehrt worden, das sich ja mit einem Fall beschäftigt hat, mit einem V-Mann des BND [...]. Und das Oberlandesgericht Düsseldorf hat entschieden, dass dieser Rechtfertigungsgrund eben nicht anerkannt wird von den Gerichten.¹⁶⁴⁶ Auch mittlerweile alle General-

1642) Vgl. Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Rn. 669.

1643) Vgl. Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Rn. 675 ff.

1644) Schreiben vom 13. August 2002, MAT A BB-13a, Bl. 53 ff.

1645) Niederschrift über die wesentlichen Ergebnisse der Arbeitstagung des Generalbundesanwalts, mit den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten vom 20./21. November 2002, MAT A BB-13a, Bl. 144 ff.

1646) Vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 6. September 2011, Az. III-5 StS 5/10, nicht veröffentlicht, S. 104 (zitiert nach dem Ab-

staatsanwälte, die zu diesem Rechtfertigungsgrund befragt worden sind, haben gesagt: Wir lehnen diesen Rechtfertigungsgrund ab. Der existiert für uns nicht, findet keine Anerkennung. Das heißt im Klartext, dass unsere ganzen V-Leute nach momentaner Rechtslage, die wir in verbotenen Organisationen einsetzen, sich strafbar machen, und wir damit machen uns auch strafbar, weil wir steuern diese V-Leute ja in diesen Organisationen.¹⁶⁴⁷

Zur Bewertung hat er ausgesagt:

„Das ist einfach indiskutabel, weil letztendlich die Existenz zum Teil dann unserer Kollegen daran hängt, nämlich der Beamtenstatus kann auch dabei verloren gehen. Wenn hier unsere Kollegen - gerade, wenn es um Staatsschutzdelikte geht oder Ähnliches, mit hohen Strafandrohungen - dann wirklich verurteilt würden, dann würde das notfalls die Existenz dieser Kollegen bedeuten, und das führt auch in unserem Haus mittlerweile zu einem erheblichen Maß an Verunsicherung bei den im operativen Bereich eingesetzten Mitarbeitern, die wirklich Angst um ihre Existenz haben bei Ausübung dieses Jobs.“¹⁶⁴⁸

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen sei es nicht möglich, mit den bisherigen Mitteln gewaltbereite Strukturen bzw. terroristische Strukturen aufzuklären.¹⁶⁴⁹ Deshalb stünden derzeit Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis.¹⁶⁵⁰ Er hat jedoch die Notwendigkeit von V-Leuten betont:

„Aber [...] wir müssen natürlich dranbleiben; denn aus den verbotenen Organisationen werden dann andere Organisationen, und es gibt Nachfolgeorganisationen. Diese Entwicklungen müssen wir natürlich irgendwo mitbekommen, um dann auch anschließend diese Nachfolgeorganisationen wieder verbieten zu können. [...] Denn die hören ja nicht auf, zu existieren.“¹⁶⁵¹

ii) Folgen für die weitere Tätigkeit als V-Mann aufgrund der Begehung von Straftaten

Begeht die V-Person nach Anwerbung eine Straftat, so wird nach der Aussage des Zeugen *Gabaldo* folgendermaßen differenziert:

„Wenn jetzt ein V-Mann während der Zusammenarbeit mit uns eine Straftat begeht: [...]“

schlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, RdNr. 669).

1647) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 4 f.

1648) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 40.

1649) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 23; die Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus sieht dies ähnlich kritisch, vgl. Abschlussbericht vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Rn. 673.

1650) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 32.

1651) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 4 f.

Wenn das eine Straftat war, ein Verbrechen im Sinne des § 12 Abs. 1 [StGB], wird der V-Mann sofort abgeschaltet. Da gibt es überhaupt keine Diskussionen. [...]

Im Bereich Vergehen, [...] wenn ich da bei gefährlicher Körperverletzung oder Ähnlichem bin: Auch da hört der Spaß für uns sehr schnell auf, auch da würden wir aus heutiger Sicht eine solche Verbindung einstellen.

Was schon mal vorgekommen ist, ist, dass ein V-Mann in Untersuchungshaft gelangt ist aufgrund seiner Tätigkeit für uns. Wir haben ihn im Prinzip dazu gebracht, dass er diese Tätigkeit ausübt, und infolge dieser Tätigkeit, des Sich-Betätigens beispielsweise für eine verbotene Organisation, ist ein Verfahren gegen ihn eingeleitet worden. Im schlimmsten Fall ist er sogar in Untersuchungshaft genommen worden. In einem solchen Fall können wir den V-Mann natürlich nicht hängen lassen; denn er ist ja aufgrund seiner Tätigkeit für uns in diese Situation, in diese missliche Situation überhaupt geraten. Aber das waren dann wirklich Delikte, die eben nicht die Qualität eines Verbrechens oder Ähnliches hatten, sondern das waren dann Organisationsdelikte, und damit müssen wir leben. Sonst, wie gesagt, können wir jetzt schon die V-Mann-Führung direkt einstellen. Sonst können wir unseren Job wirklich nicht mehr machen. Und dann ist die Zusammenarbeit mit ihm dann dennoch fortgesetzt worden anschließend.¹⁶⁵²

jj) Verbesserungsvorschläge des Zeugen *Gabaldo*

Der Zeuge *Gabaldo* hat zur Frage der Zusammenarbeit mit V-Personen ausgeführt:

„Wir müssten den Mut haben, V-Leute, die eben nicht nur die Voraussetzung der Verbeamtung auf Lebenszeit erfüllen, sondern eben durchaus auch andere Eigenschaften aufweisen, mit denen zusammenzuarbeiten, um im gewaltorientierten Bereich arbeiten zu können. Aber das, denke ich, wird sich nicht durchsetzen lassen, auch rein politisch nicht durchsetzen lassen. Aber der Mut müsste dann da sein. Man muss sich dazu bekennen, dass das eben Extremisten sind, die hier für den Staat gegen Geld arbeiten. Wenn ich da mit der Moralkeule komme, klar, dann kann ich damit um mich schlagen. Aber es ist nun mal ein Fakt: Ich werde diese Organisationen ohne V-Leute niemals aufklären können. Und diese V-Leute haben dann eben bestimmte Eigenschaften und bestimmte Lebensläufe, die sich nicht mit unseren Idealvorstellungen decken. Ja, das ist so, und damit müsste ich dann leben - notfalls. Wenn ich dazu nicht gewillt bin, dann muss ich ganz klar sagen: Dann hat es

1652) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 37 f.

keinen Sinn, dann brauche ich dieses Instrumentarium nicht mehr zwingend, und dann werde ich eben nur noch unterrichtet über nicht gewaltorientierte Bereiche.“¹⁶⁵³

Darüber hinaus hat er vorgeschlagen:

Zunächst müsse das Personalauswahlverfahren für die hauptamtlichen Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörden optimiert werden. Momentan würden Generalisten (Beschaffung und Auswertung) gesucht. Da aber für jede Tätigkeit bestimmte Fähigkeiten vorhanden sein müssten, sollten diese schon bei einem Auswahlverfahren erkannt und berücksichtigt werden. Anschließend müsse gezielt auf die neue Aufgabe ausgebildet werden.¹⁶⁵⁴

Auch die Organisationsformen seien zu starr:

„Wenn ich feststelle, dass wir in einem bestimmten Bereich erhebliche Zugangsdefizite haben, dann muss es möglich sein, dass wir ein Projekt spontan bilden, in dem sich ein Auswerter, ein Beschaffer befindet, möglicherweise ein G10-Vorauswerter. Für dieses Projekt steht ein Observationstrupp zur Verfügung, und die arbeiten daran, in einem bestimmten Bereich jetzt einen Zugang zu erschließen, arbeiten ganz eng vernetzt in einem Großraumbüro zusammen und tauschen sich aus, so wie eine Sonderkommission bei der Polizei oder Ähnliches. Da sind wir oft in diesen Referatsstrukturen zu sehr noch verhaftet und zu unflexibel. Da würde ich mir mehr Flexibilität wünschen bei uns im Haus. Aber das muss ich Ihnen ganz ehrlich sagen: Das ist völlig utopisch, völlig utopisch.“¹⁶⁵⁵

Im Übrigen stimme die Struktur der Sicherheitsbehörden nicht. 16 Landesämter für Verfassungsschutz seien nicht erforderlich. Im Sicherheitsbereich sei der Föderalismus völlig untauglich.¹⁶⁵⁶

Der Zeuge *Gabaldo* hat beklagt, dass der Untersuchungsausschuss „das Leben des Verfassungsschutzes nahezu lahmgelegt“ habe:

„Seitdem dieser Ausschuss hier existiert bzw. diese ganze NSU-Affäre ans Tageslicht gerückt ist, sind wir damit beschäftigt, Vorgänge aufzuarbeiten oder letztendlich immens an Akten einzusehen, frühere Akten etc., Zusammenstellungen zu machen.“¹⁶⁵⁷

Darüber hinaus habe sich viel getan, es gebe viel Bewegung und Verbesserungsvorschläge:

„Das V-Mann-Wesen ist überdacht worden - ganz klar, selbstverständlich. Letztendlich haben wir ja im BfV relativ früh reagiert und haben diese Stan-

dards ja dann kreiert, diese Qualitätsstandards für die Werbung von V-Personen und auch für die Führung von V-Personen.“¹⁶⁵⁸

c) Informationsfluss zwischen Verfassungsschutzämtern

§ 1 Abs. 2 und 3 BVerfSchG bestimmt, dass Bund und Länder verpflichtet sind, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten – auch in Form von gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung.

Nach § 5 Abs. 1 BVerfSchG sammeln die Landesbehörden für Verfassungsschutz Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, werten diese aus und übermitteln sie dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz, soweit es für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Zur Erfüllung dieser Unterrichtungspflicht sind die Verfassungsschutzbehörden gem. § 6 BVerfSchG verpflichtet, gemeinsame Dateien (das sogenannte „Nachrichtendienstliche Informationssystem“, abgekürzt: „NADIS“) zu führen, die sie im automatisierten Verfahren nutzen. Diese Dateien enthalten nur die Daten, die zum Auffinden von Akten und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlich sind.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf gem. § 5 Abs. 2 BVerfSchG in einem Lande im Benehmen mit der Landesbehörde für Verfassungsschutz Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen sammeln, sofern die weiteren Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 S. 1 BVerfSchG erfüllt sind.

Die Zusammenarbeit des BfV mit den Landesbehörden für Verfassungsschutz im Rahmen des § 5 BVerfSchG war bis Dezember 2012 in der Richtlinie für die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz gemäß Beschluss der Innenminister vom 26. November 1993 (Koordinierungsrichtlinie) geregelt.¹⁶⁵⁹

Nach § 3 der Koordinierungsrichtlinie sammeln die Landesbehörden für Verfassungsschutz im Zuständigkeitsbereich ihres Landes oder in anderen Ländern im Einvernehmen mit der jeweiligen Landesbehörde für Verfassungsschutz Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, werten sie aus und übermitteln sie im erforderlichen Umfang unverzüglich dem BfV und den anderen betroffenen Ländern für Verfassungsschutz. Im Gegenzug unterrichtet gem. § 4 Abs. 1 das BfV die Landesbehörden für Verfassungsschutz unverzüglich im erforderlichen Umfang über alle Unterlagen sowie die Ergebnisse seiner Auswertung. Nach § 4 Abs. 2 S. 1 weisen sich BfV und LfV gegenseitig auf Erkenntnislücken hin. Im

1653) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 12.

1654) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 12.

1655) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 12 f.

1656) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 32 f.

1657) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 16.

1658) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 16.

1659) MAT A TH-3/6, Ordner II., Anlage 5 (Tgb.-Nr. 78/12 (GEHEIM)), Bl. 55a f. (Änderungen zum 15. Dezember 2011, VS-NfD), Bl. 56 ff. (Stand: 1. Juni 2004, VS-NfD), Bl. 66 ff. (Stand: 1. August 2003, VS-NfD).

Bereich einer anderen Landesverfassungsschutzbehörde darf eine Landesverfassungsschutzbehörde nur im Einvernehmen mit dieser tätig werden (§ 10 Abs. 1 Satz 1).

Eine herausgehobene Funktion kam dem BfV bis Dezember 2011 lediglich im Bereich der zentralen Auswertung bei der Spionageabwehr (§ 6 Koordinierungsrichtlinie) sowie bei der Beobachtung des gewaltbereiten islamistischen Terrorismus (§ 6a Koordinierungsrichtlinie) zu, nicht aber im Bereich des gewaltbereiten Rechtsextremismus.¹⁶⁶⁰

Die *Schäfer*-Kommission hat ausgeführt, die §§ 1 und 5 BVerfSchG verdeutlichten, dass im Rahmen der Zusammenarbeit Abstimmungs- und Unterrichtspflichten eine wesentliche Rolle spielten. Verallgemeinernd sei festzuhalten,

„dass sich alle Verfassungsschutzbehörden über alle relevanten Sachverhalte, die ihnen bekannt werden, zu unterrichten haben. Auch die von der örtlichen Zuständigkeit her gesehen nicht (unmittelbar) betroffene Behörde benötigt im Zweifel Informationen, um bereits vorhandene Erkenntnisse zu vervollständigen oder ein Geschehen sachgerecht zu beurteilen.

Die gesetzliche Einschränkung in § 5 Abs. 1 BVerfSchG ‚soweit es für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist‘ erlaubt jedoch der zu Erkenntnissen gekommenen Verfassungsschutzbehörde unterschiedliche Übermittlungen etwa im Verhältnis zu einer anderen Landesbehörde und gegenüber dem BfV. Mit Rücksicht auf die Zentralstellenfunktion des BfV dürfte diesem jedenfalls – abgesehen von besonders begründeten Ausnahmen – umfänglich zu berichten sein, da andernfalls nicht feststellbar ist, ob Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BVerfSchG sich über den Bereich eines Landes hinaus erstrecken und damit die Zuständigkeit des BfV nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BVerfSchG begründen.¹⁶⁶¹

In der Literatur wird die Ansicht vertreten, dass Quellenschutz das notwendige Mindestmaß an Zusammenarbeit nicht beeinträchtigen dürfe:

„Er darf daher einer Informationsübermittlung zwischen deutschen Sicherheitsbehörden nicht entgegengehalten werden. Die Sicherheitsbehörden sind insgesamt für den Quellenschutz verantwortlich, nicht jede Sicherheitsbehörde allein – und erst recht nicht gegeneinander.“¹⁶⁶²

Die Zusammenarbeit mit den Landesbehörden hinsichtlich der V-Mann-Werbung und V-Mann-Führung wird

nach der Aussage des Zeugen *Gabaldo*, Leiter der Fachprüfgruppe im BfV, in der Praxis folgendermaßen gehandhabt:

„Wenn wir [das BfV] V-Leute anwerben wollen in den Ländern, dann haben wir ja immer sogenanntes Gastrecht, kann man sagen. Dann müssen wir das Benehmen herstellen mit den Ländern, und wir müssen den Ländern gegenüber die Klardaten unserer Zielpersonen, die wir als V-Leute anwerben wollen, mitteilen gemäß § 5 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz. Das Benehmen muss hergestellt werden. Das heißt, die Länder wissen, wer unsere V-Leute sind. Wir müssen die dann auch über den weiteren Verlauf der Operation immer regelmäßig unterrichten. Nur, umgekehrt müssen die Länder das nicht.“¹⁶⁶³

Der Zeuge *Gabaldo* hat darüber hinaus ausgesagt, dass der Bund sich darum bemüht habe, eine aussagekräftige V-Mann-Datei ins Leben zu rufen, aus der hervorgehen sollte, wer auf welcher Zugangsebene als Quelle geführt wird. Dadurch könne beurteilt werden, ob die Quelle steuernden Einfluss auf Organisationen ausüben kann. Die Bundesländer seien jedoch nicht bereit, dem BfV die Klarnamen ihrer Quellen und deren Positionen in den jeweiligen Beobachtungsobjekten mitzuteilen.¹⁶⁶⁴ In Koordinierungsgesprächen teilten die LfVs allerdings manchmal mit, wo die V-Leute tätig seien.¹⁶⁶⁵

Darüber hinaus gebe es unter dem Stichwort „strukturelle Quellenoptimierung“ ein Abstimmungsverfahren, bei dem quantitative Angaben über die Einsatzbereiche der V-Leute mitgeteilt werden.¹⁶⁶⁶

d) Organisatorische Änderung im BfV

aa) Organisation der Abteilung II des BfV bis 2006

Die Abteilung II des BfV hieß zunächst „Rechtsextremismus und -terrorismus“ und war von 1992 bis 1994 in drei Projektbereiche unterteilt: Auswertung Rechtsextremismus, Auswertung Rechtsterrorismus und Beschaffung.¹⁶⁶⁷

Die Umstrukturierung zum 12. Dezember 1994 ergab folgende Gliederung der Abteilung II: Neben dem Managementteam gab es die Projektbereiche „Unterstützung/Controlling“, „Neonazistische Aktivitäten“ und „Sonstige rechtsextremistische Aktivitäten“. Im Bereich II 2 („Neonazistische Aktivitäten“) war eine Projekteinheit angesiedelt, die sich mit kriminellen terroristischen Gruppen beschäftigte. Eine Trennung von „Auswertung“

1660) Koordinierungsrichtlinie mit Stand: 1. Juni 2004, MAT A TH-3/6, Ordner II., Anlage 5 (Tgb.-Nr. 78/12 – GEHEIM), Bl. 56 ff. (VS-NfD).

1661) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 221, Rn. 388 f.

1662) *Dr. Gusy*, ZRP 2012, S. 230 ff.

1663) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 18 f.

1664) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 17.

1665) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 41.

1666) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 44.

1667) Organigramm vom 11. Juni 1992, MAT A BfV-3 (Tgb.-Nr. 02/12 – VS-VERTRAULICH), Bl. 4 (VS-NfD).

und „Beschaffung“ kann dem Organigramm nicht entnommen werden. Allerdings fehlen in den übersandten Unterlagen Angaben zu der Organisation unterhalb der Projekteinheit.¹⁶⁶⁸ Die Zeugin *Dobersalzka*, Referatsleiterin beim BfV, hat ausgesagt, dass die Quellenführung und die Auswertung jeweils in demselben Referat angesiedelt waren.¹⁶⁶⁹

1998 kam der Projektbereich „Scientology“ hinzu. Der Projektbereich II 2 hieß nunmehr: „Neonazistische Bestrebungen/Gewaltbereite“.¹⁶⁷⁰

Bis zum Jahr 2006 blieb diese Organisation im Wesentlichen – bis auf einige Änderungen – bestehen.

Die Personalstärke der Abteilung II betrug im Jahr 1992 127,75 Stellen.¹⁶⁷¹ Sie stieg bis 1994 auf 209,75 Stellen an¹⁶⁷², reduzierte sich dann jedoch wieder zunächst auf 185 Stellen im Jahr 1999¹⁶⁷³ und auf 167 Stellen im Jahr 2006¹⁶⁷⁴.

bb) Zusammenlegung der Abteilungen für Rechts- und Linksextremismus im BfV (2006)

Im August 2006 wurde im BfV die Abteilung 2 (Rechtsextremismus) mit der Abteilung 3 (Linksextremismus) zu einer Abteilung „Deutscher Extremismus“ zusammengelegt.

Aus dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Organigrammen ergibt sich, dass vor der Zusammenlegung im Januar 2006 insgesamt 167 Mitarbeiter in der Abteilung 2 des BfV beschäftigt waren, während es im Januar 2007 noch 135 Mitarbeiter in den Bereichen der Abteilung 2, die sich mit Rechtsextremismus befassten, waren – was einer Verminderung um circa 20 Prozent entspricht.¹⁶⁷⁵

Der Ausschuss hat sich mit den Hintergründen dieser Organisationsentscheidung sowie der Frage nach deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit des BfV im Bereich des Rechtsextremismus befasst.

aaa) Entscheidungsprozess nach Aktenlage

Auf Bitten des BMI legte der damalige Präsident des BfV, *Heinz Fromm*, dem BMI am 19. Juni 2006 einen Bericht

über eine mögliche „Neuausrichtung des BfV zur Erreichung von Synergieeffekten und zum Zwecke einer weiteren personellen Verstärkung der Abteilungen „Islamismus und islamischer Terrorismus“ vor.¹⁶⁷⁶ Ende Juni 2006 fand zu dieser Thematik ein Gespräch zwischen Staatssekretär *Dr. Hanning*, dem Präsidenten des BfV, *Fromm*, und den drei betroffenen Abteilungsleitern Z, P und IS im BMI statt.¹⁶⁷⁷

Der BfV-Präsident, *Fromm*, favorisierte eine Zusammenlegung von Abteilung 3 (Linksextremismus) und 5 (Ausländerextremismus). Eine Zusammenlegung dieser Abteilungen biete sich an, da in der Abteilung Ausländerextremismus nahezu ausschließlich Bestrebungen mit linksextremistischem Ursprung beobachtet würden. Von einer Zusammenlegung der Abteilung 2 (Rechtsextremismus) und der Abteilung 3 (Linksextremismus) riet BfV-Präsident *Fromm* hingegen „dringend“ ab. Konkret äußerte er sich mit Schreiben vom 22. Juli 2006 an das BMI wie folgt:

„Nach hiesiger Einschätzung sind fachlich vertretbare Alternativen zu der geplanten Zusammenlegung der Abteilungen 3 und 5 nicht gegeben. Insbesondere steht einer Zusammenlegung der Abteilungen 2 (Rechtsextremismus) und 3 (Linksextremismus) zu einer gemeinsamen Abteilung ‚Deutscher Extremismus‘ die aktuelle Entwicklung im Beobachtungsbereich ‚Rechtsextremismus‘ entgegen. Die jüngsten rechtsextremistischen/fremdenfeindlichen Übergriffe auf Ausländer sowie die medienwirksamen Aktivitäten der rechtsextremistischen Szene zeigen die fortdauernde Notwendigkeit einer intensiven Bearbeitung dieses Bereichs. Je nach Erkenntnislage kann es ggfs. künftig erforderlich werden, den Personalansatz der Abteilung 2 durch Umschichtungen von Mitarbeitern zu erhöhen. Im Übrigen kann m. E. nicht ausgeschlossen werden, dass im Fall von künftigen öffentlichkeitswirksamen Ereignissen mit rechtsextremistischem Bezug eine Zusammenlegung der Abteilung Rechtsextremismus mit anderen Organisationseinheiten als Vernachlässigung dieser Schwerpunktaufgabe missverstanden und als mitursächlich für mangelhafte Aufklärung im Vorfeld bewertet werden könnte. Hiervon möchte ich dringend abraten.“¹⁶⁷⁸

Mit weiterem Schreiben vom 14. August 2006 legte der damalige BfV-Präsident *Fromm* dar, dass beide Varianten – also die vom BfV geplante Zusammenlegung der Abtei-

1668) Organigramm vom 12. Dezember 1994, MAT A BfV-3 (Tgb.-Nr. 02/12 – VS-VERTRAULICH), Bl. 9 (VS-NfD).

1669) *Dobersalzka*, Protokoll-Nr. 72 (öffentlich), S. 12.

1670) Organigramm vom 5. Juli 1998, MAT A BfV-3 (Tgb.-Nr. 02/12 – VS-VERTRAULICH), Bl. 20 (VS-NfD).

1671) Tabelle über belegte Stellen vom Januar 1992, MAT A BfV-3 (Tgb.-Nr. 02/12 – VS-VERTRAULICH), Bl. 77 (VS-NfD).

1672) Tabelle über belegte Stellen vom Januar 1994, MAT A BfV-3 (Tgb.-Nr. 02/12 – VS-VERTRAULICH), Bl. 79 (VS-NfD).

1673) Tabelle über belegte Stellen vom Januar 1999, MAT A BfV-3 (Tgb.-Nr. 02/12 – VS-VERTRAULICH), Bl. 84 (VS-NfD).

1674) Tabelle über belegte Stellen vom Januar 2006, MAT A BfV-3 (Tgb.-Nr. 02/12 – VS-VERTRAULICH), Bl. 91 (VS-NfD).

1675) MAT A BfV-3 (Tgb.-Nr.02/12, VS-VERTRAULICH), Bl. 49 (VS-NfD).

1676) Schreiben Präsident *Fromm* an das BMI vom 19. Juni 2006, MAT A BMI-6/1 (Tgb.-Nr. 21/12 – VS-VERTRAULICH), Bl. 1 bis 14.

1677) Präsentation des BfV, MAT A BMI-6/1 (Tgb.-Nr. 21/12, VS-VERTRAULICH, Auszug VS-NfD), Bl. 48, 52, 60, sowie Informationsvermerk Referat IS an StS *Dr. Hanning* vom 23. Juni 2006, MAT A BMI-6/1 (Tgb.-Nr. 21/12 – VS-VERTRAULICH, Auszug VS-NfD), Bl. 64 ff.

1678) Schreiben Präsident *Fromm* an das BMI vom 22. Juli 2006, MAT A BMI-6a, Bl. 140 f.

lungen 3 und 5 einerseits und die vom BMI geplante Zusammenlegung der Abteilungen 2 und 3 andererseits – aus organisatorischer Sicht identische Synergieeffekte erzielen würden. Diese könnten durch eine Aufgabenpriorisierung zu Lasten des Bereichs „Deutscher Linksextremismus“ erwirtschaftet werden, die aus Sicht des BfV durch Reduzierung der Werbungsmaßnahmen fachlich vertretbar sei.¹⁶⁷⁹

Das BMI folgte dem nicht. In einer Stellungnahme des Referats IS 1 an StS *Dr. Hanning* vom 22. August 2006 heißt es vielmehr:

„Die vom BfV angeführten Argumente sind weitgehend politischer Natur und können aus fachaufsichtlicher Sicht nicht mitgetragen werden.“¹⁶⁸⁰

An anderer Stelle machte das Referat P II 1 geltend, dass, soweit sich der Bericht des BfV-Präsidenten *Fromm* vom 22. Juli 2006 aus politischen Gründen gegen eine Zusammenlegung der Abteilungen 2 und 3 ausspreche, dies außerhalb der Bewertungszuständigkeit des BfV liege. Im Übrigen wurde darauf hingewiesen, dass eine Zusammenlegung der Bereiche Linksextremismus und säkularer Ausländerextremismus politisch auch als Relativierung des letztgenannten Phänomenbereichs missdeutet werden könne.¹⁶⁸¹

Mit Erlass des BMI vom 8. September 2006 wurde dem BfV schließlich mitgeteilt, dass sich Staatssekretär *Dr. Hanning* für eine Zusammenlegung der Abteilungen 2 und 3 ausgesprochen habe. Als Gründe wurden angeführt:

„Erhöhte Synergieeffekte aufgrund der größeren Schnittmenge der Aufgabenbereiche Rechts- und Linksextremismus im Vergleich zu einer Zusammenlegung mit dem Bereich Ausländerextremismus;

ein ganzheitlicher Ansatz bei der Bekämpfung des ‚Deutschen Extremismus‘, insbesondere auch vor dem Hintergrund der gestiegenen Auseinandersetzungen zwischen Links- und Rechtsextremisten;

auch im Bereich der Prävention, der geistig-politischen Auseinandersetzung mit dem Extremismus und dem Entgegenwirken extremistischer Einflussnahme bzw. der Anwerbung neuer Anhänger erscheint ein ganzheitlicher Ansatz erfolgversprechender;

eine parallele Entwicklung zu den im BMI und im BKA zusammengefassten Zuständigkeiten für Links- und Rechtsextremismus.“¹⁶⁸²

bbb) Motive für die Entscheidung nach Angaben der Zeugen *Fromm*, *Dr. Hanning* und *Dr. Schäuble*

Der damalige BfV-Präsident, *Heinz Fromm*, hat vor dem Untersuchungsausschuss als Zeuge ausgesagt, es sei Absicht gewesen, nicht die Schlagkraft zu senken, sondern die Personalzahl im BfV durch Zusammenschieben von Organisationseinheiten zu reduzieren.¹⁶⁸³

Zu der Entscheidung, die Abteilungen Links- und Rechtsextremismus im BfV zusammenzulegen, hat sich der damals verantwortliche Staatssekretär im BMI, der Zeuge *Dr. August Hanning*, vor dem Untersuchungsausschuss zusammenfassend wie folgt geäußert:

„Aufgrund von Haushaltskürzungen und im Hinblick auf die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus musste im Jahr 2006 eine Entscheidung darüber getroffen werden, wie die Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz neu organisiert werden sollten. Dazu habe ich nach meiner Erinnerung mehrere Gespräche mit den berührten Fachabteilungen des Hauses und dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Herrn *Fromm*, geführt, und ich habe die verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten intensiv prüfen lassen. Im Ergebnis stellte sich die Alternative heraus, entweder die Bereiche Rechts- und Linksterrorismus in einer Abteilung zusammenzufassen [...] oder den Bereich Linksextremismus mit dem Bereich Ausländerextremismus zusammenzulegen. Es gab für beide Entscheidungen durchaus vertretbare Argumente. [...]

Ich habe diese Frage dann unter Beteiligung der Fachabteilung und Zentralabteilung in einer besonderen Steuerungsgruppe noch mal intensiv prüfen lassen. Dabei habe ich dann die Frage gestellt, mit welcher Lösung die größten Effizienzgewinne zu erwarten seien. Die Prüfung kam dann zu dem Ergebnis, dass die Synergieeffekte bei einer Zusammenlegung der Abteilungen 2 und 3, das heißt Rechts- und Linksextremismus, wohl am größten seien.

Ein weiteres Argument war die Struktur im Bundeskriminalamt. Auch dort waren die Phänomenbereiche Rechts- und Linksextremismus in einer Gruppe innerhalb der Abteilung ST organisiert. Ich habe dann vor der abschließenden Entscheidung noch mal mit Präsident *Fromm* darüber gesprochen, und im Ergebnis hat er dann – und das ist jedenfalls meine Erinnerung – auch diese Entscheidung akzeptiert.

Ich möchte noch mal betonen, dass das keine Sachentscheidung war im Hinblick auf Ressourcen und Schwerpunkte. Wir waren gezwungen, damals eine Revision der Abteilungen vorzunehmen, und wir haben dann versucht, eben den Sparzwängen

1679) Schreiben des Präsidenten *Fromm* an das BMI, Abteilung IS, vom 14. August 2006, MAT A BMI-6a, Bl. 143 ff.

1680) Vorlage Referat IS 1 an StS *Dr. Hanning* vom 22. August 2006, MAT A BMI-6a, Bl. 136 ff.

1681) E-Mail Referat PIII vom 1. August 2006, MAT A BMI-6a, Bl. 81.

1682) Erlass des Organisationsreferats Z 2 des BMI vom 8. September 2006, MAT A BMI-6b, Bl. 161 f. (VS-NfD).

1683) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 35.

Rechnung tragend, hier die beste Lösung zu finden. Am besten wäre natürlich gewesen, man hätte genügend Ressourcen gehabt, um sozusagen die beiden Abteilungen aufrechtzuerhalten. Aber das war aus den Darlegungen, die ich eben gemacht habe, leider nicht möglich und aufgrund der Sparzwänge.¹⁶⁸⁴

Danach gefragt, ob er es nicht für vertretbar gehalten habe, dafür zu werben, die Kapazitäten, die man im Bereich von Analysefähigkeit und im Umgang mit extremistischen Erscheinungsformen brauche, zur Verfügung gestellt zu bekommen statt von gerade verfügbaren Mitteln auszugehen, hat der Zeuge *Dr. Hanning* geantwortet:

„das klingt sehr gut. Ich würde Sie mal einladen, bei einem Gespräch mit Haushältern dabei zu sein. Ich habe jetzt nicht mehr die Ehre, die zu führen. Da weht natürlich ein etwas anderer Wind. Da wird gesagt: Wir müssen hier eine Kürzung erbringen. Im Sicherheitsbereich ist schon lange nicht mehr gekürzt worden. Bitte sorgt mal dafür, dass Ihr Effizienzsteigerungen erreicht.“¹⁶⁸⁵

Der damals verantwortliche Bundesinnenminister, der Zeuge *Dr. Wolfgang Schäuble*, hat ausgeführt, dass man im Jahr 2006 – auch im Vorfeld der Fußballweltmeisterschaft – eine besonders starke Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus empfunden habe. Auch vor dem Hintergrund der Olympischen Spiele im Jahre 1972 habe man alles darangesetzt, die Fußballweltmeisterschaft 2006 nicht nur zu einer heiteren Fußballweltmeisterschaft werden zu lassen, sondern auch, die Sicherheit zu gewährleisten, was angesichts der verschiedenen Spielorte und der neuen Dimension für die Sicherheitslage durch Public Viewing eine Riesenaufgabe gewesen sei. Er hat an die fehlgeschlagenen Kofferbombenanschläge vom Juli 2006 und an die sogenannte Sauerland-Gruppe erinnert, die gezeigt hätten, dass die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus eine reale gewesen sei. Um die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern, Polizei und Verfassungsschutzbehörden in einem Zentrum zu einer starken informellen Zusammenarbeit zu bringen, habe man das Gemeinsame Terrorabwehrzentrum in Berlin eingerichtet. Im Zuge dieser Arbeiten sei beim BfV auch eine Abteilung zur Beobachtung des islamistischen Terrorismus in Berlin eingerichtet worden. Angesichts dieser Vorgaben, auch durch Haushaltsentscheidungen, sei es notwendig geworden, durch die Zusammenlegung anderer Abteilungen eine Abteilung einzusparen. Die Entscheidung, welche Abteilungen zusammenzulegen waren, sei im Rahmen einer Abwägung der Vor- und Nachteile getroffen worden. Der Vorschlag, die Abteilungen für Links- und Rechtsterrorismus zusammenzulegen, habe ihm eingeleuchtet. Damit sei keine Minderbewertung, geringere Gefährdungseinschätzung oder Ähnliches verbunden gewesen.¹⁶⁸⁶ Er sei dem fachlichen Votum seines

Hauses¹⁶⁸⁷ und insbesondere dem Votum seines Staatssekretärs, dem Zeugen *Dr. Hanning*, gefolgt.¹⁶⁸⁸ An ein direktes Gespräch mit Herrn *Fromm* in dieser Angelegenheit könne er sich nicht erinnern.¹⁶⁸⁹

Auf Nachfrage hat der Zeuge *Dr. Wolfgang Schäuble* erklärt, er habe es nicht so in Erinnerung, dass die Zusammenlegung der beiden Abteilungen den Grund gehabt habe, Personal einzusparen. Man habe vielmehr eine zusätzliche Abteilung geschaffen im Bereich des islamistischen Terrorismus, und um die Zahl der Abteilungen im BMI nicht zu erhöhen, habe man innerhalb der durch den Haushalt vorgegebenen Begrenzungen Prioritäten setzen müssen. Damit sei nicht verbunden gewesen, Links- oder Rechtsextremismus als weniger gefährlich oder weniger beobachtungswert anzusehen.¹⁶⁹⁰ Im Rahmen des vorgegebenen Haushalts für das BfV habe man versucht, die Aufgaben des BfV möglichst effizient wahrzunehmen.

Zur Frage, ob Verhandlungen zur Beibehaltung beider Abteilungen gegenüber dem BMF bzw. gegenüber den Haushältern im Parlament angestoßen worden seien, hat der Zeuge *Dr. Schäuble* ausgeführt:

„Es ist nicht so gewesen. Ich glaube auch [...] es führt in die Irre, Ihre Untersuchungen, wenn Sie glauben würden, es sei hier eine politische Präferenz je nach der parteipolitischen Zusammensetzung der jeweiligen Bundesregierung gewesen. Ich bin zweimal Innenminister gewesen in zwei unterschiedlichen Koalitionen. Ich kann in der Wahrnehmung der Verantwortung für die Sicherheit unserer Bürger mit allen Fehlern, die wir machen, mit allen Schwächen, die wir alle haben – Aber dass es da Präferenzen gibt, dass man aus politischen Gründen Gefahren der einen oder anderen mehr bekämpft, das habe ich nie erlebt, und das würde ich auch für meine Vorgänger und für meine Nachfolger insgesamt für ausgeschlossen ansehen. Das halte ich für völlig undenkbar.“

Nein, der Punkt war: Wir waren konfrontiert, oder wir haben es so gesehen aufgrund fachlicher Beratungen und Beurteilungen – so wie sich eben politische Meinungsbildungen und Entscheidungen ergeben –, dass wir mit einer verstärkten Bedrohungslage aus dem Gesamtfeld des islamistischen Terrorismus konfrontiert wurden, zusätzlich – was ja die Bedrohungslage auch verschärft nach der Einschätzung aller fachlichen Behörde – im Vorfeld und im Umfeld in der Vorbereitung auf die Fußballweltmeisterschaft.¹⁶⁹¹

Danach befragt, wie die im Erlass des BMI vom 8. September 2006 für die Zusammenlegung der Abteilungen 2 und 3 angeführte Begründung eines „ganzheitli-

1684) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 3 ff.

1685) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 17

1686) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 3.

1687) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 3, 7, 40.

1688) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 5.

1689) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 5.

1690) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 5.

1691) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 28.

chen Ansatz zur Bekämpfung des deutschen Extremismus¹⁶⁹² zu verstehen sei, hat der Zeuge *Dr. Hanning* ausgeführt, dazu müsse man in erster Linie die Verfasser des Papiers befragen, er könne nur versuchen, diese Aussage zu interpretieren. Es gebe durchaus Querverbindungen zwischen Rechts- und Linksextremisten. Das fange an bei den Rechts- und den Linksautonomen, wo es bestimmte Strukturen gebe. Deutscher Extremismus sei schon ein Grundproblem.¹⁶⁹³ Der Zeuge *Dr. Schäuble* hat erklärt:

„Ich meine, mich zu erinnern, ich erinnere mich ziemlich, dass wir eine prioritäre Gefahrensituation, Bedrohungslage aus dem islamistischen Terrorismus gesehen haben.

[...]

Dann war für mich klar, dass wir bei einer begrenzten Kapazität für den Verfassungsschutz versuchen müssen, Effizienz zu steigern, indem wir zwei Abteilungen zusammenlegen, wenn wir eine neue in Berlin bilden. Dann war die Abwägung: Welche Abteilungen legt man zusammen? Da sind dann Argumente für beide Seiten vorgetragen worden, und ich bin dem Votum meines Hauses, des Abteilungsleiters und Bericht des Staatssekretärs, gefolgt und würde auch heute in der Rückschau nicht erkennen, warum die Entscheidung nicht richtig gewesen sein soll, zumal sie auch nicht dazu geführt hat, dass der Rechtsextremismus nicht weiter durch den Verfassungsschutz sorgfältig beobachtet wurde. Wir haben ja die Beobachtung des Rechtsextremismus [...] nicht eingestellt, sondern intensiv und erfolgreicher als in den Jahren zuvor fortgesetzt. Aber darüber hinaus, also diese weitergehenden - - Terroristen, mit dem einheitlichen Extremismusbegriff in Deutschland, das würde mich ein bisschen - - dem würde ich nicht zu viel Gewicht beigemessen haben.¹⁶⁹⁴

ccc) Bewertung der Entscheidung durch die Zeugen Fromm, Dr. Hanning und Dr. Schäuble

Der damalige Präsident des BfV, der Zeuge *Heinz Fromm*, hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt, sein Vorschlag sei ein anderer gewesen. Als klar geworden sei, in welche Richtung es gehen solle, habe er das noch einmal sehr deutlich gemacht:

„Das halte ich für falsch, auch politisch falsch, die Selbstständigkeit dieser Abteilungen aufzugeben.¹⁶⁹⁵

Er hat weiter ausgeführt:

„Es sind also zwei Aspekte. Einmal: Die Schlagkraft, wenn ich Ihren Begriff aufgreifen darf, die sank natürlich. Das war auch Absicht, nicht die Schlagkraft zu senken, sondern die Personalzahl zu reduzieren auch durch Zusammenschieben von Organisationseinheiten, und zum anderen das Signal, das damit verbunden war, dass die Bekämpfung des Rechtsextremismus von ihrer Bedeutung her sank. Das war ein klares Signal, was natürlich nicht nur außerhalb des BfV im Verfassungsschutzverbund registriert worden ist, sondern auch bei den eigenen Mitarbeitern. Insofern besteht immer natürlich die Gefahr, dass man dann nicht mehr so motiviert ist, als wenn man das Gefühl hat, die eigene Arbeit ist von besonderer Bedeutung.

Wenngleich ich von jedem erwarte, dass – egal, für welche Aufgabe er steht – er die nach besten Kräften zu leisten hat, auch wenn das eine Aufgabe ist, die in der Prioritätenliste ein bisschen weiter unten ist, ist doch Tatsache, dass, wenn ich so ein Signal setze, natürlich auch die Motivation möglicherweise beeinträchtigt wird. All das hat eine Rolle gespielt. Und der Umstand, dass wir – ich habe die Zahlen hier – doch deutlich von Beginn der 2000er-Jahre bis dann zum Ende dieses Jahrzehnts in der Personalausstattung reduziert worden sind, hat sicher auch etwas mit Schlagkraft am Ende zu tun.¹⁶⁹⁶

Demgegenüber haben die Zeugen *Dr. August Hanning* und *Dr. Wolfgang Schäuble* die damals getroffene Entscheidung vor dem Untersuchungsausschuss gerechtfertigt.

Auf Nachfrage, ob er es für richtig halte, dass nach der Zusammenlegung der Abteilungen Links- und Rechtsextremismus ungefähr 20 Prozent weniger Personal für den Rechtsextremismus zuständig gewesen sei, als zuvor, hat der Zeuge *Dr. Hanning* ausgeführt, man müsse den Verfassungsschutz insgesamt sehen. Die Bedrohung von der islamistischen Seite sei damals sehr viel stärker gewesen als die Bedrohung durch Rechtsextremisten. Hätte man nicht entsprechende Vorsorge getroffen, wäre man nicht so erfolgreich gewesen, größte Anschläge in Deutschland zu verhindern, wie zum Beispiel den vereitelten Versuch der Sauerland-Attentäter, die mit erheblicher krimineller Energie vorgegangen seien und darin geschwelgt hätten, Hunderte von Toten durch extremistische Anschläge herbeizuführen. Aus damaliger Sicht sei es die richtige Entscheidung gewesen, den Schwerpunkt auf den Bereich Islamismus zu legen.¹⁶⁹⁷ Eine höhere Aufmerksamkeit der einen Herausforderung zu widmen, heiße nicht, gegenüber einer anderen Herausforderung die Augen zu schließen. Begrenzte Ressourcen müssten nach Prioritäten ein-

1692) Erlass des Organisationsreferats Z 2 des BMI vom 8. September 2006, MAT A BMI-6b, Bl. 161 f. (VS-NfD).

1693) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 28.

1694) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 39.

1695) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 35.

1696) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 35 f.

1697) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 18.

gesetzt werden. Die vorgenommene Priorisierung sei damals richtig gewesen.¹⁶⁹⁸

Die Annahme, man habe den Rechtsextremismus irgendwie im Griff oder würde ihn schon überschauen, sei im Nachhinein jedoch sicherlich eine falsche gewesen.¹⁶⁹⁹ Mit dem Wissen von damals habe man aber, so glaube er, die richtige Entscheidung gefällt. Das Bedrohungsszenario „Einzeltäter-Thüringen“ habe man damals nicht gesehen. Dass man in der Retrospektive dies anders machen können, stehe außer Frage. Aber Einzeltäter zu identifizieren sei sehr schwierig. Und die Vorstellung, man könne durch noch mehr Personal das Problem sofort lösen, halte er für eitel.¹⁷⁰⁰

Dr. Hanning hat weiterhin ausgeführt, dass auch eine Entscheidung für eine Zusammenlegung der Bereiche Linksextremismus und Ausländerextremismus aus seiner Sicht Probleme mit sich gebracht hätte, denn Linksextremismus in Deutschland sei nicht nur Ausländerextremismus. Das halte er schon fast für eine Diskreditierung des Ausländerbereichs.¹⁷⁰¹

„Also, wenn Sie so wollen, waren alle Varianten nicht besonders komfortabel. Sie waren eigentlich schlecht. Eigentlich hätten wir alles aufrechterhalten müssen, aber wir hatten auch unsere Haushaltszwänge. Ich meine, Sie müssen von den vorhandenen Mitteln ausgehen. Sie müssen die Knappheit verwalten, Sie müssen Prioritäten setzen, und Sie können das natürlich nur anhand der bekannten Bedrohungsszenarien machen. Wenn Sie Dinge nicht kennen – wie hier in diesem Fall die Geschichte NSU –, dann können Sie nicht entsprechend dem NSU auslegen. Sie können nur gegen bekannte Bedrohungsszenarien agieren.“¹⁷⁰²

Insgesamt sei das Bundesamt für Verfassungsschutz unter Bundesinnenminister Dr. Schäuble nach Angaben des Zeugen Dr. Hanning aber gestärkt worden.¹⁷⁰³

„Wir haben, glaube ich – ‚wir‘ heißt: Minister Schäuble –, auf meinen Vorschlag hin die Mittel für das Bundesamt für Verfassungsschutz erheblich gesteigert. Wir haben ein besonderes Programm aufgelegt. Wir haben zusätzliche Stellen akquiriert. Wir haben die Abteilung Islamismus hier gegründet in Berlin. Ich habe in einigen Staatssekretärsrunden mit den Ländern das Thema Verfassungsschutz thematisiert. Wir haben gemeinsam über Verbesserungen nachgedacht. Wir haben eine Prüfung im Bundesamt für Verfassungsschutz veranlasst, wie wir die Effizienz steigern können. Ich glaube, Minister Schäuble hat sich wie kein Minister zuvor um den Bereich Ver-

fassungsschutz gekümmert, und wir haben auch beachtliche Verbesserungen dort erreicht. Also, insofern ist Ihre Botschaft, wenn auch in anderer Form, durchaus damals umgesetzt worden. Wir haben, glaube ich, wenn ich mir die früheren Innenminister anschau, in einem Bereich Verfassungsschutz sehr viel mehr getan als alle früheren Innenminister.“¹⁷⁰⁴

Der Zeuge Dr. Wolfgang Schäuble hat dargelegt, dass er die Entscheidung auch in der Rückschau für richtig halte.¹⁷⁰⁵ Er sei dem fachlichen Votum des Ministeriums gefolgt und das würde er auch heute, in der Rückschau seiner Erfahrungen wieder so halten.¹⁷⁰⁶

Er sei auch nicht der Meinung, dass das BfV durch diese Entscheidung in seiner Aufgabe der präventiven Beobachtung des Rechtsextremismus irgendwie geschwächt worden sei. Wo immer genügend Erkenntnisse vorgelegen hätten, um rechtlich einwandfreie Verbotsmaßnahmen rechtsextremistischer Vereinigungen zu ergreifen, habe man diese erfolgreich ergriffen.¹⁷⁰⁷

Die vom derzeitigen Bundesinnenminister Dr. Hans-Peter Friedrich getroffene Entscheidung, die Abteilungen wieder zu trennen und erneut eine eigenständige Abteilung „Rechtsextremismus“ im BfV einzurichten, hat der Zeuge Dr. Schäuble gleichwohl nicht als einen Fehler bezeichnet. Es sei ein Zeichen für das Funktionieren von Systemen, wenn man einmal getroffene Entscheidungen, die man aus der damaligen Sicht nicht für falsch halten müsse, später anders trifft.¹⁷⁰⁸

cc) Organisation der Abteilung II des BfV nach 2006

Zum 1. März 2008 wurde die Referatsgruppe 2C und 2D zusammengelegt zur Referatsgruppe 2C (Auswertung Rechtsextremismus, Scientology Organisation). Diese Referatsgruppe hatte sechs Referate.¹⁷⁰⁹ Bis zum Oktober 2011 blieb diese Struktur der Abteilung II erhalten.¹⁷¹⁰

Der Personalstand blieb in dieser Zeit ungefähr gleich. Im Januar 2011 hatte die Abteilung II 125,92 belegte Stellen.¹⁷¹¹

1698) Dr. Hanning, Protokoll-Nr. 44, S. 18.
1699) Dr. Hanning, Protokoll-Nr. 44, S. 28.
1700) Dr. Hanning, Protokoll-Nr. 44, S. 29.
1701) Dr. Hanning, Protokoll-Nr. 44, S. 28.
1702) Dr. Hanning, Protokoll-Nr. 44, S. 28.
1703) Dr. Hanning, Protokoll-Nr. 44, S. 18.

1704) Dr. Hanning, Protokoll-Nr. 44, S. 17 f.

1705) Dr. Schäuble, Protokoll-Nr. 47, S. 3, 39.

1706) Dr. Schäuble, Protokoll-Nr. 47, S. 3, 7, 40.

1707) Dr. Schäuble, Protokoll-Nr. 47, S. 36.

1708) Dr. Schäuble, Protokoll-Nr. 47, S. 40.

1709) Organigramm vom 1. März 2008, MAT A BfV-3 (Tgb.-Nr. 02/12 – VS-VERTRAULICH), Bl. 54 (VS-NfD).

1710) Vgl. Organigramm vom 1. Oktober 2011, MAT A BfV-3 (Tgb.-Nr. 02/12 – VS-VERTRAULICH), Bl. 65 (VS-NfD).

1711) Tabelle über belegte Stellen vom Januar 2011, MAT A BfV-3 (Tgb.-Nr. 02/12 – VS-VERTRAULICH), Bl. 96 (VS-NfD).

4. Informationsfluss zwischen Verfassungsschutzämtern und Ermittlungsbehörden

a) Grundsätze des Informationsflusses zwischen Verfassungsschutzämtern und Ermittlungsbehörden

aa) Schnittstellenproblem der Behördenkooperation

Professor *Dr. Gusy* hat in seinem Gutachten für den Untersuchungsausschuss zur Behördenkooperation – vor Erlass des Urteils des BVerfG vom 24. April 2013, 1 BvR 1215/07¹⁷¹² – ausgeführt:

„Behördenkooperation ist rechtlich kein Ausnahmefall ‚gewöhnlicher‘ Behördenarbeit. Sie soll letztlich dazu dienen, nicht allein den isolierten Behördenzweck, sondern den jeweils wahrzunehmenden Verwaltungszweck zu fördern. Solange die zu beteiligenden Behörden diesen Zweck mit gemeinsamer Aufgabenstellung und kompatiblen Mitteln wahrnehmen sollen, ist dies kein Problem. Schnittstellenprobleme entstehen jedoch, wenn die einzelnen Behörden mit unterschiedlichen Zielsetzungen und unterschiedlichen Mitteln an die jeweilige Aufgabe herangehen. Hier können sich Unterschiede zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörden ergeben.

Aufgabe der Polizei ist

- die Aufklärung von Straftaten, ggf. durch Einleitung von Strafverfahren, nach dem Legalitätsprinzip: Spätestens zu diesem Zeitpunkt erfahren Betroffene von den getroffenen Maßnahmen oder
- die Abwehr von Gefahren durch eigenes Einschreiten nach dem Opportunitätsprinzip: Solche Maßnahmen können Betroffene bemerken, müssen es aber nicht in jedem Fall. Ein Anspruch auf Information über getroffene Maßnahmen besteht nicht.

Demnach mündet polizeiliche Aufgabenerfüllung vielfach, aber nicht stets in Aktivitäten, welche nach außen hervortreten und von Betroffenen bemerkt werden können. Zu solchen Handlungen ist die Polizei im Rahmen des Legalitätsprinzips sogar verpflichtet.

- Aufgabe des Verfassungsschutzes ist die Aufklärung von Bestrebungen, bestimmten Straftaten u. a. im Vorfeld. Dieser Aufklärungsauftrag dauert an, solange von Personen oder Organisationen überhaupt noch zukünftige Risiken ausgehen können. Der Beobachtungsauftrag hört insbesondere mit Straftaten oder der

Realisierung von Gefahren nicht auf. Von der (fortdauernden) Aufklärung erfahren Betroffene regelmäßig nichts.

Sobald sich konkrete Gefahren im Überschneidungsbereich von Verfassungsschutz und Polizei zeigen, können die Aufträge demnach divergieren: Die Polizei soll Gefahren abwehren oder Verfahren einleiten; die Verfassungsschutzbehörden sollen aufklären. Konkret bedeutet dies:

- Informiert der Verfassungsschutz die Polizei, kann es geschehen, dass Betroffene von den gegen sie getroffenen Aufklärungsmaßnahmen erfahren und ggf. mit Abwehr- oder Strafverfolgungsmaßnahmen konfrontiert sind. Dadurch fallen sie als Beobachtungsobjekte für die Zukunft weitgehend aus. Damit wird die polizeiliche Aufgabe erfüllbar, diejenige des Verfassungsschutzes aber ggf. beeinträchtigt. Zumindest dieser Effekt kann den Verfassungsschutz dazu bewegen, von einer Information der Polizei abzusehen. Der genannte Kollisionsfall ist bislang rechtlich nicht geregelt und in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft nicht bearbeitet.
- Informiert die Polizei den Verfassungsschutz, so ist dies allein nicht geeignet, ihre Aufgabe zu beeinträchtigen. Es können allerdings Versuche der Verfassungsschutzbehörden ermöglicht werden, potentiell Betroffene unter Hinweis auf eigene gesetzlich vorgesehene Aufgaben dem polizeilichen Zugriff zu entziehen. Dies kann entweder unmittelbar oder mit nachrichtendienstlichen Methoden oder auf dem Umweg über die Einschaltung gemeinsamer Aufsichtsbehörden geschehen. Auch dieser Fall ist gesetzlich nicht geregelt und durch Rechtsprechung und Rechtswissenschaft nicht aufgearbeitet. Auch in diesem Falle können mögliche negative Rückwirkungen auf die eigene Arbeit die Polizei dazu bewegen, von einer Information der Verfassungsschutzbehörden abzusehen.

Das Schnittstellenproblem Kooperation lässt sich demnach so zusammenfassen: Die Rechtsordnung hält nicht nur positive Incentives für die Kooperation beider Stellen bereit. Vielmehr finden sich auch negative Incentives, welche einer Kooperation im Einzelfall entgegenstehen können. Diese folgen weniger aus bestimmten Einzelregelungen als vielmehr aus unterlassenen Regelungen – sowohl im Außen- wie auch im Innenrecht – und den aus ihnen folgenden Prognose- und Einschätzungsschwierigkeiten.¹⁷¹³

1712) NJW 2013, 1499 ff.; vgl. hierzu unter C.III.4.a)ee)bbb).

1713) Gutachten vom 20. März 2012, MAT A S-1, Bl. 21 f.

bb) Rechtliche Grundlagen der Übermittlung von Informationen durch das BfV an Ermittlungsbehörden

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG ist das BfV verpflichtet, den Staatsanwaltschaften und der Polizei von sich aus die ihm bekanntgewordenen Daten zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten i. S. v. §§ 74a, 120 GVG erforderlich ist.

Darüber hinaus dürfen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG die Polizeibehörden das BfV zur Verhinderung von Staatsschutzdelikten um Übermittlung der erforderlichen Informationen ersuchen, was für das BfV eine Übermittlungspflicht auslöst.

Ersucht im Übrigen eine Ermittlungsbehörde das BfV um die Übermittlung von Informationen, so darf das BfV gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG der Bitte nachkommen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Das BfV hat insoweit ein Ermessen, das sich aber gegebenenfalls zu einer Pflicht zur Informationsweitergabe reduzieren kann.

Einschränkungen der Übermittlungspflicht enthält darüber hinaus § 23 BVerfSchG (Übermittlungsverbote), welcher lautet:

„Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Abschnitts unterbleibt, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
3. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.“

Der Zeuge *Gabaldo*, Leiter der Fachprüfgruppe im BfV, hat darauf hingewiesen, dass in bestimmten Fällen eine Übermittlungspflicht auch aufgrund des § 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten) besteht: Erhält ein Mitarbeiter des Verfassungsschutzes Kenntnis von Straftaten, die im Katalog des § 138 StGB aufgeführt sind, so muss er die Polizei benachrichtigen, andernfalls macht er sich selbst nach § 138 StGB strafbar.¹⁷¹⁴

1714) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 5.

Bei der Überwachung der Telekommunikation und des Postverkehrs durch Verfassungsschutzbehörden sieht § 4 Abs. 4 G10 spezielle Regelungen für die Übermittlung von Informationen an die Polizei vor.¹⁷¹⁵

Für den MAD gelten gem. §§ 11, 12 MADG dieselben Regelungen wie für das BfV.

cc) Rechtliche Grundlagen der Informationsübermittlung von Landesverfassungsschutzbehörden an Ermittlungsbehörden

aaa) Länderübergreifende Zusammenarbeit

Im Falle einer länderübergreifenden Zusammenarbeit regelt § 21 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG eine Übermittlungsverpflichtung der LfV an die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden im gleichen Umfang wie beim BfV.

bbb) Innerhalb desselben Bundeslandes am Beispiel von Bayern und Thüringen

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG gilt diese soeben genannte Verpflichtung zur Informationsübermittlung nicht zwischen den Behörden desselben Landes.

Die Regelungen in den Ländern sind unterschiedlich ausgestaltet. Wegen der Vielzahl der Regelungen werden nur die rechtlichen Grundlagen in Thüringen und Bayern dargestellt¹⁷¹⁶:

Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayVSG darf das LfV Bayern personenbezogene Daten an öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Aufgabenerfüllung des LfV erforderlich ist oder wenn die öffentliche Stelle die Daten zum Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Strafverfolgung benötigt. Diese Vorschrift betrifft damit insbesondere die Informationsübermittlung an Polizei und Staatsanwaltschaft. Die Übermittlung ist in das Ermessen des LfV gestellt. Eine Einschränkung auf bestimmte Delikte oder Phänomenbereiche (namentlich Staatsschutzdelikte) enthält das Gesetz ebenso wenig wie eine Übermittlungsverpflichtung für das LfV in bestimmten Fällen.

Art. 14 Abs. 1 BayVSG in der Fassung vom 1. Januar 2003 bis 31. Juli 2008 lautet:

„(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an öffentliche Stellen übermitteln, wenn das zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist oder wenn

1715) Vgl. auch die Ausführungen im Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Rn. 71 ff.

1716) Hinsichtlich der Länder Brandenburg, Hessen, Niedersachsen und Sachsen vgl. den Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Rn. 101 ff.

die öffentliche Stelle die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Strafverfolgung benötigt; das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Übermittlung aktenkundig zu machen. Gleiches gilt, wenn der Empfänger die personenbezogenen Daten zur Erfüllung anderer ihm zugewiesener Aufgaben benötigt, sofern er dabei auch zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beizutragen oder Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit oder auswärtige Belange zu würdigen hat. Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden, es sei denn, dass das Landesamt für Verfassungsschutz einer anderen Verwendung für Zwecke nach den Sätzen 1 und 2 zugestimmt hat. Satz 1 gilt auch für die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb des Landesamts für Verfassungsschutz.“

Die aktuell in Bayern geltende Vorschrift des Art. 14 Abs. 1 BayVSG ist lediglich im Wortlaut, aber nicht im Inhalt geändert.¹⁷¹⁷

Die Informationsübermittlung durch das Landesamt für Verfassungsschutz ist in § 14 Abs. 1 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes (ThürVSG) geregelt. Dieser lautet in der Fassung vom 6. November 1991 bis zum 27. Juni 2002:

„(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, an andere Behörden und öffentliche Stellen personenbezogene Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1, 4 und 5 übermitteln. Zu anderen Zwecken darf es, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Daten nur übermitteln an:

1. den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist;

2. die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung erforderlich ist:

a) zur Verhütung oder Verfolgung der in §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten oder sonstiger Straftaten, bei denen aufgrund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Tatverdächtigen oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchst. b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind;

b) zur Verfolgung der in § 100a Strafprozessordnung genannten Straftaten oder sonstiger Straftaten im Rahmen der organisierten Kriminalität;

3. Polizeibehörden, soweit sie gefahrenabwehrend tätig sind, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist und die Übermittlung der Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr oder zur vorbeugenden Bekämpfung der in Nummer 2 genannten Straftaten sowie von Verbrechen, für deren Vorbereitung konkrete Hinweise vorliegen, dient;

4. andere Behörden und öffentliche Stellen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt.“¹⁷¹⁸

Nach dem Wortlaut des § 14 ThürVSG (a. F.) lag es hier ebenfalls (wie in Bayern) im Ermessen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, ob und in welchem Umfang Informationen an die Strafverfolgungsbehörden herausgegeben werden.

Hierin bestand eine gravierende Abweichung vom Bundesrecht, denn nach dem BVerfSchG sind das Bundesamt für Verfassungsschutz (§ 20 BVerfSchG) und die Landesämter für Verfassungsschutz (§ 21 Abs. 1 BVerfSchG) verpflichtet, in bestimmten Fällen Informationen an die Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln (siehe oben).

Die Thüringer Regelung war nach Ansicht der *Schäfer-Kommission* nicht verfassungskonform. Sie kommt zu folgendem Schluss:

„Ungeachtet seines Wortlauts ist § 14 ThürVSG (Anm.: a. F.) dahingehend auszulegen, dass bei dem Verdacht schwerer Straftaten, etwa bei Verbrechen nach § 129a StGB eine Übermittlungspflicht des Verfassungsschutzes anzunehmen ist. Das Bundesverfassungsgericht führt in ständiger Rechtsprechung aus:

„Das Rechtsstaatsprinzip gestattet und verlangt die Berücksichtigung der Belange einer funktionsfähigen Strafrechtspflege, ohne die Gerechtigkeit nicht zum Durchbruch verholfen werden kann. Es besteht daher die verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, eine funktionsfähige Strafrechtspflege zu gewährleisten.“ Diese Grundsätze verbieten es, die Weitergabe von Erkenntnissen zu schwerwiegenden Straftaten an die Strafverfolgungsbehörden in das Ermessen des Verfassungsschutzes zu legen. Dem können auch nicht die Bedürfnisse des Quel-

1717) Im letzten Satz heißt es nunmehr statt „Übermittlung“: „Weitergabe“.

1718) § 14 ThürVSG, gültig vom 6. November 1991 bis zum 27. Juni 2002.

lenschutzes und die Funktionsfähigkeit des Verfassungsschutzes entgegengehalten werden.“¹⁷¹⁹

Inzwischen ist § 14 ThürVSG dem Bundesrecht angepasst worden. Seit dem 18. August 2012 besteht auch in Thüringen eine Informationspflicht des Landesamts für Verfassungsschutz gegenüber der Staatsanwaltschaft und den Polizeibehörden (§ 14 Abs. 2 ThürVSG). Diese ist sogar noch weitergehend als auf Bundesebene. Das LfV Thüringen muss bereits dann Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Übermittlung zur Verhinderung von Verbrechen dient, für deren Vorbereitung konkrete Hinweise vorliegen.

Die in Bayern in Art. 17 BayVSG sowie in Thüringen in § 15 ThürVSG¹⁷²⁰ geregelten Übermittlungsverbote stimmen mit den Übermittlungsverboten nach § 23 BVerfSchG überein.

dd) Übermittlung von Informationen von den Ermittlungsbehörden an die Verfassungsschutzbehörden

Übermittlungspflichten und -befugnisse existieren auch in die umgekehrte Richtung, d. h. von den Ermittlungsbehörden zu den Verfassungsschutzbehörden.

aaa) Länderübergreifende Zusammenarbeit

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG sind Polizei und Staatsanwaltschaft sowohl gegenüber dem BfV als auch gegenüber den Landesbehörden für Verfassungsschutz verpflichtet, Informationen hinsichtlich solcher Tatsachen, die den Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 u. 4 BVerfSchG betreffen, zu übermitteln, sofern ein Gewaltbezug besteht. Die Bestrebungen müssen sich entweder bereits durch die Anwendung von Gewalt, mindestens jedoch durch entsprechende Vorbereitungshandlungen auszeichnen.

Hinsichtlich aller übrigen Informationen, die Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BVerfSchG betreffen, besteht gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG eine Übermittlungsbefugnis von Polizei und Staatsanwaltschaft an die Landesbehörden für Verfassungsschutz und an das BfV. Hierbei müssen zumindest tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes erforderlich ist. Diese weitergehende Übermittlungsbefugnis, für die ein Gewaltbezug nicht erforderlich ist, ist in das Ermessen der übermittelnden Behörde gestellt.

Die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) des Bundes und der Länder enthalten in Nr. 205 für den Staatsanwalt Hinweise auf die einschlägigen Vorschriften des Verfassungsschutzrechts.

Die Regelungen des § 18 Abs. 1 und 2 BVerfSchG gelten allerdings nicht bei der Übermittlung von Informationen innerhalb desselben Bundeslandes.

bbb) Innerhalb desselben Bundeslandes am Beispiel Bayerns und Thüringens

In Bayern besteht gemäß Art. 12 Abs. 1 BayVSG eine Übermittlungspflicht für Polizei und Staatsanwaltschaft, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung für die dem LfV Bayern durch das Gesetz zugewiesene Aufgabe erforderlich sein kann. Ein die Übermittlungspflicht nach Art. 12 BayVSG einschränkendes Übermittlungsverbot ist gesetzlich nicht geregelt.

In Thüringen sieht § 12 Abs. 1 ThürVSG vor, dass Polizei und Staatsanwaltschaft von sich aus Informationen über bestimmte Straftaten dem LfV übermitteln.

In beiden Ländern ist das LfV gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayVSG, § 13 Abs. 1 ThürVSG befugt, im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung Übermittlungsersuchen an Polizei und Staatsanwaltschaft zu richten, womit eine entsprechende Übermittlungspflicht der ersuchten Behörde korrespondiert.

Auch in diesem Bereich gilt Nr. 205 RiStBV.

Bei besonders sensiblen Daten, nämlich solchen Informationen, welche die Ermittlungsbehörden aus Maßnahmen erlangt haben, die nur bei dem Verdacht bestimmter Straftaten erhoben werden dürfen, besteht die Einschränkung des § 477 Abs. 2 StPO. Der Verfassungsschutz darf in diesen Fällen Auskunft über die Daten nur verlangen, wenn die Voraussetzungen des § 18 BVerfSchG vorliegen, d. h. bei Gewaltbezug.

ee) Informationelles Trennungsgebot?

aaa) Gutachten von Prof. Wolff

Prof. *Wolff* hat in seinem Gutachten, das er vor Erlass des Urteils des BVerfG vom 24. April 2013, 1 BvR 1215/07, für den Ausschuss erstattet hat, das Vorliegen eines informationellen Trennungsgebotes zwischen Nachrichtendiensten und Polizei verneint. Im Einzelnen hat er ausgeführt:

„Die strengste Stufe des Trennungsgebotes bildet ein Verbot der informationellen Zusammenarbeit. Danach wäre nicht nur eine Vergleichbarkeit der Eingriffsbefugnisse oder ein Zusammenwirken bei Eingriffen unzulässig, sondern auch der Austausch von Informationen, die durch jeweils spezifische Eingriffsbefugnisse erlangt wurden. Zum Teil wird angenommen, ein Verbot der informationellen Zusammenarbeit folge aus dem Befugnis bezogenen Trennungsgebot, da dieses ansonsten ‚weitgehend wirkungslos‘ sei, wenn zwischen den Behörden ein

1719) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 202, Rn. 348, 349.

1720) Keine Änderung gegenüber der früher geltenden Fassung.

unbeschränkter Datenaustausch stattfinden dürfte.¹⁷²¹ Eine zumindest grundsätzliche Trennung der jeweiligen Informationsbestände sei daher vonnöten.¹⁷²² Der Datenaustausch müsse auf Informationen beschränkt werden, die der Datenempfänger mit den ihm zugestandenen Kompetenzen auch selbst hätte erheben dürfen („doppelter Vorbehalt“). Ein solch strenges informationelles Trennungsgebot zwischen Nachrichtendiensten und Polizei aus Organisationsrecht ist, soweit ersichtlich, nirgends ausdrücklich geregelt. [...]

c) Die Frage des informationellen Trennungsgebots

Demgegenüber wird man die Existenz eines informationellen Trennungsgebots grundsätzlich nicht annehmen können.¹⁷²³ Die Grenzen für den Informationsfluss ergeben sich aus den Grundrechten und nicht aus dem organisatorischen Trennungsgebot. Sinn und Zweck des Trennungsgebots ist nicht die informationelle Abschottung von Nachrichtendiensten und Polizei. Der eigentliche Kerngedanke des Trennungsgebots liegt in den zwei anderen genannten Funktionen und diese verlangen gerade nicht nach einer informationellen Trennung. Vielmehr liegt der Informationsaustausch von den Nachrichtendiensten weg gerade im Sinn des Trennungsgebots. Die Nachrichtendienste üben eine rein informationelle Hilfsfunktion für andere (dann zum Handeln Berufene) aus; sie sind – wie der Name schon sagt – ‚Nachrichten‘-Dienst, d. h. Informationsquelle für andere.¹⁷²⁴ Die Informationsweitergabe von Nachrichtendiensten an Regierung und in verminderter Form auch an die Polizei ist die Kehrseite und Konsequenz des Trennungsgebotes.¹⁷²⁵ Soll ihre Tätigkeit als ‚Nachrichten‘-Dienst nicht partiell vergebens und sinnlos sein, sind sie darauf verwiesen, ihre Informationen an diejenigen weiterzugeben, die die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen in der Lage sind. Wenn das Grundgesetz selbst etwa einen ‚Verfassungsschutz‘ vorsieht, so ist davon auszugehen, dass dieser auch einen tatsächlichen Beitrag zum Schutz der Verfassung leisten können soll. Eine über die organisatorische und funktionale Trennung hinausgehende völlige Abschottung der vorhandenen Datenbestände würde die vom Grundgesetz (und den Alliierten) ausdrücklich vorgesehenen Nachrichtendienste in ihrer Schutz-

funktion für die genannten Rechtsgüter weitgehend entwerthen.

Eine Regel, dass man stets nur solche Informationen übermittelt bekommen darf, die man selbst von Verfassungen wegen hätte erheben dürfen, lässt sich aus der Verfassung nicht herleiten. Die Rechtsprechung des BVerfG bestätigt dies.¹⁷²⁶ Auch das Verbot der Amtshilfe verlangt kein Informationsverbot. Eine mit dem Amtshilfeverbot bewirkte ‚Befugnisleihe‘, ist zu unterscheiden, wenn die Polizei im Rahmen ihrer regulären Arbeit und für ihre eigenen Zwecke Informationen erhebt und diese auch für die Nachrichtendienste relevant sind. Die Kooperation von Behörden mit unterschiedlichen Aufgaben und Befugnissen ist für ein funktionierendes Staatswesen von essentieller Bedeutung und auch in der Praxis gang und gäbe. Das Grundgesetz selbst geht im Rahmen der Gesetzgebungskompetenzen erkennbar von einer Zusammenarbeit von Bund und Ländern aus (Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG). Weiter sind die normativen Anknüpfungspunkte für ein organisatorisches und ein Aufgabenbezogenes Trennungsgebot im Grundgesetz schon gering genug. Ein informationelles Trennungsgebot können sie nicht begründen. Eine Umgehung des organisatorischen und funktionalen Trennungsprinzips wird durch einen punktuellen Informationsaustausch nicht bewirkt, da durch die Beschränkung der Zusammenarbeit auf bestimmte Schutzgüter der Verlust der Funktion der organisatorischen Trennung ausgeschlossen ist. Weiter wäre ein informationsrechtliches Trennungsgebot auch nicht in der Lage, die notwendigen Maßstäbe für die Frage der Reichweite einer ausnahmsweise zulässigen Zusammenarbeit zu bieten.¹⁷²⁷

bbb) Entscheidung des BVerfG vom 24. April 2013 zur Antiterrordatei

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) schließt hingegen aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung auf ein informationelles Trennungsprinzip. Danach dürfen Daten zwischen den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden grundsätzlich nicht ausgetauscht werden; Einschränkungen der Datentrennung sind nur ausnahmsweise zulässig. Im Rahmen der Beurteilung der Zulässigkeit einer gemeinsamen Antiterrordatei der Sicherheitsbehörden hat das Bundesverfassungsgericht allgemein ausgeführt:

1721) *Baumann*, Vernetzte Terrorismusbekämpfung oder Trennungsgebot?, DVBl 2005, 798, 800.

1722) *Schapper*, Rechtsstaatliche Fundierung der Informationsverarbeitung bei Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten, DRiZ 1987, 222, 223.

1723) Vgl. nur *Götz*, HStR IV (Fn. 14), 2006, § 85, Rn. 40.

1724) *Mösl*, Die staatliche Garantie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, S. 406 f.

1725) *Mösl*, Die staatliche Garantie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, S. 411 f.

1726) BVerfGE 100, 313 ff. geht gerade von der Zulässigkeit der Weitergabe von solchen Informationen des Nachrichtendienstes an Polizeien aus, die aus einem nachrichtendienstlichen Eingriff in Art. 10 GG gewonnen worden waren, der den Polizeien in dieser Form nicht hätte erlaubt werden dürfen; zutreffend *Lisken/Denninger*, in: dies., Handbuch, 2007, C, Rn. 120.

1727) Gutachten vom März 2012, MAT A S-1/1, S. 17 ff.; ähnlich auch die Ausführungen im Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Rn. 23 f.

„Die Zusammenführung von Daten der Nachrichtendienste und der Polizeibehörden [hat] erhöhtes Gewicht und unterliegt grundsätzlich verfassungsrechtlich engen Grenzen. Denn Polizeibehörden und Nachrichtendienste haben deutlich voneinander unterschiedene Aufgaben. Dementsprechend unterliegen sie hinsichtlich der Offenheit ihrer Aufgabenwahrnehmung sowie bezüglich der Datenerhebung grundlegend verschiedenen Anforderungen.

(aa) Den Nachrichtendiensten kommt die Aufgabe zu, Aufklärung bereits im Vorfeld von Gefährdungslagen zu betreiben. Ihr Datenzugriff dient dabei zugleich verschiedenartigen und weit gefassten Zielen wie dem Schutz vor verfassungsfeindlichen Bestrebungen im Inland und vor innerstaatlichen Tätigkeiten ausländischer Geheimdienste, dem Schutz vor gewaltbereiten Bestrebungen, die den gesamten Bereich der ‚auswärtigen Belange‘ gefährden, oder dem Schutz vor Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind (vgl. § 3 Abs. 1 BVerfSchG, § 1 Abs. 2 BNDG, § 1 Abs. 1 MADG sowie § 1 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 G 10). Sie haben mannigfaltige Bestrebungen auf ihr Gefahrenpotenzial hin allgemein zu beobachten und sie gerade auch unabhängig von konkreten Gefahren in den Blick zu nehmen (vgl. BVerfGE 122, 120 <145>).

Diesem vorfeldbezogenen Aufgabenspektrum entsprechend haben die Nachrichtendienste weitreichende Befugnisse zur Datensammlung, die weder hinsichtlich der konkreten Tätigkeitsfelder spezifisch ausdefiniert noch hinsichtlich der jeweils einzusetzenden Mittel detailscharf ausgestaltet sind. Für die Behörden des Verfassungsschutzes umfassen sie Methoden und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung wie etwa den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen (vgl. § 8 Abs. 2 BVerfSchG; § 6 Abs. 1 LVSG Baden-Württemberg).

Nach § 5 G 10 darf der Bundesnachrichtendienst zur Informationsgewinnung in bestimmten Fällen mit dem Instrument der strategischen Überwachung internationale Telekommunikationsbeziehungen nach bestimmten Suchbegriffen durchfiltern (vgl. BVerfGE 100, 313 <368 ff.> zur Vorgängervorschrift des § 3 Abs. 1 G 10 a.F.). Unbeschadet der auch hier differenzierten verfassungsrechtlichen Anforderungen, die nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind, spiegeln diese Befugnisse die Weite der Aufgaben der Nachrichtendienste und zeichnen sich durch relativ geringe Eingriffsschwellen aus. Überdies sammeln die Nachrichtendienste Daten grundsätzlich geheim. Der Grundsatz der Offenheit der Datenerhebung gilt für sie nicht, und sie sind von Transparenz-

und Berichtspflichten gegenüber den Betroffenen weithin freigestellt.

Entsprechend gering sind die Möglichkeiten individuellen Rechtsschutzes. Zum Teil werden diese sogar ganz durch eine politische Kontrolle ersetzt (vgl. Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG). Im Gegenzug und zum Ausgleich zu der Weite dieser Datenerhebungsbefugnisse ist die Zielrichtung der Aufklärung begrenzt. Unbeschadet näherer Differenzierungen zwischen den verschiedenen Diensten beschränkt sie sich im Wesentlichen darauf, fundamentale Gefährdungen, die das Gemeinwesen als Ganzes destabilisieren können, zu beobachten und hierüber zu berichten, um eine politische Einschätzung der Sicherheitslage zu ermöglichen. Ziel ist nicht die operative Gefahrenabwehr, sondern die politische Information. So ist Aufgabe der Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes nicht die Bekämpfung von Straftaten als solchen, sondern übergreifend die Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind. In Form von Lageberichten, Analysen und Berichten über Einzelerkenntnisse soll die Bundesregierung in den Stand gesetzt werden, Gefahrenlagen rechtzeitig zu erkennen und ihnen - politisch - zu begegnen (vgl. BVerfGE 100, 313 <371>). Entsprechend zielt auch die Aufklärung der Verfassungsschutzbehörden nicht unmittelbar auf die Verhütung und Verhinderung von konkreten Straftaten oder die Vorbereitung entsprechender operativer Maßnahmen. Auch hier beschränkt sich die Aufgabe der Dienste auf eine Berichtspflicht gegenüber den politisch verantwortlichen Staatsorganen beziehungsweise der Öffentlichkeit (vgl. BVerfGE 130, 151 <206>).

Dieser auf die politische Vorfeldaufklärung beschränkte Auftrag der Nachrichtendienste spiegelt sich auch in einer Beschränkung ihrer Befugnisse: Polizeiliche Befugnisse haben sie nicht, und sie dürfen auch im Wege der Amtshilfe nicht die Polizei um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt sind (vgl. § 8 Abs. 3 BVerfSchG, § 2 Abs. 3 BNDG, § 4 Abs. 2 MADG, § 3 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz [VerfSchutzG HE]). Im Falle eines Übermittlungersuchens dürfen sie grundsätzlich nur solche Daten übermitteln, die bei der ersuchten Behörde bereits bekannt sind oder aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können (vgl. etwa § 17 Abs. 1 BVerfSchG - auch i. V. m. § 8 Abs. 3 Satz 2 BNDG und § 10 Abs. 4 MADG - , § 8 Abs. 2 Satz 2 VerfSchutzG HE, § 19 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 1 HmbVerfSchG).

(bb) Von diesem Aufgaben- und Befugnisprofil unterscheidet sich das der Polizei- und Sicherheitsbehörden grundlegend. Ihnen obliegt die Verhütung, Verhinderung und Verfolgung von Straftaten sowie die Abwehr von sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Ihre Auf-

gaben sind geprägt von einer operativen Verantwortung und insbesondere der Befugnis, gegenüber Einzelnen Maßnahmen erforderlichenfalls auch mit Zwang durchzusetzen. Dabei sind ihre Aufgaben gesetzlich differenziert umgrenzt und durch ein materiell wie verfahrensrechtlich vielfältig abgestuftes Arsenal von Handlungsbefugnissen unterlegt. Unbeschadet gewisser Aufgaben auch dieser Behörden schon im Vorfeld von Gefahren, sind ihnen Befugnisse gegenüber Einzelnen grundsätzlich nur aus konkretem Anlass verliehen; Voraussetzung ist in der Regel, dass Anhaltspunkte für einen Tatverdacht oder eine Gefahr vorliegen.

Diesem Aufgabenprofil entsprechen auch die Datenerhebungs- und -verarbeitungsbefugnisse dieser Behörden. Sie sind, da sie letztlich Zwangsmaßnahmen bis hin zu Eingriffen in die persönliche Freiheit vorbereiten und begründen können, gesetzlich wesentlich enger und präziser gefasst als diejenigen der Nachrichtendienste sowie vielfältig voneinander abgegrenzt. Entsprechend setzen grundsätzlich auch diese auf den Umgang mit Daten bezogenen Befugnisse - bei vielfältigen Abstufungen im Einzelnen - einen konkreten Anlass, etwa eine Gefahr oder einen Tatverdacht voraus.

Soweit der Gesetzgeber die Erhebung personenbezogener Daten ausnahmsweise anlasslos vorsorglich oder zur bloßen Verhütung von Gefahren oder Straftaten erlaubt, ist dies besonders rechtfertigungsbedürftig und unterliegt gesteigerten verfassungsrechtlichen Anforderungen (vgl. BVerfGE 125, 260 <318 ff., 325 ff.>).

Entsprechend handelt die Polizei grundsätzlich offen und folgt auch ihr Umgang mit Daten ganz überwiegend dem Grundsatz der Offenheit. Zwar setzt die Aufgabenwahrnehmung der Polizeibehörden in erheblichem Umfang auch Ermittlungen voraus, die gegenüber den Betroffenen zunächst verdeckt erfolgen. Jedoch werden damit nur bestimmte, durch konkrete Verdachtsmomente unterlegte Aufklärungsmaßnahmen oder -phasen abgeschirmt, die die prinzipielle Offenheit der polizeilichen Arbeit unberührt lässt. Vor allem werden insofern die ermittelten Daten bei sich anschließenden Maßnahmen gegenüber Einzelnen - wie der Erhebung der Anklage oder dem Erlass einer Polizeiverfügung - offengelegt und wird dem Betroffenen Gelegenheit gegeben, sich hierzu zu verhalten. Auch die Ermittlungen selbst werden, soweit möglich, offen geführt. Im Strafverfahren zeigt sich dies beispielhaft an den zahlreichen Anhörungs-, Akteneinsichts- und Verteidigungsrechten des Beschuldigten, an der offenen Durchführung von Wohnungsdurchsuchungen (vgl. § 106 StPO), den Vorgaben für die Nutzung von vorsorglich gespeicherten Daten (vgl. BVerfGE 125, 260 <353>) sowie der grundsätzlich öffentlichen und mündlichen Verhandlung am Ende des Anklagevorwurfs im Strafverfahren. Der Einsatz verdeckter Ermittler (§§ 110a ff. StPO) und heimliche

Datenerhebungen mit technischen Mitteln (§§ 100a ff. StPO) sind demgegenüber nur ausnahmsweise und unter bestimmten Bedingungen zulässig.

Entsprechend unterliegt die Polizei auch im Bereich der Gefahrenabwehr dem Grundsatz der offenen Datenerhebung (vgl. § 21 Abs. 3 BPolG; § 19 Abs. 1 PolG Baden-Württemberg; Art. 30 Abs. 3 BayPAG).

Die Rechtsordnung unterscheidet damit zwischen einer grundsätzlich offen arbeitenden Polizei, die auf eine operative Aufgabenwahrnehmung hin ausgerichtet und durch detaillierte Rechtsgrundlagen angeleitet ist, und den grundsätzlich verdeckt arbeitenden Nachrichtendiensten, die auf die Beobachtung und Aufklärung im Vorfeld zur politischen Information und Beratung beschränkt sind und sich deswegen auf weniger ausdifferenzierte Rechtsgrundlagen stützen können. Eine Geheimpolizei ist nicht vorgesehen.

(cc) Regelungen, die den Austausch von Daten der Polizeibehörden und Nachrichtendiensten ermöglichen, unterliegen angesichts dieser Unterschiede gesteigerten verfassungsrechtlichen Anforderungen. Aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung folgt insoweit ein informationelles Trennungsprinzip.

Danach dürfen Daten zwischen den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden grundsätzlich nicht ausgetauscht werden. Einschränkungen der Datentrennung sind nur ausnahmsweise zulässig. Soweit sie zur operativen Aufgabenwahrnehmung erfolgen, begründen sie einen besonders schweren Eingriff. Der Austausch von Daten zwischen den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden für ein mögliches operatives Tätigwerden muss deshalb grundsätzlich einem herausragenden öffentlichen Interesse dienen, das den Zugriff auf Informationen unter den erleichterten Bedingungen, wie sie den Nachrichtendiensten zu Gebot stehen, rechtfertigt. Dies muss durch hinreichend konkrete und qualifizierte Eingriffsschwellen auf der Grundlage normenklarer gesetzlicher Regelungen gesichert sein; auch die Eingriffsschwellen für die Erlangung der Daten dürfen hierbei nicht unterlaufen werden.¹⁷²⁸

ff) Quellenschutz

Die Übermittlung von Informationen durch Verfassungsschutzbehörden an die Ermittlungsbehörden steht im Spannungsfeld zum Quellenschutz: Die Verfassungsschutzbehörden sind verpflichtet, ihre Erkenntnisquellen zu schützen. Dies beruht auf § 23 Nr. 2 BVerfSchG bzw. den entsprechenden Regelungen in den

1728) BVerfG, Urteil vom 24. April 2013, 1 BvR 1215/07, Rn. 115 ff., NJW 2013, 1499.

Verfassungsschutzgesetzen der Länder. Danach ist die Übermittlung von Informationen verboten, sofern „überwiegende Sicherheitsinteressen“ entgegenstehen. Hierunter sollen nach Auffassung der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus Gründe des Quellenschutzes, des Schutzes operativer Maßnahmen und sonstige Geheimhaltungsgründe fallen. Vorrangiges Ziel des Schutzes menschlicher Quellen sei der Schutz ihrer Identität, bei sonstigen Quellen der Schutz der Art und Weise der Informationsgewinnung.¹⁷²⁹

Die Richtlinien für den Quellenschutz in Meldungen und Berichten der Behörden für Verfassungsschutz vom 13. Oktober 1975 enthalten folgende Regelungen:

„1. ‚Quellenschutz‘ umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich und geeignet sind, eine nachrichtendienstliche Quelle gegen eine Enttarnung und deren Folgen zu schützen. Der Quellenschutz dient dem Schutz der Quelle und der weiteren Informationsgewinnung; er ist bei allen auf dem geheimen Meldeweg erlangten Informationen zu beachten.

2. Bei erhöhter Gefährdung der Quelle kennzeichnen die Behörden für Verfassungsschutz ihre Meldungen und Berichte mit dem Stempelaufdruck ‚Quellenschutz‘. Eine solche Kennzeichnung ist nur nach sorgfältiger Prüfung der Notwendigkeit zulässig; ggf. sind nur Teile der Meldung mit diesem Vermerk zu versehen. Ferner ist zu prüfen, ob eine zeitliche Begrenzung des Quellenschutzes möglich ist. Die Frist ist zu vermerken.

3. Unbeschadet der Berichtspflicht gegenüber der vorgesetzten Stelle werden die mit ‚Quellenschutz‘ gekennzeichneten Meldungen weitergegeben

3.1 innerhalb der jeweiligen Behörde für Verfassungsschutz uneingeschränkt,

3.2 zwischen den Verfassungsschutzbehörden nach den Koordinierungsrichtlinien;

4. Vor jeder Weitergabe an Stellen außerhalb der Behörden für Verfassungsschutz ist die Einwilligung der herausgebenden Dienststelle einzuholen.

4.1 BND und MAD werden nach Maßgabe der Zusammenarbeitsrichtlinien unterrichtet.

4.2 Ausländische Dienste werden unterrichtet, soweit dies im gemeinsamen Interesse zur Klärung eines Sachverhalts erforderlich ist.

4.3 Andere Stellen dürfen nur inhaltlich und so unterrichtet werden, dass Rückschlüsse auf die Quelle ausgeschlossen sind.

5. Bei der Verkartung aus Meldungen, die mit ‚Quellenschutz‘ gekennzeichnet sind, ist ein entsprechender Hinweis auf der Karteikarte anzubringen.

6. Die Vorschriften der Verschlussachenanweisung bleiben unberührt.¹⁷³⁰

Bei V-Leuten besteht aufgrund deren Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit eine Fürsorgepflicht des Staates. Da eine Identifizierung des V-Mannes zu Verfolgungsmaßnahmen aus dem Milieu des V-Mannes führen kann, gibt eine Verfassungsschutzbehörde in der Regel Daten an eine Ermittlungsbehörde lediglich beschränkt weiter, so dass die Gefahr einer Enttarnung der Quelle minimiert ist.¹⁷³¹

Der Zeuge *Gabaldo*, Leiter der Fachprüfgruppe im BfV, hat auf die Erforderlichkeit einer Abwägung zwischen § 20 Abs. 1 und § 23 Bundesverfassungsschutzgesetz hingewiesen. Um Leib, Leben, körperliche Integrität von Personen, von Menschen und auch von Sachwerten höherer Art oder höherem Wert zu schützen, würden selbstverständlich Informationen weitergegeben werden.¹⁷³²

Der Zeuge *Nocken*, Vizepräsident des LfV Thüringen vom 1. Februar 1997 bis 26. Januar 2001, hat in seiner Vernehmung ausgeführt:

„Ein Dienst, der das den Quellen gegebene Versprechen, niemandem deren Identität zu verraten, nicht halten kann, ist in kürzester Zeit im nationalen und im internationalen Bereich arbeitsunfähig. Häufig ist es erst der geheime Mitarbeiter, welcher die alles entscheidende Information liefert. Ein Nachrichtendienst muss daher alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich und geeignet sind, eine nachrichtendienstliche Quelle gegen Enttarnung und deren Folge zu schützen. Insbesondere dürfen solche Informationen an Stellen außerhalb der Behörden für Verfassungsschutz nur mit Einwilligung der quellenführenden Stellen weitergegeben werden.

Grundlage eines solchen umfassenden Quellenschutzes ist das im Bereich des Verfassungsschutzes herrschende Opportunitätsprinzip. Eine Preisgabe von Informationen und ihrer Quelle vor der Zeit vereitelt nicht nur eine erfolgreiche Aufklärung oder gefährdet den Hinweisgeber, sondern beeinträchtigt auch die in der Zukunft für die Verfassungsschutzarbeit unerlässliche Quellenwerbung.

Insbesondere die Fürsorgepflicht des Staates gegenüber geheimen Mitarbeitern hindert den Verfassungsschutz an der schranken- und schutzlosen Offenlegung seiner Informationsbeziehungen, der Preisgabe der Identität des geheimen Mitarbeiters. So würde es einen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht bedeuten, wenn der Verfassungsschutz, einem öffentlich entstandenen Druck - Verdächtigungen in den Medien oder in politischen Gremi-

1729) Vgl. Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Rn. 236.

1730) MAT B BfV-7b.

1731) Vgl. Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Rn. 237 ff.

1732) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 5.

en - weichend, die Namen von V-Leuten unaufgefordert bekannt gibt. Eine solche Fürsorge- und Schutzpflicht besteht auch im Hinblick auf die Gerichte fort.

Das wiederum bedeutet, dass Quellenmeldungen grundsätzlich nicht an die Exekutive weitergegeben werden dürfen.¹⁷³³

„Bei Kompetenzüberschneidungen zwischen Polizei und Verfassungsschutz ist im Zweifel ein mögliches Strafverfolgungsinteresse dem Schutz der Quellen unterzuordnen.“¹⁷³⁴

Die Regelungen zum Übermittlungsverbot in § 15 ThürVSG sind allerdings nach Auffassung der Schäfer-Kommission vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege zu sehen.¹⁷³⁵ Zwar sieht auch die Schäfer-Kommission im Quellenschutz ein wichtiges Anliegen jedes Nachrichtendienstes – nicht zuletzt, um Leib und Leben der Quellen zu schützen. Sie hebt jedoch hervor:

„Quellenschutz ist aber kein absoluter Wert, auch wenn dies in manchen Äußerungen von Beamten des TLfV so anklang. Auch bei der Auslegung dieser Vorschrift gilt es, den Belangen einer funktionsfähigen Strafrechtspflege gerecht zu werden.“¹⁷³⁶

Der „Leitfaden des Arbeitskreises II (Innere Sicherheit) und des Arbeitskreises IV (Verfassungsschutz) der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz“ hält fest, dass in Fällen, in denen eine umfassende Informationsweitergabe nicht möglich sei, zu prüfen sei, inwieweit zumindest eine Unterrichtung der Polizei möglich sei.¹⁷³⁷

Die Schäfer-Kommission hat in ihrem Bericht die Auffassung vertreten, dass oft auch bereits eine Zusammenfassung samt Auswertung genüge, so dass eine Übermittlung des Quellenberichts im Wortlaut nicht zwingend erforderlich sei.¹⁷³⁸

Auch der ehemalige Präsident des LfV Thüringen, Sippel, hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss unterstrichen, dass Quellenschutz nicht absolut zu sehen sei und dieser nicht so weit gehen dürfe, dass quellengeschützte Informationen, wenn sie zur Aufklärung schwerer Straftaten erforderlich seien, auch an Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden müssen und sich dafür

auch Wege fänden, um dem Quellenschutz Rechnung zu tragen.¹⁷³⁹

Der ehemalige Referatsleiter Rechtsextremismus im LfV Thüringen, Schrader, hat als Zeuge erklärt, solange der Personenkreis sehr klein sei, müsse die Quelle so geschützt werden, dass keine Rückschlüsse auf diese Quelle möglich seien.¹⁷⁴⁰ Es spiele keine Rolle, um welche Dinge es da gehe, egal um welche Meldung. Solange noch ein Rückschluss auf die Quelle möglich sei, unterliege „die Geschichte“ dem Quellenschutz.¹⁷⁴¹ Dies gelte auch für die Strafverfolgung. Der Quellenschutz sei wichtiger.¹⁷⁴²

Der Zeuge Sippel, Präsident des LfV Thüringen von 2000 bis zum 3. Juli 2012, hat auf Nachfrage vor dem Untersuchungsausschuss eingeräumt, ihm sei kein Fall erinnerlich, wo eine enttarrte Quelle schwere Konsequenzen an Leib und Leben über sich habe ergehen lassen müssen; mit solchen Konsequenzen müsse man aber durchaus rechnen.¹⁷⁴³

Aus Abschriften von Tonbändern aus dem Jahr 2007 (siehe unten: E.XIII, S. 487) lässt sich der Eindruck gewinnen, dass V-Leute des Verfassungsschutzes genau um den Stellenwert des Quellenschutzes wissen und dies auch für ihre Position nutzen. So hat z. B. Tino Brandt in einem Gespräch mit Thorsten Heise geäußert:

„Brandt: So, und, also äh, dass Thüringer VS und Polizei (unverständlich) aktiv selten zusammenarbeiten. Die werden nie ne Quelle, äh, der Polizei offenlegen. Machen die prinzipiell nicht.

Brandt: Das, das äh heißt viele Sachen haben einfach auch nur deswegen funktioniert, weil man wusste wie äh, der Dienst funktioniert. Der Dienst hat eigentlich ein ganz wichtiges Motto, das heißt Quellenschutz.“¹⁷⁴⁴

Der Quellenschutz gilt im Übrigen auch für V-Leute, denen die Staatsanwaltschaft im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens Vertraulichkeit zusichert und die von Polizeibehörden geführt werden, so dass auch diese Behörden bei der Weitergabe von Informationen, die durch den Einsatz von V-Leuten gewonnen wurden, vorsichtig sein müssen.¹⁷⁴⁵

1733) Nocken, Protokoll-Nr. 49, S. 125.

1734) Nocken, Protokoll-Nr. 49, S. 123.

1735) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 202, Rn. 349.

1736) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 203, Rn. 351.

1737) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 203, Rn. 351.

1738) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 203, 204, Rn. 351.

1739) Sippel, Protokoll-Nr. 51, S. 161.

1740) Schrader, Protokoll-Nr. 53, S. 158.

1741) Schrader, Protokoll-Nr. 53, S. 158.

1742) Schrader, Protokoll-Nr. 53, S. 158.

1743) Sippel, Protokoll-Nr. 51, S. 159, 160.

1744) Auswertungsvermerk des BKA vom 21. November 2012, MAT A GBA-12, S. 24-25; zu den Bändern im Einzelnen unter E.XIII.

1745) Vgl. Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Rn. 243 f.

**b) Problematisierung der Verfassungsschutz-
Quellenführung durch das BKA – Positi-
onspapier des BKA vom 3. Februar 1997**

Das BKA problematisierte in einer internen Vorlage aus September 1996 Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Quellenführung des Verfassungsschutzes im Bereich des Rechtsextremismus: Einige Aktionen der rechtsextremistischen Szene seien so maßgeblich, teilweise ausschließlich von Quellen des Verfassungsschutzes organisiert, dass fraglich sei, ob diese Aktionen ohne deren Beteiligung stattgefunden hätten. Einige konkrete Fälle werden genannt. Es wurde angeregt, die Problematik mit dem Präsidenten des BfV zu erörtern. Das BMI geht aufgrund der Aktenlage davon aus, dass dies am 27. November 1996 geschehen ist. Ergebnis dieses Gespräches war, dass der Themenkomplex „Zusammenarbeit zwischen BfV und BKA“ auf der Arbeitsebene erörtert werden solle. Zur Vorbereitung dieses Gespräches erstellte das BKA das Positionspapier vom 3. Februar 1997 und übersandte es dem BfV.¹⁷⁴⁶

In dem Positionspapier wird als dessen Ausgangspunkt angeführt, dass aus Sicht des BKA Quellenaktivitäten verantwortlich seien für die (damals) zunehmende Divergenz zwischen Verfassungsschutz und exekutiven Maßnahmen. In insgesamt zehn Thesen, erläutert durch konkrete Fallbeispiele, setzte sich das BKA kritisch mit der Quellenführung des BfV auseinander, wobei nach eigenen Angaben

„bewusst teilweise überzogene Formulierungen“

benutzt worden seien.

Neben der These, dass Quellen unter dem Schutz des Verfassungsschutzes maßgeblich in führenden Positionen an der Vorbereitung von Aktionen mitwirkten, die ohne die Quellen ggf. nicht in dieser Form bzw. Größenordnung stattgefunden hätten, umfassen die Thesen zusammengefasst den Vorwurf, dass die Verfassungsschutzbehörden zum einen ihre Quellen – mehrheitlich überzeugte Rechtsextremisten – in erheblichem Maße finanziell unterstützten, vor Exekutivmaßnahmen schützten, warnten und über Umgehungsmöglichkeiten informierten und zum anderen keine, unzureichende oder verspätete Informationen an die Polizei weitergaben.¹⁷⁴⁷

Die damals vertretenen Thesen lauten im Einzelnen:

„These 1: Vertrauenspersonen (VP)/Quellen des Verfassungsschutzes (VS) wirken maßgeblich in führenden/exponierten Positionen an der Vorbereitung von Veranstaltungen/Versammlungen/Aktionen mit. Es besteht die Gefahr, dass Quellen sich gegenseitig zu größeren Aktionen anstacheln. Somit erscheint es fraglich, ob bestimmte Aktionen

ohne die innovativen Aktivitäten dieser Quellen überhaupt in der späteren Form stattgefunden hätten! Auch ist der ‚Brandstifter-Effekt‘ nicht unwesentlich, da statistisch nachweisbar insbesondere nach sog. ‚Gedenktagen‘ ein Ansteigen z. B. antisemitischer Straftaten zu verzeichnen ist. [...]

These 2: Aus Quellenschutzgründen werden Warnungen an die Exekutive/Schutzpolizei erst so spät weitergeleitet, dass Aktionen nicht mehr verhindert werden können. [...]

These 3: Da Quellen i. d. R. gut über die aktuellen technischen Möglichkeiten der Exekutive informiert sind, z. B. im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ), liegt die Vermutung nahe, dass entsprechende Kenntnisse vom VS vermittelt werden. [...] Es bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass dadurch Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden vereitelt oder unterlaufen werden. [...]

These 4: [...] Erst durch Übernahme recht hoher Telefongebühren, Reisekosten und Bereitstellung entsprechender Technik ist die Mehrzahl der Quellen überhaupt sowohl finanziell als auch materiell in der Lage, Kontakte zu knüpfen und aufrecht zu erhalten. [...]

These 5: Die Exekutive [gemeint ist wohl: die Polizei] ist über Person und Tätigkeit von Quellen in der Regel nicht unterrichtet. Es besteht die Gefahr, dass die Zusammenarbeit zwischen Quelle und VS im Rahmen von Ermittlungsmaßnahmen aufgedeckt wird und somit ggfs. die VS-Maßnahme ins Leere läuft oder Ermittlungsverfahren aufgrund falscher Quellenmeldungen eingeleitet werden. [...]

These 6: Wird der VS über die Durchführung von Exekutivmaßnahmen informiert, werden die Quellen oft vorher gewarnt. Es war festzustellen, dass diese Warnung innerhalb der Szene ‚an gute Kameraden‘ weitergegeben wird. [...]

These 7: Wird der VS über ein bereits laufendes Ermittlungsverfahren oder die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen eine Quelle oder dieser nahestehenden Person informiert, so zieht der VS seine Quelle zu deren Schutz zurück. Der Quellenführer gibt Anweisungen zum Verhalten gegenüber der Exekutive. Es besteht die Gefahr, dass Ermittlungs- und Beweisansätze vernichtet und strafprozessuale Maßnahmen verhindert werden. [...]

These 8: Der VS versucht, durch die Presse oder eigenes Verhalten enttarnte Quellen dadurch zu schützen, dass er eine Zusammenarbeit leugnet oder verschleiert. Bei laufenden Ermittlungsverfahren besteht die Gefahr, dass dadurch sowohl der VS als auch die Exekutive bzw. deren jeweilige Tätigkeit von den Medien in der Öffentlichkeit als

1746) Bericht des BMI zum Positionspapier des BKA mit Stand: 14. Dezember 2012, MAT A BKA-2/44a (Tgb.-Nr. 134/12 – GEHEIM), Anl. 02 (VS-NfD).

1747) Bericht des BMI zum Positionspapier des BKA mit Stand: 14. Dezember 2012, MAT A BKA-2/44a (Tgb.-Nr. 134/12 – GEHEIM), Anl. 02 (VS-NfD).

nicht rechtsstaatlich handelnd diffamiert werden. [...]

These 9: Quellen des VS, die im Rahmen von Ermittlungsverfahren als Straftäter festgestellt wurden, werden weder angeklagt noch verurteilt und unterliegen somit auch für die Szene erkennbar keinem Verfolgungsdruck. Es besteht die Gefahr, dass diese gerade dadurch im kameradenkreis der Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden verdächtigt werden. [...]

These 10: Die Mehrzahl der Quellen sind nach dem Ergebnis der Ermittlungen überzeugte Rechtsextremisten. Bei diesen entsteht der Eindruck, unter dem Schutz des VS im Sinne ihrer Ideologie ungestraft handeln zu können und die Exekutive nicht ernst nehmen zu müssen. [...]¹⁷⁴⁸

Über die weitere Behandlung dieses Positionspapiers heißt es in dem Bericht des BMI vom 14. Dezember 2012:

„Nach Eingang dieses Positionspapiers im BfV im Februar 1997 hat der damalige Präsident des BfV [...] verfügt, dass in dem vereinbarten Gespräch auf Arbeitsebene mit dem BKA zuerst klargestellt werden müsse, dass BfV keine Strafverfolgungs- oder -verhinderungsbehörde sei. Danach seien die weitgehend naiven oder zum Teil diskriminierenden Vorstellungen zurückzuweisen.“

Laut einem BKA-internen Vermerk aus März 1997 betreffend den ‚aktuellen Sachstand zum Positionspapier‘ wurde das Thema auf Abteilungsleiter-ebene am Rande der IGR-Sitzung im Februar 1997 zwischen dem BfV und BKA besprochen und seien weitere Gespräche auf Gruppenleiter-ebene angestrebt. (Informationen zu Inhalt und Ergebnis solcher Gespräche enthalten die vorliegenden Unterlagen nicht.) [...]

Mit Datum ‚April 1997‘ findet sich in den BfV-Akten der Entwurf eines Schreibens an das BMI, das eine Unterrichtung über das Positionspapier des BKA und eine Stellungnahme des BfV zu diesem enthält. Zudem ist ihm ein Entwurf eines Antwortschreibens des BfV an das BKA beigelegt. In seiner umfangreichen Stellungnahme weist das BfV die implizit in dem Positionspapier erhobenen Vorwürfe zurück, indem es jeder einzelnen These des BKA widerspricht und eine Gegenposition vertritt. Zunächst sei das BKA von falschen Grundlagen ausgegangen, die Thesen des BKA beruhten insbesondere auf einer Fehleinschätzung der Einwirkungsmöglichkeiten auf Verfassungsschutzquellen. Diese befänden sich nicht wie vom BKA angenommen in so maßgeblichen Schlüsselpositionen, dass sie den Ablauf von Aktionen der rechten Szene wesentlich steuern oder beeinflussen könnten. Überdies setze der Verfassungsschutz

seine Quellen zur Beobachtung, nicht aber zur Steuerung rechtsextremistischer Bestrebungen ein. Es sei davon auszugehen, dass Quellen auch ohne ihren Quellenstatus die gleichen Aktivitäten entwickelt hätten. Schließlich würde der Verfassungsschutz seine Quellen auch nicht in der vom BKA behaupteten Form informieren, (finanziell) unterstützen, warnen oder gar vor Straftaten schützen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Stellungnahme tatsächlich versandt worden ist, sind nicht erkennbar. [...]

In einem BfV-internen Vermerk vom 22. Mai 1997 wird zu einem sog. Präsidentengespräch am 20. Mai 1997 festgehalten, dass nach einem Austausch der gegenseitigen Positionen die Amtsleitungen darüber übereinkamen, dass die jeweiligen Standpunkte deutlich herausgearbeitet worden seien. [...]

Eine schriftliche Einbeziehung des BMI hat nicht stattgefunden.¹⁷⁴⁹

5. Militärischer Abschirmdienst (MAD)

a) Aufgaben des MAD

Der Militärische Abschirmdienst ist Teil der Streitkräftebasis (SKB) der Bundeswehr und einer der drei Nachrichtendienste auf Bundesebene. Während das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) für die Inlands- und der Bundesnachrichtendienst (BND) für die Auslandsaufklärung zuständig sind, befasst sich der MAD mit Angelegenheiten, die die Bundeswehr betreffen. Er nimmt für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) die Aufgaben einer Verfassungsschutzbehörde wahr. Sein Auftrag ist es, zum Erhalt der militärischen Sicherheit und der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr beizutragen. Er nimmt auch an deren Auslandseinsätzen teil. Im Rahmen dieser Einsatzabschirmung umfasst die Abschirmung von Bundesangehörigen sämtliche Aktivitäten, die die Sicherheit der Truppe gefährden.

Grundlage seiner Arbeit ist das Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MADG)¹⁷⁵⁰. Danach besteht seine Kernaufgabe in der Informationssammlung und -auswertung zu Zwecken der Spionage-/Sabotageabwehr und der Extremismus-/Terrorismusabwehr, soweit sich diese Bestrebungen gegen den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung richten oder von Personen ausgehen, die diesem Geschäftsbereich angehören (§ 1 Abs. 1 MADG). Nach § 1 Abs. 3 MADG i.V.m. dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) wirkt der MAD auch an Sicherheitsüberprüfungen mit (personeller Ge-

1748) MAT A BKA-2/44a (Tgb.-Nr. 134/12 – GEHEIM), Anl. 01.

1749) Bericht des BMI zum Positionspapier des BKA mit Stand: 14. Dezember 2012, MAT A BKA-2/44a (Tgb.-Nr. 134/12 – GEHEIM), Anl. 02 (VS-NfD).

1750) Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 2954), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576).

heim- und Sabotageschutz). Im Rahmen des materiellen Geheimschutzes berät er bei technischen Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Anlagen und Objekten.

Der MAD gliedert sich in fünf Abteilungen, darunter die Abteilung II „Extremismus-/Terrorismus-/Spionage- und Sabotageabwehr“. Sie ist für die Sammlung und Auswertung sämtlicher Informationen zuständig, die von Personen des Geschäftsbereichs des BMVg ausgehen oder sich gegen Personen, Dienststellen oder Einrichtungen des BMVg richten.¹⁷⁵¹ Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder beobachten verfassungsfeindliche Entwicklungen und Organisationen oder Gruppierungen, die sich aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung wenden. Der MAD nimmt diese Verfassungsschutzaufgaben wahr gegenüber Personen, die dem Geschäftsbereich des BMVg angehören oder in ihm tätig sind. Im Einzelfall übt er Verfassungsschutzaufgaben auch gegenüber Ehegatten und Lebenspartnern von Bundeswehrangehörigen und im Benehmen mit der zuständigen Verfassungsschutzbehörde auch gegenüber Personen aus, die mit Bundeswehrangehörigen zusammenarbeiten (§ 2 MADG). Er klärt den Einzelfall durch Faktensammlung zu Personen auf, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für entsprechende Bestrebungen von Bundeswehrangehörigen vorliegen. Hierzu können nachrichtendienstliche Methoden und Mittel eingesetzt werden, wie zum Beispiel menschliche Quellen oder die Observation (§ 4 MADG i.V.m. § 8 BVerfSchG).

In der Praxis bedeutet dies, dass der Aufgabenbereich Extremismus- und Terrorismusabwehr Extremisten in der Bundeswehr identifiziert, diese beobachtet und dazu beiträgt, deren Bestrebungen gegen die Bundeswehr zu unterbinden. Dabei arbeitet er mit Dienststellenleitern und Disziplinarvorgesetzten anlassbezogen zusammen und berät sie darüber hinaus in allgemeinen Fragen der Extremismusabwehr und unterrichtet die Leitung des BMVg sowie die militärische Führung der Bundeswehr über die Lage im Bereich des Extremismus/Terrorismus. Nach § 3 MADG arbeitet der MAD eng mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zusammen.

Die zweite gesetzliche Aufgabe des Aufgabenbereichs ist das Führen und Bewerten der „Abschirmlage“ im Bereich der Extremismus-/Terrorismusabwehr als Beitrag zur Beurteilung der militärischen Sicherheitslage. Dies beinhaltet die Auswertung von Informationen über entsprechende Bestrebungen bzw. Aktivitäten, die sich von außen gegen den Geschäftsbereich des BMVg richten (§ 1 Abs. 2 MADG). Hierfür steht ihm nicht die Befugnis zu, personenbezogene Daten zu erheben (§ 4 Abs. 1 Satz 2 MADG).

1751) Schröder/Tsisis/von Eitzen, Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder – Aufklärung und Bekämpfung des Rechtsextremismus, Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, WD 3 – 3000 – 026/12, S. 5.

b) Beziehung zwischen LfV, BfV und MAD

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der MAD eng mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zusammen. So holt er in Verdachtsfällen bei allen ihm zur Verfügung stehenden Quellen (insbesondere Verfassungsschutzämtern und Polizeibehörden) Informationen ein.

Seit Dezember 2004 ist der MAD mit Angehörigen der Abteilung II (siehe oben) in das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) eingebunden und arbeitet hier zusammen mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder daran, die internationale Terrorismusbekämpfung zu verbessern. Am benachbarten Gemeinsamen Internetzentrum (GIZ) ist der MAD seit 2007, am Gemeinsamen Abwehrzentrum Rechts (GAR) seit Ende 2011 beteiligt.

Der MAD unterstützt die Arbeit des BfV und der LfV. Dabei bilden von diesen beobachtete extremistische Organisationen für die Arbeit des MAD „lediglich“ den Aktionsrahmen. Zwar fallen zu solchen Organisationen im Rahmen der Tätigkeit des MAD ebenfalls Informationen im sogenannten „Sach- und Ermittlungszusammenhang“ an, die der MAD an die zuständige Verfassungsschutzbehörde aussteuert. Auf den Bewertungen von Verfassungsschutzbehörden „aufsetzend“, versucht der MAD jedoch – wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich Angehörige des Geschäftsbereiches in extremistischen Organisationen oder gegen die Bundeswehr engagieren – jeden einzelnen Soldaten und seine Kontakte zu extremistischen Funktionären und Gewalttätern zu identifizieren.¹⁷⁵²

Da der MAD grundsätzlich keine Informationen über Personen sammeln darf, die der Bundeswehr noch nicht oder nicht mehr angehören, ist seine Zuständigkeit zeitlich begrenzt. Er kommuniziert daher in diesen Fällen mit den vor oder nach ihm zuständigen Behörden. Die Zeugen *Huth* und *Dr. Gramm* haben vor dem Untersuchungsausschuss erläutert, dass man zu Zeiten der Wehrpflicht mit dem „Bitte um Beteiligung“-Verfahren (BuB) versucht habe, zu verhindern, dass bestimmte extremistisch eingestellte Personen zur Bundeswehr kommen. Dabei habe der MAD die zivilen Verfassungsschutzämter um Informationen im Vorfeld der Einberufung gebeten.¹⁷⁵³ Auch im umgekehrten Fall, wenn verdächtige Personen die Bundeswehr verließen, würden, so der Zeuge *Christmann*, gesammelte Erkenntnisse an die zivilen Behörden übermittelt.¹⁷⁵⁴

Nach Aussage des Zeugen *Brüsselbach*, hat der MAD auch dann, wenn von ihm geführte Quellen aus der Bun-

1752) Hintergrundinformation zur Sprechzettelempfehlung für den Generalinspekteur der Bundeswehr zur Sitzung des Verteidigungsausschusses am 30. November 2011, MAT A BMVg-4, Bl. 51 f. (VS-NfD).

1753) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 40; *Dr. Gramm*, Protokoll-Nr. 43, S. 78. Näheres zum Umgang mit Rechtsextremisten in der Bundeswehr unter C. IV. 5.

1754) *Christmann*, Protokoll-Nr. 26, S. 41.

deswehr ausschieden, in bestimmten Fällen Kontakt mit den dann zuständigen Behörden aufgenommen.¹⁷⁵⁵ Häufiger seien in dieser Konstellation jedoch die zivilen Verfassungsschutzbehörden von sich aus an den MAD mit der Bitte herangetreten, diese zu fragen, ob Quellen des MAD nicht nach ihrem Ausscheiden aus der Bundeswehr für sie als Quelle weiterarbeiten wollten.¹⁷⁵⁶ Auch in diesen Fällen treffe den MAD eine „Fürsorge- und Nachsorgepflicht“, sodass dieser in der Regel Kontakt mit der neuen Verfassungsschutzbehörde und mit deren Einverständnis auch zu der Quelle halte.¹⁷⁵⁷

6. Der Bundesnachrichtendienst

a) Aufgaben des BND

Der Bundesnachrichtendienst (BND) ist neben BfV und MAD einer der drei Nachrichtendienste des Bundes und zuständig für die Auslandsaufklärung. In § 1 Abs. 2 Satz 1 BNDG¹⁷⁵⁸ wird seine Aufgabe wie folgt definiert:

„Der Bundesnachrichtendienst sammelt zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus.“

Dabei gibt die Bundesregierung die Aufklärungsschwerpunkte in einem Auftragsprofil vor.¹⁷⁵⁹ Der BND unterstützt die Bundesregierung bei deren sicherheits- und außenpolitischen Entscheidungen und die Bundeswehr bei ihren Auslandseinsätzen. Außerdem arbeitet er auch im Krisenstab des Auswärtigen Amtes mit.

b) Aufsicht und parlamentarische Kontrolle

Der Bundesnachrichtendienst unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht des Bundeskanzleramtes. Seine Arbeit wird auch vom Parlamentarischen Kontrollgremium und der G 10-Kommission kontrolliert. Außerdem prüft der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, ob der BND bei seiner Arbeit die datenschutzrechtlichen Vorschriften einhält.¹⁷⁶⁰

c) Aufbau und Sitz des BND

Der Bundesnachrichtendienst gliedert sich derzeit in zwölf Fachabteilungen, eine weitere Abteilung zur Abwehr von Cyberspionage ist geplant. An der Spitze des

Aufbaus steht der Präsident des Bundesnachrichtendienstes, dem drei Vizepräsidenten unterstehen.

Seinen Hauptsitz hat der BND zurzeit noch in Pullach (Bayern), eine neue Zentrale in Berlin wird gerade gebaut.¹⁷⁶¹ Darüber hinaus existieren weitere – zum Teil getarnte – Dienststellen im In- und Ausland.

d) Grundlage und Arbeit des BND

Grundlage für die Arbeit des Bundesnachrichtendienstes ist seit 1990 das Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG). Dort sind Organisation, Aufgaben und Befugnisse des BND geregelt. Insbesondere ermächtigt das BNDG den BND, zur Erfüllung seiner Aufgaben Daten zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Gemäß § 2 Abs. 3 BNDG stehen dem BND keine polizeilichen bzw. Weisungsbefugnisse zu; ebenso wenig darf er die Polizei im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen er selbst nicht befugt ist. Maßgeblich sind ferner das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G 10-Gesetz), das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKGr-Gesetz) sowie das Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (SÜG).

In der Praxis versorgt der Bundesnachrichtendienst die Bundesregierung, Ministerien, Behörden und auch die Bundeswehr umfassend mit belastbaren Informationen.¹⁷⁶² Er informiert dabei sowohl über wichtige politische, wirtschaftliche sowie technische Entwicklungen und militärische Fragestellungen, als auch über abstrakte oder konkrete Bedrohungen für die Sicherheit der Bundesrepublik.¹⁷⁶³ Dabei bedient er sich verschiedener Methoden, um Informationen zu gewinnen, und setzt auch nachrichtendienstliche Mittel ein. Diese gliedern sich in vier Aufklärungsarten: Die Informationsgewinnung mittels menschlicher Quellen (HUMINT)¹⁷⁶⁴, die technische Beschaffung über das Ausfiltern der weltweiten Datenströme (SIGINT)¹⁷⁶⁵, die Informationsgewinnung durch Satelliten und Luftbilder (IMINT)¹⁷⁶⁶ sowie die systematische und gezielte Beschaffung von frei verfügbaren Informationen (OSINT).¹⁷⁶⁷

1755) *Brüsselbach*, Protokoll-Nr. 43, S. 27.

1756) *Brüsselbach*, Protokoll-Nr. 43, S. 27.

1757) *Brüsselbach*, Protokoll-Nr. 43, S. 28.

1758) Gesetz über den Bundesnachrichtendienst vom 20. Dezember 1998 (BGBl. I, S. 2954, 2979), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I, S. 2576).

1759) http://www.bnd.bund.de/DE/Arbeitsfelder/Aufgaben/aufgaben_node.html.

1760) http://www.bnd.bund.de/DE/Arbeitsfelder/Gesetzliche_Kontrolle/gesetzliche_kontrolle_node.html.

1761) http://www.bnd.bund.de/DE/Einblicke/Standorte/Standorte_node.html.

1762) http://www.bnd.bund.de/DE/Arbeitsfelder/Aufgaben/aufgaben_node.html.

1763) http://www.bnd.bund.de/DE/Arbeitsfelder/Aufgaben/aufgaben_node.html.

1764) http://www.bnd.bund.de/DE/Arbeitsfelder/Informationsgewinnung/HUMINT/humint_node.html.

1765) http://www.bnd.bund.de/DE/Arbeitsfelder/Informationsgewinnung/SIGINT/sigint_node.html.

1766) http://www.bnd.bund.de/DE/Arbeitsfelder/Informationsgewinnung/MINT/imint_node.html.

1767) http://www.bnd.bund.de/DE/Arbeitsfelder/Informationsgewinnung/OSINT/osint_node.html.

Abhängig vom Abnehmer der Informationen werden diese unterschiedlich aufbereitet, etwa als Spitzen-, Regel-, Krisen- oder Kooperationsbericht.

e) Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Neben dem Informationsaustausch mit anderen nationalen Nachrichtendiensten, ist die Zusammenarbeit mit den Inlandsbehörden besonders in den Bereichen Terrorismus und Organisierte Kriminalität von großer Bedeutung. Dabei koordiniert der Chef des Bundeskanzleramtes die Zusammenarbeit des BND mit dem BfV und dem MAD sowie die Kooperation dieser drei Nachrichtendienste mit anderen Behörden und Dienststellen.¹⁷⁶⁸

7. Kooperationsformen der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder

Der vom Untersuchungsausschuss geladene Sachverständige Prof. Dr. Hans-Jürgen Lange hat Steuerung, Koordination und den Austausch von Daten als die „zentrale“ Herausforderung der Sicherheitsbehörden beschrieben.¹⁷⁶⁹ Zu ihrer Bewältigung existieren verschiedene Zentren und Plattformen.¹⁷⁷⁰ Allen gemeinsam ist die räumliche und personelle Nähe der Amtsträger. Auch die Bündelung von Fachwissen und die Möglichkeit eines schnellen Austauschs sind charakteristische Merkmale der Einrichtungen, die ein effektives Vorgehen ermöglichen sollen. Eine feste Struktur besitzen die Zentren und Plattformen jedoch nicht.¹⁷⁷¹ Die strategische und lageorientierte Zusammenarbeit erfolgt daher nahezu gesetzesfrei.¹⁷⁷²

a) Überblick über Kooperationsformen und Gremien

Um die Koordination der einzelnen Sicherheitsbehörden zu gewährleisten, existieren zahlreiche gemeinsame Kooperationsformen sowie verschiedene Datenbanken.

aa) Innenministerkonferenz (IMK)

Die „Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder“, auch Innenministerkonferenz (IMK) genannt, besteht seit dem Jahr 1954. Die IMK stellt eine Zusammenarbeitsform im Bereich der Innenpolitik dar. Sie hat sechs ständige Arbeitskreise gebildet, die die Sitzungsthemen vorbereiten. Insbesondere sind hier der Arbeitskreis II (AK II) und der Arbeitskreis IV (AK IV) zu nennen.

Der AK II setzt sich mit Themen aus den Bereichen Öffentliche Sicherheit und Ordnung auseinander, wobei die Gefahrenabwehr, Polizeiangelegenheiten und Terrorismusabwehr den Hauptarbeitsbereich darstellen. Im AK II sind die Leiter der Polizeiabteilungen der Landesinnenministerien, der Präsident des BKA, der Abteilungsleiter Öffentliche Sicherheit des BMI und der Präsident der Deutschen Hochschule für Polizei vertreten. Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung.¹⁷⁷³ Der AK II ist weiter untergliedert in Arbeitsgemeinschaften. Von Interesse ist hier die Arbeitsgemeinschaft Kriminalpolizei (AG Kripo), die sich aus den Leitern der Landeskriminalämter zusammensetzt. Daneben gibt es noch den Unterausschuss „Recht und Verwaltung“ (RV), den Unterausschuss „Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung“ (UA FEK) sowie die Vorschriften-Kommission (VK).

Der AK IV ist organisatorisch wie der AK II aufgebaut und beschäftigt sich mit Themen des Verfassungsschutzes.¹⁷⁷⁴

Von den Abwehrzentren unterscheiden sich die Arbeitskreise erheblich. Die Arbeitskreise kommen punktuell zusammen, sie bilden keine permanente Einrichtung, ihre Themenfelder sind deutlich abstrakter, das Gebiet der Zusammenarbeit deutlich breiter und die beteiligten Personen üblicherweise in Leitungsfunktionen tätig. Die Arbeitskreise sind anders als die Abwehrzentren in Ausrichtung nicht daraufhin angelegt, operative Aktionen zu unterstützen.¹⁷⁷⁵

bb) Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ)

Das GTAZ ist eine 2004 in Berlin eingerichtete Koordinierungsstelle von Sicherheitsbehörden der Länder und des Bundes, welche dazu dienen soll, die operative Arbeit zur internationalen Terrorismusbekämpfung zu verbessern.¹⁷⁷⁶ Ihr Aufgabenfeld ist auf die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus beschränkt.

Gegenwärtig sind 40 Behörden am Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum beteiligt: Neben dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundeskriminalamt auch die Verfassungsschutzbehörden der Länder und die Landeskriminalämter sowie der Generalbundesanwalt, die Bundespolizei, das Zollkriminalamt, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Bundesnachrichtendienst und der Militärische Abschirmdienst.

Die GTAZ ist selbst keine Behörde und hat keine eigenen Befugnisse. Vielmehr entnehmen die beteiligten Behörden ihre Kompetenzen und Befugnisse ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen. Es existiert ferner keine gemeinsame

1768) http://www.bnd.bund.de/DE/Arbeitsfelder/Kooperationen/Kooperationen_node.html.

1769) Dr. Lange, Protokoll-Nr. 10, S. 6.

1770) Ein Überblick über zahlreiche Kooperationsgremien findet sich in der Anlage des Sachverständigengutachtens von Dr. Gusy, MAT A S-1, Anlage 2.

1771) Dr. Wolff, MAT A S-1/1, Bl. 25 f.

1772) Dr. Gusy, MAT A S-1, Bl. 23.

1773) Dr. Wolff, MAT A S-1/1, Bl. 30.

1774) Dr. Wolff, MAT A S-1/1, Bl. 30.

1775) Dr. Wolff, MAT A S-1/1, Bl. 30.

1776) Vgl. hierzu und zum Folgenden:

<http://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-islamismus-und-islamistischer-terrorismus/gemeinsames-terrorismusabwehrzentrum-gtaaz>.

Datei des GTAZ, jedoch wurden zwei Informationssysteme eingerichtet, die nunmehr den zentralen Bestandteil des Kooperationsgremiums bilden: Eine polizeiliche und eine nachrichtendienstliche Informations- und Analysestelle: PIAS und NIAS. Mitglieder beider Stellen arbeiten in verschiedenen Arbeitsgruppen eng zusammen. Diese Arbeit vollzieht sich in täglichen Lagebesprechungen, operativem Informationsaustausch, Absprachen über Ressourcenbündelungen, Fallauswertungen, Strukturanalysen und Gefährdungsbewertungen sowie Kompetenzabsprachen. Durch die Kooperation sollen unter anderem die Kommunikationswege und damit der Austausch vorhandener Informationen verbessert, die Früherkennung möglicher Bedrohungen erleichtert und operative Maßnahmen besser abgestimmt werden.

Der Sachverständige *Dr. Wolff* hat in seinem Gutachten dargelegt, dass eine Befragung von Funktionsträgern, die mit dem GTAZ in Berührung kamen, ein uneingeschränkt positives Bild des Kooperationsgremiums ergeben habe.¹⁷⁷⁷

cc) Gemeinsames Internetzentrum der deutschen Sicherheitsbehörden (GIZ)

Nach dem Vorbild des GTAZ wurde Anfang 2007 das Gemeinsame Internetzentrum (GIZ) gegründet. Ziel dieses Zentrums ist die Bündelung der Ressourcen im Bereich der Internetauswertung zum islamistischen Terrorismus.¹⁷⁷⁸ Im GIZ sind Vertreter des Bundesamts für Verfassungsschutz, des Bundeskriminalamts, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Generalbundesanwalts tätig. Es sind mithin ausschließlich Bundesbehörden beteiligt. Dennoch erfolgt ein ständiger Austausch mit den Länderbehörden. Die Aufgabe des GIZ besteht insbesondere darin, islamistische Websites, einschlägige Newsgroups, Foren und Chatrooms zu beobachten und deren Informationsgehalt auszuwerten. Dabei wird ausschließlich das offene, frei zugängliche Internet überwacht. Es wird ein Bericht über die Ergebnisse der Recherche verfasst und den Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt.¹⁷⁷⁹

dd) Weitere Koordinierungsgremien

Weitere Koordinierungsgremien mit Bezug zum Rechtsextremismus sind die Kommission Staatsschutz (K ST), die Bund-Länder-Arbeitsgruppe PMK-rechts, die Koordinierungsgruppe Politisch motivierte Kriminalität-rechts (KG PMK-rechts), die Amtsleitertagung der Verfassungsschutzbehörden (ALT), die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt (AG Kripo), die Arbeitsgruppe Operativer Informationsaustausch Rechtsextremismus (AG OIREX) und die

1777) *Dr. Wolff*, MAT A S-1/1, Bl. 27.

1778) <http://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-islamismus-und-islamistischer-terrorismus/gemeinsames-internetzentrum-giz>.

1779) *Dr. Wolff*, MAT A S-1/1, Bl. 28 f.

Informationsgruppe zur Beobachtung und Bekämpfung rechtsextremistischer/-terroristischer Gewaltakte (IGR).¹⁷⁸⁰

Hervorzuheben ist die Bund-Länder-Arbeitsgruppe PMK-rechts (BLAG PMK-rechts), die im Februar 2009 eingerichtet wurde.¹⁷⁸¹ Diese ist für die Überprüfung, Fortschreibung und Aktualisierung des Berichts zum polizeilichen „Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung der PMK-rechts – VS-NfD –“ zuständig und stellt diesbezüglich Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Bekämpfung der PMK-rechts vor. In der BLAG sind das BKA, die Landeskriminalämter der Länder Bayern, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie der Generalbundesanwalt vertreten. Sie untersteht der K ST und trifft sich auf der Ebene der Sachbearbeiter.¹⁷⁸²

Die KG PMK-rechts stellt eine Weiterentwicklung der Informationsgruppe zur Beobachtung und Bekämpfung rechtsextremistischer/-terroristischer, insbesondere fremdenfeindlicher Gewaltakte (IGR) dar, die in einem späteren Teil dieses Berichts näher erläutert wird.¹⁷⁸³ In diesem Sinne soll die KG PMK-rechts alle Personen der rechten Szene – sowohl aus dem Bereich Extremismus als auch aus dem Bereich Terrorismus – erfassen und strukturelle sowie personenbezogene Bekämpfungsansätze darlegen.¹⁷⁸⁴

Die ALT ist für die Abstimmung der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder z. B. bezüglich der Extremismusbekämpfung zuständig, berät übergeordnete Instanzen und setzt politische Vorgaben um.¹⁷⁸⁵

Hervorzuheben ist weiterhin die AG Kripo, die im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung für die Koordination zwischen den Polizeien von Bund und Ländern zuständig ist und ebenfalls übergeordnete Instanzen berät oder politische Vorgaben im polizeilichen Bereich umsetzt.¹⁷⁸⁶

ee) Kommunikationsdateien und-datenbanken

Neben zahlreichen Gremien existiert auch eine Vielzahl von Kommunikationsdateien und -datenbanken der Sicherheitsbehörden.¹⁷⁸⁷ Ein Überblick findet sich als Anlage zum Gutachten von Prof. *Dr. Gusy*, der als Sach-

1780) *Dr. Wolff*, MAT A S-1/1, Bl. 30 f.

1781) BT-Drs. 17/8535 vom 2. Februar 2012, S. 13

1782) *Schröder/Tsesis/von Eitzen*, Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, WD 3 – 3000 – 026/12, S. 42.

1783) Siehe hierzu ausführlich unter Punkt C.IV.1.c)aa).

1784) *Schröder/Tsesis/von Eitzen*, Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, WD 3 – 3000 – 026/12, S. 42 f., vgl. auch BT-Drs. 17/7902, S. 14 f.

1785) *Schröder/Tsesis/von Eitzen*, Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, WD 3 – 3000 – 026/12, S. 41.

1786) *Schröder/Tsesis/von Eitzen*, Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, WD 3 – 3000 – 026/12, S. 42.

1787) *Dr. Gusy*, Protokoll-Nr. 10, S. 19.

verständiger vor dem Untersuchungsausschuss angehört worden ist.¹⁷⁸⁸

b) Rechtliche Probleme im Zusammenhang mit Kooperationsgremien

Die Kooperationsgremien werfen aufgrund ihrer Zusammensetzung, aber auch wegen der Grundrechtsrelevanz ihres Handelns juristische Fragen auf.

aa) Trennungsgebot

Die Kooperation zwischen Polizeibehörden und nachrichtendienstlichen Behörden könnte rechtliche Probleme hinsichtlich der Einhaltung des Trennungsgebotes hervorrufen.

Das organisatorische Trennungsgebot gebietet die Unabhängigkeit von Nachrichtendiensten und Polizeibehörden, auch wenn sie sich funktional annähern.¹⁷⁸⁹ Die Befugnisse dürfen sich nicht überschneiden, die Behörden nicht zusammengelegt werden.¹⁷⁹⁰ Diese wird durch verschiedene Kooperationsformen relativiert. Die mitwirkenden Institutionen sind jedoch als gleichberechtigte Partner verbunden. Außerdem werden lediglich Vertreter der Behörden tätig, was nicht als Zusammenschluss der Behörden gesehen werden kann. Weiterhin besteht die Kooperation vorwiegend im Austausch von Informationen. Gerade diese Informationsweitergabe ist Auftrag des Nachrichtendienstes.¹⁷⁹¹ Darüber hinaus erfolgt keine organisatorische Eingliederung. Ein Verstoß gegen das organisatorische Trennungsgebot wird hierin daher nicht gesehen.¹⁷⁹²

In kompetenzieller Hinsicht sei kein Verstoß gegen das Trennungsgebot anzunehmen, da die Behörden im Rahmen der Kooperationszentren lediglich gemeinsame Absprachen treffen.¹⁷⁹³

Zum informationellen Trennungsgebot hat das Bundesverfassungsgericht am 24. April 2013 geurteilt (siehe oben unter 4.a)ee)bbb)).¹⁷⁹⁴

bb) Erfordernis einer Rechtsgrundlage zur datenschutzrechtlichen Vereinbarkeit

Da die Zusammenarbeit in den Zentren eine Weitergabe personenbezogener Daten erfordert, könnte § 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder entsprechende Regeln der Landesdatenschutzgesetze eingreifen. In jedem Fall verlangt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eine Rechtfertigung in Gestalt einer Rechtsgrundlage.

Erfasst sind hiervon auch mündliche Übermittlungen. Grundsätzlich können sich die beteiligten Behörden auf die jeweils für sie geltenden entsprechenden Rechtsgrundlagen stützen. Diese umfassen jedoch unter Umständen keine derart enge Zusammenarbeit, weshalb vertreten wird, es bedürfe einer eigenen Rechtsgrundlage für die Informationsübermittlung im Rahmen der Behördenkooperation.¹⁷⁹⁵

Ein organisatorischer oder verfahrensrechtlicher Ausgleich für die Gefahr des rechtsgrundlosen Austauschs von personenbezogenen Daten durch entsprechend spezielle rechtliche Grundlagen fehle. Hier könne an einen Datenschutzbeauftragten für Kooperationsgremien gedacht werden. Zu beachten sei andererseits auch, dass der Informationsaustausch vorrangig strategische, seltener personenbezogene Daten erfasse.¹⁷⁹⁶

cc) Vorschläge

Wegen des Fehlens von rechtlichen Grundlagen bzw. von verfahrensrechtlichen oder organisatorischen Absicherungen¹⁷⁹⁷ hat der Sachverständige Prof. Dr. Lange Regelungen für Aufsichts- und Kontrollzuständigkeiten gefordert.¹⁷⁹⁸ Auch der Sachverständige Prof. Dr. Wolff forderte Sicherungsmechanismen, die der Gefahr der Verletzung von Regelungen des Datenschutzes vorbeugen.¹⁷⁹⁹

Von Prof. Dr. Wolff wird die Arbeit der Kooperationsgremien überwiegend als positiv bewertet,¹⁸⁰⁰ Prof. Dr. Gusy vertritt hingegen, dass ihre Leistungsfähigkeit und Effektivität als gering einzuschätzen sei.¹⁸⁰¹

IV. Einschätzung der Gefahr des Rechtsterrorismus durch staatliche Stellen seit Anfang der 90er Jahre

1. Einschätzung 1990 bis 2002

a) Verfassungsschutzberichte des BfV 1990 bis 2002

Wie aus den Verfassungsschutzberichten des BfV von 1990 bis 2002 zu ersehen ist, schätzte das BfV die Gefahr des Rechtsterrorismus in diesen Jahren als eher gering ein. So stellte der Verfassungsschutzbericht 1992 fest, dass 1992 zwar gegen einige kleinere Gruppierungen wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen oder kriminellen Vereinigung ermittelt worden sei. Die weitaus überwiegende Zahl der militanten Rechtsextremisten gehöre jedoch keiner festgefügten militanten Or-

1788) Dr. Gusy, MAT A S-1, Anlage 2.

1789) Dr. Lange, Protokoll-Nr. 10, S. 4.

1790) Dr. Wolff, Protokoll-Nr. 10, S. 11.

1791) Dr. Wolff, Protokoll-Nr. 10, S. 11.

1792) Dr. Wolff, MAT A S-1/1, Bl. 31 f.

1793) Dr. Wolff, MAT A S-1/1, Bl. 32.

1794) BVerfG, 1 BvR 1215/07 vom 24. April 2013.

1795) Dr. Wolff, MAT A S-1/1, Bl. 34.

1796) Dr. Wolff, MAT A S-1/1, Bl. 35.

1797) Dr. Wolff, MAT A S-1/1, Bl. 36.

1798) Dr. Lange, Protokoll-Nr. 10, S. 4.

1799) Dr. Wolff, Protokoll-Nr. 10, S. 14.

1800) Dr. Wolff, MAT A S-1/1, Bl. 25 f.

1801) Dr. Gusy, MAT A S-1, Bl. 24.

ganisation an, sondern finde sich in losen Gruppierungen auf lokaler bzw. regionaler Ebene zusammen.¹⁸⁰² Strukturierte Gruppen wie beispielsweise die „Wehrsportgruppe Hoffmann“, die Mitte der 80er Jahre das Lagebild des Rechtsterrorismus prägten, seien laut Verfassungsschutzbericht 1994 in diesem Jahr die Ausnahme.¹⁸⁰³

Im Verfassungsschutzbericht von 1995 stellte das BfV fest:

„Auf Dauer angelegte strukturierte Gruppen, die zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele schwere Straftaten wie Brand- und Sprengstoffanschläge oder Tötungsdelikte begehen, existierten 1995 nicht. Rechtsextremistisch motivierte Gewalt [...] wurde von Einzeltätern oder zumeist spontan entstandenen Gruppen ausgeübt und nicht von rechtsterroristischen Organisationen.“¹⁸⁰⁴

Im Verfassungsschutzbericht 1996 wurde eine Distanzierung der meisten Rechtsextremisten von terroristischer Gewalt als Mittel der Politik festgestellt. Gründe hierfür sah das BfV in der politischen Stabilität Deutschlands, der ablehnenden Haltung der großen Mehrheit der Bevölkerung gegenüber dem Rechtsextremismus und rechtsextremistischer Gewalt sowie der Schwäche des gewaltbereiten rechtsextremistischen Lagers. Zudem befürchte die rechtsextremistische Szene staatliche Gegenmaßnahmen, die ihren politischen Handlungsspielraum weiter einschränke. Das BfV stellte das Fehlen einer für den bewaffneten Kampf notwendigen Unterstützerszene sowie einer Strategiedebatte zur gewaltsamen Systemüberwindung fest.¹⁸⁰⁵

Die Verfassungsschutzberichte von 1997 und 1998 stellten übereinstimmend fest, dass es zur Zeit keine rechtsterroristischen Gruppen in Deutschland gebe.¹⁸⁰⁶ Im Verfassungsschutzbericht 1998 wurde ausgeführt:

„Zur Zeit gibt es in Deutschland keine rechtsterroristischen Organisationen oder Strukturen. Zum einen mangelt es hierfür an einer auf die aktuelle Situation in Deutschland bezogenen Strategie zur gewaltsamen Überwindung des Systems, zum anderen fehlen geeignete Führungspersonen und finanzielle Mittel. Auch fehlen Unterstützerszene und logistische Voraussetzungen, die für einen wirkungsvollen, aus dem Untergrund heraus geführten Kampf unabdingbar sind.“¹⁸⁰⁷

Konträr zu der hier getroffenen Einschätzung steht die Aussage des ehemaligen Präsidenten des BfV, *Heinz Fromm*, der im Ausschuss folgende Sicht vertreten hat:

„Die Erfahrungen aus den 80er, aber dann vor allem auch aus den 90er Jahren waren, dass es aus

dem Bereich der rechtsextremistischen Szene Terroranschläge gegeben hat, die nicht immer Personenschäden verursacht haben, die aber eindeutig terroristische Züge trugen. Denken Sie an den Anschlag auf die Wehrmachtausstellung in Saarbrücken im Jahr 1999. Denken Sie an den Sprengstoffanschlag auf das Grab des früheren Vorsitzenden des Zentralrats der Juden, *Galinski*, hier in Berlin. Denken Sie an den Mordanschlag von *Kay Diesner* auf einen Buchhändler hier in Berlin. Die Reihe könnte noch fortgesetzt werden.“¹⁸⁰⁸

Auch zu Beginn des ersten Jahrzehnts des 21. Jahrhunderts sah das BfV keine Anhaltspunkte für handlungsfähige terroristische Strukturen und kein Konzept für einen zielgerichteten bewaffneten Kampf. Gleichwohl bestehe weiterhin die Gefahr, dass Einzelne oder Kleinstgruppen auch schwere Anschläge begingen.¹⁸⁰⁹ Der Verfassungsschutzbericht von 2002 gelangte zudem zu dem Ergebnis, dass militante Rechtsextremisten Terrorismus ablehnten, da dieser nur „das System“ stärke und im Volk auf Unverständnis treffe. Zudem seien sie sich des hohen Entdeckungsrisikos bewusst.¹⁸¹⁰

b) Sprechzettel für die PKK-Sitzungen am 29. April und am 27. Mai 1998

In Vorbereitung der am 29. April und am 27. Mai 1998 stattfindenden Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission wurde vom BfV ein Sprechzettel zu dem Thema „Entwicklung rechtsextremistischer Gewalttaten in 1997 – mögliche terroristische Ansätze?“ erstellt. Hierin wurden mehrere Vorfälle beschrieben, bei denen die Polizei im Rahmen von Durchsuchungen bei Rechtsextremisten sowohl Waffen als auch Sprengstoffvorrichtungen beschlagnahmt hatte. Bei einem der aufgeführten Vorfälle handelte es sich um die Wohnungs- und Garagedurchsuchung des Trios *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe*, die am 26. Januar 1998 in Jena stattgefunden hatte. In beiden Sprechzetteln wurde hierzu wortgleich ausgeführt:

„Am 26. Januar 1998 durchsuchte die Polizei nach Hinweisen der Verfassungsschutzbehörde Thüringen in Jena die Wohnungen der Mitglieder des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ (THS) *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* sowie eine von diesen genutzte Garage. Es bestand der Verdacht, daß die drei Personen an der Herstellung mehrerer selbstgefertigter, überwiegend nicht zündfähiger Sprengkörper bzw. Bombenattrappen beteiligt waren, die zwischen Oktober 1996 und Dezember 1997 im Raum Jena aufgefunden wurden. In der Garage stellte die Polizei u. a. vier funktionsfähige Rohrbomben sicher. Gegen die

1802) Verfassungsschutzbericht BfV 1992, S. 81.

1803) Verfassungsschutzbericht BfV 1994, S. 93.

1804) Verfassungsschutzbericht BfV 1995, 113.

1805) Verfassungsschutzbericht BfV 1996, 97, 98.

1806) Verfassungsschutzberichte BfV 1997, S. 81, BfV 1998, S. 24.

1807) Verfassungsschutzbericht BfV 1998, S. 24.

1808) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 51.

1809) BMI, Verfassungsschutzbericht 2001, S. 43.

1810) BMI, Verfassungsschutzbericht 2002, S. 37.

drei Tatverdächtigen erging Haftbefehl. Sie sind derzeit flüchtig.¹⁸¹¹

Das BfV führte in seiner Stellungnahme aus, dass sich aus den Beispielfällen keine Hinweise auf eine terroristische Bedrohung ableiten ließen:

„Bei den genannten Beispielfällen zeigt sich nur insoweit eine neue Qualität rechtsextremistischer Bedrohung, als bei Durchsuchungen vermehrt selbstgebaute und funktionsfähige Sprengkörper aufgefunden wurden. Hieraus lassen sich aber keine Hinweise auf eine konkrete terroristische Bedrohung (Stichwort: ‚Braune RAF‘) ableiten. Die Täter hatten in keinem Fall den Entschluss gefasst, einen Anschlag zu begehen. Die Bomben in Thüringen dienten der bloßen Drohung, ohne dass ein darüber hinausgehendes Ziel erkennbar geworden wäre. Die Täter folgten nach bisherigen Erkenntnissen – hinsichtlich der Vorgehensweise und Zielauswahl – auch keiner terroristischen Konzeption.

[...]

Derzeit gibt es in Deutschland keine rechtsterroristischen Organisationen oder Strukturen. Zum einen mangelt es hierfür an geeigneten Führungspersonen, logistischen Voraussetzungen und finanziellen Mitteln. Zum anderen fehlt die Unterstützer-Szene, die für einen nachhaltigen, aus der Illegalität heraus geführten bewaffneten Kampf unabdingbar ist. Auch eine Strategiedebatte zur gewalt-samen Systemüberwindung findet im rechtsextremistischen Lager – wenn überhaupt – nur in geringem Umfang statt, so existiert keine ausformulierte Theorie, die Gewalttaten zur Durchsetzung politischer Ziele fordert und zugleich legitimiert.¹⁸¹²

Allerdings sah das BfV ein Potenzial gewaltbereiter Rechtsextremisten, die in emotionalen Stresssituationen auch ohne langfristige Planung und intellektuelle Konzepte Waffen einsetzen könnten. Es gebe daher alle Hinweise auf Waffenbesitz in der rechtsextremistischen Szene grundsätzlich an die Strafverfolgungsbehörden ab.¹⁸¹³

Die Zeugin *Dobersalzka*, die von Anfang 1998 bis Oktober 2006 als Referatsleiterin im BfV mit dem Thema Rechtsextremismus befasst war, hat ausgesagt, dass die in dem Sprechzettel verwendete Formulierung „Derzeit gibt es in Deutschland keine rechtsterroristischen Organisationen“ ungewöhnlich gewesen sei. Normalerweise sei die Formulierung verwendet worden, es seien keine rechtsterroristischen Organisationen erkennbar. Die Notwendig-

keit für diese Formulierung habe sich bereits daraus ergeben, dass es definitorische Unterschiede für den Begriff des Rechtsterrorismus in der Zusammenarbeit von Verfassungsschutz sowie Polizei und Generalbundesanwalt ergeben hätten.¹⁸¹⁴ Sie hätten im BfV den Begriff Rechtsterrorismus nie so definiert, wie es der Begriff der terroristischen Vereinigung nahelege und wie auch von der Polizei oder vom GBA als Maßstab genommen werde, sondern das BfV habe nach den Ansätzen gesucht.¹⁸¹⁵

c) Einschätzung durch die „Informationsgruppe Rechtsextremismus“ (IGR)

aa) Tätigkeit der IGR

Ende 1992 beschlossen die Innenminister des Bundes und der Länder, eine „Informationsgruppe zur Beobachtung und Bekämpfung rechtsextremistischer/-terroristischer, insbesondere fremdenfeindlicher Gewaltakte“ (Informationsgruppe Rechtsextremismus – IGR) zu gründen. Mitglieder der IGR waren der Generalbundesanwalt, das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Landesbehörden von Justiz, Polizei und Verfassungsschutz. Die Geschäftsführung oblag dem BfV. Aufgaben der IGR waren u. a.:

- konzeptionelle Grundfragen der Zusammenarbeit,
- einheitliche Erfassungskriterien und Begriffsbestimmungen des gewalttätigen Rechtsextremismus,
- Intensivierung des Erkenntnisaustausches zwischen Verfassungsschutz, Polizei und Justiz,
- Analysen zur Sicherheitslage,
- Beobachtungs- und Bekämpfungsinstrumentarien,
- regionale personen- und sachbezogene Beobachtungs- und Bekämpfungsschwerpunkte,
- taktische und operative Fragen,
- Bündelung der Bekämpfungsressourcen,
- Fortschreibung bestehender und Entwicklung neuer Beobachtungs- und Bekämpfungskonzepte.

Im Rahmen von IGR-Sitzungen wurden u. a. folgende Themen und Sachverhalte erörtert:

- Absprachen im Vorfeld und Nachgang von Exekutivmaßnahmen,
- Durchführung gemeinsamer Bewertungen von Sachverhalten und Ermittlungskomplexen,
- Bedeutsame Demonstrationen, bei denen die Sicherheitsbehörden Abstimmungsbedarf sahen,

1811) Sprechzettel für PKK-Sitzung am 29. April 1998, MAT A BMI-4/59, Bl. 124, 125; Sprechzettel für PKK-Sitzung am 27. Mai 1998, MAT A BMI-4/53, Bl. 213 ff

1812) Sprechzettel für PKK-Sitzung am 29. April 1998, MAT A BMI-4/59, Bl. 124, 125; Sprechzettel für PKK-Sitzung am 27. Mai 1998, MAT A BMI-4/53, Bl. 213 ff

1813) Sprechzettel für PKK-Sitzung am 29. April 1998, MAT A BMI-4/59, Bl. 125; Sprechzettel für PKK-Sitzung am 27. Mai 1998, MAT A BMI-4/53, Bl. 215, 216.

1814) *Dobersalzka*, Protokoll-Nr. 72, S. 15, 17.

1815) *Dobersalzka*, Protokoll-Nr. 72, S. 4.

- Nutzung des Internets durch Rechtsextremisten sowie Erörterung etwaiger Maßnahmen der Sicherheitsbehörden hierauf,
- Fragen der Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden – insbesondere im Hinblick auf eine Verbesserung und Optimierung der Kooperation,
- Zusammenarbeit im Vorfeld von sportlichen Großereignissen,
- Juristische Entwicklungen mit Relevanz für die Sicherheitsbehörden,
- Vorträge von Gastreferenten im Rahmen der IGR-Sitzungen zur Vorstellung von Projekten (z. B. ein Vortrag von „Jugendschutz.net“).¹⁸¹⁶

Die Sitzungen der IGR wurden in unregelmäßigen Abständen in der Regel ein- bis zweimal jährlich durchgeführt. Die letzte IGR-Sitzung fand im Jahr 2007 statt.¹⁸¹⁷

bb) Diskussion in der „Informationsgruppe Rechtsextremismus“ (IGR)

Während der Tagungen der „Informationsgruppe zur Beobachtung und Bekämpfung rechtsextremistischer/terroristischer, insbesondere fremdenfeindlicher Gewaltakte“¹⁸¹⁸ (IGR Bund-/Ländertagungen) wurden Lagebilder des Rechtsextremismus/-terrorismus aus Sicht des Bundeskriminalamts und des Bundesamts für Verfassungsschutz aufgezeigt und erörtert.

aaa) 18. IGR-Bund-/Ländertagung am 28./29. September 1999

In einem „Aktuellen Lagebild Rechtsextremismus“, das für die IGR-Bund-/Ländertagung am 28./29. September 1999 erstellt wurde, führte das BfV aus, dass es derzeit keine rechtsextremistische Organisation gebe, die zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele schwere Straftaten begehe oder terroristische Aktionen plane. Eine „Braune Armee Fraktion“ existiere nicht. Für einen planmäßigen, auf Dauer angelegten terroristischen Kampf zur Durchsetzung politischer Ziele fehle die breite Akzeptanz in der neonazistischen Szene und damit das notwendige Unterstützernetzwerk für einen aus der Illegalität heraus geführten Kampf. Außerdem fehle es an Logistik und einem Konzept, wonach mit bestimmten Angriffen bestimmte politische Ziele erreicht werden sollten. Das BfV stellte allerdings fest, dass auch gewalttätige Einzeltäter ein unkalkulierbares Risiko für die innere Sicherheit darstell-

ten. Da einige Personen in der rechtsextremistischen Szene über Schusswaffen und Sprengstoff verfügten, bestehe ein erhebliches Gefahrenpotential, das sich in kaum vorhersehbarer Weise realisieren könne.¹⁸¹⁹

bbb) 19. IGR-Bund-/Ländertagung am 27./28. September 2000

Zu einer veränderten Einschätzung gelangte das BfV in dem Lagebild, welches es bei der IGR-Bund-/Ländertagung am 27./28. September 2000 vorlegte. Das BfV wies darauf hin, dass sich Waffen- und Sprengstofffunde bei Rechtsextremisten seit November 1999 gemehrt hatten. Es stellte fest, dass diese Waffen zum Zweck von Angriffen auf den politischen Gegner beschafft worden seien und sah in den Funden sichtbare Zeichen der gestiegenen Gefährlichkeit militanter rechtsextremistischer Bestrebungen. Unter Zugrundelegung einer weitgefassten Definition des Terrorismus gelangte das BfV zu der Auffassung, dass sich hierin Ansätze für eine terroristische Bedrohung zeigten. Außerdem stellte es fest, dass sich Stimmen gehäuft hätten, die Gewalt als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele befürworteten. In diesem Zusammenhang verwies es auf die neonazistische Publikation *Hamburger Sturm*, die am 10. August 2000 von der Hamburger Behörde für Inneres verboten worden war. Als Auslöser der gewaltbejahenden Diskussion sah das BfV u. a. die positiven Reaktionen der Szene auf die ungeklärt gebliebenen Sprengstoffanschläge am 19. Dezember 1998 in Berlin auf das Grab des ehemaligen Vorsitzenden des Zentralrats der Juden in Deutschland *Galinski* und am 9. März 1999 in Saarbrücken auf die Ausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944“ an.¹⁸²⁰

Zu einer hiervon abweichenden Bewertung der Situation gelangte das BKA in seinem Lagebild. Demnach lautete das Resümee einer Arbeitstagung des BKA mit in den Ländern für die Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus zuständigen Sachbearbeitern, dass es einen Rückgang von Straftaten um ca. 10 % und eine insgesamt stabile Lage gebe. Sie sei gekennzeichnet durch das Fehlen terroristischer Strukturen, das Fehlen einer zentralen Steuerung von Straftaten und das Fehlen von Führungspersönlichkeiten.¹⁸²¹ Das BKA stellte fest:

„Es liegen derzeit keine Erkenntnisse über die Existenz terroristischer Strukturen, das Entstehen einer ‚Braune Armee Fraktion‘ vor. Bei den gegenwärtig feststellbaren Gewalttaten handelt es sich nicht um organisierte, geplante und arbeitsteilige oder mit dem Ziel der Systemüberwindung begangene Straftaten.“¹⁸²²

1816) Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/10278, Abteilungen, Gremien und Dateien deutscher Sicherheitsbehörden für den Kampf gegen Rechtsextremismus, BT-Drs. 17/10465, S. 6

1817) Antwort des Parl. Staatssekretärs *Dr. Ole Schröder* vom 23. November 2011 auf eine Frage der Abg. VP'n *Petra Pau* (DIE LINKE.), S. 14, 15; eine Aufstellung der Sitzungen im Zeitraum von 1995 bis 2007 ist der BT-Drs. 17/10465, S. 5 zu entnehmen.

1818) Näheres zur dieser Informationsgruppe unter C.IV.1.c)aa).

1819) BfV, Sprechzettel zur Tagung der IGR am 29./30. September 1999, MAT A BMI-3/12, Bl. 26, 27 (VS-NfD).

1820) BfV, Sprechzettel zur Tagung der IGR am 27. September 2000, MAT A BMI-3/2, Bl. 93, 94 (VS-NfD).

1821) Lagebild Rechtsextremismus/-terrorismus aus Sicht des Bundeskriminalamtes, MAT A BMI-3/2, Bl. 88 (VS-NfD).

1822) MAT A BMI-3/2, Bl. 91 (VS-NfD).

Auf die Erörterungen in der IGR hat der Zeuge *Cremer*, der von 1996 bis 2004 Leiter der Abteilung Rechtsextremismus im BfV war, zur Beantwortung der Frage Bezug genommen, ob das BfV das Entstehen rechtsterroristischer Strukturen falsch eingeschätzt habe, und ausgeführt:

„In der Sitzung der Bund-Länder-Sitzung der IGR – Informationsgruppe zur Beobachtung und Bekämpfung rechtsextremistischer/-terroristischer, insbesondere fremdenfeindlicher Gewaltakte – vom 27. bzw. 28. September 2000 hat das BfV auf die Gefahr der Bildung von Ansätzen für rechtsterroristische Bestrebungen hingewiesen. [...] Auf die von solchen Personen ausgehende Gefahr, auch von Einzelpersonen ausgehende Gefahr, wie beispielsweise auf den Attentäter *Fuchs* in Österreich oder auch den Unabomber in den USA, wurde ausdrücklich hingewiesen. Die Polizeibehörden und der Generalbundesanwalt verwiesen demgegenüber auf die Tatbestandsmerkmale des § 129a und warnten vor der drohenden Begriffsverwirrung, wenn der Terrorismusbegriff des § 129a durch die Verfassungsschutzbehörden ausgeweitet würde. Dieser Argumentation, dieser nachvollziehbaren Argumentation haben wir uns dann im Folgenden auch in unserer Berichterstattung angeschlossen [...] Auf den IGR-Tagungen der Jahre 1999, 2000 und 2001 wurde immer wieder auf die Gefahr insbesondere von Sprengstoffanschlägen durch Einzelpersonen und Kleingruppen deutlich hingewiesen.“¹⁸²³

Nach Auskunft des Zeugen *Cremer* wurde bei der 19. IGR-Bund-/Ländertagung am 27./28. September 2000 die Frage diskutiert, wie der Terrorismusbegriff zu definieren sei. Der Vertreter des BfV wies darauf hin, dass die seit Jahren von den Verfassungsschutzbehörden benutzte Definition des Terrorismus weder eine zielgerichtete Vereinigung von mindestens drei Personen noch ein Agieren aus dem Untergrund mit entsprechender Logistik und Unterstützerszene zwingend voraussetze. Vor diesem Hintergrund sah das BfV durchaus Ansätze für einen Rechtsterrorismus in der jüngeren Entwicklung. Demgegenüber sprachen sich die Vertreter der Landeskriminalämter und des Generalbundesanwalts gegen eine Ausweitung der Definition des Rechtsterrorismus aus. Gerade auch wegen der Wirkung in der Öffentlichkeit müsse sich diese am Begriff der terroristischen Vereinigung im Sinne des § 129a StGB orientieren, um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden. Als Ergebnis der Diskussion stellten die Vertreter der IGR schließlich übereinstimmend fest, dass derzeit kein Rechtsterrorismus in Deutschland feststellbar sei.¹⁸²⁴

ccc) 20. IGR-Bund-/Ländertagung am 10./11. Januar 2001

Zu ähnlichen Einschätzungen gelangten BfV und BKA bei der 20. IGR-Bund-Ländertagung am 10./11. Januar 2001. In dem Lagebild, welches das BKA vorlegte, stellte es die anhaltende Relevanz dieses Kriminalitätsbereiches sowie eine weiterhin bestehende Gewaltbereitschaft in nicht unerheblichem Maße fest. Es konstatierte aber auch, dass es derzeit keine Erkenntnisse über die Existenz terroristischer Strukturen gebe.¹⁸²⁵ Das BfV hielt die steigende Zahl von Gewalttaten für besorgniserregend. Seit einhalb Jahren gebe es zunehmend Stimmen, die Gewalt als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele befürworteten. Auch hätten sich im Jahr 2000 Waffen- und Sprengstoff-funde bei Rechtsextremisten gehäuft. Bisher habe es aber an der Absicht und in aller Regel auch an der Fähigkeit gefehlt, diese gezielt zu Anschlägen einzusetzen. Es könne aber nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Gruppierungen oder Einzelpersonen Anschläge planen und ausführen.¹⁸²⁶

ddd) Gründe für unterschiedliche Bewertungen durch BfV und BKA

Als Grund für eine unterschiedliche Einschätzung der rechten Gewalt durch BKA und BfV hat der Zeuge *Fromm* genannt, dass es aufgrund der unterschiedlichen Kompetenzen eine unterschiedliche Wahrnehmung gebe. Die Polizei konzentriere sich auf Einzelvorgänge, auf Fallkomplexe, auf Organisationsdelikte und terroristische Vereinigungen. Beim Verfassungsschutz sei der Blick dagegen stärker auf Strömungen, auf Strategien, auf die Bewertung dieser Strömungen und auf die Schlussfolgerungen, die sich daraus für mögliches militantes Verhalten ergäben, gerichtet. Im Kontext mit der IGR könne er dies aber nicht belegen.¹⁸²⁷

eee) Bewertung der Arbeit in der IGR

Die Arbeit in der IGR hat der Zeuge *Ziercke* kritisch bewertet. In der IGR habe ein Informationsaustausch über die Lage stattgefunden. Man habe die Lage beurteilt, sich die Konzepte angeschaut und diese in den 90er Jahren weiterentwickelt. Dies habe aber nicht ausgereicht. Er sehe das große Versagen darin, dass man in den 90er Jahren nicht etwas geschaffen habe, wie es heute der Fall sei.¹⁸²⁸

Dem entgegen hat der Zeuge *Cremer* sich lobend über die Zusammenarbeit in der IGR geäußert. Die IGR als Instrument von Polizei und Verfassungsschutz des Bundes und der Länder sei damals ein durchaus erfolgreiches Instrument gewesen. Insbesondere habe die Kooperation zwischen BfV und BKA dazu beigetragen, dass hier in

1823) *Cremer*, Protokoll-Nr. 24, S. 67.

1824) Ergebnisprotokoll über 19. Bund-/Ländertagung IGR, 27./28. September 2000, MAT A BMI -3/2, Bl. 77-78 (VS-NfD).

1825) Sprechzettel BKA, MAT A BMI-3/2, Bl. 151-154.

1826) Lagebild BfV, MAT A BMI-3/2, Bl. 155-158 (VS-NfD).

1827) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 53.

1828) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 78.

vielen Sitzungen – etwa fünf oder mehr Sitzungen pro Jahr – das Verständnis füreinander deutlich gewachsen sei.¹⁸²⁹

Der Zeuge *Ritscher*, der nach eigenen Angaben als für rechtsterroristische Straftaten zuständiger OStA beim BGH mehr als einmal an IGR-Tagungen teilgenommen hat, hat in ihnen ebenfalls einen wertvollen Austausch gesehen.¹⁸³⁰

2. Einschätzung nach Verhinderung eines Anschlags durch „Kameradschaft Süd“ 2003

a) Versuchter Anschlag durch „Kameradschaft Süd“ 2003

Im Dezember 2001 wurde auf Initiative des Neonazis *Norman B.* die „Kameradschaft Süd“ gegründet. Sie stellte den wichtigsten Personenzusammenschluss von Neonazis im Raum München dar und fungierte als Dachverband für Stammtischrunden und neonazistische Skinhead-Kameradschaften. Ab März 2002 übernahm *Martin Wiese* die Leitung der „Kameradschaft Süd“. Am 18. und 28. August 2003 sowie am 9. September 2003 wurden bei Hausdurchsuchungen von Mitgliedern der „Kameradschaft Süd“ Sprengstoff, Handgranaten, Munition, Waffen, Sturmhauben und schriftliche Unterlagen sichergestellt. Die Ermittlungen ergaben, dass *Wiese* und weitere Mitglieder der „Kameradschaft Süd“ einen Anschlag für den 9. November 2003 auf die Grundsteinlegung für ein jüdisches Gemeindezentrum in München geplant¹⁸³¹ und später andere Anschlagziele im München erörtert hatten.¹⁸³² In der sich anschließenden öffentlichen Diskussion prägte der damalige bayerische Innenminister *Dr. Günther Beckstein* das Schlagwort „Braune RAF“.¹⁸³³ Am 4. Mai 2005 verurteilte der 6. Strafsenat des Bayerischen Obersten Landesgerichts *Martin Wiese* und drei weitere Mitglieder der „Kameradschaft Süd“ zu mehrjährigen Freiheitsstrafen.¹⁸³⁴

b) Einschätzung des BfV 2003: Gibt es eine braune RAF?

aa) Antwortschreiben des BfV vom 14. September 2003

Nach dem vereitelten Sprengstoffanschlag durch Mitglieder der „Kameradschaft Süd“ 2003 stellte sich die Frage,

ob die im Verfassungsschutzbericht des BfV von 2002 getroffene Feststellung, wonach es keine rechtsterroristischen Gruppierungen und keine Bestrebungen zum Aufbau eines zielgerichteten „bewaffneten Kampfes“ gebe,¹⁸³⁵ aufrechterhalten werden könne. Der Unterabteilungsleiter P II im BMI Ministerialdirigent *Gerhard Schindler* legte dem BfV einen Fragenkatalog vor, in dem u. a. gefragt wurde, ob BfV und BKA die Lage falsch eingeschätzt hätten. Zudem bat er um eine Bewertung der öffentlichen Warnung des damaligen bayrischen Innenministers *Dr. Beckstein* vor einer völlig neuen Dimension rechtsextremistischer Gewalt, einer Art „brauner RAF“. In seinem Antwortschreiben vom 14. September 2003 antwortete der damalige Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz *Klaus-Dieter Fritsche*, es bedürfe weiterer Detaillierungen aus dem Verfahren gegen die „Kameradschaft Süd“, um zu beurteilen, ob die Feststellung aus dem Verfassungsschutzbericht 2002, es gebe keine rechtsterroristischen Gruppierungen und Bestrebungen zum Aufbau eines zielgerichteten bewaffneten Kampfes, aufrecht erhalten werden könne.

Zu der Frage, ob es eine braune RAF gebe führte *Fritsche* in dem Schreiben aus:

„Bei einem Vergleich mit der RAF muss zumindest das wesentliche Merkmal dieser terroristischen Bestrebungen berücksichtigt werden. Die RAF führte ihren bewaffneten Kampf aus der Illegalität heraus. Das heißt, die Gruppe lebte unter falscher Identität, ausgestattet mit falschen Personaldokumenten und Fahrzeugdubletten in konspirativen Wohnungen. Dies erforderte ein hohes Know-how und ein Sympathisantenumfeld, das bereit war, den bewaffneten Kampf aus der Illegalität zu unterstützen. Zur Finanzierung dieses Kampfes wurden Raubüberfälle begangen.

Absichten, einen Kampf aus der Illegalität heraus mit den damit verbundenen Umständen zu führen, sind in der rechten Szene nicht erkennbar. Es gibt derzeit auch keine Anhaltspunkte, dass eine solche Gruppe ein Umfeld finden würde, das ihr einen solchen Kampf ermöglicht. Die gewaltbejahenden Äußerungen in der rechten Szene sind in letzter Zeit seltener geworden. Kritische Äußerungen auch zu den jüngst bekannt gewordenen Ereignissen in der ‚Kameradschaft SÜD‘ deuten eher darauf hin, dass es ein solches potentiell unterstützungsfeld nicht gibt. Auch lebten die Mitglieder der ‚Kameradschaft SÜD‘ nicht in der Illegalität. Nach dem bisherigen Kenntnisstand des BfV gibt es auch keine Hinweise, dass die Gruppe über ein entsprechendes Know-how, finanzielle Mittel oder ein Unterstützernetzwerk für einen solchen Kampf verfügte.

In der Presse wird angeführt, dass es im Rechtsextremismus sehr wohl ein potentiell unterstützungsfeld gebe. Hierzu wird auf drei Bombenbauer aus

1829) *Cremer*, Protokoll-Nr. 24, S. 68.

1830) *Ritscher*, Protokoll-Nr. 44, S. 100.

1831) MAT A BKA-3a, Bl. 1-6 (VS-NfD).

1832) BMI, Verfassungsschutzbericht 2003, S. 25

1833) *Die Zeit* vom 18. September 2003, „Die Sprengköpfe“; *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 16. September 2003, „Beckstein: Schily unprofessionell“.

1834) MAT A BMI-4/58 (Tgb.-Nr. 26/12 – GEHEIM), Bl. 100 (offen).

1835) BMI, Verfassungsschutzbericht 2002, S. 37.

Thüringen verwiesen, die seit mehreren Jahren ‚abgetaucht‘ seien und dabei sicherlich die Unterstützung Dritter erhalten hätten. Dem ist entgegenzuhalten, dass diese Personen auf der Flucht sind und – soweit erkennbar – seither keine Gewalttaten begangen haben. Deren Unterstützung ist daher nicht zu vergleichen mit der für einen bewaffneten Kampf aus der Illegalität.¹⁸³⁶

bb) Aussage des Zeugen Fritsche vor dem Untersuchungsausschuss

Der Zeuge *Fritsche* hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss deutlich gemacht, dass er zu dem damaligen Zeitpunkt inhaltlich zu der in dem Schreiben enthaltenen Aussage gestanden habe. Das Schreiben sei zwar von den Fachabteilungen erstellt worden. Er habe es als Vizepräsident aber nicht nur in einer Kurierfunktion unterschrieben, sondern habe die Aussage damals auch für plausibel gehalten. Nach den Kenntnissen, die er aus Besprechungen zu Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus bzw. Gewaltbereitschaft von Rechtsextremisten gewonnen habe, habe er das, was seine Mitarbeiter aufgeschrieben hätten, für richtig gehalten und das Schreiben aus diesem Grund unterschrieben.¹⁸³⁷ Zum damaligen Zeitpunkt sei die einhellige Bewertung der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie auch der Polizeibehörden gewesen, dass die Zerschlagung der „Kameradschaft Süd“ im Herbst 2003 einen erheblichen Abschreckungseffekt in der Szene hinterlassen habe. Niemand habe sich zu diesem Zeitpunkt vorstellen können, dass eine Terrorgruppe namens NSU bereits vier Menschen mit Migrationshintergrund kaltblütig umgebracht habe.¹⁸³⁸

Zudem hat der Zeuge *Fritsche*, heute beamteter Staatssekretär im Bundesinnenministerium, zum Ausdruck gebracht, dass er die Vergleichbarkeit des NSU und der RAF auch heute noch für nicht abschließend geklärt halte. Bei der RAF habe es sich um eine andere Organisationsform gehandelt, innerhalb derer es eine Hierarchie gegeben habe. Zudem seien wesentlich mehr Personen beteiligt gewesen. Im Moment wisse man noch nicht, wie viel Unterstützer des NSU tatsächlich Kenntnis von den Taten des NSU gehabt hätten. Dies sei Teil des Ermittlungsverfahrens. Die damalige Bewertung sei gewesen, dass von der Organisationsform, die das Unterstützerumfeld der RAF gehabt habe, im rechtsterroristischen Bereich nichts bekannt sei.¹⁸³⁹

cc) Aussage des Zeugen Fromm vor dem Untersuchungsausschuss

Der Zeuge *Fromm* hat erklärt, der Blick sei bei der damaligen Einschätzung zu eng gewesen. Man hätte andere Möglichkeiten ins Auge fassen müssen. Man habe bestimmte Merkmale wie Illegalität und Unterstützerumfeld nicht für möglich gehalten. Aus heutiger Sicht habe man zumindest eine unvollständige Analyse gehabt.¹⁸⁴⁰ Zudem hat er erklärt:

„Die Verfassungsschutzberichte des Bundes über all die Jahre weisen ganz eindeutig aus, dass die Gefahr gesehen wurde, dass sich kleine, kleinste Gruppen auch dazu entschließen könnten, schwere Terroranschläge zu verüben, dass es aber in der Neonaziszene insgesamt – nicht aus pazifistischen Gründen, sondern aus taktischen Gründen – keinen Trend gibt, den bewaffneten Kampf aufzunehmen. Aber die Gefahr – das hat sich ja auch realisiert in dem Fall der ‚Kameradschaft Süd‘ –, dass es terroristische Anschläge geben könnte aus der Neonaziszene heraus, die ist schon gesehen worden. Was nicht gesehen worden ist, ist, dass es eine solche offenbar abgeschottete illegale Zelle gab, die das verübt. Und die Schlussfolgerung daraus war: Wenn es, wie in dem Fall der ‚Kameradschaft Süd‘ zu einem Anschlagsvorhaben von nicht in der Illegalität lebenden Leuten kommt, werden wir das mitkriegen. [...] Was nicht gesehen worden ist, ist dass es illegale gibt, die Zellen bilden und dann ohne Umfeld, was man immer als Voraussetzung angesehen hat, oder ohne erkennbares Umfeld solche Straftaten verüben.“¹⁸⁴¹

dd) Aussagen der Zeugen Dobersalzka und Egerton vor dem Untersuchungsausschuss

Die Zeugin *Dobersalzka*, die als Referatsleiterin von 1998 bis 2006 im BfV mit dem Thema Rechtsextremismus befasst war, hat sich zu der Fragestellung „Gibt es eine braune RAF?“ wie folgt geäußert:

„[...] ich möchte aber an der Stelle die Gelegenheit wahrnehmen und auf dieses leidige Thema zu sprechen kommen: Gab es eine braune RAF? Das steckt ja so ein bisschen auch dahinter. Es hat uns - - Diese Fragestellung: ‚Gibt es eine braune RAF?‘, die hat mich persönlich immer furchtbar verärgert. Und ich kann Ihnen auch sagen, warum. Das war gar nicht unser Ansatz, zu fragen: ‚Sind die Rechtsextremisten das, was die RAF früher war?‘, sondern wir haben die Bedrohungslage für die Opfer gesehen, beispielsweise hier Anfang der 90er-Jahre diese pogromartigen Ausschreitungen. Mir persönlich ist das, ehrlich gesagt, von der Bewertung her - - oder nicht mir persönlich, sondern aus

1836) MAT A BMI-4/58 (Tgb.-Nr. 26/12 – GEHEIM), Bl. 26-23 (offen).

1837) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 34, S. 14.

1838) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 34, S. 9.

1839) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 34, S. 32.

1840) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 10.

1841) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 50.

Opfersicht ist es von der Bewertung her völlig egal, ob eine Tat aus strukturierten, langfristig geplanten Operationen hervorgeht oder von pogromartigen Ausschreitungen. Und ich finde sogar, dass die Bedrohungslage für die Opfer bei pogromartigen Ausschreitungen, so wie wir sie Anfang der 90er-Jahre besonders hatten, wesentlich größer ist, weil [...].¹⁸⁴²

Der Zeuge *Egerton*, der von 1994 bis zum Jahr 2000 im BfV mit der subkulturellen, gewaltbereiten rechtsextremistischen Szene befasst war, hat die vom BfV vorgenommene Einschätzung, ob es eine braune RAF gebe, wie folgt erklärt:

„Die Frage war: Gibt es eine braune RAF? Und der Ausgangspunkt war: Hat das BfV Strukturen erkannt, die RAF-ähnlich sind, also zum Beispiel Kommandoebene mit Unterstützernumfeld, möglicherweise auch militant, was also auch Anschläge begeht? Und diese Strukturierung hat das BfV nicht erkannt. Es hat sie auch in Form des Trios nicht gegeben. Das war ja auch keine Kaderorganisation mit Unterstützernumfeld.“¹⁸⁴³

ee) Bewertung der damaligen Einschätzung durch den Zeugen Schily

Der Zeuge *Schily* hat sich zu der damals vorgenommenen Einschätzung durch den Vizepräsidenten des BfV *Fritsche* wie folgt geäußert:

„Mein Eindruck ist: Es war eine Fehleinschätzung dieses Gefahrenpotenzials. Diese Gruppen - so eben auch diese Kleingruppe, die hier genannt wird - hat man eigentlich - glaube ich nach alledem, was ich da nachvollziehen kann - immer mehr so gesehen, dass die mehr ‚harmlosere Dinge‘ machen, dass sie mal irgendwie eine Bombenattrappe oder scheußliche Nazi- und antisemitische Propaganda machen oder mal einen Brandanschlag machen. Aber dass diese Gruppe in der Lage ist, Kapitalverbrechen zu begehen, das hat man nicht gesehen.“¹⁸⁴⁴

Die Frage, ob die Gefahr des Rechtsextremismus nach dem 11. September 2001 unterschätzt worden sei, hat er verneint. Sie sei aber nicht so hoch eingeschätzt worden wie die des islamistischen Terrorismus. Er glaube nicht, dass der Rechtsextremismus in seiner Bedrohung von den Sicherheitsbehörden unterschätzt worden sei. Es sei nur das Ausmaß der Bedrohung nicht erkannt worden.¹⁸⁴⁵

c) Bewertung der Gefahr des Rechtsterrorismus durch Verfassungsschutzbericht 2003

Auch nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch den Generalbundesanwalt wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung gegen die „Kameradschaft Süd“ wurde die Bewertung vorangegangener Verfassungsschutzberichte nicht grundlegend revidiert. So sah das BfV im Verfassungsschutzbericht 2003 keine Anhaltspunkte für terroristische Absichten anderer Rechtsextremisten. Auf die bekannt gewordenen Anschlagpläne habe die rechtsextremistische Szene überwiegend ablehnend reagiert.¹⁸⁴⁶ Der Verfassungsschutzbericht 2003 stellte fest:

„Die rechtsextremistische Szene in Deutschland zeigte sich für terroristische Strategien wenig empfänglich. Innerhalb der rechtsextremistischen Szene war keine intensiv geführte Gewaltdiskussion festzustellen. Nur wenige Äußerungen sprachen sich für die systematische Anwendung von Gewalt aus. Ein Klima, das die Entstehung terroristischer Strukturen begünstigen würde, bestand nicht. Gleichwohl übt nach wie vor das Konzept des ‚leaderless resistance‘ eine gewisse Faszination auf Rechtsextremisten aus. Die Vorstellung, als Teil einer größeren Bewegung einen gemeinsamen großen ‚Krieg gegen das System‘ zu führen, könnte bei einigen rechtsextremistischen Einzelpersonen oder Kleinstgruppen die Bereitschaft schüren, schwerste Straftaten zu begehen.“¹⁸⁴⁷

d) Arbeitstagung der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern am 9. Oktober 2003

Auf einer Arbeitstagung der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern, die am 9. Oktober 2003 in Köln stattfand, wurde vor dem Hintergrund des verhinderten Sprengstoffanschlags durch Mitglieder der „Kameradschaft Süd“ erörtert, ob sich daraus Hinweise auf ähnliche Gruppierungen ableiten ließen, von denen eine Gefahr der Entstehung terroristischer Strukturen im Rechtsextremismus in Deutschland ausgehe.¹⁸⁴⁸ Die Zeugin *Dobersalzka*, die als Referatsleiterin im BfV im Zeitraum von 1998 bis 2006 für Rechtsextremismus zuständig war, hat ausgeführt, man sei nach dem Bekanntwerden des Falls *Wiese* sehr alarmiert gewesen und habe diese Tagung kurzfristig einberufen. Im Vorfeld dieser Tagung habe man einen Fragenkatalog an alle LfV versandt, in dem nach Anhaltspunkten für weitere ähnliche Gruppen gefragt worden sei:

„Wir hatten uns bestimmte Kriterien überlegt, die ich jetzt nicht mehr alle parat habe, und haben diese Kriterien abgefragt. Also: Gibt es bei euch Per-

1842) *Dobersalzka*, Protokoll-Nr. 72, S. 17.

1843) *Egerton*, Protokoll-Nr. 70, S. 34.

1844) *Schily*, Protokoll-Nr. 60, S. 72.

1845) *Schily*, Protokoll-Nr. 60, S. 72, 73.

1846) BMI, Verfassungsschutzbericht 2003, S. 25.

1847) BMI, Verfassungsschutzbericht 2003, S. 41.

1848) Ergebnisprotokoll der Arbeitstagung der Verfassungsschutzbehörden vom 10. Oktober 2003, MAT A BMI-4/43, Bl. 55-61 (VS-NfD).

sonen, die Waffen beschaffen wollen? Gibt es bei euch eine Gewaltdiskussion? - Es waren mehrere ähnliche Kriterien, wie sie jetzt für die RED verwendet werden. Und auf diese Abfrage haben wir von allen LfV eine schriftliche Antwort bekommen. Diese Fälle sind alle zusammengefasst worden.¹⁸⁴⁹

Den Fragenkatalog beantwortete das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz mit Schreiben vom 6. Oktober 2003. Zu der Frage nach Anhaltspunkten für Waffen- bzw. Sprengstoffbesitz führte es aus, zwar sei eine erhebliche Zahl von Personen im Zusammenhang mit dem Besitz von Waffen im Datenbestand des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz vorhanden. Dabei handle es sich jedoch nicht um aktuelle Fälle. Eine Entwicklung hin zum Terrorismus sei in diesen Fällen nicht erkennbar. In Bezug auf Sprengstoff sei die Situation in Thüringen vergleichbar. Hier habe es in der Vergangenheit gewisse Aktivitäten hinsichtlich der Durchführung von Anschlägen bzw. der angestrebten Beschaffung von Sprengmitteln gegeben. Anhaltspunkte hätten aber nicht verifiziert werden können bzw. hätten sich im Nachhinein als falsch erwiesen. Mit Blick auf die potenzielle Gefährlichkeit von Sprengstoffen wurden fünf dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz bekannt gewordene Fälle dargestellt. Neben drei Fällen, die sich im Jahr 2000 ereignet hatten – hierunter u. a. ein Sprengstoffanschlag auf einen Döner-Imbiss in Eisenach durch *Danny P.* und *Robert H.* am 10. August 2000 – und einem Ereignis aus dem Jahr 1997 fanden auch *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* Erwähnung.¹⁸⁵⁰

„26.01.1998, Durchsuchung bei *Uwe Bönnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe*. Im Rahmen der Exekutivmaßnahmen wurden u. a. diverse pyrotechnische Gegenstände, chemische Substanzen, Kabel, Rohrstücke und vorbereitete Rohrbomben sowie diverses Schriftgut aufgefunden. Die betroffenen Personen sind aufgrund der Maßnahmen ‚abgetaucht‘. Das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren ist zwischenzeitlich eingestellt worden. Der Aufenthalt dieser Personen ist nach wie vor unbekannt.“¹⁸⁵¹

Als Ergebnis der Arbeitstagung wurde festgestellt, dass Anzeichen für Anschlagplanungen von Rechtsextremisten zu diesem Zeitpunkt nicht ersichtlich seien. Auch gebe es keine Anhaltspunkte dafür, dass sich innerhalb von Gruppierungen konspirativ arbeitende Zirkel gebildet hätten.¹⁸⁵² Die Verfassungsschutzbehörden gelangten zu folgender Bewertung:

1849) *Dobersalzka*, Protokoll-Nr. 72, S. 19.

1850) Schreiben des TLfV vom 6. Oktober 2003, MAT A TH-3/6, Ordner 4 (Tgb.-Nr. 78/12 – GEHEIM), Bl. 23-26 (offen).

1851) Schreiben des TLfV vom 6. Oktober 2003, MAT A TH-3/6, Ordner 4 (Tgb.-Nr. 78/12 – GEHEIM), Bl. 26 (offen).

1852) Ergebnisprotokoll der Arbeitstagung der Verfassungsschutzbehörden vom 10. Oktober 2003, MAT A BMI-4/43, Bl. 55-61 (VS-NfD).

„Ein wichtiger Faktor bei der Entstehung terroristischer Bestrebungen ist ein Gewalt bejahendes Klima in der rechtsextremistischen Szene. Die Gewaltbereitschaft in der Neonazi- und Skinheadszenen ist sicherlich hoch. Dies kommt in den Vorstrafen auch vieler Kameradschaftsangehöriger wegen Körperverletzung zum Ausdruck. Hierbei handelt es sich jedoch um die Bereitschaft zu spontaner Gewalt, nicht jedoch zu geplanten terroristischen Aktionen. Die Bejahung von Gewalt als Mittel zur Erreichung politischer Ziele ist nach wie vor nicht erkennbar. Anders als in den Jahren 1999/2000 wird derzeit keine intensive Gewalt bejahende Diskussion geführt. Die bisherigen Reaktionen der rechtsextremistischen Szene lassen kaum Zustimmung zu beabsichtigten terroristischen Aktionen des *Wiese* erkennen.“¹⁸⁵³

Festgehalten wurde, dass die Verfassungsschutzbehörden die Beobachtung insbesondere der Gruppierungen, bei denen militante Aktionen möglich erschienen, verstärken sollten. Konkrete Gefährdungshinweise sollten unverzüglich der Polizei übermittelt werden. Das Ergebnisprotokoll wurde vom BKA voll inhaltlich mitgetragen.¹⁸⁵⁴

e) Einschätzung durch das BKA

Das BKA, ebenfalls durch das BMI nach seiner Einschätzung befragt, verneinte in seinem Schreiben vom 14. September 2003 gleichfalls die Existenz einer „Braunen RAF“. Eine solche würde eine über Jahre gewachsene festgefügte rechtsterroristische Organisation voraussetzen. Nach übereinstimmender Bewertung von BfV und BKA seien in den zurückliegenden Jahren keine Anzeichen erkennbar, welche die Gründung oder die Existenz einer auf planmäßige Begehung schwerster Straftaten ausgerichteten dauerhaften Organisation belegten. Das BKA empfahl daher, den Begriff „Braune RAF“ zu vermeiden, was aber nichts an der Gefährlichkeit sich kurzfristig zusammenschließender gewaltbereiter Täter ändere.

Hinsichtlich der Frage, ob die rechte Szene unter Kontrolle der Sicherheitsbehörden sei, verwies das BKA darauf, dass sich aus den vorliegenden Erkenntnissen keine Hinweise auf terroristische Strukturen ableiten ließen. Wenngleich es einräumte, dass den Sicherheitsbehörden nicht alle Entwicklungen in der rechten Szene bekannt würden, verwies es auf die Verfassungsschutzdienststellen, die in großem Umfang verdeckte Aufklärung betrieben. Seit 2000 habe es einzelne vollendete oder vorbereitete Sprengstoffanschläge auf jüdische Friedhöfe, Asylbewerberunterkünfte und Geschäfte ausländischer Mitbürger gegeben. Diese hätten aber nach Art und Weise ihrer Ausführung bzw. Vorbereitung nicht die im Fall *Wiese* deutlich werdende Dimension gezeigt. Die Rahmenbedingungen für den erforderlichen rechtzeitigen und kontinu-

1853) MAT A BMI-4/43, Bl. 59 (VS-NfD).

1854) MAT A BMI-4/43, Bl. 60, 61.

ierlichen Erkenntnisaustausch der Sicherheitsbehörden hielt das BKA für ausreichend.¹⁸⁵⁵

In einer Pressemeldung vom 27. Dezember 2004 mit der Überschrift „BKA sieht keine Terrorgefahr von Rechtsextremisten“ ließ der Präsident des Bundeskriminalamtes *Jörg Ziercke* mitteilen:

„Das Bundeskriminalamt sieht derzeit keine Terrorgefahr von Rechts. Die Kameradschaft Süd um den in München angeklagten Neonazi *Martin Wiese*, die einen Bombenanschlag auf das Jüdische Gemeindezentrum geplant haben soll, betrachtet BKA-Präsident *Jörg Ziercke* gegenwärtig als Einzelfall: Wir haben keine Erkenntnisse, dass es aktuell rechtsterroristische Strukturen in Deutschland gibt, sagte er der Nachrichtenagentur AP. Doch trotz der aufwendigen Ermittlungen gegen den internationalen Terrorismus haben die deutschen Sicherheitsbehörden auch die hiesige Neonazi-Szene genau im Visier: Die Bekämpfung des Rechtsextremismus wird auch angesichts der Gefahr durch den islamistischen Terrorismus nicht vernachlässigt, betonte *Ziercke*: Wir und auch der Verfassungsschutz beobachten die Szene sehr genau. Vor dem Hintergrund der Wahlerfolge rechter Parteien bei den Landtagswahlen in Sachsen und Brandenburg sagte *Ziercke*: Aufmerksam müssen wir sein, was den Bereich Rechtsextremismus angeht, was sich im Bereich der NPD entwickelt, dass bisher ungebundene Rechtsextremisten sich nun dort parteipolitisch engagieren. Das muss alle mit hoher Sorge erfüllen. Derzeit lasse sich beobachten, dass der Rechtsextremismus oft nicht mehr in Springerstiefeln daher komme, sondern versuche, sich einen legalen Anstrich zu geben. Dies sei offenbar der Versuch, sich als integrierter Bestandteil der Gesellschaft darzustellen.“¹⁸⁵⁶

Der Zeuge *Ziercke* hat hierzu ausgesagt, die Gefährdungsanalyse werde als Produkt einer gemeinsamen Erörterung von BfV, BND und BKA getroffen. Hierbei habe man sich auch auf das BfV gestützt. Die Einschätzung des Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus sei in erster Linie Aufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz, denn in dieser Szene seien Verfassungsschützer und nicht die Polizei aufgestellt. Die Polizei versuche, die bei ihr aufgelaufenen Straftaten mit den Meinungen des Verfassungsschutzes in Einklang zu bringen. Die Meinung, die das Bundesamt für Verfassungsschutz 2004 vertreten habe, habe das Bundeskriminalamt so übernommen.¹⁸⁵⁷

1855) Schreiben des BKA vom 14.09.2003 an das BMI, MAT A BMI-4/58 (Tgb.-Nr. 26/12 – GEHEIM), Bl. 24 - 30 (VS-NfD).

1856) MAT A BMI-4/53, Bl. 42.

1857) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 25.

f) Bericht des BMI anlässlich der Münchner Vorkommnisse zur Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages

Am 22. Oktober 2003 legte das BMI dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages einen Bericht über die aktuellen Gefahren des Rechtsterrorismus anlässlich der Münchner Vorkommnisse vor. Es gelangte hierin zu dem Ergebnis, dass es keine Anhaltspunkte für bestehende terroristische Strukturen innerhalb der rechtsextremistischen Szene gebe. Auch stehe derzeit nach Einschätzung des Verfassungsschutzes die Begehung schwerster Straftaten nicht zur Diskussion. Es könne aber nicht ausgeschlossen werden, dass Einzelpersonen oder Kleingruppen den Fall „*Wiese/Kameradschaft Süd*“ zum Anlass von Anschlägen nähmen, um zu zeigen, dass die Szene in der Lage sei, solche Taten wie die jetzt vereitelte zu begehen. Es gebe eine hohe Affinität der Szene zu Waffen. Als Ausblick wurde in dem Bericht festgestellt:

„Das Münchner Ermittlungsverfahren gegen *Martin Wiese* u. a. belegt, dass wir trotz beachtlicher Erfolge im Kampf gegen den Rechtsextremismus jederzeit mit exzessiven Gewaltanwendungen durch rechte Extremisten rechnen müssen. Auch die rückläufige Entwicklung der Fallzahlen politisch motivierter Kriminalität – rechts – bieten insofern keinen Anlass für eine Entwarnung. Die Bedeutung der Bekämpfung des internationalen islamistischen Terrorismus darf nicht zur Nachlässigkeit im Kampf gegen den menschenverachtenden Rechtsextremismus im eigenen Land führen. Vielmehr sollten Instrumente, die sich im Kampf gegen den islamistischen Terrorismus als erfolgreich erwiesen haben, auch bei der Bekämpfung des gewaltbereiten Rechtsextremismus genutzt werden.“¹⁸⁵⁸

Der Bundesinnenminister habe das BKA gebeten, ein „operatives Informations- und Analyseboard Kameradschaften“ auf Bundesebene unter Federführung des BKA einzurichten. Ziel sei es, die Gewaltorientierung sowie überregionale und internationale Vernetzungen rechtsextremistischer Kameradschaften zu erkennen und zu analysieren.¹⁸⁵⁹

g) Schlussfolgerungen der IGR

Auf seiner 23. Bund-/Ländertagung am 15./16. Oktober 2003 befasste sich die IGR mit dem wegen der Münchner Vorkommnisse eingeleiteten Verfahren des GBA wegen des Verdachts der Bildung und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung u. a. gegen *Wiese*. Die Bewertung der IGR entsprach fast wörtlich den bei der Arbeitstagung der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern getroffenen Feststellungen. Die IGR hielt ebenfalls die verstärkte Beobachtung von Gruppierungen, bei denen militante Aktionen möglich erschienen für geboten. Kon-

1858) MAT A BMI-4/44, Bl. 30.

1859) MAT A BMI-4/44, Bl. 3-31.

krete Gefährdungshinweise sollten unverzüglich der Polizei übermittelt werden.¹⁸⁶⁰ Mit Blick auf diese übereinstimmende Analyse wurde auf die Einrichtung einer gesonderten IGR-Arbeitsgruppe, die eine weitere Analyse und Bekämpfungsstrategien entwickelt, verzichtet.¹⁸⁶¹

3. BfV Spezial Rechtsextremismus Nr. 21: Gefahr eines bewaffneten Kampfes deutscher Rechtsextremisten – Entwicklungen von 1997 bis 2004

In einem Bericht *BfV Spezial* Nr. 21 vom Juli 2004¹⁸⁶² stellte das BfV Sachverhalte aus den Jahren 1997 bis 2004 dar, aus denen sich die Gefahr eines bewaffneten Kampfes von deutschen Rechtsextremisten bis hin zur Bildung rechtsterroristischer Strukturen ergeben könnte. Hierbei handelte es sich um Einzelfalldarstellungen wie beispielsweise den Fall des *Kay Diesner*, der am 19. Februar 1997 einen Buchhändler niedergeschossen und einen Polizisten ermordet hatte, den Sprengstoffanschlag auf das *Galinski-Grab* in Berlin am 19. Dezember 1998 oder den Sprengstoffanschlag auf die „Wehrmachtsausstellung“ in Saarbrücken. Ausführlich wurden hierin auch die Rohrbombenfunde in Jena behandelt. In dem Bericht führte das BfV aus:

„Rohrbombenfunde in Jena

1997 lagen Anhaltspunkte dafür vor, dass drei Mitglieder des neonazistischen ‚Thüringer Heimatschutzes‘ (THS) im Raum Jena Rohrbombenanschläge vorbereiteten.

Nach Hinweisen der LfV Thüringen durchsuchte die Polizei am 26. Januar 1998 in Jena die Wohnobjekte von *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* sowie eine von diesen genutzte Garage. In der Garage stellte die Polizei vier funktionsfähige Rohrbomben sicher. Gegen die drei Tatverdächtigen erging Haftbefehl. Die Beschuldigten flüchteten daraufhin.

Im Zeitraum zwischen April 1996 und Dezember 1997 waren im Raum Jena selbstgefertigte Sprengkörper bzw. Bombenattrappen aufgefunden worden. In einem der Fälle verurteilte das Landgericht Gera *Böhnhardt* in der Berufungsinstanz am 16. Oktober 1997 zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren und drei Monaten, die er noch nicht antreten musste. *Böhnhardt* hatte im April 1996 zwei Bombenattrappen an einer Autobahnbrücke bei Jena an einem Puppentorso befestigt, der die Aufschrift ‚Jude‘ trug. Während des laufenden Verfahrens gegen *Böhnhardt* und auch noch nach seiner Verurteilung hatten sich weitere damit zusammen-

hängende Vorfälle ereignet. So fanden am 3. September 1997 zwei Kinder auf dem Theatervorplatz in Jena einen rot angemalten Koffer, auf dem sich zwei Hakenkreuze im weißen Kreis befanden. Im Koffer wurde eine Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung (USBV) sichergestellt, die mit ca. zehn Gramm TNT gefüllt, jedoch bereits am 6. Oktober 1996 im Jenaer ‚Ernst-Abbe-Stadion‘ sichergestellt worden war. Am 26. Dezember 1997 wurde auf einem Friedhof in Jena wiederum ein rot angestrichener, mit zwei Hakenkreuzen versehener Koffer festgestellt.

Es ist zu vermuten, dass die Flüchtigen auch an diesen betreffenden Vorfällen beteiligt waren. Hinweise dafür, dass mittels der sichergestellten Rohrbomben konkrete tatsächliche Anschläge geplant waren liegen nicht vor. Auch haben sich keine Anhaltspunkte für weitere militante Aktivitäten der Flüchtigen ergeben.

Im Juni 2003 hat die Staatsanwaltschaft Gera das Ermittlungsverfahren gegen *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.¹⁸⁶³

Der Zeuge *Kippenborck*, der von Ende 1999 bis 2006 als Sachbearbeiter in dem für Rechtsterrorismus zuständigen Referat im BfV tätig war, hat ausgesagt, er habe den Beitrag zu den Jenaer Bombenbastlern zu dem Bericht beige-steuert. Der wesentliche Grund dafür, diese Gruppe dort aufzunehmen, sei vermutlich gewesen, dass es dem Trio gelungen sei, für einen längeren Zeitraum abzutauchen. Zu der Zeit, als die Broschüre entstanden sei, sei der Fall nicht mehr aktiv bearbeitet worden. Vor Aufnahme dieser Passage in das *BfV Spezial* habe er nicht mehr mit den Thüringer Kollegen darüber gesprochen.¹⁸⁶⁴ Die Frage, wie man zu der Einschätzung habe kommen können, es gebe keine Anhaltspunkte für weitere militante Aktivitäten des Trios, obwohl sich das Trio einer Quellenmeldung des LfV Brandenburg zufolge habe bewaffnen wollen, hat der Zeuge nicht beantworten können.¹⁸⁶⁵

Der Bericht gelangte zu dem Ergebnis, dass die meisten Rechtsextremisten zumindest aus taktischen Erwägungen terroristische Anschläge und die Bildung terroristischer Gruppen ablehnten. Sie hätten die Befürchtung, dass derartige Planungen den Sicherheitsbehörden nicht verborgen bleiben und verstärkte Strafverfolgungsmaßnahmen nach sich ziehen würden. Einzelne Akteure hätten allerdings 1999 öfter und aggressiver als in den Vorjahren szeneyntern eine gewaltorientiertere Strategie zur Durchsetzung politischer Ziele gefordert.

Das BfV wies auf die Popularität des Konzepts eines „Leaderless Resistance“ (führerloser Widerstand) hin. Hierbei handele es sich um eine Anfang der 90er Jahre

1860) Anlage 3 zum Ergebnisprotokoll der 23. Bund-/Ländertagung, MAT A BMI-3/14, Bl. 18-21.

1861) Ergebnisprotokoll der 23. Bund-/Ländertagung, MAT A BMI-3/14, Bl. 10.

1862) MAT A BKA-2/46, Bl. 2-49 (VS-NfD); Der Text ist bis auf die Quellenmeldungen identisch mit dem *BfV Spezial* Nr. 19.

1863) Bericht *BfV Spezial* Nr. 21 vom Juli 2004, MAT A BKA-2/46, Bl. 17-18 (VS-NfD).

1864) *Kippenborck*, Protokoll-Nr. 72, S. 6.

1865) *Kippenborck*, Protokoll-Nr. 72, S. 43, 44.

von dem US-amerikanischen Rechtsextremisten *Louis Beam* formulierte Strategie, der zufolge geheime Widerstandszellen auf gemeinsamer ideologischer Basis den Staat bekämpften, ohne dass es eine einheitliche Führung oder eine organisatorische Verbindung untereinander gebe. Zudem führte das BfV aus, dass die britische neonazistische Gruppierung „Combat 18“ („C18“) zunehmend Bedeutung gewinne. Programmatisch habe „C18“ Ende der 90er Jahre den Aufbau eines nationalsozialistischen Staates angestrebt, in dem „weiße Arier“ auf eigenem Land frei von multikulturellen Einflüssen leben und arbeiten könnten. Zur Verwirklichung dieses Ziels habe sie einen gewalttätigen Untergrundkampf propagiert. Feinde seien alle Nicht-Weißen, Juden, Kommunisten und „Rassenschänder“. Seit Ende 2002 habe es wiederholt Gewaltaufrufe von Rechtsextremisten gegeben, bei denen Verbindungen zu „C18“ hergestellt worden seien. So sei im *Totenkopf-Magazin* eine deutsche Übersetzung der englischen Ausarbeitung „Practical Revolution – Guidelines For White Survival“ veröffentlicht worden. Darin würden die Bildung kleiner Zellen zu maximal vier Personen, eine Bewaffnung, Geldbeschaffung sowie sichere Verstecke und Ausbildung gefordert.

Das BfV bewertete die Aufrufe zum bewaffneten Kampf als Aktionen von Einzelpersonen ohne organisatorischen Hintergrund. Diese Ideen würden jedoch auf ein Potenzial gewaltbereiter Rechtsextremisten treffen, die für die Idee, einer starken, kampfbereiten Elite anzugehören, durchaus empfänglich sei. Im Ergebnis stellte das BfV fest:

„Derzeit sind in Deutschland keine rechtsterroristischen Organisationen und Strukturen erkennbar.

[...]

Für einen planmäßigen Kampf aus der Illegalität heraus, wie ihn auf linksextremistischer Seite die ‚Rote Armee Fraktion‘ (RAF) und die ‚Bewegung 2. Juni‘ praktizierten, mangelt es an einer auf die aktuelle Situation in Deutschland bezogenen Strategie zur gewaltsamen Überwindung des ‚Systems‘. Es fehlen geeignete Führungspersonen, Logistik und finanzielle Mittel. Ungeachtet der Tatsache, das es den ‚Bombenbastlern von Jena‘ jahrelang gelungen war, sich ihrer Verhaftung zu entziehen, gibt es keine wirkungsvolle Unterstützerszene, um einen nachhaltigen Kampf aus dem Untergrund heraus führen zu können.

Möglich ist derzeit allenfalls ein von Kleinstgruppen oder Einzelpersonen (lone wolf) geführter ‚Feierabendterrorismus‘. Daraus ergeben sich zum einen Grenzen in methodischer Hinsicht. Brand- oder Sprengstoffanschläge, auch mit Briefbomben sind solchen Tätern eher möglich als komplexe Tatabläufe wie Entführungen oder das Errichten eines technisch aufwändigen Hinterhalts.¹⁸⁶⁶

Die Zeugin *Dobersalzka*, die von Anfang 1998 bis Oktober 2006 als Referatsleiterin im BfV für Rechtsextremismus zuständig war, hat ausgesagt, die Formulierung „derzeit sind in Deutschland keine rechtsterroristischen Organisationen und Strukturen erkennbar“ sei gewählt worden, weil es definitorische Unterschiede zwischen Verfassungsschutz, Polizei und Generalbundesanwalt gegeben habe. Wenn das BfV dargelegt hätte, es gebe in Deutschland Rechtsterrorismus, dann hätte es dies mit keinem Einzelfall belegen können. Zudem hat sie erklärt:

„Die Fälle, die wir an die Polizei weitergegeben haben, sind gerade nicht nach § 129 a verfolgt und abgeurteilt worden, sondern sie sind in der Regel eingestellt worden. Das galt auch für Fälle, in denen Waffen sichergestellt wurden. Da sind relativ kleine Verurteilungen rausgekommen, oder es hieß: Die Gruppe, die Sie uns gemeldet haben, will zwar Anschläge begehen und befasst sich mit Bombenbau und trifft sich regelmäßig, aber tut uns leid, BfV, die sind nicht strukturiert genug. - Das hat man uns gesagt. Verstehen Sie, was ich meine?¹⁸⁶⁷

Auf die Frage, wie es zu erklären sei, dass die im *BfV Spezial* enthaltene Formulierung „es fehlen geeignete Führungspersonen, Logistik und finanzielle Mittel“ fast wortgleich bereits im Sprechzettel für die PKK-Sitzung für den 27. Mai 1998 enthalten sei und ob es in sechs Jahren keine weiteren Erkenntnisse gegeben habe, hat die Zeugin erklärt:

„Das, was für uns erkennbar war, hat sich in dem Zeitpunkt ja auch nicht geändert. Wir haben Ansätze gesehen [...]

Wir haben nicht diese Strukturen gesehen. Und ob diese Strukturen in dieser Form im aktuellen Fall vorhanden waren, das wird die Hauptverhandlung erweisen. Das ist ja auch eine Kleingruppe gewesen nach dem, was man bisher weiß. Also, so falsch war die Einschätzung nicht.¹⁸⁶⁸

Die Frage, wie man mit Blick auf die im *BfV Spezial* zuvor beschriebene Strategie zu „Combat 18“ zu einer widersprüchlichen Schlussfolgerung habe kommen können, hat sie wie folgt beantwortet:

„„Combat 18“ und das, was da beschrieben wurde, das waren Konzepte. Das waren nicht bestehende Strukturen. Wir haben darauf hingewiesen, und das hat sich in den Fällen - - Es gab mehrere Fälle, die gerade Anfang - - also Ende 98 bis 2001 in dem Zeitraum waren, die wir als gefährlich angesehen haben, wo wir gesagt haben: Das könnten Ansätze für so was sein.¹⁸⁶⁹

1866) MAT A BKA-2/46, Bl. 48.

1867) *Dobersalzka*, Protokoll-Nr. 72, S. 17.

1868) *Dobersalzka*, Protokoll-Nr. 72, S. 16.

1869) *Dobersalzka*, Protokoll-Nr. 72, S. 16.

4. Einschätzung der Gefahr des Rechtsterrorismus in Verfassungsschutzberichten des BfV 2005 bis 2010

Der Verfassungsschutzbericht des BfV aus dem Jahr 2005 stellte fest, dass erstmals seit dem Jahr 1998 wieder Urteile gegen Mitglieder rechtsextremistischer Gruppierungen wegen des Vorwurfs der Bildung einer terroristischen Vereinigung ergangen seien. In diesem Zusammenhang wird auf die Verurteilung von elf Jugendlichen bzw. Heranwachsenden durch das Brandenburgische Oberlandesgericht zu teils mehrjährigen Jugendstrafen verwiesen. Die Beteiligten hatten sich nach den Feststellungen des Gerichts unter der Bezeichnung „Freikorps“ bzw. „Freikorps Havelland“ organisiert, um mit systematisch geplanten Brandanschlägen ausländische Imbissbetreiber einzuschüchtern und zur Aufgabe ihres Geschäfts zu nötigen. Auffallend sei, dass die noch sehr jungen Beteiligten nicht in anderen rechtsextremistischen Organisationen aktiv gewesen seien oder sich politisch betätigten. Im Weiteren verwies das BfV auf die Verurteilung von acht Angehörigen der „Kameradschaft Süd“ durch das Bayerische Oberste Landesgericht.¹⁸⁷⁰ Über diese genannten Verurteilungen hinaus schätzte das BfV die Gefahr des Rechtsterrorismus als eher gering ein. So führte es aus:

„Der überwiegende Teil der rechtsextremistischen Szene lehnt aus taktischen Gründen Gewaltanwendung zur Systemüberwindung ab. Eine terroristische Vereinigung gilt als allzu leicht zu enttarnen, ein Terroranschlag als wenig erfolgversprechend. Darüber hinaus befürchtet man, terroristische Aktivitäten könnten verstärkte Kontroll- und Fahndungsmaßnahmen auslösen und so den eigenen Handlungsspielraum weiter beschränken.“¹⁸⁷¹

In den Verfassungsschutzberichten der Jahre 2006 bis 2010 stellte das BfV fest, dass keine rechtsterroristischen Strukturen erkennbar seien.¹⁸⁷²

5. Umgang mit Rechtsextremisten in der Bundeswehr

a) Rolle des MAD

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, wie die Bundeswehr mit rechtsextremistisch eingestellten Bundeswehrangehörigen umgegangen ist. Die Prüfung möglicher extremistischer Bestrebungen einer Person obliegt dem MAD. Dienstrechtliche Befugnisse hat der MAD dagegen nicht.¹⁸⁷³

Das Meldeverfahren innerhalb der Bundeswehr bei Vorliegen besonderer Vorkommnisse ist in der Zentralen

Dienstvorschrift (ZDv) 10/13 „Besondere Vorkommnisse“ geregelt. Zu melden sind dem Amt für den Militärischen Abschirmdienst (MAD) und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) nach Nr. 206 Vorkommnisse, bei denen Anzeichen für Bestrebungen vorliegen, die

- gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung,
- gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
- gegen den Gedanken der Völkerverständigung und
- insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker

gerichtet sind.¹⁸⁷⁴

Die Rolle des MAD hat der Zeuge *Huth*, von 2000 bis 2010 Leiter der Abteilung Extremismus-/Terrorismusabwehr im MAD, in seiner Vernehmung wie folgt beschrieben:

Wesentliche Aufgabe der Extremismusabwehr des MAD sei die Beobachtung einzelner extremismusverdächtiger Bundeswehrangehöriger. Dabei setze der MAD die Dienstvorgesetzten der Verdachtspersonen bei Beginn einer Operation in Kenntnis. Im Zuge personenbezogener Operationen würden erforderlichenfalls nachrichtendienstliche Mittel wie menschliche Quellen oder Observationen eingesetzt.¹⁸⁷⁵ Es würden alle denkbaren Quellen wie Verfassungsschutz- und Polizeibehörden angeschrieben, um Informationen zu einer Verdachtsperson zu erlangen. Wenn genügend Material vorhanden sei, werde eine möglichst zeitnahe Befragung durchgeführt. Das Ergreifen abwehrender Maßnahmen obliege nicht dem MAD, sondern der Truppe.¹⁸⁷⁶ Über das Ergebnis der MAD-Ermittlungen würden die Dienstvorgesetzten abschließend unterrichtet.¹⁸⁷⁷ Ob eine Befragung so substantiell sei, dass die Verfassungsschutzbehörden unterrichtet würden, obliege der Entscheidung der Auswertung des MAD.¹⁸⁷⁸

Nach Angaben des Zeugen *Brüsselbach*, der vom 1. April 2008 bis zum 31. Januar 2010 Direktor beim MAD und vom 1. Februar 2010 bis Juni 2012 Präsident des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst war,¹⁸⁷⁹ werde lange bevor die personalbearbeitende Dienststelle schriftlich über die vorwerfbaren Sachverhalte unterrichtet werde und eine Entscheidung treffen könne, der Dienst- und Disziplinarvorgesetzte bei der ersten Unterrichtung vom MAD dazu angehalten, dass der unter Verdacht Stehende keine Spezialausbildung, keine Sprengstoffausbildung und keine Beförderung mehr erhalte. Wenn sich der Ver-

1870) Näheres zu dem Vorgang unter C.IV.2.

1871) Verfassungsschutzbericht BfV 2005, S. 56, 57.

1872) Verfassungsschutzberichte BfV 2006, S. 53; BfV 2007, S. 56; BfV 2008, S. 60; BfV 2009, S. 63; BfV 2010, S. 57.

1873) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 34.

1874) Deutscher Bundeswehrkalender 2010/I mit auszugsweisem Abdruck der ZDv 10/13.

1875) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 2.

1876) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 3, 5, 13.

1877) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 2.

1878) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 5.

1879) MAT A MAD-1, Anlage 2.

dacht im Hinblick auf eine rechtsextremistische Betätigung bestätigt habe, erhalte die betreffende Person das zusätzliche Etikett „erkannter Extremist“, was bedeute, dass es bestätigte Informationen gebe, wonach sich jemand extremistisch betätige. Zugang zu Verschlusssachen erhalte jemand nur nach einer Sicherheitsprüfung durch den MAD. Wenn sich erst nach einer Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen höher als NfD herausstelle, dass jemand ein Extremist sei, werde ihm der Sicherheitsbescheid rückwirkend wieder entzogen.¹⁸⁸⁰ Der MAD selbst entscheide weder über die Erteilung eines Sicherheitsbescheides noch über die Beförderung oder Nichtbeförderung. Die Entscheidung über die Erteilung eines Sicherheitsbescheides obliege den Geheimschutzbeauftragten der Streitkräfte bzw. der Wehrverwaltung. Über die Beförderung oder Nichtbeförderung entscheide die personalbearbeitende Dienststelle.¹⁸⁸¹

Grundsätzlich darf der MAD keine Informationen zu Personen sammeln, die der Bundeswehr noch nicht angehören. Zu Zeiten der Wehrpflicht habe man dieses Problem nach Aussagen der Zeugen *Huth* und *Dr. Gramm* mit Hilfe des sogenannten „Bitte um Beteiligung“ (BuB)-Verfahrens gelöst und damit im Vorfeld verhindert, dass bestimmte extremistisch eingestellte Personen zur Bundeswehr kommen. Dieses Verfahren haben die Zeugen wie folgt beschrieben: Mangels eigener Zuständigkeit habe der MAD die zivilen Verfassungsschutzämter um entsprechende Informationen im Vorfeld gebeten. Die zuständigen Kreiswehrrersatzämter seien angeschrieben und gebeten worden, die bevorstehende Einberufung mitzuteilen. Anschließend habe überprüft werden können, ob es Hinderungsgründe wie beispielsweise „gewaltbereiter Rechtsextremist“ oder „Führungsperson“ gegeben habe. Dann habe dafür gesorgt werden können, dass die Person nicht einberufen werde.¹⁸⁸²

Der Bundeswehr ist zwar schon im Bewerberstadium eine Verfassungstreueprüfung möglich.¹⁸⁸³ Der Verfassungstreueprüfung sind jedoch rechtliche Grenzen gesetzt. So darf keine anlasslos, pauschale Anfrage bezüglich Bewerberinnen und Bewerbern bei Verfassungsschutzbehörden stattfinden. Dem stehen die Grundsätze der Bundesregierung vom 17. Januar 1979, die auf einem grundlegenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichts beruhen, entgegen.¹⁸⁸⁴ Die Entscheidung verlangt für Anfragen an die Verfassungsschutzbehörden die Geltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und verbietet eine routinemäßige Durchführung von Anfragen. Die Prüfung muss einzelfallbezogen sein und Anfragen dürfen nur dann erfolgen, wenn tatsächlich Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen für die Einstellung oder Übernahme in den öffentlichen

Dienst nicht erfüllt. Auch die Zweckbindung der §§ 18 Abs. 3 und 19 Abs. 1 BVerfSchG schließt die verdachtsunabhängige Erhebung, Übermittlung und Nutzung sensibler Bewerberdaten zu Einstellungszwecken nicht ein.¹⁸⁸⁵

Der Zeuge *Dr. Gramm* hat darauf hingewiesen, dass er das MAD-Gesetz für lückenhaft halte, da es keine Möglichkeit vorsehe, für Bewerber bei der Bundeswehr eine NADIS-Abfrage¹⁸⁸⁶ durchzuführen:

„Die Bundeswehr ist nach wie vor ein – überspitzt formuliert – interessanter Arbeitgeber für Extremisten jeglicher Couleur. Wo lernt man sonst den Umgang mit Waffen, mit Sprengstoffen und mit ähnlichen Materialien? Aus diesem Grund ist die Prävention natürlich besonders wichtig. Es kommt in Zukunft noch mehr darauf an, sicherzustellen, dass nicht die Falschen zu den Streitkräften kommen. Wir glauben, dass da alle Instrumente, die dem Rechtsstaat zur Verfügung stehen, genutzt werden sollten. Ein Instrument, was es sonst gibt, was hier aber aufgrund mangelnder Zuständigkeit des MAD ins Leere geht – übrigens auch eine andere Stelle der Bundeswehr kann das wohl nicht –, ist die NADIS-Abfrage.“¹⁸⁸⁷

Zudem hat der Zeuge *Dr. Gramm* darauf hingewiesen, dass nicht in allen Fällen gesetzliche Übermittlungspflichten für den MAD vorhanden seien. Diese Lücke des Gesetzes werde durch Weisungen aus dem Jahr 1997 geschlossen.¹⁸⁸⁸

Die interne Weisung vom 28. Oktober 1997 wurde durch eine weitere Weisung vom 24. November 2010 dahin gehend ergänzt, dass die Unterrichtung der Disziplinarvorgesetzten schriftlich und so früh wie möglich zu erfolgen hat. In einem weiteren internen Erlass vom 21. Dezember 1998 wurden die Möglichkeiten, gegen Extremisten und Verdachtspersonen in der Bundeswehr vorzugehen, dargestellt und Prüfungspflichten im bisherigen Umgang mit Datenübermittlungen des MAD verdeutlicht.¹⁸⁸⁹

b) Werden Rechtsextremisten als Quellen des MAD geführt?

Der Zeuge *Huth* hat ausgesagt, dass überzeugte Rechtsextremisten nicht als Quellen des MAD geführt worden seien:

„Ich glaube nicht, dass wir als MAD rechtsextreme Soldaten geführt haben. Wir haben Soldaten geführt als Quellen, die in irgendeiner Verbindung zu einem rechtsextremistischen Bereich waren.“

1880) *Brüsselbach*, Protokoll-Nr. 43, S. 49.

1881) *Brüsselbach*, Protokoll-Nr. 43, S. 51.

1882) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 40; *Dr. Gramm*, Protokoll-Nr. 43, S. 78

1883) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 36.

1884) Beschluss des BVerfG vom 22. Mai 1975, Az.: 2 BvL 13/73.

1885) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 36.

1886) Siehe Abkürzungsverzeichnis.

1887) *Dr. Gramm*, Protokoll-Nr. 43, S. 68.

1888) *Dr. Gramm*, Protokoll-Nr. 43, S. 84.

1889) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 34, 35.

Rechtsextremismus, das ist noch etwas anderes, da gehört Ideologie, da gehört Überzeugung dazu und auch Handeln. Wir haben also mit Personen gearbeitet, die beispielsweise mal ein Skin-Konzert besucht haben aus Neugier oder die an ihrem Ort irgendwo mal eingeladen waren und in irgendeine Jugendgruppe reingerutscht waren. Der MAD hat – das war bei uns wirklich Konsens und Verbot – nie einen Funktionär angepackt, nie jemanden angepackt, der in der Partei weiter oben angesiedelt war oder in einer Gruppe. Also, wir haben, glaube ich, Rechtsextremisten, die wir, gestempelt und gesiegelt, als solche der Truppe übermittelt hätten, nicht geführt. Das waren keine Rechtsextremisten.¹⁸⁹⁰

Diese Aussage hat der Zeuge *Brüsselbach*, der von 1997 bis 2008 das für die Rechts- und Fachaufsicht des MAD zuständige Referat im BMVg geleitet hat, bestätigt. Von 1998 bis zu seinem Ausscheiden im BMVg habe die Weisung des Staatssekretärs bestanden, keine Rechtsextremisten in der Bundeswehr als Quellen zu werben. Es hätten daher nur ehemalige Angehörige von rechtsextremistischen Organisationen und solche geworben werden dürfen, die sich glaubhaft vom Rechtsextremismus distanzieren und vollumfänglich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung dieses Landes bekannt hätten.¹⁸⁹¹

Der Zeuge *Dr. Gramm* hat ausgeführt, dass diese Sachlage bis zum heutigen Tag bestehe. Es gebe eine klare Weisung aus dem Jahr 2008, der zufolge jedenfalls für Dienstgrade¹⁸⁹² die Anwerbung von Extremisten oder ehemaligen Extremisten als Quelle ausnahmslos unzulässig sei. Dies bedeute, dass die Möglichkeiten des Dienstes, überhaupt noch Quellen zu gewinnen, stark eingeschränkt seien.¹⁸⁹³

c) Situation in den 90er Jahren

Nach Aussage des Zeugen *Huth* hat es in den 1990er Jahren teilweise Probleme in der Zusammenarbeit mit der „Truppe“ gegeben. So habe es dort ein Erkenntnisdefizit gegeben, woran man einen Extremisten erkennen könne. Bereits 1992 habe der MAD daher Maßnahmen gegen Rechtsextremisten getroffen:

„Wir haben damals angefangen, zu informieren, und eine Schriftenreihe entwickelt, um der Truppe überhaupt mal mitzuteilen: Was ist denn ein Rechtsextremist? Es gab kein Grundlagenmaterial. Und da hat der MAD begonnen, das auf Einheits-ebene zu verteilen, woran man so einen Extremisten erkennt, dass es bestimmte Worte gibt, ‚88‘ oder ‚18‘. Wer konnte damit etwas anfangen? Das wusste in der Truppe kein Kompaniechef oder Zugführer. Wenn die Soldaten da irgendwas ge-

macht und gesagt haben und man war nicht informiert, was das eigentlich bedeutet, konnte man auch noch nicht rückschließen: Hier habe ich einen, der möglicherweise Extremist ist.“¹⁸⁹⁴

Nicht immer habe man die aus Sicht des MAD notwendigen Maßnahmen ergriffen oder aber unverzüglich gehandelt. Die Gründe hierfür hat der Zeuge *Huth* wie folgt beschrieben:

„Der wehrpflichtige Rechtsextremist hat ja selten in der Truppe wirklich Propaganda gemacht. Der wollte sein Handwerk lernen. Und deswegen haben wir auch in den Anfängen große Probleme gehabt, Dienstvorgesetzte zu überzeugen, dass dieser Mensch kein guter Soldat ist – weil er handwerklich ein guter Soldat war; seine Ideologie stimmte aber nicht. Das war eben das Problem. Überzeugungsarbeit musste da geleistet werden, dass der nicht Zeitsoldat werden durfte. Nachher hatten wir klare Regeln durch das Ministerium, wo die Dienstvorgesetzten Dinge befolgen mussten. Aber in den Anfängen war es für den MAD manchmal schwierig.“¹⁸⁹⁵

Wehrpflichtige aus der Truppe zu entfernen, sei in den 90er Jahren schwierig gewesen. Dies sei in der Regel nicht erfolgt. Rechtsextremisten seien dann im Normalfall unter Sonderaufsicht gestellt und von bestimmten Ausbildungsgängen ausgenommen worden. Sie hätten keine Spreng- und Spezialausbildungen mehr erhalten. Fast immer sei die Bundeswehrführung aber der Anregung des MAD gefolgt, dass jemand kein Zeitsoldat werden solle.¹⁸⁹⁶

d) Untersuchungsausschuss „Rechtsextremismus in der Bundeswehr“ und anschließende Änderungen im Umgang mit Rechtsextremisten

Im Dezember 1997 waren verschiedene rechtsextremistische Vorfälle im Zusammenhang mit der Bundeswehr Gegenstand der Presseberichterstattung. So berichtete unter anderem *Der Spiegel* über einen Vortrag des Rechtsterroristen *Manfred Roeder* am 24. Januar 1995 vor Angehörigen des Akademiestabes der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg. Das *NDR-Magazin Panorama* griff unentgeltliche Materiallieferungen der Bundeswehr an das unter anderem von *Roeder* gegründete Deutsch-Russische Gemeinschaftswerk auf. Der *Stern* veröffentlichte einen Artikel zu rechtsextremistischen Aktivitäten einiger Soldaten an der Luftlande-/Lufttransportschule in Altstadt/Schongau. *Bild am Sonntag* gab die sogenannte eidesstattliche Versicherung eines Grundwehrdienstleistenden wieder, der regelmäßig stattfindende rechtsextremistische Vorfälle in der 5. Kompanie des Fallschirmjägerbataillons 313 im nieder-

1890) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 16, 17.

1891) *Brüsselbach*, Protokoll-Nr. 43, S. 37.

1892) Soldaten oberhalb der Laufbahngruppe der Mannschaften.

1893) *Dr. Gramm*, Protokoll-Nr. 43, S. 86.

1894) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 21.

1895) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 10.

1896) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 26.

sächsischen Varel behauptete. Der Fernsehsender *Pro 7* strahlte Aufzeichnungen eines in den Diensträumen der Luftlande-/Lufttransportschule hergestellten Videos aus, das Bundeswehrsoldaten bei der Darstellung nationalsozialistischer Grußformeln und Zeichen zeigte.¹⁸⁹⁷

Zur Klärung dieser Vorfälle wurde im Januar 1998 ein Untersuchungsausschuss eingesetzt, der nach Aussagen des Zeugen *Brüsselbach* umfangreiche Änderungen im Umgang mit Rechtsextremisten zur Folge gehabt habe.

„Ich war von 97 ff. im Ministerium für die Rechts- und Fachaufsicht zuständig. Ich habe mitgewirkt an der Zuarbeit des Ministeriums für den damaligen Untersuchungsausschuss ‚Rechtsextremistische und andere Vorfälle in der Bundeswehr‘. Ich weiß – ich habe das im letzten oder vergangenen Jahr noch mal gelesen – hinsichtlich des Abschlussberichtes aus jener Zeit, dass der MAD in diesem Abschlussbericht gut wegkommt, das Ministerium, die Bundeswehr nicht so gut. Das weiß ich noch; das erinnere ich auch. In der Folge dieses Ausschusses – jetzt habe ich nicht genau die Zeit; wann war der Abschlussbericht, wann war der Ausschuss zu Ende, erinnere ich nicht mehr – hat es ja verschiedene Kommissionen gegeben, eine Kommission geleitet von dem späteren Generalinspekteur General *von Kirchbach*, die sogenannte *Von-Kirchbach-Kommission*, die umfänglichste Maßnahmenkataloge in Sachen Rechtsextremismus in der Bundeswehr, Bearbeitung, Folgen, Maßnahmen, Verantwortung usw. festgelegt haben.

Der MAD hat seine Weisungen erhalten: Also, Einführung von schriftlichen Informationspflichten zu Verdachtsfällen, bestätigten Verdachtsfällen, also erkannten Extremisten, nicht erkannten Extremisten, Unterrichtung der Inspektoren durch den Präsidenten des MAD in regelmäßigen Abständen über diese Phänomene, Unterrichtung der örtlichen Vorgesetzten und Dienststellenleiter durch unsere MAD-Stellenleiter und viele Maßnahmen mehr, die die Truppe in eigener Verantwortung vorzunehmen hatte, was die Unterrichtung, Verfolgung, Ahndung und Berichte über das Veranlasste an das Ministerium angeht. Also, das ganze Volumen dieser Papiere, die nicht bei mir, sondern nur zum Teil in meiner Verantwortung entstanden sind, danach an anderer Stelle, umfasst sicher einen halben bis ganzen Litz-Ordner. Deshalb muss man ein wenig auf die Zeit achten. Ich habe den Eindruck gewonnen in jener Zeit, dass vieles viel besser geworden ist, was dann gemacht wurde, aber dass nicht alles durchgedrungen ist, was der MAD informiert, vorgeschlagen und weitergegeben hat.“¹⁸⁹⁸

1897) Bericht des Untersuchungsausschusses „Rechtsextremismus in der Bundeswehr“, BT-Drs. 13/11005, S. 11.

1898) *Brüsselbach*, Protokoll-Nr. 43, S. 25.

In Fällen, in denen ein Kommandeur nicht entsprechend reagiert habe, habe die klare Weisung bestanden, dieses seitens des MAD vorzutragen. In diesen Fällen habe die Leitung des BMVg direkt interveniert. Es sei bei den Staatssekretären und Ministern, mit denen er zusammengearbeitet habe, immer ein ständiges Thema gewesen, dass es in Sachen Rechtsextremismus keinerlei Kompromissbereitschaft geben dürfe.¹⁸⁹⁹

Auch der Zeuge *Huth* hat dargelegt, dass sich Ende der 90er Jahre die Situation gebessert habe. Hier hätten sich neue Regularien des Verteidigungsministeriums sehr segensreich ausgewirkt.¹⁹⁰⁰ Nunmehr sei eindeutig und verbindlich für die jeweiligen Dienstverhältnisse geregelt, welche Maßnahmen durch die zuständigen Stellen zu ergreifen seien. Insbesondere seien erkannte Extremisten nicht als Zeitsoldaten übernommen oder aber, sofern sie schon Zeitsoldaten gewesen seien, vorzeitig entlassen worden. Gewalttätige Rechtsextremisten und Funktionäre seien sogar als Wehrpflichtige gem. § 29 Wehrpflichtgesetz vorzeitig entlassen worden, was vor Schaffung der Erlasslage fast nie der Fall gewesen sei.¹⁹⁰¹

e) Umgang der Bundeswehr mit Rechtsextremisten aus dem Umfeld des Trios

Im Folgenden wird dargelegt, wie die Bundeswehr mit Personen verfuhr, die Dienst in der Bundeswehr ableisteten und die aufgrund verschiedenster Tatbestände auf der vom BKA erstellten sog. „41er“-Liste bzw. einer der in Weiterentwicklung dieser Liste vom GBA erstellten sog. „100er“- „129er“- oder „122er“-Liste aufgeführt sind. In der sog. „41er“-Liste teilte das BKA dem Untersuchungsausschuss die mit Stand 23. März 2012 bekannten Beschuldigten im Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts im Zusammenhang mit dem NSU und das mutmaßliche Unterstützermilieu des NSU mit. Aufgeführt wurden 41 Personen, darunter 13 Beschuldigte im NSU-Verfahren.¹⁹⁰²

Am 5. Juli 2012 hat der Ausschuss das BMI um Mitteilung gebeten, welche nachrichtendienstlichen Einsätze und verdeckte Polizeimaßnahmen gegen die Personen auf dieser Liste durchgeführt wurden.¹⁹⁰³ Hieraufhin hat das BMI dem Ausschuss am 27. September 2012 die sog. „100er“-Liste zur Einsicht in der Geheimschutzstelle vorgelegt. Aufgeführt worden sind Personen, zu denen das BKA Erkenntnisse des BfV eingeholt hat.¹⁹⁰⁴ Am 18. Oktober 2012 hat das BKA zunächst intern die sog. „129er“-Liste erstellt. Auf dieser Liste sind Personen aufgeführt worden, die im Rahmen der Ermittlungen auf Erkenntnisse aus dem Phänomenbereich PMK Rechts

1899) *Brüsselbach*, Protokoll-Nr. 43, S. 26.

1900) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 10.

1901) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 37.

1902) Schreiben des BMI vom 27. Februar 2012, MAT A BKA-2, S. 1, 2.

1903) Beweisbeschluss BMI-7.

1904) Sog. „100er“-Liste“, MAT A BMI-7/2 (Tgb.-Nr. 50/12 – VS-VERTRAULICH).

überprüft worden sind, sowie Personen mit etwaigen Bezügen zum Trio oder weitere Beschuldigte. Auf Anforderung des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg hat der GBA diese Liste am 4. März 2013 dem Untersuchungsausschuss vorgelegt.¹⁹⁰⁵ Am 15. Mai 2013 wurde dem Ausschuss eine neue Liste, die sog. „122er“-Liste, vorgelegt. Auf dieser Liste sind weitere 19 Personen mit nachgewiesenen Kontakten zum Unterstützermilieu des Trios aufgeführt. Weitere sieben Personen sind zu Personen mit solchen Kontakten „hochgestuft“ worden.¹⁹⁰⁶

Nicht jede der auf einer der genannten Listen aufgeführten Personen ist für das NSU-Verfahren gleich relevant. Vielmehr handelt es sich um Personen, die im Ermittlungsverfahren des GBA – aus welchem Grund auch immer – in Erscheinung getreten sind und dann in einem mehrstufigen Verfahren beim Bundesamt für Verfassungsschutz hinsichtlich der dort vorliegenden Erkenntnisse abgefragt wurden.¹⁹⁰⁷ Gemeinsam ist allen genannten Personen, dass sie dem rechtsextremistischen Umfeld des Trios zuzuordnen sind.

Am Beispiel von Personen, die für das aktuelle Verfahren gegen die Terrorgruppe von Bedeutung sind oder für die Radikalisierung und das „Untertauchen“ von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* von Bedeutung waren, wird im Folgenden knapp dargestellt, wie die Bundeswehr mit diesen rechtsextremistisch eingestellten Personen verfahren ist und ob vorliegenden Erkenntnissen hierzu konsequent genug nachgegangen wurde.

aa) R. M. B.

R. M. B. hatte ab 1997 eine aktive Führungsrolle im „THS“ inne und war seit 1994 in der rechtsextremen Szene aktiv, insbesondere in der „Anti-Antifa Ostthüringen“.¹⁹⁰⁸ Laut Mitteilungen des LfV Thüringen und des BfV habe seit 1995 ein Kennverhältnis zwischen B. und dem Trio bestanden. So hätten 1995 bis Ende 1997 im Rahmen der Aktivitäten in der „Anti-Antifa Ostthüringen“ und im „THS“ gemeinsame Aktionen und Treffen stattgefunden.¹⁹⁰⁹ Aus der Personalakte des BMVg ergibt sich, dass B. vom 1. Juli 1996 bis zum 30. April 1997 Wehrdienst leistete.¹⁹¹⁰

Bereits am 21. August 1996, also kurz nach Beginn seiner Wehrdienstzeit, wurde B. konkret zu seinen Aktivitäten in der rechtsextremistischen Szene vom MAD befragt, da insoweit Erkenntnisse vorlagen, dass er am Rudolf-Hess-Gedenktag in Worms teilgenommen hatte. Hierzu gab er

an, dass die Wochenenden zu seinem Privatleben gehörten, worüber er mit dem MAD nicht sprechen wolle. Mit dem Begriff „Rechtsextremisten“ könne er nichts anfangen. Er erklärte, dass er weder innerhalb noch außerhalb der Bundeswehr in der rechtsextremen Szene aktiv sei. B. wurde zudem konkret gefragt, ob ihm *Tino Brandt* bekannt sei, worauf er angab, ihn nur vom „Hörensagen“ zu kennen.¹⁹¹¹ Dass eine Weiterleitung dieser Befragung oder der Erkenntnisse über B.s Aktivitäten an die Dienstvorgesetzten B.s erfolgte, lässt sich den Akten nicht entnehmen.

Vom MAD und BMVg wurden umfangreiche Erkenntnisse über die Aktivitäten B.s im Zusammenhang mit dem „THS“ gesammelt.¹⁹¹² So geht aus einer Akte des BMVg hervor, dass auch B. die in der rechtsextremistischen Szene verbreitete Ansicht vertrat, Verwendungen in der Bundeswehr anzustreben, um die dort erhaltenen Ausbildungen zu gegebener Zeit gewinnbringend für die Ziele der Szene nutzen zu können.¹⁹¹³

B. beantragte bereits am 19. August 1996, seinen Wehrdienst um vier Monate zu verlängern.¹⁹¹⁴ Dieser Antrag wurde jedoch am 12. September 1996 aufgrund unterdurchschnittlicher Leistungen B.s abgelehnt:

„Die bisher gezeigten Leistungen des Kan. B. M. liegen unter dem Durchschnitt. Engagement, geistige Flexibilität, körperliche Belastbarkeit und ein überdurchschnittliches Leistungsbild sind notwendig, um bei möglichen Kriseneinsätzen zu unterstützen.“

Diese geforderten Merkmale sind bei Kan. B. M. nicht im notwendigen Maße feststellbar.“¹⁹¹⁵

Am 12. Dezember 1996 wurde er mit Wirkung zum 1. Januar 1997 vom Gefreiten zum Obergefreiten befördert.¹⁹¹⁶

Eine von B. angestrebte Verpflichtung zum Soldaten auf Zeit im Anschluss an seine Wehrdienstzeit erfolgte im Ergebnis nicht. In einer ärztlichen Begutachtung vom 4. März 1997 wurde B. auf seine gesundheitliche Eignung zum Offizier des Truppendienstes und zur Teilnahme an einer Einzelkämpferausbildung begutachtet. Aus der ärztlichen Begutachtung ergibt sich, dass B. bezüglich der Teilnahme an einem Einzelkämpferlehrgang für verwendungsfähig erklärt wurde. Seinem Personalstammblatt

1905) Sog. „129er-Liste“, MAT A GBA-4/36b (Tgb.-Nr. 93/13 – VS-VERTRAULICH).

1906) GBA-4/39 (Tgb.-Nr. 121/13 – VS-VERTRAULICH).

1907) Unterrichtung des BKA in der Obleutebesprechung vom 13. Juni 2013.

1908) Bericht des Thüringer LKA vom 27. September 2012, MAT A TH-9/10-2b, Bl. 3 ff. (9).

1909) Ermittlungsverfahren gegen *Ralf Wohlleben*, BKA, BAO „Trio“ vom 4. Juni 2012, MAT A BY-14e, Bl. 121 ff. (226).

1910) Personalakte zu R. M. B., MAT A BMVg-3a, Bl. 56, 63 ff.

1911) Befragung durch das MAD vom 21. August 1996, MAT A MAD-2/6, Bl. 11 ff. (12-14).

1912) MAT A MAD-4/1, Bl. 42 (Tgb.-Nr. 26/12 – VS-VERTRAULICH); MAT A BMVg-5/4, Ordner 1, Bl. 34 (Tgb.-Nr. 43/12 – VS-VERTRAULICH).

1913) MAT A BMVg-5/4, Bl. 75 (Tgb.-Nr. 43/12 – VS-VERTRAULICH).

1914) Beantragung der Wehrpflichtverlängerung vom 19. August 1996, MAT A BMVg-3a, Bl. 26.

1915) Stellungnahme des nächsten Disziplinarvorgesetzten zur gewünschten Ableistung eines zusätzlichen Wehrdienstes vom 12. August 1996, MAT A BMVg-3a, Bl. 25.

1916) Beförderungsschreiben vom 12. Dezember 1996, MAT A BMVg-3a, Bl. 39.

Soldat (PSBS) lässt sich eine solche Ausbildung jedoch nicht entnehmen.¹⁹¹⁷

Eine Verpflichtungserklärung zum Soldaten auf Zeit für zwölf Jahre unterschrieb *B.* am 6. März 1997.¹⁹¹⁸ Die Bewerbung *B.s* wurde von seinen Vorgesetzten uneingeschränkt und ohne Stellungnahmen am 12. März 1997 bzw. 13. März 1997 befürwortet.¹⁹¹⁹ So vermerkte insbesondere der Vorgesetzte:

„OG *B.* ist ein eher zurückhaltender und stets überlegt handelnder Wehrpflichtiger, der entgegenkommend, diszipliniert und kameradschaftlich seinen Dienst versieht. Geistige Flexibilität, auffallendes weit überdurchschnittliches Interesse am innenpolitischen Geschehen und ein fundiertes Grundlagenwissen im Bereich der Rechtsstrukturen der Bundesrepublik Deutschland zeichnen ihn aus.

Diese Fähigkeiten kann er gut im Rahmen seiner Ausbildung zur Geltung bringen, so daß er sich stets in allen Bereichen vom Durchschnitt abhebt. Er ist zielstrebig und äußerst ehrgeizig, erfaßt Aufträge richtig und setzt diese umsichtig zur vollsten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten um.

OG *B.* ist körperlich voll belastbar. Motiviert, engagiert und äußerst ausdauernd beteiligt er sich am Batteriesport, sowie auf freiwilliger Basis am Ergänzungsprogramm der in der Ausbildung befindlichen Offiziersanwärter.“¹⁹²⁰

Im Dienstzeugnis vom 30. April 1997 wurden seine Leistungen mit „gut“ bewertet.¹⁹²¹

B. stellte im Jahr 1998 Anträge auf Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes bzw. der Offiziere der Reserve des Truppendienstes. Diese wurden mangels Eignung am 17. August 1998 bzw. am 15. August 2000 abgelehnt. Insbesondere wurde bzgl. des letztgenannten Antrags im Ablehnungsbescheid und im Widerspruchsbescheid auf die Erkenntnisse des MAD verwiesen, wonach *B.* Mitglied im „Thüringer Heimatschutz“ war.¹⁹²²

Vorabinformationen des MAD zu dem rechten Hintergrund *B.s*, die spätestens im August 1996 bekannt waren, scheinen ausweislich des VERANDA-Auszuges des MAD erfolgt zu sein, da zweimal eine „mündliche Mitteilung des dienstlichen Vorgesetzten“ vermerkt wurde. Jedoch wird, obwohl der Datensatz darauf schließen lässt,

1917) Ärztliche Mitteilung für die Personalakte vom 12. März 1997, MAT A BMVg-3a, Bl. 41.

1918) Verpflichtungserklärung bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit vom 6. März 1997, MAT A BMVg-3a, Bl. 42.

1919) Stellungnahmen der Dienstvorgesetzten, MAT A BMVg-3a, Bl. 43 ff.

1920) Stellungnahme des Hptm. und BtrtChef *Rückert* vom 13. März 1997, MAT A BMVg-3a, Bl. 44.

1921) Dienstzeugnis vom 30. April 1997, MAT A BMVg-3a, Bl. 51.

1922) Ablehnungsschreiben vom 17. Juni 1998, 15. August 2000 und 6. Oktober 2000, MAT A BMVg-3a, Bl. 56, 63-65.

dass *B.s* Aktivitäten als Schulungsleiter und Führungsperson des „THS“ identifiziert wurden, ein „verfassungsfeindlicher Hintergrund“ mit „nein“ vermerkt.¹⁹²³ Wengleich ihm der Zugang zur Offizierslaufbahn mit Blick auf seinen rechtsextremistischen Hintergrund verschlossen blieb, konnte er seinen Wehrdienst regulär ableisten. Nach Abschluss seines Wehrdienstes nahm *B.* ein Jura-Studium auf und war weiter in der rechten Szene aktiv und veranstaltete dort u. a. Rechtsschulungen.¹⁹²⁴

bb) M. R. D.

M. R. D. war Mitglied der „Weißen Bruderschaft Erzgebirge“ und seit seiner Kindheit mit *André Eminger* befreundet.¹⁹²⁵ Er wird verdächtigt, dem Trio nach dessen Untertauchen zwei Wohnungen in Zwickau (Polenzstraße 2 und Frühlingsstraße 26) angemietet zu haben. Die dort angefallenen Mietzinsbeträge sollen von seinem Konto bezahlt worden sein.¹⁹²⁶

D. leistete vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Oktober 1998 seinen Grundwehrdienst als Milan- und Panzerfaustschütze in der 4. Kompanie des Jägerbataillons 371 in Marienberg.¹⁹²⁷ Sein Wunsch, nach dem Grundwehrdienst freiwilligen Wehrdienst zu leisten, wurde im Einberufungsbescheid zum Grundwehrdienst vom 10. November 1997 ohne Begründung abgelehnt.¹⁹²⁸ Am 30. Juni 1998 wurde er mit Wirkung zum 1. Juli 1998 vom Gefreiten zum Obergefreiten befördert.¹⁹²⁹ In seinem Dienstzeugnis vom 13. Oktober 1998 wurde er mit „gut“ bewertet.¹⁹³⁰ Aus den Akten geht nicht hervor, dass dem MAD bezüglich *D.* Erkenntnisse vorgelegen hätten.

cc) André Eminger

André Eminger war Mitglied der „Weißen Bruderschaft Erzgebirge“ und seit seiner Kindheit mit *M. R. D.* befreundet, der derzeit Beschuldigter im NSU-Verfahren ist.¹⁹³¹

1923) Anschreiben des MAD 19. November 2012, MAT A MAD-2/6, Bl. 1; VERANDA-Auszug des MAD vom 1. August 2012, MAT A MAD-2/6, Bl. 6.

1924) MAT A MAD-4/1, Bl. 254, 276 f. (Tgb.-Nr. 26/12 – VS-VERTRAULICH).

1925) Ermittlungsverfahren gegen *Beate Zschäpe*, Schreiben des GBA vom 22. März 2012, MAT A GBA-4/1, Bl. 22 ff. (267); vgl. bzgl. der Bundeswehrzeit des *André Eminger* unter C.IV.5.e)cc).

1926) Ermittlungsverfahren gegen *Beate Zschäpe*, Schreiben des GBA vom 22. März 2012, MAT A GBA-4/1, Bl. 22 ff. (26).

1927) Dienstzeugnis vom 13. Oktober 1998, MAT A BMVg-3a, Bl. 93.

1928) Einberufungsbescheid zum Grundwehrdienst vom 10. November 1997, MAT A BMVg-3a, Bl. 85.

1929) Beförderungsschreiben vom 30. Juni 1998, MAT A BMVg-3a, Bl. 93.

1930) Dienstzeugnis vom 13. Oktober 1998, MAT A BMVg-3a, Bl. 93.

1931) Ermittlungsverfahren gegen *Beate Zschäpe*, Schreiben des GBA vom 22. März 2012, MAT A GBA-4/1, Bl. 22 ff. (267); vgl. bzgl. *M. R. D.* unter C.IV.5.e)bb)

André Eminger soll im Jahre 1999 eine erste konspirative Wohnung für das Trio zur Verfügung gestellt und Wohnmobile angemietet haben. Außerdem soll er dem Trio die BahnCard von sich und seiner Frau überlassen haben. Der Kontakt des Trios zum Ehepaar *Eminger* soll bis zuletzt intensiv gewesen sein. *André Eminger* wurde im November 2011 in Brandenburg verhaftet. Der Haftbefehl wurde Mitte Juni 2012 vom BGH aufgehoben. Am 8. November 2012 wurde vom GBA vor dem Staatsschutzsenat des OLG München Anklage wegen Beihilfe zum Sprengstoffanschlag des „NSU“ in der Kölner Altstadt sowie wegen Beihilfe zum Raub und wegen Unterstützung der terroristischen Vereinigung „NSU“ in jeweils zwei Fällen gegen *André Eminger* erhoben.

André Eminger leistete seinen Grundwehrdienst vom 1. November 1999 bis zum 31. August 2000 in der 4. Kompanie des Panzeraufklärungsbataillons 13 (4./PaAufklBtl 13) der Bundeswehr in Gotha, zuletzt im Rang eines Gefreiten.¹⁹³²

Dem Wunsch *André Emingers*, über die gesetzlich festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes von zehn Monaten hinaus einen zusätzlichen Wehrdienst von dreizehn Monaten zu leisten und an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen¹⁹³³, wurde wegen eines Strafverfahrens nicht entsprochen.¹⁹³⁴

Aufgrund des Erscheinungsbildes *André Emingers* und einer Äußerung gegenüber einem Bundeswehrangehörigen am 3. November 1999 wurde *André Eminger* am 10. November 1999 von OLT T. vernommen und mit dem Verdacht der rechtsextremistischen Gesinnung konfrontiert. Auf die Frage, ob er ein Anhänger rechtsextremen Gedankenguts sei, antwortete er:

„Ich denke nationalsozialistisch, aber nicht nach dem Führerprinzip. Nationalsozialismus sollte nicht unbedingt mit *Hitler* verbunden werden. Ich habe an genehmigten Demonstrationen teilgenommen, z. B. am 01.05.98 in Leipzig und in Dresden gegen die Wehrmachtsausstellung.“¹⁹³⁵

Auf die Frage, ob er seine politische Einstellung mit dem Dritten Reich verbindet, antwortete *André Eminger*:

„Nein, ich stehe zur Arbeiterklasse, das 3. Reich schadete der Arbeiterklasse. Ich gehöre und gehörte keiner Partei oder Vereinigung an. Ich bin Skinhead aus der Arbeiterklasse und nicht in erster Li-

nie politisch. Ich bin zuerst Skinhead und nicht nationalsozialistisch.“¹⁹³⁶

Auf die Frage, ob er ein Rassist sei, wick *André Eminger* aus. Er sei gegen „kriminelle Ausländer und Deutsche, insbesondere gegen Drogen, sie zerstören unser Volk“. Er sehe darin nichts Ungesetzliches.¹⁹³⁷

André Eminger gab an, dass er eine Tätowierung mit dem Schriftzug „Blut und Ehre“ trage, da er die militärische Leistung der SS bewundere. Des Weiteren ließ er sich eine schwarz-weiß-rote Flagge tätowieren.¹⁹³⁸ Auch der MAD befragte *André Eminger* am 6. März 2000 zu seiner rechtsextremen Einstellung.¹⁹³⁹ Hier gab er an, in den letzten Jahren einige Skinheadkonzerte besucht zu haben, 1998 an einer Demonstration gegen die Wehrmachtsausstellung in Dresden sowie im Mai 1998 an einer NPD-Veranstaltung in Leipzig teilgenommen zu haben.¹⁹⁴⁰ Zur politischen Einstellung *André Emingers* wurde festgehalten:

„Er sei nicht rechtsradikal, denke nur national bzw. nationalsozialistisch. Nationalsozialismus müsse nichts mit *Hitler* zu tun haben, es müsse auch keine Diktatur sein. Er stehe zu seinem Land und hätte auch gerne länger bei der Bundeswehr dienen wollen, was aber nicht geklappt hätte. [...]

Das III. Reich sei abgesehen von der Diktatur und der Judenverbrennung nicht schlecht gewesen. Der Nationalsozialismus sei eine Staatsform, die man eigentlich auch demokratisch umsetzen könne, momentan aber mit keiner Partei in Deutschland. [...]

Das (jetzige) politische System lehne er ab.“¹⁹⁴¹

Im Dienstzeugnis wurde seine Führung mit durchschnittlich bewertet.¹⁹⁴²

Dem VERANDA-Datensatz des MAD lässt sich entnehmen, dass seine Dienstvorgesetzten am 1. Dezember 1999, 3. April 2000 und 10. August 2000 mündlich unterrichtet wurden. Auch wurde ein verfassungsfeindlicher Hintergrund bejaht.¹⁹⁴³ Trotzdem musste *André Eminger* seinen Wehrdienst weiter regulär ableisten.

1932) Wehrdienstbescheinigung vom 14. Juni 2000, MAT A BMVg-3a, Bl. 133.

1933) Erklärung zur Ableistung einer zusätzlichen Wehrdienstzeit von dreizehn Monaten vom 15. Juni 1999, MAT A BMVg-3a, Bl. 114.

1934) Entscheidung über die Heranziehung von Ungedienten zum Wehrdienst wegen eines Strafverfahrens vom 23. August 1999, MAT A BMVg-3a, Bl. 116.

1935) Anhörung vom 10. November 1999, MAT A BMVg-3a, Bl. 123.

1936) Anhörung vom 10. November 1999, MAT A BMVg-3a, Bl. 123.

1937) Anhörung vom 10. November 1999, MAT A BMVg-3a, Bl. 123.

1938) MAT A BMVg-3a, Bl. 124.

1939) Befragung von *André Eminger* vom 6. März 2000 durch den MAD, MAT A MAD-2/2, Bl. 14 ff.

1940) Befragung von *André Eminger* vom 6. März 2000 durch den MAD, MAT A MAD-2/2, Bl. 14 ff. (15, 16).

1941) Befragung von *André Eminger* vom 6. März 2000 durch den MAD, MAT A MAD-2/2, Bl. 14 ff. (18, 19).

1942) Dienstzeugnis vom 30. August 2000, MAT A BMVg-3a, Bl. 137.

1943) VERANDA-Auszug des MAD, MAT A MAD-2/2, Bl. 12.

dd) D. F.

*D. F.*¹⁹⁴⁴ ist der Bruder von *Jacqueline Wohlleben* und Schwager von *Ralf Wohlleben*.¹⁹⁴⁵ Von 2005 bis 2007 war er Besitzer eines Lokals in Oberweißbach,¹⁹⁴⁶ in dem am 18. März 2006 eine Veranstaltung der rechten Szene durch *Patrick W.* angemeldet wurde.¹⁹⁴⁷ Er hatte eine lose Beziehung zu *Beate Zschäpe*, die nach eigenen Aussagen nur ein paar Wochen andauerte,¹⁹⁴⁸ und kannte *Mundlos* und *Böhnhardt* seit 1992 durch den Jugendklub Winzerla.¹⁹⁴⁹ Außerdem kannte er den Vater der ermordeten *Michèle Kiesewetter*, der Pächter oder Besitzer des Gasthofes „Kräutergarten“ war.¹⁹⁵⁰

F. leistete seinen Grundwehrdienst vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 in der 2. Kompanie des Gebirgsjägerbataillons 231 in Bad Reichenhall.¹⁹⁵¹

In der Zeit vom 3. November 1994 bis zum 9. November 1994 sowie vom 18. November 1994 bis zum 2. Dezember 1994 blieb er dem Bundeswehrdienst schuldhaft fern. *F.* verlor für diesen Zeitraum seine Bezüge.¹⁹⁵² Zusätzlich musste er eine Disziplinarbuße in Höhe von 150 DM entrichten.¹⁹⁵³

Aus dem Dienstzeugnis geht hervor, dass die privaten Probleme des Soldaten sich auf seine dienstliche Tätigkeit übertrugen. Die Leistungen als Gebirgsjäger und die Führung wurden als mangelhaft beurteilt.¹⁹⁵⁴ *F.* wurde nicht befördert.

ee) A. G.

A. G. spielte ab 2001 als Gitarrist in der Band „Noie Werte“. Er stammt aus dem einstigen Netzwerk „Blood & Honour“ in Sachsen und zog vor einigen Jahren nach Baden-Württemberg.¹⁹⁵⁵ Zwischen 2000 und 2002 wurde

er vom Verfassungsschutz abgehört, weil er Zugang zum engeren Unterstützerkreis des Trios hatte.¹⁹⁵⁶

A. G. war vom 1. Januar 1996 bis zum 30. April 1997 Angehöriger der Bundeswehr im Instandsetzungsbataillon 220 in Dornstadt.¹⁹⁵⁷ Ursprünglich war seine Grundwehrdienstzeit auf zwölf Monate festgesetzt, aufgrund einer Gesetzesänderung verkürzte sich diese Zeit jedoch auf zehn Monate, weshalb *G.* am 2. Januar 1996 einen entsprechenden Änderungsbescheid zum Einberufungsbescheid erhielt.¹⁹⁵⁸ Am 5. September 1996 beantragte *G.* den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst für sechs Monate.¹⁹⁵⁹ Die Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes wurde von seinen Vorgesetzten befürwortet,¹⁹⁶⁰ sodass er eine sechsmonatige Weiterverpflichtung als Elektronikmechaniker einging.¹⁹⁶¹

G. wurde am 29. November 1996 mit Wirkung zum 1. Dezember 1996 vom Gefreiten zum Obergefreiten¹⁹⁶² und am 24. März 1997 mit Wirkung zum 1. April 1997 zum Hauptgefreiten¹⁹⁶³ befördert. Gleichwohl wurde in *G.*'s Dienstzeugnis vermerkt, dass seine Führung lediglich „befriedigend“ war.¹⁹⁶⁴ Im Fragebogen zur Mobilmachungsverwendung gab *G.* an, dass er bereit sei, sich weiter für die Bundeswehr zu engagieren.¹⁹⁶⁵

Im September 1997 wurde ein verhängtes Strafurteil/Strafbefehl¹⁹⁶⁶ gegen *G.* vom Kreiswehrersatzamt Chemnitz vermerkt. Die Option, den Wehrpflichtigen „nicht zum Wehrdienst heranzuziehen“, wie auf dem Formularblatt vorgegeben, wurde jedoch nicht gewählt. Vielmehr wurde die andere Option bevorzugt, den Wehrdienstpflichtigen „weiterhin zum Wehrdienst heranzuziehen“.¹⁹⁶⁷

G. wurde von Seiten der Bundeswehr und des MAD nicht als Extremist erkannt oder ist diesen nicht als solcher

- 1944) *D. F.* hat im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs zu diesem, Abschnitt Stellung genommen.
- 1945) Zeugenvernehmung des *D. H. F.* vom 16. Januar 2012, MAT A BY-14/1c, Bl. 363 ff. (363).
- 1946) Zeugenvernehmung des *D. H. F.* vom 16. Januar 2012, MAT A BY-14/1c, Bl. 363 ff. (365).
- 1947) Zeugenvernehmung des *D. H. F.* vom 16. Januar 2012, MAT A BY-14/1c, Bl. 363 ff. (368).
- 1948) Zeugenvernehmung des *D. H. F.* vom 16. Januar 2012, MAT A BY-14/1c, Bl. 363 ff. (370).
- 1949) Zeugenvernehmung des *D. H. F.* vom 16. Januar 2012, MAT A BY-14/1c, Bl. 363 ff. (391).
- 1950) Zeugenvernehmung des *D. H. F.* vom 16. Januar 2012, MAT A BY-14/1c, Bl. 363 ff. (369).
- 1951) Wehrdienstbescheinigung vom 18. Mai 1995, MAT A BMVg-3a, Bl. 186.
- 1952) Schreiben vom 14. Dezember 1994, MAT A BMVg-3a, Bl. 181; Änderungsmeldung Soldaten vom 16. Dezember 1994, MAT A BMVg-3a, Bl. 183.
- 1953) Schreiben vom 18. Dezember 1994, MAT A BMVg-3a, Bl. 182.
- 1954) Dienstzeugnis vom 20. Juni 1995, MAT A BMVg-3a, Bl. 188.
- 1955) Anschreiben des IM BW vom 27. August 2012, MAT A BW-8/3, Bl. 1 ff. (3).

- 1956) LKA Baden-Württemberg vom 24. Januar 2013, Bericht zu Erkenntnissen über NSU-Bezüge nach Baden-Württemberg (Stand: Januar 2013), MAT A GBA-13, Bl. 53 ff. (148).
- 1957) Wehrdienstbescheinigung vom 22. April 1997, MAT A BMVg-3a, Bl. 264.
- 1958) Änderungsbescheid zum Einberufungsbescheid vom 2. Januar 1996, MAT A BMVg-3a, Bl. 249.
- 1959) Antrag und Verpflichtungserklärung vom 5. September 1996, MAT A BMVg-3a, Bl. 259.
- 1960) Antrag und Verpflichtungserklärung vom 5. September 1996, MAT A BMVg-3a, Bl. 259; Abgabenachricht/Zwischenbescheid vom 25. September 1996, MAT A BMVg-3a, Bl. 261.
- 1961) Dienstzeugnis vom 22. April 1997, MAT A BMVg-3a, Bl. 265.
- 1962) Beförderungsbescheid vom 29. November 1996, MAT A BMVg-3a, Bl. 262.
- 1963) Beförderungsbescheid vom 24. März 1997, MAT A BMVg-3a, Bl. 263.
- 1964) Dienstzeugnis vom 22. April 1997, MAT A BMVg-3a, Bl. 265.
- 1965) Fragebogen zur Mobilmachungsverwendung, MAT A BMVg-3a, Bl. 268.
- 1966) Aus den Akten geht nicht hervor, wegen welcher Tat ein Strafbefehl bzw. Strafurteil ergangen ist.
- 1967) MAT A BMVg-3a, Bl. 274.

durch sein Verhalten aufgefallen. Dafür spricht auch seine 16-monatige Wehrdienstzeit und die Beförderungen.

ff) B. G.

G. war in den Jahren 1997 bis 2000 in der „Kameradschaft Kassel“ aktiv, die von seinem Stiefbruder geleitet wurde. Nach eigenen Angaben war er während seiner Bundeswehrzeit dort nicht mehr tätig,¹⁹⁶⁸ hatte jedoch noch Kontakt zu Personen aus der rechten Szene.¹⁹⁶⁹ Für das LfV Hessen war er von 2001 bis Mitte 2007 als V-Mann tätig.¹⁹⁷⁰

G. leistete vom 2. Januar 2002 bis zum 31. Oktober 2002 seinen Wehrdienst als Ladeschütze sowie als Wach- und Sicherungssoldat in der 2. Kompanie des Panzerbataillons 64.¹⁹⁷¹

Nach einer Verkürzung des Grundwehrdienstes von zehn auf neun Monate, welche am 1. Januar 2002 in Kraft trat, erhielt G. am 2. Februar 2002 einen entsprechenden Änderungsbescheid zum Einberufungsbescheid.¹⁹⁷² G. beantragte daraufhin am 4. September 2002 eine Verlängerung seiner Wehrdienstzeit um einen Monat, was ihm mit Schreiben vom 19. September 2002 bewilligt wurde.¹⁹⁷³

Am 27. Juli 2002 wurde G. mit Wirkung zum 1. Juli 2002 vom Gefreiten zum Obergefreiten befördert.¹⁹⁷⁴ In seinem Dienstzeugnis vom 19. Oktober 2002 erhielt G. die Note „gut“.¹⁹⁷⁵ Der Hauptmann *Ullwig* führte im Dienstzeugnis aus:

„Seine Leistungen haben stets meine volle Anerkennung gefunden. Zu jeder Zeit hat er seine Aufgaben zu meiner vollsten Zufriedenheit erfüllt.

Ich bedauere diesen wertvollen Mitarbeiter zu verlieren.“¹⁹⁷⁶

Obwohl G. vor seiner Bundeswehrzeit in der rechten Szene aktiv war und ab dem Jahr 2000 strafrechtlich in Erscheinung trat, liegen in den Akten weder Erkenntnisse des MAD noch des BMVg zu seiner rechten Gesinnung vor.

-
- 1968) Zeugenvernehmung des B. G. vom 26. April 2012 durch das BKA, MAT A GBA-4/17b, Bl. 3 ff. (5).
- 1969) Zeugenvernehmung des B. G. vom 26. April 2012 durch das BKA, MAT A GBA-4/17b, Bl. 3 ff. (7).
- 1970) Zeugenvernehmung des B. G. vom 26. April 2012 durch das BKA, MAT A GBA-4/17b, Bl. 3 ff. (7).
- 1971) Dienstzeugnis des B. G. vom 19. Oktober 2002, MAT A BMVg-3a, Bl. 210, 211.
- 1972) Änderungsbescheid zum Einberufungsbescheid vom 2. Februar 2002, MAT A BMVg-3a, Bl. 222.
- 1973) Änderungsbescheid zum Einberufungsbescheid vom 19. September 2002, MAT A BMVg-3a, Bl. 214.
- 1974) Beförderungsschreiben vom 27. Juni 2002, MAT A BMVg-3a, Bl. 217.
- 1975) Dienstzeugnis des B. G. vom 19. Oktober 2002, MAT A BMVg-3a, Bl. 210, 211.
- 1976) Dienstzeugnis vom 19. Oktober 2002, MAT A BMVg-3a, Bl. 210, 211.

gg) M. G.

Eine Telefonnummer von M. G. ist auf der Telefonliste von *Mundlos* vermerkt. M. G. gehörte der „HNG“ an und war mit *Birger D.* und *Ursula Müller* gut bekannt. Direkten Kontakt zum Trio hatte er nicht.¹⁹⁷⁷

G. leistete vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 seinen Grundwehrdienst in der Bundeswehr und war als Flieger in der 13. Kompanie Luftwaffenausbildungsregiment 2 eingesetzt.¹⁹⁷⁸ Erkenntnisse des MAD oder des BMVg zu extremistischen Gesinnungen sind nicht ersichtlich.

hh) J. H.

J. H. war eine Kontaktperson des Trios bis 1998/99 und enger Freund von *Ralf Wohlleben*. H. tätigte Kurierdienste für das Trio im Auftrag von *Wohlleben* und wurde seit April 1998 vom LKA TH durch TKÜ überwacht.¹⁹⁷⁹

J. H. war vom 4. Januar 1999 bis zum 19. November 1999 Grundwehrdienstleistender im Panzergrenadierbataillon 352, Mellrichstadt und dort als Richtschütze eingesetzt.¹⁹⁸⁰

Da er seinen Dienst aufgrund eigenmächtiger Abwesenheit erst am 23. Januar 1999 antrat, wurde seine Dienstzeit mit Verfügung des Befehlshabers Wehrbereich VI/Kommandeur 1. Gebirgsdivision bis zum 19. November 1999 verlängert.¹⁹⁸¹ Aus einem handschriftlichen Vermerk des Kreiswehrrersatzamtes Gera vom 16. Juni 1999 ergibt sich, dass H. einen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung (KDV-Antrag) gestellt hatte und daher der Meinung war, dem Dienst fernbleiben zu dürfen.¹⁹⁸²

Am 30. Juni 1999 wurde H. mit Wirkung zum 1. Juli 1999 zum Obergefreiten befördert.¹⁹⁸³

Der MAD befragte im August/September 1999¹⁹⁸⁴ H. zu seinen Kontakten in die rechte Szene und explizit zum Trio. In dieser Befragung räumte er ein, für das Trio Kurierdienste geleistet zu haben.¹⁹⁸⁵ In der

-
- 1977) Vermerk des BKA vom 19. Juli 2012, MAT A GBA-4/34, Bl. 155 ff. (175).
- 1978) Wehrdienstbescheinigung, MAT A BMVg-7/4, Bl. 80.
- 1979) Gutachten der *Schäfer*-Kommission, Bl. 141.
- 1980) Wehrdienstbescheinigung vom 17. November 1999, MAT A BMVg-3a, Bl. 333; Dienstzeugnis vom 19. November 1999, MAT A BMVg-3a, Bl. 335.
- 1981) Schreiben bzgl. des Nachdienens der Wehrpflichtzeit vom 20. Oktober 1999, MAT A BMVg-3a, Bl. 328, 329.
- 1982) Handschriftlicher Vermerk vom 16. Juni 1999, MAT A BMVg-3a, Bl. 319.
- 1983) Beförderungsschreiben vom 30. Juni 1999, MAT A BMVg-3a, Bl. 320.
- 1984) Datum des Befragungsberichts: 15. September 1999, laut VERANDA-Eintrag Tag der Befragung möglicherweise der 24. August 1999; laut VERANDA-Eintrag erste Befragung des H. wohl bereits am 1. Juni 1999 (liegt dem Untersuchungsausschuss nicht vor), MAT A MAD-2/3, Bl. 4 ff.
- 1985) Näheres hierzu unter E.VI.2.c).

Sachverhaltsdarstellung zur Befragung wurde außerdem vermerkt:

„Angesprochen auf Bw-Angehörige aus dem Raum JENA äusserte VP mit süffisantem Lächeln:

Sie nenne wie schon erwähnt keine Namen. Weil sie derzeit über wenig Freizeit verfüge, habe sie keinen Kontakt. Sie habe auch derzeit weniger Kontakt zur NPD, Schwerpunkt seien persönliche Interessen. Seit der letzten Befragung hätte sie an keiner NPD-Veranstaltung teilgenommen. Nach der Bundeswehrzeit, wenn sie wieder mehr Zeit habe und in der Spedition arbeite, werde dies wieder der Fall sein. [...] Er stimme mit den Thesen der NPD überein und werde nach der Bundeswehrzeit wieder aktiv werden.“¹⁹⁸⁶

Weiter wurde über die Vernehmung mit *H.* vermerkt:

„Es bestünden Verbindungen zur ‚Kameradschaft JENA‘ sowie freundschaftliche Verbindungen zur ‚THS‘-Kameradschaft. Er sei auch nicht bereit, sich von diesen Gruppierungen zu distanzieren.“¹⁹⁸⁷

H. gab an, das Trio habe sich bereits auf der Stufe von Rechtsterroristen bewegt. Auch er befürworte derartige Aktionen und würde wieder klassische Unterstützerfunktionen leisten.¹⁹⁸⁸

Eine entsprechende Benachrichtigung an die personalbearbeitende Dienststelle durch den MAD, dass *H.* als Extremist bekannt sei, erfolgte laut VERANDA-Auszug des MAD am 23. August 1999. Ein verfassungsfeindlicher Hintergrund wurde mit „ja“ vermerkt. Im Juni 1996 wurde eine sog. „Absicherungsberatung“ vorgenommen.¹⁹⁸⁹ Am 4. November 1999 wurde mit *H.* im Auftrag der personalbearbeitenden Stelle durch den Kompaniechef ein Personalgespräch geführt. In diesem wurde ihm eröffnet, dass er nach Erkenntnissen des MAD als Extremist erkannt sei. Eine disziplinarische Prüfung ergebe derzeit keinen Handlungsbedarf, eine Nichteignung für seinen Dienstposten liege nicht vor. Eine weitere Förderung und Beförderung sowie Weiterverpflichtung als FWDL oder SaZ wurde ausgeschlossen, genauso wie eine Auslandsverwendung. Eine Äußerung durch *H.* erfolgte nicht.¹⁹⁹⁰

Im Dienstzeugnis vom 19. November 1999 wurde er insgesamt mit „gut“ bewertet. Insbesondere wird ausgeführt:

-
- 1986) Aussage des Befragten vom 15. September 1999/24. August 1999, MAT A MAD-2/3, Bl. 9 ff. (9, 10).
 1987) Aussage des Befragten vom 15. September 1999/24. August 1999, MAT A MAD-2/3, Bl. 9 ff. (10).
 1988) Aussage des Befragten vom 15. September 1999/24. August 1999, MAT A MAD-2/3, Bl. 9 ff. (11, 12); Näheres hierzu unter E.VI.2.c).
 1989) VERANDA-Auszug des MAD, MAT A MAD-2/3, Bl. 6, 7.
 1990) Vermerk über ein Personalgespräch vom 4. November 1999, MAT A BMVg-3a, Bl. 331.

„Herr Obergefreiter *H.* zeichnet sich durch einen guten Leistungswillen und Einsatzbereitschaft aus. Sein Auftreten ist von Kameradschaft geprägt und bringt ihm die Anerkennung und den Respekt aller ein.“¹⁹⁹¹

ii) M. H.

M. H. führte die sächsische Sektion der „Hammerskins“ an.

H. leistete seinen Grundwehrdienst vom 1. Januar 1997 bis zum 22. August 1997 in der 3. Kompanie des Panzergrenadierbataillons 381, als Richtschütze in Bad Frankenhausen und später in der 4. Kompanie des Panzergrenadierbataillons 381 als Panzergrenadier.¹⁹⁹² Ursprünglich war sein Grundwehrdienst bis zum 31. Oktober 1997 angesetzt.¹⁹⁹³ *H.* erklärte sich zudem am 10. Oktober 1996 bereit, während der Grundwehrzeit an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen. Eine entsprechende Verwendung lässt sich den Akten nicht entnehmen.¹⁹⁹⁴ Mit Wirkung zum 1. Juli 1997 wurde *H.* zum Obergefreiten befördert.¹⁹⁹⁵

Am 22. August 1997 erhielt *H.* seine fristlose Entlassung gem. § 29 Abs. 2 Nr. 6 des Wehrpflichtgesetzes aus dem Bundeswehrdienst.¹⁹⁹⁶ Vorangegangen war dieser Entscheidung eine in der Nacht vom 17. zum 18. August 1997 durchgeführte Polizeikontrolle seines Pkws. Bei dieser wurden mehrere E-Mails mit NS-Inhalt sowie Fotos gefunden, auf denen *H.* bei einem Konzert von rechtsradikalen Skinheads in Ungarn den „Hitlergruß“ zeigte.¹⁹⁹⁷

Dieser Sachverhalt wurde der Bundeswehr von der Polizei mitgeteilt. Daraufhin erging am 18. August 1997 ein Beschluss des Truppendienstgerichtes Süd, 1. Kammer, in welchem die Durchsuchung des Spindes, der privaten Behältnisse und der Dienststube *H.s* angeordnet wurde.¹⁹⁹⁸ Aufgrund der bei der ebenfalls am 18. August 1997 durchgeführten Durchsuchung gefundenen und beschlagnahmten Gegenstände bestätigte sich der Verdacht, *H.*

-
- 1991) Dienstzeugnis vom 19. November 1999, MAT A BMVg-3a, Bl. 335.
 1992) Versetzungsverfügung vom 31. Oktober 1997, MAT A BMVg-7/2, Bl. 23.
 1993) Ärztliche Mitteilung für Personalakte vom 1. Januar 1997, MAT A BMVg-7/2, Bl. 15.
 1994) Erklärung zum freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst und zur Bereitschaft für eine Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen, MAT A BMVg-7/2, Bl. 11 f. (12).
 1995) Beförderungsschreiben vom 30. Juni 1997, MAT A BMVg-7/2, Bl. 24.
 1996) Bescheid vom 22. August 1997, MAT A BMVg-7/2, Bl. 43 f.
 1997) Beschluss des Truppendienstgerichtes Süd vom 18. August 1997, MAT A BMVg-7/2, Bl. 29.
 1998) Beschluss des Truppendienstgerichtes Süd vom 18. August 1997, MAT A BMVg-7/2, Bl. 29.

besitze nationalsozialistische Symbole und Materialien und pflege Kontakte in die rechtsextremistische Szene.¹⁹⁹⁹

Am 19. August 1997 wurde *H.* durch den Hauptmann *W.* bzw. durch den Hauptmann *S.* vernommen.²⁰⁰⁰ Den Vorwurf des Hptm. *S.*, dass sich *H.* aktiv in der rechtsextremistischen Szene betätige, stritt *H.* in der Vernehmung ab, bestätigte aber, dass er Herausgeber der Zeitschrift *Hass Attacke* sei. Jedoch würden in dieser, obwohl als Fanzine in der Skinhead-Szene vertrieben, weder politische Motivationen begründet, noch rechtsradikales Gedankengut verbreitet.²⁰⁰¹ Am 20. August 1997 fand eine weitere Vernehmung *H.s* durch den Hptm. *S.* statt.²⁰⁰² Auch wurde dessen Stubenkamerad *Thomas H.* am 19. August 1997 durch den Oberleutnant *S.* vernommen. Diesem seien jedoch keine rechtsextremistischen Aktivitäten *H.s* aufgefallen.²⁰⁰³

Am 19. August 1997 wurde durch den Hptm. *W.* eine Kurzbeurteilung *H.s* abgegeben, in der er *H.* wie folgt beschrieb:

„OG *H.* hat sich problemlos in der Kompanieführungsgruppe der 4./PzGrenBtl 381 integriert. Seinen Kameraden gegenüber verhält er sich stets korrekt und ist ein guter Kamerad. Seine dienstlichen Leistungen als Kraftfahrer B sind gut und geben zu keinerlei Kritik Anlaß. In und außer Dienst gibt er sich stets korrekt. Aufträge hat er bisher zur vollsten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erledigt. In sowie außer Dienst gab es keine Anlässe zur Klage.“²⁰⁰⁴

Am 20. August 1997 wurde durch den Hptm. *W.* dem Wehrbereichskommando VII. und 13. Panzergrenadierdivision der Antrag auf Entlassung *H.s* gem. § 29 Abs. 1 Nr.6 WPflG gestellt.²⁰⁰⁵ Hierin wird ausgeführt:

„Bei o. g. Soldaten wurden durch die Polizei Bilder sichergestellt, auf denen der Soldat u. a. auf einem Konzert der Nationalsozialistischen Skins von Viharsarok in Ungarn beim Praktizieren des ‚Hit-

lergrußes‘ zu erkennen ist. Weiterhin ist er Mitherausgeber und Verteiler der Zeitschrift *Hass Attacke*, in der über Musikgruppen berichtet wird, die eindeutig der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind. Weiterhin verstieß er gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz durch den illegalen Besitz von 6 Schuß Gewehrmunition, die ebenfalls durch die Polizei sichergestellt wurden. [...]

Nach Sachlage ist OG *H.* der rechtsextremen Szene zuzuordnen. Die Entlassung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 6 WPflG wird beantragt und befürwortet.“²⁰⁰⁶

Daraufhin veranlasste das Wehrbereichskommando nach § 29 Abs. 2 Nr. 6 des (WPflG) die Entlassung *H.s* aus der Bundeswehr. In seinem Entlassungsschreiben wird zur Begründung u. a. neben den von Hptm. *W.* schon genannten Vorwürfen aufgeführt:

„Jeder Soldat hat die Pflicht, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen [...] und für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten [...]. Nach Ihrem Verhalten sind Sie der rechtsradikalen Szene zuzuordnen und bieten keine Gewähr dafür, den genannten Pflichten nachzukommen.

Die militärische Ordnung wäre im Falle Ihres Verbleibens im Dienst ernstlich gefährdet.“²⁰⁰⁷

Darüber hinaus verlor *H.* nach § 30 Wehrpflichtgesetz seinen Dienstgrad.²⁰⁰⁸

Auch der MAD hatte zahlreiche Erkenntnisse zur Person *H.*, die sich nicht allein auf dessen Wehrdienstzeit beschränken.²⁰⁰⁹ So gewann der MAD auch Informationen zu *H.*, als dieser als Leiter der „Hammerskin-Sektion“ Sachsen agierte. Hierbei wurde auch erkennbar, dass *H.* – wie auch andere Führungspersonen in der rechtsextremistischen Szene – eine Affinität zur Waffen- und Schießausbildung in der Bundeswehr hat.²⁰¹⁰

jj) Dr. Claus Nordbruch

Dr. Claus Nordbruch ist ein „rechtsgerichteter Publizist“²⁰¹¹, der seit etwa 1986 in Südafrika lebt.²⁰¹² Er tritt beispielsweise als Referent auf verschiedenen Veranstaltungen von einschlägigen Organisationen auf oder ver-

-
- 1999) Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll vom 21. August 1997, MAT A BMVg-7/2, Bl. 30.
- 2000) Niederschrift über die Vernehmung eines Soldaten vom 19. August 1997, MAT A BMVg-7/2, Bl. 31; aufgrund der Unvollständigkeit der Personalakte an dieser Stelle, kann den Dokumenten nicht der Inhalt der Vernehmung mit *W.* entnommen werden;
Niederschrift über die Vernehmung eines Soldaten vom 19. August 1997, MAT A BMVg-7/2, Bl. 35 ff.
- 2001) Niederschrift über die Vernehmung eines Soldaten vom 19. August 1997, MAT A BMVg-7/2, Bl. 35 ff. (37).
- 2002) Niederschrift über die Vernehmung eines Soldaten vom 20. August 1997, MAT A BMVg-7/2, Bl. 38; auch an dieser Stelle ist die Personalakte unvollständig und der Vernehmungsinhalt nicht Bestandteil der Akte.
- 2003) Niederschrift über die Vernehmung eines Zeugen vom 19. August 1997, MAT A BMVg-7/2, Bl. 32.
- 2004) Kurzbeurteilung vom 19. August 1997, MAT A BMVg-7/2, Bl. 34.
- 2005) Schreiben vom 20. August 1997, MAT A BMVg-7/2, Bl. 25, 26.

-
- 2006) Schreiben vom 20. August 1997, MAT A BMVg-7/2, Bl. 25, 26.
- 2007) Bescheid vom 22. August 1997, MAT A BMVg-7/2, Bl. 43 f. (44).
- 2008) Bescheid vom 22. August 1997, MAT A BMVg-7/2, Bl. 43 f. (44).
- 2009) MAD, MAT A MAD-2/8 (Tgb.-Nr. 215/13 - GEHEIM), Bl. 18.
- 2010) Aktenvermerk vom 15. März 2000, MAT A MAD-2/8, Paket 12.4 (VS-VERTRAULICH) (Tgb.-Nr. 215/13 - GEHEIM), Bl. 114.
- 2011) Schlussbericht: Komplexverfahren „Landser“ des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof vom 15. Januar 2001, MAT A SN-2/3-14, Bl. 95.
- 2012) E-Mailverkehr zur BKA-Anfrage um „Amtshilfe“ bzgl. Neonazi-Aktivitäten in ZAF, MAT A BND-3/1a, Bl. 242.

fasst Artikel, die etwa in der *Deutschen Stimme* veröffentlicht wurden.²⁰¹³ Auch referierte *Dr. Nordbruch* im Jahr 1999 vor Anhängern des „THS“.²⁰¹⁴ Durch ihn soll eine internationale Verbindung zu Unterstützern des NSU-Umfelds bestanden haben.²⁰¹⁵ *Dr. Nordbruch* rief beispielsweise in einem Neonazi-Fanzine zu Treffen in Afrika und dem Gebrauch von Waffen auf.²⁰¹⁶ In Südafrika sollen Schulungen für den militärischen Bereich für „mitteleuropäische Jugendliche“ stattgefunden haben.²⁰¹⁷ *André Kapke* und *M. B.* sollen beispielsweise im August 1998 zu einem „Arbeitseinsatz“ zu *Dr. Nordbruch* nach Südafrika gereist sein.²⁰¹⁸ Südafrika soll weiterhin als Fluchtort für das Trio vorgesehen gewesen sein.²⁰¹⁹ Auch zu *Wohlleben* hatte *Dr. Nordbruch* Kontakt.²⁰²⁰

Dr. Nordbruch war vom 1. Juli 1982 bis zum 30. Juni 1986²⁰²¹ Angehöriger der Bundeswehr²⁰²². Ursprünglich hatte *Dr. Nordbruch* sich auf zwölf Jahre in der Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes mit Studium verpflichtet.²⁰²³

Vom 19. Oktober 1982 bis zum 26. März 1983 nahm *Dr. Nordbruch* an einem Offizieranwärterlehrgang teil und absolvierte diesen mit der Offiziersprüfung.²⁰²⁴ Am 18. Mai 1983 wurde er zum Fahnenjunker befördert.²⁰²⁵ Vom 4. Juli 1983 bis zum 30. September 1983 war er als Gruppenführer tätig.²⁰²⁶ Am 7. Februar 1984 erfolgte die Beförderung zum Fähnrich²⁰²⁷, am 12. November 1984 zum Oberfähnrich.²⁰²⁸ Eine Neufestsetzung der Dienstzeit auf sechs Jahre (bis zum 30. Juni 1988) erfolgte am

-
- 2013) BfV, Ausführungen zu NPD-Bezügen der Verfahrensbeteiligten des GBA im Fall „NSU“, MAT A GBA-16a, Bl. 218.
- 2014) *Henze*, Wortprotokoll über die 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ des Thüringer Landtags vom 23. April 2012, MAT B TH-1/1, Bl. 39.
- 2015) Vermerk vom 6. Dezember 2011, Bezüge im NSU-Komplex zur NPD- und in das Ausland, MAT A BK-4h, Bl. 54.
- 2016) MAT A BKA-2/5, Bl. 115.
- 2017) Sachstandsbericht zu *Ralf Wohlleben* vom 4. Juni 2012, Nachrichtendienstliche Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz, MAT A BY-14/1e, Bl. 155.
- 2018) Sachstandsbericht zu *Ralf Wohlleben* vom 4. Juni 2012, Nachrichtendienstliche Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz, MAT A BY-14/1e, Bl. 155.
- 2019) Vermerk vom 6. Dezember 2011, Bezüge im NSU-Komplex zur NPD- und in das Ausland, MAT A BK-4h, Bl. 54.
- 2020) Sprechzettel ST BAO „Trio“ vom 2. Januar 2012, MAT A BMI-5-0076, Bl. 338 ff. (352).
- 2021) Wehrdienstzeitbescheinigung, MAT A BMVg-3b, Bl. 409.
- 2022) Ernennung durch Bundesminister der Verteidigung, MAT A BMVg-3b, Bl. 486.
- 2023) Zusatzfragebogen zum Bewerbungsbogen, Anlage 7, MAT A BMVg-3b, Bl. 371.
- 2024) Lehrgangszugzeugnis, MAT A BMVg-3b, Bl. 374.
- 2025) Planstelleneinweisung, MAT A BMVg-3b, Bl. 527.
- 2026) Nachweis- und Beurteilungsvermerk über Truppenverwendung, MAT A BMVg-3b, Bl. 381.
- 2027) Planstelleneinweisung, MAT A BMVg-3b, Bl. 539.
- 2028) Planstelleneinweisung, MAT A BMVg-3b, Bl. 545

22. August 1985.²⁰²⁹ Mit Wirkung vom 1. Juli 1985 wurde *Dr. Nordbruch* zum Leutnant befördert.²⁰³⁰

Durch Verfügung des Personalstammamtes der Bundeswehr vom 18. Dezember 1985 wurde *Dr. Nordbruch* dann jedoch vom Studium der Pädagogik an der Universität der Bundeswehr in München abgelöst. Ablösungsgrund war der Vorwurf, in der Nacht vom 29. auf den 30. August 1985 bei einer Feier mit anderen Soldaten Schallplatten mit Reden von *Hitler*, *Göring* und *Goebbels* sowie mit Märschen und Marschliedern aus dem Dritten Reich gespielt und dazu gesungen zu haben. Ferner sollen Gespräche mit rassistischen und obszönen Inhalten bezüglich jüdischer Frauen geführt worden und „Sieg Heil“-Rufe erfolgt sein.²⁰³¹ Insofern bestand der Verdacht, dass *Dr. Nordbruch* mit den „nationalsozialistischen Erscheinungsformen und Ansichten“ sympathisierte und damit an einem „Charaktermangel“ leide.²⁰³² Zusätzlich wurde die Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft München I wegen des Verdachts von Straftaten nach den §§ 86a, 130 StGB abgegeben.²⁰³³

Zum 30. Juni 1986 erfolgte der Dienstaustritt.²⁰³⁴

Das Strafverfahren gegen *Dr. Nordbruch* wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I vom 15. Januar 1986 eingestellt.²⁰³⁵

kk) M. P.

M. P. besuchte *Jan Werner* am 11. Februar 2002 in der Untersuchungshaft. Im Jahr 1998 wollte seine Ehefrau *A. P. Beate Zschäpe* nach dem Untertauchen des Trios ihren Bundespersonalausweis zur Verfügung stellen.²⁰³⁶

P. ist seit Jahren in der rechten Szene aktiv und betreibt einen rechten Szeneladen in Aue.²⁰³⁷ Zuvor betrieb *P.* einen Szeneladen in Limbach. Er gründete im Jahr 1994 die rechte Szeneband „AEG“ („Auf eigene Gefahr“).²⁰³⁸ Zudem war er in der „Blood & Honour“-Gruppierung Sachsen aktives Mitglied. Zu *P.* liegen ab 1991 bis 2008 eine Vielzahl von Eintragungen zu Staatsschutzdelikten in Sachsen vor, häufig im Zusammenhang mit seinem Ge-

-
- 2029) Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses, MAT A BMVg-3b, Bl. 389.
- 2030) Ernennung durch den Bundesminister der Verteidigung, MAT A BMVg-3b, Bl. 552.
- 2031) Ablösung vom Studium, MAT A BMVg-3b, Bl. 396 f.
- 2032) Ablösung vom Studium, MAT A BMVg-3b, Bl. 396 f (397).
- 2033) Abgabe an die Staatsanwaltschaft, MAT A BMVg-3b, Bl. 560 f.
- 2034) Wehrdienstzeitbescheinigung, MAT A BMVg-3b, Bl. 409.
- 2035) Verfügung Ermittlungsverfahren u. a. gegen *N.*, StA München, MAT A BMVg-3b, Bl. 450 f.
- 2036) Rechtsextreme Bestrebungen in Königs Wusterhausen aus dem Jahr 1998, MAT A BB-1, PDF-Bl. 34 ff. (36).
- 2037) Schreiben der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin vom 19. April 2013, MAT A BE-3/11, Bl. 1; Schreiben des LKA Thüringen vom 29. Juni 2000, MAT A TH-1/15, Bl. 29 ff. (32).
- 2038) Vermerk des LKA Sachsen, MAT A SN-2/3-5, Bl. 71.

werbe.²⁰³⁹ Im Jahr 1991 wurde er zudem wegen Landfriedensbruch verurteilt, im Jahr 1992/1993 wegen Volksverhetzung.²⁰⁴⁰

P. leistete vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1991 seinen Grundwehrdienst zunächst im Panzergrenadierbataillon 62 und ab dem 27. März 1991 im Verdichtungsdepot 17 in Torgau.²⁰⁴¹ Zuletzt hatte er den Rang eines Gefreiten.²⁰⁴²

Auffälligkeiten bezüglich extremistischer Bestrebungen von *P.* sind weder in den Akten des MAD, noch des BMVg vermerkt, obwohl *P.* während seiner Bundeswehrzeit im Jahr 1991 wegen Landfriedensbruch verurteilt wurde.

II) David Petereit

David Petereit ist seit den 90er Jahren Aktivist in der neonazistischen Szene Mecklenburg-Vorpommerns.²⁰⁴³ Seit 2005 ist er Mitglied der NPD.²⁰⁴⁴ Heute ist *Petereit* stellvertretender Landesvorsitzender der NPD Mecklenburg-Vorpommern sowie Vorsitzender des NPD-Kreisverbandes Mecklenburg-Mitte.²⁰⁴⁵ Seitdem die NPD wieder im Schweriner Landtag vertreten ist, ist *Petereit* Mitglied der Fraktion als MdL.²⁰⁴⁶ Bis zu deren Verbot war er außerdem Mitglied der „Mecklenburgische Aktionsfront“.²⁰⁴⁷

Als Herausgeber des Fanzine *Der Weisse Wolf* wird er mit der ersten öffentlichen Erwähnung des NSU in dem Vorwort der Ausgabe 1/2002 (Nr. 18) in Verbindung gebracht.²⁰⁴⁸ Hier erfolgte eine Danksagung an den NSU.²⁰⁴⁹

Weiterführende Hinweise zu Verbindungen von *Petereit* zum NSU liegen nicht vor.²⁰⁵⁰

Petereit leistete vom 1. September 1999 bis zum 31. Juli 2001 Wehrdienst²⁰⁵¹ bei der 1. bzw. 3. Kompanie des Panzerflugabwehrkanonenbataillons 141.²⁰⁵² Zuletzt wurde er als Stabsdienstsoldat eingesetzt.²⁰⁵³

Am 26. Oktober 1999 beantragte *Petereit* die Verlängerung seines zehnmonatigen Grundwehrdienstes auf 23 Monate.²⁰⁵⁴ Zu diesem Zeitpunkt hatte *Petereit* keinerlei Eintragungen im Disziplinarbuch.²⁰⁵⁵ Dieser Antrag auf freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst wurde bewilligt.²⁰⁵⁶ Am 18. November 1999 bewarb sich *Petereit* für die Teilnahme am Auslandseinsatz KFOR.²⁰⁵⁷

Auch führte *Petereit* im Rahmen seiner Ausbildung verschiedene Schießübungen durch.²⁰⁵⁸

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1999 erhielt er eine Beförderung zum Gefreiten.²⁰⁵⁹ Die Beförderung zum Obergefreiten erfolgte mit Wirkung vom 1. März 2000.²⁰⁶⁰

Ein weiterer Antrag von *Petereit* für einen Auslandseinsatz (KFOR/SFOR) erfolgte am 26. April 2000²⁰⁶¹, dieser wurde jedoch mit Schreiben vom 3. Mai 2000 unter Hinweis auf die erneute Berücksichtigung bei frei werdenden Kapazitäten abgelehnt.²⁰⁶²

Eine erneute Beförderung, diesmal zum Hauptgefreiten, erfolgte mit Wirkung vom 1. Juni 2000.²⁰⁶³

Nachdem *Petereit* die Grundwehrausbildung abgeschlossen hatte, wurde er als Gehilfe im Geschäftszimmer der Personalabteilung Panzerflugabwehrkanonenregiment 14 eingesetzt.²⁰⁶⁴

Schließlich wurde gegen *Petereit* ein 5-tägiger Disziplinararrest beantragt, da dieser am 8. November 2000 in der Kaserne Mecklenburgische Schweiz, Basepohl im Frei-

2039) Aktenvermerk der PD Südwestsachen vom 10. Februar 2012, MAT A SN-2/4g, Bl. 5 f. (6).

2040) Personagramm zu *Jan Werner*, MAT A SN-2/3-5, Bl. 56 ff. (60).

2041) Wehrdienstbescheinigung vom 9. Dezember 1991, MAT A BMVg-7/5, Bl. 170.

2042) Truppenausweis des *M. P.*, MAT A BMVg-7/5, Bl. 171.

2043) BfV, Schreiben an das Bundesministerium des Innern, Erwähnung des NSU im *Weissen Wolf* vom 28. März 2012, MAT A BY-14/1b, Bl. 139 ff. (140).

2044) Vermerk BKA vom 29. März 2012, MAT A BY-14/1b, Bl. 153 (155).

2045) <http://www.landtag-mv.de/landtag/abgeordnete/petereit-david.html> vom 17. Juni 2013.

2046) BfV, Schreiben an das Bundesministerium des Innern, Erwähnung des NSU im *Weissen Wolf* vom 28. März 2012, MAT A BY-14/1b, Bl. 139 ff. (140).

2047) BfV, Schreiben an das Bundesministerium des Innern, Erwähnung des NSU im *Weissen Wolf* vom 28. März 2012, MAT A BY-14/1b, Bl. 139 ff. (140).

2048) BfV, Schreiben an das Bundesministerium des Innern, Erwähnung des NSU im *Weissen Wolf* vom 28. März 2012, MAT A BY-14/1b, Bl. 139 ff. (140).

2049) BfV, Schreiben an das Bundesministerium des Innern, Erwähnung des NSU im *Weissen Wolf* vom 28. März 2012, MAT A BY-14/1b, Bl. 139 ff. (140).

2050) BfV, Schreiben an das Bundesministerium des Innern, Erwähnung des NSU im *Weissen Wolf* vom 28. März 2012, MAT A BY-14/1b, Bl. 139 ff. (141).

2051) Wehrdienstzeitbescheinigung, MAT A BMVg-7/3, Bl. 58.

2052) Versetzungs- und Kommandierungsverfügung, MAT A BMVg-7/3, Bl. 27.

2053) Dienstzeugnis, MAT A BMVg-7/3, Bl. 59.

2054) Verlängerungsantrag, MAT A BMVg-7/3, Bl. 43 ff.

2055) Auszug aus dem Disziplinarbuch Teil I, MAT A BMVg-7/3, Bl. 47.

2056) Änderung des Einberufungsbescheides, MAT A BMVg-7/3, Bl. 48.

2057) Antrag auf Teilnahme am Auslandseinsatz Geconkfor, MAT A BMVg-7/3, Bl. 32.

2058) Schießbuch, MAT A BMVg-7/3, Bl. 112 ff.

2059) Empfangsbekanntnis Beförderung, MAT A BMVg-7/3, Bl. 31.

2060) Empfangsbekanntnis Beförderung, MAT A BMVg-7/3, Bl. 50.

2061) Antrag auf Teilnahme am Auslandseinsatz KFOR/SFOR, MAT A BMVg-7/3, Bl. 51.

2062) Ablehnung Antrag Auslandseinsatz, MAT A BMVg-7/3, Bl. 54.

2063) Empfangsbekanntnis Beförderung, MAT A BMVg-7/3, Bl. 55.

2064) Dienstzeugnis, MAT A BMVg-7/3, Bl. 59.

zeitbüro Lieder von *Frank Rennie* mit Gitarrenbegleitung geübt habe.

„Ferner hat er eine Kopie des Liederbuches ‚Alle meine Lieder von Anfang an‘ von *Frank Rennie* im militärischen Sicherheitsbereich der Kaserne Mecklenburgische Schweiz in vorgenannter Tätigkeit verwendet, obwohl er am 04.09.1999²⁰⁶⁵ aktenkundig belehrt wurde. Er hätte zu dem wissen können und müssen, daß durch die geographische Lage des Freizeitbüros direkt am Eingang der Kaserne KMS Soldaten von den Liedern Kenntnis erlangen könnten, was dann auch tatsächlich bei den Streifensoldaten geschah.“²⁰⁶⁶

In seiner Vernehmung gab *Petereit* seine Tätigkeiten grundsätzlich zu.²⁰⁶⁷ Die Tatsachen, dass einige Lieder von *Frank Rennie* indiziert sind, sowie dass er keine politische Betätigung in der Kaserne und in Uniform unternehmen darf, waren *Petereit* bekannt.²⁰⁶⁸ Er äußerte jedoch, dass er sich keiner Schuld bewusst sei, da das Liederbuch seiner Ansicht nach nicht unter die am 4. September 1999 erfolgte Belehrung²⁰⁶⁹ falle. Er habe die Lieder extra im Freizeitbüro geübt, wo andere außerhalb des Raumes nichts mehr hören könnten, um sich nicht der Gefahr einer politischen Betätigung auszusetzen.²⁰⁷⁰ Dass eines der Lieder die „Auschwitz-Lüge“ enthalte, habe er erst auf Nachfrage bei der Vernehmung erkannt.²⁰⁷¹ Die Angelegenheit wurde am 10. November 2000 an die Staatsanwaltschaft weitergegeben.²⁰⁷²

Der Disziplinararrestantrag wurde am 25. Januar 2001 vom Truppendienstgericht Nord abgelehnt.²⁰⁷³ Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass man dem Soldaten nicht nachweisen könne, exakt die Stellen gesungen und geübt zu haben, die rechtsextremistisches Gedankengut enthalten.²⁰⁷⁴ Auch eine absichtliche Störung anderer Soldaten durch seinen Gesang könne nicht bestätigt werden, da er sich diesbezüglich extra in einem abgeschlossenen Raum aufgehalten habe.²⁰⁷⁵ Ein Verstoß sei zwar

objektiv gegeben, jedoch fehle es an einem subjektiven Tatvorwurf, da *Petereit* unter anderem entsprechende Dienstvorschriften nicht gekannt habe und die Belehrung vom 4. September 1999 hierfür nicht ausreiche.²⁰⁷⁶ Des Weiteren fehle bezüglich der „Auschwitz-Lüge“ das Merkmal der Öffentlichkeit sowie ein Hinweis, dass *Petereit* die Judenvernichtung billige, leugne oder verharmlose.²⁰⁷⁷ Ein

„gewisses Mindestmaß an Gewicht und Evidenz der Pflichtverletzung“²⁰⁷⁸

sei nicht gegeben, da

„dem Soldaten nicht nachgewiesen werden kann, daß er auch antisemitische, ausländerfeindliche oder sonst rechtsextremistische Zeilen gesungen hat.“²⁰⁷⁹

Insofern erfolgten keine aktenkundigen Disziplinarmaßnahmen gegen *Petereit*. Die Tatsache, dass er im Rahmen seiner Wehrdiensttätigkeit rechtsextremistisches Gedankengut aufwies bzw. dass er sich bewusst mit diesem auseinandersetzte und im Rahmen von Liedern verherrlichte, fand folglich letztlich keine disziplinarrechtliche Beachtung.

Am 16. Oktober 2001 wurde *Petereit* stattdessen der Einberufungsbescheid zur Alarmreserve zugestellt.²⁰⁸⁰ *Petereit* bekundete sein Interesse an künftigem freiwilligem Engagement als Reservist auch bezüglich von Auslandseinsätzen im Rahmen einer Erstbefragung mit Datum vom 5. Juni 2005.²⁰⁸¹ Eine Beorderung erfolgte im März 2006²⁰⁸². Diese wurde jedoch mit Wirkung vom 21. November 2007 wieder aufgehoben.²⁰⁸³ Die Aufhebung erfolgte aus organisatorischen Gründen, nicht aufgrund des vorangegangenen Vorfalls.²⁰⁸⁴

mm) T. Ro.

T. Ro. war Mitglied bei der „Blood & Honour“-Gruppierung und kannte das Trio in den 90er Jahren von unterschiedlichen Veranstaltungen.²⁰⁸⁵ Nach Untertauschen von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* am 26. Januar 1998 quartierten diese sich circa zwei bis drei

2065) Vgl. MAT A BMVg-7/3, 142 f.

2066) Antrag auf Disziplinararrest, MAT A BMVg-7/3, Bl. 129.

2067) Niederschrift über die Vernehmung eines Soldaten vom 9. November 2000, MAT A BMVg-7/3, Bl. 131 ff. (132).

2068) Niederschrift über die Vernehmung eines Soldaten vom 9. November 2000, MAT A BMVg-7/3, Bl. 131 ff. (132).

2069) Belehrung über die straf- und dienstrechtlichen Folgen des Verwendens von Propagandamitteln rechtsradikaler Organisationen im Bereich der Bundeswehr, MAT A BMVg-7/3, Bl. 142.

2070) Niederschrift über die Vernehmung eines Soldaten vom 9. November 2000, MAT A BMVg-7/3, Bl. 131 ff. (132).

2071) Niederschrift über die Vernehmung eines Soldaten vom 9. November 2000, MAT A BMVg-7/3, Bl. 131 ff. (132).

2072) Antrag auf Disziplinararrest, MAT A BMVg-7/3, Bl. 129 f.

2073) Beschluss im Arrestzustimmungsverfahren, MAT A BMVg-7/3, Bl. 170 ff.

2074) Beschluss im Arrestzustimmungsverfahren, MAT A BMVg-7/3, Bl. 170 ff.

2075) Beschluss im Arrestzustimmungsverfahren, MAT A BMVg-7/3, Bl. 170 ff. (171).

2076) Beschluss im Arrestzustimmungsverfahren, MAT A BMVg-7/3, Bl. 170 ff. (171).

2077) Beschluss im Arrestzustimmungsverfahren, MAT A BMVg-7/3, Bl. 170 ff. (172).

2078) Beschluss im Arrestzustimmungsverfahren, MAT A BMVg-7/3, Bl. 170 ff. (172).

2079) Beschluss im Arrestzustimmungsverfahren, MAT A BMVg-7/3, Bl. 170 ff. (172).

2080) Einberufungsbescheid, MAT A BMVg-7/3, Bl. 68

2081) Erstbefragung, Dienstzeugnis, MAT A BMVg-7/3, Bl. 65.

2082) Mitteilung einer Beorderung, MAT A BMVg-7/3, Bl. 77.

2083) Aufhebung einer Beorderung, MAT A BMVg-7/3, Bl. 80.

2084) Aufhebung einer Beorderung, MAT A BMVg-7/3, Bl. 80.

2085) Vermerk des BKA vom 16. Mai 2012 im Ermittlungsverfahren gegen *Beate Zschäpe* zum Auftrag PR vom 15. Mai 2012 zur Zugehörigkeit des Trios zu „Blood & Honour“, MAT A GBA-15a, Bl. 97 ff. (98).

Wochen in *Ro.s* Wohnung ein.²⁰⁸⁶ In seiner Vernehmung ging der Beschuldigte *Starke* davon aus, dass *Ro.* auch nach deren Auszug weiter Kontakt zum Trio hatte.²⁰⁸⁷ *Ro.* selbst gab in seiner Vernehmung an, das Trio 2000 oder 2001 zwei- bis dreimal in Zwickau besucht zu haben.²⁰⁸⁸

Ro. leistete vom 3. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1994 seinen Grundwehrdienst in der 5. Kompanie des Pionierbataillons 701 in Gera.²⁰⁸⁹ Seine Allgemeine Grundausbildung absolvierte *Ro.* vom 3. Januar 1994 bis zum 30. März 1994 im oben genannten Bataillon.²⁰⁹⁰ Zudem schloss *Ro.* vom 5. April 1994 bis zum 30. Juni 1994²⁰⁹¹ eine Spezialgrundausbildung ab, bei der er die Lehrfächer „Gerät für den Pionierdienst“, „Sprengen“, „Anlegen von Sperren“ und „Überwinden von Sperren“ besuchte.²⁰⁹² *Ro.* wurde am 1. Januar 1995 vom Gefreiten zum Hauptgefreiten befördert.²⁰⁹³

Aus der Personalakte *Ro.s* bei der Bundeswehr ist nicht ersichtlich, ob er während seiner Grundwehrdienstzeit rechtsextremistisch aufgefallen ist oder als Rechtsextremist eingestuft wurde. Akten des MAD zu *Ro.* gibt es nicht.

nn) T. R.

T. R. ist ehemaliges Vorstandsmitglied der NPD in Thüringen und war in den 90er Jahren im „THS“ aktiv.²⁰⁹⁴ Nach eigenen Angaben hat er sich vor einigen Jahren von der rechten Szene distanziert.²⁰⁹⁵ *Beate Zschäpe* und *Uwe Mundlos* habe er Anfang der 90er Jahre im „Winzerclub“ in Jena kennengelernt, *Uwe Böhnhardt* erst im Jahr 1998.²⁰⁹⁶ Nach Untertauchen des Trios 1998 habe er keinen Kontakt mehr zu diesem gehabt und auch deren Aufenthaltsort nicht gekannt.²⁰⁹⁷

-
- 2086) Personenbericht des BKA vom 20. April 2012 im Ermittlungsverfahren zu *Beate Zschäpe*, MAT A GBA-14/1a, Bl. 521 ff. (553); Bericht des BKA vom 2. August 2012, Erkenntnisse zu der mutmaßlichen terroristischen Vereinigung Nationalsozialistischer Untergrund, MAT A GBA-14/1e, Bl. 239 ff. (304).
- 2087) Beschuldigtenvernehmung des *Thomas Starke* durch das BKA vom 25. Januar 2012, MAT A GBA-4/30, Bl. 23 ff. (43).
- 2088) Sachstandsbericht des BKA vom 27. März 2012 im Ermittlungsverfahren zu *Beate Zschäpe*, MAT A GBA-14/1b, Bl. 388 ff. (395).
- 2089) Wehrdienstbescheinigung von November 1994, MAT A BMVg-7/2, Bl. 143.
- 2090) Lehrgangszugnis der Allgemeinen Grundausbildung vom 22. März 1994, MAT A BMVg-7/2, Bl. 136.
- 2091) Datum ist aus den Akten nicht deutlich lesbar.
- 2092) Lehrgangszugnis zur Spezialgrundausbildung, MAT A BMVg-7/2, Bl. 140; Gesamtnotenüberblick, MAT A BMVg-7/2, Bl. 141.
- 2093) Truppenausweis des *T. Ro.*, MAT A BMVg-7/2, Bl. 123.
- 2094) Zeugenvernehmung des *T. R.* vom 13. Dezember 2011, MAT A GBA-4/26, Bl. 17 ff. (19).
- 2095) Erkenntnisse des GBA vom 10. Dezember 2011, MAT A GBA-4/26, Bl. 12 ff. (14).
- 2096) Erkenntnisse des GBA vom 10. Dezember 2011, MAT A GBA-4/26, Bl. 12 ff. (14).
- 2097) Zeugenvernehmung des *T. R.* vom 13. Dezember 2011, MAT A GBA-4/26, Bl. 17 ff. (20).

R. leistete von 1. März 2000 bis zum 31. Dezember 2000 seinen Grundwehrdienst bei der 2. Kompanie des Panzerartilleriebataillons 55 in Homberg ab.²⁰⁹⁸

Bereits im April 1995 unterschrieb *R.* eine Bereitschaftserklärung, sich an Friedensmissionen der Vereinten Nationen im Ausland beteiligen zu wollen.²⁰⁹⁹ Eine Reaktion auf diese Erklärung ist aus der Personalakte nicht ersichtlich und auch *R.* erklärte in einer Befragung durch den MAD, dass er sich bei der Bundeswehr habe freiwillig melden wollen, dies aber „nicht geklappt“ habe.²¹⁰⁰

Während seines Grundwehrdienstes wurde *R.* als Richtkanonier an der Panzerhaubitze M 109 A36 und im Umgang mit Explosivstoffen speziell ausgebildet. Nach seiner erfolgreichen Spezialgrundausbildung wurde *R.* an der M 109 A36 als Munitions- und Ladekanonier weitergebildet. Zudem nahm *R.* vom 4. Mai 2000 bis zum 11. Mai 2000 an einer Wachausbildung der 2. PzArt.Btl. 55 teil.²¹⁰¹ Darüber hinaus absolvierte er vom 21. März 2000 bis zum 24. März 2000 eine Ausbildung als Helfer im Sanitätsdienst.²¹⁰²

Im Laufe seines Grundwehrdienstes wurde *R.* am 1. September 2000 vom Gefreiten zum Obergefreiten befördert.²¹⁰³

Über Auffälligkeiten zur Person *R.* in Bezug auf Rechtsextremismus ist in der Personalakte nichts zu finden. Jedoch fand während seiner Zeit bei der Bundeswehr eine Befragung des MAD statt.²¹⁰⁴ In diesem Gespräch beantwortete *R.* sehr offen die ihm gestellten Fragen und erläuterte seinen Einstieg in die Szene sowie seine politischen Einstellungen. So erklärte *R.* beispielsweise:

„Im 3. Reich seien nicht so viele Juden getötet worden, wie immer behauptet werde, ob 6 oder 2 Millionen, wer wisse das schon. Schließlich sei er nicht dabei gewesen, aber wenn 6 Millionen vergast worden wären, stünden die Leute heute noch am Ofen. Die Problematik der Ausschwitzlüge sei ihm bekannt.“

Adolf Hitler sei ein Mann, der etwas erreicht habe. Vom Gefreiten im 1. Weltkrieg zum Reichskanzler sei eine große Leistung. Er sei ein großer Mann

-
- 2098) Einberufung zum Grundwehrdienst vom 16. Januar 2000 und Dienstzeugnis vom 18. Dezember 2000, MAT A BMVg-3/1, Bl. 20, 46.
- 2099) Auskunft über die Bereitschaft, den Wehrdienst in Truppenteilen abzuleisten, die für Friedensmissionen der Vereinten Nationen eingesetzt werden können, MAT A BMVg-3/1, Bl. 18.
- 2100) Befragung von *T. R.* aus dem Jahr 2000, MAT A MAD-2/5, Bl. 2.
- 2101) Dienstzeugnis vom 18. Dezember 2000, MAT A BMVg-3/1, Bl. 46.
- 2102) Dienstzeugnis vom 18. Dezember 2000, MAT A BMVg-3/1, Bl. 46.
- 2103) Beförderungsschreiben vom 15. August 2000, MAT A BMVg-3/1, Bl. 41.
- 2104) Die Befragung datiert laut Mitteilung des BMVg vom 15. November 2000, MAT B BMVg-1, Bl. 1.

gewesen, sonst wären ja wohl nicht so viele hinter ihm hergelaufen.“²¹⁰⁵

Der MAD beschrieb *R.* in einer sich an die Befragung anschließenden Beurteilung als einen offenen, freundlichen jungen Mann.²¹⁰⁶ Seine Offenheit bewertete der MAD mit der Tatsache, dass sich *R.* bewusst war, bei einem gesetzeskonformen Verhalten durch die Verfassungsschutzbehörden nicht angreifbar zu sein. Grund für die Auskunftsbereitschaft könne sein, dass er im Auftrag der Szene versuchen sollte, Informationen über die Arbeitsweise des MAD zu beschaffen. Es solle aber auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass sich *R.* in einem Umbruch befinde und zögerlichen Kontakt zum Ausstieg aus der Szene suche, wofür einige Dinge sprächen.²¹⁰⁷

Weiter heißt es:

„Selbst wenn die Befrager nachbohrten und das berechnete Interesse an bestimmten Internas verdeutlichen, blieb die VP freundlich. Sie zeigte sogar Verständnis für die Belange des MAD und bat darum, auch sie zu verstehen, nichts erzählen zu können. Die VP wird als glaubwürdig beurteilt. Insgesamt gesehen, insbesondere aufgrund ihrer eigenen Einlassungen, ist die VP als Rechtsextremist in der Bundeswehr zu sehen.

[...] Die VP ist in der Szene JENA stark verhaftet und zählt dem Anschein nach zum engeren Kreis des THS.“²¹⁰⁸

Eine Weiterleitung der gewonnen Erkenntnisse durch den MAD an die Dienstvorgesetzten von *R.* ist laut dem VERANDA-Auszug am 9. August 2000 erfolgt.²¹⁰⁹ Nach der Befragung wurde bezüglich *R.* vermerkt:

„Nach Auffassung besteht eine kleine Chance mit der VP weiter in Kontakt zu bleiben und diese möglicherweise an das LfV/TH übergeben zu können.“²¹¹⁰

Am 19. Dezember 2000 gab es ein Treffen mit *R.*, Vertretern des MAD und Vertretern des LfV Thüringen.²¹¹¹ Beim LfV Thüringen betätigte sich *R.* in den Jahren von Ende 2000 bis Mai 2001 im Anschluss tatsächlich mehrfach als Hinweisgeber.²¹¹²

Am 29. Oktober 2002 wurde vom MAD der Soldat *A. K.* befragt, der angab, dass *R.* Wehrsportübungen geleitet habe, bei denen er seine „Rekruten“ körperlich bestrafte,

und dass *R.* im Jahr 2000 an der Schändung eines jüdischen Denkmals in Jena beteiligt war. Diese Erkenntnisse finden in der Personalakte von *R.* keine Beachtung, da die Befragung des Soldaten *K.* im Jahr 2002, also nach der Grundwehrzeit von *R.*, stattfand.²¹¹³

Dem Dienstzeugnis, welches nur unvollständig vorliegt, lässt sich eine abschließende Benotung *R.s* nicht entnehmen.²¹¹⁴ Seine Wehrdienstzeit konnte *R.* trotz der Offenlegung seiner rechtsextremistischen Einstellung gegenüber dem MAD regulär ableisten und sogar an einer Spezialausbildung mit hochexplosiven Stoffen²¹¹⁵ teilnehmen.

oo) H.-J. S.

Ein aus den Jahren 1995 bis 1997 stammender Schriftverkehr, der am 26. Januar 1998 in der vom Trio angemieteten Garage gefunden wurde, belegt, dass *H.-J. S.* sowohl *Böhrhardt*, *Mundlos* als auch *Zschäpe* persönlich kannte.²¹¹⁶ In den Jahren ab 1994 sei es zu regelmäßigen gegenseitigen Besuchen gekommen.²¹¹⁷ Auch staunte *Mundlos* im Jahr 1996 in einem der Briefe, der an *Thomas Starke* adressiert war, über die Waffen, die *S.* besitze.²¹¹⁸ Nicht klar ist, ob es sich dabei um echte Waffen oder um Deko-Waffen handelte.²¹¹⁹ Gegen *S.* wurden 2009 wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz, Besitz von erlaubnispflichtiger Munition und verbotenen Gegenständen i. S. d. Waffengesetzes und wegen Volksverhetzung Verfahren eingeleitet.²¹²⁰ *S.* befand sich auch auf der in der angemieteten Garage des Trios am 26. Januar 1998 gefundenen Adressliste.²¹²¹

Vom 1. Juli 1991 bis zum 30. Juni 1992 leistete *S.* seinen Grundwehrdienst und war zuletzt in der Nachschubkompanie 280 in Dornstadt eingesetzt. Dort war er für die ordnungsgemäße Lagerung und den Transport von Munition verantwortlich.²¹²² Mit Wirkung zum 1. Juni 1992 wurde *S.* zum Hauptgefreiten d. R. befördert.²¹²³ In seinem Dienstzeugnis werden sowohl seine Führung als

2105) Befragung von *T. R.*, MAT A MAD-2/5, Bl. 5.

2106) Beurteilung zur Person des Befragten, MAT A MAD-2/5, Bl. 9.

2107) Beurteilung der Person des Befragten, MAT A MAD-2/5, Bl. 9, 10.

2108) Beurteilung zur Person des Befragten, MAT A MAD-2/5, Bl. 9.

2109) VERANDA-Auszug des MAD, MAT A MAD-2/5, Bl. 11.

2110) Beurteilung zur Person des Befragten, MAT A MAD-2/5, Bl. 10.

2111) Erkenntnisse zu *T. R.*, MAT B BMVG-1, Bl. 1.

2112) Erkenntnisse des GBA vom 10. Dezember 2011, MAT A GBA-4/26, Bl. 12 ff. (14).

2113) Befragung des Soldaten *A. K.* vom 29. Oktober 2002, MAT A MAD-2/5, Bl. 14 ff.

2114) Dienstzeugnis vom 18. Dezember 2000, MAT A BMVG-3/1, Bl. 46.

2115) Dienstzeugnis vom 18. Dezember 2000, MAT A BMVG-3/1, Bl. 46.

2116) Vermerk des BKA vom 13. Juni 2012 zum Ermittlungsverfahren gegen *Thomas Starke*, MAT A GBA-13, Bl. 279 ff. (280).

2117) Zeugenvernehmung von *Barbara E.* durch das BKA vom 24. Juli 2012, MAT A BY-14/1c, Bl. 329 ff. (334).

2118) Bericht zu Erkenntnissen über NSU-Bezüge nach Baden-Württemberg durch das LKA Baden-Württemberg (Stand: Januar 2013), MAT A GBA-13, Bl. 282 ff. (294, 295).

2119) Zeugenvernehmung von *Barbara E.* durch das BKA vom 24. Juli 2012, MAT A BY-14/1c, Bl. 329 ff. (349).

2120) Anschreiben des IM BW vom 9. April 2013, MAT A BW-13b, Bl. 1 ff. (8).

2121) Adressliste, MAT A TH-1/2, Bl. 282, 283.

2122) Dienstzeugnis vom 10. Juni 1992, MAT A BMVG-7/5, Bl. 252.

2123) Beförderungsschreiben vom 16. Juni 1992, MAT A BMVG-7/5, Bl. 247.

auch die Leistungen seiner Tätigkeit als Nachschubsoldat mit „sehr gut“ bewertet.²¹²⁴

Erkenntnisse zu rechtsextremistischen Bezügen während oder vor seiner Wehrdienstzeit sind weder den Akten des MAD noch des BMVG zu entnehmen. Allerdings bat der MAD mit Schreiben vom 15. Februar 1997 um umgehende, verdeckte Mitteilung, sollte der Wehrpflichtige zu Wehrübungen einberufen werden oder sich freiwillig zum Wehrdienst melden. Eine Begründung hierfür geht aus dem Schreiben nicht hervor.²¹²⁵

pp) K. S.

K. S. war der Freund von *Mandy Struck*, was im Rahmen von Observationsmaßnahmen zu *Bönnhardt* festgestellt wurde.²¹²⁶ Als vermutliche Kontaktperson des *Bönnhardt* wurde auch S. selbst im Jahr 2000 observiert.²¹²⁷ Die Maßnahmen waren jedoch ergebnislos und wurden insofern eingestellt.²¹²⁸

Bezüglich S. ergibt sich aus der Personalakte, dass dieser vom 1. April 1995 bis zum 31. Januar 1996 Wehrdienst leistete²¹²⁹ und zuletzt als Flugabwehrraketenbediener Patriot in der 2. Staffel eingesetzt war.²¹³⁰ Mit Wirkung zum 1. Oktober 1995 erfolgte eine Beförderung zum Gefreiten,²¹³¹ mit Wirkung zum 1. Februar 1996 zum Obergefreiten der Reserve.²¹³² Weitere Ausbildungen erfolgten zum Soldaten der Luftwaffensicherheitsgruppe, zum Helfer im Sanitätsdienst und zum ABC/Selbstschuttsoldat.²¹³³ Während seiner Grundausbildung erlernte S. das Schießen mit verschiedenen Waffen.²¹³⁴

Aus einem Erkenntnisaustausch von Juli 1995 zwischen dem MAD und dem LfV Bayern geht hervor, dass eine Verbindung des S. zur rechtsextremistischen Skinhead-Szene und ein gegen ihn anhängiges Verfahren nach § 86 a StGB bekannt waren.²¹³⁵ Das LfV Bayern sendete im Rahmen dieses Erkenntnisaustauschs am 24. Juli 1995 an den MAD eine Erkenntnisauflistung zu S., aus welcher die Teilnahme an Skinhead-Auseinandersetzungen (u. a. Ruhestörung und Randalen), die Mitgliedschaft in einer Skinhead-Gruppierung sowie die Verurteilung aufgrund

des § 86 a StGB aus dem Jahr 1992 hervorgehen.²¹³⁶ Insofern lagen über S. in der Zeit seiner Ableistung des Grundwehrdienstes Informationen darüber vor, dass er sich in rechtsextremistischen Kreisen bewegte und auch rechtsextremistisch motivierte Tätigkeiten durchführte. Aus den Akten geht nicht hervor, dass diesbezüglich Gegenmaßnahmen unternommen wurden.

qq) T. S.

T. S. wurde 2002 vom LG Berlin wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zu zwei Jahren Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. In diesem Urteil wurde auch ausgeführt, dass S. seit Jahren in der rechten Szene verankert sei.²¹³⁷ Eine Quelle des PP Dortmund gab zudem an, S. zusammen mit *Mundlos* am 1. April 2006, drei Tage vor dem Mord an *Mehmet Kubaşik* in Dortmund, am dortigen Bahnhof gesehen zu haben.²¹³⁸ Etwaige Kontakte zum Trio, bis auf die unbestätigte Mitteilung der Quelle, sind aus den übersandten Unterlagen nicht ersichtlich.

S. leistete seinen Grundwehrdienst vom 4. Oktober 1994 bis zum 30. September 1995 in der 5. Kompanie des Panzerbataillons 373 (Heer) in Doberlug-Kirchhain.²¹³⁹ Ab dem 1. Januar 1995 wurde S. als Militärkraftfahrer auf dem Kampfpanzer Leopard 1A5 ausgebildet.²¹⁴⁰ S. wurde einmalig am 1. April 1995 zum Gefreiten befördert.²¹⁴¹ Wegen vorbildlicher Pflichterfüllung erhielt er am 31. Mai 1995 eine Förmliche Anerkennung. In dieser wird ausgeführt:

„Er hat während des Truppenübungsplatzaufenthalts auf dem Truppenübungsplatz Jägerbrück vom 05.05.95 bis 26.05.95 als Panzerfahrer die beiden anderen Kraftfahrer und Lehrgangsteilnehmer des MFT-Zuges der 6. Kompanie mit angeleitet und dabei ein überdurchschnittliches Verantwortungsbewusstsein sowie besonders hohe Einsatzbereitschaft gezeigt.“²¹⁴²

Rechtsextremistische Erkenntnisse zu S. lagen dem BMVG offensichtlich nicht vor. Auch in den Akten des MAD finden sich keine Dokumente, die belegen, dass S. dem MAD auffällig geworden sei. Jedoch richtete sich am 23. April 1997 ein Ersuchen des MAD an das Kreiswehersatzamt Cottbus, mit der Bitte auf Unterrichtung vor „Einplanung/Einberufung des Wehrpflichtigen zu einer

2124) Dienstzeugnis vom 10. Juni 1992, MAT A BMVG-7/5, Bl. 252.

2125) Schreiben des MAD vom 15. Februar 1997, MAT A BMVG-7/5, Bl. 256.

2126) LKA TH, Anlage zu TKÜ-Maßnahmen des Dezernats 12/Zielfahndung vom 7. März 2003, MAT A TH-2/16, Bl. 327 ff. (330).

2127) Ersuchen Unterstützung des LKA TH, MAT A SN-7/9, Bl. 43, Observationsbericht S. vom 5. Oktober 2000, Bl. 47 ff.

2128) *Schäfer*-Bericht, MAT A TH-6, Bl. 142, Rn. 283.

2129) Wehrdienstzeitbescheinigung, MAT A BMVG-3b, Bl. 663.

2130) Dienstzeugnis, MAT A BMVG-3b, Bl. 661.

2131) Empfangsbekanntnis Beförderung, MAT A BMVG-3b, Bl. 658.

2132) Empfangsbekanntnis Beförderung, MAT A BMVG-3b, Bl. 659.

2133) Dienstzeugnis, MAT A BMVG-3b, Bl. 661

2134) Schießbuch, MAT A BMVG-3b, Bl. 621 f.

2135) Erkenntnisaustausch, MAT A MAD-2/6, Bl. 25.

2136) Erkenntnisaustausch, MAT A MAD-2/6, Bl. 26.

2137) Urteil des LG Berlin vom 11. November 2002, Az. (502) 81 Js 3900/02 KLs (36/02), MAT A GBA-15c/, Bl. 62 ff.

2138) Bericht des BKA im Ermittlungsverfahren gegen *Beate Zschäpe* vom 13. Dezember 2011, MAT A GBA-15c/, Bl. 8 ff. (8).

2139) Wehrdienstbescheinigung, MAT A BMVG-3/10, Bl. 38.

2140) Dienstzeugnis vom 27. September 1995, MAT A BMVG-3/10, Bl. 40.

2141) Beförderungsschreiben vom 31. März 1995 zum 1. April 1995, MAT A BMVG-3/10, Bl. 34.

2142) Förmliche Anerkennung vom 31. Mai 1995, MAT A BMVG-3/10, Bl. 35.

Wehrübung“.²¹⁴³ Hierbei stellt sich die Frage nach dem Hintergrund der Unterrichtsbitte durch das MAD.

rr) Carsten Schultze

Carsten Schultze gehörte der „Kameradschaft Jena“ an, welche zu den Sektionen des „THS“ zählt.²¹⁴⁴ *Schultze* stand aufgrund dieser Mitgliedschaft neben *Wohlleben* und *Kapke* mit dem Trio in enger Verbindung.²¹⁴⁵ Teilweise war *Schultze* sogar einzige Kontaktperson des Trios.²¹⁴⁶ Beispielsweise stieg er im März 1999 in die ehemalige Wohnung der *Zschäpe* ein, um Sachen für diese zu holen²¹⁴⁷ und überwies im April 1999 Spendengelder für die geflüchteten Drei.²¹⁴⁸ Am 20. Mai 1999 soll ein NPD-Kreisverband in Jena gegründet worden sein, dessen Vorsitz *Schultze* übernahm.²¹⁴⁹

Ab Ende 2000 beteiligte sich *Schultze* aus persönlichen Gründen nicht mehr an politischen Aktivitäten, trat aus seinen Ämtern aus und zog sich aus der rechtsextremistischen Szene zurück.²¹⁵⁰ Er äußerte letztlich während des Ermittlungsverfahrens, dass er für die Waffenbesorgungen und -übergaben an das Trio mitverantwortlich war.²¹⁵¹

Über *Schultze* liegt dem Bundesverteidigungsministerium keine Personalakte vor.

Am 29. Juni 1999 wurde vom BMVg in einem Treffbericht vermerkt, dass bei einer Einberufung von *Schultze* zum Grundwehrdienst zwingend die Aufnahme einer nachrichtendienstlichen Operation im Aufgabenbereich Extremismus-/Terrorismusabwehr erforderlich sei.²¹⁵² Ebenfalls im Jahr 1999 lagen dem MAD Informationen vor, dass *Schultze* künftig eine verstärkte Rolle im „THS“ zukommen würde.²¹⁵³

Des Weiteren war in den Akten des MAD vermerkt, dass *Schultze* zum Kreisverbandsvorsitzenden eines NPD-Kreisverbandes in Jena gewählt wurde.²¹⁵⁴

Schultze erhielt nach eigenen Angaben einen Einberufungsbescheid zur Ableistung des Grundwehrdienstes.²¹⁵⁵ Jedoch teilte das Kreiswehrrersatzamt ihm kurzfristig mit, dass von einer Einberufung Abstand genommen werde.²¹⁵⁶ Hierüber sei *Schultze* sehr verärgert gewesen, da er unbedingt für den Dienst an der Waffe habe ausgebildet werden wollen.²¹⁵⁷

ss) S. T.

S. T. wurde als mutmaßlicher Aktivist des „THS“ genannt und war in der Kameradschaft/Sektion Saalfeld-Rudolstadt aktiv.²¹⁵⁸ Letztere Erkenntnis war bereits im Jahr 1995 im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts eines Verstoßes gegen § 129 StGB bekannt.²¹⁵⁹

S. T. leistete vom 1. April 1996 bis zum 31. Januar 1997 seinen Grundwehrdienst als Kraftfahrzeug- und Panzerschlosser, zuletzt in der 1. Kompanie des Transportbataillons 133 in Erfurt.²¹⁶⁰ Mit Wirkung zum 1. Oktober 1996 wurde *S. T.* zum Obergefreiten befördert.²¹⁶¹ In seinem Dienstzeugnis wurden seine Führung mit „befriedigend“, seine Leistungen mit „gut“ bewertet.²¹⁶²

Dem VERANDA-Auszug lässt sich entnehmen, dass *S. T.* durch den MAD mehrfach befragt wurde. Die Gespräche fanden am 18. Juni 1996²¹⁶³, am 9. Juli 1996²¹⁶⁴ und am 16. Januar 1997²¹⁶⁵ statt. Er wurde im VERANDA-Auszug als Angehöriger und Aktivist der „Anti-Antifa Ostthüringen“ bewertet, ein verfassungsfeindlicher Hintergrund wurde bejaht. Der MAD stellte am 3. November 1997 ein Ersuchen auf Nichteranziehung zu Wehrübungen. Außerdem wurden das LfV Thüringen,

2143) Schreiben des MAD vom 23. April 1997, MAT A BMVg-3/10, Bl. 49.

2144) Auswertevermerk zum „Thüringer Heimatschutz“ vom 20. Dezember 2011, MAT A BY-14/1a, Bl. 48 ff. (53).

2145) Auswertevermerk zum „Thüringer Heimatschutz“ vom 20. Dezember 2011, MAT A BY-14/1a, Bl. 48 ff. (65).

2146) Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, Erkenntnisse zu den Personen *Zschäpe*, *Bönnhardt* und *Mundlos*, MAT A BY-14/1a, Bl. 67 (78 f.).

2147) BfV, Erkenntniszusammenstellung zu *Uwe Mundlos* (Anlage A), MAT A BY-14/1a, Bl. 67 (106).

2148) Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, Erkenntnisse zu den Personen *Zschäpe*, *Bönnhardt* und *Mundlos*, MAT A BY-14/1a, Bl. 67 (78).

2149) BfV, Erkenntniszusammenstellung zu *Carsten Schultze*, MAT A BY-14/1a, Bl. 428 (433).

2150) BfV, Erkenntniszusammenstellung zu *Carsten Schultze*, MAT A BY-14/1a, Bl. 428 (436).

2151) BKA; Auswertung der Angaben der Beschuldigten, MAT A BY-14/1a, Bl. 494 f.

2152) Treffbericht, MAT A BMVg-5/4, (Tgb.-Nr. 43/12 – VS-VERTRAULICH) Bl. 41 ff. (47).

2153) MAT A MAD-2 (Tgb.-Nr. 18/12 – VS-VERTRAULICH), Bl. 1238.

2154) MAT A MAD-4/1 (Tgb.-Nr. 26/12 – VS-VERTRAULICH), Bl. 41 f.

2155) BfV, Erkenntniszusammenstellung zu *Carsten Schultze*, MAT A BY-14/1a, Bl. 428 (435).

2156) MAT A MAD-2 (Tgb.-Nr. 18/12 – VS-VERTRAULICH), Bl. 769.

2157) MAT A MAD-2 (Tgb.-Nr. 18/12 – VS-VERTRAULICH), Bl. 1847.

2158) MAT B TH-3 2862.00-26-1997 (Band 2), PDF-Bl. 37.

2159) Bericht im Ermittlungsverfahren des LKA Thüringen vom 13. November 1995, MAT A TH-2/41, Bl. 2 ff. (4).

2160) Dienstzeugnis vom 20. Januar 1997, MAT A BMVg-3/14, Bl. 290.

2161) Beförderungsschreiben vom 30. September 1996, MAT A BMVg-3/14, Bl. 288.

2162) Dienstzeugnis vom 20. Januar 1997, MAT A BMVg-3/14, Bl. 290.

2163) Befragung durch den MAD vom 18. Juni 1996, MAT A BMVg-3/14, Bl. 324 ff.

2164) Befragung durch den MAD vom 9. Juli 1997, MAT A BMVg-3/14, Bl. 337 ff.

2165) Befragung durch den MAD vom 16. Januar 1997, MAT A BMVg-3/14, Bl. 345 ff.

das LfV Bayern und das BfV über den Sachstand zu *S. T.* informiert.²¹⁶⁶

In der Befragung des MAD vom 18. Juni 1996 wurde zu den Ausführungen von *S. T.* festgehalten:

„Eine SaZ-4 Freiwilligenbewerbung (FA-Süd) sei aus gesundheitlichen Gründen negativ beschieden worden bzw. die Einberufung nach TH ermögliche es der VP, die kameradschaftl./ freundschaftlichen Kontakte im Bereich RUDOLSTADT/SAALFELD zu pflegen/zu intensivieren, daher sei der GWD bis dato ‚optimal gelaufen‘. [...]“²¹⁶⁷

Auf die Frage, wie die VP z. B. Rechtsextremisten beurteile, die in der Bw Dienst leisten, antwortete sie, daß hier bei der richtigen Definition des Rechtsextremisten eine Gefährdung der Streitkräfte durchaus erkennbar ist, z. B. was Waffenbeschaffungsversuche, Beeinflussung von Soldaten od. politische Agitation usw. betrifft. Derartige Aktivitäten würde *T., S.* nicht befürworten, da sich der größte Teil der Wehrpflichtigen aufgrund des Alters/der Unerfahrenheit der Tragweite entsprechender Handlungsweisen nicht bewußt ist/die Gefahren nicht erkennt.“²¹⁶⁸

In der Befragung des MAD vom 9. Juli 1996 gab *S. T.* an, dass der MAD akzeptieren müsse, dass er auch während der Ableistung des Wehrdienstes seine Kontakte zur „Anti-Antifa“ und weiteren Komplexen aufrecht erhalten werde sowie an Veranstaltungen, Treffen usw. teilnehmen werde.²¹⁶⁹ Auch führte *S. T.* in einer weiteren Befragung am 16. Januar 1997 durch den MAD aus, dass er sich als politisch aktiver Nationalist verstehe und auch in Zukunft verstehen werde, der nur ein national geprägtes Deutschland akzeptieren könne:

„Denn klar ist, daß es so wie bisher nicht in dieser Republik weitergehen kann; die Zeit wird zeigen, welche Staatsform dann die Bürger fordern werden.“

„Die Demokratie/die derzeitige Parteienlandschaft ist doch für die Probleme verantwortlich, also müssen diese abgeschafft werden.“²¹⁷⁰

Trotz seiner eindeutigen rechtsextremistischen Einstellung konnte *S. T.* seinen Wehrdienst regulär ableisten.

2166) VERANDA-Auszug, MAT A BMVG-3/14, Bl. 317.

2167) Befragung durch den MAD vom 18. Juni 1996, MAT A BMVG-3/14, Bl. 324 ff. (324).

2168) Befragung durch den MAD vom 18. Juni 1996, MAT A BMVG-3/14, Bl. 324 ff. (333).

2169) Befragung durch den MAD vom 9. Juli 1996, MAT A BMVG-3/14, Bl. 337 ff. (342).

2170) Befragung durch den MAD vom 16. Januar 1997, MAT A BMVG-3/14, Bl. 345 ff. (346 f.).

tt) R. W.

R. W. gehörte laut dem BKA in den 90er Jahren der rechten Skinheadszene in Jena an und spielte mit *Tom Turner* in der Band „Vergeltung“. Anfang der 90er Jahre war er zudem mit *Uwe Mundlos* befreundet, bis sich dieser stärker politisch orientierte.²¹⁷¹ Die Zeugin *Ulrike P.* erklärte in ihrer Vernehmung vom 6. Juni 2012, dass sie sich vor 1996 in einer Clique mit *Böhnhardt, Mundlos* und *Zschäpe* befunden hätte, in der auch *W.* zugegen war.²¹⁷² In einem Informationsschreiben über die Anmeldung einer Demonstration des „Thüringer Heimatschutzes“ vom 8. Februar 1995, welche von *Zschäpe* abgegeben wurde, wurde *W.* als stellvertretender Leiter der Demonstration aufgeführt. In diesem Informationsschreiben wurde zudem erwähnt, dass *W.* wegen Landfriedensbruch und Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen einschlägig vorbestraft sei.²¹⁷³ *W.* war außerdem auf der am 26. Januar 1998 in der vom Trio angemieteten Garage gefundenen Adressliste aufgeführt.²¹⁷⁴

W. leistete vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Oktober 1997 seinen Grundwehrdienst als Pipelinepionier in der Spezialpionierkompanie 700 in Tautenhain.²¹⁷⁵ Am 23. Juni 1997 wurde *W.* mit Wirkung zum 1. Juli 1997 vom Gefreiten zum Obergefreiten befördert.²¹⁷⁶

Trotz der Vorbestrafung *W.s* wegen Landfriedensbruch und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und seiner Zugehörigkeit zum „THS“ bereits vor seiner Bundeswehrzeit, sind weder aus den Akten des BMVG noch aus denen des MAD Erkenntnisse zu *W.* vermerkt.

uu) J. W.

Gegen *J. W.* wurde am 23. Januar 2012 ein Ermittlungsverfahren mit dem Vorwurf der Unterstützung des NSU als terroristischer Vereinigung ab 2002 und wegen Beihilfe zu besonderes schwerem Raub im Jahr 1998 eingeleitet.²¹⁷⁷ Er soll dem Trio etwa im September 1998 eine Schusswaffe besorgt und zur Verfügung gestellt haben, damit dieses Raubüberfälle begehen konnte.²¹⁷⁸ *W.* hatte

2171) Vermerk des BKA vom 19. Juli 2012 zum Ermittlungsverfahren gegen *Beate Zschäpe* und den Ermittlungen zu den Telefonlisten des *Mundlos*, MAT A GBA-4/34, Bl. 155 ff. (173).

2172) Vermerk des BKA vom 19. Juli 2012 zum Ermittlungsverfahren gegen *Beate Zschäpe* und den Ermittlungen zu den Telefonlisten des *Mundlos*, MAT A GBA-4/34, Bl. 155 ff. (165, 166).

2173) Information über die Anmeldung einer Demonstration in Jena für den 11. 2. 1995 durch die „Interessengemeinschaft Thüringer Heimatschutz“, MAT B TH_25-1202-62012, Bl. 481 ff. (481, 482).

2174) Adressliste, MAT A TH-1/2, Bl. 282, 283.

2175) Versetzungsverfügung vom 16. Juni 1997, MAT A BMVG-7/2, Bl. 180.

2176) Beförderungsschreiben vom 23. Juni 1997, MAT A BMVG-7/2, Bl. 181.

2177) GBA, Ermittlungsverfahren gegen *J. B. W.*, MAT A GBA-4/1, Bl. 120 ff. (123).

2178) GBA, Ermittlungsverfahren gegen *J. B. W.*, MAT A GBA-4/1, Bl. 120 ff. (124).

insofern offensichtlich ein enges Vertrauensverhältnis zu *Zschäpe*, *Böhnhardt* und *Mundlos*.²¹⁷⁹ Auch ist *W.* mehrfach polizeilich in Erscheinung getreten bzw. lagen zur Zeit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bereits verschiedene Urteile gegen ihn vor:

W. wurde

„durch das Amtsgericht Chemnitz vom 28. November 2000 (14 Ls 230 Js 47667/98) wegen Volksverhetzung in Tateinheit mit dem Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in zwei Fällen und durch das Landgericht Dresden vom 6. Juni 2005 (14 KLs 205 Js 6377/00) wegen Volksverhetzung in Tateinheit mit Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole und Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen“

verurteilt.²¹⁸⁰

„Daneben ist der Beschuldigte *W.* ausweislich der Mitteilung des Landeskriminalamts Sachsen in den Jahren 1998 bis 2005 mehrfach im Zusammenhang mit gleichgelagerten Delikten polizeilich aufgefallen.“²¹⁸¹

Weiterhin war er Leiter der sächsischen Sektion von „Blood & Honour“.²¹⁸²

W. leistete vom 1. April 1996 bis zum 31. Januar 1997 Wehrdienst.²¹⁸³ Eingesetzt wurde er als Transportsoldat in der 3. und 6. Kompanie des Transportbataillons 133.²¹⁸⁴ Während seiner Grundausbildung erfolgten verschiedene Schießübungen.²¹⁸⁵ *W.* wurde der Status des Sicherungssoldaten zuerkannt.²¹⁸⁶ Die Beförderung zum Gefreiten erfolgte mit Wirkung vom 1. Juli 1996²¹⁸⁷, die Beförderung zum Obergefreiten mit Wirkung zum 1. Oktober 1996.²¹⁸⁸

Am 11. Dezember 1996²¹⁸⁹ führte der MAD eine Befragung von *W.* durch, in welcher dieser aussagte, dass er

„seit ca. 1993 zur Chemnitzer-Skin-Szene“

gehöre.²¹⁹⁰

„Diese Zugehörigkeit sei auf seinen Freundeskreis und seine Vorliebe für Musik – insbesondere Skin-Musik – zurückzuführen. Dementsprechend sei seine Zugehörigkeit zur Skin-Szene nicht politisch motiviert.“²¹⁹¹

Weiterhin war dem MAD spätestens durch diese Befragung bekannt, dass *W.* Herausgeber der Zeitschrift *Foier frei* ist, worüber er auch engen Kontakt zu *M. H.* und *M. P.* hatte.²¹⁹² *W.* räumte ein, dass aufgrund eines Artikels, der in diesem Fanzine erschienen ist, zum Befragungszeitpunkt ein Verfahren nach § 86a StGB anhängig war.²¹⁹³ Außerdem sei er zwar selbst kein Mitglied von „Blood & Honour“, habe aber zumindest Verbindungen zu Mitgliedern dieser Organisation und besuche regelmäßig verschiedene Skin-Veranstaltungen.²¹⁹⁴ Aus dem VERANDA-Datensatz mit Bearbeitungszeit einer nachrichtendienstlichen Operation vom 7. Juni 1996 bis zum 16. April 1997 geht hervor, dass ein verfassungsfeindlicher Hintergrund des *W.* verneint wurde.²¹⁹⁵ Im selben Auszug des VERANDA-Datensatzes wurde *W.* jedoch als

„aktives Mitglied der rechtsextremistischen Skinheadszene Blood & Honour“

bezeichnet.²¹⁹⁶

2179) GBA, Ermittlungsverfahren gegen *J. B. W.*, MAT A GBA-4/1, Bl. 120 ff. (127 f.).

2180) GBA, Ermittlungsverfahren gegen *J. B. W.*, MAT A GBA-4/1, Bl. 120 ff. (128).

2181) GBA, Ermittlungsverfahren gegen *J. B. W.*, MAT A GBA-4/1, Bl. 120 ff. (128).

2182) GBA, Ermittlungsverfahren gegen *J. B. W.*, MAT A GBA-4/1, Bl. 120 ff. (128).

2183) Wehrdienstzeitbescheinigung, MAT A BMVg-3b, Bl. 720.

2184) Einberufungsbescheid, MAT A BMVg-3b, Bl. 705, Versetzungsverfügung, MAT A BMVg-3b, Bl. 721.

2185) Schießbuch, MAT A BMVg-3b, Bl. 679 ff.

2186) Lehrgangzeugnis, -nachweis, MAT A BMVg-3b, Bl. 712.

2187) Empfangsbekanntnis Beförderung, MAT A BMVg-3b, Bl. 714.

2188) Empfangsbekanntnis Beförderung, MAT A BMVg-3b, Bl. 715.

2189) Auszug VERANDA-Datensatz, MAT A MAD-2/2, Bl. 4.

2190) Befragung von *W.* durch MAD, MAT A MAD-2/2, Bl. 9.

2191) Befragung von *W.* durch MAD, MAT A MAD-2/2, Bl. 9.

2192) Befragung von *W.* durch MAD, MAT A MAD-2/2, Bl. 9.

2193) Befragung von *W.* durch MAD, MAT A MAD-2/2, Bl. 9 ff. (10).

2194) Befragung von *W.* durch MAD, MAT A MAD-2/2, Bl. 9 ff. (10).

2195) Auszug VERANDA-Datensatz, MAT A MAD-2/2, Bl. 4.

2196) Auszug VERANDA-Datensatz, MAT A MAD-2/2, Bl. 5.

D. V-Leute und Gewährspersonen

I. V-Mann-Werbung und -Führung des LfV Thüringen

1. Überblick

Zum Einsatz von menschlichen Quellen im Rahmen der Suche nach dem Trio durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz stellte die *Schäfer*-Kommission fest:

„Das TLfV führte seinerzeit zwei V-Leute, die nach dessen Abtauchen auch Informationen zum Trio lieferten. Hierbei handelte es sich um die für die Beobachtung des Trios sehr wichtige Quelle 2045/2150 [= *Tino Brandt*] mit den Decknamen ‚*Otto*‘, ‚*Oskar*‘ und um die Quelle 2100. [...] Schließlich existierten als Informanten des TLfV noch die Gewährspersonen *Tristan* und *Alex* sowie Gelegenheitsinformanten, die jedoch alle eine untergeordnete Rolle spielten.

Das TLfV erhielt von den vorgenannten Personen von Februar 1998 bis Dezember 2001 zum TRIO insgesamt etwa 47 Quellenmitteilungen, wobei der ganz überwiegende Teil von dem V-Mann 2045/2150 stammte.²¹⁹⁷

Nach Angaben des damaligen Vizepräsidenten des LfV Thüringen, des Zeugen *Nocken*, waren im LfV Thüringen in den Jahren 1997 bis 2001 sechs oder sieben, jedenfalls aber unter zehn V-Leute im Einsatz.²¹⁹⁸ Ihm seien alle Quellen des LfV sowohl mit ihren Klar- als auch in aller Regel mit ihren Arbeitsnamen bekannt gewesen.²¹⁹⁹

2. Regelungen der Werbung und Führung von V-Leuten in Thüringen in den 90er-Jahren

Dienstvorschriften für die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel gab es damals nicht. Der Zeuge *Nocken* hat hierzu ausgesagt:

„So heißt es da in § 6 Abs. 2 [Thüringer Verfassungsschutzgesetz] wörtlich:

Die nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer vom Innenministerium zu erlassenen Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt. Die Dienstvorschrift ist der Parlamentarischen Kontrollkommission zu übersenden.

Dies ist in der Tat nie geschehen, obwohl ich mehrfach mit dem Fachaufsichtsreferat darüber gesprochen und die Erarbeitung dieser Vorschrift verlangt habe. In der praktischen Arbeit haben wir als zuständige Beamte des Thüringer Landesamtes in der Interimszeit die Dienstvorschrift des Bundesamtes zur Anwendung gebracht. Dabei gilt als rechtlich unproblematisch die Anwerbung und Führung zum Beispiel von Schatzmeister oder Personen mit ähnlichen Funktionen. Insbesondere enthielten die Dienstvorschriften seinerzeit [...] kein generelles Verbot, Spitzenfunktionäre einer Organisation zu werben oder zu führen. Das bedeutete konkret: Zentral platzierte Quellen mit Zugang zu den Entscheidungsgremien haben den Vorteil, mithilfe weniger V-Leute ein realistisches Bild über Ziele, Methoden, Aktivitäten und Planungen einer extremistischen Gruppe als Ganzes zu gewinnen. Lagebilder, die auf Zugängen von V-Leuten zu Spitzenentscheidungen basieren, sind präziser als solche, die sich auf Informationen von Mitläufern beschränken. Je höher ein V-Mann in der extremistischen Gruppe angesiedelt ist, desto wertvoller ist er für die Erfüllung des gesetzlichen Beobachtungsauftrages.

Die erreichte hohe Hierarchiestufe muss nicht unbedingt zum Abbruch der Informationsbeschaffung führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Gruppe sich nicht mehr nur im Sinne einer verfassungsfeindlichen Ideologie äußert, sondern sich aggressiv-kämpferisch radikalisiert. Die staatliche Sicherheitsgewährpflicht steht dann einer Pflicht zum Ausstieg aus der Informationsbeziehung, das heißt einem gewissermaßen selbstverordneten Informationsverzicht, entgegen.

Alle diese Voraussetzungen waren bei der Beobachtung der Neonazis aus Jena voll erfüllt und die Bearbeitung auch mit Quellen daher in allen Ausprägungen rechtmäßig.²²⁰⁰

Dieser Einschätzung hat der Zeuge *Sippel*, der Nachfolger von *Dr. Roewer* im Amt des LfV-Präsidenten ab 2000, teilweise widersprochen:

„Was den Sachgehalt der Aussage von Herrn *Nocken* anbelangt, dass, je höher eine Quelle angesiedelt ist in der Hierarchie, desto wertiger die Informationen sind, mag er ja richtig liegen in der Aussage. Je höher eine Person angesiedelt ist in der Hierarchie, desto mehr bekommt sie mit. Ein Kreisverbandsmitglied, ein Mitläufer wird weniger

2197) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 145 f.

2198) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 49.

2199) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 22 f.

2200) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 128 f.

erfahren über die strategischen Planungen einer Partei als jemand, der oben im Vorstand sitzt und selbst die Strategie mitbestimmt.

Auf der anderen Seite muss man natürlich sehen, dass die Informationserlangung dann ihre Grenzen findet, wenn der Verfassungsschutz Gefahr läuft, selbst die Zielrichtung des Beobachtungsobjektes mit zu beeinflussen und zu bestimmen, das heißt, die Staatsfreiheit dieser Organisation - das ist ja vom Bundesverfassungsgericht auch im Rahmen des NPD-Verbotsverfahrens thematisiert worden - gefährdet ist. Und insofern bin ich der Auffassung, dass man mit Personen, die die Zielrichtung dieses Beobachtungsobjektes entscheidend mitbestimmen - das ist sehr weich formuliert, und das ist auch auslegbar; das ist interpretierbar; aber ich denke, man kann auch mit dieser Interpretierung zu klaren Entscheidungen kommen -- dass mit diesen Personen eine Zusammenarbeit nicht stattfinden kann.²²⁰¹

Infolge dessen habe er bereits am 4. Dezember 2000, drei Wochen nach seinem Amtsantritt, eine Hausverfügung erlassen, wonach künftig keine V-Leute mehr geführt werden durften, die die Zielsetzung des Beobachtungsobjektes entscheidend bestimmen.²²⁰²

Eine Dienstvorschrift „Beschaffung“ für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz wurde erst zum 1. Mai 2002 in Kraft gesetzt.²²⁰³

3. Arbeitsweise des LfV Thüringen hinsichtlich der V-Mann-Werbung und -Führung

Vor einer Ansprache bedarf es nach Aussage des Zeugen *Wießner*, damaliger Leiter des Referats „Forschung und Werbung“ im LfV Thüringen, einer Genehmigung durch den Beschaffungsleiter oder den Präsidenten.²²⁰⁴ Der Werber betreut einen V-Mann nach der Anwerbung zunächst etwa ein Vierteljahr und gibt ihn dann an die V-Mann-Führung ab.²²⁰⁵ Im Regelfall findet ein Übergabegespräch statt, wenn eine Quelle an einen anderen Quellenführer übergeht.²²⁰⁶

Der ehemalige Präsident des LfV Thüringen, *Dr. Roewer*, hat ausgesagt, dass er auch selbst V-Leute angeworben und geführt habe.²²⁰⁷ Er hat dargelegt:

„Also mit der Führung, das ist so eine Geschichte. Was mich angeht, ist es so gewesen, dass über mich Anwerbungen deswegen stattgefunden haben, weil ich bekannt genug war bei verschiedenen

Veranstaltungen oder in der Öffentlichkeit, dass Leute mich angesprochen haben.“²²⁰⁸

Er hat bestritten, die V-Mann-Führung deshalb übernommen zu haben, weil er kein Vertrauen zu seinen eigenen V-Mann-Führern gehabt habe, und hierzu erklärt:

„Nein, das ist anders. Wenn der Kontakt mit dem Behördenleiter zustande kommt, wird er gut daran tun, sozusagen erst mal weiterzugucken, wie das geht mit dieser Quelle. Es sei denn, er traut sich nicht.“²²⁰⁹

Ende 1995 oder Anfang 1996 wurde im LfV Thüringen die „Auswertung“ und „Beschaffung“ organisatorisch zusammengeführt.²²¹⁰ So war der Zeuge *Schrader* von 1996 bis 1999 Referatsleiter „Beschaffung und Auswertung für Rechtsextremismus“. In diesem Referat waren drei Beschaffer, zwei Ermittler und etwa zehn Auswerter.²²¹¹ Der Zeuge *Schrader* hat ausgesagt, es sei nicht unüblich gewesen, dass die Beschaffer erst einmal die Akten behalten und erst, wenn bestimmte Schritte abgeschlossen worden seien, der „Auswertung“ übergeben hätten.²²¹²

Der Zeuge *Wießner* hat angegeben, das bis dahin von ihm geleitete Referat „Forschung und Werbung“ sei 1998 abgeschafft worden. Mit der gesamten Reform habe sich die Struktur des Landesamtes für Verfassungsschutz total geändert. Danach sei jedes Referat für Forschung, Werbung, V-Mann-Führung, Auswertung etc. selbst verantwortlich gewesen.²²¹³

4. Einfluss von Straftaten auf die Eignung als V-Person?

Der Zeuge *Nocken* hat angegeben, wenn das LfV von einer Straftat einer Quelle erfahre, müsse man überlegen, ob trotz dieser Straftaten die Quelle weiter geführt oder abgeschaltet werde.²²¹⁴ Er hat erklärt:

„Wir sagen den Quellen, sie sollen keine Straftaten begehen. Wenn das natürlich irgendwelche Dinge sind, die dann auftauchen, dann müssen Sie die eben akzeptieren, diese Strafen, und dann muss man überlegen, ob man die Quelle abschaltet.“²²¹⁵

2201) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 156.

2202) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 136.

2203) MAT A TH-3/6, Ordner II, Anlage 5, (Tgb.-Nr. 78/12 – Geheim), Bl. 74-111 (VS-VERTRAULICH).

2204) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 7.

2205) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 4.

2206) *Bode*, Protokoll-Nr. 56, S. 78.

2207) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 93.

2208) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 93.

2209) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 93.

2210) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 91.

2211) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 113.

2212) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 166.

2213) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 65.

2214) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 49.

2215) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 49.

5. Informationsfluss zwischen der StA Gera und Verfassungsschutzbehörden außerhalb der Suche nach dem Trio

Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, wie der Informationsfluss zwischen den Ermittlungsbehörden und dem Verfassungsschutz in Thüringen erfolgte. Im Raum stand der Verdacht, dass der Verfassungsschutz bei den Ermittlungsbehörden Informationen abschöpfte, diese Informationen jedoch nutzte, um seine V-Leute vor Ermittlungsmaßnahmen zu schützen, seinerseits aber den Ermittlungsbehörden nur wenige Erkenntnisse übermittelte.

Oberstaatsanwalt *Schultz* hat hierzu ausgesagt, 1996 und 1997 habe es einen regen Informationsaustausch gegeben:

„Das sah so aus, dass Mitarbeiter des Verfassungsschutzes und auch des MAD häufig zu uns in die Behörde gekommen sind und Akteneinsicht genommen haben. Hinterher sage ich jetzt natürlich: Die Informationen oder die Gespräche, die wir von denen erhalten haben, waren wenig bis null. Es waren also kaum brauchbare Informationen. Man hat sich nur mal allgemein unterhalten. Umgekehrt haben die uns natürlich eher abgeschöpft, weil die Akteneinsicht bekommen haben und auch erfahren haben, was sie wollten. [...]

Der Mitarbeiter saß in meinem Büro, und wir haben uns unterhalten. Da haben wir uns auch mal - ich weiß jetzt keine Details mehr - häufig über die rechte Szene natürlich unterhalten oder auch mal über den und über den. Beispielsweise ein Mitarbeiter des MAD hat vielleicht mal gesagt: ‚Der möchte zu uns in die Bundeswehr‘ oder: ‚Der möchte vielleicht in der Bundeswehr Karriere machen; deshalb möchte ich wissen, was der hier gemacht hat.‘ Das habe ich gemeint mit Erfahrungsaustausch. Es war kein Erfahrungsaustausch in dem Sinne, dass ich Neuigkeiten erfahren habe, eher dass der Verfassungsschutz oder der MAD Neuigkeiten erfahren haben.²²¹⁶

Alle paar Wochen sei ein Mitarbeiter eines Verfassungsschutzamtes gekommen und habe Einsicht in Ermittlungsakten genommen.²²¹⁷ Es habe sich meistens um Vorgänge gehandelt, die die rechte Szene betroffen hätten. Der MAD habe sich für Personen interessiert, die zur Bundeswehr eingezogen werden sollten oder bei der Bundeswehr waren. Bei dem Verfassungsschutz sei es wohl meistens mehr um Personen aus der rechten Szene gegangen.²²¹⁸

Der Zeuge *Nocken*, damaliger Vizepräsident des LfV Thüringen, hat ausgesagt, dass die Akteneinsicht jeweils aufgrund eines Ermittlungsauftrages der Auswertung im Rahmen der Informationsbeschaffung vorgenommen

worden sei.²²¹⁹ Der Zeuge *Baumbach*, ebenfalls Mitarbeiter des LfV, hat angegeben, er habe Einsicht in staatsanwaltliche Ermittlungsakten genommen, allerdings nur in abgeschlossene Verfahren.²²²⁰

Zum Informationsfluss zwischen den Ermittlungsbehörden und dem LfV Thüringen hat dessen ehemaliger Präsident, der Zeuge *Dr. Roewer*, ausgesagt:

„dass wir - jedenfalls ich - die wöchentlichen Zusammenkünfte der Behördenleiter dazu benutzt haben, um sozusagen hin und her Informationsdefizite und auch Informationen auszutauschen, [...] also auf der Behördenleiterebene in erster Linie Defizite zu besprechen, die dann sozusagen in die eigene Behörde umgesetzt worden sind, damit die handelt.

[...] Ich kann jetzt keine konkreten Fälle nennen. Aber es hat einen größeren Ermittlungsvorgang gegeben, den wir angestoßen haben, im Kurdenbereich, wenn ich das richtig erinnere.“²²²¹

Außerdem sei für die praktische Informationsweitergabe an die Polizei eine eigene „Truppe“ im LfV Thüringen installiert worden:

„Die hieß ZEX. Und das waren Kriminalpolizisten - fünf an der Zahl, wenn ich es richtig in Erinnerung habe. Und die wurden unter der Woche mehrfach bedient mit den Erkenntnissen, die aus dem Amt stammten. [...] Ob das zu Defiziten in der Polizei führte, konnte ich nur dadurch sozusagen überprüfen, wenn ich entsprechende Hinweise aus der Polizei bekommen hatte.“²²²²

6. Die V- und Gewährspersonen des LfV Thüringen im Umfeld des Trios im Einzelnen

a) VM 2045 „Otto“/VM 2150 „Oskar“ (Tino Brandt)

aa) Zur Person

Im Verfassungsschutzbericht Thüringens von 1996 wird *Tino Brandt* als Führungsmitglied der „Anti-Antifa Ostthüringen/THS“ genannt.²²²³ Der Verfassungsschutzbericht Thüringens von 1999 bezeichnet den „Thüringer Heimatschutz“ (THS) als „unstrukturierten Personenzusammenschluss“. Er stehe unter der Führung *Tino Brandts*, gliedere sich in vier Sektionen und habe erheblichen Einfluss in der NPD.²²²⁴

2219) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 27.

2220) *Baumbach*, Protokoll-Nr. 53, S. 189 ff.

2221) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 86.

2222) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 86.

2223) Verfassungsschutzbericht des Freistaates Thüringen von 1996, MAT B TH-3, Datei: 2862-163-2012 - mT.pdf, Bl. 12 ff., 36.

2224) Verfassungsschutzbericht des Freistaates Thüringen von 1999, S. 52 f.

2216) *Schultz*, Protokoll-Nr. 49, S. 6.

2217) *Schultz*, Protokoll-Nr. 49, S. 6 f.

2218) *Schultz*, Protokoll-Nr. 49, S. 8.

Brandt war auch in der NPD vernetzt: Am 24. Januar 1999 stellte er einen Aufnahmeantrag in die NPD. Kurz darauf, am 11. Februar 1999, wurde er Beisitzer im NPD-Kreisvorstand Saalfeld/Rudolstadt und am 3. März 1999 Beisitzer im NPD Landesvorstand sowie Landessprecher der NPD. Am 29. April 2000 wurde *Brandt* stellvertretender Landessprecher der NPD.²²²⁵

Der Zeuge *Wießner*, Werber und zeitweiliger V-Mann-Führer von *Tino Brandt*, hat ausgesagt, dass *Brandt* Mitglied der Szene und nicht gerade auf Seiten des Staates gewesen sei.²²²⁶ *Brandt* habe auch gebremst werden müssen, als er nach dem stellvertretenden Vorsitz der NPD in Thüringen gestrebt habe:

„Er war Pressesprecher. Das hat man zähneknirschend bis zur Amtsleitung mitgetragen. Aber das andere hat man nicht mehr mitgetragen, wenn er, was weiß ich, als Vorschlag des ‚THS‘ zur Übernahme - - dass er dann zweiter Vorsitzender der NDP in Thüringen macht.“²²²⁷

Der Zeuge *Bode*, ebenfalls ehemaliger V-Mann-Führer von *Tino Brandt*, hat ihn folgendermaßen charakterisiert:

„*Tino Brandt* war ein Rechtsextremist durch und durch. Der hat 24 Stunden, rund um die Uhr, von seinen Schlafenszeiten vielleicht abgesehen - - war der Rechtsextremist. Das heißt, er war umfangreich vernetzt, bundesweit vernetzt, zum Teil Kontakte ins Ausland, die zwar nicht sehr bedeutend waren, aber die waren da, und er hätte sich die auch jederzeit schaffen können. Von daher gesehen: Ja, es ist immer höchst problematisch, einen V-Mann zu führen, der praktisch auf so einer Ebene ist, weil er dann natürlich immer irgendwo auch, ich sage einmal, Mitbestimmer - böse Zungen sagen: Bestimmer - ist. Das kann man nicht ausschließen. Allein deswegen muss man so einen V-Mann einbremsen, weil er einem sonst als V-Mann um die Ohren fliegt.“²²²⁸

„Der war auch schwer führbar; keine Frage. Der ist uns zum Teil auch aus dem Ruder gelaufen, und wir mussten ihn mäßigen und bremsen. Das ist uns wahrscheinlich zum großen Teil gelungen. Aber es ist uns bestimmt nicht bis ganz zum letzten Punkt gelungen, so wie wir es gern gehabt hätten. Das ist so in dem Geschäft. Das kann so sein.“²²²⁹

bb) Anwerbung

Der Zeuge *Wießner*, der *Brandt* im August 1994 anwarb, hat ausgesagt, die Anwerbung *Brandts* sei „mit Segnung des Präsidenten“ *Dr. Roewer* erfolgt. Hauptgrund der

Anwerbung sei die desolante Kenntnislage zu den sogenannten Heß-Aufmärschen gewesen. Es habe kaum Zugänge oder nur untergeordnete Zugänge in den rechtsextremistischen Bereich gegeben. Plötzlich seien in Südthüringen Flugschriften einer „Anti-Antifa“ aufgetaucht. Sie hätten dann entschieden, hier einzusteigen. Schließlich hätten sie ermittelt, dass *Brandt* und eine weitere Person hinter der Firmierung „Anti-Antifa“ standen. Nachdem das LfV Thüringen später erfahren habe, dass die weitere Person weggezogen sei, sei nur noch *Brandt* übriggeblieben, weshalb er angeworben worden sei.²²³⁰

Nach Angabe des damaligen Präsidenten des LfV Thüringen, *Dr. Roewer*, als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss erfolgte die Anwerbung *Brandts* auf seine Veranlassung hin. Er hat ausgesagt:

„Es ist in der Tat so, dass ich Herrn *Nocken* und seine Hintersassen massiv bedrängt habe, sich nun endlich eigene Standbeine in der rechtsextremen Szene zu beschaffen, sprich: Quellen anzuwerben. Das ist das ganz übliche Geschäft bei Nachrichtendiensten. Als ich die Behörde übernommen habe, hatte die Behörde nicht eine einzige Quelle - keine -, sodass das Informationsaufkommen auch entsprechend war, nämlich gar keins.“

Die Anwerbung von *Brandt* ist erfolgt nach meiner Erinnerung nach einer längeren sogenannten Forschungsphase. Das heißt, man beguckt sich die möglichen Kandidaten, die für eine Anwerbung als Agent oder V-Mann oder Quelle, wie Sie wollen, infrage kommen. Und dann kommt sozusagen der entscheidende Moment: Man spricht sie an. Es geht also einer hin und macht einen Werbungsversuch. Das muss nicht unbedingt einer sein, der sagt: ‚Guten Tag, ich heiße soundso und komme vom Landesamt für Verfassungsschutz‘, sondern das kann auch eine Anwerbung unter Legende sein. Derjenige muss das erst mal gar nicht wissen, mit wem er es zu tun hat. Ist in vielen Fällen auch vernünftig.“²²³¹

„Ich habe die Einzelheiten der Anwerbung von *Brandt* nicht mehr in Erinnerung, kann aber nur sagen, dass er, nachdem die Anwerbung erfolgt ist, relativ brauchbare Erkenntnisse offensichtlich in die Behörde gebracht hat, was das Tun dieser rechtsextremen, sehr unangenehmen, sehr schwer zu beobachtenden Szene anging.“²²³²

Zum Zeitpunkt seiner Anwerbung sei *Brandt* „noch ein relativ unbeschriebenes Blatt“ gewesen.²²³³

Der Zeuge *Wießner* hat darüber hinaus angegeben, er habe *Brandt* entsprechend der Praxis zunächst ein Viertel-

2225) Chronologie des LfV Thüringen, MAT A TH-9/4b (Tgb.-Nr. 40/12 – GEHEIM), P-Akte Bd. 1, Bl. 287-289.

2226) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 44.

2227) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 45.

2228) *Bode*, Protokoll-Nr. 65, S. 71.

2229) *Bode*, Protokoll-Nr. 65, S. 107.

2230) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 3 f.

2231) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 71.

2232) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 71.

2233) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 65.

jahr²²³⁴ bzw. vier Monate²²³⁵ betreut und ihn dann an die V-Mann-Führung abgeben.

cc) Einsatzgebiet von Tino Brandt

Nach Aussage des Zeugen *Bode* sei Ziel des Einsatzes der Quelle gewesen, Erkenntnisse über die Struktur des „Thüringer Heimatschutzes“ sowie über dessen Personenkreis und Aktivitäten zu gewinnen.²²³⁶ Daneben sei er die wichtigste Quelle für die Suche nach dem Trio gewesen. Die Erkenntnisse der Quelle zum Trio stammten nach Angaben des Zeugen *Wießner* ausschließlich von *Ralf Wohlleben*.²²³⁷

Tino Brandt sagte gegenüber dem BKA im Jahr 2012 über seine Tätigkeit für den Verfassungsschutz folgendes aus:

„Es war eigentlich so, dass ich überwiegend über meine tagespolitischen Aktivitäten dem Verfassungsschutz berichtet habe. Dabei ging es um Zahlen zu Demonstrationsteilnahmen, Teilnehmern an bestimmten Treffen, Interpretationen von Äußerungen, die im rechtsextremen Raum kursierten, Prognosen zu politischen Entwicklungen, beispielsweise wenn verschiedene Personen oder Gruppierungen zur Zusammenarbeit aufeinander trafen. [...] Ich erhielt vom Verfassungsschutz auch keine Aufträge, bestimmte Veranstaltungen zu besuchen. Ich kann mich auch nicht erinnern, dass ich gezielt Informationen zu einem bestimmten Personenkreis sammeln sollte. Dies gilt mit Ausnahme der Fahndungsarbeit nach *Zschäpe*, *Bönnhardt* und *Mundlos*. [...] Es war eher so, dass ich jedes Mal das berichtete, was sich seit dem letzten Treffen mit dem Verfassungsschutz in der Szene ereignet hatte. Das war dann auch nicht so viel, weil wir uns zum Schluss nahezu wöchentlich trafen.“²²³⁸

dd) Erster Abschnitt der Tätigkeit als V-Mann („2045“/„Otto“)

Ab dem 27. Januar 1995 wurde *Brandt* von der V-Mann-Führung als Mitarbeiter (Quelle 2045 *Otto*) geführt.²²³⁹ Im Jahr 1995 ging die VM-Führung von *F.*, der *Brandt* zunächst übernommen hatte, an den Zeugen *Bode* über.²²⁴⁰

Der Zeuge *Bode* hat angegeben, „gefühlte von etwa 1995 bis 1998“ der für *Brandt* zuständige VM-Führer gewesen zu sein.²²⁴¹ Der Zeuge *Wießner* hat dargelegt, er habe *Brandt* aus organisatorischen Gründen²²⁴² im Juli oder August 1998 wieder als V-Mann-Führer übernommen.²²⁴³ Die erneute Übertragung der VM-Führung auf ihn sei zum einen mit einer Strukturreform begründet worden.²²⁴⁴ Zum anderen sei die „Auswertung“ mit den Berichten der bisherigen V-Mann-Führung zum Teil unzufrieden gewesen.²²⁴⁵

Demgegenüber hat der Zeuge *Bode* ausgesagt, ihm habe nie jemand gesagt, dass man unzufrieden sei mit seinen Berichten.²²⁴⁶ *Tino Brandt* sei als Quelle wieder zu Herrn *Wießner* übergegangen, weil man nicht mehr den Mix gewollt habe, dass ein V-Mann-Führer aus dem Bereich „links“ zugleich im Bereich „rechts“ tätig sei. Er habe auch zwischenzeitlich im Bereich „links“ mehr zu tun gehabt und es sei ihm ganz recht gewesen, nicht mehr auf „zwei Hochzeiten zu tanzen“.²²⁴⁷

An ein Übergabegespräch, welches normalerweise stattfinde, wenn eine Quelle an einen anderen Quellenführer übergehe, hat der Zeuge *Bode* sich nicht erinnern können. Er könne ein solches aber auch nicht ausschließen. Er müsse dazu sagen, dass sein Verhältnis zu seinem Kollegen *Wießner* schlecht gewesen sei.²²⁴⁸ Hierfür habe es sowohl persönliche als auch dienstliche Gründe gegeben. Zu den dienstlichen Gründen gehöre, dass nach seiner Ansicht das ehemalige Referat „Forschung und Werbung“ sich sowohl in den Bereichen „rechts“ wie auch „links“ wenig Mühe gegeben habe, Quellen zu akquirieren.²²⁴⁹

ee) Erste Abschaltung

Brandts erste Abschaltung als Quelle erfolgte auf Weisung des damaligen Präsidenten des LfV Thüringen, *Dr. Roewer*, im Mai 2000.²²⁵⁰

Das genaue Datum war der 29. Mai 2000.²²⁵¹

Der Zeuge *Dr. Roewer* hat angegeben, er habe *Brandt* abschalten lassen,

„weil ich der Überzeugung war, dass dieser Mann als V-Mann in meiner Behörde nichts zu suchen hatte. [...] Mein Eindruck aus den Überwachungsmaßnahmen, die wir gegenüber Herrn *Brandt* durchgeführt haben, war der, dass er uns mit der

2234) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 3.

2235) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 42.

2236) *Bode*, Protokoll-Nr. 56, S. 78.

2237) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 20.

2238) Protokoll über die Vernehmung des Zeugen *Tino Brandt* vom 26. Januar 2012, MAT A BY-14/1c, Bl. 252 ff., 255.

2239) Chronologie des LfV Thüringen vom 8. Mai 2001, MAT A TH-9/4b (Tgb.-Nr. 40/12 – GEHEIM), P-Akte Bd. 1, Bl. 287 ff.

2240) Vermerk vom 28. Mai 2001 über die V-Mann-Führer, MAT A TH-9/4b (Tgb.-Nr. 40/12 – Geheim), P-Akte Bd. 1, Bl. 290.

2241) *Bode*, Protokoll-Nr. 56, S. 92.

2242) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 4.

2243) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 43.

2244) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 65.

2245) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 65.

2246) *Bode*, Protokoll-Nr. 56, S. 90.

2247) *Bode*, Protokoll-Nr. 56, S. 78.

2248) *Bode*, Protokoll-Nr. 56, S. 78.

2249) *Bode*, Protokoll-Nr. 56, S. 79.

2250) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 38.

2251) Chronologie des LfV Thüringen vom 8. Mai 2001, MAT A TH-9/4b (Tgb.-Nr. 40/12 – GEHEIM), P-Akte Bd. 1, Bl. 287 ff.

Zeit aus dem Ruder gelaufen ist. Ich weiß nicht, ob Sie sich das vorstellen können: Es ist anfangs nicht ganz klar zu sehen, ob ein V-Mann das tut, also ob er sozusagen hinter dem Rücken des Nachrichtendienstes auch andere Dinge tut, die der Nachrichtendienst weder gutheißt noch die ihm bekannt sind. Im Falle des V-Manns *Brandt* ist dies der Fall gewesen, und das hat mich eben veranlasst, gegen den ausdrücklichen Wunsch der Mitarbeiter der Extremismusabteilung ein rigoroses Ende mit Herrn *Brandt* zu veranstalten. Und das ist auch gemacht worden: Die Abschaltung ist durchgeführt worden.²²⁵²

Hinzu sei gekommen, dass das BfV den Verdacht geäußert habe, der V-Mann-Führer habe einen zu engen Kontakt zu seiner Quelle. Eine Prüfung dieses Verdachts sei jedoch nicht erforderlich gewesen, da er sowieso fest entschlossen gewesen sei, die Abschaltung durchzuführen. Er habe dann gleich die V-Mann-Führung ausgewechselt.²²⁵³

Die Thüringer *Schäfer*-Kommission hat aus der Aktenlage allerdings den Schluss gezogen, dass die Gründe der Abschaltung woanders lagen, nämlich in der Übernahme des Amtes des stellvertretenden Landesvorsitzenden der NPD Thüringen sowie in einem Interview vor dem Landesparteitag am 29. April 2000, welches im *MDR*-Fernsehen ausgestrahlt wurde.²²⁵⁴

Der Zeuge *Bode* hat ebenfalls angegeben, dass *Dr. Roewer* dem V-Mann-Führer *Wießner* und seiner Quelle *Tino Brandt* nicht mehr getraut habe. Er habe die ganze Verbindung in Frage gestellt. Der Zeuge *Bode* habe *Brandt* dann im Auftrag von *Dr. Roewer* abschalten müssen.²²⁵⁵ Eine Nachbetreuung habe nicht stattfinden sollen:

„Das war aus meiner Sicht in dem Fall so, wie es mir Herr *Roewer* damals vermittelt hat: erstens gerechtfertigt, und zweitens hatte der *Tino Brandt* zu dem Zeitpunkt sowieso noch Schulden; die haben wir ihm großzügigerweise erlassen. Ich weiß nicht, es war, glaube ich, ein Betrag zwischen 4 000 und 6 000 - vermute ich; ich weiß es nicht; also so gefühlt - D-Mark damals. Da haben wir gesagt: ‚Das ist Abschaltprämie genug‘, indem wir einfach sagen - - Wir hätten ja objektiv keine Möglichkeit gehabt, das Geld von ihm zurückzufordern, ohne dass die nachrichtendienstliche Verbindung dadurch letztendlich aufgefliegen wäre. Also, das wäre ja eine komische Art von Nachtreten gewesen gegenüber einem V-Mann, den man abschaltet. Damit hat sich das dann erledigt gehabt für uns. Für mich war das normal, ihn abzuschalten und zu sagen: Damit hat es sich, damit ist Schluss.“²²⁵⁶

Der Zeuge *Dr. Roewer* hat darüber hinaus geschildert, dass der alte V-Mann-Führer allerdings noch einmal mit *Tino Brandt* telefoniert habe. Er sei in eine vom LfV geschaltete „Telefonfalle hineingelaufen“.²²⁵⁷

Der Zeuge *Wießner* hat dies aus seiner Sicht folgendermaßen geschildert:

„Er kam an und sagte, obwohl der Treff vereinbart war: Er wird abgeschaltet, es findet nichts mehr statt. - Auch der Beschaffungsleiter hat gesagt: Das geht nicht so. Wir müssen ordnungsgemäß diese Geschichte abwickeln dann. [...]“

Ich bin zu dem Termin hingefahren mit Weisung hier des Beschaffungsleiters, bin vom Termin zurückgekommen, sofort einbestellt worden von *Roewer*, *Roewer* die größten Vorwürfe gemacht. Er hat - und das war das Allerfieseste, was ich bisher erlebt habe - mein Handy abhören lassen in dieser Zeit. Der wusste genau, wann ich wie und wo ich den Termin gemacht habe mit der Quelle, obwohl er gesagt hat: Es gibt nichts mehr. Es wird ab sofort die Zusammenarbeit beendet. Wenn der in der Gosse landet, das interessiert ihn alles nicht.“²²⁵⁸

ff) Reaktivierung von Tino Brandt als VM 2150/„Oskar“

Nachdem *Dr. Roewer* im Juni 2000 suspendiert wurde, übernahm der Vizepräsident *Nocken* für kurze Zeit Übergangsweise die Aufgaben des Präsidenten. Im Juli 2000 ließ er *Tino Brandt* als V-Mann reaktivieren. Dies sei nach Angaben des Zeugen *Nocken* nicht nur wegen des Vorfalls Trio, sondern auch wegen der anderen Informationen der Quelle geschehen. Die Tätigkeit von *Tino Brandt* als V-Mann sei dann ganz normal weitergelaufen.²²⁵⁹

gg) Zweite Abschaltung Tino Brandts

Der Nachfolger von *Dr. Roewer* als Präsident des LfV Thüringen, der Zeuge *Sippel*, hat dargelegt, dass er am 4. Dezember 2000 eine Verfügung erlassen habe, wonach künftig V-Leute „weder die Zielsetzung noch die Aktivitäten eines Beobachtungsobjekts entscheidend bestimmen“ dürfen.²²⁶⁰ Hintergrund seien für ihn die Aufregung rund um die Enttarnung des V-Mannes *Thomas D.* gewesen. Ihm sei daran gelegen gewesen, auszuschließen, dass V-Leute in Führungspositionen vom LfV Thüringen geführt werden. In der ihm von seinem Vizepräsidenten, *Nocken*, vorgelegten Liste sei auch *Brandt* aufgeführt gewesen. Er habe sich daraufhin mit seinen Mitarbeitern besprochen und dann die Entscheidung getroffen, *Brandt*

2252) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 65.

2253) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 110.

2254) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 182.

2255) *Bode*, Protokoll-Nr. 56, S. 84.

2256) *Bode*, Protokoll-Nr. 56, S. 91.

2257) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 110.

2258) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 26.

2259) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 38.

2260) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 156 f.

abzuschalten.²²⁶¹ Um die erneute Abschaltung *Brandts* habe es eine kontroverse Diskussion im LfV gegeben. Vizepräsident *Nocken* habe sich sehr für diesen eingesetzt, ebenso Herr *Wießner*.²²⁶² Die Abschaltung *Brandts* sei dann kurz darauf am 17. Januar 2001 erfolgt.²²⁶³

Der Zeuge *Sippel* hat ausgeführt:

„Also, für mich stand die Abschaltung im Vordergrund, zu sagen: Wir arbeiten nicht mit einem Rechtsextremisten zusammen, der ja nicht nur stellvertretender Landesvorsitzender der NPD war, sondern diese Partei ja faktisch geführt hat. - Es gab zwar noch einen Vorsitzenden, aber das war ein recht schwacher Mann. Und die Partei selbst ist von *Brandt* geführt worden. Also, für mich stand außer Frage, dass wir mit *Tino Brandt* nicht als V-Mann zusammenarbeiten können. Und nachdem mir berichtet worden ist, alles, was *Brandt* erzählt hat, alles, was er berichtet hat, weiß auch die Polizei - - ich davon ausgehen muss, nach der Enttarnung von *Brandt* ist er in der rechtsextremistischen Szene geächtet.“²²⁶⁴

hh) Nachbetreuung *Brandts*

Der Zeuge *Sippel* hat angegeben, er habe eine Nachbetreuung *Brandts*, die zum Ziel haben sollte, ihn zum Rückzug aus dem Rechtsextremismus oder der Aufgabe seiner Führungsämter zu bewegen autorisiert. Aufträge hätten an *Brandt* aber nicht mehr erteilt werden dürfen.²²⁶⁵

Am 8. Mai 2001 fand der letzte Nachbetreuungstreff mit *Brandt* statt.²²⁶⁶ Im Rahmen der Nachbetreuung hätten nach Angaben des Zeugen *Wießner* sechs Treffen stattgefunden.²²⁶⁷

Der Zeuge *Sippel* hat über die Nachbetreuung berichtet:

„Ja, es gab die Nachbetreuungstreffen dann bis zur Enttarnung, und das Amt hatte danach auch noch mit ihm Kontakt, als es um die Frage geht, ob *Tino Brandt* gefährdet ist durch seine Enttarnung. Ich kann mich erinnern, dass er uns berichtet hat, dass ihm eine Patrone zugesandt worden ist in einem Umschlag, also eine unmissverständliche Drohung, die das darstellen sollte, und er hat sich an uns gewandt. Wir haben damals die Polizei auch eingeschaltet und mit der Polizei gesprochen, ob und welche Schutzmaßnahmen für *Brandt* erforderlich sind. Insofern gab es noch Kontakt mit ihm. [...]

Ich denke, dass er alles erzählt hat, was er erzählen konnte bis dahin, und dass er durch die Enttarnung in dem rechtsextremistischen Spektrum natürlich auch geächtet war, dass er geschnitten wurde, dass er nun keinen Zugang mehr hatte.“²²⁶⁸

Der V-Mann-Führer *Wießner* vermerkte am 14. Mai 2001 über seine Treffen mit *Tino Brandt* im Rahmen der Nachbetreuung:

Ziel der Nachbetreuung sei gewesen, die Quelle zum Ausstieg aus der Szene und zum Rückzug von ihren Parteifunktionen sowie der Einschränkung ihrer Szene-Aktivitäten zu bewegen. Während der Nachbetreuungsphase habe die Quelle alle Ausstiegsangebote immer wieder aus persönlichen und politischen Gründen strikt abgelehnt. Nur zum Rückzug aus Parteifunktionen und Szene-Aktivitäten sei die Quelle bereit gewesen, die auf Drängen des V-Mann-Führers auch nachweislich von ihr vollzogen worden seien (Rückzug vom Amt des NPD-Pressesprechers am 4. Februar 2001, Kündigung des Providervertrages für den „THS“, den die Quelle auf ihren Namen abgeschlossen hatte). Ein Rücktritt beim Parteitag am 21. Januar 2001 als stellvertretender Landesvorsitzender der NPD sei von der Quelle zwar angedacht, aber aus politischer Überzeugung nicht vollzogen worden. In der Nachbetreuung seien keine Aufträge an die Quelle erteilt und keine Deckblattberichte gefertigt worden.²²⁶⁹

ii) Bewertung des Informationsgehalts der Meldungen *Brandts*

Tino Brandt wurde nach Angaben des Zeugen *Wießner* als sehr vertrauenswürdige Quelle mit der Beurteilung „B2“ eingestuft.²²⁷⁰

Der V-Mann-Führer *Wießner* hat angegeben, 80 bis 90 Prozent dessen, was *Brandt* gemeldet habe, sei zutreffend gewesen.²²⁷¹ Die Hinweise habe man überprüfen können, wenn sie sich auf Veranstaltungen der rechten Szene bezogen hätten:

„Wenn er zum Beispiel einen Hinweis gibt auf ein Konzert oder eine Veranstaltung und legt exakte Zahlen vor, die sich nachher bestätigen - - Wenn ich sage: Zum Tag der nationalen Jugend und so weiter - - es kommen 500 oder - - Im Konkreten konnte er Ihnen berichten, wie die Veranstaltung läuft und wer zugegen ist, wer kommt usw. Das hat er gehabt. Und das ist das, was man gegenchecken konnte. Ich habe gesagt: Diese 80, 90 Prozent bezogen sich allein auf diese Veranstaltungen, die - was weiß ich - von der NPD oder vom ‚THS‘

2261) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 136.

2262) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 144.

2263) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 137.

2264) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 159.

2265) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 137.

2266) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 47.

2267) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 47.

2268) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 158.

2269) MAT A TH-9/4b (Tgb.-Nr. 40/12 - GEHEIM), P-Akte Bd. 1, Bl. 274 f.

2270) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 47.

2271) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 8.

oder den Kameradschaften ausgerichtet worden sind.²²⁷²

Er hat verneint, dass die Fälle, in denen *Brandt* nicht die Wahrheit gesagt habe, das untergetauchte Trio betroffen hätten.²²⁷³ Er hat aber auch eingeschränkt, dass manche Meldungen aufgrund des fehlenden weiteren Zugangs zum „THS“ nicht kontrollierbar gewesen seien:

„Sie konnten ja nicht abklären, wenn er jetzt zum Beispiel sich zu dem *W.* oder anderen eingelassen hat: Er macht das und das und das. - Das konnten Sie gar nicht mehr kontrollieren. Oder: Die ‚Kameradschaft Gera‘ oder die ‚Kameradschaft Jena‘ hat diese Aktion gegen die Stadt vor oder so was. - Das konnten Sie gar nicht gegenkontrollieren, weil der zweite Mann gefehlt hat.“²²⁷⁴

Zudem hätten die Erkenntnisse nicht richtig ausgewertet werden können. Sie seien vielmehr im Auswertungsreferat liegen geblieben und nicht an das BfV und die anderen Landesämter weitergeleitet worden.²²⁷⁵

Die Fälle, in denen *Brandt* nicht die Wahrheit gesagt habe, seien zum Beispiel gewesen,

„dass er sich nicht ausgelassen hat über andere, [...] über Kameradschaftsführer. Da hat er nur herumgedruckt. Wenn Sie persönliche Informationen haben wollten über bestimmte Leute, dann hat er herumgedruckt bis zum Gehnichtmehr, und insbesondere aus seinem Umfeld in Saalfeld-Rudolstadt.“²²⁷⁶

Auch der Zeuge *Bode* hat *Tino Brandt* als gute Quelle²²⁷⁷ und die Qualität der Informationen *Brandts* als „hochwertig“ bezeichnet,

„allerdings mit der Einschränkung, dass es an anderen Zugängen mangelte und zum Teil Informationen nicht abgeglichen werden konnten mit anderen Zugängen.“²²⁷⁸

Auf Vorhalt, dass den Akten häufig nur zu entnehmen sei, in welcher Weise Veranstaltungen durchgeführt worden seien, es aber an weitergehenden Informationen fehle, hat der Zeuge *Bode* entgegnet, er könne anhand von Beispielen erläutern, dass auch weitergehend berichtet worden sei:

„Zum Beispiel die berühmten ‚Heß-Gedenktage‘, wenn die anstanden, da waren wir über die Quelle *Brandt* zu der Zeit wirklich immer sehr, sehr gut informiert über die Absichten der Thüringer Szene, also über die Absichten des ‚THS‘. Von daher habe ich mir da überhaupt nichts vorzuwerfen, dass

irgendwas nicht berichtet worden wäre. - Das ist nur exemplarisch.“²²⁷⁹

Die *Schäfer*-Kommission hat keine Zweifel am Wahrheitsgehalt der Meldungen *Brandts* geäußert. Abschließend heißt es:

„Die Kommission hat geprüft, ob die Quelle Anlass hätte haben können, das TLfV in die Irre zu führen, weil in der rechten Szene die V-Mann-Tätigkeit bekannt war oder doch vermutet wurde. Sie hat dafür keine Anhaltspunkte gefunden. Zwar bestanden entsprechende Verdachtsmomente in der Szene, diese waren jedoch eher vage und stammten teilweise aus einer Zeit, die deutlich vor der Flucht des TRIOs lag. Den Mitarbeitern des TLfV war die mit einem solchen Gerücht verbundene Gefahr bewusst. Durch taktische Vorgehensweise im Umgang mit ihrem V-Mann achteten sie deshalb darauf, diesem Gerücht entgegenzuwirken. Beeinträchtigungen des Informationsgehaltes wurden nicht wahrgenommen.“²²⁸⁰

Der Zeuge *Egerton*, Auswerter im BfV, hat ausgesagt, dass er im Hinblick auf die Quelle *Tino Brandt* den V-Mann-Führer, den Auswerter und den Referatsleiter als sehr kompetent und auch als leistungsstark empfunden habe:

„Wenn man sich anschaut, wie die Führung von ‚2045‘ im Hinblick auf das Trio erfolgt ist: Das ist durchaus professionell, das ist kreativ gewesen, und es war durchaus ein Ausweis einer Leistungsfähigkeit in diesem Bereich des Thüringer Amtes.“²²⁸¹

Am 21. Januar 1997 gab ein Mitglied der rechten Szene in Jena gegenüber der Polizei zu Protokoll:

„Zu *Brandt* muss ich sagen, haben ich und viele andere Kameraden kein Vertrauen mehr. *Brandt* arbeitet mit staatlichen Organen zusammen. Er versucht, den Boss in der Szene zu spielen, und dann steht der Verfassungsschutz im Konzert. [...] Von *Frank L.* weiß ich, dass man dem *Brandt* in dieser Hinsicht nicht trauen kann. Er arbeitet mit dem Verfassungsschutz.“²²⁸²

Tino Brandt äußerte gegenüber dem BKA im Jahr 2012:

„Sicher hat es einmal Dinge gegeben, von denen ich versucht habe, sie nicht zu berichten. Und wenn ich berichtet habe, war es stets wahrheitsgemäß. Für mich galt der Grundsatz der Quellenehrlichkeit, den ich ernst genommen habe. Im Übrigen war mir natürlich klar, dass das TLfV versu-

2272) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 56.

2273) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 56.

2274) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 56.

2275) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 41.

2276) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 56.

2277) *Bode*, Protokoll-Nr. 56, S. 78.

2278) *Bode*, Protokoll-Nr. 56, S. 95.

2279) *Bode*, Protokoll-Nr. 56, S. 95.

2280) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 184.

2281) *Egerton*, Protokoll-Nr. 70, S. 24.

2282) MAT A TH-2/31, Bl. 174 ff.

chen wird, meine Angaben mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu überprüfen.²²⁸³

jj) Geld und Sachleistungen an Tino Brandt

Nach den Feststellungen der Thüringer Schäfer-Kommission zahlte das LfV Thüringen von 1995 bis 2001 insgesamt etwa 200 000 DM an Prämien und Erstattung von Auslagen an *Tino Brandt*.²²⁸⁴

Diese Summe hat der Zeuge *Sippel* als „exorbitant hoch“ bezeichnet. Deswegen habe er auch bereits zu Beginn seiner Amtszeit für Thüringen eine Richtlinie zur Begrenzung der Zahlungen an V-Leute erlassen.²²⁸⁵

Der Zeuge *Bode* hat die Summe relativiert:

„Mein Gott, in der Summe mag das jetzt nach viel klingen; aber Sie müssen die Zeiträume sehen, Sie müssen die Hochwertigkeit der Quelle -- Die Quelle war zweifellos hochwertig. Dieses Amt hat sich auf dieser Quelle ein Stück weit auch ausgelehnt, zurückgelehnt und gesagt - das sage ich jetzt einmal; das ist jetzt meine persönliche Meinung -: Wir brauchen keine anderen Zugänge, wir brauchen keine anderen Quellen. - Das Amt hat sich wahrscheinlich immer gesagt: Das ist gut angelegtes Geld. - Ich habe nie Kritik von meinen Vorgesetzten diesbezüglich erfahren, dass es zu viel ist oder so. Es ist ja nicht so, dass ich das Geld ausgegeben hätte und andere hätten nicht gewusst, was für Gelder da fließen. So ist es ja nicht.“²²⁸⁶

Der Zeuge *Wießner* hat dargelegt, dass *Brandt* das Geld in bar erhalten habe. Er selbst habe das Geld ebenfalls bar erhalten und mit Quittung weitergereicht. Der Abteilungsleiter „Beschaffung“, Herr *Nocken*, habe zuvor zustimmen müssen.²²⁸⁷

Tino Brandt sagte gegenüber dem BKA im Jahr 2012 zur Verwendung des Geldes aus:

„Das Geld, das ich vom Verfassungsschutz bekommen habe, habe ich in wesentlichen Teilen für meine politische Arbeit aufgewendet. Gleich die erste Kohle ist beispielsweise in Aufkleber investiert worden. Im übrigen müssen Sie sich vorstellen, dass politische Arbeit immer eine Menge Geld kostet. Bei mir sind erhebliche Telefonkosten angefallen. Ich habe erhebliche Reisekosten gehabt, Benzin und Hotels mussten bezahlt werden. Ich habe auch schon Mal Geldstrafen für den *André Kapke* bezahlt. Am Ende meiner Tätigkeit kann

ich sagen, dass es für mich persönlich ein Nullsummenspiel war.“²²⁸⁸

Die Angaben von *Tino Brandt* gegenüber der rechtsextrernen Szene, er habe das vom Verfassungsschutz erhaltene Geld in diese Szene investiert, hielt der Zeuge *Wießner* für eine Schutzbehauptung:

„Ich sage Ihnen ganz offen - die rechte Szene; das, was er da gedruckt hat, diese 200 oder 300 Flyer für den ‚THS‘ -: Der musste das sagen; denn es ist ganz außergewöhnlich, dass einer enttarnt wird und in seinem Umfeld wohnen bleibt. Er musste das sagen.“²²⁸⁹

Der Zeuge *Bode* ist ebenfalls dieser Ansicht gewesen. Allerdings:

„Natürlich können Sie nicht ausschließen, dass Gelder, die Sie einem V-Mann, der so bis in die Haarspitzen Rechtsextremist ist -- Dass der sein Geld, was er bekommt, auch in Richtung Rechtsextremismus in irgendeiner Form investiert, das ist doch ganz klar; das liegt doch auf der Hand.“²²⁹⁰

Der im Januar 1998 für *Brandt* zuständige V-Mann-Führer, der Zeuge *Bode*, hat ausgesagt, er wisse nicht explizit, ob *Tino Brandt* Auslagen für Anwaltskosten erstattet worden seien; wahrscheinlich aber ja, er vermute dies.²²⁹¹ Dass sich eine Anwaltsrechnung von 12. Januar 1998 in den Akten befinde, erkläre er sich damit, dass vermutlich *Brandt* diese mitgebracht und erstattet haben wollte.²²⁹² Es sei nicht unüblich gewesen, Quellen solche Dinge - in welcher Form auch immer - zu erstatten.²²⁹³ Er halte es für möglich, dass das LfV Thüringen bei *Tino Brandt* mehr als eine Anwaltsrechnung übernommen habe.²²⁹⁴

kk) Ermittlungsverfahren gegen Brandt und eventuelle Einflussnahmen des LfV

Gegen *Tino Brandt*, liefen von 1993 bis 2000 mindestens 13 Ermittlungsverfahren.²²⁹⁵ Eine rechtskräftige Verurteilung kann allerdings nicht festgestellt werden. Der Zeuge *Schultz*, damals zuständiger Staatsanwalt, hat ausgesagt:

„Ich wollte gerade den *Tino Brandt* unbedingt hinter Gitter bringen. Ich habe auch Sachen zur Anklage gebracht mit sehr wackeligem Beweisergeb-

2283) Protokoll über die Vernehmung des Zeugen *Tino Brandt* vom 26. Januar 2012, MAT A BY-14/1c, Bl. 252 ff., 265.

2284) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 182, Rn. 305.

2285) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 149.

2286) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 75.

2287) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 47.

2288) Protokoll über die Vernehmung des Zeugen *Tino Brandt* vom 26. Januar 2012, MAT A BY-14/1c, Bl. 252 ff., 254.

2289) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 14.

2290) *Bode*, Protokoll-Nr. 56, S. 79.

2291) *Bode*, Protokoll-Nr. 56, S. 92.

2292) *Bode*, Protokoll-Nr. 56, S. 93.

2293) *Bode*, Protokoll-Nr. 56, S. 93.

2294) *Bode*, Protokoll-Nr. 56, S. 93.

2295) Übersicht der Polizei vom 16. Januar 2001 (Aufstellung von Verfahren gegen mutmaßliche Mitglieder des THS von 1993 bis 2000 wegen Delikten, die im Zusammenhang mit deren rechtsextremer Gesinnung stehen), MAT B TH-3, Dateiname: MAT_B_TH-3_25-1202-62012.pdf, Bl. 283 ff.

nis, mit dem Ergebnis, dass das dann vor Gericht einen Freispruch oder eine Einstellung vor Gericht gab. Es ist so, dass die Beweislage [...] bei Gewalttaten öfter sehr schwierig ist, dass sie auch bei Propagandadelikten sehr, sehr schwierig ist. Wir haben eingesperrt, was ging. Wir haben ermittelt, was ging. Wir haben angeklagt, was ging.²²⁹⁶

aaa) Gräfenthal-Verfahren

In einem Verfahren wegen eines gewalttätigen Angriffs in Gräfenthal am 27. Januar 1996 wurde *Tino Brandt* in erster Instanz vom Amtsgericht Rudolstadt zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt, in zweiter Instanz jedoch vom Landgericht Gera freigesprochen. Der Sachverhalt wurde bereits oben dargestellt.²²⁹⁷

In diesem Verfahren soll das LfV Thüringen versucht haben, Einfluss auf die Ermittlungen zu nehmen. Der Zeuge *Melzer*, beim LKA Thüringen in der Soko „Rex“ eingesetzt gewesen, hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

„Der mit den Ermittlungen befasste Staatsanwalt war der Herr *Gerd Schultz*, der Staatsanwalt *Schultz*, und dieser Staatsanwalt sagte mir damals, dass er Besuch von zwei Herren vom Landesamt für Verfassungsschutz gehabt hätte. Diese zwei Herren hätten ihm gesagt, dass meine Ermittlungen wohl eher einer Hexenjagd ähneln, die ich gegen den *Tino Brandt* anstelle, und der *Tino Brandt* wäre wohl nicht der Anstifter zu diesem schweren Landfriedensbruch gewesen, und man solle doch auf mich Einfluss nehmen und die Ermittlungen einstellen. Ich habe mich dann mit dem Herrn Staatsanwalt *Schultz* darüber unterhalten und habe ihm das noch mal alles erörtert. Der Herr Staatsanwalt *Schultz* - was ich sehr gut fand - hat sich nicht beirren lassen, hat gesagt: Herr *Melzer*, wir ermitteln weiter. - Es war aber damals schon bekannt, dadurch, dass wir sehr viele Informationen aus der Szene hatten, dass der Herr *Tino Brandt* Quelle des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz ist.“²²⁹⁸

„Und, wie gesagt, ich erinnere mich zum Beispiel auch an die Vorbereitung der Verhandlung gegen *Brandt*, Amtsgericht Rudolstadt. Da hat mich vor der Verhandlung auch der Richter konfrontiert: ‚Herr *Melzer*, wissen Sie was von Todeslisten in der rechten Szene?‘, und ich konnte ihm nur sagen: ‚Ja, passen Sie auf, ich habe davon gehört. Wir haben Hinweise.‘ – ‚Ja wer steht da drauf?‘ - Ich sage: ‚Ja, Topkandidaten sind wohl Sie, der Staatsanwalt und meine Wenigkeit.‘ - Ja und danach ging dieses ganze Verfahren ja ziemlich vor den

Baum. Also, der Herr *Brandt* ist ja dann als Anstifter im Prinzip nicht verurteilt worden.“²²⁹⁹

Der damalige verfahrensführende Staatsanwalt, der Zeuge *Schultz*, hat hingegen ausgesagt, dass der Besuch des Verfassungsschützers in keinem besonderen Bezug zu einem Verfahren gestanden habe, auch nicht zu Gräfenthal. Den Besuch des Verfassungsschützers habe er einem Polizeibeamten erzählt, der danach einmal bei ihm gewesen sei. Er glaube, es sei Herr *Melzer* vom LKA gewesen.²³⁰⁰ Zum Besuch des Verfassungsschützers hat der Zeuge *Schultz* ausgesagt:

„Es kam [...] irgendwann [...], ich vermute in den Jahren 1996 oder 1997 - zu einer Begegnung in meinem Büro. [...] Bei einem dieser Gespräche sagte ein Vertreter des Verfassungsschutzes sinngemäß [...]: Warum wollen Sie denn ausgerechnet den *Tino Brandt* hinter Gitter bringen? Dann habe ich gesagt: Ich halte ihn für den Führer der rechten Szene. Und er hat auch schon oft Glück gehabt, und es ist schon für ihn sehr günstig gelaufen. Natürlich wollen wir den Führer der rechten Szene hier hinter Gitter bringen, so schnell wie möglich. - Dann hat er weiter ganz allgemein gesprochen, und zwar ein paar Kriterien angesprochen, die beispielsweise der Verfassungsschutz anlegen würde an Mitarbeiter oder an Informanten, dass es also jemand aus der Führungsspitze sein sollte, dass es jemand sein sollte, der unbedingt nicht an Gewalttaten beteiligt ist im Regelfall.

Das konnte oder sollte, weiß ich nicht, bei mir im Hinterkopf den Verdacht nähren, dass der *Tino Brandt* ein Mitarbeiter des Verfassungsschutzes sein konnte. Ich wusste allerdings nicht, ob das ernst gemeint war, was er gesagt hat, ob das nur theoretisch gemeint war, ob er sich nur brüsten wollte oder ob er vielleicht von einem richtigen Mitarbeiter ablenken wollte, indem er jetzt einen gewissen Verdacht auf *Tino Brandt* lenkt. Das wusste ich alles nicht. Aber da hatte ich zum ersten Mal so Kenntnis erhalten, nenne ich es mal, dass der *Tino Brandt* mit dem Verfassungsschutz zusammenarbeiten könnte.

Grundsätzlich war das, was mir dieser Mitarbeiter gesagt hat, auf *Tino Brandt* zutreffend. Im Regelfall war er eben nicht ein Gewalttäter. [...] Meistens blieb er in der Tat im Hintergrund und hat das Ganze eher gelenkt. Und er war in der Führungshierarchie ziemlich weit oben. Das war das erste Mal, als jemand so einen Verdacht geäußert hat oder als mir das im Hinterkopf blieb. [...]

Ich habe das nicht als Einflussnahme gesehen, eher als Hinweis. Ich habe mich auch nicht beeinflussen lassen; denn ich habe weiterhin Verfahren gegen

2296) *Schultz*, Protokoll-Nr. 49, S. 16.

2297) Siehe hierzu oben im Abschnitt B. II. 5.

2298) *Melzer*, Protokoll-Nr. 49, S. 64.

2299) *Melzer*, Protokoll-Nr. 49, S. 110.

2300) *Schultz*, Protokoll-Nr. 49, S. 27.

Tino Brandt bearbeitet, weiterhin forciert und weiterhin angeklagt, wo es nur ging.²³⁰¹

Auf Nachfrage, ob man ihm nach seiner Einschätzung versucht habe verstehen zu geben, *Brandt* sei ein Informant des LfV Thüringen und er solle bezüglich seiner Ermittlungen ein bisschen zurückhaltend, sein, hat der Zeuge *Schultz* geantwortet:

„Das könnte sein, ja. Also, er könnte auch das Gegenteil beabsichtigt haben: Er wollte mir vormachen, dass der *Tino Brandt* Mitarbeiter des Verfassungsschutzes ist, während es sicherlich ein anderer war. Also, es gibt auch andere Interpretationsmöglichkeiten. Aber es war vordergründig, glaube ich, schon darauf angelegt, ich solle eher den *Tino Brandt* in Ruhe lassen, weil er Mitarbeiter des Verfassungsschutzes sei.“²³⁰²

bbb) Bedrohung von Polizeibeamten

Darüber hinaus gab es am 6. November 1996 ein Ereignis in Rudolstadt: Bei einer Fahrzeugkontrolle wurden zwei Polizeibeamte aus einer Gruppe von ca. 15 bis 20 Personen heraus bedroht, die der rechten Szene zuzurechnen war. Die Beamten wurden durch *Sven R.* aufgefordert, die Waffen abzulegen und zu kämpfen. Aufgrund der Situation musste die Fahrzeugkontrolle abgebrochen werden. Zudem wurden die Beamten durch die Gruppe kurzzeitig daran gehindert, in ihren Streifenwagen einzusteigen. Dieser wurde leicht beschädigt.²³⁰³ Auch *Tino Brandt* war als Teil der Gruppe vor Ort anwesend.

Das unter dem Aktenzeichen 113 Js 19774 / 96 bei der Staatsanwaltschaft Gera geführte Ermittlungsverfahren wurde bzgl. *Tino Brandt* am 17. April 1997 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. *Sven R.* wurde am 27. Januar 1998 durch das Amtsgericht Rudolstadt wegen Landfriedensbruchs zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.²³⁰⁴

ccc) „THS“-Verfahren

Von November 1995 bis November 1997 ermittelte das LKA Thüringen im Auftrag der Staatsanwaltschaft Gera gegen mutmaßliche Mitglieder des „Thüringer Heimatschutzes“ wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung. Beschuldigter in diesem Verfahren war auch *Tino Brandt*. Das Verfahren wurde bereits oben näher dargestellt.

In diesem Verfahren gingen die Ermittlungsbehörden davon aus, dass *Tino Brandt* Mutmaßungen über bevorstehende Ermittlungsmaßnahmen anstellte. In einem Vermerk heißt es:

„Am Donnerstag, den 01.08.1996, um 09.30 Uhr, wurde in der Staatsanwaltschaft Gera mit Herrn OStA *Schultz* darüber beraten, ob für den o.a. Fernmeldeanschluss im Hinblick auf die bevorstehenden ‚Heßtage‘ beim zuständigen Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Rudolstadt die Anordnung zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs gem. § 100a StPO beantragt werden kann.

Herr *Schultz* erklärte Unterzeichner, dass er vor kurzem vom Landesamt für Verfassungsschutz in Thüringen die Mitteilung erhalten habe, dass *Tino Brandt* selber wörtlich äußerte:

„Ich weiß, dass gegen mich ein Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung geführt wird. Ich bin deshalb sicher, dass meine Telefongespräche alle abgehört werden. Aus diesem Grund verhalte ich mich bis zum Ende des Verfahrens ruhig.“

Diese Äußerung von *Tino Brandt* stamme aus einer nicht gerichtsverwertbaren Maßnahme des Landesamtes für Verfassungsschutz. Nachdem es seitens des LfV, den sachbearbeitenden Staatschutzstellen der Polizei sowie des LKA keine konkreten Hinweise gibt, dass die Gruppierung um *Tino Brandt* während der ‚Heßtage‘ irgendwelche strafbaren Handlungen plant, hält die Staatsanwaltschaft Gera die Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei *Tino Brandt* nicht für opportun. Auch im Hinblick auf die Äußerung des *Tino Brandt*, dass er die Überwachung seiner Telefongespräche bereits vermutet, ist die Überwachung wenig erfolgversprechend.

Sollten sich nachträglich weitere Hinweise ergeben, wird ein Antrag neuerlich geprüft.²³⁰⁵

Ohne dass sich aus den Akten ein Grund für eine Aufgabe dieser Zurückhaltung ergibt, beantragte die Staatsanwaltschaft Gera am 6. August 1996 die Überwachung eines von *Tino Brandt* mutmaßlich genutzten Telefonanschlusses.²³⁰⁶ Diese Maßnahme lief vom 7. August 1996 bis zum 15. März 1997. Der Auswertungsvermerk stellte fest, dass *Tino Brandt* und seine Gesprächspartner eine „starke Gesprächsdisziplin“ zeigten, da sie damit rechneten, abgehört zu werden.²³⁰⁷

Der Zeuge *Schultz* hat zu der angesprochenen Mitteilung des LfV Thüringen über *Tino Brandt* ausgesagt, er könne sich nicht daran erinnern.²³⁰⁸ Jedoch habe ihn *Tino Brandt* während einer Sitzungspause einer Hauptverhandlung auf dieses Verfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung angesprochen. Er habe daraufhin mit der Polizei darüber gesprochen, woher *Tino Brandt* Kenntnisse über

2301) *Schultz*, Protokoll-Nr. 49, S. 5 f.

2302) *Schultz*, Protokoll-Nr. 49, S. 5.

2303) Vermerk vom 7. November 1996, MAT A TH-9/2i-Saalfeld-136, Bl. 374.

2304) Übersicht über Justizakten Thüringen, MAT A TH-9/17-22, Zeilen 6599 und 6601.

2305) Vermerk des LKA Thüringen vom 1. August 1996, MAT A TH-2/45, Bl. 430 f.

2306) Verfügung vom 6. August 1996, MAT A TH-2/45, Bl. 434 ff.

2307) Auswertungsvermerk vom 28. Oktober 1997, MAT A TH-2/45, Bl. 516 ff.

2308) *Schultz*, Protokoll-Nr. 49, S. 53.

dieses Verfahren haben könne. Die Sache sei dann irgendwie im Sande verlaufen. *Tino Brandt* sei in vielen Verfahren vernommen worden, weshalb es möglich sei, dass er im Rahmen einer Vernehmung hierauf angesprochen worden sei.²³⁰⁹

ddd) Angaben des Tino Brandt gegenüber Thorsten Heise

Tino Brandt brüstete sich gegenüber *Thorsten Heise* in einem von diesem am 20. Januar 2007 offenbar heimlich aufgezeichneten Gespräch, das seine Tätigkeit für das LfV Thüringen behandelte, darüber, dass er vor Hausdurchsuchungen gewarnt worden sei, sodass für ihn lediglich zwei Durchsuchungen durch bayerische Behörden unerwartet geschehen seien. Das Wortprotokoll lautet auszugsweise:

„*Brandt* (B): ... wenn auf einmal vermehrt Hausdurchsuchungen kommen. Gut, ist dann natürlich schon sehr praktisch, wenn ich einen Tag vorher weiß, dass die kommen. [...]

B: Ich sach mal so, dass war bis auf zwei Hausdurchsuchungen, die der Freistaat Bayern gegen mich veranlasst hat, äh, wo ichs nicht vorher wusste, war das sonst so in Coburg, dass äh, die ham ja (unverständlich) Computerattrappen mitgenommen. Die ham ja jedes Mal äh, äh, Beschlagnahme für meinen Computer gehabt und ähm, ich hab dann äh, Uraltcomputer da zusammengezimmert, äh, (unverständlich) bei ner Hausdurchsuchung nen Computerexperten extra mitgeschleppt. [...]

B: (unverständlich) Schwachsinn (unverständlich) bin dann zum Bahnhof gelatscht und hab den Computer ins Schließfach getan und... (unverständlich) oder so.²³¹⁰

„B: Äähm, man hat das auch richtig gemerkt, weil es hieß auf einmal, riefen sie bei mir an auf Arbeit, bei Nation Europa und äh mer können erstmal nicht mehr bei Dir anrufen, weil Handy und Dings ist Papi. Sach, LKA hängt drinne oder der große Bruder hängt drinne, sprich Bundesverfassungsschutz.“²³¹¹

„B: So, und also das hat man regelrecht äh, gemerkt, also die ham gesagt, also die und die Nummer geht nicht, äh, hol Dir, hol Dir ne Extra-Card oder irgendwas äh, zum kommunizieren. [...]

B: Ham gesagt, hier hundert Euro, äh hundert Mark (unverständlich) äh hier hast hundert Mark, hol Dirs schnell. Soll Dein Bruder holen oder so damit es nicht auf Deinen Namen läuft. Und ich soll auch nicht äh damit sonst wann telefonieren

wegen äh der Stimmenerkennung. Server-Stimmenerkennung läuft, also.“²³¹²

„A [= *Thorsten Heise*]: Schön zu wissen, dass der Verfassungsschutz die nationale Bewegung in Thüringen aufgebaut hat. Das ist schon... ja... sehr cool.

B: Ich hoff ja, n bisschen was, hab ja auch ich gemacht, also.“²³¹³

Der Zeuge *Sippel* hat es für möglich gehalten, dass *Brandt* die Dinge so dargestellt hat, um gegenüber seinem Kameraden nicht als Verräter zu erscheinen:

„Er hat versucht, zu erklären, dass er im Prinzip keinen Verrat begangen hat, sondern seine Verbindung mit dem Verfassungsschutz dazu genutzt hat, für die rechtsextremistische Szene auch Aufbau zu betreiben. Das halte ich für plausibel. Aber ich kann auch nicht ausschließen, dass das, was *Brandt H.* gegenüber gesagt hat, der Wahrheit entspricht.“²³¹⁴

eee) Verdacht auf Einflussnahme des LfV im Übrigen

Der Zeuge *Dressler* hat über eine Durchsuchung bei *Tino Brandt* berichtet:

„Kollegen aus der EG „TEX“ haben eine Durchsuchung in Coburg seinerzeit realisiert, und üblicherweise findet das ja gegen 6 Uhr morgens statt. Und wenn man dann hinkommt und jemand dann schon sozusagen mit der Kaffeetasse in der Hand auf einen wartet, ist das nicht der übliche Zustand. Und wenn man dann noch einen Untersuchungsgegenstand wie einen Rechner sucht und dann in der ganzen Wohnung nur ein Uraltmodell ohne Festplatte findet, dann ist das schon sehr - - mit sehr vielen Fragen behaftet.

Ich habe diese Situation so geschildert - - von den Kollegen, denen das so passiert ist - und jetzt muss ich wieder sagen: Ich weiß nicht, wo ich diese Information jetzt her habe, weil ich wirklich nicht mehr weiß, ob ich es in der Presse gelesen habe oder anderweitig gehört habe.“²³¹⁵

fff) Stellungnahmen der Mitarbeiter des LfV Thüringen

Der Zeuge *Nocken*, damaliger Vizepräsident des LfV Thüringen, hat sich „dagegen verwahrt“, dass seitens des LfV Thüringen versucht worden sein soll, auf die Staatsanwaltschaft Einfluss dahingehend auszuüben, dass be-

2309) *Schultz*, Protokoll-Nr. 49, S. 47.

2310) Auswertungsvermerk des BKA vom 21. November 2012, MAT A GBA-12, Bl. 24.

2311) Auswertungsvermerk des BKA vom 21. November 2012, MAT A GBA-12, Bl. 25.

2312) Auswertungsvermerk des BKA vom 21. November 2012, MAT A GBA-12, S. 26.

2313) Auswertungsvermerk des BKA vom 21. November 2012, MAT A GBA-12, S. 58.

2314) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 148.

2315) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 54.

stimmte Verfahren beendet oder gar nicht aufgenommen werden sollen. Er hat in diesem Zusammenhang auf eine am Wochenende vom 24. bis zum 26. August 2012 bekannt gewordene Information verwiesen, dass angeblich ein oder mehrere Polizisten die Szene gewarnt hätten.²³¹⁶ Er selbst habe *Tino Brandt* nicht vor Strafverfolgungsmaßnahmen gewarnt, da er ihn überhaupt nicht gekannt habe. Er sei sich auch sicher, dass keiner seiner Mitarbeiter *Tino Brandt* informiert habe; dies wäre dann gegen seinen Willen und sein Wissen geschehen.²³¹⁷

Der Zeuge *Wießner*, LfV Thürigen, hat angegeben, dass er *Tino Brandt* erst 1998 als V-Mann übernommen habe. Er habe ihn nie gewarnt.²³¹⁸ Der Zeuge *Bode*, V-Mann-Führer von *Brandt* von 1994 bis 1998, hat ebenfalls verneint, *Brandt* vor Ermittlungsmaßnahmen gewarnt zu haben. Er habe gar nicht gewusst, wann die Polizei durchsuche. Im Übrigen habe er seine Quelle „eingestellt“:

„Gerade eine hochrangige Quelle habe ich natürlich immer so geführt, dass ich gesagt habe: Du weißt, wer du bist, und du weißt, dass der Staatsschutz dich auch auf dem Radarschirm hat. Und die können jederzeit deine Wohnung durchsuchen. - Im Übrigen habe ich ihm auch Sachen abgenommen, die er in seinem Auto hatte oder so [...] und der Auswertung zugeführt.“²³¹⁹

Zu dem Verdacht von Warnungen der Polizei an Beschuldigte hat der Zeuge *Dr. Roewer* ausgesagt:

„Für diesen Verdacht gab es zunächst erst mal den allgemeinen Hinweis oder den allgemeinen Anhaltspunkt, dass es in der Polizei jemanden gab, der in die rechtsextreme Szene offensichtlich Polizeiinformationen weitergab, und dieser Verdacht war sehr konkret dadurch, dass in der rechtsextremen Szene eine Bildfahndungsmappe über polizeilich erkannte Rechtsextremisten auftauchte, und diesem Verdacht war schon nachzugehen.“²³²⁰

Dies sei vermutlich 1998 gewesen.²³²¹

II) Kenntnis des BfV über den Klarnamen der Quelle 2045/2150

Der Zeuge *Egerton*, der nach eigenen Angaben die Operation „Rennsteig“ mit initiierte, hat angegeben, er habe weit vor deren Aufdeckung von der Existenz der Quelle „2045“ des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz gewusst.²³²² Informell habe er auch den Klarnamen gewusst:

2316) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 128.

2317) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 15.

2318) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 14.

2319) *Bode*, Protokoll-Nr. 56, S. 80 f.

2320) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 105.

2321) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 107.

2322) *Egerton*, Protokoll-Nr. 70, S. 25.

„Das BfV wusste es nicht, aber ich wusste es, ja, und ich glaube, einige Kollegen wussten es auch. [...]“

Wenn man allerdings ein bisschen, na ja, zwischen den Zeilen zu lesen vermag, viele Kontakte unterhält, auf privater und dienstlicher Ebene, auch - ich sage mal - die Meldungen liest, welchen Zugang die dortigen Quellen haben, Vergleichsmeldungen heranzieht, dann ist es eigentlich gerade bei solchen hochrangigen Quellen oftmals kein großes Problem, an den Klarnamen ranzukommen. Es gibt eben manche Sachen, die nur einige wenige Leute kennen können.²³²³

Auch der Zeuge *Renzewitz* (bis 1999 Auswertung Rechtsterrorismus im BfV) hat ausgesagt, in der „Auswertung“ des BfV habe zumindest ein Verdacht bestanden, dass *Brandt* V-Mann des LfV Thüringen sei.²³²⁴ Zum einen aus diesem Grund aber auch wegen seiner Hochrangigkeit im „THS“ sei er nicht als V-Mann des BfV in Betracht gezogen worden.²³²⁵

Der Zeuge *Fritsche*, von Oktober 1996 bis November 2005 Vizepräsident des BfV, hat angegeben, dass das BfV die V-Mann-Tätigkeit von *Tino Brandt* nicht gekannt habe. Er hat weiter ausgeführt:

„Sonst hätten wir dies im Zuge des NPD-Verbotsverfahrens nicht als Beleg für das Aggressiv-Kämpferische eingeführt. Denn Sie kennen ja die Diskussion, die nicht erst seit dem Einstellungsbeschluss des Bundesverfassungsgerichts erfolgte, dass eine Staatsfreiheit vorliegen muss. Das sind ja auch die Kriterien, die in dem Einstellungsbeschluss eine Rolle spielen, die für ein etwaiges neues NPD-Verbotsverfahren eine Rolle spielen, und das war nicht bekannt, obwohl die Landesbehörden nach meiner Kenntnis damals alle aufgefordert worden sind, zu den Materialien, die in dem Verbotantrag mit eingeführt werden, zu erklären, dass es sich um quellenfreies Material handelt.“²³²⁶

mm) Enttarnung Brandts

Im Mai 2001 wurde die V-Mann-Eigenschaft von *Tino Brandt* in der Presse kolportiert. Der Zeuge *Wießner* hat vermutet, dass ein Mitarbeiter des LfV, möglicherweise im Auftrag des ehemaligen Präsidenten *Dr. Roewer*, die Enttarnung von *Tino Brandt* veranlasst habe. Er hat als Indiz genannt:

„Am Tag vor der Enttarnung ist ein OG-Leiter angerufen worden, abends um 22 Uhr, und ist gefragt worden, ob er am nächsten Tag aus dem Dienstausgleich kommen kann, um eine Treffabsiche-

2323) *Egerton*, Protokoll-Nr. 70, S. 25.

2324) *Renzewitz*, Protokoll-Nr. 72, S. 21 (nichtöffentlich).

2325) *Renzewitz*, Protokoll-Nr. 72, S. 21 (nichtöffentlich).

2326) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 34, S. 60.

zung zu machen. Und üblich war zu diesem Zeitpunkt - es war Nachsorge -, dass da kein Treff mit Observation stattfand; war nicht notwendig. Und dann haben andere Leute, Observanten, den Job übernommen. Das weiß man bisher. Den Auftrag, den ich vorhin zitiert habe, hat S. gegeben, und S. war eng liiert mit *Roewer*. Das ist aus heutiger Sicht nur eine Retourkutsche gewesen aufgrund dieser Veröffentlichung ‚*Küche*‘, und dann kam von dieser Seite: Es bebt hier alles.“²³²⁷

Bei diesem letzten Treffen mit *Brandt* im Mai 2001 habe dann wohl jemand von der *Thüringer Allgemeinen Zeitung* fotografiert.²³²⁸

Der Zeuge *Sippel* hat die Enttarnung ähnlich geschildert:

„Es war so, dass *Tino Brandt* sich mit seinem ehemaligen V-Mann-Führer, der ihn ja dann zu betreuen hatte, in einer Gaststätte in Coburg getroffen hat. Und dieses Treffen ist verdeckt fotografiert worden. Das heißt, es gab dann Bilder von *Tino Brandt* und auch von dem V-Mann-Führer *Wießner*, die dann in der Presse veröffentlicht worden sind.

Die Kenntnis, dass *Tino Brandt* Quelle des Verfassungsschutzes war, war allerdings schon vor der Veröffentlichung in der *Thüringer Allgemeinen* bekannt. [...]

Herr *Nocken* war der Auffassung, dass *Tino Brandt* verraten worden sei durch einen Mitarbeiter aus dem Haus oder durch Mitarbeiter aus dem Haus. Er hat nicht gewusst, wer das gewesen sein könnte, sondern hat vermutet, es seien Personen aus dem Umfeld von *Dr. Roewer*. [...]

Dem bin ich nachgegangen. Wir haben Mitarbeiter befragt. Wir haben auch die Polizei eingeschaltet. Ich glaube mich zu erinnern, dass wir Strafanzeige erstattet haben wegen Geheimnisverrats. Allerdings wurde nicht aufgeklärt, wer wirklich dahintergesteckt hat.“²³²⁹

Die Enttarnung habe die Quellenwerbung und -führung sehr erschwert.²³³⁰

Der Zeuge *Nocken* hat ausgeführt, dass mit der Enttarnung von *Tino Brandt* und der daraufhin erfolgten sofortigen Beendigung der Zusammenarbeit keine Möglichkeit mehr bestanden habe, an das Trio heranzukommen. Man hätte eine neue Quelle anwerben und langsam dahin platzieren müssen, um wieder Informationen zu bekommen.²³³¹ Er sei der festen Überzeugung, wenn das LfV Thüringen in Ruhe hätte weiterarbeiten können – entweder mit Quelle 2045 oder mit einer weiteren Quelle –,

hätte man gute Chancen gehabt, den Aufenthaltsort des Trios zu entdecken und damit möglicherweise Schlimmeres zu verhindern.“²³³²

Der Zeuge *Sippel* hat diese Argumentation als hypothetisch bezeichnet. Dem könne man entgegenhalten, dass auch drei Jahre mit *Tino Brandt* das Trio nicht gefunden worden sei. Die Abschaltung, aber vor allem die Offenbarung der Zusammenarbeit in den Medien habe aber dem LfV Thüringen die Quellenwerbung und -führung erheblich erschwert, auch vor dem Hintergrund, dass ein Jahr zuvor bereits *Thomas D.* enttarnt worden sei. Bei Rechts-extremisten, mit denen man habe zusammenarbeiten wollen, habe die Befürchtung bestanden, enttarnt zu werden.“²³³³

Auch nach *Brandts* Enttarnung habe das LfV Thüringen noch Kontakt zu *Brandt* gehabt in Bezug auf die Frage, ob dieser durch die Enttarnung gefährdet sei. Er könne sich erinnern, dass *Brandt* berichtet habe, ihm sei in einem Umschlag eine Patrone zugeschickt worden. Mit der Polizei habe man daraufhin über eventuelle Schutzmaßnahmen gesprochen.“²³³⁴

Nach Angaben des ehemaligen LfV-Präsidenten *Sippel* hat es nach der Enttarnung *Tino Brandts* – mit Ausnahme der Erteilung einer Aussagegenehmigung in einem Strafverfahren – keine Zusammenarbeit mehr mit *Brandt* gegeben.“²³³⁵ Dieser sei aber unmittelbar nach dem Abschalten noch Zielobjekt einer G10-Maßnahme gewesen. Danach sei dieser – zumindest für das LfV erkennbar – nicht mehr in dem besonderen Maße in der rechtsextremistischen Szene aktiv gewesen, dass dies eine Beobachtung gerechtfertigt hätte.“²³³⁶

b) VM 2100 („Riese“/„Hagel“)

Marcel D. war Kassenwart der „Blood & Honour“-Gruppierung. Nach Aussage des Zeugen *Nocken* sei er „eigentlich nur mit Konzerten beschäftigt“ gewesen. Er habe sich um die Ausrichtung irgendwelcher Musikveranstaltungen gekümmert.“²³³⁷ Vor dem Thüringer Untersuchungsausschuss gab er an, die relativ hochrangige Funktion der Quelle habe man akzeptieren müssen, da sonst Informationen nicht zu erlangen gewesen seien.“²³³⁸ Bei einer Sektion, die wie die Thüringer mehr oder weniger unbedeutend sei, könne man das noch dulden.“²³³⁹

Vor dem Thüringer Untersuchungsausschuss sagte der Mitarbeiter des LfV, *Wießner*, *Marcel D.* sei 1995 oder 1996 geworben worden.“²³⁴⁰ Der Zeuge *Schrader* bezeich-

2327) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 60 f.

2328) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 60 f.

2329) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 144 f.

2330) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 144.

2331) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 37.

2332) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 129.

2333) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 144.

2334) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 158.

2335) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 164.

2336) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 164 f.

2337) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 20.

2338) *Nocken*, LT-TH, MAT B TH-1/7, S. 89.

2339) *Nocken*, LT-TH, MAT B TH-1/7, S. 92.

2340) *Wießner*, LT-TH, MAT B TH-1/5, Bl. 61.

nete ihn als eine Quelle, die an herausgehobener Position bei „Blood & Honour“ tätig gewesen sei.²³⁴¹ Er habe Informationen geliefert, über die andere Verfassungsschutzämter nur gestaunt hätten.²³⁴²

Der Zeuge *Wießner* hat ausgesagt, erste Hinweise zum Trio mit Bezug zu Chemnitz und *Jan Werner* seien von der Quelle 2100 gegeben worden. Er habe diese Quelle vertretungsweise in der Hoffnung und mit dem speziellen Auftrag geführt, dass sie Informationen zum Trio liefern werde. Ansonsten sei die Quelle 2100 von einem Kollegen im Amt geführt worden, der auch im V-Mann-Referat beschäftigt gewesen sei. Herr *Nocken* sei dies nicht gewesen.²³⁴³

Zur Abschaltung der Quelle hat der Zeuge *Sippel* erklärt, er sei im Oktober 2000, kurz vor seinem Wechsel ins LfV, auf seiner früheren Arbeitsstelle beim BfV vom Vizepräsidenten *Nocken* aufgesucht und um Rat gefragt worden. Die Quelle 2100 habe gegen das Verbot von „Blood & Honour“ durch das BMI Widerspruch eingelegt. Herr *Nocken* habe den Zeugen *Sippel* gefragt, ob er die Zusammenarbeit mit diesem V-Mann beenden solle. Der Zeuge *Sippel* habe Herrn *Nocken* erklärt, dies noch nicht entscheiden zu können, da er noch Bundesbeamter sei, jedoch vorgeschlagen, die Quelle abzuschalten.²³⁴⁴

Im Jahr 2002 sei dann die Quelle in der Szene enttarnt worden:

„Ich glaube, das ist erfolgt durch eine § 100a-Maßnahme der Polizei in Sachsen-Anhalt, in der ein Gespräch zwischen der Quelle und einem V-Mann-Führer aufgezeichnet worden ist, und durch die Akteneinsicht des Anwalts - wenn ich das richtig in Erinnerung habe - ist das dann auch der Szene bekannt geworden. Wir hatten danach auch mit der Quelle besprochen, welche Schutzmaßnahmen zu veranlassen sind, und diese Quelle ist vermöbelt worden in der Szene. Das hat sie uns berichtet, und der V-Mann-Führer hat auch damals niedergelegt, dass sie Schrammen im Gesicht gehabt hat, ein blaues Auge und mächtig Prügel eingesteckt hat. Das heißt, es kann durchaus zu körperlicher Gewalt kommen. In dem Fall waren es Blessuren. Aber ich denke, dass man es im Bereich des gewaltbereiten Rechtsextremismus auch mit Personen zu tun hat, die wir gar nicht kalkulieren können, die in ihren Handlungen schwer einzuschätzen sind für uns, sodass es für mich durchaus denkbar ist, dass es auch im Rahmen einer Enttarnung zu weit mehr Konsequenzen führen kann, als dass man mit einer Tracht Prügel überzogen wird.“²³⁴⁵

c) VM „Küche“

Bei dem VM mit dem Decknamen *Küche* handelt es sich um den im Jahr 2000 enttarnten *Thomas D.* Dieser war vom 23. Januar 1996 bis zum 22. August 1997 für das LfV Thüringen tätig.²³⁴⁶

Der Zeuge *Dr. Roewer* hat zum V-Mann *Thomas D.* Folgendes ausgeführt:

„Zunächst gab es einen Selbstanbieter. [...] Das war der verurteilte Rechtsextremist *D.*, den ich hier deswegen auch nenne, weil er sich ja selbst irgendwann mal geoutet hat als ehemalige Quelle des Amtes, der auch ein völlig harter, also unbestreitbarer Rechtsextremist war, ein rechtsextremer Straftäter zudem, der von einem Mitarbeiter von mir, der da besonders erfahren war, abgeschöpft wurde - unter Sprit gesetzt und abgeschöpft; das war die Methode.“²³⁴⁷

Auf Nachfrage, was „unter Sprit gesetzt“ bedeute, hat der Zeuge erklärt:

„Die sind saufen gegangen, und dann hat er ihn abgeschöpft.“ [...] Dieser Mann ist eine Weile lang als Quelle von uns benutzt worden. Und erst, als er deutlich anfang, die Wirklichkeit von der Fantasie nicht mehr zu unterscheiden, haben wir uns seiner entledigt. Sie dürfen sich dieses Geschäft nicht als besonders vornehm vorstellen. Die Selbstanbieter sind natürlich darauf aus - - Die wollen irgendwas. Meistens wollen sie Geld. Im Fall des gerade geschilderten *D.* war es so - nach meiner jetzigen Erinnerung zumindest -: Der hatte in der Tat ein Ziel, nämlich er glaubte, dass, wenn er seine Kumpels verpfeift an die Verfassungsschutzbehörde, ihn das vor weiteren Strafverfolgungsmaßnahmen schützt. Der fürchtete nichts so sehr, wie erneut einrücken zu müssen. Und bei diesen Abschöpfmanövern ist ihm dann gesagt worden: Es gibt ein ganz sicheres Mittel vor dem nächsten Einrücken in den Knast: Das ist, keine Straftaten mehr zu begehen; außerordentlich sicheres Mittel.“²³⁴⁸

Nachdem in der ZDF-Sendung *Kennzeichen D* vom 7. Juni 2000 über eine Zusammenarbeit des LfV Thüringen mit dem führenden Rechtsextremisten *Thomas D.* und die Zahlungen des LfV an diesen berichtet worden war und in die Öffentlichkeit auch Informationen und Mutmaßungen über die *Heron-Verlagsgesellschaft mbH* Erfurt und deren Verbindungen zum LfV gelangt waren, wurde *Dr. Roewer* vom Dienst suspendiert.²³⁴⁹

Der im Zuge dieser Affäre vom Thüringer Innenministerium beauftragte Rechtsanwalt *Dr. Gasser* fasste die Er-

2341) *Schrader*, LT-TH, MAT B TH-1/5, Bl. 229.

2342) *Schrader*, LT-TH, MAT B TH-1/5, Bl. 256.

2343) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 31 f.

2344) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 145.

2345) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 160.

2346) *Gasser*-Bericht, MAT A TH-7/1, S. 15.

2347) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 71.

2348) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 71.

2349) *Gasser*-Bericht, MAT A TH-7/1, S. 1.

kenntnisse zu *Thomas D.* in seinem Bericht vom 23. August 2000 zusammen.

Danach handelt es sich bei *Thomas D.* um einen Rechts-extremisten, der im Spitzenbereich der Bewegung anzusiedeln war. *Thomas D.* war nach eigenen Angaben Anfang der 90er Jahre Landesvorsitzender der NPD-Thüringen und 1995/96 u. a. Bundesvorsitzender der Deutsch Nationalen Partei (DNP). Er selbst bezeichnete sich in einem Schreiben vom 18. März 1996, das dem LfV Thüringen vorlag, als „einen der führenden Neonazis“ der Bundesrepublik Deutschland. Während *Thomas D.* Tätigkeit für das LfV Thüringen erfolgten insgesamt 93 dokumentierte Treffen, er erhielt für seine Tätigkeit insgesamt 21 980 DM und zusätzlich 6 800 DM an Spenden (Gesamtsumme 28 780 DM).²³⁵⁰

Thomas D. wandte sich am 18. Januar 1996 erstmals fernmündlich an das Landesamt für Verfassungsschutz in Thüringen und bat um ein Gespräch. Bei dem ersten Treffen am 23. Januar 1996 gab *Thomas D.* an, er wolle künftig zwar weiterhin als Rechtsextremist aktiv sein, die Gesetze werde er aber beachten. Bei dem ersten Treffen führte er ergänzend an, er plane, dem LfV alle seine Aktivitäten mitzuteilen und erwarte als Gegenleistung, dass er „strafrechtlich beraten werde“.²³⁵¹

Als Konsequenz aus den Vorgängen um *Thomas D.* schlug *Dr. Gasser* vor, die operativen Mitarbeiter des LfV Thüringen anzuweisen, künftig keine Personen der Führungsebene extremistischer Organisationen als V-Leute mehr zu führen und dies in einer Dienstanweisung eindeutig zu regeln.²³⁵²

d) „Alex“

Alex war kein förmlich verpflichteter V-Mann. Er gab dem LfV Thüringen 1998 lediglich einige Hinweise zum Trio, die laut Schäfer-Gutachten allerdings nicht bedeutsam gewesen seien.²³⁵³

Das LfV Thüringen teilte dem BKA mit Schreiben vom 21. März 2013 mit, dass es einen Werbungsfall *Alex* mit der Zielperson *Andreas R.* gegeben habe. Am 7. April 1998 habe eine Ansprache stattgefunden. In der Folge sei es zu neun „Treffs“ oder Tagesobservationen gekommen, die letzte Maßnahme sei für den 15. September 1998 dokumentiert. Ein Grund der Beendigung habe nicht festgestellt werden können.²³⁵⁴

Andreas R. gab gegenüber dem BKA an, der eigentliche Auftrag des LfV Thüringen habe darin bestanden, dem LfV Einblicke in die Jugendszene zu verschaffen. Er sei weder konkret zu Organisationsstrukturen (z. B. „THS“)

und auch nicht zu einzelnen Personen oder Straftaten befragt worden. Das Trio sei nur hinsichtlich des Transports des PKW thematisiert worden.²³⁵⁵ In die Flucht des Trios sei er in keiner Weise eingebunden gewesen. Er habe zwar im Februar 1998 ein defektes Fahrzeug auf Bitten des *Kapke* abgeholt. Er habe aber erst kurze Zeit später erfahren, dass es das Auto des Trios gewesen sei.²³⁵⁶ Gegenüber dem LfV Thüringen hatte er allerdings am 29. Juli 1998 noch bestritten, das Fahrzeug abgeschleppt zu haben. Dies wertete der damalige V-Mann-Führer *Wießner* als glaubhaft und vermerkte dies auf der entsprechenden Deckblattmeldung über die Information von *Tino Brandt* vom 20. Februar 1998.²³⁵⁷

Aus der Zusammenstellung der Erkenntnisse des LfV Thüringen ergibt sich, dass *Andreas R.* von 1992 bis 2003 immer wieder im Zusammenhang mit seiner rechtsextremistischen Gesinnung auffiel. 1995 wurde er wegen besonders schweren Landfriedensbruchs zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten auf Bewährung verurteilt.²³⁵⁸

e) Gewährsperson „Tristan“

Tristan war eine Gewährsperson, die Hinweise zum Trio gab.²³⁵⁹ Das BKA schloss aus Mitteilungen des BfV und dem Bericht der Thüringer Schäfer-Kommission, dass es sich bei *Tristan* um die Person *T. R.* handelt. *T. R.* gab von Ende 2000 bis Mai 2001 mehrere Hinweise an das LfV Thüringen.²³⁶⁰ Am 1. Dezember 2011 meldete er sich beim BKA und teilte mit, es sei in der rechten Szene nach dem Untertauchen des Trios ein offenes Geheimnis gewesen, dass *Wohlleben* und *Kapke* den Aufenthaltsort des Trios kannten und sie logistisch unterstützten. Er habe damals bei der Fernsehsendung *Aktenzeichen XY-ungelöst* angerufen, als nach dem Trio gefahndet worden sei.²³⁶¹

T. R. wurde 2001 von den Ermittlungsbehörden als Sympathisant der „Jenaer Kameradschaft“ angesehen.²³⁶²

2350) *Gasser*-Bericht, MAT A TH-7/1, S. 13 f.

2351) *Gasser*-Bericht, MAT A TH-7/1, S. 13 f.

2352) *Gasser*-Bericht, MAT A TH-7/1, S. 26.

2353) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, Bl. 150, 153, 155.

2354) Schreiben des LfV Thüringen an das BKA vom 21. März 2013, MAT A TH-3/14/2 (Tgb.-Nr. 198/13 - GEHEIM), S. 2 f. des Schreibens.

2355) Protokoll über die Zeugenvernehmung vom 19. März 2013, MAT B GBA-4 (Tgb.-Nr. 91/13 - VS-VERTRAULICH), Bl. 1 ff., 23.

2356) Protokoll über die Zeugenvernehmung vom 19. März 2013, MAT B GBA-4 (Tgb.-Nr. 91/13 - VS-VERTRAULICH), Bl. 1 ff., 17 ff.

2357) Schreiben des LfV Thüringen an das BKA vom 21. März 2013, MAT A TH-3/14/2 (Tgb.-Nr. 198/13 - GEHEIM), S. 3 des Schreibens.

2358) Vermerk des LfV Thüringen vom 14. Oktober 2003, MAT A TH-3/EB12 (Tgb.-Nr. 101/13 - VS-VERTRAULICH).

2359) Vgl. oben sowie *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, Bl. 177, 184.

2360) Schreiben des LfV Thüringen an das BKA vom 7. Dezember 2012, MAT A GBA-13, Bl. 344.

2361) Vermerk des BKA vom 1. Dezember 2012, MAT A GBA-4/26, Bl. 5 f.

2362) Übersicht über die Personen des Thüringer Heimatschutzes, MAT B TH-3, Dateiname: 2862.00-26-1997 (Band 2) - mT.pdf, Bl. 309.

f) VM „Ares“

Ares war Kreisvorsitzender in der Thüringer NPD. Der Zeuge *Sippel* hielt diese Position eines V-Mannes für kein Problem:

„Denn Beobachtungsobjekt ist für uns der Landesverband der NPD. Man kann auch darüber nachsinnen, ob jemand, der im Landesvorstand ist, auch die Führungsfunktion bestimmt, oder ob es ein Vorsitzender sein muss oder ein Stellvertreter. Ich glaube, das sind Fragen, die man im Einzelfall klären muss.

Der Kreisvorsitzende [*Ares*], der ja sehr umstritten war auch innerhalb seiner Partei, der auch große Widersacher hatte innerhalb seiner Partei, war nicht in der Lage, die Zielrichtung des Landesverbandes zu bestimmen.“

Er habe zwar 2008 versucht, den Landesvorsitzenden der NPD zu stürzen, sei jedoch gescheitert, weil er die Mehrheit der Partei nicht hinter sich gehabt habe. Dies zeige, dass er gerade nicht in der Lage gewesen sei, die Zielrichtung zu bestimmen.²³⁶³

Die *Thüringer Allgemeine Zeitung* berichtete am 5. Dezember 2012, dass *Ares* sich gegenüber dem *MDR* selbst als ehemaliger V-Mann zu erkennen gegeben habe. Zwischen 2006 und 2010 habe er regelmäßig Informationen an das LfV Thüringen geliefert. 2007 habe er einen Spitzel in die Fraktion der Thüringer Linke eingeschleust, der allerdings rasch aufgefliegen sei. Sein V-Mann-Führer sei eingeweiht gewesen und habe ihn bestärkt.²³⁶⁴

Dem Artikel zufolge stellte das LfV Thüringen den Sachverhalt anders dar: *Ares* habe sich im Mai 2006 selbst angeboten und sei bis September 2007 als V-Mann im Bereich Rechtsextremismus geführt worden. Die Zusammenarbeit sei wegen Zweifeln an der Zuverlässigkeit beendet worden. Einzelne NPD-Aktionen seien durch die Behörde weder initiiert noch unterstützt worden.²³⁶⁵

g) VM „Günther“?

Nachdem der damalige LfV-Präsident *Dr. Roewer* im August 2000 in den Ruhestand versetzt worden war, wurden in seinem Panzerschrank mehrere Quittungen aufgefunden, welche mit *Günther* unterschrieben waren.

Der Ausschuss hat nicht feststellen können, ob es im LfV Thüringen einen V-Mann *Günther* gab. Keiner der ver-

nommenen Zeugen hat ausgesagt, er kenne diesen V-Mann.²³⁶⁶ Der Zeuge *Sippel* hat ausgesagt:

„Mein damaliger Vertreter Herr *Nocken* [...] hat mir [...] Quittungen vorgelegt, die Herr *Roewer* ausgestellt hat, über Zahlungen, die an diese Person gegangen sind, ein sogenannter *Günther*. Und es fanden sich auch in den Akten keine Hinweise auf die Identität dieses *Günther*. Es ließ sich für mich nicht klären, wer sich hinter dieser Person verbirgt. Und Herr *Dr. Roewer* hat auch in Verfahren, die wir auch im Zusammenhang mit Schadensersatzforderungen gegen ihn anhängig gemacht haben, die Identität dieses *Günther* nicht offengelegt.

Ich gehe davon aus, dass dieser *Günther* mit diesem Vorgang NSU nicht in Zusammenhang steht.“²³⁶⁷

„Ich kann mir vorstellen, dass es vielleicht gar keinen V-Mann ‚*Günther*‘ gegeben hat, sondern dass es darum ging, Gelder umzuschichten im Landesamt. Der Vorwurf stand ja auch im Raum, war auch Gegenstand eines Strafverfahrens, dass sich dieser Sachverhalt dahinter verbirgt. Ich hatte aber auch mit Herrn *Nocken* darüber gesprochen, ob er sich vorstellen könnte, dass sich hinter ‚*Günther*‘ jemand verbergen könnte, der mit dem Trio im Zusammenhang steht, vielleicht einer von diesen dreien, die abgetaucht sind. Herr *Nocken* sagte, das könnte er mit fast hundertprozentiger Sicherheit ausschließen; das glaubt er nicht.“²³⁶⁸

Der Zeuge *Dr. Roewer* hat auf die Frage nach dem V-Mann *Günther* zunächst zurückgefragt:

„Was geht Sie das an? [...] Was hat das mit dem Thema des Untersuchungsausschusses zu tun?“²³⁶⁹

Schließlich hat er erklärt, es habe sich um keine Quelle aus dem rechtsextremen Bereich gehandelt.²³⁷⁰ Einen *Günther*, der mit dem Thema des Untersuchungsausschusses und dem gesamten Bereich Rechtsextremismus zu tun hat, habe es in seiner Dienstzeit nicht gegeben.²³⁷¹

Der Zeuge *Schrader* hat ausgesagt, dass *Dr. Roewer* in Besprechungen über Quellenmeldungen des *Günther*, der im Spionagebereich eingesetzt gewesen sei, gesprochen habe. Berichte habe der Zeuge *Schrader* jedoch nicht gesehen.²³⁷² Er glaube, dass es einen V-Mann *Günther* gar nicht gegeben habe.²³⁷³

2363) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 172 f.

2364) *thüringer-allgemeine.de*, „Ehemaliger Erfurter NPD-Chef enttarnt sich als früherer V-Mann“, Artikel vom 5. Dezember 2012.

2365) *thüringer-allgemeine.de*, „Ehemaliger Erfurter NPD-Chef enttarnt sich als früherer V-Mann“, Artikel vom 5. Dezember 2012.

2366) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 24; *Bode*, Protokoll-Nr. 56, S. 91; *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 23.

2367) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 135.

2368) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 170.

2369) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 83 f.

2370) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 84.

2371) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 88.

2372) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 149.

2373) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 150.

h) Weitere mögliche V-Leute

Der Zeuge *Baumbach* hat bekundet, nach dem Abtauchen des Trios habe man im LfV Thüringen Überlegungen angestellt, gezielt nach Personen zu suchen, die als V-Personen in Frage kommen würden, um bei der Suche zu helfen. Er könne sich aber heute nicht mehr erinnern, wer dies konkret gewesen sei.²³⁷⁴ Über *Wohlleben* sei zwar geredet, er sei aber gleich ausgeschlossen worden, weil er zu gefestigt gewesen sei.²³⁷⁵

Nach Aussage des Zeugen *Wießner* seien von der „Kameradschaft Jena“ des „THS“ *André Kapke* und *Ralf Wohlleben* als mögliche V-Personen wegen ihrer Vorstrafen nicht in Frage gekommen.²³⁷⁶

Der Zeuge *Nocken* hat ausgeschlossen, dass in seiner Dienstzeit (bis 2001) *Ralf Wohlleben* als V-Mann angeworben worden sei.²³⁷⁷

Der Zeuge *Wießner* hat darüber hinaus ausgesagt, dass in Jena drei Werbungsvorhaben gelaufen seien, unter anderem ein Werbungsversuch von *Jürgen H.*²³⁷⁸ *Jürgen H.* sei aber gleich verraten worden:²³⁷⁹

„Das lief schief. Und dann war *Tristan*. Nach einem Vierteljahr konnten Sie das Ding auch im Grunde genommen beenden.“²³⁸⁰

Nach Angaben des Zeugen *Schrader* habe das LfV Thüringen seinen Quellen Geld für verbindliche Hinweise nach dem Aufenthaltsort des Trios angeboten.²³⁸¹

II. Erkenntnisse und V-Leute des BfV

1. Die Zeitschrift „Der Weisse Wolf“

Die Ausgabe 18 des Neonazi-Magazins *Der Weisse Wolf* (Schreibweise wie im Original) aus dem Jahr 2002 enthält auf Seite 2 unterhalb des Vorwortes eine Danksagung:

„Vielen Dank an den NSU, es hat Früchte getragen ;-)
Der Kampf geht weiter...“²³⁸²

Dieses wurde im Jahr 2002 von *David Petereit* verantwortl. herausgegeben, dem heutigen MdL der NPD in Mecklenburg-Vorpommern.²³⁸³ *Petereit* hatte zuvor einen Brief mit dem Absender „NSU“ sowie eine Geldspende

2374) *Baumbach*, Protokoll-Nr. 53, S. 183.

2375) *Baumbach*, Protokoll-Nr. 53, S. 179.

2376) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 6 f.; *Jürgen H.* gab jedoch 1999 dem MAD einen Hinweis auf das Trio, siehe hierzu Abschnitt E. III. 6. m).

2377) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 49.

2378) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 28.

2379) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 6 f.; *Jürgen H.* gab jedoch 1999 dem MAD einen Hinweis auf das Trio, siehe hierzu Abschnitt E. III. 6. m).

2380) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 7.

2381) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 170 f.

2382) MAT A BY-14/1b, Bl. 143.

2383) MAT A BfV-4/12 (VS-NfD).

erhalten.²³⁸⁴ Einen solchen Brief fand man später auch in der ausgebrannten Wohnung des Trios in der Frühlingsstraße.²³⁸⁵

Diese Ausgabe wurde für das BfV von der Quelle Q1 beschafft.²³⁸⁶

Der damals im BfV hierfür in der Projekteinheit II 2 E (Neonazis)²³⁸⁷ zuständige Auswerter, der Zeuge *Egerton*, hat angegeben, er habe über einen Hinweis der BfV-Quelle Q1 von dem Magazin erfahren und es deshalb beschaffen lassen. Die logistische Unterstützung von Q1 für das Magazin sei ihm nicht bekannt gewesen. Die Relevanz dieser Passage habe er nicht gesehen, weshalb er auch keinen konkreten Auftrag zur Ermittlung der Bedeutung des Kürzels „NSU“ beispielsweise an Q1 gegeben habe. Er hat hierzu weiter ausgeführt:

„Ich bin auch heute noch der Meinung, dass man aufgrund dieses einzigen Satzes, der zudem noch als ironisch gekennzeichnet worden ist, eigentlich keine inhaltliche Relevanz hätte herauslesen können. Ein unbestimmter Dank an eine Gruppe, die keiner kennt, die zudem noch mit einem Smiley versehen ist, da hätte man fast schon hellseherische Fähigkeiten benötigt.“²³⁸⁸

Abkürzungen und Danksagungen seien in rechtsextremistischen Publikationen die Regel gewesen.²³⁸⁹ Wenn bei 100 bis 150 rechtsextremistischen Publikationen pro Jahr jede Abkürzung bei den Landesbehörden nachgefragt worden wäre, wäre der Verfassungsschutz lahmgelegt worden und es wären zu 100% Fehlanzeigen entstanden.²³⁹⁰

Der Auswerter in der Projekteinheit „Rechtsterrorismus“, der Zeuge *Kippenborck*, hat angegeben, dass ihm *Der Weisse Wolf* allenfalls im Bereich „Gewaltdiskussion“ aufgefallen sei. Den Begriff „NSU“ habe er dort nicht wahrgenommen.²³⁹¹

2. V-Leute des BfV mit möglichen Bezügen zum Trio

Das BfV führte folgende V-Leute, die jedenfalls zum Umfeld des Trios Kontakt hatten:

a) V-Mann Q1

Q1 war aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit in der Lage, im gesamten Bundesgebiet unterwegs zu sein. Der Zeuge *G. B.* hat zum Werdegang von Q1 bis zu seiner Anwer-

2384) *Egerton*, Protokoll-Nr. 70, S. 18.

2385) MAT A BY-14/1, Bl. 125 (pdf).

2386) *G. B.*, Protokoll-Nr. 64 (GEHEIM), S. 4.

2387) *Egerton*, Protokoll-Nr. 70 (öffentlich), S. 8.

2388) *Egerton*, Protokoll-Nr. 70 (öffentlich), S. 15 f.

2389) *Egerton*, Protokoll-Nr. 70 (öffentlich), S. 66 f.

2390) *Egerton*, Protokoll-Nr. 70 (öffentlich), S. 20 f.

2391) *Kippenborck*, Protokoll-Nr. 72 (nichtöffentlich), S. 3 f.

bung als V-Mann des BfV in den 1990er Jahren berichtet, dass er um den Zeitpunkt der Wende, also Anfang der 1990er Jahre, sein Elternhaus verlassen habe und erstmal „ein bisschen in der Republik unterwegs gewesen“ sei. Während dieser Zeit habe er auch Kontakt zur rechten Szene bekommen und sei dann über verschiedene rechtsextremistische Organisationen in Kontakt zu einer später verbotenen neonazistischen Organisation gekommen. Der Führer dieser Gruppe habe ihn dann sozusagen in die Zentrale geholt. Das sei Anfang der 1990er Jahre gewesen. Danach habe er sich mit dem Anführer überworfen und habe sich schließlich an die Polizei eines Bundeslandes gewandt mit dem Hinweis, er könne der Polizei einige wertvolle Informationen liefern, wenn diese ihm auch helfen. Er sei dann von verschiedenen Sicherheitsbehörden in verschiedenen Bundesländern weitergereicht worden und dann schließlich durch ein LfV als Informant geworben worden. Im Folgejahr sei er dem BfV übergeben worden. Seit den 1990er Jahren sei also das BfV mit der Quellenführung bedacht und habe ihn später zum V-Mann hochgestuft.²³⁹²

Q1 sei in den Jahren 1997/1998 zur Beobachtung der rechtsextremistischen Internetszene eingesetzt worden.²³⁹³ Das BfV habe die Internetaktivitäten von Q1 zunächst nicht überwacht, da das BfV keinen Zugriff gehabt habe. Als jedoch gegen ihn wegen der Einstellung von historischen Bildern auf der Homepage ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und er auch wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verurteilt worden sei, habe das BfV die Internetaktivitäten des Q1 so organisiert, dass nichts mehr ohne Kontrolle durch das BfV eingestellt werden könne.²³⁹⁴ Vor einigen Jahren sei jedoch erneut eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt, weil Q1 Individualrechtsgüter Dritter durch Veröffentlichung von deren personenbezogenen Daten verletzt habe. Diese Personen hätten Strafantrag wegen der Verletzung des Rechts am eigenen Bild gestellt.²³⁹⁵

Das BKA bezeichnete Q1 als Namensgeber und Initiator einer neonazistischen Gruppierung.²³⁹⁶

Annähernd während des gesamten Untersuchungszeitraums – mit einer Unterbrechung – war Q1 als V-Mann des BfV tätig.²³⁹⁷

Der Zeuge G. B. hat angegeben, dass ihm persönliche Kontakte von Q1 zu „Combat 18“ nach England nicht bekannt seien. Allerdings habe es über das Internet Kontakte gegeben, die Q1 an das BfV weitergegeben habe.²³⁹⁸

Bemerkenswert an der Quelle ist, dass Q1 als einzige Quelle des BfV zumindest einmaligen Kontakt mit einem Mitglied des Trios hatte, sein Name auf Kontaktlisten des *Mundlos* eingetragen ist, er im Auftrag des BfV Kontakt zum Herausgeber der Fanzine *Der Weisse Wolf* hatte, in dem sich im Editorial des Heftes 18 aus dem Jahr 2002 die bekannte Danksagung an den NSU findet und er auch im Bereich „KKK“ aktiv war, zu dem möglicherweise ein Bezug im Zusammenhang mit dem Mord und versuchten Mord in Heilbronn am 25. April 2007 besteht.

aa) Kontakt mit Mundlos

Es sind beim BfV zwei Deckblattmeldungen vorhanden, die auf *einen* persönlichen Kontakt von Q1 mit *Mundlos* einige Jahre²³⁹⁹ vor dem Abtauchen des Trios zurückgehen. Der V-Mann-Führer fasst die Mitteilung von Q1 folgendermaßen zusammen:

„Durch Kontakt zu *Uwe Mundlos* [...] erfuhr der VM, dass ca. 30 Personen einen Zusammenschluss unter der Bezeichnung ‚Kameradschaft Jena‘ gebildet haben. Neben *Mundlos*, der bis Ende März 1995 seinen Grundwehrdienst in Bad Frankenhausen ableistet, bekam der VM von diesem [zwei näher bezeichnete Personen] als Ansprechpartner genannt. Die Kameradschaft ist nach Bekunden von *Mundlos* vorwiegend in der ‚Anti-Antifa‘ Arbeit aktiv.“²⁴⁰⁰

Darüber hinaus erfuhr Q1 von *Mundlos*, dass demnächst ein Skin-Konzert in Dresden stattfinden werde.²⁴⁰¹ Die genauen Umstände des Zusammentreffens von Q1 und *Mundlos* ergeben sich aus den Meldungen nicht. Der Zeuge G. B., seit Ende der 1990er Jahre V-Mann-Führer von Q1, hat vermutet, dass der Kontakt zwischen Q1 und *Mundlos* in Sachsen im Bereich der Bundeswehr erfolgt sei, da zu der damaligen Zeit beide Soldaten gewesen seien.²⁴⁰²

Nachdem Q1 ab dem 11. November 2011 allgemein zu seinen Kontakten zum Trio kontaktiert worden war, befragte ihn der V-Mann-Führer des BfV am 10. April 2012 zu den beiden Deckblattmeldungen. Q1 gab an, die Meldungen seien nicht von ihm. Der seinerzeit zuständige VM-Führer gab gegenüber dem BfV an, keine detaillierte Erinnerung an die Berichterstattung zu haben. Das BfV folgerte jedoch aufgrund des in der Meldung enthaltenen Hinweises zur Ableistung des Grundwehrdienstes durch *Mundlos* bis Ende März 1995, dass die Meldung von Q1 stamme.²⁴⁰³

2392) G. B., Protokoll-Nr. 64 (GEHEIM), S. 2 f.

2393) G. B., Protokoll-Nr. 64 (GEHEIM), S. 3.

2394) G. B., Protokoll-Nr. 64 (GEHEIM), S. 14.

2395) G. B., Protokoll-Nr. 64 (GEHEIM), S. 29.

2396) MAT A BKA-3/0002, Bl. 98 ff., 165.

2397) Vgl. Beurteilung von Q1 durch das BfV vom 13. Januar 2012 für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2011, MAT A BfV-4/10 (Tgb.-Nr. 172/13 - GEHEIM), Ordner 4, Bl. 2 ff.

2398) G. B., Protokoll-Nr. 64 (GEHEIM), S. 20.

2399) G. B., Protokoll-Nr. 64 (GEHEIM), S. 7.

2400) Deckblattmeldung des BfV, MAT A BfV-4/10 (Tgb.-Nr. 172/12 - GEHEIM), Bd. 1, Teilband 1, Bl. 1 ff.

2401) Deckblattmeldung des BfV, MAT A BfV-4/10 (Tgb.-Nr. 172/12 - GEHEIM), Bd. 1, Teilband 1, Bl. 5 ff.

2402) G. B., Protokoll-Nr. 64 (GEHEIM), S. 6 f.

2403) Vermerk vom 11. April 2012, MAT A BfV-4/10 (Tgb.-Nr. 172/13 - GEHEIM), Bd. 1, Teilband 4, Bl. 52 ff.

bb) Eintragungen in den Kontaktlisten des Mundlos

Das BKA wurde aufgrund der Eintragung in der Kontaktliste des *Mundlos* auf Q1 aufmerksam. Im Frühjahr 2012 richtete das BKA eine Erkenntnisanfrage zu Q1 an das BfV.²⁴⁰⁴

Die Fachprüfgruppe empfahl am 27. Februar 2012, aktiv auf das BKA zuzugehen und den V-Mann-Status zu offenbaren, weil „gerade im Hinblick auf die im Zusammenhang mit der NSU-Aufklärung erhobenen Vorwürfe des mangelnden Informationsaustausches zwischen den Sicherheitsbehörden [...] eine andere Vorgehensweise nicht durchhaltbar (U-Ausschuss)“ erscheine. Außerdem solle der Sachverhalt bei Q1 hinterfragt werden.²⁴⁰⁵

Demgegenüber hielt es der Vizepräsident des BfV am 28. Februar 2012 für angemessen, zunächst eine dringende intensive Nachbefragung des V-Mannes und zugleich erneute Sichtung der V-Mann-Akte gemeinsam mit der Fachprüfgruppe vorzunehmen. Anschließend und abhängig von der Befragung und der Sichtung solle das BKA informiert werden.²⁴⁰⁶ Der damalige Präsident des BfV schloss sich diesem Vorschlag an.²⁴⁰⁷

Am 29. Februar teilte ein Mitarbeiter der Abteilung II unter Hinweis auf die „Spitzenquelle im Bereich Kameradschaft, Musikszene etc.“ der Amtsleitung mit, dass „eine Offenlegung der VM-Eigenschaft gegenüber BKA und BMI [...] zu einer erheblichen Gefährdung der Verbindung mit unabsehbaren Folgen einerseits in Bezug auf die [...] gelieferten Informationen, andererseits in Bezug auf seine Person (Gefährdung/Versorgungsfall)“ führen würde, hingegen die Offenlegung keinen Erkenntnisgewinn für das BKA erbrächte.²⁴⁰⁸ Die Amtsleitung schloss sich dem am 9./11. März 2012 an.²⁴⁰⁹

Vom 12. März bis 18. April 2012 erfolgten mehrere Befragungen von Q1 zu seinen Kontakten zum Trio.²⁴¹⁰ Am 12. Juni 2012 ermahnte ihn der V-Mann-Führer, bei der bevorstehenden BKA-Vernehmung die Wahrheit zu sagen und seine V-Mann-Eigenschaft zu verschweigen.²⁴¹¹

Das BKA vernahm Q1 im Frühsommer 2012 als Zeugen. Er gab an, keine Begründung dafür zu haben, warum sein Name auf der Kontaktliste von *Mundlos* erscheine. Er

2404) MAT A BfV-4/10 (Tgb.-Nr. 172/13 - GEHEIM), Ordner 4, Bl. 29 ff.

2405) Vermerk vom 27. Februar 2012, MAT A BfV-4/10 (Tgb.-Nr. 172/13 - GEHEIM), Ordner 4, Bl. 21.

2406) Vermerk vom 28. Februar 2012, MAT A BfV-4/10 (Tgb.-Nr. 172/13 - GEHEIM), Ordner 4, Bl. 22.

2407) Vermerk vom 28. Februar 2012, MAT A BfV-4/10 (Tgb.-Nr. 172/13 - GEHEIM), Ordner 4, Bl. 22.

2408) Vermerk vom 29. Februar 2012, MAT A BfV-4/10 (Tgb.-Nr. 172/13 - GEHEIM), Ordner 4, Bl. 49.

2409) Vermerk vom 28. Februar 2012, MAT A BfV-4/10 (Tgb.-Nr. 172/13 - GEHEIM), Ordner 4, Bl. 50.

2410) MAT A BfV-4/10 (Tgb.-Nr. 172/13 - GEHEIM), Ordner 6, Bl. 1159 - 1189.

2411) MAT A BfV-4/10 (Tgb.-Nr. 172/13 - GEHEIM), Ordner 6, Bl. 1190 ff.

verwies auf die Möglichkeit eines Kontaktes während seiner Bundeswehrzeit bzw. auf seinen damals unterhaltenen Handel mit Demobändern. Er habe zu keiner Zeit Kontakte zu einer der drei Personen gehabt. Er sei früher in der rechten Szene aktiv gewesen, was allerdings in der letzten Zeit stark nachgelassen habe.²⁴¹² Das BKA hielt die Angaben von Q1 für glaubhaft.²⁴¹³

cc) Aktivitäten von Q1 im Zusammenhang mit dem „KKK“

Q1 stand mit Wissen und Billigung des BfV im Kontakt zum European „White Knights of Ku-Klux-Klan“.

dd) Einschätzung der Quelle durch das BfV

Der Zeuge *G. B.*, der Q1 seit 1999 führte, hat ihn als zuverlässig bezeichnet. Maßgeblich seien insbesondere wichtige Informationen aus dem Bereich der Entwicklung in der Kameradschaftsszene, der „Autonomen Nationalisten“ und dem rechtsextremistischen Musikbereich.²⁴¹⁴ Q1 sei eine der Spitzenquellen des BfV gewesen.²⁴¹⁵ Es habe auch einige Informationen von Q1 gegeben, die an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden seien und dort zu Ermittlungsverfahren geführt hätten, z. B. im Zusammenhang mit einer Internetplattform zur Veräußerung von rechtsextremistischer Musik.²⁴¹⁶

Das BfV habe nie etwas unternommen, um Q1 aus strafprozessualen Maßnahmen herauszuhalten, obwohl es mehrere strafrechtliche Aktivitäten gegen die Quelle gegeben habe. Diese seien zudem für die Reputation der Quelle im rechtsextremistischen Umfeld von Vorteil gewesen.²⁴¹⁷

Q1 sei nach Auffassung des Zeugen *G. B.* zu keinem Zeitpunkt Neonazi gewesen, sondern er sei vom BfV in die neonazistische Szene geschickt worden.²⁴¹⁸

Der Zeuge *Kaldrack* – der Vertreter des V-Mann-Führers *G. B.* in den 1990er Jahren, nach dem Jahr 2000 für ein halbes Jahr und Mitte des letzten Jahrzehnts – hat sich ähnlich geäußert.: Er habe keine Äußerung von Q1 feststellen können, die ihn als typischen überzeugten Rechtsextremisten identifiziert hätten. Er sei sicherlich, als er Anfang der 90er-Jahre in den Westen gegangen ist, ein Rechtsextremist gewesen, aber auch ein Suchender. Nachdem er sich damals als Selbstanbieter erst der Polizei und dann dem LfV angeboten hat, dürfte ein Lernprozess eingetreten sein, was sich auch darin zeige, dass er in den zwei Jahren, in denen er vom BfV abgeschaltet war, sich

2412) Fundstelle ist dem Untersuchungsausschuss bekannt.

2413) Fundstelle ist dem Untersuchungsausschuss bekannt.

2414) *G. B.*, Protokoll-Nr. 64 (GEHEIM), S. 10.

2415) *G. B.*, Protokoll-Nr. 64 (GEHEIM), S. 12.

2416) *G. B.*, Protokoll-Nr. 64 (GEHEIM), S. 19.

2417) *G. B.*, Protokoll-Nr. 64 (GEHEIM), S. 20.

2418) *G. B.*, Protokoll-Nr. 64 (GEHEIM), S. 30.

weitestgehend aus der Szene gelöst hatte. Er halte ihn daher nicht für einen „Nazihardliner“.²⁴¹⁹

Der Leiter der Fachprüfgruppe im BfV, der Zeuge *Gabaldo*, hat sich der im Ausschuss geäußerten Bewertung angeschlossen, dass der Führer des V-Mannes Q1 aufgrund seiner Nähe zu seiner Quelle diesen hinsichtlich seiner Persönlichkeit und Wertigkeit nicht mehr richtig beurteilen könne.²⁴²⁰ Die Fachprüfgruppe habe irgendwann in den letzten beiden Jahren auf das zu enge Verhältnis zwischen V-Mann-Führung und Q1 hingewiesen. Es sei dann aber nichts passiert.²⁴²¹

ee) Vergütung von Q1

Der Zeuge *G. B.* hat angegeben, dass er die genaue Summe der Vergütung von Q1 nicht wisse, es sei jedenfalls weniger als die in der Presse veröffentlichte Summe der angeblich gezahlten Beträge. Dies sei mehr als angemessen gewesen, da die Informationen noch mehr wert gewesen seien. Hinzu seien andere Unterstützungsleistungen für die von der Quelle verauslagten Kosten gekommen, z. B. Reisekosten.²⁴²² Die außergewöhnliche Höhe der Prämie beruhe darauf, dass Q1 eine der Spitzenquellen des BfV gewesen sei.²⁴²³

b) V-Mann Q2

Q2 war von 1999 bis 2001 V-Person des BfV mit den Einsatzschwerpunkten rechtsextremistische Musikszene in Sachsen und Aufklärung eines internationalen Neonazinetzwerkes.²⁴²⁴ Er war nach eigenem Bekunden in der Szene breit bekannt. Der Zeuge *Kaldrack*, ab November 1999 V-Mann-Führer von Q2, hat ausgesagt, die Fachprüfgruppe habe nie bestritten, dass es sich bei Q2 um eine Quelle gehandelt habe, die es wert sei, weitergeführt zu werden.²⁴²⁵

Der Zeuge *Kaldrack* hat weiter angegeben, dass er sich nicht daran erinnern könne, Q2 Fotos des Trios vorgelegt zu haben. Normalerweise käme ein solcher Auftrag von der „Auswertung“. Es habe auch keinen Anlass hierfür gegeben, weil Q2 keine Bezüge nach Jena gehabt habe.²⁴²⁶

c) V-Mann Q3

Q3 stammte aus Sachsen und war von 1992 bis 2002 V-Mann des BfV.²⁴²⁷ Die Vorlage der Fotos des Trios an ihn im Februar oder März 1998 erbrachte keine Hinweise.²⁴²⁸

2419) *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 70 (nichtöffentlich), S. 15.

2420) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68, S. 9.

2421) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68 (nichtöffentlich), S. 9.

2422) *G. B.*, Protokoll-Nr. 64 (GEHEIM), S. 11.

2423) *G. B.*, Protokoll-Nr. 64 (GEHEIM), S. 12.

2424) *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 70 (nichtöffentlich), S. 4.

2425) *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 70 (nichtöffentlich), S. 12.

2426) *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 70 (nichtöffentlich), S. 5.

2427) *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 70 (nichtöffentlich), S. 4.

Gegenüber dem BKA gab Q3 an, das Trio nicht zu kennen. Aus dem Umfeld des Trios kannte er allerdings *Susann* und *André Eminger.*, *Thomas Starke* und *Jan Werner*. Zu der zeitlichen Übereinstimmung von Mietwagenanmietungen Mitte Juni 2001 und Ende August 2001 mit den Morden an *Abdurrahim Özüdoğru* in Nürnberg und an *Habil Kiliç* in München erklärte er zum einen, sich an die Anmietung von Mitte Juni 2001 nicht erinnern zu können, und zum anderen, dass die Anmietungen von Ende August 2001 mit seiner damaligen Berufsausübung zusammenhängen müssten.²⁴²⁹

Eine Person gab an, sie habe *Mundlos* und *Böhnhardt* nach deren Abtauchen in Begleitung von Q3 auf einer Sportveranstaltung gesehen. Q3 habe diese Person gefragt, ob sie Waffen besorgen könne.²⁴³⁰

In einem Vermerk aus dem Jahre 2012 fasste das BfV den Einsatz von Q3 zusammen:

„Q3 berichtete über das gesamte Spektrum der Aktivitäten rechtsextremer Skinheads und war für die Erstellung eines umfassenden und zutreffenden Lagebildes besonders wichtig für das BfV. Schwerpunkte seiner umfangreichen und wahrheitsgetreuen Berichterstattung waren einerseits geplante und stattgefundene Skinkonzerte. [...]

Die Führung des äußerst erfolgreichen VM gestaltete sich schwierig, da dieser ein typischer Vertreter der subkulturellen Skinheadszene ist.

Überwiegend aus szenetypischen Rechtsverstößen resultieren mehrere Verurteilungen zu Geldstrafen. [...] Diese – vom BfV nicht genehmigten – Delikte mussten im konkreten Fall hingenommen werden, da ansonsten die Führung einer Quelle mit derartig guten Zugängen wie Q3 in der Skinheadszene nicht möglich gewesen wäre. [...] Schwere Straftaten (z. B. Gewaltdelikte) sind während der VM-Führung nicht aufgetreten. [...]

Dem BfV liegen keine Hinweise vor, dass Q3 im Zeitraum der Zusammenarbeit jemals Kontakte zu dem Personenkreis des Trios *Mundlos*, *Böhnhardt* und *Zschäpe* unterhalten hat.“²⁴³¹

Q3 sei eine „wertige“ Quelle gewesen:

„Ich kann nur sagen, dass Q3 in den ersten Jahren seiner Führung - so das Votum der Auswertung - eigentlich die einzig wirklich relevante Quelle in dem subkulturellen Bereich in den neuen Bundesländern war. [...] Die hat dazu beigetragen, dass wir in den ersten Jahren beispielsweise durch Lichtbildvorlagen, durch viele Konzerte und Konzerteilnahmen in der Lage waren, viele spätere

2428) *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 70 (nichtöffentlich), S. 5 f.

2429) MAT A GBA-4/38.

2430) MAT A GBA-4/36a (Tgb.-Nr. 169/12, 1. Eingang - GEHEIM).

2431) MAT A BfV-4/10 (Tgb.-Nr. 172/12 - GEHEIM), Ordner 6, Bl. 1284.

„B & H“-Mitglieder zu identifizieren, dass wir beispielsweise - ich meine, es war Mitte der 90er-Jahre

- - hat Q3 durch seine Teilnahme fast über 30 Konzerte bundesweit abgedeckt. Er konnte berichten über die Führungsfiguren in der Szene, er konnte über Zusammensetzung von Bands berichten, welche Art von Texten gesungen werden, ob es illegale Texte waren, ob es strafbare Texte waren, und so hat er eben viele Einzelinformationen geliefert, die die Auswertung befähigt hat, in den ersten Jahren ein Lagebild zu erstellen, was weiter dazu führte, dass spätere Quellen - - oder dass die Zuverlässigkeit später geworbener Quellen anhand der von Q3 gebrachten Informationen auch überprüft werden konnte.

Also, nach Einschätzung der Auswertung war Q3 eine wertige Quelle, weil sie viel dazu beigetragen hat, dass wir dunkle Flecken im Osten halt aufhellen konnten.“²⁴³²

Zu dem geschilderten Ermittlungsverfahren wegen des Erwerbs zahlreicher indizierter rechtsextremistischer CDs hat der Zeuge *Kaldrack* ausgesagt, dass dies ohne die Zustimmung des BfV geschehen sei:

„Das war eigentlich ein Punkt, wo er schon mal kurz vor der Abschaltung stand. Weil es damals eigentlich aufgrund [...] dieser Menge [...] ein Grenzfall [war]. Wir hätten eigentlich auch vorgehabt, die gegebenenfalls vom Markt zu nehmen, dass er die nicht vertreibt, weil es die widerliche CD [war]. Aber die waren halt schon verkauft. Er hat mir das selber gebeichtet, bevor uns das Ermittlungsverfahren bekannt wurde. Er ist nachher ja auch noch verhört worden dazu im LKA einen ganzen Tag, wenn ich mich richtig erinnere. Aber er hatte es mir vorher schon gebeichtet, und ich hatte meine Vorgesetzten davor schon darüber unterrichten können. [...]

Ich habe ihn erst mal in die Stiefel gestellt. Ich habe ihm eine massive Prämienkürzung durchgezogen, und, wie gesagt, ich habe ihm auch gesagt: Wenn so etwas noch mal vorkommt, dann ist Feierabend. [...]

Das Verfahren wurde nachher eingestellt, 2004 oder 2005. Die Haupttäter wurden verurteilt, und da sein Tatbeitrag wohl nur ein sehr geringer war bei der Gesamtzahl, ist sein Verfahren eingestellt worden.“²⁴³³

Über die Dauer von zehn Jahren zahlte das BfV an Q3 durchschnittlich knapp 300 Euro pro Monat.“²⁴³⁴

d) Rolle der Fachprüfgruppe bei der V-Mann-Führung

Als Kontrollinstrument bei der V-Mann-Führung im BfV dient die der Behördenleitung direkt unterstehende „Fachprüfgruppe für operative Sicherheit und Kontrolle“ (FPG). Sie hat die Aufgabe, die nachrichtendienstliche Informationsgewinnung des BfV in Bezug auf ihre sachgerechte Bearbeitung zu begleiten und dabei besonders auch auf die Einhaltung gesetzlicher und dienstlicher Vorschriften zu achten.²⁴³⁵ Vor allem bei den Fragen der Anwerbung einer Quelle, dem Umgang mit möglicherweise strafrechtsrelevantem Verhalten, der Bewertung und der Abschaltung einer Quelle war die FPG bei allen drei zuvor genannten Quellen nach den Unterlagen des Ausschusses befasst. Sie befürwortete – bis auf die zuvor ausdrücklich erwähnten Fragen – die Art und Weise der Führung der Quellen Q1, Q2 und Q3. Dem Votum der FPG zu kritischen Fragen sei weit überwiegend gefolgt worden.“²⁴³⁶

e) War Ralf Wohleben ein V-Mann?

aa) Dienstliche Erklärung von Dr. Förster vom 17. September 2012

Mit Schreiben vom 21. September 2012 unterrichtete der Generalbundesanwalt (GBA) das Bundesministerium des Innern (BMI) über eine dienstliche Erklärung des früheren Ministerialdirigenten im BMI *Dr. Förster* vom 17. September 2012.²⁴³⁷ Darin nahm *Dr. Hans-Jürgen Förster* Bezug auf seine frühere Tätigkeit im BMI im Rahmen des 2003 gescheiterten NPD-Verbotsverfahrens. *Dr. Förster* war von Juni 2000 bis März 2006 der ständige Vertreter des Abteilungsleiters Innere Sicherheit.²⁴³⁸ In seiner Abteilung wurde das NPD-Verbotsverfahren betrieben.²⁴³⁹ Wörtlich heißt es in der dienstlichen Erklärung von *Dr. Förster*:

„Den Abteilungen ‚Innere Sicherheit‘ und ‚Verfassungsrecht‘ des BMI oblag dort die Federführung für den Antrag der Bundesregierung im NPD-Verbotsverfahren. In diesem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht erlangte alsbald die Frage der Anzahl gleichzeitig in Bundes- und Landesvorständen der Partei eingesetzter V-Leute der Verfassungsschutzbehörden zentrale Bedeutung (vgl. BVerfGE 107, 339). Ich erinnere mich an eine Besprechung im BMI, in der einer Runde ein Papier im etwa DIN A3-Format präsentiert wurde, das in vertikaler Aufreihung nacheinander Kalenderjahre verzeichnete und in das untereinander horizontale (wohl farbige) Linien für einzelne V-Leute eingetragen waren, und zwar mit Beginn

2432) *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 70 (nichtöffentlich), S. 11.

2433) *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 70 (nichtöffentlich), S. 20 f.

2434) *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 70 (nichtöffentlich), S. 16.

2435) MAT A BB-13a, Bl. 440.

2436) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68, S. 11.

2437) MAT A GBA-4/23, Auszug offen.

2438) *Dr. Förster*, Protokoll-Nr. 41, S. 77, 118.

2439) *Dr. Förster*, Protokoll-Nr. 41, S. 78.

und Ende deren V-Mann-Tätigkeit. Aus den gleiche (vertikal markierte) Zeiträume abdeckenden horizontalen Strichen und deren Anzahl ergab sich dann die Anzahl im betreffenden Vorstand gleichzeitig tätiger V-Leute und der genaue Zeitraum von Gleichzeitigkeit(en). Wohl zu Beginn oder Ende der waagerechten Striche war jeweils der Name der V-Person angegeben, für die der Strich stand.

Ein Kuriosum dabei war eine Namensähnlichkeit von zwei V-Personen auf dem beschriebenen Papier, die mir allein aus diesem Grunde in Erinnerung geblieben sind bzw. mit der Berichterstattung [...] wieder ins Bewusstsein kamen: Einer hieß [...], einer [...]. Weitere Personalien erinnere ich von keinem der beiden Vorgenannten; auch nicht, ob dort neben Nachnamen überhaupt weitere Personalien der V-Leute angegeben waren, was aber eher nicht der Fall war.²⁴⁴⁰

bb) Berichte des BMI vom 5. Oktober 2012 und vom 18. November 2012

Staatssekretär *Fritsche* hat dem Ausschuss mit Schreiben vom 5. Oktober 2012 einen Bericht des BMI zur „Aufklärung eines Hinweises auf eine mögliche ‚V-Mann-Eigenschaft‘ des *Ralf Wohlleben*“ vorgelegt.²⁴⁴¹ Hierin hat das BMI dargelegt, welche Maßnahmen eingeleitet worden seien, um das von *Dr. Förster* beschriebene Dokument aufzufinden. So seien einschlägige Aktenbestände des BMI, des BfV und des BKA gesichtet sowie ausgewählte Mitarbeiter des BMI und des BfV zur Existenz eines solchen Dokumentes befragt worden.

Im Datenbestand des BMI sei in keinem der gesichteten Aktenordner das von *Dr. Förster* beschriebene Dokument gefunden worden. Es seien lediglich zwei Aktenstücke aufgefunden worden, die in optischer bzw. inhaltlicher Hinsicht dem Hinweis von *Dr. Förster* nahe kämen. Ein als VS-VERTRAULICH eingestuftes Aktenstück des BfV trage den Titel „VM des BfV in den NPD-Vorständen von 1996 bis heute“. Diese Übersicht enthalte in vertikaler Aufreihung aufeinanderfolgende Kalenderjahre 1996 bis 2002 und darunter 8 horizontale farbige Linien, denen acht Namen zugeordnet seien. Die beiden von *Dr. Förster* genannten Namen kämen in dem Dokument nicht vor. Ein weiteres offenes Aktenstück liste die Mitglieder des Landesvorstandes der NPD Thüringen im Jahr 2003 tabellarisch auf und setze diese in Bezug zu Fundstellen in der Materialsammlung zum NPD-Verbotsverfahren. In diesem Aktenstück kämen beide Namen vor. Hinweise auf eine mögliche Quelleneigenschaft dieser Personen enthalte das Dokument aber nicht.

Ergänzend zu der Sichtung dieses Aktenbestandes habe *Dr. Förster* den VS eingestuften Aktenbestand im BMI selbst gesichtet, das Dokument aber nicht aufgefunden.

Eine Sichtung des einschlägigen BfV-Aktenbestandes habe ergeben, dass in keinem der gesichteten rund 150 Aktenordner das beschriebene Dokument aufgefunden worden sei. Dieses Ergebnis sei durch eine ergänzende kursorische Sichtung des BfV-Aktenbestandes durch eine Mitarbeiterin des BMI bestätigt worden. Auch habe *Dr. Förster* zehn von ihm für maßgeblich erachtete Beschaffungsakten des BfV gesichtet, das Dokument aber nicht gefunden. Eine Suche im digitalen Aktenbestand des BKA mit den Namen beider Personen sei ebenfalls ergebnislos geblieben.

Außerdem sei zur Klärung der V-Mann-Eigenschaft *Wohllebens* ein „Negativ-Testat“ des BfV eingeholt worden. Das BfV habe am 24. September 2012 bestätigt, dass *Wohlleben* weder als Quelle noch als „Forschungs- und Werbungsfall“ geführt worden sei. In dem Bericht ist allerdings auch auf folgenden Sachverhalt hingewiesen worden:

„Festgestellt werden konnte lediglich, dass seitens BfV im Jahr 1999 angedacht worden war, einen Werbungsversuch im Hinblick auf *Wohlleben* einzuleiten. Dies sei jedoch laut BfV nicht weiterverfolgt worden. Aus einer handschriftlichen Notiz eines BfV-Mitarbeiters gehe hervor, dass aufgrund der Werbungsabsicht des BfV das LfV Thüringen zum damaligen Zeitpunkt kontaktiert worden sei. Dieses habe nachdrücklich von einem Werbungsversuch abgeraten, da eine entsprechende erste Ansprache *Wohllebens* durch das LfV Thüringen und das LKA Thüringen bereits erfolglos verlaufen seien (vgl. Anlage 4). Dementsprechend sei eine Kontaktaufnahme seitens BfV zu *Wohlleben* zu keinem Zeitpunkt erfolgt.“²⁴⁴²

Ergänzend hierzu ist folgender Sachverhalt geschildert worden:

„Der Aktenbestand des BfV weist ein Schreiben des *Wohlleben* aus dem Jahr 2004 aus, mit welchem dieser dem LfV Thüringen seine Hilfe anbietet. Aus dem Wortlaut des Schreibens wird deutlich erkennbar, dass es sich hierbei um eine offenkundige Provokation handelt. Der weitere Fortgang ist aus der BfV-Akte nicht ersichtlich.“²⁴⁴³

In dem Bericht wird zudem mitgeteilt:

Das BKA, die BPol sowie sämtliche LKÄ hätten bestätigt, dass *Wohlleben* nicht als Quelle, Informant oder Ähnliches geführt worden sei. Elf LKÄ hätten darüber hinaus bestätigt, keine Anwerbungsversuche in Bezug auf *Wohlleben* unternommen zu haben. Mit BMI-Erlass vom 26. September bzw. 4. Oktober 2012 seien BfV und BKA bzw. BPol um Übersendung dienstlicher Erklärungen aller VM- bzw. VP-Führer gebeten worden, die seit 1995 im Fachbereich Rechtsextremismus bzw. im

2440) MAT A GBA-4/23 (Auszug offen).

2441) Bericht des BMI vom 5. Oktober 2012, MAT A BMI-5/95.

2442) Bericht des BMI vom 5. Oktober 2012, MAT A BMI-5/95, Bl. 7.

2443) Bericht des BMI vom 5. Oktober 2012, MAT A BMI-5/95, Bl. 11.

Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität rechts tätig gewesen seien. Da noch nicht alle Erklärungen vorlägen, werde hierzu nachberichtet.²⁴⁴⁴

Der Bericht des BMI kommt zu folgender Schlussbewertung:

„Damit könnte die Erinnerung von Herrn *Dr. F.* insgesamt an bestehende Dokumente geknüpft sein, die in dem entscheidenden Detail in seiner Erinnerung unzutreffend verknüpft wurden: Ein Dokument, das *Wohlleben* als V-Mann aufführt, existierte und existiert nach den Feststellungen des BMI nicht. Auch ergibt sich aus der gedankliche Verknüpfung der vorhandenen Dokumente keine Schlussfolgerung auf *Wohlleben* als V-Mann.“²⁴⁴⁵

Dem Bericht vom 5. Oktober 2012 ist ein Vermerk über eine Befragung des *Dr. Förster* vom 26. September 2012 beigefügt worden. Hierin hat *Dr. Förster* erklärt, die Besprechung im BMI sei nach der Antragsschrift der Bundesregierung an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erfolgt. Auf dem Dokument habe nur der Nachname von *Wohlleben* ohne Vornamen gestanden. Er habe daher niemals behauptet, dass es sich gerade um den Beschuldigten *Ralf Wohlleben* gehandelt habe.²⁴⁴⁶

Mit Schreiben vom 18. November 2012 hat das BMI mitgeteilt, dass die noch ausstehenden Negativ-Testate sowie eine noch durchzuführende Befragung eines BMI-Mitarbeiters mit negativem Ergebnis nachgeholt worden seien.²⁴⁴⁷

cc) Stellungnahme des Freistaates Thüringen vom 16. Oktober 2012

Das Innenministerium des Freistaates Thüringen hat unter Bezugnahme auf den vom BMI geschilderten Sachverhalt, *Wohlleben* habe dem LfV Thüringen im Jahr 2004 seine Hilfe angeboten, am 16. Oktober 2012 eine ergänzende Stellungnahme abgegeben.²⁴⁴⁸ Es hat ein Schreiben des Thüringer LfV beigefügt, in dem dieses die Einschätzung des BMI teilt, dass das Schreiben von *Wohlleben* an den Thüringer Verfassungsschutz eine Provokation gewesen sei, und mitteilt, dass es nicht zu einer Zusammenarbeit des Thüringer LfV mit *Wohlleben* geführt habe. Bei dem genannten Schreiben handele es sich um eine an einen großen Adressatenkreis gerichtete E-Mail vom 13. Juni 2004. In seiner E-Mail beziehe sich *Wohlleben* auf eine Forschungs- und Werbungsmaßnahme des LfV Thüringen, in welcher sich ein älterer Mitarbeiter des LfV

Thüringen aus operativen Gründen als Großvater der Zielperson ausgegeben habe.

Das Schreiben von *Wohlleben* hatte folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrter Herr *Sippel*,

mit Freuden erfuh ich dieser Tage, dass Ihre Behörde nun auch einen Spezial – Service für Arbeitslose Nationalisten anbietet.

Das will ich mir nicht entgehen lassen, zumal ich auch erfuh dass das Ganze kostenlos ist.

Der Service ‚Opa VS sucht Arbeit‘ scheint mir genau der richtige zu sein, um endlich wieder in der Arbeitswelt Fuß zu fassen.

Ich bitte Sie hiermit, mir einen passenden Großvater (nett, nicht über 80, humorvoll) aus Ihrem Repertoire herauszusuchen.

Sie müssen wissen, dass ich das neuerliche soziale Engagement Ihrer Behörde sehr löblich finde. Nun endlich ist es mir auch gelungen in meinem Inneren Ihrer Behörde eine Existenzberechtigung zuzuschreiben.

Ich versichere hiermit, dass ich Ihre kommenden Mühen zu würdigen wissen werde.

Zum Abschluss möchte ich Sie noch bitten, mir eventuell weitere vorhandene Dienstleistungsangebote zukommen zu lassen.

Ich bedanke mich bereits im Voraus.

Mit bestem Gruß

*Ralf Wohlleben*²⁴⁴⁹

dd) Zeugenaussagen von Dr. Förster

Der Zeuge *Dr. Förster* hat in seiner Vernehmung ausgeführt, der Sachverhalt, an den er sich erinnere, habe im Zusammenhang mit dem NPD-Verbotsverfahren gestanden. Der Antrag der Bundesregierung sei am 30. Januar 2001 beim BVerfG eingegangen, die beiden anderen Anträge von Bundestag und Bundesrat Ende März 2001. Anfang 2002 hätten sich unendlich viele V-Mann-Problematiken ergeben. Im Zuge einer Besprechung im BMI habe er den Namen *Wohlleben* und den besagten anderen Namen auf einem Papier gesehen:

„In dem Zusammenhang kann ich mich erinnern an ein Papier, von dem ich meine, das es eher nicht DIN-A4, sondern eine Nummer größer gewesen ist, in dem angegeben sind in waagerechten Kolonnen verschiedene Jahre und Daten. In diese waagerechten Datenkolonnen sind eingetragen in Form von waagerechten Strichen eine gewisse Anzahl von V-Leuten – ich glaube, sogar in farbigen Strichen; ich denke, mich zu erinnern, in farbigen Strichen –, und die Namen dieser V-Leute waren

2444) Bericht des BMI vom 5. Oktober 2012, MAT A BMI-5/95, Bl. 6-9.

2445) Bericht des BMI vom 5. Oktober 2012, MAT A BMI-5/95, Bl. 13.

2446) Anlage 7 zum Bericht des BMI vom 5. Oktober 2012, MAT A BMI-5/96 (Tgb.-Nr. 94/12 - GEHEIM), Anlage 7 (offen).

2447) Schreiben des BMI vom 18. November 2012, MAT A BMI-5/97 (Tgb.-Nr. 115/12 - GEHEIM – ohne Anlagen VS-NfD).

2448) Stellungnahme des Freistaates Thüringen vom 16. Oktober 2012, MAT A BMI-5/95.

2449) E-Mail vom 13. Juni 2004, MAT A TH-3/7, Bl. 3.

entweder am rechten oder am linken Rand dieser Striche verzeichnet. Was ist der Sinn von diesem Papier gewesen? Durch diese Einteilung, waagrecht und senkrecht, konnte man sehen, inwiefern Überschneidungen von V-Leuten stattfanden, weil die waagerechten Striche markierten einen Beginn der V-Mann-Tätigkeit und das Ende, was die Verfassungsschützer ‚abschalten‘ nennen. In dem Moment, wo sich farbige – glaube ich jedenfalls, farbige – Striche überschneiden, konnte man sagen, dass mehr als ein V-Mann in der NPD dann gewesen ist. Ein solches Papier glaube ich im BMI gesehen zu haben im Zuge einer Besprechung, und ich denke, dass es kein im BMI selbst erstelltes Papier gewesen ist.²⁴⁵⁰

Er glaube, dass das Papier vom BfV gekommen sei, wisse aber nicht, ob es nur V-Leute des Bundesamtes beinhaltet habe.²⁴⁵¹ Zudem könne er sich nicht daran erinnern, wie viele Namen in dem Papier aufgeführt worden seien. Er wisse nur diese beiden bemerkenswerten Nachnamen.²⁴⁵² Eine nähere Eingrenzung des Zeitraums für die Besprechung hat der Zeuge nicht vornehmen können. Er hat erklärt, dass sie nach Eingang der Anträge beim BVerfG stattgefunden habe.²⁴⁵³ Ausdrücklich ausgeschlossen hat der Zeuge, dass es sich bei der Besprechung, an die er sich erinnere, um die Besprechung vom 19. Januar 2002 gehandelt habe, zu der er am 28. Januar 2002 eine Ministervorlage erstellt habe. Beide Besprechungen hätten nichts miteinander zu tun.²⁴⁵⁴ Zudem hat der Zeuge ausgesagt, dass an der Besprechung der harte Kern vom BMI und ein Mitarbeiter des BfV teilgenommen hätten.²⁴⁵⁵ Daran, wer genau als Vertreter des BfV an der Besprechung teilgenommen habe, hat sich der Zeuge nicht erinnert:

„Denn so ähnlich wie der harte Kern bei uns, gab es zwei, den Abteilungsleiter Rechtsextremismus *Cremer* und, ich glaube den Gruppenleiter, *Jung*. Das waren unsere Hauptansprechpartner, und im Zweifel war es so, dass einer von den beiden mit diesem Papier in der Hand an der Besprechung teilgenommen hat [...] Ich weiß es wirklich nicht. Aber das waren die Hauptansprechpartner.“²⁴⁵⁶

Der Zeuge *Dr. Förster* hat ausgesagt, er habe sich an diesen Sachverhalt erinnert, nachdem *Ralf Wohlleben* Ende November 2011 festgenommen worden sei. Anschließend habe er geprüft, ob diese Erinnerung auch stimme und sie auch unter juristischen Gesichtspunkten geprüft, weil die Preisgabe dieser Erinnerung den Straf tatbestand des § 353b StGB erfüllen könne. Ende November 2011 sei er zu seinem für Spionagedelikte zustän-

digen Abteilungsleiter beim GBA gegangen und habe ihm den Sachverhalt vorgetragen. Dieser wiederum habe den Sachverhalt dem Abteilungsleiter Terrorismus vorgetragen. Wenige Tage später, im Dezember 2011, habe ihn der für das NSU-Verfahren zuständige Bundesanwalt *Dr. Diemer* angesprochen:

„und zwar mit dem Bemerken – wir haben sonst keine Berührung; wir haben uns mehr zufällig getroffen, irgendwo auf dem Flur -: ‚Deine Zeugenvernehmung wird sich nicht vermeiden lassen‘, oder: ‚ist unumgänglich‘, so in dem Sinne. Und zwar war für mich deutlich der Hintergrund: Du hast dich aber möglicherweise strafbar gemacht, Herr Kollege. – Das war der Hintergrund für diese Aussage, für diesen Text, den ich deswegen auch in Erinnerung habe: ‚Wir werden wohl nicht drum herumkommen, dich zu vernehmen‘, oder: ‚Du musst dich auf eine Vernehmung einstellen‘.“²⁴⁵⁷

Dr. Diemer habe ihn weder aufgefordert, den Sachverhalt aufzuschreiben, noch ihn zu einer Befragung eingeladen. Ende 2011 habe er den eigentlichen Sachbearbeiter getroffen, den Staatsanwalt beim Bundesgerichtshof *Weingarten*, dem er seine komplette Erinnerung auch noch einmal berichtet habe. Im Frühjahr 2012 habe er *Dr. Diemer* erneut getroffen und er habe ihn gefragt, ob denn noch mit seiner Vernehmung zu rechnen sei. Eine dritte Begegnung mit ihm habe am 19. Juli 2012 stattgefunden. Bei dieser dritten Begegnung habe *Dr. Diemer* ihn aufgefordert, sein Wissen aufzuschreiben.²⁴⁵⁸

Die von ihm daraufhin erstellte dienstliche Erklärung sei vom GBA über das BMJ nur verkürzt an das BMI weitergegeben worden.²⁴⁵⁹ Dadurch sei unter den Tisch gefallen, dass er aufgefordert worden sei, sein Wissen aufzuschreiben.²⁴⁶⁰ Die schließlich weitergegebene Erklärung sei durch einen ersten Absatz wie folgt zu ergänzen:

„Bei einem Zusammentreffen mit dem Kollegen *Dr. Diemer* heute hatte ich nachgefragt, ob ich noch mit meiner Vernehmung als Zeuge im oben genannten Verfahren zu rechnen hätte. Hintergrund meiner Frage war, dass *Dr. Diemer* als Ermittlungsführer im NSU-Komplex mir vor geraumer Zeit eine solche Vernehmung in Aussicht gestellt hatte, und zwar vor dem Hintergrund meiner Bekundung über eine mögliche V-Mann-Eigenschaft eines *Wohlleben* nach Bekanntwerden der Verhaftung des *Ralf Wohlleben*. *Dr. Diemer* beantwortete meine eingangs wiedergegebene Frage dahin, dass meine Bekundung im Ermittlungsverfahren aufgenommen worden sei und der frühere Leiter des LfV Thüringen, *Roewer*, in eigener Vernehmung eine V-Person *Wohlleben* ausgeschlossen habe, worauf ich entgegnete, dass ich

2450) *Dr. Förster*, Protokoll-Nr. 41, S. 78.

2451) *Dr. Förster*, Protokoll-Nr. 41, S. 87.

2452) *Dr. Förster*, Protokoll-Nr. 41, S. 102.

2453) *Dr. Förster*, Protokoll-Nr. 41, S. 86.

2454) *Dr. Förster*, Protokoll-Nr. 41, S. 120.

2455) *Dr. Förster*, Protokoll-Nr. 41, S. 123.

2456) *Dr. Förster*, Protokoll-Nr. 41, S. 100.

2457) *Dr. Förster*, Protokoll-Nr. 41, S. 80.

2458) *Dr. Förster*, Protokoll-Nr. 41, S. 80-82.

2459) *Dr. Förster*, Protokoll-Nr. 41, S. 82.

2460) *Dr. Förster*, Protokoll-Nr. 41, S. 82.

nicht sagen könnte, dass ein *Wohlleben* V-Person gerade jenes LFV gewesen sei. *Dr. Diemer* bat mich dann, ich möge mein Wissen aufschreiben, was nachfolgend geschieht.²⁴⁶¹

Zudem sei der Erklärung folgender abschließende Absatz hinzuzufügen:

„Die Klarnamen von (auch ehemaligen) V-Personen unterliegen der Geheimhaltung. Wegen möglicher Relevanz, zumindest für das GBA-Ermittlungsverfahren gegen *Ralf Wohlleben*, und der herausragenden Bedeutung der strafrechtlichen Aufklärung der NSU-Verbrechen überhaupt hielt ich es für angezeigt, den oben im zweiten Absatz wiedergegebenen Sachverhalt bei der Bundesanwaltschaft dienstlich bekannt zu machen. Dabei hatte ich die zusätzliche Nennung des Namens ebenfalls abgewogen und dies aus Plausibilitätsgründen für meine schließlich länger zurückliegende und zumal eher einen Detailumstand betreffende Erinnerung für unverzichtbar gehalten.“²⁴⁶²

Auf die Frage, warum er sich nicht als Erstes an das BMI gewandt habe, hat der Zeuge *Dr. Förster* erklärt, er habe es für zielführender gehalten, die Erinnerung an die weiterzugeben, die in Zukunft damit arbeiten sollten.²⁴⁶³ Warum er zwischendurch keinen Kontakt mit seinen früheren Kollegen aufgenommen habe, hat er wie folgt begründet:

„Ich glaube, mir hätte das nicht geholfen. Ich habe meine Erinnerung für mich geprüft, und die ist definitiv. Wenn die anderen mir gesagt hätten: ‚Wir erinnern uns nicht‘, dann hätte ich das registriert, aber damit auch nicht mehr machen können. Ich meine, ich sehe die Menschen vor mir, die das mit dieser Ähnlichkeit auch beschmunzelt haben.“²⁴⁶⁴

Zudem werde er sich hüten, Zeugen zu beeinflussen.²⁴⁶⁵

Der Zeuge *Dr. Förster* hat während seiner Vernehmung noch einmal als Ergebnis seiner Aktenauswertung dargelegt, dass er das Papier weder bei seiner Suche beim BMI noch beim BfV gefunden habe:

„Die Aufgabe war, dieses Papier – an das ich mich erinnere, mit diesen waagerechten Kolonnen und den möglicherweise farbigen horizontalen Strichen für die V-Leute und mit diesen beiden Namen – zu finden. Dieses Papier habe ich weder beim BMI noch im BfV gefunden; aber es gab in beiden Akten ein sehr ähnliches Papier, und zwar von der Machart: farbige Striche und diese Kolonnen, definitiv DIN A4 und nicht 3, wie ich vielleicht eher meinte, und nicht mit den Namen rechts oder links,

sondern mit acht Namen, zwei Klarnamen, einer davon war der –“²⁴⁶⁶

ee) Ergebnis der Überprüfung der 76er-Liste

In dem Bericht des BMI vom 5. Oktober 2012 ist auf einen Vermerk aus dem Jahr 2002 hingewiesen worden, in dem 76 Seitenfundstellen von Namensnennungen in einem Schriftsatzentwurf zum NPD-Verbotsverfahren aufgeführt worden seien. Diesen Vermerk habe *Dr. Förster* besonders hervorgehoben. Das BMI hat dargelegt, eine Quelleneigenschaft des *Wohlleben* lasse sich aus dem Vermerk aus dem Jahr 2002 nicht herleiten. Die Auflistung habe als Grundlage des BfV zum Abgleich möglicher Quelleneigenschaften gedient und fuße auf bloßen Vermutungen des BfV. Sie dokumentiere damit gerade die fehlende Erkenntnislage des BfV hinsichtlich der Führung von Quellen in der NPD durch die Länder. Denn trotz Intervenierens auf höchster politischer Ebene hätten die Länder damals nicht dazu bewegt werden können, ihre Quellen selbst gegenüber dem BfV offenzulegen.²⁴⁶⁷

Mit Blick auf die in dem Vermerk enthaltenen Ausführungen, es könne sich bei den in 76 Fundstellen genannten Personen, u. a. auch *Ralf Wohlleben*, um Quellen der Verfassungsschutzbehörden handeln,²⁴⁶⁸ ist das BMI in der Zeugenvernehmung von *Dr. Förster* gebeten worden, dem Ausschuss das Ergebnis der Überprüfung dieser 76er-Liste mitzuteilen. Mit Schreiben vom 28. November 2012 hat das BMI dargelegt, dass am 28. November 2012 vier Mitarbeitern des BMI Einsichtnahme in ein durch BfV-Mitarbeiter überbrachtes Dokument ermöglicht worden sei. Bei dem Dokument habe es sich um einen als „GEHEIM-Quellenschutz“ eingestuften Vermerk vom 4. März 2002 mit dem Betreff „NPD-Verbot, hier: Überprüfung der Namenslisten der Schriftsätze der Antragsteller auf nd-Verbindungen zum BfV“ gehandelt. In dem Vermerk werde unter anderem das Ergebnis der Überprüfung der in Anlage 8 enthaltenen Namen mitgeteilt. *Wohlleben* sei hierin nicht als Person, zu der seitens des BfV nach damaliger Prüfung nd-Verbindungen bestünden bzw. bestanden hätten, genannt. Der Name *Wohlleben* sei in dem gesamten Dokument nicht enthalten.²⁴⁶⁹

3. Hinweis des italienischen Geheimdienstes AISI

Mit Schreiben vom 24. Februar 2003 informierte der italienische Inlandsnachrichtendienst Agenzia Informazioni e Sicurezza Interna (AIS) das BfV darüber,

„dass bei einem internationalen neonazistischen Treffen am 16./17. November 2002 in Waas-

2461) *Dr. Förster*, Protokoll-Nr. 41, S. 83.

2462) *Dr. Förster*, Protokoll-Nr. 41, S. 83.

2463) *Dr. Förster*, Protokoll-Nr. 41, S. 85.

2464) *Dr. Förster*, Protokoll-Nr. 41, S. 97.

2465) *Dr. Förster*, Protokoll-Nr. 41, S. 98.

2466) *Dr. Förster*, Protokoll-Nr. 41, S. 94.

2467) Bericht des BMI vom 5. Oktober 2012, MAT A BMI-5/95, Bl. 12.

2468) Schreiben des BMI vom 18. November 2012, MAT A BMI-5/97 (Tgb.-Nr. 115/12 - GEHEIM), Bl. 22 (VS-NfD).

2469) Schreiben des BMI vom 28. November 2012, MAT A BMI-5/98.

munster/Belgien, an dem Führungspersonen der italienischen Bewegungen ‚Fronte Sociale Nazionale‘ (Nationale Soziale Front), ‚Forza Nuova‘ (Neue Kraft) und ‚Nuovo Ordine Europeo — N. O. E.‘ (Neue Europäische Ordnung) teilgenommen haben, unter den stärker in Erscheinung tretenden Personen [zwei] mit den italienischen Teilnehmern in Kontakt stehende deutsche Staatsangehörige anwesend waren.²⁴⁷⁰

Zwei Personen, *Dirk P.* und *W.*, wurden darin genannt. *Dirk P.* soll

„ein Bindeglied zwischen den deutschen Extremisten und den italienischen Pendanten [sein]. Letzterer soll insbesondere auf ein in Deutschland existierendes und von *Jürgen Rieger* koordiniertes Netz neonazistischer militanter Elemente hingewiesen haben, die mit geheimen Aktivitäten befasst sind.“²⁴⁷¹

Das BfV hat mit Schreiben vom 28. November 2012 die weitere Bearbeitung dieses Hinweises folgendermaßen geschildert:

„Zur Frage der seinerzeit im Jahr 2003 im BfV erfolgten Bewertung dieses Hinweises und der hierauf ergriffenen Maßnahmen ist festzustellen, dass die genannten Personen vom zuständigen Fachreferat im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) abgefragt wurden. Hierbei ergab sich für die Person *W.* ein Treffer, die Person *P.* hingegen war zum damaligen Zeitpunkt nicht als Rechtsextremist bekannt und somit vom System nicht erfasst. Eine Erstspeicherung erfolgte im Jahr 2005. Warum eine Speicherung nicht schon im Jahr 2003 erfolgte, ist hier nicht mehr nachvollziehbar. Weiterführende Bearbeitungsschritte erfolgten nicht. Festzuhalten ist jedoch, dass sich aus dem Schreiben des italienischen Dienstes vom 21.02.2003 keine Hinweise auf den NSU oder andere identifizierbare militante Netzwerke von Neonazis ergaben. Eine Verbindung von *Jürgen Rieger* zum NSU konnte durch bisherige Ermittlungen zum NSU-Komplex nicht bestätigt werden und scheint aus Sicht des BfV auch äußerst unwahrscheinlich.“²⁴⁷²

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2011 teilte AISI mit, dass im Nachgang zu dem o. g. internationalen Neonazi-Treffen vom November 2002 die teilnehmenden italienischen Rechtsextremisten berichtet hätten, sie hätten von der Existenz eines Netzwerks militanter europäischer Neonazis erfahren. Dieses bilde eine „halb im Untergrund befindliche autonome Basis, losgelöst von offiziellen Verbindungen zu den einschlägig bekannten Bewegungen“ und sei in der Lage, mittels spontan gebildeter Zellen kriminellen Aktivitäten nachzugehen. Von dem deut-

schen Neonazi-Führer *Dirk P.* sei berichtet worden, es gebe in Deutschland ein Netzwerk militanter Neonazis, dem auch Jugendliche angehörten und die unter der Leitung des damaligen stellvertretenden NPD-Vorsitzenden *Jürgen Rieger* geheimen Aktivitäten nachgingen.²⁴⁷³

Das BfV hat in dem Schreiben vom 28. November 2012 betont, dass das Schreiben von AISI vom 21. Februar 2003 zwar den Hinweis auf ein angeblich in Deutschland existierendes und von *Rieger* koordiniertes Netz neonazistischer militanter Elemente enthalte, jedoch keinen Hinweis auf ein derartiges europäisches Netzwerk. Der Hinweis auf ein internationales Netzwerk militanter europäischer Neonazis sei dem BfV vielmehr erst mit erwähntem Schreiben vom 14. Dezember 2011 bekannt geworden.²⁴⁷⁴

III. V-Leute des Verfassungsschutzes Brandenburg

1. Der V-Mann „Piatto“ des Verfassungsschutzes Brandenburg

Der Untersuchungsausschuss hat sich ausführlich mit dem V-Mann *Piatto* des Verfassungsschutzes Brandenburg beschäftigt, insbesondere mit den Umständen seiner Anwerbung, seiner Vita, der Art und Weise seiner Führung durch den Verfassungsschutz Brandenburg und mit den Umständen seiner Enttarnung. Der Untersuchungsausschuss hat hierzu die ehemaligen V-Mann-Führer des V-Mannes *Piatto*, die Zeugen *R. G.* und *Meyer-Plath*, vernommen.²⁴⁷⁵ Der V-Mann *Piatto* gab im August und September 1998 mehrere Hinweise, die das Trio, seinen Aufenthalt und seine Kontaktpersonen betrafen. Auf die Rolle dieser Hinweise und die nach Erlangung dieser Hinweise ergriffenen Maßnahmen selbst wird im Abschnitt E. eingegangen.

a) Der V-Mann „Piatto“

Bei dem V-Mann *Piatto* handelt es sich um *Carsten Szczepanski*. *Szczepanski* wurde 1970 geboren und wuchs in West-Berlin auf.²⁴⁷⁶ Nach einer Ausbildung bei der Deutschen Bundespost wurde er 1991 wegen seiner politischen Gesinnung aus dem öffentlichen Dienst entlassen. Nachdem er durch einen Mitbewohner in den Jahren 1989/1990 mit rechtsextremem Gedankengut in Kontakt gekommen war, zog er nach Königs Wusterhausen und fand dort im rechtsextremistischen Milieu Aufnahme. Jedenfalls zu Beginn des Jahres 1991 befasste sich *Szczepanski* intensiv mit dem amerikanischen „Ku-Klux-Klan“ und erstellte durch Übersetzungen von Texten des

2470) MAT A BMI-13, Bl. 8.

2471) MAT A BMI-13, Bl. 8.

2472) MAT A BMI-13, Bl. 2 ff.

2473) Schreiben vom 14. Dezember 2011, MAT A 7/3 (Tgb.-Nr. 13/12 - GEHEIM), Fundstellen der Aktenauswertung *Ralf Wohlleben*, Bl. 378 ff., 381 (VS-NfD).

2474) MAT A BMI-13, Bl. 2 ff.

2475) Mitteilung der V-Mann-Führer der Quelle *Piatto* durch das Land Brandenburg vom 11. Januar 2013, MAT A BB-8.

2476) Hierzu und im Folgenden: Urteil des Landgerichts Frankfurt/Oder vom 13. Februar 1995, MAT A BB-9i, Bl. 5 ff.

seinerzeit in Amerika führenden Mitglieds des „Ku-Klux-Klanes“ die Zeitschrift *Feuerkreuz*, durch die er in der rechtsradikalen Szene bundesweit bekannt wurde. Später war er wesentlich an der Erstellung des neonazistischen Fanzine *United Skins* beteiligt.

Nach seiner Enttarnung im Jahr 2000 wurde *Szczepanski* in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen.

b) Vorleben des V-Mannes „Piatto“ vor dessen Anwerbung

aa) Verurteilungen vor 1994

Szczepanski wurde 1989 wegen öffentlichen Tragens eines Keltenkreuzes (§ 86a StGB), im September 1993 wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung und im Oktober 1993 wegen Sachbeschädigung jeweils durch das Amtsgericht Berlin-Tiergarten verurteilt.²⁴⁷⁷ Im letzten Fall hatte *Szczepanski* einen Kleinbus der „Sozialistischen Jugend Deutschlands – Die Falken“ in Brand gesetzt.

bb) „Ku-Klux-Klan“-Verfahren des Generalbundesanwalts

aaa) Tatverdacht

Im Jahr 1992 war gegen *Szczepanski* durch den Generalbundesanwalt wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a StGB) ermittelt worden. *Szczepanski* (und 33 weitere Beschuldigte) standen in Verdacht, versucht zu haben, in der Bundesrepublik Deutschland eine Teilorganisation des amerikanischen „Ku-Klux-Klan“ (KKK) zu gründen.²⁴⁷⁸ Dieser Verdacht ergab sich aus mehreren Einzelaspekten:

bbb) Kreuzverbrennung in Halbe 1991

Im Oktober 1991 berichtete der Fernsehsender *RTL* in der Sendung *Explosiv* über ein im Vormonat stattgefundenes Treffen von „Ku-Klux-Klan“-Anhängern unter Beteiligung eines US-amerikanischen Klanangehörigen in Halbe/Landkreis Königs Wusterhausen, bei dem ein Kreuzverbrennungsritual durchgeführt worden war.²⁴⁷⁹ In dem Fernsehbeitrag wurden die rassistischen Gewalttaten in Hoyerswerda durch den interviewten US-amerikanischen Klanangehörigen gutgeheißen.

Szczepanski hatte bei einer Vernehmung eingeräumt, nach Kontaktaufnahme mit dem US-amerikanischen

Klanangehörigen gemeinsam mit anderen die Kreuzverbrennungszereemonie organisiert zu haben.²⁴⁸⁰

ccc) Besitz von Sprengstoff

In einer zuvor von *Szczepanski* bewohnten Wohnung, die dieser jedoch zwischenzeitlich verlassen hatte, wurden im Dezember 1991 Rohrbombenkörper aufgefunden.

Im Zwischenbericht des BKA vom 28. April 1992 heißt es hierzu:

„Durch Zeugenhinweis erhielt die Polizei Kenntnis von einer Wohnung in O-1058 Berlin, Prenzlauer Berg 17, in der *Szczepanski* gelebt, diese zwischenzeitlich jedoch verlassen hatte. Die Wohnung wurde am 8.12.91 durchsucht. Es konnten zahlreiche schriftliche Unterlagen sowie Schriftverkehr sichergestellt werden, die den Verdacht belegten, *Szczepanski* betätige sich für den ‚Ku-Klux-Klan – White Knights in Berlin‘.

Aufgefunden wurden vier Rohrbombenkörper (Metallhülsen, ca. 5 cm Durchmesser mit aufgeschweißtem Rohr) sowie chemische Substanzen, die nach erstem Gutachten der polizeilichen Untersuchungsstelle Berlin für die Herstellung von explosivfähigen Selbstlaboraten geeignet sind.“²⁴⁸¹

ddd) Ausgang des Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts

Das Ermittlungsverfahren wurde bzgl. *Szczepanski* am 1. September 1992 an die Staatsanwaltschaft Berlin abgegeben, nachdem die durch das Bundeskriminalamt geführten Ermittlungen den Tatverdacht gemäß § 129a Strafgesetzbuch nicht erhärtet hatten und die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts für die Führung der Ermittlungen damit entfallen war. Übrig blieben am Ende bzgl. *Szczepanski* die Tatvorwürfe des Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz (weil er Nitro-Methan in seinem Besitz hatte), der Vorbereitung eines Sprengstoffverbrechens, Verstöße gegen § 86a Strafgesetzbuch wegen Zeigens des Hitlergrußes und Zeigens einer Hakenkreuzfahne, zwei Vergehen nach § 131 StGB wegen Herstellung und Verbreitung zweier Ausgaben der Zeitschrift *Feuerkreuz* und Urkundendelikte wegen des Besitzes von fremden Reisepässen.²⁴⁸²

cc) Mordversuch in Wendisch Rietz

Die schwerwiegendste Tat von *Carsten Szczepanski* liegt im Mordversuch in Wendisch Rietz, für den er zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt wurde.

2477) Urteil des Landgerichts Frankfurt/Oder vom 13. Februar 1995, MAT A BB-9i, Bl. 5 ff. (13).

2478) Vermerk von Bundesanwalt *Beese* vom 13. Februar 1992, MAT A GBA-10a, Bl. 342 ff.

2479) Hierzu und im Folgenden: Mitschrift des Fernsehbeitrags in *RTL-Explosiv* (Sendung vom 8. Oktober 1991) durch die Berliner Polizei, MAT A GBA-10a, Bl. 329 f.

2480) Ermittlungsbericht des BKA vom 28. April 1992, MAT A GBA-10e, Bl. 83 ff.

2481) Ermittlungsbericht des BKA vom 28. April 1992, MAT A GBA-10e, Bl. 83 ff.

2482) Abgabevermerk des Generalbundesanwalts vom 1. September 1992, MAT A GBA-10e/, Bl. 222 ff. (225 f.).

Am 8. Mai 1992 kam es in Wendisch Rietz am Süden des Scharmützelsees (Brandenburg) dazu, dass eine Gruppe von ca. 15 Personen, zu der auch *Szczepanski* gehörte, einen nigerianischen Asylbewerber, der in Wendisch Rietz untergebracht war und dort die Diskothek „Olli's Disco“ besuchte, zunächst durch Zeigen des Hitlergrußes bedrängte, dann mit Gewalt aus der Diskothek zog, ihn draußen zunächst mit einer Gaspistole bedrohte, dann durch Schläge und Tritte so lange auf ihn eintrat, bis dieser bewusstlos wurde, und ihn dann in das Hafenbecken stieß, wo er 30 bis 40 Sekunden lang unter Wasser lag. Der Geschädigte konnte durch andere Gäste der Diskothek gerettet werden, wurde schwer verletzt und musste intensivmedizinisch behandelt werden.²⁴⁸³

In dem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren hatte die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder im Juli 1993 zunächst lediglich Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung vor dem Kreisgericht Fürstenwalde erhoben.²⁴⁸⁴ Nachdem weitere Beteiligte aus der Gruppe im Dezember 1993 wegen Beihilfe zum versuchten Mord zu Jugendstrafen zwischen drei und vier Jahren verurteilt worden waren,²⁴⁸⁵ wurde die Anklage gegen *Szczepanski* wegen gefährlicher Körperverletzung vor dem Kreisgericht Fürstenwalde im Februar 1994 zurückgenommen.²⁴⁸⁶

Mit Verfügung vom 27. April 1994 beantragte die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder Haftbefehl gegen *Szczepanski*²⁴⁸⁷, der am 3. Mai 1994 erlassen wurde.²⁴⁸⁸ Am selben Tag wurde *Szczepanski* in Untersuchungshaft genommen.²⁴⁸⁹ Am 18. Oktober 1994 wurde schließlich Anklage wegen versuchten Mordes erhoben.²⁴⁹⁰

Gegen den Mittäter *M.* war bereits zwei Tage nach der Tat, am 10. Mai 1992, Haftbefehl erlassen worden und am 10. Dezember 1992 war die Verurteilung erfolgt, ebenfalls zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren.²⁴⁹¹

Im Urteil des Landgerichts Frankfurt/Oder vom 13. Februar 1995, in dem *Szczepanski* (neben dem weiteren Haupttäter *Kai M.*, der im Folgenden als Zeuge be-

zeichnet wird) als Angeklagter bezeichnet wird, heißt es zum Tatverlauf unter anderem:

„Wenige Minuten später wurde der Nigerianer auf der Discothekentanzfläche erneut umdrängt und mit Äußerungen wie ‚Heil Hitler‘, ‚Ausländer raus‘ angepöbelt. Dies bemerkte der Zeuge *Kai M.* und er beschloss rasch, sich an die Spitze des Treibens zu stellen, um die Mitglieder der größtenteils rechtsradikal geprägten Gruppe zu beeindrucken, und um sich aus Geltungssucht – zumindest vorübergehend – zu deren Anführer aufzuschwingen. Er begab sich mit den Worten ‚Muss ich denn alles allein machen‘ und zu seinem Gesprächspartner äußernd ‚den Neger mache ich jetzt platt‘ zur Tanzfläche. Dort nahm er *Steve E.* zunächst die Mütze ab, in die er Bier zu schütten versuchte, nahm dann sein Opfer, das sich nicht wehrte und dem er körperlich weit überlegen war, in den ‚Schwitzkasten‘ und begann schließlich mehrfach wuchtig gegen Kopf und Körper des so fixierten Opfers zu schlagen.

Hierbei rief er, haßerfüllt und in der Absicht, *Steve E.* zu töten, wiederholt: ‚Jetzt mach ich den Neger platt‘.

Der Angeklagte befand sich zu diesem Zeitpunkt unmittelbar bei *M.* Er war, sobald er den Beginn der Aktivitäten *M.s* wahrgenommen hatte, augenblicklich aufgestanden, hatte ein Gespräch mit der Zeugin *D.*, der er gerade eine Liebeserklärung machte, abgebrochen und sich zu *M.* begeben, um das Geschehene aus nächster Nähe zu verfolgen und mitzuerleben.

Als die Ordnungskräfte die Schlägerei bemerkten, die Musik sofort ausstellten und die Tanzfläche voll ausleuchteten, zerrte *M.* das Opfer unter weiteren wuchtigen Schlägen und begleitet von den ihn inzwischen anfeuernden umstehenden Gruppenmitgliedern, unter ihnen der Angeklagte, hinaus in den Vorraum. Der Angeklagte hatte wie auch alle anderen in dieser Sache bereits verurteilten Gruppenmitglieder spätestens bei diesem Rauszerren anhand seiner Äußerungen und seines brutalen Vorgehens erkannt, daß der wuchtig einschlagende *M.* tatsächlich den Tod des Opfers herbeiführen wollte.

Dem vor Angst und Verzweiflung laut um Hilfe rufenden Opfer gelang es zunächst, sich an einem Eisengitter im Vorraum festzuhalten. Sofort drängte sich der überwiegende Teil der Gruppe, darunter der Angeklagte, abschirmend als Traube um *M.* und sein wehrloses Opfer, um zur Hilfe eilende Gäste und insbesondere Ordner und Sicherheitspersonal der Discothek vom Eingreifen abzuhalten.

Der Angeklagte *Carsten Szczepanski* beschloß spätestens jetzt, sich die Gewaltbereitschaft *Kai M.s* und die angeheizte, im Kern von Rassenhaß getragene Stimmung der Gruppe, aus der vereinzelt be-

2483) Bericht der Polizei Frankfurt/Oder vom 15. Mai 1992, MAT A GBA-10b, Bl. 134 ff.

2484) Anklageschrift vom 21. Juli 1993, MAT A BB-9/Ii, Bd. II, Bl. 265 ff.

2485) Urteil des Landgerichts Potsdam vom 22. Dezember 1993, MAT A BB-9/Ii, Bd. III, Bl. 22 ff.

2486) Rücknahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder vom 25. Februar 1994, MAT A BB-9/Ii, Bd. III, Bl. 5 ff.

2487) Verfügung vom 27. April 1994, MAT A BB-9/Ii, Bd. III, Bl. 58.

2488) Haftbefehl des Ermittlungsrichters beim Amtsgericht Fürstenwalde, MAT A BB-9/Ii, Bd. III, Bl. 70 f.

2489) Aufnahmeersuchen des Ermittlungsrichters beim Amtsgericht Fürstenwalde an die Justizvollzugsanstalt Königs Wusterhausen vom 3. Mai 1994, MAT A BB-9/Ii Bd. III, Bl. 72 f.

2490) Anklageschrift und Anklagebegleitverfügung der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder vom 18. Oktober 1994, MAT A BB-9/Ii, Bd. IV, Bl. 6 ff.

2491) Urteil des Bezirksgericht Frankfurt/Oder vom 10. Dezember 1992, MAT A BB-9/Ii, Bd. III, Bl. 158 ff.

reits lautere und hemmungslosere ausländerfeindliche Anfeuerungen erfolgten, zunutze zu machen und diese Situation zur Tötung des dunkelhäutigen *E.* voranzutreiben.

Hierzu begann er repetitiv und rhythmisch zu rufen: ‚Ku-Klux-Klan‘ und wiederholte diesen Ruf lauter und solange bis nach und nach große Teile der den *M.* umringenden Gruppe einstimmten; sodann steigerte er Lautstärke und Tempo des Mannschaftschores, der zuletzt stakkatoartig und hemmungslos brüllend den *M.* mit diesem Ruf anfeuerte. *Kai M.*, immer wieder schreiend: ‚Ich bring ihn um! Ich bring ihn um!‘, folgte in der Ausführung seiner Schläge und Tritte dem durch den Mannschaftschor vorgegebenen Rhythmus. Auf einen, ein Tötungsritual des ‚Ku-Klux-Klan‘ aufgreifenden, Zuruf aus der Gruppe: ‚Warum hat denn niemand einen Strick? Aufhängen, das Schwein!‘ entgegnete er: ‚Ist doch egal ob ich ihn draußen aufhänge oder ihm hier drinnen das Genick breche‘ und schlug *Steve E.* in Tötungsabsicht mit dem Kopf gegen das Gitter, an dem sich das Opfer immer noch festklammerte.

Der Zeuge *K.*, dem es in diesem Moment gelungen war, die Traube zu durchbrechen, sprang, die Todesgefahr für *E.* vor Augen, dem *M.* auf den Rücken, wurde aber durch vier Mitgliedern der Traube sofort wieder weggezerrt. *M.* ließ kurz vom Opfer ab, wandte sich über die Störung erzürnt zum Zeugen, der ihn nunmehr mit Worten zum Ablassen zu bewegen versuchte. Er zog den Zeugen mit der linken Hand in dessen Genick packend zu sich heran und, mit der rechten Faust drohend zu einem Schlag ins Gesicht des Zeugen ausholend entgegnete er ihm sinngemäß: ‚Ich will nichts von Dir, ich will nur den Neger und wenn Du mir noch einmal in die Quere kommst, dann bringe ich Dich um.‘

Der noch immer von vier Mann umdrängte und nunmehr verängstigte Zeuge *K.* wurde wieder aus der Traube geschoben und zwar mit den Worten: ‚Laß das, wir sind in der Überzahl, das [ist] ein Neger, das ist kein Mensch, den machen wir kalt‘; auch den zur Hilfe herbeigeeilten Zeugen *H.*, *E.* und *N.* gelang es nicht, durch die Traube zu *M.* und seinem Opfer vorzudringen.

Unterdessen leitete der stets inmitten der Traube um *M.* befindliche Angeklagte den Chor der aufgetzten Meute durch das Geschehen. Er variierte dabei gelegentlich die textlichen Vorgaben der Gruppe mit ‚White Power‘ und der Mannschaftschor folgte. Vereinzelte Gruppenmitglieder riefen auch ‚Niggerschwein, Niggersau‘ und ähnliches, während der Angeklagte stets sorgsam darauf achtete, daß die aufgeheizte Situation fortbestand. Sowie die anfeuernden Rufe abschwollen, peitschte er das Geschehen durch weiteres Rufen wieder an, kräftigte dabei insbesondere den ‚Ku-Klux-Klan‘-Chor, den er, wann immer er schwächer zu

werden drohte, stets erfolgreich erneuerte. Der Angeklagte hatte dabei die Ziele des ‚Ku-Klux-Klan‘ für sich übernommen und war sich der Bedeutung dieses Rufes in der konkreten Situation, nämlich als Tötungsaufforderung an *M.*, bewußt.

Von den ihn anfeuernden Rufen des Mannschaftschores beflügelt gelang es *M.* schließlich, so heftig an *Steve E.* zu reißen, daß er das Eisengitter, an dem sich das Opfer noch immer anklammerte, aus der Verankerung hob, wodurch beide zu Fall kamen. *M.* rappelte sich sofort auf und tracktierte, nunmehr gemeinsam mit mehreren, von Mannschaftschor aufgepeitschten Mitgliedern der Traube, das inzwischen schon wie bewußtlos am Boden liegende Opfer mit weiteren Tritten und Faustschlägen.

Unter weiterem Geschrei und Anfeuerungsrufen zerrte *M.*, immer noch von der Traube umringt, den bewußtlosen oder jedenfalls schwer benommenen *E.* an den Armen wie ein Stück Fleisch durch das Foyer in Richtung Ausgang, während der Angeklagte dieses Geschehen jubelnd umtanzte.

Auf der Terrasse ließ *M.* sein Opfer mit dem Gesicht auf den Boden fallen. Auf Zurufe der aufgepeitschten Meute ‚Töte ihn, umbringen das Schwein‘ und ‚Ku-Klux-Klan‘, die an Intensität weiter zugenommen hatten, trat er mit seinem mit Turnschuhen bekleideten Fuß dem Opfer wiederholt und wuchtig gegen den Kopf und sprang mehrfach auf *E.*s Schädel, während der Angeklagte *M.*s Tritte und Sprünge aus etwa ein Meter Entfernung verfolgte.

Spätestens jetzt hatte *E.* endgültig das Bewußtsein verloren. Nach weiteren Tritten gegen den Körper seines Opfers zerrte *M.* den bewußtlosen *E.* von der Terrasse in Richtung Scharmützelsee. Auf die Rufe der durch den Mannschaftschor in Verzückung geratenen Zeugin *D.* ‚Hat denn niemand Benzin, einen Kanister Benzin, anstecken die Kohle, verbrennt das Schwein‘ hielt *M.* inne und suchte sein Feuerzeug. Der Angeklagte begrüßte diese Idee mit lautem Gelächter und als der Zeuge *P.*, der vor den Konsequenzen einer Menschenverbrennung zurückschreckte, einen Ordner zum Eingreifen bewegen wollte und dem Angeklagten seine Bedenken mitteilte, hielt dieser ihm die Worte entgegen: ‚So schnell stirbt man nicht.‘

M. hatte inzwischen sein Feuerzeug hervorgeholt und versuchte den Nebenkläger an dessen Jacke anzuzünden, um ihn zu verbrennen. Als ihm dies mangels Benzin mißlang, erscholl aus der in Extase versetzten Meute der Ruf: ‚Ertränken das Schwein‘. Der durch die Gruppe hochstimulierte und von ihr noch immer gegen helfende Gäste abgedeckte *M.* ließ daraufhin von den Verbrennungsversuchen ab, packte sein bewusstloses Opfer, schleppte es zum Seeufer und warf es, da es noch röchelte, bäuchlings soweit ins Wasser, daß

nur noch die Unterschenkel und Füße über die Wasseroberfläche ragten.²⁴⁹²

Bzgl. der erlittenen Verletzungen des Geschädigten *Steve E.* wird im Urteil wie folgt ausgeführt:

„*Steve E.* erlitt bei dem brutalen Geschehen lebensgefährliche Verletzungen und war extrem unterkühlt. Er hatte ein schweres Lungenödem infolge einer Süßwasseraspiration, ein Schädelhirntrauma - Hirnkontusion rechts temporal, ein allgemeines Hirnödem, Cephalhämatom frontal und rechts temporal, eine Toraxprellung, ein stumpfes Bauchtrauma, mehrere Schürf- und Prellwunden im Bereich der Stirn, über beiden Jochbögen, am Thorax und an beiden Rippenbögen, eine Platzwunde am linken äußeren Augenwinkel sowie eine Burbusprellung erlitten. Der Notarzt musste, um *E.s* Leben zu erhalten, vor Ort einen Luftröhrenschnitt durchführen sowie eine Intubationsbeatmung, die wegen einer Druckumkehr und infolge einer auf die Hirnschädigung zurückzuführenden Verminderung der Schutzreflexe hochkritisch verlief. *E.* schwebte noch bis zum 16.05.1992 in Lebensgefahr, lag längere Zeit im Koma und musste drei Wochen auf der Intensivstation und später zwei Wochen in der neurologischen Abteilung behandelt werden.

Das tieftraumatisierte Opfer ist noch heute in psychologischer Behandlung und wird dies auch auf nicht absehbare Zeit bleiben. Trotz zunehmender Besserung leidet der Lehrer infolge des brutalen Übergriffs noch immer unter regelmäßigen Alpträumen, erheblichen Konzentrationsstörungen, beträchtlichen Kopfschmerzen und Angstattacken in der Öffentlichkeit.²⁴⁹³

dd) Auswirkungen des Mordversuchs auf das Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts

Die Tatsache, dass während des Mordversuchs in Wendisch Rietz unter anderem durch *Szczepanski* mehrmals die Hetzparolen „Ku-Klux-Klan“ angestimmt worden waren, hatte keinen Einfluss auf das soeben unter bb) beschriebene Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts, obwohl dem Generalbundesanwalt diese Tat (begangen am 8. Mai 1992) bekannt geworden war,²⁴⁹⁴ bevor er das Ermittlungsverfahren wegen Bildung terroristischer Vereinigungen gemäß § 129a StGB am 1. September 1992 einstellte: Aus einem Bericht des Generalbundesanwalts an das Bundesjustizministerium vom 29. Mai 1992 geht hervor, dass aus Sicht des Generalbun-

desanwalts kein Verdacht dafür bestünde, dass die Tat vom 8. Mai 1992

„wegen der Zugehörigkeit der Täter zum ‚Ku-Klux-Klan‘ und in Erfüllung des Vereinszwecks begangen²⁴⁹⁵

worden sei.

c) Umstände der Verbindungsaufnahme des V-Mannes „Piatto“ zum Verfassungsschutz Brandenburg

aa) Kontaktaufnahme durch *Szczepanski* aus der Untersuchungshaft heraus

Carsten Szczepanski wandte sich von sich aus am 8. Juli 1994 aus der Untersuchungshaft, in der er wegen der Geschehnisse in Wendisch Rietz am 8. Mai 1992 zu diesem Zeitpunkt seit ca. zwei Monaten einsaß, in einem Brief an die Verfassungsschutzbehörden des Landes Brandenburg und erbat Informationen,²⁴⁹⁶ nachdem er sich in einem Bericht des Verfassungsschutzes erwähnt sah.²⁴⁹⁷ Infolge dessen kam es ab dem 2. August 1994 zu regelmäßigen Treffen von Mitarbeitern der Beschaffungsabteilung der Verfassungsschutzbehörde mit *Szczepanski*. Auch der Zeuge *R. G.* suchte ihn im Gefängnis auf.²⁴⁹⁸

bb) Umfang und Qualität der Quellenmeldungen

Der Zeuge *Meyer-Plath*, seinerzeit Auswerter beim Verfassungsschutz, hat berichtet, dass der Umfang der Erkenntnismöglichkeiten des Verfassungsschutzes Brandenburg im Jahr 1994 – also bevor *Szczepanski* seine ersten Informationen weitergab – zunächst stark begrenzt gewesen sei. Gleichzeitig sei die Bedrohungslage für Leib und Leben von Personen, die von Rechtsextremen als Feindbilder angesehen wurden, aber auch die Bedrohung durch rechtsextremistische Propaganda in diesem Zeitraum erheblich gewesen.²⁴⁹⁹ Die in Brandenburg vorhandenen Erkenntnisse seien zum größten Teil Nebenprodukte anderer Behörden, wie beispielsweise des BfV, des MAD, der Polizei und des Verfassungsschutzes Berlin gewesen. Die Verbesserung der Erkenntnismöglichkeiten durch die Quelle *Piatto* im Jahr 1994 hat der Zeuge *Meyer-Plath*, folgendermaßen beschrieben:

„Plastiktütenweise gelangten so Briefe, rechtsextremistische Publikationen, insbesondere sogenannte Fanzines, auf meinen Tisch. Plötzlich eröffneten sich dadurch für mich und meine Kollegen in der ‚Auswertung‘ Einblicke in rechtsextre-

2492) Urteil des Landgerichts Frankfurt/Oder vom 13. Februar 1995, MAT A BB-9i, Bd. VII, Bl. 5 ff. (16 ff.)

2493) Urteil des Landgerichts Frankfurt/Oder vom 13. Februar 1995, MAT A BB-9i, Bd. VII, Bl. 4 ff. (23).

2494) Bericht des Polizeipräsidiums Frankfurt(Oder) vom 15. Mai 1992, eingegangen beim BKA am 25. Mai 1992, MAT A GBA-10b, Bl. 134 ff.

2495) Bericht des Generalbundesanwalts an den Bundesminister der Justiz vom 29. Mai 1992, MAT A GBA-10b, Bl. 213 ff. (215).

2496) Hierzu und im Folgenden: *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 3.

2497) *R. G.*, Protokoll-Nr. 56 (nichtöffentlich), S. 2.

2498) *R. G.*, Protokoll-Nr. 56 (nichtöffentlich), S. 2.

2499) Hierzu und im Folgenden: *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 3.

mistische Strukturen in Brandenburg, aber auch bundesweit und international, die auf Antrieb unser Lagebild und das anderer Verfassungsschutzbehörden verbesserten. Es war ein Quantensprung.²⁵⁰⁰

Ähnlich hat dies auch der Zeuge *R. G.* beschrieben.²⁵⁰¹

Der Umfang der Informationen sei laut *Meyer-Plath* deshalb so groß und die Qualität so gut gewesen, weil *Szczepanski* aufgrund seiner Verurteilung wegen versuchten Mordes in der rechtsextremen Szene großes Ansehen genossen habe – weite Teile der rechtsextremen Szene hätten es daher als ihre Pflicht angesehen, mit ihm zu kommunizieren und ihn auf dem Laufenden zu halten.²⁵⁰²

Die Tatsache, dass *Szczepanski* nach seiner Verlegung in den offenen Vollzug Ende August 1997²⁵⁰³ regelmäßig Zeiten außerhalb der Justizvollzugsanstalt verbrachte, führte laut *Meyer-Plath* zu einer weiteren Verbesserung von Qualität und Quantität der gelieferten Informationen:

„In den Jahren 1997 und 1998 war der Informant nach Bewertung der ‚Auswertung‘ noch besser geworden. Er konnte nun dank regelmäßiger Zeiten außerhalb der Justizvollzugsanstalt wieder näher an die Szene heran. Er war weiterhin überall gern gesehen, jeder vertraute ihm, jeder sprach mit ihm, er sog alles auf wie ein Schwamm und berichtete ausführlich, obwohl er wusste, dass seine Informationen für die Szene in jeder Hinsicht teuer wurden. Eine Vielzahl rechtsextremistischer Konzerte konnte durch seine rechtzeitigen Informationen aufgelöst werden, zum Beispiel am 28. März 1998 in Kirchmöser, am 5. September 1998 in Hirschfeld und am 12. September 1998 am Krummenseer See. Jedes Mal entstand dadurch ein erheblicher finanzieller Schaden für die Szene, einige Rechtsextremisten wurden strafrechtlich verfolgt.“²⁵⁰⁴

Der Zeuge *R. G.* hat ausgeführt, dass die Treffen etwa 14-tägig stattgefunden hätten, als *Szczepanski* „Freigänger“ gewesen sei.²⁵⁰⁵

cc) Entlohnung des V-Mannes „Piatto“

Nach Aussage des Zeugen *Meyer-Plath* habe *Szczepanski* zwischen 1994 und 2000 insgesamt ca. 50 000 DM für seine Informationen erhalten.²⁵⁰⁶ In der Phase bis Oktober 1998 erhielt er 300 DM pro Treffen, je nach Wertigkeit der Informationen.

Befragt, ob dies nach seiner Einschätzung eine hohe oder niedrige Entlohnung gewesen sei, hat der Zeuge *Meyer-Plath* ausgeführt, dass er die Entlohnung für angemessen erachtet habe. Einen Teil des Geldes habe *Szczepanski* im Beisein von Mitarbeitern des Verfassungsschutzes sogleich ausgegeben, beispielsweise für Videospiele oder Fußball-Fanartikel.²⁵⁰⁷

Darüber hinaus habe *Szczepanski* auch Auslagererstattungen erhalten; dass er auch mit einem Fahrzeug ausgestattet worden wäre, war dem Zeugen *Meyer-Plath* nicht erinnerlich.²⁵⁰⁸

d) Mögliche Beweggründe des V-Mannes „Piatto“ für eine Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz

Als mögliche Beweggründe für die Zusammenarbeit von *Szczepanski* mit dem Verfassungsschutz wurde durch den Zeugen *Meyer-Plath* genannt, dass sich *Szczepanski* möglicherweise aufgrund der Aussagen seiner Kammeraden im Prozess bzgl. des Mordversuchs an *Steve E.* „verpöffen“ gefühlt habe. Zudem sei es ihm jedoch „sicher“ auch um eine Perspektive, um eine möglichst kurze Haftzeit und um das Geld gegangen.²⁵⁰⁹

Bzgl. der Frage, inwiefern sich *Szczepanski* der rechtsextremen Szene letztendlich noch verbunden gefühlt hatte oder ob er die Szene eigentlich schon hätte verlassen wollen, jedoch vor dem Hintergrund der Informationsbeschaffung noch dort verblieb, hat der Zeuge *Meyer-Plath* ausgeführt:

„Wo genau sozusagen diese Grenze jetzt bei *Szczepanski* war - ich hatte das in meinem Eingangsstatement erwähnt -, ist mir bis heute nicht ganz klar: inwieweit er sich diesen Menschen in irgendeiner Form auch noch verbunden fühlte, aber trotzdem sie nach Strich und Faden verraten hat, oder ob er sich sozusagen schon gelöst hat und gesagt hat: Möglicherweise hilft es mir für meine Perspektive, für eine möglichst - aus seiner Sicht - frühzeitige Haftentlassung und auch aus materiellen Gründen, weiter in der Szene zu verbleiben. - Ich werde das nicht völlig auflösen können, diese Frage. Sie ist ein Dilemma, und sie ist irgendwo auch, wenn Sie wollen, schizophren.“²⁵¹⁰

Dass *Szczepanski* den Verfassungsschutz Brandenburg bewusst benutzt haben könnte, um nach der Haftentlassung weiter in der rechtsextremen Szene aktiv sein zu können, hat der Zeuge *Meyer-Plath* nicht bestätigt:

„Nein, zu meiner Phase, also bis Oktober 1998, hatte ich diesen Eindruck überhaupt nicht. Dadurch, dass er so intensiv auch über die Dinge berichtete, die der Szene richtig wehtaten, die Logis-

2500) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 3.

2501) *R. G.*, Protokoll-Nr. 56 (nichtöffentlich), S. 4.

2502) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 3 f.

2503) Schreiben des Leiters der JVA Brandenburg an die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder vom 10. März 1998, MAT A BB-9/1e, Bl. 128 ff.

2504) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 5.

2505) *R. G.*, Protokoll-Nr. 56 (nichtöffentlich), S. 5.

2506) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 6.

2507) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 32.

2508) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 33.

2509) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 6.

2510) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 30 f.

tik der Szene eben auch zu stören und zu zerstören, hatte ich überhaupt nicht diesen Eindruck. Er wusste, dass, wenn er Informationen weitergibt, daraus Schaden für die Szene entsteht. Es wäre also aus seiner Sicht völlig kontraproduktiv gewesen.²⁵¹¹

Der Zeuge *R. G.* hat gegenüber dem Untersuchungsausschuss die Ansicht vertreten, *Szczepanski* habe „die ganze Geschichte“ bereut.²⁵¹²

Der Zeuge *Meyer-Plath* hat bekundet, dass stets die Frage im Raum gestanden habe, inwiefern

„die Bereitschaft von *Carsten Szczepanski*, seine angeblichen Kameraden nach Strich und Faden zu verraten, als Abwendung vom Rechtsextremismus, wo er doch zu diesem Zweck äußerlich mit der Szene verbunden bleiben musste“²⁵¹³,

habe gelten können. Die in dieser Hinsicht zu treffenden Entscheidungen seien, so *Meyer-Plath*, „außerhalb und oberhalb“ seines Arbeitsbereichs getroffen worden.

e) Ablauf der Treffen mit „Piatto“

aa) Abholung von „Piatto“ an der JVA an den Tagen seines Freiganges und „Verschaffung von Mobilität“

Den Ablauf der Treffen mit *Szczepanski* nach dessen Verlegung in den offenen Vollzug 1997 hat der Zeuge *Meyer-Plath* wie folgt beschrieben:

„Der Ablauf war in der Regel so, dass mein Kollege *G.* [den] *S.* an der JVA oder später an seiner Ausbildungsstelle abholte, ihn zu Behördengängen, privaten Terminen oder in die Nähe von Angehörigen der rechtsextremistischen Szene fuhr, um dort Informationen zu beschaffen, um ihn am Abend wieder in die JVA zurückzubringen. Ich stieß meistens in Restaurants zur vertieften Informationsaufnahme hinzu.

Meine Aufgabe aufgrund meines Auswertungshintergrundes war es, so viel Informationen wie möglich aus dem Informanten herauszuholen. Der sprudelte zwar auch von sich aus, durch gezieltes Fragen und Nachhaken konnte die Qualität der Informationsgewinnung aber noch gesteigert werden. Außerdem konnte so aktuell beratschlagt werden, welche Prioritäten für den nächsten Ausgang vorlagen.“²⁵¹⁴

Darüber hinaus hat der Zeuge *Meyer-Plath* die folgende Beschreibung für den Ablauf der Trefftage verwendet:

2511) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 31.

2512) *R. G.*, Protokoll-Nr. 56 (nichtöffentlich), S. 12.

2513) Hierzu und im Folgenden: *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 4.

2514) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 5.

„Die Mobilität war ab dem Moment, wo er die Haftanstalt für kürzere, später ja auch für längere Zeiten verlassen konnte, eine Herausforderung für die Beschaffer, für *G.* und mich. In der Regel war es so, dass *G.* ihn an der Justizvollzugsanstalt, später dann an der Ausbildungsstätte abholte, um ihm somit Mobilität zu verschaffen, sei es für private Erledigungen, familiäre Dinge, aber auch um ihn logistisch in die Lage zu versetzen: Wie komme ich denn an diese Szenen, Strukturen, Organisationen oder Einzelpersonen heran?“²⁵¹⁵

bb) Ausstattung mit einem Mobiltelefon

Szczepanski war durch den Verfassungsschutz Brandenburg seit Beginn der ersten Ausgänge Mitte 1997 mit einem Mobiltelefon ausgestattet worden.²⁵¹⁶

Dieses Mobiltelefon, so *Meyer-Plath*, habe *Szczepanski* nicht mit in die Justizvollzugsanstalt hinein nehmen dürfen.²⁵¹⁷ Ob *Szczepanski* das Mobiltelefon stets wieder abgegeben hatte, als er die Justizvollzugsanstalt wieder betreten habe, ist dem Zeugen *Meyer-Plath* nicht mehr erinnerlich gewesen.²⁵¹⁸ Folglich hat er auch nicht ausschließen können, dass *Szczepanski* das ihm durch den Verfassungsschutz überlassene Mobiltelefon in der Justizvollzugsanstalt nutzte.²⁵¹⁹ *Meyer-Plath* hat es jedoch auch für möglich gehalten, dass *Szczepanski* das Mobiltelefon möglicherweise bei anderen Rechtsextremen hinterlegt habe, während er sich in der JVA befand.²⁵²⁰ Mögliche Kontaktaufnahmen mit dem an *Szczepanski* ausgegebenen Mobiltelefon könnten sich auch dadurch erklären, dass *Szczepanski* zuweilen mehrere Tage aus der Haft abwesend gewesen sei.²⁵²¹

Anlässlich der durch das LKA Thüringen im Rahmen der Suchmaßnahmen nach dem Trio geschalteten TKÜ-Maßnahme bei *Jan Werner* wurde das an *Szczepanski* ausgegebene Mobiltelefon als ein Mobiltelefon identifiziert, das an das Innenministerium des Landes Brandenburg ausgegeben worden war.²⁵²² Davon sei der Verfassungsschutz Brandenburg nach Aussage des Zeugen *Meyer-Plath* durch eine Kollegin des BfV unterrichtet worden.²⁵²³ Auf welche Weise das BfV seinerseits die entsprechende Information erhielt, hat *Meyer-Plath* nicht sagen können. Die Tatsache, dass das Mobiltelefon überhaupt durch die Polizei insoweit identifiziert werden konnte, als dass es an das Innenministerium Brandenburg

2515) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 24.

2516) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 25.

2517) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 25.

2518) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 26.

2519) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 27.

2520) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 27.

2521) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 44.

2522) Mitteilung des Mobilfunkbetreibers an das LKA Thüringen, MAT A TH-1/9, Bl. 272.

2523) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 44.

ausgegeben worden war, hat Meyer-Plath als „operativen Super-GAU“ bezeichnet.²⁵²⁴

f) Bedenken gegen die Anwerbung innerhalb des Verfassungsschutzes Brandenburg, Befragung einer außenstehenden Autoritätsperson durch den Innenminister

Der Zeuge Dr. Förster, der im November 1996 Leiter der Verfassungsschutzabteilung im Innenministerium Brandenburg wurde, hat berichtet, dass er Bedenken gegen die Führung Szczepanskis als V-Mann hatte, nicht zuletzt aufgrund von dessen Vorleben. Weder Staatssekretär noch Minister seien damals darüber informiert gewesen, dass der Verfassungsschutz Brandenburg den wegen versuchten Mordes zu acht Jahren Haft verurteilten V-Mann Piatto führte.

Dr. Förster habe Innenminister Alwin Ziel über Piatto unterrichtet. Man sei zu dem Schluss gekommen, eine außenstehende Autoritätsperson um Rat zu fragen, ob es moralisch vertretbar sei, einen V-Mann wie Piatto zu führen.

Wörtlich hat Dr. Förster in seiner Vernehmung ausgesagt:

„Ich war entsetzt, diesen V-Mann zu haben. Minister wusste davon nichts; Staatssekretär wusste davon nichts. Dann bin ich zum Minister gegangen und habe ihn von diesem ‚Zufallsfund‘ unterrichtet und gesagt: So einen V-Mann darf man nicht haben. Der wird sofort abgeschaltet, sofort; versuchter Mord, acht Jahre. - Auf der anderen Seite ist es natürlich so, dass so einer auch was weiß. Was den bei uns zu acht Jahren Freiheitsstrafe bringt, macht den bei den anderen zum Märtyrer. Wir haben dann folgenden Weg beschritten: Wir haben einen Mann konsultiert – der tot ist -, Ziel und ich, zu dem der Innenminister Ziel eine sehr enge persönliche Beziehung hatte. In diese Beziehung wurde ich dann auch einbezogen bei einer Mehrzahl von Besuchen, weil so ein Pressesprecher und Büroleiter, was ich ja zunächst mal war in Brandenburg, das geht auch nur mit einer engen persönlichen Beziehung mit dem Minister.“²⁵²⁵

sowie weiter:

„Und dieser Mann hat gesagt, weil ja so eine Quelle euch eben auch Erkenntnisse geben kann, die präventiv nutzbar sind, würde er die Frage ‚Darf man mit so einem überhaupt zusammenarbeiten?‘ mit ‚muss man‘ beantworten. Und nach dieser sehr bewegenden Begegnung sind wir gemeinsam, der Minister und ich, ins Parlamentarische Kontrollgremium gegangen, mit der gleichen Frage.“²⁵²⁶

Um wen es sich bei der von dem Zeugen Dr. Förster genannten Person handelt, hat der Ausschuss nicht ermittelt.

Der Zeuge Meyer-Plath hat bekundet, von diesem Vorgang seinerzeit keine Kenntnis erlangt zu haben, sondern dies erst aus der Presse erfahren zu haben.²⁵²⁷

Die bei ihm bestehenden Bedenken seien durch den damaligen Abteilungsleiter Dr. Förster jedoch auch mit den Mitarbeitern, hauptsächlich auf der Ebene der Referatsleiter beraten worden.²⁵²⁸ Dabei sei das Unbehagen des Abteilungsleiters bzgl. der Quelle deutlich zum Ausdruck gekommen.

Im Hinblick auf seine eigene Person hat Meyer-Plath bekundet, dass er in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Führung von Szczepanski als V-Mann auf die Expertise der Juristen innerhalb des Verfassungsschutzes vertraut habe.²⁵²⁹

g) Erleichterungen bzgl. des Vollzugs der Haftstrafe/Vorzeitige Entlassung aus der Haft

aa) Verdacht der Herstellung rechtsextremistischer Publikationen in der JVA Brandenburg Ende 1996/Anfang 1997 – Maßnahmen bzgl. „Piatto“ in diesem Zusammenhang

aaa) Der Verdacht als solcher

Nach dem Wechsel des Zeugen Meyer-Plath von der Auswertungsabteilung zur Beschaffungsabteilung innerhalb des Verfassungsschutzes Brandenburg am 19. Dezember 1996 gab es öffentliche Hinweise darauf, dass in der JVA Brandenburg rechtsextremistische Publikationen hergestellt würden.²⁵³⁰ Im Rahmen der daraufhin eingeleiteten Ermittlungen wurden durch die Justiz für rechtsextreme Häftlinge Ausgangs- und Fernmeldesperren verhängt und verschärfte Postkontrollen angeordnet. Hiervon sei auch Szczepanski, der zu dieser Zeit in der JVA Brandenburg einsaß, betroffen gewesen.

bbb) Mögliche Beteiligung von „Piatto“ an der Herstellung der Publikationen

Im Neonazi-Fanzine *Wehrpass*, Ausgabe 2/1996, findet sich auf Seite 30 die folgende Ausführung:

„United Skins Nr. 8. Was der Carsten dort hinter Gittern vollbracht hat, grenzt schon an Zauberei. Das Zine hat ganze 48 Seiten und ist randvoll mit Konzert- und Sachberichten. Über die JVA Bran-

2524) Meyer-Plath, Protokoll-Nr. 64, S. 25.

2525) Dr. Förster, Protokoll-Nr. 41, S. 133.

2526) Dr. Förster, Protokoll-Nr. 41, S. 134.

2527) Meyer-Plath, Protokoll-Nr. 64, S. 12.

2528) Meyer-Plath, Protokoll-Nr. 64, S. 56.

2529) Meyer-Plath, Protokoll-Nr. 64, S. 37.

2530) Hierzu und im Folgenden: Meyer-Plath, Protokoll-Nr. 64, S. 4.

denburg, in welcher er sich zurzeit befindet, ist auch ein sehr interessanter Bericht drin.²⁵³¹

Der Zeuge *Meyer-Plath* hat hierzu bekundet, dass es sich hierbei möglicherweise um eine Darstellung von *Szczepanski* als Märtyrer durch mögliche andere Personen, die das Zine erstellt haben, gehandelt haben könne. Die Justiz habe jedenfalls auf entsprechende Berichterstattung der Zeitung *Junge Welt* entsprechende Prüfungen vorgenommen und „nicht festgestellt, dass die Publikationen in der Haft erstellt“ worden seien.²⁵³² Jedoch hat der Zeuge *Meyer-Plath* nicht völlig ausschließen können, dass *Szczepanski* an der Erstellung von Neonazifanzines mitwirkte.²⁵³³

Der Zeuge *R. G.* hat – auf Vorhalt – hierzu keine Angaben gemacht und darauf hingewiesen, dass er nicht als Auswerter tätig gewesen sei.²⁵³⁴

ccc) Maßnahmen des Verfassungsschutzes Brandenburg in Bezug auf „Piatto“

Infolge der unter aaa) genannten Einschränkungen kam es der Schilderung des Zeugen *Meyer-Plath* zu Folge zu einer starken Einschränkung des Informationsflusses. Ab dem 10. Januar 1997 sei es deshalb dazu gekommen, dass die daraus resultierende Lage auf Weisung des Abteilungsleiters durch den Zeugen *Meyer-Plath* gegenüber der Justizvollzugsanstalt und dem Justizministerium dargestellt und Vorschläge für mögliche Ausnahmen für den Häftling *Szczepanski* unterbreitet worden seien.²⁵³⁵

Aus einem Vermerk vom 12. März 1997, den der Zeuge *Meyer-Plath* selbst verfasst hat, geht Folgendes hervor:

„Wie zuvor in Gesprächen [...] vereinbart, soll die verschärfte Postkontrolle, bei der eingehende wie ausgehende Post textlich kontrolliert wird, im Laufe des März für die betroffenen Rechtsextremisten, darunter die Quelle, aufgehoben werden. Die Anstaltsleitung sieht in den Ergebnissen der seit Dezember laufenden verschärften Postkontrollen keine Anhaltspunkte, die eine Weiterführung rechtfertigen.“

Bis zum Ende der verschärften Postkontrolle ist diese zentral bei Herrn [...] angesiedelt, der diese textlich nur pro forma durchführt.²⁵³⁶

Der Zeuge *Meyer-Plath* hat bekundet, dass es bei diesem Gespräch um die Umsetzung einer durch das Justizministerium getroffenen Entscheidung gegangen sei.²⁵³⁷

Bereits im Januar 1997 war in einem Vermerk niedergelegt worden, dass seitens des Justizministeriums Brandenburg einem Vorschlag bzgl. der Kontrolle von *Szczepanskis* Post zugestimmt worden sei. Konkret heißt es in dem Vermerk:

„Die Vertreter des MdJBE stimmten deshalb einem Vorschlag zu, dass die Postkontrolle der rechtsextremistischen Häftlinge von einem einzigen Bediensteten der JVA durchgeführt werden soll, der in die Zusammenarbeit eingeweiht wird. Dieser wird dann die Post *Szczepanskis* ungehindert ein- und ausgehen lassen.“²⁵³⁸

und weiter:

„Einvernehmen herrschte darüber, dass *Szczepanski* seinen rechtsextremistischen Briefpartnern nur sehr verschlüsselt mitteilen darf, dass sie nun wieder unbesorgt Post in die JVA Brandenburg einrichten können. Keinesfalls will das Ministerium Angriffsflächen für die Presse bieten.“²⁵³⁹

Der Zeuge *Meyer-Plath* hat hierzu bekundet, dass er im Auftrag des Abteilungsleiters gegenüber den Justizbehörden die Lage geschildert habe.²⁵⁴⁰ Die Justizvertreter hätten darum gewusst, dass *Szczepanski* Informationen geliefert habe. Auf dieser Grundlage sei durch die Justiz entschieden worden.

Ab dem 12. März 1997 sei es dann zu einer Beendigung der unter aaa) genannten Einschränkungen gekommen.²⁵⁴¹

bb) Erörterung einer möglichen Haftentlassung nach der Hälfte der Haftzeit (gemäß § 57 Abs. 2 StGB) wegen der Aussage *Szczepanskis* im sog. Dolgenbrodt-Prozess

aaa) § 57 Abs. 2 Strafgesetzbuch

§ 57 Abs. 2 StGB besagt, dass unter bestimmten Umständen eine Entlassung unter Aussetzung der restlichen Freiheitsstrafe zur Bewährung bereits nach der Hälfte der ausgeurteilten Haftstrafe möglich ist. Das Gesetz verlangt, dass „die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit der verurteilten Person und ihrer Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass besondere Umstände vorliegen“, die die Aussetzung des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung rechtfertigen. Zusätzlich muss die Ausset-

2531) Vorhalt der Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages *Pau* gegenüber *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 18.

2532) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 18.

2533) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 19.

2534) *R. G.*, Protokoll-Nr. 56 (nichtöffentlich), S. 22.

2535) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 4, 13.

2536) Vorhalt des Vorsitzenden gegenüber *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 14 f., aus MAT A BB-7/2, Teil 1, Vermerk vom 13. März 1997 (Tgb-Nr. 156/13 - GEHEIM).

2537) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 15.

2538) Vorhalt des Abgeordneten *Bimlinger* gegenüber *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 16, aus MAT A BB-7/2, Teil 1, Vermerk vom 14. Januar 1997 (Tgb-Nr. 156/13 - GEHEIM).

2539) Vorhalt des Vorsitzenden gegenüber *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 16, aus MAT A BB-7/2, Teil 1, Vermerk vom 14. Januar 1997 (Tgb-Nr. 156/13 - GEHEIM).

2540) Hierzu und im Folgenden: *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 16.

2541) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 5.

zung zur Bewährung gemäß § 57 Abs. 1 StGB unter anderem „unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden“ können, wobei bei der Entscheidung „insbesondere die Persönlichkeit der verurteilten Person, ihr Vorleben, die Umstände ihrer Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug, ihre Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen“ sind, „die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind.“²⁵⁴²

bbb) Aussage „Piattos“ im Dolgenbrodt-Prozess - Hintergrund

Szczepanski hatte im Jahr 1995 im Verlauf des sog. Dolgenbrodt-Prozesses vor dem Landgericht Frankfurt/Oder umfangreich ausgesagt. Hintergrund des Verfahrens war ein Brandanschlag auf eine noch leer stehende, für Asylbewerber vorgesehene Unterkunft im brandenburgischen Dolgenbrodt im November 1992 wenige Tage bevor die Unterkunft bezogen werden sollte. Hier bestand der Verdacht, dass die Täter aus der Gemeinschaft der Bewohner des Ortes zu ihrer Tat angestiftet worden sein könnten. Durch seine Aussage habe *Szczepanski* zur Aufklärung der Taten beigetragen, weshalb ihm, so der Zeuge *Meyer-Plath*, seitens der Justiz die Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung bereits nach der Hälfte der Haftzeit in Aussicht gestellt worden sei.

ccc) Entsprechende Zusage?

Der Zeuge *Meyer-Plath* hat bzgl. einer Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung aufgrund der Aussage im Dolgenbrodt-Prozess nach Ablauf der Halbstrafe bekundet, er habe den Akten entnommen, dass sich der Verfassungsschutz in Gesprächen mit der Justiz gegen ein solches Vorgehen ausgesprochen habe, da *Szczepanski* hierdurch sofort in Spitzelverdacht geraten wäre.²⁵⁴³

In einem Vermerk vom 9. Februar 1996, der nach Aussage des Zeugen *Meyer-Plath* vom Beschaffungsreferat stammt, heißt es hingegen:

„Schon aus diesem Grunde muss von hier aus darauf geachtet werden, dass die Zusage der Staatsanwaltschaft vom 6.9.95 hinsichtlich der Ableistung einer Halbstrafe auch eingehalten wird.“²⁵⁴⁴

Ohne diese Vermerke genauer zu benennen hat der Zeuge *Meyer-Plath* sodann bekundet, dem Ausschuss lägen auch „andere Vermerke“ vor. Insbesondere im Jahr 1997 habe der Verfassungsschutz darauf hingewiesen, dass eine Halbstrafe sich gegenüber der Szene nicht darstellen lasse und „absurd“ sei. Letztendlich sei dies aber eine Ent-

scheidung der Justiz gewesen, die der Verfassungsschutz nicht zu kommentieren habe.²⁵⁴⁵

Seitens der Justiz war die Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung nach Ableistung der Halbstrafe auch im Hinblick auf die Aussage im Dolgenbrodt-Prozess jedenfalls mit Schreiben vom 29. Januar 1998 abgelehnt worden,²⁵⁴⁶ nachdem sich *Szczepanski* mit Schreiben vom 2. Januar 1998 an die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder gewandt hatte und um Mitteilung einer möglichen Prognose für den Zeitpunkt seiner Haftentlassung gebeten hatte.²⁵⁴⁷

Am 12. Januar 1999²⁵⁴⁸ beantragte *Szczepanski* gegenüber der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder eine Haftentlassung zum 1. April 1999.²⁵⁴⁹ Durch die Staatsanwaltschaft wurde dieser Antrag gemäß § 454 Abs. 1 Satz 4 StPO befürwortet (wörtlich: „beantragt“).²⁵⁵⁰ Nach der mündlichen Anhörung durch die für die Entscheidung zuständige Strafvollstreckungskammer, zu der es erst Ende April 1999 kam, nahm *Szczepanski* diesen Antrag jedoch wieder zurück und beantragte statt dessen die Entlassung nach Ablauf von zwei Dritteln der Haftzeit.²⁵⁵¹

cc) Haftentlassung nach 2/3 der Haftzeit entsprechend § 57 Abs. 1 StGB

aaa) Voraussetzung einer Haftentlassung nach 2/3 der Haftzeit gem. § 57 Abs. 1 StGB

Im Gegensatz zu der bereits oben erwähnten Möglichkeit der Aussetzung der Restfreiheitsstrafe zur Bewährung (und damit Haftentlassung) bereits nach Vollstreckung der Hälfte der verhängten Strafe ist diese Möglichkeit nach Vollstreckung von zwei Dritteln der verhängten Strafe gemäß § 57 Abs. 1 StGB nicht an das Vorliegen „besonderer Umstände“ geknüpft, die bzgl. der „Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit der verurteilten Person und ihrer Entwicklung während des Strafvollzugs“ vorliegen müssen.

Die Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung nach zwei Dritteln der Haftzeit setzt – neben der Einwilligung des Verurteilten und der Verantwortbarkeit unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit – ge-

2542) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 5.

2543) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 5.

2544) Vorhalt des Vorsitzenden gegenüber *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 13.

2545) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 13.

2546) Verfügung der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder vom 29. Januar 1998, MAT A BB-9/1e, Bd. I, Bl. 110 ff.

2547) Schreiben von *Szczepanski*, datiert vom 2. Januar 1997 (mit Umschlag, auf dem ein Eingangsstempel der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder vom 5. Januar 1998 aufgebracht ist), MAT A BB-9/1e, Bd. I, Bl. 107 f.

2548) Das Datum „12. Januar 1998“ war lt. *Szczepanski* ein Versehen, vgl. MAT A BB-9/1e, Bd. II, Bl. 37.

2549) Antrag des Verurteilten *Szczepanski* auf vorzeitige Haftentlassung, MAT A BB-9/1e, Bd. II, Bl. 5.

2550) Vermerk und Verfügung der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) vom 19. Januar 1999, MAT A BB-9/1e, Bd. II, Bl. 13.

2551) Protokoll der mündlichen Anhörung des Verurteilten *Szczepanski* am 20. April 1999, MAT A BB-9/1e, Bd. II, Bl. 37.

mäß § 57 Abs. 1 StGB voraus, dass bei der Entscheidung „insbesondere die Persönlichkeit der verurteilten Person, ihr Vorleben, die Umstände ihrer Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug, ihre Lebensverhältnisse und die Wirkungen [...], die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind“, berücksichtigt werden.

bbb) Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Potsdam vom 1. Dezember 1999

Mit Beschluss vom 1. Dezember 1999, der am 15. Dezember 1999 rechtskräftig wurde, wurde die gegen *Szczepanski* bis dahin noch nicht vollstreckte Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt.²⁵⁵² Mit Schreiben vom 15. Dezember 1999 wurde die JVA Brandenburg angewiesen, *Szczepanski* sofort zu entlassen.²⁵⁵³

In dem Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 1. Dezember 1999 heißt es unter anderem:

„Seit dem 06.04.1999 ist er bei der Firma *P.* in Limbach als Vertriebsassistent und Werbegestalter angestellt. Die Firma *P.* plant im Raum Berlin eine Zweigstelle zu eröffnen, die den Gefangenen sodann übernehmen wolle seit März 1999 habe er in Königs Wusterhausen eine Wohnung. Stabile soziale Bindungen bestünden zu seinen Eltern zu seiner Lebensgefährtin und weiteren Bekannten.

Von der rechten Szene habe er sich gelöst und erklärt, er sei dieser entwachsen.“²⁵⁵⁴

sowie:

„Er hat dem Gericht gegenüber überzeugend dargestellt, dass er zu den „alten Kameraden“ keinen Kontakt mehr habe und dass im Übrigen auch diese mittlerweile nachgereift seien.“²⁵⁵⁵

Hinweise darauf, dass es der Richterin der Strafvollstreckungskammer bekannt war, dass die in dem Beschluss genannte „Firma *P.*“ aus Limbach einen Neonazi-Szeneladen betreibt und die geplante „Zweigstelle“ in der Eröffnung eines weiteren Szeneladens im Raum Berlin bestehen könnte, sind nicht aktenkundig.

Mit mehreren Schreiben, unter anderem vom 22. Februar 1999²⁵⁵⁶ und 16. Juni 1999,²⁵⁵⁷ hatte sich *Szczepanski* zuvor an die Strafvollstreckungskammer gewandt und – im Schreiben vom 22. Februar 1999 – unter detaillierter Darlegung seiner Situation, jedoch ohne Hinweis auf eine Tätigkeit für den Verfassungsschutz, seine vorzeitige Haftentlassung beantragt. Im Schreiben vom 16. Juni 1999 hatte er die zugesagte Begutachtung im Hinblick auf eine Entlassung im August 1999 ange-mahnt.

ccc) Mögliche Täuschung der Strafvollstreckungskammer unter Mitwirkung des Verfassungsschutzes?

Direkte Kontakte zwischen der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Potsdam und dem Innenministerium des Landes Brandenburg sind nicht aktenkundig und auch von den Zeugen *R. G.* und *Meyer-Plath* nicht berichtet worden.

Der Verfassungsschutz Brandenburg hatte (unter Nutzung des insoweit korrekten Briefkopfs des Ministeriums des Innern) im Januar 1997 bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder eine Abschrift des Urteils gegen *Szczepanski* angefordert.²⁵⁵⁸ Eine Person, die über Kenntnisse des Aufbaus des Ministerium des Innern des Landes Brandenburg verfügt, wäre so in der Lage gewesen, anhand des Aktenzeichens zu erkennen, dass sich der Verfassungsschutz jedenfalls für *Szczepanski* interessiert.

Aus einem Vermerk vom 14. Juli 1999 geht hervor, dass in einem Telefonat mit einer Mitarbeiterin des Justizministeriums Brandenburg durch die Mitarbeiterin angegeben worden sei, wer der zuständigen Strafvollstreckungskammer vorstehe und deshalb Auskunft über bevorstehende Entlassungen geben könnte.²⁵⁵⁹ Dass diese Information bewusst erfragt worden wäre, legt der Vermerk nicht nahe.

Mit Vertretern des Brandenburger Justizministeriums war im Januar 1997 erörtert worden, inwiefern eine frühere Haftentlassung möglich ist. In einem Vermerk vom 14. Januar 1997 heißt es hierzu:

„Der Briefkontakt des Häftlings *Szczepanski* zeige deutlich, dass er sich von seinen ehemaligen Gesinnungskameraden nicht distanziert habe. Das Argument, dass er dies nur für die Sicherheitsinteressen des Staates tue, wurde zwar von den Vertre-

2552) Hierzu und im Folgenden: Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Potsdam vom 1. Dezember 1999, MAT A BB-9/1e, Bd. II, Bl. 80 ff.

2553) Schreiben der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder an die JVA Brandenburg vom 15. Dezember 1999, MAT A BB-9/1e, Bd. II, Bl. 98.

2554) Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Potsdam vom 1. Dezember 1999, MAT A BB-9/1e, Bd. II, Bl. 80 ff. (83).

2555) Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Potsdam vom 1. Dezember 1999, MAT A BB-9/1e, Bd. II, Bl. 80 ff. (86).

2556) Schreiben von *Szczepanski* an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Potsdam vom 22. Februar 1999, MAT A BB-9/1e, Bd. II, Bl. 30.

2557) Schreiben von *Szczepanski* an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Potsdam vom 16. Juni 1999, MAT A BB-9/1e, Bd. II, Bl. 47.

2558) Schreiben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg an die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder vom 16. Januar 1997, MAT A BB-9/1e, Bd. I, Bl. 100.

2559) Vermerk des Ministerium des Innern des Landes Brandenburg vom 14. Juli 1999, MAT A BB-7/2 (Tgb.-Nr. 91/12 - GEHEIM), Bd. 1, Reiter 1999.

tern des Ministeriums akzeptiert. Für eine vorzeitige Haftentlassung wäre dies allerdings keine einschlägige Begründung, da auch das Wirken als Verräter keine günstige Sozialprognose erlaube.²⁵⁶⁰

Der Zeuge *R. G.* ist ebenfalls zu einem Brief von *Szczepanski* an die Strafvollstreckungskammer befragt worden. Er hat hierzu angegeben, an dem Brief nicht beteiligt gewesen zu sein und *Szczepanski* in dieser Hinsicht auch nicht beraten zu haben.²⁵⁶¹

ddd) Praktikum bei der Firma P. bereits im Jahr 1998?

Der Zeuge *R. G.* hat die ab dem Frühjahr 1998 bestehende Tätigkeit bei der Firma *P.* als „Gefälligkeitsgeschichte“ umschrieben. *Michael P.* und seine Frau hätten *Szczepanski* einen Gefallen tun wollen, um so weitere Freigänge erreichen zu können.²⁵⁶² Gearbeitet habe *Szczepanski* dort nicht, er sei „kaum da“ gewesen.²⁵⁶³

h) Hinweise von „Piatto“ zum Trio/Artikel im Zine „White Supremacy“ durch eines der Mitglieder des Trios

Im Zeitraum August bis Oktober 1998 gab *Szczepanski* Hinweise zu dem inzwischen (seit Januar 1998) untergetauchten Trio. Er stand in Kontakt zu *Jan Werner*, der dem Trio in dieser Zeit eine Waffe habe besorgen sollen und zu *Antje P.*, die sich bereit erklärt habe, der weiblichen Person des Trios ihren Pass zur Verfügung zu stellen.

Auf die in diesem Zusammenhang von *Szczepanski* gelieferten Hinweise sowie auf die weiteren Folgen dieser Hinweise wird unten im Abschnitt E. III.6. h) näher eingegangen werden.

i) Kontakte von *Szczepanski* nach Sachsen

Szczepanski verfügte über eine Vielzahl von Kontakten zu Rechtsextremisten bundesweit. Der Kontakt zu den sächsischen Rechtsextremisten *Antje P.* und *Michael P.* und *Jan Werner* sei, so der Zeuge *Meyer-Plath*, bereits 1994 zu Stande gekommen, als *Szczepanski* von diesen Personen in der Haft unterstützt worden sei.²⁵⁶⁴

j) Weggang von *Meyer-Plath* Ende Oktober 1998

Der Zeuge *Meyer-Plath* unterbrach Ende Oktober 1998 zunächst seine Tätigkeit für den Verfassungsschutz Brandenburg, um als wissenschaftlicher Mitarbeiter einer

Bundestagsabgeordneten zu arbeiten.²⁵⁶⁵ Erst im Jahr 2001 setzte er seine Tätigkeit für den Verfassungsschutz Brandenburg als Referatsleiter „Auswertung“ fort, weshalb er im Hinblick auf den Zeitraum zwischen November 1998 und der Enttarnung von *Szczepanski* im Sommer 2000 aus eigener Wahrnehmung keine Angaben machen konnte.

Eine Übergabe des V-Mannes *Szczepanski* als V-Mann-Führer sei nicht erforderlich gewesen, da durch den anderen V-Mann-Führer, den Zeugen *R. G.*, Kontinuität gewährleistet gewesen sei.²⁵⁶⁶

k) Enttarnung des V-Mannes „Piatto“

Die Umstände der Enttarnung von *Szczepanski* lassen sich der als GEHEIM eingestuftes Chronologie zur Beendigung der Zusammenarbeit mit *Piatto* entnehmen.²⁵⁶⁷

Kurz zusammengefasst lief die Enttarnung demnach folgendermaßen ab:

19. Juni 2000:

Piatto wurde von einem Dritten belastet, er sei an einer Straftat im Zusammenhang mit einer Rohrbombe beteiligt. Deshalb stimmt der Staatssekretär des Innenministeriums einer Beendigung der Zusammenarbeit mit der Quelle *Piatto* zu.

Der genannte Dritte hatte am 12. Juni 2000 in einer Vernehmung durch das LKA Berlin ausgesagt, *Carsten Szczepanski* habe gemeinsam mit anderen Personen einen Sprengstoffanschlag als Racheakt für die Zerstörung seines Fahrzeuges durchführen wollen.²⁵⁶⁸ Das Verfahren gegen diese Person war allerdings durch einen Hinweis von *Carsten Szczepanski* überhaupt erst eingeleitet worden.²⁵⁶⁹

27. Juni 2000:

Eine Gewährsperson teilt mit, dass ihr ein Polizeibeamter bestätigt habe, dass *Piatto* ein Informant der Polizei sei. Tatsächlich fand ein solches Telefonat wohl statt! Inwiefern dieser Polizeibeamte überhaupt mit dem Verfassungsschutz Brandenburg zusammenarbeitete, war nicht ersichtlich.

30. Juni 2000:

Beendigungserklärung bzgl. der V-Mann-Tätigkeit.

10. Juli 2000:

2560) Vorhalt ggü. dem Zeugen *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 31.

2561) *R. G.*, Protokoll-Nr. 56 (nichtöffentlich), S. 14.

2562) *R. G.*, Protokoll-Nr. 56 (nichtöffentlich), S. 12.

2563) *R. G.*, Protokoll-Nr. 56 (geheim-herabgestuft), S. 13.

2564) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 22.

2565) Hierzu und im Folgenden: *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 39.

2566) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 48, 63.

2567) Hierzu und im Folgenden: Chronologie, MAT A BB-7/2b (Tgb.-Nr. 150/13 Geheim), Ordner 2000, PDF-BI. 165-167.

2568) Vernehmungsprotokoll vom 12. Juni 2000, MAT A BB-14d, Bd. I, Bl. 110 ff. (117 f.).

2569) Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts in Potsdam an die Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg vom 3. Juni 2013, MAT A BB-14d, Bd. VIII, Bl. 4.

Enttarnung von *Piatto* durch den *Spiegel*-Artikel „Führer der Meute“ – durch den Artikel ist ein klarer Rückschluss auf die Identität von *Piatto* möglich. Zudem wurde berichtet, dass der Geschädigte des versuchten Mordes von 1992 in Wendisch Rietz noch Schmerzensgeldforderungen in Höhe von ca. 50 000 DM habe.

14. Juli 2000:

Aufnahme von *Piatto* in ein Zeugenschutzprogramm.

Die Enttarnung von *Szczepanski* als V-Mann ist im Ausschuss nicht weiter erörtert worden.

Im Rahmen der Beweisaufnahme ist aus einem Briefverkehr zwischen der Parlamentarischen Kontrollkommission und dem Ministerium des Innern Brandenburgs aus dem Jahr 2000 zitiert worden, in dem es im Zusammenhang mit einer Gewährsperson, die den Verdacht gehabt habe, dass *Szczepanski* mit der Polizei zusammengearbeitet habe, heißt:

„Die Gewährsperson habe sich daraufhin telefonisch an einen ihr seit Jahren persönlich bekannten Polizeibeamten beim Polizeipräsidium Potsdam gewandt und ihm vorgehalten, dass *Szczepanski* offenkundig Spitzel der Polizei sei. Der Beamte habe bestätigt, dass *Szczepanski* mit der Polizei zusammenarbeite und hierfür auch Geld erhalte.“²⁵⁷⁰

Der Zeuge *Meyer-Plath* hat es – in diesem Zusammenhang befragt – für äußerst unwahrscheinlich gehalten, dass *Szczepanski* neben dem Verfassungsschutz sein Wissen auch anderen Bereichen angeboten habe.²⁵⁷¹

Am 10. Juli 2000 erschien im Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* der Artikel „Führer der Meute“.²⁵⁷² In dem Artikel wurde die Verurteilung von *Szczepanski* wegen versuchten Mordes und die genauen Hintergründe sowie die Verwicklung von *Szczepanski* im Zusammenhang mit der Kreuzverbrennung dargestellt sowie ausgeführt, dass er regelmäßig Informationen an den Verfassungsschutz des Landes Brandenburg liefere.

Auf welche Weise der *Spiegel* von den entsprechenden Informationen Kenntnis erlangte, ist nicht bekannt.

Am 19. November 2001 erhob die Staatsanwaltschaft Potsdam Anklage gegen *Szczepanski* wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz. *Szczepanski* wurde verdächtigt, vor dem 9. Juli 2000 ein Repetiergewehr „JG Anschütz Nr. 9469, Cal. 22 l. r.“ an eine andere Person weitergegeben zu haben.²⁵⁷³ *Szczepanski* wurde deswegen am 9. Dezember 2002 zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt.²⁵⁷⁴ Diese Verurteilung führte

nicht zum Widerruf der Bewährungsentscheidung bzgl. der Haftstrafe vom 1. Dezember 1999.

I) Änderung der Dienstvorschriften im Hinblick auf Vorstrafen von V-Leuten

Der Zeuge *Meyer-Plath* hat bekundet, dass die Führung eines V-Mannes mit Vorstrafen, wie sie bei *Piatto* vorhanden gewesen seien, heute nicht mehr möglich sei.²⁵⁷⁵

Die Dienstvorschriften für die „Beschaffung“ würden die Führung als V-Mann verbieten, wenn die Person Körperverletzungsdelikte oder gravierendere Straftaten begangen hätte. Bei den von dem Zeugen genannten Dienstvorschriften handelt es sich um innerhalb der Verfassungsschutzbehörde geltende Verwaltungsvorschriften.

Zum Hintergrund der erfolgten Neuregelung befragt, ist der Zeuge *Meyer-Plath* auf das Kriterium der Vermittelbarkeit eingegangen. Spätestens seit 2003 spiele dies eine Rolle. Es finde ein Abwägungsprozess statt, in dem die Frage gestellt werde:

„Sollen wir mit dieser Person sprechen, ja oder nein? - Da heißt es, glaube ich, mehr als damals: Vom Ende her denken. Wäre es denn vermittelbar, wenn es bekannt würde?“²⁵⁷⁶

2. Gruppierung „Nationalsozialistische Untergrundkämpfer Deutschlands“

Am 5. August 1999 ging im Innenministerium Brandenburg eine E-Mail ein, in der als Absender eine Gruppierung namens „Nationalsozialistische Untergrundkämpfer Deutschlands“ genannt war.²⁵⁷⁷

Der Inhalt der E-Mail lautet wie folgt:

„Tach und Heil Euch,

na, Ihr Spitzenpolitiker ! Es kotzt uns so langsam richtig an, was hier in unserem schönen Brandenburger Land so abgeht.

Jetzt wird hier ein Bündnis nach dem anderen gegründet, der Deutsche Steuerzahler bezahlt natürlich, aber was bringt das ganze ???

Wann begreift Ihr endlich, das in Mitteldeutschland das Bekenntniss zur Nationalen Weltanschauung stets wächst ? Wir lassen uns nicht knechten Wir fordern Meinungsfreiheit, Ihr habt keine Narrenfreiheit ! Behandelt national gesinnte Menschen wie jeden anderen auch, das schreibt nun mal das völlig überalterte Grundgesetz vor, und dies auch in Brandenburg ! Mit eurer sogenannten MEGA Truppe, kommt Ihr Euch ja mächtig stark vor, was ?

2570) Vorhalt des Abgeordneten *Binninger* ggü. dem Zeugen *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 21.

2571) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 20.

2572) *Der Spiegel* vom 10. Juli 2000, „Führer der Meute“, S. 38 ff.

2573) Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Potsdam vom 16. Mai 2001, MAT A BB-9/1e, Bd. II, Bl. 162 ff.

2574) Urteil des Amtsgerichts Potsdam vom 9. Dezember 2002, MAT A BB-14b, Bd. V, Bl. 1 ff.

2575) Hierzu und im Folgenden: *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 11.

2576) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 52.

2577) Ausdruck einer E-Mail vom 5. August 1999, MAT A BB-10, Bl. 4.

Eine Truppe von dummen Idioten ! Eure Erfolge sind doch lächerlich, eure Verbote komplett zurückzuweisen.

Laßt uns unsere Musik hören, wenn jeder Nigger in Deutschland singen darf, werden wir wohl auch unsere deutschen Lieder genießen dürfen, sei es zu Hause oder auch auf Konzerten, und zwar auch in Brandenburg ! Laßt uns marschieren und uns das RECHTE WORT sprechen ! Und damit wir diese Sachen durchsetzen können fordern wir die Abschaffung der MEGA, und den Rücktritt des Innenministers, unserem Stasianhänger und Anti - Deutschen, Herrn *Alwin Ziel* !

Nieder mit diesem Penner, und seinem Multikulturellen Weltbild !

I Macht Brandenburg freier, macht Hohen Neuendorf freier, und somit die Welt um einem Volksverräter ärmer !

Widerstand, wir nehmen die Waffen zur Hand, und auf Wiedersehen Herr *ZIEL* !

Die Uhr tickt, und das Ultimatum läuft ! Wir stehen bereit, und werden handeln !

Auf unseren Sieg und Ihre Niederlage !

Mit freundlichen Grüßen,

National Sozialistische Untergrundkämpfer Deutschlands²⁵⁷⁸

Auch *Szczepanski* wurde hierzu im August 1999 befragt, konnte jedoch keine Angaben machen.²⁵⁷⁹ Der Zeuge *R. G.* hat sich ebenfalls nicht an eine solche Gruppierung erinnern können.²⁵⁸⁰

Durch die Polizei konnte der Telefonanschluss ermittelt werden, von dem aus die E-Mail versandt worden war.²⁵⁸¹ Gegen den in Bayern ansässigen Inhaber des Anschlusses wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Bedrohung eingeleitet, das durch das LKA Bayern geführt wurde.²⁵⁸² Das Ermittlungsverfahren wurde später durch die Staatsanwaltschaft Potsdam nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da der tatsächliche Versender der E-Mail nicht ermittelt werden konnte – bei dem Provider waren im Rahmen einer Probenutzung rein fiktive Daten eingegeben worden und eine Ermittlung des tatsächlichen Versenders der E-Mail war nicht möglich.²⁵⁸³

Auf Anregung von *Dr. Förster* wurde durch den Generalbundesanwalt geprüft, ob Anlass zur Übernahme des Ermittlungsverfahrens wegen eines möglichen Verdachts einer Straftat nach § 129 StGB besteht, was nach entsprechender Prüfung verneint wurde, da sich aus der E-Mail keine konkreten Anhaltspunkte für das tatsächliche Bestehen einer aus einer Mehrzahl von Personen bestehenden Gruppierung hätten entnehmen lassen können.²⁵⁸⁴

3. Toni S.

Toni S. und der V-Mann *Piatto* kannten sich jedenfalls seit 1998.²⁵⁸⁵ *Toni S.* war von Sommer 2000 bis zu seiner Festnahme durch die Polizei am 23. Juli 2002 V-Mann des LfV Brandenburg.²⁵⁸⁶ Die V-Mann-Werbung geschah nach den Feststellungen des Landgerichts Berlin (im Strafverfahren gegen *Toni S.*), indem Druck auf ihn ausgeübt wurde:

„Dem Brandenburger Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) war schon zu einem frühen Zeitpunkt bekannt, dass der gesondert Verfolgte *L.*, der in der rechtsextremistischen Szene führend tätig war, einen Tonträger mit brisantem Inhalt aufgenommen hatte und diesen veröffentlichen wollte. Im Sommer 2000, zu einer Zeit, als der Angeklagte [*Toni S.*] und die gesondert Verfolgten *B.* und *H.* sich bereits über die Herstellung und den Vertrieb der CD ‚Noten des Hasses‘ geeinigt hatten, sprachen deshalb zwei Beamte des Brandenburger Verfassungsschutzes [...], den Angeklagten an, um ihn als V-Mann zu werben. Hierbei setzten sie den Angeklagten mit dem Hinweis unter Druck, im Weigerungsfall strafrechtliche Ermittlungen wegen eines ihnen bekannten, von dem Angeklagten begangenen Verkehrsdelikts zu veranlassen. Der Angeklagte erklärte sich daraufhin nach kurzer Bedenkzeit zu einer Zusammenarbeit mit dem Brandenburger Verfassungsschutz bereit.“²⁵⁸⁷

Die weitere Zusammenarbeit zwischen *Toni S.* und seinem V-Mann-Führer hat das LG Cottbus im Verfahren gegen den V-Mann-Führer folgendermaßen beschrieben:

„Der gesondert verfolgte *Toni S.* war in der rechtsextremistischen Szene aktiv und unterhielt in [...] ein Geschäft zum Verkauf rechtsextremistischer Devotionalien. Er war zudem seit Anfang 2000 Vertrauensmann des Brandenburgischen Landesamtes für Verfassungsschutz. Er sollte Informationen über die Produktion der CD ‚Noten des Hasses‘ mit volksverhetzendem Inhalt von der rechtsextremen Musikgruppe ‚White Arian Rebels‘

2578) Ausdruck einer E-Mail vom 5. August 1999, MAT A BB-10, Bl. 4.

2579) Deckblattmeldung vom 11. August 1999, MAT A BB-10, Bl. 13 ff. (17).

2580) *R. G.*, Protokoll-Nr. 56 (geheim-herabgestuft), S. 4; Protokoll Nr. 56 (nichtöffentlich), S. 17.

2581) Vermerk des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 31. August 1999, MAT A BB-10, Bl. 33 f.

2582) Fernschreiben des LKA Brandenburg, MAT A BB-10, Bl. 35 f.

2583) Verfügung des Generalbundesanwalts vom 13. März 2000, MAT A GBA-3/56, Bl. 56 f.

2584) Verfügung des Generalbundesanwalts vom 27. April 2000, MAT A GBA-3/56, Bl. 59 f.

2585) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 46.

2586) Urteil des LG Berlin vom 11. November 2002, MAT A GBA-3/47a-5, Bl. 76 ff., 88 ff.

2587) Urteil des LG Berlin vom 11. November 2002, MAT A GBA-3/47a-5, Bl. 76 ff., 88 f.

sammeln. Um die Produktionswege des Tonträgers zu ermitteln, genehmigte und unterstützte der Brandenburgische Verfassungsschutz den *Toni S.* bei der Produktion in dem Zeitraum 2001 bis 2002. Es handelte sich dabei um die 2 000 Stück umfassende Zweitaufgabe des Tonträgers. Diese sollte im Ausland produziert und sodann in die Bundesrepublik eingeführt und vertrieben werden.

Der Beschuldigte ist Mitarbeiter des Brandenburgischen Verfassungsschutzes und war der V-Mann-Führer des *Toni S.* Dementsprechend unterstützte er diesen - in Abstimmung und auf Weisung seiner Vorgesetzten - bei der Produktion der CD. Er gab dem *Toni S.* ein Gefühl der Sicherheit vor den Strafverfolgungsbehörden. So teilte er ihm wiederholt mit, er werde sich im Falle der Enttarnung für diesen bei seinen Vorgesetzten einsetzen. Von den Vertrauensleuten sei noch niemand verurteilt worden.

Nach den bisherigen Ermittlungen bestehen Verdachtsmomente dahingehend, dass der Beschuldigte von den – durch den Verfassungsschutz nicht genehmigten – Aktivitäten des *Toni S.* Kenntnis hatte und diese nicht an seine Vorgesetzten weiterleitete. Er ist zudem verdächtig, den *Toni S.* wiederholt aufgefordert zu haben, seine Wohn- und Geschäftsräume von strafrechtlich relevanten Devotionalien freizuhalten bzw. diese vorsorglich auszulagern. Außerdem besteht nach den bisherigen Erkenntnissen der Tatverdacht, dass der Beschuldigte dem *Toni S.* im Oktober 2001 einen von strafrechtlich relevanten Inhalten bereinigten Computer übergab, um diesen im Falle von Hausdurchsuchungen sicherstellen zu lassen und damit von dem eigentlichen PC des *Toni S.*, welcher strafrechtlich relevante Inhalte enthielt, abzulenken. So kam es, dass anlässlich einer Durchsuchung im März 2002 in der Wohnung des *Toni S.* der bereinigte Computer sichergestellt wurde, die Strafverfolgungsbehörden aufgrund des Fehlens von Hinweisen über die Aktivitäten des *Toni S.* auf dem PC jedoch keine weiteren Erkenntnisse erlangte. Erst eine Durchsuchung am 20./21. Juli 2002 führte zur Auffindung seines Lagers in C. und damit zur Aufklärung des Ausmaßes der von ihm durchgeführten Handlungen.²⁵⁸⁸

Toni S. wurde am 11. November 2002 vom LG Berlin wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung u. a. zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung verurteilt. Die Verurteilung beruhte unter anderem auf dem bereits genannten Vertrieb der CD „Noten des Hasses“.²⁵⁸⁹

2588) Beschluss des LG Cottbus vom 24. Februar 2005, MAT A NW-6f, Bl. 138 ff., 139 f.

2589) Urteil des LG Berlin vom 11. November 2002, MAT A GBA-3/47a-5, Bl. 76 ff.

Das gegen den V-Mann-Führer von *Toni S.* eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Strafvereitelung wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft Cottbus²⁵⁹⁰ mit Beschluss des Landgerichts Cottbus vom 24. Februar 2005 gem. § 153 Abs. 2 StPO durch das Gericht eingestellt.²⁵⁹¹

Toni S. verzog nach seiner Haftentlassung nach Dortmund.²⁵⁹² Dort soll er nach den Aussagen einer polizeilichen V-Person angeblich kurz vor dem Mord an *Mehmet Kubaşik* am 4. April 2006 Kontakt zu *Mundlos* gehabt haben.²⁵⁹³ *Toni S.* wurde vom BKA am 14. Februar 2012 als Zeuge vernommen. Er bestritt einen Kontakt zu *Mundlos*.²⁵⁹⁴

IV. V-Personen des Landeskriminalamts Berlin

Das LKA Berlin führte mehrere V-Personen in der rechts-extremistischen Szene, die Hinweise auf Personen gaben, die in Zusammenhang mit dem Trio standen. Untersucht hat der Ausschuss die Rolle der VP 562 des LKA Berlin.

1. VP 562 (Thomas Starke)

a) Persönlicher Hintergrund der VP 562 und Kontakte zu dem Trio

Der spätere V-Mann des LKA Berlin, *Thomas Starke*, war bereits in der DDR für die Abteilung I der Kriminalpolizei der Volkspolizei als Informant tätig.²⁵⁹⁵ Hier lieferte er Informationen über Personen, die heute als Hooligans bezeichnet werden, im Zusammenhang mit Fußballspielen in Chemnitz.

Bei der Durchsuchung der Garage Nr. 5 an der Kläranlage am 26. Januar 1998 wurde ein Aktenordner aufgefunden, der unter anderem Briefe von *Thomas Starke* an *Uwe Mundlos* enthielt. Der an der Auswertung der Asservate mitwirkende BKA-Beamte *Brümmendorf* wies in einem Vermerk, der vom 19. Februar 1998 datiert,²⁵⁹⁶ sowie in einem weiteren handschriftlichen Vermerk²⁵⁹⁷ auf die

2590) Antragsentwurf vom September 2004, MAT A BB-13a, Bl. 672 ff.; vgl. auch Bericht der Staatsanwaltschaft Cottbus vom 28. Dezember 2004, MAT A BB-13a, Bl. 672 ff.

2591) Beschluss des LG Cottbus vom 24. Februar 2005, MAT A NW-6f, Bl. 138 ff.

2592) Schreiben des LKA Nordrhein-Westfalen vom 30. März 2012, MAT A GBA-15c, Bl. 146 f.

2593) Siehe hierzu unten im Abschnitt F. V. 1. b).

2594) Protokoll über die Vernehmung des Zeugen *Toni S.* vom 4. April 2006, MAT A NW-12, (Tgb.-Nr. 99/13 – VS-VERTRAULICH), Ordner 5, Bl. 352 ff. (offen).

2595) Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 24. September 2012 an den Ausschussvorsitzenden, MAT B BMWi-1, Bl. 1 ff. (2).

2596) Vermerk vom 19. Februar 1998 über Asservatenauswertung *Mundlos*, Ass. 20. B. 1 und 23.6, MAT A TH-1/2.

2597) Handschriftlicher Vermerk, undatiert, MAT A TH-1/3, Bl. 751.

Verbindung zwischen *Uwe Mundlos* und *Thomas Starke* hin.²⁵⁹⁸

Auch auf der in der Garage Nr. 5 aufgefundenen Adress- und Telefonliste ist *Thomas Starke*, sogar unter Nennung seiner damaligen Anschrift, aufgeführt.²⁵⁹⁹

Im August 1998 wurde die Zielfahndungsabteilung des LKA Thüringen auf *Thomas Starke* aufmerksam, da dieser zu den in der rechten Szene Chemnitz relevanten Personen gehörte. Es kam zu einer TKÜ-Maßnahme durch die Zielfahndung des LKA Thüringen, die vom 4. August bis zum 4. September 1998 andauerte,²⁶⁰⁰ in deren Rahmen jedoch keine Erkenntnisse bzgl. des Aufenthalts des Trios gewonnen werden konnten.

Am 9. April 1999 wurde durch Beamte der Zielfahndung des LKA Thüringen die Anschrift des *Thomas Starke* in Chemnitz aufgesucht. Hierbei wurde festgestellt, dass dieser zwischenzeitlich nach Dresden verzogen war. Ein Nachbar gab jedoch an, *Uwe Mundlos* im Jahr zuvor (also 1998) öfter vor der Wohnung von *Thomas Starke* gesehen zu haben.²⁶⁰¹

Am 15. April 1999 wurde *Thomas Starke* daraufhin von Beamten der Zielfahndung in Dresden aufgesucht. Er gab an, *Bönnhardt*, *Zschäpe* und *Mundlos* zu kennen – diese seien im Januar 1998 zuletzt bei ihm zu Hause in Chemnitz gewesen.²⁶⁰²

Am 23. Januar 2001 wurde *Thomas Starke* in Dresden von KHK *Wunderlich* erneut zum Verbleib des Trios befragt. Hier gab er an, letztmalig Ende 1997 mit dem Trio Kontakt gehabt zu haben.²⁶⁰³

Aus der im Rahmen des NSU-Ermittlungsverfahrens durch den Generalbundesanwalt angelegten Personenakte zu *Thomas Starke* ergibt sich, dass *Thomas Starke* nach Aussage mehrerer Zeugen der „Verantwortliche“ für das Untertauchen des Trios Ende Januar 1998 gewesen sei.²⁶⁰⁴ Zudem besteht der Verdacht, dass der in der Garage aufgefundene Sprengstoff durch *Thomas Starke* organisiert wurde.

Im Rahmen der nach dem 4. November 2011 durch den Generalbundesanwalt geführten Ermittlungen wurde bekannt, dass *Thomas Starke* im Jahr 1998 im Rahmen der Flucht Hilfe geleistet hat. Hierzu war er zum Teil geständig. Die hierzu vorhandenen Erkenntnisse wurden bereits oben unter C. II. 1. d) dargestellt.

2598) Zum Ganzen: siehe unten im Abschnitt E. II. 6.

2599) Telefonliste, MAT A TH-1/2, Bl. 283.

2600) Übersicht über TKÜ-Maßnahmen des LKA Thüringen, MAT A TH-1/4, Bl. 4.

2601) Aktenvermerk von KHK I. und KOM in L. vom 12. April 1999, MAT A TH-1/15, Bl. 356 f.

2602) Aktenvermerk von KHK I. und KOM in L. vom 19. April 1999, MAT A TH-1/15, Bl. 288 f.

2603) Vermerk von KHK *Wunderlich* vom 23. Januar 2001, MAT A TH-1/15, Bl. 279.

2604) Hierzu und im Folgenden: Zusammenfassung der Ermittlungen zu *Thomas Starke*, MAT A BY-14/1b, Bl. 37 f.

b) Anwerbung als V-Mann im November 2000

aa) Ermittlungsverfahren in Zusammenhang mit der rechtsextremen Band „Landser“

Im zweiten Halbjahr 2000 wurden parallel jedenfalls zwei Ermittlungsverfahren geführt, die mit der rechtsextremen Band „Landser“ in Zusammenhang standen, und zwar zum einen das Ermittlungsverfahren mit dem Aktenzeichen 2 BJs 22/00-4 des Generalbundesanwalts und zum anderen das Ermittlungsverfahren mit dem Aktenzeichen 205 Js 63577/00 der Staatsanwaltschaft Dresden.

aaa) Das Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts

Das durch den Generalbundesanwalt unter dem Aktenzeichen 2 BJs 22/00-4 geführte Verfahren betraf den Tatvorwurf der Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) in Bezug auf die rechtsextreme Band „Landser“, unter anderem vor dem Hintergrund der „Landser“-CD „Ran an den Feind“.

Mit Verfügung vom 27. Juli 2000 hatte der Generalbundesanwalt das Verfahren gegen zunächst vier namentlich bekannte Beschuldigte eingeleitet.²⁶⁰⁵ Im Rahmen der Ermittlungen wurde darüber hinaus eine namentlich noch unbekannt Person mit der Alias-Bezeichnung *Otto* als der „Zentralverteiler“ der CDs bezeichnet;²⁶⁰⁶ das Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts wurde daraufhin mit Verfügung vom 8. November 2000 auf diese Person erweitert, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht namentlich bekannt war.²⁶⁰⁷

bbb) Ermittlungen gegen *Thomas Starke* durch die Staatsanwaltschaft Dresden

Gleichzeitig wurde durch die Staatsanwaltschaft Dresden unter dem Aktenzeichen 205 Js 63577/00 wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) bzw. wegen Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) ermittelt. Hintergrund war hier nicht der Vorwurf der Bildung einer kriminellen Vereinigung durch die Existenz der Band „Landser“, sondern die in Zusammenhang mit dem Vertrieb der CDs der Band, insbesondere der CD „Ran an den Feind“ möglicherweise begangenen o. g. Delikte.

Hier stand *Thomas Starke* im Verdacht, am Vertrieb der CD beteiligt zu sein.

Die enge Verwebung beider Ermittlungsverfahren im Hinblick auf den Vertrieb der CDs von „Landser“ ist hierbei offenkundig.

2605) Einleitungsverfügung des Generalbundesanwalts vom 27. Juli 2000, MAT A GBA-3/47a-1, Bl. 62 ff.

2606) Vermerk des LKA Berlin vom 7. November 2000, MAT A GBA-3/47a-1, Bl. 263.

2607) Vermerk des Generalbundesanwalts vom 8. November 2000, MAT A GBA-3/47a-1, Bl. 293 f.

Im November 2000 kam es in diesem Ermittlungsverfahren zunächst zu Durchsuchungsmaßnahmen und am 14. November 2000 zur Vernehmung von *Thomas Starke* durch das LKA Sachsen in Dresden.²⁶⁰⁸

Bei der Durchsuchung wurde auch ein Notizbuch von *Thomas Starke* sichergestellt, in dem auf der letzten Seite die Namen und Geburtsdaten von *Beate Zschäpe* und *Uwe Mundlos* eingetragen waren.²⁶⁰⁹

bb) Anwerbevorgang im Zusammenhang mit der Vernehmung am 14. November 2000

aaa) Anwesenheit eines Beamten des LKA Berlin bei der Vernehmung am 14. November 2000 in Dresden

In der Vernehmung am 14. November 2000 äußerte sich *Thomas Starke* umfangreich, zum Teil auch geständig.²⁶¹⁰

Gleichzeitig soll *Thomas Starke* hierbei angegeben haben, über die Angaben in seiner Vernehmung hinausgehende Angaben zur rechten Szene machen zu können.²⁶¹¹

Zu den Umständen der Anwerbung hat der Zeuge *P. S.*, V-Mann-Führer von *Thomas Starke*, vor dem Untersuchungsausschuss angegeben, dass es im Vorfeld der Anwerbung Gespräche zwischen dem Generalbundesanwalt und der EG „Rechts“ des LKA Berlin gegeben habe, die im Auftrag des Generalbundesanwalts die Ermittlungen im „Landser“-Verfahren geführt habe und dass hierbei „der Wunsch entstanden“ sei, einen Anwerbeversuch zu unternehmen.²⁶¹² Die Anwerbung sei dann unmittelbar im Anschluss an die Vernehmung im LKA Sachsen erfolgt.²⁶¹³ Bei der Vernehmung selbst sei er, *P. S.*, nicht zugegen gewesen, wohl aber ein anderer Beamter des LKA Berlin, seiner Erinnerung nach *KHK T.*²⁶¹⁴

In einer im Innenausschuss des sächsischen Landtags durchgeführten Befragung hat der dort anwesende Vertreter des LKA Sachsen, *Dr. M.*, ausgesagt, dass Vertreter des LKA Berlin bei der Vernehmung anwesend gewesen seien.²⁶¹⁵ Im Protokoll der Sitzung des Innenausschusses heißt es:

2608) Vernehmungsprotokoll bzgl. der Vernehmung von *Thomas Starke* vom 14. November 2000, MAT A GBA-3/47a-1, Bl. 331 ff.

2609) Notizbuch, sichergestellt bei *Thomas Starke*, MAT A SN-2/3-15, Bl. 403 ff. (469).

2610) Vernehmungsprotokoll bzgl. der Vernehmung von *Thomas Starke* vom 14. November 2000, MAT A GBA-3/47a-1, Bl. 331 ff.

2611) MAT A BE-2/1, Anl. 1, (Tgb.-Nr. 67/12 Geheim), Bl. 51 ff.

2612) *P. S.*, Protokoll-Nr. 66 (nichtöffentlich), S. 13.

2613) *P. S.*, Protokoll-Nr. 66 (nichtöffentlich), S. 14.

2614) *P. S.*, Protokoll-Nr. 66 (nichtöffentlich), S. 14.

2615) Hierzu und im Folgenden: Protokoll der 40. Sitzung des Innenausschusses des Sächsischen Landtages vom 2. Oktober 2012, MAT A SN-4/23, Bl. 2 ff. (zu TOP 2).

„Am 14. November 2000 habe dann in Dresden die Beschuldigtenvernehmung stattgefunden, an der zwei Beamte des LKA Berlin teilgenommen hätten. Das LKA Sachsen habe bezüglich der Beschuldigtenvernehmung außer der Vernehmung keinerlei Aktenrückhalt. Es habe mehrere Vernehmungspausen gegeben, in denen sich die Beamten des LKA Berlin offensichtlich mit Herrn *Starke*²⁶¹⁶ unterhalten hätten. Nach der Vernehmung seien sie auch zusammen mit Herrn *Starke* weggegangen. Den Inhalt der Gespräche der Berliner Beamten mit Herrn *Starke* kenne das LKA Sachsen nicht. Das LKA Sachsen habe keine aktive Kenntnis aus der damaligen Zeit darüber, was besprochen worden sei und ob die Berliner Beamten Herrn *Starke* zur Quelle gemacht und eine entsprechende Vertraulichkeit zugesagt hätten.“

Die Vernehmungsbeamten des LKA Sachsen seien befragt worden, hätten sich jedoch lediglich an die Anwesenheit der Berliner Beamten erinnern können, ohne Angaben zu Gesprächsinhalten zwischen *Thomas Starke* und den Berliner Beamten machen zu können.

Dass *Thomas Starke* dem LKA Sachsen als V-Person angeboten worden sei, erschließe sich aus dem Aktenrückhalt des LKA Sachsen nicht. In einer Mitteilung an einen Journalisten²⁶¹⁷ 2012 sei dies nur deshalb geäußert worden, weil in einem Telefonat durch das LKA Berlin zuvor mitgeteilt worden sei, dass das LKA Berlin seinerzeit *Thomas Starke* dem LKA Sachsen als V-Mann angeboten habe.

Der Zeuge *Jehle*, damaliger Leiter der Soko „REX“, hat vor dem Untersuchungsausschuss geäußert, an die Vernehmung am 14. November 2000 keine Erinnerung mehr zu haben.²⁶¹⁸

bbb) Erörterung der Anwerbung innerhalb des LKA Berlin – mögliches Telefonat mit dem Generalbundesanwalt

Der damalige Leiter Polizeilicher Staatsschutz, Zeuge *Haebener*, hat im Hinblick auf den Verlauf der Ereignisse im Zusammenhang mit der Vernehmung der VP 562 die folgenden Angaben gemacht:

„Die spätere VP 562 ist an einem Mittwoch des Novembers 2000 vernommen worden von der damals bestehenden EG ‚Rechts‘ die sich auch mit dem ‚Landser‘-Verfahren beschäftigte, die das ‚Landser‘-Verfahren auch geführt hat. Im Anschluss daran kam es, so, wie es dann der spätere VP-Führer dargelegt hat, zu einer Besprechung gegen 16 Uhr.

2616) Name im Originalprotokoll ausgeschrieben

2617) E-Mail des Pressesprechers des LKA Sachsen an eine Journalistin vom 20. September 2012, MAT A SN-7/15, Bl. 31.

2618) *Jehle*, Protokoll Nr. 59 (öffentlich), Bl. 25.

Darauf hingewiesen, dass die Person, die betroffen worden ist im Vertrieb, die also Beteiligter im Betriebsverfahren [sic!] war und damit strafrechtlich inkriminiert, geworben werden sollte, hat er seine Rechtsbedenken geltend gemacht und gesagt, dass das ja wohl eigentlich nicht geht. Daraufhin ist er darauf hingewiesen worden, dass der GBA aber zugestimmt habe, und soweit ich jetzt weiterhin dem Vermerk entnehmen konnte, hat es möglicherweise auch ein Telefonat während des Gespräches mit dem GBA gegeben. Der Vermerk ist da nicht sehr aussagekräftig.

Ergebnis der Besprechung an diesem Tag war, dass alle Gesprächspartner sich einig waren, dass man diese Person als Vertrauensperson gewinnen sollte. An diesem Gespräch haben teilgenommen der VP-Führer selber, der Ermittlungsgruppenleiter, die Kommissariatsleiterin und der Inspektionsleiter.²⁶¹⁹

Einem Vermerk des Zeugen *P. S.* vom 16. November 2000 kann entnommen werden, dass *KHK T.* sich zunächst am 14. November 2000 gegen 16 Uhr telefonisch aus Sachsen gemeldet habe und nach dortigen Ansprechpartnern für VP-Aufgaben gefragt habe, die ihm daraufhin durch *P. S.* genannt worden seien.²⁶²⁰ Am 15. November 2000 habe *KHK T.* dann mitgeteilt, dass es durch das LKA Sachsen abgelehnt worden sei, die Person als V-Mann zu führen. Darauf hin habe es eine Besprechung gegeben – der Vermerk bezeichnet hier vier Teilnehmer. Bzgl. des Verhältnisses der beiden Ermittlungsverfahren habe *KHK T.* mitgeteilt, dass „die Person nicht in das hier geführte Ermittlungsverfahren involviert“ sei. Die durch das LKA Sachsen geführten Ermittlungen richteten sich gegen einen Personenkreis, der trotz bestehender Kontakte gesondert agiere. Durch alle Beteiligten sei daraufhin die Führung als V-Person beschlossen worden. Der Generalbundesanwalt sei telefonisch unterrichtet worden und wünsche die Führung der V-Person.

Mit Schreiben vom 30. November 2000 wurde sodann durch das LKA Berlin beim Generalbundesanwalt um Zustimmung zur Geheimhaltung der Identität von VP 562 nachgesucht.²⁶²¹

Die Vertraulichkeitszusage durch den Generalbundesanwalt erfolgte mit Schreiben vom 18. Dezember 2000 – ausschließlich mit Bezug auf das „Landser-Verfahren“.²⁶²²

cc) Bedenken gegen die Anwerbung von Thomas Starke als V-Mann

aaa) Bedenken innerhalb des LKA Berlin

Der Zeuge *KHK P. S.* hat geschildert, selbst Bedenken gegen die Führung von *Thomas Starke* als V-Mann gehabt zu haben, weil dieser als Mittäter in Betracht gekommen wäre:

„Es gab bei der Anwerbungsphase das Problem, dass, aus meiner Sicht zumindest, die VP 562 möglicherweise in Mittäterschaft steht zu den Personen, die in dem infrage stehenden Ermittlungsverfahren involviert waren, und insofern ist klar festzustellen, dass die Anwerbung sicherlich bedenklich war.“

Ich habe nicht rechtswidrig gehandelt, weil aus meiner Sicht war er - - stand er möglicherweise in Mittäterschaft oder kam uns, um die einfache Form zu nehmen, als möglicher Zeuge später im Verfahren in Betracht im Falle einer Gerichtsverhandlung, und diese Situation ist für den Umstand, jemanden als VP zu führen, eher fragwürdig. Aber meine Einwände damals wurden geregelt durch die Generalbundesanwaltschaft. Das Verfahren wurde abgetrennt von ihm und weiter bei der StA Dresden geführt, und somit war eine Führung möglich, wenn auch sicherlich kritisch zu betrachten.²⁶²³

bbb) Bedenken innerhalb des LKA Sachsen

In einem Vermerk vom 17. November 2000 wurde durch den Zeugen *P. S.* dargestellt, dass *KHK K.* vom LKA Sachsen erhebliche rechtliche Bedenken bezüglich einer Befragung des *Starke* und einer eventuellen vertraulichen Behandlung dieser Daten geäußert habe, welche durch *P. S.* insoweit geteilt wurden, als dass nur eine begrenzte vertrauliche Behandlung möglich sei und „hierzu ausführliche Absprachen mit der StA bzw. GBA vorzunehmen“ seien.²⁶²⁴

Gegenüber dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge *P. S.* geäußert, dass seitens des LKA Sachsen ebenfalls Bedenken geäußert worden seien – man habe von dort mitgeteilt, dass man „weiteren Gesprächen eigentlich nicht positiv gegenüber steht“. Bei seinen Gesprächspartnern habe es sich, wenn er sich recht erinnere, um Herrn *Jehle* und einen weiteren Polizeibeamten gehandelt.²⁶²⁵

Der Zeuge *Jehle* hat in seiner Vernehmung bekundet, ihm sei nicht bekannt, dass das LKA Berlin dem LKA Sachsen *Thomas Starke* als V-Mann angeboten habe.²⁶²⁶

2619) *Haebener*, Protokoll-Nr. 66 (öffentlich), S. 16.

2620) Hierzu und im Folgenden: Vermerk von *P. S.* vom 16. November 2000, MAT A BE-2/1 (Tgb.-Nr. 67/12 - GEHEIM), Anl. 1, Bl. 49 f.

2621) Schreiben des LKA Berlin an den Generalbundesanwalt vom 30. November 2000, MAT A BE-2/1 (Tgb.-Nr. 67/12 - GEHEIM), Anlage 1, Bl. 4 f.

2622) MAT A BE 2/1, Anl. 1, (Tgb.-Nr. 67/12 Geheim), Bl. 6 f.

2623) *P. S.*, Protokoll-Nr. 66 (nichtöffentlich), S. 3.

2624) Bericht des Zeugen *P.S.* vom 17. November 2000, MAT A BE-2/1 (Tgb.-Nr. 67/12 - GEHEIM), Anl. 1, Bl. 51 ff. (51).

2625) *P. S.*, Protokoll-Nr. 66 (nichtöffentlich), S. 19.

2626) *Jehle*, Protokoll Nr. 59 (öffentlich), S. 24.

ccc) Mitteilung von beim LKA Sachsen vorliegenden Bedenken an den Generalbundesanwalt/Ausräumen bestehender Bedenken durch den Generalbundesanwalt

Die bestehenden Bedenken seien – so der Zeuge *P. S.* – letztendlich jedoch durch den Generalbundesanwalt ausgeräumt worden, weshalb die Anwerbung schließlich durchgeführt worden sei.²⁶²⁷ Zwar sei die erfolgte Anwerbung dem LKA Sachsen nicht mitgeteilt worden,²⁶²⁸ er, *P. S.*, gehe aber davon aus, dass zumindest ein Mitarbeiter des LKA Sachsen, der seinerzeit an dem „Gespräch“ beteiligt gewesen sei, auch gewusst habe, dass die Anwerbung vollzogen sei.²⁶²⁹ Er, *P. S.*, denke nicht, dass beim Generalbundesanwalt bekannt gewesen sei, dass es innerhalb eines anderen LKAs auch Bedenken gegen die Anwerbung gegeben habe.²⁶³⁰

Inwiefern die in Berlin bekannten Bedenken des LKA Sachsen an den Generalbundesanwalt mitgeteilt worden waren, ist nicht aktenkundig. Der Zeuge *Haebeler* hat hierzu bekundet:

„Ob die Bedenken aus Sachsen weitergetragen worden sind, vermag ich nicht zu sagen. Ich weiß es auch gar nicht. Das spielt auch gar keine Rolle, wenn die Bedenken aus Berlin weitergetragen worden sind, die ja, rechtlich gesehen, wohl die gleichen gewesen sein dürften.“²⁶³¹

Aktenkundig sei laut dem Zeugen *Haebeler* jedoch, dass die in Berlin bestehenden Bedenken mitgeteilt worden seien.²⁶³²

Aus dem Vermerk des Zeugen *P. S.* vom 16. November 2000, in dem auf die schon erwähnte Besprechung zur Anwerbung am 15. November 2000 eingegangen wird, geht hervor, dass die bestehenden Bedenken erörtert wurden und man nach Kenntnisnahme der Risiken (TKÜ-Maßnahmen durch das LKA Sachsen, mögliches Zeugenschutzprogramm bei Aufdeckung) die Führung als V-Person beschlossen habe.²⁶³³ Danach heißt es wörtlich:

„Die Generalbundesanwaltschaft wurde telefonisch unterrichtet und wünscht die Führung der Person als V-Person im Sinne des Ermittlungsverfahrens, unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage.“

Weitere Ausführungen bzgl. des Telefonats mit dem Generalbundesanwalt – etwa zum Umfang etwaiger zuvor

erörterter Bedenken – lassen sich dem Vermerk nicht entnehmen.

dd) Zustimmung respektive Weisung des Staatsschutzes?

Der Zeuge *P. S.* hat bekundet, dass auch der damalige Leiter der Staatsschutzabteilung des LKA Berlin, *Haebeler*, der Anwerbung seinerzeit zugestimmt habe.²⁶³⁴

Der Zeuge *Haebeler* hat hierzu ausgeführt, dass er von dem Vorgang als solchem auf jeden Fall durch Zeichnung eines Dienstreiseantrages am 11. Dezember 2000 Kenntnis erlangt habe.²⁶³⁵

Er war sich sicher, dass er darüber informiert wurde, dass eine V-Person angeworben worden war.²⁶³⁶ Den Zeitpunkt dieser Information hat *Haebeler* nicht nennen können.²⁶³⁷

Die bei der VP 562 vorliegende rechtliche Besonderheit sei ihm jedoch nicht erinnerlich, deshalb gehe er davon aus, dass er diese Besonderheit eben nicht erfahren habe.²⁶³⁸ Er hat ergänzt:

„Ich sage aber auch ganz freimütig: Wenn ich es erfahren hätte, dass also hier ein solches Problem bestanden hätte, hätte ich die Entscheidung des GBA akzeptiert und hätte sicherlich als dem Herrn des Verfahrens, der ja ein Prozesshindernis zu beiseitigen hatte, nicht eingeredet.“²⁶³⁹

In dem durch den Berliner Oberstaatsanwalt *Feuerberg* im Auftrag des Berliner Senators für Inneres und Sport, *Frank Henkel*, erstatteten „Bericht über die Sonderermittlungen im Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport in Berlin in Zusammenhang mit der Aufklärung der Taten der Terrorgruppierung „NSU““ (im Folgenden: „*Feuerberg-Bericht*“) wird ausgeführt:

„November 2000

VP 562 wird durch einen VP-Führer des LKA Berlin für Ermittlungen in der rechten Musikszene auf Weisung von Herrn *H.* in Dresden angeworben und als VP geführt.

GBA gibt Vertraulichkeitszusage für VP 562 ab.“²⁶⁴⁰

Auf entsprechenden Vorhalt hat der Zeuge *Haebeler* Folgendes ausgeführt:

„Eine Weisung hätte ich hier gar nicht erteilen können, weil die Anwerbung einer solchen Person ist ohne Staatsanwaltschaft nicht möglich. Wenn

2627) *P. S.*, Protokoll-Nr. 66 (nichtöffentlich), S. 29.

2628) *P. S.*, Protokoll-Nr. 66 (nichtöffentlich), S. 30.

2629) *P. S.*, Protokoll-Nr. 66 (nichtöffentlich), S. 31.

2630) *P. S.*, Protokoll-Nr. 66 (nichtöffentlich), S. 38.

2631) *Haebeler*, Protokoll-Nr. 66 (öffentlich), S. 35.

2632) *Haebeler*, Protokoll-Nr. 66 (öffentlich), S. 34.

2633) Hierzu und im Folgenden: Vermerk von *P. S.* vom 16. November 2000, MAT A BE-2/1 (Tgb.-Nr. 67/12 - GEHEIM), Anl. 1, Bl. 49 f. (50).

2634) *P. S.*, Protokoll-Nr. 66 (nichtöffentlich), S. 28.

2635) *Haebeler*, Protokoll-Nr. 66 (öffentlich), S. 17.

2636) *Haebeler*, Protokoll-Nr. 66 (öffentlich), S. 20 f.

2637) *Haebeler*, Protokoll-Nr. 66 (öffentlich), S. 23.

2638) *Haebeler*, Protokoll-Nr. 66 (öffentlich), S. 17.

2639) *Haebeler*, Protokoll-Nr. 66 (öffentlich), S. 17.

2640) *Feuerberg-Bericht*, MAT B BE-6, Bl. 19.

der GBA sagt: ‚Nein, mache ich nicht‘, dann können wir nicht anwerben. - Erster Punkt.

Zweiter Punkt: Ich war in dieser Diskussion um die Anwerbung dieses Menschen nicht beteiligt. Mehr kann ich dazu nicht sagen. Warum der Zeuge diese Erinnerung meint zu haben, kann ich mir nur so vorstellen, dass in aller Regel, wenn es denn darum ging, entsprechende Anweisungen aus der Abteilung zu bekommen, mein Name da irgendwo drunter stand. Dann steht er aber auch drauf, wenn ich da unterschreibe.²⁶⁴¹

sowie:

„Ich kann mich nicht mehr daran erinnern, ob Herr *Feuerberg* diese Weisung, anzuwerben, überhaupt mit mir besprochen hat, weil Herr *Feuerberg* durfte mit mir über diese Akte gar nicht reden. Ich war damals noch nicht verpflichtet. Das habe ich ihm auch gesagt. Ich sage es einfach mal so. Er konnte mir also den Vermerk, den ich heute kenne, ja auch nicht so vorlesen.

Grundsätzlich, ganz klar: Nachdem es passiert war, habe ich bestimmt nicht mehr widersprochen. Das habe ich vorhin schon gesagt; dazu stehe ich auch. Es gab nämlich keinen Grund, so etwas zu tun. Aber eine Weisung habe ich nicht erteilt.²⁶⁴²

Die in einem Vermerk vom 7. März 2012 erfolgte Darstellung des Zeugen *P. S.*,²⁶⁴³ die VP sei auf seine – *Haebener* – Weisung hin geworben worden, hat der Zeuge *Haebener* dementsprechend als „schlichtweg unrichtig“ zurückgewiesen.²⁶⁴⁴

ee) Konsequenzen der Anwerbung von *Thomas Starke* für das „Landser-Verfahren“

Bereits kurz vor der Vernehmung vom 14. November 2000 hatte sich im Ermittlungsverfahren 2BJs 22/00-4 des Generalbundesanwalts herausgestellt, dass es sich bei *Thomas Starke* um die bisher als *Otto* bekannte Person handelte, die am 8. November 2000 als Beschuldigter in dieses Verfahren aufgenommen worden war.²⁶⁴⁵

Offensichtlich vor dem Hintergrund der im Raume stehenden Anwerbung von *Thomas Starke* als V-Mann am 14. November 2000 wurde in dem durch den Generalbundesanwalt geführten Ermittlungsverfahren 2 BJs 22/00-4 bezüglich *Thomas Starke* nunmehr gemäß §§ 154 Abs. 1

bzw. 154a Abs. 1 Strafprozessordnung von der Verfolgung abgesehen.²⁶⁴⁶

In dem hierzu verfassten Vermerk des Generalbundesanwalts heißt es:

„Aus der Niederschrift über die Vernehmung des *Thomas Starke*²⁶⁴⁷ vom 14. November 2000 in dem Ermittlungsverfahren 205 Js 63577/0 der Staatsanwaltschaft Dresden geht hervor, dass *Starke* mit dem hier als ‚unbekannt‘ alias *Otto* geführten Beschuldigten identisch ist.

Gegen *Starke* wird in dem o. g. Verfahren der Staatsanwaltschaft Dresden der Vorwurf erhoben, die neue CD der Gruppe ‚Landser‘ mit dem Titel ‚Ran an den Feind‘ in großer Stückzahl verkauft und sich dadurch gemäß § 130 StGB strafbar gemacht zu haben. Neben diesem Vorwurf fällt die in dem CD-Verkauf möglicherweise zugleich liegende Unterstützertätigkeit im Sinne des § 129 StGB nicht beträchtlich ins Gewicht. Aus diesem Grund sowie aus kriminaltaktischen Erwägungen erscheint es geboten, bezüglich *Starke* in vorliegendem Verfahren von der weiteren Verfolgung abzu-
sehen.²⁶⁴⁸

Die Vernehmung von *Thomas Starke* durch das LKA Sachsen ist in diesem Vermerk in den Akten des Generalbundesanwalts vorgeheftet und handschriftlich mit „Kopie zur Information“ überschrieben.²⁶⁴⁹

Die Anklageerhebung vor dem Kammergericht erfolgte am 9. September 2002 mittels einer 176 Seiten umfassenden Anklageschrift, hierin ist *Thomas Starke* als Zeuge genannt.²⁶⁵⁰

Das Urteil gegen die Bandmitglieder erging im Jahr 2004 und endete mit Verurteilungen zu Freiheitsstrafen. Der Haupttäter *R.* wurde zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt, die anderen beiden Angeklagten zu Freiheitsstrafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurden.²⁶⁵¹

ff) Feuerberg-Bericht

Im *Feuerberg*-Bericht wird vor dem Hintergrund der schon im Jahr 2000 geltenden Nr. 4 c) in Anlage D zu den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) die Ansicht vertreten, dass die bereits anfänglich bekannte

2641) *Haebener*, Protokoll-Nr. 66 (öffentlich), S. 42 f.

2642) *Haebener*, Protokoll-Nr. 66 (öffentlich), S. 43.

2643) Vermerk von KHK S. vom 7. März 2012, MAT A BE-2/1 (Tgb.-Nr. 67/12 - GEHEIM), Anl. 3, S. 3.

2644) *Haebener*, Protokoll-Nr. 66 (öffentlich), S. 18.

2645) Vermerk des LKA Berlin vom 11. November 2000, MAT A GBA-3/47a, Bl. 329.

2646) Hierzu und im Folgenden: Vermerk des Generalbundesanwalts vom 15. November 2000, MAT A GBA-3/47a-1, Bl. 370.

2647) Name im Original ausgeschrieben.

2648) Vermerk des Generalbundesanwalts vom 15. November 2000, MAT A GBA-3/47a-1, Bl. 370.

2649) Vernehmungsprotokoll bzgl. der Vernehmung von *Thomas Starke* vom 14. November 2000, MAT A GBA-3/47a-1, Bl. 331 ff.

2650) Anklageschrift des Generalbundesanwalts vom 9. September 2002, MAT A GBA-3/47a-8, Bl. 16 ff.

2651) Urteil des Kammergerichts vom 22. Dezember 2003, MAT A GBA-3/47a-8, Bl. 310 ff.

mögliche Tatbeteiligung zum Ausschluss der Anwerbung als V-Mann hätte führen müssen.²⁶⁵² Begründet wird dies damit, dass in der genannten Vorschrift, die sich mit der Frage der Bindung an die Vertraulichkeitszusicherung durch die Staatsanwaltschaft beschäftigt, geregelt ist, dass die Vertraulichkeitszusicherung dann entfalle, wenn sich im Nachhinein eine Tatbeteiligung der V-Person herausstelle. Daher müsse eine bereits anfänglich bekannte Tatbeteiligung erst recht zur Ablehnung führen.

c) Hinweis der VP 562 mit Bezug zum Trio vom 13. Februar 2002

aa) Meldung als solche und Ablauf des Treffens

Thomas Starke lieferte als V-Mann umfangreiche Informationen zu den Vertriebsstrukturen rechtsradikaler Musik in Sachsen, vor allem bzgl. der Szene rund um *Jan Werner*.

Am 13. Februar 2002 kam es zu einer Mitteilung in Bezug auf das Trio, die folgenden Inhalt hatte:

„*Jan Werner* soll zur Zeit zu drei Personen aus Thüringen, die per Haftbefehl gesucht werden, Kontakt haben. Die VP kann diese nicht namentlich benennen. Erklärt aber, dass diese wegen Waffen und Sprengstoffbesitz gesucht werden.“²⁶⁵³

Zum Ablauf des Treffens hat der Zeuge *P. S.* geschildert, dass er sich mit der VP in einer Gaststätte getroffen habe.²⁶⁵⁴

Über den Inhalt der Meldung, die das Trio betraf, hat der Zeuge *P. S.* vor dem Untersuchungsausschuss berichtet:

„Beim Treffen selber berichtete die VP 562 nebenbei, dass *Jan Werner* Kontakt habe, so habe sie es von Dritten, zu drei Personen, die per Haftbefehl gesucht werden, aus Thüringen.“²⁶⁵⁵

Nach dem Treffen habe es eine telefonische Rücksprache mit der VP gegeben.²⁶⁵⁶ Hierzu hat *P. S.* bekundet:

„Ich habe auf dem Rückweg meine handschriftlichen Notizen gelesen. Der Satz war halt dadurch auffällig, den ich damals aufgeschrieben habe, dass nur drei gesuchte Personen - - Damit kann man wenig anfangen. Darum wollte ich weitere Informationen haben zu diesen drei Gesuchten. Da kam halt noch der Nachsatz: wegen Sprengstoff- und Waffendelikten gesucht.“²⁶⁵⁷

2652) Hierzu und im Folgenden: *Feuerberg*-Bericht, MAT B BE-6, Bl. 38.

2653) Schreiben des LKA Berlin an das LKA Sachsen vom 21. September 2012, MAT A SN-7/15a, Bl. 45.

2654) *P. S.*, Protokoll-Nr. 66 (nichtöffentlich), S. 7.

2655) *P. S.*, Protokoll-Nr. 66 (nichtöffentlich), S. 6.

2656) *P. S.*, Protokoll-Nr. 66 (nichtöffentlich), S. 7.

2657) *P. S.*, Protokoll-Nr. 66 (nichtöffentlich), S. 7.

Seiner Erinnerung nach sei der Hinweis auf Thüringen bereits im Rahmen des Gesprächs erfolgt.²⁶⁵⁸

Den Hinweis auf den Kontakt *W.s* mit den drei Personen habe die VP von Dritten erlangt.²⁶⁵⁹ Von wem genau die Information stammte, habe *P. S.* ihn, so „denke“ er, gefragt, er wisse aber nicht mehr, was die VP darauf gesagt habe.²⁶⁶⁰ Die VP habe gesagt, diese Information durch Dritte erhalten zu haben, und „könne nicht sagen, um wen es sich handelt, um was es sich handelt, wie die überhaupt in angeblichem Kontakt stehen oder, oder, oder.“²⁶⁶¹

Ob er die VP nach weiteren, ergänzenden Informationen gefragt habe, sei nicht dokumentiert und das wisse er – *P. S.* – auch nicht mehr.²⁶⁶²

bb) Weitergabe der Meldung durch den VP-Führer

aaa) Aktenlage

Die oben zitierte Meldung über das Trio ist im Treffbericht vom 14. Februar 2002 erwähnt, und zwar auf der zweiten Seite des Berichts in der ersten Hälfte des dritten von insgesamt neun Absätzen.²⁶⁶³ Der Treffbericht enthält zum ganz überwiegenden Teil Meldungen der VP aus der Musikszene, rund um CD-Lieferungen der Gruppe „Landser“.

Direkt nach dem genannten Treffbericht enthalten die Akten einen Vermerk, der ebenfalls durch den Zeugen *P. S.* gezeichnet wurde und vom 20. Februar 2002 datiert.²⁶⁶⁴ In diesem Vermerk sind große Teile der in dem Treffbericht aufgeführten Meldungen enthalten, jedoch nicht vollständig. Auch die Meldung bzgl. des Kontakts von *Jan Werner* mit den drei Personen enthält der Vermerk nicht. Handschriftlich ist auf der ersten Seite des Vermerks oben notiert: „Kopie f. VP-Akte 562“.

Hieran schließt sich ein weiterer Treffbericht mit der VP 562 vom 28. Februar 2002 an, in dem keine Bezüge zu Kontakten von *Jan Werner* mit den drei Personen enthalten sind.²⁶⁶⁵

Auch darüber hinaus ist eine Weitergabe der Meldung vom 13. Februar 2002, soweit sie das Trio betraf, nicht aktenkundig.

2658) *P. S.*, Protokoll-Nr. 66 (nichtöffentlich), S. 7.

2659) *P. S.*, Protokoll-Nr. 66 (nichtöffentlich), S. 42.

2660) *P. S.*, Protokoll-Nr. 66 (nichtöffentlich), S. 42.

2661) *P. S.*, Protokoll-Nr. 66 (nichtöffentlich), S. 17.

2662) *P. S.*, Protokoll-Nr. 66 (nichtöffentlich), S. 10.

2663) Hierzu und im Folgenden: Treffbericht mit VP 562 vom 14. Februar 2002, MAT A BE-2/1 (Tgb.-Nr. 67/12 - GEHEIM), Anl. 3, Bl. 77 ff.

2664) Hierzu und im Folgenden: Vermerk des Zeugen *P. S.* vom 20. Februar 2002, MAT A BE-2/1 (Tgb.-Nr. 67/12 - GEHEIM), Anl. 3, Bl. 80 f.

2665) Treffbericht mit VP 562 vom 28. Februar 2002, MAT A BE-2/1 (Tgb.-Nr. 67/12 - GEHEIM), Anl. 3, Bl. 80 f.

Der Zeuge *Haebeler* hat zur Aktenlage bekundet:

„Dazu ist zu sagen, dass sich in der Akte selber in der Tat kein Hinweis findet, wie und auf welchem Wege die Information weitergegeben worden ist.“²⁶⁶⁶

bbb) Aussage des VP-Führers vor dem Untersuchungsausschuss

Befragt nach dem Umgang mit der Information hat der Zeuge *P. S.* bekundet:

„Ja. A) Ich habe es geschrieben, so aufgenommen; b) Ich kann hier nicht belegen, dass ich es weitergeleitet habe.“²⁶⁶⁷

sowie, im weiteren Verlauf der Befragung:

„Ich sagte bereits: Es war bei dieser VP so, auch in dem Monat von mir dokumentiert, dass wir alles lückenlos weitergegeben haben.“²⁶⁶⁸

Zum Modus der Weitergabe von Meldungen der VP hat der Zeuge *P. S.* bekundet, dass die Weitergabe stets an die Kommissariatsleitung der EG „Rechts“ im LKA Berlin erfolgt sei.²⁶⁶⁹

Konkret hat er ausgeführt:

„Ja. Ich kann mich schon daran erinnern. Ich bin auch der Überzeugung - da können wir lange darüber reden -, dass ich es weitergegeben habe. Bloß, ich kann es nicht belegen. Damit bleibt es erst einmal bei mir. Wir haben tägliche Besprechungen gehabt bzw. nicht tägliche Besprechungen: Wenn wir Daten haben, haben wir eine Besprechung durchgeführt. Diese Besprechungen wurden auch dokumentiert. Die Dokumentationen liegen nicht mehr vor; sie sind vernichtet. Wir haben nach jedem Treffen mit der K-Leitung gesprochen, die Daten lückenlos weitergegeben und dann besprochen, was wie verwendet wird, ob ein Aktenbericht erforderlich ist, ob ein VS-NfD-Bericht ausreicht, die Daten schon vorhanden sind, oder, oder, oder. Hier fehlen mir leider die Belege. Ich hätte es zumindest handschriftlich notieren müssen: ‚ist bekannt‘ oder: ‚mündlich weitergegeben‘. Das habe ich nicht gemacht.“²⁶⁷⁰

Auf die daraufhin gestellte Frage, wem er seiner Erinnerung nach über diesen konkreten Hinweis auf drei mit Haftbefehl gesuchte Thüringer weitergegeben habe, hat der Zeuge *P. S.* bekundet:

„Ich habe nicht gesagt, dass ich diesen konkreten Hinweis - - Wenn, war es so, dass wir nach dem Treffen alle Dinge, neue Informationen, die ange-

fallen sind, besprochen haben. In dem Fall war es EKK S. a. D. (?) und EKK T.“²⁶⁷¹

Zudem habe es bei der Führung der VP 562 nach jedem Treffen eine Besprechung gegeben, da aufgrund der im Raume stehenden Tatbeteiligung der VP die Anwerbung der VP für die Führung heikel (wörtlich: „ein heißer Ritt“) gewesen sei.²⁶⁷²

ccc) Aussage des Zeugen Haebeler vor dem Untersuchungsausschuss

Der Zeuge *Haebeler* hat aus eigener Anschauung keine Angaben dazu machen können, ob die Information nach Thüringen weitergegeben worden ist oder nicht. Wie bereits erwähnt hat er bekundet, dass sich aus den Akten kein entsprechender Hinweis entnehmen lasse.²⁶⁷³

Durch den Zeugen ist die Möglichkeit für den V-Mann-Führer, eine Weitergabe der Information nach Thüringen durchzuführen, wie folgt beschrieben worden:

„Er hätte es nicht selbst tun müssen. Aber er hätte dann, wenn er der Meinung war: ‚Diese Information muss weitergegeben werden‘, es entweder über die Ermittlungsgruppe tun können oder aber über die zentrale Koordinierung. Das ist so geregelt gewesen.“²⁶⁷⁴

Letztendlich sei, so *Haebeler*, nicht einmal eine in den Akten enthaltene Kopie eines Vermerks, in dem Informationen einer Meldung zusammengefasst werden, ein Beleg dafür, dass die Information – sei es innerhalb des LKA oder gar nach außen – weitergegeben worden sei.²⁶⁷⁵

Eine Weitergabe der Information wäre jedoch zu dokumentieren gewesen, wobei die Form der Dokumentation nicht vorgeschrieben gewesen sei.

„Also erstens, es hätte dokumentiert werden müssen, wenn es das Haus verlassen hat, oder dokumentiert werden sollen. Ich sagte ja, die Dokumentation ist mangelhaft, wenn nicht gar ganz schlecht. Es gab keine extra Formvorschrift. Sie soll jetzt eingeführt werden; es gab sie aber jedenfalls bis 2011 nicht.“²⁶⁷⁶

ddd) Untersuchung durch OStA Feuerberg

Der *Feuerberg*-Bericht enthält im Hinblick auf die mögliche Weitergabe der Information der VP die folgenden Ausführungen:

„Zu den zentralen Fragen der vorliegenden Untersuchung gehört, diejenige, ob der VP-Hinweis vom 13.2.2002, wonach *W.* drei Personen kenne,

2666) *Haebeler*, Protokoll-Nr. 66 (öffentlich), S. 19.
2667) *P. S.*, Protokoll-Nr. 66 (nichtöffentlich), S. 6.
2668) *P. S.*, Protokoll-Nr. 66 (nichtöffentlich), S. 8.
2669) *P. S.*, Protokoll-Nr. 66 (nichtöffentlich), S. 8.
2670) *P. S.*, Protokoll-Nr. 66 (nichtöffentlich), S. 8.

2671) *P. S.*, Protokoll-Nr. 66 (nichtöffentlich), S. 8.
2672) *P. S.*, Protokoll-Nr. 66 (nichtöffentlich), S. 8.
2673) *Haebeler*, Protokoll-Nr. 66 (öffentlich), S. 19.
2674) *Haebeler*, Protokoll-Nr. 66 (öffentlich), S. 24.
2675) *Haebeler*, Protokoll-Nr. 66 (öffentlich), S. 27.
2676) *Haebeler*, Protokoll-Nr. 66 (öffentlich), S. 38.

die wegen Waffen- und Sprengstoffbesitzes mit Haftbefehl gesucht würden, weitergegeben wurde. Die dazu geführten Befragungen und Recherchen haben kein belastbares Bild ergeben: Soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch zu Angaben in der Lage waren, konnte sich jedenfalls niemand von ihnen an eine Weitergabe über den Bereich der Ermittlungsgruppe Rechts hinaus erinnern. Entsprechende Aufzeichnungen oder Protokolle von Besprechungen konnten nicht festgestellt werden. Das durch die angehörten Personen vermittelte Bild, das durchaus den hiesigen Erfahrungswerten entspricht, umfasste eine zunächst informelle Informationsübermittlung, an deren Ende die Entscheidung der Sachbearbeitung stand, welche Informationen in aktenverwertbarer Weise benötigt würden. Dabei wurde zugleich erkennbar, dass das nötige ‚Rüstzeug‘, mit weitergehenden Hinweisen kompetent umzugehen, durchaus bestand. Eine tatsächliche Informationsübermittlung über die Grenzen der Berliner Polizei hinaus konnte jedoch nur in einem Einzelfall festgestellt werden; allerdings nicht bei den hier in Rede stehenden Hinweisen der VP 562. Die über die Innenministerien der Länder Thüringen und Sachsen gesteuerten Anfragen nach dem Erhalt eines entsprechenden Hinweises wurden durch die dortigen nachgeordneten Sicherheitsbehörden ebenso negativ beantwortet, wie Anfragen an andere Stellen.

Dies alles beweist nicht, dass der Hinweis nicht weitergegeben worden ist. Denkbar wäre insbesondere ein fernmündlicher Hinweis an eine Dienststelle außerhalb Berlins, der innerhalb der dortigen Ermittlungen berücksichtigt worden ist, ohne ihn gesondert zu dokumentieren. Hierfür könnte die Vernehmung durch das LKA Thüringen sprechen, die am 13. Mai 2002 mit der einzig benannten Kontaktperson *Jan Werner* zur Frage des Verbleibs der gesuchten Personen ohne Erfolg durchgeführt wurde.²⁶⁷⁷

eee) Stellungnahme des LKA Thüringen

Das LKA Thüringen hat – nach Veröffentlichung des *Feuerberg*-Berichts im Januar 2013 – zu den Feststellungen im *Feuerberg*-Bericht bzgl. einer möglichen Weitergabe der Information bzgl. möglicher Kontakte des Trios zu *Jan Werner* Stellung genommen.²⁶⁷⁸

Das LKA Thüringen ist hierin dem Eindruck entgegen getreten, dass die Vernehmung von *Jan Werner* im Mai 2002 auf der Weitergabe des Hinweises aus dem Februar 2002 basiert haben könnte. Vielmehr habe diese Vernehmung einen gänzlich anderen Hintergrund gehabt, nämlich die Intensivierung der Fahndung nach dem Trio nach

Abschluss der Zielfahndung nach Vorlage des Zwischenberichts zur Aktenauswertung vom 12. März 2002.

Ausweislich der Aktenlage Ende April 2002 sei durch die Bundesanwaltschaft darauf hingewiesen worden, dass durch das LKA Berlin in den Jahren zuvor TKÜ-Maßnahmen bei *Jan Werner* geschaltet worden seien. Daraufhin habe der ermittelnde Beamte des LKA Thüringen mit *KHK T.* vom LKA Berlin Kontakt aufgenommen, um die erlangten TKÜ-Inhalte mit den Namen des Trios abzugleichen.

Die zeitliche Nähe von Hinweis und Befragung könne lediglich als Zufall angesehen werden und sei jedenfalls nicht Folge eines Hinweises des LKA Berlin. Vielmehr hätte das Vorliegen des Hinweises Observationsmaßnahmen gegenüber *Jan Werner* zur Folge gehabt und gerade keine offene Befragung: „Der mit der Auswertung beauftragte Beamte hätte in jedem Fall weitergehende Ermittlungshandlungen veranlasst.“, heißt es in der Stellungnahme des LKA Thüringen folglich weiter.

fff) Aktenlage in Thüringen

Aus den Akten des LKA Thüringen geht nicht hervor, dass ein entsprechender Hinweis dort eingegangen ist.

Einem bereits in der Stellungnahme des LKA Thüringen erwähnten, auf den 29. April 2002 datierten Vermerk kann entnommen werden, dass im Hinblick auf die geplante Vernehmung von *Jan Werner* durch *KHK K.* zunächst telefonische Rücksprache mit *OStA Siegmund* vom Generalbundesanwalt erfolgte.²⁶⁷⁹ *OStA Siegmund* äußerte hierbei keine Bedenken gegen eine Befragung von *Jan Werner* und wies zudem darauf hin, dass dem *W.* keinerlei Zusagen gemacht werden könnten. Darüber hinaus wurde in dem Gespräch mit *OStA Siegmund* bekannt, dass durch das LKA Berlin im Zusammenhang mit dem genannten Verfahren eine TKÜ-Maßnahme bzgl. *Jan Werner* geschaltet worden war.

Im Hinblick auf diese TKÜ-Maßnahme erfolgte dann ein Telefonat mit dem LKA Berlin, *KHK T.*, in dem dieser zusagte, die ihm durchgegebenen Namen der drei Beschuldigten als Suchbegriffe in die Tü-Datei einzugeben und zu überprüfen, ob diese in den Gesprächen des *Jan Werner* eine Rolle spielten.

Eine Rückmeldung des LKA Berlin in dieser Hinsicht ist nicht aktenkundig;²⁶⁸⁰ ebensowenig, dass eine Mitteilung im Hinblick auf den Hinweis des V-Mannes vom 13. Februar 2002 erfolgt wäre.

2677) *Feuerberg*-Bericht, Zweiter Teil, Buchstabe H, MAT B BE-6, Bl. 42 f.

2678) Hierzu und im Folgenden: Stellungnahme des LKA Thüringen vom 28. Februar 2013, MAT B TH-13/, Bl. 2 ff.

2679) Hierzu und im Folgenden: Vermerk von *KHK K.* (nicht unterzeichnet) vom 29. April 2002, mit undatiertem Zusatz über ein Telefonat mit dem LKA Berlin, *KHK T.*, MAT A TH-1/15, Bl. 347.

2680) Siehe hierzu auch MAT B TH-13, Schreiben des LKA Thüringen, Bl. 4.

d) Weisungslage bzgl. der Weitergabe von VP-Informationen

Die Weisungslage in Bezug auf V-Personen ist – samt ihrer historischen Dimension am Ende der 90er Jahre – durch den Zeugen *Haebeler* im Rahmen seiner Vernehmung intensiv dargestellt worden, jedoch ohne dass der Zeuge darauf eingegangen ist, inwiefern eine Weitergabe von Informationen einer Quelle an die zentrale VP-Führung innerhalb des LKA im Jahr 2002 vorgeschrieben war oder unterbleiben sollte.²⁶⁸¹

Auf die Frage nach der Existenz einer sog. „*Haebeler*-Weisung“ hat der Zeuge *Haebeler* bekundet:

„Es gibt diese Weisung *Haebeler* nicht.“²⁶⁸²

Feuerberg führte hierzu aus, dass *Haebeler* als Staatsschutz-Leiter darauf hingewirkt habe, dass der frühere LKA-Leiter *Vofß* eine Weisung erlasse, die besagt habe, dass die Meldungen der VPen nur innerhalb der Staatsschutzabteilung des LKA weitergegeben werden dürfen und nicht auch an die zentrale V-Mann-Führungsstelle.²⁶⁸³ Hintergrund sei gewesen, dass andere Behörden ihre Teilnahme am gemeinsamen Informationsaustausch davon abhängig gemacht hätten, dass eine Weitergabe der Informationen nur innerhalb des pol. Staatsschutzes erfolge. Dieser Vorschlag sei umgesetzt worden. Dies sei mit der Senatsverwaltung für Inneres abgestimmt gewesen.

e) Weitere Hinweise der VP 562 bzgl. Personen, die einen Bezug zum Trio haben

Die weiteren Meldungen von VP 562 mit Bezug zum Trio bzw. mit Bezug zu Personen, die ebenfalls im Hinblick auf das Trio bekannt wurden, sind im Folgenden aufgezählt. Darüber hinaus existieren zahlreiche weitere Meldungen, die Informationen zu *Jan Werner* und den Strukturen des Musikvertriebes und über die Herstellung von CDs beinhalten.

Meldung vom 9. August 2001:²⁶⁸⁴

„*Sczepanski* hat *Jan Werner* Waffen, genaue Eingrenzung nicht möglich, angeboten. *Werner* hat dieses Angebot offensichtlich abgelehnt. Gerüchten zur Folge hat *Sczepanski* diese Waffen unbekannt Personen oder Gruppen im Bereich Potsdam angeboten.“

Meldung vom 5. September 2002:²⁶⁸⁵

„Weiterhin kann sie Angaben zu einem Zeitungsbericht machen, wo über den *Schimpanski*²⁶⁸⁶ berichtet wird.“

2681) *Haebeler*, Protokoll-Nr. 66 (öffentlich), S. 6 ff.

2682) *Haebeler*, Protokoll-Nr. 66 (öffentlich), S. 11.

2683) Hierzu und im Folgenden: *Feuerberg*-Bericht, MAT B BE-5, (138/13 Geheim), Bl. 53.

2684) MAT A BE-2/1, Anl. 3, (Tgb-Nr. 67/12 - GEHEIM), Bl. 72 f.

2685) MAT A BE-2/1, Anl. 3 (Tgb-Nr. 67/12 - GEHEIM), Bl. 123 f.

2686) Schreibweise im Original

Meldung vom 27. August 2003:²⁶⁸⁷

„Interessant erscheint dabei eine Person mit dem Familiennamen S. oder S., der in Ludwigsburg wohnhaft war. Er ist ca. 190 cm groß. Bis zum Jahr 2001 war er dafür bekannt, mit Waffen zu handeln. Welche Waffen genau angeboten wurden, ist der VP nicht bekannt. Die VP wurde gebeten, sich um diese Person zu kümmern und aktuelle Informationen zu Wohnanschrift, Namen, angebotene Waffen usw. zu besorgen.“

Meldung vom 20. Dezember 2005:²⁶⁸⁸

Zum Server „netzspeicher 24“:

„Die VP konnte diesbezüglich angeben, dass der Server netzspeicher 24 von einem *Ralf WOHLLEBEN* aus Jena, Jenaische Straße 25, betrieben wird. Er soll zu einem Netzwerk freier Kameradschaften und der NPD gehören. [...] *W.* soll u. a. wegen Nötigung vorbestraft sein, da er zusammen mit *André KAPKE* und anderen Jenaer Neonazis zwei Frauen zu Aussagen über die Jenaer Antifa-Szene gezwungen haben soll. Er soll weiterhin im Thüringer Heimatschutz aktiv sein.“

Eine Weitergabe der Meldung an andere Behörden ist – soweit es die hier genannten Meldungen betrifft – lediglich bzgl. der Meldung vom 20. Dezember 2005 aktenkundig.

f) Zusammenarbeit des Landes Berlin mit dem Untersuchungsausschuss in Zusammenhang mit der VP 562 – Feuerberg-Gutachten des Landes Berlin

Im Hinblick auf die VP 562 war auch die Zusammenarbeit des Landes Berlin mit dem Untersuchungsausschuss, hierbei insbesondere der Zeitpunkt der Vorlage der Information, dass die VP 562 existiert und dass und in welchem Umfang sie bzgl. des Trios Hinweise gegeben hat, Gegenstand der Berichterstattung, weshalb auch hierauf eingegangen werden soll.

aa) Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses und Beantwortung des Beweisbeschlusses BE-1 durch das Land Berlin**aaa) Beweisbeschluss BE-1**

Am 1. März 2012 hat der Untersuchungsausschuss beschlossen:

„Es wird Beweis erhoben [...] durch

Beiziehung

2687) MAT A BE-2/1, Anl. 3 (Tgb-Nr. 67/12 - GEHEIM), Bl. 255 f. (256).

2688) MAT A BE-2/1, Anl. 3 (Tgb-Nr. 67/12 - GEHEIM), Bl. 362 f.

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde des Landes Berlin und insbesondere im Organisationsbereich von deren Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie

1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insbesondere [...] *Thomas Starke*, [...] - also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt

und soweit sie

2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011,

und soweit sie

3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnis- austausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, [...]

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen obersten Landesbehörde.²⁶⁸⁹

Die Beantwortung des Beweisbeschlusses erfolgte mittels am 10. Mai 2012 im Sekretariat des Untersuchungsausschusses eingegangenen Schreibens. Hinweise auf *Thomas Starke* enthielt das Antwortschreiben nicht.

Ausweislich des *Feuerberg*-Berichts war der Beweisbeschluss am 12. März 2012 in der Senatskanzlei eingegangen und war sodann am 17. März 2012 in der Abteilung I der Senatsverwaltung für Inneres und Sport eingegangen, von wo aus er an die insoweit federführende Abteilung II (Verfassungsschutz) weitergeleitet wurde.²⁶⁹⁰ Von dort aus wurde die Verfügung zur Beantwortung des Beweisbeschlusses am 3. Mai 2012 durch die Abteilungsleiterin abgezeichnet und an die Hausleitung gesandt.

Bzgl. der Reichweite des Beweisbeschlusses BE-1, insbesondere im Hinblick darauf, ob der Beweisbeschluss auch die Mitteilung von bei der Polizei vorhandenen Informa-

tionen beinhaltet, wird im *Feuerberg*-Bericht festgehalten:

„Nach hiesigem Verständnis waren mit BE-1 ausschließlich Unterlagen und Informationen des Verfassungsschutzes und der Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Rahmen ihrer Fachaufsicht über den Verfassungsschutz vorzulegen bzw. mitzuteilen. Diese Formulierungen des Beweisbeschlusses sind in etwa gleichlautend an andere Bundesländer versandt worden. Nachfragen bei anderen Bundesländern haben ergeben, dass der erste Beweisbeschluss ganz überwiegend als ein Beweisbeschluss aufgefasst wurde, der ausschließlich die Vorlage von Akten, Unterlagen und Informationen der Verfassungsschutzämter betraf und auch so umgesetzt wurde. Nach hiesiger Kenntnis führte erst eine Nachfrage des Landes Nordrhein-Westfalen zur Reichweite des BE-1 zum Erlass des Beschlusses BE-2.“²⁶⁹¹

bbb) Beweisbeschluss BE-2

Am 5. Juli 2012 hat der Untersuchungsausschuss den Beweisbeschluss BE-2 gefasst, in dem es heißt:

„Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag [...] wird die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin im Wege des Ersuchens um Amtshilfe [...] gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt [...] berücksichtigt wurden.“²⁶⁹²

Der Beweisbeschluss ist am 9. Juli 2012 vorab per Mail im Referat II B der Senatsverwaltung für Inneres und Sport eingegangen.²⁶⁹³ Am 12. Juli 2012 ist dann das Übermittlungsschreiben der Senatskanzlei an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport erfolgt. Nachdem der Generalbundesanwalt am 24. Juli 2012 den Ermittlungsbeauftragten des Untersuchungsausschusses, Prof. Dr. von *Heintschel-Heinegg*, in Kenntnis gesetzt hatte (siehe unten: dd), S. 309), erfolgte am 26. Juli 2012 die Abstimmung bzgl. der Formulierung des Antwortschreibens mit dem Generalbundesanwalt zur Vorgehensweise und zum Inhalt der Antwort auf den Beweisbeschluss BE-2. Bereits am 1. August 2012 hat der Generalbundesanwalt das Antwortschreiben des LKA an den Untersuchungsaus-

2689) Beweisbeschluss BE-1 des Untersuchungsausschusses.

2690) Hierzu und im Folgenden: *Feuerberg*-Bericht, MAT B BE-6, Bl. 28 f.

2691) *Feuerberg*-Bericht, MAT B BE-6, Bl. 53.

2692) Beweisbeschluss BE-2.

2693) Hierzu und im Folgenden: *Feuerberg*-Bericht, MAT B BE-6, Bl. 29 f.

schuss genehmigt. Die Beantwortung des Beweisbeschlusses ist dann am 13. September 2012 erfolgt (siehe unten: ee), S. 309), was im *Feuerberg*-Bericht unter anderem mit „Krankheit und Urlaub von II B 1 und II B“ begründet wird.

bb) Kenntniserlangung von der Existenz von VP 562 innerhalb des LKA Berlin und Weitergabe an die Polizeiführung und an den Senator für Inneres und Sport

Ausweislich des *Feuerberg*-Berichts ergab sich der folgende Ablauf:

„07.03.2012

Die BAO TRIO übersendet ein Schreiben an das LKA Berlin, in dem um Überprüfung von 15 Namen gebeten wird. Das LKA Berlin sichtet noch am selben Tag Lichtbilder. Hierbei wird die ehemalige VP des LKA Berlin, VP 562, erkannt.

08.03.2012

Die Vizepräsidentin der Berliner Polizei, Frau *Koppers*, wird über die VP 562 informiert.

09.03.2012

Die Vizepräsidentin der Berliner Polizei, Frau *Koppers*, informiert telefonisch den Innensenator, *Frank Henkel*, über die Verbindung von VP 562, die als VP des LKA Berlin geführt wird, im Zusammenhang mit den Ermittlungen der Bundesanwaltschaft.²⁶⁹⁴

Der Zeuge *Krömer* hat diesen Ablauf in seiner Vernehmung bestätigt²⁶⁹⁵ und hat angegeben, selbst „am 24. April 2012 in einer gemeinsamen Besprechung mit Senator *Henkel*, der Polizeivizepräsidentin und dem Direktor des Landeskriminalamts davon erfahren“ zu haben,²⁶⁹⁶ mithin also noch vor der Beantwortung des Beweisbeschlusses BE-1.

cc) Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen dem Generalbundesanwalt und der VP 562

Am 20. März 2012 fand in Karlsruhe beim Generalbundesanwalt ein Gespräch zwischen Vertretern des Generalbundesanwalts und Polizeivizepräsidentin *Koppers* sowie weiteren Vertretern der Berliner Polizei statt, in dem über die Existenz der VP 562 berichtet wurde.

In dem Gespräch wurde auch thematisiert, inwiefern die Existenz der VP 562 geheimhaltungsbedürftig sei, wobei über die genaue Reichweite der hier getroffenen Absprachen unterschiedliche Darstellungen der Beteiligten existieren.

Auf schriftliche Anfrage hat der Generalbundesanwalt mitgeteilt, dass es bei keinem der Kontakte mit der Berliner Polizei „eine Anweisung, Aufforderung oder Bitte des Generalbundesanwalts gegeben“ habe, „die Informationen nicht an den Untersuchungsausschuss weiterzugeben“.²⁶⁹⁷

Die Vize-Polizeipräsidentin von Berlin, *Koppers*, hat bzgl. des Treffens mit Vertretern des Generalbundesanwalts in Karlsruhe am 20. März 2012 vor dem Innenausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses am 18. September 2013 wie folgt bekundet:

„Wie zuvor bei den beteiligten Mitarbeitern meiner Behörde bestand von Anfang an auch mit den nun beteiligten Vertretern der Bundesanwaltschaft Einvernehmen darüber, dass der Vorgang unter voller Ausnutzung des rechtlich zulässigen Rahmens gegenüber der Öffentlichkeit transparent zu gestalten sein würde. Im Verlauf des Abstimmungsprozesses wurde deutlich, dass alle in die dortigen Ermittlungen eingebrachten Informationen der Polizei Berlin auch dem NSU-Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt werden. Vor diesem Hintergrund war im Ergebnis der Abstimmung klar, dass die Informationen meiner Behörde zunächst in geeigneter Weise an die Bundesanwaltschaft übermittelt und erst dann von dort dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt werden, wenn keine Gefährdung der laufenden Ermittlungen mehr zu befürchten wäre.“²⁶⁹⁸

Der *Feuerberg*-Bericht stellt hierzu fest:

„Dabei entziehen sich die Unterredungen, die es in Karlsruhe gab, einer endgültigen Beurteilung, denn deren Inhalt wird von den Beteiligten in Teilen unterschiedlich dargestellt. Indizien sind für beide Sichtweisen erkennbar geworden; zwingende Belege für eine bestimmte Version konnten indessen nicht festgestellt werden. Der Unterz. hat mit den aktiv an den Erörterungen Beteiligten gesprochen. Auch unter Zuhilfenahme der anschließenden Korrespondenz bleibt letztlich zweifelhaft, ob von Seiten des GBA der Wunsch erkennbar wurde, von einer Unterrichtung des Bundestagsuntersuchungsausschusses über die Tatsache des VP-Einsatzes einstweilen abzusehen. Die Beteiligten aus der Sphäre der Berliner Polizei haben in Ihren Darlegungen im Innenausschuss, in einer Presseerklärung und unmittelbar gegenüber dem Unterzeichner zum Ausdruck gebracht, dass dort nicht speziell von einer Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Untersuchungsausschuss des Bundestages, sondern von einer Verschwiegenheitspflicht jedem gegenüber ausgegangen wurde, was auch mit der von allen Beteiligten bestätigten Äußerung eines Bundesanwaltes korrespondiert, mit einer Behand-

2694) *Feuerberg*-Bericht, MAT A BE-6, Bl. 27.

2695) *Krömer*, Protokoll-Nr. 66 (öffentlich), S. 51 f.

2696) *Krömer*, Protokoll-Nr. 66 (öffentlich), S. 55.

2697) Schreiben des Generalbundesanwalts an die Abgeordnete *Dr. Högl* vom 19. September 2012, Ausschussdrucksache 252.

2698) Protokoll der Sitzung des Innenausschusses des Berliner Abgeordnetenhauses vom 18. September 2013, MAT B BE-1, Bl. 15.

lung im Untersuchungsausschuss sei zu rechnen.²⁶⁹⁹

Der Zeuge *Krömer* hat bekundet, das Land Berlin habe sich an die Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem Generalbundesanwalt gebunden gefühlt.

„Sehr geehrte Frau Abgeordnete, ich hatte ja in der Beantwortung der Frage von Herrn *Binninger* bereits deutlich gemacht, dass wir uns in dem Spannungsverhältnis zwischen der Vertraulichkeitsvereinbarung, dem Schutz der V-Person und der möglichen Information des Bund-, also dieses Ausschusses und auch des Berliner Abgeordnetenhauses befunden haben. Und natürlich gab es dann letztendlich den Ausschlag – Oder nicht ‚natürlich‘; es gab dann letztendlich den Ausschlag, dass wir uns an die Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem Generalbundesanwalt gebunden fühlten, und deshalb erst, nachdem diese dann zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt durch Informationen des Generalbundesanwaltes an den Bundestagsuntersuchungsausschuss aufgehoben war, wir dann auch unsererseits die entsprechenden Informationen nachgeschoben haben.“²⁷⁰⁰

Ob der Zeuge *Krömer* bei seiner Aussage auf den Zeitpunkt der Mitteilung des Generalbundesanwalts an den Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. von *Heintschel-Heinegg* am 24. Juli 2012 abstellte oder auf den Zeitpunkt, an dem die dem Ermittlungsbeauftragten vorliegende Information seitens des Ermittlungsbeauftragten mit Einwilligung des Generalbundesanwalts an den Untersuchungsausschuss weitergegeben wurde (am 13. September 2012 – siehe hierzu sogleich unter dd)), bleibt unklar. Auch die Tatsache, dass bereits am 1. August 2012 mit dem Generalbundesanwalt Einvernehmen bzgl. des Antwortschreibens auf den Beweisbeschluss BE-2 erzielt wurde, bleibt bei der Antwort unerwähnt.

dd) Mitteilung des Generalbundesanwalts an den Ermittlungsbeauftragten des Untersuchungsausschusses

Die Existenz der VP 562 wurde dem Ermittlungsbeauftragten des Untersuchungsausschusses, Prof. Dr. von *Heintschel-Heinegg*, am 24. Juli 2012 durch den Generalbundesanwalt mitgeteilt, jedoch mit dem Hinweis, den Vermerk dem Untersuchungsausschuss erst dann vorzulegen, wenn hierfür das Einverständnis des Generalbundesanwalts vorliege.²⁷⁰¹ Konkret heißt es hierzu im Abschlussbericht des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. von *Heintschel-Heinegg*:

„Am 24. Juli 2012 informierte der Generalbundesanwalt den Ermittlungsbeauftragten darüber, dass nach Auskunft des Landeskriminalamts Berlin

Thomas Starke dort seit dem Jahr 2000 als V-Person geführt worden sei. Im Jahr 2002 habe dieser berichtet, er wisse etwas über den möglichen Aufenthaltsort von drei Personen aus Thüringen, die per Haftbefehl wegen eines Sprengstoffdelikts gesucht würden.

Über Vernehmungsprotokolle von *Thomas Starke* verfügte der Generalbundesanwalt nicht. Der Generalbundesanwalt erwartete, dass das Land Berlin diese Vernehmungsprotokolle dem Ausschuss vorlegen werde. Zu diesem Vorgang übergab der Generalbundesanwalt dem Ermittlungsbeauftragten einen Vermerk mit dem Hinweis, diesen Vermerk dem Untersuchungsausschuss erst dann vorzulegen, wenn hierfür das Einverständnis des Generalbundesanwalts vorliegt. Als in den folgenden Wochen das Land Berlin zu *Thomas Starke* dem Untersuchungsausschuss keine Akten vorlegte, erhielt der Ermittlungsbeauftragte vom Generalbundesanwalt am 13. September 2012 vor Beginn der Sitzung des Untersuchungsausschusses den Hinweis, nunmehr den Untersuchungsausschuss über den Sachverhalt zu informieren und den vom Generalbundesanwalt übergebenen Vermerk an den Untersuchungsausschuss zu übergeben.“

ee) Beantwortung des Beweisbeschlusses BE-2 durch das Land Berlin

Der Beweisbeschluss BE-2 wurde mit Schreiben vom 13. September 2012, eingegangen im Sekretariat des Untersuchungsausschusses am selben Tag, beantwortet,²⁷⁰² wobei auf die Existenz einer V-Person hingewiesen wurde.

Die Personen- und Einsatzakte der im Landeskriminalamt geführten V-Person VP 562 ging – mit Schreiben von diesem Tag – am 18. September 2012 im Sekretariat des Untersuchungsausschusses ein.²⁷⁰³ Mit Schreiben vom 5. Oktober 2012 erfolgten – in sehr geringem Umfang – weitere Ergänzungen.²⁷⁰⁴

Der Zeuge *P. S.* hat in seiner Vernehmung bekundet, er habe die VP 562 im Sommer 2012 in Dresden aufgesucht, um diese danach zu befragen, ob er die Vertraulichkeitszusicherung selbständig aufgeben würde.²⁷⁰⁵

Es fanden zwei Gespräche statt, und zwar am 14. September 2012²⁷⁰⁶ und am 16. September 2012.²⁷⁰⁷

2702) MAT A BE-2 (Tgb.-Nr. 65/12 - GEHEIM).

2703) Schreiben des Polizeipräsidenten in Berlin vom 18. September 2012, MAT A BE-2/1, Bl. 1 f. (Tgb.-Nr. 67/12 - GEHEIM), Bl. 1 f. (Schreiben offen).

2704) Schreiben des Polizeipräsidenten in Berlin vom 5. Oktober 2012, MAT A BE-2/1 (Ergänzung) (Tgb.-Nr. 90/12 - GEHEIM), Bl. 1 f. (Schreiben offen).

2705) *P. S.*, Protokoll-Nr. 66 (nichtöffentlich), S. 38.

2706) Protokoll vom 14. September 2012, MAT A BE-2/1 (Tgb.-Nr. 67/12 - GEHEIM), Anl. 01, Bl. 19 f.

2707) Protokoll vom 16. September 2012, MAT A BE-2/1 (Tgb.-Nr. 67/12 - GEHEIM), Anl. 01, Bl. 16.

2699) *Feuerberg*-Bericht, MAT B BE-6, Bl. 64.

2700) *Krömer*, Protokoll-Nr. 66 (öffentlich), S. 56.

2701) Bericht des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. von *Heintschel-Heinegg*, A-Drs. 424, S. 24.

Im Verlauf des ersten Gesprächs wurden der VP Schutzmaßnahmen angeboten. Im Verlauf des zweiten Gesprächs verweigerte die VP 562 die Aufgabe der Vertraulichkeitszusicherung – vielmehr bestand sie auch weiterhin auf Vertraulichkeit.

Bezüglich der Frage, weshalb die Beantwortung des Beweisbeschlusses trotz Vorlage des mit dem Generalbundesanwalt abgestimmten Antwortschreibens des LKA Berlin am 1. August 2012 erst am 13. September 2012 erfolgte, hat der Zeuge *Krömer* bekundet:

„Es mussten ja auch noch schwierige Fragen geklärt werden, wie zum Beispiel die Frage ‚Wie ist es mit der Vertraulichkeit, mit der Behandlung dieses eingestufted Materials? In welcher Form soll das verschickt werden?‘ und Ähnliches mehr. Ich finde, dass das Landeskriminalamt an dieser Stelle gründlich und auch relativ zügig gearbeitet hat.“²⁷⁰⁸

„Ja, und dann musste auch noch der Gesamtkomplex natürlich, da wir ja gelernt hatten, auch mit der Verfassungsschutzabteilung abgestimmt werden. Und als das passiert ist, am 13. September, habe ich dann dieses Schreiben schlussgezeichnet und habe -.“²⁷⁰⁹

„Ich glaube, dass an so einer Stelle Gründlichkeit vor Schnelligkeit geht. Und ich kann die Abläufe innerhalb des Landeskriminalamtes und der Abteilung 2 hier nicht kritisieren. Wir befanden uns auch noch mitten in der Ferienzeit. Und natürlich haben ich auch und der Senator ständig darauf gedrängt, dass wir gerne diesen Beweisbeschluss, der, wie gesagt, mit keiner Fristsetzung verbunden war [...]“.²⁷¹⁰

g) Einsetzung des Sonderermittlers OStA Feuerberg durch den Senator für Inneres und Sport des Landes Berlin

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 wurde durch den Senator für Inneres und Sport des Landes Berlin, Bürgermeister *Frank Henkel*, vor dem Hintergrund des auch im Zusammenhang mit der Unterrichtung des Untersuchungsausschusses entstandenen Presseechos in Bezug auf die VP 562 der Berliner OStA *Feuerberg* als Sonderermittler eingesetzt. Der Auftrag des Sonderermittlers bestand darin zu prüfen,

„ob bei der Auswahl und Anwerbung der fraglichen Vertrauensperson *Thomas Starke* des LKA, bei ihrer weiteren Führung und bei der Auswertung und Verarbeitung der durch sie erlangten Informationen alle einschlägigen rechtlichen und fachlichen Erfordernisse beachtet wurden. Das bezieht sich auch auf die Frage möglicher Vorstrafen

der Vertrauensperson oder auf die Weitergabe relevanter Informationen an andere betroffene Dienststellen. Ebenso soll er sich mit der Frage befassen, ob nach Aufdeckung der NSU-Verbrechen im Verantwortungsbereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Fehler gemacht wurden. Zudem werden von der Arbeit Erkenntnisse erwartet, wie das Führen von Vertrauensleuten und der Umgang mit dabei gewonnenen Erkenntnissen noch verbessert werden kann“.²⁷¹¹

Das Ergebnis der Tätigkeit des Sonderermittlers wurde in dem auch in diesem Abschnitt schon mehrfach zitierten „Bericht über die Sonderermittlungen im Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport in Berlin im Zusammenhang mit der Aufklärung der Taten der Terrorgruppierung ‚NSU‘“ (hier bezeichnet als „*Feuerberg-Bericht*“) niedergelegt, der der Öffentlichkeit am 14. Januar 2013 vorgestellt wurde. Dem Untersuchungsausschuss lag dieser Bericht sowohl in der offenen Fassung als auch in einer weiteren, detaillierteren Fassung vor, die durch das Land Berlin als „GEHEIM“ eingestuft worden war.

2. Weitere V-Personen des Landeskriminalamts Berlin

Neben der VP 562 wurden innerhalb des LKA Berlin noch weitere V-Personen geführt, die Hinweise im Zusammenhang mit bekannten Kontaktpersonen des Trios lieferten. In dem auf den Beweisbeschluss BE-3 übersandten Schreiben vom 6. November 2012 heißt es hierzu:

„Die Stellungnahme des LKA Berlin an die Abteilung II der Senatsverwaltung für Inneres und Sport (VS-Geheim) enthält u. a. die Kriminalakte von *Jan Werner*, welche beim LKA Berlin geführt wurde. Ferner werden Auszüge aus Treffberichten von zwei VP'en aufgeführt, die jedoch keinen erkennbaren NSU-Bezug haben.“²⁷¹²

Der Untersuchungsausschuss hat diese Materialien geprüft.

Auch weitere, durch das Land Berlin im Zusammenhang mit V-Personen übersandte Unterlagen sind durch den Untersuchungsausschuss geprüft worden.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2013 hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport den Sachstand zu den ergänzenden Mitteilungen weiterer Treffberichte erläutert. In dem von Staatssekretär *Krömer* gezeichneten Schreiben, heißt es konkret:

„(Anrede),

2708) *Krömer*, Protokoll-Nr. 66 (öffentlich), S. 63 f.

2709) *Krömer*, Protokoll-Nr. 66 (öffentlich), S. 64.

2710) *Krömer*, Protokoll-Nr. 66 (öffentlich), S. 64.

2711) *Feuerberg-Bericht*, MAT B BE-6, Bl. 9.

2712) Schreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin, Staatssekretär *Krömer*, an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses vom 6. November 2012, MAT A BE-3/3 (Tgb.-Nr. 110/12 - GEHEIM), Bl. 1 f. (2), Schreiben als solches VS-NfD.

gerne entspreche ich Ihrer Bitte und schildere Ihnen den Sachstand zu den ergänzenden Mitteilungen weiterer Treffberichte der VP 620. Aus meiner Sicht haben die nunmehr aufgefundenen Treffberichte keine NSU-Relevanz, dennoch handelt es sich um eine erneute unbegreifliche Schlaperei bei dem LKA. Es gibt für einen solchen Fehler keine Rechtfertigung.²⁷¹³

Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass Innensenator *Henkel* die Polizei angewiesen habe, alle VP-Akten aus dem Phänomenbereich „Rechts“ unverzüglich in die Innenverwaltung zu verbringen, wo diese von einer Auswertegruppe gründlich geprüft werden sollen.

Am 31. Mai 2013 hat Staatssekretär *Krömer* mitgeteilt, dass die Akten (40 Ordner) in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport eingetroffen seien und die 14 Personen umfassende Auswertegruppe unter Leitung einer Leitenden Polizeidirektorin nunmehr ihre Arbeit aufgenommen und am 27. Mai 2013 mit der Auswertung begonnen habe.²⁷¹⁴

V. Erkenntnisse zu einer V-Person aus Bayern

Auf den am 26. Januar 1998 während der Durchsuchung der Garage in Jena aufgefundenen beiden Telefonlisten des *Uwe Mundlos* ist eine aus Bayern stammende Person verzeichnet.²⁷¹⁵ Jedenfalls wurde die hier verzeichnete Handynummer nach den Erkenntnissen des LKA Thüringen im sog. „THS“-Verfahren Ende 1996/Anfang 1997 von dieser Person genutzt. Zuvor und danach war jedoch *Tino Brandt* der Nutzer dieses Handys.²⁷¹⁶ Diese Person war in dem Zeitraum von 1987 bis 1998 V-Person des LfV Bayern, die zur Beobachtung der Gruppierungen „Nationale Front“, „Deutsche Alternative“ und „Nationale Liste“ eingesetzt wurde. Außerdem sollte sie über rechte Mailbox-Aktivitäten (z. B. über das T.-Netz) und die Planung und Durchführung von Heiß-Märschen berichten. Einen Auftrag zur Beobachtung des „Thüringer Heimatschutzes“ hatte sie nicht. Das LfV Bayern konnte keinen direkten persönlichen Kontakt zwischen ihr und dem Trio feststellen. Allerdings hätten sowohl diese Person als auch *Mundlos* und *Bönnhardt* vor deren Abtauchen die Wehrmachtsausstellung am selben Tage besucht. Nach einer Mitteilung des LfV Bayern habe die V-Person nie über das Trio berichtet, nach ihrer Abschaltung habe sie sich aus der rechten Szene gelöst.²⁷¹⁷

2713) Hierzu und im Folgenden: Schreiben des Staatssekretärs für Inneres des Landes Berlin vom 15. Mai 2013, MAT A BE-3/17.

2714) Schreiben des Staatssekretär für Inneres des Landes Berlin vom 31. Mai 2013, MAT A BE-3/19.

2715) MAT A TH-1/11, Bl. 180, Abkürzung des Nachnamens im Original.

2716) Vermerk des LKA Thüringen, MAT A TH-2/45, Bl. 492.

2717) Bericht des LfV Bayern an das Bayerische Staatsministerium des Innern, MAT A BY-12 (Tgb.-Nr. 135/12 - GEHEIM), Bl. 13 ff.

Noch während ihrer Tätigkeit als V-Person für das LfV führte der GBA ein Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gem. § 129 StGB (Thule-Netzwerk) gegen diese Person. Ihr wurde vorgeworfen, zu Straftaten gegen Anhänger der Antifa-Szene aufgefordert zu haben.²⁷¹⁸ In der Einstellungsverfügung des GBA zu dem Verfahren heißt es:

„Aufgrund der durchgeführten Ermittlungen ergaben sich nicht nur zahlreiche logistische und technische Unterstützungshandlungen [...] durch X; vielmehr steht auch fest, dass ohne die von dem Beschuldigten X unterhaltene Mailbox eine Veröffentlichung der von dem ehemals Beschuldigten Z. erstellten Listen von ‚linken‘ Personen und Organisationen im sogenannten Thule-Netz nicht möglich gewesen wäre. Desweiteren war diese Verbreitung im Thule-Netz die Grundvoraussetzung für die spätere Übernahme der Daten in das Internet [...].

Der Beschuldigte X hat sich zum Tatvorwurf nicht eingelassen, jedoch in anderem Zusammenhang Andeutungen dahingehend gemacht, dass er Mitarbeiter des Verfassungsschutzes sei. Auf entsprechende Nachfrage hat der Verfassungsschutz des Freistaates Bayern gegenüber dem Generalbundesanwalt mündlich bestätigt, dass diese Information zutrifft. Allerdings sei die Mitarbeit von X im Laufe des Jahres 1998 beendet worden [...].

Somit ist davon auszugehen, dass X bei seinen Unterstützungshandlungen für A. Z. entweder gerechtfertigt oder zumindest einem angesichts der Sachlage unvermeidbaren Verbotsirrtum gemäß § 17 StGB unterlegen war.

Das Ermittlungsverfahren ist daher gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.²⁷¹⁹

Kontakte dieser Person nach Thüringen und insbesondere zu *Tino Brandt* werden durch das „THS“-Verfahren des LKA Thüringen aus den Jahren 1995 bis 1997 deutlich.²⁷²⁰ Sie war ein Beschuldigter dieses Verfahrens. Mehrere Telefonanschlüsse dieser Person und von *Tino Brandt* wurden über mehrere Monate hinweg überwacht. Hierbei wurden ihre Kontakte zu *Tino Brandt* und anderen Personen in Thüringen deutlich, ohne dass allerdings eine strafbare Handlung nachgewiesen werden konnte. Im Auswertungsvermerk über die Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen werden Kontakte zu *André Kapke*, Jena, genannt. Die Namen des Trios erscheinen hier aber nicht.²⁷²¹

Ein weiterer Beleg für eine Verbindung dieser Person nach Thüringen ist das von *Thorsten Heise* am 20. Januar 2007 aufgezeichnete Gespräch mit *Tino Brandt* (dazu

2718) Durchsuchungsprotokoll, MAT A GBA-3/58e, Bl. 41.

2719) MAT A GBA-3/58e, PDF-Bl. 478 f.

2720) Abschlussbericht des LKA Thüringen vom 30. Oktober 1997, MAT A TH-2/46, Bl. 660 f.

2721) MAT A TH-2/45, Bl. 516 ff.

bereits oben im Abschnitt D. I. 6 a) kk) ddd)). *Tino Brandt* erzählt hier, er habe jahrelang mit dieser Person zu tun gehabt. Später habe sich herausgestellt, dass sie für das LfV Bayern gearbeitet habe.²⁷²² Im weiteren Verlauf des Gesprächs wurde sie von *Tino Brandt* als eine Person bezeichnet, die mit ihm gemeinsam bei Sitzungen – zum Beispiel zur Vorbereitung von Rudolf-Heß-Kundgebungen – mitgewirkt habe.²⁷²³

2722) MAT A GBA-12, Bl. 11 ff., 17.

2723) MAT A GBA-12, Bl. 11 ff., 56.

E. Suche nach dem Trio

I. Wohnungen des Trios nach dem Untertauchen aus heutiger Sicht

Das Trio nutzte den Ermittlungen des Generalbundesanwalts zufolge nach dem Untertauchen folgende Wohnungen:²⁷²⁴

Unmittelbar nach ihrem Untertauchen am 26. Januar 1998 wohnten *Mundlos*, *Bönnhardt* und *Zschäpe* zunächst für etwa zwei Wochen bei *Thomas Ro.* in Chemnitz, Friedrich-Viertel-Straße 85. Diese Bleibe hatte ihnen *Thomas Starke* vermittelt.

Von etwa Februar 1998 bis August/September 1998 verbargen sich die Drei in Chemnitz, Limbacher Straße 96, bei *Max-Florian B.* *Max-Florian B.* gab gegenüber dem BKA an, dass seine Freundin *Mandy Struck* das Trio im Februar 1998 in seiner Wohnung untergebracht habe.

Von etwa September 1998 bis März 1999 hielt sich das Trio mutmaßlich in Chemnitz, Alchemnitzer Straße 12 auf. Nach den Ermittlungen des BKA mietete *Carsten R.* die Wohnung für das Trio an. Die Mietzahlungen erfolgten bar bei Banken.

Aus im Brandschutt des Objekts Frühlingsstraße 26 in Zwickau gefundenen Unterlagen geht hervor, dass *André Eminger* vom 16. April 1999 bis 31. August 2000 eine Wohnung in Chemnitz, Wolgograder Allee 76, angemietet hatte. Das BKA geht davon aus, dass diese Wohnung durch das Trio genutzt wurde. Der Mietzins wurde auch hier durch Bareinzahlungen bei Banken beglichen.

Ebenfalls im Brandschutt des Objekts Frühlingsstraße 26 in Zwickau wurde ein Mietvertrag für eine Wohnung in der Heisenbergstraße 6 in Zwickau gefunden. Das Mietverhältnis bestand vom 1. Juli 2000 bis 31. Mai 2001. Als Mieter war hier *Max-Florian B.* eingetragen. Dieser gab allerdings gegenüber dem BKA an, dass er diese Wohnung nicht angemietet habe. Bei dem Namen *Max-Florian B.* handelte es sich um eine Aliaspersonalie von *Uwe Mundlos*.²⁷²⁵ Der Mietzins sowie Nebenkosten wie Strom wurden von einem Konto, das auf den Namen *Max-Florian B.* lautete, beglichen. Die Zahlungseingänge des Kontos beruhten hauptsächlich auf Bareinzahlungen.

Von Mai 2001 bis Mai 2008 wohnte das Trio vermutlich in Zwickau in der Polenzstraße 2. Im Brandschutt des Gebäudes Frühlingsstraße 26 in Zwickau fand sich ein entsprechender Mietvertrag. Das Mietverhältnis bestand den Ermittlungen des BKA zufolge vom 1. Mai 2001 bis

1. Mai 2008. Als Mieter erscheint hier *Matthias D.* Dieser überreichte dem BKA im Rahmen seiner Zeugenvernehmung einen Untermietvertrag, abgeschlossen mit *Max-Florian B.* Vom 24. Januar 2003 bis 25. Januar 2005 erfolgten die Mietzinszahlungen vom Konto des *Matthias D.* Auf diesem Konto erscheinen in dieser Zeit unregelmäßige Einzahlungen. Dieses Konto wurde auch für Rückzahlungen hinsichtlich der Wohnungen Polenzstraße 2 und Frühlingsstraße 26 genutzt. Nach Januar 2005 wurde der Mietzins wieder durch Bareinzahlungen bei Banken für das Vermieterkonto beglichen.²⁷²⁶

Seit dem Frühjahr 2008 wohnte das Trio in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau. Der Mietvertrag über diese Wohnung sieht einen Mietbeginn für den 1. März 2008 vor. Als Mieter ist in dem Mietvertrag wiederum *D.* eingetragen. Auch hier bestand ein Untermietvertrag zwischen *Matthias D.* und *Max-Florian B.* Das Trio nutzte diese Wohnung den Ermittlungen des BKA zufolge bis zum 4. November 2011. An diesem Tag brannte das Haus ab.

Der Mietzins wurde durch Bareinzahlungen bei Banken beglichen. Hinsichtlich dieser Bareinzahlungen erfolgte eine Geldwäscheverdachtsanzeige der *Deutschen Bank* vom 21. November 2011. Die *Deutsche Bank* wurde aufgrund von Medienberichten auf das Trio aufmerksam und überprüfte daraufhin das Vermieterkonto auf Bareinzahlungen.²⁷²⁷

Zusammengefasst ergibt sich folgende Übersicht:

Zeitraum	Adresse	Mieter
26. Januar 1998 bis ca. 9. Februar 1998	Chemnitz Friedrich-Viertel-Straße 85	<i>Thomas Ro.</i>
Februar 1998 bis August/September 1998	Chemnitz Limbacher Straße 96	<i>Max-Florian B.</i>
September 1998 bis März 1999	Chemnitz Alchemnitzer Straße 12	<i>Carsten R.</i>
April 1999 bis 31. August 2000	Chemnitz Wolgograder Allee 76	<i>André Eminger</i>
1. Juli 2000 bis 31. Mai 2001	Zwickau Heisenbergstraße 6	„ <i>Max-Florian B.</i> “
1. Mai 2001 bis 1. Mai 2008	Zwickau Polenzstraße 2	<i>Matthias D.</i> bzw. „ <i>Max-Florian B.</i> “
1. März 2008 bis	Zwickau	<i>Matthias D.</i> bzw.

2724) Personenbericht des BKA zu *Beate Zschäpe* vom 20. April 2012, MAT A BY-14/1a, Bl. 521, 553 ff.

2725) Vermerk des BKA vom 13. Juli 2012, MAT A BY-14/1a, Bl. 41, 44 f.

2726) Vermerk des BKA vom 14. Februar 2012, MAT A BY-14/1a, Bl. 412 ff.

2727) Schreiben der *Deutschen Bank* vom 21. November 2011, MAT A BY-14/1d, Bl. 477 ff.

4. November 2011	Frühlingsstraße 26	„Max-Florian B.“
------------------	--------------------	------------------

II. Maßnahmen des LKA Thüringen und anderer Polizeibehörden bei der Suche nach dem Trio

1. Rolle der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Fahndung

Die Staatsanwaltschaft trägt gem. §§ 152, 160 StPO die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit, aber auch für die Gründlichkeit des Ermittlungsverfahrens.²⁷²⁸ Da die Fahndung Teil des Ermittlungsverfahrens ist, gilt die Verantwortung auch für diesen Teil des Verfahrens.

Das *Schäfer*-Gutachten führt im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft Gera und dem LKA Thüringen aus:

„Die Zusammenarbeit zwischen dem TLKA und der StA bei der Suche nach dem Trio wurde von beiden Seiten positiv bewertet. Die von der Kommission angehörten Staatsanwälte und die Beamten des TLKA haben die Zusammenarbeit übereinstimmend als gut bezeichnet.

Kritisch angemerkt wurde von einem Beamten der StA lediglich, dass er mit der Aktenführung des TLKA nicht einverstanden gewesen sei. Die Akten seien in Teilen nicht zu durchblicken gewesen. Auch der Informationsfluss zwischen der Zielfahndung und der StA wurde überwiegend als positiv, zumindest aber als ausreichend bewertet. Dies überrascht, da alle angehörten Staatsanwälte, die in Thüringen gängige Praxis bestätigt haben, dass Zielfahndungsakten der StA nicht vorgelegt werden.

Einer der angehörten Beamten der Staatsanwaltschaft hat zur Begründung und Rechtfertigung dieser Praxis ausgeführt:

„Zielfahndungsakten habe ich noch nie gesehen. Bis heute nicht. Die Staatsanwaltschaft vertraut auf die Ordentlichkeit der Arbeit der Zielfahndung. Es wäre ansonsten zu viel Aufwand für uns, die komplette Zielfahndungsarbeit begleiten zu müssen.“

Diese Einschätzung ist falsch und die Praxis umgehend zu ändern. Selbstverständlich müssen sämtliche Akten und Ermittlungsvorgänge der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden. [...]

Bei den TKÜ-Maßnahmen hat sich die StA alle Anregungen des TLKA auf Durchführung einer TKÜ-Maßnahme zu eigen gemacht und entsprechende Anträge bei Gericht gestellt, obwohl nur wenige der Anregungen ausreichend begründet

und belegt waren. Erst im Oktober 2000 machten StA und Gericht deutlich, dass die Genehmigung weiterer TKÜ-Maßnahmen nur noch dann vertretbar sei, wenn sich neue konkrete Fahndungsansätze ergäben.

Vom 04.02.1998 bis 02.11.2000 hat das TLKA insgesamt 37 TKÜ-Maßnahmen angeregt, davon sechs auf Verlängerung der Maßnahmen. Die Anregungen waren nur soweit sie Anschlüsse des Trios, deren Eltern und den Anschluss von *Wohlleben* betrafen, in sich schlüssig. Die übrigen Anregungen stützten sich vornehmlich auf nicht näher begründete Vermutungen, die von einer TKÜ-Maßnahme Betroffenen hätten Kontakt zu den Beschuldigten. Woher die in den Anregungen des TLKA dargestellten Erkenntnisse stammten, ist im Wesentlichen nicht ersichtlich. In der Regel wurde nur pauschal zusammengefasst: ‚es wurde bekannt‘. Die kritiklose Übernahme der Anregungen des TLKA überrascht umso mehr, als die StA in die Fahndungsmaßnahmen der Zielfahndung nicht, jedenfalls nicht ausreichend, eingebunden war. Denn die Zielfahndungsakten lagen nicht vor.

Es ist geboten, mit den ermittelnden Beamten zu erörtern, welche Maßnahmen der weiteren Aufklärung des Sachverhalts und einer erfolgreichen Fahndung dienen könnten, zum Beispiel ob eine Auswertung der TKÜ-Maßnahmen und Observationen Rückschlüsse auf den Aufenthaltsort der Beschuldigten zulassen. Ob dies geschehen ist, konnte nicht festgestellt werden. Dokumentiert sind solche Informationen nicht. Es kann rückblickend nicht bewertet werden, ob sich die Nichtvorlage der Zielfahndungsakten im Ermittlungsverfahren gegen das Trio objektiv ausgewirkt hat. Fest steht aber, gerade in einem derart brisanten Verfahren, dass die StA während des Verfahrens nicht vollumfänglich informiert war.²⁷²⁹

Der damals zeitweise zuständige Staatsanwalt, der Zeuge *Schultz*, hat zu diesem Vorwurf ausgesagt:

„Wir haben einiges in die Verantwortung der Polizei, des Landeskriminalamtes, der Zielfahndung gelegt, weil die ja die Fahndung durchgeführt haben. Wir waren ja da selber nicht beteiligt. Das waren ja die Polizeibeamten, die das alles gemacht haben und die das vor Ort gemacht haben. Deshalb haben wir das mit denen selbstverständlich besprochen. Wir haben aber zum Beispiel uns nicht jedes Mal die ganzen sechs, acht Bände Akten vorlegen lassen in so einem Falle, wie ich eben gesagt habe: Wir schalten jetzt eine TÛ, oder wir haben aus einer TÛ erfahren, dass es zu irgendeiner Geldübergabe oder zu irgendeiner Observation kommen soll. - Dann habe ich die strafprozessualen Maßnahmen getroffen bzw. habe die beim Gericht beantragt. Und weil das sehr oft Eilmaßnah-

2728) *Meyer-Gößner*, Kommentar zur StPO, 55. Aufl., vor § 141 GVG, Rn. 1.

2729) MAT A TH-6, Bl. 236 f.

men waren, habe ich mir natürlich nur den letzten Band oder die letzten zwei Bände angeguckt und nicht mehr den ersten Band bei Seite 1.²⁷³⁰

„Selbstverständlich haben wir uns mit der Zielfahndung abgestimmt. [...] Man muss natürlich aber auch sehen: Die Zielfahndung hatte auch teilweise noch andere Fälle. Die waren personell sehr gering besetzt, und sie konnten alle möglichen Ermittlungen nicht entsprechend ausführen. Sie waren nicht gut genug dazu besetzt.

Und auch bei uns ist es so: Ich hatte nicht nur diesen einen Fall. Ich hatte zu diesem Zeitpunkt monatlich vielleicht 40, 50 von diesen Fällen oder von neuen Fällen. Ich habe auch Mordverfahren bearbeitet, hatte im Jahr noch, was weiß ich, acht oder zehn Morde. Man kann sich mit diesem einen Fall, wo die drei jetzt verschwunden sind - - hat man einfach nicht die Zeit, sich hinzusetzen. Es ist nicht wie im Fernsehen, dass wir nur die eine Akte haben. Wir können uns nicht ganz lange hinsetzen und die ständig Seite für Seite durchblättern, bis uns jetzt hier irgendwas auffällt. Dazu ist eine Staatsanwaltschaft nicht gut genug besetzt, nicht gut genug ausgerüstet. Das ist nicht möglich.“²⁷³¹

Der Zeuge *Wunderlich* hat es als wesentlich erschwerend bezeichnet, dass die Zielfahndung mit sechs verschiedenen Staatsanwälten kommuniziert habe. Nach jedem Refratswechsel auf Seiten der Staatsanwaltschaft habe man jedesmal von vorne beginnen müssen. Der jeweils zuständige Staatsanwalt habe alle bisherigen Fahndungsschritte ungesehen übernehmen müssen.²⁷³²

Obwohl die Zielfahndung erhebliche Anstrengungen unternahm, um das Trio zu finden, äußerte die Staatsanwaltschaft Bedenken hinsichtlich der Beweislage: In einem Vermerk der Zielfahndung des LKA Thüringen vom 5. Januar 2001 heißt es:

„Angemerkt sei an dieser Stelle der Einwand der zuständigen Staatsanwaltschaft, welche zu bedenken gibt, dass die Beweislage in diesem Verfahren äußerst gering und eine mögliche spätere Verurteilung aller drei befragten Personen fraglich ist.“²⁷³³

2. Aufgabenverteilung innerhalb des LKA Thüringen

a) Tätigkeit der Zielfahndungsabteilung zwischen Januar 1998 und August 2001

Die polizeilichen Ermittlungen im Hinblick auf die im Stadtgebiet Jena aufgefundenen drei Koffer („Theater-

bombe“, „Stadionbombe“ und der Koffer am Nordfriedhof), die die Durchsuchungsmaßnahmen am 26. Januar 1998 zur Folge hatten, wurden innerhalb des LKA Thüringen durch die Ermittlungsgruppe Terrorismus/Extremismus (EG „TEX“) geführt, die seinerzeit dem Dezernat 61 des LKA Thüringen, dem polizeilichen Staatsschutz, zugeordnet war.²⁷³⁴ Im Rahmen der Suche nach dem Trio kam es darüber hinaus zum Tätigwerden der Zielfahndungsabteilung des LKA Thüringen.

aa) Grundsätzliche Aufgaben der Zielfahndungsabteilung

Zielfahndungsabteilungen sind bei den Landeskriminalämtern und beim Bundeskriminalamt eingerichtete Spezialabteilungen, die für die intensive Fahndung nach besonders gefährlichen Straftätern zuständig sind. Hierbei bedienen sich die in der Zielfahndung tätigen Polizeibeamten in der Regel sämtlicher strafprozessualer Möglichkeiten zur Suche, wobei im vorliegenden Fall insbesondere Telefonüberwachungsmaßnahmen (§ 100a StPO) zu nennen sind. Die Zielfahndungsabteilungen sind hierbei von den Ermittlungsabteilungen in den jeweiligen Landeskriminalämtern organisatorisch getrennt.

bb) Aufgabenteilung zwischen der Zielfahndungsabteilung und der EG „TEX“

Nach Auswertung der Akten lässt sich erkennen, dass auch während der Tätigkeit der Zielfahndungsabteilung bis August 2001 zahlreiche Fahndungsmaßnahmen durch Beamte der EG „TEX“ durchgeführt wurden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Fahndungsmaßnahmen, die büromäßig durchgeführt werden konnten, wie beispielsweise die Koordination der Öffentlichkeitsfahndung, die Durchführung der Fahndungsausschreibungen, etc. Andere Fahndungsmaßnahmen, insbesondere die Durchführung der Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen sowie darüber hinaus die Fahndung „vor Ort“ wurden hingegen durch die Zielfahndungsabteilung durchgeführt. Im Rahmen der Darstellung einzelner Fahndungsmaßnahmen wird erläutert, welche Stelle jeweils tätig wurde.

Der in der Zielfahndung tätige Polizeibeamte *Wunderlich* hat gegenüber dem Untersuchungsausschuss seine Rolle als Zielfahnder und die Zusammenarbeit mit der EG „TEX“ im Zusammenhang mit einer bestimmten Fahndungsmaßnahme, die von ihm gemeinsam mit einer Beamtin der EG „TEX“ wahrgenommen wurde, wie folgt beschrieben:

„Der Herr *Dressler* hatte diese Maßnahme initiiert, war eigentlich auch mein Vorgesetzter, muss man sagen, zu dem Zeitpunkt. Ich war ja ein Teil dieser EG „TEX“ mit der Abklärung Operativmaßnahmen.“²⁷³⁵

2730) *Schultz*, Protokoll-Nr. 49, S. 34.

2731) *Schultz*, Protokoll-Nr. 49, S. 37.

2732) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 49, S. 45.

2733) Auszug aus dem ZFK-Jahresbericht vom 5. Januar 2001, MAT B TH-3, Dateiname: 4110-S-18-1997 TJM S.PDF, Bl. 75.

2734) Siehe hierzu bereits oben im Abschnitt B. III. 1. b).

2735) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 31.

Der Zeuge *Dressler* hat als Leiter der EG „TEX“ die Zusammenarbeit mit der Zielfahndungsabteilung folgendermaßen beschrieben:

„Der normale Dienstbetrieb war so, dass wir natürlich der Fahndung all die Dinge gegeben haben, die wir für fahndungsrelevant hielten, die für sie sozusagen hilfreich waren. Im Gegenzug hat die Fahndung an uns gegebenenfalls Anfragen gestellt, wenn sie auf Informationen gestoßen sind, die sie nicht einordnen konnten oder die anderweitig einer Abklärung bedurften. Es gab hier bei uns die Trennung, dass der operative Teil durch die Zielfahndung komplett abgedeckt wird, und wir machen den administrativ-öffentlichen Teil, und so sind wir an der Stelle auch verfahren.“²⁷³⁶

cc) Auslastung der Zielfahndungsabteilung des LKA Thüringen während der Suche nach dem Trio

Der Zeuge *Wunderlich*, der mit der Zielfahndung nach dem Trio befasst war, hat vor dem Untersuchungsausschuss zu der Frage der allgemeinen Belastung der Zielfahndungsabteilung des LKA Thüringen ausgeführt:

„Wir haben seit Bestehen unseres kleinen Kommandos – Gründungsdatum 1994 – über 170 schwere Zielfahndungsfälle beenden können, auch in verschiedenen Ländern. Unabhängig davon haben wir unterstützend für andere Dienststellen im eigenen Land oder auch anderer Bundesländer oder auch für Dienststellen im Ausland über 500 Personen lokalisiert und festnehmen lassen. [...] Wir haben seit Bestehen etwa 180, 181 Fälle übernommen. Davon sind 170 beendet. Das heißt also, wir haben noch 11 offene Verfahren.“²⁷³⁷

Bezüglich des Zeitraums, innerhalb dessen die Zielfahndungsabteilung mit der Suche nach dem Trio befasst war, hat der Zeuge *Wunderlich* bekundet:

„Wir haben in dem Fahndungszeitraum nach den drei Personen *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* insgesamt weitere 47 Zielfahndungsanträge bekommen, wovon wir 45 auch mit Lokalisierung und Festnahme lösen konnten. Hier handelte es sich um Tötungsdelikte, Erpressungsdelikte, räuberische Delikte, also um richtig schwere Straftaten mit angedrohten Freiheitsstrafen von fünf Jahren und mehr, um bereits vorangegangene Delikte, Personen mit mehreren Haftbefehlen und, wie ich schon sagte, eine Vielzahl von Tötungsdelikten.“²⁷³⁸

Insbesondere während der Suche nach dem sog. „Satansmörder *Möbus*“ zwischen Mitte 1999 und August 2000

sei die Suche nach dem Trio für mindestens zehn Monate in den Hintergrund gerückt.²⁷³⁹

dd) Versagung personeller Unterstützung der Zielfahndungsabteilung

Vor dem Hintergrund nicht ausreichend vorhandener Kenntnisse zur Struktur der rechtsextremen Szene war von Seiten der Zielfahndung bereits in einem sehr frühen Stadium der Suche darum gebeten worden, Beamte mit Kenntnissen der rechtsextremen Szene innerhalb der Zielfahndungsabteilung einzusetzen. Der Zeuge *Wunderlich* hat hierzu ausgeführt:

„Bereits von Anfang an - zum Zeitpunkt der Übernahme dieses Fahndungsfalles nach den drei Rechten - waren wir personell eigentlich gar nicht in der Lage, diesen Sachverhalt zu leisten. Es ist also im Vorfeld bereits um die Zuführung von zwei Beamten gebeten worden, wobei einer sogar namentlich benannt wurde damals - der Kollege *Melzer*, der wohl schon hier war -, weil er unseres Erachtens da den meisten Hintergrund hatte in diesem Bereich. Diese Unterstützung ist abgelehnt worden.“²⁷⁴⁰

Zum konkreten Ablauf hat *Wunderlich* bekundet:

„Also, die ganzen Gespräche in diese Richtung wurden von dem Herrn *I.* geführt, der ja nun leider verstorben ist, weil auch zwischen dem Herrn *I.* und dem Herrn *Melzer* ein wesentlich noch besseres Verhältnis, als ich vielleicht mit ihm habe, bestand. Also, Herr *I.* hatte diesen Umstand angeregt. Der ist auch dienstlich mehrmals vorangetrieben worden, allerdings ergebnislos, und ein Austausch mit dem Herrn *Melzer* hat insofern dann nicht unbedingt stattgefunden, weil er nicht zur EG ‚TEX‘, glaube ich, gehörte zu dem Zeitpunkt. Ich glaube, er war da schon Korruption oder woanders. [...] Nun bitte ich auch um Verständnis, dass natürlich nicht jeder Polizist alles wissen muss. Und wer eben nun mal nicht dazugehört, ist auch informativ abgeschnitten. Aus heutiger Sicht muss ich sagen, dass der damalige Dezernatsleiter, der Herr *Liphardt*, vielleicht die Tragweite nicht verstanden hat oder auch - - Ich kann es mir nicht anders erklären. Es ist auf jeden Fall mehrfach abgelehnt worden. Es gab also viele Gespräche - die gingen so über zwei, drei Wochen -, die der Herr *I.* geführt hat, dann immer mit dem Ergebnis: Wir kriegen den Kollegen nicht. - Eigentlich waren ja zwei avisiert, und Hintergrund war auch nicht, dass sie fahndungsmäßig helfen, sondern dass sie uns in dem Bereich Fahndungsansatz strukturell sagen, wie die Szene draußen agiert und wie die funktioniert.“²⁷⁴¹

2736) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 62.

2737) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 4.

2738) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 6.

2739) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 5.

2740) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 56.

2741) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 66 f.

Der Zeuge *Melzer* hat in dieser Hinsicht bekundet:

„Des Weiteren hat sich das Zielfahndungskommando Thüringen auch darum bemüht, dass ich abgeordnet werde in dieses Zielfahndungskommando, weil ich natürlich derjenige war, der die am besten kannte. Also, ich hatte ja im Prinzip die Vernehmung mit *Bönnhardt* gemacht, mit der *Zschäpe*. Ich kannte eben - - Ich hatte den Bezug zu den Hinweisgebern, auch wenn sie keine VPs geworden sind, was ich ja sehr bedaure. Ich habe ja trotzdem einen persönlichen Bezug gehabt. Ich hätte die Leute auch wieder irgendwie animieren können, mir irgendwelche Hinweise zu geben. Ich kannte das gesamte Spektrum der rechten Szene. Es war nicht möglich, dass ich dort eingesetzt wurde. Es wurde verhindert damals seitens des Kollegen *Liphardt* vom Staatsschutz und vom Kollegen *Werner*, obwohl sich der *Jürgen I.*, ich glaube, mehrere Wochen darum bemüht hat. Das war halt wirklich nicht möglich. Es wurde abgelehnt, und das war es.“²⁷⁴²

Im Hinblick auf den Hintergrund der möglichen Ablehnung der Tätigkeit von KHM *Melzer* bei der Zielfahndung hat der Zeuge *Luthardt*, damals kommissarischer Leiter des LKA Thüringen, bekundet:

„Ich weiß nur, dass im Kollegenkreis, also im Führungskreis, Herr *Melzer* keinen guten Namen hat im LKA. [...] Er wird als der Zauberlehrling, der aus dem Bauch alles herauszaubert und dann Luftblasen erzeugt - - So wird er eingeschätzt. Ich könnte mir vorstellen, dass dann jemand in der Hierarchieebene gesagt hat: Wir brauchen Leute, auf die man sich verlassen kann, die funktionieren.“²⁷⁴³

b) Formale Beauftragung der Zielfahndungsabteilung nach dem 26. Januar 1998?

aa) Beauftragung der Zielfahndungsabteilung mit der Suche nach dem Trio am 29. Januar 1998

Zu unterscheiden ist zwischen der Beauftragung der Zielfahndungsabteilung bei der Suche nach dem Trio einerseits und dem Vorliegen eines sog. Zielfahndungsantrags andererseits.

Die Beauftragung der Zielfahndungsabteilung erfolgte aufgrund einer Weisung von PD *Luthardt*.²⁷⁴⁴

Im Gutachten der *Schäfer*-Kommission wird zu dieser Frage im Abschnitt „Maßnahmen und Ergebnisse des TLKA“ unter Hinweis auf den 29. Januar 1998 wie folgt ausgeführt:

2742) *Melzer*, Protokoll-Nr. 49, S. 87.

2743) *Luthardt*, Protokoll-Nr. 51, S. 106.

2744) *Luthardt*, Protokoll-Nr. 51, S. 90.

„Am gleichen Tag übernahm die Zielfahndung des TLKA auf Weisung des Behördenleiters die Fahndungsmaßnahmen.“²⁷⁴⁵

Vor dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge *Luthardt* zur Frage der Beauftragung der Zielfahndungsabteilung bekundet:

„Ich habe dann - das ist auch meine persönliche Verantwortung - eine Zielfahndung angeordnet.“²⁷⁴⁶

Im weiteren Verlauf der Befragung hat der Zeuge *Luthardt* dargelegt, dass es – er denke, Ende Januar 1998 – eine schriftliche Weisung an den Leiter der Abteilung 1 im LKA Thüringen, zu der seinerzeit auch die Zielfahndungsabteilung gehörte, bzgl. der Einleitung einer Zielfahndung gegeben habe.²⁷⁴⁷ Der Leiter der Abteilung 1 habe diese Weisung dann umgesetzt, so etwas erfolge dann jedoch mündlich. Die entsprechenden Papiere seien dazu nicht mehr vorhanden.

Der Zeuge *Wunderlich*, der seinerzeit in der Zielfahndungsabteilung des LKA tätig war und später sogar Leiter der Zielfahndungsabteilung wurde, hat hierzu vor dem Untersuchungsausschuss bekundet:

„Ich habe im Zuge meiner Tätigkeit als Zielfahnder am 29.01.98 den Auftrag erhalten, die drei Personen *Bönnhardt*, *Mundlos*, *Zschäpe* zu suchen, das heißt also, zu lokalisieren, zu identifizieren, gegebenenfalls festzunehmen.“²⁷⁴⁸

In den Akten enthalten ist bzgl. des Beginns der Tätigkeit der Zielfahndungsabteilung lediglich ein kurzer Vermerk des Leiters der EG „TEX“, KHK *Dressler*, vom 2. Februar 1998, in dem es hierzu heißt:

„Am heutigen Tage wurden Absprachen mit Herrn *Deterding*, *Wunderlich* und *Liphardt* getroffen. Dementsprechend übernimmt das Dez. 12²⁷⁴⁹ die weiteren Fahndungsmaßnahmen.“²⁷⁵⁰

bb) Vorliegen eines Zielfahndungsantrags?

aaa) Notwendigkeit eines Zielfahndungsantrags

Inwiefern im Jahr 1998 für die Tätigkeit der Zielfahndungsabteilung des LKA Thüringen eine wie auch immer geartete förmliche oder nicht förmliche, mündliche oder schriftliche Weisung bzw. ein Zielfahndungsantrag der Leitungsebene des LKA Thüringen oder der zuständigen Staatsanwaltschaft überhaupt erforderlich war, ist von den

2745) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, Bl. 89, Rn. 150.

2746) *Luthardt*, Protokoll-Nr. 51, S. 90.

2747) Hierzu und im Folgenden: *Luthardt*, Protokoll-Nr. 51, S. 93 f.

2748) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 2.

2749) Dezernat 12 war zu diesem Zeitpunkt die Zielfahndungsabteilung des LKA Thüringen.

2750) Aktenvermerk von KHK *Dressler* vom 2. Februar 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 179.

hierzu vernommenen Zeugen nicht eindeutig beantwortet worden.

Die Strafprozessordnung sieht in dieser Hinsicht keine besonderen Förmlichkeiten wie etwa einen Zielfahndungsantrag der Staatsanwaltschaft oder der Leitungsebene für die Durchführung von Zielfahndungsmaßnahmen vor. Eine Notwendigkeit kann sich jedoch aus polizeinternen Vorschriften ergeben.

Der Zeuge *Wunderlich* hat das Fehlen eines Zielfahndungsantrags der Staatsanwaltschaft und das Nichtvorliegen eines sog. Einleitungs-Fernschreibens bzgl. der Zielfahndung in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss thematisiert. Auch in einem Aktenvermerk aus dem Oktober 2000 wird das Fehlen eines Zielfahndungsantrags und eines Einleitungs-Fernschreibens erwähnt.

bbb) Nichtvorliegen eines Zielfahndungsantrags

Im Ergebnis ist nicht ersichtlich, dass ein Zielfahndungsantrag gestellt wurde und die Zielfahndung als solche mithin eingeleitet wurde.

In einem Vermerk von KHK *Wunderlich* vom 19. Oktober 2003 ging dieser bereits auf den fehlenden Zielfahndungsantrag ein. *Wunderlich* war zu diesem Zeitpunkt nach dem Ausscheiden seines Vorgängers KHK I. Leiter der Zielfahndungsabteilung. *Wunderlich* führte aus:

„Das Zielfahndungskommando des TLKA war im Zeitraum vom 29.01.1998 bis 22.08.2001 in unterschiedlicher personeller Stärke sowie mit mehreren Unterbrechungen im Fahndungszeitraum im Abschnitt Ermittlung/Fahndung für die Abteilung 6 eingesetzt. Für die Fahndung nach den drei mutmaßlichen Tätern *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* bestand Haftbefehl wegen des Verdachtes der Vorbereitung eines Sprengstoff- oder Strahlungsverbrechens. Für die Fahndungsmaßnahmen bestand kein Zielfahndungsantrag. Die Beamten der Zielfahndung wurden lediglich zur Ermittlung und Abarbeitung von Fahndungsansätzen eingesetzt.“²⁷⁵¹

Auch im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss ist *Wunderlich* auf diesen Aspekt eingegangen:

„Zielfahndung war es durch Auftragslage meines Abteilungsleiters in Form der Festlegung meines damaligen Behördenleiters. Jedoch muss ich hinzufügen, dass durch die Staatsanwaltschaft, die zuständige Staatsanwaltschaft Gera, zum damaligen Zeitpunkt kein originärer Zielfahndungsantrag gestellt wurde. Der Grund hierfür lag auch laut Begründung der Staatsanwaltschaft in der dünnen

Beweislage und im wahrscheinlich geringen Strafmaß.“²⁷⁵²

Auch ein Einleitungs-Fernschreiben habe es nach der Aussage des Zeugen *Wunderlich* nicht gegeben. *Wunderlich* hat hierzu bekundet:

„Was hier ganz interessant ist, vielleicht den Sachverhalt etwas klärt: Eine Zielfahndung wird bundesweit immer mit Fernschreiben eingeleitet. Also, sie wird bundesweit allen Dienststellen mitgeteilt. [...] So ein Fernschreiben hat es einfach nie gegeben.“²⁷⁵³

Nach der Aktenlage wird die Frage des fehlenden Zielfahndungsantrags erstmals Anfang Oktober 2000 problematisiert. In den Akten befindet sich hierzu ein Vermerk von KOR *Liphardt* vom 6. Oktober 2000, in dem es unter anderem heißt:

„Wie durch KOR *Schmidt* am heutigen Tag mitgeteilt wurde, hat der Behördenleiter entschieden, nach den flüchtigen Tatverdächtigen *Mundlos*, *Böhnhardt* und *Zschäpe* (weitere Personalien bekannt) eine Zielfahndung einzuleiten.“²⁷⁵⁴

Auf dem Vermerk befindet sich unter dem maschinengeschriebenen Text ein handschriftlicher Zusatz, in dem es heißt:

„Hallo *Peter*,

zu diesem Papier gab es nachträglich Diskussionen. Die Info erhielt ich vom AL 1²⁷⁵⁵. Später stellte sich heraus, dass sie aber in Bezug auf eine Entscheidung des BL²⁷⁵⁶ nicht so fest war, sondern der BL lediglich einen Antrag durch das D 61²⁷⁵⁷ angeregt hatte. Ggf. sei die StA mit ins Boot zu nehmen. Ich habe *Wolfgang* noch einmal informiert. Hintergrund ist die Reise der Zielfahnder in der nächsten Woche nach Sachsen. Dazu will man eine saubere Rechtsgrundlage haben. Wir hätten noch bis Mo.-Mittag Zeit. (Unterschrift unleserlich)“²⁷⁵⁸

Laut dem Zeugen *Wunderlich* könnte es sich bei dem Verfasser des handschriftlichen Zusatzes möglicherweise um den damaligen Abteilungsleiter der Abteilung 1 des LKA, KOR *Schmidt*, handeln.²⁷⁵⁹

Im oberen Teil des Dokuments findet sich darüber hinaus eine handschriftliche Verfügung, offensichtlich vom

2752) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 3.

2753) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 77.

2754) Vermerk von KOR *Liphardt* vom 6. Oktober 2000, MAT A TH-1/24, Bl. 64.

2755) „AL 1“ bedeutet wahrscheinlich: Abteilungsleiter 1.

2756) „BL“ bedeutet wahrscheinlich: Behördenleiter.

2757) Dezernat 61 war seinerzeit das Staatsschutzdezernat, zu dem auch die EG „TEX“ gehörte.

2758) Handschriftlicher Zusatz auf dem Vermerk von KOR *Liphardt* vom 6. Oktober 2000, MAT A TH-1/24, Bl. 64.

2759) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 84.

2751) Vermerk des LKA Thüringen vom 9. Oktober 2003 zur Sitzung des Innenausschusses Thüringen am 23. Oktober 2003, Verfasser *Wunderlich*, MAT A TH-1/24, Bl. 166.

11. Oktober 2000, überschrieben mit DL 61,²⁷⁶⁰ in der es heißt:

„DL 61 Durch den AL 1 wird ein Eröffnungsaktenvermerk für den in der Zielfahndung vorhandenen Vorgang gefertigt, welchen ich, rückwirkend datiert, unterschreibe. Ein EröffnungsFS in der BRD erfolgt nicht mehr. (Unterschrift unleserlich), 11/10“

Der Zeuge *Luthardt* hat in seiner Vernehmung nicht darlegen können, wie der Vermerk zu verstehen ist.²⁷⁶¹

ccc) Möglicher Hintergrund des Nichtvorliegens eines Zielfahndungsantrags

Der Zeuge *Wunderlich* hat bzgl. eines möglichen Hintergrundes für die unterbliebene Stellung eines Zielfahndungsantrags auf eine Rücksprache und entsprechende Empfehlung des BKA hingewiesen:

„Wir haben im BKA nachgefragt, ob es sinnvoll wäre, nach diesen Personen aufgrund des Modus Operandi bzw. der ihnen zur Last gelegten Straftat eine Zielfahndung einzuleiten. Der Hinweis war der, den wir damals auch so verstanden haben: Es ist ja lediglich eine USBV²⁷⁶² aufgefunden worden, die auch nicht ganz klar einer Person zugeordnet werden konnte, und es hat keine Schäden im Vorfeld gegeben. Das heißt, es gab keinen Einsatz von sprengähnlichen Gegenständen, es ist also kein wirtschaftlicher und auch kein Personenschaden entstanden. Somit hatte man uns empfohlen - ich war damals übrigens nicht der Verantwortliche im Bereich Zielfahndung - - Mein damaliger Leiter hat in Rücksprache mit dem BKA entschieden, diese Fahndungsmaßnahmen unterstützend zu führen.“²⁷⁶³

ddd) Mögliche Folgen des Nichtvorliegens eines Zielfahndungsantrags

Der Zeuge *Wunderlich* hat zu der Frage, welche Folgen das Nichtvorliegen des Zielfahndungsantrags hatte, wie folgt ausgeführt:

„Wir haben unterteilt in ‚Zielfahndung‘ und ‚unterstützende Fahndungsfälle‘. Die Suche nach den drei Rechten war für uns ein unterstützender Fahndungsfall, weil wir keinen Auftrag von einer Staatsanwaltschaft hatten. [...] Wir haben unsere eigene Dienststelle unterstützt, die Abteilung, die mit der Durchsuchung beauftragt war, als auch dann die Ermittlungsgruppe „TEX“, die im Prinzip unser Know-how dafür benutzt hat, diese Personen

zu lokalisieren und festzunehmen. Wir waren verantwortlich für die Fahndungsmaßnahmen. Wir haben die Fahndungsmaßnahmen auch genauso betrieben wie in einem Zielfahndungsfall. Da gibt es eigentlich keine Abstriche.“²⁷⁶⁴

Als möglichen Unterschied hat der Zeuge *Wunderlich* ausgeführt, dass Ermittlungsmaßnahmen im Ausland leichter gewesen wären:

„Geändert hätte sich der Umstand, dass Auslandsüberprüfungen einfacher gewesen wären, weil wir einen Zielfahndungsfall gehabt hätten, der im BKA registriert ist. Ja, und die Sache wäre einfach sauberer gewesen, muss ich jetzt mal sagen.“²⁷⁶⁵

Einschränkend hat der Zeuge *Wunderlich* bzgl. des Unterschiedes zu einem Zielfahndungsfall weiter ausgeführt:

„Das heißt, dass wir genauso arbeiten, wie wenn es ein Zielfahndungsfall wäre. Der einzige Unterschied besteht darin, dass bei originären schweren Zielfahndungsfällen dieser Sachverhalt dann vielleicht in die zweite Reihe rückt.“²⁷⁶⁶

Die Fahndung nach dem Trio sei in den Hintergrund getreten, als die Zielfahndungsabteilung den Auftrag bekommen habe, die Fahndung nach dem „Satansmörder *Möbus*“ durchzuführen. Hierzu hat *Wunderlich* ausgeführt:

„Ich kann ein gutes Beispiel bringen, nämlich den Satansmörder *Möbus*; in Thüringen war das eine sehr bekannte Geschichte. Wir haben auch hier den Auftrag bekommen, den Herrn *Möbus* zielgerichtet und schnellstmöglich zu bekommen. In diesem Zusammenhang hat das die Fahndungsmaßnahmen nach den drei Rechten, kann man sagen, für mindestens zehn Monate eingeschränkt, wenn nicht sogar gestört.“²⁷⁶⁷

Allerdings, so *Wunderlich* weiter, wäre unter Umständen auch in dem Fall, in dem die Suche nach dem Trio ein originärer Zielfahndungsfall gewesen wäre, eine Priorisierung möglich gewesen:

„Er wäre dann auch ein Zielfahndungsfall unter vielen gewesen. Aber ich bitte um Verständnis: Wenn wir ein Tötungsdelikt haben oder jemand als Mörder rumsaust, wo eben weitere Straftaten begangen werden können, dass da natürlich wir uns zu dritt irgendwie auch - - Wir müssen uns arrangieren mit den Fällen. Das ist - - Wir sind personell im Prinzip sowieso - ohne den Fall mit den drei Rechten - unterbesetzt gewesen, und die drei Rechten haben wir zusätzlich auch noch mit bearbeitet. Ich versuche, es mal so darzustellen.“²⁷⁶⁸

2760) Seinerzeit war KHK *Dressler* Leiter des Dezernats 61 (EG „TEX“).

2761) *Luthardt*, Protokoll-Nr. 51, S. 119.

2762) USBV = Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung.

2763) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 5.

2764) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 4 f.

2765) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 47.

2766) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 5.

2767) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 5.

2768) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 47.

c) Beendigung der Tätigkeit der Zielfahndungsabteilung im August 2001

Im August 2001 endete die Tätigkeit der Zielfahndungsabteilung im Rahmen der Suche nach dem Trio. In einem Vermerk vom 22. August 2001 ist dargestellt, dass an diesem Tage die Zielfahndungsunterlagen (insgesamt sieben Aktenordner) an die EG „TEX“ übergeben wurden.²⁷⁶⁹ In dem durch KHK *Wunderlich* erstellten Übergabevermerk heißt es:

„Die Fahndung [...] ist durch den Sachbereich Zielfahndung personell und logistisch nicht zu realisieren, da hierfür ein Ermittlungsbereich für das rechtsextreme Spektrum erforderlich ist.

Die bestehenden Haftbefehle rechtfertigen nicht die Einleitung einer Zielfahndung. Zur Lokalisierung und möglichen Festnahme ist eine vorausgehende Strukturermittlung notwendig.

Ergänzend sei bemerkt, dass in den Ermittlungen der Zielfahndung festgestellt wurde, dass durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz parallel Ermittlungs- und Observationsmaßnahmen durchgeführt wurden.²⁷⁷⁰

Ab August 2001 war die EG „TEX“ alleine für die Suche nach dem Trio zuständig.

3. Fahndungsmaßnahmen unmittelbar nach dem Abtauchen des Trios im Frühjahr 1998

a) Weitere Durchsuchungen am 26. Januar 1998

Wie bereits dargestellt wurde²⁷⁷¹, wurden im Anschluss an die Durchsuchung der Garagen am 26. Januar 1998 auf Anordnung von Staatsanwalt *Sbick* die Wohnungen von *Zschäpe*, *Mundlos* und das Zimmer von *Böhnhardt* durchsucht. Neben der Suche nach weiteren Beweismitteln dienten diese Durchsuchungsmaßnahmen auch dem Auffinden von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe*.

b) Absuche weiterer bekannter Anlaufstellen des Trios

Am 30. und 31. Januar 1998 wurden durch die EG „TEX“ die dort bekannten Anschriften von Mitgliedern der rechtsextremistischen Szene in Jena, Saalfeld und Rudolstadt aufgesucht und überprüft.²⁷⁷² Mit eingebunden wurden ebenfalls die Polizeidirektion in Coburg und die Polizei in Hannover zur Überprüfung der Anschriften von *Tino Brandt* und *Holger Gerlach*. Auch nach den PKWs

von *Böhnhardt* und *Mundlos* wurde Ausschau gehalten, wobei ermittelt wurde, dass der PKW von *Böhnhardt* vor dessen Wohnung abgestellt war.

c) Fernsehsendung Kripo Live am 22. Februar 1998

Bereits knapp vier Wochen nach dem Untertauchen des Trios am 26. Januar 1998 wurden in der MDR-Fernsehsendung *Kripo Live* am 22. Februar 1998 um 19.50 Uhr Fahndungsersuchen nach den drei flüchtigen Personen ausgestrahlt.²⁷⁷³ Die Sendung wurde mehrmals, unter anderem auch im *Sender Freies Berlin*, wiederholt. Im Anschluss hieran gingen zahlreiche Hinweise aus der Bevölkerung bzgl. des Aufenthalts des Trios ein. In einem Vermerk mit Stand 3. März 1998 werden insgesamt 28 Einzelhinweise aufgezählt.²⁷⁷⁴ Keiner der Hinweise führte zur Ergreifung des Trios.

Exemplarisch seien hier die folgenden Hinweise genannt:

aa) Hinweis auf Zimmer von Uwe Mundlos in Ilmenau

Der erste Hinweis, der bereits 15 Minuten nach Ausstrahlung des Fahndungsaufrufs einging, betraf das Zimmer von *Uwe Mundlos* in einem Wohnheim in Ilmenau. Ein Anrufer teilte mit, dass *Uwe Mundlos* bereits seit eineinhalb Jahren ein Zimmer im Wohnheim des „Ilmenau Colleg“ besitze, welches er auch besuche. Noch am selben Abend zwischen 23 Uhr und 23.50 Uhr erfolgte die Durchsuchung dieses Zimmers durch die Beamten der Zielfahndung *Harzer, I.* und *Wunderlich*.²⁷⁷⁵ Auf die Beamten wirkte das Zimmer so, als sei es fluchtartig verlassen worden.

Im Internatszimmer waren mehrere unbekannte Anschriften aufgefunden worden. Die am 22. Februar 1998 in diesem Zusammenhang durchgeführte Überprüfung einer Person im Raum Kahla verlief ohne Ergebnis.²⁷⁷⁶

bb) Hinweis auf D. F. aus Nürnberg

Am 23. Februar 1998 meldete sich eine Frau *K.* und teilte mit, dass ihr *Beate Zschäpe* persönlich bekannt sei. Sie wies darauf hin, dass *Beate Zschäpe* im Oktober/November 1997 mit einem *D. F.*²⁷⁷⁷ aus Nürnberg befreundet gewesen sei und sich möglicherweise dort

2769) Übergabevermerk vom 22. August 2001, MAT A TH-1/24, Bl. 85.

2770) Übergabevermerk vom 22. August 2001, MAT A TH-1/24, Bl. 85.

2771) Vgl. hierzu oben Abschnitt B. V. 5. e).

2772) Hierzu und im Folgenden: Aktenvermerk von KHK *Dressler* vom 3. März 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 77.

2773) Hierzu und im Folgenden: Aktenvermerk des LKA Thüringen, KHK *Dressler*, vom 3. März 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 241.

2774) Protokoll über Anrufe zur MDR-Sendung *Kripo Live* und Fahndungsmaßnahmen in Printmedien, Stand 3. März 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 243 ff.

2775) Hierzu und im Folgenden: Durchsuchungsbericht von KHK *Harzer* vom 23. Februar 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 255.

2776) Vermerk von KOK *Wunderlich* vom 24. Februar 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 285.

2777) *D. F.* hat im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs zu diesem Abschnitt Stellung genommen.

aufhalten könnte.²⁷⁷⁸ Eine weitere Abklärung dieses Hinweises ist aus den Akten nicht zu entnehmen. Auch die *Schäfer*-Kommission hat moniert, dass diesem Hinweis nicht nachgegangen wurde.²⁷⁷⁹

Im Rahmen der durch den Generalbundesanwalt nach dem 4. November 2011 geführten Ermittlungen wurde *D. F.* zu Kontakten zum Trio befragt.²⁷⁸⁰ Er gab an, dass er über drei bis fünf Wochen mit *Beate Zschäpe* eine Beziehung geführt habe. Er habe sie im Winzererclub in Jena kennengelernt, ebenso wie *Bönnhardt* und *Mundlos*. Nach dem Abtauchen habe er keinen Kontakt mehr zu dem Trio gehabt.

D. F. ist (über seine Schwester) mit *Ralf Wohlleben* verschwägert²⁷⁸¹ und war von 1995 bis August 1998 in Nürnberg wohnhaft.²⁷⁸²

Vom 1. Dezember 2005 bis zum 31. Dezember 2007 war *D. F.* Pächter eines Lokals in Oberweißbach, dem Ort, aus dem auch *Michèle Kiesewetter* stammte.²⁷⁸³

cc) Hinweis auf Besuche in der JVA Waldheim

Ebenfalls am 23. Februar 1998 meldete sich unter Bezugnahme auf die *Kripo Live*-Sendung der Leiter der Justizvollzugsanstalt Waldheim/Sachsen und teilte unter Nennung konkreter Besuchsdaten mit, dass ein Bediensteter ihn darauf hingewiesen habe, dass *Mundlos*, *Zschäpe* und *Kay Norman S.* im Jahr 1997 mehrmals *Thorsten S.* in der Justizvollzugsanstalt besucht hatten.²⁷⁸⁴

Hinweise auf Kontakte zu *Thorsten S.* während dessen Haft in der JVA Waldheim waren auch bei der Durchsichtung der Garage aufgefunden worden.²⁷⁸⁵

dd) Hinweis auf die Gaststätte Zum Höller in Gera

Am 26. Februar 1998 gegen 14.48 Uhr meldete sich anonym eine männliche Person und teilte mit, dass er die gesuchten Personen, insbesondere *Mundlos* gemeinsam mit weiteren Personen, darunter eine Frau, seit mehreren Tagen in der Gaststätte *Zum Höller* in Gera gesehen ha-

be.²⁷⁸⁶ Eine Überprüfung dieses Hinweises ist nicht aktenkundig.

ee) Hinweis auf die Nutzung des PKW von Ralf Wohlleben durch das Trio

In den Akten ist zudem ein auf den 4. April 1998 datiertes, mit der Ortsangabe Jena versehenes Faxschreiben enthalten, welche in der Faxleiste die Datumsangabe 03/05/98 enthält. Das Schreiben als solches ist nicht unterzeichnet und an Herrn *Dreßler*, Soko „REX“, gerichtet. In dem Schreiben wird Folgendes mitgeteilt:

„Sehr geehrter Herr *Dreßler*,

nach dem Hinweis vom 22.2. im Anschluss an die Sendung *Kripo Live* (die Zeugin der Hausdurchsuchung von 26.1.98 in der Leipziger-Str. in Jena und gleichzeitige Kontaktperson der ‚Bombenbastler‘ betreffend), möchten wir Ihnen heute mitteilen, dass Herr *Ralf Wohlleben* und seine Freundin in engem Kontakt mit den ‚sogenannten Bombenbastlern‘ stehen. Insbesondere wurde der PKW von Herrn *Wohlleben* (ein weißer Peugeot 205 XS) mit großer Wahrscheinlichkeit bis vor wenigen Tagen von den oben erwähnten Personen genutzt. Seit ungefähr zwei Tagen steht das Fahrzeug ohne Kennzeichen wieder hinter dem Haus Prüssing-Str. 11/Jena-Göschwitz, in dem Herr *Wohlleben* mit seiner Freundin lebt.“²⁷⁸⁷

Handschriftlich ist auf dem Schreiben Folgendes hinzugefügt:

„Fax d. Herrn *Mundlos*, meldet sich am 5.3.98, 9.20 nochmals telef. und wiederholte die o. g. Angabe. Info an die Zielfahndung (Paraphe) Herrn *Deterding* 5.3.98 / 11.00

R – AL 3 wegen MEK, nicht 14 T. nicht möglich, Info DL 61 (Paraphe)“

Weitere Maßnahmen in Bezug auf den PKW erfolgten nicht, allerdings wurden die Eltern von *Uwe Mundlos* am 6. März 1998 durch Mitarbeiter der Zielfahndungsabteilung aufgesucht, wobei auch Angaben zum PKW gemacht wurden.²⁷⁸⁸ Am Abend des 22. Februar 1998 hatte sich der Vater von *Uwe Mundlos* im Anschluss an die Ausstrahlung der *Kripo Live*-Sendung zweimal telefonisch bei der Polizei gemeldet.²⁷⁸⁹ Hierbei hatte er sich über die bisherigen Maßnahmen der Polizei beschwert und angekündigt, in der Folgewoche in anwaltlicher Begleitung bei der Polizei zu erscheinen. Zudem erkundigte er sich nach der Telefonnummer des Präsidenten des LKA.

2778) Protokoll über Anrufe zur MDR-Sendung *Kripo Live* und Fahndungsmaßnahmen in Printmedien, Stand 3. März 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 243 ff. (245).

2779) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, Bl. 112, Rn. 192.

2780) Vernehmungsprotokoll *D. F.*, MAT A BY-14/1c, Bl. 363 ff. (370 f.).

2781) Sachakten des Generalbundesanwalts, Erkenntnisse zu *D. F.*, MAT A BY-14/1b, Bl. 40 ff. (47).

2782) Sachakten des Generalbundesanwalts, Erkenntnisse zu *D. F.*, MAT A BY-14/1b, Bl. 40 ff. (44).

2783) Sachakten des Generalbundesanwalts, Erkenntnisse zu *D. F.*, MAT A BY-14/1b, Bl. 40 ff. (45).

2784) Protokoll über Anrufe zur MDR-Sendung *Kripo Live* (Stand 3. März 1998), MAT A TH-1/3, Bl. 243 ff. (245).

2785) Vgl. hierzu noch unten Abschnitt E. II. 6.

2786) Protokoll über Anrufe zur MDR-Sendung *Kripo Live* (Stand 3. März 1998), MAT A TH-1/3, Bl. 243 ff. (247).

2787) Hierzu und im Folgenden: Fax-Anschreiben, datiert auf den 4. April 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 297.

2788) Siehe hierzu unten unter E. II. 7. a) und b).

2789) Protokoll über Anrufe zur MDR-Sendung *Kripo Live* (Stand 3. März 1998), MAT A TH-1/3, Bl. 243 ff. (243 f.).

ff) Kurzobservationen aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung

Am 26. Februar 1998 fand zwischen 9.30 Uhr und 11.30 Uhr eine Observation im Bereich Johannesstraße/Johannestor/Wagnergasse im Bereich eines dort befindlichen Verkaufsladens statt.²⁷⁹⁰ Bereits am 25. Februar 1998 war zwischen 15 und 16 Uhr aufgrund eines Hinweises einer Bürgerin eine Observationsmaßnahme im Bereich des Cafés *Junkersand* erfolgt. Beide Maßnahmen wurden durch die Zielfahndungsabteilung des LKA Thüringen durchgeführt.

Am 7. März 1998 erfolgte aus einer Telefonzelle in Jena-Lobeda ein anonymer Hinweis darauf, dass sich *Mundlos* und *Bönnhardt* auf einem Konzert im Kulturhaus *Zum Bären* in Jena-Lobeda aufhalten sollen.²⁷⁹¹ Eine durch die EG „TEX“ im LKA sofort durchgeführte Überprüfung und kurze Observation verliefen ergebnislos.

d) Aufsuchen von Familienangehörigen**aa) 22. Februar 1998 – Großmutter von Beate Zschäpe**

Am 22. Februar 1998 wurde in Jena die Großmutter von *Beate Zschäpe*, Frau A., durch Beamte der Zielfahndung aufgesucht. Diese gab, ebenso wie die zufällig in der Wohnung anwesende Mutter von *Beate Zschäpe*, an, *Beate Zschäpe* seit dem 26. Januar 1998 nicht mehr gesehen zu haben.²⁷⁹²

bb) 26. Februar 1998 – Mutter von Uwe Bönnhardt

Am 26. Februar 1998 wurde die Mutter von *Uwe Bönnhardt* durch die Beamten I. und *Wunderlich* von der Zielfahndungsabteilung aufgesucht und zum Aufenthalt ihres Sohnes befragt. Sie gab ebenfalls an, ihren Sohn seit dem 26. Januar 1998 nicht mehr gesehen zu haben und keine Angaben zum Aufenthaltsort machen zu können.

cc) 18. März 1998 – Großmutter von Beate Zschäpe**aaa) Vermerk vom 19. März 1998 über das Treffen**

Am 18. März 1998 wurde durch die Beamten *Wunderlich* und D. (Zielfahndung der EG „TEX“) erneut die Großmutter von *Beate Zschäpe* in Jena aufgesucht, die jedoch in ihrer Wohnung nicht angetroffen werden konnte.²⁷⁹³

2790) Hierzu und im Folgenden: Vermerk von KK *Schirmacher* vom 27. Februar 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 288.

2791) Hierzu und im Folgenden: Vermerk der EG „TEX“ vom 8. März 1998, MAT A TH-1/4, Bl. 303.

2792) Vermerk von KOK *Wunderlich* vom 24. Februar 1998, MAT A TH-1/4, Bl. 285.

2793) Aktenvermerk vom 19. März 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 315 f.

Eine Nachbarin, Frau H., erklärte, dass sie die Großmutter von *Beate Zschäpe* sehr gut kenne und dass die Großmutter den Aufenthaltsort von *Beate Zschäpe* nicht kenne. In dem Vermerk heißt es weiter:

„Weiterhin sagte sie, dass das Verhältnis zwischen *Zschäpe*, *Beate* und ihrem Cousin, dem [A.], *Stefan*, [...] ein sehr inniges war und wenn jemand etwas wüsste, dann er, wobei sie nicht glaubt, dass er den Aufenthaltsort kennt.

[...]

Auf eine Befragung [...] des [A.], *Stefan* wurde derzeit aufgrund entsprechender Umstände verzichtet.²⁷⁹⁴

bbb) Bitte des LfV Thüringen, nicht an Stefan A. heranzutreten

In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss hat der Beamte der Zielfahndung, *Wunderlich*, berichtet, dass man auf eine Befragung des *Stefan A.* trotz dieses Hinweises bewusst verzichtet habe. Hintergrund sei eine generelle Bitte des LfV Thüringen gewesen, nicht an Rechtsradikale heranzutreten, um in der Szene keine Unruhe zu stiften. *Wunderlich* hat hierzu bekundet:

„Andererseits möchte ich aber noch mal auf den Hinweis verweisen, dass das LfV Thüringen uns gebeten hat, im rechtsradikalen Milieu nicht Unruhe zu machen. Sie hätten das wohl im Griff. [...] Ich hatte keine Erfahrungswerte mit der Zusammenarbeit eines Landesamtes für Verfassungsschutz - egal, welches Bundeslandes - oder überhaupt mit Nachrichtendiensten. Wenn der Eindruck erweckt wird - ich will es mal ganz vorsichtig sagen -, dass man gemeinsam an einem Strang zieht, um die drei Rechten zeitnah zu bekommen, und man eine sogenannte Aufgabenteilung bespricht: ‚Also die normalen, personenbezogenen behördlichen Fahndungsmaßnahmen oder auch operativen Maßnahmen durch uns, aber in dem rechtsradikalen Spektrum - da sind wir gut dabei - lasst uns das mal machen, bringt da keine Unruhe rein‘, dann habe ich mich an diese Absprache gehalten.“

Zu einem möglichen Ansprechen des *Stefan A.* hat der Zeuge *Wunderlich* bekundet:

„Die Maßnahmen haben wir abgestimmt, und wie ich Ihnen vorhin schon sagte, wurden wir gebeten, das Ansprechen nicht unbedingt zu machen.“²⁷⁹⁵

Auf die Frage, ob diese Bitte in Bezug auf *Stefan A.* geäußert worden sei, hat *Wunderlich* bekundet:

„Ja, soweit ich mich erinnere, ist das so gewesen, insgesamt, was Rechtsradikale betraf.“²⁷⁹⁶

2794) Aktenvermerk vom 19. März 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 315 f. (316).

2795) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 35.

e) Telefonüberwachungsmaßnahmen

In den Akten ist eine Übersicht über die im Jahr 1998 durchgeführten Telefonüberwachungsmaßnahmen bei der Suche nach dem Trio enthalten.²⁷⁹⁷

Bereits ab dem 4. Februar 1998 (bis 28. Februar 1998) kam es zu Telefonüberwachungsmaßnahmen bei den Eltern von *Uwe Böhnhardt*.²⁷⁹⁸ Hintergrund waren die Geburtstage des Vaters von *Uwe Böhnhardt* am 14. Februar 1998 und der Mutter am 17. Februar 1998.²⁷⁹⁹ Das Mobiltelefon von *Uwe Böhnhardt* wurde ab dem 18. Februar 1998 (bis zum 17. März 1998) überwacht.²⁸⁰⁰ Die Überwachung des Festnetzanschlusses von *Ralf Wohlleben* begann am 5. März 1998 und dauerte bis zum 25. Juli 1998 an.²⁸⁰¹ Der Festnetzanschluss von *Jürgen H.* wurde ab dem 10. März 1998 bis zum 9. August 1998 überwacht.²⁸⁰² Ab Mai 1998 begannen weitere Telefonüberwachungsmaßnahmen.²⁸⁰³

Die Anregungen für die Überwachung der Telefonanschlüsse erfolgte in den Fällen der Eltern *Böhnhardt* und des *Ralf Wohlleben* durch die EG „TEX“.²⁸⁰⁴ Die Überwachung des Mobiltelefons von *Böhnhardt* erfolgte aufgrund von aus der Auswertung von Bankunterlagen erlangten Erkenntnissen, die durch die im Februar 1998 im LKA Thüringen tätige BKA-Beamtin *Beischer-Sacher* erfolgt war. *Beischer-Sacher* hatte in einem Vermerk auf die Existenz des Mobilfunkanschlusses hingewiesen.²⁸⁰⁵ Der Anschluss von *Jürgen H.* wiederum wurde auf Anregung der Zielfahndungsabteilung des LKA Thüringen überwacht.²⁸⁰⁶

Hintergrund der Anregung der Überwachungsmaßnahme bei *Jürgen H.* war, dass sich aus der am 5. März 1998 gestarteten Abhörmaßnahme bei *Ralf Wohlleben* Hinwei-

se darauf ergeben hätten, dass das untergetauchte Trio über den Anschluss von *Jürgen H.* Kontakt zu *Ralf Wohlleben* aufnehme. In dem hierzu verfassten Vermerk heißt es:

„Durch die bereits bestehende Telefonüberwachung bei *Wohlleben, Ralf*, [...] wurden am 06.03., 07.03. und 08.03. drei Anrufe registriert. Es besteht der Verdacht, daß unsere Zielpersonen von diesem Anschluß Kontakt zu *Wohlleben* aufgenommen haben.“²⁸⁰⁷

Der Inhalt dieser drei Anrufe ist nicht aktenkundig.

Konkrete Hinweise auf den Aufenthaltsort ergaben sich aus den hier aufgeführten Telefonüberwachungsmaßnahmen bis Ende März 1998 nicht.

Telefonüberwachungsmaßnahmen bei weiteren Kontaktpersonen des Trios, insbesondere bei den Eltern von *Uwe Mundlos*, bei Angehörigen von *Beate Zschäpe* (hier wäre möglicherweise der Cousin *Stefan A.* in Frage gekommen) oder bei anderen Personen, die der EG „TEX“ als mögliche Mitglieder des „Thüringer Heimatschutzes“ bekannt geworden waren, erfolgten in dieser Phase nicht.

Die Umsetzung und Auswertung der Telefonüberwachungsmaßnahmen oblag der Zielfahndungsabteilung des LKA Thüringen.

Auf entsprechende Weisung der Staatsanwaltschaft Gera (Staatsanwalt *Schultz*) sollte die Löschung der Abhörbänder selbständig durch die Zielfahndungsabteilung des LKA Thüringen erfolgen.²⁸⁰⁸

f) Hinweis darauf, dass sich Personen in der Wohnung von Beate Zschäpe aufhalten**aa) Hinweis vom 9. März 1998**

Aus einem Vermerk der EG „TEX“, *KHK Dressler*, vom 9. März 1998 geht hervor, dass sich der Hausmeister des Hauses, in dem sich die Wohnung von *Beate Zschäpe* befand, bei der Polizei Jena gemeldet und mitgeteilt habe, dass am vorangegangenen Wochenende eine Fahne auf dem Balkon aufgestellt worden sei und dass entsprechende Prüfungshandlungen „durch Zielfahndung im ZW mit EG ‚TEX‘ realisiert“ würden.²⁸⁰⁹ Eine nochmalige Nachfrage der Polizei Jena ergab, dass es auch möglich sei, dass sich die Fahne bereits zuvor dort befunden habe, jedoch durch starken Wind unter dem Balkonboden hervor geweht sei.²⁸¹⁰ Aus einem von *KK Fahner* (EG „TEX“) gezeichneten Vermerk vom 10. März 1998 geht

2796) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 35.

2797) Übersicht über die Maßnahmen der Telefonüberwachung, MAT A TH-1/4, Bl. 4 f.

2798) Unterlagen zur Telefonüberwachung für den Festnetzanschluss von *J.* und *B. Böhnhardt* (*Deutsche Telekom AG*), MAT A TH-1/4, Bl. 9 ff.

2799) Vermerk bzgl. Anregung der Telefonüberwachung bei den Eltern von *Uwe Böhnhardt* vom 3. Februar 1998, MAT A TH-1/4, Bl. 11.

2800) Unterlagen zur Telefonüberwachung für den Mobilfunkanschluss von *Uwe Böhnhardt* (*Mannesmann Mobilfunk GmbH*), MAT A TH-1/4, Bl. 75 ff.

2801) Unterlagen zur Telefonüberwachung für den Festnetzanschluss von *Ralf Wohlleben*, MAT A TH-1/4, Bl. 93 ff.

2802) Unterlagen zur Telefonüberwachung für den Festnetzanschluss von *Jürgen H.*, MAT A TH-1/4, Bl. 121 ff.

2803) Siehe hierzu unten im Abschnitt E. II. 9. a).

2804) Anregung zur Beantragung einer TÜ-Maßnahme (bzgl. der Eltern von *Uwe Böhnhardt*) vom 3. Februar 1998, MAT ATH 1-4/, Bl. 11 ff.; Anregung zur Beantragung einer TÜ-Maßnahme (bzgl. *Ralf Wohlleben*) vom 3. März 1998, MAT A TH-1/4, Bl. 95 f.

2805) Anregung zur Beantragung eine TÜ-Beschlusses (bzgl. des Mobiltelefons von *Uwe Böhnhardt*) vom 18. Februar 1998, MAT A TH-1/4, Bl. 78 f.

2806) Antrag zur Telekommunikationsüberwachung (bzgl. *Jürgen H.*), MAT A TH-1/4, Bl. 123.

2807) Antrag zur Telekommunikationsüberwachung bzgl. *Jürgen H.* vom 9. März 1998, MAT A TH-1/4, Bl. 123.

2808) Vermerk von *KK Fahner* vom 11. März 1998, MAT A TH-1/4, Bl. 90, Auflistung von Maßnahmen der Telefonüberwachung vom 2. Dezember 1998 (*KK S.*), MAT A TH-1/4, Bl. 6 ff.

2809) Vermerk vom 9. März 1998 (*KHK Dressler*), MAT A TH-1/3, Bl. 306.

2810) Vermerk vom 9. März 1998 (PM'in *D.*), MAT A TH-1/3, Bl. 307.

hervor, dass „im Rahmen einer Fahndungsüberprüfung“ vor Ort nachgesehen wurde und dass in der Wohnung von *Beate Zschäpe* eine schwarz-weiß-rote Fahne festgestellt wurde, die unterhalb der Balkonbrüstung heraushing. Anlässlich dieses Vorgangs seien keine Anzeichen festgestellt worden, dass die Wohnung von der Beschuldigten oder anderen Personen betreten worden sei.²⁸¹¹ Durch Öffnung des Schlosses an der Wohnungstür sei überprüft worden, ob es sich noch um das Schloss handelte, welches nach den Durchsuchungsmaßnahmen am 26. Januar 1998 auf Veranlassung der Polizei eingebaut wurde.

bb) Hinweis vom 15. März 1998

Aus einem Aktenvermerk der Kriminalpolizeiinspektion Jena, datierend vom 15. März 1998, ergibt sich, dass sich am 15. März 1998 gegen 23 Uhr eine Nachbarin, Frau *P.*, der Wohnung von *Beate Zschäpe* bei der örtlichen Polizei meldete und mitteilte, dass sie seit ca. zwei Tagen Geräusche aus der Wohnung von *Beate Zschäpe* gehört habe, aktuell Musik und Schritte, und zudem das Flimmern des Fernsehers von ihrem Balkon aus gesehen habe.²⁸¹² Ein weiterer Nachbar bestätigte, dass auch er am Abend Geräusche aus der Wohnung von *Beate Zschäpe* wahrgenommen habe.

Darauf erfolgte eine Überprüfung der Wohnung durch die Kriminalpolizei Jena, nachdem die Feuerwehr zum Öffnen der Wohnungstür hinzugezogen worden war. In der Wohnung wurde niemand angetroffen, jedoch wurde festgestellt, dass sich im nicht in Betrieb befindlichen Kühlschrank frische und unverdorbene Lebensmittel befanden; eine geöffnete Packung Toastbrot war weich und frisch. Zudem war der Briefkasten geleert worden.

Durch die Feuerwehr Jena wurde daraufhin der Schließzylinder ausgetauscht. Die Schlüssel wurden dem Kriminaldauerdienst Jena übergeben. Eine Observation der Wohnung erfolgte nicht.

Eine wie auch immer geartete Beteiligung von Beamten der EG „TEX“ oder der Zielfahndungsabteilung an diesem Vorgang ist nicht ersichtlich.

Der Zeuge *Wunderlich* gab an, dieser Hinweis sei „mit Sicherheit überprüft worden“, er könne jedoch aufgrund des Zeitablaufs hierzu keine genaueren Angaben mehr machen.²⁸¹³

Es ist nicht aktenkundig, dass das an diesem Tag durch die Feuerwehr Jena ausgebaute Schloss der Wohnungstür im Hinblick darauf überprüft wurde, ob es sich um dasselbe Schloss handelte, welches anlässlich der Durchsuchungsmaßnahme am 26. Januar 1998 eingebaut worden war und welches sich am 10. März 1998, also fünf Tage

vor dem hier beschriebenen Vorfall, noch in der Wohnungstür befand.

g) Sonstige Fahndungsmaßnahmen in dieser Phase

aa) Fahndungsausschreibungen

Am 28. Januar 1998 um 18.11 Uhr wurde über Fernschreiben allen Landeskriminalämtern sowie dem BKA das Fahndungsersuchen und die Bitte um Verhaftung des Trios nebst einer kurzen Schilderung des Sachverhalts mitgeteilt.²⁸¹⁴

Am 29. Januar 1998 erfolgte die Fahndungsausschreibung in den polizeilichen Fahndungssystemen, dem SIS (Schengener Informationssystem) und im INPOL (Informationssystem der deutschen Landespolizeien).²⁸¹⁵

Unter Hinweis auf eine mögliche Nutzung durch das gesuchte Trio wurde der auf *Mundlos* zugelassene PKW Ford am 30. Januar 1998 ebenfalls zur Fahndung ausgeschrieben.²⁸¹⁶

Erst am 7. August 1998 erfolgte durch die Staatsanwaltschaft Gera das Ersuchen um internationale Fahndung zur Festnahme zwecks Auslieferung an das Bundeskriminalamt.²⁸¹⁷ In den Formularen war durch Setzen eines Kreuzes in den entsprechenden Kästchen darauf hingewiesen worden, dass die Gesuchten gewalttätig und bewaffnet seien.

In den Akten ist darüber hinaus ein Schreiben vom 14. September 1998 enthalten, in dem die Staatsanwaltschaft Gera das LKA Thüringen darum bittet, die Fahndung auf sämtliche Staaten der Welt auszuweiten.²⁸¹⁸ Die Ersuchen vom 7. August 1998 enthalten keine Beschränkungen, sondern erstrecken sich ebenfalls auf alle Länder, weshalb das Schreiben vom 14. September 1998, was an das LKA Thüringen, nicht aber an das BKA gerichtet ist, keine Erweiterung bzgl. des Ersuchens vom 7. August 1998 an das BKA darstellt.

bb) Passsperre

Am 2. Februar 1998 wurde durch KHK *Dressler* von der EG „TEX“ veranlasst, dass beim Einwohnermeldeamt

2811) Hierzu und im Folgenden: Vermerk vom 10. März 1998 (KK *Fahner*), MAT A TH-1/3, Bl. 308.

2812) Hierzu und im Folgenden: Aktenvermerk der Kriminalpolizeiinspektion Jena vom 15. März 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 311 f.

2813) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 61.

2814) Fernschreiben des LKA Thüringen vom 28. Januar 1998, MAT A TH-1/2, Bl. 261.

2815) Anträge auf Ausschreibungen im INPOL und im SIS vom 29. Januar 1998 nebst Begleitpapieren, MAT A TH-1/3, Bl. 147 ff. (*Bönnhardt*), MAT A TH-1/3, Bl. 156 ff. (*Mundlos*) und MAT A TH-1/3, Bl. 163 ff. (*Zschäpe*).

2816) Antrag auf Ausschreibung eines PKW zur Sachfahndung vom 30. Januar 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 170 f.

2817) Ersuchen der Staatsanwaltschaft Gera um internationale Fahndung zur Festnahme zwecks Auslieferung vom 7. August 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 192 ff. (*Zschäpe*), Bl. 196 ff. (*Bönnhardt*), Bl. 202 ff. (*Mundlos*).

2818) Schreiben der Staatsanwaltschaft Gera vom 14. September 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 191.

Jena ein Sperrvermerk für die Ausgabe von Reisepässen an *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* eingetragen wird.²⁸¹⁹ Mit einem weiteren Schreiben vom 1. Oktober 1998 wurde die Aufrechterhaltung dieser Maßnahme bestätigt und darum gebeten die Polizei zu benachrichtigen, sollte eine der drei Personen beim Einwohnermeldeamt erscheinen.²⁸²⁰

cc) Bankauskünfte

Am 17. Februar 1998 traten die in dieser Zeit bei der EG „TEX“ tätigen BKA-Beamten KHK *Brümmendorf* und KHK *in Beischer-Sacher* an die *Sparkasse* Jena heran, um die dort geführten Girokonten der drei Gesuchten zu überprüfen.²⁸²¹ Die Überprüfung ergab als einzige Auffälligkeit, dass am 11. Februar 1998 um 16.46 Uhr vom Girokonto des *Böhnhardt* ein Betrag von 1 800 DM abgehoben worden war.²⁸²² Diese Abhebung war, so wurde ermittelt, von einem Geldautomaten in der Wanderslebener Straße in Jena aus erfolgt. Die Auswertung des Überwachungsvideos verlief ergebnislos.²⁸²³

In der Folgezeit wurden die Umsätze der Konten von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Kapke* seitens der *Sparkasse* Jena regelmäßig an die EG „TEX“ mitgeteilt, zuletzt im Oktober 1999.²⁸²⁴

Bzgl. des Kontos von *Mundlos* wurden Auskünfte bei der *Deutschen Bank* eingeholt, die entsprechenden Unterlagen wurden seitens der Bank mit Schreiben vom 27. Februar 1998 übersandt.²⁸²⁵ Hieraus ergaben sich keine Anhaltspunkte bzgl. des Aufenthaltsortes.

dd) Hinweis auf die Beerdigung des Großvaters von Uwe Böhnhardt

Am 31. März 1998 erschien in der *Thüringer Landeszeitung* eine Todesanzeige, in der das Ableben eines *Otto Böhnhardt* und der Zeitpunkt der Beerdigung bekannt gegeben wurden.²⁸²⁶ Ermittlungen ergaben, dass es sich hierbei um den Großvater von *Uwe Böhnhardt* handelte.²⁸²⁷ Daraufhin erfolgte eine polizeiliche Überwachung

der Trauerfeier. Durch zwei Beamte der Zielfahndung wurde mitgeteilt, dass *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* an der Beerdigung nicht teilgenommen hatten und nicht im Umfeld gesehen wurden.²⁸²⁸

ee) Fahndungsmaßnahmen unter Einbeziehung der Krankenversicherungen

Im Mai 1998 wurde durch die EG „TEX“ versucht, bzgl. *Beate Zschäpe* über die *AOK* Jena sowie bzgl. *Uwe Mundlos* über die *Barmer Ersatzkasse* mögliche Arztbesuche zu recherchieren. Aufgrund des Abrechnungsmodus der gesetzlichen Krankenkassen, der arztbezogen und nicht patientenbezogen abläuft, war eine Erlangung von Erkenntnissen nicht möglich. Bzgl. *Uwe Böhnhardt* erfolgte keine entsprechende Recherche, da dieser nach dem Ergebnis durchgeführter Ermittlungen nach dem 31. März 1998 nicht mehr krankenversichert war.²⁸²⁹

ff) Hinweise auf einen Aufenthalt des Trios im Raum Köln im März und im Mai 1998

Am 18. März 1998 ging beim LKA Thüringen eine E-Mail eines Hinweisgebers aus Köln ein, der angab, er sei sich „fast sicher“, dass er *Beate Zschäpe* in Begleitung von *Uwe Böhnhardt* am 21. Februar 1998 gegen 18.30 Uhr am Messegelände in Köln gesehen habe, wobei sich *Zschäpe* über die durch den Hinweisgeber durchgeführte Aufstellung von Halteverbotsschildern „aufgeregt“ habe.²⁸³⁰

Am 11. Mai 1998 meldete sich telefonisch eine Hinweisgeberin beim LKA Thüringen und teilte mit, dass sie am selben Tage gegen 8.30 Uhr auf dem Weg zur Arbeit aus einem neben ihr haltenden Fahrzeug heraus nach ihrer Mobilfunknummer gefragt worden sei. Die Hinweisgeberin gab an, dass es sich bei dem Beifahrer um *Uwe Böhnhardt* gehandelt habe. Bei dem Fahrer könnte es sich um *Uwe Mundlos* gehandelt haben.²⁸³¹

In beiden Fällen ist nicht ersichtlich, dass die Zielfahndung des LKA Thüringen oder die EG „TEX“ diese Hinweise weiter abgeklärt hätten.

gg) Weitere Maßnahmen der Öffentlichkeitsfahndung

Neben den Fahndungshinweisen in der Fernsehsendung *Kripo Live* wurde auch mit klassischen Mitteln der Öffentlichkeitsfahndung nach dem Trio gesucht. Aus der Öffentlichkeit gingen zahlreiche Hinweise auf den Auf-

2819) Aktenvermerk von KHK *Dressler* vom 2. Februar 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 71.

2820) Schreiben des LKA Thüringen an das Einwohner- und Meldeamt der Stadt Jena vom 1. Oktober 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 74.

2821) Vermerk von KHK *Brümmendorf* vom 17. Februar 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 470 f.

2822) Hardcopy bzgl. der Kontoumsätze vom 16. Februar 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 482.

2823) Vermerk von KHK *Dressler* vom 26. Februar 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 698.

2824) Mitteilungen der *Sparkasse* Jena, MAT A TH-1/3, Bl. 533 ff., 688 ff.

2825) Schreiben der *Deutschen Bank* vom 27. Februar 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 710 f.

2826) Anzeige aus der *Thüringer Landeszeitung* vom 31. März 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 321.

2827) Telefax der Polizeidirektion Jena an die EG „TEX“ vom 3. April 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 320.

2828) Vermerk der Zielfahndungsabteilung des LKA Thüringen vom 3. April 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 319.

2829) Aktenvermerk von KHK *Dressler* vom 19. Mai 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 772.

2830) E-Mail vom 18. Mai 1998 an das LKA Thüringen, MAT A TH-1/3, Bl. 314.

2831) Vermerk über eine Hinweisentgegennahme vom 11. Mai 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 332.

enthalt des Trios ein - letztlich ergab sich jedoch keine „heiße Spur“.

Am 20. Februar 1998 wurden die Fahndungshinweise auf der Homepage des LKA Thüringen veröffentlicht.²⁸³²

Am 16. April 1998 wurde der Fahndungsaufruf in Ausgabe Nr. 73/98 des *Bundeskriminalblatts* veröffentlicht.²⁸³³

Auf der Homepage des BKA wurde er im November 1998 veröffentlicht.²⁸³⁴ In dem Aufruf wird darauf hingewiesen, dass *Zschäpe*, *Mundlos* und *Bönnhardt* unter Umständen im Besitz von Schusswaffen sind.²⁸³⁵

In der *Thüringer Landeszeitung* wurde das Fahndungsersuchen ebenfalls mehrfach veröffentlicht.²⁸³⁶ Darüber hinaus berichteten auch andere Zeitungen über die „Bombenbauer von Jena“.

Zur Erhöhung des Fahndungsdrucks wurde durch den Leitenden Oberstaatsanwalt in Gera am 28. Mai 1998 für Hinweise, die zur Ergreifung der Täter führen, eine Belohnung in Höhe von 3 000 DM ausgesetzt.²⁸³⁷

4. Einsatz von Beamten des Bundeskriminalamts bei der EG „TEX“ im Februar 1998

a) Umfang der Tätigkeit

Im Februar 1998 waren insgesamt drei Beamte des Bundeskriminalamtes innerhalb des LKA Thüringen tätig. In der achten Kalenderwoche (16. bis 20. Februar 1998) waren KHK *Brümmendorf* und KHK' in *Beischer-Sacher* in Thüringen tätig.²⁸³⁸ In der neunten Kalenderwoche (23. bis 27. Februar 1998) war neben KHK *Brümmendorf* noch KK z. A. P. in Thüringen.²⁸³⁹ Zu den Hintergründen der Tätigkeit hat der Zeuge *Brümmendorf* ausgeführt:

„Es wurde ja auch durch den Kriminalpolizeilichen Meldedienst bekannt, dass Durchsuchungsmaßnahmen stattgefunden hatten Ende Januar, nachdem ja die Kofferbombe festgestellt worden ist, die ja auch durch den Kriminalpolizeilichen Meldedienst mitgeteilt wurde, und es war seinerzeit durchaus geübte Praxis der Gruppe 2, ST 2, sich mit den Bundesländern in Verbindung zu setzen, bei solchen durchaus relevanten Straftaten

auch Unterstützung anzubieten, um einerseits natürlich personelle Mängel auszugleichen, die bei den Landeskriminalämtern das eine oder andere Mal vorlagen, aber auch dazu, Informationen für das eigene Haus natürlich, für die Zentralstellenfunktion, die das Bundeskriminalamt hat, ja wahrnehmen zu können, und zum Dritten auch - in dem Fall war es dann auch so -, um für den Generalbundesanwalt oder im Hinblick auf die Einschaltung des Generalbundesanwaltes im Sinne des 129a als Organisationsdelikt Informationen zu sammeln und weiterzutransportieren.“²⁸⁴⁰

Auch die Zeugen *Zierke* und *Maurer* haben in ihren Vernehmungen bestätigt, dass BKA-Beamte in dem genannten Zeitraum in Thüringen tätig waren.²⁸⁴¹

b) Situation bei der Ankunft der BKA-Beamten in Thüringen/Ablauf der Zusammenarbeit/Kein Kontakt zur Zielfahndungsabteilung

Der Zeuge *Brümmendorf* hat beschrieben, wie sich die Situation innerhalb der EG „TEX“ bei der Ankunft der BKA-Beamten darstellte:

„Die Kollegen des LKA waren sehr intensiv mit der Bearbeitung vorwiegend der kriminaltechnischen Untersuchung beschäftigt. Das war mein Eindruck. Die hatten sehr viele Untersuchungsanregungen an Spezialdienststellen zu schreiben. Der Ermittlungsführer war selbst mit den Schreibtätigkeiten beschäftigt. Die beiden anderen Kollegen, also die Kollegin und der Kollege, hatten auch umfangreiche Tätigkeiten in diesem Bereich zu tun. Zeugenvernehmungen standen seinerzeit nicht an.

Wir sind freundlich und sehr willkommen geheißen worden, zumindest von dem Herrn - - von diesem Untersuchungsteam, das meines Erachtens personell zu schwach war eigentlich für diese Aufgabenstellung, und sind, nachdem wir unsere Plätze dann uns gesucht hatten in diesen drei Büros, die ich in Erinnerung habe, zunächst mal eingeführt worden durch einen kurzen Vortrag des Verfahrensführers, haben uns dann die Akten geschnappt - so muss man sagen - und haben uns zunächst mal in die Akten vertieft, Aktenstudium betrieben.“²⁸⁴²

Die Arbeitsbelastung der Beamten der EG „TEX“ sei, so *Brümmendorf* weiter, sehr hoch gewesen. Zeit für Besprechungen sei nicht geblieben:

„Also, aus meiner damaligen Erinnerung heraus kann ich sagen, dass alle drei Kollegen engagiert, aber auch immer zeitlich sehr lange - also bis in die Abendstunden hinein, auch am Wochenende -

2832) Ausdruck von der Homepage des LKA Thüringen vom 22. Februar 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 227 ff.

2833) *Bundeskriminalblatt* Ausgabe 73/98 vom 16. April 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 233.

2834) Telefax des BKA vom 24. November 1998, MAT A TH-1/19, Bl. 27f.

2835) Textentwurf des BKA vom 24. November 1998, MAT A TH-1/19, Bl. 28.

2836) Zeitungsberichte aus der *Thüringer Landeszeitung*, MAT A TH-1/17, Bl. 93, 100.

2837) Verfügung der Staatsanwaltschaft Gera, gezeichnet und gebilligt durch den Leitenden Oberstaatsanwalt, vom 28. Mai 1998, MAT A TH-1/4, Bl. 183 f.

2838) *Beischer-Sacher*, Protokoll-Nr. 54, S. 95 f.

2839) *Brümmendorf*, Protokoll-Nr. 54, S. 65.

2840) *Brümmendorf*, Protokoll-Nr. 54, S. 65.

2841) *Zierke*, Protokoll-Nr. 21, S. 3.; *Maurer*, Protokoll Nr. 36, S. 26.

2842) *Brümmendorf*, Protokoll-Nr. 54, S. 68.

gearbeitet haben und sich für uns dann im Grunde genommen auch wenig Zeit nehmen konnten. Wir haben unsere Aufgaben - das heißt also auch die Kontoermittlungen - dann selbstständig durchgeführt, haben in die Asservate reingeguckt, haben die Aktenordner ausgewertet. Jeder hat seinen Aufgabenbereich abgearbeitet. Es waren keine großen zeitlichen Möglichkeiten nach meiner Erinnerung für die drei, die eingesetzten Personen, sich mit uns näher zu unterhalten.²⁸⁴³

Ein Kontakt zur Zielfahndungsabteilung habe laut *Brümmendorf* nicht bestanden:

„Also, es gab keine Gesprächsrunden, insbesondere mit der Zielfahndung; die waren auch räumlich getrennt. Ich habe also in der ganzen Zeit nie einen Besuch dort im Thüringer - - also in den Geschäftsräumen, Büroräumen festgestellt.“²⁸⁴⁴

Auch die Beamtin *Beischer-Sacher* hat einen Kontakt zur Zielfahndungsabteilung verneint.²⁸⁴⁵

c) Sammlung von Informationen im Rahmen der Zentralstellenfunktion des BKA

Auf der Grundlage der nach der Garagendurchsuchung von der EG „TEX“ übermittelten Informationen wurde im BKA am 16. Februar 1998 ein erster Vermerk an den Generalbundesanwalt erstellt, in dem der bis dahin bekannte Sachverhalt zwecks Prüfung eines Anfangsverdachts einer Straftat nach §§ 129 bzw. 129a StGB zusammengefasst wurde.²⁸⁴⁶

Daran anschließend enthält der durch die BKA-Beamten *Brümmendorf* und *Beischer-Sacher* verfasste Vermerk für den Generalbundesanwalt vom 17. Februar 1998 eine Darstellung der von den Beamten vor Ort gesammelten Informationen. Die beim BKA geführten Akten lassen jedoch nicht erkennen, dass im Februar 1998 eine Auswertung bzw. eine weitere inhaltliche Prüfung in dieser Hinsicht vorgenommen worden wäre. Der Vermerk vom 17. Februar 1998 ist in den Akten des BKA nicht enthalten.²⁸⁴⁷ Es ist lediglich eine Weiterleitung an den Generalbundesanwalt erkennbar, wo sich der Vermerk in den Akten des Prüfungsvorgangs 3 APR 32/98-2 befand.²⁸⁴⁸

d) Unterstützung der Ermittlungen des LKA Thüringen/Keine Nennung der Eigenschaft als BKA-Beamter bei der Abfassung von Vermerken

Darüber hinaus unterstützten die drei Beamten die im Zeitraum ihrer Anwesenheit zu erfüllenden Aufgaben des Landeskriminalamts. Hierzu gehörte die Auswertung von in der Garage Nr. 5 aufgefundenen Beweismitteln ebenso wie die Prüfung von Fahndungsansätzen.

Aus den Akten ist dabei zu erkennen, dass im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen durch die BKA-Beamten durchgeführt wurden:

- Auswertung des Asservats Nr. 20 B. 1 des Sicherstellungsprotokolls der Durchsuchung der Garage Nr. 5 (hierin waren Briefe von *Uwe Mundlos* an Strafgefangene enthalten),²⁸⁴⁹
- Auswertung des Asservats Nr. 23.6 des Sicherstellungsprotokolls der Durchsuchung der Garage Nr. 5 (hierin war die Telefonliste enthalten, mit der sich der Untersuchungsausschuss intensiv befasst hat),²⁸⁵⁰
- Ermittlungsmaßnahmen bei Banken,²⁸⁵¹
- Ermittlungsmaßnahmen bei Krankenkassen und anderen Institutionen,²⁸⁵²
- Anregung einer TKÜ-Maßnahme für das Mobiltelefon von *Uwe Böhnhardt*.

Bzgl. der letztgenannten Maßnahme hat die Zeugin *Beischer-Sacher* erläutert, wie es zu dieser Anregung konkret kam:

„Ja, das war ja - - Das hatte sich ja aus der Finanzermittlung ergeben. Da hatten wir ja auf einem Konto festgestellt, dass er von *Mannesmann* irgendwie so ein D2-Handy hatte, auf jeden Fall eine Nummer, und da habe ich das dann ange-regt.“²⁸⁵³

Mit der Auswertung der Asservate war nach Aussage der Zeugin im Zeitraum ihres Aufenthalts in Thüringen lediglich der Zeuge *Brümmendorf* befasst. Die Zeugin *Beischer-Sacher* hat hierzu ausgesagt:

„Nein, also, Asservatenauswertung habe ich jetzt in der Form nicht gemacht.“²⁸⁵⁴

Bei der Abfassung von Vermerken wurde durch die in Thüringen tätigen BKA-Beamten nicht auf ihre Eigenschaft als BKA-Beamte hingewiesen, sodass bei der Lektüre der jeweils erstellten Vermerke nicht erkennbar ist,

2843) *Brümmendorf*, Protokoll-Nr. 54, S. 85.

2844) *Brümmendorf*, Protokoll-Nr. 54, S. 85.

2845) *Beischer-Sacher*, Protokoll-Nr. 54, S. 100.

2846) MAT A GBA-2, Bl. 14-16.

2847) Geprüft wurden hier die Akten MAT A BKA-2/1 (Personenerkenntnisse *Böhnhardt*), MAT A BKA-2/5 (Personenerkenntnisse *Mundlos*) und MAT A BKA-2/12 (Personenerkenntnisse *Zschäpe*).

2848) Vermerk „Zusammenfassende Übersicht der bei der EG „TEX“ geführten Ermittlungsverfahren“ vom 17. Februar 1998, MAT A GBA-2, Bl. 20 ff.

2849) siehe noch unten unter E. II. 6.

2850) siehe noch unten unter E. II. 5.

2851) siehe hierzu bereits oben, E. I. 3. g) cc).

2852) siehe hierzu bereits oben, E. I. 3. g) ee).

2853) *Beischer-Sacher*, Protokoll-Nr. 54, S. 98.

2854) *Beischer-Sacher*, Protokoll-Nr. 54, S. 97.

dass diese von einem BKA-Beamten verfasst wurden.²⁸⁵⁵ Der Zeuge *Brümmendorf* hat diesen Umstand damit erklärt, dass die im Schreibprogramm des LKA Thüringen seinerzeit automatisch generierte Maske einen entsprechenden Dokumentenkopf vorgesehen habe.²⁸⁵⁶ Dass hier im Einzelfall keine entsprechende Änderung erfolgt sei, sei ein „handwerklicher Fehler“ gewesen.²⁸⁵⁷

e) Praktikum der Beamtin Beischer-Sacher beim LKA Thüringen im Frühjahr 1997

Bereits im Jahr 1997 hatte die Beamtin *Beischer-Sacher* für vier Wochen beim LKA Thüringen hospitiert.²⁸⁵⁸ Aus diesem Zeitraum waren ihr bereits die Namen von *Zschäpe*, *Böhnhardt* und *Mundlos* bekannt.²⁸⁵⁹ Hier war sie bereits an den Ermittlungen beteiligt, die in diesem Zeitraum wegen der Ende September 1996 aufgefundenen „Stadionbombe“ beim LKA Thüringen stattfanden. Auch dem Zeugen *Melzer* war die Zeugin *Beischer-Sacher* aus dieser Zeit bekannt.²⁸⁶⁰

5. Die in der Garage Nr. 5 aufgefundenen Telefon- oder Adresslisten

a) Hintergrund

Im Rahmen der Durchsuchungsmaßnahmen in der Garage Nr. 5 an der Kläranlage am 26. Januar 1998 wurden – neben den Rohrbomben und ca. 1,4 kg TNT – zahlreiche Dokumente und andere Schriftstücke sichergestellt, darunter auch zwei Adress- und Telefonlisten.

Eine dieser Adress- und Telefonlisten wurde bereits im Jahre 1998 durch den seinerzeit bei der EG „TEX“ im LKA Thüringen tätigen BKA-Beamten *Brümmendorf* im Asservat 23 C aus der Garage, einem Pappkarton, aufgefunden und bewertet.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2012 im Rahmen der Ermittlungen des Generalbundesanwalts in den seinerzeit in der Garage Nr. 5 an der Kläranlage sichergestellten Asservaten in dem damals als Asservat 20.A.3 bezeichneten Asservat, einer Plastiktüte mit der Aufschrift *REWE*, eine weitere Adress- und Telefonliste zu Tage gefördert, die offensichtlich eine Fortführung der Adress- und Telefonliste aus dem Asservat 23 C darstellt.

b) Inhalt der Adress- und Telefonliste

Auf der Vorderseite der Adress- und Telefonliste waren 39 Telefonnummern in Computerschreibweise und 13

Telefonnummern handschriftlich notiert.²⁸⁶¹ In zehn Fällen sind zusätzlich Postanschriften notiert. Die Liste ist nach den Rubriken „Ort“, „Straße“, „Name“ und „Telefonnr.“ von links nach rechts in vier Spalten aufgeteilt. Unter der Anschrift „Jena Winzerla“, „Max-Steenbeck-Str 12“ sind im in Computerschreibweise ausgefüllten Teil in zwei Fällen in der Rubrik „Name“ die Einträge „eigene Telefonnr. Fk“ bzw. „eigene Telefonnr.“ aufgeführt. Hierbei handelt es sich um die damalige Anschrift der Eltern von *Uwe Mundlos*.²⁸⁶² Zudem ist *Uwe Mundlos* selbst nicht aufgeführt, wohl aber *Uwe Böhnert*²⁸⁶³ und *Beate Zschäpe*. Damit dürfte gesichert sein, dass *Uwe Mundlos* diese Adressliste verfasste. Neben Personen aus Jena und Stadroda sind auch insgesamt zehn Personen aus Chemnitz, unter anderem *Thomas Starke* und *Hendric L.*, vier Telefonnummern aus Ludwigsburg, vier Telefonnummern aus Rostock und zwei Telefonnummern aus Nürnberg notiert. Die offensichtlich nachträglich handschriftlich aufgeführten Nummern sind zumeist Mobilfunknummern, zudem ist eine Nummer ohne Vorwahl hinter dem handgeschriebenen Namen *Wohlleben* notiert.

Die Adress- und Telefonliste findet sich in Band 2 der dem Untersuchungsausschuss durch das Land Thüringen zur Verfügung gestellten Akten zunächst auf Bl. 282,²⁸⁶⁴ wobei die Liste durch Abrisse an Falzfaltungen in mehrere Teile zerfallen ist. Es befindet sich ein Asservatenaufkleber, auf dem unter anderem vermerkt ist: „Lfd. Nr. Sicherst. Nachw. 23.6.1“, sowie „SB: *Dressler*“, über den Fragmenten.

Auf Bl. 283 der Akten befindet sich offensichtlich eine Kopie, wobei die Fragmente an den oberen Teil angelegt wurden, wodurch sich sodann das Gesamtdokument ergibt.²⁸⁶⁵

Die Adress- und Telefonliste ist in den Akten des LKA Thüringen darüber hinaus in Band 11 der Akten auf Bl. 180 enthalten (siehe unten: e), S. 332 bzgl. einer möglichen Weitergabe an die Zielfahndungsabteilung). In den Akten der Staatsanwaltschaft Gera findet sich diese Liste ebenfalls.²⁸⁶⁶

Aufgrund der Tatsache, dass die Liste als solche im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen des LKA Thüringen offensichtlich keine Verwendung gefunden hatte und im Hinblick darauf, dass neben Personen aus Jena, dem Herkunftsort des Trios und vor allem aus Chemnitz, dem ersten Anlaufpunkt auf der Flucht des Trios, auch Personen aus Nürnberg und Rostock aufgeführt sind, also aus Orten, in denen dem NSU zugerechnete Morde begangen wurden, sowie Personen aus Ludwigsburg, die im Rah-

2855) *Brümmendorf*, Protokoll-Nr. 54, S. 68, 90; *Beischer-Sacher*, Protokoll-Nr. 54, S. 101.

2856) *Brümmendorf*, Protokoll-Nr. 54, S. 68.

2857) *Brümmendorf*, Protokoll-Nr. 54, S. 90.

2858) *Beischer-Sacher*, Protokoll-Nr. 54, S. 95.

2859) Hierzu und im Folgenden: *Beischer-Sacher*, Protokoll-Nr. 54, S. 96.

2860) *Melzer*, Protokoll-Nr. 49, S. 107.

2861) Hierzu und im Folgenden: Telefonliste, MAT A TH-1/2, Bl. 283.

2862) exemplarisch: Vermerk vom 9. März 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 305.

2863) unrichtige Schreibweise im Original.

2864) Telefon- und Adressliste, MAT A TH-1/2, Bl. 282.

2865) Telefon- und Adressliste, MAT A TH-1/2, Bl. 283.

2866) Telefon- und Adressliste, MAT A TH-2/7, Bl. 412.

men der Ermittlungen zum Mordfall *Michèle Kiesewetter* eine Rolle spielten, hat sich der Untersuchungsausschuss mit Fragen befasst, die die Liste betreffen. Befragt wurden hierzu die Zeugen *Dressler* und *Wunderlich* vom LKA Thüringen sowie *Brümmendorf* und *Beischer-Sacher* vom BKA. In der Sitzung des Untersuchungsausschusses am 1. März 2013 kam es im Hinblick auf die Liste dann zu einer weiteren, diesmal gemeinsamen Vernehmung der Zeugen *Dressler* vom LKA Thüringen und *Brümmendorf* vom BKA.

c) Situation bei der EG „TEX“ im LKA Thüringen bei der Ankunft der Beamten Brümmendorf und Beischer-Sacher

Die Situation in der EG „TEX“ beim Eintreffen der Beamten *Brümmendorf* und *Beischer-Sacher* wurde bereits oben im Abschnitt E. II. 4. b) dargestellt.

Der Zeuge *Brümmendorf* hat ausgeführt, dass sich, soweit er die Lage habe überschauen können, sämtliche Asservate aus der Garage in der Dienststelle befunden hätten.²⁸⁶⁷

d) Auswertung des Asservats, in dem die Telefonliste enthalten war

aa) Konkrete Situation nach dem Auffinden der Liste durch KHK Brümmendorf - Weitergabe der Telefonliste an den Leiter der EG „TEX“, KHK Dressler?

Der Zeuge *Brümmendorf* hat beschrieben, dass – nach der Ankunft der BKA-Beamten im LKA Thüringen – der dortige Verfahrensführer *Dressler* ihn dazu aufgefordert habe, den Inhalt eines in einem der dortigen Räume abgestellten Pappkartons im Hinblick auf mögliche Fahndungsansätze auszuwerten.²⁸⁶⁸ Nachdem dann zunächst die Asservate gesichtet und Aufkleber angebracht worden seien,²⁸⁶⁹ sei er nach Auffinden der Liste zugleich an Herrn *Dressler* herangetreten und habe ihn auf diese hingewiesen:

„Ich bin deshalb natürlich, als ich gerade diese Liste gefunden habe, unmittelbar zum Herrn *Dressler*, dem Verfahrensführer, gegangen und habe gesagt: Hier, guck dir die Liste an. Die ist bei den Asservaten dabei, vermutlich *Mundlos* zuzuordnen. Wie können wir die verwerten? Hast du da andere Informationen? Hast du die Liste schon mal gesehen? - Das hat er verneint.“²⁸⁷⁰

sowie:

„Er hat sich die Liste angeschaut, und ich habe gesagt: ‚Kennst du die Liste?‘, und er hat gesagt: Ja, das sind die Leute um *Bönnhardt*, *Mundlos* und

Zschäpe. Die haben wir in den letzten drei Jahren seit 95, 96, 97 ja gut auf - - sagen wir mal, unter Wind gehabt, haben sie mehrfach in verschiedensten Ermittlungsverfahren untersucht, die Personen. - Ich habe ihm deshalb auch vorgeschlagen, dass ich mich mit den Asservaten - insbesondere mit diesem Asservat, wo es um die Personennamen geht - zurückhalte, weil ich diese Personen so detailliert wie er nie kennen konnte natürlich.

Ich habe mich deshalb in meinem Asservatenauswertungsvermerk, den Sie vor sich haben, das sehen Sie ja auch, sehr bezogen auf eher Organisationsdeliktsüberlegungen, aber auch im Hinblick auf Strafnachweise, die also Tatbeteiligungen möglicherweise Dritter der ‚Kameradschaft Jena‘ nachweisen; denn das ist auch eine Bewertung, die wir direkt am 16.02. schon mitbekommen haben vom Herrn *Dressler*, und aber auch von Herrn *F.* und der Frau *D.*, dass die Beschuldigten, die für die Tat Verantwortlichen, aber auch die Unterstützer alle aus der der ‚Kameradschaft Jena‘ stammen sollten.“²⁸⁷¹

Der Zeuge *Brümmendorf* hat bekundet, dass er diesen ersten Hinweis auf die Liste sogleich am 16. Februar 1998 an den Beamten *Dressler* weitergegeben habe.²⁸⁷²

Der Zeuge *Dressler* hat in seiner Vernehmung am 22. Februar 2013 nicht in Abrede stellen wollen, dass ihn der BKA-Beamte *Brümmendorf* auf eine Adressliste hingewiesen haben könnte.²⁸⁷³

Zur genauen Abklärung des Umgangs mit der sichergestellten Liste hat der Untersuchungsausschuss nach der nacheinander erfolgten Vernehmung beider Zeugen am 22. Februar 2013 am 1. März 2013 eine weitere Zeugenvernehmung durchgeführt, in der die Zeugen *Dressler* und *Brümmendorf* gemeinsam vernommen wurden.

In dieser Vernehmung am 1. März hat der Zeuge *Dressler* auf Vorhalt unter anderem der eben zitierten Aussagen des Zeugen *Brümmendorf* ausgeführt:

„Also, zum Ersten: Ich bewundere ja dieses Erinnerungsvermögen des Kollegen *Brümmendorf* und will es auch - - muss es erst mal so hinnehmen, da ich ja kein besseres habe. Das habe ich auch bei der letzten Vernehmung hier so kundgetan. Ich kann mich an diesen Sachverhalt in der Form nicht erinnern. Das muss ich so sagen. Das war auch der Grund dafür, weswegen ich Herrn *Brümmendorf* ungefähr 14 Tage vor unserer ersten Vernehmung hier angerufen habe in Meckenheim und habe ihn gefragt zu dieser Liste, da mir da jeglicher Bezug fehlt. Herr *Brümmendorf*, mit dem habe ich mich nur dahin gehend unterhalten und habe ihn gefragt: Was war nun mit der Liste? Mir fehlt da wirklich

2867) *Brümmendorf*, Protokoll-Nr. 54, S. 67.

2868) *Brümmendorf*, Protokoll-Nr. 54, S. 68 f.

2869) *Brümmendorf*, Protokoll-Nr. 54, S. 69.

2870) *Brümmendorf*, Protokoll-Nr. 54, S. 69.

2871) *Brümmendorf*, Protokoll-Nr. 54, S. 70.

2872) *Brümmendorf*, Protokoll-Nr. 54, S. 76.

2873) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 28.

jeder Faden. - Er hat mir gesagt, er versteht auch nicht diese Aufregung um diese Liste, letzten Endes wären das bundesweit bekannte Rechte gewesen, die jeder kannte, wer die sind. Und so sind wir auseinandergegangen.

Ich habe ihn nicht angerufen, um irgendwelche Absprachen zu treffen, sondern weil ich, nachdem das Thema sozusagen hochkam, mich wirklich nicht daran erinnern konnte. Er hat mir daraufhin noch einen Presseartikel per E-Mail zugesandt, wo das Gegenstand war, oder der beinhaltete mehr oder weniger diesen Sachverhalt mit dieser Liste. Über diesen Punkt komme ich leider nach wie vor nicht hinaus.²⁸⁷⁴

bb) Vermerk vom 19. Februar 1998

Wie bereits dargestellt erfolgte die Auswertung des Asservats, in dem die Adress- und Telefonliste enthalten war, durch den beim LKA Thüringen kurzfristig zur Unterstützung eingesetzten BKA-Beamten KHK Brümmendorf.²⁸⁷⁵

Am 19. Februar 1998 verfasste KHK Brümmendorf einen Vermerk, auf dem er die bis dahin vorliegenden Ergebnisse der Auswertung festhielt.²⁸⁷⁶ Später wurde der Vermerk nochmals – unter Bezugnahme auf ein am 26. Februar 1998 geführtes Telefonat, welches einen anderen Teil des Vermerks betraf – ergänzt.²⁸⁷⁷ Der in den Akten des LKA Thüringen enthaltene Vermerk enthält am unteren Ende zwar die Zeile „gez. Brümmendorf, KHK“, ist jedoch nicht unterzeichnet. Zudem ist auf der ersten Seite oben handschriftlich das Zeichen „-E-“ sowie in einem Kasten die Worte „Ass-auswert“ aufgebracht. Weiterhin sind an einigen Stellen Unterstreichungen mit Textmarker durchgeführt worden und am rechten Rand des Textes – ebenfalls mit Textmarker – in mehreren Fällen Ausrufezeichen bzw. Fragezeichen gesetzt.

Der Vermerk findet sich ebenfalls in den Akten der Staatsanwaltschaft Gera.²⁸⁷⁸ Dort findet sich ebenfalls keine Unterschrift am Ende des Vermerks und ebenso wenig die handschriftlichen Zusätze, die Unterstreichungen mit Textmarker oder eine Kennzeichnung mit „-E-“ als Entwurf auf dem Dokument. Zudem ist ein im Vermerk aus den LKA-Akten noch vorhandener größerer Abstand zwischen zwei Absätzen auf Seite 3 des Vermerks zusammengezogen worden. Der Zeuge Schultz hat bekun-

det, zu der Telefonliste könne er überhaupt nichts sagen.²⁸⁷⁹

Unter Punkt 3 enthält der Vermerk Ausführungen im Hinblick auf die „Auswertung zum Asservat 23.6 (div. schriftl. Unterlagen und Propagandamaterial)“, wobei unter der Unter-Überschrift 3.1 zunächst festgestellt wird, dass das Asservat keine unmittelbaren Hinweise auf den Tatvorwurf enthalte.²⁸⁸⁰ Unter der weiteren Unter-Überschrift „Auswertung im Hinblick auf Zufallsfunde“ finden sich sodann Ausführungen zur Auswertung der Liste:

„Unter den lose in einem Papp-Karton abgelegten Asservaten befand sich eine Liste mit ca. 35 Adressen und Telefon-Nummern; die offenbar mit PC geschriebene Liste wurde handschriftlich ergänzt.

Die Liste dürfte *Mundlos* zuzuordnen sein, da in der 9. Zeile der Liste unter der Adresse des *Mundlos*, Max-Steenbeck-Str. 12a, Jena, der Vermerk ‚eigene Telefonnr. Fk.‘ eingetragen ist.

Wie alt diese Namensliste ist, kann nicht beurteilt werden. Die einseitige, DIN-A4-formatige Liste wird im weiteren als Asservat 23.6.1 bezeichnet.

Bei den Adressen dürfte es sich um Kontaktpersonen des *Mundlos* handeln. Der Eintrag ‚KSJ 0171/XXXXXX‘ weist möglicherweise darauf hin, dass für die ‚Kameradschaft Jena‘ ein eigenes Telefon bereitstand/bereitsteht.

Insoweit ist nicht auszuschließen, daß die ‚Kameradschaft Jena‘ im Sinne einer Organisation über eine eigene Logistik verfügt bzw. verfügt hat und die auf der Liste bezeichneten Namen dieser Kameradschaft angehören könnten.

Weitere Hinweise auf eine mögliche Struktur der ‚Kameradschaft Jena‘ ergeben sich aus diesem Asservat nicht.“

In Bezug auf in dem genannten Pappkarton darüber hinaus aufgefundene Notizzettel, auf denen Anschriften von weiteren Personen, unter anderem aus Koblenz, Mainz-Gonsenheim und Erolzheim notiert waren,²⁸⁸¹ wird im darauffolgenden Absatz des Vermerks ausgeführt:

„Bei den weiterhin aufgefundenen Notizzetteln mit Adressen handelt es sich zum Teil um Adressen bekannter Personen der rechtsextremistischen, bundesdeutschen Szene; die Adressen dürften keinen unmittelbaren Bezug zu einer möglicherweise existierenden ‚Kameradschaft Jena‘ haben und sind nach hiesiger Bewertung für das hier geführte Ermittlungsverfahren ohne Bedeutung.“

2874) Dressler, Protokoll-Nr. 57, S. 7.

2875) Siehe hierzu bereits oben unter E. II. 4. d).

2876) Hierzu und im Folgenden: Vermerk vom 19. Februar 1998 über Asservatenauswertung *Mundlos*, Ass. 20.B.1 und 23.6, MAT A TH-1/2, Bl. 277 ff.

2877) *Brümmendorf*, Protokoll-Nr. 54, S. 76.

2878) Hierzu und im Folgenden: Vermerk vom 19. Februar 1998 über Asservatenauswertung *Mundlos*, Ass. 20 B. 1 und 23.6, MAT A TH-2/7, Bl. 403 ff.

2879) *Schultz*, Protokoll-Nr. 49, S. 48.

2880) Hierzu und im Folgenden: Vermerk vom 19. Februar 1998 über Asservatenauswertung *Mundlos*, Ass. 20. B. 1 und 23.6, MAT A TH-1/2, Bl. 277 ff. (278).

2881) Notizzettel, MAT A TH-1/2, Bl. 301 f.

Trotz der Struktur der Absätze in dem Vermerk ist nicht eindeutig zu erkennen, ob sich die Formulierung „ohne Bedeutung für das hier geführte Ermittlungsverfahren“ nur auf die Notizzettel oder auch auf die Telefonliste bezieht – insbesondere da sich der Vermerk nicht gesondert zur Relevanz dieser Telefonliste verhält.

cc) Die Abfassung des Vermerks vom 19. Februar 1998

Der soeben unter bb) auszugsweise zitierte Vermerk wurde von KHK *Brümmendorf* verfasst. Zu den Umständen der Formulierung des Vermerks sowie dazu, dass der Vermerk nicht unterzeichnet und in den Akten des LKA Thüringen mit einem „-E-“ versehen wurde, sowie dazu, was im Hinblick auf die Abfassung eines Vermerks besprochen wurde, hat der Zeuge *Brümmendorf* erklärt:

„Meine letztendliche Entscheidung bzw. Absprache mit dem Herrn *Dressler* war so, dass ich gesagt habe - ich kenne die individuellen Beziehungen dieser Personen zu den drei Flüchtigen überhaupt nicht, ich kann sie nicht beurteilen, ich kenne die verwandtschaftlichen Beziehungen möglicherweise nicht, die freundschaftlichen Beziehungen nicht, ich kenne die Organisationsbeziehungen, die diese Personen mit den drei Flüchtigen haben, nicht, ich kenne die Arbeitsstellen der Flüchtigen nicht und die Beziehungen dieser Personen zu diesen drei Flüchtigen nicht -: Ich werde einen Entwurf schreiben, aber mich mit dieser Liste nicht näher beschäftigen. - Deshalb ist dieser Asservatenauswertungsvermerk auch einerseits gekennzeichnet als Entwurf - wie Sie oben das E sehen; das ist meine Schrift. [...]

- Ja. - Wenn Sie den Asservatenauswertungsvermerk so lesen: Da sind einige Brüche drin, und es wird überhaupt nicht auf diese Namensliste Bezug genommen, sondern es geht im Wesentlichen eigentlich um andere Sachverhalte, die ich hier ausgewertet habe. Die Absprache war - und wenn Sie sich den Asservatenaufkleber ansehen, der, nehme ich an, auch bei Ihnen zu sehen ist.²⁸⁸²

[...]

„- und der Sachbearbeiter ist als Herr *Dressler* hier eindeutig definiert.“²⁸⁸³

Bzgl. der weiteren Arbeitsaufteilung im Hinblick auf die Auswertung der Liste hat der Zeuge *Brümmendorf* weiter ausgeführt:

„Diese Namenslistenüberprüfung war Aufgabe des Herrn *Dressler*; das war die Absprache. Ich habe mich auf die - - einerseits auf die anderen Asservate, die im Weiteren ja durchaus ausführlicher behandelt worden sind, zurückgezogen und habe die-

se Liste untersucht im Hinblick darauf, ob ‚Kameradschaft Jena‘ da eine Rolle spielt; aber die Liste hätte einer besonderen Aufarbeitung bedurft.

Und es gab zum damaligen Ermittlungszeitpunkt nicht die geringsten Hinweise auf eine dieser von Ihnen bezeichneten Städte; das war aber auch die Einschätzung vom Herrn *Dressler*.²⁸⁸⁴

Im Ausschuss wurde insofern kritisiert, dass gerade ein zur Unterstützung der Thüringer Polizei entsandter Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes weniger die auf der Liste aufgeführten Mitglieder Jenaer Kameradschaften überprüfen, sondern sich vielmehr vorrangig mit der bundesweiten Dimension der Liste hätte befassen sollen.

Die Zeugin *Beischer-Sacher* hatte keine konkrete Erinnerung mehr an die Adress- und Telefonliste bzw. an deren Auswertung.²⁸⁸⁵

dd) Übergabe des Vermerks vor Abreise am 26. Februar 1998

Vor der Abreise der BKA-Beamten am 26. oder 27. Februar 1998 sei der Vermerk laut dem Zeugen *Brümmendorf* dann an den Zeugen *Dressler* übergeben worden. Hierzu hat der Zeuge *Brümmendorf* erklärt:

„Weil, wenn Sie sehen, in diesem Dokument ist noch mal unter Bezug, Ziffer 2 ein Telefonat erwähnt vom 26.02.98. Der 19.02. ist also schon gar nicht mehr aktuell gewesen. Das heißt also, ich habe dieses Asservat oder diese Auswertung auf den Seiten 277 bis 79 am 26.02. - kurz vor unserer Abreise - dem Herrn *Dressler* als Entwurf gegeben, habe ihm natürlich gesagt: ‚Was macht die Telefonliste?‘, und auch auf diese weiteren Verstöße nach dem StGB hingewiesen.“²⁸⁸⁶

Auf die Frage, warum er denn nicht das Datum des Entwurfs (19. Februar 1998) geändert habe, hat er erklärt:

„Da ich mir sowieso klar war, dass er das Ganze als Entwurf bekommt, als Zulieferung, als Anregung, und er ohnehin wohl die Verdächtigen oder Straftatenanschuldigungen bzw. Verdachtslage weitergeben muss an die Staatsanwaltschaft; dass also dieser Asservatenauswertungsvermerk nutzen kann. Und mir war klar, dass er natürlich auch zu dieser Namensliste was sagen musste.“²⁸⁸⁷

Der Zeuge *Dressler* hat hierzu ausgeführt:

„Es gibt da natürlich ein Problem für mich; das muss ich so sagen. Bei der Auswertung von Asservaten ist es üblicherweise so, dass derjenige, der die Asservate auswertet und eine entsprechende Beurteilung dieser Gegenstände und Dinge vor-

2884) *Brümmendorf*, Protokoll-Nr. 54, S. 73.

2885) *Beischer-Sacher*, Protokoll-Nr. 54, S. 98.

2886) *Brümmendorf*, Protokoll-Nr. 54, S. 76.

2887) *Brümmendorf*, Protokoll-Nr. 54, S. 76.

2882) *Brümmendorf*, Protokoll-Nr. 54, S. 71.

2883) *Brümmendorf*, Protokoll-Nr. 54, S. 71.

nimmt, diese dann abschließend unterschreibt. Entwürfe in Sachen Auswertungsprotokolle sind mir insofern nicht wirklich bekannt, muss ich sagen. Es hätte auch wenig Sinn gemacht, wenn wir den Entwurf übernommen hätten und hätten den im Anschluss noch ergänzt oder anders verändert; denn die Feststellungen, die der Kollege *Brümmendorf* in diesem Vermerk getroffen hat, hat er ja getroffen letzten Endes, und die kann man insofern dann nicht so einfach übernehmen, noch bisschen was dazuschreiben und dann eine neue Unterschrift druntersetzen. Das ist nicht üblich, und ich denke, das macht das BKA üblicherweise sonst auch nicht.“²⁸⁸⁸

ee) Benennung des Asservats (23.6 vs. 23 C)

Die Telefonliste wurde im Hinblick darauf, dass sie nach Kenntnis des Zeugen *Brümmendorf* aus einem Asservat mit der Bezeichnung „23.6“ stammt, als Asservat „23.6.1“ bezeichnet. Ein Asservat mit der Bezeichnung „23.6“ ist jedoch im Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll bzgl. der Garage Nr. 5 an der Kläranlage vom 26. Januar 1998 nicht genannt.²⁸⁸⁹

Dort ist jedoch unter der Bezeichnung „23 C“ ein „Pappkarton C“ aufgeführt. Dieses Asservat wird wie folgt näher beschrieben: „diverse Papiere und lose Blätter in Karton verpackt“. Im Hinblick darauf, dass auch im Vermerk vom 19. Februar 1998 ein „Papp-Karton“ genannt wird²⁸⁹⁰ sowie im Hinblick darauf, dass durch das BKA nach Übernahme der Asservate nach dem 4. November 2011 sämtliche als „23.6.X“ bezeichneten Asservate in dem Pappkarton mit der Aufschrift „23 C“ aufgefunden wurden,²⁸⁹¹ ist zu vermuten, dass es sich hierbei um einen, aus welchen Gründen auch immer, erfolgten Lesefehler des Zeugen *Brümmendorf* handelt, der bei der Auswertung des Inhalts des Pappkartons entstand, und letztendlich das Asservat „23 C.“ gemeint ist. Auch das BKA trifft in einem Schreiben vom 28. Februar 2013 eine entsprechende Feststellung bzgl. der Benennung des Asservats.²⁸⁹²

ff) Weitere Asservate aus dem Pappkarton

Neben der Telefonliste befanden sich in dem Pappkarton noch weitere Schriftstücke, die zum Teil unter den Ziffern „23.6.2“ bis „23.6.6“ feinasserviert wurden, darunter eine Liste, auf der Kfz-Kennzeichen von Zivilfahrzeugen der

Polizei Thüringen aufgeführt sind, sowie zahlreiche Aufkleber, Broschüren und Flugblätter mit rechtsradikalem Inhalt, die der BKA-Beamte *P.* in einem Vermerk, der auf den 25. Februar 1998 datiert, zusammengefasst hatte.²⁸⁹³ Darüber hinaus wurde noch ein Notizzettel mit Adressen vorgefunden, auf dem insgesamt fünf Personen aufgeführt sind²⁸⁹⁴ und der – wie bereits dargestellt – auch im Auswertevermerk von KHK *Brümmendorf* Erwähnung findet.²⁸⁹⁵

e) Weitergabe der Telefonliste an die Zielfahndungsabteilung?

In den Ermittlungsakten des LKA Thüringen ist die Liste nicht nur im Zusammenhang mit der Auswertung der Asservate in Band 2 enthalten, sondern zusätzlich auch in Band 11 der Akten auf Bl. 180.²⁸⁹⁶ Hierbei handelt es sich um einen der insgesamt sechs Ordner, die Zielfahndungsunterlagen enthalten. Der Aktenband enthält zahlreiche, bereits aus anderen Ordnern bekannte Unterlagen, Observationsberichte und Daten aus TKÜ-Maßnahmen aus unterschiedlichen Zeiträumen.

Der Zeuge *Wunderlich* hat bekundet, er habe damals keine Kenntnis von der Adress- und Telefonliste erlangt.²⁸⁹⁷ Er wies in seiner Vernehmung von sich aus darauf hin, dass er die Liste im Rahmen der Vorbereitung auf seine Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss in einem der Fahndungsbände aufgefunden habe, bekundete jedoch zusätzlich, er habe bei der Durchsicht der Fahndungsbände festgestellt, dass die Fahndungsbände nicht mehr in dem Zustand seien, in dem er sie im August 2001 an die EG „TEX“ übergeben habe:

„Also, diese Telefonliste habe ich dort erstmalig festgestellt, auch etwas mit Erschrecken in dem Zusammenhang der Folgetaten und der Orte, die dort verzeichnet sind. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, wie die Liste in einem dieser Bände auftaucht. Hinzu kommt, dass ich bei der Durchsicht der Fahndungsbände festgestellt habe, dass das also nicht die Bände sind in der Form, wie wir sie übergeben haben. Das ist für mich ein sehr wichtiger Aspekt, bis hin, dass ich festgestellt habe, dass ein Band gar nicht von uns war. Ein Fahndungsband mit unserer Beschriftung hatte keinen Inhalt zu unseren Unterlagen. Also, um das vielleicht etwas plastisch zu schildern: Ich hatte den Eindruck, als ob diese Unterlagen irgendwann mal zusammengestellt, -geheftet wurden. Sie entsprachen allerdings nicht der Qualität der Übergabe durch uns am 22.08.01.“²⁸⁹⁸

2888) *Dressler*, Protokoll-Nr. 57, S. 10.

2889) Hierzu und im Folgenden: Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll vom 26. Januar 1998 (bzgl. Garage Nr. 5 an der Kläranlage), MAT A TH-1/2, Bl. 144 ff.

2890) Vermerk vom 19. Februar 1998 über Asservatenauswertung *Mundlos*, Ass. 20.B.1 und 23.6, MAT A TH-1/2, Bl. 277 ff. (278).

2891) Schreiben des BKA an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschuss vom 28. Februar 2013, MAT A 2/51, Bl. 1 f.

2892) Schreiben des BKA an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschuss vom 28. Februar 2013, MAT A 2/51, Bl. 1 f.

2893) Vermerk über die Auswertung des Asservats Nr. 23.6 vom 25. Februar 1998, MAT A TH-1/2, Bl. 295 ff.

2894) Blatt mit Notizen, undatiert, MAT A TH-1/2, Bl. 301.

2895) siehe hierzu oben E. II. 5. d) bb).

2896) Adress- und Telefonliste, MAT A TH-1/11, Bl. 180.

2897) Hierzu und im Folgenden: *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 7.

2898) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 7.

Für ein nachträgliches „Frisieren“ der Akten hat der Ausschuss neben der Vermutung von KHK *Wunderlich* allerdings keine Anhaltspunkte gefunden.

f) Auffinden einer weiteren Adress- und Telefonliste im Rahmen der Ermittlungen durch das BKA nach dem 4. November 2011

Im Rahmen der Ermittlungen des Generalbundesanwalts nach dem 4. November 2011 wertete das BKA erneut die in der Garage Nr. 5 an der Kläranlage aufgefundenen Asservate aus. Die Asservate waren am 31. Januar 2012 durch das LKA Thüringen an das BKA übergeben worden.²⁸⁹⁹

Bei der Auswertung einer im Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll der Garage Nr. 5 an der Kläranlage als Nr. 20 A 3 bezeichneten Plastiktüte mit der Aufschrift *REWE* wurde hierbei eine weitere Adress- und Telefonliste zu Tage befördert.²⁹⁰⁰ Diese weitere Adress- und Telefonliste stellt offensichtlich eine vom Verfasser im Verhältnis zur ersten Liste erweiterte Version dar, da auf der ursprünglich bekannten Liste noch handschriftlich eingetragene Namen auf der neu bekannt gewordenen Liste ebenfalls in Computerschrift eingetragen wurden und zudem weitere Namen, die auf der ursprünglich bekannten Liste nicht genannt werden, zusätzlich handschriftlich genannt werden.²⁹⁰¹ Auf der Rückseite der neu aufgefundenen Liste befinden sich zudem – in offensichtlich unterschiedlichen Handschriften eingetragen – weitere Namen und Telefonnummern.

Die neu bekannt gewordene Liste war den Beamten *Brümmendorf* und *Dressler* nicht bekannt.²⁹⁰²

g) Unterrichtung des Untersuchungsausschusses durch das BKA in diesem Zusammenhang

Nachdem die Übergabe der Asservate aus der Garage Nr. 5 seitens des LKA Thüringen an das BKA am 31. Januar 2012 erfolgt war, erfolgte dort die Auswertung. In einem Vermerk des BKA vom 6. März 2012 werden beide Adress- und Telefonlisten aufgeführt.²⁹⁰³ Der Untersuchungsausschuss ist mit Schreiben des BKA vom 28. Februar 2013, das in der Beweisaufnahmesitzung am 1. März 2013 verteilt wurde, darüber unterrichtet worden. An diesem Tag hatte der Ausschuss die Zeugen *Dressler* und *Brümmendorf* geladen, um in der Beweisaufnahmesitzung vom 22. Februar 2013 gemachte Angaben der Zeugen nochmals zu überprüfen. In einem Schreiben des

BKA vom 28. Januar 2013, in dem ebenfalls Bezug auf die ursprünglich bekannte Adress- und Telefonliste genommen wird, wird die neu aufgefundenene Adress- und Telefonliste nicht erwähnt.²⁹⁰⁴

In dem Schreiben vom 28. Januar 2013 wurde die Arbeitsweise der BKA-Beamten in Thüringen im Februar 1998 umfangreich erörtert. Der Zeuge *Brümmendorf* hat bekundet, er habe im Zuge der Vorbereitung seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss nicht mit Vorgesetzten über die Adress- und Telefonliste oder über weitere Notizzettel gesprochen.²⁹⁰⁵

Informationen zu der von ihm bewerteten Telefonliste hatte KHK *Brümmendorf* im BKA auch 1998 nicht weitergegeben: Weder die Telefonliste selbst noch der Auswertungsvermerk von KHK *Brümmendorf* hierzu fanden Eingang in die Bestände des BKA. In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Brümmendorf* hierzu ausgeführt:

„Nein, ich habe überhaupt nichts mitgenommen aus den damaligen Unterlagen.“²⁹⁰⁶

Und weiter:

„Ich sehe das ein, dass das ein Fehler war [...], dass diese Liste auch nicht mit mir den Weg ins BKA gefunden hat und dort noch mal gecheckt worden ist bzw. dort auch einer weiteren intensiven Untersuchung hätte zugeführt werden können.“²⁹⁰⁷

6. Briefe von Uwe Mundlos an inhaftierte Personen – Asservat 20.B.1 aus der Garage an der Kläranlage

a) Auffindesituation

Im Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll der Garage Nr. 5 an der Kläranlage sind unter der lfd. Nr. 20 zwei „*REWE*-Plastiktüten“ (A. u. B.) aufgeführt.²⁹⁰⁸ Die Plastiktüte B enthielt ausweislich des Protokolls neben anderen Gegenständen, wie etwa Fotos und Negativen und einer Liste mit Kennzeichen von Polizeifahrzeugen einen Aktenordner mit der Aufschrift „Informatik Grundlagen“, der im Protokoll als Asservat „20 B. 1“ aufgeführt wird.

b) Auswertung des Ordners

Die Auswertung dieses Ordners erfolgte – ebenso wie im Falle des Asservats „23 C“ – durch den BKA-Beamten *Brümmendorf*, der hierüber den auch schon im Zusam-

2899) Schreiben des BKA an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses vom 28. Februar 2013, MAT A BKA-2/51, Bl. 1 f.

2900) Schreiben des BKA an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses vom 28. Februar 2013, MAT A BKA-2/51, Bl. 1 f.

2901) Adress- und Telefonliste, MAT A BKA-2/51, Bl. 36.

2902) *Dressler* und *Brümmendorf*, Protokoll-Nr. 57, S. 3.

2903) Vermerk der BAO „Trio“ vom 6. März 2012, MAT A BKA-2/51, Bl. 27 ff.

2904) Schreiben des BKA an den Bundesminister des Innern, MAT B BKA-1, Bl. 2 f.

2905) *Brümmendorf*, Protokoll-Nr. 54, S. 91.

2906) *Brümmendorf*, Protokoll-Nr. 57, S. 21.

2907) *Brümmendorf*, Protokoll-Nr. 57, S. 45.

2908) Hierzu und im Folgenden: Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll vom 26. Januar 1998, MAT A TH-1/2, Bl. 144 ff. (146).

menhang mit der Auswertung des Asservats „23 C.“ genannten Vermerk anfertigte, der vom 19. Februar 1998 datiert.²⁹⁰⁹

In dem Vermerk wird in Bezug auf den Aktenordner zunächst festgestellt, dass dieser im Hinblick auf den Tatvorwurf des seinerzeit einschlägigen § 311b StGB (Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens) „nicht von Relevanz“ sei. Im Hinblick auf den Inhalt wird in dem Vermerk ausgeführt:

„Der Aktenordner enthält umfangreichen Schriftverkehr zwischen *Mundlos*, *Uwe* (Spitzname: *Elch*) und *Torsten S.* (w. P. b.), derzeit in der JVA Waldheim einsitzend, sowie zum einschlägig vorbestraften *Thomas Starke* (w. P. b.).“

Zudem wurde in dem Ordner eine Fotografie aufgefunden, die *André Kapke* zeigt und auf der dieser den Hitlergruß entbietet. In diesem Zusammenhang wird im Vermerk auf eine mögliche Strafbarkeit dieses Verhaltens gemäß § 86a StGB hingewiesen.

Bzgl. des Auswertevorgangs hat der Zeuge *Brümmendorf* bekundet:

„Ich habe den Aktenordner mit dem Schriftverkehr zwischen *Mundlos* und *Thomas Starke* und anderen - *Torsten S.* war auch dabei, in diesem Ordner enthalten - durchgeblättert. Diese - - Der Tipp, dass es *Thomas Starke* eventuell mit einer besonderen oder eine besondere Nähe gegeben habe, hat sich für mich aufgetan durch die Häufigkeit des Schriftkontaktes und durch die möglicherweise erkennbare emotionale Nähe der beiden. Aber es war aus dem Bauchgefühl heraus ein Tipp. Es war - und das bleibt es auch in meinen Augen, in meiner Erinnerung noch - als Möglichkeit, als Tipp, aber nicht als Tatsache, dass ich sagen kann: Da kriegen wir Erfolg.“²⁹¹⁰

c) Inhalt der Briefe

Die Briefe an sich, die dem Untersuchungsausschuss vorlagen, enthalten allgemeinen Informationsaustausch über Erlebnisse des Verfassers und geben auf diese Weise auch Auskunft über Strukturen innerhalb der rechten Szene. So wird beispielsweise in einem undatierten Brief an *Thomas Starke* von einem Besuch des Trios an Ostern in Ludwigsburg berichtet, wo man bei „*Uschi*“ und bei „*S.*“ untergekommen sei.²⁹¹¹ Beide Personen waren unter dieser Bezeichnung auch auf der in der Garage Nr. 5 aufgefundenen Adress- und Telefonliste aufgeführt.²⁹¹² In dem Brief wird auch darauf Bezug genommen, dass diese

Personen über Waffen verfügen. Aufgrund einer Bezugnahme auf den dem „Puppentorso-Verfahren“ zu Grunde liegenden Vorfall liegt es nahe, dass dieser Brief in zeitlicher Nähe zu Ostern 1996 verfasst wurde.

d) Bewertung als mögliche Anlaufpunkte bzgl. der Flucht

Die Personen *Thomas Starke* und *Torsten S.* wurden durch *Brümmendorf* als mögliche Fluchtpunkte des Trios bewertet. Dies ergibt sich aus einem handschriftlichen Vermerk des Zeugen *Brümmendorf*, in dem es unter anderem heißt:

- „1. Aus Ass. 20 B. 1- Garage 5 -
- Hinweis auf *Thomas Starke*
auf *Thorsten S.*
als mögl. Unterschlupf
- APIS / EMA“²⁹¹³

Im Folgenden befasst sich der Vermerk mit Ermittlungsmaßnahmen bei der *Sparkasse* und bei der *Deutschen Bank Jena*.

Der Zeuge *Brümmendorf* hat bestätigt, dass dieser Vermerk von ihm stamme.²⁹¹⁴ Er habe diesen Vermerk am Ende der ersten Woche seines Aufenthalts bei der EG „TEX“ hinterlassen, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht sicher gewesen sei, ob die BKA-Beamten in der darauffolgenden Woche erneut in Thüringen tätig werden würden:

„Das ist meine Handschrift, ja. Dieses Schriftstück ist eine Notiz, die ich am 20.02. hinterlassen habe, kurz vor unserer Abreise Richtung Meckenheim. Das ist sozusagen der Hinweis - diesen Zettel habe ich natürlich auch dem Ermittlungsführer übergeben -: Guckt mal nach, APIS, EMA-Datenabgleich.

[...]

Er hat die Liste zunächst entgegengenommen; und es war eigentlich eine Aufgabenliste. Unter Ziffer 2 und 3 sind ja Telefonnummern notiert, weil es war Freitag und es war nicht klar, ob wir in der darauffolgenden Woche mit der gleichen Personenkongstellation zurückkommen, habe ich, falls auch am Wochenende oder am darauffolgenden Montag, Dienstag Telefonate erforderlich waren, diese Liste schnell zusammengestellt und habe natürlich unter Ziffer 1 das dem Herrn *Dressler* gegeben, habe gesagt: Könnte sein. Also, es war für mich aus dem - - Nur aus der Menge des Schriftverkehrs ergibt sich bei mir nicht unbedingt der Verdacht,

2909) Hierzu und im Folgenden: Vermerk vom 19. Februar 1998 über Asservatenauswertung *Mundlos*, Ass. 20.B.1 und 23.6, MAT A TH-1/2, Bl. 277 ff.

2910) *Brümmendorf*, Protokoll-Nr. 54, S. 80 f.

2911) Hierzu und im Folgenden: Brief (undatiert), überschrieben mit „Hallo *Thomas!!!*“, MAT A GBA-11/1, Bl. 213 ff.

2912) Siehe hierzu oben unter E II. 5.

2913) Handschriftlicher Vermerk, undatiert, MAT A TH-1/3, Bl. 751.

2914) *Brümmendorf*, Protokoll-Nr. 54, S. 81.

dass es da einen Unterschlupf oder eine Bereitstellung [gab].²⁹¹⁵

Ob es dann in der zweiten Woche seines Aufenthalts weitere Gespräche im Hinblick auf seinen handschriftlichen Vermerk gegeben hat, war dem Zeugen *Brümmendorf* nicht erinnerlich – er „denke aber“, dass man darüber gesprochen habe.²⁹¹⁶ Unterhalten habe man sich lediglich über das „Bauchgefühl“ des Zeugen *Brümmendorf* im Hinblick auf die möglichen Fluchtpunkte bei *Thomas Starke* und *Torsten S.*, jedoch ohne dass weitere Maßnahmen daraufhin erfolgten.²⁹¹⁷

e) Fahndungsmaßnahmen, die Bezug zu *Thomas Starke* und *Torsten S.* haben

Fahndungsmaßnahmen, die Bezug zu *Thomas Starke* und *Torsten S.* haben, sind in zeitlicher Nähe zu dem Einsatz der BKA-Beamten in Thüringen Ende Februar 1998 nicht aktenkundig.

Im Zusammenhang mit der *Kripo Live*-Sendung im MDR war durch den Leiter der JVA Waldheim/Sachsen am 23. Februar 1998 ebenfalls darauf hingewiesen worden, dass *Mundlos*, *Zschäpe* und *Kay Norman S.*, *Torsten S.* in der dortigen Haft besucht hatten.²⁹¹⁸

Thomas Starke wird erstmals im August 1998 aktenkundig.²⁹¹⁹ Im Rahmen der Durchführung von Ermittlungen bzgl. von Anrufen bei *Jürgen H.* wurden Personen ermittelt, die in der rechten Szene in Chemnitz relevant sind. Aus dem hierbei angelegten Vermerk geht nicht hervor, dass der Zielfahndungsabteilung, die diese Ermittlungen vornahm, die in der Garage Nr. 5 aufgefundenen Briefe bekannt waren.

Ermittlungsmaßnahmen, die *Torsten S.* betreffen, sind erst ab dem Jahr 2002 aktenkundig.²⁹²⁰

7. Aufsuchen der Eltern von *Uwe Mundlos* durch Beamte des LKA Thüringen und durch Mitarbeiter des LfV Thüringen im März 1998

a) 6. März 1998 – Eltern von *Uwe Mundlos*

Am 6. März 1998 wurden die Eltern von *Uwe Mundlos* durch den Beamten der Zielfahndungsabteilung, *Wunderlich*, und die in der EG „TEX“ tätige Beamtin, *PM'in D.*, aufgesucht. Auf dem hierzu gefertigten, von *PM'in D.*

gezeichneten Vermerk, ist *KHK Dressler* von der EG „TEX“ als Sachbearbeiter genannt.²⁹²¹

Die zunächst an ihrer Arbeitsstelle aufgesuchte, später in der Wohnung weiter vernommene Mutter von *Uwe Mundlos* habe sich hiernach sehr einsichtig gezeigt und habe angegeben, seit dem 26. Januar 1998 keinen Kontakt mehr zu ihrem Sohn gehabt zu haben und auch keine Hinweise auf seinen Aufenthaltsort zu haben. Seitens der Freundin von *Ralf Wohlleben*, *Juliane W.*, sei sie gebeten worden, ein Konto für ihren Sohn einzurichten und ihr die Kreditkarte auszuhändigen. Da sie der *Juliane W.* jedoch nicht traue, habe sie dies nicht getan. Der Vater von *Uwe Mundlos*, der später hinzu kam, gab an, für eine Zusammenarbeit mit der Polizei zur Verfügung zu stehen, jedoch nicht als Ermittler fungieren zu wollen. Er teilte weiter mit, dass sein Sohn und *Ralf Wohlleben* die PKW getauscht hätten. Die Eltern von *Mundlos* hätten den PKW ihres Sohnes von *Wohlleben* abgeholt, der PKW des *Wohlleben*, ein weißer Peugeot, habe einige Tage später wieder vor der Haustür des *Wohlleben* gestanden, jedoch ohne Kennzeichen.

Eine Überwachung des Telefonanschlusses der Eltern von *Uwe Mundlos* fand im gesamten Monat März 1998 nicht statt. Erst ab dem 18. Mai 1998 erfolgte hier eine TKÜ.²⁹²²

b) 18. März 1998 – Eltern von *Uwe Mundlos* – Vermerk vom 19. März 1998

Am 18. März 1998 kam es zu einem weiteren Treffen des Beamten der Zielfahndungsabteilung, *Wunderlich*, und der Beamtin der EG „TEX“, *PM'in D.*, mit den Eltern von *Uwe Mundlos* in einem Schnellrestaurant in der Nähe der Autobahn in Jena. Auch in diesem Fall ist auf dem hierzu gefertigten, von *PM'in D.* gezeichneten Vermerk, *KHK Dressler* von der EG „TEX“ als Sachbearbeiter genannt.²⁹²³

Anlässlich des Treffens wurde durch *KOK Wunderlich* zunächst mitgeteilt, dass keine Anhaltspunkte in Bezug auf den Aufenthaltsort des Trios vorlägen. Im Anschluss wurden zwei konkrete Vorschläge unterbreitet, wie die Eltern bei der Suche nach dem Trio behilflich sein könnten. Zum einen wurde vorgeschlagen, eine Tasche mit persönlichen Gegenständen zu packen, um durch Übergabe an *Juliane W.* den Weg der Tasche verfolgen zu können; zum anderen wurde vorgeschlagen, ein Girokonto zu eröffnen und die Bankkarte an *Juliane W.* weiterzugeben, um so festzustellen, wann, wo und durch wen Geldabhebungen erfolgen würden.

Beide Vorschläge wurden durch die Eltern abgelehnt.

2915) *Brümmendorf*, Protokoll-Nr. 54, S. 81.

2916) *Brümmendorf*, Protokoll-Nr. 54, S. 82.

2917) *Brümmendorf*, Protokoll-Nr. 54, S. 85.

2918) Protokoll über Anrufe zur MDR-Sendung *Kripo Live* (Stand 3. März 1998), MAT A TH-1/3, Bl. 243 ff. (245).

2919) Hierzu und im Folgenden: Vermerk von *KOK Wunderlich*, offenkundig falsch datiert mit 3. August 1997, zur Beantragung von TKÜ-Maßnahmen, MAT A TH-1/4, Bl. 231 und Bl. 242.

2920) Siehe hierzu unten, E. II. 17. c) bb) eee).

2921) Hierzu und im Folgenden: Vermerk von *KHK Dressler* vom 9. März 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 305.

2922) Auflistung von Maßnahmen der Telefonüberwachung vom 2. Dezember 1998, MAT A TH-1/4, Bl. 6 ff.

2923) Hierzu und im Folgenden: Aktenvermerk vom 19. März 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 315 f.

Weiter heißt es in dem Vermerk über das Treffen:

„Herr *Mundlos* äußerte während der gesamten Unterredung offen sein Mißtrauen über die Zusammenarbeit mit der Polizei und darüber, daß seiner Meinung nach ‚nicht mit offenen Karten gespielt wird‘, was sich größtenteils auf Veröffentlichungen in der Presse begründen läßt.

Abschließend betonten beide Elternteile des *Mundlos*, daß sie eine derartige Zusammenarbeit mit der Polizei derzeit ablehnen, jedoch bei Kontaktaufnahmeversuchen und sonstigen Anhaltspunkten über den Verbleib der drei Personen bzw. des Sohnes, die Polizei verständigen werden.“²⁹²⁴

Während in Bd. 3 der LKA-Sachakten (MAT A TH-1/3) eine Version des Vermerks vom 19. März 1998 enthalten ist, in dem die Erwähnung eines Briefes durch den Vater von *Uwe Mundlos* nicht angesprochen wird, und der – trotz entsprechender Unterschriftszeile – nur von PM’in *D.* und nicht von KOK *Wunderlich* gezeichnet wurde, findet sich in Bd. 1 der LKA-Fahndungsauswertungsakten (MAT A TH-1/15) eine Version desselben Vermerks, der von KOK *Wunderlich* und von PM’in *D.* gezeichnet wurde, und die folgenden zusätzlichen Absatz enthält:

„Außerdem sagte Herr *Mundlos*, dass er den Verdacht hegt, dass Leute von beiden Seiten gekauft bzw. bezahlt werden. Er teilte mit, dass er einen anonymen Brief erhalten hat. Dieser Brief war von Hand geschrieben und hatte die Größe DIN A4. Inhalt des Briefes war, dass vermutlich die *Zschäpe, Beate*, als Informantin des Verfassungsschutzes fungierte und dafür bezahlt wurde. Weitere Angaben zum Brief wollte Herr *Mundlos* nicht machen.

In diesem Zusammenhang erwähnte Herr *Mundlos*, dass auch einigen Leuten aus der dortigen Szene aufgefallen sei, dass der Cousin der *Zschäpe, Beate*, der *A., Stefan*, trotz einer Vielzahl von Delikten nie rechtlich zur Verantwortung gezogen wurde und in angetrunkenem Zustand geäußert haben soll, dass er einen guten Draht zur Polizei habe und ihm so schnell nichts passiere. Das Verhältnis zwischen der *Zschäpe* und dem *A.* soll nach Angaben des *Mundlos* sehr gut gewesen sein.“²⁹²⁵

c) Kontakt des LfV Thüringen mit Eltern *Mundlos* am 11. März 1998 und Observationsmaßnahme

Dem *Schäfer*-Gutachten lässt sich entnehmen, dass am 11. März 1998, also zwischen den Treffen mit den Polizeibeamten am 6. und 18. März 1998, ein Kontakt zwischen Mitarbeitern des LfV Thüringen und Familie *Mundlos* stattfand. Im *Schäfer*-Gutachten heißt es hierzu:

„Zwei Beamte des LfV Thüringen suchen Familie *Mundlos* zum Zwecke einer möglichen Kontaktabstimmung mit deren Sohn auf. Im Rahmen des Gesprächs bitten sie Prof. *Dr. Mundlos*, Kontakt zum LfV Thüringen nur über öffentlichen Fernsprecher aufzunehmen.“²⁹²⁶

Zudem heißt es im *Schäfer*-Gutachten, dass der Vater von *Uwe Mundlos* am 11. März 1998 durch das LfV Thüringen observiert wurde.

Anlass des Besuchs des LfV Thüringen war, so lässt sich einem „Gedächtnisprotokoll“ des LfV Thüringen-Mitarbeiters *Elsner* über das Treffen mit den Eltern von *Mundlos*, welches jedoch erst am 3. Juni 1998 gefertigt wurde, entnehmen, dass der Vater von *Uwe Mundlos* gegenüber dem damaligen Präsidenten des LfV Thüringen, *Dr. Roewer*, die Angst geäußert habe, die Polizei könne bei einer möglichen Festnahme seines Sohnes überreagieren und von der Schusswaffe Gebrauch machen.“²⁹²⁷ Dem Vater von *Mundlos* sei daraufhin angeboten worden, dass das LfV Thüringen im Falle einer möglichen Gestellung den Sohn zur Polizei begleiten könne, um so die Gefahr des Schusswaffengebrauchs abzuwenden. Nachdem die Mutter von *Uwe Mundlos* später hinzugestoßen war, sei dieses Angebot wiederholt worden, jedoch auch darauf hingewiesen worden, dass man den Kontakt möglichst durch öffentliche Fernsprecheinrichtungen aufnehmen solle. Der Vater des *Mundlos* habe deutlich gemacht, auf dieses Hilfsangebot eingehen zu wollen.

Durch die Polizei wurden im März 1998 keine Telefonüberwachungsmaßnahmen bei den Eltern von *Uwe Mundlos* durchgeführt. TKÜ-Maßnahmen fanden hier erst zwischen dem 18. und 24. Mai 1998 statt.“²⁹²⁸

d) Aussagen der Zeugen zu diesem Vorgang

aa) Aussagen zum Besuch des LfV Thüringen bei Familie *Mundlos*

Der Zeuge *Wunderlich* hat vor dem Untersuchungsausschuss bekundet, von dem Besuch von Mitarbeitern des LfV Thüringen bei den Eltern von *Uwe Mundlos* erst anlässlich der Befragung durch Mitglieder der *Schäfer*-Kommission am 15. Februar 2012 erfahren zu haben.“²⁹²⁹

2924) Aktenvermerk vom 19. März 1998, MAT A TH-1/3, Bl. 315.

2925) Aktenvermerk vom 19. März 1998, MAT A TH-1/15, Bl. 186.

2926) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, Bl. 151, unter dem 11. Februar 1998.

2927) Hierzu und im Folgenden: Vermerk vom 3. Juni 1998, MAT A TH-3/1 (Tgb.-Nr. 09/12 - GEHEIM), Bl. 120f. (VS-VERTRAULICH).

2928) Übersicht über TKÜ-Maßnahmen des LKA Thüringen im Jahr 1998, MAT A TH-1/4, Bl. 6.

2929) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 72.

bb) Aussagen zum Hinweis auf eine Zusammenarbeit des LfV Thüringen mit Beate Zschäpe

Bzgl. der Äußerung des Vaters von *Uwe Mundlos* über den Brief, in dem der Hinweis auf eine Tätigkeit von *Beate Zschäpe* als Informantin enthalten gewesen sein soll, hat der Zeuge *Wunderlich* vor dem Untersuchungsausschuss bekundet:

„Ja, er hat also einerseits gesagt, dass er wüsste, dass die Frau *Zschäpe* eine Quelle des Verfassungsschutzes wäre. [...] Auf Nachfrage, wie er dazu kommt, wie er zu dieser Erkenntnis gelangt, hat er mitgeteilt, dass er wohl einen Zettel oder ein Blatt in seinem Briefkasten gefunden hatte, wo das drauf vermerkt gewesen wäre. Absender, weitere Details zu diesem Blatt Papier wollte er nicht machen. Ja, ja, wir haben auch gefragt, ob die Möglichkeit besteht, dass wir dieses Blatt mal sehen können, dass wir uns das mal anschauen können, selbst bewerten können. Wir haben ihm auch versucht einzureden, dass da bestimmt nur einer ihn ärgern will und steckt dort das in den Briefkasten, um Unruhe zu stiften.

[...]

Also, wir haben ihm eigentlich versucht die Sache auszureden, immer mit dem Hintergrund, dieses Blatt Papier im Original mal selbst sehen zu dürfen. Und dem ist er nicht gefolgt und auch nicht nachgekommen, und - -²⁹³⁰

Befragt, weshalb er die Angaben des Vaters von *Uwe Mundlos* für glaubhaft erachtet habe, hat der Zeuge *Wunderlich* bekundet:

„Ja, weil es keinen Anlass dafür gab, dass ein Vater, der seinen Sohn sucht und ja in der weiteren Folge sogar vermisst gemeldet hat - - Warum soll er das erfinden? Also, das ist ja alles - - das ist ja zu viel Details der Erfindung: Briefkasten, weißes Blatt Papier, handgeschrieben. Das waren zu viele Informationen. Die Information alleine, sie würde dafür arbeiten, da kann man noch sagen: Gut, das hat er sich ausgedacht. Aber er hat es ja in Details beschrieben.²⁹³¹

Der Zeuge *Wunderlich* hat zudem bekundet, dass die entsprechende Information an die Staatsanwaltschaft, das LfV Thüringen und die EG „TEX“ weitergegeben wurde. Nach dem Ergebnis befragt hat *Wunderlich* geäußert:

„Negativ, also alles negativ. Diese Information ist der Staatsanwaltschaft mitgeteilt worden, dem LfV und dem LKA. LKA natürlich insofern der Sachbearbeitung, die ja meines Erachtens sogar mit dabei war. Also, da war ja der Informationsfluss sowieso schon gegeben. Aber die Bewertung dieses

Hinweises, die konnte ich nicht vornehmen. Ich hatte auch keine Möglichkeit, das LfV als Zeugen zu befragen. Das geht nicht. Ich habe also nur diesen Hinweis geben können, dass wir folgende Information erlangt haben, und habe nachgefragt, ob es dafür Hinweise gibt oder Möglichkeiten, dass das stimmen könnte. Das wurde verneint.²⁹³²

Hinweise auf eine wie auch immer geartete Tätigkeit von *Beate Zschäpe* für das LfV Thüringen hat der Ausschuss nicht gewonnen.

8. Anrufe bei Jürgen H. im März/April 1998 – Hinweise auf Aufenthalt in Chemnitz bzw. in der Schweiz

a) Anrufe im April 1998 bei Jürgen H.

Im Rahmen der bei *Jürgen H.* (Festnetzanschluss) erfolgten Telefonüberwachungsmaßnahmen konnten im April 1998 mehrere Anrufe aufgezeichnet werden, deren Inhalt auf eine Hilfestellung beim Abtauchen des Trios hindeuteten.²⁹³³ Die meisten Anrufe wurden aus Telefonzellen im Bereich Chemnitz abgesetzt, ein Anruf kam aus Concise/Kanton Waadt/Schweiz. Darüber hinaus erfolgten weitere Anrufe aus Telefonzellen in Chemnitz, bei denen keine Nachrichten hinterlassen wurden.

Die Klärung der Herkunft der Anrufe erfolgte jeweils zeitnah. Aus von KOK *Wunderlich* angelegten Vermerken vom jeweiligen Folgetag lässt sich jeweils bereits der genaue Standort der Telefonzellen entnehmen.²⁹³⁴

Im Einzelnen handelte es sich um die folgenden Anrufe:

1. Anruf am 17. März 1998, 18.54 Uhr, aus Chemnitz, Telefonzelle Franz-Mehring-Straße:
Es wurde keine Nachricht hinterlassen.
2. Anruf am 11. April 1998, 17.10 Uhr, aus Concise/Kanton Waadt/Schweiz, Rue de la Gare²⁹³⁵:

Hinterlassene Nachricht:

„Ja *Jürgen*, paß auf, ich hab da eine Nachricht für den *Ralf*. Sag ihm bitte, er soll am Montag 14.00 Uhr an demselben Treffpunkt sein wie vor zwei Wochen und soll aber bitte äh vorher aber noch bei *Böni's* Eltern vorbeifahren und äh Klamotten oder sowas kaufen. Es ist ganz wichtig, er soll am Montag 14.00 Uhr sein bei dem Treffpunkt wo wir vor

2932) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 32.

2933) Hierzu und im Folgenden: Vermerk von KOK *Wunderlich* vom 23. Juli 1998, MAT A TH-1/15, Bl. 140 f.

2934) Vermerk von KOK *Wunderlich* vom 17. April 1998, Gesprächsprotokoll zur Telefonüberwachung, MAT A TH-1/19, Bl. 182 und Vermerk von KOK *Wunderlich* vom 21. April 1998, Gesprächsprotokoll zur Telefonüberwachung, MAT A TH-1/19, Bl. 184.

2935) Zur Herkunft des Anrufs: Mitteilung des BKA-Verbindungsbeamten *Gundlach* vom 16. April 1998, MAT A TH-1/20, Bl. 58.

2930) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 32.

2931) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 33.

zwei Wochen äh auch schon waren. Alles klar. Tschüß.“

3. Anruf am 16. April 1998, 16.43 Uhr, aus Chemnitz-Klaffenbach, Telefonzelle Würschnitztalstraße 25²⁹³⁶:

Hinterlassene Nachricht:

„Hallo Jörg, diese Nachricht is nochmal für den Ralf, und jetze is Sonntag, 14.00 Uhr, selbe Stelle, und jetzt muß er aber unbedingt kommen. Das ist ganz wichtig. Soll vorher zu Uwe's Mutter, dort Geld holen. Wir brauchen viel Geld und soll dort, äh einen Videorecorder holen und Klamotten und was weiß ich noch alles, en Haufen Zeug. Und er muss unbedingt Sonntag, 14.00 Uhr dort sein. Es ist ganz wichtig. Es kann jetzt keine Ausrede nochmal kommen. Er muss unbedingt...“

4. Anruf am 20. April 1998, 20.41 Uhr, aus Chemnitz, Telefonzelle Haydnstraße 20a²⁹³⁷:

Hinterlassene Nachricht:

„Hallo, diese Nachricht ist für Ralf. Er soll bitte Mittwoch, 18.00 Uhr, am Treffpunkt ZWEI sein. Er weiß schon Bescheid. Alles klar, danke.“

5. Anruf am 22. April 1998, 19.02 Uhr, aus Chemnitz, Telefonzelle Hoffmannstraße 22:

Es wurde keine Nachricht hinterlassen.

Aus einem Vermerk vom 23. Juli 1998, in dem die Anrufe einzeln dargestellt werden, geht Folgendes hervor:

„Durch eine Vielzahl weiterer TKÜ-Maßnahmen wurde festgestellt, dass durch den H. nach Abhören seines Anrufbeantworters dieser den Wohlleben, Ralf an einem unbekanntem Ort über den Gesprächsinhalt in Kenntnis setzte. Hierbei soll es in der weiteren Folge zu Kontaktaufnahmen und Übergaben an einem Parkplatz der BAB 4 in der Nähe von Jena gekommen sein. Dabei erschien vermutlich eine Person mit einem kleinen PKW, welche in einer anderen TKÜ mit der ‚Lange‘ bezeichnet wurde.“²⁹³⁸

Weitere Vermerke, etwa über mögliche Observationsmaßnahmen bei Jürgen H. oder Ralf Wohlleben in zeitlichem Zusammenhang mit den Anrufen oder über den konkreten Inhalt der in dem Vermerk genannten „Vielzahl weiterer TKÜ-Maßnahmen“ sind in den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten nicht enthalten, sodass sich die genaue Herkunft der hier zitierten Erkenntnisse nicht klären lässt.

Aus einem Vermerk von KHK K. (EG „TEX“) vom 5. September 2002 ergibt sich, dass zu diesem Zeitpunkt eine erneute Auswertung der Anrufe erfolgt war.²⁹³⁹ Hierbei wurde anhand der Anruflisten festgestellt, dass von dem Anschluss des Jürgen H. am 11. April 1998 um 20.33 Uhr und am 16. April 1998 um 19.09 Uhr Gespräche auf den Anschluss von Ralf Wohlleben geführt wurden. Die Inhalte dieser Gespräche waren nicht mehr erkennbar, da keine entsprechenden Vermerke hierüber in den Akten aufgefunden wurden.

b) Anruf aus der Schweiz (Bereich Orbe/Yverdon)

Bzgl. des Anrufs vom 11. April 1998 erfolgte zeitnah eine Klärung der in diesem Zusammenhang vorhandenen Schweizer Telefonnummer. Aus einem Telefax des LKA Thüringen (Fernkopie Nr. 419) vom 14. April 1998 geht hervor, dass – unter Bezugnahme auf ein Telefongespräch zwischen KHK I., dem damaligen Leiter der Zielfahndungsabteilung im LKA Thüringen und dem Verbindungsbeamten des BKA in der Deutschen Botschaft in Bern, KHK Gundlach – darum gebeten wurde, geeignete Fahndungsmaßnahmen im Bereich des angegebenen Telefonanschlusses einzuleiten.²⁹⁴⁰

Aus einem am 14. April 1998 am Nachmittag versandten Telefax des LKA Thüringen (Fernkopie Nr. 431) an das BKA geht unter anderem Folgendes hervor:

„Bemerkungen: Durch Maßnahmen der Telefonüberwachung wurde festgestellt, dass über eine Kontaktperson Bekleidungsgegenstände für eine der gesuchten Personen an einen derzeit unbekanntem Ort am 13.04.98 übernommen wurden. Hierbei rief die Kontaktperson am 11.04.98 17.10 Uhr aus einer öffentlichen Telefonzelle im Bereich Orbe/Yverdon (Schweiz) einen überwachten Anschluss in Jena (Thüringen) an. [...] Zur Abklärung des Telefonanschlusses in der Schweiz wurde bereits Rücksprache mit dem Verbindungsbeamten des BKA KHK Gundlach geführt.“²⁹⁴¹

Darüber hinaus wurde das BKA gebeten, die Fahndung auf die Schweiz auszuweiten. Staatsanwalt Sbick von der Staatsanwaltschaft Gera habe hierum gebeten und für den Fall der Festnahme des Trios die Stellung eines Ersuchens um Auslieferung zugesagt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Faxes war mithin bereits eine Übergabe am 13. April 1998 bekannt geworden, der genaue Standort der Telefonzelle war dem Verfasser des Telefaxes, dem damaligen Leiter der Zielfah-

2936) Vermerk von KOK Wunderlich vom 17. April 1998, Gesprächsprotokoll zur Telefonüberwachung, MAT A TH-1/19, Bl. 182.

2937) Vermerk von KOK Wunderlich vom 21. April 1998, Gesprächsprotokoll zur Telefonüberwachung, MAT A TH-1/19, Bl. 184.

2938) Vermerk von KOK Wunderlich vom 23. Juli 1998, MAT A TH-1/15, Bl. 140 f. (141).

2939) Hierzu und im Folgenden: Vermerk von KHK K. (EG „TEX“) vom 5. September 2002 über Anrufe im April 1998, MAT A TH-1/19, Bl. 175.

2940) Fernkopie Nr. 419 des LKA Thüringen vom 14. April 1998, MAT A TH-1/20, Bl. 345.

2941) Hierzu und im Folgenden: Fernkopie Nr. 431, undatiert, des LKA Thüringen an das BKA, MAT A TH-1/11, Bl. 114. sowie mit Faxabdruck vom 14. April 1998, 15.07 Uhr, MAT A BKA-8, Bl. 7.

dungsabteilung im LKA Thüringen, KHK I., jedoch offensichtlich noch nicht bekannt.

Mit Faxschreiben vom 16. April 1998 wurde durch KHK *Gundlach* schließlich mitgeteilt:

„Über die Bundespolizei konnte ermittelt werden, dass es sich bei dem Telefonanschlusshaber, wie bereits vorab fernmündlich mitgeteilt, tatsächlich um eine Telefonzelle handelt. Diese befindet sich am Bahnhof, Rue de la Gare (Bahnhofstraße), in 1426 Concise (Kanton Waadtland). Nähere Abklärungen sind veranlasst.“²⁹⁴²

Unterlagen über die erbetenen Fahndungsmaßnahmen im Bereich des Telefonanschlusses oder über die veranlassenden weiteren Abklärungen sind in den Akten, die dem Untersuchungsausschuss vorliegen, nicht enthalten.

Aus dem Staatsschutzbericht 1998 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements der Schweiz geht hervor, dass am 11. April 1998 in Concise ein als Geburtstagsfeier getarntes neonazistisches Skinhead-Konzert mit 150 bis 300 Teilnehmern aus Deutschland, Frankreich, Italien, Polen, Australien und der Schweiz stattfand.²⁹⁴³

Der Zeuge *Gundlach* hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss den soeben dargestellten, aus den Akten zu entnehmenden Ablauf bestätigt, jedoch auch dargelegt, an den Vorgang selbst zunächst keine Erinnerung mehr gehabt zu haben. Er hat bekundet:

„Ich habe dann festgestellt anhand der Unterlagen, die mir zugekommen waren, dass in der Tat offensichtlich ein Anruf erfolgt war aus dem Landeskriminalamt Thüringen. Diesem Anruf folgte offenbar ein Fax, das an mich gesandt worden ist - das Ganze hat sich wohl abgespielt am 14.04.1998 -, und in dem Fax wurde dann ein Sachverhalt mitgeteilt und darum gebeten, dass ich eine Telefonanschlusshaberfeststellung durchführe, die dann auch erfolgt ist. Ich habe dann - - Das ist auch nicht mehr in meiner Erinnerung, aber ich schließe aus dem Vorgang, den ich hier habe lesen können, dass eine Anschlusshaberfeststellung erfolgt ist, und zwar handelte es sich da bei diesem Anschluss um eine Telefonzelle. Das konnte ich offenbar direkt mitteilen, und das wurde dann zwei Tage später bestätigt, und bestätigt auch dadurch, dass ich ein Fax zurückgeschickt habe an das Landeskriminalamt Thüringen und das Bundeskriminalamt nachrichtlich beteiligt habe.“²⁹⁴⁴

Bzgl. des Aspekts, dass in den von den Thüringer Ermittlern verfassten Dokumenten durchgängig von einem „Anruf aus Orbe“ die Rede war und ist, obgleich der Anruf nach dem Ergebnis der Klärungen aus dem Ort Concise

(ca. 15 km von Orbe entfernt) erfolgte, hat der Zeuge *Gundlach* ausgesagt:

„Bei der Telefonnummer, die abzuklären war, war anhand der Telefonnummer an sich schon ersichtlich, dass es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um eine Telefonzelle handelt.“²⁹⁴⁵

sowie auf den Vorhalt, dass der aus der Telefonnummer ersichtliche Vorwahlbereich die am Neuenburger See gelegenen Orte Concise, Yverdon und Orbe umfasse und er sodann ermittelt habe, dass die Telefonzelle selber in Concise stand:

„Es geht um den 024er-Bereich, und das ist der nördliche Teil vom gesamten Waadtland und betrifft nicht nur drei Orte. Es sind also diverse Orte, die mit 024 beginnen, ja.“²⁹⁴⁶

Es erscheint daher naheliegend, dass zunächst – im Rahmen des Telefonats zwischen KOK *Gundlach* und KHK I. am oder vor dem 14. April 1998 – im Rahmen einer Voreinschätzung mitgeteilt worden war, dass der Anruf aus einer Telefonzelle im Bereich Orbe/Yverdon stammen könnte. Mit Telefax vom 16. April 1998 wurde dann der exakte Standort mitgeteilt. Die Benutzung des Terminus „Bereich Orbe/Yverdon“, mithin eine letztendlich wenig exakte Angabe, spricht ebenfalls für diese Möglichkeit.

Auch nachdem mit Fax vom 16. April 1998 den Thüringer Ermittlern der korrekte Herkunftsort des Anrufs, Concise, mitgeteilt wurde, blieb dieser Umstand unberücksichtigt – es wurde weiterhin von einem Anruf aus Orbe ausgegangen. Damit fand die Möglichkeit, einen Zusammenhang mit dem Skinhead-Konzert vom Tage des Anrufs zu erkennen, zu keinem Zeitpunkt Eingang in die Thüringer Akten.

Im Hinblick auf die seitens des Zeugen *Gundlach* im Telefax vom 16. April 1998 mitgeteilten „näheren Abklärungen“, die durch die Bundespolizei (der Schweiz) veranlasst seien, finden sich in den Akten des LKA Thüringen keine weiteren Aktenbestandteile. Hierzu befragt, konnte der Zeuge *Gundlach* keine weiteren Auskünfte geben, teilte jedoch mit, dass entsprechende Meldungen auch über den Interpol-Meldeweg nach Deutschland hätten mitgeteilt werden können. *Gundlach* hat hierzu konkret geäußert:

„Ich gehe davon aus, dass ich sofort die Bundespolizei informiert habe und um weitere Abklärung gebeten habe.“²⁹⁴⁷

Auf die Frage, ob die daraufhin eingeholten Informationen der Schweizer Polizeibehörden durch den Zeugen *Gundlach* nach Deutschland weitergeleitet worden seien, hat der Zeuge *Gundlach* geäußert:

„Das ist die Frage, weil ja parallel am selben Tage, als ich die Information erhalten habe, ein Interpol-

2942) Telefax der Deutschen Botschaft in Bern an das LKA Thüringen und an das BKA, MAT A TH-1/19, Bl. 179.7

2943) Staatsschutzbericht 1998 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements der Schweizer Eidgenossenschaft, S. 35.

2944) *Gundlach*, Protokoll-Nr. 68, S. 64.

2945) *Gundlach*, Protokoll-Nr. 68, S. 65.

2946) *Gundlach*, Protokoll-Nr. 68, S. 66.

2947) *Gundlach*, Protokoll-Nr. 68, S. 66.

Fernschreiben mit der Erweiterung der Fahndung an Interpol Schweiz ergangen ist, auch mit einer näheren Sachverhaltsdarstellung. Ich gehe da mal davon aus, dass auch dieses Fahndungsersuchen entsprechend in der Schweiz umgesetzt worden ist und nähere Fahndungsmaßnahmen dann über den üblichen Weg koordiniert worden sind. Also, die ursprüngliche Aufgabe, die mir offenbar zustand in dem Moment, war die schnelle Übermittlung der Information: Um was handelt es sich bei dieser Telefonnummer?²⁹⁴⁸

sowie:

„In der Regel, wenn man bestimmte Ersuchen, die zu keinem Ergebnis führen, an die Behörden weiterleitet, heißt das noch lange nicht, dass man ein sogenanntes Nullergebnis zurückbekommt. Es ist durchaus denkbar aufgrund dieser Sachlage, die mir auch später zur Kenntnis gelangt ist, dass der eigentliche Fahndungsaufruf und die eigentliche Fahndungserweiterung in Richtung Schweiz über Interpol gelaufen ist, dass dann sämtliche Maßnahmen auch über die schweizerische Interpolstelle koordiniert worden sind und diese Interpolstelle dann auch entsprechend rückmeldet. Es ist eher das Gegenteil der Fall von dem, was Sie sagen, dass es eher wahrscheinlich ist, dass Interpol dann eine Rückmeldung gibt, als dass ich eine Rückmeldung bekomme und die dann weiterleite.“²⁹⁴⁹

Das am 11. April 1998 in Concise stattgefunden Skinhead-Konzert war dem Zeugen *Gundlach* unbekannt. Hierzu hat er geäußert:

„Also, von diesem Skinhead-Konzert, das sagt mir hier gar nichts. Ich hätte dann vielleicht schon erwartet, dass mir so was mitgeteilt würde. Die Anfrage ging ja drei Tage später raus. Da hätten sich vielleicht die schweizerischen Behörden dann auch erinnern können, dass ein solches Konzert stattgefunden hat. Mir war das offensichtlich nicht bekannt; sonst hätte ich das mit Sicherheit mitgeteilt.“²⁹⁵⁰

c) Klärung der Identität des Anrufers und weitere Maßnahmen

Die Identität des Anrufers konnte zunächst nicht geklärt werden. In einem Vermerk vom 26. Mai 1998²⁹⁵¹ und in dem schon erwähnten Vermerk vom 23. Juli 1998 ist dieser als „noch unbekannte männliche Person“ bezeichnet.²⁹⁵² Hieraus kann geschlossen werden, dass seitens der Polizei davon ausgegangen wurde, dass es sich bei dem

Anrufer – jedenfalls in den Fällen, in denen Nachrichten hinterlassen wurden – in allen Fällen um dieselbe Person handelte.

Aus dem Vermerk vom 26. Mai 1998 geht zudem hervor, dass sich die Zielfahndungsabteilung zunächst erhoffte, durch eine Verlängerung der TKÜ-Maßnahmen bei *Wohlleben* und *Jürgen H.* die Identität des Anrufers klären zu können, weshalb zunächst die Verlängerung dieser Maßnahmen sowie die Überwachung der Telekommunikation angeregt wurde.²⁹⁵³ Auch am 23. Juli 1998 war die Identität des Anrufers weiter unbekannt.²⁹⁵⁴

Aus einem Vermerk, der mit dem Datum 3. August 1997 versehen ist, geht sodann hervor, dass seitens der Zielfahndungsabteilung offensichtlich Ermittlungen zur rechten Szene in Chemnitz erfolgt waren.²⁹⁵⁵ Auf welche Weise dies erfolgte, ist nicht vermerkt. Es wurde angeordnet, TKÜ-Maßnahmen gegen *Jan Werner*, *Thomas Starke* und *Hendrik L.* durchzuführen. Aus dem Gesamtzusammenhang des Vermerks (Aktenfundstelle, daraufhin ergangener TKÜ-Beschluss, dargestellte Erkenntnisse) kann geschlossen werden, dass der Vermerk tatsächlich vom 3. August 1998 stammt. Nachdem auf Grundlage dieses Vermerks noch am 3. August 1998 der Erlass entsprechender Beschlüsse durch die Staatsanwaltschaft Gera beantragt worden war, kann – nachdem die Maßnahmen begonnen wurden – aus einem Vermerk vom 11. August 1998 Folgendes entnommen werden:

„Es konnte ermittelt werden, dass der *W.*, *Jan* eine Kontaktperson zu den Gesuchten ist und Wissen zum gegenwärtigen Verbleib der Personen haben könnte.“²⁹⁵⁶

Auf welche Art diese Ermittlungen vorgenommen wurden, lässt sich dem Vermerk nicht entnehmen.

Aus einem Vermerk vom 9. September 1998 geht schließlich hervor, dass *Jan Werner* als der Anrufer aus den Telefonzellen im April 1998 identifiziert wurde. Wörtlich heißt es in Bezug auf *Jan Werner*:

„Dieser konnte auf Grund der bestehenden TKÜ-Maßnahmen als Anrufer aus Telefonzellen im April 1998 identifiziert werden.“²⁹⁵⁷

Auch diesem Vermerk lässt sich nicht entnehmen, auf welche Weise *Jan Werner* als der Anrufer aus den Telefonzellen identifiziert werden konnte. Eine nicht fernliegende Möglichkeit besteht darin, dass ein Stimmenver-

2948) *Gundlach*, Protokoll-Nr. 68, S. 68.

2949) *Gundlach*, Protokoll-Nr. 68, S. 69.

2950) *Gundlach*, Protokoll-Nr. 68, S. 69.

2951) Vermerk von KOK *Wunderlich* zur Beantragung von TKÜ-Maßnahmen vom 26. Mai 1998, MAT A TH-1/4, Bl. 210 f.

2952) Vermerk von KOK *Wunderlich* vom 23. Juli 1998, MAT A TH-1/15, Bl. 140 f.

2953) Vermerk von KOK *Wunderlich* zur Beantragung von TKÜ-Maßnahmen vom 26. Mai 1998, MAT A TH-1/4, Bl. 210 f.

2954) Vermerk von KOK *Wunderlich* vom 23. Juli 1998, MAT A TH-1/15, Bl. 140 f.

2955) Hierzu und im Folgenden: Vermerk von KOK *Wunderlich*, datiert mit 3. August 1997, zur Beantragung von TKÜ-Maßnahmen, MAT A TH-1/4, Bl. 231 und Bl. 242.

2956) Vermerk von KOK *Wunderlich* vom 11. August 1998, MAT A TH-1/4, Bl. 245.

2957) Vermerk von KOK *Wunderlich* vom 9. September 1998, MAT A TH-1/4, Bl. 269.

gleich vorgenommen wurde. Ein entsprechendes Sachverständigengutachten findet sich nicht in den Akten.

Jürgen H. wurde am 27. Mai 1999 in einer Kaserne im bayerischen Mellrichstadt durch KOK Wunderlich befragt. Dem hierzu durch KOK Wunderlich angefertigten Vermerk ist – soweit er die Anrufe im April 1998 betrifft – zu entnehmen, dass Uwe Böhnhardt selbst der Anrufer gewesen sein soll. In dem Vermerk heißt es:

„Durch den Wohlleben wurde er im April 1998 gebeten, Telefonanrufe entgegenzunehmen und Kurierfahrten durchzuführen. Dabei wurde auf dem privaten Telefonanschluss des H. durch den gesuchten Böhnhardt mehrere Male angerufen. In diesen Gesprächen teilte der Böhnhardt mit, welche Bekleidungsgegenstände und wieviel Geld der Wohlleben besorgen soll. Mit diesen Informationen ging H. zu Wohlleben und teilte diese mündlich mit. Desweiteren wurde H. von Wohlleben beauftragt, diese Dinge mit seinem Privatfahrzeug an einen weiteren Kurier nach Zwickau zu bringen. Wohlleben gab zu verstehen, dass hierfür die A4 genutzt werden sollte, um schnell das Ziel zu erreichen. H. sollte darauf achten, dass ihm kein Fahrzeug folgt. In Zwickau angekommen, kam eine für ihn unbekannte männliche Person auf ihn zu und übernahm die mitgebrachten Sachen.“²⁹⁵⁸

Die Aussage des H. widerspricht in mehreren Aspekten den zuvor gewonnenen Erkenntnissen der Zielfahndungsabteilung. So war durch die Zielfahndungsabteilung davon ausgegangen worden, dass Jan Werner der Anrufer gewesen sei. Darüber hinaus ergab sich aus dem Vermerk vom 23. Juli 1998 auch nicht, dass Jürgen H. Übergaben in Zwickau durchgeführt hatte, sondern lediglich, dass Übergaben auf einem nahe Jena gelegenen Parkplatz an der Bundesautobahn 4 (BAB 4) stattfanden. Inwiefern H. hier möglicherweise die Unwahrheit berichtet hatte bzw. inwiefern er von Kurierfahrten berichtete, die zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt worden waren, oder inwiefern die Aussage des H. dazu führte, die bisherige Position bzgl. des Anrufers neu zu überdenken, ist nicht aktenkundig. Weiterhin ist nicht aktenkundig, inwiefern auf den zu diesem Zeitpunkt (Mai 1999) neuen Hinweis auf Zwickau eingegangen wurde oder ob dies zu weiteren Maßnahmen führte. Dem Vermerk lässt sich auch nicht entnehmen, dass H. zu weiteren Details der in Zwickau erfolgten Übergaben (z. B. Identität oder jedenfalls Beschreibung der Person, mit der er sich traf, genaue Örtlichkeit, genutzte Kraftfahrzeuge, etc.) befragt wurde.

In einer durch das BKA am 28. Februar 2012 durchgeführten Vernehmung hat Jürgen H. angegeben, dass der Anruf vom 11. April aus Concise/Schweiz durch Uwe

Mundlos selbst erfolgt sei. Er sei sich dahingehend sicher, er habe Mundlos an der Stimme erkannt.²⁹⁵⁹

9. Weitere Fahndungsmaßnahmen des LKA Thüringen zwischen März und Dezember 1998

a) Weitere Telefonüberwachungsmaßnahmen im Jahr 1998

aa) Telefonüberwachung bei Jan Werner

aaa) Hinweise auf Beteiligung von Jan Werner

In Bezug auf Jan Werner kam es zu zwei TKÜ-Maßnahmen. Zwischen dem 4. August 1998 und dem 11. August 1998 wurde der Festnetzanschluss der Mutter von Jan Werner überwacht, weil man vermutete, dass Jan Werner auch diesen Anschluss für Telefongespräche nutzte. Zwischen dem 4. August 1998 und dem 24. September 1998 wurde dessen Mobiltelefon überwacht.

Auf Jan Werner war die Zielfahndung des LKA Thüringen aufmerksam geworden, weil Ermittlungen ergeben hatten, dass er zum rechten Spektrum in Chemnitz gehöre. Hintergrund der Telefonüberwachung bei Jan Werner war, dass zu diesem Zeitpunkt noch ungeklärt war, von wem im April 1998 mehrere Mitteilungen auf einem Anrufbeantworter von H. hinterlassen worden waren, wobei die Anrufe zumeist aus Telefonzellen innerhalb von Chemnitz erfolgten (siehe hierzu oben unter 8.).

bbb) Überwachung des Festnetzanschlusses der Mutter von Jan Werner

Aufgrund einer entsprechenden Anregung der Zielfahndungsabteilung des LKA Thüringen vom 3. August 1998²⁹⁶⁰ wurde am selben Tag durch die Staatsanwaltschaft Gera beim Amtsgericht Jena der Erlass eines entsprechenden Beschlusses zur Überwachung des Festnetzanschlusses der Mutter von Werner in Chemnitz (und auch bzgl. der Mobilfunktelefone von Hendrik L. und Thomas Starke) beantragt.²⁹⁶¹ Am 4. August 1998 wurde der entsprechende Beschluss erlassen.²⁹⁶²

Weder auf dem Anregungsvermerk der Zielfahndung noch auf dem Antrag der Staatsanwaltschaft ist dabei

2958) Vermerk von KOK Wunderlich vom 27. Mai 1999 über die Befragung des H., Jürgen, in Mellrichstadt, MAT A TH-1/20, Bl. 323.

2959) Protokoll über die Vernehmung von Jürgen H. am 28. Februar 2012, MAT A BY-14/1-1, Bl. 6 ff. (22).

2960) Vermerk von KOK Wunderlich zur Anregung von TKÜ-Maßnahmen, MAT A TH-1/4, Bl. 242.

2961) Antrag auf Erlass eines Beschlusses zur Überwachung der Telekommunikation bzgl. Hendrik L. (Mobilfunk), Thomas Starke (Mobilfunk) und Jan Werner (Festnetz, Anschluss der Mutter), MAT A TH-1/4, Bl. 234 f.

2962) Beschluss des Amtsgerichts Jena bzgl. der Überwachung der Telekommunikation vom 4. August 1998, Az. 7 Gs 332/98, MAT A TH-1/9, Bl. 141.

erwähnt, dass eine mögliche Flucht des Trios nach Südafrika im Raume steht. Vielmehr wird zur Begründung lediglich der Verdacht angeführt, der Betroffene könne bei der Flucht behilflich sein und telefonisch Kontakt aufnehmen. Der richterliche Beschluss vom 4. August 1998 erwähnt demgegenüber Folgendes:

„Auch liegen Hinweise vor, dass die Beschuldigten sich demnächst in das Ausland, namentlich Südafrika, absetzen werden.“²⁹⁶³

Durch wen der Richter über diese im Raume stehende Möglichkeit informiert wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen.

Die Überwachung des Festnetzanschlusses der Mutter von *Jan Werner* dauerte bis zum 11. August 1998 an. Einem Vermerk von diesem Tag ist zu entnehmen, dass keine Informationen erlangt werden konnten.²⁹⁶⁴ Gleichzeitig wird in dem Vermerk die Überwachung des Mobilfunkanschlusses von *Jan Werner* (sowie von *Sigfried Sch.*) angeregt und mitgeteilt, dass am 9. August 1998 auf einem Autobahnrastplatz der BAB 4 in der Nähe von Jena eine Übergabe bisher unbekannter Gegenstände durchgeführt wurde. Wer bei dieser Übergabe zugegen war und woher diese Kenntnis stammt, ist nicht erwähnt; lediglich, dass das Treffen von einem *Sigfried Sch.* aus Chemnitz organisiert worden sei.

ccc) Überwachung des Mobilfunkanschlusses von Jan Werner

Nachdem die Überwachung des Festnetzanschlusses der Mutter von *Jan Werner* fruchtlos verlaufen war, regte die Zielfahndungsabteilung am 11. August 1998 an, nunmehr den Mobilfunkanschluss von *Jan Werner* zu überwachen (neben dem Mobilfunkanschluss von *Sigfried Sch.*).²⁹⁶⁵ Aufgrund des Antrages der Staatsanwaltschaft Gera vom selben Tage²⁹⁶⁶ wurde – ebenfalls am selben Tag – durch das Amtsgericht Jena ein entsprechender Beschluss gefasst, der die Überwachung der Telekommunikation für einen Monat anordnete.²⁹⁶⁷ Am 10. September 1998 wurde in einem weiteren Beschluss die TKÜ-Maßnahme bis zum 24. September 1998 verlängert.²⁹⁶⁸ Dem vorausgegangen war ein entsprechender Anregungsvermerk von KOK *Wunderlich* von der Zielfahndung des LKA Thüringen vom 9. September 1998, in dem neben der Verlänge-

rung der TKÜ des Mobiltelefons von *Jan Werner* auch eine TKÜ bei einer Frau A. angeregt wird, und in dem es unter anderem heißt:

„So wurde aus dem Umfeld des *Werner* wie auch der A. bekannt, dass drei rechte Personen (2 Männer und 1 Frau) im Bereich Chemnitz untergetaucht sind und in den nächsten Tagen in das Ausland gebracht werden sollen. Hierzu notwendige Ausweisdokumente seien noch in Arbeit.“²⁹⁶⁹

Ob der hier niedergelegte Hinweis auf eine Flucht ins Ausland und mögliche Ausweisdokumente aus einer TKÜ-Maßnahme stammt oder auf andere Weise der Zielfahndung bekannt wurde, ist dem Vermerk nicht zu entnehmen. Aufgrund der Benutzung des Terminus „aus dem Umfeld“ besteht auch die Möglichkeit, dass der entsprechende Hinweis nicht durch TKÜ-Maßnahmen erlangt wurde.

Aus einem weiteren Vermerk vom 15. September 1998 geht sodann hervor, dass durch die Überwachung des Mobiltelefons von *Jan Werner* auch Erkenntnisse darüber erlangt wurden, dass *Jan Werner* ein führender Kopf der „Blood & Honour“-Bewegung Sachsen sei und in diesem Zusammenhang Musikgruppen aus dem Ausland Auftrittsmöglichkeiten in Deutschland verschaffe und über ihn der Absatz von CDs, T-Shirts und Zeitschriften aus dem rechten Spektrum gesteuert werde und er als Kraftfahrer sehr mobil sei.²⁹⁷⁰

Am 16. und 25. August 1998 wurden von dem überwachten Mobiltelefon von *Jan Werner* insgesamt drei SMS an ein Mobiltelefon mit der Rufnummer 0172/3922XXX versandt.²⁹⁷¹ Eine Überprüfung der Rufnummer erfolgte offenbar erst Ende November 1998: Durch eine Formblattmitteilung wurde durch den Mobilfunkanbieter am 26. November 1998 mitgeteilt, dass die Rufnummer 0172/3922XXX an das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg ausgegeben war.²⁹⁷²

Nähere Ermittlungen hierzu, wie etwa eine Anfrage an das Land Brandenburg sind nicht aktenkundig.

Detaillierte Ausführungen zu diesem Vorgang finden sich im Abschnitt E. III. 6. h) in den Ausführungen zu Hinweisen des V-Mannes *Piatto* des Verfassungsschutzes Brandenburg.

2963) Beschluss des Amtsgerichts Jena bzgl. der Überwachung der Telekommunikation vom 4. August 1998, Az. 7 Gs 332/98, MAT A TH-1/9, Bl. 141.

2964) Hierzu und im Folgenden: Vermerk von KOK *Wunderlich* vom 11. August 1998, MAT A TH-1/4, Bl. 245.

2965) Vermerk von KOK *Wunderlich* vom 11. August 1998, MAT A TH-1/4, Bl. 245.

2966) Antrag der Staatsanwaltschaft Gera auf Erlass eines Beschlusses über TKÜ-Maßnahmen vom 11. August 1998, MAT A TH-1/4, Bl. 246 f.

2967) Beschluss des Amtsgerichts Jena, Az. 7 Gs 346/98, vom 11. August 1998 über TKÜ-Maßnahmen eines Mobilfunkanschlusses von *Jan Werner*, MAT A TH-1/4, Bl. 244.

2968) Beschluss des Amtsgerichts Jena, Az. 7. Gs 346/98, vom 10. September 1998, MAT A TH-1/4, Bl. 252 f.

2969) Vermerk der Zielfahndung vom 9. September 1998, MAT A TH-1/17, Bl. 140.

2970) Vermerk des LKA Thüringen vom 15. September 1998 über Maßnahmen der Telefonüberwachung bei *Jan Werner*, MAT A TH-1/19, Bl. 197.

2971) S-Records des Mobiltelefons von *Jan Werner*, MAT A TH-1/9, Bl. 272.

2972) Mitteilung der *Mannesmann Mobilfunk* GmbH vom 26. November 1998, MAT A TH-1/10, Bl. 365.

bb) Telefonüberwachung bei Antje und Michael P., Limbach-Oberfrohna

Zwischen dem 8. Oktober und dem 7. November 1998 erfolgte eine TKÜ-Maßnahme bzgl. des Festnetzanschlusses von *Michael P.* in Limbach-Oberfrohna. Darüber hinaus wurde zwischen dem 15. Oktober und dem 15. November 1998 ein auf *Michael P.* eingetragener Mobilfunkanschluss überwacht.

In einem Vermerk vom 7. Oktober 1998, durch den seitens der Zielfahndung des LKA Thüringen die Beantragung eines entsprechenden Beschlusses bei der Staatsanwaltschaft angeregt wird, heißt es unter Nennung der Namen von *Zschäpe*, *Bönnhardt* und *Mundlos*:

„In Auswertung der bereits angeordneten Überwachung der einzelnen Anschlüsse und umfangreicher Ermittlungen wurde festgestellt, dass in der rechten Chemnitzer Szene (BLOOD AND HONOUR) über die gesuchten Personen gesprochen wurde.

Weiterhin wurde dienstlich bekannt, dass die nachfolgend aufgeführte Person Kontakt zu o. g. Personen unterhält.

Hierbei handelt es sich um

P., Antje

[...]

Die *P.* ist Betreiberin eines Szeneladens in Chemnitz und unterhält eine Vielzahl von Kontakten in das europäische Ausland.²⁹⁷³

Unter Bezugnahme auf diesen Vermerk beantragte die Staatsanwaltschaft Gera am 7. Oktober 1998 die Überwachung des auf *Michael P.* eingetragenen Festnetzanschlusses.²⁹⁷⁴ Der entsprechende Beschluss des Amtsgerichts Jena erging noch am selben Tag.²⁹⁷⁵

Ein weiterer Vermerk von KOK *Wunderlich* vom 14. Oktober 1998 enthält ähnliche Hinweise bzgl. *Michael P.* Unter der Überschrift „Zielfahndung: *Bönnhardt*, *Mundlos*, *Zschäpe*“ heißt es darin:

„In Auswertung der bereits angeordneten Überwachung der einzelnen Anschlüsse und umfangreicher Ermittlungen wurde festgestellt, dass in der rechten Chemnitzer Szene (BLOOD AND HONOUR) über die gesuchten Personen gesprochen wurde.

Weiterhin wurde dienstlich bekannt, dass die nachfolgend aufgeführte Person Kontakt zu o. g. Personen unterhält.

Hierbei handelt es sich um

P., Michael

[...]

Der *P.* ist der Ehemann von *Antje P.*, welche ebenfalls Wissen über den momentanen Aufenthalt der gesuchten Personen haben müsste.

Dienstlich wurde bekannt, dass beide Personen beabsichtigen in der Zeit vom 23.10. bis 25.10.1998 in die Republik Ungarn zu reisen, um an einem Rockkonzert der rechten Szene teilzunehmen.

Durch einen anonymen Hinweisgeber wurde am 12.09.1998 telefonisch mitgeteilt, dass sich zwei der gesuchten Personen in der Republik Ungarn aufhalten sollen.²⁹⁷⁶

Der Anregung entsprechend beantragte die Staatsanwaltschaft die Überwachung des Mobilfunkanschlusses von *Michael P.* am 14. Oktober 1998.²⁹⁷⁷ Der entsprechende Gerichtsbeschluss erging am 15. Oktober 1998.²⁹⁷⁸

Weitere Vermerke über das Ergebnis der TKÜ-Maßnahmen sind in den Akten nicht vorhanden. Ebenso wenig finden sich Anhaltspunkte für eine Einschaltung der Behörden in Ungarn zwischen dem 23. und 25. Oktober 1998 oder zu einem anderen Zeitpunkt während der Überwachung dieser beiden Telefonanschlüsse. In beiden Fällen ist nicht ersichtlich, auf welche Weise ein möglicher Kontakt zwischen dem gesuchten Trio und *Antje* bzw. *Michael P.* „dienstlich bekannt“ wurde.

cc) Weitere Telefonüberwachungsmaßnahmen

Neben den bereits aufgeführten TKÜ-Maßnahmen erfolgten im Jahr 1998 weitere TKÜ-Maßnahmen, und zwar:

- der Eltern von *Uwe Bönnhardt* (Festnetzanschluss) zwischen dem 4. Februar 1998 und dem 28. Februar 1998
- des Mobiltelefons von *Uwe Bönnhardt* zwischen dem 18. Februar und dem 17. März 1998
- von *Ralf Wohlleben* (Festnetz) zwischen dem 5. März und dem 25. Juli 1998
- von *Rayk F.* zwischen dem 4. und 26. Mai 1998
- von *Thomas Se.* (Festnetz) zwischen dem 5. und 26. Mai 1998
- der Eltern von *Uwe Mundlos* zwischen dem 18. und 24. Mai 1998 – hier rechnete die EG „TEX“, KHK

2973) Vermerk von KOK *Wunderlich* vom 7. Oktober 1998 zur Beantragung einer TKÜ-Maßnahme, MAT A TH-1/4, Bl. 277.

2974) Antrag der Staatsanwaltschaft Gera auf Erlass eines Beschlusses zur Überwachung der Telekommunikation vom 7. Oktober 1998, MAT A TH-1/4, Bl. 275 f.

2975) Beschluss des Amtsgerichts Jena vom 7. Oktober 1998, Az. 7 Gs 427/98, MAT A TH-1/4, Bl. 278 f.

2976) Vermerk von KOK *Wunderlich* vom 14. Oktober 1998 zur Beantragung einer TKÜ-Maßnahme, MAT A TH-1/4, Bl. 287.

2977) Antrag der Staatsanwaltschaft Gera auf Erlass eines Beschlusses zur TKÜ vom 14. Oktober 1998, MAT A TH-1/4, Bl. 285 f.

2978) Beschluss des Amtsgerichts Jena vom 15. Oktober 1998, Az. 7 Gs 443/98, MAT A TH-1/4, Bl. 288.

Dressler, mit einer Kontaktaufnahme aufgrund des Geburtstages der Mutter von *Uwe Mundlos*²⁹⁷⁹

- des REWE-Markts (Festnetz), in dem die Mutter von *Uwe Mundlos* seinerzeit arbeitete, zwischen dem 18. und 24. Mai 1998
- von *Conny C.* (Festnetz) zwischen dem 28. Mai und dem 10. Juni 1998
- von *Hartwig B.* (Festnetz) zwischen dem 28. Mai und dem 10. Juni 1998
- von *Holger Gerlach* (Festnetz) zwischen dem 5. und 7. Juni 1998
- von *Hendrik L.* (Mobilfunk) zwischen dem 4. und 11. August 1998 – die Anregung der Zielfahndung zu dieser TKÜ erfolgte gemeinsam mit der Anregung zur Überwachung des Anschlusses der Mutter von *Jan Werner*
- von *Thomas Starke* (Mobilfunk) zwischen dem 4. August und dem 4. September 1998
- von *Sigfried S.* (Mobilfunk) zwischen dem 11. August und dem 10. September 1998
- von *Angela A.* zwischen dem 10. September und dem 5. Oktober 1998

Hinweise über die bei diesen Telekommunikationsüberwachungen gewonnenen Erkenntnisse sind nicht aktenkundig. Die jeweiligen Verbindungsdaten (S-Records) sind jedoch erhalten.

b) Observationsmaßnahmen

aa) Observation von Ralf Wohlleben am 22. April 1998 und im August 1998

aaa) 22. April 1998

Am 22. April 1998 wurde *Ralf Wohlleben* im Stadtgebiet Jena observiert – es ergaben sich keine relevanten Erkenntnisse.²⁹⁸⁰ In dem hierüber verfassten Vermerk findet sich kein Hinweis auf den Anlass der Observation.

bbb) August 1998

Aus einem Vermerk vom 6. September 1998 ergibt sich, dass jedenfalls am 12. August 1998 eine Observation von *Ralf Wohlleben* stattfand.²⁹⁸¹ Dieser befand sich zu diesem Zeitpunkt in Hannover, von wo aus er aus einer Tele-

fonzelle heraus telefonierte. Durch die Zielfahndungsabteilung wurde daher am 6. September 1998 angeregt, rückwirkend die Verbindungsdaten der Telefonzelle zu erheben. Es ist nicht ersichtlich, dass ein entsprechender Gerichtsbeschluss herbeigeführt wurde.

bb) Künstliche Nachfrage nach dem „Pogromly“-Spiel – Observation von Jürgen H. Anfang August 1998

Zwischen dem 3. August 1998 und dem 6. August 1998 wurde *Jürgen H.* nahezu durchgehend observiert.²⁹⁸²

Der Anlass dieser Observationsmaßnahme lässt sich indirekt aus einem Vermerk vom 23. Juli 1998 rückschließen.²⁹⁸³ Eigentlicher Hintergrund dieses Vermerkes war die Anregung, die Telefonüberwachungsmaßnahmen bei *Jürgen H.* um weitere zwei Wochen zu verlängern, was auch erfolgte.²⁹⁸⁴ Sowohl in dem Vermerk vom 23. Juli 1998 als auch in dem daraufhin ergangenen Beschluss des Amtsgerichts Jena wird ausgeführt, dass beabsichtigt sei, eine „künstliche Nachfrage“ nach dem „Pogromly“-Spiel zu veranlassen. Konkret wird in dem Vermerk ausgeführt:

„Dem Zielfahndungskommando des LKA Erfurt wurde dienstlich bekannt, dass die drei gesuchten Personen zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts sowie der seit 29.01.1998 andauernden Flucht, ein sogenanntes ‚Pogromly‘ herstellen. Dabei handelt sich um eine rechtsradikal veränderte Version des Gesellschaftsspiels ‚Monopoly‘. Ermittlungen haben ergeben, dass der *H.* die bereits hergestellten Spiele in bisher unbekannter Größenordnung aufbewahrt.

Desweiteren ist beabsichtigt, in den nächsten Tagen eine künstliche Nachfrage zu diesem Spiel zu veranlassen. Hierbei verspricht sich die Zielfahndung eine telefonische Kommunikation bei *H.* und Erkenntnisse zum gegenwärtigen Aufenthalt der Gesuchten.“

Auch in dem Beschluss des Amtsgerichts Jena zur Telefonüberwachung ist eine ähnliche Formulierung enthalten.

Die Herkunft der Kenntnisse bzgl. des „Pogromly“-Spiels ist nicht aktenkundig. Möglicherweise stammen diese aus den zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Telefonüberwachungsmaßnahmen. Allerdings ist auch denkbar, dass ein entsprechender Hinweis durch das LfV Thüringen gegeben wurde, da im zeitlichen Zusammenhang mit der genannten Maßnahme auch dort Maßnahmen stattfanden und Hinweise vorlagen, die das „Pogromly“-Spiel betrafen.

2979) Anregungen zur Beantragung von TKÜ-Maßnahmen bzgl. des Anschlusses der Eltern von *Uwe Mundlos* und des Anschlusses der Arbeitsstelle der Mutter von *Uwe Mundlos* vom 14. Mai 2000, MAT A TH-1/4, Bl. 200 f.

2980) Vermerk der Zielfahndung über Observation am 22. April 1998 im Stadtgebiet Jena, MAT A TH-1/20, Bl. 330.

2981) Hierzu und im Folgenden: Vermerk der Zielfahndungsabteilung vom 6. September 1998, MAT A TH-1/20, Bl. 50.

2982) Observationsberichte des Dezernats 31 des LKA Thüringen (Mobiles Einsatzkommando, MAT A TH-1/4, Bl. 159 ff. (3.8.), 163 ff. (4.8.), 166 ff. (5.8.), 169 ff. (6.8.).

2983) Hierzu und im Folgenden: Vermerk von KOK *Wunderlich* vom 23. Juli 1998, MAT A TH-1/4, Bl. 155.

2984) Beschluss des Amtsgerichts Jena, Az. 7 Gs 321/98, vom 27. Juli 1998, MAT A TH-1/4, Bl. 156.

Im Rahmen der Durchsuchung der Wohnung von *Beate Zschäpe* am 26. Januar 1998 war ein solches „Pogromly“-Spiel in deren Wohnung aufgefunden worden.²⁹⁸⁵

Aus dem Gutachten der *Schäfer*-Kommission ergibt sich, dass im Zeitraum vor dem 23. Juli 1998 auch beim Landesamt für Verfassungsschutz Hinweise auf das „Pogromly“-Spiel vorlagen.

So wurde das LfV Thüringen durch die Quelle 2045 (*Tino Brandt*) bereits am 12. Mai 1998 darüber informiert, dass *André Kapke* regelmäßig Kontakt zum Trio habe und dass *Kapke* (und nicht *H.!*) das Spiel verkaufe. Der Erlös sei für das Trio bestimmt.²⁹⁸⁶

Am 12./13. Juli 1998, also ca. zwei Monate später, teilte die Quelle 2045 in einer E-Mail dem LfV Thüringen Weiteres zum „Pogromly“-Spiel mit. In diesem Zusammenhang seien *Kapke*, *Wohlleben* und *H.* genannt worden.²⁹⁸⁷ Zwischen dem 14. und 17. Juli 1998, also ca. 14 Tage vor der oben genannten, durch die Zielfahndungsabteilung des LKA Thüringen initiierte Observation *H.s*, war es daraufhin zu einer Observation *H.s* durch das LfV Thüringen gekommen. Anlass war auch hier der Verdacht, dass sich bei *H.* ein Depot des „Pogromly“-Spiels befinde.

Konkret wird in der E-Mail berichtet, dass die Quelle, also *Tino Brandt*, und *André Kapke*, den *H.*, der gerade umziehe, sowohl an dessen Alter als auch an dessen neuer Anschrift aufgesucht haben. Eigentlich hätte *Wohlleben* die Spiele holen sollen und es sei *Kapke* nicht recht gewesen, dass *Wohlleben* die Spiele nicht geholt habe und *Brandt* deshalb mitbekommen habe, bei wem *Kapke* die Spiele ausgelagert habe.²⁹⁸⁸

Am 17. Juli 1998 teilte die Gewährsperson *Alex* dem LfV Thüringen mit, er glaube, das „Pogromly“-Spiel werde in Spanien produziert und dass er eines der Spiele für das LfV Thüringen beschaffen wolle.²⁹⁸⁹

Am 11. August 1998, also nur wenige Tage nach dem Ende der Observation *H.s* durch das LKA Thüringen am 6. August 1998, kam es schließlich zu einer Ansprache *H.s* durch das LfV Thüringen zum Zwecke eines Werbungsversuchs.²⁹⁹⁰

Konkrete Anhaltspunkte, dass im Hinblick auf *H.* ein Informationsaustausch zwischen LfV Thüringen und

2985) Bericht über die Durchsuchung der Wohnung von *Beate Zschäpe* am 26. Januar 1998, MAT A TH-1/2, Bl. 229 ff.

2986) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, Bl. 152, Hinweis vom 12. Mai 1998.

2987) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, Bl. 153, Hinweis vom 12./13. Juli 1998

2988) E-Mail vom 12. Juli 1998, MAT A TH-3/1, Anl. 2 (Tgb.-Nr. 09/12 - GEHEIM), Bl. 89 (VS-VERTRAULICH).

2989) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, Bl. 153, Hinweis vom 17. Juli 1998.

2990) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, Bl. 154, Hinweis vom 23. Juli 1998; durch *Jürgen H.* wurde der Werbungsversuch bei dessen Vernehmung in der Kaserne in Mellrichstadt am 27. Mai 1999 bestätigt, vgl. Vermerk von KOK *Wunderlich* vom 27. Mai 1999, MAT A TH-1/20, Bl. 323 f.

LKA Thüringen stattfand, sind nicht aktenkundig, ebenso wenig das Gegenteil.

c) Aufenthaltsermittlungen in Ungarn

Am 12. September 1998 teilte eine anonym gebliebene Person, die angab, aus München anzurufen, mit, dass sie das Trio am Plattensee in Ungarn im Ort Boglar gesehen habe. Die drei Personen hätten dort für ein Jahr ein Haus gemietet, dessen Standort näher beschrieben wurde, und nutzten einen PKW mit Jenaer Kennzeichen.²⁹⁹¹ Einem Vermerk des BKA-Verbindungsbeamten der Deutschen Botschaft in Budapest vom 24. September 1998 ist zu entnehmen, dass vor Ort eine Überprüfung vorgenommen wurde.²⁹⁹² Das beschriebene Haus wurde aufgefunden. Weder dort, noch in der Umgebung fanden sich Hinweise auf das flüchtige Trio, wobei hier – unter Vorlage von Lichtbildern – vor Ort Befragungen dort ansässiger Personen vorgenommen worden seien.

Der Hinweis auf den Aufenthalt in Ungarn fand zudem Eingang in einen Vermerk vom 14. Oktober 1998, in dem die Zielfahndung die Überwachung des Mobiltelefons von *Michael P.* anregte. Hier sei dienstlich bekannt geworden, dass *Michael* und *Antje P.* vom 23. bis 25. Oktober nach Ungarn reisen wollten.²⁹⁹³

d) Überprüfung eines Fluges nach Südafrika über Sofia

Zwischen dem 6. und 8. August 1998 erfolgten Fahndungsmaßnahmen bzgl. eines Fluges von Frankfurt am Main über Sofia nach Südafrika.²⁹⁹⁴ Aus der Ablaufdokumentation lässt sich entnehmen, dass seitens der EG „TEX“ (nicht der Zielfahndung) umfangreiche Koordinationsmaßnahmen mit dem BKA (dort zuständig: KHK *Brümmendorf*), dem Verbindungsbeamten des BKA in Sofia / Bulgarien, der Staatsanwaltschaft Gera sowie auch dem LfV Thüringen (dort zuständig: *Schrader*, *Wiesner*) stattfanden.

Zum Hintergrund der Maßnahme ist in der Ablaufdokumentation in den Akten des LKA Thüringen Folgendes vermerkt:

„Hintergrund:

Durch das LfV Thüringen wurde bekannt, dass die amtsbekannten Personen *Brehme* und *Kapke* beabsichtigen über Bulgarien nach Südafrika zu reisen. Es besteht der Verdacht, die mit Haftbefehl ge-

2991) Vermerk über den Eingang einer Mitteilung vom 12. September 1998, MAT A TH-1/19, Bl. 162.

2992) Hierzu und im Folgenden: Telefax der Botschaft der BRD vom 24. September 1998, MAT A TH-1/19, Bl. 165 f.

2993) Vermerk von KOK *Wunderlich* vom 14. Oktober 1998, MAT A TH-1/4, Bl. 287; siehe hierzu bereits oben unter E. H. 4. b) bb).

2994) Hierzu und im Folgenden: Dokumentation des Ablaufs und der Informationen bzgl. Fahndungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Hinweis auf eine Flucht nach Südafrika über Sofia, MAT A TH-1/3, Bl. 379 ff.

suchten *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* würden in Sofia zusteigen und mit nach Südafrika fliegen.²⁹⁹⁵

Aus dem *Schäfer*-Gutachten ergibt sich der Hinweis, dass die Quelle 2045 (*Tino Brandt*) am 29. Juli 1998 dem LfV Thüringen von einem Gespräch mit *Kapke* am 24. Juli 1998 berichtet habe.²⁹⁹⁶ Hierin habe *Kapke* mitgeteilt, 1 800 DM für das Trio zu benötigen, um diese endgültig aus Jena wegzubringen. *Kapke* habe *Brandt* gebeten, seinen Arbeitgeber um ein entsprechendes Darlehen zu bitten. *Brandt* äußerte die Vermutung, dass geplant sei, das Trio nach Südafrika zu verbringen.

In den Akten des LfV Thüringen ist bzgl. des Fluges lediglich ein Notizzettel enthalten, auf dem die Flugzeiten handschriftlich notiert sind.²⁹⁹⁷

Auch im LfV Thüringen ist nicht aktenkundig, woher die Vermutung stammt, das Trio könne bei dem geplanten Flug in Sofia zusteigen.

Durch das LfV Thüringen erfolgte zwischen dem 26. Juli 1998 und dem 6. August 1998 eine Observation des *Kapke*. Hierbei wurde festgestellt, dass der Betreiber des Verlages *Nation und Europa* am 4. und 5. August 1998 in Coburg aufgesucht wurde. Am 5. August 1998 sei eine Übergabe von 1 800 DM erfolgt. Ermittlungen zufolge solle das Geld für die drei flüchtigen Rechtsextremen verwendet werden.²⁹⁹⁸

Aus der Ablaufdokumentation des LKA Thüringen lässt sich entnehmen, dass am 7. August 1998 um 12 Uhr eine Besprechung stattfand, an der seitens des LfV Thüringen die Mitarbeiter *Schrader*, *Wiesner* und *W.* teilnahmen. Danach lägen Hinweise vor, dass die Gesuchten noch nicht in Besitz von Pässen seien.

Letztendlich konnte das Trio auf dem Flug nicht festgestellt werden.²⁹⁹⁹ Es wurde lediglich festgestellt, dass *Kapke* und *Brehme* über Sofia nach Südafrika flogen.

Flankierend zu den Maßnahmen wurde am 7. August 1998 über das BKA bzgl. aller drei Beschuldigten ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft Gera nach Bulgarien gesteuert, in dem darum nachgesucht wurde, die drei

Beschuldigten vorläufig in Auslieferungshaft zu nehmen.³⁰⁰⁰

e) **Aufsuchen von Ralf Wohlleben und Juliane W. am 2. Juni 1998**

Am 2. Juni 1998 wurden *Ralf Wohlleben* und *Juliane W.*, die damalige Freundin des *Wohlleben*, an deren Wohnschrift in Jena aufgesucht und nach dem Aufenthalt des Trios befragt. Beide machten keine Angaben, weder zum Aufenthalt des Trios, noch zu Strukturen der rechtsextremen Szene.³⁰⁰¹

f) **Weitere Ermittlungsmaßnahmen bis Ende 1998**

Den Akten lassen sich darüber hinaus die folgenden weiteren Fahndungsmaßnahmen im Jahr 1998 entnehmen:

aa) **Einbruch in die Wohnung von Beate Zschäpe**

Am 26. August 1998 wurde bei der Kriminalpolizei Jena bekannt, dass gegen 12.20 Uhr eine männliche Person gewaltsam in die Wohnung von *Beate Zschäpe* in der Schomerusstraße 5 eingedrungen war.³⁰⁰² Die Tür war offensichtlich eingetreten worden. Der durch Nachbarn als ca. 23-jähriger Mann mit kurzen schwarzen Haaren und roter Jacke beschriebene Täter konnte trotz Absuche der Umgebung zu Fuß und im Funkstreifenwagen nicht ergriffen werden.³⁰⁰³ Die Beteiligung einer weiteren Person ist nicht aktenkundig.

Im Rahmen der Ermittlungen des Generalbundesanwalts wurde der im NSU-Prozess Angeklagte *Carsten Schultze* vernommen.³⁰⁰⁴ Er hat bzgl. des Einbruchs am 26. August 1998 angegeben, dass er telefonisch durch *Mundlos* und *Böhnhardt* gebeten worden sei, aus der Wohnung von *Beate Zschäpe* Ausweispapiere und Aktenordner zu holen, was er auch getan habe. *Jürgen H.* sei ebenfalls beteiligt gewesen und habe „Schmiere“ gestanden. Darüber hinaus habe er auch eine Fahne vom Balkon mitgenommen. Die Ausweispapiere habe er dann weisungsgemäß an der Fliegerscheune in Jena vergraben, die Aktenordner seien teilweise verbrannt, teilweise in der Rhoda bei Rothenstein versenkt worden.

2995) Nach Ansicht der *Schäfer*-Kommission lasse sich dieser Formulierung nicht entnehmen, woher der Verdacht, das Trio wolle in Sofia zusteigen, herrühre; vgl. *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, Bl. 114, Rn. 200.

2996) Hierzu und im Folgenden: *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, Bl. 154, Hinweis vom 29. Juli 1998.

2997) Handschriftlicher Vermerk des LfV Thüringen, MAT A TH-3/1, Anl. 2, (Tgb.-Nr. 09/12 - GEHEIM), zwischen Bl. 94 und Bl. 95.

2998) Vermerk vom 10. August 1998 über mündlichen Observationsauftrag bzgl. *Kapke* vom 22. Juni 1998, Observation vom 26. Juli bis 6. August 1998, MAT A TH-3/1 (Tgb.-Nr. 09/12 - GEHEIM), Anlage 1, Bl. 109 ff. (VS-VERTRAULICH).

2999) Mitteilung von Interpol Sofia an das BKA (Interpol Wiesbaden), MAT A BKA-2/5, Bl. 64.

3000) Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme, MAT A TH-2/60, Bl. 1 ff. (bzgl. *Mundlos*), MAT A TH-2/61, Bl. 1 ff. (bzgl. *Zschäpe*), MAT A TH-2/62, Bl. 1 ff. (bzgl. *Böhnhardt*).

3001) Aktenvermerk von POM 'in L. und KOK *Wunderlich* vom 2. Juni 1998, MAT A TH-1/20, Bl. 321.

3002) Bericht der KPI Jena vom 27. August 1998, MAT A TH-1/7, Bl. 240.

3003) Einsatzprotokoll von POM G., Polizeiinspektion Jena, MAT A TH-1/7, Bl. 243.

3004) Sachstandsbericht zu *Ralf Wohlleben* der BAO „Trio“, MAT A BY-14/1e, Bl. 181.

bb) Abarbeitung von Hinweisen

Darüber hinaus wurden bis Ende 1998 weitere Hinweise, die vereinzelt aus der Bevölkerung eingingen, abgearbeitet.³⁰⁰⁵

10. Hinweise des V-Mannes Piatto bzgl. des Bestehens von Kontakten mit Jan Werner und Antje P. – Besprechung hierzu in Brandenburg und weitere Maßnahmen

Im Zeitraum August bis Oktober 1998 lagen dem Verfassungsschutz des Landes Brandenburg mehrere Hinweise des dort geführten V-Mannes *Piatto* vor, die unter anderem beinhalteten, dass *Jan Werner* aus Chemnitz den Auftrag habe, Waffen für das Trio „für weitere Überfälle“ zu besorgen und dass *Antje P.* dem Trio ihren Pass zur Verfügung stellen wollte.³⁰⁰⁶

Der Vorgang wird detailliert im Abschnitt E. III. 6. h) dargestellt.

Der Zeuge *Wunderlich* hat bekundet, von diesen Hinweisen keine Kenntnis erhalten zu haben.³⁰⁰⁷ Der Zeuge *Luthardt* hat im Hinblick darauf, dass aus dem *Schäfer*-Gutachten hervorgehe, dass er von diesem Vorgang unterrichtet worden sei, bekundet, dass er sich hieran nicht erinnern könne und deshalb davon ausgehe, dass er nicht derjenige sei, der mit der Aussage im *Schäfer*-Gutachten gemeint sei.³⁰⁰⁸

11. Verhandlungen über eine mögliche Rückkehr des Trios unter Einschaltung von Rechtsanwälten

Zwischen Oktober 1998 und März 1999 wurden Verhandlungen zwischen Rechtsanwälten des Trios und dem LfV Thüringen über eine mögliche Rückkehr des Trios geführt.

Die Vorgänge werden detailliert im Abschnitt E. III. 8. b) dargestellt.

12. Fahndungsmaßnahmen im Jahr 1999**a) Einzelne Fahndungsmaßnahmen**

Im Gegensatz zu den umfangreichen Fahndungsmaßnahmen im Jahr 1998 war die Intensität der Fahndungsmaßnahmen im Jahr 1999 deutlich geringer. Letztendlich lassen die durch das LKA Thüringen (Zielfahndung und EG „TEX“) im Jahr 1999 durchgeführten Maßnahmen erkennen, dass in diesem Zeitraum nur eine sehr geringe Fahndungsintensität vorlag.

aa) Abklärung der Anschriften von Thomas Starke, Hendrik L. und Jan Werner in Chemnitz im April 1999

Am 9. April 1999 wurden durch die Beamten der Zielfahndung des LKA Thüringen, *I.* und *L.*, die Anschriften von *Thomas Starke*, *Hendrik L.* und *Jan Werner* in Chemnitz aufgesucht.³⁰⁰⁹

An der Anschrift von *Thomas Starke* in der Heinrich-Schütz-Straße 18 wurde festgestellt, dass die Wohnung leer stand. Ein Nachbar erkannte *Uwe Mundlos* auf einer Wahllichtbildvorlage wieder und gab an, diesen im vergangenen Jahr (1998) dort mehrfach auf dem Flur, auf dem er regelmäßig rauche, gesehen zu haben. Seit dem Auszug von *Starke* sei die Wohnung jedoch leer. Letzteres wurde durch eine weitere Nachbarin, die die unter der Wohnung von *Starke* gelegene Wohnung bewohnte, bestätigt. Durch die Briefträgerin wurde die neue Anschrift von *Starke* in Dresden mitgeteilt.

Hendrik L. wurde ebenfalls in seiner Wohnung aufgesucht. Er gab an, die gesuchten Personen nicht zu kennen und keine Angaben zu deren Aufenthalt machen zu können.

An der Anschrift von *Jan Werner* wurde dieser nicht angetroffen. Ein befragter Nachbar erkannte auf den ihm vorgelegten Fahndungsfotos keine Person wieder.

Die am 9. April 1999 in Erfahrung gebrachte Anschrift von *Thomas Starke* in Dresden wurde durch die Beamten der Zielfahndung am 15. April 1999 aufgesucht.³⁰¹⁰

An der zunächst aufgesuchten Anschrift wurde in Erfahrung gebracht, dass *Starke* bei einer Frau *M.* gewohnt habe, jedoch verzogen sei. Über die Hausverwaltung konnte sodann die neue Anschrift und der Arbeitsplatz von Frau *M.* in Erfahrung gebracht werden. Am Arbeitsplatz aufgesucht erkannte Frau *M.* keines der Mitglieder des Trios wieder und gab an, an ihrer neuen Anschrift nach wie vor mit *Starke* zusammenzuleben.

Starke wurde daraufhin an der neuen Wohnanschrift aufgesucht. Er erklärte, dass ihm *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* bekannt seien und dass *Mundlos* und *Zschäpe* letztmals im Januar 1998 bei ihm zu Hause in Chemnitz gewesen seien, anlässlich eines Besuchs bei *Torsten S.* in der Haft. Er äußerte weiter, zum Aufenthalt des Trios keine Angaben machen zu können – er habe die „politische Schiene“ verlassen und sei nunmehr eher an Musik und Konzerten interessiert. Ggf., so *Starke* weiter, würde sich das Trio bei alten „Parteifreunden“ aufhalten.

Die zunächst aufgesuchte Anschrift, die am 9. April 1999 durch die Briefträgerin in Chemnitz mitgeteilt worden

3005) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, Bl. 109 f.

3006) Deckblattmeldung 140/98 vom (vermutlich) 9. September 1998, MAT A BB-1, Bl. 32 ff. (36).

3007) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 21.

3008) *Luthardt*, Protokoll-Nr. 51, S. 109.

3009) Hierzu und im Folgenden: Vermerk von KHK *I.* und KOM'in *L.*, MAT A TH-1/15, Bl. 356 f.

3010) Hierzu und im Folgenden: Aktenvermerk von KHK *I.* und KOM'in *L.* vom 19. April 1999, MAT A TH-1/20, Bl. 339 f.

war, war auch in einer von dem Mobiltelefon von *Starke* versandten SMS am 25. August 1998 genannt worden.³⁰¹¹

bb) Hinweise im Mai 1999 bzgl. eines Aufenthalts in Rudolstadt

Am 5. Mai 2000 erkannte ein aus einem anderen Anlass in der Polizeiinspektion Eisenberg erschienener Bürger *Uwe Böhnhardt* auf dort aushängenden Fahndungsbildern wieder und teilte mit, dass er diesen das letzte Mal ca. drei Wochen zuvor auf einer Feier in Rudolstadt/Schwarza gesehen habe.³⁰¹² In der durch die Zielfahndungsabteilung am darauf folgenden Tag durchgeführten Befragung gab der Hinweisgeber darüber hinaus an, *Böhnhardt* zuletzt am 27. März 1999 bei einem Konzert in einer Gaststätte in Rudolstadt gesehen zu haben und nannte weitere drei Personen namentlich, die ggf. weitere Hinweise geben könnten.³⁰¹³ Weitere Maßnahmen bzgl. dieses Hinweises sind nicht aktenkundig.

cc) Vernehmung von Jürgen H. in der Kaserne Mellrichstadt, 27. Mai 1999

Am 27. Mai 1999 wurde *Jürgen H.* in der Kaserne in Mellrichstadt durch die Beamten *Wunderlich* (Zielfahndung) und *Dressler* (EG „TEX“) in Anwesenheit des Kompaniechefs vernommen.³⁰¹⁴ *H.* leistete zu dieser Zeit seinen Wehrdienst bei dem in Mellrichstadt liegenden Panzergrenadierbattalion 352.

Im Rahmen der Befragung machte *H.* Angaben zu seinem Verhältnis zu *Wohlleben* und *Böhnhardt* und zu Anrufen im April 1998 durch *Böhnhardt*. Ob es sich hierbei um die Anrufe handelt, bei denen Nachrichten auf dem Anrufbeantworter des *Jürgen H.* hinterlassen wurden, ist unklar, liegt aber aufgrund des Gesprächsinhaltes nahe. In dem Vermerk heißt es:

„Durch den *Wohlleben* wurde er im April 1998 gebeten, Telefonanrufe entgegenzunehmen und Kurierfahrten durchzuführen. Dabei wurde auf dem privaten Telefonanschluss des *H.* durch den gesuchten *Böhnhardt* mehrere Male angerufen. In diesen Gesprächen teilte der *Böhnhardt* mit, welche Bekleidungsgegenstände und wieviel Geld der *Wohlleben* besorgen soll. Mit diesen Informationen ging *H.* zu *Wohlleben* und teilte diese mündlich mit. Desweiteren wurde *H.* von *Wohlleben* beauftragt, diese Dinge mit seinem Privatfahrzeug an einen weiteren Kurier nach Zwickau zu bringen. *Wohlleben* gab zu verstehen, dass hierfür die A4

benutzt werden sollte, um schnell das Ziel zu erreichen. *H.* sollte darauf achten, dass ihm kein Fahrzeug folgt. In Zwickau angekommen, kam eine für ihn unbekannte männliche Person auf ihn zu und übernahm die mitgebrachten Sachen.“

Zum gegenwärtigen Aufenthaltsort des Trios habe *H.* keine Angaben machen können.

Darüber hinaus teilte *H.* mit, durch das Landesamt für Verfassungsschutz wegen einer Zusammenarbeit angesprochen worden zu sein. Nach einer Bedenkzeit habe er eine Zusammenarbeit abgelehnt.

Am Ende des Gesprächs habe *H.* seine Mobilfunknummer mitgeteilt und sich zur Zusammenarbeit bei der Fahndungsmaßnahme bereiterklärt.

Wenige Minuten nach der Befragung sei ein Herr *Müller* vom MAD erschienen und habe sich nach dem Grund und dem Inhalt der vorangegangenen Befragung erkundigt.

Zuletzt wird in dem Vermerk ausgeführt:

„Aus Sicht der Zielfahndung des LKA Erfurt sind keine weiteren Maßnahmen durch die Bundeswehr oder den MAD erforderlich.“

In den Zeugenvernehmungen vor dem Untersuchungsausschuss haben die an der Befragung beteiligten Beamten *Wunderlich* und *Dressler* bzgl. der Befragung Angaben gemacht.

Dressler hat geäußert, dass der MAD-Mitarbeiter „nicht besonders glücklich“ darüber gewesen sei, dass die Befragung ohne sein Wissen stattgefunden habe – als einen „Zwischenfall größerer Art“ wollte *Dressler* dies jedoch nicht wahrgenommen haben.³⁰¹⁵ Darüber hinaus ging *Dressler* auch davon aus, dass *Wunderlich* den Mitarbeiter des MAD gebeten habe, ihn über weitere Erkenntnisse auf dem Laufenden zu halten, konnte sich jedoch nicht konkret an eine entsprechende Aufforderung erinnern. Im Weiteren sei der MAD dann offensichtlich eigenständig weiter tätig geworden.³⁰¹⁶

Wunderlich hat hierzu vor dem Untersuchungsausschuss bekundet, dass der Mitarbeiter des MAD bereits während der Befragung erschienen sei und zunächst durch die Polizeibeamten gebeten worden sei, der Befragung nicht zu folgen.³⁰¹⁷ Später habe man die hierdurch entstandene Situation dann jedoch bereinigen können und den MAD-Mitarbeiter gebeten, nochmals an den *H.* heranzutreten und hierbei die Möglichkeiten der Bundeswehr (mögliche Beförderungen, etc.) zu nutzen, über die die Polizei nicht verfüge. Hintergrund sei gewesen, so *Wunderlich*, dass man gehnt habe, dass *H.* mehr wisse, als er preisgegeben habe. Das persönliche Gespräch mit dem MAD-Mitarbeiter sei nicht in dem erstellten Protokoll erwähnt.³⁰¹⁸

3011) S-Records der Mobilfunküberwachung bei *Thomas Starke*, MAT A TH-1/8, Bl. 337 ff. (402), lfd. Nummer 723.

3012) Vermerk der Polizeiinspektion Eisenberg vom 6. Mai 1999, MAT A TH-1/3, Bl. 354.

3013) Vermerk von KOK *Wunderlich* und KOM*in O. vom 6. Mai 1999, MAT A TH-1/3, Bl. 355.

3014) Hierzu und im Folgenden: Vermerk von KOK *Wunderlich* vom 27. Mai 1999, MAT A TH-1/20, Bl. 323 f.; MAT A TH-1/15, 138 f.

3015) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 42.

3016) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 48.

3017) Hierzu und im Folgenden: *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 25.

3018) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 40.

Auf Nachfrage hat KHK *Wunderlich* im Ausschuss allerdings eingeräumt, es könne sein, dass der Mitarbeiter des MAD – wie es auch im Vermerk niedergelegt ist³⁰¹⁹ – erst dann erschienen sei, als die Befragung bereits beendet war und sie danach noch mit *H.* gesprochen hätten.³⁰²⁰

Eine Rückmeldung hierzu sei durch den MAD gegenüber dem LKA Thüringen jedoch nicht erfolgt.³⁰²¹ *Wunderlich* hat jedoch erklärt, er sei davon ausgegangen, dass eine solche Mitteilung erfolgen würde, wenn entsprechende Erkenntnisse vorlägen.³⁰²²

Bzgl. einer späteren Kontaktaufnahme mit *H.* über die erfragte Mobilfunknummer hat *Dressler* bekundet, eine spätere Kontaktaufnahme habe durch *Wunderlich* erfolgen sollen. Er ging davon aus, dass in dieser Hinsicht eine Abstimmung zwischen ihm und *Wunderlich* erfolgt war.³⁰²³ *Wunderlich* hat hierzu bekundet, dass *Dressler* in der Folge „wohl“ einen telefonischen Kontakt mit *H.* aufgebaut habe und *H.* hierbei mitgeteilt habe, nun doch nicht zur Zusammenarbeit bereit zu sein.³⁰²⁴

Es ist nicht aktenkundig, dass die Erkenntnisse aus einer durch den MAD am 15. September 1999 durchgeführten Befragung („Die drei Bombenbastler hätten sich schon auf der Stufe von Rechtsterroristen bewegt, die mit einer gewissen Zielsetzung eine Veränderung dieses Staates herbeiführen wollten“) an die EG „TEX“ bzw. die Zielfahndung des LKA Thüringen weitergegeben wurden.³⁰²⁵

Der Zeuge *Dressler* hat bekundet, er habe hiervon im Rahmen seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss zum ersten Mal gehört.³⁰²⁶ Auch der Zeuge *Wunderlich* hat im Rahmen seiner Vernehmung indirekt bestätigt, dass ihn diese Information nicht erreicht habe.³⁰²⁷

dd) Anschriftenüberprüfung im November 1999 in Jena

Am 18. November 1999 wurden durch Beamte der Zielfahndung die Anschriften von *Bönnhardt*, *Mundlos*, *Zschäpe*, *H.* und *Kapke* in Jena sowie der *Alle Weltladen* in Jena-Burgau ergebnislos überprüft.³⁰²⁸ Die Überprüfung der Anschrift von *Wohlleben* ergab, dass dieser verzogen ist; eine Abprüfung der neuen Anschrift sei für den nächsten Tag vorgesehen. Bzgl. der Freundin des *Wohlleben*, *Juliane W.*, wurde das Friseurgeschäft in Jena-Lobeda/West aufgesucht. Die Filialleiterin teilte mit, dass

diese wieder bei ihren Eltern wohne, was als möglicher Hinweis auf eine Beendigung der Beziehung zu *Wohlleben* gewertet wurde, weshalb eine Überprüfung in der nächsten Zeit erfolgen solle. Darüber hinaus ist in dem Vermerk ausgeführt, dass auch alle bekannten Anschriften im Raum Chemnitz demnächst überprüft werden sollten. Hierfür wurde ein möglicher Termin genannt.

Ein Herantreten an *Juliane W.* bzw. eine Überprüfung der bekannten Anschriften in Chemnitz in der nachfolgenden Zeit ist nicht aktenkundig.

b) Hintergründe für die geringe Fahndungsin- tensität in diesem Zeitraum

Bezüglich des Zeitraums 1999/2000 hat der Zeuge *Wunderlich* angegeben, dass die Zielfahndungsabteilung hier mit anderen Suchmaßnahmen belastet gewesen sei:

„Deshalb habe ich diesen Sachverhalt *Möbus* gerne zum Anlass genommen, den wir im Dezember 99 bekommen haben und im August 2000 lösen konnten. Und in diesem Zeitraum - das sind ja nun fast zehn Monate - blieb im Prinzip fast alles andere liegen - man muss das so sagen -, weil natürlich eine gewisse Priorität da war.“³⁰²⁹

13. Fahndungsmaßnahmen in Zusammenhang mit der Fernsehendung Kripo Live am 7. Mai 2000

a) Vorbereitung der Ausstrahlung unter Be- teiligung anderer Stellen, Hintergrund der Maßnahmen

Am 7. Mai 2000 wurde in der MDR-Sendung *Kripo Live* erneut ein Fahndungsaufruf nach dem Trio veröffentlicht.

Vorausgegangen waren umfangreiche Koordinationsmaßnahmen, an denen neben dem LKA Thüringen auch das LKA Sachsen sowie die Landesämter für Verfassungsschutz Sachsen und Thüringen beteiligt waren.

Am 26. April 2000 fand zwischen 14 und 15 Uhr in Chemnitz eine Besprechung statt, an der seitens des LfV Thüringen die Herren *Nocken* und *Wiesner*, seitens des LKA Thüringen Herr *Wunderlich* von der Zielfahndung und seitens des LfV Sachsen Frau *H.* und Herr *L.* teilnahmen.³⁰³⁰ Ausweislich des durch den Leiter des Referats 21 im sächsischen LfV, Herrn *L.*, verfassten Ergebnisprotokolls einigten sich die Beteiligten bzgl. der Sendung am 7. Mai 2000 im Wesentlichen auf die später auch realisierte Vorgehensweise unter Nennung der jeweiligen Zuständigkeiten:

- G 10-Maßnahmen gegen mehrere Personen aus Thüringen durch das LfV Thüringen;

3019) Vermerk von KHK *Wunderlich* vom 27. Mai 1999, MAT A TH-1/20, Bl. 323 f.

3020) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 40.

3021) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 26.

3022) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 69.

3023) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 54.

3024) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 69.

3025) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, Bl. 171.

3026) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 42.

3027) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 69.

3028) Hierzu und im Folgenden: Vermerk von KK *K.* (Zielfahndung) vom 18. November 1999, MAT A TH-1/20, Bl. 310.

3029) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 6.

3030) Hierzu und im Folgenden: Ergebnisprotokoll zur Besprechung mit LfV und LKA Thüringen am 26. April 2000, MAT A SN-7/16e, Bl. 3 f.

- TKÜ-Maßnahmen durch das LKA Thüringen;
- Observationen und G 10-Maßnahmen durch das sächsische LfV (ggü. *Andreas G.*, *Jan Werner*, *Thomas Starke* und *Kai R.*);
- bzgl. des Ablaufs wurde vereinbart, dass die TKÜ-Stellen zur Sendung live besetzt sein sollen und untereinander Kontakt halten;
- ein Hinweis auf Chemnitz soll nach Auffassung des LKA Thüringen in der Sendung nicht erfolgen;
- alle beteiligten Dienststellen sollen die gegenseitige Erreichbarkeit sicher stellen.

In dem Ergebnisprotokoll ist zum Hintergrund der Maßnahmen zu diesem Zeitpunkt Folgendes vermerkt:

„Hintergrund für diese wiederholte Fahndungsausstrahlung sind die neuen Hinweise der letzten Wochen und der aktuelle Druck aus Thüringen nach einem *Spiegel*-Bericht³⁰³¹ über die ‚neuen intelligenten Rechten‘, wobei die seit fast zwei Jahren verschwundenen Terzett-Mitglieder als Beispiele genannt wurden.“

Welche Hinweise als die „neuen Hinweise der letzten Wochen“ zu verstehen sind, wird nicht näher ausgeführt.

Bezüglich der im Vorfeld der Maßnahme im Mai 2000 erfolgten Abläufe hat der Zeuge *Tüshaus* die folgenden Angaben gemacht:

„Greifbare Informationen erhielt das LfV Sachsen erstmals wieder im Februar 2000. Erst zu diesem Zeitpunkt hat sich das LfV Thüringen wieder entschlossen, uns einzubinden. Im Februar 2000 ging zunächst telefonisch von dort der Hinweis ein, dass ein sächsischer Rechtsextremist im Januar 2000 auf einer NPD-Schulungsveranstaltung in Thüringen gesagt haben soll, dass es den dreien gut gehe. Später wurde diese Person als *Andreas P.* identifiziert.

[...]

P. - Entschuldigung, *G.*, *Andreas G.* - Dieser neuerliche und aus unserer Sicht seit Jahren erste konkrete Hinweis, der die Zielrichtung Chemnitz und das Umfeld des *W.* bestätigte, wurde zum Anlass umfangreicher Auswertungen und operativer Maßnahmen zum Raum Chemnitz genommen. Im Rahmen von vier über den März verteilten Observationen und zwei weiteren im April wurde das persönliche Umfeld von *G.* und *W.* in Chemnitz beleuchtet. Es bestand die Überlegung, eine dauerhaft angelegte Observationsmaßnahme im Umfeld des *G.* zu beginnen. Zu diesem Zweck wurde versucht, seine regelmäßigen Anlaufpunkte festzustellen.

Anfang April 2000 traf sich das LfV Sachsen mit dem LfV Thüringen zu einem Erkenntnis-austausch. In diesem wurde die Meldung zu *G.* mündlich um weitere Erkenntnisse zu Sachsen ergänzt, insbesondere um den Hinweis, dass man Kenntnis von einem Telefonat, mutmaßlich von *Böhnhardt*, aus Chemnitz hatte. Bei dieser Gelegenheit wurde vom LfV Thüringen auch die Absicht bekundet, mit weiteren technischen Überwachungsmaßnahmen im Mai zu beginnen.

Hiervon wussten wir also, als wir im April 2000 auch davon erfuhren, dass die Zielfahndung im Mai einen erneuten öffentlichen Fahndungsaufwurf beabsichtigt, um zu neuen Ansätzen zu gelangen. Auf unsere Anregung hin wurde durch das LfV Thüringen der Vorschlag angenommen, die einzelnen Bemühungen rund um die Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuführen. Demnach sollten, auf die Öffentlichkeitsfahndung abgestimmt, Maßnahmen des LfV Thüringen und LfV Sachsen erfolgen. Im Rahmen von mehreren Besprechungen mit dem LfV Thüringen und dem LKA Thüringen wurde deshalb zur Flankierung der öffentlichen Fahndung am 7. Mai 2000 in der Fernsehsendung *Kripo Live* ein Maßnahmenpaket abgestimmt, das Observation durch Polizei und Verfassungsschutz Thüringens und des LfV Sachsen im zeitlichen Umfeld der Ausstrahlung vorsah. Zugleich sollten weitere technische Maßnahmen erfolgen, die auf diesen Sitzungen zwischen den beteiligten Behörden – also LfV Sachsen, LfV Thüringen und LKA Thüringen, Zielfahndung – abgestimmt wurden.

Über diese Maßnahmenabstimmung wurde das LKA Sachsen durch das LfV Thüringen wegen dessen örtlicher Zuständigkeit informiert und in die anschließenden Observationsmaßnahmen einbezogen. Dies sollte auch dem Zweck dienen, dass im Falle notwendig werdender Polizeimaßnahmen entsprechend Kräfte vor Ort sind; das heißt, wenn es zu einer Feststellung der Gesuchten kommt, dass dann auch jemand da ist, der unter Umständen Festnahmen durchführen kann.“³⁰³²

sowie:

„Die Idee war: Wir sind zu dem Zeitpunkt dieses öffentlichen Fahndungsaufwurfes koordiniert – sowohl durch LfV Sachsen, Thüringen wie LKA Thüringen – mit bestimmten technischen Maßnahmen dabei, um Reaktionen auf diesen öffentlichen Fahndungsaufwurf gegebenenfalls abzugreifen.

Und zum Zweiten sind für diesen entscheidenden Zeitraum des Öffentlichkeitsaufwurfes eine ganze Reihe von Personen observiert worden. Und das hat man sich aufgeteilt. Das ist Gegenstand dieser von mir auch angesprochenen Besprechung 26. April gewesen, dass man da gesagt hat: Wir

3031) Gemeint ist wohl der Artikel „Druck von der Straße“ in der *Spiegel*-Ausgabe 12/2000 (20. März 2000), S. 33.

3032) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 5 f.

haben Zielperson 1, 2, 3, 4, 5; die und die macht das LfV Thüringen, die und die macht das LfV Sachsen. - Und wir hatten dann von uns aus noch das LKA Sachsen mit eingebunden. Denn genau die Überlegung, die auch gerade schon mal eine Rolle spielte: ‚Wenn die denn dann auftauchen, dann nutzen uns die Observationsautos des Verfassungsschutzes nicht, sondern dann brauche ich jemand, der die dann gegebenenfalls auch feststellt und dingfest macht‘ - - Deshalb, so die ausdrückliche Begründung auch, ist im Nachgang zu dieser Besprechung 26. April von unserer Seite aus zugegangen worden auf das LKA. Der Fall ist dargestellt worden, das LKA ist eingebunden worden. Das LKA hat selber eine ZP, eine Zielperson, übernommen und war deshalb vor Ort für den Fall der Fälle.³⁰³³

Der Zeuge *Boos* hat die Vorbereitung der Maßnahmen im Mai 2000 wie folgt geschildert:

„Der Kernpunkt der Phase vier ist allerdings eine konzertierte Aktion aller beteiligten Sicherheitsbehörden in Sachsen und Thüringen, die stattgefunden hat auf Anregung des LfV Sachsen, als das LKA Thüringen den Entschluss gefasst hatte, in der Öffentlichkeit mithilfe der Sendung *Kripo live* nach den drei Flüchtigen zu fahnden. Das LfV Sachsen hatte dort vorgeschlagen, dann sollten sich das LKA Thüringen, das LfV Sachsen, das LfV Thüringen und, später auch hinzugezogen, das LKA Sachsen zusammensetzen und die Maßnahmen gemeinsam absprechen, die man zur Begleitung dieser Öffentlichkeitsfahndung macht, um das Kontaktumfeld zu beobachten.

Es sind verschiedene Observationsmaßnahmen verteilt worden unter den Behörden, G10-Maßnahmen. Herausnehmen möchte ich nur die *Mandy Struck*. Die ist neu ins Visier geraten, zumindest sofern es das Visier des LfV Sachsen betrifft, weil ein Bild bekannt geworden war von einer Demonstration aus dem Jahr 1998, kurz vor dem Untertauchen in Dresden. Dort haben Frau *Zschäpe* und *Mandy Struck* zusammen ein Banner getragen. Man ging also davon aus: Wenn die so nah vor dem Untertauchen zusammen gesehen werden, dass Kontakte da sind. – Deshalb wurde sie mit in die Maßnahmen einbezogen – soweit mir bekannt, deshalb. *Mandy Struck* wurde observiert während der Öffentlichkeitsfahndung von dem LKA Thüringen. Das LfV Sachsen hat sie zusammen mit *Jan Werner* und *Bönnhardt*, *Mundlos* usw. in eine G10-Maßnahme einbezogen.³⁰³⁴

Bzgl. des Aufenthaltes in Chemnitz lagen den beteiligten Behörden im April 2000 unter anderem die folgenden Hinweise vor:

- die im April 1998 bei *Jürgen H.* eingegangenen Nachrichten auf dem Anrufbeantworter im Jahr 1998³⁰³⁵,
- die Identifikation von *Mundlos* durch den früheren Nachbarn von *Thomas Starke* in Chemnitz als dessen mehrmaliger Besucher im Jahr 1998³⁰³⁶,
- der Hinweis darauf, dass *Mundlos* in dem Fanzine *White Supremacy* von „Blood & Honour“ Sachsen einen Artikel verfasst hat und dass daher ein möglicher Kontakt zu *Thomas Starke* und *Jan Werner* besteht,
- die Äußerung von *Andreas G.* aus Chemnitz am 29. Januar 2000 auf einer NPD-Veranstaltung in Thüringen, dass es „den Dreien“ gut gehe sowie die Reaktion von *Wohlleben* hierauf als der zu diesem Zeitpunkt aktuellste Hinweis³⁰³⁷,
- die Hinweise, die durch den V-Mann *Piatto* des Verfassungsschutzes Brandenburg zu Kontakten des Trios mit *Jan Werner* und *Antje P.* im August/September 1998 gegeben worden waren³⁰³⁸ – hier ist jedoch unklar, inwiefern dieser Hinweis bei der Vorbereitung der Maßnahme berücksichtigt wurde.

In dem zur Vorbereitung der Maßnahme gestellten Antrag auf Durchführung der G 10-Maßnahme sind diese Hinweise (bis auf den letztgenannten Hinweis) jedenfalls zur Begründung des Aufenthaltes in Chemnitz genannt.³⁰³⁹

Im Vorfeld der Maßnahme kam es sodann entsprechend der Vereinbarung zum Austausch der jeweiligen Erreichbarkeiten und weiteren Koordinierungsmaßnahmen.³⁰⁴⁰

Es erfolgten die folgenden Maßnahmen:

- zwischen dem 6. und 8. Mai 2000 wurden fünf Personen durch fünf Observationsteams im Bereich Chemnitz überwacht (drei Teams des LfV Sachsen, ein Team des LKA Sachsen und ein Team des LKA Thüringen);³⁰⁴¹
- es erfolgten G 10-Maßnahmen durch das sächsische LfV gegenüber vier Personen.

3035) Siehe hierzu oben unter E. II. 8.

3036) Siehe hierzu bereits oben unter E. II. 12. a) aa).

3037) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, Bl. 172 f. (Meldung vom 1. Februar 2000).

3038) Siehe hierzu noch unter E. III. 6. h).

3039) Antrag auf Anordnung einer G 10-Maßnahme vom 28. April 2000, MAT A SN-1/1 (Tgb.-Nr. 07/12 - GEHEIM).

3040) Exemplarisch: Telefax des LfV Thüringen an das LfV Sachsen und das LKA Thüringen vom 5. Mai 2000, MAT A TH-1/17, Bl. 221 f.; Gesprächsnotiz des LfV Sachsen vom 3. Mai 2000, MAT A SN-7/16e, Bl. 5 ff.

3041) Übersicht über die Verteilung der Einsatzkräfte und Erreichbarkeiten, MAT A TH-1/17, Bl. 222.

3033) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 34 f.

3034) *Boos*, Protokoll-Nr. 62, S. 92 f.

b) G 10-Maßnahmen

Die vom LfV Sachsen durchzuführenden G 10-Maßnahmen gegenüber *Jan Werner*, *Mandy Struck*, *Andreas G.*, *Thomas Starke* und dem Trio wurden mit Schreiben vom 28. April 2000 durch das Landesamt für Verfassungsschutz beim Sächsischen Innenminister für den Zeitraum von drei Monaten (5. Mai bis 5. August 2000) beantragt³⁰⁴², welche am 3. Mai 2000 durch den Innenminister angeordnet wurden. Nach Anhörung der G 10-Kommission am 4. Mai 2000³⁰⁴³ begannen die Maßnahmen am 5. Mai 2000. Hiervon betroffen waren TKÜ-Maßnahmen bzgl. zweier Mobilfunkanschlüsse und des Festnetzanschlusses von *Andreas G.*, des Festnetzanschlusses von *Jan Werner*, eines Mobilfunkanschlusses von *Thomas Starke* und eines Mobilfunkanschlusses von *Mandy Struck*. *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* waren ebenfalls als Betroffene der Maßnahme genannt. Mit Schreiben vom 4. Mai 2000 wurde darüber hinaus eine Erweiterung der G 10-Maßnahme auf einen Mobiltelefonanschluss von *Jan Werner* beantragt, die sodann – nach Anhörung der G 10-Kommission am 4. Mai 2000 – ebenfalls am 5. Mai 2000 angeordnet wurde.

Die Überwachung des Anschlusses von *Mandy Struck* erfolgte ab dem 15. Mai 2000 durch das LKA Thüringen.³⁰⁴⁴

In dem acht Seiten umfassenden Antrag vom 28. April 2000 wird zur Begründung der Maßnahmen auf die bisher vorliegenden Erkenntnisse zu den durch das Trio begangenen Straftaten zurückgegriffen. Weitere neue Erkenntnisse sind in dem Antrag nicht genannt. Bzgl. der einzelnen Personen wird deren Verbindung zum Trio dargestellt, wobei bzgl. der einzelnen Personen folgende Unterstützungshandlungen dargestellt werden:

- bzgl. *Andreas G.* wird dessen Mitgliedschaft bei „Blood & Honour“ Sachsen, dadurch bestehende Kontakte zu *Jan Werner* und die Tatsache dargelegt, dass er im Januar 2000 die Nachricht überbrachte, den Dreien gehe es gut;
- bzgl. *Jan Werner* werden von ihm abgesetzte Telefonanrufe unter konspirativer Nutzung von Telefonzellen genannt;³⁰⁴⁵
- bzgl. *Thomas Starke* wird ebenfalls dessen Mitgliedschaft bei „Blood & Honour“ genannt und darüber hinaus die Tatsache, dass ein Nachbar von *Thomas*

Starke Uwe Mundlos als einen Besucher von *Thomas Starke* identifizierte, was *Thomas Starke* in einer polizeilichen Vernehmung bestätigt habe;

- bzgl. *Mandy Struck* wird ausgeführt, dass diese eine Woche vor dem Abtauchen des Trios am 26. Januar 1998 gemeinsam mit *Beate Zschäpe* eine Fahne getragen habe und dass diese gemeinsam mit *Thomas Starke* eine Straftat mit rechtsextremistischem Hintergrund begangen habe.

Bemerkenswert ist hier, dass bzgl. *Jan Werner* nicht ausgeführt wird, dass Erkenntnisse darüber vorhanden seien, dass dieser nach Informationen des Brandenburger V-Mannes *Piatto* im August/September 1998 eine Waffe für einen weiteren Überfall für das Trio habe organisieren wollen.³⁰⁴⁶

In dem Antrag wird darüber hinaus eine Bewertung der bisher vorliegenden Erkenntnisse vorgenommen.³⁰⁴⁷ Insbesondere wird dargestellt, dass in der Intensität der Straftatenbegehung eine deutliche Steigerung bis hin zu schwersten Straftaten feststellbar sei und dies darauf hindeute, dass ein Wille zur Fortsetzung der Straftaten bestehe. Die Tatsache, dass bisher trotz Einsatz polizeilicher Spezialkräfte keine Festnahme gelungen sei, sei ein Anhaltspunkt dafür, dass die Flucht möglicherweise von vornherein geplant gewesen sei und dass diese ohne Unterstützung nicht möglich gewesen sei. Hieraus wird im Ergebnis geschlossen:

„Das Vorgehen der Gruppe ähnelt der Strategie terroristischer Gruppen, die durch Arbeitsteilung einen gemeinsamen Zweck verfolgen.“

Der Zeuge *Boos* hat im Hinblick auf den G 10-Antrag im Rahmen seiner Vernehmung bekundet:

„Sie können die G-10-Maßnahme nur begründen – und sie ist auch so begründet worden –, wenn Sie sich mit dem befassen, wofür Sie Anhaltspunkte haben, dass sie es tun. Und das muss ein Tun sein, das auf Gewalt gerichtet ist, mindestens auf Gewalt gerichtet ist, zur Erreichung extremistischer Ziele. Anders kriegen Sie keine G-10-Maßnahme begründet. So ist es dann auch begründet worden.“³⁰⁴⁸

c) Gewonnene Erkenntnisse

Die durchgeführten Maßnahmen führten im Ergebnis nicht zum Auffinden des Aufenthaltsorts des Trios. Insbesondere die durchgeführten G 10-Maßnahmen (TKÜ) erbrachten keine Erkenntnisse. Folgende Erkenntnisse konnten gewonnen werden:

3042) Hierzu und im Folgenden: Antrag des Präsidenten des sächsischen LfV an den sächsischen Staatsminister des Innern auf Durchführung von G 10-Maßnahmen vom 28. April 2000, MAT A SN-1/1 (Tgb.-Nr. 07/12 – GEHEIM).

3043) Schreiben des Vorsitzenden der G 10-Kommission des Sächsischen Landtages an den Sächsischen Innenminister vom 4. Mai 2000, MAT A SN-1/1 (Tgb.-Nr. 07/12 – GEHEIM), Schreiben als solches ist VS-NfD.

3044) Antrag auf Anordnung von zwei TKÜ-Maßnahmen vom 15. Mai 2000, verfasst durch den Beamten K., MAT A TH-1/17, Bl. 143.

3045) Hiermit sind möglicherweise die Anrufe auf dem Anrufbeantworter von *Jürgen H.* im April 1998 gemeint

3046) Siehe hierzu bereits oben unter E. II. 10. bzw. unten unter E. III. 6. h).

3047) Antrag des Präsidenten des sächsischen LfV an den sächsischen Staatsminister des Innern auf Durchführung von G 10-Maßnahmen vom 28. April 2000, MAT A SN-1/1 (Tgb.-Nr. 07/12 – GEHEIM), Bl. 7 des Antrags.

3048) *Boos*, Protokoll-Nr. 62, S. 104.

**aa) Lichtbild einer Person vor dem Gebäude
Bernhardstraße 11**

Bei der Observation der Zielperson *Mandy Struck*, die durch das LfV Thüringen durchgeführt wurde, wurde vor deren Wohnanschrift in der Bernhardstraße 11 am 6. Mai 2000 um 18.52 Uhr, mithin vor Ausstrahlung der *Kripo Live*-Sendung, beobachtet, wie eine unbekannte männliche Person, von der ein Foto angefertigt wurde, gemeinsam mit *Kai S.*, dem Freund von *Mandy Struck*, das Haus verließ, und mit einem PKW davonfuhr.³⁰⁴⁹ Die Person war zuvor nicht beim Betreten des Hauses beobachtet worden. Beide Personen verbrachten sodann von einem anderen Ort innerhalb von Chemnitz Möbelstücke zur Wohnanschrift von *Mandy Struck* und betreten das Gebäude wieder. Danach verließen sie es jedenfalls bis zum Abbruch der Observation um 22.30 Uhr nicht wieder.

Die angefertigten Fotos finden sich ebenfalls in den Akten.³⁰⁵⁰

Aus dem Observationsbericht ergibt sich nicht, dass bzgl. dieser Person nach deren Ansicht werden irgendwelche Maßnahmen erfolgt wären, wie beispielsweise die Information der anderen Observationsteams oder der Einsatzleitung. Offensichtlich gingen die die Observation durchführenden Personen nicht davon aus, dass es sich bei der fotografierten Person um *Bönnhardt* oder *Mundlos* handeln könnte.

Ausweislich eines Schreibens des LfV Thüringen an das LKA Thüringen vom 15. Mai 2000 fand am 10. Mai 2000 ein Gespräch im LfV Thüringen statt. Das Schreiben, welches an den damaligen kommissarischen Leiter des LKA Thüringen, *Luthardt*, gerichtet war, enthält einen Hinweis auf die Identität des *Kai S.* sowie darauf, dass bzgl. der weiteren Person keine weiteren Erkenntnisse vorlägen.³⁰⁵¹ Zudem wird auf eine Ähnlichkeit von *Kai S.* mit *Mundlos* und der anderen Person mit *Bönnhardt* hingewiesen. Das Schreiben trägt zwar das Datum vom 15. Mai 2000, jedoch ist auf dem Schreiben oben ein Faxaufdruck mit dem Datum des 24. Mai, 14.55 Uhr, zu erkennen. Auch die auf dem Schreiben aufgebrachten Marginalien datieren vom 24. und 25. Mai 2000.

In dem Schreiben wird zudem darauf hingewiesen, dass das LfV Thüringen die Identitäten der Personen nicht klären könne. Insoweit wurde um entsprechende Klärung auf polizeilichem Wege gebeten.

Der Zeuge *Luthardt* konnte vor dem Untersuchungsausschuss keine Angaben zu dem Schreiben machen. Er kenne weder das Schreiben, noch den Unterzeichner,

noch seien die Handzeichen auf dem Schreiben von ihm.³⁰⁵² Auch der Inhalt des Schreibens sage ihm nichts.³⁰⁵³

Aus einem durch einen Beamten der Zielfahndung gefertigten Vermerk geht hervor, dass die Information, dass *Bönnhardt* vor der Wohnanschrift von *Mandy Struck* mit *Kai S.* gesehen worden sei, dort jedenfalls am 15. Mai 2000 vorlag und dass auf dieser Grundlage sofortige Telekommunikationsmaßnahmen bei *Kai S.* und *Mandy Struck* angeregt wurden.³⁰⁵⁴ Die sodann zwischen dem 15. Mai und 19. Juni 2000 auf den Mobiltelefonen bei *Kai S.* und *Mandy Struck* durchgeführten TKÜ-Maßnahmen erbrachten keine Hinweise auf den Aufenthalt des Trios.³⁰⁵⁵

Der Zeuge *Wunderlich* hat vor dem Untersuchungsausschuss bemängelt, dass die Kenntnis bzgl. der Fotoaufnahme durch das LfV Thüringen nicht sofort an das LKA Thüringen weitergeleitet worden war:

„Aber erinnerlich ist mir der Umstand - ich glaube, es war in Chemnitz, die Bernhardstraße 11 -, wo ein möglicher Umzug stattgefunden haben soll. Wir haben aber leider Gottes diese Information erst zehn Tage später bekommen. Nun ist natürlich jedem klar, dass ich nach zehn Tagen die Personen, die beim Umzug geholfen haben, dort nicht mehr antreffen werde. Da wir das natürlich nicht ausklären konnten und auch nicht ausschließen und die gemachten Fotos mit hoher Wahrscheinlichkeit darauf schließen ließen, dass es vielleicht *Bönnhardt* ist, sind wir eben davon ausgegangen, dass diese Information zu spät war.“³⁰⁵⁶

Bzgl. des Fotos hat der Zeuge *Tüshaus* bekundet:

„Im Zusammenhang mit diesem Paket wurde eine *Mandy Struck*, die vom LKA Thüringen auf diesen Vorbesprechungen ins Spiel gebracht wurde, vom LfV Thüringen observiert. Aus dieser Observation ergaben sich nach späterer Meldung des LfV Thüringen vom 7. Juli 2000 Fotos, die die Kontaktaufnahmen einer Person zeigten, die dem Gesuchten *Bönnhardt* ähnlich sieht. Die Fotos hat das LfV Thüringen am 15. Mai an das LKA Thüringen gesandt.“³⁰⁵⁷

Der Zeuge *Boos* hat bzgl. des Fotos bekundet:

„Die Öffentlichkeitsfahndung ging los, die Observationen gingen los, und während der Observation der *Mandy Struck* und ihres Lebensgefährten

3049) Observationsbericht vom 9. Mai 2000, MAT A TH-1/17, Bl. 223 ff. (226); Schreiben des LfV Thüringen an das LKA Thüringen vom 15. Mai 2000, MAT A TH-1/24, Bl. 61.

3050) Lichtbild „UM 2“ (Kontaktperson zu *S.*, *Kai*), MAT A TH-3/1, (Tgb.-Nr. 09/12 - GEHEIM), Anl. 02, Bl. 309 (VS-VERTRAULICH), sowie MAT A TH-1/17, Bl. 144.

3051) Hierzu und im Folgenden: Schreiben des LfV Thüringen an das LKA Thüringen vom 15. Mai 2000, MAT A TH-1/24, Bl. 61.

3052) *Luthardt*, Protokoll-Nr. 51, S. 121.

3053) *Luthardt*, Protokoll-Nr. 51, S. 122.

3054) Antrag auf Anordnung von zwei TKÜ-Maßnahmen vom 15. Mai 2000, verfasst durch den Beamten *K.*, MAT A TH-1/17, Bl. 143.

3055) Schreiben der Zielfahndungsabteilung des LKA Thüringen an die Staatsanwaltschaft Gera vom 29. Juni 2000, MAT A TH-1/24, Bl. 146.

3056) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 53.

3057) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 6.

tauchte eine Kontaktperson auf, die man für *Böhnhardt* hielt. Deshalb wurde unverzüglich das Foto von dem LfV Thüringen an das LKA Thüringen geschickt. Das LKA Thüringen hat daraufhin auch sofort unsere Telefonüberwachungsmaßnahme übernommen.³⁰⁵⁸

Die auf Grundlage eines entsprechenden Auftrags der Zielfahndungsabteilung vom 30. Mai 2000 durchgeführte vergleichende Untersuchung der Fotoaufnahmen durch das Bundeskriminalamt war am 23. Juni 2000 abgeschlossen.³⁰⁵⁹ Im Ergebnis wurde Folgendes festgestellt: Für einen sicheren Detailvergleich mit einem Bild von *Böhnhardt* war die Bildaufnahme vom 6. Mai 2000 von zu geringer Qualität. Es konnte daher lediglich ein allgemeiner Vergleich durchgeführt werden, der jedoch lediglich eine tendenzielle Aussage treffen kann. Hierbei ergab sich, dass die Ähnlichkeit darauf hindeute, dass es sich um *Böhnhardt* handele.

Zur Frage der Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei der Person auf dem Foto um *Böhnhardt* handele, hat der Zeuge *Boos* bekundet:

„Das LKA Thüringen hat ferner das BKA gebeten, die Identität der abgebildeten Kontaktperson festzustellen. Dann hieß es danach - das war im Juli 2007, dass die abgebildete Person - ja, in unseren Akten steht: mit 90-prozentiger Wahrscheinlichkeit ; wir haben keine schriftliche Übermittlung; das steht da nur als Ergebnis mündlicher Übermittlung - zu 90-prozentiger Wahrscheinlichkeit *Böhnhardt* sei.“³⁰⁶⁰

Später, am 23. Oktober 2000, wurde *Mandy Struck* durch Beamte der Zielfahndung Thüringen in Chemnitz aufgesucht. Sie gab hierbei an, dass es sich bei der Person auf dem Bild um einen *Daniel H.* handele. *Daniel H.* wurde daraufhin ebenfalls aufgesucht. Hierbei wurde festgestellt, dass es sich nicht um *Böhnhardt* handelte; vielmehr wurde die aufgenommene Person als der *Daniel H.* identifiziert.³⁰⁶¹

In einem Fernsehbericht der *ARD* am 14. April 2013 wurde *Stefan A.*, der Cousin von *Beate Zschäpe*, zu dem aufgenommenen Foto befragt und äußerte, dass es sich bei der Person auf dem Foto um *Uwe Böhnhardt* gehandelt habe.³⁰⁶²

bb) Hinweis eines Berliner Polizeibeamten bzgl. des Aufenthalts von Zschäpe und Mundlos in einem Biergarten in Berlin

Nach Ausstrahlung der Sendung *Kripo Live* am 7. Mai 2000 ging beim LKA Sachsen ein Hinweis eines Polizeibeamten aus Berlin ein, der angab, das Trio am 7. Mai 2000 zwischen 13 und 14 Uhr in einem Biergarten in Berlin-Prenzlauer Berg gesehen zu haben.³⁰⁶³ Durch das LKA Berlin, welches durch das LKA Thüringen um sofortige Abklärung gebeten worden war, wurde der Polizeibeamte am Nachmittag des 8. Mai 2000 vernommen und gab an, als Objektschützer der Synagoge in der Rykestraße in einem der Synagoge gegenüber in der Knaackstraße gelegenen Restaurant eine Personengruppe wahrgenommen zu haben, die aus zwei Frauen, zwei Männern und zwei Kindern bestand.³⁰⁶⁴ Auf einer ihm vorgelegten Wahllichtbildvorlage erkannte der Beamte *Beate Zschäpe* und *Uwe Böhnhardt* wieder, wobei er angab, sie gegen 16 Uhr nochmals in der Imanuelkirchstraße vor dem Polizeiabschnitt 77 gesehen zu haben. Er gab darüber hinaus an, dass die beiden Kinder beim Verlassen des Lokals von der anderen weiblichen Person an den Händen geführt wurden. Die zweite männliche Person erkannte er nicht wieder. Die Aussage des Polizeibeamten wurde durch die Staatschutzabteilung des LKA Berlin als glaubhaft eingeschätzt.³⁰⁶⁵

Die ebenfalls vernommene Serviererin aus dem Restaurant erkannte *Beate Zschäpe* lediglich zu 50 Prozent wieder und erklärte zudem, die Personen seien erst nach 14 Uhr im Lokal erschienen.³⁰⁶⁶

Aus einem Vermerk des LfV Sachsen geht hervor, dass *Werner* ab dem 5. Mai auf einer dreitägigen Musikveranstaltung in Berlin weilte, vermutlich auf einem Punk- bzw. Oi!-Festival in Berlin-Treptow, das vom 5. bis 7. Mai 2000 stattfand. *Werner* sei hier von zwei männlichen und zwei weiblichen Personen begleitet worden.³⁰⁶⁷

Aus den Akten des LfV Sachsen ist ersichtlich, dass sich dessen Mobiltelefon am 7. Mai 2000 ebenfalls im Stadtbereich Berlin befand. Um 11.53 Uhr wurde es in der Nähe des Flughafens Tempelhof aufgenommen; um 14.15 Uhr wurde es in der Nähe der Siegessäule aufgenommen.³⁰⁶⁸

3058) *Boos*, Protokoll-Nr. 62, S. 93.

3059) Hierzu und im Folgenden: Schreiben des Bundeskriminalamtes an das LKA Thüringen vom 23. Juni 2000 zum Ergebnis der Vergleichsuntersuchung, MAT A TH-1/17, Bl. 261 f.

3060) *Boos*, Protokoll-Nr. 62, S. 93.

3061) Vermerk von KHK *Wunderlich* und KK *K.* vom 23. Oktober 2000, MAT A TH-1/20, Bl. 365 f.; Vermerk über Zusammenfassung der Fahndungsmaßnahmen, MAT A TH-1/16, Bl. 297 f. (298).

3062) *ARD*-Bericht vom 14. April 2013.

3063) Hierzu und im Folgenden: Fernschreiben des LKA Thüringen an das LKA Berlin vom 7. Mai 2000, MAT A TH-1/20, Bl. 484 f.

3064) Hierzu und im Folgenden: Protokoll über die Vernehmung des Zeugen *Frank R.*, MAT A TH-1/20, Bl. 133 ff.

3065) Aktenvermerk des LKA Thüringen vom 15. Mai 2000, MAT A TH-1/20, Bl. 170.

3066) Protokoll über die Vernehmung der Zeugin *Magdalena S.*, MAT A TH-1/20, Bl. 126.

3067) Undatierter Bericht des LfV Sachsen, MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 - GEHEIM) (VS-VERTRAULICH).

3068) Ausschnitt aus einem Stadtplan von Berlin mit eingezeichneten Standorten, MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 - GEHEIM), Dokument als solches nicht eingestuft.

cc) Weitere Hinweise

Am 7. und 8. Mai 2000 gingen unter anderem zwei weitere Hinweise beim LKA Thüringen ein.³⁰⁶⁹ Aus einem Vermerk vom 9. Mai 2000 ergibt sich, dass zunächst am 7. Mai 2000 eine weibliche Mitteleilerin Hinweise zum Aufenthalt der Personen gab. Dem Vermerk lässt sich nicht entnehmen, welchen Inhalt diese Hinweise hatten. Weiterhin sei am 8. Mai 2000 ein Anruf eingegangen, in dem eine Person mitteilte, Angaben nur nach Zusicherung der ausgelobten Belohnung machen zu wollen. Um beide Anrufer zu ermitteln, wurde durch die Staatsanwaltschaft Gera die Herausgabe der Verbindungsdaten zu den Anschlüssen des LKA Thüringen angeordnet.³⁰⁷⁰ Ob entsprechende Rufnummern ermittelt werden konnten, ist unklar. Die Herkunft der in den Akten enthaltenen Übersicht „AM-WIN“ für den 7. Mai 2000 ist unklar – die Übersicht enthält für die entsprechenden Zeiträume keine weiterführenden Erkenntnisse.³⁰⁷¹

Insgesamt war das Hinweisaufkommen jedoch äußerst gering. Der damalige Leiter der Soko „Rex“ in Sachsen, der Zeuge *Jehle*, hat sich hierzu wie folgt geäußert:

„Einen ersten Abschluss erfuhr diese Öffentlichkeitsfahndung aus sächsischer Sicht mit dem Ergebnisfern schreiben des LKA Sachsen vom 8. Mai 2000, also am Tage nach der Sendung. Dieses enthält im Wesentlichen den Hinweis darauf, dass nach Ausstrahlung der TV-Fahndung keine Hinweise mit Sachsen-Bezug eingingen und sich somit keine Fahndungsansätze in Sachsen ergaben. Das bedeutet im Klartext, dass trotz einer bundesweiten Ausstrahlung der Fahndung kein Bürger über verdächtige Wahrnehmungen im Raum Sachsen zu berichten wusste.“³⁰⁷²

dd) Folgen des vor dem Wohnhaus von Mandy Struck aufgenommenen Fotos

Der Zeuge *Tüshaus* hat bekundet, das vor der Wohnung von *Mandy Struck* aufgenommene Foto habe zur Folge gehabt, dass das LfV Sachsen später Anstrengungen unternommen habe, eine konspirative Wohnung in der Bernhardstraße anzumieten, was dann im September 2000 auch erfolgte. Konkret hat *Tüshaus* ausgesagt:

„Die vom LfV Sachsen durchgeführten technischen Maßnahmen führten nicht zu einschlägigen Erkenntnissen in Bezug auf den Verbleib, ebenso die Observation im Umfeld des Fahndungsauffruges. Einziges verwertbares Ergebnis, einzige neue Spur war also diese Kontaktaufnahme von jemandem, der *Bönnhardt* ähnlich sah, in Richtung

Mandy Struck. Deshalb wurden in diese Richtung weitere Observationen durchgeführt, die allerdings keine unmittelbaren Ergebnisse hatten. Das LfV Sachsen hat deshalb die Anmietung einer konspirativen Wohnung beschlossen, um den Wohnsitz von *Mandy Struck* und ihres Freundes, die Bernhardstraße, zu observieren. Aus früheren Observationen war der Aufenthalt des Paares, nämlich die Bernhardstraße, bekannt geworden. Ich gehe im Folgenden auf diese Observation besonders ein, weil sie Gegenstand relativ intensiver Medienberichterstattung war.“³⁰⁷³

sowie:

„Eine geeignete Wohnung wurde Ende September angemietet und im Zeitraum zwischen 29. September bis zum 15. Oktober sowie zwischen dem 21. Oktober bis 25. Oktober benutzt.“³⁰⁷⁴

14. Observationsmaßnahmen Ende September/Anfang Oktober 2000 in Chemnitz**a) Art und Umfang der Maßnahme**

Zwischen dem 29. September 2000 und dem 2. Oktober 2000 erfolgten intensive Überwachungsmaßnahmen in Chemnitz. Hintergrund war hierbei der anstehende Geburtstag von *Uwe Bönnhardt* am 1. Oktober sowie die Tatsache, dass man zu diesem Zeitpunkt davon ausging, dass das am 6. Mai 2000 vor dem Gebäude Bernhardstraße 11 bei einer Überwachungsmaßnahme angefertigte Foto *Uwe Bönnhardt* zeigt, weshalb man erwartete, *Bönnhardt* hier anzutreffen.

Es erfolgten Observationsmaßnahmen gegenüber *Kai S.* und *Mandy Struck* sowie aus einer eigens zu diesem Zweck angemieteten Wohnung eine Überwachung des Hauseingangs der Bernhardstraße 11 mittels einer Videokamera.

Mit Schreiben vom 18. September 2000 regte KHK *Wunderlich* die Durchführung von TKÜ-Maßnahmen unter anderem bei *Kai S.*, *Mandy Struck* und den Eltern von *Uwe Bönnhardt* in Jena an.³⁰⁷⁵ Am 21. September 2000 wurden TKÜ-Maßnahmen bzgl. der Mobilfunkanschlüsse von *Mandy Struck* und *Kai S.* bis zum Ablauf des 1. Oktober 2000 angeordnet.³⁰⁷⁶

Mehreren Aktenstücken, die von vor dem 25. September 2000 datieren, ist zu entnehmen, dass für diesen Tag vormittags im Polizeipräsidium Chemnitz eine Einsatzbesprechung vorgesehen war:

3069) Hierzu und im Folgenden: Antrag auf Herausgabe rückwirkender Verbindungsdaten vom 9. Mai 2000, MAT A TH-1/17, Bl. 117.

3070) Anordnung der Staatsanwaltschaft Gera vom 10. Mai 2000, MAT A TH-1/20, Bl. 296.

3071) Übersicht „AM-WIN“, MAT A TH-1/20, Bl. 297.

3072) *Jehle*, Protokoll-Nr. 59, S. 3.

3073) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 6.

3074) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 7 – siehe hierzu sogleich in E. II. 14.

3075) Schreiben des LKA Thüringen an die Staatsanwaltschaft Gera vom 18. September 2000, MAT A TH-1/10, Bl. 1 f.

3076) Beschlüsse des Amtsgerichts Jena vom 21. September 2000, MAT A SN-7/16b, Bl. 102 f. (*Mandy Struck*) und Bl. 106 f. (*Kai S.*)

In einem Vermerk von KHK *Wunderlich* vom 15. September 2000 wird dargelegt, dass KHK *Wunderlich* von einem Referatsleiter *L.* aus dem LfV Sachsen kontaktiert wurde, der darauf hinwies, dass das LfV Sachsen eine Langzeitdokumentation des Hauses Bernhardtstraße 11 in Chemnitz durchführen wolle, die der Strukturermittlung im rechtsradikalen Milieu dienen solle.³⁰⁷⁷ Anlässlich dieses Gesprächs habe man sich auf eine Besprechung am 25. September 2000 um 10 Uhr im Polizeipräsidium Chemnitz verständigt. Hieran werde auch der Leiter des MEK Chemnitz teilnehmen.

Der damalige Präsident des LfV Sachsen, der Zeuge *Boos*, hat hierzu bekundet:

„Das war einfach ein Telefonat des zuständigen Referatsleiters aus dem Rechtsextremismus mit dem LKA Thüringen: Wenn wir jetzt eine Dauerobservation machen an dem Wohnobjekt *Mandy Struck*, sind dadurch polizeitaktische Interessen beeinträchtigt? Und die Antwort war: Nein, macht ruhig.“³⁰⁷⁸

Weiter ist einem Fernschreiben des LKA Thüringen vom 22. September 2000 zu entnehmen, dass eine Einsatzbesprechung für den 25. September 2000, 11 Uhr, geplant sei.³⁰⁷⁹ Diesem Fernschreiben ist als Einsatzauftrag für die geplante Maßnahme Folgendes zu entnehmen:

- „Ermittlung des Aufenthalts des *Boehnhardt*
- durchgängige Observation des *S.*
- Ermittlung Kontaktbild
- Erstellung Bewegungsbild
- Festnahme im Zusammenwirken mit der Zielfahndung des TLKA“.³⁰⁸⁰

Die Besprechung am 25. September 2000 fand unter Beteiligung des LfV Sachsen, des Polizeipräsidiums Chemnitz und der Zielfahndung des LKA Thüringen (KHK *Wunderlich* und ein weiterer Mitarbeiter) statt. Die Zielfahndung des LKA Thüringen bat unter anderem das MEK des Polizeipräsidiums Chemnitz, im Falle einer Identifizierung des *Böhhhardt* während der Observation, diesen „nach eigenem Ermessen“ festzunehmen.³⁰⁸¹

Am 26. September 2000 wurde die Durchführung des MEK-Einsatzes beantragt.³⁰⁸² In dem Antrag, der durch einen Kriminaloberrat gezeichnet wurde, ist KHK *Wunderlich* als Sachbearbeiter genannt.

3077) Hierzu und im Folgenden: Vermerk von KHK *Wunderlich* vom 15. September 2000, MAT A SN-7/16b, Bl. 19.

3078) *Boos*, Protokoll-Nr. 62, S. 97.

3079) Hierzu und im Folgenden: Fernschreiben des LKA Thüringen, MAT A SN-7/16b, Bl. 20 f., 22.

3080) Fernschreiben des LKA Thüringen, MAT A SN-7/16b, Bl. 20 f., 22.

3081) Behördeninterne Mail des LfV Sachsen vom 26. September 2000, MAT A SN-1-12a, Bl. 75.

3082) Hierzu und im Folgenden: Auftrag zur Durchführung eines MEK-Einsatzes, MAT A SN-7/16b, Bl. 23.

b) Konkreter Ablauf und gewonnene Erkenntnisse

aa) Observation Kai S.

Kai S. wurde zwischen dem 30. September 2000, 11.50 Uhr, und dem 1. Oktober 2000, 24 Uhr, durch das MEK Chemnitz observiert.³⁰⁸³ Hierbei wurde unter anderem festgestellt, dass am Abend des 30. September durch *Kai S.* eine Diskothek in Klingenthal aufgesucht wurde. Im Laufe des 30. September 2000 telefonierte *S.* in zwei Fällen von Telefonzellen aus, wobei sich dem Observationsbericht jeweils die genaue Lage sowie die Stations- und Standortnummern dieser Telefonzellen entnehmen lassen.

bb) Videoüberwachung Bernhardtstraße 11 durch das MEK Chemnitz

Zwischen dem 27. September 2000, 20 Uhr, und dem 2. Oktober 2000, 8.56 Uhr, wurde das Gebäude Bernhardtstraße 11 in Chemnitz mittels Videoaufzeichnung überwacht.³⁰⁸⁴

Der Zeuge *Kübel* hat diesen Einsatz wie folgt beschrieben:

„Erste Maßnahme: 27. September 2000, 20.00 Uhr, bis 2. Oktober 2000, 8.55 Uhr. Da wurde mit Videotechnik in Chemnitz das Haus Bernhardtstraße 11 überwacht. Das geschah ohne durchgehende personelle Besetzung. Dies war ein Auftrag des Landeskriminalamts Thüringen, Dezernat 12, Zielfahndungskommando. Ziel aufgrund des Auftrages war es, *Kai S.* zu observieren. *S.* war eine mutmaßliche Kontaktperson des *Böhhhardt*. Die Observation des *S.* erfolgte, um den *Böhhhardt* zu lokalisieren und festzunehmen. Ausweislich des Videoprotokolls wurden in den fünf Tagen vom 27. September 2000 bis 2. Oktober 2000 348 Bewegungen am Haus Bernhardtstraße 11 festgestellt. Zum Beispiel: Weibliche Person betritt oder männliche Person verlässt. Zum *S.*: Der *S.* betrat während der Videoaufzeichnung - laut Videoprotokoll - erstmals das Wohnhaus Bernhardtstraße 11 am 29. September 2000 um 22.53 Uhr. Bis zum Abschluss der Videoaufzeichnung am 2. Oktober 2000 um 8.56 Uhr betrat und verließ der *S.* das Wohnhaus Bernhardtstraße 11 insgesamt weitere elfmal. *Böhhhardt* hingegen war nicht zu sehen.“³⁰⁸⁵

3083) Hierzu und im Folgenden: Observationsbericht des MEK Chemnitz vom 5. Oktober 2000, MAT A TH-1/11, Bl. 312 ff. (inhaltsgleich mit MAT A SN-7/16b, Bl. 27 ff.).

3084) Protokoll der Videoaufzeichnung des MEK Chemnitz, MAT A TH-1/11, Bl. 326 ff.; inhaltsgleich: MAT A SN-7/16b, Bl. 41 ff.

3085) *Kübel*, Protokoll-Nr. 59, S. 46.

Gegenüber dem Einwand, eine Videoüberwachung wäre nicht zielführend im Hinblick auf eine mögliche Festnahme, hat der Zeuge *Külbel* erläutert:

„Es sollten ja Hinweise und Feststellungen gemacht werden, um den *S.* als Kontaktperson zum *Bönnhardt* oder Kontakte zum *Bönnhardt* festzustellen, und das kann, wenn aus personellen oder aus einsatztechnischen Gründen eine bemannte Observation nicht möglich ist, mit Technik erfolgen.³⁰⁸⁶“

Ich kann Ihnen nur aus meinem Erfahrungsschatz heraus darlegen, dass es häufig so war, dass, bevor eine personelle Observation durchgeführt wird, mit Videotechnik - - und die Bernhardstraße 11 war die für uns vom Auftraggeber bekannt gegebene Adresse des *S.*³⁰⁸⁷

c) Aufnahme von Beate Zschäpe während der Videoüberwachung der Wohnung von Mandy Struck?

Im Bericht der Videoauswertung wurde unter der lfd. Nummer 248 für den 29. September 2000, 17.19 Uhr, festgehalten, dass sich eine weibliche und eine männliche Person kurze Zeit im Bereich der Haustür aufhielten. Anders als bei anderen Personen ist hier nicht notiert, dass die Personen das Haus betreten oder verlassen hätten. Zuvor, um 15.28 Uhr, ist festgehalten, dass *Mandy Struck* das Haus (mit einem Hund) betreten hatte. Es ist nicht festgehalten, dass *Mandy Struck* das Haus vor 17.19 Uhr wieder verlassen hätte. Die von beiden Personen angefertigte Videoaufnahme befindet sich bei den Akten.³⁰⁸⁸

Das LKA Thüringen ging hier zunächst davon aus, dass es sich bei der weiblichen Person um *Beate Zschäpe* handelt, weshalb für den Zeitraum zwischen dem 9. Oktober 2000 und dem 19. Oktober 2000 offensichtlich weitere Fahndungsmaßnahmen geplant waren.³⁰⁸⁹ Aus einem Vermerk von KHK *Wunderlich* vom 12. Oktober 2000 ergibt sich auch, dass zwischen dem 9. und dem 12. Oktober 2000 „polizeiliche Ermittlungen“ in Chemnitz durchgeführt wurden, jedoch bleibt unklar, welche Maßnahmen hier konkret durchgeführt wurden.³⁰⁹⁰

Die Einholung eines Gutachtens, wie im Falle des Fotos, welches am 6. Mai 2000 angefertigt worden war, erfolgte in diesem Fall nicht.

Im Januar 2012 wurde das Foto durch das BKA ausgewertet. Ergebnis der Auswertung war, dass es sich bei der weiblichen Person mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht um

Beate Zschäpe handelte.³⁰⁹¹ Auch die *Schäfer*-Kommission war nach Inaugenscheinnahme des Fotos dieser Ansicht.³⁰⁹²

d) Parallele Observationsmaßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen

Der Zeuge *Külbel*, seinerzeit Leiter des MEK Chemnitz, hat bekundet, dass ihm nicht bekannt sei, in welcher Form das LfV Sachsen seinerzeit in Chemnitz tätig gewesen sei.³⁰⁹³ Ihm sei lediglich aus den ihm vorliegenden Unterlagen bekannt, dass es in dieser Hinsicht Absprachen gegeben hätte.

Der Zeuge *Vahrenhold* hat hierzu bekundet, dass es umfangreiche eigene Maßnahmen des LfV Sachsen gegeben habe:

„Eine geeignete Wohnung wurde Ende September angemietet und im Zeitraum zwischen 29. September bis zum 15. Oktober sowie zwischen dem 21. Oktober bis 25. Oktober benutzt. Diese Langzeitobservation war ausdrücklich mit dem LKA Thüringen abgestimmt. Auf Nachfrage zum Einsatzbeginn hat das LKA Thüringen das LfV darüber informiert, dass man den Hinweis habe, am 30. September und/oder 1. Oktober könne es zu einem Kontakt zwischen *Bönnhardt* und dem Freund der *S.* kommen; *Bönnhardt*s Geburtstag war am 1. Oktober. LKA Thüringen beabsichtigte, in diesem Zeitraum selbst zu observieren. Das LKA Thüringen teilte schließlich am 28. September einen Einsatzbeginn vom 30. September für ein Mobiles Einsatzkommando mit, welches beim Erkennen des *Bönnhardt* diesen nach eigener Lagebeurteilung festnehmen werde. Das LfV besetzte flankierend die konspirative Wohnung im Zeitraum vom 30. September bis 1. Oktober mit Mitarbeitern, die im Falle des Auftauchens der Gesuchten die vor Ort anwesenden MEK-Kräfte informieren sollten. Die Erreichbarkeit des MEK war sichergestellt, ein entsprechender Kontakt ist auch dokumentiert.

Allerdings verlief dieser Observationszeitraum ohne Ergebnisse. Nach Feststellung des LfV traten allerdings zuvor, am 29. September, gegen 17.20 Uhr eine männliche und eine weibliche Person an das Objekt heran und gingen dann wieder. Von der die Videoaufzeichnung prüfenden Observation wurde die Sequenz in Prints gefertigt und angemerkt, dass die Personen Ähnlichkeiten mit *Bönnhardt* und *Zschäpe* hätten. Die Videoprints liegen dem LKA Thüringen heute vor. Allerdings hat eine Überprüfung durch das BKA ergeben,

3086) *Külbel*, Protokoll-Nr. 59, S. 63.

3087) *Külbel*, Protokoll-Nr. 59, S. 64.

3088) Videoausschnitte, MAT A TH-1/11, Bl. 352 ff.

3089) Vermerk von KHK *Wunderlich* vom 6. Oktober 2000, MAT A SN-7/16b, Bl. 138 f.

3090) Vermerk von KHK *Wunderlich* vom 12. Oktober 2000, MAT A TH-2/12, Bl. 167.

3091) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, Bl. 120, Rn. 216

3092) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, Bl. 120, Rn. 216.

3093) *Külbel*, Protokoll-Nr. 59, S. 64.

dass es sich mit großer Wahrscheinlichkeit nicht um die Gesuchten gehandelt hat.³⁰⁹⁴

Auf den Vorhalt, das MEK habe von den Maßnahmen des LfV Sachsen nichts gewusst, hat der Zeuge *Tüshaus* entgegnet:

„Das entspricht nicht unserer Aktenlage. Also, zum einen weist unsere Aktenlage mehrere Gespräche des damaligen Referatsleiters Rechtsextremismus in dem Zusammenhang mit dem Thüringer LKA - das war ja Auftragsteller - - und zum Zweiten gibt es gerade hinsichtlich dieser Observation ja den Auftrag, im Falle des Erkennens von Zielpersonen das MEK zu unterrichten. Insofern bestand auch eine Informationsverbindung mit dem MEK, das vor Ort war, und soviel ich weiß, hat auch ein konkreter Kontakt stattgefunden. Das heißt, die wussten voneinander, dass sie da waren. Also, das würde sich für mich jetzt nicht erschließen, dass da jetzt der Kollege sagt, das MEK wusste nicht, dass das LfV auch vor Ort war.“³⁰⁹⁵

In Bezug auf die Frage, weshalb dann eine parallele Observation stattgefunden habe, hat der Zeuge *Tüshaus* geäußert:

„Es ging um den Zugriff, genau. Und in der Situation hatte das LfV letztendlich drei Möglichkeiten. Entweder man schaltet die eigene Anlage über den Zeitraum ab und sagt: Na ja, die sind da, dann brauchen wir nicht. - Die zweite Möglichkeit war: Wir lassen das Ding laufen und gucken uns am Montag an, was am Wochenende passiert ist. - Die dritte Möglichkeit war: Nein, wir besetzen unsere konspirative Wohnung auch, stellen den Kontakt her mit dem MEK, unterstützen das MEK, wenn uns irgendwas auffällt und beobachtet wird, und sagen denen Bescheid, damit der Zugriff realisiert würde. - Das Dritte ist gemacht worden; aus meiner Sicht auch das Vernünftigste.“³⁰⁹⁶

Der Zeuge *Boos* hat ebenfalls bestätigt, dass es parallel zu den polizeilichen Observationsmaßnahmen auch solche des LfV Sachsen gegeben habe. *Boos* hat hierzu bekundet:

„Wir haben aber darüber hinaus dann eine Dauerobservation vorbereitet am Wohnobjekt *Struck* und ihres Lebensgefährten in Chemnitz, um Erkenntnisse zu gewinnen: Gibt es dort Kontakte zu den Gesuchten, oder halten sie sich sogar in der Wohnung auf? - Diese Dauerobservation haben wir ausdrücklich mit dem LKA Thüringen abgesprochen. Wir haben die Frage gestellt, ob polizeitaktische Gründe dagegen sprechen, was dort verneint wurde. Dennoch hat die Polizei parallel auch eine

Observation dort durchgeführt. Diese Observation fand dann im September/Oktober statt.“³⁰⁹⁷

Aus den Akten des LfV Sachsen ergibt sich, dass im Rahmen der Maßnahmen „Terzett“ im LfV Sachsen bereits im Juli 2000 Überlegungen im Hinblick auf die Anmietung einer konspirativen Wohnung zur Observation der Wohnanschrift von *Mandy Struck* in der Bernhardstraße 11 stattfanden.³⁰⁹⁸ Mitte September konnte sodann eine in der Nähe gelegene Wohnung angemietet werden, wobei im Rahmen des Abschlusses des Mietvertrages bekannt wurde, dass auch die Polizei im gleichen Gebäude ebenfalls eine Wohnung angemietet hatte.³⁰⁹⁹ Aus den dem Ausschuss vorliegenden Protokollen ergibt sich, dass die Wohnung durch Mitarbeiter des LfV Sachsen zwischen dem 30. September 2000, 12 Uhr, und dem 1. Oktober 2000, 23 Uhr, besetzt war.³¹⁰⁰ Für den 29. September 2000 liegen mithin lediglich Videoaufnahmen vor. Bei den in den Akten des LfV Sachsen enthaltenen Videoaufnahmen handelt es sich um dieselben Aufnahmen wie in den Akten des LKA Thüringen. Auch in dem Observationsbericht des LfV Sachsen heißt es, dass Ähnlichkeiten zwischen den aufgenommenen Personen und den Gesuchten „festgestellt werden“ können.

e) Überprüfung von Anrufen aus Telefonzellen

Am 5. Oktober 2000 erließ das Amtsgericht Jena über die Staatsanwaltschaft Gera auf Anregung der Zielfahndung des LKA Thüringen in Bezug auf die beiden Telefonzellen, aus denen *Kai S.* im Verlauf des 30. September 2000 Gespräche geführt hatte, Beschlüsse zur Herausgabe der rückwirkenden Verbindungsdaten für den jeweiligen Gesprächszeitraum.³¹⁰¹

In den Akten der Staatsanwaltschaft Gera ist ein Telefax-Sendebericht enthalten, der die Übersendung der Beschlüsse an das LKA Thüringen (Rufnummer 0361/3411xxx) dokumentiert.³¹⁰²

Es ist weder aktenkundig, dass in Ausführung des ergangenen Beschlusses eine entsprechende Anfrage an die *Deutsche Telekom* gestellt worden wäre, noch ist aktenkundig, dass eine solche Anfrage beantwortet worden wäre.

3094) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 7.

3095) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 32.

3096) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 33.

3097) *Boos*, Protokoll-Nr. 62, S. 93.

3098) Vermerk vom 24. Juli 2000, MAT A SN-1/2, Anl. 01 (Tgb.-Nr. 08/12 - GEHEIM), (VS-VERTRAULICH).

3099) Vermerk des Referats 13 des LfV Sachsen, datiert vom 13. September 2000, MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 - GEHEIM), (VS-VERTRAULICH).

3100) Hierzu und im Folgenden: Observationsbericht bzgl. der Maßnahme *Terzett* 12. vom 5. Oktober 2000, MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 - GEHEIM), (VS-VERTRAULICH).

3101) Beschlüsse des Amtsgerichts Jena vom 5. Oktober 2012, MAT A TH-2/12, Bl. 147 (Telefonzelle in Chemnitz) und Bl. 149 (Telefonzelle in Klingenthal).

3102) Sendebrief vom 5. Oktober 2000, MAT A TH-2/12, Bl. 158.

15. Maßnahme am 23. Oktober 2000 in Chemnitz

a) Art und Umfang der Maßnahmen

Am 23. Oktober 2000 kam es in Chemnitz erneut zu Fahndungsmaßnahmen, insbesondere zu einer Observation des Freundes von *Mandy Struck*, *Kai S.*³¹⁰³ und einem offenen Ansprechen beider Personen.³¹⁰⁴

b) Hintergrund der Maßnahmen

In einem Vermerk der Zielfahndung des LKA Thüringen vom 13. Oktober 2000 wird der Hintergrund des geplanten Einsatzes am 23. Oktober 2000 wie folgt beschrieben:

„Durch die Zielfahndung des TLKA wurden umfangreiche Maßnahmen zur Personenfeststellung der o. g. Gesuchten im Raum Chemnitz durchgeführt.

Ausgangspunkt waren zwei vorliegende Videosequenzen vom 06.05.2000 und vom 29.09.2000, auf denen eine männliche und eine weibliche Person dargestellt sind, bei denen es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um die gesuchten Personen *Uwe Böhnhardt* und *Beate Zschäpe* handelt.

Beide Personen haben sich im unmittelbarem Umfeld der bekannten Personen *Mandy Struck* und *Kai S.* aufgehalten. Die männliche Person hatte nachweislich am 06.05.00 Kontakt mit *Kai S.*

Während der Ermittlungen der Zielfahndung in Chemnitz wurde der Personenkreis um *Mandy Struck* und *Kai S.* überprüft.

Es konnte festgestellt werden, daß beide Personen der rechten Szene in Chemnitz zugeordnet werden können.³¹⁰⁵

Im Hinblick auf die konkrete Planung des Ablaufs lässt sich dem Vermerk Folgendes entnehmen:

„Es wird beabsichtigt am 23./24.10.2000 die Personen *S.* und *S.* offen anzusprechen. Um die Folgeaktionen beider Personen nachvollziehen zu können, erfolgt im Zeitraum vom 23.10. - 25.10.2000 eine Observation dieser Personen. Die Realisierung erfolgt durch das MEK Chemnitz mit Unterstützung der Zielfahndung Sachsen und Thüringen. Für die Vorbereitung und Absicherung der Maßnahme wurde durch den Richter *Hovemann* die TKÜ zu den Anschlüssen beider Personen beschlossen.

Geplant ist, dass zwei Beamte der Zielfahndung Thüringen am 23./24.10.2000 in Chemnitz die Koordination der Maßnahme übernehmen und gleichzeitig den Kontakt zu den Personen *Struck* und *S.* aufnehmen.³¹⁰⁶

c) Bewertung der Fahndungssituation durch die Beteiligten

Dem Vermerk lässt sich im Hinblick auf die Fahndungssituation die folgende Bewertung entnehmen:

„Für die Zielfahndung gibt es derzeit keine weiteren Fahndungsansätze.

[...]

Ergeben sich aus dem Einsatz vom 23./24.10.00 keine weiteren Fahndungsansätze, erscheint eine weitere Bearbeitung durch die Zielfahndung nicht gerechtfertigt. Es müßten für diesen Fall neue umfangreiche Strukturermittlungen durchgeführt werden, welche mit dem Personalbestand der Zielfahndung nicht realisierbar sind.³¹⁰⁷

Seitens der Staatsanwaltschaft und durch den zuständigen Ermittlungsrichter wurden die geplanten Maßnahmen offensichtlich als vorläufig letzte Fahndungsmöglichkeit gewertet. Konkret heißt es in dem Vermerk hierzu:

„Am 12.10.2000 gab es ein Gespräch zwischen der Zielfahndung und dem zuständigen Staatsanwalt *Villwock*, sowie dem zuständigen Richter *Hovemann*.

[...]

Durch den zuständigen Richter *Hovemann* wurde mitgeteilt, dass er keine weiteren TKÜ-Maßnahmen in diesem Fahndungsvorgang anordnen wird, wenn sich keine weiteren konkreten Fahndungsansätze begründen lassen.

Durch den zuständigen Staatsanwalt *Villwock* wurde darauf verwiesen, dass die Beweislage in diesem Strafverfahren sehr vage ist und somit der Ausgang des Verfahrens offen. Es wurde durch den Staatsanwalt und Richter auf die Verhältnismäßigkeit der Fahndungsmaßnahmen verwiesen.³¹⁰⁸

Ebenfalls im Zeitraum zwischen den Maßnahmen Ende September/Anfang Oktober 2000 und am 23. Oktober 2000 fand innerhalb des LKA Thüringen eine Erörterung bzgl. der Beauftragung der Zielfahndungsabteilung statt, die bereits oben im Abschnitt E. II. 2. b) bb) bbb) dargestellt wurde.

3103) Observationsbericht des MEK Sachsen vom 24. Oktober 2000, MAT A SN-7/16b, Bl. 76 ff.

3104) Vermerk der Zielfahndung über Ermittlungen in Chemnitz am 23. Oktober 2000, MAT A SN-7/16b, Bl. 142 f.

3105) Vermerk von KHK *Wunderlich* und KK *K.* vom 13. Oktober 2000, MAT A SN-7/16b, Bl. 140 f.

3106) Vermerk von KHK *Wunderlich* und KK *K.* vom 13. Oktober 2000, MAT A SN-7/16b, Bl. 140 f. (141).

3107) Vermerk von KHK *Wunderlich* und KK *K.* vom 13. Oktober 2000, MAT A SN-7/16b, Bl. 140 f.

3108) Vermerk von KHK *Wunderlich* und KK *K.* vom 13. Oktober 2000, MAT A SN-7/16b, Bl. 140 f.

d) Vorbereitung der Maßnahmen am 23. Oktober 2000

Zur Vorbereitung der Maßnahmen erfolgte am 12. Oktober 2000 eine Besprechung mit dem Leiter des MEK Chemnitz und der „Zielfahndung Sachsen“.³¹⁰⁹

Ebenfalls am 12. Oktober 2000 waren durch den Ermittlungsrichter am Amtsgericht Jena zwei Beschlüsse erlassen worden, in denen TKÜ-Maßnahmen bzgl. der Mobilfunkanschlüsse von *Kai S.* und *Mandy Struck* angeordnet wurden.³¹¹⁰

Am 16. Oktober 2000 wurde der MEK-Einsatz für den 23. Oktober 2000 durch KHK *Wunderlich* schriftlich in Auftrag gegeben.³¹¹¹

e) Konkreter Ablauf der Maßnahmen

Die Observation von *Kai S.* erfolgte durch das MEK Chemnitz am 23. Oktober 2000 zwischen 6.40 Uhr und 16.45 Uhr, wobei die Observation zwischen 12.40 Uhr und 14.07 Uhr „auf Anweisung der sachbearbeitenden Dienststelle“ unterbrochen wurde.³¹¹²

Um 12.50 Uhr wurde *Kai S.* dann durch vier Polizeibeamte, darunter KHK *Wunderlich*, in der Wohnung von *Mandy Struck* in der Bernhardstraße 11 aufgesucht.³¹¹³ In seiner Begleitung begaben sich die Polizeibeamten dann zur Wohnung von *Kai S.* in der Hainstraße 96, die gegen 13.05 Uhr betreten wurde. In beiden Wohnungen wurden keine weiteren Personen festgestellt. Dem *Kai S.* wurde darüber hinaus das am 6. Mai 2000 aufgenommene Foto von der bislang unbekannt Person gezeigt, die ihm „beim Umzug geholfen“ hatte – hierzu machte *Kai S.* keine Angaben. Er wurde sodann zur Wohnanschrift von *Mandy Struck* in der Bernhardstraße 11 zurückgebracht.

Gegen 14.10 Uhr wurde schließlich *Mandy Struck* durch KHK *Wunderlich* und KK *K.* von der Zielfahndung des LKA Thüringen an ihrer Arbeitsstelle aufgesucht. *Mandy Struck* identifizierte die Person auf dem Foto als *Daniel H.* Nachdem zunächst noch ein *Mike K.* aufgrund eines Hinweises von *Mandy Struck* im Hinblick auf möglichen Waffenbesitz aufgesucht worden war, begab sich KHK *Wunderlich* – nunmehr wieder in Begleitung von KK *K.* und den beiden weiteren Polizeibeamten, die auch schon beim Aufsuchen von *Kai S.* beteiligt waren – gegen 15.50 Uhr zur Wohnung von *Daniel H.*, der gegen 16.20 Uhr

erschien. Es wurde festgestellt, dass es sich bei ihm nicht um *Bönnhardt* handelte.

Nachdem um 14.07 Uhr die Observation von *Kai S.* vor der Bernhardstraße 11 durch die Kräfte des MEK Chemnitz wieder aufgenommen worden war, wurde festgestellt, wie dieser gegen 14.18 Uhr die Wohnung verließ und sich mit seinem Fahrzeug zu einer nahegelegenen Telefonzelle begab, aus der er ca. acht Minuten lang telefonierte.³¹¹⁴ Im Observationsbericht ist der Standort der Telefonzelle (Lutherstraße 20), die Standortnummer (15 M 10) und die elfstellige Zellennummer genannt.

Sodann begab sich *Kai S.* zu seiner Wohnung in der Hainstraße 96, die er nach ca. 15 Minuten mit einem Pappkarton (50x50 cm) wieder verließ. Er begab sich anschließend gegen 14.51 Uhr zu einem nahe gelegenen Garagenkomplex, wo er einen Fassgrill aus einer Garage holte und ca. 20 Minuten lang etwas verbrannte. Währenddessen erschienen zwei männliche Personen am Garagenkomplex, denen *Kai S.* öffnete. Um 15.11 Uhr verließ *Kai S.* den Garagenkomplex und fuhr mit seinem Fahrzeug davon, wobei er gegen 15.19 Uhr außer Kontrolle geriet, nachdem er in zwei Fällen über Parkplätze gefahren war, ohne dort zu parken. Erst um 16.35 Uhr wurde sein Fahrzeug beim Durchfahren der Bernhardstraße kurzzeitig festgestellt. Um 16.45 Uhr wurde die Observation von *Kai S.* „nach Rücksprache mit der sachbearbeitenden Dienststelle“ beendet.

Der Leiter der MEK, der Zeuge *Külbel*, hat angegeben, er habe es hier das einzige Mal erlebt, dass ein Observationseinsatz auf Anweisung unterbrochen wurde, um die Zielperson zu vernehmen.³¹¹⁵ Er könne sich nicht daran erinnern, dass das MEK damals über den Grund für diese Unterbrechung informiert worden sei. Auf die Frage, ob eine solche Information nicht hilfreich gewesen wäre, hat der Zeuge geantwortet:

„Das MEK stellt Tatsachen fest. [...] Also es gab keine Probleme während des Einsatzverlaufes. Die Zielperson ist nicht verloren gegangen. Es hat keine Situation gegeben, die die Observation oder den Einsatz des MEK erschwert hat. Aus dem Grund kann man jetzt im Nachhinein sagen, das wäre nicht zwingend notwendig gewesen, das zu erklären. Natürlich kann man das machen.“³¹¹⁶

Der Ausschuss hat hinterfragt, ob das MEK hätte eingreifen müssen, als die Zielperson Gegenstände verbrannt hat. Der Zeuge *Külbel* hat geantwortet, es habe für das Mobile Einsatzkommando in dieser Situation überhaupt keinen Handlungsbedarf gegeben, dort einzuschreiten, die Sache aufzuklären und festzustellen, was dort verbrannt wurde. Dies sei absolut unüblich. Die Maßnahmen seien ausschließlich verdeckte Maßnahmen. Die Einheiten, die in

3109) Vermerk von KHK *Wunderlich* und KK *K.* vom 13. Oktober 2000, MAT A SN-7/16b, Bl. 140 f.

3110) Beschlüsse des Amtsgerichts Jena vom 12. Oktober 2000, MAT A SN-7/16b, Bl. 104 f. (*Mandy Struck*) und, MAT A SN-7/16b, Bl. 108 f. (*Kai S.*).

3111) Auftrag zur Durchführung eines MEK-Einsatzes vom 16. Oktober 2000, MAT A SN-7/16b, Bl. 24.

3112) Observationsbericht des MEK Chemnitz vom 24. Oktober 2000, MAT A SN-7/16b, Bl. 76 ff. (79).

3113) Hierzu und im Folgenden: Vermerk von KHK *Wunderlich* und KK *K.* über Ermittlungen in der Stadt Chemnitz am 23. Oktober 2000, MAT A SN-7/16b, Bl. 142 f.

3114) Hierzu und im Folgenden: Observationsbericht des MEK Chemnitz vom 24. Oktober 2000, MAT A SN-7/16b, Bl. 76 ff. (79 ff.)

3115) *Külbel*, Protokoll-Nr. 59, S. 47.

3116) *Külbel*, Protokoll-Nr. 59, S. 68.

dieser Form arbeiten, seien darauf angewiesen, dass die Maßnahmen nicht erkannt werden, um das Einsatzziel, den Einsatzernfolg, nicht zu gefährden. In einem solchen Fall müssten andere Polizeikräfte tätig werden. Er könne sich zwar nicht mehr an die Situation erinnern, er gehe jedoch davon aus, dass dieses Verhalten unmittelbar an das Zielfahndungskommando Thüringen weitergegeben worden sei.³¹¹⁷ Wenn allerdings zum Beispiel Gefahr für Leib und Leben bestünde, also ein anstehendes Tötungsdelikt oder eine schwere Körperverletzung, und damit die Gefahrenabwehr über der Strafverfolgung stünde, dann wäre die Eingriffsschwelle bei einer Observationsmaßnahme überschritten.³¹¹⁸ Er könne keine Fehler des MEK feststellen.³¹¹⁹

f) Überprüfung des Anrufes aus der Telefonzelle

Auch vorliegend kann den Akten entnommen werden, dass eine Überprüfung der Telefonzelle stattfinden sollte. In den Akten befindet sich ein von der Staatsanwaltschaft Gera an die *Deutsche Telekom* gerichtetes Schreiben, in dem um Mitteilung der rückwirkenden Verbindungsdaten für die genannte Telefonzelle gebeten wird.³¹²⁰ Das Schreiben trägt im oberen Bereich einen Faxeindruck, der das Datum „23.10.00“ und die Uhrzeit „16:13“ sowie die Rufnummer „00361341xxxx“ – eine Rufnummer innerhalb des LKA Thüringen enthält. In dem Schreiben ist die Anschrift der Telefonzelle, die Standortnummer (1510) und – als Rufnummer der Telefonzelle – die im Observationsbericht als Zellenummer angegebene elfstellige Nummer angegeben. Ob das Schreiben an die *Deutsche Telekom* weitergeleitet wurde ist ebensowenig aktenkundig wie eine wie auch immer geartete Reaktion der *Telekom* auf dieses Schreiben.

g) Auswirkungen auf Maßnahmen des LfV Sachsen

Im Hinblick auf die erfolgte Ansprache von *Mandy Struck* hat der Zeuge *Tüshaus* bekundet, dass vor diesem Hintergrund weitere Maßnahmen des LfV Sachsen obsolet geworden seien:

„In einem Vermerk des LfV vom 25. Oktober, also zwei Tage später, wird festgehalten: Dienstlich wurde bekannt, dass das im Auftrag- jetzt kommt die Fallbezeichnung - formulierte Ziel der Observation - also diese technische Dauerobservation der Bernhardstraße - nicht umsetzbar ist. Die Maßnahme wird aus diesem Grund nicht fortgesetzt. - Dies ist im Licht der am 23. Oktober erfolgten Ansprache nachvollziehbar. Die Polizei hat

zu diesem Zeitpunkt *Mandy Struck* befragt, ob sie etwas von den Gesuchten wüsste, sie hat Observationsfotos vorgelegt, sodass der Betroffenen und ihrem Freund die Maßnahmen um sie herum deutlich wurden. Eine weitere technische Observation des Wohnobjekts ergab deshalb keinen Sinn.“³¹²¹

Aus dem Observationsbericht im Fall „Terzett 11“ geht hervor, dass der genannte Garagenkomplex sowie die Wohnung Bernhardstraße 11 durch das LfV Sachsen zwischen dem 21. und 26. Oktober 2000 durch verdeckte Videographie überwacht wurde. Aus dem erstellten Protokoll sind die dargestellten Maßnahmen des LKA Thüringen und die sich aus dem Observationsbericht des MEK ergebenden Handlungen von *Kai S.*, soweit sie sich in dem Garagenkomplex und an der Wohnung Bernhardstraße 11 abspielten, dokumentiert.³¹²²

16. Weitere Fahndungsmaßnahmen im Zeitraum 2000 bis 21. August 2001

a) Observation in Seelze bei Hannover am 30. September/1. Oktober 2000

Zeitgleich mit den Maßnahmen in der Bernhardstraße 11 in Chemnitz war geplant, die Eltern von *Uwe Böhnhardt* anlässlich eines Besuchs auf der Weltausstellung EXPO 2000 in Hannover zu observieren. Aus einem Telefax-Schreiben vom 29. September 2000 gehen die Details des Auftrags des LKA Thüringen an das LKA Niedersachsen hervor.³¹²³ Es wurde vermutet, dass es in Hannover zu einem Treffen zwischen *Böhnhardt*, seinen Eltern und dem zwischenzeitlich nach dort verzogenen *Holger Gerlach* kommen könnte. Aus diesem Grund wurden die Anschlüsse der Mutter von *Holger Gerlach* in Hannover und von *Erhard S.*, einem Verwandten der Mutter von *Uwe Böhnhardt*, zwischen dem 29. September 2000 und dem 1. bzw. 2. Oktober 2000 überwacht, ohne dass sich Erkenntnisse zum Aufenthalt des Trios ergeben hätten.³¹²⁴ Auch die Observationsmaßnahmen erbrachten keine Ermittlungsansätze.³¹²⁵

b) Aufsuchen von Frauenärzten in Chemnitz

Am 30. und 31. März 2000 wurden durch die Beamten *Wunderlich* und *O.* zahlreiche Frauenärzte, deren Anschriften zuvor über die Ärztekammer in Erfahrung gebracht wurden, in Chemnitz aufgesucht und unter Vorlage eines Bildes von *Beate Zschäpe* danach befragt, ob diese

3117) *Kübel*, Protokoll-Nr. 59, S. 52 f.

3118) *Kübel*, Protokoll-Nr. 59, S. 53 f.

3119) *Kübel*, Protokoll-Nr. 59, S. 59.

3120) Hierzu und im Folgenden: Schreiben der Staatsanwaltschaft Gera an die *Deutsche Telekom* vom 23. Oktober 2000, MAT A TH-1/20, Bl. 284.

3121) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 7.

3122) Observationsbericht im Fall „Terzett 11“, MAT A SN-1/2, Anl. 01 (Tgb.-Nr. 08/12 - GEHEIM), (VS-VERTRAULICH).

3123) Telefax-Schreiben des LKA Thüringen an das LKA Niedersachsen vom 29. September 2000, MAT A TH-1/20, Bl. 97 f.

3124) Vermerk über die Beendigung der TKÜ vom 4. Oktober 2000, MAT A TH-1/17, Bl. 183.

3125) Vermerk über Auswertung der Fahndungsunterlagen vom 7. März 2002, MAT A TH-1/24, Bl. 2 ff. (8).

dort als Patientin in Erscheinung getreten sei.³¹²⁶ Die Lichtbilder wurden jeweils in den Praxen belassen. Erkenntnisse wurden nicht erlangt.

c) Hinweis auf Antreffen von Beate Zschäpe im Zug zwischen Bebra und Eisenach im August 2000

Am 11. August 2000 erschien der damals 23-jährige *Dominic G.* aus einem anderen Anlass bei der Polizei in Waltershausen, wo er auf einem Fahndungsplakat *Beate Zschäpe* wiedererkannte.³¹²⁷ Er gab an, dass die Frau sich ihm auch als „*Beate*“ vorgestellt habe und er diese am 7. August 2000 im InterRegio zwischen Bebra und Eisenach getroffen habe. Konkret habe er die Frau in einem Zugabteil angetroffen und angesprochen. Die Frau sei – wie er – in Eisenach aus dem Zug gestiegen und im Bahnhof in Richtung Ausgang gelaufen. Sie habe ihm gegenüber angegeben, in Eisenach als Friseurin zu arbeiten.

d) Grund dafür, dass es ansonsten nur wenige weitere Maßnahmen gab

Möglicher Hintergrund für die sehr geringe Fahndungsintensität nach den Maßnahmen am 23. Oktober 2000 ist, dass in dem Gespräch zwischen KHK *Wunderlich* mit dem zuständigen Staatsanwalt und dem Ermittlungsrichter im Vorfeld der Maßnahme am 23. Oktober 2000 bekundet worden war, dass weitere richterliche Beschlüsse bzgl. weiterer Fahndungsmaßnahmen nicht erlassen würden.³¹²⁸ Darüber hinaus war in einem Vermerk vom 12. Oktober 2000 durch KHK *Wunderlich* auch dargelegt worden, dass im Falle des Scheiterns der Maßnahme vom 23. Oktober 2000 eine weitere Tätigkeit der Zielfahndungsabteilung nicht gerechtfertigt sei und umfangreiche Strukturermittlungen im rechtsextremen Spektrum erforderlich seien.

Es ist auch nicht aktenkundig, dass nach der Maßnahme am 23. Oktober 2000 der Erlass weiterer Beschlüsse, etwa auf Durchführung weiterer TKÜ-Maßnahmen, durch die Zielfahndung des LKA Thüringen angeregt worden wäre.³¹²⁹

Auch im Jahresbericht 2000 der Zielfahndung vom 5. Januar 2000 findet sich ein entsprechender Hinweis. Konkret heißt es hier in Bezug auf die Suche nach dem Trio:

„Die Spezialität der Ermittlungstätigkeit hat gezeigt, dass die Zielfahndung personell nicht in der

Lage ist, ein derartig verzweigtes Beziehungsgeflecht, wie es sich in der rechten Szene darstellt, aufzuarbeiten. Aus Sicht der Zielfahndung ist die Lokalisierung der gesuchten Personen nur durch eine Soko für diesen Fahndungsfall realisierbar. Sollte es in absehbarer Zeit zu einer Vergrößerung des Bereiches Staatsschutz im TLKA kommen, wäre eine Übernahme der Fahndung nach dem o. g. sinnvoll. Angemerkt sei an dieser Stelle der Einwand der zuständigen Staatsanwaltschaft, welche zu bedenken gibt, dass die Beweislage in diesem Verfahren äußerst gering und eine mögliche spätere Verurteilung aller drei beteiligten Personen fraglich ist.“³¹³⁰

e) Beendigung der Zielfahndung im August 2001

Am 22. August 2001 wurde die Zielfahndung beendet.³¹³¹

17. Fahndungsmaßnahmen August 2001 bis Juli 2003

a) Auswertung der bisherigen Maßnahmen nach Rückgabe der Fahndungsakten an die EG „TEX“

Nach Beendigung der Tätigkeit der Zielfahndungsabteilung im August 2001 erfolgte im Jahr 2002 eine Auswertung der bisher vorliegenden Fahndungsakten durch die nunmehr für die Suche nach dem Trio allein zuständige EG „TEX“.³¹³² In dem hierbei durch KHK *K.* erstellten Vermerk sind eine Vielzahl der bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Fahndungsmaßnahmen explizit erwähnt.

Unter Punkt 10 des Vermerks werden weitere Ermittlungsansätze aufgezählt. Neben der Anregung einiger Standardmaßnahmen wird unter Punkt 10.4 angeregt, bei den Landesämtern für Verfassungsschutz Sachsen und Thüringen anzufragen, ob die Gesuchten mit einer neuen Identität versehen worden seien und wie dies rechtlich zu bewerten sei. Hintergrund dieser Anregung ist möglicherweise, dass bei der Aktenauswertung ein Vermerk des Zielfahnders *Wunderlich* vom 13. Oktober 2000³¹³³ auffiel, in dem – ohne Angabe eines möglichen Hintergrundes oder einer Begründung – festgestellt wird, dass die Gesuchten sich möglicherweise eine neue Identität zugelegt haben könnten (erwähnt unter Punkt 8.4.).

Unter Punkt 10.10 des Vermerks wird zudem konstatiert, dass eine Kontaktaufnahme mit den Eltern der Gesuchten und mit dem Cousin von *Beate Zschäpe, Stefan A.*, aus

3126) Hierzu und im Folgenden: Vermerk von KOK *Wunderlich* und KOM in O., undatiert, MAT A TH-1/20, Bl. 354 ff.

3127) Hierzu und im Folgenden: Protokoll über die Vernehmung von *Dominic G.* vom 12. August 2000, MAT A TH-1/3, Bl. 358.

3128) Siehe hierzu oben unter E. II. 15 c) mit Hinweis auf den Vermerk von KHK *Wunderlich* und KK *K.* vom 13. Oktober 2000, MAT A SN-7/16b, Bl. 140 f.

3129) KHK *Wunderlich* und KK *K.* vom 13. Oktober 2000, MAT A SN-7/16b, Bl. 140 f.

3130) Jahresbericht 2000 der Zielfahndungsabteilung des LKA Thüringen vom 5. Januar 2001, MAT A TH-2/59, Bl. 75.

3131) Vgl. hierzu schon oben unter E. II. 2. c).

3132) Hierzu und im Folgenden: Vermerk „Auswertung der Fahndungsunterlagen“ vom 7. März 2002, MAT A TH-1/24, Bl. 2 ff.

3133) Vermerk von KHK *Wunderlich* vom 13. Oktober 2000, MAT A TH-1/24, Bl. 89 f.

taktischen Gründen nicht angebracht erscheine, ohne dass dies näher begründet wird.

Eine Kontaktaufnahme mit *Stefan A.* ist auch nicht aktenkundig.

b) Aufforderung zu weiteren Ermittlungen durch die Generalstaatsanwaltschaft im Frühjahr 2002 und Reaktion hierauf.

aa) Auftrag der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft vom 20. Februar 2002 und Reaktion der Staatsanwaltschaft Gera hierauf

Im Hinblick auf den Bericht vom 17. Januar 2002 war durch die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft am 20. Februar 2002 der Auftrag an die Staatsanwaltschaft Gera erfolgt, mit dem Leiter der Zielfahndung nochmals „die Möglichkeiten der Durchführung einer Zielfahndung und deren Erfolgsaussichten eingehend zu erörtern.“³¹³⁴ Dies wurde auch dem Thüringer Justizministerium mitgeteilt.³¹³⁵

Als Reaktion auf diesen Auftrag wurde am 24. Mai 2002 der am 7. März 2002 durch KHK *K.* erstellte Auswertevermerk an die Generalstaatsanwaltschaft übersandt und mitgeteilt, dass das LKA Thüringen den darin auf Seite 9 (Punkt 10) genannten Ermittlungsansätzen nachgehen werde.³¹³⁶ Eine Rücksprache mit der Zielfahndung entsprechend dem Auftrag ist nicht ersichtlich; ebensowenig eine Monierung der nicht erfolgten Rücksprache durch die Generalstaatsanwaltschaft.

bb) Anregung von erneuten Zielfahndungsmaßnahmen durch das LKA Thüringen im September 2002

aaa) Die Anregung vom 6. September 2002

Am 6. September 2002 kam es zu einem Gespräch bei der Staatsanwaltschaft Jena, an dem ausweislich eines Vermerks von KHK *Dressler* vom selben Tag seitens der Staatsanwaltschaft Gera die Staatsanwälte *Schultz* und *Petzel*, seitens der EG „TEX“ die Beamten KHK *Dressler* und KHK *K.* teilnahmen.³¹³⁷ Laut dem Vermerk wurde durch die EG „TEX“ hierbei angefragt, ob seitens der Staatsanwaltschaft die Bereitschaft bestünde, im Zusammenhang mit einer durch das BKA durchgeführten Zielfahndung die zu erwartenden Anträge auf TKÜ-

Maßnahmen, Observationen und Postkontrollen zu stellen und sonstige Maßnahmen zu unterstützen, die von der Einholung eines Gerichtsbeschlusses abhängig sind. Hintergrund war, dass eine solche grundsätzliche Zusage erforderlich sei, bevor eine konkrete Unterstützung durch das BKA erfolge. Seitens beider Staatsanwälte sei übereinstimmend zugesagt worden, in dieser Angelegenheit Rücksprache mit den Vorgesetzten zu halten und die Maßnahmen unter den besonderen Umständen des Falles zu prüfen. Eine schriftliche Antwort innerhalb von zwei Wochen sei zugesichert worden.

Eine entsprechende schriftliche Antwort ist nicht aktenkundig.

Dem Gespräch vom 6. September 2002 war ein Gespräch der Beamten der EG „TEX“ beim BKA am 4. September 2002 vorausgegangen. In dem Gespräch, an dem seitens des BKA vier Beamte der Zielfahndungsabteilung und seitens der EG „TEX“ KHK *Dressler* und KHK *K.* teilnahmen, wurden mögliche Unterstützungsmaßnahmen bzgl. der Fahndung nach dem Trio durch die Zielfahndungsabteilung des BKA erörtert.³¹³⁸ Hierbei kamen mehrere Maßnahmen zur Sprache, wie etwa ein kompletter Abgleich der Verfahrensakten der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Bzgl. möglicher Maßnahmen wurde erörtert, dass eine mögliche Kontaktperson mit „kompletten Überwachungsmaßnahmen“ belegt werden könne, also mit einer längerfristigen Observation und mit TKÜ-Maßnahmen. Zudem könne das BKA bei der Auswertung der Akten unterstützend tätig werden, um ein neues Fahndungskonzept zu erstellen.

bbb) Die Reaktion der Staatsanwaltschaft nach der Anregung

Eine wie auch immer geartete Absprache zwischen der Staatsanwaltschaft Gera und der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft in Bezug auf die Anregung der EG „TEX“ vom 6. September 2002 ist nicht aktenkundig.

In dem am 23. Oktober 2002 erstatteten Bericht des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Gera an das Thüringer Innenministerium (Berichtsverfasser: Staatsanwalt/GL *Schultz*) wurden die Beweislage des Verfahrens sowie die bisher durchgeführten Fahndungsmaßnahmen zunächst zusammenfassend dargestellt und darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen trotz des ansonsten sehr erfolgreichen Zielfahndungskommandos erfolglos geblieben seien. Im Hinblick darauf, ob weitere Fahndungsmaßnahmen Erfolg versprechen, heißt es:

„Es ist nicht auszuschließen, dass angesichts des bekannten Hintergrundes – eine oder mehrere der gesuchten Beschuldigten waren oder sind mit großer Wahrscheinlichkeit Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz – Fahndungsmaßnahmen ins Leere gehen. Dafür könnte auch sprechen, dass die Eltern der Beschuldigten,

3134) Schreiben der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft an den Leiter der Staatsanwaltschaft Gera vom 20. Februar 2002, MAT A TH-2/16, Bl. 311.

3135) Schreiben der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft an das Thüringer Justizministerium vom 20. Februar 2002, MAT A TH-2/59, Bl. 80.

3136) Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Gera an das Thüringer Justizministerium (über die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft) vom 24. Mai 2002, MAT A TH-2/59, Bl. 81 ff.

3137) Hierzu und im Folgenden: Vermerk von KHK *Dressler* vom 6. September 2002, MAT A TH-1/16, Bl. 139.

3138) Hierzu und im Folgenden: Vermerk von KHK *K.* vom 6. September 2002, MAT A TH-1/16, Bl. 142 f.

die in der Anfangszeit der Fahndung häufig Kontakt zur Polizei und zum Landeskriminalamt aufgenommen und sich beunruhigt gezeigt hatten, diese Kontakte nunmehr meiden, so dass sie offensichtlich über den Aufenthaltsort oder zumindest die persönliche Situation der Beschuldigten informiert sind.

Weitere Fahndungsmaßnahmen wären nunmehr nur unter Einschaltung des Bundeskriminalamtes und mit sehr großem finanziellen und personellen Aufwand durchzuführen. Dabei müssten u. a. Telefonüberwachungs- und Observationsmaßnahmen sowohl der Eltern als auch der Verwandten und Bekannten aller Beschuldigten über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden. Diese Maßnahmen scheinen aber angesichts der bisherigen Ergebnisse 4-jähriger Fahndung wenig Erfolg versprechend.

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Beweislage und der Tatsache, dass am 23.06.2003 Strafverfolgungsverjährung eintritt, beabsichtige ich, es bei der bestehenden Fahndungsausschreibung zu belassen und zuzuwarten.³¹³⁹

Als Reaktion auf dieses Schreiben erfolgte ein Auftrag der Generalstaatsanwaltschaft an die Staatsanwaltschaft Gera, mittels dessen die Staatsanwaltschaft um Prüfung gebeten wurde, ob TKÜ- oder Observationsmaßnahmen ggf. stichprobenartig vorgenommen werden könnten.³¹⁴⁰ Wann der auf den 6. November 2002 datierende Auftrag bei der Staatsanwaltschaft Gera einging, ist nicht aktenkundig.

Einem von KHK *Dressler* am 20. November 2002 verfassten Vermerk ist zu entnehmen, dass am Vortag telefonisch durch Staatsanwalt *Schultz* mitgeteilt worden sei, dass durch die Staatsanwaltschaft nach Rücksprache mit der Generalstaatsanwaltschaft eine Entscheidung bzgl. der Fahndungsangelegenheit getroffen worden sei.³¹⁴¹ Unter Berücksichtigung der Beweislage im Verfahren, der zu erwartenden Fahndungskosten, der baldigen Verjährung sowie der Verhältnismäßigkeit sei man zum Entschluss gekommen, ohne konkreten neuen Fahndungsansatz die Fahndung nicht zu intensivieren und keine umfangreiche neue Fahndungsaktion durchzuführen, zumal erhebliche Zweifel bestünden, unter diesen Umständen die erforderlichen gerichtlichen Beschlüsse zu erlangen. Sollten sich neue konkrete Fahndungsansätze ergeben, sei man jederzeit bereit, diesen zu folgen und diese zu unterstützen.

Gegenüber der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft wurde am 25. November 2002 unter Bezugnahme auf den Randbericht vom 6. November 2002 berichtet, dass ver-

3139) Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Gera an das Thüringer Justizministerium vom 23. Oktober 2002, MAT A TH-2/59, Bl. 101 ff. (103).

3140) Randbericht der Generalstaatsanwaltschaft Thüringen vom 6. November 2002 zum Bericht der Staatsanwaltschaft Gera vom 23. Oktober 2002, MAT A TH-2/59, Bl. 104.

3141) Hierzu und im Folgenden: Vermerk von KHK *Dressler* vom 20. November 2002, MAT A TH-1/24, Bl. 84.

anlasst worden sei, Kontakt mit den „jeweiligen“ BKA-Verbindungsbeamten in den „betreffenden“ Auslandsvertretungen der BRD aufzunehmen, um zu klären, ob seitens des Trios ggf. neue Pässe beantragt worden seien.³¹⁴² Telefonüberwachungs-, Observations- und weitere Maßnahmen sollten bei begründetem Verdacht „weiter schwerpunktmäßig durchgeführt werden.“ Berichtsverfasser war auch hier Staatsanwalt/GL *Schultz*.

Hierzu ist zu bemerken, dass das LKA Thüringen bereits im September 2002 an das BKA wegen einer Kontaktaufnahme zu BKA-Verbindungsbeamten herangetreten war.³¹⁴³

c) Intensivierung der Fahndungsmaßnahmen im Jahr 2002

aa) Zeitlicher Ablauf

In einem Vermerk von KHK *K.* von der EG „TEX“ vom 10. Januar 2003 wurden die bis zu diesem Zeitpunkt durch die EG „TEX“ vor dem Hintergrund der erfolgten Aktenauswertung – unabhängig von einer möglichen Zielfahndungsübernahme durch das BKA – zahlreichen Überprüfungsmaßnahmen bzgl. bisher bekannter Personen sowie bei verschiedenen Behörden und anderen Institutionen aufgeführt.³¹⁴⁴ Seitens der EG „TEX“ des LKA Thüringen wurden die Fahndungsmaßnahmen im Jahr 2002 und 2003 im Wesentlichen von KHK *K.* von der EG „TEX“ bearbeitet, was sich aus einer Vielzahl von durch diesen angefertigten Vermerken zu einzelnen Fahndungsmaßnahmen ablesen lässt.

Aus den Akten des LKA Thüringen lässt sich hierbei der folgende Ablauf rekonstruieren:

Nachdem am 7. März 2002 die Auswertung der bisherigen Fahndungsmaßnahmen erfolgt war, kam es am 12. März 2002 zunächst zu einer Kontaktaufnahme mit dem LKA Sachsen, um dort vorhandene Erkenntnisse zu verschiedenen Personen, die bei der Aktenauswertung als mögliche Kontaktpersonen des Trios aufgefallen waren, abzufragen.³¹⁴⁵ Konkret wurde um die Mitteilung von Erkenntnissen über folgende Personen nachgesucht: *Hendrik L., Thomas Starke, Doris und Jan Werner, Siegfried Sch., Michael und Antje P., Willy B., Katarzyna R., Martina F., Mandy Struck, Daniel H., Kai S. und Ronald A.* Diese Anfrage wurde am 8. April 2002 ausführlich durch das LKA Sachsen beantwortet.

3142) Hierzu und im Folgenden: Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Gera an das Thüringer Justizministerium vom 23. Oktober 2002, MAT A TH-2/59, Bl. 105 f.

3143) Vermerk vom 20. September 2002, MAT A TH-1/16, Bl. 144, siehe auch unter bei E. II. 18. c) cc) ddd).

3144) Hierzu und im Folgenden: Vermerk zu Überprüfungsmaßnahmen von KHK *K.* vom 10. Januar 2003, MAT A TH-1/15, Bl. 6 ff.

3145) Hierzu und im Folgenden: Schreiben des LKA Sachsen an das LKA Thüringen vom 8. April 2002 mit Bezug auf eine Anfrage vom 12. März 2002, MAT A TH-1/15, Bl. 205 ff. (verkehrt geheftet).

Der Zeuge *Jehle* hat hierzu geäußert:

„Im Jahr 2002: Mit Schreiben vom 12. März 2002 wandte sich das LKA Thüringen direkt an mich und übersandte eine Auflistung der in den vergangenen Jahren durch Thüringer Kräfte überwachten Telefonanschlüsse und die Namen der jeweiligen Anschlussinhaber. Es wurde um Übermittlung von eventuell zu diesen Personen vorliegenden Erkenntnissen gebeten. Dieses Ersuchen diente offensichtlich dazu, gegebenenfalls neue Ansatzpunkte für weiterführende Fahndungsmaßnahmen zu erlangen. Diesem Wunsch des LKA Thüringen wurde etwa zwei Wochen später entsprochen. Das von meinem Stellvertreter bearbeitete und von mir unterzeichnete Schreiben beinhaltet Erkenntnisse zu den 14 angefragten Personen, soweit welche vorlagen. *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* waren nicht Gegenstand dieser Anfrage, wohl aber andere Personen, die in Sachsen als Rechtsextremisten bekannt waren und zu denen wir die vorhandenen Erkenntnisse mitteilten.“³¹⁴⁶

In der Folge kam es bzgl. einiger der in dem Schreiben aufgeführten Personen zu weiteren Ermittlungsmaßnahmen, die im Folgenden ausführlich dargestellt werden. Bzgl. anderer Personen wurden jedoch trotz der erfolgten Anfrage und Erkenntnismitteilung keine weiteren Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt. Gründe hierfür sind nicht bekannt. Konkret handelt es sich um *Thomas S.*, *Michael* und *Antje P.*, *Hendrik L.* und *Siegfried Sch.*

Nachdem am 12. April 2002 die Beantwortung der Anfrage durch das LKA Sachsen erfolgt war, kam es am 23. April 2002 zu einer Besprechung zwischen KHK *K.* von der EG „TEX“ und den Beamten *Wagner* und *Hickmann*³¹⁴⁷ von der Soko „REX“ des LKA Sachsen in der LKA-Außenstelle im Polizeipräsidium Chemnitz.³¹⁴⁸ Ergebnis der Besprechung war hierbei unter anderem, *Torsten S.*, *Mandy Struck*, *Kai S.*, *Daniel H.* und *Jan Werner* näher abzuklären bzw. an diese heranzutreten und eine Recherche bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Chemnitz vorzunehmen. Seitens des Fan-Betreuers des Chemnitzer FC, KHK *Rücker*, sollte versucht werden, Erkenntnisse aus diesem Spektrum zu gewinnen.

Wie geplant kam es dann am 7. Mai 2002 zu weiteren Ermittlungsmaßnahmen durch die EG „TEX“ des LKA Thüringen in Chemnitz.³¹⁴⁹ Hierbei wurden die Anschriften von *Torsten S.* und *Mandy Struck* aufgesucht – beide

wurden nicht angetroffen. *Jan Werner* wurde aufgesucht und befragt.³¹⁵⁰ Zuvor war seitens der Soko „REX“ des LKA Sachsen eine Prüfung der Anschrift von *Daniel H.* erfolgt, dieser wurde jedoch nicht angetroffen.

Weitere Vernehmungen von *Mandy Struck*, *Kai S.*, *Daniel H.* und *Torsten S.* waren für den 23. Juli 2002 angesetzt worden, wobei keine der geladenen Personen erschien.

Parallel hierzu erfolgte die Abklärung der Personalien des Trios bei verschiedenen öffentlichen und privaten Stellen, was unter cc) ausführlich dargestellt wird.

Wie bereits dargestellt wurde die im September 2002 an die Staatsanwaltschaft Gera herangetragene Anregung, mittels Einschaltung der Zielfahndungsabteilung des BKA die Suche nach dem Trio wieder zu intensivieren, durch die Staatsanwaltschaft Gera nicht angenommen.³¹⁵¹

Folglich kam es ab Ende 2002 bis zum Eintritt der Verjährung im Juni 2003 nur noch zu vereinzelt Fahndungsmaßnahmen.

bb) Überprüfung von Personen

Mit der Überprüfung der einzelner Personen wurde schließlich im Mai 2002 begonnen. Im Einzelnen wurden hierbei die nachfolgend genannten Maßnahmen durchgeführt.

aaa) Jan Werner

In Bezug auf *Jan Werner* war durch das LKA Sachsen im Schreiben vom 8. April 2002 bereits darauf hingewiesen worden, dass dieser in einem vom Generalbundesanwalt geführten Verfahren³¹⁵² zwischenzeitlich vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont worden war.³¹⁵³

Am 29. April 2002 erfolgte im Hinblick auf eine geplante Befragung des *Jan Werner* zum Verbleib des Trios durch KHK *K.* telefonische Rücksprache mit OStA *Siegmund* vom Generalbundesanwalt.³¹⁵⁴ OStA *Siegmund* äußerte hierbei keine Bedenken gegen eine Befragung von *Jan Werner* und wies zudem darauf hin, dass dem *Jan Werner* keinerlei Zusagen gemacht werden könnten. Darüber hinaus wurde in dem Gespräch mit OStA *Siegmund* bekannt, dass durch das LKA Berlin im Zusammenhang mit

3146) *Jehle*, Protokoll-Nr. 59, S. 3 f.

3147) Die Teilnehmer ergeben sich aus dem Faxdeckblatt vom 29. April 2002 zur Übersendung des Besprechungsvermerks an das LKA Sachsen vom 29. April 2002, MAT A TH-1/15, Bl. 309

3148) Hierzu und im Folgenden: Vermerk vom 29. April 2002 über die Absprache weiterer Ermittlungsschritte am 23. April 2002, MAT A TH-1/15, Bl. 311.

3149) Hierzu und im Folgenden: Vermerk des LKA Thüringen vom 13. Mai 2002 über Ermittlungsmaßnahmen am 7. Mai 2002, MAT A TH-1/15, Bl. 271.

3150) Siehe hierzu sogleich ausführlich unten unter E. II. 17. c) bb) aaa).

3151) Siehe hierzu bereits unter E. II. 17. b) bb).

3152) Hierbei handelte es sich um das sog. „Landser-Verfahren“ des Generalbundesanwalts (Az. 1 BJs 22/00-4), welches schließlich zur Anklage vor dem Kammergericht Berlin führte; siehe hierzu bereits oben unter D. IV. 1. b) aa).

3153) Beschluss des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof vom 19. März 2002, MAT A TH-1/15, Bl. 361 ff.; zu diesem Ermittlungsverfahren insgesamt siehe auch die Aktenbände des Generalbundesanwalts MAT A GBA-3/47a (insgesamt 75 Stehordner).

3154) Hierzu und im Folgenden: Vermerk von KHK *K.* (nicht unterzeichnet) vom 29. April 2002, mit undatiertem Zusatz über ein Telefonat mit dem LKA Berlin, KOK *T.*, MAT A TH-1/15, Bl. 347.

dem genannten Verfahren eine TKÜ-Maßnahme bzgl. *Jan Werner* geschaltet worden war.

Im Hinblick auf diese TKÜ-Maßnahme erfolgte dann ein Telefonat mit dem LKA Berlin, KOK T., in dem dieser zusagte, die ihm durchgegebenen Namen der drei Beschuldigten mit den Daten aus der TKÜ-Maßnahme gegen *Jan Werner* elektronisch abzugleichen und so zu überprüfen, ob diese in den Gesprächen von *Jan Werner* eine Rolle spielten.

Eine Rückmeldung des LKA Berlin in dieser Hinsicht ist nicht aktenkundig.³¹⁵⁵

Am 7. Mai 2002 wurde *Jan Werner* sodann durch die Beamten des LKA Thüringen, KHK *Honauer* und KHK K. und den Beamten des Polizeipräsidiums Chemnitz, KHM H., an seiner Wohnanschrift in Chemnitz aufgesucht.³¹⁵⁶ Hierbei gab *Jan Werner* an, damals keinerlei Kontakt zum Trio gehabt zu haben und jetzt zu haben. Entsprechende Vorhalte bestritt *Jan Werner*. Bei den Polizeibeamten entstand der Eindruck, dass *Jan Werner* keine Informationen gegenüber der Polizei habe preisgeben wollen.

Konkret heißt es in dem über das Gespräch angefertigten Vermerk:

„Der zur Zeit gegen Auflagen aus der U-Haft entlassene *Jan Werner* wurde in der Wohnung seiner Mutter, *Doris W.*, U. N. L. 253, Chemnitz, angetroffen. Die Wohnung Ulmenstraße 39 in 09120 Chemnitz, die er seinerzeit zusammen mit seiner Freundin bewohnte, ist seinen Angaben nach aufgelöst.

Jan Werner wurde Grund des Aufsuchens erklärt, Dazu gab er an, daß er damals deswegen schon von einem Reporter des *Spiegel* aufgesucht wurde und er diesen zu *Thomas S.* geschickt habe. Er selbst habe von der Fahndung nach den drei Personen von Presseberichten Kenntnis bekommen, kenne die drei Personen jedoch nicht persönlich. Er habe keinen persönlichen Kontakt zu den Dreien gehabt.

Auf den Hinweis zur Belohnung bemerkte *Jan Werner*, dass er in der auf ihn zukommenden Gerichtsverhandlung mit 2 bis 3 Jahren Haft rechne und zudem ca. 30 000 DM Schulden habe. Eine Belohnung nütze ihm nichts. In Chemnitz laufe beim polizeilichen Staatsschutz ebenfalls noch ein Verfahren gegen ihn und andere Personen wegen einer „Landser“-Geschichte. Hier kenne er jedoch den Ermittlungsstand nicht.

Jan Werner ist zur Zeit arbeitslos.

Die Ausführungen von *Jan Werner* werden so eingeschätzt, dass er nicht bereit ist sein Wissen preiszugeben.³¹⁵⁷

Es ist in den Akten des LKA Thüringen kein Hinweis darauf vorhanden, dass seitens des LKA Berlin mitgeteilt worden wäre, dass dort Hinweise zu Kontakten von *Jan Werner* mit dem Trio vorhanden waren und zwar weder in zeitlichem Zusammenhang mit der Befragung am 7. Mai 2002 noch zu einem anderen Zeitpunkt.³¹⁵⁸

bbb) Mandy Struck

Mandy Struck war zunächst durch Beamte des LKA Thüringen am 7. Mai 2002 an ihrer Wohnanschrift aufgesucht, jedoch nicht angetroffen worden.³¹⁵⁹

Sie war sodann für den 23. Juli 2002 zur Vernehmung beim Polizeipräsidium Chemnitz vorgeladen worden, wobei die Vernehmung durch KHK K. von der EG „TEX“ durchgeführt werden sollte.³¹⁶⁰ Ebenso wie die anderen für diesen Tag vorgeladenen Zeugen erschien sie nicht.

Der am 24. Juli 2002 vor der Kaserne in Bad Frankenhausen durch Beamte der EG „TEX“ befragte *Daniel H.* gab an, *Mandy Struck* sei zwischenzeitlich nach München verzogen, jedoch nicht zu dem dort ebenfalls wohnenden *Kai S.*

Nach diesem Zeitpunkt sind bis zum 23. April 2003 keine Maßnahmen in Bezug auf *Mandy Struck* aktenkundig.

An diesem Tag wurde die Kriminalinspektion in Schwabach um die Vernehmung der zwischenzeitlich in Büchenbach gemeldeten *Mandy Struck* ersucht.³¹⁶¹

Eine Vorladung scheiterte hier dann daran, dass *Mandy Struck* zwischenzeitlich nach Johanngeorgenstadt verzogen war. Dies wurde dem LKA Thüringen am 6. Mai 2003 durch die Polizei Schwabach mitgeteilt.³¹⁶²

Über die sodann eingeschaltete Polizeidirektion Aue gelang schließlich am 21. Mai 2003 die Vorladung von *Mandy Struck*, die jedoch erklärte, in einer polizeilichen

3155) Siehe hierzu auch MAT B TH-13, Schreiben des LKA Thüringen, Bl. 4.

3156) Hierzu und im Folgenden: Aktenvermerk von KHK K. vom 13. Mai 2002, MAT A TH-1/15, Bl. 271.

3157) Aktenvermerk von KHK K. vom 13. Mai 2002, MAT A TH-1/15, Bl. 271.

3158) Siehe hierzu auch: Schreiben des LKA Thüringen vom 28. Februar 2012 (Stellungnahme zum *Feuerberg*-Gutachten des Landes Berlin), MAT B TH-13 Bl. 2 ff.

3159) Aktenvermerk über Fahndungsmaßnahmen am 7. Mai 2002 vom 13. Mai 2002, MAT A TH-1/15, Bl. 325.

3160) Hierzu und im Folgenden: Aktenvermerk des LKA Thüringen vom 25. Juli 2002 über Maßnahmen am 23. und 24. Juli 2002, MAT A TH-1/15, Bl. 322.

3161) Schreiben des LKA Thüringen an die Kriminalinspektion in Schwabach vom 23. April 2003, MAT A TH-1/15, Bl. 321.

3162) Schreiben der Polizei Schwabach an das LKA Thüringen betreffend *Mandy Struck* vom 6. Mai 2003, MAT A TH-1/15, Bl. 313.

Vernehmung keine Angaben machen zu wollen, sondern lediglich vor Gericht.³¹⁶³

In Bezug auf die daraufhin seitens des LKA Thüringen an die Staatsanwaltschaft Gera mit Schreiben vom 4. Juni 2003 herangetragene Anregung, *Mandy Struck* richterlich vernehmen zu lassen,³¹⁶⁴ ist keine Maßnahme der Staatsanwaltschaft Gera mehr aktenkundig.

ccc) Kai S.

Nachdem durch die Soko „REX“ des LKA Sachsen Anfang Mai 2002 zunächst Ermittlungen zur Wohnung von *Kai S.* in der Hainstraße 96 durchgeführt worden waren,³¹⁶⁵ wurde auch *Kai S.* für den 23. Juli 2002 zur Zeugenvernehmung vorgeladen.³¹⁶⁶ Auch er erschien nicht.

Obwohl am 24. Juli 2002 durch *Daniel H.* mitgeteilt wurde, dass *Kai S.* mit erstem Wohnsitz in München gemeldet sei und über das Einwohnermeldeamt Chemnitz ermittelt werden konnte, dass *Kai S.* weiterhin mit Zweitwohnsitz in Chemnitz gemeldet war,³¹⁶⁷ sind in der Folgezeit zunächst keine weiteren Versuche aktenkundig, *Kai S.* zu vernehmen.

Am 12. Mai 2003 wurde *Kai S.* durch Beamte des LKA Bayern in der JVA Landsberg am Lech vernommen.³¹⁶⁸ Er gab an, *Zschäpe*, *Bönnhardt* und *Mundlos* nicht zu kennen.

ddd) Daniel H.

Auch bzgl. *Daniel H.* waren durch das LKA Sachsen mit Schreiben vom 8. April 2002 die dort vorhandene Erkenntnisse mitgeteilt worden,³¹⁶⁹ und auch er erschien nicht zur Vernehmung am 23. Juli 2002, zu der er geladen worden war,³¹⁷⁰ meldete sich jedoch telefonisch von seiner Kaserne aus und wies auf seinen Wehrdienst hin. Am 24. Juli 2002 wurde er dann vor der Kaserne in Bad Frankenhausen durch Beamte des LKA Thüringen befragt. Er gab hierbei an, dass er nichts davon mitbekommen habe, dass drei Personen aus der rechten Szene Jena in Chemnitz untergetaucht seien und könne hierzu keine Angaben machen. Neben der bereits erwähnten Angabe, dass *Man-*

dy Struck nach München verzogen sei, gab er an, dass er deren Wohnung in der Bernhardstraße 11 in Chemnitz übernommen habe, da *Mandy Struck* einen Nachmieter gesucht habe.

eee) Torsten S.

Bzgl. *Torsten S.* wurde am 7. Mai 2002 dessen Anschrift aufgesucht.³¹⁷¹ Über den Briefträger wurde ermittelt, dass an dieser Anschrift tatsächlich Post angenommen wird. Sodann wurde *Torsten S.* für den 23. Juli 2002 zu einer Vernehmung vorgeladen, zu der er nicht erschien; jedoch wurde festgestellt, dass er sich zwischenzeitlich beim Einwohnermeldeamt umgemeldet hatte.³¹⁷²

Später wurde *Torsten S.* dann erneut zur Vernehmung am 23. Oktober 2002 in Chemnitz vorgeladen, erschien jedoch nicht.³¹⁷³

Eine weitere Ladung erfolgte dann durch das LKA Sachsen zum 8. Mai 2003,³¹⁷⁴ nachdem durch das LKA Thüringen am 23. April 2003 eine entsprechende Aufforderung erfolgt³¹⁷⁵ und am 24. April 2003 durch das LKA Sachsen die Ladungsanschrift vor Ort überprüft worden war.³¹⁷⁶ Auch hier erschien *Torsten S.* nicht zur Vernehmung.³¹⁷⁷ Hiernach erfolgte jedenfalls am 9. Mai 2003 eine Nachschau an der Wohnanschrift des *Torsten S.*, wobei „über weitere Personen, die in seiner Wohnung verkehren bzw. aufhältig sind“, nichts in Erfahrung gebracht werden konnte. Ein Nachbar gab an, dass *Torsten S.* sich sehr selten in der Wohnung aufhalte, das Haus früh verlasse und erst spät abends nach Hause käme.

Der Zeuge *Jehle* hat sich hierzu wie folgt geäußert:

„2003: Wiederum etwa zehn Monate später, nämlich am 23. April 2003, ersuchte das LKA Thüringen auf der vereinbarten bilateralen Schiene den REA Chemnitz um eine Zeugenvernehmung der Person, die im Jahre 1998 als Insasse der JVA Waldheim mehrmals von *Mundlos* und *Zschäpe* besucht worden war. Abgeschlossen wurde dieses Vernehmungsgesuchen mit Schreiben vom 30. Mai 2003 des REA [Regionaler Ermittlungsabschnitt] Chemnitz an das LKA Thüringen, in dem mitgeteilt wurde, dass der Zeuge der Vorladung keine

3163) Protokoll der Vernehmung von *Mandy Struck* am 21. Mai 2003, MAT A TH-1/15, Bl. 307 f.

3164) Schreiben des LKA Thüringen an die Staatsanwaltschaft Gera vom 4. Juni 2003, MAT A TH-1/15, Bl. 302.

3165) Ermittlungsbericht des LKA Sachsen vom 2. Mai 2002, MAT A TH-1/15, Bl. 215.

3166) Ladung vom 9. Juli 2002, Mat A TH-1/15, Bl. 211.

3167) Aktenvermerk des LKA Thüringen vom 25. Juli 2002 über Maßnahmen am 23. und 24. Juli 2002, MAT A TH-1/15, Bl. 322

3168) Protokoll über die Vernehmung von *Kai S.* am 12. Mai 2003, MAT A TH-1/14, Bl. 69.

3169) Schreiben des LKA Sachsen an das LKA Thüringen vom 8. April 2002 mit Bezug auf eine Anfrage vom 12. März 2002, MAT A TH-1/15, Bl. 205 ff. (verkehrt geheftet).

3170) Hierzu und im Folgenden: Aktenvermerk des LKA Thüringen vom 25. Juli 2002 über Maßnahmen am 23. und 24. Juli 2002, MAT A TH-1/15, Bl. 322.

3171) Hierzu und im Folgenden: Aktenvermerk vom 13. Mai 2002 über Ermittlungsmaßnahmen vom 7. Mai 2002, MAT A TH-1/15, Bl. 271.

3172) Aktenvermerk des LKA Thüringen vom 25. Juli 2002 über Maßnahmen am 23. und 24. Juli 2002, MAT A TH-1/15, Bl. 322.

3173) Aktenvermerk vom 23. Oktober 2002 (KHK K.), MAT A TH-1/15, Bl. 258.

3174) Ladungsschreiben des LKA Sachsen an *Torsten S.* vom 28. April 2003, MAT A TH-1/15, Bl. 252.

3175) Schreiben des LKA Thüringen an das LKA Sachsen vom 23. April 2003, MAT A TH-1/15, Bl. 254.

3176) Vermerk der Soko „REX“ des LKA Sachsen vom 24. April 2003, MAT A TH-1/15, Bl. 251.

3177) Hierzu und im Folgenden: Schreiben des LKA Sachsen an das LKA Thüringen vom 30. Mai 2003, MAT A TH-1/15, Bl. 250.

Folge leistete. Weitere Ermittlungen im sozialen Umfeld hatten ergeben, dass er oft tagelang nicht zu Hause ist, weshalb keine Chance bestand, ihn dort anzutreffen und zu vernehmen. Mir ist in der Folgezeit nicht bekannt geworden, ob danach durch die federführende Dienststelle gesetzlich mögliche Zwangsmaßnahmen gegen diesen Zeugen in die Wege geleitet wurden.³¹⁷⁸

fff) Kay-Norman S.

Am 15. Juli 2002 wurde über die Justizvollzugsanstalt Waldheim, in der *Torsten S.* bis Ende Januar 1998 eine Haftstrafe absaß³¹⁷⁹ ermittelt, dass *Beate Zschäpe* und *Uwe Mundlos* bei ihrem Besuch bei *Torsten S.* am 12. Dezember 1997 von *Kay-Norman S.* begleitet worden waren.³¹⁸⁰ Dies war bereits im Jahr 1998 durch den Leiter der JVA mitgeteilt worden.³¹⁸¹

Erst fast ein Jahr später, am 6. Juni 2003, wurde *Kay-Norman S.* an seiner Wohnanschrift in Jena aufgesucht, jedoch nicht angetroffen.³¹⁸² Eine Vernehmung erfolgte schließlich am 12. Juni 2003. Hierbei teilte *Kay-Norman S.* unter anderem mit, dass bei dem Besuch in der JVA Waldheim keine Äußerungen über eine mögliche bevorstehende Flucht oder über den Bau von Bomben oder eine Garage gefallen seien. Einen Aufenthaltsort des Trios kenne er nicht.

ggg) Weitere Personen

Die Überprüfung weiterer Personen erfolgte nicht mehr. Insbesondere im Hinblick auf *Antje* und *Michael P., Thomas S.* und *Stefan A.* ist nicht aktenkundig, aus welchen Gründen eine solche Überprüfung nicht erfolgte.

cc) Nachforschungen bei Behörden und Institutionen

Einige der Ermittlungsmaßnahmen in diesem Zeitraum wurden in Absprache mit dem LKA Thüringen durch die sächsische Polizei vorgenommen. Der Zeuge *Jehle* hat dies wie folgt beschrieben:

„Aus den weiteren Aktenbestandteilen aus dem Jahr 2002 ergibt sich, dass im Folgenden eine unmittelbare bilaterale Zusammenarbeit zwischen dem LKA Thüringen und dem zu meiner Organisationseinheit gehörenden Regionalen Ermittlungsabschnitt - oder REA - in Chemnitz stattfand. Zwischen April und Juni 2002 führten die Mitarbeiter dieses REA Chemnitz auf Ersuchen des LKA Thüringen eine Reihe sogenannter Routine-

fahndungsmaßnahmen durch, wie zum Beispiel Anfragen und Ermittlungen beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Anfragen und Ermittlungen bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und Vereinbarung von Gesprächsterminen für Fahnder des LKA Thüringen, die eigenständig in Chemnitz ermittelten. Die in diesem Zusammenhang geführten Ermittlungen führten leider nicht zu weiteren Ansatzpunkten, die es ermöglicht hätten, den Aufenthalt des Trios zu lokalisieren. Letztendlich wurden diese Negativergebnisse mit Fax vom 19.06.2002 durch den Sachbearbeiter des REA Chemnitz zusammengefasst und dem LKA Thüringen übersandt.“³¹⁸³

aaa) Ermittlungen bzgl. möglicher Telefonanschlüsse

Am 29. August 2002 wurde über die Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation überprüft, ob *Zschäpe*, *Bönnhardt* und *Mundlos* aktuell Telefonanschlüsse unterhalten.³¹⁸⁴ Die jeweiligen Mitteilungen, in denen sämtliche mögliche Provider dargestellt waren, war in allen drei Fällen negativ.

bbb) Banken und Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung

Im Juni 2002 erfolgte eine erneute Abklärung der bereits bekannten Bankkonten des Trios. Bzgl. *Zschäpe* und *Bönnhardt* wurde am 10. Juni 2002 durch KHK K. von der EG „TEX“ nochmals die *Sparkasse* Jena aufgesucht, wobei sich jedoch keine neuen Erkenntnisse über einen möglichen Aufenthaltsort ergaben.³¹⁸⁵ *Mundlos* betreffend ergab eine mit Schreiben vom 15. Juli 2002 durch die *Deutsche Bank* beantwortete Anfrage ebenfalls keine neuen Erkenntnisse.³¹⁸⁶

Eine Anfrage bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (*Schufa*) ergab ebenfalls keine neuen Erkenntnisse, wobei durch die *Schufa* darauf hingewiesen wurde, dass nicht sämtliche Eröffnungen von Girokonten automatisch erfasst würden.³¹⁸⁷

ccc) Französische Fremdenlegion

Auf eine über das BKA gesteuerte entsprechende Anfrage teilte der französische Verbindungsbeamte beim BKA am

3178) *Jehle*, Protokoll-Nr. 59, S. 4.

3179) Siehe hierzu bereits oben, E. II. 6.

3180) Aktenvermerk vom 15. Juli 2002, MAT A TH-1/15, Bl. 263.

3181) Siehe hierzu oben im Abschnitt E. II. 3. c) cc).

3182) Hierzu und im Folgenden: Aktenvermerk zur Auskunftsperson S., datiert auf den 10. Juni 2003, MAT A TH-1/15, Bl. 297 f.

3183) *Jehle*, Protokoll-Nr. 59, S. 4.

3184) Auskunftersuchen gem. § 90 TKG vom 29. August 2002, MAT A TH-1/15, Bl. 83 ff. (bzgl. *Bönnhardt*), mit Antwort; MAT A TH-1/15, Bl. 191 ff. (bzgl. *Mundlos*), mit Antwort; MAT A TH-1/15, Bl. 399 ff. (bzgl. *Zschäpe*), mit Antwort.

3185) Aktenvermerk der EG „TEX“ vom 10. Juni 2002, MAT A TH-1/16, Bl. 19.

3186) Schreiben der *Deutschen Bank* an das LKA Thüringen vom 15. Juli 2002, MAT A TH-1/16, Bl. 37.

3187) Vermerk über Anfrage bei der *Schufa* vom 6. Juni 2002, MAT A TH-1/16, Bl. 52, und Schreiben der *Schufa* an das LKA Thüringen vom 21. Juni 2002, MAT A TH-1/16, Bl. 55.

2. Januar 2013 mit, dass *Böhnhardt* und *Mundlos* bei der französischen Fremdenlegion nicht bekannt seien.³¹⁸⁸ Zudem wurde durch das BKA mitgeteilt, dass ausländische weibliche Personen durch die Fremdenlegion nicht verpflichtet werden.³¹⁸⁹

ddd) Einschaltung der BKA-Verbindungsbeamten

Die EG „TEX“ wandte sich zudem an das BKA und erörterte, inwiefern an die BKA-Verbindungsbeamten im Ausland herangetreten werden könnte. Seitens des BKA wurde mitgeteilt, dass eine solche Maßnahme nur dann Sinn ergebe, wenn konkrete Anhaltspunkte für den Aufenthalt der Gesuchten in einem bestimmten Land vorlägen; eine pauschale Information aller Verbindungsbeamten sei durch das BKA noch nie erfolgt.³¹⁹⁰

Mit dem BKA-Verbindungsbeamten in Südafrika wurde vor dem Hintergrund eines möglichen Aufenthalts der Gesuchten dort und wegen möglicher Verbindungen zu dem in Südafrika ansässigen *Dr. Nordbruch* Kontakt aufgenommen.³¹⁹¹ Der Verbindungsbeamte teilte daraufhin mit, dass *Dr. Nordbruch* bei der Deutschen Botschaft in Pretoria bekannt sei.³¹⁹² Bzgl. des Trios teilte er mit zu beabsichtigen, die Fingerabdrücke der drei Gesuchten mit dem Bestand des „Department of Homeland Affairs“ in Südafrika abgleichen zu lassen.

Eine Mitteilung über das Ergebnis dieser Überprüfung ist nicht aktenkundig.

eee) Bundeswehr

Die Wehrdienstdaten von *Uwe Mundlos* konnten Mitte Juli 2002 über die Bundeswehr ermittelt werden. Neben den Wehrdienstzeiten wurde durch die Bundeswehr mitgeteilt, dass *Mundlos* bereits in seiner Bundeswehrzeit durch seine rechtsradikale Gesinnung aufgefallen sei und was daraufhin veranlasst wurde.³¹⁹³ Zudem wurden die Namen von sechs weiteren Personen mitgeteilt, die seinerzeit gemeinsam mit *Mundlos* Wehrdienst geleistet hatten. Eine Rückfrage beim damaligen Kompaniefeldwebel ergab keine weiterführenden Erkenntnisse. Bzgl. *Uwe Böhnhardt* war zunächst mitgeteilt worden, dass dieser Kriegsdienstverweigerer gewesen sei. Später stellte

sich heraus, dass *Böhnhardt* seinerzeit ausgemustert worden war.³¹⁹⁴

fff) MAD, BfV und BND

Das BKA war zudem mit Fax vom 20. August 2002 um Klärung gebeten worden, ob beim MAD, beim BfV und beim BND Erkenntnisse zum Trio vorlägen.³¹⁹⁵ Mit Fax vom 17. September 2002 wurde durch das BKA mitgeteilt, dass beim MAD und beim BND keine Erkenntnisse bzgl. des Aufenthaltsortes vorlägen.³¹⁹⁶ Beim MAD lägen lediglich Erkenntnisse bzgl. des Wehrdienstes von *Mundlos* in den Jahren 1994 und 1995 in Bad Frankenhausen vor. Bzgl. des BfV läge keine Antwort vor, man gehe jedoch aufgrund des Zeitablaufs von Fehlanzeige aus.

ggg) Sonstige Stellen

Rückfragen beim Bundeszentralregister, bei den Rentenversicherungsanstalten, beim Einwohnermeldeamt Jena, beim früheren Vermieter von *Beate Zschäpe*, bei der Kfz-Zulassungsstelle Jena, bei der Führerscheinstelle in Jena, beim Sozialamt, beim Jugendamt und beim Arbeitsamt erfolgten und erbrachten ebenfalls keine Hinweise auf den Aufenthaltsort.³¹⁹⁷

An das Auswärtige Amt wurden insgesamt 100 Fahndungsblätter zur Verteilung in den Auslandsvertretungen sowie Ausfertigungen der Haftbefehle übersandt.³¹⁹⁸

dd) Hinweise aus der Öffentlichkeit und deren Abarbeitung

aaa) Anonymer Anruf am 25. Juni 2002 und Observation der Eltern von *Uwe Böhnhardt* zwischen dem 26. und 28. Juni 2002

Am 25. Juni 2002 ging bei der Polizeiinspektion Jena gegen 2.10 Uhr über die Notrufnummer 110 ein etwa eine Minute und 50 Sekunden langer Anruf ein.³¹⁹⁹ Der männliche, durch den den Anruf entgegennehmenden Polizeibeamten als ca. 30 bis 40 Jahre alt geschätzter Anrufer gab an, *Uwe Mundlos* in Lobeda-Ost gesehen zu haben, wo dieser „durch die Gegend“ laufe, entweder in Richtung des Wohnortes der Familie *Böhnhardt*, oder er halte

3188) Schreiben des französischen Verbindungsbeamten vom 2. Januar 2013, MAT A TH-1/16, Bl. 147.

3189) Telefax des BKA an das LKA Thüringen vom 3. Januar 2013, MAT A TH-1/16, Bl. 146.

3190) Vermerk vom 20. September 2002, MAT A TH-1/16, Bl. 144.

3191) Schreiben des LKA Thüringen an den BKA-Verbindungsbeamten in Südafrika vom 24. Oktober 2002, MAT A TH-1/16, Bl. 120 und Bl. 121 (Ergänzung).

3192) Hierzu und im Folgenden: Schreiben des Verbindungsbeamten des BKA in Südafrika an das LKA Thüringen vom 25. Oktober 2002, MAT A TH-1/16, Bl. 118 f.

3193) Hierzu und im Folgenden: Vermerk vom 15. Juli 2002, MAT A TH-1/16, Bl. 167.

3194) Vermerk vom 13. September 2002, MAT A TH-1/16, Bl. 163.

3195) Telefax des LKA Thüringen an das BKA vom 20. August 2002, MAT A TH-1/16, Bl. 164 f.

3196) Hierzu und im Folgenden: Telefax des BKA an das LKA Thüringen vom 17. September 2002, MAT A TH-1/16, Bl. 162.

3197) Vermerk vom 10. Januar 2003 über die erfolgten Überprüfungsmaßnahmen, MAT A TH-1/16, Bl. 6 ff.

3198) Schreiben des LKA Thüringen an das Auswärtige Amt vom 1. Oktober 2002, MAT A TH-1/16, Bl. 222 und vom 10. Oktober 2002, MAT A TH-1/16, Bl. 227.

3199) Hierzu und im Folgenden: Vermerk der Polizeiinspektion Jena vom 26. Juni 2002, MAT A TH-1/18, Bl. 3 und Bandabschrift des Notrufs, MAT A TH-1/18, Bl. 7.

sich bei einem *Sven B.* auf. Konkret hatte das Gespräch den folgenden Inhalt:

„Anrufer: Ja, guten Tag. Suchen Sie eigentlich noch einen *Uwe Mundlos*?

Polizei: *Uwe Mundlos*?

Anrufer: Da müssten Sie mal im Computer nachgucken, weil, der ist eigentlich ziemlich gefährlich gewesen. Der ist noch mit zwei anderen zusammen, den habe ich vorhin gerade gesehen, dass er bei einem *Sven B.* ist oder bei einem *Uwe Böhnhardt*, bei den Eltern, weil, der läuft jetzt gerade durch die Gegend und macht hier viele Leute an und ich glaube, ich habe den erkannt.

Polizei: Wo denn?

Anrufer: Hier in Lobeda-Ost.

Polizei: In Lobeda-Ost?

Anrufer: In Lobeda-Ost. Entweder ist der Richtung seinen Eltern gelaufen, *Böhnhardt*, *Brigitte* oder *Jürgen*, oder er ist hier bei dem *Sven B.* oder *B.* in der Binswanger Straße. Weil, das ist sein guter Kumpel, ist das.

Polizei: Wie heißen Sie?

Anrufer: Kann ich nicht sagen, weil, dann bin ich ja selber, habe ich ein Problem mit den dreien, deswegen kann ich das nicht sagen. O.K, dann gehen Sie mal dem nach.

Polizei: Das nützt mir ja nichts, ich brauche ja etwas Näheres. *Böhnhardt*, *Brigitte*. Seine Mutter, oder was?

Anrufer: Ja, das müsste seine Mutter sein und *Jürgen* sein Vater. Aber es kann natürlich auch sein, dass er zu dem *Sven B.* in der Binswanger Straße oder *B.* oder *B.*, glaube ich war das. Weil, ich glaube, ich habe den gesehen jetzt.

Polizei: Und wo haben Sie den gesehen?

Anrufer: Lobeda-Ost. An der zweiten Kaufhalle und der ist Richtung ersten Kaufhalle gelaufen.³²⁰⁰

Aus den Einsatzunterlagen der Polizeiinspektion Jena geht hervor, dass gegen 2.37 Uhr der Polizeivollzugsdienst (als „PvD der PD Jena“ abgekürzt) verständigt wurde und dass sodann durch einen Streifenwagen zwischen 2.40 Uhr und 3.30 Uhr ein Einsatz in Jena-Lobeda erfolgte.³²⁰¹ Welche Maßnahmen durch den Streifenwagen genau vorgenommen wurden, ist nicht aktenkundig.

Am Mittag des 25. Juni 2002 wurden sodann durch Beamte der EG „TEX“ zwei in der örtlichen Umgebung wohnhafte Personen namens „*Sven B.*“ bzw. „*Sven B.*“

aufgesucht, ohne dass Hinweise auf das Trio erlangt werden konnten.³²⁰²

Über die Staatsanwaltschaft Gera wurde zudem beim Amtsgericht Jena ein Beschluss zur Herausgabe der zurückliegenden Verbindungsdaten des Notruftelefons beantragt und erlassen.³²⁰³ Der Polizeinotruf war seinerzeit an zwei in dem Beschluss genannte Rufnummern der Polizei Jena weitergeschaltet.

Zudem wurde durch die Staatsanwaltschaft Jena (Staatsanwalt *Petzel*) wegen Gefahr in Verzug angeordnet, dass sämtliche Mobilfunkbetreiber über Anrufe auf den beiden weitergeschalteten Rufnummern mit Jenaer Vorwahl im Zeitraum 25. Juni 2002, 2 Uhr bis 2.20 Uhr, Auskunft zu erteilen haben.³²⁰⁴

Eine entsprechende Anordnung bzgl. Anrufen auf der Notrufnummer 110 ist nicht ersichtlich.

Die eingeholten Auskünfte erbrachten keine Hinweise auf die Rufnummer, von der aus der Anruf erfolgte.

Auch die Wohnanschrift der Eltern von *Uwe Böhnhardt* wurde am 26. Juni 2002 durch einen Beamten der EG „TEX“ aufgesucht, wobei an die Familie *Böhnhardt* hierbei nicht herangetreten wurde.³²⁰⁵

Der Eingang des Anrufs war zudem Anlass für die Durchführung von Observationsmaßnahmen gegenüber den Eltern von *Uwe Böhnhardt*.³²⁰⁶ Nachdem zunächst über den Arbeitgeber des Vaters von *Uwe Böhnhardt* ermittelt worden war, dass dieser zwischen dem 24. Juni und dem 12. Juli 2002 Erholungsurlaub genommen habe, wurde die Observationsmaßnahme zwischen dem 28. Juni 2002, 20 Uhr, und dem 30. Juni 2002, 8 Uhr, vorgenommen, sodann jedoch abgebrochen, obwohl die Maßnahme bis zum 7. Juli 2002 beantragt war.³²⁰⁷

Antragsgemäß wurde lediglich die Observation der Wohnung der Eltern von *Uwe Böhnhardt* genehmigt, nicht aber die Observation der Eltern selbst.³²⁰⁸

Dieser Hintergrund des Observationseinsatzes hatte zur Folge, dass, nachdem am 29. Juni 2002 beobachtet worden war, wie die Eltern von *Uwe Böhnhardt* ihr Fahrzeug mit Gepäck beladen und nahezu alle Fenster der Wohnung verschlossen hatten, die Wohnung nur noch einen Tag lang weiter beobachtet wurde.³²⁰⁹ Eine weitere Ob-

3200) Bandabschrift des Notrufs, MAT A TH-1/18, Bl. 7.

3201) Mitteilung der DGL der PI Jena vom 25. Juni 2001, MAT A TH-1/18, Bl. 4.

3202) Vermerk von KHK *K.* vom 26. Juni 2002, MAT A TH-1/18, Bl. 13.

3203) Beschluss des Amtsgerichts Jena vom 25. Juni 2002, Az. 7 Gs 355/02, MAT A TH-1/18, Bl. 9.

3204) Ausfertigung der Anordnung der Staatsanwaltschaft Jena vom 27. Juni 2002, MAT A TH-1/18, Bl. 84.

3205) Vermerk vom 26. Juni 2002, MAT A TH-1/18, Bl. 30.

3206) Anordnung der Staatsanwaltschaft Gera vom 27. Juni 2002, MAT A TH-1/18, Bl. 35 f.

3207) Antrag auf Einsatzanordnung vom 27. Juni 2002, MAT A TH-1/18, Bl. 40; Vermerk der EG „TEX“ vom 1. Juli 2002, MAT A TH-1/18, Bl. 48.

3208) Einsatzbefehl Nr. 41-00/02, MAT A TH-1/18, Bl. 46.

3209) Vermerk von KHK *Eimecke* vom 1. Juli 2002, MAT A TH-1/18, Bl. 48.

servation der Eltern von *Uwe Böhnhardt* erfolgte nicht mehr.

Am 13. August 2002 erschien auf Vorladung nunmehr *Sven B.* zur Vernehmung und gab an, als Student des Wirtschaftsingenieurwesens an der FH Jena zwar den Vater von *Uwe Mundlos* namentlich zu kennen, jedoch weiter keine Verbindungen zum Trio zu haben.³²¹⁰

bbb) Hinweis auf Aufenthalt in Calgary/Kanada im Oktober/ November 2002

Am 1. November 2002 ging über das BKA ein Hinweis darauf ein, dass sich *Uwe Böhnhardt* möglicherweise in Kanada aufhalten könnte.³²¹¹ Eine Person war beim *Deutschen Club* in Calgary vorstellig geworden und habe angegeben, dass in seinem Hotelzimmer eingebrochen worden sei und seine Papiere und sein Bargeld gestohlen wurden.³²¹² Einer Mitarbeiterin des deutschen Honorarkonsulats und einer weiteren Person seien die Fahndungsfotos vorgelegt worden – diese hätten bestätigt, dass es sich bei der Person um *Böhnhardt* gehandelt habe. Gegenüber dem Hotelmanager hatte sich die Person jedoch als *Alexander O.* vorgestellt. In der Folge konnte die Person tatsächlich als *Alexander O.* identifiziert werden, was schließlich am 15. November 2002 durch den Verbindungsbeamten des BKA an der Deutschen Botschaft in Washington mitgeteilt wurde.³²¹³

ccc) Hinweis auf Aufenthalt von Beate Zschäpe in München

Im Februar 2003 ging ein Hinweis ein, dass *Beate Zschäpe* als Serviererin in einem Café in der Türkenstraße in München arbeite.³²¹⁴ Durch die bayerische Polizei wurden die Inhaber des Cafés abgeklärt,³²¹⁵ der zuständige Gewerbebeamte³²¹⁶, der Hinweisgeber³²¹⁷ sowie der Schichtleiter³²¹⁸ und der Geschäftsführer³²¹⁹ des Cafés vernommen. Während der Hinweisgeber darauf bestand, *Beate Zschäpe* in dem Café gesehen zu haben, wurde sie weder

vom Schichtleiter noch vom Geschäftsführer wiedererkannt.

III. Erkenntnisse und Maßnahmen des LfV Thüringen und getroffene Maßnahmen nach dem 26. Januar 1998

1. Aufgaben des LfV Thüringen

Das LfV Thüringen wurde durch das Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVSG) vom 29. Oktober 1991, verkündet am 5. November 1991, errichtet. Es untersteht als obere Landesbehörde unmittelbar dem Thüringer Innenministerium. Die Aufgaben des Amtes sind in § 2 Abs. 1 ThürVSG festgelegt. Nach dieser Vorschrift ist Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz, den zuständigen Stellen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu treffen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben beobachtet das Landesamt für Verfassungsschutz

„1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben;

2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht;

3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden;

4. frühere, fortwirkende unbekannte Strukturen und Tätigkeiten der Aufklärung und Abwehrdienste der ehemaligen DDR im Geltungsbereich dieses Gesetzes.“

Das LfV Thüringen beobachtet in den gesetzlich festgelegten Feldern. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte.

2. Organisation des LfV Thüringen in den 1990er Jahren

In den Anfangsjahren war das LfV Thüringen in die Abteilungen „Zentrale Dienste“, „Auswertung“, „Beschaffung“ und „Spionageabwehr“ aufgeteilt. Die Zahl der Mitarbeiter betrug im Jahr 1994 68, im Jahr 1995 75. Von

3210) Aktenvermerk vom 13. August 2002, MAT A TH-1/18, Bl. 78.

3211) Telefax des BKA-Verbindungsbeamten der Deutschen Botschaft in Washington D. C. /USA vom 1. November 2002, MAT A TH-1/19, Bl. 57.

3212) Hierzu und im Folgenden: Vermerk von KHK *K.* vom 11. November 2002, MAT A TH-1/19, Bl. 40 f.

3213) Telefax des BKA-Verbindungsbeamten der Deutschen Botschaft in Washington D. C. /USA vom 15. November 2002, MAT A TH-1/19, Bl. 135.

3214) E-Mail vom 12. Februar 2003, MAT A TH-1/14, Bl. 16.

3215) Erkenntnismitteilung über den Hinweisgeber und das *V.-Café* vom 24. Februar 2003, MAT A TH-1/14, Bl. 26.

3216) Protokoll über die Wahllichtbildvorlage bei POM *H.* vom 25. Februar 2003, MAT A TH-1/14, Bl. 40.

3217) Protokoll über die Vernehmung von *Martin L.* vom 9. Mai 2003, MAT A TH-1/14, Bl. 56.

3218) Protokoll über die Vernehmung von *Armin B.* vom 15. Mai 2003, MAT A TH-1/14, Bl. 60 f.

3219) Protokoll über die Vernehmung von *Reza K.* vom 21. Mai 2003, MAT A TH-1/14, Bl. 62 f.

April 1994 bis Juni 2000 wurde das Landesamt von *Dr. Helmut Roewer* geleitet.³²²⁰

Nachdem im Jahre 1996 verschiedene Liegenschaften aufgegeben wurden und das Amt in der Haarbergstraße 61 in Erfurt zusammengeführt worden war, änderte der damalige Präsident *Dr. Roewer* auch die Organisationsstruktur des Amtes grundlegend.³²²¹ Im LfV Thüringen gab es fortan nur noch drei Abteilungen:

- Abteilung 1 „Zentralabteilung“,
- Abteilung 2 „Politischer Extremismus“ (Abteilungsleiter Vizepräsident *Nocken*), sowie
- Abteilung 3 „Nachrichtendienste“ (kommissarisch durch *Dr. Roewer* wahrgenommen).

Die Abteilung 2 war neben weiteren Referaten in Linksextremismus (Referat 21) und Rechtsextremismus (Referat 22 = Referatsleiter war der Zeuge *Schrader*, ab 15. Dezember 1999 Herr *Schäfer*) aufgeteilt, jeweils mit den Arbeitsgebieten „Beschaffung“ und „Auswertung“.

Der Zeuge *Dr. Roewer* hat angegeben:

„Bei meinem Eintreffen in Thüringen gab es zwei Abteilungen für Extremismus, nämlich eine Auswerte- und eine Beschaffungsabteilung. Die wurden - legen Sie mich jetzt nicht auf den Monat fest oder aufs Jahr - meines Erachtens Ende 95 oder Anfang 96 zusammengelegt und Herrn *Nocken* unterstellt. Und die beiden Nachrichtendienstzweige der ‚Beschaffung‘ und der ‚Auswertung‘ wurden sozusagen jeweils in den Fachbereich Rechtsextremismus, Linksextremismus und Ausländerextremismus unterteilt, ebenso wie es eben, in etwas größerer Form, auch im Bundesamt für Verfassungsschutz der Fall war.“³²²²

Zur Begründung dieser grundlegenden Änderung der Organisationsstruktur wurde in dem Verfassungsschutzbericht für das Jahr 1996 angegeben, die Gliederung der Fachabteilungen orientiere sich an den beiden unterschiedlichen Beobachtungsfeldern Politischer Extremismus und Fremde nachrichtendienstliche Tätigkeiten. Die klassische Zweigliederung in „Beschaffung“ und „Auswertung“ aufzugeben, erscheine angesichts des knappen Personalbestands des Amtes und unter dem Gesichtspunkt der Effektivitätssteigerung sinnvoll.³²²³

Innerhalb des Amtes wurde diese – bundesweit umstrittene, in einem Teil der Verfassungsschutzbehörden durchgeführte, von anderen klar abgelehnte – Organisationsänderung von den aus dem nachrichtendienstlichen Bereich stammenden Mitarbeitern teilweise als fachlicher Fehler angesehen, weil die Bereiche „Beschaffung“ und „Aus-

wertung“ bei Nachrichtendiensten aus Gründen der Geheimhaltung streng voneinander zu trennen seien.³²²⁴

Die Umstrukturierung hatte zur Folge, dass Referats- und auch Abteilungsleiter jeweils für die Arbeitsgebiete „Beschaffung“ und „Auswertung“ in einer Person zuständig waren. Die mit einer organisierten Trennung der Arbeitsbereiche „Beschaffung“ und „Auswertung“ in verschiedenen Abteilungen erstrebte gegenseitige Kontrolle sei dadurch – so die *Schäfer*-Kommission – nicht mehr gewährleistet gewesen. Eine solche sei zwar auch bei der damals gewählten Organisationsform denkbar, habe aber tatsächlich nicht stattgefunden.³²²⁵

Nach der Enttarnung des V-Mannes *Küche* und der Suspendierung des Präsidenten *Dr. Roewer* Anfang Juni 2000 beauftragte das Thüringer Innenministeriums den späteren Thüringer Innenminister, Rechtsanwalt *Dr. Karl-Heinz Gasser*, mit einer Untersuchung von Einzelvorgängen und deren Auswirkung auf die Funktionsweise des Landesamtes für Verfassungsschutz. In dem am 23. August 2000 vorgelegten Untersuchungsbericht über in den Medien dargestellte Vorgänge in dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und deren Auswirkungen auf die Funktionsweise des Amtes (so genannter „*Gasser*-Bericht“) stellte dieser unter anderem fest, dass das Organigramm des Amtes (Datum: 20. Juni 2000) in wesentlichen Punkten die tatsächliche Organisation nicht wiedergegeben habe, irreführend gewesen sei und selbst die Referatsleiter zum Teil falsch aufgeführt worden seien. Ein Geschäftsverteilungsplan des Amtes habe laut eines Schreibens des Präsidenten des Amtes vom 8. März 2000 an das Thüringer Innenministerium bisher nicht existiert.³²²⁶

Die Befragungen *Dr. Gassers* ergaben folgende tatsächliche Organisationsänderungen gegenüber dem Organigramm vom 20. Juni 2000: Das Referat 14 (Observation, Technik, Personenschutz) war aufgelöst. Die Observationskräfte waren auf die beiden Fachabteilungen verteilt und führten neben Observationsaufgaben zusätzliche Ermittlungs- und Auswertungstätigkeiten durch. Das Referat 22 (Rechtsextremismus – ehemals Referatsleiter *Schrader*) existierte seit September 1999 nicht mehr. Die Aufgaben des Referats wurden von dem neu gebildeten Referat 25 (Neue Formen des Extremismus) mit übernommen. Im Übrigen sei die interne Aufgabenverteilung innerhalb des Referats 25 für die Mitarbeiter unklar gewesen. Einzelne Mitarbeiter seien davon ausgegangen, dass innerhalb des Referats „Arbeitsgruppen“ weiterbeständen. Derartige Arbeitsgruppen seien offenbar bei Errichtung des Referats 25 durch mündliche Anweisung des Behördenleiters, *Dr. Roewer*, gebildet worden und hatten Berichte über die von ihnen bislang wahrgenommenen Aufgabenfelder zu erstellen, um den Referatsleiter 25 kündigt zu machen. Diese Arbeitsgruppen seien dann nicht aufgelöst worden, sodass eine klare Aufgabenzuteilung ein-

3220) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 52, S. 61.

3221) *Gasser*-Bericht, MAT A TH-7/1, S. 3.

3222) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 91.

3223) Verfassungsschutzbericht für den Freistaat Thüringen 1996, S. 8.

3224) *Gasser*-Bericht, MAT A TH-7/1, S. 6.

3225) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 186, Rn 314.

3226) *Gasser*-Bericht, MAT A TH-7/1, S. 4.

schließlich einer Vertretungsregelung nicht vorhanden gewesen sei. Darüber hinaus sei auch das Referat 24 (Forschung und Werbung) seitens des Behördenleiters *Dr. Roewer* aufgelöst worden, angeblich aufgrund eines persönlichen Konflikts zwischen dem Referatsleiter und dem Behördenleiter. Es habe sich hier um ein ganz wesentliches Referat gehandelt, da diesem die Werbung von Quellen zugekommen sei und diese Aufgabe nur von besonders ausgesuchten und geschulten Spitzenkräften wahrgenommen werden könne. Die Aufgaben dieses Referates waren fortan auf die einzelnen Referate der beiden Fachabteilungen verteilt.³²²⁷

Der Zeuge *Wießner* hat vor dem Untersuchungsausschuss angegeben, er habe das Referat Forschung und Werbung seit seinem Wechsel vom LfV Hessen nach Thüringen im Dezember 1993 geleitet.³²²⁸ Das Referat sei im Jahr 1993 gegründet worden.³²²⁹ Bis zu diesem Zeitpunkt habe diese Aufgabe im Grunde genommen das BfV gemacht.³²³⁰ Das Referat habe aus ihm selbst und einem Ermittler – dem ebenfalls vom Ausschuss gehörten Zeugen *Baumbach* – bestanden.³²³¹ Dessen Aufgabe habe darin bestanden, zu

„ermitteln, Nachbarschaftsbefragungen, alles was dazu gehört.“³²³²

In diesem Referat sei entschieden worden, wer angesprochen werden solle hinsichtlich einer Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz.

Auch der Zeuge *Wießner* hat darauf verwiesen, dass sich mit der Reform die Struktur des Landesamtes für Verfassungsschutz total geändert habe. Danach sei jedes Referat für Forschung, Werbung, V-Mann-Führung etc. selbst verantwortlich gewesen.³²³³ Nach Auffassung des Zeugen *Bode* habe die Unzufriedenheit mit der im Referat 24 durchgeführten Akquise – sowohl in den Bereichen rechts wie auch links – zur Abschaffung dieses Referats geführt.³²³⁴

Ende 1995 oder Anfang 1996 wurden im LfV Thüringen die Bereiche „Auswertung“ und „Beschaffung“ organisatorisch zusammengeführt.³²³⁵ Nach Angaben des Zeugen *Schrader*, der von 1996 bis 1999 Referatsleiter „Beschaffung und Auswertung für Rechtsextremismus“ war³²³⁶, habe man hierdurch einen schnellen und guten Überblick über das Informationsaufkommen und das, was daraus gemacht wurde, verschaffen können.³²³⁷

3227) *Gasser*-Bericht, MAT A TH-7/1, S. 5.

3228) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 3, S. 22.

3229) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 3.

3230) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 3.

3231) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 3.

3232) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 6.

3233) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 65.

3234) *Bode*, Protokoll-Nr. 56, S. 79.

3235) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 91.

3236) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 113.

3237) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 113.

„Ich empfand das deswegen als ganz angenehm, weil man dann zunächst die ‚Beschaffung‘ kennenlernte. Man sah, was die ‚Beschaffung‘ brachte. Man konnte es an die ‚Auswertung‘ weitergeben. Man konnte der ‚Auswertung‘ Tipps geben. Man konnte mit der ‚Auswertung‘ besprechen, was man machte, wie es weiterging. Von daher habe ich das ganz gut empfunden. Ich denke mal, dass es höchstens Probleme gegeben hätte bei der Abschottung. Das ist ja ursprünglich eine Frage der Abschottung der Behörde gewesen, und wenn einer also alles weiß, ist das natürlich immer eine Frage der Abschottung, der mangelnden Abschottung.“³²³⁸

Ohne Observationskräfte habe das Referat aus 14, 15 Mitarbeitern bestanden. Unter diesen seien drei Beschaffer und zwei Ermittler beschäftigt gewesen. Die Ermittler hätten Personen abgeglichen und bei Behörden Erkundigungen eingezogen.³²³⁹

Dr. Gasser kam zu dem Ergebnis, dass sich das LfV Thüringen im Jahre 2000 „in einem labilen Zustand“ befunden habe und die Funktionsfähigkeit in Teilbereichen „gestört“ gewesen sei.³²⁴⁰

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt die *Schäfer*-Kommission. In seiner Vernehmung als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss hat *Dr. Schäfer* ausgeführt:

„[...] die Organisation war desolat. Die Behörde hat sich mit internen Schwierigkeiten aufgerieben. Es kam dann zwischen dem Präsidenten und einem schwachen Vizepräsidenten und zwischen dem Präsidenten und dem Referatsleiter, [Herr *Schrader*], der gleichzeitig Personalratsvorsitzender war, zu fürchterlichen Personalquerelen wegen der Personalpolitik des Präsidenten, der der Meinung war: Man muss den Dienst öffnen, das Ganze global sehen; Historiker und Kirchengeschichtler müssen hinein. Die müssen den Verfassungsschutz jetzt kritisch hinterfragen. - Das hatte zur Folge, dass die Beförderungsstellen für den gehobenen Dienst belegt waren. Es gab einen Aufstand. Die haben gestritten und nicht mehr gearbeitet.“³²⁴¹

Auch die vom Untersuchungsausschuss gehörten Zeugen haben sich teilweise kritisch über den Zustand des LfV Thüringen in den 1990er Jahren geäußert und über inhaltliche und persönliche Differenzen berichtet. Konflikte zwischen dem Präsidenten *Dr. Roewer* und dem Referatsleiter „Rechtsextremismus“, dem Zeugen *Schrader*, führten schließlich zu dessen Suspendierung im Jahr 1999.

Der Zeuge *Schrader* hat angegeben, ihm sei nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub im Juni/Juli 1999, mitgeteilt

3238) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 130.

3239) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 113.

3240) *Gasser*-Bericht, MAT A TH-7/1, S. 5.

3241) *Dr. Schäfer*, Protokoll-Nr. 46, S. 15 f.

worden, ein anderer habe das Referat „Rechtsextremismus“ übernommen.

„Das war dann jemand, mit dem die Mannschaft nicht zusammenarbeiten wollte, und dann ist das so weitergeplätschert. Und was dann daraus geworden ist, kann ich Ihnen nicht dann mehr sagen. Jedenfalls, ich habe dann ein Rumpferferat von vier Leuten übernommen und bin dann drei Monate später suspendiert worden.“³²⁴²

Er sei mit sieben, acht Disziplinarverfahren belegt worden, die sich bis 2009 in die Länge gezogen hätten, und dann rehabilitiert worden. Es sei auch eine finanzielle Abgeltung erfolgt.³²⁴³

Der Zeuge *Sippel*, der als Nachfolger des im Juni 2000 suspendierten Präsidenten *Dr. Roewer* im November 2000³²⁴⁴ das Amt als Präsident des LfV Thüringen übernahm, hat ausgesagt, bei seinem Amtsantritt habe sich das Amt in „keinem guten Zustand“ befunden.³²⁴⁵

Der Zeuge *Bode* hat angegeben, spätestens zum Zeitpunkt des Konflikts zwischen Herrn *Schrader* und *Dr. Roewer* habe im LfV Thüringen ein

„sehr, sehr übles Klima in diesem Haus insgesamt [geherrscht]. Also, es gab dann die loyalen *Roewer*-Leute. Es gab dann diejenigen, die *Roewer* bekämpft haben, und es gab die Neutralen. So kann man das mal in etwa klassifizieren. Mag sein, dass es dazwischen auch noch Leute gab, die sich nicht entscheiden konnten oder wollten oder was weiß ich.“³²⁴⁶

Aufgrund dieser Querelen im Hause habe die Arbeit „eigentlich darnieder“ gelegen.³²⁴⁷

Der Zeuge *Dr. Roewer* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, er bestreite nicht, dass es außerordentliche Schwierigkeiten in der Behörde gegeben habe.³²⁴⁸ Dies liege teilweise auch in den Mitarbeitern selbst begründet, von denen einige das Tempo, welches er in der Behörde vorgelegt habe, nicht ausgehalten hätten.³²⁴⁹ Die Schilderungen im *Gasser*-Bericht hat er „nicht nur als ehrverletzend, sondern auch weitestgehend unwahr“ bezeichnet.³²⁵⁰

a) Informationswege im LfV Thüringen in den 1990er Jahren

Der Zeuge *Schrader* hat erläutert, wenn ein „Beschaffer“ eine Nachricht erhalte, werte er diese aus und gebe sie

dann an die „Auswertung“, und dann müsse gesehen werden:

„Ist das eine Nachricht für bestimmte Personen, für Personenkreise, für Organisationen, für irgendwas? Und die werden dann dort zusammgeführt.“³²⁵¹

Er hat erläutert:

„Sie müssen sich das so vorstellen: Die Nachrichten, die beschafft werden, kommen einmal in Form von Berichten von V-Leuten, dann aus irgendwelchen Publikationen und, wenn es irgendwelche Dinge gibt, TKÜs bzw. Postüberwachung. Das sind die üblichen Wege. Oder wenn Berichte von anderen Behörden kommen.“³²⁵²

Solange es „um irgendwelche normalen Informationen“, etwa über Organisationen, über Personen, über Skin-Konzerte oder Aufmärsche gegangen sei, sei dies die im LfV Thüringen geübte Praxis gewesen.³²⁵³

„Alles, was von den Beschaffern reinkam - seien es nun V-Mann-Berichte, sei es aus anderen Quellen, seien es G-10-Maßnahmen - - liefen alle über meinen Schreibtisch, und dann war es bei der Auswertung so, dass jeder Sachbearbeiter bestimmte Gebiete hatte. Meistens war es nach Personengruppen sortiert. Dann habe ich dort Vermerke draufgemacht oder auch nicht. Wenn es nötig war, wenn ich das für nötig gehalten habe, habe ich da Vermerke draufgemacht und bin dann in der Regel zu dem Auswerter übergegangen oder zu der Auswerterin und habe dann mit der besprochen, was zu machen ist. Viele Dinge waren standardisierte Dinge. Dazu brauchte man nichts zu sagen. Das waren einfach Deckblattmeldungen, die wurden durchgelesen, und die Ämter, die davon betroffen waren, wurden dann informiert. Da gab es keine große Geschichte.

Da, wo aber Nachfolgedinge zu machen waren, da, wo Personen abzuklären waren, wo Sachen abzuklären waren, wo was Neues war, haben wir das besprochen und haben dann besprochen, wie wir weiter vorzugehen hatten, und haben dann auch notfalls der ‚Beschaffung‘ den Auftrag erteilt, oder ich habe mit dem Beschaffer gesprochen. Ich bin selber auch teilweise mit rausgefahren, wenn es gewisse Dinge waren. Also, ich kannte die V-Leute alle. Teilweise bin ich auch mit da rausgefahren und habe mit denen selber gesprochen, habe denen selber Aufträge erteilt, habe auch bestimmte Dinge nachgefragt. Aber wenn ich da war, wenn ich nicht gerade im Urlaub oder krank war, ging das alles über den Schreibtisch und sonst, wenn ich nicht da war, über Herrn *Wießners* Schreibtisch,

3242) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 132.

3243) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 131.

3244) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 133.

3245) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 133.

3246) *Bode*, Protokoll-Nr. 56, S. 85.

3247) *Bode*, Protokoll-Nr. 56, S. 85.

3248) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 90.

3249) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 89.

3250) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 89.

3251) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 128.

3252) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 128.

3253) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 128 f.

und dann wurde das mit der ‚Auswertung‘ besprochen.³²⁵⁴

Der Zeuge *Bode* (ehemaliger V-Mann-Führer *Tino Brandts*) hat ausgesagt, über wichtige Informationen sei ein Austausch erfolgt. Man habe sich täglich unterhalten. Der Grundsatz „Kenntnis nur wenn nötig“ sei im LfV Thüringen „nicht optimal gelebt“ worden. Der ganze Beschaffungsbereich im LfV Thüringen sei ein sehr kleiner Bereich gewesen.³²⁵⁵

b) Rechtliche Vorgaben für die „Auswertung“

Für den Arbeitsbereich „Auswertung“ existierte seinerzeit im LfV Thüringen die vom damaligen Präsidenten des LfV Thüringen erlassene „Dienstvorschrift für die Auswertung für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz“ (DV-A TH).³²⁵⁶

Die „Auswertung“ dient der Gewinnung von Erkenntnissen über Bestrebungen und Tätigkeiten i.S.d. § 2 Abs. 1 ThürVSG. Die Erkenntnisse werden den zuständigen Stellen übermittelt, um diesen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Zu diesem Zweck werden Informationen auf tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen hin überprüft (§ 1 DV-A TH). Die DV-A TH regelt unter anderem die Bewertung von Informationen, den Umgang mit diesen, auch unter Berücksichtigung des Quellenschutzes, sowie die Aktenführung.

Die für die Aufgabenerfüllung des LfV Thüringen relevanten Informationen sind von der „Auswertung“ zu bewerten. Zunächst sind die einzelnen Mitteilungen im Hinblick auf ihre Wertigkeit zu beurteilen (§ 3 Abs. 3, 4 DV-A TH). Quelleninformationen sind von den für die „Auswertung“ zuständigen Mitarbeitern nach einem bestimmten Schema zu bewerten: (Von 1 = Die Information ist von anderer Stelle bestätigt und damit als wahr anzusehen, wenn sie in wesentlichen Einzelheiten mit Erkenntnissen zum selben Sachverhalt übereinstimmt und nachweislich nicht von derselben Quelle der bereits vorliegenden Information oder von demselben Dritten stammt, bis 7 = Die Information ist unwahr, wenn sie durch andere Informationen, die mindestens mit „2“ bewertet sind, widerlegt wird (§ 3 Abs. 3 DV-A TH)).

Die *Schäfer*-Kommission hat darauf verwiesen, dass Grundlage für eine funktionierende „Auswertung“ jedoch sei – ohne, dass es hierfür einer Regelung bedürfe – dass der Auswerter sämtliche Informationen kenne.³²⁵⁷

Der Grad der Zuverlässigkeit der Quelle selbst wird nicht durch die „Auswertung“, sondern durch den Führer der Quelle, also den Beschaffer, nach den Regelungen für die

DV-B TH beurteilt (§ 3 Abs. 3 DV-A TH, § 12 Abs. 8 DV-B TH).

Der Bewertung der Informationen einer Quellenmeldung ist die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Quelle auf dem Arbeitsdeckblatt beizufügen. Dem Führer der Quelle werden die Informationsbewertungen mitgeteilt (§ 3 Abs. 4 DV-A TH, § 3 Abs. 5 DV-A TH).

Nach Analyse und Auswertung der Nachrichten hat der Auswerter zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche weiteren Informationen über den Beschaffer beizubringen sind; entsprechende Vermerke sind in den Vorgängen schriftlich niederzulegen (§ 5 DV-A TH).

Die Übermittlung von Informationen regelt § 6 DV-A TH. Hierin ist unter anderem bestimmt, dass Informationen einschließlich personenbezogener Informationen grundsätzlich schriftlich zu übermitteln sind. Bei mündlicher Übermittlung ist ihr wesentlicher Inhalt in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Schließlich ist Aufgabe des Auswerter, die gewonnenen Erkenntnisse in einer Gesamtanalyse schriftlich darzustellen und entsprechende Auswertungsberichte zu fertigen (§ 19 Abs. 1 DV-A TH).

c) Praxis der Auswertung in der Operation „Drilling“

Die *Schäfer*-Kommission hat in ihrem Gutachten festgestellt, dass eine den oben genannten Grundsätzen entsprechende Auswertung im LfV Thüringen im Fall der Suche nach dem Trio nicht erfolgt und diese mangelhaft gewesen sei. Die „Auswertung“ sei allenfalls gelegentlich mit den Informationen der „Beschaffung“ befasst worden. Wäre dies regelmäßig geschehen, hätte die „Auswertung“ nach Auffassung der *Schäfer*-Kommission die Brisanz der Meldungen im Gesamtzusammenhang erfassen und dafür sorgen können, dass das LKA Thüringen davon Kenntnis nimmt.³²⁵⁸

Diese Aussage hat *Dr. Schäfer* vor dem Untersuchungsausschuss noch einmal bekräftigt. Er hat ausgesagt, eine Auswertung sei erstmals durch die von ihm geleitete Kommission vorgenommen worden. Er hat ausgeführt:

„Diese Auswertung haben wir erstmals vorgenommen, als es uns mit den Meldungen irgendwann etwas unheimlich wurde. Die wichtigsten Meldungen haben wir in eine zeitliche Reihenfolge gebracht und auf einem Flipchart aufgetragen. Als wir damit fertig waren, sind uns die Augen übergegangen. Da lag plötzlich alles klar vor Augen. Wir haben das dann den Zeugen oder den Anzuhörenden gezeigt; die wurden bleich. Der Referatsleiter *Schrader* sagte: Um Gottes willen! Natürlich, klar; die haben in der Zeit den Banküberfall ge-

3254) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 165 f.

3255) *Bode*, Protokoll-Nr. 56, S. 76

3256) MAT A TH-3/6, Ordner II, Anlage 5, (Tgb.-Nr. 78/12 – GEHEIM), Bl. 176-230 (VS-NfD).

3257) *Schäfer-Gutachten*, MAT A TH-6/1, S. 187 Rn. 317.

3258) *Schäfer-Gutachten*, MAT A TH-6, Rn. 485, S. 264.

macht. - Er fügte aber gleich hinzu: Zu dem Zeitpunkt war ich nicht mehr im Dienst.³²⁵⁹

Zuständig für die Auswertung zum Bereich „THS“ und Neonazis war der inzwischen verstorbene Herr E., Referat 22 – Rechtsextremismus. Dieser habe vor der Schäfer-Kommission angegeben, er habe vieles nur tröpfchenweise erfahren, was hauptsächlich am Referatsleiter, Herrn Schrader, gelegen habe, der eher „vor dem Schreibtisch als hinter dem Schreibtisch“ tätig gewesen sei und deshalb eher mit Herrn Wießner als Beschaffer zu tun gehabt habe.³²⁶⁰ Die Akte „Drilling“ zu den operativen Vorgängen im Zusammenhang mit der Suche nach dem Trio habe der Beschaffer, Herr Wießner, geführt; von Unterlagen aus dieser habe er nur Kenntnis erlangt, wenn er in Vertretung gehandelt habe.³²⁶¹ Da er nicht alle Informationen bekommen habe, habe er auch nicht auswerten können. Sein Referatsleiter, Herr Schrader, habe ihm nicht alles gegeben und auch ohne ihn Observationsaufträge erteilt; er habe ihm dies zwar gesagt, doch das habe nichts geändert.³²⁶² Einen Zusammenhang zwischen den Geldnöten des Trios und dem Umstand, dass sie irgendwann kein Geld mehr brauchten, habe er nicht gesehen.³²⁶³ Er habe zum Trio keine Diagramme erstellt, Vergleiche gezogen und die einzelnen Informationen nicht aufgearbeitet.³²⁶⁴

Auf Vorhalt hin habe Herr E. erklärt, er kenne die überwiegende Akte „Drilling“ nicht.³²⁶⁵

Eine Erklärung für das Vorenthalten von Informationen habe er nicht.³²⁶⁶ Informationen seien weitergegeben worden, wenn dadurch der Quellenschutz nicht gefährdet worden sei.³²⁶⁷ Wenn er Informationen weitergegeben habe, habe er stets³²⁶⁸ bzw. in der Regel³²⁶⁹ Aktennotizen angefertigt.

Der Zeuge Nocken hat vor dem Untersuchungsausschuss angegeben, die relevanten Informationen seien an die Polizei weitergeleitet worden. Er bestreite nicht, dass

3259) Dr. Schäfer, Protokoll-Nr. 46, S. 8.

3260) E., Anhörung der Schäfer-Kommission, MAT A TH-6/3, Bl. 193.

3261) E., Anhörung der Schäfer-Kommission, MAT A TH-6/3, Bl. 193.

3262) E., Anhörung der Schäfer-Kommission, MAT A TH-6/3, Bl. 193.

3263) E., Anhörung der Schäfer-Kommission, MAT A TH-6/3, Bl. 195.

3264) E., Anhörung der Schäfer-Kommission, MAT A TH-6/3, Bl. 195.

3265) E., Anhörung der Schäfer-Kommission, MAT A TH-6/3, Bl. 197.

3266) E., Anhörung der Schäfer-Kommission, MAT A TH-6/3, Bl. 197.

3267) E., Anhörung der Schäfer-Kommission, MAT A TH-6/3, Bl. 192.

3268) E., Anhörung der Schäfer-Kommission, MAT A TH-6/3, Bl. 192.

3269) E., Anhörung der Schäfer-Kommission, MAT A TH-6/3, Bl. 193.

einzelne Meldungen nicht dokumentiert weitergegeben worden seien. Hierzu hat er erklärt:

„Die Information der Polizei konnte aus operativen und Quellenschutzgründen nicht dokumentiert erfolgen. Ich bin aber sehr sicher, dass die Mitarbeiter der Zielfahndung des Thüringer Landeskriminalamtes in persönlichen Gesprächen sehr wohl unterrichtet wurden.“³²⁷⁰

Dies mache er daran fest,

„weil wir ständig mit den Kollegen der Zielfahndung zusammengesessen haben und die Informationen ausgetauscht haben. Da war ich zum großen Teil selber mit beteiligt. Aber der Referatsleiter und die anderen Mitarbeiter aus meinem Bereich waren ebenfalls öfter mit denen - - Die sind auch mit uns observationsmäßig unterwegs gewesen, die Zielfahnder.“³²⁷¹

Nach Auffassung des Zeugen Nocken habe im Fall „Drilling“ „aus guten Gründen“ ein besonderes Vorgehen gewählt werden müssen. Er hat ausgeführt:

„Wenn eine Überlappung der Zuständigkeit und eine nahezu identische Zielsetzung bei Nachrichtendienst oder Polizei gegeben sind, sind die üblichen Regeln nicht eins zu eins übertragbar, da in derartigen Fällen das Risiko des Quellenschutzes und des Scheiterns der Operation wesentlich höher ist. Wenn - wie vorliegend - Polizei und Verfassungsschutz in absolutem Einzelfall bei Straftaten nach denselben Personen fahnden, müssen diese Regeln zugunsten der operativen Sicherheit des Verfassungsschutzes modifiziert werden.“³²⁷²

Es treffe zu, dass der „Auswertung“ nicht alle operativen Informationen vorgelegt worden seien. Das sei aber eine korrekte und übliche Verfahrensweise. Die Behauptung, der Auswerter müsse alle Informationen kennen, sei

„schlicht und ergreifend falsch. Er bekommt längst nicht ungeprüft alles, was auf dem geheimen Meldeweg herangeschafft wird. Er bekommt lediglich das, was er für die Analyse benötigt.“

In der Regel kenne der Auswerter nicht einmal den Klarnamen der Quelle.

„Gerade in brisanten Operationen, die ein erhöhtes Risiko für die Enttarnung der Quellen bergen, muss schon die Beschaffungseinheit die von den Quellen gelieferten Informationen auf Plausibilität, Wahrheitsgehalt und Seriosität prüfen, bevor sie in die ‚Auswertung‘ gegeben werden. Das gilt insbesondere, wenn die Exekutive von operativen Ansätzen des Verfassungsschutzes weiß und dementsprechend Informationen erwartet. Man nennt dies

3270) Nocken, Protokoll-Nr. 49, S. 121.

3271) Nocken, Protokoll-Nr. 49, S. 121.

3272) Nocken, Protokoll-Nr. 49, S. 119.

operative Vorauswertung. Sie wird bei Nachrichtendiensten in der ganzen Welt betrieben.³²⁷³

Es sei auch praktische Übung, dass der Quellenschutz im Vordergrund stehe.³²⁷⁴

„So veranlasste uns die besondere Situation nach der Flucht der Neonazis, eine nachrichtendienstliche Operation zu beginnen, mit dem Ziel, den Aufenthaltsort der drei Flüchtigen zu ermitteln. Diese nachrichtendienstliche Operation verlangte eine besonders geschützte Verfahrensweise, um das Ziel der Operation und die dabei beteiligten Quellen nicht zu gefährden. [...]“

Auswertung wird immer in eine bestimmte Richtung betrieben. Man wertet Informationen auf bestimmte Inhalte aus. Man muss ein Ziel haben, was erreicht werden soll. Bei der nachrichtendienstlichen Bearbeitung eines Falles können und dürfen das nie neue Ermittlungsansätze für die Polizei sein. Vorliegend war Ziel das Entdecken des Aufenthaltsortes der flüchtigen Neonazis. Wir wollten mit dieser nachrichtendienstlichen Operation die Täter lokalisieren und von der Polizei festnehmen lassen, so wie es ja schon am Tag der Durchsuchung der Garagen am 26. Januar 1998 in Jena versucht worden war.³²⁷⁵

Alle Informationen seien beim Referatsleiter „Rechtsextrémismus“, *Schrader*, zusammengelaufen.³²⁷⁶

„Er konnte und musste diejenigen seiner Mitarbeiter informieren, die Kenntnis haben sollten. So war es möglich, dass Informationen, die auf nachrichtendienstlichem Weg beschafft wurden, direkt und ohne Umweg durch Nachbefragung der Quelle, Ermittlungen oder andere Informationen verifiziert werden konnten, bevor sie dann zur eigentlichen ‚Auswertung‘ gingen. Erst wenn davon auszugehen ist, dass eine Information als hinreichend sicher und bestätigt angesehen werden kann, wird sie in die schon vorhandenen Erkenntnisse eingeordnet und in Sach- oder Personenakten zusammengeführt.“³²⁷⁷

Der Zeuge *Schrader* hat ausgeführt, im LfV Thüringen seien nur vier Personen über den Gesamtvorgang „Drilling“ informiert gewesen.

„Es waren damals bei uns im Haus vier Leute, die von den ganzen Vorgängen wussten. Das war der Auswerter teilweise, das war mein Vertreter, der Herr *Wießner*, das war mein Chef, der Herr *Nocken*, und ich. Wir wussten von diesen Dingen, und wir haben immer zusammen besprochen, wie wir mit diesen Dingen umgehen. Was wir damals

verhindern wollten - und das war der Hauptgrund, warum wir nicht alles an die ‚Auswertung‘ weitergegeben haben -, war, dass die ‚Auswertung‘, so wie es richtig gewesen wäre, dann sofort diese Meldung gestreut hätte, weil uns die Quelle immer wieder sagte: Vorsicht, sobald wir zu sehr nachfragen, werden die Schotten runtergelassen, und dann erfahren wir nichts mehr. - Und daher haben wir die Masse dieser Meldungen zunächst mal bei der ‚Beschaffung‘ gelassen und haben gesehen, wie wir weiterkamen, und haben dann erst sukzessive, nach und nach, diese Dinge an die ‚Auswertung‘ bzw. an die Ämter gegeben, die es wissen mussten. Die Einzigen, die das fast immer mitgekriegt haben, war die Polizei, weil wir uns praktisch jeden Tag getroffen haben.“³²⁷⁸

Von dem grundsätzlich geübten Verfahren in der Zusammenarbeit zwischen „Beschaffung“ und „Auswertung“ sei bei der Suche nach dem Trio abgewichen worden, weil

„bei dem Trio war es ja so [...] Da haben wir zunächst mal die ganzen Meldungen - so viele waren es ja im Grunde gar nicht - bei der ‚Beschaffung‘ belassen, um zu sehen, wie wir weiter voringen. Wir wollten nicht so viel Staub aufwirbeln. Vor allen Dingen wollten wir nicht die ganzen Landesämter, die nur informativ zu beteiligen waren, noch nicht direkt informieren, um nicht so viel Staub aufzuwirbeln, weil die Quelle ein paar Mal gesagt hat - -,“³²⁷⁹

Die Meldungen seien daher zunächst einmal nicht an den Auswerter, Herrn *E.*, weitergeleitet worden.

„Einige Dinge gingen an Herrn *E.*, die er weiter bearbeiten konnte, die unproblematisch waren, und das, was problematisch war, haben wir bei uns bei der ‚Beschaffung‘ gelassen. Die hat Herr *Wießner* geführt, die Akte, und von da aus ging es dann weiter, haben wir dann weiter besprochen, wie wir weiter vorgehen würden.“³²⁸⁰

Als in diesem Sinne „problematisch“ hat er Informationen bezeichnet,

„wo wir unmittelbar nachfragen mussten, wo wir noch Dinge zu klären hatten. Oder zum Beispiel hier auch diese Geschichte mit der Brandenburger Geschichte, das haben wir also nicht der ‚Auswertung‘ gegeben, sondern haben es erst beim Beschaffer gelassen, weil uns diese Meldungen zu dem Zeitpunkt noch zu heiß waren. Wir mussten ja auch gegenüber Brandenburg rechtfertigen, was wir damit gemacht hatten.“³²⁸¹

Auf die Frage, ob der Auswerter im Fall des Trios seinen Dienstpflichten nachgekommen sei, indem er zeitgerecht

3273) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 119.

3274) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 119.

3275) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 119.

3276) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 120.

3277) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 120.

3278) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 124.

3279) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 166.

3280) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 166.

3281) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 166.

sämtliche ihm von der „Beschaffung“ zur Verfügung gestellten Informationen ausgewertet habe, hat der Zeuge *Schrader* geantwortet:

„Das, was er gekriegt hat, hat er auch gemacht, ja. Aber er hat so viel nicht gekriegt von uns. Wir haben erst mal die Akten beim Beschaffer gelassen. So viel hat er nicht gesehen davon.“³²⁸²

Die Nichtweitergabe der Informationen an den Auswerter im Fall des Trios hat der Zeuge *Schrader* auch mit Praktikabilitätsbegründungen begründet:

„Wir waren ständig mit Observationen, mit TKÜ-Maßnahmen befasst, und da hätte ich jedes Mal wieder rübergehen müssen, die Akte holen. Darum haben wir gesagt: Wir lassen jetzt erst die Akte beim Beschaffer, und so, wie wir bestimmte Schritte abgeschlossen haben, geben wir sie dann zur ‚Auswertung‘ rüber. - Das habe ich damals so angeordnet, und wir haben das damals so für richtig gehalten.“³²⁸³

Nach Einschätzung des Zeugen *Schrader* sei der Beschaffer durch das gewählte Verfahren nicht zum verdeckten Auswerter geworden. Es sei nicht unüblich, dass die Beschaffer teilweise die Akten behielten.³²⁸⁴

Der Zeuge *Dr. Roewer* hat sich verwundert gezeigt, dass der Referatsleiter „Rechtsextremismus“, *Schrader*, angegeben habe, bei der Suche nach dem Trio die Informationen nicht vollständig an die „Auswertung“ weitergeleitet zu haben. Die Gründe, weshalb dieser so gehandelt habe, sehe er im Moment nicht.³²⁸⁵

Nach Ansicht des vom Ausschuss angehörten *Dr. Schäfer* hätte es im Rahmen der Dienstaufsicht auffallen müssen, dass der „Auswertung“ nicht alle Informationen zugeleitet worden seien. Er hat ausgeführt, er sei in einer Akte auf

„ein wunderbares Lagebild eines Auswerters gestoßen, 20 Seiten, toll gemacht, erstklassig, allerdings zu einem völlig nebensächlichen, unwesentlichen Thema. Da hatte der Präsident oder Vizepräsident - ich weiß es nicht mehr genau - bei seinem Handvermerk hinzugefügt: ‚sehr gute Arbeit‘. Ich frage mich nur: Warum hat er nicht gemerkt, dass solche Lagebilder von anderen Auswertern nicht kamen? - Das ist das Problem.“³²⁸⁶

3. Erteilung eines eigenständigen Suchauftrags an das LfV Thüringen

Der Zeuge *Dr. Roewer* hat dargelegt, das LfV Thüringen habe unmittelbar nach dem Abtauchen des Trios zunächst zwei Maßnahmen ergriffen:

„Die bei der Durchsuchung festgestellten Tatsachen [...] legten offen, dass es sich um eine Bombenbauerwerkstatt handelte. Es ging nunmehr um die Vollstreckung mehrerer Haftbefehle, für die das Amt keinerlei Zuständigkeit besaß. Dennoch sind zwei voneinander unabhängige Maßnahmen durchgeführt worden, und zwar eine Maßnahme, die sich darauf richtete, durch eine eigenständige Suchoperation festzustellen, wo die mutmaßlichen Täter abgeblieben sind, und die zweite Maßnahme war die, festzustellen, ob bei dem missglückten Zugriff und anderen Dingen eventuell Dinge nicht richtig gelaufen sind bzw. sogar Absicht im Spiel gewesen ist.“³²⁸⁷

Auf die Frage, von wem das LfV Thüringen nach dem 26. Januar 1998 beauftragt worden sei und wie der konkrete Auftrag gelaute habe, hat der Zeuge *Dr. Roewer* geantwortet, der Auftrag sei aus einer Leitungsbesprechung im Thüringer Innenministerium erfolgt. Nach dem Abtauchen habe es mehrere Gespräche zwischen ihm, Herrn *Dr. Dewes* [damaliger Thüringer Innenminister] und Herrn *Lehnert* [damaliger Staatssekretär im Thüringer Innenministerium] gegeben.³²⁸⁸ Herr *Dr. Dewes* sei nicht nur entsetzt, sondern erzürnt über den Vorgang gewesen und dann sei dies so besprochen worden.³²⁸⁹

Auch wenn die Suche nach Untergetauchten Sache der Polizei sei, habe er dies für richtig gehalten.³²⁹⁰ Es sei nicht gesetzeswidrig gehandelt worden.³²⁹¹ Das LfV Thüringen habe nichts anderes getan, als der Polizei zuzuarbeiten.³²⁹²

Der Zeuge *Nocken* hat auf die Frage, warum das LfV Thüringen überhaupt nach dem Trio gesucht habe, geantwortet:

„Es ist richtig, dass das eine Aufgabe der Polizei war. Da die Täter aber aus dem rechtsextremen Milieu stammen und wir glaubten, mit unseren Zugangsmöglichkeiten und Informationsbeschaffungsmöglichkeiten dazu beitragen zu können, den Aufenthaltsort der drei zu suchen und zu finden, deswegen sind wir da mit eingestiegen, begleitend und hilfsweise. Wir haben niemals die Sachleitung dieser Geschichte übernommen oder der Fahndung, sondern das ist immer in Händen der Polizei gewesen.“³²⁹³

Der Zeuge *Schrader* hat ausgesagt:

Nachdem sie untergetaucht waren, habe ich damals noch *Roewer* gesagt - - Ich sage: ‚Herr *Roewer*, Sie wissen‘ - nachdem die also untergetaucht wa-

3282) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 166.

3283) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 166.

3284) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 166.

3285) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 91.

3286) *Dr. Schäfer*, Protokoll-Nr. 46, S. 56.

3287) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 62.

3288) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 90, 96, 99.

3289) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 99.

3290) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 90.

3291) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 90.

3292) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 90.

3293) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 17.

ren -, ‚dass wir für untergetauchte Straftäter nicht zuständig sind. Das ist Sache der Polizei.‘ Dann hat er gesagt: Das spielt keine Rolle. Suchen Sie die drei Leute.³²⁹⁴

4. Einschätzung der Gefährlichkeit des Trios durch das LfV Thüringen zum Zeitpunkt des Untertauchens

Der damalige Präsident des LfV Thüringen, der Zeuge *Dr. Roewer*, hat ausgesagt, er habe im Februar 1998 bei einem Radiointerview darauf hingewiesen, dass das Trio gefährlich sei, worauf das Abtauchen nach einer begangenen Straftat hindeute. Aufgrund dieser erkannten Gefährlichkeit habe das LfV sich mit eigenem Personal und eigenen Ideen an den Suchmaßnahmen beteiligt, obwohl es primär zur Fahndung nicht zuständig gewesen sei.³²⁹⁵

Der Zeuge *Schrader*, damaliger Leiter der „Auswertung Rechtsextremismus“ im LfV, hat keine Qualifizierung der Gefährlichkeit des Trios abgegeben. Es sei ihnen natürlich klar gewesen, dass das Trio Bomben bauen konnte:

„Das waren also keine Spielzeugdinge mehr. So eine Puppe, da kann man noch drüber trefflich streiten; aber in dem Moment, wo man eine zündfähige Bombe bauen kann, hört der Spaß auf. [...] Von da aus war für uns klar, dass die also nicht mehr als spielende Kinder anzusehen waren. [...] Für uns waren das Straftäter. Das waren Straftäter, die gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz verstoßen hatten.“³²⁹⁶

Er habe damals jedoch nicht den Eindruck gehabt, sie seien Terroristen gewesen.³²⁹⁷ Zur Begründung hat er ausgeführt:

„Natürlich können Sie sagen: Wer Bomben baut, ist ein Terrorist. Selbstverständlich ist das so. Nur, wissen Sie, ich muss noch mal sagen: Wenn man so stümperhaft an so was rangeht und die Staatsanwaltschaft danach noch drei Tage braucht, um Haftbefehle zu erlassen, dann kann es doch so schlimm gar nicht gewesen sein.“³²⁹⁸

5. Chronologie der Erkenntnisse des LfV Thüringen

Die nachfolgende Übersicht basiert auf der von der *Schäfer*-Kommission erstellten Chronologie über die Auswertung der Akten des LfV Thüringen, deren Angaben vom Untersuchungsausschuss anhand der ihm vorliegenden Unterlagen überprüft worden sind. Im Rahmen des nachfolgenden Abschnitts E. III. 6. wird auf einzelne Meldungen näher eingegangen.

Die in der Chronologie genannten Vermerke anderer Behörden, beispielsweise des LKA Thüringen, sind vorliegend aufgeführt, da sie sich in den Akten des LfV Thüringen fanden.

Datum	Ereignis
2.2./3.2.1998	Anforderung eines Lichtbildes betreffend <i>Marko K.</i> durch das LfV Thüringen vom LfV Sachsen und Observation von <i>K.</i> mit dem Ziel der Feststellung, ob es zu einer Kontaktaufnahme zwischen ihm und den Flüchtigen kommt. Der Anlass für die Observation ist nicht erkennbar. Im Ergebnis kann eine Kontaktaufnahme zwischen <i>K.</i> und den Flüchtigen nicht festgestellt werden. ³²⁹⁹
3.2./4.2.1998	Schreiben des LfV Thüringen an das BfV, alle LfVs und TIM [Thüringer Innenministerium] mit einer Sachverhaltsdarstellung zu den den Flüchtigen vorgeworfenen Straftaten, der Durchsuchung vom 26. Januar 1998 sowie der anschließenden Flucht mit der Bitte um dortige Erkenntnismitteilung. ³³⁰⁰
4.2./5.2.1998	Telefonat zwischen einem Beamten des BfV und einem Beamten des LfV Thüringen, Inhalt nicht vermerkt, Schreiben des LfV Thüringen an das BfV und an alle LfV unter Beifügung von Fotos der Gesuchten zur dortigen Quellenvorlage. ³³⁰¹
9.2.1998	Schreiben des BfV (wöchentliche Information) an das LfV Thüringen, u. a. zum Fall „Rohrbomben in Jena“. (BfV aktuell Nr. 7/98) „Obwohl ein Teil der Angehörigen des ‚THS‘ bereits durch Gewalttaten aufgefallen ist, liegen keine Hinweise vor, nach denen diese Gruppe systematisch Gewalt plant oder vorbereitet. Es ist daher – vorbehaltlich der weiteren Ermittlungen – davon auszugehen, dass die drei Tatverdächtigen unabhängig vom ‚THS‘ agieren.“ ³³⁰²

3294) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 156.

3295) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 75 f.

3296) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 156 f.

3297) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 135.

3298) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 158.

3299) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 148, Rn. 301.

3300) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 148, Rn. 301.

3301) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 148, Rn. 301.

3302) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 148/149, Rn. 301.

13.2.1998	<p>Telefonat zwischen einem Beamten des LfV Thüringen und LfV Bayern zu Informationen über mögliche Kontakte von <i>Mundlos</i> zu <i>Ernst T.</i></p> <p>09. März 1998: Eingang des Antwortschreibens des LfV Bayern: <i>Mundlos</i> habe gute Kontakte zu <i>Ernst T.</i>, er könne dort untergetaucht sein.</p> <p><i>Ernst T.</i> ist ein landesweit bekannter Neonazi, Gründer der „Deutsche Bürgerwehr“ und „IHV“ (Hilfe für politische Gefangene).</p> <p>Nach Aktenlage erfolgte über diese Information keine Mitteilung an das LKA Thüringen.³³⁰³</p>		ge nicht an das LKA Thüringen weitergeleitet. ³³⁰⁴
16.2.1998	<p>Quelle 2045 informiert über den Kontakt zwischen <i>Kapke</i> und <i>Frank S.</i> (ab Januar 1998 NPD-Bundesvorstandsmitglied) in Berlin, um möglicherweise Adressen für die Flüchtigen für einen Unterschlupf im Ausland zu erhalten. Eine zweite Möglichkeit sei, man wolle über <i>S.</i>, der in Berlin mit <i>Rita B.</i> einen Wohnmobilverleih betreibe, ein entsprechendes Fahrzeug für die Flüchtigen besorgen. Nachdem <i>Kapke</i> sich in der Folgezeit nicht mehr für Auslandsadressen interessiert hatte, ging die Quelle davon aus, dass den Flüchtigen möglicherweise ein Wohnmobil zur Verfügung gestellt worden sei.</p> <p>Maßnahme vom 17. Februar/27. Februar 1998: Informationsaustausch zwischen dem LfV Thüringen und dem LfV Berlin zum Zwecke der Überprüfung des Wohnmobilverleihs von <i>Rita B.</i> und <i>Frank S.</i>, beide der rechten Szene zugehörig.</p> <p>Nach Aktennotiz des BfV vom März 1998 soll das LfV Thüringen dem LKA Thüringen in diesem Zusammenhang „relevante Anlaufadressen“ übermittelt haben.</p> <p>In den Akten des LKA Thüringen findet sich keine entsprechende Dokumentation.</p> <p>Quelle 2045 gibt im Rahmen ihrer Mitteilung zudem an, sie vertrete die Auffassung, nur <i>Wohlleben</i> und <i>Juliane W.</i> hätten wahrscheinlich direkten Kontakt zu den Flüchtigen. Diese Informationen wurden nach Aktenla-</p>	16.2.1998	<p>Fax des LKA Thüringen an das LfV Thüringen mit der Mitteilung, bei der Durchsuchung der Wohnung von <i>Mundlos</i> am 26. Januar 1998 sei <i>Juliane W.</i> mit einem Schlüssel erschienen und habe vorgegeben, dort fernsehen zu wollen; tatsächlich habe sich in der Wohnung kein TV-Gerät befunden.</p> <p>Observation von <i>Juliane W.</i> durch das LfV Thüringen.</p> <p>Nach Aktenlage erfolgte keine Mitteilung des Observationsergebnisses an das LKA Thüringen.</p> <p>Im Rahmen der Observation wurden Kontakte von <i>W.</i> zu <i>Kapke</i> und Quelle 2045 beobachtet.</p> <p>Nach Aktenlage erfolgt über die Observationsergebnisse keine Mitteilung an das LKH Thüringen.</p> <p>Mitteilung der Observation an das BfV im Dezember 2011.³³⁰⁵</p>
		20.2.1998	<p>Fernschreiben des TIM, mit dem Betreff „Informationsaustausch in Staatsschutzsachen“; inhaltlich wird u. a. mitgeteilt, der „THS“ und der Nationale Widerstand distanzieren sich von den sog. Terroristen aus Jena.</p> <p>Dieses Fernschreiben geht u. a. auch an das BKA und an sämtliche LKÄ.³³⁰⁶</p>
		20.2.1998	<p>Deckblattmeldung Quelle 2045:</p> <p>Die Quelle habe über <i>Kapke</i> (= Leiter der Sektion Jena des „THS“) erfahren, dass ein „THS“-Aktivist wahrscheinlich am 16. Februar 1998 nach Dresden gefahren sei, um dort den unfallbeschädigten PKW von <i>Wohlleben</i> abzuschleppen. Mit diesem Fahrzeug seien die auf der Flucht befindlichen Drei offensichtlich unterwegs gewesen. Quelle 2045 vermutete, die drei Personen hielten sich im Raum Dresden auf oder seien dort gewesen, da <i>Mundlos</i> Kontakt zur dortigen Szene habe, die dort durch</p>

3303) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 149, Rn. 301.

3304) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 150, Rn. 301.

3305) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 149, Rn. 301.

3306) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 150, Rn. 301.

	<p>die Gefangenenbetreuung, die <i>Mundlos</i> machte, entstanden seien.³³⁰⁷</p> <p>Handschriftlicher Aktenvermerk vom 20. Juli 1998: GP <i>Alex</i> habe glaubhaft mitgeteilt, dass <i>Andreas R.</i> sich im Februar bzw. Anfang 1998 nicht in Sachsen/Dresden aufgehalten habe und von ihm auch kein Fahrzeug von der BAB A4 abgeschleppt worden sei.³³⁰⁸</p>
24.2.1998	Allgemeine Ermittlungen des LfV Thüringen zur Person <i>Wohlleben</i> und dessen Umfeld. ³³⁰⁹
24.2.1998	<p>Eingang eines umfassenden Berichts des LKA Thüringen zu den Ermittlungsverfahren gegen das Trio sowie Übersendung der Fahndungsunterlagen an das LfV Thüringen.</p> <p>Der Bericht wird vom LKA Thüringen auch an die StA Gera und die Generalstaatsanwaltschaft Gera übersandt.³³¹⁰</p>
Anfang März 1998	<p>Mündlicher und schriftlicher Informationsaustausch zwischen dem LfV Thüringen und dem BND bzgl. der Bombenwerkstatt in Jena.</p> <p>BND 5. März 1998: Eigene Erkenntnisse liegen nicht vor.³³¹¹</p>
11.3.1998	<p>Zwei Beamte des LfV Thüringen suchen im März 1998 Familie <i>Mundlos</i> zum Zweck einer möglichen Kontaktabklärung mit deren Sohn auf.</p> <p>Maßnahme des LfV Thüringen: Observation Prof. <i>Mundlos</i> am 11. März 1998.</p> <p>Mitteilung der Observation an das BfV im Dezember 2011.</p> <p>Am 2. Juni 1998 fragt Prof. <i>Mundlos</i> telefonisch beim LfV Thüringen nach dem dortigen Sachstand, er selbst habe keinen Kontakt zu seinem Sohn.³³¹²</p>

18.3./20.3.1998	Anfrage des LfV Thüringen beim LfV Rheinland Pfalz bezüglich möglicher Kontakte von <i>Mundlos</i> zu <i>Ernst T.</i> mit negativem Ergebnis. ³³¹³
3.5.1998	DBM zu Quelle 2045: Die Quelle geht davon aus, dass <i>Kapke</i> bei <i>Dr. Nordbruch</i> in Südafrika ein Versteck für das Trio gesucht habe. ³³¹⁴
12.5.1998	<p>Vermerk über eine Information der Quelle 2045: <i>Kapke</i> habe regelmäßig Kontakt zum Trio, er verkaufe das Spiel „Pogromoly“ in der Szene zu einem Preis von 100 DM, der Verkaufserlös solle der finanziellen Unterstützung des Trios dienen. Die Einnahmen seien aber von <i>Kapke</i> unterschlagen und zweckentfremdet worden.</p> <p>Information des LKA Thüringen vom 23. Juli 1998: Aktenvermerk der Zielfahndung, wonach „dienstlich bekannt“ wurde, dass die Drei zum Zwecke ihrer Finanzierung das Szenespiel herstellen sollen.</p> <p>Das LKA Thüringen informiert die StA Gera entsprechend mit der Folge, dass eine TKÜ-Maßnahme gegen <i>Jürgen H.</i>, der im Verdacht steht, die Spiele aufzubewahren, verlängert wird.³³¹⁵</p>
2.6.1998	Schreiben des LfV Thüringen an das BfV mit der Bitte um technische Unterstützung in Form eines Spurfolgetrupps für die Durchführung von Observationen. ³³¹⁶
22.6. bis 25.6.1998	<p>Observation einer unbekanntes Zielperson in Jena durch das LfV Thüringen mit Unterstützung des BfV; die Zielperson tritt mit <i>Juliane W.</i> und <i>Wohlleben</i> in Verbindung.</p> <p>Nach Aktenlage erfolgt keine Information des LKA Thüringen.³³¹⁷</p>
12./13.7.1998	E-Mail von Quelle 2045 vom 12. Juli 1998 an das LfV Thüringen zum Szenespiel „Pogromoly“ und dessen

3307) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 150, Rn. 301.

3308) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 150, Rn. 301.

3309) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 151, Rn. 301.

3310) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 150, Rn. 301.

3311) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 150, Rn. 301.

3312) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 151, Rn. 301.

3313) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 151/152, Rn. 301.

3314) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 152, Rn. 301.

3315) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 152, Rn. 301.

3316) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 152, Rn. 301.

3317) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 152, Rn. 301.

	möglichen Aufbewahrungsort; <i>Kapke</i> , <i>Wohlleben</i> und <i>Jürgen H.</i> werden in diesem Zusammenhang genannt. ³³¹⁸
14.7. bis 17.7.1998	Observation von <i>Jürgen H.</i> durch das LfV Thüringen wegen des Verdachts, dass sich bei ihm ein Depot für das Spiel befinde – es werden keine Erkenntnisse gewonnen. Mitteilung der Observation an das BfV im November 2011. Nach Aktenlage erfolgte keine Information des LKA Thüringen. ³³¹⁹
17.7.1998	Vermerk des LfV Thüringen über eine Information der Gewährsperson <i>Alex</i> vom 14. Juli 1998: Dieser glaube, das Spiel „Pogromly“ werde in Spanien hergestellt und über Szeneangehörige in Deutschland vertrieben, er werde versuchen, ein Spiel für das LfV Thüringen zu beschaffen. ³³²⁰
23.7.1998	Aktenvermerk der Zielfahndung, wonach „dienstlich bekannt“ wurde, dass die Drei zum Zwecke ihrer Finanzierung das Szenespiel herstellen sollen. Das LKA Thüringen informiert die StA Gera entsprechend mit der Folge, dass eine TKÜ-Maßnahme gegen <i>Jürgen H.</i> , der im Verdacht steht, die Spiele aufzubewahren, verlängert wird. ³³²¹
23.7.1998	Aktenvermerk des LKA Thüringen/Zielfahndung zu einer TKÜ betreffend <i>Jürgen H.</i> Dieser erhielt u. a. im März/April 1998 drei Anrufe aus Chemnitz, in denen mitgeteilt wurde, man benötige viel Geld für das Trio; zudem erhielt <i>Jürgen H.</i> klare Anweisungen für <i>Wohlleben</i> , der Kleidung und Geld mit Unterstützung der Eltern <i>Bönnhardt</i> besorgen sollte; diese Sachen sollte <i>Wohlleben</i> sodann für das Trio übergeben. Der Anrufer teilte <i>Jürgen H.</i> ebenfalls konkrete Übergabetreffpunkte für <i>Wohlleben</i> mit.

3318) *Schäfer-Gutachten*, MAT A TH-6, S. 153, Rn. 301.3319) *Schäfer-Gutachten*, MAT A TH-6, S. 153, Rn. 301.3320) *Schäfer-Gutachten*, MAT A TH-6, S. 153, Rn. 301.3321) *Schäfer-Gutachten*, MAT A TH-6, S. 152, Rn. 301.

	Maßnahme des LfV Thüringen: Treffabsicherung am 11. August 1998, Ansprache von <i>Jürgen H.</i> durch das LfV Thüringen zum Zwecke eines Werbungsversuchs. 14. August - 12. Oktober 1998: G 10-Maßnahme gegen Personen aus dem Umfeld des Trios. Mitteilung der Information an das BfV im November 2011. ³³²²
29.7.1998	Vermerk des LfV Thüringen über eine Information der Quelle 2045: Sie berichtet von einem Gespräch mit <i>Kapke</i> vom 24. Juli 1998, in dem <i>Kapke</i> mitgeteilt habe, er benötige 1 800 DM für das Trio, um sie „endgültig aus Jena wegzubringen“. <i>Kapke</i> habe die Quelle 2045 gebeten, mit dessen Arbeitgeber <i>Dehoust</i> in Coburg zu sprechen, ob dieser einen Kredit geben können; <i>Wohlleben</i> habe bereits in der Vergangenheit einen Kredit aufgenommen, er könne derzeit keine Mittel zur Verfügung stellen. Quelle 2045 vermutet, dass eine Verbringung der Drei nach Südafrika zu <i>Dr. Nordbruch</i> geplant sei. Maßnahme des LfV Thüringen vom 26. Juli - 6. August 1998: Observation von <i>Kapke</i> durch das LfV Thüringen mit Unterstützung des BfV mit Spurfolgesender. Laut der <i>Schäfer</i> -Kommission bezieht sich diese Observation auf einen mündlichen Auftrag vom 22. August 1998, sie war somit ohnehin geplant, die neuen Erkenntnisse zum Trio wurden nunmehr berücksichtigt. Observationserkenntnisse: <i>Kapke</i> trifft sich mit <i>Mario B.</i> zwei Stunden in einem PKW, <i>Jürgen H.</i> wird mit <i>Wohlleben</i> und <i>Juliane W.</i> beobachtet; <i>Kapke</i> fährt mit <i>Sven K.</i> am 4./5. August 1998 zu <i>Dehoust</i> nach Coburg, offensichtlich um das Geld für Reisepässe zu holen; die Geldübergabe soll am 5. August 1998 erfolgt sein, ohne dass diese im Observationsbericht näher dargestellt wird. Ob das LKA Thüringen informiert wurde, ist nach Aktenlage nicht erkennbar. Mitteilung der Information durch das LfV Thüringen an das BfV im No-

3322) *Schäfer-Gutachten*, MAT A TH-6, S. 154, Rn. 301.

	vember 2011. ³³²³
30.7.1998	Vermerk des LfV Thüringen über eine Information der Gewährsperson <i>Alex</i> : Dessen Bemühungen, ein Szenespiel Porgromly für sich und seine Kameraden zu beschaffen, sei erfolglos geblieben. ³³²⁴
10.8.1998	Ermittlungsergebnis des LfV Thüringen zur Person <i>Sven K.</i> : keine besonderen Erkenntnisse. ³³²⁵
10.8.1998	Schreiben des Bundesgrenzschutz Flughafen Frankfurt/Main an das LfV Thüringen mit Übersendung der Flugunterlagen betreffend <i>Kapke</i> und <i>Mario B.</i> nach Südafrika. Information des LKA Thüringen und der StA Gera. Nach erfolgter Information an die StA Gera wird von dort aus unverzüglich ein Fahndungsersuchen an das BKA gestellt. Mitteilung der Information an das BfV im November 2011. ³³²⁶
11.8.1998	Vermerk eines Beamten des LfV Thüringen zu geplanten G 10-Maßnahmen gegen <i>Wohlleben</i> und <i>Jürgen H.</i> mit einem Erkenntnisbericht; dieser enthält eine Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse zu den Kontaktpersonen <i>Wohlleben</i> , <i>Kapke</i> , <i>Jürgen H.</i> und <i>Mario B.</i> sowie Hinweise auf Chemnitz. Ermittlungsergebnis zu <i>Mario B.</i> : <i>B.</i> wird als überdurchschnittlich intelligent, gerissen und ruhig beschrieben; er sei kein Gewalttyp aber radikal in Denken und Agitation; man gehe davon aus, dass <i>B.</i> von Personen im Hintergrund finanziell unterstützt werde. Nach Aktenlage war nicht erkennbar, ob und welche Erkenntnisse zu diesem Zeitpunkt auch dem LKA Thüringen bekannt sind. In einem zusammenfassenden Vermerk des LKA Thüringen vom 31. August 1998 sind

	diese Erkenntnisse nicht niedergelegt. ³³²⁷
12.8.1998	Vermerk des LfV Thüringen über eine Information der Quelle 2045: <i>Kapke</i> teilt der Quelle mit, er sei am 4./5. August 1998 bei <i>Dehoust</i> in Coburg gewesen und habe von diesem 1 500 DM erhalten, die er für einen neuen Passfälscher benötige; allerdings fordere dieser 1 800 DM für die Herstellung der Pässe für das Trio. Der ursprüngliche Passfälscher habe sich mit den bereits zuvor übergebenen 1 500 DM abgesetzt, ohne die Pässe zu liefern. Nach Aktenlage erfolgte keine Information an das LKA Thüringen. Mitteilung dieser Information an das BfV im November 2011. ³³²⁸
18.8.1998	Das BfV teilt Informationen über eigene Fälle zur rechten Szene in Thüringen mit, jedoch ohne Bezug zum Trio. ³³²⁹
18.8.1998	Schreiben des LfV Thüringen an das BfV, vermutlich Informationsaustausch zum Fall. ³³³⁰
20.8.1998	LfV Thüringen - Vermerk über eine Information der Quelle 2045: Die Quelle berichtet über ein Gespräch mit <i>Wohlleben</i> und <i>Jürgen H.</i> über den gescheiterten Anwerbeversuch betreffend <i>Jürgen H.</i> (siehe 11. August 1998). ³³³¹
32. KW 1998	Eingang von Auszügen der Zeitschrift BfV aktuell Nr. 32/98 beim LfV Thüringen; es sind u. a. Informationen zu <i>Dr. Nordbruch</i> enthalten. ³³³²
2.9.1998	Quellenmitteilung der Verfassungsschutzbehörde Brandenburgs. Laut <i>Antje P.</i> seien drei sächsische Skinheads (zwei Männer und eine Frau) zur Zeit wegen verschiedener Strafta-

3323) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 154/155, Rn. 301.

3324) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 155, Rn. 301.

3325) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 155, Rn. 301.

3326) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 155, Rn. 301.

3327) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 155, Rn. 301.

3328) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 156, Rn. 301.

3329) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 156, Rn. 301.

3330) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 156, Rn. 301.

3331) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 156/157, Rn. 301.

3332) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 157, Rn. 301.

	<p>ten auf der Flucht vor der Polizei. Dieser Fall sei medienbekannt. Die Drei wollen sich angeblich innerhalb der nächsten drei Wochen mit geliehenen Pässen nach Südafrika absetzen und dort in eine neue Identität schlüpfen.</p> <p>Maßnahme vom 7. September 1998: Telefonate zwischen dem LfV Thüringen, der VS-Behörde des „anderen Bundeslandes“ und dem LfV Sachsen zu Erkenntnissen über <i>Antje P.</i> 11./16. September 1998: Observation der <i>Antje P.</i> durch das LfV Thüringen und das LfV Sachsen.</p> <p>Nach Aktenlage ist nicht dokumentiert, dass diese aktuelle Information über die Fluchtpläne des Trios sowie die veranlasste Observation an das LKA Thüringen mitgeteilt wurden. Allerdings sind mutmaßliche Fluchtpläne dem LKA Thüringen bekannt, u. a. aus dem Umfeld von <i>Jan Werner</i> und <i>A.</i> Die durchgeführte Observation erbrachte keine neuen Erkenntnisse; die Observation am 16. September 1998 steht im Zusammenhang mit Informationen Brandenburgs, die unter dem Datum 14. September 1998 dargestellt werden.³³³³</p>
9.9.1998	<p>Vermerk des LfV Thüringen über Informationen eines Gelegenheitsinformanten zu <i>Wohlleben</i>, <i>Jürgen H.</i> und <i>Zschäpe</i>; keine wesentlichen Erkenntnisse.³³³⁴</p>
9.9.1998	<p>Vermerk des LfV Thüringen über eine Information von Quelle 2100: <i>Zschäpe</i> sei zuletzt mit dem Chemnitzer B&H-Mitglied <i>Thomas Starke</i> liiert gewesen; im Frühsommer seien bei einem Konzert Spenden in Höhe von 700 DM für das Trio gesammelt worden.</p> <p>Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das LKA Thüringen.³³³⁵</p>
14.9.1998	<p>Eingang einer Quellenmitteilung der VS-Behörde Brandenburgs: Die Quelle teilt mit, <i>Jan Werner</i> (Leiter B&H Sachsen) habe zur Zeit den Auftrag, die Drei mit Waffen zu</p>

3333) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 157, Rn. 301.

3334) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 157, Rn. 301.

3335) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 157/158, Rn. 301.

	<p>versorgen. Gelder für diese Beschaffungsmaßnahme solle die B&H Sektion Sachsen bereitgestellt haben. Nach der Entgegennahme der Waffen – noch vor der beabsichtigten Flucht nach Südafrika – solle das Trio einen weiteren Überfall planen, um mit dem Geld sofort Deutschland verlassen zu können. Der weiblichen Person der Trios werde <i>Antje P.</i> (Mitglied B&H Sachsen) ihren Pass zur Verfügung stellen. <i>Antje P.</i> und <i>Jan Werner</i> seien unabhängig voneinander und ohne Wissen des anderen für die Drei tätig.</p> <p>Maßnahme vom 15. oder 16. September 1998: Beratung zwischen dem LfV Thüringen, dem LfV Sachsen und dem LfV eines anderen Bundeslandes im Hinblick auf erhaltene Informationen; eine bereits laufende Observationsmaßnahme gegen <i>P.</i> durch das LfV Thüringen und das LfV Sachsen wird am 16./17. September 1998 fortgeführt, es ergeben sich keine Erkenntnisse.</p> <p>Mitteilung dieser Beratung an das BfV durch das LfV Sachsen im November 2011.³³³⁶</p> <p>(Weitere Schreiben der Verfassungsschutzbehörde Brandenburg vom 2. Oktober 1998 und 14. Oktober 1998 – siehe dort: <i>Jan Werner</i> sei immer noch auf der Suche nach Waffen für die Flüchtigen, bisher noch nicht erfolgreich.)</p>
15.9.1998	<p>Vermerk des LKA Thüringen zu einer TKÜ gegen <i>Jan Werner</i> vom 11. September bis zum 15. September 1998: Es werden allgemeine Informationen zu dessen Person dargelegt, insbesondere, dass er ein führender Kopf der B&H Szene in Sachsen und in der rechten Szene auch international tätig sei; das Wort „Waffen“ wird in dem Vermerk nicht erwähnt.</p> <p>Der Zeitpunkt des Eingangs dieses Vermerks beim LfV Thüringen ist nach Aktenlage nicht erkennbar, ebenfalls nicht, wer ihn angefordert hat.³³³⁷</p>
18.9.1998	<p>Deckblattmeldung der VS-Behörde</p>

3336) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 158, Rn. 301.

3337) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 158/159, Rn. 301.

	Brandenburgs an das LfV Thüringen zu <i>Jan Werner</i> und den Flüchtigen: Es wird u. a. mitgeteilt, ein Angehöriger des „sächsischen Skinhead-Trios“ habe einen Artikel in der Szene-Zeitschrift <i>White Supremacy</i> verfasst. ³³³⁸
28.0.1998	Vermerk des LfV Thüringen über eine Information der Quelle 2045: Bei einem Seminar in Coburg sei im Gespräch mit <i>Dr. Nordbruch</i> das Trio kein Thema gewesen. ³³³⁹
2.10./ 14.10.1998	Zwei weitere Quellenmitteilungen der VS-Behörde Brandenburgs, beim LfV Thüringen jeweils eingegangen am 6. und 15. Oktober 1998: Beide Mitteilungen haben zum Inhalt, <i>Jan Werner</i> (Leiter B&H Sachsen) sei noch immer auf der Suche nach Waffen für das Trio, er setze die Suche fort. 15./16. Oktober 1998: Observation von <i>Jan Werner</i> im Rahmen einer Operation „Pappmaschee“ durch das LfV Sachsen. In den Akten des LfV Thüringen findet diese Observation laut <i>Schäfer-Kommission</i> keine Erwähnung, es ist nicht erkennbar, ob das LfV Thüringen Kenntnis von der Maßnahme hat. Ebenfalls erfolgt nach Aktenlage keine Information über den Inhalt der Quellenmitteilung an das LKA Thüringen. ³³⁴⁰
15.10.1998	Deckblattmeldung des LfV Thüringen zu Quelle 2045: <i>Kapke</i> habe ihr mitgeteilt, das Trio sei an sicherer Stelle, benötige aber Geld, da sie nicht arbeiten könnten und dadurch große finanzielle Probleme hätten; <i>Kapke</i> selbst habe derzeit keinen Kontakt zu ihnen und wolle dies auch nicht. Weiterleitung der Deckblattmeldung durch das LfV Thüringen an das BfV, sowie an die LfV Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen am

	4. November 1998. Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das LKA Thüringen. ³³⁴¹
16.10.1998	Schreiben des BfV an das LfV Thüringen mit der Bitte um Sachstandsmitteilung, insbesondere zum Ergebnis operativer Maßnahmen. Antwortschreiben des LfV Thüringen vom 3. November 1998: Die Einstellung einer Maßnahme wird mitgeteilt, ebenfalls die Zusammenarbeit mit dem LfV Sachsen und Brandenburg sowie der Erkenntnisstand, dass sich das Trio ggf. in Sachsen aufhalte. Nach Aktenlage erfolgt keine Information des LKA Thüringen. ³³⁴²
19.10.1998	Zwei Mitarbeiter des LfV Thüringen führen ein sog. „Aussteiger-Gespräch“ mit der Familie <i>Bönnhardt</i> ; es soll eruiert werden, ob sich ihr Sohn möglicherweise freiwillig stellen würde. Nach Aktenlage sind das LKA Thüringen und die StA zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingebunden. ³³⁴³
26.10. bis 29.10.1998	LfV Thüringen - Observation von <i>Jürgen H.</i> in Jena mit dem Ziel, dessen Arbeitsstelle sowie die genauen Zeiten abzuklären, wann die Zielperson ihr Wohnobjekt betritt und verlässt. Mitteilung der Observation an das BfV im Dezember 2011. ³³⁴⁴
3.11.1998	Antwortschreiben des LfV Thüringen auf das Schreiben des BfV vom 16. Oktober 1998: Die Einstellung einer (Überwachungs-)Maßnahme wird mitgeteilt, ebenfalls die Zusammenarbeit mit den LfV Sachsen und Brandenburg. Es werde davon ausgegangen, dass sich die Flüchtigen nach wie vor im Inland, möglicherweise in Sachsen aufhalten. Nach Aktenlage erfolgt keine Information des LKA Thüringen. ³³⁴⁵

3338) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 159, Rn. 301.

3339) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 159, Rn. 301.

3340) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 159/160, Rn. 301.

3341) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 160, Rn. 301.

3342) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 160, Rn. 301.

3343) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 160, Rn. 301.

3344) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 160/161, Rn. 301.

3345) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 160, Rn. 301.

4.11.1998	Zweites (Aussteiger-) Gespräch des LfV Thüringen mit den Eltern <i>Bönnhardts</i> : Diese erklären sich bereit, mit Unterstützung eines Rechtsanwalts in anstehende Aussteigerverhandlungen einzusteigen; Bedingung sei jedoch, dass alle Verfolgungsmaßnahmen (Beobachtung und TKÜ) gegen sie eingestellt werden müssten. In dem Gespräch wird seitens des LfV Thüringen in Aussicht gestellt, das LKA Thüringen und die StA einzuschalten, um die gestellten Bedingungen abzusprechen. Die Kostenübernahme für Vertrauenspersonen wird zugesagt. ³³⁴⁶
6.11.1998	Vermerk des LfV Thüringen über eine Information eines Gelegenheitsinformanten. Dieser berichtet Allgemeines zu <i>Wohlleben</i> und <i>Kapke</i> und zudem, dass <i>Wohlleben</i> in der Szene auf Fragen nach dem Trio stets mit Unwissenheit reagiere. ³³⁴⁷
10.11.1998	Telefonat zwischen dem LfV Thüringen und dem BfV zu einer G 10-Maßnahme mit lediglich allgemeinem Inhalt. ³³⁴⁸
10.11.1998	Schreiben des BfV an das LfV Thüringen unter Bezugnahme auf Telefonat vom 10. November 1998 zu einem zu überprüfenden Objekt <i>Jan Werners</i> , welches als CD-Lager in Betracht komme. Information des LfV Thüringen an die Zielfahndung, dass das Objekt als Versteck für ein CD-Lager vermutet wird und keine Exekutivmaßnahmen Thüringens notwendig seien. ³³⁴⁹
27.11.1998	Schreiben des BfV an das LfV Thüringen betreffend „USBV in Jena“ mit der Bitte um Unterrichtung über die Zusammenarbeit mit Sachsen und Brandenburg und weitere geplante Maßnahmen. Es wird eine gemein-

	same Besprechung angeboten. Antwort des LfV Sachsen am 21. Dezember 1998, dass keine weiteren Maßnahmen geplant seien. ³³⁵⁰
18.12.1998	Überfall auf <i>EDEKA</i> -Markt in Chemnitz. ³³⁵¹
18.12.1998	Schreiben des LfV Thüringen an Rechtsanwalt <i>Thaut</i> (Bevollmächtigter der Eltern <i>Bönnhardts</i>) mit der Zusicherung, dass bis zum Abschluss der Verhandlungen mit der Familie <i>Bönnhardt</i> keine Überwachungsmaßnahmen gegen diese oder ihn als Rechtsanwalt eingeleitet oder fortgeführt würden. Die <i>Schäfer</i> -Kommission konnte nicht ermitteln, ob zu diesem Zeitpunkt das LKA Thüringen und die StA eingebunden waren. Erörterung des LfV Thüringen (<i>Nocken</i>) mit der StA Gera (<i>Mohrmann</i>) am 12. März 1999 (siehe dort). ³³⁵²
21.12.1998	Schreiben des LfV Sachsen an das BfV, nachrichtlich an das LfV Thüringen und das LfV Brandenburg, zu USBV in Jena: Durch die dort durchgeführten Maßnahmen habe sich der Beitrag des LfV Sachsen erübrigt, man plane keine weiteren Aktivitäten. Es ist nicht nachvollziehbar um welche Maßnahmen und um welchen Beitrag es sich hier handelt. ³³⁵³
1999	
15.1.1999	Vermerk über die Information eines Gelegenheitsinformanten: Dieser teile u. a. mit, über das Trio werde in der Szene nicht gesprochen, <i>Wohlleben</i> und <i>Kapke</i> hätten das Motto ausgegeben: „Keiner wisse was, keiner sage was.“; alle Szene-Leute hielten sich daran. Mitteilung dieser Information an das BfV im November 2011. ³³⁵⁴

3346) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 161, Rn. 301.3347) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 161, Rn. 301.3348) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 161, Rn. 301.3349) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 161, Rn. 301.3350) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 161/162, Rn. 301.

3351) A-Drs. 225.

3352) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 162, Rn. 301.3353) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 162, Rn. 301.3354) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 162, Rn. 301.

28.1.1999	<p>Vermerk des LfV Thüringen über eine Information der Quelle 2045:</p> <p><i>Wohlleben</i> habe ihr am 23. Januar 1999 mitgeteilt, er plane Kontakt mit Rechtsanwalt <i>Dr. Eisenecker</i> in Goldenbow (MV) aufzunehmen für eine anwaltliche Vertretung <i>Zschäpes</i> zwecks Rückkehrverhandlungen.</p> <p>Das Trio beklage immer lauter seine finanzielle Situation, da die Geldquellen langsam versiegt, auch die Familie <i>Böhnhardt</i> sei nicht mehr in der Lage, sie weiterhin finanziell zu unterstützen.</p> <p>Mitteilung dieser Information an das BfV im November 2011.</p> <p>Nach Aktenlage erfolgte keine Information des LKA Thüringen.³³⁵⁵</p>
5.2.1999	Observation in Goldenbow. ³³⁵⁶
8.2.1999	<p>Vermerk des LfV Thüringen zur Observation in Goldenbow vom 8. Februar 1999 über eine Information der Quelle 2045: <i>Wohlleben</i> habe ihr am 30. Januar 1999 in einem „Vieraugen-Gespräch“ mitgeteilt, er plane am 5. Februar 1999 nach Goldenbow (Mecklenburg Vorpommern) zu RA <i>Dr. Eisenecker</i> zu fahren; zudem habe er die Quelle gebeten, eine anrufbare Telefonzelle in Coburg zu suchen und ihm die Nummer mitzuteilen; über die Telefonzelle wollten die Flüchtigen mit der Quelle sprechen; Quelle 2045 habe daraufhin am 4. Februar 1999 <i>Wohlleben</i> eine entsprechende Rufnummer übersandt.</p> <p>Maßnahme am 5. Februar 1999: Observation von <i>Wohlleben</i> und <i>Carsten Schultze</i> in Goldenbow durch das LfV Mecklenburg Vorpommern auf Bitte des LfV Thüringen; es werden zwei männliche Personen in einem PKW, zugelassen auf <i>Wohlleben</i>, in Goldenbow festgestellt.</p> <p>Mitteilung der Observation an das BfV im Dezember 2011.</p> <p>Nach Aktenlage erfolgte keine Information des LKA Thüringen.³³⁵⁷</p>

3355) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 162/163, Rn. 301.
 3356) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 163, Rn. 301.
 3357) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 163, Rn. 301.

5.2. bis 31.3.1999	<p><i>G 10</i>-Maßnahme gegen <i>Böhnhardt</i>, <i>Mundlos</i> und <i>Zschäpe</i> und Telefonzellen in Chemnitz.</p> <p>Nach Aktenlage erfolgte keine Information des LKA Thüringen.³³⁵⁸</p>
8.2.1999	<p>Vermerk des LfV Thüringen über eine Information der Quelle 2045: Am 6. Februar 1999 habe <i>Wohlleben</i> der Quelle 2045 mitgeteilt, er sei mit <i>Schultze</i> bei Rechtsanwalt <i>Dr. Eisecker</i> in Goldenbow gewesen; am 7. Februar 1999 habe <i>Wohlleben</i> Quelle 2045 mitgeteilt, dass seit den Kontakten in der Familie <i>Böhnhardt</i> zum Verfassungsschutz Wirbel um die Drei gemacht werde, sie stünden seitdem wieder im Blickpunkt der Verfolgungsbehörden. Deshalb sei für alle Beteiligten erhöhte Vorsicht geboten, aus diesem Grund könne sich auch der Anruf von den Dreien für die Quelle verzögern.</p> <p>Nach Einschätzung von Quelle 2045 seien für den beabsichtigten Anruf in der Telefonzelle nur finanzielle Gründe vorstellbar.</p> <p>Nach Aktenlage erfolgte keine Information des LKA Thüringen.³³⁵⁹</p>
15.2.1999	<p>Handschriftlicher Vermerk des LfV Thüringen über eine Information der Quelle 2045: <i>Wohlleben</i> habe der Quelle am 13. Februar 1999 mitgeteilt, sie müsse in der kommenden Woche am 17. oder 18. Februar 1999 mit dem besagten Anruf rechnen.</p> <p>Der Anruf kam nach Aktenlage nicht zustande.</p> <p>Nach Aktenlage erfolgte keine Information des LKA Thüringen.³³⁶⁰</p>
21.2.1999	<p>Handschriftlicher Vermerk des LfV Thüringen über eine Information der Quelle 2045: <i>Wohlleben</i> habe Quelle 2045 einen neuen Anruftermin am 22. Februar 1999 mitgeteilt.</p> <p>Maßnahme vom 22. Februar 1999: Rufnummer-Abklärung zu öffentlichen Fernsprechern in Chemnitz.</p> <p>Der Anruf kam nach Aktenlage erneut nicht zustande.</p>

3358) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 163, Rn. 301.
 3359) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 163/164, Rn. 301.
 3360) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 164, Rn. 301.

	Nach Aktenlage erfolgte keine Information des LKA Thüringen. ³³⁶¹
22.2.1999	Von einem Münz-Fernsprecher in Chemnitz wird „eine der bekannten Telefonzellen in Coburg angerufen“ (G 10!). Der Quelle 2045 wurde ein Mitschnitt des Gesprächs vorgespielt, wobei sie den Anrufer als <i>Uwe Böhnhardt</i> identifizierte. Mitteilung dieser Information an das BfV im November 2011. ³³⁶²
6.3.1999	Handschriftlicher Vermerk des LfV Thüringen über eine Information der Quelle 2045: <i>Wohlleben</i> habe Quelle 2045 einen neuen Anruftermin am 8. März 1999 mitgeteilt. Maßnahme vom 8. März 1999 (sowie 6. April 1999): Observation von vier Telefonzellen in Chemnitz durch das LfV Thüringen; die Maßnahme erbringt keine Erkenntnisse. Nach Aktenlage erfolgte keine Information des LKA Thüringen. ³³⁶³
8.3.1999	Observation von vier festgelegten Telefonzellen in Chemnitz. ³³⁶⁴
8.3.1999	Gesprächsnotiz von Quelle 2045 zum Inhalt eines am 8. März 1999 stattgefundenen Telefonats mit <i>Böhnhardt</i> : Wesentliches Thema seien die Geldnöte der Flüchtigen gewesen; sie hätten bereits Pässe und suchten einen Aufenthalt im Ausland. Quelle 2045 sei sich sicher, dass der Anrufer <i>Böhnhardt</i> gewesen sei. Nach Aktenlage erfolgte keine Information des LKA Thüringen. ³³⁶⁵
15.03.1999	Schreiben des LfV Thüringen an das BfV mit der Bitte um Observationsunterstützung nach vorheriger telefonischer Rücksprache vom 12. März 1999. ³³⁶⁶

3361) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 164, Rn. 301.3362) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 166/167, Rn. 301.3363) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 164, Rn. 301; S. 167, Rn. 301.3364) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 164, Rn. 301.3365) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 164/165, Rn. 301 f.3366) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 165, Rn. 301.

15.3.1999	Gesprächsnotiz von Quelle 2045 über ein Gespräch mit <i>Carsten Schultze</i> am 13. März 1999: <i>Schultze</i> habe angegeben, dass nunmehr er telefonischen Kontakt zum Trio habe, da sich <i>Wohlleben</i> zu beobachtet fühle. Quelle 2045 berichtet zudem über ein Gespräch mit <i>Wohlleben</i> , der angegeben habe, ganz guten Kontakt zu Frau <i>Böhnhardt</i> zu haben und mit dieser zusammen einmal das Trio besucht zu haben. Daher wisse <i>Wohlleben</i> auch, dass <i>Mundlos</i> für die Skinhead-Szene schreibe und dieses in Sachsen gedruckt werde. Nach Angaben von <i>Wohlleben</i> werde noch immer Geld für die Drei benötigt. Mitteilung der Information an das BfV im Dezember 2011. Nach Aktenlage erfolgt keine Information des LKA Thüringen. ³³⁶⁷
15.3. bis 21.3.1999	Observation von vier Telefonzellen sowie den Wohnobjekten von <i>Thomas Starke</i> , <i>Jan Werner</i> und <i>A.</i> in Chemnitz durch das LfV Thüringen; die Observation erbringt keine Erkenntnisse. Mitteilung der Observation an das BfV im Dezember 2011. Nach Aktenlage erfolgt keine Information des LKA Thüringen. ³³⁶⁸
16.3. bis 22.3.1999	Observation von <i>Wohlleben</i> in Jena durch das BfV; die Maßnahme erbringt keine Erkenntnisse. Nach Aktenlage erfolgt keine Information des LKA Thüringen. ³³⁶⁹
17.3.1999 bis 21.3.1999	Observationsmaßnahme des BfV in Amtshilfe für das LfV Thüringen gegen <i>Schultze</i> (ohne Erfolg). Bemerkung der <i>Schäfer</i> -Kommission: Ggf. erfolgt die Observation aufgrund der Gesprächsnotiz der Quelle 2045 vom 15. März 1999; allerdings bat ein Beamter des LfV Thüringen das BfV bereits am 13. März 1999 telefonisch um Unterstützung für eine Observation. ³³⁷⁰

3367) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 165, Rn. 301.3368) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 166, Rn. 301.3369) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 166, Rn. 301.3370) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 166, Rn. 301.

19.3.1999	<p>Fax des LfV Thüringen (<i>Nocken</i>) an Rechtsanwalt <i>Thaut</i>, in dem mitgeteilt wird, dass keine weiteren Verhandlungen in der Angelegenheit der Familie <i>Böhnhardt</i> und Rückkehr des Trios erfolgen würden.</p> <p>Darauffin übersendet RA <i>Thaut</i> seine Abschlussrechnung an das LfV Thüringen.</p> <p>Mitteilung an das BfV im Juni 1999.</p> <p>Nach Aktenlage ist nicht erkennbar, inwieweit das LKA Thüringen und die StA Gera zu diesem Zeitpunkt eingebunden sind.³³⁷¹</p>
22.3.1999	<p>Vermerk des LfV Thüringen über mehrere Informationen der Quelle 2045:</p> <p>Quelle 2045 erkennt bei einem Telefonmitschnitt vom 22. Februar 1999 aus einer Telefonzelle in Chemnitz eindeutig <i>Böhnhardt</i> als Anrufer wieder. Auf einem der Quelle 2045 vorgelegten Lichtbild aus einer Observation am 19. März 1999 in Chemnitz erkennt er <i>Böhnhardt</i> nicht. (Dieser Telefonmitschnitt resultiert aus einer G 10-Maßnahme vom 5. Februar 1999 bis 1. März 1999 betreffend eine Telefonzelle in Coburg – siehe hierzu bereits unter dem 22. Februar 1999)</p> <p>Quelle 2045 berichtet weiterhin, <i>Wohlleben</i> sei über eine von ihr übergebene Spende in Höhe von 500 DM sehr froh gewesen, da das Trio dringend Geld benötige.</p> <p>Nach Aktenlage erfolgte keine Information des LKA Thüringen.³³⁷²</p>
24.3.1999	<p>Observation des Wohnobjekts von <i>Ronald A.</i> in Chemnitz durch das LfV Thüringen; die Maßnahme erbringt keine Erkenntnisse.</p> <p>Nach Aktenlage erfolgte keine Information des LKA Thüringen.³³⁷³</p>
6.4.1999	<p>Observation von vier Telefonzellen in Chemnitz durch das LfV Thüringen mit anschließender Überprüfung eines Anrufers durch das LfV Sachsen; es werden keinen neuen Er-</p>

	<p>kennnisse erlangt.</p> <p>Mitteilung der Observation an das BfV im Dezember 2011.</p> <p>Nach Aktenlage erfolgte keine Information des LKA Thüringen.³³⁷⁴</p>
9.4.1999	<p>Vermerk des LfV Thüringen über eine Information von Quelle 2045: <i>Wohlleben</i> bittet die Quelle, <i>Thorsten Heise</i> nach sicheren Adressen für die Flüchtigen im Ausland zu fragen, da dieser angeblich einen großen ausländischen Bekanntenkreis habe.³³⁷⁵</p>
vermutlich Mitte April 1999	<p>LfV Thüringen: Eingang der Kopie eines Schreibens des BKA vom 30. März 1999, gerichtet an das LKA Thüringen, zu einer im Büro des Vorsitzenden des Zentralrats der Juden in Deutschland eingegangenen Briefbombenattrappe.³³⁷⁶</p> <p>(Tatmittelmeldedienst: Ähnlicher Aufbau wie bei den Briefbombenattrappen zwischen dem 31. Dezember 1996 und dem 1. Januar 1997 in Jena.)</p>
Vermutlich Mai 1999	<p>Vermerk zwischen dem LKA Thüringen/Ziel-fahndung und dem LfV Thüringen über gelöschte Telefonaufzeichnungen.</p> <p>Nach Aktenlage ist nicht erkennbar, um welche Aufzeichnungen es sich handelt.³³⁷⁷</p>
6.5.1999	<p>Vermerk der Polizeiinspektion Eisenberg, es gebe Hinweise, dass sich <i>Böhnhardt</i> öfter in Rudolstadt/Schwarza aufhalten solle.</p> <p>Diese Information erreicht auch das LKA Thüringen.³³⁷⁸</p>
10.5.1999	<p>Vermerk des LfV Thüringen über eine Information der Quelle 2045: <i>Thorsten Heise</i> habe der Quelle 2045 mitgeteilt, er sei bereit, nach Wohnungen für das Trio im In- und Ausland zu suchen.</p> <p><i>Wohlleben</i> habe Quelle 2045 mitgeteilt, derzeit sei sein Kontakt zum</p>

3371) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 166, Rn. 301.

3372) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 167/168, Rn. 301.

3373) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 167, Rn. 301.

3374) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 167, Rn. 301.

3375) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 167/168, Rn. 301.

3376) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 168, Rn. 301.

3377) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 168, Rn. 301.

3378) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 168, Rn. 301.

	<p>Trio abgebrochen, er habe Kameraden in Sachsen beauftragt, die Situation zu überprüfen;</p> <p><i>Schultze</i> habe Quelle 2045 mitgeteilt, er sei im März 1998 in die Wohnung von <i>Beate Zschäpe</i> eingestiegen, um dort Sachen zu holen, sei jedoch gestört worden.</p> <p>Mitteilung dieser Information an das BfV im November 2011.</p> <p>Nach Aktenlage erfolgte keine Information an das LKA Thüringen.³³⁷⁹</p>		<p>Chemnitz vorliegen. Zudem ist vermerkt, dass zwischenzeitlich beim LfV Thüringen „eindeutige Hinweise“ vorlägen, dass die Flüchtigen nunmehr im „nördlichen Bereich der Bundesrepublik“ untergebracht werden sollen.</p> <p>Information: BfV, nachrichtlich LfV Sachsen, LfV Brandenburg, LfV Mecklenburg Vorpommern, LfV Niedersachsen.</p> <p>Nach Aktenlage erfolgte keine Information des LKA Thüringen.³³⁸²</p>
17.5.1999	<p>Deckblattmeldung zu Quelle 2045: Die Quelle teilt mit, <i>Kapke</i> bestreite die ihm vorgeworfene Unterschlagung von Geldern für das Trio; er habe z. B. 2 500 DM an einen Passfälscher gezahlt, der das Geld genommen, aber keine Pässe geliefert habe.³³⁸⁰</p>	18.6.1999	<p>Vermerk des LfV Thüringen über eine Information der Quelle 2045: <i>Holger Gerlach</i> habe Quelle 2045 mitgeteilt, er habe mit <i>Thorsten Heise</i> über Kontaktadressen für die Drei noch nicht gesprochen.³³⁸³</p>
26.5.1999	<p>Vermerk des LfV Thüringen über eine Information der Quelle 2045: Quelle 2045 habe am 15. Mai 1999 ein vertrauliches Gespräch über die drei Flüchtigen mit <i>Holger Gerlach</i> (früheres „THS“-Mitglied), <i>Schultze</i> und <i>Wohlleben</i> geführt, in dem <i>Wohlleben</i> mitgeteilt habe, sein Kontakt zu den Dreien sei wiederhergestellt; auch sei <i>Thorsten Heise</i> bereit, Unterstützung für einen Auslandsaufenthalt für die Flüchtigen zu leisten; <i>Wohlleben</i> habe zudem <i>Gerlach</i> gebeten, „aus räumlichen Gründen“ in dieser Sache Kontakt zu <i>Thorsten Heise</i> aufzunehmen, um an dessen Auslandskontakte heranzukommen.</p> <p><i>Schultze</i> habe Quelle 2045 mitgeteilt, er habe letztmalig Anfang April 1999 mit einer Barüberweisung Spendengelder für die Drei nach Sachsen überwiesen.</p> <p>Nach Aktenlage erfolgte keine Information des LKA Thüringen.³³⁸¹</p>	6.8.1999 bis 6.9.1999	<p>G 10-Maßnahme gegen Personen im Umfeld des Trios.³³⁸⁴</p>
		11.8. bis 13.8.1999	<p>Observation von <i>Holger Gerlach</i> in Hannover durch das LfV Niedersachsen mit dem Ziel, Feststellungen zu einem möglichen Kontakt zu <i>Thorsten Heise</i> wegen der Wohnungssuche für die Flüchtigen zu treffen. Im Rahmen der Observation wurde festgestellt, dass sich <i>Wohlleben</i> bei <i>Holger Gerlach</i> aufhielt und beide in Telefonzellen telefoniert haben. Ein Kontakt zu <i>Thorsten Heise</i> wurde nicht festgestellt.</p> <p>Das LKA Thüringen wurde vom LfV Thüringen informiert.³³⁸⁵</p>
		6.9.1999	<p>Vermerk des LfV Thüringen über eine „amtlich bekannt gewordene“ Information, wonach sich <i>Bönnhardt</i> öfter zu Hause aufhalten solle.</p> <p>Diese Information (von Mitte August 1999) stamme vom ehemaligen Präsidenten des LfV Thüringen, der diese Mitteilung aus dem Bereich der Universität Jena erhalten haben will. Ein zweiter gleichlautender Hinweis soll aus dem Kollegenkreis der Frau <i>Bönnhardt</i> stammen und den Mitar-</p>
15.6.1999	<p>Vorläufiger Abschlussvermerk des LfV Thüringen zur USBV Jena im Fall „Drillinge“. U. a. wird ausgeführt, dass bereits seit 1998 Hinweise auf einen Aufenthalt der Drei in</p>		

3379) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 168, Rn. 301.

3380) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 168/169, Rn. 301.

3381) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 169, Rn. 301.

3382) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 169/170, Rn. 301.

3383) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 169, Rn. 301.

3384) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 170, Rn. 301.

3385) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 170, Rn. 301.

	<p>beitern des LfV Thüringen am 6. September 1999 mitgeteilt worden sein.</p> <p>Diese Information wurde laut Aktenvermerk der Zielfahndung mitgeteilt.³³⁸⁶</p>
29.9.1999	<p>Vermerk des LfV Thüringen über eine Information der Quelle 2045:</p> <p><i>Schultze</i> habe bei der Quelle 2045 nachgefragt, ob sie Kontakt zu <i>Manfred R.</i> habe wegen der Beschaffung von Auslandsadressen, da sich die Sache mit <i>Thorsten Heise</i> hinziehe und bisher zu keinem Ergebnis gekommen sei; es würde aber „unbedingt“ ein neuer Aufenthaltsort benötigt. Quelle 2045 habe den Eindruck, dass <i>Schultze</i> derzeit allein Kontakt zu dem Trio halte, allerdings könne er sich nicht vorstellen, dass <i>Schultze</i> eigenmächtig ohne Einbindung von <i>Wohlleben</i> handle.³³⁸⁷</p> <p>Nach Aktenlage erfolgte keine Information des LKA Thüringen.</p>
6.10.1999	<p>Überfall auf die Postamt-Filiale 06, Barbarossastraße in Chemnitz-Altendorf.³³⁸⁸</p>
27.10.1999	<p>Überfall auf die Postamt-Filiale, Limbacher Straße 148 in Chemnitz-Hutholz.³³⁸⁹</p>
24.11.1999	<p>Vermerk des LfV Thüringen über eine Information der Quelle 2100 (<i>Riese</i>):</p> <p>Die Quelle teilte mit, <i>Thomas Starke</i> aus Dresden, B&H-Mitglied in Sachsen, habe eine ihm angebotene finanzielle Spende spontan abgelehnt, da die Drei kein Geld mehr brauchten, weil sie „jobben“ würden.</p> <p>Nach Aktenlage erfolgte keine Information des LKA Thüringen.³³⁹⁰</p>
6.12.1999	<p>Schreiben des MAD an das BfV sowie an das LfV Thüringen (namentlich VP <i>Nocken</i>) mit Auszügen aus einem Befragungsbericht des</p>

3386) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 171, Rn. 301.

3387) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 171, Rn. 301.

3388) A-Drs. 225.

3389) A-Drs. 225.

3390) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 171, Rn. 301.

	<p><i>Jürgen H.</i> vom 15. September 1999. <i>Jürgen H.</i> habe mitgeteilt, er gehe davon aus, dass sich die Drei aufgrund des zu erwartenden Strafmaßes nicht den Behörden stellen würden. Szeneintern werde von einem Strafmaß von zehn Jahren ausgegangen, weil man ein Exempel gegen Rechts statuieren wolle. Die drei Bombenbastler hätten sich schon auf der Stufe als Rechtsterroristen bewegt, die mit einer gewissen Zielsetzung eine Veränderung des Staates herbeiführen wollten.</p> <p>Er würde jederzeit wieder als Kurier fungieren. Er sei der einzige gewesen, der sich bereit erklärt habe, die Kurierfunktion zu übernehmen.</p> <p>Bemerkung der <i>Schäfer</i>-Kommission: Dieses Schreiben befand sich nicht in den vom LfV Thüringen ursprünglich übersandten Akten, da es seinerzeit offensichtlich nicht zu den Akten „Drilling“ geheftet worden ist.</p> <p>Nach Aktenlage erfolgte keine Information des LKA Thüringen.³³⁹¹</p> <p>Vermerk des LfV Thüringen vom 2. Februar 2012: „Das beigefügte Aktenstück wurde im Jahr 1999 unter einem NPD-Aktenzeichen gebucht und abgelegt (die Aussagen des <i>Jürgen H.</i> beziehen sich überwiegend auf die NPD). Ungeachtet des seinerzeit festgestellten Bezugs zu dem Fallkomplex (‚betr. Drilling‘, siehe Aktenfeld des Schreibens (handschriftliche Anmerkung)) wurde es nicht in Kopie Bestandteil des Vorgangs ‚Drilling‘. Bei der Bearbeitung der Erkenntnisanfrage zu <i>Jürgen H.</i> wurde es aufgefunden [...]“</p>
22.12.1999/ 31.1.2000	<p>In einem Treffbericht des MAD vom 20. Dezember 1999 wird der angebliche Tod der drei Flüchtigen auf Kreta erwähnt.</p> <p>Diese Information wurde dem LfV Thüringen (22. Dezember 1999) und dem BfV zunächst telefonisch und dann „im Rahmen der Operation ‚Rennsteig‘“ schriftlich am 30. Januar 1999 übermittelt.</p> <p>(Zu „Kreta“ auch DBM zu Quelle 2045 am 6. Januar 2000 (s.u.))</p> <p>Maßnahme: Rücksprachen zwischen</p>

3391) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 171/172, Rn. 301.

	dem LfV Thüringen, dem BfV und dem MAD. Das Ergebnis eines (laut <i>Schäfer-Kommission</i>) beabsichtigten Auswertungsgesprächs ist nicht aktenkundig. Information des LKA Thüringen. ³³⁹²
2000	
6.1.2000	Deckblattmeldung zu Quelle 2045: Quelle 2045 berichtet ebenfalls, von <i>Mario Brehme</i> über das Gerücht „Tod auf Kreta“ informiert worden zu sein. Ihr sei nicht sicher bekannt, woher die Meldung stamme (Kameraden von <i>Mario Brehme</i> , die das von Bereitschaftspolizisten erfahren haben wollen). ³³⁹³
1.2.2000	Vermerk des LfV Thüringen über eine Information der Quelle 2045: Bei einer NPD-Schulungsveranstaltung am 29. Januar 2000 habe ein Chemnitzer B&H-Mitglied, vermutlich <i>Andreas G.</i> , mitgeteilt, „den ‚Dreien‘ gehe es gut“. Er sei daraufhin sofort von <i>Wohlleben</i> verärgert unterbrochen worden, „dass dies hier keinen etwas anginge und er mit seinen Äußerungen noch Zoff bekommen würde.“ <i>Wohlleben</i> habe Quelle 2045 zudem mitgeteilt, weiterhin halte allein <i>Carsten Schultze</i> den Telefonkontakt zum Trio und dies auch nur noch im Notfall, weil er abredewidrig gegenüber zwei Szeneaktivisten über den Telefonkontakt gesprochen habe. Dies gefährde die gesamte Aktion und insbesondere ihn, <i>Holger Gerlach</i> und <i>Thorsten Heise</i> , weil die Drei „in nächster Zeit weggebracht werden sollten.“ Anmerkung des LfV Thüringen: Telefongespräch mit Herrn <i>L.</i> vom LfV Sachsen am 9. Februar 2000: Sachsen will „operativ massiv einsteigen“. Schriftliche Information des LfV Sachsen am 23. Februar 2000. ³³⁹⁴
15.3.2000	Vermerk des LfV Thüringen zur

3392) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 172, Rn. 301.3393) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 172, Rn. 301.3394) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 172/173, Rn. 301.

	Hintergrundklärung <i>Juliane W.</i> : keine besonderen Erkenntnisse. ³³⁹⁵
26.4.2000	Besprechung zwischen dem LfV Thüringen, dem LfV Sachsen und dem LKA Thüringen /Zielfahndung in Chemnitz (Teilnehmer: <i>N., W., W., L.</i>). Laut Ergebnisprotokoll des LfV Sachsen war Hauptthema die geplante <i>Kripo-Live</i> -Sendung am 7. Mai 2000. Hintergrund für diese wiederholte Fahndungsausstrahlung seien die neuen Hinweise der letzten Wochen und der aktuelle Druck in Thüringen nach einem Bericht des Nachrichtenmagazins <i>Der Spiegel</i> über die „neuen intelligenten Rechten“, wobei die verschwundenen Terzett-Mitglieder als Beispiele genannt werden. Es wurde die Durchführung folgender Maßnahmen vereinbart: Ausstrahlung der Sendung am 7. Mai 2000, ursprünglich (wegen Sitzung der <i>G 10</i> -Kommission) ab dem 10. Mai 2000 geplante <i>G 10</i> -Maßnahmen gegen Quelle 2045, <i>Mario Brehme</i> , <i>Schultze</i> und <i>K.</i> sollen vorverlegt werden. „Sollte dies nicht klappen wird das LKA Thüringen eine kurzfristige Maßnahmen nur gegen den, so vom LfV Thüringen nicht genannten, Verbindungsmann vom Terzett nach Thüringen, <i>Carsten Schultze</i> , beantragen.“ Observation von <i>Stefan</i> und <i>Roland A.</i> sowie <i>Mandy Struck</i> durch das LKA Thüringen. Observation von <i>Andreas G., Jan Werner, Thomas Starke</i> und <i>Kay R.</i> durch das LfV Sachsen, hierzu soll auch ein <i>G 10</i> -Antrag vom LfV Sachsen gestellt werden. In der Sendung soll nach Auffassung des LKA Thüringen kein Hinweis auf Sachsen oder Chemnitz erfolgen. ³³⁹⁶
3.5. bis 3.8.2000	<i>G 10</i> -Maßnahme gegen Personen aus dem Umfeld des Trios. ³³⁹⁷

3395) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 173, Rn. 301.3396) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 173, Rn. 301.3397) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 173, Rn. 301.

4.5.2000	<p>Vermerk des LfV Thüringen über eine Information der Quelle 2045: Quelle 2045 berichtet, <i>Schultze</i> habe am 26. April 2000 angefragt, ob sie bereit sei, in den nächsten drei Wochen ein Handy zu einem Familienmitglied zu bringen, da aus familiären Gründen dringend ein Kontakt von einem Abgetauchten zu den Eltern gewünscht werde. <i>Schultze</i> könne dies wegen seiner polizeilichen Überwachung nicht selbst machen und suche einen zuverlässigen Vertrauten, der zurzeit in Jena nicht zu bekommen sei. Quelle 2045 habe sich einverstanden erklärt.</p> <p>Nicht verifizierbar ist ob es zu einer Handyübergabe gekommen ist.³³⁹⁸</p> <p>Maßnahme: Observation der Mutter <i>Mundlos</i> am 19. Mai 2000, 13:30 Uhr – 19:15 Uhr) an ihrem 50. Geburtstag durch das LfV Thüringen. Es werden keine Erkenntnisse erlangt.</p> <p>Mitteilung der Information an das BfV im November 2011.</p> <p>Mitteilung der Observation an das BfV im Dezember 2011.³³⁹⁹</p>
5.5.2000	<p>Schreiben des LfV Thüringen an das LKA Thüringen und das LfV Sachsen: Es handelt sich vermutlich um Informationen zur beabsichtigten Observation von <i>Mandy Struck</i> nach Ausstrahlung der Sendung <i>Kripo-Live</i> am 7. Mai 2000.³⁴⁰⁰</p>
6.5 bis 7.5.2000	<p>Observation von <i>Mandy Struck</i> in Chemnitz. Während dieser Observation werden zahlreiche Fotos gefertigt, die unter anderem <i>Mandy Struck</i>, ihren damaligen Lebensgefährten <i>Kai S.</i> sowie eine weitere – unbekannte – männliche Person zeigen.</p> <p>Auf einer Aufnahme vom 6. Mai 2000 ist <i>Mandy Struck</i> zu sehen, wie sie gemeinsam mit <i>Kai S.</i> einen Einkaufswagen zu ihrem Auto schiebt.</p> <p>Eine andere Aufnahme zeigt eine unbekannte männliche Person, die das Haus in der Bernhardtstraße 11, in dem <i>Mandy Struck</i> wohnt, verlässt.</p>

	<p>Am 6. Mai 2000 fotografieren LfV Thüringen-Mitarbeiter diese Person. Die Person hat nach Auffassung des LfV Thüringen große Ähnlichkeit mit <i>Uwe Böhnhardt</i>. Das LfV Thüringen bittet das LKA Thüringen um polizeiliche Abklärung, das LKA Thüringen schaltet das BKA ein.³⁴⁰¹</p>
10.5.2000	<p>Gespräch im LfV Thüringen mit einem Beamten des LKA Thüringen über die Observationsmaßnahme am 6./7. Mai 2000.</p> <p>Information des LKA Thüringen.</p> <p>Nach Aktenlage ist der genaue Inhalt des Gesprächs nicht feststellbar; ggf. werden die im Rahmen der Observation gefertigten Bilder übergeben.³⁴⁰²</p>
15.5.2000	<p>Schreiben des LfV Thüringen zu einer Observationsmaßnahme in Chemnitz am 6. Mai 2000 (hier <i>Mandy Struck</i>) im Fall „Terzett“ an das LKA Thüringen mit folgender Bitte: „Das LfV Thüringen weist hiermit auf die Ähnlichkeit des S., <i>Kay</i> mit <i>Mundlos</i>, <i>Uwe</i> und der unbekanntenen männlichen Person mit <i>Böhnhardt</i>, <i>Uwe</i> hin. Da das LfV Thüringen nicht in der Lage ist, die Frage der Identitäten zu klären, bitte ich um Abklärung auf polizeilichem Wege“. Information der StA Gera.³⁴⁰³</p>
19.5.2000	<p>Observation der Mutter von <i>Uwe Mundlos</i>, die an diesem Tag Geburtstag hatte durch das LfV Thüringen.³⁴⁰⁴</p>
25.5.2000	<p>Schreiben des LfV Sachsen an das LfV Thüringen zu Erkenntnissen aus einer dort geschalteten G 10-Maßnahme: Danach soll sich <i>Jan Werner</i>, ein Unterstützer der Drei, am 7. Mai 2000 in Berlin aufgehalten haben. Ein Polizist will <i>Mundlos</i> und <i>Zschäpe</i> am selben Tag ebenfalls in einem Biergarten in Berlin gesehen haben (Identifizierung anhand vorgelegter Lichtbilder) in einer Personengruppe von vier Erwachsenen und zwei Kindern. Zudem wurde festge-</p>

3398) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 173, 174, Rn. 301.

3399) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 173, 174, Rn. 301.

3400) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 174, Rn. 301.

3401) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 174/175, Rn. 301.

3402) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 175, Rn. 301.

3403) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 175, Rn. 301.

3404) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 173, Rn. 301.

	<p>stellt, dass eine in Berlin wohnhafte persönliche Bekannte von <i>Jan Werner</i> mindestens zwei Kinder hatte. Diese Bekannte gehörte ebenfalls der einschlägigen Szene an und wurde am 7. Mai 2000 mehrfach von <i>Jan Werner</i> kontaktiert.</p> <p>Nach Bewertung des LfV Sachsen kontaktierte <i>Werner</i> die Flüchtigen möglicherweise am 7. Mai 2000 in Berlin. Unabhängig davon ging das LfV Sachsen davon aus, dass sich die Flüchtigen im Raum Chemnitz aufhielten.</p> <p>Information des BfV (durch Sachsen).³⁴⁰⁵</p> <p>Nach Aktenlage erfolgte keine Information des LKA Thüringen.</p>
5.6.2000	<p>Deckblattmeldung des LfV Sachsen zu einer dortigen Quelle aus der rechtsextremistischen Skinhead-Szene in Sachsen: dieser Quelle wurden bereits zum zweiten Mal Bilder der Flüchtigen vorgelegt, diese seien ihr jedoch nicht bekannt.³⁴⁰⁶</p>
20.6./ 21.6.2000	<p>Persönliche Unterredung zwischen dem damaligen Staatssekretär des TIM [Thüringer Innenministerium](<i>Brüggen</i>) und einem Beamten des LfV Thüringen, dass das LfV Thüringen zu keinem Zeitpunkt Kontakt zum Trio gehalten und dieses unterstützt habe. Ein entsprechendes Schreiben sendet das LfV an das TIM.³⁴⁰⁷</p>
5.7./6.7.2000	<p>Das LfV Thüringen unterrichtet das LfV Sachsen telefonisch über den derzeitigen Sachstand im Fall Trio und fragt nach weiteren Observationsmöglichkeiten. Es wird zudem mitgeteilt, die Zielfahndung des LKA Thüringen habe die Observation in Chemnitz eingestellt.</p> <p>In einem handschriftlichen Vermerk weist ein Beamter des LfV Thüringen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Observationsantrag für Sachsen präzise gestellt werden müs-</p>

	<p>se; Missverständnisse könnten nicht geduldet werden.³⁴⁰⁸</p>
7.7.2000	<p>Schreiben des LfV Thüringen an das LfV Sachsen mit der Bitte, als Folgemaßnahme eine weitere Observation von <i>Mandy Struck</i> in Chemnitz durchzuführen, da der begründete Verdacht bestehe, der Lebensgefährte von <i>Mandy Struck</i> habe Kontakt zu <i>Bönnhardt</i>.³⁴⁰⁹</p>
7.8.2000	<p>Telefonische Anforderung eines Observationsberichts beim LfV Sachsen durch das LfV Thüringen.</p> <p>Ein entsprechender Observationsbericht befindet sich laut <i>Schäfer-Kommission</i> nicht in den Akten.³⁴¹⁰</p>
9.9.2000	<p>In Nürnberg wird der 38-jährige <i>Enver Şimşek</i>, Inhaber eines Blumenhandels, mit mehreren Schüssen aus zwei Pistolen getötet.³⁴¹¹</p>
3.11.2000	<p>Vermerk des LfV Thüringen über eine Information der Quelle 2150: <i>Wohlleben</i> teilt <i>Mario Brehme, Kapke</i> und der Quelle 2150 in einem persönlichen Gespräch am 27. Oktober 2000 mit, er sei von einem <i>Stern-Journalisten</i> auf die Flüchtigen aus Jena angesprochen worden. Für die Vermittlung eines Kontaktes bzw. eines Interview-Termins sei der Journalist bereit, 50 000 bis 60 000 DM zu zahlen. <i>Wohlleben</i> habe sich Bedenkzeit erbeten.</p> <p>Eine Vermittlung kommt nicht zustande, da <i>Wohlleben</i> die Sache als zu gefährlich für das Trio eingestuft hat.³⁴¹²</p>
30.11.2000	<p>Überfall auf die Post-Filiale 50, Johannes-Dick-Straße 4 in Chemnitz.³⁴¹³</p>
2001	
19.1.2001	<p>Bei der Explosion eines in einer</p>

3405) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 175/176, Rn. 301.
 3406) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 176, Rn. 301.
 3407) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 176, Rn. 301.

3408) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 176, Rn. 301.
 3409) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 177, Rn. 301.
 3410) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 177, Rn. 301.
 3411) MAT A GBA 4/1, Bl. 135.
 3412) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 177, Rn. 301.
 3413) A-Drs. 225.

	Christstollendose eingebauten Sprengsatzes in einem iranischen Lebensmittelgeschäft in der Probsteigasse in Köln wird die 19 Jahre alte Tochter des Besitzers schwer verletzt. ³⁴¹⁴
28.3.2001	Vermerk über eine Information der Gewährsperson <i>Tristan (Tibor R.)</i> : Diese teilt mit, <i>Bönnhardt, Mundlos</i> und <i>Zschäpe</i> seien ihm alle persönlich bekannt, nach Szene-Informationen seien sie vermutlich in Chemnitz untergetaucht; <i>Mundlos</i> habe seit 1996 intensive Kontakte zur Chemnitzer Skin-Szene. Die Namen befreundeter B&H-Mitglieder werden mitgeteilt. <i>Mundlos</i> und diese B&H-Mitglieder hätten sich regelmäßig in Jena oder Chemnitz besucht. ³⁴¹⁵ Mitteilung dieser Information an das BfV im Dezember 2011. Nach Aktenlage erfolgte keine Information des LKA Thüringen. Handschriftlicher Vermerk eines Beamten des LfV Thüringen (<i>Nocken</i>): „Diese Information ist es wert, einen neuen Versuch zu starten, die ‚Drillinge‘ zu lokalisieren.“
10.4.2001	Vermerk des LfV Thüringen über eine Information der Quelle 2150 (= <i>Oskar</i> = Quelle 2045): Die Quelle teilt mit, sie habe <i>Wohlleben</i> diskret gefragt, ob die Drei weitere finanzielle Unterstützung benötigten, da sie 500 DM spenden könne. <i>Wohlleben</i> habe daraufhin „cool“ geantwortet, dass die Quelle das Angebot vergessen solle, da nach seinen letzten Information die Drei kein Geld mehr benötigten, weil sie in der Zwischenzeit schon wieder „so viele Sachen/Aktionen gemacht hätten“, was die Quelle allerdings zum Eigenschutz nicht wissen dürfe und solle. Auch planten <i>Mundlos</i> und <i>Bönnhardt</i> ins Ausland (Südafrika) zu fliehen, <i>Zschäpe</i> beabsichtige, zurückzubleiben; sie werde sich nach der Abreise der Zwei ins Ausland den Behörden stellen. ³⁴¹⁶ Mitteilung dieser Information an das

	BfV im Dezember 2011. Nach Aktenlage erfolgte keine Information des LKA Thüringen.
23.5.2001 bis 22.8.2001	<i>G 10</i> -Maßnahme des LfV Thüringen gegen Quelle 2045. ³⁴¹⁷
29.5.2001	Erklärung von zwei Beamten des LfV Thüringen (<i>VP Nocken</i> und <i>Wießner</i>), das Trio sei weder durch das LfV Thüringen unterstützt noch gedeckt worden. ³⁴¹⁸
13.6.2001	In Nürnberg wird der 48-jährige türkische Änderungsschneider <i>Abdurrahim Özüdoğru</i> in seinen Geschäftsräumen durch zwei Kopfschüsse getötet. ³⁴¹⁹
27.6.2001	In Hamburg wird der 30-jährige türkische Gemüsehändler <i>Süleyman Taşköprü</i> in seinem Geschäft mit drei Schüssen aus zwei verschiedenen Waffen getötet. ³⁴²⁰
5.7.2001	Überfall auf die Post-Filiale, Max-Planck-Straße 1a, in Zwickau-Eckersbach. ³⁴²¹
29.8.2001	In München wird der 38-jährige <i>Habil Kilic</i> , Inhaber eines Obst- und Gemüsehandels, in seinem Geschäft mit zwei Kopfschüssen getötet. ³⁴²²
2002	
7.1.2002	Schreiben des BfV an das LfV Thüringen mit Übersendung einer eigenen Deckblattmeldung vom 19. Dezember 2001: Die Quelle des BfV teilt mit, <i>Mirco E.</i> und Quelle 2045 hätten Kontakt zur Redaktion des <i>Stern</i> aufgenommen, um für einen angeblich exklusiven Beitrag zum <i>Möbius</i> -Prozess ein Interview zu geben: Gleichzeitig wolle Quelle 2045 über seine USA-Reise, finanziert durch das LfV Thüringen, be-

3414) MAT A NW-6h, S. 3

3415) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 177, Rn. 301.3416) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 178, Rn. 301.3417) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 178, Rn. 301.3418) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 178, Rn. 301.

3419) MAT A GBA 4/1, Bl. 135.

3420) MAT A GBA 4/1, Bl. 135.

3421) Sachstandsbericht der BAO „Trio“ beim BKA vom 24. Juni 2012 zum Schwere Raub in der Postfiliale Max-Planck-Straße/Zwickau, MAT A GBA-4/25a, Bl. 95 ff.

3422) MAT A GBA 4/1, Bl. 135.

	richten. Das Unterfangen sei jedoch gescheitert, da die Reporter nur an Informationen über die noch flüchtigen Rohrbombentäter interessiert gewesen seien. ³⁴²³
4.3.2002	Vermerk des Präsidenten des LfV Thüringen (<i>Sippel</i>) über ein Gespräch mit dem damaligen Staatssekretär im TIM, wonach das LfV Thüringen die drei Flüchtigen nicht unterstützt und keinen von ihnen als Quelle geführt habe. ³⁴²⁴

6. Einzelne Maßnahmen des LfV Thüringen

a) Information des BfV und der LfV über das Untertauchen – Übersendung von Fotos des Trios

Mit Schreiben vom 3. Februar 1998 informierte das Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen das BfV und alle Landesbehörden für Verfassungsschutz über die Fahndung nach *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe*. Zugleich bat das Landesamt um Mitteilung von Erkenntnissen zu möglichen Aufenthaltsorten des Trios. Die angeschriebenen Behörden wurden gebeten, sofern Erkenntnisse zu einem Unterschlupf im Ausland (Niederlande oder Dänemark) vorliegen sollten, diese mitzuteilen.³⁴²⁵ Aufgrund welcher Erkenntnisse der Hinweis auf das Ausland und insbesondere auf die Niederlande und Dänemark erfolgte, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Mit Schreiben vom 4. Februar 1998 wurde das Thüringer Innenministerium über die Informationsweiterleitung an das BfV und die LfV informiert.³⁴²⁶ Mit Telefaxschreiben vom 5. Februar 1998 wurden darüber hinaus Lichtbilder des Trios an sämtliche Landesverfassungsschutzämter und an das BfV übersandt.³⁴²⁷

Eine Rückmeldung ist lediglich durch das LfV Berlin ersichtlich: Hier wurde mit Schreiben vom 13. Februar 1998 mitgeteilt, dass keine Erkenntnisse vorlägen und es wurde – offensichtlich hatte es hier eine Überschneidung gegeben – um Übersendung von Lichtbildern gebeten.³⁴²⁸ Mit Schreiben vom 22. März 1998 teilte das LfV Berlin

mit, dass *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* „in der rechtsextremen und neonazistischen Szene in Berlin nicht in Erscheinung getreten“ seien.³⁴²⁹ Reaktionen anderer LfV sind nicht aktenkundig.

b) Kenntnis des LfV Thüringen von der in der Garage Nr. 5 aufgefundenen Adress- und Telefonliste

In den Akten des Vorgangs „Drilling“ des LfV Thüringen ist die in der Garage Nr. 5 an der Kläranlage aufgefundene und im Februar 1998 durch den BKA-Beamten *Brümmendorf* in einem Vermerk erwähnte Adress- und Telefonliste nicht enthalten.³⁴³⁰ In den Akten des LfV Thüringen enthalten ist jedoch die ebenfalls bei der Durchsuchung der Garage Nr. 5 an der Kläranlage aufgefundene Liste mit Kfz-Kennzeichen von Zivilfahrzeugen des LKA Thüringen, die sich im gleichen Asservat 23.C befand und die ebenfalls in dem Vermerk von KHK *Brümmendorf* erwähnt wird, in dem dieser auch die Adress- und Telefonliste erwähnt.³⁴³¹ Bei der in den Akten des LfV Thüringen enthaltenen Liste mit Kfz-Kennzeichen handelt es sich offensichtlich um eine Fax-Kopie: Am oberen Rand der Liste ist der Aufdruck „-JAN-1998 13:50 LKA Thüringen Dezernat 61“ vorhanden. Zudem ist auf der ersten Seite handschriftlich der Vermerk aufgebracht worden: „sichergestellt bei *Mundlos*, *Uwe* (...) am 26.01.98“.³⁴³²

Gegenüber dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge *Nocken* bekundet, er habe von der Existenz einer solchen Liste erst in den Tagen vor seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss aus der Presseberichterstattung erfahren. Im Hinblick darauf, ob die Liste für das LfV nützlich gewesen wäre, hat er ausgeführt:

„Ich weiß jetzt nicht, wer drauf war, aber ich könnte mir vorstellen, dass da natürlich Ansatzpunkte drin gestanden haben, die uns auch weitergebracht hätten bei der Suche.“³⁴³³

Auch der Zeuge *Wießner*, der *Tino Brandt* seit Mitte 1998 als V-Mann geführt hat, hat bekundet, dass er mit dieser Liste etwas hätte anfangen können, wenn er sie gesehen hätte.³⁴³⁴ Er habe diese Liste aber nie gesehen. Er wundere sich heute, dass so eine Liste existiert habe.

Der V-Mann-Führer *Tino Brandts* zum Zeitpunkt des Abtauchens des Trios, der Zeuge *Bode*, hat ebenfalls angegeben, ihm sei die Liste nur aus der Zeitung be-

3423) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 178/179, Rn. 301.

3424) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 179, Rn. 301.

3425) Schreiben des LfV Thüringen vom 3. Februar 1998, MAT A TH-3/1, Anlage 01, (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), hier: Bl. 35 f. (VS-NfD).

3426) Schreiben des LfV Thüringen vom 4. Februar 1998, MAT A TH-3/1, Anlage 01, (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), hier: Bl. 39 f. (VS-NfD).

3427) Faxschreiben vom 5. Februar 1998, MAT A TH-3/1, Anlage 01, (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), hier: Bl. 43 ff. (VS-NfD).

3428) Schreiben des LfV Berlin an das LfV Thüringen vom 13. Februar 1998, MAT A TH-3/1, Anlage 01, (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Bl. 75. (VS-NfD).

3429) Schreiben des LfV Berlin an das LfV Thüringen vom 22. März 1998, MAT A TH-3/1, Anlage 01, (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Bl. 124. (VS-NfD).

3430) Siehe hierzu oben unter E. II. 5.

3431) Vermerk vom 19. Februar 1998, MAT A TH-1/2, Bl. 277 ff.

3432) Liste mit Kfz-Kennzeichen und Fahrzeugtypen, MAT A TH-3/1, (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Anlage 01, Bl. 126 f. (Dokument selbst nicht eingestuft).

3433) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 59 f.

3434) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 17.

kannt.³⁴³⁵ Auf Nachfrage, ob dem LfV Thüringen eine solche Liste bei der Suche nach den Flüchtigen weitergeholfen hätte, hat der Zeuge ausgeführt:

„Ja, mit Sicherheit hätte das operative Maßnahmen möglicherweise hinter sich hergezogen. Von daher gehe ich davon aus, dass der Verfassungsschutz nie im Besitz dieser Liste war, weil die Durchsuchung hat die Polizei gemacht, und die Polizei stellt ja ihre Asservate nicht dem Verfassungsschutz anschließend zur Verfügung. Also, insoweit bin ich mir ziemlich sicher, dass die nie den Verfassungsschutz erreicht hat, diese Liste, jedenfalls nicht auf dem Wege über die Durchsuchung, vielleicht durch Informationen über die Polizei; das weiß ich nicht.“³⁴³⁶

c) Quellenmeldung über das Abschleppen des unfallbeschädigten Fluchtwagens von der BAB A4

Laut einer Deckblattmeldung vom 20. Februar 1998 habe *Tino Brandt* von *Kapke* (Leiter der Sektion Jena des „THS“) erfahren, dass ein namentlich bekannter „THS“-Aktivist (*Andreas R.*)³⁴³⁷ wahrscheinlich am 16. Februar 1998 nach Dresden gefahren sei, um dort den durch einen Unfall beschädigten PKW von *Wohlleben* abzuschleppen. Mit diesem Fahrzeug seien die auf der Flucht befindlichen Drei offensichtlich unterwegs gewesen. *Tino Brandt* habe vermutet, die drei Personen hielten sich im Raum Dresden auf oder seien dort gewesen, da *Mundlos* Kontakt zur dortigen Szene habe, die durch die Gefangenenbetreuung, die *Mundlos* gemacht habe, entstanden seien.³⁴³⁸

Bei *Andreas R.* handelt es sich um die Gewährsperson *Alex* des LfV Thüringen, die im April 1998 erstmals angesprochen worden sei.³⁴³⁹ Nach einem handschriftlichen Aktenvermerk des LfV Thüringen vom 20. Juli 1998 habe die Gewährsperson *Alex* „glaubhaft“ mitgeteilt, dass *R.* sich im Februar bzw. Anfang 1998 nicht in Sachsen/Dresden aufgehalten habe und von ihm auch kein Fahrzeug von der BAB A4 abgeschleppt worden sei.³⁴⁴⁰

Gegenüber dem BKA hat *Andreas R.* jedoch im März 2013 nunmehr angegeben, im Februar 1998 auf Bitten des *Kapke* ein defektes Fahrzeug abgeholt zu haben. Er habe

aber erst kurze Zeit später erfahren, dass es das Auto des Trios gewesen sei.³⁴⁴¹

Nach Aktenlage leitete das LfV Thüringen die Deckblattmeldung an die Verfassungsschutzbehörden in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Sachsen und an das BfV weiter.³⁴⁴²

d) Observationen mit Amtshilfe des BfV

In Einzelfällen leistete das BfV auf Bitte des LfV Thüringen technische und personelle Unterstützung bei der Durchführung von Observationen möglicher Kontaktpersonen der Flüchtigen. Hierbei handelte es sich um folgende Fälle:

22. bis 25. Juni 1998:

Observation einer unbekanntenen Zielperson in Jena durch das LfV Thüringen mit Unterstützung des BfV; die Zielperson trat mit *Juliane W.* und *Wohlleben* in Verbindung.³⁴⁴³

5. bis 10. Juli 1998:

Observation von *André Kapke* in Jena durch das LfV Thüringen mit Unterstützung eines konventionellen Observationstrupps des BfV. Es wurde eine enge Beziehung zwischen *Kapke*, *Wohlleben* und *Juliane W.* festgestellt.³⁴⁴⁴

Der Zeuge *Egerton*, Auswerter im BfV, hat hierzu ausgesagt:

„Wir hatten im Jahr 1998 in Thüringen eine Observation gegen *André Kapke* unterstützt. Das war aber meines Wissens auch das Einzige, was wir tatsächlich aktiv dazu beitragen konnten. Es war von Anfang an auch festgeschrieben, dass das LfV Thüringen für die Suche nach diesen Dreien zuständig sein sollte. Es gab also relativ früh eine Festlegung bei uns und ich glaube auch eine Festlegung bei Thüringen. Von daher waren die Zuständigkeiten von Anfang an relativ eindeutig geklärt. Wir haben uns in dieser ersten Phase eigentlich nur in der Funktion einer Amtshilfe gesehen, also nicht als zuständige und federführende Behörde.“³⁴⁴⁵

„Das ist [...] auf Beschaffungsebene gelaufen -, und es gibt darüber meines Wissens auch keinen Observationsbericht, zumindest keinen, der bei uns mal im Rahmen der Aufarbeitung aufgetaucht wäre.“

3435) *Bode*, Protokoll-Nr. 56, S. 108.

3436) *Bode*, Protokoll-Nr. 56, S. 108.

3437) MAT A TH 3/1, (Tgb.-Nr. 9/12 – GEHEIM), Anlage 1, Bl. 109 f. (VS-VERTRAULICH).

3438) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 150, Rn 301; Deckblattmeldung vom 20. Februar 1998, MAT A TH 3/1, (Tgb.-Nr. 9/12 – GEHEIM), Anlage 1, Bl. 109 f. (VS-VERTRAULICH).

3439) Schreiben des LfV Thüringen an das BKA, MAT A TH-3/14/2 (Tgb.-Nr. 198/13 – GEHEIM), Bl. 1 des Schreibens.

3440) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 150, Rn 301; MAT A TH 3/1 (Tgb.-Nr. 9/12 – GEHEIM), hier: Anlage 2, Bl. 90 (VS-VERTRAULICH).

3441) Protokoll über die Zeugenvernehmung vom 19. März 2013, MAT B GBA-4 (Tgb.-Nr. 91/13 - VS-VERTRAULICH), Bl. 1 ff., 17 ff.

3442) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 223, Rn. 395.

3443) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 152, Rn. 301.

3444) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 153, Rn. 301.

3445) *Egerton*, Protokoll-Nr. 70 (öffentlich), S. 15.

Also, jetzt im Nachhinein weiß ich das, dass die nämlich *Kapke* als Kontaktperson aufklären wollten. Also, es gab damals natürlich aus dem Quellenaufkommen von ‚2045‘ die Information, die wir - tja - nur rudimentär hatten, dass *Kapke* Kontaktperson zu den drei Flüchtigen ist. Und daraufhin hat Thüringen unsere Observation, eigentlich unter Umgehung der ‚Auswertung‘, also quasi auch meiner Person und des Referates 22F dann auch, darum gebeten, eine Observationsgruppe in Amtshilfe zugeteilt zu bekommen, und das ist dann auch entsprechend passiert.³⁴⁴⁶

Das BfV stattete das Auto von *Tino Brandt* (Quelle 2045) mit Verfolgertechnik aus. Der Zeuge *Bode* hatte als V-Mann-Führer von *Brandt* diesen angewiesen, *André Kapke* das Auto „unterzujubeln“:

„Unsere Hoffnung bestand darin, dass *Kapke* uns zu den dreien führt, was dann letztlich nicht erfolgt ist.“³⁴⁴⁷

26. Juli bis 6. August 1998:

Observation von *André Kapke* in Jena durch das LfV Thüringen mit Unterstützung des BfV mit Spurfolgesender. Observationserkenntnisse: *Kapke* fuhr mit *Sven K.* am 4./5. August zu *D.* nach Coburg, offensichtlich um Geld für Reisepässe zu holen; die Geldübergabe soll am 5. August 1998 erfolgt sein, ohne dass diese im Observationsbericht näher dargestellt wird.³⁴⁴⁸

16. bis 22. März 1999:

Observation *Wohllebens* in Jena durch das BfV; die Maßnahme erbrachte keine Erkenntnisse.³⁴⁴⁹ Der Zeuge *Egerton* hat über den Einsatz eines Flugzeugs im Rahmen der Observation berichtet:

„Das hört sich heute dramatisch an, war aber damals den technischen Möglichkeiten geschuldet. [...] Das war ein Flugzeug, was der Spurfolge diente. Die Spurfolge war damals noch nicht mit GPS ausgerichtet, sondern mit Kreuzpeilung, das heißt, Sie brauchten zwei unterschiedliche Fixpunkte, einen davon meist am Fahrzeug, der zweite hat sich dann je nach Gegebenheit in der Luft befunden. Es war allerdings auch eine Kreuzpeilung mit zwei Fahrzeugen möglich. Das ist also ein rein technisches Detail. Im Zuge der Entwicklung des GPS oder der Möglichkeiten, GPS-Sender entsprechend zu nutzen, hat sich das Flugzeug dann auch ad absurdum geführt.“³⁴⁵⁰

Die Observation habe dadurch zwar durchgeführt werden können, das Trio sei jedoch nicht aufgespürt worden.³⁴⁵¹

3446) *Egerton*, Protokoll-Nr. 70 (öffentlich), S. 51.

3447) *Bode*, Protokoll-Nr. 56, S. 73.

3448) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 154 f., Rn. 301.

3449) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 166, Rn. 301.

3450) *Egerton*, Protokoll-Nr. 70 (öffentlich), S. 60.

3451) *Egerton*, Protokoll-Nr. 70 (öffentlich), S. 60.

17. bis 21. März 1999:

Observation *Schultzes* in Jena durch das BfV; die Maßnahme erbrachte keine Erkenntnisse.³⁴⁵²

Der Zeuge *Schrader* hat im Hinblick auf die Maßnahmen des BfV in Thüringen ausgesagt:

„Ja, wir haben umfangreiche Observationsmaßnahmen gemacht, zunächst durch konventionelle Observation mit Manpower und Fahrzeugen. Das ist aber dann sehr schnell schiefgegangen, weil Sie müssen sich zurückversetzen ins Jahr 98/99. Damals gab es auf den Straßen von Thüringen noch mehr Trabis und Wartburgs als BMWs und VWs wie heute, und da die Kölner nur mit diesen großen Fahrzeugen anrückten, war da nicht viel zu machen. Können Sie sich ja vorstellen: Da war dann nicht viel zu machen. [...] Dadurch ist also auch - - sind die Observationen zwei-, dreimal schiefgegangen. Dann sind wir umgestiegen auf Spurfolge. Spurfolge heißt also, präparieren von Fahrzeugen, von deren Fahrzeugen. Und wir sind dann sogar so weit gegangen, dass wir also Fahrzeuge präpariert haben mit Abhöreinrichtungen inendrin und Spurfolgedingen und haben dann die mithilfe des Bundes aus einem Flugzeug über mehrere Wochen observiert. [...] Wissen Sie, auch das muss man sehen: So ein Mann wie *Wohlleben* ist drüben aufgewachsen. Der kannte das. Und wer aufpasste, konnte sogar an der Kleidung feststellen, ob der aus dem Westen oder aus dem Osten kam. Das war damals so. Das muss man ganz einfach sehen. Die Osis hatten damals, wenn ich das mal so sagen darf in Anführungsstrichen, das Geld noch nicht. Die Kleidung war entweder ostzonale Kleidung, oder es war billigere Kleidung. Im Westen war das anders. Also, wenn man etwas aufpasste, konnte man da schon Gegenmaßnahmen ergreifen.“³⁴⁵³

e) Amtshilfe durch die Landesbehörde für Verfassungsschutz Berlin

Am 16. Februar 1998 informierte VM *Otto* das LfV Thüringen über Kontakte zwischen *André Kapke* aus der Führungsebene der „Kameradschaft Jena“ und *Frank Schwerdt* (ab Januar 1998 NPD-Bundesvorstandsmitglied) in Berlin, um möglicherweise Adressen für die Flüchtigen für einen Unterschlupf im Ausland zu erhalten. Eine zweite Möglichkeit sei, man wolle über *Schwerdt*, der in Berlin mit der ebenfalls der rechten Szene zugehörigen *Rita B.* einen Wohnmobilverleih betreibe, ein entsprechendes Fahrzeug für die Flüchtigen besorgen. Nachdem *Kapke* sich in der Folgezeit nicht mehr für Auslandsadressen interessiert hatte, ging

3452) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 166, Rn. 301.

3453) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 139 f.

die Quelle davon aus, dass den Flüchtigen möglicherweise ein Wohnmobil zur Verfügung gestellt worden sei.³⁴⁵⁴

Am 17. Februar und 27. Februar 1998 fand ein Informationsaustausch zwischen dem LfV Thüringen und der Landesbehörde für Verfassungsschutz Berlin statt, in dem um Überprüfung des Wohnmobilverleihs von *Rita B.* und *Frank S.* gebeten wurde. Die Landesbehörde für Verfassungsschutz Berlin teilte dem LfV Thüringen als Ergebnis der Überprüfung mit, dass auf dem rückwärtigen Teil des Geländes zwei Wohnmobile ohne amtliche Kennzeichen abgestellt seien. Dem äußeren Anschein nach seien sie unbewohnt. Eine Überprüfung sei nicht möglich, da die Toreinfahrt des Grundstücks verschlossen sei. Auf dem Dokument des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz findet sich die handschriftliche Schlussverfügung „z.d.A.“ („zu den Akten“).³⁴⁵⁵

Nach einer Aktennotiz des BfV vom März 1998 soll das LfV Thüringen dem LKA Thüringen in diesem Zusammenhang „relevante Anlaufadressen“ übermittelt haben.³⁴⁵⁶ In den Akten des LKA Thüringen findet sich keine entsprechende Dokumentation.

f) Geldübergabe an Kapke in Coburg am 5. August 1998

aa) Chronologie der Schäfer-Kommission

aaa) 29. Juli 1998

In der im *Schäfer*-Gutachten enthaltenen Chronologie ist unter dem 29. Juli 1998 vermerkt, dass die Quelle 2045 (*Tino Brandt*) an diesem Tag von einem Gespräch mit *Kapke* am 24. Juli 1998 berichtete.³⁴⁵⁷ *Kapke* hätte mitgeteilt, er benötige 1 800 DM für das Trio, um diese endgültig aus Jena wegzubringen. *Kapke* habe die Quelle gebeten, mit dessen Arbeitgeber *Dehoust* in Coburg wegen eines Kredites zu sprechen, da *Wohlleben* keine Mittel zur Verfügung stellen könne. Die Quelle vermutete, man wolle das Trio nach Südafrika zu *Dr. Nordbruch* verbringen. Zwischen dem 26. Juli und dem 6. August 1998 kam es daher, wie soeben geschildert, zu einer Observation des *Kapke* durch das LfV Thüringen mit Unterstützung des BfV, wobei hier Spurfolgesender eingesetzt wurden. Die Observation ergab unter anderem, dass *Kapke* am 4. und 5. August 1998 mit *Sven K.* nach Coburg fuhr, offensichtlich um das Geld für Reisepässe zu holen. Die Geldübergabe als solche soll am 5. August 1998 erfolgt sein, ohne dass diese im Observationsbericht näher dargestellt wird.

bbb) 12. August 1998

Unter dem 12. August ist in der Chronologie vermerkt, *Kapke* habe der Quelle 2045 (*Tino Brandt*) mitgeteilt, dass er am 4. und 5. August 1998 bei *Dehoust* in Coburg gewesen sei und von diesem 1 500 DM erhalten habe. Der Passfälscher fordere jedoch 1 800 DM. Der ursprüngliche Passfälscher habe sich mit den zuvor übergebenen 1 500 DM abgesetzt, ohne die Pässe zu liefern.

bb) Ergänzende Angaben des Zeugen Schrader hierzu

Der Zeuge *Schrader* hat in seiner Vernehmung von einem Vorgang berichtet, in dem Geld für Pässe durch das LfV Thüringen über die Quelle *Brandt* weitergeleitet wurde. Dieser Vorgang habe jedoch nach dem Aufenthalt von *Kapke* in Südafrika gelegen, wobei es jedoch naheliegt, dass *Schrader* den Vorgang im August 1998 meint.

Schrader hat Folgendes berichtet:

„Und dann hieß es also, die wollen versuchen, die ins Ausland zu bringen. Klar, weil der Fahndungsdruck sehr stark wurde, mussten sie also irgendwie raus, und wir wussten, dass dieser *Dr. Nordbruch* eine Farm hatte in Südafrika, und wir wussten auch - das war aber dann schon Ende 98 -, dass *Kapke* dort auch gewesen ist. *Kapke* ist auf der Farm gewesen einige Wochen, ist dann zurückgekommen, und dann hat uns die Quelle berichtet, dass er also versuchen will, Pässe zu besorgen. Er hätte da einen Russen an der Hand. Nur die Pässe sollten also 2 000 oder 2 500 Euro kosten, und sie wissen nicht, wie sie an das Geld kämen. Haben die *Dehoust* wohl gefragt; *Dehoust* hat, glaube ich, ein paar Hundert Euro dazugegeben, aber sie kamen auf die Summe nicht. Und daraufhin - - [...] Ja, Entschuldigung, ja klar. Pardon! D-Mark! Wir haben dann im Amt überlegt - Herr *Nocken*, Herr *Wießner* und ich -, wie wir das machen, und sind dann zu dem Ergebnis gekommen, dass wir über die Quelle das Geld ihm zuführen, aber eben so, dass die Quelle erklären konnte, wie sie an das Geld rankommt, teilweise mit *Dehousts* Hilfe, teilweise mit Sammlungen usw. Den haben wir dann langsam das Geld zusammenkratzen lassen, damit es in der Szene glaubwürdig ist, und dann hat *Kapke* dieses Geld bekommen.

Wir wussten aber auch zu dem Zeitpunkt, haben da aber, muss ich ganz ehrlich sagen, noch nicht so dran gedacht, dass *Kapke* - - Der hatte immer Geldprobleme. Dann hat er das Geld gekriegt, und dann haben wir gesagt: Jetzt müssen wir abwarten. Und ich habe dann direkt über den Verbindungsbeamten des TIM, den Herrn *Walentowski*, BKA, Verbindungsbeamter, sofort das in die Wege geleitet, weil das der gleiche Flugweg war, den *Kapke* auch genommen hatte da runter. Daher sind wir auf diesen Weg gekommen. Und dann auf einmal hieß es: Ja, der *Kapke* hat das Geld dem Passfälscher gegeben; der ist damit stiftend gegangen. Und

3454) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 150, Rn. 301.

3455) Bericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus, A-Drs. 488, S. 133, Rn. 289.

3456) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 150, Rn. 301.

3457) Hierzu und im Folgenden: *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, Bl. 154 f.

dann kriegte aber später die Quelle raus, dass *Kapke* das Geld wohl genommen hat, um seine Schulden zu begleichen.³⁴⁵⁸

cc) Überprüfung eines Fluges nach Südafrika am 10. August 1998

Wie bereits im Abschnitt E. II. 9. d) dargestellt, erfolgten aufgrund der auch hier dargestellten Meldung der Quelle vom 29. Juli 1998 zwischen dem 6. und 8. August 1998 Maßnahmen zur Überprüfung eines Fluges nach Südafrika unter Mitwirkung des BKA und des LKA Thüringen.

g) Meldungen einer Gewährsperson aus dem Umfeld von Ralf Wohlleben

aa) Die Meldungen als solche

Zwischen September 1998 und Januar 1999 gingen insgesamt drei Meldungen einer Gewährsperson ein, die über das persönliche Umfeld mehrerer Personen aus der rechtsextremen Szene in Jena, hierbei insbesondere aus dem Umfeld von *Ralf Wohlleben* berichtete. Aus den Akten ergibt sich dabei nicht, dass alle drei Meldungen von derselben Person stammen.

Die Informationen der Gewährspersonen beinhalteten dabei keine Hinweise zum Aufenthaltsort des Trios.

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Meldungen:

- Meldung vom 9. September 1998

Informationen über *Wohlleben*, *H.* und *Zschäpe*³⁴⁵⁹

Die Informationen wurden bei drei Treffen am 3. August, 14. August und 9. September 1998 gewonnen. Neben Informationen zu den persönlichen Verhältnissen (Einkommen, Berufstätigkeit) bzgl. *Wohlleben* und *H.* wurde über *Beate Zschäpe* mitgeteilt, dass diese einen „neuen Liebhaber“ habe. Auf Lichtbildern habe die Person *Werner*, *Starke* und *L.* aus Chemnitz nicht identifizieren können. Zudem sei die Person bereit, die Mutter von *Uwe Mundlos* auf ihrer Arbeitsstelle zu kontaktieren.³⁴⁶⁰

- Meldung vom 6. November 1998

Allgemeine Informationen zu *Wohlleben* und *Kapke*, Mitteilung, dass *Wohlleben* in der Szene auf Fragen nach dem Trio stets mit Unwissenheit reagiere.³⁴⁶¹

Aus dem Vermerk geht hervor, dass „seit ca. 14 Tagen bei Besuchen in der Wohnung *Wohlleben*“ Unterhaltungen über den Verbleib der drei Personen

stattfänden, dass jedoch alle, auch *Wohlleben*, immer nur mit Unwissenheit antworteten. Die Fragen würden meist von *Conny C.* gestellt.³⁴⁶²

- Meldung vom 15. Januar 1999

Es wird unter anderem mitgeteilt, dass über das Trio in der Szene nicht gesprochen werde. *Wohlleben* und *Kapke* hätten das Motto ausgegeben: „Keiner wisse was, keiner sage was!“; alle Szene-Leute hielten sich daran.³⁴⁶³

bb) Hinweise zur Identität der Hinweisgeberin

Der Zeuge *Wießner* hat vor dem Untersuchungsausschuss die Existenz einer „Nahbeobachterin gegen *Wohlleben*“, die man auch als Gewährsperson bezeichnen könne, bestätigt – und damit auch, dass es sich um eine Frau handelte. Er hat jedoch nicht bestätigt, dass es sich bei dieser Person auch um die Person handelt, von der die eben genannten Meldungen stammen.³⁴⁶⁴

Aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten ergeben sich indirekt Hinweise darauf, dass es sich bei der von dem Zeugen *Wießner* genannten Nahbeobachterin um die damalige Freundin von *Ralf Wohlleben*, *Juliane W.*, gehandelt haben könnte.

In einem Umschlag befand sich unter anderem ein handgeschriebenes Dokument, auf dem im unteren Bereich die Worte

„Fall *W.*³⁴⁶⁵, *Juliane* (DN *Jule*)³⁴⁶⁶

Spur Chemnitz“

stehen.³⁴⁶⁷ Darüber hinaus war in einem weiteren, im gleichen Umschlag enthaltenen handschriftlich erstellten Dokument unter der Angabe „Mutter *Jule*“ eine Telefonnummer und die damalige Wohnanschrift der Mutter von *Juliane W.* vermerkt.³⁴⁶⁸

Zudem waren in dem Umschlag unter anderem drei Quitungen enthalten, die jeweils mit dem Namen „*Wießner*, ROAR“ gezeichnet sind und in zwei Fällen Zahlungen über 200 DM, in einem Fall eine Zahlung über 100 DM darstellen. Als Betreff ist „Prämie an einen Informanten im Fall *Drilling*“ bzw. „Gewährsperson im Fall *Drilling*“;

3458) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 144 f.

3459) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, Bl. 157.

3460) Vermerk (undatiert) über Mitteilungen eines Informanten, MAT A TH-3/1 (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Anlage 2, Bl. 122 ff. (VS-VERTRAULICH).

3461) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, Bl. 161.

3462) Vermerk vom 6. November 1998 über Mitteilungen eines Informanten, MAT A TH-3/1 (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Anlage 2, Bl. 145 ff. (VS-VERTRAULICH).

3463) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, Bl. 162; Vermerk vom 15. Januar 1999 über Mitteilungen eines Informanten, MAT A TH-3/1 (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Anlage 2, Bl. 162 ff. (VS-VERTRAULICH).

3464) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 57.

3465) Name wird im Dokument ausgeschrieben.

3466) Der Buchstabe „D“ ist nicht eindeutig zu erkennen.

3467) Vermerk vom 6. November 1998 über Mitteilungen eines Informanten, MAT A TH-3/1 (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Anlage 3, Bl. 381.

3468) Schriftstück (undatiert), MAT A TH-3/1 (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Anlage 3, Bl. 38.

Prämie“ genannt. Als Ort ist jeweils „Jena“ bzw. „Raum Jena“ angegeben.³⁴⁶⁹

Juliane W. hat in ihrer Vernehmung durch das BKA am 24. Januar 2012 im Hinblick auf Kontakte zum Verfassungsschutz nach dem Abtauchen des Trios die folgenden Angaben gemacht:

„Ich wurde dann in der Folge auch von zwei Männern vom Verfassungsschutz auf der Arbeitsstelle aufgesucht und auf dem Heimweg angesprochen, die mich hinsichtlich der Drei befragten. Ich teilte diesen bereits damals mit, dass ich nicht weiß, wo die Drei sich aufhalten. Sie gaben mir sogar mehrfach Geld, damit ich mich kundig mache bzw. rausbekomme wo sie sich aufhalten. Da ich nicht weiterhelfen konnte hat sich der Kontakt dann erledigt. Wie bereits gesagt habe ich den *Ralf* dahingehend mehrmals angesprochen, wobei ich immer die gleiche Antwort bekam, dass er keinen Kontakt zu den Dreien hat und nicht weiß wo sie sind.“³⁴⁷⁰

h) Hinweise des Brandenburger V-Mannes Piatto auf das Trio im Zeitraum August bis Oktober 1998

Im Zeitraum August bis Oktober 1998 erhielt der Verfassungsschutz Brandenburg über den V-Mann *Piatto*³⁴⁷¹ mehrere Meldungen, die einen Bezug zum Trio hatten. Im Rahmen dieser Meldungen kam es Mitte September 1998 zu Besprechungen im Innenministerium Brandenburg, an denen auch Mitarbeiter des LfV Thüringen und des LfV Sachsen teilnahmen. Unklar ist, inwiefern das LfV Thüringen die in diesem Zusammenhang bekannt gewordenen Informationen an das LKA Thüringen weitergab.

aa) Darstellung im Schäfer-Gutachten

Im *Schäfer-Gutachten* werden – wie sich der unter E. III. 5. dargestellten Chronologie entnehmen lässt – unter den Daten 2., 14. und 18. September und 2. und 14. Oktober 1998 die einzelnen Meldungen dargestellt, die dem LfV Thüringen durch den Verfassungsschutz Brandenburg zugehen. Zudem wird dargestellt, dass eine Mitteilung in Bezug auf diese Meldungen an den damaligen Präsidenten des LKA erfolgt sei und dass unklar sei, weshalb dieser die Meldung hausintern nicht weitergeleitet habe.³⁴⁷²

3469) Quittungen vom 14. August 1998, 18. August 1998 und 9. September 1998, MAT A TH-3/1 (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Anlage 3, Bl. 38t und Bl. 38u.

3470) Protokoll über die Vernehmung der Zeugin *Juliane W.* durch das BKA vom 24. Januar 2012, MAT A BY-14/1d, Bl. 210 ff. (213).

3471) Allgemein zum V-Mann *Piatto* (*Carsten Szepanski*) siehe bereits oben im Abschnitt D. III. 1.

3472) *Schäfer-Gutachten*, MAT A TH-6, Bl. 157 - 160.

bb) Die Meldungen des V-Mannes Piatto im Einzelnen

Im Zeitraum August bis Oktober 1998 lieferte der V-Mann *Piatto* die folgenden Meldungen, die Bezug zum Trio hatten:

aaa) Deckblattmeldung vom 19. August 1998

Die Deckblattmeldung vom 19. August 1998 (Nr. 124/98)³⁴⁷³ lautete auszugsweise:

„Laut *Antje P.* sind drei sächsische Skinheads (zwei Männer und eine Frau) zur Zeit wegen verschiedener Straftaten auf der Flucht. Dieser Fall sei medienbekannt. Die drei, von denen einer anonym Artikel für die Publikation *White Supremacy* geschrieben habe, wollen sich angeblich innerhalb der nächsten drei Wochen mit ‚geliehenen Pässen‘ nach Südafrika absetzen und dort in neue Identitäten schlüpfen.“

Das Treffen mit dem V-Mann war durch den Zeugen *Meyer-Plath* gemeinsam mit dem Zeugen *R. G.* wahrgenommen worden. Der Zeuge *Meyer-Plath* hat in Bezug auf das Treffen bekundet:

„Diese Informationen, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete, verbuchten wir in der Meldung unter ‚Verschiedenes‘. Der Sachverhalt sagte uns damals gar nichts. Wir hatten das nicht auf dem Radar.“³⁴⁷⁴

sowie:

„Der erste Hinweis – wie ich in meinem Eingangsstatement geschildert habe – kam mehr oder weniger, nein, er kam aus heiterem Himmel für uns beide Brandenburger Beschaffer, die diesen Hinweis entgegengenommen haben. Wir haben ihn deshalb ja auch unter ‚Verschiedenes‘ eingruppiert in der Hoffnung, dass die ‚Auswertung‘ das dann einordnen kann. Also, er hat völlig von sich aus über diesen Personenkreis berichtet, der ihm ja offensichtlich auch nicht bekannt war. Für ihn waren es zu Beginn ja sächsische Skinheads, die untergetaucht waren.“³⁴⁷⁵

bbb) Deckblattmeldung vom 9. September 1998:

Die Deckblattmeldung vom 9. September 1998³⁴⁷⁶ (Nr. 140/98) lautete auszugsweise³⁴⁷⁷:

„Einen persönlichen Kontakt zu den drei Skinheads (siehe Deckblattmeldung vom 19.08.1998)

3473) Deckblattmeldung vom 19. August 1998, MAT A BB-1, S. 25 ff. (30).

3474) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 6.

3475) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 21.

3476) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 6.

3477) Deckblattmeldung vom 9. September 1998, MAT A BB-1, S. 32 ff. (36).

soll *Jan Werner* haben. *Jan Werner* soll zur Zeit den Auftrag haben, „die drei Skinheads mit Waffen zu versorgen“. Gelder für diese Beschaffungsmaßnahmen soll die „Blood & Honour“-Sektion Sachsen bereitgestellt haben. Die Gelder stammen aus Einnahmen aus Konzerten und dem CD-Verkauf. Vor ihrer beabsichtigten Flucht nach Südafrika soll das Trio einen weiteren Überfall nach dem Erhalt der Waffen planen, um mit dem Geld sofort Deutschland verlassen zu können. Der weiblichen Person des Trios will *Antje P.* ihren Pass zur Verfügung stellen. *P.* und *Werner* sollen unabhängig voneinander und ohne Wissen des anderen für die drei tätig sein.“

Auch dieses Treffen, bei dem *Piatto* die dieser Meldung zu Grunde liegenden Angaben machte, nahmen die Zeugen *Meyer-Plath* und *R. G.* gemeinsam wahr.

Zu der Herkunft der Informationen hat der Zeuge *Meyer-Plath* bekundet:

„Herr Abgeordneter, ich habe da keine persönlichen Erinnerung mehr an diese Gespräche. Aber es spricht dafür, dass er klar gesagt hat: ‚Das habe ich einerseits von ihm‘, also von *Jan Werner*, und unabhängig davon, auch durch Gespräche mit *Antje P.*“³⁴⁷⁸

Mit *Jan Werner* und *Antje P.* habe *Carsten Szczepanski* schon lange Kontakt gehabt:

„Er hatte eine Vielzahl von Kontakten zu Rechts-extremisten bundesweit, die ihn insbesondere auch in der Haft unterstützt haben, und zu denen gehörten schon in den Jahren 94 Rechtsextremisten aus dem Raum Chemnitz/Limbach-Oberfrohna, insbesondere auch die Personen *Jan Werner*, *Antje P.*, *Michael P.*“³⁴⁷⁹

ccc) Deckblattmeldung vom 16. September 1998

Die Deckblattmeldung vom 16. September 1998 (Nr. 142/98)³⁴⁸⁰ lautete auszugsweise:

„Ein Angehöriger des ‚Sächsischen Skinhead-Trios‘ hat den Artikel auf Seite 26 der Publikation ‚White Supremacy‘ verfasst.“

Der Zeuge *Meyer-Plath* hat bekundet, dass das dieser Meldung zu Grunde liegende Treffen mit *Carsten Szczepanski* durch den Zeugen *R. G.* allein wahrgenommen wurde.

ddd) Deckblattmeldung vom 29. September 1998

Die Deckblattmeldung vom 29. September 1998 (Nr. 150/98)³⁴⁸¹ lautete auszugsweise:

„Am Rande des Konzerts erfuhr die Quelle, dass *Jan Werner* bei seinen Versuchen, die drei flüchtigen Neonazis aus Thüringen mit Waffen zu versorgen, noch nicht erfolgreich war und die Suche fortsetzt.“

eee) Deckblattmeldung vom 13. Oktober 1998

Die Deckblattmeldung vom 13. Oktober 1998 (Nr. 158/98)³⁴⁸² lautete auszugsweise wie folgt:

„Gesprächsweise konnte die Quelle von *Werner* erfahren, dass dieser immer noch auf der Suche nach Waffen für die drei flüchtigen thüringischen Neonazis ist.“

Dieser Meldung vorausgegangen war ein Treffen, was nach Aussage des Zeugen *Meyer-Plath* am 9. Oktober 1998 stattfand. Den Akten sei, so der Zeuge *Meyer-Plath*, bezüglich dieses Treffens Folgendes zu entnehmen:

„Die Quelle erhielt den Auftrag, die weitere Entwicklung der ‚Blood & Honour‘-Spaltung zu verfolgen. Darüber hinaus erhielt sie erneut den Auftrag, Erkenntnisse zu den drei flüchtigen Thüringer Neonazis zu beschaffen. Aus diesen beiden Gründen wird die Quelle am Wochenende nach Chemnitz und Dresden reisen.“³⁴⁸³

Der Zeuge *Meyer-Plath* hat hierzu weiter bekundet:

„Das war also jetzt nicht: ‚Sollte dir ein Dritter davon erzählen, hör nicht zu!‘, sondern: Nutze alle Gesprächskontakte, die du hast. Wenn dann noch mehrere dazukommen – gerne, aber natürlich auch die, die schon vorher offensichtlich bereit gewesen sind – aus welchen Gründen und ob wahrheitsgemäß oder nicht –, solche Informationen zu geben.“³⁴⁸⁴

cc) Besprechung in Potsdam bezüglich des weiteren Umgangs mit der Information am 15. oder 16. September 1998

Am 15. oder 16. September 1998 fand im Innenministerium in Potsdam im Hinblick auf die Quellenmeldung Nr. 140/98 eine Besprechung statt.³⁴⁸⁵ Über das Gespräch existiert ein Vermerk, der das Datum 17. September 1998 trägt und der durch einen Teilnehmer aus dem LfV Sach-

3478) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 49.

3479) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 22.

3480) Deckblattmeldung vom 16. September 1998, MAT A BB-1, S. 38 ff. (42).

3481) Deckblattmeldung vom 29. September 1998, MAT A BB-1, S. 44 ff. (49).

3482) Deckblattmeldung vom 13. Oktober 1998, MAT A BB-1, S. 52 ff. (56).

3483) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 7.

3484) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 49.

3485) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, Bl. 158.

sen angefertigt wurde.³⁴⁸⁶ Der Vermerk vom 17. September 1998, der sich nach Aussage des Zeugen *Meyer-Plath* seit dem 22. November 2011 auch in den Akten des Verfassungsschutzes Brandenburg befände, sei kein

„abgestimmtes Protokoll, sondern ein Vermerk eines Mitarbeiters des sächsischen Verfassungsschutzes. In diesem Vermerk ist festgehalten, dass über die Frage, wie die Informationen von *Szczepanski* zu den drei flüchtigen Personen an die Thüringer Polizei übermittelt werden können, beraten wurde und dass darüber eine Vorgehensweise abgestimmt wurde.“³⁴⁸⁷

aaa) Anlass und Datum der Besprechung

Der Zeuge *Schrader* hat im Hinblick auf den Anlass der Besprechung geschildert:

„Wir haben zunächst diese Deckblattmeldung auf dem Postweg bekommen – von Brandenburg, meine ich, wäre das so gewesen – und wollten dann mit Brandenburg telefonisch klarkommen, dass wir das weitergeben können. Das haben die Brandenburger vehement abgelehnt. Dann haben wir noch mit Sachsen Verbindung aufgenommen und haben dann von uns aus vorgeschlagen, dass wir darüber eine Besprechung führen, damit wir diese Meldung weitergeben können, und sind dann meines Wissens erst nach Potsdam gefahren, haben dann darüber gesprochen. Und es muss auch bei uns in den Akten einen Vermerk geben; denn ich weiß, ich habe damals noch einen Vermerk gefertigt, etwa mit dem – – ungefähr sinngemäß, dass also wir entgegen der Meinung der Brandenburger trotzdem diese Meldung an die Polizei weitergeben. Das muss irgendwo in den Akten stehen.“³⁴⁸⁸

Der Zeuge *Tüshaus* vom LfV Sachsen, der an dem Gespräch selbst nicht beteiligt war, hat im Hinblick auf das Datum des Gesprächs und auf die Tatsache, dass der Vermerk über das Gespräch das Datum vom 17. September 1998 trage, bekundet:

„Dieses Gespräch wird in dem Vermerk mit dem 17. September datiert, was ich allerdings jetzt im Nachhinein für unwahrscheinlich halte; der Vermerk selbst datiert vom 17., und die Chronologie lässt sich eigentlich nur logisch dann erschließen, wenn man das erste Gespräch auf den 16. legt.“³⁴⁸⁹

3486) Vermerk vom 17. September 1998, MAT A TH-3/6 (Tgb. Nr. 78/12 – GEHEIM), Ordner 1, Anlage 4, Bl. 20 – 21b (Dokument selbst ist VS-VERTRAULICH).

3487) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 6 f.

3488) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 161 f.

3489) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 8.

An der Besprechung in Potsdam nahmen vom LfV Thüringen die Zeugen *Nocken* und *Schrader* teil.³⁴⁹⁰

bbb) Teilnahme von Vertretern des BfV an dem Gespräch

Eine Teilnahme des BfV sei nach Angaben der Zeugin *Dobersalzka* wegen einer kurzfristigen Verlegung des Besprechungsortes nicht möglich gewesen.³⁴⁹¹ Die Zeugin *Dobersalzka* war in den Jahren 1998 bis 2006 zuständige Referatsleiterin im BfV für den Bereich „Rechtsterrorismus.“³⁴⁹² Dieses Referat war zuständig für die Suche nach dem untergetauchten Trio.³⁴⁹³ Die Zeugin hat ausgesagt, dass die Besprechung zunächst in Thüringen habe stattfinden sollen, was naheliegend gewesen sei.³⁴⁹⁴ Sehr kurzfristig sei die Besprechung aber nach Potsdam verlegt worden, so dass ihre Vertreterin, die bereits auf dem Weg nach Thüringen gewesen sei, nicht mehr habe teilnehmen können.³⁴⁹⁵ Wer an der Besprechung teilgenommen habe, entziehe sich ihrer Kenntnis.³⁴⁹⁶ Sie habe von der Besprechung, obwohl es an diesem Tag zugesagt worden sei, kein Protokoll erhalten.³⁴⁹⁷ Auch in den dem Ausschuss übersandten Akten des BfV findet sich kein entsprechender Hinweis.

Auch der Zeuge *Kippenborck* (Sachbearbeiter im Referat „Rechtsterrorismus“ des BfV) hat ausgesagt, nach seinem Kenntnisstand habe seitens des BfV deshalb niemand an dieser Besprechung teilgenommen, weil der Ort des Treffens kurzfristig verlegt worden sei.³⁴⁹⁸ Dass eine Sitzung so kurzfristig verlegt werde, dass ein Vertreter des BfV nicht mehr teilnehmen könne, sei ein ungewöhnlicher Vorgang.³⁴⁹⁹

ccc) Inhalt der Besprechung

In der Besprechung ging es darum, in welcher Form die Deckblattmeldung Nr. 140/98 für die Fahndung nutzbar gemacht werden kann.

In dem Vermerk vom 17. September 1998 heißt es hierzu³⁵⁰⁰:

3490) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 51, *Schrader*, Protokoll-Nr. 53; S. 137.

3491) *Dobersalzka*, Protokoll-Nr. 72, S. 29 (nichtöffentlich).

3492) *Dobersalzka*, Protokoll-Nr. 72, S. 4 (nichtöffentlich).

3493) *Dobersalzka*, Protokoll-Nr. 72, S. 4 f. (nichtöffentlich); *Egerton*, Protokoll-Nr. 70, S. 11 f.

3494) *Dobersalzka*, Protokoll-Nr. 72, S. 28 (nichtöffentlich).

3495) *Dobersalzka*, Protokoll-Nr. 72, S. 29 (nichtöffentlich).

3496) *Dobersalzka*, Protokoll-Nr. 72, S. 29 (nichtöffentlich).

3497) *Dobersalzka*, Protokoll-Nr. 72, S. 29 (nichtöffentlich).

3498) *Kippenborck*, Protokoll-Nr. 72, S. 44 (nichtöffentlich).

3499) *Kippenborck*, Protokoll-Nr. 72, S. 47 (nichtöffentlich).

3500) Vermerk vom 17. September 1998, MAT A TH-3/6 (Tgb. Nr. 78/12 – GEHEIM), Ordner 1, Anlage 4, Bl. 20 – 21b (Dokument selbst ist VS-VERTRAULICH).

„Ziel der Beratung war es, Maßnahmen festzulegen, die den Nachrichtengeber (Quelle BB) nicht gefährden.“

Im Hinblick auf die erfolgten Festlegungen heißt es in dem Vermerk weiter unter anderem:

- „1. IM Brandenburg ist grundsätzlich nicht bereit, die Quellenmeldung als solches für die Polizei freizugeben.
2. Ggf. Erstellung eines Behördenzeugnisses durch BfV, da Unterstützung von dort zugesagt.
3. LfV Thüringen informiert ohne Nennung der Herkunft der Information das LKA Thüringen über den Sachverhalt – Behandlung der Hinweise mit hoher Sensibilität wird vorausgesetzt.“

Der Zeuge *Boos* hat bezüglich der Besprechung und ihres Ergebnisses bekundet:

„Die Phase zwei beginnt mit der Meldung aus dem LfV Brandenburg vom 14.09., dass *Jan Werner* den Auftrag gehabt haben soll, Waffen zu beschaffen, damit mit den Waffen weitere Überfälle begangen werden können und damit die drei Flüchtigen aus der Beute der Überfälle dann auch nach Südafrika fliegen könnten. *Antje P.*, ebenfalls eine bekannte Rechtsextremistin aus Sachsen, aus dem ‚Blood & Honour‘- und dem *Jan-Werner*-Umfeld, wolle der *Zschäpe* einen Pass zur Verfügung stellen.

Diese Information ist von Brandenburg an das LfV Sachsen, an das LfV Thüringen und auch an das BfV gegeben worden. Sie führte dazu, dass jetzt das LfV Sachsen sich aktiv mit einbrachte, und es wurde eine gemeinsame Besprechung der beteiligten Verfassungsschutzbehörden durchgeführt. Ziel war es, über die Weitergabe der Information an die Polizei zu beraten. Das war natürlich das vorrangigste aller Ziele, das jetzt anstand.

Dazu war es natürlich erforderlich, dass die nachrichtengebende Stelle oder der Nachrichteneigner, also das LfV Brandenburg, auch dafür seine Zustimmung erteilt. Anderenfalls war eine Weitergabe nicht zulässig.

Dieses Ergebnis der Besprechung war, dass das LfV Brandenburg einer schriftlichen Weitergabe dieser Meldung nicht zugestimmt hat. Das LfV Brandenburg hat aber gesagt, die Meldung kann ohne Angabe der Herkunft der Meldung und nicht schriftlich, also mündlich, weitergegeben werden an das LKA Thüringen.

Das war eine Angelegenheit jetzt zwischen dem LfV Brandenburg als nachrichtengebende Stelle, LfV Thüringen als nachrichtenweitergebende Stelle und dann letztendlich zum LKA Thüringen als

empfangende Stelle. Das LfV Sachsen hatte insofern keine aktive Rolle.“³⁵⁰¹

Der Zeuge *Vahrenhold* hat hierzu bekundet:

„Also Brandenburg hat eine klare Linie gefahren. Die haben gesagt: Das LfV Thüringen darf informell das LKA Thüringen informieren. - Das wurde in Richtung Thüringen gesagt, nicht in Richtung Sachsen. Eine schriftliche Information wurde damals verweigert.“³⁵⁰²

Der Zeuge *Schrader* hat ausgeführt, der Verfassungsschutz Brandenburg habe die Meldung nicht freigeben wollen:

„Wir haben ja mit den Brandenburgern einen richtigen Disput gehabt, weil die Brandenburger sagten: Wir geben diese Meldungen nicht frei. Wir geben sie nicht frei.“³⁵⁰³

Auch die Vertreter aus dem LfV Sachsen hätten in der Besprechung in Potsdam zunächst die Meinung vertreten,

„dass man das weitergeben muss; aber für die stellte sich die Frage nicht, weil es hier um Thüringer ging.“³⁵⁰⁴

Der Zeuge *Nocken* hat ebenfalls angegeben, eine förmliche Weiterleitung der Meldung habe die quellenführende Dienststelle strikt untersagt.³⁵⁰⁵

„Wir haben mehrfach das Landesamt befragt, ob wir diese Meldung weitergeben können. Man hat uns mehrfach gesagt, nein, das ginge nicht. Dann ist es nicht in meiner Macht, zu sagen: Es geht doch.“³⁵⁰⁶

Ein leitender Beamter der Brandenburger Verfassungsschutzbehörde, so *Nocken*, habe dem LfV Thüringen „einen Maulkorb verpasst“.³⁵⁰⁷

Der Zeuge *Tüshaus* hat bekundet, dass zunächst noch im Raum gestanden habe, dass durch das BfV ein Behördenzeugnis über die Meldung ausgestellt werde, wodurch auch eine schriftliche Weitergabe der Meldung möglich gewesen wäre. Später habe das LfV Brandenburg jedoch in dieser Hinsicht sein Einverständnis verweigert. Konkret hat *Tüshaus* bekundet:

„Eine Idee war: Wir machen das neutral; das BfV, das die Meldung auch hat, sagt: ‚Uns ist dienstlich bekannt geworden, dass‘, und dann wird der Sachverhalt neutral geschildert. [...] Das hätten wir auch machen können. Dann hätten wir allerdings natürlich eine mehr oder weniger falsche Spur gelegt. Ich weiß nicht, ob das so ganz korrekt gewe-

3501) *Boos*, Protokoll-Nr. 62, S. 90 f.

3502) *Vahrenhold*, Protokoll-Nr. 62, S. 79 f.

3503) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 137.

3504) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 137.

3505) *Nocken*, Protokoll Nr. 49, S. 121.

3506) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 4.

3507) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 19.

sen wäre. Das BfV hat, so der Vermerk, angeboten, so etwas zu machen. Das ist in dem ersten Teil über das erste Gespräch so festgehalten worden. Im zweiten Teil, also am 21. September, habe ich dann festgehalten: Das will das quellenführende Land nicht mehr.³⁵⁰⁸

Am 21. September 1998 habe es, so *Tüshaus*, ein vermutlich telefonisches weiteres Gespräch gegeben. Der hierüber verfasste handschriftliche Vermerk stamme von ihm.³⁵⁰⁹ In dem handschriftlichen Vermerk heißt es zu der Weitergabe der Quelleninformation:

„Brandenburg hält die Forderung nach Quellenschutz aufrecht, die Meldung darf nicht in einer Weise verwertet werden, die ggf. eine Offenbarung nach außen nach sich zieht.“³⁵¹⁰

Der Zeuge *R. G.*, seinerzeit einer der V-Mann-Führer der Quelle *Piatto* hat bekundet, er erinnere sich nicht an das Treffen im Innenministerium Brandenburg:

„Null Erinnerung, und ich kann Ihnen nichts sagen. Das kann da so stehen. Ich habe - - Ich kenne diese Besprechung nicht. Ich habe daran keine Erinnerung, und das müssen Sie mir so abnehmen. Ich weiß es nicht.“³⁵¹¹

Aus dem Vermerk vom 17. September 1998 geht hervor, dass eine Person an dem Treffen teilnahm, die den Nachnamen von *R. G.* trug.³⁵¹²

Der Zeuge *Meyer-Plath* hat angegeben, an der Besprechung nicht teilgenommen zu haben.³⁵¹³ Darüber hinaus hat er im Hinblick auf den Vermerk, der auf den 17. September 1998 datiert, bekundet:

„Aus dem Vermerk vom 17.09. - ich kann die genauen Beweggründe jetzt der einzelnen handelnden Akteure nicht nachvollziehen; ich war nicht dabei - geht der Geist hervor, es ginge um die Frage des Wie man diese Informationen weitergibt, nicht des Ob. Das heißt, das war offenbar davon geprägt, zu sagen: Wir haben eine brisante Information, die unbedingt die Polizei erreichen muss, wir brauchen aber einen Weg, der - und das wird aus dem Vermerk deutlich - es möglich macht, die Quelle weiterzuführen.“³⁵¹⁴

Allgemein in Bezug auf die damalige Arbeitsweise hat der Zeuge *Meyer-Plath* bekundet, was ihm nach Kennt-

nisnahme des aus den 17. September 1998 datierenden Vermerks im November 2011 aufgefallen sei:

„Da sind mir sofort vier Dinge aufgefallen, die heute Standard wären im Verfassungsschutz, die damals offensichtlich in dieser Form nicht beachtet wurden. Das Erste ist: Wo war das Bundesamt für Verfassungsschutz? Immerhin ging es bei diesem Sachverhalt um Flucht ins Ausland - eine originäre Zuständigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz, wenn es um Auslandsbezüge von Extremisten geht. Das Zweite ist: Wo war die abgestimmte Protokollierung? Bei einem Sachverhalt einer solchen Brisanz wäre es aus meiner Sicht oder ist es heute absolut State of the Art, zu sagen: Wir müssen ein Protokoll der gemeinsamen Vorgehensweise abstimmen. Was mir ebenfalls fehlt, ist die Frage: Welche zukünftigen Meilensteine setzen wir uns? Das, was dort verabredet ist: gucken, ob es funktioniert; aber spätestens an dem und dem Tag kommen wir wieder zusammen und gucken, ob uns das jetzt weitergebracht hat oder nicht. Und die vierte Frage: Spätestens bei diesem nächsten Treffen wäre aus meiner Sicht in Form eines Infoboards, so wie das heute gewährleistet ist, eben auch die Einbindung der Polizei Thüringens und Sachsens notwendig gewesen. Das fällt an diesem Schriftstück auf. Man sieht daran, dass wir 15 Jahre weiter sind im Sicherheitsverbund Verfassungsschutz und Polizei, dass heute völlig anders gearbeitet würde, als das damals der Fall war. Das ist auch etwas, wenn Sie mich fragen, Frau Vizepräsidentin: Was hätten Sie anders gemacht? - Spätestens bei der Frage, als ich - - Ich weiß nicht mehr genau, warum ich an dieser Besprechung nicht teilgenommen habe. Aber als ich dann wieder in den Dienst kam - - gehe ich davon aus, dass mich meine Kollegen unterrichtet haben, gesagt haben: So und so, das war jetzt passiert, das ist hier verhandelt worden, und so und so ist das Weitergehen. Dass ich diese vier Punkte hätte anmahnen müssen und sagen müssen: Das kann es aber jetzt nicht gewesen sein. Wir mögen als Brandenburger aus dieser Veranstaltung rausgegangen sein mit dem Gefühl: Das läuft. - - Aber nachzuhaken, spätestens nach ein paar Tagen und Wochen, und zu sagen: Haben wir das jetzt im Griff, ist das bei der Polizei so angekommen, dass da auch gehandelt werden kann? - Das ist etwas, was ich mir vorwerfe und mir wahrscheinlich bis zum Lebensende vorwerfen muss. Ob es dann erreicht hätte, weiß ich nicht. Aber das ist aus meiner Sicht ein ganz entscheidender Punkt.“³⁵¹⁵

3508) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 9 f.

3509) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 9.

3510) Handschriftlicher Zusatz zum Vermerk vom 17. September 1998, MAT A TH-3/6 (Tgb. Nr. 78/12 – GEHEIM), Ordner 1, Anlage 4, Bl. 21 (Dokument selbst ist VS-VERTRAULICH).

3511) *R. G.*, Protokoll-Nr. 56 (nichtöffentlich), S. 16.

3512) Vermerk vom 17. September 1998, MAT A TH-3/6 (Tgb. Nr. 78/12 – GEHEIM), Ordner 1, Anlage 4, Bl. 20 f. (Dokument selbst ist VS-VERTRAULICH).

3513) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 7.

3514) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 64.

3515) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 40.

dd) Weitergabe der Meldung durch Vertreter des LfV Thüringen an das LKA Thüringen?

Im Hinblick auf die Weitergabe der Meldung widersprechen sich die Aussagen der Zeugen aus dem LfV Thüringen und aus dem LKA Thüringen.

Der Zeuge *Schrader* hat erklärt, dass das LfV Thüringen mit den Ermittlern selbst nicht über diese Quellenmeldung bezüglich einer Bewaffnung des Trios gesprochen habe.³⁵¹⁶

Die Zeugen *Nocken* und *Schrader* haben vor dem Untersuchungsausschuss übereinstimmend erklärt, sie hätten die Meldung über eine Bewaffnung des Trios dem Präsidenten des LKA, Herrn *Luthardt*, zukommen lassen.

Die Zeugen *Nocken* und *Schrader* haben angegeben, sie seien gemeinsam noch am Abend der Unterredung nach Erfurt ins Landeskriminalamt gefahren, um Herrn *Luthardt* diesen Sachverhalt vorzutragen.³⁵¹⁷ In einem anderen Teil seiner Vernehmung hat der Zeuge *Nocken* ausgesagt, man sei „nach der Tagung oder nach dem Tag der Zusammenkunft“ beim LKA-Chef gewesen.³⁵¹⁸

Der Zeuge *Schrader* hat ausgesagt:

„Wir sind extra abends, weil wir nicht wussten, wie wir diese Meldung anders rüberbringen sollten - - Sie war uns einfach zu heiß, um sie auf der Arbeitsebene rauszuplaudern, und darum sind wir extra abends hingefahren zu *Luthardt* und haben ihm das gesagt.“³⁵¹⁹

Der Zeuge *Nocken* hat dargelegt, die von der anderen Landesbehörde eigentlich strikt untersagte Weitergabe sei dennoch erfolgt und zwar mündlich an den Präsidenten des LKA in einem vertraulichen Gespräch.³⁵²⁰

„Wir haben es trotzdem getan, nicht dokumentiert, aber auf mündliche Art und Weise dem Präsidenten des LKA in einem vertraulichen Gespräch - - Richtig, wir dachten, das ist die korrekt- - die einzig vernünftige Art und Weise, damit umzugehen.“³⁵²¹

„Wir sind nach der Besprechung, meine ich, direkt noch abends ins Landeskriminalamt gefahren und haben den Herrn *Luthardt* diesen Sachverhalt vortragen, haben gesagt: Wir können es dir eigentlich gar nicht sagen; denn Brandenburg sagt Nein, und zwar ausdrücklich Nein. Wir tun es aber trotzdem.“³⁵²²

Die Meldung sei in „geeigneter Form“ dem Präsidenten des LKA vorgetragen worden.³⁵²³ „In geeigneter Form“ bedeute:

„[...] wir haben es ihm mündlich vorgetragen, ohne dass er einen schriftlichen Vermerk davon gekriegt hat. [...] Die geeignete Form ist das Mündliche.“³⁵²⁴

Der Zeuge *Nocken* hat die Informationsweitergabe in diesem Fall als „unverantwortlich offen“ bezeichnet.³⁵²⁵ Es wäre

„eigentlich unsere Pflicht gewesen, sie für uns zu behalten.“³⁵²⁶

„Es ist kein Affront gegenüber diesem Land. Aber wenn dieses Landesamt strikt um Quellenschutz bittet und den Quellenschutz in den Vordergrund stellt, dann ist es sehr schwierig für uns, einfach diesen Quellenschutz zu missachten und diese Meldung an die Polizei weiterzugeben; denn da wird auch die Quelle des Landesamtes extrem gefährdet.“³⁵²⁷

Der Zeuge *Schrader* hat ausgeschlossen, dass bei dieser mündlichen Unterrichtung nur der Aspekt „*Antje P./Chemnitz*“ erwähnt worden und der Aspekt „Waffen“ weggefallen sei. Er hat ausgesagt:

„Nein, das kann nicht sein, weil es ja nur um diese Waffen ging - in erster Linie.“³⁵²⁸

Ob auch der weitere Aspekt der Meldung – Flucht nach Südafrika – bei dieser Unterrichtung detailliert angesprochen worden sei, könne er nicht sagen.³⁵²⁹

Der Zeuge *Nocken* hat angegeben, dass sämtliche der in der Meldung enthaltenen Informationen – geplanter Überfall, Warten auf Waffen sowie Pläne, sich nach Südafrika abzusetzen – bei der Besprechung angesprochen worden seien. Er und Herr *Schrader* hätten das, was bei der Besprechung angesprochen worden sei, auch dem Präsidenten des LKA mitgeteilt.³⁵³⁰ Auf Nachfrage zum konkreten Inhalt der Mitteilung hat er einschränkend geäußert:

„Jetzt kann ich Ihnen nicht mehr genau sagen, welche Einzelheiten ich da gesagt habe.“³⁵³¹

Auf die Frage, ob das LfV Thüringen Herrn *Luthardt* untersagt habe, die Meldung bezüglich einer Bewaffnung an die Fahndung weiterzugeben, hat der Zeuge *Schrader* geantwortet:

3516) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 125.

3517) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 126; *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 3, S. 18.

3518) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 53.

3519) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 126.

3520) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 4.

3521) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 4.

3522) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 18.

3523) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 18; S. 40.

3524) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 40.

3525) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 121.

3526) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 4.

3527) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 3.

3528) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 137.

3529) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 126.

3530) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 18; S. 53.

3531) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 40.

„Nein, das haben wir so nicht gesagt. Wir haben Herrn *Luthardt* nur gesagt, er möge mit dieser Information vorsichtig sein. Wir hätten das auf unsere Kappe genommen, das zu sagen, damit Leute, wenn Leute an die drei rangingen, damit rechnen müssten, dass sie im Besitz von Waffen seien, aus Eigenschutzgründen.“³⁵³²

Auf Nachfrage, ob man Herrn *Luthardt* die Meldung mitgeteilt habe mit der Bitte, dass sie nicht aktenkundig werde, hat der Zeuge *Nocken* geantwortet:

„Man sagt: in geeigneter Form.- Richtig.“³⁵³³

Der damalige kommissarische Leiter des LKA Thüringen, der Zeuge *Luthardt* hat auf den Vorhalt, dass im *Schäfer*-Gutachten dargestellt sei, dass der Präsident des LKA seinerzeit über das Gespräch in Brandenburg persönlich unterrichtet worden sei, bekundet:

„Erst mal: Ich habe lange überlegt. Ich habe den *Schäfer*-Bericht ja auch ausführlich gelesen. Ich kriege das nicht auf die Reihe, diese Aussage dort, weil an so ein Gespräch hätte ich mich erinnert. Also, ganz verkalkt bin ich noch nicht, auch wenn ich schon etwas älter bin. Wie ich mich kenne, von meiner Persönlichkeit, wüsste ich, wie ich reagiere. Und da ich nicht reagiert habe, gehe ich davon aus, dass ich nicht gemeint bin. Es ist natürlich so: Man hat oftmals den Namen „Präsident LKA“ - das ist heute auch üblich -, obwohl dann vielleicht ein Abteilungsleiter oder ein Dezernatsleiter das gemacht hat.

Ich habe auch die Zeitabläufe mal rekonstruiert, wo ich da war. Ich war gar nicht anwesend, so dass es woanders aufgelaufen sein muss. Und ich finde nicht, wo es aufgelaufen ist. Ich hatte ja damals den Abteilungsleiter 1, später 6, *Peter Werner*, mit den Operativmaßnahmen beauftragt gehabt, weil ich nicht rumkam. Er kann sich aber auch nicht, oder: konnte sich auch nicht erinnern an so ein Gespräch. Das ist also äußerst schwierig, das jetzt nachzuvollziehen. Mehr kann ich wirklich nicht sagen. Wenn ich es wüsste, würde ich es Ihnen sagen.

Das andere, was Herrn *Wunderlich* angeht, noch mal mit den Waffen hier, und auch Gespräch: Das waren Vermutungen, das war ein - ich sage es mal - Bauchgefühl. Das war eine reine präventive Sache. Weil ich immer sage: Man muss auch über solche Sachen reden, nicht, dass tatsächlich etwas dran ist, und hinterher eskaliert die Lage. Also, da war ich sicher sehr offen, aber es gab nichts Konkretes.

Und wenn wir gewusst hätten - das sage ich auch; auch da hätte ich eine andere Schlussfolgerung gezogen -, dass Waffen eine Rolle gespielt hätten -

also, das können Sie wirklich glauben; und wenn wir zehn andere Vorgänge in die Ecke geschmissen hätten -: Da hätten wir aber - ich sage es mal - Priorität eins, drei Sterne geschossen und hätten das gemacht. Das wussten wir aber nicht. Deswegen haben wir es auch nicht gemacht.“³⁵³⁴

Der damalige Leiter der Zielfahndung des LKA, der Zeuge *Wunderlich*, hat vor dem Untersuchungsausschuss verneint, über die Versuche des Trios, Waffen zu beschaffen, unterrichtet worden zu sein. Er hat bekundet:

„Nein, weil dann wären wir auch - - Logischer Schluss: Wir wären gar nicht mehr alleine los und hätten Ermittlungen durchgeführt. Wir hätten ein Spezialeinsatzkommando dabeigehabt.“³⁵³⁵

„Wir hatten keine Kenntnis von dem Sachstand unseres polizeilichen Gegenübers. Das ist richtig.“³⁵³⁶

Auch den Akten des LKA Thüringen konnte kein Hinweis darauf entnommen werden, dass diesem die Meldung „dienstlich bekannt“ sei.

Auf Vorhalt, dass der damalige Präsident des LKA, *Luthardt*, vor dem Untersuchungsausschuss angegeben habe, an die Unterrichtung keine Erinnerung zu haben, hat der Zeuge *Schrader* erklärt:

Wenn er sich daran nicht erinnert - ich kann Ihnen jetzt nicht sagen, warum. Ich will ihm auch gar nichts unterstellen, aber ich bleibe dabei -,“³⁵³⁷

Auch der Zeuge *Nocken* hat angegeben, er könne nicht beurteilen, warum Herr *Luthardt* keine Erinnerung an die Meldung habe.“³⁵³⁸

Auch in dem schon erwähnten Vermerk vom 17. September 1998 ist vermerkt, dass eine „Besprechung mit dem Präsidenten des LKA TH“ erfolgt sei. Dieser habe für die Umsetzung der Maßnahmen einen schriftlichen Bericht gefordert, „um beim Amtsrichter Beschlüsse für Tü und Observation zu beantragen.“³⁵³⁹

ee) Suchmaßnahmen im zeitlichen Zusammenhang mit den Meldungen des V-Mannes Piatto

aaa) Maßnahmen des LKA Thüringen

Die im Rahmen der Fahndung nach dem Trio durchgeführten Maßnahmen des LKA Thüringen zwischen August und Oktober 1998 in Bezug auf *Jan Werner* und

3532) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 126.

3533) *Nocken*, Protokoll Nr. 53, S. 18.

3534) *Luthardt*, Protokoll-Nr. 51, S. 109.

3535) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 21.

3536) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 22.

3537) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 126.

3538) *Nocken*, Protokoll Nr. 53, S. 4.

3539) Vermerk vom 17. September 1998, MAT A TH-3/6 (Tgb. Nr. 78/12 – GEHEIM), Ordner 1, Anlage 4, Bl. 21 (Dokument selbst ist VS-VERTRAULICH).

Antje und *Michael P.* sind im Abschnitt E. II. 9. a) dargestellt worden.

Die gegen *Jan Werner* erfolgte TKÜ-Maßnahme war bereits vor Eingang der ersten Meldung des V-Mannes *Piatto* eingeleitet worden. In einem Schreiben des LKA Thüringen an das LfV Thüringen vom 15. September 1998, in dem diese TKÜ-Maßnahme mitgeteilt wird, wird nicht erwähnt, dass *Jan Werner* beauftragt wäre, Waffen zu organisieren.³⁵⁴⁰

Die gegen *Antje* und *Michael P.* im Oktober 1998 durchgeführten TKÜ-Maßnahmen wurden in zeitlicher Hinsicht erst nach Vorliegen der Informationen des Brandenburger V-Mannes *Piatto* durchgeführt. Zudem ist in den Anregungsvermerken stets davon die Rede, dass ein möglicher Zusammenhang zu diesen Personen „dienstlich bekannt“ geworden sei.³⁵⁴¹

bbb) Maßnahmen der LfV Thüringen und Sachsen

Die Maßnahmen des LfV Sachsen, die in zeitlichem Bezug zu der Besprechung in Brandenburg stehen, werden unter E. IV. 1. dargelegt werden.

Am 15. und 16. Oktober 1998 erfolgte eine Observation von *Jan Werner* im Rahmen einer Operation „Pappmaschee“ durch das LfV Sachsen. In den Akten des LfV Thüringen findet diese Observation keine Erwähnung; es ist nicht erkennbar, ob das LfV Thüringen Kenntnis von der Maßnahme hat. Ebenfalls erfolgte nach Aktenlage keine Information über den Inhalt der Quellenmitteilung an das LKA Thüringen.³⁵⁴²

ff) Weiterer Umgang des LfV Thüringen mit den Quellenmeldungen

Auf die Frage, ob dem LfV Thüringen bei der Formulierung in der Quellenmeldung, soweit diese richtig wiedergegeben sei, das Trio plane „weitere Überfälle“, der Gedanke gekommen sei, dass das Trio bereits zuvor – zwischen Abtauchen des Trios und Aufkommen des Hinweises – Überfälle verübt habe und man diesem Gedanken Bedeutung beigemessen habe, hat der Zeuge *Nocken* ausgeführt:

„Genau das hat uns ja so stutzig gemacht. Es hieß: weitere Überfälle. Das setzt ja voraus, es hat schon Überfälle oder zumindest einen Überfall gegeben. Uns war aber überhaupt nicht klar und bekannt, ob es überhaupt einen Überfall gab. Das hat uns ja auch so kritisch gemacht, was die Meldung als Ganzes betrifft.“³⁵⁴³

Er hat ergänzt, das Wissen um Überfälle

3540) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 159, Rn. 301 (Datum: 2. Oktober/14. Oktober).

3541) Siehe hierzu oben unter E. II. 9. a) bb).

3542) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 159/160, Rn. 301.

3543) *Nocken*, Protokoll Nr. 53, S. 54.

„hat ja die Polizei. Aber wo soll ich denn nach einem Überfall suchen? Es ist ja die Frage, wo man - -- Das kann ja überall gewesen sein.“³⁵⁴⁴

Auf Nachfrage, ob seitens des LfV Thüringen eine allgemeine Anfrage bei der Polizei in Thüringen oder Sachsen durchgeführt worden sei, ob es Raub- oder Banküberfälle, begangen durch zwei männliche Täter oder ein Trio, gegeben habe, hat der Zeuge *Nocken* ausgesagt:

„Ich kann mich nicht erinnern, dass wir das gemacht haben. Das hätte man machen können. Ja.“³⁵⁴⁵

In Bezug auf den weiteren Umgang mit der Quellenmeldung hat der Zeuge *Nocken* angegeben:

„Da ist aber nie mehr wieder was gekommen, soweit ich das in meiner Erinnerung habe. Das blieb eine Einzelmeldung des anderen Bundeslandes. Ergänzend: Aus keinem anderen Bereich weder des BfV - - noch die Sachsen noch wir haben irgendeinen Hinweis, dass da was dran gewesen sein könnte und was da dran gewesen - - Sie sind ja auch schließlich nicht nach Südafrika gereist. Einen Überfall hat es vorher auch noch keinen gegeben. Insofern: Hätte man gesagt: „Einen Überfall gab es da schon, das war nämlich der und der, und jetzt kommt ein weiterer“, dann wäre das vielleicht noch ein bisschen konkreter geworden. Aber es war für uns eine unbestätigte Meldung einer Quelle, die wir gar nicht beurteilen konnten und wo uns das Land gesagt hat: Der Quellenschutz bleibt bestehen, egal, was kommt.“³⁵⁴⁶

Das LfV Thüringen habe

„sicherlich in Besprechungen mit dem anderen Bundesland immer wieder mal gefragt und gehört: Hat sich da was Neues getan?“³⁵⁴⁷

Auch bezüglich eventueller Erkundigungen bei der Polizei nach dem Umgang mit der Meldung hat der Zeuge *Nocken* erklärt:

„Da kann ich mich nicht dran erinnern, dass wir mit der Polizei darüber gesprochen [haben].“³⁵⁴⁸

Bezüglich einer Nachfrage bei Herrn *Luthardt* hat er bekundet:

„Den habe ich nicht mehr gefragt, was daraus geworden ist.“³⁵⁴⁹

Der Zeuge *Wießner* hat ausgesagt, von der Besprechung in Brandenburg sei ihm berichtet worden. Ihm sei auch gesagt worden, die Meldung sei an die Polizei weiterge-

3544) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 54.

3545) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 54.

3546) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 18; S. 40.

3547) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 18; S. 41.

3548) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 18; S. 40.

3549) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 41.

geben worden.³⁵⁵⁰ Ob Herr *Wunderlich* die Meldungen gekannt habe, wisse er nicht.³⁵⁵¹

Nicht eindeutig ist auch die Aussage des Zeugen *Wießner* zu der Frage, ob im LfV Thüringen die Meldung bezüglich der Waffen bei Quellen nachgefragt worden sei.

Der Zeuge *Wießner* hatte im Rahmen der Ermittlungen nach dem 4. November 2011 in seiner Vernehmung durch das BKA ausgesagt, er wisse nichts von einer Meldung bezüglich Waffen.³⁵⁵² Diese Aussage hat er vor dem Ausschuss damit erklärt, dass der Bericht im Referat „Rechtsextremismus“ in der „Auswertung“ eingegangen sei und man dort zwischen „Auswertung“ und „Beschaffung“ – mit der der Zeuge befasst war – unterschieden worden sei.³⁵⁵³ Der Zeuge hat aber bestätigt, dass er den Bericht paraphiert habe. Auf Vorhalt, dass man doch nur paraphiere, wenn man eine Meldung auch zur Kenntnis nehme, hat der Zeuge *Wießner* erklärt:

„Aber, [...], Sie glauben doch, dass danach gefragt worden ist, gerade bei Waffen und Sprengstoff oder sonst was. Da ist doch garantiert nachgefragt worden, und wenn da ein Ergebnis gekommen wäre, wäre das –.“³⁵⁵⁴

Gegenüber der Quelle [*Tino Brandt*] sei bezüglich einer Bewaffnung

„Hundertprozentig [...] nachgefragt worden.“³⁵⁵⁵

Seine Aussage gegenüber dem BKA, er wisse nichts von Waffenbeschaffung, hat er damit erklärt, dass er nach 13 Jahren keine Details mehr gewusst habe. Auch die Erinnerung an seine Paraphierung sei erst erfolgt, als ihm von der *Schäfer*-Kommission das Blatt gezeigt worden sei. Er müsse ehrlich sagen, dass er sich an den Vorgang nicht mehr habe erinnern können.³⁵⁵⁶ Er sei aber überzeugt:

„Wenn da Waffen, Sprengstoff etc., so was als Meldung kam, wäre gefragt worden, und wenn ein Ergebnis gekommen wäre, wäre das auch dokumentiert worden.“³⁵⁵⁷

Auf Nachfrage hat er erklärt:

„Ich kann es heute nicht mehr sagen, ob ich die Quelle danach gefragt habe. Ich kann es wirklich nicht.“³⁵⁵⁸

gg) Kontakt zwischen dem Mobiltelefon von Jan Werner und einem Mobiltelefon des Landes Brandenburg

aaa) Zeitpunkt der Telefonverbindungen/Zeitpunkt und Inhalt der SMS

Im Rahmen der durch das LKA Thüringen durchgeführten TKÜ beim Mobiltelefon von *Jan Werner*³⁵⁵⁹ wurde dem LKA Thüringen bekannt, dass zwischen dem überwachten Mobiltelefon von *Jan Werner* (Rufnummer 0172/3521XXX) und einem Mobiltelefon mit der Rufnummer 0172/3922XXX zwischen dem 15. und 30. August 1998 mehrere Gespräche stattfanden und SMS-Kurznachrichten versandt wurden. Im Einzelnen lässt sich aus den hierzu noch vorliegenden sogenannten S-Records bezüglich der Kontakte Folgendes entnehmen, wobei anzumerken ist, dass bei den SMS nicht feststellbar ist, ob diese angenommen oder versandt wurden, und bei den Telefongesprächen unklar ist, ob die Verbindungen überhaupt zu Stande kamen und wie lange eine Verbindung dauerte:

- Verbindung am 23. Juli 1998, 15.30 Uhr³⁵⁶⁰
- Verbindung am 26. Juli 1998, 19.21 Uhr³⁵⁶¹
- Verbindung am 15. August 1998, 22.45 Uhr, abgehend³⁵⁶² (vom Mobiltelefon von *Jan Werner*)
- Verbindung am 15. August 1998, 23.11 Uhr, abgehend³⁵⁶³
- SMS vom 16. August 1998, 2.07 Uhr³⁵⁶⁴:
„BITTE UM 8.45 UHR MICH MIT DEINER STIMME BEL[STIGEN. JAN“
- Verbindung am 16. August 1998, 8.47 Uhr, eingehend³⁵⁶⁵ (auf dem Mobiltelefon von *Jan Werner*)
- SMS vom 16. August 1998, 11.48 Uhr³⁵⁶⁶:
„IM US#10 STAND ETWAS ZU B.B!“
- SMS vom 16. August 1998, 11.55 Uhr:
„H[?]³⁵⁶⁷

3559) Siehe hierzu oben unter E. II. 9. a) aa)

3560) Verbindungsdatenübersicht zum Anschluss 0172/3521XXX, MAT A TH-1/9, Bl. 162.

3561) Verbindungsdatenübersicht zum Anschluss 0172/3521XXX, MAT A TH-1/9, Bl. 162.

3562) S-Records bzgl. der TKÜ bzgl. der Rufnummer 0172/3521XXX, MAT A TH-1/9, Bl. 200.

3563) S-Records bzgl. der TKÜ bzgl. der Rufnummer 0172/3521XXX, MAT A TH-1/9, Bl. 200.

3564) S-Records bzgl. der TKÜ bei der Rufnummer 0172/3521XXX, MAT A TH-1/9, Bl. 200.

3565) S-Records bzgl. der TKÜ bei der Rufnummer 0172/3521XXX, MAT A TH-1/9, Bl. 200.

3566) S-Records bzgl. der TKÜ bei der Rufnummer 0172/3521XXX, MAT A TH-1/9, Bl. 201.

3567) S-Records bzgl. der TKÜ bei der Rufnummer 0172/3521XXX, MAT A TH-1/9, Bl. 201.

3550) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 36.

3551) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 36.

3552) Zeugenvernehmung *Wießner*, vom 24. Januar 2012, MAT A BY-14-Id, S. 206.

3553) Hierzu und im Folgenden: *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 66.

3554) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 66.

3555) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 66.

3556) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 66.

3557) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 66.

3558) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 67.

- Verbindung am 16. August 1998, 12.14 Uhr, eingehend³⁵⁶⁸
- SMS vom 20. August 1998, 13.24 Uhr³⁵⁶⁹:
„IST DAS PAKET AN HENNING UNTERWEGS? CS@“
- SMS vom 20. August 1998, 13.25 Uhr³⁵⁷⁰:
„JA!“
- SMS vom 20. August 1998, 13.30 Uhr³⁵⁷¹:
„O.K., DANKE! CS“
- SMS vom 20. August 1998, 13.31 Uhr³⁵⁷²:
„DANKE FÜR DEN ANRUF AM MONTAG.“
- SMS vom 20. August 1998, 14.03 Uhr³⁵⁷³:
„KEINE GELEGENHEIT, DA OHNE HANDY! BIN JETZT GERADE IM UNTERRICHT! CS“
- Verbindung am 23. August 1998, 16.53 Uhr, eingehend³⁵⁷⁴
- Verbindung am 25. August 1998, 19.19 Uhr, abgehend³⁵⁷⁵
- SMS vom 25. August 1998, 19.21 Uhr³⁵⁷⁶:
„HALLO. WAS IST MIT DEN BUMS?“
- SMS vom 26. August 1998, 12.25 Uhr³⁵⁷⁷:
„AM SONNTAG INNERHALB DES D2 NETZES UND VON D2 ZUM FESTNETZ KOSTENLOS TELEFONIEREN. MANNESMANN FEIERT 5 MIO. KUNDEN“
- Verbindung am 30. August 1998, 9.45 Uhr, abgehend³⁵⁷⁸
(der nachfolgende Anruf ist 40 Sekunden später verzeichnet)

-
- 3568) S-Records bzgl. der TKÜ bei der Rufnummer 0172/3521XXX, MAT A TH-1/9, Bl. 201.
 - 3569) S-Records bzgl. der TKÜ bei der Rufnummer 0172/3521XXX, MAT A TH-1/9, Bl. 234.
 - 3570) S-Records bzgl. der TKÜ bei der Rufnummer 0172/3521XXX, MAT A TH-1/9, Bl. 234.
 - 3571) S-Records bzgl. der TKÜ bei der Rufnummer 0172/3521XXX, MAT A TH-1/9, Bl. 235.
 - 3572) S-Records bzgl. der TKÜ bei der Rufnummer 0172/3521XXX, MAT A TH-1/9, Bl. 235.
 - 3573) S-Records bzgl. der TKÜ bei der Rufnummer 0172/3521XXX, MAT A TH-1/9, Bl. 235.
 - 3574) S-Records bzgl. der TKÜ bei der Rufnummer 0172/3521XXX, MAT A TH-1/9, Bl. 252.
 - 3575) S-Records bzgl. der TKÜ bei der Rufnummer 0172/3521XXX, MAT A TH-1/9, Bl. 272.
 - 3576) S-Records bzgl. der TKÜ bei der Rufnummer 0172/3521XXX, MAT A TH-1/9, Bl. 272.
 - 3577) S-Records bzgl. der TKÜ bei der Rufnummer 0172/3521XXX, MAT A TH-1/9, Bl. 278.
 - 3578) S-Records bzgl. der TKÜ bei der Rufnummer 0172/3521XXX, MAT A TH-1/9, Bl. 313.

Aufzeichnungen des Inhalts der Gespräche sind nicht erhalten.

bbb) Maßnahmen des LKA Thüringen im Hinblick auf die festgestellten Kontakte

Durch das LKA Thüringen wurde am 10. November 1998 beim Mobilfunkbetreiber um Mitteilung des Inhabers der Mobilfunknummer 0172/3922XXX gebeten. Die Mitteilung erfolgte am 26. November 1998. Inhaber der seit dem 21. November 1997 aktiven Rufnummer war das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg.³⁵⁷⁹ Es ist nicht ersichtlich, dass im Hinblick hierauf weitere Maßnahmen des LKA Thüringen erfolgt wären.

ccc) V-Mann Carsten Szepanski des Landes Brandenburg als Kommunikationspartner von Jan Werner

Der Zeuge *Meyer-Plath* hat vor dem Untersuchungsausschuss bestätigt, dass das Mobiltelefon mit der Rufnummer 0172/3922XXX im Zeitraum der aufgezählten Kontakte an den V-Mann *Piatto* ausgegeben gewesen sei:

„Es hat sich ja später ergeben - das kann man der Akte entnehmen -, dass bei einer TKÜ, ich glaube, des Landeskriminalamtes Thüringen herausgekommen ist, dass dieses Handy, das *Piatto* zur Verfügung gestellt wurde, auf das Innenministerium des Landes Brandenburg angemeldet war. Das würde man heute als operativen Super-GAU bezeichnen.“³⁵⁸⁰

Für *Carsten Szepanski* als Kommunikationspartner spricht zusätzlich, dass einige der SMS mit dem Kürzel „CS“ enden.

ddd) Kurznachricht vom 25. August 1998 („Was ist mit den Bums“) als Hinweis auf Waffenbeschaffung?

Insbesondere vor dem Hintergrund der Deckblattmeldung vom 9. September 1998, in der *Carsten Szepanski* meldete, *Jan Werner* habe den Auftrag, dem Trio Waffen zu besorgen,³⁵⁸¹ könnte der Inhalt der Kurznachricht als möglicher Hinweis auf eine Waffenbeschaffung betrachtet werden. Auf entsprechende Nachfrage hat der Zeuge *Meyer-Plath* hierzu bekundet:

„Das ist reine Spekulation. Ich kann das Wort ‚Bums‘ jetzt im Nachgang gemeinsam mit Ihnen versuchen zu interpretieren. Es kann eine Vielzahl von Bedeutungen haben. Welche es konkret in dieser SMS hatte, kann ich Ihnen nicht sagen.“³⁵⁸²

-
- 3579) Mitteilung der *Mannesmann Mobilfunk GmbH* vom 26. November 1998, MAT A TH-1/10, Bl. 365.
 - 3580) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 25.
 - 3581) Siehe hierzu oben E. III. 6. h) bb) bbb).
 - 3582) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 28.

Nach Aussage des Zeugen *Meyer-Plath* dürfte die Kurznachricht *Carsten Szepanski* nicht erreicht haben, denn das Mobiltelefon sei zuvor ausgetauscht worden. In dieser Hinsicht hat der Zeuge *Meyer-Plath* bekundet:

„Dort kann man dann weiterhin entnehmen, dass zu diesem Zeitpunkt dieses Innenministeriums handy aus Gründen der Konspiration - das war ja nun bekannt geworden, dass das problematisch ist – abgeschaltet worden ist und ersetzt wurde durch eines, was legiert zugelassen war, sodass wir davon ausgehen, dass diese SMS zum Zeitpunkt - Sie hatten es gesagt - 19.21 Uhr bereits auf einem toten, nicht mehr aktiven Handy gelandet ist und auch die, falls es noch nachfolgende SMS gegeben hat - - Es hat vorher, glaube ich, auch einen Telefonversuch von *Werner* zu diesem Handy gegeben, was zu diesem Zeitpunkt nicht mehr aktiv war.“³⁵⁸³

Anders als die *Schäfer*-Kommission hat der Untersuchungsausschuss keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass sich das Mobiltelefon des Innenministeriums Brandenburg zum Zeitpunkt der SMS am 25. August 1998 in Chemnitz befand.

Bekannt geworden sei die Tatsache, dass eine TKÜ-Maßnahme des LKA Thüringen gegen das Mobiltelefon von *Jan Werner* erfolge, durch eine Mitteilung des BfV. Der Zeuge *Meyer-Plath* hat hierzu bekundet:

„Ich habe bei der Vorbereitung auf den heutigen Termin in der Aktenlage gefunden, dass dies wohl ein Hinweis des Bundesamtes für Verfassungsschutz war - was auf welchen Wegen, habe ich jetzt nicht mehr erinnerlich -, und mitbekommen, dass eine TKÜ-Maßnahme des thüringischen LKA, meine ich, eben gegen den Betroffenen *Werner* lief und in dessen Rahmen das eben so rausgekommen war. Und darüber hat uns die Kollegin - ich glaube, es war eine Kollegin - des Bundesamtes für Verfassungsschutz unterrichtet, sodass wir daraus den Schluss zogen: Das war jetzt aber nicht State of the Art nachrichtendienstlicher Legendierung von Kommunikationswegen, weswegen dann am 25. ein anderes Handy zur Verfügung gestellt wurde.“³⁵⁸⁴

i) Vorläufiger Abschlussvermerk des LfV Thüringen im Fall „Drillinge“ vom 15. Juni 1999

Am 15. Juni 1999 verfasste der Referatsleiter „Rechtsextremismus“ im LfV Thüringen, der Zeuge *Schrader*, einen „Vorläufigen Abschlussvermerk im Fall ‚Drillinge‘“, der ausweislich der Akte des LfV dem BfV, sowie nachrichtlich auch den Landesämtern Sachsen, Brandenburg,

Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen übersandt wurde.“³⁵⁸⁵

In diesem wird u. a. ausgeführt, dass bereits seit 1998 Hinweise auf einen Aufenthalt von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* in Chemnitz vorhanden seien. Zudem ist vermerkt, dass zwischenzeitlich beim LfV Thüringen „eindeutige Hinweise“ vorlägen, dass die Flüchtigen nunmehr im „nördlichen Bereich der Bundesrepublik“ untergebracht werden sollen.³⁵⁸⁶

Wörtlich heißt es im Vorläufigen Abschlussvermerk des LfV Thüringen:

„Im Frühsommer des Jahrs 1998 bat dann das TLKA erneut das TlfV um Amtshilfe bei der Fahndung nach den drei gesuchten ‚Bombenbastlern‘. Unter der Fallbezeichnung ‚Drillinge‘ wurden daraufhin durch das TlfV umfangreiche Observationsmaßnahmen mit großzügiger Unterstützung des BfV durchgeführt. Im Zuge dieser Ermittlungen sowie der Zusammenarbeit mit der Zielfahndung des TLKA konnte festgestellt werden, dass ein bestimmter Personenkreis um den Neonazi *André Kapke* aus Jena unmittelbare Verbindung zu den drei Gesuchten hat. Über die Szene wurde bekannt, dass die drei Gesuchten monopolyartige Spiele mit dem Namen ‚Pogromly‘ fertigen, die dann der Szene für je DM 100,- verkauft würden und von denen der Lebensunterhalt der Gesuchten u. a. bestritten werden sollte. Über Bestellung und Aufkauf derartiger Spiele sollte versucht werden, an den Aufenthaltsort der Gesuchten heranzukommen.

Wie heute bekannt ist, wurden die im Zuge des Aufkaufs der Spiele erhaltenen Gelder neben anderen Geldern von *A. Kapke* unterschlagen und zweckentfremdet verwendet.

Auch im August, September und Oktober 1998 durchgeführte G 10-Maßnahmen, gegen bekannte weitere Rechtsextremisten im Raume Jena, führten zu keinem greifbaren Ergebnis.

Ende Oktober 1998 begannen erste Gespräche vom TlfV ausgehend mit den Eltern des Gesuchten *Uwe Böhnhardt* in Jena mit dem Ziel, den Sohn *Böhnhardt* und/oder alle drei Gesuchten zu einer freiwilligen Gestellung zu bewegen. Der von den Eltern daraufhin als Vertrauensperson benannte Rechtsanwalt aus Gera erwies sich jedoch als offenbar der Angelegenheit nicht gewachsen. Obwohl die Eltern des *Uwe Böhnhardt* an einer freiwilligen Gestellung sehr interessiert waren, gelang es dem Rechtsanwalt nicht, die erforderliche Verbindung zur Szene herzustellen, so dass nach hiesigem Eindruck die freiwillige Gestellung letztendlich durch die Verbindungsleute innerhalb der

3583) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 28.

3584) *Meyer-Plath*, Protokoll-Nr. 64, S. 44.

3585) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 169/170, Rn. 301.

3586) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 169 f., Rn. 301

Szene zunichte gemacht wurde. Deshalb wurde mit dem Schreiben vom 19.03.1999 dem Rechtsanwalt das Ende der Verhandlungen mitgeteilt.

Nachdem es in der Folgezeit gelang, eine Quelle des TLfV in die unmittelbare Nähe der Verbindungsleute der Jenaer Extremistenszene zu den Drillingen zu bringen, erfolgte in der Zeit vom 16.-22.03.99 eine (vorerst letzte) Observationsmaßnahme wiederum mit großzügiger Unterstützung des BfV Köln. Leider führte auch diese Maßnahme nicht zum gewünschten Erfolg.

Im Verlaufe des Jahres 1998 und des I. Quartals 1999 waren an den Observations- und G 10-Maßnahmen neben dem BfV die LfV's Sachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern beteiligt. Insgesamt verdichten sich während des gesamten Zeitraums die Hinweise darauf, dass die drei Flüchtlinge zunächst im Februar/März 1998 mit Hilfe sächsischer Rechtsextremisten in den Raum Chemnitz verbracht wurden. Auf Grund des Überwachungs- und Fahndungsdruckes im Sommer 1998 sollte dann eine weitere Verbringung ins Ausland (vermutlich Süd-Afrika) erfolgen. Wie heute bekannt, scheiterte auch diese Ausreise letztendlich an der Unterschlagung bestimmter Gelder durch den Rechtsextremisten *A. Kapke* in Jena.

Spätestens seit März 1999 verdichten sich wieder die Hinweise darauf, dass sich die drei Gesuchten wiederum im Raum Chemnitz aufhalten würden. Auch dort durchgeführte umfangreiche Observationsmaßnahmen mit Unterstützung des LfV Sachsen, erbrachten zwar gewisse Kontaktpersonen und mögliche Verbindungswege, führten jedoch ebenfalls nicht zur Feststellung des Aufenthaltsortes der drei Gesuchten.

Seit April 1999 versucht nun das TLfV im Wege der Quellenführung an das Auftragsziel heranzukommen. Dies gestaltet sich deshalb besonders schwierig, da für die Verbindung zu den drei Gesuchten offenbar nur ein einziger Angehöriger der Jenaer-Szene in Frage kommt. Die Verbindung schafft dieser auf ständig wechselnden Wegen ohne Benutzung herkömmlicher Kommunikationsmittel. Da die Quelle selbst nicht zu Jenenser-Szene gehört, ist es um so schwieriger, in den inneren Logistikzirkel vorzustoßen.

Zwischenzeitlich liegen hier eindeutige Hinweise darauf hin vor, dass die ‚Drillinge‘ nunmehr im nördlichen Bereich der Bundesrepublik untergebracht werden sollen. Kontaktaufnahmen zu namentlich bekannten Rechtsextremisten sind hier bekannt. Erste Kontaktgespräche mit dem beteiligten LfV haben stattgefunden. Es bleibt nunmehr abzuwarten, wieweit es der Quelle gelingt, möglichst zeitnahe Informationen auf den Aufenthaltsort der drei Gesuchten zu erhalten.

Zu gegebener Zeit wird das TLfV unaufgefordert nachberichten.³⁵⁸⁷

Nach Aktenlage erfolgte über diesen Vermerk keine Information des LKA Thüringen.

j) Erkenntnisse und Quellenmeldungen zu Geldnöten des Trios und deren Ende

aa) Geldnöte des Trios

In der ersten Zeit nach dem Abtauchen verfügte das LfV Thüringen über eine Vielzahl von Hinweisen dahingehend, dass sich das Trio in Geldnöten befand. Die einzelnen Hinweise stellen sich wie folgt dar:

Im März und April 1998 wurde der Festnetzanschluss von *Jürgen H.* aus Telefonzellen in Chemnitz und einer Telefonzelle in Concise/Schweiz angerufen. Auf dem Anrufbeantworter wurden offensichtlich für *Ralf Wohlleben* bestimmte Nachrichten hinterlassen.³⁵⁸⁸ Ein Hinweis auf Geldsorgen des Trios lässt sich dem Anruf vom 16. April 1998, 16.43 Uhr, entnehmen, der aus einer Telefonzelle in Chemnitz-Klaffenbach abgesetzt wurde. In der auf dem Anrufbeantworter hinterlassenen Nachricht heißt es unter anderem:

„Soll vorher zu *Uwe's* Mutter, dort Geld holen. Wir brauchen viel Geld...“³⁵⁸⁹

Eine Mitteilung des LfV Thüringen über diese Anrufe ist erst im Zusammenhang mit einem von KOK *Wunderlich* (LKA Thüringen) verfassten Vermerk, der auf den 23. Juli 1998 datiert, ersichtlich.³⁵⁹⁰

Im LfV Thüringen bestand in der Anfangszeit des Abtauchens des Trios der Verdacht, dass durch Verkauf des Szene-Spiels „Pogromly“ Einnahmen für deren Lebensunterhalt erzielt werden sollten. In einem Vermerk des LfV Thüringen vom 12. Mai 1998 über eine Information der Quelle 2045 (*Tino Brandt*) wurde festgehalten, dass *Kapke* regelmäßig Kontakt zum Trio habe und er das Spiel „Pogromly“ in der Szene zu einem Preis von 100 DM verkaufe,³⁵⁹¹ wovon jeweils 50 DM für Material und 50 DM für das Trio bestimmt gewesen seien.³⁵⁹²

Der Verkaufserlös habe der finanziellen Unterstützung des Trios dienen sollen. Die Einnahmen seien aber von *Kapke* unterschlagen und zweckentfremdet worden. Am

3587) Vorläufiger Abschlussvermerk des LfV Thüringen vom 15. Juni 1998, MAT A TH 3/1, (Tgb.-Nr. 9/12 – GEHEIM), hier: Anlage 2, Bl. 231-233.

3588) Die Anrufe wurden bereits im Abschnitt E. II. 8. a) im Einzelnen dargestellt.

3589) Vermerk der Zielfahndung des LKA Thüringen vom 23. Juli 1998, MAT A TH-3/1 (Tgb.-Nr. 09-12 – GEHEIM), Anlage 02, Bl. 58 f. (Dokument ohne Einstufung).

3590) Vermerk der Zielfahndung des LKA Thüringen vom 23. Juli 1998, MAT A TH-3/1 (Tgb.-Nr. 09-12 – GEHEIM), Anlage 02, Bl. 58 f. (Dokument ohne Einstufung).

3591) *Schäfer*-Gutachten, MAT TH-6, S. 152, Rn. 301.

3592) *Schäfer*-Gutachten, S. 195, Rn. 336.

23. Juli 1998 erhielt das LfV Thüringen vom LKA Thüringen die Information, dass „dienstlich bekannt“ geworden sei, dass das Trio zum Zwecke seiner Finanzierung das Szene-Spiel herstelle.³⁵⁹³

Der Zeuge *Wießner* hat erklärt, *Brandt*, den er zu diesem Zeitpunkt aber nicht als V-Mann geführt habe, habe für das LfV Thüringen ein solches Spiel besorgt. Später habe er mit *Brandt* über das Spiel gesprochen, und da habe dieser

„ja eingesehen im Grunde genommen, dass mit diesem Spiel oder mit dem Verkaufserlös dieses Spiels überhaupt kein Lebensunterhalt [...] zu leisten ist. Die haben sich ja vorgestellt, dass das hundertfach dann [...]“³⁵⁹⁴

Über den Inhalt des Spiels habe man aber nicht gesprochen.³⁵⁹⁵

Im Juli 1998 versuchte *Kapke*, Geld für Pässe für die Flüchtigen aufzutreiben. Dieser habe ausweislich eines Vermerks des LfV Thüringen vom 29. Juli 1998 *Tino Brandt* am 24. Juli 1998 mitgeteilt, er benötige 1 800 DM für das Trio, um sie endgültig aus Jena wegzubringen. *Kapke* habe *Brandt* gebeten, bei seinem Arbeitgeber *Dehoust* in Coburg nachzufragen, ob dieser einen Kredit geben könne. *Wohlleben* habe bereits in der Vergangenheit einen Kredit aufgenommen, er könne derzeit keine Mittel zur Verfügung stellen.³⁵⁹⁶

Aus einem Vermerk des LfV Thüringen vom 9. September 1998 über eine Information der Quelle 2100 (*Riese*) geht hervor, dass im Frühsommer des Jahres 1998 bei Skin-Konzerten in Heilsberg Spenden für das Trio gesammelt worden seien. Bei einem Konzert habe *Kapke* Spendengelder in Höhe von 700 DM kassiert und später dem Veranstalter mitgeteilt, dass das Geld angekommen sei.³⁵⁹⁷

In einer Deckblattmeldung des LfV Thüringen vom 15. Oktober 1998 zu einer Meldung *Tino Brandts* heißt es, dass *Kapke* mitgeteilt habe, das Trio sei zwar an sicherer Stelle, benötige aber Geld, da sie nicht arbeiten könnten und dadurch große finanzielle Probleme hätten.³⁵⁹⁸

Diese angespannte finanzielle Lage des Trios wird auch noch in einem Vermerk des LfV Thüringen vom 28. Januar 1999 festgehalten. *Tino Brandt* habe erneut berichtet, dass schnellstmöglich etwas geschehen müsse, weil das Trio immer lauter seine finanzielle Situation beklage, da die Geldquellen langsam versiegt. Auch die

Familie *Böhnhardt* sei nicht mehr in der Lage, das Trio weiterhin finanziell zu unterstützen.³⁵⁹⁹

Aus einem Vermerk des LfV Thüringen vom 8. Februar 1999 geht hervor, dass *Tino Brandt* mitgeteilt habe, dass ein sich in Planung befindlicher Anruf des Trios in einer Telefonzelle, der wegen der Suche nach dem Trio sehr riskant sei, nur finanzielle Gründe haben könne.³⁶⁰⁰

In einer Notiz über ein Gespräch mit *Tino Brandt* vom 8. März 1999 zum Inhalt eines an diesem Tag stattgefundenen Telefonats mit *Böhnhardt* geht hervor, dass das wesentliche Thema des Telefonats die Geldnöte der Flüchtigen gewesen sei.³⁶⁰¹

Laut einer Notiz des LfV Thüringen vom 22. März 1999 über ein Gespräch mit *Tino Brandt* habe er von *Wohlleben* erfahren, dass *Mundlos* für ein Magazin der Skinhead-Szene schreibe, welches in Sachsen gedruckt werde. *Wohlleben* habe diese Information von der Mutter *Böhnhardts* erhalten. Nach Angaben *Wohllebens* benötige das Trio aber weiterhin Geld.³⁶⁰²

In einem Vermerk des LfV Thüringen vom 22. März 1999 über mehrere Meldungen *Tino Brandts* heißt es unter anderem, dieser habe berichtet, *Wohlleben* sei über eine von ihm übergebene Spende in Höhe von 500 DM sehr froh gewesen, da das Trio dringend Geld benötige.³⁶⁰³

Dem LfV Thüringen lagen zudem Informationen vor, dass *Carsten Schultze* mit Banküberweisungen „Spendengelder für die Drei“ „nach Sachsen“ transferiert habe. Aus einem Vermerk des LfV Thüringen vom 26. Mai 1999 über eine Information *Tino Brandts*, die er aus einem Gespräch mit *Holger Gerlach*, *Carsten Schultze* und *Ralf Wohlleben* habe, geht hervor, dass *Carsten Schultze* mitgeteilt habe, er habe letztmalig Anfang April 1999 mit einer Barüberweisung Spendengelder für das Trio nach Sachsen überwiesen. *Wohlleben* habe noch erklärt, dass *Carsten Schultze* seine Sache gut und korrekt mache.³⁶⁰⁴

3593) *Schäfer*-Gutachten, MAT TH-6, S. 152, Rn. 301.

3594) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 54.

3595) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 54.

3596) *Schäfer*-Gutachten, S. 195, Rn. 336;

3597) *Schäfer*-Gutachten, S. 157/158, Rn. 301; MAT A TH-3/1 (Tgb.-Nr. 9/12 – GEHEIM), hier: Anlage 3, Bl. 44 f. (VS-VERTRAULICH).

3598) *Schäfer*-Gutachten, S. 160, 301; MAT A TH-3/1 (Tgb.-Nr. 9/12 – GEHEIM), hier: Anlage 1, Bl. 141-143 (VS-VERTRAULICH).

3599) *Schäfer*-Gutachten, S. 162/163, Rn. 301; MAT A TH-3/1 (Tgb.-Nr. 9/12 – GEHEIM), hier: Anlage 2, Bl. 160 f. (VS-VERTRAULICH).

3600) *Schäfer*-Gutachten, S. 163/164, Rn. 301; MAT A TH-3/1 (Tgb.-Nr. 9/12 – GEHEIM), hier: Anlage 2, Bl. 164 ff. (VS-VERTRAULICH).

3601) *Schäfer*-Gutachten, S. 164/165, Rn. 301 f.; zu den Anrufen in einer Telefonzelle in Coburg siehe auch noch unten im Abschnitt 6. n)

3602) *Schäfer*-Gutachten, TH-6, S. 165, Rn. 301; MAT A TH-3/1 (Tgb.-Nr. 9/12 – GEHEIM), hier: Anlage 2, Bl. 199. (VS-VERTRAULICH).

3603) *Schäfer*-Gutachten, S. 167/168, Rn. 301; MAT A TH-3/1 (Tgb.-Nr. 9/12 – GEHEIM), hier: Anlage 2, Bl. 194-198 (VS-VERTRAULICH).

3604) *Schäfer*-Gutachten, S. 169, Rn. 301; MAT A TH-3/1 (Tgb.-Nr. 9/12 – GEHEIM), hier: Anlage 2, Bl. 226-227 (VS-VERTRAULICH).

bb) Keine Geldsorgen mehr

Zum Ende des Jahres 1998 sowie im Jahr 1999 wurden in Chemnitz die ersten vier Überfälle verübt, die dem Trio zur Last gelegt werden:

- Am 18. Dezember 1998 wurden umgerechnet ca. 15 500 Euro bei einem Überfall auf einen *EDEKA*-Markt in Chemnitz erbeutet.³⁶⁰⁵
- Am 6. Oktober 1999 erbeuteten die Täter umgerechnet ca. 3 000 Euro bei einem Überfall auf eine Postfiliale in Chemnitz.³⁶⁰⁶
- Am 27. Oktober 1999 fand ein weiterer Überfall auf eine Chemnitzer Postfiliale statt, bei dem umgerechnet ca. 34 500 Euro erbeutet wurden.³⁶⁰⁷
- Am 30. November 2000 kam es zu einem weiteren Überfall auf eine Postfiliale in Chemnitz, bei dem die Täter umgerechnet ca. 19 600 Euro erbeuteten.³⁶⁰⁸

Zur gleichen Zeit setzten sich die Hinweise auf Geldsorgen des Trios nicht fort. Aus dem November 1999 sowie dem April 2001 liegen vielmehr Quellenmeldungen vor, aus denen sich möglicherweise ableiten lässt, dass das Trio keine Geldsorgen mehr hatte.

Die erste Quellenmeldung betrifft eine abgelehnte Geldspende. Aus einem Vermerk des LfV Thüringen vom 24. November 1999 über eine Information der Quelle 2100 (*Riese*) geht hervor, dass *Riese* mitgeteilt habe, *Thomas Starke* aus Dresden, Mitglied von „B&H“ in Sachsen, habe eine ihm angebotene finanzielle Spende für das Trio spontan abgelehnt, da die Drei kein Geld mehr brauchten, weil sie „jobben“ würden.³⁶⁰⁹

Der Zeuge *Nocken* hat zum Umgang des LfV Thüringen mit dieser Meldung ausgeführt:

„Dies war eine Information aus zweiter Hand, also vom Hörensagen. Die Nachricht stammte von einer anderen Person aus Sachsen, deren Zuverlässigkeit nicht eingeschätzt werden konnte.“³⁶¹⁰

Er hat darauf verwiesen, dass man sich sogar die Frage gestellt habe, wer aus der rechten Szene als eventueller Arbeitgeber infrage kommen könnte.

3605) Sachstandsbericht der BAO „Trio“ beim BKA vom 25. Juli 2012 zum Schwere Raub im *EDEKA*-Markt in Chemnitz, MAT A GBA-4/25a, Bl. 39 ff.

3606) Sachstandsbericht der BAO „Trio“ beim BKA vom 21. Juni 2012 zum Schwere Raub in der Postfiliale Barbarossastraße/Chemnitz, MAT A GBA-4/25a, Bl. 44 ff.

3607) Sachstandsbericht der BAO „Trio“ beim BKA vom 23. Juni 2012 zum Schwere Raub in der Postfiliale Limbacher Straße/Chemnitz, MAT A GBA-4/25a, Bl. 60 ff.

3608) Sachstandsbericht der BAO „Trio“ beim BKA vom 21. Juni 2012 zum Schwere Raub in der Poststelle Johannes-Dick-Straße/Chemnitz, MAT A GBA-4/25a, Bl. 72 ff.

3609) *Schäfer*-Gutachten, S. 171, Rn. 301, vgl.: MAT A TH-3/1 (Tgb.-Nr. 9/12 – GEHEIM), hier: Anlage 2, Bl. 254 (VS-VERTRAULICH).

3610) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 122.

„Eine Nachfrage bei der Quelle hat zudem ergeben, gemeint sei tatsächlich ein Job, eventuell eine illegale Beschäftigung bei einem Szeneangehörigen.“³⁶¹¹

Bereits vor dieser Meldung habe eine andere Quelle des LfV Thüringen gemeldet, *Uwe Mundlos* schreibe für die Skinhead-Szene in Sachsen Berichte, die auch dort gedruckt würden. Er hat in diesem Zusammenhang auf die Quellenmeldung *Tino Brandts* vom 15. März 1999 verwiesen.³⁶¹² Dies sei seinerzeit der Ansatz gewesen, zu versuchen, mögliche Arbeitsstellen der Untergetauchten zu ermitteln.

Auf Nachfrage, wie das LfV Thüringen den Begriff „jobben“ interpretiert habe, hat der Zeuge *Nocken* ergänzt:

„da haben wir nachgefragt bei der Quelle, und die hat gesagt: Meint eine Nebentätigkeit, meint eine möglicherweise illegale Tätigkeit. Zusätzlich hatten wir kurz davor einen Hinweis, dass einer der drei - ich weiß jetzt nicht mehr genau, wer es war; ich glaube, der Herr *Mundlos* - - dass *Mundlos* in einer Szenezeitschrift Artikel verfassen würde. Wir haben das absolut so gesehen, dass das eine Nebentätigkeit geringer Art ist, weil das auch den anderen Informationen entsprach, die wir hatten.“³⁶¹³

Laut der vom Zeugen *Nocken* in Bezug genommenen Quellenmitteilung vom März 1999 hat *Wohlleben* nach Angaben *Brandts* jedoch in dieser zugleich mitgeteilt, dass immer noch Geld für die Drei benötigt werde.³⁶¹⁴

Der Zeuge *Nocken* hat erklärt, an keiner Stelle sei beim LfV der Gedanke aufgekommen, einen Banküberfall in Betracht zu ziehen. Er hat die Auffassung vertreten, auch der Hinweisgeber *Thomas Starke* habe nichts von Banküberfällen gewusst. Dies hat er unter anderem aus Angaben von *Thomas Starke* gegenüber der Presse gefolgert. In einem Bericht der *Welt am Sonntag* vom 23. September 2012 habe *Thomas Starke* selbst berichtet, dass er von Brandanschlägen und Morden nichts mitbekommen habe.³⁶¹⁵ In diesem Zusammenhang hat er darauf verwiesen, dass *Thomas Starke* nach eigenen Angaben zwischen Mitte 1996 und April 1997 mit *Beate Zschäpe* liiert und ab dem Jahr 2000 für mehr als zehn Jahre selbst Quelle des LKA Berlin war. Daher lohne es sich, diese Information genauer zu betrachten.³⁶¹⁶ Der Zeuge hat ausgeführt:

„Kurz nach der zur Debatte stehenden Meldung wurde *Thomas Starke* vom LKA Berlin als VM verpflichtet. Wenn er damals tatsächlich von Banküberfällen der Gesuchten gewusst hätte, wäre dies der Führungsdienststelle mit Sicherheit mitge-

3611) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 122.

3612) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 165, Rn 301.

3613) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 5.

3614) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 165, Rn 301.

3615) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 122.

3616) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 122.

teilt worden. Da das aber nicht der Fall gewesen ist, bestätigt sich die Einschätzung, dass es sich nicht um Überfälle gehandelt haben kann, wenn *Starke* vom Jobben sprach. In dem Interview mit der *Welt am Sonntag* vom 23. September 2012 berichtet *Sarke* selbst, dass er von Banküberfällen, Sprengstoffanschlägen und Morden nichts mitbekommen habe. Und weiter wörtlich: ‚Ich bin davon ausgegangen, dass sich das Trio wenige Monate nach dem Abtauchen ins Ausland abgesetzt haben muss‘.“

Diese Einschätzung habe auch dem damaligen Erkenntnisstand des LfV Thüringen entsprochen. Im gesamten Zeitraum nach dem Abtauchen sei ausschließlich von Flucht ins Ausland die Rede gewesen und von der Frage, ob man sich stellen solle. Banküberfälle oder Mordanschläge seien nie Thema gewesen.³⁶¹⁷

Der Zeuge *Nocken* hat die Frage aufgeworfen:

„Wenn selbst ein Szeneangehöriger, der mit *Beate Zschäpe* liiert war und später jahrelang als VM dem LKA Berlin zu Diensten war, nichts von Banküberfällen wusste: Wie kann man dann vom LfV Thüringen erwarten, genau diese Bewertung zu treffen?“³⁶¹⁸

Nach Angaben des Zeugen *Nocken* sei es bei einem solchen Sachverhalt aus nachrichtendienstlicher Sicht nicht „nach den Regeln der Kunst“, den von keiner weiteren Quelle bestätigten Sachverhalt an die Exekutive weiterzugeben. Die Gesamtumstände der Nachricht, die bei der Bewertung der Quellenmeldung eine Rolle gespielt hätten, hätten damals zu dem Ergebnis geführt, die Meldung nicht weiterzugeben.³⁶¹⁹

Das LfV Thüringen habe nach Angaben des Zeugen *Nocken* auch nichts von Banküberfällen gewusst.³⁶²⁰ Als Verfassungsschutz werde man über solche üblicherweise auch nicht informiert.³⁶²¹

Auch der Zeuge *Schrader*, der bis Juni 1999 zuständiger Referatsleiter für „Rechtsextremismus“ war, hat angegeben:

„Die Banküberfälle spielten damals zu meiner Zeit noch keine Rolle. Ich sage das noch einmal: Zu meiner Zeit haben Banküberfälle keine Rolle gespielt.“³⁶²²

Der Zeuge *Schrader* hat ausgesagt:

„Ich hatte damals dann auch im Jahr 99 mit *Roewer* durch den Personalrat so viel Probleme, so

dass ich mich also praktisch immer von der Geschichte entfernte.“³⁶²³

Auch die Meldung vom April 2001 betrifft die Ablehnung einer Spende an das Trio:

In einem Vermerk des LfV Thüringen vom 10. April 2001 ist dargelegt, dass *Tino Brandt Wohlleben* diskret gefragt habe, ob das Trio weitere finanzielle Unterstützung benötigte, da er 500 DM spenden könne. *Wohlleben* habe daraufhin „cool“ geantwortet, dass *Brandt* das Angebot „vergessen solle“, da nach seiner letzten Information die Drei kein Geld mehr benötigten, weil sie in der Zwischenzeit schon wieder „so viele Sachen/Aktionen gemacht hätten“, was *Brandt* allerdings zum Eigenschutz nicht wissen dürfe und solle.³⁶²⁴

Der Zeuge *Nocken* hat erklärt:

„Wenn es bei der Meldung den Verdacht auf strafbare Handlungen - etwa Banküberfälle - gegeben hätte, wäre dies sicher mitgeteilt worden. Auch im weiteren Verlauf der Operation ist das nie wieder Thema gewesen. Eine Bestätigung blieb aus.“³⁶²⁵

Der Zeuge *Nocken* hat darüber hinaus darauf verwiesen, dass der weitere Inhalt der Quellenmitteilung gewesen sei, dass *Bönnhardt* und *Mundlos* ins Ausland hätten fliehen wollen und *Zschäpe* sich den Behörden stelle wolle. Dies habe man aus Quellenschutzgründen nicht an die Polizei weitergegeben.

„Zu diesem Zeitpunkt war eine Information an die Polizei nach Abwägung der Interessenlage nicht angebracht. Es hätte keine Ansatzpunkte für weitere polizeiliche Ermittlungen gegeben. Demgegenüber war es sinnvoll, die Spur operativ weiter zu verfolgen. Bei einer Weitergabe wäre dem Thüringer LfV die Kontrolle über die laufende Operation aus den Händen gegliiten. Bei Kompetenzüberschneidungen zwischen Polizei und Verfassungsschutz ist im Zweifel ein mögliches Strafverfolgungsinteresse dem Schutz der Quelle unterzuordnen.“

Nach Angaben des Zeugen *Nocken* habe das LfV Thüringen die Meldungen „Jobben“ und „Sachen und Aktionen“ aus damaliger Sicht für zu unbedeutend gehalten, um bei einer Weitergabe der Information die noch laufende Operation des LfV Thüringen sowie die berichtende Quelle zu gefährden. Das LfV Thüringen sei zum damaligen Zeitpunkt noch fest davon ausgegangen,

„dass die Operation zur Entdeckung des Aufenthaltsorts der drei Gesuchten führen würde – und ja auch fast geführt hat.“³⁶²⁶

3617) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 122.

3618) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 122.

3619) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 123.

3620) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 122.

3621) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 123.

3622) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 147.

3623) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 143.

3624) *Schäfer*-Gutachten, S. 178, Rn. 301; MAT A-TH 3/1 (Tgb.-Nr. 9/12 – GEHEIM), hier: Anlage 2, Bl. 325/326 (VS-VERTRAULICH).

3625) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 123.

3626) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 124.

Der Zeuge *Nocken* hat es als unbestritten bezeichnet, dass keine dokumentierte Weitergabe der Meldungen „Jobben“/„Die Drei machen Sachen/Aktionen“ gibt. Die Information der Polizei habe aus operativen und Quellenschutzgründen nicht dokumentiert erfolgen können. Er sei sich aber sehr sicher, dass die Mitarbeiter der Zielfahndung des Thüringer LKA in persönlichen Gesprächen sehr wohl unterrichtet worden seien.³⁶²⁷

In Bezug auf die Banküberfälle und deren Verknüpfung mit den Untergetauchten hat der Zeuge *Nocken* die Verantwortlichkeit bei den Strafverfolgungsbehörden verortet. Er hat ausgesagt:

„Wenn sich in einer Stadt wie Chemnitz mehrere Banküberfälle ereignen, deren Täter unbekannt sind, dann müsste den Strafverfolgungsbehörden vor Ort auch in den Sinn kommen, dass Personen, die sich im Untergrund bzw. auf der Flucht befinden, dringend Geld brauchen. Den sächsischen Behörden war Anfang Oktober zum Zeitpunkt des ersten ungeklärten Banküberfalles längst bekannt, dass sich die Verdächtigen aus Thüringen in oder bei Chemnitz aufhalten könnten. Warum bedarf es da eines zusätzlichen Hinweises an die Polizei, dass die Flüchtigen Geld brauchen, um Banküberfälle mit unbekanntem Tätern zu prüfen? An dieser Stelle drängen sich kriminalpolizeiliche Ansatzpunkte auf, die hätten verfolgt werden können.“³⁶²⁸

k) Meldung vom 1. Februar 2000 („Dem Trio geht es gut“)

Unter dem 1. Februar 2000 wird im *Schäfer*-Gutachten die Meldung des V-Mannes *Brandt* aufgeführt, in der dieser mitteilt, dass im Rahmen einer Schulungsveranstaltung der NPD am 29. Januar 2000 ein Chemnitzer „Blood & Honour“-Mitglied, vermutlich *Andreas G.*, geäußert habe, dass es dem Trio gut gehe.³⁶²⁹ Er sei daraufhin von *Wohlleben* verärgert unterbrochen worden, dass dies hier keinen etwas anginge und er wegen seinen Äußerungen noch „Zoff“ bekommen werde. Weiterhin hätte *Wohlleben* mitgeteilt, dass lediglich *Schultze* den Kontakt zum Trio halte, jedoch nur im Notfall, weil *Schultze* abredewidrig über den Telefonkontakt gesprochen habe. Hierdurch werde die gesamte Aktion gefährdet, weil die drei in nächster Zeit weggebracht werden sollen. Weiter ist im *Schäfer*-Gutachten vermerkt, dass das LfV Sachsen am 9. Februar und am 23. Februar 2000 fernmündlich und schriftlich informiert worden seien.

Aus dem in den Akten des LfV Thüringen enthaltenen Treffvermerk ergibt sich, dass das Treffen in der Jugend-

herberge *Froschmühle* in Eisenberg stattfand.³⁶³⁰ Ein namentlich nicht bekannter „Chemnitzer B&H-Mann“ habe gegenüber einem Angehörigen der Jenaer Szene geäußert, „den Drei‘en geht es gut“, woraufhin die Person von *Wohlleben* wie im *Schäfer*-Gutachten dargestellt, verärgert unterbrochen worden sei. Aus dem Treffvermerk ergibt sich, dass der namentlich nicht bekannte „B&H“-Mann in Begleitung eines weiteren „B&H“-Mannes mit einem auf *Jan Werner* zugelassenen Fahrzeug erschienen waren. *Brandt* habe *Jan Werner* jedoch nicht als eine der beiden Personen in einer Lichtbildvorlage erkannt. Aus einem handschriftlich auf dem Treffvermerk aufgetragenen weiteren Vermerk geht hervor, dass am 9. Februar 2000 ein Telefonat mit dem LfV Sachsen geführt wurde. Hierzu ist vermerkt:

„SN will ‚operativ massiv einsteigen‘ u. die Chemnitzer Szene aufklären“

Einer E-Mail des LfV Thüringen an das LfV Sachsen vom 23. Februar 2002 lässt sich entnehmen, dass „der Sprecher [...] im Nachgang mittels LiBi-Vorlage als *G.*, *Andreas* [...] identifiziert“ wurde.³⁶³¹

Die Maßnahmen, die das LfV Sachsen im Jahr 2000 durchführte, werden im Abschnitt E. IV. 2. im Einzelnen dargestellt werden.

l) Observation eines Angehörigen der „Kameradschaft Jena“ in Hannover durch das LfV-Niedersachsen in Amtshilfe für das LfV Thüringen

Vom 11. bis 13. August 1999 observierte die Landesbehörde für Verfassungsschutz Niedersachsen auf Bitte des LfV Thüringen *Holger Gerlach* in Hannover, da ein möglicher Kontakt zu *Thorsten Heise* wegen der Wohnungssuche des Trios vermutet wurde.

Im Laufe der Observation wurde auch die Anwesenheit *Wohllebens* festgestellt. *Gerlach* und *Wohlleben* telefonierten mehrfach aus öffentlichen Telefonzellen, obwohl sie über Mobilfunktelefone verfügten. Ein Kontakt von *Holger Gerlach* zu *Thorsten Heise* wurde nicht beobachtet. Das LfV Thüringen informierte das LKA telefonisch über das Observationsergebnis.³⁶³²

„H. hieß der eine, und dann gab es ja den [G.], der von Thüringen nach Niedersachsen gezogen ist.“

Der Zeuge *Schrader* hat ausgesagt, er sei wegen dieser Observation noch mit Herrn *Wießner* nach Niedersachsen gefahren. Auf seine entsprechende Bitte hätten

3627) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 119 f.

3628) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 123.

3629) Hierzu und im Folgenden: *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, Bl. 172 f.

3630) Hierzu und im Folgenden: Treffvermerk mit Quelle 2045 vom 1. Februar 2000, MAT A TH-3/1, Anlage 02, (Tgb.-Nr. 09/12 - GEHEIM), Bl. 278 f. (VS-VERTRAULICH).

3631) E-Mail des LfV Thüringen vom 23. Februar 2000 an das LfV Sachsen, MAT A TH-3/1, Anlage 02, (Tgb.-Nr. 09/12 - GEHEIM), Bl. 286 (VS-VERTRAULICH).

3632) Bericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus, A-Drs. 488, S. 142, Rn. 319.

„[...] die Niedersachsen gesagt, da haben sie keine Zeit zu. Das haben sie dann ein oder zwei Tage gemacht, und dann haben sie aufgehört.“³⁶³³

Auf *Gerlach* sei der Thüringer Verfassungsschutz gekommen, weil dieser vor seinem Umzug nach Niedersachsen Mitglied der Sektion Jena des „THS“ gewesen sei, aber

„auch über unsere Szene. Ich kann Ihnen heute nicht mehr genau sagen, wo das herkam. Diese Details habe ich nicht mehr parat. Aber wir hatten den auch auf der Pfanne. Ich bin extra noch mit ihm nach Niedersachsen gefahren, aber die Niedersachsen haben gesagt: Wir können das ein, zwei Tage machen, dann ist Schluss.“³⁶³⁴

Das Argument von den Niedersachsen, die Observation auf 48 Stunden zu begrenzen, sei gewesen, dass dort kein Personal zur Verfügung gestanden habe.³⁶³⁵

Der Zeuge *Nocken* hatte ausgesagt, keine Erinnerung mehr an eine Observation in Niedersachsen zu haben.³⁶³⁶

m) Hinweis auf Jürgen H.: Meldung des MAD vom 6. Dezember 1999, die „drei Bombenbastler“ bewegten sich auf der Stufe von Rechtsterroristen

Mit Schreiben vom 6. Dezember 1999 informierte der MAD das BfV sowie das LfV Thüringen über Ergebnisse einer Befragung des Bundeswehrangehörigen *H.* vom 15. September 1999.

Jürgen H. hatte nach dem Untertauchen des Trios zu diesem Kontakt und konnte zumindest über Mittelsmänner mit den Untergetauchten kommunizieren.³⁶³⁷

In der Meldung des MAD heißt es:

„Nach der Mittagspause angesprochen auf den Komplex ‚Jenaer Bombenbastler‘: *H., Jürgen* (1) würde jederzeit wieder als Kurier fungieren. Dies sehe er unter dem Kameradschaftsaspekt. Er gehe davon aus, dass sich die in der Illegalität Lebenden aufgrund des zu erwartenden Strafmaßes nicht den Behörden stellen. Szeneintern werde von einem Strafmaß von 10 Jahren ausgegangen, weil man ein Exempel gegen rechts statuieren wolle.

Die drei Bombenbastler hätten sich schon auf der Stufe als Rechtsterroristen bewegt, die mit einer gewissen Zielsetzung eine Veränderung des Staates herbeiführen wollten. Auch *H., Jürgen* (1) würde im Rahmen einer Revolution derartige Aktionen befürworten und sich daran beteiligen, aber

nur, wenn Gewalt das einzige mögliche Mittel sei, Zielvorstellungen zu erreichen.“³⁶³⁸

Die Meldung ist abgezeichnet vom Vizepräsidenten des LfV Thüringen, *Nocken*. Handschriftlich ist hierauf „Drilling“ notiert. In die zu diesem Komplex angelegten Ordnern des LfV Thüringen mit der Bezeichnung „Drilling“ wurde sie jedoch nicht eingefügt. Sie befindet sich vielmehr heute in einem vom LfV Thüringen so bezeichneten „Ordner 4“, in dem nach dem 4. November 2011 Dokumente, die nicht in den einzelnen Fallordnern enthalten sind und die in anderen Akten des LfV Thüringen gefunden wurden, aufgenommen sind.³⁶³⁹

Zur Bewertung dieser Meldung durch das LfV Thüringen hat der Zeuge *Nocken* ausgeführt:

„Wir [...] haben gesagt: Aha, da mag sich möglicherweise eine Entwicklung ergeben haben, die bei uns noch nicht bekannt war, und dass man weiter intensiv daran arbeiten muss, die drei irgendwo zu lokalisieren. Also, die Intensität der Versuche, die zu lokalisieren, hat dann zugenommen.“³⁶⁴⁰

Auf Nachfrage, ob man bei einer intensiveren Ermittlung das LKA mit einbeziehe, hat der Zeuge *Nocken* ausgeführt:

„Das kann mit einbezogen werden. Aber wenn es diese nachrichtendienstliche Operation ist, machen wir das zunächst einmal mit eigenen Mitteln, dass wir zum Beispiel die Quellen noch mal ansprechen und die Sinne schärfen: Achtet besonders drauf, Informationen aus dem und dem und dem Bereich zu bekommen. Das könnte das, könnte das, könnte das sein. - Das ist einfach auch eine Zusammenarbeit mit den Informanten, die man hat.“³⁶⁴¹

Möglicherweise sei diese Information der Zielfahndung nicht mitgeteilt worden.³⁶⁴²

Nach Aktenlage erfolgte keine Unterrichtung des LKA.³⁶⁴³

n) Mobiltelefon zur Kontaktaufnahme bei Wohlleben

Nicht in den Akten des LfV Thüringen enthalten sind Erkenntnisse darüber, dass *Wohlleben* über ein Mobiltelefon verfügt habe, das der Kontaktaufnahme mit dem Trio gedient habe.

Der Zeuge *Wießner* hat hierzu vor dem Untersuchungsausschuss bekundet:

3633) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 143.

3634) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 143.

3635) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 143.

3636) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 59.

3637) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 141, Rn 281.

3638) MAT A MAD-2/3, S. 11 (VS-NfD), MAT A BfV 7/1, (Tgb.-Nr. 10/12 – GEHEIM), Bl. 190-195 (VS-NfD).

3639) MAT A TH-3/6, Ordner I, Anlage 4, (Tgb.-Nr. 78/12 – GEHEIM), Bl. 128-132 (VS-NfD).

3640) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 143.

3641) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 42.

3642) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 42.

3643) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 171/172, Rn. 301.

„Wir hatten zum Beispiel eine große Maßnahme. Wir wussten auch über ‚2045‘, dass das Kontakttelefon in der Wohnung *Wohlleben* in einem bestimmten Raum liegt. Wir haben alles versucht, zu unternehmen, an dieses Telefon zu kommen.“³⁶⁴⁴

und, auf entsprechende Nachfrage:

„Das war das Telefon nur für das Trio. Das wussten wir auch von ihm. Und da haben wir versucht, selbst über eine sogenannte Nahbeobachterin, die Zugang zur Wohnung hatte - - War nicht möglich. War nicht möglich, dranzukommen.“³⁶⁴⁵

Das LfV Thüringen habe sogar gewusst, dass das Mobiltelefon in einem bestimmten Raum der Wohnung von *Wohlleben* gelegen habe. Der Präsident des LfV habe gewollt, dass man die SIM-Karte aus dem Mobiltelefon heraushole oder das Handy insgesamt besorge. Andere technische Möglichkeiten, an die Daten des Mobiltelefons heranzukommen, habe man seinerzeit nicht genutzt.³⁶⁴⁶

Der Zeuge *Bode* (V-Mann-Führer *Tino Brandts*) konnte sich an eine Meldung, dass *Wohlleben* über ein Mobiltelefon zur Kontaktaufnahme mit dem Trio verfügte, nicht erinnern.³⁶⁴⁷

o) Kontaktaufnahme des Trios zur Quelle 2045 – Observation von Telefonzellen in Chemnitz

Im Februar 1999 meldete die Quelle 2045 (*Tino Brandt*) mehrmals, dass das Trio mit ihm über eine anrufbare Telefonzelle in Coburg Kontakt aufnehmen wolle.³⁶⁴⁸ Aus der Meldung vom 8. Februar 1999 ergibt sich, dass *Brandt Wohlleben* die Rufnummer einer solchen Telefonzelle mitgeteilt habe.³⁶⁴⁹ Nachdem zunächst mehrere geplante Telefonate nicht zustande gekommen waren, kam es am 22. Februar 1999 – nachdem *Wohlleben Brandt* zuvor mitgeteilt hatte, dass ein Gespräch doch nicht zustande käme³⁶⁵⁰ – schließlich zu einem Gespräch, das jedoch – wohl aufgrund der vorangegangenen Mitteilung *Wohllebens* – nicht von *Brandt* angenommen wurde.³⁶⁵¹ *Brandt* identifizierte den Anrufer später jedoch als

Bönnhardt.³⁶⁵² Nachdem *Brandt* mitgeteilt hatte, dass für den 8. März 1999 ein weiteres Gespräch geplant sei, wurden durch das LfV Thüringen an diesem Tag vier Telefonzellen in Chemnitz observiert, ohne dass diese Maßnahme Anhaltspunkte auf das Trio erbracht hatte. Ein Telefonat mit *Brandt* erfolgte jedoch am 8. März 1999. *Brandt* war sich sicher, dass *Bönnhardt* der Anrufer gewesen sei. Thema des Gesprächs seien die Geldnöte des Trios gewesen.³⁶⁵³

Der Zeuge *Schrader* hat im Hinblick auf diese Anrufe lediglich ausgeführt:

„Es gab aber wohl Anrufe aus Chemnitz an bestimmte Telefonzellen. In Coburg gab es mal einen - erinnere ich mich - Hinweis.“³⁶⁵⁴

7. Ende der Suchmaßnahmen des LfV Thüringen - Hintergründe

Aus den Akten des LfV Thüringen lässt sich entnehmen, dass nach der Enttarnung *Tino Brandts* als VM des LfV Thüringen im Mai 2001 keine weiteren Maßnahmen zur Lokalisierung des Trios durchgeführt wurden und auch keine weiteren Quellenmeldungen mehr eingingen. Die letzte Meldung *Brandts* mit Bezug auf das Trio ist für den 10. April 2001 verzeichnet – danach sind keine weiteren Suchmaßnahmen oder Quellenmeldungen in den Akten des LfV Thüringen mehr verzeichnet.

Der Zeuge *Nocken* hat hierzu bekundet:

„Die Suche nach dem Trio war für mich abgeschlossen in dem Moment, als die wichtigste Quelle, nämlich der *Tino Brandt*, an die Presse verraten wurde und sozusagen die Zusammenarbeit sofort beendet werden musste. Damit war uns der Zugang zu Informationen, die irgendwo an das Trio herankamen, verschüttet. Dann hätte man eine neue Quelle anwerben und langsam dahin platzieren müssen, um dann wieder Informationen zu bekommen. Damit war für mich die Wahrscheinlichkeit, noch zum Erfolg zu kommen, sehr gering.“³⁶⁵⁵

Der Zeuge *Schrader* hat hierzu bekundet, dass die Enttarnung *Brandts* ein großer Rückschlag gewesen sei:

„Ich denke aber auch, um das auch ganz ehrlich zu sagen, dass seinerzeit, nachdem ich weg war, die Enttarnung der Quelle 2045 - - dass das auch ein sehr großer Rückschlag war; denn danach hatte unser Amt praktisch keine Zugänge mehr. Das muss man sehen.“³⁶⁵⁶

3644) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 29.

3645) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 29.

3646) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 35.

3647) *Bode*, Protokoll-Nr. 56, S. 74.

3648) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 163 f., Meldungen unter dem Datum 8. Februar 1999, 15. Februar 1999, 21. Februar 1999, 6. März 1999, S. 166 f., Meldung unter dem Datum 22. März 1999.

3649) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 163 f., Meldung unter dem Datum 8. März 1999.

3650) Handschriftlicher Zusatz vom 22. Februar 1999 zum Vermerk betr. VM 2045 vom 8. Februar 1999, MAT A TH-3/1, Anlage 02, (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Bl. 164 ff. (165a) (VS-VERTRAULICH).

3651) Vermerk betr. VM 2045 vom 22. März 2013, MAT A TH-3/1, Anlage 02, (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Bl. 194 ff. (196) (VS-VERTRAULICH).

3652) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 166 f., Meldung unter dem Datum 22. März 1999.

3653) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 163 f., Meldung unter dem Datum 8. März 1999.

3654) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 141.

3655) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 37.

3656) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 147.

Der Zeuge *Sippel* hat, befragt nach weiteren Suchmaßnahmen nach dem Trio ab dem Jahr 2002, bekundet:

„Ich kann mich daran nicht erinnern. Wir haben uns natürlich um das Umfeld gekümmert - allerdings nicht primär, um den Aufenthaltsort der drei zu ermitteln, sondern weil es sich eben bei *Kapke* und *Wohlleben* um sehr aktive, bis in die jüngste Vergangenheit, Rechtsextremisten handelte. Aber wir haben keine weiteren aktiven Suchmaßnahmen nach diesem Trio mehr veranlasst.“³⁶⁵⁷

8. Rückkehrverhandlungen des LfV Thüringen mit den Familien des Trios

a) Kontaktaufnahme am 11. März 1998

Im Abschnitt E. II. 7. c) wird bereits darauf eingegangen, dass die Eltern von *Uwe Mundlos* am 11. März 1998 durch Mitarbeiter des LfV Thüringen aufgesucht wurden.

Von diesem Besuch wurde die Zielfahndung des LKA Thüringen laut dem Zeugen *Wunderlich* nicht informiert. Der Zeuge *Wunderlich* hat bekundet, hiervon erst anlässlich der Befragung durch Mitglieder der *Schäfer-Kommission* am 15. Februar 2012 erfahren zu haben.³⁶⁵⁸

Im *Schäfer-Gutachten* heißt es zu dem Treffen:

„Zwei Beamte des TLfV suchen im März 1998 Familie *Mundlos* zum Zweck einer möglichen Kontaktabklärung mit deren Sohn auf. Im Rahmen des Gesprächs bitten sie Prof. *Dr. Mundlos*, Kontakt zum TLfV nur über öffentliche Fernsprecher aufzunehmen.

Maßnahme des TLfV: Observation Prof. *Mundlos* am 11.03.1998.“³⁶⁵⁹

Der Zeuge *Nocken* hat sich zu diesem Vorgang wie folgt geäußert:

„Es ist folgendermaßen gewesen: dass der Herr *Dr. Roewer* auf einer Veranstaltung, glaube ich, in Jena den Vater von *Mundlos* getroffen hat und der in irgendeiner Weise mit dem Herrn *Roewer* vereinbart hat, dass mal jemand zu ihm kommen solle. Und daraufhin hat Herr *Roewer* den Angestellten *S.* geschickt, und der hat den *E.* mitgenommen.“³⁶⁶⁰

und:

„Ich habe mit dem Beamten *E.*, der dabei war, dem Auswerter, der leider Gottes mittlerweile verstorben ist, darüber noch gesprochen nach dem *Schäfer-Bericht*. Er hat mir gesagt, die Familie *Mundlos* habe gesagt, sie sprechen überhaupt nur mit uns,

wenn sichergestellt wird, dass von diesem Gespräch und von dem Kontakt zu ihnen die Polizei nichts mitkriegt. Sollten sie in Erfahrung bringen, dass die Polizei irgendetwas mitkriegt, würden sie den Kontakt sofort abbrechen. - Das war seine Auskunft an mich.

Ich war aber bei dem Gespräch nicht dabei. Der *S.* hat das geführt im Auftrag von *Roewer*. Der *E.* hat mir das so erzählt; das ist das Einzige, was ich Ihnen sagen kann. Der hat mir jedenfalls eindeutig - eindeutig - gesagt, dass das absoluter Wunsch der Familie *Mundlos* war, nichts, aber auch nicht den leisesten Hinweis der Polizei zu geben, weil sie dann befürchten würden, dass irgendwas schief läuft.“³⁶⁶¹

Der Zeuge *Dr. Roewer* hat zu den Hintergründen des Gesprächs die folgenden Angaben gemacht:

„Wer von den Eltern das genau war, weiß ich nicht mehr. Der Kontakt ist ja über mich zustande gekommen, und zwar bei einem meiner Auftritte in Jena. Da ist dieser Gesprächskontakt zustande gekommen - [...] - und dann durch einen Mitarbeiter von mir fortgeführt worden.“³⁶⁶²

Ob es sich um einen Elternteil von *Böhnhardt* oder *Mundlos* gehandelt habe, war dem Zeugen *Dr. Roewer* nicht mehr erinnerlich.³⁶⁶³

Zur Frage der Motivation der Eltern hat *Dr. Roewer* hinzugefügt:

„Also, wenn ich das gerade noch sagen darf: Mir ist deutlich in Erinnerung eben sozusagen dieses Auftaktgespräch; so was merkt man sich. Ich kriege bloß das Gesicht jetzt nicht mehr richtig dazu. Und in diesem Auftaktgespräch, das mit mir geführt wurde, ging es darum, ob ich in der Lage sein würde, für eine Beendigung dieses Untertauchens zu sorgen. Und dann habe ich gesagt: Ja, dann möchte man mir doch sagen, wo die Betroffenen sind, und auch gefragt, warum man mich das fragt: Wieso ich? [...] Und die Antwort war: Diese Eltern - die sich wohl kannten, vermute ich - hatten die Befürchtung, dass die Meldung ‚Unsere Kinder sind da und da‘ mit einem polizeilichen Zugriff enden würde, der blutig ausgehen würde. Das war die Furcht der Eltern. Jedenfalls so ist es bei mir angekommen. Und die Frage war, ob ich dagegen was unternehmen könnte.“³⁶⁶⁴

Dr. Roewer hat bekundet, er habe daraufhin zugesagt, er könne organisieren, dass eine Festnahme unblutig ablaufe. Weitere Zusagen habe er nicht gemacht:

3657) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 139.

3658) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 72.

3659) *Schäfer-Gutachten*, MAT A TH-6, Bl. 151.

3660) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 46.

3661) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 46.

3662) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 72.

3663) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 72.

3664) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 72 f.

„Ganz im Gegenteil. Dieser Elternteil, von dem ich Ihnen jetzt nicht mehr sagen kann, ob er *Mundlos* oder *Bönnhardt* hieß, war der Meinung, dass es mithilfe des Verfassungsschutzes möglich sein würde, ihre Kinder um die Strafverfolgung drum herumzubringen. Da habe ich gesagt, das sei ausgeschlossen, könnte ich ausschließen. Aber beim freiwilligen Stellen - hier ging es ja um diesen Sprengstoffversuch - könnte ich mir vorstellen, dass es auf das Strafmaß irgendwelche Auswirkungen hat; das ja.“³⁶⁶⁵

„Sinn der Übung“, so *Dr. Roewer*, sei es gewesen, im Umfeld der Eltern eine Quelle zu installieren, der die Eltern sich dann in Bezug auf den ihnen bekannten Aufenthaltsort offenbaren würden. Vor seiner Entlassung sei ihm dies, so *Dr. Roewer*, jedoch nicht gelungen.³⁶⁶⁶ Die Entlassung des Zeugen *Dr. Roewer* als Präsident des LfV Thüringen erfolgte im Jahr 2000 – mehr als zwei Jahre nach dem Gespräch mit den Eltern von *Uwe Mundlos* im März 1998.

b) Rückkehrverhandlungen zwischen Oktober 1998 und März 1999

Nach den ersten Gesprächen sowohl des LKA als auch des LfV Thüringen im März 1998 mit den Eltern von *Uwe Mundlos* hat das LfV Thüringen ab Oktober 1998 Rückkehrverhandlungen auch mit der Familie *Bönnhardt* geführt.

aa) Aussteiger-Gespräche mit der Familie Bönnhardt im Oktober und November 1998

Ein erstes sog. Aussteiger-Gespräch fand am 19. Oktober 1998 statt. Dabei sollte herausgefunden werden, ob sich *Bönnhardt* möglicherweise freiwillig stellen würde.³⁶⁶⁷ Ein zweites Gespräch folgte am 4. November 1998. Danach erklärten sich die Eltern *Bönnhardts* dazu bereit, wenn die Beobachtung und TKÜ gegen sie eingestellt werden würde.³⁶⁶⁸ Um diese Bedingungen abzusprechen, hat das LfV Thüringen angekündigt, auch das LKA Thüringen und die Staatsanwaltschaft einzuschalten.³⁶⁶⁹

Auch die Übernahme von Kosten für einen Rechtsanwalt als Vertrauensperson wurde in diesem zweiten Gespräch zugesagt.³⁶⁷⁰

Im Hinblick auf die Gesprächsführung hat der Zeuge *Schrader* ausgesagt, dass es auch deshalb schwer gewesen sei, ein Vertrauensverhältnis zu den Eltern aufzubauen, weil Frau *Bönnhardt* geäußert habe, sie sei durch einen LKA-Beamten bedroht worden:

„Ich habe erst mit den Eltern mehrere Verhandlungsrunden - - Da war Herr *Wießner* mit dabei. Das war übrigens auch so etwas, Herr *Wieland*; das muss man auch mal laut sagen: Wir haben also zwei, drei Verhandlungsrunden erst mal führen müssen, bis die Frau *Bönnhardt* uns überhaupt vertraut hat, weil Frau *Bönnhardt* uns gesagt hat, zweimal gesagt hat, sie sei von einem bestimmten Beamten des LKA regelrecht bedroht worden. Der hätte durchblicken lassen, dass es sein könne, wenn sie ihren Sohn nicht preisgebe, dass er dann irgendwann mal bei einer Fahndungsmaßnahme erschossen würde. [...] Wir haben dann mehrere Verhandlungsrunden mit der Frau *Bönnhardt* gemacht. Dann hat die Frau *Bönnhardt* später - - hat dann darauf bestanden, dass wir über einen Rechtsanwalt gehen würden, nämlich diesen Herrn *Thaut*.“³⁶⁷¹

Bei dem von Frau *Bönnhardt* genannten „bestimmten Beamten“ habe es sich um den Zielfahnder *Wunderlich* gehandelt.³⁶⁷²

Im Dezember 1998 stellte Rechtsanwalt *Thaut* dem LfV Thüringen eine erste Rechnung in Höhe von 833,20 DM für drei Gespräche im November 1998.³⁶⁷³ Aus der Rechnung geht hervor, dass es zu zwei Gesprächen von jeweils zwei Stunden in Jena gekommen war. Unter Nennung des Datums 20. November 1998 werden zudem Kosten für ein „Gespräch mit Behördenleiter der Staatsanwaltschaft (eine Stunde)“ geltend gemacht.

Bereits in diesem Stadium, so der Zeuge *Schrader*, sei ihm klar gewesen, dass weder die Eltern noch der Rechtsanwalt Kontakt zu *Uwe Bönnhardt* gehabt hätten:

„Ich bin dann bei Herrn *Thaut* gewesen, alleine, habe da mit ihm drüber verhandelt und habe dann spätestens bei ihm gemerkt, dass keiner von denen eine unmittelbare Verbindung zu den dreien hatte, und damit war die Sache gestorben.“³⁶⁷⁴

bb) Mitteilung an den Rechtsanwalt im Dezember 1998, dass die Überwachungsmaßnahmen ruhen

Am 18. Dezember 1998 wurde dem Bevollmächtigten der Eltern *Bönnhardts*, Rechtsanwalt *Thaut*, mitgeteilt, dass für den Zeitraum der Verhandlungen keine Überwachungsmaßnahmen gegen ihn und die Familie *Bönnhardt* durchgeführt würden.³⁶⁷⁵ Inwiefern das LKA Thüringen und die Staatsanwaltschaft zu diesem Zeitpunkt bereits eingebunden waren, ist nicht aktenkundig.

3665) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 73.

3666) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 73 f.

3667) *Schäfer-Gutachten*, MAT A TH-6, S. 160, Rn. 301.

3668) *Schäfer-Gutachten*, MAT A TH-6, S. 161, Rn. 301.

3669) *Schäfer-Gutachten*, MAT A TH-6, S. 161, Rn. 301.

3670) MAT A TH-3/1 („Drilling“), (Tgb.-Nr. 9/12 – GEHEIM), Anlage 2, Bl. 151 f.

3671) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 138 f.

3672) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 139.

3673) Hierzu und im Folgenden MAT A TH-3/1, (Tgb.-Nr. 9/12 – GEHEIM), Anlage 2, Bl. 155 (VS-NfD).

3674) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 139.

3675) *Schäfer-Gutachten*, MAT A TH-6, S. 162, Rn. 301.

cc) Schreiben von Rechtsanwalt Eisenecker für Beate Zschäpe

Mit Schreiben vom 7. März 1999, eingegangen bei der Staatsanwaltschaft Gera am 10. März 1999, meldete sich Rechtsanwalt *Eisenecker* aus Goldenbow.³⁶⁷⁶ Unter Verweis auf eine dem Schreiben beiliegende Vollmachtsurkunde, die handschriftlich mit dem Namenszug „*Beate Zschäpe*“ unter Angabe des Datums „27.02.99“ gezeichnet ist,³⁶⁷⁷ wird um Akteneinsicht gebeten. Zudem heißt es in dem Schreiben:

„Desweiteren darf ich nach dem möglichen Prozedere anfragen.“³⁶⁷⁸

In Bezug auf die Kontaktaufnahme *Zschäpes* mit Rechtsanwalt *Dr. Eisenecker* in Goldenbow ist Folgendes bekannt:

Ende Januar 1999 erreichte das LfV Thüringen eine Meldung der Quelle 2045: *Wohlleben* habe geäußert, das Trio klagte immer lauter über seine finanzielle Situation, die Geldquellen versiegten langsam und auch die Familie *Böhnhardt* sei nicht mehr in der Lage, sie zu unterstützen.³⁶⁷⁹ Er habe zudem angedeutet, dass *André Kapke* wegen seiner permanenten polizeilichen Beobachtung seit Mitte 1998 keinen Kontakt zum Trio habe.³⁶⁸⁰ Außerdem habe *Wohlleben* der Quelle mitgeteilt, er wolle mit RA *Dr. Eisenecker* in Goldenbow (Mecklenburg-Vorpommern) über eine anwaltliche Vertretung *Zschäpes* für Rückkehrverhandlungen sprechen.³⁶⁸¹ Dieses Treffen mit *Dr. Eisenecker* werde am 5. Februar 1999 stattfinden.³⁶⁸² An diesem Tag wurden *Wohlleben* und *Carsten Schultze* in Goldenbow durch das LfV Mecklenburg-Vorpommern auf Bitte des LfV Thüringen observiert.³⁶⁸³ Dabei wurden ein älteres Pärchen und später zwei männliche Personen in einem PKW, zugelassen auf *Wohlleben*, festgestellt.³⁶⁸⁴

dd) Gespräch zwischen den Eltern von Uwe Böhnhardt und StA Mohrmann am 29. Februar 1999

In der Rechnung des Rechtsanwalts *Thaut*, die dieser nach Abschluss der Angelegenheit an das LfV Thüringen stellte, ist als Rechnungsposten unter Nennung des (kalendrisch nicht existenten) 29. Februar 1999 auch eine ein-

3676) Schreiben von Rechtsanwalt *Dr. Eisenecker* an die Staatsanwaltschaft Gera vom 7. März 1999, MAT A TH-2/16, Bl. 249.

3677) Vollmachtsurkunde für Rechtsanwalt *Dr. Eisenecker* vom 27. Februar 1999, MAT A TH-2/16, Bl. 250.

3678) Schreiben von Rechtsanwalt *Dr. Eisenecker* an die Staatsanwaltschaft Gera vom 7. März 1999, MAT A TH-2/16, Bl. 249.

3679) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 162 f., Rn. 301.

3680) MAT A TH-3/1 („Drilling“), (Tgb.-Nr. 9/12 – GEHEIM), Anlage 2, Bl. 160 (VS-VERTRAULICH).

3681) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 162 f., Rn. 301.

3682) MAT A TH-3/1 („Drilling“), (Tgb.-Nr. 9/12 – GEHEIM), Anlage 2, Bl. 160 (VS-VERTRAULICH).

3683) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 163, Rn. 301.

3684) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 163, Rn. 301.

stündige „Besprechung mit *Böhnhardts* und OStA *Mohrmann* in Gera“ vermerkt.³⁶⁸⁵

ee) Gespräch zwischen dem Vizepräsidenten des LfV Thüringen, Nocken, und der Staatsanwaltschaft Gera

In den Akten des LfV Thüringen befindet sich ein Vermerk zu einem Gespräch am 12. März 1999 zwischen *Nocken* und einem für das Verfahren zuständigen Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Gera über Vereinbarungen im Fall einer freiwilligen Selbststellung des Trios, wie eine Beschränkung der U-Haft auf zwei Wochen im Gegenzug für ein umfassendes Geständnis der Beschuldigten.³⁶⁸⁶ Ein Hinweis auf dieses Gespräch ist in den Akten der Staatsanwaltschaft nicht zu finden.³⁶⁸⁷ Der genannte Vermerk, der von dem Vizepräsidenten des LfV, *Nocken*, gezeichnet ist, datiert vom 15. März 1999. Über das Gespräch zwischen *Nocken* und dem Staatsanwalt am 12. März 1999 heißt es in Bezug auf das „Ergebnis:

- „1. Herrn Rechtsanwalt *Thaut* wurde mitgeteilt, dass die *Drillinge* für ca. zwei Wochen in Untersuchungshaft genommen werden, um die vollständigen Geständnisse und Aussagen aufnehmen zu können. *Thaut* hat erklärt, dazu erst die Familie und die Betroffenen befragen zu müssen, da zunächst davon die Rede war, den Haftbefehl gegen die *Drillinge* nach Gestellung sofort aufzuheben.
2. Es stört das Vorhaben der Staatsanwaltschaft nicht, wenn das LfV Thüringen die Zusage an Rechtsanwalt *Thaut* und die Familie *Böhnhardt* (gegen sie keine Überwachungsmaßnahmen durchzuführen) zurücknimmt bzw. das Ende der Verhandlungen zwischen Rechtsanwalt *Thaut* und LfV Thüringen erklärt wird. Möglicherweise kann diese Maßnahme sogar die Rückkehrwilligkeit der *Drillinge* erhöhen.
3. Eine Fortführung der Verhandlungen – möglicherweise mit einem anderen Rechtsanwalt – ist nicht vorgesehen.“³⁶⁸⁸

Der Zeuge *Nocken* hat im Hinblick auf das Gespräch erklärt:

„Also, ich meine - bin mir jetzt nicht mehr hundertprozentig sicher -, dass für den Fall, dass keine weiteren Straftaten als die Bombe, die da am Thea-

3685) Rechnung von Rechtsanwalt *Thaut* an das LfV Thüringen, MAT A TH-3/1 („Drilling“), (Tgb.-Nr. 9/12 – GEHEIM), Anlage 2, Bl. 184 (VS-NfD).

3686) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 234, Rn. 428.

3687) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 234, Rn. 428 sowie S. 122, Rn. 246.

3688) Vermerk zu Vereinbarungen mit der Staatsanwaltschaft Gera, MAT A TH-3/1 („Drilling“), (Tgb.-Nr. 9/12 – GEHEIM), Anlage 2, Bl. 177 (VS-VERTRAULICH).

ter in Jena deponiert worden war - - wenn keine weiteren Straftaten mehr dazugekommen sind und ein volles Geständnis abgelegt würde, eine Untersuchungshaft von vielleicht zwei Wochen zur Debatte stehen könnte. Also, so in dieser Art und Weise ist dann mit der Staatsanwaltschaft da verhandelt worden.³⁶⁸⁹

Der Zeuge *Schrader* hat diese Angaben im Wesentlichen bestätigt:

„Nein, nein, die Absprache mit Herrn *Koeppen* war folgendermaßen: Herr *Koeppen* hat gesagt, wenn sich der Herr *Bönnhardt* stellt, erstens freiwillig stellt, zweitens in der Zwischenzeit keine schwerwiegenden Straftaten begangen hat und drittens umfänglich aussagt, dann wird er den Haftbefehl nach der Vernehmung aufheben und er kann nach Hause, und die Verhandlung muss dann sehen, was sich ergibt. Er hat keine Zusagen gemacht. Er hat nur die Zusage gemacht, dass er den Haftbefehl, wenn er aussagt, keine strafbaren Handlungen und sich stellt - - zunächst der Haftbefehl bis zur Verhandlung ausgesetzt würde. Nur das war die einzige Zusage.“³⁶⁹⁰

ff) Ende der Rückkehrverhandlungen im März 1999

Am 19. März 1999 teilte Rechtsanwalt *Thaut* dem LfV Thüringen mit, weitere Verhandlungen würden nun nicht mehr erfolgen.³⁶⁹¹ Eine Abschlusskostenrechnung folgte am 25. März 1999.³⁶⁹² Das LfV Thüringen hatte zuvor, am 19. März 1999, die gemachten Zusagen hinsichtlich der Unterlassung weiterer Maßnahmen gegen die Familie *Bönnhardt* zurückgenommen.³⁶⁹³

Der Zeuge *Nocken* hat im Rahmen seiner Vernehmung bzgl. des Scheiterns der Rückkehrverhandlungen bekundet:

„Die Familie *Bönnhardt* hat das Angebot der Staatsanwaltschaft später abgelehnt, weil sie einen Rechtsbeistand beigezogen hatten, der ihnen geraten hat, das nicht anzunehmen.“³⁶⁹⁴

Der Zeuge *Schrader* hat im Hinblick auf eine mögliche Kommunikation der Eltern mit *Bönnhardt* und *Zschäpe* bekundet:

„Es ist aus meiner Sicht daran gescheitert, dass weder die Eltern *Bönnhardt* - zu dem Zeitpunkt, als wir die Verhandlungen geführt haben; später mag das anders gewesen sein - - dass weder die El-

tern *Bönnhardt* noch der Rechtsanwalt *Thaut* unmittelbar Verbindung zu den dreien hatten. Die Verbindung lief damals nur über *Wohlleben*. *Kapke* war damals auch schon aus dem Rennen. Die lief nur über *Wohlleben*, und *Wohlleben* hat diese Erkenntnisse gar nicht weitergegeben. Das haben wir später über die Quelle erfahren.“³⁶⁹⁵

Am 23. März 1999 hält das LKA Thüringen in einem Vermerk fest, der Leiter der Staatsanwaltschaft Gera (*Koeppen*) habe mitgeteilt, weitere Verhandlungen zwischen der Staatsanwaltschaft und den Rechtsanwälten des Trios werde es nicht geben. Diesen sei jedoch mitgeteilt worden, das Trio habe trotz einer Intensivierung der Fahndungsmaßnahmen die Möglichkeit, sich zu stellen.³⁶⁹⁶

In seiner schriftlichen Anhörung durch den Untersuchungsausschuss hat der Zeuge *Mohrmann* auf die Frage, welche Erkenntnisse er zu der Entscheidung habe, keine weiteren Verhandlungen über die Rückkehr des Trios zu führen, bekundet, dass er an die damals getroffene Entscheidung keine Erinnerung mehr habe:

„Ich habe nur noch ganz vage Erinnerungen über Verhandlungen bezüglich der freiwilligen Rückkehr des Trios. Über Erinnerungen an eine im Jahre 1999 in der Staatsanwaltschaft Gera getroffene Entscheidung, keine weiteren Verhandlungen über eine mögliche freiwillige Rückkehr des Trios mehr zu führen, verfüge ich nicht.“³⁶⁹⁷

Rechtsanwalt *Dr. Eisenecker* wurde am 29. März 1999 durch Staatsanwalt *Mohrmann* darüber informiert, dass die beantragte Akteneinsicht unter Hinweis auf § 147 Abs. 2 StPO [laufende Ermittlungen] verweigert werde.³⁶⁹⁸

9. Zusammenarbeit des LfV Thüringen mit dem LKA Thüringen

a) Ansprechpartner für das LfV Thüringen im LKA Thüringen

Der Zeuge *Schrader* hat angegeben, das LfV Thüringen sei bereits kurze Zeit nach dem Untertauchen des Trios vom LKA Thüringen angewiesen worden, im Fall „Drilling“ nicht mehr mit dem Staatsschutz, sondern nur mit der Zielfahndung zu sprechen.³⁶⁹⁹

Auch der Zeuge *Nocken* hat die Zielfahndung als einzigen Ansprechpartner des LfV Thüringen bezeichnet. Er hat ausgeführt:

3689) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 28.

3690) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 139.

3691) *Schäfer-Gutachten*, MAT A TH-6, S. 166, Rn. 301.

3692) MAT A TH-3/1 („Drilling“), (Tgb.-Nr. 9/12 – GEHEIM), Anlage 2, Bl. 184 (VS-NfD).

3693) MAT A TH-3/1 („Drilling“), (Tgb.-Nr. 9/12 – GEHEIM), Anlage 2, Bl. 181 (VS-NfD).

3694) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 28.

3695) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 138.

3696) MAT A TH-3/1 („Drilling“), (Tgb.-Nr. 9/12 – GEHEIM), Anlage 2, Bl. 182 (VS-NfD).

3697) *Mohrmann*, MAT A Z-57-1, Bl. 2.

3698) Schreiben der Staatsanwaltschaft Gera an Rechtsanwalt *Dr. Eisenecker* vom 29. März 1999, MAT A TH-2/16, Bl. 252.

3699) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 167.

„Nachdem sich das Thüringer LfV entschlossen hatte, aufgrund der besonders günstigen Zugangslage eine Operation zur Entdeckung des Aufenthaltsortes der Neonazis zu beginnen, wurde vom Thüringer Landeskriminalamt die Sondereinheit ‚Zielfahndung‘ als ausschließlicher Ansprechpartner für das LfV Thüringen benannt. Warum nicht der polizeiliche Staatsschutz die Aufgabe bekommen hat, nach den Flüchtigen zu fahnden, ist mir unbekannt.“³⁷⁰⁰

Auch mit der ZEX³⁷⁰¹ oder der EG „TEX“ habe das LfV Thüringen nach diesem Auftrag über das Trio nicht mehr gesprochen:

„Wenn es um normale Aufmärsche ging, wenn es um Veranstaltungen ging, dann kriegte das die ZEX; aber ansonsten - in diesem Fall ‚Drillinge‘ - hatten wir die Anweisung, nur mit der Zielfahndung zu sprechen.“³⁷⁰²

Mit der Soko „REX“ beim LKA Thüringen habe das LfV Thüringen bis zu deren Auflösung „teilweise“ im Rahmen der freitäglichen Lagen zusammengearbeitet.³⁷⁰³

Der Zeuge *Schrader* hat ausgesagt, die Kommunikation mit dem Thüringer Landeskriminalamt sei in der Regel von ihm oder Herrn *Wießner* geführt worden.³⁷⁰⁴

b) Vereinbarungen zur Zusammenarbeit

Der Zeuge *Nocken* hat angegeben, mit der Zielfahndung habe man zwar nicht regelmäßig, aber häufig zusammengessen und Informationen ausgetauscht.³⁷⁰⁵ Bei einigen dieser Besprechungen sei er selbst dabei gewesen.³⁷⁰⁶ Die Besprechungen seien auch spontan einberufen worden:

„Man rief sich morgens zusammen und sagte: Wir müssen uns noch mal unterhalten. Wie gehen wir denn da und da - - Wie machen wir da und da weiter? - So. Und dann sind die gekommen, dann hat man gesagt: Wie ist der neueste Stand der Dinge? - So. So ist die Zusammenarbeit gewesen.“³⁷⁰⁷

Der Zeuge *Wunderlich* hat in Bezug auf den Austausch mit dem Verfassungsschutz angegeben:

„Wir hatten also einen wöchentlichen Austausch, mindestens einmal.“³⁷⁰⁸

Zudem hat *Wunderlich* im Hinblick auf die Dokumentation der Treffen mit dem Verfassungsschutz bekundet:

„Ja, es war für uns der erste und einzige Fall bisher, wo wir mit dem Verfassungsschutz zusammengearbeitet haben, und interessant ist schon der Umstand der Erstbesprechung, dass alles, was wir da besprechen, nirgendwo dokumentiert werden darf. Wir haben uns an diese Absprache gehalten, weil wir uns ganz einfach versprochen haben, dass wir dadurch Informationen bekommen, die zum Aufenthalt der drei führen.“³⁷⁰⁹

Der Zeuge *Nocken* hat ebenfalls geäußert, dass eine entsprechende Vereinbarung über die Dokumentation bestanden habe:

„Dazu kam, dass das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz aufgrund fehlender Erfahrungswerte bei der Zusammenarbeit mit der Zielfahndung nicht wusste, wie dort mit sensiblen Informationen umgegangen wird.

Hätte ich damals geahnt, dass die Zusammenarbeit mit der Zielfahndung so wie geschehen verlaufen würde, hätte ich auf einen anderen Ansprechpartner im Fall ‚Drillinge‘ bestanden. Insbesondere die spätere Behauptung der Zielfahndung, das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz hätte die Neonazis gedeckt, geschützt oder gar als Quelle geführt, ist so falsch wie empörend.

Unter dieser Maßgabe ist die dann eingesetzte Informationsweitergabe an die Polizei zu werten. Davon ausgehend und wegen der besonderen Geheimhaltungsnotwendigkeit der Operation wurde vereinbart, dass Informationen an die Zielfahndung nur ohne Aktenvermerk oder anderen Rückhalt gegeben werden könnten. Damit war die Zielfahndung auch einverstanden, [...]“³⁷¹⁰

Der Zeuge *Nocken* hat hierzu in seiner zweiten Vernehmung weiter ausgeführt:

„Und wir hatten gebeten - das ist richtig dargestellt vom Herrn *Wunderlich* -: Lasst das bitte nicht aktenkundig werden; denn dann haben wir unsere Probleme mit dem Quellenschutz. Ihr müsst das einfach nur zur Kenntnis nehmen und euch so verhalten, dass das eben uns nicht zur Last fällt.“³⁷¹¹

Der Zeuge *Schrader* hat vor dem Untersuchungsausschuss angegeben, der Leiter der Zielfahndung, *Wunderlich*, habe bei Observationen dabei sein dürfen, aber ihm sei gesagt worden, er dürfe nichts aufschreiben.³⁷¹² *Wunderlich* sei „einige Male“ bei Observationen des LfV Thüringen dabei gewesen. Er hat erklärt:

„Ich kann das nicht mehr genau sagen; aber ich weiß, dass er einige Male mitgefahren ist und auch einige Male bei Besprechungen mit dabei war, und

3700) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 125.

3701) Siehe hierzu die Erläuterungen im Abschnitt B. III. 2. a).

3702) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 167.

3703) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 157.

3704) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 166.

3705) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 17.

3706) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 17.

3707) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 17.

3708) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 32.

3709) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 23 f.

3710) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 125 f.

3711) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 17.

3712) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 168.

zwar dergestalt, dass wir uns in Jena an der Autobahn getroffen haben und von dort aus dann den Einsatz besprochen haben. - Damals waren die Kölner da, und da war *Wunderlich* sehr häufig dabei. So, wenn er darüber keine Dings macht, dann ist das wahrscheinlich darauf zurückzuführen, weil wir ihn gebeten hatten, über diese Dinge keine Niederschriften zu machen. Aber ich weiß, dass er dabei war. [...], ob jetzt nun zwölfmal oder achtmal, das kann ich nicht sagen, aber er ist einige Male mit dabei gewesen.³⁷¹³

Hierauf habe sich *Wunderlich* eingelassen, da die Anwesenheit der Polizei bei Observationen des Verfassungsschutzes normalerweise nicht üblich sei. Der Zeuge *Schrader* hat erläutert:

„Es war auch normalerweise bei uns im Haus verboten, von der Polizei jemanden mitzunehmen. Auch da habe ich mich weit aus dem Fenster rausgehängt. Der Einzige, der das wusste, war der Herr *Nocken*. Normalerweise ist es unüblich - es ist auch regelrecht verboten -, dass wir von der Polizei bei uns in Obs.-Fahrzeugen welche mitnehmen.“³⁷¹⁴

Auch der Zeuge *Nocken* hat ausgesagt,

„Die Sachsen haben Observationsmaßnahmen gefahren aufgrund der Informationen, die ausgetauscht wurden. Der Herr *Wunderlich* hat - also, ich bin sehr sicher - einige Observationseinsätze mit uns gefahren, was absolut außergewöhnlich ist. Ich kann mich nicht - ich bin ja nun auch lange im Verfassungsschutz gewesen - erinnern, dass jemals bei uns ein Polizist im Auto saß bei der Fahndung nach irgendwelchen Straftätern.“³⁷¹⁵

Der Zeuge *Wunderlich* hat auf die Frage, wie oft er denn in dem Zeitraum, als der Mitarbeiter *Wießner* noch im LfV Thüringen tätig gewesen sei, bei Observationen anwesend war, erklärt:

„Ein einziges Mal.“³⁷¹⁶

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge *Wunderlich* vor dem Ausschuss erklärt habe, er sei nur bei einer einzigen Observation dabei gewesen, hat der Zeuge *Schrader* erwidert:

„Und wenn wir hinterher ein paarmal nachzählen, dann sind es vielleicht noch drei-, vier- oder fünfmal gewesen, nicht? Nein, nein, also, ich kann es Ihnen nicht anders sagen; es tut mir leid.“³⁷¹⁷

Wenn *Wunderlich* sich heute daran nicht mehr erinnere, könne er nicht sagen, warum dies so sei.³⁷¹⁸

Der Zeuge *Wießner* hat hierzu bekundet:

„Das ging ja so weit, dass auch *Schraders* Billigung oder der Amtsleitung - - dass selbst der *Wunderlich* bei Treffen - ich muss das noch mal sagen: bei Treffen - mitgefahren ist und hat Nahbeobachtungen *Wohlleben* - - saß mit im Auto und hat den ganzen Treff mitbekommen. Der *Wunderlich* ist über alle Geschichten unterrichtet worden; ist natürlich alles mündlich gelaufen.“³⁷¹⁹

c) In den Akten des LKA Thüringen dokumentierte Informationserlangung durch das LfV Thüringen

In den Akten des LKA Thüringen finden sich keine ausdrücklichen Vermerke über aus Mitteilungen des LfV Thüringen erlangte Erkenntnisse im Rahmen der Suche nach dem Trio. Der Terminus „Es wurde dienstlich bekannt“ (o. Ä.) findet sich – wie im Abschnitt E. II. dargestellt – jedoch immer wieder in den Akten des LKA Thüringen.

Auch zur gemeinsam zwischen LfV Thüringen und LKA Thüringen durchgeführten Observation in Chemnitz am 6. und 7. Mai 2000 ist ein Informationsaustausch in den Akten dokumentiert.³⁷²⁰

d) In den Akten des LfV Thüringen dokumentierte Informationsweitergabe an das LKA Thüringen

Nach der am 1. Januar 1996 in Kraft getretenen „Dienstvorschrift für die Auswertung“ (DV-A TH) war das LfV Thüringen zur Dokumentation verpflichtet. § 6 Abs. 2 DV-A TH bestimmt:

„Informationen einschließlich personenbezogener Daten sind grundsätzlich schriftlich zu übermitteln. Bei mündlicher Übermittlung ist der wesentliche Inhalt unter Auflistung der im einzelnen mitgeteilten Informationen in einem Aktenvermerk festzuhalten.“³⁷²¹

Aus den Akten sind nur wenige Fälle ersichtlich, in denen Informationen vom LfV Thüringen an das LKA Thüringen weitergeleitet wurden: Von nahezu 50 beim LfV Thüringen eingegangenen Mitteilungen von V-Leuten und Informanten zum Trio sind nur in wenigen Fällen Hinweise auf eine Weiterleitung der Erkenntnisse an das LKA Thüringen in den Akten zu fin-

3713) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 168.

3714) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 152.

3715) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 13.

3716) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 71.

3717) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 152.

3718) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 152.

3719) *Wießner*, Protokoll-Nr. 56, S. 32.

3720) Vgl. hierzu eingehend im Abschnitt E. II. 13.

3721) MAT A TH-3/6, Ordner II, Anlage 5, (Tgb.-Nr. 78/12 – GEHEIM), Bl. 176-189 (VS-NfD).

den.³⁷²² Dabei handelte es sich um folgende Meldungen:

17./27. Februar 1998:

Informationsaustausch zwischen dem LfV Thüringen und dem LfV Berlin zum Zwecke der Überprüfung des Wohnmobilverleihs von *Rita B.* und *Frank S.*, die beide der rechten Szene angehören.³⁷²³

Nach einer Aktennotiz des BfV von März 1998 soll das LfV Thüringen dem LKA Thüringen in diesem Zusammenhang „relevante Anlaufadressen“ übermittelt haben. In den Akten des LKA Thüringen findet sich keine entsprechende Dokumentation.³⁷²⁴

Zuvor hatte am 16. Februar 1998 die Quelle 2045 über einen Kontakt zwischen *Kapke* und *Frank S.* in Berlin informiert, um möglicherweise Adressen für die Flüchtigen für einen Unterschlupf im Ausland zu erhalten; eine zweite Möglichkeit sei, man wolle über *Frank S.*, der in Berlin mit *Rita B.* einen Wohnmobilverleih betreibe, ein entsprechendes Fahrzeug für die Flüchtigen besorgen.³⁷²⁵

23. Juli 1998:

Aktenvermerk der Zielfahndung, wonach „dienstlich bekannt“ wurde, dass die Drei zum Zwecke ihrer Finanzierung ein Szenespiel herstellen sollen.³⁷²⁶

Das LKA Thüringen informiert die StA Gera entsprechend mit der Folge, dass eine TKÜ-Maßnahme gegen *Jürgen H.*, der im Verdacht steht, die Spiele aufzubahalten, verlängert wird.³⁷²⁷

Mitteilung der Information an das BfV im Juni 1999.³⁷²⁸

Über den Verkauf des Spiels hatte die Quelle 2045 bereits zuvor informiert, dies wurde in einem Vermerk vom 12. Mai 1998 festgehalten: *Kapke* habe regelmäßig Kontakt zum Trio; er verkaufe das Szenespiel „Pogromoly“; der Erlös sei für das Trio.³⁷²⁹

26. Juli bis 6. August 1998:

Observation *Kapkes* in Jena durch das LfV Thüringen mit Unterstützung des BfV mit Spurfolgesender.

Das LfV Thüringen informiert das LKA Thüringen zumindest über die mutmaßlich geplante Flucht der Drei nach Südafrika über Sofia.³⁷³⁰

Mitteilung der Information an das BfV im November 2011.

Diese Observation bezieht sich auf einen mündlichen Auftrag vom 22. Juni 1998, sie war somit ohnehin geplant; die neuen Erkenntnisse zum Trio werden nunmehr berücksichtigt.

Observationskenntnisse: *Kapke* trifft sich mit *Mario Brehme* zwei Stunden in einem Pkw; *Jürgen H.* wird mit *Wohlleben* und *Juliane W.* beobachtet; *Kapke* fährt mit *Sven K.* am 4./5. August zu *Dehoust* nach Coburg, offensichtlich um das Geld für Reisepässe zu holen; die Geldübergabe soll am 5. August 1998 erfolgt sein, ohne dass diese im Observationsbericht näher dargestellt wird; ob das LKA Thüringen über diese Einzelheiten informiert worden ist, ist nach der Aktenlage nicht erkennbar.³⁷³¹

Hintergrund dieser Maßnahmen waren Informationen der Quelle 2045, die in einem Vermerk vom 29. Juli 1998 festgehalten worden sind: Die Quelle berichtet von einem Gespräch mit *Kapke* vom 24. Juli 1998, in dem *Kapke* mitteilt, er benötige 1 800 DM für das Trio, um sie endgültig aus Jena wegzubringen. *Kapke* habe die Quelle gebeten, mit dessen Arbeitgeber *Dehoust* in Coburg zu sprechen, ob dieser einen Kredit geben könne; *Wohlleben* habe bereits in der Vergangenheit einen Kredit aufgenommen, er könne derzeit keine Mittel zur Verfügung stellen. Die Quelle vermutet, dass ein Verbringen der Drei nach Südafrika zu *Dr. Claus Nordbruch* geplant sei.³⁷³²

14. September 1998:

Hier ist die Weitergabe der Information (Quellenmeldung des Landes Brandenburg) an den Präsidenten des LKA Thüringen aktenkundig.³⁷³³ Der Untersuchungsausschuss hat hierzu eigene Untersuchungen angestellt, die im Abschnitt E. III. 6. h) dargestellt werden.

22. Dezember 1999:

Quelleninformation über den angeblichen Tod der Drei auf Kreta.

Rücksprachen zwischen dem LfV Thüringen, dem BfV und dem MAD.

Information des LKA Thüringen.

3722) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 207, Rn. 358.

3723) ELKOM des LfV Berlin vom 27. Februar 1998, MAT A TH-3/1 (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Anlage 1, Bl. 107 (VS-NfD).

3724) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 150, Rn. 301.

3725) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 150; Deckblattmeldung der Quelle 2045 (*Tino Brandt*) vom 16. Februar 1998, MAT A TH-3/1 (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Anlage 1, Bl. 113 f. (VS-VERTRAULICH).

3726) Vermerk von KOK *Wunderlich* vom 23. Juli 1998, MAT A TH-1/4, Bl. 155.

3727) Beschluss des Amtsgerichts Jena vom 27. Juli 1998, MAT A TH-1/4, Bl. 156.

3728) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 152, Rn. 301.

3729) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 152.

3730) Dokumentation des Ablaufes und der Informationen, MAT A TH-1/3, Bl. 379.

3731) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 154 f., Rn. 301; Observationsbericht bzgl. der Observation von *Jürgen H.* vom 3.-6. August 1998, MAT A TH-1/4, Bl. 159 ff.

3732) Siehe hierzu bereits oben unter E. III. 6. f).

3733) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 158, Rn. 301.

Das Gerücht soll von einem Beamten des LKA Thüringen verbreitet worden sein. Das Ergebnis eines beabsichtigten Auswertungsgesprächs ist nicht aktenkundig.³⁷³⁴

Für die meisten Informationen, die beim LfV Thüringen aufgelaufen sind, finden sich in den Akten keine Hinweise auf eine Weiterleitung an das LKA Thüringen – das betrifft auch die zahlreichen Hinweise auf die immer prekärer werdenden Geldnöte des Trios, die zwei Quellenmitteilungen von Oktober 1998, wonach die Suche nach Waffen für das Trio fortgesetzt werde, die wiederkehrenden Hinweise auf ihren Aufenthalt in Chemnitz beziehungsweise Sachsen und schließlich die Mitteilungen, dass die Flüchtigen kein Geld mehr benötigten, weil sie „jobben“ und so viele „Sachsen/Aktionen“ gemacht hätten.³⁷³⁵

e) Diskrepanz der Zeugenaussagen in Bezug auf den Umfang der Informationsweitergabe durch das LfV Thüringen an das LKA Thüringen

In den Vernehmungen durch den Untersuchungsausschuss haben die Zeugen aus dem Bereich der Thüringer Polizei ihre bereits vor der *Schäfer*-Kommission gemachten Angaben, das LfV Thüringen habe nicht oder nicht vollständig informiert, noch einmal bekräftigt:

Der Zeuge *Wunderlich* hat ausgesagt:

„Nun gibt es ja diesen Kommissionsbericht [*Schäfer*-Gutachten], den ich als Basis wirklich sehr gut finde. Dort sind ja die ganzen einzelnen Informationen aufgelistet, und für mich war das schon erschreckend, was an Informationen da war, was im Zuge der Zusammenführung natürlich für uns ganz klare Fahndungsansätze gebracht hätte.“³⁷³⁶

Auch der damalige Präsident des LKA Thüringen, *Luthardt*, hat als Zeuge ausgesagt:

„Heute weiß ich, dass wir etwa – vielleicht – ein Drittel der Informationen bekommen haben, was dort bekannt war. Aber damals habe ich das nicht erkannt.“³⁷³⁷

Ähnlich hatte sich zuvor auch der Zeuge *Melzer* (LKA Thüringen) geäußert.³⁷³⁸

Der Zeuge *Dressler* (EG „TEX“) hat sich zu der Frage, inwiefern der Polizei bestimmte Informationen vorlagen, folgendermaßen geäußert:

„Ich kann nicht für die Polizei reden. Ich weiß, dass es mir nicht zugänglich gemacht wurde.“³⁷³⁹

Wunderlich habe sich, so *Dressler*, schon damals über den spärlichen Informationsfluss beklagt.³⁷⁴⁰ Konkret habe sich *Wunderlich* laut *Dressler* geäußert:

„Na, dass er immer zu spät komme zu bestimmten Informationen, oder immer kurz, ein paar Tage zu spät sozusagen, um die Spur dann noch aufnehmen zu können. Ich kann Ihnen jetzt kein konkretes Beispiel nennen.“³⁷⁴¹

Der Zeuge *Wunderlich* hat weiterhin vor dem Untersuchungsausschuss geäußert, soweit die Zielfahndung Quellenmeldungen seitens des LfV Thüringen überhaupt erhalten habe, seien diese aus Sachsen gekommen. Er hat ausgesagt:

„dieser Eindruck ist ja auch entstanden durch die vielen Besuche, die wir in Sachsen hatten. Ich habe das vorhin ja an einem Beispiel geschildert, dass wir eben dort Informationen bekommen haben, wo wir gefragt haben: ‚Wo habt ihr das her?‘ – ‚Wir haben das von Thüringen.‘ – Und Thüringen hat uns eben zwei, drei Tage vorher gesagt, sie haben nichts. – Das hat nicht gepasst.“³⁷⁴²

Auf Vorhalt dieser Aussage hat der Zeuge *Schrader* erwidert:

„Das würde bedeuten, dass ich den Sachsen das gesagt habe, und die Sachsen haben es dann in der Zielfahndung gesagt, was ich ihnen vorher erzählt habe. Also, das macht für mich keinen Sinn. [...] ich kann Ihnen das nicht anders sagen, als ich es eben auch gesagt habe. Ich kann nicht ausschließen, dass ich möglicherweise die eine oder andere Meldung nicht weitergegeben habe. Aber an bestimmte Meldungen kann ich mich sehr genau erinnern. Und wenn die Leute kein Erinnerungsvermögen mehr haben, weiß ich nicht, wie ich das erklären soll.“³⁷⁴³

Nach Aussage des Zeugen *Schrader* liegt der Grund für die fehlende Information des Staatsschutzes in der Anweisung, im Fall der Suche nach dem Trio nur mit der Zielfahndung zu sprechen. Aus diesem Grunde habe der Staatsschutz bereits zu einem sehr frühen Stadium keine Informationen über das Trio mehr vom LfV Thüringen erhalten.³⁷⁴⁴ Der Zeuge *Schrader* hat hierzu erklärt:

„Die konnten gar nichts wissen, wenn sie es nicht von ihrer Zielfahndung wussten. Und *Schäfer* schreibt ja auch an irgendeiner Stelle, dass die Zielfahndung überfordert war. Und wenn heute die Staatsschutzleute behaupten – der *Dressler* oder wie sie alle heißen –, sie hätten von uns nichts gekriegt: Das stimmt. Wir waren angewiesen, mit der

3734) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 172, Rn. 301; vgl. zum Ganzen oben unter E. III. 11. b) cc).

3735) *Schäfer*-Gutachten, MAT A TH-6, S. 208, Rn. 360.

3736) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 22.

3737) *Luthardt*, Protokoll-Nr. 51, S. 107.

3738) *Melzer*, Protokoll-Nr. 49, S. 76.

3739) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 21.

3740) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 21.

3741) *Dressler*, Protokoll-Nr. 54, S. 21.

3742) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 59.

3743) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 151.

3744) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 152.

Zielfahndung zu reden. Und wenn der *Dressler* jetzt sagt: ‚Ich habe von denen nichts gekriegt‘, dann hat er völlig recht damit, weil wir mit der Zielfahndung gesprochen haben.³⁷⁴⁵

Der Zeuge *Nocken* hat behauptet, dass die Informationen des LfV sehr wohl an die Zielfahndung weitergegeben worden seien, nur sei diese Weitergabe mündlich erfolgt und nicht in den Akten dokumentiert worden:

„Die Information der Polizei konnte aus operativen und Quellenschutzgründen nicht dokumentiert erfolgen. Ich bin aber sehr sicher, dass die Mitarbeiter der Zielfahndung des Thüringer Landeskriminalamtes in persönlichen Gesprächen sehr wohl unterrichtet wurden.“³⁷⁴⁶

Und auf Nachfrage:

„Weil wir ständig mit den Kollegen der Zielfahndung zusammengesessen haben und die Informationen ausgetauscht haben. Da war ich zum großen Teil selber mit beteiligt.“³⁷⁴⁷

Und im Hinblick auf die oben erwähnte Dokumentation der Weitergabe nur in wenigen Fällen:

„Dennoch wurden fünf Quellenmeldungen an die Zielfahndung sogar dokumentiert weitergegeben, eine Vielzahl weiterer Meldungen in persönlichen Gesprächen ohne Dokumentation übermittelt.“

Die Mitarbeiter der Zielfahndung haben sich in der Zeit der Zusammenarbeit auch nie bei meinen Mitarbeitern oder mir selbst wegen mangelnder Erkenntnisweitergabe beschwert. Es ist für mich äußerst befremdlich, wenn die *Schäfer*-Kommission heute bemängelt, dass keine Unterlagen über die Informationsweitergabe vorhanden sind. Der Grund dafür ist ja klar: Es war der Wunsch des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, dem das Thüringer Landeskriminalamt nachgekommen ist. Man kann also schlimmstenfalls die fehlende Dokumentation rügen, aber niemals zu dem Ergebnis kommen, eine Informationsweitergabe habe gar nicht stattgefunden.“³⁷⁴⁸

Der Zeuge *Schrader* hat angegeben, zwischen dem LfV Thüringen und der Zielfahndung sei die Formulierung

„dienstlich wurde bekannt“

abgesprochen gewesen, wenn die Zielfahndung Informationen ohne Hinweis auf das LfV Thüringen habe verwenden wollen.³⁷⁴⁹ Die Ermittlungsansätze des LKA Thüringen, die sich die *Schäfer*-Kommission nicht habe

erklären können, seien letztlich vom LfV Thüringen gekommen.³⁷⁵⁰

Die Zusammenarbeit mit der Zielfahndung hat der Zeuge *Nocken* insgesamt kritisch bewertet. In seiner ersten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss hat er geäußert:

„Warum nicht der polizeiliche Staatsschutz die Aufgabe bekommen hat, nach den Flüchtigen zu fahnden, ist mir unbekannt. Dazu kam, dass das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz aufgrund fehlender Erfahrungswerte bei der Zusammenarbeit mit der Zielfahndung nicht wusste, wie dort mit sensiblen Informationen umgegangen wird.“³⁷⁵¹

Er hat diese Aussage in seiner zweiten Vernehmung erläutert:

„Es war eine neue Situation. Der Verfassungsschutz arbeitet in der Regel nicht mit den Zielfahndungskommandos der Landeskriminalämter oder der Polizeien zusammen, sondern in der Regel mit den Staatsschutzabteilungen oder mit den Staatsschutzbereichen.“

In diesem Fall hat uns das Landeskriminalamt gesagt: Wir möchten gerne - - die Fahndung durch die Zielfahndung betrieben werden, dass die von der Zielfahndung betrieben werden. - Da muss man auch - - Gerade in dem nachrichtendienstlichen Geschäft - und das wissen vielleicht auch viele von Ihnen, die hier ja lange Erfahrung haben -, gerade in dem Geschäft der Dienste und der Polizei wird vieles aufgrund von vertrauensvoller Zusammenarbeit geregelt. Und wir wussten nicht: Wie handelt die Zielfahndung Informationen, die wir ihnen geben, und wo platzen die dann wieder auf, wo kommen die raus, oder was wird damit gemacht? In den Staatsschutzbereichen, da ist eine längere Zusammenarbeit schon gang und gäbe gewesen, da weiß man, dass man sich aufeinander verlassen kann. Das heißt aber nicht, dass man sich auf die Zielfahndung nicht verlassen kann. Ich war eigentlich von dem Gedanken ganz angetan, dass man sagt: ‚Okay, hier gibt es eine Sondereinheit der Polizei, die sich ganz speziell um einzelne, mit Haftbefehl gesuchte Personen kümmert, das muss ja eigentlich eine höhere Qualität sein‘, wusste aber nicht: Wie behandeln die unsere vertraulichen Informationen?“³⁷⁵²

Auch der Zeuge *Schrader* hat vor der *Schäfer*-Kommission angegeben, dass „bestimmt 90 Prozent“ der Informationen weitergegeben worden seien ohne diese zu dokumentieren.³⁷⁵³ Dass die Zielfahndung,

3745) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 152.

3746) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 121.

3747) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 121.

3748) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 125 f.

3749) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 133.

3750) *Schrader*, LT-TH, MAT B TH-1/5, S. 204.

3751) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 125.

3752) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 13.

3753) *Schrader*, Anhörung der *Schäfer*-Kommission, MAT A TH-6/3, Bl. 171.

Herr *Wunderlich*, nicht über die Waffen informiert worden sei, halte er für unwahrscheinlich.³⁷⁵⁴

f) Sicherheitslage im Innenministerium Thüringen

Nach Angaben des Zeugen *Nocken* hat im Thüringer Innenministerium Ende der 90er Jahre Donnerstagsnachmittag eine „Sicherheitslage“ stattgefunden, an der unter anderem stets auch Vertreter des LKA Thüringen und des LfV Thüringen teilgenommen hätten.³⁷⁵⁵ Bei dieser sei der Informationsfluss zwischen den Behörden niemals kritisiert worden.

„Auf Ebene des Landes Thüringen gab es zusätzlich das Instrument der sogenannten Sicherheitslage, die turnusmäßig donnerstags in den Nachmittagsstunden stattfand. Teilnehmer waren hier mindestens der Leiter oder Vertreter der Polizeiabteilung des TIM, das TLKA, das Thüringer LfV, die Leiter und Vertreter der Polizeidirektionen, die Leiter der Aufsichtsreferate Kriminalpolizei und Verfassungsschutz des Thüringer Innenministeriums sowie betroffene Staatsanwaltschaften.

Bei dieser Lagebesprechung wurden die in den genannten Behörden vorliegenden Erkenntnisse ausgetauscht und weitere Maßnahmen abgesprochen. Der außerordentlich erfahrene Referatsleiter ‚Kriminalpolizei‘ und auch der Referatsleiter ‚Verfassungsschutz‘ haben nicht ein einziges Mal den Informationsfluss zwischen den beteiligten Behörden kritisiert oder auch nur Vorschläge zur Verbesserung gemacht. Wie soll unter diesen Voraussetzungen ein Informationsdefizit entstanden sein? Wie kann es bei dieser Sachlage möglich sein, die Vorfälle um die drei Straftäter aus Jena auch nur bruchstückhaft zu verschweigen?

Mir ist auch nicht bekannt, dass sich eine oder mehrere Dienststellen, die Teilnehmer der Sicherheitslage waren, über einen mangelnden Informationsaustausch beschwert hätten. [...]“³⁷⁵⁶

10. Verdacht der Unterstützung des Trios durch das LfV Thüringen

a) Brief des Leitenden Oberstaatsanwalts in Gera an das LfV im Jahr 1999

Oberstaatsanwalt *Schultz* hat ausgesagt, er habe 1999³⁷⁵⁷ für den Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Gera einen Brief an den Leiter des LfV Thüringen verfasst, um zu erfahren, ob der Verfassungsschutz etwas mit dem Ver-

schwinden des Trios zu tun habe. Dieser Brief habe 20 oder 22 Fragen enthalten, die ein Mitarbeiter des Landeskriminalamtes ausgearbeitet habe. Man habe Auskunft über Kenntnisse des LfV begehrt, z. B. über den möglichen Aufenthaltsort der drei gesuchten Personen, deren eventuelle Mitarbeit für das LfV Thüringen und eine eventuelle Unterstützung des Trios durch das LfV.³⁷⁵⁸

Hintergrund dieses Schreibens sei der Verdacht eines Mitarbeiters des LKA, vermutlich KHK *Wunderlich* gewesen, wonach das Trio deshalb so blitzartig untergetaucht und die Fahndung erfolglos sei, weil das LfV Thüringen das Trio möglicherweise unterstützt habe.³⁷⁵⁹ Diesen Verdacht habe er, der Zeuge *Schultz*, geteilt, da er sich gewundert habe, dass *Uwe Böhnhardt* bei der ersten Durchsuchung anwesend war. Er habe allerdings damals nicht mehr in Erinnerung gehabt, dass es sich bei dem Durchsuchungsobjekt um die Wohnung bzw. Garage seiner Eltern handelte, weshalb seine dortige Anwesenheit leicht zu erklären sei. Heute nehme er nicht mehr an, dass einer von den drei Personen Informant des Verfassungsschutzes gewesen sei.³⁷⁶⁰

Zur Beantwortung des Schreibens der StA Gera seien ein oder zwei Personen der Leitungsebene des LfV erschienen, wohl Herr *Nocken* oder *Dr. Roewer*.³⁷⁶¹ Alle Fragen seien mit „Nein“ beantwortet worden, sie hätten keine Kenntnis. Keiner vom Trio wäre ein Mitarbeiter usw.³⁷⁶²

In den dem Ausschuss übersandten Akten befinden sich weder dieser Brief noch ein Vermerk über ein Gespräch mit dem LfV Thüringen. Auch die Vertreter der Thüringischen Landesregierung haben angegeben, in den Akten des LfV oder der Staatsanwaltschaft derartige Unterlagen nicht gefunden zu haben.³⁷⁶³

Von den im Ausschuss befragten Mitarbeitern des LfV Thüringen hat lediglich der Zeuge *Nocken* angegeben, dass er diesen Brief kenne, jedoch sonst keine Erinnerung habe, weder an den Inhalt noch an eine Antwort des LfV.³⁷⁶⁴ Die Zeugen *Sippel* und *Dr. Roewer* haben angegeben, sich an einen derartigen Brief nicht erinnern zu können.³⁷⁶⁵ Der Zeuge *Schrader* hat angegeben, dass er als damaliger Referatsleiter von einem derartigen außergewöhnlichen Schreiben hätte erfahren müssen. Er kenne es jedoch nicht.³⁷⁶⁶

3754) *Schrader*, Anhörung der *Schäfer*-Kommission, MAT A TH-6/3, Bl. 177, 182.

3755) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 127.

3756) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 127.

3757) *Schultz*, Protokoll-Nr. 49, S. 52.

3758) *Schultz*, Protokoll-Nr. 49, S. 9 ff.

3759) *Schultz*, Protokoll-Nr. 49, S. 9 ff.

3760) *Schultz*, Protokoll-Nr. 49, S. 53.

3761) *Schultz*, Protokoll-Nr. 49, S. 12 f.

3762) *Schultz*, Protokoll-Nr. 49, S. 9.

3763) *Horsch* und *Becker*, Protokoll-Nr. 49, S. 28 f.

3764) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 43.

3765) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 143; *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 77 f.

3766) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 125.

b) Vermerk des Zielfahnders Wunderlich vom 14. Februar 2001

aa) Inhalt des Vermerks

Am 14. Februar 2001 verfasste der Beamte der Zielfahndungsabteilung des LKA Thüringen, KHK *Wunderlich*, unter dem Betreff „Zuarbeit – Gesprächsrunde Behördenleiter – Präsident LFV“ einen Vermerk zur Vorbereitung einer Gesprächsrunde des LKA-Präsidenten mit dem Präsidenten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, in der er die Tatsache, dass die Fahndungsmaßnahmen nach dem Trio bisher erfolglos geblieben waren, wie folgt begründete:

„Während der Fahndungsmaßnahmen wurde festgestellt, dass durch das LFV Thüringen bereits vor der Durchsuchung Maßnahmen im Bezug auf die gesuchten Personen durchgeführt wurden.

- Die Befragung von Kontaktpersonen und Familienangehörigen führte zu dem Schluß, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine der gesuchten Personen als Quelle durch den Verfassungsschutz geführt wurde.
- Durch Führungskräfte des LKA Erfurt wurde mehrfach angedeutet, dass die Fahndungsmaßnahmen des ZFK in der Vergangenheit kurz vor dem Erfolg standen, jedoch erfolglos bleiben mussten.
- Die durch das LFV Thüringen an hiesige Dienststelle übermittelten Daten bzgl. der Aufenthaltsörtlichkeiten erwiesen sich stets zum Zeitpunkt der Überprüfungen als richtig aber längst inaktuell.
- Die Zusammenarbeit mit dem LFV Sachsen ergab eine unterschiedliche Informationsübermittlung und den Verdacht, dass durch das LFV Thüringen wichtige Fahndungsdaten zurückgehalten wurden.³⁷⁶⁷

bb) Grund für die Erstellung des Vermerks

Nach dem Grund für die Erstellung des Vermerks befragt hat der Zeuge *Wunderlich* gegenüber dem Untersuchungsausschuss erläutert, dass er aufgefordert worden sei, innerhalb kurzer Zeit einen Sprechzettel für den seinerzeit amtierenden LKA-Präsidenten zu fertigen:

„Man muss vielleicht auch den Hintergrund der Entstehung dieses Vermerks kennen. Ich bin also aufgefordert worden – und hatte dazu auch nur wenige Minuten Zeit; ich habe das der Kommission damals schon mitgeteilt –, in fünf Thesen – also, mir war sogar die Anzahl der Thesen vorgegeben – ohne Begründung – auch das wurde vorgegeben – einen Sprechzettel zu fertigen, mit dem

mein damals amtierender LKA-Präsident die Möglichkeit hat, dem Präsidenten des LFV einige Fragen zu stellen. Ich kenne nicht den Hintergrund des Gesprächs, auch nicht den Umfang, und habe ganz einfach hier, ja, mein Herz mal ergriffen und habe mir gesagt: Okay, jetzt tun wir diese Version, Hypothesen, über die wir schon lange nachdenken, über die wir auch in unserem Bereich offen sprechen, mal zu Papier bringen und schauen mal, wie es ausgeht. – Ich bin mir der Tragweite dieser Hypothesen und Versionen bewusst – gar keine Frage –, obwohl ich auch sagen will: Es ist eine Fortführung der Hypothesen und Versionen meines Kollegen *I.* Das ist also eine gemeinsame Auffassung, [...]“³⁷⁶⁸

cc) Hintergrund und Entstehung dieser Vermutung

Wunderlich hat in seiner Anhörung durch die Schäfer-Kommission angegeben, dass es zwei konkrete Anhaltspunkte gegeben habe, die in dem Vermerk vom 14. Februar 2001 ihren Niederschlag gefunden hätten, und zwar

- die Aussage des Vaters von *Uwe Mundlos*, er habe in seinem Briefkasten ein DIN-A4-Schreiben vorgefunden, in dem mitgeteilt worden sei, dass *Beate Zschäpe* Mitarbeiterin des LFV Thüringen sei;³⁷⁶⁹
- die Aussage des seinerzeit die Dienstgeschäfte des Präsidenten des LKA Thüringen ausfüllenden Polizeidirektors *Luthardt* ihm gegenüber, „wir bekämen sie nie“.³⁷⁷⁰

dd) Aussagen zu Gespräch und Vermerk

Der damalige Präsident des LFV, der Zeuge *Sippel*, hat hierzu in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss geäußert, dass er glaube, das Gespräch habe stattgefunden. Er habe jedoch keine Erinnerung an den Zeitpunkt und den genauen Inhalt dieses Gesprächs.³⁷⁷¹ Er könne sich allerdings nicht daran erinnern, dass das LKA sich über mangelnde Informationen beklagt hätte. Herr *Nocken* habe jedoch von sich aus erwähnt, dass alle Informationen übermittelt worden seien.³⁷⁷²

Der Zeuge *Sippel* hat darüber hinaus angegeben, er habe im Zusammenhang mit diesem Treffen innerhalb des LFV Thüringen Gespräche geführt, mindestens mit Herrn *Wießner* und Herrn *Nocken*. Die Aussagen seien glaub-

3768) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 44.

3769) Aktenvermerk vom 19. März 1998, MAT A TH-1/15, Bl. 186 f., siehe hierzu bereits oben unter E. II. 7. b) (Besuch am 18. März 1998)

3770) Aussage des Zeugen *Wunderlich* vor der Schäfer-Kommission, MAT A TH-6/3, Bl. 119.

3771) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 142.

3772) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 142.

3767) Vermerk von KHK *Wunderlich* vom 14. Februar 2001, MAT A TH-1/17, Bl. 210.

würdig gewesen, weshalb er sich auch darauf verlassen habe.³⁷⁷³

Der Zeuge *Nocken*, Vizepräsident des LfV a. D., hat zum Vorwurf der Unterstützung des Trios nach dessen Untertauchen ausgesagt:

„Ich weiß, dass der Herr *Wunderlich* seit 2001, spätestens seit 2001, ständig behauptet, das Landesamt für Verfassungsschutz hätte seine schützende Hand über diese Gruppe gehalten. Und das ist absolut zurückzuweisen. In keinsten Art und Weise haben wir mit einem der drei auch nur den geringsten Kontakt gehabt. Und er behauptet das seit 2001. Gebetsmühlenartig erklärt er das jedem neuen Minister, jedem neuen Staatssekretär, der gekommen ist. [Ich] wurde [...] immer wieder zitiert. Auch als ich schon pensioniert war, musste ich [...] eine dienstliche Erklärung abgeben: Habt ihr, oder habt ihr nicht? Der Herr *Wunderlich* hat es nicht verkneifen können, dass er mal irgendeinen mit Zielfahndung Gesuchten nicht hat festnehmen können. Das muss ihn getrieben haben.“³⁷⁷⁴

c) Weiterverbreitung der im Vermerk niedergelegten Punkte durch den Leiter der Zielfahndungsabteilung

aa) Anfrage der Staatsanwaltschaft Gera beim LKA Thüringen vom 15. November 2001 und Antwort hierauf vom 29. November 2001

Am 15. November 2001 erfolgte eine Anfrage seitens der Staatsanwaltschaft Gera (Bearbeiter: Staatsanwalt *Petzel*) an das LKA Thüringen, in der die Frage gestellt wurde,

„ob dort Anhaltspunkte für ein Tätigwerden des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz im Zusammenhang mit dem Verschwinden der Beschuldigten *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* vorliegen.“³⁷⁷⁵

Das Schreiben führte zunächst zu interner Kommunikation innerhalb des LKA Thüringen, insbesondere zu der gerade erwähnten Rücksprache von EKHK 'in *Lipprandt* mit KHK *Wunderlich*.³⁷⁷⁶

Die Beantwortung des Schreibens erfolgte am 29. November 2001.³⁷⁷⁷ In einer von KHK *Wunderlich*

3773) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 142.

3774) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 14.

3775) Schreiben der Staatsanwaltschaft Gera vom 15. November 2001, MAT A TH-1/15, Bl. 1.

3776) Handschriftlicher Vermerk vom 21. November 2001 auf einem Schreiben der Staatsanwaltschaft Gera vom 15. November 2001, MAT A TH-1/15, Bl. 1.

3777) Hierzu und im Folgenden: Schreiben des LKA Thüringen an den Leiter der Staatsanwaltschaft Gera vom 29. November 2001 nebst Anlagen, MAT A TH-2/16, Bl. 344 ff.

verfassten Anlage zu diesem Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen der bisher durchgeführten Zielfahndungsmaßnahmen mehrfach festgestellt und schriftlich dargestellt worden sei, dass das LfV Thüringen unter dem Synonym „Drilling“ eigene Ermittlungs- und Observationsmaßnahmen durchgeführt habe.³⁷⁷⁸ Als weitere Anlagen wurde der die Suche nach dem Trio betreffende Auszug aus dem Jahresbericht 2000 der Zielfahndung, der Vermerk vom 14. Februar 2001 sowie der Übergabevermerk vom 22. August 2001, in dem die Rückgabe der Fahndungsakten an die EG „TEX“ dokumentiert wird, mit übergeben.

Eine substantiierte Begründung für eine mögliche Unterstützung des Trios durch das LfV Thüringen ist hierin ebensowenig enthalten wie die Nennung konkreter Fakten für eine solche Unterstützung. Vielmehr wird lediglich dargestellt, dass auch durch das LfV Thüringen Ermittlungs- und Observationsmaßnahmen erfolgten.

In einem in den Akten des LKA Thüringen noch enthaltenen Antwortentwurf vom 26. November 2001, in dem als Sachbearbeiterin EKHK 'in *Lipprandt*, die damalige Leiterin der Abteilung 2, zu der seinerzeit auch die EG „TEX“ gehörte, genannt ist, war zunächst noch – wenn auch sehr indirekt und ohne Nennung entsprechender Fakten – darauf hingewiesen worden, dass zwar keine Anhaltspunkte für ein Tätigwerden des LfV Thüringen „im Zusammenhang mit dem Verschwinden“ des Trios vorlägen, dass jedoch die Tatsache, dass die drei Beschuldigten lange Zeit trotz intensiver Fahndung unbekanntes Aufenthalts seien, die Vermutung nahelege, dass sie Unterstützung erhielten.³⁷⁷⁹ Danach hieß es:

„Wer sie unterstützte ist hier nicht bekannt.

Eine Nachfrage Ihrerseits beim LfV Thüringen wird angeregt.“

Zwei handschriftlichen Vermerken, die sich auf dem Schreiben befinden, ist zu entnehmen, dass dazu aufgefordert wurde, konkrete Fakten zu nennen. Hierzu heißt es in dem unten rechts aufgebrauchten handschriftlichen Vermerk:

„Wir sind Tatsachenmenschen und stellen höchstens Versionen auf. Bitte konkret berichten, was vorliegt, eingeleitet ist und was wir aus den Akten wissen.“

Zudem wurde eine Wiedervorlage nach drei Tagen verfügt.

In dem auf der linken Seite etwas weiter unten aufgebrauchten Vermerk heißt es sodann:

„Wir wissen nichts über ZA [Zusammenarbeit] des LfV in diesem Fall; daß weiß ZF Hr. *Wunderlich*.“

3778) Vermerk von KHK *Wunderlich* vom 28. November 2001 (Anlage zum Schreiben vom 29. November 2001, MAT A TH-2/16, Bl. 345.

3779) Hierzu und im Folgenden: Schreiben des LfV Thüringen an die Staatsanwaltschaft Gera vom 26. November 2001 (Entwurf), MAT A TH-1/15, Bl. 2.

Seine Ergebnisse/Erkenntnisse schreibe ich nicht nieder.“

Die Beantwortung des Schreibens erfolgte sodann am 29. November 2001. Die Bearbeitung des Antwortschreibens erfolgte durch KHK *Wunderlich*.

bb) Eingang der mitgeteilten Erkenntnisse in den Berichtsvorgang des Thüringischen Justizministeriums

Das Schreiben vom 29. November 2001 fand sodann – nebst sämtlichen Anlagen, unter anderem auch des Vermerks von KHK *Wunderlich* vom 14. Februar 2001 – Eingang in einen Bericht der Staatsanwaltschaft Gera an die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft, der am 17. Januar 2002 erstattet wurde. Zu den durch das LKA Thüringen übersandten Unterlagen heißt es konkret:

„Aus diesen Unterlagen geht m.E. deutlich hervor, dass sich das LfV mit den gesuchten Personen befasst hat und möglicherweise noch befasst. Dennoch beabsichtige ich nicht, mit der Bitte um Überlassung von Erkenntnissen an das LfV heranzutreten, da ich mir davon keinen Erfolg verspreche.“³⁷⁸⁰

Dem daraufhin am 4. Februar 2002 durch die Thüringer Generalstaatsanwalt erstatteten Bericht an das Thüringer Justizministerium waren die vom LKA Thüringen übersandten Unterlagen ebenfalls beigelegt.³⁷⁸¹ Seitens der Generalstaatsanwaltschaft war beabsichtigt, die „dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Problematik“ im Rahmen eines Treffens mit dem Präsidenten des LfV Thüringen zu erörtern.

Innerhalb des Thüringer Justizministeriums wurde der Bericht der Generalstaatsanwaltschaft nebst den entsprechenden Anlagen schließlich am 15. Februar 2002 dem Staatssekretär vorgelegt.³⁷⁸²

In der Folge fand am 4. März 2002 ein Gespräch zwischen den Staatssekretären des Innenministeriums und des Justizministeriums statt.³⁷⁸³ Den Akten des LfV Thüringen lässt sich entnehmen, dass durch den Präsidenten des LfV Thüringen, *Sippel*, seinerzeit aus Anlass des Gesprächs an den Staatssekretär im Innenministerium berichtet worden war. Ein von *Sippel* selbst gefertigter Vermerk enthält die Aussage, dass anlässlich der aktuellen Rückfrage erneut an den ehemaligen Vizepräsidenten *Nocken* sowie an den ehemaligen VM-Werber *Wießner*

herangetreten worden war. Beide hätten angegeben, dass keine nachrichtendienstliche Verbindung zu einem der Mitglieder des Trios jemals bestanden habe und dass sich auch den Akten eine solche Verbindung nicht habe entnehmen lassen.

Am 31. Mai 2002 fand das geplante Treffen des Thüringer Generalstaatsanwalts mit dem Präsidenten des LfV Thüringen statt, bei dem die „im Bericht des Leiters der Staatsanwaltschaft Gera vom 17. Januar 2002 angesprochene Problematik erörtert“ wurde.³⁷⁸⁴

d) Bericht der Staatsanwaltschaft Gera vom 23. Oktober 2002

In einem von Staatsanwalt/GL *Schultz* am 23. Oktober 2002 verfassten Bericht im Rahmen des die Suche nach dem Trio betreffenden Berichtsvorgangs des Thüringer Justizministeriums wird im Zusammenhang mit der Erörterung möglicher Erfolgsaussichten weiterer Fahndungsmaßnahmen die Vermutung geäußert, eines oder mehrere Mitglieder des Trios seien mit großer Wahrscheinlichkeit Mitarbeiter des LfV Thüringen. Konkret heißt es:

„Es ist nicht auszuschließen, dass angesichts des bekannten Hintergrundes – eine oder mehrere der gesuchten Beschuldigten waren oder sind mit großer Wahrscheinlichkeit Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz – Fahndungsmaßnahmen ins Leere gehen.“³⁷⁸⁵

Weder seitens der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft noch seitens des Thüringer Justizministers wurde auf diese Ausführung in irgendeiner aktenkundig gewordenen Form eingegangen. Die genannte Passage ist in den beim Thüringer Justizministerium geführten Akten zum Teil unterstrichen worden – durch wen, ist nicht bekannt.

e) Überprüfung der Vorwürfe in den Jahren 2001 und 2002 durch den damaligen Präsidenten des LfV Thüringen *Sippel*

Der Zeuge *Sippel* hat angegeben, im Mai 2001 habe ihn der damalige Thüringer Innenminister *Köckert* mit dem Verdacht konfrontiert, dass ein Mitglied des Trios Quelle des Verfassungsschutzes sei und der Verfassungsschutz wisse, wo die drei Abgetauchten sich aufhielten.³⁷⁸⁶ Er habe daraufhin getrennte Gespräche mit seinem Vertreter, Herrn *Nocken*, sowie mit Herrn *Wießner*, der zu diesem Zeitpunkt als V-Mann-Führer *Tino Brandts* aktiv gewesen, aber auch in die Suchmaßnahmen eng eingebunden gewesen sei. Beide hätten den Verdacht von sich gewiesen. Herr *Nocken* habe zusätzlich erklärt, er verstehe gar

3780) Verfügung des Leitenden Oberstaatsanwalts *Sauter* vom 17. Januar 2002, MAT A TH-2/16, Bl. 307.

3781) Hierzu und im Folgenden: Bericht der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft an das Thüringer Justizministerium vom 4. Februar 2002, MAT A TH-2/59, Bl. 71 ff.

3782) Vermerk des Thüringer Justizministeriums vom 13. Februar 2002, gezeichnet vom Staatssekretär am 15. Februar 2002, MAT A TH-2/59, Bl. 80.

3783) Hierzu und im Folgenden: Vermerk des Präsidenten des LfV Thüringen *Sippel* vom 4. März 2002, MAT A TH-3/1 (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Anlage 02, Bl. 330 (VS-VERTRAULICH).

3784) Randbericht von Oberstaatsanwalt *Schwarz* vom 6. Juni 2002, MAT A TH-2/59, Bl. 100.

3785) Hierzu und im Folgenden: Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Gera an das Thüringer Justizministerium vom 23. Oktober 2002, MAT A TH-2/59, Bl. 101 ff. (103).

3786) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 137.

nicht, wie dieser Verdacht aufgekommen sei; die Zusammenarbeit mit der Polizei sei sehr eng gewesen, man habe immer an einem Tisch gesessen und Informationen ausgetauscht.³⁷⁸⁷

Im Jahr 2002 sei er noch einmal vom damaligen Staatssekretär im Thüringer Innenministerium, Herrn *Scherer*, auf diesen Sachverhalt angesprochen worden, woraufhin er erneut mit Herrn *Wießner* und Herrn *Nocken* gesprochen habe, die ihm das Gleiche erzählt hätten, wie im Jahr zuvor.³⁷⁸⁸

11. Verdacht der logistischen Unterstützung des Trios durch die Polizei in Thüringen

a) Untersuchung der fehlgeschlagenen Garagendurchsuchung durch das LfV Thüringen

Der Zeuge *Dr. Roewer* hat dargelegt, dass das LfV Thüringen nach der missglückten Durchsuchung der Garage und dem Abtauchen des Trios am 26. Januar 1998 mit einer von der Extremismusabteilung unabhängigen Arbeitsgruppe versucht habe, herauszufinden, ob bei der Durchsuchung der Garagen möglicherweise absichtlich etwas schiefgelaufen sei.³⁷⁸⁹

Diese Arbeitsgruppe sei bereits älteren Datums gewesen und habe nach der Erinnerung des Zeugen *Dr. Roewer* aus 1995 oder Anfang 1996 gestammt. Sie sei auf Weisung des - mittlerweile verstorbenen -, damaligen Staatssekretärs *Dr. Krämer* entstanden und darauf ausgerichtet gewesen,

„das Amt in Ermittlungstätigkeit zu setzen gegenüber einer ungeahnten Vielzahl von polizeilichen Informationspannen, die so weit gingen, dass der Minister, der Staatssekretär und ich die Meinung hatten, dass die Sicherheit des Landes ernsthaft gefährdet sei durch den ständigen unerlaubten Informationsabfluss aus der Polizei, der dann sozusagen in der weiteren Folge zu Exekutivpannen führte.“³⁷⁹⁰

In diesen Ermittlungsvorgang seien die Vorgänge im Zusammenhang mit der Flucht des Trios integriert worden.

Die Details hierzu seien ihm nicht mehr alle erinnerlich, aber er könne so viel sagen,

„dass für das Misslingen des Zugriffs mir jedenfalls jetzt keinerlei Tatsachen bekannt geworden sind oder jedenfalls keine Tatsachen erinnerlich sind, die auf einen absichtlichen Fehlzugriff hindeuten würden - so schwer er auch verständlich war.“

Diese frohe Botschaft vermag ich allerdings für den weiteren Verlauf der Operationen nicht aufrechtzuerhalten, weil nach meiner deutlichen Erinnerung immer wieder Einzelheiten aus der Fahndung nach dem Trio nach draußen gingen - wofür es einen relativ einfachen Kontrollmechanismus gab, nämlich den, dass es immer wieder gezielte Presseanfragen zu Einzelheiten der Operationen bei mir gab, die sicherlich nicht von mir gekommen sind.“³⁷⁹¹

Weiter hat *Dr. Roewer* ausgeführt:

„Für diesen Verdacht gab es zunächst erst mal den allgemeinen Hinweis oder den allgemeinen Anhaltspunkt, dass es in der Polizei jemanden gab, der in die rechtsextreme Szene offensichtlich Polizeiinformationen weitergab, und dieser Verdacht war sehr konkret dadurch, dass in der rechtsextremen Szene eine Bildfahndungsmappe über polizeilich erkannte Rechtsextremisten auftauchte, und diesem Verdacht war schon nachzugehen.“³⁷⁹²

Nach Auffassung des Zeugen *Dr. Roewer* habe die Öffentlichkeit – speziell die rechtsextremistische Szene – zu schnell vom Abtauchen des Trios erfahren, wodurch die Ermittlungsarbeit erschwert worden sei. Auf Nachfrage hat er erläutert:

„Fahndung und Öffentlichkeit passen in manchen Fällen nicht zusammen. Manchmal passt es zusammen, wenn man nämlich eine öffentliche Fahndung macht, aber manchmal passt es auch nicht. [...] In dem Anfangsstadium hat es garantiert nicht gepasst.“³⁷⁹³

Nach Angaben des Zeugen *Dr. Roewer* hat das LfV Thüringen

„auftragsgemäß illegalen Informationsabfluss aus der Thüringer Polizei systematisiert.“³⁷⁹⁴

Hierzu habe man zunächst die Presse ausgewertet. Und dann

„macht man sozusagen eine systematische Prüfung und versucht, festzustellen, ob sich ein bestimmter Typus da erkennen lässt und ob es bestimmte sozusagen ordentliche Schwerpunkte gibt oder ob es sozusagen Sachzugriffsgesichtspunkte gibt, und dann versucht man sozusagen, zu sagen: Wer kann das sein? Das ist doch ganz normal.“³⁷⁹⁵

Die diesbezüglich im LfV Thüringen angelegten Akten, habe er selbst gesehen. Wie umfangreich der Aktenbe-

3787) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 138.

3788) *Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 138.

3789) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 62.

3790) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 62.

3791) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 62.

3792) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 105.

3793) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 99.

3794) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 103.

3795) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 103.

stand gewesen sei, ob es sich dabei um einen oder um 20 Ordner gehandelt habe, wisse er nicht mehr.³⁷⁹⁶

Das Thüringer Innenministerium sei über die Untersuchung informiert gewesen.

„Soweit ich mich erinnere, ging der Auftrag von dem damaligen Staatssekretär *Dr. Krämer* aus, und die - - Es muss - sonst ergibt das in meinem Kopf keinen Sinn - sozusagen die Fortsetzung der Maßnahme besprochen worden sein im Nachklapp zum Untertauchen des Trios, mit *Dewes* [damaliger Thüringer Innenminister] und/oder *Lehnert* [damaliger Staatssekretär im Thüringer Innenministerium]. Aber ich kann das nur vermuten.“³⁷⁹⁷

Es sei nicht irgendwie um irgendwelche Kleinigkeiten gegangen. Es habe in Thüringen offensichtlich ein paar bemerkenswerte Informationspannen bei der Polizei gegeben, wo ganze Fahndungsmaßnahmen zerschlagen worden seien. Bei dieser Maßnahme sei es um die Frage gegangen,

„um es in den Verfassungsschutztext, Gesetzestext zu gießen, ob hier sozusagen die Sicherheit des Landes beeinträchtigt ist, ob es Leute gibt, die die Sicherheit des Landes gefährden.“

Dafür, dass die Sicherheit des Landes Thüringen durch das Agieren der Polizei in Thüringen gefährdet worden sei, habe es Anhaltspunkte gegeben.

Der Zeuge *Dr. Roewer* hat in diesem Zusammenhang ausgeführt:

„Sie können sich wahrscheinlich die Situation nicht richtig vorstellen, die in einem neuen Bundesland kurz nach seiner Gründung in der Polizei vorzufinden war. Die Situation war insofern außerordentlich komplex, weil dort eine Vielzahl von oder die Masse der dann Beamte gewordenen ehemaligen Volkspolizisten nicht nur zu Frohsinn Anlass gab, weil es oft sehr schwer festzustellen war, wer da wer war, weil die Möglichkeit bestanden hatte, die Personalakten einer Eigenbereinigung zu unterziehen, was in Ostdeutschland möglich war, bevor die Einheit Deutschlands hergestellt wurde. Und auch von dieser Möglichkeit wurde reichlich Gebrauch gemacht.“³⁷⁹⁸

Gegen den damaligen Präsidenten des LKA Thüringen, *Luthardt*, der aus der Volkspolizei gekommen war, habe sich dieser Verdacht nicht gerichtet. Der Zeuge *Dr. Roewer* hat dazu erklärt:

„Herr *Luthardt* ist Gegenstand einer außerordentlich intensiven Sicherheitsüberprüfung gewesen, die auch meinen Schreibtisch passiert hat, wenn ich mich richtig erinnere. Diese Sicherheitsüberprüfung war notwendig, nicht nur weil er eine be-

stimmte Dienststellung innehaben sollte oder dann auch innehatte, sondern weil es eine große Zahl von außerordentlich schwierigen und entehrenden Vorwürfen gegen ihn gab, denen das Amt dann nachgegangen ist und die sich dann alle als haltlos herausgestellt haben.“³⁷⁹⁹

Der Verfassungsschutz habe eigene Ermittlungen durchgeführt und die Polizei „sicherheitshalber nicht darüber informiert.“³⁸⁰⁰

Als Chef einer Sicherheitsbehörde habe man ein gewisses Grundmisstrauen. Das Grundmisstrauen des Verfassungsschutzes in Thüringen gegenüber der Thüringer Polizei sei „reichlich bedient“ worden.³⁸⁰¹

Auf Nachfrage, ob dieses Grundmisstrauen dazu geführt habe, nicht alles, was er gewusst habe, mit den Kollegen zu teilen oder eine Informationsweitergabe in Richtung des LKA gestoppt zu haben, hat der Zeuge *Dr. Roewer* erklärt:

„Sie irren sich da grundlegend, weil das eine Frage der Schwerpunktsetzung war. Wir wollten, dass diese Leute festgenommen werden. Diese Zusammenarbeit hat stattgefunden zwischen meiner Extremismusabteilung und den entsprechenden Gremien des Landeskriminalamtes. Und das andere war die Geschichte, dass man mit einigem Misstrauen geguckt hat, ob - und wenn ja, welche - Informationen aus dem Bereich Rechtsextremismus oder Rechtsextremismusbekämpfung aus der Polizei abfließen. Für dieses Misstrauen gab es Anhaltspunkte, und dafür war auch eine andere Arbeitseinheit zuständig, die von der Extremismusabteilung völlig abgeschottet gearbeitet hat.“³⁸⁰²

Mit den Ermittlungen über die Polizei sei im LfV Thüringen Oberregierungsrat *K.* beauftragt worden. Dieser habe das Referat „Spionageabwehr“ geleitet und solche Sonderaufträge mit erledigt, weil die Ermittlungen dem Ermittlungstypus in seinem üblichen Arbeitsbereich sehr ähnlich gewesen seien.³⁸⁰³

„Bei dem lief dieser Sammelvorgang, solche Dinge zu sammeln, zu systematisieren und in Einzelfällen auch Ermittlungen zu machen.“³⁸⁰⁴

Er wisse nicht mehr, wie die Untersuchung ausgegangen sei. Es könne sein, dass er aus dem Dienst ausgeschieden sei, bevor die Untersuchungen abgeschlossen gewesen seien.³⁸⁰⁵

3796) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 104.

3797) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 104.

3798) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 104.

3799) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 105.

3800) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 105.

3801) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 105.

3802) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 106.

3803) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 106.

3804) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 107.

3805) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 106.

Der Zeuge *Dr. Roewer* hat den Verdacht geäußert, dass die einschlägigen Akten nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst vernichtet worden seien. Zur Begründung dieses Verdachts hat er ausgeführt:

„Gegen mich ist ein Prozess geführt worden mit allerlei außerordentlich entehrenden Vorwürfen. Dieser Prozess ist dann eingestellt worden, und ich hatte das hohe Vergnügen, während dieser 50 Prozestage, die ich da im Strafergericht gesessen habe, immer wieder zu hören, dass Akten, die offensichtlich vorhanden waren, nicht mehr vorhanden sind, und das fand ich irgendwie sehr bemerkenswert. Und dann wurde das sozusagen - - Durch Zeugenbeweis wurde jeweils das Gegenteil belegt.“³⁸⁰⁶

b) Konkreter Verdacht auf Geheimnisverrat und Kontakte von Thüringer Polizeibeamten zu Rechtsextremisten in den Jahren 1999 und 2000

Seit den Jahren 1999/2000 bestand der Verdacht, dass Thüringer Polizeibeamte in insgesamt vier Fällen Kontakte zu Rechtsextremisten hatten, an Treffen von Organisationen wie dem „Thüringer Heimatschutz“ (THS) teilnahmen bzw. mit deren Mitgliedern sympathisierten oder ihnen Details zu möglichen Polizeieinsätzen verrieten. Diese Informationen erhielt das LfV Thüringen vom MAD und vom BfV.

Der ehemalige Vizepräsident des LfV Thüringen *Nocken* hat hierzu bekundet:

„Vor dem Hintergrund der am Wochenende 24. bis 26. August 2012 bekannt gewordenen Information, dass ein oder mehrere Polizisten Warnungen gegenüber der Szene gemacht haben sollen, ist die voreilige Behauptung, das sei durch Bedienstete des LfV geschehen, von besonderem Gewicht und macht deutlich, wie hier mit dem Ruf von Mitarbeitern des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz umgegangen wurde.“³⁸⁰⁷

Seit September 2012 liegen zu diesen Vorwürfen Untersuchungsberichte sowohl des LfV Thüringen³⁸⁰⁸ als auch des LKA Thüringen³⁸⁰⁹ vor.

aa) „Fitnessstudio“

Am 23. Juli 1999 übersandte der MAD dem LfV Thüringen einen Hinweis: Die Rechtsextremisten *Andreas*

3806) *Dr. Roewer*, Protokoll-Nr. 53, S. 107.

3807) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 128.

3808) LfV Thüringen, Verdachtsfälle des Geheimnisverrats und Kontakte von Thüringer Polizeibeamten zu Rechtsextremisten in den Jahren 1999 und 2000 vom 27. September 2012, MAT A TH-9/10-2a.

3809) Thüringer Polizei Landeskriminalamt, Bericht zu Verdachtsfällen des Geheimnisverrats durch Thüringer Polizeibeamte an Rechtsextremisten in den Jahren 1999/2000 vom 27. September 2012, MAT A TH-9/10-2b.

R., *Sven R.* und *Sven L.* seien Besucher eines Fitnessstudios. In diesem Fitnessstudio trainiere auch ein jüngerer Polizeibeamter aus Saalfeld oder Rudolstadt – dieser gebe den genannten Rechtsextremisten Tipps aus seinen Tätigkeitsfeldern, die die Szene situationsbedingt umsetzen könne.³⁸¹⁰

Sven L. war selbst Polizeianwärter, das Ausbildungsverhältnis wurde allerdings zum 26. April 1995 wegen einer Mitgliedschaft in der „Wiking Jugend“ beendet.³⁸¹¹

Diese Information erregte im LfV Thüringen offenbar Aufmerksamkeit, denn sie wurde farblich markiert. Ob bzw. welche Schritte das LfV Thüringen damals unternahm, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht dokumentiert, ob das LfV Thüringen die Information an die Polizei weiterleitete oder ob die Polizei auf anderem Wege Kenntnis von dem Verdacht erlangte.³⁸¹² Die Identität des Polizisten ist bis heute nicht bekannt.³⁸¹³ Zwar hat das LfV Thüringen am 21. August 2012 einen Polizeibeamten namentlich benannt,³⁸¹⁴ die Existenz dieses Polizisten konnte aber laut LKA Thüringen weder bestätigt noch ausgeschlossen werden.³⁸¹⁵

bb) „Stan“

Das LfV Thüringen erhielt am 23. Juli 1999 noch einen weiteren Hinweis des MAD über eine Meldung einer Quelle: auf einer Geburtstagsfeier des Rechtsextremisten *Mario Brehme* sei ein Polizeibeamter zu Gast gewesen. Die Feier habe am 9. Juli 1999 im Schrebergarten der Eltern des *Mario Brehme* stattgefunden – insgesamt seien etwa 20 Personen anwesend gewesen. Der Polizist leiste Dienst in Rudolstadt – er sei mit dem Namen *Stan* angesprochen worden und

3810) LfV Thüringen, Verdachtsfälle des Geheimnisverrats und Kontakte von Thüringer Polizeibeamten zu Rechtsextremisten in den Jahren 1999 und 2000 vom 27. September 2012, MAT A TH-9/10-2a, Bl. 2 f.

3811) Thüringer Polizei Landeskriminalamt, Bericht zu Verdachtsfällen des Geheimnisverrats durch Thüringer Polizeibeamte an Rechtsextremisten in den Jahren 1999/2000 vom 27. September 2012, MAT A TH-9/10-2b, Bl. 4.

3812) LfV Thüringen, Verdachtsfälle des Geheimnisverrats und Kontakte von Thüringer Polizeibeamten zu Rechtsextremisten in den Jahren 1999 und 2000 vom 27. September 2012, MAT A TH-9/10-2a, Bl. 2.

3813) Thüringer Polizei Landeskriminalamt, Bericht zu Verdachtsfällen des Geheimnisverrats durch Thüringer Polizeibeamte an Rechtsextremisten in den Jahren 1999/2000 vom 27. September 2012, MAT A TH-9/10-2b, Bl. 3.

3814) MAT A TH-9/10a-NEU, (Tgb.-Nr. 96/12 – GEHEIM), Anlage 1 (VS-VERTRAULICH).

3815) Thüringer Polizei Landeskriminalamt, Bericht zu Verdachtsfällen des Geheimnisverrats durch Thüringer Polizeibeamte an Rechtsextremisten in den Jahren 1999/2000 vom 27. September 2012, MAT A TH-9/10-2b, Bl. 3.

kenne *Mario Brehme*, da beide dieselbe Schule besucht hätten.³⁸¹⁶

Auch diese Information wurde im LfV Thüringen farblich markiert. Eine Weiterleitung an die Polizei ist nicht dokumentiert, aus den Akten ergibt sich auch nicht, dass das LfV Thüringen selbst in irgendeiner Weise tätig wurde.³⁸¹⁷

Der Polizist ist inzwischen ermittelt worden. Er wurde am 28. August 2012 zum Sachverhalt befragt. Er gab an, *Mario Brehme* aus der Schulzeit zu kennen. Er könne sich erinnern, dass er im Jahr 2008 (!) auf einer Feier im Schrebergarten der Eltern des *Mario Brehme* gewesen sei. Diese Feier habe er allerdings bereits nach wenigen Minuten wieder verlassen, weil dort auch eine rechtsgerichtete Personengruppe zu Gast gewesen sei. Zwischen 1998 und 2000 – und somit zum fraglichen Zeitpunkt – habe er überhaupt keinen Kontakt zu *Mario Brehme* gehabt. Laut LKA Thüringen beendete der Polizist seine Ausbildung im Jahr 1998. Im Anschluss wurde er in der Bereitschaftspolizei eingesetzt. Dort hatte er – wenn überhaupt – nur beschränkten Zugang zu den polizeilichen Informationssystemen, so dass es das LKA Thüringen als unwahrscheinlich ansieht, dass er zum damaligen Zeitpunkt überhaupt in der Lage gewesen wäre, dienstliche Geheimnisse zu verraten. Hinweise über Verbindungen des Polizisten zur rechten Szene liegen dem LKA Thüringen nicht vor.³⁸¹⁸

cc) Tod auf Kreta

Am 10. Dezember 1999 fand im Gymnasium Bad Blankenburg ein Weihnachtsball statt. An diesem Ball nahm auch ein ehemaliger Abiturient der Schule teil (damals ca. 20 bis 22 Jahre alt). Dieser habe behauptet, Beamter des gehobenen Dienstes beim LKA Thüringen in Erfurt zu sein. Schwerpunktmäßig würde er bei Einsätzen im Drogenmilieu und im Rahmen von verdeckten Ermittlungen tätig sein. Der angebliche LKA-Beamte habe geäußert, dass die „drei mutmaßlichen Rechtsterroristen“ („Bombenbastler“) auf Kreta tot aufgefunden worden seien.³⁸¹⁹

Diese Information erhielt das LfV Thüringen am 22. Dezember 1999 vom MAD zunächst telefonisch. Einem entsprechenden Vermerk ist handschriftlich hinzugefügt, dass noch am selben Tag telefonisch auch das LKA Thüringen informiert wurde. Aus einer weiteren Notiz auf dem Vermerk ergibt sich, dass für den 12. Januar 2000 eine Arbeitsbesprechung geplant war – offenbar zwischen LKA Thüringen und LfV Thüringen – ob diese Besprechung tatsächlich stattfand, ist nicht bekannt.³⁸²⁰

Am 31. Januar 2000 erhielt das LfV Thüringen die Hinweise noch einmal schriftlich vom MAD.³⁸²¹

In diesem Bericht teilte der MAD den zwischenzeitlich bekannt gewordenen Namen des angeblichen LKA-Mitarbeiters mit. Dieser war zum Zeitpunkt der angeblichen Äußerungen seit gut zwei Monaten im Polizeivorbereitungsdienst. Im LKA Thüringen war er zu keinem Zeitpunkt tätig. Sollte er sich tatsächlich zu einem angeblichen Tod des Trios auf Kreta geäußert haben, sei dies eine Falschdarstellung – er war weder in der behaupteten Funktion tätig, noch konnte er über entsprechende Informationen verfügen.³⁸²²

Die Meldung vom angeblichen Tod des Trios auf Kreta erreichte auch das LKA Thüringen, und zwar bereits Anfang Januar 2000. In einem Telefax wurde durch das Staatsschutzdezernat des LKA Thüringen über das LKA beim BKA-Verbindungsbeamten in der Deutschen Botschaft in Athen darum gebeten, den Sachverhalt zu prüfen.³⁸²³ Am 28. Februar 2000 erfolgte ein Antwortfax der Deutschen Botschaft Athen: Erkundigungen beim Honorarkonsul in Heraklion/Kreta hätten ergeben, dass es auf Kreta keinen Verkehrsunfall gegeben habe, bei dem drei Deutsche oder drei nicht identifizierte junge Menschen ums Leben gekommen seien.³⁸²⁴

dd) „Polizist 2“/„K.“

1999 gab es Hinweise aus der rechten Szene, nach denen ein Polizeibeamter Informationen zu geplanten Polizeiaktionen an den „THS“ weitergegeben habe. Die Hinweise stammten von einer Quelle, die sich damals in Erprobung beim BfV befand. Kontaktperson

3816) LfV Thüringen, Verdachtsfälle des Geheimnisverrats und Kontakte von Thüringer Polizeibeamten zu Rechtsextremisten in den Jahren 1999 und 2000 vom 27. September 2012, MAT A TH-9/10-2a, Bl. 2 f.

3817) LfV Thüringen, Verdachtsfälle des Geheimnisverrats und Kontakte von Thüringer Polizeibeamten zu Rechtsextremisten in den Jahren 1999 und 2000 vom 27. September 2012, MAT A TH-9/10-2a, Bl. 3.

3818) Thüringer Polizei Landeskriminalamt, Bericht zu Verdachtsfällen des Geheimnisverrats durch Thüringer Polizeibeamte an Rechtsextremisten in den Jahren 1999/2000 vom 27. September 2012, MAT A TH-9/10-2b, Bl. 6 f.

3819) Thüringer Polizei Landeskriminalamt, Bericht zu Verdachtsfällen des Geheimnisverrats durch Thüringer Polizeibeamte an Rechtsextremisten in den Jahren 1999/2000 vom 27. September 2012, MAT A TH-9/10-2b, Bl. 6 f.

3820) LfV Thüringen, Verdachtsfälle des Geheimnisverrats und Kontakte von Thüringer Polizeibeamten zu Rechtsextremisten in den Jahren 1999 und 2000 vom 27. September 2012, MAT A TH-9/10-2a, Bl. 3 f.

3821) LfV Thüringen, Verdachtsfälle des Geheimnisverrats und Kontakte von Thüringer Polizeibeamten zu Rechtsextremisten in den Jahren 1999 und 2000 vom 27. September 2012, MAT A TH-9/10-2a, Bl. 3.

3822) Thüringer Polizei Landeskriminalamt, Bericht zu Verdachtsfällen des Geheimnisverrats durch Thüringer Polizeibeamte an Rechtsextremisten in den Jahren 1999/2000 vom 27. September 2012, MAT A TH-9/10-2b, Bl. 8 ff.

3823) Fernkopie des LKA Thüringen vom 7. Januar 2000, MAT A TH-1/19, Bl. 168 f. (verkehrt herum geheftet).

3824) Telefax des BKA-Verbindungsbeamten bei der Deutschen Botschaft Athen, MAT A TH-1/19, Bl. 170 f.

des Polizisten soll danach *Enrico K.* gewesen sein. *K.* war zum damaligen Zeitpunkt Kassenwart des NPD-Kreisverbands Saalfeld/Rudolstadt und Mitglied des „THS“ in der Sektion Saalfeld/Rudolstadt.³⁸²⁵

Die befragte frühere Quelle hat am 5. Dezember 2011 angegeben, dass es damals in der rechtsextremistischen Szene Saalfelds durchgängig Gerüchte gegeben habe, nach denen Polizeibeamte aus der Region Szeneangehörige vor Polizeiaktionen gewarnt hätten. In diesem Zusammenhang sei davon gesprochen worden, dass *K.* eine Kontaktperson in der Polizeiinspektion Saalfeld gehabt habe. Allerdings habe *K.* in der Szene als „Aufschneider“ gegolten. Polizisten beschrieben *K.* als „totalen Spinner“, der von der rechten Szene nicht ernst genommen werde. *K.* habe „mit seiner großen Klappe“ versucht, sich in der Szene „nach oben zu arbeiten“ – dies sei ihm aber nicht gelungen. Ein im Januar 2012 angeforderter Bundeszentralregister-Auszug zu *K.* enthält insgesamt elf Einträge.³⁸²⁶

Der in den Medien³⁸²⁷ genannte Polizeibeamte hat am 6. Dezember 2011 eine dienstliche Erklärung zu den Vorwürfen abgegeben. Danach habe es Kontakte zu *K.* ausschließlich im Rahmen polizeilicher Maßnahmen gegeben. Er habe gegenüber *K.* mehrfach freiheitsentziehende Maßnahmen vollzogen – Hintergrund seien meist keine politisch motivierten Straftaten gewesen, sondern Gewalttätigkeiten des *K.* in betrunkenem Zustand gegenüber seinen eigenen Eltern. In diesem Zusammenhang sei auch er selbst von *K.* bedroht worden.³⁸²⁸

Hinweise auf eine mögliche Bevorzugung des *K.* durch den Polizeibeamten ergeben sich nach Auffassung des LKA Thüringen nicht.³⁸²⁹

Von Kollegen, mit denen er damals zusammengearbeitet hat, wird der Polizeibeamte als „absolut loyaler Polizeibeamter“ beschrieben, der keinesfalls „rechtes Gedankengut“ vertrete. Er sei engagiert und vertrauenswürdig.³⁸³⁰

3825) LfV Thüringen, Verdachtsfälle des Geheimnisverrats und Kontakte von Thüringer Polizeibeamten zu Rechtsextremisten in den Jahren 1999 und 2000 vom 27. September 2012, MAT A TH-9/10-2a, Bl. 4.

3826) LfV Thüringen, Verdachtsfälle des Geheimnisverrats und Kontakte von Thüringer Polizeibeamten zu Rechtsextremisten in den Jahren 1999 und 2000 vom 27. September 2012, MAT A TH-9/10-2a, Bl. 5 f.

3827) Vgl. unter anderem *Spiegel Online* vom 24. August 2012 und vom 30. August 2012.

3828) LfV Thüringen, Verdachtsfälle des Geheimnisverrats und Kontakte von Thüringer Polizeibeamten zu Rechtsextremisten in den Jahren 1999 und 2000 vom 27. September 2012, MAT A TH-9/10-2a, Bl. 5.

3829) Thüringer Polizei Landeskriminalamt, Bericht zu Verdachtsfällen des Geheimnisverrats durch Thüringer Polizeibeamte an Rechtsextremisten in den Jahren 1999/2000 vom 27. September 2012, MAT A TH-9/10-2b, Bl. 11.

3830) LfV Thüringen, Verdachtsfälle des Geheimnisverrats und Kontakte von Thüringer Polizeibeamten zu Rechtsextremisten

Das LKA Thüringen sieht keine Hinweise darauf, dass es sich bei P2 tatsächlich um die Kontaktperson der Rechtsextremen gehandelt hat, von der in den Deckblattmeldungen einer Quelle des BfV die Rede war.³⁸³¹

Dennoch hatte der Sachverhalt für den Polizisten P2 berufliche Konsequenzen. Er war am 1. März 2011 zum LfV Thüringen versetzt und dort als V-Mann-Führer im Bereich „Rechtsextremismus“ eingesetzt worden. Am 7. Dezember 2011 musste er diese Position wieder aufgeben. P2 wurde zur Polizeidirektion Erfurt abgeordnet, am 7. Juni 2012 mündete diese Abordnung in eine Versetzung.³⁸³²

12. Ausübung der Fachaufsicht über das LfV Thüringen

Der Zeuge *Nocken* hat zu dieser Thematik vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt:

„Im Thüringer Innenministerium arbeitete in der Abteilung 2 auch das Referat Verfassungsschutz als Fachaufsicht über das LfV Thüringen. Während der gesamten Operation wurde von dieser Stelle nicht ein einziges Mal wegen der Arbeit danach nachgefragt, angeregt, bemängelt oder auch nur kommentiert. Die Zusammenarbeit mit der Polizei wurde in keinsten Weise kritisiert oder nur hinterfragt. Die Fachaufsicht war aus Sicht des Thüringer LfV nicht spürbar. Die *Schäfer*-Kommission schreibt dazu lediglich auf Seite 266, Randnummer 489: ‚Das zuständige Referat des TIM hat Überlegungen angestellt, wie die Fachaufsicht über das LfV Thüringen weiter optimiert werden kann‘.

Dieser Umstand kann allerdings als Beleg dafür gewertet werden, dass aus Sicht des Ministeriums an der Zusammenarbeit Verfassungsschutz/Polizei keine Kritik notwendig war. Dies konnte wegen der Mitarbeit in den oben genannten Gremien auch beurteilt werden.“³⁸³³

Die Fachaufsicht sei aber insofern eingebunden gewesen, weil bei jeder wöchentlichen Lagebesprechung darüber gesprochen worden sei, wer was wann wo tue. Ob die Fachaufsicht jede Besprechung mit der Staatsanwaltschaft oder jeden Kontakt mit dem LKA mitbekommen habe, könne er ihnen nicht sagen; aber hätte sie eigentlich haben

in den Jahren 1999 und 2000 vom 27. September 2012, MAT A TH-9/10-2a, Bl. 6.

3831) Thüringer Polizei Landeskriminalamt, Bericht zu Verdachtsfällen des Geheimnisverrats durch Thüringer Polizeibeamte an Rechtsextremisten in den Jahren 1999/2000 vom 27. September 2012, MAT A TH-9/10-2b, Bl. 11.

3832) LfV Thüringen, Verdachtsfälle des Geheimnisverrats und Kontakte von Thüringer Polizeibeamten zu Rechtsextremisten in den Jahren 1999 und 2000 vom 27. September 2012, MAT A TH-9/10-2a, Bl. 6.

3833) *Nocken*, Protokoll-Nr. 49, S. 127.

müssen. Gefragt, angeregt oder kritisiert worden sei aber nie.³⁸³⁴

Der Zeuge *Schrader* hat angegeben, er habe keine Fachaufsicht oder Kontrolle durch das Thüringer Innenministerium wahrgenommen.³⁸³⁵ Der Kontakt zum Thüringer Innenministerium sei allein über den Präsidenten, *Dr. Roewer*, gelaufen.³⁸³⁶

13. Mögliche Abgabe des gesamten Falles durch das LfV Thüringen an das LfV Sachsen

Der Zeuge *Schrader* hat berichtet, dass diskutiert worden sei, den gesamten Fall, also die Suche nach dem Trio, an das LfV Sachsen abzugeben. In zeitlicher Hinsicht hat *Schrader* keine Einordnung vorgenommen. Das LfV Sachsen habe dieses Ansinnen jedoch zurückgewiesen. *Schrader* hat auf die Frage, ob man den Fall nicht nach Sachsen hätte abgeben können, geantwortet:

„Das hätten wir gerne getan. [...] Es gab damals mein Pendant in Sachsen. Das war der Herr - ein bayerischer Kollege - Oberrat Sowieso. Vielleicht fällt er mir nachher noch ein. Mit dem habe ich x-mal gesprochen. Da sind wir ein paarmal - - Herr *Nocken* war auch mal mit dabei. Wir waren in Dresden. [...] Die waren personell noch dünner dran wie wir, und der hat gesagt: Mach, was du willst, aber lass mich außen vor. Wir haben dafür keine Zeit und kein Personal. - Wir hätten das gerne abgegeben. Wir waren ja im Grunde auch gar nicht mehr zuständig, wenn man ehrlich ist. Das hätten die Sachsen übernehmen müssen. Aber immer dann - - Die Sachsen haben zu uns gesagt: Das hat keinen Zweck. Dafür haben wir keine Leute. Können wir gar nicht machen. Macht das selber. - Und dadurch sind wir tagelang in Chemnitz gewesen mit unserer Obs.-Gruppe.“³⁸³⁷

Die von dem Zeugen erwähnten Überlegungen sind in den Akten des LfV Thüringen nicht belegt.

Der Zeuge *Tüshaus* vom sächsischen Verfassungsschutz hat zu diesem Aspekt Folgendes bekundet:

„Was den Verfassungsschutz angeht, so ist die Situation ja folgende gewesen: dass die Anknüpfungspunkte, die Informationsausgangspunkte für die Suche nach den Geflüchteten eigentlich weiter in Thüringen waren. Die Thüringer hatten dort Erkenntnislagen über die Personen, die die Flucht unterstützten, die logistisch da einiges steuerten und die das bewegten. Diese Erkenntnisse waren von dort. Das heißt, auch das, was um die Flucht herum geschehen ist, war ja dann letztendlich keine rein sächsische, sondern eine gemischte säch-

sisch-thüringische Lage. Da wäre es sicherlich richtiger gewesen, insgesamt das BFV im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion mit einzuschalten; denn da ist sowohl die Landessicht A wie die Landessicht B - wir hatten während der ganzen Zeit eigentlich kein aktives Informationsaufkommen - nur eine beschränkte gewesen.“³⁸³⁸

Der Zeuge *Boos*, seinerzeit Leiter des LfV Sachsen, hat zu diesem Aspekt bekundet:

„Also erst mal: Dass wir uns da um die Dinge auch gekümmert haben und uns engagiert auch mit eingebracht haben, das zeigen zum Beispiel die Vorgänge in 2000. Es war das LfV Sachsen, das hingegangen ist und gesagt hat: Bitte Maßnahmen koordinieren, damit wir koordiniert das Kontaktfeld beobachten. - Wir selbst sind mit allem, was wir da zu Gebote hatten an Möglichkeiten, Observationen, G 10, auch über längere Zeit reingegangen. Wir waren, glaube ich, letztendlich die Verfassungsschutzbehörde, die am längsten noch beobachtet hat in dem Bereich mit G-10-Maßnahmen. Das weiß ich jetzt nicht genau; aber zumindest sind wir bis 2002 - - Insofern: Mit langen Fingern, nicht zu eigen - den Begriff finde ich jetzt nicht - - Aus meiner Sicht beschreibt er das nicht, was passiert ist. Wir haben uns damals engagiert mit eingebracht.“

Wenn es allerdings darum geht, ob wir uns in der Federführung gesehen haben: Das nicht. Wir haben uns nicht in der Federführung bei der - - ja, nicht in der federführenden Zuständigkeit gesehen.“³⁸³⁹

IV. Maßnahmen des LfV Sachsen bei der Suche nach dem Trio

Unter der Bezeichnung „Terzett“ ergriff das LfV Sachsen im Jahr 2000 insgesamt zwölf Observationsmaßnahmen, die das Umfeld des Trios, also letztendlich die Suche nach diesem, betrafen. Einige der hier auftretenden Kontaktpersonen waren bereits zuvor seit 1998 immer wieder – auch in anderem Zusammenhang – das Ziel von Maßnahmen der Behörde.

1. Maßnahmen in den Jahren 1998-1999

Erste Hinweise darauf, dass sich das Trio in Sachsen aufhalten könnte, erreichten das LfV Sachsen im Februar 1998. Der Zeuge *Tüshaus* hat vor dem Ausschuss erläutert:

„Wenige Wochen später, Februar, wurde das LfV Sachsen zunächst mündlich und dann durch einen Bericht des LfV Thüringen über eine dort gewonnene Quellenmeldung in Kenntnis gesetzt, dass das

3834) *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 37.

3835) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 131.

3836) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 131.

3837) *Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 141 f.

3838) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 11.

3839) *Boos*, Protokoll-Nr. 62, S. 101.

Auto eines Rechtsextremisten, mit dem die drei wohl bei der Flucht unterwegs gewesen seien, aus Dresden abgeschleppt wurde. Die Quelle vermutete, dass sich die drei Gesuchten im Raum Dresden aufhalten oder zumindest aufgehalten hätten, da *Mundlos* über viele Szenekontakte nach Dresden verfüge, die durch die Gefangenenbetreuung entstanden seien. Zugleich ging es in dem Bericht auch um Kontakte nach Berlin und um das Bemühen, sich ins Ausland abzusetzen. Das LfV Sachsen hatte keine eigenen Erkenntnisse in Bezug auf den Aufenthalt der Gesuchten. Da schlossen sich in der Folgezeit auch keine ergänzenden Meldungen an. Heute wissen wir, dass die Vermutung der Quelle, die Flucht der drei hätte auf Dresden gezielt, unzutreffend war.³⁸⁴⁰

Dies ist auch von dem Zeugen *Boos* bestätigt worden:

„Die erste konkrete Meldung haben wir dann im Februar 98 bekommen; das war die Meldung, dass die drei Flüchtigen mit einem Fahrzeug in den Raum Dresden gebracht worden sein sollen. Das Auto war verunfallt und musste deshalb zurückgeholt werden. Die Quelle damals - es war eine Quelle des LfV Thüringen - vermutete auch, dass die drei Gesuchten im Raum Dresden seien, weil der *Mundlos* aus der Gefangenenbetreuung Kontakte dorthin hatte.“³⁸⁴¹

Maßnahmen zur Suche nach dem Trio wurden zu diesem Zeitpunkt noch nicht ergriffen. Ab April 1998 war das Umfeld von *Zschäpe*, *Bönhardt* und *Mundlos* aber Gegenstand verschiedener Observationen des LfV Sachsen, die aus anderen Gründen (Musikszene um *Jan Werner*) eingeleitet worden waren. Dabei handelt es sich um diese beiden Maßnahmen:

- „Dönhoff II“ vom 23. bis zum 24. April 1998: Ziel der Observation waren Bewegungsbilder und Fotografieren von *Jan Werner*, *Michael P.* sowie *Antje P.* in Wilsdruff, Limbach-Oberfrohna und Chemnitz sowie das Ermitteln von Kontaktpersonen.³⁸⁴²
- Im Rahmen der Beobachtung eines Treffens der „Blood & Honour“-Sektion Sachsen wurde bekannt, dass *Antje P.* gegenüber den anderen Teilnehmern des Treffens angeregt habe, man solle die politische Arbeit im Untergrund in Form von Anschlägen durchführen. Dies sei von den Teilnehmern abgelehnt worden.³⁸⁴³

- „Brennessel“ am 26. Juli 1998: Bei der Observation eines Landgasthofs in Limbach bei Wilsdruff sollten die Teilnehmer eines Treffens der „Blood & Honour“-Sektion Sachsen festgestellt werden.³⁸⁴⁴

Erst ab September 1998 war das LfV Sachsen in die Suche nach dem Trio eingebunden. Der Zeuge *Tüshaus* hat vor dem Ausschuss erläutert, Anlass für die Maßnahmen sei eine Unterstützungsbitte für Observationen durch des LfV Thüringen gewesen, nachdem dieses vom LfV Brandenburg neue Erkenntnisse im Bereich „Blood & Honour“ erhalten hatte.³⁸⁴⁵ Nach einer dieser Meldungen habe der sächsische Rechtsextremist *Jan Werner* versucht, Waffen für die flüchtigen Rechtsextremisten zu beschaffen.³⁸⁴⁶ Das Trio plane einen weiteren Überfall und die Flucht nach Südafrika, wobei sie von *Jan Werner* und *Antje P.* – jeweils unabhängig voneinander – unterstützt werden sollten.³⁸⁴⁷ Daraufhin hätten mehrere Gespräche zwischen dem quellenführenden LfV Brandenburg und den LfV Thüringen und Sachsen darüber stattgefunden, wie die Polizei zu informieren sei.³⁸⁴⁸ Diese fanden nach Aussage des Zeugen *Tüshaus* wohl am 16. und 21. September 1998 statt.³⁸⁴⁹ Auch mit dem BfV habe man sich in dieser Frage abgestimmt. Um seine Quellen zu schützen, habe das LfV Brandenburg darauf bestanden, dass die Information nur vertraulich, nicht jedoch schriftlich, an die zuständigen Fahndungsstellen weitergeleitet werden dürfe.³⁸⁵⁰ Der Zeuge *Vahrenhold* hat dazu ausgeführt:

„Also Brandenburg hat eine klare Linie gefahren. Die haben gesagt: Das LfV Thüringen darf informell das LKA Thüringen informieren. - Das wurde in Richtung Thüringen gesagt, nicht in Richtung Sachsen. Eine schriftliche Information wurde damals verweigert.“³⁸⁵¹

Vor dem Hintergrund dieser Quellenmeldung aus Brandenburg habe das LfV Sachsen mehrere Observationsmaßnahmen eingeleitet, die nach Aussage des Zeugen *Tüshaus* dazu dienten,

„[...] auf anderem Weg als durch die direkte Vorlage der Meldung des quellenführenden Landes verwertbare Sachverhalte zu gewinnen und an die Polizei zu geben. So erfolgten im September 1998 mehrere Observationen der entscheidenden Personen, teils mit Unterstützung des BfV.“³⁸⁵²

3840) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 3.

3841) *Boos*, Protokoll-Nr. 62, S. 90.

3842) Observationsauftrag (VS-VERTRAULICH), Einsatzplan (VS-NfD) vom 22. April 1998 und Observationsbericht (VS-VERTRAULICH) vom 27. April 1998, MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 - GEHEIM).

3843) Bericht über die Beobachtung der rechtsextremen Skinheadszene am 14. Juni im Jugendclub Wilsdruff (VS-VERTRAULICH), MAT A SN-1/2, Anl. 1, (Tgb.-Nr. 08/12 - VS-VERTRAULICH).

3844) Observationsauftrag vom 24. Juli 1998 und –bericht vom 29. Juli 1998 (beides VS-VERTRAULICH), MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 - GEHEIM).

3845) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 3.

3846) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 3.

3847) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 3.

3848) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 3 f.

3849) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 8 f.

3850) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 3 f.

3851) *Vahrenhold*, Protokoll-Nr. 62, S. 79 f.

3852) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 4.

In einer Erkenntnismitteilung des LfV Sachsen an das BFV und das BKA nach dem 4. November 2011 am 29. November 2011 ist festgehalten, *Antje P.* habe am 14. Juni 1998 bei einem Treffen der „Blood & Honour“-Sektion Sachsen angeregt, die politische Arbeit im Untergrund in Form von Anschlägen durchzuführen.³⁸⁵³ Der Zeuge *Tüshaus* hat sich vor dem Ausschuss nicht mehr daran erinnern können, ob auch diese Erkenntnis bei den Gesprächen zwischen den LfV zu der Suche nach dem Trio eine Rolle gespielt hat.³⁸⁵⁴

Im Einzelnen wurden die folgenden Maßnahmen gegen die mutmaßlichen Unterstücker des Trios und weitere Personen aus dem „Blood & Honour“-Umfeld durchgeführt:

- „Harmonium“ vom 11. bis zum 12. September 1998: Ziel der Observation von *Jan Werner*, *Antje P.* und *Thomas Starke* war es insbesondere, Kontaktpersonen aus Thüringen zu identifizieren.³⁸⁵⁵
- „Kuhglocke“ vom 17. bis zum 22. September 1998: Durch die Observation von *Antje P.* sollten Hinweise auf den konkreten Veranstaltungsort für ein großes Skinheadkonzert der „Blood & Honour“-Sektion Sachsen am 26. September 1998 erlangt werden.³⁸⁵⁶
- „Glockenspiel“ vom 25. bis zum 28. September 1998: Die Observation von *Antje P.* sollte ihre Kontakte zur Skinhead-Szene und zu „Blood & Honour“ sowie deren Intensität feststellen. Da sie einen Szeneladen („Sonnentanzladen“ in Chemnitz) betrieb, vermutete das LfV Sachsen, dass sie als Multiplikatorin szeneeinterne Informationen verbreitete.³⁸⁵⁷
- „Pappmaschee“ vom 15. bis zum 16. Oktober 1998: Ziel der Observation von *Jan Werner* und *Steffi F.* waren Bewegungsbilder und das Feststellen von Kontaktpersonen.³⁸⁵⁸

Eine weitere Maßnahme („Odeon“ im Oktober 1998) war geplant. Im Rahmen dieser hätten *G 10*-Beschränkungsmaßnahmen gegen *Böhmhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* sowie gegen *Jan Werner*, dessen Mutter und *Thomas Starke*³⁸⁵⁹ wegen der Mitgliedschaft beim „Thü-

ringer Heimatschutz“ („THS“, früher: „Anti-Antifa Ostthüringen“) erfolgen sollen.³⁸⁶⁰ Dazu hat der Zeuge *Tüshaus* berichtet:

„Zu einer Umsetzung des eigenen Antrags für eine Telefonüberwachung kam es nicht, da eine andere Verfassungsschutzbehörde bereits laufende Maßnahmen in dieser Richtung betrieb und durch eine Erweiterung dieser Maßnahmen der Zweck abgedeckt wurde.“³⁸⁶¹

Die oben dargestellten mit den anderen Verfassungsschutzbehörden abgesprochenen Maßnahmen zur Informationserhebung führte das LfV Sachsen auch über das Jahr 1998 hinaus fort.³⁸⁶²

- „Kuhglocke Folgemaßnahme“ vom 18. bis zum 19. März 1999: Ziel der erneuten Observation von *Antje P.* war das Feststellen von Kontaktpersonen.³⁸⁶³
- „Bratsche“ vom 19. bis zum 20. November 1999: Durch die Observation von *Jan Werner* gelang es, wie geplant, den Veranstaltungsort für ein geplantes Skinhead-Konzert der „Blood & Honour“-Sektion Sachsen am 20. November 1999 in einer Gaststätte in Limbach festzustellen.³⁸⁶⁴ Die Observation wurde am Folgetag fortgesetzt, um auch Ausweichorte bei einem eventuellen Verbot zu identifizieren; zu einer Ersatzveranstaltung mit den angereisten Musikern nach einer Verbotserfügung am Nachmittag des 20. November 1999 kam es nicht.³⁸⁶⁵

Insgesamt gewann das LfV Sachsen durch diese Maßnahmen keine neuen Erkenntnisse über den Aufenthaltsort des Trios. Der Zeuge *Tüshaus* hat vor dem Ausschuss resümiert:

„Die einzige neue Information zum Trio, die sich aus sächsischer Sicht für das Jahr 1999 nachvollziehen lässt, ist der vorläufige Abschlussvermerk des LfV Thüringen vom Juni 1999. [...] In diesem Bericht vom Juni 1999 wird unter anderem gesagt, dass sich im Frühjahr 1999 Erkenntnisse verdichtet hätten, nach denen sich die Gesuchten in Chemnitz aufhielten; mittlerweile lägen aber eindeutige Hinweise dafür vor, dass das Trio nunmehr im nördlichen Bereich der Bundesrepublik untergebracht werden solle. Der Bericht nennt weder die Erkenntnisse, die zu der Verdichtung der Hinweise in Bezug auf Chemnitz geführt hätten, noch, wel-

3853) MAT A SN-7/2 b, S. 24.

3854) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 23 ff.

3855) Observationsauftrag vom 10. September 1998 und -bericht vom 14. September 1998 (beides VS-VERTRAULICH), MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 – GEHEIM).

3856) Observationsauftrag vom 16. September 1998 und -bericht vom 28. September 1998 (beides VS-VERTRAULICH) sowie Einsatzplan vom 18. September 1998 (VS-NfD), MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 – GEHEIM).

3857) Observationsauftrag vom 22. September 1998 und -bericht vom 2. Oktober 1998 (beides VS-VERTRAULICH) sowie Einsatzplan vom 23. September 1998 (VS-NfD), MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 – GEHEIM).

3858) Observationsbericht vom 21. Oktober 1998 (VS-VERTRAULICH), MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 – GEHEIM).

3859) Vorschlag für eine Beschränkungsmaßnahme vom 9. Oktober 1998 (GEHEIM), MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 – GEHEIM).

3860) *Schäfer*-Gutachten, S. 226, Rn. 405.

3861) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 4 und in diesem Sinne auch S. 48 f.

3862) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 4.

3863) Observationsauftrag vom 18. März 1999 und -bericht vom 29. März 1999 (beides VS-VERTRAULICH), MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 – GEHEIM).

3864) Observationsbericht vom 24. November 1999 (VS-VERTRAULICH), MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 – GEHEIM).

3865) Vermerk vom 22. November 1999 (VS-NfD), MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 – GEHEIM).

che neueren Erkenntnisse auf Norddeutschland deuten.

Aus den zwischenzeitlich zusammengeführten Erkenntnissen wissen wir, dass es dem LfV Thüringen im Frühjahr 1999 gelungen war, Kenntnis von einem Telefonat zu erhalten, das mutmaßlich *Bönnhardt* von einer Telefonzelle in Chemnitz aus führte. Diese Information war nicht nur eine Bestätigung der bestehenden Erkenntnislage - bisher konnten nur die Kontaktpersonen und Informationsmittler der Region Chemnitz zugeordnet werden -; jetzt lag ein Hinweis auch darauf vor, dass sich die Gesuchten selbst dort aufhalten. [...]

Für das Jahr 1999 weist der *Schäfer*-Bericht über die vorgenannten Sachverhalte hinaus drei Meldungen auf, die die Bezüge der Gesuchten nach Sachsen bestätigen, die uns jedoch nicht berichtet wurden: [...] und schließlich als dritte Meldung aus dem November 1999 der Hinweis oder die Information, dass *Thomas Starke*, der gerade schon angesprochene Vertraute von *Jan Werner*, eine ihm angebotene Spende für die drei abgelehnt habe, da sie kein Geld mehr brauchten, weil sie jobben würden. In diese gesamte Entwicklung des Falls 1999 wurde das LfV Sachsen sachlich nicht eingebunden. Von der Sachverhaltung her wurde der Fall durch das LfV Thüringen als sein Fall behandelt.³⁸⁶⁶

Auch der Zeuge *Boos* hat darauf hingewiesen, dass bestimmte Informationen nicht an das LfV Sachsen weitergeleitet worden seien:

„Es waren aber zu der Zeit - jetzt gehe ich zum LKA Thüringen - wesentliche Informationen schon beim LKA Thüringen aus Telefonüberwachungsmaßnahmen angefallen, dass aus Telefonzellen in Chemnitz Telefongespräche geführt worden sind mit Kontaktpersonen zu den drei Gesuchten, dass aus Telefonzellen in Chemnitz Telefonanrufe geführt worden sind, wo es darum ging, Gegenstände für die drei Gesuchten, persönliche Gegenstände und Geld, soweit ich mich erinnere, zu beschaffen.“

Diese Information war nur in Thüringen. Sie ist später wohl dadurch in Thüringen auch angereichert worden, dass es sich bei dem Anrufer aus der Chemnitzer Telefonzelle um *Jan Werner*, einen bekannten Rechtsextremisten aus dem „Blood & Honour“-Umfeld in Sachsen, handelt - uns zu dieser Zeit nicht bekannt.³⁸⁶⁷

Auch das Parlamentarische Kontrollgremium Sachsens stellte in seiner nachträglichen Prüfung der Vorgänge fest, dass das LfV Sachsen mit Informationen unterversorgt

war, die nötigen Informationen aber auch nicht eingefordert habe.³⁸⁶⁸

2. Maßnahmen „Terzett“ bis „Terzett 12“

Im Frühjahr 2000 (also über ein Jahr nach dem Hinweis aus Brandenburg im September 1998) kam es zur ersten der Maßnahmen, die als „Terzett“ bezeichnet werden. In der Folge wurden im Jahr 2000 insgesamt zwölf Maßnahmen durchgeführt, die jeweils den Namen „Terzett“ tragen, darunter auch eine G 10-Beschränkungsmaßnahme (Telefonüberwachung) zwischen Mai und August 2000.

Auslöser der Maßnahmen „Terzett“ bis „Terzett 6“ (März/April 2000) war der aus Thüringen übermittelte Hinweis aus dem Januar 2000, dass *Andreas G.* (gehört zum Umfeld *Jan Werner* in Chemnitz, ebenfalls „Musikszene“) in Thüringen der dortigen Quelle (*Tino Brandt*) berichtet habe, „den Dreien geht es gut“.³⁸⁶⁹ In der Folgezeit kam es bis einschließlich April 2000 zu insgesamt sechs Maßnahmen, von denen *Andreas G.* betroffen war („Terzett“ bis „Terzett 6“). Hierbei wurde festgestellt, dass sich *Andreas G.* zuweilen höchst konspirativ verhielt (überfuhr rote Ampeln, etc.). Hinweise auf den Aufenthalt des Trios ergaben sich jedoch nicht. Der Hinweis, dass die Quelle des LfV Brandenburg Waffen für das Trio besorgen wolle, wurde nicht in konkrete Maßnahmen - wie etwa das Auswerten von Banküberfällen - umgesetzt. Im Einzelnen wurden folgende Observationen durchgeführt:

- „Terzett“ Februar 2000/Observation vom 9. bis zum 11. März 2000: Von den Observationsmaßnahmen erhoffte man sich grundlegende Erkenntnisse zu Umfang und Struktur der militanten Skinhead- und Kameradschaftsszene im Raum Chemnitz sowie Hinweise auf das Versteck des Trios.³⁸⁷⁰ Als erste Zielperson wurde *Andreas G.* ausgewählt.³⁸⁷¹ Im Rahmen dieser Maßnahme konnte der Kontakt *G.s* zu *Jan Werner* bestätigt werden.³⁸⁷²
- „Terzett II“ vom 21. bis zum 23. März 2000: In einer Folgemaßnahme wurde dann neben *Andreas G.* auch *Kay R.* observiert, der als dessen „Chauffeur“ in Erscheinung getreten sei.³⁸⁷³ Im Observationsbericht wird dokumentiert, *Andreas G.* verhalte sich „auffällig konspirativ“, er schaue sich beim Gehen öfter um

3868) MAT A SN-4/19, Bl. 12.

3869) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 5 f.

3870) Schreiben vom 7. Februar 2000 (GEHEIM), MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 - GEHEIM).

3871) Ermittlungsauftrag vom 29. Februar 2000, Observationsauftrag vom 2. März 2000 (beides VS-VERTRAULICH), MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 - GEHEIM).

3872) Observationsauftrag vom 2. März 2000 (VS-VERTRAULICH), MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 - GEHEIM).

3873) Observationsauftrag vom 13. März 2000 und Ergänzung vom 20. März 2000 (beides VS-VERTRAULICH), MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 - GEHEIM).

3866) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 5.

3867) *Boos*, Protokoll-Nr. 62, S. 90.

und warte an einer Kreuzung im dunklen Seitenbereich.³⁸⁷⁴

- „Terzett III“ vom 24. März 2000: Vor seiner geplanten Abreise nach England sollte ein Bewegungsbild von *Jan Werner* erstellt sowie Kontaktpersonen identifiziert werden.³⁸⁷⁵
- „Terzett IV“ vom 30. März bis zum 1. April 2000: Da die Erkenntnisse der Maßnahmen „Terzett I und II“ nicht ausreichend seien, wurde eine erneute Observation von *Andreas G.* durchgeführt.³⁸⁷⁶
- „Terzett V“ vom 5. April bis zum 7. April 2000: Aufgrund des in den vorigen Maßnahmen festgestellten „intensiven Kontakts“ zu *Andreas G.*, wurde *Kay R.* erneut für eine Observationsmaßnahme ausgewählt. Ziel war es, Erkenntnisse über das „einschlägige Kontaktumfeld“ von *Andreas G.* hinaus zu erhalten.³⁸⁷⁷
- „Terzett VI“ vom 18. bis zum 20. April 2000: *Thomas Starke* wurde wegen seines Kontakts zu den Zielpersonen der bisherigen „Terzett“-Maßnahmen sowie zum Trio überwacht.³⁸⁷⁸

Im Mai 2000 gab es aus Anlass der Fernsehsendung *Krippo Live*, in deren Rahmen nach dem Trio gefahndet wurde, konzertierte Maßnahmen der Landesämter für Verfassungsschutz Thüringen und Sachsen, der Zielfahndung des LKA Thüringen sowie der Polizei Sachsen, in deren Rahmen es zu zwei Maßnahmen des LfV Sachsen kam:

- Maßnahme „Terzett 7“, in deren Rahmen insgesamt sechs Zielpersonen observiert wurden (*G.*, *W.*, *Struck*, *L.*, *S.*).³⁸⁷⁹
- G 10-Maßnahme „Terzett“, in deren Rahmen mehrere Telefonanschlüsse überwacht wurden, und zwar bis Mitte August 2000 (*G.*, *W.*, *Struck*, *S.*).³⁸⁸⁰

Weitere Maßnahmen folgten dann bis Juli 2000 („Terzett 8“ bis „Terzett 10“):

- „Terzett 8“ vom 2. bis zum 4. Juni 2000: Da im Rahmen von „Terzett 7“ bekannt wurde, dass das Trio am 7. Mai 2000 in Berlin gesehen worden sei,

und *Jan Werner* sich an diesem Tag ebenfalls in Berlin aufgehalten haben soll, hat das LfV Sachsen eine Kontaktaufnahme zwischen *Werner* und dem Trio nicht ausgeschlossen.³⁸⁸¹ Daher sollte *Werner* während seines erneuten Aufenthalts in Berlin observiert werden.³⁸⁸²

- „Terzett 9“ vom 12. bis zum 14. Juli 2000: Im Rahmen von „Terzett 7“ wurde festgestellt, dass *Kai S.* während eines Umzuges Kontakt zu *Böhnhardt* gehabt haben könnte. Daher sollte dieser observiert werden.³⁸⁸³ Außerdem wurde vermutet, dass die Wohnung *S.s* Ausrichtungsort für rechtsextremistische Veranstaltungen sein könnte.³⁸⁸⁴
- „Terzett 10“ am 22. Juli 2000: Mangels neuer Erkenntnisse durch die vorige Maßnahme, wurde eine erneute Überwachung *S.s* durchgeführt.³⁸⁸⁵ Eine Erkenntnis dieser letzten beiden Maßnahmen war, dass sich *S.* hauptsächlich an der Meldeadresse seiner Lebensgefährtin *Mandy Struck* aufhalte.³⁸⁸⁶ Diese Wohnung wurde dann Gegenstand einer Langzeitobservation im Rahmen der Maßnahme „Terzett 11“ (siehe unten).

Im September/Oktober gab es dann weitere Maßnahmen, bei denen man sich neue Erkenntnisse durch einen möglichen Kontakt zwischen *S.* und *Böhnhardt* erhoffte:

- „Terzett 11“ vom 11. September bis zum 11. Oktober 2000: Da die letzten beiden kurzzeitigen Observationen nur wenig Erkenntnisse geliefert hätten, wurde nun eine Langzeitobservation des Wohnhauses *Struck/S.* in der Bernhardstraße 11 in Chemnitz durchgeführt.³⁸⁸⁷ Dafür wurde eigens eine gegenüber dem Hauseingang Bernhardstraße 11 gelegene konspirative Wohnung angemietet.³⁸⁸⁸
- „Terzett 12“ vom 29. September bis zum 1. Oktober 2000: Vor dem Hintergrund einer möglichen Geburtstagsfeier *Böhnhardts* wurden *S.* sowie das Wohnhaus *Struck/S.* und ein Garagenkomplex mittels einer laufenden durchgehenden Videodokumentation erneut überwacht.³⁸⁸⁹ Auf diesen Aufnahmen waren

3874) Observationsbericht vom 23. März 2000 (VS-VERTRAULICH), MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 – GEHEIM).

3875) Observationsauftrag vom 20. März 2000 (VS-VERTRAULICH), MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 – GEHEIM).

3876) Observationsauftrag vom 20. März 2000 (VS-VERTRAULICH), MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 – GEHEIM).

3877) Observationsauftrag vom 27. März 2000 (VS-VERTRAULICH), MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 – GEHEIM).

3878) Observationsauftrag vom 10. April 2000 (VS-VERTRAULICH), MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 – GEHEIM).

3879) Dokument vom 28. April 2000, MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 – GEHEIM), Dokument ist VS-NfD.

3880) siehe hierzu eingehend E. II. 13. b).

3881) Observationsauftrag vom 29. Mai 2000 (VS-VERTRAULICH), MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 – GEHEIM).

3882) Observationsauftrag vom 29. Mai 2000 (VS-VERTRAULICH), MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 – GEHEIM).

3883) Observationsauftrag vom 6. Juli 2000 (VS-VERTRAULICH), MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 – GEHEIM).

3884) Observationsauftrag vom 6. Juli 2000 (VS-VERTRAULICH), MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 – GEHEIM).

3885) Observationsauftrag vom 17. Juli 2000 (VS-VERTRAULICH), MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 – GEHEIM).

3886) Schreiben vom 24. Juli 2000 (VS-VERTRAULICH), MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 – GEHEIM).

3887) Observationsauftrag vom 14. August 2000 (VS-VERTRAULICH), MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 – GEHEIM).

3888) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 6.

3889) Observationsauftrag vom 27. September 2000 (VS-VERTRAULICH), MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 – GEHEIM).

auch zwei unbekannte Personen zu sehen, bei denen eine Ähnlichkeit mit *Zschäpe* und *Bönnhardt* festgestellt werden konnte.³⁸⁹⁰

Gleichzeitig fanden auch Maßnahmen der sächsischen Polizei statt. Diese führte eine Videoüberwachung durch, was durch den Landespolizeipräsidenten *Merbitz* vor dem Innenausschuss des Freistaates Sachsen bestätigt worden war.³⁸⁹¹ Außerdem observierte die sächsische Polizei den Freund von *Mandy Struck*, *Kai S.*³⁸⁹² Auch diese Maßnahmen, die bereits oben unter E. II. 14 dargestellt wurden, erbrachten keine konkreten Hinweise auf das flüchtige Trio.

Im Vorläufigen Abschlussbericht der Parlamentarischen Kontrollkommission des Sächsischen Landtages vom 22. Juni 2012 heißt es zu den Maßnahmen im September/Oktober 2000:

„Im Zeitraum vom 29.09.2000 bis zum 25.10.2000 führte das LfV Sachsen eine permanente Videoobservation aus einer sog. ‚Konspirativen Wohnung‘ in Chemnitz durch. Die Maßnahme geht auf den im LfV Sachsen von Sicherheitsbehörden aus anderen Bundesländern eingegangenen Hinweis zurück, *Bönnhardt* und zwei weitere mutmaßliche Helfer würden sich in Chemnitz aus Anlass des Geburtstags von *B.* treffen. Die Maßnahme blieb ohne nennenswerten Erfolg, sieht man davon ab, dass auf einer wenige Sekunden betragenden Videosequenz zwei Personen zu sehen sind. Die Identität dieser Personen blieb dem LfV Sachsen unbekannt. Aus heutiger Sicht wäre eine Observation der Wohnung durch Beamte des LfV für einen längeren Zeitraum erforderlich gewesen. Ob diese Art der Observation aus den vorliegenden Informationen im Jahr 2000 angezeigt war, konnte nicht abschließend geklärt werden.“³⁸⁹³

Am 23. Oktober 2000 kam es zu einer offenen Ansprache von *Mandy Struck* und *Kai S.* durch die Zielfahndung des LKA Thüringen,³⁸⁹⁴ in deren Rahmen beiden Personen die am 6. Mai 2000 anlässlich der Observation angefertigten Bilder einer Person, die für *Uwe Bönnhardt* gehalten wurde, gezeigt wurden.³⁸⁹⁵ Der Zeuge *Tüshaus* hat bekundet, dass vor diesem Hintergrund weitere Maßnahmen bzgl. *Mandy Struck* und *Kai S.* obsolet geworden seien. *Tüshaus* hat hierzu geäußert:

„In einem Vermerk des LfV vom 25. Oktober, also zwei Tage später, wird festgehalten: Dienstlich wurde bekannt, dass das im Auftrag - jetzt kommt die Fallbezeichnung - formulierte Ziel der Obser-

vation - also diese technische Dauerobservation der Bernhardstraße - nicht umsetzbar ist. Die Maßnahme wird aus diesem Grund nicht fortgesetzt. - Dies ist im Licht der am 23. Oktober erfolgten Ansprache nachvollziehbar. Die Polizei hat zu diesem Zeitpunkt *Mandy Struck* befragt, ob sie etwas von den Gesuchten wüsste, sie hat Observationsfotos vorgelegt, sodass der Betroffenen und ihrem Freund die Maßnahmen um sie herum deutlich wurden. Eine weitere technische Observation des Wohnobjekts ergab deshalb keinen Sinn.“³⁸⁹⁶

3. Weitere Maßnahmen

Flankierend zu den „Terzett“-Observationen hat das LfV Sachsen noch weitere Maßnahmen durchgeführt:

- „Gewinnung Nahbeobachter“ am 18. April 2000: Im Rahmen der bisherigen Maßnahmen sei der „Club M“ in Chemnitz als Treffpunkt für die Zielpersonen bekannt geworden; aufgrund der örtlichen Gegebenheiten seien Observationsmaßnahmen jedoch nur begrenzt möglich, daher sollte versucht werden, einen Nahbeobachter zu gewinnen.³⁸⁹⁷ Der damalige Abteilungsleiter *Tüshaus* weist in einem Schreiben drauf hin, man habe festgestellt, dass sich Angehörige der Szene gegenüber sicherheitsbehördlichen Maßnahmen sensibel zeigten.³⁸⁹⁸
- Der Zeuge *Tüshaus* hat vor dem Ausschuss von einem Informationsgespräch mit *Mandy Struck* im Januar 2001 berichtet:

„Im Rahmen der Bearbeitung wurde *Mandy Struck* im Januar 2001 auch vom LfV angetroffen und ein Informationsgespräch mit ihr geführt. Dort stritt sie allerdings ab, mehr in die Szene involviert zu sein, und wolle sich auch aus ihr lösen. Irgendeinen weiter gehenden Informationsaustausch mit dem LfV lehnte sie ab.“³⁸⁹⁹

Auf die Frage, ob man versucht habe, *Mandy Struck* als V-Person zu gewinnen, hat sich der Zeuge *Tüshaus* wie folgt geäußert:

„[...] man hat einfach erst mal das Gespräch gesucht. Also, ich denke, alles Weitere wäre dann die zweite Frage gewesen. Dann hätte man auch erst klären können, wenn sie denn gesprächsbereit gewesen wäre: Wie weit ist ihre Einbindung? Wie weit hängt sie mit drin? Und davon hätte so etwas erst abhängig gemacht werden können. Hier ging es jetzt erst mal um ein Informationsgespräch. [...]

Hier wäre in jedem Fall die Sachlage so unklar gewesen, dass man sich das sehr, sehr gut hätte

3890) Observationsbericht vom 5. Oktober 2000 (VS-VERTRAULICH), MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 – GEHEIM).

3891) MAT A SN-4/8, S. 6.

3892) MAT A SN-7/16b, S. 27 ff.

3893) MAT A SN-4/19, S. 9.

3894) Siehe hierzu oben E. II. 15.

3895) Siehe hierzu oben E. II. 13. c) aa).

3896) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 7.

3897) Schreiben vom 18. April 2000 (VS-VERTRAULICH), MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 – GEHEIM).

3898) Schreiben vom 18. April 2000 (VS-VERTRAULICH), MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 – GEHEIM).

3899) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 8.

überlegen müssen, ob man da tatsächlich jetzt eine langfristige Beziehung eingeht. Denn das ist ja nun mal Fakt gewesen: Wir sind hier praktisch im unmittelbaren Umfeld von exekutiven Maßnahmen. Und dort dann jemanden als V-Person einzuführen, würde das Verfahren - - oder passt einfach nicht zu dem Gesamtverfahren, wenn ich mich da dann sozusagen mit einer Quelle in den Gesamtkomplex mit einflechte.³⁹⁰⁰

Neue Erkenntnisse, die andere Behörden nach dem Jahr 2000 erlangten, wurden nicht immer an das LfV Sachsen weitergeleitet, so der Zeuge *Tüshaus* vor dem Ausschuss:

„Ausweislich der Aufbereitung oder Aufarbeitung insbesondere des *Schäfer*-Berichts wissen wir heute, dass im Jahr 2001, also in der späteren Zeit, noch relevante Informationen anfielen, die allerdings nicht dem LfV berichtet wurden, insbesondere die Meldung vom 18. März 2001, es sei in der Szene bekannt, dass die drei in Chemnitz untergetaucht seien, sowie eine Erkenntnis vom April 2001, wonach ein Rechtsextremist angebotenes Geld abgelehnt habe für die drei, da es die drei nicht mehr benötigen; sie würden Aktionen machen, von denen der Anbieter besser nichts wissen solle.“³⁹⁰¹

Auf die Frage, was das LfV Sachsen aus entsprechenden Informationen geschlossen hätte, hat der Zeuge *Tüshaus* geantwortet:

„Das ist schwierig, zu spekulieren. Aus heutiger Sicht ist man natürlich geneigt, nichts anderes zu sagen als: Das wäre für uns der Anhaltspunkt gewesen, dann doch vielleicht nicht nur darüber nachzudenken: ‚Wo sind sie denn?‘ - das war ja sozusagen dann doch schon in den ersten Phasen der prägende Gedanke -, sondern noch stärker darüber nachzudenken: Was machen sie denn jetzt?. Das wäre, denke ich, eine Schlüsselfrage in dem Fall gewesen.“³⁹⁰²

4. Benachrichtigung nach dem G 10-Gesetz

Im Hinblick auf die anlässlich der *Kripo Live*-Sendung am 7. Mai 2000 eingeleitete G 10-Maßnahme „Terzett“, die die Überwachung von mehreren Telefonanschlüssen umfasste (s. o.), ergab sich im weiteren Verlauf in den Jahren 2006 bis 2010 die Feststellung, dass das Trio noch immer nicht auffindbar war.

Nach Abschluss von sog. G 10-Maßnahmen (Maßnahmen, die in Artikel 10 Grundgesetz eingreifen, also insbesondere Telekommunikationsüberwachung) besteht gemäß § 12 G 10-Gesetz die Verpflichtung, die von der G 10-Maßnahme betroffenen Personen darüber zu infor-

mieren, dass die G 10-Maßnahme durchgeführt wurde. Hierdurch soll das im Grundgesetz verbürgte Recht auf Rechtsschutz gegen alle staatlichen Eingriffe (Artikel 19 Abs. 4 GG) gewährleistet werden, denn Rechtsschutz ist nur dann möglich, wenn der Betroffene auch weiß, dass es überhaupt eine Maßnahme gegeben hat.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung wurden die Betroffenen *Thomas Starke*, *Mandy Struck*, *Jan Werner* und *Andreas G.* im Oktober 2009 über die Maßnahmen zwischen Mai und August 2000 informiert. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass *Zschäpe*, *Böhnhardt* und *Mundlos* nicht auffindbar sind, sodass eine Mitteilung nicht möglich war.³⁹⁰³ Der Zeuge *Vahrenhold* hat vor dem Ausschuss erläutert:

„[...] haben wir uns dann entschieden, die G-10-Maßnahme den Betroffenen mitzuteilen. Es gab noch einmal eine Rundfrage unter den Verfassungsschutzbehörden, ob es Erkenntnisse zum Verbleib der drei Gesuchten gibt. Das wurde von allen Verfassungsschutzbehörden verneint, sodass an diese drei Personen auch die Maßnahme natürlich nicht mitgeteilt werden konnte, aber eben an die anderen Personen.“³⁹⁰⁴

In der Folgezeit wurden innerhalb des Innenministeriums Sachsen Überlegungen angestellt, wie hier weiter zu verfahren ist, wobei lediglich überlegt wurde, wie im Falle einer rechtlich bestehenden Informationsverpflichtung, die wegen unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen tatsächlich nicht erfüllt werden kann, verwaltungsrechtlich korrekt zu verfahren ist und welche Maßnahmen zur Ermittlung des Aufenthaltsortes in einem solchen Fall zulässig bzw. erforderlich sind.³⁹⁰⁵

Zu bemerken ist insbesondere, dass die Unauffindbarkeit des Trios in den Jahren 2009 und 2010 innerhalb des LfV bzw. des Innenministeriums Sachsen jedenfalls nach Aktenlage nicht die Frage aufwarf, weshalb die Aufenthaltsorte des Trios weiterhin nicht bekannt waren. Aus den in den Akten enthaltenen Vermerken lässt sich der Schluss ziehen, dass der Fall, dass von G 10-Maßnahmen betroffene Personen nicht auffindbar sind, nicht alltäglich ist, weil ansonsten keine derart intensiven Überlegungen zum korrekten Vorgehen erforderlich gewesen wären.

3900) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 21 f.

3901) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 7.

3902) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 12.

3903) MAT A SN-1/1, (Tgb.-Nr. 07/12 – GEHEIM), Schreiben des LfV Sachsen an das IM SN vom 6. Oktober 2009 (VS-NfD).

3904) *Vahrenhold*, Protokoll-Nr. 62, S. 53.

3905) Vgl. hierzu nur MAT A SN-1/1, (Tgb.-Nr. 07/12 GEHEIM), Schreiben des LfV Sachsen an das IM SN vom 18. Oktober 2010 (VS-NfD) und MAT A SN-1/1, (Tgb.-Nr. 07/12 – GEHEIM), Vermerk zur Sitzung am 3. Dezember 2010 vom 6. Dezember 2010 des Zeugen *Tüshaus* (VS-NfD).

5. Kontakte des LfV Sachsen zu Thomas Starke

Auch das LfV Sachsen hatte Kontakte zu dem durch das LKA Berlin als V-Mann geführten *Thomas Starke*.³⁹⁰⁶ Der Zeuge *Boos* hat hierzu bekundet:

„Mit dem hat es einen Kontakt gegeben, aber von vornherein nicht mit dem Ziel, ihn als V-Mann zu werben, sondern nur, um ein Informationsgespräch zu führen, also nur ein einmaliger Kontakt, um Informationen zu bekommen, mehr nicht.“³⁹⁰⁷

Als V-Mann habe man *Thomas Starke* nicht gewinnen wollen.³⁹⁰⁸ Auch *Thomas Starke* habe Kontakt zum LfV Sachsen abgelehnt. Hierzu hat der Zeuge *Boos* geäußert:

„Ich habe gesagt, dass es ein Kontaktgespräch mit ihm gegeben hat und er gesagt hat: Ich möchte mit dem LfV Sachsen keinen Kontakt haben.“³⁹⁰⁹

6. Aktenfund im LfV Sachsen im Juni 2012

Im Juni 2012 wurden in einem Mitarbeiter-Tresor im Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen unter anderem Akten aus dem G 10-Vorgang „Drilling“ des LfV Thüringen aus dem Jahr 1998 und Unterlagen zur G 10-Maßnahme „Terzett“ aus dem Jahr 2000 aufgefunden. Vor dem Hintergrund hausinterner Büroumzüge hatte ein Mitarbeiter den in seinem Dienstzimmer aufgestellten Tresor ausgeräumt und dabei im toten Winkel eines Innenfaches seiner Aussage nach nicht von ihm stammende Aktenteile, die das Trio betrafen, aufgefunden.³⁹¹⁰ Stahlschränke dieser Art finden sich in mehreren Mitarbeiterbüros des LfV Sachsen und dienen der Verwahrung der eingestufteten Materialien, die die Mitarbeiter für ihre tägliche Arbeit benötigen.

Dieser Vorgang gab offiziell Anlass zum Rücktritt des Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz, dem Zeugen *Reinhard Boos*. Seine Gründe hat er vor dem Ausschuss zusammengefasst:

„Ja, gerne. Das ist ganz einfach. Ich hatte - - Glaubwürdigkeit war in dem Fall für mich - - mir persönlich - - Das war meine innere Stütze, meine innere Säule, um in dieser für mich auch nicht leichten Situation nach dem November 2011 die Dinge dort zu machen oder meine Aufgabe dort zu erfüllen.

Ich hatte dann eben, als ich auch mich hausintern vergewissert hatte usw., was man halt so tut, besten Wissens und Gewissens gesagt, dass wir jetzt alles, was wir nach - - alles, was zu berücksichtigen ist, berücksichtigt haben zur Aufklärung dieses

Sachverhalts, die Unterlagen alle gesichtet sind, der Bericht daraus erstellt ist und wir damit eine solide und vollständige Grundlage haben. Dafür habe ich mein Wort gegeben, dass das so ist.

Und wenige Zeit später kommt dann - - kommen dann Mitarbeiter des LfV und haben Unterlagen mit NSU-Bezug, G-10-Unterlagen - ist ja bekannt -, die genau diese Aussage in ihrer Glaubwürdigkeit beeinträchtigen. Und dann habe ich schlicht und einfach gesagt: Wenn meine Glaubwürdigkeit beeinträchtigt ist, dann sehe ich mich nicht mehr in der Lage, in dieser Situation weiterzumachen, weil es nur mit Glaubwürdigkeit aus meiner Sicht geht.“³⁹¹¹

In der Folgezeit wurden diese Vorkommnisse im Auftrag des sächsischen Innenministeriums durch eine Kommission, die von der früheren Generalbundesanwältin Prof. *Monika Harms* geführt wurde, untersucht. Am 20. Februar 2013 stellte die Kommission einen Bericht (im Folgenden: „*Harms-Bericht*“) vor, der unter anderem eine detaillierte Untersuchung der Aktenfunde in dem Tresor enthält.³⁹¹²

Neben der Darstellung des Vorgangs um die Aktenfunde enthält der Bericht eine Darstellung der Struktur des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen und Vorschläge für die Zukunft. Interessant ist jedoch vor allem die Darstellung der Aktenfunde. Im Wesentlichen enthält der Bericht hier die folgenden Passagen:

„Anlass für das Auffinden der Unterlagen war ein hausinterner Umzug von Mitarbeitern des Referats 21 ‚Auswertung Rechtsextremismus, -terrorismus‘ im LfV. Der neu in dieses Zimmer eingewiesene Mitarbeiter A räumte am 10.07.2012 mehrere sich im obersten Fach eines Stahlschranks befindende Ordner des früheren Bearbeiters B aus und brachte diese in das Zimmer des nunmehr dafür zuständigen Bearbeiters C. Bei Rückkehr in sein neues Arbeitszimmer sah er, dass aufgrund der Entnahme der vorher sehr dicht stehenden Aktenordner links hinter einem Vorsprung im Stahlschrank eine Umlaufmappe umgefallen war, die er vorher nicht gesehen hatte. Auch dem bereits länger in dem Zimmer tätigen Mitarbeiter D war diese Akte nicht bekannt.

Diese aufgefundenen Unterlagen enthielten u. a. ältere G 10-Protokolle des BfV und sind der Anlass der Prüfung durch die Expertenkommission, da man bis dahin davon ausgegangen war, dass diese Unterlagen im LfV nicht mehr vorhanden seien.“³⁹¹³

Das Auffinden der Unterlagen war nicht zuletzt auch deshalb brisant, weil am 8. Mai 2012 gegenüber der Par-

3906) Siehe hierzu oben unter D. IV. 1.

3907) *Boos*, Protokoll-Nr. 62, S. 96.

3908) *Boos*, Protokoll-Nr. 62, S. 96.

3909) *Boos*, Protokoll-Nr. 62, S. 111.

3910) Beschreibung des Fundorts mit Fotografien im *Harms-Bericht*, MAT B SN-1, S. 21-24.

3911) *Boos*, Protokoll-Nr. 62, S. 106.

3912) *Harms-Bericht*, MAT B SN-1, S. 21-34.

3913) *Harms-Bericht*, MAT B SN-1, S. 21.

lamentarischen Kontrollkommission im Sächsischen Landtag über die NSU-Vorgänge in Bezug auf Sachsen Bericht³⁹¹⁴ erstattet wurde. Bereits zur Erstellung des Berichts war innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz – vergeblich – nach den später aufgefundenen G 10-Protokollen des BfV gesucht worden.³⁹¹⁵

Zur Relevanz des Aktenfundes für die Suche nach dem Trio hat sich der Zeuge *Boos* folgendermaßen geäußert:

„In dem Bericht steht eindeutig, dass es keinerlei Anhaltspunkte -- dass das, was dort gefunden worden ist, also diese G-10-Protokolle -- dass da keine Erkenntnisse drin sind, die wesentlich waren für -- oder keine wesentlichen Erkenntnisse drin waren, die zum Auffinden der Gesuchten geführt hätten oder gar dazu geführt hätten, zu entdecken, dass sie diese Straftaten begehen. Es sind Protokolle, die normalerweise hätten vernichtet werden müssen.“³⁹¹⁶

Die aufgefundene Umlaufmappe enthielt die folgenden Unterlagen:

- G 10-Protokolle des BfV aus dem Jahr 1998 über eine G 10-Maßnahme gegen *Jan Werner* (laut dem *Harms*-Bericht enthielten diese Protokolle keine Hinweise auf das Trio).
- Dokumente, die sich auf die G 10-Maßnahme „Terzett“ beziehen, und zwar im Einzelnen:
 - Internes Schreiben der G 10-Stelle des LfV an die Fachabteilung zur G 10-Maßnahme „Terzett“ (Mai bis August 2000), beige-schlossene Kopien der Anordnung des damaligen Innenministers (vom 3. Mai 2000) und des dieser vorausgegangenen Antrages (vom 28. April 2000).
 - Kopien von zwei G 10-Anträgen des LfV Thüringen vom 13. und 18. August 1998 (Herkunft laut *Harms*-Kommission unklar, da keine Registrierung dieser Papiere im LfV Sachsen); Interessant hier: Anträge sind in vielen Passagen wortidentisch mit dem G 10-Antrag in der G 10-Maßnahme „Terzett“ vom 28. April 2000³⁹¹⁷, der durch den Zeugen *Tüshaus* gezeichnet und von dem Zeugen *Dr. Vahrenhold* bearbeitet wurde!
- Weitere Unterlagen, die mit *Zschäpe*, *Mundlos* und *Böhnhardt* in Zusammenhang stehen, nämlich:

- Internetausdruck vom 25. Februar 1998 mit einem Fahndungsauftrag des LKA Thüringen zu *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* (zweifach),
- zwei (vermutlich Farbkopien von) Fotos von *Uwe Böhnhardt* und *Uwe Mundlos* von polizeilichen Lichtbildern aus den Jahren 1995 und 1996, Polizeistelle Jena,
- vier Schwarzweißkopien von Fotos von *Uwe Mundlos*, *Beate Zschäpe* und weiteren Personen bei einer Demonstration,
- zwei Schwarzweißkopien von Fotos einer Demonstration in Dresden vom Januar 1998, auf denen *Beate Zschäpe* mit einer anderen weiblichen Person (vermutlich *Mandy Struck*) zu sehen ist,
- acht (vermutlich Farbkopien von) Fotos von *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos*, *Beate Zschäpe* und drei weiteren unbekanntenen männlichen Personen.

7. Bewertung der Maßnahmen des LfV Sachsen durch sächsische Stellen

Nach dem 4. November 2011 kam es auch in Sachsen zu verschiedenen Untersuchungen des Vorgehens des LfV Sachsen bei der Suche nach dem Trio. Der Zeuge *Tüshaus* hat vor dem Ausschuss eingestanden:

„An der schweren Niederlage der Sicherheitsbehörden, wie es einmal formuliert wurde, hat aber auch das LfV Sachsen seinen Anteil. Ich habe es bereits einleitend genannt: Wir waren nicht hartnäckig genug und haben nicht tief genug gegraben.“³⁹¹⁸

Einer der Hauptkritikpunkte ist immer wieder die mangelnde Zusammenführung von Informationen. So hat der Zeuge *Tüshaus* eingeräumt,

„dass es in der Situation und in der Konstellation weder vom Ergebnis noch von den Voraussetzungen sinnvoll war, dass das Thüringen für sich alleine gemacht hat, sondern meiner Auffassung nach ist das ein Fall, der bundesweit hätte koordiniert werden müssen, weil er auch die verschiedensten Aspekte über die verschiedenen Landesgrenzen gehabt hat.“³⁹¹⁹

„Abgesehen von der Unterrichtung des BfV - das ist das, was mir jetzt zumindest noch akut oder selbst auch präsent ist nach dem Gespräch über die Meldung aus dem quellenführenden Land -, dass ich da das BfV unterrichtet habe: „So und so ist der Stand, so und so sieht die Meldung aus, so und so ist das erste Abstimmungsergebnis, für uns ergeben sich daraus die und die Konsequenzen, da

3914) MAT A SN 1/3, (Tgb.-Nr. 23/12 – GEHEIM).

3915) Siehe zum Ganzen auch presseöffentlich: „Die Akten-Panne und kein Ende“ in der *Leipziger Volkszeitung* vom 13. Juli 2012, S. 5; „Ulbig unter Druck“ in der *Sächsischen Zeitung* vom 13. Juli 2012, S. 6; „Verfassungsschutz stolpert über 100 Seiten mit Abhörprotokollen“ in der *Sächsischen Zeitung* vom 13. Juli 2012, S. 6.

3916) *Boos*, Protokoll-Nr. 62, S. 107.

3917) Antrag G 10-Maßnahme „Terzett“ vom 28. April 2000, MAT A SN-1/1, (Tgb.-Nr. 07/12 – GEHEIM).

3918) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 8.

3919) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 15.

müsstet ihr mit einsteigen, zum Beispiel in Bezug auf die Observation, aber auch in Bezug auf technische Maßnahmen', das ist der einzige Punkt, wo ich das jetzt aktiv erleben kann. Das ist aber sicherlich eines der größten Defizite gewesen von uns, dass wir nicht darauf hingewirkt haben, dass die verschiedenen Stränge, die dort entwickelt wurden, irgendwo mal zusammengefasst wurden. Das ist richtig.³⁹²⁰

Ähnlich hat die Situation auch der Zeuge *Vahrenhold* bewertet:

„Aus meiner Sicht hat es vor allen Dingen an der Kommunikation gelegen und am Informationsaustausch. Das ist der zentrale Punkt. [...]

Also, Sachsen war ja hier an der Stelle nicht federführend. Ich sehe das Problem der Kommunikationsmängel vor allen Dingen eben an der federführenden Stelle. Das ist erst mal die Stelle, die dafür sorgen muss, dass sich alle in irgendeiner Weise zusammenfinden, dass die Informationen auch dahin kommen, wo sie hinmüssen.³⁹²¹

Auf die Frage, was er heute anders machen würde, hat der Zeuge *Vahrenhold* angegeben, er

„würde sicherstellen, dass eben, auch wenn ich jetzt den Eindruck habe: ‚Da läuft irgendwas schief und da werden wir vielleicht kurzgehalten mit Informationen‘ -- würde ich versuchen, sicherzustellen, dass die Informationen fließen, dass die koordinierende Stelle sich auch wirklich als koordinierende Stelle verhält und die Maßnahmen, die dann im Informationsaustausch erforderlich sind, dann auch tut. Das ist aus meiner Sicht ein Mangel, der bei den Fällen, die mir aus der Gegenwart bekannt sind und aus der jüngeren Vergangenheit bekannt sind, so nicht mehr stattfindet.³⁹²²

In diese Richtung hat sich auch der Zeuge *Boos* geäußert:

„Und ich muss sagen: Auch das LfV Sachsen hat an der Stelle, obwohl es nicht federführend zuständig war, das mit Gewissheit nicht -- Aber auch das LfV Sachsen hätte, sobald es dann auch erkennen konnte oder erkannt haben sollte - erkennen konnte -, dass dort ein Koordinierungsdefizit ist, sich einbringen können und müssen, um zu sagen: Das muss doch mal alles auf einen Tisch gelegt werden, damit wir auch ein zusammenfassendes Erkenntnis- und Lagebild haben.³⁹²³

Vor dem Ausschuss hat der Zeuge *Boos* auch eingeräumt, dass

„das LfV hätte darauf hinwirken müssen, dass erkennbare Koordinationsdefizite, in wessen Zuständigkeit die Koordination auch immer jetzt gewesen wäre -- Oder sagen wir es anders: dass das LfV auf Koordinationsdefizite mehr hätte achten müssen und bei erkennbaren Koordinationsdefiziten hätte auch sagen müssen: Jetzt müssen wir uns zusammensetzen und alle Informationen zusammenstellen.

Und wenn Sie so wollen, ist das dann auch meine Verantwortung, dass ich darauf nicht hingewirkt habe. Das ist richtig, ja.³⁹²⁴

Im Vorläufigen Bericht des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Fallkomplex „Nationalsozialistischer Untergrund“, Vorlage an den Innenausschuss des Sächsischen Landtages (Stand 25. Juni 2012)³⁹²⁵ heißt es hierzu:

„Es ist festzustellen, dass es bereits in der ersten Phase – und dann mit Ausnahme einzelner Phasen durchgehend – Defizite bei dem Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden gegeben hat. Insbesondere hat eine systematische und kontinuierliche Zusammenführung der vorhandenen Erkenntnisse bei den beteiligten Behörden nicht stattgefunden. Dementsprechend fehlte eine durchgehende und konsistente Koordination. Zuständig waren vorrangig das LKA Thüringen (als bundesweit zuständige Zielfahndungsbehörde) und das LfV Thüringen.³⁹²⁶

In dem Vorläufigen Abschlussbericht der Parlamentarischen Kontrollkommission des Sächsischen Landtages vom 22. Juni 2012 wird hierzu ausgeführt:

„Ungeachtet der vorstehenden mangelhaften informellen Zusammenarbeit, ist die PKK allerdings der Auffassung, dass das LfV Sachsen, obgleich nur auf Ersuchen eingebunden, gerade auch die fragmentarischen Informationen einerseits mit mehr Nachdruck und andererseits auch selbstständig hätte auswerten müssen.³⁹²⁷

V. Tätigkeiten des BfV im Rahmen der Suche nach dem Trio

Der Ausschuss hat sich damit befasst, welche Maßnahmen das Bundesamt für Verfassungsschutz zur Unterstützung der Suche nach dem Trio traf und ob sie ausreichend waren.

Bis zum Abtauchen des Trios wertete der Zeuge *Egerton* in dem für die subkulturelle, gewaltbereite rechtsextremistische Szene zuständigen Referat die Meldungen über das Trio aus. Mit dem Abtauchen des Trios ging die Zuständigkeit für diesen Fall, d. h. die Begleitung der Suche,

3920) *Tüshaus*, Protokoll-Nr. 62, S. 30.

3921) *Dr. Vahrenhold*, Protokoll-Nr. 62, S. 61.

3922) *Dr. Vahrenhold*, Protokoll-Nr. 62, S. 63.

3923) *Boos*, Protokoll-Nr. 62, S. 90.

3924) *Boos*, Protokoll-Nr. 62, S. 110.

3925) MAT A SN-4/20.

3926) MAT A SN-4/20, S. 7.

3927) MAT A SN-4/19, S. 6.

an das Terrorismusreferat über.³⁹²⁸ Dort bearbeiteten den Fall als Hauptsachbearbeiter zunächst der Zeuge *Renzewitz* bis zum 31. August 1999³⁹²⁹ und anschließend bis 2006 der Zeuge *Kippenborck*³⁹³⁰. Referatsleiterin war von Anfang 1998 bis Oktober 2006 die Zeugin *Dobersalzka*.³⁹³¹

1. Mitteilungen an das BfV

Das BfV erhielt während der Suche nach dem Trio insbesondere folgende Erkenntnisse:

- 27. Januar 1998: PD Erfurt teilte die Durchsuchung am 26. Januar 1998 sowie das Ergebnis mit.³⁹³²
- 3. Februar 1998: Das LfV Thüringen teilte den Sachverhalt ebenfalls mit und fragt Erkenntnisse an.³⁹³³
- 10. Februar 1998: Das LfV Thüringen übersandte Fotos des Trios.³⁹³⁴
- 2. März 1998: Mitteilung vom LfV Thüringen: Laut Quellenmeldung hatten die drei Flüchtigen einen Autounfall mit dem PKW von *Ralf Wohlleben*. Die Quelle gehe davon aus, dass sie von *Rita B.* ein Wohnmobil erhalten hätten.

Das BfV merkte hier im März 1998 an:

„Dieser konkrete Sachverhalt wurde dem BKA nicht mitgeteilt, da der Personenkreis, in dem die Informationen anfielen, zu klein war. Das LfV Thüringen hat aber dem LKA alle bekannten Anlaufadressen übermittelt. Die Anlaufstelle in Berlin wurde ohne relevante Erkenntnisse überprüft. Weitere Maßnahmen sind derzeit nicht geplant. Das LfV Thüringen geht davon aus, dass sich die Flüchtigen nach wie vor im Raum Jena aufhalten.“³⁹³⁵

Der Zeuge *Cremer*, damaliger Abteilungsleiter Rechtsextremismus im BfV, hat hierzu ausgesagt, er entnehme den Akten, dass man die Entscheidung der Landesbehörde, die Information nicht weiterzuleiten, akzeptiert habe.³⁹³⁶

- 20. März 1998: Das LfV Thüringen übersandte eine Abschrift des Urteils des Landgerichts Gera vom

16. Oktober 1997 gegen *Uwe Böhnhardt* („Puppentorso“-Verfahren).³⁹³⁷

- 11. September 1998: Mitteilung vom LfV Brandenburg: Jan Werner soll den Auftrag haben, die drei Skinheads mit Waffen zu versorgen. Gelder für diese Beschaffungsmaßnahme soll die „Blood & Honour“-Sektion Sachsen bereitgestellt haben. Nach der Entgegennahme der Waffen – noch vor der beabsichtigten Flucht nach Südafrika – soll das Trio einen weiteren Überfall planen, um mit dem Geld Deutschland sofort verlassen zu können. Der weiblichen Person will *Antje P.* ihren Pass zur Verfügung stellen. *P.* und *Werner* sollen unabhängig voneinander und ohne Wissen des anderen für die drei tätig sein.

Das BfV merkte hierzu im September 1998 an:

„Eine für den 16. September 1998 geplante gemeinsame Besprechung (LfV BB, SN, TH und BfV) in Dresden wurde kurzfristig nach Potsdam verlegt, so dass eine Teilnahme des BfV nicht möglich war. Das BfV soll umfassend informiert werden und an ggf. weiteren Besprechungen teilnehmen.“³⁹³⁸

- 2. Oktober 1998: Mitteilung vom LfV Brandenburg: Am Rande eines Konzerts berichtet *Jan Werner*, seine Versuche zur Versorgung der drei Flüchtigen mit Waffen seien nicht erfolgreich gewesen. Er werde die Versuche jedoch fortsetzen.³⁹³⁹
- 15. Juni 1999: Vorläufiger Abschlussvermerk des LfV Thüringen.³⁹⁴⁰
- 6. Dezember 1999: Mitteilung des MAD über eine Aussage des *Jürgen H.*: Danach gehe *Jürgen H.* davon aus, dass sich die Flüchtigen aufgrund des zu erwartenden Strafmaßes nicht den Behörden stellen würden. Szeneintern werde von einem Strafmaß von zehn Jahren ausgegangen, weil man ein Exempel gegen Rechts statuieren wolle. Die drei „Bombenbastler“ hätten sich schon auf der Stufe von Rechtsterroristen bewegt, die mit einer gewissen Zielsetzung eine Veränderung dieses Staates herbeiführen wollten.³⁹⁴¹

3928) *Egerton*, Protokoll-Nr. 70 (öffentlich), S. 11.

3929) *Renzewitz*, Protokoll-Nr. 72 (nichtöffentlich), S. 10.

3930) *Kippenborck*, Protokoll-Nr. 72 (nichtöffentlich), S. 2.

3931) *Dobersalzka*, Protokoll-Nr. 72 (öffentlich), S. 2.

3932) Fernschreiben von PD Erfurt vom 27. Januar 1998, MAT A BfV-23 (Tgb.-Nr. 229/13 – GEHEIM), Bl. 3 f. (VS-NfD).

3933) Schreiben des LfV Thüringen vom 3. Februar 1998, MAT A BfV-23 (Tgb.-Nr. 229/13 – GEHEIM), Bl. 5 f. (VS-NfD).

3934) Schreiben des LfV Thüringen vom 10. Februar 1998, MAT A BfV-23 (Tgb.-Nr. 229/13 – GEHEIM), Bl. 20 ff. (VS-NfD).

3935) MAT A BfV-23 (Tgb.-Nr. 229/13 – GEHEIM), Bl. 53 ff. (VS-VERTRAULICH).

3936) *Cremer*, Protokoll-Nr. 24 (GEHEIM), S. 9.

3937) MAT A BfV-23 (Tgb.-Nr. 229/13 – GEHEIM), Bl. 69 ff. (offen).

3938) MAT A BfV-23 (Tgb.-Nr. 229/13 – GEHEIM), Bl. 103 ff. (VS-VERTRAULICH).

3939) MAT A BfV-23 (Tgb.-Nr. 229/13 – GEHEIM), Bl. 134 ff. (VS-VERTRAULICH).

3940) MAT A BfV-23 (Tgb.-Nr. 229/13 – GEHEIM), Bl. 162 ff.

3941) Dieses Schreiben des MAD findet sich nur in den Personenakten *Zschäpe*, *Mundlos* und *Böhnhardt*, MAT A BfV-7/1 (Tgb.-Nr. 10/12 – GEHEIM), Anl. 01, Bl. 190 ff.; Anl. 02, Bl. 226 ff., Anl. 03, Bl. 194 ff. (jeweils VS-NfD), aber nicht in der Akte „Rohrbombenfunde in Jena“, MAT A BfV-23 (Tgb.-Nr. 229/13 – GEHEIM).

- 21. August 2002: Erkenntnisanfrage des BKA zu möglichen Aufenthaltsorten des Trios.³⁹⁴²
- 18. September 2003: Mitteilung der StA Gera, dass das Verfahren gegen das Trio wegen Verjährung eingestellt worden sei.

2. Tätigkeiten des BfV aufgrund der genannten Mitteilungen

a) Bericht in der ND-Lage am 17. Februar 1998

Die Rohrbombenfunde in Jena nahm die Abteilung 2 des BfV zum Anlass für einen Sprechzettel für die nachrichtendienstliche Lage im Bundeskanzleramt (ND-Lage) vom 17. Februar 1998. Als Bewertung des BfV wird ausgeführt:

„Die Verfassungsschutzbehörden warnen seit Anfang der 90-er Jahre vor der Gefahr der zunehmenden Bewaffnung innerhalb der rechtsextremistischen Szene. [...]

Zwar vertreten Rechtsextremisten die These, dass das demokratische System eines Tages aufgrund von wirtschaftlichen und politischen Schwierigkeiten zwangsläufig zusammenbrechen werde und sie für diesen Tag ‚X‘ mit Waffen und Sprengstoffen gerüstet sein müssten. Bislang fehlt es in der rechtsextremistischen Szene jedoch an einer rechtsterroristischen Ideologie. Anders als bei der ‚Bajuwarischen Befreiungsarmee‘ in Österreich oder den linksextremistischen ‚Antiimperialistischen Zellen‘ liegt auch den aktuellen Waffen- und Sprengstofffunden in Jena, als auch in Berlin oder Meerane nach bisherigen Erkenntnissen – insbesondere hinsichtlich der Vorgehensweise und Zielauswahl – keine rechtsterroristische Konzeption zugrunde. Vielmehr handelt es sich um unabhängig handelnde Einzelpersonen, die eher durch die von Waffen und Sprengstoff ausgehenden Faszination als durch eine terroristische Zielsetzung motiviert werden.

Für das Entstehen einer ‚braunen RAF‘ fehlt es ihnen darüber hinaus an Kampferfahrung sowie an logistischen Voraussetzungen und dem Unterstützerumfeld, die ein Agieren im Untergrund erfordert.

Vor diesem Hintergrund sieht das BfV derzeit keine konkret ‚drohende neue Qualität rechtsextremistischer Gewalt‘, sondern nur eine Bestätigung seiner bisherigen Einschätzung.³⁹⁴³

3942) Schreiben des BKA vom 21. August 2002, MAT A BfV-23 (Tgb.-Nr. 229/13 – GEHEIM), Bl. 189 – 191 (offen).

3943) Sprechzettel für die ND-Lage am 17. Februar 1998, MAT A BfV-23 (Tgb.-Nr. 229/13 – GEHEIM), Bl. 33 ff. (VS-NfD).

b) Befragung der V-Leute im Februar/März 1998

Nach dem Eingang der Lichtbilder des Trios am 10. Februar 1998 verfügte ein Sachbearbeiter beim BfV u. a.:

„4 Fotosätze an I.2.F.12 z. Weiterleitung an VMF [V-Mann-Führer] übergeben.“

Außerdem sollten die Fotos an drei ausländische Nachrichtendienste (Niederlande, Schweden und Dänemark) weitergeleitet werden.³⁹⁴⁴ Konkrete Quellen werden in der Verfügung nicht genannt. Der Zeuge *Renzewitz*, der zuständige Auswerter in der Projekteinheit „Rechtsterrorismus“ von 1991 bis Ende August 1999,³⁹⁴⁵ hat ausgesagt, dass sein Vertreter die Verfügung zur Vorlage der Lichtbilder an die V-Leute getroffen habe.³⁹⁴⁶

aa) V-Mann „Q1“

Q1 war mehr als ein Jahrzehnt als V-Mann des BfV bundesweit tätig.³⁹⁴⁷ Es sind beim BfV zwei Deckblattmeldungen vorhanden, die auf einen persönlichen Kontakt von Q1 mit *Mundlos* einige Jahre³⁹⁴⁸ vor dem Abtauchen des Trios, zurückgehen.³⁹⁴⁹

Ob Q1 im Februar/März 1998 von seinem V-Mann-Führer nach seinen Kenntnissen zum Trio befragt wurde, hat der Ausschuss nicht feststellen können, da keine Unterlagen hierüber existieren und der als Zeuge vernommene V-Mann-Führer *G. B.* erst seit 1999 diese Tätigkeit ausübte.

bb) V-Mann „Q2“

Q2 war ab Ende der 1990er Jahre V-Person des BfV in Sachsen und sollte dort Informationen zur rechtsextremistischen Musikszene sammeln.³⁹⁵⁰

Der Zeuge *Kaldrack*, V-Mann-Führer von Q2, hat ausgesagt, dass er sich nicht daran erinnern könne, Q2 Fotos des Trios vorgelegt zu haben. Normalerweise käme ein solcher Auftrag von der „Auswertung“. Es habe auch keinen Anlass hierfür gegeben, weil Q2 keine Bezüge nach Jena gegeben habe.³⁹⁵¹ Da der Zeuge *Kaldrack* erst nach dem Abtauchen des Trios V-Mann-Führer von Q2 war und keine schriftlichen Unterlagen über einen Vorhalt

3944) Vfg. ohne Datum (evtl. geschwärzt), MAT A BfV-22 (Tgb.-Nr. 214/13 – GEHEIM), Bl. 11.

3945) *Renzewitz*, Protokoll-Nr. 72 (nichtöffentlich), S. 10.

3946) *Renzewitz*, Protokoll-Nr. 72 (nichtöffentlich), S. 13 f.; vgl. auch das Schreiben des BfV vom 27. Mai 2013, wonach die Verfügung *Dieter Nagode* getroffen habe, MAT A BfV-22/1 (Tgb.-Nr. 225/13 – GEHEIM).

3947) *G. B.*, Protokoll-Nr. 64 (GEHEIM), S. 2 f.

3948) *G. B.*, Protokoll-Nr. 64 (GEHEIM), S. 7.

3949) Deckblattmeldung des BfV, MAT A BfV-4/10 (Tgb.-Nr. 172/12 – GEHEIM), Bd. 1, Teilband 1, Bl. 1 ff., 5 ff.

3950) *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 70 (nichtöffentlich), S. 4.

3951) *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 70 (nichtöffentlich), S. 5.

von Fotos im Februar/März 1998 existieren, kann dieser Vorhalt nicht festgestellt werden.

cc) V-Mann „Q3“

Q3 war von 1992 bis 2002 V-Mann des BfV Sachsen.³⁹⁵² Der Zeuge *Kaldrack*, der damalige V-Mann-Führer von Q3, hat ausgesagt, dass er Q3 im Auftrag der „Auswertung“ im Februar oder März 1998 die Fotos des Trios vorgelegt habe. Q3 habe gesagt, er würde sie nicht kennen und könne auch weder mit deren Namen etwas anfangen noch zu deren Hintergrund irgendwas sagen.³⁹⁵³ Nach Auffassung des Zeugen *Kaldrack* hätte Q3 Informationen an ihn weitergegeben, wenn er etwas zum Trio hätte sagen können. Er hätte nämlich eine erhebliche Sonderprämie bekommen, wenn es gelungen wäre, das Trio mit seiner Hilfe aufzuspüren.³⁹⁵⁴

dd) Sonstige V-Leute

Der Zeuge *G. B.* hat angegeben, dass er den von ihm geführten rechtsextremistischen Quellen die Fotos gezeigt habe. Alle hätten angegeben, sie wüssten nichts über das Trio. Auf die Frage, ob er später noch einmal nachgefragt habe, hat der Zeuge geantwortet:

„Es sind immer wieder fortlaufend mal Befragungen gewesen. Ob jetzt speziell zu *Mundlos*, *Bönnhardt* und *Zschäpe*, ist mir jetzt nicht erinnerlich. Allerdings muss man in dem Zusammenhang ja auch sagen. Es ist ja nicht zwingend Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden, [...] Täter, die [...] mit Haftbefehl gesucht werden, [...] unbedingt ausfindig zu machen. Dass natürlich nach solchen Personen im Rahmen der täglichen verfassungsschutzrelevanten Arbeit auch recherchiert wird, ist klar. Nur, jetzt dieser Drang [...], den ich aus Ihrer Frage so herauslese.“³⁹⁵⁵

Ob die Quellen aus dem „Thüringer Heimatschutz“, die im Rahmen der Operation „Rennsteig“ angeworben wurden, im Februar/März 1998 zum Aufenthaltsort des Trios befragt wurden, ist nicht bekannt. Der die Aktenvernichtung im BfV im November 2011 anordnende Referatsleiter, der Zeuge *Lingen*, hat in seiner Zeugenvernehmung angegeben, er habe zwar von der Operation „Rennsteig“ Kenntnis gehabt, sei allerdings beruflich in diese nicht involviert gewesen, sodass er keine Angaben darüber machen könne, inwieweit die damals im Rahmen der Operation „Rennsteig“ geworbenen Quellen des BfV auch gezielt nach dem Trio befragt worden seien oder hätten befragt werden sollen.³⁹⁵⁶

3952) *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 70 (nichtöffentlich), S. 4.

3953) *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 70 (nichtöffentlich), S. 5 f.

3954) *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 70 (GEHEIM), S. 2.

3955) *G. B.*, Protokoll-Nr. 64 (GEHEIM), S. 27.

3956) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, S. 41 (nichtöffentlich).

ee) Zusammenfassung der Erkenntnisse

Hinweise eines V-Mannes des BfV zum Verbleib des Trios, aber auch „Fehlanzeigen“, sind nicht vorhanden. Eine Rückmeldung der V-Mann-Führer an die „Auswertung“ ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Daher kann nicht festgestellt werden, ob alle V-Leute aus dem rechten Bereich tatsächlich befragt wurden. Die Zeugin *Dobersalzka*, Referatsleiterin der Projekteinheit „Rechtsterrorismus“ von Anfang 1998 bis Oktober 2006, hat ausgesagt, dass es keinen schriftlichen Rücklauf der V-Mann-Führer gegeben habe. Aber:

„Wir haben ja Besprechungen durchgeführt, und da war halt nichts.“³⁹⁵⁷

Der Zeuge *Renzewitz* hat ausgeführt, dass der V-Mann-Führer üblicherweise selbstständig der „Auswertung“ melde, sofern eine Quelle eine Person auf den Lichtbildern erkenne. Es könne aber auch sein, dass der Auswerter bei dem V-Mann-Führer während einer Begegnung auf dem Flur nachfrage. In der Regel gehe man allerdings von einer Fehlanzeige aus, wenn der V-Mann-Führer nicht von selbst etwas mitteile. Der Auswerter vertraue darauf, dass der V-Mann-Führer den Auftrag nicht vergesse.³⁹⁵⁸

c) Weitere Maßnahmen?

Weitere Aufträge an die V-Mann-Führer, insbesondere nach Februar 1998, haben sich nicht feststellen lassen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Quelle Q1, die – was dem BfV aufgrund der bereits am 10. August 1995 angelegten P-Akte³⁹⁵⁹ zu *Mundlos* bekannt war – mindestens einmal mit diesem Kontakt hatte.

Der Zeuge *Renzewitz*, bis Ende August 1999 der zuständige Auswerter, hat angegeben, dass üblicherweise nur anlassbezogen bei den Quellen erneut nachgefragt werde, zum Beispiel wenn es neue Hinweise auf den Aufenthaltsort der Gesuchten gegeben hätte.³⁹⁶⁰ Die bei der Durchsuchung am 26. Januar 1998 durch das LKA Thüringen aufgefundenen Telefonlisten habe er nie gesehen.³⁹⁶¹

Der Zeuge *Kippenborck*, als Nachfolger des Zeugen *Renzewitz* Auswerter von Ende 1999 bis 2006, hat ausgesagt, dass ihm der Kontakt von Q1 zu *Mundlos*³⁹⁶² wohl nicht aufgefallen sei, obwohl er die P-Akte gelesen habe.

3957) *Dobersalzka*, Protokoll-Nr. 72 (öffentlich), S. 7.

3958) *Renzewitz*, Protokoll-Nr. 72 (nichtöffentlich), S. 13.

3959) Verfügung vom 10. August 1995, MAT A BfV-4/3 (Tgb.-Nr. 80/12 – GEHEIM), Anl. 02, 2. Teil, Bl. 1 ff.; die Deckblattmeldungen finden sich in der P-Akte, MAT A BfV-4/3 (Tgb.-Nr. 80/12 – GEHEIM), Anl. 02, 2. Teil, auf Bl. 66 – 68 und 4 – 6.

3960) *Renzewitz*, Protokoll-Nr. 72 (nichtöffentlich), S. 17.

3961) *Renzewitz*, Protokoll-Nr. 72 (nichtöffentlich), S. 25.

3962) Dazu bereits oben bei den Ausführungen zu Q1; vgl. auch die Fundstellen in der P-Akte: Deckblattmeldung, MAT A BfV-4/3 (Tgb.-Nr. 80/12 – GEHEIM), Anl. 02, 2. Teil, Bl. 67 f. sowie Deckblattmeldung, MAT A BfV-4/3 (Tgb.-Nr. 80/12 – GEHEIM), Anl. 02, 2. Teil, Bl. 5 f.

Deshalb habe er auch keinen konkreten Auftrag zur Befragung von Q1 erteilt.³⁹⁶³ Auch hinsichtlich anderer V-Leute habe er keinen erneuten Auftrag zum Vorhalt der Fotos erteilt.³⁹⁶⁴ Der Fall hätte während der Zeit, in der er in dieser Projekteinheit tätig gewesen sei, nicht in seinem Fokus gestanden, da es keinen „Anfasser“ oder keine „Veranlassung“ gegeben habe, auf breiter Basis zu ermitteln. Der Zeuge hat sich auch an keine sonstigen konkreten Tätigkeiten erinnern können.³⁹⁶⁵ Nur bis Mitte/Ende 1998 habe das BfV aktiv nach dem Trio gesucht.³⁹⁶⁶

Der Zeuge *Kaldrack*, V-Mann-Führer von Q2 und Q3, hat bestätigt, dass es einen weiteren Auftrag, die Quellen nach dem Trio zu befragen, seines Wissens nach nicht gegeben habe. Dies hätte auch keinen Sinn gemacht:

„Wenn die Quelle die Leute nicht kennt und keine Angaben dazu machen kann, dann hätte es ja aus Sicht der ‚Auswertung‘ meiner Ansicht nach auch wenig gebracht, mich ein Jahr später noch mal zu befragen: Kennst du die denn jetzt? - Sie waren ja schon untergetaucht.“³⁹⁶⁷

Der Zeuge *Kippenborck* hat darüber hinaus angegeben, dass der Fall in der Einarbeitungsphase ein Thema gewesen sei. Die Fallkonstellation sei diskutiert worden. Es habe aber „wenig Anfasser“ gegeben. Er habe von der Abteilungsleitung oder Referatsgruppenleitung auch keine Weisung erhalten, tätig zu werden. Eigeninitiative sei wegen Arbeitsüberlastung nicht möglich gewesen:

„Man hatte eben auch die anderen Sachen noch zu bearbeiten, und dann war es auch zu der Zeit so: Sie bearbeiten ja nicht nur TE-Fälle, also Terrorismusfälle, sondern eben auch das Tagesgeschäft. Das heißt, das BMI möchte einen Bericht haben - sehr aufwendig zu fertigen; da geht sehr viel Zeit drauf. Da ist beispielsweise [...] eine Sprechzettelvorlage für den Präsidenten zu fertigen; da geht ebenso viel Zeit drauf. Oder aber verschiedene andere Stellen sind - - Das muss jetzt nicht mal im Bereich TE angesiedelt sein. Zum Beispiel um einen Bericht über die ‚Anti-Antifa‘ zu fertigen, geht ebenso viel Zeit drauf. Um jetzt initiativ tätig zu werden, sage ich mal ganz einfach, hat man auch nur gewisse Zeitfenster. Und sich mit so etwas auseinanderzusetzen, das auch in Form zu bringen, dass operative Maßnahmen da vielleicht mal greifen, das ist ein verdammt Aufwand.“³⁹⁶⁸

Der Zeuge *Renzewitz* hat den Fall jedoch als besonders eingestuft:

„Es war ein besonderer Fall, sage ich jetzt mal, von mehreren, der sicherlich herausragend war

durch das Abtauchen, vielleicht weniger durch das Auffinden der Rohrbomben, möglicherweise in der Menge der Rohrbomben. Aber Waffenfunde, das Auffinden von Sprengkörpern, Gewalttaten allgemein, das war Gegenstand unserer täglichen Arbeit. Insofern sind wir tagtäglich damit umgegangen. Die Besonderheit war in der Tat das Abtauchen. Wir hatten einen Parallellfall, wo auch jemand offensichtlich abgetaucht war, nach dem gesucht wurde.“³⁹⁶⁹

Auch die Referatsleiterin der Zeugen *Kippenborck* und *Renzewitz*, die Zeugin *Dobersalzka*, hat ausgesagt, dass das BfV das Trio als sehr gefährlich eingestuft habe.³⁹⁷⁰ Sie hat die Maßnahmen des BfV zusammenfassend dargestellt:

„Wir haben das LfV angeschrieben. Wir haben um bessere Fotos gebeten. Wir haben die Quellenmeldungen danach gesichtet, ob Hinweise da drin sind, die man verwerten kann. Ich habe der Akte entnommen, dass der Sachbearbeiter die - - dass uns aufgefallen war, dass eine Quellenmeldung eines anderen LfV - ich weiß jetzt nicht mehr, welches LfV - auf drei Flüchtlinge hingewiesen hat, aber ein falsches Bundesland angegeben hat. Da haben wir darauf hingewirkt, dass diese Meldung eben auch an das zuständige LfV Thüringen geschickt wurde.“

Wir haben umfangreich bei Observationen unterstützt. Wir haben die Möglichkeit geprüft, ob wir eigene Maßnahmen G 10 machen könnten. Das wäre nicht möglich gewesen, weil ja entsprechende Maßnahmen schon im LfV liefen. Wir haben daraufhin das LfV gebeten, uns die Ergebnisse der dortigen Maßnahmen mitzuteilen. Das hat das LfV leider nicht gemacht, und zwar mit der Begründung: Die Maßnahme ist inzwischen eingestellt. Es haben sich keine Hinweise auf Kontakte ergeben.“

Ich hätte - wenn Sie jetzt sicherlich fragen werden: Ja, warum haben Sie denn nicht gesagt: ‚Schickt es uns trotzdem?‘ - nicht die Möglichkeit gehabt, diese Informationen trotzdem anzufordern. Wenn mir das Land sagt: ‚Diese Informationen waren irrelevant‘, dann sind sie irrelevant, und dann haben die mich nicht zu interessieren.“³⁹⁷¹

Mit Schreiben vom 27. November 1998 bat das BfV das LfV Thüringen um Unterrichtung über die operative Zusammenarbeit mit den Landesbehörden für Verfassungsschutz Sachsen und Brandenburg in Bezug auf die „USBV in Jena“ und weitere geplante Maßnahmen. In dem Schreiben heißt es weiter, dass insbesondere mögliche geplante weitere Maßnahmen von Interesse seien, die, sofern gewünscht, in einer gemeinsamen Besprechung

3963) *Kippenborck*, Protokoll-Nr. 72 (nichtöffentlich), S. 35 f.

3964) *Kippenborck*, Protokoll-Nr. 72 (nichtöffentlich), S. 3.

3965) *Kippenborck*, Protokoll-Nr. 72 (nichtöffentlich), S. 30 f.

3966) *Kippenborck*, Protokoll-Nr. 72 (nichtöffentlich), S. 41 f.

3967) *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 70 (nichtöffentlich), S. 5.

3968) *Kippenborck*, Protokoll-Nr. 72 (nichtöffentlich), S. 32.

3969) *Renzewitz*, Protokoll-Nr. 72 (nichtöffentlich), S. 20.

3970) *Dobersalzka*, Protokoll-Nr. 72 (öffentlich), S. 7.

3971) *Dobersalzka*, Protokoll-Nr. 72 (öffentlich), S. 24.

erörtert werden könnten.³⁹⁷² Das LfV Sachsen teilte mit Schreiben vom 21. Dezember 1998 mit, dass sich sein Beitrag durch die „dort durchgeführte Maßnahme“ erledigt habe. Es seien in Sachsen keine weiteren Maßnahmen geplant.³⁹⁷³ Eine Reaktion des LfV Thüringen auf das Schreiben des BfV vom 27. November 1998 ist nicht feststellbar. Im März 1999 bat allerdings das LfV Thüringen um Amtshilfe durch die Observationsgruppe des BfV, die auch gewährt wurde.³⁹⁷⁴

Ein Hinweis im Vorläufigen Abschlussvermerk des LfV Thüringen vom 15. Juni 1999, wonach das Trio nunmehr von Unterstützern, namentlich von der Person *Thorsten Heise*, im nördlichen Bereich der Bundesrepublik untergebracht werden sollte, nahm das BfV zum Anlass, weitere Operativmaßnahmen durchzuführen. Keine dieser Maßnahmen ergab jedoch Hinweise auf den derzeitigen Aufenthaltsort der Flüchtigen.

Bei *Thorsten Heise* handelt es sich um die Person, bei der das BKA am 30. Oktober 2007 durchsuchte und ein Tonband mit der Aufzeichnung eines Gesprächs mit *Tino Brandt* u. a. über das Trio fand. Schließlich ist heute bekannt, dass *Bönnhardt* von *Holger Gerlach* dessen Reisepass und Führerschein zur Verwendung als Alias-Personalie erhielt.³⁹⁷⁵

Die Einstellung des Verfahrens Mitte 2003 nahm der Zeuge *Kippenborck* auf Weisung seiner Referatsleiterin im September 2003 in den Wochenbericht des BfV (*Kurznotiert*) auf.³⁹⁷⁶ Die Referatsleiterin, die Zeugin *Dobersalzka*, hat ausgesagt, dass sie dies veranlasst habe, weil ihr die Einstellung unbefriedigend erschienen sei.³⁹⁷⁷ Die Amtsleitung thematisierte die Einstellung des Verfahrens in der ND-Lage im Bundeskanzleramt am 23. September 2003.³⁹⁷⁸

d) Bewertung der Maßnahmen des BfV durch die Referatsleiterin Dobersalzka

Die Zeugin *Dobersalzka* hat erklärt, dass die Maßnahmen des BfV angemessen gewesen seien, da das BfV nicht in ein laufendes Ermittlungsverfahren der polizeilichen Zielfahndung eingreifen könne und zudem nicht alle Informationen des LfV vorhanden gewesen seien:

„Das LfV hatte nach eigenem Willen die Federführung und hat sich aus der Maßnahme auch nicht

herausdrängen lassen. Ich hätte in diesem Fall, der von der Polizei operativ bearbeitet wurde, der vom LfV operativ bearbeitet wurde, von dem ich nicht wusste, welche Ergebnisse, welche Inhalte die TKÜ-Maßnahmen haben, von dem ich nicht wusste, welche Quellenmeldungen vorlagen, von dem ich nicht einmal wusste, wer die Quellen sind und wer nicht und wie ich diese Quellen einzuschätzen habe, nur blind herumstolpern können. Ich hätte mehr Schaden anrichten können als Gutes tun.“³⁹⁷⁹

VI. Erkenntnisse des MAD zum untergetauchten Trio

1. Überblick

Ende der 1990er Jahre und zu Beginn der 2000er Jahre sammelte der MAD ausgiebig Informationen zu Personen der rechtsextremistischen Szene Thüringens. Hierbei handelte es sich auch um Informationen zum „Thüringer Heimatschutz“. Ziel war es, Extremisten in der Bundeswehr zu identifizieren.³⁹⁸⁰ Da sich der „Thüringer Heimatschutz“, der nach Einschätzung des MAD in Spitzenzeiten 200 bis 250 Sympathisanten hatte, aus jungen Männern im Alter von 18 bis 22 Jahren zusammensetzte, gab es in diesem Bereich sehr viele Bundeswehrangehörige.³⁹⁸¹

Der MAD hat mitgeteilt, eine Quelle des MAD habe während ihrer Inanspruchnahme als Gewährsperson im Jahr 1999 und ihres Einsatzes als Vertrauensmann von 2000 bis 2003 dem MAD Informationen zu 52 Personen in diesem Bereich mitgeteilt, die daraufhin als Verdachtspersonen bearbeitet worden seien. Ein direkter Kontakt der Quelle zu *Mundlos*, *Bönnhardt* und *Zschäpe*, die bereits 1998 untertauchten, habe nicht bestanden. Zweimal habe die Quelle Informationen zu *Mundlos* und *Bönnhardt* geliefert, die sie von Dritten erhalten habe. In dem einen Fall sei es um eine Aufzählung bedeutsamer Personen im „Thüringer Heimatschutz“ gegangen, in dem anderen Fall um den mutmaßlichen Auslandsaufenthalt der drei untergetauchten Personen. Diese Informationen habe der MAD an das BfV und LfV Thüringen weitergeleitet.³⁹⁸²

Weitere Hinweise auf das Trio erlangte der MAD auch im Rahmen von Befragungen verschiedener Verdachtspersonen.

3972) Schreiben BfV vom 27. November 1998, MAT A BfV-23 (Tgb.-Nr. 229/13 - GEHEIM), Bl. 120 (VS-NfD).

3973) Schreiben LfV SN vom 21. Dezember 1998, MAT A BfV-23 (Tgb.-Nr. 229/13 - GEHEIM), Bl. 130 (VS-NfD).

3974) Schreiben des LfV Thüringen vom 15. März 1999, MAT A BfV-23 (Tgb.-Nr. 229/13 - GEHEIM), Bl. 136 (VS-VERTRAULICH), zur Amtshilfe bei der Observation vgl. oben im Abschnitt E. III. 6. d).

3975) Vermerk des BKA vom 13. Juli 2012, MAT A BY-14/1a, Bl. 119 ff., 152 ff.

3976) *Kippenborck*, Protokoll-Nr. 72 (nichtöffentlich), S. 33.

3977) *Dobersalzka*, Protokoll-Nr. 72 (öffentlich), S. 31.

3978) Gesprächsvermerk über die ND-Lage vom 23. September 2003, MAT A BfV-4/8 (Tgb.-Nr. 80/13 - GEHEIM), Bl. 46 ff.

3979) *Dobersalzka*, Protokoll-Nr., S. 24 f.

3980) Schreiben des MAD vom 16. November 2011, MAT A MAD-3 (Tgb.-Nr. 72/12 - GEHEIM), Bl. 21, 22 (VS-NfD).

3981) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 7, 8.

3982) Schreiben des MAD vom 16. November 2011, MAT A MAD-3 (Tgb.-Nr. 72/12 - GEHEIM), Bl. 21, 22 (VS-NfD).

2. Einzelne Hinweise auf das Trio

a) Lagen dem MAD Hinweise auf eine angeblich geplante Flucht des Trios nach Südafrika vor?

Nach Erkenntnissen des MAD verbrachte *Kapke* 1998 mehrere Wochen auf der in Südafrika gelegenen Farm des *Dr. Nordbruch*. Dort seien der Erwerb und die Nutzung von Schusswaffen und Sprengmitteln sehr einfach möglich gewesen. Hinweise auf eine mögliche Flucht des Trios nach Südafrika lagen dem MAD nicht vor.³⁹⁸³

b) Hinweise des MAD auf mögliche Kontaktpersonen des Trios aus einer Erkenntnismitteilung des BfV vom Juli 1999

Hinweise auf das Trio erhielt der MAD auch vom BfV. So teilte das BfV dem MAD in einer Erkenntnismitteilung vom 20. Juli 1999 mit:

„*Kapke*, der seit 11. Februar 1999 NPD-Mitglied gewesen sein soll, habe sich aus persönlichen Gründen auch aus der ‚Kameradschaft Jena‘ des ‚THS‘ zurückgezogen. Gegenüber ‚THS‘-Angehörigen habe er sich beklagt, dass *Ralf Wohlleben* nur noch gegen ihn hetze und Lügen über ihn verbreite. Der Vorwurf von *Wohlleben*, er habe Spendengelder für die drei Flüchtigen aus Jena (*Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe*) unterschlagen, sei unwahr. Er habe z. B. 2.500,- DM an einen Paßfälscher gezahlt, der das Geld genommen, aber keine Pässe geliefert habe.“³⁹⁸⁴

c) Hinweise aus einer Befragung von Jürgen H. vom August 1999

Im August/September 1999 erfolgte eine Befragung von *Jürgen H.* durch den MAD.³⁹⁸⁵ *H.* hatte nach dem Untertauchen des Trios zu diesem Kontakt und konnte zumindest über Mittelsmänner mit den Untergetauchten kommunizieren. Diese Spur war nach Ansicht der Schäfer-Kommission die richtige und wahrscheinlich die wichtigste Spur, welche die Zielfahndung des LKA Thüringen hatte, in der weiter und umfangreich hätte ermittelt werden müssen.³⁹⁸⁶

Auf Nachfrage des MAD bezüglich des Aufenthaltsorts des Trios, erklärte die Verdachtsperson *H.*:

„Sie habe derzeit keine Verbindung zu den ‚Bombenbastlern‘ aus Jena, deren Aufenthaltsort sei ihm nicht bekannt.“³⁹⁸⁷

Außerdem äußerte er sich wie folgt zum Trio:

„[...] *H.; Jürgen* (1) würde jederzeit wieder als Kurier fungieren. Dies sehe [er] unter dem Kameradschaftsaspekt. Er gehe davon aus, dass sich die in Illegalität Lebenden aufgrund des zu erwartenden Strafmaßes nicht den Behörden stellen. Szenenintern werde von einem Strafmaß von zehn Jahren ausgegangen, weil man ein Exempel gegen rechts statuieren wolle. Die drei Bombenbastler hätten sich schon auf der Stufe als Rechtsterroristen bewegt, die mit einer gewissen Zielsetzung eine Veränderung dieses Staates herbeiführen wollen. Auch *H., Jürgen* (1) würde im Rahmen einer Revolution derartige Aktionen befürworten und sich daran beteiligen, aber nur, wenn Gewalt das einzige mögliche Mittel sei, Zielvorstellungen zu erreichen [...] Er wiederholte, er würde wieder klassische Unterstützerfunktionen leisten.“³⁹⁸⁸

Zu diesem Vorgang erfolgte am 6. Dezember 1999 eine spontane Datenübermittlung des MAD an das BfV³⁹⁸⁹ und das LfV Thüringen.³⁹⁹⁰ Laut Gutachten der Schäfer-Kommission wurde das Schreiben vom LfV Thüringen seinerzeit offensichtlich nicht zu den dort geführten Akten „Drilling“ geheftet. Nach Aktenlage sei auch keine Unterrichtung des LKA Thüringen hierüber erfolgt.³⁹⁹¹

An diesen Vorgang, bei dem gezielt vom MAD nach dem Trio gefragt wurde, hat sich der Zeuge *Huth*, der damals Leiter der „Beschaffung“ gewesen war, nicht mehr erinnern können.³⁹⁹² Auf Nachfrage, ob es sinnvoll gewesen wäre, die Information auch an das LfV Bayern weiterzugeben, da die Befragung in Mellrichstadt in Bayern stattgefunden habe, hat der Zeuge *Huth* geantwortet:

„Man könnte so was machen und das weit streuen, aber letztlich säßen dann zig Behörden auf irgendwelchen Informationen, und keiner wüsste was der andere hat.“³⁹⁹³

3983) Meldung des MAD, MAT A TH 9/10a-NEU (Tgb.-Nr. 96/12 – GEHEIM), Ordner 1, Anlage 1 (VS-VERTRAULICH); Meldung des MAD, MAT A TH 9/10a-NEU (Tgb.-Nr. 96/12 – GEHEIM), Ordner 1, Anlage 1 (VS-VERTRAULICH).

3984) MAT A MAD-2 (Tgb.-Nr. 18/12 - VS-VERTRAULICH), Unterordner 3.7, Bl. 1274 ff., 1276.

3985) Datum des Befragungsberichts: 15. September 1999, laut VERANDA-Eintrag Tag der Befragung möglicherweise der 24. August 1999; laut VERANDA-Eintrag erste Befragung des *H.* wohl bereits am 1. Juni 1999 (liegt dem Untersuchungsausschuss nicht vor), MAT A MAD-2/3, Bl. 4 ff.

3986) Gutachten der Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, S. 141, Rn 281.

3987) Aussage des Befragten vom 15. September 1999/24. August 1999, MAT A MAD-2/3, Bl. 9 ff., 9.

3988) Aussage des Befragten vom 15. September 1999/24. August 1999, MAT A MAD-2/3, Bl. 9 ff., 11, 12.

3989) Schreiben des MAD vom 6. Dezember 1999, MAT A BfV-7/1 (Tgb.-Nr. 10/12 – GEHEIM), Bl. 191 ff. (VS-NfD).

3990) Schreiben des MAD vom 6. Dezember 1999, MAT A MAD-2/3, Bl. 10 ff.

3991) Schäfer-Gutachten, MAT A TH-6, Bl. 171, 172.

3992) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 22.

3993) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 58.

d) Hinweise auf den Vertrieb des Spiels „Pogromoly“ vom Dezember 1999

In einem Bericht des MAD vom 10. Dezember 1999 erfolgte ein Hinweis auf den Vertrieb des Spiels „Progromly“. In der Meldung hieß es, dass Szeneintern durch *André Kapke* und *Tino Brandt* ein „Gesellschaftsspiel“ mit Namen „Pogromoly“ vertrieben werde. Das Spiel sei 1998 in den Szenen für DM ca. 100,- veräußert worden, um die in die Illegalität abgetauchten „THS“-Aktivisten aus Jena („Bombenbastler“) finanziell zu unterstützen.³⁹⁹⁴

Diese Information wurde vom MAD am 31. Januar 2000 im Rahmen einer spontanen Datenübermittlung an das BfV und das LfV Thüringen weitergeleitet.³⁹⁹⁵

e) Hinweise des MAD zum angeblichen „Tod der Bombenbastler auf Kreta“ vom Dezember 1999

Am 31. Januar 2000 informierte der MAD das BfV und das LfV Thüringen im Rahmen einer spontanen Datenübermittlung, wonach die drei „Bombenbastler“ angeblich auf Kreta gestorben seien. Zusammenfassend hieß es in dem Bericht:

Am 10. Dezember 1999 habe ein Weihnachtsball im Gymnasium Bad Blankenburg stattgefunden. An diesem Ball nahm auch ein ehemaliger Abiturient der Schule teil. Dieser habe behauptet, Beamter des gehobenen Dienstes beim LKA Thüringen in Erfurt zu sein. Schwerpunktmäßig würde er bei Einsätzen im Drogenmilieu und im Rahmen verdeckter Ermittlungen tätig sein. Der angebliche LKA-Beamte habe geäußert, dass die „drei mutmaßlichen Rechtsterroristen („Bombenbastler“) auf Kreta tot aufgefunden worden seien. Der Wahrheitsgehalt dieser Information könne nicht beurteilt werden. Der Name des angeblichen LKA-Mitarbeiters habe mittlerweile herausgefunden werden können. Es sei beabsichtigt, diesen Sachverhalt mit dem LKA persönlich zu erörtern.³⁹⁹⁶ Über diesen Sachverhalt hatte der MAD das LfV Thüringen bereits vorab telefonisch am 22. Dezember 2000 unterrichtet. Auf dem Vermerk wurde handschriftlich festgehalten:

„251 m. d. B. den Vermerk den Unterlagen hinzuzufügen, die die Grundlage der Arbeitsbesprechung am 12.1. in Köln bilden.“³⁹⁹⁷

Ob eine solche Besprechung stattgefunden hat, ist den Akten nicht zu entnehmen.³⁹⁹⁸ Eine nachträgliche Recher-

che des LKA Thüringen ergab, dass es sich um einen damaligen Polizeikommissarsanwärter handelte, der zum Zeitpunkt der angeblichen Äußerungen erst zwei Monate im Vorbereitungsdienst und nie im LKA beschäftigt war. Im April 2004 wurde er auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen.³⁹⁹⁹

f) Hinweise aus einer Befragung des Nico E. durch den MAD im April 2000

Am 7. April 2000 erfolgte eine Befragung von *Nico E.* durch den MAD. *Nico E.* gab an, auf einer Geburtstagsfeier *Wohllebens* habe er 1993 u. a. *Kapke*, *Mundlos* und *Bönnhardt* kennengelernt. Man könne dies als seinen Einstieg in die rechte Szene bezeichnen. In dieser Gruppe habe er Anerkennung erhalten. *Bönnhardt* habe ihm eine getragene Bomberjacke geschenkt. 1994 habe er einmal mit *Kapke*, *Wohlleben*, *Mundlos* und *Bönnhardt* Gotcha gespielt.⁴⁰⁰⁰ Zu diesem Vorgang erfolgte am 16. Mai 2000 eine spontane Datenübermittlung des MAD an das LfV Thüringen.⁴⁰⁰¹

g) Bericht des MAD zu einer geplanten Kampagne des „THS“ mit Bezügen zum Trio

In einem Bericht des MAD wurden u. a. Ausführungen zu einer „Internet-Kampagne“ des „THS“ gemacht. Darin enthalten waren auch Hinweise auf das Trio. Die Kampagne sei vom „THS“ als Reaktion auf das „B&H“-Verbot eronnen worden, um auf Umwegen etwaige polizeiliche Maßnahmen gegen den „THS“ abzuwehren. Eingebunden in diese Kampagne, so der MAD-Bericht, seien u. a. *Ralf Wohlleben* sowie die drei Jenaer Bombenbastler.⁴⁰⁰²

Im Rahmen der spontanen Datenübermittlung wurden BfV und LfV Thüringen zeitnah hierüber durch den MAD unterrichtet.⁴⁰⁰³

h) Hinweis des Tibor R. an den MAD auf Kontaktpersonen zum Trio von Ende 2000

Am 1. Dezember 2011 meldete sich *Tibor R.* beim BKA und gab an, persönlich mit *Bönnhardt*, *Mundlos* und

3994) MAT A MAD-2 (Tgb.-Nr. 18/12 - VS-VERTRAULICH), Unterordner 3.7, Bl. 1481.

3995) MAT A MAD-2, (Tgb.-Nr. 18/12 - VS-VERTRAULICH), Unterordner 3.7, Bl. 1488 ff., 1510.

3996) Schreiben des MAD vom 31. Januar 2000, MAT A TH-9/10a-NEU (Tgb.-Nr. 96/12 - GEHEIM), Ordner 1.

3997) Telefonvermerk des LfV Thüringen vom 22. Dezember 1999, MAT A TH 9/10a-NEU (Tgb.-Nr. 96/12 - GEHEIM), Ordner 1, Anlage 3 (VS-VERTRAULICH).

3998) Schreiben des LfV Thüringen vom 27. September 2012, MAT A TH 9/10a-NEU (Tgb.-Nr. 96/12 - GEHEIM), Ordner 1 (VS-NfD), S. 3 des Schreibens; Telefonvermerk des LfV Thüringen vom 22. Dezember 1999, MAT A TH 9/10a-NEU (Tgb.-Nr. 96/12 - GEHEIM), Ordner 1, Anlage 3 (VS-VERTRAULICH).

3999) Bericht des LKA Thüringen vom 27. September 2012, MAT A TH 9/10b-NEU (Tgb.-Nr. 96/12 - GEHEIM), Ordner 2, S. 9, 10 des Schreibens (VS-VERTRAULICH).

4000) Auszug aus dem Befragungsbericht des MAD vom 7. April 2000, MAT A MAD-2/4, Bl. 1 ff., 4.

4001) Auszug aus dem Befragungsbericht des MAD vom 7. April 2000, MAT A MAD-2/4, Bl. 1 ff., 1.

4002) MAT A MAD-4, (Tgb.-Nr. 26/12 - VS-VERTRAULICH), Ordner 6, Bl. 1869 ff., 1878.

4003) MAT A MAD-4, (Tgb.-Nr. 26/12 - VS-VERTRAULICH), Ordner 6, Bl. 1908 ff., 1913.

Zschäpe bekannt zu sein. Er sei in den 90er Jahren Ordnungsdienstleiter bei der NPD gewesen und habe zusammen mit *Mundlos* ein Asylbewerberheim in Jena ausgepöht. Auf mehreren Konzerten in Chemnitz und Berlin seien zu Spenden für „untergetauchte Kameraden“ und für den „Thüringer Heimatschutz“ gesammelt worden. Obwohl nie offen darüber gesprochen worden sei, sei bekannt gewesen, für welche Kameraden die Spenden eigentlich gesammelt worden seien.⁴⁰⁰⁴

In einer Zeugenvernehmung am 13. Dezember 2011 gab *Tibor R.* gegenüber dem BKA an, es sei nach dem Abtauchen des Trios ein offenes Geheimnis in der rechten Szene Thüringens gewesen, dass *Wohlleben* und *Kapke* den Aufenthaltsort des Trios gekannt bzw. dieses logistisch unterstützt hätten. Er selbst sei Ende 2000 während seines Grundwehrdienstes von Mitarbeitern des MAD zum Verbleib des Trios befragt worden. Bereits zu diesem Zeitpunkt habe er auf *Wohlleben* und *Kapke* verwiesen, da diese bestimmt mehr über die Personen wüssten. Vom Verfassungsschutz sei auch jemand gekommen, dem er dies auch mitgeteilt habe.⁴⁰⁰⁵

Nach Einschätzung des BKA handelt es sich bei *Tibor R.* um die Gewährsperson *Tristan*. Dieser äußerte gegenüber dem BfV am 25. März 2001, dass er die drei flüchtigen Personen persönlich kenne und dass sie nach Szeneinformationen vermutlich in Chemnitz untergetaucht seien.⁴⁰⁰⁶ Nach Angaben des LfV Thüringen wurde *R.* während seiner Grundwehrzeit zunächst durch Angehörige des MAD befragt. Diese Befragungen hätten offenbar dazu gedient, die Verbindungen *R.s* in die rechtsextremistische Szene zu erhellen. Eine Fokussierung des Gesprächs auf die drei Flüchtigen sei aus den gesichteten Unterlagen nicht ersichtlich.⁴⁰⁰⁷

Aus einem Befragungsbericht des MAD, der laut Mitteilung des Bundesministeriums der Verteidigung das Datum vom 15. November 2000 trägt,⁴⁰⁰⁸ geht nicht hervor, dass *R.* während der Befragung nach dem Trio gefragt wurde.⁴⁰⁰⁹ Nach Mitteilung des MAD soll es am 19. Dezember 2000 ein Treffen gegeben haben, an dem sowohl *R.* als auch Vertreter des Thüringer LfV und des MAD teilgenommen haben sollen. Ein Bericht über dieses Treffen liege dem MAD nicht vor, so dass der Wahrheitsgehalt der Angaben, nicht bewertet werden könne.⁴⁰¹⁰ Im

Rahmen dieses sowie eines weiteren Treffens habe *R.* geäußert, die „Bombenbauer“ persönlich zu kennen. In dieser Phase sei eine nachrichtendienstliche Zusammenarbeit mit *R.* begonnen worden, in dessen Rahmen er sich auch mehrfach über die Personen *Kapke* und *Wohlleben* geäußert habe.⁴⁰¹¹

i) Bericht des MAD mit Hinweisen zu Plänen des „THS“ und einer möglichen Beteiligung Böhnhardts und Mundlos

In einem Bericht des MAD von Mitte März 2001 wurde über Planungen berichtet, die Führung innerhalb des „THS“ neu zu organisieren. Hierzu sollte eine Führungsstruktur mit ausgewählten Personen aufgebaut werden. Als potenzielle Mitglieder der Elite-Führungsstruktur wurden auch *Böhnhardt* und *Mundlos* genannt, die zu diesem Zeitpunkt in der Illegalität lebten. Eine Integration dieser Personen sei jedoch erst möglich, wenn diese ihr Leben im Untergrund aufgegeben hätten.⁴⁰¹² Im Zusammenhang mit dem Aufbau einer neuen Führungsebene seien offensichtlich auch Maßnahmen gegen mögliche „Verräter“ geplant worden. Dabei seien auch Maßnahmen denkbar, die den Tod eines Menschen bewusst in Kauf nahmen.⁴⁰¹³

Diese Information wurde dem BfV und dem LfV Thüringen im Rahmen einer spontanen Datenübermittlung am 2. April 2001 übermittelt.⁴⁰¹⁴

j) Hinweise aus einer Befragung des A. K. vom Oktober 2002

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2002 informierte der MAD das BfV und das LfV Thüringen über eine Befragung des Wehrdienstleistenden *A. K.* vom 29. Oktober 2002. *K.* hatte Kontakte zur Skinheadszenen in Jena und zur NPD. Er war enge Kontaktperson von *André Kapke*,⁴⁰¹⁵ besuchte (mindestens) einmal *Wohlleben* und ihm war *Tibor R.* bekannt.⁴⁰¹⁶

K. wurde vom MAD befragt und seine Äußerung wie folgt zusammengefasst:

„Zu *A.*, *Stefan* gab VP⁴⁰¹⁷ an, dass ein Mitschüler von *A.s* Bruder Kontakte zu einem der drei Tatverdächtigen gehabt habe, die im Verdacht stehen, an der Herstellung mehrerer, überwiegend nicht zündfähiger Sprengkörper bzw. Bombenattrappen be-

4004) Hinweisaufnahme des BKA vom 1. Dezember 2011, MAT A GBA-4/26, Bl. 5 ff., 6.

4005) Zeugenvernehmung *Tibor R.* durch das BKA vom 13. Dezember 2011, MAT A GBA-4/26, Bl. 27 ff., 20, 26.

4006) Vermerk des BKA vom 28. August 2012, MAT A GBA 4/26, Bl. 30 ff.; Vermerk zum Fall „Drilling“ vom 28. März 2001, MAT A TH-3/1 (Tgb.-Nr. 09/12 – GEHEIM), Bl. 322 (offen).

4007) Schreiben des LfV Thüringen vom 19. Dezember 2011, MAT A GBA-4/26, Bl. 37.

4008) Schreiben des BMVG vom 28. Dezember 2012, MAT B BMVG-1, Bl. 1.

4009) Befragung von *Tibor R.*, MAT A MAD-2/5, Bl. 5.

4010) Schreiben des BMVG vom 28. Dezember 2012, MAT B BMVG-1, Bl. 1; ein Beleg hierfür konnte in den Thüringer Akten nicht gefunden werden.

4011) Schreiben LfV Thüringen an BKA BAO „Trio“ vom 19. Dezember 2011, MAT A GBA-4/26, Bl. 37.

4012) MAT A MAD-2 (Tgb.-Nr. 18/12 – VS-VERTRAULICH), Ordner 3, Bl. 31,3q..

4013) Schreiben des MAD vom 23. November 2011, MAT A MAD-3 (Tgb.-Nr. 72/12 – GEHEIM), Bl. 44 (VS-VERTRAULICH).

4014) MAT A MAD-4/1 (Tgb.-Nr. 26/12 – VS-VERTRAULICH), Ordner 7, Bl. 2152 ff, 2156.

4015) Befragungsbericht des MAD vom 29. Oktober 2002, MAD-2/5, Bl. 26.

4016) MAT A MAD-2/5, Bl. 27, 28.

4017) VP=Verdachtsperson.

teiligt gewesen zu sein, die im Zeitraum von September 1996 bis Dezember 1997 im Bereich Jena aufgefunden worden waren. *K.*, *Alexander* (1) habe *A.*, *Stefan* auf den Aufenthaltsort der mit internationalem Haftbefehl gesuchten Mitglieder des ‚THS‘ (*Mundlos*, *Zschüpe*, *Böhnhardt*) angesprochen, der aber auch keine Informationen über den Aufenthaltsort der Gesuchten habe.⁴⁰¹⁸

Nach Ermittlungen des LfV Thüringen aus dem Jahre 1999, dem BfV mitgeteilt im November 2011, hat *Stefan A.* jedoch, anders als von *K.* behauptet, keine Geschwister. Nach Angaben des BfV erfolgten ausweislich der Aktensichtung aufgrund des vagen und zeitlich undatierten Hinweises keine operativen Maßnahmen.⁴⁰¹⁹

3. Hat sich der MAD gezielt an der Suche nach dem Trio beteiligt?

Den Ausschuss hat interessiert, ob sich der MAD gezielt an der Suche nach dem Trio beteiligte, da der MAD in den Jahren 1999, 2000 und 2002 sehr gezielt nach den „Bombenbastlern“ fragte. Hierdurch entstand der Eindruck, dass irgendjemand im MAD – und sei es im Auftrag einer anderen Behörde – „sehr intensiv und dauernd hellwach dieses Trio auf dem Radar“ gehabt habe.⁴⁰²⁰

Der Zeuge *Huth*, der von 1996 bis 2000 Gruppenleiter „Beschaffung“ in der Abteilung „Extremismus-/Terrorismusabwehr“ war, hat ausgesagt, er sei als Leiter „Beschaffung“ insoweit mit den vom MAD durchgeführten Befragungen betraut gewesen, als er alle Befragungs- und Quellenberichte gesehen habe und für diese verantwortlich gewesen sei. Wenngleich er um dieses Trio gewusst habe, weil hierüber in der Szene manchmal gesprochen worden sei, könne er sich nicht daran erinnern, dass das Trio bei ihnen ständig Gesprächsgegenstand gewesen sei und dass in diesem Zusammenhang Namen genannt worden seien. Er wolle dies aber auch nicht ausschließen. Ihm seien zwei Berichte in Erinnerung, wonach man nun Geld für das Trio durch den Verkauf von Musik-CDs oder sonstigen Dingen auftreibe. Ein- oder zweimal seien Informationen an den MAD gelangt, wonach Personen in den Untergrund gegangen sein sollen. Dem MAD sei aber nicht bekannt gewesen, dass es sich bei einer Person des Trios um einen ehemaligen Soldaten gehandelt habe. Der Spitzname „Jenaer Bombenbauer“ sei ihm kein Begriff gewesen.⁴⁰²¹

Zu einem späteren Zeitpunkt der Befragung hat der Zeuge *Huth* eingeräumt, dass der Beschaffungsbereich Ost und

die Auswerter im MAD Informationen zum Trio gehabt haben müssten und diese Sache dann auch verfolgt hätten. Er habe hier offenbar eine Erinnerungslücke.⁴⁰²² Eine logische Erklärung hierfür sei, dass eine andere Behörde nach dem Aufenthaltsort des Trios nachgefragt habe. Möglich sei, dass die Verfassungsschutzbehörden über eine eigene Quelle Hinweise auf einen Bundeswehrangehörigen in einer Organisation erhalten hätten, die sie an den MAD weitergegeben hätten. Dies sei möglicherweise mit der Bitte verbunden worden, den Bundeswehrangehörigen zum Aufenthaltsort des Trios zu befragen.⁴⁰²³ Denkbar sei auch, dass auf einer Beschaffungstagung über den Fall gesprochen worden sei und die „Beschaffung“ des MAD dies umgesetzt habe.⁴⁰²⁴ In Betracht käme aber auch, dass eine direkte Besprechung zwischen dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem LfV Thüringen und dem MAD stattgefunden habe.⁴⁰²⁵ Grundsätzlich seien aber nicht immer dieselben Personen mit dieser Angelegenheit befasst gewesen.⁴⁰²⁶

Der Zeuge *Brüsselbach*, der – mit kurzer Unterbrechung in den Jahren 2008 bis 2010 – von 1989 bis 2010 in verschiedenen Funktionen und zuletzt als dessen Präsident im MAD tätig war, hat hierzu ausgeführt:

„Jetzt, Herr Abgeordneter, betrifft das nicht meine Zeit im Amt, also nur das, was ich retrospektiv jetzt nach dem 04. bzw. 08.11.2011 aus den Akten entnommen habe. [...] Ob es einen Auftrag - in Anführungszeichen - gab, kann ich nicht sagen. Ich habe keinen Auftrag gesehen. Ich habe keine gemeinsame Entschließung der Sicherheitsbehörden gesehen, nach ihnen zu suchen. Aber die ganzen Befragungsberichte, die ich gelesen habe, sofern darin die drei oder eine von diesen drei Personen vorkommen, die lesen sich für mich im Nachhinein so, als wenn alle Beteiligten, hier der MAD, gefragt haben. Wenn sich Gelegenheit gab, sprich Personen aus der Szene, aus diesem geografischen Bereich, dann wurde danach gefragt; das war mein Eindruck. Nicht durchgängig; aber wenn es Anlass gab in den Befragungen - welchen Anlass auch immer; ich kenne da die Gesamtzusammenhänge aller Akten nicht -, dann wurde danach gefragt.“⁴⁰²⁷

4. Zusammenarbeit mit anderen Verfassungsschutzbehörden

Der Zeuge *Huth* hat ausgeführt, der MAD habe die Hinweise, die er erhalten habe, an die zuständige Verfassungsschutzbehörde, das LfV Thüringen, und gleichzeitig an das Bundesamt für Verfassungsschutz weitergeleitet.

4018) Befragungsbericht des MAD vom 29. Oktober 2002, MAD-2/5, Bl. 24.

4019) Chronologie der Erkenntnisse und operativen Maßnahmen nach Abtauchen der Mitglieder der terroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) (1998-2001), MAT A BfV-2/3, (Tgb.-Nr. 4/12 – GEHEIM), S. 29 (nicht durchpaginiert).

4020) Vorhalt aus der Befragung des Zeugen *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 23.

4021) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 10, 11.

4022) *Huth*, Protokoll-Nr. 25, S. 25, 30.

4023) *Huth*, Protokoll-Nr. 25, S. 29.

4024) *Huth*, Protokoll-Nr. 25, S. 31.

4025) *Huth*, Protokoll-Nr. 25, S. 32.

4026) *Huth*, Protokoll-Nr. 25, S. 31.

4027) *Brüsselbach*, Protokoll-Nr. 43, S. 41.

Er glaube nicht, dass es in diesem Fall eine Rückmeldung der anderen Verfassungsschutzbehörden in dem Sinne gegeben habe, dass ein Hinweis besonders wichtig sei oder dass weitere Hinweise einer bestimmten Quelle hilfreich seien. Wenn es eine solche Rückmeldung gegeben hätte, dann würde er sich daran erinnern. Allerdings seien Rückfragen generell relativ selten gewesen.⁴⁰²⁸ Es sei nicht Aufgabe des MAD nachzuprüfen, was der Verfassungsschutz mit den von ihm weitergeleiteten Informationen mache.⁴⁰²⁹ Eine Nachfrage habe sich auch aus Höflichkeit verboten. Er habe sich darauf verlassen müssen, dass die Behörde mit seinen Informationen sachgerecht umgehe.⁴⁰³⁰

5. Weitergabe von Hinweisen an Staatsanwaltschaften oder LKA?

Auf die Frage, warum die unter E. VI. 2. dargelegten Erkenntnisse teilweise nicht an das LKA Thüringen oder die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden seien, hat der Zeuge *Huth* geantwortet, dass in der Operation „Rennsteig“ die entsprechenden Stellen BfV und Thüringen durch den MAD informiert worden seien. Diese hätten alle Informationen gesammelt, um sie zu verarbeiten. Es sei dann Aufgabe der anderen Behörden gewesen, die Informationen weiterzuleiten. Nach dem Verständnis des MAD habe es daher keiner Einzelaktion oder einer Unterrichtung der Staatsanwaltschaften bedurft.⁴⁰³¹

VII. Erkenntnisse des BND zum untergetauchten Trio

1. Beteiligung des BND an der Suche nach dem Trio im zeitlichen Zusammenhang mit dem Abtauchen

Den Ausschuss hat die Frage beschäftigt, inwieweit der Bundesnachrichtendienst an der Suche nach dem Trio unmittelbar nach dessen Abtauchen beteiligt war. Aus den dem Ausschuss vom BND vorgelegten Akten ergibt sich folgendes Bild:

Am 26. Januar 1998, direkt nach der Aushebung der Bombenwerkstatt in Jena, gelangte eine Nachricht über das Bundeskriminalamt zum BND.⁴⁰³² Darin wurde der BND darüber informiert, dass

„ihnen [*Zschäpe*, *Mundlos* und *Bönnhardt*] ein Vergehen gem. § 315b [StGB] [Vorbereitung eines Explosions- und Strahlungsverbrechens] zur Last gelegt [wird].

Lt. LKA u. LfV Thüringen ist die Bombenwerkstatt eine Einzeltat der mit Haftbefehl Gesuchten u. hat nichts mit den sonstigen Aktivitäten des ‚Thüringer Heimatschutz‘ zu tun. [...]“⁴⁰³³

Das Trio befände sich auf der Flucht und fliehe vermutlich in die USA. Als Zwischenaufenthaltsländer kämen Belgien, die Niederlande oder Dänemark in Betracht. Weiter wurde darüber informiert, dass das Trio sich vermutlich noch in Deutschland aufhielte und „einige Operationen und eine Observation“

liefen.⁴⁰³⁴ In einer Sondersitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Deutschen Bundestages zum Thema Rechtsextremismus vom 30. November 2011 erklärte der Leitungsstab des BND nach der Sichtung der früher genutzten Datenbank des BND „ZIBLEX“, bei der Nachricht vom 26. Januar 1998 habe es sich um die „einzige (...) Information zu *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe*“ gehandelt, die an den BND gerichtet worden sei.⁴⁰³⁵

In den Akten des BND befindet sich eine Lagemeldung des LKA Thüringen vom 27. Januar 1998. In dieser Lagemeldung wurde darüber informiert, dass im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens bei der Durchsuchung der Werkstatt

„diverse pyrotechnische Gegenstände, ein Luftdruckgewehr, eine CO 2 Pistole, diverse chemische Substanzen, Kabel, Rohrstücke und vorbereitete Rohrbomben, diverse Farben, Knetmasse und Schriftgut gefunden und sichergestellt wurden.“⁴⁰³⁶

Die Namen der drei Beschuldigten wurden in dieser Lagemeldung nicht genannt.

Am 26. Februar 1998 erhielt der BND eine Ergänzung der Information des LfV Thüringen vom 26. Januar 1998 über das Verbindungsreferat „AB 50“. Danach hielten sich *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* weiterhin in Deutschland auf und es liefe eine Observation. Seitens des LfV Thüringen sei spekuliert worden, das Trio könnte Unterstützung aus Belgien, den Niederlanden, insbesondere von dem führenden niederländischen Rechtsextremisten *H.*, oder aus Dänemark, insbesondere von *R.*, erhalten. Beide Informationen wurden in die Datenbasis des BND eingepflegt.⁴⁰³⁷

Der BND übermittelte am 3. Juli 1998 eine Meldung zu *H.* mit möglicher Adresse in den Niederlanden an das BfV und – über die deutsche Residentur des BND in Den

4028) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 11, 12.

4029) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 33.

4030) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 34.

4031) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 23, 25.

4032) MAT A BND-3, Ordner 10, (Tgb.-Nr. 19/12 – GEHEIM), Bl. 54 (VS-VERTRAULICH).

4033) MAT A BND-3, Ordner 10, (Tgb.-Nr. 19/12 – GEHEIM), Bl. 54 (VS-VERTRAULICH).

4034) MAT A BND-3, Ordner 10, (Tgb.-Nr. 19/12 – GEHEIM), Bl. 54 (VS-VERTRAULICH).

4035) Auswertung des BND, MAT A BND-3, Ordner 10, (Tgb.-Nr. 19/12 – GEHEIM), Bl. 45 (VS-NfD).

4036) MAT A BND-2/1, Bl. 2 f.

4037) MAT A BND-3, Ordner 10, (Tgb.-Nr. 19/12 – GEHEIM), Bl. 45 (VS-NfD).

Haag – an die Niederlande. Eine Reaktionen hierauf findet sich in der Datenbank des BND nicht.⁴⁰³⁸

Der damalige Präsident des LfV Thüringen *Thomas Sippel* berichtete dem Innen-, Justiz- und Verfassungsausschuss des Landtages Thüringen am 10. Januar 2012, dass

„eine erste Information am 3. Februar 1998 durch das TLfV an alle Verfassungsschutzbehörden gegangen sei, in der auf die Drei hingewiesen und der Sachzusammenhang dargestellt worden sei. In diese Informationsübermittlung sei die Aufforderung eingebunden gewesen, Ermittlungen, die im Zusammenhang zum Auffinden dieser drei Abgetauchten stünden, dem TLfV mitzuteilen. In diese Aufforderung sei auf telefonischem Wege auch der Bundesnachrichtendienst einbezogen worden.“⁴⁰³⁹

Am 5. März 1998 nahm der BND Kontakt zum LKA und LfV Thüringen auf und übersandte ein Schreiben, in welchem für die Übermittlung

„detaillierter Auskünfte zum Rechtsextremismus/Aufhebung einer Bombenwerkstatt in Jena“

gedankt wurde. Der BND teilte in dem Schreiben mit, dass keine eigenen Erkenntnisse des BND zu *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* vorlägen. Es bestünde jedoch

„hiesigerseits [...] grundsätzliches Interesse an Informationen über Verbindungen deutscher Rechtsextremisten ins Ausland.“⁴⁰⁴⁰

Der Zeuge *Dr. Hanning*, Präsident a. D. des BND von 1998 bis 2005, hat auf die Frage, ob er sich in seiner Funktion als BND-Präsident an die „Jenaer Bombenbauer“ erinnere, geantwortet:

„Also, als Präsident bin ich damit nicht befasst gewesen, also [...] unmittelbar in meiner Verantwortung als Präsident des Bundesnachrichtendienstes, [...] außerhalb der ND-Lage. Es kann sein, dass da Informationsaustausch auf der Fachenebene stattgefunden hat, aber das hat mich als Präsident nicht erreicht. [...]“

[...] Ich weiß, dass es immer einen Austausch gab zwischen dem Bundesnachrichtendienst und den Sicherheitsbehörden der Länder und Polizei, und wenn da gefahndet wird, wird üblicherweise bei allen Behörden nachgefragt, ob da Erkenntnisse vorliegen. Das vermute ich, dass das auch in diesem Fall so war. Das kann ich natürlich nicht ausschließen. Aber in dem Sinne, dass ich als Präsident jetzt damit befasst wurde, dass das sozusagen eine besondere Bedeutung hatte oder dass ich hätte

agieren müssen als Präsident, da kann ich mich nicht dran erinnern.“⁴⁰⁴¹

Auf die Nachfrage, warum ein untergetauchtes Trio, welches wegen der Vorbereitung von gefährlichen Sprengstoffverbrechen gesucht werde, nicht „von besonderer Bedeutung“ sei, hat der Zeuge *Dr. Hanning* ausgeführt:

„Wenn das ein ausländischer Terrorist oder Agent gewesen wäre, der die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland bedroht hätte, wäre das vermutlich ein wichtiger Vorgang gewesen, [...] wenn das ein Vorgang ist in der Obhut der Polizeibehörden der Länder, die hier im Inland suchen, mit Sicherheit nicht.“

Jedenfalls nicht für den Bundesnachrichtendienst.“⁴⁰⁴²

Der Bundesnachrichtendienst sei zuständig für Vorgänge im Ausland.⁴⁰⁴³

2. Informationsaustausch im Verlauf der Suche nach dem Trio

Am 21. August 2002 leitete das BKA im Auftrag des LKA Thüringen eine Erkenntnisanfrage an den BND weiter. Dabei ging es um mögliche Erkenntnisse des BND zum Aufenthaltsort des Trios mit dem Hinweis, dass diese mit internationalem Haftbefehl gesucht würden.⁴⁰⁴⁴ Der BND antwortete dem BKA am 2. September 2002, dem BND lägen keine eigenen Erkenntnisse zu *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* vor.⁴⁰⁴⁵

Im Juli 2004 erhielt der BND das vom BfV erstellte Heft *BfV Spezial 19*, welches detaillierte Informationen über die Rohrbombenfunde in Jena enthielt.⁴⁰⁴⁶

Der Ausschuss hat den langjährigen Leiter des Referats „Aufklärung“ bzw. „Beschaffung“ im Bereich Waffenhandel und gegenwärtig für Waffenhandel zuständigen Abteilungsleiter beim BND als Zeugen vernommen. Auf die Frage, ob er in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen dem BND und anderen Behörden Verbesserungsbedarf sehe, hat der Zeuge *Dr. H.* erklärt:

„Also, das ist eigentlich ein eingespieltes Verfahren. Wie gesagt, wenn ein Ermittlungsverfahren läuft, dann ist eigentlich für den BND bis auf die Erkenntnisanfrage eigentlich nichts mehr zu tun. Wir können ja nicht parallel irgendwelche Maßnahmen ergreifen, wenn eine polizeiliche Ermittlung läuft.“⁴⁰⁴⁷

4038) MAT A BND-3, Ordner 10, (Tgb.-Nr. 19/12 – GEHEIM), Bl. 45 (VS-NfID).

4039) *Sippel*, Nichtöffentliches Ergebnisprotokoll der 36. und 37. Sitzung des Innen-, Justiz- und Verfassungsausschusses des Landtages Thüringen am 10. Januar 2012, MAT A TH-5, Bl. 37.

4040) MAT A BND-2/1, Bl. 4; MAT A TH-1/7, Bl. 102.

4041) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 10.

4042) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 10, 11.

4043) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 11.

4044) MAT A BND-2/1, Bl. 31 ff.

4045) MAT A BND-2/1, Bl. 27.

4046) Offene Version *BfV Spezial 21* in MAT A BKA-2/46, Bl. 17 f.

4047) *Dr. H.*, Protokoll-Nr. 31, S. 86.

Der damalige Präsident des Bundesnachrichtendienstes, der Zeuge *Dr. Hanning*, hat ergänzt, der Auslandsnachrichtendienst sei in der Zeit bis 2005 in die Ermittlungen in keiner Weise eingebunden gewesen.

„Es gab Fragen und Ähnliches, aber wir haben da keine eigenständige Rolle gespielt als Bundesnachrichtendienst.“

Ich bin ein großer Anhänger des Trennungsgebotes. Die Polizei ist an das Legalitätsprinzip gebunden, und aus gutem Grund darf die Polizei erst ermitteln, wenn ein Anfangsverdacht nach der Strafprozessordnung vorliegt. Ich glaube, diese Modelle, die ja in der Sache – das ist zwar besetzt, der Begriff, aber in der Sache ist es eine geheime Staatspolizei – das sollten wir auf keinen Fall tun. Ich halte das für rechtsstaatlich ganz bedenklich. Ich habe auch immer große Probleme damit gehabt, wenn die Polizei beginnt, nachrichtendienstlich zu arbeiten. Nein, ich glaube, es macht sehr viel Sinn, wenn man beide Stränge durchaus getrennt lässt, aber den Informationsaustausch zwischen beiden Strängen vernünftig organisiert, und daran – das haben wir ja wohl in der Praxis erlebt – hat es durchaus gemangelt. Aber ich glaube, da kann man einiges verbessern.⁴⁰⁴⁸

3. Hinweise auf eine Flucht des Trios nach Südafrika

Seit Mai 1998 finden sich in den Akten deutscher Sicherheitsbehörden Hinweise auf eine möglicherweise bevorstehende Flucht des Trios nach Südafrika.⁴⁰⁴⁹ Personen im Umfeld des Trios, insbesondere Mitglieder des „Thüringer Heimatschutzes“, pflegten Kontakte nach Südafrika. Einige Bekannte des Trios unternahmen Reisen zu dem auf einer eigenen Farm in Südafrika lebenden Rechtsextremisten *Dr. Claus Nordbruch*. Umgekehrt hielt *Dr. Nordbruch* Vorträge in Deutschland, auch beim „Thüringer Heimatschutz“.⁴⁰⁵⁰

In den vom BND übermittelten Unterlagen finden sich keine Anfragen anderer Behörden an den BND zu einer geplanten Flucht des Trios nach Südafrika vor dem Bekanntwerden des NSU im November 2011.⁴⁰⁵¹ Der Zeuge *Dr. Hanning* hat gegenüber dem Ausschuss bekundet, ihm hätten in seiner damaligen Funktion als BND-Präsident über die Verbindungen des Umfeldes des Trios nach Südafrika keine Erkenntnisse vorgelegen.⁴⁰⁵² Nach Auskunft des Zeugen *Dieter Huth*, Leiter der Abteilung „Rechtsextremismus“ im MAD von 2000 bis 2010, sei

zumindest vom MAD diese Erkenntnis nicht an den BND übermittelt worden. Auf die Frage, warum eine Übermittlung der Information seitens des MAD an den BND nicht stattgefunden habe, hat er erklärt, dass eine solche Informationsweitergabe nicht üblich sei:

„Auch das ist eine Sache, die für uns nicht üblich war. Das hat nach unserem Dafürhalten das Bundesamt für Verfassungsschutz mit dem Bundesnachrichtendienst direkt gemacht.“⁴⁰⁵³

Was zu übermitteln ist, sei immer auch eine Frage der Auslegung der Gesetze. Auf den Vorhalt, dass ein Rechtsextremist aus Südafrika nach Deutschland zurückgekehrt sei, nachdem er sich dort auf einen bewaffneten Kampf gegen die Bundesrepublik vorbereitet habe, hat der Zeuge erwidert:

„Dann haben wir diese Information weitergeleitet an das zuständige Landesamt und das Bundesamt für Verfassungsschutz. Es mag sein, dass wir mit dem BND hier Gespräche geführt haben, aber formelle Übermittlungen, meine ich, sind mir nicht geläufig in der Zeit.“⁴⁰⁵⁴

4. Vorgänge im Zusammenhang mit ausländischen Rechtsextremisten

a) Hinweis des italienischen Geheimdienstes aus 2003

In einem Schreiben des italienischen Inlandsnachrichtendienstes Agenzia Informazioni e Sicurezza Interna (AISI) aus dem Jahr 2003⁴⁰⁵⁵ wurde

„von einem internationalen Treffen von Neonazis im November 2002 in Belgien [berichtet], an dem auch deutsche Neonazis teilgenommen hätten. Namentlich werden von AISI die Personen *Udo W.* und *Dirk P.* genannt. Letzterer habe bei der Veranstaltung ein von *Jürgen R.* angeführtes in Deutschland existierendes militantes Netzwerk erwähnt, welches mit geheimen Aktivitäten befasst sei. Das Schreiben schloss mit der Bitte um Mitteilung möglicher weiterer Erkenntnisse zu den aufgeführten Personen und zu möglichen Hintergrundinformationen zu dem genannten geheimen Netzwerk.“⁴⁰⁵⁶

Ob der BND über den Hinweis des italienischen Nachrichtendienstes AISI informiert wurde und Maßnahmen eingeleitet wurden, hat der damalige BND-Präsident *Dr. Hanning* als Zeuge vor dem Ausschuss nicht aufklären können:

4048) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 3.

4049) Zusammenfassend siehe Antwort MAD an BAO „Trio“ (BKA) vom 30. Januar 2012, MAT A MAD-3, (Tgb.-Nr. 72/12 – VS-VERTRAULICH), Bl. 380-397 (VS-VERTRAULICH); so auch der Zeuge *Cremer*, Protokoll-Nr. 24, S. 81.

4050) MAT A BE-3/7g-1, Bl. 49.

4051) MAT A BND-3/1c, Bl. 56.

4052) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 22 f.

4053) *Dieter H.*, Protokoll-Nr. 39, S. 24.

4054) *Dieter H.*, Protokoll-Nr. 39, S. 24.

4055) MAT A BMI-13 S. 7 f. – Näheres unter D. II. 3.

4056) Schilderung durch das BMI vom 28. November 2012, MAT A BMI-13, Bl. 2.

„Wenn Sie [...] ich sage mal jede Woche zwei, drei dieser Meldungen bekommen, dann schätzen Sie das natürlich auch ein bisschen anders ein. Es gibt natürlich gerade im Terrorbereich eine Unmenge von Hinweisen: Da hat sich eine Gruppe gebildet, da hat sich eine Gruppe gebildet. [...] Wenn Sie jetzt im Nachhinein sich das anschauen, dann sagen Sie: Ja, warum hat man das nicht? [...] Mit dem Wissen von heute, ja, natürlich. [...] Ist der italienische Dienst sozusagen in diesem Punkte verlässlich, ist er zuverlässig? [...] Worauf gründet sich diese Meldung? Dann müsste man ja Residenten in Rom hinschicken und fragen: Was ist denn sozusagen der Hintergrund? [...]

Ich weiß jetzt nicht, wie man mit dem Vorgang hier genau umgegangen ist. Natürlich wäre das ein Ansatz gewesen. Ob damals schuldhaft dem nicht nachgegangen ist oder nicht, das wage ich nicht zu beurteilen. Das müsste man wirklich im Gesamtkontext der Meldung sich dann anschauen.⁴⁰⁵⁷

Auf die Frage, aus welchem Grunde diesem Ansatz nicht nachgegangen wurde, hat der Zeuge ausgeführt:

„Man müsste versuchen, die Namen rauszukriegen, und man müsste vor allem noch mal die Verlässlichkeit der Quelle nachfragen, klar. [...]

Die Gesamtbewertung, da müsste man einfach schon mehr Informationen haben. Da müsste man noch mal das damalige Meldungsbild haben, die damalige Gesamtlage, die Bedrohungslage [...].⁴⁰⁵⁸

b) Weitere relevante Vorfälle im Ausland

John W. A. Ausonius, bekannt als der „Laserman“, verübte zwischen 1992 und 1993 in Schweden zehn fremdenfeindliche Mordanschläge, ohne die Opfer zu kennen. Im gleichen Zeitraum überfiel *Ausonius* 18 Banken und flüchtete stets mit dem Fahrrad.⁴⁰⁵⁹ Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat am 20. September 2012 die Taten des Schweden als mögliche Blaupause für den NSU bezeichnet.

Im Jahre 1995 sprengte der US-amerikanische „Oklahoma-Attentäter“ *Timothy McVeigh* ein Bundesgebäude in Oklahoma in die Luft und tötete dabei 168 Menschen. Im April 1999 verübte *David Copeland* in London drei Nagelbombenanschläge. Auch diese Taten werden als rechtmotiviert angesehen. *Copeland* war zeitweise Mitglied der British National Party (BNP) und schloss sich danach dem National Socialist Movement an.

Zu der Beobachtung derartiger Unternehmungen ausländischer Rechtsextremisten durch den BND hat der Zeuge *Dr. Hanning* erklärt:

4057) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 23 f.

4058) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 23 f.

4059) Hierzu und zum Folgenden: MAT A BfV-5/1.

„Ich kann Ihnen das jetzt aus meiner Erinnerung nicht präzise sagen; aber wir haben die Situation in Schweden schon beobachtet. Nach meiner Erinnerung war es im Wesentlichen das BfV. Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist ja im Berner Club⁴⁰⁶⁰ eingebunden, und die haben da eine sehr gute Zusammenarbeit. [...] Und da gab es auch - ich meine - Vorträge vom BfV gerade zu der schwedischen Situation. [...] Im Grunde hätte uns [...] die Situation in Schweden – und da gab es immer gewisse Querverbindungen nach Deutschland – noch stärker beunruhigen müssen.“⁴⁰⁶¹

Auf die Frage, welche rechtsextremistischen Vorgänge im Ausland durch den BND beobachtet wurden, hat der Zeuge *Dr. Hanning* erläutert:

„Es gab immer so ein bisschen eine Arbeitsteilung, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz sich um diese Dinge stärker gekümmert hat als wir. Wir haben uns sehr stark um den islamistischen Bereich gekümmert als Bundesnachrichtendienst, auch gerade dort, und das BfV hat auch häufiger in den ND-Lagen vorgetragen zu diesen Querverbindungen und zu den ähnlichen Problemen in anderen europäischen Ländern.

[...] Nach 2001 war erst mal der Islamismus die Priorität, weil erstens hatten wir die Anschläge in Madrid und London, zweitens war die große Sorge, dass auch in Deutschland ähnliche Anschläge wie 9/11 stattfanden; wir hatten Erkenntnisse, dass auch Europa Ziel dieser Anschläge war. Und deswegen haben wir das eindeutig priorisiert. Ich hatte aber auch nicht den Eindruck [...] dass das jetzt vernachlässigt worden ist, weil ich mich durchaus erinnere, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz auch dazu [zum Rechtsextremismus] vorgebracht hat.“⁴⁰⁶²

Zu der Beobachtung ausländischer rechtsextremistischer Gruppierungen wie dem „Ku-Klux-Klan“, die versuchten, sich in Deutschland zu etablieren, hat der Zeuge *Dr. Hanning* ausgeführt:

„[Beim] Ku-Klux-Klan ist mir nicht in Erinnerung, dass die hier in Deutschland jedenfalls seinerzeit eine Rolle spielten, dass ich mich als BND-Präsident hätte damit befassen müssen. Also, das ist mir nicht mehr in Erinnerung.“⁴⁰⁶³

5. Mitglieder des Trios als V-Personen des BND?

Spekulationen in den Medien, der BND könnte Mitglieder des Trios als V-Personen angeworben haben, um interna-

4060) Zusammenschluss der Inlandsnachrichtendienste innerhalb der EU, plus Norwegen und Schweiz.

4061) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 21 f, S. 30, 31.

4062) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 31.

4063) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 40.

tionale Söldnerstrukturen auf dem Balkan, zu denen *Böhhhardt* und *Mundlos* enge Verbindungen gehabt haben sollen, aufzudecken,⁴⁰⁶⁴ haben die vom Ausschuss vernommenen Zeugen nicht bestätigt. Der Zeuge *Dr. Hanning* (damaliger Referatsleiter „Auswertung/Prolieferung“) hat die Frage, ob ihm dies im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit beim BND bekannt geworden sei, verneint.⁴⁰⁶⁵ Der Zeuge *Dr. Hanning* hat angegeben:

„Das Thema, was Sie gerade ansprechen: [...] ich kann mich nicht erinnern, dass wir das als Bundesnachrichtendienst bearbeitet haben. Das müsste dann eher vom Bundesamt für Verfassungsschutz bearbeitet worden sein; denn das sind ja offenbar erkannte Neonazis gewesen oder erkannte jedenfalls Leute der Rechtsextremisten, die mit Sicherheit Spuren auch hier im Inland hinterlassen haben. Also, mir als BND-Präsident ist das damals nicht als Problem in Erinnerung.“⁴⁰⁶⁶

Aufgrund der Medienberichterstattung wurde nach einer BND-internen E-Mail eine Abfrage der Datenbank ZIBLEX durchgeführt. Hierbei soll kein Treffer zu den in den Medienberichten erwähnten Personen erzielt worden sein.⁴⁰⁶⁷

VIII. Kenntnisse staatlicher Stellen in Baden-Württemberg zum Verbleib des Trios

1. Bezüge des NSU nach Baden-Württemberg

Aufgrund von Zeugenaussagen sowie der Auswertung weiterer Asservate ist festzustellen, dass sich die Mitglieder des NSU seit Beginn der 90er Jahre und auch während der Zeit ihres Untertauchens wiederholt in Baden-Württemberg aufhielten.⁴⁰⁶⁸ Der Kontakt zu Personen aus Ludwigsburg, die ab Mitte/Ende der 90er Jahre in der rechten Szene Baden-Württembergs verkehrten, entstand über *Marcus F.*, der aus Chemnitz nach Baden-Württemberg verzogen war und in Stuttgart die Berufsschule besuchte. Dieser Kontakt festigte sich durch gemeinsame Besuche bei Rechtsrockveranstaltungen.⁴⁰⁶⁹ Verbindungen zum Trio und weiteren Personen aus der rechten Szene in Sachsen und Thüringen wurden über

„Mittelsmänner“ wie *Markus F.* und *Thomas Starke* aufgebaut und verfestigt.⁴⁰⁷⁰

Die Bezugspunkte des Trios nach Baden-Württemberg waren zum Zeitpunkt der Feststellungen des Untersuchungsausschusses durch die damit befassten Ermittlungsbehörden allerdings noch nicht ausermittelt, so dass die unten dargestellten Bezüge nicht abschließend dargestellt werden konnten. Sie sind auch in ihrer Qualität und Quantität nicht endgültig erfasst.⁴⁰⁷¹

a) Kontakte des NSU zu Personen der Garagenlisten aus Baden-Württemberg

Bei den Kontaktpersonen in Ludwigsburg handelte es sich um *Michael E.*, *Barbara E.* und *Hans-Joachim S.* Diese Namen finden sich auf den am 26. Januar 1998 in der Garage in Jena aufgefundenen Telefonlisten des *Uwe Mundlos*. Von Seiten der Thüringer Behörden wurden unmittelbar nach Auffinden der Telefonlisten keine Ermittlungsmaßnahmen zu den dort aufgeführten Personen durchgeführt.⁴⁰⁷² Erst nach dem 4. November 2011 erfolgte eine Auswertung der Telefonlisten⁴⁰⁷³ sowie eine Vernehmung der dort genannten Personen.⁴⁰⁷⁴

aa) Michael E.

Enge Beziehungen unterhielt der NSU zu *Michael E.* Dieser war Mitglied der Szene-Band „Streitmacht“.⁴⁰⁷⁵ In einer Zeugenvernehmung beim BKA am 24. Juli 2012 sagte *Barbara E.* aus, Kontakte zwischen *Michael E.* und dem Trio hätten nach ihrer Kenntnis spätestens seit 1994 bestanden. Sie habe gemeinsam mit *Michael E.* im Frühjahr 1994 in Jena oder Gera ein Konzert besucht. Übernachtet hätten sie bei *Markus F.* in Chemnitz. Bei diesem Besuch hätten sie auch *Zschäpe* und *Mundlos* getroffen. Später habe das Trio *Michael E.* besucht. Weitere gegenseitige Besuche hätten in der Zeit von Frühjahr 1994 bis Dezember 2000 oder Winter/Frühjahr 2001 stattgefunden. Die Besuche in Ludwigsburg seien häufig gewesen und hätten am Anfang bestimmt alle vier Wochen stattgefunden, wobei *Böhhhardt* nicht so häufig dabei gewesen sei. *Hans-Joachim S.*, *Michael E.*, *Markus F.* und *Barbara E.* hätten bei ihren Besuchen in Chemnitz immer bei *Enrico*

4064) Insbesondere in den *Stuttgarter Nachrichten* vom 21. Dezember 2011 „Warb der BND das Neonazi-Trio an? Thüringens Linken-Fraktionschef *Ramelow* über Erkenntnisse der Geheimdienste zur NSU – und ihre Unterstützungsleistungen“.

4065) *Dr. H.*, Protokoll-Nr. 31, S. 90.

4066) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 32.

4067) MAT A BND-3/1c, Bl. 56.

4068) Bericht des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg zu Erkenntnissen über NSU-Bezüge nach Baden-Württemberg vom 24. Januar 2013, MAT A GBA-13, Bl. 53 ff, Bl. 59.

4069) Bericht des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg zu Erkenntnissen über NSU-Bezüge nach Baden-Württemberg vom 24. Januar 2013, MAT A GBA-13, Bl. 53 ff, Bl. 68.

4070) Bericht des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg zu Erkenntnissen über NSU-Bezüge nach Baden-Württemberg vom 24. Januar 2013, MAT A GBA-13, Bl. 53 ff, Bl. 66.

4071) Bericht des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg zu Erkenntnissen über NSU-Bezüge nach Baden-Württemberg vom 24. Januar 2013, MAT A GBA-13, Bl. 53 ff. Der Untersuchungsausschuss hat sich in der Beratungssitzung am 18. April 2013 noch einmal durch das BKA zu dieser Thematik berichten lassen. Siehe Protokoll der Sitzung Nr. 65 a.

4072) Weiteres zur Auswertung der Garagenliste unter E. II. 5.

4073) Vermerk des BKA vom 19. Juli 2012, MAT A GBA-4/34, Bl. 155 ff.

4074) Zeugenvernehmung von *Barbara E.* vom 24. Juli 2012, MAT A GBA-4/34, Bl. 195 ff.

4075) Bericht des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg zu Erkenntnissen über NSU-Bezüge nach Baden-Württemberg vom 24. Januar 2013, MAT A GBA-13, Bl. 53 ff., 65.

R. geschlafen. Bei den gegenseitigen Besuchen habe es sich nicht nur um Konzertbesuche gehandelt, sondern man habe sich auch einfach so getroffen. Es sei nie darüber gesprochen worden, dass das Trio gesucht werde und auf der Flucht sei. Sie könne auch nicht sagen, ob *Michael E.* dies gewusst habe.⁴⁰⁷⁶

Das Bestehen freundschaftlicher Beziehungen zwischen *Michael E.* und dem NSU wurde auch durch die sog. „Mundlos-Briefe“ bestätigt. So schrieb *Mundlos* am 8. Februar 1995 an *Thomas Starke*, sie seien bei *Michael E.* zu Besuch gewesen. Sie hätten ihn und weitere Personen zu Silvester eingeladen, *Michael E.* habe aber wegen eines „internen Streits“ zwei Tage vorher abgesagt.⁴⁰⁷⁷ In einem Brief unbekanntem Datums teilte *Mundlos Torsten S.* die Adresse von *Michael E.* mit.⁴⁰⁷⁸ Zudem berichtete er in einem Brief an *Thomas Starke*, der zwischen dem 14. und 19. April 1996 verfasst worden sein soll,⁴⁰⁷⁹ dass *Michael E.* kurz vor Ostern mit anderen Kameraden eine Band „Streitmacht“ gegründet habe.⁴⁰⁸⁰ 2003 starb *Michael E.*⁴⁰⁸¹ Nach Aussage von *Barbara E.* war keiner vom Trio bei der Beerdigung anwesend.⁴⁰⁸²

bb) **Barbara E.**⁴⁰⁸³

Wie bereits soeben unter aa) dargelegt, bestätigte *Barbara E.* in einer Zeugenvernehmung beim BKA am 24. Juli 2012, Kontakte zu *Zschäpe*, *Mundlos* und *Böhnhardt* gehabt zu haben. Diese seien freundschaftlicher Natur gewesen. Ihre Kontakte zum Trio seien ausschließlich über *Michael E.* gelaufen, den sie bereits seit 1986/1987 über ihren Bruder und über die „Rockfabrik“ gekannt habe. *Zschäpe* habe sich als einzige nicht szenetypisch gekleidet, was ausschlaggebend dafür gewesen sei, dass sie sie mit nach Hause zum Übernachten habe nehmen können. Da sie später einen anderen Partner gehabt habe, dem der Kontakt zu dieser Szene nicht gefallen habe, habe sie sich zurückgezogen. Ende 2000 bzw. Anfang 2001 habe sie *Mundlos* und *Zschäpe* letztmalig gesehen.

Diese seien definitiv mit dem Auto ohne weitere Begleitung angereist.⁴⁰⁸⁴

Barbara E. gab an, keine wirkliche politische Einstellung zu haben und kein rechtes Gedankengut zu besitzen. Der „Thüringer Heimatschutz“ und eine „Kameradschaft Jena“ sagten ihr nichts. Die dem Trio zugerechneten Straftaten vor deren Abtauchen seien ihr nicht bekannt gewesen. Auch habe sie nicht gewusst, dass die beiden auf der Flucht gewesen seien. Sie sehe fast kein Fernsehen und habe von der Öffentlichkeitsfahndung damals nichts mitbekommen. Ihr sei nicht bekannt, dass das Trio weitere Anlaufpunkte in Baden-Württemberg gehabt habe.⁴⁰⁸⁵

cc) **Hans-Joachim S.**

Kontakte zum Trio unterhielt nach Aussage von *Barbara E.* auch *Hans-Joachim S.*⁴⁰⁸⁶ Er kam Anfang der 1990er Jahre in die rechte Szene nach Ludwigsburg.⁴⁰⁸⁷ Laut Aussage von *Barbara E.* war *Hans-Joachim S.* von Ende 1991 bis Oktober 1994 mit ihr liiert.⁴⁰⁸⁸

Hans-Joachim S. war ebenfalls an den gegenseitigen Besuchen mit dem Trio beteiligt.⁴⁰⁸⁹ In einem Brief von *Mundlos* an *Thomas Starke*, den er zwischen dem 14. April 1996 und 19. April 1996 verfasst haben soll, berichtete *Mundlos* über seinen Kontakt zu *Hans-Joachim S.* So berichtete er, *Hans-Joachim S.* habe zwar böse Witze über „Ossis“ gerissen und das gute Thüringen „Dunkeldeutschland“ genannt, aber ansonsten sei es doch recht angenehm gewesen. *Zschäpe* und *Böhnhardt* hätten bei *Barbara E.* übernachtet, er und *Kay Norman S.*⁴⁰⁹⁰ bei *Hans-Joachim S.* Zudem zeigte sich *Mundlos* erstaunt über die Waffen, welche die Ludwigsburger hätten. Es sei fast schon ein kleiner Waffenladen.⁴⁰⁹¹ Dies bezog sich möglicherweise auf die Waffen von *Hans-Joachim S.*⁴⁰⁹² Der Kontakt zum Trio soll Mitte der 1990er Jahre geendet haben.⁴⁰⁹³

4076) Zeugenvernehmung von *Barbara E.* vom 24. Juli 2012, MAT A GBA-4/34, Bl. 195 ff.

4077) Brief vom 8. Februar 1994 (vermutlich 1995), MAT A GBA-4/33a, Bl. 16 ff, 17.

4078) Brief unbekanntem Datums, MAT A GBA-4/33a, Bl. 134; Bericht des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg zu Erkenntnissen über NSU-Bezüge nach Baden-Württemberg vom 24. Januar 2013, MAT A GBA 13, Bl. 65.

4079) So der Bericht des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg zu Erkenntnissen über NSU-Bezüge nach Baden-Württemberg vom 24. Januar 2013, MAT A GBA 13, Bl. 65.

4080) Brief unbekanntem Datums, MAT A GBA-4/33a, Bl. 219.

4081) Bericht zu Erkenntnissen über NSU-Bezüge nach Baden-Württemberg vom 14. Januar 2013, MAT A GBA-13, Bl. 53 ff., 68.

4082) Zeugenvernehmung von *Barbara E.* vom 24. Juli 2012, MAT A GBA-4/34, Bl. 195 ff., 207.

4083) *Barbara E.* hat im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs zu den Abschnitten bb) und cc) Stellung genommen.

4084) Zeugenvernehmung von *Barbara E.* vom 24. Juli 2012, MAT A GBA-4/34, Bl. 195 ff.

4085) Zeugenvernehmung von *Barbara E.* vom 24. Juli 2012, MAT A GBA-4/34, Bl. 195 ff.

4086) Zeugenvernehmung von *Barbara E.* vom 24. Juli 2012, MAT A GBA-4/34, Bl. 195 ff.

4087) Vermerk des BKA vom 19. Juli 2012, MAT A GBA-4/34, Bl. 167.

4088) Zeugenvernehmung von *Barbara E.* vom 24. Juli 2012, MAT A GBA-4/34, Bl. 195 ff.

4089) Zeugenvernehmung von *Barbara E.* vom 24. Juli 2012, MAT A GBA-4/34, Bl. 195 ff.

4090) Mit dem in dem Brief genannten Spitznamen ist *Kay Norman S.* gemeint, siehe hierzu Schreiben des LKA Baden-Württemberg vom 24. Januar 2013, Bl. 53 ff., Bl. 68.

4091) Brief von *Mundlos* an *Thomas Starke* unbekanntem Datums, MAT A GBA-4/33a, Bl. 219 ff., 220.

4092) Vermerk des BKA vom 19. Juli 2012, MAT A GBA-4/34, Bl. 167.

4093) Vermerk des BKA vom 19. Juli 2012, MAT A GBA-4/34, Bl. 167.

Am 27. August 2003 gab die V-Person *Thomas Starke* des LKA Berlin einen Hinweis auf *Hans-Joachim S.* Hierzu wurde vom LKA festgehalten:

„Interessant erscheint dabei eine Person mit dem Familiennamen *S.* oder *S.*, der in Ludwigsburg wohnhaft war. Er ist ca. 190 cm groß. Bis zum Jahr 2001 war er dafür bekannt, mit Waffen zu handeln. Welche Waffen genau angeboten wurden, ist der VP nicht bekannt. Die VP wurde gebeten, sich um diese Person zu kümmern und aktuelle Informationen zu Wohnanschrift, Namen, angebotene Waffen usw. zu besorgen.“⁴⁰⁹⁴

Für den Untersuchungsausschuss war von Interesse, ob *Hans-Joachim S.*, genannt „*Waffen-S.*“ tatsächlich Waffenhändler war. Hierzu wurde in dem Bericht des LKA Baden-Württemberg vom 24. Januar 2013 ausgeführt, die Bezeichnung „*Waffen-S.*“ hätte relativiert werden können. Es handele sich nach Zeugenaussagen bloß um Dekor-Waffen und Wichtigtuerei.⁴⁰⁹⁵ Tatsächlich gab *Barbara E.* in ihrer Vernehmung beim BKA an, bei *Hans-Joachim S.* könne es sich niemals um einen Waffenhändler handeln. Sie habe bei ihm zu keiner Zeit scharfe Schusswaffen gesehen. Dazu sei er viel zu feige.⁴⁰⁹⁶

Thomas Starke gab dagegen in seiner Beschuldigtenvernehmung an, er habe die Information, dass *Hans-Joachim S.* mit Waffen gehandelt haben soll, im zweiten Halbjahr 1996 von *Mundlos* bekommen. Mehr Informationen habe er nicht. Er könne nicht sagen, bis zu welcher Zeit *Hans-Joachim S.* mit Waffen gehandelt haben soll.⁴⁰⁹⁷ Im Jahr 2009 zeigte die Ehefrau von *Hans-Joachim S.* ihn nach einem häuslichen Streit und einer Körperverletzung an. Sie erklärte, ihr Mann sei sehr gewaltbereit und im Besitz mehrerer Waffen. Die Wohnung wurde durchsucht und es wurden mehrere Waffen, Deko-Waffen, Waffenutensilien und Munition sichergestellt. 20 Patronen waren funktionsfähig.⁴⁰⁹⁸ Außerdem wurden 2009 Gegenstände, die zur Verherrlichung des Nationalsozialismus geeignet sind, u. a. 145 CDs mit rechtsradikalem Hintergrund, Hakenkreuze, Uniformteile, Bücher, Hitlerbüsten, Fahrtenmesser mit „Blut und Ehre“ und Hakenkreuz aufgefunden.⁴⁰⁹⁹ Bei seiner Vernehmung räumte *Hans-Joachim S.* am 21. Januar 2009 ein, mit seiner Ehefrau rechtsradikale Musik gehört und in rechtsradikalen Kreisen verkehrt zu haben,

von denen er sich aber mittlerweile losgesagt habe.⁴¹⁰⁰ In diesem Verfahren wurde er wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz, Besitz von erlaubnispflichtiger Munition und verbotenen Gegenständen i. S. d. Waffengesetzes und wegen Volksverhetzung vom Amtsgericht Vaihingen zu 90 Tagessätzen à 10 Euro verurteilt.⁴¹⁰¹

b) Weitere Aufenthalte des Trios in Baden-Württemberg nach ihrem Untertauchen

Asservatenauswertungen wie beispielsweise Bildaufnahmen, Kontaktdaten und Stadtplänen lässt sich entnehmen, dass das Trio nach seinem Untertauchen nicht nur die oben genannten Kontakte zu den Personen der Garagenlisten pflegte, sondern sich auch bei anderen Gelegenheiten in Baden-Württemberg aufhielt. So wurde im Brandschutt der Wohnung in Zwickau, Frühlingsstraße 26 eine CD gefunden, auf der sich insgesamt zehn Bilddateien befanden, die am 25. Juni 2003 erstellt wurden. Den Bildern ist zu entnehmen, dass sich *Bönnhardt* am 25. Juni 2003 zwischen 13.37 Uhr und 14.10 im Bereich der Nordbahnhofstraße in Stuttgart u. a. vor einem Grill-Bistro und vor einem Lebensmittelgeschäft aufhielt und dort mehrfach fotografiert wurde. Die auf den Fotos dargestellten Situationen legen nahe, dass hier zwei mögliche spätere Anschlagziele ausgekundschaftet wurden und dies durch die Fotos dokumentiert wurde.⁴¹⁰²

Beim Abgleich mit Daten von Campingplätzen in Baden-Württemberg wurde festgestellt, dass sich in der Zeit vom 24. bis zum 26. Juni 2003 ein *Max B.* und ein *Ralf B.* auf dem Campingplatz „Cannstatter Wasen“ aufhielten. Da der Zeuge *Max B.* angab, sich niemals auf diesem Campingplatz aufgehalten zu haben, ist davon auszugehen, dass von *Bönnhardt* und *Mundlos* Alias-Personalien genutzt wurden. Auch eine Handschriftenvergleichsuntersuchung ergab, dass der sich auf dem Meldeschein des Campingplatzes befindende Schriftzug mit hoher Wahrscheinlichkeit von *Mundlos* stammt.

Im Brandschutt der Frühlingsstraße 26 in Zwickau wurden außerdem Stadtpläne von Heilbronn, Ludwigsburg und Stuttgart mit Markierungen verschiedener Örtlichkeiten aufgefunden. Diese Pläne waren ab 2003 bis 2006 im Handel.⁴¹⁰³ Die Ermittlungsgruppe „Rechts“, die am 17. November 2011 zur Aufklärung möglicher Bezüge zu relevanten Personen und Gruppierungen aus dem NSU-Verfahren eingerichtet wurde,⁴¹⁰⁴ gelangte zu der Bewertung, dass es sich bei den Markierungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um mögliche Anschlag-

4094) MAT A BE-2/1, Anl. 3 (Tgb-Nr. 67/12 – GEHEIM), Bl. 255 f., 256.

4095) Bericht des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg zu Erkenntnissen über NSU-Bezüge nach Baden-Württemberg vom 24. Januar 2013, MAT A GBA 13, Bl. 65.

4095) Bericht zu Erkenntnissen über NSU-Bezüge nach Baden-Württemberg vom 14. Januar 2013, MAT A GBA-13, Bl. 53 ff., 68.

4096) Zeugenvernehmung von *Barbara E.* vom 24. Juli 2012, MAT A GBA-4/34, Bl. 195 ff., Bl. 235.

4097) Beschuldigtenvernehmung des BKA vom 5. Juni 2012, MAT A GBA-4/30, Bl. 122 ff., 125.

4098) Schreiben der Polizeidirektion Ludwigsburg vom 23. Februar 2012, MAT A GBA-13, Bl. 221.

4099) Ermittlungsbericht des LKA Baden-Württemberg, Stand: 30. März 2012, MAT A GBA-4/19, Bl. 169.

4100) Ermittlungsbericht des LKA Baden-Württemberg, Stand: 30. März 2012, MAT A GBA-4/19, Bl. 169.

4101) Schreiben der Polizeidirektion Ludwigsburg vom 23. Februar 2012, MAT A GBA-13, Bl. 221.

4102) Ermittlungsbericht des Bundeskriminalamtes, Stand: 20. Juli 2012, MAT A GBA-4/19, Bl. 34 ff, 98, 99.

4103) Ermittlungsbericht des Bundeskriminalamtes, Stand: 20. Juli 2012, MAT A GBA-4/19, Bl. 34 ff, 92-97.

4104) Bericht des LKA Baden-Württemberg vom 24. Januar 2013, MAT A GBA-13, Bl. 53 ff, Bl. 55.

ziele in Baden-Württemberg handelte, die ausgespäht wurden, was mit dem Campingplatzaufenthalt und dem Aufenthalt in der Nordbahnhofstraße in Stuttgart korrespondiert.⁴¹⁰⁵

c) Kontakte des Umfeldes des Trios nach Baden-Württemberg

Festgestellt werden konnte, dass auch Personen aus dem Umfeld des NSU Bezugspunkte nach Baden-Württemberg hatten bzw. haben:

- *Thomas R.* war Mitglied des „EWK“ und Kontaktperson zu *Achim S.*, dem Leiter des „EWK KKK“ Deutschland⁴¹⁰⁶ und Kontaktperson zu *Mundlos*. *Thomas R.* hatte Kontakt zu *Markus F.*, über den das Trio Personen aus Ludwigsburg kennenlernte.⁴¹⁰⁷
- *Jan Werner*, *Thomas Starke* und *Tino Brandt* hielten sich im Zeitraum von 1998 bis 2011 zeitweilig in Baden-Württemberg auf.⁴¹⁰⁸ Ungesicherten Informationen zufolge soll auch *Thomas Starke* in Baden-Württemberg gewohnt haben.⁴¹⁰⁹ Während seiner Beschuldigtenvernehmung beim BKA sagte *Starke* aus, dass der Kontakt nach Baden-Württemberg durch *Markus F.* entstanden sei, der in Ludwigsburg lernte. Er selbst sei vier Mal dort gewesen: ein Mal in Heilbronn auf einer „1000-Dosen-Party“, ein Mal auf einem Konzert in Stuttgart, ein Mal auf einer Party bei Stuttgart und ein Mal auf einer Party in Ludwigsburg.⁴¹¹⁰
- *Andreas G.* arbeitet aktuell in Baden-Württemberg und war Mitglied der Band „Noie Werte“. Er stammt aus dem einstigen Netzwerk „Blood & Honour“ in Sachsen und ist im Jahr 2002 aus Chemnitz in den Südwesten Baden-Württembergs umgesiedelt.⁴¹¹¹
- *Jan Werner* arbeitet ebenfalls aktuell in Baden-Württemberg.⁴¹¹² Ende Januar 2012 wurde gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, weil er den späteren Gründern des NSU 1997 oder 1998 eine Waffe besorgt haben soll.
- *Ralf Wohlleben*, *Jan Werner*, *Andreas G.* und *Thomas Starke* verfügen über nachweisliche Kontakte in

die „Blood & Honour“-Szene und andere Rechtsrock-Musikverteilernetze nach Baden-Württemberg.⁴¹¹³

Wohlleben, *Starke*, *Werner* und *G.* hatten bereits vor dem Untertauchen des Trios im Jahr 1998 Kontakte zum Trio. Sie waren über manifeste und rechte Netzwerkstrukturen miteinander verbunden. Gemeinsam ist ihnen zudem, dass sie in der rechtsextremistischen Szene in Thüringen oder Sachsen oder in der verbotenen kriminellen Vereinigung „Blood & Honour“ aktiv waren und Verbindungen zu Verteilernetzwerken von „rechter Musik“ oder „rechten Bands“ hatten oder selbst Veranstalter oder Verteiler waren.⁴¹¹⁴

d) Kontakte des Trios zu weiteren Personen aus der rechten Szene in Baden-Württemberg

In einem Bericht vom 24. Januar 2013 teilte das LKA Baden-Württemberg mit, dass es Kontakte des NSU oder dessen Umfelds auch in die Regionen Heilbronn, Schwäbisch Hall, Rems-Murr-Kreis und Stuttgart gegeben haben soll. Auch soll sich das Trio bereits vor der Tat in Heilbronn aufgehalten haben. Eine abschließende Bewertung könne diesbezüglich jedoch zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abgegeben werden.⁴¹¹⁵

aa) Sylvia F.

Sylvia F., geb. *E.*,⁴¹¹⁶ wohnte von 1995 bis 1997 in Erolzheim (Oberschwaben). Sie nahm zwischen 1994 und 1996 an mehreren neonazistischen Skinhead-Treffen in Bayern und Baden-Württemberg sowie Versammlungen der Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V. (HNG) in Hessen und Rheinland-Pfalz teil. Bis zumindest 2007 war sie Funktionärin der „HNG“.⁴¹¹⁷ In ihrer Zeugenvernehmung beim BKA am 22. Januar 2013 gab sie an, sie könne keine Angaben mehr dazu machen, seit wann sie im Vorstand der „HNG“ tätig gewesen sei. Ungefähr 2001/2002 habe sie diese Tätigkeit aufgegeben.⁴¹¹⁸ Die Tätigkeit für den „HNG“ habe sie ausgeübt, um etwas Gutes für Gefangene zu tun.⁴¹¹⁹

4105) Bericht des LKA Baden-Württemberg vom 24. Januar 2013, MAT A GBA-13, Bl. 53 ff., Bl. 60.

4106) Näheres zum EWK KKK unter C. II. 5.

4107) Bericht des LKA Baden-Württemberg vom 24. Januar 2013, MAT A GBA-13, Bl. 53 ff., Bl. 62.

4108) Bericht des LKA Baden-Württemberg vom 24. Januar 2013, MAT A GBA-13, Bl. 53 ff., Bl. 62.

4109) Bericht des LKA Baden-Württemberg vom 24. Januar 2013, MAT A GBA-13, Bl. 53 ff., Bl. 73.

4110) Beschuldigtenvernehmung vom 5. Juni 2012, MAT A GBA-4/30, Bl. 203 ff., 204.

4111) Bericht des LKA Baden-Württemberg vom 24. Januar 2013, MAT A GBA-13, Bl. 53 ff., Bl. 62; Beschuldigtenvernehmung *Thomas Starke* vom 15. Februar 2012, GBA-4/30, Bl. 69 ff.

4112) Bericht des LKA Baden-Württemberg vom 24. Januar 2013, MAT A GBA-13, Bl. 53 ff., Bl. 62.

4113) Bericht des LKA Baden-Württemberg vom 24. Januar 2013, MAT A GBA-13, Bl. 53 ff., Bl. 62.

4114) Bericht des LKA Baden-Württemberg vom 24. Januar 2013, MAT A GBA-13, Bl. 53 ff., Bl. 71, 72.

4115) Bericht des LKA Baden-Württemberg vom 24. Januar 2013, MAT A GBA-13, Bl. 53 ff., Bl. 70.

4116) *Sylvia F.* hat im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs zu diesem Abschnitt Stellung genommen.

4117) Vermerk des BKA vom 19. Juli 2012, MAT A GBA-4/34, Bl. 125 ff., 173.

4118) Zeugenvernehmung des BKA vom 22. Januar 2013, MAT A GBA-18, Bl. 4 ff., 5.

4119) Zeugenvernehmung des BKA vom 22. Januar 2013, MAT A GBA-18, Bl. 4 ff., 5.

Sylvia F., geb. E., schrieb *Mundlos* am 11. Januar 1997 einen Brief, in dem sie sich dafür bedankte, dass *Mundlos* die Unterlagen eines *Norberts* überarbeitet und geprüft habe. Weiterhin führte sie aus:

„Sehr erfreulich, dass Ihr bei den leidigen Hausdurchsuchungen vorgesorgt habt. Denn leider gibt es einige Kameraden welche nicht so informiert sind.“⁴¹²⁰

Zu dem Brief befragt, gab sie in ihrer Zeugenvernehmung beim BKA am 22. Januar 2013 an, der Inhalt des Briefes sage ihr nichts. Sie könne sich auch nicht an eine Person namens *Uwe Mundlos* erinnern. Sie habe zum damaligen Zeitpunkt viele Kontakte gehabt.⁴¹²¹

Aus einer Erkenntniszusammenstellung zur Publikation *Der Weisse Wolf* geht hervor, dass *Sylvia F.*, geb. E., in einer Ausgabe des *Weissen Wolfes* im Jahr 1997 als Ansprechpartnerin für die „Angehörigen der inhaftierten Kameraden“ genannt wurde. In einer weiteren Ausgabe, die vermutlich Ende 1997 erschien, wurde ein mit „*Sylvia*“ unterschriebenes Grußwort abgedruckt, das vermutlich *Sylvia F.* zuzuordnen ist. Zudem wird angenommen, dass für Ausgaben, die im Frühjahr 1998 sowie auch Mitte/Ende 2000 erschienen, *Sylvia F.* und ihr Ehemann, *Maik F.*, die Herausgabe des Fanzines zu verantworten hatten.⁴¹²²

bb) Hinweise auf weitere Kontaktpersonen

Als Beispiele für mögliche weitere Bezüge nach Baden-Württemberg sind zu nennen:

- Festzustellen ist, dass in der Wohnung des Trios in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau ein Personalausweis von *Sascha J.* aufgefunden wurde. *Sascha J.* stammte aus Zwickau, ließ sich aber von der Stadt Neudenau einen Personalausweis ausstellen. Bei der Adresse handelte es sich um eine Unterkunft für Saisonarbeiter bei der *Fa. Kaufland*. Zudem benutzte *Zschäpe* 2011 ein Handy, das auf den Namen seiner Ehefrau angemeldet war.⁴¹²³
- Von *Maik S.*, der in Laupheim/Ulm wohnt, wurde im Brandschutt eine Krankenversicherungskarte aufgefunden. Er hat keine plausible Erklärung dafür. Ihm sei diese Karte abhanden gekommen, das Trio kenne er nicht.⁴¹²⁴

- Zudem wurden die Kontaktdaten eines *Reinhard S.*⁴¹²⁵ aus Geislingen/a.d. Steige in einem in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau aufgefundenen Notebook festgestellt.⁴¹²⁶
- In den aktuellen Ermittlungsakten zum Heilbronner Polizistenmord findet sich der Hinweis eines Zeugen (*F. H.*, als Mitläufer der rechten Szene zugeordnet), wonach es in Deutschland neben dem NSU als „zweite radikalste Gruppe“ die „Neoschutzstaffel“ (NSS) gebe. NSU und NSS hätten sich – Datum unbekannt – zu einer gemeinsamen Veranstaltung in Öhringen (Baden-Württemberg) getroffen. Der Hinweis konnte nicht verifiziert werden.⁴¹²⁷
- Am 29. Oktober 2011 erhält *Beate Zschäpe* eine SMS von einem Handy, das auf einen „*D. M.*“ in Stuttgart zugelassen ist. Dort wohnt eine Frau *M.* (* 1928), die eine Tochter hat. Die Familie erklärt, mit dem Namen „*D. M.*“ nichts anfangen zu können.⁴¹²⁸

2. Kenntnisse des LfV Baden-Württemberg zum Trio, zu seinem Unterstützerumfeld und zu Bezügen des Trios nach Baden-Württemberg

a) Allgemeines zur Beobachtung der rechten Szene in Baden-Württemberg durch das LfV Baden-Württemberg

Der Zeuge *Dr. Rannacher*, der von 1995 bis 2005 Präsident des LfV Baden-Württemberg war, hat in seinem einleitenden Statement vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt, die Institution Verfassungsschutz habe als Frühwarnsystem des demokratischen Staates in diesem konkreten Bereich versagt. Die Verfassungsschützer könnten nicht von dem Vorwurf freigesprochen werden, nicht weit genug gedacht und nicht treffsicher genug analysiert zu haben.⁴¹²⁹ Das Problem der Gewaltbereitschaft von Rechtsextremisten sei zwar nicht unterschätzt worden, es sei aber kein Hinweis auf rechtsterroristische Strukturen gesehen worden. Er hat hierzu ausgeführt:

„[...] ich erinnere mich auch an meinen letzten Bericht, den ich verantworten durfte, für das Jahr 2004 -, dass wir sehr deutlich auf die Gewaltbereitschaft hingewiesen haben, auf das Waffenproblem hingewiesen haben. All die Dinge sind schon genannt worden und die Gefährlichkeit. Aber der eigentliche Schritt zum Rechtsterrorismus mit all dem Umfeld, der ist damals von keiner Seite gezo-

4120) Brief von *Sylvia E.* an *Mundlos*, MAT A GBA-13, Bl. 199.

4121) Zeugenvernehmung des BKA vom 22. Januar 2013, MAT A GBA-18, Bl. 4 ff., 6, 7.

4122) Schreiben des BfV vom 6. Juli 2012, GBA-15a, Bl. 110 ff.

4123) Bericht des LKA Baden-Württemberg vom 24. Januar 2013, MAT A GBA-13, Bl. 53 ff., Bl. 70; Gesamtvermerk zur missbräuchlichen Nutzung von Aliaspersonalien durch *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* vom 13. Juli 2012, Bl. 119 ff., 158.

4124) Bericht des LKA Baden-Württemberg vom 24. Januar 2013, MAT A GBA-13, Bl. 53 ff., Bl. 70.

4125) *Reinhard S.* hat im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs zu diesem Abschnitt Stellung genommen.

4126) Bericht des LKA Baden-Württemberg vom 24. Januar 2013, MAT A GBA-13, Bl. 53 ff., Bl. 70.

4127) Ermittlungsbericht Soko „Parkplatz“ vom 30. März 2012, MAT A GBA-4/19, Bl. 205.

4128) Vermerk des BKA zur Verkehrsdatenaushebung vom 11. Juni 2012, MAT A BY-14/1b, Bl. 516.

4129) *Rannacher*, Protokoll-Nr. 65, S. 40.

gen worden. Wir haben gesagt: erhebliches Gewaltpotenzial, aber im Grunde kein Hinweis auf rechtsterroristische Strukturen. - Das mag feinfühlig klingen, und das mag man aus heutiger Sicht auch kritisieren. Aber das war - ich sage noch mal - im Zweifel ein Teil der Fehleinschätzungen, dass man im Grunde dann den entscheidenden weiteren Schritt damals zumindest nicht gegangen ist. Aber auf die Gefahr wurde schon aufmerksam gemacht, und es war uns auch bewusst.“⁴¹³⁰

Der Bericht des LfV Baden-Württemberg aus dem Jahr 2004 bestätigt die Einschätzung, dass die Gewaltbereitschaft von Rechtsextremisten durchaus gesehen wurde. So heißt es in diesem Bericht:

„Auch 2004 zeugten einzelne dieser Taten von einer Skrupellosigkeit, die darauf schließen lässt, dass die jeweiligen Täter schwerste, womöglich tödliche Verletzungen auf Seiten der Opfer fahrlässig oder bewusst in Kauf nahmen.“⁴¹³¹

Dass der Organisationsgrad der Rechtsextremisten dagegen unterschätzt wurde, belegt ein Auszug aus Bericht des LfV Baden-Württemberg aus dem Jahr 2003:

„Skinheads, die für die meisten rechtsextremistischen Gewalttaten im Land verantwortlich sind, weisen in aller Regel die in dieser Definition vorausgesetzte Nachhaltigkeit im Kampf für politische Ziele nicht auf, meist fehlt es bereits an einer deutlich strukturierten und artikulierten politischen Zielsetzung. Kennzeichen dieser Subkultur sind zudem Unfähigkeit und mangelnder Wille zu konkreter Organisation. Geringere Intellektualität, Desinteresse an ideologischen Fragen sowie rein ‚Spaß‘-orientiertes Verhalten, beispielsweise exzessiver Alkoholgenuß, und die daraus resultierende Disziplinlosigkeit machen meist schon eine kontinuierliche Mitarbeit in einer bereits vorhandenen Organisation schwierig bis unmöglich.

Anders stellt sich die Lage in der Neonaziszene dar. Zwar ist auch hier der Organisationsgrad vergleichsweise gering, doch liegt dies vorwiegend daran, dass die neonazistischen Strukturen in Deutschland in den 90er-Jahren durch zahlreiche Organisationsverbote weitgehend zerschlagen wurden.“⁴¹³²

Der Zeuge *Dr. Rannacher* hat weiterhin ausgeführt, das Problem der Skin-Szene und -Konzerte habe landesweit bestanden. Schwerpunkte dieser Szene habe es im Großraum Stuttgart gegeben, zu dem auch Ludwigsburg zu zählen sei, sowie im Rhein-Neckar-Raum, teilweise auch am Bodensee und im kleineren Umfang im Raum Heilbronn.

Auch der Zeuge *Schmalzl*, der von August 2005 bis Dezember 2007 Präsident des LfV Baden-Württemberg war, hat dargelegt, dass zu seiner Amtszeit das Thema Rechtsterrorismus in seiner Bedeutung als nachhaltig geführter Kampf zur Durchsetzung rechtsextremistischer Ziele mittels Anschläge von allen Sicherheitsbehörden verkannt worden sei. Es sei lediglich für möglich gehalten worden, dass Einzelpersonen den Fall *Wiese* zum Anlass nehmen könnten, Anschläge zu verüben. Schlussfolgerung hieraus sei eine verstärkte Beobachtung und eine Übereinkunft gewesen, konkrete Gefährdungslagen unmittelbar an die Polizei zu melden.⁴¹³³ Bei den Bund-Länder-Tagungen habe das Thema Rechtsterrorismus so gut wie keine Rolle gespielt. In Baden-Württemberg habe es keine Hinweise auf konspirative Gruppen, innerhalb von Kameradschaften oder sonstigen Vereinigungen gegeben, die es darauf angelegt hätten, systematisch von politischen Gegnern Daten zu sammeln. Auch habe es keine Hinweise auf Anschlagplanungen, Waffen und Sprengstoff in Baden-Württemberg gegeben. Dennoch habe man sich an der einen oder anderen Stelle Sorgen gemacht und sei repressiv gegen neonazistische Organisationen vorgegangen. Dies habe vor allem die Skinhead-Szene und die Musikszene betroffen.⁴¹³⁴

Der Zeuge *Schmalzl* hat weiterhin dargelegt, in Zusammenarbeit mit der Polizei habe man versucht präventiv zu wirken und aufzuklären. Das LfV Baden-Württemberg habe eine eigene Skin-Broschüre herausgebracht, die vielen Menschen geholfen habe. Gleichzeitig sei es gemeinsam mit der Polizei gelungen, auch große Konzerte mit 450 Besuchern aufzulösen. Die Praxis diesbezüglich hat der Zeuge *Schmalzl* wie folgt beschrieben:

„Deswegen haben wir in guter Kooperation mit der Polizei versucht, als erstes die Kasse und vielleicht die Musikinstrumente zu beschlagnahmen oder die CDs, die dort verkauft wurden. Wir sind dort bis an die Grenzen gegangen. Wenn Konzerte unter freiem Himmel waren, dann wurde mal ein Landwirt zu Hilfe gerufen, der noch schnell das Feld gedüngt hat.

Wir waren also wirklich sehr kreativ; aber es hat eines auch hervorgerufen: dass sich diese Szene immer konspirativer verhalten hat. Man hat es als Privatparty dann getarnt. Da nützt dir dann auch die Vermieteransprache nichts, weil man gedacht hat, es ist eine Geburtstagsparty und dergleichen.“⁴¹³⁵

Der Zeuge *Schmalzl* hat betont, es sei richtig gewesen, sich auf den Bereich der Skin-Musik zu konzentrieren. Frühzeitig sei aber erkannt worden, dass sich dieser Bereich irgendwann ins Internet verlagern werde. Es habe ihn daher sehr gefreut, dass die Landesregierung finanzielle Mittel zum Aufbau eines Internetkompetenzzentrums

4130) *Rannacher*, Protokoll-Nr. 65, S. 55.

4131) Bericht des LfV Baden-Württemberg 2004, S. 119.

4132) Bericht des LfV Baden-Württemberg 2003, S. 146, 147.

4133) *Schmalzl*, Protokoll-Nr. 29, S. 100.

4134) *Schmalzl*, Protokoll-Nr. 29, S. 101.

4135) *Schmalzl*, Protokoll-Nr. 29, S. 108.

für die Bereiche Islamismus und Rechtsextremismus zur Verfügung gestellt habe.⁴¹³⁶

Der Zeuge *Schmalzl* hat außerdem dargelegt, dass es nach dem „Blood&Honour“-Verbot in seiner Amtszeit in Baden-Württemberg große Durchsuchungen gegeben habe. Dies habe aber zur Folge gehabt, dass sich die Szene noch mehr zurückgezogen habe. Es sei enorm schwer, in diese konspirativen Strukturen vorzustoßen.⁴¹³⁷ Der gewaltbereite Rechtsextremismus sei in Baden-Württemberg immer existent gewesen. Sie seien sich aber ziemlich sicher gewesen, im Vergleich zu anderen Ländern ordentlich aufgestellt zu sein, um in Erfahrung bringen zu können, wenn es eine vergleichbare terroristische Gruppe wie dem NSU mit baden-württembergischen Wurzeln gegeben hätte.⁴¹³⁸

b) Mangelnder Zugang des LfV Baden-Württemberg zur rechten Szene im Raum Ludwigsburg

Der Zeuge *Dr. Rannacher*, der von 1995 bis 2005 das LfV Baden-Württemberg leitete, hat dargelegt, dass sich die Zugangslage in Ludwigsburg für das LfV ausgesprochen schwierig gestaltete:

„Das Problem war nicht zuletzt auch - wenn ich noch einen anderen Ort nennen kann: Ludwigsburg - die Zugangslage, die sich für uns teilweise ausgesprochen schwierig gestaltet hat. Wir haben natürlich Werbungsversuche gemacht, wobei wir uns von vornherein im Klaren waren, dass es in der Skinhead-Szene ausgesprochen schwierig und problematisch vor allem auch ist, hier V-Leute zu führen, Stichwort ‚Alkohol‘, Stichwort ‚Gewaltbereitschaft‘. Das heißt, wir sind hier mit einer erheblichen Vorsicht ans Werk gegangen. Leute, wo wir meinten, die sind nicht führbar, etwa wegen zu großem Alkoholgenuss oder zu starker Gewaltbereitschaft, sind von vornherein ausgeschaltet oder ausgesondert worden. Wir haben auch in den von Ihnen zitierten Räumen Versuche gemacht.

Ich bin jetzt nicht in der Lage, noch zu sagen, inwieweit das von Ihnen genannte Gebiet Mosbach/Heilbronn damals positiv abgedeckt war. Das habe ich schlicht und einfach nicht mehr präsent. Ich weiß nur, dass gerade der Großraum Stuttgart/Ludwigsburg immer ein - ja, ich will nicht sagen - weißes Gebiet blieb, aber jedenfalls ausgesprochen schwierig - - von der VP-Führung her dort überhaupt Informanten zu gewinnen.“⁴¹³⁹

Die Zeugin *Neumann*, die von 1993 bis 2011 Referatsleiterin für den Bereich Rechtsextremismus im LfV Baden-Württemberg war, hat bestätigt, dass das LfV Baden-

Württemberg im Raum Ludwigsburg nicht genügend Informationen erhalten habe. Auch in Stuttgart hätten sie sich gewünscht, mehr Informationen zu bekommen. Dies sei aber leider nicht der Fall gewesen.⁴¹⁴⁰

Das Problem des mangelnden Zugangs in einigen Regionen hat der Zeuge *Dr. Rannacher* wie folgt bewertet:

„Ich muss allerdings sagen - das muss in Gottes Namen auch akzeptiert und toleriert werden -: Auf Teufel komm raus irgendeinen Zugang zu schaffen, nur um vielleicht mehr oder weniger unzuverlässige Informationen zu erhalten, das kann es ja auch nicht sein. Und ich sage Ihnen jetzt etwas, was Sie mir vielleicht um die Ohren hauen: Wir sind nicht allzuständig im Land. Ich bekenne mich zu den weißen Flecken, weil ich zumindest nie den Ehrgeiz hatte, das Land nun dicht mit einem Netz zu überziehen, dass uns also gar nichts entgeht. Dass das hier tragische Formen angenommen hat, zumindest in anderen Ländern und ja dann am Ende bei uns auch in Heilbronn, das ist die ganze Tragik der Situation.“⁴¹⁴¹

c) Kenntnisse des LfV Baden-Württemberg zum „Thüringer Heimatschutz“ und zum Trio

Dem LfV Baden-Württemberg wurden seit Anfang der 90er Jahre zahlreiche Personenlisten des LfV Thüringen übersandt, welche anlässlich einzelner Treffen und Veranstaltungen angefertigt wurden. Ausführlich wurde über den „Thüringer Heimatschutz“ berichtet. In diesem Zusammenhang tauchten auch Namen der mutmaßlichen Unterstützer des Trios auf.⁴¹⁴² Zu den in den Akten genannten Personen gehörten u. a. *André Kapke*, *Mario Brehme*, *Tino Brandt*, *Patrick W.*, *Carsten Schultze*, *Thorsten Heise*, *Holger Gerlach*, *Frank Schwerdt* und *Ralf Wohlleben*⁴¹⁴³ also allesamt Personen, die zum Unterstützerkreis des Trios zu zählen sind.⁴¹⁴⁴ Der Zeuge *Dr. Rannacher* hat ausgesagt, aufgrund von Besuchen eines Liedermachers aus Baden-Württemberg, *Rennicke*, bei Veranstaltungen der NPD, der JN und von Skinheads in Thüringen, hätten dem LfV Baden-Württemberg Quellenberichte vorgelegen, in denen gelegentlich auch *Mundlos* und *Bönnhardt* genannt worden seien.

Zudem lässt sich den Akten entnehmen, dass beim LfV Baden-Württemberg am 6. Februar 1998 ein Schreiben des Thüringer LfV einging, mit dem alle Verfassungsschutzbehörden über die dem Trio zugerechneten Straftaten, ihre Flucht nach der Garagendurchsuchung und ihre Mitgliedschaft im „Thüringer Heimatschutz“ unterrichtet wurden. In dem Schreiben wurde gefragt, ob

4136) *Schmalzl*, Protokoll-Nr. 29, S. 109.

4137) *Schmalzl*, Protokoll-Nr. 29, S. 108.

4138) *Schmalzl*, Protokoll-Nr. 29, S. 109.

4139) *Dr. Rannacher*, Protokoll-Nr. 65, S. 44.

4140) *Neumann*, Protokoll-Nr. 65, S. 8.

4141) *Dr. Rannacher*, Protokoll-Nr. 65, S. 69.

4142) MAT A BW-1/1 Anlagen 1 bis 5 (Tgb.-Nr. 42/12 – GEHEIM).

4143) MAT A BW-1/3 (Tgb.-Nr. 127/13 – VS-VERTRAULICH).

4144) 41-er Liste, MAT A BKA-2, Anlage zum Übersendungsschreiben vom 27. Februar 2012.

es Hinweise auf einen möglichen Aufenthalt der drei Flüchtigen gebe oder ob Hinweise darauf vorlägen, dass diese möglicherweise Unterschlupf im Ausland suchen würden.⁴¹⁴⁵

Der Zeuge *Dr. Rannacher* hat ausgesagt, nach Eingang dieses Schreibens sei es hausintern im gesamten Referat „Rechtsextremismus“ gestreut worden. Es sei an alle Außenstellen, die operativ die V-Mann-Führer bündelten, weitergegeben worden. Erweiterungen, dass es zu einem späteren Zeitpunkt Hinweise über den Aufenthalt der drei gegeben habe, seien ihm nicht bekannt.⁴¹⁴⁶

Die Zeugin *Neumann* hat ausgesagt, ihr sei der Fall sicherlich bekannt gewesen. Er sei mit Sicherheit bei Tagungen thematisiert worden, die regelmäßig stattgefunden hätten. Konkret könne sie sich aber nicht mehr an den Fall erinnern. Auch habe sie in den Protokollen nichts mehr hierzu finden können. Es habe auch keine Bezüge nach Baden-Württemberg gegeben. Die Namen des Trios seien ihr erst nach dem 4. November 2011 präsent geworden.⁴¹⁴⁷

d) Kenntnisse des LfV Baden-Württemberg zu den Personen der Garagenliste und zu weiteren Kontaktpersonen des Trios aus Ludwigsburg

Zu den Personen der Garagenliste lagen dem LfV Baden-Württemberg folgende Erkenntnisse vor:

- Zu *Sylvia F.*, geb. *E.*, sollte das LfV Baden-Württemberg im Mai 1999 im Auftrag des BfV ein Lichtbild beschaffen, was im Ergebnis nicht möglich war, da der Bundespersonalausweis in Bayern ausgestellt worden war. Die Ermittlungen erfolgten im Rahmen einer Abklärung von Mitgliedern der „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“⁴¹⁴⁸
- Für *Michael E.* lag ein Eintrag des LfV Baden-Württemberg aufgrund seiner Teilnahme an einem nationalen Skintreffen bei Neckarwestheim vor, das im Zeitraum vom 9. bis zum 12. April 1993 stattfand.⁴¹⁴⁹
- Ein Eintrag des LfV Baden-Württemberg zu *Hans-Joachim S.* bezog sich auf die Teilnahme an einem Skinhead-Treffen in Geislingen-Binsdorf am 20. April 1996. Dieses Treffen fand anlässlich des 104. Geburtstag von *Adolf Hitler* statt.⁴¹⁵⁰ Weitere Einträge

bezogen sich auf die Teilnahme von *Hans-Joachim S.* an Skinhead-Treffen am 26. Januar 1996⁴¹⁵¹ und am 7. September 1996.⁴¹⁵²

Die Zeugin *Neumann* hat ausgesagt, die Personen von der Garagenliste, die aus Baden-Württemberg stammten, seien ihr völlig unbekannt gewesen. Erst in der Nachschau habe sie festgestellt, dass es zu zweien dieser Personen, nämlich zu *Hans-Joachim S.* und *Michael E.* Fundstellen in ihren Aktenbeständen gegeben habe. Zu beiden Personen hätten sich drei oder vier Einträge gefunden, bei denen es sich um keine herausragenden Ereignisse gehandelt habe. Es sei um Teilnahmen an Szenetreffen und Musikveranstaltungen gegangen, die durchaus üblich in der Szene seien. Ihrer Einschätzung nach handle es sich um „normale Mitläufer“. Auch weitere Personen aus Ludwigsburg, mit denen sich das Trio regelmäßig getroffen habe, wie beispielsweise *Torsten S.* und *Markus F.*, seien ihr nicht bekannt.⁴¹⁵³

Der Zeuge *Dr. Rannacher* hat ausgesagt, an eine der Personen, die im Zusammenhang mit der „Ludwigsburg-Connection“ genannt worden seien, *Andreas G.*, könne er sich erinnern. Das LfV Baden-Württemberg habe versucht, *Andreas G.* genau zu beobachten. Allerdings sei man über Skinhead-Konzerte, die *Andreas G.* mitgestaltet habe, nicht hinausgekommen. Eine Fortsetzung von „Blood & Honour“-Aktivitäten sowie weitere Kontakte habe man nicht erkennen können. Hier hätten Informationen auch deshalb gefehlt, weil man in diesem Raum keinen ertragreichen Zugang gehabt habe.⁴¹⁵⁴

e) Kenntnisse des LfV Baden-Württemberg zu Kontakten zwischen Rechtsextremisten aus Baden-Württemberg, Thüringen und Sachsen

Die Zeugin *Neumann* hat dargelegt, ihr seien direkte Bezüge zwischen Rechtsextremisten aus Thüringen oder Sachsen und Baden-Württemberg nicht bekannt gewesen. Zwar seien durchaus Rechtsextremisten aus Sachsen und Thüringen nach Baden-Württemberg gereist. Die Kontakte seien aber nach ihrer Kenntnis nicht sehr intensiv gewesen. Einen Austausch zwischen den Verfassungsschutzbehörden habe es gegeben, es sei aber nicht immer möglich gewesen, die an einer Szeneveranstaltung teilnehmenden Personen namentlich zu benennen.⁴¹⁵⁵ Daran, dass von Seiten des LfV Sachsen Reisebewegungen Chemnitzer Neonazis mitgeteilt worden seien, könne sie sich nicht erinnern. Hierzu sei in den Akten nichts mehr auffindbar.⁴¹⁵⁶ Auch seien ihr keine Personen aus dem „Blood & Honour“-Umfeld wie beispielsweise *Jan*

4145) Schreiben des Thüringer LfV vom 3. Februar 1998, MAT A BW-1/3 (Tgb.-Nr. 127/13 – VS-VERTRAULICH), Bl. 1325, 1326 (offen).

4146) *Dr. Rannacher*, Protokoll-Nr. 65, S. 43.

4147) *Neumann*, Protokoll-Nr. 65, S. 7.

4148) Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 9. April 2013, MAT A BW-13a, Bl. 3.

4149) Vermerk des LfV Baden-Württemberg vom 28. April 1993, MAT A BW-13a, Bl. 6-11.

4150) Befragungsbericht des MAD vom 20. November 1997 und 28. Januar 1998, MAT A BW-13a, Bl. 25.

4151) Vermerk des LfV Baden-Württemberg vom 30. Januar 1996, MAT A BW-13a, Bl. 27 ff.

4152) E-Mail vom 13. September 1996, MAT A -BW-13a, Bl. 30 ff.

4153) *Neumann*, Protokoll-Nr. 65, 3 bis 5.

4154) *Rannacher*, Protokoll-Nr. 65, S. 61.

4155) *Neumann*, Protokoll-Nr. 65, S. 3 bis 5.

4156) *Neumann*, Protokoll-Nr. 65, S. 7.

Werner bekannt geworden, die sich beruflich oder privat in Baden-Württemberg aufgehalten hätten.⁴¹⁵⁷

Der Zeuge *Schmalzl* hat ausgesagt, von Bezügen zwischen Neonazigruppierungen aus Sachsen und Thüringen zu Vertretern dieser Gruppierungen in Baden-Württemberg habe sein Amt nur abstrakt gewusst. Es sei eine der Lehren, die man aus dem Fall ziehen könne, dass man viel mehr auch personenbezogen arbeiten müsse.⁴¹⁵⁸

Über Bezüge von *Tino Brandt* nach Baden-Württemberg war keinem der vor dem Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen des LfV Baden-Württemberg etwas bekannt. So haben die Zeugen *Neumann*, *Dr. Rannacher* und *Schmalzl* übereinstimmend erklärt, von Kontakten *Tino Brandts* nach Baden-Württemberg hätten sie nichts gewusst. Insbesondere hätten sie keine Kenntnis davon erhalten, dass *Tino Brandt* in Baden-Württemberg ein Haus erworben habe.⁴¹⁵⁹

Der Zeuge *Dr. Rannacher* hat die Frage, ob man als regionales LfV vom ursprünglichen LfV informiert werde, wenn sich Wohnsitzverlagerungen von Rechtsextremisten ergäben, grundsätzlich bejaht. Es habe nach der Wiedervereinigung eine Absprache gegeben, dass bei Wohnsitzverlagerungen in ein anderes Bundesland eine entsprechende Erkenntnismitteilung weitergegeben werde, wenn die betreffende Person von einiger Bedeutung sei. Ob dies in den konkreten Fällen geschehen sei, könne er nicht mehr sagen.⁴¹⁶⁰

Das vorhandene Erkenntnisdefizit hat die Zeugin *Neumann* wie folgt bewertet:

„Die Erkenntnis hat uns einfach gefehlt über diese Reisebewegung, über die Personen, die sich da offenbar über Jahre unerkant in der Szene Baden-Württembergs haben bewegen können, ohne dass wir das mitbekommen haben. Ich finde das auch ganz schrecklich.

Die Erklärung: Tja, es sind weder Informationen von außen an uns herangebracht worden, die da lauten, ‚Da kommen jetzt welche‘, und vor allen Dingen haben die Informationen aus unserem eigenen Informationsaufkommen einfach gefehlt. Und das liegt - davon bin ich überzeugt - einfach daran, dass unsere Erkenntnislage oder Erkenntnissituation, die Zugangslage in diesem Bereich einfach nicht gut genug war. Anders kann ich mir das nicht erklären. Ich will jetzt nicht sagen, wir hätten mehr Quellen gebraucht - vielleicht mehr, vielleicht andere, vielleicht bessere -, aber auf jeden Fall Leute, die in diesem Bereich drin sind, in dieser Szene, und die vielleicht dann mitbekommen hätten: ‚Da kommen welche mit Namen‘ - oder meinetwegen auch Unbekannte - ‚aus

Sachsen, aus Thüringen, woher auch immer‘, und uns das gemeldet hätten.“⁴¹⁶¹

Zu der Frage, woran es liegt, dass man von Quellen das ein oder andere nicht erfahre, hat der Zeuge *Dr. Rannacher* ausgeführt, man könne nie hundertprozentig sicher sein, dass eine Quelle – selbst, wenn sie als einigermaßen zuverlässig eingestuft werde – alles sage. Dies scheine im Fall des Trios der Fall gewesen zu sein.⁴¹⁶²

f) Kenntnisse des LfV Baden-Württemberg zu Kontakten des Trios nach Baden-Württemberg

Mit Schreiben vom 9. April 2013 teilte das Innenministerium Baden-Württemberg mit, Hinweise zu Kontakten des Trios zur rechtsextremen Szene und zur „Blood & Honour“ Bewegung, hätten in den Akten des LfV Baden-Württemberg nicht gefunden werden können.⁴¹⁶³

Der Zeuge *Dr. Rannacher* hat ausgesagt, ihm sei nie etwas davon bekannt geworden, dass das Trio über zweieinhalb Jahre nach dem Abtauchen noch Besuchskontakte zu Personen aus Ludwigsburg hatte. Diesen Vorgang kenne er nur aktuell aus den Medien.⁴¹⁶⁴

Der Zeuge *Schmalzl*, der von August 2005 bis Dezember 2007 Präsident des LfV Baden-Württemberg war, hat ausgeführt, sie hätten in Baden-Württemberg keine Hinweise auf den NSU gehabt, weder vom BfV noch von den regionalen Landesämtern in Sachsen und Thüringen.⁴¹⁶⁵ Auch seien ihm keine Personen oder Gruppierungen aus dem Umfeld von „Blood & Honour“ und „Combat18“ in Baden-Württemberg oder andere Gruppierungen bekannt, die rechtsterroristische Neigungen offenbart hätten und Ankerpunkt für den NSU hätten sein können.⁴¹⁶⁶

g) Hinweisgeber Günter Stengel (Vorgang Erbse)

aa) Sachverhalt

Am 23. November 2011 wandte sich *Günter Stengel*, ein ehemaliger Mitarbeiter des LfV Baden-Württemberg, an das BKA und gab an, Erkenntnisse bezüglich der Vorgänge Heilbronn und Rechtsterrorismus zu haben.⁴¹⁶⁷ Gegenüber dem BKA trug er im Folgenden vor, bereits 2003 von einem Informanten Informationen u. a. zu *Mundlos* und einer Organisation namens NSU erhalten zu

4157) *Neumann*, Protokoll-Nr. 65, S. 7.

4158) *Schmalzl*, Protokoll-Nr. 29, S. 118.

4159) *Neumann*, Protokoll-Nr. 65, S. 8; *Dr. Rannacher*, Protokoll-Nr. 65, S. 70; *Schmalzl*, Protokoll-Nr. 29, S. 113.

4160) *Dr. Rannacher*, Protokoll-Nr. 65, S. 61.

4161) *Neumann*, Protokoll-Nr. 29, S. 27.

4162) *Dr. Rannacher*, Protokoll-Nr. 65, S. 62.

4163) Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 9. April 2013, MAT A BW-13b, Bl. 4.

4164) *Dr. Rannacher*, Protokoll-Nr. 65, S. 43.

4165) *Schmalzl*, Protokoll-Nr. 29, S. 101.

4166) *Schmalzl*, Protokoll-Nr. 29, S. 113.

4167) BAO-Erfassungsbeleg vom 23. November 2011, MAT A GBA-4/20, Bl. 42, 43.

haben. Der Kontakt sei damals über einen Pfarrer in Flein/Heilbronn zustande gekommen. Der Informant habe außer zu Rechtsradikalen in Thüringen auch über einen Mossad-Agenten und einen ungeklärten Mordfall in Stuttgart berichtet. Der Kontakt des Informanten zu rechtsradikalen Kreisen aus Thüringen sei während einer Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal zustande gekommen und danach fortgesetzt worden. Der Informant habe zu einem späteren Zeitpunkt *Mundlos* in Thüringen aufgesucht. Dieser sei im Gegenzug auch 2003 in Heilbronn gewesen. Der Informant sei seinerzeit als „nicht seriös“ eingestuft worden. Im Jahr 2005 habe sich der Informant an den damaligen Vorsitzenden des Bundestagsinnenausschusses, Abg. *Edathy*, gewandt, was zu einer Berichterstattung an das BfV geführt habe. Im Vermerk des BKA zu Herrn *Stengel* wurde festgehalten, dass dieser einen sehr glaubwürdigen Eindruck gemacht habe.⁴¹⁶⁸

In seiner hieraufhin durchgeführten Zeugenvernehmung am 25. November 2011 führte Herr *Stengel* ergänzend aus, sein Informant sei zwei- bis dreimal von seinen Thüringer Freunden in Heilbronn besucht worden. Bis auf den Namen *Mundlos* erinnere er sich aber an keinen Namen mehr, den sein Informant genannt habe. Der Informant habe angegeben, dass die Thüringer mit ihm in Heilbronn eine Gruppe hätten aufbauen wollen, deren Finanzierung über Banküberfälle erfolgen sollte. Des Weiteren habe man auch gegen Ausländer vorgehen wollen. Konkret sei die Rede davon gewesen, „Ausländer plattzumachen“ oder sie zu einem Wohnortwechsel zu zwingen. Die Thüringer seien der Meinung gewesen, dass es an der Zeit sei, aus der Planungsphase in die Aktionsphase einzutreten. Sie seien an den Informanten herangetreten, um dessen gute Ortskenntnisse in Nord-Württemberg zu nutzen. Ergänzend erklärte Herr *Stengel* während der Zeugenvernehmung, er habe 2003 zu den vom Informanten genannten drei Themen jeweils einen Bericht geschrieben. Die Berichte seien aber nach Überprüfung durch den damaligen Hausjuristen im LfV Baden-Württemberg aus datenschutzrechtlichen Gründen und aufgrund der Vorgaben des Verfassungsschutzgesetzes vernichtet worden. Das Wesentliche habe er in einem drei oder vier Seiten umfassenden Bericht zusammengefasst, der noch beim LfV Baden-Württemberg verwahrt sein müsse. Seines Erachtens müsse der Bericht in einem Ordner beim „personellen Geheimschutz“ abgelegt sein. Dies sei ein Ordner für Mitteilungen von offenbar verwirrten Personen.⁴¹⁶⁹

Am 29. November 2011 wurde der Pfarrer, an den sich der Informant seinerzeit gewandt hatte, als Zeuge vernommen. Er konnte sich noch daran erinnern, dass ein Mann sich in dem Zeitraum zwischen 2001 und 2003 an ihn gewandt hatte, meinte aber, dass nicht vom Thema Rechtsextremismus gesprochen worden sei. Er könne nicht ausschließen, dass der Name *Mundlos* gefallen sei.

4168) Vermerk des BKA vom 12. Januar 2012, MAT A GBA-4/20, Bl. 4, 5.

4169) Zeugenvernehmung bei der Soko „Parkplatz“ vom 25. November 2011, MAT A GBA-4/20, Bl. 12 ff.

Das Kürzel „NSU“ habe er bis vor Kurzem nicht gekannt.⁴¹⁷⁰ In einem Vermerk vom 12. Januar 2012 hielt das BKA fest, dass eine Vernehmung des Pfarrers keine weiterführenden Informationen oder Ermittlungsansätze ergeben hätte. Außerdem sei *O.* niemals in der JVA Bruchsal inhaftiert gewesen.⁴¹⁷¹

In seiner Vernehmung am 2. Dezember 2011 bestätigte der damalige Informant, Herr *O.*, mit Herrn *Stengel* vom LfV Baden-Württemberg gesprochen zu haben. Er gab aber an, keine Erkenntnisse zu Verbindungen von Rechtsextremisten aus dem Raum Heilbronn in die neuen Bundesländer zu haben. Auch habe er keine Kontakte zu rechtsradikalen Personen aus Thüringen gehabt. Der Name *Mundlos* sage ihm nichts. Den Begriff NSU kenne er nur im Zusammenhang mit „Audi-NSU“. Bei dem Gespräch mit Herrn *Stengel* sei weder der Name *Mundlos* noch der Begriff NSU gefallen. Der Informant räumte allerdings ein, unter gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu leiden, da er während seiner Tätigkeit in der JVA Hannover als Tischler Möbelteile mit isozyanathaltigem Zweikomponentenlack lackiert habe.⁴¹⁷²

Am 9. Dezember 2011 wandte sich das LKA Baden-Württemberg im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zum NSU schriftlich an das LfV Baden-Württemberg mit Fragen zu diesem Sachverhalt.⁴¹⁷³ In einer Stellungnahme vom 29. Dezember 2011 an das LKA Baden-Württemberg teilte das LfV Baden-Württemberg mit, dass es den von Herrn *Stengel* behaupteten Sachverhalt nicht bestätigen könne. In dem als „Verschlussache – Vertraulich – amtlich geheimgehalten“ eingestuften Vermerk aus dem Jahr 2003 über das Gespräch mit Herrn *O.* seien keine Hinweise auf den „Thüringer Heimatschutz“, den NSU, *Mundlos* oder andere rechtsextremistische oder rechtsterroristische Aktivitäten im Raum Heilbronn oder anderswo zu finden. Bei dem Informanten, Herrn *O.* handle es sich um eine verwirrte Persönlichkeit, deren Glaubwürdigkeit als nicht sonderlich hoch einzustufen sei.⁴¹⁷⁴

Am 13. Januar 2012 kam es zu einem Informationsaustausch zwischen Kollegen des LKA Baden-Württemberg und des LfV Baden-Württemberg. Anlässlich dieses Gespräches wurde den Kollegen der betreffende Aktenvermerk von Herrn *Stengel* aus dem Jahr 2003 vorgelegt. In einem Aktenvermerk des LfV Baden-Württemberg zu diesem Gespräch heißt es:

4170) Zeugenvernehmung vom 29. November 2011, MAT A GBA-4/20, Bl. 377 ff.

4171) Vermerk des BKA vom 12. Januar 2012, MAT A GBA-4/20, Bl. 4 ff., 5.

4172) Zeugenvernehmung vom 8. Dezember 2011, MAT A GBA-4/20, Bl. 27 ff.

4173) Schreiben des LKA Baden-Württemberg vom 9. Dezember 2011, MAT A BW-6/2, Anlage 2 (Tgb.-Nr. 27/12 – VS-VERTRAULICH) Bl. 1041(VS-NfD).

4174) Schreiben des LfV Baden-Württemberg vom 29. Dezember 2011, MAT A BW-6/2, Anlage 2 (Tgb.-Nr. 27/12 – VS-VERTRAULICH), Bl. 1078 ff. (VS-NfD).

„Gleich zu Beginn des Treffens wurde den Kollegen der betreffende Aktenvermerk vorgelegt. Sie bestätigten nach dessen Kenntnisaufnahme, dass Herr O. bei seiner Vernehmung auf Grund des Hinweises von Herrn *Stengel* keinerlei Angaben zur NSU bzw. zu einer Person namens ‚*Mundlos*‘ machen konnte. So habe er wohl glaubhaft versichert, weder zur Organisation noch zu in diesem Umfeld handelnden Personen je Kontakt gehabt zu haben.

Die Kollegen [...] betrachteten die Spur somit als ausermittelt und erledigt.“⁴¹⁷⁵

Tatsächlich enthält der Vermerk des Herrn *Stengel* vom 12. August 2003 keine Hinweise auf den heute von ihm behaupteten Sachverhalt.⁴¹⁷⁶ Vielmehr befasste sich der Vermerk mit anderen Sachverhalten, wie beispielsweise den Kontakten des Informanten zum israelischen Geheimdienst Mossad. Abschließend führte Herr *Stengel* in dem Vermerk aus:

„Herr *Torsten O.* hat nach Meinung von UZ. Probleme bei Wahrnehmungsempfindungen und zeigt deutlich Symptome, die auf Realitätsverlust in Bezug auf Geschehensabläufe hindeuten. Er mischt offenbar Gelesenes mit z. T. Erlebtem und fügt diese Erkenntnisse zu seiner Wahrheit zusammen.“⁴¹⁷⁷

In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge *Stengel* ausgesagt, er könne sicher bezeugen, dass die beiden Begriffe, der Name *Mundlos* und die Organisation NSU, während des Gespräches mit dem Informanten gefallen seien.⁴¹⁷⁸ An den NSU könne er sich deshalb gut erinnern, weil es das alte Kennzeichen von Neckarsulm sei.⁴¹⁷⁹ Der Name *Mundlos* sei ihm in Erinnerung geblieben, weil sie darüber einen Spaß gemacht hätten. An fünf weitere Namen, die sein Informant genannt habe, könne er sich dagegen nicht mehr erinnern.⁴¹⁸⁰ Er müsse aber zugeben, dass er dem Informanten damals nicht geglaubt habe.⁴¹⁸¹ Er habe damals drei Berichte gefertigt. Einer habe sich mit der Mossad-Sache, einer mit dem Rotlichtmilieu und einer mit dem Rechtsextremismus befasst. Die Juristen im LfV Baden-Württemberg hätten die Berichte geprüft.⁴¹⁸² Sie hätten ihm gesagt, es entspreche nicht dem Datenschutz diese Daten zu erheben. Das LfV beobachte nur Institutionen, die vom Innenministerium genannt worden seien, und registriere keine Einzelpersonen. Er habe die Berichte

daraufhin wieder vernichtet. Das Einzige was er habe erreichen können, sei eine NADIS-Speicherung gewesen.“⁴¹⁸³

Der Zeuge *Stengel* hat weiterhin dargelegt, der Informant sei mit seinen Behauptungen an viele andere Personen und Institutionen, u. a. an Abgeordnete, das Justizministerium, den Auswärtigen Ausschuss und das Regierungspräsidium, herangetreten.⁴¹⁸⁴ Außerdem habe der Informant hierzu ein Buch geschrieben, das er u. a. auch an den damaligen Vorsitzenden des Bundestagsinnenausschusses, Abg. *Edathy*, geschickt habe.⁴¹⁸⁵ Anhaltspunkte dafür, dass das Buch tatsächlich existiert, hat der Ausschuss nicht finden können.

Der Zeuge *Stengel* hat ausgeführt, nach der Übersendung des Buches an den Vorsitzenden des Bundestagsinnenausschusses sei ein Kollege vom BfV, der dort Mitglied des Leitungsstabes des Präsidenten gewesen sei, aufgrund der NADIS-Speicherung im Jahr 2005 an ihn herangetreten und habe ihn um Informationen zu dem Informanten gebeten.⁴¹⁸⁶ Diese habe er ihm zur Verfügung gestellt, was eine Rüge seines Vorgesetzten und des Präsidenten zur Folge gehabt habe, da er es versäumt habe, den Vorgang zuvor juristisch von dem Hausjuristen des LfV Baden-Württemberg prüfen zu lassen.⁴¹⁸⁷ Von dem Sachverhalt seien aufgrund verschiedener Besprechungen der damalige Referatsleiter, der Abteilungsleiter und der damalige Präsident unterrichtet gewesen.⁴¹⁸⁸ Ein Gespräch mit dem Präsidenten *Schmalzl* habe im Jahr 2005 stattgefunden.⁴¹⁸⁹

bb) Bewertung des Sachverhaltes durch die Zeugen Dr. Rannacher, Schmalzl und Neumann

Der Zeuge *Dr. Rannacher* hat erklärt, Herr *Stengel* sei ein qualifizierter Beamter des gehobenen Dienstes mit vielerlei Erfahrungen gewesen. Er könne insofern dessen Behauptungen nicht abschließend bewerten. Es ergäben sich aber aus seiner Sicht eine ganze Reihe erheblicher Zweifel an dem Wahrheitsgehalt dieses Sachverhaltes. Zum einen hat er ausgeführt, dass die Person des Hinweisgebers nicht unproblematisch gewesen sei. Dieser sei im Grunde genommen nicht führbar gewesen, weil er über das Ziel hinausgeschossen sei und selbst Dinge erfunden habe. So habe der Hinweisgeber eine Aktion angekündigt, die sich so nicht bestätigt habe, was dazu geführt habe, dass man nach Absprache mit dem Landeskriminalamt die Zusammenarbeit mit dem Hinweisgeber nach wenigen

4175) Aktenvermerk des LfV Baden-Württemberg vom 27. Januar 2012, MAT A BW 6/2, Anlage 2 (Tgb.-Nr. 27/12 VS-VERTRAULICH), Bl. 1088 (VS-NfD).

4176) Vermerk vom 12. August 2003, MAT A BW-6/2, Anlage 2 (Tgb.-Nr. 27/12 - VS-VERTRAULICH), Bl. 1059, 1060.

4177) Vermerk vom 12. August 2003, MAT A BW-6/2, Anlage 2 (Tgb.-Nr. 27/12 - VS-VERTRAULICH), Bl. 1059 ff., 1060.

4178) *Stengel*, Protokoll-Nr. 29, S. 75.

4179) *Stengel*, Protokoll-Nr. 29, S. 80.

4180) *Stengel*, Protokoll-Nr. 29, S. 83.

4181) *Stengel*, Protokoll-Nr. 29, S. 75

4182) *Stengel*, Protokoll-Nr. 29, S. 76.

4183) *Stengel*, Protokoll-Nr. 29, S. 75.

4184) *Stengel*, Protokoll-Nr. 29, S. 86.

4185) *Stengel*, Protokoll-Nr. 29, S. 86.

4186) *Stengel*, Protokoll-Nr. 29, S. 3.

4187) *Stengel*, Protokoll-Nr. 29, S. 79, 80.

4188) *Stengel*, Protokoll-Nr. 29, S. 89.

4189) *Stengel*, Protokoll-Nr. 29 (nichtöffentlich), S. 2.

Monaten aufgegeben habe.⁴¹⁹⁰ Weiterhin hat er zur Person des Hinweisgebers ausgeführt:

„Er hat es, wie gesagt, dann immer wieder probiert und kam mit den absonderlichsten Informationen, die immer absonderlicher wurden. Er glaubte, den *Palme*-Mord aufklären zu können. Er glaubte, den *Barschel*-Mord aufklären zu können, und hat sich mit solchen Informationen sowohl an uns als auch, glaube ich, an eine Vielzahl, wie das ja häufig der Fall ist, von anderen Institutionen - prominenten - gewandt, sodass wir also jeglichen Kontakt abgebrochen hatten.“⁴¹⁹¹

Zudem hat der Zeuge *Dr. Rannacher* ausführlich dargelegt, dass die Darlegungen von Herrn *Stengel*, wonach er sich mit dem Hausjuristen unterhalten habe, welcher ihm abgeraten habe, die Hinweise in den Bericht aufzunehmen, vollständig der Arbeit des LfV Baden-Württemberg widersprechen. Im Einzelnen hat er folgende Argumente vorgetragen:

„Wenn es einen Vorgang gab, etwa so bei einer Befragung mit verschiedenen Komponenten, etwa hier Spionageabwehrbereich plus Rechtsextremismus, dann hätte es nach uralter Tradition zwei Möglichkeiten gegeben: Entweder der Vermerk wird in doppelter Ausfertigung gemacht - einer geht in die Abteilung Spionageabwehr, der andere zum Bereich Rechtsextremismus -, oder man hätte einen zweiten Vermerk gemacht und hätte den an den Bereich Rechtsextremismus geschickt.

Nachdem in dem Vermerk, den er nun abgeliefert hat damals, überhaupt nichts drinsteht, unterstelle ich mal, dass dies damals auch nicht der Fall war; aber ich kann es letztlich nicht mit Gewissheit sagen. Wenn er nachgefragt hätte, dann hätte natürlich nahegelegen, nachdem es ja angeblich um rechtsextremistische Bestrebungen hätte gehen sollen, im Bereich Rechtsextremismus der ‚Auswertung‘ nachzufragen, und spätestens dann - ich glaube, der Name *Mundlos* soll ja gefallen sein - hätte man über eine banale NADIS-Abfrage, selbst wenn man den Namen vielleicht nicht präsent hatte, erkennen können: Tatsächlich, der ist ja gespeichert über Thüringen; das heißt, da muss möglicherweise was dran sein.

Also, der Weg, den er beschritten haben will, wäre völlig ungewöhnlich: Aber ich kann hier nicht definitiv sagen: Das stimmt nicht, was er gesagt hat. - Es wäre nur sehr ungewöhnlich und für mich deshalb insgesamt in der Summe sehr zweifelhaft.“⁴¹⁹²

Der Zeuge *Schmalzl*, der ab August 2005 Präsident des LfV Baden-Württemberg war, hat ausgesagt, er könne sich nicht daran erinnern, dass ein Gespräch während

seiner Amtszeit mit Herrn *Stengel* zu diesem Vorgang stattgefunden habe.⁴¹⁹³ Herr *Stengel* sei krankheitshalber auf eigenen Wunsch wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden.⁴¹⁹⁴

Die Zeugin *Neumann*, die von 1993 bis 2011 Referatsleiterin für den Bereich „Rechtsextremismus/Auswertung“ im LfV Baden-Württemberg war, hat erklärt, sie wolle die Angaben von Herrn *Stengel* nicht bewerten. Wenn er aber die Informationen in Kombination der Begriffe „*Mundlos*“, „NSU“ und „Thüringen“ gegeben hätte, dann hätte dieser Vorgang auf ihrem Schreibtisch oder dem ihrer Mitarbeiter landen müssen. Dann wären bei ihnen alle Alarmglocken angegangen und sie hätten den Fall dem LfV Thüringen zukommen lassen.⁴¹⁹⁵

cc) Vorwurf der Verletzung des Dienstgeheimnisses

Die Stellungnahme des LfV Baden-Württemberg vom 29. Dezember 2011 an das LKA Baden-Württemberg enthielt den Hinweis, dass sich Herr *Stengel* durch seine Aussage bei der Polizei wegen der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht nach § 353b StGB strafbar gemacht haben könnte.⁴¹⁹⁶

Den Akten ist weiterhin zu entnehmen, dass sich das für den personellen Geheimschutz zuständige Referat bereit erklärte, ein Gespräch mit Herrn *Stengel* zu führen, um ihn an seine Pflichten zu erinnern, wobei man die Frage, ob dieser sich nach § 353b StGB strafbar gemacht habe, eher verneinte. Konkret wurde in einer internen E-Mail des Verfassungsschutzes unbekanntem Datums ausgeführt:

„Gleichwohl halte ich es, wie bereits eingangs gesagt, für vernünftig, ein persönliches Gespräch mit Herrn *Stengel* zu führen. Vielleicht kann man ihn auf diese Weise veranlassen, sich zunächst einmal an unser Amt zu wenden, bevor er seine spekulativen Einschätzungen an die Polizei weitergibt und so einen erheblichen Arbeitsaufwand verursacht.“⁴¹⁹⁷

Kritik ist im Ausschuss daran geübt worden, dass es nicht im Sinne eines gemeinsamen Interesses an einer Aufklärung sei, auf die eventuelle strafrechtliche Verantwortung hinzuweisen, wenn ein ehemaliger Mitarbeiter des Verfassungsschutzes sich nach dem 4. November 2011 an die Polizei wende. Der Zeuge *Stengel* hat hierzu bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuss erklärt, es sei im Nach-

4190) *Dr. Rannacher*, Protokoll-Nr. 65, S. 45.

4191) *Dr. Rannacher*, Protokoll-Nr. 65, S. 46.

4192) *Dr. Rannacher*, Protokoll-Nr. 65, S. 46.

4193) *Stengel*, Protokoll-Nr. 29, S. 104.

4194) *Schmalzl*, Protokoll-Nr. 29 – (nichtöffentlich), S. 5.

4195) *Neumann*, Protokoll-Nr. 65, S. 9.

4196) Schreiben des LfV Baden-Württemberg vom 29. Dezember 2011, MAT A BW-6/2, Anlage 2 (Tgb.-Nr. 27/12 – VS-VVERTRAULICH), Bl. 1078 ff. (VS-NfD).

4197) MAT A BW 6/2, Anlage 2 (Tgb.-Nr. 27/12 – VS-VVERTRAULICH) Bl. 1082 (offen).

hinein betrachtet ein Fehler gewesen, dem BKA einen Hinweis zum NSU gegeben zu haben.⁴¹⁹⁸

dd) Einsichtnahme in Haftakten

Mit dem Ziel, offengebliebene Fragen zur Aussage des Zeugen *Stengel* zu klären, hat der Ausschuss beim Justizministerium Baden-Württemberg die Haftakten des damaligen Hinweisgebers *O.* durch Beweisbeschluss angefordert. Aus diesen ergibt sich, dass *O.* in der Zeit des Bestehens des NSU zwischen 1998 und 2011 in keiner Justizvollzugsanstalt des Landes in Haft war⁴¹⁹⁹ – dort also auch nicht, wie laut der Aussage des Zeugen *Stengel* behauptet, von *Mundlos* besucht worden sein konnte.

3. Kenntnisse des Staatsschutzes Baden-Württemberg zum Trio, zu seinem Unterstützerumfeld und zu Bezügen des Trios nach Baden-Württemberg

a) Allgemeines zur Beobachtung der rechten Szene in Baden-Württemberg durch den Staatsschutz

Der Zeuge KD *Rück*, der vom 1. Oktober 1999 bis zum 6. Oktober 2005 Leiter der auch für Rechtsextremismus zuständigen Inspektion „Auswertung/Information“ in der Abteilung „Staatsschutz“ des LKA Baden-Württemberg war,⁴²⁰⁰ hat ausgeführt, maßgeblich sei im Großraum Stuttgart bzw. Heilbronn/Ludwigsburg Anfang der 2000er Jahre im Bereich des Rechtsextremismus eine Gruppierung namens „Furchtlos & Treu“ gewesen. Hierbei habe es sich um eine Organisation gehandelt, in der Personen aktiv gewesen seien, die sich zuvor bei „Blood & Honour“ bis zu deren Verbot engagiert hätten.⁴²⁰¹ Diese Organisation sei insbesondere mit repressiven polizeilichen Mitteln bekämpft worden. Ihre Aktivitäten seien intensiv überwacht worden. Für ein Verbot habe es seines Wissens nie gereicht.⁴²⁰²

Eine Musikband, die der Staatsschutz besonders im Blick gehabt habe, sei die Band „Noie Werte“ gewesen. Ein Kriterium in der Bekämpfungskonzeption in Baden-Württemberg sei gewesen, jedes Skin-Konzert und rechtsgerichtete Konzert möglichst zu unterbinden.⁴²⁰³

Im Raum Stuttgart/Ludwigsburg habe der Staatsschutz keinen guten Zugang der Szene über V-Personen gehabt. Zu den Gründen hierfür hat er ausgeführt:

„Es ist immer schwierig, Personen in bestimmten - - oder im Umfeld zu gewinnen. Das hängt

manchmal von Unwägbarkeiten ab, wie in der Szene grundsätzlich gedacht wird, in einer regionalen Szene. Oder: Wenn eine regionale Szene relativ klein oder klein ist und in sich stark verwoben, ist es schwieriger, dort jemanden herauszubrechen, als wenn Sie viel - wie soll ich sagen? - Laufkundschaft in diesen Gruppen haben.“⁴²⁰⁴

Eine Zusammenarbeit mit Thüringen und/oder Sachsen bei Ermittlungsverfahren habe es nicht gegeben. Lediglich bei einem Ermittlungsverfahren wegen einer Nachfolgeorganisation von „Blood & Honour“ habe es Kontakte zu sechs Staatsanwaltschaften in der übrigen Republik und damit u. a. auch nach Gera gegeben.⁴²⁰⁵ Was dort konkret im Einzelnen passiert sei, könne er nicht sagen.⁴²⁰⁶

b) Kenntnisse des LKA Baden-Württemberg zum Trio und zum Unterstützerumfeld

Der Zeuge KD *Rück* hat ausgeführt, vor dem 4. November 2011 habe er keine Berührungspunkte zu dem Trio gehabt. Er sei nie mit einer Adressliste konfrontiert worden, welche bei der Durchsuchung der Garage von *Bönnhardt* in Thüringen gefunden worden sei.⁴²⁰⁷

In alten Sachakten, die er zur Vorbereitung der Zeugeneinvernahme gelesen habe, seien ihm die Namen *Michael E.* und *Hans-Joachim S.* begegnet.⁴²⁰⁸ Von Kontakten zwischen Chemnitzer und Ludwigsburger Rechtsextremisten habe er nichts mitbekommen. Der Name *Markus F.* sage ihm nichts.⁴²⁰⁹ Auch könne er sich nicht an eine Erkenntnisabfrage zu Rechtsextremisten erinnern, die ihren Wohnsitz nach Baden-Württemberg verlegt hätten.⁴²¹⁰

c) Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zu „Blood & Honour“ gewonnene Erkenntnisse

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zu „Blood & Honour“ wurden in den Jahren 2003 bis 2006 u. a. Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde mehreren Beschuldigten vorgeworfen, zumindest eine Teilorganisation der verbotenen Vereinigung mit dem Ziel aufrechtzuerhalten, die alte Organisation wiederzubeleben. Bei den Recherchen zu den Beweisbeschlüssen BW-2 und BW-8, mit denen nach Einsätzen operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen zu Personen der sog. „41er Liste“ gefragt worden war, ergaben sich Bezüge von Beschuldigten aus dem

4198) *Stengel*, Protokoll-Nr. 29, S. 82.

4199) MAT A BW-18-a bis 18-h.

4200) Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 9. April 2013, BW-12/1

4201) *Rück*, Protokoll-Nr. 65, S. 77.

4202) *Rück*, Protokoll-Nr. 65, S. 78.

4203) *Rück*, Protokoll-Nr. 65, S. 78.

4204) *Rück*, Protokoll-Nr. 65, S. 82.

4205) *Rück*, Protokoll-Nr. 65, S. 79.

4206) *Rück*, Protokoll-Nr. 65, S. 84.

4207) *Rück*, Protokoll-Nr. 65, S. 75.

4208) *Rück*, Protokoll-Nr. 65, S. 77.

4209) *Rück*, Protokoll-Nr. 65, S. 78.

4210) *Rück*, Protokoll-Nr. 65, S. 78.

Ermittlungsverfahren „Blood & Honour“ des LKA Baden-Württemberg zu Beschuldigten aus dem Verfahren des Generalbundesanwalts zum NSU bzw. zu Personen der sog. „41er-Liste“.⁴²¹¹

So gab es folgende fünf Treffer zu *Ralf Wohlleben*, der Beschuldigte im Verfahren des GBA gegen den NSU ist:

- *Ralf Wohlleben* war Anschlussinhaber der Rufnummer 03641/211xxx, 07747 Jena, Jenaische Straße 25.
- Bei einer Wohnungsdurchsuchung beim Beschuldigten *K.* wurde eine CD aufgefunden, auf welcher in einem Worddokument mit der Bezeichnung „emailadressen“ zwei Mal der Eintrag „Kontakt@ralf-wohlleben.de“ festgestellt wurde.
- Das LKA Baden-Württemberg wertete aufgrund des Kontaktes des Beschuldigten *André Kapke* zu einem Beschuldigten *H.* eines Ermittlungsverfahrens der Polizei Ludwigshafen die Mobiltelefoneinträge des *H.* aus. Hierbei wurde unter dem Namen *André Kapke* die Festnetznummer 03641/211xxx von *Ralf Wohlleben* sowie unter dem Namen *Ralf* die Handynummer 0163/2475xxx, deren Anschlussinhaberin die Ehefrau von *Ralf Wohlleben* war, festgestellt.⁴²¹² Die Ehe besteht seit 2005.⁴²¹³ Eine Liste mit ermittelten Anschlussinhabern enthält außerdem ebenfalls den Eintrag *Ralf Wohlleben*, Jenaische Straße 25, 07745 Jena.
- In einer E-Mail vom 9. Juni 2005 befindet sich der Auszug eines Internetbeitrags zu einer möglichen Verlagerung des „Fests der Völker“ von Jena nach Altenburg. In diesem Beitrag wird *Ralf Wohlleben* als Anmelder des „Jenaer Nazifestes“ bezeichnet, der wiederholt in Altenburg gesichtet worden sei.
- In Protokollen der Telefonüberwachung ergaben sich mehrere Treffer, die darauf schließen lassen, dass der Beschuldigte *H.* des Verfahrens der Polizei Ludwigshafen CDs und T-Shirts bei seinem Freund *Ralf Wohlleben* für eine Abholung durch den Beschuldigten *Kapke* gelagert hatte, da er selbst verhindert war. Vermutlich kam es zumindest am 9. August 2004, nach vorausgegangenem Telefonat, zu einem persönlichen Kontakt zwischen dem Beschuldigten *Kapke* und *Ralf Wohlleben*.⁴²¹⁴

4211) Das Innenministerium Baden-Württemberg hat allerdings darauf hingewiesen, dass eine vollständige manuelle Sichtung polizeilicher Akten wegen des damit verbundenen personellen und zeitlichen Aufwandes nicht möglich sei. Zudem könne nicht ausgeschlossen werden, dass ehemals durchgeführte verdeckte Maßnahmen der letzten 20 Jahre aus verfahrens- bzw. datenschutzrechtlichen Gründen bereits gelöscht seien, Bericht des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 27. August 2012, MAT A BW-8/3, Bl. 9.

4212) Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 27. Oktober 2012, MAT A BW-8/3, Bl. 5.

4213) Sachstandsbericht der BAO „Trio“ zu *Ralf Wohlleben*, MAT A BY-14/1e, Bl. 23.

4214) Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 27. Oktober 2012, MAT A BW-8/3, Bl. 5, 6.

Zu *Jan Werner* ergaben sich in diesem Zusammenhang folgende drei Treffer:

- In einem überwachten Telefonat im Juni 2004 zwischen dem Beschuldigten *Kapke* und dem Beschuldigten *H.* des Verfahrens der Polizei Ludwigshafen wurde ein „*Jan*, der *Werner* aus Chemnitz“ erwähnt. Aufgrund des Inhalts des Telefonats und den polizeilichen Erkenntnissen, wonach *Jan Werner* Betreiber des Labels „Movement Records“ und für den Vertrieb von Musik-CDs mit rechtsgerichtetem Hintergrund verantwortlich war, geht das Innenministerium Baden-Württemberg davon aus, dass es im Telefonat des Beschuldigten *Kapke* um *Jan Werner* ging.
- Der Beschuldigte *L.* telefonierte im Mai 2005 mit einem „*Ed*“ in den Vereinigten Staaten von Amerika. In dem Telefonat wurden auch Probleme mit *Jan Werner* in Bezug auf „*Landser*“ angesprochen.
- Der Nutzer einer Rufnummer, dessen Anschluss *Jan Werner* zugeordnet wird, schrieb im September 2005 eine Kurznachricht an den Beschuldigten *Kapke*, in welcher es um den Versand von CDs geht.⁴²¹⁵

Zudem wurden zu folgenden Personen weitere Treffer festgestellt:

- Im Rahmen der Auswertung der Mobilfunkgeräteinträge des Beschuldigten *H.* des Verfahrens der Polizei Ludwigshafen durch das LKA Baden-Württemberg konnte der Eintrag *Thomas G.* mit zugeordneter Rufnummer festgestellt werden. Anschlussinhaber der Rufnummer war eine Frau aus Meuselwitz, über die keine polizeilichen Erkenntnisse beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg vorliegen.
- Außerdem konnte der Eintrag *Frank Schwerdt* mit zugeordneter Rufnummer festgestellt werden. Anschlussinhaber war *Frank Schwerdt* aus Berlin.
- Mehrere Einträge gab es zu *Thorsten Heise*. Bei mehreren überwachten Gesprächen wurde über *Thorsten Heise* gesprochen bzw. war er selbst Gesprächspartner und nutzte hierbei eine auf sich registrierte Telefonnummer. Bei diesen Telefonaten wurde hauptsächlich der Tausch von Musik-CD's der rechten Szene bzw. Geschäfte mit diesen besprochen. Zudem wurde *Thorsten Heise* als Veranstalter von Konzerten und als Redner bei Veranstaltungen thematisiert und als Parteifunktionär der NPD erwähnt. Bei einem Telefonat im April 2005 fiel der Begriff „Raubüberfall“. Zu diesem Gespräch liegen dem LKA keine weiteren Erkenntnisse vor. In den Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen des Ermittlungsverfahrens gab es eine weitere Stelle mit dem Begriff „Raubüberfall“. Dieses Gespräch hatte einen vom Beschuldigten *Kapke* verübten Raubüberfall zum Gegenstand, bei dem die Eintrittskasse eines getarnten Skinkonzerts

4215) Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 27. Oktober 2012, MAT A BW-8/3, Bl. 6.

Raubgut war. Wegen des Überfalls leitete die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main ein Ermittlungsverfahren gegen *Kapke* ein und beauftragte das hessische LKA mit den Ermittlungen.⁴²¹⁶

Zu dem Ergebnis der Recherchen im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren „Blood & Honour“ stellte das Innenministerium Baden-Württemberg fest, es hätten sich keine Bezüge zu begangenen Taten oder drohenden Gefährdungen durch den NSU oder ihren vermutlichen Mitgliedern ergeben. Verdeckte polizeiliche Maßnahmen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens „Blood & Honour“ des LKA Baden-Württemberg hätten sich nicht gezielt gegen Personen der sog. „41er-Liste“ gerichtet. Vielmehr seien Personen der Recherchelisten von solchen Maßnahmen betroffen gewesen.⁴²¹⁷

4. Zusammenarbeit zwischen LKA Baden-Württemberg und LfV Baden-Württemberg

Der Zeuge *Dr. Rannacher*, der von 1995 bis 2005 Präsident des LfV Baden-Württemberg war, hat dargelegt, dass die Zusammenarbeit mit dem LKA während seiner Amtszeit deutlich verbessert worden sei. Allerdings habe es auch eine gewisse Konkurrenzsituation gegeben. Konkret hat er hierzu ausgeführt:

„Beide Häuser sind nicht nur räumlich benachbart, sondern treffen sich ja nun auch in vielen Dingen ihres Aufgabenbereichs, und gerade das baden-württembergische Landeskriminalamt hat sehr intensiv, sehr früh mit VPs und dann auch VEs gearbeitet, was natürlich gewisse Überschneidungen mit unserem Bereich des Verfassungsschutzes ergeben hat. Wir haben dann logischerweise versucht, uns gegenseitig etwas abzustimmen, allerdings nicht - wie Sie vielleicht denken oder hoffen -, dass nun Klarnamen gelaufen sind, sondern man hat natürlich gesagt - etwa, wenn das LKA einen VE platzieren wollte -: Gibt es Probleme mit euch? Seid ihr da vielleicht schon vertreten? - Also eine allgemeine Abstimmung, das hat es schon gegeben. Tiefer ist es aber nicht gegangen. Also, es ging natürlich nicht so weit, dass etwa wir eine Quellenliste übergeben haben und das LKA umgekehrt auch. Das nicht, aber eine Abstimmung, dass man hier nicht etwa mehrfach vertreten ist, das hat es schon gegeben.“⁴²¹⁸

Der Zeuge *Schmalzl*, der von August 2005 bis Dezember 2007 Präsident des LfV Baden-Württemberg war, hat ausgeführt, zwischen Verfassungsschutz und Polizei habe es eine enge Zusammenarbeit gegeben. Dies sei nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass es eine gezielte Personalentwicklung und einen Personalaustausch zwischen

Verfassungsschutz und Polizei gegeben habe. 50 Prozent der Mitarbeiter seien ehemalige Polizeivollzugsbeamte. Es habe einen Verbindungsbeamten beim LKA gegeben und es hätten gegenseitige Hospitations- und Informationsbesuche stattgefunden.⁴²¹⁹

Der Zeuge *Rück* hat ergänzend ausgeführt, dass ab Spätherbst 2000 im Rahmen der Schwerpunktsetzung Bekämpfung des Rechtsextremismus wöchentliche Treffen mit Verantwortlichen des LfV zur Intensivierung des Informationsaustausches eingerichtet worden seien. Seit Mai 2004 sei ein ständiger Verbindungsbeamter des LfV in die Abteilung Staatsschutz des Landeskriminalamtes auf Sachbearbeiterebene entsandt worden. Dieser Verbindungsbeamte sei ab diesem Zeitpunkt an Fach- und Führungsbesprechungen der Abteilung Staatsschutz beteiligt gewesen.⁴²²⁰

IX. Prüfung von § 129a StGB und der Zuständigkeit des GBA

Der Ausschuss hat sich auch mit der Frage befasst, ob in Bezug auf den Garagenfund am 26. Januar 1998 in Jena eine Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof in Betracht gekommen wäre.

1. Rechtliche Grundlagen

Nach §§ 142a, 120 Abs. 1 Nr. 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist bei einem klassischen Staatsschutzdelikt wie § 129a StGB (Bildung einer terroristischen Vereinigung) die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts gegeben (dazu s. o.). Die Ziele und Tätigkeiten einer Vereinigung müssen sich auf bestimmte, in § 129a Abs. 1 StGB genannte Taten beziehen, damit von einer terroristischen Vereinigung gesprochen werden kann.

Zwar war die Vorbereitung eines Explosionsverbrechens nach § 311b StGB in der damals gültigen Fassung⁴²²¹ keine Katalogtat im Sinne von § 129a Abs. 1 StGB a. F. Jedoch war die Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion gem. § 311 Abs. 1 StGB a. F., auf die sich das Delikt des § 311b StGB a. F. bezog, im Katalog des § 129a Abs. 1 Nr. 3 StGB a. F. enthalten. Die maßgeblichen Vorschriften lauteten:

„311b Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens

(1) Wer zur Vorbereitung

1. eines bestimmten Unternehmens im Sinne des § 310b Abs. 1 oder des § 311a Abs. 2 oder
2. einer Straftat nach § 311 Abs. 1, die durch Sprengstoff begangen werden soll,

4216) Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 27. August 2012, MAT A BW-8/3, Bl. 6, 7.

4217) Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 27. August 2012, MAT A BW-8/3, Bl. 6, 7.

4218) *Dr. Rannacher*, Protokoll-Nr. 65, S. 53.

4219) *Schmalzl*, Protokoll-Nr. 29, S. 101.

4220) *Rück*, Protokoll-Nr. 65, S. 73.

4221) Bekanntmachung der Neufassung des Strafgesetzbuches vom 10. März 1987, BGBl. I 1987, S. 945.

Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive Stoffe, Sprengstoffe oder die zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überlässt, wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 311 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion

(1) Wer anders als durch Freisetzen von Kernenergie, namentlich durch Sprengstoff, eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 129a Bildung terroristischer Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212 oder 220a),

2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b oder

3. Straftaten nach § 305a oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311a Abs. 1, der §§ 312, 315 Abs. 1, des § 316b Abs. 1, des § 316c Abs. 1 oder des § 319 zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.“

Im vorliegenden Fall bestand der Verdacht, dass das Trio das aufbewahrte TNT für einen Sprengstoffanschlag, somit für eine Tat gem. § 311 Abs. 1 StGB a. F. nutzt. Da § 311 Abs. 1 StGB a. F. im Katalog des § 129a Abs. 1 Nr. 3 StGB a. F. aufgeführt ist, kam grundsätzlich eine Anwendung dieser Vorschrift in Betracht. Die Katalogtat muss nicht bereits begangen, lediglich die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung müssen auf die Katalogtat gerichtet sein.⁴²²²

Unter einer Vereinigung i. S. v. § 129a StGB ist

„die auf eine gewisse Dauer berechnete organisatorische Vereinigung einer Anzahl von Personen zu verstehen, die bei Unterordnung des Willens des einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und unter sich derart in Beziehung stehen, dass sie sich untereinander als einheitlicher Verband fühlen.“⁴²²³

2. Prüfung des § 129a StGB durch die StA Gera

Nach Nr. 202 Abs. 1 und 2 der Richtlinien über das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV) sind Vorgänge, aus denen sich der Verdacht einer zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehörenden Straftat ergibt, unverzüglich durch die Staatsanwaltschaft dem Generalbundesanwalt zu übersenden.

Der zuständige Abteilungsleiter der Staatsanwaltschaft Gera, OStA *Mohrmann*, wurde vom LKA Thüringen am 16. Februar 1998 darauf hingewiesen, dass das BKA eine Prüfung unter dem Gesichtspunkt des § 129a StGB anrege.⁴²²⁴ Auch im Bericht von OStA *Mohrmann* an den Generalstaatsanwalt in Thüringen vom 17. Februar 1998 wird eine beabsichtigte Prüfung des § 129a StGB angesprochen.⁴²²⁵ Ein Vermerk über die Prüfung des § 129a StGB oder eine Information des GBA findet sich allerdings nicht in der Akte. Der damals zuständige Staatsanwalt, der Zeuge *Schultz*, hat angegeben, dass er hieran keine Erinnerung mehr habe.⁴²²⁶

3. Prüfung des § 129a StGB durch den GBA

a) Der ARP-Vorgang

Am 13. Februar 1998 legte der GBA aufgrund von Meldungen mehrerer Medien über ein durch die Polizei in Thüringen aufgefundenes mutmaßliches „Bombenlabor“ von Rechtsextremisten einen Prüfvorgang für ein Staatsschutzstrafverfahren (ARP-Vorgang) an. Am gleichen Tage unterrichtete das BKA den GBA telefonisch über die Thüringer Geschehnisse.⁴²²⁷

In der Folgezeit ließ sich der GBA durch das BKA über die Vorgänge in Jena unterrichten:

Am 17. Februar 1998 übersandte das BKA dem GBA einen Bericht vom 16. Februar 1998 über das Verfahren der StA Gera gegen *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* wegen des Verdachts der Straftaten gem. §§ 126, 311b a. F., 86a StGB zur Prüfung eines Anfangsverdachts einer Straftat nach §§ 129 bzw. 129a StGB. In dem Bericht vom 16. Februar 1998 werden die in der Garage aufgefundenen Gegenstände beschrieben. Zu den Beschuldigten heißt es:

„Die drei o. g. Beschuldigten sind Mitglieder der ‚Kameradschaft Jena‘ innerhalb des sog. ‚Thüringer Heimatschutz‘ (THS).

Anmerkung: Laut VS-Bericht Nr. 7/98 ist der „THS“ ein Geflecht mehrerer kaum strukturierter Kameradschaften mit Verbindungen zu der Partei ‚Die Republikaner‘ und zu der zwischenzeitlich

4222) Münchener Kommentar zum StGB, 2. Auflage 2012, § 129a, Rn. 48.

4223) BGHSt 28, 147.

4224) Vermerk des LKA Thüringen vom 16. Februar 1998, MAT A TH-2/8, Bl. 686.

4225) MAT A TH-2/15, Bl. 70 ff.

4226) *Schultz*, Protokoll-Nr. 49, S. 56.

4227) MAT A GBA-2, Bl. 8 ff.

aufgelösten rechtsextremistischen Organisation „Die Nationalen e.V.“ des *Frank S.* aus Berlin. Dem sog. „THS“ gehören insgesamt ca. 100 Personen an. *Bönnhardt* und *Mundlos* sind sog. ‚stellvertretende Kameradschaftsführer‘ der „KS Jena“.

Gegen *Bönnhardt* und sechs weitere Personen war bereits am 18.12.96 nach §§ 126 und 86a StGB sowie gegen *Bönnhardt*, *Mundlos*, *Zschäpe* und drei weitere Personen am 28.01.97 nach § 126 StGB und WaffGesetz durchsucht worden. Bei der ersten Durchsuchung waren neben Propagandamaterial auch Unterlagen gefunden worden, die auf die Ausspähung von thüringischen Sicherheitsbehörden hinweisen. Im Januar 1997 wurde neben Waffen auch Material sichergestellt, das zur Herstellung von Briefbombenattrappen dienen könnte. Anhand eines am Tatort gesicherten Fingerabdrucks konnte *Bönnhardt* nachgewiesen werden, am 13.04.1996 an einer Autobahnbrücke bei Jena eine Puppe mit der Beschriftung ‚Jude‘ aufgehängt und sie mit einem Elektrokabel mit zwei auf der Brücke abgestellten Bombenattrappen verbunden zu haben. Im Berufungsverfahren zu einer am 21.04.97 erfolgten Verurteilung sei *Bönnhardt* zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt worden. Haftantrittstermin steht noch nicht fest.

Zu insgesamt fünf weiteren Sachverhalten aus den Jahren 1996/1997 liegen Erkenntnisse vor, bei denen *Bönnhardt* als möglicher Täter beteiligt gewesen sein dürfte. So war am 06.10.1996 eine USBV (Bombenattrappe) am ‚Ernst-Abbe-Stadion‘ gefunden worden. Am 02.09.1997 war ein rot angemalter Koffer mit zwei Hakenkreuzen in weißem Kreis auf dem Theaterplatz in Jena aufgefunden worden, in dem sich eine Rohrbombe mit 10 gr TNT befand, die jedoch nicht zündfähig gewesen sei. Es wurden teilweise technische Übereinstimmungen mit dem Fund vom 06.10.96 festgestellt. In der Zeit vom 30.12.1996 bis 02.01.1997 gingen ‚Briefbombenattrappen‘ mit Begleitschreiben, in denen der thüringische Innenminister und der Vorsitzende des Zentralrates der Juden in Deutschland, *Ignatz Bubis*, bedroht wurden, bei der Polizeidirektion Jena, der Stadtverwaltung in Jena und der Lokalredaktion der *Thüringer Landeszeitung* ein. [...]

Neben den im Fs [Fernschreiben] des LKA Thüringen angeführten sichergestellten Gegenständen (u. a. vorbereitete Rohrbomben) sei eine Gesamtmenge von zwei Kg TNT (gegossenes Granulat unbekannter Herkunft) gefunden worden.

Nach dem bisher vorliegenden kriminaltechnischen Untersuchungsergebnis können wesentliche Übereinstimmungen einiger verwendeter Bauteile der Rohrbomben, wie Modellierknetmasse, Rohre, Elektrokabel, mit Teilen aus den o.a. fünf weiteren Straftaten nachgewiesen werden, zuletzt mit einer am 26.12.1997 auf einem Friedhof in Jena gefundenen Bombenattrappe mit identischem Rohrstück. Lt. Darstellung des Sb. [Sachbearbeiters] LKA

Thüringen sind zu keinem der vorstehenden Sachverhalte Bekenntnisse eingegangen, lediglich die Gegenstände als solche waren durch aufgemalte Hakenkreuze eindeutig der rechten Szene zuzuordnen.

Bisher lägen keine Anhaltspunkte für eine Beteiligung oder auch nur Kenntnisnahme durch andere Personen vor, alle vorliegenden Beweise deuteten auf eine alleinige Täterschaft dieser drei Personen als Splittergruppe. Es sei jedoch derzeit ein deutlicher Solidarisierungseffekt innerhalb der rechten Szene Thüringens erkennbar. Eine Prüfung der Sachverhalte hinsichtlich einer Tatbestandsmäßigkeit nach den §§ 129 und 129a StGB sei bisher weder von der Polizei noch von der Staatsanwaltschaft vorgenommen worden.

Laut eigener Einschätzung der Sb. LKA TH [Thüringen] handele es sich jetzt nur noch um einen Fahndungsfall. Die Beweislage sei nach Abschluss der kriminaltechnischen Untersuchungen gegen die drei Beschuldigten ausreichend. Demnach hätten die bisherigen Aktionen der Beschuldigten lediglich ihre Gewaltbereitschaft demonstrieren sollen; man gehe jedoch davon aus, dass zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich Anschläge hätten erfolgen sollen. Weiter geht das LKA Thüringen derzeit von der Annahme aus, dass die Beschuldigten sich entweder nach Belgien, Niederlande oder USA absetzen könnten. Konkrete Hinweise liegen hierfür jedoch nicht vor. Da nach Mitteilung des LKA Thüringen die Herkunft der ca. 2 Kg TNT (es ist weder der Bundeswehr noch einem der ehemaligen Ostblockländer zuzuordnen) völlig ungeklärt ist, wird der vorstehende Sachverhalt zur Unterrichtung und rechtlichen Würdigung hinsichtlich einer nicht auszuschließenden Tatbestandsmäßigkeit nach §§ 129 und/oder 129a StGB vorsorglich übersandt.⁴²²⁸

Mit Schreiben vom 18. Februar 1998 übersandte das BKA einen zusammenfassenden Bericht, verfasst von KHK *Brümmendorf* und KHK *in Beischer-Sacher*. Zur Bewertung heißt es hier:

„Die bisherigen Ermittlungen haben ergeben, dass als führende Personen die derzeit flüchtigen *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* anzusehen sind. Nach hiesigen Erkenntnissen sind die drei Personen lediglich in der Stadt Jena aktiv gewesen. Hinweise auf überregionale Aktivitäten liegen nicht vor. Die bekanntgewordenen Personenkontakte beziehen sich ausschließlich auf den Personenkreis der regional agierenden ‚Kameradschaft Jena‘. Unterstützungshandlungen dürften nach den hier vorliegenden Erkenntnissen lediglich von den Mitgliedern der ‚Kameradschaft Jena‘ geleistet worden sein. Eine Prüfung der Einleitung eines

Ermittlungsverfahrens gem. § 129, 129a StGB wurde von der sachbearbeitenden Dienststelle TLKA [LKA Thüringen] über die zuständige Staatsanwaltschaft an die Generalstaatsanwaltschaft nach Bekanntwerden der Tatzusammenhänge veranlasst.

Die in Jena begangenen Straftaten können durch Tatmittelbeweis in Zusammenhang gebracht werden, so dass damit einhergehend die Täterschaft von Mitgliedern der ‚Kameradschaft Jena‘ erkennbar ist; einen Hinweis auf eine Straftatenbegehung im Namen der ‚Kameradschaft Jena‘ oder des ‚Thüringer Heimatschutz‘ bzw. der ‚Ostthüringer Anti-Antifa‘ ergibt sich aus hiesiger Aktenlage und den Ermittlungen nicht.

(vgl. Ermittlungsverfahren der StA Gera gg. Mitglieder des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ bzw. der ident. Organisation ‚Ostthüringer Anti-Antifa‘ wegen Verdachts des Verstoßes gegen § 129 StGB ...)

Anhaltspunkte für weitere geplante Straftaten mit Ausnahme der am 26.01.98 aufgefundenen vorbereiteten Rohrbomben sind, insbesondere nach Flucht der drei Hauptverdächtigen, nicht vorhanden. Insoweit ist die ‚Kameradschaft Jena‘ nach den hier vorliegenden Erkenntnissen vergleichbar mit anderen Kameradschaften z. B. den Berliner Kameradschaften Marzahn/Treptow. Durch das Ermittlungsverfahren der StA Gera gem. § 129 StGB gg. den ‚Thüringer Heimatschutz‘ wurden die personellen Verbindungen zu den Kameradschaften Thüringens aus Gera, Jena und Saalfeld hinreichend beleuchtet. Wenngleich die ‚Kameradschaft Jena‘ danach intensive Kontakte zum ‚Thüringer Heimatschutz‘ unterhält, so belegen die Ermittlungen, dass die in den unter Ziff. 1-4 dargestellten Straftaten, nicht so zu werten sind, dass sie im Namen und für die ‚Kameradschaft Jena‘ oder im Namen und für den ‚Thüringer Heimatschutz‘ durchgeführt wurden.⁴²²⁹

Der Abschlussbericht des LKA Thüringen zum „THS“-Verfahren vom 20. Oktober 1997 wurde ebenfalls beigelegt.⁴²³⁰

Das BKA erwähnt in beiden Schreiben nicht, dass KHK *Brümmendorf* und KHK *in Beischer-Sacher* Mitarbeiter des BKA waren und vor Ort das LKA Thüringen unterstützten (dazu s. o.). Die Zeugen *Beischer-Sacher* und *Brümmendorf* haben ausgesagt, sie hätten den Bericht eigens zur Information des GBA mit Blick auf die Prüfung einer Strafbarkeit gem. § 129a StGB und damit auf eine mögliche Zuständigkeit des GBA verfasst.⁴²³¹

Etwa ein Jahr später, am 8. Februar 1999, bat der GBA das BKA um Mitteilung des Sachstandes.⁴²³² An die StA Gera richtete der GBA keine Anfrage.

Das BKA antwortete mit Schreiben vom 9. März 1999 und teilte zur Prüfung der Zuständigkeit des GBA mit:

„Aufgrund des inhaltlichen und des personellen Zusammenhangs der [...] dargestellten Straftaten und der möglichen Involvierung der Gruppierungen ‚Thüringer Heimatschutz‘ und ‚Anti-Antifa-Ostthüringen‘ bei den Straftaten, ist eine Prüfung der Sachverhalte im Hinblick auf die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gem. §§ 129/129a StGB durch die StA Gera im Februar 98 erfolgt.“

Nach Auffassung der zuständigen Staatsanwaltschaft handelt es sich bei den Haupttatverdächtigen *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* um Einzeltäter, die die Straftaten weder für, noch im Namen der beiden Gruppierungen oder einer eigens gegründeten Gruppierung, begangen haben. Nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft Gera dürften *Böhnhardt* und *Mundlos* die treibenden Kräfte gewesen sein.

Die Kontakte der Haupttäter zu den Gruppierungen ‚Thüringer Heimatschutz‘ und ‚Anti-Antifa-Ostthüringen‘ wurden bereits im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der StA Gera, Az.: 116 Js 17874/95 (ehemals: 250 Js 17874/95), im Hinblick auf den möglichen Tatvorwurf des Verstoßes gg. §§ 129/129a StGB, intensiv untersucht; das diesbezügliche Ermittlungsverfahren wurde 1997 jedoch eingestellt, weil der Tatvorwurf nicht belegt werden konnte.⁴²³³

Nachdem der Sachbearbeiter beim GBA in der Folgezeit monatlich eine Wiedervorlage verfügt hatte, ließ er am 12. August 1999 die Verfahrensakte weglegen.⁴²³⁴ Bis zum November 2011 blieb die Akte weggelegt.

Außer den genannten Passagen finden sich in der Verfahrensakte keine Bemühungen zur Aufklärung, ob das Trio eine Vereinigung i. S. v. § 129a StGB (feste Gruppenstruktur) gegründet hat. Schließlich ist kein Abschlussvermerk zur Prüfung der Zuständigkeit des GBA vorhanden.

b) Die interne Evaluation des GBA

Der interne Evaluationsbericht des GBA vom 20. Dezember 2011 kam zu dem Ergebnis, dass eine Zuständigkeit des GBA nicht vorlag. Im Bericht heißt es zur Bewertung:

„Aus den der Bundesanwaltschaft auf Anfrage mitgeteilten polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Erkenntnissen ergab sich kein Anfangsverdacht für Straftaten, die in die Verfolgungszustän-

4229) MAT A GBA-2, Bl. 20 ff.

4230) MAT A GBA-2, Bl. 27 ff.

4231) *Beischer-Sacher*, Protokoll-Nr. 54, S. 102; *Brümmendorf*, Protokoll-Nr. 54, S. 85.

4232) MAT A GBA-2, Bl. 76.

4233) MAT A GBA-2, Bl. 42 f.

4234) MAT A GBA-2, Bl. 84.

digkeit der Bundesanwaltschaft fallen könnten. Eine genuin eigene Verfolgungszuständigkeit hätte die Bundesanwaltschaft zum damaligen Zeitpunkt lediglich bei zureichenden Hinweisen auf das Bestehen einer festgefügt (terroristischen) Vereinigung (§ 120 Abs. 1 Nr. 6 GVG a.F.) mit dem Ziel der damals im Gesetz normierten Katalogtaten (§ 129a Abs. 1 Nr. 1 - 3 StGB a.F.) bejahen können. § 311b StGB a.F. war jedoch ebenso wenig wie § 126 StGB oder § 86a StGB Katalogtat des § 129a StGB a.F. Da weder Hinweise auf eine feste Gruppenstruktur, noch solche auf Katalogtaten des § 129a StGB a.F. mitgeteilt worden waren, mussten die Ermittlungen von Gesetzes wegen durch die örtlich zuständigen Landesstaatsanwaltschaften weitergeführt werden. Auch eine evokative Zuständigkeit nach § 120 Abs. 2 GVG kam nicht in Betracht, da insbesondere § 311b StGB a.F. keine Katalogtat des § 120 Abs. 2 Nr. 3 GVG a.F. war.⁴²³⁵

Der Generalbundesanwalt *Range* beauftragte die ehemalige Vorsitzende Richterin am BGH, Prof. Dr. *Rissing-van Saan*, den internen Bericht der Evaluierungsgruppe des GBA auf Plausibilität und Schlüssigkeit zu prüfen und zu bewerten, ob der rechtliche Rahmen bei der Beurteilung der Zuständigkeit des GBA eingehalten wurde. Die Vorsitzende Richterin am BGH a. D. Prof. Dr. *Rissing-van Saan* teilte in ihrer Stellungnahme vom 28. Februar 2012 die Auffassung des Evaluationsberichts, wobei sie insbesondere auf die fehlenden Voraussetzungen für die Annahme einer Vereinigung i. S. v. §§ 129, 129a StGB abstellte:

„Dafür, dass der genannten Dreier-Gruppe gegenüber der ‚Kameradschaft Jena‘ ein ausreichendes Maß an organisatorischer Selbstständigkeit zukam, in der überdies verbindliche Regeln für das Handeln zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels galten und jeder von ihnen sich unter Zurückstellung seiner individuellen Meinung einem übergeordneten Gesamtwillen unterworfen haben könnte, fehlte jeder Hinweis.“⁴²³⁶

4. Bewertung im Gutachten der Thüringer Kommission

Im Gutachten der Thüringer *Schäfer*-Kommission heißt es:

„Dringender Tatverdacht wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 Abs. 1 StGB

Ausweislich der Akten des TLKA und des TLFV gab es vor dem 26.01.1998 keine ausreichenden Erkenntnisse darüber, dass sich die Mitglieder der ‚Kameradschaft Jena‘ oder *Böhnhardt*, *Mundlos*

und *Zschäpe* im genannten Sinn zur Begehung von Straftaten im Sinne des § 129 Abs. 1 StGB zusammengefunden hätten. Die ‚Kameradschaft Jena‘ stellte sich lediglich dar als ‚eine rechtsorientierte Gruppierung, deren Mitglieder teilweise als Verantwortliche für verschiedene Straftaten mit politischer rechtsextremistischer Motivation, teilweise für Aktionen mit rechtsgerichtetem Hintergrund im Bereich Jena ermittelt wurden‘. Eine darüber hinausgehende Organisations- und Koordinationsstruktur war nicht ersichtlich. Die von einzelnen beziehungsweise mehreren Mitgliedern der ‚Kameradschaft Jena‘ in wechselnder Zusammensetzung nachweislich durchgeführten Aktionen ab August 1994 waren Einzeltaten, meist Verstöße gegen die §§ 86, 86a StGB. Ebenso wenig finden sich vor dem 26.01.1998 Anhaltspunkte dafür, dass sich *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* im oben angegebenen Sinne vereinigt hätten. Sie waren lediglich aktive, miteinander befreundete Mitglieder der ‚Kameradschaft Jena‘, die Einzeltaten verübten beziehungsweise sich daran beteiligten.

Dringender Tatverdacht wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a Abs. 1 StGB

In diesem Sinne fiel auch die Beurteilung des Generalbundesanwaltes und des Bundesgerichtshofs aus, wie sie in dem auf die Beschwerde der *Beate Zschäpe* gegen den Haftbefehl des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 13.11.2011 ergangenen Beschluss vom 28.02.2012 wiedergegeben ist. Dieser Bewertung schließt sich die Kommission an. Danach waren die Voraussetzungen einer terroristischen Vereinigung im Sinne des § 129a Abs. 1 StGB erst nach der Durchsuchung der Garagen am 26.01.1998 erfüllt.

Die Durchsuchungen nahmen *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* zum Anlass, unter Verschleierung ihrer Identität unterzutauchen, sich zu einer eigenständigen Gruppierung zusammenzuschließen, sich dabei dem gemeinsamen Ziel der Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland hin zu einem an der nationalsozialistischen Ideologie ausgerichteten System unterzuordnen und dieses Ziel künftig aus dem Untergrund heraus mit Waffengewalt weiterzuverfolgen.“⁴²³⁷

4235) MAT A GBA-2, Bl. 131; zur Annahme einer Katalogtat i. S. v. § 129a StGB vgl. aber oben unter a).

4236) MAT A GBA-2, Bl. 220.

4237) MAT A TH-6, Bl. 80 f.

X. Weitere Tätigkeit der StA Gera nach dem Untertauchen des Trios

1. Keine Hinzuverbindung des Verfahrens wegen Auffindens von Briefbombenattrappen

Zum Jahreswechsel 1996/1997 wurden in Jena drei Briefbombenattrappen eingeworfen. Die Briefe enthielten die gleiche Knetmasse wie die Kofferbombe vor dem Theater in Jena. Als Spurenverursacher kamen aufgrund von DNA-Analysen *Bönnhardt*, *Kapke* und *Zschäpe* in Betracht. Das Ermittlungsverfahren stellte die Staatsanwaltschaft Gera am 18. Juni 1997 ein,⁴²³⁸ also bevor die Tat wegen des Deponierens der Bombe vor dem Theater in Jena geschah.

Die Polizei wies sowohl in diesem Verfahren mit Vermerk vom 6. August 1998⁴²³⁹ als auch in dem Kofferbomben-Verfahren mit Telefonat vom 1. Dezember 1998⁴²⁴⁰ auf einen möglichen Zusammenhang hin und regte die Wiederaufnahme des Briefbomben-Verfahrens und eine Verbindung mit dem Kofferbomben-Verfahren an.

Eine Reaktion der Staatsanwaltschaft kann den Akten nicht entnommen werden.

2. Mögliche verjährungsunterbrechende Maßnahmen

a) Haftbefehlsneufassung vom 23. Juni 1998

Die Staatsanwaltschaft Gera erwirkte am 23. Juni 1998 eine Neufassung der Haftbefehle.⁴²⁴¹ Diese Neufassung hatte gem. § 78c Abs. 1 S. 1 Nr. 5 StGB eine Unterbrechung der Verjährung zur Folge.

b) Durchsuchungsbeschluss vom 3. Juli 2000

Das Amtsgericht Jena erließ am 3. Juli 2000 einen Beschluss zur Durchsuchung der Räume der *Deutschen Bank* zur Erlangung von Kontounterlagen von *Uwe Mundlos*. Der Beschluss lautet:

„In der Ermittlungssache gegen *Uwe Mundlos*, geb. am 11.08.1978 in Jena, wohnh.: zuletzt Haselstrauchweg 3, 07745 Jena-Cospeda, ledig, deutsch, und sieben andere wegen des Verdachts der Vorbereitung eines Explosions- und Sprengstoffverbrechens wird die Durchsuchung der Geschäftsräume und anderer Räume der *Deutschen Bank 24* in Jena, Karl-Marx-Allee 4, angeordnet, weil zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur

Auffindung von Beweismitteln, insbesondere von Unterlagen zum Giroverkehr des Kontos [...], führen wird. Die vorgefundenen Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen. Für den Fall, dass sie nicht freiwillig herausgegeben werden, wird hiermit ihre Beschlagnahme angeordnet (§§ 94, 98, 103, 105 StPO).

Mit der Durchsuchung und der etwaigen Beschlagnahme wird hiermit das LKA Thüringen beauftragt. Die Durchführung der Durchsuchung mag durch die freiwillige Herausgabe der gesuchten Beweismittel abgewendet werden.

Gründe:

Nach den bisherigen Ermittlungen ist der Beschuldigte der vorbezeichneten Straftat zureichend verdächtig. Der Fortgang des Strafverfahrens ist durch das Untertauchen des Beschuldigten gehemmt. Es steht zu erwarten, dass die Auswertung der Kontounterlagen Rückschlüsse auf den Aufenthalt des Beschuldigten ermöglichen wird. Für die Ermittlungen sind die o. g. Beweismittel von erhöhter Bedeutung, so dass die Anordnung auch im Hinblick auf die Schwere der Tat und die Stärke des Tatverdachts erforderlich und nicht unverhältnismäßig ist.⁴²⁴²

Der Antrag der Staatsanwaltschaft Gera vom 29. Juni 2000 enthält darüber hinaus lediglich den Hinweis, dass *Uwe Mundlos* das genannte Konto bei der *Deutschen Bank* unterhielt. Ein Sachverhalt, der dem Beschuldigten zur Last gelegt wurde, wird jenseits der Benennung des in Rede stehenden Delikts hier ebenfalls nicht dargestellt.⁴²⁴³

Zur Frage, ob dieser Durchsuchungsbeschluss gem. § 78c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB ebenfalls die Verjährung unterbrach, hat Oberstaatsanwalt *Mohrmann*, der damalige Abteilungsleiter, in seinem Schreiben an den Ausschuss ausgeführt:

„Nach dem Wortlaut des § 78c Abs. 1 Nr. 4 StGB könnte der Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts Jena vom 03.07.2000 eine verjährungsunterbrechende Maßnahme gewesen sein.

Da sich der Beschluss des Amtsgerichts Jena nach dem Rubrum und nach den Gründen nur gegen den Beschuldigten *Uwe Mundlos* richtete, hätte die Verjährungsunterbrechung gemäß § 78c Abs. 4 StGB allerdings nur gegenüber diesem Beschuldigten und nicht gegenüber den weiteren Beschuldigten wirken können.

Meines Erachtens dürfte dem Beschluss des Amtsgerichts Jena vom 03.07.2000 aber keine verjährungsunterbrechende Wirkung zukommen, weil er

4238) MAT A TH-2/17, Bl. 222 ff.

4239) MAT A TH-2/17, PDF-S. 408 ff. (ab hier nicht mehr paginiert).

4240) Vermerk von OStA *Mohrmann* vom 1. Dezember 1998, MAT A TH-2/8, Bl. 789.

4241) MAT A TH-2/8, Bl. 609 ff.

4242) MAT A TH-2/11, Bl. 1864.

4243) MAT A TH-2/11, Bl. 1852 f.

die verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen nicht erfüllt. Neben der Bezeichnung der Straftat sind tatsächliche Angaben über den Inhalt des Vorwurfs erforderlich, sofern sie nach dem Ermittlungsergebnis ohne weiteres möglich sind und den Zwecken der Strafverfolgung nicht zuwiderlaufen (vgl. *Meyer-Göfner*, Kommentar zur Strafprozessordnung, 55. Auflage, § 105 Rdnr. 5). Der Beschluss des Amtsgerichts Jena beschränkt sich auf den Betreff, Verdacht der Vorbereitung eines Explosions- und Sprengstoffverbrechens'. Nähere tatsächliche Angaben zu den dem Beschuldigten zur Last gelegten Taten fehlen vollständig, obwohl sie möglich gewesen wären. Daher dürfte dem Beschluss vom 03.07.2000 aufgrund der fehlenden tatsächlichen Konkretisierung eine verjährungsunterbrechende Wirkung nicht zukommen.

Hinzufügen möchte ich, dass es Aufgabe des zuständigen Richters des Amtsgerichts Jena gewesen wäre, einen inhaltlich ausreichend bestimmten Beschluss zu erlassen. Die Staatsanwaltschaft wäre verpflichtet gewesen, auf den Erlass eines den Mindestanforderungen entsprechenden Beschlusses hinzuwirken. Gründe, weswegen dies seinerzeit nicht erfolgt ist, sind mir nicht bekannt.⁴²⁴⁴

Hierzu ist festzustellen: Im Rubrum des Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts ist von *Uwe Mundlos* „und sieben anderen“ die Rede. Da eine Unterbrechungswirkung in der Regel gegen jeden bekannten Beschuldigten eintreten soll, selbst wenn im Rubrum nur ein bestimmter Beschuldigter aufgeführt ist,⁴²⁴⁵ dürfte dies erst recht gelten, wenn (wie hier) in dem Beschluss weitere – nicht namentlich genannte – Personen aufgezählt wurden.

In der Tat gilt, dass Anordnungen, die keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte über den Inhalt des Vorwurfs enthalten, obwohl das nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis ohne Weiteres möglich und für die Strafverfolgung nicht abträglich gewesen wäre, keine verjährungsunterbrechende Wirkung entfalten können.⁴²⁴⁶ Nennen Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnungen weder die dem Beschuldigten zur Last liegenden Taten, noch bezeichnen sie die beweisheblichen Unterlagen hinreichend konkret, sondern sprechen nur von den Unterlagen, die zur Aufklärung des – nicht näher bezeichneten – Sachverhalts dienlich sind, können sie die Verfolgungsverjährung nicht unterbrechen.⁴²⁴⁷ Im vorliegenden Fall wurden die den Beschuldigten zur Last gelegten Taten ihrer Deliktsbezeichnung nach genannt⁴²⁴⁸ und die beweisheblichen Unterlagen als Unterlagen zu einem bestimm-

ten Girokonto hinreichend konkretisiert. Dies alles steht der Rechtsauffassung von Oberstaatsanwalt *Mohrmann* entgegen, wonach der Durchsuchungsbeschluss keine verjährungsunterbrechende Wirkung entfalten konnte.

Dem Ausschuss ist zudem ein bemerkenswerter zeitlicher Ablauf von Ereignissen aufgefallen: Am 15. September 2003 erwähnt *Der Spiegel* im Rahmen eines Artikels über die Gefahr von Rechtsterrorismus in Deutschland, dass 1998 in einer Garage in Jena 1,4 kg TNT gefunden wurden, die Fahndung nach *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* seitdem erfolglos sei und die Taten zu verjähren drohten.⁴²⁴⁹ Am gleichen Tag stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Am 22. September 2003 schrieb *Der Spiegel*, die Vorwürfe gegen das Trio seien seit dem 23. Juni 2003 verjährt.⁴²⁵⁰

c) Weitere Unterbrechungsmaßnahmen

Weitere Unterbrechungsmaßnahmen erfolgten nicht. Beispielsweise fand eine erneute Erweiterung des Haftbefehls vom 23. Juni 1998 im Hinblick auf die Briefbombenattrappen (dazu s. o.) nicht statt. Auch weitere Durchsuchungsbeschlüsse, z. B. hinsichtlich Personen, die im Verdacht standen, das Trio zu unterstützen, können der Akte nicht entnommen werden.

3. Einstellung des Verfahrens gegen das Trio wegen Verjährung zum 23. Juni 2003

Mit Verfügung vom 15. September 2003 stellte Staatsanwalt *P.* das Verfahren gegen das Trio wegen Verjährung ein. Der Abteilungsleiter nahm hiervon Kenntnis. Es heißt in der Verfügung:

„Die letzte verjährungsunterbrechende Handlung erfolgte mit dem am 23.06.1998 neu gefassten Haftbefehl vom 28.01.1998. Danach ist am 23.06.1998 Verjährung eingetreten.“⁴²⁵¹

Weitere Ausführungen zur Verjährungsproblematik oder den anzuwendenden Vorschriften finden sich in der Einstellungsverfügung nicht. Hingegen hat das Thüringer Justizministerium in einem Vermerk vom 19. September 2003 Überlegungen zur Verjährungsproblematik zu Papier gebracht. Es heißt hier:

„Soweit dies ohne Akteneinsicht [...] beurteilt werden kann, wurden die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Gera und die in diesem Ermittlungsverfahren ergangenen Haftbefehle zu Recht zentral auf die Vorschrift der Vorbereitung eines Sprengstoffverbrechens gemäß § 311b Abs. 1 Ziff. 2 StGB a. F. i. V. m. § 311 Abs. 1 StGB a. F. gestützt. [...]

4244) MAT A Z-57/1.

4245) *Beck Online-Kommentar StGB*, Stand: März 2013, § 78c Rn. 3; BGH NStZ 2011, 711; OLG Hamburg wistra 1993, 272.

4246) *Kühl*, StGB, 27. Auflage 2011, § 78c Rn. 6.

4247) BGH, Beschluss vom 5. April 2000 - 5 StR 226/99, NStZ 2000, 427.

4248) Auf die zumindest vorzunehmende Bezeichnung des Straftatbestandes nimmt auch der BGH, Beschluss vom 5. April 2000 - 5 StR 226/99, NStZ 2000, 427, Bezug.

4249) *Der Spiegel* vom 15. September 2003, „Völlig neue Dimension“.

4250) *Der Spiegel* vom 22. September 2003, „Ab in den Untergrund“.

4251) MAT A TH-2/11, Bl. 1915.

Aufgrund der Strafandrohung des § 311b Ziff. 2, 2. Alternative StGB a. F. („von 6 Monaten bis zu 5 Jahren“) betrug die Verjährungsfrist gemäß § 78 Abs. 3 Ziff. 4 StGB 5 Jahre. [...]

Die letzte verjährungsunterbrechende Maßnahme war der Erlass der erweiterten Haftbefehle am 23.06.1998. Weitere verjährungsunterbrechende Maßnahmen kamen nicht in Betracht. Anlass für weitere Beschlagnahme- oder Durchsuchungsanordnungen i. S. v. § 78c Ziff. 4 StGB waren nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Gera nicht gegeben (laut Auskunft OStA S. vom 19.09.2003). [...]

Von einem Nichteintritt der Verjährung wäre nur dann auszugehen, falls die von der Staatsanwaltschaft Gera zum Gegenstand ihrer Ermittlungen gemachten Taten entgegen bisheriger Bewertung tatsächlich Strafgesetze mit einer Strafandrohung von mehr als 5 Jahren Höchststrafe betreffen. Soweit der Vorsitzende des Vereins der Strafverteidiger in Erfurt, Rechtsanwalt K., laut TA-Bericht vom 18.09.2003 zu bedenken gibt, dass die Taten auch als Verabredung zu einem Sprengstoffverbrechen gem. § 30 Abs. 2 StGB i. V. m. § 311 Abs. 1 StGB a. F. (dann würde die Verjährungsfrist 20 Jahre betragen, § 78 Abs. 3 Ziff. 2 StGB) gewertet werden könnten, ist dem zu widersprechen. Eine Verabredung i. S. des § 30 Abs. 2 StGB ist nach der Rechtsprechung die ernstliche Einigung von mindestens zwei Personen, an der Verwirklichung eines bestimmten Verbrechens mitzuwirken. Die Verabredung muss nach Wort, Zeit und Inhalt hinreichend konkretisiert sein. Bloße Vorbesprechungen und –planungen sind noch keine Verabredung. Vorliegend hat man zwar Vorrichtungen und Sprengstoffe gefunden. Um zündfähige Bomben handelte es sich jedoch nicht. Aufgrund des lückenhaft gebliebenen Ermittlungsbildes ist weder bekannt, was mit den Sprengstoffen konkret geschehen sollte, noch ob und in welcher Beteiligung die Beschuldigten Berührung zu diesen Sprengstoffen hatten. Die diesbezüglichen Erkenntnisse sind viel zu vage, als dass man sie als Verabredung i. S. des § 30 Abs. 2 StGB bewerten könnte.

Ebenfalls in der TA vom 18.09.2003 wird der Jenaer Strafrechtsprofessor A. mit der Frage wiedergegeben, warum nicht wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung ermittelt wurde (dann würde die Verjährungsfrist 10 Jahre betragen). Dazu ist Folgendes zu sagen:

Die Vereinigung i. S. des § 129a StGB ist der auf eine gewisse Dauer angelegte Zusammenschluss von mindestens drei Personen, die bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und unter sich derart in Beziehung stehen, dass sie sich untereinander als einheitlichen Verband fühlen.

Konkrete Anhaltspunkte für einen derartigen Organisationsgrad lagen und liegen im vorliegenden Fall jedoch nicht vor. Darüber hinaus setzt § 129a StGB voraus, dass die terroristische Vereinigung darauf gerichtet ist, mehrere selbständige Katalogtaten (hier in Betracht kommend: Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion gem. § 311 StGB a. F.) zu begehen. Ob der aufgefundene Sprengstoff überhaupt zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Explosion gebracht werden sollte oder ob – z. B. zur bloßen Verbreitung von Angst und Schrecken – es bei nicht zündfähigen Vorrichtungen bleiben sollte, ist nicht bekannt. Die Ermittlungen haben jedenfalls keine Erkenntnisse erbracht, dass mehrere Sprengstoffexplosionen geplant waren.

Fazit:

- Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gem. § 170 Abs. 2 StPO erscheint sachgerecht,
- die Verjährungsproblematik wäre nicht aufgetreten, wenn die Zielfahndung des TLKA, die ansonsten große Erfolge aufzuweisen hat, auch diesmal die Festnahme hätte durchführen können.
- Der Eintritt der Verjährung hätte weiter hinausgeschoben werden können, wenn eine weitere, richterliche Durchsuchungsanordnung erfolgt wäre, für die aber laut Staatsanwaltschaft Gera kein Anlass bestanden hätte.
- Selbst wenn aufgrund anderer rechtlicher Umstände die Verjährung jetzt noch nicht eingetreten wäre, besagt dies nicht, dass damit der Weg frei wäre für einen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens. Die grundlegenden Probleme (Dürftigkeit des Ermittlungsergebnisses und flüchtige Tatverdächtige) blieben bestehen.⁴²⁵²

Im Rahmen der Prüfung der §§ 30 Abs. 2, 311 Abs. 1 StGB a. F. (Verbrechensverabredung) werden in dem Papier keine Ausführungen zu den bereits am 6. Oktober 1996, 2. September 1997 und 26. Dezember 1997 (kurz vor der Durchsuchung) an öffentlichen Plätzen in Jena deponierten Bomben und Bombenattrappen gemacht. Diese Taten hätten gegebenenfalls in die Abwägung, ob der dringende Tatverdacht einer Verbrechensverabredung vorliegt, einfließen können.

Das Gutachten der Thüringer *Schäfer*-Kommission bewertete die Verjährungsproblematik folgendermaßen:

„Nach der Durchsuchung am 26.01.1998 mit den Funden in der Garage Nummer 5 (Kläranlage) wurden gegen das Trio vom Amtsgericht Jena am 28.01.1998 Haftbefehle erlassen. Diese wurden auf Antrag der StA Gera am 23.06.1998 wegen des dringenden Verdachts von Vergehen nach § 311 b Abs. 1 Nr. 2, § 126 Abs. 1 Nr. 6, § 86 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB, § 40 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 2

SprengstoffG, §§ 52, 53, 25 StGB, §§ 1, 105 JGG neu gefasst.

Nach § 78 Abs. 2 Nr. 4 StGB bestand eine Verjährungsfrist von fünf Jahren, weil es sich bei sämtlichen in den Haftbefehlen vom 28.01.1998 aufgeführten Delikten um solche handelte, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind. Durch die neu gefassten Haftbefehle vom 23.06.1998 wurde die Verjährung nach § 78 c Nr. 5 StGB unterbrochen. Die Verfolgungsverjährung trat daher mit dem 22.6.2003 ein, da weitere Unterbrechungsmaßnahmen rechtlich nicht möglich waren.

Hinzuweisen ist im Übrigen darauf, dass auch bei der Annahme einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) – sofern den Strafverfolgungsbehörden dazu tatsächliche Anhaltspunkte bekannt gewesen wären – am 22.6.2003 Verfolgungsverjährung eingetreten wäre. Denn § 129 StGB enthält keine höhere Strafandrohung als die in den neu gefassten Haftbefehlen benannten Straftatbestände.

Anders wäre es dann gewesen, wenn die Strafverfolgungsbehörden vom TLfV umfassend unterrichtet worden wären. Dann hätte möglicherweise der Anfangsverdacht eines Verbrechens des § 129a StGB angenommen werden können. Das Verfahren hätte an den GBA abgegeben werden müssen. Damit hätte eine Verjährungsfrist von zehn Jahren begonnen (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB).⁴²⁵³

Oberstaatsanwalt *Mohrmann* hat gegenüber dem Ausschuss angegeben, dass die Einstellungsverfügung nicht zu beanstanden sei. Verfolgungsverjährung sei eingetreten gewesen.⁴²⁵⁴

4. Behandlung des Verfahrens gegen die weiteren Beschuldigten

Das Kofferbomben-Verfahren richtete sich auch gegen *Ralf Wohlleben*, *Henning H.* und *André Kapke*.⁴²⁵⁵ Es erfolgte eine Vielzahl von Telefonüberwachungen, darunter bei *Ralf Wohlleben*, allerdings mit Blick auf seine mutmaßliche Stellung als Kontaktperson zum Trio.⁴²⁵⁶ Sonstige Ermittlungshandlungen gegen die Mitbeschuldigten zur Aufklärung, ob sie an den Taten beteiligt waren, konnten der Akte nicht entnommen werden, obwohl *André Kapke* als Führer der „Kameradschaft Jena“ sowie *Uwe Mundlos* und *Uwe Böhnhardt* als seine Stellvertreter bezeichnet wurden. Darüber hinaus kam aufgrund von DNA-Analysen *André Kapke* neben *Uwe*

Böhnhardt und *Beate Zschäpe* als Spurenverursacher im Briefbombenattrappen-Verfahren in Betracht. Die Knetmasse dieser Briefbombenattrappen stimmte jedoch mit derjenigen überein, die bei der Kofferbombe vor dem Theater in Jena festgestellt wurde.⁴²⁵⁷

Ebenfalls nicht feststellbar waren Vernehmungen dieser Personen. Schließlich wurde das Ermittlungsverfahren gegen *Kapke*, *Wohlleben* und *H.* am 28. November 2003 wegen Verjährung eingestellt.⁴²⁵⁸

XI. Eintritt der Vollstreckungsverjährung bzgl. Uwe Böhnhardt aus der Verurteilung im Puppentorso-Verfahren im Jahr 2007 – Erlass eines Vollstreckungshaftbefehls und Suchmaßnahmen

1. Zeitpunkt des Eintritts der Vollstreckungsverjährung

Bezüglich der Verurteilung *Uwe Böhnhardts* im sog. „Puppentorso“-Verfahren zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren und drei Monaten trat zehn Jahre nach Rechtskraft des Urteils, mithin am 10. Dezember 2007, gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 6 StGB Vollstreckungsverjährung ein.⁴²⁵⁹ Bis zu diesem Tag hätte die Möglichkeit bestanden, ihn bei Antreffen festzunehmen und die ausgesprochene Strafe zu vollstrecken.

2. Möglichkeit eines Haftbefehls während des Strafverfahrens gemäß § 112 StPO

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, sich selbst der Strafvollstreckung stellen, nachdem sie nach Rechtskraft des Urteils zur Vollstreckung der Strafe durch die Justizvollzugsanstalt geladen werden. Wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Verurteilte flüchten wird, kann jedoch auch schon zuvor ein Haftbefehl gemäß § 112 StPO erlassen werden, beispielsweise mit Verkündung des Urteils oder auch schon zuvor. Gegen *Uwe Böhnhardt* war im Moment der Verurteilung im Puppentorso-Verfahren am 16. Oktober 1997⁴²⁶⁰ kein Haftbefehl beantragt worden und das Landgericht Gera hatte auch nicht von sich aus einen Haftbefehl erlassen, wohl vor dem Hintergrund, dass *Böhnhardt* zu sämtlichen Gerichtsverhandlungen freiwillig erschienen war. Auch bei der in erster Instanz erfolgten Verurteilung durch das Amtsgericht Jena, als noch eine Jugendstrafe von drei Jahren und

4253) MAT A TH-6, S. 234.

4254) Schreiben vom 5. März 2013, MAT A Z-57/1.

4255) Bericht der Staatsanwaltschaft Gera an das Thüringer Ministerium für Justiz und Europaangelegenheiten vom 13. November 1997, MAT A TH-2/15, Bl. 19 ff.

4256) Beschluss des AG Jena vom 4. März 1998, MAT A TH-2/13, PDF-S. 131 (unpaginiert), Beschluss des AG Jena vom 28. Mai 1998, MAT A TH-2/15, Bl. 112.

4257) Vermerk des LKA Thüringen vom 10. Oktober 1997, MAT A TH-2/6, Bl. 200 ff.

4258) MAT A TH-2/11, Bl. 1919.

4259) Zur Rechtskraft des Urteils des Landgerichts Gera im Puppentorso-Verfahren siehe oben B. I. 2. m).

4260) Urteil des Landgerichts Gera vom 16. Oktober 1997, MAT A TH-2/4, Bl. 830 ff.

sechs Monaten verhängt worden war,⁴²⁶¹ war kein Haftbefehl ergangen oder beantragt worden.

3. Möglichkeit eines Vollstreckungshaftbefehls gemäß § 457 StPO

Eine weitere gesetzliche Möglichkeit zum Erlass eines Haftbefehls sieht § 457 StPO vor. Ein solcher sog. Vollstreckungshaftbefehl kann durch die für die Vollstreckung der Strafe zuständige Stelle erlassen werden, wenn eine rechtskräftig verurteilte Person der Ladung zum Strafantritt nicht folgt oder er ansonsten der Flucht verdächtig ist. Vor diesem Hintergrund erging am 12. Mai 1998 zur Vollstreckung der ausgerichteten Strafe ein Vollstreckungshaftbefehl gegen *Uwe Böhnhardt*,⁴²⁶² nachdem dieser der Ladung zum Antritt der Strafe vom 18. März 1998, die ihm am 25. März durch Übergabe an seine Mutter zugestellt worden war,⁴²⁶³ nicht gefolgt war.

Der Zeuge *Schultz* hat im Hinblick auf die Möglichkeit einer Festnahme des *Böhnhardt* vor dem 26. Januar 1998 bekundet:

„Der *Böhnhardt* war in diesem anderen Verfahren, in dem er zwei Jahre und drei Monate gekriegt hat, bislang nicht flüchtig. Die Taten, die dort abgeurteilt worden waren, lagen alle schon länger zurück. Er ist zur Hauptverhandlung der ersten Instanz ins Amtsgericht Jena gekommen. Er ist zur Berufungshauptverhandlung - ich glaube, die war im Oktober - im Landgericht Gera erschienen. Er hatte keine Anstalten gemacht zur Flucht. Deshalb konnte in diesem Verfahren ein Haftbefehl nicht ergehen. Ein Vollstreckungshaftbefehl nach § 457 der Strafprozessordnung erfordert eine Flucht. Er lebte damals in Jena, er lebte bei seiner Familie in, sagen wir mal, trotzdem geordneten sozialen Verhältnissen. Er hatte keine Anstalten zur Flucht getroffen. Ich konnte ihn also vorher nicht festnehmen.“⁴²⁶⁴

4. Fahndungsmaßnahmen auf Grundlage des Vollstreckungshaftbefehls nach dem 23. Juni 2003

Weder im Zeitraum nach dem 23. Juni 2003 noch zuvor lassen sich aus den *Böhnhardt* betreffenden Vollstreckungsakten des Puppentorso-Verfahrens intensivere Fahndungsanstrengungen entnehmen. Am 9. Juli 2004 wurde die Zuständigkeit für die Vollstreckung der Strafe von dem ursprünglich wegen der Vollstreckung einer Jugendstrafe zuständigen Jugendrichter gemäß § 85 Abs. 6 Jugendgerichtsgesetz auf die Staatsanwaltschaft

Gera übertragen.⁴²⁶⁵ Nach Eingang der Akten dort erfolgte die Ausschreibung zur Fahndung und im Januar 2006 erging schließlich ein Europäischer Haftbefehl.⁴²⁶⁶ Vermutlich vor dem Hintergrund fehlender Ausfertigungen des ursprünglichen Vollstreckungshaftbefehls vom 12. Mai 1998, die für die Durchführung der weiteren Fahndung benötigt wurden, erging am 9. Februar 2006 erneut Vollstreckungshaftbefehl gegen *Böhnhardt*.⁴²⁶⁷

Nach Eintritt der Vollstreckungsverjährung wurden die Akten schließlich mit Verfügung vom 12. Januar 2008 weggelegt.⁴²⁶⁸

XII. Erkenntnisse staatlicher Stellen in Sachsen von 2005 bis 2008

1. Polizeiliche Ermittlungen zu einem Wasserschaden in der Polenzstraße 2 in Zwickau am 7. Dezember 2006

Der Ausschuss hat sich mit einem Vorgang von Ende 2006/Anfang 2007 befasst, der zur Entdeckung des untergetauchten Trios hätte führen können. Das Trio wohnte zu dieser Zeit in einer Erdgeschosswohnung in der Polenzstraße 2 in Zwickau unter dem Namen „D.“.

Nach der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Zwickau, Az.: 223 Js 2227/07, ergibt sich folgender Sachverhalt:

Am 7. Dezember 2006 um 17.18 Uhr zeigte *Martin F.* bei dem Polizeirevier Zwickau-West an, dass an diesem Tag eine unbekannt Person in seiner Wohnung im 1. Stock des Gebäudes Polenzstraße 2 in Zwickau während seiner Abwesenheit die Wasserhähne aufgedreht habe, sodass ein Wasserschaden in der Wohnung und am Haus entstanden sei. Er wohne mittlerweile in der Döhnerstraße, die alte Wohnung habe er zum 15. Dezember 2006 gekündigt, sie sei jedoch noch nicht vollständig geräumt gewesen. Er vermute, dass der 15-jährige Nachbarsjunge *Patrick K.* dies verursacht habe, da außer ihm und seinen Familienangehörigen nur die Familie *K.* einen Schlüssel zur Wohnung habe.⁴²⁶⁹

Die Polizei nahm daraufhin die Ermittlungen wegen Sachbeschädigung auf und vernahm *Patrick K.* am nächsten Tag als Zeugen. Er gab an:

„Am gestrigen Tag, 07.12, gegen 14:00 Uhr klingelte an der Wohnungstür der Freund der *Lisa*, die im Erdgeschoss wohnt. Den Namen des Freundes kenne ich nicht. Die sagten zu mir, dass in der ge-

4261) Urteil des Amtsgerichts Jena vom 21. April 1997, MAT A TH-2/4, Bl. 747 ff.

4262) Ladung zum Strafantritt vom 18. März 1998, MAT A TH-2/5, Bl. 25.

4263) Postzustellungsurkunde vom 25. März 1998, MAT A TH-2/5, Bl. 27.

4264) *Schultz*, Protokoll-Nr. 49, S. 14.

4265) Beschluss des Amtsgerichts Jena vom 9. Juli 2004, MAT A TH-2/5, Bl. 49.

4266) Europäischer Haftbefehl vom 16. Januar 2006, MAT A TH-2/5, Bl. 47 ff.

4267) Vollstreckungshaftbefehl vom 9. Februar 2006, MAT A TH-2/5, Bl. 82.

4268) Verfügung vom 17. Januar 2008, MAT A TH-2/5, Bl. 104.

4269) Protokoll über die Vernehmung des Zeugen *Martin F.* vom 7. Dezember 2006, MAT A SN-9, Bl. 11 ff.

genüberliegenden Wohnung des *F.* Wasser laufen soll. Sie beauftragten mich, zu der Familie *F.* zu gehen, die umgezogen war und jetzt auf der Dönerstraße [Schreibweise wie im Protokoll] wohnt. [...]

Die *Lisa* bat mich, doch die Familie wiederherzuholen oder bzw. den Schlüssel zu holen, damit wir in der jetzt leer stehenden Wohnung mal nachschauen könnten. Da fiel mir ein, dass meine Mutter ja eigentlich den Schlüssel der Familie *F.* bekommen hat, da wir noch selbst Sachen in der Wohnung der *F.'s* haben und die dort jederzeit hätten rausholen können.

Ich holte den Schlüssel, schloss auf und begab mich in die Wohnung. Nach dem Öffnen der Wohnung betrat ich diese zuerst und der Freund der *Lisa* und sein Kollege folgten mir. Ich begab mich in die dortige Küche und sah, dass ein Wasserhahn voll aufgedreht war. Den Wasserhahn drehte ich zu und damit war die Sache erledigt. *Lisas* Freund bat mich, dass ich jetzt doch den Herrn *F.* herholen soll, damit er den Schaden begutachten kann. Ich begab mich dann zu *F.'s* und da der Herr *F.* auf Arbeit war, holte ich Frau *F.* her. Sie begab sich mit in die Wohnung. Als Frau *F.* eintraf, befanden sich ich, die Frau *F.*, die *Lisa*, ihr Freund und dessen Kollege in der Wohnung. Bis zu dieser Zeit hatten *Lisa*, ihr Freund und der Kollege bereits schon alles aufgewischt. Sie benutzten diverse Handtücher und Bettlaken. Für mich erschien die Wohnung wieder halbwegs abgetrocknet.⁴²⁷⁰

Ebenfalls am 8. Dezember 2006 wollten zwei Polizeibeamte den Schaden in der Wohnung der „Fam. *D.*“ besichtigen. Dies gelang ihnen jedoch nicht, „da die Familie nicht zu Hause war“.⁴²⁷¹

Die Polizeidirektion Südwestsachsen lud die von *Patrick K.* erwähnte „*Lisa D.*“ vor. Da sie jedoch nicht zu ihrer Vernehmung am 9. Januar 2007 erschien, versuchte die Polizei erfolglos ihre Telefonnummer durch öffentliche sowie polizeiliche Systeme zu ermitteln. Hierbei stellte sich heraus, dass eine „*Lisa D.*“ nicht verzeichnet war.⁴²⁷² Daraufhin erkundigte sich die Polizei beim Einwohnermeldeamt in Zwickau. Die Auskunft ergab, dass eine Frau „*Lisa D.*“ dort nicht bekannt war. In der Polenzstraße 2 war jedoch eine Person namens *Matthias D.* gemeldet. In dem Vermerk heißt es weiter:

„Durch Unterzeichner wurde in der Folge das Wohnhaus aufgesucht. Dort wurde in der Wohnung *D.* Frau *Susann E.*, geb. [...] angetroffen. Auf Befragen hin gibt sie an, dass sie den Spitznamen *Lise* hat und daher für manche Leute als *Lisa D.* gehalten wird. *Matthias D.* ist ihr Bekannter,

er ist aber als LKW-Fahrer beruflich unterwegs. Frau *E.* wurde erklärt, dass sich eine Zeugenvernehmung wegen der Sachbeschädigung erforderlich macht. Da sie gleich vor Ort dazu nicht bereit war, wurde mit ihr ein Termin am 11.01.2007, 06:30 Uhr, in der Dienststelle vereinbart.⁴²⁷³

Am 9. Januar 2007 vernahm die Polizei außerdem den Zeugen *Martin F.* erneut. Zu möglichen Zeugen befragt nannte er:

„Die *Lisa*, die unter uns wohnt. Sie müsste *D.* heißen. Das habe ich über meinen Bruder und meine Frau erfahren. Die *Lisa* hätte es ihnen erzählt. Mir selber hat sie es nicht erzählt. Sie hatte am Tag mit dem Wasserschaden vormittags Fußritte bei uns in der Wohnung gehört. Wir können es nicht gewesen ein.“

Außerdem zeigte er an, dass aus der Wohnung verschiedene Gegenstände entwendet worden seien.⁴²⁷⁴

Am 11. Januar 2007 um 6.35 Uhr vernahm derselbe Polizeibeamte, der bereits am 9. Januar 2007 Kontakt zu „*Lisa D.* bzw. *Susann E.*“ hatte, diese Person. Sie gab sich erneut als *Susann E.* aus und wies sich laut Protokoll durch einen Personalausweis aus. Sie erklärte:

„Normalerweise wohne ich mit meinem Mann *André Eminger* in Zwickau, Dortmunder Str. 12. Wir halten uns aber hin und wieder in der Wohnung unseres Kumpels *Mathias D.* auf. Er ist Lkw-Fahrer und im Fernverkehr tätig, daher ist er tagsüber viel unterwegs. Wir kümmern uns in seiner Wohnung um seine Katzen. Im Haus sind mir die Familien *K.* und auch *F.* ziemlich gut bekannt. Ich hatte bisher aber immer den Eindruck, dass sie gut zusammengehalten haben. Sie haben in den Sommermonaten viel zusammen gefeiert, und ich weiß, dass sie gegenseitig auch die Wohnungsschlüssel in Besitz hatten. So, wie ich es mitbekam, sind sie gegenseitig in der Wohnung ein und aus gegangen. Dass es irgendwelche Anfeindungen unter den beiden Familien gab, habe ich am Anfang nicht mitbekommen, erst nach dieser Sache mit dem Wasserschaden.

An dem Tag, als dieser Wasserschaden passiert ist, es müsste ein Donnerstag gewesen sein, war ich vormittags unterwegs. Ich denke, ich habe gegen 8:00 oder 9:00 Uhr früh die Wohnung zum Einkaufen verlassen und kam irgendwann am frühen Nachmittag zurück. Als ich zurück kam, war eine Aufregung im Haus. Als ich in die Wohnung kam, standen bei uns im Bad Eimer. Ich sah, dass oben von der Decke Wasser herunter tropfte. Dann ging ich in die 1. Etage. Dort war die Wohnung der Familie *F.* geöffnet. In der Wohnung waren mein Ehemann, der Sohn der Familie *K.* und die Tochter

4270) Protokoll über die Vernehmung des Zeugen *Patrick K.* vom 8. Dezember 2006, MAT A SN-9, Bl. 15 ff.

4271) Vermerk vom 8. Dezember 2006, MAT A SN-9, Bl. 20.

4272) Vermerk vom 9. Januar 2007, MAT A SN-9, Bl. 23.

4273) Vermerk vom 9. Januar 2007, MAT A SN-9, Bl. 24.

4274) Protokoll über die Vernehmung des Zeugen *Martin F.* vom 9. Januar 2007, MAT A SN-9, Bl. 25 ff., 27.

sowie die Freundin des jungen *K.* Ich kann die Vornamen bzw. die genauen Namen nicht benennen. Sie waren damit beschäftigt Wasser aufzuwischen. So, wie sie es mir erzählten, war die Hälfte schon weggewischt. Ich ging dann sofort zum Hausmeister. [...] Er wohnt zwei Eingänge weiter, ich schätze, es ist die Polenzstr. 6. Ich sagte ihm, was passiert ist, und er kam mit mir zurück in die Polenzstr. 2. Seine Tochter hat uns ebenfalls begleitet. Mehr kann ich dazu eigentlich nicht sagen

Frage: Aus Vernehmungen geht hervor, dass Sie sich am Vormittag dieses 07.12.06 in Ihrer Wohnung aufgehalten haben. Von Ihrer Wohnung aus hätten Sie Geräusche in der oberen Wohnung wahrgenommen. Damit ist die Wohnung der Familie *F.* gemeint. Was können Sie dazu sagen?

Antwort: Das kann so nicht stimmen. Ich weiß nicht, wer zu dieser Behauptung kommt. Ich war an dem Vormittag in der Stadt unterwegs. Ich höre auch das erste Mal davon. Mein Mann war jedoch zu Hause gewesen, vielleicht kann er mehr dazu sagen. Ich kann aber sagen, dass man Geräusche in der oberen Wohnung sehr stark hört. Es handelt sich um einen Altbau, der teilweise saniert ist. Durch die Zimmerdecken hört man jegliche Geräusche, damit meine ich Laufgeräusche, Musik, teilweise auch lauter geführte Gespräche. [...]

Frage: Ist Ihnen ein Schaden an Ihrer Wohnung bzw. Ihren persönlichen Gegenständen entstanden?

Antwort: Nein, wir selber hatten an unseren persönlichen Sachen keinen Schaden. Ich muss dazu sagen, dass es bereits vorher einen Wasserschaden gab. Aus diesem Grund haben wir Badmöbel aus Metall, also aus wasserfesten Teilen, gekauft. Der Schaden, der an der Wohnung entstanden ist, ist eigentlich dem Vermieter entstanden. Dieser ist mittlerweile behoben. Wir hatten lediglich die Unannehmlichkeiten. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

Ende der Vernehmung: 6:50 Uhr⁴²⁷⁵

Am selben Tag um 6.53 Uhr, also direkt nach dieser Vernehmung von „*Susann E.*“, vernahm derselbe Polizeibeamte eine Person, die sich als *André Eminger* bezeichnete und freiwillig, das heißt ohne Vorladung, erschien. Diese Person wies sich laut Protokoll durch einen Personalausweis aus und erklärte:

„Zusammen mit meiner Frau wohne ich normalerweise in Zwickau in der Dortmunder Str.12. Meine Frau ist die *Susann E.* Hin und wieder halten wir uns in der Wohnung unseres Kumpels *Mathias D.* auf. Unser Kumpel ist seit etwa einem halben bis einem Dreivierteljahr Fernfahrer und

daher viel unterwegs. Seit dieser Zeit sind wir auch hin und wieder in seiner Wohnung.

An den Tag mit diesem Wasserschaden kann ich mich noch recht gut erinnern. Ich kann jedoch das Datum nicht mehr benennen. Ich weiß aber, dass ich am Vormittag gegen 8:00 oder 9:00 Uhr in das Büro meiner Firma gegangen bin. Ich selber habe die Fa. [...]. Ich beschäftige mich mit Mediendigitalisierung und Webdesign. Irgendwann gegen Mittag oder kurz nach Mittag bin ich zum *Mathias* in die Wohnung zurückgefahren. Ich war etwa 10 Minuten dort in der Wohnung und wollte auf Toilette gehen. Dabei bemerkte ich, dass bei uns im Bad das Wasser von der Decke lief. Damit meine ich das Bad vom *Mathias*. Zu diesem Zeitpunkt war meine Frau auch nicht da.

Ich ging sofort in die obere Wohnung und klingelte. Es hat aber niemand geöffnet. Durch die geschlossene Wohnungstür hörte ich ein Zischen oder Rauschen. Daraufhin klingelte ich bei den Nachbarn der gegenüberliegenden Wohnung. Ich kann nicht sagen, wie diese Leute heißen. Im Allgemeinen kümmere ich mich nicht besonders um die Hausleute. Ich bin nicht so ein geselliger Typ. Es öffnete mir der Sohn von dieser Familie. Es ist ein etwa 16- bis 17jähriger Jugendlicher. Ich fragte ihn nach der Telefonnummer von den Mietern der Nachbarwohnung oder ob er Kontakt zu diesen hat. Daraufhin antwortete er, dass er einen Schlüssel für diese Wohnung hat. Er holte den Schlüssel und öffnete in meinem Beisein die Wohnungstür der Nachbarwohnung. Er selber ging allein in die Wohnung. Wir waren zu dem Zeitpunkt nur zu zweit. Ich blieb kurz vor der Wohnung stehen. Kurz nachdem er in die Wohnung ging, hörte ich, wie es aufhörte zu rauschen. Dann kam seine Freundin dazu. Auch hier kann ich nicht sagen, wie sie heißt. Sie ging ebenfalls in die Wohnung und ich folgte ihr. In der Wohnung sah ich, wie der Flur, die Küche und das zweite Zimmer von links - ich vermute, es war ein Gästezimmer - wasserüberflutet waren. Ich kann es nicht mehr genau einschätzen, aber ich denke, in der Kirche stand das Wasser 1 bis 2 cm hoch. Ich ging zurück in unsere Wohnung, ich meine die Wohnung vom *Mathias*. Dort stellte ich im Bad erst einmal einen Eimer unter die Lampe, weil es dort herunter tropfte. Dann nahm ich mir einen weiteren Eimer und irgendwelche Lappen. Ich ging wieder hinauf in die andere Wohnung. Dort haben wir dann angefangen das Wasser aufzuwischen. Als ich wieder in die obere Wohnung zurückkam, waren auch noch andere Leute mit dort. Aber auch hier kann ich nicht sagen, wer das gewesen ist. Ich schätze, wir haben etwa eine halbe oder eine Dreiviertelstunde lang Wasser aufgewischt. Dann kam irgendwann meine Frau dazu. [...]

Frage: Haben Sie am Vormittag des 07.12.06, bevor Sie in Ihre Firma gegangen sind, in der oberen

4275) Protokoll über die Vernehmung der Zeugin *Susann E.* vom 7. Januar 2007, MAT A SN-9, Bl. 30 ff.

Wohnung Geräusche mitbekommen, dass sich dort jemand aufhält?

Antwort: Nein. Ich bin direkt von meiner richtigen Hauptwohnung Dortmund Str. 12 aus in das Büro gefahren. Von dort aus bin ich nach dem Mittag oder um die Mittagszeit in die Wohnung Polenzstr. 2 gefahren.

Frage: Ist an Ihren persönlichen Sachen ein Schaden entstanden?

Antwort: Nein, bei uns nicht. Mehr kann ich zur Sache eigentlich nicht sagen.

Ende der Vernehmung: 7:15 Uhr⁴²⁷⁶

Martin F. wurde am 17. Januar 2007 zu den Widersprüchen zwischen seiner Aussage vom 9. Januar 2007 und derjenigen von *Susann E.* vernommen. In dem Protokoll heißt es:

„In Ihrer Vernehmung vom 07.12.2006 gaben sie an, dass ihnen Frau *D.* erzählte, sie hätte in Ihrer Wohnung an dem Vormittag gehört wie jemand die Tür aufgeschlossen und die Wohnung betreten hat. Der richtige Name von der Frau *Lisa D.* ist *Susann E.* Sie gab in ihrer Vernehmung an, dass sie an dem Vormittag des 07.12.2006 nicht in der Wohnung war. Was können Sie dazu sagen?

Antwort: Dann sagt sie die Unwahrheit. Sie hat mir an dem 07.12.2006, als ich nach dem Wasserschaden im Haus war, erzählt, dass sie die Geräusche gehört hat. Das war im Treppenhaus auf der Etage wo wir gewohnt haben. Es standen noch etliche andere Leute im Haus die das auch gehört haben könnten. Unser Hausmeister [...] stand unmittelbar mit dabei. Er müsste es mitbekommen haben wie die Frau *E.* mir das erzählte.“⁴²⁷⁷

Eine Vernehmung der Freundin des *Patrick K.*, *Jennifer*, findet sich nicht in der Akte. Auch der von *Patrick K.* erwähnte „Kollege des Freundes von *Lisa*“ wurde von der Polizei nicht ermittelt.

Auffällig bei den Vernehmungen der sich als Ehepaar *E.* ausgebenden Personen waren folgende Punkte:

Während sich „*André Eminger*“ immer wieder korrigierte, wenn er die Wohnung des *Matthias D.* als „unsere Wohnung“ bezeichnete, sprach „*Susann E.*“ durchgehend von „unserer Wohnung“. Sie will dort auch übernachtet haben, bevor sie die Wohnung zum Einkaufen verließ und anschließend wieder zurückkehrte. Demgegenüber sagte „ihr Mann *André Eminger*“ zunächst aus, er sei von der Arbeit in die Wohnung „zurückgefahren“; später gab er allerdings an, er sei von seiner „Hauptwohnung“ in der Dortmunder Straße zur Arbeit gefahren, habe also die Nacht nicht in der Wohnung des *Matthias D.* verbracht.

4276) Protokoll über die Vernehmung des Zeugen *André Eminger* vom 7. Januar 2007, MAT A SN-9, Bl. 34 ff.

4277) Protokoll über die Vernehmung des Zeugen *Martin F.* vom 15. Januar 2007, MAT A SN-9, Bl. 70 f.

Schließlich sprachen beide davon, dass ihnen kein Schaden an ihren persönlichen Sachen entstanden sei, „*Susann E.*“ erläuterte dies noch, indem sie auf die Anschaffung von Badmöbeln aus Metall hinwies.

In der Akte finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Polizei diese Widersprüche hinterfragt hätte.

Die Staatsanwaltschaft Zwickau stellte mit Verfügung vom 27. Juli 2007 das Ermittlungsverfahren gegen *Patrick K.* wegen Diebstahls u. a. nach § 170 Abs. 2 StPO ein. In der Abschlussverfügung heißt es, es habe kein Nachweis erbracht werden können, dass der Beschuldigte sich zur Tatzeit tatsächlich in der Wohnung *F.* aufgehalten habe.⁴²⁷⁸

2. Operation „Grubenlampe“ des LfV Sachsen

Nach Aussage des Zeugen *Vahrenhold*, des damaligen Präsidenten des LfV Sachsen erfolgte in dieser Zeit eine Observation des *André Eminger* durch das LfV Sachsen unter der Bezeichnung Operation „Grubenlampe“.⁴²⁷⁹

Im Operationsauftrag des LfV Sachsen vom 19. Oktober 2006 heißt es:

„Die ZP [Zielperson] war Mitglied der mittlerweile inaktiven Kameradschaft ‚Weiße Bruderschaft Erzgebirge‘ und vielfacher Teilnehmer an Skinheadkonzerten und sonstigen rechtsextremistischen Szene- (typischen) Veranstaltungen, auch überregional sowie international. Diese Aktivitäten beschränkten sich auf einen Zeitraum zwischen 1998 und 2003.

Im Juni 2006 gelangte das BfV (Außenstelle Berlin) zu der Erkenntnis, dass die ZP die Absicht haben soll, in Zwickau eine neue Kameradschaft zu gründen.“⁴²⁸⁰

Ziel der Maßnahme war, ein Bewegungsbild von *André Eminger* zu erstellen und dabei seine Kontakte zu Angehörigen der rechtsextremistischen Szene sowie die Teilnahme an Szeneaktivitäten zu dokumentieren.⁴²⁸¹

Die Observation des *André Eminger* wurde vom 5. bis 8. Dezember 2006 durchgeführt. Am 7. Dezember 2006, dem Tag des Wasserschadens in der Polenzstraße, begann die Observation um 12 Uhr am Wohnort des *André Eminger* in Zwickau, Dortmund Str. 12, und dauerte bis 20.30 Uhr. Dem Observationsbericht zufolge verließ *André Eminger* um 14.49 Uhr seine Wohnung und fuhr

4278) Verfügung der Staatsanwaltschaft Zwickau, MAT A SN-9, Bl. 145 ff.

4279) *Vahrenhold*, Protokoll-Nr. 62, S. 71.

4280) MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 – GEHEIM), Anl. 03 (unpaginiert).

4281) Observationsauftrag des LfV Sachsen vom 19. Oktober 2006, MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 – GEHEIM), Anl. 03 (unpaginiert).

mit dem PKW zur Arbeitsstelle, die er um 17.05 Uhr wieder verließ.⁴²⁸²

Die „Auswertung“ vermerkte auf dem Observationsbericht, dass einschlägige, zur ZP vorliegende Informationen mittels der Observation nicht bestätigt werden konnten.⁴²⁸³

Den Unterlagen des LfV Sachsen zu *André Eminger* kann darüber hinaus entnommen werden, dass Mitarbeiter des LfV Sachsen mit dem Leiter des Staatsschutzes der Polizeidirektion Südwestsachsen, Herrn *Andrä*, und dessen Stellvertreter am 2. November 2006 einen „Erkenntnis-austausch“ durchführten. Thema war u. a. *André Eminger*. Die Polizei schätzte, dass *André Eminger* innerhalb der rechtsextremistischen Szene in der Region eine herausgehobene Stellung innehatte. Das LfV Sachsen teilte diese Auffassung. Die seit dem 19. Oktober 2006 beabsichtigte Observation des *André Eminger* für Anfang Dezember 2006 wurde während der Besprechung vom 2. November 2006 nicht erörtert.⁴²⁸⁴

3. Staatsschutz-Erkenntnisse der PD Zwickau

Der Zeuge *Andrä* war bei der für Zwickau zuständigen Polizeidirektion Südwestsachsen von 2005 bis 2008 Leiter des Dezernats Staatsschutz. Er hat ausgesagt:

„Ein paar statistische Eckdaten: Hinsichtlich der von uns zu bearbeitenden Ermittlungsverfahren im Phänomenbereich ‚politisch motivierte Kriminalität – rechts‘ hielten wir im relevanten Zeitraum im Vergleich innerhalb Sachsens keine hervorgehobene Rolle inne. Straftaten, die von gefestigten, rechts motivierten Gruppierungen begangen wurden, wie das Verfahren gegen ‚Sturm 34‘, waren in diesem Zeitraum durch uns nicht zu bearbeiten. Trotzdem war politisch motivierte Kriminalität – rechts Bearbeitungsschwerpunkt, so zum Beispiel im Jahre 2005 waren dies insgesamt 265 Straftaten, wohingegen ganze fünf Straftaten des Phänomenbereichs politisch motivierte Kriminalität – links zu bearbeiten waren. Diese Tendenz setzte sich über die Jahre fort. [...]“

In den knapp vier Jahren, die ich als Leiter dieses Dezernates in Zwickau gearbeitet habe, sind die drei Personen des Trios in keiner Hinsicht und auch im Übrigen nicht durch politisch motivierte Straftaten aufgefallen. Auch lagen uns keinerlei Fahndungersuchen bzw. Hinweise auf den vermeintlichen Wohnort Zwickau vor.

Warum wurden die Täter nicht gefasst? Diese Frage stellt sich sicherlich jeder Polizist, nicht nur in Zwickau. Für einen Kriminalisten wie mich ist diese Tatsache tatsächlich ein harter Knochen. Wie schon erwähnt, sind diese Personen zu keinem Zweitpunkt auf unserem Schirm aufgetaucht. Auch lagen die meisten Taten außerhalb unseres Zuständigkeitsbereiches bzw. gab es keine Hinweise auf einen Zusammenhang der durch das Trio begangenen Taten. So, wie sich der Sachverhalt heute darstellt, obwohl das Trio in Zwickau lebte, haben sich die Täter offensichtlich aus politischen Aktionen der regionalen Szene ferngehalten.⁴²⁸⁵

Die Organisation „Blood & Honour“ habe in Zwickau keine Rolle gespielt.⁴²⁸⁶

Der polizeiliche Staatsschutz habe zu keinem Zeitpunkt Informanten in der rechten Szene geführt. In Sachsen sei im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes das Führen von Vertrauenspersonen bzw. Informanten „in der Form“ nicht zulässig. Ob das LfV Sachsen Vertrauenspersonen in Zwickau geführt habe, wisse er nicht.⁴²⁸⁷

An den Ermittlungen zur Aufklärung der Banküberfälle in Zwickau sei der polizeiliche Staatsschutz nicht beteiligt gewesen.⁴²⁸⁸

XIII. Erkenntnisse des BKA aus der Sicherstellung von Tonbändern im Jahr 2007

Der vom Ausschuss eingesetzte Ermittlungsbeauftragte Prof. Dr. von *Heintschel-Heinegg* hat im Zuge der Auswertung der BKA-Akten einen Vorgang festgestellt, der Erkenntnisse des BKA zum Trio aus den Jahren 2007 bis 2009 zum Gegenstand hat. Das BKA hat hierzu versichert, dass der Ermittlungsbeauftragte dem BKA hierbei zuvorgekommen sei; das BKA wäre auch ohne die Hinweise des Ermittlungsbeauftragten auf diesen Vorgang aufmerksam geworden.⁴²⁸⁹

Bei dem Vorgang handelt es sich um ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main gegen *Thorsten Heise* wegen des Verdachts der Volksverhetzung. Am 30. Oktober 2007 durchsuchte das BKA das Anwesen von *Thorsten Heise* in Thüringen. Ziel der Durchsuchungsmaßnahme war das Auffinden von Beweismitteln, um Hinweise auf die Beteiligung des *Thorsten Heise* an der Produktion und dem Vertrieb strafrechtlich relevanter rechtsextremistischer Tonträger zu erlangen. Dabei wurden im Büro u. a. drei Kassetten für ein Diktiergerät sichergestellt.⁴²⁹⁰

4282) Observationsbericht des LfV Sachsen vom 12. Dezember 2006, MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 – GEHEIM), Anl. 03 (unpaginiert).

4283) Observationsbericht des LfV Sachsen vom 12. Dezember 2006, MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 – GEHEIM), Anl. 03 (unpaginiert).

4284) Vermerk des LfV Sachsen vom 3. November 2006, MAT A SN-1/2 (Tgb.-Nr. 08/12 – GEHEIM), Anl. 03 (unpaginiert).

4285) *Andrä*, Protokoll-Nr. 59, S. 75 ff.

4286) *Andrä*, Protokoll-Nr. 59, S. 89.

4287) *Andrä*, Protokoll-Nr. 59, S. 79.

4288) *Andrä*, Protokoll-Nr. 59, S. 88.

4289) *Germano*, Protokoll-Nr. 65, S. 102 f.

4290) Vermerk des BKA vom 4. Mai 2009, MAT A BKA-2/46, Bl. 114.

Die Zeugin EKHK in *Baumert*, BKA, hat ausgesagt, dass sie an der Durchsuchung beteiligt gewesen sei.⁴²⁹¹ Die Führung dieses Verfahrens habe sie erst im September 2008 übernommen.⁴²⁹² Ziel des Verfahrens sei es gewesen, den Weg von rechtsextremen CDs nachzuverfolgen, von der Pressung in Australien über die Lieferung nach Dänemark und nach Deutschland. Außerdem sollten die Verantwortlichen ermittelt werden.⁴²⁹³

Als erstes seien die Zufallsfunde (2 100 CDs und Waffen) abgearbeitet worden. Von Dezember 2007 bis Mitte 2008 seien Zeugen vernommen worden.⁴²⁹⁴

Die sichergestellten Diktierkassetten wurden erst im Mai 2009 ausgewertet. Der Auswertungsvermerk vom 4. Mai 2009 stellt fest, dass es sich beim Inhalt der Diktierkassetten Nr. 1 und Nr. 2 um Mitschnitte von Gesprächen des *Thorsten Heise* mit zwei weiteren Personen handelt. Der Hauptgesprächspartner des *Thorsten Heise* wurde als *Tino Brandt* identifiziert. In einer Anlage zum Vermerk vom 4. Mai 2009 wurden die im Gespräch erwähnten Namen aufgelistet. Darunter waren folgende Namen:

„*Beate SCHÄFER* (oder) *SCHÄDLER* (phon.)

Uwe (oder) *Udo MUNDLOS* (phon.)

Udo BÖHMER (phon.)“

Zu diesen Personen heißt es:

„(letztenannten 3 Personen seien verschwunden)“⁴²⁹⁵

Der Vermerk vom 4. Mai 2009 schließt mit dem Satz:

„Eine unmittelbare Verfahrensrelevanz ist nicht ersichtlich.“⁴²⁹⁶

Der Ausschuss hat hinterfragt, warum die Auswertung der Kassetten erst nach mehr als eineinhalb Jahren erfolgt ist. Die Zeugin *Baumert* hat hierzu ausgesagt, dass andere Verfahren priorisiert worden seien. Die Asservate seien nur dann ausgewertet worden, wenn Zeit gewesen sei. Jeder, der gerade Zeit gehabt habe, habe sich ein Asservat genommen. Es sei hinzugekommen, dass zu dem Zeitpunkt schon festgestanden habe, dass bei dem Verfahren selbst wohl keine Verurteilung zu erwarten sei. Andere Verfahren seien deshalb vorgezogen worden.⁴²⁹⁷ Auf die Frage, ob sie den Zeitpunkt der Auswertung angemessen finde, hat die Zeugin geantwortet:

„Ich hätte gern mehr Leute gehabt, die das machen könnten. Dann wäre es wahrscheinlich auch schneller gegangen.“⁴²⁹⁸

Sie seien insgesamt sieben Mitarbeiter gewesen, die sich in diesem Zeitraum mit vier Verfahren gegen *Thorsten Heise* sowie vier weiteren Verfahren in diesem Zusammenhang beschäftigt hätten.⁴²⁹⁹ Die Auswertung sei von einer Auswertekraft vorgenommen worden, die lediglich habe aufschreiben sollen, was zu hören sei, insbesondere ob der Gegenstand des Verfahrens (CD-Produktion und -Vertrieb) betroffen sei. Die Auswertekraft sei keine Kriminalistin mit Kenntnissen im Phänomenbereich rechts-extreme Kriminalität gewesen.⁴³⁰⁰

Der Vermerk sei nicht an das LKA Thüringen gesteuert worden, da das Asservat nicht als wichtig angesehen worden sei.⁴³⁰¹ Es sei allerdings üblich, die Namen abzufragen, sie sei sich jedoch nicht sicher, ob dies damals geschehen sei.⁴³⁰²

Das nunmehr im November 2012 erstellte Wortprotokoll der Kassetten ergab, dass das aufgezeichnete Gespräch am 20. Januar 2007 stattgefunden hat. Darüber hinaus wurden folgende das Trio betreffende Passagen festgestellt, die im Vermerk vom 4. Mai 2009 nicht enthalten sind:

Tino Brandt äußerte, das Trio habe in der Zwischenzeit „andere Sachen machen müssen, um sich über Wasser zu halten“, dadurch habe es neue Verjährungsfristen gegeben. Das LfV Thüringen habe in Bezug auf das Trio den „Thüringer Heimatschutz“ für den legalen Arm einer Terrorbewegung gehalten.⁴³⁰³ Weiter thematisierte *Tino Brandt* eine angebliche Sammlung für das Trio. Im Mai 2001 habe *Tino Brandt* das letzte Mal mit ihnen telefoniert. Danach habe *Wohlleben* als einziger Kontakt zum Trio gehabt.⁴³⁰⁴

Angesichts dieser nur teilweisen Auswertung der Kassetten hat die Zeugin *Baumert* eingeräumt, die Auswertung sei damals nicht angemessen erfolgt. Sie hat dies folgendermaßen erklärt:

„Aber es ist einfach an das Verfahren angegliedert worden, weil da nichts mehr zu holen war. Es wurde halt nur noch zugesehen, dass die Verfahren, die Asservate durchkamen. Wenn also noch irgendwas gefunden worden wäre für unser Verfahren, hätten wir es natürlich ausgewertet. [...]“

Ich hatte mein Verfahren, das ich irgendwie abarbeiten muss, das ich also bearbeiten muss. Und ich hatte andere Verfahren, die halt höherwertiger waren, die also aktueller waren. Wir hatten ja im August halt tatsächlich in Dänemark die Festnahmen gemacht und auch die Durchsuchung. Und da saßen jetzt Leutchen ein, da lief die Rechtshilfe, die kam auch Anfang 2009, und da mussten wir halt

4291) *Baumert*, Protokoll-Nr. 65, S. 90.

4292) *Baumert*, Protokoll-Nr. 65, S. 93.

4293) *Baumert*, Protokoll-Nr. 65, S. 90.

4294) *Baumert*, Protokoll-Nr. 65, S. 92.

4295) MAT A BKA-2/46, Bl. 116.

4296) MAT A BKA-2/46, Bl. 115.

4297) *Baumert*, Protokoll-Nr. 65, S. 94.

4298) *Baumert*, Protokoll-Nr. 65, S. 95.

4299) *Baumert*, Protokoll-Nr. 65, S. 100.

4300) *Baumert*, Protokoll-Nr. 65, S. 97.

4301) *Baumert*, Protokoll-Nr. 65, S. 101.

4302) *Baumert*, Protokoll-Nr. 65, S. 111.

4303) Vermerk vom 21. November 2012, MAT A GBA-12, Bl. 30.

4304) Vermerk vom 21. November 2012, MAT A GBA-12, Bl. 53 ff.

zusehen, dass wir diese Asservate eher ausgewertet kriegen.“⁴³⁰⁵

Es sei in ihrem Verfahren um CDs und nicht um eine Terrorbewegung gegangen, weshalb sie im Rahmen ihres Verfahrens „so gearbeitet habe“.⁴³⁰⁶

Die Zeugin hat außerdem ausgesagt, sie wisse auch nicht, warum das BKA nicht gegen *Thorsten Heise* wegen der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes gemäß § 201 StGB ermittelt worden sei, obwohl es nahegelegen habe.⁴³⁰⁷ Zur Erklärung hat sie angegeben, dass es in dem Ausgangsverfahren um CDs gegangen sei. Ein neues Verfahren hätte auch nicht weitergeholfen.⁴³⁰⁸ Es sei nicht um ein Personenverfahren gegen *Thorsten Heise* gegangen.⁴³⁰⁹

Die Kassette 3 enthielt laut dem Vermerk vom 4. Mai 2009 unter anderem die Aufzeichnung eines Gesprächs zwischen *Thorsten Heise* und einem *Danny/Daniel* in einem PKW. Der Vermerk hält fest, dass es in diesem Gespräch um verschwundene Eintrittsgelder für ein Konzert in Höhe von ca. 20 000 DM ging. *Thorsten Heise* habe diese Summe von seinem Gesprächspartner verlangt.⁴³¹⁰

Auch diese Kassette wertete das BKA im November 2012 erneut aus. Danach habe zwar das genaue Datum des Gesprächs nicht festgestellt werden können, die wiederholte Thematisierung von DM-Beträgen lasse allerdings den Schluss zu, dass das Gespräch vor der Euro-Einführung zum 1. Januar 2002 erfolgt sei. Neben den bereits im Vermerk vom 4. Mai 2009 genannten verschwundenen Eintrittsgeldern war bei dem aufgenommenen Gespräch zwischen *Thorsten Heise* und *Danny* auch von Geld „für den Kampf“ bzw. von der Beschaffung von Waffen die Rede. Außerdem erwähnte *Thorsten Heise* Gruppen im ganzen Bundesgebiet, die sich „reichlich mit Waffen versorgen“.⁴³¹¹

Thorsten Heise gab hierzu im Rahmen einer Zeugenvernehmung vom 13. Dezember 2012 an, lediglich eine Drohkulisse vorgespiegelt zu haben, um *Daniel* zur Rückzahlung der entwendeten Gelder zu bewegen.⁴³¹²

4305) *Baumert*, Protokoll-Nr. 65, S. 98 f.

4306) *Baumert*, Protokoll-Nr. 65, S. 99.

4307) *Baumert*, Protokoll-Nr. 65, S. 95.

4308) *Baumert*, Protokoll-Nr. 65, S. 109 f.

4309) *Baumert*, Protokoll-Nr. 65, S. 113.

4310) MAT A BKA-2/46, Bl. 114.

4311) Auswertungsvermerk des BKA vom 27. November 2012, MAT A GBA-12, Bl. 8 ff., 10.

4312) MAT A GBA-12, Bl. 129 ff.

F. Česká–Mordserie

I. Überblick

1. Mord an Enver Şimşek am 9. September 2000

Am 9. September 2000 wurde in Nürnberg *Enver Şimşek* erschossen. Zum Tatablauf stellten die polizeilichen Ermittlungen im Januar 2002 folgendes fest:

„Der 38jährige türkische Blumenhändler *Enver Şimşek* wurde am 9. September 2000, in der Zeit zwischen 12.45 bis 14.45 Uhr, an seinem mobilen Blumenstand in Nürnberg, Liegnitzer Straße, mit 8 Schüssen niedergestreckt. Das Opfer wurde um 15.15 Uhr, im Laderaum seines für Blumentransport benutzten Lieferwagens, einem Mercedes ‚Sprinter‘ aufgefunden und verstarb zwei Tage später im Nürnberger Süd-Klinikum, ohne das Bewusstsein wiedererlangt zu haben. [...]

Insgesamt wurden zwei Projektil Kal. 6,35 mm (eine Hülse) und vier Projektil Kal. 7,65 mm (fünf Hülsen) aufgefunden.

Bei der Waffe des Kal. 7,65 mm handelt es sich um eine Selbstladepistole Česká, Modell 83, Kal. 7,65 mm Browning. Der Waffenhersteller mit Kal. 6,35 mm konnte nicht festgestellt werden.

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen und Auswertung der Spuren ist davon auszugehen, dass *Enver Şimşek* von zwei bewaffneten Tätern regelrecht hingerichtet wurde. *Şimşek* muss sich dabei im Laderaum seines Transporters aufgehalten haben, während die Täter aller Wahrscheinlichkeit nach die Schüsse von außen stehend durch die geöffnete Schiebetür abgaben.

Die Familie *Şimşek* betreibt im hessischen Schlüchtern einen Blumengroßhandel, dem ein Blumenfachgeschäft angegliedert ist. Dazu gehörten noch drei mobile Blumenstände, ähnlich dem in Nürnberg, die in Hessen bzw. im nordbayerischen Raum betrieben wurden. [...]

Nur dem Umstand, dass sich der Verkäufer des Standes Nürnberg [...] im Urlaub befand, ist es zuzuschreiben, dass *Şimşek* zur fraglichen Zeit den Stand dort bereits das dritte Wochenende mithilfe betreute. Eine mögliche Verwechslung wurde geprüft und wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Şimşek wurde von seinem persönlichen Umfeld allgemein als liebevoller Vater und streng gläubiger Moslem geschildert. Kontakte zu extrem reli-

giösen und politischen Gruppierungen sind nicht bekannt geworden.⁴³¹³

2. Mord an Abdurrahim Özüdoğru am 19. Januar 2001

Am 13. Juni 2001 wurde in Nürnberg *Abdurrahim Özüdoğru* erschossen. Zum Tatablauf stellten die polizeilichen Ermittlungen im Januar 2002 folgendes fest:

„Am 13. Juni 2001, gegen 21.30 Uhr, wurde *Özüdoğru* mit zwei Kopfschüssen in dem unmittelbar an seine Wohnung angrenzenden Ladenraum tot aufgefunden. [...]

Bei der verwendeten Tatwaffe handelt es sich definitiv um die Česká, Modell 83, Kal. 7.65 mm Browning, die auch beim Mord z.N. *Şimşek* Verwendung fand. Die beiden Hülsen wurden am Tatort sichergestellt.

Abdurrahim Özüdoğru lebte seit über 20 Jahren mit seiner Familie in Nürnberg. Genauso lange war der 49-jährige Türke als Arbeiter bei der Firma *D.* [...] angestellt.

Bis zu ihrer Scheidung im Jahre 1998 betrieben das Opfer und seine Ehefrau eine Änderungsschneiderei, die jedoch so gut wie keinen Gewinn abgeworfen hat. Trotzdem führte das Tatopfer nach der Trennung von seiner Frau das Schneidergeschäft nebenberuflich fort. [...]

Von seinen Arbeitskollegen und Nachbarn wird *Özüdoğru* als freundlicher, hilfsbereiter Mann geschildert. Wohl war *Özüdoğru* bis vor wenigen Jahren noch passives Mitglied der rechtsgerichteten ‚Grauen Wölfe‘, ansonsten fiel er aber weder wegen politischem noch religiösem Extremismus auf. Glaubt man den Zeugenaussagen, dann verbrachte *Özüdoğru* den größten Teil seiner freien Zeit zu Hause bzw. in seiner Schneiderei.⁴³¹⁴

3. Mord an Süleyman Taşköprü am 27. Juni 2001

Am 27. Juni 2001 wurde in Hamburg *Süleyman Taşköprü* erschossen. Zum Tatablauf stellten die polizeilichen Ermittlungen Folgendes fest:

4313) Sachstandsbericht der Soko „Halbmond“ vom Januar 2002, MAT A GBA-4/7a, Bl. 399 f.

4314) Sachstandsbericht der Soko „Halbmond“ vom Januar 2002, MAT A GBA-4/7a, Bl. 400 f.

„*Taşköprü* betrieb in Hamburg einen Gemüseladen, den er wenige Monate vor der Tat von seinen Eltern übernommen hatte.

Am Mittwoch 27.06.01, gegen 10.45 Uhr schickte *Taşköprü* seinen Vater zum Einkaufen von Ware weg. Als dieser gegen 11.15 Uhr wieder zurückkam, fand er seinen Sohn auf dem Fußboden des Verkaufsraumes liegend mit einer stark blutenden Kopfverletzung vor. Der Notarzt stellte wenig später den Tod fest.

Bei den verwendeten Projektilen und Hülsen handelte es sich zweimal um das Kaliber 6,35 mm und einmal um das Kaliber 7,65 mm (Anmerkung: Die 7,65 mm Hülse wurde nicht gefunden).

Taşköprü lebte unverheiratet mit einer deutschen Frau zusammen, mit der er auch ein gemeinsames 3jähriges Kind hatte. Über religiöse und politische Aktivitäten ist bei *Taşköprü* nichts bekannt.⁴³¹⁵

4. Mord an Habil Kılıç am 29. August 2001

Am 29. August 2001 wurde in München *Habil Kılıç* erschossen. Zum Tatablauf stellten die polizeilichen Ermittlungen im Januar 2002 Folgendes fest:

„Der Inhaber eines Frischwarengeschäftes im Münchner Stadtteil Ramersdorf wurde am Mittwoch, 29. August 2001, gegen 10.50 Uhr, von einem Postzusteller in seinem Laden, hinter der Verkaufstheke, mit einer stark blutenden Kopfverletzung aufgefunden. Auch hier wurde wenige Minuten später vom Notarzt der Tod festgestellt.

Bei der gerichtsmedizinischen Untersuchung wurden zwei Einschüsse im Kopf [...] festgestellt. Es ergaben sich keine Hinweise für das Vorliegen aufgesetzter Schüsse oder Nahschüsse.

Die zwei Projektilen Kaliber 7,65 mm wurden bei der Tatortaufnahme aufgefunden. Auffallend war, dass diesmal überhaupt keine Patronenhülsen gefunden werden konnten, was darauf schließen lässt, dass vom Schützen Vorkehrungen getroffen wurden, um die ausgeworfenen Hülsen sofort aufzufangen zu können.

Habil Kılıç war mit einer Türkin verheiratet: Beide lebten schon seit mehreren Jahren in Deutschland. [...]

Ehe *Kılıç* und seine Frau zu Beginn des Jahres 2000 den Frischwarenmarkt als selbständiges Gewerbe anmeldeten, arbeitete er zunächst bei verschiedenen Reinigungsfirmen und dann bei mehreren Speditionen im Großraum München. Zuletzt arbeitete *Kılıç* in der Großmarkthalle München. Diese Tätigkeit behielt er auch nach der Übernahme des eigenen Geschäftes weiterhin bei. [...]

Bei Tatausführung befand *Kılıç* sich alleine im Ladengeschäft. Er muss im Augenblick der Schussabgabe hinter der Verkaufstheke gestanden sein. Um freies Schussfeld zu haben, muss der Täter um die Theke herumgegangen sein und ohne Vorwarnung in die linke Gesichtshälfte des Tatopfers geschossen haben.⁴³¹⁶

5. Mord an Mehmet Turgut 25. Februar 2004

a) Die Tat und das Opfer aus der damaligen Sicht der Ermittler

Am 25. Februar 2004 wurde in Rostock *Mehmet Turgut* erschossen. Zum Tatablauf stellten die polizeilichen Ermittlungen am 30. November 2005 Folgendes fest:

„Am 25. Februar 2004, gegen 10.20 Uhr traf Herr *Haydar A.*, Besitzer des Döner-Standes in Rostock-Dierkow an seinem Verkaufsstand ein. Zu diesem Zeitpunkt hätte sein Mitarbeiter *Turgut* bereits den Stand betreiben sollen.

Bei Betreten des Imbissstandes fand A. den Geschädigten blutend auf dem Fußboden mit den Beinen zur Eingangstür liegend vor. A. zog daraufhin den Geschädigten aus dem Stand heraus. Der Zeuge B., ein Zulieferer, sowie der Zeuge H. alarmierten per Handy gegen 10.20 Uhr die Rettungsleitstelle. Trotz sofort eingeleiteter Reanimationsversuche durch den Notarzt verstarb *Turgut* gegen 11.10 Uhr noch am Tatort im Rettungswagen. [...]

Am Fußboden des Arbeitsraumes konnten insgesamt drei Projektilen mit Kaliber 7,65 gesichert werden (das vierte Projektil wurde bei der Obduktion im Kopf der Leiche festgestellt). Des weiteren konnte im Imbissstand eine Patronenhülse in Kaliber 7,65 mm sichergestellt werden. [...]

Nach den derzeitigen Erkenntnissen dürfte sich *Turgut* am Tattag kurz vor 10.00 Uhr zum Döner-Imbiss-Stand begeben und diesen betriebsbereit gemacht haben. Gegen 10.00 Uhr hat er dann den Stand für Kunden geöffnet. Zwischen 10.10 Uhr und 10.20 Uhr haben dann der oder die Täter den Imbissstand durch die unversperrte Seitentüre betreten und *Turgut* vermutlich unter Vorhalt der Schusswaffe veranlasst sich auf den Boden zu legen. Dann gab/en der/die Täter vier Schüsse auf den rechten Kopfbereich des Opfers ab, wobei es zu zwei Durchschüssen (Hals und Nacken) und zu einem Kopfsteckschuss kam. Ein weiteres Projektil verfehlte den Kopf des Opfers knapp. Das Opfer hatte zur Tatzeit 225 € in der Hosentasche und 40,00 € in der Jackentasche. [...]

4315) Sachstandsbericht der Soko „Halbmond“, Stand: Januar 2002, MAT A GBA-4/7a, Bl. 402.

4316) Sachstandsbericht der Soko „Halbmond“ vom Januar 2002, MAT A GBA-4/7a, Bl. 402 f.

Der zur Tatzeit 24-jährige *Mehmet Turgut* wurde in dem türkischen Dorf Kayalik Köyü, Bezirk Elaziğ/Palu geboren. Im Alter von ca. 15 Jahren tauschte er bei einer Passantragstellung in der Türkei seinen Vornamen mit dem seines Bruders *Yunus*, um dadurch dem Militärdienst zu entgehen. Sein Bruder *Yunus* leistete dann tatsächlich den Militärdienst für *Mehmet* ab.

Am 30. Oktober 1994 reiste der damals minderjährige *Mehmet* unter dem Namen seines Bruders *Yunus Turgut* erstmalig in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 10. November 1996 wurde er wegen Verdachts des illegalen Aufenthaltes in Hamburg festgenommen und wenige Tage später in seine Heimat abgeschoben. Zwischen Mai und Dezember 1998 reiste *Turgut* erneut nach Deutschland ein und stellte am 16. Dezember 1998 in Hamburg einen Asylantrag. Dieser wurde am 8. Januar 1999 abgelehnt. [...]

Mit Ausnahme der Abschiebungen liegen über *Turgut* keine kriminalpolizeilichen Erkenntnisse vor.⁴³¹⁷

b) Problem der Identität des Opfers

Da das Opfer bei seinem ersten Aufenthalt in Deutschland unter den Personalien seines Bruders *Yunus Turgut* registriert wurde, ging die Polizei zunächst von diesem Namen aus. Im März 2004 wurde sie bereits auf den Personalientausch aufmerksam gemacht. Am 30. Juni 2004 bestätigte der in Deutschland lebende Bruder diesen Sachverhalt.⁴³¹⁸ Die Ermittlungsbehörden beschlossen jedoch, das Opfer in der Akte auch weiterhin als „*Yunus Turgut*“ zu führen, da viele Kontaktpersonen das Opfer unter diesem Namen kannten.⁴³¹⁹ Auch die Anklageschrift des Generalbundesanwalts vom 6. November 2012 verwendet den Namen *Yunus Turgut*.

6. Mord an İsmail Yaşar am 9. Juni 2005

Am 9. Juni 2005 wurde in Nürnberg *İsmail Yaşar* erschossen. Zum Tatablauf stellten die polizeilichen Ermittlungen am 30. November 2005 Folgendes fest:

„Am Donnerstag, 9. Juni 2005, um 10.15 Uhr, bezahlte der Zeuge *F.* beim *Edeka*-Markt, Velburger Straße 3 in Nürnberg, seinen Einkauf und ging danach auf direktem Weg zum ca. 100 m entfernten Döner-Imbiss an der Scharrerstraße, um sich dort einen Döner zu kaufen. Er betrat den Dönerstand und fand niemanden vor. Als er sich leicht über den Verkaufstresen beugte, sah er den Geschädig-

ten *Yaşar* blutüberströmt in einer Blutlache am Boden liegen und verständigte um 10.16 Uhr die Polizei. Der herbeigerufene Notarzt konnte nur noch den Tod des Opfers feststellen. Der Geschädigte *Yaşar* wies unter anderem Schussverletzungen im Kopf- und Brustbereich auf. [...]

Der Tatort liegt in der Südstadt von Nürnberg, im Bezirk St. Peter. Bei dem Dönerstand handelt es sich um einen Container, der auf einem Parkplatz abgestellt ist, der auch als Zufahrt an die Rückseite des dortigen *Edeka*-Lebensmittelmarktes genutzt wird. [...]

Zur Tatzeit lief der Dönerdrehspieß, die Stromversorgung der einzelnen Elektrogeräte war aktiviert. Eine als Kasse dienende unversperrte Geldkassette mit Bargeld befand sich hinter der Ladentheke.

Die Leiche von Herrn *Yaşar* befand sich bei Auffindung in Rückenlage mit dem Kopf links, vom Kundeneingang aus gesehen. Neben dem Leichnam konnten zwei deformierte Projektile aufgefunden werden, die rückwärtige Tür zum Küchenteil wies etwa in Kopfhöhe einen Durchschuss auf. Am Tatort konnten keine Patronenhülsen gefunden werden. [...]

Nach dem derzeitigen Ermittlungsstand haben sich die beiden Fahrradfahrer gegen 9.40 Uhr in der Zerzabelshofstraße, nahe der Scharrerstraße, aufgehalten und dort einen Stadtplan studiert. Gegen 10.00 Uhr stellten sie die Fahrräder am Stand ab, betraten den Dönerstand und fanden *Yaşar* stehend hinter dem Tresen vor. Einer der Täter schoss nun zwei Mal in Richtung des Kopfes, wobei das erste Projektil die rechte Gesichtshälfte streifte und schließlich die rückwärtige Tür durchschlug. Der zweite Schuss traf das noch stehende Opfer unterhalb des rechten Ohres und trat unterhalb des linken Ohres wieder aus. Nachdem *Yaşar* rückwärts zu Boden stürzte, wurden drei weitere Schüsse auf den Oberkörper abgegeben.

Nach den Schüssen verbleiben die beiden Täter im Kiosk und ducken sich ab, weil der Zeuge *Dr. B.* auf dem Gehweg am Kiosk vorbeigeht und die beiden Fahrräder am Stand bemerkt. Anschließend verlassen beide Täter den Container, wobei ein Täter die in einer gelben Plastiktüte befindliche Waffe dem Partner in den Rucksack steckt. Anschließend steigen beide Täter auf die Fahrräder und verlassen den Tatort.⁴³²⁰

7. Mord an Theodoros Boulgarides 15. Juni 2005

Am 15. Juni 2005 wurde in München *Theodoros Boulgarides* erschossen. Zum Tatablauf stellten die poli-

4317) Sachstandsbericht der BAO „Bosporus“ vom 30. November 2005, MAT A GBA-4/5b, Bl. 380, 410 ff.

4318) Identifizierungsvermerk vom 3. Juli 2007, MAT A GBA-4/8b, Bl. 72 ff.

4319) Protokoll der Verfahrensbesprechung vom 12. Juli 2007, MAT A GBA-4/8b, Bl. 79 ff. und Zeuge *Deisting*, Protokoll Nr. 19, S. 112.

4320) Sachstandsbericht der BAO „Bosporus“ vom 30. November 2005, MAT A GBA-4/5b, Bl. 375, 415 ff.

zeilichen Ermittlungen am 30. November 2005 Folgendes fest:

„Am Mittwoch, 15. Juni 2005, gegen 19.05 Uhr fand der Zeuge *F.* seinen Geschäftspartner blutüberströmt am Boden liegend im Geschäftsraum des gemeinsamen Schlüsseldienstladens vor. Der gegen 19.11 Uhr fast zeitgleich mit einer Streife der PI 31 eintreffende Rettungsdienst erkannte anhand der Auffindsituation rasch, dass der Mann bereits tot sei. Es kam daher zu keinen wesentlichen Veränderungen am Leichnam. Das Opfer lag auf dem Rücken und hatte augenscheinlich nur am Kopf Verletzungen, die zur Bildung einer größeren Blutlache um das Haupt herum führten. Fragliche Einschüsse waren an der Unterseite und seitlich am Kinn erkennbar. Rechts neben der Leiche fand sich ein Projektil, Hülsen waren nicht zu sehen.

Das Projektil wies Kunststoffanschmelzungen (Plastiktüte) auf. [...]

Der kleine Laden *Schlüsselwerk* hat zur Straße hin ein Schaufenster und eine Tür mit Glasfüllung. Das Geschäft ist von außen gut einzusehen. Der Kundenraum ist durch einen brusthohen Verkaufstresen vom angrenzenden Arbeitsraum abgetrennt. Links davon befindet sich ein Durchgang. Im hinteren Bereich des Ladens führt eine Tür zur Wohnung des Griechen. Die Ladeneingangstür war bei Auffindung unversperrt. Einen weiteren Zugang zum Geschäft gibt es theoretisch über den Hauseingang des Anwesens in die Wohnung des Opfers. Die Haustür war ins Schloss gefallen, die Wohnungstür war versperrt. [...]

Demnach dürften der oder die Täter in der Zeit zwischen 18.36 bis 19.00 Uhr das Geschäft betreten haben. Unmittelbar danach dürfte der erste Schuss auf das sich hinter dem Verkaufstresen stehende Opfer abgegeben worden sein. *Boulgarides* kippte vom Schützen aus gesehen nach links hinten weg. Der Schütze trat dann vermutlich um den Tresen herum und gab zwei weitere Schüsse auf den Kopf des nun liegenden Opfers ab.

Nach Abgabe der tödlichen Schüsse konnte/n sich der (oder die) Täter unerkannt vom Tatort entfernen. Obwohl unmittelbar an das Anwesen zwei griechisch geführte Gaststätten angrenzen, sich weitere Ladengeschäfte entlang der Trappentreustraße befinden sowie eine zu der Zeit stets frequentierte Bushaltestelle vor dem Schlüsselgeschäft liegt, konnten keine Zeugen ermittelt werden, die optische oder akustische Wahrnehmungen zur vermuteten Tatzeit machten.⁴³²¹

8. Mord an Mehmet Kubaşık am 4. April 2006

a) Die Tat und das Opfer aus der damaligen Sicht der Ermittler

Am 4. April 2006 wurde in Dortmund *Mehmet Kubaşık* erschossen. Zum Tatablauf stellten die polizeilichen Ermittlungen am 21. Juni 2007 Folgendes fest:

„Am Dienstag, 4. April 2006, um 12:59 Uhr, verständigte die Zeugin *H.* über Notruf die Einsatzleitstelle der Polizei Dortmund, dass eine blutüberströmte Person hinter dem Tresen im Kiosk, Mallinckrodtstr. 190, läge. Die zwei Minuten später eintreffenden Polizeibeamten fanden die männliche Person hinter der Verkaufstheke, in seitlicher Rückenlage, wobei die Beine in einer Art Kniestellung angewinkelt waren, vor. Der Kopf wies in Richtung Straßenseite.

Nach erfolglosen Reanimationsversuchen der gegen 13:06 Uhr zuerst eingetroffenen Rettungssanitäter stellte der hinzugezogene Notarzt gegen 13:10 Uhr den Tod, offensichtlich durch Kopfschüsse, fest. Durch weitere anwesende Zeugen aus der Nachbarschaft konnte die Person als der türkisch stämmige, deutsche Staatsangehörige *Mehmet Kubaşık* identifiziert werden, der seit Jahren den Kiosk betrieb. [...]

Zeugen, die das unmittelbare Tatgeschehen beobachtet hatten, fanden sich nicht. [...]

Aufgrund der am Tatort festgestellten Gesamtumstände ergaben sich Verdachtsmomente für einen Tatzusammenhang mit den Serienmorden. Diese würden am nächsten Tag durch die Untersuchungsergebnisse der am Tatort vorgefundenen Munitionsteile im Vergleich beim BKA bestätigt. [...]

Der Kiosk befindet sich im Mehrfamilienhaus Mallinckrodtstraße 190, direkt neben einer Durchfahrt zu einem Garagenhinterhof. Dort befindet sich auch die Seitenzugangstür zum Kiosk, die jedoch nur von der Betreiberfamilie benutzt wurde. Das gesamte Tatobjekt besteht aus insgesamt 6 Räumen, wobei der ca. 40 m² große Verkaufsraum straßenseitig mündet. Von der Straße führt eine Tür in den Verkaufsraum zum Thekenverkauf.

Daneben befindet sich ein Verkaufsfenster. Neben der Zugangstür, an der Schaufensterfront, befindet sich ein postkartengroßer Zettel mit dem Namen und der Handy-Nr. des *Mehmet Kubaşık*. Im Verkaufsraum ist sichtbar in einer Raumecke eine Videokamera angebracht. Eine Kabelverbindung führt in die hinteren Räume zu einem Videorecorder und Fernsehgerät, welche jedoch nicht eingesteckt ist. Die Überwachungsanlage war defekt und vom Opfer nie in Betrieb genommen worden.

Im Kiosk werden handelsübliche Waren wie Zigaretten, Süßigkeiten, Alkoholika, Getränke, etc. ver-

trieben. Ein Stehausschank hat nicht stattgefunden. [...]

Mehmet Kubaşık befand sich alleine im Kiosk hinter seinem Verkaufstresen.

Der oder die unbekanntes Täter betreten von der Mallinckrodtstraße den Kiosk durch die reguläre Eingangstür zwischen 12:10 Uhr und 12:55 Uhr (kurz vor Tatentdeckung). Durch Abgabe von vier Schüssen aus einer Pistole, Marke Česká, Typ 83, Kal. 7,65 mm, wurde *Mehmet Kubaşık* durch zwei Kopftreffer getötet. Täter und Opfer müssen sich frontal gegenübergestanden haben, wobei der Schütze vor und das Opfer hinter dem Tresen vor dem Wandregal standen. [...]

Bei den Schussabgaben dürfte der Täter nur minimal seine Position verändert haben. Am Tatort wurde auf der Registrierkasse eine Patronenhülse, Kal. 7,65 mm, *Sellier & Bellot* festgestellt. Weiterhin wurden vier Projektile, Kal. 7,65 mm, *Sellier & Bellot*, aufgefunden. Die Waffe war nachweislich mit einem Schalldämpfer versehen. Die fehlenden drei Patronenhülsen deuten darauf hin, dass die Schüsse wahrscheinlich aus einer übergestülpten Plastiktüte abgegeben wurden, wobei die aufgefundene Patronenhülse durch Überhitzung/Überschmauchung oder sonstige Gründe aus dem Behältnis ausgetreten/heraus gefallen ist. Der oder die Täter verließen nun, ohne weitere Handlungen vorzunehmen, das Tatobjekt durch die Eingangstür und entkamen unerkannt. Das Tatgeschehen beschränkte sich wahrscheinlich nur auf die Schussabgaben mit der konkreten Zielrichtung, das Opfer schnellstmöglich zu töten. Hinweise auf ein körperliches Abwehrverhalten/Kampfgeschehen ergeben sich nicht. Es wurde nichts entwendet oder geraubt.

Die Anwesenheit eines zweiten Täters kann nicht ausgeschlossen werden. Die Tatausführung selbst wurde nur durch eine Person ausgeführt, weil die Schüsse zeitnah zueinander und nur aus einer Waffe abgegeben wurden.⁴³²²

b) Schweigemarsch in Dortmund

Am 11. Juni 2006 fand in der Dortmunder Innenstadt auf Initiative der Ehefrau des Opfers ein Schweigemarsch mit 220 Teilnehmern statt. Die Versammlung beschäftigte sich mit der bundesweiten Mordserie an ausländischen Geschäftsleuten. Es wurden Transparente gezeigt mit der Aufschrift: „9 Opfer – wir wollen kein 10. Opfer – Stoppt die Mörder“⁴³²³

4322) Vorläufiger Schlussbericht vom 21. Juni 2007, MAT A GBA-4/7a, Bl. 45 ff.

4323) Pressemeldung des PP Dortmund vom 12. Juni 2006, MAT A BKA.2/21, Bl. 186; E-Mail der BAO „Bosporus“ vom 13. Juni 2006, BKA-2/21, Bl. 181; Zeitungsartikel aus *Westfälische Rundschau* vom 12. Juni 2006, MAT A BKA-2/21, Bl. 184.

9. Mord an Halit Yozgat am 6. April 2006

a) Die Tat und das Opfer aus der damaligen Sicht der Ermittler

Am 6. April 2006 wurde in Kassel *Halit Yozgat* erschossen. Zum Tatablauf stellten die polizeilichen Ermittlungen am 9. April 2006 folgendes fest:

„Am Donnerstag, den 06.04.2006, gegen 17.05 Uhr, betrat der türkische Staatsangehörige *İsmail Yozgat* [...] das Internet Café seines Sohnes *Halit Yozgat* [...] und fand diesen leblos auf dem Fußboden liegend hinter seinem Schreibtisch vor. *İsmail Yozgat* war mit der Absicht in das Geschäft gekommen, seinen Sohn *Halit Yozgat* abzulösen, damit dieser seinen Termin in der Abendschule wahrnehmen konnte.

Als *İsmail Yozgat* seinen Sohn hinter der Theke liegen sah, ging er zu ihm und sah Blut im Bereich beider Ohren. Daraufhin schrie er laut, so dass ein 17jähriger Jordanier, der im Nebenraum an einem Internetrechner surfte, zur Hilfe kam.

Während der jordanische Staatsangehörige Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführte, versuchte der *İsmail Yozgat* zunächst, vom Café aus den Notruf zu erreichen und lief dann in eine benachbarte Teestube, von wo aus dann angerufen wurde. [...]

Bei dem Tatort handelt es sich um das Tele-Internet-Café des Opfers *Halit Yozgat*, welches sich im Erdgeschoss des vierstöckigen Wohn- und Geschäftshauses in der Holländische Str. 82, 34127 Kassel, befindet. Das Gebäude liegt direkt an der Hauptstraße der Nordstadt von Kassel. In diesem Bereich befinden sich Mehrfamilienwohn- und Geschäftshäuser, in denen hauptsächlich Ausländer und darunter ein Großteil Türken leben bzw. Kleingewerbe betreiben. Das InternetCafé selbst besteht aus zwei Geschäftsräumen sowie angrenzenden Toiletten und Wirtschaftsraum. Es ist u. a. zu erreichen über den Kundeneingang Holländische Straße. Von dort aus gelangt man in den ersten Geschäftsraum, in dem sich die Theke befindet, hinter der das Opfer tot aufgefunden wurde, sowie insgesamt acht Telefonzellen. Durch eine Durchgangstür gelangt man von diesem Raum in den sogenannten Internetraum, in dem sich sechs Internetplätze befinden. Von dem Internetraum aus erreicht man über eine weitere Tür die Toilettenräume und den Wirtschaftsraum sowie über eine zur Tatzeit verschlossene Tür den Hinterhof. Auffällig erscheint, dass die Geschäftsräume keinen durchsuchten Eindruck machten und das Bargeld, welches sich in der Kasse des Internet-Cafés im Bereich der o. a. Theke sowie in der Geldbörse des Opfers befand, nicht entwendet wurde. [...]

Die Ermittlungen ergaben, dass sich zur Tatzeit bzw. zum Zeitpunkt des Auffindens des Opfers durch den Vater *İsmail Yozgat* fünf Personen in

dem Internet Café befanden, die als Zeugen in Frage kommen. [...]

Bei dem Opfer handelt es sich um den einundzwanzigjährigen in Kassel geborenen Türken *Halit Yozgat*. *Halit Yozgat* betrieb seit Anfang 2004 selbständig das Internet-Café, aus dem er Einnahmen erzielte, von denen er nach Zeugenaussagen mit Unterstützung seines Vaters ohne finanzielle Probleme leben konnte.⁴³²⁴

b) Schweigemarsch in Kassel

Am 6. Mai 2006 wurde auf Initiative der Familie *Yozgat* ein Schweigemarsch in Kassel durchgeführt. Ziel der Aktion war u. a., dem Misstrauen der türkischen Bevölkerung gegenüber der Polizei entgegenzuwirken und die Landsleute aufzufordern, die Ermittler der Mordkommission in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Der Schweigemarsch begann mit einer Kranzniederlegung am Tatort und führte abschließend zum Rathaus. Es wurden mehrere Transparente mit deutschen und türkischen Aufschriften mitgeführt. Die Aufschriften thematisierten hauptsächlich Forderungen nach einer schnellen Aufklärung der Tötungsdelikte. Während der Abschlusskundgebung hielten Familienangehörige des ersten Opfers in Nürnberg aus dem Jahr 2000 sowie der bisher letzten beiden Opfer aus Dortmund und Kassel Redebeiträge. Zudem gaben der Ausländerbeirat der Stadt Kassel sowie ein Vertreter der Stadt Erklärungen ab, in denen die „politisch Verantwortlichen“ und die Polizei zur Aufklärung der Taten aufgefordert wurden. Außerdem wurde an die Teilnehmer appelliert, der Polizei alle Hinweise, die zur Aufklärung der Taten beitragen können, mitzuteilen. An der Veranstaltung nahmen etwa 1 800 Personen teil.

Nach der Demonstration wurde vom Veranstalter, dem deutsch-türkischen Kulturverein für *Yozgater e.V.*, Kassel, Holländische Str. 47, ein Hinweistelefon geschaltet. Hinweise gingen jedoch nicht ein.⁴³²⁵

II. Ermittlungen bis zum 4. Mord

1. Ermittlungen in Nürnberg nach dem Mord an Enver Şimşek

a) Die Ermittlungen

Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nahm die Ermittlungen auf. Die Kriminalpolizeidirektion Nürnberg richtete die Soko „Şimşek“ ein. Zunächst waren in dieser Soko 15 Polizeibeamte im Einsatz. Nachdem in Hessen eine

Vielzahl von Ermittlungen durchzuführen waren, wurde die Stärke auf 30 Personen aufgestockt.⁴³²⁶

Durch die waffentechnischen Untersuchungen der sichergestellten Projektile und Hülsen stellte die Polizei fest, dass es sich bei den von den Tätern verwendeten Pistolen um eine tschechische Pistole Marke Česká, Typ 83, Kaliber 7,65 mm, und eine weitere Pistole Kaliber 6,35 mm, Marke und Typ unbekannt, handelte. Die Pistole, Česká 83 wurde bei allen weiteren Morden verwendet. Die Pistole mit Kaliber 6,35 mm fand nur noch bei dem Mord am dritten Opfer in Hamburg Verwendung.

Einem Zeugen waren zwei Männer an dem Lieferwagen des Opfers aufgefallen. Ein Mann habe eine kurze Radlerhose getragen, der andere Mann eine Baseballmütze.⁴³²⁷

Tatortspuren wie Fingerabdrücke, Eindrucksuren, DNA, Faserspuren und die persönlichen Gegenstände des Opfers wurden umfangreich ausgewertet.⁴³²⁸

Zu den Schwerpunkten der Ermittlungen im Mordfall *Şimşek* hat der Zeuge EKHK *Vögeler*, der als Kriminalbeamter damals im Ermittlungsteam tätig war, im Ausschuss ausgesagt:

„Die erste Fahndung verlief ergebnislos. Aber es sind hier verschiedene Raubüberfälle geprüft worden, ob hier möglicherweise ein Zusammenhang besteht. Dem war nicht so. Es sind ja auch sehr große Geldbeträge zurückgeblieben in der Geldbörse und im Führerhaus des Blumenhändlers *Şimşek*. Aber trotzdem haben wir die nächste Zeit intensiv beobachtet, ob möglicherweise andere Delikte, begangen eben durch Schusswaffen, oder rechtsgerichtete Delikte hier zusammengehören könnten. Also, das war von Anfang an schon ein Ermittlungsweg. Aber Schwerpunkt definitiv war Richtung Organisierte Kriminalität.“⁴³²⁹

Konkrete Ansätze, muss ich dazusagen, jetzt dann dass hier möglicherweise rechtsextreme Personen dahinterstehen würden, kamen in den ersten Jahren nicht.“⁴³³⁰

b) Prüfung eines rechtsextremistischen Hintergrundes (Hinweis des bayerischen Innenministers *Dr. Beckstein*)

Für einen rechtsextremistischen Hintergrund fehlte der Polizei zu Beginn der Mordserie noch jeder Anhaltspunkt. Auf einem Zeitungsbericht vom 12. September 2000 mit dem Titel „Opfer erlag den Schussverletzungen“ befindet

4324) Sachstandsbericht vom 9. April 2006, MAT A GBA-4/10e (neu), Bl. 163 ff.

4325) Vermerk der MK „Café“ vom 21. September 2006, MAT A GBA-4/10g (neu), Bl. 9 ff., 15 f.; Sprechzettel des BKA vom 8. Mai 2006, MAT A BKA-2/22, Bl. 240 f.

4326) *Vögeler*, Protokoll-Nr. 12, S. 101.

4327) Zeugenvernehmungsprotokoll vom 16. September 2000, MAT A GBA-4/7b, Bl. 2-4.

4328) Abgabebericht der StA Nürnberg-Fürth vom Januar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 8 ff., 24 ff.

4329) *Vögeler*, Protokoll-Nr. 12, S. 88 f.

4330) *Vögeler*, Protokoll-Nr. 12, S. 95 f.

sich ein handschriftlicher Vermerk des damaligen Bayerischen Innenministers *Dr. Günther Beckstein*:

„Bitte mir genau berichten. Ist ausländerfeindlicher Hintergrund denkbar?“⁴³³¹

Ihm wurde daraufhin vom Sachgebiet IC 5 des Bayerischen Staatsministerium des Innern mit Datum vom 5. Oktober 2000 in einem einzigen Satz mitgeteilt:

„Nach Auskunft des Polizeipräsidiums Mittelfranken bestehen derzeit keine Anhaltspunkte für einen ausländerfeindlichen Hintergrund der Tat.“⁴³³²

Der zugleich als Anlage übersandte Ermittlungsbericht der KD Nürnberg vom 29. September 2000 enthält keine Aussage darüber, ob ein fremdenfeindlicher Hintergrund von der Polizei in Betracht gezogen wurde.⁴³³³

Der Ausschuss hat nicht feststellen können, dass der Vermerk von Innenminister *Dr. Beckstein* in der Folgezeit zu konkreten Maßnahmen oder Überlegungen der Polizei in Richtung eines ausländerfeindlichen Hintergrunds führte. Auch hat *Dr. Beckstein* als Zeuge im Ausschuss keine Maßnahmen benannt, die auf seinen Vermerk hin zur Prüfung eines ausländerfeindlichen Hintergrunds veranlasst wurden.⁴³³⁴

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass der Zeuge *Dr. Beckstein* im Nachgang zu seinem Vermerk noch einmal nachgefragt hat, ob zu seiner Vermutung eines ausländerfeindlichen Hintergrunds neue Erkenntnisse vorliegen. Er hat sich jedoch regelmäßig über den allgemeinen Gang der Ermittlungen unterrichten lassen.⁴³³⁵

Erst im Mai 2006, also nahezu sechs Jahre nach dem ersten Mord, hat der Zeuge *Dr. Beckstein* erneut auf einem Zeitungsartikel über die Mordserie vermerkt:

„Könnte bei den Türken-Morden Fremdenfeindlichkeit das Motiv sein?“⁴³³⁶

Im Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags hat *Dr. Beckstein* zu seinen Nachfragen an die Ermittler Stellung genommen. Er hat betont, dass gerade der Serienzusammenhang von Morden mit der gleichen Waffe ihn veranlasst habe, bei jedem der Morde immer heftiger nachzufragen.⁴³³⁷

2. Ermittlungen in Nürnberg nach dem Mord an Abdurrahim Özüdoğru

Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nahm auch hier die Ermittlungen auf. Die Kriminalpolizeidirektion Nürn-

berg richtete die Soko „Schneider“ ein. Diese stellte die Verwendung der gleichen Tatwaffe wie im Mordfall *Şimşek* fest, was auch das BKA am 15. Juni 2001 bestätigte. Ansonsten ließ sich keine Verbindung zwischen den Mordfällen *Şimşek* und *Özüdoğru* ziehen. Eine Zeugin beschrieb einen Streit zwischen *Abdurrahim Özüdoğru* und einem unbekanntem Mann zwei Tage vor der Tat.⁴³³⁸

Die Ermittlungen nach diesem unbekanntem Mann blieben erfolglos.⁴³³⁹ Im Übrigen wurde Hinweisen auf holländische Drogenbanden und Schutzgelderpressungen nachgegangen.⁴³⁴⁰

Die Polizei wertete Tatortspuren wie Fingerabdrücke, Blut- und DNA-Spuren, Hülsen und Projektile, Mikrostaub sowie die persönlichen Gegenstände des Opfers aus.⁴³⁴¹

Weitere konkrete Ermittlungsansätze ergaben sich aus der Aussage der Zeugin *P.*, die von ihrer Wohnung gegenüber dem Tatort zwei Schüsse gehört und anschließend gesehen haben will, dass ein Mann die Straße überquert habe und in einen PKW, Marke Opel, eingestiegen sei. Der PKW mit Anhänger habe polnische Kennzeichen gehabt. Ermittlungen in diese Richtung blieben jedoch ergebnislos.⁴³⁴²

„Verdeckte Informationen“ wiesen auf eine mögliche Täterschaft einer türkischen Gruppierung aus den Niederlanden mit Bezügen zum Drogenhandel hin.⁴³⁴³ Umfangreiche Ermittlungen erfolgten in diese Richtung.⁴³⁴⁴ Im Ergebnis ergaben sich keine Hinweise auf Kontakte in die Betäubungsmittelszene.⁴³⁴⁵

3. Ermittlungen in Hamburg nach dem Mord an Süleyman Taşköprü

Die Ermittlungen im Mordfall *Taşköprü* wurden bis 2006 von dem für Mordermittlungen zuständigen Dezernat 41 des LKA Hamburg geführt.⁴³⁴⁶ Zuständig war die Staatsanwaltschaft Hamburg.⁴³⁴⁷ Am Tatort wurden keine DNA-Spuren oder Fingerabdrücke gefunden, die von dem

4331) MAT A BY-2/6a, Bl. 2.

4332) MAT A BY-2/6a, Bl. 25 (Unterstreichung im Original).

4333) MAT A BY-2/6a, Bl. 26 f.

4334) *Dr. Beckstein*, Protokoll-Nr. 17, S. 102 f.

4335) Die Berichte finden sich in MAT A BY-2/6a bis 6d.

4336) MAT A BY-2/9a, Bl. 183.

4337) *Dr. Beckstein*, Protokoll der 27. Sitzung des Untersuchungsausschusses des bayerischen Landtags am 11. Juni 2013, S. 25 f. (MAT B BY-6).

4338) Sachstandsbericht vom 23. Juli 2001, MAT A GBA-4/10a, Bl. 176 ff.

4339) Sachstandsbericht der Soko „Halbmond“ vom Januar 2002, MAT A GBA-4/7a, Bl. 48.

4340) Sachstandsbericht vom 23. Juli 2001, MAT A GBA-4/10a, Bl. 176 ff.

4341) Abgabebericht der StA Nürnberg-Fürth vom Januar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 8 ff., 48 ff.

4342) Sachstandsbericht vom 23. Juli 2001, MAT A GBA-4/10a, Bl. 185.

4343) Sachstandsbericht der Soko „Halbmond“ vom Januar 2002, MAT A GBA-4/7a, Bl. 396 ff., 428 ff.

4344) Sachstandsbericht der Soko „Halbmond“ vom Januar 2002, MAT A GBA-4/7a, Bl. 396 ff., 428 ff.

4345) Sachstandsbericht der BAO „Bosporus“ vom Mai 2008, MAT A GBA-4/2, Bl. 575.

4346) Ermittlungsbericht der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 18. Januar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 131 ff., Bl. 140.

4347) Vermerk des Präsidialstabs PSt 122 vom 13. Juni 2012, MAT A HH-3/1, Bl. 2.

oder den Tätern hätten stammen können.⁴³⁴⁸ Am 31. August 2001 bestätigte der vom BKA durchgeführte Projektvergleich die Verwendung der gleichen Tatwaffe wie bei den beiden Morden in Nürnberg zuvor.⁴³⁴⁹

a) Ermittlungsansätze

In dem Sachstandsbericht des LKA 41 vom 3. September 2001 wurde auf folgende Zeugenaussagen hingewiesen: Die über dem Geschäft des Opfers wohnhafte Zeugin *D.* habe von einem verbalen Streit im fraglichen Tatzeitraum berichtet. Sie habe angegeben, laute Stimmen, teils auf Deutsch, teils in einer fremden Sprache sowie die Worte „Verpiss Dich“ bzw. „Hau ab“ gehört zu haben. Der Vater des Opfers habe ausgesagt, bei seiner Rückkehr zwei männliche Personen im Alter von 25 bis höchstens 30 Jahren gesehen zu haben. Beide hätten eine hellere Haarfarbe gehabt.

Am Tag nach der Tat habe sich die Zeugin *B.* bei der Polizei gemeldet. Sie habe zwei Tage vor der Tat in dem Laden des Opfers drei ihr unbekannte Personen, vermutlich Türken, angetroffen. Einer von ihnen habe sich mit dem Opfer gestritten und geäußert: „Kümmere Dich darum, sieh zu, dass Du das ranholst, wir kommen wieder“. Auch habe eine weitere Zeugin am Sonnabend vor der Tat drei oder vier „ihr unbekannte Südländer in dem Geschäft in einer südländischen Sprache“ mit dem Opfer in aggressiver Weise streiten sehen. Ein guter Freund des Bruders des Opfers habe auf einen Vorfall hingewiesen, der sich vor zehn Jahren ereignet habe. Damals habe ein Freund des Opfers einen deutschen Zuhälter erschossen.⁴³⁵⁰

Aus den Akten ergibt sich, dass die Motivlage für den Mord insbesondere in Drogengeschäften gesehen wurde. Besonderes Augenmerk wurde hierbei auch auf die durch die Zeugin *B.* berichtete Bedrohungssituation gelegt. In den Sachstandsberichten wurde ausgeführt:

„Im Jahr 1997 kam es zu einer Bestrafungsaktion des späteren Mordopfers in Form von mehreren Beinschüssen wegen angeblicher Schulden aus früheren Scheckbetrügereien. Die Tatsache, dass der Schütze Mitglied einer türkischen Rauschgift-händlerfamilie ist, aus deren Mitte vereinzelt Mitglieder derzeit langjährige Haftstrafen wegen gewerbsmäßigen Drogenhandels absitzen, lässt an der offiziellen Motivlage der Beinschüsse zumindest zweifeln.

Die Auswertung von zwei Telefonkarten des Opfers lässt außerdem die Verbindung zu einem im Spätherbst d.J. am Hamburger Flughafen mit DM 590 000,- Bargeld ausgestatteten Drogenkuriers erkennen, welcher lt. Hintergrunderkenntnisse der

Hamburger Rauschgiftdienststelle für die Gebrüder *C.*, angeblich ‚Barone des weichen Drogenmarktes in Hamburg‘, arbeiten soll.“⁴³⁵¹

In Richtung Drogengeschäfte gehende Ermittlungen wurden nach den beiden weiteren Morden an *Mehmet Turgut* und *İsmail Yaşar* verstärkt. Die Ermittlungen führten zu *Murat C.*, der in Verdacht stand, in größere Rauschgiftgeschäfte verstrickt zu sein.⁴³⁵²

Eine Überprüfung der vom 27. Mai 2001 bis zum 27. Juni 2001 hergestellten Gesprächsverbindungen im *Taşköprü-Market* blieb erfolglos. Im Rahmen von Finanzermittlungen wurden Kontounterlagen des Opfers sowie Geschäftsunterlagen des *Taşköprü-Market* überprüft. Hieraus ergaben sich ebenfalls keinerlei neue Erkenntnisse.⁴³⁵³ Ende 2002 wurden die Ermittlungen eingestellt.⁴³⁵⁴ Aufgenommen wurden die Ermittlungen erst wieder Mitte 2005.⁴³⁵⁵

Aufgrund der Aussage eines Informanten des LKA vom 11. Oktober 2006 wurden die Ermittlungen gegen die Brüder *A.* intensiviert, die wegen der angeblichen Scheckbetrügereien mit dem Opfer in Streitigkeiten verwickelt waren.⁴³⁵⁶ Die Verfolgung dieser Spur führte zu umfangreichen grenzüberschreitenden operativen Maßnahmen in den Niederlanden.⁴³⁵⁷ Der Anfangsverdacht gegen einen der Brüder bestätigte sich jedoch nicht, sodass das Verfahren gegen ihn am 28. Februar 2008 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Ein weiterer Verdacht richtete sich aufgrund eines anhand der Angaben der Zeugin *B.* angefertigten Phantombildes gegen *Necmettin C.* Auch dieses Verfahren wurde gem. § 170 Abs. 2 StPO am 18. März 2009 eingestellt.⁴³⁵⁸

Insgesamt hat der Zeuge *Schwarz* die Zusammenarbeit mit den Informanten des LKA Hamburg im Kontext der Česká-Mordserie wie folgt bewertet:

„Unter dem Strich habe ich zu diesem Zeitpunkt erkennen müssen, dass dies alles von vornherein umsonst hat sein müssen, bis hin zu - jetzt benutze ich mal meine Worte -, dass ich annahm, dass wir von sehr vielen Leuten massiv verarscht worden sind, fulminant, allerdings auch sehr geschickt,

4348) Sachstandsbericht Soko „Halbmond“ Januar 2002, MAT A GBA-4/7a, Bl. 396 ff.

4349) Sachstandsbericht Soko „Halbmond“ Januar 2002, MAT A GBA-4/7a, Bl. 396 ff., Bl. 410.

4350) Sachstandsbericht des LKA Hamburg vom 3. September 2001, MAT A GBA-4/7a, Bl. 36 ff.

4351) Sachstandsbericht der Soko „Halbmond“, Stand: Januar 2002, MAT A GBA-4/7a, Bl. 415, 442, 443; Sachstandsbericht der Soko „Halbmond“, Stand: April 2004, MAT A GBA 8, Bl. 243, 244, 274.

4352) Ermittlungsbericht der Staatsanwaltschaft Hamburg, Stand: 18. Januar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 145.

4353) Ermittlungsbericht der Staatsanwaltschaft Hamburg, Stand: 18. Januar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 143.

4354) *Schwarz*, Protokoll-Nr. 19, S. 67 f., 86, 88.

4355) *Schwarz*, Protokoll-Nr. 19, S. 67.

4356) Ermittlungsbericht der Staatsanwaltschaft Hamburg, Stand: 18. Januar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 151-155.

4357) MAT A HH-5/3.

4358) Ermittlungsbericht der Staatsanwaltschaft Hamburg, Stand: 18. Januar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 151-155.

substanziell eingebettet in Informationen, die wir wichtig nehmen mussten.⁴³⁵⁹

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge *Schwarz* darüber hinaus:

„Wir haben, wie ich ausgeführt habe, sehr viele Hinweise erhalten. Darunter waren Hinweise von Inhaftierten, national und international, die die Täter und die Auftraggeber kennen wollten mit der zum Teil vordergründigen Interessenlage, sich Hafterleichterung oder Haftverkürzung oder Ortsveränderung nach Deutschland oder Ähnliches zu erhoffen, und andere Informationen aus kriminellen Kreisen, die durchaus nachvollziehbar waren und denen wir dann auch nachgehen mussten objektiv. Wir haben ja nicht ins Leere hinein ermittelt, sondern mit der Staatsanwaltschaft gemeinsam in Abstimmung mit allen Ermittlern. Das heißt, wir haben nicht leichtfertig irgendwelche Spuren verfolgt, die man nicht hätte ernst nehmen müssen. Aber rückblickend betrachtet muss man eben deutlich sagen, dass man bestimmte Hinweisgeber weniger ernst hätte nehmen müssen.“⁴³⁶⁰

b) An den Ermittlungen beteiligte Einheiten

Aufgrund der Parallelen in der Tatausführung und den benutzten Kalibergrößen nahm die Kriminalpolizeidirektion Nürnberg, die bereits in den Mordfällen *Şimşek* und *Özüdoğru* ermittelte, wenige Tage nach der Tat Kontakt mit dem Morddezernat LKA 41 auf. Endgültige Klarheit über die Waffengleichheit in den Mordfällen *Taşköprü*, *Şimşek* und *Özüdoğru* wurde am 31. August 2001 durch das Bundeskriminalamt nach durchgeführtem Projektilvergleich gewonnen. Nach Bekanntwerden des Mordes an *Habil Kılıç* bestätigte das Bundeskriminalamt am 4. September 2001 die Waffengleichheit in allen vier Mordfällen. Nach einer Besprechung im PP Mittelfranken am 12. September 2001 wurde entschieden, die Sachbearbeitung bei den Mordkommissionen Hamburg, München und Nürnberg fortzuführen, jedoch eine Koordinierungsstelle mit eigener BAO bei der KD Nürnberg, die Soko „Halbmond“ zu gründen.⁴³⁶¹

Die Ermittlungen wurden nach Aussage des Zeugen *Schwarz* für eineinhalb Jahre nach der Tat bis Ende 2002 durch das LKA 41 durchgeführt. In dieser Zeit seien fast 200 Spuren verfolgt worden. Anschließend seien die Ermittlungen in Hamburg mit einem ungeklärten Fall abgeschlossen worden. Ermittlungen zu der Mordserie seien dann schwerpunktmäßig von anderen Ermittlungseinheiten wie beispielsweise der EG „Česká“ und der Soko „Halbmond“ geführt worden. Er gehe davon aus,

dass in diesem Zeitraum in Hamburg gelegentlich einzelne Hinweise, Spuren und Nachfragen ergänzend ermittelt worden seien.⁴³⁶²

c) Prüfung eines rechtsextremistischen Hintergrundes

Der Zeuge *Schwarz*, der seit dem 1. Februar 2006 mit dem Fall befasst war,⁴³⁶³ hat zu der Frage, ob ein rechtsextremistischer Hintergrund geprüft worden sei, ausgeführt, er habe mit dem Soko-Leiter diese Frage im Vorwege der Vernehmung noch einmal kurz erörtert. Dieser habe bei den Ermittlern der Mordkommission, die den Fall 2001 bis Ende 2002 bearbeitet hätten, nachgefragt und erfahren, dass die Frage im Sachbearbeiterkreis erörtert worden sei. Sie hätten die Möglichkeit zwar gesehen, es habe hierfür aber keinerlei Anhaltspunkte gegeben. Man habe damals nicht eine Spur identifiziert, keinen Hinweis bekommen, der dies belegt hätte oder Ermittlungen in diese Richtung hätte auslösen können.

4. Ermittlungen in München nach dem Mord an Habil Kılıç

Die Staatsanwaltschaft München I nahm die Ermittlungen auf. Die Ermittlungen führte zunächst eine Mordkommission (K111) des Polizeipräsidiums München.⁴³⁶⁴ Bereits am 29. August 2001 bestätigte das BKA die Übereinstimmung der Tatwaffe mit den drei früheren Morden.⁴³⁶⁵

Auch hier wertete die Polizei Tatortspuren wie Fingerabdrücke, humanbiologische Spuren, Faserspuren, Projektile und die persönlichen Gegenstände des Opfers aus.⁴³⁶⁶

Zwei Zeugen gaben Hinweise auf zwei männliche Fahrradfahrer, ca. 20 bis 30 Jahre alt, die vom Tatort weggefahren seien. Die Münchener Mordkommission konnte diese Spur jedoch nicht erhärten.⁴³⁶⁷

5. Ermittlungstätigkeiten des BKA und ihre rechtlichen Grundlagen

Das BKA verfügte seit dem ersten Mord im Jahre 2000 über Informationen zu den Mordfällen und beteiligte sich an den Ermittlungen zunächst im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion nach § 2 BKAG.⁴³⁶⁸

4359) Schwarz, Protokoll Nr. 19, S. 85.

4360) Schwarz, Protokoll Nr. 19, S. 101.

4361) Sachstandsbericht der Soko „Halbmond“, Stand: Januar 2002, MAT A GBA-4/7a, Bl. 410 – 412; näheres zur Soko „Halbmond“ unter F.III.1.

4362) Schwarz, Protokoll-Nr. 19, S. 85, 86. Dort hat der Zeuge seine Aussage, der Fall habe zwischenzeitlich geruht, relativiert.

4363) Schwarz, Protokoll-Nr. 19, S. 67.

4364) Sachstandsbericht der Soko „Halbmond“ vom Januar 2002, MAT A GBA-4/7a, Bl. 396 ff., Bl. 421.

4365) Sachstandsbericht SoKo „Halbmond“ Januar 2002, MAT A GBA-4/7a, Bl. 396 ff., Bl. 411.

4366) Abgabebericht der StA Nürnberg-Fürth vom Januar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 8 ff., 69 f.

4367) Ermittlungsbericht der MK München vom 15. Mai 2002, MAT A GBA-4/4b, Bl. 218, 221.

4368) Hoppe, Protokoll-Nr. 15, S. 2.

Der Präsident des BKA, der Zeuge *Jörg Ziercke*, hat vor dem Untersuchungsausschuss die vom BKA durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf die Česká-Mordserie wie folgt dargestellt:

„So wurden zum Beispiel in allen neun Česká-Fällen kriminaltechnische Untersuchungen – Tatmunitions-, DNA-, serologische, textilkundliche Untersuchungen und Ähnliches – für die Tatortbehörden und das BKA durchgeführt. Auch wurden bezüglich aller Straftaten – Sprengstoffanschläge, Česká, Polizistinnenmord – durch das BKA über 1 200 Asservate untersucht. Darüber hinaus erfolgten vom BKA deutschlandweit für alle Polizeidienststellen Einzelausschreibungen in drei Blättern des Bundeskriminalamtes – sogenannte BK-Blätter [...] in den Jahren 2001, 2002 sowie in einer *BK-Blatt-Sonderausgabe* zur Mordserie Česká im Jahr 2005, nach dem siebten Mord. Darauf hatten alle Zugriff.“

Im Rahmen der Mordermittlungen in Dortmund und Kassel wurden gesicherte daktyloskopische Spuren durch das BKA bearbeitet. Die Tatortgruppe des BKA war zur Unterstützung der Tatortarbeit in den Mordfällen in Nürnberg, Dortmund und Kassel sowie zur Spurensuche an verschiedenen Schusswaffen und anonymen Schreiben eingesetzt.

Weiterhin wurden ab 2004 arbeits- und kostenintensive Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der Inkompatibilität der beiden eingesetzten Datenbanksysteme EASy und der Verbundanwendung INPOL-Fall durchgeführt. Das BKA hat ebenfalls an der Durchführung der ersten und zweiten bayerischen Fallanalyse in 2005 und 2006 durch eine Fachanalytikerin mitgewirkt.

Bezogen auf den Sprengstoffanschlag in Köln, Keupstraße, hat das BKA bereits im Februar 2005 auf Ersuchen des PP Köln eine Fallanalyse gefertigt – also noch vor den Fallanalysen in Nürnberg –, da man sich in Köln neue Anhaltspunkte für die bis dahin erfolglosen Ermittlungen erhoffte, allerdings ohne eine eindeutige Ermittlungsrichtung.

[...] Das BKA war am Tatort in Köln. Hierbei handelte es sich um zwei Beamte der Tatortgruppe für Spreng- und Branddelikte der Abteilung Zentrale Dienste des Bundeskriminalamtes. Das Unterstützungsangebot des BKA wurde noch am gleichen Tag durch das Polizeipräsidium Köln angenommen. Eine aktive Einbindung der Ermittlungsabteilungen Schwere und Organisierte Kriminalität und Staatsschutz durch das PP Köln fand trotz Angebot des BKA allerdings nicht statt [...]. Gleichwohl wurden wir periodisch über den Fortgang der Ermittlungen informiert. Zudem unterstützte die BKA-Kriminaltechnik massiv bei der Aufbereitung der bekannten Videosequenzen, auf denen die Radfahrer zu sehen sind.

[...] Der Schwerpunkt des BKA lag im Jahr 2004 neben der Asservatenauswertung und dem Informationsaustausch mit dem Ausland auftragsgemäß auf dem Organisationsansatz der vermuteten Organisierten Kriminalität.⁴³⁶⁹

Zu den Aufgaben des BKA als Zentralstelle gehört insbesondere auch der Informationsaustausch. In den dem Ausschuss vorgelegten Ausgaben des *Bundeskriminalblattes* wurde über alle Taten, die heute der Terrorgruppe NSU zugeordnet werden, jeweils zeitnah berichtet.⁴³⁷⁰

Nach dem durch Art. 30 und 70 Grundgesetz vorgegebenen föderativen Prinzip ist Polizeiarbeit grundsätzlich Ländersache. Der Bund hat von Seiten der Gesetzgebung, Judikative und Exekutive erst dann und ausnahmsweise Zuständigkeiten und Befugnisse durch die Verfassung erhalten, wenn dies im Grundgesetz explizit ausgewiesen und in der einfachgesetzlichen Ausgestaltung dem Bund bzw. den Bundesbehörden zugewiesen ist.⁴³⁷¹

Die Aufgaben und Befugnisse des BKA sind im Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) geregelt. Gemäß §§ 1, 2 BKAG soll das Bundeskriminalamt der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten dienen, wenn die Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung betroffen ist. Eine Beteiligung des BKA an Ermittlungen ist nach dem BKAG in drei Varianten möglich:

- Als Wahrnehmung der Zentralstellenaufgabe nach § 2 BKAG,
- als Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung nach § 4 BKAG sowie
- durch Koordinierung bei der Strafverfolgung nach § 18 BKAG.

a) Zentralstelle gemäß § 2 BKAG

Die Zentralstellenaufgabe des Bundeskriminalamtes ist in § 2 BKAG folgendermaßen geregelt:

„(1) Das Bundeskriminalamt unterstützt als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung.“

(2) Das Bundeskriminalamt hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe

1. alle hierfür erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten,

4369) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 7.

4370) MAT A BKA-2/43, Bl.

4371) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 5.

2. die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten.

(3) Das Bundeskriminalamt unterhält als Zentralstelle ein polizeiliches Informationssystem nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(4) Das Bundeskriminalamt unterhält als Zentralstelle zur Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten und der Gefahrenabwehr zentrale Einrichtungen und Sammlungen, insbesondere

1. zentrale erkennungsdienstliche Einrichtungen und Sammlungen sowie

2. zentrale Einrichtungen für die Fahndung nach Personen und Sachen.

(5) Das Bundeskriminalamt kann die Länder auf Ersuchen bei deren Datenverarbeitung unterstützen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt nach den Weisungen der Länder und gemäß deren Vorschriften über die Datenverarbeitung im Auftrag.

(6) Das Bundeskriminalamt hat als Zentralstelle ferner zur Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten

1. die erforderlichen Einrichtungen für alle Bereiche kriminaltechnischer Untersuchungen und für kriminaltechnische Forschung zu unterhalten und die Zusammenarbeit der Polizei auf diesen Gebieten zu koordinieren,

2. kriminalpolizeiliche Analysen und Statistiken einschließlich der Kriminalstatistik zu erstellen und hierfür die Entwicklung der Kriminalität zu beobachten,

3. polizeiliche Methoden und Arbeitsweisen der Kriminalitätsbekämpfung zu erforschen und zu entwickeln,

4. Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf kriminalpolizeilichen Spezialgebieten durchzuführen.

(7) Das Bundeskriminalamt erstattet erkennungsdienstliche und kriminaltechnische Gutachten für Strafverfahren auf Anforderungen von Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und Gerichten.“

b) § 4 BKAG Strafverfolgung

Gemäß § 4 BKAG nimmt das BKA in bestimmten Bereichen der internationalen und der schweren Kriminalität selbst Strafverfolgungsaufgaben wahr. Dabei wird es entweder aufgrund eigener Ermittlungszuständigkeit (§ 4 Abs. 1 BKAG) oder aber aufgrund eines Auftrages (§ 4 Abs. 2 BKAG) tätig.

aa) Eigene Ermittlungszuständigkeit gemäß § 4 Abs. 1 BKAG

Eine originäre Ermittlungszuständigkeit des BKA besteht gemäß § 4 Abs. 1 BKAG insbesondere bei bestimmten international organisierten Straftaten, bei Attentaten mit bundespolitischem Bezug oder bei bestimmten Fällen der Computerkriminalität. Die Vorschrift lautet:

„I. Das Bundeskriminalamt nimmt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr

1. in Fällen des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Waffen, Munition, Sprengstoffen,

Betäubungsmitteln oder Arzneimitteln und der international organisierten Herstellung oder

Verbreitung von Falschgeld, die eine Sachaufklärung im Ausland erfordern, sowie damit im Zusammenhang begangener Straftaten einschließlich der international organisierten Geldwäsche,

2. in Fällen von Straftaten, die sich gegen das Leben (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches) oder die Freiheit (§§ 234, 234a, 239, 239b des Strafgesetzbuches) des Bundespräsidenten, von Mitgliedern der Bundesregierung, des Bundestages und des Bundesverfassungsgerichts oder der Gäste der Verfassungsorgane des Bundes aus anderen Staaten oder der Leiter und Mitglieder der bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diplomatischen Vertretungen richten, wenn anzunehmen ist, dass der Täter aus politischen Motiven gehandelt hat und die Tat bundes- oder außenpolitische Belange berührt,

3. in den Fällen international organisierter Straftaten

a) nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches,

b) nach den §§ 105 und 106 des Strafgesetzbuches zum Nachteil des Bundespräsidenten, eines Verfassungsorgans des Bundes oder des Mitgliedes eines Verfassungsorgans des Bundes und damit im Zusammenhang stehender Straftaten,

4. in den Fällen der in § 129a Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten und damit im Zusammenhang stehender Straftaten, soweit es sich um eine Auslandstat handelt und ein Gerichtsstand noch nicht feststeht,

5. in den Fällen von Straftaten nach § 303b des Strafgesetzbuches, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Tat sich gegen

a) die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder

b) sicherheitsempfindliche Stellen von lebenswichtigen Einrichtungen, bei deren Ausfall oder Zerstörung eine erhebliche Bedrohung für die Gesund-

heit oder das Leben von Menschen zu befürchten ist oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind, richtet.

Die Staatsanwaltschaft kann im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt die Ermittlungen einer anderen sonst zuständigen Polizeibehörde übertragen. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2 und 3 Buchstabe b bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern; bei Gefahr im Verzuge kann das Bundeskriminalamt vor Erteilung der Zustimmung tätig werden.“

BKA-Präsident *Jörg Ziercke* hat darauf verwiesen, dass § 4 BKAG eine Sonderregelung für die Strafverfolgung in besonderen Fällen darstelle. Allein aus der Tatsache, dass eine Straftat mehrere Länder betreffe, lasse sich noch keine originäre Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes zur Strafverfolgung herleiten. Das Bundeskriminalamt habe ferner nicht das Recht, sich aus eigenem Entschluss in die Ermittlungen einzuschalten.⁴³⁷²

Auf diesen Gesichtspunkt hat auch der Zeuge *Falk* abgestellt. Er hat ausgeführt:

„Das BKA hat kein Evokationsrecht. Selbst in Fällen – nur als Beispiel – der originären Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes nach § 4 Abs. 1 BKA-Gesetz kann eine Staatsanwaltschaft nur im Benehmen mit dem BKA jederzeit eine andere Polizeibehörde mit der Ermittlung eines Falls beauftragen. Also selbst da, wo das BKA originär zuständig ist, hat es gar nicht mal ausschließlich die Entscheidungsmöglichkeit.“⁴³⁷³

Zusammenfassend hat der Zeuge *Dr. Hanning* erläutert:

„In Deutschland ist die Aufklärung von Straftaten und die Bewahrung der inneren Sicherheit nach dem Grundgesetz Kernaufgabe der Länder, und der Bund hat hier nur eingeschränkte Zuständigkeiten.“⁴³⁷⁴

bb) Auftragszuständigkeit gemäß § 4 Abs. 2 BKAG

§ 4 Abs. 2 Satz 1 BKAG regelt eine Auftragszuständigkeit des BKA. Nach dieser Vorschrift nimmt das Bundeskriminalamt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung auch dann wahr, wenn

- „1. eine zuständige Landesbehörde darum ersucht oder
2. der Bundesminister des Innern es nach Unterrichtung der obersten Landesbehörde aus schwerwiegenden Gründen anordnet oder
3. der Generalbundesanwalt darum ersucht oder einen Auftrag erteilt.“

4372) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 5.

4373) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 26.

4374) *Dr. Hanning*, Protokoll Nr. 44, S. 14.

Die für die Strafrechtspflege und die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden sind in diesen Fällen nach § 4 Abs. 3 BKAG unverzüglich zu benachrichtigen, ebenso die zuständigen Landeskriminalämter sowie der Generalbundesanwalt in den Fällen, in denen er für die Führung der Ermittlungen zuständig ist, und in den übrigen Fällen die Generalstaatsanwälte, in deren Bezirken ein Gerichtsstand begründet ist. Rechtsfolge der Übernahme ist, dass das Bundeskriminalamt in eigener Zuständigkeit die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrnimmt. Dabei kann es den zuständigen Landeskriminalämtern Weisungen für die Zusammenarbeit erteilen (§ 4 Abs. 4 BKAG).

Der Zeuge *Ziercke* hat darauf verwiesen, dass das BKA-Gesetz keine Hinweise darauf enthalte, was schwerwiegende Gründe sein könnten.⁴³⁷⁵ Eine Zuweisung des Verfahrens durch den Bundesinnenminister nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKAG sei eine ultima ratio des Gesetzes.⁴³⁷⁶

Der Zeuge *Hoppe* hat erklärt, nach seiner Kenntnis sei in der Bundesrepublik erst zweimal eine Zuweisung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKAG erfolgt. Einmal im sogenannten *Lebach*-Mordfall und einmal hinsichtlich des Computervirus mit dem Namen „I-love-you“.⁴³⁷⁷

Fälle, in denen der GBA um Übernahme ersucht oder einen Auftrag erteilt, sind unter anderem terroristische Straftaten.

c) Koordinierung bei der Strafverfolgung gemäß § 18 BKAG

Bei § 18 BKAG handelt es sich nicht um einen Übergang der Ermittlungszuständigkeit an das BKA, sondern um eine Art Entscheidungshilfe bei Zuständigkeitskonflikten zwischen den Ländern.⁴³⁷⁸ Das Bundeskriminalamt entscheidet hier bei länderübergreifenden Fällen, welche Landesbehörde für die Ermittlungen zentral zuständig sein soll. § 18 BKAG lautet:

„(1) Berührt eine Straftat den Bereich mehrerer Länder oder besteht ein Zusammenhang mit einer anderen Straftat in einem anderen Land und ist angezeigt, dass die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung einheitlich wahrgenommen werden, so unterrichtet das Bundeskriminalamt die obersten Landesbehörden und die Generalstaatsanwälte, in deren Bezirken ein Gerichtsstand begründet ist. Das Bundeskriminalamt weist im Einvernehmen mit einem Generalstaatsanwalt und einer obersten Landesbehörde eines Landes diesem Land die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung mit der Maßgabe zu, diese Aufgaben insgesamt wahrzunehmen.“

4375) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 5.

4376) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 5; so auch *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 8.

4377) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 29.

4378) *Erbs/Kohlhaas*, Strafrechtliche Nebengesetze, 187. EL 2011, § 18 BKAG Rn. 3.

(2) Zuständig für die Durchführung der einem Land nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben ist das Landeskriminalamt. Die oberste Landesbehörde kann an Stelle des Landeskriminalamtes eine andere Polizeibehörde im Land für zuständig erklären.“

Der Zeuge *Jörg Ziercke* hat darauf hingewiesen, dass das BKA nach dieser Vorschrift lediglich einen Abstimmungsprozess aufseiten der Länder anstoßen könne, wobei die Abstimmung insbesondere der Generalstaatsanwaltschaften untereinander und die Prüfung eines staatsanwaltschaftlichen Sammelverfahrens wiederum allein den Ländern obliege.⁴³⁷⁹

6. Beteiligung des BKA an den Ermittlungen vor Gründung der EG „Česká“

Der spätere Leiter des Referats, in dem die EG „Česká“ angesiedelt war, der Zeuge *Hoppe*, hat vor dem Untersuchungsausschuss dargelegt, dass das BKA seit dem ersten Mord im Jahr 2000 über Informationen zur Mordserie verfügte.⁴³⁸⁰

Die EG „Česká“ wurde am 23. Juni 2004 gegründet.⁴³⁸¹ Zuvor beteiligte sich das BKA an den Ermittlungen zur Mordserie in seiner Zentralstellenfunktion gemäß § 2 BKAG und begleitete die Fälle dabei insbesondere im Rahmen einer sog. Sonderauswertung „Türkische OK“ (SATOK) durch das Referat OA 12 der Abteilung Organisierte Kriminalität im BKA.⁴³⁸²

Der Zeuge *Vögeler* hat ausgeführt, dass es nach den ersten vier Tötungsdelikten eine Besprechung in Nürnberg mit allen Tatortdienststellen (Hamburg und München) sowie dem BKA gegeben habe. Bei dieser sei vereinbart worden, dass die Sachbearbeitung der Tötungsdelikte weiterhin bei den örtlichen Dienststellen bleibe. Zur Koordinierung der Ermittlungen sei dann die Soko „Halbmond“ in Nürnberg gegründet worden.⁴³⁸³ Bei dieser Besprechung im Jahre 2001 sei das BKA beteiligt gewesen, um seine Möglichkeiten des „Auslandsdienstverkehrs“, soweit es notwendig gewesen sei, oder auch seine Auswertetätigkeiten dort mit einzubringen.⁴³⁸⁴

Nach dem fünften Mord habe es eine weitere Besprechung im Jahre 2004 gegeben, an der das BKA teilgenommen habe, immer noch in seiner Auswertetätigkeit. In dieser Besprechung sei das erste Signal aus Mecklenburg-Vorpommern, dem Tatortland des fünften Mordes, ge-

kommen, dass man daran denke, das BKA mit Ermittlungen zu beauftragen oder zu ersuchen.⁴³⁸⁵

Laut Protokoll der Strategiebesprechung des BKA vom 19. April 2006 fasste das BKA den Inhalt seiner Zentralstellenaufgabe in der Česká-Mordserie wie folgt zusammen:

„Informationssammlung, Zentrale Informationsbewertung,

Informationssteuerung,

Internationale Informationserhebung,

zeit- und adressatengerechte Umsetzung von Informationen,

strukturierte Darstellung und Visualisierung der Informationen,

Lagebilder/Lagefernschreiben,

Strategie- und Lagebesprechungen,

Kontrolle der gemeinsam getroffenen Entscheidungen.“⁴³⁸⁶

Die vom BKA bis zur Gründung der EG „Česká“ wahrgenommenen Aufgabenschwerpunkte hat der Zeuge *Falk* folgendermaßen beschrieben:

„Wir haben die nationalen und internationalen Zusammenhangsstraftaten versucht zu überprüfen; es hat sie so nicht gegeben. Wir haben für die Bundesländer den nationalen und den internationalen Nachrichtenaustausch mit organisiert.

Vor allen Dingen haben wir kriminaltechnische Untersuchungen vorgenommen an der Tatmunition. So ist ja überhaupt erst der Tatzusammenhang festgestellt worden und festgestellt worden, dass die Morde alle mit einer Waffe – in zwei Fällen mit einer weiteren Waffe – begangen worden sind.

Wir haben Rechtshilfemaßnahmen im Ausland mit umgesetzt. Wir haben den Auslandsdienstverkehr für die Bundesländer gepflegt. Und wir haben die Tatmunition auch europaweit abgeglichen und versucht, auf diese Weise eine Spur in die Hand zu bekommen.“⁴³⁸⁷

Der Zeuge *Hoppe* hat zu den vom BKA im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion wahrgenommenen Aufgaben die Auswertung von möglichen Zusammenhängen mit anderen Sachverhalten mit gleichem Modus Operandi und die Falldatenauswertung zu den festgestellten Waffen hervorgehoben.⁴³⁸⁸

Der Zeuge *Maurer* war von 2002 bis 2005 Leiter der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz im BKA. Auf die

4379) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 6.

4380) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 2.

4381) Sachstandsbericht BKA vom 6. August 2004, BKA-2/15, Bl. 390.

4382) Schreiben BKA vom 2. Mai 2006, MAT A BKA-2/20, Bl. 18 f.

4383) *Vögeler*, Protokoll-Nr. 12, S. 87; vgl. auch den Sachstandsbericht der Soko „Halbmond“ vom Januar 2002, MAT A GBA-4/7a, Bl. 396 ff.

4384) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 3.

4385) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 3.

4386) Protokoll der Strategiebesprechung im BKA vom 19. April 2006, MAT A BKA-2/19, Bl. 217 ff.

4387) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 3.

4388) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 2.

Frage, ob er in dieser Eigenschaft von Nachfragen oder Informationsersuchen zur Mordserie Kenntnis erlangt habe, hat er angegeben, während dieser Zeit nie von der Česká-Mordserie gehört zu haben.⁴³⁸⁹ Er vermute, dass der gesamten damaligen Amtsleitung des BKA der Vorgang nicht bekannt gewesen sei.⁴³⁹⁰ Er vermute auch, dass bis zur Übernahme ergänzender struktureller Ermittlungen durch das BKA im Jahr 2004 in der Abteilung Staatsschutz keine Informationsüberprüfungen zur Mordserie stattgefunden hätten.⁴³⁹¹

Der Zeuge *Maurer* hat darüber hinaus ausgeführt, zu dieser Zeit seien im BKA – wie überall sonst in der deutschen Polizei – die Ressourcen in den Bereichen „rechts“ und „links“ zu Gunsten der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus zurückgefahren worden. Im Bereich „rechts“ habe sich das BKA stark auf die Zentralstellenfunktion festgelegt und relativ wenige eigene Ermittlungsverfahren geführt.⁴³⁹² Insgesamt seien zwischen 25 und 30 Mitarbeiter in diesem Bereich tätig gewesen.⁴³⁹³

III. Ermittlungen ab dem vierten Mord

1. Einrichtung der Soko „Halbmond“ im Jahr 2001

Nachdem sich über einen Projektilvergleich bestätigt hatte, dass zwischen den beiden ersten Nürnberger Morden und den Morden am 27. Juni 2001 in Hamburg an *Süleyman Taşköprü*, sowie an *Habil Kılıç* am 29. August 2001 in München ein Tatzusammenhang besteht, wurde beim PP Mittelfranken die Soko „Halbmond“ eingerichtet.⁴³⁹⁴

Hauptermittlungsrichtung der Soko „Halbmond“ war, einen Zusammenhang zwischen den Opfern herzustellen. Grundannahme war, dass die Taten aus dem kriminellen Milieu heraus verübt wurden und die Opfer in irgendeiner Weise mit dem Milieu verstrickt waren. Nach Aussage des Zeugen LKD *Geier*, der zum 1. Juli 2005 als Leiter der BAO „Bosporus“ die Ermittlungen übernahm, hätten hierauf auch einige, zum Teil vertraulich gegebene Hinweise aus türkischen Kreisen hingedeutet.⁴³⁹⁵

Der Zeuge EKHK *Vögeler*, der bereits bei dem ersten Mord zum Nachteil *Enver Şimşek* am 9. September 2000 polizeilicher Sachbearbeiter war, hat zu den ersten Ermittlungen ausgeführt, dass es bei den ersten Delikten aufgrund der Spurenlage und aufgrund der Ermittlungen zu den Geschädigten durchaus gewisse Ansätze gegeben habe, die zu konkreten Spuren im kriminellen Bereich geführt hätten. Hier seien in den ersten Jahren sehr viele

Personen, zum Beispiel im Bereich Rauschgifthandel mit Bezügen in die Niederlande, überprüft worden. Die Hauptermittlungsspuren – auch aufgrund konkreter Hinweise – seien in Richtung Organisierte Kriminalität gegangen. Auffällig seien auch verschiedene Bedrohungen der Opfer oder Streit mit ihnen gewesen. Konkrete Beweise seien jedoch nicht gefunden worden. Da die Ermittlungen nicht zum Erfolg geführt hätten, sei die Soko „Halbmond“ personell wieder zurückgefahren worden.⁴³⁹⁶

Der Zeuge *Vögeler* hat ausgeführt, dass es nach den ersten vier Tötungsdelikten eine Besprechung in Nürnberg mit allen Tatortdienststellen (Hamburg und München) sowie dem BKA gegeben habe, wobei vereinbart worden sei, dass die Sachbearbeitung der Tötungsdelikte weiterhin bei den örtlichen Dienststellen bleibe. Es sei dann die Soko „Halbmond“ in Nürnberg gegründet worden zur Koordination der Ermittlungen.⁴³⁹⁷

2. Ermittlungen in Rostock nach dem Mord an Mehmet Turgut

Die Staatsanwaltschaft Rostock nahm die Ermittlungen auf. Auch hier – wie in allen Fällen – untersuchte die Polizei zunächst umfangreich, ob es private oder geschäftliche Kontakte des Opfers *Turgut* mit den anderen Opfern untereinander gab. Verbindungen der Opfer konnten jedoch nicht festgestellt werden.⁴³⁹⁸

Die Tatortaufnahme und die weiteren Ermittlungen im Mordfall *Turgut* wurden bis zur Einrichtung der Sonderkommission „Kormoran“ durch die zeitweise personell erweiterte örtlich und sachlich zuständige Mordkommission der Kriminalpolizeiinspektion Rostock durchgeführt. Am 11. März 2004 bestätigte das BKA die Übereinstimmung der Tatwaffe und damit die Zugehörigkeit der Tat zur Česká-Mordserie.⁴³⁹⁹

Nachdem die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth im Jahr 2004 eine Übernahme des Verfahrens abgelehnt hatte⁴⁴⁰⁰ (dazu näher unten), führte die Staatsanwaltschaft Rostock weiter die Ermittlungen. Am 7. September 2011 stellte die Staatsanwaltschaft Rostock das Ermittlungsverfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO ein, da ein Täter nicht ermittelt werden konnte.⁴⁴⁰¹

Im Rahmen der Tatortarbeit wurde festgestellt, dass neben der Tür zu dem Verkaufscontainer mit schwarzer Farbe ein „N“, umrahmt von einem schwarzen Kreis, gesprüht

4389) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 25.

4390) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 25.

4391) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 25.

4392) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 23 f.

4393) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 23.

4394) *Vögeler*, Protokoll-Nr. 12, S. 85 f..

4395) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 2.

4396) *Vögeler*, Protokoll-Nr. 12, S. 86 f.

4397) *Vögeler*, Protokoll-Nr. 12, S. 87; vgl. auch den Sachstandsbericht der Soko „Halbmond“ vom Januar 2002, MAT A GBA-4/7a, Bl. 396 ff.

4398) Sachstandsbericht der BAO „Bosporus“ vom 30. November 2005, MAT A GBA-4/5b, Bl. 380, 433.

4399) MAT A GBA-4/8a, Bl. 519.

4400) Siehe dazu näher F.VII.3.b)aa).

4401) Zwischenbericht des LKA Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 163 ff, 183.

war⁴⁴⁰². Der Zeuge *Deisting* hat hierzu ausgeführt, dass zumindest zum damaligen Zeitpunkt von keiner tatzeitnahen Aufbringung auszugehen gewesen sei, da das Zeichen verwaschen gewesen sei. Weitere Flächen seien fast flächendeckend mit Graffiti besprüht gewesen. Das aufgesprühte „N“ könnte auch eine Symbolik sein, die den Linksextremen bzw. der autonomen Szene zuzuordnen sei, weil dadurch bestimmte Freiräume wie Szenetreffe oder andere Bereiche markiert würden.⁴⁴⁰³

3. Ermittlungen aufgrund des Ermittlungsansatzes Spezialmunition

Bereits nach dem ersten Mord vom 9. September 2000 (*Şimşek/Nürnberg*) hat das BKA in einem Gutachten vom 14. September 2000 anhand der mikroskopisch festgestellten Systemsuren festgestellt, dass die Projektile mit großer Wahrscheinlichkeit aus einer Selbstladepistole *Česká*, Modell 83, Kaliber 7,65 mm Browning, verfeuert wurden.⁴⁴⁰⁴ Schon bei der zweiten Tat war bekannt, dass diese *Česká* erneut verwendet wurde, und dass es sich um eine Serie handelte.⁴⁴⁰⁵ Vom BKA durchgeführte Projektilvergleiche führten zu der Feststellung, dass auch die nachfolgenden Morde „zweifelsfrei“ mit derselben Waffe begangen wurden.⁴⁴⁰⁶

Allein anhand dieser Tatwaffe ließ sich ein Täterkreis zunächst nicht eingrenzen, da von diesem Typ monatlich etwa 10 000 Pistolen hergestellt wurden.⁴⁴⁰⁷

Erfolg versprechender waren die Ermittlungen zur Munition, die bei den ersten vier Taten verschossen wurde. Es handelte sich um Munition des Herstellers *Patton & Morgan Metal Corporation* (PMC 32 Auto), die in den USA ihre Produktionsstätte hat und über den Generalimporteur für den europäischen Raum *Hoffmann* in Mellrichstadt importiert wurde.⁴⁴⁰⁸

Die PMC-Munitionsspur war bis zum Zeitpunkt des kriminaltechnischen Gutachtens des BKA aus Mai 2006, welches die Anzahl der in Betracht kommenden *Česká*-Waffen durch das Erfordernis eines verlängerten Laufes erheblich einschränkte, der konkreteste Ansatz im Rahmen der Waffenspur.

Am 13. Mai 2004 suchten Mitarbeiter des BKA im Rahmen der Überprüfung der legalen Vertriebswege von *Česká*-Waffen und PMC-Munition eine Waffenfirma namens *Hoffmann* in Mellrichstadt auf. Diese war Alleinimporteur für PMC-Munition für den europäischen

Raum.⁴⁴⁰⁹ Hergestellt wurde die PMC-Munition in den USA in Lizenz für Südkorea.⁴⁴¹⁰

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei PMC-Munition des Kalibers 7,65 mm um keine häufig verwendete Munition handelte, wurden von dem Geschäftsführer alle Lieferungen an Einzelhändler der Jahre 1998 (Beginn der EDV-unterstützten Buchführung) bis 2000 (erster Mordfall am 9. September 2000 an *Enver Şimşek*) recherchiert.⁴⁴¹¹

Im Ergebnis konnte eine Liste mit 49 Waffengeschäften in Deutschland ermittelt werden, an welche die Firma *Hoffmann* PMC-Munition lieferte, sowie neun Importeure oder Waffenfirmen im Ausland, an welche ebenfalls Munition durch die Firma *Hoffmann* geliefert wurde.⁴⁴¹² Nach Auskunft des Verkaufsleiters der Firma *Hoffmann* seien keine Munitionslieferungen dieses Typs und Herstellers in die Türkei erfolgt, da hierfür eine Ausfuhr genehmigung hätte eingeholt werden müssen. Direktlieferungen aus den USA in europäische Länder wurden ausgeschlossen, so dass die übergebene Liste mit hoher Wahrscheinlichkeit als abschließend betrachtet werden konnte.⁴⁴¹³

Ausdrücklich hingewiesen wurden die Ermittler vom Verkaufsleiter der Firma *Hoffmann* auf den Schweizer Abnehmer *Schläfli & Zbinden*: diese Firma sei Hersteller bzw. Lieferant für Schalldämpfer. Schalldämpfer seien in der Schweiz im Unterschied zu Deutschland frei verkäuflich.⁴⁴¹⁴

Daraufhin richtete das BKA an die Landeskriminalämter der Bundesländer am 19. Mai 2004 die Abfrage, ob

- es bei den entsprechenden Händlern Diebstähle von Waffen/Munition gab und ob ggf. Täter ermittelt wurden,
- die Möglichkeit der Erhebung der Personalien der Käufer der PMC-Munition bestehe (wobei von besonderem Interesse türkische Staatsangehörige seien) und
- die Möglichkeit der Ermittlung bestehe, ob den Munitionskäufern auch eine *Česká*-Waffe verkauft worden sei.⁴⁴¹⁵

Durch die zuständigen örtlichen Dienststellen wurden alle Einzelhändler in Deutschland aufgesucht und Einblick in

4402) Tatortuntersuchungsprotokoll vom 16. März 2004, MAT A GBA-4/8d, Bl. 278 ff, 280, Foto: Bl. 285.

4403) *Deisting*, Protokoll-Nr. 19, S. 118.

4404) MAT A GBA-4/2, Bl. 124.

4405) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 5.

4406) MAT A BKA-2/15, Bl. 17.

4407) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 41.

4408) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 46.

4409) Fortgeschriebener Sachstandsbericht v. 17. April 2012, MAT A BKA-2/35a, Bl. 497 ff (506); *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 46.

4410) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, Bl. 46.

4411) Fortgeschriebener Sachstandsbericht vom 17. April 2012, BKA-2/35a, Bl. 506.

4412) Fortgeschriebener Sachstandsbericht vom 17. April 2012, MAT A BKA 2/35a, Bl. 507; *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 47.

4413) Fortgeschriebener Sachstandsbericht vom 17. April 2012, BKA-2/35a, Bl. 506 f.

4414) Fortgeschriebener Sachstandsbericht des BKA, Stand 17. April 2012, MAT A BKA 2/35a Bl. 507.

4415) Inhaltsverzeichnis der Spurenakte 69 des BKA, MAT A-BKA-2/35a, Bl. 84 ff. (87).

die Munitionsbücher (soweit geführt) genommen.⁴⁴¹⁶ Dabei wurden anfragegemäß sowohl die Informationen zur PMC-Munition als auch zu Verkäufen einer Česká 83, 7,65 mm Browning erhoben.⁴⁴¹⁷ Die Überprüfungen verliefen im Wesentlichen unauffällig.⁴⁴¹⁸

Am 17. Mai 2004 und in den darauffolgenden Tagen stellte die EG „Česká“ Anfragen an Verbindungsbeamte⁴⁴¹⁹ des BKA im europäischen Ausland.⁴⁴²⁰ Gebeten wurde um Überprüfung, ob

- in den jeweiligen Ländern der Munitionsverkauf buchführungspflichtig sei und
- ggf. die Möglichkeit der Übermittlung der Namen der Munitionskäufer bestehe (besonderer Hinweis auf türkische Abnehmer).

Im Gegensatz zur Anfrage an die Landeskriminalämter wurden die Verbindungsbeamten trotz Benennung der Mordwaffe als Česká 83, Kal. 7,65 mm nicht konkret gebeten, zu prüfen, ob die jeweiligen ausländischen Munitionsabnehmer auch die Česká 83, 7,65 mm Browning im Sortiment und ggf. gemeinsam mit der Munition verkauft hatten.⁴⁴²¹ Dementsprechend enthielten die meisten Rückläufe keine Information zu einem eventuellen Vertrieb von Česká-Waffen.⁴⁴²²

Dies galt auch für die Rückmeldung des Verbindungsbeamten des BKA in der Schweiz vom 24. Juni 2004. Diese enthielt keine Information darüber, ob die Firma *Schläfli & Zbinden* neben der PMC-Munition auch die Česká 83, 7,65 mm Browning im Sortiment und diese ggf. gemeinsam mit der Munition (und/oder einem Schalldämpfer) verkauft habe.⁴⁴²³ Da die Tatwaffe Česká 83, 7,65 mm Browning nachweislich aus der Bestellung des *Anton G.* bei der Waffenfirma *Schläfli & Zbinden* stammte, hätte bereits im Jahre 2004 – und nicht erst 2007 nach dem Hinweis von *Lothar M.* auf den Schweizer Generalimporteur für Česká-Waffen mit langem Lauf *Jan Luxik* und auf die Waffenfirma *Schläfli & Zbinden* – eine konkrete Spur in die Schweiz und dort zu *Anton G.* geführt.

4416) Fortgeschriebener Sachstandsbericht vom 17. April 2012, MAT A BKA 2/35a, Bl. 507.

4417) Fortgeschriebener Sachstandsbericht vom 17. April 2012, MAT A BKA-2/35a, Bl. 507 ff.

4418) Fortgeschriebener Sachstandsbericht des BKA, Stand 17. April 2012, MAT A BKA-2/35a Bl. 497 ff. (506 f.).

4419) Es handelt sich um die Verbindungsbeamten in Lissabon, Den Haag, Warschau, Paris, Bern, Bratislava, Prag, London und Madrid, MAT A-BKA-2/35a, Bl. 84 ff. (85), und laut Inhaltsverzeichnis der Spurenakte 69 des BKA, MAT A BKA-2/35a, Bl. 84 ff., die Verbindungsbeamten des BKA in Kiew, Wien und Skandinavien.

4420) Telefaxnachricht v. 17. Mai 2004, MAT A BKA-2/35a, Bl. 204 ff;

4421) Telefaxnachricht v. 17. Mai 2004, MAT A BKA-2/35a, Bl. 204 ff. (205, 206).

4422) Fortgeschriebener Sachstandsbericht vom 17. April 2012, MAT A BKA-2/35a, Bl. 507 ff; Inhaltsverzeichnis der Spurenakte 69 des BKA, MAT A BKA-2/35a, Bl. 84 ff.

4423) Schreiben der Berner Polizei an den Verbindungsbeamten des BKA in Bern vom 24. Juni 2004, MAT A BKA-2/35a, Bl. 209.

In den Anfragen des BKA wurde darüber hinaus insbesondere auf türkische Staatsangehörige als potentielle Abnehmer von Munition und Schalldämpfer eingegangen. Der Verbindungsbeamte in Bern wurde zusätzlich gebeten zu prüfen, ob in dem Zeitraum durch die Firma *Schläfli & Zbinden* auch Schalldämpfer insbesondere an türkische Staatsangehörige abgegeben wurden.⁴⁴²⁴

So heißt es wörtlich:

„Weiterhin wurden Gemeinsamkeiten bezüglich des Tathergangs und des persönlichen Umfelds der Opfer ermittelt, wobei anhand des bislang gewonnenen Erkenntnisstandes keinerlei Bezüge der Opfer untereinander festgestellt wurden. Die Einzeltaten wurden nach Spurenlage mit eindeutiger Tötungsabsicht durchgeführt und weisen Merkmale einer ‚Hinrichtung‘ auf. Als Grund für die Tötungen dürften Rauschgiftgeschäfte in Betracht kommen. Durch die bisherigen Ermittlungen und den hierbei festgestellten Übereinstimmungen ergaben sich Anhaltspunkte, dass es sich bei allen fünf Taten um Auftragsmorde, welche von einem oder mehreren identischen Tätern begangen wurden, gehandelt haben könnte.“

Es wird um Klärung bei den zuständigen Behörden gebeten, ob in den jeweiligen Ländern der Munitionsverkauf buchführungspflichtig ist, d. h. eine Abgabe von Munition (wie in Deutschland) nur an Genehmigungsinhaber erfolgen darf und die Namen der Kunden festgehalten werden. Sollte dies der Fall sein, sollte weiterhin geklärt werden, ob die Namen der Munitionserwerber feststellbar sind und mitgeteilt werden können. Von besonderem Interesse wären dabei türkische Staatsangehörige.⁴⁴²⁵

Die Zusatzfrage bezüglich des Schalldämpfervertriebs für den Berner Verbindungsbeamten lautete:

„Kann dort überprüft werden, ob Schalldämpfer im fraglichen Zeitraum insbesondere an türkische Staatsangehörige abgegeben wurden?“⁴⁴²⁶

Da in beiden Anfragen insbesondere um Hinweise gebeten wurde, ob Munition (und Schalldämpfer) an Abnehmer mit türkischer Staatsangehörigkeit verkauft wurden, verengte sich die Prüfung zum Teil auf diesen Personenkreis. In der Antwort der Schweizer Polizei an den Verbindungsbeamten des BKA – die auf den 24. Juni 2004 datiert ist und den Eingangsstempel 28. Juli 2004 trägt – heißt es:

„Die Durchsicht der Munitionsverkaufs-Bücher der Firma *Schläfli & Zbinden* in Bern zeigt, dass in der fraglichen Zeit keine Munition des Herstel-

4424) Telefaxnachricht vom 17. Mai 2004, MAT A BKA-2/35a, Bl. 204 ff. (205, 206).

4425) Telefaxnachricht vom 17. Mai 2004, MAT A BKA-2/35a, Bl. 204 ff. (205, 206).

4426) Telefaxnachricht vom 17. Mai 2004, MAT A BKA-2/35a, Bl. 204 ff. (206).

lers PMC, Kaliber 7.65 mm, an türkische Staatsangehörige verkauft wurde.⁴⁴²⁷

Im Ausschuss wurde diskutiert,

- warum im Auftrag an die Verbindungsbeamten zwar die Frage nach Käufern der Munition, aber nicht die Frage enthalten war, ob diese gleichzeitig eine Česká 83 gekauft hatten,
- warum in einem derart frühen Stadium der Ermittlungen nach der Munition gezielt nur nach türkischen Staatsangehörigen gefragt wurde.

Der Zeuge *Jung* berichtete, die EG „Česká“ sei damals dem Hinweis einer VP des BKA, die auch einen Zusammenhang zu Rauschgift hergestellt habe, auf ein in der Türkei lebendes Brüderpaar nachgegangen.⁴⁴²⁸ Weiter hat er zu diesen Fragen ausgeführt:

Nicht nur nach Käufern der Munition, sondern auch nach Käufern einer Česká 83 zu fragen,

„[...] hätte ja für mich auch bedeutet, wir müssen über *Schläfli & Zbinden* alle Waffenlieferungen innerhalb der Schweiz wiederum an andere Wafenhändler nachverfolgen und wir müssen möglicherweise auch viel weiter zurückgehen. Und da haben wir einfach gesagt – aufgrund des Aufwands, den wir letztendlich hier in Deutschland hatten; und mit hoher Sicherheit hätten wir ja hier nur Schweizer unbescholtene Bürger benannt bekommen - lassen wir das. [...]

Wir wollten ja – das habe ich ja im Ablauf auch geschildert – letztendlich erst die Ermittlungen in Tschechien in Richtung Česká-Produktion, um dann konkret auch sagen zu können: Hier diese Mengen mit diesen Nummern, die sind in die entsprechenden Länder gegangen.⁴⁴²⁹

Zudem wies der Zeuge *Jung* darauf hin, dass es die Möglichkeit gab,

„beim BKA alle sichergestellten Česká-Pistolen zu recherchieren. [...] Wir haben diese Recherche gemacht, haben als Stichtag 1990 genommen und haben praktisch dann, immer aktualisiert, Anfrage gehalten: Wo, bei wem sind solche Waffen sichergestellt worden? Es war letztendlich auch diese Hervorhebung ‚insbesondere würden uns interessieren‘ ein Ergebnis dieser Auswertung. Ich habe festgestellt, dass praktisch überproportional türkische Staatsangehörige als illegale Waffenbesitzer hier in Erscheinung getreten sind.“⁴⁴³⁰

Der Zeuge hat weiter erklärt, dass mit der Antwort des BKA-Verbindungsbeamten Nachfrage nach allen Käufern

der PMC-Munition bei der Firma *Schläfli & Zbinden* nur ein Teil der Fragen des BKA beantwortet worden sei. Dass keine Rückfrage erfolgte, erläuterte er wie folgt:

„Und da die Überprüfungen der Munitionsverkäufe in Deutschland praktisch ohne Ergebnis verlaufen sind, habe ich aufgrund der zu erwartenden großen Liste mit Personen, mit Schweizer Staatsangehörigen - in der Regel ohne Erkenntnisse oder höchstwahrscheinlich ohne Erkenntnisse; sonst hätten die nämlich keine Munition gekriegt - gesagt: Dann werde ich das nicht weiterverfolgen, weil das keinen Sinn macht.“⁴⁴³¹

Der Zeuge *Maurer* hat angeben,

„dass auch der Einschub ‚insbesondere türkischer Käufer‘ unglücklich ist und unglücklich war; da teile ich Ihre Auffassung. Warum ist er entstanden? Unter anderem deswegen entstanden, weil genau zu dem gleichen Zeitpunkt ein Hinweis auf einen türkischen Straftäter vorlag. Es ist nicht richtig, bei einem unbekanntem Täter irgendetwas auszuschließen; es ist nicht richtig. Die gesamten Hinweise, die Masse der Hinweise, die sich ja nachvollziehen lassen und die man in den Ermittlungsakten nachvollziehen kann, immer wieder in Richtung Phänomene von Rauschgiftkriminalität, teilweise Denunziationen, was weiß ich – Im Endeffekt hat es nicht dazu geführt, dass ein Ermittlungsansatz verschüttet wurde. Zu dem Zeitpunkt kamen wir an der Ecke sowieso noch nicht weiter, als wir nach der PMC-Munition gesucht haben. Aber ich gebe Ihnen zu: Selbst die Einschränkung ‚insbesondere‘ ist nicht besonders glücklich. Das gebe ich zu, ja.“⁴⁴³²

Auf die Nachfrage, aus welchem Anlass an „Auftragsmorde“ geglaubt wurde, hat der Zeuge *Jung* erklärt, dass dies

„im Wesentlichen der damalige Erkenntnisstand“⁴⁴³³

gewesen sei.

4. Diskussion um die Übernahme der zentralen Ermittlungsführung durch das BKA gemäß § 4 BKAG im Jahr 2004

Nach dem fünften Mord der Serie, dem Mord an *Mehmet Turgut* in Rostock am 25. Februar 2004, wurde zwischen BKA und den mit den Ermittlungen in der Mordserie befassten Ländern die Übernahme der Gesamtermittlungen durch das BKA nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKAG (auf Ersuchen einer zuständigen Landesbehörde) diskutiert.

4427) Schreiben der Berner Polizei an den Verbindungsbeamten des BKA in Bern vom 24. Juni 2004, MAT A BKA-2/35a, Bl. 209.

4428) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 47

4429) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 49, 50.

4430) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 48.

4431) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 80.

4432) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 57.

4433) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 53.

a) Entscheidungsprozess und zentrale Besprechungen nach Aktenlage

Nach Aktenlage stellt sich der Entscheidungsprozess zur Übernahme der Ermittlungen des BKA auf Ersuchen einer zuständigen Landesbehörde wie folgt dar:

aa) Arbeitsbesprechung in Rostock am 16. März 2004

Bei der den fünften Mordfall sachbearbeitenden Dienststelle in Rostock fand am 16. März 2004 eine Besprechung statt, bei der auch Vertreter der Kriminalpolizeiinspektion (KPI) Nürnberg, des BKA und der Staatsanwaltschaft Rostock anwesend waren. Es wurden Parallelen zwischen den Taten festgestellt: Verwendung der identischen Tatwaffe Marke Česká, 7,65 mm Browning, die Opfer sind türkische Staatsangehörige, gleichartige Tatabführung, Tötung im Geschäft. Man ging von Auftragsmorden aus, für die internationale Betäubungsmittel-Geschäfte als Motiv gesehen wurden.⁴⁴³⁴

Ein an dieser Besprechung für das BKA teilnehmender Beamter vermerkte hierzu in einer Führungsinformation, das Bayerische Innenministerium beabsichtige in Abstimmung mit dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern, das BKA um Verfahrensübernahme zu ersuchen. Die Staatsanwaltschaft Rostock habe angekündigt, ein Ersuchen zwecks Verfahrensübernahme über die Generalstaatsanwaltschaft Mecklenburg-Vorpommern an das BKA zu richten.⁴⁴³⁵ Der Verfasser des Vermerks votierte dafür, das angekündigte Ersuchen abzuwarten und nach Vorliegen BKA-intern zu bewerten.⁴⁴³⁶

Als Argument gegen eine Verfahrensübernahme wurde dabei unter anderem angeführt, dass die bisherigen Ermittlungen keine Ergebnisse erbracht hätten. In dem Vermerk heißt es:

„Problematisch bei der Ermittlungsführung ist, dass die Soko ‚Halbmond‘ in den vier Fällen bereits umfangreichste Ermittlungen getätigt hat, die nicht zu konkreten Täterhinweisen führten [...]“⁴⁴³⁷

bb) Telefonat eines Mitarbeiters des LKA Mecklenburg-Vorpommern mit einem Mitarbeiter des BKA am 31. März 2004

Auf Arbeitsebene des BKA sah man Ende März 2004 eine Übernahme der Gesamtermittlungen durch das BKA als nicht sachgerecht an. Dies wurde auch – zumindest – gegenüber dem LKA Mecklenburg-Vorpommern und

dem PP Mittelfranken nach Außen kommuniziert. In einer Gesprächsnotiz vom 31. März 2004 zu einem Telefonat mit dem LKA Mecklenburg-Vorpommern hat ein Mitarbeiter des BKA die ablehnende Haltung des BKA festgehalten:

„H. M. teilte mit, dass die StA Rostock in Übereinstimmung mit LKA Mecklenburg-Vorpommern beabsichtige, ein Ersuchen um Übernahme des Ermittlungsverfahrens durch das BKA zu stellen. Er verwies auf die Zusammenhänge mit Tötungsdelikten in Nürnberg, München und Hamburg. Aus Sicht des LKA MV sei wegen der Zusammenhänge und der internationalen Bezüge eine Bearbeitung des Tötungsdelikts in Rostock durch das BKA angezeigt (das EV war von der sachb. KPI Rostock zuvor an das LKA herangetragen worden). Ich habe darauf hingewiesen, dass es nicht sachgerecht ist, das EV aus Rostock durch das BKA bearbeiten zu lassen. Ein Mehrwert ist allenfalls durch eine zentrale Bearbeitung der ‚Mordserie‘ zu erwarten. Diese muss aber nicht zwangsläufig durch das BKA erfolgen. Das BKA könnte auch eine unterstützende/koordinierende Funktion übernehmen. Zusätzlich habe ich H. M. darauf hingewiesen, dass in jedem Falle die entsprechenden personellen Ressourcen zu prüfen sind.“

Schließlich habe ich ihm den Vorschlag unterbreitet, zunächst eine Besprechung der betroffenen Dienststellen mit dem BKA durchzuführen.

Die Frage, inwieweit die Polizeibehörden in Bayern und Hamburg bereit sind, ihre Fälle in eine zentrale Bearbeitung zu geben, konnte H. M. nicht beantworten.

Zusatz:

Kurze Zeit später meldete sich H. Sch., PP Mittelfranken, und fragte an, ob es richtig sei, dass das BKA bereit wäre, die zentralen Ermittlungen zu übernehmen. Die Polizei in Nürnberg und in München sei bereit, die Fälle an das BKA abzugeben. Ich habe H. Sch. erklärt, dass das BKA keine entsprechende Zusage erteilt habe und ihm die Sichtweise wie oben dargestellt. Zusätzlich habe ich ihn auf die Zuständigkeit von OA 12 hingewiesen.

Er befürwortete eine Besprechung wie vorgeschlagen

H. Sch. wird sich erneut telefonisch melden.“⁴⁴³⁸

cc) Telefonkonferenz zwischen PP Mittelfranken und Bayerischem Staatsministerium des Innern am 14. April 2004

Nach vorbereitenden Gesprächen zwischen dem PP Mittelfranken und dem Bayerischen Staatsministerium des

4434) Führungsinformation BKA, vom 22. März 2004, MAT A BKA-2/15, Bl. 92 ff.

4435) Führungsinformation BKA, vom 22. März 2004, MAT A BKA-2/15, Bl. 94.

4436) Führungsinformation BKA, vom 22. März 2004, MAT A BKA-2/15, Bl. 94.

4437) Führungsinformation BKA, vom 22. März 2004, MAT A BKA-2/15, Bl. 94.

4438) Gesprächsnotiz BKA vom 31. März 2004, MAT A BKA-2/15, Bl. 117.

Innern fand am 14. April 2004 eine Telefonkonferenz unter Leitung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern unter Beteiligung von Vertretern des PP Mittelfranken, der KD Nürnberg und des PP München statt. Die teilnehmenden Vertreter der Polizei vertraten den Standpunkt, dass in der Mordserie eine Übergabe der Sachbehandlung an das BKA im Sinne einer zielorientierten Ermittlung vollzogen werden solle.⁴⁴³⁹ Das Bayerische Staatsministerium des Innern sei bereit, einen Antrag auf Übernahme der Sachbehandlung zu stellen, sobald vom BKA hierzu die Zustimmung erteilt werde.⁴⁴⁴⁰

dd) Besprechung beim BKA in Wiesbaden am 20. April 2004 und Reaktionen der Länder hierauf

Am 20. April 2004 fand eine Besprechung beim BKA in Wiesbaden statt, in der die Frage einer zentralen Ermittlungsführung durch das BKA erörtert wurde (Teilnehmer: KPD Nürnberg, PP Mittelfranken, LKA Hamburg, KPI Rostock, BKA).

Im Besprechungsprotokoll des BKA ist als Ergebnis festgehalten, dass eine Übernahme der Ermittlungen durch das BKA geboten sei „aufgrund:

- überörtlicher und internationaler Bezüge,
- personeller und finanzieller Ressourcen,
- Ermittlungsinfrastruktur (TÜ, Dolmetscher, Observation, VP etc.).⁴⁴⁴¹

Einschränkend heißt es sodann:

„Vorbehaltlich der Entscheidung im BKA, die bis Mitte der 18. Kalenderwoche 2004 erfolgen wird, ist geplant:

- Absprache durch die KPD Nürnberg mit der StA Nürnberg zwecks Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 129 StGB – Bildung krimineller Vereinigung – gegen unbekannt und Ersuchen der Verfahrensübernahme durch das BKA gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BKAG.
- Vorlage eines Einleitungsvermerks durch das BKA.
- Das BKA übernimmt die zentrale polizeiliche Ermittlungsführung, Koordination und Auswertung.
- Die bisherigen und möglicherweise neu hinzukommenden Mordverfahren verbleiben bei

den örtlich und sachlich zuständigen Polizei- und Justizbehörden.

- Die örtlichen Dienststellen stellen dem BKA sämtliche relevanten Informationen und Erkenntnisse insbesondere in der Form von Datenbanken zur Verfügung und gewährleisten einen Informationsaustausch durch eine jeweils zeitlich befristete Entsendung von Ermittlungsbeamten. Dies würde insbesondere zu Beginn der Verfahrensübernahme durch das BKA erforderlich sein.⁴⁴⁴²

Im Polizeipräsidium München wurde, nachdem der Besprechungsvermerk dort einging, darauf notiert:

„BKA übernimmt Ermittlungen jetzt doch [...]“⁴⁴⁴³

Weiter heißt es:

„Geplant ist, dass die bisher erforderlichen Beschlüsse, gestützt auf § 129 StGB, für das BKA vom Polizeipräsidenten Nürnberg bei deren Staatsanwaltschaft beantragt werden. Laut Polizeipräsident Nürnberg soll sich die dortige Staatsanwaltschaft etwas dagegen sträuben, sodass eventuell die Staatsanwaltschaft München einspringen müsste.“⁴⁴⁴⁴

Wie in dieser Besprechung vereinbart, führte daraufhin der Hauptsachbearbeiter der KPD Nürnberg, (KHK *Vögeler*), am 20. und 21. April 2004 Gespräche mit OStA *Dr. Kimmel*, Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, wegen der Eröffnung eines Verfahrens nach § 129 StGB. Ausweislich eines Aktenvermerks der KPD Nürnberg vom 22. April 2004 teilte OStA *Dr. Kimmel* am 21. April 2004 mit, dass es derzeit zwar neue Ermittlungsansätze gebe, diese jedoch ausschließlich in Rostock zu lokalisieren seien, weshalb jetzt die Staatsanwaltschaft Rostock gefordert sei. Aus diesem Grunde sehe er nicht die Notwendigkeit der Eröffnung eines Verfahrens nach § 129 StGB.⁴⁴⁴⁵ Auch sehe OStA *Dr. Kimmel* im jetzigen Stadium keinen Anlass für ein Sammelverfahren für alle Tötungsdelikte bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg, da die Verwendung derselben Waffe noch kein Indiz für denselben Täter sei.⁴⁴⁴⁶ Auch die Einleitung eines Verfahrens nach § 129 StGB werde derzeit nicht beabsichtigt.⁴⁴⁴⁷

4439) Kurzprotokoll zur Telefonkonferenz am 14. April 2004, MAT A BY-2/3a, Bl. 30 f. (PDF).

4440) Kurzprotokoll zur Telefonkonferenz am 14. April 2004, MAT A BY-2/3a, Bl. 30 (PDF); Anregungsschreiben des PP Mittelfranken an das BayStMI vom 29. April 2004, MAT A BY-2/3a, Bl. 35 (PDF).

4441) BKA-Protokoll der Besprechung vom 20. April 2004, MAT A BKA-2/15, Bl. 125.

4442) BKA-Protokoll der Besprechung vom 20. April 2004, MAT A BKA-2/15, Bl. 125 f.

4443) MAT A BY-2/4e, Bl. 14.

4444) MAT A BY2-/4e, Bl. 14.

4445) Aktenvermerk KPD Nürnberg zur Besprechung im BKA am 20. April 2004 vom 22. April 2004, MAT A BY-2/3a, Bl. 34 f. (PDF-Seite).

4446) Aktenvermerk KPD Nürnberg zur Besprechung im BKA am 20. April 2004 vom 22. April 2004, MAT A BY-2/3a, Bl. 35 (PDF-Seite).

4447) Aktenvermerk KPD Nürnberg zur Besprechung im BKA am 20. April 2004 vom 22. April 2004, MAT A BY-2/3a, Bl. 36 (PDF-Seite), zum Staatsanwaltschaftlichen Sammelverfahren im Einzelnen siehe F.VII.3.

Der Verfasser des Aktenvermerks der KPD Nürnberg folgerte daraus:

„Nachdem sich somit keine Staatsanwaltschaft bereit erklärt, die für die Einschaltung des BKA erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, bleibt es beim status quo.

Die Ermittlungen der KD Nürnberg zu den hiesigen Tötungsdelikten sind mit den vorhandenen Möglichkeiten quasi beendet. Nach meiner Meinung ist eine Einbindung des BKA

- aufgrund der überörtlichen und internationalen Bezüge
- der personellen und finanziellen Ressourcen des BKA
- und der vorhandenen Ermittlungsinfrastruktur dringend notwendig und absolut zielführend.

Zudem ist nach Meinung aller an der Besprechung in Wiesbaden teilnehmen Beamten damit zu rechnen, dass die etwa zweieinhalb Jahre unterbrochene Serie von Tötungsdelikten fortgesetzt wird.⁴⁴⁴⁸

ee) Besprechung bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth am 29. April 2004 und Schreiben des PP Mittelfranken an das Bayerische Staatsministerium des Innern zur Stellung eines Übernahmearsuchens

Am 29. April 2004 fand bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth eine abschließende Besprechung mit Vertretern des PP Mittelfrankens und des Bundeskriminalamtes zur Erörterung einer Übernahme der Ermittlungen in der bisherigen Tötungsserie statt.⁴⁴⁴⁹

Als Ergebnis dieser Besprechung richtete das PP Mittelfranken noch am gleichen Tage ein Schreiben an das Bayerische Staatsministerium des Innern zur Stellung eines Übernahmearsuchens an das BKA.⁴⁴⁵⁰ Nach einem Überblick über die Ausgangssituation wird in diesem Schreiben festgestellt:

„Für die mit den Ermittlungen befassten Fachdienststellen erscheint für diese bundesweite Serie von Auftragsmorden eine international agierende kriminelle Vereinigung verantwortlich.

Für die Aufklärung der Strukturen sind zentral koordinierte Ermittlungen unabdingbar. Das BKA verfügt über adäquate personelle und finanzielle Ressourcen, um die europaweit notwendigen Strukturermittlungen (TÜ-Maßnahmen, Dolmetscher, Observationsmaßnahmen, Einsatz von VP etc.) in der erforderlichen Dimension durchzuführen. Die in den einzelnen Mordfällen ermittelnden Dienststellen sind dazu nicht in der Lage.“⁴⁴⁵¹

Es wird weiterhin dargelegt, dass in der Besprechung am 29. April 2004 einvernehmlich vereinbart worden sei, wie folgt zu verfahren:

„Das BKA wird durch das Bayerische Staatsministerium des Innern gem. § 4 Abs. 2 Ziff. 1 BKA-Gesetz ersucht, für die unter den Aktenzeichen 109 UJs 118678/00 und 103 UJs 115193/01 bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth anhängigen Verfahren z.N. von *Şimşek* und z.N. *Özüdoğru* ergänzende strukturelle Ermittlungen unter dem Gesichtspunkt des § 129 StGB zu führen.

Das BKA tritt dann auf der Basis einer internen sog. ‚Einleitungsverfügung‘ seinerseits an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth heran und wird von dieser entsprechend beauftragt.

Die StA Nürnberg-Fürth steht für das BKA insoweit auch zentral für alle in diesem Zusammenhang notwendig werdenden strafprozessualen Maßnahmen zur Verfügung.“⁴⁴⁵²

Auch ein Vermerk des BKA hält zu dieser Besprechung fest:

„Im Ergebnis wurde zwischen den Teilnehmern vereinbart, dass das BKA in dem Verfahren der StA Nürnberg-Fürth wegen Verdacht des Mordes ergänzende strukturelle Ermittlungen unter dem Gesichtspunkt § 129 StGB übernimmt. Ziel hierbei ist es, die Auftragnehmer und Hintermänner der Morde zu ermitteln und festzunehmen.

Hierzu wird das Bayerische Staatsministerium des Innern ein entsprechendes Ersuchen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 BKAG an das BKA richten. Danach wird das BKA der StA Nürnberg Fürth einen Einleitungsvermerk vorlegen und mit den ergänzenden strukturellen Ermittlungen unter dem Gesichtspunkt des § 129 beauftragt.“⁴⁴⁵³

4448) Aktenvermerk KPD Nürnberg zur Besprechung im BKA am 20. April 2004 vom 22. April 2004, MAT A BY-2/3a, Bl. 36 (PDF-Seite).

4449) Teilnehmer waren seitens der Staatsanwaltschaft der Behördenleiter, LOSa *Hubmann*, dessen Stellvertreter OStA *Lubwitz* sowie der sachbearbeitende Staatsanwalt OStA *Dr. Kimmel*. Vom PP Mittelfranken waren anwesend der stellvertretende Polizeipräsident, LPD *Kimmelzwinger*, KOR *Schl.* und KHK *Vögeler* sowie vom BKA LKD *R.* und KD *U.*; vgl. BKA-Vermerk vom 30. April 2004, BKA-2/15, Bl. 134.

4450) Anregungsschreiben des PP Mittelfranken an das BayStMI vom 29. April 2004, MAT A BY-2/3a, Bl. 34 ff. (PDF).

4451) Anregungsschreiben des PP Mittelfranken an das BayStMI vom 29. April 2004, MAT A BY-2/3a, Bl. 35 (PDF).

4452) Anregungsschreiben des PP Mittelfranken an das BayStMI vom 29. April 2004, MAT A BY-2/3a, Bl. 36 (PDF).

4453) BKA-Vermerk vom 30. April 2004, BKA-2/15, Bl. 134 f.

ff) Ersuchen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern an das BKA um Übernahme ergänzender struktureller Ermittlungen unter dem Gesichtspunkt des § 129 StGB gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKAG vom 15. Juni 2004

Auf einem Briefentwurf des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum beabsichtigten Antrag auf Übernahme ergänzender struktureller Ermittlungen im Hinblick auf § 129 StGB, der vorab dem Bayerischen Innenminister *Dr. Beckstein* mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt wurde, merkte dieser am 10. Mai 2004 handschriftlich an:

„Dies muss massiv beschleunigt werden! Wie hoch ist die Belohnung? (100 000,- €?) Bei Sonderkommission BY [Bayern], Hamburg, BKA + Meck-Pom beteiligen! Neue Kommission? Einbindung LfV? Bitte R! B 10/5“⁴⁴⁵⁴

Dr. Beckstein wurde am 12. Mai 2004 dahingehend informiert, dass die zuständigen bayerischen Dienststellen aktuell in ständigem Kontakt mit dem Bundeskriminalamt stünden, welches laut telefonischer Auskunft bereits umfangreiche operative Maßnahmen – auch im Ausland – vorbereitet habe und dringend auf die Zuweisung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKAG warte, damit die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme des Strukturverfahrens geschaffen wären. Es wurde angeregt, dem – im Bereich der Arbeitsebene bereits mündlich abgestimmten – Konzept insoweit baldmöglichst zuzustimmen.⁴⁴⁵⁵

Minister *Dr. Beckstein* vermerkte handschriftlich auf dieser Vorlage:

„Mir Ende Sept erneut berichten!“⁴⁴⁵⁶

Mit Schreiben vom 3. Juni 2004 wandte sich das Bayerische Staatsministerium des Innern sodann an die Innenbehörde Hamburg, das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern und das Bayerische Staatsministerium der Justiz mit der Bitte, die Zustimmung zu einem Antrag auf Übernahme ergänzender struktureller Ermittlungen unter dem Gesichtspunkt des § 129 StGB durch das BKA zu erteilen.⁴⁴⁵⁷

Dahinter stand der Verdacht der Tatortermittlungsbehörden, dass die Taten aus einer kriminellen Organisation heraus begangen und gesteuert worden seien:

„Für die mit den Ermittlungen befassten Dienststellen erscheint für diese bundesweite Serie von Auftragsmorden eine international agierende kri-

minelle Vereinigung verantwortlich, die sehr professionell und konspirativ vorgeht, weshalb sich die Ermittlungen sehr aufwändig und langwierig gestalten.“⁴⁴⁵⁸

Nach Auffassung aller mit den Ermittlungen betrauter Stellen seien zur Aufklärung der Strukturen zentral koordinierte Ermittlungen unabdingbar, die vom BKA aufgrund des Vorhandenseins adäquater personeller und finanzieller Ressourcen durchgeführt werden sollten, um die europaweit notwendigen Strukturermittlungen (TÜ-Maßnahmen, Dolmetscher, Observationsmaßnahmen, Einsatz von VP etc.) einzuleiten.⁴⁴⁵⁹

Das Schreiben wurde nachrichtlich auch an das BKA weitergeleitet. Vizepräsident *Falk* vermerkt handschriftlich hierauf:

„1. Die Übernahme der Ermittlungen durch OA ist nicht nur sinnvoll, sondern geboten.

2. Ich bitte LS sicherzustellen, dass die Amtsleitung über die Haltung der Länder HH [Hamburg] und MV [Mecklenburg-Vorpommern] informiert, sowie über den Fortgang zu gegebener Zeit unterrichtet wird.“⁴⁴⁶⁰

Bereits mit Schreiben vom 7., 8. und 11. Juni 2004 teilten die um Zustimmung gebetenen Behörden dem Bayerischen Staatsministerium des Innern mit, dass sie keine Einwände gegen die vorgeschlagene Verfahrensweise erheben würden⁴⁴⁶¹ bzw. dieser ausdrücklich zustimmen.⁴⁴⁶²

Das Bayerische Staatsministerium des Innern ersuchte daraufhin am 15. Juni 2004 das BKA gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKAG

„für die unter den Aktenzeichen 109 UJs 118678/00 und 103 UJs 115193/01 bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth anhängigen Verfahren (Tötungsdelikte an *Enver Şimşek* und an *Abdurrahim Özüdoğru*) ergänzende strukturelle Ermittlungen unter dem Gesichtspunkt des § 129 StGB zu führen.“⁴⁴⁶³

4454) Entwurf des Schreiben des Bay StMI vom 3. Juni 2004, MAT A BY-2/6a, Bl. 210.

4455) Vermerk BayStMI vom 12. Mai 2004, MAT A BY-2/6a, Bl. 211 ff.

4456) *Dr. Beckstein*, handschriftlicher Vermerk auf Vermerk Bay StMI vom 12. Mai 2004, MAT A BY-2/6a, Bl. 211.

4457) Schreiben BayStMI vom 3. Juni 2004, MAT A BY-2/6a, Bl. 203 ff.

4458) Schreiben BayStMI vom 3. Juni 2004, MAT A BY-2/6a, Bl. 207.

4459) Schreiben BayStMI vom 3. Juni 2004, MAT A BY-2/6a, Bl. 207 f.

4460) MAT A, BKA-2/15, Bl. 176 f.

4461) Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 7. Juni 2004, MAT A BY-2/6a, Bl. 229; Schreiben der Behörde für Inneres Hamburg vom 8. Juni 2004, MAT A BY-2/6a, Bl. 230.

4462) Schreiben des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Juni 2004, MAT A BY-2/6a, Bl. 231.

4463) Antrag des BayStMI auf Übernahme ergänzender Ermittlungen im Hinblick auf § 129, MAT A BY-2/6a, Bl. 233 = MAT A BKA-2/15 Bl. 228.

b) Aussagen der Zeugen

Der Ausschuss hat mehrere Zeugen dazu befragt, wie es zu dem Antrag auf Übernahme ergänzender struktureller Ermittlungen unter dem Gesichtspunkt des § 129 StGB, beschränkt auf die bis zu diesem Zeitpunkt in Nürnberg anhängigen Verfahren, kam, und inwieweit seitens des BKA eine Übernahme der Gesamtermittlungen abgelehnt wurde.

Die vom Ausschuss vernommenen bayerischen Zeugen, die mit dieser Angelegenheit befasst waren, haben übereinstimmend ausgesagt, dass 2004 die Bereitschaft bestanden habe, dem BKA die Gesamtermittlungen zu übertragen, das BKA habe dies jedoch abgelehnt.

Der spätere Leiter der BAO „Bosporus“, der Zeuge *Geier*, hat in seiner Vernehmung dargelegt, nach dem Mord in Rostock sei in Bayern der Wunsch entstanden, dass das BKA das Verfahren als Ganzes übernehme.⁴⁴⁶⁴ Er habe 2004 versucht, das BKA zur Übernahme des Fallkomplexes zu bewegen.⁴⁴⁶⁵ Zur Begründung hat er ausgeführt, dass er in solchen Fällen eine zentrale Ermittlungsführung für die bessere halte, sei es durch das BKA oder durch eine Länderbehörde, die allerdings dann auch, ähnlich wie in § 4 BKAG, ein Weisungsrecht haben müsse.⁴⁴⁶⁶ Das BKA habe in der Besprechung beim BKA in Wiesbaden im April 2004 die Übernahme der Gesamtermittlungen jedoch abgelehnt.⁴⁴⁶⁷

Auch der Zeuge *Vögeler*, der für die KPD Nürnberg an der Besprechung vom 20. April 2004 in Wiesbaden teilnahm, hat ausgeführt, dass das BKA in dieser Besprechung deutlich erklärt habe, dass es die Strukturermittlungen in Richtung krimineller Vereinigung übernehmen werde, aber nicht bereit sei, die Gesamtermittlungen zu übernehmen. Deshalb sei ein Weg gesucht worden, eine Staatsanwaltschaft einzubinden, um für das BKA dann aufgrund von § 129 StGB den Weg freizumachen.⁴⁴⁶⁸

Der damalige Bayerische Staatsminister des Innern, *Dr. Günther Beckstein*, hat ausgesagt, im Jahr 2004 habe man dem BKA die Übernahme des Gesamtverfahrens auf der Arbeitsebene angeboten.⁴⁴⁶⁹ Das habe man zu diesem Zeitpunkt ganz vernünftig machen können.⁴⁴⁷⁰

„2000 war der erste Mord, 2001 waren dann drei Morde, dann war eine zeitlang Ruhe. Warum? Und wie dann 2004 wieder ein Mord in Rostock war, da hatten wir gesagt: Es könnte sinnvoll sein, das ans BKA zu geben. Das BKA, da hätte es aus meiner Sicht und aus unserer Sicht Sinn gemacht, weil der zu befürchtende Datenverlust nicht besonders groß gewesen wäre. Es hat dann eine Besprechung

zwischen BKA und den Beamten bei uns gegeben mit dem Ergebnis, dass strukturelle Ermittlungen durch das BKA ergänzend geführt werden, aber dass es bei der Federführung der Nürnberger Leitung der *SoKo* bleiben sollte.“⁴⁴⁷¹

Der Zeuge *Kindler* (Abteilungsleiter Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Bayerischen Staatsministerium des Innern und damit auch Bayerischer Polizeichef) hat erklärt, wegen der im Raum stehenden internationalen Bezüge habe für ihn die Übernahme durch das BKA im Frühjahr 2004 nahegelegen.⁴⁴⁷² Er sei daher mit seinem damaligen Vertreter übereingekommen, dem BKA die Ermittlungen – auch schriftlich – anzubieten.⁴⁴⁷³ Das BKA habe dann darum gebeten, mit einem formellen Übernahmeantrag zu warten, bis man die gemeinsame Besprechung am 20. April 2004 in Wiesbaden durchgeführt habe. Es reue ihn im Nachhinein, nicht auf das schriftliche Übernahmeangebot an das BKA bestanden zu haben.⁴⁴⁷⁴ Als Ergebnis dieser Besprechung sei ihm mitgeteilt worden, dass das BKA lediglich ergänzende strukturelle Ermittlungen zur Mordserie vornehmen wolle.⁴⁴⁷⁵ Er sei darüber verwundert gewesen, dass das BKA nicht übernommen habe, habe sich aber gesagt, wenn alle sich einig seien, stelle er das Ersuchen so, wie das BKA es wolle.⁴⁴⁷⁶

Die Zeugen *Hoppe* und *Maurer* haben im Ausschuss herausgestellt, dass das BKA eine Kernkompetenz im Bereich der Organisierten Kriminalität habe. Nach Angaben des Zeugen *Hoppe* habe im Jahr 2004 die Einschätzung vorgeherrscht, dass sich das BKA auf seine Kernkompetenzen, die Ermittlungen im Bereich der Organisierten Kriminalität (OK), konzentrieren solle. Man habe die Ermittlungen bei den Tatortdienststellen belassen, weil man dort die größere Kompetenz gesehen habe und auch nach wie vor der Schwerpunkt in Bayern gelegen habe.⁴⁴⁷⁷

Auch der Zeuge *Maurer* hat darauf verwiesen, dass das BKA im Jahr 2004 von den zuständigen Landesdienststellen zielgerichtet um Ermittlungsunterstützung in Bezug auf seine besonderen Kernkompetenzen gebeten worden sei. Da die Ermittler im Jahr 2004 von einem OK-Hintergrund der Mordfälle ausgegangen seien, sei infolgedessen das BKA um ergänzende OK-Ermittlungen ersucht worden. Diesem Ersuchen sei das BKA vollumfänglich nachgekommen.⁴⁴⁷⁸

4464) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 26.

4465) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 21.

4466) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 21 f., 26.

4467) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 2.

4468) *Vögeler*, Protokoll-Nr. 12, S. 109.

4469) *Dr. Beckstein*, Protokoll-Nr. 17, S. 96, 107.

4470) *Dr. Beckstein*, Protokoll Nr. 17, S. 107

4471) *Dr. Beckstein*, Protokoll Nr. 17, S. 85

4472) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 84.

4473) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 84.

4474) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 105.

4475) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 85.

4476) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 105.

4477) *Hoppe* Protokoll-Nr. 15, S. 4. Der Zeuge *Hoppe* war bei den Besprechungen im Jahr 2004 nicht zugegen und hat das Referat, in welchem auch die EG „Česká“ angesiedelt war, erst am 1. Januar 2006 übernommen.

4478) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 4.

Auf Vorhalt, auch in den Ländern habe der Eindruck geherrscht, dass das BKA die zentralen Ermittlungen im Jahr 2004 abgelehnt habe, so dass es einen „komischen Geschmack“ gehabt habe, als das BKA zu einem späteren Zeitpunkt die Ermittlungen habe übernehmen wollen,⁴⁴⁷⁹ hat der Zeuge *Maurer* entgegnet, nicht alle hätten dies so aufgefasst; das formelle Ersuchen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern gehe von einer einvernehmlichen Entscheidung aus.⁴⁴⁸⁰

Sowohl der damalige Vizepräsident des BKA, der Zeuge *Falk*, als auch der Präsident, der Zeuge *Ziercke*, haben ausgesagt, dass die Führungsebene des BKA erstmals mit Eingang des eingeschränkten Übernahmeersuchens beim BKA am 21. Juni 2004 mit dieser Fragestellung befasst worden sei.⁴⁴⁸¹ Der Zeuge *Falk* hat bedauert, dass man sich damals nicht im Vorfeld an ihn gewandt habe:

„Ich ziehe überhaupt nicht in Zweifel, dass es 2004 auf der Arbeitsebene Gespräche dieser Art und auch eine solche Ablehnung von Mitarbeitern des Bundeskriminalamtes gegeben hat. Das war so.“⁴⁴⁸²

Der Zeuge *Falk* hat betont, ihm sei damals die ablehnende Haltung des BKA auf Arbeitsebene nicht bekannt gewesen.⁴⁴⁸³ Auch der Zeuge *Ziercke* hat angegeben, damals über die Vorgespräche nicht informiert worden zu sein⁴⁴⁸⁴ und verwies zudem auf die Verantwortung der Justiz:

„Ich habe diese Entscheidung, wie die Bayern das vorgeschlagen haben, getroffen. Und insoweit hängt dahinter ja auch das ganze Thema der Justiz. Das müssen Sie bitte da mit bewerten, dass hier die Generalstaatsanwaltschaften sich hätten zusammmentun müssen, dass wir ein Sammelverfahren hätten haben müssen. Ich habe von den Nürnberger Staatsanwälten und von der bayerischen Justiz nichts gehört, dass das beabsichtigt war. Woraufhin soll ich dann eine Entscheidung treffen? Also, ich habe das Ganze ja vorhin auch so eingeschätzt, dass ich gesagt habe: Ich habe zu keinem Zeitpunkt einen tatsächlichen Übernahmeantrag der Bayern bekommen, und meine Bewertung des Ganzen ist, dass es auch tatsächlich nie beabsichtigt gewesen war.“⁴⁴⁸⁵

Zu der von BKA-Präsident *Ziercke* angesprochenen Frage eines Sammelverfahrens hatte sich nach der Darstellung von Protokollen der ermittelnden Polizeidienststellen die Haltung der Staatsanwälte kurzfristig verändert: Während ein Besprechungsprotokoll vom 14. April 2004 festhält,

dass von Seiten der Staatsanwaltschaft keine Bedenken gegen eine Übergabe der Sachbehandlung an das BKA angemeldet würden,⁴⁴⁸⁶ wird im Vermerk der Nürnberger Kriminalpolizei vom 22. April 2004 kritisiert, dass sich keine Staatsanwaltschaft bereit erkläre, die für die Einschaltung des BKA erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.⁴⁴⁸⁷

Der Zeuge *Ziercke* hat betont, dass das Ersuchen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15. Juni 2004 das einzige offizielle Ersuchen um eine Verfahrensbeteiligung im Zeitraum von 2000 bis 2011 gewesen sei.⁴⁴⁸⁸ Das Ersuchen habe sich auf ergänzende strukturelle Ermittlungen bezogen und habe von einem Einvernehmen auf Arbeitsebene gesprochen; dem sei das BKA vollumfänglich nachgekommen. Nach dem damaligen Stand habe er dies für eine vertretbare Entscheidung gehalten.⁴⁴⁸⁹ Anderslautende Hinweise habe es weder aus dem BKA heraus, noch von bayerischer Seite gegeben.⁴⁴⁹⁰ Eine ablehnende Haltung seitens des BKA auf Fachebene sei ihm zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt gewesen. Die gefundene Kompromisslösung habe seine Zustimmung gefunden. Er könne sich auch in der Folge nicht erinnern, Kenntnis darüber erlangt zu haben, dass das Bayerische Staatsministerium des Innern im Jahr 2004 tatsächlich die Absicht gehabt habe, die Übernahme des gesamten Verfahrenskomplexes einschließlich aller Mordermittlungen an das BKA heranzutragen.⁴⁴⁹¹ Nach seiner Bewertung sei dies nie beabsichtigt gewesen.⁴⁴⁹²

Auch der Zeuge *Falk* hat darauf abgestellt, dass die zuständigen Landesbehörden ein förmliches Ersuchen hätten stellen müssen, wenn sie eine Übernahme durch das BKA für zwingend gehalten hätten.⁴⁴⁹³

„Ich glaube aber, das ist nur von begrenzter Relevanz. Ein formales Übernahmeersuchen aus Bayern, von der zuständigen Landesbehörde, wie es im Bundeskriminalamtgesetz heißt, hat es in dieser Sache so nicht gegeben. Und ich denke, wenn Landesbehörden – es war ja nicht nur Bayern betroffen – es wirklich ernsthaft verfolgt hätten, die Zuständigkeit für die Ermittlungen beim Bundeskriminalamt zu diesem Zeitpunkt zu bündeln, dann hätte man sich auch nach einer Ablehnung auf Sachbearbeiterebene eben an die Amtsleitung wenden müssen. Und ich bin mir sicher, da wäre eine andere Entscheidung gefallen.“⁴⁴⁹⁴

4479) Protokoll der AG-Kripo vom 20. April 2006, MAT A BKA-2/19, Bl. 276.

4480) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 76.

4481) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 42; *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 4; siehe auch MAT A BKA 2/15, Bl. 228.

4482) *Falk*, Protokoll Nr. 19, S. 3.

4483) *Falk*, Protokoll Nr. 19, S. 3.

4484) *Ziercke*, Protokoll Nr. 21, S. 42.

4485) *Ziercke*, Protokoll Nr. 21, S. 42.

4486) Protokoll einer Besprechung beim PP Mittelfranken vom 14.04.2004, MAT A BY-2/3a, S. 90.

4487) MAT A BY-2/3a, S. 34 f.

4488) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 6 f.

4489) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 43.

4490) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 43.

4491) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 6; siehe auch S. 43.

4492) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 42.

4493) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 33.

4494) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 3; in diesem Sinne auch S. 18, S. 33, S. 63.

Mit einer Ablehnung auf Arbeitsebene hätte man sich nicht zufriedengegeben, wenn man es für richtig und wichtig gehalten hätte, dass das BKA einsteigt.⁴⁴⁹⁵

Der Zeuge *Falk* hat betont, dass er persönlich bereits 2004 eine Übernahme der Ermittlungen nicht nur für sinnvoll, sondern für geboten gehalten habe. Das organisatorische Konstrukt, die Ermittlungen trotz auf der Hand liegender Überregionalität bei den Tatortbehörden zu belassen, habe er für hochgradig risikobehaftet und zwangsläufig auf Informations- und Bewertungsverluste angelegt angesehen. Nachdem er durch das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. Juni 2004 erstmals mit der Angelegenheit befasst worden sei, habe er daher hausintern Folgendes verfügt:

„Ich halte solche Ermittlungen – und zwar die Übernahme durch das BKA –, nicht nur für sinnvoll, sondern für geboten. Ich habe aber auch dazu geschrieben: ‚Ich bitte, die Amtsleitung über die Haltung der Länder Hamburg und Mecklenburg Vorpommern zu unterrichten‘, weil ich zu diesem Zeitpunkt schon Zweifel hatte, die Ermittlungen in die Hand zu bekommen.“⁴⁴⁹⁶

Als er dies verfügt habe, habe er aber noch nicht gewusst, dass auf Arbeitsebene eine andere Vereinbarung getroffen worden sei.⁴⁴⁹⁷ Der Umstand, dass das Ersuchen vom 15. Juni 2004 nur einen Teilauftrag betroffen habe, habe an seiner persönlichen Haltung, wie an die Ermittlungen heranzugehen sei, nichts geändert.⁴⁴⁹⁸ Da die Arbeitsebene signalisierte, dass man sich gerade einvernehmlich hierauf verständigt habe, habe er sich mit diesem Ergebnis aber letztlich abgefunden.⁴⁴⁹⁹ Im BKA sei man übereingekommen, zu versuchen, die Fälle auf dieser Basis zu lösen, wobei man aber auch nicht damit gerechnet habe, dass die Serie in dem Maße weitergehe, wie sie weitergegangen ist.⁴⁵⁰⁰

Die Entscheidung, dem BKA im Jahr 2004 lediglich die ergänzenden strukturellen Ermittlungen zu übertragen, bedeutete nach Auffassung des Zeugen *Falk* im Ergebnis

„dass jede Tatortdienststelle ihren Fall – in Anführungszeichen – oder Fallkomplex selbstständig weiterermittelte und die Staatsanwaltschaft Nürnberg neben der jeweils örtlich zuständigen Polizei als zweiten polizeilichen Auftragnehmer – wenn ich das so ausdrücken darf – das Bundeskriminalamt mit einem Ermittlungsauftrag versehen hat. Dieser war freilich eng begrenzt und mit einer eindeutigen, die Ermittlungsanstrengungen des BKA von vornherein auch bindenden Zielrichtung versehen, nämlich ergänzende strukturelle Ermittlungen

gen unter dem Gesichtspunkt des § 129 StGB zu führen.“⁴⁵⁰¹

Der Zeuge *Falk* hat dargelegt, dass er diese Entscheidung aus heutiger Sicht für falsch halte und hat es als Fehler bezeichnet, sich damit abgefunden zu haben.⁴⁵⁰²

Die Frage, ob die Pläne des damaligen Bundesinnenministers *Otto Schily*, das BKA nach Berlin zu holen und die dadurch bedingte Umbruchsituation im Amt – die zum Rücktritt des damaligen Präsidenten *Kersten* führte – Auswirkungen auf die Art der Tätigkeit oder die Entscheidungsfreudigkeit des BKA im Jahr 2004 gehabt hätten, hat der Zeuge *Falk* ausdrücklich verneint.⁴⁵⁰³ Nach dem Rücktritt des vorherigen Präsidenten *Kersten* habe Präsident *Ziercke* am 1. April 2004 sein Amt angetreten; zum Zeitpunkt der Entscheidung im Juni 2004 sei die Amtsleitung des BKA wieder komplett gewesen. Handlungsfähigkeit und Entscheidungsfindungsfähigkeit des BKA seien zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt gewesen.⁴⁵⁰⁴

5. Beauftragung mit Strukturermittlungen unter dem Gesichtspunkt des § 129 StGB durch die EG „Česká“ beim BKA am 23.06.2004

Die EG „Česká“ nahm am 23. Juni 2004 ihre Arbeit auf.⁴⁵⁰⁵ Sie war angegliedert an das Referat „OA 41“ in der damaligen Abteilung „Organisierte und Allgemeine Kriminalität“.⁴⁵⁰⁶ Das Referat „OA 41“ war zuständig für Ermittlungen im Bereich „Organisierte Kriminalität“, „Rauschgiftkriminalität“ und „Bereichsspezifische Kriminalität“.⁴⁵⁰⁷ Nach einer Umstrukturierung im BKA im Jahr 2006 wurde die EG „Česká“ an die Abteilung „Schwere und Organisierte Kriminalität“, nun unter der Bezeichnung „SO“ in der Gruppe „Gewalt und Schwerkriminalität“ im Referat „SO 15“ („Ermittlungen“) angegliedert.⁴⁵⁰⁸ Abweichend von dem Befund aus den Akten hat sich der Zeuge *Jung* erinnert, die EG „Česká“ sei bereits im März oder April 2004 gebildet worden.⁴⁵⁰⁹

Im Jahr 2005 hatte die EG „Česká“ einen Personalbestand von zehn Mitarbeitern (ein Teamleiter und Ermittlungsführer und drei Büroangestellte für den Bereich der Finanzermittlungen).⁴⁵¹⁰ Das Referat „OA 41“ bzw. „SO

4495) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 63.

4496) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 3.

4497) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 3.

4498) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 3.

4499) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 18.

4500) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 18.

4501) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 4.

4502) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 27.

4503) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 28.

4504) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 28 f.

4505) Sachstandsbericht BKA vom 6. August 2004, BKA-2/15, Bl. 390.

4506) Organigramm BKA Stand November 2004, MAT A BKA-1, Bl. 20.

4507) Organigramm BKA Stand Mai 2004, MAT A BKA-1, Bl. 20.

4508) Organigramm BKA Stand November 2006, MAT A BKA-1, Bl. 22. Ab Januar 2006 wird das Referat im Schriftverkehr mit „OA 41 (SO 15)“ bezeichnet, z. B. MAT A BKA-2/18.

4509) *Jung*, Protokoll Nr. 31, S. 52

4510) MAT A BKA-2/15, Bl. 251.

15“ wurde von Januar 2006 bis Ende 2009 vom Zeugen *Hoppe* geleitet.⁴⁵¹¹

Eine erste Ermittlungskonzeption zu den Strukturermittlungen legte die EG „Česká“ bereits am 28. Juni 2004 vor.⁴⁵¹² Als wesentliche Ermittlungs-/Auswertungsziele und -handlungen wurde die Aufhellung der möglichen Täterstrukturen und deren Motive bezeichnet. Letztere wurden in einem kriminellen Lebensumfeld der Opfer gesucht. Darüber hinaus sah die Ermittlungskonzeption die Identifizierung und Festnahme der Auftraggeber und Auftragstäter, Ermittlungen zur Tatwaffe, Informationszusammenführung und ermittlungsbegleitende Auswertung, eine Intensivierung der Auslandsermittlungen, Verdeckte Ermittlungen sowie umfangreiche Finanzermittlungen vor. Diese wurden als erforderlich angesehen, da die EG „Česká“ davon ausging, dass es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um Auftragsmorde gehandelt habe, die von einer Tätergruppierung mit internationalen Bezügen begangen worden sei und deren Motiv im finanziellen Bereich gesehen wurde.⁴⁵¹³ Die Ermittlungskonzeption wurde bis zur Einstellung der EG „Česká“ im Mai 2010⁴⁵¹⁴ mehrfach fortgeschrieben, ohne dass sich die Fokussierung auf den OK-Bereich änderte.⁴⁵¹⁵

a) Ermittlungsschwerpunkt „Organisierte Kriminalität“

Der Zeuge *Jung*, der in der EG „Česká“ maßgeblich mit der Verfolgung der Waffenspur befasst war, hat ausgesagt, aufgrund des auf strukturelle Hintergrundermittlungen unter dem Gesichtspunkt des § 129 StGB eingegrenzten Auftrags sei man auch von diesen Voraussetzungen ausgegangen.⁴⁵¹⁶ Man habe den Auftrag bekommen, auf die bisher ins Leere gelaufenen Ermittlungen – etwa in Bezug auf Rauschgiftkriminalität – noch einmal draufzusetzen und zu schauen, ob es nicht Gruppierungen gebe, die vielleicht als Auftraggeber in Betracht kämen. An diesen Vorgaben habe man sich bei der Ermittlungsarbeit orientiert.⁴⁵¹⁷

Auf den spezifischen Auftrag des BKA zur Ermittlung von Auftraggebern und Hintermännern einer Organisation hat sich auch der Zeuge *Hoppe* vor dem Ausschuss berufen. Aufgrund dessen habe man keine eigenen Thesen in Bezug auf ein mögliches anderes Motiv verfolgt. Ein solches sei zwar immer in den Köpfen gewesen, aber nicht in die unmittelbaren Ermittlungen eingeflossen.⁴⁵¹⁸

Auch die Zeugen *Maurer*, *Ziercke* und *Falk* haben dargelegt, dass der Schwerpunkt der Ermittlungen des Bundeskriminalamtes zur Mordserie auf dem Bereich der Organisierten Kriminalität gelegen habe.

Nach Aussage des Zeugen *Ziercke* habe das BKA nur diejenige Zuständigkeit gehabt, die mit der bayerischen Behörde vereinbart gewesen sei, und dieser Ermittlungsauftrag sei auf Organisierte Kriminalität ausgerichtet gewesen.⁴⁵¹⁹ Der Zeuge *Falk* hat ebenfalls erklärt, aus dem auf ergänzende strukturelle Ermittlungen zu möglichen Straftaten nach § 129 StGB begrenzten Ermittlungsauftrag sei gefolgt, dass das BKA als Ermittlungsbehörde Datenerhebungen nur unter diesem Gesichtspunkt habe vornehmen dürfen und es gehindert gewesen sei, andere Ermittlungsfelder zu erschließen, ohne zureichende tatsächliche Anhaltspunkte in der Hand zu haben.⁴⁵²⁰

Die Zeugen *Maurer* und *Ziercke* haben weiterhin ausgesagt, dass auch die meisten Hinweise – die sich letztlich allesamt als Trugspuren erwiesen hätten⁴⁵²¹ – aus dem OK-Bereich (Drogen, Rauschgift) gekommen seien.⁴⁵²²

Nach Aussage des Zeugen *Maurer* habe der größte Teil der bearbeiteten Spuren auf Hinweisen aus der Bevölkerung beruht.⁴⁵²³ Es habe aber keine Selektion im Sinne einer Festlegung auf mögliche Tathintergründe gegeben.⁴⁵²⁴

Darüber hinaus habe das BKA nach Angaben des Zeugen *Maurer* aber auch immer wieder und fortgesetzt Hinweise auf angeblich kriminelles Verhalten aus dem Bereich der Organisierten und der allgemeinen Kriminalität erhalten, denen man dann nachgegangen sei,⁴⁵²⁵ wobei sich auch hier sämtliche Spuren als Trugspuren erwiesen hätten.

In den Akten sind auch umfangreiche Auslandsermittlungen der EG „Česká“ belegt. Diese betrafen in Bezug auf die Ermittlungen zur Herkunft der Waffe vor allem Tschechien und die Schweiz.⁴⁵²⁶ In Bezug auf die Herkunft der Opfer führte die EG „Česká“ Auslandsermittlungen in der Türkei durch.⁴⁵²⁷

Das BKA nahm auch umfangreiche Finanzermittlungen vor. So erhielt der Wirtschaftsprüfdienst in der Abteilung „Organisierte und Allgemeine Kriminalität“ im BKA den Auftrag, zu den bis zu diesem Zeitpunkt sieben Getöteten eine Auswertung der Geschäfts-, Bank und Steuerunterlagen vorzunehmen, mit dem Ziel, mögliche Täterstrukturen und deren Motive aufzuhellen bzw. weitere Ermittlungsansätze zu gewinnen. Da ein Zusammenhang zwischen Tausausführung und Geschäftsbetrieb nicht ausge-

4511) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 2, 4.

4512) MAT A BKA-2/15, Bl. 231 ff.

4513) MAT A BKA-2/15, Bl. 231.

4514) MAT A BKA-2/33, Bl. 434 f.

4515) Fortschreibung der Ermittlungskonzeption vom 13. Juli 2005, MAT A, BKA-2/16, Bl. 499 ff.; vom 2. August 2006, MAT A BKA-2/23, Bl. 10 ff.

4516) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 54.

4517) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 54.

4518) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 21.

4519) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 69.

4520) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 4.

4521) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 5; *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 4.

4522) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 5; *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 47.

4523) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 4.

4524) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 4.

4525) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 57.

4526) Siehe dazu im Einzelnen unten zur Waffenspur F.VII. 1.

4527) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 9.

geschlossen wurde und mögliche Gemeinsamkeiten zwischen den Getöteten herausgefunden werden sollten, wurden zu allen Mordopfern die entsprechenden Geschäfts-, Bank- und Steuerunterlagen, beginnend drei Jahre vor dem ersten Mord (1997) eingeholt und anschließend ausgewertet.⁴⁵²⁸

Der Zeuge *Ziercke* hat ausgesagt, dass sich die Mitwirkung des BKA an den Ermittlungen zur Mordserie nicht auf die Verfolgung Organisierter Kriminalität beschränkt habe. Dies sei zwar Schwerpunkt gewesen, daneben seien im Rahmen der Abklärung aber auch die Dateien des BKA genutzt worden – auch für die Einzeltäterhypothese, die in den Rechtsextremismus in Nürnberg hineingehen sollte – und man habe dazu beigetragen, alle Informationen, die man zu dem Nagelbombenanschlag in Köln gehabt habe,⁴⁵²⁹ der BAO „Bosporus“ zur Verfügung zu stellen.⁴⁵³⁰

Auch der Zeuge *Maurer* hat dargelegt, dass sich das BKA neben seinem konkreten Arbeitsauftrag in Bezug auf Organisierte Kriminalität auch mit der Bearbeitung weiterer genereller Fahndungsansätze befasst habe, was allein schon deswegen geboten gewesen sei, weil das BKA als Zentral- und Kopfstelle des internationalen Dienstverkehrs auch bei diesen Fahndungsansätzen mitwirken musste.⁴⁵³¹ Schlagworte hierzu seien: Mietwagen, Kreditkarten, Homepageüberwachung, aber auch die Waffenspur,⁴⁵³² welche die wichtigste Spur der EG „Česká“ gewesen sei.⁴⁵³³

b) Prüfung eines rechtsextremistischen Hintergrundes der Taten

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, inwieweit das BKA auch einen rechtsextremen Hintergrund der Mordtaten in seine Ermittlungen einbezogen hat.

Der Zeuge *Hoppe* hat angegeben, Rechtsextremismus sei für das BKA immer ein mögliches Tatmotiv gewesen, aber dieses sei nicht in die unmittelbaren Ermittlungen des BKA eingeflossen. Aufgrund des spezifischen Auftrags des BKA, im Hinblick auf § 129 StGB die Auftraggeber und Hintermänner einer Organisation zu ermitteln, habe das BKA zum rechtsextremistischen Hintergrund keine eigenen Thesen erarbeitet und weiterverfolgt.⁴⁵³⁴

Der Zeuge *Maurer*, der ab dem Jahr 2005 der für die Strukturermittlungen zuständige Leiter der Abteilung „Allgemeine und Organisierte Kriminalität“ im BKA war, hat dargelegt, es habe im BKA hinsichtlich der Ermittlungsrichtung keine Vorfestlegungen gegeben.⁴⁵³⁵ Das

BKA habe nichts ausgeschlossen, auch nicht nach rechts.⁴⁵³⁶ Einen rechten Tathintergrund habe er selbst bereits bei seiner ersten Befassung mit den Mordfällen im Jahr 2005 vermutet.⁴⁵³⁷ Rechtsextremismus sei als gleichwertiger Ermittlungsansatz verfolgt worden.⁴⁵³⁸

Im Gegensatz zu dieser Spur sei die Beweislage zum Bereich Rechtsterrorismus

„weniger, deutlich weniger“

gewesen.⁴⁵³⁹

Auch BKA-Präsident *Jörg Ziercke* hat als Zeuge ausgesagt, Rechtsextremismus sei im Zusammenhang mit der Mordserie ein Thema im BKA gewesen. Er hat erklärt, Abteilungsleiter *Maurer*, Vizepräsident *Falk* und auch andere hätten immer wieder darüber gesprochen und sich diese Frage gestellt. Er hat ausgeführt:

„Das Problem war nur: Die Verbindung fehlte. Wo sind denn diese Rechtsextremisten, wenn wir das so annehmen? Das ist doch das Problem gewesen. Deshalb waren wir ja auf der Spur der internationalen Drogenkriminalität.“⁴⁵⁴⁰

Das Thema Rechtsextremismus sei auch in der ND-Lage erörtert worden.⁴⁵⁴¹ Auf die Frage, ob von ihm selbst oder einem Kollegen aus dem BKA persönlich jemals im Laufe der Ermittlungen mit Kollegen des BfV über einen möglichen rechtsextremen bzw. rassistischen Hintergrund der Mordserie gesprochen worden sei, hat er erklärt, dies sei Thema gewesen:

„Herr *Fromm* saß ja immer neben mir in der ND-Lage. Er hat alle meine Vorträge und die von Herrn *Falk* ja gehört. Insofern: Dies war Thema. Auch in kleinen Runden war das Thema, selbstverständlich.“⁴⁵⁴²

Er hat diese Aussage ergänzt:

„Ohne dass wir einen Anfasser hatten, konnten wir nichts machen.“⁴⁵⁴³

Auf die Frage, warum das BKA nicht auch öffentlich in Richtung Rechtsextremismus argumentiert habe, hat der Zeuge *Ziercke* ausgeführt:

„Natürlich haben wir das gemacht. Auch dies ist das BK-Blatt, das in diese Richtung doch geht letztlich, wo das dargestellt ist. Nur, diesen Schritt, jetzt zu sagen: ‚Das ist Rechtsextremismus‘, das

4528) BKA, Allgemeiner Sachstand vom 9. Januar 2006, MAT A BKA-2/18, Bl. 24.

4529) Siehe dazu im Einzelnen unten H.II.

4530) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 63.

4531) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 5.

4532) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 5.

4533) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 6.

4534) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 21.

4535) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 5.

4536) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 31.

4537) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 5.

4538) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 5.

4539) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 32.

4540) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 36.

4541) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 65 f.

4542) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 37.

4543) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 37.

konnten wir doch nicht; das wusste doch keiner.“⁴⁵⁴⁴

Er hat ausgeführt, dass es sich bei dem Trio um eine klandestine, sehr abgeschottet lebende Gruppe gehandelt habe, deren nächste Freunde, Unterstützer und Angehörige angeblich nichts von den Morden gewusst haben sollen. Dies sei der Punkt, an dem er fragen müsse, was dann die Polizei, die ja auch nicht im Vorfeld tätig sei, für Konzeptionen entwickeln könne.⁴⁵⁴⁵ Er hat im Ausschuss die Frage aufgeworfen, ob er als BKA-Präsident nur Vermutungen habe öffentlich machen sollen⁴⁵⁴⁶ und erklärt, dass er nicht handfeste Theorien nicht veröffentlicht habe.⁴⁵⁴⁷

Dem Zeugen *Ziercke* wurde vorgehalten, dass spätestens seit dem Nagelbombenattentat am 9. Juni 2004 in Köln greifbare Hinweise zum Rechtsradikalismus im Raum gestanden hätten: Es habe mutmaßliche Täter mit Fahrrädern gegeben, die alles andere als türkisch ausgesehen hätten,⁴⁵⁴⁸ eine Zeugin, die in Nürnberg darauf hingewiesen habe, dass sie hier die Täter wiedererkannt haben könnte, eine Augenzeugin im Fall Dortmund, die aussagt habe, die zwei Täter hätten rechtsradikales Aussehen und es habe auch ein Flugblatt „Deutsche wehrt Euch!!!“⁴⁵⁴⁹ gegeben, das im Zusammenhang mit dem Anschlag in der Kölner Keupstraße aufgetaucht sei.

Der Zeuge *Ziercke* wurde gefragt, warum die Staatschutzabteilung des BKA vor diesem Hintergrund der These „Rechtsradikalismus“ nicht eigenständig nachgegangen sei. Der Zeuge *Ziercke* hat hierauf ausgesagt, die Mitarbeiter des BKA hätten im Rahmen ihrer Anbindung an die Ermittlungen selbstverständlich darauf hingewiesen, dass dieser Aspekt mit dem Verfassungsschutz geprüft worden ist. Er hat weiter ausgeführt:

„[...] Ich kann ja nicht einfach vom Staatsschutz kommen und sagen: Ich übernehme jetzt einen Fall. - Das ... [lassen] das Grundgesetz und das BKA[G] das nicht zu [...].“⁴⁵⁵⁰

Aber das BKA habe nicht einfach vom Staatsschutz kommen und den Fall übernehmen können. Dies habe das Grundgesetz und das BKAG nicht zugelassen.⁴⁵⁵¹

Auch in der BAO „Bosporus“ habe das BKA keinen für den Rechtsextremismus zuständigen Ermittlungsbeamten gehabt. Da das BKA für diesen Bereich keine Zuständigkeit gehabt habe, hätte er als BKA-Präsident bei der gegebenen Rechtslage die Ermittler des BKA nicht auf diese Spur ansetzen dürfen.⁴⁵⁵² Informationserhebungen von

Bundesbehörden dürften in der Regel nur in Kenntnis der örtlich zuständigen Behörden erfolgen. Falls keine eigene Zuständigkeit gegeben sei, dürfe auch keine Informationserhebung vor Ort stattfinden.⁴⁵⁵³

Der Zeuge *Maurer* hat erklärt, dass, im Gegensatz zu Hinweisen auf Organisierte Kriminalität, Hinweise aus dem rechten Milieu trotz massiver Öffentlichkeitsarbeit, Öffentlichkeitsfahndung und außergewöhnlich hoher Belohnungssumme fast gänzlich unterblieben seien. Das Ermittlungshandeln werde sehr stark vom Hinweisaufkommen determiniert und nicht umgekehrt.⁴⁵⁵⁴

Hinsichtlich der Einschätzung, ob eine rechtsextrem motivierte Tat begangen wurde, habe die Frage, ob ein Bekennerschreiben vorliege, für ihn und das BKA hingegen zu keinem Zeitpunkt eine Rolle gespielt.⁴⁵⁵⁵ Auch der Zeuge *Ziercke* hat das Vorliegen eines Bekennerschreibens für diese Fragestellung als nicht entscheidend bezeichnet.⁴⁵⁵⁶

Am 19. April 2006 hat der Abteilungsleiter *Maurer* bei der Strategiebesprechung im BKA zur weiteren Ermittlungsführung ausweislich des Protokolls ausgeführt, dass es zwar eine begründete Hypothese der Verbindungen zu kriminellen Organisationen gebe, es heißt jedoch auch:

„Politische Hintergründe sind nicht auszuschließen, ebenso wenig wie rassistisch orientierte Täter.“⁴⁵⁵⁷

Diese Aussage hat der Zeuge *Falk* als Beleg dafür angeführt, dass das BKA ausdrücklich den möglichen rassistisch motivierten Täter in den Blick genommen habe,⁴⁵⁵⁸ dies aber nur als Möglichkeit, ohne etwas in der Hand zu haben.⁴⁵⁵⁹

Auf Nachfrage, wie der Begriff der politisch motivierten Kriminalität im BKA verstanden worden sei, hat der Zeuge *Falk* erklärt:

„Also, der Begriff war sicher sehr pauschal gewählt. [...] Ich habe ja vorhin auch in meinem Statement, glaube ich, eine solche Formulierung mal zitiert, und wir haben in erster Linie, wenn wir von politisch motivierter Kriminalität gesprochen haben, hier auch an Auseinandersetzungen im extremistischen Milieu türkischer Provenienz gedacht. Das hatte auch damit zu tun – das war allerdings eben relativ spät; ich glaube, das war sogar erst 2007 –, dass wir dann eine konkrete Spur ‚Türkische Hizbullah‘ bearbeitet haben. Das hatte mit Informationen zu tun, die wir aus der Türkei erhalten hatten. Und ich bin dann irgendwann mal

4544) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 55.

4545) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 55.

4546) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 55.

4547) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 55.

4548) Sachstandsbericht BAO „Bosporus“, Stand Mai 2008, MAT A GBA-4/2, Bl. 598.

4549) MAT A GBA-4/2, Bl. 502.

4550) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 37.

4551) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 37.

4552) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 69.

4553) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 5.

4554) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 5, 9.

4555) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 10.

4556) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 47.

4557) Protokoll der Strategiebesprechung im BKA vom 19. April 2006, MAT A BKA-2/19, Bl. 217 ff.

4558) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 31.

4559) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 31.

darüber informiert worden, dass es in Personen – ich kann gar nicht genau sagen, wer das war –, die in irgendeiner Weise mit dem Opfer [...] zu tun hatten, da auch einen vagen Bezug geben könnte zur TH, also zur ‚Türkischen Hizbullah‘.⁴⁵⁶⁰

In den Akten finden sich im Zusammenhang mit der Česká-Mordserie keinerlei Belege dafür, dass sich die für den Rechtsextremismus zuständige Abteilung Polizeilicher Staatsschutz (ST) des BKA auch mit der Vermutung befasste, es könne sich bei den Tätern um Rechtsextremisten handeln.

Dem Zeugen *Falk* ist vorgehalten worden, dass demgegenüber bei der Verfolgung der – letztlich falschen – Spur zur ‚Türkischen Hizbullah‘ im Jahr 2007 ausweislich der Akten sofort der Bereich Staatsschutz einbezogen wurde.⁴⁵⁶¹ In der Führungsinformation Nr. 3 des BKA vom 1. November 2007 heißt es:

„Im Rahmen einer DR von VP *Falk* im September 2007 in die Türkei wurde vereinbart, eine ‚deutsch-türkische Arbeitsgruppe Hizbullah‘ einzurichten. Die Federführung seitens des BKA liegt bei ST 32, SO15 ist ... beteiligt.“⁴⁵⁶²

Nach Aussage des Zeugen *Falk* sei dieses Ermittlungsverfahren nicht Gegenstand des Česká-Komplexes gewesen. Die für Rechtsextremismus zuständige Abteilung Staatsschutz sei mit der Frage eines möglichen rassistisch motivierten Täters nicht befasst worden, weil es sich dabei um

„eine Vermutung oder Möglichkeit ohne jeden Hinweis, dass es tatsächlich so ist“⁴⁵⁶³

gehandelt habe.

Auch nach der 2. OFA vom 9. Mai 2006⁴⁵⁶⁴, in der die OFA Bayern ausdrücklich als wahrscheinlichere Hypothese nunmehr die sogenannte „Einzeltäterhypothese“ ansah und eine Zugehörigkeit der Täter zur rechten Szene vor der ersten Tat vermutete, änderte das BKA seine Ermittlungsschwerpunkte nicht.⁴⁵⁶⁵

6. Ermittlungen in Nürnberg nach dem Mord an İsmail Yaşar

Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth übernahm die Ermittlungen. Die Polizei wertete auch hier Tatortspuren wie Fingerabdrücke, Schuhspuren, DNA-Spuren, Projektilen sowie die persönlichen Gegenstände des Opfers aus.⁴⁵⁶⁶ Am 16. Juni 2005 bestätigte das BKA, dass auch

dieser Mord mit der bereits mehrfach als Tatwaffe eingesetzten Česká 83 begangen wurde.⁴⁵⁶⁷

Wie oben aus der Passage zum Tatablauf ersichtlich wird, ergaben die Ermittlungen bei diesem Mord deutliche Hinweise auf zwei männliche Fahrradfahrer als Täter.⁴⁵⁶⁸

7. Ermittlungen in München nach dem Mord an Theodoros Boulgarides

Die Staatsanwaltschaft München I nahm die Ermittlungen auf. Die Polizei wertete auch hier Tatortspuren wie Fingerabdrücke, Schuhspuren, DNA-Spuren, Projektilen sowie eine Vielzahl von Asservaten aus.⁴⁵⁶⁹ Schon einen Tag nach der Tat, am 16. Juni 2005, bestätigte das BKA: Auch bei diesem Mord fand die gleiche Waffe Verwendung wie schon mehrfach zuvor.⁴⁵⁷⁰ Ein Zeuge berichtete, dass er kurz vor der Tat gesehen habe, wie das Opfer auf der Straße wild gestikulierend mit einer männlichen Person gesprochen habe.⁴⁵⁷¹

Eine weitere Zeugin teilte der Mordkommission in München mit, dass sie am 18. Juni 2005 gesehen habe, wie ein näher bezeichnetes Auto auffällig langsam am Tatort des Mordes zum Nachteil von *Theodoros Boulgarides* in München vorbeigefahren sei. Die Polizei befragte kurz den Halter des Fahrzeugs, *Karsten R.* Er gab an, einem von ihm namentlich genannten Freund aus Neugierde den Tatort gezeigt zu haben.⁴⁵⁷²

Eine andere Zeugin teilte am 27. September 2006 der BAO „Bosporus“ mit, dass sie etwa sechs bis zwölf Monate zuvor gehört habe, wie *Karsten R.* in Erfurt zu einer anderen Person, mutmaßlich Mitglied einer rechtsextremen Organisation, sagte: „Jetzt sind es acht Morde.“⁴⁵⁷³

Im Dezember 2006 erfolgte eine erneute Überprüfung des Hinweises vom 18. Juni 2005. Nunmehr wurde festgestellt, dass der Freund, dem der Tatort gezeigt wurde, dem rechten Spektrum zuzurechnen sei.⁴⁵⁷⁴ Zeugenvernehmungen von *Karsten R.* und dessen Freund erfolgten allerdings erst am 18. April 2012. Sie gaben erneut an, lediglich aus allgemeiner Neugierde dort vorbeigefahren zu sein.⁴⁵⁷⁵ Ein Vorhalt der Wahrnehmung in Erfurt erfolgte allerdings nicht.

4560) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 30.

4561) MAT A BKA-2/29, Bl. 177.

4562) MAT A BKA-2/29, Bl. 177.

4563) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 31.

4564) Siehe unten F.V.8.

4565) Einzelheiten siehe unten F. V. 8. c) cc).

4566) Abgabebericht der StA Nürnberg-Fürth vom Januar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 8 ff., 93 f.

4567) MAT A GBA-5, Bl. 89.

4568) Sachstandsbericht der BAO „Bosporus“ vom 30. November 2005, MAT A GBA-4/5b, Bl. 375, 416 ff.

4569) Abgabebericht der StA Nürnberg-Fürth vom Januar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 8 ff., 114 f.

4570) MAT A GBA-4/7a, Bl. 144.

4571) Abgabebericht der StA Nürnberg-Fürth vom Januar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 8 ff., Bl. 118.

4572) Vermerk vom 27. Juni 2005, MAT A GBA-4/9, Bl. 26 f.

4573) Spurenblatt vom 28. September 2006, MAT A GBA-4/7a, Bl. 446 f.

4574) Vermerk der BAO „Bosporus“ vom 21. Dezember 2006, MAT A GBA-4/9, Bl. 24 f.

4575) Vernehmungsprotokolle, MAT A GBA-4/31, Bl. 24 ff.

IV. Ermittlungen nach dem sechsten und siebten Mord

1. Einrichtung der BAO „Bosporus“ und Ermittlungen bis 2006

a) Aufbau der BAO „Bosporus“

Nachdem am 9. Juni 2005 in Nürnberg und am 15. Juni 2005 in München kurz hintereinander zwei neue Česká-Morde geschahen, rief das Polizeipräsidium Nürnberg am 1. Juli 2005 die BAO „Bosporus“ ins Leben.⁴⁵⁷⁶ Eine Besondere Aufbauorganisation (BAO) richtet die Polizei ein, wenn eine Lage durch die allgemeine Aufbauorganisation nicht bewältigt werden kann. Die BAO „Bosporus“ entstand aufgrund einer Besprechung vom 17. Juni 2006 beim Bayerischen Staatsministerium des Innern. Beteiligt waren an dieser Besprechung Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft München I, der Polizeipräsidien München und Mittelfranken sowie des Bayerischen Landeskriminalamts. Im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern an das PP Mittelfranken vom 17. Juni 2006 heißt es über das Ergebnis dieser Besprechung:

„Die bisherigen Tatortbefundaufnahmen haben ergeben, dass der/die Täter keinerlei wesentliche Spuren am Tatort hinlassen, so dass somit den Hintergrund- und Strukturermittlungen fundamentale Bedeutung zukommt. Einigkeit bestand bei allen Beteiligten über die Notwendigkeit einer zentralen Leitung einer bayernweiten Sonderkommission.

Vor dem Hintergrund der täterseitig örtlichen Schwerpunktsetzung in Bayern sowie auch indifferenter Unterstellungsfragen bezüglich des BKA wird folgende Organisation der Sonderkommission einvernehmlich von den Besprechungsteilnehmern favorisiert:

Es wird eine gemeinsame Sonderkommission gebildet, die auf die bestehende Sonderkommission ‚Halbmond‘ aufbaut und vom Polizeipräsidium Mittelfranken hochrangig geleitet wird. Die Kräfte des Polizeipräsidiums München werden in die Sonderkommission integriert. Das Bayerische Landeskriminalamt wird ebenfalls beteiligt und dem Polizeipräsidium Mittelfranken hierfür unterstellt. Die Einbindung außerbayerischer Polizistendienststellen (Tatorte Hamburg und Rostock) soll durch die Gestellung von Verbindungsbeamten erfolgen. Im Hinblick auf die bisherigen und weiterhin durchzuführenden Strukturermittlungen wird eine umfängliche Beteiligung des BKA eingefordert.⁴⁵⁷⁷

4576) Schreiben des PP Mittelfranken an das BStMI vom 23. Juni 2005, MAT A BY-2/6a, Bl. 375 f.

4577) MAT A BY-2/6a, Bl. 358.

Der Name „Bosporus“ wurde nach Aussage des Zeugen *Geier*, des ersten Leiters dieser BAO, nach der Gegend gewählt, aus der die meisten Opfer stammten.⁴⁵⁷⁸ *Dr. Beckstein*, der damalige Innenminister Bayerns, betonte, dass in seinen vielen Gesprächen mit türkischen Amtsträgern dieser Name nie kritisiert worden sei.⁴⁵⁷⁹

Unabhängig von den örtlichen Mordermittlungen in Nürnberg und in München wurde die BAO „Bosporus“ zunächst als zentrale Koordinierungsstelle gegründet.⁴⁵⁸⁰ Ab dem 1. Oktober 2005 wurde die Soko „Halbmond“ (Nürnberg) und zum 31. Oktober 2005 die Soko „Theo“ (München) in die BAO „Bosporus“ integriert.⁴⁵⁸¹

Die BAO „Bosporus“ war in fünf Einsatzabschnitte untergliedert:

- Zentrale Sachbearbeitung,
- Analyse, Auswertung, EASy-Anwendung,
- Ermittlungen,
- Finanzermittlungen,
- Verdeckte Infogewinnung.⁴⁵⁸²

Zum Leiter der BAO wurde LKD *Geier* bestimmt. Er hat als Zeuge ausgesagt, dass bei der BAO „Bosporus“ in Nürnberg in der größten Stärke 60 Beamte eingesetzt worden seien. Bundesweit hätten bis zu 160 Beamte an dem Fallkomplex gearbeitet.⁴⁵⁸³

Die Organisation der Ermittlungen der BAO „Bosporus“ wird durch nachfolgende Organigramme dargestellt:

4578) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 11.

4579) *Dr. Beckstein*, Protokoll-Nr. 17, S. 117.

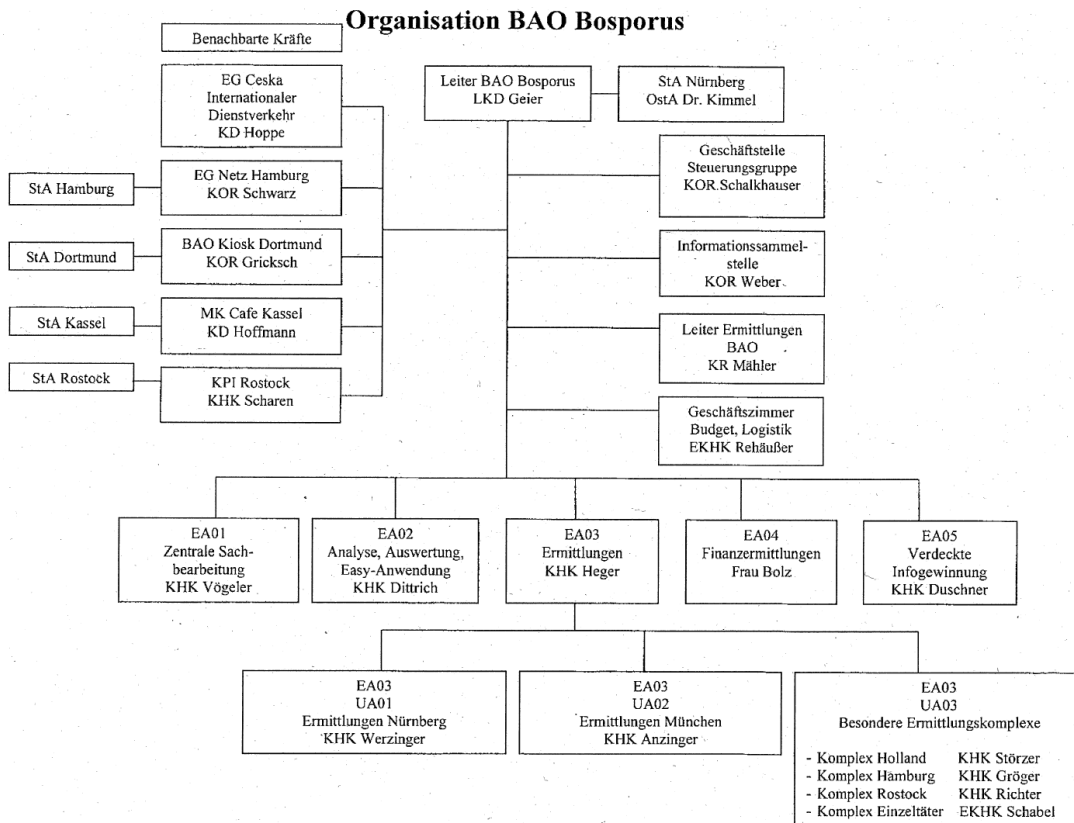
4580) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 3.

4581) Sachstandsbericht der Soko „Bosporus“ vom 30. November 2011, MAT A GBA-4/5b, Bl. 375, 379.

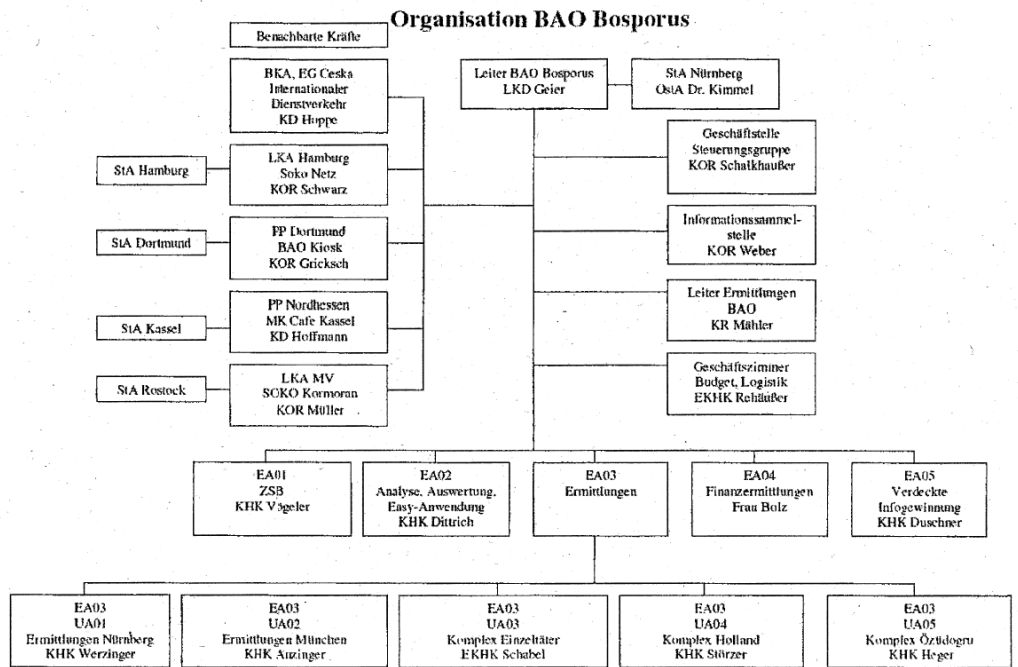
4582) Organigramm, MAT A BY-2/3d, Bl. 15.

4583) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 26 f.

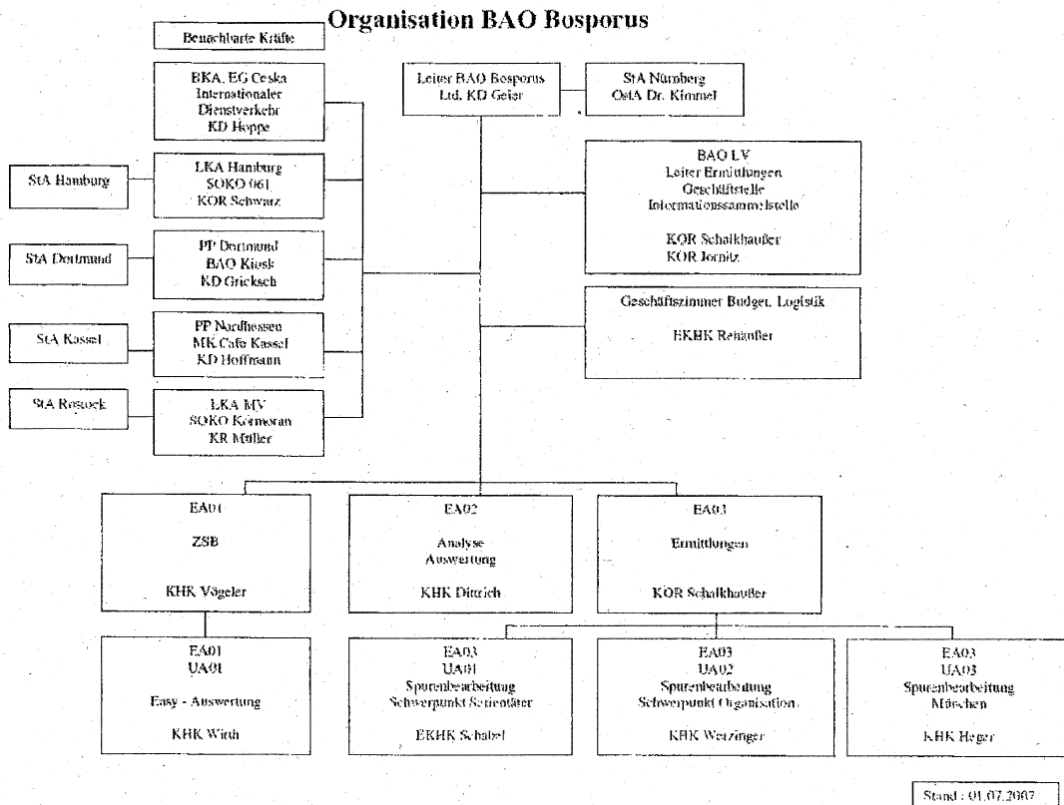
Stand Mai 2006 MAT A BY-2/3d, Bl. 15



Stand 1. Juni 2006 MAT A BY-2/3e, Bl. 88



Stand 1. Juli 2007 MAT A BY-2/3e, Bl. 89



b) Beginn der Arbeit der BAO „Bosphorus“

Der Ausschuss hat sich für den Umfang der durchgeführten Ermittlungen und die Ermittlungsrichtungen interessiert. Insgesamt ist festzustellen, dass die BAO „Bosphorus“ bis zur 2. Operativen Fallanalyse davon ausging, dass die Täter in einer kriminellen Organisation zu suchen seien. Zum Stand der Ermittlungen hat der Zeuge *Geier* ausgeführt:

„Bei der Übernahme der Ermittlungen [zum 1. Juli 2005] fand ich folgende Ausgangslage vor: Es gab sieben Opfer, alle männlich, sechs türkische und ein griechischer Kleingewerbetreibender, die alle mit der gleichen Waffe, einer Česká 83, Kaliber 7,65, man kann sagen: in ihren Geschäften hingerichtet wurden. Es gab kein offensichtliches Motiv, es gab keinerlei verwertbare Tatortspuren, und es gab auch keine Tatbekennung in irgendeine Richtung. Die bisherigen Ermittlungen der Sonderkommissionen konnten ebenfalls keinerlei di-

rekte Verbindungen zwischen den Opfern herstellen.

Im Fortgang wurden dann von mir folgende strategische Entscheidungen getroffen: Eingliederung der beiden bestehenden Sonderkommissionen in Nürnberg und München in die BAO „Bosphorus“, was mit Ende Oktober 2005 beendet wurde, Erfassung bzw. Nacherfassung aller bisherigen Fälle in ein einheitliches Fallfassungssystem, um elektronische Datenabgleiche durchführen zu können. Nach langwierigen Absprachen mit dem Bundeskriminalamt wurde sich letztendlich für das bayerische Fallfassungssystem namens EASY und nicht für INPOL-Fall entschieden. Die Nacherfassung wurde durch bayerische OK-Dienststellen geleistet und dauerte bis zu einem halben Jahr. Weiterer Punkt: Nochmalige Überarbeitung aller fünf Altfälle durch die BAO „Bosphorus“ selbst und nochmalige Kontaktaufnahme zu den Sonderkommissionen vor Ort in Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern.

In Hamburg wurde auf unser Bitten der Fall von der Mordkommission an die OK-Abteilung des LKA übergeben. In Mecklenburg-Vorpommern wechselte die Verantwortung von der Mordkommission Rostock zum Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern. Im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt wurden alle eingehenden Hinweise zu den Taten und möglicherweise Tatverdächtigen zentral bei der BAO ‚Bosporus‘ bewertet und, je nach Festlegung durch das BKA, durch die BAO ‚Bosporus‘ selbst oder durch eine Sonderkommission in Hamburg oder Mecklenburg-Vorpommern bearbeitet. Des Weiteren veranlasste ich Abfragen über Europol und Interpol, ob im übrigen Europa, inklusive der Türkei, serienzugehörige Fallkonstellationen bekannt waren, sowie die Durchführung eines Abgleichs mit der jeweiligen Tatmunition. Die Abfragen verliefen im Übrigen negativ.

Des Weiteren beauftragte ich die OFA Bayern – Operative Fallanalyse – zu ihrer ersten Analyse zum bisherigen Gesamtserienstand der sieben Morde. Präsentation des Ergebnisses war im August 2005 und hatte zum Ergebnis mit Schwerpunkt die sogenannte Organisationstheorie, also Hintergrund ist eine kriminelle Organisation; das heißt, die Täter stammen aus einer kriminellen Organisation oder sind von ihr beauftragt worden.

Als ein weiterer Schwerpunkt wurde festgelegt, Verbindungen zwischen den Opfern zu ermitteln. Dabei wurden unter anderem eine gemeinsame Herkunft aus Regionen in der Türkei, gleiche politische oder ethnische Ausrichtung, gleiche Militärdienstleistung sowie geschäftliche Beziehungen bzw. gemeinsame Lieferanten – waren ja alle Kleingewerbetreibende –. Keine dieser Überprüfungen führte zu einer Übereinstimmung bei allen Opfern.

Um ein Motiv zu finden, wurden auch Finanzermittlungen mit dem Schwerpunkt, die finanzielle Situation aller Opfer zu beleuchten, um mögliche finanzielle Beziehungen zwischen den Opfern aufzudecken, eingeleitet. Die langwierigen Ermittlungen führten ebenfalls zu keinem motivgebenden Ansatz für die Tötungen.

Auch schon zu diesem Zeitpunkt ließ sich Kontakt zur EG ‚Sprengstoff‘ des Polizeipräsidiums Köln aufnehmen, die ja wegen eines Nagelbombenattentats 2004 in der Kölner Keupstraße ermittelte. [...]

In der ersten Phase wurden auch verdeckte Ermittlungen im Opferumfeld und in bestimmten geschäftlichen und kriminellen Bereichen eingeleitet. [...]

Zum damaligen Zeitpunkt wurden auch die Ermittlungen zu den Tatwaffen und der Tatmunition intensiviert. Durch einen Munitionswechsel bei der fünften Tat in Rostock konnte der Sachverständige des BKA die Benutzung eines Schalldämpfers

nachweisen – erst nach der fünften Tat 2004. Dadurch konnten Einschränkungen bei der infrage kommenden Anzahl von Českás gemacht werden. Die Überprüfung aller legal in Deutschland registrierten Českás – 171 mit Stand vom 14. November 2007 – führte zu keiner mit einem verlängerten Lauf, die als Tatwaffe infrage kam. Der verlängerte Lauf hat vorne ein Gewinde, an dem man diesen Schalldämpfer festmachen kann. Auch schon zu diesem Zeitpunkt wurden erste Ermittlungen und Rechtshilfeersuchen nach Tschechien gesandt, um bei der Herstellerfirma Ermittlungen für diese Českás einzuleiten. [...]

Es wurden auch externe Sachverständige zu Fragen eingeschaltet über die Anzahl der Schützen. Bei der ersten und bei der dritten Tat waren ja zwei Waffen im Spiel. Wir wollten wissen: Kann das einer alleine machen, der zwei Waffen bedient, oder müssen das mehrere Schützen gewesen sein? Auffällig war im Fall Nr. 7 zum Nachteil *Boulgarides* in München, dass dort offensichtlich durch eine Plastiktüte geschossen wurde. Ab dem Fall 5 fiel uns schon bereits auf, dass offensichtlich Maßnahmen zur Hülsenvermeidung getroffen wurden.

Auch zu diesem Zeitpunkt fingen wir an, Funkzellen auszuwerten, und zwar für die beiden Tatortbereiche in Nürnberg und München – für die anderen zurückliegenden Tatorte lagen keine Verbindungsdaten mehr vor –, sowie die Erhebung von Zahlungskartendaten auf der Strecke von Nürnberg nach München für den Tatzeitraum zwischen den beiden Taten in Nürnberg und München – Täter könnte ja auf der Fahrt von Nürnberg nach München getankt haben und mit einer Karte bezahlt haben –.

Des Weiteren erging der Auftrag, alle möglichen externen Datenquellen zu erheben, die eine Anwesenheit derselben Personen an mehreren Tatorten nachweisen konnten. Dies führte im Rahmen der Gesamtermittlungen zu den sogenannten 32 Millionen Massendaten, die die BAO sammelte und auswertete, und zwar auswertete im Rahmen von unterschiedlichen Rasterungen. [...]

Auch die Öffentlichkeitsarbeit wurde verstärkt, insbesondere auch in türkischen Medien, um ebendiese Bevölkerungsgruppe in der Türkei, aber natürlich auch in Deutschland, zu erreichen. Dazu wurden die im Fall 6 zum Nachteil *Yaşar* in Nürnberg erstellten Phantombilder der Fahrradfahrer verwendet. Zudem wurden in Nürnberg und München circa 900 türkische Kleingewerbetreibende aufgesucht und teils von Beamten mit Migrationshintergrund in der bayerischen Polizei persönlich aufgesucht, um eben sachdienliche Hinweise zu

erhalten, zur Beruhigung beizutragen, aber auch Verhaltenstipps zu geben.⁴⁵⁸⁴

Im Sachstandsbericht der BAO „Bosporus“ vom 30. November 2005 wurden Überlegungen zur vorstellbaren Motivlage angestellt, wobei Ratlosigkeit vorherrschte. Aufgeführt wurden als mögliche Motive:

Raubmord, Beziehungstaten/Ehrverletzungen, Glücksspiel/Spielschulden, politische/religiöse Gründe (im Hinblick auf die politische/religiöse Haltung der Opfer), PKK/Schutzgeld, Einzeltäter/Psychopath, Drogen und „Inkassobüro“.

Zum Motiv „Einzeltäter/Psychopath“ heißt es:

„Aufgrund des Umstandes, dass sich bei den Opfern kein konkretes Motiv ergibt, kriminelle Bezüge nicht zu finden sind und Beziehungen untereinander fehlen, werden auch Überlegungen zu Einzeltätern mit einbezogen, die ohne Mordauftrag Dritter aus eigenen Motiven (ähnlich den in den USA aufgetretenen ‚Snipern‘) handeln. Dagegen spricht, dass fast alle Opfer vor den Tatzeiten von Personen aufgesucht wurden, die nicht zur Stammkundschaft oder zum näheren Bekanntenkreis der Opfer gezählt werden können. Die Besuche wurden von unbeteiligten Zeugen als Bedrohungslagen oder als Streitgespräche interpretiert. Weiterhin liegen Aussagen vor, dass es z. B. bei den Opfern *Şimşek* und *Taşköprü* zu Wesensveränderungen in den Wochen vor der Tat gekommen war, was ebenfalls gegen diese Theorie spricht.“⁴⁵⁸⁵

c) Prüfung der Zusammenhänge mit dem Kölner Nagelbombenanschlag vom 9. Juni 2004

Der Ausschuss hat sich damit beschäftigt, inwieweit die Polizei einen Zusammenhang zwischen den einzelnen Taten, die dem NSU heute zugerechnet werden, bereits vor dessen Aufdeckung erkannt hatte und welche Schritte hierbei unternommen wurden.

Am 21. Juni 2005 nahm der Leiter der Kölner EG „Sprengstoff“, der Zeuge KHK *Weber*, Kontakt mit der BAO „Bosporus“ auf, da die Täter auch in Nürnberg mit Fahrrädern unterwegs gewesen seien und die jeweiligen Phantombilder eine gewisse Ähnlichkeit aufwiesen. Herr *Weber* bat darum, der Zeugin, die in Nürnberg die mutmaßlichen Täter gesehen habe, die Kölner Videoaufnahmen vorzulegen. Er übersandte den Sachstandsbericht des PP Köln vom 30. Juni 2004.⁴⁵⁸⁶ Der Zeuge *Weber* hat ausgesagt, dass Kölner Beamte noch im Juni 2005 in Nürnberg gewesen seien.⁴⁵⁸⁷ Auch ein Mitglied der BAO

„Bosporus“, der Zeuge *Vögeler*, hat ausgesagt, dass bereits im Juni 2005 der Sachverhalt ausgetauscht und die Videoaufnahmen übergeben worden seien.⁴⁵⁸⁸

Am 20. Juni 2006 kam es zu einem weiteren Austausch. An diesem Tag trafen sich zwei Mitarbeiter des PP Köln mit sechs Vertretern der BAO „Bosporus“ in Nürnberg. Zwei Bände Hauptakten und ein Lichtbildband des Kölner Ermittlungsverfahrens gelangten nach Nürnberg. Zur weiteren Vorgehensweise heißt es in dem Vermerk vom 21. Juni 2006:

„Nach dem Informationsaustausch wurde vereinbart, dass die von KHK *Weber* auf CD übergebenen Spudok-Daten des Ermittlungsverfahrens IG Sprengstoff mit dem hier vorliegenden EASy-Bestand verglichen werden. Im weiteren werden die Videoaufnahmen samt Lichtbildausdrucken entsprechenden Zeugen im Vorfahren *Yaşar* sowie im Verfahren *Kubaşik* in Dortmund (Zeugin *D.*) vorgelegt. Der Zeugin *B.* in Köln werden die Phantombilder zum Ermittlungsverfahren *Yaşar* gezeigt. Im Weiteren ist beabsichtigt eine vergleichende OFA-Analyse des Verfahrens Bombenanschlag Köln sowie der Tötungsserie durchzuführen.“⁴⁵⁸⁹

Der Datenabgleich ergab keine relevanten Treffer.⁴⁵⁹⁰ Die BAO „Bosporus“ nahm außerdem im Hinblick auf den Einsatz eines Fernzünders bei dem Bombenanschlag in Köln Ermittlungen in Modellbaufachgeschäften in Nürnberg vor.⁴⁵⁹¹ Der Versuch einer biometrischen Gesichtserkennung anhand der Videoaufnahmen schlug nach Aussage des Zeugen *Geier* fehl.⁴⁵⁹²

Die Zeugin *K.* aus Nürnberg, die zwei Fahrradfahrer am Tatort wahrgenommen hatte, wurde hierzu mehrfach vernommen. Dabei wurden ihr von den Beamten der BAO „Bosporus“ auch die Videosequenzen vom Anschlag in der Kölner Keupstraße gezeigt. Im Protokoll zu dieser Zeugenvernehmung ist niedergelegt, Frau *K.* sei sich „ziemlich sicher“, dass jeweils eine Person auf diesen Sequenzen mit einem von ihr am Tatort wahrgenommenen Radfahrer identisch sei.⁴⁵⁹³ Vor dem Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags gab Frau *K.* an, ihre damalige Aussage sei von der Polizei in dem Vernehmungsprotokoll nicht richtig wiedergegeben worden. In Wahrheit habe sie beim Betrachten von Videobildern aus Köln gesagt:

4584) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 3 ff.

4585) MAT A GBA-4/5b, Bl. 375, 478 ff.

4586) Vermerk der KPD Nürnberg vom 22. Juni 2005, MAT A GBA-4/7a, Bl. 217 f.

4587) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 56.

4588) *Vögeler*, Protokoll-Nr. 12, S. 91.

4589) MAT A GBA-4/7a, Bl. 225 f.

4590) Vermerk der BAO „Bosporus“ ohne Datum, MAT A BY-2/5b, Bl. 20 ff.

4591) Vermerk der BAO „Bosporus“ vom 20. März 2007, MAT A GBA-4/7a, Bl. 251 f.

4592) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 4.

4593) Protokoll der Zeugenvernehmung *B.K.* vom 23. Mai 2006, MAT A BY-2-5-b, Bl. 90 f.

„Das ist einer der Männer, die ich in Nürnberg gesehen habe.“⁴⁵⁹⁴

Über die damalige Vernehmung berichtete sie weiter:

„Dann wurde ich gefragt, woran ich das festmache. Und dann habe ich gesagt: von der Gestalt und dann auch mit dem Ohr. Und dann hieß es, ob ich mir sicher bin. Und da sage ich: Da bin ich mir ziemlich sicher. [...] Ich habe gesagt: Das sind zwei verschiedene Personen, die eine trägt lange, die andere kurze Hosen, und ich bin mir sicher, es sind zwei Männer, und dass die eben so aussehen wie die Männer, die ich in Nürnberg gesehen habe. Und dann hieß es: Ja, das ist ja eine Vermutung von Ihnen. Und sind Sie sich da zu hundert Prozent sicher? Und da habe ich gesagt: Ich bin mir da ziemlich sicher.“⁴⁵⁹⁵

Der Polizeibeamte, der damals Frau K. vernahm, wurde im Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags dazu befragt, warum der Satz nicht protokolliert wurde „das ist einer der Männer, die ich in Nürnberg gesehen habe“. Er bestätigte, dass Frau K. in ihrer damaligen Aussage dies gesagt hat und hatte auf Nachfrage keine Erklärung, warum es einen Unterschied zwischen dem Gesagten und dem Protokoll gibt.⁴⁵⁹⁶ Zur Frage, ob die Formulierung des Protokolls Einfluss auf den Gang der Ermittlungen hatte, führte der Zeuge *Dr. Kimmel* im Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags aus:

„Wir waren uns insgesamt darüber im Klaren, die Frau K. ist eine Zeugin, die sich, ob nun ziemlich sicher - was ich vielleicht mit 80, 90%iger Sicherheit bewerten würde - oder absolut sicher - mit 100%iger Sicherheit bewerten würde -, dass wir davon ausgehen müssen, für die Ermittlungen davon ausgehen müssen, dass wir es hier durchaus um dieselben Täter, dass es hier um dieselben Täter oder zumindest einen selben Täter handelt. [...] Und das wiederum führte eben auch dazu, [...] dass ein Austausch von sämtlichen Spuren, von sämtlichen Unterlagen, die vorhanden waren, durchgeführt wurde und man dann auch entsprechend das abgeklärt hat. [...] Es wurde also in weitestem Umfang hier alles das gemacht, wo wir versuchten, nun irgendwelche Anhaltspunkte herauszubekommen.“⁴⁵⁹⁷

4594) B.K., Protokoll der 26. Sitzung des Untersuchungsausschusses des Bayerischen Landtags am 11. Juni 2013, S. 45. MAT B BY-6.

4595) B.K., Protokoll der 26. Sitzung des Untersuchungsausschusses des Bayerischen Landtags am 11. Juni 2013, S. 45 f. MAT B BY-6.

4596) KHK R., Protokoll der 26. Sitzung des Untersuchungsausschusses des Bayerischen Landtags am 11. Juni 2013, S. 73 f. MAT B BY-6.

4597) *Dr. Kimmel*, Protokoll der 28. Sitzung des Untersuchungsausschusses des Bayerischen Landtags am 11. Juni 2013, S. 192 ff. MAT B BY-6.

Die Zeugin *D.* aus Dortmund konnte hingegen eine Personengleichheit der Täter aus Köln mit den von ihr gesehenen Personen nicht feststellen. Eine Person aus den Videoaufnahmen komme jedoch wegen der herabgezogenen Mundwinkel einer der beiden von ihr beobachteten Personen nahe.⁴⁵⁹⁸

Die zunächst angedachte gemeinsame Operative Fallanalyse erfolgte nicht.

Am 13. August 2007 wurde diese Spur geschlossen, da keine weiteren Ansätze bestünden, um einen Tatzusammenhang be- oder entkräften zu können.⁴⁵⁹⁹

d) Prüfung einer rechtsextremen Tatmotivati- on vor 2006

Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, inwieweit die Ermittler einen rechtsextremen Hintergrund der Mordtaten in Betracht gezogen haben.

Im Sachstandsbericht der BAO „Bosporus“ vom 30. November 2005 werden unter der Rubrik „politisch-religiöse Gründe“ lediglich Überlegungen zu derartigen Beziehungen der Opfer dargelegt.⁴⁶⁰⁰

Ein möglicher rechtsextremer Hintergrund wurde allerdings vor der 2. Operativen Fallanalyse im Zusammenhang mit dem Vermerk des damaligen bayerischen Innenministers, *Dr. Beckstein*, vom 12. September 2000 thematisiert⁴⁶⁰¹. Auf einem Pressebericht vom 7. Mai 2006 über die Morde vermerkte *Dr. Beckstein* außerdem:

„Könnte bei den Türken-Morden Fremdenfeindlichkeit das Motiv sein?“⁴⁶⁰²

Als Zeuge hat *Dr. Beckstein* hierzu ausgeführt:

„Auf diese Notiz hin teilt man mir umgehend mit, dass Fremdenfeindlichkeit als Motiv aktueller Gegenstand der OFA, der Operativen Fallanalyse, ist, und es wird gebeten, eine Zeit lang zu warten, bis die berichten, sodass die von mir verlangte Rücksprache dann eine Zeit lang verschoben worden ist. Sie hat dann im Juni stattgefunden, wo mir dann mitgeteilt worden ist, dass neben der Organisierten Kriminalität, der Organisationstheorie, auch die Einzeltätertheorie kommt. Also, von daher sage ich: Wir haben wirklich in alle Richtungen ermitelt.“⁴⁶⁰³

Der Zeuge *Vögeler* hat zur Prüfung eines rechtsextremen Hintergrundes der Mordserie für die Zeit bis 2006 ausgesagt, dass in Gesprächen mit der Staatsschutzdienststelle

4598) Vermerk vom 9. Oktober 2006, MAT A BY-2/5b, Bl. 132.

4599) Spurenblatt, MAT A GBA-4/7a, Bl. 28.

4600) MAT A GBA-4/5b, Bl. 375, 478 ff.; siehe oben F.IV.1.b).

4601) Siehe oben, F.II.b).

4602) MAT A BY-2/9a, Bl. 183.

4603) *Dr. Beckstein*, Protokoll-Nr. 17, S. 80.

die Tötungsserie des Öfteren diskutiert worden sei, ein konkreter Tatverdacht habe sich jedoch nicht ergeben.⁴⁶⁰⁴

e) Zusammenarbeit mit Verfassungsschutzämtern vor der 2. OFA 2006

Bis zur Kontaktaufnahme mit dem LfV Bayern im Juli 2006 betrafen die Anfragen der Polizei nicht die Suche nach einem Täter mit rechtsextremem Hintergrund. Gegenstand der Anfragen waren vielmehr vor allem nachrichtendienstliche Überprüfungen der Opfer und Erkenntnisse aus dem kriminellen Milieu.⁴⁶⁰⁵ Beispielsweise erfolgte am 18. Juli 2005 eine Anfrage an alle Landesverfassungsschutzbehörden, an das BfV, den BND, den MAD und auch ausländische Dienste zu Informationen über die Opfer im nachrichtendienstlichen Bereich.⁴⁶⁰⁶

Der Zeuge *Geier* hat ausgeführt, dass bereits vor der zweiten Operativen Fallanalyse Kontakte zu den Nachrichtendiensten aufgenommen wurde. Im September 2005 sei beispielsweise die erste Besprechung der BAO „Bosporus“ mit dem LfV Bayern gewesen. Damaliger Ermittlungsansatz sei allerdings eine mögliche Verstrickung eines ausländischen Geheimdienstes, einer rechten türkischen Organisation wie der MHP oder der PKK und links orientierter Organisationen, wie zum Beispiel der Devrimci Sol gewesen. Zudem seien die Dienste um Auskünfte zu den Opfern gebeten worden.⁴⁶⁰⁷

Die BAO „Bosporus“ übersandte darüber hinaus an die Adresse bfvinfo@verfassungsschutz.de des Bundesamtes für Verfassungsschutz am 17. Februar 2006 unter dem Betreff „Mordserie an 6 türkischen und 1 griechischen Staatsangehörigen“ folgende E-Mail:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Besondere Aufbauorganisation „Bosporus“ (BAO) bearbeitet seit dem 1. Juli 2005 die o. a. Mordserie zentral, zusammen mit dem BKA sowie den Polizeibehörden in Hamburg und Rostock.

Die BAO „Bosporus“ wäre Ihnen dankbar, wenn Sie uns eine Ansprechpartnerin, einen Ansprechpartner für diesen Fallkomplex benennen würden.⁴⁶⁰⁸

Während der Leiter der BAO „Bosporus“, der Zeuge *Geier*, angegeben hat, dass eine Antwort auf diese E-Mail nicht erfolgt sei⁴⁶⁰⁹, hat das BfV über die weitere Bearbeitung der Anfrage Folgendes mitgeteilt:

„Diese E-Mail wurde [...] als Ausdruck mit der handschriftlichen Verfügung ‚U an Abteilung 5‘ weitergeleitet. Nach Zeichnung durch den Abtei-

lungsleiter 5 und den Referatsgruppenleiter 5A wurde dieses Schriftstück am selben Tag an den Referatsleiter 5A3 verfügt, der den Vorgang am 21. Februar 2006 an den Sachbearbeiter 5A35 handschriftlich weiter verfügte:

„b. bei o. g. Stelle tel. nachfragen:

- worum geht es – Sachverhalt

- Was soll ein ‚Ansprechpartner‘ im BfV?

- ‚Auskunftsersuchen‘ – förmliche – sollten schriftlich gestellt werden!

- Es gibt auch regional zuständige LfV!?“

Am 22. Februar 2006 führte der Sachbearbeiter 5A35 ein Telefonat mit KHK *H.* [...] von der BAO „Bosporus“. 5A35 erklärte, dass er lediglich für das Sachgebiet ‚rechtsextremistische Türken‘ zuständig und nicht der zentrale Ansprechpartner des BfV sei. Für den Bereich ‚rechtsextremistische Türken‘ verfüge das BfV über keine Informationen im Zusammenhang mit der Mordserie. Zwecks Abgleich mit sonstigen vom BfV bearbeiteten Phänomenbereichen möge die BAO „Bosporus“ eine schriftliche Anfrage an das BfV richten.

Nach abschließender Rücksprache mit dem Referatsleiter 5A3 verfügte der Sachbearbeiter 5A35 den Vorgang am 22. Februar 2006 ‚z. d. A.‘ (zu den Akten).⁴⁶¹⁰

Der Präsident des BfV, der Zeuge *Fromm*, hat hierzu angegeben:

„Ich kann nur sagen, dass man sicher, zumal mit dem heutigen Wissen, hier hätte auch anders reagieren können auf diese sehr, wie ich fand, unspezifizierte Anfrage, die auch noch an die falsche Stelle kam. Und warum hat eigentlich nicht die BAO dann noch mal nachgefasst? Ist ja auch eine Frage, die man vielleicht stellen kann. [...] Man hätte möglicherweise nicht nur mit der BAO direkt Kontakt aufnehmen sollen, sondern möglicherweise auch mit dem Bayerischen Landesamt direkt und nicht verweisen. Man hätte möglicherweise mit Blick auf das, was da ermittelt wird, auch von der Hierarchie her etwas höher ansetzen können. Man hätte durchaus auch – so wäre es geschehen, wenn die Mail an die richtige Adresse gegangen wäre – andere Abteilungen einbinden können.

Das, was hier passiert ist, hängt damit zusammen – das können aber Außenstehende nicht wissen –, dass dann, wenn diese Mailadresse angeschrieben wird, also die für Bürgeranfragen, das Referat für Öffentlichkeitsarbeit bzw. die Abteilung 1 das dann an eine Abteilung gibt, an eine Stelle gibt, von der sie annehmen, die könnten sich darum

4604) *Vögeler*, Protokoll-Nr. 12, S. 103.

4605) Vgl. hierzu die Unterlagen in MAT A BY-6/1, Bl. 9 ff.

4606) E-Mail vom 18. Juli 2005, MAT A BY-6/1, Bl. 24; vgl. auch *Geier*, Protokoll Nr. 12, S. 12.

4607) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 4.

4608) MAT A BY-6/1, Bl. 57.

4609) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 17.

4610) Schreiben des BfV vom 4. Mai 2012, MAT B BfV-1, Bl. 2 f.

kümmern. Wenn die offizielle behördliche Mailanschrift gewählt worden wäre – das ist keine Entschuldigung, sondern das ist nur eine Erklärung –, dann wäre sichergestellt gewesen, dass alle Fachabteilungen diese Anfrage bekommen hätten.“⁴⁶¹¹

f) München

Mit der ermittelnden Polizei in München erfolgte ebenfalls eine Zusammenarbeit und ein ständiger Informationsaustausch zur Durchführung der vielfältigen Maßnahmen.⁴⁶¹² Im Oktober 2005 wurden die Sonderkommissionen in München in die BAO „Bosporus“ überführt.⁴⁶¹³

2. Mitarbeit des BKA in der BAO „Bosporus“ ab Juli 2005

Am 1. Juli 2005 nahm die beim PP Mittelfranken eingerichtete BAO „Bosporus“ ihre Arbeit auf, um unter anderem die weiteren Ermittlungen zu koordinieren.⁴⁶¹⁴

a) Einbindung von Verbindungsbeamten

Die Verbindungsbeamten des BKA waren in die BAO „Bosporus“ als „benachbarte Kräfte“ eingebunden. Ein BKA-Verbindungsbeamter der EG „Česká“ war im wöchentlichen Wechsel vor Ort, um den aktuellen Informationsaustausch zu gewährleisten und die Ermittlungen entsprechend zu unterstützen.⁴⁶¹⁵ Die Verbindungsbeamten des BKA hatten einen sofortigen Zugriff auf die notwendigen Dateien im BKA.⁴⁶¹⁶

Vor dem Hintergrund neu hinzukommender Aufgaben wurde im BKA eine Personalanforderung für die EG „Česká“ von zehn auf zwölf Einsatzkräfte erhoben.⁴⁶¹⁷

Der Zeuge *Deisting* (LKA Mecklenburg-Vorpommern) hat dargelegt, dass bei den Ermittlungen der BAO „Bosporus“ mit internationalem Bezug die Federführung im Wesentlichen beim Bundeskriminalamt gelegen habe. Die Ermittlungsgruppe „Česká“ des BKA habe Auskunftsersuchen der verschiedenen Tatortdienststellen an andere Länder bzw. an Europol und Interpol koordiniert. Gemeinsam mit der BAO „Bosporus“ habe die Ermittlungsgruppe „Česká“ die Kontakte zu einer Polizeidienststelle in Ankara gepflegt, die bei der Ermittlungsarbeit zur Mordserie von Seiten der Türkei Unterstützung leistete. Ein eingesetzter Verbindungsbeamter dieser türkischen Dienststelle habe im Rahmen von Besprechungen mit den

beteiligten Dienststellen in Deutschland die einzelnen Tatorte aufgesucht und Hinterbliebene sowie weitere Landsleute, die Auskunft zum Tatgeschehen im weitesten Sinne geben konnten, befragt.⁴⁶¹⁸

b) Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit nach Außen und Innen lag in der Česká-Mordserie in der Verantwortung der BAO „Bosporus“.⁴⁶¹⁹ An deren Öffentlichkeitsfahndung beteiligte sich aber auch das BKA. So waren beispielsweise BKA-Verbindungsbeamte in die Hinweisbearbeitung vor Ort eingebunden, als am 30. Juni 2005 auf Initiative der BAO „Bosporus“ ein Beitrag in der Fernsehsendung *Aktenzeichen XY ungelöst* vom ZDF ausgestrahlt wurde.⁴⁶²⁰ Der Zeuge *Ziercke* hat auch darauf verwiesen, dass das BKA im Dezember 2005 eine Sonderausgabe des *Bundeskriminalblatts* zur bundesweiten Mordserie⁴⁶²¹ erstellt habe mit allen Bildern und allen Namen, sogar mit den Waffen und den Fahrrädern.⁴⁶²²

Die Medienstrategie war zwischen BAO „Bosporus“ und BKA umstritten. Hierbei ging es um den Streit über „Einzel Täter- und Organisationshypothese“ und dessen Auswirkung auf die Fahndung nach der Waffe.⁴⁶²³

Im Jahr 2005 waren die bis dahin sieben Mordfälle auch im Internet auf einer Homepage des PP Mittelfranken zur Information abrufbar. Diese Homepage wurde mit Unterstützung des BKA durch verdeckte Fahndungsmaßnahmen überwacht, um Zugriffe von „verdächtigen Personen“ zu erkennen.⁴⁶²⁴ Die Homepageüberwachung musste aufgrund von in Bayern bestehenden rechtlichen Bedenken eingestellt werden, was nach Angaben des Zeugen *Jung*, der seit Mai 2004 in der EG „Česká“ mitarbeitete, letztlich der Grund war, auch beim BKA im Jahr 2006 eine Seite einzurichten.⁴⁶²⁵

3. EDV-technische Vernetzung der beteiligten Dienststellen

Aus den Akten lässt sich entnehmen, dass die unterschiedliche EDV-Anbindung der beteiligten Polizeidienststellen zu Problemen führte.⁴⁶²⁶ Während das BKA das System INPOL-Fall betrieb, nutzte die BAO „Bosporus“

4611) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 27.

4612) Sachstandsbericht der Soko „Halbmond“ vom Januar 2002, MAT A GBA-4/7a, Bl. 396, 435.

4613) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 3.

4614) Einzelheiten siehe oben F.IV.1.

4615) Sprechzettel BKA für die ND Lage am 5. Juli 2005, MAT A BKA-2/16, Bl. 477.

4616) Sprechzettel BKA für die ND Lage am 5. Juli 2005, MAT A BKA-2/16, Bl. 476 f.

4617) Personalanforderung BKA vom 6. Juli 2005, MAT A BKA-2/15, Bl. 251.

4618) *Deisting*, Protokoll-Nr. 19, S. 106.

4619) Sprechzettel BKA für die ND Lage am 5. Juli 2005, MAT A BKA-2/16, Bl. 476.

4620) Sprechzettel BKA vom 1. Juli 2005, MAT A BKA-2/16, Bl. 477.

4621) *Bundeskriminalamtblatt*, Nr. 249 2005 vom 27. Dezember 2005, MAT A BKA-2/43, Bl.52 ff..

4622) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 55.

4623) Einzelheiten siehe unten zur „Medienstrategie“ F.V.9. sowie zur Waffenspur F.VII.1.

4624) Sprechzettel BKA vom 1. Juli 2005, MAT A BKA-2/16, Bl. 477.

4625) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 63.

4626) Protokoll der konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe am 17./18. Mai 2006, MAT A BKA-2/20, Bl. 513 f.

rus“ das so genannte EASy-System.⁴⁶²⁷ Hieraus ergab sich die Frage nach der Kompatibilität (Schnittstellenproblematik).

Der Zeuge *Falk* hat im Ausschuss ausgeführt, etwa zeitgleich mit der Einrichtung der BAO „Bosporus“ in Nürnberg sei an ihn herangetragen worden, dass die bayerischen Kollegen statt der bundesweiten Verbundanwendung INPOL-Fall, wo die Daten in solchen Fallkomplexen für alle Beteiligten zugänglich gebündelt werden sollten, ein eigenes Informationssystem – EASy genannt – nutzen würden. Das BKA habe dies von Beginn an kritisch gesehen, weil eine Folge dieses eigenen Weges in Bayern gewesen sei, dass beide Systeme parallel bedient werden mussten und inhaltlich – das habe sich dann auch gezeigt – auch nur partiell bedient worden seien, ohne miteinander wirklich kompatibel zu sein.⁴⁶²⁸

Eine Schnittstelle zwischen beiden Systemen habe es jedenfalls am Anfang nicht gegeben; diese habe erst über Monate hinweg entwickelt werden müssen.⁴⁶²⁹

Auch er persönlich habe diese Vorgehensweise Bayerns nicht für sinnvoll gehalten und entsprechende Zweifel, zunächst hausintern, schriftlich geltend gemacht. Darüber habe es dann auch Gespräche mit Bayern gegeben, wiederum sowohl auf der Arbeitsebene als auch in dem einen oder anderen Fall auf der Leitungsebene.⁴⁶³⁰

Der Zeuge *Kindler* hat hierzu im Ausschuss ausgesagt:

„2005 hat mich die BAO-Leitung gebeten, bei einem Gespräch mit der BKA-Leitung darauf hinzuwirken, das Fallbearbeitungssystem EASy beizubehalten. Aufgrund der sehr guten Funktionalitäten von EASy, einem Fallrecherchesystem, wollte die BAO ‚Bosporus‘ dieses System unbedingt weiter nutzen.“⁴⁶³¹

Mangels Schnittstelle zu dem vom BKA genutzten INPOL-Fall-System mussten die bayerischen Ermittler ihre Daten zunächst sowohl in INPOL-Fall als auch in EASy doppelt erfassen. Diese Problematik habe er in einem Telefonat mit dem BKA-Präsidenten *Ziercke* erörtert. Herr *Ziercke* habe versichert, sich dieses Themas anzunehmen, und die BAO „Bosporus“ konnte dann daraufhin weiter mit EASy arbeiten.⁴⁶³²

Der Zeuge *Kindler* hat eingeräumt, dass die Arbeit durch die Doppelarbeit behindert und eine zusätzliche Belastung entstanden sei.⁴⁶³³ Er glaube aber nicht, dass dadurch auch die Aufklärung des Falles behindert worden wäre.

Die unterschiedlichen Software-Systeme des BKA und Bayerns führten zu Schwierigkeiten und Verzögerungen

der Ermittlungen. Der Zeuge *Geier* hat zur Anwendung des bayerischen Fallersfassungssystems EASy ausgeführt, dass sich nach langwierigen Absprachen mit dem Bundeskriminalamt letztendlich für das bayerische Fallersfassungssystem namens EASy und nicht für INPOL-Fall entschieden worden sei. Die Nacherfassung, also die manuelle Übertragung von einem in das andere System, sei durch bayerische OK-Dienststellen geleistet worden und habe bis zu einem halben Jahr gedauert.⁴⁶³⁴ Es sei auch um die Frage gegangen, was sich bundesweit als Fallermittlungssystem durchsetze. Damals seien es seines Wissens zwölf der 16 Bundesländer gewesen, die dieses System befüllt und übernommen haben. Sie hätten dann versucht, eine elektronische Schnittstelle aufzubauen, um bundesweit Daten auszutauschen. Der Zeuge *Geier* halte das bayerische System EASy für den Sachbearbeiter für komfortabler. Die Länder, die damals kein EASy zur Verfügung hatten, hätten von Bayern sowohl Hardware als auch Software sowie Schulung von der BAO zur Verfügung gestellt bekommen. Die Beamten wären nachträglich mit dem System zufrieden gewesen. Manches Land habe dann auch insgesamt auf dieses System umgestellt.⁴⁶³⁵

Im Erfahrungsbericht aus dem Jahr 2007 führte LKD *Geier* unter der Rubrik „EDV – EASy, Schnittstelle zu Verbundanwendungen“ aus:

„Die Entscheidung zur gemeinsamen Nutzung der Datenbank EASy [...] wurde von Seiten des BKA von der Schaffung einer funktionierenden Schnittstelle zwischen EASy und INPOL-Fall abhängig gemacht. Im Auftrag der BAO entwickelte die PG EASy zusammen mit der *Fa. Rola* nach den technischen Vorgaben des BKA eine Schnittstelle, über die strukturierte Daten aus EASy an die Bund-Länder-Schnittstelle (BLS) geliefert werden können. Diese Entwicklung war für Bayern mit erheblichem finanziellen und personellen Aufwand verbunden und wurde erstmals im Sommer 2006 zur Verfügung gestellt.

Nach Kritik des BKA an der Struktur der übermittelten Daten wurde die Datenübertragung nochmals vollständig überarbeitet, obwohl die Kritikpunkte nahezu ausschließlich auf Minderleistungen der Zielerreichung und der BLS zurückzuführen waren. Letztlich konnten die unterschiedlichen fachlichen Bewertungen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Schnittstelle – und auch ihrer Nutzbarkeit für die Bereiche Organisierte Kriminalität, Rauschgift und Innere Sicherheit – nicht vollständig ausgeräumt werden. Dennoch stimmte das BKA mit Blick auf die notwendige bundesweite Rechercheverfügbarkeit der Bosporusdaten der Migration im Juni 2007 zu, allerdings explizit nur für die INPOL-Fall-Anwendung Česká.

Empfehlung:

4627) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, Bl. 85.

4628) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 5.

4629) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 5.

4630) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 5.

4631) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, Bl. 85.

4632) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, Bl. 100.

4633) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, Bl. 85.

4634) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 3.

4635) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 34.

Eine fachlich einwandfreie Schnittstelle – und vor allem ihre Akzeptanz von Seiten des BKA – hat über das gegenständliche Verfahren hinaus Bedeutung für viele andere Bereiche und muss schnellstmöglichst realisiert werden.⁴⁶³⁶

Das BKA war mit der bayerischen Entscheidung für das System EASy nicht zufrieden und monierte in einem Schreiben vom 12. April 2006 gegenüber dem BMI:

„Trotz der (leicht und kostenlos) bundesweit verfügbaren Verbund-Datenbank INPOL-Fall wurde in Bayern die Entscheidung getroffen, das bayerische System RS-Case (Easy) als ‚Insellösung‘ einzusetzen. Bisher ist noch keine Schnittstelle vorhanden, die eine automatisierte Synchronisation der Daten ermöglicht. Weiterhin ist vorgesehen, dass die nunmehr betroffenen Länderdienststellen einen kostenpflichtigen Anschluss an das bayerische System erhalten. Erfahrungsgemäß besteht bei der aktuellen Situation eine große Gefahr von Informationsverlusten. Darüber hinaus erfolgt bei der Verwendung des bayerischen Systems kein automatischer bundesweiter Datenabgleich mit anderen INPOL-Fall-Anwendungen.“⁴⁶³⁷

Der bayerische Landespolizeipräsident, der Zeuge *Kindler*, hat bekundet:

„2005 hat mich die BAO-Leitung gebeten, bei einem Gespräch mit der BKA-Leitung darauf hinzuwirken, das Fallbearbeitungssystem EASy beizubehalten. Aufgrund der sehr guten Funktionalitäten von EASy, einem Fallrecherchesystem, wollte die BAO ‚Bosporus‘ dieses System unbedingt weiter nutzen. Mangels Schnittstelle zu dem vom BKA genutzten INPOL-Fall-System müssen unsere Ermittler ihre Daten zunächst sowohl in INPOL-Fall als auch in EASy doppelt erfassen. Diese Problematik habe ich in einem Telefonat mit dem BKA-Präsidenten *Ziercke* erörtert. Herr *Ziercke* hat mir versichert, sich dieses Themas anzunehmen, und die BAO ‚Bosporus‘ konnte dann daraufhin weiter mit EASy arbeiten.“⁴⁶³⁸

Der Zeuge *Dr. Beckstein* hat zur Problematik der verschiedenen Softwaresysteme ausgesagt:

„Als wir EASy in Bayern entwickelt hatten, waren wir ganz stolz, weil wir gedacht haben, das sei der ganz große Sprung. Es hat auch viele Verbesserungen gebracht. Aber es hat noch bestimmte Lücken, die jedenfalls bis 2007 nicht geschlossen waren. Ob das zwischen 2007 und jetzt vollständig befriedigend ist, kann ich nicht beurteilen.“⁴⁶³⁹

4. Die 1. Operative Fallanalyse Bayern vom 22. August 2005 und die Haltung des BKA dazu

Der Ausschuss hat sich mit den erstellten Operativen Fallanalysen auseinandergesetzt, da die 2. Operative Fallanalyse erstmals einen möglichen rechtsextremen Hintergrund thematisierte und hierdurch die Ermittlungsbehörden aus heutiger Betrachtungsweise auf dem richtigen Weg waren.

a) 1. Operative Fallanalyse vom 22. August 2005

Im Auftrag der BAO ‚Bosporus‘ stellte die OFA Bayern am 22. August 2005 die Ergebnisse ihrer Fallanalyse im Rahmen einer Power-Point-Präsentation vor.⁴⁶⁴⁰ Mitwirkende waren fünf Polizeibeamte, darunter der als Zeuge vernommene KHK *Horn*. Konsultationen erfolgten mit Schusswaffenexperten.⁴⁶⁴¹ Aufgrund der bundesweiten Verteilung der Serie war auch eine Vertreterin des BKA an der ersten Analyse beteiligt. Einbezogen wurden die bis dahin mit der Mordwaffe *Česká* verübten sieben Morde.

Zur Aufgabe und Tätigkeit der Operativen Fallanalyse hat der Zeuge *Horn* ausgeführt, dass es sich zunächst um eine Rekonstruktion der Tathergänge gehandelt habe. Als Grundlage dienten drei wesentliche Bereiche, nämlich die Befunde am Tatort, die Opferhintergrundinformationen und die Verletzungsbilder. Sie hätten anschließend versucht, das Täterverhalten zu bewerten, Motivlagen zu erarbeiten und Aussagen zu einer möglichen Täterpersönlichkeit zu erstellen. Schließlich wären Ermittlungsempfehlungen abzugeben. Die Tätigkeit eines Fallanalytikers sei eine Arbeit mit Hypothesen, wobei die wahrscheinlichste Hypothese herausgearbeitet werde.⁴⁶⁴²

Diese (erste) Fallanalyse bewertete die Motivlage folgendermaßen:

„Vermutlich keine einheitliche Motivlage, unterschiedliche Ausprägung der Abhängigkeit, Clusterbildung hinsichtlich der Tötungen.“

Dabei gingen die Fallanalytiker davon aus, dass die Morde im Auftrag einer Organisation geschahen, da Anhaltspunkte dafür vorhanden waren, dass einige der Opfer im Vorfeld der Taten bedroht wurden oder dass es Streit gab. Ein rechtsextremes Motiv wurde nicht erörtert.⁴⁶⁴³

b) Weitere Überlegungen

Gegen Ende des Jahres 2005 wurde innerhalb der BAO die bis dahin schwerpunktmäßig verfolgte „Organisatorstätertheorie“ zur Disposition gestellt. Im Protokoll der

4636) MAT A BY-2/3e, Bl. 50 ff., 72.

4637) MAT A BKA-2/19, Bl. 19.

4638) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 85.

4639) *Dr. Beckstein*, Protokoll-Nr. 17, S. 100.

4640) MAT A BKA-2/14, Bl. 63 - 79.

4641) *Horn*, Protokoll-Nr. 14, S. 59.

4642) *Horn*, Protokoll-Nr. 14, S. 45.

4643) MAT A BKA-2/14, Bl. 63 - 79.

dritten Strategieberatung vom 29. November 2005 heißt es:

„Brainstorming zu einer möglichen Tötungsalternative *Sniper*

H. Mähler⁴⁶⁴⁴ trägt eine Zusammenfassung von Argumenten für einen psychopathisch veranlagten Täter *Sniper* vor. Gründe, die für oder wider einen solchen Täter-Typus sprechen, werden versucht anhand der bekannten Faktoren gegeneinander abzuwägen.

Die Besprechungsteilnehmer kommen zum Ergebnis, daß eine solche Möglichkeit derzeit eher als unwahrscheinlich bewertet wird, jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

In einem ersten Schritt wird die EA Lage beauftragt Erhebungen/Anfragen zu tätigen, hinsichtlich einer möglichen, relevanten Anzahl legaler/registrierter Schußwaffen des Typs Česká 83.

Parallel dazu wird die OFA Bayern beauftragt zu überprüfen, ob ein Tätertyp *Sniper* grundsätzlich als relevant eingestuft werden kann.⁴⁶⁴⁵

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2005 übersandte die OFA Bayern folgende ablehnende Einschätzung zu der *Sniper*-Hypothese:

„Folgende objektive Faktoren, sprechen nach unserer Auffassung gegen die Einschätzung, dass die sieben ausländischen Geschäftsmänner von einem *Sniper* getötet wurden:

1. Für das Umfeld der Opfer wahrnehmbare Veränderung der Verhaltensweisen der Opfer *Şimşek* und *Turgut* im Vorfeld der Taten.

2. Ansprache der Opfer in den Fällen *Özüdoğru*, *Taşköprü*, *Kılıç*, *Yaşar* und *Boulgarides*. Diese beiden Punkte bedingen, dass zwischen der Person, die die Tötung beschließt und den Opfern, zumindest eine weitläufigere Beziehung besteht. Ein *Sniper* tötet in aller Regel ihm völlig fremde Opfer. Maßgeblich für einen *Sniper* ist lediglich die Verfügbarkeit der Opfer in seinem Jagdgebiet. Eine Häufung von Opferansprachen oder Verhaltensänderungen der Opfer, wie in den vorliegenden Fällen, sind grundsätzlich nicht mit dem Vorgehen eines *Snipers* in Einklang zu bringen.

3. Tötungsart und Ausführung:

Die Anwesenheit von vermutlich zwei Personen am Tatort und Schussabgabe aus nächster Nähe unter Verwendung einer Pistole stehen der Einschätzung, dass hier ein *Sniper* agiert, ebenfalls entgegen. Zwar gab es schon Fälle, bei denen zwei Täter Menschen erschossen, aber *Sniper* schießen

immer aus der Distanz (Heckenschütze). Gerade den direkten Kontakt zum Opfer vermeiden sie, dass ist ein wesentlicher Punkt für eine Klassifizierung eines Täters als *Sniper*.

4. Die Intervalle der Tötungen in den vorliegenden Fällen und der lange Zeitraum der Serie sind ebenfalls für einen *Sniper* untypisch, da er gerade in den Medien präsent bleiben will, um dadurch die ‚Anerkennung‘ zu finden, nach dem sein gestörtes Selbstwertgefühl verlangt. Lange Pausen, von mehr als 2 Jahre, wie zwischen Fall 4 und 5, sind mit dem Wesen der Tatbegehung eines *Snipers* daher nicht vereinbar.

Aus den genannten Gründen wird es seitens der OFA Bayern als sehr unwahrscheinlich erachtet, dass die Delikte von einem *Sniper* begangen wurden.⁴⁶⁴⁶

5. Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen – Dönerstände

a) in Nürnberg

Die BAO „Bosporus“ entwickelte eine Konzeption zum Einsatz einer Vertrauensperson, die einen Dönerstand betreiben sollte. In der Konzeption der BAO „Bosporus“ vom 2. September 2005 zum Einsatz von Vertrauenspersonen und eines Verdeckten Ermittlers wird als Einsatztaktik die Einrichtung eines Spiegelbildes zum Döner-Imbiss des Opfers *İsmail Yaşar* genannt. Zum Einsatzziel heißt es u. a.:

„- Erkennen von ethnisch bedingten Geschäftspraktiken türkischer Gewerbetreibender

- Erkennen von Zwängen, denen türkische Geschäftsinhaber im Zusammenhang mit der Führung eines Gewerbes ausgesetzt sind (z. B. Gebietsab-sprachen).⁴⁶⁴⁷

Der Döner-Imbiss wurde für einen Zeitraum von über einem Jahr betrieben, mit einem Verlust von etwa 30 000 €. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Geschäftspraktiken türkischer Personen unauffällig seien; es sei kein Druck auf die VP ausgeübt worden.⁴⁶⁴⁸

Aus dieser Vorgehensweise und aus dem Einsatzziel (Erkennen von Zwängen und eines Motivs für die geschehenen Tötungsdelikte) ergibt sich, dass die Polizei eine Bedrohung der Vertrauensperson provozieren wollte. Schutzmaßnahmen für die Vertrauensperson ließen sich den vorgelegten Unterlagen nicht entnehmen.

4644) KOR Mähler war vom 1. Juli 2005 bis 31. März 2007 stellvertretender Leiter der BAO „Bosporus“.

4645) MAT A BY-2/5c, Bl. 155.

4646) MAT A BY-2/4, Bl. 10 ff.

4647) MAT A BY-2/12, (Tgb.-Nr. 22/12 – GEHEIM), Anl. 1 Teil 1, Bl. 6 ff., 7.

4648) Erfahrungsbericht vom 3. Juli 2006, MAT A BY-2/12, (Tgb.-Nr. 22/12 – GEHEIM), Anl. 1 Teil 1, Bl. 9 ff.

b) in München

Für den Einsatz einer VP entwarf die zuständige Kriminaldirektion eine Führungs- und Einsatzkonzeption für die BAO „Bosporus“ in München. Das Einsatzziel war die Gewinnung weiterer Ermittlungsansätze. Hinzu kam lediglich das „Erkennen von Praktiken privater türkischer Geldverleiher“.⁴⁶⁴⁹

In der Niederschrift über die VP-Belehrung vor Einsatzbeginn heißt es:

„VP wurde eingehend auf mögliche Gefährdungsmomente besonders in Bezug auf Straftäter aus dem ‚Türkenmilieu‘ hingewiesen und sensibilisiert. Bei besonderen Vorkommnissen (siehe Anlass der Maßnahme/Auftrag) und bei bevorstehenden Gefahrenlagen ist unverzüglich KHK [...] telefonisch zu verständigen. Dem Einsatz von Schutzvorrichtungen (Videoüberwachung und Alarmanlösung) wird zugestimmt.“⁴⁶⁵⁰

In einem Schreiben beklagte sich die zuständige Dienststelle der Kriminalpolizei über die Unzuverlässigkeit der noch tätigen VP im Hinblick auf die wirtschaftliche Abwicklung.⁴⁶⁵¹

In einem Zwischenbericht vom 8. November 2006 wurde ebenfalls ausgeführt, dass Zwänge oder Schutzgeldforderungen nicht festgestellt wurden. Ein besonderer Vorfall wurde erwähnt:

„Am Dienstag [geschwärzt] gegen 10.35 Uhr alarmierte die VP [die zuständige Dienststelle] per Handy, dass soeben ein ‚Verrückter‘ am Dönerwagen war und ihn verbal bedroht habe. Die männliche deutsche oder österreichische Person, welche ca. 50 bis 60 Jahre alt war, habe ihn ca. 15 Minuten lang beschimpft. Bei den Beschimpfungen ging es hauptsächlich darum, dass Türken den Deutschen die Geschäfte wegnehmen und sie sich seiner Meinung nach unkontrolliert in Deutschland ausbreiten. U. a. zeigte er mit dem Finger während des Gespräches auf das von der VP angebrachte Fahndungsplakat (neun ungeklärte Morde an türkischen Kleingewerbetreibenden) der Polizei und meinte, wenn man Türken nicht so vertreiben könne, dann würden sie halt so heimgeschickt.

Bei einer anschließenden Lichtbildsuche konnte die VP einen [geschwärzt] als Gesprächsführer erkennen. Die VP wurde [von der zuständigen Dienststelle] zu diesem Vorfall als Zeuge vom Hörensagen vernommen und der Vorgang der sach-

bearbeitenden BAO ‚Bosporus‘ München und Nürnberg zugestellt.“⁴⁶⁵²

Im Übrigen gab es hier Probleme mit einem Warenlieferanten. Eine Veranlassung der VP-Führung wurde in dem Bericht jedoch nicht erwähnt.⁴⁶⁵³

Der damalige bayerische Innenminister *Dr. Beckstein* hat zu diesem Einsatz ausgesagt:

„Es war [...] völlig in Ordnung, dass ich davon erst jetzt aus den Medien erfahren habe. Einzelne operative Maßnahmen verdeckter Art werden üblicherweise nicht in Vermerke in einem Ministerium gegeben, wo sie über viele Schreibtische laufen. [...]

Ich setze allerdings eines absolut voraus: Wenn es bayerische Polizei war, waren die sich hundertprozentig sicher, dass da niemand gefährdet wird, und das liegt auch nahe – noch einmal: jetzt Zeitungswissen –; denn auch nach allem, was man da gedacht hat, ist es nicht etwa so gewesen, dass irgendjemand einfach in den nächsten Döner geht und dort einfach um sich schießt, sondern dass es da vorher Schutzgelderpressung und Ähnliches gibt. Da werden mit Sicherheit – aber da müssten Sie *Geier* und die anderen fragen – ganz intensive Schutzvorkehrungen getroffen. Die Polizei macht das in Bayern absolut professionell.“⁴⁶⁵⁴

V. Ermittlungen nach den letzten beiden Morden der Česká-Serie**1. Ermittlungen in Dortmund nach dem Mord an Mehmet Kubaşık (BAO „Kiosk“)****a) Die Ermittlungen**

Die Staatsanwaltschaft Dortmund und das Polizeipräsidium Dortmund nahmen die Ermittlungen auf. Aus heutiger Sicht sind die Aussagen der Zeugin *D.* besonders interessant. Ihr waren zwei Männer zur Tatzeit in der Nähe des Tatorts aufgefallen, von denen einer ein Fahrrad schob. Ungereimtheiten im Rahmen der polizeilichen Aufnahme der Aussagen haben auch in der Zeugenbefragung vor dem Ausschuss nicht geklärt werden können:

Im Vermerk des PP Dortmund, Zentrale Kriminalitätsbekämpfung, vom 6. April 2006 heißt es über den Anruf der Zeugin: „Dabei seien ihr ‚zwei Typen, einer mit Fahrrad‘ aufgefallen. ‚Das seien Junkies gewesen, die besoffen waren‘. Die Person mit dem Fahrrad habe sie ‚unheim-

4649) MAT A BY-2/13, (Tgb.-Nr. 30/12 – GEHEIM), Register 1, Bl. 69 ff.

4650) MAT A BY-2/13, (Tgb.-Nr. 30/12 – GEHEIM), Register 1, Bl. 9 ff.

4651) MAT A BY-2/13, (Tgb.-Nr. 30/12 – GEHEIM), Register 1, Bl. 7 f.

4652) MAT A BY-2/13, (Tgb.-Nr. 30/12 – GEHEIM), Register 1, Bl. 133 ff., 136.

4653) Schreiben vom 31. Oktober 2006, MAT A BY-2/13, (Tgb.-Nr. 30/12 – GEHEIM), Register 1, Bl. 154.

4654) *Dr. Beckstein*, Protokoll-Nr. 17, S. 123 f.

lich‘ angesehen.⁴⁶⁵⁵ Dieser Hinweis wurde an die Mordkommission weitergegeben. Zwei Polizeibeamte aus dem Bereich „Staatschutz“, die zur Unterstützung bei der Aufklärung des Mordes tätig waren, fassten am 6. April 2006 die bisherigen Erkenntnisse zu den Angaben der Zeugin zusammen: „Die Männer sollen ‚wie Rechtsradikale‘ ausgesehen haben.“⁴⁶⁵⁶ Auf einen entsprechenden Vorhalt habe die Zeugin dann jedoch ‚persönlich befragt‘ angegeben, dass diese Männer definitiv keinen rechtsextremistischen Eindruck gemacht hätten (da sei sie wohl falsch verstanden worden).⁴⁶⁵⁷ Im Rahmen einer protokollierten Zeugenvernehmung vom 7. April 2006 sagte sie aus, die beiden Personen hätten auf sie wie „Junkies“ gewirkt. Rechtsextremistisches Erscheinungsbild wurde nicht angesprochen.⁴⁶⁵⁸

Im Vermerk vom 16. Juni 2006 über eine erneute Befragung der Zeugin an diesem Tag heißt es demgegenüber wieder:

„Vom Typ her sei der Mann ein Junkie oder ein Nazi gewesen.“⁴⁶⁵⁹

Am 9. Oktober 2006 erfolgte ein erneuter Besuch bei der Zeugin. Ihr wurden Lichtbilder und Videoaufzeichnungen zum Nagelbombenanschlag in Köln, Keupstraße, gezeigt. In dem Vermerk der Polizei heißt es:

„Eine Personengleichheit könne sie aber auf Grund der unscharfen Bilder nicht herstellen. Frau *D.* gab nochmals zur Personenbeschreibung des Mannes in Dortmund an, dass sie ihn für einen Junkie bzw. Nazi gehalten habe. Er habe einen sehr stechenden Blick gehabt, so dass sie Angst bekam.“⁴⁶⁶⁰

Den Vermerken vom 16. Juni und 9. Oktober 2006 kann nicht entnommen werden, dass näher hinterfragt worden ist, wie sich die Zeugin das Aussehen eines „Junkies“ oder „Nazis“ vorstellt.

Der Zeuge KOR *Gricksch*, der Leiter der Kriminalpolizeiinspektion Dortmund, hat zu diesen Auffälligkeiten ausgesagt, dass auch die von ihm kurz vor seiner Vernehmung im Ausschuss befragten Kollegen die Widersprüche nicht erklären könnten.⁴⁶⁶¹ Er selbst habe ebenfalls keine Erklärung dafür.⁴⁶⁶² Auch wisse er nicht, ob die Zeugin jemals dazu befragt worden sei, mit welchen Merkmalen sie einen Nazi oder einen Junkie identifiziere.⁴⁶⁶³

Am 12. Juni 2006 wurde zusammen mit der Zeugin *D.* ein Phantombild erstellt.⁴⁶⁶⁴ Anschließend erfolgte mittels

dieses Phantombildes eine Öffentlichkeitsfahndung, zumal es sich im Grunde um die einzige Spur handelte.⁴⁶⁶⁵

Auf Anregung des Leiters der BAO „Bosporus“ waren in der BAO „Kiosk“ mindestens zwei Polizeibeamte aus dem Bereich „Polizeilicher Staatsschutz“ im Einsatz. Dies war bereits am 6./7. April 2006 der Fall.⁴⁶⁶⁶ Weitere konkrete Maßnahmen in Richtung „Rechtsextremismus“ wurden auch nach dem Ergebnis der zweiten Operativen Fallanalyse nicht getroffen. Der Zeuge *Gricksch* hat zur Begründung ausgeführt, dass man sich auf die Spurenabarbeitung konzentriert habe, weil man gesagt habe: „Wenn wir sie kriegen, dann kriegen wir sie über die Spuren; und wenn dann Rechte dabei sind, dann gehen wir zum Staatsschutz“. Sie hätten auch nicht aktiv die rechte Szene „abgegrast“, weil es eben keine konkreten Hinweise gegeben habe.⁴⁶⁶⁷

Der Zeuge *Gricksch* hat darüber hinaus ausgesagt, dass das LfV Nordrhein-Westfalen von der Dortmunder Polizei nicht ausdrücklich nach Informationen befragt worden sei. Er sei davon ausgegangen, dass das LfV über die üblichen Meldewege informiert worden sei. Das LfV habe dann gegebenenfalls von sich aus reagieren können.⁴⁶⁶⁸

b) Hinweise nach dem 4. November 2011 auf das Trio

Die polizeiliche V-Person *H.* hatte Ende März 2006, also wenige Tage vor dem Mord, Informationen über einen möglichen Waffenhandel von *Toni S.* geliefert. Einem Vermerk ist zu entnehmen, dass *H.* nach Genehmigung des aufgrund dieses Hinweises beantragten weiteren VP-Einsatzes angegeben habe, in der Folgezeit sei eine Kontaktaufnahme zu *Toni S.* nicht mehr möglich gewesen.⁴⁶⁶⁹

Der Treffbericht des VP-Führers KHK *J.* vom 6. April 2006 enthält keine Ausführungen zu einem Kontakt des *Toni S.* mit einer rechtsextremen Person.⁴⁶⁷⁰ Im Treffbericht vom 11. April 2006 heißt es zur Aussage der VP, unter türkischen Taxifahrern werde über den Mord an *Kubaşık* erzählt, dass die Waffe in türkischen Kreisen für Auftragsmorde verwandt und von Auftrag zu Auftrag weitergegeben werde.⁴⁶⁷¹

Im November 2011 teilte die V-Person *H.* der Polizei mit, dass sie am 1. April 2006, also drei Tage vor der Tat in Dortmund, am dortigen Hauptbahnhof *Uwe Mundlos* in Begleitung von *Toni S.* gesehen habe. Weiter heißt es in dem Bericht des PP Dortmund vom 12. Dezember 2011:

4655) MAT A GBA-4/7b, Bl. 172.

4656) MAT A GBA-4/7b, Bl. 174.

4657) MAT A GBA-4/7b, Bl. 175.

4658) MAT A GBA-4/7b, Bl. 176 ff.

4659) MAT A GBA-4/7b, Bl. 191.

4660) Vermerk vom 9. Oktober 2006, MAT A GBA-4/7b, Bl. 194.

4661) *Gricksch*, Protokoll-Nr. 22, S. 100 f., 115.

4662) *Gricksch*, Protokoll-Nr. 22, S. 116.

4663) *Gricksch*, Protokoll-Nr. 22, S. 112.

4664) Vermerk vom 12. Juni 2006, MAT A GBA-4/7b, Bl. 184.

4665) *Gricksch*, Protokoll-Nr. 22, S. 101.

4666) *Gricksch*, Protokoll-Nr. 22, S. 102.

4667) *Gricksch*, Protokoll-Nr. 22, S. 116.

4668) *Gricksch*, Protokoll-Nr. 22, S. 106 f., 117.

4669) Schreiben des PP Dortmund vom 6. Dezember 2011, MAT A NW-6 f, Bl. 191 ff.

4670) MAT A NW-12, Tgb.Nr. 99/13 VS-Vertr., (Ordner 2) Reg. Stammakte Bd. I, Ordner 1, Bl. 80 f.

4671) MAT A NW-12, Tgb.Nr. 99/13 VS-Vertr., (Ordner 2) Reg. Stammakte Bd. I, Ordner 1, Bl. 82 f.

„Die Person *S.* war der rechten Szene in Brandenburg zuzuschreiben. Es wurde bekannt, dass *S.* im Jahr 2003 hier in Dortmund Wohnsitz nahm und zuvor als VP für den Verfassungsschutz Brandenburg tätig war.“⁴⁶⁷²

Nachdem die VP *H.* in Dortmund bedroht wurde, verließ sie mit Unterstützung des PP Dortmund die Stadt. Sie erhielt im Mai eine weitere Drohung. Der VP-Führer überschrieb einen Vermerk vom 9. Mai 2012 mit: „(Ex-)VP dreht durch.“ In diesem Vermerk wird geschildert, dass die VP *H.* am 8. Mai 2012 gegenüber dem BKA angegeben habe, sie habe bereits 2006 Informationen an die Polizei gegeben, dass sie den potenziellen Mörder *Mundlos* drei Tage vor der Ermordung des Kioskbetreibers in Dortmund zusammen mit einem Rechten aus Dortmund mindestens eine Nacht durch Dortmund gefahren habe. Damals hätte man aufgrund seiner Informationen Waffen sicherstellen können, jedoch sei nichts passiert.⁴⁶⁷³

Mit Schreiben vom 6. Juli 2012 an das PP Dortmund bekräftigte die VP *H.* ihren Vorwurf, indem sie schilderte, dass am 1. April 2006 eine Person, die sie nunmehr als *Uwe Mundlos* identifiziere, *Toni S.* eine Schusswaffe überreicht habe. *Toni S.* habe der VP die Waffe gezeigt und erklärt, so eine Waffe könne er ihr schnell besorgen. Diese Informationen habe die VP kurze Zeit nach dem 1. April 2006 an KHK *J.* weitergegeben, der sich hierfür aber nicht interessiert habe.⁴⁶⁷⁴ Diese Angaben wiederholte *H.* im Rahmen einer Zeugenvernehmung beim BKA.⁴⁶⁷⁵

Toni S. wurde vom BKA am 14. Februar 2012 vernommen. Er bestritt einen Kontakt zu *Mundlos*.⁴⁶⁷⁶

Die Staatsanwaltschaft Dortmund leitete gegen KHK *J.* ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt ein.⁴⁶⁷⁷

2. Ermittlungen in Kassel nach dem Mord an Halit Yozgat (MK „Café“)

Die Staatsanwaltschaft Kassel nahm die Ermittlungen auf. Am 7. April 2006 wurde die Mordkommission (MK) „Café“ eingerichtet, in welcher zunächst 35 Polizeibeamte ermittelten.⁴⁶⁷⁸ Das BKA bestätigte am 3. Mai 2006 die Verwendung der gleichen Mordwaffe und damit die Zu-

gehörigkeit auch dieser Tat zur Česká-Serie.⁴⁶⁷⁹ Im Dezember 2006 waren noch sechs Beamte in der MK „Café“ beschäftigt.⁴⁶⁸⁰ Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 wurde die MK „Café“ in die allgemeine Aufbauorganisation des PP Nordhessen zurückgeführt.⁴⁶⁸¹

Zunächst wurden sämtliche Angehörige des Opfers sowie Verwandte, Freunde und andere Personen im Umfeld des Opfers befragt bzw. vernommen. Da aus anderen Ermittlungen der Verdacht bestand, dass der Täter zum Auffangen der Patronenhülsen die Pistole während der Schussabgabe mit einer Plastiktüte umhüllt hatte, wurde der Tatort mit einer forensischen Lichtquelle nach Teilen einer Plastiktüte untersucht. Es wurden sämtliche zur tatrelevanten Zeit gewonnenen Daten von Videoüberwachungen an öffentlichen Plätzen, Tankstellen im Stadtgebiet sowie Tank- und Rastanlagen auf der BAB 44 zwischen Dortmund und Kassel gesichert. Außerdem wurden sämtliche Hotels im Stadtgebiet Kassel hinsichtlich tatrelevanter Gäste bzw. Beobachtungen überprüft. Sämtliche Listen der Ringalarmfahndung wurden mit Blick auf ausländische Kennzeichen und tatrelevante Autotypen „Van“ ausgewertet. Bezüglich des Festanschlusses des Internetcafés sowie sämtlicher in Frage kommender Mobilfunkanschlüsse des Opfers *Halit Yozgat* wurden die Verbindungsdaten erhoben. Über die BAO „Bosporus“ wurde eine Funkzellenauswertung im engeren und weiteren Bereich des Tatortes sowie im Bereich der Ausfallstraßen von Kassel organisiert und anschließend die Funkzellendaten in einem Zeitraum vom 4. April 2006 bis 7. April 2006 ausgewertet.⁴⁶⁸²

Zu den Ermittlungen im rechten Bereich hat der Leiter der MK „Café“, der Zeuge LKD *Hoffmann*, ausgesagt:

„Wir haben ansonsten das rechte Spektrum in Kassel sehr wohl auch zum Tatzeitpunkt im Auge gehabt, haben da Bewertungen vorgenommen. Die gesamte Serie, auch die Tat in Kassel, war in der rechten Szene in Kassel kein Thema. Das heißt, es gab niemanden, der sich damit irgendwo gebrüstet hat, oder dass es irgendwo öffentliche Äußerungen gab von Personen aus dem rechten Spektrum, auch keine öffentlichen Äußerungen in irgendeiner Art und Weise, dass die Tat gutgeheißen wurde oder sonst irgendetwas.“⁴⁶⁸³

Sie hätten zu keinem Zeitpunkt konkrete Hinweise darauf bekommen, dass eine rechte Gruppierung hinter diesen Anschlägen stehe. Sie hätten daher auch keine entsprechenden Ermittlungen anstellen können. Auch der Vater des Opfers habe lediglich eine dahingehende Vermutung

4672) MAT A NW-6 f, Bl. 219 ff., 228.

4673) MAT A NW-12, (Tgb.Nr. 99/13 VS-Vertr.), (Ordner 2) Reg. Stammakte Bd. I, Ordner 1, Bl. 530.

4674) MAT A GBA-15c, Bl. 152 ff.

4675) Vernehmungsprotokoll vom 26. Juli 2012, MAT A GBA-15c, Bl. 158 ff.

4676) MAT A GBA-15c, Bl. 182 ff.

4677) Sachstandsmitteilung des PP Dortmund zum gesamten Komplex vom 24. August 2012, MAT A NW-12, (Tgb.Nr. 99/13 VS-Vertr.), (Ordner 1) Reg. 5 (bezeichnet als Ordner 5), Bl. 558 ff. (offen).

4678) Pressemitteilung des PP Nordhessen vom 19. Juni 2006, MAT A BKA-2/21, Bl. 218.

4679) MAT A GBA-4/7a, Bl. 144.

4680) Protokoll der Steuerungsgruppe vom 6./7. Dezember 2006, MAT A BKA 2-25, Bl. 353 ff, 356.

4681) E-Mail vom 10. Juli 2008, MAT A HE-4, Bl. 1 f.

4682) Sachstandsbericht vom 9. April 2006, MAT A GBA-4/10e (neu), Bl. 167 f.

4683) *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 21, S. 100.

geäußert, ohne dass sich hieraus Ermittlungsansätze ergeben hätten.⁴⁶⁸⁴

An das LfV Hessen seien nach Aussage des Zeugen *Hoffmann* keine Anfragen zu einem möglichen rechten Hintergrund gerichtet worden, da es keinen konkreten Anhaltspunkt in diese Richtung gegeben habe. In den vielen Gesprächen mit dem LfV sei allerdings die zweite Operative Fallanalyse thematisiert worden, sodass sie davon ausgegangen seien, das LfV teile von sich aus Informationen mit, wenn sie vorhanden gewesen wären. Konkrete Anträge auf eine Befassung des LfV Hessen seien allerdings nicht gestellt worden.⁴⁶⁸⁵

Zu den Ermittlungen des PP Nordhessen konnte der Ausschuss umfangreiche Akten auswerten.⁴⁶⁸⁶ Diese belegen intensive Ermittlungen – neben Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen, Durchsuchungen und der Auswertung von Daten aus beschlagnahmten Telefonen und Computern auch die Mitwirkung an den für alle Tatorte vereinbarten Ermittlungsmaßnahmen, darunter Funkzellendatenauswertungen, Hotelüberprüfungen, Kreditkartenauswertungen und viele mehr.

3. Diskussion um die Übernahme der zentralen Ermittlungsführung durch das BKA im Jahr 2006

Am 4. April 2006 wurden *Mehmet Kubaşık* in Dortmund und am 6. April 2006 *Halit Yozgat* in Kassel ermordet. Das Bundeskriminalamt war nach Angaben des Zeugen *Hoppe* unmittelbar am Tattag oder an den Tagen danach an den Tatorten anwesend.⁴⁶⁸⁷

Mit diesen beiden Morden war die Zahl der Todesopfer der Česká-Mordserie auf neun angewachsen. Fünf der Mordfälle wurden bei einer Staatsanwaltschaft bearbeitet, vier bei einer jeweils anderen. Insgesamt waren zu diesem Zeitpunkt sechs Polizeibehörden beteiligt. Ermittlungserfolge gab es nicht.

Vor diesem Hintergrund sah das BKA Schwachstellen in der bisherigen Ermittlungsführung, denen es – anders als noch im Jahr 2004 – durch die Übernahme der Gesamtuntersuchungen entgegenwirken wollte. Da eine originäre Ermittlungszuständigkeit nach § 4 Abs. 1 BKAG nicht angenommen wurde und auch ein Ersuchen des Generalbundesanwalts nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BKAG nicht gestellt war, wurde im BKA eine Übernahme auf Ersuchen der Länder nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKAG oder aufgrund einer Beauftragung durch den Bundesminister des Innern nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKAG⁴⁶⁸⁸ diskutiert.

4684) *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 21, S. 108.

4685) *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 21, S. 102.

4686) MAT A GBA-4/10a bis 10d /10e (neu) bis 10h (neu) / MAT A GBA-4/11a (neu) bis 11n (neu).

4687) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 5.

4688) Zur Vorschrift siehe oben F.II.5.b)bb)

a) Zentrale Besprechungen und Vorlagen im Vorfeld der 180. IMK⁴⁶⁸⁹ am 4./5. Mai 2006

aa) Besprechung bei der BAO „Bosporus“ am 11. April 2006

Bereits in einer bei der BAO „Bosporus“ in Nürnberg am 11. April 2006 durchgeführten Besprechung wurde seitens des BKA die Frage einer zentralen Ermittlungsführung durch das BKA aufgeworfen.⁴⁶⁹⁰

bb) ND-Lage am 12. April 2006

Ausweislich einer E-Mail an den damaligen Unterabteilungsleiter P I im BMI, *Dr. Förster*, sprach BKA-Präsident *Ziercke* in der ND-Lage vom 12. April 2006 die Frage der Übernahme der Ermittlungen nach § 4 Abs. 2 BKAG durch das BKA an, allerdings nicht in der Präsidentenrunde. StS *Dr. Hanning* hatte an dieser ND-Lage ausweislich der Teilnehmerliste nicht persönlich teilgenommen.⁴⁶⁹¹ Dies wurde dem Unterabteilungsleiter P I im BMI, *Dr. Förster*, von einem Mitarbeiter des BMI mitgeteilt. Zu der Übernahme der Ermittlungen durch das BKA auf Anordnung des Bundesministers des Innern heißt es in der E-Mail:

„Ich gehe mal davon aus, dass ein Ersuchen einer zust. Landesbehörde (Fall des § 4 Abs. 2 Nr. 1) nicht vorliegt; in Betracht kommt also nur der § 4 Abs. 2 Nr. 2. Der setzt zwar ‚nur‘ eine Unterrichtung der (jeweiligen) obersten Landesbehörden voraus. Es ist aber undenkbar, dass hier etwas angeleiert wird, ohne dass die betroffenen Länder ihr Einverständnis zumindest signalisiert haben. Ob das vorliegt, möchte ich mal bezweifeln, schließlich haben offenbar sowohl NW [Nordrhein-Westfalen] als auch HE [Hessen] bereits eigene BAO eingerichtet. Lange Rede kurzer Sinn: Mit einem Antrag des BKA, der sich nicht dazu verhält, wie und ob die Länder in den Vorschlag eingebunden sind, können wir nichts anfangen. Das müssen wir gegebenenfalls auch gegenüber dem BKA als Erwartungshaltung formulieren.“⁴⁶⁹²

cc) Strategiebesprechung vom 19. April 2006

In einer auf Initiative des BKA am 19. April 2006 durchgeführten Strategiebesprechung, an der Mitarbeiter von BKA, LKA Hamburg, LKA Wiesbaden, PP Nordhessen, PP Südhessen, PP Frankfurt/Main, RKI Rüsselsheim, KPI Rostock, LKA Rheinland-Pfalz, PP Mainz, LKA Nordrhein-Westfalen, KD Dortmund, PP Mittelfranken,

4689) Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder (Innenministerkonferenz). An ihren halbjährlichen Treffen nimmt der Bundesminister des Innern als Gast teil.

4690) Besprechungsprotokoll BAO „Bosporus“ vom 11. April 2006, MAT A, BKA-2/18, Bl. 515.

4691) MAT A BK-3b, Bl. 8.

4692) MAT A BMI-4/30, Bl. 32.

KPI Augsburg und LPD Saarbrücken teilnahmen, legte der damalige Leiter der Abteilung „Schwere und Organisierte Kriminalität (SO)“ im BKA, *Jürgen Maurer*, laut Protokoll dar, dass eine einheitliche Ermittlungsführung von großer Bedeutung sei und gab „folgende Lageeinschätzung ab:

- Serie, die bisher neun Taten umfasst und seit 2000 läuft
- kein eindeutiger Schwerpunkt, verteilt über die Republik
- enormer Koordinationsbedarf im Inland und im Ausland
- mit weiteren Taten wird das öffentliche Interesse ansteigen
- verschiedene Staatsanwaltschaften sind betroffen
- politische Seite wird stärker Einfluss nehmen
- die Koordinationsrolle des BKA ist zu beleuchten
- keine wirklich heiße Spur
- begründete Hypothese: Verbindungen zu kriminellen Organisationen
- politische Hintergründe sind nicht auszuschließen, ebenso wenig wie rassistisch orientierte Täter

Herr *Maurer* betont, dass eine einheitliche Ermittlungsführung von großer Bedeutung ist. Aus diesem Grund wird die Abteilung über die Amtsleitung im BMI anregen, das BKA als ermittlungsführende Dienststelle zu beauftragen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BKAG).⁴⁶⁹³

Zu dieser Strategiebesprechung hat der Zeuge *Jürgen Maurer* in seiner Vernehmung ausgeführt:

„Diese Besprechung ist ein erster Zwischenpunkt gewesen in einer Reihe von Besprechungen. Ziel dieser Besprechungen war, den beteiligten Länderbehörden und den beteiligten Akteuren im BKA klarzumachen, dass, weil wir mittlerweile neun Morde hatten, es an der höchsten Zeit ist, intensiv über ein Wiederaufsetzen, Restrukturierung der Aktivitäten nachzudenken. Das ist jetzt eine Besprechung, bei der ein Protokoll erstellt wurde – sehr verkürzt. Da wurde intensiv und strittig diskutiert und konfliktär diskutiert. [...] Natürlich ist das auch mit der Amtsleitung diskutiert worden. [...] Und spätestens ab Mai/Juni 2005 hat dieser Prozess begonnen, und kulminiert hat er nach den beiden Mordtaten im April 2006. Und da passt dieser Vermerk rein. Ja, das ist genau so gelaufen;

und das ist permanenter Diskussionstand auch im Haus.“⁴⁶⁹⁴

Nach Angaben des Zeugen *Hoppe* ist diese Besprechung auf seine, jedenfalls auf Initiative des Bundeskriminalamtes zustande gekommen, um möglichst eine einvernehmliche Lösung zur Übernahme des Verfahrens zentral und in Gänze beim BKA herbeizuführen. Bei dieser Besprechung habe er aber, wie auch bei der Besprechung in Nürnberg, feststellen müssen, dass das nicht zwangsläufig zu einer einvernehmlichen Lösung führen würde.⁴⁶⁹⁵

Zu der Besprechung habe das BKA bewusst bundesweit, und nicht nur die von den Morden betroffenen Länder eingeladen.⁴⁶⁹⁶ Es seien aber nur einige wenige zusätzlich geladene Länder vertreten gewesen.⁴⁶⁹⁷

Das BKA habe in der Strategiebesprechung vom 19. April 2006 auch festlegen wollen, wie ab sofort mit eingehenden Hinweisen umzugehen sei, und dass diese mit der sogenannten Lage- und Informationssammelstelle (LIST) zentral gesammelt, bewertet und zur Verfügung gestellt würden.⁴⁶⁹⁸ Dies sei auch an diesem Tag so vereinbart worden und das BKA habe angefangen, die sich aus der Vereinbarung ergebenden Maßnahmen umzusetzen.⁴⁶⁹⁹

dd) Gespräch des Präsidenten des Bundeskriminalamtes mit den Chefs der Landes-kriminalämter Bayern, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vom 20. April 2006

Am 20. April 2006 führte BKA-Präsident *Ziercke* mit den Chefs der Landeskriminalämter Bayern, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein ein Gespräch zum geplanten Vorgehen des BKA. Aus einer E-Mail des BKA ergibt sich, dass auch die Landeskriminalämter einer Übertragung der Ermittlungszuständigkeit an das BKA ablehnend gegenüber standen:

„MV [Mecklenburg-Vorpommern]: Nach dem 5. Mord (in MV) vor etwa 1 1/2 [Jahren] gab es im BKA eine Besprechung, in der sich das BKA gegen eine Übernahme der Ermittlungen gesträubt hat. Das BayLKA hatte sich bereit erklärt, die Ermittlungen zu übernehmen.

BY [Bayern]: Da das LKA nicht an der BAO ‚Bosporus‘ beteiligt ist, kann ad hoc keine Aussage getroffen werden. Die Angelegenheit müsse aber sicherlich auf Ministeriumsebene erörtert werden.

4693) Protokoll der Strategiebesprechung vom 19. April 2006, MAT A BKA-2/19, Bl. 217 ff.

4694) *Maurer*, Protokoll-Nr. 15, S. 11 f.

4695) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 5.

4696) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 5.

4697) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 5.

4698) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 6.

4699) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 6.

HH [Hamburg]: In HH ein Fall; es lief sicherlich nicht alles optimal; BKA hatte allerdings Ermittlungsführung abgelehnt, so dass es jetzt einen ‚komischen Geschmack‘ habe, wenn das BKA die zentrale Ermittlungsführung übernehme.

NW [Nordrhein-Westfalen]: Das LKA ist nur informatorisch eingebunden. Aus fachlicher Sicht ist eine zentrale Ermittlungsführung sinnvoll, die Frage ist wo – der Schwerpunkt liegt in BY. Eine weitere Frage wäre, ob durch die Übernahme des BKA eine qualitative Verbesserung zu erwarten sei.

HE [Hessen]: Man muss zunächst mal eine StA finden; sinnvollerweise zentrale Ermittlungsführung in BY;

HE (und auch BKA) könnten Spezialisten nach BY entsenden. Bei Übernahme durch BKA werden Effizienz-/Effektivitätsverluste durch Frust bei den bislang tätigen Beamten befürchtet.

SH [Schleswig-Holstein]: Wurde schon ein OFA-Ansatz gewählt? Was passiert, wenn der nächste Mord in einem bislang noch nicht betroffenen Bundesland passiert – die müssen dann bei Null anfangen, insofern zentrale Ermittlungsführung positiv.

PR [BKA-Präsident *Ziercke*] hat betont, dass es nicht darum ginge, die Länder zu brüskieren – es solle vielmehr die Koordination, insbesondere auch die internationale, sowie die Spurenvergleiche in den Vordergrund gestellt werden. Wenn nicht in diesem Fall, dann frage er sich, in welchem der § 4 Abs. 2 Nr. 2 BKAG angewendet werden soll. Er werde ein entsprechendes Schreiben an den Bundesinnenminister richten. Parallel werde er (nächste Woche) vorab mit Herrn *Kindler* (BY) sprechen. Die Länder müssten sich gegenwärtigen, dass der öffentliche Druck mit jedem weiteren Fall enorm zunehmen werde.⁴⁷⁰⁰

ee) Telefonat des Präsidenten des Bundeskriminalamtes mit dem Landespolizeipräsidenten Bayerns am 21. April 2006

Am 21. April 2006 telefonierte der Präsident des BKA, *Jörg Ziercke*, mit dem Zeugen *Kindler*. In einem nach Unterrichtung durch BKA-Vizepräsident *Falk* von KD *Hoppe* verfassten Vermerk des BKA vom 24. April 2006 heißt es:

„VP berichtet zu den von PR und VP wahrgenommenen Gesprächen und Telefonaten:

Telefonat PR mit Herrn *Kindler* Bay. Staatsministerium des Innern (21.04.2006): das Thema sei schon mit Staatsminister *Beckstein* erörtert wor-

den. Die Zuweisung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BKAG würde man eher als ‚Kriegserklärung‘ verstehen. Gespräch sei eher unerfreulich verlaufen.⁴⁷⁰¹

Der Zeuge *Ziercke* hat zu diesem Telefonat angesprochen erklärt:

„Also, im Kern habe ich das erörtert, was in diesem Brief steht, den wir nachher dem Bundesinnenminister vorgelegt haben, worauf wir dann ja die Übernahme nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 [BKAG] betreiben wollten.“⁴⁷⁰²

Der Zeuge *Kindler* hat angegeben, ein solches Papier bis heute nicht zu kennen. Darüber, dass man ihm das Papier nicht zur Kenntnis gegeben habe, sei er sehr verwundert, denn man hätte ihn ja auf Mängel hinweisen müssen.⁴⁷⁰³

ff) Gespräche des Vizepräsidenten und des Präsidenten des Bundeskriminalamtes mit Vertretern des BMI am 20. und 21. April 2006

Bereits am 20. April 2006 hatte sich der Vizepräsident des BKA, *Falk*, in dieser Angelegenheit auch an das BMI gewandt. In einem Telefonat mit dem UAL P1, *Dr. Förster*, wurde vereinbart, dass das BKA einen Bericht vorlegen werde, welcher die Besonderheiten des Falles darzulegen und den Mehrwert einer BKA-Bearbeitung aufzuzeigen habe. In einem nach Unterrichtung durch VP *Falk* zu diesen Gesprächen vom Zeugen *Hoppe* verfassten Vermerk vom 24. April 2006 heißt es:

„Gespräch VP mit L/P I (*Dr. Förster*) am 20.04.2006:

§ 18 BKAG wurde einvernehmlich verworfen, ein Sammelverfahren bei einer StA ist anzustreben (Nr. 25 ff. RiStBV).

BKA legt bis zum Freitag (28.04.2006) einen Bericht vor, der die Besonderheit der Fallgestaltung,

- den Mehrwert durch die BKA-Wahrnehmung,
- die Übernahme zum jetzigen Zeitpunkt

erklärt.

Die weitere Verfahrensweise wird dann sein:

- Vorlage StS *Dr. Hanning*,
- Schreiben StS *Dr. Hanning* an alle betroffenen StS der Länder, mit der Anregung wegen der Besonderheit des Falles etc., etc., das BKA gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 BKAG um Übernahme zu ersuchen,

4700) E-Mail BKA zur Kenntnisnahme Vizepräsident *Falk* vom 21. April 2012, BKA-2/19, Bl. 295 f.

4701) BKA Vermerk vom 24. April 2006, MAT A BKA-2/19, Bl. 252.

4702) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 8.

4703) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 101; S. 102.

mit dem Hinweis auf andere Möglichkeiten und Instrumentarien.

PR ist mit dieser Linie einverstanden. Bericht muss am Freitag fertig sein, da in der nächsten Woche IMK ist und davon auszugehen ist, dass Staatsminister *Beckstein*, IM *Schäuble* ansprechen wird.⁴⁷⁰⁴

Auf einem in den Akten des BKA befindlichen Notizzettel, in dem Stichpunkte zu diesen Gesprächen vermerkt sind, heißt es zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BKAG:

„mildeste Form der Folter“⁴⁷⁰⁵.

Der Zeuge *Falk* hat auf Vorhalt ausgesagt, diese Anmerkung nicht notiert zu haben.⁴⁷⁰⁶ Zum Inhalt seines mit *Dr. Förster* geführten Gesprächs hat er erklärt:

„Ich habe dann, nachdem im BKA der Entschluss gefallen war, den Bundesminister um diese Beauftragung zu bitten, am 20. April 2006 ein vorbereitendes Gespräch mit dieser Zielrichtung mit einem Mitarbeiter des Bundesinnenministeriums geführt, mit einem Unterabteilungsleiter, mit Herrn *Dr. Förster*, der sich unserer Überlegung auch nicht verschlossen hat und mich gebeten hat, dafür zu sorgen, dass wir einen entsprechenden Bericht – ich glaube, er hat den Begriff ‚Anregungsschreiben‘ benutzt – an das Ministerium richten.“⁴⁷⁰⁷

Der Zeuge *Dr. Förster* hat dies im Wesentlichen bestätigt. Er habe aber nicht von „Anregung“, sondern von einer „Kettenanregung“ gesprochen, weil das Papier dazu habe dienen sollen, auf der bevorstehenden Innenministerkonferenz mit der bayerischen Seite darüber zu sprechen, ob das nicht Anlass sein könnte zu einer weiteren Übertragung der Zuständigkeit mit einer eindeutigen Präferenz für eine Lösung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKAG (auf Ersuchen der zuständigen Landesbehörde) im Gegensatz zu § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKAG. Bei letzterer treffe der Bundesinnenminister die Anordnung, was man vielleicht als feindliche Übernahme charakterisieren könne, die im Bund-Länder-Verhältnis sicherlich nicht angesagt sei.⁴⁷⁰⁸ Darüber hinaus hat *KD Hoppe* in dem Vermerk vom 24. April 2006 festgehalten, dass der damalige Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, *Dr. Hanning*, in einem Telefonat mit dem Präsidenten des BKA vom 21. April 2006, in dem dieser eine Vorlage des BKA an das BMI angekündigt, die Angelegenheit „offen“ gesehen habe.⁴⁷⁰⁹

4704) Besprechungsvermerk BKA vom 24. April 2006, MAT A BKA-2/19, Bl. 352.

4705) MAT A BKA-2/19, Bl. 356.

4706) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 20.

4707) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 5.

4708) *Förster*, Protokoll-Nr. 41, S. 131.

4709) Besprechungsvermerk BKA vom 24. April 2006, MAT A BKA-2/19, Bl. 352.

gg) Vermerk des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26. April 2006

In einem Vermerk des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26. April 2006 wird umfangreich dargelegt, unter welchen einschränkenden rechtlichen Voraussetzungen eine Übernahme durch das BKA nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKAG in Betracht kommt.⁴⁷¹⁰ Danach waren nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern folgende Gesichtspunkte in Bezug auf die Mordserie zu berücksichtigen:

„besondere Schwere der Taten;

kontinuierliches Vorgehen des Täters bzw. der Täter über einen umfassenden Zeitraum;

Tatorte liegen in verschiedenen Bundesländern;

besondere Medienwirksamkeit, die vom Täter wohl auch beabsichtigt ist;

Drohpotential für Personen, die zur Gruppe potentieller Tatopfer gehören;

mutmaßlicher Auslandsbezug;

Notwendigkeit eines intensiven Informationsaustausches zwischen allen beteiligten Dienststellen.“

Ob diese Aspekte allerdings ausreichend seien, um die Annahme schwerwiegender Gründe im Sinn des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKAG zu rechtfertigen, sei eine Frage der Abwägung.⁴⁷¹¹

hh) Haltung der BAO „Bosporus“ im April 2006

Am 27. April 2006 richtete der Leiter der BAO „Bosporus“, *Geier*, ein Schreiben an das Bayerische Staatsministerium des Innern zur Vorlage bei dem Abteilungsleiter und Landespolizeipräsidenten *Kindler* mit folgendem Vorschlag:

„Zukünftig sollte unter Beibehaltung der Ermittlungszuständigkeit der jeweiligen Länder eine enge Zusammenarbeit der SoKos in der Weise gesichert werden, dass ein abgestimmtes und koordiniertes Vorgehen in dieser Fallserie durch regelmäßige Strategiebesprechungen stattfindet. [...] Aus Gründen einer möglichst reibungslosen und erfolgreichen Zusammenarbeit in unseren föderalen Strukturen sollte weder das BKA noch die BAO ‚Bosporus‘ eine Ermittlungsführerschaft übernehmen.“⁴⁷¹²

4710) MAT A BY-2/9a, Bl. 168 ff.

4711) MAT A BY-2-9a, Bl. 168 ff. (169 f.).

4712) MAT A BY-2/6c, Bl. 894 ff.

ii) Schreiben des Bundeskriminalamtes an das BMI mit der Anregung der Übernahme zentraler Ermittlungen vom 2. Mai 2006

In einem als Ergebnis eines Gesprächs vom 20. April 2006 zwischen dem Vizepräsidenten des BKA *Falk* und dem Unterabteilungsleiter „Polizeiangelegenheiten (P I)“ im BMI *Dr. Förster* verfassten Schreiben des BKA vom 2. Mai 2006 wurde beim BMI eine zentrale Ermittlungsführung durch das BKA gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BKAG angeregt.⁴⁷¹³ Das Schreiben wurde vom Vizepräsidenten *Falk* in Vertretung des sich auf einer Auslandsdienstreife befindenden Präsidenten des BKA *Ziercke*⁴⁷¹⁴ unterzeichnet.

Nach Wiedergabe des Sachverhalts und Beschreibung der aktuellen Situation hinsichtlich der Vielzahl beteiligter Dienststellen auf Ebene von Polizei und Justiz widmet sich das Schreiben vor allem

- der Besonderheit des Falles,
- dem zu erzielenden Mehrwert einer zentralen Ermittlungsführung durch das BKA und
- einem Alternativvorschlag für eine zentrale Aufgabenwahrnehmung durch das BKA.⁴⁷¹⁵

Unter Punkt III. erfolgt folgende Bewertung der bisherigen Aufgabenwahrnehmung:

„Die Bewertung aus dem Jahr 2004 – keine zentrale Ermittlungsführung durch das BKA – ist nach der Lageänderung durch die Fortsetzung der Tatserie und die Ausweitung der Tatortbehörden auf Dortmund und Kassel (also auch auf zwei weitere Bundesländer) nicht mehr aufrecht zu erhalten. Inzwischen führen fünf (5) Staatsanwaltschaften und sechs (6) Polizeibehörden in neun (9) Mordfällen weitgehend getrennte Ermittlungen zu einem oder mehreren gemeinsamen Tatverursacher(n).

Die bisherige Struktur der Zusammenarbeit weist (mit jedem neuen Fall zunehmende) Problemkonstellationen auf:

- Von den beteiligten Dienststellen wird kein einheitliches Ermittlungskonzept verfolgt, das u. a. unter Berücksichtigung der Lagen vor Ort z. B. die Prioritäten, die Intensität und die zeitlichen Abfolgen der zu treffenden Ermittlungsmaßnahmen festlegt. So ist es bereits durch dezentrale unabgesprochene Ermittlungshandlungen zu Mehrfachbearbeitungen (z. B. Aktenstudium, Personalabklärungen, Auslandsermittlungen) und zu Beschwerden von Adressaten von Informationserhebungsmaßnahmen gekommen, die durch eine zentrale Ermittlungsführung hätten vermieden werden können.

- Damit einhergehend liegt weder ein einheitliches Fahndungskonzept vor, noch wird eine einheitliche Öffentlichkeitsarbeit betrieben.
- Es ist nicht sichergestellt, dass Informationen aus den bisherigen Einzeltaten vollständig an einer Stelle zusammengeführt, umfassend zentral ausgewertet, bewertet und effizient in die Strukturermittlungen eingebracht werden.
- Der gebotene zeitgerechte und alle Adressaten angemessen, berücksichtigende Austausch von Informationen der Tatortbehörden untereinander und mit dem BKA ist hiesigen Erachtens vor dem jeweils nur spezifischen (im ungünstigen Fall nur punktuellen) Bewertungshintergrund der einzelnen Tatortbehörden nicht im vollem (d. h. fachlich erforderlichen) Umfang gewährleistet.
- Verdeckte taktische Ermittlungsmaßnahmen im In- und Ausland können mangels Absprachen der Bundesländer untereinander und mit dem BKA nicht zentral geplant und koordiniert werden.

Sofern sich die Mordserie fortsetzen würde, würden sich die dargestellten Problemstellungen durch die örtliche und sachliche Zuständigkeit weiterer Landesbehörden noch weiter verschärfen. Schon der jetzige Zustand birgt ein hohes Risiko hinsichtlich des angestrebten Aufklärungserfolges, dem neben der Gewährleistung des staatlichen Strafanspruchs in dieser Konstellation auch die entscheidende präventive Wirkung (= Beendigung der Serie) zugemessen werden muss.⁴⁷¹⁶

Als die fachlich beste Lösung sah das BKA dabei eine zentrale Ermittlungsführung durch das BKA an – entweder nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKAG (auf Ersuchen einer zuständigen Landesbehörde) oder nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKAG (auf Anordnung des Bundesministers des Innern nach Unterrichtung der obersten Landesbehörden aus schwerwiegenden Gründen).

Zur Begründung wurde angeführt, das geschilderte Nebeneinander von Zuständigkeiten und Aufgabenwahrnehmungen verschiedener Polizeidienststellen und Staatsanwaltschaften spreche in Verbindung mit fehlenden Ermittlungserfolgen in diesem Tatkomplex unter kriminalistischen Gesichtspunkten ganz überwiegend für eine einheitliche zentrale Ermittlungsführung durch das BKA mit zu unterstellenden (bereits bestehenden) regionalen Einsatzabschnitten der Länderdienststellen. Das BKA könne besser als eine der beteiligten Länderpolizeien, wo mit Ausnahme des LKA Hamburg die Ermittlungen noch nicht einmal von den Landeskriminalämtern geführt würden, folgende Aspekte gewährleisten:

„Durch die zentrale Ermittlungsführung des BKA würden klare Kommunikationsstrukturen, ein Zu-

4713) MAT A BKA-2/20, Bl. 9 ff. = MAT A BMI-4/30, Bl. 90 ff.

4714) *Falk*, Protokoll-Nr. 19. S.6.

4715) Schreiben BKA vom 2. Mai 2006, MAT A BKA-2/20, Bl. 9.

4716) Schreiben BKA vom 2. Mai 2006, MAT A BKA-2/20, Bl. 15 f.

sammenführen aller Hinweise und Spuren sowie ihr komplexer Abgleich unter einheitlicher Perspektive bei gleichzeitiger Offenheit für neue, z. B. aus einem der Einzelfälle resultierenden Aspekte, die für den Gesamtkomplex von Bedeutung sind, sowie ein stringentes und abgestimmtes Ermittlungskonzept mit eindeutigen Über- und Unterordnungsverhältnissen sichergestellt. Da von einem zusammenhängenden Tatgeschehen mit starken internationalen Bezügen (Türkei, Niederlande) auszugehen ist, wäre ein koordiniertes und geschlossenes Auftreten gegenüber ausländischen Polizei- und Justizbehörden gewährleistet. Klare Führungsstrukturen und Weisungskompetenzen im Sinne einer BAO würden das Risiko von Informationsverlusten, Doppelarbeiten, dadurch entstehende Ermittlungsspannen minimieren, damit die Ermittlungen effektivieren und die Wahrscheinlichkeit der Tataufklärung deutlich erhöhen.“⁴⁷¹⁷

Es folgte der Hinweis, dass es auch bei einer zentralen Ermittlungsführung keine Erfolgsgarantie gebe.⁴⁷¹⁸

In dem Schreiben vom 2. Mai 2006 heißt es weiter, dass vor dem Hintergrund der bislang unklaren Motivlage ein strategisch und taktisch in sich stimmiger, breiter und einheitlicher Ermittlungsansatz gewählt werden müsse, der weitere Fachbereiche des BKA (z. B. die Abteilung „Staatsschutz“) sowie andere Sicherheitsbehörden des Bundes einbinde, da ein Staatsschutz hintergrund derzeit nicht auszuschließen sei. Dafür seien in zeitlicher Hinsicht ein „langer Atem“ und im Übrigen die Bereitstellung personeller Ressourcen erforderlich, die nicht durch das „Tagesgeschäft“, das bei einer örtlichen Polizeidienststelle zwangsläufig anfallt, rückgebunden werden könne.⁴⁷¹⁹

Für Fallkonstellationen dieser Art sehe § 4 Abs. 2 BKAG ausdrücklich – entgegen der ansonsten grundsätzlich bestehenden Länderzuständigkeit – die Möglichkeit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung durch das BKA vor. Bei in der Regel vom Unrechtsgehalt her weniger bedeutenden Fällen mit terroristischem bzw. sonstigem Staatsschutz hintergrund hätten sich zentrale Ermittlungen auf Ebene der Staatsanwaltschaft (GBA) und der Polizei (BKA) vielfach bewährt. Es sei kaum vorstellbar, dass die Ermittlungen noch immer dezentral geführt würden, gäbe es hier Anhaltspunkte für das Vorliegen eines politischen Tatmotivs.⁴⁷²⁰

Unabhängig davon, ob die zuständigen Landesbehörden das BKA gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKAG um die Übernahme der Ermittlungen in allen neun Fällen ersuchen könnten oder würden, lagen nach Auffassung des BKA im vorliegenden Fall schwerwiegende Gründe i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKAG vor, die eine Anordnung

des Bundesministers des Innern zur Übernahme der Strafverfolgung durch das BKA nahelegen würden: Dieser Tatkomplex stelle Schwerstkriminalität dar. Er umfasse mittlerweile neun unaufgeklärte Morde, die über einen Zeitraum von sechs Jahren in fünf Bundesländern begangen wurden. Dadurch, dass überwiegend türkische bzw. türkischstämmige Opfer Ziel der/des Straftäter(s) wurden, seien die Taten bereits jetzt geeignet, die bundes- und außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu tangieren. Sowohl aus den deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei (Botschaft und Generalkonsulat in Istanbul) als auch aus Kontakten mit der Generaldirektion der türkischen Polizei in Ankara sei dem BKA bekannt, dass die Mordserie bei den türkischen Sicherheitsbehörden und Medien – wie die Aufklärungsbemühungen in Deutschland auch – sehr aufmerksam verfolgt würden.⁴⁷²¹

Aus Gesprächen auf Fachebene sei dem BKA inzwischen deutlich geworden, dass derzeit mit Ersuchen aller betroffenen Bundesländer an das BKA, die Strafverfolgung zentral zu übernehmen, eher nicht zu rechnen sei. Bisher sei es noch nicht einmal gelungen, ein staatsanwaltschaftliches Sammelverfahren (Nr. 25 ff. RiStBV) sicherzustellen, das nach Lage der Dinge am ehesten bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg anzusiedeln wäre. Ein solches Sammelverfahren sei aber in jedem Fall geboten. Es sei im Übrigen die wesentliche und geeignete Voraussetzung für ein Ersuchen der dann federführenden Staatsanwaltschaft an das BKA gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKAG, was eine Anordnung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKAG obsolet machen würde. Eine solche Lösung sei einer Anordnung durch den Bundesminister unbedingt vorzuziehen. Sie setze aber Einvernehmen voraus.⁴⁷²²

In dem Schreiben wurde weiterhin dargelegt, dass für den Fall, dass eine Übertragung der zentralen Ermittlungsführung an das BKA nach den Varianten des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BKAG nicht erfolge, sich das BKA als Zentralstelle in Form einer Lage- und Informationssammelstelle (LIST) im Rahmen des bisher geführten Strukturverfahren einbringen werde. Die LIST sei bereits anlässlich der letzten Strategiebesprechungen aller beteiligten Dienststellen am 19. April 2006 auf Vorschlag des BKA vereinbart und beim BKA eingerichtet worden.⁴⁷²³

Die von der LIST wahrzunehmenden Aufgaben beschrieb das BKA wie folgt:

- „zentrale Informationssammlung, -bewertung, -steuerung gemäß einer gemeinsam zu erstellenden, koordinierten Ermittlungs- und Öffentlichkeitsstrategie,
- Erfassung und Bewertung aller zentral und dezentral eingehenden Hinweise, Abgleich der Inhalte mit bereits vorhandenen Informationen

4717) Schreiben BKA vom 2. Mai 2006, MAT A BKA-2/20, Bl. 17.

4718) Schreiben BKA vom 2. Mai 2006, MAT A BKA-2/20, Bl. 17.

4719) Schreiben BKA vom 2. Mai 2006, MAT A BKA-2/20, Bl. 17.

4720) Schreiben BKA vom 2. Mai 2006, MAT A BKA-2/20, Bl. 17.

4721) Schreiben BKA vom 2. Mai 2006, MAT A BKA-2/20, Bl. 17 f.

4722) Schreiben BKA vom 2. Mai 2006, MAT A BKA-2/20, Bl. 18.

4723) Schreiben BKA vom 2. Mai 2006, MAT A BKA-2/20, Bl. 18 f.

und Dateiinhalten, Steuerung der Auswerteergebnisse an die betroffenen Ermittlungsdienststellen,

- Koordination und Zusammenführung der Spurenbearbeitung sowie Einbindung der OFA im BKA,
- aktive und offensiv betriebene zentrale Informationserhebung auf internationaler Ebene im Sinn der Wahrnehmung der Funktion als Nationales Zentralbüro von Interpol, d. h. Durchführung bzw. Koordinierung des internationalen polizeilichen Informationsaustausches, Vermittlung der zuständigen internationalen Ansprechpartner unter Einbeziehung der BKA-VBs, Informationsübermittlung an Inlandsdienststellen,
- Gewährleistung eines aktiven und strukturierten Informationsaustausches auf nationaler Ebene im Rahmen von Lage- und Einsatzbesprechungen,
- Koordination der Umsetzung der gemeinsam getroffenen Entscheidungen und damit einhergehend der aus gemeinsamen Besprechungen resultierenden Ermittlungshandlungen und deren Ergebnisse.⁴⁷²⁴

Die fachlich beste Lösung, deren Effektivität zudem noch entscheidend von der Intensität und Aktualität der Informationsweitergabe durch die einzelnen Tatortbehörden an das BKA und untereinander abhängt, stelle dieser Weg allerdings nicht dar.⁴⁷²⁵

Das BKA teilte dem BMI abschließend mit, dass eine Erörterung des Sachverhaltes am Rande der Innenministerkonferenz am 4./5. Mai 2006 in Garmisch-Partenkirchen vorgesehen sei. Der Präsident des BKA, *Ziercke*, werde teilnehmen und die beiden aufgezeigten Alternativen in die Diskussion einbringen.⁴⁷²⁶

Bereits mit Schreiben vom 27. April 2006 hatte Vizepräsident *Falk* dem BMI (ebenfalls Herr UAL P I *Förster*) eine nahezu inhaltsgleiche Vorfassung dieses Schreibens zugeleitet. Auf diesem Schreiben wurde im BMI handschriftlich vermerkt:

„Herrn ALP als Eingang vorgelegt.

Auf dieser Grdl. erstellen wir für IMK die Min.-Vorlage.“⁴⁷²⁷

4724) Schreiben BKA vom 2. Mai 2006, MAT A BKA-2/20, Bl. 18 f.

4725) Schreiben BKA vom 2. Mai 2006, MAT A BKA-2/20, Bl. 19.

4726) Schreiben BKA vom 2. Mai 2006, MAT A BKA-2/20, Bl. 19.

4727) Schreiben BKA (VP *Falk*) vom 27. April 2006, MAT A BMI-4/30, Bl. 63.

jj) **Ministervorlage des BMI vom 3. Mai 2006 – Erhöhung der Belohnung**

Am 3. Mai 2006 fertigte das Referat „Allgemeine Angelegenheiten der Verbrechensbekämpfung“ im BMI eine dreiseitige Ministervorlage mit dem Betreff:

„Mordserie ‚Česká‘, hier: Initiative von Staatsminister *Beckstein* am Rande der IMK zur Erhöhung der Belohnung“⁴⁷²⁸,

die Minister *Dr. Schäuble* über den Unterabteilungsleiter *Pl.*, den Abteilungsleiter *P.* und Staatssekretär *Dr. Haning* vorgelegt werden sollte. Als Zweck der Vorlage wurde die Unterrichtung und Entscheidung über das weitere Vorgehen im Hinblick auf eine von Staatsminister *Dr. Beckstein* angekündigte Initiative am Rande der IMK am 4./5. Mai 2006 mit dem Ziel, die Belohnung zu erhöhen, bezeichnet.⁴⁷²⁹

Unter der Überschrift „Sachverhalt“ wurde angekündigt, dass der bayerische Staatsminister *Dr. Beckstein* am Rande der IMK seine Kollegen aus den anderen von der Mordserie betroffenen Ländern (Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen) und den Bundesminister des Innern auf einen Beitrag zur Erhöhung der Belohnung für Hinweise zur Aufklärung der Mordserie *Česká* von gegenwärtig 33 000 Euro auf 300 000 Euro ansprechen werde.⁴⁷³⁰

Am 26. April 2006 sei in den Medien berichtet worden, der bayerische Staatsminister *Dr. Beckstein* wolle die für Hinweise aus der Bevölkerung ausgelobte Belohnung, die zu diesem Zeitpunkt noch 33 000 Euro betrug, auf 300 000 Euro erhöhen. In einer Telefonschaltkonferenz am 27. April 2006 habe das Bayerische Staatsministerium des Innern auf Referatsebene den Innenressorts der anderen betroffenen Länder und dem BMI mitgeteilt, *Dr. Beckstein* habe lediglich angekündigt, er werde am Rande der IMK bei seinen Kollegen aus den betroffenen Ländern und dem Bundesminister des Innern für eine Erhöhung der Belohnung auf 300 000 Euro werben.⁴⁷³¹ Im BKA stünden Mittel für einen Beitrag des Bundes in Höhe von maximal 50 000 Euro bereit.⁴⁷³²

Zur Vorklärung dieser Frage und der Frage einer weiteren organisatorischen Konzentration der Ermittlungen habe der Abteilungsleiter Polizei im Bayerischen Staatsministerium des Innern seine Kollegen aus den genannten Ländern und dem BMI sowie den Präsidenten des BKA zu einer Besprechung ebenfalls am Rande der IMK eingeladen. Bayern wolle bereits hier eine Einigung über die

4728) Ministervorlage BMI vom 3. Mai 2006, MAT A BMI-4/30, Bl. 111 ff.

4729) Ministervorlage BMI vom 3. Mai 2006, MAT A BMI-4/30, Bl. 111.

4730) Ministervorlage BMI vom 3. Mai 2006, MAT A BMI-4/30, Bl. 111.

4731) Ministervorlage BMI vom 3. Mai 2006, MAT A BMI-4/30, Bl. 113.

4732) Ministervorlage BMI vom 3. Mai 2006, MAT A BMI-4/30, Bl. 113.

Höhe der Beiträge zur Erhöhung der Belohnung erzielen, damit die Minister dies dann öffentlichkeitswirksam während der IMK verkünden könnten.⁴⁷³³

Zum Hintergrund der Vorlage wurde die Mordserie mit inzwischen neun Opfern kurz dargestellt. Sodann wird die vom BKA vorgebrachte Kritik unter der Überschrift: „Bisherige Organisation der Ermittlungen“ wie folgt zusammengefasst:

„Eine länderübergreifende Konzentration der Ermittlungen auf eine Staatsanwaltschaft und eine Polizeibehörde hat bisher nicht stattgefunden. Das BKA ist der Auffassung, dass das bisherige Vorgehen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden in den betroffenen Ländern weder ein einheitliches Ermittlungs- bzw. Fahndungskonzept noch eine einheitliche Öffentlichkeitsarbeit erkennen lässt. Außerdem könnten mangels Absprachen der Länder untereinander und mit dem BKA verdeckte taktische Ermittlungsmaßnahmen im In- und Ausland nicht zentral geplant und durchgeführt werden.“⁴⁷³⁴

Einen Hinweis auf das ausführliche Schreiben des BKA vom 2. Mai 2006 und ein Votum für die Übernahme der Ermittlungen durch das BKA enthielt die Vorlage nicht.

Unter „Verfahrensvorschlag“ heißt es:

„BMI sollte sich an einer Erhöhung der Belohnung mit einem Beitrag von 30 000 Euro beteiligen.“⁴⁷³⁵

Dieser Verfahrensvorschlag wurde wie folgt begründet:

- „Dadurch würde es BMI leichter fallen, bei künftigen Ermittlungen in Sachen Česká die Rolle des BKA zu stärken. Nach Telefonaten zwischen BMI und IM-BY [Innenministerium Bayern] auf AL-Ebene sowie P-BKA zeichnet sich die Einrichtung einer gemeinsamen ‚Steuerungsgruppe‘ unter Federführung BY und Beteiligung der anderen betroffenen Länder sowie des BKA ab.
- An der von BY angekündigten ‚öffentlichkeitswirksamen‘ Präsentation der Erhöhung der Belohnung während der IMK würde auch BMI Teil haben.
- Ein höherer Beitrag als oben genannt erscheint nicht angezeigt, da die Ermittlungszuständigkeit in der Mordserie ‚Česká‘ bei den Ländern liegt.“⁴⁷³⁶

kk) Einladung des Landespolizeipräsidenten Bayerns vom 2. Mai 2006 zu einer Erörterung am Rande der 180. IMK am 4./5. Mai 2006

Mit Schreiben vom 2. Mai 2006 lud der Zeuge *Kindler* als Vorsitzender des Arbeitskreises II „Innere Sicherheit“ der IMK (AK II) im Hinblick auf die bundesweite Mordserie zu einer Erörterung am Donnerstag Vormittag am Rande der 180. IMK am 4./5. Mai 2006 in Garmisch-Partenkirchen ein.⁴⁷³⁷ Die Einladung richtete sich an die im AK II vertretenen Polizeichefs der Länder, die von der Mordserie betroffen waren (LPD *Bergmann*, (Hamburg), LPP *Nedela* (Wiesbaden), MDgt *Niehörster* (Schwerin), MDgt *Salmon* (Düsseldorf)), sowie den seitens des Bundes im AK II vertretenden Abteilungsleiter Polizeiangelegenheiten und Terrorismusbekämpfung im BMI, MDir *Krause*, und den Präsidenten des BKA, *Ziercke*.⁴⁷³⁸ Als Gegenstand der Erörterung wurde die Erhöhung der Auslobung auf 300 000 Euro und das weitere Vorgehen im Hinblick auf die Fortführung der Ermittlungen bezeichnet.⁴⁷³⁹

Schwerpunktmäßig befasst sich dieses Schreiben des Polizeipräsidenten *Kindler* mit der Erhöhung der Belohnung und endet mit den Worten, er würde sich freuen, wenn man sich auch zu den Modalitäten der weiteren Ermittlungen abstimmen könne, um den Ministern einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten zu können.⁴⁷⁴⁰

b) Aussagen der Zeugen zur Meinungsbildung im Vorfeld der 180. IMK

aa) Argumente des BKA für eine Übernahme der zentralen Ermittlungen nach Aussagen der Zeugen

Der Zeuge *Hoppe*, der den Entwurf für das Anregungsschreiben des BKA an das BMI vom 2. Mai 2006 verfasste, hat den Meinungsbildungsprozess im BKA im Jahr 2006 im Vorfeld der IMK zur Frage der Ermittlungsführung wie folgt zusammengefasst:

„Wir haben mit den Ländern in zahlreichen Besprechungen noch an den Tatorten in Kassel und in Dortmund, aber auch in Nürnberg und dann bei uns das weitere Vorgehen besprochen und den Ländern vorgeschlagen, dass wir das Verfahren in Gänze übernehmen. Die Bereitschaft dazu war nicht umfänglich vorhanden, woraufhin ich dann auch mal die Möglichkeit des § 4 Abs. 2 Nr. 2 des BKA-Gesetzes in Erwägung gezogen habe, nachdem ja der Bundesminister des Innern nach Unter-

4733) Ministervorlage BMI vom 3. Mai 2006, MAT A BMI-4/30, Bl. 111 f.

4734) Ministervorlage BMI vom 3. Mai 2006, MAT A BMI-4/30, Bl. 112.

4735) Ministervorlage BMI vom 3. Mai 2006, MAT A BMI-4/30, Bl. 113.

4736) Ministervorlage BMI vom 3. Mai 2006, MAT A BMI-4/30, Bl. 113.

4737) MAT A BY-2/9a, Bl. 158 ff.

4738) MAT A BY-2/9a, Bl. 158.

4739) MAT A BY-2/9a, Bl. 160.

4740) MAT A BY-2/9a, Bl. 161.

richtung der zuständigen Behörden in den Ländern dem BKA ein Verfahren zuweisen kann.“⁴⁷⁴¹

Die Zeugen *Hoppe*, *Falk* und *Ziercke* haben ausgesagt, im BKA habe man den Weg über § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKAG favorisiert.⁴⁷⁴² In der Regel stelle dazu die Staatsanwaltschaft das Ersuchen an das BKA. Hierzu hätte aber Einvernehmen auf Ebene der Polizei und der Staatsanwaltschaften dazu vorliegen müssen, wer das Verfahren zentral führt und ein Ersuchen an das BKA gerichtet werden müssen. Dieses Einvernehmen habe man in der Strategiebesprechung am 19. April 2006 herzustellen versucht. Der Schwerpunkt sei aber immer noch in Bayern gesehen worden und die bisher stattgefundenen Koordinationsarbeiten hätten nicht konterkariert werden sollen.⁴⁷⁴³ Da § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKAG wegen fehlenden Einvernehmens eigentlich nicht möglich gewesen sei,⁴⁷⁴⁴ sei es die Aufgabe des Zeugen *Hoppe* gewesen, einen entsprechenden Initiativbericht an das BMI zu starten mit dem Vorschlag, dem BKA das Verfahren nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKAG zuzuweisen.⁴⁷⁴⁵

Der Zeuge *Maurer* hat bekräftigt, dass der Vorschlag, dass das BKA die zentrale Ermittlungsführung übernehmen solle, aus der Abteilung SO gekommen und im Einvernehmen mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des BKA vorgetragen worden sei.⁴⁷⁴⁶

Zu den nach dem achten und neunten Mord im Jahr 2006 aus Sicht des BKA bestehenden Schwachstellen in der Ermittlungsführung hat dessen damaliger Vizepräsident *Falk* ausgesagt:

„Es gab nach unserer Einschätzung kein einheitliches Ermittlungs- und Fahndungskonzept. Es ist zu Mehrfachbearbeitungen gekommen. Es gab keine zentrale Koordination verdeckter taktischer Ermittlungsmaßnahmen bei allen, die eben in Ermittlungen drinsteckten. Es gab Probleme mit einer abgestimmten Öffentlichkeitsarbeit. Und vor allen Dingen – und das war für mich persönlich das Wesentliche –: Es gab eben keine gemeinsame Nutzung einer bundesweit verfügbaren Verbunddatenbank, in der alle Informationen waren und die eben dann mit Analysen aus einer Sicht hätte eingesetzt werden können. Und wir sahen die Gefahr, dass, sofern die Serie sich fortsetzen würde, diese Schwachstellen sich noch einmal massiv verstärken würden.“⁴⁷⁴⁷

Diesen Schwachstellen habe das BKA durch die Übernahme der Gesamtermittlungen entgegenwirken wollen.

4741) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 3.

4742) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 28, *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 8, *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 8.

4743) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 28.

4744) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 29.

4745) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 29.

4746) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 48.

4747) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 5.

Die Organisation der zentralen Ermittlungen durch das BKA habe man sich dergestalt vorgestellt,

„dass die Gesamtleitung beim BKA liegen würde, mit klaren Unterstellungsverhältnissen, aber auch ganz gewiss mit der Einbindung der bereits bestehenden und schon über Jahre bestehenden regionalen Ermittlungseinheiten vor Ort und eben auch mit den bereits eingearbeiteten Ermittlern.

Das hätten wir sicherstellen wollen durch die Einrichtung von Einsatzabschnitten in den Ländern. Es gibt Beispiele dafür, dass das gut funktioniert hat. Ich nenne die ein Jahr später durchgeführte sogenannte EG ‚Zeit‘ – mit dem Stichwort ‚Sauerlandgruppe‘ wissen Sie wahrscheinlich, was ich meine – im Bereich des internationalen Terrorismus. Wir wollten für klarere Kommunikationsstrukturen sorgen, als sie so einfach objektiv sein konnten. Wir wollten alle Hinweise und alle Spuren an einer Stelle zusammenführen, um sie komplex abzugleichen und vor allen Dingen unter einheitlicher Perspektive abzugleichen. Und wir wollten – auch das wichtig – ein koordiniertes und geschlossenes Auftreten gegenüber ausländischen Polizei- und Justizbehörden.

Und vor dem Hintergrund der unklaren Motivlage wollten wir einen breiten Ermittlungsansatz wählen, der andere Fachbereiche des BKA wie die Abteilung Polizeilicher Staatsschutz, ohne dass wir einen Anhaltspunkt gehabt hätten, wo es dann tatsächlich hinging – Und wir hätten das natürlich mit einem angemessenen Kräfteinsatz gemacht.“⁴⁷⁴⁸

Der Zeuge *Maurer* hat ausgesagt, am meisten habe das BKA die Frage umgetrieben, was passiere, wenn der zehnte Mord geschehe. Dies sei eines seiner wichtigsten Argumente gewesen.⁴⁷⁴⁹ Bereits in der Strategiebesprechung vom 19. April 2006 hatte Herr *Maurer* geäußert, bei weiteren Mordfällen sei mit politischer Einflussnahme zu rechnen.⁴⁷⁵⁰ Als Zeuge hat er ausgesagt, mit dieser Äußerung habe er seiner Hoffnung Ausdruck verliehen, dass er davon ausgehe, dass vielleicht auch aus dem politischen Bereich im Jahre 2006 ein Druck entstehen würde, der das BKA in die Lage versetze, massiver vorzugehen, intensiver zu bekämpfen und Ressourcen zu designieren.⁴⁷⁵¹

Im Ausschuss ist die Frage erörtert worden, inwieweit sich aus Sicht des BKA die Situation im Jahr 2006 zu der im Jahr 2004, als bereits einmal über eine Übernahme diskutiert worden war, geändert hatte.

Der Zeuge *Hoppe* hat hierzu erklärt, dass sich nach dem achten und neunten Mord am 4. April 2006 in Kassel und

4748) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 5; siehe dazu auch S. 9 f.

4749) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 19.

4750) Protokoll der Strategiebesprechung vom 19. April 2006, MAT A BKA-2/19, Bl. 217 ff.

4751) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 19.

am 6. April 2006 in Dortmund eine grundlegende Änderung der Bewertung ergeben habe. Es seien zwei weitere Bundesländer – Hessen und Nordrhein-Westfalen – hinzugekommen und es sei nicht auszuschließen gewesen, dass noch weitere betroffen sein würden.⁴⁷⁵² Man habe in den bis zu diesem Zeitpunkt laufenden Ermittlungen festgestellt, dass es an der einen oder anderen Stelle, zum Beispiel der Datenverarbeitung, Optimierungsbedarf geben könne. Für sich habe er die Bewertung getroffen, dass eine echte zentrale Ermittlungsführung, die ein zentrales Ermittlungs-, Fahndungs- und Öffentlichkeitskonzept vorsehe, der richtige Weg sei, weshalb er seiner Amtsleitung vorgeschlagen habe, diesen Weg zu gehen.⁴⁷⁵³

Auch der Zeuge *Ziercke* hat erklärt, dass sich 2006 die Lage im Vergleich zu 2004 grundlegend geändert habe:

„Wir kamen als Bundeskriminalamt mit unseren ergänzenden strukturellen OK-Ermittlungen nicht weiter. Gleiches gilt für die zuständigen Polizeibehörden der Länder. Seit 2004 waren vier weitere Morde verübt worden. Zwei weitere Bundesländer waren als Tatorte betroffen. Das Informationsaufkommen war enorm angestiegen, und damit auch der Koordinierungsbedarf. Weitere Morde mussten befürchtet werden. Hinzu kam, dass alle Beteiligten mit diesem Sachstand unzufrieden waren.“⁴⁷⁵⁴

Darüber hinaus habe das BKA nach Aussage des Zeugen *Falk* auch einen breiteren Ermittlungsansatz verfolgen wollen, der im Jahr 2004 noch nicht diskutiert worden sei.⁴⁷⁵⁵ Im Jahr 2006 habe sich das BKA gesagt:

„Wir müssen einfach den Blick weiten, weil eben das hier offenbar eine Einbahnstraße oder ein Tunnel ist, in dem wir uns befinden.“⁴⁷⁵⁶

Zu den im BKA angestellten Überlegungen zu einem breiteren Ermittlungsansatz hat der Zeuge *Falk* ausgeführt:

„Wir hatten schon den Eindruck, dass das präferierte Motiv oder der präferierte Tathintergrund – Rauschgiftgeschäfte, Organisierte Kriminalität, Bandenkriminalität – nicht wirklich zielführend war, weil eben über sechs Jahre hinweg die Ermittlungen keinen Durchbruch erzielt haben. Es gab immer wieder Hinweise. Es gab auch, also fast auf der Metaebene, Spuren, Ansätze – ich will das ganz vorsichtig ausdrücken –, die es nicht unberechtigt haben erscheinen lassen, sich mit dem Gedanken zu befassen, es könnte Rauschgift im Hintergrund eine Rolle spielen oder Geldwäsche und diese Dinge, Schuldeneintreiben und so was. Aber so richtig überzeugend hat das ja nicht zu Ergebnissen geführt. Und deshalb waren wir uns

2006 eigentlich im Amt gesprächsweise darüber im Klaren – wenn ich sage: ‚wir im Amt‘, heißt das, ich habe mich mit Herrn *Maurer*, dem Abteilungsleiter, darüber unterhalten, oder auch mit Herrn *Hoppe* –, dass hier eine größere Offenheit hermüsst für andere Motivlagen.“⁴⁷⁵⁷

Der Zeuge *Falk* hat dargelegt, worin das BKA die schwerwiegenden Gründe i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKAG gesehen habe, die für eine Anordnung durch den Bundesinnenminister Voraussetzung seien:

„Wir haben die schwerwiegenden Gründe einmal in dem Umstand gesehen, dass es jetzt doch eine ‚beachtliche‘ – in Anführungszeichen – Serie von Tötungsdelikten gewesen ist, die offensichtlich zusammenhängen. Wir haben schwerwiegende Gründe darin gesehen, dass wir Signale hatten, beispielsweise aus der Türkei – über die Botschaft kommend damals übrigens; als ich dort war, ist mir in der Botschaft auch gesagt worden, wie sehr besorgt türkische Stellen über diese Vorgänge hier in Deutschland sind; und es ist mir deutlich vermittelt worden von der Leitung der Generalsicherheitsdirektion in Ankara –, sodass wir auch durchaus außenpolitische Belange der Bundesrepublik berührt gesehen haben, aber in dieser pauschalen Form natürlich. Wir haben als schwerwiegend angesehen, dass nach unserer fachlichen Auffassung die Organisation der Ermittlungen in all den Fällen nicht stimmig war. Ich habe das ja heute Morgen darzulegen versucht. Wir haben es als schwerwiegend angesehen, dass die Informationen nicht wirklich an einer Stelle, in einem Datenverarbeitungssystem zusammengefließen sind, ausgewertet werden konnten und rückwärts auch wieder verwertet werden konnten. Und wir haben es natürlich als ganz schwerwiegend angesehen, dass die Serie sich auch über einen Zeitraum damals von sechs Jahren erstreckt hat, aufwendig ermittelt worden ist, mit hohem Personalansatz ermittelt worden ist, aber ein Erfolg nicht eingetreten ist. Das zusammengenommen war für uns ausreichend, zu sagen: Das sind schwerwiegende Gründe, die es rechtfertigen, eine solche Anordnung anzustreben.“⁴⁷⁵⁸

In dieser Bewertung sei er sich mit BKA-Präsident *Ziercke* einig gewesen.⁴⁷⁵⁹

Der Zeuge *Falk* hat weiterhin bekundet, dass das BKA das nötige Kräftepersonal zur Verfügung hätte stellen⁴⁷⁶⁰ und fachlich sauber einen solchen Ermittlungsauftrag hätte übernehmen können.⁴⁷⁶¹ Dies hat er wie folgt erläutert:

4752) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 5.

4753) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 3.

4754) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 7.

4755) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 27.

4756) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 27.

4757) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 27.

4758) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 42, in diesem Sinne auch S. 12.

4759) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 12.

4760) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 9.

4761) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 9.

„Im Bundeskriminalamt gibt es einen Polizeiführer, der für den Gesamteinsatz zuständig ist. Der verfügt über einen personell gut ausgestatteten Stab. Es wird eine zentrale Ermittlungseinheit im Bundeskriminalamt organisiert, die übergreifende Ermittlungen selber vornimmt und vor allen Dingen alle Ermittlungsergebnisse zusammenzieht, die in regionalen Einsatzabschnitten erzielt werden. Auch vor Ort sollte natürlich weiterermittelt werden.“

[...] Nach unserer Vorstellung – und das ist in anderen Fällen eben so praktiziert worden – wären die Länderbeamten vielleicht nicht in der Anzahl, in der das zum Zeitpunkt der Übernahme oder Übergabe der Fall war – [...] aber – in Führungszeichen – im Geschäft geblieben. Und auf jeden Fall hätte es eine Übergangszeit gegeben über Wochen, bis dann auch BKA-Beamte, die möglicherweise neu in diesen Komplex eingestiegen wären, eingearbeitet gewesen wären.

Aber es war ja nicht so, dass das BKA bei null hätte anfangen müssen. Das kam ja noch dazu. Denn a) hatten wir einen Teilermittlungsauftrag. Das BKA hat über Jahre an Besprechungen teilgenommen, auch an Abstimmungsbesprechungen. Die Dinge sind bis dahin ja auch einvernehmlich so verhandelt worden und so vereinbart worden, wie sie gelaufen sind. Das Bundeskriminalamt war mit der Kriminaltechnik involviert. Wir waren mit unseren Auslandskontakten involviert. Die Verbindungsbeamten sind, was Tschechien anging – Herkunft der Waffe –, was die Schweiz anging – Herkunft der Waffe –, was die Türkei anging – Herkunft der Opfer – [...] Da war das Bundeskriminalamt ja involviert.“

Der Zeuge *Falk* hat allerdings ausdrücklich betont, dass die zentrale Ermittlungsführung keineswegs zwingend beim BKA hätte angesiedelt werden müssen:

„Das hätte nicht zwingend das BKA sein müssen. Also ich bitte, mich jetzt nicht so zu verstehen. Es hätte nicht zwingend das Bundeskriminalamt sein müssen, das die Ermittlungen zentral führt. Aber sie hätten zentral geführt werden müssen. Das ist meine feste fachliche Überzeugung.“⁴⁷⁶²

Der Zeuge *Ziercke* hat für das Jahr 2006 ebenfalls kein Ressourcenproblem beim BKA gesehen. Er hat darauf verwiesen, dass das BKA Einsatzabschnitte eingerichtet und Mitarbeiter zusätzlich zur Verfügung gestellt haben würde, wie es dies bei großen Lagen im BKA auch mache.⁴⁷⁶³ Der damalige bayerische Staatsminister des Innern, *Dr. Beckstein*, habe mit ihm über ein vermeintliches Ressourcenproblem auch nicht gesprochen.⁴⁷⁶⁴

Auch der Zeuge *Maurer* hat die Einschätzung vertreten, dass das BKA im Jahr 2006 imstande gewesen wäre, innerhalb von drei, vier Tagen eine größere Organisation aufzubauen, als man sie bisher in Länderpolizeien in dieser Art gesehen habe.⁴⁷⁶⁵

Der Zeuge *Falk* hat ausgesagt, er halte es für denkbar, dass auch sachfremde Erwägungen bei der Entscheidung der Länder gegen eine Übertragung der Ermittlungen auf das BKA eine Rolle gespielt haben könnten. Auf die Frage, welche Motive er dafür vermute, dass diese einer Übergabe an das BKA ablehnend gegenüberstanden, hat er die Einschätzung vertreten, dass sicherlich auch „klimatische Dinge“ eine Rolle gespielt hätten. Er könne sich vorstellen, dass dies auch etwas mit Konkurrenzdenken zu tun gehabt habe.⁴⁷⁶⁶

bb) Argumente der Länder gegen eine zentrale Ermittlungsführung durch das BKA im Jahr 2006 nach Aussagen der Zeugen

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, welche Erwägungen dafür eine Rolle spielten, dass sich die Länder – anders als noch im Jahr 2004 – im Jahr 2006 gegen eine zentrale Ermittlungsführung des BKA ausgesprochen haben.

Der bayerische Polizeipräsident *Kindler* hat als Zeuge ausgesagt, bei einer Besprechung im Vorfeld der 180. IMK am 2. Mai 2006 in München hätten sich die Vertreter des PP Mittelfranken dafür ausgesprochen, die Ermittlungen zu behalten.⁴⁷⁶⁷ Ihm sei mitgeteilt worden, dass insbesondere der zuständige Staatsanwalt *Dr. Kimmel* dies so wolle.⁴⁷⁶⁸ Auch der Zeuge *Dr. Beckstein* hat darauf verwiesen, dass die Ermittlungsführung nicht bei der Polizei, sondern bei der Staatsanwaltschaft liege:

„Das heißt, wenn ein Staatsanwalt *Kimmel* gesagt hätte: ‚Das wird so oder so gemacht‘, dann hätte er auf jeden Fall den Innenminister ausgestochen.“⁴⁷⁶⁹

Die hessische Polizei, die aktuell mit dem laufenden Mordverfahren befasst gewesen sei, habe ebenfalls nicht gewollt, dass sich die Ermittlungen änderten.⁴⁷⁷⁰

Der damalige bayerische Staatsminister des Innern, *Dr. Beckstein*, hat als Zeuge ausgesagt, für ihn sei entscheidend gewesen, dass sich die BAO „Bosporus“ gegen eine Übertragung ausgesprochen habe:

„Wenn die Kommission und Herr *Geier* 2006 im Mai gesagt hätten: ‚Wir wollen das, wir halten es für besser, es wird abgegeben‘, dann wäre überhaupt keine Frage gewesen, dass es dann anders

4762) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, Bl. 10.

4763) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 52.

4764) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 52.

4765) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 48.

4766) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 11.

4767) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 86.

4768) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 87.

4769) *Dr. Beckstein*, Protokoll-Nr. 17, S. 120.

4770) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 87.

auch zwischen *Kindler* und *Ziercke* gelaufen wäre. Die Kommission wollte das in Bayern behalten und hat das für zwingend notwendig gehalten, und zwar nicht etwa aus Behördeneitelkeit. [...] Vielmehr hat nach dem, was mir gesagt worden ist, [...] die Kommission es für zwingend gehalten, zu sagen: Wechselt die Pferde nicht im Galopp!⁴⁷⁷¹

Der Zeuge *Dr. Beckstein* hat auf die zum damaligen Zeitpunkt laufenden Ermittlungen in den Ländern verwiesen und darüber hinaus in Zweifel gezogen, dass das BKA im Jahr 2006 überhaupt in der Lage gewesen wäre, die Ermittlungen zu übernehmen:

„Ich hätte es im Jahr 2006, als die Ermittlungen äußerst heiß gelaufen waren, für einen schweren Fehler gehalten, im laufenden Galopp die Pferde zu wechseln. Anders als Sie, [...] glaube ich nicht, dass automatisch 20 BKA-Beamte das besser behandelt hätten als 200 Länderbeamte. Ich glaube nicht, dass das BKA aus dem Stand 150 oder 200 Beamte gehabt hätte. Wir haben mehrere Hundert Leitz-Ordner an Ermittlungsunterlagen. Wenn das jemand neu überarbeitet, ist es zwangsläufig – wir haben darüber gestritten –, dauert es Wochen, Monate oder Jahre, bis jemand sich in die Ermittlungen einarbeitet. Aber dass man in der heißesten Phase der Mordermittlungen – das waren die Morde vom April 2006 – nach einem Dreiviertelmonat die Ermittlungen unterbricht und auf jemand anderen überträgt, wäre auch aus heutiger Sicht ein fachlich schwerer Fehler. Diese Beurteilung haben alle Länder geteilt, und dem ist auch nicht ernsthaft in den Besprechungen vom BKA widersprochen worden.“⁴⁷⁷²

Auch der Zeuge *Kindler* hat dargelegt, dass eine Übergabe der Ermittlungen im Jahr 2006 schwieriger gewesen sei, als eine Übergabe im Jahr 2004:

„2006 waren fünf oder sechs Jahre ermittelt. Da ist es nicht darum gegangen, dass man gesagt hat, das BKA darf nicht die Ermittlungen übernehmen, oder aus Eitelkeit oder sonst was, sondern es ist darum gegangen, dass, wenn – Ich weiß nicht, wie viele Leute insgesamt bei uns involviert waren, 70, 80, aber jetzt in den ganzen Fällen. Wenn fünf oder sechs Jahre ermittelt wird, dann muss ich ja hier rangehen, und da ist so viel Zeitverlust, bis ich so diesen Stand habe. Das war die Schwierigkeit 2006.“⁴⁷⁷³

Der Zeuge *Dr. Beckstein* hat darüber hinaus betont, dass man beabsichtigt habe, das BKA auch über die Steuerungsgruppe umfassend an den Ermittlungen zu beteiligen:

„Wir waren uns darüber einig, dass das BKA umfassend mit zu beteiligen ist, nicht nur punktuell die Frage ‚Česká‘ oder die Frage ‚Auskünfte aus der Türkei‘, sondern die sollten durchaus – die waren ja auch bei den Gesprächen dabei, die zwischen den Ländern und – Die waren bei allen Dingen eingeladen und waren jeweils dabei. Es hätte niemand das BKA gehindert, es wäre vielleicht auch richtig gewesen, wobei ich allerdings sage, wenn wir gefragt hätten, wie viele Rechtsextremisten oder alle Auskünfte über Rechtsextremisten in Deutschland, hätten wir wahrscheinlich 40 000, 60 000 Antworten gekriegt.“⁴⁷⁷⁴

cc) Haltung Bayerns zur weiteren Ermittlungsführung in der Česká-Mordserie im Vorfeld der 180. IMK nach Aussagen der Zeugen

Die Zeugen *Kindler* und *Dr. Beckstein* wurden dahingehend befragt, ob es im Vorfeld der 180. IMK Vorfestlegungen auf bayerischer Seite gegeben habe, die Ermittlungen in Bayern zu behalten.

Der Zeuge *Kindler* hat dargelegt, er sei im Nachgang zur Strategiebesprechung des BKA vom 19. April 2006 von einem Mitarbeiter des PP Mittelfranken telefonisch informiert worden, dass das BKA die Fälle übernehmen wolle. Dieser Mitarbeiter habe sich aus fachlichen Gründen gegen eine Übernahme ausgesprochen, ebenso der Vertreter aus Hessen, da es dort ein laufendes Mordverfahren gegeben habe. Auf seinen Einwand, das BKA werde noch mit Bayern reden, sei ihm gesagt worden, die Entscheidung zwischen BKA und BMI sei bereits gefallen. Er habe sich daraufhin von seinem Rechtsachgebiet die Gesetzeslage im Zusammenhang mit der Verfahrenslage nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKAG erörtern lassen, weil ihm kein Fall bekannt gewesen sei, in dem nach dieser Vorschrift die Verfahrensübernahme angeordnet wurde.⁴⁷⁷⁵ In einem Gespräch mit dem bayerischen Innenminister *Dr. Beckstein* habe dieser eine Besprechung mit BKA-Präsident *Ziercke* angeregt.⁴⁷⁷⁶

Den Zeugen *Dr. Beckstein* und *Kindler* wurde der vom Zeugen *Hoppe* angefertigte Gesprächsvermerk vom 24. April 2006 vorgehalten, in dem es heißt:

„VP berichtet zu den von PR und VP wahrgenommenen Gesprächen und Telefonaten:

Telefonat PR mit Herrn *Kindler*, Bay. Staatsministerium des Innern (21.04.2006): das Thema sei schon mit Staatsminister *Beckstein* erörtert worden. Die Zuweisung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BKAG würde man eher als ‚Kriegserklärung‘ verstehen. Gespräch sei eher unerfreulich verlaufen.“⁴⁷⁷⁷

4771) *Dr. Beckstein*, Protokoll-Nr. 17, S. 95 f.

4772) *Dr. Beckstein*, Protokoll-Nr. 17, S. 86.

4773) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 87.

4774) *Dr. Beckstein*, Protokoll-Nr. 17, S. 105.

4775) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 87.

4776) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 87.

4777) BKA Vermerk vom 24. April 2006, MAT A BKA-2/19, Bl. 352.

Der Zeuge *Hoppe* hat hierzu ausgesagt, das sei eine deutliche Positionierung aus Bayern gewesen, die er so protokolliert habe.⁴⁷⁷⁸

Der Zeuge *Dr. Beckstein* hat jedoch in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss für seine Person ausgeschlossen, die Begrifflichkeit „Kriegserklärung“ in diesem Zusammenhang gebraucht zu haben.⁴⁷⁷⁹ Dies hat der Zeuge *Kindler* bestätigt.⁴⁷⁸⁰

Der Zeuge *Kindler* hat erklärt, den Begriff „Kriegserklärung“ nach seiner Erinnerung zwar nicht gebraucht zu haben, es könne aber sein, das BKA-Präsident *Ziercke* dies so empfunden habe, weil das Gespräch etwas emotional verlaufen sei.⁴⁷⁸¹ Er habe das Gespräch vor dem Hintergrund der Gesetzeslage geführt, wonach eine Anordnung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKAG aus schwerwiegenden Gründen nach Unterrichtung der zuständigen Behörden erfolgen könne. Er habe darauf hingewiesen, dass es üblich sei, vor einer Anordnung mit den beteiligten Ländern zu reden. In erster Linie sei es dabei um das „Wie“ gegangen und nicht darum, ob das BKA überhaupt übernehme.⁴⁷⁸² Er hat dies folgendermaßen erläutert:

„Also noch mal: Sozusagen die ungute Stimmung ist gekommen über das Wie, weil wir nicht informiert wurden. Und ich habe ihm dann, weil die Soko gesagt hat: ‚Wir wollen, dass es bleibt‘, gesagt: Was bringt euch das? Wörtlich! Dann hat Herr *Ziercke* momentan so konkrete Gründe nicht genannt, und dann haben wir gesagt, sie sollen den Mehrwert prüfen. Ich habe ihm schon gesagt, dass die Soko ‚Nürnberg‘ sagt: ‚Wir wollen das behalten‘, und auch der Staatsanwalt *Kimmel* will das behalten.“⁴⁷⁸³

BKA-Präsident *Ziercke* habe ihm entgegnet, dass über die Übernahme noch nicht entschieden sei. Man habe vereinbart, dass Präsident *Ziercke* den fachlichen Mehrwert prüfe und die Angelegenheit zwischen den betroffenen Ländern und dem Bund am Rande der IMK in Garmisch-Partenkirchen erörtert werde.⁴⁷⁸⁴

„Ich möchte noch mal betonen, dass bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorentscheidung gegeben war. Ich habe in einem Gespräch mit Minister *Beckstein* in einer Randbemerkung gesehen, dass er gesagt hat, er will kein Rumgeeiere, sondern die Soko soll halt sagen, was sie jetzt will.“⁴⁷⁸⁵

In einer Vorbesprechung zur Innenministerkonferenz vom 2. Mai 2006 habe *Dr. Beckstein* den Vorschlag des PP Mittelfranken gebilligt, dass die Ermittlungen in Bayern

bleiben sollten, aber nicht gesagt, das müsse so sein, sondern angeregt, noch einmal auf der IMK darüber zu reden.⁴⁷⁸⁶

Der Zeuge *Ziercke* hat ausgesagt, er habe VP *Falk* aus dem Telefonat mit Herrn *Kindler* seinen Eindruck weitergegeben, dass die Bayern die Übernahmeabsichten als eine Art „Kriegserklärung“ auffassen würden. Er meine aber, dass er selbst den Begriff gebraucht habe und nicht Herr *Kindler*.⁴⁷⁸⁷ Konkret hat er ausgeführt:

„Ich habe dann auch noch vor der Versendung des Schreibens an das Bundesinnenministerium zur Übernahme nach § 4 Abs. 2 mit dem Landespolizeipräsidenten von Bayern, Herrn *Kindler*, telefoniert. Ich spürte schon in diesem Gespräch, dass eine Übernahme durch den Bund für Bayern nicht zur Diskussion stand. Ähnlich war ja die Resonanz auch in der AG ‚Kripo‘ und auch im AK II gewesen. Das galt auch für die anderen Länder. Ich habe diesen Eindruck aus dem Gespräch mit Herrn *Kindler* dann an Herrn *Falk* mit der inzwischen problematisierten Bemerkung weitergegeben, dass ich den Eindruck hatte, dass die Bayern diese Übernahmeabsichten als eine Art ‚Kriegserklärung‘ verstehen würden. Ich meine, dass ich diesen Begriff gebrauchte und nicht Herr *Kindler*.“⁴⁷⁸⁸

Zum Inhalt des mit dem bayerischen Landespolizeipräsidenten *Kindler* geführten Telefonats hat der Zeuge *Ziercke* ausgeführt:

„Also, im Kern habe ich das erörtert, was in diesem Brief steht, den wir nachher dem Bundesinnenminister vorgelegt haben, worauf wir dann ja die Übernahme nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 [BKAG] betreiben wollten. Und die Reaktion darauf, die war aus meiner Sicht klar: dass Bayern sich das so nicht vorstellen kann. Da hat man auch keinen Gegenvorschlag gemacht, sondern dass hier die Maßnahmen seiner Meinung nach dann überdacht werden müssten und man müsste das am Rande der Innenministerkonferenz dann auch zwischen den Ministern oder zwischen den Staatssekretären erörtern: Das war Gegenstand.“⁴⁷⁸⁹

Nach Aussage des Zeugen *Ziercke* wurde der Vorschlag mit Steuerungsgruppe, Sammelstelle und informationeller Vernetzung im Vorfeld der 180. IMK von bayerischer Seite nicht mit dem BKA erörtert.⁴⁷⁹⁰

4778) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 9.

4779) *Dr. Beckstein*, Protokoll-Nr. 17, S. 85.

4780) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 86.

4781) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 98.

4782) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 86.

4783) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 97 f.

4784) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 86.

4785) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 87.

4786) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 87.

4787) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 8.

4788) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 8.

4789) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 8.

4790) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 33.

dd) Haltung des Bundesministeriums des Innern zu einer zentralen Ermittlungsführung durch das BKA im Vorfeld der 180. IMK nach Aussagen der Zeugen

Der Zeuge *Dr. Hanning* war von November 2005 bis Dezember 2009 Staatssekretär im Bundesministerium des Innern. Er hat dargelegt, er sei im Vorfeld der Innenministerkonferenz vom 4./5. Mai 2006 neben dem Telefonat vom 21. April 2006 mit BKA-Präsident *Ziercke* hauptsächlich durch die Ministervorlage vom 3. Mai 2006 über die Fragestellung der zentralen Ermittlungsführung unterrichtet worden.⁴⁷⁹¹

Dr. Hanning hat ausgesagt, der Anlass für die Debatte auf der politischen Ebene sei hauptsächlich die Frage der Beteiligung des Bundes an der Auslobung gewesen, da bei dieser Frage der Innenminister *Dr. Schäuble* zu entscheiden gehabt habe.⁴⁷⁹² In diesem Zusammenhang sei der Minister auch über die Schwierigkeiten und Probleme, die sich bei den bisherigen Ermittlungen im Zusammenhang mit den Česká-Morden ergeben hätten, unterrichtet worden.⁴⁷⁹³ Das der Ministervorlage zugrundeliegende Schreiben des BKA vom 2. Mai 2006 habe er selbst nicht gesehen; ihm sei aber mündlich mitgeteilt worden, dass es erhebliche Probleme gebe.⁴⁷⁹⁴ Er habe die Frage der weiteren Ermittlungsführung im Vorfeld der IMK in Gesprächen mit der Fachabteilung erörtert.⁴⁷⁹⁵

Vom Ausschuss ist hinterfragt worden, weshalb die umfangreiche Kritik, die das BKA an der Ermittlungsführung in den Schreiben des VP *Falk* vom 27. April 2006 und vom 2. Mai 2006 vorgebracht hatte, in der Ministervorlage vom 3. Mai 2006 lediglich in einem kurzen Absatz zusammengefasst wurde. Dort heißt es:

„Eine länderübergreifende Konzentration der Ermittlungen auf eine Staatsanwaltschaft und eine Polizeibehörde hat bisher nicht stattgefunden. Das BKA ist der Auffassung, dass das bisherige Vorgehen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden in den betroffenen Ländern weder ein einheitliches Ermittlungs- bzw. Fahndungskonzept noch eine einheitliche Öffentlichkeitsarbeit erkennen lässt. Außerdem könnten mangels Absprachen der Länder untereinander und mit dem BKA verdeckte taktische Ermittlungsmaßnahmen im In- und Ausland nicht zentral geplant und durchgeführt werden.“⁴⁷⁹⁶

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat dies damit begründet, dass ein Minister möglichst kurz und präzise zu informieren sei.⁴⁷⁹⁷ Dennoch sei der betreffende Absatz

„in der Sprache der Ministerialverwaltung [...] schon deutlich“⁴⁷⁹⁸

gewesen. Ergänzend hat *Dr. Hanning* ausgeführt:

„Die hatten es in sich, die Sätze. Die sind schon gravierend. Und wenn der Minister mit solchen Sätzen konfrontiert wird, dann muss man was machen.“⁴⁷⁹⁹

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat dargelegt, dass auf Länderebene deutliche Signale gegen eine Zustimmung zur Federführung des BKA in der Mordserie gesendet worden seien.⁴⁸⁰⁰ Die Haltung des BMI hat er wie folgt erläutert:

„Nein, wenn Sie konfrontativ in so einem Fall - - Wissen Sie, es ist ein Unterschied, wenn Sie einen neuen Sachverhalt haben - meinetwegen ein Computerwurm oder Ähnliches droht die Infrastruktur des Landes zu bedrohen -, wenn Sie dann sagen: ‚Wir entscheiden jetzt, das BKA macht das zentral‘, oder wenn Sie jetzt auf gewachsene Ermittlungsstrukturen treffen in den Ländern. Bayern hatte ja ermittelt. Die anderen Länder hatten ja alle schon ermittelt. Es gab ja durchaus Gremien, wo das alles erörtert wurde. Und wenn dann die Länder sagen: ‚Wir möchten weiter ermitteln‘, dann, glaube ich, wäre es sehr unklug, jetzt konfrontativ gegenüber den Ländern zu entscheiden: Nein, das macht jetzt das BKA. Dann haben wir im Grunde die weitere Frage zu beantworten: Würde es dann wirklich besser? Ich meine, wir haben - - Der Schwerpunkt der Ermittlungskompetenz in diesem Lande liegt bei den Ländern, nicht beim Bundeskriminalamt. Also, man kann auch nicht kurzschlüssig sagen, in dem Augenblick, wo alles zentral ermittelt wird, haben wir von vornherein sichergestellt, dass dann auch mit sehr viel mehr Niveau und hoher Qualität und damit auch höheren Erfolgsaussichten ermittelt wird. Das ist überhaupt nicht der Fall, nein.“⁴⁸⁰¹

Er habe den damaligen Bundesinnenminister *Dr. Schäuble* im Vorfeld der 180. IMK am 4./5. Mai 2006 über die Angelegenheit persönlich unterrichtet. Dieser habe auch die Ministervorlage gesehen. Man habe über die Geldfrage gesprochen, die aber nicht kritisch gewesen sei.⁴⁸⁰² Auch über die Frage der Ermittlungsführung sei gesprochen worden. Nach seiner Erinnerung habe er zum Minister gesagt:

„Wir haben hier einen Fall, und es wird versucht, den zu lösen.“⁴⁸⁰³

4791) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 11.

4792) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 12 f.

4793) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 12 f.

4794) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 11.

4795) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 11.

4796) Ministervorlage BMI vom 3. Mai 2006, MAT A BMI/4/30, Bl. 112.

4797) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 45.

4798) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 46.

4799) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 46.

4800) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 13.

4801) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 14.

4802) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 46.

4803) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 47.

Nach Angaben des Zeugen *Dr. Hanning* habe das BMI im Vorfeld der IMK den fachlichen Konsens gesucht. Die Position des Ministers sei gewesen:

„Wir würden uns sehr freuen, wenn wir das im Konsens erreichen könnten, dass das BKA das übernimmt. Aber gegen den Widerstand der Länder, das hielten wir für wenig zielführend, und deswegen haben wir schon die Position vertreten: Lasst uns miteinander sprechen. Können wir die Defizite ausräumen? – Es gab ja verschiedene Alternativen. Die Übernahme der zentralen Ermittlungen durch das BKA war ja nur eine Variante. Die andere Variante war, dass man sozusagen die Koordinierung verbessert, dass man eine Steuerungsgruppe einrichtet [...]“⁴⁸⁰⁴

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat auf Nachfrage bestätigt, die Behandlung des Problems zunächst auf die Abteilungsleitungsebene zurückverwiesen zu haben. Die Frage der weiteren Ermittlungsführung in der Mordserie sei sicher ein kritischer Punkt im Vorfeld der IMK gewesen.

„Und in dem Zusammenhang haben wir sicher auch über dieses Thema – weiß ich noch – gesprochen, und dann war die Antwort: Ja, das ist schwierig; ein Problem. Da gibt es Probleme zwischen den Ländern. Da gibt es ein Problem zwischen BKA und denen, und deswegen machen wir diese Abteilungsleiterbesprechung am Rande der Innenministerkonferenz. – Das war sozusagen die Lösungsvariante, um dieses schwierige Thema vom Tisch zu bringen.“

Der Zeuge *Dr. Wolfgang Schäuble* war von 2005 bis 2009 Bundesminister des Innern. Er hat bekundet, das einzige Mal, dass er amtlich mit der Mordserie befasst gewesen sei, sei im Vorfeld der 180. IMK im Mai 2006 gewesen.⁴⁸⁰⁵ An ihn sei – nach seiner Erinnerung von Staatssekretär *Dr. Hanning* – die Frage herangetragen worden, ob sich der Bund an der Erhöhung der Belohnung beteiligen solle, um den Fahndungsdruck zu erhöhen.⁴⁸⁰⁶ Diesem Vorschlag habe er zugestimmt, weil ihm gesagt worden sei, dies würde auch bedeuten:

„dass wir damit auch die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Länder und des Bundes weiter positiv beeinflussen könnten.“⁴⁸⁰⁷

Ein Vorschlag, die zentrale Ermittlungsführung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKAG anzuordnen, sei ihm hingegen nicht unterbreitet worden.⁴⁸⁰⁸ Er hat ausgeführt:

„Ich kann mich nicht daran erinnern, dass die Frage an mich herangetragen worden wäre, ob ich anordnen sollte, dass das Bundeskriminalamt nach,

ich glaube, § 4 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes gegen die Länder anordnen solle, die Ermittlungen an sich zu ziehen. Ich hätte einen solchen Vorschlag, der mir nicht gemacht worden ist, wenn er mir gemacht worden wäre, abgelehnt. Der ist mir aber nicht gemacht worden. Aber ich hätte ihn abgelehnt. Also, ich würde auch heute der Meinung sein, dass das nicht meinem Verständnis von Zusammenarbeit und von sachdienlicher Polizeiarbeit entsprechen würde.“⁴⁸⁰⁹

Daran, die Ministervorlage vom 3. Mai 2006 im Vorfeld der 180. IMK gesehen zu haben, hat sich der Zeuge *Dr. Schäuble* nicht sicher erinnern können. Er hat aber vermutet, mit Staatssekretär a. D. *Dr. Hanning* über diese gesprochen zu haben.⁴⁸¹⁰

Auf Vorhalt der Ministervorlage vom 3. Mai 2006 hat er erklärt, er könne dieser auch heute noch nicht entnehmen, dass dort vorgeschlagen worden sei, die Ermittlungen auf das BKA zu übertragen.⁴⁸¹¹ Er hat auf die Stellungnahme in der Ministervorlage Bezug genommen, in der es, anknüpfend an den Verfahrensvorschlag zur Beteiligung an der Erhöhung der Belohnung, heißt:

„Dadurch würde es BMI leichter fallen, bei künftigen Ermittlungen in Sachen ‚Česká‘ die Rolle des BKA zu stärken. Nach Telefonaten zwischen BMI und IM-BY auf AL-Ebene sowie P-BKA zeichnet sich die Einrichtung einer gemeinsamen ‚Steuerungsgruppe‘ unter Federführung BY und Beteiligung der anderen betroffenen Länder sowie des BKA ab.“⁴⁸¹²

Nach Aussage des Zeugen *Dr. Schäuble* ergebe sich hieraus, dass er sich keineswegs nur mit der Belohnung beschäftigt habe, sondern,

„dass in der Vorlage auch stand: Das Problem der mangelnden Zusammenarbeit ist gelöst worden.“⁴⁸¹³

Nachfragebedarf habe er aufgrund des Vermerks nicht mehr gesehen, weder gegenüber Staatssekretär *Dr. Hanning* noch gegenüber dem BKA-Präsidenten *Ziercke*.⁴⁸¹⁴

4804) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 14.

4805) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 24.

4806) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 2; S. 10; S. 14.

4807) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 2.

4808) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 2; S. 8.

4809) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 2.

4810) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 10.

4811) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 11.

4812) Ministervorlage BMI vom 3. Mai 2006, MAT A BMI-4/30, Bl. 113.

4813) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 13.

4814) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 14.

c) Die 180. IMK vom 4./5. Mai 2006 in Garmisch-Partenkirchen

aa) Vereinbarungen auf der IMK

Am Rande der 180. IMK wurde vereinbart, dass die Ermittlungen zentral durch die BAO „Bosporus“ von Bayern aus geführt und koordiniert werden sollten. Dazu sollte eine Steuerungsgruppe unter Beteiligung aller betroffenen Länder sowie des BKA und eine Informations- und Sammelstelle eingerichtet werden. Zudem wurde vereinbart, die ausgelobte Belohnung auf 300 000 Euro zu erhöhen.⁴⁸¹⁵

In einem Schreiben des bayerischen Landespolizeipräsidenten *Kindler* an das PP Mittelfranken vom 22. Mai 2006 heißt es:

„Bezug nehmend auf [...] und der am Rande der IMK erzielten Absprachen mit den Polizeiabteilungsleitern der Länder Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Hessen und Bayern, des BKA-Präsidenten und des Abteilungsleiters *P.* im BMI [...] bitte ich zur Intensivierung und besseren Koordinierung der nationalen und internationalen Ermittlungen

- unter dem Vorsitz des Leiters der BAO „Bosporus“ (LKD *Geier*) eine Steuerungs- und Koordinierungsgruppe mit den jeweiligen Leitern der einzelnen Sonderkommissionen der Bundesländer und dem BKA mit einer Geschäftsstelle und

- eine Lage- und Informationsstelle (LIST)

unverzüglich einzurichten und die Einzelheiten in Abstimmung mit den Leitern der beteiligten Ermittlungsdienststellen der betroffenen Länder und BKA festzulegen.

Dabei ist die Zentralstellenzuständigkeit des BKA nach § 2 Abs. 2 BKAG zu berücksichtigen. Für die LIST ist zu prüfen, inwieweit ggf. die nationalen Maßnahmen in Nürnberg und die internationalen Maßnahmen über das BKA Wiesbaden koordiniert werden können. Die Ermittlungen der BAO „Bosporus“ haben oberste Priorität. [...]“⁴⁸¹⁶

In einer vom PP Mittelfranken verfassten Anlage zur konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe am 29. Mai 2006 befindet sich folgender Vermerk:

„Besprechungsergebnis auf AK II-Ebene am Rande der IMK in Garmisch-Partenkirchen.

1. Alle Länder bleiben für ihre Fälle primär zuständig. Es gibt keine Unterstellungsverhältnisse.

2. Das BKA/EG ‚Česká‘ wird ebenfalls nicht unterstellt.
3. Alle beteiligten Länder und das BKA bilden eine Steuerungs- und Koordinierungsgruppe, in der die wichtigen Entscheidungen besprochen und entschieden werden.
4. Den Vorsitz dieser Gruppe übernimmt Bayern in Person des Leiters der BAO ‚Bosporus‘.
5. Dem Leiter der Steuerungs- und Koordinierungsgruppe wird eine Geschäftsstelle beigeordnet.
6. Zum Informationsaustausch zwischen den Ländern und dem BKA und dem Ausland wird eine beim BKA implementierte Lage- und Informationsstelle (LIST) betrieben.
7. Entscheidungen werden einzig in der Steuerungs- und Koordinierungsgruppe getroffen. Die Infosteuerung obliegt der LIST.“⁴⁸¹⁷

bb) Einrichtung einer Steuerungsgruppe

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, wie die Entscheidungsfindung auf der IMK in Bezug auf die Einrichtung einer Steuerungsgruppe verlief und welche Erwägungen dabei maßgeblich waren.

aaa) Entscheidungsfindung im Rahmen der 180. IMK

Der damalige Bundesminister des Innern, *Dr. Wolfgang Schäuble*, hat vor dem Ausschuss den Verlauf einer IMK wie folgt dargestellt: Bei dieser Konferenz der Innenminister der Länder nehme der Bundesinnenminister als Gast teil. Auch die leitenden Beamten seien anwesend. Beim sogenannten „Kamingespräch“ seien dann die Minister unter sich. Die Vorbereitung von Polizeiangelegenheiten für die IMK erfolge durch den Arbeitskreis II, in dem die Abteilungsleiter versammelt seien. Für das BMI sei dies im Jahr 2006 der langjährig für BKA-Angelegenheiten zuständige Abteilungsleiter *Krause* gewesen; Bayern sei durch den Abteilungsleiter und Landespolizeipräsidenten *Kindler* im Arbeitskreis II vertreten gewesen. Die anstehenden Fragen würden auf vielen Ebenen erörtert und Entscheidungen vorbereitet. In der Ministerrunde würden viele Vorlagen beraten – und wenn man als Minister Erörterungsbedarf habe, diskutiere man insbesondere mit dem Staatssekretär oder auch mit dem Abteilungsleiter. Er selbst habe auch viel mit Herrn *Ziercke* gesprochen.⁴⁸¹⁸

4815) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 87 f.

4816) MAT A BY-2/9g, Bl. 2890 f.

4817) Vermerk PP Mittelfranken vom 29. Mai 2006, MAT A BY-2/3d, Bl. 18.

4818) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 14.

(1) Kamingespräch

Dem Ausschuss lagen zunächst Anhaltspunkte dafür vor, dass die Entscheidung für eine Steuerungsgruppe auf Ministerebene im sogenannten „Kamingespräch“ getroffen wurde.

Hierzu heißt es in einem von KD *Hoppe* verfassten Vermerk über die Ergebnisse der 180. IMK:

„Im Rahmen des Kamingesprächs habe PR *Ziercke* eine Mängelliste vorgetragen [...]“⁴⁸¹⁹

Auch in einer von KD *Hoppe* verfassten Führungsinformation des BKA zur konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe wurde Bezug auf eine

„Entscheidung der IMK (Kamingespräch am 04.05.2006)“⁴⁸²⁰

genommen.

Der Zeuge *Hoppe* war bei der IMK jedoch persönlich gar nicht anwesend und hat den Vermerk nach eigener Angabe aufgrund telefonischer Auskunft eines (hessischen) Kollegen erstellt.⁴⁸²¹

Nach Aussage des Zeugen *Dr. Beckstein*, der das Kamingespräch als damaliger Vorsitzender der IMK geleitet hat, wurde das Thema entweder beim Kamin oder am Rande des Kamingesprächs kurz angesprochen, er wisse dies nicht mehr zuverlässig.⁴⁸²² Die Frage der weiteren Ermittlungsführung sei aber kein großes Thema bei der IMK gewesen.⁴⁸²³

Auch der damalige hessische Innenminister und heutige Ministerpräsident *Volker Bouffier* hat hierzu ausgesagt, dass das Thema der Ermittlungsübernahme durch das BKA weder beim Kamingespräch noch ansonsten offiziell bei der IMK 2006 Thema gewesen sei. Er sei persönlich nie mit der Frage befasst gewesen. Weder der Bundesinnenminister oder sonst ein Kollege, noch der BKA-Präsident hätten ihn je dazu angesprochen. Er habe in seinen vorbereitenden Unterlagen einen Vermerk des Landespolizeipräsidiums mit dem Votum, dass eine Ermittlungsübernahme nicht notwendig sei, gehabt. Er selbst habe hierzu nie eine Entscheidung getroffen.⁴⁸²⁴

Der Zeuge *Ziercke* hat ausgesagt, er sei zum Kamingespräch lediglich geladen gewesen, um auf die Bedrohungen durch internationalen Terrorismus und das Sicherheitskonzept zur Fußball-WM zu berichten. In seiner Gegenwart seien die Česká-Morde dort nicht erörtert worden.⁴⁸²⁵

(2) Besprechung am Rande der IMK

Als einziger der vom Ausschuss vernommenen Zeugen hat der Landespolizeipräsident *Kindler* vor dem Untersuchungsausschuss angegeben, an einer Besprechung am Rande der IMK mit den Polizeichefs der betroffenen Länder zur Frage der weiteren Ermittlungsführung teilgenommen zu haben.⁴⁸²⁶

Zu dieser Besprechung mit den Polizeichefs der betroffenen Länder hatte der Landespolizeipräsident *Kindler* als Vorsitzender des AK II ausweislich der Akten⁴⁸²⁷ und nach dessen Aussage vor dem Untersuchungsausschuss⁴⁸²⁸ auch den BKA-Präsidenten *Ziercke* und den zuständigen Abteilungsleiter im BMI, *Krause*, für „Donnerstag Vormittag“ eingeladen; das Gespräch müsse zwischen 12 und 14 Uhr stattgefunden haben, weil ab 14 Uhr auf Innenministerkonferenzen das Kamingespräch stattfindet.⁴⁸²⁹

Daran, dass der – inzwischen verstorbene – damalige Abteilungsleiter *P.* im BMI und Mitglied im AK II, *Krause*, bei den Verhandlungen zugegen war, hat sich der Zeuge *Kindler* sicher erinnern können.⁴⁸³⁰

Der Zeuge *Kindler* hat weiterhin bekundet, dass nach seiner Erinnerung auch BKA-Präsident *Ziercke* bei dem Gespräch zur weiteren Ermittlungsführung dabei gewesen sei, er wisse bloß nicht, ob bis zum Schluss.⁴⁸³¹

Der Zeuge *Kindler* hat ausgeführt, nach seiner Auffassung spreche für die Anwesenheit des BKA-Präsidenten bei der Besprechung auch ein in den Akten befindlicher Vermerk seines Referenten, in dem dieser notiert habe:

„*Ziercke* hat argumentiert für BKA“⁴⁸³²

Dieser handschriftliche Vermerk ist datiert auf den „4.5., 15.45 h“ und liegt dem Ausschuss ebenfalls vor.⁴⁸³³ Zudem sei die Anwesenheit des BKA-Präsidenten der Anlass für das Gespräch mit den Polizeichefs der betroffenen Länder gewesen.⁴⁸³⁴

Bei dieser Besprechung habe im Ergebnis Einvernehmen darüber bestanden, dass die Ermittlungen zentral durch die BAO „Bosporus“ von Bayern aus geführt und koordiniert und eine Steuerungsgruppe unter Beteiligung aller betroffenen Länder sowie des BKA eingerichtet werden solle.⁴⁸³⁵ Dass die Ermittlungen zentral von Bayern aus geregelt werden sollten, sei bei der Besprechung am Ran-

4819) Vermerk BKA vom 9. Mai 2006, BKA, 2/20, Bl. 231.

4820) BKA-Führungsinformation Nr. 11 vom 19. Mai 2006, MAT A BKA-2/20, Bl. 464.

4821) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 14, S. 15.

4822) *Dr. Beckstein*, Protokoll-Nr. 17, S. 94.

4823) *Dr. Beckstein*, Protokoll-Nr. 17, S. 86.

4824) *Bouffier*, Protokoll-Nr. 32, S. 48.

4825) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 8, S. 18.

4826) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 87.

4827) MAT A BY-2/9a, Bl. 158 ff.

4828) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 86.

4829) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 87; i.d.S. auch S. 100.

4830) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 104.

4831) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 87; i.d.S. auch S. 100.

4832) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 104.

4833) Handschriftlicher Vermerk, MAT A BY-2/6c, Bl. 987.

4834) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 104.

4835) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 87.

de der IMK auch die Meinung des zuständigen Abteilungsleiters im BMI, Herrn *Krause*, gewesen.⁴⁸³⁶

Demgegenüber hat der Zeuge *Ziercke* ausgesagt, an Verhandlungen auf der Innenministerkonferenz zur weiteren Ermittlungsführung in der Česká-Mordserie nicht teilgenommen zu haben:

„Auf der Innenministerkonferenz in Garmisch-Partenkirchen im Jahr 2006 wurde ich nicht zu den Verhandlungen zwischen dem BMI und dem bayerischen Innenministerium und den anderen Ländern zugezogen.

Der damalige Abteilungsleiter, Herr *Krause*, teilte mir mündlich mit, als ich am zweiten Tag oder am ersten Tag mittags erst ankam, dass entschieden worden sei, unsere Kritik an der nicht vorhandenen zentralen Führung durch eine Steuerungsgruppe und eine zentrale Informations- und Sammelstelle aufzufangen, in die auch das BKA gleichberechtigt eingebunden werden soll, mit vollem Zugriff auf die Dateien, in die eine wie in die andere Richtung.“⁴⁸³⁷

Nach Angaben des Zeugen *Kindler* sei in der Besprechung vereinbart worden, dass alle Besprechungsteilnehmer ihre Minister über das Ergebnis informieren und ihm Rückmeldung geben sollten, falls kein Einverständnis mit der gefundenen Lösung erzielt werde. Den bayerischen Innenminister *Dr. Beckstein* habe er persönlich informiert, dieser sei einverstanden gewesen. Von den anderen Polizeichefs sei kein Veto an ihn herangetragen worden.⁴⁸³⁸

Der Zeuge *Dr. Günther Beckstein* hat ausgesagt, er habe die Behandlung des Themas bei der 180. IMK nicht als sehr strittig in Erinnerung. Er hat ausgeführt:

„Es war nicht so, dass es einen Krach gegeben hat --- was manchmal bei der Innenministerkonferenz durchaus der Fall ist, sondern dass man bei der Frage: ‚Bleibt es bei den Ländern, die betroffen sind, oder geht es zum Bund?‘, relativ einig darüber gewesen ist: Es bleibt bei den Ländern, weil eben volle Ermittlungen gefahren worden sind; aber die Koordination muss verstärkt werden, auch durch die LIS; das BKA soll sich stärker einbringen. Das war etwa das, was gelaufen ist, und ich habe nicht in Erinnerung, dass Herr *Schäuble* da irgendwo massiv remonstriert hätte oder, was übrigens wahrscheinlicher gewesen wäre, Herr *Dr. Hanning*, der damals ja der Staatssekretär war, der wahrscheinlich diese Fragen auch mit uns durchgesprochen hat. Denn ob eine derartige eher organisatorische Frage zunächst einmal trotz der neun Morde den Bundesinnenminister beschäftigt oder auf Staatssekretärebene ist, weiß ich nicht. Ich weiß aber, wir haben mit dem *Schäuble* irgendwo

dort gesprochen, aber, wie gesagt, es war klar: Es verbleibt Federführung Bayern, Verstärkung der Information, übrigens Verstärkung Mitarbeit BKA.“⁴⁸³⁹

Weder BKA-Präsident *Ziercke* noch Bundesinnenminister *Dr. Schäuble* oder Staatssekretär *Dr. Hanning* hätten ihn vor Ort dahingehend angesprochen, dass es wesentlich besser wäre, wenn das BKA die Ermittlungen übernehme:

„Das mag irgendwas gewesen sein, was so am Rande gewesen ist; das will ich nicht bestreiten. Dass ich mit *Schäuble* drüber gesprochen habe, weiß ich. [...]

Noch mal: Das Gespräch mit *Schäuble* habe ich nicht als kontrovers in Erinnerung.“⁴⁸⁴⁰

Der damalige Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, der Zeuge *Dr. Hanning*, hat vor dem Ausschuss hingegen bekundet, einen anderen Eindruck von der Veranstaltung gehabt zu haben:

„In diesem Fall war es eben so, dass sich Bayern vehement dagegen gewehrt hat – vehement! – und auch der Minister in Person. Ich habe eine andere Erinnerung an die Veranstaltung. [...] Ich sage Ihnen, ich habe eine andere Erinnerung an die Veranstaltung, und das war ja – Ich meine, es gibt ja Flure, und es gibt bilaterale Gespräche, und da hatte ich schon den Eindruck, dass Bayern vehement – Das hatte was mit Nürnberg zu tun; er kommt ja aus Nürnberg, und das war ja nun in Nürnberg.

Also, ich glaube, es war ein Konsens mit Bayern in dem Sinne, dass das BKA das übernehmen würde, nicht möglich, war ausgeschlossen. Und insoweit war, glaube ich, die Lösung, die gefunden wurde, die relativ beste: dass man sich verständigt in der Sache, dass man versucht, weiterzukommen. Und insoweit, glaube ich, war das vorgezeichnet, auch als Lösung.“⁴⁸⁴¹

Ob dieser geschilderte Eindruck aus einem persönlichen Gespräch mit *Dr. Beckstein* gespeist worden sei, wisse er nicht mehr.⁴⁸⁴²

Dr. Hanning hat weiterhin bekundet, er sei über das Ergebnis der Besprechung mündlich – wahrscheinlich durch den damaligen Fachabteilungsleiter im BMI *Krause* – unterrichtet worden.⁴⁸⁴³ Er meine, diese Unterrichtung sei gleich zu Beginn der Konferenz erfolgt. Man habe ihm mitgeteilt, dass man sich auf Abteilungsleiterebene und auch mit dem Bundeskriminalamt auf ein gemeinsames weiteres Vorgehen verständigt habe. Er habe dann gefragt, ob auch das Bundeskriminalamt damit einver-

4836) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 87 und 106.

4837) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 8.

4838) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 87 f.

4839) *Dr. Beckstein*, Protokoll-Nr. 17, S. 94.

4840) *Dr. Beckstein*, Protokoll-Nr. 17, S. 107.

4841) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 49.

4842) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 49.

4843) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 16.

standen gewesen sei, weil es ja Kritik geäußert hätte.⁴⁸⁴⁴ Ihm sei geschildert worden, dass sich die Parteien, nachdem die Defizite zur Sprache gekommen seien, auf Verbesserungen der Ermittlungsführung verständigt hätten, womit das BKA einverstanden gewesen sei.⁴⁸⁴⁵ Da nach seinem Verständnis die Probleme durch dieses im Rahmen der Abteilungsleiterkonferenz erzielte Einvernehmen ausgeräumt worden seien, sei die Notwendigkeit entfallen, das Thema in der formellen Konferenz anzusprechen.⁴⁸⁴⁶ Er habe noch auf der IMK Bundesinnenminister *Dr. Schäuble* dahingehend unterrichtet, dass das Thema abgesetzt worden sei, da man sich auf der Fachebene mit den Ländern verständigt habe und das BKA auch einverstanden mit der Sachbehandlung sei. Man habe neue Entscheidungen getroffen, die den Ermittlungen förderlich seien.⁴⁸⁴⁷

Sein Eindruck sei gewesen, dass das BKA seinerzeit nicht mit großem Nachdruck die Zentralisierung betrieben habe, denn sonst hätte der Präsident auch nicht zugestimmt, dass man in Garmisch-Partenkirchen im Ergebnis anders entscheide.⁴⁸⁴⁸ Dem Zeugen *Dr. Hanning* ist im Ausschuss der Besprechungsvermerk des BKA über das vom VP *Falk* mit dem Unterabteilungsleiter *Dr. Förster* im BMI geführte Telefonat vom 21. April 2006 vorgehalten worden, in welchem die Erwartungshaltung des BKA formuliert worden war, dass sich der Staatssekretär an die Länder wende. In diesem Vermerk heißt es:

„Die weitere Verfahrensweise wird dann sein:

- Vorlage StS *Dr. Hanning*,
- Schreiben StS *Dr. Hanning* an alle betroffenen StS der Länder, mit der Anregung wegen der Besonderheit des Falles etc., etc., das BKA gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 BKAG um Übernahme zu ersuchen,

mit dem Hinweis auf andere Möglichkeiten und Instrumentarien.⁴⁸⁴⁹

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat hierzu ausgesagt, nachdem bereits die vorgeschaltete Fachebene entschieden und ihm erklärt habe, man habe eine vernünftige Lösung gefunden, habe es schlechterdings keinen Sinn mehr gemacht, anschließend als Staatssekretär noch Briefe zu schreiben.⁴⁸⁵⁰ Weitere Schritte seinerseits seien vor diesem Hintergrund nicht erforderlich gewesen.⁴⁸⁵¹

Wenn das BKA gesagt hätte, die Probleme seien nicht gelöst, bzw. man müsse darauf beharren, dass die Ermittlungen zentral vom BKA geführt oder andere Ermitt-

lungsaktivitäten ergriffen würden, dann hätte ihn dies als Staatssekretär erreicht, und er hätte versucht, das Problem auf Staatssekretärebene zu lösen. Wahrscheinlich hätten dann in Garmisch-Partenkirchen die Minister miteinander gesprochen.⁴⁸⁵²

An anderer Stelle hat er ergänzt:

„Wenn das BKA selbst der Meinung ist, dass es das macht, hätte ich das unterstützt, selbstverständlich. Aber ich hätte schon dann auch gefragt: Wie macht ihr das denn? Habt ihr auch die Ressourcen? Denn ich habe in dem Sauerland-Fall dann erleben müssen, dass die Ressourcen des BKA sehr begrenzt waren und sehr beschränkt waren.

[...] Schon damals sprach Vieles dafür. Ich meine, die Argumente waren ja im Grunde überzeugend. Ich hätte mich auch dafür eingesetzt.⁴⁸⁵³

Der Zeuge *Dr. Wolfgang Schäuble* hat ausgesagt, anlässlich der 180. IMK aus dem zuständigen Arbeitskreis II informiert worden zu sein, dass am Rande der Innenministerkonferenz auf Abteilungsleiterbene vorhandene Schwierigkeiten in der Koordination der Ermittlungen besprochen⁴⁸⁵⁴ und die Fragen der Zusammenarbeit befriedigend geregelt worden seien sowie, dass der Bund sich im Rahmen dieser Zusammenarbeit auch an der erhöhten Auslobung beteiligen solle.⁴⁸⁵⁵ Diesen Vorschlag habe er befriedigt zur Kenntnis genommen.⁴⁸⁵⁶

Die bei der IMK anwesenden Zeugen sind auch befragt worden, ob ihnen im Rahmen der IMK Mängel in der Ermittlungsarbeit vorgetragen worden seien bzw. die vom BKA mit Schreiben vom 2. Mai 2006 an das BMI⁴⁸⁵⁷ formulierte „Mängelliste“ bekannt war, die laut eines von *KD Hoppe* für das BKA erstellten Vermerks vom 9. Mai 2006 von Präsident *Ziercke* im Rahmen des Kammingesprächs vorgetragen worden sei.⁴⁸⁵⁸

Die Zeugen *Dr. Beckstein* und *Kindler* haben jegliche Kenntnis von einer „Mängelliste“ verneint.

Auch der Zeuge *Dr. Beckstein*, hat ausgesagt, ihm seien weder ein Schreiben des BKA an das BMI noch Mängel in der Ermittlungsarbeit bekannt gewesen.

„Sechs Jahre sind eine gefährliche Zeit. Aber ich halte es für außerordentlich unwahrscheinlich, dass tatsächlich eine Mängelliste vorgetragen worden ist. Ich wäre doch elektrisiert gewesen. Ich hätte meinen *Kindler* kommen lassen und hätte dem den Kopf – [...] Ich hätte um Auskunft gebeten, wie er dazu Stellung nimmt.“⁴⁸⁵⁹

4844) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 3.

4845) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 16.

4846) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 3.

4847) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 16.

4848) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 19.

4849) Besprechungsvermerk BKA vom 24. April 2006, MAT A BKA-2/19, Bl. 352.

4850) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 37.

4851) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 36; S. 37; S. 47; S. 50; S. 58.

4852) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 47.

4853) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 49.

4854) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 15.

4855) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 9, siehe auch S. 2.

4856) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 15.

4857) Schreiben BKA vom 2. Mai 2006, MAT A BKA-2/20, Bl. 18 f.

4858) Vermerk BKA vom 9. Mai 2006, MAT A BKA-2/20, Bl. 231.

4859) *Dr. Beckstein*, Protokoll-Nr. 17, S. 73.

BKA-Präsident *Ziercke* habe ihn ebenfalls nicht auf Mängel bei den Ermittlungen angesprochen.⁴⁸⁶⁰

Der BKA-Präsident *Ziercke* hat ausgesagt, auf die bestehenden Mängel bereits am 21. April 2006 in einem Telefonat mit dem bayerischen Polizeipräsidenten *Kindler* hingewiesen zu haben.⁴⁸⁶¹

Der Zeuge *Dr. Schäuble* hat ausgeführt, über die Befassung im Vorfeld der IMK im Zusammenhang mit der Ausweitung der Belohnung hinaus, könne er sich nicht erinnern, mit Fragen der Zusammenarbeit befasst gewesen zu sein.⁴⁸⁶² Darüber hinaus seien ihm keine Klagen über mangelnde Zusammenarbeit erinnerlich.⁴⁸⁶³ Sein Gesprächspartner beim BKA sei BKA-Präsident *Ziercke* gewesen. Ein Vorschlag, dem BKA die Ermittlungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKAG zuzuweisen, sei ihm von diesem nicht vorgetragen worden.⁴⁸⁶⁴

Auch der Zeuge *Ziercke* hat ausgesagt, er habe mit Bundesinnenminister *Dr. Schäuble* nicht über die Frage einer Zentralisierung der Ermittlungsführung gesprochen. Zu der Zeit sei es so gewesen, dass operative Maßnahmen in der Regel immer mit dem Staatssekretär besprochen worden seien.⁴⁸⁶⁵

bbb) Bewertung der Entscheidung für eine Steuerungsgruppe durch die Zeugen im Jahr 2006

Der Zeuge *Falk* hat angegeben, nachdem er im Anschluss an die IMK telefonisch von dem zuständigen Abteilungsleiter im BMI, *Krause*, über die Entscheidung für eine Steuerungsgruppe informiert worden sei, gegen diese argumentiert zu haben. Er habe die gewählte Organisationsform als „kriminalfachlich stümperhaft“ angesehen. Konkret hat er ausgeführt:

„Ich habe das als Zuweisung einer Nebenrolle für das Bundeskriminalamt, die wir da bisher ja auch gespielt haben, verstanden und habe sofort unter Hinweis auf die klare bundesgesetzliche Aufgabenzuweisung an das BKA als Zentralstelle – nicht als Ermittlungsbehörde, als Zentralstelle – dagegen argumentiert [...]. Eine befriedigende Antwort auf meinen Widerspruch habe ich nicht bekommen. Ich habe daraufhin Herrn *Krause* auch gesagt, niemand – und ich habe das hier schon zweimal gesagt, keine Behörde könne eine Erfolgsgarantie geben, aber alle bekämpfenden Aufklärungsbemühungen seien von Anfang an bis jetzt aus meiner Sicht – und das wörtlich – kriminalfachlich stümperhaft organisiert worden. Ich sehe das auch heute noch so. Herr *Krause* reagierte darauf nur mit

der Aussage, Bayern müsse jetzt aktiv werden. Und so ist es dann auch weitergegangen.“⁴⁸⁶⁶

In einem Schreiben an den Untersuchungsausschuss aus Anlass der Berichterstattung über seine Vernehmung hat der Zeuge *Falk* klargestellt, dass er seine Aussage „kriminalfachlich stümperhaft“ ausschließlich auf die bis dahin zur Aufklärung der Mordserie praktizierte, dezentralisierte (Organisations-) Form der Zusammenarbeit der Polizeibehörden der Tatortländer und des BKA bezogen habe, sowie – vor allem – entgegen der Initiative des BKA die Übereinkunft der genannten Innenministerien am 4. Mai 2006, daran substantiell nichts zu ändern. Er habe es für kriminalistisch und polizeitaktisch falsch und riskant gehalten, auch noch nach dem neunten Mord weiter auf die Schaffung einer zentralen polizeilichen Ermittlungszuständigkeit (z. B. im BKA) zu verzichten und trotz der in vielfacher Hinsicht außergewöhnlichen Dimension des Aufsehens, welche die Mordserie und die langanhaltende Erfolglosigkeit der Aufklärungsbemühungen etwa in der Türkei hervorgerufen hatten, und trotz der im Bundeskriminalamt erkannten Schwachstellen an der bis dahin gewählten Bekämpfungs- und Ermittlungsorganisation – dezentrales, nur partiell zu koordinierendes Vorgehen in fünf Bundesländern und im BKA – festzuhalten.⁴⁸⁶⁷

„Ich kritisierte gesprächsweise u. a. mit den Worten ‚kriminalfachlich stümperhaft‘ gegenüber dem zuständigen Abteilungsleiter im BMI insbesondere den Verzicht darauf, mit einer nach dem BKA-Gesetz (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) möglichen Entscheidung seines Hauses, das BKA ‚aus schwerwiegenden Gründen‘ mit der zentralen Ermittlungsführung zu beauftragen und so wenigstens für eine klare polizeiliche Gesamtverantwortung an einer Stelle sowie eine einheitliche Ermittlungsführung und Informationsverarbeitung bundesweit zu sorgen, in deren Folge es auch wahrscheinlicher geworden wäre, ein staatsanwaltliches Sammelverfahren zu erreichen.“⁴⁸⁶⁸

Es habe ihm völlig fern gelegen,

„die stets engagierte, konkrete Ermittlungsarbeit der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesländer und des BKA als ‚kriminalfachlich stümperhaft‘ zu bezeichnen.“⁴⁸⁶⁹

Dieser Bewertung seines damaligen Vizepräsidenten ist der Präsident des BKA, *Ziercke*, als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss ausdrücklich entgegengetreten. Zwar sei der vom BKA unterbreitete Vorschlag nicht angenommen worden, aber man habe einen guten, vertretbaren⁴⁸⁷⁰ Kompromiss gefunden⁴⁸⁷¹, der eine wesentli-

4860) *Dr. Beckstein*, Protokoll-Nr. 17, S. 121.

4861) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 8; MAT A BKA-2/19, Bl. 352.

4862) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 2, s. auch S. 8.

4863) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 2, s. auch S. 8.

4864) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 8.

4865) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 17.

4866) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 7, siehe auch S. 13.

4867) *Falk*, Ergänzungen vom 26. Juni 2006 zum Protokoll-Nr. 19, MAT B- Z11.

4868) *Falk*, Ergänzungen vom 26. Juni 2006 zum Protokoll-Nr. 19, MAT B- Z11.

4869) *Falk*, Ergänzungen vom 26. Juni 2006 zum Protokoll-Nr. 19, MAT B- Z11.

4870) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 33.

che Verbesserung dargestellt habe.⁴⁸⁷² In wesentlichen Punkten habe sich das BKA durchgesetzt.⁴⁸⁷³ Der Zeuge *Ziercke* hat betont, die Praxis habe ihm Recht gegeben und nicht Herrn *Falk*.⁴⁸⁷⁴

„Wir haben einen Vorschlag gemacht. Dieser Vorschlag ist erörtert worden. Und da kommt das Angebot, die zentrale Steuerungskomponente durch eine Steuerungsstelle zu ersetzen – unter Einbindung des BKA, mit dem informationellen Bezug; das ist sehr wichtig – und gleichzeitig eine Stelle einzurichten zur Informationssammlung; das war auch sehr wichtig; das war ja nicht in unserem Vorschlag enthalten. Dieses hat unseren Vorschlag zu 80, 85 Prozent – meiner Meinung nach jedenfalls; das habe ich ihm [*Falk*] auch gesagt damals – erfüllt. Und diesen Weg konnte man gehen. Gleichzeitig – noch mal; das war wichtig -: Die Verständigung auf 300 000 Euro und in Nürnberg diese Einzeltätergeschichte mit großem Aufwand zu machen, das war für mich von Bedeutung. Und das Ergebnis hat mir Recht gegeben [...].“⁴⁸⁷⁵

Auf die Nachfrage, womit er glaube, Recht behalten zu haben, sagte der Zeuge:

„Ich habe mit der Aussage recht behalten, dass ich die Konstruktion, die man jetzt gewählt hat, durchaus als geeignet halte, um die Mordserie möglicherweise zu stoppen.“⁴⁸⁷⁶

Auf Nachfrage hat der Zeuge *Ziercke* auch erläutert, mit welchen der im Schreiben des BKA vom 2. Mai 2006 an das BMI⁴⁸⁷⁷ aufgeführten Punkte sich das BKA nach seiner Auffassung durchgesetzt habe:

„Es sind insgesamt fünf Punkte in der Punktation.

Der erste Punkt spricht davon, dass ein Ermittlungskonzept verfolgt werden soll, Prioritäten gesetzt werden sollen, dass Auslandsermittlungen stärker abgestimmt werden sollen. Ja, das kann man so oder so bewerten. Das ist für mich nicht das Entscheidende jetzt gewesen in diesem ersten Punkt. Dies ist auch über eine Steuerungsgruppe möglich gewesen. Das einheitliche Fahndungskonzept, das ist dann erfolgt, im Hinblick auf die Maßnahme 300 000 Euro Auslobung, dass Fahndungsmaßnahmen im Nürnberger Raum eingeleitet worden sind, dass wir über das BKA entsprechend auch bei der Öffentlichkeitsfahndung mitgewirkt haben. Auch da gab es Schwierigkeiten, auch da gab es mal unterschiedliche Auffassungen, aber im Prinzip ist das umgesetzt worden.

Dann: „Es ist nicht sichergestellt, dass Informationen aus den bisherigen Einzeltaten vollständig an einer Stelle zusammenlaufen.“ - All das ist in EASy Bayern zusammengelaufen. [...]

Dann: „Der gebotene zeitgerechte und alle Adressaten angemessen berücksichtigende Austausch der Tatbehörden untereinander und mit dem BKA ist hiesigen Erachtens - das haben meine Leute geschrieben – vor dem jeweils nur spezifischen [...] Bewertungshintergrund der einzelnen Tatortbehörden nicht in vollem [...] Umfang gewährleistet.“ [...] Dieses ist in der Steuerungsgruppe dann nachfolgend aus meiner Bewertung heraus – und ich habe auch keine anderen Informationen, auch nicht von Herrn *Hoppe*, bekommen – [...] nicht kritisiert worden.

„Verdeckte taktische Ermittlungsmaßnahmen im In- und Ausland können mangels Absprachen [...] untereinander [...] nicht zentral geplant und koordiniert werden.“ Das ist der Punkt, wo wir uns stärker einbringen mussten - das ist richtig -, weil das die Auslandsermittlungen waren. Aber diese Auslandsermittlungen - das wissen wir heute - haben in die Irre geführt.

Also, ich bitte Sie, ich kann hieran nicht erkennen, dass wir nicht uns in erheblichem Maße auch mit an der Steuerungsgruppe und mit einer Sammelstelle mit [...] (akustisch unverständlich) des BKA und, ich sage noch mal, mit informationeller Vernetzung - alles war in EASy Bayern, auf alles konnten wir zugreifen und umgekehrt auch - - dass wir uns da nicht durchaus adäquat aufgestellt haben.“⁴⁸⁷⁸

Der Zeuge *Ziercke* hat ergänzt, er sei davon angetan gewesen, dass man operativ gedacht und mit einem Riesenaufwand in Nürnberg der Einzeltätertheorie nachgegangen sei, was für ihn Sinn gemacht habe.⁴⁸⁷⁹ Dies sage er mit seiner Erfahrung, dass Mordermittlungen vor Ort viele Personen und Milieukennnisse erforderten, auch von denen, die vor Ort seien. Dies wäre bei einer Struktur, die man im BKA gefunden hätte, letztlich über einen Einsatzabschnitt gelaufen, über Entscheidungen, die an zentraler Stelle hätten koordiniert werden müssen. Er hat fortgeführt:

„Allerdings hätten dazu dann erst mal die Staatsanwaltschaften ihr Go geben müssen. Ich glaube, diese Komponente [...] haben Sie aber aus meiner Sicht jetzt nicht bisher so problematisiert, dass Sie sagen: Ja, die Staatsanwaltschaft ist die Herrin des Verfahrens. - Ein Sammelverfahren einzurichten, wäre der entscheidende Punkt gewesen. Dann hätten alle genau auf dieser Schiene marschieren müssen. Insoweit, muss ich sagen, ist das, was wir 2004, 2006 erlebten, letztlich, ja, unter polizeifö-

4871) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 16.

4872) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 33.

4873) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 31.

4874) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 15.

4875) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 16.

4876) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, Bl. 20 f.

4877) MAT A BKA 2/20, Bl. 15 ff.

4878) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 31.

4879) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 51.

derativen Aspekten für mich eine Kompromisslösung gewesen, die ich auch letztlich mitgetragen habe, auch gut fand - das habe ich ja auch hier gesagt -; aber ich hätte mir eine 100- oder 120-Prozent-Lösung natürlich vorstellen können, klar.⁴⁸⁸⁰

Der Zeuge *Maurer* hat die gewählte Art der Ermittlungsführung als eine vertretbare Möglichkeit bezeichnet, die Vorgänge zu bearbeiten. Er hat ausgesagt:

„Dass es möglich ist, Vorgänge so zu bearbeiten, habe ich damals konzediert und konzediere ich heute. Natürlich ist es möglich, Vorgänge so zu bearbeiten. Es bedeutet nur: Die Gefahr von Informationsverlusten ist eben auch größer, und es fehlt an der Draufsicht. Das war meine Argumentationslinie zu dem Zeitpunkt. Aber auch dieses Gespräch, das Sie anführen [Strategiebesprechung beim BKA am 19. April 2006]⁴⁸⁸¹ war ein Gespräch im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Herbeiführung einer Entscheidung auf höherer Ebene, weil es für uns klar war: Auf der Sachebene haben wir unterschiedliche Auffassungen. Wobei ich konzediere: Man kann beide Auffassungen vertreten.“⁴⁸⁸²

Zu dem Zeitpunkt, als die Entscheidung für eine Steuerungsgruppe gefallen sei, habe er aber nicht befürchtet, dass es in eine eklatant falsche Richtung gehe, weil er gewusst habe, was gemacht worden sei. Er habe gewusst, dass Ansatzpunkte, die nicht bearbeitet wurden, nicht vorlagen.⁴⁸⁸³ Als die Entscheidung getroffen worden sei, habe er sie voll mittragen und umsetzen können, weil er auch gesehen habe, dass Elemente seiner Diskussion zum Gegenstand gemacht worden seien.⁴⁸⁸⁴

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat erläutert, das BMI sei an einer einvernehmlichen Lösung interessiert gewesen, die man gegen den erklärten Willen der Länder nicht habe erzielen können. Er hat ausgeführt:

„Richtig ist, es geht nur einvernehmlich, [...] wenn die Länder sich sperren in diesem Fall - das war ja so -, dann können Sie keine einvernehmliche Lösung hinbekommen. Aber ich sage Ihnen - und das habe ich schon mitbekommen -: Also in Bayern war damals eine Stimmungslage, die sich seit 2004 sehr gewandelt hatte, sehr gewandelt hatte. Es war die Stimmungslage die: Das sind unsere Fälle hier, und das BKA soll sich da gefälligst heraushalten; wenn wir das BKA brauchen, werden wir schon das BKA fragen. - Das war so ein bisschen, was ich am Rande mitbekommen habe, und deswegen war ich sehr froh, dass man eine einvernehmliche Lösung gefunden hat.“⁴⁸⁸⁵

Nach Auffassung des Zeugen mache es bei der Anordnung einer zentralen Ermittlung einen Unterschied, wenn ein neuer Sachverhalt drohe, die Infrastruktur des Landes zu bedrohen oder ob man – wie im vorliegenden Fall – auf gewachsene Ermittlungsstrukturen in den Ländern treffe. Wenn dann die Länder sagen würden: „Wir möchten weiter ermitteln“, sei es sehr unklug, konfrontativ gegenüber den Ländern zu entscheiden.⁴⁸⁸⁶

Der Zeuge *Dr. Schäuble* hat die Auffassung vertreten, dass der gemeinsamen Verantwortung von Bund und Ländern für die Sicherheit des Landes und darin lebenden Menschen am besten durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit Rechnung getragen werde. Er habe immer darauf hingewirkt, dass solche Fragen – wie auch im vorliegenden Fall – im Zusammenwirken entschieden würden.⁴⁸⁸⁷ Er hat dargelegt:

„Mein Verständnis von der Ordnung des Grundgesetzes ist, dass die Polizei grundsätzlich Ländersache ist, die besonderen Aufgaben der Bundespolizei beiseitegelassen, dass das Bundeskriminalamt eine ergänzende subsidiäre Aufgabe hat, die im Bundeskriminalamtgesetz definiert ist, dass die verantwortlichen Behörden des Bundes und der Länder grundsätzlich auf Zusammenarbeit angelegt sind. Mein Verständnis ist darüber hinaus, dass die Führung eines Ministeriums die politische Verantwortung bedeutet, die Verantwortung für die notwendigen Personalentscheidungen, dass man sich aber möglichst nicht als Leiter eines Ministeriums in die einzelnen Entscheidungen der dafür zuständigen Behörden und Instanzen einmischen soll. In diesem Sinne habe ich mich nie als oberster Polizist der Bundesrepublik Deutschland verstanden, auch nicht in den Jahren, in denen ich Bundesinnenminister gewesen bin. Deswegen bin ich mit diesen schrecklichen Morden amtlich nur sehr marginal befasst gewesen.“⁴⁸⁸⁸

Der Zeuge *Dr. Schäuble* hat ausgesagt, ihm sei nicht erinnerlich, nach der 180. IMK Klagen über mangelnde Zusammenarbeit gehört zu haben.⁴⁸⁸⁹ Ob er selbst nachgefragt habe oder ob ihm dies so gesagt worden sei, könne er nicht beantworten.⁴⁸⁹⁰

Der Zeuge *Schily* erläuterte im Ausschuss auf die Frage, wie er in der Situation entschieden hätte, hingegen:

„Wenn ein ähnliches Ersuchen an mich hergetragen worden wäre, dass das BKA in einer solchen Situation hinzugezogen worden wäre, hätte ich mich für das BKA ausgesprochen. [...] Ich hatte da eine gewisse Durchsetzungskraft wie Sie wissen. Aber das hatte auch seine Grenzen.“⁴⁸⁹¹

4880) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 51 f.

4881) Siehe oben F.V.3.cc).

4882) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 16.

4883) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 17.

4884) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 17.

4885) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 37.

4886) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 14.

4887) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 9.

4888) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 2.

4889) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 38.

4890) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 38.

4891) *Schily*, Protokoll-Nr. 60, S. 30.

Auf die Nachfrage, ob er dies auch gegen den Willen des bayerischen Innenministers *Dr. Beckstein* angeordnet hätte, erklärte der Zeuge *Schily*:

„Ich hatte ein sehr gutes Verhältnis zu meinem Freund *Günther Beckstein*, wie Sie wissen. Ich hätte das sicher nicht gefährden wollen. Aber wenn sich gute Argumente dafür ergeben hätten – es ist schwer das jetzt im Nachhinein zu sagen. Ich will mich da auch nicht auf ein Podest stellen. [...]

Wir haben ja sehr drauf Wert gelegt, dass wir im Kreise der Bundesinnenministerkonferenz im Innenverhältnis zwischen Bund und Ländern immer zu einer Einigung gekommen sind. [...] Wir haben ja keine Kampfabstimmungen dort gehabt. Wir haben immer einvernehmlich – Das ist übrigens ein guter Grundsatz in der deutschen Innenpolitik, und insofern bin ich etwas im Zweifel, ob ich das streitig entschieden hätte.“⁴⁸⁹²

d) Gespräche im Nachgang zur IMK

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob es im Nachgang zur IMK nochmals Bemühungen seitens des BKA oder des BMI gegeben habe, noch zu einer anderen als der Steuerungsgruppenlösung zu gelangen.

Der Zeuge *Falk* hat ausgeführt, er habe nach der IMK nur noch ein Telefonat mit dem Abteilungsleiter P im BMI, *Krause*, in dieser Angelegenheit geführt. Dieser habe ihn angerufen und das Ergebnis der IMK mitgeteilt. Er habe die Art, wie bisher gearbeitet worden sei – die gewählte Organisationsform⁴⁸⁹³ – als „kriminalfachlich stümperhaft“ bezeichnet.⁴⁸⁹⁴ Er habe die Reaktion von Herrn *Krause* so verstanden, dass dies das Ende der Diskussion gewesen sei. Da auf der Ebene der Ministerien so entschieden worden sei, habe es auch keine Appellationsinstanz mehr gegeben.⁴⁸⁹⁵

Der Zeuge *Maurer* hat ausgesagt, nach den ganzen Diskussionen in verschiedenen Gremien im Vorfeld der IMK habe er keine Veranlassung und keinen Spielraum mehr gesehen, nochmals bei der Amtsleitung zu intervenieren. Alle Argumente seien vielfach diskutiert worden und unter Einbindung anderer Fachleute sei man zwar zu einem andern Ergebnis gekommen, als von ihm vorgeschlagen, mit diesem habe er aber umgehen können.⁴⁸⁹⁶

4. Überlegungen zu einer Koordinierung bei der Strafverfolgung gemäß § 18 BKAG

Ob bzw. inwieweit seitens des BKA auch eine Anwendung des § 18 BKAG – Koordinierung bei der Strafver-

folgung – im Zusammenhang mit der Mordserie in Erwägung gezogen wurde, hat sich nicht abschließend klären lassen.

Bei § 18 BKAG handelt es sich nicht um einen Übergang der Ermittlungszuständigkeit an das BKA, sondern um eine Art Entscheidungshilfe bei Zuständigkeitskonflikten zwischen den Ländern.⁴⁸⁹⁷ Das Bundeskriminalamt entscheidet hier bei länderübergreifenden Fällen, welche Landesbehörde für die Ermittlungen zentral zuständig sein soll.

In einem Vermerk des BKA zu einem Gespräch von VP *Falk* und dem damaligen Unterabteilungsleiter *Dr. Förster* im Bundesministerium des Innern vom 20. April 2006 heißt es:

„§ 18 BKAG wurde einvernehmlich verworfen, ein Sammelverfahren bei einer StA ist anzustreben (Nr. 25 ff. RiStBV).“⁴⁸⁹⁸

Auch im Protokoll der Besprechung bei der Amtsleitung des BKA am 24. April 2006 ist festgehalten, dass das Bundesministerium des Innern und die Amtsleitung des BKA – zu einem Zeitpunkt, als noch keine Entscheidung für eine Steuerungsgruppe getroffen worden war – eine Vorgehensweise nach § 18 BKAG ablehnten und stattdessen eine Betrauung durch die Länder nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKAG favorisierten, womit auch eine Zuweisung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKAG zunächst zu vermeiden sei.⁴⁸⁹⁹

Im Ausschuss ist die Frage aufgeworfen worden, ob sich das BKA nach der Entscheidung für die Errichtung einer Steuerungsgruppe noch einmal für eine Zentralisierung der Ermittlungen bei einer Ermittlungsbehörde – sei es auf Länderebene – eingesetzt habe. Vor dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge *Bernhard Falk* bekundet, eine hierzu vom BKA ausgegangene Aktivität sei ihm nicht bekannt.⁴⁹⁰⁰ Ihm ist ein Vermerk des Leiters der Sonderkommission in Hamburg vom 13. September 2007 zu einer Sitzung des AK II am 18. September 2007 in Berlin vorgehalten worden, in dem es heißt:

„Eine Übernahme der Ermittlungen durch das BKA gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BKAG steht gegenwärtig nicht im Raum. Durch das BKA wurde auf die Möglichkeit des § 18 BKAG [...] hingewiesen.“⁴⁹⁰¹

Der Zeuge *Falk* hat ausgeführt, er wisse nicht, wie und auf welcher Grundlage und durch wen das Thema im AK II zur Sprache gebracht worden sei. Nach seiner Erinnerung habe das BKA relativ schnell diese Möglichkeit verworfen, weil Voraussetzung gewesen wäre, dass nicht

4892) *Schily*, Protokoll-Nr. 60, S. 30.

4893) Ergänzungen des Zeugen zum Protokoll, MAT B Z-11.

4894) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 13, siehe zur 2. OFA ausführlich F.V.8.c).

4895) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 13.

4896) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 67 und 69.

4897) *Erbs/Kohlhaas*, Strafrechtliche Nebengesetze, 187. EL 2011, § 18 BKAG Rn. 3.

4898) Besprechungsvermerk BKA vom 24. April 2006, MAT A BKA-2/19, Bl. 352.

4899) MAT BKA-2/19, Bl. 320 f.

4900) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 60.

4901) MAT A HH-5/1 d, Bl. 206.

nur die betroffenen Generalstaatsanwälte in fünf Bundesländern zugestimmt hätten, sondern auch die Innenminister. Und diese hätten nun gerade 2006 die Auffassung vertreten, dass alles so bleiben sollte, wie es war. Deshalb habe man gar keinen Raum gesehen.⁴⁹⁰²

5. Konstituierung und Arbeit der Steuerungsgruppe

a) Konstituierung der Steuerungsgruppe am 17./18. Mai 2006

Entsprechend dem Ergebnis im Rahmen der Innenministerkonferenz vom 4. Mai 2006 wurde unter dem Vorsitz des Leiters der BAO „Bosporus“ (LKD Geier) eine Steuerungs- und Koordinierungsgruppe mit den jeweiligen Leitern der einzelnen Sonderkommissionen der Bundesländer und dem BKA mit einer Geschäftsstelle eingerichtet. Deren konstituierende Sitzung fand am 17. und 18. Mai 2006 statt.⁴⁹⁰³

b) Struktur, Aufgaben, Sitzungsrhythmus

Die Teilnehmer der konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe beschlossen:

- „Implementierung einer Steuerungsgruppe unter Leitung von Herrn Geier. Festlegung der Aufgabenbereiche des Gremiums. Mitglieder sind die Leiter der jeweiligen Tatortdienststellen und der EG „Česká“. Namentliche Vertreter der Steuerungsgruppenmitglieder werden benannt.
- Bildung einer Geschäftsstelle beim Vorsitzenden der Steuerungsgruppe.
- Festlegung auf ISA (Informationssammelstelle) mit Sitz in Nürnberg und unmittelbarer Anbindung an die Steuerungsgruppe.
- Abwicklung des Auslandsdienstverkehrs gem. den gesetzlichen Vorgaben des BKA über die EG „Česká“ an die zuständigen Stellen der Alltagsorganisation. Die Infos sind parallel dazu der ISA zuzuleiten.
- Einbindung der Staatsanwaltschaften durch halbjährige, bzw. quartalsmäßige Besprechungen.
- Monatliches Treffen (1. Mittwoch des Monats) der Angehörigen der Steuerungsgruppe. In dringenden Fällen wird eine Telefonkonferenz erfolgen.“⁴⁹⁰⁴

Die Aufgaben der Steuerungsgruppe wurden in dieser Sitzung wie folgt festgelegt:

- „Strategische und taktische Ausrichtung der Ermittlungen
- Abstimmung von Ermittlungsschnittstellen und operativen Maßnahmen
- Grundsätzliche, rechtliche Abstimmung mit den Staatsanwaltschaften
- Strategische Ausrichtung der Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- Empfehlungen zu logistischen und edv-technischen Grundsatzangelegenheiten
- (Bundesweite) Empfehlungen zu Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen.“⁴⁹⁰⁵

Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Steuerungsgruppe wurden folgendermaßen bestimmt:

- „Erarbeitung von strategischen und ermittlungstaktischen Konzepten im Auftrag der Steuerungs- und Koordinierungsgruppe
- Vorbereitung von logistischen und EDV-technischen Grundsatzentscheidungen
- Umsetzung der Vereinbarungen zur Öffentlichkeits-/Pressearbeit
- Controlling der Beschlussumsetzung
- Vorbereitung der periodischen und anlassbezogenen Strategiebesprechungen
- Dokumentation und Steuerung der Festlegungen/Entscheidungen der Steuerungs- und Koordinierungsgruppe
- Ansprechpartner/Bindeglied für die Sokos/EG für strategische und ermittlungstaktische Fragen
- Erarbeitung der Sachstandsberichte (monatlich)
- Erledigung sonstiger Berichtspflichten“⁴⁹⁰⁶

Die Auslandssteuerung blieb dem BKA vorbehalten und wurde über die EG „Česká“ geleistet.⁴⁹⁰⁷

Die Problematik von divergierenden Meinungen wurde innerhalb der Steuerungsgruppe folgendermaßen diskutiert:

„Vor dem Hintergrund der nicht einstimmigen Beschlussfassung zur Umsetzung des Medienkonzepts EZT [= Einzeltätertheorie] werden verschiedene Möglichkeiten der Entscheidungsfindung kontrovers diskutiert. Mit Blick auf die formale Gleichrangigkeitsvereinbarung bei Einrichtung der Steuerungsgruppe wird mehrheitlich kein Raum

4902) Falk, Protokoll-Nr. 19, S. 60.

4903) Protokoll, MAT A BY-2/3d, Bl. 1 ff.

4904) Protokoll, MAT A BY-2/3d, Bl. 5 f.

4905) MAT A BY-2/3d, Bl. 19.

4906) MAT A BY-2/3d, Bl. 20.

4907) Protokoll der konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe vom 17./18. Mai 2006, MAT A BY-2/3d, Bl. 3.

für nicht einstimmige Entscheidungen gesehen, die Bindungswirkung entfalten können. Im Ergebnis kommt es zu keiner Vereinbarung. Im Zweifelsfall werden die Einzelmeinungen festgestellt und fachliche Empfehlungen ohne Bindungswirkung formuliert.⁴⁹⁰⁸

c) Tätigkeit der Steuerungsgruppe

Im Rahmen der Steuerungsgruppe wurde die Einzeltätertheorie vielfach, die Spur 195 im Besonderen, lediglich am 9. Januar 2008 und am 7. Oktober 2009 erörtert:

„Vom LfV gemeldete Rechtsextreme mit Bezug Nürnberg werden überprüft; von 161 Unterspuren sind etwa ein Drittel abgearbeitet, es stellte sich heraus, dass Türken eher nicht als Feindbild existieren.“⁴⁹⁰⁹

„Derzeit werden verstärkt Restspuren abgearbeitet. Beispielsweise werden noch rund 15 Personen, die dem LfV im Zeitraum von 1995 - 2002 als Rechts-extremisten bekannt waren und einen EWO-Bezug nach Nürnberg hatten, abgearbeitet. Dabei handelt es sich um zurückgestellte Teilspuren des ursprünglichen Gesamtbestandes von 160 Personen.“⁴⁹¹⁰

Ende 2009 beschloss die Steuerungsgruppe, dass sie nur noch bei Bedarf zusammentreten werde.⁴⁹¹¹ Im Jahr 2010 fanden noch zwei außerordentliche Sitzungen statt.⁴⁹¹² Letztmalig trat die Steuerungsgruppe im Oktober 2010 zusammen.⁴⁹¹³

6. Errichtung einer Informationssammelstelle in Nürnberg

Der Zeuge *Kindler* hat ausgesagt, dass bei der 180. IMK auch die Entscheidung getroffen worden sei, dass eine Informations- und Sammelstelle beim BKA habe eingerichtet werden sollen. Aber dann hätten alle Beteiligten gesagt, diese solle beim PP Mittelfranken angesiedelt werden.⁴⁹¹⁴

Der Zeuge *Hoppe* hat ausgesagt, dass das BKA bereits in der Strategiebesprechung vom 19. April 2006⁴⁹¹⁵ habe

festlegen wollen, wie nach den „neuen“ Morden ab sofort mit eingehenden Hinweisen umzugehen sei, und dass diese mit einer sogenannten „Lage- und Informationssammelstelle“ (LIST) zentral gesammelt und bewertet und zur Verfügung gestellt würden.⁴⁹¹⁶ Dies sei auch am 19. April 2006 so vereinbart worden und das BKA habe angefangen, die sich aus der Vereinbarung ergebenden Maßnahmen umzusetzen.⁴⁹¹⁷ Die späteren Entscheidungen hätten diese aber wieder aufgehoben.⁴⁹¹⁸

Aus einem im Nachgang zur IMK im BKA erstellten Vermerk des BKA-Beamten *Hoppe* vom 9. Mai 2006 ergibt sich, dass es in Hessen einen mündlichen Erlass gegeben habe, dass das vom BKA vorgeschlagene LIST mit seinem Aufgabenspektrum nicht akzeptiert werde, weil es zu sehr in Länderinteressen eingreife.⁴⁹¹⁹

Ausweislich der Akten stellte, nach Auffassung des BKA, die Errichtung und der Betrieb der LIST eine originäre Aufgabe des BKA nach § 2 BKAG dar. Hiergegen wurde seitens der Länder die sich daraus ergebende Schnittstellenproblematik eingewandt, sowie die Erfahrungen, die Bayern in der Serie erlangt hatte.⁴⁹²⁰ Die Steuerungsgruppe entschied sich nach konträrer Aussprache in ihrer konstituierenden Sitzung am 17./18. Mai 2006 letztlich für eine Anbindung in Bezug auf die Inlandssteuerung an die BAO „Bosporus“. Die Auslandssteuerung sollte hingegen beim BKA verbleiben.

Nachdem die Entscheidung gegen eine Ermittlungsführung des BKA und für eine Steuerungsgruppe gefallen sei, habe nach Auskunft des Zeugen *Hoppe* auch diese LIST an Bayern gehen sollen, weil dort eine Federführung gesehen wurde und in dem Zusammenhang auch die Informationssammel- und Auswertungsstelle ISA eingerichtet werden sollte, um dort die eingehenden Hinweise und Informationen zentral zu sammeln, zu speichern sowie zu bewerten und die einzelnen Spuren den jeweiligen Dienststellen zuzuweisen.⁴⁹²¹ Der bei der BAO „Bosporus“ angesiedelten Informationssammel- und Auswertungsstelle (ISA) wurden folgende Aufgaben zugewiesen:

- „1. Lagererhebung, -darstellung und -steuerung durch
- Zentrale Registrierung aller eingehender Hinweise
 - Bewertung der durch die Tatortdienststellen angelieferten Hinweise, Datenbankabfragen und Infoverdichtungen
 - Weiterleitung der Hinweise an die ZSB (Zentrale Sachbearbeitung) der jeweilig zuständigen Ermittlungsdienststelle

4908) Protokoll der 5. Periodischen Besprechung der Steuerungsgruppe am 6./7. September 2006, MAT A BY-2/3d, Bl. 55 ff., 60.

4909) Protokoll der Besprechung vom 9. Januar 2008, MAT A BY-2/3e, Bl. 149 ff., 153.

4910) Protokoll vom 7. Oktober 2009, MAT A BY-2/3e, Bl. 351 ff., 353.

4911) Protokoll vom 15./16. Dezember 2009, MAT A BY-2/3e, Bl. 415 ff., 422.

4912) Protokoll vom 10. Mai 2010, MAT A BY-2/3 f, Bl. 30 ff.; Protokoll vom 30. Oktober 2010, MAT A BY-2/3 f, Bl. 8 ff.

4913) Protokoll vom 30. Oktober 2010, MAT A BY-2/3 f, Bl. 8 ff.

4914) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 87.

4915) Protokoll der Strategiebesprechung vom 19. April 2006, MAT A BKA-2/19, Bl. 217 ff.

4916) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 6.

4917) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 6.

4918) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 6.

4919) Vermerk BKA vom 9. Mai 2006, MAT A BKA-2/20, Bl. 231.

4920) Protokoll zur konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe, MAT A BKA-2/21, Bl. 23.

4921) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 3.

- Erfassung und Darstellung von Spurenkomplexen
- Hinweiscontrolling
- Übersicht über Sachbeweise und Tatortspuren
- Periodische und anlassbezogene Lageberichte.

2. Aktive Erhebung von Informationen auf nationaler Ebene durch Auswertung polizeiinterner und externer Publikationen incl. Medienauswertung.

3. Gewährleistung eines strukturierten, aktuellen Informationsaustausches mit allen beteiligten Tatortdienststellen/ EG ‚Česká‘ durch Steuerung von Lageinformationen und täglichen Abgleich des Informationsstandes durch telefonische oder anderweitige Kontaktaufnahme (tägliche TK [Telefonkonferenz], Epost/E-mail-Verteiler).⁴⁹²²

Der Zeuge *Ziercke* hat verdeutlicht, dass er die bei der IMK getroffene Entscheidung im Paket gesehen habe. Entscheidend für die Informationsablaufprozesse sei gewesen, dass eine informationelle Vernetzung erfolgt sei und alle vor Ort verarbeiteten Informationen so gespeichert wurden, dass man von Wiesbaden oder Meckenheim darauf habe zugreifen können. Man habe auch bezüglich der LIST eine 80- bis 90-prozentige Lösung erreicht, womit man bei dem erheblichen Widerstand der Länder habe zufrieden sein können.⁴⁹²³

Auf die Frage, ob er mit der zentralen Informationssammlung und -weitergabe durch die LIST zufrieden gewesen sei, hat der Zeuge *Ziercke* geantwortet, ein Jahr lang keine Beschwerden hierzu gehört zu haben. Er könne nicht sagen, dass dadurch alles schiefgelaufen sei.⁴⁹²⁴

7. Erhöhung der Auslobungssumme und Beteiligung des BKA

Parallel zur Diskussion über eine zentrale Ermittlungsführung durch das BKA strebte Bayern eine Erhöhung der Belohnung an. Am 25. April 2006 richtete der Leiter des Ministerbüros ein Telefax an Minister *Dr. Beckstein*. Darin heißt es:

„[...] finden Sie anbei einen Vermerk von IC, der die von der BAO ‚Bosporus‘ beantragte Erhöhung auf 250.000 € im Ergebnis für rechtlich möglich, haushaltsmäßig aber nur schwer darstellbar hält und deswegen eine gemeinsame Finanzierung der Auslobung durch Länder und Bund vorschlägt [...].

Alternative 1: Ankündigung der Erhöhung der Belohnung auf 250.000 € durch Bay. Polizei. Problem: Haushaltslage und Gefahr bei Übernahme durch BKA.

Alternative 2: Hr. StM kündigt gegenüber *Bild-Zeitung* an auf der IMK kommende Woche, den betreffenden Ländern und dem Bund eine gemeinsame Erhöhung auf 300.000 € vorzuschlagen.“

Am selben Tag vermerkte Minister *Dr. Beckstein* handschriftlich auf diesem Telefax:

„Wir sollten € 300 Belohnung ausloben, die Beteiligung anderer Länder versuchen. Sofern BKA (nach nächstem Mord) übernimmt – Widerruf!“⁴⁹²⁵

Das Bayerische Staatsministerium des Innern teilte mit Schreiben vom 6. Juni 2006 an die beteiligten Mitglieder des AK II das Ergebnis der Erörterung zur Erhöhung der Auslobung am Rande der 180. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 4./5. Mai 2006 in Garmisch-Partenkirchen sowie eines Gesprächs zwischen Bundesinnenminister *Dr. Schäuble* und Staatsminister *Dr. Beckstein* am 19. Mai 2006 wie folgt mit:⁴⁹²⁶

„Entsprechend der o. g. Absprachen ergibt sich hinsichtlich der Erhöhung der Auslobung auf 300 000 Euro für die Aufklärung der Serie folgende Berechnung, wobei die bereits bestehenden Auslobungen unberührt bleiben:

- Anteil des Bundeskriminalamts: 50.000 Euro“⁴⁹²⁷

Es wurde um Zustimmung und Bestätigung gebeten, dass für den Fall, dass eine rechtsverbindliche Auszahlung der gesamten Auslobungssumme für Hinweise, die zur Aufklärung der gesamten Mordserie oder zur Ergreifung des oder der Täter der gesamten Mordserie geführt hätten, veranlasst werde, dass die anteiligen Finanzmittel zeitgerecht zugewiesen würden.⁴⁹²⁸

Dem Zeugen *Dr. Schäuble* wurde ein E-Mail des Leiters des Grundsatzreferats der Polizeiabteilung im BMI (Referat P I 1) an den Abteilungsleiter Polizei im BMI vorgehalten:

„Überraschend für mich, dass BKA sich jetzt doch mit 50 000 Euro beteiligt. Meines Wissens hatte Min das bei der IMK abgelehnt.“⁴⁹²⁹

Auf Nachfrage, wie es zu der Erhöhung der für das BKA veranschlagten Auslobungssumme gekommen sei, hat der Zeuge *Dr. Schäuble* erklärt, ihm sei in der Vorlage vom 3. Mai 2006 ein Beitrag von 30 000 Euro vorgeschlagen worden, dem habe er zugestimmt; an eine weitere Erhöhung des Beitrags auf 50 000 Euro und die Umstände, wie es dazu gekommen sei, könne er sich nicht mehr erinnern.⁴⁹³⁰

4922) MAT A BY-2/3d, Bl. 21 f.

4923) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 51.

4924) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 51.

4925) MAT A BY 2/6c, Bl. 863.

4926) MAT A BMI-4/30, Bl. 124.

4927) MAT A BMI-4/30, Bl. 125.

4928) MAT A BMI-4/30, Bl. 126.

4929) E-Mail vom 7. Juni 2006, MAT A BMI-4/30, Bl. 116 ff.

4930) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 34 f.

8. Die zweite Operative Fallanalyse Bayern vom 9. Mai 2006, die Haltung des BKA dazu und Schlussfolgerungen daraus

Nach den beiden Morden am 4. April 2006 in Dortmund und am 6. April 2006 in Kassel erteilte der Leiter der BAO „Bosporus“ der OFA Bayern den Auftrag, Alternativhypothesen zu entwickeln.⁴⁹³¹

a) Aussagen der zweiten Operativen Fallanalyse

Die OFA überarbeitete – bei einer Verstärkung um zwei Personen – ihre bisherige Fallanalyse und stellte ihre Ergebnisse am 9. Mai 2006 vor.⁴⁹³² Experten aus dem Bereich Rechtsextremismus wurden nicht hinzugezogen.⁴⁹³³ Die „Organisationstäterhypothese“ wurde um die Alternativhypothesen „Geheimdienst“, „Kriminalität“ und „Einzeltäter“ ergänzt. Als wahrscheinlichere Hypothese sah die OFA Bayern nunmehr die sogenannte „Einzeltäterhypothese“ an.⁴⁹³⁴

Zur Alternativhypothese „Einzeltäter“ heißt es:

„Täter verfügt über psychopathische Persönlichkeit

Täter entwickelt ablehnende Haltung gegenüber Türken

Täter sucht ggf. Nähe zur rechten Szene

Täter ist von der ‚Schwäche‘ enttäuscht

Täter entwickelt die Vorstellung seiner eigenen ‚Mission‘

Täter beschafft sich (falls nicht bereits vorhanden) die Tatmittel und entwickelt diese im Verlauf der Serie weiter

Täter verfestigt seinen Tatentschluss und behält diesen über Jahre bei

Täter gewinnt durch die erfolgreichen Taten an Selbstbewusstsein und ist bereit auch höhere Risiken einzugehen („Allmachtsphantasien“)

Täter begeht die Taten in sich verkürzendem Zeitintervall

Täterprofil:

Polizeiliche Vorerkenntnisse aus Staatsschutz rechts, Waffen-/Sprengstoffdelikte, Aggressionsdelikte (z. B. Sachbeschädigung)

Zugehörigkeit zur rechten Szene vor der 1. Tat, danach Rückzug wahrscheinlich

Fazit zum Täter:

Ankerpunkt des Täters im südöstlichen Raum Nürnbergs, eher Wohnort denn Arbeitsstelle

Auswahl der übrigen Tatorte im Rahmen einer (beruflichen) Routinetätigkeit.⁴⁹³⁵

Zum „Ankerpunkt Nürnberg“ hat der Fallanalytiker, der Zeuge EKHK *Horn*, ausgesagt, dass Ankerpunkt nicht nur der Wohnort sein müsse. Ankerpunkt könne ein ehemaliger Wohnort sein, Beschäftigungsort oder ehemaliger Beschäftigungsort oder natürlich auch ein Raum mit sozialer Bindung. Ein Grund für die Annahme des Ankerpunktes in Nürnberg sei der dortige Beginn der Serie gewesen. Außerdem sei die Kumulation von Tatorten (drei der fünf bayerische Tatorte in Nürnberg) und die räumliche Nähe zueinander herausragend erschienen.⁴⁹³⁶

Als Gründe für die im Vergleich zur ersten Fallanalyse neue „Einzeltäterhypothese“ hat der Zeuge *Horn* angegeben, dass zwei zusätzliche Handlungsorte hinzugekommen seien, Dortmund und Kassel. Außerdem seien die Opfer außerplanmäßig an den Tatorten zu diesem Zeitpunkt gewesen. Vom Opferhintergrund habe es keine Anzeichen gegeben, dass es dort irgendwo Verstrickungen ins kriminelle Milieu gegeben hätte. Daher sei es für die Fallanalytiker wahrscheinlich gewesen, dass die Opfer stellvertretend ausgewählt worden seien.⁴⁹³⁷

Die OFA sprach bereits in der Präsentation Ermittlungsempfehlungen u. a. im Hinblick auf die rechte Szene mit einem Ankerpunkt in Nürnberg aus. Zu den empfohlenen Ermittlungen in Nürnberg heißt es:

- „Ermittlungen in rechter Szene (auch über ‚Aussteiger‘): bis 2000 aktiv, danach Rückzug wahrscheinlich; ggf. enge Verbindung zu weiterer Person (evtl. Mittäter dürfte in Szene auch bekannt sein); - evtl. Forderung nach Aktionen (bisherige zu ‚schwach‘); - ‚Wehrsportvereine bzw. –übungen‘?
- Ermittlungen in Sportschützenvereinen: ‚Combat‘ – Schießen; enge Verbindung zu weiterer Person; türkenfeindliche Gesinnung
- Ermittlungen bzgl. Gotcha-Schießen
- Ermittlungen bzgl. Schießen außerhalb von Schießstätten / Sprengversuchen
- Überprüfung der bisherigen Hinweise / Abgleich mit Täterprofil
- Ermittlungen hinsichtlich möglicher Arbeitsstelle: Firmen mit Bezügen nach HH, HRO [Rostock] und München, Bereich um DO [Dortmund] und KS [Kassel]; evtl. ‚Technischer Service‘ etc.⁴⁹³⁸

4931) Sachstandsbericht der BAO „Bosporus“ vom Mai 2008, MAT A BY-2/10, Bl. 85.

4932) MAT A GBA-5, Bl. 22 ff.

4933) *Horn*, Protokoll-Nr. 14, S. 59.

4934) *Horn*, Protokoll-Nr. 14, S. 52.

4935) MAT A BKA-2/14, Bl. 134.

4936) *Horn*, Protokoll-Nr. 14, S. 47.

4937) *Horn*, Protokoll-Nr. 14, S. 60.

4938) MAT A GBA-5, Bl. 75.

b) Bewertung der zweiten Operativen Fallanalyse durch die Steuerungsgruppe

In der im Mai 2006 eingerichteten Steuerungsgruppe (zu dieser s. u.) gab es zwei unterschiedliche Stimmen. Der Leiter der BAO „Bosporus“ wollte der neuen Hypothese gleichrangig neben der „Organisationstäterhypothese“ nachgehen, die anderen Teilnehmer präferierten die „Organisationstäterhypothese“. Im Protokoll zur konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe vom 17./18. Mai 2006 heißt es:

„Neue Analyse der OFA Bayern

Die neue Analyse wurde den Mitgliedern der Steuerungsgruppe sowohl in Papierform als auch teilweise elektronisch zur Verfügung gestellt. Herr Geier erläuterte die beiden Theorien (Organisationstheorie und Einzeltätertheorie), die zwei Ermittlungsansätze unter einer großen Anzahl von möglichen Motiven darstellen. Nach seiner Darstellung bestehen beide Theorien gleichberechtigt nebeneinander. Ergebnis dieser neuen Theorie ist die Einbindung von Angehörigen der Staatsschutzdienststellen. Herr Geier unterbreitete daher den Bundesländern und dem BKA den Vorschlag, bei der personellen Modifizierung zum 1. Juni 2006 Rechnung zu tragen. Von Seiten der anderen Besprechungsteilnehmer erfolgte zu diesem Vorschlag keine eindeutige Äußerung.

Herr Hoffmann schlug eine Parallelauswertung der OFA-Analyse Bayern durch eine bislang mit den Fällen noch nicht befasste OFA vor. Beispielhaft zeigt er die positiven Ergebnisse dieses Instrumentariums im Bereich der Verhandlungsgruppen auf. In der nachfolgenden Diskussion wurde unter anderem von Herrn M. der Vorschlag eingebracht, die Serie nochmals durch eine länderübergreifende OFA analysieren zu lassen. Herr Hoppe unterstützt diesen Vorschlag ebenso wie Herr Schwarz. Sowohl Herr M. als auch Herr Gricksch sind der Meinung, dass es sich bei den Mitgliedern um unbeeinflusste, jedoch gut ausgebildete und zertifizierte Profiler handeln müsste.

Von Herrn Schwarz wurde die Frage erhoben, inwieweit der neue Ermittlungsansatz (Einzeltätertheorie) Relevanz für die Ermittlungen habe, ohne dass das Ergebnis einer erneuten Analyse durch eine OFA bestätigt bzw. negiert worden ist. Aufgrund dieser Tatsache und dem gegebenen Zeitverzug bis zur Erstellung einer neuen Analyse muss das jetzige Ergebnis als relevant betrachtet werden.

[...] Herr Schwarz gibt zu bedenken, dass aufgrund der Abstraktionsebene eine Einengung der Ermittlungen stattfinden könnte, die zu erheblichen Problemen führen würde. Zudem stellt sich die Frage, inwieweit die Staatsschutzdienststellen zum jetzigen Zeitpunkt in den Ermittlungsauftrag involviert werden sollen. [...] Da sich konkrete Anhaltspunkte für eine politische Motivation aus

dem OFA-Ergebnis nicht zwingend ableiten lassen, soll bis auf weiteres im Rahmen von Darstellungen nach außen auf entsprechende Hinweise verzichtet werden. Herr Geier wies darauf hin, dass ausschließlich konkrete Ermittlungsarbeit Theorien bestätigen oder ausschließen lasse.

Auftrag an die Geschäftsstelle:

- Zunächst Selektion welche der im Bundesgebiet vorhandene OFA-Dienststelle in der Lage wäre, eine erneute Analyse der Gesamtserie zu fertigen.⁴⁹³⁹

Der Zeuge Geier hat angegeben, dass er in der Steuerungsgruppe das Ergebnis der 2. OFA ziemlich allein befürwortet habe.⁴⁹⁴⁰ Der Vertreter der Hamburger Polizei in der Steuerungsgruppe, der Zeuge Schwarz, hat als Zeuge seine Skepsis hinsichtlich der „Einzeltäterhypothese“ dahingehend begründet, dass das Besondere am Hamburger Opfer gewesen sei, dass es sehr weitreichende Kontakte zum „Who is who“ der Organisierten Kriminalität in Hamburg gehabt habe. Das Netzwerk, das die BAO dort aufgeführt habe, habe die Augen der Hamburger Polizei aufgehen lassen und das Opfer durchaus in ein interessantes Licht gestellt, allerdings nicht tief involviert in die Organisierte Kriminalität. Deswegen sei es aus ihrer Sicht auch sehr naheliegend gewesen, in diesem Bereich eine Motivlage zu suchen. Da sich weder der Mordkommission 2001/2002 noch der BAO „Bosporus“ zum späteren Zeitpunkt irgendwelche Anhaltspunkte für ein politisches Motiv der Tat erschlossen, habe die „Einzeltätertheorie“ für die Polizei in Hamburg fern gelegen.⁴⁹⁴¹ Im Übrigen sei das Meinungsbild in der Steuerungsgruppe so gewesen, dass die „Einzeltätertheorie“ nachrangig betrachtet und der „Organisationstäterhypothese“ der Vorrang eingeräumt worden sei, und zwar von allen Ermittlungseinheiten mit Ausnahme der Bayern.⁴⁹⁴² Der Zeuge Schwarz hat jedoch auch betont, dass die Hamburger Polizei alle von der BAO „Bosporus“ angeregten Ermittlungsmaßnahmen, die in Richtung der „Einzeltätertheorie“ zu treffen gewesen seien, ohne Einschränkung mit durchgeführt habe, in einzelnen Maßnahmen sogar mit sehr hohem Aufwand.⁴⁹⁴³

c) Haltung des BKA zur zweiten Operativen Fallanalyse

aa) Synopse des BKA vom 17. August 2006

In einem Vermerk vom 17. August 2006 stellte die EG „Česká“ des BKA die Arbeitsthesen zum „Einzeltäter mit einem Hass auf Türken“ der 2. Operativen Fallanalyse des

4939) Protokoll der Steuerungsgruppe vom 18. Mai 2006, MAT A BY-2/3d, Bl. 7 ff, 9 f..

4940) Geier, Protokoll-Nr. 12, S. 20.

4941) Schwarz, Protokoll-Nr. 19, S. 72 f.

4942) Schwarz, Protokoll-Nr. 19, S. 75 f.

4943) Schwarz, Protokoll-Nr. 19, S. 73.

LKA Bayern dem Ansatz der „Organisationstheorie“ gegenüber.⁴⁹⁴⁴ Diese Synopse diente der Vorbereitung eines geplanten Gesprächs zwischen BKA-Präsident *Ziercke*, dem bayerischen Landespolizeipräsidenten *Kindler* und Vertretern der anderen von der Česká-Mordserie betroffenen Bundesländer zum Fortgang der Ermittlungen im September 2006. In tabellarischer Form wurden in der Synopse „Ergebnisse der OFA“ und „Erkenntnisse und Indikatoren zur Organisationstheorie“ dargestellt. Es heißt hier:

„In der folgenden Synopse der zwei Arbeitstheorien werden die Thesen, die nach der Auffassung der OFA für einen ‚Einzeltäter‘ sprechen, mit Kriterien aus hiesigen Ermittlungen unter Zuhilfenahme der einzelnen Mordermittlungsakten gegenübergestellt. [...]“

Weiter ist festzustellen, dass der aus persönlichen Motiven geleitete ‚Einzeltäter‘ dazu neigen dürfte, eine ‚Botschaft‘ zu hinterlassen oder sich in irgendeiner Form mitzuteilen. In der anhaltenden Serie über 6 Jahre hinweg hat der Täter bislang nur die Nutzung derselben Waffe als ‚Zeichen‘ hinterlassen. Eine eigentlich zu erwartende weitere ‚Botschaft‘ hat er nicht mitgeteilt. Gegen die Einzeltäterhypothese spricht außerdem, dass man aufgrund der Verwendung von zwei Tatwaffen in den Fällen 1 und 3 mit hoher Wahrscheinlichkeit auch von zwei Tätern ausgehen muss. Dies würde eine absolute Seelenverwandtschaft der Täter verlangen, die sich dann auch noch rein zufällig zusammen gefunden hätten. Hier stellt sich die Frage, ob eine so enge, intensive Verbindung über einen Zeitraum von 6 Jahren überhaupt möglich ist.

Die Opfer zeigen unterschiedliche Erscheinungsbilder. Hier stellt sich zum ‚Einzeltäter‘ die Frage, worauf genau schürt sich sein Hass? Angefangen vom Alter bis hin zum Aussehen und Umfeld sind die 9 Opfer grundverschieden. Wieso wählt er Personen aus, die auf den ersten Blick ‚anständig‘ wirken? Hätte es nicht bessere Tatmöglichkeiten für ihn gegeben? Zum Beispiel wurde der 9. Mord in Anwesenheit von 4 Zeugen verübt. Warum sollte ein ‚Türkenhasser‘ ein so großes Risiko eingehen, wenn er direkt im Nachbarladen einen anderen Türken in seinem Dönerstand hätte erschießen können?⁴⁹⁴⁵

Zwischen diesen Passagen werden auf zehn Seiten Einwendungen gegen sechs Thesen der 2. OFA begründet. Aussagen gegen ein möglicherweise rechtsextrems Motiv finden sich nicht.

Gegen die These 1 der OFA Bayern (eine OK-Gruppierung habe nicht identifiziert werden können; die Opfer seien für eine Organisation nicht bedeutend) wandte das BKA u. a. ein, dass gerade die bisherige kriminelle

„Unauffälligkeit“ der Opfer für die illegalen Tätigkeiten einer OK-Gruppierung von Nutzen sein könnte. Als These 2 bezeichnete das BKA die Überlegung der OFA Bayern, dass die angeblichen Bedrohungsszenarien vor der Tat fraglich seien. Das BKA stellte hier heraus, dass Bedrohungslagen vor den Taten festgestellt werden könnten. Dass die Nutzung derselben Waffe atypisch für eine OK-Gruppierung sei (so OFA Bayern in These 3), stellte für das BKA eine schlichte Behauptung dar. Außerdem widersprach das BKA der Feststellung der OFA Bayern, nur für die Nürnberger Tatorte sei eine gewisse Ortskenntnis erforderlich gewesen (These 4). Zur These 5 (zufällige Anwesenheit der Opfer 1, 5 und 8 am Tatort) überlegte das BKA, dass zum Beispiel zuvor eine Verabredung mit dem Opfer stattgefunden haben könnte. Schließlich wandte sich das BKA gegen die Überlegung der OFA, dass der Einzeltäter gezielt männliche Türken, die ein Kleingewerbe betrieben, tötete (These 6). Es stellte sich für das BKA die Frage, „wie sich eine so hohe Treffsicherheit ‚ethnischer Türken‘ erklärt“. Der Schlüsseldienst in München, der Kiosk in Dortmund und das Internetcafé in Kassel seien auf den ersten Blick nicht als „türkische Geschäfte“ erkennbar gewesen.⁴⁹⁴⁶

Der Zeuge *Ziercke*, der diese Synopse damals zur Kenntnis genommen und dem Bayerischen Landespolizeipräsidenten *Kindler* zugeleitet hatte,⁴⁹⁴⁷ hat bekundet, er wisse nicht im Einzelnen, warum der Teil der Einzeltätertheorie, der sich auf Rechtsextremismus oder Fremdenfeindlichkeit beziehe, durch das Referat SO 15 völlig ausgeblendet worden sei.⁴⁹⁴⁸ Es könne sein, dass er selbst die Erstellung der Gegenüberstellung veranlasst habe. Er habe wissen wollen, was für den Einzeltäter spreche und was für organisierte Kriminalität. Das Papier sei erstellt worden zu einem Zeitpunkt, als es 2006 auch um die Frage gegangen sei, wie es mit der Organisation überhaupt weitergehe, wie die Organisation aufgebaut werde und wohin man mit seinen Ermittlungen international gehe.⁴⁹⁴⁹ Man sei in der Türkei gewesen, auch weil von dort immer wieder der Hinweis gekommen sei, das könne eigentlich nur von dort kommen.⁴⁹⁵⁰ Er hat weiterhin angegeben, nicht zu wissen, ob die Gegenüberstellung verfasst worden sei, um eine umfassende Argumentationshilfe gegen die „Einzeltäterhypothese“ innerhalb des BKA und der BAO „Bosporus“ zu entwickeln.⁴⁹⁵¹

Dem Zeugen *Ziercke* ist im Ausschuss der Inhalt einer E-Mail von Frau *T.* aus dem BKA vom 8. September 2006 vorgehalten worden. In dieser heißt es:

„Die Abteilung SO wird gemäß Auftrag PR vom 07.09.06 gebeten, die von SO 15 erstellte Synopse

4944) MAT A BKA-2/23, Bl. 144 – 154.

4945) MAT A BKA-2/23, Bl. 144 und 154.

4946) MAT A BKA-2/23, Bl. 144 ff.

4947) Schreiben des BKA-Präsidenten *Ziercke* an den bayerischen Polizeipräsidenten vom 15. September 2006, MAT A BY-2/9c, Bl. 1099.

4948) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 62.

4949) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 61.

4950) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 61.

4951) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 61.

zur Einzeltäter- und Organisationstheorie vom 17.08.06 [...] an AL P *Kindler* im Bayerischen IM zu übersenden.

Das diesbezüglich von SO erstellte Anschreiben an Herrn *Kindler* bitte bis zum 11.09.06, 14:00 Uhr zur Unterschrift PR an LS 1 leiten.⁴⁹⁵²

Auf die Frage, ob er mit dieser Gegenüberstellung der politischen Führung in Bayern habe zeigen wollen, was er vom neuen Ermittlungsansatz der BAO „Bosporus“ halte, hat der Zeuge *Ziercke* erklärt:

„Nein, ich wollte nur dazu beitragen - - Ich kann das erinnern - ich habe das mit *Kindler* ja auch immer wieder erörtert anlässlich der AK-II-Sitzungen oder bei den Treffen, die wir hatten -, dass wir da mal eine Gegenüberstellung gemacht haben und damit alle gleichermaßen, die in Verantwortung waren auch letztlich - und gerade er in Bayern ist ja in einer großen Verantwortung gewesen in dieser Sache -, den Erkenntnisstand hatten, den ich auch hatte. Ich wusste nicht, ob er das auch alles so gegenwärtig hatte, was meine Leute mir da aufgeschrieben hatten.“⁴⁹⁵³

Der Zeuge *Maurer* hat angegeben, er persönlich habe keine Erinnerung mehr an diese Synopse. Er vermute, dass bei der Erstellung des Papiers eine Rolle gespielt habe, dass es nach der Entscheidung für eine Steuerungsgruppe bei den Mitarbeitern des BKA die Befürchtung gegeben habe, dass dem Aspekt des BKA-Auftrages nicht mehr ausreichend Rechnung getragen werde.⁴⁹⁵⁴

bb) Weitere Einschätzung des BKA

Der Vizepräsident des BKA, *Falk*, sah die „Einzeltätertheorie“ ebenfalls kritisch.⁴⁹⁵⁵ Auf einen Artikel der Zeitschrift *Die Welt* vom 8. August 2006 zur Mordserie und der Darstellung eines Täterprofils anhand der 2. OFA notierte er handschriftlich „m. d. B. um einen Kommentar zu dieser Kaffeesatzleserei!“⁴⁹⁵⁶ Diesen Kommentar hat der Zeuge dahingehend erläutert, dass ihm zu dem Inhalt der OFA lediglich mündlich berichtet worden sei. Das Ergebnis sei gewesen, dass man eine „Einzeltäterthese“ verfolge, aber ohne die Information, der Täter könne vor 2000 einen Vorlauf in der rechten Szene gehabt haben. Die „Einzeltäterthese“ habe er schon wegen der zweiten Waffe im ersten und dritten Mordfall für unwahrscheinlich gehalten.⁴⁹⁵⁷ Den Begriff des Einzeltäters habe er buchstäblich genommen.⁴⁹⁵⁸ Der in dem Artikel enthaltene Satz, die Polizei habe jetzt erstmals eine konkrete

Vorstellung von dem Killer, sei falsch gewesen.⁴⁹⁵⁹ Grundsätzlich habe er eine gewisse Skepsis gegenüber „Profiling“ als Ermittlungsgrundlage entwickelt, vor allem wenn sie faktenfrei seien. Wenn sie nicht belegbar seien, dürften sie nicht ermittelungsleitend eingesetzt werden.⁴⁹⁶⁰

Der damals zuständige Abteilungsleiter des BKA, der Zeuge *Maurer*, hatte jedoch nach Angaben des Zeugen *Hoppe* Sympathien für die „Einzeltätertheorie“.⁴⁹⁶¹ Dies wird auch bestätigt durch eine E-Mail eines BKA-Mitarbeiters vom 26. August 2006, mit der die Synopse an den Leitungsstab des BKA übersandt wurde:

„Ich möchte aber in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt lassen, dass unser AL der ‚Einzeltätertheorie‘ zuneigt und diese Synopse daher ‚nur‘ die Meinung von SO 15 wiedergibt.“⁴⁹⁶²

Der Zeuge *Maurer* hat im Ausschuss zu seiner damaligen Einschätzung ausgeführt:

„Ich kann dezidiert sagen, nachdem man mir 2005 im Mai den Sachstand dargestellt hat, dass meine Einschätzung war: Wenn sie so lange Jahre OK ermitteln, dann ist es doch naheliegend, dass es auch ein anderes Motiv sein kann, auch wenn wir keine Spurenlage haben.“⁴⁹⁶³

Allerdings sei die „Einzeltäterhypothese“ missverständlich in Bezug auf den Ankerpunkt Nürnberg gewesen. Dies habe dazu geführt, dass er sich nicht sehr intensiv mit der 2. OFA beschäftigt habe.⁴⁹⁶⁴

cc) Tätigkeiten des BKA mit Blick auf die Einzeltätertheorie

Der Zeuge *Ziercke* hat bekundet, die „Einzeltätertheorie“ unterstützt zu haben.⁴⁹⁶⁵ Dies sei auch in Besprechungen mit Herrn *Kindler*, dem bayerischen Landespolizeipräsidenten, deutlich geworden. Er habe es für einen Versuch wert gehalten, der „Einzeltätertheorie“ in Bezug auf Nürnberg nachzugehen.⁴⁹⁶⁶

Auf Nachfrage, worin die Unterstützungsleistung des BKA konkret bestanden habe, hat er ausgeführt:

„[...] wir haben in diesem Feld - oder ich - insoweit unterstützt, dass ich gesagt habe: Ja, ich finde das gut, dass das gemacht wird, dass dieser Drive jetzt auf Nürnberg sich bezieht, dass man diesen rechtsextremistischen Ansatz weiterverfolgt. Ich hätte ja sagen können - Probleme machen können -: ‚Das sehen wir ganz anders‘ oder: ‚Wir ha-

4952) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 61.

4953) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 62.

4954) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 14.

4955) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 55; Einzelheiten zur 2. OFA siehe oben im Abschnitt F. V. 8. a).

4956) MAT A BKA 2/14 Bl. 229.

4957) *Falk*, Protokoll Nr. 19, S. 30.

4958) *Falk*, Protokoll Nr. 19, S. 56.

4959) *Falk*, Protokoll Nr. 19, S. 55.

4960) *Falk*, Protokoll Nr. 19, S. 58.

4961) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 45.

4962) MAT A BKA-2/23.09, Bl. 143.

4963) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 9.

4964) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 29.

4965) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 55.

4966) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 66.

ben da Bedenken dabei, dass die Kräfte sich zersplittern⁴⁹⁶⁷. Das haben wir natürlich nicht gemacht. Wir haben ansonsten unsere Spuren, die wir im Bereich der Organisierten Kriminalität hatten, natürlich weiterverfolgt, und wir haben über die Teilhabe in der Steuerungsgruppe mitgewirkt, diese Informationen, die aus diesem Bereich kamen, auch über PIOS, BKA - das ist unser eigenes Datensystem -, mit abzugleichen.⁴⁹⁶⁷

Dem Zeugen *Ziercke* ist vorgehalten worden, aus den Akten gehe nicht hervor, dass das BKA aktiv die Ermittlungsarbeit mit Blick auf eine Verbindung zur rechten Szene unterstützt habe. Hierzu hat der Zeuge erklärt, man habe die Datensysteme des BKA – PIOS – zur Verfügung gestellt, um diese Daten dort mit abzugleichen.

„Das war unser Beitrag; denn das sind ja die Informationen, die wir haben, polizeiliche Informationsverarbeitung; die haben wir alle zur Verfügung gestellt zum Abgleich der Daten.“⁴⁹⁶⁸

Bei den abzugleichenden Daten habe es sich um Personeninformationen, Institutionen und Organisationen gehandelt. Es sei um Einwohnerdaten und um Waffenkarten, Waffenscheinbesitzer und überhaupt um Waffenbesitzer gegangen.⁴⁹⁶⁹ Zwar seien bei den Waffenbesitzkarten nicht nur Rechtsextreme überprüft worden, vielmehr habe man die Rechtsextremisten aus diesen 25 000 herausfinden müssen. Auf die Frage, ob die für Rechtsextremismus zuständige Staatsschutzabteilung des BKA beteiligt worden sei, hat der Zeuge *Ziercke* geantwortet:

„Das weiß ich jetzt nicht. Aber PIOS ist bei der Staatsschutzabteilung bei mir.“⁴⁹⁷⁰

Die Zeugen *Hoppe* und *Maurer*, BKA, haben erklärt, der Ermittlungsansatz eines rechten Tathintergrundes sei vom BKA gleichwertig neben dem auf die „Organisationstheorie“ bezogenen Ansatz verfolgt worden.⁴⁹⁷¹ Der Zeuge *Maurer* hat ausgeführt:

„Wir haben definitiv im BKA nach diesen Besprechungen IMK und der Festlegung ‚Einrichtung Lenkungsausschuss Nürnberg‘ keine rechte Spur verfolgt, keinen rechten Schwerpunkt gesetzt. Also, den falschen Eindruck will ich hier nicht verbreiten. Was wir gemacht haben, ist, dass wir einen Zugang zur Verfügung gestellt haben, einen Abprüfungszugang, Prüfungszugang für die Daten aus Nürnberg, diese an der Datei ‚rechts‘ vorbeizuführen. Ob das zielführend war, sei mal eine ganz andere Diskussion; aber das ist gemacht worden.“

Die Frage, wer jetzt diese Spur, diese Ausgangshypothese am stärksten verfolgen soll, war auch

entschieden: Das sollte Nürnberg sein. Ob jetzt ein Problem entsteht dadurch, dass man bereits in der ersten OFA zum Ergebnis kam: Ankerpunkt Nürnberg, in der zweiten Einzeltäter-OFA zu dem Ergebnis kam: Ankerpunkt Nürnberg, dann vielleicht zu beschränkt in seinen Überprüfungen hinsichtlich der Einbindung von Landesämtern für Verfassungsschutz ist, das konzedere ich gern. Aber da gibt ein Punkt den anderen. Und der ist nicht dadurch definiert, dass das bewusste Fehlentscheidungen sind, sondern man setzt sich auf diese Argumentationslinie, die seit Jahren entstanden ist.⁴⁹⁷²

Die „Einzeltätertheorie“ habe nach Aussage des Zeugen *Hoppe* beim BKA zu keinen Konsequenzen geführt, weil dieses den spezifischen Ermittlungsauftrag aus dem Jahr 2004 auch über 2006 fortgeführt habe. Dieser Auftrag habe sich ausschließlich auf ergänzende strukturelle Ermittlungen im Hinblick auf § 129 StGB zur Ermittlung der Auftraggeber und Hintermänner bezogen.⁴⁹⁷³ Die BAO „Bosporus“ sah dies genauso: Dem AK II der Innenministerkonferenz stellte die BAO „Bosporus“ am 7. September 2007 die Theorien der 1. und 2. OFA mit folgender Bewertung vor:

„Für Bayern wurde entschieden, beide Theorien gleichrangig zu verfolgen, bis eine eindeutige Präferenz an Fakten festgemacht werden kann. Die anderen beteiligten Einheiten, vor allem das BKA schon ‚qua Auftrag‘, legen ihren Schwerpunkt auf die Organisationstheorie. Die Datenerhebungen im Zusammenhang mit der Serientätertheorie wurden von allen anstandslos mitgetragen.“⁴⁹⁷⁴

Das BKA gab das Einzeltäterprofil nicht an das BfV zur Datenüberprüfung weiter, weil nach der Aussage des Zeugen *Hoppe*, BKA, die Spur „Einzeltäter“ in der BAO „Bosporus“ bearbeitet worden sei. Von dort habe es geheißen, man gehe auf das LfV Bayern zu, um die ganzen Hintergründe zu besprechen.⁴⁹⁷⁵

Am 14. April 2010 trug BKA-Präsident *Ziercke* beim Zweiten Sicherheitsgespräch zum Thema „Stand und Perspektiven der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität“ vor. Er stellte die Česká-Mordserie dabei als Beispiel für einen ungelösten Fall der „Organisierten Kriminalität“ vor.⁴⁹⁷⁶ Der Zeuge *Ziercke* hat dazu ausgesagt, er könne sich nicht vorstellen, dass er, wenn er dieses Referat gehalten haben sollte, nicht auch andere Ermittlungsrichtungen angesprochen habe, aber für den anderen Phänomenbereich habe man keine Grafik machen können.⁴⁹⁷⁷

4967) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 53.

4968) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 54.

4969) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 54.

4970) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 54.

4971) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 20, 22, 37; *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 5, 8, 12.

4972) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 15.

4973) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 35.

4974) Bericht vom 7. September 2007, MAT A BY-2/3d, Bl. 437 ff., 439.

4975) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 38.

4976) MAT A BKA-2/33, Bl. 302 f.

4977) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 68.

Der Zeuge *Maurer* hat betont, ein möglicher Hintergrund der Taten hinsichtlich „Organisierter Kriminalität“ oder „Rechtsextremismus“ habe bis zum 4. November 2011 unverändert im Raum gestanden.⁴⁹⁷⁸

d) OFA-Methodenstreit

Der Zeuge *Schwarz*, LKA Hamburg, war aus methodischen Gründen mit der 2. OFA nicht einverstanden. Er hat ausgesagt, dass Grundlage einer jeden vergleichenden Fallanalyse jeweils eine Einzelfallanalyse sein müsse. Außerdem habe der Fallanalytiker der OFA Bayern, Herr *Horn*, zum Beispiel in der 2. Operativen Fallanalyse festgestellt, dass der oder die Täter einen sogenannten Ankerpunkt in Nürnberg hätten. Herr *Horn* habe die Tatortlage aller Tatorte betrachtet und festgestellt, dass die Tatorte in Nürnberg besondere Ortskenntnisse voraussetzen, während die Tatorte an anderen Tatorten an Hauptein- oder -ausfallstraßen der jeweiligen Städte gelegen haben sollen. Da habe er (der Zeuge *Schwarz*) die Stirn gerunzelt, weil zum Beispiel nicht zuletzt auch der Tatort in Hamburg zwar 100 oder 150 Meter von einer Haupteinfallstraße in die Stadt im Westen liegt, von dort aber nicht einsehbar sei und es ein purer Zufall wäre, wenn man dort ein türkisches Gemüsegeschäft suchen wollte. Zwei der Tatorte seien nur Eingeweihten bekannt gewesen. Das sei ein Beispiel, warum sie dieser Hypothese, dass die Täter einen Ankerpunkt, also entweder Arbeit oder Lebensmittelpunkt, in Nürnberg haben mussten, nicht gefolgt seien. Der Zeuge *Schwarz* hat weiter ausgeführt, dass die 2. Operative Fallanalyse auch mit Blick auf den Umfang der Fallanalyse für ihn methodisch fragwürdig gewesen sei. Sie erschöpfte sich in der Powerpoint-Präsentation. Entsprechende Ausführungen, die diesem Standard von Fallanalysen entsprechen, seien ihm nicht bekannt.⁴⁹⁷⁹

Der Leiter der bayerischen OFA, *Horn*, vermerkte zum Methodenstreit am 3. August 2006:

„Aus Sicht der OFA Bayern handelt es sich bei der vorliegenden Fallkonstellation nicht um eine klassische vergleichende Fallanalyse, da der Serienzusammenhang über objektive Spurenlage belegt ist. Die OFA Hamburg vertritt hier den folgenden Standpunkt:

Es ist bei der vorliegenden Fallkonstellation sinnvoll bzw. erforderlich, das Instrument der Vergleichenden Fallanalyse zur Anwendung zu bringen, da sich die Frage stellt, ob alle bzw. welche der bis dato 9 Taten von demselben Schützen ausgeführt wurden. Die Verwendung desselben Tatmittels (Česká) ist nicht gleichzusetzen mit objektiven Faktoren wie DNA oder tatrelevante Fingerprints, die eindeutig belegen, dass die 9 Taten von demselben Täter verübt wurden. Demzufolge sollten zunächst Einzelfallanalysen durchgeführt werden,

welche die notwendigen Charakteristik-Tools für eine Vergleichende Analyse bereitstellen. Zwecks Erhaltung der inhaltlichen Unabhängigkeit und Objektivität sollten sie von unterschiedlichen Teams durchgeführt werden.

Es handelt sich hierbei um eine Frage der Auslegung der Qualitätsstandards für Fallanalysen in Deutschland, mit welcher Methodik dieser Fall analytisch bearbeitet wird. Aufgrund der sehr spezifischen und bisher noch nie vorgekommenen Konstellation, nämlich dass der Tatzusammenhang aufgrund Schusswaffe belegt, die Frage der individuellen Tatbeteiligung der Person jedoch zu bewerten ist, wurde diese Frage in den Qualitätsstandards nicht abschließend geregelt.

Der Unterzeichner hat sich als verantwortlicher Fallanalytiker für die BAO ‚Bosporus‘ auch aufgrund der Feststellung, dass in diesem Fall nur sehr wenig Täterverhalten gezeigt wird, dazu entschieden, einzelne Tathergangsanalysen durch ein Team durchzuführen, da aufgrund des eingeschränkten Täterverhaltens eine objektive Bewertung auch durch ein Fallanalyseteam möglich ist.

Neben den Bewertungspunkten Opfer- und Objektauswahl, Zeit- und Ortsfaktoren wurden darauf aufbauend die Schussmuster und das gezeigte Schießverhalten einer Bewertung unterzogen, um die wahrscheinlichste Hypothese zu entwickeln, ob es sich bei dem Schützen an der 7,65 um dieselbe Person handeln könnte. Nachdem dies bejaht wurde, erfolgten entsprechende Ableitungen.⁴⁹⁸⁰

e) Die Ermittlungskonzeption aufgrund der 2. Operativen Fallanalyse

In der Folgezeit erarbeitete die OFA Bayern gemeinsam mit Ermittlern der BAO ‚Bosporus‘ die Ermittlungskonzeption vom 14. Juli 2006. Dort heißt es:

„3. Ermittlungskonzept ‚Einzeltäter‘

Unter dem Dachbegriff ‚Alternativhypothesen‘ wurden Ermittlungsansätze in den Bereichen ‚Geheimdienst‘, ‚Kriminalität‘ und ‚Mission‘ beleuchtet und exemplarisch abgehandelt. Letztere Rubrik ist Basis der abschnittsbildenden Einzeltätertheorie, die in der 2. Fallanalyse BAO ‚Bosporus‘ der OFA Bayern inhaltlich unter ‚Missionsgeleiteter Täter‘, begrifflich aber als ‚Einzeltäter‘ dargestellt wird. Alternativ zur ‚Organisationstheorie‘ folgt dieser analytische Täterermittlungsansatz einer persönlichen, psychopathischen oder/und ideologischen Motivlage, im Sinne von Rache oder Wut gegen türkische / türkisch aussehende Opfer. Dieser Tätertypus fühlt sich aufgrund tatsächlichem

4978) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 59.

4979) *Schwarz*, Protokoll-Nr. 19, S. 75 ff.

4980) MAT A BKA-1/13, Bl. 2 f; vgl. auch den chronologischen Abriss zur Historie des Methodenkonflikts, MAT A BKA 2-13, Bl. 33 f.

oder eingebildetem Unrecht subjektiv legitimiert, Tötungsdelikte zu begehen. Dabei richtet sich sein Hass gegen männliche türkische / türkisch aussehende Kleingewerbetreibende. Neben der in allen Fällen benutzten Tatwaffe Česká Typ 83, Kal. 7,65 sind diese Opferkriterien in allen 9 Mordfällen Fakt. Dabei könnte der Hass gegen türkische Ladenbesitzer sowohl in einem negativen Erlebnis liegen, das in der Biografie des Täters zu finden sein wird und zu einer zielgerichteten Entwicklung eines Feindbildes geführt hat, als auch in einer ausländerfeindlichen Gesinnung speziell gegen Türken, die sich evtl. im Vorfeld durch die Nähe zur rechten Szene ausgedrückt haben könnte. Neben einem überregional agierenden Haupttäter gibt es in drei Fällen Anhaltspunkte für einen Mittäter, da in den Fällen 1 und 3 zwei Waffen verwendet wurden und im Fall 6 eine Tatzeugenwahrnehmung vorliegt, die zwei Radfahrer unmittelbar am Tatort beschreibt. Die Beziehung der beiden Täter wird als eine sehr enge, von außen wahrnehmbare angenommen, wie etwa eine enge Freundschaft oder Familienverbund, die mit wiederkehrenden gemeinsamen Freizeitaktivitäten einhergeht. Täter 2 weist abhängige Persönlichkeitszüge auf, orientiert sich an dem vermutlich älteren Täter 1 und dürfte eher Mitläufer denn Ideengeber sein. Ab Fall 3 trat er erkennbar nicht mehr als Schütze auf.

Die Frage, ob der Täter ein psychisch Kranker ist, wird zwar hinsichtlich einer Persönlichkeitsstörung bejaht, eine Erkrankung aus dem psychotischen Formenkreis wie Paranoia oder Schizophrenie jedoch ausgeschlossen. [...]

Zusammenfassend kommt die OFA bei der Missionsstäterbetrachtung zu folgendem Ergebnis:

- Täter verfügt über psychopathische Persönlichkeit
- Täter entwickelt ablehnende Haltung gegenüber Türken
- Täter sucht ggfs. Nähe zur rechten Szene (eine denkbare These mit Ermittlungsansatz)
- Täter ist von deren ‚Schwäche‘ enttäuscht
- Täter entwickelt die Vorstellung seiner eigenen Mission
- Täter beschafft sich (falls nicht bereits vorhanden) die Tatmittel und entwickelt diese im Verlauf der Serie weiter
- Täter verfestigt seinen Tatentschluss und behält diesen über Jahre bei
- Täter gewinnt durch die erfolgreichen Taten an Selbstbewusstsein und ist bereit auch höhere Risiken einzugehen (Allmachtsphantasien)
- Täter begeht die Taten in sich verkürzenden Zeitintervallen

Diese, aus Fakten erarbeiteten Überlegungen münden nunmehr in folgendes Täterprofil:

- Männlich
- Alter zum Tatzeitpunkt 2000
 - o Priorität 1 = 22 – 28 Jahre
 - o Priorität 2 = 29 – 35 Jahre
 - o Priorität 3 = 18 – 21 Jahre
- Geografisch analytische Ableitung

Bei einer situativen Opferauswahl stehen Tatort- und Tatzeitauswahl im Fokus, Ziel ist die Ableitung regionaler Bezüge (Ankerpunkt) des/der Täter vor dem Hintergrund bekannter Orts- und Zeitfaktoren.

Der Ankerpunkt des Täters wird aufgrund der Konzentration der Tatorte im südöstlichen Raum Nürnbergs angenommen. Für eine Rasterung kann dabei nur auf gemeldete Wohnsitze zurückgegriffen werden, obwohl Arbeitsstellen und Wohnungen des sozialen Umfelds wie Primärfamilie oder Beziehungspartner nicht auszuschließen sind. Die Auswahl zumindest eines Teils der übrigen Tatorte dürfte im Rahmen einer (beruflichen) Routineaktivität erfolgt sein.

- Polizeiliche Vorerkenntnisse müssen nicht zwingend vorliegen, da keine Tendenz zur Bereicherung bei den Taten erkennbar war. Daher sind eher keine Eigentumsdelikte zu erwarten. Der Täter zeigt ein hohes Maß an Kontrolliertheit und Anpassungsfähigkeit, daher sind nicht unbedingt Taten mit Verlust der Impulskontrolle zu erwarten. Bei allen Taten wurden aus Tätersicht so viel Schüsse abgegeben wie zur Tötung nötig waren, also kein ‚übermäßiges‘ Anwenden der Schusswaffe(n) im Sinne von ‚Übertöten‘. Dieses Verhalten lässt auf einen kontrollierten Hass des Täters rückschließen. Daher sind eher keine konfrontativen Delikte im Vorstrafenregister zu erwarten. Falls polizeiliche Erkenntnisse vorliegen, sind sie am ehesten im Bereich Staatsschutz (rechts), Waffen/Sprengstoffdelikte (auch Schießen außerhalb von Schießstätten) und evtl. Sachbeschädigungen als stellvertretendes Aggressionsdelikt zu erwarten.

Die angenommene Zugehörigkeit zur rechten Szene ist im Zeitraum vor der 1. Tat (2000) und der Rückzug nach Beginn der Serie zu erwarten. In seiner Vorstellung waren die Aktivitäten der rechten Szene zu ‚schwach‘. Daher könnten im Vorfeld des Rückzuges durch ihn Aufforderungen zu rechten Aktionen erfolgt sein, was sich bei Szenerecherchen widerspiegeln könnte.

- Zur Frage des Berufes ist anzunehmen, dass er einer Beschäftigung nachgeht, insbesondere auch, weil sich keinerlei Anzeichen für finan-

- zielle Bereicherungen trotz leichter Möglichkeiten bei einigen Morden nachweisen ließen. [...]
- Bei Betrachtung der einzelnen Tatausführungen fällt eine ausgeprägte, sich ‚perfektionierende‘ Schießfertigkeit auf, die auf eine wie auch immer geartete professionelle Schießausbildung rückschließen lässt. [...]
 - Erfahrungsgemäß haben eine Vielzahl der Täter, die Tötungsdelikte mit Schusswaffen begehen, bereits vor der Tat eine besondere Beziehung zu diesen Waffen und häufig auch eine Zugriffsmöglichkeit, auch in Form des eigenen legalen Waffenbesitzes oder im näheren sozialen Umfeld. In den wenigsten Fällen dürfte es zuerst zum Tatentschluss und erst danach zur illegalen Beschaffung der entsprechenden Schusswaffe kommen. Nicht selten verleitet der legale Waffenbesitz auch zum Erwerb weiterer illegaler Waffen. Davon ausgehend werden Ermittlungen im Bereich der legalen Waffenbesitzer für zweckmäßig erachtet.

Fußend auf den dargelegten analytischen Betrachtungen unter den bekannten Tatort-/ Tatzeitfaktoren, insbesondere auch hinsichtlich der nicht erklärbaren Tötungs-Pause zwischen Fall 4 und 5 (29. August 2001 – 25. Februar 2004), sind folgende Ermittlungen i.S. Einzeltäter von der OFA Bayern empfohlen (Anm.: Der Begriff ‚Missions-täter‘ wird aus medialen Gründen nach Festlegung der BAO-Leitung nicht verwendet!):

- Ermittlungen in der rechten Szene Nürnbergs, auch hinsichtlich Aussteiger
 - o Der/die Täter könnten bis 2000 in der rechten Szene Nürnberg aktiv gewesen sein, danach erscheint ein Rückzug wahrscheinlich.
 - o Ggfs. enge Verbindung zu einer weiteren Person, evtl. Mittäter, der in der Szene bekannt sein dürfte.
 - o Prüfung hinsichtlich evtl. Forderung nach Aktionen, da die bisherigen als zu ‚schwach‘ und wirkungslos bewertet wurden.
 - o Wehrsportvereine bzw. -übungen;
- Ermittlungen in Schützenvereinen Nürnbergs
 - o Combat-Schießen
 - o Enge Verbindung zu weiterer Person
 - o Türkenfeindliche Gesinnung
 - o Wer besitzt Česká 7,65, Typ 83?
- Ermittlungen bzgl. Gotcha-Schießen
- Ermittlungen bzgl. Schießen außerhalb von Schießstätten/Sprengversuchen

- Ermittlungen hinsichtlich möglicher Arbeitsstelle
 - o Firmen mit Bezügen nach HH [Hamburg], HRO [Rostock] und München, Bereich um DO [Dortmund] und KS [Kassel]
 - o Evtl. ‚Technischer Service‘ etc.
- Die folgende Rasterung innerhalb Nürnbergs fußt auf der Annahme:
 - o Ankerpunkt Nürnberg in 2000 (Beginn: süd/östl. Raum)
 - o 22 bis 28 Jahre im Jahre 2000
 - o deutsch
 - o Filter: alle legalen Waffenbesitzer
- Legale Česká 7,65, Typ 83 feststellen – beginnend mit Ordnungsamt Stadt Nürnberg (Entscheid. anhand Datenmenge ob Anfrage geografisch erweitert wird)
- Versuch der Waffensystembestimmung der nicht identifizierten Tatwaffe 6,35, mit der letztlich der tödliche Schuß auf *Şimşek* (Fall 1) abgegeben wurde und nach Sachlage von 2 Mördern auszugehen ist, z. B. durch bundesweite Verteileranfrage nach sichergestellten, aber polizeilich nicht beschossenen Pistolen 6,35 vor der ersten Tat und nach der dritten Tat (z. B. bei Schusssuiziden oder Durchsuchungen)
- Schützenvereine Nürnberg, beginnend im Südosten, angrenzenden Landgemeinden, Jäger.

3. 1. Verfeinertes Täterprofil

Die Altersannahme beruht auf den Erkenntnissen und Erfahrungswissen der OFA, dass Serienmörder statistisch 25-40 Jahre alt sind. [...]

Geografische Ableitungen

Der Ankerpunkt des Täters ist nach Betrachtung aller Fälle im südöstlichen Raum Nürnbergs, eher als Wohnort, denn Arbeitsstelle anzunehmen. Diese Annahme begründet sich zum einen auf die Begehung der Ersttat, die Tatbegehung innerhalb der Welle 2001 sowie die Konzentration von 3 Tötungsdelikten in Nürnberg, den Bewertungen aller Tatorte mit ihrem infrastrukturellen Umfeld und der Erreichbarkeit mit Verkehrsmitteln, der Risikobereitschaft des Täters und das daraus abgeleitete sichere und unauffällige Bewegungen in einer ihm bekannten Umgebung und letztlich in der Beantwortung der Frage: ‚Wie wahrscheinlich ist es, dass ein ortsfremder Täter zufällig an diese Tatorte kommt?‘. Darüber hinaus ist der Tatort im Fall 6 (*Yaşar*) für einen Täter aus dem Organisationstheorieansatz heraus ein denkbar schlechtes Tatobjekt, für den hier charakterisierten Einzeltäter aber ‚Thrill‘ im Sinne von Erfüllung. Dies schließt aber

nicht aus, dass der Ankerpunkt auch das Elternhaus, Schule, Exfrau usw. sein kann, weshalb bei den EWO-Daten auch die Wegzüge ab 1990 (wurde aufgrund angenommenen Alters des Täters so festgelegt) einbezogen wurden.

Basis für den Ermittlungsansatz ‚Einzeltäter‘ sind daher die als Täterprofil festgelegten Kriterien, nämlich das Geschlecht, Alter, Geografie und Nationalität, die Affinität zu Waffen und die Mobilität, evtl. beruflich bedingt. Die Kenntnisse/Erhebungen zur rechten Szene und polizeiliche Vorerkenntnisse flankieren den Ansatz.

7 3. 2. Umsetzung des Täterprofils in einem Stufenkonzept

Die Vorgehensweise innerhalb dieses Stufenkonzeptes hat primär die Erhebung rasterfähiger Daten zum Ziel, auf der Basis der Einwohnermeldedaten Nürnbergs, legale Waffenbesitzer Nürnbergs und Informationen aus sonstigen Datenbanken (z. B. IGVP/BRV, Inpol, PIOS/BKA, EASy rechts, Zoll, Bundespolizei), um über den Abgleich mit den Täterprofilkriterien potentiell Tatverdächtige sichtbar zu machen und sie daher einer Überprüfung zuzuführen.

Da sich die außer Frage stehende Mobilität des Täters nur begrenzt rastern lässt, werden Quellen gesucht und ausgewertet, in denen der/die Täter diesbezüglich Spuren hinterlassen haben können, z. B. Funkzellendaten (Telekommunikationsverbindungsdaten), Bankdaten (Transaktionen mittels Debit-/Kreditkarten), Daten von Autovermietern, Daten von Übernachtungen (Hotels, Campingplätze), Daten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr (Ringalarmfahndung, Radarkontrollen, Parkverstöße, Videobänder aus Überwachungsanlagen im Stadtgebiet und Tankstellen, Verkehrsunfalldaten), Daten aus Polizeidateien (Haftdateien, Vorgangsverwaltung etc. wie bereits angesprochen) u. a., die teilweise bereits umgesetzt und im Ergebnisprotokoll zum parallel stattgefundenen 1. Analyse-Workshop vom 20.-22. Juni 2006 dargestellt und erläutert sind. [...]

Als weitere rasterfähige Datenpools werden die legalen Waffenbesitzer Nürnbergs (WBK, Waffenschein, Ersatzbescheinigungen) und der Personenkreis, die legal Zugriff auf Waffen und Schalldämpfer haben, z. B. Jäger, Schützenvereine, erhoben. [...]

Ermittlungskriterien für Einzelüberprüfungen

Neben den angesprochenen rasterfähigen Daten entziehen sich mehrere tat- und täterprägende Aspekte einer Matrixbewertung und müssen sozusagen händisch durch kriminalistische Feinermittlungsarbeit ‚abgeklopft‘ werden. Dies sind Fragen beim potentiell Tatverdächtigen zum tatauflösenden Ereignis (Stichwort: Hass gegen Türken), einer geeigneten Person als Mittäter (zumindest bis

Fall 3), Pausen innerhalb der Serie, in der z. B. der Bombenanschlag Köln 9. Juni 2004 liegt, Affinität zu Waffen durch externes Militär (z. B. ehemalige DDR-Volkspolizei, Stasi, Fremdenlegion, Angehöriger von US-Streitkräften mit Zugang zu Schießmöglichkeiten etc.).

4. Sonstige Ermittlungsansätze

- Polizeiliche Beobachtung der Internethomepages BAO ‚Bosporus‘ bzgl. Homepagebesucher, Zugriffshäufigkeit und -tiefe. [...]
- Entwerfen einer Medienstrategie. [...]
- Abgleich von Personen in Internetforen/-chats, die sich negativ bzgl. Ermittlungsvolumen der Polizei äußern („[...] sind doch nur Türken!“)
- Herausarbeiten örtlicher und zeitlicher fallverbindender, insbesondere auf die Mobilität abzielender Komponenten, z. B. Ermittlung und Abgleich von Veranstaltungen, Messen, Jahrmärkten, (rechten) Rockkonzerten etc. zu den jeweiligen Tatzeiträumen in N, M [München], HH [Hamburg], HRO [Rostock], DO [Dortmund], KS [Kassel]. Gibt es rechte Assoziationen zu den Tatorten oder/und Tatzeiten (analog etwa Grundsteinlegung/Eröffnung Doku-Zentrum Nbg. o.ä.). Dienstleistungskomplex am Tatort Rostock: Welche Fremdfirmen, Serviceunternehmen waren zur TZ in TO-Nähe beschäftigt (Beschäftigte aus Nürnberg?).
- Massendatenerhebungen und -abgleiche, wie im Ergebnisprotokoll vom 26. Juni 2006 zum 1. Analytischen-Workshop vom 20. Juni – 22. Juni 2006 in Nürnberg dargelegt.
- Schussversuche mit einer Česká, Typ 83, Kal. 7,65 mit Original-Schalldämpfer unter Beteiligung des Schußwaffengutachters, Herrn Pfoser, der OFA und SEK München. Ziel ist, grundsätzliche Abläufe beim Schießen durch eine Plastiktüte mit allen spurenrelevanten Komponenten an der Waffe, am Schützen, an der Tüte und am Opfer möglichst getreu nachstellen und (gutachtlich) einschätzen zu können.⁴⁹⁸¹

Die „Organisationstäterhypothese“ sollte nach Angaben des Zeugen *Horn* gleichwohl weiterverfolgt werden, da es auch in Fall 8 und 9 Zeugenwahrnehmungen gegeben habe, die ein Gespräch oder ein Streitgespräch gesehen hätten.⁴⁹⁸²

Auf die Frage, warum die Ermittlungen zum Ankerpunkt Nürnberg bei den Einwohnermeldedaten ansetzten, hat der Zeuge *Horn* geantwortet, dass es hier um den Einsatzabschnitt Rasterung gegangen sei. Für die Rasterung seien

4981) MAT A BKA-2/22, Bl. 199 ff.

4982) *Horn*, Protokoll-Nr. 14, S. 53 f.

natürlich Grundlage die Daten der dort gemeldeten Personen gewesen. Nur diese Daten seien vorhanden gewesen. Daneben habe er empfohlen, einen eigenen Unterabschnitt einzurichten: Ermittlungen in der rechten Szene in Nürnberg, auch hinsichtlich Aussteiger. Es müsse unterschieden werden zwischen der Datenraasterung auf der einen Seite. Hierfür stünden nur „harte Daten“ zur Verfügung. Auf der anderen Seite gebe es noch die konkrete Ermittlung in der rechten Szene in Nürnberg.⁴⁹⁸³

9. Die Medienstrategie

Am 12. Juni 2006 beauftragte der Leiter der BAO „Bosporus“, LKD Geier, die OFA Bayern ergänzend hinsichtlich folgender Punkte:

„1. Erstellen eines verfeinerten Täterprofils auf der Grundlage der 2. Fallanalyse vom 9.5.06. Dazu werden 3 Beamte der BAO i. d. Z. vom 19. bis 21.6.06 zur OFA entsandt.

2. Unterstützung bei der Erstellung einer einheitlichen Homepage im Internet durch das BKA und Verlinkung aller beteiligten Tatortdienststellen auf diese Homepage. Die Überwachung und die sich daraus ergebende Spurenbearbeitung soll laut Beschluss in der 1. Strategiebesprechung durch das BKA erfolgen.

3. Unterstützung des BKA bei der Erstellung eines einheitlichen bundesweiten Fahndungsplakates in Bezug auf das Layout.

4. Entwicklung einer Medienstrategie, v.a. im Hinblick auf Fahndungsplakat, Internet-Homepage, *XY-Sendung*, ‚Teilveröffentlichung‘ des Täterprofils, Reaktion bei Fortsetzung der Serie.

5. Vergleichende Fallanalyse zwischen Mordserie und dem Nagelbombenattentat in Köln und sich daraus ergebende Ermittlungshinweise.“⁴⁹⁸⁴

Am 12. Juli 2006 übersandte die OFA Bayern der BAO „Bosporus“ ihre Überlegungen zur Medienstrategie.⁴⁹⁸⁵ Es wird hier empfohlen, die vermutete Persönlichkeit des Täters wie folgt zu beschreiben:

„Bei dem Täter handelt es sich um eine männliche Person, die einen geografischen Ankerpunkt im Bereich Nürnberg hat. Unter einem Ankerpunkt versteht man einen aktuellen oder inaktuellen örtlichen Bezugspunkt, den eine Person in Rahmen ihrer Alltagsaktivitäten immer wieder aufsucht, wie z. B. Wohnort, die Arbeitsstelle oder soziales Umfeld. Zur Unterstützung sollten hier die Tatorte in Nürnberg auf einer Karte, in Kombination mit den Jahreszahlen, entsprechend visualisiert werden. Es ist davon auszugehen, dass der Täter einer

geregelten Beschäftigung nachgeht, da er in seinen Taten keinerlei Anzeichen für Bereicherungshandlungen setzt und somit kein finanzielles Bedürfnis haben dürfte. Es ist des weiteren davon auszugehen, dass er unter Umständen einen Teil der Taten mit seiner beruflichen Aktivität koppelt. [...]

Der Täter weist eine starke Nähe zu Schusswaffen auf. Er ist erfahren im Umgang mit Schusswaffen, wobei diese Fähigkeiten und Fertigkeiten sowohl im beruflichen Umfeld, als auch bei Freizeitaktivitäten erlangt worden sein können. Die Entscheidung, diese Tötungsdelikte mittels einer Schusswaffe zu begehen ist Ausdruck seiner Affinität zu diesem Bereich.

Nachdem diese ersten Aussagen zu den Kernbereichen der Persönlichkeit abgegeben wurden, sollte eine Phase folgen, in der das Phänomen Serienmord etwas näher beleuchtet und die scheinbare Normalität dieser Personen dargelegt wird. In erster Linie geht es darum, der Öffentlichkeit zu verdeutlichen, dass der Täter trotz der Begehung dieser Taten ein weitgehend angepasstes Leben führen und ansonsten unauffällig sein kann. Es ist zu überlegen, inwieweit es sinnvoll ist, Beispiele von anderen Serienmördern darzulegen, die häufig verheiratet waren und mit Kindern lebten. Den so häufig zitierten ‚netten Nachbar von nebenan‘ kann man hier als Beispiel bringen. Es ist aber denkbar, dass die Person des Täters auf den zweiten Blick als etwas ‚anders‘ eingeschätzt wird.

Das Gros der Serienmörder ist zwischen 25 und 40 Jahre alt, daher dürfte sich unser Täter wahrscheinlich auch in dieser Altersspanne bewegen. [...]

Ein wichtiger Punkt in der Mediendarstellung muss sein, dass der Täter nicht psychisch krank ist. [...]

Als Brücke zur Erklärung kann dabei auch dienen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der Täter vor dem September 2000 ein tatbegünstigendes/tatauslösendes Ereignis erlebte, das zu einer Destabilisierung seiner Persönlichkeit führte. Dieses Ereignis kann z. B. die Trennung vom Lebenspartner, der Verlust eines Arbeitsplatzes oder negative Erlebnisse am Arbeitsplatz oder auch finanzielle Schwierigkeiten gewesen sein. Dieser Stressfaktor ist bei jedem Täter anders und sehr individuell ausgestaltet. Im vorliegenden Fall ist es natürlich auch denkbar, dass dieses Ereignis im Zusammenhang mit einem negativen Erlebnis mit türkischen Staatsangehörigen steht und zur Entwicklung dieser fremdenfeindlichen Einstellung geführt hat, welche Grundlage für die Auswahl der Opfer sein könnte. Eine tiefere Verankerung des Täters in der rechten Szene wird als eher unwahrscheinlich angesehen, die Persönlichkeit des handelnden Täters dürfte im Vordergrund stehen. [...]

4983) *Horn*, Protokoll-Nr. 14, S. 87 f.

4984) MAT A BY-2/4, Bl. 14.

4985) MAT A BY-2/5u, Bl. 106 ff.

c. Persönlichkeitselemente, die in der Strategie vernachlässigt werden

Aufgrund der Tatsache, dass manche Elemente des Täterprofils mit einem stärkeren Unsicherheitsfaktor belegt sind, werden diese im Rahmen der Medienstrategie vernachlässigt. [...]

Eine denkbare Nähe zur rechten Szene ist vorstellbar, jedoch nicht Voraussetzung für die Taten, daher soll dies im Beitrag auch mit entsprechend geringer Priorität platziert werden, da vermutlich die Persönlichkeitsstruktur des Täters der ausschlaggebende Faktor ist und die fremdenfeindliche Gesinnung lediglich als Vehikel fungiert und der Ablehnung eine Richtung gibt.⁴⁹⁸⁶

Erstmals wurde die Medienstrategie – mit Modifikationen – laut der Aussage des Zeugen *Geier* am 3. August 2006 im Rahmen der Fernsehsendung *AKTENZEICHEN XY-ungelöst* umgesetzt. Innerhalb der Steuerungsgruppe sei in Absprache mit den beteiligten Staatsanwaltschaften festgelegt worden, dass zu dem eigenen Fall durch die jeweilige Soko Stellung genommen, die Gesamtserie durch die BAO „Bosporus“ vertreten werde. Parallel zur externen Öffentlichkeitsarbeit seien zahlreiche teils umfangreiche Lageberichte und Veröffentlichungen in BKA- und LKA-Blättern sowie Auftritte sowohl im Intra- als auch Internet vorgenommen worden. Zudem sei bundesweit eine Handlungsanweisung erarbeitet und verschickt worden, die in einem möglichen zehnten Fall zur Unterstützung der dann zuständigen Dienststellen dienen sollte. Ergänzend sei in einer Steuerungsgruppensitzung einvernehmlich beschlossen worden, Informationsveranstaltungen in den bisher nicht betroffenen Bundesländern durch Mitglieder der Steuerungsgruppe durchzuführen. Unter anderem habe auch Kriminaldirektor *Gerald Hoffmann* aus Kassel beim Landeskriminalamt in Erfurt am 3. April 2007 eine derartige Veranstaltung vor Ermittlungsbeamten und Angehörigen der Einsatzleitstellen durchgeführt.⁴⁹⁸⁷

Die OFA Bayern entwarf auch eine Internetseite für das BKA, auf der die Mordserie und der neue Ermittlungsansatz dargestellt wurden.⁴⁹⁸⁸ Die so gestaltete Fahndungshomepage enthielt das Einzeltäterprofil, ohne allerdings auf einen möglichen rechtsextremen Hintergrund hinzuweisen. Es heißt hier:

„Denkbar ist, dass diese Person vor Begehung der ersten Tat im September 2000 ein Schlüsselerlebnis im Zusammenhang mit türkischen Staatsangehörigen hatte.“⁴⁹⁸⁹

4986) MAT A BKA-2/22, Bl. 143, 147 ff.

4987) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 10; vgl. außerdem: Zusammenstellung der Maßnahmen/Erkenntnisse, MAT A BY-7/1, Bl. 6 f. Zu den Informationsveranstaltungen s. u.

4988) Powerpoint-Präsentation vom 11. Juli 2006, MAT A BKA-2/14, Bl. 171 f.

4989) Homepage, MAT A GBA-3/4, Bl. 11 ff., 17.

Ebenfalls erfolgte eine auf den Nürnberger Südosten begrenzte Flugzettellaktion mit über 100 000 Flugblättern.⁴⁹⁹⁰

a) Möglicher rechtsextremer Hintergrund der Mordserie nicht Gegenstand der Medienstrategie

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, warum die Medienstrategie absichtlich auf die Darstellung eines möglichen rechtsextremen Hintergrundes der Mordserie verzichtete. Im Raum stand, dass dies wegen der in Deutschland veranstalteten Fußballweltmeisterschaft im Sommer 2006 mit dem offiziellen Motto „Die Welt zu Gast bei Freunden“ unterblieb, um die positive Stimmung nicht zu beeinträchtigen.

Der Zeuge *Geier* hat zur Brisanz der Medienstrategie ausgesagt:

„Allerdings war es so, dass wir uns im Rahmen dieser Medienstrategie sehr genau überlegt haben: Was verfolgen wir intern an der Spur gegen rechts, und was geben wir an die Öffentlichkeit? Das im Übrigen auch in Absprache mit unserem Ministerium. Deshalb müssen Sie auch überlegen, was es auslöst, wenn wir mit einer Theorie, mit einer Hypothese an die Öffentlichkeit gehen und zum Beispiel in der Öffentlichkeit sagen würden: Da gibt es Rechtsradikale, die fahren durch Deutschland und knallen Ausländer ab. – Auch diese Aufgabe bzw. auch diese Möglichkeit ist von uns einzuschätzen, und damit ist, sage ich jetzt einmal, vorsichtig umzugehen. Das war eigentlich der Grund – im Rahmen der Medienstrategie –, dass wir gesagt haben: Wir machen die Ermittlungen intern; aber wir tragen sie nicht in dieser Eindeutigkeit nach außen.“⁴⁹⁹¹

Im Bericht der BAO „Bosporus“, verfasst vom Zeugen *Geier*, an das Bayerische Staatsministerium des Innern vom 30. Mai 2006 heißt es auch:

„Da diese Aussagen, insbesondere zur möglichen Fremdenfeindlichkeit, einige Brisanz enthält, wurde der Inhalt der 2. Analyse nur einem sehr begrenzten Personenkreis bekannt gemacht. Im Rahmen von Medieninterviews wurde und wird die Einzeltätertheorie nicht besonders in den Mittelpunkt gestellt, um in der potentiellen türkischen ‚Zielgruppe‘ keine Unruhe aufkommen zu lassen.“⁴⁹⁹²

Einen Zusammenhang zwischen der Fußballweltmeisterschaft in Deutschland vom 9. Juni bis 9. Juli 2006 und der Nichterwähnung eines möglichen rechtsextremen Hintergrundes der Mordserie hat der Zeuge *Geier* verneint.⁴⁹⁹³

4990) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 11.

4991) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 23.

4992) MAT A BY-2/9a, Bl. 229, 230.

4993) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 33.

Dem Protokoll der Steuerungsgruppe vom 7. Juni 2006 zufolge spielte die Fußballweltmeisterschaft im Rahmen der Medienstrategie lediglich hinsichtlich des Zeitpunkts der Veröffentlichung, aber nicht hinsichtlich des Inhalts eine Rolle:

„Nach kurzem Meinungs austausch besteht Konsens, dass der Fahndungsauf ruf bundesweit verteilt und dazu die bestehende Logistik des BKA genutzt werden sollte. Zudem müssen hinsichtlich des Zeitpunkts Fußballweltmeisterschaft und Urlaubszeit berücksichtigt werden.“⁴⁹⁹⁴

In einem Bericht des PP Dortmund vom 27. Juli 2006 heißt es:

„Das Analyseergebnis ‚Einzeltäter und situative Opferauswahl‘ ist insbesondere im Hinblick auf die zu erwartende Außenwirkung brisant. [...]“

Wirkungen in der Öffentlichkeit, insb. auf ausländische Gäste, wurden durch die Verantwortlichen auch schon im Mai/Juni im Hinblick auf die bevorstehende bzw. laufende FIFA WM 2006 bewertet.“⁴⁹⁹⁵

Dass diese Bewertung nicht nur einen Einfluss auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Medienstrategie, sondern auch auf deren Inhalt hatte, kann den vorliegenden Akten nicht entnommen werden.

b) Bewertung der Medienstrategie durch die Steuerungsgruppe

Mit der mehrheitlich negativen Einschätzung der 2. Operativen Fallanalyse durch die Steuerungsgruppe ging die Ablehnung einer hierauf basierenden Medienkonzeption einher. Im Protokoll der Besprechung der Steuerungsgruppe vom 6. Juli 2006 heißt es:

„L BAO [Leiter BAO] stellt mit Blick auf die zweite OFA-Analyse und das auf deren Basis erarbeitete Feinkonzept ‚Einzeltäter‘ die Frage einer diesbezüglichen, gezielten Öffentlichkeitsarbeit. Einer der Vorteile der bisher rein internen Verwendung des Profils ist, dass UT keine Verdeckungsstrategie entwickeln kann. Andererseits könnten mit einem veröffentlichten Profil Hinweise gewonnen werden.“

Nach Ansicht von Herrn Schwarz sind die Ergebnisse der OFA nicht hinreichend abgesichert, um als Basis des Medienkonzeptes zu dienen. Seines Erachtens sollten sie wenigstens durch die noch folgende Fallanalyse überprüft werden. L BAO verweist zum einen auf einen grundsätzlichen Zustimmungsvorbehalt der politischen Ebene und zum anderen auf einen Auftrag an die OFA Bayern, der Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf die türkische Bevölkerung, auf den Täter und zur

mutmaßlichen Wirksamkeit einer Veröffentlichung umfasst.

Vereinbarung:

Im Gremium werden Pro und Contra intensiv diskutiert. Im Ergebnis wird eine Veröffentlichung des Profils zum jetzigen Zeitpunkt auch wegen der fehlenden Erkenntnisse der noch ausstehenden OFA-Parallelauswertung einhellig abgelehnt.“⁴⁹⁹⁶

Nach der Präsentation der Vorschläge zur Medienstrategie durch die OFA Bayern unternahm die BAO „Bosporus“ einen Alleingang. Laut Protokoll der Steuerungsgruppe vom 19. Juli 2006 gab es folgende Diskussion:

„Nachdem die Verwendung der Plastiktüte bereits in *Bild* und *Spiegel* thematisiert wurde, ist geplant, auch den Schalldämpfereinsatz zu veröffentlichen. L BAO hat zur Umsetzung der Medienstrategie in Sachen Einzeltätertheorie bereits für morgen Termine mit Medienvertretern und Verantwortlichen der Sendung *Aktenzeichen XY*.

Anschließend präsentiert KHK Horn die Inhalte des Konzepts. Bei der folgenden Diskussion kritisieren die TN [Teilnehmer] übereinstimmend die Vorgehensweise, mit der eine Entscheidung der Steuerungsgruppe faktisch vorweggenommen wurde und machen deutlich, dass angesichts des unstrittigen Zusammenhangs aller 9 Einzeltaten ein bayerischer ‚Alleingang‘ nicht akzeptabel wäre. Es wird angemerkt, dass die Vereinbarung zur und in der Steuerungsgruppe war, derartige Entscheidungen gemeinsam zu treffen.

Außerdem bestehen Bedenken, ob dadurch noch die Gleichwertigkeit der beiden Hauptermittlungsrichtungen beibehalten wird. Nach weiterer kontroverser Diskussion verweist L BAO darauf, dass die Alternative zur Umsetzung des vorliegenden Konzepts, nämlich lediglich abzuwarten und auf weitere Presseveröffentlichungen und -fragen stets nur reagieren zu können, aus seiner Sicht inakzeptabel ist. Auf die Frage, wer mit welchen Einschränkungen/Änderungen die Umsetzung der Medienstrategie in Sachen Einzeltäter mitträgt, vereinbaren die TN wie folgt:

Vereinbarung:

Die Umsetzung des Medienkonzepts in Sachen Einzeltätertheorie wird angesichts der jüngsten Presseveröffentlichungen von allen TN mit Ausnahme von Herrn Schwarz akzeptiert. Sie ist insoweit unschädlich für die gleichrangig weiterverfolgte Organisationstheorie. Soweit möglich soll diese Gleichwertigkeit bei der Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt und transportiert werden. Herr Schwarz trägt für das LKA Hamburg und in Übereinstimmung mit der StA Hamburg die Umsetzung des vorgestellten Konzepts aus fachlichen Gründen

4994) MAT A BY-2/3d, Bl. 24 ff., 29.

4995) MAT A NW-7a, S. 12 ff., 19.

4996) MAT A BY-2/3d, Bl. 35.

nicht mit. Ferner erinnert er an die im Konzept noch nicht berücksichtigte Prüfung der möglichen Auswirkungen auf die türkische Bevölkerung sowie zur mutmaßlichen Wirksamkeit einer Veröffentlichung.⁴⁹⁹⁷

Die Führungsinformation des BKA fasste diese Besprechung vom 19. Juli 2006 wie folgt zusammen:

„Die Diskussion zum vorab verteilten Entwurf einer Medienstrategie war zunächst von dem Unverständnis aller nichtbayerischen Teilnehmer geprägt, dass der Leiter der BAO ‚Bosporus‘ die Diskussion dazu mit dem Hinweis eröffnete, über diese sei in Bayern von ihm und der StA bereits entschieden, am 20. Juli 2006 werde mit der Umsetzung begonnen. Darüber hinaus habe man sich entschieden, auch mit dem Umstand, dass ein Schalldämpfer genutzt werde, an die Öffentlichkeit zu gehen. Alle nichtbayerischen Beteiligten machten deutlich, dass dies nicht der rechte und verabredete Umgang miteinander sei.

In der Sache bestand nach langer Diskussion Einigkeit, dass die Medienstrategie zur Einzeltätertheorie zur Umsetzung geeignet sei und entsprechend angegangen werden soll. [...]

Nicht thematisiert werden sollen:

- mögliche Affinität zur rechten Szene
- oder Ausführungen zu möglichen Krankheitsbildern beim Täter.⁴⁹⁹⁸

Der Zeuge *Schwarz* hat ausgesagt, dass die Ablehnung der Medienstrategie deshalb erfolgt sei, weil er ein Risiko darin gesehen habe, dass eine Festlegung auf dieses Motiv in der Bevölkerung erfolgen könnte und dass tatsächlich Sorge und Angst bei den Menschen, die den bisherigen Opferkriterien entsprachen, hätte entstehen können. Außerdem habe er die Befürchtung gehabt, dass Hinweise, die sich auf die „Organisationstheorie“ beziehen, nicht mehr eingingen.⁴⁹⁹⁹

Das BKA stellte in einem Kommentar vom 9. August 2006 seine Auffassung über die Vorgehensweise der BAO „Bosporus“ dar:

„Die jetzt in zahlreichen Medien erscheinende ‚Einzeltäterthese‘ einschließlich eines möglichen Täterprofils ist zurückzuführen auf eine Analyse der OFA Bayern (PP München), die Anfang Mai 2006 den ermittlungsführenden Dienststellen vorgestellt wurde. Diese Analyse sollte zunächst nur als zweite Arbeitsthese alternativ zur ‚Organisationstheorie‘ angesehen werden. Die Leitung der BAO „Bosporus“ hat sich dann aber entschieden, mit dieser These im Rahmen eines Me-

dienkonzepts an die Öffentlichkeit zu gehen. Ursprünglich sollte darüber in der Sitzung der Steuerungsgruppe der BAO ‚Bosporus‘ vom 19. Juli 2006 in Kassel beraten und ein entsprechender Beschluss gefasst werden. In dieser Sitzung wurden jedoch die Mitglieder der Steuerungsgruppe von der BAO Leitung vor vollendete Tatsachen gestellt, da wegen angeblicher zeitlicher Dringlichkeit eine Kontaktaufnahme mit mehreren Medienvertretern bereits stattgefunden hatte.

Die derzeitigen Veröffentlichungen, insbesondere auch die von der bayerischen Polizei bekannt gegebenen Details zu Täterprofil und Tatausführung wie die Verwendung eines Schalldämpfers und einer Plastiktüte, wurden/werden von der EG ‚Česká‘ nicht mitgetragen. Nach hiesiger Auffassung begründen die Erkenntnisse der bisherigen Ermittlungen eher die ‚Organisationstheorie‘.⁵⁰⁰⁰

Am 19. Juli 2006 kam die Steuerungsgruppe noch überein, sich bei der Medienstrategie auf die „Einzeltätertheorie“ zu beschränken, da eine parallel dargestellte „Organisationstheorie“ verwirren würde und diese bereits einigen Raum in der Presse in der Vergangenheit eingenommen habe. Man war sich bewusst, dass die „Einzeltätertheorie“ in der Öffentlichkeit die „Organisationstheorie“ „zudecken“ werde, nahm dies aber in Kauf, weil auch schon die Höhe der Belohnung und die Frage nach der Waffe derartige Hinweise generieren könne.⁵⁰⁰¹

Im September 2006 hielt das BKA die „Einzeltätertheorie“ auf der Homepage jedoch für „deutlich überrepräsentiert“.⁵⁰⁰² Der Zeuge *Hoppe* hat hierzu ausgesagt, dass er vorgeschlagen habe, auf der Homepage des BKA beide Ermittlungsstränge darzustellen, was dann auch geschehen sei.⁵⁰⁰³

Auch die Führung des BKA war kritisch. Der Vizepräsident des BKA, *Falk*, vermerkte auf einem Zeitungsartikel vom 8. August 2006 über die Thesen des Herrn *Horn*:

„[Abteilung] SO m.d.B. um einen Kommentar zu dieser Kaffeesatzleserei!“⁵⁰⁰⁴

Der Zeuge *Falk* hat hierzu ausgesagt:

„Ich habe das bezogen – da ist auch ein Fragezeichen von mir dran – vor allen Dingen auf den Satz, dass die Polizei jetzt erstmals eine konkrete Vorstellung von dem Killer hätte. Das hatte sie beileibe nicht. Das hatte sie nicht bis zum November 2011. Wir haben uns gewundert, wie Einzelheiten hier in die Presse kommen wie beispielsweise, dass durch eine Plastiktüte geschossen wird. Die

4997) MAT A BY-2/3d, Bl. 41 ff., 42.

4998) Führungsinformation des BKA vom 20. Juli 2006, MAT A BKA-2/22, Bl. 289 f.

4999) *Schwarz*, Protokoll-Nr. 19, S. 94.

5000) MAT A BKA-2/14, Bl. 231.

5001) Führungsinformation des BKA vom 20. Juli 2006, MAT A BKA-2/22, Bl. 289 f.

5002) Protokoll der Besprechung der Steuerungsgruppe vom 6./7. September 2006, MAT A BY-2/3d, Bl. 64, 70.

5003) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 22.

5004) Vermerk vom 8. August 2006, MAT A BKA-2/23, Bl. 68.

Anhaltspunkte waren tatsächlich da. Aber so was gehörte natürlich überhaupt nicht in die Medien zu diesem Zeitpunkt, weil das ein wichtiger Ansatz für weitere Ermittlungen hätte sein können. Und auch, dass der Täter einen starken Bezug zu Nürnberg haben würde: Dazu lagen uns keine Informationen vor. Und ich sagte ja schon, ‚Einzeltäter‘ habe ich buchstäblich genommen. Das hat mich dazu gebracht, das so zu formulieren und die Fachabteilung zu bitten, das zu kommentieren.“⁵⁰⁰⁵

10. Kritik im Ausschuss an der 2. Operativen Fallanalyse und der Medienstrategie

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob die 2. Operative Fallanalyse zum einen wegen der Bezeichnung „Einzeltäter“ und der Fokussierung auf einen „Ankerpunkt Nürnberg“, zum anderen wegen des Verschweigens eines möglichen rechtsextremen Hintergrundes kritisch zu sehen ist.

In der OFA heißt es:

„Täter geht vermutlich einer Beschäftigung nach [...] Ankerpunkt des Täters im südöstlichen Raum Nürnbergs, eher Wohnort denn Arbeitsstelle“.⁵⁰⁰⁶

Die Medienstrategie betont:

„Bei dem Täter handelt es sich um eine männliche Person, die einen geografischen Ankerpunkt im Bereich Nürnberg hat. [...] Es ist davon auszugehen, dass der Täter einer regelten Beschäftigung nachgeht“.⁵⁰⁰⁷

Die bisherigen Erkenntnisse (Zeugenaussagen und teilweise Verwendung von zwei Schusswaffen) ließen jedoch auf mindestens zwei Täter schließen. Der Zeuge *Horn* hat hierzu ausgesagt, dass die „Einzeltätertheorie“ als Abgrenzung zur „Organisationstheorie“ zu sehen gewesen sei. Sowohl im Täterprofil wie in der Beschreibung der Delikte seien sie von zwei Schützen ausgegangen.⁵⁰⁰⁸

Der Zeuge *Dr. Beckstein* hat ausgesagt:

„Die Einzeltätertheorie hat einen großen Fehler gehabt nach meiner Überlegung: Nämlich bei einer der Taten, die kurz vorher passiert sind, waren zwei Fahrradfahrer ins Blickfeld der Behörden gekommen. Wir hatten in Nürnberg Öffentlichkeitsfahndung nach zwei Fahrradfahrern – Öffentlichkeitsfahndung nach zwei Fahrradfahrern! –, und ich habe gesagt: ‚Ihr könnt nicht gleichzeitig Öffentlichkeitsfahndung nach zwei Fahrradfahrern machen und dann von einem Einzeltäter reden.‘ Aber nachdem der Profiler immer seine Einzeltätertheorie hat, ist das bis heute immer noch die Einzeltätertheorie, obwohl man zum Teil dann in

den weiteren Erläuterungen hört, dass man durchaus von den Einzeltätern auch auf zwei Täter übergegangen ist.“⁵⁰⁰⁹

Zum Vorhalt, dass manche Medien⁵⁰¹⁰ in ihrer Berichterstattung über die neue Hypothese von lediglich einem Täter sprechen, hat der Zeuge *Horn* erklärt:

„Wir haben ja zum Beispiel auch bei dieser Pressekonzferenz, die wir in München am, ich denke, es müsste der 8. August 2006 gewesen sein, hatten, den Medienvertretern zum Beispiel diese zwei Phantombilder präsentiert. [...] Wir haben darauf hingewiesen, dass es zwei Personen sind. Das ist dort auch von uns explizit reingegeben worden. Ich kann mich noch sehr genau erinnern, wie ich nämlich diese zwei Phantombilder an die Wand projiziert hatte. Also, insofern ist es ja nicht so, dass wir zum Beispiel diese Phantombilder außen vorgelassen haben. Und auch, was die Schützen angeht, haben wir dieses schon auch deutlich gemacht.“⁵⁰¹¹

Auf die Frage, ob er nunmehr Fehler der Operativen Fallanalyse erkennen könne, hat der Zeuge *Horn* erklärt, dass sie der Beschreibung relativ nahe gekommen sei. Aber zum Beispiel, was diesen Ankerpunkt Nürnberg angeht, hätten sie vielleicht einen zu starken Fokus darauf gelegt, was sich aber analytisch gesehen habe begründen lassen. Diese Begründungen sehe er auch heute noch. Ohne Festlegung eines Ankerpunktes stelle sich die Frage, wo ermittelt worden wäre.⁵⁰¹²

11. Einflussnahme des damaligen Bayerischen Innenministers Dr. Beckstein?

Der Ausschuss ist auch der Frage nachgegangen, ob der damalige Bayerische Innenminister *Dr. Beckstein* Einfluss auf die Medienstrategie genommen hat, um zu verhindern, dass ein möglicher rechtsextremer Hintergrund publik wird. Hintergrund dieser Überlegung des Ausschusses ist ein Vermerk, den LKD *Geier* über ein Telefonat mit Kriminaldirektor *Köhler* (IM BY) vom 20. Juni 2006 abgefasst hat, wonach der damalige Bayerische Innenminister *Dr. Beckstein* die „Einzeltätertheorie“ als „kritisch für die Öffentlichkeit – Angst der türkischen Bevölkerung“ bewertet habe.⁵⁰¹³

Als Zeuge hat Herr *Geier* hierüber ausgesagt, dass dies keine Vorgabe, sondern eine Bestätigung seiner eigenen Meinung bzw. derjenigen der BAO „Bosporus“ gewesen sei.⁵⁰¹⁴

Der Zeuge *Köhler* hat hierzu ausgesagt, dass er sich an den Inhalt des Telefonats nicht mehr erinnern könne. Er

5005) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 55.

5006) MAT A GBA-5, Bl. 65, Bl. 72.

5007) MAT A BKA-2/22, Bl. 147.

5008) *Horn*, Protokoll-Nr. 14, S. 75.

5009) *Dr. Beckstein*, Protokoll-Nr. 17, S. 82.

5010) Z. B. die *Süddeutsche Zeitung* am 7. August 2006.

5011) *Horn*, Protokoll-Nr. 14, S. 75.

5012) *Horn*, Protokoll-Nr. 14, S. 78.

5013) MAT B Z-1

5014) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 50.

habe allerdings einen Vermerk des Zeugen *Geier* vom 30. Mai 2006⁵⁰¹⁵ an die Ministeriumsspitze weitergegeben. In diesem Vermerk sei auch der Hinweis darauf enthalten gewesen, dass das Öffentlichwerden eines möglichen fremdenfeindlichen Motivs in der Öffentlichkeit unter Umständen Unruhe auslösen könnte, insbesondere in der türkischen und türkischstämmigen Bevölkerungsgruppe, und dass man insoweit dieser Aussage eine gewisse Brisanz zumesse. Er habe Herrn *Geier* sicher gesagt, dass diese Äußerung über eine gewisse Brisanz an die Hauspitze weitergeleitet worden sei und auch Gegenstand einer Rücksprache am 14. Juni 2006 gewesen sei.⁵⁰¹⁶

Der Zeuge *Dr. Beckstein* hat hierzu ausgesagt:

„Dass ich insgesamt von Anfang an auch die Mitberücksichtigung von Fremdenfeindlichkeit gesehen habe, ist klar. Aber ich sehe überhaupt nicht, dass ich da in irgendeiner Weise, jetzt sage ich mal, was verhindert hätte oder verhindert haben wollte; denn der Herr *Geier* wird noch Ende Mai selber in der *Nürnberger Zeitung* wiederum zitiert: ‚Polizei wirbt um Vertrauen bei der türkischen Bevölkerung. Wir haben keine eindeutige Ermittlungsrichtung.‘

Der Pressechef des Innenministeriums hat mich darauf hingewiesen, dass dieser Artikel Ausfluss eines Gesprächs von Herrn *Geier* mit der *dpa* gewesen ist.

Unter dem 13. Juni entsteht ein Sachstandsbericht der Abteilung I C, in dem über die beiden neuerdings nebeneinander bestehenden Ermittlungsrichtungen ‚Organisierte Kriminalität‘ und ‚fremdenfeindlicher Einzeltäter‘ berichtet wird. Ich zitiere zwei längere Passagen aus diesem Bericht:

Mit Datum vom 9. Mai 06 legte die OFA Bayern ihre zweite Analyse vor. Darin kommen die Beteiligten zu einer weiteren Arbeitshypothese, die von der BAO ‚Bosporus‘ zwar ständig als eine der möglichen Motivlagen gesehen wurde, [...] nach dem jetzt bekannt gewordenen Analyseergebnis allerdings gleichrangig neben der sogenannten Organisationstheorie gesehen werden muss. Aus diesem Grunde wird auch das Ermittlungspersonal für diese Ermittlungshypothese Einzeltätertheorie aufgestockt, weil das bisherige Personal mit den Aufgaben der Organisationstheorie ausgelastet ist.

Weiter unten heißt es:

Im Hinblick darauf, dass im Falle des Bekanntwerdens des bislang lediglich als Arbeitshypothese verfolgten, bisher aber nicht mit konkreten Beweisen belegten Ergebnisses der zweiten OFA-Analyse vor allem unter türkischen Kleingewerbetreibenden Beunruhigung verursachen könnte, wurde der Inhalt der zweiten OFA-Analyse nur ei-

nem sehr begrenzten Personenkreis bekannt gegeben. Außerdem wurde die Hypothese im Rahmen von Medieninterviews bislang nicht besonders in den Mittelpunkt gestellt.

Also das war von der Kommission *Geier* seinerseits dem Innenministerium vorgelegt. Die sagen, passt auf, das ist sensibel. Wohl am 14. Juni – das ist wohl der nächste Tag – hat ein Gespräch in dieser Angelegenheit mit meinem Büro stattgefunden, gemeinsam mit meinem damaligen Pressechef und einem Vertreter der Abteilung I C. Das Gespräch war nicht besonders strittig; sonst würde ich mich daran erinnern. Aber auch der Pressechef hat weder Aufzeichnungen über das Gespräch noch irgendwelche Erinnerung. Daraus schließe ich heute, dass wir damals gesagt haben, ja, die sollen die Medienstrategie entwickeln, allerdings sich darüber klar sein, dass die Einzeltätertheorie sensibel ist, man muss überlegen, wie man das der türkischen Community kommuniziert, dass man nicht nur Hysterie und nicht Anschlussstaten provoziert. Übrigens hat der Profiler *Horn* selber darauf hingewiesen, dass bei der Medienstrategie darauf zu achten ist, dass nicht Nachahmungstäter ermuntert werden. [...] Noch mal: Ich habe hier keine Weisungen erteilt. Wenn ich eine Weisung erteile, ist es so, dass die unzweifelhaft ist. Wer mich kennt, weiß, dass ich da ziemlich deutliche Vorgaben habe. [...]

Die Sensibilität war deswegen angebracht, weil man einmal deutlich machen musste, dass es um eine Hypothese und nicht um eine Spur gegangen ist. Die Fachleute unter Ihnen wissen: Hypothese ist das eine, Spur ist das Nächste, heiße Spur ist das Dritte. Hier ist es um eine Arbeitshypothese gegangen. [...]

Der zweite Punkt bei der Sensibilität war die Gefahr der Verunsicherung bei der eh schon ziemlich verängstigten türkischen Community. Ein Hochschaukeln der Angst sollte verhindert werden. Deswegen sollte nicht etwa die Information der Öffentlichkeit unterbleiben; aber man sollte sich überlegen, wie man das ganze Thema kommuniziert. [...]

Die Ausarbeitung der Medienstrategie ist im Übrigen nicht im Innenministerium in besonderer Weise erfolgt; die wären auch gar nicht zuständig.⁵⁰¹⁷

Einen Zusammenhang mit der Fußballweltmeisterschaft in Deutschland 2006 schloss er darüber hinaus nach seiner Erinnerung aus.⁵⁰¹⁸

Der Zeuge *Horn* hat zu einer möglichen Einflussnahme ausgesagt:

5015) Siehe dazu F.V.9.

5016) *Geier*, Protokoll-Nr. 14, S. 57 f.

5017) *Dr. Beckstein*, Protokoll-Nr. 17, S. 80 f.

5018) *Dr. Beckstein*, Protokoll-Nr. 17, S. 82.

„Dort bin ich nirgendwohin gedrängt worden. Es war die fachliche Bewertung dahingehend, weil wir der Meinung waren, dass das Zerstörungsmotiv hier im Vordergrund steht; denn die Tötungen zeigen uns das Zerstörungsmotiv. Diesen Tätern geht es darum, andere Menschen zu zerstören. [...] Deswegen haben wir auch von diesem missionsgeleiteten Täter gesprochen. Es gab ja auch in der Vergangenheit missionsgeleitete Täter, die nicht Angehörige einer Gruppierung oder dergleichen waren, sondern für sich selber diese Mission entdeckt haben und die dann auch umgesetzt haben. Und die Ausländerfeindlichkeit, die fremdenfeindliche Gesinnung, [...] die könnte hierbei das Vehikel sein. [...] Das Motiv, das dahintersteht, ist die Zerstörung.“⁵⁰¹⁹

12. Weitere Operative Fallanalysen

a) Die Operative Fallanalyse Hamburg

In der konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe vom 17./18. Mai 2006 schlug der Vertreter der Hamburger Polizei vor, ihren Fall separat analysieren zu lassen. Das BKA vermerkte hierzu, dass dies von allen sonstigen Anwesenden der Steuerungsgruppe als abwegig bewertet und davon abgeraten worden sei.⁵⁰²⁰

Im Auftrag des LKA Hamburg, Soko „061“, erstellten Fallanalytiker des LKA Hamburg eine Operative Fallanalyse des Hamburger Mordes. In der Analyse vom 13. Juli 2006 heißt es zum Tatmotiv:

„Ist nicht ablesbar aus Tathergang und Opferbild, jedoch ein personales Motiv ohne Möglichkeit zur konkreten Nennung des dahinterstehenden Bedürfnisses.“⁵⁰²¹

Weiter heißt es, eine Spezifität des Opfers sei nicht erkennbar, das Tatziel sei allein die Tötung selbst. Als Ermittlungshinweise werden die Recherche und der Abgleich mit anderen Taten im Bundesgebiet hinsichtlich Tathergang, der verwendeten Tatmittel, dem gewählten Opferbild und dem engeren Tatort sowie der kontinuierliche Systemabgleich bezüglich der bisher unbekanntem Waffe des Kalibers 6,35 gegeben.⁵⁰²²

b) Die Operative Fallanalyse Baden-Württemberg und daran anschließende Diskussionen

Da insbesondere das LKA Hamburg und die OFA Bayern hinsichtlich der methodischen Ausgestaltung der anzuwendenden Fallanalyse divergierende Auffassungen vertreten hatten und dieser Punkt weder bilateral noch in der

Steuerungsgruppe abschließend entschieden werden konnte, entschied die Steuerungsgruppe bereits am 18. Mai 2006 – also schon am Tage der Vorstellung der Fallanalyse bei der Steuerungsgruppe –, dass eine neutrale, d. h. bisher mit dem Fall nicht befasste, OFA-Einheit eine weitere Analyse durchführen sollte.⁵⁰²³ Zum Hintergrund dieses Wunsches nach einer neuen Fallanalyse hat der Zeuge *Gricksch* ausgesagt, seine Hoffnung sei gewesen, eine Linie zu erhalten, die für alle nachvollziehbar gewesen sei.⁵⁰²⁴

Mit dieser neuen Fallanalyse wurde am 11. September 2006 die OFA Baden-Württemberg beauftragt. Der Auftrag lautete:

„Die Bedeutung des Ermittlungskomplexes macht eine nochmalige Analyse der Gesamtserie durch bisher nicht mit dem Fall befasste Spezialisten erforderlich.“

Dazu soll die OFA Baden-Württemberg nochmals den Tathergang aller neun Fälle rekonstruieren und eine Gesamtanalyse erstellen, in der auf Basis der Tathergangsrekonstruktionen Aussagen zu einem ‚Muster‘ in der Serie, zur Anzahl der Täter und zum Täterprofil getroffen werden. Nach Möglichkeit sollte das Ergebnis auch eine Aussage zur Priorisierung der Ermittlungsrichtungen und zu Präventionsansätzen beinhalten.“⁵⁰²⁵

Die OFA Baden-Württemberg arbeitete nach der gleichen Methode wie die OFA Bayern,⁵⁰²⁶ ohne allerdings die bisher erstellten Fallanalysen im Detail zu kennen.⁵⁰²⁷

Das Ergebnis datiert vom 30. Januar 2007.⁵⁰²⁸ Die „Einzeltäterhypothese“ wurde mit folgenden Argumenten abgelehnt:

„Gegen eine solche Theorie spricht [...], dass alle Opfer weitere Gemeinsamkeiten aufweisen, die von außen für einen Täter ohne Opferbezug nicht erkennbar sind und somit für solch einen Täter kein Auswahlkriterium darstellen können:

- Geldprobleme und somit Empfänglichkeit für risikobehaftete und gegebenenfalls illegale Tätigkeiten, u. a. Glücksspiel.
- Undurchsichtige Lebensführung; teilweise Hinweise auf Aktivitäten bzw. Kontakte im Btm-Bereich, teilweise in anderen Kriminalitätsbereichen.

5019) *Horn*, Protokoll-Nr. 14, S. 61.

5020) Vermerk vom 30. Mai 2006, MAT A BKA-2/14, Bl. 113.

5021) MAT A GBA-4/4b, Bl. 69 ff., 86.

5022) MAT A GBA-4/4b, Bl. 69 ff., Bl. 86 f.

5023) Protokoll der Steuerungsgruppe vom 18. Mai 2006, MAT A BY-2/3d, Bl. 7 ff., 9 f.; vgl. auch das Protokoll des OFA-Treffens vom 24./25. April 2007, MAT A BKA-2/14, Bl. 410 ff., 411.

5024) *Gricksch*, Protokoll-Nr. 22, S. 103 f.

5025) Schreiben der BAO „Bosporus“ an das LKA Baden-Württemberg vom 11. September 2006, MAT A BKA-2/24, Bl. 88 f.

5026) *Haßmann*, Protokoll-Nr. 14, S. 49.

5027) *Haßmann*, Protokoll-Nr. 14, S. 54.

5028) MAT A BKA-2/14, Bl. 276-383.

Im Falle eines Täters, der willkürlich Opfer aus einem bestimmten Kollektiv, nämlich den türkischen Kleingewerbetreibenden herausgreift, wären solche Gemeinsamkeiten auf der Opferseite nicht zu erwarten, dies lässt sich nur schwer mit einem zufälligen Zusammentreffen solcher Merkmale erklären.

Weitere Aspekte sprechen ebenfalls gegen einen Täter, der aus einem inneren Antrieb heraus willkürlich seine Opfer auswählt:

- Zwischen den Taten liegen z. T. sehr lange Zeitspannen, z. T. wiederum sehr kurze. [...]
- Die Täter haben sich an einigen Tatorten ausgekannt (Ortskenntnis) und gleichzeitig haben sie mehr oder weniger konkretes Wissen zur Verfügbarkeit der jeweiligen Opfer gehabt. Dies spricht gegen den Täter, der willkürlich nach Zufallsopfern Ausschau hält.
- Mehrere Tatobjekte waren per se nicht als türkische Geschäfte erkennbar, eine Auswahl der Opfer anhand des bloßen Merkmals „türkischer Kleingewerbetreibender“ ist damit nicht realisierbar. Die Tatobjekte selbst sind nicht unter einer Kategorie zu fassen, da sie nicht durchgehend zu einem bestimmten Geschäftsbereich gehören (Döner, Obst, Gemüse, Dienstleistungen).
- Ein Opfer war Grieche (Verwechslung ausgeschlossen, da sein Geschäft in einem Griechen-Viertel lag) und zudem war auch sein Geschäft nicht als ausländisches Geschäft erkennbar (nur rein deutsche Aufschrift vor dem Geschäft).
- Bei einigen Opfern waren vor der Tat Verhaltensänderungen wahrnehmbar (laut Zeugenaussagen).⁵⁰²⁹

Als Ergebnis wurde definiert:

„Alle neun Opfer hatten Kontakt zu einer Gruppierung, die ihren Lebensunterhalt mit kriminellen Aktivitäten bestreitet und innerhalb derer zudem ein rigider Ehrenkodex bzw. ein rigides inneres Gesetz besteht. Im Laufe der ‚Zusammenarbeit‘ begingen die Opfer vermutlich einen Fehler, der für die Opfer hinsichtlich seiner Bedeutung nicht erkennbar war. Aufgrund dieser für die Täter bedeutsamen Verletzung eines Ehrenkodex bzw. Wertesystems wurden in der Tätergruppierung jeweils Todesurteile gefällt und vollstreckt. Dabei ging es vermutlich nicht (mehr) um Forderungen irgendwelcher Art (rationaler Aspekt), sondern letztendlich um die Sicherung oder Wiederherstellung einer in der Gruppe ideell verankerten Wirklichkeit, z. B. Status, Prestige, Ehre, Pflege eines

bestimmten Selbstbildes usw. (irrationaler Aspekt).⁵⁰³⁰

Zum Täterprofil heißt es u. a.:

„Ethnisch-kulturelle Zugehörigkeit

Aufgrund der Tatsache, dass man 9 türkischsprachige Opfer hat, ist nicht auszuschließen, dass die Täter über die türkische Sprache den Bezug zu den Opfern hergestellt haben und die Täter demzufolge ebenfalls einen Bezug zu dieser Sprache haben. Auch spricht der die Gruppe prägende rigide Ehrenkodex eher für eine Gruppierung im ost- bzw. südoeuropäischen Raum (nicht europäisch westlicher Hintergrund).⁵⁰³¹

Im Rahmen einer Besprechung der OFA-Dienststellen am 26./27. März 2007 wurden die Unterschiede der bayerischen und der baden-württembergischen Fallanalysen folgendermaßen festgestellt:

„a) Opferbild

Laut bayerischer Fallauffassung werden die Opfer nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Ausländer
- Männer
- Türken (oder türkisches Erscheinungsbild)
- In Kleingewerbe aufhältlich

Laut baden-württembergischer Fallauffassung sind bei der Opferauswahl folgende Punkte relevant:

- Dreh- und Angelpunkt der Kontaktaufnahme ist das Geschäft (Geschäft spielt eine Rolle für die Täter)
- Phänotypus ist nicht ausschlaggebend
- Verbindendes Medium der Opfer ist die Sprache (türkische Sprache)
- Undurchsichtige/problematische finanzielle Situation, problematischer Umgang mit Geld und daraus abgeleitet eine erhöhte Empfänglichkeit, diese Situation auch durch risikobehaftete oder illegale Tätigkeiten aufzubessern.⁵⁰³²

Der verantwortliche Fallanalytiker der OFA Baden-Württemberg, der Zeuge KHK *Haßmann*, hat ausgesagt, dass auch ein rechtsextremistisches Motiv in die Diskussion mit eingeworfen und ausführlichst diskutiert, aber dann wieder verworfen worden sei, weil sie gesagt hätten: Bei einer gezielten Opferauswahl sei es unwahrscheinlich, dass Täter aus dem rechten Milieu vorher ausgiebigen Kontakt zu den Opfern hatten.⁵⁰³³ Außerdem sei zum

5030) MAT A BKA-2/14, Bl. 276 ff., 374.

5031) MAT A BKA-2/14, Bl. 276 ff., 375.

5032) Protokoll der OFA-Besprechung vom 26./27. März 2007, MAT A BKA-2-14, Bl. 395 f.

5033) *Haßmann*, Protokoll-Nr. 14, S. 50.

5029) MAT A BKA-2/14, Bl. 276 ff., 370 f.

Beispiel bei der Tat in Rostock möglicherweise ein emotionales, persönliches Element mit dabei gewesen, weil die Täter diesen Dönerstand betreten und das Opfer aufgefordert hätten, sich hinzuknien. Bisher habe es Taten gegeben, wo dieses emotionale Element nicht so deutlich gewesen sei wie bei diesem Fall in Rostock. Daher habe man nicht ausschließen können, dass möglicherweise engere Verbindungen zwischen Täter und Opfer bestanden. Diese Verbindungen hätten sie nicht im rechtsextremistischen Bereich gesucht, zumal es aus ihrer Sicht Tatorte gegeben habe, die von außen hin nicht als Geschäfte mit ausländischen Betreibern erkennbar gewesen seien.⁵⁰³⁴

Fehler hat der Zeuge *Haßmann* nicht erkannt:

„Ich denke, dass wir aus unserer Sicht als OFA Baden-Württemberg alles getan haben, was wir tun konnten. Wir haben alle neun Fälle einzeln analysiert. Und wir haben alle Tatorte besichtigt. Wir haben alle Daten erhoben, die wir konnten. Und wir haben uns auch, ich sage mal, von außen keinem Druck ausgesetzt, dass wir jetzt schnell fertig werden mit der Analyse. Ja, ich weiß: Wir haben, jetzt sage ich aus meiner Sicht, die Gruppierung, denke ich, ganz gut beschrieben. Wir haben sie einfach schlichtweg falsch verortet. Und wir haben eine falsche Motivstruktur herausgearbeitet. Aber das passiert beim Arbeiten mit Wahrscheinlichkeiten und Hypothesen. Also, deshalb mache ich mir keinen Vorwurf.“⁵⁰³⁵

Im Zusammenhang mit den Ergebnissen der OFA Baden-Württemberg erfolgte in der Steuerungsgruppe erneut eine Diskussion über die Wertigkeit der beiden Theorien:

„Nach einer ersten Abfrage, ob oder inwieweit die konkreten Ermittlungshinweise der OFA BW bereits abgedeckt sind, ergibt sich eine kontroverse Diskussion um die Wertigkeiten der beiden Ermittlungsrichtungen und die Frage, welche Ansätze hinsichtlich der Organisationstheorie noch zu verfolgen sind.

Mehrheitlich werden als Hauptansatzpunkt der Organisationstheorie die Opfer gesehen und diesbezüglich strukturierte Abgleiche gefordert, um Verbindungen zu erkennen. Auch stelle sich die Frage, was aus den Opferfamilien und Tatobjekten geworden ist.

Vereinbarung:

Alle Ermittlungseinheiten erheben und melden für ihre Fälle die Entwicklung der Opferfamilien und der Tatobjekte. Die Vertreter der BAO weisen darauf hin, dass diese Überlegungen jedenfalls für die bayerischen Fälle gerade in den ersten Jahren, als nahezu ausschließlich die Organisationstheorie verfolgt wurde, längst angestellt und abgearbeitet

wurden, ohne dass Gemeinsamkeiten festzustellen waren. Ausdrücklich wird nochmals festgestellt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt beide Ermittlungshypothesen gleichrangig zu bewerten sind und die Polizeiführung Fallanalysen in erster Linie auf sich daraus ergebende Ermittlungserfordernisse zu prüfen hat.

Nach Einzelabfrage besteht Konsens, dass sich aus den Ermittlungshinweisen der OFA BW keine neuen Ermittlungsansätze für die Organisationstheorie ergeben [...]“⁵⁰³⁶

Im Rahmen der Vorbereitungen einer OFA-Besprechung im April 2007 sprach das BKA von „Familienstreitigkeiten“ der OFA.⁵⁰³⁷ Zum Hintergrund hat der Zeuge *Haßmann* ausgesagt:

„Es ist in der Tat so, als unser Ergebnis natürlich präsentiert wurde und wir das Ergebnis der OFA Bayern kannten, dass wir gesagt haben: Also, wir arbeiten mit der gleichen Methodik; wir haben die gleiche Herangehensweise; wir haben die gleichen Akten zur Verfügung. Trotzdem kommen wir zu unterschiedlichen Ergebnissen. Und es ist aus unserer Sicht heraus selbstverständlich, dass wir uns dann mal zusammensetzen und sagen: Woran lag es denn eigentlich? Wo waren die Knackpunkte der Analyse? Wo könnten wir in Zukunft irgendwie was besser machen? Und das haben wir herausgearbeitet. Aber so dramatisch, wie das jetzt überkam, Familienstreit. Natürlich haben wir damals gesagt: Wir halten unsere Analyse für die plausiblere. Das Gleiche hat der Herr *Horn* von seiner Analyse gesagt. Aber irgendwie müssen wir dann wieder einen gemeinsamen Weg finden und sagen: Also, wir müssen gucken, [...] wo einfach die Knackpunkte waren. – Und das haben wir gemacht.“⁵⁰³⁸

Die Spannungen wurden bei dem OFA-Treffen am 24./25. April 2007 beseitigt. Die beteiligten OFA-Dienststellen verständigten sich auf einen Erfahrungsaustausch und eine Absprache hinsichtlich der weiteren Zusammenarbeit bei möglichen zukünftigen Fällen.⁵⁰³⁹

c) Die FBI-Kurzanalyse

Im April oder Mai 2007 kam es zu einem Austausch zwischen der OFA Bayern und Fallanalytikern des Federal Bureau of Investigations (FBI), USA. In diesem Rahmen wurde über die Česká-Mordserie diskutiert.⁵⁰⁴⁰ Das FBI übermittelte anschließend aus den USA mit Schreiben

5034) *Haßmann*, Protokoll-Nr. 14, S. 68.

5035) *Haßmann*, Protokoll-Nr. 14, S. 77 f.

5036) Protokoll vom 14./15. März 2007, MAT A BY-2/3d, Bl. 164 ff., 168 f.

5037) Vermerk vom 24. April 2007, MAT A BKA-2/14, Bl. 402.

5038) *Haßmann*, Protokoll-Nr. 14, S. 68.

5039) Protokoll der Besprechung vom 24./25. April 2007, MAT A BKA-2/14, Bl. 410 ff.

5040) *Horn*, Protokoll-Nr. 14, S. 55.

vom 7. August 2007 seine Einschätzung vom 15. Juni 2007. Es heißt dort:

„The offender is a disciplined, mature individual who is shooting the victims because they are of Turkish ethnic origin or appear to be Turkish. ... The offender has a personal, deep rooted animosity towards people of Turkish origin.“⁵⁰⁴¹

Der Zeuge *Maurer*, damals zuständiger Abteilungsleiter im BKA, vermerkte am 20. August 2007 zu dieser Kurzanalyse:

„Wenig hilfreich!“⁵⁰⁴²

Der Leiter der BAO „Bosporus“, der Zeuge *Geier*, hat im Rahmen einer Ergänzung zu seiner Aussage zu dieser Analyse angegeben, dass er eine Fallanalyse durch das FBI nie in Auftrag gegeben habe. Er hat weiter ausgeführt:

„Herr *Horn* zeigte mir eine Niederschrift in Englisch, die nach meiner Meinung nicht als Analyse einzustufen ist.

Ich schließe nicht aus, dass im Rahmen einer Steuerungsgruppensitzung der Inhalt dieses ‚Schriftstückes‘ angesprochen wurde. Da [es] aber im Vergleich zur 2. OFA-Analyse keine wesentlichen Neuerungen brachte, spielte es für weitere Entscheidungen keine entscheidende Rolle.“⁵⁰⁴³

Im Besprechungsprotokoll der Steuerungsgruppe vom 12. September 2007 heißt es zum Papier des FBI:

„Die allen vorliegende, sechsseitige ‚Analyse‘ des FBI entstand aus einem Besuch von FBI-Analysten bei der OFA München ohne Auftrag durch BAO oder OFA. Nach einhelliger Einschätzung der Steuerungsgruppe ergeben sich daraus keine neuen Ermittlungsansätze. Das Schreiben wird aktenmäßig bei den OFA-Analysen abgelegt.“⁵⁰⁴⁴

d) Vergleichende Operative Fallanalyse Mordserie – Nagelbombenanschlag

Die Ermittlungsempfehlungen innerhalb der zweiten OFA Bayern vom 9. Mai 2006 regten die Prüfung eines Tatzusammenhanges mit dem Nagelbombenanschlag in Köln am 9. Juni 2004 an. Als Parallele zu den Mordtaten wurde hier gesehen:

- Anschlag mit Nagelbombe in Straße mit eindeutig erkennbarem Schwerpunkt türkischer Geschäfte
- Ermittlungen konnten bisher weder OK-Hintergrund, noch sonstiges Motiv erhellen,
- Tatbegehung durch zwei Männer mit Fahrrädern,

– Tatbegehung als „Kommandoaktion“.

In diesem Zusammenhang wurde eine vergleichende Fallanalyse vorgeschlagen.⁵⁰⁴⁵

Der Leiter der BAO „Bosporus“, der Zeuge *Geier*, beauftragte am 12. Juni 2006 die OFA Bayern nicht nur zu der oben näher betrachteten Medienstrategie, sondern auch zur Erstellung einer vergleichenden Fallanalyse zwischen Mordserie und dem Nagelbombenattentat in Köln sowie sich daraus ergebenden Ermittlungshinweisen.⁵⁰⁴⁶ Eine vergleichende Fallanalyse wurde nicht erstellt. Im Protokoll der Steuerungsgruppe vom 14./15. März 2007 heißt es:

„Hierzu gilt zu sagen, dass eine Vergleichsanalyse zwischen dem Nagelbombenattentat in Köln und der vorliegenden Serie nicht gefertigt werden wird. Die beteiligten OFA's kamen zu der Feststellung, dass ‚Äpfel nicht mit Birnen‘ verglichen werden können. Es hätte sich nicht um eine gezielte Aktion in Richtung Einzelperson gehandelt, sondern sei eben eine Art Globalvorstoß gegen Türken gewesen.“⁵⁰⁴⁷

Der Leiter der BAO „Bosporus“, der Zeuge *Geier*, hat hierzu ausgesagt:

„Dass es inhaltlich eine Verbindung gab, weil die Opferseite eigentlich gleich war, das hat uns erst darauf gebracht, da eine Verbindung zu sehen und Kontakt aufzunehmen. Bei dieser Besprechung war ich allerdings [...] nicht dabei; aber – das sagten uns damals die OFA-Vertreter – bei einer Tat, bei der wenig Täterhandeln offensichtlich wird, haben die unheimlich Schwierigkeiten, die Täterpersönlichkeit zu analysieren und dann zu vergleichen. Also, im Wesentlichen wurde mir gesagt: Da ist wenig zu erwarten. Aber wir haben es ja nicht ausgeschlossen, sondern wir haben es weitergeführt und haben es als Möglichkeit in unseren Ermittlungen immer mitlaufen lassen, haben auch die Datenabgleiche bis zur letzten Tat immer mitgeführt.“⁵⁰⁴⁸

Letzteres hat der Zeuge *Vögeler* bestätigt. Bis weit über 2008 hinaus habe die BAO „Bosporus“ ständig mit der Dienststelle in Köln in Verbindung gestanden. Ein Zusammenhang der Taten habe aber weder bestätigt noch entkräftet werden können.⁵⁰⁴⁹

5041) MAT A BKA-2/27, Bl. 378 ff., dort Bl. 383.

5042) MAT A BKA-2/27, Bl. 386; *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 29.

5043) *Geier*, Anlage 1 zum Protokoll-Nr. 12, S. 1.

5044) MAT A BY-2/3d, Bl. 448 ff., S.7.

5045) MAT A BKA-2/14, Bl. 138.

5046) MAT A BY-2/4, Bl. 14.

5047) MAT A BKA-2/26, Bl. 364.

5048) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 15.

5049) *Vögeler*, Protokoll-Nr. 12, S. 92.

13. Ermittlungen nach der 2. OFA – Ermittlungsabschnitt Einzeltäter und Spur 195

Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, wie die Ermittlungen nach der zweiten Fallanalyse gewichtet waren.

a) Gewichtung der Ermittlungsschwerpunkte

Zum 1. Juni 2006 wurde der dem Ermittlungsabschnitt 03 angegliederte Unterabschnitt 01 – Besondere Ermittlungskomplexe, Einzeltäter – gebildet. Die neue Ermittlungseinheit, darunter KHK *Pfister*, entwickelte zusammen mit der OFA Bayern das bereits oben näher erläuterte Ermittlungskonzept vom 14. Juli 2006, das der Grundannahme der Einzeltätertheorie folgte, wonach sich der Hass des Täters gegen männliche türkische/türkisch aussehende Kleingewerbetreibende richtete.⁵⁰⁵⁰ Für den Ermittlungsansatz „Einzeltäter“ wurde das Täterprofil der Operativen Fallanalyse wie folgt zusammengefasst:

- „männlich
- Alter, zum Tatzeitpunkt 2000, von 18 bis 40 Jahre alt [...]
- Zugehörigkeit zur rechten Szene Nürnbergs, evtl. Aussteiger?
- Geografische Ableitung [...] Ankerpunkt Nürnberg [...]

Die Erhebungen zur ‚Rechten Szene‘ sind flankierend zu dem Ermittlungsansatz ‚Einzeltäter‘ zu sehen. [...]

Ergänzend dazu sollten örtliche und zeitlich fallverbindende, insbesondere auf die Mobilität abzielende Komponenten erhoben werden, wie z. B. rechte Musikveranstaltungen zu den jeweiligen Tatzeiträumen in Nürnberg, München, Hamburg, Rostock, Dortmund und Kassel. Gibt es rechte Assoziationen zu den Tatorten oder/und Tatzeiten analog etwa Grundsteinlegung/Eröffnung Doku-Zentrum Nbg. o. ä.⁵⁰⁵¹

Der Zeuge *Geier* hat zur Gewichtung der Theorien ausgesagt:

„Wissen Sie, das ist nicht ganz einfach zu sagen; denn wir hatten auch noch Aufgabenblöcke – ich habe es erwähnt –, die mit beiden Theorien eigentlich nichts zu tun hatten, und zwar zum Beispiel die Waffenspur, dann die Spur der Massendaten, bei der es nur um die Anwesenheit an den Tatortstätten ging. Aber ich sage: Die Organisationstheorie wurde größtenteils durch das Bundeskriminalamt dargestellt.“⁵⁰⁵²

5050) MAT A BKA-2/22, Bl. 199 ff.

5051) Vermerk zum Ermittlungsansatz „Einzeltäter“ von KHK *Pfister* ohne Datum, MAT A GBA-4/5c, Bl. 8 f.

5052) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 27.

Insgesamt waren in der BAO „Bosporus“ in der größten Stärke 60 Polizeibeamte eingesetzt, bundesweit arbeiteten insgesamt bis zu 160 Beamte an dem Fallkomplex.⁵⁰⁵³ Während der Zeuge *Geier* im Ausschuss von sechs Polizeibeamten im Unterabschnitt 03 (Einzeltäter) gesprochen hat,⁵⁰⁵⁴ hat er im Rahmen seiner Ergänzung zum Protokoll Folgendes mitgeteilt:

„Ich habe es zwischenzeitlich nachvollzogen, mit Stand 07/2007 waren in diesem Bereich 9 Kriminalbeamte der BAO aus Bayern eingesetzt. Der Rest des Personals war nicht ausschließlich für die Organisationstheorie vorgesehen, sondern es gab personalstarke Einsatzabschnitte, die nicht auf eine Theorie fokussiert waren, z. B. Analyse, Haupt-sachbearbeitung etc.“⁵⁰⁵⁵

Der Zeuge *Pfister*, der vom polizeilichen Staatsschutz zur BAO „Bosporus“ abgeordnet wurde, hat ausgesagt, dass nach seiner Erinnerung im Einzeltäterbereich sechs Beamte eingesetzt gewesen seien, wobei sich allerdings nur vier bis fünf Beamte mit der rechtsextremen Szene beschäftigt hätten.⁵⁰⁵⁶

Der Zeuge *Pfister* hat darüber hinaus angegeben, dass die Gewichtung der beiden Theorien („Organisationstheorie“ und „Einzeltätertheorie“) gleichwertig gewesen sei, allerdings für die „Organisationstätertheorie“ mehr Personal zur Verfügung gestanden habe.⁵⁰⁵⁷

b) Spur 195

aa) Beginn

Als Folge der 2. Operativen Fallanalyse (siehe oben, S. 560) und des Ermittlungskonzeptes vom 14. Juli 2006 legte der Ermittlungsabschnitt 03, Unterabschnitt 01 (Serientäter) der BAO „Bosporus“ am 20. Juli 2006 die Spur 195 unter der Bezeichnung „Rechtsextremisten“ an.⁵⁰⁵⁸ Im Rahmen dieser Spur erfolgte im Raum Nürnberg zunächst eine Überprüfung von Personen, die dem rechten Spektrum zugerechnet wurden. Im Juli/August 2006 überprüfte die BAO „Bosporus“ hierzu zwei vom PP Mittelfranken übergebene Ordner mit staatschutzrelevanten Ereignissen/Daten von 1993 bis 2001.⁵⁰⁵⁹ Außerdem wurden mit Blick auf eine Mobilitätsüberprüfung zunächst die Arbeitgeber der im polizeilichen Staatsschutz bekannten Rechtsextremisten mit dem Wohnsitz in Nürnberg (Stand Juli 2007) ermittelt.⁵⁰⁶⁰

5053) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 26 f.

5054) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 31.

5055) *Geier*, Anlage 1 zum Protokoll-Nr. 12, S. 1.

5056) *Pfister*, Protokoll-Nr. 14, S. 90.

5057) *Pfister*, Protokoll-Nr. 14, S. 91.

5058) Spurenblatt, MAT A GBA-4/5a, Bl. 21.

5059) Vermerk vom 12. Juli 2006, MAT A GBA-4/5c, Bl. 104; Vermerk vom 14. August 2006, MAT A GBA-4/5c, Bl. 105.

5060) Ermittlungsbericht vom 19. Juli 2007, MAT A GBA-4/5c, Bl. 110; Schreiben der BAO „Bosporus“ an die Deutsche Renten-

c) Gefährderansprachen

Bei neun Personen aus dem rechten Spektrum wurden in der zweiten Jahreshälfte 2006 sogenannte Gefährderansprachen durchgeführt, um zu erfahren, was die rechte Szene über die Mordserie spricht.⁵⁰⁶¹ Diese neun Personen wurden ohne Mitarbeit des LfV anhand eigener polizeilicher Daten ermittelt.⁵⁰⁶²

Zum Zweck der Gefährderansprachen hat der Zeuge *Pfister* ausgesagt, dass man sich die Nennung von Personenzusammenhängen erhofft habe. Es habe sein können, dass sich mancher um Kopf und Kragen, zum Beispiel über andere eventuell neue Personen redet.⁵⁰⁶³ Dies sei insoweit aussagekräftig, dass man dann erkennen könne, ob die Mordserie in der Szene überhaupt bekannt sei.⁵⁰⁶⁴ Außerdem habe man in der rechten Szene bekannt machen wollen, dass die Polizei auch auf dieser Seite aktiv sei.⁵⁰⁶⁵

Als Ergebnis der Gefährderansprachen hielt KHK *Pfister* fest, dass

- „bei keiner der angesprochenen Personen ein Bezug zur Mordserie hergestellt werden konnte;
- innerhalb der rechten Szene die Meinung vorherrscht, dass sich die Opfer wohl selber im kriminellen Milieu bewegt haben dürften und einer Vergeltungs-/Rachetat zum Opfer gefallen sein könnten;
- eine fremdenfeindlich motivierte Straftat [nach Auffassung der angesprochenen Personen] nicht vorliegt, da die Mordopfer für ihren Unterhalt selber sorgten und aufgrund ihrer Berufstätigkeit den deutschen Staat (Steuerzahler) nicht ausnützten.“⁵⁰⁶⁶

d) Zusammenarbeit mit dem LfV Bayern

Da der Ausschuss davon ausgegangen ist, dass Erkenntnisse über politisch motivierte Straftäter bei den Verfassungsschutzbehörden vorhanden sind, war die Kooperation zwischen der Polizei und dem LfV Bayern interessant.

versicherung vom 11. Juli 2006, MAT A GBA-4/5c, Bl. 108 f.; Antwort der Deutschen Rentenversicherung vom 25. August 2006, MAT A GBA-4/5c, Bl. 129 ff.

5061) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 24.

5062) *Pfister*, Protokoll-Nr. 14, S. 95.

5063) *Pfister*, Protokoll-Nr. 14, S. 18.

5064) *Pfister*, Protokoll-Nr. 14, S. 97.

5065) *Pfister*, Protokoll-Nr. 14, S. 18.

5066) Ermittlungsbericht zu Spurennr. 195 vom 19. November 2007, MAT A GBA-4/5c, Bl. 186.

aa) Informationsgewinnung der BAO „Bosporus“ beim LfV Bayern von Juli 2006 bis Februar 2007

Am 7. Juli 2006 fand ein sogenanntes „Arbeitsgespräch“ zwischen vier Mitarbeitern der BAO „Bosporus“ und zwei Mitarbeitern des LfV Bayern statt. Im Vermerk der BAO „Bosporus“ über dieses Gespräch heißt es:

„Den Mitarbeitern wurde kurz der Denkansatz der Einzeltheorie dargelegt unter der Maßgabe, dass es sich aufgrund der ausländischen Mordopfer möglicherweise um eine Tat mit fremdenfeindlichem Hintergrund oder noch allgemeiner gesprochen um einen oder mehrere Täter aus der rechtsextremistischen Szene handeln könnte. [...]

Von den Mitarbeitern des LfV konnten keine Personen mit einem begründeten Tatverdacht belegt und genannt werden. [...]

Das Benützen von Waffen und/oder auch von Sprengstoff würde eher auf die rechtsextremistische Terrorszene hindeuten. Als markante Personen aus diesem Bereich nannte Herr [...] folgende Namen, wobei er auch kurz die jeweilige Gruppierung mit anführte. [...]

Aktuell würden Personen der rechten Szene aus dem Bereich Unterfranken vermehrt mit Waffen auftreten bzw. festgestellt werden. Hinsichtlich möglicher Fahndungsansätze wurden die Bezieher bzw. Mitglieder von rechtsgerichteten Zeitschriften genannt. Diese könnte man über das LfV erheben. Als weiterer Ansprechpartner wurde auch der MAD genannt. [...]

Es wird mit den Mitarbeitern des LfV so verblieben, dass man sich in einer ähnlichen Runde wieder zusammensetzt und gegenseitig Info's austauscht.

Anmerkung: Letztlich muss auch abgewartet werden, ob die EZT-Theorie, so wie sie aktuell vorliegt, auch dem LfV vorgestellt wird.“⁵⁰⁶⁷

Das LfV Bayern soll nach Angaben des Zeugen *Dr. Weber*, Präsident des LfV Bayern von 2005 bis 2008, bereits zuvor die rechtsextreme Szene befragt haben.⁵⁰⁶⁸ Den Akten konnte dies nicht entnommen werden.

Die weitere Zusammenarbeit zwischen der BAO „Bosporus“ und dem LfV gestaltete sich nach Aktenlage und der Aussage der im Ausschuss vernommenen Zeugen folgendermaßen:

Am 12. Juli 2006 fragte KHK *Pfister* beim LfV telefonisch an, ob die Daten zur „IVS-Berichterstattung“⁵⁰⁶⁹ recherchierbar seien.⁵⁰⁷⁰ Am 14. Juli 2006 erfolgte ein

5067) Vermerk vom 13. Juli 2006, MAT A BY-4, Bl. 54 ff.

5068) *Weber*, Protokoll-Nr. 17, S. 155.

5069) IVS = Informationsaustausch in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.

5070) Vermerk vom 12. Juli 2006, MAT A BY-6-1, Bl. 67.

Rückruf des LfV zu diesem Thema. KHK *Pfister* fasste das Ergebnis dieses Telefonats in einem Vermerk wie folgt zusammen:

„Es wird mitgeteilt, dass ohne entsprechende Personennamen eine Abfrage oder Recherche im System schwer durchzuführen ist. Ein zufriedenstellendes Ergebnis ist nicht zu erwarten.

Mit Herrn [...] wurde deshalb so verblieben, dass er zumindest die bis zum Jahr 2000 (Beginn der Mordserie) als rechte Szenenangehörige erkannten und festgestellten Personen zusammenstellt und mitteilt.

Sollte die Möglichkeit bestehen, so will Herr [...] Personenlisten erstellen und mailen. Ob dies in Excel erledigt werden kann, konnte er nicht sagen. Der Personenkreis wird sich auf den nordbayerischen Raum beschränken und kann dann auf die entsprechende Region oder Städte eingegrenzt werden.⁵⁰⁷¹

Am 19. Juli 2006 sandte KHK W., BAO „Bosporus“, folgende E-Mail an die Poststelle des LfV mit dem Betreff „Liste Rechtsextremisten“:

„Sehr geehrte Damen u. Herren,

bezugnehmend auf das Telefongespräch v 18. Juli 06 mit ihrem MA [...] wird um Übermittlung von Skinheads, Neonazis und NPD-Mitgliedern, die im Zeitraum 1995 bis 2002 als Extremisten beim LfV bekannt wurden, gebeten.⁵⁰⁷²

Die Wünsche der BAO „Bosporus“ hat der Zeuge *Pfister* in seiner Aussage vor dem Ausschuss folgendermaßen dargestellt:

„Es ging nicht nur um den Raum Nürnberg anfangs, wir wollten erst mal ein Personenkontingent bekommen [...]. Wir wollten eigentlich – es klingt jetzt ein bisschen übertrieben – sämtliche Daten, die dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz bekannt sind.⁵⁰⁷³

Der Zeuge *Hegler*, seit Januar 2001 Leiter der Abteilung „Rechtsextremismus“ im LfV Bayern, hat zu den daraufhin erfolgten Überlegungen im LfV ausgesagt, dass er eine Übermittlung derart umfangreicher Daten nicht für rechtlich zulässig gehalten habe. Er habe sich bei seinem Rechtsreferenten rückversichert. Dieser habe ebenfalls gemeint, es sei rechtlich nicht zulässig, den gesamten Datenbestand des LfV der BAO „Bosporus“ zur Verfügung zu stellen. Dies habe er, *Hegler*, in einem Telefonat einem Mitarbeiter der Soko „Bosporus“ übermittelt, der erwidert habe, dass man sich wieder mit dem LfV in Verbindung setzen werde.⁵⁰⁷⁴

Als Gründe für die rechtlichen Bedenken des LfV hat *Hegler* als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss auf Art. 14 und 17 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz verwiesen. Danach müssen die zu übermittelnden Daten für den mit der Anfrage verfolgten Zweck erforderlich sein. Es seien Datensätze von circa 3 500 Personen gewesen. Die BAO „Bosporus“ habe zunächst nicht nur die Personennamen, sondern die gesamten Daten des LfV hierzu angefordert. Für ihn habe sich die Frage gestellt, ob noch zwei getrennte Behörden erforderlich seien, wenn die Polizei auf den Datenbestand des LfV zugreifen könne. Ein weiteres Argument sei gewesen, dass sensible Daten vorhanden gewesen seien, die entsprechend eingestuft waren und die von anderen Verfassungsschutzbehörden erlangt wurden. Diese Daten hätten nicht ohne weiteres weitergegeben werden dürfen.⁵⁰⁷⁵

Der ehemalige Präsident des LfV, der Zeuge *Dr. Weber*, hat zu der Auswahl der Daten ausgesagt:

„Die von der Polizei zunächst angedachte und mit dem LfV erörterte, aber dann einvernehmlich abgelehnte Übermittlung der Daten aller 3 500 Rechtsextremisten in Bayern – die Republikaner waren da wohl auch abgezogen, die seinerzeit noch beobachtet wurden – musste aus Rechtsgründen, eben Art. 14 [Bayerisches Verfassungsschutzgesetz] und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, unterbleiben. Sie wäre angesichts des Hypothesencharakters der polizeilichen Ermittlungen absolut unverhältnismäßig gewesen.⁵⁰⁷⁶

Mit Telefonat vom 20. Juli 2006 lehnte das LfV gegenüber der BAO „Bosporus“ eine Datenübermittlung ab. Es heißt in einem Vermerk der BAO „Bosporus“:

„Nach Rücksprache mit der hausinternen Rechtsabteilung/Datenschutzbeauftragter ist eine Datenübermittlung in dem angefragten Umfang nicht möglich.

Gründe:

- die Anfrage betrifft für den Zeitraum 1995-2002 etwa zwischen 3000 bis 3500 personenbezogene Datensätze
- darunter ein bestimmter Umfang an ‚sensiblen Daten‘ (nicht offen eingestufte Erkenntnisse)
- in Einzelfällen bestünde demnach eine Gefährdung hinsichtlich ‚Quellenschutz‘

Für die als offen verwertbaren Unterlagen bestehen keine Bedenken; das LfV ist im Übrigen jederzeit bereit, die BAO ‚Bosporus‘ zu unterstützen.

5071) Vermerk vom 14. Juli 2006, MAT A BY-6/1, Bl. 72.

5072) MAT A GBA-4/5c, Bl. 31.

5073) *Pfister*, Protokoll-Nr. 14, S. 93 f.

5074) *Hegler*, Protokoll-Nr. 17, S. 2.

5075) *Hegler*, Protokoll-Nr. 17, S. 10 f.

5076) *Weber*, Protokoll-Nr. 17, S. 155 f.

Mit Herrn *Hegler* wurde vereinbart, in der 30. Kalenderwoche erneut Kontakt mit dem Amt aufzunehmen.⁵⁰⁷⁷

Dieser Aktenvermerk wurde zusammen mit der genannten E-Mail des KHK *W.* an das LfV vom 19. Juli 2006 innerhalb der BAO „Bosporus“ einem ausgewählten Personenkreis mit folgender E-Mail vom 24. Juli 2006 zugänglich gemacht:

„Hallo Kollegen,

unser unten stehendes Ermittlungersuchen an das LfV ist so nicht umsetzbar (s. AV). Um ein brauchbares Ergebnis zu bekommen, wollen wir unsere Fragestellung an das Täterprofil knüpfen. Da es sich um sensible Daten des LfV handelt, sollten wir uns vorher abstimmen. Deshalb die Frage,

- ob grundsätzlich Einverständnis besteht, das EZT-Täterprofil in der präzisierten Anfrage an das LfV zu übermitteln und
- sollte als Zeitpunkt die Medienveröffentlichung abgewartet werden oder nicht?⁵⁰⁷⁸

Nach Aktenlage und der oben zitierten Aussage des Zeugen *Hegler* geschah zunächst nichts. Weitere Vermerke über Gespräche zwischen der BAO „Bosporus“ finden sich erst wieder für Dezember 2006. Der Zeuge *Hegler* vom LfV Bayern hat auch ausgesagt, dass er von Juli bis Dezember 2006 keine weiteren Anfragen der BAO „Bosporus“ erhalten habe.⁵⁰⁷⁹ Der Zeuge *Pfister*, BAO „Bosporus“, hat jedoch ausgesagt:

„Also meines Wissens gab es immer wieder telefonische Kontakte, die sich aber immer wieder nur auf Nachfragen bezogen, ob die Daten geliefert werden und wie sie angeliefert werden können, weil zum Schluss hat sich dann auch wieder unsere Analyse mit eingeschaltet, ob man dann damit überhaupt arbeiten kann. Es ging um die Datenmitteilung.“⁵⁰⁸⁰

Es habe bestimmt Telefonate gegeben, er selbst habe allerdings über jedes Gespräch mit dem LfV einen Vermerk verfasst.⁵⁰⁸¹

In einem Vermerk vom 4. Dezember 2006 über ein Gespräch zwischen KHK *Pfister* und Herrn *Hegler*, LfV, heißt es:

„Während des Gesprächs mit Herrn *Hegler* wurde nochmals auf den Ermittlungsansatz EZT eingegangen. Als Fahndungsansatz/Hauptaugenmerk für die Datenerhebung beim Bayer. LfV sind die

„rechten“ Szene-/Organisationsangehörigen zu nehmen.

Zusammengefasster Gesprächsinhalt:

Herr *Hegler* führte aus, dass nach Erhebung der Daten Rücksprache mit der juristischen Abteilung im eigenen Hause genommen wurde, ob man das Ergebnis der BAO „Bosporus“ übermitteln kann/darf.

Beim LfV kam man nach der Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Daten der Polizei nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen, da

- die Anfrage nicht konkret genug war
- eine Gefährdung von „Quellen“ nicht ausgeschlossen werden kann

Herrn *Hegler* wurde deshalb nochmals der EZT-Ansatz mit den Erläuterungen zum Täterprofil (Alter, geografische Ableitung, Zugehörigkeit/Ausstieg rechte Szene) vorgetragen, wobei auch der Hinweis gegeben wurde, dass die Anfrage aus hiesiger Sicht „konkret“ und genau definiert sei.

Herr *Hegler* blieb trotz vorgebrachter Bedenken bei seiner ersten Aussage, dass die Anfrage nicht konkret genug sei.

Letztlich wird durch die Absage die Vermutung des Unterzeichners verstärkt, dass das Bayer. LfV die Herausgabe von Personendaten eher deshalb verneint, da man davor zurückschreckt, durch die Herausgabe von Personalien auch Quellen mitzuteilen.

Zum Abschluss des Gesprächs konnte Herrn *Hegler* das Einverständnis abgerungen werden, zumindest die Daten der beim LfV bekannten Skinheads mitzuteilen. Soweit noch erfasst, soll sich der Zeitraum ebenfalls auf die Daten von 1995 bis 2002 erstrecken.

Entsprechende Daten sollen in der 50. KW vorliegen und übergeben werden können.⁵⁰⁸²

Am 14. Dezember 2006 übergab das LfV Bayern der BAO „Bosporus“ sogenannte „Infobroschüren“ zur Skinhead-Szene Bayerns. Die Ausgaben für die Jahre 1997, 1998, 1999/2000, 2001, 2002 und 2003 der vom LfV Bayern erstellten, zwischen 100 und 200 Seiten umfassenden Darstellungen der Skinhead-Szene Bayerns und ihrer bundesweiten Bezüge lagen auch dem Ausschuss vor.⁵⁰⁸³ Die Analyse berücksichtigt über 400 Personen, dabei ist keine Person aus dem Trio und keiner der Angeklagten des aktuellen Verfahrens des GBA genannt. Der damalige Vermerk des KHK *Pfister* zu den übergebenen Unterlagen lautet:

5077) Vermerk vom 20. Juli 2006, MAT A BY-6/1, Bl. 73.

5078) MAT A GBA-4/5c, Bl. 33.

5079) *Hegler*, Protokoll-Nr. 17, S. 2.

5080) *Pfister*, Protokoll-Nr. 14, S. 103.

5081) *Pfister*, Protokoll-Nr. 14, S. 125.

5082) MAT A BY-6/1, Bl. 74 f.

5083) MAT A BY-5/1a bis 5/1f.

„Wie mit dem LfV vereinbart, wurden am 14. Dezember 2006 die angeforderten Info-Broschüren mit Personendaten zu den Skinhead-Szenen in Bayern dem Unterzeichner ausgehändigt. Insgesamt wurden 6 Broschüren, welche Infos zu den Jahren 1997, 1998, 1999/2000, 2001, 2002 und 2003 beinhalten, überreicht.

Die Broschüren sind VS- Nur für den Dienstgebrauch eingestuft!

Da die Broschüren nur in Papierform übergeben wurden lag es aus Gründen der Effektivität nahe, die Daten – soweit vorhanden – auch in elektronischer Form zu bekommen. Hierzu wurde mit Herrn *Lothar ZEIHER*, Bayer. LfV — Außenstelle Nbg. – , ein Telefonat mit dem Ergebnis geführt, dass er sich der Sache annehmen wird. Sollten die Daten in elektronischer Form vorhanden sein, so werden diese überspielt.

Einen Termin, wann die Sache erledigt sein könnte, konnte Herr *ZEIHER* nicht nennen. Er wird sich jedenfalls persönlich der Sache annehmen und den Unterzeichner über den Fortgang/Ausgang seiner Bemühungen informieren.⁵⁰⁸⁴

Mit Datum vom 22. Dezember 2006 verfasste *KHK Pfister* folgende Gesprächsnotiz:

„Der Leiter der BAO ‚Bosporus‘ wurde am 22. Dezember 06 durch Leiter Erm. EZT und Unterzeichner darüber in Kenntnis gesetzt, dass seitens des BLfV keine Daten im Sinne der bekannten Anfrage übermittelt werden.

Leiter BAO ‚Bosporus‘ behält sich daraufhin vor, nochmals beim zuständigen Leiter der Abt. 3 im BLfV unter der Maßgabe anzurufen, doch noch relevante Daten zu erhalten.

Einige Minuten später wurde dem Unterzeichner mitgeteilt, erneut eine Anfrage an das Bayer. LfV zu senden. Vorausgegangen war das eingangs erwähnte Telefonat Ltr. BAO mit BLfV. Mit Datum vom 28. Dezember 2006 wurde eine entsprechende schriftliche Anfrage postalisch dem Bayer. LfV übermittelt.⁵⁰⁸⁵

Das vom Zeugen *Pfister* entworfene Schreiben der BAO ‚Bosporus‘ an das LfV vom 28. Dezember 2006 lautet auszugsweise wie folgt:

„Auskunftsersuchen zur rechtstextremistischen Szene im Großraum

Nürnberg (Spur-Nr. 195)

Anlage: Täterprofil (4 Blatt)

1. Sachverhalt [...]

2. Ermittlungsansatz ‚Einzeltäter aus der rechtstextremistischen Szene‘

Auf Grundlage der 2. Fallanalyse der Operativen Fallanalyse Bayern wurde der Ermittlungskomplex ‚Einzeltäter‘ gebildet. Alternativ zur ‚Organisationstheorie‘ folgt dieser analytische Ermittlungsansatz einer persönlichen, psychopathischen oder/und ideologischen Motivlage, im Sinne von Rache oder Wut gegen türkische / türkisch aussehende Opfer.

Dieser Tätertypus fühlt sich aufgrund tatsächlichem oder eingebildetem Unrecht subjektiv legitimiert, Tötungsdelikte zu begehen. Dabei richtet sich sein Hass gegen männliche türkische/türkisch aussehende Kleingewerbetreibende. Inhaltlich kann hier auch von ‚Missionsgeleiteter Täter‘ gesprochen werden.

Zusammenfassend kommt die OFA bei der Missionstäterbetrachtung zu folgendem, kurz dargestelltem, Täterprofil.

- Männlich
- Alter, zum Tatzeitpunkt 2000, von 18 bis 40 Jahre alt (1960 bis 1982 geboren)
- Zugehörigkeit zur rechten Szene im Bereich Nürnberg, evtl. Aussteiger?
- Geografische Ableitung (Ankerpunkt)

Der Ankerpunkt des Täters wird aufgrund der Konzentration der Tatorte im südöstlichen Raum Nürnbergs angenommen. Als Fahndungsansatz wird im vorliegenden Ermittlungsansatz ‚rechte Szene‘ der Großraum Nürnberg herangezogen.

Die Basis für den Ermittlungsansatz ‚Einzeltäter‘ bilden die im Täterprofil festgelegten Kriterien – Geschlecht, Alter, Geografie, Nationalität, Affinität zu Waffen, Mobilität, evtl. beruflich bedingt. Eine Übersicht zu dem Täterprofil liegt als Anlage bei.

Die Erhebungen zur ‚Rechten Szene‘ sind flankierend zu dem Ermittlungsansatz ‚Einzeltäter‘ zu sehen.

Ergänzend dazu sind örtliche und zeitlich fallverbindende, insbesondere auf die Mobilität abzielende Komponenten in die Erhebung mit einzubeziehen.

Beispielhaft wären dies:

Rechte Musikveranstaltungen zu den jeweiligen Tatzeiträumen. Entsprechende Erkenntnisse sollten sich nicht nur auf die bayerischen Tatorte beschränken. Die Tatorte in Hamburg, Rostock, Dortmund und Kassel wären in die Erhebung mit einzubeziehen.

Gibt es rechte Assoziationen zu den Tatorten und/oder Tatzeiten (etwa analog der Grundsteinlegung/Eröffnung Doku-Zentrum Nürnberg)?

5084) Vermerk vom 14. Dezember 2006, MAT A BY-6/1, Bl. 76.

5085) MAT A BY-6/1, Bl. 77.

3. Auskunftersuchen

Aufgrund des dargestellten Ermittlungsansatzes wird gebeten, die beim BLfV im Zeitraum 1995 bis 2002 bekannten Rechtsextremisten, Neonazis, NPD-Mitglieder und Skinheads für den Großraum Nürnberg mitzuteilen. Die Auskunft sollte sich nicht nur auf die angeführten Geburtsjahre 1960 bis 1982 und das Geschlecht männlich beschränken.

Liegen Erkenntnisse zu örtlich und zeitlich fallverbindenden Ereignissen/Veranstaltungen, abzielend auf die Mobilität des/der Täter, vor?⁵⁰⁸⁶

Am 10. Januar 2007 bat ein Mitarbeiter des LfV die BAO „Bosporus“ telefonisch um ein Treffen zur Besprechung der Anfrage und des „erhofften Ergebnisses“.⁵⁰⁸⁷ Ein Vermerk über eine derartige Besprechung konnte den Akten nicht entnommen werden. Der Zeuge *Hegler* hat hierzu ausgesagt:

„Wir haben das [Schreiben] unserem Rechtsreferenten [...] übergeben, der dann zusammen mit der EDV in umfangreichen Recherchen diese Daten nach dem Profiling erstellt hat und dann mit der ‚Bosporus‘ immer wieder in Kontakt war, weil hier angegeben war: ‚Südosten Nürnbergs‘ und mit dieser regionalen Begrenzung wir keine Abgrenzung beim Datenbestand machen konnten.

Man hat sich dann so abgesprochen, den Bereich ‚zwei Postleitzahlenbereiche‘ zu nehmen. Das war zwar dann ein bisschen umfangreicher als der Südosten von Nürnberg; aber damit konnten wir ein entsprechendes Programm fertigen und die Recherchen machen.“⁵⁰⁸⁸

Der Zeuge *Pfister* hat zur Entstehung der eingeschränkten Anfrage und der Auskunft ausgesagt:

„Dann hat sich das so [von Seiten des LfV] immer wieder dargestellt, dass das so nicht machbar ist: Das wären einerseits, nach meinem Wissen, vielleicht zu viele Daten – 3 000 bis 3 500 hat es einmal geheißt –, das konnte man nicht einschränken, und es wäre schlecht zu recherchieren.

Letztendlich hat es geheißt, dass eben die Daten nicht offen wären, manche Daten kann man aus Quellenschutzgründen nicht mitteilen. Es wurde halt so mitgeteilt, und das habe ich so auch meinem BAO-Leiter gesagt, bis er sich dann auch einmal eingeschaltet hat. Es war ja Chefsache eigentlich, diese Spur, schon seit Juli 2006. Letztendlich hat es eben so lange gedauert. Die Gründe weiß ich jetzt nicht.“⁵⁰⁸⁹

Mit Schreiben vom 27. Februar 2007 beantwortete das LfV Bayern das Schreiben der BAO „Bosporus“ vom 28. Dezember 2006 wie folgt:

„[...] zu Ihrem oben bezeichneten Auskunftersuchen übermitteln wir die in Anlage beigefügten Personenerkenntnisse. Nach telefonischer Absprache zwischen Herrn [...] und Ihnen wurde der Personenkreis auf Rechtsextremisten mit Wohnort der Postleitzahlengruppen 90xxx und 91xxx begrenzt. Es handelt sich um Personen mit Geburtsjahr 1960 – 1982 oder ohne Altersangabe.“⁵⁰⁹⁰

Diesem Schreiben war eine Liste mit den Namen und Geburtsdaten (soweit vorhanden) von 682 Personen beigefügt. Der Zeuge *Hegler* hat ausgesagt, dass nach seiner Meinung eine umfangreichere Datenübermittlung zu den einzelnen Personen rechtlich nicht zulässig sei.⁵⁰⁹¹ Außerdem sei überprüft worden, ob im zeitlichen Zusammenhang mit den Mordtorten irgendwelche rechtsextremistischen Veranstaltungen stattgefunden hatten. Es sei auch geprüft worden, ob Rechtsextremisten aus Bayern an diesen Veranstaltungen teilgenommen haben. Es habe jedoch keine rechtsextremistischen Veranstaltungen im zeitlichen und räumlichen Umfeld dieser Mordtorte gegeben. Das LfV habe auch geprüft, ob es Handelsvertreter oder Berufskraftfahrer gebe, die eventuell bundesweit unterwegs seien und infrage kämen. Das negative Ergebnis sei der BAO „Bosporus“ telefonisch vor der Antwort vom 27. Februar 2007 mitgeteilt worden.⁵⁰⁹² Dies wird durch den Abschlussvermerk zur Spur 195 bestätigt. Hier heißt es:

„Zudem wurden Arbeitsgespräche mit dem LfV und dem PP Mfr./E3 geführt, wobei unter anderem ‚rechte‘ Veranstaltungen mit zeitlichem Bezug zum Beginn der Mordserie und auch weitergehend abgeklärt wurden. Hierbei konnten keine Erkenntnisse gewonnen werden.“⁵⁰⁹³

Der Zeuge *Dr. Weber* hat zu der fehlenden Antwort im Schreiben des LfV auf den Komplex 2 im Schreiben der BAO „Bosporus“ ausgesagt:

„Das konkrete Auskunftersuchen ist in Ziffer 3 dieses Schreibens und nicht in Ziffer 2. Das ist der Ermittlungsansatz. Das sind interne Überlegungen der Polizei, und in Ziffer 3 kommt dann das Auskunftersuchen. [...] Wir hatten eine Hypothese, dass es möglicherweise Rechtsextremismus ist. Wenn wir etwas gewusst hätten, dass möglicherweise irgendwelche Tatverdächtigen sich an irgendwelchen Veranstaltungsorten befunden hätten, dann hätte man das mit Sicherheit mitgeteilt. Aber es ging hier der BAO ‚Bosporus‘ um Datensätze, um Namen, und nicht um Assoziationen zu Tator-

5086) MAT A BY-6/1, Bl. 78 ff.

5087) Vermerk des KHK *Pfister* vom 12. Januar 2007, MAT A BY-6/1, Bl. 82.

5088) *Hegler*, Protokoll-Nr. 17, S. 3.

5089) *Pfister*, Protokoll-Nr. 14, S. 93 f.

5090) MAT A GBA-4/5c, Bl. 56 f.

5091) *Hegler*, Protokoll-Nr. 17, S. 52.

5092) *Hegler*, Protokoll-Nr. 17, S. 38.

5093) Spurenblatt mit Druckdatum 20. November 2007, MAT A GBA-4/5c, Bl. 22.

ten usw., Doku-Zentrum. [...] Das [Ziffer 2, letzter Absatz] ist eine an sich selbst gestellte Frage. [...] Sonst kann ich nicht ermitteln, wenn ich mir nicht selber Fragen stelle.“⁵⁰⁹⁴

Die übersandte Liste wurde aus dem eigenen Datenbestand des LfV gewonnen. Anfragen an andere Verfassungsschutzämter des Bundes oder der Länder erfolgten nach Aussage des Zeugen *Hegler* nicht.⁵⁰⁹⁵

Der Zeuge *Pfister* hat auf die Frage, ob er davon ausgegangen sei, dass das LfV Bayern seine Bitte um Auskunft so verstehen würde, dass man von dort aus weitere Landesämter für Verfassungsschutz kontaktiert, geantwortet:

„Zumindest in meiner letzten schriftlichen Anfrage – das war Anfang Dezember – brachte ich ja die Tatorte mit ins Spiel bzw. die anderen Bundesländer, dass man das auch mit ins Kalkül zieht.“⁵⁰⁹⁶

Zwar sei in dem Schreiben vom 28. Dezember 2006 nicht die Rede davon, dass das LfV auch bei Partnerdiensten in den anderen 15 Bundesländern Personendaten abfragen möge, aber normalerweise gehe er davon aus, dass man sich dann zumindest austausche.⁵⁰⁹⁷ Mit Herrn *Hegler* vom LfV habe er dies aber nicht besprochen.⁵⁰⁹⁸ Auch der Zeuge *Geier*, der Leiter der BAO „Bosporus“, hat ausgesagt, dass der Ansprechpartner der bayerischen Polizei das LfV Bayern sei und dass durch dieses innerhalb der Dienste weitergesteuert werde.⁵⁰⁹⁹

bb) Die Ermittlungen anhand der vom LfV Bayern übersandten Liste

Die BAO „Bosporus“ glich die 682 Personen auf der vom LfV Bayern übersandten Liste mit den Daten des Einwohnermeldeamtes Nürnberg ab. Ausgeschlossen wurden von vornherein alle Männer, die jünger als 18 und älter als 35 Jahren waren, sowie alle Frauen. Im Ergebnis blieben noch 160 Personen übrig, die einzeln überprüft wurden.⁵¹⁰⁰ Der Zeuge *Pfister* hat hierzu ausgesagt:

„Dann wurden die im Rahmen unserer Abteilung verteilt an vier bis fünf Kollegen, und dann hatte jeder circa 50 Spuren abzarbeiten.“⁵¹⁰¹

„[...] und dann wurde abgeglichen: Hatten sie Ali-bis zur Tatzeit? Je nachdem – Wenn es sich vielleicht hätte ergeben sollen – mir ist jetzt momentan kein Fall bekannt –, dann wären wir ihn persönlich angegangen. Ansonsten wurde ja mit den Daten, die wir erhoben haben, sprich Staatsschutzdateien-abfragen, Pkw-Anmietungen zum Beispiel, Waf-

fenbesitzer, Animositäten eventuell in der polizeilichen Vorgangsverwaltung. Es ist halt jetzt nicht so, dass nur die Nürnberger polizeilichen Vorgangsverwaltungsdateien abgefragt wurden, weil es kann ja sein, dass einer, sage ich jetzt einmal, 95 in ein anderes Bundesland verzogen ist. Dann wurden dort auch die polizeilichen Dateien abgefragt.“⁵¹⁰²

„Wir haben unsere sämtlichen Dateien durchforstet. Wir haben uns alles angeschaut, wer mit wem zusammen war, wer mit wem unterwegs war, aus dem Topf, den wir hatten, von den Personen, keine weiteren Personen, nur den Personen, die wir hatten. Mit denen hatten wir alles angestellt, umgekrempelt, wie auch immer.“⁵¹⁰³

Der Zeuge *Geier* hat die Fragestellungen und Ergebnisse bei der Überprüfung der 160 Personen folgendermaßen geschildert:

„Wer hat sich zur tatrelevanten Zeit in einer Tatortstadt aufgehalten? Das war nicht der Fall. Wer hat zu irgendeinem früheren Zeitpunkt eine rechts-extremistische Straftat zum Beispiel zum Nachteil eines Ausländers begangen? Wer ist in einem Schützenverein? Wer hat in seiner früheren Vita waffenrechtliche oder sprengstoffrechtliche Verstöße? Das waren die Punkte – mehr hatte man nicht –, um letztendlich zu verifizieren: ‚Kommt der als Täter infrage?‘, außer man geht hin und fragt ihn: Bist du der Täter? – Wir hatten nicht mehr. Wenn man dann hingegangen ist und hat gefragt – was wir in einigen Fällen ja gemacht haben -: ‚Wo waren Sie am Soundsovielten?‘, ist entweder eine nichtssagende Antwort gekommen, die uns auch nicht weitergebracht hat, oder es ist gesagt worden: Das interessiert uns eigentlich gar nicht; das berührt uns nicht; die Morde mit rechts, da seid ihr auf der vollkommen falschen Seite gewesen. – Solche Antworten sind da gekommen.“⁵¹⁰⁴

Die einzige Person, die auf der Liste der 682 Personen verzeichnet ist und bei der die Ermittlungen nach dem 4. November 2011 einen Kontakt zu dem Trio feststellen konnten, ist *Mandy Struck*.⁵¹⁰⁵ Sie wurde von der BAO „Bosporus“ deshalb nicht überprüft, da sie in einem Vorort von Nürnberg gemeldet war und als Frau aus dem gewählten Raster fiel.⁵¹⁰⁶

5094) *Hegler*, Protokoll-Nr. 17, S. 164 f.

5095) *Hegler*, Protokoll-Nr. 17, S. 5.

5096) *Pfister*, Protokoll-Nr. 14, S. 95.

5097) *Pfister*, Protokoll-Nr. 14, S. 96.

5098) *Pfister*, Protokoll-Nr. 14, S. 103 f.

5099) *Geier*, Protokoll-Nr. 14, S. 25.

5100) *Pfister*, Protokoll-Nr. 14, S. 100; *Geier*, Protokoll Nr. 12, S. 7.

5101) *Pfister*, Protokoll-Nr. 14, S. 91.

5102) *Pfister*, Protokoll-Nr. 14, S. 100 f.

5103) *Pfister*, Protokoll-Nr. 14, S. 17.

5104) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 38.

5105) Personenliste, MAT A GBA-4/5c, Bl. 68.

5106) *Pfister*, Protokoll-Nr. 14, S. 130.

e) Sonstige Ermittlungen des Unterabschnittes „Serientäter“

Neben der Auswertung der Ergebnisse der Medienstrategie und der Massendaten wie Mietwagen- und Hotelbuchungen, der „zentralen Verwaltung der Waffenspur“ und den Ermittlungen im Modellbaubereich überprüfte der Unterabschnitt „Serientäter“ auch die Veranstaltungen in Nürnberg zu den Tatzeiten.⁵¹⁰⁷

f) Abschluss der Spur 195

Im vorläufigen Abschlussbericht des Unterabschnittes „Serientäter“ vom 9. Januar 2008 heißt es zur Spur 195:

„Ein in der rechten Szene Nürnberg liegender Anlass für die Mordserie konnte unter dem Strich nicht sichtbar gemacht werden.“⁵¹⁰⁸

14. Rasterungen

Einen großen Teil der Ermittlungsarbeit nahm die Auswertung der Massendaten in Anspruch. Der Zeuge *Geier* hat ausgeführt:

„Nachdem die oben genannte zweite Analyse der OFA bereits am 9. Mai 2006 bei der BAO ‚Bosporus‘ erstmals im Entwurfsstadium vorgestellt war, erging von mir der weitere Auftrag, an diesen neuen Abschnitt ‚Serientäter‘, zusammen mit der OFA diese Aussagen des Serientäterprofils zu operationalisieren, was bedeutet, Datenquellen zu erschließen, um durch Rasterungen überprüfbare Personengruppen zu erlangen, auf die eben dieses Täterprofil zutraf. [...]“

Im Ergebnis führte die Erschließung der täterprofilbezogenen Datenerhebungen, aber auch der Datenquellen, die den Nachweis einer mehrfachen tatzeitnahen Anwesenheit in mehreren Tatortstädten eben zu dieser Flut von 32 Millionen unterschiedlichster Daten. Diese Daten aus den unterschiedlichsten Quellen wurden, da auch polizeifremde Daten verwendet wurden, auf der Grundlage eben dieser mehr als 125 Rasterfahndungsbeschlüsse des AG Nürnberg zunächst mal in ein einheitliches Format gebracht, elektronisch gefiltert, sich daraus ergebende Verdächtige als Ermittlungsspuren erfasst und im Nachgang überprüft. Auf dieser Grundlage wurden von uns 3 500 Ermittlungsspuren und insgesamt 11 000 Personen überprüft. [...]

Bei den Datentöpfen [...] handelte es sich um 16 Millionen Funkzellendaten aus München, Nürnberg, Dortmund und Kassel. Wie gesagt, von den anderen Tatortstätten waren aus bekannten Gründen keine Daten mehr vorhanden. Wir haben

13 Millionen Debit- und Kreditkartendaten, im Wesentlichen aus den letzten vier Tatortstätten und den Autobahnraststätten zwischen den anderen Tatortstätten und Nürnberg. Wir gingen ja davon aus, dass der Täter nach der Tat nach Nürnberg, seinem Ankerpunkt, zurückkehrt. Des Weiteren haben wir 60 000 sogenannte Verkehrsdaten – das sind Daten aus Verkehrsüberwachung, Verkehrsunfallaufnahme, Auswertung von Tankstellenüberwachungskameras etc. – gesammelt, 27 000 Daten aus Hotelübernachtungen in den Tatortstätten und 1 Million Daten von Autovermietungen während der gesamten Zeit der Serie. Bei diesen Datensätzen handelt es sich um Daten, die erst durch Auswertung personifiziert werden mussten und im Wesentlichen eine häufigere Anwesenheit an den letzten vier Tatortstätten nachweisen sollten, somit also losgelöst von den beiden Hauptermittlungsrichtungen zu sehen sind. Im Übrigen ist das Verhältnis von Datensicherung und -aufbereitung zur tatsächlichen Auswertung im Verhältnis von neun zu eins zu sehen, was bedeutet, dass in der Regel die tatsächliche Auswertung erst zwischen einem halben bis einem dreiviertel Jahr später stattfinden konnte.

Im Folgenden will ich noch auf Daten verweisen, die von vornherein auf die Gewinnung von personenbezogenen Daten im Sinne des Täterprofils abgezeichnet haben. Wir haben 900 000 Haftdaten, um die von August 2001 bis Februar 2004 andauernde Serienpause erklären zu können, 21 000 Visadaten zur Einreise aus der Türkei, 300 000 Daten aus dem bayerischen Fallbearbeitungssystem EASY, in dem der kriminalpolizeiliche Meldedienst aus vielen Deliktsbereichen, unter anderem zum Beispiel auch rechts motivierte Straftaten und Straftäter abgebildet sind, zusätzlich noch 1 Million Daten aus dem Einwohnermelderegister, von Waffenbesitzkarten und Waffenscheinen, Mitgliedern von Schützenvereinen in Nürnberg und allen im Täterprofil genannten Straftaten, also vorwiegend Waffen-/Sprengstoffdelikte, Aggressionsdelikte gegen Ausländer, über einen definierten Zeitraum aus ganz Bayern erhoben.

Wir bereits gesagt, wurden die Daten mittels über 125 richterlichen Beschlüssen gerastert, daraus 3 500 Ermittlungsspuren generiert und circa 11 000 Personen zumindest büromäßig überprüft. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, nahmen wir frühzeitig Kontakt zu Europol auf. Im Rahmen eines Treffens am 4. und 5. Juni 2007 wurde ein umfangreicher Datenabgleich mit den sogenannten Analysis Work Files, den AWF-Dateien von Europol, vereinbart. Beim Datenabgleich mit diesen Europol-Dateien und dem Datenbestand der BAO ‚Bosporus‘ wurden circa 200 Personen- und 350

5107) Vorläufiger Schlussbericht des Unterabschnittes „Serientäter“ vom 9. Januar 2008, MAT A BY-4, Bl. 27.

5108) MAT A BY-4, Bl. 227.

Telefonnummertreffer erzeugt. Auch diese Überprüfungen führten zu keiner heißen Spur.⁵¹⁰⁹

In der Rubrik „Massendaten“ heißt es in dem vorläufigen Abschlussbericht des Unterabschnittes „Serientäter“ vom 9. Januar 2008:

„5.1. Erhebung Funkzellendaten und Überprüfung der Kommunikationsdatenverursacher als Beweis der Tatortanwesenheit zur/um die Tatzeit, gemäß den Analyseergebnissen des BLKA, SG 631 und des EA 02 der BAO ‚Bosporus‘.

5.1.1. Abgleich der Funkzellendaten vom 7.-9. Juni 2005 in Nürnberg mit 14./15. Juni 2005 in München im engen Tatort-Bereich (Spur ‚76 Bosporus‘ ehemals ‚810 Yaşar‘)

Auftrag: Feststellung, Abklärung und ggf. Vernehmung des Anschlussinhabers/-nutzers, die sich im Funkzellenbereich aufgehalten haben. Unter Hinweis auf die einleitend geschilderte Schnittstellenproblematik, wurden die unter Organisationsgesichtspunkten abgearbeiteten Unterspuren ‚wieder in Bearbeitung‘ gesetzt und unter den Serientätermerkmalen abgeprüft.

Die 150 Unterspuren sind bis auf zwei, die bei der EG München überprüft werden, erledigt. Eine in strafprozessuale Maßnahmen mündende Verdachtslage ergab sich nicht.

5.1.2. Abgleich der Funkzellendaten – Kreuzvergleich der Rufnummern in der Funkzelle zwischen den Tatorten Nürnberg, München, Dortmund, Kassel und der BAB A44 mit Einschränkung auf den jeweiligen Tattag (Spur 370).

Auftrag: Feststellen, Abklärung und ggf. Vernehmung der Anschlussinhaber/-nutzer, die sich im Funkzellenbereich aufgehalten haben. Die 117 Unterspuren sind entsprechend den Überprüfungskriterien abgearbeitet und bis auf 3 (je 1 x HH, DO, EA Einzeltäter) erledigt. Eine in strafprozessuale Maßnahmen mündende Verdachtslage ergab sich nicht.

5.1.3. Abgleich der Funkzellendaten der Tatortstädte Dortmund und Kassel plus die der A 44, beschränkt auf die jeweiligen Tattage, mit dem IGWeb-Bestand Bayern (Spur 587). Die Funkzellendaten der Tatortstädte Dortmund und Kassel plus die der A 44 wurden mit dem IGWeb-Bestand Bayern abgeglichen. Ziel war es, Funkzellen-Einfachtreffer zu personalisieren. In einem zweiten Schritt wurden die Personen mit Bezug in den Nürnberger Südosten und Alterspriorität 1 – 3 herausgefiltert. Ausgeschlossen wurden die, die mindestens zu einer Tatzeit in Haft waren. Übrig blieben 175 Personen, die unterverspurt und büromäßig abgeklärt wurden.

Bis auf 28, die noch abschließend im EA Einzeltäter überprüft werden, sind die 175 Unterspuren entsprechend den Überprüfungsvorgaben abgearbeitet. Auffällig war, dass einige der Handynummern mit IGWeb nicht mehr personenaktuell waren, aber auch überproportional häufig polizeiinterne Übertragungs-/ Erhebungsfehler in IGWeb vorlagen! Eine in Folgeermittlungen mündende Verdachtslage ergab sich bislang nicht.

5.2. Autovermietungen (Spur 387, 388)

Diesem Überprüfungsansatz liegt die Annahme zugrunde, dass ein Tatverdächtiger aus dem Ausland anreist und in der BRD einen Leihwagen zur Tatbegehung anmietet. Es wurden 28 Leihwagen-Anmieter, die zu allen 9 Tatzeiten ein Kfz angemietet hatten (Spur 386) und 31, die zu 8 Tatzeiten Kfz-Anmieter waren (Spur 387), unterverspurt und abgearbeitet. Bis auf eine Überprüfung, die noch bei der EG ‚Kormoran‘ anhängig ist, ist dieser Komplex abgeschlossen. Ein Tatverdacht ergab sich nicht.

5.3. Abgleich der EWO- Daten Nürnberg mit IGWeb Mittelfranken, WBKBesitzern und Schützenvereinen (Spur 388)

In mehreren Analyseschritten wurden ab November 2006 aus den 501 676 Datensätzen der Einwohnermelde-Datei Nürnberg, die entsprechend dem Täterprofil eingeschränkt auf männlich, Jahrgang 1960 — 1982 und dadurch auf 251 783 Datensätze reduziert wurden, mit den einzelnen Datentöpfen abgeglichen. So ergaben sich

- 9 Dreifach-Treffer aus IGWEB + WBK + Schützenverein und
- 122 Zweifach-Treffer aus IGWEB + WBK od. Schützenverein, davon 73 Personen im Südosten von Nürnberg.

Ziel der Filterung und damit der analytische Ansatz waren, Personen mit einer Affinität zu Waffen aus dem Raum Nürnberg sichtbar zu machen. 82 Personen wurden unterverspurt und den Vorgaben entsprechend abgeklärt. Ein Tatverdacht ergab sich nicht.

5.4. Abgleich Verkehrsdaten Kassel und Dortmund mit Bezug zum Ballungsraum Nürnberg (Spur 398, 461)

Auftrag / Sachverhalt: Auswertung Verkehrsdaten Kassel mit Bezug zum Ballungsraum Nürnberg (Spur 398). Die 107 Unterspuren sind auftragsentsprechend abgearbeitet. Eine ist noch in Bearbeitung bei der MK ‚Café‘.

Auftrag / Sachverhalt: Auswertung Verkehrsdaten Dortmund mit Bezug zum Ballungsraum Nürnberg (Spur 461). Die 30 Unterspuren sind auftragsentsprechend abgearbeitet. 2 sind noch in Bearbeitung im EA Nürnberg. Eine in Folgeermittlungen mün-

5109) Geier, Protokoll-Nr. 12, S. 6-8.

dende Verdachtslage ergab sich in beiden Komplexen bislang nicht.

5.5. Abgleich Hotelübernachtungsdaten

Wurden in den Tatortstädten Kassel, Dortmund, Hamburg und Rostock erhoben und diejenigen Hotelleinmieter, die einen erkennbaren Bezug zum Ballungsraum Nürnberg (PLZ 90.../91...) hatten, hinsichtlich Tatortanwesenheit zur Tatzeit/Vorliegens eines Anfangsverdachts überprüft.

5.5.1. Hoteldaten Kassel mit Bezug zum Ballungsraum Nürnberg (Spur 445)

Die 53 Unterspuren sind abgeklärt.

5.5.2 Hoteldaten Dortmund Bezug zum Ballungsraum Nürnberg (Spur 453)

Die 96 Unterspuren sind bis auf eine, die im EA Einzeltäter geprüft wird, abgeklärt.

5.5.3. Hoteldaten Hamburg Bezug zum Ballungsraum Nürnberg (Spur 603)

Von 112 Unterspuren — sind noch 17 in Bearbeitung (EA Nürnberg)

5.5. April Hoteldaten Rostock mit Bezug zum Ballungsraum Nürnberg (Spur 608)

Nach Datenanlieferung im Dezember 07 wurden 35 Unterspuren angelegt, die im EA Einzeltäter überprüft und zeitnah abgeschlossen werden.

Eine weiter zu verfolgende Verdachtslage ergab sich bei den Hotelübernachtungsdaten bislang nicht.

5.6. Filterung von Personen die in mehreren Massendateien vorkommen (Spur 528)

Aus den Massendaten wurden mit Datum vom 23. April 2007 diejenigen Personen herausgefiltert, die am häufigsten in verschiedenen Datentöpfen vorkamen. Die beiden Info-Zoom-Gesamtlisten ‚Personalien aller Töpfe mit Name, Vorname und Geburtsdatum‘ sowie ‚Personalien aller Töpfe mit Name und Geburtsdatum‘ dienten als Grundlage. Ergebnis des Abgleichs waren 2 Neunfach-Treffer, 3 Achtfach-Treffer, 33 Siebenfach-Treffer und 121 Sechsfach-Treffer. Darüber hinaus war die Treffer-Anzahl nicht mehr zu bewältigen.

Die Mehrzahl der Treffer waren mathematischer Art, d. h. bei der Einzelbetrachtung war keine kriminalistische Substanz hinter dem Treffer. Die Überprüfung erbrachte in keinem Fall einen Bezug zur Mordserie.

5.7. Abgleich der aktuellen/inaktuellen EWO-Daten Nürnberger S/O mit den Massendatentöpfen (Spuren 504 — 525)

Konzeptentsprechend wurde der geografische Ansatz (aktuelle/inaktuelle Einwohnermeldedaten Nürnberger Südosten) jeweils mit einem Massen-

datentopf abgeglichen, der z. B. Waffenaffinitäts-/Mobilitätsaspekte, Einwohnermeldedaten in Tatort-Städten, Hotelleinbuchungen, Verkehrsverstöße tatzeitnah in Tatort-Städten etc. auswies.

Es ergaben sich aus diesen Rasterungen einerseits Treffer, die bereits durch kumulierte Rasterfragen/-filter herauskamen und im Sinne eines Controllings bewertet wurden, andererseits aber eine in der Regel quantitativ so nicht abzuarbeitende Datenmenge. Letztere Ergebnisse wurden durch Alterspriorisierung, ggfs. Anlegen weiterer Filter, reduziert und in bearbeitbare Datenbündel zusammengefasst. In diese Verfahrensweise wurde die jeweilige Tatort-Soko zur Infogewinnung und – gewichtung mit einbezogen. Ziel war immer, in der Gesamtschau den jeweiligen Verdachtsgrad und damit die weitere Vorgehensweise festlegen zu können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich letztendlich kein substantiell hochstehender Tatverdacht gegen einen der Überprüften herausfinden ließ. Hinsichtlich der Bearbeitungstiefe wird auf die jeweilige Spur verwiesen. Derzeit sind noch 21 Unterspuren im EA Einzeltäter (wieder) in Bearbeitung. Anzumerken ist, dass noch eine Reihe von Rasterungen machbar wären, aber nach kriminalistischen Bewertung und aus Quantitätsgründen zurückgestellt wurden.

5.8. Erkennen einer Opfer-/Täterbeziehung durch Auswertung aller Anzeigen im Ballungsraumverfahren vom 1. Januar 1997 bis zum Serienbeginn 9. September 2000 bezüglich deutscher Opfer und türkischer Straftäter als möglicherweise serienauflösendes Moment. Der Ansatz führte letztendlich nicht weiter.⁵¹¹⁰

15. Weitere Ermittlungsmaßnahmen und Zusammenarbeit mit türkischen Behörden

a) Öffentlichkeitsarbeit

Neben der bereits oben dargestellten Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der „Einzeltäterhypothese“ erfolgten weitere derartige Maßnahmen, zum Beispiel Befragungen von Anwohnern und Spaziergängern sowie Verteilung von etwa 100 000 Fahndungszetteln im Nürnberger Südosten.⁵¹¹¹

b) Möglicher Zusammenhang der Mordserie mit der Tat in Heilbronn

Im Sachstandsbericht der BAO „Bosporus“ vom Mai 2008 wird erwähnt, dass u. a. ein Datenabgleich mit dem Mordfall in Heilbronn vorgenommen wurde.⁵¹¹² Der Zeu-

5110) MAT A BY-4, Bl. 210 ff.

5111) Geier, Protokoll-Nr. 12, S. 11.

5112) MAT A GBA-4/2, Bl. 565.

ge *Geier* hat dies seinem „kriminalistischen Bauchgefühl“ zugeschrieben. Um alle Möglichkeiten auszuschließen, sei auch dies überprüft worden. Es hätte sich irgendeine Verbindung ergeben können, was aber nicht der Fall war.⁵¹¹³

c) Sonstige Überlegungen zu Ermittlungsansätzen

Im Rahmen eines Brainstormings von 19 Polizeibeamten der BAO „Bosporus“ zu noch nicht durchgeführten Ermittlungen wurde als einer von 70 Punkten genannt:

„15. Erkenntnisse einholen inwieweit Fahrrad als Fluchtmittel bei Raub und Erpressungen Verwendung fand.“⁵¹¹⁴

Die anschließend herausgearbeiteten 16 möglichen Ermittlungsansätze enthalten nicht diese Überlegung zu den Fahrrädern.⁵¹¹⁵ Der Zeuge *Geier* hat jedoch auch ausgesagt, dass seines Wissens nach die polizeiliche EDV-Software nicht die Möglichkeit biete, in einzelnen Fällen bestimmte Tatgeschehen herauszufiltern, um sie miteinander zu vergleichen.⁵¹¹⁶ Der Zeuge *Dr. Beckstein* hat zu diesem Problem ausgesagt, er halte eine Verbesserung der EDV für erforderlich, um eine Tatmitteldatei zu erhalten. Dort könne dann zum Beispiel nachgefragt werden, dass zur Tat Fahrräder verwendet worden sind. Es sei immer seine Idee gewesen, dass ein Polizei-Google vorhanden sei und die Polizei nach den spezifischen Fragen die gesamten Ermittlungsunterlagen googeln könne.⁵¹¹⁷

Ab dem 21. Juli 2008 überarbeitete die BAO „Bosporus“ den Fall *Yaşar* unter den Gesichtspunkten „Kontrolle des vorliegenden Ermittlungsbestandes und Durchführung bisher zurückgestellter oder sich neu ergebender Ansätze“. Im Bericht vom 2. Dezember 2009 wurden die ergänzenden Ermittlungen dargestellt und vermerkt, dass die Ermittlungen im Fall *Yaşar* abgeschlossen seien. Das Augenmerk wurde erneut auf die beiden Fahrradfahrer als mögliche Täter gerichtet, ohne dass neue Ansätze zur Ermittlung dieser Personen festgestellt wurden.⁵¹¹⁸

d) Zusammenarbeit mit türkischen Behörden

aa) Hinweise auf eine Täterschaft der „Türkischen Hizbullah“

Im Rahmen der Ermittlungen der EG „Česká“ wurden im September 2006 im Umfeld des ersten Mordopfers der Serie mehrere Personen festgestellt, welche der sogenann-

ten „Türkischen Hizbullah“ zugerechnet wurden. Ziel dieser Gruppierung soll die Abschaffung des gegenwärtigen Staatssystems der Türkischen Republik und die Errichtung eines „Gottesstaates“ sein. Ihr werden zwischen Anfang der 90er Jahre und 2003 ca. 500 ideologisch-religiös motivierte Morde sowie zahlreiche weitere Gewalttaten zugerechnet. Nach weiterführenden Ermittlungen sah die EG „Česká“ Anhaltspunkte, dass auch fünf weitere Opfer dieser Mordserie zumindest mittelbar über diverse „Kennverhältnisse“ in Verbindung mit Mitgliedern der „Türkischen Hizbullah“ stünden.⁵¹¹⁹

Das BKA nahm Kontakt zur türkischen Polizei auf. In dem Bericht des BKA vom 26. Juli 2007 heißt es:

„Der polizeiliche Nachrichtendienst der GSD Ankara übergab im Rahmen der Dienstreise vom Mai 2007 eine Zusammenstellung von Erkenntnissen zur TH [Türkische Hizbullah] sowie eine Einschätzung hinsichtlich einer mutmaßlichen Täterschaft dieser Organisation zur Serie EG ‚Česká‘.

Eine Täterschaft der TH zur Serie EG ‚Česká‘ wird als durchaus wahrscheinlich angenommen, da in Verbindung mit den hier festgestellten Bezügen der Opfer zur TH

- der Modus Operandi der ‚Handschrift‘ der TH entspreche, nämlich paar- bzw. teamweises Vorgehen, Exekutionscharakter, Tötung durch gezielte Kopfschüsse
- auch die TH niemals ein Bekennerschreiben o. ä. bei ihren Anschlägen/Tötungen hinterlassen habe
- das Persönlichkeitsbild der Opfer durchaus dem entspreche, welches auch die in der Türkei von der TH ermordeten Personen aufwiesen

In diesem Zusammenhang wurde als mögliche Motivlage ausgeführt, dass die Opfer der Serie ‚Česká‘ sich z. B. weigerten, die TH (weiter) finanziell zu unterstützen oder als ‚Verräter‘ an der Organisation exekutiert wurden.“⁵¹²⁰

Weitere Ermittlungen schlossen sich an.

Der Zeuge *Maurer* hat zur „Hizbullah-Spur“ ausgeführt, man habe über eine Kennbeziehung von zweien der Opfer der Mordserie zu zwei in Istanbul getöteten türkischen Personen, die von der türkischen Hizbullah ermordet worden seien, einen manifesten Verdacht gehabt, den man im Sinne des Česká-Verfahrens instrumentalisiert habe, um eine Zuständigkeit des GBA zu begründen. Er hat ausgeführt:

„Wir haben im BKA permanent überlegt, wie wir es schaffen könnten, den GBA zuständig zu ma-

5113) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 19.

5114) Aktenvermerk der BAO „Bosporus“ vom 26. Oktober 2007, MAT A BY-2/3e, Bl. 112 ff., 115.

5115) Aktenvermerk der BAO „Bosporus“ vom 26. Oktober 2007, MAT A BY-2/3e, Bl. 119.

5116) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 21.

5117) *Dr. Beckstein*, Protokoll-Nr. 17, S. 84.

5118) MAT A GBA-4/5a, Bl. 45 ff.

5119) Bericht des BKA, EG „Česká“ vom 26. Juli 2007, MAT A BKA-2/27, Bl. 190 ff.

5120) Bericht des BKA, EG „Česká“ vom 26. Juli 2007, MAT A BKA-2/27, Bl. 193.

chen. Aus dem Informationsgefüge heraus gab es überhaupt keine Information, die eine Zuständigkeit ermöglicht hätte. Also sind wir auf Folgendes verfallen, was eine gute Idee war, aber zur gleichen Zeit in eine Trugspur geführt hat: Der GBA wäre zuständig gewesen bei der Täterschaft der Türkischen Hizbullah. Also haben wir das zum Thema gemacht, um ein entsprechendes Verfahren und mit einem entsprechenden Verfahren die Zuständigkeit des GBA zu begründen.

Aus dem Česká-Verfahren selbst gab es keine Hinweise, sondern es gab nur Hinweise, dass es denkbar war, dass Opfer aus dem Česká-Bereich verbunden sind mit Opfern, die durch die Türkische Hizbullah in Istanbul umgebracht wurden. Daraus haben wir versucht, eine GBA-Zuständigkeit zu begründen. Trugspur – wissen wir ja heute, dass es eine Trugspur war. Aber es gab für den GBA keine Möglichkeit, Informationen zu bewerten und zu einem anderen Ergebnis zu kommen. Wir haben es versucht. Wir haben auch keine generieren können.⁵¹²¹

bb) Sonstige Kontakte zu türkischen Behörden

Der Zeuge *Geier* hat über eine persönliche Kontaktaufnahme in der Türkei zur KOM „Ankara“ ausgeführt:

„Diese Dienststelle ist zuständig für Rauschgift- und Organisierte Kriminalität sowie für Terrorabwehr und den polizeilichen Nachrichtendienst, [eine Kontaktaufnahme erfolgte] bereits im September 2006. Zusammen mit Angehörigen der EG ‚Česká‘, des BKA und dem Leiter der Operativen Fallanalyse Bayern wurde dort die Serie vorgestellt und die Zusammenarbeit mit türkischen Behörden abgestimmt. Auch die Öffentlichkeitsarbeit wurde verstärkt, insbesondere auch in türkischen Medien, um eben diese Bevölkerungsgruppe in der Türkei, aber natürlich auch in Deutschland, zu erreichen. Dazu wurden die im Fall 6 zum Nachteil *Yaşar* in Nürnberg erstellten Phantombilder der Fahrradfahrer verwendet.“⁵¹²²

Im Oktober 2006 unterstützte ein türkischer Polizeibeamter bei der BAO „Bosporus“ für eine Woche deren Arbeit. Weitere ähnliche Hilfe war angedacht.⁵¹²³ Diese Unterstützung war Ergebnis eines Schreibens des Bayerischen Innenministers vom 12. August 2006 an den Innenminister der Türkischen Republik mit der Bitte um Unterstützung.⁵¹²⁴ In dem Antwortschreiben des Innenministers der Türkischen Republik vom 6. Oktober 2006 wird die umfangreiche Kooperation geschildert. Danach erfolgten Vernehmungen von Verwandten der Mordopfer sowie

Ermittlungen in den Geburtsorten der Opfer und Lebensorten ihrer Familienangehörigen. Ermittlungen über die Immobilien, Bankkonten und andere Besitztümer der Mordopfer und deren Erben in der Türkei wurden abgelehnt, da der Grund hierfür nicht verstanden wurde.⁵¹²⁵

Aus einem Schreiben des damaligen türkischen Innenministers *Akzu* an den bayerischen Ministerpräsidenten, *Dr. Beckstein*, vom Dezember 2006 ergibt sich, dass bis zu diesem Zeitpunkt bereits 210 offizielle Anfragen gestellt und die in diesen Anfragen erbetenen Informationen über 390 Personen, 295 Telefonate, 85 Reisendenregister, acht Firmen und 125 Geburtenregistrierungen und andere benötigte Informationen beschafft und weitergeleitet worden waren. Darüber hinaus reisten Mitarbeiter der EG „Česká“ im Jahr 2003, im September 2004 und im September 2005 zu einem Informationsaustausch nach Ankara in die Türkei.⁵¹²⁶ Während des im September 2004 in der Türkei stattgefundenen Informationsaustausches wurden die deutschen Ermittler durch die Sicherheitseinheiten der türkischen Polizei über die Ergebnisse der Nachforschungen mit den Familienangehörigen der ersten fünf Mordopfer informiert. Im September 2005 wurden bezüglich der durchgeführten Ermittlungen die Ergebnisse der Tatenanalysen und Spurenkomplexe bewertet. Weiter wurden die neuen Ermittlungsthemen besprochen und für die zukünftige Arbeitsphase Entscheidungen getroffen. Im Anschluss an das Treffen vom September 2005 hat die türkische Polizei in großem Umfang Verwandte der Mordopfer vernommen.⁵¹²⁷ Im Jahr 2005 fand zudem ein einwöchiger Aufenthalt türkischer Kollegen beim BKA in Wiesbaden sowie ein Besuch des Vizepräsidenten *Falk* in Ankara und Istanbul statt.⁵¹²⁸

Im Sachstandsbericht der BAO „Bosporus“ vom Mai 2008 heißt es zu Ermittlungen in der Türkei:

„Zur Aufklärung des persönlichen Umfeldes und der Vergangenheit der Opfer in ihrem Heimatland waren Ermittlungen in der Türkei und Griechenland unerlässlich. Diesbezüglich bestanden im Bereich des polizeilichen Nachrichtenaustausches bereits Kontakte über den Verbindungsbeamten des BKA mit der türkischen OK Dienststelle in Ankara. Zudem wurden Rechtshilfeersuchen an die türkische und griechische Justiz gestellt. Zur Abstimmung und Intensivierung der Ermittlungen fanden mit den türkischen Polizeibehörden gegenseitige Arbeitsbesprechungen statt. Im September 2005 besuchte der Leiter der BAO ‚Bosporus‘, LKD *Geier*, die OK Dienststelle in Ankara. Im Februar 2006 fand ein Erkenntnisaustausch mit dem Leiter der KOM Ankara, Herrn K., beim BKA und bei der BAO ‚Bosporus‘ in Nürnberg statt. Die

5121) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 32.

5122) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 5.

5123) Protokoll über ein Gespräch vom 30. Oktober 2006, MAT A HH-5/2, Bl. 50 ff.

5124) MAT A BY-2/9c, Bl. 48 ff.

5125) MAT A BY-2/9c, Bl. 1336 ff.

5126) MAT A BKA-2/17, Bl. 232 ff; BKA-2/23, Bl. 19.

5127) Schreiben des türkischen Innenministers *Akzu* an den bayerischen Ministerpräsidenten *Dr. Beckstein* vom 13. Dezember 2006, MAT A BY-2/9c, Bl. 1336 ff.

5128) MAT A BKA-2/23, Bl. 19; MAT A BKA-2/18, Bl. 207.

KOM Ankara errichtete ein eigenes Ermittlungsteam für die Belange der BAO „Bosporus“. Als Ansprechpartner fungiert Herr KK K., der sowohl im Oktober 2006 als auch im Februar, April und Oktober 2007 jeweils für eine Woche bei der BAO „Bosporus“ verweilte. Bei diesen Treffen wurden insbesondere die in Deutschland lebenden Angehörigen der Opfer aufgesucht, die Tatorte besichtigt und Informationen auf Ermittlungsebene ausgetauscht. Zudem fanden Gespräche bei den konsularischen Vertretungen statt. Diese ermittlungunterstützenden Treffen sind auch zukünftig geplant.⁵¹²⁹

16. Ermittlungen in Hamburg (EG „061“) und Zusammenarbeit mit BAO „Bosporus“

Ein Sachbearbeiter der BAO „Bosporus“ in Nürnberg stand für die Hamburger Polizei als Verbindungsbeamter zur Verfügung.⁵¹³⁰ Die Ermittlungsmaßnahmen wurden laufend abgestimmt.⁵¹³¹

a) Ermittlungsstand und Ermittlungsansätze

Das LKA Hamburg hat im Rahmen einer Führungsinformation vom 20. April 2006 zum Thema „Bisherige Erfahrungen/Erkannte Defizite“ ausgeführt:

„Gute Zusammenarbeit mit der BAO „Bosporus“ (einschließlich Bereitstellung von Lagemeldungen und Steuerung von Fahndungskonzeptionen und Ermittlungshinweisen an die beteiligten Dienststellen; Anmerkung: von Seiten des BKA liegt lediglich ein erster Sachstandsbericht von März 2006 vor; nächste Tätigkeit in Richtung der LKÄ waren die Durchführung einer Telefonkonferenz und einer anschließenden Strategiebesprechung, s.o.)

Weder in der BAO noch beim BKA zufriedenstellende Aktenlage als Grundlage für die hiesigen Ermittlungstätigkeiten (Herausforderung der Informationsverarbeitung und Komplexität; durch den Übergang der Ermittlungsführung an das BKA entstände hier ein weiterer erheblicher Verzug!)

Fehlende sofortige Information der bisher eingesetzten Ermittlungsdienststellen nach den letzten beiden Taten durch die Tatortdienststellen (in Unkenntnis der erfolgten Aufforderung von Seiten der BAO „Bosporus“)

Keine koordinierte bzw. abgestimmte Pressearbeit nach den letzten beiden Taten (mit Folgen z. B. für Hinweisaufnahme etc.)

Problematik der unterschiedlichen Datenbankanwendungen; Datenbestände in INPOL-Fall (BKA) und EASy (BAO) bestehen bislang parallel nebeneinander ohne Verknüpfung; die hiesige EG „Netz“ erfasst in EASy und hat Leseberechtigung für INPOL-Fall. Dies wird ebenfalls bei den neuen Ermittlungsdienststellen (Dortmund, Kassel) in wenigen Tagen gewährleistet sein.

Weitere grundlegende Defizite ergeben sich aus hiesiger Sicht aus der aktuellen Organisationsstruktur (ausgerichtet in Richtung der BAO „Bosporus“) nicht.⁵¹³²

Nach Einrichtung der BAO „Bosporus“ Mitte 2005 habe sich dies geändert. Durch die BAO „Bosporus“ sei der Hamburger Fall neu betrachtet worden. Es seien auch Ermittler in Hamburg tätig gewesen und die BAO „Bosporus“ habe im zweiten Halbjahr 2005 zunehmend auch Anfragen und Ermittlungersuchen an Hamburg gerichtet. Diese seien zum Teil durch die damaligen Sachbearbeiter des LKA 41 und zum Teil durch Analysten des LKA 68 erledigt worden. Die Analyse der OK-Abteilung arbeitet organisationsübergreifend für die gesamte Hamburger Polizei.⁵¹³³

Der Zeuge *Schwarz* hat weiterhin erklärt, am 27. März 2006 sei inoffiziell die EG „061“, auch EG „Netz“ genannt, in Hamburg eingerichtet worden.⁵¹³⁴ Als Grund dafür, dass diese zunächst einmal geheim gehalten worden sei, hat er angeführt, die BAO „Bosporus“ habe die Durchführung von OK-Ermittlungen gewünscht und das Umfeld des Opfers habe es geboten, verdeckte Ermittlungen durchzuführen.⁵¹³⁵

Bezüglich der Diskussion einer bundesweiten Koordination vertrat das LKA Hamburg die Auffassung, dass die EG „061“ in der derzeitigen Organisationsform mit dem bisherigen Kernauftrag, OK-Initiativmittlungen im Umfeld des Opfers zu führen, beibehalten werden solle.⁵¹³⁶ Am 1. Juni 2006 wurde die EG „061“ in die offene ermittelnde Soko „061“ umgewandelt.⁵¹³⁷ Nach Aussage des Zeugen *Schwarz* hätten beide Ermittlungseinheiten eine Personalstärke von neun Ermittlern und ihm als Verantwortlichen gehabt. Die Aufgaben der Soko „061“ hat er wie folgt beschrieben:

„Die Schwerpunkte der Hamburger Ermittlungen richteten sich auch auf Ersuchen der bayerischen Kollegen daher primär in Richtung Umfeldermittlungen im Bereich der Organisierten Kriminalität, da die bayerischen Kollegen der

5129) MAT A BY-2/3 f, Bl. 243 ff., 333 f.

5130) Zwischenbericht der Soko „061“ vom 12. Dezember 2006, MAT A HH-5/1d, Bl. 231.

5131) Führungsinformation des LKA Hamburg vom 20. April 2006, MAT A HH-5/1d, Bl. 283.

5132) MAT A HH-5/1d, Bl. 285.

5133) *Schwarz*, Protokoll-Nr. 19, S. 66, 67.

5134) *Schwarz*, Protokoll-Nr. 19, S. 65, 66.

5135) *Schwarz*, Protokoll-Nr. 19, S. 105.

5136) Vermerk des LKA vom 2. Mai 2006, MAT A HH-5/1d, Bl. 278, 279; Näheres zu der Diskussion um die Übernahme zentraler Ermittlungen durch das BKA 2006 unter F.V.3.

5137) Vermerk des LKA Hamburg vom 13. Dezember 2007, MAT A HH-5/1d, Bl. 191.

BAO ‚Bosporus‘ uns dargestellt haben, dass *Süleyman Taşköprüi*, unser Opfer, Kontakt hatte zu sehr vielen namhaften Straftätern, die uns auch in der OK-Abteilung des Hamburger LKA sehr gut bekannt waren. Er selbst war kein OK-Täter, wie wir das sagen würden. Ich würde ihn eher als Kleinkriminellen beschreiben und als Randfigur. Er versuchte aber, sich mit Freunden im Milieu, auch in Hamburg-St. Pauli, zu etablieren.

Der Auftrag, den wir mit der BAO ‚Bosporus‘ für unsere Ermittlungsgruppe formuliert haben, lautete daher zunächst Aufhellung im Umfeld des Opfers, zum einen, um weitergehende Erkenntnisse zu gewinnen, und zum Zweiten Unterstützung der BAO – das erklärt sich von selbst – bei der Identifizierung und Festnahme der Täter und Auftraggeber des Tötungsdeliktes, also ausdrücklich OK-Ermittlungen, auch mit verdeckten Maßnahmen.⁵¹³⁸

Die Soko „061“ wurde zum 30. Juni 2008 in die Allgemeine Aufbauorganisation überführt.⁵¹³⁹ Nach Aussage des Zeugen *Schwarz* seien hierfür keine kapazitären oder personellen Gründe maßgeblich gewesen, sondern dies sei aufgrund des noch abzuarbeitenden Ermittlungsaufwandes verantwortbar gewesen.⁵¹⁴⁰

Hinsichtlich einer Prüfung eines rechtsextremistischen Hintergrundes während des Bestehens der Soko „061“ hat er ausgeführt, dass dies auch für diese wieder ein Thema gewesen sei. Zu dem Zeitpunkt habe man ja gewusst, dass es weitere Taten gegeben habe. Es sei daher augenfällig gewesen, dass diese Serie besonders brisant sei und dass der Umstand, dass die Opfer südländischer Herkunft seien, ein besonders sensibler Umstand sei. Von daher sei auch ein fremdenfeindlicher Hintergrund für die Tat infrage gekommen. Allerdings habe es auch zu diesem Zeitpunkt keinerlei Hinweise darauf gegeben. Auch auf Seiten der BAO „Bosporus“ sei zu dem Zeitpunkt, als sie mit dem Ermittlungersuchen an die Hamburger Ermittler herantraten, nichts dergleichen bekannt gewesen. Nichtsdestotrotz sei die Möglichkeit eines solchen Tathintergrundes in den Ermittlungen berücksichtigt worden. Man sei bereits relativ frühzeitig an den Staatsschutz und das Landesamt für Verfassungsschutz herangetreten.⁵¹⁴¹ Nicht alles, was mündlich erörtert werde, finde allerdings einen schriftlichen Niederschlag, wenn es keine Bedeutung entfalte.⁵¹⁴²

Die Hamburger Polizei ist zwar der von der OFA Bayern entwickelten „Einzeltätertheorie“ nicht gefolgt, der Zeuge *Schwarz* hat jedoch erklärt, die Soko „061“ habe umfangreiche Ermittlungen zu diesem Ermittlungsansatz durchgeführt, mit denen ein rechtsextremistischer Hintergrund

geprüft worden sei.⁵¹⁴³ Alle Ermittlungen der BAO „Bosporus“, die zur Verfolgung dieser Theorie beigetragen hätten, seien unterstützt worden. So seien zum Beispiel allein in Hamburg über 14 000 Daten von Übernachtungsgästen rund um die Tatzeit erhoben worden, um diese mit Übernachtungsgästen an anderen Tatorten zu den relevanten Tatzeiten vergleichen zu können. Auch seien in größerem Umfang Einwohnerdaten erhoben worden. Dahinter habe der Gedanke gestanden, dass Zuzüge von und nach Nürnberg und zu den anderen Tatortstädten eine Rolle spielen könnten. In Hamburg seien auch die meisten Daten von Haftzeiten sowie Daten zu Suiziden und Suizidversuchen erhoben worden.⁵¹⁴⁴ Im Juli 2006 sei ein Mitarbeiter des Staatsschutzes in die Sonderkommission einbezogen worden, der insbesondere für die Datenarbeit zuständig gewesen sei. Dieser habe Zugang zu den entsprechenden Dateien gehabt und habe den Erfahrungshintergrund einbringen sollen.⁵¹⁴⁵

Im August 2006 ging in einer Hamburger Moschee ein Brief mit volksverhetzendem Inhalt ein. Unter der Überschrift „Türken-Hasser“ enthielt das Schreiben folgenden Text:

„Das sind wir alle!

Ihr habt euch hier eingeschlichen und bleibt Multikulti und Verbrecher. Es ist doch gut, dass mal einer ein paar Türken abknallt. Ich habe mich darüber gefreut. Denn langsam führen die Türken die Spitze an für Überfälle auf Frauen und Kinder usw.“⁵¹⁴⁶

Der Zeuge *Schwarz* hat hierzu erklärt, ihm sei dies nicht bekannt gewesen. Nachdem er Kenntnis hiervon erlangt habe, habe er seinen Soko-Leiter auf diesen Hinweis angesprochen. Dieser habe ihm dazu lediglich sagen können, dass der Verfasser nicht ermittelt werden könne.⁵¹⁴⁷

b) Zusammenarbeit mit LfV Hamburg

Am 6. Juli 2006 fand eine Besprechung des Leiters der Soko „061“ mit Vertretern von LKA 7, der für politisch motivierte Delikte zuständigen Abteilung im LKA, und dem LfV statt. In einem Vermerk vom 6. Juli 2006 hielt ein Mitarbeiter der Soko „061“, Herr *B.* als Ergebnis dieser Besprechung fest:

„LfV war zu einzelnen Personen unseres Interesses nicht aussagefähig. Ggf. zurückzuführen auf mangelnde Vorbereitung und entsprechende vorangegangene Hinweise seitens LKA 7 auf mögliche Bedarfe unsererseits. Die Serie war bei LfV nur aus Presse bekannt. Ein bundesweiter Infoaustausch der Dienste zu diesem Thema oder Einbin-

5138) *Schwarz*, Protokoll-Nr. 19, S. 65, 66.

5139) Protokoll der ZSB-Besprechung vom 28. Mai 2008, MAT A HH-5/1g, Bl. 77.

5140) *Schwarz*, Protokoll-Nr. 91, S. 91.

5141) *Schwarz*, Protokoll-Nr. 19, S. 68.

5142) *Schwarz*, Protokoll-Nr. 19, S. 80.

5143) *Schwarz*, Protokoll-Nr. 19, S. 87.

5144) *Schwarz*, Protokoll-Nr. 19, S. 72.

5145) *Schwarz*, Protokoll-Nr. 19, S. 80.

5146) Anzeige vom 17. August 2008, MAT A HH-5/2, Bl. 159.

5147) *Schwarz*, Protokoll-Nr. 19, S. 91.

„dung des LfV durch Ermittlungsdienststellen gebe es nicht/sei ihm unbekannt.“

Zudem wurde in dem Vermerk festgehalten, dass ein gegenseitiger Informationsaustausch vereinbart worden sei. Das LfV habe in diesem Zusammenhang zugesagt, selbstständig Kontakt zur Soko „061“ aufzunehmen, sofern Bezüge oder Informationen zu relevanten Personen bzw. Sachverhalten vorlägen. Auch sei dem LfV die Übermittlung von Erkenntnissen der Soko zugesagt worden. Diesbezüglich heißt es in dem Vermerk:

„LfV erklärte hierzu unter Hinweis auf dessen finanzielle Mittel, dass LfV sich auch über eine ‚Übergabe‘ von Informanten pp. freut, die von der Polizei nicht weiter ausgeschöpft werden können.“⁵¹⁴⁸

Der Zeuge *Schwarz*, der selbst an dieser Besprechung nicht teilgenommen hatte, hat ausgesagt, dass die Soko vom LfV im Folgenden keine Hinweise erhalten habe. Zu den Hintergründen dieses Gesprächs hat er ausgeführt, es sei nicht nur um etwaige fremdenfeindliche Motive, sondern insgesamt um etwaige möglicherweise politische Gründe gegangen, die für ein solches Delikt verantwortlich sein könnten. Denn es habe auch andere politische Zusammenhänge gegeben, wie beispielsweise zur Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) und zu der Partei der Nationalistischen Bewegung (MHP), von denen sie im Laufe der Ermittlungen erfahren hätten.⁵¹⁴⁹

c) Einsatz eines Metaphysikers

Im April 2008 kam es zu einem Gespräch mit einem iranischen Metaphysiker, der zu diesem Zweck aus dem Iran anreiste. Dieser sollte über ein Medium Kontakt mit dem Mordopfer aufnehmen. Der Metaphysiker soll bei der Befragung zu dem Ergebnis gekommen sein, dass der Täter einen dunklen Teint, braune Augen und schwarze Haare habe. Das Opfer habe mit einer polizeibekanntem Bande in Kontakt gestanden, die aus bis zu acht Personen bestanden habe.⁵¹⁵⁰ Zu dem Einsatz dieses Metaphysikers hat der Zeuge *Schwarz* ausgesagt:

„Zu mir kam der erste Sachbearbeiter – das ist sozusagen der zweite Mitarbeiter in der Sonderkommission – und hat mir diesen Sachverhalt vorgebracht: Eine Perserin kennt einen Metaphysiker und so, wie Sie es geschildert haben. Wir haben uns beraten. In der Sonderkommission war man der Meinung: Warum soll man das nicht versuchen? Ich habe gefragt: Kostet uns das was? Der Mann ist im Iran. Gibt es ein Visumsproblem, ja, nein? – Im Ergebnis wurde festgestellt, es entstünden uns keinerlei Kosten. Zu dem Zeitpunkt der Ermittlungen war das leistbar, ohne anderes zu vernachlässigen. Ich habe dann, weil es seine per-

sönliche Absicht war, dem Ermittler den Freiraum gegeben, das durchzuführen.“

Er hat sich dann mit dieser Frau getroffen. Ich habe hinterher nur das Ergebnis abgefragt, und er sagte mir, dass es nichts gebracht habe. Also, ich habe diese Aktennotizen, die Sie dort eben zitieren, nicht gelesen oder zur Kenntnis bekommen. Ich habe das mit einem, ja, leichten Lächeln im Mundwinkel dann auch zur Kenntnis genommen, und damit war das abgeschlossen.“⁵¹⁵¹

Der Einsatz eines Metaphysikers sei aus seiner Erinnerung einmalig gewesen.⁵¹⁵² Er sei von dem Gedanken getragen gewesen, nichts unversucht zu lassen, um die Fälle aufzuklären.⁵¹⁵³

17. Ermittlungen in Rostock (Soko „Kormoran“) und Zusammenarbeit mit BAO „Bosporus“

Auch dem LKA Mecklenburg-Vorpommern stand ein Sachbearbeiter der BAO „Bosporus“ als Verbindungsbeamter zur Verfügung.⁵¹⁵⁴ Die Zusammenarbeit der Polizeibehörden führte unter anderem dazu, dass ab Januar 2006 zwei verdeckte Ermittler der BAO „Bosporus“ in Mecklenburg-Vorpommern eingesetzt wurden, um Informationen von Kontaktpersonen des Opfers *Mehmet Turgut* zu sammeln.⁵¹⁵⁵ Darüber hinaus suchte die BAO „Bosporus“ in den Ermittlungsakten aus Rostock nach Ermittlungsansätzen⁵¹⁵⁶ und das BKA entwarf am 16. Februar 2006 einen Maßnahmenkatalog.⁵¹⁵⁷

Mit Wirkung vom 26. Juni 2006 wurde im Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern die Sonderkommission „Kormoran“ mit der Zielstellung eingerichtet, die Ermittlungen im Mordfall *Yunus Turgut* weiterzuführen und die polizeilichen Aufgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Ermittlungsverbund zur Mordserie *Česká* wahrzunehmen. Leiter war der Zeuge *ECHK Deisting*⁵¹⁵⁸, der zuvor beim LKA Mecklenburg-Vorpommern im Bereich „Rauschgiftkriminalität“ gearbeitet hatte.⁵¹⁵⁹ Der Sonderkommission wurden zeitweise bis zu zwölf Polizeibeamte aus dem Landeskriminalamt, aber auch aus anderen Dienststellen des Landes, darunter ein Beamter, der in der Morduntersuchungskommission Rostock bereits vom Tattag an in die Ermittlungen zum Fall *Turgut* eingebunden war, zugeordnet.⁵¹⁶⁰ Die Son-

5148) Vermerk vom 6. Juli 2006, MAT A HH-5/1h, Bl. 7.

5149) *Schwarz*, Protokoll-Nr. 19, S. 70.

5150) MAT A HH-5/2, Bl. 139-150.

5151) *Schwarz*, Protokoll-Nr. 19, S. 79.

5152) *Schwarz*, Protokoll-Nr. 19, S. 80.

5153) *Schwarz*, Protokoll-Nr. 19, S. 89.

5154) Führungsinformation des LKA Hamburg vom 20. April 2006, MAT A HH-5/1d, Bl. 283, 284.

5155) Bericht vom 1. Februar 2006, MAT A BKA-2/35b, Bl. 184 ff.

5156) Vermerk vom 23. August 2005, MAT A BKA-2/35b, Bl. 113 ff.

5157) MAT A BKA-2/35b, Bl. 159 ff.

5158) *Deisting*, Protokoll-Nr. 19, S. 107.

5159) *Deisting*, Protokoll-Nr. 19, S. 115.

5160) *Deisting*, Protokoll-Nr. 19, S. 110.

derkommission „Kormoran“ wurde im März 2008 in die Allgemeine Aufbauorganisation im Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern (Abteilung Schwere Kriminalität) überführt. Die noch bestehenden Aufgaben wurden von mehreren Mitarbeitern weiterbearbeitet.⁵¹⁶¹

Das BKA (EG „Česká“) klärte in Abstimmung mit der Soko „Kormoran“ und der Staatsanwaltschaft Rostock eine Vielzahl von Spuren ab, insbesondere im Alten Land und in Hamburg.⁵¹⁶² Durch Angaben einer V-Person des BKA gab es Hinweise auf Täter aus dem Rauschgiftmilieu.⁵¹⁶³ Es erfolgten umfangreiche Ermittlungen zum Betreiber des Döner-Standes, da eine Verwechslung der Opfer nicht ausgeschlossen werden konnte.⁵¹⁶⁴ Darüber hinaus ergaben sich nach Aussage des Zeugen *Deisting* konkrete Hinweise auf Personenverbindungen bzw. Tat-zusammenhänge zu Rauschgiftstraftaten.⁵¹⁶⁵

Zu den weiteren Ermittlungen aufgrund der 2. Operativen Fallanalyse vom 9. Mai 2006 hat der Zeuge *Deisting* ausgesagt, dass bei ihren Ermittlungen die in dieser Analyse entwickelte Hypothese eines ausländischerfeindlichen Hintergrundes („Einzeltäterhypothese“) den gleichen Stellenwert wie die bis dahin ausschließlich verfolgte „Organisationstheorie“ (Organisierte Kriminalität als möglicher Hintergrund) gehabt habe. Im Rostocker Mordfall hätten sie diesen Ermittlungsansatz durch vielfältige Öffentlichkeitsmaßnahmen, die Beteiligung an der Mas-sendatenerhebung und -auswertung und den Informationsaustausch mit anderen Dienststellen begleitet. Zwei Einzelspuren zu möglichen Tätern aus dem rechtsextremistischen Bereich sei nachgegangen worden, jedoch ohne Ergebnis.⁵¹⁶⁶ Weitere Hinweise auf Täter aus dem rechten Spektrum seien nicht vorhanden gewesen. Gleichwohl habe man den neuen Gedanken „in die gesamte Ermittlungsbreite“ einbezogen.⁵¹⁶⁷

Nicht festgestellt werden konnte die Bearbeitung von zwei Hinweisen des Bruders des Opfers auf einen möglichen rassistischen Hintergrund der Tat. *Yunus Turgut* hatte in seiner Vernehmung am 30. Juni 2004 den Ermittlern zum einen davon berichtet, dass ein Mitglied der Familie A., bei denen *Mehmet Turgut* gearbeitet hatte, während der Trauerfeier für seinen ermordeten Bruder eine SMS erhalten hatte mit dem deutschen Text:

„Ich habe einen Türken getötet und du bist dran!“⁵¹⁶⁸

Weiterhin berichtete *Yunus Turgut*, dass ihm der erste Anrufer, der ihn über die Geschehnisse am 25. Februar

2004 informiert habe, gesagt habe, sein Bruder sei von „Rechtsradikalen“ verprügelt worden und liege nun im Krankenhaus.⁵¹⁶⁹

Auf Nachfrage hat der Zeuge *Deisting* erklärt, dass die Zeugen auch nach der 2. Operativen Fallanalyse nicht explizit nach einem möglichen rechtsextremen Hintergrund des Mordes gefragt worden seien.⁵¹⁷⁰ Auch Abfragen in den polizeilichen EDV-Systemen hinsichtlich rechtsextremistischer Gewalttäter bzw. Gewalttäter mit Bezug zu Rechtsextremismus hätten nicht stattgefunden.⁵¹⁷¹

Die Auswirkungen des neuen Ermittlungsansatzes durch die 2. Operative Fallanalyse hat der Zeuge *Deisting* außerdem dahingehend beschrieben, dass die maßgeblichen Daten erhoben worden seien, wie zum Beispiel hinsichtlich Hotelbuchungen, Fähr- und Flugpassagieren sowie Einwohnermeldedaten. Dadurch sei versucht worden, Schnittstellen zu finden.⁵¹⁷²

Im Rahmen einer Besprechung zwischen der in dem Mordfall ermittelnden Polizei und dem LfV Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2004 habe das LfV Informationen übermittelt, dass Rauschgiftschulden und Rauschgiftgeschäfte ursächlich für die Ermordung sein sollten. Anfragen an das LfV über einen möglichen rechtsextremen Hintergrund des Mordes habe der Zeuge *Deisting* nicht gestellt. Er sei davon ausgegangen, dass das LfV weitere Informationen mitgeteilt hätte, wenn sie dort vorhanden gewesen wären.⁵¹⁷³

Zur Öffentlichkeitsarbeit führte das LKA Mecklenburg-Vorpommern in seinem Zwischenbericht vom 10. Januar 2012 aus:

„In den ersten Tagen nach dem Mord an *Turgut* und nach Bekanntwerden des Zusammenhangs mit der Mordserie ‚Bosporus‘ wurde in örtlichen und überörtlichen Medien, verbunden mit Aufrufen zur Mithilfe, über die Tat berichtet.

Die an der Aufklärung der Mordserie beteiligten Dienststellen platzierten auf den Internetseiten ihrer Länderpolizeien bzw. des BKA Informationen zu den Einzeldelikten sowie zur Serie, verbunden mit Aufrufen zur Mithilfe der Bevölkerung. [...]

Per Postwurfsendung wurden Handzettel mit entsprechenden Informationen und Aufrufen an die Bevölkerung im Wohngebiet und in öffentlichen Verkehrsmitteln verteilt. Berichte regionaler Presse- und Fernsehmedien begleiteten die Maßnahme. Aus präventiven Gründen wurden am 11. und 12. September 2007 an türkische und griechische Kleingewerbetreibende in Rostock und Demmin

5161) *Deisting*, Protokoll-Nr. 19, S. 111.

5162) *Deisting*, Protokoll-Nr. 19, S. 110.

5163) Sachstandsbericht der EG „Česká“ vom 12. Oktober 2006, MAT A GBA-4/4b, Bl. 33 ff.

5164) *Deisting*, Protokoll-Nr. 19, S. 109.

5165) *Deisting*, Protokoll-Nr. 19, S. 112.

5166) *Deisting*, Protokoll-Nr. 19, S. 113 f.

5167) *Deisting*, Protokoll-Nr. 19, S. 126.

5168) Protokoll über die Vernehmung von *Yunus Turgut* vom 30. Juni 2004, MAT A BKA-2/35b, Bl. 4.

5169) Protokoll über die Vernehmung von *Yunus Turgut* vom 30. Juni 2004, MAT A BKA-2/35b, Blatt 4 f.

5170) *Deisting*, Protokoll-Nr. 19, S. 131.

5171) *Deisting*, Protokoll-Nr. 19, S. 120.

5172) *Deisting*, Protokoll-Nr. 19, S. 125.

5173) *Deisting*, Protokoll-Nr. 19, S. 124.

Flyer mit Informationen zur Mordserie und Verhaltensratschlägen verteilt, in Demmin zudem Handzettel mit Informationen zum dortigen Aufenthalt *Turguts* Ende 2003/Anfang 2004 und Aufrufen zur Mitteilung von Hinweisen. Unter Zuhilfenahme türkischer Sprachmittler wurden Gewerbetreibende zum Opfer *Turgut* und etwaigen Kenntnissen zum Tathintergrund befragt. Die Maßnahmen waren mit der Herausgabe einer Pressemitteilung v. 11. September 2007 verbunden, in der über diese berichtet wurde. Im Rahmen der Pressemitteilung erfolgte auch die Veröffentlichung des Rostocker Phantombildes 1 und zugehöriger Personenbeschreibung. [...] Nach einer weiteren Pressemitteilung v. 28. November 2007 erfolgten nochmals bundesweit Veröffentlichungen von Informationen, insbesondere zum Aufenthalt *Turguts* 2003 im Raum Bad Segeberg/Wahlstedt, und beider Phantombilder zum Fall *Turgut*. Handzettel wurden an öffentlichkeitswirksamen Stellen in Bad Segeberg und Wahlstedt ausgelegt. Die Maßnahmen wurden durch Berichterstattungen des regionalen Fernsehens begleitet.⁵¹⁷⁴

Die genannten Internetseiten („Hauptseite“ des BKA und alle Länderseiten) wurden vom BKA zentral überwacht.⁵¹⁷⁵

Im Umfeld des Opfers sind u. a. folgende Ermittlungen durchgeführt worden:

Am 16. Februar 2005 wurde aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Rostock vom 29. November 2004 die Wohnung des *Haydar A.* durchsucht, in dessen Imbiss *Mehmet Turgut* erschossen worden war. Die Ermittler vermuteten, dass *Mehmet Turgut* unter Umständen Opfer einer Verwechslung geworden sein könnte und die Schüsse *Haydar A.* gegolten hätten, und beschlagnahmten Geschäftsunterlagen von *Haydar A.* Zudem vermuteten sie illegale Geschäfte des *Haydar A.*, ohne diese jedoch nachweisen zu können.⁵¹⁷⁶ In einem Schreiben an die Staatsanwaltschaft Rostock vom 7. April 2005 forderte der Rechtsanwalt von *Haydar A.* die Rückgabe der beschlagnahmten Geschäftsunterlagen und die Einstellung der Ermittlungen gegen *Haydar A.* Der Anwalt wies darauf hin, dass die Theorie der Ermittler, der Mord habe *Haydar A.* gegolten schon alleine deshalb nicht logisch sei, da sein

„Mandant das Lokal in der Öffentlichkeit etwa seit neun Jahren [betreibe]. Es wäre also für einen potentiellen Täter sicherlich bis zum heutigen Tage ein leichtes, meinen Mandanten vor Ort auszumachen, diesen zu identifizieren und gegenüber die-

sen möglicherweise irgendeine ‚Aktion‘ durchzuführen.“⁵¹⁷⁷

Zudem sei

„die Durchsuchungssache, die mit neun Leuten durchgeführt wurde, in höchsten Maße für meinen Mandanten und seinen persönlichen Ruf belastend. [...] Für das Leben meines Mandanten stellt sich die gesamte Angelegenheit langsam als absolute Katastrophe dar.“⁵¹⁷⁸

18. Überlegungen zu einer Übernahme zentraler Ermittlungen durch das BKA gemäß § 4 BKAG im Jahr 2007

BKA-intern wurde die gewählte Organisationsform auch nach der Arbeitsaufnahme der Steuerungsgruppe kritisiert. Bereits im August 2006 vermerkte KD *Hoppe* in einem Sprechzettel für den Präsidenten mit dem bayerischen Polizeipräsidenten *Kindler*:

„Abschließend bleibt festzuhalten, dass nach der Entscheidung der IMK vom Mai 2006 die absehbare Schwerfälligkeit der gewählten Organisationsform schon deswegen eingetreten ist, weil es keine Unterstellungen und keine klaren Entscheidungs- (bzw. Befehls-) Strukturen entgegen den Grundsätzen der Einsatzlehre gibt.“⁵¹⁷⁹

Auch im Jahr 2007 hielt die Kritik an. So heißt es in einem am 26. März 2007 von KD *Hoppe*, der das BKA in der Steuerungsgruppe vertrat, verfassten Sprechzettel für den Präsidenten des BKA bezüglich einer geplanten, dann aber nicht durchgeführten Reduzierung der BAO „Bosporus“ und eines Wegfalls der Koordinierung:

„Die seit 2006 praktizierte Zusammenarbeit hat sich nicht bewährt. Besonders deutlich wird dies anhand der OFA-Problematik und der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. In der eigentlichen Ermittlungszusammenarbeit fehlt es an zentraler Draufsicht und Bewertung.“⁵¹⁸⁰

Der Vermerk schließt mit folgender Bewertung:

„Die Einstellung der Koordinierungsfunktion der Steuerungsgruppe und der ISA durch BY zum 01.07.2007 ist verfrüht, kontraproduktiv und nicht angemessen. Es macht deutlich, dass die Mordserie (unabhängig vom Hypothesenstreit) nach wie vor nicht als ein Fall angesehen wird.“⁵¹⁸¹

In einer Führungsinformation von KD *Hoppe* vom 30. Juni 2007 für eine Besprechung des BKA-Präsidenten

5174) MAT A GBA-4/2, Bl. 163 ff., 180 f.

5175) 14. Sachstandsbericht der BAO „Bosporus“ von Ende Juli 2005, MAT A BY-2/3c, Bl. 137 ff., 141.

5176) Vermerk der StA Rostock vom 1. April 2004, MAT A GBA-4/8b, Bl. 4 f.; Vermerk der StA Rostock vom 13. April 2004, MAT A GBA-4/8b, Bl. 64.

5177) MAT A GBA-4/8b, Bl. 62.

5178) MAT A GBA-4/8b, Blatt 63.

5179) Sprechzettel BKA vom 28. August 2006, MAT A BKA-2/23, Bl. 224.

5180) Vermerk BKA zur Unterrichtung des Präsidenten vom 26. März 2006, MAT A BKA-2/26, Bl. 403 f.

5181) Vermerk BKA zur Unterrichtung des Präsidenten vom 26. März 2006, MAT A BKA-2/26, Bl. 403 f.

Ziercke mit dem Bayerischen Landespolizeipräsidenten Kindler am 4. Juli 2007 erneuerte er seine Kritik an der Ermittlungsführung. Er legte aber auch dar, dass das BKA nicht im Stande sei, das Verfahren zu übernehmen, und bezeichnete eine Übernahme auch als fachlich nicht sinnvoll:

„Sofern seitens des BayStMI eine personelle Unterstützung oder gar Übernahme des Verfahrens erbeten wird, sollte dem entschieden ablehnend entgegen getreten werden.“⁵¹⁸²

Dies gilt selbst vor dem Hintergrund, dass auch der Leiter der BAO die aktuelle Organisation zwischenzeitlich nicht mehr für angemessen und richtig hält. Die Zusammenarbeit ist eher wie eine Gremienarbeit organisiert. Es gibt keinen alleinigen Verantwortlichen, der letztlich die Zielrichtung vorgibt und dafür verantwortlich zeichnet. EG ‚Česká‘ teilt diese Ansicht ausdrücklich. Aus hiesiger Sicht leidet die Ermittlungsarbeit zusätzlich unter dem Fehlen einer zentralen Draufsicht und Bewertung. Jede beteiligte Dienststelle entscheidet selbst über seine Schwerpunkte und die Vorgehensweise. Bewertungen werden oft nur in Nürnberg getroffen. Die EASy-Datenbank wird als Steuerungs- und Koordinierungsmedium genutzt und damit in dieser Funktion überschätzt.

Die Übernahme des Gesamtverfahrens ist wegen der Verfahren in HH, HE und MV ohnehin lange nicht mehr in die alleinige Verfügungsgewalt Bayerns gestellt. Sie ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt unverhältnismäßig aufwendig und entsprechend nicht praktikabel. Mit Entscheidung der IMK aus dem Mai 2006 liegt die Informationshoheit (Akten und Daten) im wesentlichen in BY. Ansonsten sind Akten und Informationen weit gesplittet, die verwandten Systeme nicht ohne weiteres kompatibel.

Die Abteilung SO ist nicht im Stande, das Gesamtverfahren zu übernehmen. Dies wäre auch fachlich nicht sinnvoll. Mit den derzeit bearbeiteten Spurenkomplexen kommt das BKA seinem spezifischen Auftrag mehr als angemessen nach und ist deutlich ausgelastet.

BY hatte sich im Mai 2006 vehement gegen eine Übernahme durch das BKA - auch unter Hinweis auf angeblich fehlende Kompetenz bei Ermittlungen in Todesfällen (Mordermittlungen) - ausgesprochen. Schon damals waren Argumente, dass in dieser Serie klassische Mordermittlungen allein nicht zum Erfolg führen können nicht gehört worden. Mangels offen liegender Motive, sind die Motivermittlungen eher gemäß den für Strukturermittlungen geltenden Grundsätzen zu führen.

Eine personelle Unterstützung ist prinzipiell aus gleicher Argumentation für die eigenen Spuren-

komplexe aber auf die anderen bei SO geführten Verfahren, kontraproduktiv, das die PVB hier für eigene Aufgaben sowohl im Česká-Verfahren also auch in anderen Verfahren fehlen würden.“⁵¹⁸³

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, welche Motive dieser, die Übernahme der Verfahren nunmehr ablehnenden, Haltung des Zeugen Hoppe zugrundelagen, und ob diese Position von der Amtsleitung geteilt wurde.

Der Zeuge Hoppe hat erläutert, es sei um Personalanforderungen gegangen,

„und da wollte ich meine EG ‚Česká‘ nicht entblößen, indem ich Personal von meinem spezifischen Ermittlungsauftrag in die bayerische oder in die Gesamtorganisation oder die einzelnen Spuren der Bayern geben wollte.“⁵¹⁸⁴

Auf Nachfrage, was sich im Vergleich zu 2006 geändert habe, und ob nicht zum damaligen Zeitpunkt eine Übernahme eher noch personalintensiver gewesen wäre, entgegnete der Zeuge Hoppe, eine Übernahme im Jahr 2006 wäre keine Aufgabe seines Referats, sondern eine Gesamtaufgabe des Amtes, zumindest eine Aufgabe der Abteilung geworden. Es wäre eine BAO gegründet worden, die vielleicht nicht so groß gewesen wäre, wie die jetzige BAO „Trio“, aber durchaus in einer Größenordnung von bis zu 80, 90 Mitarbeitern.⁵¹⁸⁵ Und weiter hat er ausgeführt:

„Ich wollte auf jeden Fall meine Česká, meine Spuren, [...] die ich aufgrund der Organisations- theorie für interessant und wichtig hielt, nicht opfern der dann stattfindenden Gesamtübernahme und habe entsprechend meinem Präsidenten empfohlen [...] da keinen Personalanforderungen nachzukommen.“⁵¹⁸⁶

Demgegenüber hat der Zeuge Falk auf die Frage nach dem erneuten Sinneswandel des Bundeskriminalamtes bezüglich der Ermittlungsführung im Jahr 2007 erklärt:

„Das kann ich Ihnen nicht sagen; das weiß ich nicht. Ich weiß auch nicht, ob ich das damals gesehen habe. Ich schließe das aber auch nicht aus, dass ich es gesehen habe. Bei mir ist dieser Sinneswandel nicht eingetreten. Ich habe über die ganzen Jahre die zentrale Ermittlungsführung für sinnvoll gehalten, aber eben auch gesagt: Das hätte nicht zwingend das BKA sein müssen. - Das ist die eine Seite.

Ich weiß nicht, was Herrn Hoppe dazu veranlasst hat, das so niederzulegen. Herr Hoppe konnte natürlich nicht für das BKA sprechen; das möchte ich hier betonen. Herr Hoppe hatte den Blick auf sein Referat und seine Kräfte. Herr Hoppe hat-

5183) BKA-Führungsinformation Nr. 33 vom 30. Juni 2007, MAT A BKA-2/28, Bl. 112 ff.

5184) Hoppe Protokoll-Nr. 15, S. 39.

5185) Hoppe Protokoll-Nr. 15, S. 40.

5186) Hoppe Protokoll-Nr. 15, S. 40.

te auch sicherlich noch den Blick in die übrige Abteilung, zu der er gehörte, hinein, aber eben nicht auf das, was das BKA insgesamt hätte leisten können.

Allerdings - das muss ich natürlich dazu sagen -: 2007 kam für das Bundeskriminalamt im Bereich der Terrorismusbekämpfung eine neue Situation hinzu. Das war die schon mehrfach erwähnte Sauerland-Gruppe, also diese terroristische Bedrohung, die uns ja auch über viele Monate mit einem großen Kräfteansatz - und die Bundesländer übrigens - gebunden hat. Ob das bei Herrn Hoppe mit dazu geführt hat, in diese Überlegung - mehr ist das nicht, aus meiner Sicht jedenfalls - einzusteigen, weiß ich nicht. Es könnte sein. Wenn er eine Kräftelage des BKA beurteilt hat, dann hat er ganz sicher nur beurteilen können, was sich in seinem engeren Umfeld in der Abteilung - bei aller Wertschätzung - abgespielt hat, aber nicht, was das BKA insgesamt hätte leisten können oder müssen oder wollen.⁵¹⁸⁷

Wie Präsident Ziercke auf den Vermerk vom 30. Juni 2007 reagiert habe, könne er nicht sagen.⁵¹⁸⁸

Nach Aussage des Zeugen Ziercke habe die Haltung von Herrn Hoppe nicht der Haltung der Amtsleitung entsprochen; diese sei auch in keiner Weise nach außen relevant geworden.⁵¹⁸⁹

„Bei dem späteren Gespräch mit Herrn Kindler, das in München stattfand, wurde das Vorgehen bei einem potenziellen zehnten Fall erörtert. Gleichzeitig ging es meiner Erinnerung nach auch um personelle Unterstützung, weil Bayern Überlegungen zur Personalreduzierung der BAO ‚Bosporus‘ anstellte. Davon hatte ich aber Herrn Kindler abgeraten. Bayern verzichtete dann in der Folge auch auf einen Personalrückbau der BAO.

Ein Ersuchen zur Verfahrensübernahme wurde von Kindler hierbei nicht vorgetragen. Ich hätte einen solchen Antrag selbstverständlich erneut geprüft, auch im Lichte unseres eigenen Antrages von 2006.“

Der Zeuge Ziercke hat weiterhin bekundet, es könne sein, dass für Herrn Hoppe immer noch nicht alles so optimal lief, wie dieser es sich vorgestellt habe. Er selbst habe aus den von ihm geführten Gesprächen einen anderen Eindruck gewonnen als Herr Hoppe. Weder in Gesprächen mit Vizepräsident Falk noch mit Landespolizeipräsident Kindler sei ihm der Eindruck vermittelt worden, dass im Jahr 2007 alles nicht so gelaufen sei, wie es habe laufen sollen.⁵¹⁹⁰

Von einer ablehnenden Haltung des BKA in Bezug auf eine Verfahrensübernahme im Jahr 2007 hat hingegen der Zeuge Dr. Beckstein vor dem Ausschuss berichtet:

„Ich weiß aus der Lage des Jahres 2007, wo wir in einer Sackgasse waren mit den Ermittlungen in Bayern und wo ich dann gesagt hatte: Wenn wir nicht weiterkommen, dann muss ein Zweiter übernehmen, eine zweite Kommission neu hinschauen lassen, gegebenenfalls unter Führung der GBA, weil wir einfach nicht mehr weitergekommen sind. - Dann habe ich gesagt: Dann können wir nicht einfach das zu den Akten legen, sondern dann muss jemand das noch mal machen. - Da hat es Gespräche zwischen BKA und [...] dem Landespolizeichef Kindler gegeben, wo das BKA sich vorher auch auf Arbeitsebene gegen eine Übernahme zu diesem Zeitpunkt wieder gewendet hat mit der Begründung, sie wären kapazitätsmäßig dafür nicht da.“⁵¹⁹¹

Zu der formellen Frage einer Übergabe sei es aber nicht mehr gekommen.⁵¹⁹²

Der Zeuge Kindler hat zum Inhalt des mit BKA-Präsident Ziercke geführten Gesprächs im Juli 2007 ausgeführt:

„Schließlich im Juli 2007 - die Spuren waren weitestgehend abgearbeitet - habe ich mich in meinem Büro mit dem BKA-Präsident Ziercke und dem Leiter der EG ‚Česká‘, dem Herrn Hoppe, sowie einem Vertreter des PP Mittelfranken über die Überlegungen zu einer Rückführung der BAO unterhalten. Präsident Ziercke war grundsätzlich mit einer künftigen Bearbeitung in der allgemeinen Aufbauorganisation einverstanden. Jedoch waren wir uns einig, dass eine Konzeption für einen eventuellen zehnten Mordfall erarbeitet und im AK II vorgestellt und erörtert werden sollte. Dies ist dann auch am 18. September erfolgt.“⁵¹⁹³

Bei der Sitzung des AK II der Innenministerkonferenz (Innere Sicherheit) am 18. September 2007 wurde ausweislich der Akten nochmals die Frage einer Übernahme des Verfahrens durch das BKA diskutiert. In einem Protokoll des BKA heißt es hierzu:

„Eine Übernahme des Gesamtverfahrens wird vom BKA nicht angestrebt.“⁵¹⁹⁴

Der damals zuständige Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble hat bekundet, an eine Diskussion aus dem Jahr 2007 im Zusammenhang mit einer Übertragung der Ermittlungszuständigkeit auf das BKA keine Erinnerung zu haben.⁵¹⁹⁵

5187) Falk, Protokoll-Nr. 19, S. 22 f.

5188) Falk, Protokoll-Nr. 19, S. 23.

5189) Ziercke, Protokoll-Nr. 21, S. 9.

5190) Ziercke, Protokoll-Nr. 21, S. 32.

5191) Dr. Beckstein, Protokoll-Nr. 17, S. 86.

5192) Dr. Beckstein, Protokoll-Nr. 17, S. 86.

5193) Kindler, Protokoll-Nr. 36, S. 88.

5194) MAT A BMI-4/0030, Bl. 8 ff., dort: Bl. 12.

5195) Dr. Schäuble, Protokoll-Nr. 47, S. 20.

19. Auflösung der EG „Česká“ und Rückzug des BKA aus der Steuerungsgruppe im Mai 2010

In einem Vermerk des BKA vom 18. Mai 2010 wird festgehalten, dass die Ermittlungen der EG „Česká“ beim BKA mangels Ermittlungsansätzen zum Stillstand gekommen waren.⁵¹⁹⁶ Mit Schreiben vom 26. Mai 2010 teilte das BKA den beteiligten Länderdienststellen die Auflösung der EG „Česká“ mit, die seit Ende 2009 in die Regelorganisation zurückgeführt sei. Das BKA gewähre weiter Unterstützung im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion.⁵¹⁹⁷

Bereits Ende 2009 hatte die Steuerungsgruppe beschlossen, dass sie nur noch bei Bedarf zusammentreten werde.⁵¹⁹⁸ Im Jahr 2010 fanden nur noch zwei außerordentliche Sitzungen statt.⁵¹⁹⁹ Das BKA nahm letztmalig an der Sitzung vom 10. Mai 2010 teil und erklärte mit Schreiben vom 27. Mai 2010, weitere Sitzungen der Steuerungsgruppe nicht mehr zu besuchen.⁵²⁰⁰ Hintergrund waren unterschiedliche Auffassungen zwischen dem BKA und den übrigen Teilnehmern der Steuerungsgruppe hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Waffenspur.

In einer Führungsinformation vom 9. Februar 2009 berichtete KHK *Jung* (EG „Česká“) über eine nicht mit dem BKA, der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth oder einer der anderen mit der Mordserie betrauten Dienststellen abgestimmte Weitergabe von Detailinformationen zur Waffenspur durch die MK „Bosporus“ an die türkische und deutsche Presse sowie an weitere deutsche Medien.⁵²⁰¹ Zahlreiche deutsche Medien veröffentlichten daraufhin entsprechende Artikel, zuletzt das Magazin *Der Spiegel* in der Ausgabe vom 22. August 2011 unter der Überschrift „Versteck in der Schweiz“. In der Führungsinformation heißt es:

„Die durch die MK ‚Bosporus‘ in Nürnberg zu vertretende Berichterstattung mit Detailinformationen aus Ermittlungsergebnissen in den Medien im Vorfeld von unmittelbar bevorstehenden strafprozessualen Maßnahmen in der Schweiz sind in hohem Maße kontraproduktiv, gefährden die notwendige Zusammenarbeit mit der Schweiz und letztlich einen möglichen Ermittlungserfolg. Es besteht die Gefahr, dass der/die Täter von den Ermittlungsergebnissen erfahren, auf den schweizerischen Erstbesitzer der Tatwaffe oder Personen in der Weitergabekette einwirken und letztlich die Tat-

waffe als einziges objektives Beweismittel entsorgen.“⁵²⁰²

Zudem wandte sich KHK *Jung* am gleichen Tage per E-Mail an den zuständigen Sachbearbeiter bei der MK „Bosporus“ und erklärte:

„Das, was der [Mitarbeiter der MK ‚Bosporus‘] an die Presse gegeben hat, ist unverantwortlich. Noch schlimmer ist der Zeitpunkt, da die Berichte im Vorfeld von erfolgversprechenden Maßnahmen und Ermittlungen in die Schweiz gebracht wurden.“⁵²⁰³

Als Konsequenz führte er aus:

„Aus den genannten Gründen haben wir (die EG ‚Česká‘) uns entschlossen, in Zukunft die *Luxik*-Spur ohne die Einbindung der MK ‚Bosporus‘ fertig zu ermitteln.“

Am gleichen Tag wandte sich auch der Leiter der EG „Česká“, Kriminaldirektor *Hoppe*, an den Leitenden Kriminaldirektor des Polizeipräsidiums Mittelfranken, um sich über die Medienkontakte und Informationen der MK „Bosporus“ zu beschweren. Medienkontakte in der von der MK „Bosporus“ vorgenommenen Art seien in keiner Weise abgesprochen oder angekündigt worden. Da die in Rede stehenden Presseauskünfte Rückschlüsse auf durchzuführende oder bereits laufende Ermittlungen in der Schweiz zuließen, seien diese „in hohem Maße kontraproduktiv“ und geeignet, den „Ermittlungserfolg zu gefährden“. Es handelte sich um einen „Spurenkomplex, der federführend bei der EG „Česká“ bearbeitet werde.“⁵²⁰⁴

Der Zeuge *Jung* hat auf Nachfrage zur Frage der Kompetenzschwierigkeiten in der Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Waffenspur erklärt:

„Wir haben natürlich kritisch gesehen, dass also jetzt hier Täterwissen schon verbreitet worden ist, was es dann auch immer schwer macht, wenn man Hinweisgeber da sitzen hat und nicht weiß: Ist das jetzt Wissen, das er von Täterseite hat, oder ist es Wissen, das er eben aus der Zeitung oder von der BKA-Homepage – oder woher auch immer – hat? – Aber ich habe das letztendlich nicht zu entscheiden gehabt. Wir haben natürlich darüber gesprochen, und wir haben uns aber letztendlich dann einer weiteren Beurteilung enthalten.“⁵²⁰⁵

In einem Schreiben der MK „Bosporus“ vom 12. Februar 2009 an den PP Mittelfranken⁵²⁰⁶ brachte der Unterzeichner, KOR *J.*, zum Ausdruck, dass neben den im Schreiben von KD *Hoppe* erhobenen Vorwürfen zur Öffentlichkeitsarbeit der MK „Bosporus“ auf anderem Wege noch weite-

5196) Vermerk des BKA vom 18. Mai 2010, Bl. 378 ff.

5197) MAT A BKA-2/33, Bl. 415 f.

5198) Protokoll vom 15./16. Dezember 2009, MAT A BY-2/3e, Bl. 415 ff., 422.

5199) Protokoll vom 10. Mai 2010, MAT A BY-2/3 f, Bl. 30 ff; Protokoll vom 30. Oktober 2010, MAT A BY-2/3 f, Bl. 8 ff.

5200) MAT A BY-2/3 f, Bl. 27 f.

5201) Führungsinformation Nr. 48 vom 9. Februar 2009, MAT A BKA-2/32, Bl. 21 f.

5202) MAT A BKA-2/32, Bl. 21 f.

5203) MAT A BKA-2/32, Bl. 24.

5204) MAT A BKA-2/32, Bl. 38.

5205) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 75.

5206) MAT A BKA-2/32, Bl. 73 ff.

re Vorwürfe erhoben worden seien, welche darauf schließen ließen,

„dass es sich um einen länger schwelenden Konflikt“⁵²⁰⁷

handele. Bei diesem ginge es

„offensichtlich nicht immer um sachliche oder fachliche Fragen, sondern zum Teil vordergründig um emotionale Störungen, die ihre Ursache in der Rolle des BKA bei den Ermittlungen zur Mordserie haben dürften“⁵²⁰⁸.

Als Reaktionen auf die Presseberichte der MK „Bosporus“ sei der Waffenspezialist der MK „Bosporus“ von einer für den 10. Februar 2009 angesetzten Besprechung zwischen BKA, MK „Bosporus“ und der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth per E-Mail wieder ausgeladen worden, und es sei seitens des BKA angekündigt worden, dass alle zukünftigen Dienstreisen in die Schweiz ohne die MK „Bosporus“ vorgenommen würden.

Auch in einem Telefonvermerk von KD *Hoppe*, BKA, über Telefonate mit dem Leiter des Polizeipräsidiums Mittelfranken, *Mikulasch*, am 19., 20. und 24. Februar 2009 wird auf Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen dem BKA und der MK „Bosporus“ und die Bedeutung einer Einigung hingewiesen:

„Eingedenk der Tatsache, dass unsere Ermittlungen ergänzend zu den eigentlichen Mordermittlungen – davon fünf Taten Bayern in der Zuständigkeit der BAO Bosporus – stattfinden, kann man sich dem Bedürfnis der bayerischen Kollegen in den Fortgang der Ermittlungen der Waffenspur in die Schweiz einbezogen zu sein, nicht ganz verschließen. In der Vergangenheit wurde dies auch so gehandhabt. Ich habe mich daher mit Herrn *Mikulasch* telefonisch darüber geeinigt, dass wir die Kollegen der BAO Bosporus wieder einbeziehen (insbesondere auch bei zukünftigen Maßnahmen in der Schweiz), allerdings die Federführung in dieser Teilspur (im Rahmen der Gesamtspur ‚Waffe‘) beim BKA liege, sich dies auch in den zukünftigen Dokumentationen (Berichte etc.) niederschlagen müsse, [...]“⁵²⁰⁹

Der Zeuge *Falk* hat zu diesem Komplex vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

„Es gab noch mal eine Diskussion um eine Presseveröffentlichung. Diese Diskussion ist vom BKA deshalb geführt worden: Da ging es wohl um eine Veröffentlichung, die aus Richtung der BAO ‚Bosporus‘ gekommen war. Da war vom Schalldämpfer, glaube ich, die Rede, und es sind Ermittlungseinzelheiten aus der Sicht unserer Leute bekannt gegeben worden, die die Ermittlungen zu-

mindest nicht gefördert haben, nachdem sie halt in der Öffentlichkeit waren. Diese Presseveröffentlichung war nicht abgesprochen, und darüber hat es eine Diskussion gegeben; das ist mir mal gesagt worden.“⁵²¹⁰

Auch im Jahr 2010 gab es Probleme in der Zusammenarbeit zwischen dem BKA und den ermittelnden Polizeidienststellen der betroffenen Bundesländer. Hintergrund dieser Auseinandersetzung war eine durch die EG „Česká“ in die Öffentlichkeit getragene Bewertung der Waffenspur.⁵²¹¹ In der Steuerungsgruppe war im Vorhinein einvernehmlich beschlossen worden, dass zwar die Möglichkeit, jedoch keine erhöhte Wahrscheinlichkeit bestünde, dass die Tatwaffe sich unter den acht bis dato nicht ermittelbaren Waffen aus dem *Luxik*-Kontingent befinde.⁵²¹² Ohne jegliche Absprache habe jedoch das BKA sowohl auf der eigenen Webseite als auch im Schweizer Fernsehen von einer „hohen Wahrscheinlichkeit“ gesprochen. Da die MK „Bosporus“ an der gemeinsamen Bewertung der Möglichkeit festhielt, sei so ein uneinheitliches Bild seitens der Polizei in die Öffentlichkeit getragen worden.⁵²¹³ Die Frage der Bewertung war insbesondere im Hinblick auf eine *AKTENZEICHEN XY-ungelöst*-Sendung akut geworden, welche kurz vor der Ausstrahlung stand (10. März 2010), weshalb die Zeit der Abstimmung zwischen BKA und Ländervertretern in der Steuerungsgruppe drängte. Bei einer Telefonkonferenz am 5. März 2010 erklärten die Vertreter des BKA, dass ihre Behördenleitung entschieden habe, die Öffentlichkeitsfahndung durchzuführen und auch die Bewertung auf der eigenen Internetseite nicht zu verändern.⁵²¹⁴

Dieser Telefonkonferenz war ein Telefonat zwischen der Referatsleiterin SO 15, KD'n *Blockus* und einem Mitarbeiter der Kriminalpolizei Nürnberg am 26. Februar 2010 vorangegangen. Darin wurde seitens der Kripo Nürnberg in Aussicht gestellt,

- die zuständige Staatsanwaltschaft zu kontaktieren, damit diese dem BKA die Öffentlichkeitsfahndung verbiete;
- den Redakteur der *AKTENZEICHEN XY-ungelöst*-Sendung anzurufen, um ihn darauf vorzubereiten, dass der Termin am 10. März 2010 voraussichtlich entfalle;

5207) MAT A BKA-2/32, Bl. 73.

5208) MAT A BKA-2/32, Bl. 73.

5209) MAT A BKA-2/32, Bl. 82.

5210) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 38.

5211) Siehe zu dem Sachverhalt den Bericht des PP Mittelfranken an das Bayerische Staatsministerium des Innern v. 16. März 2010, MAT A BY-2/9g, Bl. 2854 ff. sowie das Protokoll zur außerordentlichen Sitzung der Steuerungsgruppe am 10. Mai 2010, MAT A HH-5g, Bl. 1 ff.

5212) MAT A HH-5/1g, Bl. 19 f.

5213) Bericht des PP Mittelfranken an das Bayerische Staatsministerium des Innern vom 16. März 2010, MAT A BY-2/9g, Bl. 2854 ff. (2855).

5214) Bericht des PP Mittelfranken an das Bayerische Staatsministerium des Innern vom 16. März 2010, MAT A BY-2/9g, Bl. 2854 ff. (2856).

- eine Pressekonferenz durchzuführen, welche über die unterschiedlichen Auffassungen aufklären solle.

Darauf antwortete die Referatsleiterin, KDn *Blockus*, dass die Kripo Nürnberg weder die Kompetenz habe, über die Staatsanwaltschaft dem BKA die Öffentlichkeitsfahndung zu verbieten, noch dem Redakteur der *AKTENZEICHEN XY-ungelöst*-Sendung abzusagen. Eine Pressekonferenz, wie angedroht, könne nicht im gemeinsamen Interesse liegen. Bei Scheitern der Einigung auf der Abteilungsleiterbene schloss KD'n *Blockus* nicht aus, es auf eine „Eskalation bis zu den Behördenleitungen“ ankommen zu lassen.⁵²¹⁵ Daraufhin wiederum brachte der Mitarbeiter der Kriminalpolizei Nürnberg die Erwägung ins Spiel, sich wie früher Herr *Geier*, an den Ministerpräsidenten zu wenden.

Dennoch konnte „zur Schadensbegrenzung“⁵²¹⁶ vor der Sendung eine gemeinsame Sprachregelung gefunden werden. Im Bericht des PP Mittelfranken an das Bayerische Staatsministerium des Innern vom 16. März 2010 wurde allerdings folgendes Fazit gezogen:

„Die Vorgehensweise des BKA gefährdet die bisher mühsam erarbeitete und ohnehin schwierige Balance in der Länder- und verbandsübergreifenden Ermittlungsarbeit und stellt insbesondere Notwendigkeit und Kompetenz der Steuerungsgruppe in Frage.“⁵²¹⁷

Dieses Fazit ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass in der Steuerungsgruppe keine Einigkeit mehr darüber bestand, dass ihre Mitglieder in ihren Entscheidungen bezüglich der Vorgänge in der Steuerungsgruppe gegenüber ihren Vorgesetzten und vorgesetzten Dienststellen frei seien. Dies wurde von der erstmals teilnehmenden Vertreterin des BKA, KD'n *Blockus*, in Abrede gestellt. Im Protokoll der Steuerungsgruppensitzung vom 10. Mai 2010 heißt es:

„Auf Nachfrage erklärte Frau *Blockus*, dass ein derartiges Mandat im BKA nicht bekannt sei. Dementsprechend sei man nur gegenüber der eigenen Amtsleitung weisungsgebunden. Im BKA unterliegt die Öffentlichkeitsarbeit dem Entscheidungsvorbehalt des Präsidenten.“⁵²¹⁸

Schließlich teilte das BKA den Mitgliedern der Steuerungsgruppe mit Schreiben vom 27. Mai 2010 mit, künftig nicht mehr an den Steuerungsgruppensitzungen und den Besprechungen der zentralen Sachbearbeiter teilzunehmen.⁵²¹⁹

Ein Informationsaustausch zwischen BKA und den Dienststellen der Länder in der *Česká*-Mordserie fand daraufhin nur noch anlassbezogen auf Sachbearbeiterebene statt. Darüber hinausgehende Aufgaben wurden im BKA durch das Referat „Auswertung Waffen- und Sprengstoffkriminalität, Gewaltkriminalität (SO 11)“ im Rahmen der Zentralstellenfunktion wahrgenommen.⁵²²⁰

20. Überlegungen im Hinblick auf die Ermittlungen in einem möglichen 10. Mordfall

Neben den geschilderten Aufgaben führten Mitglieder der Steuerungsgruppe Informationsveranstaltungen in den von der Mordserie nicht betroffenen Bundesländern durch.⁵²²¹ In Thüringen erfolgte beim Landeskriminalamt in Erfurt am 3. April 2007 eine derartige Veranstaltung vor Ermittlungsbeamten und Angehörigen der Einsatzleitstellen.⁵²²² Der Zeuge *Hoffmann*, der auf dieser Veranstaltung die Mordserie und die Handlungsanleitungen bei Auftreten eines neuen Mordes vorstellte, hat ausgesagt, dass er selbst im Landeskriminalamt in Erfurt gewesen sei, außerdem in Magdeburg, um dort die Serie vorzustellen, die Kollegen zu sensibilisieren, nachgerade aufzufordern, Erkenntnisse, die da sind, weiterzugeben. Von keiner Seite habe er irgendeinen Hinweis bekommen, auch nicht auf die Raubstrafaten, die von Fahrradfahrern begangen worden sein sollen.⁵²²³

Auf der Sitzung des Arbeitskreises II der Innenministerkonferenz am 18. September 2007 wurde auch über die Vorgehensweise bei Auftreten eines weiteren Mordfalles in der *Česká*-Mordserie diskutiert. Durch die Steuerungsgruppe wurden Maßnahmen festgelegt, etwa das Festhalten an der bisherigen nationalen Zusammenarbeitsstruktur und das Hochfahren des Personals der BAO „Bosporus“. Daneben wurde Folgendes erklärt:

„Darüber hinaus ist gemeinsam eine Liste zu Personen erarbeitet worden, die im Falle eines weiteren Mordes, abgestuft nach deren strafprozessualen Taten, ad hoc mit entsprechenden Maßnahmen überzogen werden sollten/können. Die Maßnahmen staffeln sich von der einfachen Alibiüberprüfung bis hin zu konkreten operativen verdeckten Maßnahmen. Auch das BKA hat dazu Personen benannt. Allerdings bleibt festzuhalten, dass aktuell bei keiner betroffenen StA ein Beschuldigter eingetragen ist. Alle Verfahren laufen gegen Unbekannt.“⁵²²⁴

5215) Vermerk des BKA v. 9. März 2010, MAT A BKA-2/33, Bl. 164 f.

5216) MAT A BKA-2/33, Bl. 241 ff. (243).

5217) Bericht des PP Mittelfranken an das Bayerische Staatsministerium des Innern vom 16. März 2010, MAT A BY-2/9g, Bl. 2854 ff. (2856).

5218) MAT A BY-2/3f, Bl. 35.

5219) MAT A BY-2/3f, Bl. 27 f.

5220) Kurzdarstellung des BKA zum Ermittlungsverlauf „Česká“ vom 11. August 2011, MAT A BKA-2/34, Bl. 172 f, Bl. 176

5221) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 10.

5222) Einladungsschreiben des LKA Thüringen vom 13. März 2007 mit Powerpoint-Präsentation, MAT B TH-3, Akte 2872-11-2007 -mT, Bl. 0 ff.

5223) *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 21, S. 100.

5224) MAT A IMK-1/5 c, Seite 1761.

In einer anderen Unterlage werden diese Listen mit dem Terminus „Abpasslisten“ bezeichnet.⁵²²⁵

Der Zeuge *Maurer* hat auf Nachfrage nicht sagen können, welche Maßnahmen das BKA damals gegen welche Personenkreise geplant hatte und ob diese Maßnahmen mit der Amtsleitung abgestimmt wurden.⁵²²⁶ Auch der Zeuge *Kindler* hat ausgesagt, eine solche Liste nicht zu kennen.⁵²²⁷

VI. Rückblickende Bewertung der Ermittlungen durch die Beteiligten

1. Organisation der Ermittlungen – Koordination der polizeilichen Zusammenarbeit durch eine Steuerungsgruppe

a) Bewertung im Erfahrungsbericht des Leiters der BAO „Bosporus“

Der damalige Vorsitzende der Steuerungsgruppe und Leiter der BAO „Bosporus“, der Zeuge *Geier*, hat vor dem Hintergrund seiner Erfahrungen mit dem Versuch, komplexe Ermittlungen in einer Steuerungsgruppe zu koordinieren⁵²²⁸, im Ausschuss betont:

„Es ist auf jeden Fall eine zentrale Ermittlungsführung notwendig. Ich würde aber letztendlich offen lassen, ob sie durch das BKA oder durch eine Länderpolizei – allerdings dann mit Möglichkeiten, den anderen Ländern Weisungen zu erteilen – eingerichtet werden könnte.“⁵²²⁹

Schon im „Erfahrungsbericht der BAO Bosporus“ aus dem Jahr 2007 hat der Zeuge *Geier* die Schwierigkeiten herausgestellt, die mit einer Steuerungsgruppe für eine Ermittlungsführung verbunden sind: Einerseits sei ein hoher Aufwand erforderlich und zum anderen gebe es im Falle unterschiedlicher Auffassungen keine Möglichkeit einer für alle verbindlichen Entscheidung. Dies kontrastierte der Zeuge *Geier* damals direkt im Anschluss ausdrücklich mit der Feststellung, klare Hierarchie- und Verantwortungsstrukturen seien Standardforderung aller bundesweit geltenden Polizeidienstvorschriften.⁵²³⁰

Der Zeuge *Geier* hat dazu in seinem Erfahrungsbericht ausgeführt:

„Bei Tatorten in verschiedenen Bundesländern stellt sich grundsätzlich die Frage der optimalen Organisation. Im gegenständlichen Verfahren liegt der Schwerpunkt mit fünf Tatorten in Bayern, eine

zentrale Ermittlungsführung durch das BKA wurde aus fachlichen Gründen verworfen.

Mit Fortsetzung der Serie im April 2006 in Dortmund und Kassel waren die Ermittlungseinheiten von fünf Bundesländern und des BKA zu koordinieren. Dazu wurde eine Steuerungsgruppe vereinbart, die aus Leitungsbeamten der beteiligten Länder und des BKA besteht und die Ermittlungsstrategie bestimmt. Vorsitzender der Steuerungsgruppe ist der Leiter der BAO „Bosporus“, alle Länder bleiben für ihre Fälle zuständig und es gibt keine Unterstellungsverhältnisse. Zusätzlich eingerichtet wurden bei der BAO eine Geschäftsstelle für die Steuerungsgruppe und eine ISA [...].

Die mit dieser Regelung beabsichtigte Steuerung und Koordination der Ermittlungen ist über periodische Besprechungen und, falls nötig, enge telefonische Abstimmung grundsätzlich praktikabel. Allerdings ist damit zum einen ein hoher Aufwand verbunden und zum anderen gibt es im Falle unterschiedlicher Auffassungen keine Möglichkeit einer für alle verbindlichen Entscheidung.

Empfehlung:

Klare Hierarchie- und Verantwortungsstrukturen sind Standardforderung aller bundesweit geltenden Polizeidienstvorschriften. Eine dem § 4 BKAG vergleichbare Regelung für eine zentrale polizeiliche Ermittlungsführung durch eine Länderdienststelle gibt es nicht. Abhängig von der Frage der staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeit und den Regelungen der RiStBV sollte aber jedenfalls auf Seiten der Polizei eine gesamtverantwortliche Leitung mit den entsprechenden Kompetenzen bestimmt werden. In der Praxis wird zur Unterstellung eigener Kräfte in den Verantwortungsbereich eines anderen Bundeslandes regelmäßig eine Entscheidung auf politischer Ebene erforderlich sein.⁵²³¹

Neben den bereits oben genannten Überlegungen zur Anwendung der Polizeisoftware EASy finden sich in dem Erfahrungsbericht außerdem u. a. folgende Vorschläge zur Vorgehensweise bei einem vergleichbaren Fall sowie zur Ausweitung der Ermittlungsmöglichkeiten:

- Eine dem § 4 BKAG vergleichbare Regelung für eine zentrale polizeiliche Ermittlungsführung durch eine Länderdienststelle fehlt. Eine gesamtverantwortliche Leitung auf Seiten der Polizei sollte mit den entsprechenden Kompetenzen bestimmt werden.
- Dazu parallel sollte ein justizielles Sammelverfahren und damit ein bundesweit zuständiger Staatsanwalt geschaffen werden.
- Einrichtung einer landesweit einheitlichen Anwendung der Spurenverwaltung.

5225) MAT A HH-5/1a, Bl. 42 und 49.

5226) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 66 und 80.

5227) *Kindler*, Protokoll-Nr. 36, S. 103.

5228) Dazu: Vermerk des KD *Hoppe* vom 30. Juni 2007, MAT A BKA-2/27.013, Bl. 211.

5229) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 26.

5230) MAT A BY-2/3e, Bl. 50 ff., 56.

5231) MAT A BY-2/3e, Bl. 50 ff, 56.

- Registrierung von Schusswaffen auf einer Waffenkarte mit allen relevanten Daten zur Waffe und zum Besitzer; Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung registrierter Daten mit den tatsächlichen Gegebenheiten (Vorlage der Waffe, Waffenbrief analog zum Fahrzeugbrief). Aus kriminalpolizeilicher Sicht sollten außerdem alle in polizeilichen Gewahrsam gelangten Waffen beschossen und so als potentielle Tatmittel anderer Straftaten ausgeschlossen werden – dazu müssten die aktuellen Vorschriften geändert werden.
- Größere Einbindung von Polizeibeamten der in einem Verfahren hauptsächlich betroffenen Ethnie.
- Verlängerung der Speicherverpflichtungen.
- Einrichtung justizeigener zentraler Haftdateien für jedes Bundesland, mit Auswertungsmöglichkeiten für die Polizei.
- Einsatz von hauptamtlichen VP-Führern.⁵²³²

b) Bewertung durch andere Mitglieder der Steuerungsgruppe aus den Tatortländern

Die Mitglieder der Steuerungsgruppe aus den Tatortländern haben die polizeiliche Zusammenarbeit in der Steuerungsgruppe durchweg positiv bewertet.

Der Vertreter der Dortmunder Polizei in der Steuerungsgruppe, der Zeuge *Gricksch*, hat folgende Bewertung abgegeben:

„Die Zusammenarbeit war alles in allem gut. Jeder konnte sich einbringen, und keiner musste sich da irgendwelchen Mehrheitsvoten beugen. Wir haben öfter kontrovers diskutiert. Es gab aber - und das halte ich für normal - unterschiedliche Denkrichtungen, was die Täterlage anbetraf, und zwar eben aus der Sicht der eigenen Fälle heraus. Ich habe mich schwer damit getan, die Organisationstheorie zu glauben, und andere haben sich schwer damit getan, die Einzeltätertheorie zu glauben. Ich sage Ihnen ganz ehrlich: Nachdem wir - darauf wurde immer Wert gelegt - beide Richtungen gleichermaßen bedient haben, mit Daten, die wir erfasst haben, um die Täter zu kriegen, war es mir letztendlich gleichgültig. Ich wollte diese Täter bekommen.

Es ist also nie ein Streit gewesen. Es war tendenziell zu merken, dass das Bundeskriminalamt mehr in Richtung Organisationstheorie war, und es war eben auch ein bisschen zu merken, dass Kassel und auch ich etwas mehr in Richtung Einzeltäter tendierten. Aber wir haben unsere Arbeit gemacht, und wir haben beide Theorien spurenmäßig komplett abgearbeitet, weil jedem egal war, ob er recht

hatte oder nicht. Wir wollten nur, dass dieses sinnlose Morden aufhört.“⁵²³³

Der Vertreter der Hamburger Polizei, der Zeuge *Schwarz*, hat die Arbeit der Steuerungsgruppe rückblickend positiv bewertet. Die Arbeit von verschiedenen Landeskriminalämtern und des BKA in einem Ermittlungsverfahren ohne eine eindeutige Leitung mit Weisungsrecht sei etwas sehr Besonderes gewesen. Er habe das als große Chance begriffen und auch als Beispiel für überregionale Ermittlungseinheiten. Er hat weiter ausgeführt:

„Ein wichtiger Punkt, schon bei Einrichtung der BAO, war natürlich auch die Frage des Weisungsrechtes durch einen Leiter. Das wurde so nicht vereinbart - meines Wissens auf übergeordneter Ebene; durch wen persönlich, weiß ich nicht -, weil die Länder eigenständig ihre Tatorte grundsätzlich weiter ermitteln sollten und keinem Weisungsrecht einer anderen Ermittlungsbehörde unterliegen sollten.

Für mich hat diese Arbeit gut funktioniert. Der zwangsläufige Konsens, der jeweils erzielt werden musste, um sich auf die Ermittlungsrichtungen oder wesentliche Ermittlungsschritte zu einigen, hat nach meiner Wahrnehmung dazu geführt, dass insbesondere keine Ermittlungsmaßnahmen ausgelassen wurden, dass nichts negiert wurde oder ausfiel, weil es eine Minderheitenmeinung war. Eigentlich wurden alle Ermittlungsschritte, die fachlich auch sehr kompetent und gutwillig und von hoher Qualität in der Gruppe getragen wurden, dann auch umgesetzt.

Es hat an mehreren oder an einzelnen Stellen [...] auch Diskussionen und Situationen gegeben, wo sozusagen nicht alle einverstanden waren. Aber schlussendlich wurde eigentlich solidarisch alles getragen, was in dieser BAO erörtert und entschieden wurde. Also, insgesamt war es für mich ein Faktor, der zu der Qualität der Arbeit und auch zur Vollständigkeit der Arbeit beigetragen hat, dass wir einen Konsens jeweils erzielen mussten und dass es nicht eine Ermittlungseinheit gab, die die Strategie und die Ermittlungsmaßnahmen vorgeben hat.“⁵²³⁴

Ähnliches hat der Vertreter des LKA Mecklenburg-Vorpommern, der Zeuge *Deisting*, ausgesagt:

„Also, man muss, glaube ich, auch dazu sagen, dass bundesweit das wohl sehr einzigartig war, so eine Organisationseinheit dort auf die Beine zu stellen. Die BAO ‚Bosporus‘ hat entsprechende Einsatzabschnitte gebildet. Sie war strukturiert. Wir auf der zentralen Sachbearbeiterebene haben uns regelmäßig getroffen und den Erfahrungsaustausch auch länderübergreifend - - mit dem Ziel,

5232) MAT A BY-2/3e, Bl. 50 ff.

5233) *Gricksch*, Protokoll-Nr. 22, S. 14.

5234) *Schwarz*, Protokoll-Nr. 19, S. 66.

länderübergreifende Ermittlungsansätze letztendlich dort festzustellen. Also, ich denke, dass dort die Organisation durchaus geeignet war, letztendlich hier diese Arbeit auch erfolversprechend weiterführen zu können.⁵²³⁵

Der Vertreter der Polizei in Kassel, der Zeuge *Hoffmann*, hat die Arbeit der Steuerungsgruppe ebenfalls positiv bewertet:

„Also, aus meiner Sicht hat die Art der Arbeit, die wir dort durchgeführt haben, die Ermittlungen nicht behindert. Sicherlich ist es schwierig für einen Polizeiführer, wie das für den Herrn *Geier* als Leiter der BAO der Fall war, damit leben zu müssen, dass die Vertreter aus den Ländern, wobei wir in der Steuerungsgruppe eine relativ hochrangige Besetzung und auch eine qualifizierte Besetzung hatten, das, was gemacht werden sollte, einer kritisch-konstruktiven Betrachtung unterzogen haben. Das heißt, wir haben sehr wohl über die strategische Ausrichtung unserer Ermittlungen heftigst diskutiert. Es ist sicherlich für jemanden, der alleine das Sagen hat, leichter, Entscheidungen zu treffen. Ich persönlich bevorzuge eine Beratung durch ein Gremium, durch meine Mitarbeiter, um dann zum Ergebnis zu kommen. Das hat aus meiner Sicht sehr gut funktioniert. Das war vielleicht nicht immer bequem für Herrn *Geier*, aber es war im Ergebnis meines Erachtens ein guter Weg. Abgesehen davon, selbst wenn das Bundeskriminalamt die Ermittlungen geleitet hätte, wäre es aus meiner Sicht opportun und notwendig gewesen, die Länder zumindest als Länderabschnitte, so wie es ja jetzt bei der BAO ‚Trio‘ auch passiert war, mit einzubinden. Von daher gesehen ist es nur eine Frage: Wer hat tatsächlich den Hut auf, Bayern oder das BKA?⁵²³⁶

c) Bewertung durch das BKA

Von den vom Ausschuss gehörten Zeugen aus dem Bundeskriminalamt hat allein der Zeuge *Ziercke* die gewählte Organisationsform auch im Nachhinein noch positiv bewertet. Nach seiner Einschätzung war diese geeignet, die Mordserie möglicherweise zu stoppen oder die Täter zu ermitteln.⁵²³⁷ Er hat ausgeführt:

„Ich war mit dieser Organisation zufrieden, ja, absolut. Ich war damit zufrieden.“⁵²³⁸

An anderer Stelle hat er dargelegt:

„Organisationen sind Schall und Rauch im Prinzip, wenn die Menschen, die in den Organisationen arbeiten, nicht mit hoher Motivation ihre Arbeit erledigen. Und wenn die Länder das Gesamtvolumen

des BKA-Antrages nicht hundertprozentig übernehmen wollten, sondern das Angebot, eine Steuerungsgruppe einzurichten - unter Einbindung des BKA, unserer Dateien im BKA, mit Zugriff auf die EASy-Datei in Bayern -, und eine Steuerungsstelle eingerichtet haben, dann hat mir die Praxis recht gegeben, und nicht Herrn *Falk*.“⁵²³⁹

Auf Nachfrage, was er mit der Praxis, die ihm recht gegeben habe, gemeint habe, hat er erklärt, die Dinge, die von allen im Vorfeld der 180. IMK moniert worden seien, seien im Nachgang zum Teil richtig umgesetzt worden.⁵²⁴⁰

Die auf der IMK getroffenen Entscheidungen in Bezug auf die Steuerungsgruppe, die Informationsübermittlung und die Auslobung haben nach Einschätzungen des Zeugen *Ziercke* dazu geführt, dass es nach 2006 keinen Mord mit rassistischem Hintergrund in der Serie mehr gegeben habe. Hierzu hat er erklärt:

„Die Reaktion, die 2006 erfolgt ist, hat durchaus Wirbel verursacht in der Szene. Und ich bin - das ist meine Hypothese - davon überzeugt: Das ist mit einer der wesentlichen Aspekte gewesen, warum die Mordserie dann nachher, was den rassistischen Ansatz angeht, auch nicht weiter stattgefunden hat.“⁵²⁴¹

Sowie:

„Das heißt, wir haben eine Form gefunden [...] 2006 im Konsens mit den Ländern, dass die Steuerungsfunktionen gebündelt worden sind, die Führungsfunktionen zentraler organisiert worden sind und dass gleichzeitig eine Leitstelle eingerichtet worden ist, dass 300 000 Euro ausgelobt worden sind und dass man dem Ansatz der Fallanalyse - Rechtsextremismus, Einzeltäter - nachgegangen ist, mit dem Ergebnis, dass weitere Taten nicht stattgefunden haben.“⁵²⁴²

Darüber hinaus hat er ausgeführt, dass, auch wenn das BKA übernommen hätte, möglicherweise nicht die richtige Ermittlungsrichtung gewählt worden wäre:

„Ich habe zum Ausdruck gebracht, dass das BKA überwiegend auf der Spur war: Organisierte Kriminalität. Auch da hat uns die Wirklichkeit hinterher nicht recht gegeben. Wir wären in die Irre gelaufen möglicherweise.“⁵²⁴³

Der Zeuge *Falk* hat hingegen vor dem Untersuchungsausschuss eine fachlich andere Einschätzung abgegeben. Er hat ausgesagt, alle Aufklärungsbemühungen seien

„von Anfang an bis jetzt aus meiner Sicht -- und das wörtlich -- kriminalfachlich stümperhaft orga-

5235) *Deisting*, Protokoll-Nr. 19, S. 127.

5236) *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 21, S. 17.

5237) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 20.

5238) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 14.

5239) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 15.

5240) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 30.

5241) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 13, ähnlich S. 20, S. 34.

5242) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 13, ähnlich S. 20, S. 30.

5243) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 16.

nisiert worden. Ich sehe das auch heute noch so.⁵²⁴⁴

In einem nach seiner Vernehmung an den Untersuchungsausschuss gerichteten Schreiben hat der Zeuge *Falk* klar gestellt, dass er seine Aussage „kriminalfachlich stümperhaft“ ausschließlich auf die bis dahin zur Aufklärung der Mordserie praktizierte, dezentralisierte (Organisations-) Form der Zusammenarbeit bezogen habe.⁵²⁴⁵

Auf Vorhalt dieser Aussage des Zeugen *Falk* hat der Zeuge *Ziercke* erklärt, dass seine fachliche Einschätzung von der seines damaligen Vizepräsidenten abweiche.⁵²⁴⁶

Der Zeuge *Falk* hat es als nicht entscheidend bezeichnet, ob die Ermittlungen dem BKA oder einem LKA übertragen werden.⁵²⁴⁷ Entscheidend sei, wer weisungsbefugt sei.⁵²⁴⁸ Grundsätzlich sei er aber der Überzeugung, dass das BKA es am ehesten und mit dem längsten Atem gekonnt hätte. Es gebe keinen Automatismus, sondern eine Tendenz: Je überregionaler oder internationaler ein solcher Fallkomplex angelegt sei, desto mehr mache es Sinn, sich über die Ebene der Landeskriminalämter hinaus zu begeben.⁵²⁴⁹

Vor dem Ausschuss hat der Zeuge *Hoppe*, der Mitglied in der Steuerungsgruppe war, ausgeführt, dass er noch heute eine zentrale Ermittlungsführung in Gänze für sinnvoll halte. Die gewählte Lösung – Steuerungsgruppe – sei aus seiner Sicht nicht die optimalste gewesen.⁵²⁵⁰ Man habe aber die Steuerungsgruppensitzung und die Untergremien wie die Sachbearbeitertagung intensiv genutzt, um die Informationen, die es auszutauschen gegolten habe, auch auszutauschen. Insofern habe man versucht, das aufzufangen, was vielleicht mit einer einheitlichen Organisation einfacher, leichter gewesen wäre, aber ohne Garantie, dass der Fall dadurch aufgeklärt worden wäre.⁵²⁵¹

Der im Jahr 2006 für die Ermittlungen im BKA in der Mordserie zuständige Abteilungsleiter, der Zeuge *Maurer*, hat ausgesagt, er sei überzeugt davon, dass zum damaligen Zeitpunkt ein zentralistischer Vorgang richtig gewesen wäre.⁵²⁵² Man habe die aufwendigere Organisationsform gewählt.⁵²⁵³ Der Lenkungskreis sei schwerfällig gewesen. In der Essenz habe dies aber nicht dazu geführt, dass irgendeine Spur oder irgendein Ermittlungsansatz nicht abgearbeitet worden sei.⁵²⁵⁴ Probleme auf Arbeitsebene seien auch deshalb entstanden, weil das BKA mit unterschiedlichen Personen an den Lenkungsausschussit-

zungen beteiligt gewesen sei.⁵²⁵⁵ Aus heutiger Sicht würde er in einem vergleichbaren Fall jedoch vorschlagen, eine Besondere Aufbauorganisation unter Leitung des Bundeskriminalamtes im BKA einzurichten, wie dies bei der Einrichtung der BAO „Trio“ im Jahr 2011 geschehen sei.⁵²⁵⁶ Einen Zwang zur Zentralisierung auf Bundesebene sehe er dabei nicht. Denkbar sei auch, eine große BAO z. B. in Nürnberg mit Einsatzabschnitten einzurichten, unter anderem für das BKA zur Durchführung ergänzender struktureller OK-Ermittlungen.⁵²⁵⁷

d) Bewertung durch das BMI

Der damalige Bundesinnenminister, der Zeuge *Dr. Wolfgang Schäuble*, hat erklärt, selbst wenn ihm 2006 der Vorschlag, die zentralen Ermittlungen des BKA nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKAG anzuordnen, gemacht worden wäre, hätte er ihn abgelehnt. Auch heute noch entspreche dies nicht seinem Verständnis von Zusammenarbeit und sachdienlicher Polizeiarbeit.⁵²⁵⁸ Die bessere Lösung als eine Zuweisung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKAG erscheine ihm, dass sich Bund und Länder auf ein gemeinsames Vorgehen einigten.⁵²⁵⁹ Das Ergebnis von Garmisch-Partenkirchen sei das richtige Ergebnis gewesen.⁵²⁶⁰

Demgegenüber hat der damalige Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, der Zeuge *Dr. Hanning* erklärt, aus heutiger Sicht halte er es für vernünftig, wenn damals eine zentrale Ermittlung durch das BKA stattgefunden hätte.⁵²⁶¹ Er hat erklärt:

„Wissen Sie, das berührt so einige grundsätzliche Fragen. Ist es wirklich besser, wenn alles zentral ermittelt wird, oder ist es nicht klüger, es auch bei den Ländern zu lassen, die die größten Erfahrungen im Ermittlungsbereich haben? Das BKA ist im Ermittlungsbereich nicht sehr stark, [...]. Das ist so meine Erfahrung.“⁵²⁶²

„Der Schwerpunkt der Ermittlungskompetenz in diesem Lande liegt bei den Ländern, nicht beim Bundeskriminalamt. Also, man kann auch nicht kurzschlüssig sagen, in dem Augenblick, wo alles zentral ermittelt wird, haben wir von vornherein sichergestellt, dass dann auch mit sehr viel mehr Niveau und hoher Qualität und damit auch höheren Erfolgsaussichten ermittelt wird. Das ist überhaupt nicht der Fall, nein.“⁵²⁶³

5244) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 7, siehe auch S. 13.

5245) *Falk*, Ergänzungen vom 26. Juni 2006 zum Protokoll-Nr. 19, MAT B Z-11.

5246) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 15.

5247) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 17; S. 44.

5248) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 17; S. 44.

5249) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 17.

5250) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 8.

5251) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 8.

5252) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 16.

5253) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 17.

5254) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 17.

5255) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 18.

5256) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 75.

5257) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 76.

5258) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 2.

5259) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 16.

5260) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 16.

5261) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 49.

5262) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 49.

5263) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 14.

„Wenn das BKA selbst der Meinung ist, dass es das macht, hätte ich das unterstützt, selbstverständlich. Aber ich hätte schon dann auch gefragt: Wie macht ihr das denn? Habt ihr auch die Ressourcen? Denn ich habe in dem Sauerland-Fall dann erleben müssen, dass die Ressourcen des BKA sehr begrenzt waren und sehr beschränkt waren. Und ob die das dann so besser hinbekommen hätten - ich weiß es nicht. Im Nachhinein sprach vieles dafür, das dem BKA zu übertragen. [...] Und ideal wäre gewesen, wenn das BKA sozusagen alle Informationen gesammelt hätte, gemeinsam bewertet hätte und die Länderbehörden dann weiter ermittelt hätten, dass man den Schwerpunkt da gemacht hätte. Das wäre vernünftig gewesen.“⁵²⁶⁴

Als eine weitere Ursache, warum im Verlauf der Ermittlungen in einzelnen Fällen vorschnelle Festlegungen einem erfolgreichen Handeln im Wege stehen können, hat der Zeuge Dr. Hanning ausgeführt, dass dies ein typisches Problem von Apparaten sei. Einmal gebildete Meinungen müssten nach außen vertreten werden und Gegenmeinungen würden unter den Tisch fallen:

„Also, Apparate neigen dazu, eine homogene Meinung zu haben - das erwarten in gewisser Weise Ministerien ja auch -, und Zweifelsfälle werden dann gar nicht hochgebracht und werden dann nicht angemessen gewürdigt und kommen dann gar nicht zur Kenntnis der Entscheidungsträger. Grundproblem von Apparaten, ja, lösbar, aber mit einigem Aufwand verbunden.“⁵²⁶⁵

Um auch Gegenmeinungen zur Kenntnis der Entscheidungsträger zu bringen setze er im Diskussionsprozess auf die Besetzung des „Advocatus Diaboli“.⁵²⁶⁶

2. Gründe für die Nichtaufklärung der Mordserie

Der Zeuge *Ziercke* hat ausgesagt, nach seiner Überzeugung liege ein zentrales Versäumnis darin, dass, wie die *Schäfer*-Kommission in ihrem Gutachten festgestellt habe, die Behörden auf Bundesebene nicht über die Informationen zum Trio verfügt hätten, die den lokal zuständigen Behörden (Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen und Landeskriminalamt Thüringen) vorgelegen hätten. Hierdurch sei es nicht gelungen, auf Bundesebene eine entsprechende Lagebewertung vorzunehmen und entsprechende Ermittlungsansätze zu generieren.⁵²⁶⁷

Nach Auffassung des Zeugen *Ziercke* habe die Nichtaufklärung der Mordserie ihre Ursache darin, dass es der Polizei trotz umfangreicher Arbeit nicht gelungen sei, den richtigen Ansatz für den erfolgreichen Abschluss der Ermittlungen zu finden. Es habe kaum verwertbare Spu-

ren an den Tatorten gegeben; auch direkte Tatzeugen habe es nicht gegeben und die Zeugen in Tatortnähe hätten nur wenig belastbare Informationen gebracht. Bei den zahlreichen im Laufe der Jahre bei der Polizei eingegangenen Spuren habe es sich um Trugspuren gehandelt. Auch die Rasterfahndungen hätten nicht den gewünschten Erfolg gebracht, zumal es schwer gewesen sei, überhaupt geeignete Raster an die Daten zu legen.⁵²⁶⁸ Zudem habe es weder eine öffentliche Bekennung,⁵²⁶⁹ noch eine Bekennung durch die Täter innerhalb der rechten Szene gegeben.⁵²⁷⁰ Aufgrund der Totallegende, die sich das Trio gegeben habe – durch BahnCard, Kreditkarten, Gesundheitskarten, Ausweispapiere etc. –, wäre man bei einer Abfrage der eigenen Systeme nie auf *Bönnhardt*, *Mundlos* oder *Zschäpe* gekommen, weil immer die herausgekommen wären, die auf Ausweispapieren standen.⁵²⁷¹

Der Zeuge *Falk* hat als Grund für die unterbliebene Aufklärung der Taten vorrangig das Fehlen verbindender Informationen bezeichnet:

„So wie ich das auch aus heutiger Sicht sehe, haben die verbindenden Informationen schlicht und einfach gefehlt: die verbindenden Informationen [...] zwischen Köln und den *Česká*-Morden, wenn man jetzt von diesen erörterten Fahrrädern mal absieht. Es hat die Verbindung gefehlt von den *Česká*-Morden zu abgetauchten Rechtsextremisten aus dem Jahre 1998 [...]. Es hat keine Informationen gegeben, die auf diese Brücke, auf diesen Brückenschlag hingedeutet hätten. Das ist für mich der entscheidende Faktor.“

Ich sehe natürlich Mängel - das habe ich ja deutlich gemacht - in der Aufstellung, wie der Fall konkret angegangen worden ist von Polizei und Staatsanwaltschaft und Nachrichtendiensten, soweit sie im Hintergrund beteiligt waren. Ob diese Mängel in der Organisationsform ausschlaggebend dafür gewesen sind, dass dieser Brückenschlag nicht gelungen ist, kann ich nicht beurteilen. Ich sehe das im Augenblick aber nicht. Ich meine wirklich aus voller Überzeugung: Es haben diese verbindenden Informationen gefehlt, die uns dahin gelenkt hätten.“⁵²⁷²

Der Zeuge *Ziercke* hat darüber hinaus erklärt, die Architektur des Sicherheitsföderalismus habe insgesamt versagt. Man hätte sich bereits Anfang der 90er-Jahre dazu durchringen müssen, den gewalttätigen Rechtsextremismus durch Bündelung aller Kräfte von Bund und Ländern zentral zu bekämpfen. Die Anschläge von Mölln, Hoyerswerda, Lübeck, Solingen und Rostock hätten eine viel intensivere Debatte zum Phänomenbereich Rechtsextremismus, zur Sicherheitsarchitektur sowie zur Umset-

5264) Dr. Hanning, Protokoll-Nr. 44, S. 49.

5265) Dr. Hanning, Protokoll-Nr. 44, S. 42.

5266) Dr. Hanning, Protokoll-Nr. 44, S. 42.

5267) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 4.

5268) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 4 f.

5269) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 4 f.

5270) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 5.

5271) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 48.

5272) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 44.

zung von organisatorischen Maßnahmen auslösen müssen.⁵²⁷³

Bereits damals hätte man ein Gemeinsames Abwehrzentrum Rechts einrichten müssen. Das, was heute gemacht werde,

„dass wir 40 Sicherheitsbehörden [...] täglich zusammenführen, dass die dort in der Zeit, in der die dort jetzt zugange sind, schon 670 Fälle gemeinsam erörtert haben, über die Ländergrenzen hinweg mit den Bundesbehörden, das hat es vorher nie gegeben in Deutschland. Das ist für mich der zentrale Punkt. Und das ist Informationsbündelung an einer Stelle. Das hätten wir in den 90er-Jahren machen müssen.“⁵²⁷⁴

Auch der Zeuge *Maurer* hat bemängelt, dass vor der Errichtung des Gemeinsamen Abwehrzentrums Rechts kein Zwang zur Kommunikation der Beteiligten bestanden habe.⁵²⁷⁵ Darüber hinaus hat er Probleme im Informationsmanagement beklagt. Es gebe keine definierte Datenanwendung, die es ermögliche, dass dezentral in Vorgangsbearbeitungssystemen einerseits eingestellt und zum anderen recherchiert werden könne.⁵²⁷⁶

Der Zeuge *Maurer* hat ausgesagt, das BKA habe im Rahmen des übernommenen Ermittlungsauftrages alles getan, wobei sich aber die Frage stelle, ob dieser Ermittlungsauftrag ausreichend breit gewesen sei. Er hat ausgeführt:

„Das heißt, die Spuren, die wir bearbeitet haben im BKA, die die Kollegen im Rahmen der ergänzenden strukturellen Ermittlung bearbeitet haben, sind sauber, professionell, zutreffend bearbeitet worden. Ob der Ansatz, der gewählt wurde, ausreichend breit war: Da muss man drüber nachdenken, womit das zusammenhängt, dass Polizei und Staatsanwaltschaften sich unter Umständen zu früh vom Gegenstand der Untersuchung her beschränken und begrenzen lassen. Die Frage muss gestellt werden, ja.“⁵²⁷⁷

Dessen ungeachtet hat der Zeuge *Maurer* vor dem Ausschuss jedoch die Vermutung geäußert, dass auch bei einer – von ihm ausdrücklich befürworteten – Übernahme des Gesamtverfahrens durch das BKA der Fall nicht aufgeklärt worden wäre.⁵²⁷⁸ Er sei davon zutiefst überzeugt, nachdem er die Fakten kenne, die im Wissen um die Tätereigenschaft *Bönnhardts*, *Mundlos* und *Zschäpes* eine Rolle spielen würden.⁵²⁷⁹ Im Wissen um das Ergebnis der heutigen Ermittlungen des BKA komme er zu dem Ergebnis:

„Wir wären richtig unterwegs gewesen, aber ohne dass es uns gelungen wäre, die Personen zu finden.“⁵²⁸⁰

Auf die Frage, ob man nicht bei intensiver Nachfrage bei allen in Betracht kommenden Behörden in Bezug auf eine radikale rechtsextremistische Ausrichtung – auch bei den Landesämtern für Verfassungsschutz und dem BfV –, auf das Trio hätte kommen können, hat der Zeuge *Maurer* ausgeführt, dass man die Handlungsoptionen bezogen auf die Ereignisse in den Jahren 1995, 1998 bis 2003 unabhängig von den Handlungsoptionen im Jahr 2006 sehen müsse.

„Bezogen auf die Ereignisse 95, 98 bis 2003 hat es eine Vielzahl von Optionen geben, abgetauchte Straftäter ausfindig zu machen. Das waren aber keine Mörder, die abgetaucht waren, sondern es waren Personen, in deren Garage Sprengstoff gefunden wurde. Da gab es Optionen.“⁵²⁸¹

Nach Angaben des Zeugen *Maurer* habe es im Jahr 2006 keine Optionen für das BKA mehr gegeben, nach dem Trio zu suchen. Nach seiner Einschätzung würde das BKA die Mordserie auch bei einer Gesamtübernahme im Jahr 2006 nicht aufgeklärt haben,⁵²⁸²

„weil nach diesen Personen ist nicht mehr gesucht worden. Das heißt, wenn ich realistisch und seriös das beurteile, muss ich sagen: Was waren die Optionen 2006? Und da komme ich nicht von konkret überprüfbareren Dingen, sondern von theoretisch zu präzisierenden Hypothesen. Das heißt, wir hätten einen Strang in 2006 auflegen können, ohne zu wissen, nach wem wir suchen: Lass uns mal suchen nach Abgetauchten, aus welchen Gründen auch immer die abgetaucht sind.

Jetzt mein nächstes Argument: Wen hätten wir definiert als abgetaucht? Denjenigen, nach dem gesucht wird - nicht der potenziell verschwunden ist, getötet ist, nicht mehr da ist. Nach dem hätten wir nie gesucht. Wir hätten immer nur nach denen gesucht, nach denen auch per Haftbefehl gesucht wurde. Das wäre aber 2006 nicht mehr der Fall gewesen.

Was ich doch nur versuche, klarzumachen, ist, wie systematisch Arbeit aussieht und dass es selbst retrograd nicht möglich ist, zu sagen: Die wären uns ins Visier gelaufen. - Dabei bleibe ich, dass das nicht der Fall war. Was ich nicht sage, ist, dass es in diesem ganzen Kontext unterschiedlicher Ermittlungskomplexe nicht dennoch Optionen gegeben hätte, erfolgreich zu sein. Aber Sie haben das jetzt verwoben in einer Art und Weise, die uns dann den Blick verstellt, was wir heute wissen und was heute möglich ist und was damals gewusst

5273) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 2.

5274) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 22.

5275) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 49.

5276) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 49.

5277) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 8.

5278) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 70.

5279) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 70 f.

5280) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 73.

5281) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 74.

5282) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 72.

wurde und was möglich war. Bis 2003 hat es viele Optionen gegeben. Die waren nach 2003 verschüttet.⁵²⁸³

Als Beispiel dafür, wie das BKA vorgegangen wäre, hat der Zeuge *Maurer* ausgeführt:

„Wir hätten überlegt, welche Grundhypothesen es für eine Täterschaft, von wem auch immer, geben könnte. Eine Option darin wäre irgendwann - neben dem reisenden Handelsvertreter, der Menschen umbringt - gewesen: Es könnte doch sein, dass Straftäter, die abgetaucht sind, als Täter infrage kommen. - Dann hätten wir Projekte aufgelegt, massiv Daten erhoben, hätten versucht, diese Daten zu ermitteln.“⁵²⁸⁴

In den eigenen Dateien wäre man dabei aber nach Einschätzung des Zeugen *Maurer* nicht weitergekommen.

„Und dann hätten wir das ein Jahr durchgehalten. Und selbst in dem Jahr wären wir noch zu keinem Ergebnis gekommen. Warum? Wir haben im Nachgang jetzt der Ermittlungen Erhebungen zu den Massendaten gemacht, die erhoben wurden im Zusammenhang mit den Ermittlungen „Bosporus“. Da sind wir auf einen Treffer gestoßen. Wir hätten jetzt, ohne zu wissen, nach was wir genau suchen, ein Projekt gefahren und gesagt: Wir setzen Fahndungskommandos ein; die suchen nach 100, 200 denkbaren Personen. - 2006 wäre das gewesen. 2006 wären wir niemals mehr dazu übergegangen, einen Vorgang als abgetauchten Straftäter zu betrachten von Personen, wo das Verfahren seit 2003 eingestellt war. Das hätten wir nicht gemacht. Das ist nämlich ein Schritt, der über Abtauchen eines Straftäters geht, nach dem noch gesucht wird. Das hätten wir nicht gemacht. Das weiß ich, dass wir das nicht gemacht hätten, weil wir irgendwo selektiert hätten. Das heißt, wir hätten sehr systematisch in bestimmten Bereichen Erhebungen angestellt, sehr aufwendig.“⁵²⁸⁵

Nächster Punkt, was wir gemacht hätten: Wir hätten natürlich Informationserhebung betrieben, bezogen auf den Personenkreis, mit dem wir uns beschäftigt haben: Anfragen bei allen Behörden, nicht nur München, Nürnberg, sondern alles. So. Wären wieder Daten entstanden. Wir hätten uns damit beschäftigt über längere Zeiträume zu einem Zeitpunkt, wo der letzte Mord bereits geschehen war, weil danach gab es keine Morde mehr.“⁵²⁸⁶

3. Einschätzung eines Handlungsbedarfs beim BKA-Gesetz

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob aus Sicht der Zeugen ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, die Vorschriften für die Übernahme zentraler Ermittlungen – sei es durch das BKA oder durch eine Länderpolizei – zu ändern, um die Voraussetzung zu schaffen, dass mit der Mordserie vergleichbare Fälle in Zukunft zeitnah und sachgerecht aufgeklärt werden können.

Der ehemalige Vizepräsident des BKA, *Falk*, hat die vorhandenen gesetzlichen Regelungen als grundsätzlich ausreichend bezeichnet⁵²⁸⁷ und hinsichtlich der Gesetzeslage keinen Änderungsbedarf gesehen.⁵²⁸⁸ Das BKA habe eben kein Evokationsrecht, um Verfahren an sich zu ziehen.⁵²⁸⁹ Es gebe gute Gründe für die geltende Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in Polizeiangelegenheiten. In der Bilanz habe man mit den vorhandenen Regelungen auch sehr gute Erfahrungen gemacht.⁵²⁹⁰ Er hat ausgeführt:

„Ich glaube auch, dass das von der Gesetzeslage her alles so geregelt ist, dass man in jedem Fall [...] zu einer sachgerechten Entscheidung über eine solche Kompetenzfrage kommen kann.“⁵²⁹¹

Er hat eingeräumt, dass ein solches Ergebnis nicht immer erzielt werde und dies folgendermaßen erklärt:

„Das Ganze ist natürlich auch auf Konsens angelegt. Es geht nicht, ohne dass man sich miteinander verständigt, und zwar nicht unter dem Aspekt der Eitelkeit oder des Konkurrenzverhaltens, sondern eben unter sachlichen Gesichtspunkten: Wer kann was am besten und hat dazu auch die nötigen Befugnisse? Das ist natürlich die wichtige Grundlage.“

In aller Regel funktioniere dies auch. Als Beispiel dafür hat er die Terrorismusermittlungen zur Sauerland-Gruppe angesprochen. In diesem Fall seien die Länder – anders als bei der Česká-Mordserie – bereit gewesen, dem BKA über Monate hinweg ihre Kräfte zu unterstellen.⁵²⁹²

Der Zeuge *Ziercke* wurde nach seiner Beurteilung einer Regelung für eine zentrale Ermittlungsführung des BKA für bestimmte schwere Verbrechen – etwa gegenüber Migranten in bestimmten Deliktsfeldern – befragt. Hier hat er ausgeführt:

„Bei der derzeitigen Konstruktion des Föderalismus kann ich mir das schwer vorstellen. Man kann versuchen, zu Lösungen zu kommen, weil letztlich immer die Justiz das entscheidende Wort hat. Bei

5283) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 74.

5284) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 71.

5285) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 71.

5286) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 71.

5287) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 42.

5288) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 44.

5289) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 44.

5290) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 20.

5291) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 20.

5292) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 20.

mehreren Taten, bei mehreren Tatorten müssen die Generalstaatsanwaltschaften zusammenkommen. Die müssen bereit sein - - Die müssen bereit sein, diesen Weg mitzugehen. Das hängt auch mit dem gesetzlichen Richter zusammen. Auch daran müssen Sie dann denken. Und letztlich müsste man dann im Bundeskriminalamt, wenn man das so machen wollte, ja, ein Entscheidungsgremium wahrscheinlich installieren, das sich dann mit den Ländern darüber unterhält, ob das der richtige und geeignete Weg ist oder nicht.⁵²⁹³

Gleichwohl sei dies ein gangbarer Weg. Das BKA habe ja auch andere Zuweisungen bekommen, etwa im Bereich des internationalen Terrorismus oder der Drogenkriminalität oder der Wirtschaftskriminalität, obwohl das BKA dort nicht alles bearbeite und auch nicht alles an sich ziehen könne.⁵²⁹⁴

Der eigentliche Punkt beim An-Sich-Ziehen der Ermittlungen durch das BKA sei aber:

„Ich brauche also eine Informationsbasis, dass ich selbst in der Lage bin, so stark aufzutreten, dass ich sage: Ich weiß es jetzt alles besser, und dann machen wir das von [der] Bundesebene aus. [...] Das ist das Problem bei solchen Sachen, gerade bei Mordermittlungen. Sie wissen auch [...], dass man dort die Nähe [...] haben muss, zum Milieu, wenn Sie so wollen, zur Region, dass dort unglaublich viele Einzelspuren überprüft werden müssen, und dann viele Alibis überprüft werden müssen. Das können Sie zentral nicht leisten. Dann müssten Sie über den nächsten Schritt möglicherweise nachdenken und sagen: Das BKA muss vielleicht Außenstellen haben in den Ländern, eigene Informationserhebungen machen können.“⁵²⁹⁵

Der Zeuge *Maurer* hat erklärt, er halte auch eine zentrale Gemeinsame Ermittlungsgruppe, besetzt aus Bund und Ländern, mit klarer Weisungsbefugnis für eine Option.⁵²⁹⁶ Das habe man auch bei der Einrichtung der BAO „Trio“ so gemacht und werde genau dies beim nächsten Mal wieder machen.⁵²⁹⁷

Dabei spiele es keine Rolle, ob die Führung beim BKA oder in einem Land liege. Er hat ausgeführt:

„Der natürliche Weg ist: Zentralisierung; wenn es auf Landesebene geschieht, das in einem Landeskriminalamt zu machen, wenn es auf Bundesebene geschieht, das beim Bundeskriminalamt zu machen. Einen Zwang dazu gibt es nicht. Zentralisierung ist auch dezentral herstellbar. Das heißt, es ist auch denkbar, dass eine große BAO in Nürnberg geführt wird mit Einsatzabschnitten, unter ande-

rem Einsatzabschnitt BKA zur Durchführung von ergänzenden strukturellen OK-Ermittlungen. Selbstverständlich ist das denkbar.“⁵²⁹⁸

Auf die Frage, ob er es für sinnvoll halte, wenn gesetzlich vorgeschrieben würde, dass es zumindest eine Zentralisierung der Ermittlungen geben sollte, hat der Zeuge *Maurer* dargelegt:

„Ich glaube, dass die Optionen des BKA-Gesetzes heute schon ausreichen. [...] Was aber nicht ausreichend ist aus meiner Sicht, sind denkbare Evokationsrechte für eine zentrale Staatsanwaltschaft. Diese zentrale Staatsanwaltschaft könnte der Generalbundesanwalt sein. Dann lösen sich Folgeprobleme automatisch. Für den Generalbundesanwalt wäre es letztlich gleichgültig, wenn er als Staatsanwaltschaft die Sachherrschaft hat, wo ein Vorgang zentral bearbeitet wird.

Die Formen der denkbaren Kooperationen, die sind im BKA-Gesetz geregelt. Wir können Dinge zusammenpacken, anregen, dass man das an uns übergibt oder dass das an einer zentralen Stelle im Land gemacht wird. Das ist ausreichend. Da braucht es nicht eine gesonderte Zuständigkeit, die dann wieder zu diskutieren wäre. Was viel wichtiger ist aus meiner Sicht, ist, dass es eine justizielle Instanz gibt, die sagt: Ich kann mir so einen Vorgang ranziehen, ihn prüfen und dann entscheiden, ob ich das Bundeskriminalamt beauftrage oder ein Landeskriminalamt. - Also, das hielte ich nach den Erfahrungen, die wir jetzt in dem Kontext gemacht haben, für zielführender.“⁵²⁹⁹

Dem Zeugen *Maurer* ist vorgehalten worden, dass den Akten zu entnehmen sei, dass der Generalbundesanwalt lediglich über Zeitungswissen von der Mordserie informiert wurde und dass in Bayern diskutiert worden sei, dass wenn auf einen politischen Hintergrund hingewiesen werde, der Generalbundesanwalt möglicherweise übernehme.⁵³⁰⁰ Hieran hat sich die Frage angeschlossen, ob ein Konkurrenz- und Rivalitätsdenken bei der Abgabe von Verfahren üblich sei. Der Zeuge *Maurer* hat daraufhin ausgesagt:

„Konkurrenz ist üblich. Aber genau das Beispiel, [...], das Sie angesprochen haben, das würde dieses Evokationsrecht lösen. Egal, was irgendjemand denkt: Entweder die zu beschreibende Schwerpunktstaatsanwaltschaft, Zentralstaatsanwaltschaft hat eine Möglichkeit, oder der GBA hat eine Möglichkeit. Dann kommt es zu diesen Diskussionen nicht. Da geht es nicht mehr um die Frage: Sind da Konkurrenzsituationen, die mir nicht gefallen?“⁵³⁰¹

5293) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 23.

5294) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 23 f.

5295) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 24.

5296) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 74.

5297) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 75.

5298) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 75.

5299) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 76.

5300) Einzelheiten zur Frage der Übernahme durch den GBA siehe F.VII.3.b)bb).

5301) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 76.

Nach Einschätzung des Zeugen *Maurer* bedarf es bei einer einheitlichen Polizeiführung auch einer einheitlichen staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeit. In der Česká-Mordserie sei auch deshalb zu keiner Zeit ein Vorschlag diskutiert worden, die BAO „Bosporus“ mit klaren Weisungsrechten bezüglich der Gesamtermittlungen auszustatten. Dazu hat er ausgeführt:

„Im Gegenteil: Die Staatsanwaltschaft Nürnberg hat gesagt: Wir übernehmen, weil wir eine Landesstaatsanwaltschaft sind, fünf Fälle in Bayern, aber wir übernehmen die anderen vier Fälle nicht. - Vor welchem Hintergrund hätte denn eine BAO in Nürnberg organisatorisch mit diesen Umständen in einer Leitungsstruktur zurecht kommen sollen? So ein Beispiel habe ich bisher noch nie gesehen, dass es eine einheitliche Polizeiführung vielleicht gäbe, aber dann immer noch fünf Staatsanwaltschaften.“⁵³⁰²

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat ausgeführt, es stelle sich die grundsätzliche Frage, ob es wirklich besser sei, wenn alles zentral ermittelt werde, oder ob es nicht klüger sei, die Ermittlungen auch bei den Ländern zu belassen, die die größten Erfahrungen im Ermittlungsbereich hätten. Das BKA sei nach seiner Erfahrung im Ermittlungsbereich nicht sehr stark.⁵³⁰³

Er hat darüber hinaus dargelegt, dass, wenn bei jedem länderübergreifenden Vorgang eine Zuständigkeit des BKA begründet würde, das BKA erheblich ausgebaut werden müsste:

„Das kann das BKA in dieser Struktur nicht leisten. Ich finde, in solchen Fällen müsste man überlegen, ob das BKA dann von einer Staatsanwaltschaft beauftragt wird. Das geht ja in der Praxis auch relativ problemlos. Dann hat man jedenfalls ganz klare Zuständigkeitsabgrenzungen. Oder man muss eben, wenn man das innerhalb der Länder betreibt, eine klare Federführung festlegen, und da gibt es natürlich ein Problem, und das ist das Informationsmanagement. [...] Und ein Grundprinzip ist, dass derjenige, der ermittelt, der die ermittelnden Entscheidungen trifft, alle Informationen haben muss, und daran fehlt es häufig. Also, man muss im Grunde ein Management erreichen - und dann spielt es letztlich keine entscheidende Rolle mehr, ob es das BKA ist oder ob es dann ein Land ist -, dass derjenige, der für die Vermittlung verantwortlich ist - - Aber es beginnt schon damit: Es muss einer verantwortlich sein; damit beginnt es schon. Wer verantwortlich ist, der muss alle Informationen haben.“⁵³⁰⁴

Man könne sagen: „Wer die Verantwortung hat, muss das Sagen haben und die Informationen“ und er hat fortgeführt:

„und dann müssen die anderen auch verpflichtet sein, die Informationen zur Verfügung zu stellen. Und es gibt inzwischen Software, es gibt IT-Strukturen, wo Sie das ohne Weiteres können, wo alle Informationen eingestellt werden können, so dass das greifbar ist, abgreifbar ist von demjenigen, der die Verantwortung trägt. So muss man das organisieren, und das kann man auch organisieren.“⁵³⁰⁵

Der Zeuge *Dr. Schäuble* hat auf die Frage, ob er aufgrund seiner langjährigen Erfahrung in Bezug auf § 4 BKAG Reformbedarf sehe, weil dieser sich in der Praxis als „Papiertiger“ erweise, geantwortet:

„Ich kann mir die Sicherheitsarchitektur anders vorstellen. Ich würde mir wünschen, dass die Zusammenarbeit besser ist, dass sich die beteiligten Behörden nicht in erster Linie mit Zuständigkeitsfragen beschäftigen, sondern mit einer optimalen Aufgabenerledigung, natürlich im Rahmen. Der Rechtsstaat hat bestimmte Prinzipien seiner Zuständigkeit.“

Aber die Realität ist so, wie sie ist, und deswegen ist es allemal so, wie unsere Lage heute ist, auch die Rechtslage und die tatsächliche Verteilung. [...] Eines der tragenden Prinzipien unseres Grundgesetzes ist der kooperative Föderalismus, nämlich dass man - - der Grundsatz bundesfreundlichen Verhaltens, der übrigens ein gegenseitiger ist: der Bund gegenüber den Ländern und die Länder gegenüber dem Bund. [...] Vor diesem Hintergrund könnte ich mir in der Tat vorstellen, dass man Verbesserungen, bessere Effizienz erreichen könnte mit Regelungen, die bessere Zusammenarbeit ermöglichen. Aber wenn Sie das in den Zuständigkeitsstreit hineinführen, haben Sie keine Chance. Dann werden Sie das Gegenteil erreichen.“⁵³⁰⁶

VII. Sonderfragen zu den Ermittlungen

1. Waffenspur

Das verbindende Element zwischen den ersten neun Morden von 2000 bis 2006 ist die bei allen Taten verwendete Tatwaffe der Marke Česká 83, Kaliber 7,65 mm Browning. Erst durch die Verwendung der immer gleichen Waffe konnte die Serie als solche erkannt werden.⁵³⁰⁷

Nach einem kriminaltechnischen Gutachten des BKA vom Mai 2006 konnte die Suche nach der Waffe auf eine solche mit verlängertem Lauf eingegrenzt werden, da die Verwendung eines Schalldämpfers nachgewiesen wurde. Diese Spur führte erneut in die Schweiz zur Firma *Schläfli & Zbinden* und schließlich zu *Anton G. Am*

5302) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 75.

5303) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 49.

5304) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 19.

5305) *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 20.

5306) *Dr. Schäuble*, Protokoll-Nr. 47, S. 18.

5307) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 2.

10. November 2011 konnte in der ausgebrannten Wohnung in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau die Tatwaffe Česká 83, 7,65 mm Browning mit verlängertem Lauf aufgefunden werden.⁵³⁰⁸ Im Abgabebericht der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth in der Tatserie Česká vom 13. Januar 2012 heißt es, es

„steht fest, dass es sich um eine Waffe aus der Bestellung des Anton G. handelt. Der Nachweis besteht insoweit, da eine zunächst unkenntlich gemachte Waffenummer wieder sichtbar gemacht werden konnte. Die Pistole mit der Nr. 034678 wurde laut Waffenbuch der Fa. *Schläfli & Zbinden* am 11.04.1996 an Anton G. verkauft.“⁵³⁰⁹

Von der zweiten Tatwaffe ließ sich nur das Kaliber ermitteln; eine Systembestimmung – die Feststellung des Fabrikats und des Herstellers – war nicht möglich.⁵³¹⁰ Erst nach ihrem Fund im November 2011 im Bauschutt der Frühlingsstraße 26 in Zwickau stellte sie sich als eine umgebaute Schreckschusspistole der Marke *Bruni 315* heraus.⁵³¹¹

a) Feststellung von Tatwaffe und Munition

Die einzig verwertbaren Spuren an den Tatorten waren die Geschosse sowie anfangs die Hülsen.⁵³¹² An den aufgefundenen Geschossen fanden sich Individualmerkmale, aus denen sich ergab, dass die Geschosse aus derselben Waffe abgefeuert wurden.⁵³¹³ Vom Bundeskriminalamt durchgeführte Projektilvergleiche führten zu der Feststellung, dass die Morde „zweifelsfrei“ mit derselben Waffe begangen wurden.⁵³¹⁴

Anhand der mikroskopisch festgestellten Systemspuren wurde bereits im ersten Mordfall an *Enver Şimşek* am 9. September 2000 in Nürnberg aufgrund eines Gutachtens des BKA vom 14. September 2000 festgestellt, dass die Projektile mit großer Wahrscheinlichkeit aus einer Selbstladepistole Česká, Modell 83, Kaliber 7,65 mm Browning, verfeuert wurden.⁵³¹⁵

Bei den Morden an *Enver Şimşek* am 9. September 2000 und an *Süleyman Taşköprü* am 27. Juni 2001 wurde zusätzlich mit einer zweiten Waffe, einer umgebauten Schreckschusspistole der Marke *Bruni 315*, geschossen.

5308) Abgabebericht der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth in der Tatserie „Česká“ vom 13.01.2012, MAT A GBA-4/2, S. 8 ff. (126).

5309) Abgabebericht der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth in der Tatserie „Česká“ vom 13.01.2012, MAT A GBA-4/2, S. 8 ff. (126).

5310) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 41, 73.

5311) Abgabebericht der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth in der Tatserie „Česká“ vom 13. Januar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 7 ff. (123/126); Fortgeschriebener Sachstandsbericht des BKA, Stand 17. April 2012, MAT A BKA-2/35a, Bl. 497 ff.

5312) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 3.

5313) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 73.

5314) MAT A BKA-2/15, Bl. 17.

5315) MAT A GBA-4/2, Bl. 124.

Es ließ sich nur das Kaliber von 6,35 mm bestimmen. Marke und Typ blieben unbekannt,⁵³¹⁶ weil keine prägnanten Systemspuren vorhanden waren. Der Zeuge *Jung* hat dazu ausgeführt:

„Sie brauchen Systemspuren, um sagen zu können – da ist das BKA auch europaweit führend –: Diese Hülse ist aus einer Česká 83 verschossen worden. – Bei 6,35 gab es keine prägnanten Systemspuren. Ich hatte gesagt, dass unsere Kriminaltechnik gesagt hat: Möglicherweise ist es eine rückveränderte Schreckschusspistole. – Und deswegen konnten wir bei der Waffe nicht sagen: das und das Fabrikat, der und der Hersteller.“⁵³¹⁷

Die Ermittlungsmaßnahmen konzentrierten sich daher auf die Suche nach der Česká 83, 7,56 mm Browning. Ein am 22. Mai 2006 durch das BKA erstelltes kriminaltechnisches Gutachten belegte, dass zumindest ab dem Mord an *Mehmet Turgut* in Rostock am 25. Februar 2004, der fünften Tat der Serie, ein Schalldämpfer verwendet wurde.

Der Zeuge *Jung* hat hierzu ausgesagt:

„Ich kann auch erklären, warum das erst [...] ab der fünften Tat möglich war. Aus dem Datum sehen Sie natürlich: 22. 5. 2006, das war letztendlich nach der letzten Dublette in diesem Verfahren. Denn ab 2004 hatte dann die Munition gewechselt. Deswegen war es auch möglich – Deswegen auch die Einschränkung: mindestens ab der fünften Tat Schalldämpferverwendung. [...] Es konnte dann festgestellt werden, dass eine kleine, eine minimale Anhaftung immer an der gleichen Stelle an den Geschossen festgestellt wurde. Darauf hat man geschlossen, dass das Geschoss nach dem Verlassen des Laufs irgendwo an dem Schalldämpfer anschlägt. Aber das war, wie gesagt, minimal. Da das auch immer an der gleichen Stelle war, hat man dann auch gesagt [...], dass mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer fabrikmäßig hergestellten Waffe plus Schalldämpfer auszugehen ist.“⁵³¹⁸

Die Anbringung eines Schalldämpfers setzt bei einer Česká 38 einen verlängerten Lauf voraus, auf den der Schalldämpfer aufgeschraubt werden kann.⁵³¹⁹

„Voraussetzung für die Verwendung des Schalldämpfers an der Waffe ist, dass der Lauf verlängert ist, dass der vorne aus dem Gehäuse rausguckt. Und da wird der Schalldämpfer aufgedreht.“⁵³²⁰

5316) Operative Fallanalyse BW vom 30. Januar 2007, MAT A GBA-5, Bl. 90.

5317) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 73.

5318) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 42.

5319) Fortgeschriebener Sachstandsbericht des BKA vom 17. April 2012, MAT A BKA-2/35a Bl. 497 ff. (512); Gutachten zur Tatwaffe: MAT A GBA-4/7a, Bl.175-182. *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 41.

5320) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 42.

Durch diese Erkenntnis verkleinerte sich die Anzahl zu überprüfender Česká-Waffen (Herstellung von ca. 10 000 Stück pro Monat) erheblich, da das Modell Česká 83, 7,65 mm mit verlängertem Lauf durch die Firma Česká Zbrojovka

„nie serienmäßig hergestellt wurde“.⁵³²¹

Die Herstellungszahl reduzierte sich auf einzelne Sonderanfertigungen, sodass schlussendlich von einer Stückzahl von 55 Česká-Waffen mit verlängertem Lauf ausgegangen wurde.⁵³²²

Die kriminaltechnische Analyse der Tatmunition durch das BKA ergab, dass bis zur vierten Tat Munition des Herstellers *Patten & Morgan Metal Corporation* aus den USA (PMC 32Auto) verwendet wurde.⁵³²³ Diese Munition ist in Europa selten und ergab daher einen Ermittlungsansatz. Plastikspuren an der Tatmunition ermöglichten die Feststellung, dass ab der vierten Tat ein Behältnis zum Auffangen der Hülsen verwendet wurde.⁵³²⁴ Ab der fünften Tat kam Munition des tschechischen Herstellers *Sellier & Bellot* zum Einsatz.⁵³²⁵ Spuren an dieser Tatmunition lieferten den Beleg für die Verwendung eines Schalldämpfers, aus dem sich erneut ein Ermittlungsansatz ergab.

b) Ermittlungen durch das BKA ab Juni 2004

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15. Juni 2004, also nach dem vierten Mord, wurde das Bundeskriminalamt gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 BKA-Gesetz ersucht, für die unter den Aktenzeichen 109 UJs 118678/00 und 103 UJs 115193/01 bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth anhängigen Verfahren (Tötungsdelikte an *Enver Şimşek* und an *Abdurrahim Özüdoğru*) ergänzende strukturelle Ermittlungen unter dem Gesichtspunkt des § 129 StGB zu führen.⁵³²⁶ Das BKA, das bis zu diesem Zeitpunkt die Fälle im Rahmen einer Sonderauswertung „Türkische OK (SATOK)“ in seiner Zentralstellenfunktion (§ 2 BKAG) begleitete, nahm die Strukturermittlungen unter dem Namen Ermittlungsgruppe (EG) „Česká“ am 23. Juni 2004 auf. Die Wahrnehmung der Zentralstellenaufgabe gem. § 2 BKAG sollte dabei fortgeführt werden.

5321) Aktenvermerk über die Zeugenvernehmung des *Kamil R.*, Leiter Sicherheit und Interner Audit der Firma Česká Zbrojovka vom 22. August 2007, MAT A BKA-2/35a, Bl. 375.

5322) Fortgeschriebener Sachstandsbericht des BKA, vom 17. April 2012, MAT A BKA-2/35a Bl. 513.

5323) Operative Fallanalyse BW vom 30. Januar 2007, MAT A GBA-5, Bl. 174; BKA EG Česká, Allgemeiner Sachstandsbericht vom 9. Januar 2006, MAT A GBA-4/7a, Bl.155-173 (165).

5324) Operative Fallanalyse BW vom 30. Januar 2007, MAT A GBA-5, Bl. 166; BKA EG Česká, Allgemeiner Sachstandsbericht vom 9. Januar 2006, MAT A GBA-4/7a, Bl.155-173 (165).

5325) BAO „Bosporus“, Sachstandsbericht, Stand November 2005, MAT A GBA-4/4a, Bl. 78 f.

5326) MAT A BKA-2/15, Bl. 228.

Im Zentrum der Ermittlungen des BKA stand die Waffenspur, welche die konkreteste aller Spuren war. Der heutige Vizepräsident des BKA, *Jürgen Maurer*, hat dazu ausgesagt, dass

„die Waffenspur [...] für das BKA nicht nur wichtig [war], sie war die wichtigste Spur überhaupt. Sie sehen es unter anderem daran, dass wir den Komplex ‚Česká‘ genannt haben. Sie sehen das unter anderem daran, dass von den 120 Spuren, die wir im BKA bearbeitet haben, die Spur Nummer eins für die Waffenermittlungen vergeben wurde. Sie sehen es daran, dass wir allein für diese Spur 20 Leitz-Ordner gefüllt haben.“⁵³²⁷

Bevor das BKA nach dem fünften Mord im Jahr 2004 diese Spur aufnahm, haben nach Auskunft des Zeugen *Jung* weder die örtlich zuständigen Mordkommissionen der Tatortländer Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern noch die Soko „Halbmond“, welche für die Ermittlung zu den bis dato drei Morden in Bayern zuständig war,

„im Hinblick auf mögliche Quellen für die Tatwaffen und die Munition“

Ermittlungen durchgeführt.⁵³²⁸ Die Mordkommissionen hätten nach Aussage des Zeugen *Jung* lediglich

„einen Tatmunitionsabgleich in der Türkei angestellt“.⁵³²⁹

Die Arbeit der EG „Česká“ zur Waffenspur beinhaltete insbesondere die zentrale Informationssammlung, -steuerung und -bewertung, die internationale Informationserhebung sowie die strukturierte Darstellung und Visualisierung von Informationen.⁵³³⁰

Das Ziel der Ermittlungen bestand darin, über die Identifizierung der Tatwaffen und etwaiger Verkaufswegfeststellungen sowie durch die Auswertung von entsprechenden Ermittlungsverfahren Hinweise auf mögliche Täter zu erhalten, da das BKA über die entsprechenden Verfahren und Kapazitäten verfügte.⁵³³¹ Zunächst nahm die EG „Česká“ die Waffenspur in Unkenntnis dessen auf, dass ein Schalldämpfer verwendet wurde und dafür ein verlängerter Lauf vonnöten war.⁵³³² Die EG „Česká“ führte Recherchen zur Tatwaffe in den eigenen Systemen nach folgenden Kriterien durch:

- Diebstähle oder Verluste von Česká-Pistolen, Modell 1983 vor September 2000 (erste Tat),

5327) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 6.

5328) MAT A BKA-2/28, Bl. 49; MAT A BKA-2/30, Bl. 207 ff.

5329) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 52.

5330) Siehe die weiteren Aufgaben im Protokoll der Strategiebesprechung vom 19. April 2006, MAT A BKA-2/19, Bl. 217 ff. (219).

5331) Fortgeschriebener Sachstandsbericht des BKA, Stand 17. April 2012, MAT A BKA-2/35a, Bl. 497 ff.; dies hat der Zeuge *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 19, bestätigt.

5332) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 9.

- Sicherstellungen von Česká-Pistolen, Modell 83, nach Februar 2004,
- illegale Handelsfälle mit Česká-Pistolen, Modell 83,
- sonstige Fälle, in denen Česká-Pistolen des o. a. Modells eine Rolle spielten.

Bezüglich der Tatwaffe Česká wurden im Wesentlichen insgesamt die folgenden Spuren verfolgt:

- Überprüfung legaler Besitzer von Česká-Pistolen⁵³³³,
- Tatrekonstruktion und Schießversuche bzw. Schusstests,
- Auswertung illegaler Waffenhandelsverfahren/KP 27-Meldungen,
- Überprüfung der durch die BStU zu ermittelnden Česká-Waffen (Unterlagen für nach dem Mauerfall übergebene Pistolen aus der ehemaligen DDR),
- Ermittlungen bei der Firma Česká in Tschechien,
- Ermittlungen in die Schweiz (Komplex Firma *Jan Luxik*),
- Ermittlungen bezüglich sogenannter rückveränderter Schnittmodellwaffen Česká 83, 7,65 mm mit langem Lauf,⁵³³⁴
- Europaweite Tatmunitionsabgleiche.⁵³³⁵

In der EG „Česká“ kümmerten sich bis zu zehn Mitarbeiter um die Waffenspur. Hauptsächlich mit der Spur befasst waren durchgehend zwei Mitarbeiter.⁵³³⁶

Auf die Nachfrage, ob ein möglicher rechtsextremistischer Hintergrund bei der Verfolgung der Waffenspur eine Rolle gespielt habe, hat der Zeuge *Jung* ausgesagt, dass mögliche Tatmotive, welche durch die Operativen Fallanalysen geprüft und zu Ermittlungsthesen erhoben wurden, für die Ermittlung der Tatwaffe keine Rolle gespielt hätten.⁵³³⁷ Nach seiner Auffassung hätte es sich, selbst wenn die EG „Česká“ von einem rechtsextremistischen Tathintergrund ausgegangen wäre, nicht auf die Ermittlungen ausgewirkt.

Laut Aussage des Zeugen *Jung* regte dieser am 24. März 2006 bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth an, um Rechtshilfe der Tschechischen Republik, in der die Tatwaffe hergestellt wurde, zu ersuchen. Ziel des Rechtshilfeersuchens sei gewesen, zu erfahren, wie viele Českás 83, 7,65 mm produziert und wohin diese geliefert wurden.⁵³³⁸ Durch das am 10. April 2006 von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth gestellte Rechtshilfeersuchen

konnte in Erfahrung gebracht werden, dass monatlich ca. 10 000 Pistolen der Marke Česká 83 produziert worden seien. Dies bedeutete für die Ermittlungen der EG „Česká“, dass von Beginn der Produktion im Jahre 1983 bis hin zum ersten Mordfall 2000, über 180 000 Stück produziert wurden.⁵³³⁹ Eine Produktionszahl dieser Größenordnung konnte nicht als Ermittlungsansatz dienen, weshalb sich dieser Anknüpfungspunkt zunächst als aussichtslos erwies.⁵³⁴⁰

c) Die Spur Česká mit verlängertem Lauf (Gutachten des BKA vom 22. Mai 2006)

aa) Ergebnis des BKA-Gutachtens

Ein am 22. Mai 2006 durch das BKA erstelltes kriminaltechnisches Gutachten offenbarte, dass zumindest ab dem Mord an *Mehmet Turgut* in Rostock am 25. Februar 2004 (fünfte Tat) die Tatwaffe Česká 83, Ka. 7,65 mm, mit einem Schalldämpfer verwendet wurde. Die Anbringung eines Schalldämpfers setzt bei diesem Waffentyp einen verlängerten Lauf voraus, auf den der Schalldämpfer aufgeschraubt werden kann.⁵³⁴¹

bb) Rechtshilfeersuchen und sonstige Ermittlungen bei der Firma Česká Zbrojovka in Brünn

aaa) Ermittlungen zur Česká mit verlängertem Lauf

Am 3. Juni 2006 wurde laut Aussagen der Zeugen *Jung* und *Hoppe* der Verbindungsbeamte des BKA in Prag angeschrieben mit dem Ziel, in Zusammenarbeit mit den tschechischen Behörden bei der Firma Česká zu erheben, in welcher Größenordnung die Firma Česká Zbrojovka die Česká 83, 7,65 mm mit langem Lauf produzierte, da bis dato lediglich die Česká-Produktion ohne weitere Einschränkung erfragt worden war.⁵³⁴² Die Anfrage an die Firma Česká vom 10. April 2006, welche auf die Information der Produktionszahl von Českás 83, 7,5 mm jeden Modells abzielte,⁵³⁴³ konnte dementsprechend konkretisiert bzw. eingeschränkt werden.⁵³⁴⁴

Am 16. Juni 2006 antwortete die Firma Česká, dass von 1985 bis 1988 nur 28 Česká-Pistolen mit Schalldämpfer produziert worden seien.⁵³⁴⁵

5333) Diese Spur wurde laut Aussage des Zeugen *Hoppe* im Wesentlichen als Teilspur der bayerischen Polizei geführt, Protokoll-Nr. 15, S. 20.

5334) MAT A GBA 4/2, Sachstandsbericht der BAO „Bosporus“ aus Mai 2008, Bl. 516 ff. (601 ff.).

5335) MAT A BKA 2/35a, Bl. 497 ff.

5336) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 20.

5337) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 59.

5338) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 41.

5339) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 41.

5340) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 10.

5341) Fortgeschriebener Sachstandsbericht des BKA, Stand 17. April 2012, MAT A BKA-2/35a Bl. 497 ff. (512); Gutachten zur Tatwaffe: MAT A GBA-4/7a, Bl. 175-182.

5342) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 42; *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 10.

5343) MAT A BKA-2/35a, Bl. 213 ff.

5344) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 9; *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 41; *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 6.

5345) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 10.

Da das BKA selbst im Besitz von zehn Česká-Waffen mit verlängertem Lauf war, die aus dem ehemaligen Besitz des Ministeriums für Staatssicherheit stammten und nach der Wiedervereinigung von der BStU (Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, sog. „Gauck-Behörde“) an das BKA übergeben wurden, hatte die EG „Česká“ die Möglichkeit, gezielt Waffennummern bei der Firma Česká abzufragen. Hintergrund war laut Aussage des Zeugen Hoppe, dass

„wir in der eigenen Waffensammlung Waffen des gleichen Typs hatten, was die Firma Česká wiederum nicht wusste. Wir haben aus diesen zehn Waffen, die wir bei uns hatten, zwei Waffennummern abgefragt und haben daraufhin von der Firma Česká die Mitteilung bekommen -- das war im Juli 2006 meines Erachtens --: Ja, da gab es noch eine weitere Lieferung von 25 Waffen; die wurden von der PLO abgeholt. Zehn davon sind ein Geschenk für das MfS gewesen. Und das waren die zehn Waffen, die bei uns in der Waffensammlung liegen, weil wir die nämlich nach der Wende von dort übernommen haben.

So gesehen war die erste Aussage von der Firma Česká nicht glaubwürdig, dass nur 28 Waffen geliefert worden waren. Wir waren mittlerweile bei 28 plus 25 [...].“⁵³⁴⁶

Dies hat der Zeuge Jung in seiner Vernehmung durch den Ausschuss bestätigt.⁵³⁴⁷ Daraufhin wurden durch Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 15. November 2006 die tschechischen Behörden um Ermittlungen gebeten, wie viele Pistolen Česká 83, 7,65 mm mit langem Lauf die Firma Česká Zbrojovka tatsächlich hergestellt und an wen verkauft habe.⁵³⁴⁸

Ein Dreivierteljahr nach dem Rechtshilfeersuchen, am 22. und 23. August 2007, unternahmen zwei Mitarbeiter des BKA eine Dienstreise nach Brünn und nach Prag. Zweck der Dienstreise war die endgültige Feststellung von Produktion und Vertrieb von Česká-Waffen mit langem Lauf und damit die Abarbeitung des ersten Rechtshilfeersuchens von November 2006 an die Staatsanwaltschaft Pilsen. Im Rahmen dieses Aufenthaltes fand eine Vernehmung der Mitarbeiter der Firma Česká durch die sachbearbeitende Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Pilsen unter Anwesenheit von Mitarbeitern der BAO „Bosporus“ und der EG „Česká“ statt.⁵³⁴⁹ Als Ergebnis der Dienstreise wurde festgehalten, dass seitens der Firma Česká Zbrojovka keine verlässlichen Angaben gemacht werden konnten. Bei der Dokumentation der hergestellten Waffen differenzierte der Hersteller nicht nach der Länge

des Laues. Bestell- und Lieferunterlagen würden in der Firma Česká nur zehn Jahre aufbewahrt.⁵³⁵⁰

Neben diesem Rechtshilfeersuchen regte die EG „Česká“ am 23. Juli 2007 ein ergänzendes Rechtshilfeersuchen durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg/Fürth an die Tschechische Republik an mit der Bitte zu ermitteln, in welchen Mengen Schnittmodelle seitens der Firma Česká hergestellt und wohin diese verkauft worden waren. Denn

„für Schulungs- und Darstellungszwecke werden von den Herstellern sog. ‚Schnittmodelle‘ gefertigt. Bei 10 sichergestellten Modellen steht fest, dass diese rückverändert und dadurch wieder gebrauchsfähig gemacht wurden.“⁵³⁵¹

Mit Schreiben vom 3. April 2008 übermittelte die tschechische Staatsanwaltschaft auf das Rechtshilfeersuchen eine Erklärung des Leiters für Sicherheit und interner Audit der Firma Česká.⁵³⁵² Tatsächlich seien Schnittmodelle angefertigt worden, er könne jedoch nicht mitteilen, wie viele. Zwei Schnittmodelle seien zuvor in Deutschland sichergestellt worden. Deren Lieferwege habe der Leiter Sicherheit und interner Audit nachvollziehen und benennen können.

Am 6. August 2008 wurde durch die gemeinsame Steuerungsgruppe der mit der Mordserie befassten Mordkommissionen und dem BKA festgelegt, dass die Ermittlungen zu den Schnittmodellen wegen der Priorisierung der „Luxik-Spur“ zurückgestellt werden sollten.⁵³⁵³ Weitere Ergebnisse zu der Herstellung und dem Verkauf von Schnittmodellen konnten nicht erzielt werden. Vor dem Ausschuss hat der Zeuge Hoppe das Ergebnis des Rechtshilfeverfahrens so zusammen gefasst:

„Das Rechtshilfeersuchen wurde endgültig bearbeitet erst im Jahr 2008 mit der Mitteilung: Das kann definitiv nicht beantwortet werden, weil sie darüber keine Buchführung führen. Sie führen nur die Bücher über die Waffen als solche, nicht, ob die mit einem längeren Lauf versehen wurden oder nicht.“⁵³⁵⁴

Somit blieb es bei der nicht abgesicherten Information, dass 55 Waffen des Modells Česká 83, 7,65 mm Browning mit langem Lauf hergestellt und in zwei Chargen verkauft wurden.

Zum Gesamtablauf der Ermittlungen nach Tschechien und der Bearbeitung der Rechtshilfeersuchen hat der Zeuge Geier folgende Bewertung abgegeben:

„Dann sind wir zunächst einmal mit einem Rechtshilfeersuchen nach Tschechien gegangen. Da sind wir eigentlich, sage ich jetzt einmal, abge-

5346) Hoppe, Protokoll-Nr. 15, Bl. 10.

5347) Jung, Protokoll-Nr. 31, Bl. 43.

5348) MAT A BKA-2/35a, Bl. 338; Hoppe, Protokoll-Nr. 15, S. 10; so auch der Zeuge Jung, Protokoll-Nr. 31, Bl. 43, wobei er als Datum des Rechtshilfeersuchens den 19. Oktober 2006 nennt.

5349) MAT A BY-2/2a, Bl. 120; MAT A BKA-2/28, Bl. 49.

5350) Dienstreisebericht des BKA vom 24. August 2007, MAT A BKA-2/28, Bl. 48.

5351) Sachstandsbericht der BAO „Bosporus“ vom Mai 2008, MAT A GBA-4/2, Bl. 516 ff. (604).

5352) MAT A BY-2/2b, PDF-Bl. 144.

5353) MAT A BKA-2/31, Bl. 213.

5354) Hoppe, Protokoll-Nr. 15, S. 10.

tropft; so muss man das tatsächlich sagen. Erst beim zweiten Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Nürnberg und durch diese sehr, sehr engagierte Ermittlungsrichterin aus Tschechien, die mit uns in die Firma gegangen ist und dort einmal anständig Druck gemacht hat, haben wir diese 55 Nummern der hergestellten Waffen auch bekommen, die uns dann letztendlich weiter ermitteln ließen.⁵³⁵⁵

bbb) Beschwerdebrief des Bayerischen Staatsministeriums des Innern an das tschechische Innenministerium

Im Zusammenhang mit den Ermittlungen und Rechtshilfeersuchen kam es Anfang August 2007 zu Auseinandersetzungen zwischen der BAO „Bosporus“ und dem BKA. Anlass war die beim Ministerium des Innern der Tschechischen Republik zu Händen des Ministers *Ivan Langer* eingegangene Übersetzung eines Briefentwurfes des Kriminaloberrates *Lothar Köhler* aus dem Bayerischen Staatsministerium des Innern vom Juli 2007. Inhalt des Schreibens war zum einen die Anfrage nach einer Vermittlung eines Direktkontaktes zwischen Beamten der BAO „Bosporus“ und der Firma *Česká* sowie die Nennung eines konkreten Ansprechpartners für den Leiter der BAO „Bosporus“ *Geier*. Zudem machte Kriminaloberrat *Köhler* in dem Briefentwurf darauf aufmerksam, dass die BAO „Bosporus“ von der tschechischen Seite „bislang keine Informationen über die Ermittlungsergebnisse“ erhalten habe.⁵³⁵⁶ Dieser Brief wurde dem Verbindungsbeamten in einer Besprechung mit einem Vertreter der tschechischen Abteilung UOOZ/V2 am 16. August 2007 in den Büroräumen des BKA vorgelegt. In dem Gespräch wurde dargelegt, dass die tschechischen Kollegen aufgrund des Briefes „erheblich unter Druck geraten“ seien, da sie von ministerieller Seite zur Stellungnahme aufgefordert worden seien.⁵³⁵⁷

Sowohl inhaltlich als auch formal wurde dieses Schreiben an den Innenminister *Langer* von tschechischer Seite heftig kritisiert. Der Verbindungsbeamte des BKA vermerkte, dass

„Form, Übermittlungsweg und Inhalt des Schreibens an IM *Langer* [...] auf tschechischer Seite zu einer deutlich erkennbaren Trübung des Ansehens von Teilen der deutschen Polizei geführt“

hätten. Zudem stufte er die gesamte Vorgehensweise als „unprofessionell“ ein.⁵³⁵⁸ In seiner eigenen Bewertung führte der Verbindungsbeamte des BKA weiter aus:

„Die Polizei in Bayern reklamiert für sich bekanntermaßen eine große Unabhängigkeit bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen, wobei sie

sich im Verhältnis zu Tschechien immer wieder auf den bestehenden Grenzvertrag beruft und diesen sehr extensiv auslegt. In Anerkennung der generell hohen Leistungsfähigkeit der bayerischen Kriminalpolizei fällt aber auf, dass z. B. die Zuständigkeiten des BKA und Meldeverpflichtungen häufig nicht beachtet oder gegenüber den tschechischen Ansprechpartnern nicht erläutert werden. Durch Einbindung in bilaterale Gremien und Besprechungen versuche ich regelmäßig BKA-Positionen zu verdeutlichen und die grundsätzlich gute Kooperation zwischen BKA und Länderpolizeien darzustellen und zu fördern. Die Initiative aus dem bayerischen IM führt dazu, dass die tschechische Seite schlecht koordinierte und unsachliche Vorgehensweise innerhalb der deutschen Polizei vermuten muss.“⁵³⁵⁹

Auf dem Dienstreisebericht eines BKA-Mitarbeiters wurde zu dem Vorfall handschriftlich vermerkt:

„Sachverhalt in [Telefonkonferenz] am 28.08. vortragen. Vorgehen der BY nicht unüblich, ähnliche Direktkontakte zu den türkischen Behörden mit ‚Verstimmungscharakter‘ sind SO 15 auch bekannt Koll. *Geier* meint dann immer, dass es nicht so schlimm sei. [Der Leiter des Referates SO15] wird [den Sachverhalt] in der Steuerungssitzung am 12. September ansprechen, PR sollte zumindest für [Sondersitzung] AKII darüber informiert sein, falls Hr. *Kindler* den Vorgang thematisieren sollte.“⁵³⁶⁰

Das genannte Schreiben an Minister *Langer* in der Übersetzung der Hanns-Seidel-Stiftung vom 12. Juli 2007 wurde laut eines Vermerkes von Kriminaloberrat *Köhler* vom 10. August 2007 vor folgendem Hintergrund gefertigt:

„Am Rande des Treffens von Herrn Staatsminister [*Dr. Beckstein*] mit dem Innenminister der Tschechischen Republik, Herrn *Ivan Langer*, am 9. Juli 2007 in München, wurde auch die Bitte um Unterstützung für die BAO Bosporus angesprochen. Im Ergebnis wurden wir [Sachgebiet IC5 im Bayerischen Innenministerium] beauftragt, mit der Hanns-Seidel-Stiftung [...] die weiteren Einzelheiten zu besprechen. [Dem zuständigen Mitarbeiter der Hanns-Seidel-Stiftung] wurde am 10. bzw. 12.07.2007 per E-Mail der wesentliche Sachverhalt mit der Bitte übermittelt, mit Unterstützung des tschechischen Innenministers das bereits in Tschechien befindliche Rechtshilfeersuchen zu beschleunigen und eine unmittelbare Beteiligung von Ermittlungsbeamten der BAO Bosporus auf Basis des Rechtshilfeersuchens zu ermöglichen. Ferner wurde die Bitte ausgesprochen, einen Ansprechpartner für Herrn LKD *Geier* benannt zu bekommen, damit weitere Einzelheiten unmittelbar abge-

5355) *Geier*, Protokoll-Nr. 12, S. 41.

5356) MAT A BKA-2/28, Bl. 97 f.

5357) MAT A BKA-2/28, Bl. 93 ff.

5358) MAT A BKA-2/28, Bl. 93f.

5359) MAT A BKA 2/28, Bl. 93 f.

5360) MAT A BKA-2/28, Bl. 53 ff. (56).

sprochen werden können. [Der zuständige Mitarbeiter der Hanns-Seidel-Stiftung] hatte zugesagt, die E-Mail unverzüglich zu übersetzen und an das Büro des IM *Langer* zu übermitteln.⁵³⁶¹

Vor dem Ausschuss hat der Zeuge *Köhler* die im Vermerk vom 10. August 2007 niedergelegten Angaben im Wesentlichen bekräftigt und ausgeführt:

„Also, wenn ich das richtig erinnere, war es so, dass der Innenminister *Langer* hier zu einem Besuch im Bayerischen Staatsministerium des Innern war und dort unter anderem auch mit meinem Abteilungsleiter gesprochen hat und dass mein Abteilungsleiter hier auch die Mordserie mit angesprochen hat – vor dem Hintergrund, dass es wohl im Bereich der Rechtshilfe mit Tschechien, Auskünfte von der Firma *Česká* zu erhalten, zu gewissen Schwierigkeiten kam. Und offenbar ist dann in der Folge ein Brief geschrieben worden.“⁵³⁶²

Auf die von den BKA-Beamten bemängelte Form der Übermittlung angesprochen, konnte der Zeuge *Köhler* keine konkrete Auskunft geben:

„Also wenn, dann habe ich einen Brief im Auftrag geschrieben, aber nicht direkt an den Herrn Minister *Langer*. [...] Ich kann mir das nur so erklären, dass das ein Entwurf eines Briefes war, der ins Tschechische übersetzt werden sollte und der dann sozusagen vonseiten des Hauses – sprich: des Innenministerium in Bayern – auf dem offiziellen Weg an den Innenminister *Langer* weitergeleitet werden sollte. [...] Ich kann mir das nur so erklären, dass irgendwo in der ganzen Informationskette eine Weiterleitung passiert sein muss, die in keiner Weise beabsichtigt war. Aus eigenem Antrieb hätte ich auch in meiner Funktion im Innenministerium nie einen solchen Brief geschrieben.“⁵³⁶³

cc) Ermittlungen in die Schweiz ab 2006

Neben den Ermittlungen zu Produktionszahlen und Verkaufswegen durch die Firma *Česká Zbrojovka* in Tschechien gab es ausführliche Ermittlungen in die Schweiz.

aaa) Hinweis von Lothar M. im Jahr 2006

Am 18. Juni 2006, nach den Morden an *Mehmet Kubaşık* am 4. April 2006 in Dortmund und *Halit Yozgat* am 6. April 2006 in Kassel, erfolgte ein Anruf des deutschen Staatsangehörigen *Lothar M.*⁵³⁶⁴ beim BKA.⁵³⁶⁵

Er gab folgende Hinweise:

- Vor einigen Jahren sei ein Gast in einem Lokal erschossen worden. Der Täter sei Kurde oder Türke gewesen.
- Bei der *Česká 83* handele es sich um eine seltene Waffe, welche in Deutschland nur von der Firma *Frankonia* importiert worden sei.
- Generalimporteur der *Česká 83* für die Schweiz sei entweder die Fa. *Joray Marius* oder *Jan Luxik*.

Da die Polizei zu diesem Zeitpunkt bereits vermutete und öffentlich erklärte, dass der Täter eine Plastiktüte zum Auffangen der Hülsen verwendete, gab *Lothar M.* noch den Hinweis, dass der damalige tschechoslowakische Militärgheimdienst CS verstärkte Munition mit dem Kaliber 7.65 mm eingesetzt habe. Ihm sei der Gedanke gekommen, dass die Plastiktüte verhindern solle, dass eine solche „verstärkte Munition“ gefunden würde.

In den dem Ausschuss vorliegenden Akten befinden sich mehrere Schreiben des *Lothar M.*, in welchen dieser allein in den Monaten Juni bis August 2006 mehrfach auf die Firma *Luxik* als Generalimporteur für die Schweiz aufmerksam machte.⁵³⁶⁶ Ein spezifizierter Hinweis von *Lothar M.* erreichte die BAO „Bosporus“ am 24. Oktober 2006. Darin verwies er darauf, dass es die Läufe einer *Česká 83* mit 7,65 mm mit Gewinde für Schalldämpfer nur in der Schweiz zu kaufen gebe. Dabei bezog er sich auf eine Anzeige der Firma *Luxik* im *Internationalen Waffenmagazin* in der Ausgabe 8-9 aus 1993 auf Seite 499 sowie auf Anzeigen der Firma *Schläfli & Zbinden* und der Firma *Joray Marius*, welche er seinem Schreiben beilegte.⁵³⁶⁷

In dem Schreiben des *Lothar M.* heißt es wörtlich:

„Sehr geehrter Herr H. [...],

im Impressum im Internet im Fall ‚Bosporus‘ ist eine CZ 83 cal. 7,65mm mit verlängertem Lauf mit einem Gewinde für einen Schalldämpfer abgebildet u. auch ein Schalldämpfer.

Diese Läufe mit Gewinde für Schalldämpfer gab es nur in der Schweiz zu kaufen (siehe Anzeige im *Internationalen Waffenmagazin* Ausgabe 8-9 1993 Seite 499 Fa. *Jan Luxik* [...]). Die Fa. *Schläfli u. Zbinden* [...] bietet in der Ausgabe 1-2 1998 auf Seite 75 im *Internationalen Waffenmagazin* Schalldämpfer und Läufe mit Gewinden für CZ-Waffen an.

Auf Seite 4 in der Ausgabe 1-2 1998 *Internationalen Waffenmagazin* wirbt die Fa. *Schläfli u. Zbinden* ganzseitig für PMC-Munition 7,65 mm wie sie im Internet im Impressum vom BKA beschrieben ist. Ich glaube, die Fa. *Schläfli u. Zbinden* wäre doch recht interessant für Ihre SoKo.

5361) MAT A BY-9e, Bl. 2172 ff.

5362) *Köhler*, Protokoll-Nr. 17, S. 59.

5363) *Köhler*, Protokoll-Nr. 17, S. 59, 60.

5364) Zur Person *Lothar M.* siehe MAT A BKA-3 zu A-Drs. 143-neu.

5365) MAT A BKA-2/35a, Bl. 229 f.; MAT A GBA-4/8e, Bl. 69 (72).

5366) Abgabebericht der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth in der Tatserie *Česká* vom 13.01.2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 7 ff. (123,124).

5367) MAT A BKA-2/35a, Bl. 229 f.; MAT A GBA-4/8e, Bl. 69 (72).

Die Fa. *Joray Marius* [...] wirbt im *IWM* Ausgabe 1-2 1999 auf Seite 75 für Läufe u. Verschlüsse vieler Kurz Waffen.

Viele Waffenteile u. Schalldämpfer sind in der Schweiz teilweise frei verkäuflich. [...]

Anbei Kopien vom *Internationalen Waffenmagazin* verschiedener schweizer Waffenhändler. [...]

Das *Internationale - Waffenmagazin* wurde im Jahr 2000 von der Zeitschrift „*Visier*“ Wipsh 1“, [...] übernommen. [...] Chefredakteur der Zeitschrift „*Visier*“ ist der Israeli und „Mossadagent“ *Dr. David Th. Schiller*.

Überprüfen Sie doch einmal, ob diese schweizer Waffenhändler zur P 26, 27 gehören. Wer zur schweizer P 26, 27 gehört, können Sie erfahren beim Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz, Sport VBS oder beim SND [...]. Die schweizer P 26, 27 gehört zum All-Allied Clandestine Committee – angegliedert dem SHAPE – Supreme Headquarters Allied Powers Europe – im belgischen Mons.

Seit 1996 ist die Schweiz Mitglied der Nato Partnership for Peace (PfP) und das schweizer Bundesparlament deligiert Vertreter in die Parlamentarische Versammlung der NATO (NATO PV). Mit dem Geneva Center for the Democratic Control of Armed Forces (DCAF) engagiert sich die Schweiz für Ihre Armee in der Nato.

Die schweizer Organisation P 26, 27 wird erwähnt im schweizer Sicherheitspolitikbericht 1972 Absatz 426 u. 427.

Weitere schweizer Ansprechpartner für die schweizer P 26, 27.

[Im Folgenden werden 18 Personen mit Namen, Funktion (Ständerat, Nationalrat, Ex-Bundesrichter) und teilweise E-Mail-Adresse genannt.]

Mein Kenntnisstand: Als ich 1986-87 auf der BW-Bank Stuttgart gearbeitet habe und damals Minister *Mayer-Vorfelder* Aufsichtsratsvorsitzender war, kannte ich schweizer Bankmanager der Bankvereinigung Alpina in Lausanne. Viele Mitglieder der schweizer Bankvereinigung ‚Alpina‘ sind P 26, 27 – Offiziere.“

Mit freundlichen Grüßen,

Lothar M. [...]

Auf Nachfrage hat der Zeuge *Jung* vom BKA erklärt, dass er das an die BAO „Bosporus“ gerichtete Schreiben vom 24. Oktober 2006 zu keinem Zeitpunkt zur Kenntnis bekommen habe.⁵³⁶⁸

5368) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 77.

Der Zeuge *Ziercke* hat zu dem Hinweis von *Lothar M.* ausgeführt:

„Im Juli 2006⁵³⁶⁹ wies dann ein Hinweisgeber auf verschiedene Waffenfirmen in Deutschland und der Schweiz hin, die das Modell Česká 83 vertreiben würden. Allerdings handelte es sich hierbei um einen allgemeinen Hinweis auf legale Waffenfirmen. Die Spezifikation, dass auch Česká-Waffen mit Schalldämpfern angeboten wurden, blieb gänzlich unerwähnt.

Erst im April 2007 nahm dieser Hinweisgeber erneut Kontakt zum Bundeskriminalamt auf. Seine Informationen waren diesmal konkreter. Er wies darauf hin, dass derartige Waffen Česká mit verlängertem Lauf und Schalldämpfer durch einen legalen Waffenhandel in der Schweiz in den 90er-Jahren zum Kauf angeboten wurden, und belegte dies durch die Übersendung einer entsprechenden Zeitungsannonce.“⁵³⁷⁰

Der Zeuge *Hoppe* hat sich in gleicher Weise wie folgt geäußert:

„Der gleiche Hinweisgeber hat im Juni 2006 in der Tat auch einen Hinweis abgegeben, aber ohne den Hinweis auf die Waffe Česká 83 mit verlängertem Lauf. Der hat den generellen Hinweis abgegeben, dass entweder die Firma *Laufen* oder die Firma *Luxik* der Generalimporteur für Česká in der Schweiz sei. Bei diesem Hinweis hat er noch nicht den Hinweis gegeben, dass es bei der Firma *Luxik* auch die Česká mit einem verlängerten Lauf gibt. [...]

Im Jahr 2007 hat er das belegt [...].“⁵³⁷¹

Wie die Zeugen *Ziercke* und *Hoppe*, datiert auch der Zeuge *Jung* in seiner Aussage die Zeit des Hinweises, welcher zu konkreten Ermittlungen geführt habe, auf April 2007.⁵³⁷²

Die Akten enthalten einen von *Lothar M.* handschriftlich verfassten Brief vom 12. April 2007, der an das PP Mittelfranken gerichtet ist und in einem ebenfalls handschriftlich adressierten Kuvert vom Absender auch dem BKA in Ablichtung zugestellt wurde. In diesem Brief, der am 24. April 2007 beim BKA einging, wies *Lothar M.* auf das Angebot von Waffen des Modells Česká mit verlängertem Lauf durch die Firma *Jan Luxik* als Generalimporteur und auf den Waffenhändler *Schläfli & Zbinden* auf Seite 499 im *Internationalen Waffenmagazin* Ausgabe 8-9 aus dem Jahr 1993 hin. Er bezog sich dabei auf sein Schreiben vom 24. Oktober 2006 an die BAO „Bosporus“.

5369) Aus den Akten ergeben sich lediglich der telefonische Hinweis vom 18. Juni 2006 und die schriftliche Mitteilung vom 24. Oktober 2006.

5370) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 9.

5371) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 11.

5372) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 9; *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 11; *Jung*, Protokoll-Nr. 31, Bl. 43.

rus“, in welchem er bereits darauf hingewiesen habe.⁵³⁷³ In der Passage des Schreibens vom 12. April 2007 hieß es wörtlich:

„im Jahre 2006 habe ich Ihnen und dem BKA Werbeanzeigen zugeschickt von schweizer Waffenhändlern, die in der Waffenzeitung *Internationales Waffenmagazin* Werbung gemacht haben.

Dies bezog sich auf die Internetseite vom BKA wegen der PMC-Munition 7,65mm und der Pistole CZ 83 mit Schalldämpfer (Kaliber 7,65).“⁵³⁷⁴

Lothar M. meldete sich allein in den Jahren 2006 und 2007 mindestens 15 Mal beim BKA und der BAO „Bosporus“ mit immer wieder neuen Hinweisen, auch zur Česká-Mordserie. Zudem gab er Hinweise zu verschiedenen ungeklärten weiteren Morden, Raubüberfällen und Waffenhandel, in die er u. a. auch verschiedene Geheimdienste involviert sah.⁵³⁷⁵ Als Motiv für seine Hinweise nannte er stets die hohe Belohnung.⁵³⁷⁶

Der Zeuge *Hoppe* hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss ausgeführt, dass es von *Lothar M.* „sehr viele Hinweise“ gab,

„die in Richtung Verschwörungstheorien gingen, militärische Verschwörungsaktionen und dergleichen mehr“.⁵³⁷⁷

In einem Vermerk des BKA vom 6. August 2006 an die BAO „Bosporus“ über den geistigen Zustand von *Lothar M.* heißt es, *Lothar M.* sei „vermutlich ein Spinner“.⁵³⁷⁸ Diese Ansicht teilte die BAO „Bosporus“.⁵³⁷⁹

Am 18. Mai 2010 teilte das BKA *Lothar M.* mit, dass die über die Information bezüglich der Firma *Luxik* hinausgehenden Hinweise sich nicht mit den bisherigen Ermittlungsergebnissen in Einklang bringen ließen, weshalb eine weitere Kontaktaufnahme von Herrn *Lothar M.* nicht für erforderlich gehalten werde.⁵³⁸⁰

bbb) Ermittlungen in der Schweiz

Der Zeuge *Hoppe* hat angegeben, dass aufgrund des Hinweises vom 12. April 2007 von *Lothar M.* auf die Anzeigen der Firmen *Jan Luxik* und *Schläfli & Zbinden* im *Internationalen Waffenmagazin* die Ermittlungen nach Tschechien und in die Schweiz intensiviert worden seien.⁵³⁸¹ Durch eine Anfrage des BKA an die BKA-Verbindungsbeamten in Prag und in der Schweiz vom 8. Mai 2007 wurden Informationen zu den neu gewonne-

nen Erkenntnissen abgefragt.⁵³⁸² Es wurde bestätigt, dass die Firma *Jan Luxik* (zeitweise) Generalimporteur für Česká-Waffen, Typ 83, Kaliber 7,65 mm Browning gewesen sei.

Am 6. Juli 2007 reisten Mitarbeiter der zuständigen Ermittlungsgruppen der EG „Česká“ und der BAO „Bosporus“ in die Schweiz mit dem Ziel festzustellen, ob die Schweiz, insbesondere die dort in den neunziger Jahren ansässige Firma *Luxik*, als Quelle für die Tatwaffe in Betracht komme.⁵³⁸³ Im Zuge dessen führte der Mitarbeiter der EG „Česká“ auf der Polizeidienststelle Solothurn, Schweiz am 2. Juli 2007 ein „informatives Gespräch“ mit dem Sohn des Firmeninhabers *Jan Luxik*.⁵³⁸⁴ Des Weiteren sollten alle Käufer von den in Rede stehenden Pistolen festgestellt und wenn möglich überprüft werden, indem in die Waffenhandelsbücher der Firmen *Luxik* und *Schläfli & Zbinden* geschaut werden sollte.⁵³⁸⁵

Während des Aufenthaltes konnte die Information erlangt werden, dass 27 Waffen des Typs Česká an die Firma *Jan Luxik* geliefert wurden, wovon drei Stück nach Tschechien reimportiert wurden.⁵³⁸⁶ Durch die Waffenhandelsbücher konnte ermittelt werden, welche Waffennummern die in der Schweiz verbliebenen Česká 83 der Lieferung an *Luxik* hatten.

Mit den neu gewonnenen Informationen wurde daraufhin auf Anregung der EG „Česká“ am 23. Juli 2007 ein Rechtshilfeersuchen eingeleitet, welches von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth (AZ: 403 AR 232642/07) am 7. August 2007 an die Staatsanwaltschaft Solothurn gesandt wurde.⁵³⁸⁷ Gegenstand des Ersuchens war die Ermittlung der Waffenerstbesitzer in der Schweiz und der anschließende Beschuss der aufzufindenden Waffen.⁵³⁸⁸

Die Schweizer Behörden konnten in Bearbeitung des Rechtshilfeersuchens feststellen, dass im Zeitraum 1990 bis Ende 1999 durch die Firma *Luxik* insgesamt 62 Pistolen des Typs Česká 83, Kaliber 7,65 mm importiert worden waren.⁵³⁸⁹ Von diesem Kontingent wiesen 27 Pistolen einen langen Lauf auf und waren mit Schalldämpfer bestückt. Die Ermittlungen der Verkaufswege zeigten somit dasselbe Ergebnis auf, dass bereits durch das „informativische Gespräch“ mit dem Sohn des Firmeninhabers *Jan Luxik* vom 2. Juli 2007 erzielt werden konnte. Von den 24

5373) MAT A BKA-2/35a, Bl. 251-262.

5374) MAT A GBA-4/8e, Bl. 101-111.

5375) MAT A GBA-4/8e, Bl. 7 f.

5376) MAT A BKA-2/35a, Bl. 230.

5377) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 11; siehe hierzu auch den Brief des *Lothar M.* vom 12. April 2007, MAT A BKA-2/35a, Bl. 252 ff.

5378) MAT A GBA-4/8e, Bl. 21.

5379) MAT A GBA-4/8e, Bl. 7 bis 205 (173).

5380) MAT A GBA-4/8e, Bl. 13.

5381) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 11.

5382) MAT A BKA-2/35a, Bl. 266 (267).

5383) Dienstreisebericht vom 5. Juli 2007, MAT A BKA-2/35a, Bl. 285-289; Vermerk vom 6. Juli 2007, BKA-2/35a, Bl. 291-292.

5384) Dienstreisebericht vom 5. Juli 2007, MAT A BKA-2/35a, Bl. 285-289; Vermerk vom 6. Juli 2007, BKA-2/35a, Bl. 291-292.

5385) Dienstreisebericht vom 5. Juli 2007, MAT A BKA-2/35a, Bl. 285-289; Vermerk vom 6. Juli 2007, BKA-2/35a, Bl. 291-292; *Jung*, Protokoll-Nr. 31, Bl. 44; *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 11.

5386) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, Bl. 44.

5387) Rechtshilfeersuchen der StA Nürnberg-Fürth, MAT A GBA-4/5a, Bl. 101-107; *Jung*, Protokoll-Nr. 31, Bl. 44.

5388) Rechtshilfeersuchen der StA Nürnberg-Fürth, MAT A GBA-4/5a, Bl. 101-107; *Jung*, Protokoll-Nr. 31, Bl. 44.

5389) Hierzu und zum Folgenden: MAT A BKA-2/35a, Bl. 343-347; Bericht Bundeskriminalpolizei (CH) vom 19. Dezember 2011, MAT A GBA-4/5, Bl. 267.

in der Schweiz verbliebenen Waffen, konnten 16 Waffen behördlich festgestellt, zugeordnet, aufgefunden und später umfangreichen Tests (Beschuss) unterzogen werden. Acht Waffen konnten nicht ermittelt werden. Aus den Waffenbüchern der Firma war zudem ersichtlich, dass lediglich fünf dieser Waffen gemeinsam mit einem Schalldämpfer an Privatkunden veräußert worden waren. Alle weiteren Waffen waren an Einzelhändler verkauft worden.⁵³⁹⁰

ccc) BKA-Gutachten vom 11. September 2008

Die Kriminaltechnik des BKA stellte mit Gutachten vom 11. September 2008 durch Untersuchen der durch die Schweiz übersendeten Munition starke Ähnlichkeiten zwischen der sichergestellten Tatmunition und den Munitionsteilen der zwischenzeitlich beschossenen 16 Waffen aus der Schweiz-Lieferung fest. Zwar handelte es sich bei keiner dieser Waffen um die Tatwaffe, jedoch war das von den Waffen verursachte Spurenbild (bogenförmige Eindrucksuren auf den Hülsenböden durch den Stoßbogen des Patronenlagers) an Hülsen und Geschossen derart spezifisch, dass in der Folge mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen wurde, dass die Tatwaffe aus der gleichen Lieferung kommen musste.⁵³⁹¹ Zu diesem Zeitpunkt war der Verbleib von lediglich acht Českás 83, 7,65 mm der *Luxik*-Lieferung nicht aufgeklärt.⁵³⁹² Diese Erkenntnis hat der Zeuge *Jung* als

„nächsten Wendepunkt in dieser Spur, kriminalistisch sehr wichtig“

beschrieben.⁵³⁹³

Zwei der acht verbliebenen Waffen wurden laut Waffenbuch der Firma *Schläfli & Zbinden* an den schweizerischen Staatsangehörigen *Anton G.* verkauft. Neben *Anton G.* erwarb *Erwin B.*, welcher mit der Mordserie jedoch nicht in Verbindung steht, eine Česká, Typ 83, 7,65 mm.

ddd) Spur Anton G.

Am 16. August 2007 erfolgte die erste Vernehmung von *Anton G.* durch die Regionalpolizei Berner Oberland ohne Anwesenheit deutscher Beamter der EG „Česká“ oder der BAO „Bosporus“. Im Befragungsbericht der Schweizer Polizei heißt es:

„Auftragsgemäß wird Herr *G.* zum Erwerb der Waffenerwerbsscheine und dem Kauf der Waffen befragt. Dabei erklärte er, wahrscheinlich zwei Scheine beantragt und auch erhalten zu haben. Anhand der getätigten Abklärungen [...] seien im Geschäft *Schläfli & Zbinden* auf zwei Waffenerwerbsscheine von Herrn *G.* zwei Pistolen verkauft

worden. Wie Herr *G.* erklärte, habe er sehr schwere [...] Erkrankungen erlitten. Durch die medikamentösen und operativen Behandlungen soll sein Gedächtnis ziemlich gelitten haben.“⁵³⁹⁴

Auch in einer zweiten Befragung durch die Schweizer Polizei am 8. Juli 2008 machte *Anton G.* keine weiteren Angaben. Obwohl ihm die Höhe der in Deutschland ausgelobten Belohnung i.H.v. 300 000 Euro vorgehalten wurde, wiederholte er im Wesentlichen die Aussagen aus der ersten Vernehmung. Durch seine vielen Krankheiten könne er sich nicht mehr an Details erinnern. Er könne sich nach wie vor nicht erklären, wer unter seinem Namen im Jahr 1996 zwei Waffen gekauft habe.⁵³⁹⁵

Hierzu hat der Zeuge *Hoppe* ausgeführt, dass die Schweizer Kollegen bereits 2007/2008 das Umfeld der Personen, die die *Luxik*-Waffen kauften, abgeklärt hätten. Erkenntnisse, die die Ermittler hätten aufmerksam machen müssen, habe es nicht gegeben.⁵³⁹⁶

Nachdem *Anton G.* gegenüber den Schweizer Behörden bestritten hatte, die Waffen jemals erhalten zu haben, wurde er mit Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 3. Februar 2009⁵³⁹⁷ (AZ. 405 AR 230284/09) am 6. November 2009 erneut vernommen sowie ein Durchsuchungsbeschluss vollzogen.⁵³⁹⁸ Dabei waren Ermittlungsbeamte von der EG „Česká“ und der BAO „Bosporus“ anwesend. *Anton G.* gab an, keine Waffen gekauft zu haben. Eine Erklärung für den Eintrag bei der Firma *Schläfli & Zbinden* über den Kauf zweier Česká-Waffen habe er nicht. Die Munition des Herstellers PMC sage ihm nichts. Er könne sich nur noch daran erinnern, dass er Waffenerwerbsscheine erworben habe. Er war der Meinung, dass ihm diese Waffenerwerbsscheine abhanden gekommen seien. Eine Waffe sei ihm in jedem Fall nicht geliefert worden, auch wenn seine (richtige) Adresse als Lieferadresse aufgeführt sei. Manchmal sei bei einer Pakettlieferung auch nur ein Zettel vorhanden, der auf die Anlieferung in seinem Hobbyraum verweise. Dieser sei öffentlich zugänglich. Sein Haus werde nicht regelmäßig abgeschlossen. Er habe ursprünglich eine Waffe für sich und seine Frau kaufen wollen, aber dieses Vorhaben aufgrund finanzieller Probleme aufgegeben. Der Waffentyp Česká sage ihm nichts. Auch die Firma *Luxik* sei ihm nicht bekannt.⁵³⁹⁹

Im Dienstreisebericht des vernehmenden BKA-Beamten über die Vernehmung vom 6. November 2009 wurde die Aussage des *Anton G.* als nicht glaubhaft bewertet:

5394) Bericht und Befragungsprotokoll vom 16. August 2007, MAT A GBA-4/5a, Bl. 246 ff.

5395) MAT A BKA-2/35a, Bl. 362 f.; Vernehmungsprotokoll vom 8. Juli 2008 und Bericht vom 28. Juli 2008, MAT A GBA 4/5a, Bl. 254 -257.

5396) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 14.

5397) Rechtshilfeersuchen, MAT A GBA-4/5a, Bl. 184 ff.

5398) MAT A GBA-4/5a, Bl. 227 ff.; *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 13.

5399) Befragungsprotokoll vom 6. November 2009, MAT A GBA-4/5a, Bl. 227 ff.

5390) MAT A BKA-2/35a, Bl. 266 (267).

5391) Fortgeschriebener Sachstandsbericht des BKA, Stand 17. April 2012, MAT A BKA-2 Bl. 497 ff. (513).

5392) MAT A GBA-4/5a, Bl. 227 ff.; *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 10.

5393) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, Bl. 44.

„Aufgrund der Eintragungen im Waffenhandelsbuch der Fa. *Schläfli & Zbinden* (CH) ist davon auszugehen, dass beide Waffenerwerbsscheine des Zeugen *G.* [...] dort vorlagen. Aus denen wurden auch die Käuferpersonalien korrekt übernommen. Die Erklärung des Zeugen, dass ihm diese Erwerbsscheine abhanden oder gar gestohlen worden sein müssen, ist nicht realistisch.“⁵⁴⁰⁰

Im Abgabebericht der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 13. Januar 2012 heißt es:

„Die Ermittlungen verliefen negativ, der Verbleib der Waffen konnte nicht geklärt werden.“⁵⁴⁰¹

Im Ausschuss ist thematisiert worden, warum der fehlenden Glaubhaftigkeit der Aussage *Anton G.s* nicht konsequenter entgegen getreten wurde, beispielsweise, warum die Frau des *Anton G.* nicht befragt wurde, obwohl nach Angaben des *Anton G.* die zweite Waffe für sie vorgesehen war. Darauf hat sich der Zeuge *Jung*, welcher selbst an der Vernehmung und Hausdurchsuchung bei *Anton G.* mitwirkte, wie folgt eingelassen:

„Das ist letztendlich nicht mehr geschehen. Wir waren ja bei der Durchsuchung dabei. Wir hatten ein Postüberweisungsbuch. Da sind letztendlich alle Postüberweisungen drin gewesen ab 93, und zu unserer, ich muss sagen, Überraschung war letztendlich keine Überweisung an die Firma *Schläfli & Zbinden* in diesem Buch drin gewesen. Zum einen hat uns das erst mal etwas verunsichert. Wir haben dann überlegt: ‚Kann das sein? Kann tatsächlich diese Genehmigung auf irgendwelchen Wegen zur Firma *Schläfli & Zbinden* gekommen sein, und kann auf diese Genehmigung hin ein unbekannter Käufer sich diese Waffe beschafft haben?‘, haben dann aber letztendlich gesagt: Die Wahrscheinlichkeit ist eher gering.“⁵⁴⁰²

Weiter hat der Zeuge *Jung* vorgetragen, dass zunächst der Bezahlweg ermittelt werden sollte, um *Anton G.* konkretere Vorhaltungen machen zu können. Dies sei jedoch nicht gelungen,

„weil da 12 Jahre dazwischen waren und die Unterlagen sowohl bei der Firma *Schläfli & Zbinden* als auch bei der Post in der Schweiz nicht mehr da waren.“⁵⁴⁰³

Auf Nachfrage hat der Zeuge *Hoppe* hierzu ausgeführt:

„Er wurde vernommen. Er hat die gleiche Aussage getroffen wie 2008, und wir haben zu dem damaligen Zeitpunkt keine weiteren Vorhalte gehabt. Aus heutiger Sicht, wenn ich ihm die Waffennummer vorhalten kann: ‚Das ist die Waffe, die du damals bestellt hast‘, was er ja bestritten hat – er hat es ja

bis zuletzt, nach unseren Vernehmungen, bestritten, dass er diese Waffe bestellt hat – habe ich keine weiteren Anhaltspunkte mehr. Ich habe alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft. Ich habe ihn vernommen, und ich habe bei ihm gesucht. Ich habe bei ihm keinerlei Hinweise gefunden, was auf – das ist zumindest meine Kenntnis der Akte – einen rechten, ausländerfeindlichen Hintergrund hinweisen könnte oder auch andere Umstände.“⁵⁴⁰⁴

Im Ausschuss ist die Frage aufgeworfen worden, inwieweit die bei der Vernehmung anwesenden Beamten der EG „Česká“ und der BAO „Bosporus“ darauf eingegangen seien, dass *Anton G.* familiäre Beziehungen nach Ostdeutschland habe. Dies sei zwar nach den Angaben des Zeugen *Jung* gemacht worden, jedoch letztendlich im Sande verlaufen.⁵⁴⁰⁵

Am 11. August 2009 war *Franz Schläfli* durch die zuständige Schweizer Polizeibehörde vernommen worden. Auf die Frage, ob sich *Anton G.* über die nicht gelieferte Waffe beschwert habe, antwortete *Schläfli*, wenn dies der Fall gewesen wäre, wäre die Angelegenheit bei ihm gelandet. Somit müsse er dies wissen. Doch er könne sich an keinen Vorfall erinnern. Der Versand habe immer geklappt.⁵⁴⁰⁶

Im Ergebnis konnte der Verbleib der laut Waffenbuch der Firma *Schläfli & Zbinden* an *Anton G.* gelieferten Waffe von der EG „Česká“ vor dem 4. November 2011 nicht aufgeklärt werden.

Auch erneute Ermittlungen zu den Verkaufswegen der Česká-Waffen mit verlängertem Lauf in den Jahren 2010 und 2011 führten zu keinen weiteren Erkenntnissen.⁵⁴⁰⁷

eee) Dauer der Rechtshilfeersuchen in die Schweiz

Im Ausschuss ist die Dauer der Auslandsermittlungen in die Schweiz, welche hauptsächlich durch die Bearbeitungszeit der Rechtshilfeersuchen zustande kam, thematisiert worden.

Am 7. August 2007 ersuchte die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth (AZ: 403 AR 232642/07) die Staatsanwaltschaft Kanton Solothurn in der Schweiz, den Firmeninhaber *Jan Luxik* sowie dessen Sohn und einen damalig in der Firma beschäftigten Mitarbeiter zu vernehmen, um Erkenntnisse zur Herkunft und zum Verbleib der bei der Mordserie verwendeten Tatwaffe Česká 83, 7,65 mm zu gewinnen. Darüber hinaus sollte sich die Staatsanwaltschaft Solothurn die Waffen vorlegen lassen und sie sodann beschießen. Soweit die Waffen weitergegeben wor-

5400) Dienstreisebericht vom 9. November 2009, MAT A BKA-2/35a, Bl. 442 – 444.

5401) MAT A GBA-4/2, Bl. 7 ff.

5402) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 61.

5403) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 62.

5404) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 14.

5405) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 63.

5406) MAT A GBA-4/5a, Bl. 206-210.

5407) Befragungsvermerk vom 12. Mai 2011, MAT A BGA-4/5a, Bl. 285 f.

den sein sollen, wurde gebeten, die Namen der neuen Besitzer zu benennen.⁵⁴⁰⁸

Die das Rechtshilfeersuchen in der Schweiz bearbeitende Staatsanwältin teilte der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth am 13. November 2007 telefonisch mit, die ersuchten Ermittlungen seien fast vollständig bereits über die „Polizeischiene“ in die Wege geleitet worden. Die zuständige Nürnberger Staatsanwältin vereinbarte mit der Schweizer Kollegin, dass das Ergebnis dieser bereits angelaufenen Ermittlungen abgewartet werden solle. Außerdem wurde erfragt, ob ein Beschluss der Waffen tatsächlich erwünscht sei.⁵⁴⁰⁹ Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth teilte daraufhin am 19. November 2007 telefonisch mit, dass an dem Ersuchen festgehalten werde.⁵⁴¹⁰ Dies wurde durch die Schweizer Staatsanwaltschaft zugesagt. Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth verfügte Wiedervorlage spätestens nach sechs Monaten.

Daraufhin folgte eine erneute, nunmehr schriftliche Nachfrage der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth am 20. Mai 2008 nach dem Bearbeitungsstand.⁵⁴¹¹ Die zuständige Schweizer Staatsanwältin reagierte mit Telefonanruf am 4. Juli 2008, in welchem sie erklärte, dass der Beschluss nunmehr durchgeführt werden solle. Sie bat um Mitteilung, ob erforderlichenfalls Zwangsmittel angewendet werden dürfen.⁵⁴¹²

Im Abschlussbericht der Bundeskriminalpolizei der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 16. Dezember 2011 zum Rechtshilfeersuchen vom 7. August 2007 wurde angegeben, dass bis zum 3. Oktober 2008 elf Waffen beschossen und mit der Tatmunition gegenübergestellt waren. Zu einem späteren Zeitpunkt wurden noch einmal fünf Waffen mit negativem Ergebnis überprüft. Damit waren die 16 Česká 83 mit verlängertem Lauf, deren Verbleib in der Schweiz festgestellt worden war, mit negativem Ergebnis überprüft worden. Der Verbleib von acht Waffen konnte – wie bereits ausgeführt – nicht aufgeklärt werden.⁵⁴¹³

Von der Übermittlung des Rechtshilfeersuchens im August 2007 bis zur Abarbeitung durch die Schweizer Behörden Ende 2008 verging mehr als ein Jahr. Der Zeuge *Hoppe* hat zu den Rückläufen auf das Rechtshilfeersuchen in seiner Vernehmung angegeben, dass diese

„so langsam im Juli 2008 bis Ende 2008 angekommen“

seien.⁵⁴¹⁴

5408) MAT A GBA-4/5a, Bl. 109.

5409) MAT A GBA-4/5a, Bl. 114.

5410) MAT A GBA-4/5a, Bl. 116.

5411) MAT A GBA-4/5a, Bl. 119.

5412) MAT A GBA-4/5a, Bl. 121-123; MAT A GBA 4/5a, Bl. 119 f., MAT A GBA 4/5a, Bl. 121 f.

5413) Bericht Bundeskriminalpolizei (CH) vom 16. Dezember 2011, MAT A GBA-4/5a, Bl. 267 ff. (Bl. 269).

5414) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 13.

Am 3. Februar 2009 erging ein weiteres Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth (Az. 405 AR 230284/09) an die Schweizer Behörden für die Zeugeneinvernahme und Vollstreckung eines Durchsuchungsbeschlusses bei den Schweizer Staatsangehörigen *Erwin B.* und *Anton G.* unter Anwesenheit deutscher Ermittlungsbeamter bei den durchzuführenden Ermittlungsmaßnahmen.⁵⁴¹⁵ Das Rechtshilfeersuchen wurde erst am 29. Oktober 2009 (*Erwin B.*) bzw. am 6. November 2009 (*Anton G.*), also mehr als acht Monate später, umgesetzt.

Der Zeuge *Ziercke* hat zur Dauer der Rechtshilfeersuchen in die Schweiz ausgeführt:

„Die verzögerte Umsetzung der Maßnahme in der Schweiz ist begründet in dem Rücktritt und der damit verbundenen erforderlichen Neuwahl des für die Genehmigung des Rechtshilfeersuchen zuständigen Schweizer Generalstaatsanwalts. Das Ersuchen blieb bis dahin unbearbeitet, trotz unserer Nachfragen.“⁵⁴¹⁶

Der Zeuge *Maurer* hat zu der Bearbeitungszeit durch die Schweizer Behörden Folgendes ausgeführt:

„Wir haben uns natürlich nicht zufriedengegeben, dass das hier so lange dauerte. Wohlgermerkt, am 16.12.2008⁵⁴¹⁷ wurde dieses Rechtshilfeersuchen angeregt, und die Schweizer haben dann letztendlich erst signalisiert zum 29.10.⁵⁴¹⁸ hin, dass wir kommen können und dass dann die Maßnahmen durchgeführt werden. Wir haben – das ist auch alles dokumentiert – immer wieder, insbesondere über die Fedpol in Bern, hier hinterfragt: ‚Was ist da los? Warum dauert das so lange?‘, haben auch immer wieder telefonisch Kontakt gehabt. Letztendlich haben wir als Erklärung bekommen: Der zuständige Generalbundes- oder Generalstaatsanwalt für die Gesamtschweiz ist zurückgetreten, und es müsste erst ein neuer gewählt werden, und solange ebendieser neue noch nicht eingeführt wäre, würde hier dieses Rechtshilfeersuchen auch nicht erledigt werden.“⁵⁴¹⁹

d) Zusammenarbeit mit dem BND

Den dem Ausschuss vorliegenden Akten ist entnommen worden, dass das BKA den Bundesnachrichtendienst (BND) über die Mordserie informierte und um Zusammenarbeit bat.

5415) Abgabebericht der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth in der Tatserie „Česká“ vom 13. Juni 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 123 (125).

5416) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S.10.

5417) Abweichendes Datum von dem im Abgabebericht der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 13. Juni 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 123 (125) genannten (3. Februar 2009) – Datum der Anregung durch BKA.

5418) Gemeint ist November des Jahres 2009.

5419) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 45; so auch *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S.10.

Am 22. März 2006 fand eine Besprechung auf Sachbearbeiterebene zwischen Mitarbeitern des BKA, Abteilung „Schwere und Organisierte Kriminalität (SO 15)“ und des BND, Abteilung „Illegale Migration und internationaler Rauschgifthandel (55D)“ statt, welche auf ein Ersuchen des BKA vom 16. März 2006 zurückging.⁵⁴²⁰ Ziel der Besprechung sei gewesen, den zuständigen Mitarbeiter im BND mit dem Fall vertraut zu machen,

„um über eine nachrichtendienstliche Einsteuerung neue Ermittlungsansätze zu finden“.⁵⁴²¹

Es wurde vereinbart, dass die in den vom BKA überreichten Unterlagen erwähnten Personen durch den BND überprüft und der „Quellenbestand“ des zuständigen BND-Mitarbeiters im Hinblick auf den Sachverhalt gesteuert werden solle.⁵⁴²²

Weiterhin findet sich der Entwurf eines Schreibens vom 6. Oktober 2006 des BKA, EG „Česká“, an den BND, welches sich auf ein zuvor geführtes Telefonat bezog. Bei dem Schreiben handelte es sich um eine Darstellung der Mordserie und der Tatumstände. Inhaltlich ging es in dem Schreiben insbesondere um die Auskunft der tschechischen Behörden, dass lediglich zwei Chargen der Česká 83, 7,65 mm Browning mit werkseitig verlängertem Lauf zur Verwendung von Schalldämpfern hergestellt wurden. Da das BKA noch nicht die Spur in die Schweiz zur Firma *Luxik* und *Schläfli & Zbinden* verfolgte⁵⁴²³, hatte es bis dato nicht die Information über die Lieferung der zweiten Charge in die Schweiz an die Firma *Luxik*. Die Lieferung der ersten Charge an einen libanesischen Käufer war dem BKA zu diesem Zeitpunkt hingegen bekannt. Die erforderlichen Daten wurden dem BND übermittelt mit der Bitte, diese in deren System zu überprüfen.

Der Zeuge *Hoppe* hat auf Nachfrage angegeben, zur Waffe habe es keinen Kontakt des BKA mit dem BND gegeben. Das BKA habe sich im März 2006 mit dem BND zur Serie insgesamt ausgetauscht und gebeten, wenn er Erkenntnisse zur Gesamtserie bekomme, diese dem BKA mitzuteilen.⁵⁴²⁴

Der Zeuge *Jung* hat diesen Vorgang bestätigt.⁵⁴²⁵ Allerdings konnte der BND zu der Frage nach Angaben des Zeugen *Jung* nichts beitragen.⁵⁴²⁶ Hierzu hat der Zeuge *Dr. Herle*, damaliger Referatsleiter für Proliferation, angegeben, dass die Frage des BKA aus dem Jahre 2006 nicht hinreichend präzisiert gewesen sei. Er hat erläutert:

„Es war keine Nummer, Registrierungsnummer, der Waffe angegeben. Die Anfrage bezog sich lediglich auf die Česká und auf die Firma, auf die tschechische Firma, die im Vertrieb eingeschaltet war, und, ich glaube, auf irgendeinen Namen, der angeblich – irgendein Mann aus dem Mittleren Osten – mal eine Waffe davon erhalten haben sollte. Das wurde geprüft, und wir hatten keine Erkenntnisse dazu.“⁵⁴²⁷

Auf die Nachfrage, ob eine Einbindung des BND in die Verkaufswegeermittlungen in der Schweiz sinnvoll gewesen wäre, hat dies der Zeuge *Jung* verneint:

„Es gab keinerlei Erkenntnisse, die in irgendeine politische Richtung gezeigt haben, und wir haben letztendlich versucht, die Herkunft bzw. den Erstkunden hier zu ermitteln. Da hätte uns der BND wahrscheinlich auch nicht weiterhelfen können.“⁵⁴²⁸

Weiterhin hat sich in einem Aktenvermerk der MK „Bosporus“ über eine „Waffenbesprechung“ mit dem Landeskriminalamt München vom 30. Oktober 2008 folgende Aussage gefunden:

„Aus der Überlegung heraus, dass Schalldämpfer sowohl aus gewerblicher Fertigung als auch durch unprofessionelle Hersteller (illegale Waffenbearbeiter) in den Handel gelangen, wurde folgender Vorschlag diskutiert:

Kontaktaufnahme mit BND zwecks Vergleichsmuster Schalldämpfer [...].“⁵⁴²⁹

Auf die konkrete Frage an den Zeugen *Dr. Herle*, ob der BND bei präziseren Angaben, gerade bezogen auf die Schweiz, in der Lage gewesen wäre, unterstützend tätig zu werden, hat dieser ausgeführt:

„Grundsätzlich nein. Meine Abteilung beschäftigt sich mit dem Waffenhandel unter strategischem Aspekt, Rüstungshandel international, Im- und Export. Mit einzelnen Waffen, die im Rahmen von Terrorismus oder von Kriminalität gehandelt werden, beschäftigen wir uns nicht. Waffenhandel definiert sich bei uns erst dann, wenn eine organisierte Struktur oder ein Netzwerk dahintersteht.“⁵⁴³⁰

Weder aus den dem Ausschuss vom BKA und BND übergebenen Akten noch durch die vom Ausschuss durchgeführten Zeugenvernehmungen konnte ermittelt werden, ob eine solche Kontaktaufnahme stattgefunden hat.

5420) Besprechungsvermerk des BND vom 22. März 2006, MAT A BND-2/1, Bl. 35 f.

5421) Besprechungsvermerk des BND vom 22. März 2006, MAT A BND-2/1, Bl. 35 f. (36).

5422) Besprechungsvermerk des BND vom 22. März 2006, MAT A BND-2/1, Bl. 35 f. (36).

5423) Laut Zeugenaussagen von *Ziercke* und *Hoppe* sei der Hinweis des *Lothar M.* erst im April 2007 erlangt worden, Protokoll-Nr. 21, S. 9 und Protokoll-Nr. 15, S. 11.

5424) *Hoppe*, Protokoll-Nr. 15, S. 33, 34.

5425) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 70.

5426) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 70.

5427) *Dr. Herle*, Protokoll-Nr. 31, S. 84.

5428) *Jung*, Protokoll-Nr. 31, S. 70.

5429) MAT A GBA-4/5a, Bl. 90 f. (91).

5430) *Dr. Herle*, Protokoll-Nr. 31, S. 84.

2. Durch die Ermittlungen ausgeräumter Verdacht gegen einen Mitarbeiter des LfV Hessen

a) Verdacht der Verstrickung eines Behördenmitarbeiters

aa) Ermittlungen gegen Andreas Temme

Nachdem ein Zeuge in seiner zweiten Vernehmung am 12. April 2006 von einer weiteren Person berichtete, die sich am Tatort aufgehalten hatte, konnte diese am 19. April 2006 durch eine Anschlussermittlung beim Anbieter der von 16.51 Uhr bis 17.01 Uhr besuchten Flirt-Internetseite als *Andreas Temme* identifiziert werden.⁵⁴³¹ Die Staatsanwaltschaft Kassel leitete am 21. Juni 2006 gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen Mordverdachts ein, zumal neben seiner Anwesenheit am Tatort auffällig war, dass er sich nicht bei der Polizei als Zeuge gemeldet hatte.⁵⁴³²

Bei der Durchsuchung der Wohnungen am gleichen Tag offenbarte *Temme*, Mitarbeiter des LfV Hessen zu sein. Sofort danach wurden mit Einverständnis des Direktors des LfV, *Lutz Irrgang*, auch die Diensträume von *Temme* durchsucht.⁵⁴³³ Am 22. April 2006 informierte LfV-Direktor *Irrgang* das PP Nordhessen zur Alibi-Abgleichung über die Abwesenheiten von *Temme* in den Jahren 2004 bis 2006.⁵⁴³⁴

Bei der Durchsuchung seiner Wohnungen am 21. April 2006 wurden bei *Temme* neben einem Baseballschläger⁵⁴³⁵ u. a. Unterlagen mit einem Bezug zum Dritten Reich gefunden. In einem Vermerk der Polizei heißt es hierzu:

„Es handelt sich im Wesentlichen um Dokumentationen aus dieser Zeit. Auffallend ist, dass diese Schriftstücke offensichtlich mit einer manuellen Schreibmaschine erstellt wurden. Zu erwähnen ist, dass diese Ausarbeitungen einen Umfang betreffen, die über eine Referatsform oder Ausarbeitungen schulischer Art weit hinausreichen. Unter anderem sind Auszüge aus Hitler ‚Mein Kampf‘ zitiert und das verbotene Deutschlandlied wurde handschriftlich niedergeschrieben.“⁵⁴³⁶

Im Rahmen der Beschuldigtenvernehmungen wurde er hiermit konfrontiert. Er gab an, dass er in seiner Jugend ein Interesse am Dritten Reich gehabt und deshalb diese

Schriften für sich angefertigt habe. Nunmehr habe er jedoch kein Interesse mehr.⁵⁴³⁷

Außerdem wurde er ausgiebig befragt, ob er tatsächlich zur Tatzeit im Internetcafé war. Er gab an, sich an diesen Vorgang nicht erinnern zu können. Er habe sich deshalb nicht unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Tat bei der Polizei gemeldet, weil er der Meinung gewesen sei, er sei einen Tag früher in dem Internetcafé gewesen. Da habe er das Datum verwechselt. Von dem Mord habe er nichts mitbekommen. Er habe beim Verlassen des Internet-Cafés den Betreiber nicht gesehen und deshalb ein 50 Cent-Stück auf den Tresen gelegt. Außergewöhnliche Geräusche habe er nicht gehört.⁵⁴³⁸

Das Ermittlungsverfahren konnte nicht klären, ob *Andreas Temme* den Tatort bereits zum Tatzeitpunkt verlassen hatte oder nicht.⁵⁴³⁹

Die Polizei überprüfte die Alibis von Herrn *Temme* hinsichtlich der anderen acht Mordfälle in der Zeit von 2000 bis 2006. Für die Taten 1 (9. September 2000) und 6 (9. Juni 2005) lagen mögliche Alibis vor. Als Fazit stellte die Polizei am 27. Juni 2006 fest:

„Die Ermittlungen im Umfeld von *Temme* und die Auswertung sichergestellter Gegenstände (u. a. maschinengeschriebene Abschriften von Texten aus dem 3. Reich) ergaben vage rechtsradikale Tendenzen *Temmes*, ein deutliches Motiv konnte bei *Temme* bisher jedoch nicht ermittelt werden. Es fehlen insbesondere Bezüge zu den anderen acht Mordfällen in Nürnberg, München, Hamburg, Rostock und Dortmund. Fraglich scheint in diesem Zusammenhang jedoch, ob diese fehlenden Bezüge zu anderen Fällen der Mordserie tatsächlich den Tatverdacht gg. *Temme* im hiesigen Fall ausräumen. Beim derzeitigen Ermittlungsstand ist letztlich auch nicht ausgeschlossen, dass *Temme* über eine seiner von ihm geführten VM als Werkzeug einer Organisation benutzt wurde.“⁵⁴⁴⁰

Zur Aufklärung einer möglichen Beteiligung von *Andreas Temme* an dem Mord spielten daher auch die von ihm geführten Vertrauenspersonen eine Rolle, weshalb die Polizei versuchte, diese zu befragen (siehe unten: cc), S. 623 und dd), S. 630). Im Übrigen erfolgte eine Telekommunikationsüberwachung bei *Andreas Temme*.⁵⁴⁴¹

Mit Verfügung vom 18. Januar 2007 stellte die Staatsanwaltschaft Kassel das Ermittlungsverfahren gegen *Andreas Temme* gem. § 170 Abs. 2 StPO ein.⁵⁴⁴²

5431) *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 21, S. 84.

5432) Verfügung vom 21. April 2006, MAT A GBA-4/10e (neu), Bl. 308; vgl. auch die Einstellungsverfügung vom 18. Januar 2007, MAT A GBA-4/11b (neu), Bl. 509 f.

5433) Vermerk über die Durchsuchung der Diensträume vom 21. April 2006, MAT A GBA-4/11a (neu), Bl. 286 f.

5434) MAT A GBA-4/11f (neu), Bl. 78 ff.

5435) Nachweis über sichergestellte/beschlagnahmte Gegenstände, MAT A GBA-4/11a (neu), Bl. 271.

5436) Vermerk vom 2. Mai 2006, MAT A GBA-4/11b (neu), Bl. 96.

5437) Beschuldigtenvernehmung vom 12. Mai 2006, MAT A GBA-4/10f (neu), Bl. 129 ff.

5438) Beschuldigtenvernehmung vom 21.04.2006, MAT A GBA-4/10f (neu), Bl. 5 ff.

5439) Schreiben der StA Kassel vom 25. November 2011, MAT A BMJ-4a, Bl. 47 f.

5440) Vermerk des PP Nordhessen vom 27. Juni 2006, MAT A GBA-4/11b (neu), Bl. 143 ff.

5441) *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 21, S. 112 f.

5442) MAT A GBA-4/11b (neu), Bl. 509 f.

bb) Kontakte des Andreas Temme zu seinen V-Personen am Tattag

Im Rahmen der Ermittlungen zu den Kontakten von Herrn *Temme* anhand der von ihm genutzten Telefonanschlüsse stellte die Polizei fest, dass er am Tattag Telefonkontakte zu zwei Quellen hatte:

Ein Telefonat wurde um 13.06 Uhr mit der Quelle aus dem rechten Spektrum geführt. Es dauerte 17 Sekunden. Hinsichtlich dieser Quelle bemerkte die Polizei anhand des Terminkalenders von *Andreas Temme*, dass zwischen ihr und *Andreas Temme* am 9. Juni 2005 (dritter Mord in Nürnberg) und 15. Juni 2005 (zweiter Mord in München) Telefonate geplant waren bzw. stattgefunden haben. Für den 10. April 2006 war ein Treffen vereinbart.⁵⁴⁴³

Außerdem wurde ein Telefonat von seinem Diensthandy um 17.19 Uhr, also kurz nach der Tat, mit einer Quelle aus dem islamistischen Bereich bei einer Dauer von 87 Sekunden festgestellt.⁵⁴⁴⁴ Wegen der zeitlichen Nähe dieses Telefonats zu dem Mord war diese Quelle nach Angaben des Zeugen *Hoffmann* für die Polizei von besonderem Interesse.⁵⁴⁴⁵

Nach dem 4. November 2011 führte die Polizei einen Abgleich der Telekommunikationsverbindungsdaten der Quelle aus dem rechten Spektrum durch. Hierbei wurde festgestellt, dass um 16.11 Uhr ein Telefonat zwischen der Außenstelle des LfV Hessen in Kassel (vermutlich von *Andreas Temme*) und dieser Quelle stattgefunden hat. Nach den Angaben der Staatsanwaltschaft Kassel im Abgabebericht vom 4. Januar 2012 sei dieser Abgleich zum Zeitpunkt der Einstellung des Verfahrens gegen *Andreas Temme* am 18. Januar 2007 noch nicht möglich gewesen, da die Massendaten zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung gestanden hätten.⁵⁴⁴⁶

Außerdem traf sich *Andreas Temme* am 6. April 2006 etwa zwischen 12.30 Uhr und 15 Uhr mit einer anderen Quelle aus dem islamistischen Bereich, mit der er vermutlich am Vormittag zwei Telefongespräche geführt hatte.⁵⁴⁴⁷

5443) Abgabebericht der Staatsanwaltschaft Kassel vom 4. Januar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 216 ff., 232.

5444) Abgabebericht der Staatsanwaltschaft Kassel vom 4. Januar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 216 ff., 232 f.; vgl. auch Vermerk des PP Nordhessen vom 25. Juli 2006, MAT A GBA-4/11n (neu), PDF-S. 439 ff.

5445) *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 21, S. 85 f.

5446) Abgabebericht der Staatsanwaltschaft Kassel vom 4. Januar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 216 ff., 233.

5447) Vermerk der MK Café vom 25. Juli 2006, MAT A GBA-4/11n (neu), Bl. 36 ff.

cc) Bemühungen der Ermittlungsbehörden zur Vernehmung der V-Personen von Andreas Temme

Insbesondere zur Abklärung der Alibis von *Andreas Temme* bemühten sich die Ermittlungsbehörden um eine Vernehmung der von ihm geführten V-Personen.⁵⁴⁴⁸

aaa) Rechtliche Grundlagen

Das Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen (VerfSchG Hessen) regelt die Aufgaben und Befugnisse des LfV Hessen. § 11 VerfSchG Hessen lautet insgesamt:

„(1) ¹Die Übermittlung ist über die §§ 9 und 10 hinaus zulässig an

1. Behörden, die ein Ersuchen nach § 2 Abs. 5 Nr. 1, 2 oder 4 an das Landesamt für Verfassungsschutz gerichtet haben;
2. Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden zur Verfolgung der in § 100a der Strafprozessordnung genannten oder sonstiger Straftaten im Rahmen der Organisierten Kriminalität;
3. Polizei- und Ordnungsbehörden, wenn dies zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist und die Übermittlung der Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr oder zur Verhütung der in Nr. 2 genannten Straftaten sowie von Verbrechen, für deren Vorbereitung konkrete Hinweise vorliegen, dient;
4. andere öffentliche Stellen, wenn diese die personenbezogenen Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung benötigen.

²In den Fällen des Satz 1 Nr. 3 ist das Landesamt für Verfassungsschutz zur Übermittlung verpflichtet. ³In den Fällen des Satz 1 Nr. 2 ist das Landesamt für Verfassungsschutz unter Beachtung von § 15 zur Übermittlung verpflichtet, sobald sich nach den dort vorliegenden Erkenntnissen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat im Sinne des § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung ergeben.

(2) ¹Hält das Landesamt für Verfassungsschutz das Ersuchen des Empfängers nicht für rechtmäßig, so teilt es ihm dies mit. ²Besteht der Empfänger auf der Erfüllung des Ersuchens, so entscheidet das Ministerium des Innern.

(3) Der Empfänger darf die ihm übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.“

§ 15 VerfSchG HE regelt die Übermittlungsverbote:

5448) Gesprächsprotokoll vom 25. April 2006, MAT A GBA-4/11n (neu), Bl. 65 ff.

„Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Teils hat zu unterbleiben, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der personenbezogenen Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern.“

bbb) Nichterteilung einer Aussagegenehmigung für die Vernehmung der von Andreas Temme geführten V-Personen

Anhand der Telekommunikationsverbindungsdaten und Speichereinträge aus dem Diensthandy von *Andreas Temme* ermittelte die Polizei die Identität und die Adressen der von ihm geführten Quellen. Eine direkte Befragung erfolgte nicht. Vielmehr erkundigte sich die Polizei beim LfV Hessen nach dem Hintergrund dieser Personen. Die Polizei ging davon aus, dass es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um Kontakte handelte, die „dienstlich veranlasst“ waren und dass die Personen in einem „Verhältnis zum LfV Hessen standen“. Der Zeuge *Hoffmann* hat ausgesagt, er und der Staatsanwalt seien davon ausgegangen, dass „besondere Regelungen gelten“ und sie „nicht einfach dazu übergehen konnten, Personen zu vernehmen“.⁵⁴⁴⁹

Am 25. April 2006 fand eine erste Besprechung zwischen den Ermittlungsbehörden und dem LfV Hessen statt, bei dem es um Informationen zu dem Beschuldigten *Temme* und seine Vertrauenspersonen ging. Das LfV teilte deren Namen mit. Hierbei ging es der Polizei vorrangig um die Abklärung der Alibis des Beschuldigten *Temme*.⁵⁴⁵⁰ Ebenfalls am 25. April 2006 bat die Staatsanwaltschaft Kassel das LfV Hessen schriftlich um Unterstützung. Es heißt in diesem Schreiben:

„Für die weitere Erforschung des Sachverhaltes und insbesondere die Aufklärung des Umfangs der Beteiligung von Herrn *Temme* sowie auch zur Ermittlung entlastender Umstände, sind Auskünfte über die berufliche Tätigkeit des Beschuldigten dringend erforderlich. Beispielsweise sind von Interesse die Aufenthaltsorte von Herrn *Temme* zu den Tatzeiten der vorangegangenen Tötungsdelikte, wobei dies neben Fahrtenbuchnachweisen, Speisenabrechnungen etc., auch durch Befragung der von Herrn *Temme* geführten VMs erfolgen sollte. Letzteres dient auch dazu, Erkenntnisse über Kontakte des Beschuldigten zu Personen zu gewinnen, die möglicherweise als Hintermänner der Tat in Frage kommen. Die Befragung der VMs kann aus Sicht der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die

Geheimhaltungsinteressen im jetzigen Verfahrens-stadium mittels des von dort für Herrn *Temme* eingesetzten Quellenführers geschehen, der in Zusammenarbeit mit den Beamten des PP Nordhessen gezielt Fragen ‚transportieren‘ kann.

Im Einzelnen verweise ich bezüglich der sich bis dato ergebenden Fragestellungen auf einen Fragenkatalog, der Ihnen durch das PP Nordhessen, K 11 – MK Café, vorgelegt werden wird.“⁵⁴⁵¹

Gegenstand der beabsichtigten Befragung der Vertrauenspersonen war demnach nicht nur die Überprüfung der Alibis des Beschuldigten *Temme* zu den Tatzeiten der neun Morde, sondern auch mögliche Erkenntnisse über Kontakte des Beschuldigten zu Personen, die als Hintermänner der Tat in Frage kamen. Die Staatsanwaltschaft erklärte sich zu diesem Zeitpunkt noch mit einer Befragung durch das LfV einverstanden. Der Fragenkatalog der MK „Café“ enthält zum Punkt „Vernehmung der VM’s“ lediglich folgende Ausführungen:

„Vernehmung der VM’s, insbesondere VM 650, der sich am 06.04.06 mit Herrn *Temme* getroffen hat sowie Abgleich zum Bericht des Herrn *Temme* Hat sich Herr *Temme* auch am 04.04.06 mit einer VM getroffen? Vernehmung dieser VM und Abgleich mit Bericht. Erkenntnisse der VM’s? – Ggf. Offenlegung der VM 650!“⁵⁴⁵²

Das LfV befragte einige der von *Andreas Temme* geführten Quellen und beantwortete die Fragen der Polizei mit Schreiben vom 8. Mai 2006.⁵⁴⁵³ Mit Schreiben vom 6. Juni 2006 teilte das LfV der Polizei ergänzend das Ergebnis einer Befragung der VP aus dem islamistischen Bereich mit, mit der sich *Andreas Temme* am Tattag getroffen habe, wobei Ort und Umstände eines Treffens von 11 bis 13 Uhr in Kassel beschrieben werden.⁵⁴⁵⁴ Der Polizei genügte diese Antwort jedoch nicht. Sie beabsichtigte, über die Staatsanwaltschaft Kassel eine Vernehmung der VP zu beantragen, an der Mitglieder der Mordkommission zumindest teilnehmen könnten.⁵⁴⁵⁵

Am 30. Juni 2006 kam es zu einer Besprechung zwischen Mitarbeitern des Polizeipräsidiums Nordhessen, der Staatsanwaltschaft Kassel und dem LfV Hessen. Der Leiter des LfV Hessen, Direktor *Irrgang*, nahm hieran nicht teil. In einer E-Mail des Landespolizeipräsidiums Hessen wird als Grund für die Nichtteilnahme „fehlende Ebenenadäquanz“ angegeben.

„Er [Herr *Irrgang*] sei gerne bereit, zu einem persönlichen Vieraugengespräch mit Herrn PP *Henning* nach Kassel zu kommen, er unterhalte sich

5449) *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 21, S. 97.

5450) Gesprächsprotokoll vom 25. April 2006, MAT A GBA-4/11n (neu), Bl. 65 ff.

5451) MAT A HE-4, Bl. 429 ff.

5452) MAT A GBA-4/11f (neu), Bl. 119 ff.

5453) MAT A GBA-4/11g (neu), Bl. 58 ff.

5454) MAT A HE-4, Bl. 103.

5455) Vermerk des PP Nordhessen vom 12. Juni 2006, MAT A HE-4, Bl. 99 ff.

aber nicht mit einem Staatsanwalt oder Polizeibediensteten.⁵⁴⁵⁶

Als Zeuge hat Herr *Irrgang* angegeben, dass er als Disziplinarvorgesetzter mit einem Vollzugsbeamten nicht über einen Bediensteten habe reden wollen, weil alles, was er mit ihm bespreche, sofort nachteilig verwendet werden könne. Mit dem Polizeipräsidenten hätte er jedoch jederzeit geredet.⁵⁴⁵⁷

Den Inhalt dieser Besprechung vom 30. Juni 2006 hat ein Mitarbeiter des Landespolizeipräsidiums Hessen, der allerdings nicht bei dieser Besprechung anwesend war, in einer E-Mail wie folgt festgehalten:

„Neben dem angestrebten strategischen Ziel (Aufhebung der Unterstützungshaltung verschiedener LfVH-Vorgesetzter gegenüber dem TV [Tatverdächtigen]) trug StA *Dr. W.* drei konkrete Ersuchen vor:

1. die Möglichkeit staatsanwaltschaftlicher/polizeilicher Vernehmungen mehrerer vom TV geführter VPen,
2. Übergabe einer Ausfertigung der dienstlichen Erklärung, die der TV dem LfVH zugeleitet hat und
3. Einsicht in die Ergebnisse der vom LfVH durchgeführten Sicherheitsüberprüfung des TV.

Alle drei Ersuchen wurden von Herrn *H.* zurückgewiesen. StA *Dr. W.* bat um Entscheidung des Behördenleiters und kündigte für den Fall weiterer Ablehnungen an, die Entscheidung der obersten Dienstbehörde herbeiführen zu wollen.

Hinsichtlich der geforderten VP-Vernehmungen bot das LfVH – wie bereits bisher – an, dass ein Polizeibeamter legiert als vermeintlicher LfV-Beamter an vom LfVH durchgeführten Befragungen teilnehmen könne. Ergebnisse solcher Befragungen wären allerdings nicht gerichtsverwertbar, weil es sich um unzulässige verdeckte Vernehmungen handeln würde.

Die den LfV-Vertretern erläuterten Verstöße des TV gegen Sicherheitsbestimmungen wurden von diesen heruntergespielt. Nach Auffassung von KD *Hoffmann* bestand seitens der LfVH-Vertreter von Beginn an kein Interesse an sachfördernder Kooperation. Äußerungen wie ‚...wir haben es hier doch nur mit einem Tötungsdelikt zu tun...‘ und ‚...Stellen Sie sich vor, was ein Vertrauenszug für den Menschen (*Temme*) bedeutet...‘ machten deutlich, dass das LfVH die eigene Geheimhaltung, die ‚für das Wohl des Landes Hessen‘ bedeutsam sei, über die mögliche Aufklärung der im

Raum stehenden Verdachtsmomente gegen einen LfVH-Mitarbeiter stellt.⁵⁴⁵⁸

In einem Vermerk der MK „Café“ über den Inhalt dieser Besprechung vom 30. Juni 2006 heißt es:

„Herr *H.* [Mitarbeiter des LfV] fragte dann, ob nur eine VM als Alibizeuge für den 04.04. vernommen werden soll oder ob noch mehr VMs des Herrn *Temme* gehört werden sollen. Herr *B.* [PP Nordhessen] sagte daraufhin, dass alle von Herrn *Temme* geführten VMs vernommen werden sollen. [...]

Im Verlauf des Gespräches stellte Herr *H.* dar, dass eine Vernehmung und der damit einhergehende Verlust der Quellen das größtmögliche Unglück für das Landesamt darstellen würde. Er meinte, dass, wenn solche Vernehmungen genehmigt würden, es für einen fremden Dienst ja einfach sei, den gesamten Verfassungsschutz lahm zu legen. Man müsse nur eine Leiche in der Nähe eines VMs bzw. eines VM-Führers positionieren.⁵⁴⁵⁹

Ein Mitarbeiter des Landespolizeipräsidiums Hessen betonte in einer Mail vom 4. Juli 2006, die Staatsanwaltschaft Kassel habe bezüglich der Vernehmung der V-Personen gegenüber dem Geheimschutzbeauftragten des LfV betont, für den Fall der Ablehnung würden die betreffenden Personen ermittelt und vorgeladen. Der Geheimschutzbeauftragte des LfV habe erwidert, dass man das ruhig versuchen könne.⁵⁴⁶⁰

Mit Schreiben vom 4. Juli 2006 teilte das LfV der Staatsanwaltschaft Kassel Folgendes mit:

„Die gewünschte Offenlegung der Quellen kann im vorliegenden Sachverhalt nicht einfach erfolgen, da Quellen zu den geheimen Mitarbeitern des LfV Hessen zählen. Sie bedürfen einer behördlichen Aussagegenehmigung.

Zudem ist die Offenlegung der Quellen gleichbedeutend mit ihrer Abschaltung, was eine operative Bearbeitung des Islamismus in Nordhessen in Frage stellt. Überdies stellen sich im Anschluss daran Versorgungsprobleme. Anders als bei der Polizei sind geheime Mitarbeiter kein Beweismittel in kurzfristig angelegten Kriminalfällen, sondern über Jahre gewachsene Verbindungen.“⁵⁴⁶¹

Die in diesem Schreiben weiter geäußerte Bitte um Mitteilung der Tatsachen, die Herrn *Temme* belasteten, beantwortete die Staatsanwaltschaft Kassel mit Schreiben vom 10. Juli 2006 unter Hinweis darauf, dass gegen ihn weiterhin der Anfangsverdacht der Beteiligung bestün-

5456) E-Mail vom 28.06.2006, MAT A HE-4, Bl. 88.

5457) *Irrgang*, Protokoll-Nr. 27, S. 88.

5458) E-Mail vom 3. Juli 2006, MAT A HE-4, Bl. 84.

5459) Vermerk vom 3. Juli 2006, MAT A GBA-4/11e (neu), Bl. 279 ff.

5460) MAT A HE-4, Bl. 90.

5461) MAT A HE-4, Bl. 427 f.

de.⁵⁴⁶² Außerdem beantragte die Staatsanwaltschaft Kassel mit Schreiben vom 13. Juli 2006 beim Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport die Erteilung von Aussagegenehmigungen für alle von *Andreas Temme* geführten Quellen. Zur Begründung heißt es:

„Der gegen Herrn *Temme* bestehende Anfangsverdacht konnte auch durch die weiteren geführten Ermittlungen noch nicht ausgeräumt werden. In soweit verweise ich auf das anliegende Schreiben an das Landesamt für Verfassungsschutz vom 10.07.2006.

Aus hiesiger Sicht ist in Anbetracht der Bedeutung der Mordserie und des bundesweiten Interesses jedoch eine sorgfältige Abarbeitung der „Spur *Temme*“ geboten, was eine Vernehmung der von Herrn *Temme* geführten VM's durch die Polizei erfordert.

Die Quellen könnten geschützt werden, indem sie wie eine VP der Polizei behandelt werden, der Vertraulichkeit seitens der Staatsanwaltschaft zugesichert wird.“⁵⁴⁶³

In einem Vermerk vom 24. Juli 2006 zu einer innerministeriellen Besprechung vom 20. Juli 2006 wird dargelegt, dass es bezüglich der Quellenvernehmung gute Gründe gebe, diese zu verweigern, nämlich: Gefährdung der Quellen, Vertrauen anderer Quellen in die Zusagen des LfV auf Vertraulichkeit, Schwierigkeit bei der Gewinnung neuer Quellen, Informationsdefizit im Raum Kassel im Bereich der islamistischen Szene, wenn Quellen ausfielen.⁵⁴⁶⁴

Die Antwort des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 25. Juli 2007 verwies die Staatsanwaltschaft Kassel zunächst an das LfV. Die Zuständigkeit für die Erteilung solcher Aussagegenehmigungen liege gem. § 75 Abs. 2 S. 2 Hessisches Beamtengesetz bei dem Direktor des LfV Hessen. Erst bei einer ablehnenden Entscheidung könne das Ministerium eingeschaltet werden. Es heißt dort außerdem:

„Das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen benötigt zur Entscheidung über einen Antrag auf Aussagegenehmigung die Angaben des Namens der Person, die als Zeuge vernommen werden soll, sowie eine kurze, aber erschöpfende Darstellung der Vorgänge über die der Zeuge vernommen werden soll (vgl. Nr. 66 Abs. 3 RiStBV). Da im vorliegenden Fall wahrscheinlich eine Interessenabwägung mit den berechtigten Interessen des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen an einer erfolgreichen Fortführung seiner Arbeit erforderlich wird, sollte sich die Darstellung auch auf mögliche

Bedeutung des zu erfragenden Lebenssachverhalts für das Ermittlungsverfahren erstrecken.“⁵⁴⁶⁵

Der Innenminister behielt sich eine Entscheidung vor, indem er am 28. Juli 2006 vermerkte:

„Ich bitte sicher zu stellen, dass ohne meine persönliche Genehmigung keinerlei Entscheidung weder pro noch contra getroffen wird. Ich bitte dies als strikte Weisung dem LfV weiterzuleiten. Ansonsten einverstanden.“⁵⁴⁶⁶

Im Juli 2006 informierte das PP Nordhessen das hessische Innenministerium darüber, dass der bayerische Innenminister *Dr. Beckstein* beabsichtige, „Herrn StM *Bouffier* durch einen persönlichen Telefonkontakt zur Aufhebung des Quellenschutzes für vom Tatverdächtigen geführte VM zu bewegen.“⁵⁴⁶⁷ Diese Information wurde über den hessischen Landespolizeipräsidenten unter Erläuterung der Ermittlungsziele der Staatsanwaltschaft Kassel an den Minister weitergegeben. Es heißt in dem Vermerk vom 13. Juli 2006 weiter:

„Herr Minister kündigte an, am Freitag, 14.07.2006, zusammen mit Herrn K., Abt. Z, ein Gespräch mit Herrn *Irrgang* zu führen. Herr LPP [Landespolizeipräsident] hat nicht die Absicht, sich an diesem Gespräch zu beteiligen, er hat sich so positioniert, dass es um einen Sachverhalt geht, der zwischen LfVH und StA Kassel zu klären ist.

Herr LPP hat Herrn Minister erläutert, dass er bisher bewusst auf die Zuleitung detaillierter schriftlicher Berichte an Herrn Minister verzichtet hat und selbst auch keinen schriftlichen Bericht des PP NH angefordert hat. Seine Informationen beruhen auf der Berichterstattung durch Uz., der engen Kontakt zur MK Café hält.“⁵⁴⁶⁸

Das Telefongespräch zwischen den Innenministern fand nach Aussage von *Volker Bouffier* Anfang August während dessen Urlaubs statt. *Dr. Beckstein* habe ihm sinngemäß erklärt, seine Beamten hätten ihn überzeugt, dass der Mitarbeiter des hessischen Verfassungsschutzes im Kasseler Mordfall der Täter sein müsse, die Polizei aber nicht weiterkomme, da der Verfassungsschutz die Vernehmung der Quellen nicht erlaube. Er habe daraufhin Herrn *Dr. Beckstein* die Sachlage erläutert und ihm mitgeteilt, dass eine entsprechende Entscheidung noch ausstehe.⁵⁴⁶⁹ Damit habe dieser sich zufrieden gegeben.⁵⁴⁷⁰

Im Ausschuss sagte *Dr. Beckstein* dazu:

„Ich habe wiederholt wegen dieser Frage mit Herrn *Bouffier* telefoniert. Wir hätten als Optimum

5462) MAT A HE-4, Bl. 425 f.

5463) MAT A HE-4, Bl. 423 f.

5464) MAT A HE-4/1, (Tgb.Nr. 27/12 – GEHEIM), Anlage 01, Ordner Ia, Bl. 199 ff.

5465) MAT A GBA-4/11n (neu), pdf-S. 443 f.

5466) MAT A HE-4/1, Tgb.Nr. 27/12 geh., Anl. 01, Ordner Ia, Bl. 336.

5467) Vermerk von S. (hessisches Innenministerium) vom 13. Juli 2006, MAT A HE-4, Bl. 74.

5468) MAT A HE-4, Bl. 74.

5469) *Bouffier*, Protokoll-Nr. 32, S. 9.

5470) *Bouffier*, Protokoll-Nr. 32, S. 46.

gehabt, dass uns die Namen übermittelt werden. Das ist aber nach Rücksprache mit dem dortigen LfV nicht gemacht worden. Es wurde mir aber zugesagt, dass die Zeugenbefragung in Absprache mit der jeweiligen Kommission, alles, was mit dem *Temme* zusammen ist, mit einer Intensität geführt worden ist, dass man es ausschließen kann, dass hier *Temme* oder seine Leute, mit denen er zusammen war, in die Tat verwickelt worden sind. Da hat es insgesamt etwas gegeben, wo ich mich dann auch geschlagen gegeben habe, dass ein Alibi bei einer der Tatzeiten war, wo er bei einer Konferenz mit Sicherheitsbehörden war, sodass es vielfältige Leute aus dem Sicherheitsbereich gegeben hat, die bezeugen konnten, dass er nicht am Tatort gewesen sein konnte. Das bedeutet, dass also zwar nicht die Übermittlung der Daten erfolgt ist, aber die Überprüfung der Daten ist in einer aus meiner Sicht ganz eindeutig zufriedenstellenden Weise erfolgt. Ich habe auch das von der Arbeitsebene nie anders gehört.“⁵⁴⁷¹

Mit Schreiben vom 10. August 2006 konkretisierte die Staatsanwaltschaft gegenüber dem LfV unter Bezug auf ihren Antrag vom 13. Juli 2006 die Gründe für die Erforderlichkeit der Vernehmungen. Zum einen diene die Vernehmung der Vertrauenspersonen der weiteren Überprüfung von Alibis des Beschuldigten *Temme*. Weiter heißt es:

„Zum anderen handelt es sich bei den VM um Personen, die in regelmäßigen Kontakt von Herrn *Temme* standen und daher – auch wenn eine Kontaktaufnahme nicht zu einer Tatzeit selbst stattfand – dazu beitragen können, ein vollständiges Bild der Persönlichkeit von Herrn *Temme* zu erstellen bzw. in der Lage sind, über relevante Auffälligkeiten zu berichten. [...]

Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass in den Vernehmungen staatschutzrelevante Sachverhalte nicht abgeklärt werden sollen.“⁵⁴⁷²

Mit Schreiben vom 15. August 2006 übersandte das LfV dem Innenministerium einen Bericht über die Alibiüberprüfungen des *Andreas Temme*. Ziel des Berichts war eine Information darüber, ob eine Vernehmung der Quellen durch die Polizei eine Alibiklärung zu den Tatzeitpunkten der Mordserie erbringen kann.⁵⁴⁷³

Am 17. August 2006 fand beim Generalstaatsanwalt eine Besprechung zwischen Justiz und LfV statt, bei der vereinbart wurde, dass die Staatsanwaltschaft Kassel dem LfV eine Liste der zu vernehmenden Personen zur Verfügung stellen werde.⁵⁴⁷⁴ Einem Vermerk der MK „Café“ zufolge informierte der Leitende Oberstaatsanwalt in

Kassel die MK „Café“ darüber, dass das LfV eine auf außerdienstliche Angelegenheiten beschränkte Aussagegenehmigung für die Quellen erteilen werde.⁵⁴⁷⁵

In dem Vermerk über diese Besprechung vom 17. August 2006 heißt es demgegenüber, dass das LfV die Erteilung von Aussagegenehmigungen prüfen werde. Sofern V-Leute von der Staatsanwaltschaft vernommen werden sollten, werde über die Vernehmungen ein Vermerk erstellt, in dem die V-Leute nicht namentlich benannt würden. Außerdem heißt es:

„Grundlage für das vorstehende Ergebnis war die Tatsache, dass der StA Kassel aus den bisherigen Ermittlungen ohnehin Namen bekannt sind und die StA das Recht hat, diese als Zeugen vernehmen zu lassen. Es ging deshalb nur darum, wie diese Vernehmungen in einer Art gestaltet werden können, dass die Beziehungen der Zeugen zum LfV nicht in der Ermittlungsakte später für jeden ersichtlich sind, der berechtigt Zugang zu diesen Akten erhalten kann. Dem dient die von der StA angebotene Art der Protokollierung.

Maßgeblich war auch die übereinstimmende Einschätzung, dass sich der Gegenstand der Befragung nicht auf die Tätigkeit der Zeugen für den Verfassungsschutz erstrecken würde (weil für die Ermittlungen ohne Belang).“⁵⁴⁷⁶

Mit Schreiben vom 22. August 2006 bat das LfV die Staatsanwaltschaft Kassel, die Liste der zu hörenden Zeugen zuzuleiten sowie zu den einzelnen Zeugen präzise Beweisthema und Ermittlungsziel mitzuteilen. Der Minister halte sich die Entscheidung aber noch offen.⁵⁴⁷⁷

Nach Aussage des Zeugen *Irrgang* habe das LfV mit Datum vom 24. August 2006 ein Gutachten gegenüber dem Innenministerium abgegeben.⁵⁴⁷⁸ Ein derartiges Gutachten findet sich jedoch nicht in den Akten.

Mit Schreiben vom 25. August 2006 übersandte die Staatsanwaltschaft Kassel dem LfV den Fragenkatalog der MK „Café“. Es wird betont,

„dass keine Fragen in dienstlichem Zusammenhang gestellt werden sollen, es vielmehr um den ‚äußeren‘ Rahmen von Zeiten, Treffen und Erscheinungsbild hierbei geht.

Auch der Staatsanwaltschaft Kassel ist daran gelegen, Risiken auszuschließen. Vor diesem Hintergrund kann auch geprüft werden, die Vernehmungen an einem ‚neutralen‘ Ort durchzuführen, um eine äußerliche Zuordnung zur Polizei auszu-

5471) *Dr. Beckstein*, Protokoll Nr. 17, S. 149.

5472) MAT A GBA-4/11n (neu), Bl. 446 f.

5473) MAT A GBA-4/11n (neu), Bl. 450 ff.

5474) Vermerk der MK „Café“ vom 17. August 2006, MAT A GBA-4/11g (neu), Bl. 296.

5475) MAT A GBA-4/11g (neu), Bl. 296.

5476) Vermerk vom 17. August 2006, MAT A HE-4/1, (Tgb.Nr. 27/12 – GEHEIM), Anlage 01, Ordner Ia, Bl. 362 f.

5477) Schreiben des LfV vom 22. August 2006, MAT A HE-4/1, (Tgb.-Nr. 27/12 – GEHEIM), Anlage 01, Ordner Ia, Bl. 367 f (VS-NfD).

5478) *Irrgang*, Protokoll-Nr. 27, S. 93.

schließen, was ich bisher mit dem Polizeipräsidenten von Nordhessen noch nicht abgestimmt habe.“⁵⁴⁷⁹

Dieser Fragenkatalog liegt dem Ausschuss nicht vor.

Das LfV nahm in einem internen Vermerk vom 8. September 2006 zu dem Fragenkatalog Stellung. Zu der heute interessanten Quelle aus dem rechtsextremen Bereich, GP 389, heißt es, dass dieser Informant bislang bei Nachfragen von Seiten der Staatsanwaltschaft oder der Polizei keine Rolle gespielt habe. Das Interesse der Polizei beruhe auf der Tatsache, dass es sich um einen rechtsextremistischen Zugang handelt, der vor seiner Tätigkeit für den Verfassungsschutz auch polizeilich in Erscheinung getreten sei (auch Körperverletzung); ein Zusammenhang mit der Mordserie (Türken ohne Staatsschutz- oder kriminalpolizeiliche Erkenntnisse) erschließe sich nicht.⁵⁴⁸⁰

Mit Schreiben vom 30. August 2006 rügte das Hessische Innenministerium gegenüber dem Hessischen Justizministerium, dass der Fragenkatalog nicht als Verschlussache des Geheimhaltungsgrads „Geheim“ eingestuft sei. Außerdem wurde um die Sichtung der Akten durch das LfV und eine anschließende Besprechung gebeten. Schließlich wird ausgeführt:

„Die Annahme der Staatsanwaltschaft Kassel, der äußere Rahmen von Zeiten, Treffen und Erscheinungsbild stehe nicht in dienstlichem Zusammenhang, erscheint so nicht zutreffend. Im Gegenteil macht der Vermerk des PP NH [Nordhessen] deutlich, dass sich hier die staatsanwaltlichen Ermittlungen auf den Kern der geheim zu haltenden Tätigkeit des LfV Hessen richten und unabsehbare Risiken für die öffentliche Sicherheit in Nordhessen herbei führen. Nach vorläufiger Einschätzung werden vermutlich alle von dem in Verdacht geratenen Mitarbeiter des LfV Hessen geführten Quellen abzuschalten sein, wodurch das regionale Informationsaufkommen des LfV erheblich beeinflusst wird. Auch werden wahrscheinlich Schutzmaßnahmen für die Quellen erforderlich, die so weit gehen können, dass Quellen und ihre Familien umziehen müssen.“⁵⁴⁸¹

Das gewünschte Gespräch fand am 12. September 2006 beim Generalstaatsanwalt statt. Der Umgang von Polizei und Justiz mit geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen wurde in diesem Gespräch massiv kritisiert: So war ein Vermerk mit den Nummern der VP des *Temme* als Telefax an das LfV gesandt worden. Aktenstücke der Staatsanwaltschaft führten die Namen der Mitarbeiter des LfV auf. Die Namen der von *Temme* geführten VP waren in lediglich „VS-NfD“ eingestufteten Unterlagen aufgeführt.⁵⁴⁸² Der Zeuge *Irrgang* verwies auf die dem Steuer-

zahler damit aufgebürdeten Kosten und die Risiken durch einen möglichen Verlust des Zugangs zu gefährlichen Gruppen.⁵⁴⁸³ Im Gesprächsvermerk eines Mitarbeiters des Hessischen Innenministeriums zum Gespräch beim Generalstaatsanwalt am 12. September 2006 heißt es:

„Gegen Herrn *T.* besteht nach Auskunft der StA (nur) der einfache Verdacht der Beteiligung an der Mordserie. Dass die gewünschten Vernehmungen der VP zu einer Verdichtung des Verdachts beitragen werden, sei unwahrscheinlich. Eher sei anzunehmen, dass sie keine weiteren Erkenntnisse brächten, so dass die Akte geschlossen werden könne. Da die StA nicht spekulieren dürfe, müsse sie aus ihrer Sicht auf den beabsichtigten Vernehmungen bestehen.“

Die VP sollten nicht nach dienstlichen Vorgängen gefragt werden, sondern danach, ob *T.* sie bei bestimmten Telefonaten und/oder Treffs auf die Mordserie angesprochen oder ob ihnen Ungewöhnliches am Verhalten des *T.* aufgefallen sei. [...]

Für den Fall der Erteilung von Aussagegenehmigungen legt die StA Wert darauf, alle in dem Anforderungsschreiben benannten VP zu vernehmen. Eine Differenzierung verbiete sich, da nicht auszuschließen sei, dass auch nur eine der VP relevante Angaben machen könne. [...]

Uz. wies auf die überragende Bedeutung einiger der betroffenen VP für die Beurteilung der Sicherheitslage hin. Außerdem bestehe neben der Gefahr der Enttarnung noch das Problem, dass VP die Arbeit für das LfV einstellen könnten, wenn sie bemerkten, dass die Vertraulichkeit ihrer Tätigkeit durch das LfV nicht gewahrt werden konnte. Nach dem letzten Bericht des LfV haben allerdings zwei der VP früher für die Polizei gearbeitet, so dass die Möglichkeit bestehe, dass sie von der Polizei angesprochen werden könnten, ohne dass dem LfV Vorhalte gemacht werden könnten. Aus Sicht der StA ist aber die Vernehmung nur ausgewählter VP nicht sinnvoll (s.o.).

GStA und StA haben zu verstehen gegeben, dass sie – da nur ein einfacher Tatverdacht bestehe und eine Bestätigung des Verdachts durch die Zeugenvernehmungen eher unwahrscheinlich sei, Verständnis dafür hätten, wenn das LfV die erbetenen Aussagegenehmigungen aus den angesprochenen Sicherheitsgründen für seine Arbeit nicht erteile. LOStA *W.* erklärt, dass er eine solche Entscheidung nicht nur nicht kritisieren, sondern – falls erforderlich – sie gegenüber der Polizei auch verteidigen werde.“⁵⁴⁸⁴

5479) MAT A GBA-4/11n (neu), Bl. 455.

5480) MAT A HE-4/1, (Tgb.Nr. 27/12 – GEHEIM), Anl. 01, Ordner V, Bl. 134 ff.

5481) MAT A GBA-4/11n (neu), Bl. 462 ff.

5482) Protokoll vom 13. September 2006 der Besprechung vom 12. September 2006, MAT A GBA-4/11g (neu), Bl. 307.

5483) Irrgang, Protokoll-Nr. 27, S. 79.

5484) „Gesprächsvermerk Ermittlungsverfahren Dönermorde“ vom 14. September 2006, MAT B Z-33.

Am 15. September 2006 gab das Innenministerium in Absprache mit dem LfV für den Minister eine Stellungnahme ab, wobei vorgeschlagen wurde, die erbetenen Aussagegenehmigungen nicht zu erteilen. Es heißt hier:

„Das LfV Hessen hat sich noch nicht abschließen geäußert, da es der StA möglichst weit entgegenkommen will. Jedoch lassen die vom LfV vorgelegten Stellungnahmen auch ohne ein abschließendes Votum des LfV erkennen, dass – bei allem anerkennenswerten guten Willen sowohl auf Seiten der StA wie auf Seiten des LfV – die geplanten Vernehmungen zu unabsehbaren Gefährdungen im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des LfV führen können. [...]

Die StA möchte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Spuren weiter bearbeiten, um sicher zu sein, dass diese als unergiebig abgeschlossen werden können.

Diese Einschätzung der StA über das wahrscheinliche Ergebnis der geplanten Zeugenvernehmungen wird durch die Berichte des LfV bestätigt. Die Kontakte des Verdächtigen mit den V-Leuten enthalten nichts Auffälliges; sie entsprechen der üblichen Arbeitsweise bei der V-Mann-Führung.

Die Vernehmungen aller von dem V-Mann-Führer geführten Quellen kann – auch bei der kooperativen Haltung der StA – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der künftigen Arbeit des LfV Hessen führen. Die mit den Vernehmungen verbundenen Risiken für die Arbeit des LfV stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zu den mit den Vernehmungen für die StA erreichbaren Fortschritten, nämlich eine unergiebig Spur aktenmäßig ordnungsgemäß abzuschließen. Dieses Ziel der StA wird auch durch eine Sperrerklärung erreicht. Auch diese ermöglicht ihr einen ordnungsgemäßen Abschluss dieses Teils der Ermittlungen.

Das LfV Hessen hat sich dieser Bewertung angeschlossen.⁵⁴⁸⁵

Der Innenminister, *Volker Bouffier*, forderte am 15. September 2006 sein Ministerium auf, noch eine Stellungnahme des BfV einzuholen. Das LfV erbat daraufhin mit Schreiben vom 19. September 2006 eine Einschätzung des BfV unter Darlegung des Einsatzbereiches der fünf Quellen aus dem islamistischen Bereich. Außerdem führte das LfV aus, dass es sich gegenüber dem Innenministerium gegen eine Vernehmung der V-Leute durch Polizei und Staatsanwaltschaft ausgesprochen habe, da durch eine Vernehmung und die Nennung in dem Ermittlungsverfahren eine Enttarnung nicht ausgeschlossen werden könne.⁵⁴⁸⁶

Nach Aussage des Direktors des LfV, des Zeugen *Irrgang*, empfahl das Votum des BfV eine Verweigerung der Aussagegenehmigung.⁵⁴⁸⁷

Dem Schreiben des BfV vom 22. September 2006 ist zu entnehmen, dass das BfV die Ausführungen des LfV Hessen zur Bedeutung der Quellen und zu den gravierenden Auswirkungen auf das Erkenntnisaufkommen der Verfassungsschutzbehörden bei Enttarnung der Quellen vollumfänglich geteilt hat. Dieses Schreiben unterzeichnete der Abteilungsleiter 6 des BfV, der zum 1. November 2006 die Nachfolge von Herrn *Irrgang* als Leiter des LfV Hessen antrat.⁵⁴⁸⁸

Der Präsident des BfV, der Zeuge *Fromm*, dem der Vorgang damals nicht bekannt wurde, hat jedoch ausgesagt, dass im Rahmen einer Abwägung die Aufklärung eines Mordes wichtiger sei als der Quellenschutz.⁵⁴⁸⁹

Stellungnahmen der Polizei fanden nicht Eingang in die Entscheidung. Die Meinung des Landespolizeipräsidenten im Innenministerium war, dass „es um einen Sachverhalt geht, der zwischen LfVH und StA Kassel zu klären ist.“⁵⁴⁹⁰ Entsprechend hat auch der damalige hessische Innenminister, der Zeuge *Bouffier*, ausgesagt, dass Herr *Hoffmann* von der Polizei nicht der richtige Ansprechpartner gewesen sei, sondern immer die Staatsanwaltschaft.⁵⁴⁹¹

Schließlich lehnte der hessische Innenminister *Bouffier* mit Schreiben vom 5. Oktober 2006 gegenüber der Staatsanwaltschaft Kassel die Erteilung der Aussagegenehmigungen ab. Das Schreiben lautet in Auszügen:

„auf Grund Ihres Schreibens und der sich daran anschließenden Kommunikation bin ich nach Abwägung aller Umstände zu dem Ergebnis gelangt, dass die erbetenen Aussagegenehmigungen nicht erteilt werden können, ohne dass dem Wohl des Landes Hessen Nachteile bereitet und die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich erschwert würden (§ 76 HBG, § 160 Abs. 4 StPO).

Die gesetzliche Aufgabenstellung des LfV erfordert es, dass dieses Amt auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln, insbesondere auch mit Vertrauensleuten und Gewährspersonen, arbeitet (§ 3 Abs. 2 LfVG). Die von Ihnen erbetenen Aussagegenehmigungen würden die Erfüllung der Aufgaben des LfV Hessen in diesem Kernbereich der nachrichtendienstlichen Tätigkeit erheblich erschweren. Dabei erkenne ich voll an, dass Sie bereit sind, durch die Art der Vernehmung und eine Begrenzung der Fragen die berechtigten Interessen des LfV Hessen soweit wie möglich zu wahren.

5485) MAT A HE-4/1, (Tgb.Nr. 27/12 – GEHEIM), Anlage 01, Ordner 1b, Bl. 586ff. (VS-NfD).

5486) MAT A HE-4/1, (Tgb.Nr. 27/12 – GEHEIM), Anl. 01, Ordner 1a, Bl. 419 ff.

5487) *Irrgang*, Protokoll-Nr. 27, S. 86.

5488) Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30. März 2012, MAT A HE-3, Bl. 5.

5489) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 41 f.

5490) Vermerk von Herrn *S.* (hessisches Innenministerium) vom 13. Juli 2006, MAT A HE-4, Bl. 74.

5491) *Bouffier*, Protokoll-Nr. 32, S. 71.

Jedoch bitte ich um Verständnis dafür, dass die geplanten Fragen an V-Leute über ihren V-Mann-Führer trotz dieses guten Willens nach meiner Einschätzung, die ich aus Geheimhaltungsgründen hier nicht näher erläutern kann, zu einer Erschwerung der Arbeit des LfV führen würden.⁵⁴⁹²

Der Zeuge *Irrgang* hat ausgesagt, dass die Vernehmung einer Quelle des Verfassungsschutzes von der Zustimmung des Ministers abhängig sei.⁵⁴⁹³ Durch die Verpflichtungserklärung genieße die Quelle den besonderen Schutz des Dienstes. Eine Rechtsgrundlage hierfür konnte er jedoch nicht angeben.⁵⁴⁹⁴ Der Hessische Innenminister, der Zeuge *Bouffier*, hat auf die §§ 75 und 76 des Hessischen Beamtengesetzes und § 37 Abs. 3 Satz 4 des Beamtensstatusgesetzes verwiesen.⁵⁴⁹⁵

ccc) Gründe für die Verweigerung der Aussagegenehmigung

Der Ausschuss hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Verweigerung der Aussagegenehmigung nachvollziehbar und stichhaltig ist.

Der Direktor des LfV, der Zeuge *Irrgang*, hat ausgesagt, dass er zu dieser Entscheidung stehe.⁵⁴⁹⁶ Die Gründe seien vor allem folgende gewesen:

Zunächst sollte der Mitarbeiter *Andreas Temme* nicht vor den Quellen bloßgestellt werden. Das Vertrauen der Quellen in eine solide und anständige Führung sollte nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus habe man gerade während der Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland nicht auf Quellen verzichten können. Außerdem sei es ein generelles Risiko gewesen, Quellen zu verlieren oder in Zukunft nicht mehr anwerben zu können. Die Spur *Temme* sei zudem nach seinem Dafürhalten bereits tot gewesen.⁵⁴⁹⁷ Schließlich sei der Quellenschutz insbesondere deshalb höherrangig als die Interessen der Aufklärung bewertet worden, weil sich nicht erschlossen habe, warum auch die Vertrauensperson aus dem rechtsextremen Spektrum vernommen werden sollte. Bislang sei es bei den Ermittlungen nur um mafiöse Strukturen gegangen.⁵⁴⁹⁸

Der damalige hessische Innenminister, der Zeuge *Bouffier*, hat ausgesagt, dass eine direkte Vernehmung der Quellen nicht zur Aufklärung des Mordes hätte beitragen können. Umgekehrt wären aber die Sicherheitsinteressen massiv beeinträchtigt worden.⁵⁴⁹⁹ Eine Befragung durch das LfV sei von der Staatsanwaltschaft in ihrem Schreiben vom 25. April 2006 selbst vorgeschlagen worden.

Dieser Vorschlag der Staatsanwaltschaft sei für ihn im Hinblick auf seine spätere Entscheidung von erheblicher Bedeutung gewesen.⁵⁵⁰⁰ Dass die Staatsanwaltschaft nun im Juli 2006 eine direkte Vernehmung durch die Ermittlungsbehörden beantragt hat, sei für ihn unlogisch gewesen, da man ganz am Anfang, „wenn alles noch heiß sei, natürlich unmittelbarst vernehmen müsse.“ In den Ermittlungsbehörden habe es wohl unterschiedliche Ansichten gegeben. Dies zeige auch die Erklärung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Kassel bei der Besprechung vom 12. September 2006, wonach dieser eine Ablehnungsentcheidung des Innenministeriums auch gegenüber der Polizei verteidigen werde.⁵⁵⁰¹

Für die Versagung der Genehmigung sei wesentlich gewesen, dass die Staatsanwaltschaft gemäß der Besprechung vom 12. September 2006 alle Vertrauenspersonen des *Andreas Temme* habe vernehmen wollen, also auch die Personen aus dem islamistischen Spektrum. Eine Aussagegenehmigung für die Vertrauensperson aus dem rechten Spektrum allein wäre kein Problem gewesen. Dies sei auch angeboten worden. Die Staatsanwaltschaft habe jedoch auf allen Quellen des *Andreas Temme* bestanden. Es sei bei der Abwägung immer um die sehr konkrete Gefahr gegangen, dass nach einer Enttarnung der Quellen aus dem Bereich des Islamismus keine Erkenntnisse mehr über gefährliche Entwicklungen in einer für Hessen und Deutschland insgesamt bedeutsamen Szene in und um Kassel zu gewinnen gewesen wären. Er habe noch eine Stellungnahme des BfV eingeholt. Nachdem dieses zu der gleichen Bewertung wie das LfV und das Innenministerium gekommen sei, habe es für ihn keine Zweifel mehr gegeben.⁵⁵⁰²

Der Zeuge *Bouffier* hat weiter ausgeführt, dass er sich intensiv um die Dinge gekümmert habe. Eine Behinderung der Ermittlungsarbeit im konkreten Fall habe es durch ihn zu keiner Zeit gegeben. Schließlich sei die Entscheidung richtig gewesen, auch aus heutiger Sicht.⁵⁵⁰³

Auf die Frage, ob sechs Monate von der ersten Anfrage der Staatsanwaltschaft bis zur ablehnenden Entscheidung des Ministers ein angemessener Zeitraum sei, hat der Zeuge geantwortet:

„In einem so komplexen und schwierigen Sachverhalt musste sorgfältig gearbeitet und abgewogen werden.“⁵⁵⁰⁴

dd) Befragung der Vertrauenspersonen durch das LfV Hessen

Das LfV befragte anhand eines von der Polizei mit Schreiben vom 9. November 2006 übersandten Fragenka-

5492) MAT A GBA-4/11n (neu), Bl. 467.

5493) *Irrgang*, Protokoll-Nr. 27, S. 78.

5494) *Irrgang*, Protokoll-Nr. 27, S. 100.

5495) *Bouffier*, Protokoll-Nr. 32, S. 8.

5496) *Irrgang*, Protokoll-Nr. 27, S. 80.

5497) *Irrgang*, Protokoll-Nr. 27, S. 61 f.

5498) *Irrgang*, Protokoll-Nr. 27, S. 93 f.

5499) *Bouffier*, Protokoll-Nr. 32, S. 3.

5500) *Bouffier*, Protokoll-Nr. 32, S. 7.

5501) *Bouffier*, Protokoll-Nr. 32, S. 35 f.

5502) *Bouffier*, Protokoll-Nr. 32, S. 10 f., 13.

5503) *Bouffier*, Protokoll-Nr. 32, S. 30.

5504) *Bouffier*, Protokoll-Nr. 32, S. 72.

talogs⁵⁵⁰⁵ die von *Temme* geführten Vertrauenspersonen. Mit Schreiben vom 9. Januar 2007 übermittelte das LfV dem PP Nordhessen eine Zusammenfassung der Befragungsergebnisse.⁵⁵⁰⁶ Die von *Temme* geführten Quellen machten Angaben zu Dauer und Ablauf der VP-Führung durch ihn sowie zu Kontakten und Treffen mit *Temme* an den Tattagen der Mordserie. Gefragt wurde auch nach dessen persönlichem und dienstlichem Verhalten und insbesondere zu Veränderungen in seinem Verhalten nach dem 6. April 2006.

ee) Sonstige Ermittlungen zu den Vertrauenspersonen

Mit Beschlüssen vom 26. Juni 2006 ordnete das Amtsgericht Kassel die Herausgabe der noch vorhandenen Verbindungsdaten der beiden Telefonanschlüsse an, mit denen *Andreas Temme* am Tattag Kontakt hatte (siehe oben).⁵⁵⁰⁷ Der Zeuge *Hoffmann*, der Leiter der Ermittlungen, hat hierzu ausgesagt, dass diese Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen umfassend eingeleitet worden seien, um sämtliche Kontakte, die *Andreas Temme* hatte, durchleuchten zu können.⁵⁵⁰⁸

Die Quelle aus dem rechten Bereich, der Zeuge *G.*, wurde vom BKA am 26. April 2012 vernommen. Der Zeuge gab an, dass er sich an den Inhalt der beiden von ihm am Tattag mit *Andreas Temme* geführten Telefonate nicht mehr erinnern könne. Informationen zu dem Mord in Kassel habe er nicht. Mögliche Telefonate vom 9. und 15. Juni 2005 (weitere Tattage) wurden in dieser Vernehmung nicht thematisiert.⁵⁵⁰⁹

b) Vernehmung des *Andreas Temme* im Ausschuss

Herr *Temme* hat im Ausschuss als Zeuge ausgesagt, dass er zur Tatzeit aus privaten Gründen am Tatort gewesen sei und die Tat nicht bemerkt habe.⁵⁵¹⁰ Er habe auch nicht gerochen, dass in dem Internet-Café geschossen worden war.⁵⁵¹¹

Dass er sich nicht gleich nach Bekanntwerden des Mordes bei der Polizei gemeldet hat, hat er wie folgt erklärt:

„Ich war natürlich betroffen, erschreckt. Betroffen, weil ich ihn [...] als sehr netten Menschen kennengelernt habe. Ich war auch erschreckt, weil ich ja dann auch wusste oder mir dann auch klar wurde: Ich bin öfter zu Gast in diesem Café gewesen. Es baute sich dann in mir auch irgendwo das Gefühl auf, dass es ja natürlich dienstlich nicht gut ist, dass ich überhaupt in diesem Café gewesen bin

– möglicherweise –, privat nicht gut ist wegen der Chatterei. Ich habe dann – es müsste auch in den polizeilichen Vernehmungen mehrfach enthalten sein –, nachdem ich davon erfahren habe, überlegt: Mensch, du warst doch in der Woche da, und er saß nicht an seinem Schreibtisch. Wann kann ich denn da gewesen sein? Und dann habe ich auf meiner Stempelkarte nachgesehen und habe leider gesehen: An dem Mittwoch vorher, also am 5. April, habe ich das Büro wohl etwas früher verlassen, und gesehen: An dem Donnerstag – So mit dem zeitlichen Abstand – Ja, im Grunde genommen ging es mir in dem Moment so, wie es heute oder seit November jedem geht, der davon hört. Er sagt: Das kann doch gar nicht sein, dass jemand so dicht da dran ist und bekommt es nicht mit. Genauso war es für mich festzustellen: Ich war an einem Tag in dieser Woche dort; an dem Donnerstag habe ich das Büro zu einer Zeit verlassen, die mich so ganz nah an diese Sache heranbringt. Ich hielt es für unmöglich, dass es dieser Donnerstag gewesen sein kann. Ich weiß noch, dass ich kurz vor meiner vorläufigen Festnahme, nachdem in der Zeitung auch stand, dass die Polizei die Computerdaten auswertet, irgendwann einmal überlegt habe: Wie weit gehen die denn wohl zurück? Werden die 24 Stunden zurückgehen? Kommen die dann noch mal auf mich zu?

Es war natürlich sicherlich ein Fehler, nicht von mir aus das Gespräch zu suchen, entweder mit der Polizei direkt oder mit zu einem Vorge- jedenfalls zu jemandem zu gehen und zu sagen: Ich kenne dieses Café; ich war sehr zeitnah, ob nun, wie es sich jetzt herausgestellt hat, im Minuten- oder Sekundenbereich – Oder selbst wenn es diese 24 Stunden gewesen wären – Natürlich war es im Nachhinein betrachtet falsch, nicht auf jemanden zuzugehen und zu sagen: Hier, da ist was, wo wir drüber reden müssen. – Aber ich habe es nicht getan. Dadurch bin ich damals in diese Situation gekommen. Ich hatte Angst. Ich war jung verheiratet. Meine Frau erwartete unser erstes gemeinsames Kind. Natürlich hatte ich Angst, ja.“⁵⁵¹²

Der Ausschuss hat diese Aussage hinterfragt. Dem Zeugen ist vorgehalten worden, dass er angeblich nichts gehört, gerochen oder gesehen habe. Andere Zeugen aus dem Internet-Café hätten jedoch Schussgeräusche gehört, *Andreas Temme* als ehemaliger Sportschütze jedoch angeblich nicht. Nunmehr solle ihm auch noch geglaubt werden, dass er sich aus Angst vor familiären Schwierigkeiten nicht bei der Polizei gemeldet habe. Der Zeuge hat hierzu erklärt:

„Mir ist durchaus bewusst, dass die ganze Abfolge dieser Geschehnisse natürlich Zweifel hervorruft. Mir ginge es wahrscheinlich auch nicht anders, wenn ich nur Beobachter wäre. Zu dem Ursprung

5505) MAT A GBA-4/11g (neu), Bl. 15 ff.

5506) MAT A BY-2/9d, Bl. 1628 ff.

5507) MAT A GBA-4/10f (neu), Bl. 237 ff.

5508) *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 21, S. 112.

5509) Vernehmungsprotokoll, MAT A GBA-4/17b, Bl. 3 ff.

5510) *Temme*, Protokoll-Nr. 27, S. 2.

5511) *Temme*, Protokoll-Nr. 27, S. 19.

5512) *Temme*, Protokoll-Nr. 27, S. 19 f.

Ihrer Frage, warum ich dann meiner Frau nicht gesagt habe – eine Teilinformation gegeben habe: Ich bin in dieser Situation dann nicht mehr pragmatisch da rangegangen und habe überlegt: Was sage ich ihr jetzt? Was sage ich ihr nicht? – Ich bin gefühlsmäßig da rangegangen, habe mich für diese Internetbesuche, für dieses Chatten dort geschämt, und deswegen habe ich solche Überlegungen nicht angestellt.⁵⁵¹³

Auf den Vorhalt, dass bei dem Zeugen im Rahmen der Durchsuchung am 21. April 2006 rechtsextreme Literatur gefunden wurde, hat er ausgesagt, dass er sich zwar in seiner Jugend mit rechtem Gedankengut befasst habe. Je mehr er sich entwickelt habe, desto mehr sei er jedoch davon abgerückt. Dies sei schon ganz lange kein Thema mehr gewesen. Er sei kein Rechtsextremist. Er habe niemals irgendeiner rechten Gruppierung angehört und auch niemals Kontakt in solche Kreise gehabt. Er habe nie gehört, dass ihn jemand als „Kleiner Adolf“ bezeichnet habe. Diesen Namen habe er erstmals in der Berichterstattung der Medien bemerkt.⁵⁵¹⁴

Über den Besitz der Munition, die ebenfalls im Rahmen der Durchsuchung am 21. April 2006 sichergestellt wurde, hat er ausgesagt, dass er die Schrotpatronen von einer Schießübung im Schützenverein übrig gehabt habe. Darüber hinaus habe er in den 80er Jahren einen Maschinengewehrgurt mit Manöverplatzpatronen gefunden und zu Hause aufgehoben.⁵⁵¹⁵

Das bei ihm aufgefundene Buch über Serienmörder in Deutschland habe er gekauft, weil er die Buchwerbung gesehen und das Thema zumindest am Rande dessen gelegen habe, womit er sich beschäftigt habe, nämlich über Selbstmordattentäter und Psychologie. Trotzdem sei ihm die Česká-Mordserie nicht aufgefallen.⁵⁵¹⁶

Zu seinem dienstlichen Bereich hat er angegeben, dass er V-Mann-Führer gewesen sei und mehrere Quellen aus dem islamistischen Bereich sowie eine Quelle aus dem rechten Bereich geführt habe.⁵⁵¹⁷ Über die Telefongespräche am Tattag mit seiner Quelle aus dem rechten Spektrum hat er ausgesagt, dass es um Geld gegangen sei. Es sei Anfang April gewesen, weshalb es für die Quelle die Möglichkeit gegeben habe, Geld zu bekommen. Zunächst hat er ausgesagt, dass die Quelle ihn mittags angerufen habe, er sei jedoch mit einer anderen Person unterwegs gewesen, weshalb er das Gespräch kurz beendet habe, wahrscheinlich mit dem Hinweis, er melde sich später noch einmal.⁵⁵¹⁸ Später hat er diese Aussage auf einen Vorhalt dahingehend geändert, dass er nicht mehr genau wisse, ob die Quelle ihn erreicht habe und er ihn innerhalb weniger Sekunden abgewürgt habe oder ob er die

Nummer weggedrückt habe.⁵⁵¹⁹ Am Nachmittag habe er dann die Quelle zurückgerufen, mit ihr ein bisschen geredet und ein Treffen für den nächsten Montag vereinbart.⁵⁵²⁰

Der Ausschuss hat dem Zeugen auch die Aussage seiner rechten Quelle vorgehalten. Nach dieser Aussage sei der Zeuge bei dem nächsten Treffen nach dem Mord sehr nervös gewesen, als das Gespräch auf den Mord in der Holländischen Straße gekommen sei. Der Zeuge hat hierzu ausgesagt:

„Also, an ein Gespräch in diesem Sinne mit der Quelle darüber kann ich mich nicht erinnern. Dass ich an diesem Montag möglicherweise nervös war, weiß ich nicht mehr. Es kann natürlich auch daran liegen, weil ich ja gesagt habe, dass ich versucht habe, anhand von meiner Stempelkarte nachzuvollziehen: Was war denn da? Deswegen möchte ich überhaupt nicht ausschließen, dass ich gerade in diesen Tagen sicherlich nervös gewesen bin. Und wenn er dann dieses Thema angesprochen hat, hätte sich natürlich auch diese Nervosität verstärkt. Ich kann mich nicht daran erinnern, ich kann mich aber auch nicht so sehr an dieses Gespräch erinnern, dass ich jetzt sagen könnte: Die Quelle lügt mit dem, was er da erzählt. – Ich hatte keine Erinnerung mehr daran, dass dieses Thema besprochen worden wäre. Es war keinesfalls Gegenstand irgendwelcher dienstlichen Erörterungen mit ihm. Wenn er es angesprochen hat, hat das möglicherweise dazu geführt, dass ich nervös war.“⁵⁵²¹

Zu den Angaben der rechten Quelle hat er ausgesagt, er könne definitiv ausschließen, dass die Quelle Informationen zu „Sturm 18“, zu Strategien oder Planungen geliefert hätte.⁵⁵²² Auch über Verbindungen der rechten Kasseler Szene nach Thüringen habe die Quelle nichts berichtet.⁵⁵²³

Er habe möglicherweise am 9. Juni 2005 (Mord an *İsmail Yaşar*) mit seiner rechten Quelle telefoniert. Wenn er aber von seiner Quelle Informationen über solche Geschehnisse bekommen hätte, dann hätte er diese auch in Berichtsform weitergegeben. Nach seinem Wissen habe er mit der Quelle jedoch nicht über die Mordserie gesprochen. Ihm sei ja diese Mordserie erst nach dem Mord in Kassel so richtig bewusst geworden.⁵⁵²⁴

Der Ausschuss hat sich ebenfalls mit der Frage beschäftigt, ob die Vermutung der Polizei zutrifft, dass das LfV den damals Beschuldigten *Temme* unterstützt habe und es

5513) *Temme*, Protokoll-Nr. 27, S. 33.

5514) *Temme*, Protokoll-Nr. 27, S. 14.

5515) *Temme*, Protokoll-Nr. 27, S. 34 f.

5516) *Temme*, Protokoll-Nr. 27, S. 44 f., 55

5517) *Temme*, Protokoll-Nr. 27, S. 4 f.

5518) *Temme*, Protokoll-Nr. 27, S. 21 f., 25.

5519) *Temme*, Protokoll-Nr. 27, S. 28.

5520) *Temme*, Protokoll-Nr. 27, S. 22.

5521) *Temme*, Protokoll-Nr. 27, S. 36.

5522) *Temme*, Protokoll-Nr. 27, S. 31.

5523) *Temme*, Protokoll-Nr. 27, S. 46.

5524) *Temme*, Protokoll-Nr. 27, S. 52 f.

diesem dadurch möglich gemacht wurde, Informationen zurückzuhalten.⁵⁵²⁵

Der Zeuge hat ausgesagt, dass er die beabsichtigte Vernehmung seiner Quellen durch die Polizei nur am Rande mitbekommen habe. Er sei zwar nach seiner Suspendierung zu drei Gesprächen beim LfV in Wiesbaden gewesen, außerdem habe er sich mit seiner Dezernatsleiterin einmal getroffen, dieses Thema sei jedoch nicht erörtert worden. Es sei bei den Gesprächen in Wiesbaden um sein Disziplinarverfahren gegangen, bei dem Treffen mit der Dezernatsleiterin sei seine persönliche Situation besprochen worden.⁵⁵²⁶ Das LfV habe ihm auch niemals Hinweise oder Ratschläge gegeben, was er gegenüber der Polizei tun solle. Er habe der Polizei frei und offen über alles bereitwillig Auskunft gegeben.⁵⁵²⁷

3. Zentrale staatsanwaltschaftliche Zuständigkeit?

a) Sammelverfahren

Die Staatsanwaltschaft trägt gem. §§ 152, 160 StPO die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit, aber auch für die Gründlichkeit des Ermittlungsverfahrens.⁵⁵²⁸ Auf die Frage, wann und in welcher Hinsicht er jemals Einfluss auf die Ermittlungstätigkeit der Polizei genommen habe, hat der Zeuge *Dr. Kimmel* geantwortet, dass er sich an einen konkreten Fall jetzt nicht erinnern könne. Die Polizei schildere gegenüber der Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen, ihre Maßnahmen, und sie wende sich an die Staatsanwaltschaft, wenn sie in irgendeiner Form einen richterlichen Beschluss oder eine staatsanwaltschaftliche Anordnung benötige.⁵⁵²⁹

Mit Verfügung vom 1. April 2004 sandte die Staatsanwaltschaft Rostock die Akten an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth

„mit der Bitte um Übernahme des Ermittlungsverfahrens in die dortige Zuständigkeit aus Gründen des Sachzusammenhangs, dort liegendem Schwerpunkt der Verfahren, dortiger umfangreicher SOKO-Arbeit und zeitlich erster Befassung mit dem Sachverhalt sowie unter Hinweis auf Nr. 25, 26 Abs. 1, 2, Abs. 3, 27, 28, 30 RiStBV i.V.m. § 18 BKAG.“⁵⁵³⁰

Nr. 25 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) lautet:

Sammelverfahren

5525) Vermerk des hessischen Innenministeriums vom 21. Juni 2006, MAT A HE-4, Bl. 91.

5526) *Temme*, Protokoll-Nr. 27, S. 6 ff., 20 f.

5527) *Temme*, Protokoll-Nr. 27, S. 11.

5528) *Meyer-Goßner*, Kommentar zur StPO, 55. Aufl., vor § 141 GVG, RdNr. 1.

5529) *Dr. Kimmel*, Protokoll-Nr. 14, S. 41 f.

5530) MAT A GBA-4/8b, Bl. 4 f.

Im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung ist die Führung einheitlicher Ermittlungen als Sammelverfahren geboten, wenn der Verdacht mehrerer Straftaten besteht, eine Straftat den Bezirk mehrerer Staatsanwaltschaften berührt oder ein Zusammenhang mit einer Straftat im Bezirk einer anderen Staatsanwaltschaft besteht. Dies gilt nicht, sofern die Verschiedenartigkeit der Taten oder ein anderer wichtiger Grund entgegensteht.

Laut einem Vermerk der Staatsanwaltschaft Rostock vom 21. April 2004 waren sich die Staatsanwälte aus Rostock und München einig, dass ein Sammelverfahren bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth sinnvoll sei. Der Münchner Staatsanwalt

„regte an, nach ggf. erfolgter Ablehnung der Übernahme der Ermittlungstätigkeit durch die StA Nürnberg, StA *Dr. Kimmel*, gemeinsam mit dem Hamburger Kollegen im Berichtswege die JuMi's [Justizminister] um „Mithilfe“ zu ersuchen.“⁵⁵³¹

Der damalige Oberstaatsanwalt *Dr. Kimmel* wird von der Nürnberger Polizei über ein Gespräch vom 21. April 2004 wie folgt zitiert:

„Auch sieht er im jetzigen Stadium keinen Anlass, ein Sammelverfahren für alle Tötungsdelikte bei der StA Nürnberg-Fürth zu führen, da die Verwendung der selben Waffe noch kein Indiz für ein und den selben Täter wäre.“⁵⁵³²

Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth lehnte dann auch die Übernahme mit Verfügung vom 6. Mai 2004 ab. Zur Begründung heißt es:

„Eine Verfahrensverbindung mit den hier gegen Unbekannt wegen Mordes zum Nachteil *Enver Şimşek* und *Abdurrahim Özüdoğru* anhängigen Ermittlungsverfahren ist allein aufgrund des gleichgelagerten Tatablaufs und sonstiger übereinstimmender Hinweise zum Täterkreis nicht veranlasst.

Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hat über das Bayerische Staatsministerium des Innern das Bundeskriminalamt Wiesbaden im (führenden) Ermittlungsverfahren 103 UJs 115193/01 (wegen Mordes zum Nachteil *Abdurrahim Özüdoğru*) er sucht, zu der offensichtlich hinter dieser Tat (und den anderen Taten) steckenden Organisationsstruktur Ermittlungen aufzunehmen und zu vertiefen. [...]

Die Führung der Mordverfahren soll – was sachgerecht ist – bei den einzelnen Kriminalpolizeiinspektionen und den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften verbleiben. Sollte sich im Zuge dieser Ermittlungen definitiv herausstellen, daß im Täter-

5531) MAT A GBA-4/8b, Bl. 52.

5532) Vermerk der Kriminalpolizeidirektion Nürnberg vom 22. April 2004, MAT A BY-2/3a, Bl. 34 f.

kreis ein persönlicher Zusammenhang mit einer oder mehreren der anderen Mordtaten besteht, so wird zu gegebener Zeit die Frage einer Verfahrensübernahme neu zu beurteilen sein. Derzeit lässt sich jedenfalls ein solcher persönlicher Sachzusammenhang, der eine Verfahrensübernahme aufdrängen würde, nicht bejahen.“⁵⁵³³

Eine anschließende Einschaltung des Justizministers in Mecklenburg-Vorpommern zur Bearbeitung des Verfahrens bei einer Staatsanwaltschaft konnte nicht festgestellt werden.

In Bayern erfolgte allerdings eine Bündelung der fünf bayerischen Fälle bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth. Das bayerische Staatsministerium der Justiz übertrug mit Schreiben vom 24. Juni 2005 gem. § 147 Nr. 2 GVG die beiden Münchner Ermittlungsverfahren wegen Mordes zum Nachteil von *Habil Kılıç* und *Theodoros Boulgarides* der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.⁵⁵³⁴

Im Mai/Juni 2006 wurde die Möglichkeit eines staatsanwaltlichen Sammelverfahrens erneut thematisiert. In einem Bericht des BKA vom 2. Mai 2006 heißt es:

„Aus Gesprächen auf Fachebene wurde dem Bundeskriminalamt inzwischen deutlich, dass derzeit mit Ersuchen aller betroffenen Bundesländer an das BKA, die Strafverfolgung zentral zu übernehmen, eher nicht zu rechnen ist. Bisher ist es noch nicht einmal gelungen, ein staatsanwaltschaftliches Sammelverfahren (Nr. 25 ff. RiStBV) sicherzustellen, das nach Lage der Dinge am ehesten bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg anzusiedeln wäre. Ein solches Sammelverfahren ist in jedem Fall geboten. Es wäre im Übrigen die wesentliche und geeignete Voraussetzung für ein Ersuchen der dann federführenden Staatsanwaltschaft an das BKA [...].“⁵⁵³⁵

Das BKA stellte auch in der Steuerungsgruppe fest:

„Bis jetzt wird kein Bedarf eines Sammelverfahrens erkannt, vielmehr besteht bis dato die Regelung, dass die fünf bayerischen Fälle durch die StA Nürnberg/Fürth abgedeckt werden. Für die außerbayerischen Fälle bleibt es bei der Zuständigkeit der jeweiligen Staatsanwaltschaften.“

Das BKA ist im Gegensatz zu den Länderdienststellen der Auffassung, dass es sich um einen Fall mit neun Einzeltaten handelt. Aus dieser Ansicht resultiert der Vorschlag, ein Verfahren durch eine Staatsanwaltschaft bearbeiten zu lassen.

Die Frage eines staatsanwaltschaftlichen Sammelverfahrens sollte in enger Absprache mit den jeweiligen Justizverwaltungen Abklärung finden.

Dieses Vorgehen wurde am Rande der IMK durch die Teilnehmer zugesagt.“⁵⁵³⁶

Der Zeuge *Dr. Kimmel*, der die Nürnberger Verfahren führte, hat zu einer fehlenden Übernahme der nichtbayerischen Verfahren ausgesagt, dass er mit seinen Staatsanwaltskollegen aus den anderen Bundesländern einig gewesen sei, dass die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen weiterhin bei jeder Behörde getrennt geführt werden. Er habe nie ausgeschlossen, dass eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Nürnberg für eine Anklage bezüglich aller neun Verfahren durchaus gegeben sein könnte, sollte sich herausstellen, dass der Täter ein und derselbe ist.⁵⁵³⁷

b) Zuständigkeit Generalbundesanwaltschaft

aa) Prüfung der Voraussetzungen durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth

Oberstaatsanwalt *Dr. Kimmel* war sachleitender Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth für die Ermittlungen zum Mord vom 13. Juni 2001 in Nürnberg und übernahm nach Feststellung des Zusammenhangs durch die verwendete gleiche Tatwaffe auch die Zuständigkeit für die Ermittlungen zum Mord vom 9. September 2000 in Nürnberg. Ferner war er sachleitender Staatsanwalt für die Ermittlungen zum Mord vom 9. Juni 2005 in Nürnberg.⁵⁵³⁸ Nach dem Mord vom 15. Juni 2005 übernahm er auf Weisung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 24. Juni 2005 die Sachleitung auch für die Ermittlungen zu diesem Mord sowie zum Mord vom 29. August 2001 in München von der Staatsanwaltschaft München I.⁵⁵³⁹ Bis zum 31. Oktober 2008 leitete er die Ermittlungen in diesen fünf Fällen.⁵⁵⁴⁰ Er war in dieser Zeit Leiter der Abteilung 3 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth. Das Hauptaufgabengebiet dieser Abteilung liegt in der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Betäubungsmittelkriminalität.⁵⁵⁴¹

Als Teilnehmer für die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth an der Sitzung der Steuerungsgruppe vom 6. Juli 2006 war *Dr. Kimmel* an der Diskussion über die Medienstrategie beteiligt. Es heißt hierzu im Protokoll:

„Der Vorschlag von Herrn *Geier* (BAO-„Bosporus“) die Einzeltätertheorie aktiv in der Öffentlichkeit zu diskutieren, um so Vermutungen/Behauptungen der Presse zuvor zu kommen, wurde von allen anderen Dienststellen aus verschiedenen Gründen abgelehnt. Die StA Nürnberg-Fürth verwies zudem darauf, dass bei allzu inten-

5533) MAT A GBA-4/8b, Bl. 6 ff.

5534) MAT A BY-2/2a, Bl. 24.

5535) Bericht des BKA an das BMI vom 2. Mai 2006, MAT A BKA-2/20, Bl. 18.

5536) Protokoll der konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe vom 7. Juni 2006, MAT A BKA-2/21, Bl. 16 f.

5537) *Dr. Kimmel*, Protokoll-Nr. 14, S. 10 f.

5538) *Dr. Kimmel*, Protokoll-Nr. 14, S. 2 ff.

5539) Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 24. Juni 2005, MAT A BY-2/2a, Bl. 24; *Kimmel*, Protokoll-Nr. 14, S. 3.

5540) *Dr. Kimmel*, Protokoll-Nr. 14, S. 4.

5541) *Dr. Kimmel*, Protokoll-Nr. 14, S. 26.

siver Diskussion dieser Hypothese dann auch eine Zuständigkeit des GBA greifen könnte.⁵⁵⁴²

Dr. Kimmel hat als Zeuge zu diesem Protokoll ausgeführt:

„Also, so wie das da jetzt niedergelegt ist, in dieser Form – bei einer allzu intensiven Diskussion könnte der GBA zuständig sein –, habe ich es mit Sicherheit nicht gesagt. Es geht nicht um die Frage der Diskussion über eine Zuständigkeit des GBA, sondern es geht um die Frage: Liegen die Voraussetzungen, die rechtlichen Voraussetzungen dafür vor? Der Hinweis ist also vielleicht schief niedergelegt worden.

Mein Hinweis wird in diese Richtung gegangen sein, dass ich gesagt habe: Wenn wir hier eine rechtsextreme oder linksextreme oder sonstige Gruppierung feststellen, die unter die Voraussetzungen des § 129a fällt, dann ist der Generalbundesanwalt zuständig. Darauf wollte ich aufmerksam machen, und zwar deshalb, weil ich mich in dieser Runde als der Jurist fühlte. Ich weiß nicht, ob die Kollegen, die sämtlich im höheren Dienst der Polizei waren, Juristen waren; das kann ich nicht beurteilen. Aber es gab öfters die Frage: Da müssen wir jetzt den Juristen fragen.

Und in diesem Zusammenhang ist es zu verstehen, dass ich gesagt habe: Wenn insoweit die Voraussetzungen vorliegen, dass wir eine derartige Gruppierung haben, dann ist der Generalbundesanwalt zuständig, und zwar nicht in dem Kontext: „Dann ist zu befürchten, dass der Generalbundesanwalt zuständig ist“, sondern in dem Kontext: Dann weise ich darauf hin, und dann müssen wir das Verfahren an den Generalbundesanwalt auch abgeben. [...]

Eine Möglichkeit reicht mir doch nicht aus. Das kann auch ein geisteskranker Einzeltäter gewesen sein. Dann ist der GBA garantiert nicht zuständig. Also, das war ja gerade der Punkt, den wir damals hatten. Wenn wir Anhaltspunkte dafür gehabt hätten, die diese Richtung verfestigt hätten, wäre es keine Frage gewesen. Aber diese Anhaltspunkte waren eben nicht vorhanden.⁵⁵⁴³

Im Protokoll der vorherigen konstituierenden Sitzung vom 18. Mai 2006 heißt es:

„Die Frage der Einzeltätertheorie wurde vor dem Hintergrund einer möglichen Zuständigkeit des Generalbundesanwalts kritisch hinterfragt.“⁵⁵⁴⁴

Dr. Kimmel nahm an dieser Besprechung jedoch nicht teil.⁵⁵⁴⁵ Er hat als Zeuge zum Problem der möglichen

Zuständigkeit des Generalbundesanwalts wie folgt Stellung genommen:

„Das Gerichtsverfassungsgesetz enthält eine klare Regelung, wann eine Zuständigkeit des Generalbundesanwalts in Betracht kommt und wann nicht. Nur anhand dieser Vorschriften richtet sich die Frage der Zuständigkeit, und die Abgabe eines Verfahrens kann jetzt nicht nach Gutdünken, persönlicher Empfindung oder Weisung eines Behördenleiters erfolgen. Nur wenn die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine Zuständigkeit des Generalbundesanwalts gegeben.

Sie dürfen überzeugt sein, dass dies von mir in Zusammenarbeit mit den Kollegen in meiner Behörde, in Zusammenarbeit mit dem Generalstaatsanwalt, in Zusammenarbeit mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt, also dem Leiter der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, immer wieder erörtert worden ist. Und immer wieder hat man gesagt: Ja, aber wir haben halt nichts, was eine Zuständigkeit des Generalbundesanwalts begründen könnte. – Und aus diesem Grunde ist die Abgabe des Verfahrens nicht erfolgt.“⁵⁵⁴⁶

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz war laut Aussage des Zeugen *Dr. Kimmel* an der Zuständigkeitsüberlegung nicht beteiligt, weil dort die Aktenkenntnis zu gering gewesen sei. Die konkreten einzelnen Ermittlungsschritte seien dort nicht bekannt gewesen. Es seien zwar Berichte geschrieben worden, jedoch nur zusammenfassender Art. Er könne sich auch nicht konkret an eine Besprechung mit dem Ministerium erinnern, wo dies als Tagesordnungspunkt vorgesehen war. Es habe jedoch mit Sicherheit auch immer im Raum gestanden, was mit dem GBA sei, ob er das Verfahren loswerden könne. Er habe hierbei immer gesagt, er würde dies gerne tun, aber er sehe keine Möglichkeit, weil zu wenig Erkenntnisse vorhanden seien.⁵⁵⁴⁷

Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth berichtete die Ergebnisse der 2. Operativen Fallanalyse vom Mai 2006 nicht an das Bayerische Staatsministerium der Justiz. Mit Bericht vom 1. Dezember 2006 übersandte die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zwar die 11. bis 17. Sachstandsberichte der BAO „Bosporus“. Die Überlegungen der OFA Bayern zu einem möglichen rechtsextremen Hintergrund finden sich hier nicht.⁵⁵⁴⁸

Die Ermittlungsbehörden gingen grundsätzlich davon aus, dass ein politischer Hintergrund einer Tat durch ein entsprechendes Bekennerschreiben ausgedrückt wird. Der Zeuge *Dr. Kimmel* hat ausgesagt:

„Das Problem beim politischen Hintergrund war die Tatsache, dass wir eigentlich erwartet haben: Wenn ein politischer Hintergrund gegeben ist,

5542) MAT A BKA-2/22, Bl. 38.

5543) *Dr. Kimmel*, Protokoll-Nr. 14, S. 12 f..

5544) MAT A BY-2/3d, Bl. 9.

5545) Teilnehmerliste, MAT A BY-2/3d, Bl. 14.

5546) *Dr. Kimmel*, Protokoll-Nr. 14, S. 6.

5547) *Dr. Kimmel*, Protokoll-Nr. 14, S. 26.

5548) Bericht vom 1. Dezember 2006, MAT A BY-2/2a, Bl. 36 ff.

dann gibt es diesbezüglich in irgendeiner Form ein Sich-dazu-Bekennen. Und dieses Sich-dazu-Bekennen hat uns von Anfang an gefehlt und hat uns ja die ganze Zeit der Ermittlungen gefehlt, so dass man zunächst auf das damals Naheliegendere zugegangen ist und versucht hat, im Rahmen von den üblichen Maßnahmen, die bei derartigen Taten als Ermittlungsmaßnahmen angelegt werden, die Ermittlungen durchzuführen. Anhand des Opfers, des Umfeldes des Opfers usw. hat man versucht, hier irgendetwas herauszufinden und Aufklärung zu schaffen.⁵⁵⁴⁹

bb) Prüfung der Voraussetzungen durch den GBA

Im August 2006 prüfte das Referat III 5 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof dessen Zuständigkeit für die Taten der Mordserie unter dem Aktenzeichen 3 ARP 125/06-5.⁵⁵⁵⁰ Diese Prüfung einer Zuständigkeit wurde zunächst anhand von vier Presseartikeln vorgenommen:

- *Süddeutsche Zeitung* vom 6. August 2006: „Chiffren eines tödlichen Codes“.
- *SPIEGEL ONLINE* vom 7. August 2006: „Polizei erstellt Profil eines Serienkillers“.
- *Die Welt* (ohne Datum): „Täter wählt Opfer offenbar zufällig aus“.
- *Bild* (ohne Datum): „Polizei sicher: Döner-Killer ein gemeiner Türken-Hasser“.⁵⁵⁵¹

Grundlage der Medienberichte waren Pressemitteilungen der bayerischen Polizei auf der Grundlage der Hypothese des Fallanalytikers *Horn*.⁵⁵⁵² Die Medienberichte hatten den Tenor, dass die Männer vermutlich deshalb erschossen worden seien, weil der Täter in der Vergangenheit ein negatives Erlebnis mit einem Türken gehabt habe.

Außerdem erfolgte die Prüfung der Zuständigkeit des GBA anhand der BKA-Fahndungs-Homepage, auf der die Parallelen der Mordtaten und „Informationen zum Täter“ dargestellt wurden. Im Internet-Ausdruck, der zur Akte gelangt ist, heißt es zur Persönlichkeit des Serienmörders, es sei denkbar, dass diese Person vor der Begehung der ersten Tat im September 2000 ein Schlüsselerlebnis im Zusammenhang mit türkischen Staatsangehörigen gehabt habe. Zum Motiv wurde angegeben, dass sich bei den Ermittlungen bislang in keinem der Fälle ein konkretes Motiv ergeben habe.⁵⁵⁵³

Mit Verfügung vom 21. August 2006 wurde die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts verneint.⁵⁵⁵⁴ Dort heißt

es in dem Abschnitt „Arbeitshypothese der Kriminalpolizei“:

„Die polizeilichen Ermittlungsbehörden fahnden nach einem Einzeltäter, den nach den bisherigen Erkenntnissen ‚Hass, Frust oder Enttäuschung‘ motivieren. Die Polizeibehörden gehen dabei davon aus, dass die Taten durch ein ‚extrem negatives oder demütigendes Erlebnis‘ des Täters mit türkisch-stämmigen Menschen ausgelöst wurden.“⁵⁵⁵⁵

In der Verfügung vom 21. August 2006 werden die von der Rechtsprechung, insbesondere in der *Eggesin*-Entscheidung entwickelten Kriterien zitiert, bei deren Vorliegen davon auszugehen ist, dass die innere Sicherheit der Bundesrepublik beeinträchtigt wird und damit eine Verfolgungszuständigkeit der Generalbundesanwaltschaft vorliegt. Dies ist grundsätzlich in folgenden Fällen anzunehmen:

- Die Tat richtet sich gegen beliebig herausgegriffene Mitglieder einer ethnischen Minderheit, die als deren Repräsentanten angegriffen werden.
- Die Tat ist eingebettet in eine Reihe von schon länger zu beobachtenden und in ihrer Häufigkeit zunehmenden politisch gleichermaßen motivierten rechtsextremistischen Straftaten.
- Durch die Taten wird ein allgemeines Klima der Angst vor willkürlichen und grundlosen Angriffen beispielsweise gegenüber Ausländern in der gesamten Bundesrepublik Deutschland erzeugt.
- Die Tat ist geeignet, einen Nachahmungseffekt bei Personen gleicher Gesinnung auszulösen und Solidarisierungstendenzen in einzelnen Gesellschaftsschichten zu bewirken.
- Folge der Tat ist eine für die Sicherheitsorgane immer schwerer beherrschbare Gefahrenlage.
- Die Tat schädigt das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland und stört damit die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zum Ausland.⁵⁵⁵⁶

Hierzu führt die Verfügung des GBA vom 21. August 2006 aus:

„Unabhängig davon, ob einzelne der genannten Kriterien im vorliegenden Fall möglicherweise auch zu bejahen sind, ist jedenfalls festzuhalten, dass nach dem bisherigen Erkenntnisstand keinerlei Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Täter aus einer politisch rechtsextremen Motivation heraus gehandelt hat. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass er durch die inzwischen neun gezielten Morde ein politisches Signal für ein rechtsradikales Staatsgebilde oder eine Ideologie des Inhalts set-

5549) *Dr. Kimmel*, Protokoll-Nr. 14, S. 29.

5550) MAT A GBA-3/004.

5551) Alle Presseartikel: MAT A GBA-3/0004, Bl. 1–10.

5552) Einzelheiten zur 2. OFA siehe F.V.8.

5553) MAT A GBA-3/0004, Bl. 11 ff., insbesondere Bl. 17 f.

5554) MAT A GBA-3/0004, Bl. 20 – 27.

5555) MAT A GBA-3/0004, Bl. 21.

5556) BGH, Beschl. vom 22. Dezember 2000, BGHSt. 46, 238 ff.

zen wollte, dass andere Bevölkerungsgruppen, etwa Mitbürger türkischer Nationalität, willkürlich mörderischen Anschlägen ausgesetzt werden sollen. Die gesamten Tatumstände sprechen vielmehr dafür, dass der Täter persönliche Rache üben will und seine Opfer zwar gezielt, aber nicht als Repräsentanten einer – im vorliegenden Falle nationalen – Minderheit treffen möchte, sondern vielmehr „stellvertretend“ für eine oder mehrere Personen, die ihm persönlich Schaden oder Leid zugefügt haben. Weil folglich nicht das Anders- (nämlich Türkisch-)sein der Tatopfer ausschließlicher Tatalöser ist, sind die Taten nicht geeignet, die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch die Missachtung ihrer Verfassungsgrundsätze zu beeinträchtigen. Ein politisches- für die Zuständigkeit des Referates III 5 konstitutives – rechtsextremistisches Tatmotiv liegt im vorliegenden Fall nach dem letzten Stand der Ermittlungen fern.⁵⁵⁵⁷

Diese Verfügung vom 21. August 2006 entwarfen Oberstaatsanwalt beim BGH *Ritscher* und Staatsanwalt *G.* Der Referatsleiter Bundesanwalt beim BGH *Steudl* und der Abteilungsleiter Bundesanwalt beim BGH *Hannich* billigten dies. Die Verfügung vom 21. August 2006 wurde vom Referatsleiter in Vertretung für OStA *Ritscher* und von StA *G.* unterschrieben.⁵⁵⁵⁸

Der interne Evaluationsbericht des GBA vom 20. Dezember 2011 kam zu dem Ergebnis, dass vor dem Hintergrund der veröffentlichten Arbeitshypothese der Polizei „eine Übernahme der Ermittlungen durch die Bundesanwaltschaft aus rechtlichen Gründen nicht möglich“ gewesen sei.⁵⁵⁵⁹

Auch die Vorsitzende Richterin am BGH a. D. *Prof. Dr. Rissing-van Saan* teilte in ihrer Stellungnahme vom 28. Februar 2012 diese Auffassung, da keine Bekennerschreiben bekannt gewesen und auch sonst die Tathintergründe dunkel geblieben seien.⁵⁵⁶⁰

cc) Erkenntnisse des Ausschusses

Der Ausschuss hat die Stichhaltigkeit der Vorgehensweise des GBA geprüft. Eine Auswertung der Akte des GBA (3 ARP 125/06-5) und die Befragung des Oberstaatsanwalts beim BGH *Ritscher* als Zeugen haben Folgendes ergeben:

aaa) Fehlinterpretation des Tatmotivs

Das in der Verfügung vom 21. August 2006 geschilderte Tatmotiv (persönliche Rache aufgrund eines extrem negativen oder demütigenden Erlebnisses des Täters mit türkisch-stämmigen Menschen) findet sich in dieser explizi-

ten Form weder in den Presseartikeln noch auf der BKA-Homepage (siehe oben). Da die Täter nicht bekannt waren, wurden dort über ein Motiv auch nur vage Angaben gemacht. Es wurde vielmehr lediglich eine Hypothese vorgestellt, indem deutlich gemacht wurde, dass möglicherweise ein negatives Erlebnis mit einem Türken zugrunde lag. Die Verfügung vom 21. August 2006 geht jedoch fest von dem Tatmotiv „persönliche Rache“ aus, ohne zu erwägen, dass auch andere Motive eine Rolle spielen könnten. Der Zeuge *Ritscher* hat diese Fehlinterpretation in der Vernehmung vom 30. November 2011 eingeräumt:

„Ich gestehe Ihnen sofort zu, dass das eine sehr steile These ist, die hier steht, und dass man die nur - das würde ich heute genauso sehen wie Sie - sehr bedingt aus diesen Artikeln so rauslesen kann.“⁵⁵⁶¹

bbb) Ausreichende Tatsachengrundlage für die Prüfung?

Es konnte nicht festgestellt werden, dass der GBA im Rahmen der Prüfung seiner Zuständigkeit weitere Informationen eingeholt hätte, zum Beispiel Kontakt mit dem BKA, der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth oder der BAO „Bosporus“ gesucht hätte. Die Verfahrensakte des GBA enthält keine Anhaltspunkte für eine derartige Kontaktaufnahme. Auch der Zeuge *Ritscher* hat angegeben, ihm sei nicht in Erinnerung, dass mehr Informationen eingeholt worden wären, als sich aus der Akte ergäben.⁵⁵⁶² Die Akten seien deshalb nicht von den Staatsanwaltschaften angefordert worden, weil die Prüfung keinen belastbaren Anhaltspunkt dafür ergeben habe, dass es sich dabei um ein Staatsschutzdelikt handelt.⁵⁵⁶³

Die Durchführung der Prüfung hat er folgendermaßen beschrieben:

„Ich weiß nur noch, dass wir im Referat diskutiert hatten, Bundesanwalt *Steudl* als Referatsleiter, der Herr *G.*, war sicherlich dabei, ich war dabei. Wer sonst noch dabei war, weiß ich nicht mehr. Ich weiß nicht, ob der Herr Dr. *S.* noch mit dabei war oder nicht. Wir haben darüber uns unterhalten, dass wir mal einen Vorgang anlegen und mal prüfen, ob das hier, also diese Taten, in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts fallen könnten. Wie gesagt, hier, auf Seite 7 oben, steht ja dann auch: ‚Herrn StA *G.* m. d. Bitte um K. und R.‘, und unterschrieben ist es von Herrn *Steudl*. Möglicherweise war er der Impulsgeber; ich weiß es nicht mehr. Ich meine mich noch erinnern zu können, dass wir mal beieinandergesessen sind und darüber gesprochen haben. Wir haben natürlich auch diese Verfügung vom 21. August 2006 diskutiert und auch inhaltlich besprochen. Sie sehen es

5557) MAT A GBA-3/0004, Bl. 25 f.

5558) MAT A GBA-3/0004, Bl. 27.

5559) MAT A GBA-3/0004, Bl. 36.

5560) MAT A GBA-4/1, Bl. 405 – 429, insbes. Bl. 421 f.

5561) *Ritscher*, Protokoll-Nr. 44, S. 103.

5562) *Ritscher*, Protokoll-Nr. 44, S. 78, 89.

5563) *Ritscher*, Protokoll-Nr. 44, S. 78.

ja: Auf Seite 27 ist es dann vom Referatsleiter gezeichnet, es ist vom Abteilungsleiter gezeichnet und gebilligt worden, und unterschrieben ist es im Übrigen dann auch noch in Vertretung. Ich habe den nicht unterschrieben, sondern Herr Steudl hat es unterschrieben.⁵⁵⁶⁴

Er hat darüber hinaus eingeräumt, dass die Prüfung der Zuständigkeit auf einer unzureichenden Tatsachengrundlage erfolgt sei:

„Ich würde das natürlich heute anders machen, und es tut mir auch leid, dass es so gelaufen ist, ungeachtet des Umstands oder ungeachtet der Frage, ob - - wie die Ermittlungen gelaufen wären, wenn wir sie geführt hätten, und ob man dann eher den Tätern auf die Spur gekommen wäre. Aber das ist eine ganz andere Frage, die rein spekulativ ist.

Wie gesagt, ich kann immer wieder nur sagen: Es ist damals so gewesen. Wir haben diesen ARP-Vorgang damals aus eigenem Antrieb heraus angelegt, ohne dass irgendeine Staatsanwaltschaft auf die Idee gekommen wäre oder auch irgendeine Polizeibehörde, uns diese Fälle vorzulegen. Ich meine, es ist ja auch schon bemerkenswert, das kann man ja an dieser Stelle; das wird Ihnen sicherlich auch aufgefallen sein -, dass es erst im April 2006 nach Tötung des letzten Tatopfers mit Migrationshintergrund passiert ist und nicht schon vorher. Es ist so. Es tut mir leid.“⁵⁵⁶⁵

dd) Weitere Prüfung der Übernahme des Verfahrens durch den GBA nach neuem Hinweis

Mit Telefax vom 27. September 2006 übersandte die Staatsanwaltschaft Dortmund dem GBA einen Vermerk über die Befragung eines Hinweisgebers aus der JVA Dortmund. Danach gab der Hinweisgeber an, er könne gegen eine Vertraulichkeitszusage und Vergünstigungen im Strafvollstreckungsverfahren die Namen von Tatverdächtigen der kurdischen Gruppierung PKK/KONGRAGEL nennen.⁵⁵⁶⁶

Der GBA begründete seine Unzuständigkeit damit, dass die bislang unkonkrete Selbstbezeichnung des Hinweisgebers und insbesondere die von ihm behaupteten Kontakte zur Führungsebene der PKK zweifelhaft seien.⁵⁵⁶⁷

Die Ermittlungsbehörden in Dortmund verfolgten diesen Hinweis nicht weiter, nachdem in einem weiteren Gespräch der Hinweisgeber einige überprüfbare Angaben gemacht hatte, die sämtlich durch Ermittlungen widerlegt wurden. Gegen den Hinweisgeber wurde ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen § 145d StGB (Vortäuschen einer Straftat) eingeleitet und sodann – da der Beschuldig-

te in sein Heimatland abgeschoben worden war – gemäß § 154b StPO (Auslieferung oder Ausweisung aus dem Bundesgebiet) eingestellt.⁵⁵⁶⁸

5564) *Ritscher*, Protokoll-Nr. 44, S. 79.

5565) *Ritscher*, Protokoll-Nr. 44, S. 91 f.

5566) Vermerk vom 26. September 2006, MAT A GBA-3/5, Bl. 6 ff.

5567) Verfügung vom 28. September 2006, MAT A GBA-3/5, Bl. 2.

5568) Schreiben der StA Dortmund an dem GBA vom 6. März 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 186 ff., 190.

G. Mord an Michèle Kiesewetter und Mordversuch an Martin A.

Die aktuellen Ermittlungen zu beleuchten, gehörte ausdrücklich nicht zum Auftrag des Ausschusses – schon um jede Beeinträchtigung einer rechtlich einwandfreien Durchführung des Strafverfahrens zu vermeiden. Der Ausschuss hat aus der Beweisaufnahme den Eindruck gewonnen, dass in diesem Fall viele Fragen nicht abschließend geklärt sind. Die 2013 erfolgte Bildung der EG „Umfeld“ durch die Landesregierung Baden-Württemberg unterstreicht, dass dies nicht nur der Ausschuss so sieht.

I. Überblick über Tatgeschehen und Ermittlungen

Den Ermittlungsberichten der Soko „Parkplatz“ vom 8. Februar und 20. Juli 2012⁵⁵⁶⁹ lässt sich folgendes Tatgeschehen entnehmen:

Am 25. April 2007 verrichteten Polizeimeisterin *Kiesewetter* und Polizeimeister *A.*, Angehörige der Bereitschaftspolizei Böblingen, ab 9.30 Uhr ihren Dienst im Rahmen des Konzeptionseinsatzes „Sichere City“ im Stadtgebiet Heilbronn. Nach einer Schulungsveranstaltung auf dem Polizeirevier Heilbronn verließen sie zwischen 13.30 und 13.45 Uhr mit ihrem Streifenwagen, einem BMW 5er-Kombi mit dem Kennzeichen GP-3464, das Polizeirevier. Sie fuhren auf die Theresienwiese in Heilbronn, um dort im Schatten eines Stromverteilergebäudes eine kurze Pause zu machen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll es laut Aussage von *Martin A.* keinerlei besondere Vorkommnisse im Rahmen der Streifenfahndung gegeben haben. Es wurden lediglich einige Kontrollen durchgeführt. Bereits am späten Vormittag hatte sich die Streifenwagenbesatzung *Kiesewetter/A.* für eine Pause am späteren Tatort aufgehalten.

Die Rekonstruktion des möglichen Tathergangs führte laut Ermittlungsbericht zu folgenden wesentlichen Ergebnissen:

„Die beiden Polizeibeamten saßen bei offenen Türen und Fenstern, ohne den Sicherheitsgurt angelegt zu haben, im Streifenwagen.“

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit näherten sich mindestens zwei Schützen von hinten, aus dem Schutz der Rückwand des Transformatorhauses kommend, dem Streifenwagen und traten rechts und links (der Weg zur Fahrertüre war minimal länger) an diesen bis auf Höhe der Vordertüren heran.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit wurde von den Polizeibeamten der auf der Beifahrerseite herantreten-

de Täter zuerst wahrgenommen, da beide ihre Aufmerksamkeit in diese Richtung lenkten, was mit ihrer Kopfhaltung im Moment der Schussabgabe korrespondierte.

Die Täter eröffneten auf *PM A.* und *PM'* in *Kiesewetter* das Feuer aus zwei unterschiedlichen Waffen der Kaliber 7,62 mm und 9 mm und schossen den beiden Polizeibeamten mit jeweils einem Schuss gezielt in den Kopf, was mit den vorgefundenen Patronenhülsen korrespondiert.⁵⁵⁷⁰

Die Täter entwendeten den Opfern ihre Dienstwaffen (zwei Pistolen *Heckler & Koch*, Modell P 2000), drei Magazine mit insgesamt 39 Patronen (Kaliber 9 mm), eine Handschelle (Marke *Clejus*), ein Reizstoffsprühgerät (Marke *Hoernecke*), eine Taschenlampe (*Mini-Mag-Lite*) sowie ein Multifunktionsstool der Marke *Victorinox*.⁵⁵⁷¹

Kurz nach 14 Uhr entdeckte der Zeuge *S.* das Streifenfahrzeug im Bereich der Theresienwiese. Aus der Nähe konnte er erkennen, dass ein Polizeibeamter mit blutverschmiertem Hemd aus der geöffneten Tür heraushing. Er fuhr daraufhin sofort mit seinem Fahrrad Richtung Bahnhof, wo er auf den Taxifahrer *K.* traf und diesen informierte. Um 14.12 Uhr gab dieser die Information an das Polizeirevier Heilbronn weiter. Die Polizeibeamten *Kiesewetter* und *A.* wurden von der am Tatort eintreffenden Streife blutüberströmt in ihrem Streifenwagen neben dem Stromverteilergebäude im nördlichen Parkplatzbereich der Theresienwiese aufgefunden. Durch die zeitgleich eintreffende Notärztin wurde der Tod von Polizeimeisterin *Kiesewetter* festgestellt. Polizeimeister *A.* wurde mit lebensgefährlichen Kopfverletzungen in das Krankenhaus Ludwigsburg eingeliefert. Beide Beamte wiesen Kopfschüsse auf.

Zur Durchführung der Ermittlungen wurde bei der Polizeidirektion Heilbronn die Soko „Parkplatz“ eingerichtet. Diese wurde im Februar 2009 in das Landeskriminalamt Baden-Württemberg überführt.

Zu den ersten Ermittlungsmaßnahmen zählte eine Tatortbereichsfahndung im Radius von fünf Kilometern um den Tatort sowie eine Ringalarmfahndung. Des Weiteren wurden Spezialeinheiten, mehrere Polizeihubschrauber sowie alle in Heilbronn und Umgebung verfügbaren Polizeikräfte zusammengezogen und in die ersten Ermittlungshandlungen eingebunden. Hierzu zählten laut Ermittlungsbericht die Verständigung der Taxizentralen, die Absuche möglicher Fluchtwege, die Überprüfung von

5569) MAT A GBA-4/15a, Bl. 12-247 und MAT A GBA-4/19, Bl. 34 ff.

5570) MAT A GBA-4/19, Bl. 44.

5571) Ermittlungsbericht LKA Baden-Württemberg vom 8. Februar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 253 ff. (390) (VS-NfD).

Gaststätten in Tatortnähe, die Feststellung von Kennzeichen sämtlicher Kraftfahrzeuge, die in Tatortnähe geparkt hatten sowie die Erstbefragung möglicher Tatzeugen. Dadurch sollten mögliche Tatzeugen und sonstige Auskunftspersonen festgestellt werden. Unmittelbare Tatzeugen konnten im Rahmen dieser Maßnahmen jedoch nicht ermittelt werden.

Kriminaloberrat *Axel Mögelin*, der die Soko „Parkplatz“ beim LKA Baden-Württemberg vom 1. August 2010 bis zum 8. November 2011 leitete, hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss erklärt, dass mehrere Umstände die Ermittlungen in diesem Mordfall wesentlich erschwert hätten: Zum einen habe es zwar zahlreiche Zeugen gegeben, jedoch hätten deren Hinweise nicht zu einem stimmigen Gesamtbild zusammengefügt werden können. Die Soko habe bis November 2011 über 5 000 Einzelspuren verfolgt, über 300 Maßnahmen durchgeführt und mehr als 1 000 Hinweise bearbeitet. Die sich daraus ergebenden Daten hätten jedoch nicht sinnvoll zu einem stimmigen Bild kombiniert werden können.

II. Operative Fallanalysen

Die 1. Operative Fallanalyse (OFA) wurde am 21. Mai 2007 erstellt. Darin ging man von zwei Schützen aus, die mit zwei unterschiedlichen Tatwaffen nahezu zeitgleich Schüsse abgegeben haben sollen. Bei der anschließenden Flucht soll wahrscheinlich zunächst ein Ort aufgesucht worden sein, an dem die Täter sich reinigen beziehungsweise umziehen konnten, weil beide Täter, insbesondere der Täter auf der Fahrerseite, Blutspuren der Opfer aufweisen mussten. Die Motivstruktur beider Täter wurde wie folgt umschrieben:

- Wegnahme von Waffen und Ausrüstungsgegenständen spielte eine zentrale Rolle,
- Persönliches Rachemotiv als primäres Ziel eher ausgeschlossen,
- Realisierung eigener Überlegenheitsbedürfnisse/Wiedergutmachung erfahrener Unterlegenheit gegenüber der Polizei/Machtdemonstration.

Abschließend wurde festgestellt, dass die Täter der örtlichen kriminellen Szene zuzuordnen sein dürften.⁵⁵⁷²

Nachdem sich Ende März 2009 herausgestellt hatte, dass sich hinter der Spur zu der DNA einer unbekanntes weiblichen Person (uwP) lediglich verunreinigte Wattestäbchen verbargen,⁵⁵⁷³ wurde am 7. April 2009 in einer Besprechung zwischen KR *Huber*, KHK *Zeiner*, KHK *Falkenstein* und KHK *Tröster* festgelegt, dass die Soko nach dem Verwerfen der Serienhypothese „uwP“ und der nunmehr ausschließlichen Konzentration auf den „Polizistenmord“, nach wie vor an einer Einbindung der Operativen Fallanalyse interessiert sei.⁵⁵⁷⁴

Daraufhin wurde durch das LKA Baden-Württemberg am 22. Mai 2009 eine weitere Fallanalyse erstellt. Darin wurde festgestellt,

„dass das Motiv der Tat eher nicht im Bereich rational nachvollziehbarer Beweggründe liegt, wie Bereicherung, Raub von Polizeiausrüstung oder Verdeckung. Auch persönlich begründete Motive im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Vorgesichte eines der beiden Opfer oder der Täterseite erscheinen eher unwahrscheinlich.“⁵⁵⁷⁵

In der Fallanalyse findet sich auch eine Stellungnahme zu möglichen politischen Hintergründen:

„Ein politisch motivierter Anschlag ‚gegen Staatsorgane‘ ist eher auszuschließen. Es fehlt an einem Bekennterschreiben und die Tat weist insgesamt zu viele Elemente einer allgemeinkriminellen Tat auf.“⁵⁵⁷⁶

Diese Passage ist dem Zeugen *Mögelin* vom Untersuchungsausschuss vorgehalten worden. Der Zeuge hat darauf erwidert, eine OF-Analyse (OFA) sei lediglich eine Ermittlungshilfe für den Soko-Leiter. Sie gebe eine Einschätzung ab, der man folgen oder die man ablehnen könne. Der Zeuge ist gefragt worden, ob es in den Überlegungen der Soko eine Rolle gespielt habe, dass Polizisten als Feindbilder der rechten Szene schon häufiger Opfer von Neonazis geworden seien. Daraufhin hat der Zeuge erklärt, dass im vorliegenden Fall keinerlei Hinweise auf einen etwaigen Bezug zur rechten Szene vorgelegen hätten.⁵⁵⁷⁷

Weiter konstatierte die OFA, es werde nach wie vor von einer Motivkonstellation ausgegangen, die aus einer Kränkung, einer massiven Verärgerung, erlebten Demütigungen oder Degradierungserlebnissen in der Vergangenheit rühre und entsprechende Rachefantasien in Gang gesetzt habe.

Abschließend wurde in der Fallanalyse angenommen, dass die Täter einen regionalen Bezug zum Raum Heilbronn aufwiesen. Es wurde davon ausgegangen, dass sich zumindest einer der Täter bereits des Öfteren in der Nähe des Tatortes aufgehalten habe. Wörtlich heißt es:

„Die Tatsache, dass eine sehr hohe Belohnung ausgesetzt ist und bislang keinerlei sachdienliche Täterhinweise zu verzeichnen sind, legt den Schluss nahe, dass es, wenn überhaupt, nur einen sehr eingeschränkten ‚Mitwisserkreis‘ gibt oder dass sich die Täter in Kreisen bewegen, in denen ein sehr strenger Ehrenkodex eine Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden verbietet/verhindert.“⁵⁵⁷⁸

5572) MAT A GBA-4/2, Bl. 244, 299 ff.

5573) Näheres hierzu unter: G.IV

5574) MAT A GBA-4/2, Bl. 310 f.

5575) MAT A GBA-4/2, Bl. 244 f.

5576) MAT A GBA-4/2, Bl. 245.

5577) *Mögelin*, Protokoll-Nr. 29, S. 53 f.

5578) MAT A GBA-4/2, Bl. 244 f., 310 ff.

Der Zeuge *Mögelin* hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss dargelegt, dass die Erkenntnisse der Operativen Fallanalyse einen Ermittlungsschwerpunkt der Sonderkommission bildeten. Es seien mehrere Personen aus dem polizeilichen System herausgefiltert worden, die unterschiedlichen Rastern entsprächen. Unter anderem sei der These, dass die Täter einen örtlichen Bezug nach Heilbronn haben könnten, nachgegangen worden.⁵⁵⁷⁹

III. Handelte es sich um Zufallsopfer?

In dem Ermittlungsbericht der Soko „Parkplatz“ vom 29. April 2010⁵⁵⁸⁰ wird ausgeführt, dass das Streifenteam *Kiesewetter/A.* am Tattag zum ersten Mal zusammen fuhr. *Martin A.* war darüber hinaus zum ersten Mal im Rahmen des Konzeptionseinsatzes „Sichere City“ in Heilbronn. *Michèle Kiesewetter* war letztmalig am 3. April 2007 in Heilbronn eingesetzt. Sie entschied sich kurzfristig – entgegen der ursprünglichen Planung – an diesem Tag Dienst zu machen. Erst am Wochenende wurde per SMS-Kontakt geklärt, dass sie an diesem Tag zusammen mit *Martin A.* fahren würde. Diese Information konnte daher auch nur einem sehr begrenzten Personenkreis bekannt gewesen sein. Wäre es den Tätern darauf angekommen, gerade diese beiden Personen zu überfallen bzw. zu töten, wären Insiderkenntnisse oder eine umfangreiche Observation der beiden Opfer im Vorfeld erforderlich gewesen.

Laut Ermittlungsbericht ist der Platz auf der Theresienwiese neben dem Trafo-Gebäude polizeintern bei der Bereitschaftspolizei als Rückzugsraum oder Pausenplatz bekannt und wurde in vorangegangener Zeit bevorzugt und gerade auch zur tatrelevanten Zeit (Mittagszeit/früher Nachmittag) entsprechend genutzt.

Im Ausschuss ist hinterfragt worden, ob dieser Pausenplatz tatsächlich regelmäßig von den Beamten der Bereitschaftspolizei genutzt werde, da diese in Vernehmungen nach dem 4. November 2011 größtenteils angaben, diesen Platz gar nicht oder nur selten für Pausen zu nutzen. Der Zeuge *Mögelin* hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss erläutert, dass in der relevanten Zeitspanne um den Tattag – insbesondere zwischen dem 16. und dem 25. April 2007, einem Zeitraum, in dem die Täter das Wohnmobil gemietet hatten – fast täglich um die Mittagszeit ein Streifenwagen an dieser Stelle Pause machte.⁵⁵⁸¹

Weiterhin ist im Ausschuss thematisiert worden, ob der Umstand, dass der für den Tatzeitraum vermutlich von *Bönnhardt* abgeschlossene Mietvertrag für ein Wohnmobil nachträglich verlängert wurde, als Indiz für eine gezielte Opferauswahl gewertet werden müsse: Der Mietzeitraum endete nach dem ursprünglichen Mietvertrag bereits am 16. April 2007, jedoch ist durch Zeugenaussagen nachgewiesen, dass vermutlich *Bönnhardt* das Wohnmobil über den Tattag des 25. April hinaus zumin-

dest bis zum Abend des 26. April 2007 bzw. bis zum Morgen des 27. April 2007 in Besitz hatte.⁵⁵⁸²

In der Presse war Ende 2011 – eine Bemerkung von BKA-Präsident *Ziercke* aufgreifend – spekuliert worden, dass es sich beim Mord an Frau *Kiesewetter* um eine „Beziehungstat“ handeln könne. *Ziercke* hatte in der 58. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 21. November 2011 ausgesagt:

„Im Hinblick auf den Mord an der jungen Polizistin in Heilbronn, der ja eigentlich in das Schema so gar nicht hineinpasste und wo von Anfang an die Frage war: ‚Was kann man daraus für eine Hypothese entwickeln?‘, zeigt sich eine erstaunliche Veränderung. Wir gehen inzwischen davon aus, dass es sich hier um ein Beziehungsdelikt handeln könnte, ein Beziehungsdelikt, das darauf zurückzuführen ist, dass 2007 im Umfeld der Familie der jungen Polizistin eine Gaststätte angemietet werden sollte, man aber nicht zum Zuge kam, sondern dass einer unserer jetzt Beschuldigten diese Gaststätte gemietet hat, um dort seine rechtsradikale Szene zu empfangen.“⁵⁵⁸³

Laut dem BKA-Bericht „Opferumfeldermittlungen – Maßnahme 321“ vom 20. März 2012 hat die umfassende Überprüfung allerdings keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Beweggründe der Tat am 25. April 2007 in einer wie auch immer gearteten Vorbeziehung der Opfer zu den Tatverdächtigen *Bönnhardt*, *Mundlos* oder *Zschäpe* liegen könnten.

Der Zeuge *Mögelin* hat ausgesagt, es seien über 200 Vernehmungen im gesamten Umfeld von Frau *Kiesewetter* durchgeführt worden. Nach dem 4. November 2011 sei gezielt das Umfeld von Frau *Kiesewetter* nicht nur in Thüringen eingehend untersucht worden. Jedoch seien keinerlei Hinweise gefunden worden, dass die Familie oder Frau *Kiesewetter* irgendwelche Kontakte in die rechte Szene hätten oder selbst der rechtsextremen Szene angehörten.

Auch habe man weder beim LKA Baden-Württemberg noch beim parallel arbeitenden Einsatzabschnitt „Thüringen“ des BKA Hinweise auf einen gezielten Anschlag auf die Personen *Kiesewetter* oder *A.* gefunden.⁵⁵⁸⁴

Auf Nachfrage hat der Zeuge *Mögelin* erklärt, dass auch keine Hinweise darauf gefunden wurden, dass *Kiesewetter* bereits zuvor in irgendeiner Weise Opfer der rechten Szene gewesen sei.⁵⁵⁸⁵

Die Zeugen *Mögelin* und *Meyer-Manoras*, Erster Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Heilbronn, haben vor dem Untersuchungsausschuss ferner angegeben, dass ein zielgerichteter Personenanschlag auf *Kiesewetter* und *A.*

5579) *Mögelin*, Protokoll-Nr. 29, S. 4.

5580) MAT A GBA-4/4a, Bl. 268, 269.

5581) *Mögelin*, Protokoll-Nr. 29, S. 14.

5582) MAT A GBA-4/19, Bl. 75.

5583) Protokoll-Nr. 17/58, 58. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, S. 6 f.

5584) *Mögelin*, Protokoll-Nr. 29, S. 6, 45.

5585) *Mögelin*, Protokoll-Nr. 29, S. 51.

oder zumindest auf eine dieser beiden Personen zwar nie ausgeschlossen wurde, jedoch grundsätzlich davon ausgegangen wurde, dass sich die Tat gegen die Polizei als Institution beziehungsweise gegen Staatsvertreter richtete.⁵⁵⁸⁶

Im Ausschuss ist die Frage aufgeworfen worden, weshalb bei einem Polizistenmord nicht an eine extremistische oder terroristische Motivation gedacht worden sei. Der Zeuge *Meyer-Manoras* hat erklärt, es habe keinerlei Hinweise gegeben, die darauf hindeuteten. Von Seiten des Ausschusses ist dies vor dem Hintergrund kritisiert worden, dass Neonazis ihre Taten nicht nur gegen Migrantinnen und Migranten, sondern gerade auch gegen Polizisten richten.⁵⁵⁸⁷

IV. Suche nach einer unbekanntem weiblichen Person (uWP)

Am 31. Mai 2007 teilte das Landeskriminalamt Baden-Württemberg der Heilbronner Soko „Parkplatz“ mit, dass am Dienst-Kfz von *Michèle Kiesewetter* und *Martin A.* eine DNA-Spur sichergestellt worden sei. Deren Profil stimme überein mit dem Profil einer unbekanntem weiblichen Person („uWP“), welches an zahlreichen Tatorten im In- und Ausland festgestellt worden sei.⁵⁵⁸⁸

Die Ermittler wähten sich auf einer heißen Spur nach dem „Phantom“, wie die unbekanntem Frau rasch in den Medien genannt wurde.⁵⁵⁸⁹ Intensive Ermittlungen im In- und Ausland führten jedoch nicht zum Ziel. 2009 erwies sich diese DNA-Spur endgültig als Trugspur. Es konnte nachgewiesen werden, dass die im Rahmen der Spurensicherung an den Tatorten der vorgeblichen Spurfunde verwendeten Wattestäbchen die Spuren vortäuschten, da sie durch eine DNA-Antragung einer Mitarbeiterin des Herstellers verunreinigt waren.⁵⁵⁹⁰

Der Ausschuss hat hinterfragt, ob die anfängliche Konzentration auf die sogenannte „Phantom-Spur“ die Ermittlungen fehlgeleitet und dazu geführt habe, dass man andere Ermittlungsansätze zurückgestellt und insbesondere weitere genetische Spuren, wie beispielsweise die in Tatortnähe aufgefundenen blutverschmierten Taschentücher, nicht mit der gebotenen Intensität untersucht hat.⁵⁵⁹¹

Der Zeuge *Mögelin* hat erklärt, dass die Prioritätensetzung bei der Verfolgung einer Spur notwendigerweise zu einer gewissen Bindung von Personal- und Sachressourcen führe, jedoch andere Spuren weiterhin parallel verfolgt

würden.⁵⁵⁹² Die Ermittlungsergebnisse seien nach Auflösung der Spur zur unbekanntem weiblichen Person noch einmal umfassend überarbeitet worden. Als er die Soko 2010 übernommen habe, sei nochmals ein umfassendes Controlling durchgeführt worden, um sicherzustellen, dass man durch Verfolgung der „uWP“-Spur nicht andere tatrelevante Hinweise übersehen habe.⁵⁵⁹³ Auch der Zeuge Erster Staatsanwalt *Meyer-Manoras* hat vor dem Untersuchungsausschuss bekräftigt, dass seiner Auffassung nach keine entscheidenden Spuren wegen der Suche nach dem so genannten „Phantom“ liegen geblieben seien.⁵⁵⁹⁴

Im Untersuchungsausschuss ist auch die Frage erörtert worden, ob die Tatsache, dass die Taten sowie die Tatorte der mutmaßlichen unbekanntem weiblichen Person keinerlei Zusammenhang aufwiesen und nicht zu einem sinnvollen Gesamtbild zusammenzufügen waren, nicht zu Zweifeln an der DNA-Spur hätte führen müssen.⁵⁵⁹⁵ Hierzu hat der Zeuge *Meyer-Manoras* ausgeführt, dass er sich zunächst nicht einmal habe vorstellen können, dass die Taten von einer Frau begangen worden sein sollen. Der fehlende Zusammenhang habe zu zunehmenden Zweifeln bei ihm geführt. Jedoch hätten Wissenschaftler bis Dezember 2008 bekräftigt, dass ein Irrtum ausgeschlossen sei. Zudem habe es Überprüfungen dieser Spur gegeben. Beispielsweise habe das Kriminaltechnische Institut des Landeskriminalamtes im April 2008 300 oder 500 Blindproben überprüft, mit negativem Ergebnis.⁵⁵⁹⁶ Dennoch hat der Zeuge eingeräumt:

„Aber ich hätte offensiv der Öffentlichkeit – - Oder: Ich hätte darauf hinwirken müssen – ich selber hätte es gar nicht machen müssen –, dass man der Öffentlichkeit sagt: Wir haben erhebliche Zweifel, und das kann aus kriminalistischer Sicht eigentlich nicht sein, und wir arbeiten mit Hochdruck dran, um den Fehler herauszufinden.“⁵⁵⁹⁷

Bei auftretenden Fehlern in der DNA-Analyse werde zwar zunächst an Verunreinigungen gedacht, jedoch habe er dies für ausgeschlossen gehalten, da es eine entscheidende Fehlinformation aus Österreich gegeben habe: Die Kollegen hätten bis zum Frühjahr 2009 angegeben, andere Wattestäbchen zu verwenden, erst später sei dieser Irrtum korrigiert und klargestellt worden, dass die Österreicher die selbe Sorte Wattestäbchen verwendeten wie die deutschen Kollegen.⁵⁵⁹⁸

V. Tatverdacht gegen Angehörige der Minderheiten Sinti und Roma

Der Ausschuss hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, wie es zu einer öffentlichen Berichterstattung kam, in der

5586) *Mögelin*, Protokoll-Nr. 29, S. 51 und *Meyer-Manoras*, Protokoll-Nr. 29, S. 68.

5587) *Meyer-Manoras*, Protokoll-Nr. 29, S. 68.

5588) Ermittlungsbericht LKA Baden-Württemberg vom 8. Februar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 253 ff. (Bl. 422 f.) (VS-NfD).

5589) *Süddeutsche Zeitung* vom 19. Dezember 2008, „Weitere Spur vom ‚Heilbronner Phantom‘“.

5590) Ermittlungsbericht LKA Baden-Württemberg vom 8. Februar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 253 ff. (Bl. 423 f.) (VS-NfD).

5591) *Mögelin*, Protokoll-Nr. 29, S. 11.

5592) *Mögelin*, Protokoll-Nr. 29, S. 11.

5593) *Mögelin*, Protokoll-Nr. 29, S. 23.

5594) *Meyer-Manoras*, Protokoll-Nr. 29, S. 62.

5595) *Meyer-Manoras*, Protokoll-Nr. 29, S. 60.

5596) *Meyer-Manoras*, Protokoll-Nr. 29, S. 61.

5597) *Meyer-Manoras*, Protokoll-Nr. 29, S. 61.

5598) *Meyer-Manoras*, Protokoll-Nr. 29, S. 61.

ein Tatverdacht gegen Angehörige der Minderheiten Sinti und Roma geäußert wurde. Beispielsweise führte der *stern* in einem Artikel „Die Jagd nach dem Phantom“ vom 29. Juni 2007 aus:

„Die Fahnder recherchieren auch bei den Mitgliedern von ‚mobilen sozialen Gruppen‘ wie Sinti und Roma, doch die sind schwer zu erfassen. ‚Diese Gruppen kann man nicht flächendeckend speichern‘, sagt der Freiburger Kriminalhauptkommissar *Bruno Bösch*. [...] Die Spur in Kreisen der Sinti und Roma gilt im Moment in Heilbronn als die heißeste. Offiziell will das niemand bestätigen, aber ‚wir prüfen auch intensiv im Zigeunermilieu‘, sagt ein Ermittler vage und politisch unkorrekt. [...] Und schließlich hielten sich an jenem verhängnisvollen 25. April mehrere Sinti- und Roma-Familien mit ihren Wohnwagen keine hundert Meter vom Tatort entfernt auf der Theresienwiese auf. Doch niemand will etwas gesehen haben.“⁵⁵⁹⁹

Dem Ermittlungsbericht der Soko „Parkplatz“ lässt sich hierzu folgender Hintergrund entnehmen:

„Zur Tatzeit lagerten auf der Theresienwiese eine Gruppe Angehöriger Reisender Familien. Bei einer ersten Kontrolle konnten nur 6 dieser Personen angetroffen werden. Weitere 9 Personen wurden durch Folgermittlungen zwar namhaft gemacht, es konnte jedoch nicht festgestellt werden, wo genau sie sich zum Tatzeitpunkt in Heilbronn aufhielten. In der Folge wurde im Rahmen verschiedener Kontrollaktionen versucht, die Anzahl und die Identität der Personen aus der Gruppe von Angehörigen Reisender Familien ausfindig zu machen, die am 25.04.2007 tatsächlich in Heilbronn waren. Die hierbei ermittelten 32 Personen wurden zwischenzeitlich – soweit sie angetroffen werden konnten – als Zeugen zur Sache gehört. Dabei ergaben sich jedoch keine sachdienlichen Hinweise. Die Vernehmungen der Angehörigen Reisender Familien befinden sich in der Hauptakte.“⁵⁶⁰⁰

Tatsächlich wurden die im Ermittlungsbericht von Beamten der Soko „Parkplatz“ so bezeichneten „Angehörigen Reisender Familien“ nicht nur als Zeugen vernommen, sondern es wurden auch konkrete Ermittlungen zur Spur „Nr. 101/104 Landfahrer“ geführt. So wurde die Staatsanwaltschaft Heilbronn am 28. April 2008 darum ersucht, beim Amtsgericht Heilbronn einen Beschluss gem. § 163e StPO zur polizeilichen Beobachtung der von den „Angehörigen Reisender Familien“ genutzten Fahrzeuge zu erwirken. Zur Begründung wurde ausgeführt, gegen einen Großteil dieser Personen lägen zahlreiche polizeiliche Erkenntnisse im Bereich des Betruges, Trickbetruges und besonders schweren Einbruchsdiebstahls an überregionalen Tatorten vor. Der Antrag wurde im Einzelnen u. a. wie folgt begründet:

„Aufgrund

- eines vertraulichen Hinweises, wonach die Täter aus dem Bereich der Sinti/Roma stammen,
- dessen, dass Sinti/Romas zur Tatzeit am Tatort anwesend waren,
- dessen, dass die DNA-Spur im Zusammenhang mit dem versuchten Mord innerhalb einer Sinti-Sippe (Fall W. in Worms) aufgetaucht ist,
- der bisher ermittelten Tatverdächtigen mit unterschiedlichsten Staatsangehörigkeiten, die Bezüge zu Sinti/Romas aufweisen (*T., G., D.*),
- der Mobilität der Täter (Tatorte in Freiburg, Offenbach, Saarbrücken, Österreich, Frankreich) und
- der mutmaßlichen Tatbegehungsweise (möglicher sog. „Glas-Wasser-Trick“ im Fall Schlenger in Idar-Oberstein 1993),

liegen ausreichend Tatsachen vor, die nahelegen, dass die bislang unbekannte, spurenlegende Person konkrete Bezüge und Kontakte zu Sinti/Romas hat.“

Durch die erneuten Spurentreffer der unbekanntes, spurenlegenden Person in Kornwestheim vom 10./11. August 2007 und im Zusammenhang mit dem Dreifachmord in Heppenheim am 30. Januar 2008 sei festzustellen, dass sich diese immer wieder im näheren Tatortbereich aufzuhalten scheine. Es sei daher anzunehmen, dass die unbekannte, spurenlegende Person mit den vorgenannten Personen in Verbindung stehe oder eine solche Verbindung herstellen werde.⁵⁶⁰¹ Als Beschuldigte wurden die Personen nicht geführt.

Dem Ersuchen der Staatsanwaltschaft entsprechend wurde für 15 „Angehörige Reisender Familien“ vom Amtsgericht Heilbronn mit Beschluss vom 30. April 2008 die Ausschreibung zur Beobachtung anlässlich von polizeilichen Kontrollen angeordnet, welche die Feststellung von Personalien zulassen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass am Opferfahrzeug die DNA-Spur einer unbekanntes mutmaßlich weiblichen Person (uwP) festgestellt worden sei, die an 29 weiteren Tatorten in Deutschland, Österreich und Frankreich festgestellt worden sei. Unter anderem sei die DNA-Spur auch bei den Mordfällen in Idar/Oberstein im Jahr 1993, in Freiburg im Jahre 2001 und in Heppenheim im Jahr 2008 festgestellt worden.⁵⁶⁰² Wie sich später herausstellte, wurde diese zunächst als tatrelevant eingestufte DNA-Spur auf Grund einer Kon-

5599) *stern* vom 29. Juni 2007, „Die Jagd nach dem Phantom“.

5600) Ermittlungsbericht vom 8. Februar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 276.

5601) Schreiben der Soko „Parkplatz“ vom 28. April 2008, MAT A GBA-4/15c, Bl. 498-501.

5602) Beschluss des Amtsgerichts Heilbronn vom 30. April 2008, MAT A GBA-4/15c, Bl. 502 - 505.

taminierung durch eine an der Produktion der Wattestäbchen beteiligte Mitarbeiterin verursacht.⁵⁶⁰³

Am 19. Mai 2009 wurde durch einen Beschluss des Amtsgerichts Heilbronn gegen die gleichen Personen eine erneute Ausschreibung zur Beobachtung anlässlich von polizeilichen Kontrollen angeordnet, also zu einem Zeitpunkt, nachdem bereits erkannt worden war, dass die gesuchte „uwP“ nicht existierte. Dieser Beschluss wurde nunmehr auf Zeugenaussagen gestützt. So hatte eine Zeugin angeführt, sie habe im Sommer 2007 ein Gespräch zwischen ihrem Vater und einem ihr „unbekannten Landfahrer“ mitgehört, wonach dieser zu ihrem Vater im Hinblick auf die Tat am 25. April 2007 gesagt habe, „Es waren Zigeuner“. Des Weiteren wird im Beschluss angeführt, dass die „Anwesenheit von Sinti- und Roma-Familien zur Tatzeit am Tatort belegt“ sei. Im Übrigen wurde der Beschluss auf eine Zeugenaussage gestützt, wonach sich am 24. April 2007 ein älteres, braunes Wohnmobil ohne Alkoven direkt am Pumpenhäuschen auf der Theresienwiese befunden habe, im Besitz eines solchen Wohnmobils sei auch eine der Personen, die sich am 25. April 2007 auf der Theresienwiese aufgehalten hätten.⁵⁶⁰⁴

Der Zeuge *Mögelin*, der vom 1. August 2010 bis zum 8. November 2011 Leiter der Sonderkommission „Parkplatz“ war, hat ausgesagt, man habe nach der Tat alle Personen, die auf der Theresienwiese ihr Auto abgestellt hätten, ermittelt. Hierzu hätten auch „Angehörige Reisender Familien“ gehört. Man habe weitere Zeugen gesucht, was ohne Ansehen von Person und Nationalität erfolgt sei. Konkreten Hinweisen auf Personen gehe man unabhängig von Nationalitäten nach. Es habe einen Hinweis auf eine konkrete Person gegeben, wonach das Tötungsdelikt im Zusammenhang mit einem Vorauszahlungsbruch (Rip-Deal) stattgefunden habe. Dies sei dann, zum Teil mit operativen Maßnahmen, ausermittelt worden, bis sich keine weiteren Ermittlungsansätze mehr geboten hätten. Darüber hinaus habe es Hinweise auf eine Einbrecherbande gegeben. Es sei nicht Aufgabe der Sicherheitsbehörden, die öffentliche Berichterstattung zu beeinflussen. Die Unabhängigkeit der Presse sei ein hohes Gut in Deutschland.⁵⁶⁰⁵

Als Grund für die Ermittlungen zu Sinti und Roma hat der Zeuge *Meyer-Manoras* auf Nachfrage im Ausschuss angegeben:

„Der Grund liegt natürlich darin, dass an dem Tatort auf der Theresienwiese, wo der Tatort war, sehr viele Sinti und Roma auch tatsächlich waren. Das war der Hauptgrund.“⁵⁶⁰⁶

Romani Rose, Vorsitzender des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, hat diese damals auch in der Presse aufgegriffenen Ermittlungen öffentlich kritisiert.

„Hier wurde eine Minderheit unter den Generalverdacht gestellt, eine Polizistin hingerichtet zu haben,“

sagte *Rose* gegenüber der *tageszeitung*. Er hoffe,

„dass die ermittelten Fakten endlich zu mehr Verantwortungsbewusstsein bei den Ermittlungsbehörden beitragen.“⁵⁶⁰⁷

Der Ausschuss hat sich auch für die Frage interessiert, inwieweit es eine Entschuldigung bei den von den Ermittlungen betroffenen Angehörigen der Minderheiten Sinti und Roma gegeben hat. Dazu hat der Zeuge *Meyer-Manoras* angegeben:

„Mir ist natürlich schon klar, dass gerade die Sinti und Roma, die wie keine andere Bevölkerungsgruppe Diskriminierungen alltäglich erleiden müssen, und zwar nicht nur in Deutschland, sondern in Ungarn, in Rumänien usw., und zwar in sehr heftiger Form - - Wenn die sich durch die Ermittlungen kriminalisiert fühlen, habe ich dafür Verständnis, und wenn sie das auch medial zum Ausdruck bringen, habe ich dafür auch volles Verständnis. Da würde ich mich auch nie gegen wehren, weil wehleidig darf man da nicht sein. Dafür kriege ich halt mein Geld, dass ich das dann auch aushalte. Aber dass man in dieser Richtung Nachforschungen machen muss - - Ich meine, wir haben sie nicht als Beschuldigte geführt; die Unschuldsvermutung sollte man immer wieder deutlich machen, und das geht leider des Öfteren unter. Wie gesagt, ich habe die konkrete Berichterstattung von damals nicht mehr im Kopf. Ich bedaure es immer, wenn Menschen von Ermittlungen beeinträchtigt werden, und Sinti und Roma werden stärker beeinträchtigt als andere. Entschuldigen im klassischen Sinne kann ich mich leider nicht dafür.“⁵⁶⁰⁸

VI. Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Bereits am Tatabend wurden Befragungen aller Quellen des LfV Baden-Württemberg aus allen Phänomenbereichen des Verfassungsschutzes durchgeführt. Das LfV Baden-Württemberg teilte mit, dass diese bis zum 3. Mai 2007 negativ verlaufen seien. Die Quellen des LfV Baden-Württemberg seien aber sensibilisiert und angewiesen, Informationen schnellstmöglich zu melden.⁵⁶⁰⁹ Mit E-Mail vom 30. April 2007 wurde das BfV in die Ermittlungen einbezogen. Es wurde darum gebeten, den BND sowie alle LfV zu unterrichten und um Unter-

5603) Aktenvermerk vom 24. März 2010, MAT A GBA-4/15c, Bl. 404-405 – weitere Ausführungen hierzu unter G.IV.

5604) Beschluss des Amtsgerichts Heilbronn, MAT A GBA-4/15 f., Bl. 115 ff.

5605) *Mögelin*, Protokoll-Nr. 29, S. 26, 27.

5606) *Meyer-Manoras*, Protokoll-Nr. 29, S. 69.

5607) *die tageszeitung* vom 12. April 2012, „Heiße Spur ins Zigeunermilieu“.

5608) *Meyer-Manoras*, Protokoll-Nr. 29, S. 69.

5609) Schreiben des LfV Baden-Württemberg, MAT A BW-6/2 (Tgb.-Nr. 27/12 - VS-VERTRAULICH), Bl. 899 (VS-NfD).

stützung hinsichtlich der Befragung von Vertrauenspersonen und Informanten zu bitten. Derzeit lägen keine Verdachtsmomente in Richtung Phänomenbereich Terrorismus/Extremismus vor.⁵⁶¹⁰

Am 14. Mai 2007 übermittelte das LfV der Heilbronner Polizei Hinweise, wonach der Mord an *Michèle Kiesewetter* und der Mordversuch an *Martin A.* von zwei Tätern aus einem Dorf in der Nähe von Heilbronn begangen worden sei.⁵⁶¹¹ Der Hinweis wurde überprüft und erwies sich als falsch.⁵⁶¹² Ferner gab es noch im Frühjahr 2011 einen Informationsaustausch mit dem LKA Baden-Württemberg in Bezug auf türkischen Rechtsextremismus („Graue Wölfe“).⁵⁶¹³

Am 9. April 2009 nahm ein Mitarbeiter des LKA Kontakt mit dem LfV auf. Ziel war es, Erkenntnisse „aus dem Milieu Schausteller und Landfahrer“ zu gewinnen. Bei einer gemeinsamen Besprechung am 21. April 2009 zwischen der Soko „Parkplatz“ und Kollegen des LfV wurde über Hinweise zu „Schaustellern und Landfahrern“ unterschiedlicher Ethnien berichtet. Unter Hinweis auf vermutliche Erfolglosigkeit wurde angeboten, Auskunftspersonen zu befragen, die über Balkanbezüge verfügten und mittelbar sachdienliche Hinweise geben könnten. Sachstands- und Zwischeninformationen erfolgten am 28. April und am 29. Mai 2009. Im Juni 2009 wurde telefonisch mitgeteilt, dass alle Bemühungen, sachdienliche Informationen zu erhalten, ergebnislos gewesen seien.⁵⁶¹⁴

Im Jahre 2011 stand das LKA Baden-Württemberg in direktem Kontakt mit dem bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz. Dabei ging es um Hinweise auf eine russische Rauschgiftgruppierung, deren mögliche Beteiligung an dem Polizistenmord überprüft werden sollte.⁵⁶¹⁵

Ferner gab es Kontaktaufnahmen der Polizei zum BND: So wurden im Jahre 2007 von Seiten der Heilbronner Polizei Anfragen zu etwaigen Luftbildern vom Tatort veranlasst.⁵⁶¹⁶ Darüber hinaus führte ein Mitarbeiter des LKA Baden-Württemberg am 22. April 2009 eine Besprechung mit einem Vertreter des BND durch und richtete am 27. April 2009 eine schriftliche Anfrage mit der Bitte um Unterstützung der Soko „Parkplatz“, unter anderem in Bezug auf „Quellen“ im Bereich von Angehörigen reisender Familien (sog. „Landfahrer“)⁵⁶¹⁷ sowie hinsichtlich von BND-Erkenntnissen zu Einzelpersonen. Daraufhin teilte der BND am 22. Juli 2009 mit, dass dort keine Erkenntnisse zu Mitgliedern oder Umfeldpersonen der Organisierten Kriminalität (insbesondere russische

oder italienische) mit persönlichen oder räumlichen Bezügen zur Region Heilbronn vorlägen.⁵⁶¹⁸

VII. Im Ausschuss beleuchtete mögliche Ermittlungsspannen

1. Späte Auswertung von blutigen Taschentüchern

In den Akten finden sich Hinweise darauf, dass am 27. April 2007 – zwei Tage nach der Tat – Gegenstände in der Nähe des Tatorts sichergestellt wurden. Dabei handelte es sich unter anderem um fünf Taschentücher mit Blutantragungen, eine Zigarettenkippe, einen Ohranhänger, ein Herrenhemd und ein Paar Wollsocken.⁵⁶¹⁹ Der Untersuchungsausschuss hat sich mit der Frage befasst, weshalb eine molekulargenetische Untersuchung dieser Asservate erst zwei Jahre später, am 14. Mai 2009, veranlasst wurde.

Der Zeuge *Mögelin* hat hierzu in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss dargelegt, dass grundsätzlich zunächst nur die im näheren Tatortbereich aufgefundenen Asservate umgehend molekulargenetisch sowie auf Spuren und Fasern untersucht würden. Da DNA-Analysen mit einem beachtlichen Aufwand verbunden seien, würden die Asservate aus dem weiteren Tatortbereich zunächst nur gesammelt und aufbewahrt. Ergäben sich im Laufe der Ermittlungen weitere Hinweise, die auf eine Tatrelevanz der vorrätigen Asservate hindeuteten, so würden diese anlassbezogen ausgewertet. Die blutverschmierten Taschentücher seien mehrere Hundert Meter entfernt vom Neckarufer aufgefunden worden und daher zunächst nicht ausgewertet worden. Im Jahr 2009 sei dann die molekulargenetische Untersuchung erfolgt, nachdem eine Zeugenaussage auf die mögliche Tatrelevanz der Taschentücher hingedeutet habe.⁵⁶²⁰

Die molekulargenetische Untersuchung der blutverschmierten Gegenstände im Jahre 2009 ergab ein männliches und ein weibliches Profil.⁵⁶²¹ Ein Bezug der Gegenstände zur Tat konnte allerdings weder bestätigt noch ausgeschlossen werden.⁵⁶²² Des Weiteren erkannte der Zeuge *A. M.* im September 2009 anlässlich einer Wahllichtbildvorlage eine Ähnlichkeit mit einer in Heilbronn polizeibekanntem weiblichen Person. Anregungen der Polizei, in Bezug auf diese Person Beschlüsse für verdeckte Ermittlungsmaßnahmen zu erwirken, wurden jedoch von der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen.⁵⁶²³ Zwischen dem Datum dieser Anregung (4. August

5610) MAT A BW-6, Bl. 975, 976.

5611) MAT A BW-4/1, Bl. 1 (VS-NfD).

5612) MAT A BW-4/1, Bl. 2 (VS-NfD).

5613) MAT A BW-4/1, Bl. 23 ff. (VS-NfD).

5614) Aktenvermerk vom 22. November 2011, MAT A BW-6/2 (Tgb.-Nr. 27/12 - VS-VERTRAULICH), Bl. 980, 981 (VS-NfD).

5615) MAT A BW-4/1, Bl. 19 ff. (VS-NfD).

5616) MAT A BW-4/1, Bl. 10 (VS-NfD).

5617) MAT A BW-4/1, Bl. 42.

5618) MAT A BW-4/1, Bl. 41.

5619) MAT A GBA-4/10b, Bl. 104.

5620) *Mögelin*, Protokoll-Nr. 29, S. 10, 11.

5621) Vermerk Soko „Parkplatz“ vom 15. Juni 2011, MAT A GBA-4/10b, Bl. 99 ff. (104 f.) (VS-NfD).

5622) Vermerk Soko „Parkplatz“ vom 15. Juni 2011, MAT A GBA-4/10b, Bl. 99 ff. (114) (VS-NfD).

5623) Ermittlungsbericht LKA Baden-Württemberg vom 8. Februar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 253 ff. (468 ff.) (VS-NfD).

2010)⁵⁶²⁴ und der Ablehnung durch die Staatsanwaltschaft (15. November 2010)⁵⁶²⁵ vergingen über drei Monate.

2. Zeugenaussagen von besonderem Interesse

a) Zeugen, die Personen mit Blutflecken an der Kleidung gesehen haben

Den Akten lässt sich entnehmen, dass mehrere Zeugen unabhängig voneinander in ihren Vernehmungen durch die Polizei Angaben zu blutverschmierten Personen machten, die sie entweder in unmittelbarer Tatortnähe oder im Bereich potentieller Fluchtwege gesehen hatten.

Der Zeuge A. M. gab in seiner Vernehmung an, dass er am Tattag mit seinem Fahrrad am Neckaruferweg von der Böckinger Brücke in Richtung Otto-Konz-Brücke gefahren sei. Den Zeitraum seiner Fahrradfahrt an diesem Tage bezeichnete er zwischen 14 Uhr und 14.40 Uhr. Gegen 14.05 Uhr/14.10 Uhr⁵⁶²⁶ bemerkte der Zeuge von der Otto-Konz-Brücke ihm entgegenkommend drei Personen auf dem Radweg. Hierbei handelte es sich um zwei männliche Personen und eine weibliche Person. Eine der männlichen Personen begab sich an der dortigen Treppe zum Neckar und wusch ihre blutigen Hände im Neckar. Diese männliche Person lief ihm auf dem unterhalb des Radwegs befindlichen Uferweg entgegen, während ihm die weibliche und die andere männliche Person oberhalb auf dem Radweg begegneten. Nach einem kurzen Gespräch mit der weiblichen Person auf dem Radweg fuhr der Zeuge wieder in Richtung Böckinger Brücke zurück.⁵⁶²⁷

Im Anschluss an einen kurzen Aufenthalt auf einer Bank in der Nähe des Freibades fuhr der Zeuge A. M. mit seinem Fahrrad über den Radweg entlang des Neckars durch den Wertwiesenpark, um nach Hause zu fahren. Am Ende des Wertwiesenparks, Beginn des dortigen Sportgeländes/Vereinsgaststätte, sah er die drei Personen auf dem Radweg/Fußweg wieder. Nachdem die Personen ihn bemerkt hatten, sprang eine männliche Person nach rechts in die Uferböschung des Neckars, die anderen beiden bogen nach links ab. Für den Zeugen entstand der Eindruck, dass sie sich vor ihm verstecken wollten.⁵⁶²⁸

Die Zeugin M. M. hatte am 25. April 2007 gegen 11 Uhr im Bereich der Badstraße zwei Personen gehört, die sich in italienischer Sprache stritten. Als sie zwischen 14 und

14.30 Uhr wieder auf dem Weg zu ihrem Pkw gewesen sei, seien ihr die vermutlich gleichen Personen wieder aufgefallen, die auf der Oberen Neckarstraße Richtung Kilianskirche gingen. Bei dem Mann seien ihr hierbei sieben bis elf fingernagelgroße Blutspritzer auf dem Hemd im Bereich Brust und Bauch aufgefallen. Die Frau beschrieb sie: ca. 23 bis 24 Jahre alt, ca. 160 cm groß, zierlich, schlank, bekleidet mit einer schwarzen Stoffhose und einem weißem Langarmhemd. Den Mann beschrieb die Zeugin als 25 bis 26 Jahre alt, 170 bis 175 cm groß, schlank, dunkle Haare, bekleidet mit einer schwarzen Stoffhose und einem weißen Langarmhemd, auf dem im Bereich Brust/Bauch die Blutspritzer festgestellt wurden. Die Personen führten keinerlei Gegenstände mit sich.⁵⁶²⁹

Ein weiterer Zeuge berichtete, dass er am 25. April 2007 gegen 14.30 Uhr, von Sontheim kommend zu Fuß Richtung Stadtmitte Heilbronn gegangen sei. Am südlichen Ende des Wertwiesenparks, unweit der Einmündung Kolpingstraße/Sontheimer Brücke,⁵⁶³⁰ sei links am rechten Fahrbahnrand ein Fahrzeug mit laufendem Motor gestanden. Das Fahrzeug, ein dunkelblauer Audi 80, habe ein Mosbacher Kennzeichen gehabt. Als der Zeuge noch ca. vier bis fünf Meter von dem Fahrzeug entfernt gewesen sei, habe er gesehen, wie ein Mann von der gegenüberliegenden Seite aus auf das Fahrzeug zu rannte. Er habe noch gehört, wie der Fahrer „dawei dawei“ rief und der Mann mit dem Kopf voran ins Fahrzeug hechtete. Die Tür wurde geschlossen und der Wagen fuhr mit quietschenden Reifen weg. Der Mann sei ca. 180 cm groß und trage eine auffällige Tätowierung (Kreuz auf Hügel) am muskulösen Unterarm. Er sei schlank, habe kurze, glatte, hellblonde Haare, an seiner Hose seien an den Knien grüne Flecken (vermutlich Grasflecken) gewesen. Am auffälligsten an dem Mann sei jedoch, dass dessen rechter Arm voller Blutflecken gewesen sei, auch im vorderen rechten Bereich des T-Shirts seien Blutspritzer zu sehen gewesen.⁵⁶³¹

Die Zeugin W. fuhr von Nordheim kommend mit ihrem Fahrzeug die Neckartalstraße Richtung Hauptfriedhof von Heilbronn. Ca. 150 bis 200 m vor der Otto-Konz-Brücke, hörte sie ganz deutlich zwei Schüsse. Als sie dann auf der Brücke an einer Ampel anhalten musste, sah sie an der Kreuzung Karlsruher Straße/Theresienstraße einen Mann mit einem blutverschmierten Arm, bzw. die ganze linke Seite dieses Mannes war mit Blut verschmiert. Es hielt ein Fahrzeug und der Mann stieg möglicherweise hinten im Fahrzeug ein. Der Mann war ca. 30 bis 36 Jahre alt, hatte breite Schultern, ein rundes Gesicht und dunkelblonde,

5624) Vermerk Soko „Parkplatz“ vom 15. Juni 2011, MAT A GBA-4/10b, Bl. 99 ff. (113) (VS-NfD).

5625) Vermerk StA Heilbronn vom 15. November 2010, MAT A GBA-4/15b, Bl. 189 ff. (VS-NfD).

5626) MAT A GBA-4/15b, Bl. 174 ff. (174).

5627) Vermerk Soko „Parkplatz“ vom 15. Juni 2011, MAT A GBA-4/10b, Bl. 99 ff. (100) (VS-NfD); Zeugenvernehmung A. M. vom 12. Mai 2009, MAT A GBA-4/15d, Bl. 379 ff. (380 f.) (VS-NfD).

5628) Vermerk Soko „Parkplatz“ vom 15. Juni 2011, MAT A GBA-4/10b, Bl. 99 ff. (100) (VS-NfD); Zeugenvernehmung A. M. vom 12. Mai 2009, MAT A GBA-4/15d, Bl. 379 ff. (381 f.) (VS-NfD).

5629) Ermittlungsbericht LKA Baden-Württemberg vom 8. Februar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 253 ff. (288) (VS-NfD); Gesprächsvermerk Soko „Parkplatz“ vom 9. März 2009, MAT A GBA-4/15d, Bl. 351 ff. (VS-NfD).

5630) MAT A GBA-4/15b, Bl. 174 ff. (182).

5631) Ermittlungsbericht LKA Baden-Württemberg vom 8. Februar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 253 ff. (291) (VS-NfD).

glatte Haare. Die Zeugin hielt diesen Mann für einen Russen.⁵⁶³²

Der Zeuge *Mögelin* hat diese Zeugen gegenüber dem Untersuchungsausschuss als „mit das Interessanteste“ bezeichnet, was die Polizei zu diesem Zeitpunkt als Hypothese gehabt habe. Einerseits, weil die Polizei diese Zeugen – jeden für sich genommen – für glaubwürdig gehalten habe, andererseits, weil sie möglicherweise miteinander korrespondieren könnten.⁵⁶³³

Der Zeuge *Mögelin* hat in seiner Vernehmung allerdings erläutert, dass die Zeugen nach dem 4. November 2011 keine der aktuell dem NSU zugerechneten Personen bei einer Wahllichtbildvorlage erkennen konnten, so dass auch jetzt nicht verifiziert werden konnte, ob die Beobachtungen der Zeugen im Zusammenhang mit der Tat standen.⁵⁶³⁴

b) Zeugin, die Schüsse hörte

Der Zeuge *Mögelin* hat dem Untersuchungsausschuss von der Aussage der Zeugin *W.* berichtet. Diese sei über eine Brücke gefahren und habe zwei Schüsse gehört, die sie zunächst der Eröffnung des Frühlingsfestes zugeordnet habe. Dann habe sie jedoch bemerkt, dass dieses noch nicht begonnen hatte, und hielt an einer Ampel. Die Zeugin habe dort einen Mann mit Blutantragungen in ein Auto steigen sehen, welches sie zunächst als dunkel, später als hell beschrieben habe. Mit der Zeugin seien Phantombilder erstellt worden.⁵⁶³⁵

Erster Staatsanwalt *Meyer-Manoras* hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss dargelegt, dass aufgrund der Schilderungen von Zeugin *W.* eine Tatrekonstruktion erfolgt sei. Dabei habe sich herausgestellt, dass die Zeugin die von ihr angegebenen Beobachtungen nicht gemacht haben könne. Der Tatverdächtige hätte nicht in der von *W.* angegeben Zeit zwischen Schussabgabe und Sichtung von dem Ort, an dem *W.* angab, die Schüsse zu hören zu dem Ort, an dem sie den Tatverdächtigen gesehen haben will, laufen können.⁵⁶³⁶

c) Umgang mit diesen Zeugen

Der Zeuge *Mögelin* hat gegenüber dem Untersuchungsausschuss dargelegt, dass es zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft unterschiedliche Auffassungen darüber gegeben habe, wie die Zeugenaussagen zu werten seien. Die Polizei habe die Aussagen für tatrelevant gehalten und daher eine Öffentlichkeitsfahndung mit Phantombildern angeregt. Dies wurde von Staatsanwalt *Meyer-Manoras* jedoch abgelehnt.⁵⁶³⁷

Im Untersuchungsausschuss ist in diesem Zusammenhang kritisiert worden, dass die Ablehnung ohne schriftliche Begründung erfolgte. Hierzu hat der Zeuge *Meyer-Manoras* erläutert, dass es bei seiner letzten schriftlich begründeten Ablehnung zu Reibungen mit der Polizei gekommen sei, die aber später geklärt worden seien. Diesmal habe er daher lediglich eine ausführliche mündliche Begründung abgegeben.⁵⁶³⁸ Der Zeuge hat dem Untersuchungsausschuss anschließend seine Beweggründe für die Ablehnung geschildert. Zunächst sei die Staatsanwaltschaft von einer geplanten Tat ausgegangen, so dass die Beschreibungen unkontrollierter Fluchtversuche nicht als tatrelevant eingestuft worden seien. Des Weiteren habe es heftige Widersprüche in den jeweiligen Zeugenaussagen gegeben. Die Veröffentlichung von Phantombildern erfordere jedoch einen richterlichen Beschluss und damit die Annahme, dass die Abgebildeten mit Wahrscheinlichkeit Beschuldigte seien. Diese Voraussetzung habe jedoch nicht vorgelegen.⁵⁶³⁹

3. Ringfahndung

a) Ablauf Ringalarmfahndung

Aus dem Ermittlungsbericht der Soko „Parkplatz“ vom 20. Juli 2012 geht hervor, dass im Rahmen der ersten Fahndungsmaßnahmen der Polizei um 14.15 Uhr (Funkuhrzeit) eine Ringalarmfahndung ausgelöst wurde.⁵⁶⁴⁰

Bei der Kontrollstelle Oberstenfeld, die ca. 25 bis 30 Minuten beziehungsweise 20 Kilometer vom Tatort entfernt ist, wurde unter anderem ein Wohnmobil registriert. Eine Kontrollliste zum Kontrollpunkt LB 3 bestätigt, dass ein Wohnmobil mit dem Kennzeichen C-PW 87 an diesem Kontrollpunkt erfasst wurde.⁵⁶⁴¹

Im November 2011 stellte man fest, dass es sich dabei um das Kennzeichen eines im betreffenden Zeitraum auf den Namen *Holger Gerlach* angemieteten Wohnmobils handelte.⁵⁶⁴²

Dem Ermittlungsbericht lässt sich entnehmen, dass das Wohnmobil die Kontrollstelle zwischen 14.30 Uhr und 14.37 Uhr passierte. Eine detaillierte Weg-Zeit-Berechnung des LKA ergab, dass es im Zeitfenster zwischen Tat und Registrierung möglich gewesen wäre, vom Tatort zur Kontrollstelle zu gelangen.⁵⁶⁴³

Im Untersuchungsausschuss ist die Frage erörtert worden, ob es möglich gewesen wäre, innerhalb dieser Zeitspanne die Kontrollstelle zu erreichen, wenn man vorher beispielsweise ein Fahrrad im Wohnmobil verstauen müsste. Der Zeuge *Mögelin* hat dargelegt, dies sei grundsätzlich

5632) Ermittlungsbericht LKA Baden-Württemberg vom 8. Februar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 253 ff. (282) (VS-NfD).

5633) *Mögelin*, Protokoll-Nr. 29, S. 32.

5634) *Mögelin*, Protokoll-Nr. 29, S. 32.

5635) *Mögelin*, Protokoll-Nr. 29, S. 33.

5636) *Meyer-Manoras*, Protokoll-Nr. 29, S. 64 f.

5637) *Mögelin*, Protokoll-Nr. 29, S. 32.

5638) *Meyer-Manoras*, Protokoll-Nr. 29, S. 66.

5639) *Meyer-Manoras*, Protokoll-Nr. 29, S. 66.

5640) MAT A GBA-4/19, Bl. 37 ff. (42).

5641) MAT A BW-2/3-5.1, Bl. 5.

5642) Ermittlungsbericht der Staatsanwaltschaft Baden-Württemberg vom 9. Januar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 237 ff. (242, 268).

5643) MAT A GBA-4/19, Bl. 75.

möglich, könne aber nicht eindeutig festgestellt werden. Man habe einige Varianten eruiert, aber sicherlich nicht alle Möglichkeiten abschließend klären können.⁵⁶⁴⁴

b) Auswertung der Kontrolllisten

Die Auswertung der Kontrolllisten begann im Sommer 2010 und wurde in mehreren Etappen durchgeführt.

Zunächst erfolgte am 14. August 2010 eine stichprobenartige Überprüfung der erfassten Daten aus der Ringfahndung. Diese ergab, dass die Kontrollstellenlisten nur unvollständig elektronisch erfasst und nur zum Teil in CRIME (Criminal Research Investigation Management Software), einer Datenbank-Software zur strukturierten Verwaltung komplexer Sachverhalte und Erkenntnisse,⁵⁶⁴⁵ recherchierbar waren. In einem Aktenvermerk wurde daraufhin festgestellt, dass aufgrund der teilweise fehlenden Listen nicht alle Kennzeichen zur Verfügung stünden und möglicherweise bestehende Zusammenhänge nicht erfasst werden könnten. Die Halter der erfassten Fahrzeuge waren bis dahin nicht festgestellt worden.⁵⁶⁴⁶

Am 1. September 2010 schließlich erhielten zwei Beamte den Auftrag, die Listen aufzubereiten, die EDV-Erfassung in CRIME vorzubereiten und die Halter der Kennzeichen zu ermitteln. Insgesamt wurden 201 Listen mit rund 33 000 Kennzeichen erstellt.⁵⁶⁴⁷

Ein Aktenvermerk vom 1. November 2010 enthält die Empfehlung, vor dem CRIME-Import eine Massenansfrage beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) zur Feststellung der Halter der am 25. April 2007 mit den Kennzeichen versehenen Fahrzeuge durchzuführen. Darüber, ob bzw. wann dies geschehen ist, ist keine Aufzeichnung ersichtlich.⁵⁶⁴⁸

Am 11. Februar 2011 wurde der Auftrag zum CRIME-Import erteilt. Der Import war laut Abschlussbericht zur Bearbeitung der Kontrollstellenlisten am 16. März 2011 abgeschlossen. Laut Vermerk vom 19. April 2011 war seit Abschluss des CRIME-Imports eine Beamtin mit der Bearbeitung der CRIME-Treffer beschäftigt, also mit der Korrektur, der Fusion von Dubletten sowie der Bewertung und Weitergabe an die zuständigen Sachbearbeiter.⁵⁶⁴⁹

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, weshalb keine umgehende Ermittlung der Halter erfolgte. Hierzu ist der Zeuge *Mögelin* befragt worden. Der Zeuge hat das Vorgehen bei der Auswertung von sogenannten Massendaten, die beispielsweise nach Durchfahrtskontrollen entstehen, ausführlich erläutert. Diese würden nicht als eigenständige Ermittlungsgrundlage dienen, sondern vielmehr als zusätzliche Informationssammlung, die anderweitigen Ermittlungsergebnissen ein größeres Gewicht

verleihen kann. Als Beispiel führte er unter anderem einen Zeugenhinweis auf einen Mosbacher Audi als Fluchtfahrzeug an. Nach diesem Kriterium könne dann der Datenbestand durchsucht werden. Im Falle eines Treffers würde der durch die Zeugenaussage begründete Verdacht erhärtet. Hingegen sei es aus kriminalistischer Sicht unverhältnismäßig, Massendaten dieser Größenordnung verdachtsunabhängig auszuwerten. Der Zeuge hat betont, dass diese Problematik nicht nur bei der Halterermittlung nach Durchfahrtskontrollen auftrete, sondern beispielsweise auch im Zusammenhang mit der Ermittlung von Anschlussinhabern aus Funkzellendaten.⁵⁶⁵⁰ Dies ergebe eine sehr große Datenmenge. Es sei nicht möglich eine so große Anzahl unbescholtener Bürger, gegen die kein Tatverdacht bestehe, mit polizeilichen Maßnahmen zu belegen. Bei Fahrzeugkontrollen erhöhe sich die Zahl der Betroffenen dadurch, dass die Halter nicht den Fahrern entsprechen müssten.

Auf diese Ausführungen hin ist dem Zeugen der Hinweis auf das Wohnmobil vorgehalten worden, welches nach Angaben des Schaustellers *L.* am Tag vor der Tat dort geparkt haben soll. Dies werfe die Frage auf, weshalb diese Information nicht als Rasterkriterium für eine Durchsuchung der Kontrolllisten qualifiziert wurde.⁵⁶⁵¹

Der Zeuge *Mögelin* hat hierzu erklärt, dass die Tatrelevanz eines Hinweises eine Bewertungsfrage sei. In diesem Fall hätten mehrere Erwägungen dafür gesprochen, den Hinweis auf das Wohnmobil als nicht relevant einzustufen. Zum einen habe der Zeuge weder Personen in dem Wohnmobil beobachtet, noch habe er gewusst, wann dieses weggefahren sei. Zum anderen hätten sich aufgrund des anstehenden Festes viele Wohnmobile der Schausteller auf dem Gelände befunden. Ferner hätte der Zeuge nichts Verdächtiges beobachtet. Auch habe es keine weiteren Zeugen gegeben, denen das Wohnmobil aufgefallen sei.⁵⁶⁵²

Abschließend ist im Ausschuss kritisiert worden, dass der beachtliche Ermittlungsaufwand aufgrund von Hinweisen im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar erscheine. Diese Hinweise hätten zu umfangreichen Ermittlungen im Ausland geführt, die man offenbar für angemessen gehalten habe. Gleichzeitig sei aber die Auswertung erhobener Massendaten als zu aufwendig klassifiziert worden.

c) Wohnmobil-Mietvertrag

Im Ausschuss ist die Frage erörtert worden, ob eine zeitnahe und gründliche Überprüfung der Daten aus der Ringalarmfahndung schon damals auf die Spur der mutmaßlichen Täter hätte führen können. Die Halterüberprü-

5644) *Mögelin*, Protokoll-Nr. 29, S. 25.

5645) <http://www.bc-toepfer.de/data/crime.pdf>.

5646) MAT A BW-2/3-5.3, Bl. 9-11.

5647) MAT A BW-2/3-5.3, Bl. 13.

5648) MAT A BW-2/3-5.3, Bl. 12-14.

5649) MAT A BW-2/3-5.3, Bl. 6-8.

5650) *Mögelin*, Protokoll-Nr. 29, S. 9.

5651) *Mögelin*, Protokoll-Nr. 29, S.16 f., 20.

5652) So auch die Antwort der BAO „Trio“ auf eine entsprechende Anfrage des IM Baden-Württemberg vom 7. Mai 2012. Auch hier wird eine pauschale Überprüfung aller Kennzeichen ohne konkreten Tatverdacht als nicht realisierbar beschrieben, MAT A GBA-4/18, Bl. 473, 474.

fung zu dem mutmaßlich von *Böhnhardt* gemieteten und in der Ringalarmfahndung erfassten Wohnmobil hätte auf die Spur eines Chemnitzer Caravanverleihs geführt. Dort hätte festgestellt werden können, dass die Anmietung des Wohnmobils am 16. April 2007 mit dem Ausweis des *Holger Gerlach* erfolgte, auf dem Mietvertrag aber eine nicht auf ihn ausgegebene Handy-Nummer vermerkt war. Zudem ging *Holger Gerlach* in Niedersachsen einer geregelten Beschäftigung nach, so dass hätte überprüft werden können, ob er als Nutzer des Wohnwagens überhaupt in Frage kam. *Böhnhardt* und *Gerlach* sehen sich auf Lichtbildern ähnlich. Die auf dem Mietvertrag vermerkte Handy-Nummer gehörte zu einem in der Zwickauer Wohnung gefundenen Handy. In dieser Wohnung wurden auch der Mietvertrag für das Wohnmobil sowie der zugehörige Zahlungsbeleg gefunden.

4. Auswertung des E-Mail-Kontos

Michèle Kieseewetter verfügte über eine private E-Mail-Adresse beim Betreiber *Yahoo*. Dieses E-Mail-Konto wurde in den damaligen Ermittlungen nicht ausgewertet. Dafür wurde die Begründung gegeben, dass dieses Konto nicht allgemein bekannt gewesen sei. Für die Auswertung hätte es eines internationalen Rechtshilfeersuchens bedurft. Wörtlich heißt es in der Unterlage:

„Von der Stellung eines Rechtshilfeersuchens wurde abgesehen, da keiner der bis dahin befragten Personen im privaten und beruflichen Umfeld die E-Mail-Adresse bekannt war.“⁵⁶⁵³

Diese Darstellung des BKA in einem Vermerk vom 28. März 2012 war unzutreffend – aus zwei Zeugenvernehmungen aus den Jahren 2007 und 2011 geht hervor, dass im privaten Umfeld von *Michele Kieseewetter* die Adresse *shelly84@yahoo.com* durchaus bekannt war.

Als die Auswertung des E-Mail-Kontos während der aktuellen Ermittlungen nachgeholt werden sollte, stand es nicht mehr zur Verfügung, da bei Nichtnutzung eines *Yahoo*-E-Mail-Accounts die Inhalte nach vier Monaten und der Account nach 18 Monaten gelöscht werden.

Im Untersuchungsausschuss ist die Frage erörtert worden, ob der Verzicht auf eine Auswertung des privaten E-Mail-Accounts einen Ermittlungsfehler darstelle. Möglicherweise seien im Hinblick darauf, dass das Umfeld von *Kieseewetter* die Adresse nicht kannte, gerade über diesen Account entscheidende Korrespondenzen geführt worden.⁵⁶⁵⁴

Hierzu hat der Zeuge *Mögelin* vor dem Untersuchungsausschuss erläutert:

„Darüber hinaus muss noch darauf hingewiesen werden, dass ein Teil der Bewertung auch sein kann, dass der Laptop bei Frau *Kieseewetter* nicht internetfähig war und dass nach den Aussagen ih-

res Umfeldes das Umfeld von Frau *Kieseewetter* eigentlich eher mit SMS damals kommuniziert hat und zumindest in dem Ganzen, was wir wissen, eine E-Mail- oder Internetkommunikation zwischen dem gesamten Umfeld und Frau *Kieseewetter* nicht stattgefunden hat.“⁵⁶⁵⁵

Abschließend hat der Zeuge jedoch eingeräumt, dass er es bei einem Kapitalverbrechen der Vollständigkeit halber für geboten hielt, auch das E-Mail-Konto auszuwerten.

Der Zeuge *Meyer-Manoras*, der damals mit dem Ermittlungsverfahren beauftragte Erste Staatsanwalt, hat angegeben, dass die *Yahoo*-Adresse „offensichtlich schon seit Jahren stillgelegt“ gewesen sei. Keiner von *Kieseewetters* Freunden, Verwandten oder Bekannten hätte die Adresse gekannt. Im Ausschuss ist daraufhin problematisiert worden, dass das Interesse des Accounts möglicherweise gerade darin gelegen haben könnte, dass über ihn Kontakte gepflegt würden, die nicht zum bekannten Umfeld von *Kieseewetter* gehörten. Der Zeuge *Meyer-Manoras* hat seine damalige Entscheidung dennoch auch unter diesem Gesichtspunkt für plausibel erklärt. Er hat darauf hingewiesen, dass es stets eine Fülle von Ermittlungsansätzen gebe und daher nicht jede Eventualität ausgeschlossen werden könne. Er hielt es für „extrem unwahrscheinlich“, dass dieser Account interessante Informationen beinhaltet habe.⁵⁶⁵⁶

5. Gutachten zum Schussverlauf

Prof. Dr. *Wehner*, ein ehemaliger Gerichtsmediziner der Universität Tübingen, der nach seiner Emeritierung ein Forensik-Labor betreibt, erstellte ein Gutachten vom 30. Mai 2008, welches sich auf mögliche Standorte der Täter zum Zeitpunkt der Schussabgabe, mögliche Angaben der Körpergrößen der Täter, Schussentfernungsbestimmung sowie die mögliche Sitzposition der Opfer bezog. Es konnten damit – abhängig von der Sitzposition der Opfer – grobe Schlüsse auf die Körpergröße der Täter gezogen werden.⁵⁶⁵⁷

6. Verspätete Auswertung von Videoaufzeichnungen

Im Umfeld des Tatortes, der Theresienwiese, gab es zahlreiche Videoüberwachungskameras, beispielsweise in privaten Geschäften wie Bäckereien oder Gebäuden wie dem Bahnhof. Die potentiell relevanten Videos wurden nach der Tat sichergestellt, jedoch erst 2010 vollständig ausgewertet.⁵⁶⁵⁸ Der Untersuchungsausschuss hat kritisiert, dass von einer zeitnahen umfassenden Auswertung abgesehen wurde. Der Zeuge *Mögelin* hat bestätigt, dass die vollständige Auswertung 2010 begonnen und unter seiner Leitung noch einmal intensiviert wurde. Videoauf-

5653) Vermerk des GBA vom 28. März 2012, MAT A GBA-4/18, Bl. 431.

5654) *Mögelin*, Protokoll-Nr. 29, S. 9 f.

5655) *Mögelin*, Protokoll-Nr. 29, S. 10.

5656) *Meyer-Manoras*, Protokoll-Nr. 29, S. 62 f.

5657) MAT A GBA-4/2, Bl. 253 ff. (395).

5658) MAT A GBA-4/2, Bl. 253 ff., Bl. 270 ff.

nahmen seien punktuell schon früher ausgewertet worden, wenn es einschlägige Hinweise gegeben habe. Einen solchen Hinweis habe es beispielsweise im Zusammenhang mit einer blutverschmierten Person gegeben.⁵⁶⁵⁹ Auch der Zeuge *Meyer-Manoras* hat die zeitlich stark verzögerte Auswertung der Videoaufzeichnungen nicht als problematisch angesehen. Er hat auch in diesem Kontext bekräftigt, dass aus seiner Sicht wegen der Verfolgung des „Phantoms“ „keine entscheidenden Spuren liegen geblieben“ seien. Der Zeuge hat allerdings bestätigt, dass die Videoaufnahmen in der Situation nach dem 4. November 2011, in der man nach konkreten Tatverdächtigen suchte, eine wichtige Rolle spielten.⁵⁶⁶⁰

VIII. Hinweis des Onkels von Michèle Kiesewetter

Am 4. Mai 2007 gab der Onkel der ermordeten Polizistin *Michèle Kiesewetter*, ein Kriminalbeamter aus ihrer Heimat Thüringen, den Hinweis, die Tat habe etwas mit den „Türkenmorden“ zu tun. Wie dem Protokoll der damaligen Zeugenvernehmung zu entnehmen ist, äußerte er konkret:

„Aufgrund meiner Berufserfahrung muss ich sagen, dass es für mich aussieht wie aus dem Bereich der organisierten Kriminalität und dort im Bereich russisch oder georgisch. Das entnehme ich dem skrupellosen Vorgehen.“

Meiner Meinung nach besteht auch aufgrund der verwendeten Kaliber und der Pistolen, die ich aus den Medien kenne ein Zusammenhang mit den bundesweiten Türkenmorden. So viel ich weiß, soll auch ein Fahrradfahrer bei den Türkenmorden eine Rolle spielen. Ich sage nicht, dass ein Zusammenhang besteht. Ein Kollege von der KI 1 hat mich nur angesprochen, dass ein Zusammenhang bestehen könnte.⁵⁶⁶¹

Konsequenzen aus diesem Hinweis folgten nicht.

Der Zeuge *Mögelin* hat ausgesagt, dass ihm diese Zeugenaussage das erste Mal nach dem 4. November 2011 bekannt geworden sei, nachdem man sich noch einmal alle Vernehmungen angeschaut habe. Vor dem Bekanntwerden der sogenannten Zwickauer Terrorzelle sei er nicht von Kollegen auf diese Zeugenaussage hingewiesen worden. Die in der Zeugenaussage genannten Fakten seien nicht zutreffend. So hätten die Waffen nicht das gleiche Kaliber gehabt und Radfahrer hätten in Heilbronn keine wesentliche Rolle gespielt. Der Zeuge sei noch einmal nachvernommen worden und habe aus seiner Erinnerung nicht sagen können, dass er dies überhaupt gesagt habe. Er habe sich seine Aussage im Nachhinein nur so erklären können, dass er einen Hinweis von einem

Kollegen erhalten habe, den er nur wiedergegeben habe.⁵⁶⁶²

IX. Angebliche Hinweise der Auskunftsperson und späteren Informantin *Krokus* an das LfV Baden-Württemberg im Jahre 2007

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, ob bereits kurz nach der Tat in Heilbronn beim LfV Baden-Württemberg Hinweise der Auskunftsperson und späteren Informantin *Krokus* vorlagen, wonach der Gesundheitszustand des verletzten Polizisten A. durch rechtsextremistische Kreise beobachtet worden sei und ob es unterlassen wurde, diese Hinweise an die Polizei weiterzugeben.

1. Behauptungen des Herrn Gronbach

Anlass für diese Prüfung gab eine E-Mail von *Alexander Gronbach* vom 14. April 2012 an das Innenministerium Baden-Württemberg. Hierin gab Herr *Gronbach* an, er habe Informationen einer Vertrauensperson des LfV zu Verbindungen des rechtsextremistischen Spektrums zum Mordfall in Heilbronn.⁵⁶⁶³ Bei der Quelle handelte es sich um die Lebensgefährtin des Herrn *Gronbach*, Frau *K.* Sie wurde in der Zeit von Juli 2007 bis zur ihrer Abschaltung im März 2011 als Quelle des LfV Baden-Württemberg unter dem Namen *Krokus* geführt.⁵⁶⁶⁴

In der E-Mail führte Herr *Gronbach* aus, *Krokus* habe im Zuge ihrer Tätigkeit für das LfV Baden-Württemberg den Auftrag gehabt, Kontakte zu Frauen aus dem rechtsradikalen Spektrum im Raum Hohenlohe herzustellen. In diesem Zusammenhang habe sie die NPD-Funktionärin *Nelly R.* kennengelernt. Von dieser habe sie erfahren, dass eine Krankenschwester an einem geheim gehaltenen Ort, dem Krankenhaus Ludwigsburg, Informationen für rechtsgerichtete Kreise sammle. Hierbei sei zunächst mitgeteilt worden, dass der Polizist im Koma läge und wohl den Mordanschlag nicht überleben werde. Später sei berichtet worden, dass man keine weitere Aktion ausführen müsse, da sich der Polizist nicht mehr an den Tatablauf oder an Personen erinnere. Dies habe *Krokus* ihrem VP-Führer unmittelbar nach dem Polizistenmord und dem Mordversuch gemeldet. Die Meldung sei vom LfV nicht an die zuständigen Ermittler der Soko „Parkplatz“ weitergeleitet worden.⁵⁶⁶⁵ Vielmehr habe ihr V-Mann-Führer ihr erklärt, sie solle sich aus der Sache raushalten, denn es sei Sache der Polizei, in diesem Mordfall zu ermitteln.⁵⁶⁶⁶

5662) *Mögelin*, Protokoll-Nr. 29, S. 7, 8.

5663) E-Mail von *Alexander Gronbach* vom 21. April 2012, MAT A BW-6/4 (Tgb.-Nr. 57/12 - GEHEIM), Bl. 962 ff., 962 (VS-NfD).

5664) *Oettinger*, Protokoll-Nr. 74, S. 2 ff.; Näheres hierzu unter G.IX.3.

5665) E-Mail von *Alexander Gronbach* vom 21. April 2012, MAT A BW-6/4 (Tgb.-Nr. 57/12 - GEHEIM), Bl. 962 ff., 962, 963 (VS-NfD).

5666) E-Mail vom 19. April 2013, MAT A BW-16 (Tgb.-Nr. 224/13 - GEHEIM), Bl.7598 (offen).

5659) *Mögelin*, Protokoll-Nr. 29, S. 34.

5660) *Meyer-Manoras*, Protokoll-Nr. 29, S. 62.

5661) Zeugenvernehmung vom 4. Mai 2007, MAT A GBA-4/15g, Bl. 202 ff.

In einer „Vereidigten Aussage beim zuständigen Ermittlungsrichter Bundesgerichtshof Karlsruhe“ führte Herr *Gronbach* aus, er sei gemeinsam mit dem Zeugen *E. J.* am Ostersonntag 2012 auf dem Anwesen von *Nelly R.* vorstellig geworden. In diesem Gespräch habe sich herauskristallisiert, dass die Rechtsextremisten seit 2009 den Verdacht gehegt hätten, bei *Krokus* könne es sich um eine Quelle des Verfassungsschutzes handeln. Im Anschluss sei es zu einem Treffen mit *Nelly R.*, *Matthias Brodbeck* sowie *Alexander N.* in einer Gaststätte gekommen. Dort habe er diese Personen mit den Punkten Polizistenmord, Krankenhaus Ludwigsburg, Krankenschwester und Informationen an diese rechtsextremistischen Kreise konfrontiert. *Nelly R.* habe bestätigt, dass die Quelle bei diesen Gesprächen anwesend gewesen sei und ihr Ehemann über die Quelle wüst geschimpft habe. *Alexander N.* sei totenbleich und *Matthias Brodbeck* fassungslos gewesen.⁵⁶⁶⁷

In der Folge soll es am 6. Mai 2012 an einem Schießstand eines Schützenvereins zu einer Konfrontation zwischen *Krokus*, *Matthias Brodbeck*, *Tanja W.*, *Patrick W.* sowie einer vierten Person gekommen sein.⁵⁶⁶⁸ *Patrick W.* hat nach Einschätzung des BKA nachgewiesene Kontakte zu Beschuldigten im Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes im Zusammenhang mit dem NSU.⁵⁶⁶⁹

2. Umgang mit Quelleneigenschaft von *Krokus* durch LKA Baden-Württemberg und LfV Baden-Württemberg

Frau *K.* wurde am 3. Mai 2012 zeugenschaftlich vernommen. Während der Vernehmung äußerte sie sich zu der Behauptung von Herrn *Gronbach*, er habe durch sie erfahren, dass Personen aus der Nazi-Szene sich Informationen über den Gesundheitszustand des verletzten Polizisten *Martin A.* beschafft hätten, wie folgt:

„Dazu kann ich gar nichts sagen. Das ist absoluter Bullshit. Von mir kam keine derartige Information an Herrn *Gronbach*. Das Einzige, was ich in diesem Zusammenhang sehe, ist ein Besuch bei meiner Friseurin, *Nelly R.* aus Wolpertshausen. Im Gespräch bei einem Friseurbesuch kam man auf das Thema Polizistenmord. Das war aber nicht jetzt vergangenen Herbst, sondern im Jahr 2007, als das Thema noch aktuell war. Die *Nelly* erzählte, dass sie eine Bekannte habe, die im Krankenhaus Ludwigsburg arbeitet, wo *A.* behandelt wurde. Diese habe berichtet, dass es *Martin A.* soweit gut gehe. Mehr wurde nicht gesprochen. Diese Geschichte habe ich irgendwann mal dem *Alexander*

erzählt. Es war vielleicht vor einem halben Jahr.“⁵⁶⁷⁰

Außerdem bestritt *Krokus*, jemals einer nachrichtendienstlichen Tätigkeit nachgegangen zu sein.⁵⁶⁷¹

Vor dem Hintergrund, dass *Krokus* jegliche nachrichtendienstliche Tätigkeit bestritt, bewertete das LKA den Sachverhalt zunächst wie folgt:

„Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es nach derzeitigem Kenntnisstand, außer der Aussage von Hr. *Gronbach* selbst, keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass seine Angaben über den von Fr. *K.* beschriebenen Sachverhalt hinaus zutreffen. Insbesondere gezieltes Interesse der rechtsextremen Szene, Mordpläne und der Rücktritt von diesen Plänen nach der Feststellung des Gedächtnisverlustes von PM *A.* können aus den hier vorliegenden Informationen nicht untermauert werden. Es trifft jedoch zu, dass die im rechtsradikalen Milieu verkehrende Fr. *R.* über den Gesundheitszustand von PM *A.* informiert war.“⁵⁶⁷²

Am 10. Juli 2012 fand beim BKA eine Besprechung statt, an der auch Vertreter des LfV Baden-Württemberg teilnahmen. Während dieses Treffens wurde den Besprechungsteilnehmern offenbart, dass Frau *K.* zu einem früheren Zeitpunkt als Quelle des LfV Baden-Württemberg geführt wurde. Aufgrund dieses Hinweises kam das LKA Baden-Württemberg zu einer veränderten Einschätzung. Demzufolge müsse damit gerechnet werden, dass sich Frau *K.* aufgrund ihrer Geheimverpflichtung durch das LfV Baden-Württemberg zu falschen Angaben gezwungen gesehen habe. Vor diesem Hintergrund wurde vorgeschlagen, weitere Ermittlungen durchzuführen. Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen gehörte u. a., mit dem LfV Baden-Württemberg Kontakt aufzunehmen, um eine partielle Entpflichtung von Frau *K.* und eine Aussagegenehmigung für ihren Quellenführer zu erreichen.⁵⁶⁷³

In einem abschließenden Bericht vom 28. Februar 2013 hielt das LKA Baden-Württemberg fest:

„Das LfV BW weigert sich aus Gründen der Sicherstellung der nachrichtendienstlichen Aufgabenerfüllung und zum Schutze der für das LfV BW tätigen Quellen zu Fragen über Quellen - offen - Stellung zu nehmen. Dies könne im Einzelfall nur in Form von als VS-Geheim eingestuften Stellungnahmen erfolgen. Das LfV verweist auf seine Stellungnahme vom 16.05.2012: „Herr *Gronbach* behauptet, ihm sei bekannt, dass sich zeitnah zu

5667) MAT A BW-6/4 (Tgb.-Nr. 57/12 - GEHEIM), Bl. 1353 (VS-NfD).

5668) E-Mail vom 7. November 2012, MAT A BW-16 (Tgb.-Nr. 224/13 - GEHEIM), Bl. 7582, 7583 (VS-NfD).

5669) Schreiben des BMI vom 27. Februar 2012, MAT A BKA-2, S. 1 f.

5670) Zeugenvernehmung vom 3. Mai 2012, MAT A BY-14/1c, Bl. 575 ff., 577.

5671) Zeugenvernehmung vom 3. Mai 2012, MAT A BY-14/1c, Bl. 575 ff., 577.

5672) Schreiben des LKA Baden-Württemberg vom 15. Mai 2012, MAT A BW-6/4 (Tgb.-Nr. 57/12 - GEHEIM), Bl. 998 f. (VS-NfD).

5673) Schreiben des LKA Baden-Württemberg vom 12. Oktober 2012, MAT A GBA-4/43, Bl. 4 f.

dem Mord und Mordversuch an den Polizeibeamten *Kiesewetter* und A. gewisse Personen nach dem Gesundheitszustand des A. erkundigt hätten. Zudem sei überlegt worden, ob etwas zu tun sei, sofern sich der Polizeibeamte A. wieder an den Mord bzw. Mordversuch erinnern würde. Er habe dies von einer Quelle des LfV BW erfahren, die dies auch so ihrem VM-Führer mitgeteilt habe. ‘ Zu dieser Sachverhaltsschilderung liegen dem LfV BW keinerlei Erkenntnisse vor. Wären dem LfV BW solche Erkenntnisse bekannt geworden, hätte man sie an die ermittelnde Polizeidienststelle weitergeleitet.⁵⁶⁷⁴

Zudem wurde in dem Schreiben des LKA vermerkt:

„Die beabsichtigte Zeugenbefragung des für Frau K. angeblich zuständigen Quellenführers beim LfV unterbleibt aus rechtlichen Gründen.“⁵⁶⁷⁵

Um welche rechtlichen Gründe es sich hierbei handeln könnte, wurde nicht ausgeführt.

3. Tätigkeit der Auskunftsperson/Informantin Krokus für das LfV Baden-Württemberg

Da der von *Gronbach* behauptete Sachverhalt – auch aufgrund der durch das LfV Baden-Württemberg verweigerten Aussagegenehmigung für den Quellenführer von *Krokus* – im Vorfeld nicht zweifelsfrei widerlegt werden konnte, hat der Ausschuss diesen Quellenführer, Herrn *Rainer Oettinger*, selbst vernommen.

Dieser hat ausgesagt, dass *Krokus* vor ihrer Tätigkeit für das LfV Baden-Württemberg Informationen aus dem Kleinkriminellenbereich an den Staatsschutz weitergegeben habe. Der zuständige Staatsschutzbeamte habe *Krokus* an das LfV Baden-Württemberg weitervermittelt, da *Krokus* Interesse daran gehabt habe, für ihre Informationen Geld zu bekommen. Hieraufhin habe am 19. Juli 2007 ein sog. „Aufwärmungsgespräch“ stattgefunden, welches dazu gedient habe, sich ein Bild von der betreffenden Person zu machen. Die Zielrichtung für die Tätigkeit von *Krokus* für das LfV Baden-Württemberg habe sich daraus ergeben, dass ihre Freundin mit einem NPD-Funktionär liiert gewesen sei und dass sie regelmäßig zu einer rechtsextremistischen Friseurin gegangen sei. Auch habe er sich vorstellen können, über *Krokus* an Publikationen aus dem rechtsextremistischen Bereich zu kommen.⁵⁶⁷⁶ Tatsächlich war *Krokus* auch nach den vorliegenden Akten ab Juli 2007 „Auskunftsperson“ des LfV Baden-Württemberg zur rechtsextremistischen Szene.⁵⁶⁷⁷ Während dieser Tätigkeit bot sie Informationen über die

Skinszene an, die sie in dem Friseurladen von *Nelly R.* (NPD) erhielt. Vom LfV wurde sie als freundlich, aufgeschlossen und in geordneten Verhältnissen lebend eingeschätzt. Sie lehne rechtsextremistische Aktivitäten kategorisch ab und habe eine demokratische Gesinnung.⁵⁶⁷⁸ *Krokus* sei eine intelligente und zuverlässige Person, die über größeres Potential verfüge.⁵⁶⁷⁹ Zu der auch in der Presse wiedergegebenen Einschätzung, wonach es sich bei der Quelle *Krokus* um die „geborene Quelle“ handle, die zuverlässig, verschwiegen und überaus einsatzwillig sei,⁵⁶⁸⁰ hat der Zeuge *Oettinger* ausgeführt, es müsse zwischen der beschriebenen Persönlichkeitsstruktur und der Zugangslage differenziert werden.⁵⁶⁸¹ Bei *Krokus* habe es sich zunächst nur um eine Auskunftsperson gehandelt. Mit Auskunftspersonen fänden nur gelegentliche Treffen statt. Diese berichteten dann, was sie mehr oder weniger durch Zufall in Erfahrung gebracht hätten.⁵⁶⁸² Zudem sei der Zugang bei *Krokus* zumeist indirekter Natur gewesen:

„Insgesamt kann konstatiert werden, dass es sich bei der Quelle bis zum Jahreswechsel 2010/2011 um eine Person mit eher unterdurchschnittlichem Zugang handelte, deren Informationsgehalt jedoch bis dato als im Allgemeinen zuverlässig galt. Anders ausgedrückt: keine Superquelle, aber eine durchaus nachrichtenehrliche Person.“⁵⁶⁸³

Die von *Krokus* gelieferten Informationen hat der Zeuge *Oettinger* wie folgt bewertet:

„diese ganze Schiene war alles andere als befriedigend. Es kam wenig rüber, extrem wenig. Ich hatte mir ursprünglich mehr versprochen. Das Wenige, das rüberkam, gerade in Bezug auf den NPD-Funktionär, habe ich, wie man bei uns sagt, materiell umgesetzt.“⁵⁶⁸⁴

Krokus habe vorrangig über Skinhead-Termine Auskünfte geben sollen. Ihre Informationen seien aber nicht ergiebig gewesen.⁵⁶⁸⁵

Die Frage, ob *Krokus* ihm nach dem Mord an der Polizistin *Kiesewetter* und dem versuchten Mord an dem Polizeibeamten A. Informationen des Inhalts habe zukommen lassen, dass die rechtsextreme Szene Baden-Württemberg versuche, sich mittels einer Krankenschwester ein Bild über den Gesundheitszustand des schwerverletzten Poli-

5674) Schreiben des LKA Baden-Württemberg vom 28. Februar 2013, MAT A GBA-4neu, Bl. 7 f.

5675) Schreiben des LKA Baden-Württemberg vom 28. Februar 2013, MAT A GBA-4neu, Bl. 16.

5676) *Oettinger*, Protokoll-Nr. 74, S. 4.

5677) Anschreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 17. Mai 2013, MAT A BW-16, Anlage 2 (Tgb.-Nr. 224/13 - GEHEIM), Bl. 2.

5678) Bericht des LfV Baden-Württemberg vom 27. Juli 2007, MAT A BW-16 Anlage 2 (Tgb.-Nr. 224/13 - GEHEIM), Bl. 7474, 7475 (VS-VERTRAULICH).

5679) Vermerk des LfV Baden-Württemberg vom 7. November 2007, MAT A BW-16, Anlage 2 (Tgb.-Nr. 224/13 - GEHEIM), Bl. 7480 (VS-VERTRAULICH).

5680) *Der Spiegel online*, „Die Spur des ‚Krokus‘“, 13. Juni 2013.

5681) *Oettinger*, Protokoll-Nr. 74, S. 3.

5682) *Oettinger*, Protokoll-Nr. 74, S. 6.

5683) *Oettinger*, Protokoll-Nr. 74, S. 3.

5684) *Oettinger*, Protokoll-Nr. 74, S. 6.

5685) *Oettinger*, Protokoll-Nr. 74, S. 8.

zeibeamten zu verschaffen, hat der Zeuge *Oettinger* verneint. Hierzu hat er ausgeführt:

„Wenn eine Information dieser Art an mich herangetragen worden wäre, dann wäre bei mir ein ähnlicher Mechanismus abgelaufen wie wahrscheinlich bei anderen Menschen auch, die auf die Informationen anderer angewiesen sind, ob das nun Polizeibeamte sind oder Journalisten. Und diese Information hätte mich auch aus damaliger Sicht - jetzt nicht nur heute mit all dem Wissen, das wir haben, sondern auch aus damaliger Sicht - deshalb fasziniert oder elektrisiert, weil es ja darum gegangen wäre, dass ein Kollege von mir - ich komme aus den Reihen der Polizei - möglicherweise gefährdet ist.

[...]

Das wäre eine Situation gewesen, auf die ich ganz sicher reagiert hätte, und die ich im Anschluss nach dem Abfragen all dieser Details telefonisch in die Zentrale gegeben hätte. Und ich garantiere Ihnen: Ich wäre sofort in die Zentrale gerufen worden, und man hätte sich über diesen Fall unterhalten.“⁵⁶⁸⁶

Ab Januar 2008 wurde *Krokus* Informantin des LfV Baden-Württemberg. Eine Höherstufung von *Krokus* zur Informantin war mit Schreiben vom 17. Dezember 2007 angeregt worden. Bei dieser Tätigkeit beobachtete sie vor allem die Partei DIE LINKE.⁵⁶⁸⁷ Laut Aktenlage wurde der Wechsel zum linksextremistischen Bereich damit begründet, dass *Krokus* nur periphere Zugänge zu rechtsextremistischen Einzelpersonen habe.⁵⁶⁸⁸ Die rechtsextremistischen Beobachtungsfelder im Großraum Heilbronn/Schwäbisch Hall/Ostalb seien mittels der dort eingesetzten Quellen [...] relativ gut abgedeckt. Es böte sich an, die AP in den Bereich Linksextremismus zu steuern, solange ihre rechtsextremistischen Kontakte noch nicht zu intensiv seien. Vorstellbar und vermutlich auch realisierbar, wäre eine Verbindungsaufnahme zur Partei DIE LINKE., die im Wohnbereich der AP über eine eigene Ortsgruppe „Schwäbisch Hall-Hohenlohe“ verfüge.⁵⁶⁸⁹ Zu einem späteren Zeitpunkt wurde der Wechsel mit der persönlichen politischen Einstellung der Informantin und finanziellen Aspekten begründet.⁵⁶⁹⁰

5686) *Oettinger*, Protokoll-Nr. 74, S. 10.

5687) Vermerk des LfV Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2007, MAT A BW-16, Anlage 2 (Tgb.-Nr. 224/13 - GEHEIM), Bl. 7484 f. (VS-VERTRAULICH).

5688) Vermerk des LfV Baden-Württemberg vom 7. November 2007, MAT A BW-16, Anlage 2 (Tgb.-Nr. 224/13 - GEHEIM), Bl. 7480 f. (VS-VERTRAULICH).

5689) Schreiben des LfV Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2007, MAT A BW-16 (Tgb.-Nr. 224/13 - GEHEIM), Bl. 7484 f. (VS-VERTRAULICH).

5690) Vermerk des LfV Baden-Württemberg vom 18. April 2012, MAT A BW-16 (Tgb.-Nr. 224/13 - GEHEIM), Bl. 7533 (VS-VERTRAULICH).

Der Zeuge *Oettinger* hat hierzu ausgeführt, *Krokus* sei Ende 2007 auf ihn zugekommen und habe ihr Interesse bekundet, ihre Tätigkeit auszuweiten. Er sei hieraufhin an die Auswertungsleiterin „rechts“ herangetreten. Diese habe mit Blick auf die gute Zugangslage zum rechtsextremistischen Bereich im Raum Hohenlohe keine Möglichkeit eines erweiterten Einsatzes gesehen. Der Auswertungsleiter „links“ dagegen habe es für denkbar gehalten, dass *Krokus* die Linkspartei, bei der damals ein hoher Aufklärungsbedarf bestanden habe, beobachte. Da es keinerlei Außenwirkung bei ihren Aktivitäten im Rechtsbereich gegeben habe, sei ein Wechsel gefahrlos möglich gewesen. *Krokus* habe dann weiterhin gelegentlich auch über Gespräche mit ihrer Friseurin berichtet.⁵⁶⁹¹

Nachdem *Krokus* eine Beziehung mit Herrn *Gronbach* aufgenommen hatte, wurde sie für das LfV Baden-Württemberg nicht mehr steuerbar.⁵⁶⁹² In einem Vermerk wurde festgehalten, sie habe nun eine richtige Agentin werden und „am großen Rad drehen“ wollen.⁵⁶⁹³ Der Zeuge *Oettinger* hat hierzu ausgeführt, dass sich zu Beginn des Jahres 2011 unter dem unheilvollen Einfluss von Herrn *Gronbach* ein krasser Wandel ihrer Persönlichkeit ereignet habe. *Krokus* habe sich von Herrn *Gronbach* wie eine Marionette behandeln lassen. Mit einem solchen Menschen habe der Zeuge nicht mehr zusammenarbeiten können.⁵⁶⁹⁴ Im Januar 2011 habe er während ihrer Tätigkeit für das LfV letztmalig telefonischen Kontakt zu ihr gehabt. Die Zusammenarbeit mit *Krokus* sei am 15. Februar 2011 beendet worden.⁵⁶⁹⁵

Der Zeuge *Oettinger* hat ausgesagt, im April 2012, nachdem sich *Krokus* vorübergehend von Herrn *Gronbach* getrennt habe, sei noch einmal ein telefonischer Kontakt zwischen ihnen zustande gekommen. Herr *Gronbach* habe seine ehemalige Freundin bei allen möglichen Stellen als Quelle des LfV geoutet und sie so massiv bedroht, dass er - *Oettinger* - besorgt um sie gewesen sei. Auf Wunsch seines Abteilungsleiters habe er *Krokus* angerufen und ihr geraten, Herrn *Gronbach* anzuzeigen. Seitdem habe es keinen weiteren Kontakt seinerseits zu *Krokus* gegeben.⁵⁶⁹⁶

4. Hintergrundinformationen zu den von *Krokus* beobachteten Personen aus rechtsextremistischen Kreisen

Die von *Krokus* beobachteten Personen haben eine gewisse Prominenz in der rechtsextremistischen Szene.

5691) *Oettinger*, Protokoll-Nr. 74, S. 7.

5692) Vermerk des LfV Baden-Württemberg vom 27. Januar 2011, MAT A BW-16 (Tgb.-Nr. 224/13 - GEHEIM), Bl. 7501-7505 (VS-VERTRAULICH).

5693) Vermerk des LfV Baden-Württemberg vom 18. April 2012, MAT A BW-16 (Tgb.-Nr. 224/13 - GEHEIM), Bl. 7533-7534 (VS-VERTRAULICH).

5694) *Oettinger*, Protokoll-Nr. 74, S. 13.

5695) *Oettinger*, Protokoll-Nr. 74, S. 3.

5696) *Oettinger*, Protokoll-Nr. 74, S. 9.

Laut Schreiben des LKA Baden-Württemberg vom 15. Mai 2012 ist die Kontaktperson der damaligen Auskunftsperson und späteren Informantin *Krokus*, Frau R., in rechtsextremistischen Kreisen einschlägig bekannt. Bei der letzten Landtagswahl ist sie als NPD-Kandidatin angetreten und es liegen einschlägige Staatsschutzkenntnisse über sie vor. Zu Frau R. hat sich das LKA wie folgt geäußert:

„Insbesondere muss davon ausgegangen werden, dass sie mit dem stv. LV und LGeschFührer der NPD, Hr. N. bekannt ist. [...] Hr. N. unterhält bundesweit Kontakte in rechtsextremistische Kreise [...] überfiel [...] eine Postaußenstelle in Lübeck und flüchtete anschließend nach Südafrika. Dort wurde er wegen Beihilfe zum versuchten Mord an zwei Polizeibeamten und illegalem Waffenbesitz zu zweieinhalb Jahren auf Bewährung verurteilt und im Jahr 1994 abgeschoben.“⁵⁶⁹⁷

Zur Person von Frau R. stellt der Bericht des LKA Baden-Württemberg zudem Folgendes fest:

„Nach derzeitigem Stand der Ermittlungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Frau R. einen oder mehrere Angehörige des Trios kennenlernte: Frau R. und ihr Mann *Stefan* sollen im gesamten Bundesgebiet, vorwiegend in Ostdeutschland an Veranstaltungen der politischen Skinheadszene teilgenommen haben. Frau R. sei überwiegend bei Skinheadkonzerten und damit verbundenen Partys aufgefallen. Konkrete Anhaltspunkte gibt es dafür aber nicht. In den Briefen und Vernehmungen, die bislang ausgewertet wurden und in denen Besuche des Trios im Raum Ludwigsburg geschildert werden, ist vom Ehepaar R., *Alexander N.* und den anderen von Herrn *Gronbach* verdächtigten Personen nicht die Rede.“⁵⁶⁹⁸

Alexander N. wurde am 17. Dezember 2012 vom LKA Baden-Württemberg vernommen. Er gab an, er habe noch nie etwas darüber gehört, dass sich die rechte Szene für den Gesundheitszustand des verletzten Polizisten interessiert habe. Es sei in der rechten Szene nicht einmal über den Polizistenmord selber gesprochen worden. Dies sei erst Thema geworden, nachdem im November 2011 in den Medien berichtet wurde, dass die Täter aus der rechten Szene gekommen sein sollen.⁵⁶⁹⁹ Weiterhin erklärte er, *Zschäpe*, *Mundlos* und *Bönnhardt* sowie auch weitere Personen, die mit diesen bekannt seien, nicht zu kennen. Die Frage, ob er jemanden vom „Thüringer Heimatschutz“ persönlich kenne, beantwortete er wie folgt:

„Den ‚THS‘ gibt es glaube ich schon 10 Jahre nicht mehr. Ich war früher öfters in Thüringen un-

terwegs. Vom Sehen her sind mir Personen aus dem ‚THS‘ bekannt. Frau *Zschäpe*, Herr *Mundlos* und Herr *Bönnhardt* habe ich hier nicht kennengelernt. Ich schätze die drei Personen eher so ein, dass sie der ‚Skinheadszene‘ angehört haben.“⁵⁷⁰⁰

Zu der Person des *Alexander N.* wurde in dem Bericht des LKA Baden-Württemberg vom 28. Februar 2013 festgestellt:

„Es konnte festgestellt werden, dass der von Herrn *Gronbach* verdächtige *Alexander N.* mit einer Person aus dem Umfeld des NSU bekannt ist, nämlich mit *Jan Botho Werner*, dem ehemaligen Leiter der Sektion Sachsen des Blood&Honour Netzwerks und ehemaligen Teilhaber des Verlags ‚Movement Records‘. *Jan Botho Werner* soll mit dem Trio in Verbindung gestanden haben. Er ist Beschuldigter im Ermittlungsverfahren der Generalbundesanwaltschaft gegen den NSU. Die Intensität der Kontakte von *N.* ist jedoch nicht bekannt. Es ist auch nicht bekannt, wann der Kontakt letztmals bestand.“⁵⁷⁰¹

Zu der weiteren von *Krokus* beobachteten Person, dem NPD-Funktionär *Matthias Brodbeck*, hat das LKA Baden-Württemberg mitgeteilt, dieser sei stellvertretender Bundesvorsitzender der Jungen Nationaldemokraten (JN), stellvertretender Landesvorsitzender der NPD Baden-Württemberg und Kreisvorsitzender der NPD Heilbronn. Er sei Besucher diverser rechtsmotivierter Veranstaltungen gewesen und habe u. a. im Jahr 2010 eine Demonstration in Leipzig besucht. Von 2001 bis 2007 habe er in Hardthausen am Kocher gewohnt. In dem gleichen Ort habe *Tino Brandt* ein Haus gekauft, in dem dieser aber nach aktuellem Kenntnisstand nicht gewohnt habe.⁵⁷⁰²

Zu *Matthias Brodbeck* hat der Zeuge *Oettinger* ausgeführt:

„diese Person in dieser Region, im Großraum Heilbronn, ist eine absolute Schlüsselfigur; sonst hätte ich diese Schiene nicht weiterverfolgt.“⁵⁷⁰³

Die Frage, ob es ihm vertretbar erschienen sei, eine Quelle damit zu beauftragen, Informationen zu besorgen, die eigentlich keinen Zugang zu der Szene habe, hat der Zeuge *Oettinger* wie folgt beantwortet:

„Mir schien vertretbar, über diese Person eine zweite Informationsquelle über Termine, Örtlichkeiten von Versammlungen etc. zu bekommen. Sie müssen sich vorstellen: Wenn wir nur einen vagen Hinweis haben auf eine, ich sage mal, NPD-Versammlung und eine Observation machen, die

5697) Schreiben des LKA Baden-Württemberg vom 15. Mai 2013, MAT A BW-6/4, (Tgb.-Nr. 57/12 - GEHEIM), Bl. 999 (VS-NfD).

5698) Schreiben des LKA Baden-Württemberg vom 28. Februar 2013, MAT A GBA-4neu, Bl. 18.

5699) Zeugenvernehmung von *Alexander N.* vom 17. Dezember 2012, MAT A GBA-4neu, Bl. 4.

5700) Zeugenvernehmung von *Alexander N.* vom 17. Dezember 2012, MAT A GBA-4neu, Bl. 38.

5701) Schreiben des LKA Baden-Württemberg vom 28. Februar 2013, MAT A GBA-4neu, Bl. 17.

5702) Schreiben des LKA Baden-Württemberg vom 28. Februar 2013, MAT A GBA-4neu, Bl. 14.

5703) *Oettinger*, Protokoll-Nr. 74, S. 15.

dann nachher deshalb nicht funktioniert, weil sich dieser Termin als nicht richtig herausstellt, dann ist das viel Geld. Und deshalb sind wir immer bemüht natürlich, zwei unabhängige Termine voneinander zu bekommen. Und nur das hatte ich mir damals von dem *Krokus*-Einsatz bei der Freundin indirekt zu diesem *M. B.* erhofft; aber das ist leider nicht so gekommen, wie ich mir das vorgestellt habe.⁵⁷⁰⁴

5. Ermittlung der Krankenschwester und Bewertung ihrer Aussage

Aufgrund des Hinweises von Herrn *Gronbach*, wonach es sich bei der Person, die Informationen zu dem verletzten Polizisten weitergegeben habe, um eine Krankenschwester des Krankenhauses Ludwigsburg gehandelt habe, wurde erhoben, welche weiblichen Pflegekräfte ihn während seines Aufenthaltes dort betreuten bzw. Zugriff auf wesentliche Informationen zu seinem Gesundheitszustand hatten. In einem abschließenden Bericht vom 28. Februar 2013 stellte das LKA Baden-Württemberg fest, dass keine der in Frage kommenden 55 Personen bisher als rechts-extrem bekannt geworden oder eine Kontaktperson von Frau *R.* seien.⁵⁷⁰⁵

In einer Zeugenvernehmung am 17. Dezember 2012 gab die Friseurin Frau *R.* an, sie habe vor einigen Jahren eine Kundin gehabt, die Krankenschwester gewesen sei. Sie habe im Rahmen eines Friseurbesuches von dem Polizeibeamten erzählt, der auf ihrer Station liege und schwer angeschlagen sei. Frau *R.* gab an, sich daran zu erinnern, dass die Kundin das Wort „Schwarz“ als Namensbestandteil gehabt habe. Zu dem Zeitpunkt, als die Kundin ihr von dem Polizeibeamten erzählt habe, sei möglicherweise auch Frau *K.* im Friseursalon anwesend gewesen.⁵⁷⁰⁶

Da der verletzte Polizist *A.* vom 16. Mai 2007 bis zum 18. Juni 2007 im SRH Fachkrankenhaus Neresheim stationär in Behandlung war, wurde überprüft, ob sich dort zu dieser Zeit eine Krankenschwester mit dem Namensbestandteil „Schwarz“ im Einsatz befunden habe und es wurde eine Krankenschwester namens *Lilli S.* ausfindig gemacht. Diese hatte mittlerweile geheiratet und heißt nun *Lilli R.*

Lilli R. wurde am 8. Februar 2013 vom LKA Baden-Württemberg vernommen. Sie gab an, mit der Pflege des verletzten Polizisten selbst nicht befasst gewesen zu sein. Sie habe ihn nicht ein einziges Mal gesehen. Der Polizist sei auf der Station 3, der Intensivstation, gepflegt worden. Sie selbst sei aber auf der Station 2 tätig gewesen. Allerdings hätten sich die Pflegekräfte beim Rauchen über den Gesundheitszustand des Polizisten unterhalten. In diesem Zusammenhang habe sie gehört, dass es ihm nicht so gut gehe und dass sein Zustand schlecht sei. In Vorbereitung

5704) *Oettinger*, Protokoll-Nr. 74, S. 15.

5705) Bericht des LKA Baden-Württemberg vom 28. Februar 2013, MAT A GBA-4neu, Bl. 8.

5706) Zeugenvernehmung von *Nelly R.* am 17. Dezember 2012, MAT A GBA-4neu, Bl. 41.

ihrer Hochzeit habe sie mehrmals eine Friseurin in Wolpertshausen aufgesucht.⁵⁷⁰⁷ Auf die Frage, ob sie sich mit dieser über den Gesundheitszustand des Polizeibeamten unterhalten habe hat sie wie folgt geantwortet:

„Ich kann mich an das Gespräch mit Frau *R.* konkret nicht mehr erinnern. Beim Haarefärben sitzt man ja auch lange und hat viel Zeit sich zu unterhalten. Ich könnte mir aber vorstellen, dass Frau *R.* mich nach meinem Beruf gefragt hat und dann hätte ich ihr bestimmt gesagt, dass ich in der SRH Klinik Neresheim arbeite und dort schwere Schädel-Hirn-Traumatisierte gepflegt werden. So hätte es dazu kommen können, dass ich das beiläufig erwähnt hätte, dass der angeschossene Polizist bei uns gepflegt wird. Wie gesagt, ich kann mich an ein solches Gespräch nicht mehr erinnern.“⁵⁷⁰⁸

Weiterhin gab *Lilli R.* an, sie habe die Namen *Zschäpe*, *Mundlos* und *Bönnhardt* noch nie im Leben gehört. Auch zur Buchstabenkombination „NSU“ falle ihr nichts ein.⁵⁷⁰⁹

In einem abschließenden Bericht vom 28. Februar 2013 kommt das LKA Baden-Württemberg zu dem Ergebnis, dass die Krankenschwester, die mit Frau *R.* über den Gesundheitszustand des verletzten Polizisten gesprochen habe, als unverdächtig eingeschätzt werde.⁵⁷¹⁰ Sie scheine tatsächlich nicht zu wissen, dass es die NSU-Mordserie gegeben habe und habe ihren Äußerungen bei Gesprächen mit Frau *R.* offenbar keinerlei Bedeutung beigemessen.⁵⁷¹¹

6. Bewertung des Sachverhaltes durch das LKA und das LfV Baden-Württemberg

Das LKA hat den Wahrheitsgehalt des behaupteten Sachverhaltes auch mit Blick auf die Interessenlage von Frau *K.* wie folgt bewertet:

„Es stellt sich aber die Frage, welchen Grund das LfV BW und Frau *K.* hätten haben sollen, solche wichtigen Erkenntnisse für sich zu behalten bzw. diese bei der Vernehmung abzustreiten. Ein Motiv hierfür wäre weder für das LfV BW noch für Frau *K.* zu erkennen. Für Frau *K.* als Privatperson wäre es dabei um immerhin 300 000 Euro Belohnung gegangen, von der ihr ein Teil zugestanden wäre, wenn die Tat aufgrund ihrer Erkenntnisse hätte aufgeklärt werden können. Schon deshalb erscheinen Herrn *Gronbachs* Behauptungen zur angebli-

5707) Zeugenvernehmung von *Lilli R.* vom 8. Februar 2013, MAT A GBA-4neu, Bl. 48 ff.

5708) Zeugenvernehmung von *Lilli R.* vom 8. Februar 2013, MAT A GBA-4neu, Bl. 48 ff., 54, 55.

5709) Zeugenvernehmung von *Lilli R.* vom 8. Februar 2013, MAT A GBA-4neu, Bl. 48 ff., 57.

5710) Schreiben des LKA Baden-Württemberg vom 28. Februar 2013, MAT A GBA-4neu, Bl. 3.

5711) Schreiben des LKA Baden-Württemberg vom 28. Februar 2013, MAT A GBA-4neu, Bl. 18.

chen Tätigkeit der Krankenschwester für einen Kreis von Rechtsextremisten als unglaubwürdig.⁵⁷¹²

Das LfV Baden-Württemberg hat zu den Behauptungen des Herrn *Gronbach* erklärt, es hätte bei Erkenntnissen hinsichtlich des Anschlags in Heilbronn umgehend die Polizei informiert. Das LfV sei eine rechtsstaatliche Behörde und auch der Quellenschutz habe Grenzen, die bei einem Mord und einem Mordversuch längstens überschritten wären.⁵⁷¹³

7. Glaubwürdigkeit des Herrn Gronbach

Zu den Behauptungen von Herrn *Gronbach* bezüglich *Krokus* wurde vom LfV Baden-Württemberg festgestellt:

„Inf. *Krokus* hatte sich zu diesem Zeitpunkt wohl schon selbst gegenüber *Gronbach* als Quelle des Verfassungsschutzes enttarnt, obwohl ihr VM-Führer sie immer wieder aufforderte, dies nicht zu tun. *Gronbachs* Ausführungen in seiner E-Mail an das Innenministerium sind zum Teil zutreffend, zum Teil vollkommen aus der Luft gegriffen. So gab Inf. *Krokus* weder Informationen zum Polizistenmord der NSU in Heilbronn weiter, noch wurde sie vom LfV auf *Gronbach* angesetzt. [...] *Gronbachs* Mail ist das Werk eines polizeibekannteren Hochstaplers und Psychopathen und sollte daher ignoriert werden.“⁵⁷¹⁴

Zu der Person des Herrn *Gronbach* hat das LKA Baden-Württemberg ausgeführt, dieser habe nach einem Streit mit Frau *K.* die Familie *R.* nicht aufgesucht, um herauszufinden, ob sie mit den Polizistenmördern zusammenarbeiteten, sondern um die vermeintliche Tätigkeit seiner Ex-Freundin für das LfV Baden-Württemberg an ihre angeblichen Zielpersonen zu verraten. Seit dem 24. Mai 2012 sei Frau *K.* wieder mit Herrn *Gronbach* zusammen. Herr *Gronbach* habe eine Situation geschaffen, in der er Frau *K.* davon habe überzeugen können, dass sie gefährdet sei und dieser Gefahr durch Flucht entgehen könne. Beide seien unbekanntem Aufenthalts,⁵⁷¹⁵ weshalb eine erneute Zeugenbefragung von Frau *K.* unterbleibe.⁵⁷¹⁶ Als Ergebnis stellt der Bericht des LKA Baden-Württemberg fest:

„Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Ermittlungen ergaben, dass dem von Herrn *Gronbach* geschilderten Sachverhalt ein harmloses Friseurgespräch zugrunde lag, als eine Krankenschwester

vor ihrer Hochzeit aus ihrem Berufsleben berichtete.“⁵⁷¹⁷

Herr *Gronbach* ist bereits mehrfach polizeilich in Erscheinung getreten und mit 86 Fällen, u. a. Eigentums-, Gewalt- und Betäubungsmitteldelikten, im Fahndungssystem POLAS erfasst.⁵⁷¹⁸ Aus den Akten des GBA geht zudem hervor, dass Herr *Gronbach* als notorischer Hinweisgeber bei verschiedenen Ermittlungsbehörden in Baden-Württemberg bekannt ist. Sein Wissen sei größtenteils im Internet recherchierbar oder durch ihn nicht belegbar.

X. Mitgliedschaft des Gruppenführers von Michèle Kieseletter im „KKK“

Der Ausschuss hat sich damit befasst, ob es Verbindungen der rechtsextremen Szene und insbesondere des Trios zu Angehörigen der Polizeieinheit gegeben haben könnte, in der Frau *Kieseletter* Dienst tat. Anlass dafür war die Angabe eines Polizisten am 22. Dezember 2011, ihm sei 2005 oder 2006 zu Ohren gekommen, POM *H.*, der am Tattag als verantwortlicher Gruppenführer für *Michèle Kieseletter* und *Martin A.* zuständig war, habe Verbindungen zum „Ku-Klux-Klan“ (KKK) gehabt. Aufgrund dieses Hinweises wurde *H.* am 14. März und 15. März 2012 von der Polizei vernommen. Er räumte eine frühere Mitgliedschaft bei den „European White Knights of the Ku-Klux-Klan“ (EWK KKK) ein, betonte aber, dass diese lange zurückliege.

Während der Befragungen am 14. und 15. März 2012 wurde *H.* eingehend zu seiner Mitgliedschaft im „EWK KKK“ befragt. Er gab an, er habe sich bereits kurze Zeit nach seinem Eintritt innerlich distanziert und sich durch Nichtbeteiligung vom „KKK“ getrennt. Für seinen Austritt sei das Auftreten eines männlichen Besuchers maßgeblich gewesen, der der neonazistischen Skinhead-Szene zuzuordnen gewesen sei. Seit seinem Austritt im Sommer 2002 habe er keine Kontakte mehr zum „KKK“ gehabt.⁵⁷¹⁹

Der Zeuge *Mögelin* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, nach dem 4. November 2011 habe das LKA noch einmal das ganze Umfeld auf Bezüge zum Rechtsextremismus intensiv befragt. Man sei dann darauf gestoßen, dass es disziplinarrechtliche Vorermittlungen wegen der Zugehörigkeit zweier Angehöriger der Bereitschaftspolizei zum „KKK“ gegeben habe. In Abstimmung mit dem GBA und dem BKA sei man zu dem Ergebnis gekommen, dass es keine Tatrelevanz bezüglich des Polizistenmordes in Heilbronn gegeben habe. Ein Bewertungskriterium seien die Zeitabläufe gewesen. Die Kollegen seien 2002 aus dem „KKK“ ausgetreten und der „KKK“ habe sich

5712) Schreiben des LKA Baden-Württemberg vom 28. Februar 2013, MAT A GBA-4neu, Bl. 18.

5713) Vermerk des LfV Baden-Württemberg vom 24. September 2012, BW-16 Anlage 2 (Tgb.-Nr. 224/13 - GEHEIM), Bl. 7563 f. (VS-VERTRAULICH).

5714) Vermerk des LfV Baden-Württemberg vom 18. April 2012, MAT A BW-16 (Tgb.-Nr. 224/13 - GEHEIM), Bl. 7534-7535 (VS-VERTRAULICH).

5715) Schreiben des LKA Baden-Württemberg vom 28. Februar 2013, MAT A GBA-4neu, Bl. 7.

5716) Schreiben des LKA Baden-Württemberg vom 28. Februar 2013, MAT A GBA-4neu, Bl. 16.

5717) Schreiben des LKA Baden-Württemberg vom 28. Februar 2013, MAT A GBA-4neu, Bl. 17.

5718) Schreiben des LKA Baden-Württemberg vom 15. Mai 2005, MAT A BW-6/4 (Tgb.-Nr. 57/12 - GEHEIM), Bl. 998 (VS-NfD).

5719) Opferumfeldermittlungen – Maßnahme 321, Bericht vom 20. März 2012, MAT A GBA-4/19, Bl. 283 ff.

2002/2003 aufgelöst. *Michèle Kiesewetter* sei aber erst 2003 in die Polizei Baden-Württemberg eingetreten. Der Kollege *H.* sei nur an diesem Einsatztag der zuständige Gruppenführer gewesen. Er habe keinen Einfluss auf die Einsatzplanung am Tattag gehabt. *Michèle Kiesewetter* und *Martin A.* hätten selber entschieden, zusammen zu fahren. Auch darauf, wohin die beiden gefahren seien, habe *H.* in seiner Funktion nicht einwirken können. Zudem habe *Michèle Kiesewetter* die Theresienwiese erstmals im April 2007 aufgesucht, so dass auch nicht überall bekannt gewesen sei, dass Frau *Kiesewetter* an diesem Platz Pause mache.⁵⁷²⁰

Der Zeuge *Meyer-Manoras* hat ausgesagt, ihm sei nicht bekannt gewesen, dass zwei Polizisten aus dem Umfeld von *Michèle Kiesewetter* Mitglieder des „KKK“ gewesen seien.⁵⁷²¹ Der Zeuge *Schmalzl*, der vom 1. August 2005 bis zum 31. Dezember 2007 Präsident des LfV Baden-Württemberg gewesen war, hat erklärt, er habe damals nicht gewusst, dass Polizeibeamte Mitglieder des „KKK“ gewesen seien. In seiner Amtszeit sei die Gruppe aber auch nicht mehr präsent gewesen.⁵⁷²²

XI. Spekulationen zum Tathergang und hierauf veranlasste Ermittlungen

1. Anfrage des stern vom 28. November 2011 und Antworten

In einer Anfrage des *stern* vom 28. November 2011 an die Pressestelle des Innenministeriums Baden-Württemberg wurde die Behauptung aufgestellt, dass sich an dem Tag, als *Michèle Kiesewetter* ermordet und ihr Kollege schwer verletzt wurde, ein oder mehrere baden-württembergische Verfassungsschützer in der Nähe des Tatorts aufgehalten hätten. Nach dem *stern* vorliegenden Unterlagen seien in Heilbronn vor den Schüssen auf der Theresienwiese der Deutsch-Türke *M. K.* und eine Begleitperson von Verfassungsschützern observiert worden. Beide seien auch am Morgen des 25. April 2007 von Verfassungsschützern observiert worden, als sie bei der *Santander Bank* in Heilbronn Geld deponiert oder transferiert hätten. Zudem gehe aus Unterlagen hervor, dass Personen mit rechtsextremem Hintergrund in die Schießerei auf der Theresienwiese involviert gewesen seien. Der *stern* fragte konkret nach, ob es sich bei diesen Personen um *Uwe Böhnhardt* und *Uwe Mundlos* gehandelt habe.⁵⁷²³

Aufgrund der Anfrage des *stern* wurde innerhalb des LfV Baden-Württemberg eine Prüfung durchgeführt. In behördeninternen Vermerken wurde festgehalten, dass zu einer Observation von *M. K.* und zu einer Schießerei von Personen mit rechtsextremistischem Hintergrund keinerlei

Erkenntnisse vorlägen.⁵⁷²⁴ Tatsächlich fuhr ein Mitarbeiter des LfV Baden-Württemberg an diesem Tag nach Heilbronn, die Abfahrt in Stuttgart erfolgte ausweislich seines Fahrtenbuches aber erst um 15 Uhr.⁵⁷²⁵ Zudem wurde ein Kontakt zur Pressestelle des LfV Bayern hergestellt, der ergab, dass das LfV Bayern die Behauptungen, auch bayerische Verfassungsschützer seien vor Ort gewesen, zurückweisen werde.⁵⁷²⁶

Zu der Presseanfrage nahm das LfV Baden-Württemberg am 28. November 2011 gegenüber dem Innenministerium Baden-Württemberg Stellung. Es legte dar, dass sich am 25. April 2007 ein Mitarbeiter aus dem Arbeitsbereich Werbung zu einem dienstlichen Einsatz im Raum Heilbronn befunden habe. Es sei vorgesehen gewesen, dass dieser eine Zielperson aus dem Phänomenbereich des Islamismus treffe. Zielperson sei aber nicht *M. K.* gewesen. Der Mitarbeiter sei sich sehr sicher, dass es zu diesem Treffen nicht gekommen sei. Eine detaillierte Rekonstruktion des Einsatzes über etwaig gefertigte Aktenvermerke sei nicht mehr möglich, da die entsprechende Akte zwischenzeitlich vernichtet worden sei. Nach der Erinnerung des Mitarbeiters habe dieser bereits auf der Anfahrt nach Heilbronn Einsatzkräfte der Polizei wahrgenommen. Er gehe daher davon aus, dass die Anfahrt zum Einsatzort erst nach dem Tatzeitpunkt erfolgt sei. Zu den weiteren Fragen des *stern* lägen keine Erkenntnisse vor.⁵⁷²⁷

Das Innenministerium antwortete dem *stern* mit E-Mail vom 28. November 2011, dass zu operativen Einsätzen des baden-württembergischen LfV grundsätzlich keine Medienauskünfte erteilt würden. Es verwies in diesem Zusammenhang auf die inzwischen zuständige Bundesanwaltschaft.⁵⁷²⁸

2. Behauptungen des stern-Artikels „Mord unter den Augen des Gesetzes“

Am 1. Dezember 2011 erschien im *stern* ein Artikel „Mord unter den Augen des Gesetzes?“, in dem berichtet wurde, dass ein US-amerikanischer Geheimdienstbericht nahe lege, dass deutsche Verfassungsschützer Zeugen des Heilbronner Polizistenmordes gewesen seien. In dem Artikel wurde ausgeführt:

„Ein Observationsprotokoll des amerikanischen Militärgeschichtsdienstes Defense Intelligence Agency (DIA) legt nahe, dass Beamte deutscher Verfassungsschutzbehörden Zeugen der Schüsse auf *Michèle Kiesewetter* und ihren Kollegen, wenn nicht sogar in den Vorfall verwickelt waren. Eine Kopie des Papiers liegt dem *stern* vor. Der ‚Con-

5720) *Mögelin*, Protokoll-Nr. 29, S. 22.

5721) *Meyer-Manoras*, Protokoll-Nr. 29, S. 70.

5722) *Schmalzl*, Protokoll-Nr. 29, S. 109.

5723) Anfrage des *stern* vom 28. November 2011, MAT A BW-6, Bl. 989 f.

5724) Vermerk des LfV Baden-Württemberg vom 28. November 2011, MAT A BW-6, Bl. 991; Vermerk der Abteilung 3 des LfV vom 28. November 2011, MAT A BW-6, Bl. 994.

5725) E-Mail vom 29. November 2011, MAT A BW-6, Bl. 1018.

5726) E-Mail vom 28. November 2011, MAT A BW-6, Bl. 1012.

5727) Stellungnahme des LfV Baden-Württemberg vom 28. November 2011, MAT A BW-6/2 (Tgb.-Nr. 27/12 - VS-VERTRAULICH), Anlage 1, Bl. 901 f.

5728) E-Mail vom 28. November 2011, MAT A BW-6, Bl. 1006.

tact Report‘ protokolliert eine Observation am 25. April 2007 in Heilbronn. Neben dem Berichterstatter und einem Kollegen der DIA-Spezialeinheit ‚SIT Stuttgart‘ (Special Investigation Team), das sich vor allem in Süddeutschland um islamistische Bedrohungen gegen amerikanische Streitkräfte kümmert und engen Kontakt zu deutschen Sicherheitsbehörden hält, weist das Papier als Teilnehmer auch zwei Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg oder Bayern aus: ‚2 (two) OPS Ofc. LfV BW OR BAVARIA‘, wie es wörtlich heißt.

Sie observierten zunächst einen ‚CONTACT‘ namens ‚M. K.‘ und einen nicht identifizierten Verdächtigen („UNIDENTIFIED SUSPECT“), wie dieser ‚2,3 MIL. EURO(S)‘ in einer Filiale der *Santander* Bank in Heilbronn vermutlich einzahlte („DEPOSITED“) und sich dann Richtung Theresienwiese bewegte, die der Mann um 13.50 Uhr erreichte. Dort endete die Observation durch einen Zwischenfall mit Schusswaffen, in den offenbar auch ein Beamter aus Baden-Württemberg verwickelt war: ein – wie es wörtlich heißt – ‚SHOOTING INCIDENT INVOLVING BW OPS OFFICER WITH RIGHT WING OPERATIVES AND REGULAR POLICE PATROL ON THE SCENE‘ („Schießerei, in die ein BW OPS Offizier mit Rechtsextremen und eine reguläre Polizeistreife vor Ort verwickelt waren“).

[...]

Bei *M. K.*, dem Mann, den die Agenten am Mittag des 25. April 2007 in Heilbronn observierten, handelt es sich um *Mevlüt K.*, einen Deutschtürken aus Ludwigshafen, der als fünfter Mann der Sauerland-Gruppe gilt, die wenige Monate später von der Polizei ausgehoben wurde, bevor sie islamistisch motivierte Bombenanschläge in Deutschland verüben konnte.

[...]

Zufällig oder nicht kreuzten sich in Heilbronn offenbar die Wege der ‚Zwickauer‘ und der ‚Sauerland-Zelle‘. Die offenen Fragen dazu sind: Waren die Neonazis mit *Mevlüt K.* oder seinem Mittelsmann zu einem Waffendeal verabredet? Gerieten ihnen die junge Polizistin und ihr Kollege dabei in die Quere? Etwa bei einer Personenkontrolle, für die sie im Rahmen des damaligen Einsatzkonzepts ‚Sichere City‘ Streife fuhren?

Wollten oder mussten die Verfassungsschützer ihre Beobachtungen für sich behalten, weil sie die laufenden verdeckten Ermittlungen zum Sauerland-Umfeld nicht gefährden durften?

[...]

Alle anderen Spuren wurden nur mit minderer Priorität behandelt. So wurden in der Nähe des Tatorts an der Theresienwiese zwei Araber kontrol-

liert, von denen nach *stern*-Informationen mindestens einer Bezüge zu *Mevlüt K.* hatte.⁵⁷²⁹

3. Erste Reaktionen auf die *stern*-Veröffentlichung

Durch Pressemitteilung vom 30. November 2011 gab das Innenministerium Baden-Württemberg bekannt, Mitarbeiter des LfV Baden-Württemberg seien nicht Teilnehmer einer vom US-Militärgeheimdienst „DIA“ am 25. April 2007 in Heilbronn durchgeführten Observation und auch nicht Zeugen des Mordes an der Polizistin *Michèle Kiewewetter* auf der Theresienwiese geworden.⁵⁷³⁰ Auch das BfV veröffentlichte an diesem Tag eine Pressemitteilung, aus der hervorging, dass zum Zeitpunkt des Mordes am 25. April 2007 auf der Theresienwiese in Heilbronn keine Observation des BfV stattgefunden habe.⁵⁷³¹ Auf eine Anfrage des Generalbundesanwaltes an das LfV Baden-Württemberg vom 30. November 2011, in der vor dem Hintergrund des *stern*-Artikels um Benennung etwaiger Augenzeugen gebeten wurde, antwortete das LfV Baden-Württemberg mit Schreiben vom 30. November 2011, dass Mitarbeiter des LfV nicht Teilnehmer einer angeblich vom US-Militärgeheimdienst „DIA“ am 25. April 2007 in Heilbronn durchgeführten Observation und auch nicht Zeugen des Mordes an der Polizistin *Michèle Kiewewetter* auf der Theresienwiese gewesen seien. Eine Benennung von Zeugen sei daher nicht möglich.⁵⁷³²

Aufgrund des Artikels im *stern* bat das BMI die Vertreter der US-Dienste bei der US-Botschaft um eine Stellungnahme zu dem angeblichen US-Observationsprotokoll. In der dem BMI am 5. Dezember 2011 zugegangenen Stellungnahme teilte ein Vertreter der US-Dienste bei der US-Botschaft mit:

„regarding the 1 December 2011 *Stern* article claiming to cite a DIA report, we (CIA, DIA and MLO) have not been able to locate any such report. Several anomalies – among them the use of the term ‘contact report’ for what would be a surveillance report and the rendering of the time of day as 13:50 hrs (US convention would be 1350 hrs or 1:50 p.m.) – lead us to believe this is likely a forgery. We continue to look into the matter and will advise you if we uncover anything new.“⁵⁷³³

5729) *stern* vom 1. Dezember 2011, „Mord unter den Augen des Gesetzes?“, MAT A BW-6, Bl. 1014.

5730) Pressemitteilung des IM Baden-Württemberg vom 30. November 2011, MAT A BW-6, Bl. 1030.

5731) Pressemitteilung des BfV vom 30. November 2011, MAT A BW-6, Bl. 1035.

5732) Schreiben des LfV Baden-Württemberg, MAT A BW-6, Bl. 1023.

5733) Schreiben des BMI vom 13. Dezember 2011 an das IM Baden-Württemberg, MAT A BW-6/2 (Tgb.-Nr. 27/12 - VS-VERTRAULICH), Anlage 1, Bl. 905 f. (offen);

Die Passage wurde vom Sprachendienst des Deutschen Bundestages wie folgt übersetzt:

4. Bericht des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche vom 25. Mai 2012

Am 30. April 2012 erschien ein Artikel im *Spiegel*, in dem ausgeführt wurde, der Hinweisgeber habe zwei Wochen vor dem *stern*-Bericht mit dem BKA und dem BMI Kontakt aufgenommen.⁵⁷³⁴ Aufgrund einer parlamentarischen Nachfrage zu diesem Sachverhalt hat Staatssekretär Klaus-Dieter Fritsche dem Untersuchungsausschuss am 25. Mai 2012 mitgeteilt, der Hinweisgeber habe sich am 12. November 2011 per E-Mail an den Bundesinnenminister und am 15. November 2011 an ein Hinweistelefon des BKA gewandt. Die E-Mails seien unverzüglich nach Eingang im Ministerbüro im üblichen Verfahren an das zuständige BKA weitergeleitet worden. Bei dem Hinweisgeber handele es sich um einen deutschen Staatsangehörigen, der als Ermittler eines militärischen US-Nachrichtendienstes gearbeitet habe. Eine Zeugenvernehmung der vom Hinweisgeber benannten US-Militärangehörigen habe weitere Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Behauptungen des Hinweisgebers unglaubhaft seien. In diesem Zusammenhang verwies Staatssekretär Fritsche auf einen Bericht des BKA vom 15. Mai 2012, in dem die Maßnahmen des BKA zur Überprüfung des Sachverhaltes zusammenfassend dargestellt wurden.⁵⁷³⁵

5. Aussagen der Zeugen Mögelin und Schmalzl

Der Zeuge Mögelin hat ausgesagt, dem Verdacht sei nach Erscheinen des *stern*-Artikels umfassend nachgegangen worden. Es hätten sich jedoch keine objektiven Hinweise dafür finden lassen, dass die Behauptungen zuträfen. Mit diesem Sachstand, bei dem allerdings noch ein paar Punkte offen gewesen seien, habe man die Spur an das BKA abgegeben.⁵⁷³⁶ Die Ermittlungen hätten auch nicht ergeben, dass Mitarbeiter des LfV Baden-Württemberg am Tattag in Heilbronn im Einsatz gewesen seien.⁵⁷³⁷

Der Zeuge Schmalzl, Präsident des LfV Baden-Württemberg von August 2005 bis Ende 2007, hat ausgesagt, seine Nachfolgerin habe den Sachverhalt gewissen-

haft geprüft und ausgeschlossen, dass im Großraum Heilbronn eine Observationsgruppe des LfV im Einsatz gewesen sei. In der Hochphase der Sauerland-Gruppe habe es aber das ganze Jahr über Einsätze gegeben. Festgestellt worden sei, dass sich ein Werber an diesem Tag auf den Weg gemacht habe, der eine Verabredung in Heilbronn mit jemandem aus dem Bereich Islamismus gehabt habe. Es habe sich aber nicht um die von der *stern*-Anfrage umfassten Personen gehandelt. Seine Nachfolgerin habe sehr gewissenhaft versucht, die Sache aufzuklären. Man habe Fahrtenbücher, die Arbeitszeiterfassung und Telefonabrechnungen kontrolliert. Zudem habe eine Einvernahme des Mitarbeiters stattgefunden. Es habe sich herausgestellt, dass der Mitarbeiter erst um 15 Uhr, also eine Stunde nach der Tat, nach Heilbronn auf dem Weg gewesen sei. Von daher habe man ausschließen können, dass eine Observationsgruppe im Einsatz gewesen ist.⁵⁷³⁸

6. Maßnahmen des BKA zur Überprüfung des Sachverhaltes

Am 15. November 2011 meldete sich der Hinweisgeber R. K. telefonisch bei der Polizei und gab an, dass sich der als Terrorist gesuchte M. K. am 25. April 2007 in Heilbronn aufgehalten habe. Dort sei er von US-amerikanischen Stellen observiert worden.⁵⁷³⁹ Am 1. Dezember 2011 sagte er im Rahmen seiner Zeugenvernehmung aus, er sei ab 2011 als Ermittler bei der Spionageabwehr der 66. Military Intelligence in Hanau tätig gewesen. Einen Tag nach dem Polizistenmord in Heilbronn, am 26. April 2007, habe er ein Gespräch von zwei US-amerikanischen Soldaten mitgehört, die sich über eine beinahe missglückte Observation der Military Intelligence am Tage des Schusswechsels in Heilbronn unterhalten hätten. Zielperson der Observation sei M. K. gewesen. Mögliche Auskunftspersonen zu der Observation seien die leitenden Mitarbeiter der Military Intelligence, T. R. und T. H.⁵⁷⁴⁰

Aufgrund des *stern*-Artikels fragte das BKA am 5. Dezember 2011 bei der *stern*-Redaktion an, um wen es sich bei den zwei Arabern handele, die sich nach Informationen des *stern* in der Nähe der Theresienwiese aufgehalten hätten.⁵⁷⁴¹ Hierauf teilte die Rechtsabteilung der *Gruner + Jahr AG & Co KG* mit Schreiben vom 30. Januar 2012 die Namen von R. H. und J. C. mit.⁵⁷⁴² Bei einer Zeugenbefragung von R. H. gab dieser an, sich an dem Tag, als Michèle Kiesewetter ermordet wurde, in Frankfurt aufgehalten zu haben.⁵⁷⁴³ J. C. hatte sich bereits am

„[...] was den am 1. Dezember 2011 erschienenen Artikels im *Stern* anbelangt, in dem behauptet wird, aus einem DIA-Bericht zu zitieren: Wir (CIA, DIA und MLO) waren nicht in der Lage, einen derartigen Bericht zu finden. Einige Ungereimtheiten – darunter der Gebrauch des Begriffs ‚contact report‘ für das, was wir ‚surveillance report‘ nennen würden, und die Angabe der Zeit in dem Format 13:50 hrs (üblich wären in den USA 1350 hrs oder 1:50 p.m.) bringen uns zu der Überzeugung, dass es sich wahrscheinlich um eine Fälschung handelt. Wir prüfen die Sache weiter und werden Sie unterrichten, wenn sich etwas Neues ergibt.“

5734) *Der Spiegel* vom 30. April 2012, „Gefälschter Geheimdienstbericht“.

5735) Schreiben von Sts. Klaus-Dieter Fritsche vom 25. Mai 2012, MAT A BW-6/4 (Tgb.-Nr. 57/12 - GEHEIM), Bl. 1386, 1387 (VS-NfD); Schreiben des BKA vom 15. Mai 2012, MAT A BW-6/4 (Tgb.-Nr. 57/12 - GEHEIM), Bl. 1392 (VS-NfD).

5736) Mögelin, Protokoll-Nr. 29, S. 36.

5737) Mögelin, Protokoll-Nr. 29, S. 43.

5738) Schmalzl, Protokoll-Nr. 29, S. 105, 106.

5739) Schreiben des BKA vom 15. Mai 2012, MAT A BW-6/4 (Tgb.-Nr. 57/12 - GEHEIM), Bl. 1392 (VS-NfD).

5740) Schreiben des BKA vom 15. Mai 2012, MAT A BW-6/4 (Tgb.-Nr. 57/12 - GEHEIM), Bl. 1392, 1393.

5741) Schreiben des BKA vom 5. Dezember 2011, MAT A GBA-3/44, Bl. 131.

5742) Schreiben von *Gruner + Jahr* vom 30. Januar 2012, MAT A GBA-3/44, Bl. 129.

5743) Zeugenvernehmung vom 8. März 2012, MAT A GBA-4/19, Bl. 692, 693.

26. April 2007 beim Polizeirevier Heilbronn als Zeuge gemeldet. Seine Angaben waren durch die Soko „Parkplatz“ überprüft worden, ohne hierdurch weitere Ermittlungsansätze zu erlangen.⁵⁷⁴⁴ Der Bericht des BKA vom 15. Mai 2012 stellte fest, es hätten sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Kontakt zwischen den beiden Zeugen und M. K. bestanden haben könnte.⁵⁷⁴⁵

Am 13. März 2012 wurde der Mitarbeiter der Military Intelligence, T. R., vom BKA als Zeuge vernommen. Während der Vernehmung gab er an, dass Observations in Deutschland immer nur durch Deutsche durchgeführt worden seien. Seines Erachtens wolle sich der Hinweisgeber H. K. an ihnen rächen. Gegen diesen sei 2006 ein internes Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, weil es Unstimmigkeiten bei den Dienstzeiten gegeben habe. Zudem erklärte er, die Formulierung in dem angeblichen Observationsbericht könne nur von einem Deutschen geschrieben worden sein. Auch sei die Angabe von Datum und Uhrzeit untypisch für Formulierungen beim US-amerikanischen Militär. Von einer Einheit namens „SIT Stuttgart“ habe er nie gehört.⁵⁷⁴⁶ Der zweite zeugenschaftlich vernommene US-Militärangehörige, T. H., sagte aus, dass Observations nicht Aufgabe seiner Einheit seien. Das Observationsprotokoll sei voller formaler und grammatikalischer Fehler. Er sei am 25. April 2007 nicht in Heilbronn gewesen und habe auch nicht an einer Observation teilgenommen.⁵⁷⁴⁷

Ermittlungen wurden auch bei der *Santander Consumer Bank AG* durchgeführt. Mit Schreiben vom 29. Februar 2012 teilte die Bank auf Anfrage mit, dass im April, Mai und Juni 2007 bundesweit keine Bareinzahlungen größer als 1 Mio. Euro in einer ihrer Bankfilialen stattgefunden hätten. Auch seien keine Auffälligkeiten bei Depotkunden im fraglichen Zeitraum festgestellt worden und es seien im fraglichen Zeitraum bundesweit keine Geldwäscheverdachtsanzeigen zu Umsätzen in entsprechenden Höhen festgestellt worden.⁵⁷⁴⁸

Mit Schreiben vom 21. März 2012 bat das BKA die US-Botschaft um eine offizielle Stellungnahme, ob das Observationsprotokoll als echt oder als Fälschung einzustufen sei.⁵⁷⁴⁹ Hieraufhin teilte die US-Botschaft in Berlin am 26. März 2012 mit, dass das vom *stern* zur Verfügung gestellte Dokument als nicht authentisch einzustufen sei. Obgleich der Verfasser über zumindest rudimentäre Kenntnisse hinsichtlich des Aufbaus derartiger Schreiben verfügt haben müsse, weise es zahlreiche Widersprüche in

Bezug auf das Format, die Terminologie und den Inhalt auf. Zudem habe es im April 2007 keine Observations durch US-Einheiten in Heilbronn gegeben und es habe auch niemals ein SIT in Stuttgart existiert. Ein SIT habe es lediglich in Augsburg gegeben. Dieses sei jedoch 1997 aufgelöst worden.⁵⁷⁵⁰

Bei einer zweiten Zeugenvernehmung von R. K. am 11. September 2012 gab dieser an, der im *stern* veröffentlichte Artikel sei ihm von zwei Journalisten vorgelegt worden, die sich als Journalisten der *Berliner Zeitung* ausgegeben hätten. Sie hätten keine Angaben dazu gemacht, woher die Informationen stammten. Er habe ihnen von seinem persönlichen Werdegang erzählt. Als diese versucht hätten, Querverbindungen zwischen dem Polizistenmord und M. K. herzustellen, habe er darauf hingewiesen, dass dies nicht sein könne, da sich M. K. seines Wissens nach nicht in Deutschland aufgehalten habe.⁵⁷⁵¹

7. Ermittlungen zu einem US-amerikanischen Militärfahrzeug

Durch eine mobile Geschwindigkeitsüberwachungsanlage auf der Bundesautobahn A6 wurde am 25. April 2007 um 13.05 Uhr ein BMW, Modellreihe 3 im Bereich Heilbronn festgestellt. Im Zuge der Ermittlungen wurde bekannt, dass dieses Kennzeichen für die US-amerikanische Zulassungsstelle ausgegeben wurde. Auf eine Anfrage des BKA vom 3. Januar 2012 teilte die US-amerikanische Botschaft/Military Liaison Office in Berlin mit, dass das o. g. Kennzeichen auf eine Person registriert war, die am 31. August 2009 aus der US-Armee ausgeschieden und derzeit in Dunedin/Florida wohnhaft sei.⁵⁷⁵² Weitere Maßnahmen von Seiten der US-amerikanischen Behörden erfolgten nicht.⁵⁷⁵³ Im Ergebnis konnte nicht festgestellt werden, woher das Fahrzeug kam.

8. Prüfung des Generalbundesanwaltes – „Angewandter Aufenthalt des M. K.“ zur Tatzeit in Deutschland

Am 1. Dezember 2012 wurde zum angeblichen Aufenthalt des M. K. im Februar/März sowie am 25. April 2007 in Deutschland ein Prüfungsvorgang beim GBA angelegt.⁵⁷⁵⁴ Aus den zu diesem Prüfungsvorgang übermittelten Unterlagen geht hervor, dass sich ein Kriminalhauptkommissar an einen Artikel erinnerte, der am 13. September 2010 im *stern* erschienen war und ähnliche Behauptungen wie der Artikel vom 1. Dezember 2011 enthielt. In dem *stern*-Artikel vom 13. September 2010 wurde berichtet, in zeit-

5744) Ermittlungsbericht der BAO „Trio“ vom 20. Juli 2012, MAT A GBA-4/19, Bl. 107.

5745) Schreiben des BKA vom 15. Mai 2012, MAT A BW-6/4 (Tgb.-Nr. 57/12 - GEHEIM), Bl. 1392 (VS-NfD).

5746) Zeugenvernehmung vom 13. März 2012, MAT A GBA-3/51, Bl. 71-76.

5747) Zeugenvernehmung vom 15. März 2012, MAT A GBA-3/51, Bl. 366-369.

5748) Schreiben des BKA vom 15. März 2012, MAT A BW-6/4, (Tgb.-Nr. 57/12 - GEHEIM), Bl. 1395 (VS-NfD).

5749) Schreiben des BKA vom 22. März 2012, MAT A GBA-4/19, Bl. 585.

5750) Ermittlungsbericht der BAO „Trio“ vom 20. Juli 2012, MAT A GBA-4/19, Bl. 77.

5751) Zeugenvernehmung vom 11. September 2012, MAT A GBA-3/51, Bl. 12.

5752) Vermerk des BKA vom 16. März 2012 zur Spur 5111, MAT A GBA-4/18, Bl. 20 ff., 5.

5753) Agent's Investigation Report vom 10. Januar 2012, GBA-4/19, Bl. 608, 609.

5754) Prüfungsvorgang 2 ARP 181/11-4, MAT A GBA-4/1, Bl. 361.

licher Nähe zum Polizistenmord hätten arabische Personen einen zweistelligen Millionenbetrag in bar zu einer Bank im Raum Heilbronn gebracht, um ihn überweisen zu lassen. Auch in diesem Artikel war von zwei Personen aus dem Nahen Osten die Rede, die nahe des Tatorts Theresienwiese angetroffen worden seien. Einer gehöre der radikalen *Hamas* an. Zudem wurden schon damals Verbindungen zwischen dem Polizistenmord und *M. K.* hergestellt.⁵⁷⁵⁵

Am 8. Oktober 2012 schloss der GBA den Prüfvorgang, mit der Feststellung, ein Aufenthalt von *M. K.* im Februar/März sowie am 25. April 2007 in Deutschland habe sich nicht belegen lassen. Die Herkunft des vom Verlag *Gruner + Jahr AG & Co KG* vorgelegten Observationsprotokolls sei nicht zu klären gewesen. Angehörige des US-amerikanischen Militärs hätten jedoch angegeben, dass das Papier sowohl in der Aufmachung als auch vom Inhalt sowie der Schreib- und Ausdrucksweise nicht den US-amerikanischen Vorschriften im militärischen Bereich entspreche. Der Zeuge *R. K.* habe die beiden GIs, deren Gespräch er mitgehört habe, nicht näher benennen können. Das vom *stern* zitierte Observationsprotokoll halte auch der ursprüngliche Hinweisgeber *R. K.* für eine Fälschung. Tatsächlich sei das Verhältnis zwischen *R. K.* und den von ihm benannten Angehörigen US-amerikanischer Dienststellen in Deutschland durch arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen belastet, in deren Verlauf *R. K.* aus dem Dienst der US-Armee entlassen worden sei. Es sei daher nicht auszuschließen, dass dieser Umstand zu Aussagen geführt habe, welche die jeweils andere Seite belasten solle. Keiner der Beteiligten habe die Anwesenheit von *M. K.* in Deutschland bestätigen können.⁵⁷⁵⁶

9. Welche Rolle spielte der MAD bei der Aufklärung?

Für den Ausschuss war von Interesse, inwieweit der MAD mit diesem Vorgang befasst war und wer der Initiator einer Kontaktaufnahme zwischen MAD und BND gewesen ist.⁵⁷⁵⁷ Mit Schreiben vom 8. Dezember 2011 informierte der seinerzeitige Präsident des BND, *Ernst Uhrlau*, den damaligen Präsidenten des MAD, *Karl-Heinz Brüsselbach*, darüber, dass er am 6. Dezember 2011 gegenüber den Spitzen der Sicherheitsbehörden⁵⁷⁵⁸ im Bundeskanzleramt einen Sachverhalt angesprochen habe, der mit der Veröffentlichung im *stern* über angebliche Verstrickungen des US-Militärdienstes in Ereignisse um den Heilbronner Polizistenmord im Zusammenhang gestanden habe. Der Verbindungsbeamte der Koordinierungsstelle der US-Geheimdienste in Süddeutschland habe sich am 2. Dezember 2011 telefonisch an die Vertretung des

MAD in Stuttgart gewandt und um einen Kontakt gebeten, mit dem er den *stern*-Bericht besprechen könne. Der Anruf sei daraufhin aus nicht bekannten Gründen durch einen Vertreter des Amtes an die BND-Verbindungsstelle weitergeleitet worden, deren Vertreter den Anruf weitergeleitet habe.⁵⁷⁵⁹ Hieraufhin antwortete der Präsident des MAD, *Karl-Heinz Brüsselbach*, die von ihm veranlasste Prüfung habe ergeben, dass ein Verbindungsbeamter des BND die MAD-Stelle 51 gebeten habe, ihm die Erreichbarkeit eines Verbindungsbeamten beim U.S. Military Intelligence Detachment Heidelberg mitzuteilen. Wegen der Abwesenheit des zuständigen Mitarbeiters der MAD-Stelle sei er gebeten worden, sich zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu melden. Bei seinem erneuten Anruf sei ihm der US-amerikanische Verbindungsbeamte namentlich benannt worden. Weitere Erkenntnisse zum Thema lägen dem MAD nicht vor.⁵⁷⁶⁰ Ein Aktenvermerk vom 20. Dezember 2011 sowie drei dienstliche Erklärungen von Mitarbeitern des MAD bestätigten diesen Sachverhalt. Demnach habe ein Mitarbeiter des BND die MAD-Stelle 51 telefonisch um Amtshilfe gebeten. Der Mitarbeiter des BND habe mitgeteilt, vom Kanzleramt beauftragt worden zu sein, die US-amerikanische Spezialeinheit zu ermitteln, die mutmaßlich zusammen mit dem Verfassungsschutz den Polizistenmord in Heilbronn beobachtet haben solle. Hieraufhin habe der MAD den Kontakt zum Military Intelligence Detachment Heidelberg vermittelt.⁵⁷⁶¹ Dementsprechend unterrichtete der MAD den GBA auf seine entsprechende Anfrage.⁵⁷⁶² Das Bundeskanzleramt hat nach Rücksprache mit dem BND mitgeteilt, dass es zum fraglichen Zeitpunkt keinen Auftrag des Bundeskanzleramtes an den BND gegeben habe und vermutet eine Verwechslung auf Grund der phonetischen Nähe zwischen Bundeskanzleramt („BKAm“⁵⁷⁶³) und BKA.⁵⁷⁶³

Der Zeuge *Brüsselbach* hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss den vom MAD dargelegten Sachverhalt noch einmal bestätigt. Er sei sehr überrascht gewesen, den Brief eines Kollegen zu erhalten, in dem dieser ihn gefragt habe, warum der MAD einen anderen Dienst um Herstellung einer Verbindung zu den Amerikanern gebeten habe. Nach einer Prüfung habe sich der Sachverhalt für ihn genau umgekehrt dargestellt. Ein Mitarbeiter einer anderen deutschen Sicherheitsbehörde habe beim MAD angerufen und diesen um Kontaktherstellung zu einer US-amerikanischen Dienststelle gebeten. Auch könne er ausschließen, dass bereits zuvor ein weiterer telefonischer

5755) *stern* vom 13. September 2010, „Die mysteriöse Mafia-Islamisten-Verbindung“, MAT A GBA-3/44, Bl. 5-7.

5756) Vermerk des GBA vom 8. Oktober 2012, MAT A GBA-3/51, Bl. 9-11.

5757) Protokoll-Nr. 43, S. 33.

5758) Die Formulierung „gegenüber den Spitzen der Sicherheitsbehörden“ stammt nicht aus dem zitierten Dokument.

5759) Schreiben des Präsidenten des BND vom 8. Dezember 2011, MAT A MAD-3/3 (Tgb.-Nr. 100/12 - GEHEIM), Bl. 7.

5760) Schreiben des MAD-Präsidenten vom 13. Dezember 2012, MAT A MAD-3/3 (Tgb.-Nr. 100/12 - GEHEIM), Bl. 9, 10 (VS-NfD).

5761) Aktenvermerk vom 20. Dezember 2011 sowie dienstliche Erklärungen vom 12. Januar 2012 und 10. Februar 2012, MAT A MAD-3/3 (Tgb.-Nr. 100/12 - GEHEIM), Bl. 11-15 (VS-NfD).

5762) Schreiben des MAD an den GBA vom 19. März 2012, MAT A MAD-3/3 (Tgb.-Nr. 100/12 - GEHEIM), Bl. 19, 20.

5763) Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 8. August 2013, Ausschussdrucksache 521.

Kontakt bestanden habe, der für Verwirrung gesorgt habe, denn er habe sehr umfänglich in seiner Behörde recherchiert.⁵⁷⁶⁴ Auch der Zeuge *Christmann*, der seit 2010 Abteilungsleiter II (Extremismus- und Terrorismusabwehr) im Amt für Militärischen Abschirmdienst ist, hat ausgesagt, dass in diesem Fall Ausgangspunkt der Nachfrage eine deutsche Behörde gewesen sei.⁵⁷⁶⁵

5764) *Brüsselbach*, Protokoll-Nr. 43, S. 33.

5765) *Christmann*, Protokoll-Nr. 39, S. 84, 85.

H. Sprengstoffanschläge

I. Sprengfallenanschlag in der Probsteigasse in Köln

Der Anschlag auf ein iranisches Lebensmittelgeschäft in der Kölner Probsteigasse vom 19. Januar 2001 wurde während der gesamten Ermittlungen nicht in einen Zusammenhang mit der Česká-Mordserie gebracht. Erst durch die nach dem 4. November 2011 aufgefundene „Bekenner-DVD“ wurde eine Verbindung zum NSU hergestellt. Diese enthielt Originalfernseh- bzw. Originalberichterstattungsaufnahmen vom Tatort in der Probsteigasse und zwei diese Aufnahmen einschließende Comic-Sequenzen mit „Paulchen Panther“. Dort sind eindeutige Hinweise auf einen Sprengsatz in der Blechbüchse enthalten. In einem früheren Entwurf zu dem „Bekenner-Video“ wird weiterhin durch Großbuchstaben auf den Tatort Köln, den Tattag 19. Januar 2001 und mit einer Aufnahme des Straßenschildes auf den Tatort Probsteigasse hingewiesen. Tatort und Name des Opfers werden zudem explizit in dem Film genannt.⁵⁷⁶⁶

1. Tatgeschehen und Ermittlungen der EG „Probst“

a) Überblick über das Tatgeschehen

Dem Abgabebericht des Generalstaatsanwalts in Köln an den Generalbundesanwalt vom 4. Januar 2012⁵⁷⁶⁷ lässt sich folgendes Tatgeschehen entnehmen:

Kurz vor Weihnachten des Jahres 2000 hielten sich *D. M.* und seine Tochter *M. M.* in dessen Lebensmittelgeschäft in der Probsteigasse in der Kölner Innenstadt auf. Die Tochter befand sich in dem rückwärtig gelegenen Büro-beziehungsweise Aufenthaltsraum mit integrierter Küche, von dem das Geschäftslokal nicht einsehbar war. Zwischen 17.30 Uhr und 18 Uhr betrat ein 25- bis 26-jähriger Mann, der dem *M.* unbekannt war, das Ladenlokal. Der Kunde trug einen geflochtenen Präsentkorb aus Holz mit Henkel bei sich. In diesem Korb befanden sich bereits eine Tüte Erdnussflips und eine weihnachtliche Stollendose. Der Mann packte aus dem Geschäftslokal noch weitere Waren in den Korb und gab vor, diese bezahlen zu wollen. Er erklärte dem Ladeninhaber *M.* in akzentfreiem Hochdeutsch, dass er sein Geld vergessen habe. Er wolle dieses zu Hause holen und in 15 Minuten wiederkommen. Den Korb hinterließ er mit dem gesamten Inhalt im Laden, kehrte aber nicht zurück.

5766) Abgabebericht des Generalstaatsanwalts Köln an die Generalbundesanwaltschaft vom 4. Januar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 491 ff.

5767) MAT A GBA-4/2, Bl. 491 ff.

Der Korb blieb noch einige Tage im Geschäftslokal stehen, dann nahm ihn Herr *M.* an sich und stellte ihn auf einem Schreibtisch im Hinterraum ab.

Am 19. Januar 2001 gegen 7 Uhr befand sich die damals 19-jährige Tochter des Ladeninhabers, *M. M.*, allein in dem Hinterraum des Geschäfts. Sie hob den Deckel der Weihnachtsdose leicht an und sah darin eine blaue Gasdruckflasche. Kurz nachdem sie den Deckel wieder geschlossen hatte, explodierte der Sprengsatz.

Durch die Explosion erlitt *M. M.* hochgradige Verbrennungen im Gesicht und an der rechten Hand. Laut ärztlichem Bericht waren insgesamt fünf Prozent der Körperoberfläche verbrannt. Des Weiteren wies die Geschädigte Schnittverletzungen im Gesicht, an beiden Armen, an der rechten Hand sowie an beiden Beinen auf.

Es entstanden ferner massive Explosionsschäden in den Geschäftsräumen, an Gebäudeteilen und im Innenhof.⁵⁷⁶⁸

b) Ablauf der Ermittlungen

Am Tag des Attentats wurde im Polizeipräsidium Köln die Ermittlungsgruppe „Probst“ unter Leitung von Kriminalhauptkommissar a. D. *Edgar Mittler* gegründet.

Die Staatsanwaltschaft Köln ermittelte zunächst unter dem Aktenzeichen 91 UJs 74/01 gegen Unbekannt wegen des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion. Die Ermittlungen konzentrierten sich auf das Umfeld der Familie *M.* Mit Beschluss vom 22. Januar 2001 verfügte das AG Köln eine Telefonüberwachung gegen Familienangehörige der Geschädigten.⁵⁷⁶⁹

Als Tatverdächtiger wurde schließlich *J. T.* vorläufig festgenommen⁵⁷⁷⁰, den der Bruder der Verletzten, *A. M.*, belastet hatte. *A. M.* gab an, dass *T.* ihn wegen Schulden bedroht habe. Dabei habe *T.* auch Bedrohungen gegenüber der Familie des *A. M.* geäußert.⁵⁷⁷¹

Nach seiner Vernehmung wurde der Beschuldigte am 22. März 2001 entlassen, weil der Ladeninhaber, *D. M.*, ihn bei einer Wahllichtbildvorlage nicht als Täter wiedererkennen konnte.⁵⁷⁷²

Mit Verfügung vom 13. Juni 2001 wurde das Ermittlungsverfahren als Js-Verfahren gegen den oben genannten

5768) Abgabebericht des Generalstaatsanwalts Köln an die Generalbundesanwaltschaft vom 4. Januar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 496.

5769) MAT A GBA-4/8a, Bl. 100 f.

5770) MAT A GBA-4/2, Bl. 492.

5771) MAT A GBA-4/8a, Bl. 256 ff., Bl. 260 f.

5772) Abgabebericht des Generalstaatsanwalts in Köln an den Generalbundesanwalt vom 4. Januar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 491 ff.

ten Beschuldigten erfasst und sogleich gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.⁵⁷⁷³

Die Spurensicherung am Tatort sowie an den Asservaten ergab keine verwertbaren Ergebnisse.⁵⁷⁷⁴

Dem Abgabebericht des Generalstaatsanwalts in Köln an den Generalbundesanwalt vom 4. Januar 2012 lässt sich weiter entnehmen, dass auf Grundlage eines nach den Angaben des Geschädigten *D. M.* gefertigten Phantombildes des unbekanntes Kunden eine Öffentlichkeitsfahndung durchgeführt wurde. Das Phantombild wurde auch in Verkaufsstätten der Stollendose sowie der Gaskartusche ausgehängt. Dies führte zwar zu diversen Personenhinweisen, jedoch im Ergebnis nicht zu einer tatrelevanten Spur. Auch die im Wege einer Hausbefragung in der Probsteigasse erlangten Hinweise führten zu keinem verwertbaren Ergebnis.⁵⁷⁷⁵

In dem Abgabebericht heißt es weiter, dass das nach einer nochmaligen Vernehmung des Geschädigten *D. M.* erstellte zweite Phantombild mangels Geeignetheit nicht mehr veröffentlicht worden sei.⁵⁷⁷⁶

Am 14. August 2001 wurde der Ladeninhaber *D. M.* erneut beim PP Köln vorgeladen und erklärte, dass er keine neuen Erkenntnisse gewonnen habe, wer für den Anschlag infrage komme.⁵⁷⁷⁷ Daraufhin verfügte die Staatsanwaltschaft Köln am 22. August 2001, dass es bei der Einstellung bleibe.⁵⁷⁷⁸

2. Ermittlungen im Umfeld der Familie

Die Ermittlungen zum Anschlag in der Probsteigasse wurden im Wesentlichen im Umfeld der Familie geführt. Bis auf den Vater sind alle Familienmitglieder deutsche Staatsangehörige. Die Mutter war mit den vier Kindern aus dem Iran nach Deutschland geflohen. Die Telefone der Familie wurden auf Beschluss des AG Köln vom 22. Januar 2001 über den Zeitraum von einem Monat überwacht.⁵⁷⁷⁹ Ermittelt wurde hinsichtlich etwaiger politischer Aktivitäten, wobei solche seitens der Familie seit der Ankunft in Deutschland verneint wurden. Darüber hinaus war der Vater der Familie wegen möglicher Schulden im Zusammenhang mit einem Hausbau bedroht worden.⁵⁷⁸⁰

5773) MAT A GBA-4/8a, Bl. 276, 294.

5774) Spurensicherungs- und Auswertungsbericht des LKA Düsseldorf vom 4. April 2001, MAT A GBA-4/7a, Bl. 109 ff.

5775) MAT A GBA-4/2, Bl. 491 ff., Bl. 494.

5776) MAT A GBA-4/2, Bl. 491 ff., Bl. 494.

5777) MAT A GBA-4/8a, Bl. 300.

5778) MAT A GBA-4/8a, Bl. 301.

5779) MAT A GBA-4/2, Bl. 491 ff., MAT A GBA-4/8a, Bl. 90 ff.

5780) MAT A GBA-4/8a, Bl. 73 ff.

3. Ermittlungen hinsichtlich eines politischen Hintergrundes

a) Rolle des Staatsschutzes

Kriminalhauptkommissar a. D. *Edgar Mittler* hat als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss erläutert, dass bei jedem Sprengstoffanschlag eine Zweitakte an den Staatsschutz übergeben werde. Dieser könne dann eine Bewertung bezüglich der Erkennbarkeit eines politischen Hintergrundes abgeben. Das Kriminalkommissariat selbst pflege keine direkte Verbindung zum Bundesamt für Verfassungsschutz oder zu anderen Behörden.⁵⁷⁸¹

Die Aufgabenverteilung zwischen Staatsschutz und Sprengstoffermittlern hat der Zeuge *Mittler* wie folgt beschrieben:

Die Sprengstoffermittler seien zunächst stets für die Tatortarbeit zuständig. Dies gelte unabhängig davon, ob der Sprengstoffanschlag möglicherweise politisch motiviert sein könnte. Anschließend werde der Staatsschutz eingeschaltet, wenn Anhaltspunkte dafür bestünden, dass es einen politischen Hintergrund gebe. Nach der Prüfung erfolge eine Rückmeldung bei den Ermittlern und gegebenenfalls die Übernahme der Ermittlungen durch den Staatsschutz. Über den internen Arbeitsablauf beim Staatsschutz habe der Zeuge keine Kenntnisse.⁵⁷⁸²

b) Sprengstoff und Rechtsextremismus

Im Untersuchungsausschuss ist erörtert worden, ob vor dem Hintergrund der allgemein bekannten Affinität der rechten Szene zu Sprengstoff nicht standardmäßig auch in diese Richtung ermittelt werden müsse. Hierzu hat der Zeuge *Mittler* erläutert, dass dies bundesweit zwar bekannt sei, jedoch in Köln noch nie vorgekommen wäre. Die Sprengstoffanschläge in Köln seien bisher entweder aus dem linken oder dem kriminellen Bereich gekommen. Im linksextremistischen Bereich gebe es sehr häufig Bekennnisse zu Anschlägen. Im Fall des Sprengfallenschlags habe es darüber hinaus zahlreiche andere Hinweise gegeben, weswegen die Ermittlungen nicht in Richtung rechtsextremer Hintergrund geführt worden seien.⁵⁷⁸³

Der Zeuge ist auf den Sprengstoffanschlag auf eine S-Bahn-Station in Düsseldorf im Jahr 2000, ein Jahr vor dem Anschlag in der Probsteigasse, hingewiesen worden, bei dem russische Einwanderer schwer verletzt wurden.⁵⁷⁸⁴ Damals sei man von einem rechtsextrem motivierten Anschlag ausgegangen. *Mittler* hat hierzu angegeben, dass er beim LKA nach Zusammenhängen mit diesem Anschlag gefragt habe, diese aber verneint worden seien.

5781) *Mittler*, Protokoll-Nr. 22, S. 3.

5782) *Mittler*, Protokoll-Nr. 22, S. 14-16.

5783) *Mittler*, Protokoll-Nr. 22, S. 16-18.

5784) *Mittler*, Protokoll-Nr. 22, S. 21.

Schließlich sind im Untersuchungsausschuss die Anschläge von Mölln und Solingen als Beispiele dafür angeführt worden, dass Opfer mit Migrationshintergrund auf Täter aus dem rechtsextremen Bereich hinweisen. Der Zeuge *Mittler* hat erwidert, dass zumindest ein weiterer Hinweis auf die Täterschaft der rechten Szene erforderlich gewesen wäre, um in diese Richtung zu ermitteln.⁵⁷⁸⁵

Zudem hat der Untersuchungsausschuss die Frage gestellt, inwieweit die EG „Sprengstoff“ bei ihren Ermittlungen 2004 Kenntnis von zwei Sprengfällen im überwiegend von Migrantinnen und Migranten bewohnten Kölner Stadtteil Bilderstöckchen aus dem Jahr 1993 hatte. Damals waren mithilfe von Sprengsätzen, die in Haushaltsgeräten deponiert und dann auf der Straße abgestellt worden waren, zwei Personen lebensgefährlich verletzt worden, darunter ein Mann türkischer Herkunft. Auf Nachfrage hat das Polizeipräsidium Köln mitgeteilt, diese Anschläge seien im Jahr 2004 von der EG „Sprengstoff“ nicht verspurt worden; die Akten seien aber nunmehr dem BKA zur Verfügung gestellt worden.⁵⁷⁸⁶

c) Rechtsextremistischer Hintergrund im Fall des Sprengfallenanschlags

In einer ddp-Meldung vom 20. Januar 2001 hieß es, dass die Polizei in alle Richtungen ermittele, auch der Staatsschutz sei in den Fall eingebunden. Man schließe einen ausländerfeindlichen Hintergrund der Tat ebenso wenig aus wie Motive aus dem persönlichen Umfeld der Opfer.

Der Zeuge *Mittler* hat gegenüber dem Untersuchungsausschuss angegeben, dass er sich im Fall des Sprengfallenanschlags explizit nach politischen Hintergründen erkundigt habe, weil er es für möglich gehalten habe, dass sich der iranische Geheimdienst hinter dem Anschlag verberge.⁵⁷⁸⁷ Es hätten sich jedoch keinerlei Hinweise auf einen politischen Hintergrund ergeben.

In den Akten des Bundesamtes für Verfassungsschutz⁵⁷⁸⁸ findet sich eine Anfrage des Polizeipräsidiums Köln vom 19. Januar 2001 an das BfV und das LKA Nordrhein-Westfalen, in der auf den Anschlag hingewiesen und „kurzfristig um Erkenntnismittelung zu den Personen“ (gemeint sind die Familienmitglieder) gebeten wurde. Es sollten Erkenntnisse über mögliche Bedrohungslagen von iranischen Familien mitgeteilt werden, die – soweit erkennbar – nicht in extremistische Organisationen eingebunden seien. Handschriftlich war vermerkt:

„PP Köln wurde fernm. n. Rü mit LV unterrichtet.“⁵⁷⁸⁹

5785) *Mittler*, Protokoll-Nr. 22, S. 25.

5786) MAT B NW-1, Blatt 2 ff.

5787) *Mittler*, Protokoll-Nr. 22, S. 3.

5788) MAT A BfV-4 (Tgb.-Nr. 16/12 - VS-VERTRAULICH), Bl. 17 ff. (19) (VS-NfD).

5789) MAT A BfV-4 (Tgb.-Nr. 16/12 - VS-VERTRAULICH), Bl. 17 (VS-NfD).

Im Untersuchungsausschuss ist kritisiert worden, weshalb nicht ermittelt worden sei, ob ein fremdenfeindlicher Hintergrund vorliege. Konkret hat sich der Ausschuss erkundigt, welche Maßnahmen ergriffen worden seien, um einem möglichen rassistischen Hintergrund nachzugehen beziehungsweise einen solchen auszuschließen.⁵⁷⁹⁰ Hierzu hat der Zeuge *Mittler* ausgesagt, dass dies Aufgabe des Staatsschutzes gewesen sei und er nur eine allgemeine Frage nach politischen Hintergründen gestellt habe.

Dem Zeugen ist vorgehalten worden, dass man nach vergleichbaren Vorfällen in Nordrhein-Westfalen oder bundesweit hätte suchen können. Er hat daraufhin erläutert, dass dies in den Aufgabenbereich des Landeskriminalamtes falle, das mit den Tatmitteln und deren Auswertung befasst sei. Eine entsprechende Anfrage sei auch erfolgt. Vom LKA sei gemeldet worden, dass es einen einschlägigen Vorfall bei Schülern oder Jugendlichen in Düsseldorf gegeben habe. Dort sei ein ähnlicher Sprengsatz mit Gasflasche gefunden worden. Dies sei allerdings der einzige Hinweis auf mögliche Zusammenhänge gewesen.

Weiterhin hat der Zeuge *Mittler* angeführt, dass *D. M.*, der Vater des Geschädigten, selbst einen ausländerfeindlichen Hintergrund ausgeschlossen habe. In einer seiner Vernehmungen äußerte er:

„Weder ich noch meine Familie ist jemals Ziel von ausländerfeindlichen Akten gewesen [...] Ausländerfeindlichkeit halte ich für ausgeschlossen, 1000%.“⁵⁷⁹¹

Im Untersuchungsausschuss ist daraufhin kritisiert worden, dass die Einschätzung eines Betroffenen nicht zu einer Einschränkung der Ermittlungen führen dürfe. Der Zeuge *Mittler* hat darauf erwidert, dass es auch an sonstigen Hinweisen auf einen fremdenfeindlichen Hintergrund gefehlt habe.⁵⁷⁹²

Zu der Frage nach Beispielen für Hinweise auf rechtsextremistische Hintergründe hat der Zeuge *Mittler* ein Hakenkreuz an der Hauswand genannt. Hierauf ist dem Zeugen vorgehalten worden, dass es in Köln eine überdurchschnittlich aktive rechtsextremistische Szene gebe, weshalb es angemessen erscheine, ein besonderes Augenmerk darauf zu richten.

Diesbezüglich hat der Zeuge *Mittler* die ausschließliche Verantwortung beim Staatsschutz gesehen, als Sprengstoffermittler befasse er sich überhaupt nicht mit der Szene. Auch habe es keine Hinweise der Staatsanwaltschaft gegeben, in diese Richtung zu ermitteln.⁵⁷⁹³

Im Untersuchungsausschuss ist hinterfragt worden, ob nicht die Tatsache, dass sich der Sprengstoffanschlag in der Probsteigasse nicht zwangsläufig gegen eine konkrete Person richtete, sondern auch die Polizei, die Müllabfuhr

5790) *Mittler*, Protokoll-Nr. 22, S. 5.

5791) Nachvernehmung *D. M.* vom 1. Februar 2002, MAT A GBA-4/8a, Bl.194-199, Bl. 205-210, Bl. 207.

5792) *Mittler*, Protokoll-Nr. 22, S. 6 f.

5793) *Mittler*, Protokoll-Nr. 22, S. 12.

oder ein Fundbüro hätte treffen können, für einen politischen Hintergrund spreche.⁵⁷⁹⁴ Dies hat der Zeuge *Mittler* aus seiner Erfahrung mit Sprengstoffanschlägen heraus nicht bestätigen können.

4. Zusammenarbeit mit anderen Behörden

a) Austauschtreffen der Sprengstoffermittler

Der Zeuge *Mittler* hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt, dass sich die Sprengstoffermittler jährlich auf Bundesebene beim BKA zu einem ausführlichen Erfahrungsaustausch treffen würden.⁵⁷⁹⁵ Grundsätzlich fahre jeweils ein Sprengstoffermittler einer Behörde dorthin, wobei auf jeden Fall auch immer ein Vertreter des Landeskriminalamts zugegen sei.⁵⁷⁹⁶ Im Anschluss würden die anderen Mitarbeiter mittels eines ausführlichen Protokolls darüber unterrichtet, wobei jeder Sprengstoffermittler angehalten sei, dieses auch zu lesen.⁵⁷⁹⁷ Daran, ob der Zeuge *Mittler* bei diesem jährlichen Treffen auch den Fall Probsteigasse vorgestellt habe, hat dieser sich nicht mehr erinnern können.⁵⁷⁹⁸ Er konnte nicht sagen, ob bei dem Treffen überhaupt ein Austausch über den Fall des Sprengfallenanschlags stattgefunden habe.⁵⁷⁹⁹ Allerdings finde über diese jährlichen Treffen hinaus auch ein ständiger Austausch mit den Kollegen des BKA und des LKA statt, da man sich aufgrund der jährlichen Treffen kenne und teils auch persönliche Kontakte zu den Kollegen pflege.⁵⁸⁰⁰

b) Einbindung des Bundesamts für Verfassungsschutz

In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge *Dr. Hartwig Möller*, der von 1999 bis Juni 2009 Leiter der Abteilung Verfassungsschutz im Ministerium für Inneres und Kommunales in Nordrhein-Westfalen war, ausgesagt, dass der Verfassungsschutz nach dem Sprengfallenanschlag von 2001 in keiner Weise an der Ermittlungsarbeit beteiligt gewesen sei.

„Dass der Sprengstoffanschlag in der Probsteigasse in Köln am 19. Januar 2001 einen politischen oder gar rechtsterroristischen Hintergrund hatte, ist dem Landeskriminalamt erst nach der Auswertung der Ende 2011 auftretenden Bekenner-DVD klar geworden. Vor diesem Zeitpunkt hat niemand, auch ich nicht, eine Verfassungsschutzrelevanz des Anschlages gesehen.“⁵⁸⁰¹

[...]

Ich kann nur sagen, dass Sie zu diesem Vorgang in den Akten des Verfassungsschutzes nichts finden werden. Das heißt, der ist nicht als politisch relevanter Anschlag bei uns angelandet. [...] Das heißt, auch die Polizei ist letztlich in der Bewertung immer von einem kriminellen Akt ausgegangen, und einen politischen Bezug, der die Einschaltung des Verfassungsschutzes [...] nötig gemacht hätte, hat es bis Ende letzten Jahres nicht gegeben.“⁵⁸⁰²

Die Frage, ob nicht bereits der Verdacht der Kölner Polizei, dass der iranische Geheimdienst involviert sein könnte, eine Benachrichtigung des Bundesamtes für Verfassungsschutz erfordert hätte – auch wenn dies der falsche Ermittlungsansatz gewesen wäre – hat der Zeuge *Dr. Möller* bejaht.⁵⁸⁰³ Einen Hinweis aus der für Rechtsextremismus zuständigen Abteilung des BfV habe er jedoch nicht bekommen. Aus den Akten ergibt sich allerdings, dass das Polizeipräsidium Köln bereits am Tag des Anschlags eine Erkenntnisanfrage sowohl an das Bundesamt für Verfassungsschutz als auch an das nordrhein-westfälische Innenministerium richtete. In dieser Anfrage wird das Explosionsereignis beschrieben und zu den Mitgliedern der Familie *M.* ausgeführt, es lägen keine staatschutzrelevanten Erkenntnisse vor. Weiter heißt es:

„Aufgrund der Schwere des Ereignisses wird kurzfristig um Erkenntnismitteilung zu den Personen gebeten. Liegen Erkenntnisse über mögliche Bedrohungslagen von iranischen Familien vor, die soweit erkennbar nicht in extremistische Organisationen eingebunden sind?“⁵⁸⁰⁴

5. Abfrage Tatmittelmeldedienst

a) Definition und Zweck

Beim Tatmittelmeldedienst handelt es sich um eine Zentraldatei des BKA. In dieser Datei werden die durch die sachbearbeitenden Dienststellen der Länder an das BKA übermittelten Meldungen zu Ereignissen mit unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) gespeichert.“⁵⁸⁰⁵

Gemäß Polizeidienstvorschrift PDV 403 handelt es sich dabei um nicht gewerblich hergestellte, in verschiedensten Formen vorkommende, insbesondere als Gegenstände des alltäglichen Gebrauchs getarnte Vorrichtungen mit äußerlich bewusst harmlos erscheinendem Aufbau, veränderte oder missbräuchlich benutzte gewerbliche oder

5794) *Mittler*, Protokoll-Nr. 22, S. 14.

5795) *Mittler*, Protokoll-Nr. 22, S. 16.

5796) *Mittler*, Protokoll-Nr. 22, S. 23.

5797) *Mittler*, Protokoll-Nr. 22, S. 24.

5798) *Mittler*, Protokoll-Nr. 22, S. 16.

5799) *Mittler*, Protokoll-Nr. 22, S. 23.

5800) *Mittler*, Protokoll-Nr. 22, S. 16.

5801) *Dr. Möller*, Protokoll-Nr. 31, S. 3.

5802) *Dr. Möller*, Protokoll-Nr. 31, S. 12.

5803) *Dr. Möller*, Protokoll-Nr. 31, S. 12 f.

5804) MAT A BfV-4, herabgestufter Auszug, Bl. 17 ff. (19) (VS-NfD).

5805) Zusammenfassung aller Informationen zum Tatmittelmeldedienst vom BMI vom 17. August 2012 des BKA, MAT A BMI-8, Bl. 1-5.

militärische Vorrichtungen, die eine Explosion und/oder einen Brand herbeiführen können.⁵⁸⁰⁶

Der Zweck des Tatmittelmeldedienstes ergibt sich aus der Anlage zu der Regelung über die „Zusammenarbeit des Bundeskriminalamtes und der Polizeien der Länder bei der Bekämpfung von Terrorismus und politisch motivierter Gewaltkriminalität“.⁵⁸⁰⁷ Demnach dient die Datei dazu, die Daten über alle im Rahmen kriminalpolizeilicher Ermittlungen in Verwahrung genommenen, sichergestellten oder beschlagnahmten Spuren, Tatmittel oder Beweisgegenstände, die im Zusammenhang mit der Konstruktion, Beschaffung, Aufbewahrung oder Anwendung von USBV einschließlich Attrappen stehen, zu sammeln und auszuwerten, um somit Zusammenhänge zwischen Ereignissen mit USBV anhand der Verwendung gleicher Tatmittel und oder gleicher Tatbegehungsweisen des Täters erkennen zu können. Für die Führung dieser Datei ist das Bundeskriminalamt als Zentralstelle für die Polizeien des Bundes und der Länder nach § 2 BKAG zuständig.

Der Zeuge EKHK *Setzer*, der bis zum 30. September 2002 Leiter einer der beiden Ländergruppen des Sachgebiets „Sprengstoffermittlungen“ im BKA war und nach deren Zusammenlegung die alleinige Leitung dieses Sachgebiets übernahm, hat zu Sinn und Zweck des Tatmittelmeldedienstes ausgeführt:

„Der Tatortmittelmeldedienst für Spreng- und Brandvorrichtungen beim Bundeskriminalamt ist eine Zentraldatei, die das Bundeskriminalamt den Ländern, den Bundesländern zur Verfügung stellt, um Auswertungen zum Aufbau von Spreng- und Brandvorrichtungen zu machen. Die Zulieferung erfolgt seitens der Bundesländer, bzw. im BKA-eigenen Verfahren wird das durch die Tatortgruppe selbst erfasst und dann in diese Datei, die auf einer Inpol-Fall-Datei basiert, entsprechend diese Daten aufgenommen. Insgesamt können wir den Aufbau dieser Vorrichtungen in 229 Feldern in zwölf Schirmen abbilden, wobei mehrheitlich diese Schirme eben dazu benutzt werden, technische Details dieser Spreng- und Brandvorrichtungen mittels dieser Datei zu beschreiben. Sinn dieser Datei ist es, anhand von gleichem oder ähnlichem Aufbau von Spreng- und Brandvorrichtungen oder Tatmitteln mögliche Tatzusammenhänge zu erkennen.“⁵⁸⁰⁸

b) Meldung und Datenerfassung im Tatmittelmeldedienst

Die Meldung an das BKA erfolgt durch die sachbearbeitenden Dienststellen der Länder über deren Landeskrimi-

nalämter. Pro Jahr gehen im Durchschnitt ca. 1 000 solcher Meldungen ein.

Nach Eingang einer entsprechenden Meldung wird diese zunächst durch Sprengstoffermittler des BKA auf Tatmittelmeldedienst-Relevanz geprüft und gegebenenfalls an Datenerfassungskräfte weitergeleitet. Nach der Erfassung der Fallgrunddaten (z. B. Tatort, Tatzeit, Aktenzeichen) erfolgt eine Datenqualitätskontrolle und weitere Erfassung der Vorrichtungsdaten in der Datei Tatmittelmeldedienst. Sofern erforderlich werden weitergehende Informationen bei der sachbearbeitenden Dienststelle des Landes erbeten, wobei sowohl die inhaltlichen Anforderungen an eine Meldung zu berücksichtigen⁵⁸⁰⁹ als auch Erfassungsrichtlinien zu beachten sind.⁵⁸¹⁰

c) Regelungen für die Speicherungen, Erfassungsfristen und Löschvorgaben

Für personenbezogene Daten gelten die Regelungen des § 32 BKAG zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten in Dateien. Alle anderen nicht personenbezogenen Daten unterliegen keiner Löschungsfrist.⁵⁸¹¹

Eine zeitnahe Erfassung der durch die sachbearbeitenden Dienststellen der Länder übermittelten Daten im Tatmittelmeldedienst ist durch den oben dargelegten Arbeitsprozess sichergestellt. Konkrete Erfassungsfristen existieren nicht.

d) Regelungen für Zugriffsberechtigungen und Abfragemodalitäten

Der Tatmittelmeldedienst ist eine Zentraldatei beim BKA, auf die ausschließlich dessen Mitarbeiter Zugriff haben. Eine Übermittlung von Informationen aus dem Tatmittelmeldedienst (wie etwa Ergebnissen zu erbetenen Auswertungen/Recherchen) an andere Dienststellen⁵⁸¹² richtet sich nach den §§ 10 und 14 BKAG.

Der Zeuge *Setzer* hat vor dem Untersuchungsausschuss erläutert, dass Meldungen eines Bundeslandes durch das BKA im Tatmittelmeldedienst erfasst, ausgewertet und an die ermittlungsführenden Dienststellen weitergegeben würden. Dies sei so auch in den Fällen des Sprengfallanschlags von 2001 sowie des Nagelbombenanschlags von 2004 geschehen.⁵⁸¹³

Für den Tatmittelmeldedienst gebe es keine festgelegten Abfrageroutinen. Eine Abfrage erfolge fallbezogen und mit der Zielrichtung, Tatmittelzusammenhänge zu erkennen. Das BKA sei entsprechend darauf angewiesen, dass die ermittlungsführende Dienststelle des Landes gezielte

5806) MAT A BMI-8; Bl. 26 – VS-NfD.

5807) MAT A BMI-8, Bl. 23 ff. (siehe insbesondere: Errichtungsanordnung des Tatmittelmeldedienstes, Bl. 37 ff.) – VS-NfD.

5808) *Setzer*, Protokoll-Nr. 36, S. 108 f.

5809) Formblatt Tatmittelmeldung, MAT A BMI-8, Bl. 36 – VS-NfD.

5810) MAT A BMI-8, Bl. 81 ff.

5811) MAT A BMI-8, Bl. 37 ff., Bl. 44.

5812) Andere Dienststellen sind beispielsweise andere Polizeien des Bundes, Polizeien der Länder oder Justizbehörden.

5813) *Setzer*, Protokoll-Nr. 36, S. 110.

Anfragen stelle, damit eine entsprechende gezielte Auswertung möglich sei.⁵⁸¹⁴ Der Zeuge *Setzer* schilderte die Kommunikation zwischen dem Tatmittelmeldedienst des BKA und den Tatortbeamten aus den Sprengstoff- und Branddeliktgruppen der Landeskriminalämter als sehr eng und verwies auf die Tatsache, dass die Ausbildung zum Sprengstoffermittlungsbeamten für den Bund und die Länder zentral beim BKA erfolge.⁵⁸¹⁵

e) BKA – Ermittlungen im Fall des Sprengfallenanschlags

Im Fall des Sprengfallenanschlags ergab eine Auswertung des Tatmittelmeldedienstes für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen drei Fälle, in denen eine gleichartige Druckgasflasche als Behälter einer Sprengvorrichtung bzw. einer Attrappe eingesetzt wurde. Ein Tatmittelzusammenhang zwischen diesen drei Fällen und dem Sprengfallenanschlag konnte nicht festgestellt werden.⁵⁸¹⁶

Die bundesweite Auswertung des Tatmittelmeldedienstes vom 16. März 2001 führte zu keiner Feststellung von konkreten Übereinstimmungen.

Vorsorglich wurden jedoch – mit Ausnahme der drei Fälle in Nordrhein-Westfalen – 13 Fälle mitgeteilt, in denen Gasflaschen des Fabrikats „Eurotre“ Verwendung gefunden hatten. Der älteste ermittelte Fall stammte aus dem Jahr 1986.⁵⁸¹⁷

Im Untersuchungsausschuss ist hinterfragt worden, weshalb als vergleichendes Kriterium ausschließlich der verwandte Sprengstoff und nicht beispielsweise die gleiche Opferausswahl oder gleiche Tatmotivation herangezogen worden sei. In diesem Zusammenhang ist die Tatmittelmeldedienst-Recherche zum Anschlag auf die Wehrmachtausstellung in Saarbrücken als Beispiel angeführt worden.⁵⁸¹⁸ Am 9. März 1999 habe es einen Sprengstoffanschlag auf die Wehrmachtausstellung in Saarbrücken gegeben. Im selben Monat seien zwei Briefbombenattrappen versandt worden, bei denen man sich unter anderem auf die Ausstellung bezogen habe. Eine sei an den damaligen Vorsitzenden des Zentralrats der Juden, *Ignatz Bubis*, die andere an eine Person in München geschickt worden.⁵⁸¹⁹ Zu diesen Delikten sei eine Recherche im Tatmittelmeldedienst erfolgt. Das BKA habe im Jahr 2000 daraufhin mitgeteilt:

„Weiter war aufgefallen, dass die versandten Briefbombenattrappen, wahrscheinlich aufgrund von Ähnlichkeiten in der Bauweise, von denselben Personen hergestellt worden waren [...] [und wissen] in Art und Bauweise eine gewisse Ähnlichkeit zu denjenigen Bombenattrappen auf, die bei einer Durchsuchung der Wohnräume von *Uwe Mundlos*, *Uwe Böhnhardt* und *Beate Zschäpe* im gegen diese Personen gerichteten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gera [...] gefunden worden waren. [...] Eine Übereinstimmung konnte [...] nicht festgestellt werden.“⁵⁸²⁰

Im Jahr 2000 sei es somit möglich gewesen, bei einer Recherche im Zusammenhang mit einem Sprengstoffdelikt auf das Trio zu stoßen.⁵⁸²¹

Zur Frage der Recherchemöglichkeiten im Tatmittelmeldedienst hat der Zeuge *Setzer* allerdings auch ausgeführt:

„Sie können mit jedem Feld recherchieren im Tatmittelmeldedienst, wobei wir automatisch - - Wenn wir also eine Meldung bekommen vom Land, wird das erfasst im Tatmittelmeldedienst und von uns direkt ohne weitere Aufforderung anhand der mitgeteilten Tatmittel eine Auswertung gefahren. Diese Auswertung geben wir auch - und das ist in den Richtlinien der Zusammenarbeit zwischen dem Bundeskriminalamt und den Ländern in Fällen der terroristischen Gewaltkriminalität so festgeschrieben -, diese Ermittlungsergebnisse und -erkenntnisse - wie ja auch in den Fällen 2001, 2004, aber auch Wehrmachtausstellung geschehen -, die geben wir dann an die ermittlungsführende Dienststelle. Das ist also der Generalauftrag. So verstehen wir das. Alle weiterführenden Anfragen mit allen möglichen Kombinationen, die es geben könnte, da benötigen wir, weil wir ja als Tatortgruppe gar nicht die Ermittlungserkenntnisse haben, da benötigen wir, ich will es mal nennen, eine Steuerung durch die ermittlungsführende Dienststelle, die uns dann sagt: Du, ZD 32, mach uns bitte auch noch eine Auswertung in der und der Zielrichtung oder mit dem und dem Abfragemodus.“⁵⁸²²

Der Untersuchungsausschuss hat sich mit der Frage beschäftigt, ob die Täter durch die Recherche- und Suchfunktion im Tatmittelmeldedienst hätten ermittelt werden können und warum nicht auch nach den Merkmalen „Fremdenfeindlichkeit“ und „Rechtsradikale“ gesucht worden sei.⁵⁸²³

Der Zeuge *Setzer* hat hierzu ausgeführt:

„Man hätte es damals dann ja auch nicht auf die Rechten alleine beschränken dürfen, sondern man

5814) *Setzer*, Protokoll-Nr. 36, S. 110.

5815) *Setzer*, Protokoll-Nr. 36, S. 115.

5816) MAT A GBA-4/7a, Bl. 136.

5817) MAT A BKA 2/40, Bl. 174 f.

5818) *Mittler*, Protokoll-Nr. 22, Bl. 9 f.

5819) Laut Bericht der Evaluierungsgruppe ARP des GBA vom 20. Dezember 2011, MAT A GBA-4/1, Bl. 340 f. ging eine Attrappe im Büro des ehemaligen Präsidenten des Zentralrats der Juden in Deutschland, *Ignatz Bubis*, ein. Die andere wurde an den in München wohnhaften *Karl-Heinz H.* versandt. Dieser soll mit dem verantwortlichen Leiter der „Wehrmachtausstellung“ *Hannes H.* verwechselt worden sein.

5820) MAT A BMJ-4b, Bl. 20 f.

5821) *Mittler*, Protokoll-Nr. 22, Bl. 9 f.

5822) *Setzer*, Protokoll-Nr. 36, S. 110.

5823) *Setzer*, Protokoll-Nr. 36, S. 111.

hätte auch die gesamte breite Palette mit bekannten Tätern machen müssen. Das wäre gegangen, sicherlich. Die Anzahl der Treffer kann ich Ihnen jetzt nicht sagen, was es damals ergeben hätte. Aber ich stimme Ihnen zu: Es wären also nicht Tausende gewesen.⁵⁸²⁴

6. Damalige Kenntnisse der Ermittler über das Trio

a) Fahndungsplakate nach dem Untertauchen

Der Zeuge *Mittler* ist im Ausschuss gefragt worden, ob er sich an Fahndungsplakate erinnern könne, die im Jahr 2001 in den Polizeidienststellen der Bundesrepublik ausgingen, weil zu dieser Zeit bundesweit nach drei flüchtigen Bombenbauern aus Thüringen gefahndet worden sei.⁵⁸²⁵ Der Zeuge hat erklärt, dass er diesbezüglich keine Erinnerung habe. Das Trio hätte in seinen Ermittlungen keine Rolle gespielt.

b) Austauschtreffen der Sprengstoffermittler

Nicht erklären konnte der Zeuge *Mittler*, warum er im Kontext des jährlichen Austauschtreffens der Sprengstoffermittler nicht etwa von Kollegen über die Fahndung nach dem Trio informiert wurde.⁵⁸²⁶

c) Eintragungen im Tatmittelmeldedienst

Einer Stellungnahme des BKA lässt sich entnehmen, dass es im Tatmittelmeldedienst mehrere Eintragungen zu den Sprengstofftaten gab, die *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* oder *Beate Zschäpe* einzeln oder gemeinschaftlich zugeordnet wurden.⁵⁸²⁷

Mit Stand vom 8. November 2012⁵⁸²⁸ waren im Tatmittelmeldedienst folgende acht Ereignisse mit der Person *Uwe Böhnhardt* als Täter gespeichert:

- Bombenatruppe an Autobahnbrücke bei Jena am 13. April 1996,
- Bombenatruppe am Ernst-Abbe-Sportfeld in Jena am 6. Oktober 1996,
- Briefbombenatruppe an Lokalredaktion der *Thüringer Landeszeitung* in Jena am 30. Dezember 1996,
- Briefbombenatruppe an Stadtverwaltung Jena an 1. Februar 1997,

- Briefbombenatruppe an Polizeidirektion Jena am 1. Februar 1997,
- Rohrbombe in Koffer auf dem Theatervorplatz in Jena am 2. September 1997,
- Fund einer Bombenatruppe vor Magnus-Poser-Denkmal in Jena am 26. Dezember 1997,
- Sicherstellung Explosivstoffe Tatmittelteile am 26. Januar 1998 in Jena (Garagenfund).

7. Einstellung und Asservatenvernichtung

Mit Verfügung vom 13. Juni 2001 wurde das Ermittlungsverfahren nach einer belastenden Aussage durch den Bruder der Geschädigten als Js-Verfahren gegen *P. T.* erfasst und sogleich gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.⁵⁸²⁹

Nach einer erneuten ergebnislosen Vernehmung des Ladinhabers *D. M.* beim PP Köln am 14. August 2001,⁵⁸³⁰ verfügte die Staatsanwaltschaft Köln am 22. August 2001, dass es bei der Einstellung bleibe.⁵⁸³¹

Die StA Köln verfügte am 25. Juni 2003 (handschriftlich):

„1. [...] b) Auch wenn sich seit der Verfahrenseinstellung keine neuen Erkenntnisse ergeben haben, sollen die Asservate angesichts Art und Schwere der Tat aus Gründen äußerster Vorsicht noch weiterhin und auch längerfristig asserviert bleiben.“

Als Wiedervorlagetermin wurde der 19. Januar 2006 bestimmt.⁵⁸³²

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung hinterfragt, weshalb die Ermittlungen bei einem Sprengstoffanschlag mit einer schwer verletzten Person bereits nach fünf Monaten eingestellt wurden.⁵⁸³³ Hierzu hat Kriminalhauptkommissar a. D. *Edgar Mittler*, Leiter der Ermittlungskommission „Probst“, ausgeführt, dass alle Spuren abgearbeitet gewesen und keinerlei neue Hinweise erfolgt seien.

Nachdem sich in der Folgezeit keine neuen Ermittlungsansätze ergeben hatten, wurden aufgrund der Verfügungen vom 20. Januar 2006 und 27. Januar 2006 alle asservierten Gegenstände zum Tatort Probsteigasse vernichtet und die verbliebenen Akten weggelegt.⁵⁸³⁴ Die Staatsanwaltschaft Köln verfügte die Vernichtung sämtlicher Asservate, obwohl sie selbst von einer Verjährungsfrist von 20 Jahren ausging.⁵⁸³⁵

5824) *Setzer*, Protokoll-Nr. 36, S. 111.

5825) *Mittler*, Protokoll-Nr. 22, S. 22.

5826) *Mittler*, Protokoll-Nr. 22, S. 23 f.

5827) MAT A BMI-8, Bl. 3 f.

5828) Dieses Datum ist in der Stellungnahme des BKA, MAT A BMI-8, Bl. 3, genannt. Die Stellungnahme selbst datiert allerdings vom 15. August 2012. Es ist davon auszugehen, dass die Eintragungen im Tatmittelmeldedienst mit Stand vom 8. November 2011 gemeint waren.

5829) MAT A GBA-4/8a, Bl. 276, 294.

5830) MAT A GBA-4/8a, Bl. 300.

5831) MAT A GBA-4/8a, Bl. 301.

5832) MAT A GBA-4/8a, Bl. 313 f.

5833) *Mittler*, Protokoll-Nr. 22, S. 6.

5834) Abgabebericht des Generalstaatsanwalts Köln an den Generalbundesanwalt vom 4. Januar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 491 ff.

5835) MAT A GBA-4/8a, Bl. 319.

II. Nagelbombenanschlag in der Keupstraße in Köln

1. Tatgeschehen und erste Reaktionen

Am 9. Juni 2004 wurde in der Keupstraße in Köln, die als kulturelles Zentrum einer großen türkischen Gemeinde bekannt und durch eine Vielzahl türkischer Geschäfte geprägt ist, ein dem Trio zugerechneter Nagelbombenanschlag verübt. Gegen 15.56 Uhr ereignete sich dort in Höhe der Hausnummern 29 und 31 eine Explosion. In den beiden Häusern waren mehrere Wohnungen und Geschäftsräume. Im Erdgeschoss des Hauses 29 befand sich ein Friseurladen, in dem sich zur Explosionszeit mehrere Personen aufhielten. Ein an einem Fahrrad angebrachter Metallbehälter, in dem sich ca. 700 zehn Zentimeter lange Zimmermannsnägel befanden, war zur Explosion gebracht worden. Bei der Untersuchung der Reste des Sprengsatzes stellten Spezialisten des Landeskriminalamtes fest, dass die Zündung über eine Fernbedienung erfolgt war.

Insgesamt wurden 22 Personen im Alter zwischen 17 und 68 Jahren verletzt, 18 davon leicht und vier schwer. Die Betroffenen erlitten überwiegend Splitterverletzungen durch herumfliegende Teile, insbesondere Metallnägel. Durch die Explosion zersplitterten ca. 30 Fensterscheiben an Wohn- und Geschäftsgebäuden. 15 PKW wurden zum Teil erheblich beschädigt. In den angrenzenden Geschäften kam es ebenfalls zu erheblichen Schäden. Der Gesamtschaden belief sich auf mehrere 100 000 Euro. Beide Täter, die zuvor von Überwachungskameras aufgezeichnet wurden, flüchteten mit Fahrrädern.⁵⁸³⁶

a) Sachstandsbericht des Generalstaatsanwalts in Köln vom 4. Januar 2012

Das Tatgeschehen ist vom Generalstaatsanwalt in Köln in seinem Sachstandsbericht vom 4. Januar 2012 ausführlich wie folgt beschrieben worden:

„Am Tattag, dem 09.06.2004, hielten sich die beiden bislang noch unbekannteren Tatverdächtigen des Nagelbombenattentats spätestens ab ca. 14.00 Uhr bis 14.30 Uhr in Köln-Mülheim an einem nicht näher bekannten Ort in der Nähe der KVB-Haltestelle „Von-Sparr-Straße“ bzw. dem dort befindlichen ehemaligen Firmengelände der Firma *Fetten & Guillaume* auf.

Von dort bewegte sich der Täter Nr.1 zu der Schanzenstraße und dort auf dem Bürgersteig in Richtung Keupstraße; er schob dabei zwei Mountainbikes, die er links und rechts seines Körpers mit je einer Hand führte. Der inklusive Kleidung ca. 1,76 m bis 1,77 m große, leicht korpulent wirkende Täter im Alter von 25 bis 30 Jahren war mit

einer knielangen dunklen Bermuda-Shorts, einem dunklen kurzärmeligen T-Shirt, geschlossenen Halbschuhen, dunklen Socken sowie einer Baseballkappe bekleidet und trug um die Taille eine Umhängetasche. Um 14.34 Uhr passierte der Täter Nr. 1 die beiden Überwachungskameras am damals noch in der Schanzenstraße 22 gelegenen Firmengebäude des Musikersenders ‚VIVA‘. Etwa 12 Minuten später kehrte er ohne die beiden Bikes, die er in einem bisher unbekanntem Versteck in der Nähe der Keupstraße deponiert hatte, auf den Gehweg Schanzenstraße zurück und passierte um 14.46 Uhr erneut die ‚VIVA‘-Überwachungskameras. Er trug nun in der rechten Hand einen zettelähnlichen Gegenstand. Nach etwas mehr als 20 Minuten bewegte er sich wieder über den Gehweg Schanzenstraße in Richtung Keupstraße, wobei er diesmal in der linken Hand einen durchsichtigen Beutel mit einem fladenbrotähnlichen Gegenstand und in der rechten Hand eine weiße Tüte mit einem augenscheinlich kantigen Gegenstand trug.

In einiger Entfernung folgte ihm nun Täter Nr. 2 zu Fuß auf einem geteerten Weg vor der Einmündung zur Haltestelle ‚Von-Sparr-Straße‘ in Richtung Schanzenstraße. Dort fiel der inklusive Kleidung ca. 1,78 m bis 1,80 m große, schlanke, sportliche Täter Nr. 2 im Alter von ebenfalls ca. 25 bis 30 Jahren, der eine über die Knie reichende längere Sporthose mit weißen Seitenstreifen, ein kurzärmeliges helles T-Shirt, eine Baseball-Kappe, Sportschuhe und Handschuhe trug, um etwa 15.05 Uhr der Zeugin *B.* auf, die sich auf dem Rückweg aus einem Fitness-Center in der Schanzenstraße befand. Die Aufmerksamkeit der Zeugin, die den Täter Nr. 2 als einen hübschen Mann eher mediterranen Typs beschreibt, erregte insbesondere das außergewöhnlich vorsichtige und langsame Schieben eines Fahrrades, das er mit sich führte. Um ca. 15.10 Uhr passierten zunächst Täter Nr. 1 und knapp 42 Sekunden später Täter Nr. 2 den videoüberwachten Eingang des VIVA-Gebäudes. Täter Nr. 2 schob dabei an seiner linken Seite mit beiden Händen ein als Tatmittel verwendetes und mit einer unkonventionellen Sprengvorrichtung präpariertes Damenfahrrad der Marke ‚CYCO‘. Dieses Fahrrad wurde speziell für die Firma Aldi-Süd hergestellt und dort ab dem 19.04.2004 verkauft. Der serienmäßige Seitenständer wurde bei dem Tatfahrrad allerdings durch einen Zweibeinständer ersetzt. Auf dem Gepäckträger befand sich ein Top-Case aus Kunststoff (Hartschalenkoffer) der Marke ‚KAPPA‘. Darüber hinaus war an der rechten Seite des Gepäckträgers eine einzelne Fahrradtasche der Marke ‚UMAREX‘ befestigt. Diese Seitentasche war so eingehängt, dass sie nicht ohne Abschrauben der Befestigungsplatte des Top-Case weggenommen werden konnte.

In diesem Top-Case lag eine Campinggasflasche (Butangas) mit einer Höhe von 26 cm, in der sich

5836) Sachstandsbericht des Generalstaatsanwalts in Köln vom 4. Januar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 503 ff.; Ministervorlage vom 11. Juni 2004, MAT A BMI-4/57e, Bl. 92.

maximal 5,5 Kilo Schwarzpulver befanden. Weiter enthielten das Top-Case bzw. die Fahrradtasche noch diverse Elektroteile eines Empfängers der als Zündung benutzten Funkanlage, die aus zwei Servos C 508 der Marke Graupner, einer Empfängerplatine ACT Mikro 6,35 mhz, zwei Quarzen mit der Frequenz 35.110 mhz, mindestens einer Packung Batterien der Marke ‚Tronico‘, einem schwarzen Wippschalter, diversen Kupferlitzen in den Farben rot, blau, schwarz, braun, orange, gelb und weiß sowie einer Glühbirne bestand. Um die zerstörerische Wirkung dieses unkonventionellen Sprengsatzes noch zu erhöhen, befanden sich in dem Top-Case zusätzlich mindestens 702 Zimmermannsnägel mit einem Durchmesser von ca. 5 mm und einer Länge von 10 cm sowie Watte. Weitere Gegenständeführte der Täter Nr. 2 nicht mit sich. Die Tatverdächtigen hielten sich wahrscheinlich weitere ca. 35 bis 40 Minuten in der Nähe der Keupstraße, möglicherweise an einem in der Schanzenstraße gelegenen überdachten Fahrradabstellplatz schräg gegenüber des VIVA-Gebäudes auf. Ca. 15.50 Uhr überquerte zunächst Täter Nr. 1 die Schanzenstraße und führte dabei wie bereits zuvor zwei Mountainbikes mit sich. Nach Erreichen des Gehwegs wandte er sich nach rechts und ging weiter in Richtung Keupstraße. 24 Sekunden später folgte Täter Nr. 2 mit dem Tatfahrrad in der gleichen Richtung. Täter Nr. 1 deponierte ein Mountainbike als Fluchtmittel für Täter Nr. 2 an einer nicht näher bekannten, wohl aber einer geschützten Räumlichkeit in dem Bereich Keupstraße/Schanzenstraße und hielt sich selber mit der in einer weißen Tüte mitgeführten Funksteuerung zur Zündung der Sprengvorrichtung in Tatortnähe auf. Täter Nr. 2 schob das Tatfahrrad auf dem Gehweg von der Schanzenstraße in die Keupstraße und dort vor den Friseursalon ‚Ö.‘ in dem Haus Nr. 29. Er führte das Tatfahrrad dicht an die linke Schaufensterscheibe heran und hob es auf den Zweibeinständer. Um 15.56 Uhr zündete der Täter Nr. 1 die unkonventionelle Sprengvorrichtung über eine elektronische Funkfernzündung mittels einer hochwertigen FM-Fernsteuerung. Die Zündung war so aufgebaut, dass per Funksteuerung, vermutlich über zwei unterschiedliche Frequenzen, zwei verschiedene Servos angesteuert werden konnten, die an zwei verschiedenen Stellen den Stromkreis für die Zündung schlossen. Durch die Wucht der Explosion zersplitterten Schaufenster und Scheiben von Wohnungen bis zu einer Entfernung von ca. 250 Metern vom unmittelbaren Tatort in beiden Richtungen. Durch herumfliegende Metallsplitter und Zimmermannsnägel erlitten 22 Personen zum Teil schwerste Verletzungen. An mehreren Häusern sowie an am Tatort abgestellten Fahrzeugen entstand, auch durch den Flug der Zimmermannsnägel, zum Teil erheblicher Sachschaden. Die Metallnägel schlugen in Autos, Wohn- und Geschäftsgebäude ein und mussten di-

versen Opfern später aus den verschiedensten Körperteilen chirurgisch entfernt werden.

Täter Nr. 1 entfernte sich nach der Detonation mit einem der Mountainbikes und vermutlich der Fernsteuerung, die sich in der weißen Tüte befand, von der Keupstraße aus auf einem Fußweg Richtung Genovevastraße, da eine Flucht über die Keupstraße, egal in welche Richtung, durch Splitter, Nägel und sonstige Tat- und Schadensgegenstände sowie durch die schnell wachsende Zahl von Bewohnern, Helfern und Schaulustigen erschwert worden wäre. Die Videokameras des Senders VIVA zeigten jedenfalls keine weiteren Aufzeichnungen von Täter Nr. 1 bis zum Einbruch der Dunkelheit.

Täter Nr. 2 trat seine Flucht mit dem für ihn deponierten Mountainbike zunächst über den Gehweg vor dem VIVA-Gebäude in nördliche Richtung an. In Höhe der Einfahrt zum VIVA-Gelände verharnte er kurz auf dem Gehweg und wechselte dann auf die Fahrbahn der Schanzenstraße, wo er seine Flucht mit hoher Geschwindigkeit fortsetzte. Er passierte mit dem Fahrrad die Kameras vor dem VIVA-Eingang um 15.57 Uhr, ca. 30 bis 60 Sekunden nachdem auf dem Video bei Passanten erkennbar Reaktionen auf die Explosion feststellbar waren. Täter Nr. 2 fixierte mit seiner rechten Hand die durchsichtige Tüte mit dem fladenbrotähnlichen Gegenstand am Lenker.⁵⁸³⁷

b) Warum entfiel in den Lagemeldungen des LKA der zunächst enthaltene Hinweis auf einen möglichen terroristischen Anschlag?

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, warum die Polizei die ursprüngliche Einstufung des Nagelbombenanschlags als terroristischen Akt korrigierte und ob dies auf einer politischen Einflussnahme beruhte.

aa) Meldungen des LKA: terroristischer Anschlag?

Am 9. Juni 2004 unterrichtete das LKA Nordrhein-Westfalen um 17.04 Uhr eine Vielzahl von Behörden, u. a. alle Landeskriminalämter, das Innenministerium Nordrhein-Westfalen, den GBA, das BKA, das BfV und das BMI mit Fernschreiben von dem Nagelbombenanschlag. Das Fernschreiben hatte folgenden Wortlaut:

„betr.: terroristische gewaltkriminalitaet
hier: anschlag auf zwei geschaeft in koeln –
muelheim
bezug: fernmuendliche vorausmeldung am
09.06.2004, 16:35h durch br koeln

5837) Sachstandsbericht des Generalstaatsanwalts in Köln vom 4. Januar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 503 ff.

[...] vorbehaltlich der fernschriftlichen bestaetigung durch die tatortbehoerde teile ich folgenden sachverhalt mit: bei der explosion von zwei geschaeften auf der kolbstr. in koeln-muelheim wurden 10 bis 15 personen verletzt, davon einige schwer. da im umkreis zimmermannsnaegel gefunden wurden geht man von einem anschlag aus.⁵⁸³⁸

Wenig später, um 17.45 Uhr korrigierte das LKA die Erstmeldung in einem weiteren Fernschreiben wie folgt:

„die im bezug genannte lageerstmeldung wird korrigiert. bisher liegen keine hinweise auf terroristische gewaltkriminalitaet vor. nach bisherigen erkenntnisse handelt es sich um einen anschlag unter verwendung von usbv bei dem personen- und sachschaeden entstand. es wird nachberichtet.“⁵⁸³⁹

bb) Geschehen im Lagezentrum der Polizei Nordrhein-Westfalen

Das beim Ministerium für Inneres und Kommunales in Düsseldorf angesiedelte Lagezentrum der Polizei in Nordrhein-Westfalen sammelt Informationen und gibt Lagemeldungen weiter.⁵⁸⁴⁰ Den Dienst versahen am 9./10. Juni 2004 zwei oder drei Polizeibeamte sowie ein oder zwei mit administrativen Tätigkeiten betraute Beschäftigte.⁵⁸⁴¹ Der im Lagezentrum erstellten Dokumentation lässt sich folgender Ablauf entnehmen:

Nach dem Anschlag in der Keupstraße wurde am 9. Juni 2004 um 16.25 Uhr das Lagezentrum benachrichtigt. Um 17.09 Uhr ging beim Lagezentrum ein Schreiben des LKA mit dem Betreff „Terroristische Gewaltkriminalität“ ein. Aus dem Schreiben ging hervor, dass das LKA zu diesem Zeitpunkt von einem Anschlag ausging. Um 17.25 Uhr wurde der damalige nordrhein-westfälischen Innenminister *Dr. Behrens* informiert. Um 17.30 Uhr rief ein Mitarbeiter des Ministerbüros von Minister *Dr. Behrens*⁵⁸⁴² beim Lagezentrum an und bat um Informationsweitergabe und um Information der Abteilung 6, der Verfassungsschutzabteilung im Innenministerium Nordrhein-Westfalen. Um 17.32 Uhr erfolgte die Informationsweitergabe an den Staatssekretär. Um 17.36 Uhr bat das Lagezentrum das LKA um Streichung des Begriffes „terroristischer Anschlag“ aus dem momentanen Schriftverkehr. Um 18.44 Uhr teilte ein weiterer Mitarbeiter des Ministerbüros dem Lagezentrum mit, dass Presseanfragen an das Polizeipräsidium Köln zu verweisen seien. Bei „wichtigen hartnäckigen“ Anfragen seien Herr *R.* und Frau *P.*

über Handy zu erreichen. Der Minister gebe zurzeit keine Auskunft über den Sachverhalt.⁵⁸⁴³

cc) Aussagen der Zeugen Weber, Wolf, Dr. Behrens

Der Zeuge *Weber*, der damals Leiter der Ermittlungskommission MK „Sprengstoff“ war, hat ausgesagt, er könne keine Erklärung dafür geben, dass die Polizei die Einstufung des Nagelbombenanschlags als terroristischen Akt korrigiert habe. Er sei am Tattag zu dieser Uhrzeit noch nicht mit dem Fall befasst gewesen. Erst später, gegen 18 Uhr, habe er eine Prüfung durchgeführt, ob die Mordkommission eine Tatortaufnahme übernehme. Zu dieser Einschätzung zu Beginn könne er keine Aussage machen.⁵⁸⁴⁴ Der Zeuge *Wolf*, der als Leiter der Abteilung für politische Straftaten mit dem Fall befasst war, hat ebenfalls erklärt, weder an der Formulierung noch an der Korrektur in irgendeiner Weise beteiligt gewesen zu sein.⁵⁸⁴⁵

Der damalige nordrhein-westfälische Innenminister *Dr. Behrens* hat hierzu als Zeuge zunächst ausgesagt:

„Das ist ja unmittelbar dann nachher, Herr Vorsitzender, wie Sie auch wissen, auch korrigiert worden, diese Einschätzung ‚terroristischer Anschlag‘ oder ähnliche Bezeichnung; das ist ja später auch im Betreff verändert worden. Das geht nicht auf meine Initiative zurück, sondern das hat die Polizei von sich aus veranlasst, weil es zu diesem Zeitpunkt keine Hinweise auf einen terroristischen Hintergrund gab.“⁵⁸⁴⁶

Er vermute, dass die Korrektur des Betreffs vorgenommen worden sei, um nicht Vorfestlegungen im polizeilichen Schriftverkehr über das tatsächliche Geschehen zu haben. Weiterhin hat er hierzu ausgeführt:

„Ob es terroristische Gewaltkriminalität ist, das ist ja schon eine Einengung auf mögliche Hintergründe, auf Motive, die zu dem Zeitpunkt sicherlich auch verfrüht gewesen ist und deshalb zu einer Korrektur geführt hat. Zu dem Zeitpunkt konnte man das, denke ich, zu Recht noch nicht wissen.“⁵⁸⁴⁷

Dem Zeugen ist anschließend vorgehalten worden, die Korrektur sei erfolgt, nachdem eine Unterrichtung des Ministers sowie weiterer Personen aus dem Ministerium erfolgt sei, ohne dass sich an der Lage etwas geändert habe. Auf die Frage, ob er daher zustimmen könne, dass die Korrektur nicht auf Ermittlungserkenntnissen vor Ort basiert habe, sondern auf einer Weisung des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen, hat er geantwortet:

5838) Fernschreiben des LKA Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 2004, 17.04 Uhr, MAT A BMI-4/57e, Bl. 57, 58.

5839) Fernschreiben des LKA Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 2004, 17.45 Uhr, MAT A BMI-4/57e, Bl. 59, 60.

5840) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 4, 7.

5841) Schreiben des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2012, MAT A NW-10.

5842) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 25.

5843) Lagedokumentation vom 9. Juni 2004, MAT A NW-6l, Bl. 1-12.

5844) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 29.

5845) *Wolf*, Protokoll-Nr. 22, S. 92.

5846) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 10.

5847) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 11, 12.

„Das kann ich ja gar nicht bestreiten. Die Abläufe haben Sie ja dargestellt. Ich kenne Sie nicht anders als aus diesem Protokoll. Ich will nur darauf hinweisen, dass ich in diese Richtung keinerlei Veranlassung gegeben habe durch eigene Weisungen oder Bemerkungen in diese Richtung. Also, das ist nicht von mir veranlasst worden, nicht von mir. Von wem auch immer es im Hause [...]“⁵⁸⁴⁸

Dr. Behrens hat weiter gesagt, dass die Streichung des Begriffs „terroristische Gewaltkriminalität“ aus dem Bericht nicht aufgrund einer neuen Erkenntnislage vor Ort, sondern aufgrund einer Bewertung der Erkenntnislage durch die vorgesetzte Behörde erfolgt sei.⁵⁸⁴⁹ Auf die Frage, ob er oder seine engsten Mitarbeiter darauf hingewirkt hätten, neutraler zu formulieren, hat er erklärt:

„Nein, das halte ich für ausgeschlossen. Also weder von mir – das ist ganz sicher; das weiß ich –, und die Arbeit von Herrn *F.* kenne ich so, dass er sicherlich von sich aus darauf in dieser Richtung auch keinen Einfluss genommen hätte. Wenn, dann kam das aus der Polizeiabteilungsleitung möglicherweise von irgendjemandem; das kann ich nicht sagen.“⁵⁸⁵⁰

Geteilt wurde die in der Änderung der Lageberichterstattung zum Ausdruck kommende Bewertung, dass es zu diesem Zeitpunkt keinerlei Hinweise auf einen terroristischen Hintergrund der Tat gegeben habe, damals zudem ausdrücklich durch Oberstaatsanwalt *Wolf*, der die Ermittlungen leitete, in seiner Pressekonferenz vom 10. Juni 2004.⁵⁸⁵¹

c) Kontaktaufnahme des BfV mit einem Mitarbeiter des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen

aa) Lagedokumentation

Der Ausschuss hat sich für die Gründe und die Auswirkungen einer frühzeitigen Beschäftigung des BfV mit dem Kölner Nagelbombenanschlag interessiert. Hierbei ging es dem Ausschuss insbesondere um die Hintergründe eines Anrufs eines Mitarbeiters des BfV im Lagezentrum.

Der Lagedokumentation der Polizei lässt sich hierzu folgender Ablauf entnehmen:

Um 19.53 Uhr rief ein Mitarbeiter des BfV, der Beschaffungsleiter Rechtsextremismus, im Lagezentrum an und bat um Kontaktherstellung mit jemandem von der Abteilung 6 des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen. Drei Minuten später meldete sich ein Mitarbeiter der Abteilung 6 wieder beim Lagezentrum und bat um Bestätigung des

Grundsachverhaltes. Er teilte seine Absicht mit, Kontakt mit den Staatsschutzdienststellen des LKA und des PP Köln aufzunehmen.⁵⁸⁵²

bb) Aussagen der Zeugen Weber, Hofmann und Dr. Möller

Der Zeuge *Weber* hat erklärt, ihm lägen keine Erkenntnisse zu dem Ablauf im Lagezentrum vor. Der Kontakt zwischen Lagezentrum und Ermittlungskommission sei nicht so eng.⁵⁸⁵³

Der Zeuge *Hofmann*, der zu diesem Zeitpunkt Leiter des Beschaffungsreferats deutscher Extremismus in der Abteilung 6 des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen war, hat ausgesagt, dass er der Gesprächspartner des Kollegen vom BfV gewesen sei. Die „Beschaffer“ hätten die Eigenart, sich parallel zu allen anderen Wegen auszutauschen, wenn etwas passiert sei. Relativ schnell nach Ereignissen, auf die in irgendeiner Form eine Reaktion der Verfassungsschutzbehörde erfolge, werde der Beschaffungsleiter informiert. Er erinnere sich daran, dass das Lagezentrum der Polizei ihn angerufen und ihn gebeten habe, den ihm bereits bekannten Kollegen vom BfV zurückzurufen, der um seinen Rückruf gebeten habe.

Zum Inhalt des Gesprächs hat er erklärt, dass keine Aufzeichnungen von ihm gefertigt worden seien. Soweit er sich daran erinnere, sei es das Bemühen von Seiten des Kollegen gewesen, die Lage zu hinterfragen. Der Kollege habe ihn gefragt, ob er schon Näheres sagen könne, um sein Haus und den politischen Bereich unterrichten zu können. Dies sei ihm zu dem Zeitpunkt nicht möglich gewesen, weil er erst unmittelbar vorher durch die Polizei von dem Anschlag erfahren habe. Einen anderen Hintergrund habe das Gespräch nicht gehabt.

Es habe sich um ein informelles Gespräch gehandelt. Die informellen Wege seien von einem vertrauensvollen Verhältnis zueinander geprägt. In keiner Weise sei in diesem Gespräch ein Hinweis auf einen Tatgeschehensablauf ergangen.⁵⁸⁵⁴

Der Zeuge *Hofmann* hat zudem ausgesagt, er könne nur mutmaßen, warum sein Gesprächspartner den Kontakt zu ihm über das Lagezentrum gesucht habe. Möglicherweise habe dieser ihn auf seinem Handy nicht erreicht und kenne seine Privatnummer nicht. Dem Lagezentrum der Polizei sei seine Privatnummer dagegen sehr wohl bekannt. Der Anruf könne auch mit der Nähe des Ereignisortes zum BfV zusammenhängen.⁵⁸⁵⁵

Die Einschaltung eines Mitarbeiters des BfV hat der Zeuge *Dr. Möller* in dem Fall für denkbar gehalten, in dem das BfV eine eigene Zuständigkeit sehe. Das BfV sei zudem auf jeden Fall zuständig, wenn die Dimension des

5848) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 19.

5849) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 19.

5850) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 25.

5851) Protokoll der Pressekonferenz vom 10. Juni 2004, MAT A-GBA 9, Bl. 52.

5852) Lagedokumentation vom 9. Juni 2004, MAT A NW-61, Bl. 1-12.

5853) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 42.

5854) *Hofmann*, Protokoll-Nr. 34 (nichtöffentlich), S. 3-5.

5855) *Hofmann*, Protokoll-Nr. 34 (nichtöffentlich), S. 5.

Anschlags so groß sei, dass man in ihm einen Anschlag auf das Wohl der Bundesrepublik sehe. Auch wenn länderübergreifende Bezüge vorhanden seien, sei auf jeden Fall das Bundesamt zuständig. Wenn ein Anschlag passiere, sei aber jeder Rat und jede Information willkommen. In diesem Moment würden keine Zuständigkeiten geprüft, sondern es werde gefragt, ob jemand etwas Wertvolles zur Aufklärung beitragen könne.⁵⁸⁵⁶

cc) Erkenntnisse des BfV zum Sachverhalt

Den Gesprächspartner auf Seiten des BfV hat der Ausschuss nicht befragen können. Das BMI hat mitgeteilt, dass der Mitarbeiter des BfV, der als Zeuge in Betracht komme, an einer schweren Erkrankung leide. Hieraufhin hat der Untersuchungsausschuss am 25. Oktober 2012 beschlossen, diesen Mitarbeiter um schriftliche Beantwortung eines Fragenkataloges zu bitten. Der Mitarbeiter hat sich in einer schriftlichen Stellungnahme wie folgt zum Sachverhalt geäußert:

„Der Zeitraum, auf den sich die Fragen des Untersuchungsausschusses beziehen, liegt über 8 Jahre zurück. Zwar ist mir der Bombenanschlag in der Kölner Keupstraße noch in Erinnerung, doch kann ich mich an Details meiner Tätigkeit zur fraglichen Zeit nicht oder kaum erinnern. Mein Terminkalender aus dem Jahr 2004, in dem stichwortartig Termine, Gespräche und Telefonate festgehalten worden sind, ist von mir bei Ausscheiden aus dem Dienst im Jahr 2006 vernichtet worden. Für mich ist daher – nach 6 Jahren Ruhestand und anhaltend schwerer Krankheit – auch nicht mehr nachvollziehbar, ob ich am Tag des Bombenanschlages überhaupt im Amt war und mit wem ich gegebenenfalls an diesem Tag und mit welchem Ergebnis gesprochen habe. Allerdings hätten Gespräche mit Vertretern des zuständigen LfV zur Klärung eines möglichen rechtsterroristischen Tathintergrundes in einer solchen Lage meiner Aufgabe und Gewohnheit entsprochen. Ich halte es daher für möglich, dass das Gespräch mit dem Vertreter des LfV NW stattgefunden hat. Der Gesprächsinhalt ist mir allerdings nicht mehr präsent [...]. Ich schließe daher nicht aus, dass ich das fragliche Gespräch mit einem Vertreter des LfV NW auch im Hinblick auf eine entsprechende IGR-Absprache (Informationsaustausch) geführt haben könnte. [...] Wie bekannt ist, wurde von den zuständigen Polizeibehörden des Landes NW nur der Verdacht einer Straftat im Bereich der organisierten Kriminalität verfolgt.“⁵⁸⁵⁷

Darüber hinaus hat er ausgeführt:

Daran, ob es in den Tagen danach weitere Kontaktaufnahmen zwischen dem BfV und dem Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen gegeben habe, könne er sich nicht erinnern. Hinweise darauf, dass im Großraum Köln oder in Nordrhein-Westfalen eine Tat gegen Ausländer geplant sei, habe er nicht gehabt. Ansonsten wären Maßnahmen eingeleitet worden, die ihm auch heute noch in Erinnerung geblieben wären. Nach seiner Erinnerung seien alle Quellen seines Amtes ohne Ergebnis befragt worden.

Das BfV hat mit Schreiben vom 23. Oktober 2012 erklärt, es seien – mit zwei Ausnahmen – alle aktiven Beschäftigten des BfV befragt worden, die seinerzeit in der Abteilung 2 tätig gewesen seien. Diese hätten keine Auskunft über den Inhalt des Telefongesprächs vom 9. Juni 2004 um 19.53 Uhr mit dem Leiter Beschaffung Rechtsextremismus der Landesbehörde für Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen geben können. Zudem seien die damals diensthabenden Beschäftigten des Lagedienstes sowie die Mitarbeiter befragt worden, die im dienstlichen Umfeld des erkrankten Mitarbeiters tätig gewesen und mittlerweile aus dem BfV ausgeschieden seien. Auch diese Befragung sei ohne Ergebnis geblieben.⁵⁸⁵⁸

Der damals für Rechtsextremismus zuständige Abteilungsleiter im BfV, Zeuge *Cremer*, hat ausgesagt, er wisse nichts von dem Anruf im Lagezentrum. Es sei wahrscheinlich, dass der Mitarbeiter, der dort angerufen habe, in Erfahrung habe bringen wollen, was passiert sei und in welcher Weise die Kollegen des LfV in den Fall eingebunden seien. Er könne sich nicht erklären, dass der Kollege des BfV irgendeinen Hinweis habe geben wollen. Bei einer so unmittelbaren Nähe zu einem Anschlag sei diese Fürsorge nicht ungewöhnlich. Sprengstoffanschläge, wie beispielsweise der Sprengstoffanschlag auf das Grab des früheren Vorsitzenden des Zentralrats der Juden, *Heinz Galinski*, und der Sprengstoffanschlag auf die Wehrmachtsausstellung, seien zudem ein typisches Tatmittel für die rechtsextremistische Szene. Das BfV sei daher bei Sprengstoffanschlägen mit Blick auf einen rechtsextremistischen Hintergrund alarmiert gewesen.⁵⁸⁵⁹

d) Ausschluss eines rechtsextremistischen Hintergrundes kurz nach der Tat

aa) Öffentliche Äußerungen des damaligen Bundesinnenministers Schily

aaa) Öffentliche Äußerungen und Medienberichterstattung

In einem Beitrag der *Tagesschau* vom 10. Juni 2004 wurde berichtet, nach dem Bombenanschlag in Köln-Mülheim gebe es noch keine gesicherten Erkenntnisse zu den Tätern. Allerdings deute nach Mitteilung des Bundesinnenministeriums alles eher auf einen kriminellen Hin-

5856) *Dr. Möller*, Protokoll-Nr. 31, S. 6, 7.

5857) Antworten zu den Fragen des Ausschusses, übermittelt mit Schreiben des BMI vom 28. November 2012, MAT A BfV-14/5.

5858) Schreiben des BfV vom 23. Oktober 2012, MAT A BfV-14/3.

5859) *Cremer*, Protokoll-Nr. 24, S. 88.

tergrund hin. Der damalige Bundesinnenminister *Schily* äußerte sich wie folgt vor der Kamera:

„Die Erkenntnisse, die unsere Sicherheitsbehörden bisher gewonnen haben, deuten nicht auf einen terroristischen Hintergrund, sondern auf ein kriminelles Milieu, aber die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen, so dass ich eine abschließende Beurteilung dieser Ereignisse jetzt nicht vornehmen kann.“⁵⁸⁶⁰

In Presseberichten kurz nach der Tat wurde diese Äußerung wie folgt aufgegriffen:

In der *Welt* vom 11. Juni 2004 war zu lesen:

„Bundesinnenminister *Otto Schily* (SPD) äußerte sich am Donnerstagnachmittag zur Tat. Diese sei vermutlich kein terroristischer Akt. Die ersten Ermittlungsergebnisse würden eher auf einen kriminellen Hintergrund hindeuten.“⁵⁸⁶¹

In dem Artikel „Allgemeindeliktischer Hintergrund“ aus der *Frankfurter Allgemeinen* vom 11. Juni 2004 hieß es:

„Wie Oberstaatsanwalt *Rainer Wolf* am Fronleichnamstag mitteilte, der in Köln wie in Nordrhein-Westfalen Feiertag ist, wird „ein allgemeindeliktischer Hintergrund“ in Erwägung gezogen. Das bestätigte auch Bundesinnenminister *Otto Schily* am Donnerstag im baden-württembergischen Kehl.“⁵⁸⁶²

Im *Kölner Stadt-Anzeiger* vom 12. Juni 2004 wurde ausgeführt:

„Nach wie vor gibt der Anschlag der 20-köpfigen Mordkommission große Rätsel auf. Etliche Versionen der Tat werden durchgespielt. Auch bei den Innenministerien in Berlin und Düsseldorf. Bereits am Freitagmorgen schließen die Parteigenossen *Otto Schily* und *Fritz Behrens* ein politisches oder fremdenfeindliches Motiv aus. Woher sie ihre Erkenntnisse beziehen, bleibt indes ihr Geheimnis.“⁵⁸⁶³

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass es damals keine gemeinsame Erklärung der Innenminister *Schily* und *Dr. Behrens* gab.

Zu seiner damaligen Äußerung im Jahr 2004 hat Innenminister a. D. *Otto Schily* nach Presseverlautbarungen im April 2012 laut *Tagesspiegel* erklärt:

„Dafür, dass wir der NSU-Terrorgruppe nicht früher auf die Spur gekommen sind, tragen ich und

die Länderinnenminister die politische Verantwortung“, sagte *Schily* am Donnerstag dem *Tagesspiegel*.“

Der *Tagesspiegel* schreibt weiter:

„Er gab zu, dass es ein Fehler war, am Tag nach dem Bombenanschlag des NSU im Juni 2004 in Köln geäußert zu haben, ersten Ermittlungen zufolge gebe es keinen terroristischen Hintergrund. „Inzwischen wissen wir, dass das ein schwerwiegender Irrtum war“, sagte *Schily*.“⁵⁸⁶⁴

bbb) Aussagen der Zeugen *Schily* und *Dr. Behrens*

Der Zeuge *Schily* hat ausgesagt, am Tag nach dem Anschlag habe ein Zusammentreffen mit seinem französischen Amtskollegen *Dominique de Villepin* im deutsch-französischen Polizeizentrum in Kehl stattgefunden. Im Rahmen dieses Treffens habe am Mittag eine Pressekonferenz stattgefunden. Er vermute, ohne hieran eine konkrete Erinnerung zu haben, dass er während dieser Pressekonferenz auf den Kölner Anschlag angesprochen worden sei. Zuvor müsse er entweder über das Lagezentrum,⁵⁸⁶⁵ über seinen Pressesprecher oder in anderer Weise einen Bericht über den Anschlag erhalten haben. Aus diesem Bericht habe sich ergeben, dass es ersten Ermittlungen zufolge für die Tat keinen terroristischen Hintergrund gebe. Diese vorläufige Bewertung der Sicherheitsbehörden habe er in der Pressekonferenz mitgeteilt, aber vorsichtshalber hinzugefügt, dass es für eine abschließende Beurteilung sicherlich noch zu früh sei. Heute wisse man, dass die anfängliche Einschätzung der Sicherheitsbehörden, es gebe für die Tat keinen terroristischen Hintergrund, ein schwerwiegender Irrtum gewesen sei.⁵⁸⁶⁶

Daran, zu welchem Zeitpunkt er erstmals von der Explosion in der Keupstraße gehört habe, könne er sich nicht erinnern. Er wisse auch nicht mehr, auf welche Weise er informiert worden sei, halte es aber für relativ wahrscheinlich, dass das BMI-Lagezentrum ihm hierzu etwas mitgeteilt habe.⁵⁸⁶⁷ Er habe das wiedergegeben, was ihm die Ermittlungsbehörden mitgeteilt hätten. Er müsse davon ausgehen, dass eine solche Aussage von Ermittlungsbehörden nicht ohne Grundlage erfolge.⁵⁸⁶⁸

Er habe sich in einer Situation befunden, in der er nicht noch weitere Informationen habe einholen können. Er sei auf eine Zusammenkunft mit Minister *de Villepin* vorbereitet gewesen und habe mit diesem ein sehr umfassendes Themenfeld bearbeitet.⁵⁸⁶⁹ Aus dem ihm übermittelten

5860) *Tagesschau* vom 10. Juni 2004, 20 Uhr.

5861) *Die Welt*, 11. Juni 2004, „Köln: Kriminelle Banden im Visier der Fahnder“.

5862) *Frankfurter Allgemeine*, 11. Juni 2004, „Allgemeindeliktischer Hintergrund“.

5863) *Kölner Stadt-Anzeiger*, 12. Juni 2004, „War es ein Racheakt, ein Streit im Drogenmilieu oder die Tat eines wirren Einzeltäters?“.

5864) *Der Tagesspiegel*, 20. April 2012, „NSU: *Schily* gibt schweren Irrtum zu“.

5865) Näheres zur Lageübersicht des BMI vom 10. Juni 2004 unter H.II.7.a)bb).

5866) *Schily*, Protokoll-Nr. 60, S. 27.

5867) *Schily*, Protokoll-Nr. 60, S. 32, 33; Weitere Ausführungen zur Lageübersicht des BMI vom 10. Juni 2004.

5868) *Schily*, Protokoll-Nr. 60, S. 33.

5869) *Schily*, Protokoll-Nr. 60, S. 47.

Hinweis, dass ein terroristischer Hintergrund ausgeschlossen werde, habe er gefolgert, dass die Tat auf ein kriminelles Milieu hindeute. Diese Aussage werde auch durch einen Artikel in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 11. Juni 2004 gestützt. Hierin sei davon die Rede gewesen, dass der zuständige Oberstaatsanwalt einen allgemeindeliktischen Hintergrund in Erwägung ziehe.⁵⁸⁷⁰

Die Ausführungen im *Kölner Stadt-Anzeiger* vom 11. Juni 2004, wonach er als Bundesinnenminister bestätigt habe, dass der Anschlag keinen terroristischen Hintergrund habe,⁵⁸⁷¹ seien eine sehr verkürzte und vielleicht sogar nicht ganz korrekte Darstellung dessen, was er gesagt habe.⁵⁸⁷²

Zu dem Vorwurf, auch er habe einen terroristischen Hintergrund bereits kurz nach der Tat ausgeschlossen, hat sich der Zeuge *Dr. Behrens* in seiner Vernehmung wie folgt geäußert:

„Schon am Samstag, dem 12.04.2004, findet sich in einem Bericht des *Kölner Stadt-Anzeigers* die Darstellung, Bundesinnenminister *Otto Schily* und ich hätten am 11.06.2004, also am Tag vorher, an dem Freitag, einen terroristischen Hintergrund des Anschlages in Köln, ein politisches oder fremdenfeindliches Motiv ausgeschlossen. In wenigen folgenden Berichten anderer Medien der damaligen Tage und auch in neueren Darstellungen in den Medien und auch in politischen Kommentaren wird das bis heute so wiederholt. Dazu sage ich hier: Erstens. Eine Pressemitteilung des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen mit diesem Inhalt oder gar eine gemeinsame Erklärung mit dem Bundesinnenministerium hat es nicht gegeben. Insofern ist die Berichterstattung, auch die Kommentierung, die sich darauf bezieht, falsch.

[...]

Ich schließe nicht aus, dass ich die Einschätzung, es gebe bisher keine Erkenntnisse über die Motive des Anschlages, auf Befragen dann auch Dritten, allerdings nicht der Öffentlichkeit gegenüber, weitergegeben habe. Ich habe keine Kontakte zur Öffentlichkeit gehabt nach meiner Erinnerung. Ich war eben im Urlaub. Wer mich ein wenig näher kennt, weiß, dass ich bei öffentlichen Äußerungen in vergleichbaren Fällen immer sehr abwägend und zurückhaltend gewesen bin – bis zum heutigen Tage.⁵⁸⁷³

Auf die Frage, warum er keine Korrektur veranlasst habe, hat der Zeuge *Dr. Behrens* ausgeführt, die Aussage werde bis zum heutigen Tage korrigiert, aber immer wieder

falsch berichtet. Die Pressestelle des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen habe noch vor Tagen auf Anfrage der Medien darauf hingewiesen, dass es eine solche Erklärung nicht gegeben habe.⁵⁸⁷⁴

Wie bereits unter b)bb) dargelegt, wurde auch in der Lagedokumentation vom 9. Juni 2004, um 18.44 Uhr festgehalten, dass Minister *Dr. Behrens* keine Auskunft über den Sachverhalt gebe.⁵⁸⁷⁵ Zu den Gründen für diese Zurückhaltung hat er erklärt, es entspreche seinem üblichen Verhalten, sich zunächst einmal nicht öffentlich zu äußern. Dies habe er in vergleichbaren Fällen immer so gemacht. Er halte es für prinzipiell richtig, nicht gleich mit irgendwelchen politischen Bewertungen an die Öffentlichkeit zu gehen, sondern dies den Ermittlungsbehörden zu überlassen.⁵⁸⁷⁶

ccc) Mögliche Wirkung von Äußerungen eines Ministers

Der Zeuge *Schily* hat ausgeschlossen, dass seine öffentliche Kommentierung der laufenden Ermittlungen vom 10. Juni 2004 Einfluss auf die Ermittlungsarbeit gehabt habe. Er habe nur einen Stand der Ermittlungen wiedergegeben und keine eigene Interpretation vorgenommen.⁵⁸⁷⁷ Der Zeuge *Weber*, der die EG „Sprengstoff“ leitete, hat erklärt, Äußerungen von Politikern hätten keinen Einfluss auf die damaligen Ermittlungen gehabt. Die Ermittlungskommission sei bestrebt gewesen, die Täter für diesen Anschlag zu finden. Sie habe die Ermittlungsansätze, die sich zu diesem Zeitpunkt geboten hätten, weiterverfolgt und weiter ihre Arbeit gemacht.⁵⁸⁷⁸ Auch der Zeuge *Wolf*, der damals zuständige Staatsanwalt, hat erklärt, er habe sich durch Äußerungen von Politikern nicht in seiner Freiheit eingeschränkt gefühlt, in alle Richtungen zu ermitteln. Er hätte sich hier aber eine vorsichtiger Formulierung gewünscht.⁵⁸⁷⁹

bb) Pressekonferenz zum Einsatz der Polizei am 10. Juni 2004

Bei einer Pressekonferenz, die am 10. Juni 2004 zu den Ermittlungen zum Nagelbombenanschlag stattfand, erklärte der polizeiliche Einsatzleiter, der Leitende Polizeidirektor *K.*, zahlreiche Zeugen seien inzwischen vernommen worden. Aus den Opferpersonalien ließen sich keine Erkenntnisse über Hintergründe der Tat ziehen. Auch gebe es keine Erkenntnisse für eine terroristische oder fremdenfeindliche Motivation. Ähnlich äußerte sich auch Oberstaatsanwalt *Wolf*. Dem Protokoll der Pressekonferenz vom 10. Juni 2004 sind folgende Äußerungen *Wolfs* zu entnehmen:

5870) *Schily*, Protokoll-Nr. 60, S. 60, 61; der Artikel ist am 11. Juni 2004 und nicht, wie vom Zeugen genannt, am 10. Juni 2004 erschienen.

5871) *Kölner Stadt-Anzeiger*, 11. Juni 2004, „Bombenanschlag: Kriminelle im Visier“, MAT A GBA-3/3, Bl. 25.

5872) *Schily*, Protokoll-Nr. 60, S. 52.

5873) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 4.

5874) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 26.

5875) Lagedokumentation, MAT A NW-61, Bl. 5.

5876) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 25.

5877) *Schily*, Protokoll-Nr. 60, S. 37.

5878) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 47.

5879) *Wolf*, Protokoll-Nr. 22, S. 79.

„Die Tatausführung sowie das Tatmittel wäre durchaus geeignet gewesen, Menschen zu töten. Die Staatsanwaltschaft ermittelt daher wegen versuchten mehrfachen Mordes und der Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion. Er betonte: ‚Wir haben keine Hinweise auf eine terroristische Lage! Die Ermittlungen gestalten sich offen, sodass auch ein allgemeindeliktischer Hintergrund in Erwägung gezogen wird. Eine Gewichtung kann noch nicht vorgenommen werden. Der Generalbundesanwalt wird nach bisherigem Erkenntnisstand nicht übernehmen, weil kein Hinweis auf einen terroristischen Hintergrund vorliegt.“⁵⁸⁸⁰

Der Zeuge *Wolf* hat erklärt, es wäre nach dem damaligen Erkenntnisstand ohne Fundament gewesen, von einer terroristischen Vereinigung auszugehen, die zur Folge gehabt hätte, dass sie nicht mehr zuständig gewesen wären. Die Tatsache, dass man nicht ausschließen könne, es seien möglicherweise mehr als zwei Täter gewesen, sei keine ausreichende Verdachtslage für eine terroristische Vereinigung.⁵⁸⁸¹

cc) Pressestatement des BfV am 10. Juni 2004

Wie einer Meldung der Agentur *Reuters* vom 10. Juni 2004, 11.02 Uhr zu entnehmen ist, legte sich das BfV frühzeitig auf ein Motiv fest. So hieß es dort:

„Geheimdienst sieht Kriminelle am Werk=Köln, 10. Jun (*Reuters*) – Nach dem Anschlag mit einer Nagelbombe gehen die Geheimdienste von einem kriminellen Hintergrund der Tat aus, bei der am Mittwoch in Köln 22 Menschen verletzt wurden.

Die Ermittlungen gehen nach wie vor in Richtung ‚Organisierte Kriminalität‘, sagte ein Sprecher des Bundesamtes für Verfassungsschutz am Donnerstag.“⁵⁸⁸²

Der Zeuge *Fromm* hat erklärt, er wisse nicht, wie diese Meldung zustande gekommen sei. Das BfV sei für die Ermittlungen nicht verantwortlich gewesen. Möglicherweise habe es ein Gespräch mit dem Pressevertreter gegeben und der Pressesprecher des BfV habe wiedergegeben, was er von der Polizei gewusst habe. Er persönlich habe solche Erklärungen seinerzeit nicht abgegeben. Entscheidender Fakt sei, dass dieser Vorgang – ungeachtet aller Erklärungen – im BfV sehr schnell nach der Tat aufgegriffen worden sei und in Richtung Rechtsterrorismus Überlegungen angestellt worden seien, sogar bis hin zur Nennung von möglichen Beteiligten, wengleich man diese auf die Region beschränkt habe.⁵⁸⁸³

2. Ermittlungen der Kölner Polizei und des LKA Nordrhein-Westfalen

a) Überblick über den Verlauf der Ermittlungen

Zum organisatorischen Verlauf der Ermittlungen hat sich der Zeuge *Weber* wie folgt geäußert:

„Als dann feststand, dass es hier um eine Sprengstoffexplosion gegangen ist, hat man seitens der Behörde zunächst eine Besondere Aufbauorganisation, wie üblich in diesen Erstangriffen, aufgebaut, und wir als Mordkommission wären zunächst mal rein für den Tatort zuständig gewesen. Da allerdings LKA und BKA für den Sprengstofffall halt Spezialisten zur Tatortaufnahme entsandt hatten, waren wir zunächst nicht eingesetzt.

Am Morgen des 10.06. habe ich dann mit einer Kommission die Ermittlungen komplett übernommen. Wir haben dann zunächst quasi mit einer Mordkommission gearbeitet und das Ganze später in eine Ermittlungsgruppe umstrukturiert.“⁵⁸⁸⁴

Direkt nach der Tat wurde das LKA Nordrhein-Westfalen in die Ermittlungen am Tatort einbezogen. Der Zeuge *Splithoff*, der Leiter der Tatortgruppe im LKA Nordrhein-Westfalen an der Keupstraße gewesen war, hat hierzu ausgesagt, dass seine Tatortgruppe unmittelbar nach dem Anschlag von den Kölner Kollegen angefordert und direkt rausgefahren sei. Das LKA habe im Bereich der Sprengstoffdelikte keine eigene Zuständigkeit. Die Tatortgruppe werde von den Kreispolizeibehörden angefordert, wenn die sachbearbeitende Dienststelle aus fachlichen oder personellen Gründen nicht in der Lage sei, einen Sprengstoffanschlag umfassend aufzunehmen. Anders als das Polizeipräsidium Köln verfüge das LKA in Düsseldorf über ausgebildete Sprengstoffermittlungsbeamte.⁵⁸⁸⁵

Einen Überblick über die Ermittlungen gibt das Schreiben des Generalstaatsanwalts in Köln vom 4. Januar 2012:

„Die daktyloskopischen Untersuchungen am Tatort verliefen ergebnislos. Im Zuge einer massiven Öffentlichkeitsfahndung sind nach Auswertung der kriminaltechnischen Ermittlungen ein Fahndungsfoto des für den Bombenanschlag benutzten Fahrrads sowie eine grobe Beschreibung des mutmaßlichen ‚Bombenschiebers‘ in die Fahndung gegeben und später Fotos sowie kürzere Videosequenzen, die beide Tatverdächtige im gefilmten Kameraausschnitt zeigen, auf Flugblättern und im Internet veröffentlicht worden. Es wurde zudem eine Belohnung von 20 000 Euro zur Auffindung der Täter ausgesetzt. Als weitere Ermittlungsmaßnahme ist im Bürgerhaus Wiener Platz in Köln-Mülheim ein Schaufenster eingerichtet worden, in

5880) MAT A GBA-9, Bl. 52.

5881) *Wolf*, Protokoll-Nr. 22, S. 91, 92.

5882) Meldung der Presseagentur *Reuters* am 10. Juni 2004, MAT A BMI-4/57e, Bl. 66.

5883) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 29; Näheres zu weiteren Aktivitäten des BfV zum Nagelbombenanschlag unter H.II.6.

5884) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 28.

5885) *Splithoff*, Protokoll-Nr. 68, S. 3 f.

dem ein Vergleichsfahrrad, weitere Fundstücke sowie die Fotos und Videosequenzen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und die Besucher des Schaufensters von einer Aufnahmekamera überwacht worden sind.

Weiterhin sind Ermittlungen zu den Usern durchgeführt worden, die verstärkt Zugriff auf die Internet-Homepage der Polizei zu dem Nagelbombenanschlag genommen haben.

Auf der Grundlage einer durch das LKA erstellten Fallanalyse wurden in einem bestimmten, eng begrenzten örtlichen Bereich Überprüfungen hinsichtlich der unbekanntes Tatverdächtigen aber auch hinsichtlich der geeigneten Räumlichkeiten als Ausgangsort der Tat durchgeführt. Hieran schloss sich im Bereich Köln-Mülheim und den umliegenden Stadtteilen eine Rasterfahndung an, bei der eine Überprüfung der männlichen Einwohner im Alter von zunächst 25 bis 35 Jahren erfolgte. Gleichzeitig fand auch ein Abgleich mit den aus einer Funkzellenauswertung des Tatorts zur Tatzeit gewonnenen Ergebnissen statt.

Im November 2004 ist der Kriminalfall im Rahmen der Sendung *AKTENZEICHEN XY-ungelöst* gezeigt worden.“

„Nach einer zweiten ergänzenden operativen Fallanalyse durch das Bundeskriminalamt ist die erste Rasterfahndung modifiziert worden. Da auch diese zweite Analyse im Wesentlichen das gleiche Ergebnis – nämlich zwei Einzeltäter mit einem persönlichen Motiv – brachte, ist der örtliche Kreis für das Raster enger gezogen worden. Das Alter der im Rahmen der Rasterfahndung zu überprüfenden Männer ist aufgrund der Angaben der Zeugin B. auf 25 bis 30 Jahre korrigiert worden. Parallel dazu wurde weiterhin ein anhand der Angaben der auch nochmals unter Hypnose vernommenen Zeugin B. gezeichnetes Phantombild des ‚Bombenschiebers‘ veröffentlicht.“

„Diese vorbeschriebenen Ermittlungsmaßnahmen haben zu keinem Ermittlungsergebnis, insbesondere nicht zur Identifizierung der Tatverdächtigen geführt.“⁵⁸⁸⁶

Eine Veröffentlichung zu dem Fall erfolgte auch in dem *Bundeskriminalblatt* vom 6. September 2004.⁵⁸⁸⁷ Die Täter wurden hierin wie folgt beschrieben:

a) wahrscheinlich Europäer, 25-35 Jahre alt, 1,75-1,85 m groß, macht einen trainierten, sportlichen Eindruck; Bekleidung: T-Shirt, lange, eng anliegende Hose, ähnlich einer Rad- oder Jogginghose, Sportschuhe und dunkle Baseballkappe,

b) wahrscheinlich Europäer, 25-35 Jahre alt, 1,70-1,80 m groß, nicht ganz so trainiert wie a); Bekleidung: T-Shirt, 3/4 lange Hose, Sportschuhe, Baseballkappe, trug ‚Bauchtasche‘ oberhalb des Gesäßes.“⁵⁸⁸⁸

b) Vorhandensein von Tätervideos

Der Kölner Polizei lagen zwei Videos vor, auf denen die mutmaßlichen Täter festgehalten wurden. Denn vor dem Eingang des in der Schanzenstraße 22 gelegenen Firmengebäudes des Musikersenders *VIVA* befanden sich zwei Kameras, die auf die Treppe des Gebäudes gerichtet waren und zwei männliche Personen mit Fahrrad mehrfach aufzeichneten.

Von den Kameras wurde festgehalten, dass einer der beiden Männer um 14.34 Uhr das Firmengebäude passierte.⁵⁸⁸⁹ Er schob hierbei zwei Fahrräder, die er links und rechts mit je einer Hand führte.⁵⁸⁹⁰ Diese Person war mit einem kurzärmeligen T-Shirt, einer knielangen Hose und einer Baseballkappe bekleidet.⁵⁸⁹¹



5888) *Bundeskriminalblatt* Nr. 168 vom 6. September 2004, MAT A BKA-2/39, Bl. 108, 109.

5889) Die Zeitangaben sind Echtzeitangaben, während die Angaben auf den Aufnahmen der Kameras am *VIVA*-Gebäude von der tatsächlichen Uhrzeit um minus 16 Minuten abweichen, Sachstandsbericht des Generalstaatsanwalts in Köln vom 4. Januar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 503 ff., 507.

5890) Sachstandsbericht des Generalstaatsanwalts in Köln vom 4. Januar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 503 ff.

5891) Video KEUP_1, NW-8.

5886) Schreiben des Generalstaatsanwaltes in Köln vom 4. Januar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 509, 510.

5887) *Bundeskriminalblatt* Nr. 168 vom 6. September 2004, MAT A BKA-2/39, Bl. 107 ff.

aus: MAT A NW-8

Die Kameras hielten zudem fest, dass die gleiche Person um 14.46 Uhr ohne die Fahrräder zurückkehrte. In der rechten Hand hielt sie einen zettelähnlichen Gegenstand.⁵⁸⁹² Bei den beiden Fahrrädern hat es sich nach Aussage des Zeugen *Weber* offensichtlich um Fluchtfahräder gehandelt, denn auf einem weiteren Video sei später festgehalten worden, wie einer der Täter mit dem Fahrrad weggefahren sei.⁵⁸⁹³

Auf einem weiteren Video ist zu erkennen, dass die zweite Person um ca. 15.10 Uhr den Eingang des VIVA-Gebäudes passierte und hierbei ein Fahrrad schob, bei dem es sich vermutlich um das für den Anschlag präparierte Damenfahrrad der Marke „CYCO“ handelte.⁵⁸⁹⁴ Der Mann trug ein T-Shirt, eine lange Sporthose und ein Baseballkappe.⁵⁸⁹⁵



aus: MAT A NW-8

Die Videos waren nur bedingt geeignet, um darauf die Gesichter der beiden männlichen Personen zu erkennen, da diese durch die Baseballmützen verdeckt wurden. Der Zeuge *Weber* hat den Wert der Videos allerdings darin gesehen, dass jemand, der die Personen kenne, diese wiedererkennen könne.⁵⁸⁹⁶

5892) Sachstandsbericht des Generalstaatsanwalts in Köln vom 4. Januar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 503 ff.

5893) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 38.

5894) Video KEUP, NW-8; Sachstandsbericht des Generalstaatsanwalts in Köln vom 4. Januar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 503 ff., 505.

5895) Video KEUP, NW-8.

5896) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 39, 40.

Zur Aufbereitung des gesicherten Videomaterials wurde die Unterstützung des BKA in Anspruch genommen.⁵⁸⁹⁷

Durch die Tatortgruppe des LKA Nordrhein-Westfalen wurde abgeglichen, inwieweit ein auf den Videos erkennbares Fahrrad mit der Sprengstoffvorrichtung identisch war, die bei der Tatortarbeit rekonstruiert wurde. Der Zeuge *Spliethoff* hat ausgeführt, aufgrund dieses Vergleiches seien sie davon ausgegangen, dass es das Fahrrad sein könne, welches die Täter zum Tatort verbracht hätten.⁵⁸⁹⁸

Der Zeuge *Weber* hat ausgesagt, man habe versucht, alle auf den Videos erkennbaren Zeugen durch Veröffentlichung zu finden. Dies sei fast vollständig gelungen. Die Aufnahmen seien auf der Internet-Homepage eingestellt und einigen Behörden – dem Landesverfassungsschutz und verschiedenen Landeskriminalämtern – mit der Bitte übermittelt worden, sich diese anzusehen.⁵⁸⁹⁹ Nach Aussage des Zeugen *Dr. Möller*, der Leiter der Verfassungsschutzabteilung im Innenministerium Nordrhein-Westfalen war, hätten sich Mitarbeiter des Landesverfassungsschutzes die Videobilder mehrfach gemeinsam mit der Polizei in dem Lagezentrum des Innenministeriums angesehen. Er könne sich aber gut daran erinnern, dass auch das LKA große Schwierigkeiten gehabt habe, die Täter zu identifizieren und zuzuordnen.⁵⁹⁰⁰ Der Zeuge *Cremer*, der Abteilungsleiter Rechtsextremismus im BfV gewesen war, hat erklärt, Mitarbeiter des BfV hätten sich die Videos aus Eigeninitiative angesehen, aber keinen Zusammenhang zu dem flüchtigen Trio herstellen können.⁵⁹⁰¹ Im Ergebnis ergaben sich aufgrund der vorhandenen Videos keine Erkenntnisse, die zu einer Tataufklärung beitragen.

c) Einbeziehung BKA

aa) Ablehnung des Hilfsangebots der Phänomenbereiche Staatsschutz und Allgemeine und Organisierte Kriminalität am Tatort

Bereits am Abend des 9. Juni 2004 bot das BKA dem PP Köln Unterstützung an. Zum einen wurden Sprengstoffermittler der Abteilung Zentrale Dienste des BKA für die Tatmitteluntersuchung angeboten. Zum anderen bot man die Hilfe von Fachleuten des BKA für die Phänomenbereiche Staatsschutz und Organisierte Kriminalität an. Während die Unterstützung durch die Sprengstoffermittler angenommen wurde, ließ man die angereisten BKA-Beamten nicht an den Tatort.

5897) Sprechzettel für ND-Lage vom 21. Juni 2004, MAT A BMI-4/57e, Bl. 150.

5898) *Spliethoff*, Protokoll-Nr. 68, S. 16.

5899) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 39, 40.

5900) *Dr. Möller*, Protokoll-Nr. 31, S. 5; Weiteres hierzu unter H.II.5

5901) Näheres hierzu unter H.II.6.b).

Der Zeuge *Falk* hat sich in seiner Vernehmung zu einer Zusammenarbeit der vor Ort tätigen Ermittlungsbehörden mit dem BKA wie folgt geäußert:

„Wir haben damals auch Beamte nach Köln entsandt, nach Nordrhein-Westfalen entsandt – so will ich es mal etwas großzügiger ausdrücken -, und zwar, soweit ich weiß, aus beiden Abteilungen, Staatsschutz und Organisierte und Allgemeine Kriminalität. Aber denen ist es damals nicht gelungen, den Tatort in Augenschein zu nehmen.“

[...]

„Das BKA war nicht zuständig, und das war von den Behörden dort nicht gewünscht.“⁵⁹⁰²

Auf die Nachfrage, ob Ermittler der Fachabteilungen sich den Tatort nicht hätten ansehen dürfen, hat der Zeuge *Falk* geantwortet, dies sei ihm so berichtet worden.⁵⁹⁰³ Zu einem späteren Zeitpunkt hat er ausgesagt:

„das kriegt man natürlich gesprächsweise vermittelt, dass das nicht für nötig erachtet wird oder möglicherweise auch unerwünscht sei, dass der Tatort besichtigt wird. Jedenfalls ist das das Ergebnis gewesen, das mir mitgeteilt worden ist. Wir haben uns natürlich damit abfinden müssen, weil wir als BKA keinerlei Möglichkeit haben, gegenüber dem Land so etwas durchzusetzen.“⁵⁹⁰⁴

Zu seiner Aussage hat er mit Schreiben vom 26. Juni 2012 folgende klarstellende und ergänzende Anmerkungen gemacht:

„Über die Zugänge der beiden von mir erwähnten BKA-Beamten aus dem Phänomenbereich ST und OA in Köln vor dem Hintergrund des § 17 des BKA-Gesetzes habe ich dem Ausschuss meinem Wissenstand während der Anhörung entsprechend zutreffend berichtet. So bin ich meiner Erinnerung zufolge vom damaligen Abteilungsleiter ST informiert worden.“

Ich bedaure es allerdings, dass mir zum Zeitpunkt meiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss am 14. Juni 2012 leider nicht präsent war, dass Sprengstoffermittler der Abteilung Zentrale Dienste (ZD) des BKA die Tatmitteluntersuchungen (Teil der polizeilichen Tatortarbeit) der nordrhein-westfälischen Polizei unterstützt haben. Ich kann mich auch jetzt, nachdem ich diese Information nachträglich aus dem BKA bekommen habe, nicht sicher erinnern, ob ich 2004 davon Kenntnis erhielt, schließe das aber nicht aus und halte es sogar für wahrscheinlich.

Die Anwesenheit der Sprengstoffermittler des BKA in Köln ändert allerdings nichts an meiner Erinnerung, wonach mir berichtet worden war, die

Fachleute des BKA für die Phänomenbereiche Staatsschutz (ST) und Allgemeine und Organisierte Kriminalität (OA) hätten keinen Zugang zum Tatort in Köln und auch ansonsten nur spärliche Fallinformationen erhalten. Das war auch durch die Sprengstoffermittler nicht auszugleichen, deren fachliche Kompetenz im technischen Bereich liegt.“⁵⁹⁰⁵

Zu dieser Frage hat sich auch der Zeuge *Ziercke* geäußert:

„Die Darstellung der Aussagen meines ehemaligen Vizepräsidenten, Herrn *Falk*, wie es in den Medien berichtet worden ist, hat Herr *Falk* gegenüber dem Ausschuss, Herr Vorsitzender, inzwischen richtiggestellt. Das BKA war am Tatort in Köln. Hierbei handelte es sich um zwei Beamte der Tatortgruppe für Spreng- und Branddelikte der Abteilung Zentrale Dienste des Bundeskriminalamtes. Das Unterstützungsangebot des BKA wurde noch am gleichen Tag durch das Polizeipräsidium Köln angenommen. Eine aktive Einbindung der Ermittlungsabteilungen Schwere und Organisierte Kriminalität und Staatsschutz durch das PP Köln fand trotz Angebot des BKA allerdings nicht statt – die Ermittlungsabteilungen. Gleichwohl wurden wir periodisch über den Fortgang der Ermittlungen informiert. Zudem unterstützte die BKA-Kriminaltechnik massiv bei der Aufbereitung der bekannten Videosequenzen, auf denen die Radfahrer zu sehen sind.“⁵⁹⁰⁶

Diese Aussage hat er auf Nachfrage noch einmal bestätigt:

„Was uns verwehrt worden war – was heißt ‚verwehrt worden‘? –, was man nicht angenommen hat war Ermittlungsunterstützung durch die Abteilung – so hieß die Abteilung damals noch – Organisierte und Allgemeine Kriminalität und durch die Staatsschutzabteilung.“⁵⁹⁰⁷

Der Zeuge *Wolf* hat erklärt, ihm sei die Präsenz des BKA noch am Tattag in Köln nicht bekannt gewesen. An Kompetenzstreitigkeiten sei er nicht beteiligt gewesen.⁵⁹⁰⁸

Hinweise zur Einbeziehung von Beamten des BKA in die Ermittlungen, welche den Darstellungen beider Zeugen jedenfalls nicht widersprechen, lassen sich auch einem Ablaufkalender der Kölner Polizei entnehmen, in welchem die Ereignisse tabellarisch mit Uhrzeiten aufgeführt sind:

„18:40: [...] Frau *H.-B.* teilte mit, dass sich das BKA zur Unterstützung angeboten hat. Besteht Bedarf?“

5902) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 39.

5903) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 40.

5904) *Falk*, Protokoll-Nr. 19, S. 48.

5905) Korrekturen und Ergänzungen des Zeugen Vizepräsident a. D. *Bernhard Falk*, Anlage zum 19. Protokoll, S. 4.

5906) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 7.

5907) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 11, 12.

5908) *Wolf*, Protokoll-Nr. 22, S. 92.

Nach Rücksprache *EA/F*: *EA/F* hat mit *F./L* abgesprochen, das Angebot des BKA zunächst nicht anzunehmen.

19:10: [...] Nach Rücksprache mit Frau *H.-B.* wurde vereinbart, dass durch das LKA der TO-Gruppe des BKA mitgeteilt wird, dass Anwesenheit des BKA zur eigenen Lagebewertung von hier aus nichts entgegen steht. Es wird keine Amtshilfe oder Unterstützung geben.

19:25: [...] zwei Beamte des BKA kommen wie abgesprochen nach Köln

die TO-Gruppe BKA ist mit Blaulicht von Wiesbaden nach Köln unterwegs. Wurden sie angefordert? Nicht durch *F.*, nicht durch *EA/F*.⁵⁹⁰⁹

In einem Sprechzettel zum Einsatz der Polizei aus Anlass einer Pressekonferenz wurde betont, dass die Ermittlungen allein in der Zuständigkeit des Polizeipräsidiums Köln lägen. Dabei gebe es lediglich die übliche Unterstützung durch Spezialisten des Landeskriminalamtes.⁵⁹¹⁰

bb) Einbeziehung des BKA in anschließende Ermittlungen

aaa) Sprechzettel des BKA für ND-Lagen

Aus Anlass der am 15., 22. und 29. Juni im Bundeskanzleramt stattfindenden ND-Lagen informierte das BKA die Bundesregierung darüber, in welcher Weise es in die Ermittlungen zum Nagebombenanschlag einbezogen sei. So erstellte das BKA für die ND-Lage am 15. Juni 2004 einen Sprechzettel, in dem die veranlassten bzw. geplanten Maßnahmen des BKA aufgeführt wurden:

- „1. Unterstützung der Tatortgruppe des LKA NRW bei der Tatortaufnahme durch zwei Beamte ZD (11)
2. BKA-Lagebeitrag (110/2004) an BMI-LZ übermittelt
3. Beantwortung des Erlasses des BMI vom 10.06.04 durch ST
4. OA (12) hat die Koordination des Vorganges von ST (21) übernommen; ST und ZD bleiben weiterhin eingebunden
5. Informationsgewinnung durch zwei Beamte (OA/ST) am 11.06.04 beim PP Köln mit Unterbreitung des Unterstützungsangebotes OA (12) im Rahmen § 2 III BKAG
6. Kontakt mit dem BfV besteht
7. Sollte auswertbares und qualitativ zu verbesserndes Bildmaterial aus einer in der Straße

befindlichen Überwachungskamera gesichert werden können, ist beabsichtigt KI (22) einzubinden.“⁵⁹¹¹

In einem Sprechzettel für die ND-Lage vom 21. Juni 2004 wurde die Beteiligung des BKA wie folgt dargestellt:

- „1. Koordination des Vorganges innerhalb BKA durch OA (12)
2. Erlass-Beantwortung an BMI vom 15.06.2004 durch OA (12)
3. Unterstützung PP Köln bei Aufbereitung gesicherten Videomaterials einer Überwachungskamera durch KI (22)
4. Unterstützung des PP Köln bei der Öffentlichkeitsfahndung durch ZD (13)
5. Unterstützung bei den Ermittlungen zum Sprengsatz durch ZD (11)

Seit 16.06.04 wird Öffentlichkeitsfahndung mit Bildern einer Videoüberwachungskamera betrieben, die in Tatortnähe installiert ist. Die Bilder sind von schlechter Qualität. Eine technische Aufbesserung des Ausgangsmaterials erfolgt derzeit durch KI (22). Erste verbesserte Bilder wurden PP Köln bereits übermittelt.“⁵⁹¹²

In einem Sprechzettel für die ND-Lage am 29. Juni 2004 teilte das BKA mit, dass das Hinweisaufkommen aus der Bevölkerung gering sei. Dies sei aus verschiedenen Gründen für das PP Köln nicht nachvollziehbar. So sei der Anschlag in einer belebten Straße geschehen, das Entsetzen sei groß gewesen und es gebe eine offensive Öffentlichkeitsarbeit der Polizei. Mögliche Gründe hierfür sah das BKA in einem ethnisch kulturellen Hintergrund:

„die türkisch-kurdische Bevölkerung hat schlechte Erfahrungen mit der Polizei in ihrem Heimatland (Korruption etc.),

Regelverstöße werden innerhalb der Gemeinschaft (Familie, Stadt, Stadtteil) verfolgt und geahndet.“⁵⁹¹³

bbb) Aussagen der Zeugen Maurer und Schily

Zur Einbeziehung des BKA in die Ermittlungen hat der Zeuge *Maurer* ausgeführt:

„Von 2002 bis 2005 war ich Leiter der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz. In diese Zeit fiel der Bombenanschlag in der Keupstraße in Köln. Ich kann mich persönlich noch sehr gut erinnern an den Tag und an meine Kenntnisnahme dieses An-

5909) Ablaufkalender vom 9. Juni 2004, MAT A NW-7f, Bl. 7 ff.

5910) Sprechzettel für Pressekonferenz zum Einsatz der Polizei, MAT A GBA-9, Bl. 46 ff.

5911) Sprechzettel für ND-Lage am 15. Juni 2004, MAT A BMI-4/57e, Bl. 111, 112.

5912) Sprechzettel für ND-Lage vom 21. Juni 2004, MAT A BMI-4/57e, Bl. 149, 150.

5913) Sprechzettel für ND-Lage vom 28. Juni 2004, MAT A BMI-4/57e, Bl. 27.

schlages und an meine Empfindungen. Selbstverständlich habe ich sofort als ersten, fast schon vorurteilsbeladenen Reflex gedacht: Das ist ein fremdenfeindlicher Akt – was denn sonst? –, wenn vor einem türkischen Friseurladen eine Nagelbombe hochgeht. Selbstverständlich habe ich das gedacht. Selbstverständlich habe ich es für möglich gehalten, dass Hintergrund dieser Aktivität ein Staatsschutzdelikt sein könnte.

Wie üblich in solchen Situationen, war es mir natürlich ein Anliegen, unsere Unterstützung anzubieten. Das ist noch am gleichen Tag geschehen. Den Kölner Polizeikollegen ist die Unterstützung, ist die Expertise des BKA, der Staatsschutzabteilung, angeboten worden – am gleichen Tag. Weiterhin war das BKA am gleichen Tag, angefordert durch nordrhein-westfälische Dienststellen, unterstützend vor Ort tätig mit der Tatortgruppe, um die dortige Tatortarbeit zu unterstützen.

Sie wissen genauso wie ich, dass – nicht nur aus heutiger Sicht – vorschnell ein Staatsschutzhintergrund ausgeschlossen wurde. Es hätte zumindest als weitere Option weiter im Raum stehen müssen. Die Bewertung war falsch. Warum die Ermittler vor Ort zu dieser Bewertung kamen, welche Hinweise möglicherweise zu dieser Einschätzung geführt haben, das kann ich nicht einschätzen, vermag ich nicht zu sagen. Es hatte aber eine fast schon fatale Folgewirkung: Obwohl eine Staatsschutzstaatsanwaltschaft tätig war, ist in der Folge dessen natürlich die Zuständigkeit des BKA erst gar nicht mehr geprüft worden. Ich will mich nicht an den Spekulationen über Ergebnisse von Ermittlungen beteiligen. Ich möchte nur darstellen, was Situation in 2004 war und wie Entscheidungen Folgewirkungen entfaltet haben.⁵⁹¹⁴

Der Zeuge *Maurer* hat die mit der Entscheidung, die Abteilung Staatsschutz des BKA nicht einzubinden, verbundene Problematik wie folgt geschildert:

„Das Ereignis in Köln sah so aus: Wir kriegen eine WE-Meldung mit ganz dünnen Informationen. Natürlich war der erste Reflex dann bei mir, ohne dass das irgendwie dann dokumentiert wird, weil das wird nicht dokumentiert: Kümmert euch drum. Fahrt hin. Bietet an, bis hin zur Übernahme, auch unabhängig von der Tatsache, dass wir zu dem Zeitpunkt nur noch ein rudimentäres Ermittlungsreferat neben dem Zentralstellenreferat haben, weil es wichtig genug erscheint. – Dann fährt man hin, und dann kriegt man gesagt: Schön, Angebot ehrt das BKA. Aber wir sehen das anders. – Dann sind wir nicht frustriert, sondern wenden uns der Arbeit zu.

Das Dilemma, was da drinsteckt, ist folgendes: Ab dem Zeitpunkt – deswegen ist auch die Frage, die-

ser Bericht, BfV – - Ab dem Zeitpunkt ist dieser Vorgang, weil er im Land gefixt ist, nicht mehr Gegenstand einer Abteilung Staatsschutz im BKA gewesen. Es hat sich dann eine Zentralstellenorganisation im Bereich OA drum gekümmert. Für die Abteilung Staatsschutz war auch nicht mehr erkennbar, dass eine weitere Abteilung des BKA Tatorthilfe geleistet hat. Das ist ein Phänomen von Organisation. Da gibt es Möglichkeiten, das zu überwinden; gibt es Pläne. Aber das ist Struktur. Frustriert sind wir nicht, sondern wir sagen: Wie kommt man dazu? – Na gut, dann ist es halt so. Mehr als Unterstützung anbieten können wir nicht. Mehr als die Übernahme anbieten können wir nicht.“⁵⁹¹⁵

Zur weiteren Informationserhebung seien ein Mitarbeiter der Abteilung Organisierte und Allgemeine Kriminalität und ein Mitarbeiter von ST 21, des Referates „Politisch motivierte Ausländerkriminalität“ nach Köln geschickt worden. Die Abteilung Staatsschutz sei mit dem Vorgang danach nicht mehr betraut gewesen:

„Die Abteilung Staatsschutz hat keinerlei Kontakte mehr in dem Zusammenhang gehabt. Aber es hat meines Wissens nach Unterstützung gegeben im Sinne einer Bildverbesserung durch die entsprechende Dienststelle im BKA, um zu versuchen, diese Überwachungsbilder besser zu machen, auswertbarer zu machen Inhaltliche Beschäftigung mit den Aufnahmen im BKA hat es keine mehr gegeben.“⁵⁹¹⁶

Die Folge sei gewesen, dass es auch keinen Informationszusammenhang mit dem BfV mehr gegeben habe.⁵⁹¹⁷

Der Zeuge *Schily* hat erklärt, ihm sei nicht bekannt gewesen, dass das BKA dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Polizeipräsidium Köln die Unterstützung durch Staatsschutzexperten angeboten habe.

ccc) Aussagen der Zeugen Weber und Dr. Behrens

Zur weiteren Einbeziehung des BKA in die Ermittlungen hat sich der Zeuge *Weber*, der damals Leiter der Ermittlungskommission MK „Sprengstoff“ gewesen war, wie folgt geäußert:

„Ich kann mich an Anfragen des Bundeskriminalamts erinnern bezüglich des Sachverhaltes und auch, dass ich dem Bundeskriminalamt angeboten habe, vorbeizukommen in Person von - - Es waren zwei Beamte damals, die auch am Anfang dann da waren, um sich zu informieren, weil ich nicht in der Lage war, in den ersten zwei, drei Wochen ständig Informationen weiterzugeben. Deswegen habe ich gesagt, sie können vorbeikommen. Sie

5915) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 28.

5916) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 42, 43.

5917) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 43, 44.

5914) *Maurer*, Protokoll-Nr. 41, S. 38, 39.

sind auch vorbeigekommen und haben sich über den Sachverhalt informiert. Es war aber meines Wissens nicht davon die Rede, dass sie in irgendeiner Form jetzt Ermittlungen übernehmen oder Ähnliches.⁵⁹¹⁸

Der damalige nordrhein-westfälische Innenminister *Dr. Behrens* hat hierzu als Zeuge ausgeführt:

„Also, was das BKA betrifft: Während meiner Amtszeit hat es keinen Anlass gegeben, das noch mal in Zweifel zu ziehen; denn das BKA-Gesetz sagt ja da ziemlich eindeutig, wann das BKA einzuschalten ist und zuständig ist und auch Ermittlungen zu übernehmen hat. Und nach Einschätzung der örtlichen Behörden in Köln, der Staatsanwaltschaft und der Polizeibehörde in Köln und der vorgesetzten Behörden, hat es keinen Anlass gegeben, das BKA einzuschalten, weil eben die Erkenntnislage nicht so war.“⁵⁹¹⁹

Der Zeuge *Dr. Behrens* hat erklärt, im Nachhinein betrachtet seien die Ausführungen des Zeugen *Maurer*, dass vorschnell ein Staatsschutz hintergrund ausgeschlossen worden sei, zutreffend.⁵⁹²⁰

d) Tatmittelmeldedienst

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, welche Recherchemöglichkeiten der Tatmittelmeldedienst bietet und ob sie in diesem Fall ausgeschöpft wurden.

Am 11. Juni 2004 übermittelte das LKA Nordrhein-Westfalen dem BKA Informationen zum Aufbau der Sprengvorrichtung und bat um eine Recherche in der Zentralen Datei „Tatmittelmeldedienst für Spreng- und Brandvorrichtungen“ für den Zeitraum der letzten fünf Jahre.⁵⁹²¹ Am gleichen Tag teilte das BKA schriftlich mit, die Auswertung für den Zeitraum ab 1. Januar 1999 habe bundesweit keine konkreten Übereinstimmungen erbracht. Bei der Recherche sei speziell nach Sprengvorrichtungen mit Splittermaterialbeiladung recherchiert worden. Vorsorglich wurde jedoch auf sechs Fälle hingewiesen, in denen Splittermaterial verwendet worden war, die sich alle in Nordrhein-Westfalen ereignet hatten.⁵⁹²² Ergänzend zu der Auswertung, die per Fax übermittelt wurde, meldete sich ein Mitarbeiter des BKA beim LKA und teilte mit, dass die übermittelten Fälle lediglich informativ Art seien. Die Auswertung sei sehr allgemein gehalten gewesen und habe weder in Nordrhein-Westfalen noch auf Bundesebene zu einer konkreten Übereinstimmung geführt.⁵⁹²³ Am 14. Juni 2004 übermittelte der Mitarbeiter des LKA *Spliethoff* dem BKA weite-

re Informationen zum Vorrichtungsaufbau.⁵⁹²⁴ Hieraufhin wurde ihm erneut mitgeteilt, dass eine Auswertung in der Zentralen Datei „Tatmittelmeldedienst für Spreng- und Brandvorrichtungen“ für den Zeitraum ab dem 1. Januar 1999 bundesweit keine konkreten Übereinstimmungen erbracht habe. Vorsorglich wurde noch auf einen weiteren Fall hingewiesen, der sich am 12. Mai 1996 an der Bahnstrecke in Diedersdorf ereignet hatte. Die Personalien der damals Tatverdächtigen ließ sich das LKA vom BKA übermitteln.⁵⁹²⁵

Der Zeuge *Setzer*, der als Sachgebietsleiter in der Tatortgruppe Sprengstoff- und Branddelikte im BKA tätig ist, hat ausgesagt, man könne mit jedem Feld im Tatmittelmeldedienst recherchieren. Wenn eine Meldung erfolge, werde diese im Tatmittelmeldedienst erfasst und es werde ohne weitere Aufforderung anhand der mitgeteilten Tatmittel eine Auswertung durchgeführt. Für alle weiterführenden Anfragen mit allen möglichen Kombinationen, die es geben könnte, werde eine Steuerung durch die ermittlungsführende Dienststelle benötigt, da die Tatortgruppe gar nicht die erforderlichen Ermittlungserkenntnisse habe. Einen solchen Auftrag hätten sie allerdings hinsichtlich der Keupstraße nie erhalten. Einschränkungen in der Abfrage gebe es aufgrund von datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Im Übrigen sei es aber möglich, Kriterien wie „rechtsradikal“ und „PKK“ in eine Recherche einzubeziehen, ohne dass man auf Tausende Treffer komme.⁵⁹²⁶

Der Zeuge *Spliethoff*, der Leiter der Tatortgruppe im LKA Nordrhein-Westfalen war, hat erklärt, ihm als jahrelangem Sprengstoffermittlungsbeamten sei nicht bekannt gewesen, dass eine Abfrage im Tatmittelmeldedienst mit dem Begriff „rechtsradikal“ möglich sei. Er sei davon ausgegangen, dass sich der Tatmittelmeldedienst nur auf die objektiv festgestellten Tatmittel beziehe.⁵⁹²⁷ Die weitere Möglichkeit sei ihm neu, obwohl es damals einen engen Informationsaustausch mit vielen Besprechungen und Symposien gegeben habe.⁵⁹²⁸

Auf die Frage, warum man eine Begrenzung in der Abfrage auf fünf Jahre vorgenommen habe, hat der Zeuge *Weber* geantwortet, dass die Abfrage durch das LKA und nicht durch ihn vorgenommen worden sei. Im Übrigen hat er erklärt, er könne nicht mehr sagen, warum in diesem Fall genau die fünf Jahre genommen worden seien. Wenn man zehn Jahre nehme und der entscheidende Treffer sei im elften Jahr gewesen, liege man genauso daneben. Man müsse immer eine Grenze bei Abfragen ziehen und könne nicht immer alles abfragen.⁵⁹²⁹

5918) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 34.

5919) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 37.

5920) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 39.

5921) E-Mail vom 11. Juni 2004, MAT A NW-7/2a, Bl. 6.

5922) Schreiben des BKA vom 11. Juni 2004, MAT A BKA-2/39, Bl. 111, 112.

5923) Vermerk vom 11. Juni 2004, MAT A NW-7/2a, Bl. 7.

5924) E-Mail vom 14. Juni 2004, MAT A NW-7/2a, Bl. 10.

5925) Schreiben des BKA vom 15. Juni 2004, MAT A NW-7/2a, Bl. 13, 14.

5926) *Setzer*, Protokoll-Nr. 36, S. 110, 111.

5927) *Spliethoff*, Protokoll-Nr. 68, S. 6, 7.

5928) *Spliethoff*, Protokoll-Nr. 68, S. 12.

5929) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 36, 37.

Der Zeuge *Spliethoff* hat keine Erklärung dafür geben können, warum er eine Begrenzung der Abfrage auf fünf Jahre vorgenommen habe. Dazu, ob eine solche Begrenzung auf diesen Zeitraum üblich sei, könne er nichts sagen. Aus der Rückschau betrachtet hätte er diese zeitliche Begrenzung nicht vorgegeben.⁵⁹³⁰

Der Zeuge *Setzer* konnte ebenfalls nicht erklären, warum damals eine Einschränkung auf fünf Jahre erfolgt sei. Er betonte allerdings, dass nicht allein diese Einschränkung ursächlich dafür sei, dass kein Hinweis auf die flüchtigen Sprengstofftäter aus Thüringen gegeben werden konnte:

„Warum damals diese Einschränkung auf fünf Jahre erfolgt ist, das kann ich Ihnen heute nicht mehr sagen. Allerdings hätte das ja auch – also auch für einen weiteren Zeitraum – bei der Vorrichtung Keupstraße keine Treffer gegeben.“

Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge *Setzer*:

„Anhand der Tatmittel nicht, weil diese Vorrichtung Schwarzpulver mit der Gasfern-, mit einer Funkfernauslösung, das hätte keinen Treffer gegeben, auch im weiter zurückliegenden Bereich.“

Eine Abfrage des Tatmittelmeldedienstes anlässlich des Sprengstoffanschlags auf die Wehrmachtausstellung im Saarland im Jahr 1999 hatte dagegen Hinweise auf *Mundlos*, *Bönnhardt* und *Zschäpe* erbracht. Hierzu wurde festgehalten:

„Ähnliche Attrappen wurden bereits in den Jahren 1996 von drei Personen der rechtstextremistischen Thüringer Szene hergestellt; gegen die drei Beschuldigten

U. Mundlos,

U. Bönnhardt und

B. Zschäpe

hat die StA Gera unter dem Az.: 114 Js 37149/97 ein Ermittlungsverfahren wg. Vorbereitung einer Sprengstoffexplosion eingeleitet. Die drei Personen sind seit Januar 1998 flüchtig, nachdem bei ihnen anl. von Wohnungsdurchsuchungen auch Sprengstoff und vorbereitete Rohrbomben aufgefunden wurden.

Die Drei aus Jena/TH stammenden werden mit Haftbefehl gesucht. Ihr Aufenthalt wird im benachbarten Ausland vermutet.⁵⁹³¹

Ein Zusammenhang zwischen den Ereignissen war damals aufgrund von molekulargenetischen Untersuchungen sowie aufgrund eines Abgleichs der Handflächen- und Fingerabdrücke ausgeschlossen worden.⁵⁹³²

5930) *Spliethoff*, Protokoll-Nr. 68, S. 11.

5931) Abschlussbericht des BKA vom 28. November 2000, MAT A GBA-3/1, PDF-BI. 200, 201.

5932) Abschlussbericht des BKA vom 28. November 2000, MAT A GBA-3/1, PDF-BI. 200.

Mit Stand vom 8. November 2012⁵⁹³³ waren im Tatmittelmeldedienst insgesamt acht Ereignisse mit der Person *Uwe Bönnhardt* als Täter gespeichert. Nach Angaben des BKA war jedoch

„ein Zusammenhang der beiden Anschläge in Köln mit den Fällen Nr. 1 bis 8 über einen Abgleich der verwendeten Tatmittel nicht erkennbar, da zu unterschiedliche Tatmittel eingesetzt wurden und keine signifikanten Übereinstimmungen vorlagen.“⁵⁹³⁴

Der Zeuge *Ziercke* hat allerdings in Frage gestellt, ob man bei einer zeitlich und regional weniger eingegrenzten Abfrage auf das Trio gekommen wäre. Er hat hierzu ausgeführt, dass man in der Garage in Jena TNT gefunden habe, in Köln sei dagegen Schwarzpulver eingesetzt worden. Es handele sich also um völlig unterschiedliche Vorrichtungen, Befüllungen und Zündungsarten.⁵⁹³⁵

Der Zeuge *Wolf* hat dagegen dem Fehlen eines Hinweises des Tatmittelmeldedienstes Bedeutung beigemessen. Er hat hierzu ausgeführt, es wäre ein nicht zu unterschätzender Hinweis gewesen, dass schon einmal von der Tätergruppe mit Bombenattrappen operiert worden sei. Auf den Einwand, dass dies leider gar nicht abgefragt worden sei, hat er erklärt, die Frage sei, wer dort eine Hol- und wer eine Bringschuld hat.⁵⁹³⁶

e) Ankerpunkt Köln

Mit Schreiben des PP Köln vom 18. Juni 2004 wurde beim LKA Nordrhein-Westfalen eine Polizeiliche Kriminalstatistik-Recherche (PKS-Recherche) angefordert. In dem Schreiben heißt es:

„Zur Ermittlung des oder der Täter dürfte eine Auflistung von Tatverdächtigen sachdienlich sein, die in der Vergangenheit vor dem 09.06.2004 wegen Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz oder wegen Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst worden sind. In dem Zusammenhang dürften die Tatverdächtigen von besonderer Bedeutung sein, die unter Angabe der Postleitzahl ihrer Wohnorte in der PKS (ADV 2), erfasst worden sind.

[...]

Angesichts der Schwere der Tat wird um eine zeitnahe PKS-Recherche (Land/Bund) und Mitteilung des Untersuchungsergebnisses, insbesondere der Personalien der erfassten Tatverdächtigen, an die

5933) Dieses Datum ist in der Stellungnahme des BKA, MAT A BMI-8, Bl. 3, genannt. Die Stellungnahme selbst datiert allerdings vom 15. August 2012. Es ist davon auszugehen, dass die Eintragungen im Tatmittelmeldedienst mit Stand vom 8. November 2011 gemeint waren.

5934) MAT A BMI-8, Bl. 4, 5.

5935) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 28.

5936) *Wolf*, Protokoll-Nr. 22, S. 88.

nachfolgend aufgeführte, sachbearbeitende Dienststelle gebeten.“

Als Suchkriterien wurden die Deliktsschlüssel für die Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion und die Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens angegeben.⁵⁹³⁷ Mit Schreiben vom gleichen Tage antwortete das LKA Nordrhein-Westfalen und übersandte eine Liste mit Tatverdächtigen, die den genannten Deliktsschlüsseln entsprachen. Allerdings wurden nur die Tatverdächtigen erfasst, die in Nordrhein-Westfalen in Erscheinung getreten waren.⁵⁹³⁸ Nach Aktenlage gab es, obwohl die Anfrage diese Einschränkung nicht enthielt, keine Rückfrage der Kölner Polizei an das LKA Nordrhein-Westfalen.

Zu der im Ergebnis also regional beschränkten Auswertung hat der Zeuge *Weber* ausgeführt, er habe diese Auswertung zu diesem Zeitpunkt für die plausibelste und naheliegendste gehalten. Natürlich habe er nicht ausschließen können, dass die Täter von weiter weg gekommen seien.⁵⁹³⁹ Die Beschränkung der Suche hat auch noch einmal der Zeuge *Wolf* bestätigt. Er hat ausgesagt, von Seiten der Polizei sei ihm erläutert worden, dass die Täter im Nahbereich von Köln-Mülheim, rechtsrheinisches Köln, maximal bis Bergisch Gladbach, Bensberg und im Leverkusener Raum zu suchen seien. Aus dieser Überlegung heraus sei man nicht auf die Idee gekommen, dass die möglichen Täter, welchen Hintergrund sie auch immer hätten, aus Nord-, Süd- oder Ostdeutschland gekommen seien.⁵⁹⁴⁰ Die regionale Begrenztheit der Suche habe er für plausibel gehalten, weil ihm nahegebracht worden sei, dass das Fahrrad mit der Sprengvorrichtung im Nahbereich von Köln, vielleicht sogar im Industriegebiet hinter der Keupstraße, montiert worden sei. Ihm sei erläutert worden, man könne nicht davon ausgehen, dass der Transport dieses Tatfahrrads mit der darauf montierten Sprengvorrichtung über längere Strecken durch die Bundesrepublik erfolgt sein könne.⁵⁹⁴¹

Auf der Annahme basierend, dass die Täter einen Ankerpunkt in Köln hätten, wurden entsprechende Rasterfahndungen durchgeführt. So wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft mit Beschluss des AG Köln vom 15. Juli 2004 angeordnet, einen Abgleich von Einwohnermeldedaten der Stadt Köln mit vorhandenen polizeilichen Daten und einen Abgleich der Meldedaten mit den Daten der Funkzellenauswertung durchzuführen.⁵⁹⁴² Dieser Beschluss wurde mit Beschluss des AG Köln vom 5. August 2004 dahingehend erweitert, den Abgleich auch auf die Städte Leverkusen, Bergisch Gladbach sowie Rösrath und auf

eBay Deutschland und *Hood.de* Deutschland zu beziehen.⁵⁹⁴³

Zur Begründung wurde in dem Beschluss ausgeführt:

„Aufgrund der neueren Ermittlungserkenntnisse, insbesondere den Ergebnissen der Arbeit der OFA (Profiler) des LKA NRW, ist davon auszugehen, dass die beiden Täter Bezüge respektive Beziehungen in den Kölner Raum, insbesondere Köln-Mülheim, wie auch zu den angrenzenden Stadtgebieten von Leverkusen, Bergisch Gladbach und Rösrath haben.“⁵⁹⁴⁴

Der Zeuge *Weber* hat die Ankerpunktsetzung in der Zeugenvernehmung allerdings auch kritisch bewertet. Im Laufe der Ermittlungen hätten sie sich gefragt, warum niemand wirklich konkret anhand der Videos Hinweise gegeben habe. Zwar habe es vereinzelte Hinweise gegeben, diese seien aber letztlich alle ins Leere gelaufen. Nachdem man alle 1 200 Personen aus einem bestimmten Kreis überprüft und die Täter von diesem Video nicht gefunden habe, habe man sich natürlich gefragt, wo sie herkämen. Die Frage, die sich dann aber anschleße, sei, wie weit man dann den Kreis ziehe, um die Täter zu finden.⁵⁹⁴⁵ Auch der Zeuge *Wolf* hat erklärt, dass der Ansatz, nur regional begrenzt nach möglichen Tätern zu suchen, im Nachhinein betrachtet zu kurz gegriffen gewesen sei.⁵⁹⁴⁶

f) Operative Fallanalysen

aa) Operative Fallanalyse des LKA Nordrhein-Westfalen vom 20. Juli 2004

Die Operative Fallanalyse des LKA Nordrhein-Westfalen, deren Ergebnisse am 20. Juli 2004 vorgestellt wurden, bestätigte die räumliche Eingrenzung der Suche auf die nähere Umgebung. Die Fallanalyse ging von folgenden Annahmen aus:

Bei den Opfern handele es sich um Zufallsopfer. Am wahrscheinlichsten sei ein persönliches Motiv mit örtlichem Bezug in Kombination der Faktoren „Politisch motiviert (unorganisiert/fremden- bzw. türkenfeindlich)“ und „Machtausübung/Machtmotiv“. Zur Motivlage stellte die Operative Fallanalyse des LKA Nordrhein-Westfalen fest:

„Zwei aus einem persönlichen Motiv handelnde Täter gleicher Gesinnung, hinter denen keine Organisation stehen dürfte.“

Sinnbildlich ausgedrückte Motivlage:

„Wir zünden die ‚Bombe‘ mitten in eurem ‚Wohnzimmer‘ - Ihr werdet euch dort nie mehr so wohl,

5937) Anfrage des Polizeipräsidiums Köln vom 18. Juni 2004, MAT A NW-7 f., Bl. 39, 40.

5938) MAT A GBA-4/14a, Bl. 46 ff.

5939) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 35.

5940) *Wolf*, Protokoll-Nr. 22, S. 77.

5941) *Wolf*, Protokoll-Nr. 22, S. 78.

5942) MAT A GBA-4/7b, Bl. 221.

5943) MAT A GBA-4/7b, Bl. 240.

5944) MAT A GBA-4/7b, Bl. 242.

5945) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 47.

5946) *Wolf*, Protokoll-Nr. 22, S. 78.

so sicher wie früher fühlen und besorgt sein, dass das noch mal passiert!“⁵⁹⁴⁷

Zudem wurde angenommen, dass die Täter einen Ankerpunkt in der umliegenden Gegend hätten:

„Die Täter oder einer der Täter wohnen in einer genau zu bezeichnenden Wohnsiedlung jenseits der KVB-/S-Bahn-Haltestelle oder haben dort einen Raum/Schuppen zur Verfügung; aber eher wohnen sie dort; sie haben gute Ortskenntnisse. Der Wohnort/Vorbereitungsraum muss in Bereich liegen, der fußläufig max. 6 Minuten (eher weniger) von der Stelle Schanzenstraße/Fußweg zur S-Bahn-Haltestelle entfernt liegt. Wenn einer oder beide Täter nicht dort wohnen, sondern nur über einen entsprechenden Raum zur Vorbereitung der Tat/Unterbringung der Räder usw. verfügen, leben sie in der Umgebung Mülheims.“

Es handele sich um zwei Täter männlichen Geschlechts, die sich „einig im Geiste“ seien. Sie seien enge Freunde oder auch Brüder.

Zur physischen Beschreibung der Tatverdächtigen hielt die Operative Fallanalyse fest:

- „hellhäutig,
- Europäer/Mitteuropäer/deutschstämmig/
Deutsche

Die Gesamtbewertung rechtfertigt die Annahme, dass es sich bei den Tätern mit hoher Wahrscheinlichkeit um Deutsche handelt. Dies schließt allerdings nicht den Kölner Bürger mit anderer, europäischer Nationalität (z. B. Österreicher, Niederländer, Schweizer etc.) aus.“⁵⁹⁴⁸

Hinsichtlich des Täterprofils kam die Fallanalyse unter anderem zu folgendem Ergebnis:

- „Beide Täter dürften zwischen 25 und 30 Jahre alt sein.

[...]

- Täter sehen sich ähnlich.
- Beide sind Mountainbikefahrer [...]
- Auch das Bombenfahrrad spricht für bestimmte (handwerkliche/technische?) Fertigkeiten der Täter und für eine mindestens durchschnittliche Intelligenz.
- Täter haben eine Affinität zu Waffen/Sprengstoff (evtl. sind sie schon früher damit aufgefallen).

[...]

- Täter sind wahrscheinlich schon polizeilich in Erscheinung getreten, u. a. evtl. wegen fremdenfeindlicher Straftaten.“⁵⁹⁴⁹

bb) Operative Fallanalyse des BKA vom 21. bis 25. Februar 2005

Nach Aussage des Zeugen *Weber* wurde eine zweite Fallanalyse des BKA veranlasst, um aufwendige Maßnahmen wie beispielsweise eine Überprüfung von 1 200 bis 1 500 Personen abzusichern.“⁵⁹⁵⁰

Zu den Zielen und der Effektivität des Täterhandelns wurde in der zweiten Fallanalyse ausgeführt:

„Vor dem Hintergrund, dass im Hinblick auf diesen Anschlag keine Bekennung durch die Täter vorliegt, ist das Anschlagsziel aus den objektiven Daten des Anschlags abzuleiten. Demnach kam es den Tätern bei dem Anschlag darauf an, durch die Verwendung einer relativ großen Menge Schwarzpulver, deren Wirkung durch ca. 800 Nägel noch erhöht wurde, eine möglichst breite, Aufsehen erregende Wirkung zu erzielen. Es sollten so viele türkische Personen wie möglich getroffen werden, ob diese Personen dabei verletzt oder getötet werden, bzw. um welche Personen es sich dabei im Einzelnen handelte, war den Tätern gleichgültig.

[...]

Die Wirkungsweise des Tatmittels drückt eine hohe Menschenverachtung aus. Sieht man diese in direktem Zusammenhang mit der Auswahl des Anschlagsortes, der Keupstraße als herausragendes Beispiel türkischer Kultur und Lebensart, so lässt dies einen ausgeprägten Hass auf die zum Zeitpunkt der Tat im Frisörsalon und auf der Straße aufhältigen Personen vermuten.

Die Täter setzten sich über mehrere Wochen hinweg mit der Planung der Tat auseinander und scheuten zum Erwerb der Tatmittel auch keine finanziellen Aufwendungen. Das ‚Kosten-Nutzen-Verhältnis‘ der Tat ist aus Sicht der Täter aufgegangen. Das von den Tätern angestrebte Ziel wurde erreicht.“

Die Fallanalyse gelangte zudem zu der Feststellung, dass die gewählte gemeinsame Tatausführung ein ausgeprägtes Vertrauensverhältnis erfordere. Der Tat müsse zudem ein Ereignis vorangegangen sein, welches geeignet sei, den Tatentschluss hervorzurufen, ihn über mehrere Wochen hinweg aufrecht zu halten und umzusetzen. Das Analyseteam hielt ein persönliches Motiv, möglicherweise Rache, für am wahrscheinlichsten. Ein „politisches“ Motiv werde für unwahrscheinlich gehalten, da in solchen Fällen nach

5947) Infoblatt zur Hinweis- und Spurenbearbeitung der MK „Sprengstoff“, MAT A BKA-2/39, Bl. 93.

5948) Infoblatt zur Hinweis- und Spurenbearbeitung der MK „Sprengstoff“, MAT A BKA-2/39, Bl. 94.

5949) Vermerk zur Präsentation der Ergebnisse der Operativen Fallanalyse des LKA Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2004, MAT A NW-6c, Bl. 99 ff. (101 f.).

5950) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 28.

den bisherigen Erfahrungen mit einer Bekennung zu rechnen gewesen wäre.

Wie bereits die 1. Fallanalyse kam auch die 2. Fallanalyse zu geografischen Einschätzungen, welche den Radius der Täter begrenzten. Man nahm an, dass die Täter für ihre Tat wahrscheinlich ein „Depot“ als gemeinsamen Ausgangspunkt für die Annäherung an den Tatort verwendeten. Als „Depot“ biete sich ein größeres Fahrzeug oder eine feste Räumlichkeit an. Dieses „Depot“ befinde sich in einem Bereich, der zu Fuß in zwölf Minuten vom Aufnahmebereich der Kameras am VIVA-Gebäude in Richtung Stadtbahnhaltestelle „Von-Sparr-Straße“ über Brachgelände zu erreichen sei. Außerdem nahm man eine besondere Vertrautheit mindestens eines der Täter mit der Gegend an:

„Das hohe Niveau bei der Planung und Durchführung der Tat lässt sich auch mit einer intensiven Aufklärung des engeren und weiteren Tatortbereichs eher nicht erreichen, da hierbei z. B. unvorhergesehene Störungen nicht berücksichtigt werden können. Ist jedoch zumindest einer der beiden Täter mit dieser Gegend näher vertraut, so kann man davon ausgehen, dass bei diesem eine innere Landkarte existiert, die dann auch eine adäquate Reaktion auf die unvorhergesehene Verkehrsbehinderung erlaubt. Die ‚Vertrautheit‘ mit dieser Gegend kann bedeuten, dass mindestens einer der Täter dort wohnt oder arbeitet, früher dort wohnte oder arbeitete oder diese Gegend im Rahmen sonstiger aktueller oder ehemaliger Alltagsroutinen frequentierte, also in der Gegend einen ‚Ankerpunkt‘ hat.“

Bei den Tätern handele es sich eher um polizeilich unauffällige Personen vom Typ „Normalbürger“. Falls überhaupt Vorerkenntnisse existierten, dann dürften diese eher im Bereich der einschlägigen Straftaten bzw. im Bereich der Verkehrs- und Vermögensdelikte zu finden sein.

Ermittlungsempfehlungen lauteten u. a., eine Internet-Recherche mit Blick auf die verwendeten Tatmittel und Bauanleitungen für Sprengkörper sowie eine Homepage-Überwachung durchzuführen und zu prüfen, ob am Tatort Fotos des Ordnungsamtes angefertigt worden seien. Zudem wurde die Ermittlung von Hintergrundinformationen zu der Übernahme des betroffenen Frisörsalons durch eine türkische Person angeregt und es gab Hinweise, worauf man bei Durchsuchungen besonders achten solle. Eine Ermittlungsempfehlung mit Blick auf einen rechts-extremistischen bzw. ausländischerfeindlichen Hintergrund der Tat gab es nicht.⁵⁹⁵¹

aaa) Schlussfolgerungen aus der Fallanalyse des BKA

Während die Fallanalyse des LKA Nordrhein-Westfalen davon ausgegangen war, dass die Täter wahrscheinlich

kriminallpolizeilich bereits in Erscheinung getreten seien, ging die Fallanalyse des BKA davon aus, dass es sich bei den Tätern eher um polizeilich unauffällige Personen handele. Hieraus wurde die Konsequenz gezogen, die bereits eingeleitete Rasterfahndung nach den bisher entwickelten Kriterien, welche auch das Prüfmerkmal POLAS-Treffer umfasste, nicht mehr zu Ende zu führen. LKD S. führte in einem Bericht an die Bezirksregierung Köln vom 7. April 2005 aus, dass bei Wegfall des Prüfmerkmals POLAS-Treffer im Rahmen des maschinellen Abgleichs 14 000 Personen herausgefiltert würden. Eine Verspurung dieser Personen sei nicht sinnvoll und zielführend. Da die Fallanalyse des BKA den Radius des wahrscheinlichen „Depots“ von sechs Minuten auf zwölf Minuten um den Tatort erweitere, habe er sich mit der Staatsanwaltschaft Köln geeinigt, alle ca. 900 Personen, die in diesem Bereich wohnhaft seien und auf die die entsprechenden Prüfmerkmale ohne kriminalpolizeiliche Vorerkenntnisse zuträfen, zu überprüfen.⁵⁹⁵²

Der Zeuge *Weber* hat ausgesagt, dass als Konsequenz aus der Fallanalyse zunächst nichts in Richtung eines fremdenfeindlichen Hintergrunds unternommen worden sei. Zunächst einmal seien aufgrund der Fallanalysen die bei der Rasterfahndung anzulegenden Kriterien überprüft worden. Aufgrund der Videos sei es nicht möglich gewesen, die Täter eindeutig festzustellen. Man habe aber Menschen ausschließen können, die völlig anders ausgesehen hätten. Im Weiteren könne man bei den dann noch übrig bleibenden Personen Ansatzpunkte für fremdenfeindliche Hintergründe oder Ähnliches finden. Es habe vereinzelt auch Hinweise von Zeugen auf Personen mit entsprechenden Hintergründen gegeben, welche dann im Einzelnen überprüft worden seien. Ferner sei der Staatsschutz mit einbezogen und nach potenziellen Tatverdächtigen aus der rechtsextremen Szene gefragt worden.⁵⁹⁵³

Zu der Relevanz in Richtung Rechtsextremismus zeigender Aspekte der Fallanalyse des BKA hat der Zeuge *Wolf* ausgeführt, dass sie als Denkmodelle Bedeutung gehabt hätten. Es habe aber keine konkreten Spuren bzw. Hinweise gegeben, die sie in irgendeiner Weise in diese Richtung weiterzumarschieren.⁵⁹⁵⁴

Auch der Zeuge *Splithoff* hat erklärt, die operative Fallanalyse habe keine Rolle für die Tatortarbeit gespielt. Wenn ein rechtsextremistischer Hintergrund stärker in Betracht gezogen worden wäre, hätte sich dies nicht auf die Tatortarbeit ausgewirkt. Jeder Tatort werde sehr akribisch und mit den entsprechenden Standards aufgenommen und abgearbeitet.⁵⁹⁵⁵

Auf die Frage, ob ihm die Fallanalyse bekannt gewesen sei, hat der Zeuge *Dr. Behrens* geantwortet, er habe keine Erinnerung daran, ob er in den Wochen nach dem An-

5951) Protokoll zur Analyse des Sprengstoffanschlags vom 9. Juni 2004, MAT A GBA-4/7a, Bl. 69 ff.

5952) Schreiben des Polizeipräsidium Köln vom 7. April 2005, MAT A NW-7/3a, Bl. 28 f.

5953) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 43 f.

5954) *Wolf*, Protokoll-Nr. 22, S. 82.

5955) *Splithoff*, Protokoll-Nr. 68, S. 10.

schlag von ihr gehört habe.⁵⁹⁵⁶ Der Zeuge *Maurer* hat erklärt, er habe die Fallanalyse des BKA erst nach November 2011 zur Kenntnis genommen. Die Analyse sei im BKA als Unterstützung auf Anforderung der Kölner Behörde entstanden. Sie sei im BKA überhaupt nicht diskutiert worden, weil sie auftragsgemäß für die Kölner Polizei erstellt worden sei. Sie sei auch nicht in der Abteilung OA, die Zentralstelle für dieses Sprengstoffdelikt gewesen sei, diskutiert worden. Er halte die Fallanalyse für hochinteressant und in vielerlei Punkten für zutreffend. Sie habe Ansatzpunkte geliefert, obwohl sie auch kritisch zu bewertende Punkte enthalten habe.⁵⁹⁵⁷ Die Zeugin *Hammann*, die zum Zeitpunkt des Nagelbombenanschlags Leiterin des für politisch motivierte Kriminalität zuständigen Referates im BMI war, hat ausgesagt, sie könne sich nicht daran erinnern, dass die Fallanalyse des BKA sie erreicht habe.⁵⁹⁵⁸

Der Zeuge *Dr. Möller*, der zum Zeitpunkt des Nagelbombenanschlags Leiter der Verfassungsschutzabteilung im Innenministerium Nordrhein-Westfalen war, hat ebenfalls erklärt, dass die Operative Fallanalyse des BKA damals nicht zu seiner Kenntnis gelangt sei. Als Grund hierfür hat er genannt, dass sie zu einem Zeitpunkt erstellt worden sei, zu dem die Kölner Polizei den Fall allein bearbeitet und den Verfassungsschutz nicht mehr informiert habe. Er erhalte solche Informationen nur in dem Fall, wenn das Landeskriminalamt oder die Polizeiabteilung der Auffassung sei, dass der Fall den Verfassungsschutz angehe.⁵⁹⁵⁹

g) Öffentliche Äußerungen der Ermittler zur Tat

aa) Pressetermin am 30. Juli 2004

Aus einem Schreiben der Bezirksregierung Köln an das Innenministerium Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 2004 geht hervor, dass das Polizeipräsidium Köln eine laut OFA-Ergebnissen möglicherweise vorliegende fremdenfeindliche Motivation im Rahmen eines Pressetermins am 30. Juli 2004 nicht thematisieren werde. Diese taktische Vorgehensweise sei mit dem LKA Nordrhein-Westfalen abgestimmt.⁵⁹⁶⁰

Die näheren Umstände für diesen Sachverhalt haben sich in der Beweisaufnahme nicht klären lassen. Auf die Frage, ob es Vorgaben oder Aufforderungen hierzu gegeben habe, hat der Zeuge *Weber* erklärt, er könne sich definitiv nicht an eine Aufforderung erinnern, bestimmte Dinge nicht zu äußern.⁵⁹⁶¹ Der Zeuge *Dr. Behrens* hat erklärt, er habe für diesen Sachverhalt keine Erklärung. Er verstehe

dies nicht und halte es auch nicht für richtig.⁵⁹⁶² Er hat zudem ausgesagt, sich nicht daran erinnern zu können, von dem Pressetermin vorher gewusst zu haben.⁵⁹⁶³

bb) Öffentliche Äußerungen von OStA Wolf

Im Verlauf der Ermittlungen äußerte sich OStA *Wolf* mehrfach gegenüber der Presse zu den möglichen Motiven der Tat. Die Aussagen, die *Wolf* gegenüber der Presse machte, lesen sich widersprüchlich. So wurde er in der *tageszeitung* vom 11. Juni 2004 wie folgt wiedergegeben:

„Allerdings betonte Staatsanwalt *Rainer Wolf*, dass es bisher ‚nicht die geringsten Anhaltspunkte für einen fremdenfeindlichen oder terroristischen Hintergrund‘ gebe. Deswegen bestünde derzeit auch noch ‚keine Veranlassung, das Verfahren nach Karlsruhe abzugeben‘, sagte *Wolf*.“⁵⁹⁶⁴

In einem Zeitungsartikel im *Stadtanzeiger* vom 12./13. Juni 2004 wurde er dagegen wie folgt zitiert:

„Entgegen der Meinung von Bundes- und Landesinnenministerium will *Wolf* neben einem kriminellen oder persönlichen Motiv auch einen politischen oder gar fremdenfeindlichen Hintergrund des Anschlags nicht ausschließen. Die Bombe sei wahrscheinlich nicht konkret gegen eine Zielperson, sondern ‚wahllos‘ gegen Menschen gerichtet gewesen. ‚Wer gezielt einen Denkmittel verpassen will, der geht anders vor.‘“⁵⁹⁶⁵

In der *Kölnischen Rundschau* vom 31. Juli 2004 wurde ausgeführt:

„Oberstaatsanwalt *Wolf* schloss sowohl einen terroristischen Hintergrund als auch Hintermänner aus der organisierten Kriminalität aus: ‚Das war keine Expertenarbeit. Wegen der zur Zündung der Bombe benutzten Fernsteuerung könnte es jemand gewesen sein, der sich gut mit Modellflugzeugen auskennt. Es fehlt ein Bekennerschreiben, wie dies bei Terroristen üblich ist.‘ Eine ausländerfeindliche Tat sei aber nicht auszuschließen.“⁵⁹⁶⁶

In einem Artikel „Motiv Hass“ des *Tagesspiegels* vom 30. September 2004 war zu lesen:

„Knapp vier Monate nach dem Nagelbombenanschlag in Köln vermuten die Ermittler ein fremdenfeindliches Motiv. ‚Etwas anders, zum Beispiel Schutzgelderpressung, ist unwahrscheinlich‘, sagte der Kölner Oberstaatsanwalt *Rainer Wolf* dem *Tagesspiegel*.“

5956) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 28.

5957) *Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 37.

5958) *Hammann*, Protokoll-Nr. 60, S. 16.

5959) *Dr. Möller*, Protokoll-Nr. 31, S. 15.

5960) Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 29. Juli 2004, MAT A NW-6c, Bl. 108.

5961) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 52.

5962) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 28.

5963) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 52.

5964) *Die Tageszeitung*, 11. Juni 2004, „Ermittlung gegen unbekannt“.

5965) *Stadtanzeiger*, 12./13. Juni 2004, „Staatsanwalt: Auch ein politisches Motiv möglich“, MAT A GBA 9, Bl. 55.

5966) *Kölnische Rundschau*, 31. Juli 2004, „Furcht vor neuen Anschlägen“.

In dem erwähnten Artikel aus dem *Tagesspiegel* hieß es weiterhin:

„Auf ein Hass-Motiv könnte neben der Herkunft der Opfer auch ein anderes Indiz hindeuten: Die Bombe war auf einem erstaunlich teuren Fahrrad deponiert, das bei der funkgesteuerten Explosion zerstört wurde. Das aus einer *Aldi*-Filiale stammende Citybike kostete 249 Euro, sagte ein Experte. Möglicherweise sei einer der Bombenbauer derart von Hass getrieben worden, dass er sogar ein teures Rad einsetzte, anstatt für den Anschlag ein billiges zu besorgen.“⁵⁹⁶⁷

Am 7. August 2006 veröffentlichten die *Kölnische Rundschau*, der *Kölner Stadt-Anzeiger* und der *Express* die Mitteilung, dass es sich bei dem Anschlag nach Ansicht der Ermittler um eine Machtdemonstration rivalisierender Schutzgelderpresser gehandelt habe.⁵⁹⁶⁸ Zu den Hintergründen dieser Presseäußerungen hat der Zeuge *Wolf* erklärt, sie gingen alle auf einen Journalisten zurück. Weiterhin hat er ausgesagt, er habe zu keinem Zeitpunkt gegenüber diesem Journalisten geäußert, dass nur diese eine Version denkbar sei. Das sei – aus welchen Gründen auch immer – eine pressemäßige Verkürzung.⁵⁹⁶⁹

cc) Öffentliche Äußerungen von KHK Weber

In der Sendung *AKTENZEICHEN XY ungelöst* vom 4. November 2004 äußerte sich KHK *Weber* wie folgt:

„Es wurde viel gemutmaßt, terroristische Hintergründe, vielleicht auch fremdenfeindliche Hintergründe aufgrund der vielen türkischen Geschäfte in der Keupstraße. Allerdings hat sich beides bisher nicht bestätigt. Wir vermuten eher, dass die beiden Täter ein wie auch immer geartetes privates Motiv haben.“⁵⁹⁷⁰

In der *Kölnischen Rundschau* vom 6. November 2004 wurde wiederum über die Äußerungen *Webers* in der Sendung wie folgt berichtet:

„Das Motiv für den Nagelbomben-Anschlag im Juni auf der Keupstraße könnte private Gründe haben. Diese Meinung vertrat der Leiter der Mordkommission in der ZDF-Sendung *AKTENZEICHEN XY ungelöst*. Im Moment könne man einen terroristischen oder politischen Hintergrund für das Attentat ausschließen. Eine persönliche Fehde sei wesentlich wahrscheinlicher, betonte

Markus Weber im Gespräch mit Moderator *Rudi Cerne*.“⁵⁹⁷¹

Festzustellen ist, dass die Äußerungen *Webers* in der *Kölnischen Rundschau* nicht wortgetreu wiedergegeben wurden. Die Formulierung *Webers*, ein terroristischer bzw. fremdenfeindlicher Hintergrund habe sich nicht bestätigt, wurde dahingehend verschärft, dass ein terroristischer oder politischer Hintergrund für den Anschlag auszuschließen sei.

h) Schwerpunkt der Ermittlungen hinsichtlich möglicher Motive der Tat

Von Interesse war für den Ausschuss, welche Schwerpunkte bei den Ermittlungen gesetzt wurden.

aa) Aussage des Zeugen *Weber*

Der Zeuge *Weber* hat ausgesagt, es habe hinsichtlich des Schwerpunktes der Ermittlungen keine eindeutigen Festlegungen gegeben. Einen Schwerpunkt „Organisierte Kriminalität“ habe es nicht gegeben. Ihr Schwerpunkt sei letztlich gewesen, aufgrund der Fallanalyse zwei Täter zu finden, die ein persönliches Motiv gehabt hätten, die Bombe in die Keupstraße zu legen, dabei aber nicht andere mögliche Motive wie Rechtsextremismus oder Fremdenfeindlichkeit außer Acht zu lassen.⁵⁹⁷²

Der Zeuge *Weber* hat zu der Frage, welches Motiv man zu Beginn der Ermittlungen vermutet habe, erklärt, natürlich sei eine Prüfung eines politischen oder fremdenfeindlichen Hintergrundes veranlasst worden. Es gebe aber speziell im Bereich der Keupstraße verschiedene Aspekte, die andere Motive möglich erscheinen ließen, sodass diese Richtungen in jeglicher Art geprüft und diskutiert worden seien. Letztendlich sei es ihnen nicht gelungen, eine Richtung für ein Motiv festzulegen.⁵⁹⁷³ Bei den Diskussionen, die geführt worden seien, habe immer wieder eine Rolle gespielt, dass man bei einem terroristischen Anschlag in irgendeiner Art und Weise ein Bekenner schreiben oder Ähnliches erwartet habe, was es zum damaligen Zeitpunkt nicht gegeben habe.⁵⁹⁷⁴ Einen politischen oder terroristischen Hintergrund, wie er dann doch zutage getreten sei, habe man sicherlich damals eher nicht für möglich gehalten. Für möglich gehalten habe man aber das Motiv Fremdenfeindlichkeit.⁵⁹⁷⁵ Die Frage eines fremdenfeindlichen Hintergrundes sei ein Aspekt gewesen, der in den Ermittlungen auch Berücksichtigung gefunden habe. Es sei aber ein Aspekt unter vielen zu diesem Zeitpunkt gewesen.⁵⁹⁷⁶

5967) *Tagesspiegel*, 30. September 2004, „Motiv Hass“.

5968) *Kölnische Rundschau*, 7. August 2006, „Zündeten Rivalen die Bombe?“, *Kölner Stadtanzeiger*, 7. August 2006, „Nagelbombe: Polizei hat neue Spur“, *Express*, 7. August 2006, „Nagelbombe: Polizei prüft neue Spur“, MAT A GBA-9, Bl. 110.

5969) *Wolf*, Protokoll-Nr. 22, S. 94.

5970) Aufzeichnung der Sendung *Aktenzeichen XY ungelöst* vom 4. November 2004, ab 21.09 Uhr.

5971) *Kölnische Rundschau* vom 6. November 2011, MAT A GBA-9, Bl. 103.

5972) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 48 f.

5973) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 29.

5974) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 30.

5975) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 42 f.

5976) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 45, 46.

Man sei bestrebt gewesen, den Menschen zu vermitteln, dass es sich bei den Tätern um nicht erkennbare Normalbürger handeln könne, wie beispielsweise um Nachbarn. Er sei sicherlich der Meinung gewesen, dass man keine große politisch organisierte Truppe suche, die hinter der Tat stehe, sondern eher zwei mehr oder weniger für sich agierende Personen.⁵⁹⁷⁷ Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln habe man auch den rechtsextremen Bereich, soweit er denn überprüfbar gewesen sei, überprüft und habe Anfragen bei entsprechenden Behörden gestellt. Dies sei aus seiner Sicht für dieses Ermittlungsverfahren ausreichend gewesen.⁵⁹⁷⁸

Zu Beginn der Ermittlungen sei auch der Staatsschutz einbezogen worden, um sich in der rechtsextremen Szene umzusehen. Der Staatsschutz habe keine lange Liste mit Personen geliefert, aber es sei mindestens ein Hinweis eines Kollegen erfolgt, der im Staatsschutz im Einsatz gewesen sei und sich an eine Person erinnert habe.⁵⁹⁷⁹

bb) Aussage des Zeugen Wolf

Der Zeuge *Wolf* hat ausgeführt, dass das entsprechend einzuleitende Verfahren gegen Unbekannt (UJs-Verfahren) in der von ihm geleiteten Abteilung für politische Straftaten angesiedelt worden sei, da gewisse Momente dafür gesprochen hätten, dass die Tat allein im Zusammenhang mit dem Begriff Keupstraße einen möglichen politischen Hintergrund hätte haben können. Wenn das Stichwort „Keupstraße“ falle, denke man an die eine oder andere Auseinandersetzung mit politischem Hintergrund. So habe es eine ganze Reihe von teilweise doch recht gravierenden Auseinandersetzungen zwischen national eingestellten Türken und Kurden im Gebiet der Keupstraße gegeben. Im Bereich Köln-Mülheim habe es körperliche Auseinandersetzungen heftigster Art zwischen dem rechten politischen Spektrum zuzuordnenden Türken und der wohl zur PKK gehörenden oder zumindest mit der PKK sympathisierenden Bevölkerungsgruppe, die aus dem Bereich der Kurden stamme, gegeben. Man habe aber auch nicht ausschließen können, dass hier ein ausländerfeindlich begründeter Anlass für die Täter vorgelegen habe.⁵⁹⁸⁰ Zudem seien in der Keupstraße auch Verfahren mit einem Hintergrund im Bereich der Organisierten Kriminalität gelaufen. Es habe daher eine breite Facette von Möglichkeiten bestanden, warum es zu diesem Bombenanschlag gekommen sei. Man habe sich von Anfang an alle eventuell in Betracht kommenden Möglichkeiten eines Hintergrundes offenhalten wollen.⁵⁹⁸¹

Der Zeuge *Wolf* hat ausgeführt, es habe nicht ausgeschlossen werden können, dass die Tat möglicherweise gezielt auf die Kundschaft oder den Ladenbesitzer gerich-

tet worden sei.⁵⁹⁸² Auf den Vorhalt, wie bei der Tatausführung in Anbetracht der Vielzahl von Nägeln, die in dem Sprengsatz verborgen gewesen seien, abschätzbar gewesen sei, wer in Mitleidenschaft gezogen werde, hat er erklärt:

„Das mag so sein. Ich kann ja auch jetzt nicht mehr die Richtigkeit dieser Darstellung überprüfen, aber ich kann mich nur daran erinnern, dass genau dieses angebliche Metallstück, was in dem Plastikbehälter drin war, mir so präsentiert worden ist, als wenn man damit, wie auch immer, eine bestimmte Zielrichtung dieser fliegenden Nägel hervorgerufen wollte. Ob sich das später so bewahrheitet hat, kann ich natürlich nicht wissen. Aber das war jedenfalls zu Anfang mal durchaus Gegenstand von Erörterungen.“⁵⁹⁸³

Ein politischer oder fremdenfeindlicher Hintergrund sei zu keinem Zeitpunkt ausgeschlossen worden. Deshalb hätten Beamte des polizeilichen Staatsschutzes mit Herrn *Weber* zusammengearbeitet, um alle möglichen denkbaren Verbindungen oder Hintergründe stetig im Auge zu haben. Ob jetzt die Polizei, gerade in Person von Herrn *Weber*, mehr der einen oder der anderen Möglichkeit den Vorzug gegeben habe, wisse er nicht.⁵⁹⁸⁴

Zu der Frage eines fehlenden Bekennerschreibens hat der Zeuge *Wolf* erklärt:

„Ich würde mal so sagen aus heutiger Sicht: Wenn die Tat so, wie sie begangen worden ist, an sich schon aussagekräftig genug vom Programmsatz her ist, bedarf es sicherlich keines Bekennerschreibens. Aber wir wissen inzwischen durch den Film, der jetzt auch Gegenstand der Veröffentlichungen im November war – ‚Paulchen Panther‘ –, dass diese Täter ganz spät im Zusammenhang mit ihrem Ableben schon ihre Mission und ihr Bekennen zu dieser Tat in die Allgemeinheit, in die Öffentlichkeit reingebracht haben. Das war vielleicht zu einem späten Zeitpunkt, aber es kam ihnen jedenfalls auch darauf an, dass man die Tat ihnen und ihrer Gruppierung zurechnet.“⁵⁹⁸⁵

Mit Blick auf die damalige unsichere Lage habe er nach damaliger Einschätzung eine Art der Bekennung erwartet, um klarzustellen, dass die Täter etwas gegen die Türken in der Keupstraße hätten unternehmen wollen.⁵⁹⁸⁶

Zum Verlauf der in diese Richtung gehenden Ermittlungen hat er ausgesagt, die an der Kommission beteiligten Staatsschutzbeamten hätten versucht, zusammen mit den anderen Polizeibeamten abzuklären, ob es Personen gebe, die einen entsprechenden politisch motivierten Hintergrund hätten haben können. Durch die ständige Beteili-

5977) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 42 f.

5978) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 61.

5979) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 44.

5980) *Wolf*, Protokoll-Nr. 22, S. 72.

5981) *Wolf*, Protokoll-Nr. 22, S. 72.

5982) *Wolf*, Protokoll-Nr. 22, S. 73.

5983) *Wolf*, Protokoll-Nr. 22, S. 74.

5984) *Wolf*, Protokoll-Nr. 22, S. 74.

5985) *Wolf*, Protokoll-Nr. 22, S. 94.

5986) *Wolf*, Protokoll-Nr. 22, S. 94.

gung von Polizeibeamten aus dem Staatsschutzbereich sei dafür gesorgt worden, solche Personen in die Überlegungen mit einzubeziehen. Es sei aber nie übermittelt worden, dass eine oder mehrere bestimmte konkrete Personen aus diesem Spektrum als Tatverdächtige in Betracht kämen.⁵⁹⁸⁷ Allerdings hat der Zeuge *Wolf* eingeräumt, dass in der Endphase der Ermittlungen das polizeiliche Schwergewicht in Richtung Aufklärung dubioser Geschäfte, möglicherweise Schutzgelderpressung tendiert habe.⁵⁹⁸⁸

cc) Aussage des Zeugen Spliethoff

Der Zeuge *Spliethoff*, der Leiter der Tatortgruppe im LKA Nordrhein-Westfalen war, hat ausgesagt, seine Tatortgruppe mache sich keine Gedanken über die Motivation des Täters. Ihre Aufgabe sei gewesen, zügig die Sprengvorrichtung zu rekonstruieren und hierüber den Ermittlern Ermittlungsansätze zu geben. Seine Tatortgruppe habe aber in ständigem Kontakt zu der sachbearbeitenden Dienststelle gestanden und auch Hinweise zur Motivation der Täter gegeben. Wenn eine Vorrichtung mit 800 Nägeln zum Einsatz käme, dann sei hierin die Motivation der Täter zu erkennen, damit Menschen und auch Unbeteiligte zu verletzen, wenn nicht sogar zu töten. Ihm sei nicht mehr präsent, dass im Kreis der Tatortermittler eine rechtsextremistische oder fremdenfeindliche Motivlage thematisiert worden sei. Auch hätten sie im ersten Moment keinen politischen Hintergrund der Tat vermutet.⁵⁹⁸⁹

i) Hinweise auf einen rechtsextremistischen/ausländerfeindlichen Hintergrund

Der Ausschuss hat sich mit der Frage beschäftigt, ob die Ermittlungsbehörden nicht bereits vor dem 4. November 2011 den Nagelbombenanschlag aufgrund von Hinweisen als rechtsextreme terroristische Tat hätten verfolgen können.

aa) Aussagen von Tatortzeugen

Von Zeugen wurden mehrfach Vermutungen dahingehend geäußert, dass es sich um einen fremdenfeindlichen Hintergrund handeln könnte. So äußerte der Zeuge *M. K.* in seiner Vernehmung zum Nagelbombenanschlag am 16. Juni 2004 auf die Frage, aus welcher Richtung der Anschlag kommen könnte:

„vielleicht [...] Nazis, die [...] viele Ausländer mit in den Graben nehmen wollten. [...] Wenn das dem Friseur galt, dann würde der reingehen und den Friseur abknallen und nicht vor der Türe, das sind ja alles unschuldige Menschen. Der größte Teil sind ja nun mal Türken und Kurden und Ausländer. Die einzige Möglichkeit, die ich mir denken kann, ist ein Ausländerhasser. Ich habe im Vi-

deotext gelesen es war ein Blonder. Was anderes kann ich mir eigentlich nicht erklären.“⁵⁹⁹⁰

Der Zeuge *C. Y.* wies in seiner Vernehmung am 12. Juni 2004 auf Vermutungen von Besuchern eines Cafés in der Keupstraße über mögliche Täter hin:

„Da wird von PKK gesprochen, von Neonazis und von Albanern.“⁵⁹⁹¹

Auch der Zeuge *Ö. Y.* nannte bei seiner Vernehmung am 23. Juni 2004 Ausländerfeindlichkeit als mögliches Motiv.⁵⁹⁹²

bb) Flugblatt in Kölner Straßenbahn

Am 28. November 2004 wurde in einem Wagen der Straßenbahn-Linie 16 der Kölner Verkehrsbetriebe ein Flugblatt mit folgendem Text gefunden:

„Wir schreiben nun das Datum 15.10.2004 und man hört in den Nachrichten, dass immer noch nach den Tätern gesucht wird, aber ohne Erfolg.

Hat die Polizei mal darüber nachgedacht, was das Ganze für eine Bewandnis hatte? –

Ja natürlich, es ist doch ganz eindeutig, es war ein nicht gut durchgeplanter Bombenanschlag! Falsch, es war mehr als ein Bombenanschlag, es war ein Zeichen von Protest, eine Warnung. Wie Sie vielleicht wissen ist die Keupstraße bewohnt von sehr vielen Ausländern und das gefällt sehr vielen Deutschen nicht. Wenn Sie mich fragen, war das erst der Anfang, es könnte noch schlimmer werden. Deutsche wehrt Euch!!!!“⁵⁹⁹³

In den Akten befindet sich eine handschriftliche Verfügung:

„Als AR-Sache⁵⁹⁹⁴, Flugblatt zum Anschlag Keupstraße – ‚Widerstand gegen Ausländerfeindlichkeit‘ eintragen.“⁵⁹⁹⁵

In dem Schreiben des Generalstaatsanwalts in Köln vom 4. Januar 2012 wurden bezüglich der Ermittlungen zu diesem Flugblatt folgende Ausführungen gemacht:

„Der Verfasser des Flugblatts wurde nicht ermittelt. Der Text ist seitens der Ermittlungsbehörden nicht als Straftat gemäß § 140 StGB gewertet worden, sondern als Aufforderung des Verfassers an die Öffentlichkeit, sich gegen solche Vorkommnisse (Anschläge) und gegen den Fremdenhass zu wehren. Eine Auslegung, dass der Satz ‚Deutsche wehrt Euch‘ in irgendeiner Form Fremdenfein-

5987) *Wolf*, Protokoll-Nr. 22, S. 75.

5988) *Wolf*, Protokoll-Nr. 22, S. 87.

5989) *Spliethoff*, Protokoll-Nr. 68, S. 9, 10.

5990) MAT A GBA-4/24a, Bl. 295 ff., 300 ff.

5991) MAT A GBA-4/24a, Bl. 241.

5992) MAT A GBA-4/24b, Bl. 404.

5993) MAT A GBA-4/8c, Bl. 319-321.

5994) AR = Allgemeines Register.

5995) MAT A GBA-4/8c, Bl. 327.

dlichkeit widerspiegelt, ist dem Schreiben im gesamten Kontext nicht entnommen worden.⁵⁹⁹⁶

Der Zeuge *Weber* hat erklärt, das Flugblatt sei sicherlich als Spur in den Akten enthalten gewesen. Er sei insoweit mit ihm befasst gewesen, als er letztendlich für die Endkontrolle der Spuren verantwortlich sei. Er könne aber im Moment nicht mehr sagen, wie das Flugblatt von der Kommission bewertet worden sei. Aus seiner Sicht lasse es zwei Interpretationen zu: Zum einen könne „Wehrt euch“ in dem Sinne verstanden werden, dass man gegen Ausländer vorgehen solle, zum anderen könne „Wehrt euch“ aber auch bedeuten, dass gegen ausländerfeindliche Leute vorgegangen werden solle. Letztlich sei das in der Bahn aufgefundene Flugblatt spurentechnisch untersucht worden. Es habe aber keine weiteren konkreten Anhaltspunkte geliefert, um mit den Ermittlungen voranzukommen.⁵⁹⁹⁷

Der Zeuge *Wolf* hat dagegen erklärt, er interpretiere das Flugblatt jetzt so, dass jemand – der Drucker oder der Verfasser X – damit seine innere Sympathie mit diesen Vorkommnissen in der Keupstraße zum Ausdruck bringen wolle.⁵⁹⁹⁸ Das Flugblatt habe keine Erwähnung in dem Abschlussvermerk der Staatsanwaltschaft gefunden, weil man ihm keine besondere Bedeutung beigemessen habe. Pamphlete wie „Deutsche wehrt Euch!!!!“ und dergleichen gebe es als Propagandadelikt sehr häufig. In diesen Verfahren würden beispielsweise Zettel und Sachen mit solchem oder ähnlichem Inhalt an Laternenmaste geklebt. Dies seien Alltagsereignisse. Man habe das Flugblatt daher nicht in einen Zusammenhang mit dem Anschlag in der Keupstraße gebracht.⁵⁹⁹⁹

Der Zeuge *Hofmann*, der seinerzeit Leiter des Beschaffungsreferats deutscher Extremismus in der Abteilung 6 des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen war, hat ausgesagt, er könne sich nicht daran erinnern, dass Flugblätter diesen Inhalts kursiert seien.⁶⁰⁰⁰ Auch der Zeuge *Dr. Möller*, der zum Zeitpunkt des Nagelbombenanschlags Leiter der Verfassungsschutzabteilung im Innenministerium Nordrhein-Westfalen war, hat erklärt, er kenne das Flugblatt nicht.⁶⁰⁰¹

j) Konkrete Tatverdächtige mit rechtsextremistischem Hintergrund

Aufgrund eines Hinweises des BfV überprüfte die MK „Sprengstoff“ *T. R.* Dieser hatte 1998 mit Sprengstoff hantiert und zum damaligen Zeitpunkt eine Internetseite mit rechtsextremistischem Hintergrund betrieben. Wie dem Schlussbericht zu dieser Spur 127 zu entnehmen ist, erbrachten Wohnungsdurchsuchungen sowie eine Ver-

nehmung von *T. R.* keine Hinweise, dass er mit der Tat in Verbindung gebracht werden könne. Zudem wurde festgestellt, dass er auch aufgrund seines äußeren Erscheinungsbildes nicht mit der Tat in Verbindung gebracht werden könne.

In den Akten wurde festgehalten, dass bei einem weiteren Tatverdächtigen mit rechter Gesinnung, *M. D.*, eine Wohnungsdurchsuchung durchgeführt worden sei, die kein Ergebnis erbracht habe. Aufgrund des Vorliegens eines Alibis und der Feststellung, dass er in der Statur den Tatverdächtigen nicht nahe komme, wurden keine weiteren Ermittlungsansätze zu seiner Person gesehen. Zudem wurde in dem Schlussbericht zu dieser Spur 30 mitgeteilt, dass ein Antrag auf Durchsuchungsbeschlüsse für zwei weitere Personen, die der rechtsextremen Szene zugeordnet würden, *J. R.* und *T. E.*, abgelehnt worden seien.⁶⁰⁰²

Nachgegangen wurde als Spur 104 außerdem einem Hinweis auf ein Mitglied der rechtsextremen Gruppierung „Freie Kameradschaft Köln“. Dieser habe sich am Tag nach dem Anschlag in aushorchender Weise mit einer Polizistin über den Anschlag unterhalten. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass dieser unter Berücksichtigung der gemachten Lichtbilder als Person, die eines der Fahrräder geschoben habe, ausscheide. Diese Spur sei daher nach derzeitigem Erkenntnisstand für das Verfahren ohne weitere Relevanz.⁶⁰⁰³

Der Zeuge *Dr. Möller* hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss ausgesagt, der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz habe diese Organisation zwar beobachtet, er habe aber keine Kenntnis darüber, ob es auf einer unteren Ebene im Zusammenhang mit dem Nagelbombenanschlag eine Anfrage der Kölner Polizei gegeben habe.⁶⁰⁰⁴

Anonym wurde auf einen namentlich benannten Angehörigen aus der rechten Szene hingewiesen, der angeblich als derjenige erkannt worden sei, der das Fahrrad in der Keupstraße abgestellt habe. Da weder die Person, welche die E-Mail versandt hatte, noch der von ihr benannte Angehörige aus der rechten Szene ermittelt werden konnten, blieb auch diese Spur 131 ergebnislos.⁶⁰⁰⁵

Zudem wurde der Hinweis auf einen 23-jährigen verfolgt, der gegenüber seiner Mutter angegeben habe, „seine Gruppe“ habe die Nagelbombe gelegt. Bei einer Zeugenvernehmung gab er an, er habe die Äußerung gegenüber seiner Mutter getätigt, um sie zu ärgern und Aufmerksamkeit zu erlangen. Da festgestellt wurde, dass der 23-jährige ein Alibi für den Tattag habe und er aufgrund seines äußeren Erscheinungsbildes nicht als Täter in Frage komme, sah man keine weiteren Ermittlungsansätze.⁶⁰⁰⁶

5996) Schreiben des Generalstaatsanwalts in Köln vom 4. Januar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 502.

5997) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 45.

5998) *Wolf*, Protokoll-Nr. 22, S. 87.

5999) *Wolf*, Protokoll-Nr. 22, S. 82.

6000) *Hofmann*, Protokoll-Nr. 34, S. 17.

6001) *Dr. Möller*, Protokoll-Nr. 31, S. 10, 11.

6002) Schlussbericht der MK „Sprengstoff“ zu Spur 30 und Spur 127 vom 13. August 2004, MAT A GBA-4/14b, Bl. 6, 7.

6003) Spurenakte 104, MAT A GBA-4/14a, Bl. 31-35.

6004) *Dr. Möller*, Protokoll-Nr. 31, S. 20.

6005) Spurenakte 131, MAT A GBA-4/14a, Bl. 37-44.

6006) Spurenakte 186, MAT A GBA-4/14a, Bl. 68-81.

Überprüft wurde auch der Hinweis eines Polizeibeamten auf ein Mitglied der rechtsextremistischen Gruppierung „Nationaler Widerstand Leverkusen“, der fünf Monate nach der Tat erfolgte. Auch bei dieser Person wurde festgestellt, dass sie aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes nicht als Täter in Betracht komme.⁶⁰⁰⁷ Aufgrund eines Hinweises auf eine aus dem Bereich der Hooligans stammende Person wurden auch Ermittlungen in Leipzig durchgeführt, die jedoch ergebnislos blieben.⁶⁰⁰⁸

k) Umgang mit Opfern

Aus einem Vermerk der MK „Sprengstoff“ vom 14. Juni 2004 ergibt sich, dass die Geldbörse des Opfers *K.*, die seinen Ausweis enthielt, von der Polizei sichergestellt worden war.⁶⁰⁰⁹ Zudem wurden von ihm Finger- und Handflächenabdrücke zum Abgleich mit den Tatortspuren genommen.⁶⁰¹⁰ Der Zeuge *Dr. Behrens* hat erklärt, er wisse nichts darüber, wie die Ermittler vor Ort mit den Opfern umgegangen seien. Ihm ist vorgehalten worden, dass die Mutter eines damals Anfang 20-jährigen Anschlagopfers berichtet habe, noch während ihr Sohn auf der Intensivstation gelegen habe, sei ein Polizeibeamter gekommen, um DNA-Proben zu nehmen. Auf die sich daran anschließende Frage, ob dies übliche Praxis in Nordrhein-Westfalen sei, hat der Zeuge geantwortet, er sei als Minister niemals dabei gewesen, wenn die ermittelnden Polizeibeamten DNA-Proben erhoben hätten. Das geschilderte Verhalten sei aber kein Ausweis von besonderer Sensibilität.⁶⁰¹¹

Auch die Geschädigten *Ö. Y.* und *H. Y.* gerieten ins Visier der Ermittler. Das Fahrrad, auf dessen Gepäckträger die Bombe befestigt war, war vor dem Friseurgeschäft des *Ö. Y.* abgestellt worden. Sein Bruder, *H. Y.*, arbeitete dort zum Tatzeitpunkt und wurde durch den Anschlag verletzt. Ein Zeuge sagte gegenüber der Polizei aus, Pressemeldungen, wonach es sich bei den Tätern um Deutsche handele, deren Motiv Ausländerfeindlichkeit sei, seien nach seiner Ansicht falsch – die Auftraggeber der Tat seien vielmehr im Kreis der Gläubiger zu suchen. Ziel des Anschlags sei nicht der Tod des *Ö. Y.* gewesen, da man sonst ja das Geld nicht bekommen könnte.⁶⁰¹² Auch die Möglichkeit einer Schutzgelderpressung wurde von der Polizei bei ihren Ermittlungen in den Raum gestellt.⁶⁰¹³ Im Ergebnis bestätigten sich die Verdachtsmomente nicht.

6007) Spurenanakte 283, MAT A GBA-4/14a, Bl. 82-87.

6008) Spur 328, MAT A GBA-4/14, Bl. 4 ff.

6009) Vermerk der MK „Sprengstoff“ vom 14. Juni 2004, MAT A GBA-4/24a, Bl. 302.

6010) Vermerk der MK „Sprengstoff“, MAT A GBA-4/24a, Bl. 613.

6011) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 6, 7.

6012) Spurenanakte Spur 295, MAT A GBA-4/24e, Bl. 3 ff.

6013) Zeugenvernehmung *G. Y.* vom 5. April 2006, MAT A GBA-4/24b, Bl. 675.

l) Zivilpolizisten am Tatort

Mit Schreiben vom 14. November 2012 wandte sich Herr *D.*, Inhaber eines Ladengeschäfts in der Keupstraße, an den Untersuchungsausschuss. In seinem Schreiben schildert Herr *D.*, er habe in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Anschlag zwei zivil gekleidete Polizeibeamte in der Keupstraße wahrgenommen. Diesem Hinweis ist der Ausschuss nachgegangen. Herr *D.* führt in seinem Schreiben aus:

„Am 9. Juni 2004, dem Tag der Explosion einer Nagelbombe in der Kölner Keupstraße, befand ich mich in meinem Büro, einem Ladenlokal im Erdgeschoss in der Keupstraße Nr. 37 [...], also nur wenige Meter entfernt von dem Friseursalon, vor dem später die Bombe explodierte.

Gegen 16 Uhr vernahm ich einen lauten Knall. Vor dem Schaufenster meines Büros flogen Splitter herum. Das Oberlicht der Eingangstür zu meinem Büro platzte. Ich warf mich auf den Boden, um mich vor weiteren Explosionen in Sicherheit zu bringen. Ich hatte immer Angst vor Gasexplosion, weil ein Lieferant für Restaurants in der Keupstr. Gasfläche in größere Menge geliefert hatte.

Als keine zweite Explosion folgte, hob ich den Kopf und sah durch die Schaufensterscheibe auf die Straße. Vor meinem Büro stand ein Mann, der deutlich sichtbar einen Schulterholster trug und darin eine Waffe. Ich dachte sofort, dass dieser Mann ein Polizist sein muss. Ich lief raus zu ihm auf die Straße und fragte ihn, was passiert sei. Er wollte diese Frage nicht beantworten und zeigte nur auf die Metallsplitter am Boden. Gleichzeitig roch ich starken Geruch von Sprengstoff in der Luft. Auf der gegenüber liegenden Straßenseite sah ich einen zweiten Mann, der eine Pistole trug. Er kommunizierte mit dem Mann neben mir. Ich ging davon aus, dass es sich um zwei Zivilpolizisten handeln muss.

Die beiden Männer müssen Augenzeugen der Explosion gewesen sein oder die Explosion zumindest akustisch aus nächster Nähe verfolgt haben.

Ich fragte mich sofort, warum die beiden zu diesem Zeitpunkt in der Keupstraße waren. Ich kann mir das nur so erklären, dass sie entweder zufällig in der Keupstraße waren, als die Bombe explodierte. Oder sie waren dort, weil sie Kenntnis von dem geplanten Anschlag hatten, ihn aber nicht mehr verhindern konnten. Gefragt habe ich die Männer nicht.“⁶⁰¹⁴

Mit Schreiben vom 6. Februar 2013 hat das Innenministerium Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, dass es sich bei den von Herrn *D.* wahrgenommenen Polizeibeamten um *PHK Baumeister* und *PK Vofß* gehandelt habe.⁶⁰¹⁵ Die beiden

6014) Erklärung des Herrn *D.* vom 14. November 2011, MAT B G-1.

6015) MAT A NW-11.

Polizeibeamten sind vor dem Untersuchungsausschuss als Zeugen vernommen worden.⁶⁰¹⁶

Auf Grundlage ihrer Zeugenaussagen sowie einer Auswertung der vorliegenden Akten stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

PHK *Baumeister* und PK *Voß* waren zum Zeitpunkt des Anschlags in der Keupstraße Angehörige des Polizeipräsidiums Köln, PHK *Baumeister* bei der Diensthundeführerstaffel⁶⁰¹⁷ und PK *Voß* Angehöriger einer Dienstgruppe auf einer Innenstadtwache.⁶⁰¹⁸ Zur Tatzeit verrichteten sie in der Nähe des Tatorts Streifendienst; PK *Voß* war kurzfristig für einen erkrankten Kollegen von PHK *Baumeister* eingesprungen, damit PHK *Baumeister*, der seine beiden Hunde mit sich führte, nicht Einzelstreife fahren musste.⁶⁰¹⁹ PHK *Baumeister* begann seinen Dienst an diesem Tag um 13.30 Uhr, fragte in der Dienststelle des PK *Voß*, wer ihn begleiten könne, und versah mit PK *Voß*, der sich hierzu bereit erklärte, von 13.30 bis 15 Uhr Fußstreifendienst im Kölner Stadtteil Kalk.⁶⁰²⁰ Als sich die Explosion ereignete, befanden sich PHK *Baumeister* und PK *Voß* seit 15 Uhr auf Streifenfahrt im Bereich Köln-Mülheim. Dort hielten sie sich in einem zivilen Wagen in der Schanzenstraße, einer Querstraße zur Keupstraße in Höhe des „E-Werkes“ auf.⁶⁰²¹

Unterschiede in den Aussagen beider Zeugen haben sich insofern ergeben, als Anlass für ihren Einsatz in der Keupstraße nach Bekunden des Zeugen *Baumeister* eine durch die Leitstelle erfolgte Information über eine Gasexplosion in der Keupstraße gewesen sei,⁶⁰²² während der Zeuge *Voß* ausgesagt hat, sie seien aufgrund eines Knalls in die Keupstraße gefahren.⁶⁰²³

Beide Zeugen haben vor dem Untersuchungsausschuss übereinstimmend erklärt, dass die beiden Hunde während ihres Einsatzes in der Keupstraße im Fahrzeug geblieben seien.⁶⁰²⁴

Während der Kölner Geschäftsmann *A. D.* bei seiner Zeugenvernehmung im Polizeipräsidium in Köln ausgesagt hat, einer der beiden Polizisten habe eine graue Jacke, der andere eine braune Hose und ein helles kleinkariertes Hemd getragen,⁶⁰²⁵ haben beide Zeugen überein-

stimmend angegeben, dass sie während dieses Einsatzes Uniformen getragen hätten und somit sofort als Polizisten erkennbar gewesen seien.⁶⁰²⁶ Eine Mütze trugen sie hingegen nach Aussage des Zeugen *Baumeister* nicht.⁶⁰²⁷

Der Zeuge *Voß* hat erklärt, sie hätten sich in der Keupstraße zunächst einmal einen Überblick über das Anschlagsgeschehen verschafft und sich anfangs auf die Absperrung fokussiert. Sein Kollege *Baumeister* habe zudem entsprechende Funkdurchsagen getätigt.⁶⁰²⁸ Der Zeuge *Baumeister* hat auf Nachfrage durch den Ausschuss die Frage bejaht, ob er und sein Kollege die ersten Sicherheitskräfte am Tatort gewesen seien.⁶⁰²⁹ Sie hätten zunächst einmal Verletzte gezählt und sich einen Überblick über die Schwere der Verletzungen verschafft, damit entsprechende Hilfskräfte möglichst schnell vor Ort hätten kommen können.⁶⁰³⁰

Laut Streifenbeleg für den Spätdienst am 9. Juni 2004⁶⁰³¹ trug die Streife der Zeugen *Baumeister* und *Voß* die Kennzahl 53/36. Der Einsatzbericht der Leitstelle des Polizeipräsidiums Köln für die Zeit nach dem Anschlag nennt protokollartig alle dem Einsatz in der Keupstraße zugeordneten Einsatzmittel mit deren jeweiliger vierstelliger Kennzahl. Nach der Erstmeldung vom Explosionsereignis um 15.58.35 Uhr ordnete laut Einsatzbericht der Server automatisch drei Einsatzmittel zu.⁶⁰³² Obwohl aber die Entfernung der Zeugen zum Tatort nach deren Angabe nur etwa einen halben Kilometer betrug, ordnet der Computer Einsatzmittel 5336, also die Streife der Zeugen *Baumeister* und *Voß*, zunächst nicht dem Einsatz zu. „5336“ taucht erst bei einer Zusatzmeldung um 16.08.07 Uhr auf, verbunden mit der Anmerkung: „vor 4 Minuten: ca. 10 – 15 Verletzte“.⁶⁰³³ Dies hat der Zeuge *Voß* damit erklärt, dass es zwei verschiedene Funkkreise mit unterschiedlicher Reichweite in Köln gebe. Der 2-Meter-Funk werde im Gegensatz zum 4-Meter-Funk nicht von der Leitstelle mitgehört. Über diesen könne man nur mit den kleineren Wachen kommunizieren und nicht mit dem Präsidium.⁶⁰³⁴

In seiner Vernehmung beim Polizeipräsidium Köln hat PK *Voß* die Frage, ob er von einem türkischen Herrn angesprochen worden sei, verneint.⁶⁰³⁵ Diese Aussage hat er als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss jedoch relativiert. Er hat erklärt, er sei davon ausgegangen, dass die Frage darauf abgezielt habe, ob er tiefer gehende Fragen des Herrn *D.* habe beantworten sollen. Eine nor-

6016) Protokoll-Nr. 68.

6017) *Baumeister*, Protokoll-Nr. 68, S. 57.

6018) *Voß*, Protokoll-Nr. 68, S. 22.

6019) *Voß*, Protokoll-Nr. 68, S. 22; *Baumeister*, Protokoll-Nr. 68, S. 46 f.; S. 58.

6020) *Baumeister*, Protokoll-Nr. 68, S. 46 ff.

6021) *Voß*, Protokoll-Nr. 68, S. 22, 27, 41; Zeugenvernehmung des PKH *Baumeister* vom 13. März 2013, MAT A NW-13a, Bl. 33-38, Bl. 34.

6022) Zeugenvernehmung vom 13. März 2013, MAT A NW-13a, Bl. 33-38 (34); *Baumeister*, Protokoll-Nr. 68, S. 52.

6023) Zeugenvernehmung vom 22. März 2013, MAT A NW-13a, Bl. 39-42 (40); *Voß*, Protokoll-Nr. 68, S. 25.

6024) *Voß*, Protokoll-Nr. 68, S. 27; *Baumeister*, Protokoll-Nr. 68, S. 55.

6025) Zeugenvernehmung vom 28. November 2012, MAT A NW-13b, Bl. 12 ff.

6026) *Voß*, Protokoll-Nr. 68, S. 30; *Baumeister*, Protokoll-Nr. 68, S. 50, 54.

6027) *Baumeister*, Protokoll-Nr. 68, S. 51.

6028) *Voß*, Protokoll-Nr. 68, S. 26.

6029) *Baumeister*, Protokoll-Nr. 68, S. 51.

6030) *Baumeister*, Protokoll-Nr. 68, S. 54.

6031) MAT A NW-13a, Bl. 4 f.

6032) MAT A NW-13a, Bl. 7 ff., 7.

6033) Einsatzbericht vom 9. Juni 2004, MAT A NW-13a, Bl. 7 ff., 10.

6034) *Voß*, Protokoll-Nr. 68, S. 26.

6035) Zeugenvernehmung vom 22. März 2013, MAT A NW-13a, Bl. 39-42 (38).

male Ansprache durch Herrn *D.*, was denn passiert sei, könne er nicht ausschließen. Ihm sei während der Vernehmung beim Polizeipräsidium Köln kein Foto von Herrn *D.* gezeigt worden, sodass er gar nicht sagen könne, wer Herr *D.* sei und wie er aussehe.⁶⁰³⁶ Der Zeuge *Baumeister* hat hierzu angegeben, er könne sich nicht mehr konkret erinnern, was gesprochen worden sei und wer ihn angesprochen habe. Er sei von mehreren Personen angesprochen worden, die sich allerdings nicht namentlich vorgestellt hätten.⁶⁰³⁷

PHK *Baumeister* und PK *Voß* wurden erst am 13. März bzw. 22. März 2013 auf Anordnung des GBA vom Polizeipräsidium Köln vernommen und zwar durch den damaligen Leiter der EG „Sprengstoff“, dem im Ausschuss ebenfalls als Zeugen gehörten KHK *Weber*.⁶⁰³⁸ Eine zeitlich früher liegende Vernehmung der beiden als Zeugen zu ihren Wahrnehmungen im Umfeld der Schanzenstraße fand nach Bekunden beider weder unmittelbar nach der Tat noch zu einem anderen Zeitpunkt vor ihrer Vernehmung im März 2013 statt.⁶⁰³⁹ Weiterhin haben die Zeugen *Voß* und *Baumeister* erklärt, ihnen seien die Videos der Überwachungskameras nicht gezeigt worden.⁶⁰⁴⁰ Der Zeuge *Baumeister* hat ergänzend ausgeführt, ihm seien lediglich die im Rahmen der Öffentlichkeitsfahndung veröffentlichten Bilder bekannt gewesen.⁶⁰⁴¹

Im Ausschuss ist die Tatsache, dass die beiden Polizisten nach der Tat nicht als Zeugen vernommen wurden, auf Kritik gestoßen. In diesem Zusammenhang ist darauf hingewiesen worden, dass sich die beiden mutmaßlichen Täter ca. 40 Minuten zwischen dem VIVA-Gebäude und dem Standort einer Zeugin aufgehalten haben, welche angab, um ca. 15.05 Uhr gesehen zu haben, wie einer der mutmaßlichen Täter außergewöhnlich vorsichtig ein Fahrrad schob.⁶⁰⁴² Für ihren 40-minütigen Aufenthalt in diesem Bereich war vermutlich ursächlich, dass zwei Angestellte des Ordnungsamtes in der Keupstraße damit beschäftigt waren, eine Verkehrsbehinderung aufzulösen, sodass die Täter ihren Tatplan nicht unmittelbar umsetzen konnten.⁶⁰⁴³ Zudem flüchtete ein mutmaßlicher Täter ca. 30 bis 60 Sekunden nach der Explosion durch die Schan-

zenstraße in Richtung der beiden an den Tatort eilenden Polizisten.⁶⁰⁴⁴

Der Ausschuss hat fast neun Jahre nach der Tat nicht feststellen können, ob die beiden Polizisten die mutmaßlichen Täter gesehen haben. Hierzu hat der Zeuge *Baumeister* vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, ihm sei während seiner Fahrt zur Keupstraße kein Radfahrer aufgefallen, der aus Richtung Keupstraße gekommen sei.⁶⁰⁴⁵ Zwar habe er sich bereits relativ schnell nach der Tat Gedanken gemacht, ob die Täter an ihm vorbei gefahren sein könnten. Da sie bei ihrer Fahrt in die Keupstraße jedoch von einer Gasexplosion und nicht von einer Straf-tat ausgegangen seien, sei seine Aufmerksamkeit nicht so sehr auf verdächtige Personen ausgerichtet gewesen.⁶⁰⁴⁶

m) Einsatz Verdeckter Ermittler

aa) Ziel des Einsatzes

In einem Bericht der EG „Sprengstoff“ vom 20. Mai 2005 wurde angeregt, beim AG Köln einen Beschluss zum Einsatz mehrerer Verdeckter Ermittler zu beantragen. Zur Begründung wurde ausgeführt:

„Im Rahmen der Ermittlungen wurde bekannt, dass der betroffene Friseurladen auch Treffpunkt der Kölner Türsteherszene um den sogenannten ‚Rotlichtpaten‘ *N. A.* war. Auch nach dessen Festnahme und Verurteilung sollen sich in dem Friseurladen immer wieder Personen aus dem entsprechenden Milieu getroffen haben.

Innerhalb der Keupstr. soll es verschiedene Gruppierungen geben, die untereinander konkurrieren, wie z. B. Kurden und nationale Türken. Außerdem soll es (in) diesem Zusammenhang auch Schutzgeldzahlungen bzw. entsprechende Forderungen geben [...]. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass es in gewissen Kreisen durchaus üblich ist, Dinge selbst in die Hand zu nehmen und die Polizei außen vor zu lassen. [...]

Keiner der diesbezüglichen Hinweisgeber wollte aber genauere Angaben machen. Auf Nachfrage wurden die Angaben dann immer als reine Spekulation abgetan. Offensichtlich möchte niemand gegenüber der Polizei konkrete Angaben machen. [...]

Das erwähnte Aussageverhalten lässt zudem die Aufklärung dieser Straftat ohne den Einsatz verdeckter Ermittler nicht zu.“⁶⁰⁴⁷

6036) *Voß*, Protokoll-Nr. 68, S. 28.

6037) *Baumeister*, Protokoll-Nr. 68, S. 55 f.; Zeugenvernehmung vom 13. März 2013, MAT A NW-13a, Bl. 33 ff. (32).

6038) Vernehmung von PHK *Baumeister* vom 13. März 2013, MAT A NW-13a, Bl. 33-38; Vernehmung von PK *Voß* vom 22. März 2013, MAT A NW-13a, Bl. 39-42; mündliche Auskunft des Vertreters des Landes Nordrhein-Westfalen RD *Mathias*, Protokoll-Nr. 68, S. 44.

6039) *Voß*, Protokoll-Nr. 68, S. 29; *Baumeister*, Protokoll-Nr. 68, S. 56.

6040) *Voß*, Protokoll-Nr. 68, S. 34; *Baumeister*, Protokoll-Nr. 68, S. 60.

6041) *Baumeister*, Protokoll-Nr. 68, S. 59 f.

6042) *Voß*, Protokoll-Nr. 68, S. 33, 34; Sachstandsbericht des Generalstaatsanwalts in Köln vom 4. Januar 2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 503.

6043) Operative Fallanalyse des BKA vom 21.-25. Februar 2005, MAT A NW-6b, Bl. 130.

6044) Siehe unter H.II.2.b).

6045) *Baumeister*, Protokoll-Nr. 68, S. 54.

6046) *Baumeister*, Protokoll-Nr. 68, S. 60.

6047) Bericht der EG „Sprengstoff“ vom 20. Mai 2005, MAT A GBA-4/8c, Bl. 281-285.

Zu den Gründen für den Einsatz Verdeckter Ermittler wurde zudem in dem abschließenden Bericht vom 15. Juni 2007 ausgeführt:

„Bei den Befragungen wurden vereinzelt Andeutungen gemacht, die darauf schließen ließen, dass dort die Gründe für den Sprengstoffanschlag bekannt sind und wer dafür verantwortlich zeichnet. Es gelang der Sachbearbeitung jedoch nicht, auch nur eine verfahrensförderliche Aussage zu bekommen. So zogen sich die Hinweisgeber auf konkrete Nachfrage immer darauf zurück, es handle sich nur um Vermutungen, die auf dort kursierenden Gerüchten basieren und rein spekulativ seien.

Es entstand bei der Sachbearbeitung nachhaltig der Eindruck, man scheue dort einerseits aus Angst und andererseits wegen eines sogenannten ‚Schweigekodex‘ konkrete Angaben gegenüber den Strafverfolgungsbehörden.

Das Spektrum der geäußerten Spekulationen war breit angelegt. So wurden Streitigkeiten mit dem Türstehermilieu, Konflikte zwischen den dort ansässigen Türken und Kurden und mögliche Hintergründe im Glücksspielmilieu, in dem Gerüchteweise der Inhaber des geschädigten Friseursalons verkehren sollte, vermutet.⁶⁰⁴⁸

Aufgrund eines Antrages der Staatsanwaltschaft stimmte das AG Köln dem Einsatz Verdeckter Ermittler mit Beschluss vom 7. Juni 2005 zu.⁶⁰⁴⁹ Die Frist zum Einsatz Verdeckter Ermittler wurde mit Beschlüssen des AG Köln vom 1. Dezember 2005⁶⁰⁵⁰ und vom 24. Mai 2006⁶⁰⁵¹ um jeweils sechs Monate verlängert. Am 14. November 2006 fand eine weitere Verlängerung von drei Monaten statt.⁶⁰⁵²

In dem der Verlängerung zugrundeliegenden Vermerk vom 29. November 2005 führte KHK *Weber* zur Begründung der Maßnahme aus:

„Aufgrund des besonderen Milieus in der Keupstr. – es handelt sich hier fast ausschließlich um Türken – gestaltet sich die Kontaktabnähung naturgemäß schwierig. Das erforderliche Vertrauen in den entsprechenden Kreisen aufzubauen erfordert eine längere Zeit. Das Vordringen in die noch weiter abgeschotteten kriminellen Kreise gestaltet sich unter den gegebenen Umständen noch schwieriger. Aus diesen Gründen wird angeregt, eine Verlänge-

rung des vorliegenden Beschlusses zu beantragen.⁶⁰⁵³

Mittels verdeckter Ermittlungen sollte ein Zugang zu den Bewohnern der Keupstraße ermöglicht werden, die türkischer oder kurdischer Herkunft sind. Zur Unterstützung sollte eine türkische Vertrauensperson eingesetzt werden, die Präsenz in den noch anzumietenden Räumlichkeiten im Bereich der Keupstraße zeigen sollte. Der Ziel des Einsatzes wurde wie folgt umrissen:

„Der VE-Einsatz sollte helfen, die Strukturen der untereinander konkurrierenden türkischen Gruppierungen, deren Angehörige sowie mögliche Beziehungen zu den möglichen deutschen Tatverdächtigen zu erhellen und Beweismittel für eine gerichtsverwertbare Überführung und anschließende Verurteilung der Tatverdächtigen zu beschaffen.“

In dem Bericht wurde festgestellt, dass sich die Annahme verdichtet habe, es könne sich möglicherweise bei den Tätern um überregional Agierende handeln, deren Motiv für die Tat nicht auf der Keupstraße zu finden sei. Abschließend könne auch nicht sicher verneint werden, inwieweit mögliche Ursachen und Motive im Bereich der PKK zu suchen und zu finden seien. Konkrete Anhaltspunkte hierfür hätten sich in den Kontakten der eingesetzten Kräfte auf der Keupstraße nicht ergeben.⁶⁰⁵⁴

In der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 24. Juni 2008 wurde das Ergebnis des Einsatzes Verdeckter Ermittler wie folgt bewertet:

„Im Zuge des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern hat sich ferner herausgestellt, dass sich im Bereich der Keupstraße zwei türkische und kurdische Gruppierungen rivalisierend gegenüber standen und die Stimmung der dort ansässigen und verkehrenden Personen untereinander maßgeblich prägten. Eine unverhohlene Feindseligkeit konnte zum Beispiel zwischen dem Betreiber und den national türkischen Gästen der Gaststätte ‚L. F.‘ und dem kurdisch geprägten Klientel der Gaststätte ‚G. E.‘ des Betreibers Z. beobachtet werden.

Nachdem es den eingesetzten Verdeckten Ermittlern gelungen war, zu den in der Keupstraße ansässigen und verkehrenden Personen türkischer Nationalität eine tragfähige Vertrauensbasis aufzubauen, haben sie in persönlichen Gesprächen auch immer wieder den Sprengstoffanschlag zum Gegenstand gemacht. Die in diesem Zusammenhang geäußerten Meinungen/Mutmaßungen über die Hintergründe des Anschlags sind vielfältig gewesen und haben sich in reinen Gerüchten und Vermutungen (reine Spekulationen, ‚Verschwörungstheorien‘ o. ä.) erschöpft, die von einem fremdenfeindlichen Hintergrund über Milieustreitigkeiten,

6048) Bericht des LKA vom 15. Juni 2007, MAT A GBA-4/13, Bl. 90.

6049) Beschluss des Amtsgerichtes Köln vom 7. Juni 2005, MAT A GBA-4/8c, Bl. 289.

6050) Beschluss des Amtsgerichtes Köln vom 1. Dezember 2005, MAT A GBA-4/8c, Bl. 294.

6051) Beschluss des Amtsgerichtes Köln vom 24. Mai 2006, MAT A GBA-4/8c, Bl. 301.

6052) Beschluss des Amtsgerichtes Köln vom 14. November 2006, MAT A GBA-4/8c, Bl. 307.

6053) Vermerk der EG ‚Sprengstoff‘ vom 29. November 2005, MAT A GBA-4/8c, Bl. 290.

6054) Bericht vom 15. Juni 2007, MAT A GBA-4/13, Bl. 88 ff.

Schutzgelderpressungen bis zu einem Zusammenhang zu den Serienmorden an türkischen Geschäftsleuten in Deutschland reichten. Konkrete Anhaltspunkte für die Richtigkeit auch nur einer dieser Theorien haben sich jedenfalls nicht ergeben.⁶⁰⁵⁵

Der Zeuge *Weber* hat ausgeführt, bei dem Einsatz Verdeckter Ermittler habe es sich aus seiner Sicht nicht um einen Wechsel der Ermittlungsrichtung gehandelt, weil die anderen Ermittlungen ebenfalls weitergeführt worden seien. Man sei aber bei den übrigen Ermittlungen nicht weiter gekommen, sodass man weitere Maßnahmen habe ergreifen müssen. Bestimmte verdeckte Maßnahmen seien nun einmal sogenannte *Ultima Ratio*, die man nicht am Anfang einsetzen könne.⁶⁰⁵⁶ Der Zeuge *Dr. Behrens* hat ausgesagt, er habe von den verdeckten Ermittlungen keine Kenntnis gehabt.⁶⁰⁵⁷

bb) Hinweise während der verdeckten Ermittlungen auf einen rechtsextremistischen Hintergrund des Anschlags

In dem Schlussbericht zum Einsatz Verdeckter Ermittler vom 15. Juni 2007 wurde darauf hingewiesen, dass einige der Befragten einen Zusammenhang mit der Česká-Mordserie gesehen hätten. So wurde ausgeführt:

„In den teilweise sehr persönlichen Gesprächen war auch der Sprengstoffanschlag in der Keupstraße immer wieder Gegenstand der Erörterung.

Die Mutmaßungen der Türken und Kurden dazu waren vielfältig. Einige spekulierten über einen fremdenfeindlichen Hintergrund, andere sahen wiederum einen Zusammenhang zu den Serienmorden an türkischen Geschäftsleuten in Deutschland, die von der EK ‚Bosporus‘ in Nürnberg zentral bearbeitet werden.

Auch Milieustreitigkeiten wurden nicht ausgeschlossen. [...]

Auch ist zu berücksichtigen, dass in den persönlichen Gesprächen der eingesetzten Kräfte mit den ortsansässigen Türken auf der Keupstraße unter anderem die Befürchtung geäußert worden ist, der Anschlag könne mit den Serienmorden an türkischen Geschäftsleuten im gesamten Bundesgebiet zusammenhängen.

Die Ermittlungsgruppe ‚Sprengstoff‘ steht diesbezüglich in Kontakt zu der Ermittlungsgruppe ‚Bosporus‘ in Nürnberg und führt regelmäßig einen Abgleich vorliegender Erkenntnisse durch.

Die unterschiedlichen Tatbegehungsweisen haben bisher die Ermittlungsbehörden davon ausgehen

lassen, es handele sich auch um unterschiedliche Täter.⁶⁰⁵⁸

Abschließend stellte das LKA Nordrhein-Westfalen zum zwei Jahre währenden Einsatz der Verdeckten Ermittler in der Keupstraße fest:

„Die durch den Einsatz von VE und VP erlangten Erkenntnisse waren zwar vielfältig, aber allesamt unkonkret und basierten auf Gerüchten und Spekulationen.

Sie boten auch aufgrund der großen Bandbreite der geäußerten möglichen Hintergründe und fehlender ergänzender Informationen keinen sicheren Anhalt hinsichtlich der Ursache und des Motivs für den Anschlag.

Vielmehr verdichtete sich aufgrund der Vielfalt und der Uneinheitlichkeit der Erklärungsansätze die Annahme, es könnte sich möglicherweise bei den Tätern um überregional agierende handeln, deren Motiv für die Tat nicht auf der Keupstraße zu finden ist.

Es konnten trotz breit angelegter und intensiv betriebener Erkenntnisgewinnung weder konkrete Anhaltspunkte auf eine Täterschaft und deren Hintergründe noch wenigstens übereinstimmende Gerüchte und Meinungen erlangt werden, die eine gesicherte Vermutung in eine bestimmte Richtung zugelassen hätten, um zielgerichtet Aufklärung betreiben zu können.

Vor dem Hintergrund dieses Ergebnisses erscheint die Annahme zulässig, dass Ursache und Ausgangspunkt des Sprengstoffanschlags nicht im Bereich Keupstraße in Köln zu finden sind.⁶⁰⁵⁹

Dazu befragt, ob ihm diese Erkenntnisse damals zeitnah mitgeteilt worden seien, hat der Zeuge *Weber* ausgeführt, diese Erkenntnisse bzw. Spekulationen der Bewohner der Keupstraße seien ihm und seinen Mitarbeitern, die in der Keupstraße ermittelt hätten, immer wieder kundgetan worden. Keiner dieser Zeugen habe diese Vermutungen aber letztlich in einer Zeugenvernehmung konkretisieren oder so belegen wollen, dass sie damit hätten arbeiten können. Bewohner der Keupstraße hätten andererseits aber auch selbst Vermutungen geäußert, dass die Tat mit Betäubungsmittelkriminalität, mit Organisierter Kriminalität oder mit Türsteherkriminalität zusammenhängen könne. Wenn es aber um eine Konkretisierung dieser Äußerungen gegangen sei, sei diese nicht erfolgt. Auch diese Behauptungen hätten mit verdeckten Maßnahmen nicht weiter konkretisiert werden können.⁶⁰⁶⁰ Der Zeuge *Wolf*, damals zuständiger Staatsanwalt, hat hierzu erklärt,

6055) Verfügung vom 24. Juni 2008, MAT A GBA-4/7a, Bl. 103 ff.

6056) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 66

6057) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 59.

6058) Schlussbericht vom 15. Juni 2007, MAT A GBA-4/13, Bl. 95, 98.

6059) Bericht des LKA Baden-Württemberg vom 15. Juni 2007, MAT A GBA-4/13, Bl. 89.

6060) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 49.

er kenne diese Einschätzung aus Kontakten zu türkischen Freunden in Köln. Hierzu brauche er keine V-Leute.⁶⁰⁶¹

n) Befragung einer Hellseherin

Im Laufe der Ermittlungen kam es zu mehrfachen telefonischen Kontaktaufnahmen durch eine Hellseherin. Bereits einen Tag nach dem Nagelbombenanschlag äußerte sie gegenüber der Polizei, eine „mediale Durchsage“ erhalten zu haben, wonach die Tat einen terroristischen Hintergrund habe.⁶⁰⁶² Die Polizei vermerkte hierzu zunächst:

„Eine Hellseherin ist und bleibt eine Hellseherin, mehr nicht! Tatrelevante Ermittlungsansätze ergeben sich durch diese Spur nicht.“⁶⁰⁶³

Nachdem die Hellseherin in weiteren Telefonaten allerdings darauf hingewiesen hatte, es werde zeitnah erneut entsprechende Anschlagereignisse – in Köln und in Hamburg – geben, wurde sie am 30. Juni 2007 als Zeugin vernommen.⁶⁰⁶⁴ Als Ergebnis dieser Vernehmung wurde festgestellt:

„Abschließend ist festzuhalten, dass Frau K. in einer völlig irrationalen Welt lebt, die sie möglicherweise durch den Tod (Mord) ihrer Tochter um sich herum aufgebaut hat und glaubt, Kontakt zu den Verstorbenen im Jenseits herstellen zu können.

Weitere Kontaktaufnahmen mit ihr sind mit äußerster Vorsicht zu behandeln! Tatsächliche sachdienliche Hinweise dürften nicht zu erwarten sein. Sollte dennoch das ein oder andere Vorhergesagte eintreffen, so kann dies nur auf Zufall beruhen!“⁶⁰⁶⁵

Hierzu befragt, hat der Zeuge *Weber* ausgesagt:

„Sie hat gesagt, [...] – Da ginge es eher in kriminelle Kreise. Und vor allen Dingen hatte sie auch gesagt, dass ein erneuter Anschlag bevorstehen würde. Das wurde irgendwann so dominant, dass ich gesagt habe: Gut, dann werden wir natürlich diese Frau dann auch umgehend vernehmen. – Weil auch das kann ich mir nicht leisten, so was einfach vom Tisch zu wischen und zu sagen: Damit befassen wir uns nicht.“⁶⁰⁶⁶

Zudem hat er erklärt:

„Nach dem, was man mir berichtet hat, hat die Dame ein Medium – ich meine, in der Form eines Kassettenrekorders; wie auch immer, kann ich jetzt im Detail – müsste ich auf die Spur, auf die Aktenlage verweisen – benutzt, um irgendwelche Dinge

aus dem Jenseits zu transportieren, mitzuteilen. Aber das sind natürlich Dinge, die erfahre ich erst, wenn ich der Dame gegenüber sitze, und nicht, wenn ich aus Köln beurteile, was die Dame mir mitzuteilen hat.“⁶⁰⁶⁷

In einem vergleichbaren Fall würde er wieder so handeln:

„Also, Zeugen sind vielfältige Erscheinungen. Zeugen haben unterschiedliche Wahrnehmungen, werden über den gleichen Sachverhalt verschiedene Dinge berichten und werden auch unterschiedliche Methoden wahrnehmen, um sich zu äußern oder Dinge zu erzählen. Letztendlich kann ich sowas erst dann beurteilen, wenn ich dieser Person gegenüber sitze.

Deswegen sind wir letztendlich nach München gefahren. Dann kann man sicherlich zu dem Ergebnis kommen: Okay, es ist Unsinn. – Aber das müsste man halt so weit erst mal überprüfen, und deswegen würden wir das in einem vergleichbaren Fall sicherlich wieder tun, solange es keine anderen Dinge gibt, die da irgendwo schon die Richtung ganz klar vorgeben.“⁶⁰⁶⁸

o) Gegenüberstellung: Sprengstoffanschläge in der Probsteigasse und in der Keupstraße

Am 14. Juni 2004 äußerte KHK M., der 2001 Leiter der Ermittlungskommission „Probst“ gewesen war, die das Sprengstoffattentat vom 19. Januar 2001 auf das Lebensmittelgeschäft in der Probsteigasse in Köln untersucht hatte, dass er deutliche Parallelen zwischen dem Sprengstoffanschlag in der Keupstraße und dem Anschlag in der Probsteigasse sehe. Eine daraufhin erstellte Synopse ergab, dass es in beiden Fällen Übereinstimmungen gebe.⁶⁰⁶⁹

Einem der Geschädigten des Sprengfallenanschlags, Herrn M., wurden Fahndungsfotos der Tatverdächtigen des Anschlags in der Keupstraße vorgelegt. Zudem wurde er gebeten, sich den auf der Homepage der Kölner Polizei abrufbaren Videofilm anzusehen. Er sah keine Ähnlichkeit mit der Person, die zu Weihnachten 2001 den Geschenkkorb mit der Bombe in seinem Geschäft abgestellt hatte.⁶⁰⁷⁰

In dem Schlussvermerk vom 12. Oktober 2004 zu dieser Spur wurde das Ergebnis wie folgt zusammengefasst:

Eine Übereinstimmung habe man beim Alter des Tatverdächtigen und seiner Haarfarbe, beim Sprengmittel Schwarzpulver, dem Zündmittel Glühbirne und der Druckgasflasche gesehen. Demgegenüber habe man auch

6061) *Wolf*, Protokoll-Nr. 22, S. 93.

6062) MAT A GBA-4/14a, Bl. 6.

6063) MAT A GBA-4/14a, Bl. 5.

6064) MAT A GBA-4-14a, Bl. 10 ff.

6065) Spurenakte Spur 4, MAT A GBA-4/14a, Bl. 5-15.

6066) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 66.

6067) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 67.

6068) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 68.

6069) Synopse zur Spur 39, MAT A GBA-4/14a, Bl. 21 f.

6070) Vermerke der MK „Sprengstoff“, MAT A GBA-4/14a, Bl. 88-93.

gravierende Unterschiede festgestellt. So seien beim Anschlag in der Keupstraße eine Fernzündung und eine Nagelbombe zum Einsatz gekommen. Die Opfer seien zufällig ausgewählt und sie seien türkischer Nationalität. An der Tat seien zwei Täter beteiligt gewesen. In der Probsteigasse habe man dagegen eine Abreißzündung und einen Sprengsatz in einer Blechdose verwendet. Der Anschlag habe der Familie *M.* gegolten, die iranischer Abstammung sei. Als Täter sei in diesem Fall nur eine Person aufgetreten.⁶⁰⁷¹

In dem Schlussvermerk zu dem Abgleich wurde als Ergebnis festgehalten:

„Zusammenfassend ist zu sagen, dass trotz einiger gleichgelagerter Ermittlungsergebnisse nicht von einer gleichen Täterschaft ausgegangen werden kann, wenngleich diese nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Konkrete Hinweise auf weitere Ermittlungsansätze haben sich nicht ergeben.“⁶⁰⁷²

Der Zeuge *Setzer* hat in seiner Vernehmung die Unterschiede zwischen den jeweils verwendeten Tatmitteln dargelegt: Beim Nagelbombenanschlag in der Keupstraße sei eine Funkfernauslösung verwendet worden, wohingegen bei dem Anschlag in der Probsteigasse eine opfergesteuerte Auslösung eingebaut gewesen sei. Zusammenfassend hat *Setzer* erklärt:

„Also, da gab es eigentlich in keinster Weise Übereinstimmungen von den Tatmitteln, auch unabhängig davon, ob ich jetzt den Explosivstoff, den verwendeten Sprengstoff mit einbeziehe in die Auswertungen oder nicht.“⁶⁰⁷³

Der Zeuge *Setzer* hat dies im Untersuchungsausschuss bestätigt:

„Allerdings waren weder diese beiden Fälle [Probsteigasse und Keupstraße] untereinander vom Aufbau der Vorrichtungen her ähnlich, noch haben sie sonst Treffer ergeben hinsichtlich der Vorrichtungen, die man im Zusammenhang mit der Soko ‚Rex‘ *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* zuordnen konnte.“

Das BKA nimmt an, dass die Daten bezüglich der Personen *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe*, ausgehend von der letzten Straftat, die ihnen zugeordnet wird (Fall Nr. 8 vom 26. Januar 1998) und einer nominalen Aussonderungsprüffrist von zehn Jahren mit Datum vom 26. Januar 2008 aus dem Tatmittelmeldedienst gelöscht wurden. Bezüglich der Person *Uwe Böhnhardt* lag zum Zeitpunkt der vorgenannten Aussonderungsprüfung eine Fristverlängerung vor, was zu dessen Fortspeicherung im Tatmittelmeldedienst führte.

Der Zeuge *Setzer* hat dazu im Ausschuss erklärt, dass bezüglich *Böhnhardt* bei der Aussonderungsprüfung, die 2008 auch hinsichtlich *Mundlos* und *Zschäpe* vorgenommen wurde, ein im Zeitraum zwischen 1998 und 2008 eingetretenes und gemeldetes Ereignis festgestellt wurde, das zu einem Verlängerungsantrag geführt hatte. Welches Ereignis dies gewesen sei, sei aufgrund der Löschung der entsprechenden Daten nicht mehr nachvollziehbar.⁶⁰⁷⁴

Der Zeuge *Mittler* hat ausgesagt, ein Zusammenhang beider Fälle sei intensiv diskutiert worden. Ein solcher sei nach dem Nagelbombenanschlag in Gesprächen immer wieder thematisiert worden. Der Inhalt der angefertigten Synopse und das in dem Schlussvermerk festgehaltene Ergebnis seien ihm aber nicht bekannt gewesen.⁶⁰⁷⁵

Der Zeuge *Weber* hat dargelegt, der zuständige Kommissariatsmitarbeiter seiner Ermittlungsgruppe habe beide Fälle vergleichend in einer Tabelle gegenübergestellt. Sie hätten sich anschließend das Ergebnis angesehen und festgestellt, dass es Übereinstimmungen gegeben habe, andere Dinge hätten dagegen nicht überein gestimmt. Unabhängig hiervon habe es aber in der Akte „Probsteigasse“ keine Ansatzpunkte gegeben, mit denen sie in Bezug auf ihre Ermittlungen konkret die Täter betreffend weitergekommen wären.⁶⁰⁷⁶

Ausweislich einer E-Mail vom 2. Juli 2004 wurde dem BfV bereits anlässlich eines Telefongesprächs, bei dem es um den Aufenthaltsort eines rechtsextremistischen Tatverdächtigen ging, mitgeteilt, dass sich im Falle des Anschlags auf das iranische Lebensmittelgeschäft keine Parallelen gezeigt hätten.⁶⁰⁷⁷ Der Zeuge *Weber* hat erklärt, er könne nicht ausschließen, dass er das Telefonat geführt habe.⁶⁰⁷⁸

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, weshalb die Zusammenhänge zwischen den beiden Sprengstoffanschlägen in Köln schlussendlich nicht erkannt worden sind. Insbesondere ist hinterfragt worden, weshalb unter Berufung auf fehlende neue Hinweise die Ermittlungen abgeschlossen wurden, ohne zuvor eine deliktsübergreifende Analyse oder Recherche durchzuführen.⁶⁰⁷⁹ Der Zeuge *Mittler* hat hierzu ausgeführt, dass eine starke Arbeitsbelastung der Sachbearbeiter mit bis zu zehn Fällen gleichzeitig dazu führe, dass nicht in allen Fällen unbefristet ermittelt werden könne. Als Verbesserungsmöglichkeit hat der Zeuge dargelegt:

„Also, es gibt natürlich Ansätze in den Behörden, die sich aber fast nur auf Morddelikte beziehen, dass also alte, erfahrene Kollegen, die vielleicht nicht mehr so gerne draußen an der Front sind, die alten Fälle aufarbeiten. Das machen wir also in

6071) Schlussvermerk vom 12. Oktober 2004, MAT A GBA-4/14a, Bl. 94.

6072) Schlussvermerk vom 12. Oktober 2004, MAT A GBA-4/14a, Bl. 94.

6073) *Setzer*, Protokoll-Nr. 36, S.117.

6074) *Setzer*, Protokoll-Nr. 36, S. 112 ff.

6075) *Mittler*, Protokoll-Nr. 22, S. 13.

6076) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 54.

6077) E-Mail vom 2. Juli 2004, MAT A BfV-4 (Tgb.-Nr. 16/12 - VS-VERTRAULICH), Bl. 49 (offen).

6078) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 55.

6079) *Mittler*, Protokoll-Nr. 22, S. 11.

Köln auch: Wir haben da, glaube ich, ein oder zwei Kollegen, die nichts anderes machen, als sich alte Fälle wieder herauszuholen und weiterzubearbeiten. Wo andere gedacht haben, es wäre zu Ende, finden die dann meist mit ihrer Erfahrung und mit einem ganz anderen Gesichtspunkt neue Ansätze. Aber es ist halt so, dass überall das Personal knapp ist, und man kann halt sicherlich seitens der Behördenleitung nicht auf größere Kapazitäten zurückgreifen.⁶⁰⁸⁰

3. Einbindung des nordrhein-westfälischen Innenministers Dr. Behrens

Laut Lagedokumentation der Polizei Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 2004 wurde Innenminister *Dr. Behrens* um 17.25 Uhr über den Anschlag informiert. Um 18.44 Uhr teilte ein Mitarbeiter des Ministerbüros dem Lagezentrum mit, dass der Minister zurzeit keine Auskunft über den Sachverhalt gebe.

Als Zeuge hat *Dr. Behrens* erklärt, er habe keine konkrete Erinnerung mehr daran, dass er zu Hause angerufen und über den Nagelbombenanschlag informiert worden sei. Dies sei aber nach der Dokumentation des Lagezentrums wahrscheinlich.⁶⁰⁸¹ Auch könne er sich nicht daran erinnern, ob man ihm mitgeteilt habe, es bestehe die Möglichkeit eines terroristischen Anschlags.⁶⁰⁸²

a) Der Anruf von Minister Dr. Behrens im Lagezentrum

Der Lagedokumentation lässt sich entnehmen, dass Minister *Dr. Behrens* um 21.03 Uhr beim Lagezentrum anrief. Er erkundigte sich danach, weshalb der Verfassungsschutz in die Ermittlungen eingeschaltet sei und ersuchte um Vermittlung eines Gesprächspartners. Um 21.07 Uhr wurde LKD *B.* an den Minister vermittelt.⁶⁰⁸³

Der Zeuge *Dr. Behrens* hat ausgesagt, die von ihm am Abend des 9. Juni 2004 gestellte Nachfrage, warum der Verfassungsschutz eingeschaltet worden sei, habe einzig und allein den Grund gehabt zu erfahren, ob es Hinweise auf einen extremistischen, verfassungsfeindlichen Hintergrund gebe und ob er darüber etwas wissen müsse. Diese Frage sei ihm dann unmittelbar darauf vom Referatsleiter der Kriminalpolizei im Innenministerium Nordrhein-Westfalen negativ beantwortet worden.⁶⁰⁸⁴ Hierzu hat er zudem erklärt:

„Anzunehmen oder gar zu unterstellen, wie ich vereinzelt gelesen habe, mit dieser Nachfrage ‚Warum ist der Verfassungsschutz [...] eingeschaltet?‘ hätte ich die Ermittlungsarbeit der Sicherheitsbe-

hörden in eine bestimmte Richtung lenken wollen oder auch ohne Absicht gelenkt, ist nach meinem Dafürhalten absurd und an den Haaren herbeigezogen, und ich weise es mit aller Deutlichkeit zurück. Ich habe niemals als Innenminister oder zuvor als Justizminister in Nordrhein-Westfalen die Ermittlungsarbeit der Justiz- oder Polizeibehörden manipuliert.“⁶⁰⁸⁵

Daran, woher er davon gewusst habe, dass der Verfassungsschutz informiert sei, könne er sich nicht mehr erinnern. Dies könne er vom Leiter der Verfassungsschutzabteilung erfahren haben, mit dem er in einem ständigen Informationsaustausch gestanden habe. Es habe sicherlich eine Vielzahl von Telefonaten und Gesprächen gegeben, die nicht über das Lagezentrum gelaufen und dort nicht dokumentiert seien, an die er sich aber konkret im Moment nicht erinnern könne.⁶⁰⁸⁶ Es könne sich aber auch um eine Information aus dem Pressereferat gehandelt haben.⁶⁰⁸⁷

Der Zeuge *Dr. Behrens* hat weiterhin ausgesagt, er habe nicht davon gewusst, dass ein Mitarbeiter des BfV beim Lagezentrum angerufen und um Kontaktvermittlung mit dem LfV Nordrhein-Westfalen gebeten habe. Möglicherweise sei er von seinem Pressesprecher darüber informiert worden, dass der Verfassungsschutz in Köln eingeschaltet sei. Er habe dies aber so verstanden, dass damit der Landesverfassungsschutz Nordrhein-Westfalen gemeint gewesen sei.⁶⁰⁸⁸

Der Zeuge *Hofmann* hat ausgesagt, er habe nichts über einen Anruf von Minister *Dr. Behrens* beim Lagezentrum gewusst, bei dem dieser gefragt habe, warum sich der Verfassungsschutz gemeldet habe. Hiervon habe er erst jetzt durch das Protokoll der Polizei erfahren.⁶⁰⁸⁹

Eine nochmalige Information von Minister *Dr. Behrens* wurde in der Lagedokumentation nicht festgehalten. Es wurde aber dokumentiert, dass Minister *Dr. Behrens* am folgenden Tag um 13.25 Uhr darum bat, im Anschluss an eine Pressekonferenz Kontakt zu einem Gesprächspartner aus Köln oder aus der Verfassungsschutzabteilung seines Hauses herzustellen.⁶⁰⁹⁰

Hierzu hat der Zeuge *Dr. Behrens* ausgesagt:

„Nach meiner Erinnerung hat am nächsten Tag, also an dem 10. Juni, am Fronleichnamstag, die Kölner Polizei eine Pressekonferenz gegeben [...] und hat aus ihrer Sicht, zusammen mit der Staatsanwaltschaft [...], mit Herrn *Wolf*, dem Leitenden Oberstaatsanwalt, [...] öffentliche Erklärungen abgegeben. Ich wollte unmittelbar im Zusammen-

6080) *Mittler*, Protokoll-Nr. 22, S. 11.

6081) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 4.

6082) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 10.

6083) Lagedokumentation vom 9. Juni 2004, MAT A NW-6l, Bl. 1-12.

6084) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 4.

6085) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 5.

6086) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 8.

6087) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 9.

6088) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 21.

6089) *Hofmann*, Protokoll-Nr. 34, S. 10.

6090) Lagedokumentation vom 9. Juni 2004, MAT A NW-6l, Bl. 1-12.

hang mit dem Treten vor die Presse auch informiert werden aus Köln – aus dem Ministerium. Diese Bitte hatte ich telefonisch an das Lagezentrum gerichtet, mir da einen Kontakt herzustellen mit dem [...] diensthabenden Beamten des Innenministeriums [...], der mich informieren sollte, wie denn bis zu diesem Mittag, bis zu der Pressekonferenz, die Erkenntnisse der Ermittlungsbehörden in Köln waren. Dieses Telefonat hat dann stattgefunden – mit wem [...] weiß ich im Moment nicht mehr – und hat im Prinzip die Erkenntnis mir weitervermittelt, die auch von der Staatsanwaltschaft und von der Kölner Polizei der Presse gegenüber, der Öffentlichkeit gegenüber, dargestellt worden ist.“⁶⁰⁹¹

Zu der Frage, wie er im weiteren Verlauf über die Ermittlungen informiert worden sei, hat der Zeuge *Dr. Behrens* erklärt:

„Wenn man darüber informiert wird, dann bittet man als Erstes darum, weiter informiert gehalten zu werden, wenn es weitere Erkenntnisse gibt. Man selber informiert als Innenminister im Zweifel dann zum Beispiel den Ministerpräsidenten, damit der gegebenenfalls gerüstet ist, auf Fragen antworten zu können und sich darauf einzustellen, dass hier ein besonderes Ereignis im Land geschehen ist. Dann bleibt man am Ball; das ist keine Frage. Man wird natürlich in einer gut eingeübten Behörde – das war das Innenministerium Nordrhein-Westfalen ganz sicherlich zu jener Zeit und sicher auch bis zum heutigen Tage – automatisch in einer Art Berichtswesen ständig auf dem Laufenden gehalten von den leitenden Beamten, in diesem Falle der Polizeiabteilung und des Lagezentrums, zu denen man ohnehin einen nahezu ständigen Kontakt tags und nachts hat, vor allem den Beamten des Lagezentrums, mit denen man vielfältige Kontakte hat, die einen ja auch ständig informieren über besondere Ereignisse im Land. Das war ein geübtes Verfahren. So war es auch an diesem Tag. Ich habe sie sicherlich gebeten, mich dann im weiteren Verlauf der Ermittlungen auf dem Laufenden zu halten.“⁶⁰⁹²

Auf den Vorhalt, dass sich den Akten nur wenige Hinweise darüber entnehmen ließen, wie er sich habe informieren lassen, hat er wie folgt geantwortet:

„Als Minister – in allen Funktionen, auch früher als Regierungspräsident; insgesamt habe ich fast 20 Jahre große Behörden geleitet – habe ich mir einen bestimmten Stil angewöhnt gehabt, der sich vom Stil eines Amtschefs, der vielleicht einen anderen beruflichen Werdegang hat, durchaus, glaube ich, unterschieden hat. Mein Stil war sehr auf Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauses angelegt. Das bedeutet,

dass ich eine sehr intensive Kommunikationskultur mit dem jeweiligen Ministerium bzw. in dem Falle mit dem Innenministerium geführt habe, mit regelmäßigen Lagebesprechungen, mit regelmäßigen Rücksprachen, sehr intensiv mich innerhalb des Hauses getummelt habe, aufgehalten habe, oft auch zulasten von Außenauftritten, weil eine große Verwaltung, die innere Verwaltung von Nordrhein-Westfalen, zu der ja auch dann die Polizei gehört, mit etwa 70 000 Beschäftigten braucht viel Beschäftigung, viel Aufmerksamkeit, viel Auseinandersetzung mit ihr. So habe ich auch die Polizeiabteilung geführt und den Verfassungsschutz geführt, sehr intensive Gespräche mit den jeweiligen Leitungen. Weil man natürlich nicht mit allen 40 000 Polizeibeamten in Nordrhein-Westfalen regelmäßig Gespräche führen kann, beschränkt sich die Kommunikation in der Regel – es gibt natürlich auch Ausnahmen – auf das Gespräch mit den leitenden Beamten, und zwar des Ministeriums. In dieser Art und Weise, das heißt in regelmäßigen Besprechungen unter vier Augen, unter sechs Augen, unter zwanzig Augen und Ohren mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums, hat die Kommunikation stattgefunden zu der Frage: Was kann man da noch tun? Was sind die Hintergründe? All die Fragen, die wir hier heute erörtert haben. Das ist die Art von Kommunikation, nicht so sehr verschriftlicht, sondern mündlich, wie ich sie geschätzt habe und gepflegt habe, und das hatte sich, nach meiner Einschätzung, sehr bewährt.“⁶⁰⁹³

Der Zeuge *Dr. Behrens* hat zudem erklärt, er sei im Nachhinein der Auffassung, er habe sich hinreichend intensiv fortlaufend über die Ermittlungsarbeit informieren lassen. Dies sei zwar nicht ständig in den Akten zu finden, aber ein solches Geschehen lasse einen nicht ruhen und führe zu ständigen Diskussionen und Nachfragen auch im eigenen Hause und mit anderen über solche Fragen.“⁶⁰⁹⁴

Auf die Frage, ob er einmal nachgefragt habe, ob die Tat einen fremdenfeindlichen Hintergrund haben könnte, hat der Zeuge *Dr. Behrens* ausgeführt:

„Ganz sicher, ja. Ich habe jetzt keine konkrete Erinnerung an irgendein konkretes Gespräch. Aber ganz sicher hat dieses Ereignis unsere Arbeit in den darauffolgenden Wochen und Monaten intensiv auch beeinflusst und immer wieder zu Nachfragen geführt. Also, ich denke, dass es da einen Mangel an Kommunikation sicher in den nächsten Wochen und Monaten in unserem Lande nicht gegeben hat, aber immer eben mit der Auskunft: Es gibt bis zum heutigen Tage – der jeweiligen Nachfrage – keine Informationen über die tatsächlichen Hintergründe und Motive dieses Anschlages. Was

6091) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 13.

6092) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 7.

6093) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 48.

6094) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 43.

bleibt einem da übrig als politisch Verantwortlichem, als das zunächst mal zur Kenntnis zu nehmen, dass die Ermittlungsbehörden zu diesen Ergebnissen kommen und keine anderen Anhaltspunkte haben, und immer wieder nachzufragen: Haben Sie auch alles getan, um in alle Richtungen zu ermitteln? – Natürlich wird einem in solchen Gesprächen dann auch versichert, dass das natürlich der Fall sei. Ich erinnere mich allerdings auch noch daran, dass in den Gesprächen auch immer wieder die Spekulationen eine Rolle spielten, Vermutungen, Hinweise auch aus der Bevölkerung eine Rolle spielten, dass es sich möglicherweise nicht um einen fremdenfeindlichen Anschlag gehandelt haben könnte, sondern um eine Milieustrafat, um eine Auseinandersetzung zwischen Kurden und Türken, um mafiöse Ereignisse und Zusammenhänge. Das alles spielte ja in den damaligen Wochen und Monaten eine große Rolle.⁶⁰⁹⁵

Der damalige Innenminister *Dr. Behrens* äußerte sich weder unmittelbar nach der Tat noch im weiteren Verlauf der Ermittlungen öffentlich zu dem Nagelbombenanschlag.⁶⁰⁹⁶ Diese Zurückhaltung hat der Zeuge *Dr. Behrens* damit erklärt, dass sein Verhalten zwischen ihm und seiner Behörde, nicht aber mit dem Ministerpräsidenten abgestimmt gewesen sei. Seine Zurückhaltung habe sicherlich auch damit zusammengehungen, dass niemand die Hintergründe in Köln genau gekannt habe. Zudem hat er erklärt, dass keine Medienstrategie, insbesondere keine Medienstrategie des Schweigens, dahinter gestanden habe. Es habe sich schlicht um Zurückhaltung gehandelt, hier durch öffentliche Äußerungen festzulegen, welche Hintergründe dieser Anschlag gehabt haben könne.⁶⁰⁹⁷ Dies entspreche seiner Linie.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, *Dr. Behrens*, besuchte damals den Tatort nicht. Als Zeuge hat *Dr. Behrens* erklärt, er habe nicht mit Opfern des Anschlags gesprochen.⁶⁰⁹⁸ Im Nachhinein betrachtet hätte er dies besser tun sollen. Hierzu hat er ausgeführt:

„Diese Frage stellt sich einem Innenminister oft, wenn etwas passiert ist: Ist man vor Ort? Ist man nicht vor Ort? Wann muss man vor Ort sein? Das muss man von Fall zu Fall abwägen. Es gibt einerseits die Gefahr einer Art Sensationstourismus, den auch ein Minister oder ein Ministerpräsident auslösen kann mit Besuchen an einem Ereignisort – egal was es ist –, der der Sache nicht dienlich ist. Es gibt auf der anderen Seite auch die politische Notwendigkeit, Betroffenheit zu zeigen, auch durch Besuche bei Opfern oder Geschädigten. Dazwischen abzuwägen, ist immer sehr schwierig.“

Im konkreten Fall habe ich mich anders entschieden, jedenfalls damals kurzfristig und bisher auch langfristig. Aus heutiger Sicht muss ich sagen, es wäre wahrscheinlich im Falle der Keupstraße richtiger gewesen, sich kurzfristig in Köln vor Ort auch umzuschauen. Das muss ich einräumen. Das sehe ich heute als ein Versäumnis an.⁶⁰⁹⁹

Die Motive dafür, dass er nicht spontan nach Köln gefahren sei, könne er heute nicht mehr genau schildern. Daran habe er keine Erinnerung mehr. Möglicherweise sei für ihn aber die Erwägung maßgeblich gewesen, dass man noch gar nicht wisse, was los sei und in welche Richtung man sich dort bewegen müsse.⁶¹⁰⁰

Wenige Tage nach dem Anschlag besuchte der türkische Botschafter *Mehmet Ali Irtemcelik* die Keupstraße und verurteilte den Nagelbombenanschlag als terroristischen Akt.⁶¹⁰¹ Auf die Frage, ob er von dem Besuch damals Kenntnis erhalten habe, erklärte der Zeuge *Dr. Behrens*, dies sei sicherlich der Fall gewesen. Er meine, er sei nicht gefragt worden, ob er mitkomme. Eine solche Verfahrensweise wäre ungewöhnlich gewesen, da für die Landesebene die Generalkonsulin und für die Botschafter die Bundesebene zuständig sei.⁶¹⁰²

Der Zeuge *Dr. Behrens* hat ausgesagt, er könne sich nicht mehr daran erinnern, ob es einen Kontakt zwischen ihm und dem Ministerpräsidenten *Steinbrück* nach dem Nagelbombenanschlag gegeben habe. Es spreche aber eine Vermutung dafür, weil er in solchen Fällen in der Regel mit dem jeweiligen Ministerpräsidenten telefoniert habe.⁶¹⁰³

Den Akten kann nicht entnommen werden, dass der damalige Ministerpräsident Nordrhein-Westfalens, *Steinbrück*, mit dem Nagelbombenanschlag dienstlich befasst war.

4. Einschätzung der Gefahr des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus in Nordrhein-Westfalen zur Tatzeit

Aus Anlass des verhinderten Anschlags durch die „Kameradschaft Süd“ auf den Synagogenneubau in München (Fall *Wiese*) am 9. November 2003 fertigte die Abteilung 6 im Innenministerium Nordrhein-Westfalen am 15. September 2003 einen Vermerk für den Minister. Dort wurde auch zu der Gefahr rechtsterroristischer Anschläge in Nordrhein-Westfalen Stellung genommen:

„Im Zusammenhang mit den Anschlagsplänen in München sind hier bisher allerdings keine Personen bekannt geworden, die nähere Verbindungen nach NRW hatten. Zwar gab es in der Vergangenheit und gibt es wohl noch immer gewisse Kontak-

6095) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 13, 14.

6096) Weitere Ausführungen hierzu unter H.II.1.b)cc).

6097) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 68.

6098) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 6, 7.

6099) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 50.

6100) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 51.

6101) dpa-Meldung vom 18. Juni 2004, MAT A BMI-4/57e, Bl. 148.

6102) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 42.

6103) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 12.

te zwischen nordrhein-westfälischen und bayerischen Neonazis, doch sind die entsprechenden Personen bisher nicht in Verbindung mit den aktuellen Ermittlungen in München genannt worden. Soweit sich die bisherigen Ermittlungen einschätzen lassen, bestehen aktuell eher Querverbindungen nach Ostdeutschland.

In NRW sind bislang allerdings keine Entwicklungen erkennbar, die auf einen organisierten Rechtsterrorismus hindeuten. Nach bisheriger Einschätzung dürften in NRW für eine ‚braune RAF‘ vor allem Konzepte, Infrastrukturen und strategische Köpfe fehlen (so z. B. die Ausführungen im NRW-Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2000 auf den Seiten 13 und 93). An dieser Einschätzung wird bei aller gebotenen Vorsicht und der selbstverständlichen ‚Binsenweisheit‘, dass es keine hundertprozentige Sicherheit geben kann, vorerst festgehalten. Dies umfasst allerdings nicht Gewaltakte mit terroristischem Einschlag von Einzelpersonen oder Kleinstgruppen, deren Planungen naturgemäß im Vorfeld nur sehr schwer zu erkennen sind.⁶¹⁰⁴

Der Zeuge *Dr. Behrens* hat vor dem Ausschuss auf mehrere Anschläge hingewiesen, die sich während seiner Amtszeit als Innenminister in Nordrhein-Westfalen ereignet hatten. So sei am 27. Juli 2000 ein Anschlag auf den Düsseldorfer S-Bahnhof Wehrhahn verübt worden, der bisher immer noch nicht habe aufgeklärt werden können. Am 2. Oktober 2000 habe sich ein Anschlag auf die Synagoge Düsseldorf ereignet, der schnell habe aufgeklärt werden können. Weil dort zunächst antisemitische und fremdenfeindliche Motive nicht hätten ausgeschlossen werden können, hätten diese beiden Ereignisse zu heftigen innenpolitischen Diskussionen über die Bekämpfung des Rechtsextremismus und schließlich zur Einleitung des NPD-Verbotsverfahrens geführt, das maßgeblich unter seinem Vorsitz in der IMK im Herbst 2000 vorbereitet worden sei. Im September sei auch das Verbot der neonazistischen Skinheadgruppierung „Blood & Honour“ durch den Bundesinnenminister erfolgt. Er könne sich aber nicht daran erinnern, ob er die Möglichkeit eines rechtsterroristischen Hintergrundes für den Sprengstoffanschlag in der Keupstraße angesprochen habe.

Der Zeuge *Dr. Möller* hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt, als ehemaliger Polizeiabteilungsleiter sei es ihm besonders wichtig gewesen, die Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz und Polizei, insbesondere den Informationsfluss vom Verfassungsschutz zur Polizei ständig zu optimieren. Um auch den Strafvollzug und die Staatsanwaltschaften einzubeziehen, habe er bereits Ende 2000 eine Informationsgruppe zur Beobachtung und Bekämpfung rechtsextremistischer und rechtsterroristischer bzw. fremdenfeindlicher Gewalttaten auf Landesebene ins Leben gerufen, um in regelmäßigen

Besprechungen mit Polizei- und Verfassungsschutzabteilung, Landeskriminalamt und Justizministerium den Informationsaustausch im Lande zu verbessern. Die Frage nach Hinweisen und Erkenntnissen auf einen Rechtsterrorismus in Nordrhein-Westfalen oder im Bundesgebiet sei ein ständiges Thema gewesen. Diese Frage sei insbesondere nach jeder Auswerter- und Beschaffungstagung des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie bei der Vorbereitung der jährlichen Verfassungsschutzberichte erörtert worden. Die damaligen Analysen seien zu dem Ergebnis gekommen, dass die Existenz einer braunen RAF deshalb unwahrscheinlich sei, weil es an strategischen Köpfen, an einer Konzeption und an einer geeigneten Infrastruktur fehle. Sie seien überzeugt davon gewesen, dass rechtsextreme Gruppierungen, aus denen sich terroristische Anschläge entwickeln könnten, dem Verfassungsschutz bekannt werden müssten, weil sie sich nicht so wie die RAF abschotten könnten. Weil man aber gewusst habe, dass Neonazis eine besondere Affinität zu Gewalttaten und Waffen hätten, habe man terroristische Anschläge von Einzeltätern und Kleinstgruppen nicht ausgeschlossen.⁶¹⁰⁵ Die Frage, ob es Rechtsterrorismus gebe, sei immer dann, wenn im rechten Bereich Gewalt angewendet worden sei, wieder aufgeworfen und bundesweit diskutiert worden.⁶¹⁰⁶

5. Maßnahmen des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen

a) Maßnahmen des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen zur Erkenntnisgewinnung und Zusammenarbeit der Kölner Polizei mit dem Verfassungsschutz

Wie der Lagedokumentation der Polizei vom 9. Juni 2004 zu entnehmen ist, erfolgte um 17.34 Uhr die Informationsweitergabe an den Leiter der Abteilung 6 im Innenministerium Nordrhein-Westfalen, *Dr. Möller*. Um 19.05 Uhr meldete sich ein Mitarbeiter der Abteilung 6 beim Lagezentrum und bat um weitere Unterrichtung. Um 19.29 Uhr bat das LKA um Übermittlung der Erreichbarkeiten zweier Mitarbeiter der Abteilung 6.⁶¹⁰⁷ Der Zeuge *Hofmann* hat erklärt, dass es sich bei dem Mitarbeiter der Abteilung 6, der um 19.05 Uhr mit dem Lagezentrum telefonierte, um einen Angehörigen des Beschaffungsbereiches Ausländerextremismus gehandelt habe. Ebenso habe es sich bei den beiden Mitarbeitern, um deren Erreichbarkeiten das LKA ersucht habe, um Angehörige dieses Beschaffungsbereiches gehandelt.⁶¹⁰⁸ Wie bereits unter H.II.1.c) dargelegt, nahm auch der für Rechtsextremismus zuständige Mitarbeiter des LFV Nordrhein-Westfalen, *Hofmann*, um dessen Rückruf ein Mitarbeiter

6104) Vermerk der Abteilung 6 Innenministerium Nordrhein-Westfalen vom 15. September 2003, MAT A NW-6j, Bl. 94.

6105) *Dr. Möller*, Protokoll-Nr. 31, S. 2, 3.

6106) *Dr. Möller*, Protokoll-Nr. 31, S. 14.

6107) Lagedokumentation vom 9. Juni 2004, MAT A NW-6l, Bl. 1-12.

6108) *Hofmann*, Protokoll-Nr. 34 (nichtöffentlich), S. 14-16.

des BfV gebeten hatte, um 19.56 Uhr Kontakt mit dem Lagezentrum auf.

Der Zeuge *Dr. Möller* hat ausgeführt, er habe sofort nach dem Anschlag die Beschaffungsreferate für Ausländerextremismus und Rechtsextremismus angerufen und darum gebeten, Quellen in der Kölner Szene nach möglichen Motiven und Hintergründen der Tat zu befragen. Zunächst hätten sie in erster Linie an einen Streit zwischen Kurden und Türken gedacht und einen Anschlag aus dem Bereich der PKK für möglich gehalten. Denkbar sei für sie aber auch eine fremdenfeindliche Motivation gewesen.⁶¹⁰⁹ Das Rechtsextremismusreferat habe Fehlanzeige gemeldet. Auch die Quellen im Ausländerbereich hätten letztlich nur Gerüchte und Spekulationen weitergegeben, die sie für wenig zielführend gehalten hätten. Sie hätten feststellen müssen, dass nur Vermutungen wiederholt worden seien, die in den einschlägigen, in der Kölner türkischen Gemeinde gelesenen, türkischen Zeitungen kolportiert worden seien. Für einen fremdenfeindlichen Hintergrund hätten sich keine Hinweise gefunden. Wie man heute sehe, hätten sie sich dann zu früh mit anderen Erklärungsmustern wie organisierte Kriminalität, von der auch die für die Ermittlungen zuständige Kölner Polizei ausgegangen sei, zufriedengegeben.⁶¹¹⁰

Der Zeuge *Hofmann*, der seinerzeit Leiter des Beschaffungsreferates deutscher Extremismus in der Verfassungsschutzabteilung des Ministeriums in Nordrhein-Westfalen war,⁶¹¹¹ hat ausgesagt, er sei mit dem Nagelbombenanschlag in der Weise befasst gewesen, dass er Aufträge an seine V-Leute herausgegeben habe, entsprechende Meldungen zu erheben und zu erfassen. Dies sei aus Eigeninitiative geschehen. Auch habe er vom Leiter der Verfassungsschutzabteilung im Innenministerium Nordrhein-Westfalen, *Dr. Möller*, den Auftrag erhalten, alle Quellen zu sensibilisieren. Auf die Frage, ob es einen entsprechenden Auftrag der Polizei gegeben habe, hat er erklärt, die „Beschaffung“ werde in ihrem Haus von der „Auswertung“ gesteuert. Anfragen polizeilicherseits müssten in der „Auswertung“ angekommen sein. Bereits *Dr. Möller* habe ihm den Auftrag gegeben, alle Quellen, die auch nur im weitesten Sinne Informationen beschaffen könnten, zu sensibilisieren. Von daher habe es einer ergänzenden Anfrage bei ihm persönlich nicht bedurft. Er gehe aber davon aus, dass Anfragen von Seiten des Polizeipräsidiums Köln an sein Haus gegangen seien. Die Nachfragen bei den Quellen im Phänomenbereich Rechtsextremismus hätten jedoch keinerlei Erkenntnisse zu einer wie auch immer gearteten Urheberchaft oder Motivation gebracht. Er selbst sei sich nicht sicher gewesen, dass es sich nicht um Rechtsextremismus gehandelt habe. Wenn er diese Sicherheit gehabt hätte, hätte er den Quellen nicht die Aufträge erteilt, entsprechende Informationen zu erheben. Er habe einen rechtsextremistischen Hintergrund ins Auge gefasst. Durch die Fortschritte der Ermittlungen, die in Richtung Ausländerextremismus bzw. organisierte

Kriminalität gegangen seien, sei der Anschlag dann aber nicht als rechts motiviert oder terroristisch eingeordnet worden.⁶¹¹²

Der Zeuge *Dr. Möller* hat ausgesagt, sie hätten sich die Videobilder mehrfach gemeinsam mit der Polizei in dem Lagezentrum des Innenministeriums angeschaut. Er könne sich aber gut daran erinnern, dass die Polizei große Schwierigkeiten gehabt habe, die Täter zu identifizieren und zuzuordnen:

„Ich weiß, dass es Wochen gedauert hat - das LKA hat das ja vornehmlich dann gemacht, gemeinsam mit der Kölner Polizei, wenn ich das weiß -, intensivst zu versuchen, diese Personen zu entarnen oder zu identifizieren, muss man besser sagen. Das ist erfolglos geblieben.“⁶¹¹³

Ein Bezug zu konkreten Personen, insbesondere rechtsextremistischen Personen, oder gar zu den Mitgliedern des Trios, habe in keiner Phase hergestellt werden können. Diese drei Namen habe er das erste Mal im Jahr 2011 gehört. Während seiner ganzen Amtszeit habe er mit diesen Namen nichts zu tun gehabt.⁶¹¹⁴

Zu Beginn der Ermittlungen seien Mitarbeiter des Verfassungsschutzes in der Soko beteiligt gewesen. Ihm sei dann aber berichtet worden, dass die Kölner Polizei sich festgelegt habe und vorrangig in Sachen organisierte Kriminalität ermittle. Damit sei der Bezug zum Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen im Gegensatz zu Bayern auf diesem Gebiet keine Zuständigkeiten habe. Die Ermittlungen seien dann als Polizeifall in einem nichtpolitischen Bereich weitergelaufen. Vermutlich sei die Tätigkeit seiner Mitarbeiter in dieser Arbeitsgruppe ziemlich bald eingestellt worden, weil sie zu diesem Bereich nichts hätten beitragen können.⁶¹¹⁵

Zudem hat der Zeuge *Dr. Möller* ausgesagt, die Polizei habe sich von sich aus nicht bei ihnen gemeldet, vielmehr habe es immer wieder Nachfragen des LfV bei der Polizei gegeben. Er habe immer wieder nachgefragt, ob es neue Erkenntnisse, Bewertungen und Einschätzungen bei der Polizei gebe, habe aber dann die Antwort erhalten, die Polizei gehe nach wie vor von einem rein kriminellen Hintergrund aus dem Bereich der organisierten Kriminalität aus. Seine Mitarbeiter hätten ihre Erkenntnisse weitergegeben. Die Kölner Polizei müsse aber den Dienstweg einhalten. Sie könne nicht einfach bei ihm anrufen und äußern, dass sie jetzt eine bestimmte Meinung vertrete. Der Kontakt müsse über das Lagezentrum und die Polizeiabteilung hergestellt werden.⁶¹¹⁶

Der Zeuge *Weber* hat ausgesagt, die Polizei habe von Anfang an den Verfassungsschutz gefragt, ob es allge-

6109) *Dr. Möller*, Protokoll-Nr. 31, S. 3, 6.

6110) *Dr. Möller*, Protokoll-Nr. 31, S. 3.

6111) *Hofmann*, Protokoll-Nr. 34 (nichtöffentlich), S. 2.

6112) *Hofmann*, Protokoll-Nr. 34 (nichtöffentlich), S. 6.

6113) *Dr. Möller*, Protokoll-Nr. 31, S. 5.

6114) *Dr. Möller*, Protokoll-Nr. 31, S. 5.

6115) *Dr. Möller*, Protokoll-Nr. 31, S. 9.

6116) *Dr. Möller*, Protokoll-Nr. 31, S. 31.

meine Erkenntnisse gebe, die ihr im Bereich Keupstraße die Ermittlungen betreffend weiterhelfen könnten. Diese Kontakte seien über ihren Staatsschutz, als der Dienststelle, die normalerweise die Kontakte zum Verfassungsschutz habe, gelaufen. Sie hätten immer wieder nachgefragt, ob es seitens des Verfassungsschutzes Erkenntnisse gebe bzw. auch die Möglichkeit, mit irgendwelchen Vertrauensleuten Erkenntnisse zu erlangen. Sie hätten aber nie irgendwelche konkreten Ermittlungsansätze oder Spuren erhalten, die sie weitergebracht hätten. Es seien Anfragen gestellt worden, die negativ beschieden worden seien.⁶¹¹⁷ Anfragen seien zwar nicht wöchentlich, aber in den zwei Jahren wiederholt gestellt worden. Zudem hat der Zeuge *Weber* erklärt, er erwarte vom Verfassungsschutz in einem solchen Fall Hinweise zu bekommen, ohne dass eine gezielte Nachfrage erfolgen müsse.⁶¹¹⁸

**b) Kenntnisse des Verfassungsschutzes
Nordrhein-Westfalen vom BfV Spezial Nr.
21**

Bereits unter C.IV.3. ist ausgeführt worden, dass im Juli 2004 ein *BfV Spezial Nr. 21* erschien, in dem Sachverhalte aus den Jahren 1997 bis 2004 dargestellt wurden, anhand derer die Gefahr eines bewaffneten Kampfes von Rechtsextremisten bis hin zur Bildung rechtsextremistischer Strukturen erörtert wurde. In diesem *BfV Spezial Nr. 21* wurde auch auf das Trio Bezug genommen. Die Frage, ob ihm das *BfV Spezial Nr. 21* bekannt gewesen sei, welches vier Wochen nach der Tat herausgebracht worden sei, hat der Zeuge *Hofmann*, der damals Leiter des Beschaffungsreferates deutscher Rechtsextremismus in der Abteilung 6 des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen war, verneint. Vermutlich sei dieses in der „Auswertung“ im LfV gelandet, dort verdichtet und komprimiert und in eigenen Auswertungsergebnissen den Behörden zur Verfügung gestellt worden.⁶¹¹⁹ Der Zeuge *Dr. Möller*, der damals Leiter der Verfassungsschutzabteilung im Innenministerium Nordrhein-Westfalen war, hat die Frage, ob er das *BfV Spezial Nr. 21* kenne, ebenfalls verneint. Es sei sicherlich in den Auswertungsreferaten hängen geblieben. Weshalb keine Bezüge hergestellt worden seien, könne er nicht sagen.⁶¹²⁰

c) Quellenmeldungen des Verfassungsschutzes

In den vom Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen übermittelten Akten finden sich Quellenmeldungen zu damals unter Bewohnern der Keupstraße und in ihrem Umfeld kursierenden Gerüchten. Eine dieser Meldungen war zu entnehmen:

„Wie Quelle weiter mitteilte, gehe unter einigen Geschäftsleuten auf der Keupstraße das Gerücht

um, dass der Anschlag einen rechtsradikalen Hintergrund haben könne. Dies könne sie, Quelle sich aber nur schwer vorstellen. Wenn es entsprechende Hinweise gegeben hätte, wäre dies sicherlich von einigen linksorientierten türkischen Gruppierungen wie beispielsweise seinerzeit in Mölln oder Solingen ausgenutzt worden.“⁶¹²¹

Der Zeuge *Dr. Möller* hat erklärt, er kenne die Quellenmeldung nicht. Sie sei ihm sicherlich deshalb nicht vorgelegt worden, weil sich die Quelle durch den Unsinn, den sie erzählt habe, disqualifiziert habe.⁶¹²² Zur Qualität der Quellenmeldungen in diesem konkreten Fall hat er ausgesagt, dass vor allem Spekulationen geäußert worden seien. Sie hätten festgestellt, dass nur das wiedergegeben werde, was in den türkischen Zeitungen stehe. Dies sei überhaupt nicht hilfreich gewesen. Es habe ja aber auch keinen Bezug zur ausländischen Szene gegeben, sodass diese tatsächlich nichts hätten erzählen können.⁶¹²³ Bezüglich der Gewichtung der Quellen hat der Zeuge *Dr. Möller* ausgeführt, es habe im Rechtsextremismus immer die meisten Quellen gegeben, weil diese am leichtesten zu gewinnen seien.⁶¹²⁴

d) Kritik am Verfassungsschutz aus den Ermittlungsbehörden

In einem Gedächtnisprotokoll über eine Besprechung vom 29. November 2006, welches erst am 21. März 2012 erstellt wurde, schilderte EKHK *S.* folgenden Sachverhalt:

Auf der Keupstraße seien seit Juni 2005 Verdeckte Ermittler und Vertrauenspersonen eingesetzt worden. Ende Herbst 2005 habe die EG „Sprengstoff“ festgestellt, dass mehrere Dienststellen des Polizeipräsidiums Köln sowie auch andere Behörden unabhängig voneinander Ermittlungen auf der Keupstraße führten und verdeckte Maßnahmen betrieben. Anfang 2006 sei entschieden worden, dass das KK 21 die Koordinierung möglicher Verfahren übernehmen solle. Zusammenfassend könne gesagt werden, dass die Zusammenarbeit nicht sonderlich geklappt habe und von Misstrauen geprägt gewesen sei. Da es offensichtlich sehr unterschiedliche Wissensstände über den Stand der Ermittlungen in den einzelnen anhängigen Verfahren gegeben habe, habe am 29. November 2006 eine Besprechung im Polizeipräsidium Köln stattgefunden. In dem Gedächtnisprotokoll stellte EKHK *S.* fest:

„Ebenso ist mir deutlich in Erinnerung geblieben, weil in dieser Form noch nicht erlebt, dass seitens der anwesenden Herren sowohl des Landes- als auch des Bundesamtes für Verfassungsschutz keinerlei Beitrag geleistet wurde und alle Fragen in punkto Erkenntnisse oder möglichen Einsatzes von Vertrauensleuten nicht beantwortet wurden.“

6117) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 33.

6118) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 57.

6119) *Hofmann*, Protokoll-Nr. 34, S. 8, 9.

6120) *Dr. Möller*, Protokoll-Nr. 31, S. 4.

6121) Quellenmeldung ohne Datum, MAT A NW-6/1 (Tgb.-Nr. 19/12 - VS-VERTRAULICH), Bl. 67, 68 (VS-NfD).

6122) *Dr. Möller*, Protokoll-Nr. 31, S. 11.

6123) *Dr. Möller*, Protokoll-Nr. 31, S. 14.

6124) *Dr. Möller*, Protokoll-Nr. 31, S. 16.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Besprechung im Hinblick auf eine Sachaufklärung als auch einer besseren Zusammenarbeit wenig hilfreich war.⁶¹²⁵

Aus der Teilnehmerliste für die Besprechung geht hervor, dass Vertreter des Polizeipräsidiums Köln, des LKA Nordrhein-Westfalen, der Staatsanwaltschaft, des BfV, des LfV, des BKA und eines Zollfahndungsamtes anwesend waren.⁶¹²⁶

Der Zeuge *Weber* hat hierzu ausgesagt, dass die Ermittlungen nur örtlich einen gemeinsamen Bezug gehabt hätten. Lediglich seine Ermittlungsgruppe sei mit dem Nagelbombenanschlag befasst gewesen. Bei der Besprechung sei versucht worden, Informationen auszutauschen, um zu vermeiden, dass man sich ins Gehege komme.⁶¹²⁷ Die Feststellungen des EKHK S. in dem Gedächtnisprotokoll hat er für zutreffend erachtet. Für die EG „Sprengstoff“ habe diese Besprechung keinerlei neue Erkenntnisse oder Ermittlungsansätze geliefert.⁶¹²⁸

An dieser Besprechung nahm auch der Zeuge *Wolf* als Vertreter der Staatsanwaltschaft teil. Er hat ausgesagt, er habe sich erhofft, durch die Besprechung einen Ansatz zu erhalten, um in dem Verfahren weiterzukommen und zu überlegen, was man noch sinnvollerweise an Ermittlungsschritten aufbauen könne. Denn es sei ihm selten passiert, dass man so auf der Stelle getreten sei. Es wäre durchaus denkbar gewesen, nützliche Erkenntnisse zur Aufklärung des Sprengstoffanschlags von jemandem zu erhalten, der mit der Zielsetzung in der Keupstraße ermittle, ein OK-Delikt aufzuklären. Er sei nach dem Gespräch sehr frustriert gewesen und habe sich gefragt, warum man sich zusammengesetzt habe. Es sei überhaupt kein Stück Bewegung in die Sache reingekommen. Nach seiner Einschätzung habe das Verfahren dadurch in keiner Weise irgendeine Förderung erfahren.⁶¹²⁹

6. Aktivitäten des BfV

a) Erste Reaktionen des BfV zur Unterstützung der Ermittlungen

Wie auch andere Behörden wurde das BfV von dem Nagelbombenanschlag mit Fernschreiben vom 9. Juni 2004 in Kenntnis gesetzt.⁶¹³⁰ Der Zeuge *Fromm* hat auf eine entsprechende Frage hin gesagt, dass er selbst an diesem Tag nicht gebeten worden sei, initiativ zu werden. Normalerweise laufe dieses unter Kollegen auf der Arbeitsebene. Es komme eine Nachricht oder ein Anruf mit den vorhan-

denen Informationen rein. Damit sei die Bitte verbunden, alles abzuprüfen. Er nehme an, es sei auch in diesem Fall angerufen worden, wisse dies aber nicht. Er gehe davon aus, dass dies in dem vorliegenden Fall sach- und fachgerecht gemacht worden sei und dass die dem BfV vorliegenden Erkenntnisse unmittelbar mitgeteilt worden seien.⁶¹³¹

Eine erste Reaktion des BfV erfolgte, wie bereits unter H.II.1.c) dargelegt, indem ein Mitarbeiter des BfV im Lagezentrum Nordrhein-Westfalen anrief und um Kontaktherstellung mit einem Mitarbeiter des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes bat. Bereits am 10. Juni 2004 erklärte der Pressesprecher des BfV, die Ermittlungen gingen in Richtung Organisierte Kriminalität.⁶¹³²

Der Zeuge *Fromm* hat ausgesagt, er habe sich von der frühen Festlegung des damaligen Bundesinnenministers *Schily* hinsichtlich des Tatmotivs nicht beeinflussen lassen. Für die Fachleute beim BfV und auch für ihn sei ganz klar gewesen, dass man gleichwohl die vorhandenen Möglichkeiten prüfe müsse. Sie hätten dann ja auch die „Combat 18“-Vorgänge oder die Nagelbombe in London zum Anlass genommen, den Sachverhalt eigenständig zu bewerten. Die Äußerungen der Ermittlungsbehörden und auch der Politik seien von ihnen zur Kenntnis genommen worden. Dies sei aber nicht das Ende ihrer Ermittlungen gewesen. Sie seien dem – leider ohne Erfolg – weiter nachgegangen.⁶¹³³

b) Analyse der Tätervideos

Eine weitere vom BfV vorgenommene Maßnahme war die Auswertung der Tätervideos. Der Zeuge *Cremer* hat ausgesagt, das BfV habe seine Observanten aus dem Rechtsextremismusbereich angehalten, die im Internet zur Verfügung stehenden Tätervideos zu sichten. Die Observanten hätten sich die Videos daraufhin so häufig angesehen, dass sie ein paar Tage später Besuch von der Polizei bekommen hätten, da die Homepage überwacht worden sei. Ein Zusammenhang mit dem flüchtigen Trio habe sich daraus nicht herleiten lassen.⁶¹³⁴ Auch der Zeuge *Kippenborck*, der von 1999 bis 2006 als Sachbearbeiter im für Rechtsterrorismus zuständigen Referat im BfV tätig war und in dessen Zuständigkeitsbereich die Suche nach dem Trio fiel, hat ausgesagt, er habe sich das Video angesehen, sei aber nicht auf den Gedanken gekommen, dass es sich bei den schiebenden Radfahrern um die Personen handeln könne, über die im *BfV Spezial* im Jahr 2004 berichtet worden sei. Konkret hat er hierzu ausgeführt:

„Die Fotos waren bekannt, natürlich. Also, ich weiß jetzt nicht, ob sie mir jetzt so geläufig waren, dass ich die, wenn ich jetzt ein Fahndungsvideo

6125) Gedächtnisprotokoll vom 21. März 2012, MAT A NW-4/3 (Tgb.-Nr. 17/12 - VS-VERTRAULICH), Bl. 8, 9 (VS-NfD).

6126) Teilnehmerliste MAT A NW-4/3 (Tgb.-Nr. 17/12 - VS-VERTRAULICH), Bl. 3-6.

6127) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 33.

6128) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 33.

6129) *Wolf*, Protokoll-Nr. 22, S. 75-77.

6130) E-Mail-Schriftverkehr vom 9. Juni 2004, MAT A BMI-4/57e, Bl. 53-60.

6131) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 16.

6132) Siehe hierzu unter H.II.1.d)cc).

6133) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 55.

6134) *Cremer*, Protokoll-Nr. 24, S. 68, 88.

sehe, zuordnen könnte. Darüber hinaus waren jetzt auch die Gesichter - ich meine, da werden Sie mir beipflichten - auch nicht sonderlich gut zu sehen.“⁶¹³⁵

c) Dossier des BfV zum Sprengstoffanschlag vom 9. Juni 2004: „Combat 18“

Am 8. Juli 2004 verfasste das BfV ein Dossier zum Sprengstoffanschlag vom 9. Juni 2004. Die Zeugen *Fromm* und *Cremer* haben übereinstimmend erklärt, dass dieses eigeninitiativ durch das BfV erstellt worden sei.⁶¹³⁶

In dem Dossier wurde ausgeführt, dass aufgrund der nach derzeitigem Ermittlungsstand ungeklärten Motivlage des Täters neben einem allgemeinkriminellen Hintergrund auch eine rechtsextremistische Motivation der Tat bislang nicht auszuschließen sei. Unter diesem Gesichtspunkt nahm das BfV einen Vergleich mit entsprechenden Aktivitäten und Konzepten von gewaltorientierten Rechtsextremisten mit ähnlicher Vorgehensweise hinsichtlich der Auswahl des Anschlagzieles sowie der Tatausführung vor. Bereits einleitend merkte es an, dass es im Jahr 2001 in Köln einen Sprengstoffanschlag auf ein Lebensmittelgeschäft einer iranischen Familie in der Probsteigasse in Köln gegeben habe und auch damals die Hintergründe der Tat nicht hätten geklärt werden können.

Das BfV verglich den Nagelbombenanschlag in der Kölner Keupstraße mit einer Serie von Nagelbombenanschlägen, die sich im April 1999 in London ereignet hätten und die als Muster gedient haben könnten. Diese Anschlagsserie sei zunächst mit der militanten neonazistischen Organisation „Combat-18“ in Verbindung gebracht worden. Später habe sich herausgestellt, dass es sich bei dem festgenommenen *David C.* um einen Einzeltäter gehandelt habe.

Das BfV stellte fest:

„Der Anschlag in Köln erinnert wegen der Verwendung einer Nagelbombe und des Tatortes in einem vorwiegend von Ausländern bewohnten Stadtteil an diese Anschlagsserie.“

Im Weiteren verglich das BfV eine Anleitung zum Bau einer Nagelbombe, die in der englischsprachigen Ausgabe der „C 18“-Publikation *Stormer No. 2* erschienen war, mit dem Kölner Nagelbombenanschlag. Unter der Überschrift „How to build a *Dave C. Special*“ sei dort eine detaillierte Anleitung zum Bau des von *C.* verwendeten Nagelbombentyps zu finden gewesen. Die Publikation habe zudem die Aufforderung enthalten, *C.s* „heroische“ Taten nachzuahmen.

Das BfV gelangte zu dem Ergebnis, dass ein Vergleich zwischen der in der o. a. Publikation veröffentlichten Bombenbauanleitung und der Zusammensetzung des in

Köln verwendeten Sprengkörpers nur unwesentliche Übereinstimmungen ergeben habe.

Wörtlich heißt es in dem Vermerk:

„Ein Vergleich zwischen der in der o. a. Publikation veröffentlichten Bombenbauanleitung und der Zusammensetzung des in Köln verwendeten Sprengkörpers ergab lediglich unwesentliche Übereinstimmungen.“

So handelt es sich bei dem Sprengstoff in beiden Fällen um Schwarzpulver. Ebenso erfolgt die Zündung beider Sprengkörper in beiden Fällen mit entfernten bzw. geöffneten Glaskolben.

Große Unterschiede ergeben sich hingegen bei dem Vergleich der jeweiligen Zündauslösung. Während die ‚C.-Bombe‘ mittels einer Quarzwanduhr als Zeitzünder zur Umsetzung gebracht werden soll, wurde die Zündung der ‚Kölner-Bombe‘ durch eine hochwertige Funkfernsteuerung für Flugzeugmodelle ausgelöst. Weitere Unterschiede ergeben sich hinsichtlich des Ausbaus der Sprengkörper. [...]

Zusammenfassend ist zu bemerken, dass bei der Zusammensetzung der ‚Kölner-Bombe‘, insbesondere in Bezug auf deren Zündung, von einem gewissen technischen Verständnis des Täters auszugehen ist. Im Vergleich dazu weist die ‚C.-Bombe‘ einen weitaus schlichteren Aufbau auf, der auch von Personen mit weniger ausgeprägten technischen Fertigkeiten nachvollzogen werden kann.“⁶¹³⁷

Darüber hinaus wies das BfV auf ein von „Combat 18“ propagiertes zu Gewalt aufrufendes Konzept in der Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner hin. So verwies es auf Veröffentlichungen im *Stormer* (Nr. 1 der deutschen Ausgabe), in denen die Frage nach gewaltsamen Aktionen aufgeworfen worden sei. Wörtlich sei dort zitiert worden:

„Der Vorteil wäre auch, das niemand darum heulen würde, wenn es ab und an mal einen Zuhälterkanaken oder Dealer treffen würde. Auch der Verfolgungsdruck durch ZOG wäre nicht so groß. [...]

Einen ausländischen Zuhälter macht man relativ leicht ausfindig. Man beobachtet die Rotlichtbezirke seiner Stadt, merkt sich die Kanaken die dort regelmäßig auftauchen.“⁶¹³⁸

Der Bericht des BfV wies explizit darauf hin, dass „Combat 18“ auch in der rechtsextremistischen Szene in Deutschland bekannt und beliebt sei und verwies darauf, dass sich Hinweise auf Sympathisanten von „Combat 18“ im Bereich Köln aus dem Bestand der Mitgliederliste des Forums der Homepage <http://www.combat18.org> ergä-

6135) *Kippenborck*, Protokoll-Nr. 72, S. 7.

6136) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 29; *Cremer*, Protokoll-Nr. 24, S. 67.

6137) MAT A BfV-4 Bl. 37 f. (herabgestufter Auszug).

6138) MAT A BfV-4, Bl. 39 (herabgestufter Auszug).

ben. Mit Stand vom 30. Juni 2004 hätten sich unter den 477 deutschen Forumsmitgliedern insgesamt 13 Nutzer befunden, die eigenen Angaben zufolge in Köln und Umgebung ansässig waren.⁶¹³⁹

Abschließend berichtete das BfV von einer Recherche in dem Datenbestand von NADIS nach männlichen Personen im Alter zwischen 20 und 30 mit Wohnort Köln. Es habe hierbei vier Personen ermittelt, die bereits durch Taten wie Brandanschläge, Körperverletzungen o. ä. auffällig geworden seien. Nur eine von ihnen, nämlich *T. R.*, weise eine Affinität zu Sprengstoff bzw. zum Bombenbau auf. Über die vorliegenden Erkenntnisse zu *T. R.* sei das Polizeipräsidium Köln bereits telefonisch informiert worden. Es werde den Hinweis in die laufenden Ermittlungen einbeziehen.⁶¹⁴⁰

Die Begrenzung der Recherche des BfV auf Personen aus dem Kölner Raum hat der Zeuge *Fromm* damit begründet, dass die Ermittlungsbehörden angenommen hätten, die Täter kämen wahrscheinlich aus der Region.⁶¹⁴¹ Der Zeuge *Cremer*, der damals der für Rechtsextremismus zuständige Abteilungsleiter im BfV war, hat ausgesagt, er meine sich erinnern zu können, dass die Nutzung von Fahrrädern entscheidend für die Überlegung gewesen sei, es müsse sich um einen Täter aus Köln oder dem Kölner Umland handeln.⁶¹⁴²

Zur Zusammenarbeit mit der Kölner Polizei hat der Zeuge *Cremer* geäußert, es habe damals – was ungewöhnlich gewesen sei – unmittelbare Kontakte des Sachbearbeiters im BfV zum Polizeipräsidium Köln gegeben. Über diesen Kontakt habe der Kollege den Hinweis weitergegeben. Darüber hinaus sei das Auswertungsschreiben des BfV an die Landesbehörde für Verfassungsschutz gegangen. Er habe damals ausdrücklich verfügt: zur Weitergabe an die Polizei.⁶¹⁴³ Der Kollege, der den Kontakt mit dem Polizeipräsidium Köln aufgenommen habe, habe ihn vorher gefragt, ob er dies dürfe und er habe zugestimmt. Dieser Kollege habe durchaus Biss gehabt, seine Idee direkt an den Mann zu bringen und nicht an die Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen.⁶¹⁴⁴

Das Dossier des BfV enthielt auf der Rückseite den handschriftlichen Vermerk:

„Der LfV/NW erhält eine Ausfertigung des Vermerks mit der Anregung die Polizei entsprechend zu unterrichten.“⁶¹⁴⁵

Der Zeuge *Dr. Möller* hat erklärt, er könne die Frage, ob das Dossier an die Polizei weitergeleitet worden sei, nicht

beantworten. Ihm sei das Dossier nicht bekannt. Eingänge seien zunächst an die Fachreferate gegangen. Diese hätten sie dann vorgelegt, wenn sie für wichtig gehalten worden seien.⁶¹⁴⁶

Der Zeuge *Dr. Möller* hat zudem ausgesagt, ihm sei nicht bekannt, dass die Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen eine Abfrage zu den 13 in dem Dossier des BfV genannten „Combat 18“-Sympathisanten von der Polizei erhalten habe.⁶¹⁴⁷ In den Ermittlungsakten findet sich das Dossier nicht.

Der Zeuge *Weber* hat sich nicht daran erinnern können, diese Informationen erhalten zu haben. Er könne dies aber auch nicht ausschließen.⁶¹⁴⁸ Ebenso hat der Zeuge *Spliethoff* erklärt, dass ihm das Dossier und die hierin vorgenommenen Tatmittelvergleiche mit den in London zum Einsatz gekommenen Nagelbomben nicht bekannt gewesen sei.⁶¹⁴⁹

Die Zeugin *Dobersalzka*, Leiterin der Abteilung Rechtsterrorismus im BfV zum Zeitpunkt des Sprengstoffanschlags in der Keupstraße, hat auf Nachfrage im Ausschuss die Gründe der Abteilung zur Abfassung des Dossiers erläutert:

„Also, wir haben das zur Kenntnis genommen, dass es Anhaltspunkte geben sollte, die in eine andere Richtung zeigen. Wir haben aber unsere Einschätzung, dass es sehr wohl Rechtsextremisten gewesen sein könnten - - die wollten wir an die zuständigen Stellen weitertransportieren. Und wir haben uns gefragt: Was wissen wir denn oder was könnten wir wissen, was die Polizei nicht weiß? Und da sind wir davon ausgegangen: Okay, diesen Hinweis auf ‚Combat 18‘, den hat die ermittelnde Polizei vielleicht nicht vor Augen. Das müssen wir weitergeben, auch wenn der Zünder ein anderer ist als bei der von ‚Combat 18‘ beschriebenen Variante. Von daher haben wir einfach versucht, mit diesem Schreiben den Blick der Polizei auch auf einen möglichen rechtsextremistischen Bezug zu lenken.“⁶¹⁵⁰

Auf die Frage, warum das Dossier nicht zum Anlass genommen worden sei, die Tätervideos mit den hierin genannten Personen abzugleichen, hat der Zeuge *Egerton*, der von 1994 bis zum Jahr 2000 im BfV mit der subkulturellen, gewaltbereiten rechtsextremistischen Szene befasst war, geantwortet:

„Das Problem für uns bei solchen Anschlägen, wo zunächst keine Erkenntnisse da sind, ist, dass wir zunächst mal von der Polizei einen Anfasser bekommen müssen, also wir müssen immer möglicherweise darauf hingewiesen werden, sofern wir

6139) Dossier des BfV vom 8. Juli 2004, MAT A BfV-4 (herabgestufter Auszug), Bl. 39.

6140) Dossier des BfV vom 8. Juli 2004, MAT A BfV-4 (herabgestufter Auszug), Bl. 35 ff.

6141) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 62.

6142) *Cremer*, Protokoll-Nr. 24, S. 90.

6143) *Cremer*, Protokoll-Nr. 24, S. 77.

6144) *Cremer*, Protokoll-Nr. 24, S. 87, 93.

6145) Dossier des BfV vom 8. Juli 2004, MAT A BfV-4 (herabgestufter Auszug), Bl. 43.

6146) *Dr. Möller*, Protokoll-Nr. 31, S. 26.

6147) *Dr. Möller*, Protokoll-Nr. 31, S. 19.

6148) *Weber*, Protokoll-Nr. 22, S. 50, 56.

6149) *Spliethoff*, Protokoll-Nr. 68, S. 13.

6150) *Dobersalzka*, Protokoll-Nr. 72, S. 34.

nicht selber darauf kommen: Da ist möglicherweise ein rechtsextremistischer Hintergrund mit dabei.“⁶¹⁵¹

Die Zeugin *Hammann*, zum Zeitpunkt des Nagelbombenanschlags Leiterin des für politisch motivierte Kriminalität zuständigen Referates im BMI, hat ausgeführt, sie habe keine Kenntnis von dem Dossier des BfV gehabt. Warum sie dies damals nicht erreicht habe, könne sie nicht sagen. Zum damaligen Zeitpunkt habe sich ihr Fachaufsichtsbereich auf das BKA und nicht auf das BfV bezogen. Die Trennung zwischen den Fachaufsichten sei damals viel schärfer gewesen.⁶¹⁵²

d) Sprechzettel des BfV für ND-Lage am 5. Oktober 2004

Aus einem Sprechzettel des BfV für die ND-Lage am 5. Oktober 2004 zum Thema „Rechtsextremistische Kriminelle als Urheber des Bombenanschlags von Köln?“ geht hervor, dass sich das BfV aufgrund eines Berichts im *Tagesspiegel* vom 30. September 2004, wonach es sich bei zwei Hauptverdächtigen möglicherweise um „abgedriftete“ Rechtsextremisten handele, mit dieser Frage befasste. In dem Sprechzettel wurde festgehalten, dass der Artikel nach telefonischer Auskunft des Polizeipräsidiums Köln gegenüber dem BfV nicht bestätigt worden sei. Die Polizei schließe ein fremdenfeindliches Motiv nicht aus, ein konkreter Tatverdacht gegen Personen aus dem Bereich des Rechtsextremismus bestünde momentan jedoch nicht. Die Polizei gehe davon aus, dass die Tat durch zwei Täter gemeinsam begangen worden sei, ohne dass sie einer Organisation angehörten. In seiner Stellungnahme führte das BfV aus:

„Da auch das BfV ein fremdenfeindliches Motiv für den Anschlag nicht ausschließen kann, erfolgten in der Abteilung 2 umfangreiche Maßnahmen zur Eingrenzung eines möglichen rechtsextremistischen Täterkreises. Hierzu erfolgten Quellenbefragungen, umfangreiche Aktennachsuchen sowie Dateiabfragen (sog. ‚Schreibung‘), welche sich an dem von der Polizei veröffentlichten Täterprofil orientierten. Von den erfassten Personen wurde lediglich bei *T. R.* eine Affinität zu Sprengstoff bzw. zum Bombenbau deutlich. Durch das BfV erfolgte ein Hinweis zu *R.* an die Polizei.

Darüber hinaus erfolgte ein Vergleich zwischen der in der englischsprachigen Ausgabe der ‚C18‘-Publikation *Stormer No. 2* veröffentlichten Anleitung zum Bau einer Nagelbombe mit der Zusammensetzung des in Köln verwendeten Sprengkörpers. Dabei ergaben sich lediglich unwesentliche Übereinstimmungen.“⁶¹⁵³

6151) *Egerton*, Protokoll-Nr. 70, S. 31.

6152) *Hammann*, Protokoll-Nr. 60, S. 20, 21.

6153) Sprechzettel für die ND-Lage am 5. Oktober 2004, MAT A BfV-4 (Tgb.-Nr. 16/12 - VS-VERTRAULICH), Bl. 65, 66 (VS-NfD).

7. In welcher Weise war das BMI in die Ermittlungen eingebunden?

a) Erkenntnisse des BMI zum Nagelbombenanschlag

aa) Erstinformation des BMI durch das LKA Nordrhein-Westfalen und darauf erfolgte Reaktionen

Wie bereits unter H.II.1.b)aa) dargelegt, wurde das BMI am 9. Juni 2004 durch zwei aufeinanderfolgende E-Mails über den Nagelbombenanschlag unterrichtet. Beide E-Mails wurden um 17.46 Uhr und 18.02 Uhr an die Zeugin *Hammann*, die zu diesem Zeitpunkt Leiterin des Referates P II 5 im BMI war, weitergeleitet.⁶¹⁵⁴ Die Zeugin *Hammann* hat ausgesagt, sie könne sich heute nicht mehr daran erinnern, eine E-Mail mit der Betreffzeile „Terroristische Gewaltkriminalität“ erhalten zu haben. Auch an die Korrektur dieser Erstmeldung könne sie sich nicht mehr erinnern. Sie habe hieraufhin am 9. oder 10. Juni 2004 einen Erlass an das BKA mit der Bitte um Berichterstattung aufgesetzt. Diese Berichterstattung sei dann am 11. Juni 2004 eingegangen und an die Hausleitung transportiert worden.⁶¹⁵⁵ Sie hat weiterhin erklärt, sie wisse nicht mehr, welche weiteren Schritte sie unternommen habe. Ein handschriftlicher Vermerk auf einer E-Mail vom 9. Juni 2004⁶¹⁵⁶ lege nahe, dass sie die darin enthaltenen Informationen über eine Nachfrage in Erfahrung gebracht habe. Ihr sei aber nicht mehr in Erinnerung, mit wem sie telefoniert habe.⁶¹⁵⁷

Auf dieser E-Mail hatte die Zeugin *Hammann* handschriftlich notiert:

- „2 Geschäfte betroffen (Friseur, Juwelier)
- 10 – 15 Verletzte
- 1 Detonation?
 - Keupstr. (türkisches Wohn- und Geschäftsviertel)
- Umfeld hoher allg. Krim.
- Zimmermannsnägel“⁶¹⁵⁸

Die Zeugin hat eingeräumt, dass die Bemerkung „Umfeld hoher allg. Krim.“ eine falsche Blickrichtung auf einen Sprengstoffanschlag leiten und ein Anhaltspunkt für eine falsche Einschätzung sein könne.⁶¹⁵⁹

6154) MAT A BMI-4/57e, Bl. 57, 59.

6155) Weiteres zum Werdegang der Ministervorlage unter H.II.7.a)dd).

6156) E-Mail vom 9. Juni 2004, 17.46 Uhr, MAT A BMI-4/57e, Bl. 57.

6157) *Hammann*, Protokoll-Nr. 60, S. 5, 6.

6158) E-Mail vom 9. Juni 2004, 17.46 Uhr, MAT A BMI-4/57e, Bl. 57.

6159) *Hammann*, Protokoll-Nr. 60, S. 17.

Auch könne sie sich nicht mehr daran erinnern, den Minister aufgrund dieser E-Mail informiert zu haben. Anlass für die Unterrichtung des Ministers sei aber immer ein Bericht des BKA, den sie erst dazu habe einholen müssen.⁶¹⁶⁰ Sie habe in den ersten Tagen nach der Tat keinen direkten Kontakt mit dem Minister gehabt.⁶¹⁶¹

bb) Lageübersicht des BMI vom 10. Juni 2004

In einer Lageübersicht des BMI vom 10. Juni 2004 für den Berichtszeitraum vom 9. Juni 2004, 6 Uhr bis zum 10. Juni 2004, 6 Uhr wurde aufgrund von Informationen des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen und des BKA über den Nagelbombenanschlag berichtet. Während die Überschrift „Politisch motivierte Straftaten“ nicht mit Inhalt gefüllt wurde, hieß es unter „Organisierte und allgemeine Kriminalität“:

„09.06. Anschlag auf Wohn- und Geschäftshaus

Unbekannte Täter verübten gegen 16.00 Uhr einen Anschlag in einer Wohn- und Geschäftsstraße im Ortsteil Mühlheim. Vor einem Friseurgeschäft explodierte ein offenbar mit Nägeln gefüllter Sprengsatz. Dabei wurden bisher 22 Menschen verletzt, drei davon schwer, eine Person lebensgefährlich. Erste Ermittlungen haben ergeben, dass ein Metallbehälter mit mehreren hundert Nägeln zur Detonation gebracht wurde. Über Täter oder Tathintergrund liegen bisher keine Erkenntnisse vor. Ein terroristischer Hintergrund wird derzeit ausgeschlossen.⁶¹⁶²

Fraglich ist, wie es zu der Änderung der Formulierung „Es liegen keine Hinweise auf terroristische Gewaltkriminalität vor“ zu „Ein terroristischer Hintergrund wird derzeit ausgeschlossen“ gekommen ist. Hierzu hat der Zeuge *Dr. Behrens* geäußert, dies könne er nicht erklären. Die dort enthaltene Aussage sei falsch. Ausgeschlossen habe einen terroristischen Anschlag zu dem Zeitpunkt niemand. Zudem hat er ausgeführt:

„Entschuldigung, wenn ich das recht sehe, ist der Schriftwechsel, der hier ja auch zitiert wird, mit der Änderung des Betreffs und all die anderen Dinge, die Lagefortschreibung Nr. 1 – bis ich weiß nicht wie viel – ist ja auch immer im polizei- und behördeninternen Austausch an das Bundesinnenministerium, an die Bundesbehörden gegangen. Insofern kann es da keinen unterschiedlichen Informationsstand gegeben haben. Also ist der Informationsstand, den das Lagezentrum Nordrhein-Westfalen über die Berichterstattung aus Köln, Bezirksregierung Köln, Innenministerium Nordrhein-Westfalen, bundesweit verteilt hat, die maßgebliche Grundlage der Beurteilung. Und wenn das Lagezentrum des Bundesinnenministeri-

ums da einen Betreff oder eine Bezeichnung ändert, dann weiß ich nicht, warum das dort geschehen ist. Ich kann es Ihnen jedenfalls nicht erklären.“⁶¹⁶³

Die Zeugin *Hammann* hat hierzu erklärt, sie sei an der Erstellung des Lageberichts nicht beteiligt gewesen. Die Lageberichte seien eigenständig im Lagezentrum erstellt worden und hätten auf den Zulieferungen der Polizeibehörden aus Bund und Ländern basiert. Das Fachreferat sei bei der Erstellung nicht eingebunden gewesen.⁶¹⁶⁴ Die Lageberichte würden einmal täglich hausweit gesteuert. Ihr sei aber nicht aufgefallen, dass diese Meldung, in der ein terroristischer Hintergrund ausgeschlossen worden sei, nicht mit den sonstigen Erkenntnislagen übereinstimmte.⁶¹⁶⁵

cc) Unterrichtung des BMI durch BKA

Am 11. Juni 2004 wurde das Referat P II 5 im Bundesministerium des Innern vom BKA über den Anschlag in Köln-Mülheim unterrichtet. In dem Schreiben wurde ausgeführt:

„Unterstützung der Tatortgruppe des LKA Nordrhein-Westfalen im Rahmen der mittlerweile abgeschlossenen Tatortaufnahme erfolgte durch zwei Beamte des BKA – ZD 11. Hinweise über Täter sowie Erkenntnisse zur möglichen Zielrichtung des Anschlags liegen derzeit nicht vor; insbesondere sind keinerlei Anhaltspunkte für einen etwaigen terroristischen Hintergrund vorhanden.

Innerhalb des BKA erfolgt die weitere Sachbearbeitung gemäß Absprache zwischen den Abteilungen ST und OA durch OA 12.“⁶¹⁶⁶

Weitere Unterrichtungen erfolgten mit Sprechzetteln des BKA für die ND-Lagen am 15., 22. und 29. Juni 2004.⁶¹⁶⁷

dd) Ministervorlage vom 11. Juni 2004

Am 11. Juni 2004 wurde eine Ministervorlage durch das Referat P II 5 erstellt. Unterzeichnerin der Vorlage war die Zeugin *Hammann*. Mit der Vorlage sollte der Minister über den Sachstand unterrichtet werden. In der Vorlage wurde ausgeführt:

„Derzeit liegen keine Erkenntnisse über Motive oder Täter vor, insbesondere sind keinerlei Anhaltspunkte für einen etwaigen terroristischen Hintergrund vorhanden. Dementsprechend ist auch eine Übernahme des Ermittlungsverfahrens durch den GBA nicht beabsichtigt. Innerhalb des BKA wurde der Fall zur weiteren Bearbeitung an die

6160) *Hammann*, Protokoll-Nr. 60, S. 5, 6.

6161) *Hammann*, Protokoll-Nr. 60, S. 14.

6162) Lageübersicht des BMI vom 10. Juni 2004, MAT A BMI-4/57e, Bl. 72.

6163) *Dr. Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 36.

6164) *Hammann*, Protokoll-Nr. 60, S. 4.

6165) *Hammann*, Protokoll-Nr. 60, S. 21.

6166) Schreiben des BKA vom 11. Juni 2004, MAT A BMI 4/57e, Bl. 88 f.

6167) Siehe unter H.II.2.c(bb)aaa).

Abteilung ‚organisierte und allgemeine Kriminalität‘ (OA) abgegeben.⁶¹⁶⁸

Die Zeugin *Hammann* hat ausgesagt, dass die in der Vorlage enthaltene Bewertung auf der Grundlage des BKA-Berichts vorgenommen worden sei. Sie habe keine weitere Rücksprache zu dem Sachverhalt gehalten.⁶¹⁶⁹ Die Art der Tatbegehung habe zwar auf einen Anschlag, nicht aber auf ein Tatmotiv hingedeutet.⁶¹⁷⁰ Sie habe Anhaltspunkte und keine Spekulationen an die Hausleitung heranzutragen, es sei denn, es lägen Widersprüche vor. Zu diesem Zeitpunkt hätten jedoch keine Anhaltspunkte vorgelegen. Sie habe aber auch keine Möglichkeit ausgeschlossen.⁶¹⁷¹ Die Zeugin hat aber eingeräumt, dass dem Vorgang in der Retrospektive zu wenig Bedeutung zugemessen worden sei.⁶¹⁷²

Die Zeugin *Hammann* hat erklärt, die Ministervorlage habe die Hausleitung nicht erreicht. Sie sei vom damaligen Unterabteilungsleiter *P.* am 11. Juni 2004 mit der Bemerkung, er könne die Notwendigkeit der Vorlage nicht erkennen, versehen worden. Der Abteilungsleiter *K.* habe am 14. Juni 2004 die Anmerkung hinzugefügt, dass der Sachverhalt bekannt sei. Der Vermerk:

„Rücklauf

Vorlage wurde seitens UAL P I/AL P als nicht erforderlich angesehen und deshalb an P II 5 zurückgegeben.“⁶¹⁷³

stamme von ihr.⁶¹⁷⁴ Sie habe sich nicht darüber gewundert, dass die Vorlage dem Minister nicht vorgelegt worden sei, da sie davon ausgehe, dass bei solchen Sachverhalten ein ständiger Kontakt des Ministers mit dem Lagezentrum und gegebenenfalls auch der BKA- oder BfV-Hausleitung bestehe.⁶¹⁷⁵

In einer E-Mail vom 14. Juni 2004 an einen Mitarbeiter führte die Zeugin *Hammann* aus:

„Ja, die Vorlage hat mich bereits wieder erreicht und läuft jetzt auf Sie und Herrn *S.* zur Kenntnisnahme zu. Dann nichts wie ab in die Registratur. Wir sollten den Vorgang aber weiter mitverfolgen, um mögliche Anzeichen für einen doch irgendwie gearteten staatschutzrelevanten Hintergrund frühzeitig zu bemerken.“⁶¹⁷⁶

Die Zeugin *Hammann* hat ausgesagt, sie könne sich nicht mehr daran erinnern, welche Maßnahmen sie ergriffen

habe, um den Vorgang mitzuverfolgen.⁶¹⁷⁷ Sie habe eine entsprechende Verfügung für den damaligen Bearbeiter vorgenommen. Weitere Spuren in den Akten für eine Nachverfolgung durch sie gebe es nicht. Auch habe sie keinen weiteren Anlass gesehen, bei anderen Bundesländern nachzufragen. Eine Zentralstellenfunktion des BMI existiere nicht. Es gebe nur eine Zentralstellenfunktion des BKA.⁶¹⁷⁸ Dass ihm die Vorlage nicht vorgelegt worden ist, hat der Zeuge *Schily* mit einer im Ministerium bestehenden Tendenz erklärt, nicht alles an den Minister herankommen zu lassen.⁶¹⁷⁹

ee) Vorbereitung Ministervorlage vom 16. Juni 2004

Aus Anlass der Teilnahme von Minister *Schily* an einem Wirtschaftsdialog, bei welchem er ein Statement zur aktuellen sicherheitspolitischen Situation abgeben wollte, erbat das BMI vom BKA einen Sachstandsbericht. In dem am 16. Juni 2004 vom BKA vorgelegten Bericht wurde ausgeführt:

„Anhaltspunkte für einen terroristischen oder fremdenfeindlichen Hintergrund liegen zur Zeit nicht vor.

Die Staatsanwaltschaft Köln, Staatsschutzabteilung, ermittelt wegen versuchten mehrfachen Mordes und der Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion. Bis zur Klärung der Motivlage für die Tat bleibt das Verfahren in der Staatsschutzabteilung der StA. Die polizeiliche Sachbearbeitung liegt beim Polizeipräsidium Köln, wo nach Auflösung der BAO am 10.06.2004 nun das KK 11 (Mordkommission) die Ermittlungen führt. Mit Stand 15.06.2004 bearbeitet die Mordkommission etwa 70 Spuren.

3. Einbindung BKA

Das Bundeskriminalamt unterstützt im Rahmen der §§ 2, 3, 17 BKAG: Spezialisten für Sprengstoffdelikte des BKA unterstützten vor Ort die Tatortgruppe des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen bei der Tatortaufnahme. Mitarbeiter der Abteilungen ST und OA waren zur Unterstützung und zum Informationsaustausch ebenfalls vor Ort. Die Abteilung OA koordiniert unter dem Ansatz ‚türkische OK‘ bis auf Weiteres alle in diesem Fall eingehenden Anfragen bzw. Ersuchen; die Einbindung der Abteilung ST ist sichergestellt.“⁶¹⁸⁰

Die Zeugin *Hammann* hat ausgesagt, die Ausführungen des BKA zu seiner Tätigkeit im Bereich der türkischen organisierten Kriminalität habe nicht zu Nachfragen ihrer-

6168) Ministervorlage vom 11. Juni 2004, MAT A BMI-4/57e, Bl. 95-98.

6169) *Hammann*, Protokoll-Nr. 60, S. 9.

6170) *Hammann*, Protokoll-Nr. 60, S. 10.

6171) *Hammann*, Protokoll-Nr. 60, S. 13.

6172) *Hammann*, Protokoll-Nr. 60, S. 15.

6173) Ministervorlage vom 11. Juni 2004, MAT A BMI-4/57e, Bl. 95-98.

6174) *Hammann*, Protokoll-Nr. 60, S. 12.

6175) *Hammann*, Protokoll-Nr. 60, S. 9.

6176) E-Mail vom 14. Juni 2004, MAT A BMI-4/57e, Bl. 109.

6177) *Hammann*, Protokoll-Nr. 60, S. 10.

6178) *Hammann*, Protokoll-Nr. 60, S. 18.

6179) *Schily*, Protokoll-Nr. 60, S. 70.

6180) Schreiben des BKA vom 16. Juni 2004 an das BMI, BMI-4/57e, Bl. 127 f.

seits beim BKA geführt, warum diese Spezifizierung vorgenommen worden sei.⁶¹⁸¹

In die Vorlage an den Minister wurde der zusätzliche Hinweis aufgenommen, dass nach Zeugenaussagen ein 25 bis 30 Jahre alter Mann mit blonden Haaren das Fahrrad abgestellt habe.⁶¹⁸² Die Zeugin *Hammann* hat hierzu ausgeführt, der Hinweis auf den Täter habe auf einem Fahndungsplakat des Landes Nordrhein-Westfalen basiert. Der zuständige Bearbeiter habe noch einmal beim BKA nachgefragt, ob es hierzu neue Hinweise gebe. Dies sei seitens des BKA verneint worden.⁶¹⁸³

b) Kontakte zwischen Bundesinnenminister a. D. Schily und dem nordrhein-westfälischen Innenminister a. D. Dr. Behrens

Bei der Vernehmung des Zeugen *Dr. Behrens* ist ihm die Frage gestellt worden, ob er in den Tagen nach dem Nagelbombenanschlag Kontakt zu dem damaligen Bundesinnenminister *Otto Schily* gehabt habe. Der Zeuge *Dr. Behrens* hat auf diese Frage geantwortet:

„Das wird so gewesen sein. Ich weiß nicht mehr, wann und wo. Aber mit *Otto Schily*, der damals das Bundesinnenministerium geleitet hat, habe ich in solchen Situationen immer Kontakt gehabt. Das liegt ja auch auf der Hand, wenn so etwas geschieht. Und wir werden sicher telefoniert haben. Und wer den ehemaligen Kollegen *Otto Schily* kennt, der weiß ja auch, wie wissbegierig und neugierig er ist in solchen Situationen und dann auch gern informiert sein möchte. Und darauf habe ich sicher auch reagiert. Ob ich das auf seinen Anruf getan habe oder ob ich ihn von mir aus angerufen habe, das weiß ich heute nicht mehr.“

Der Zeuge *Schily* hat ausgesagt, er habe keine Erinnerung mehr daran, dass er mit Minister *Dr. Behrens* telefoniert habe. Ein solches Telefonat könne stattgefunden haben. Es könne auch durchaus sein, dass er von sich aus angerufen habe.⁶¹⁸⁴ Er sei aber am 10. Juni 2004 den ganzen Tag im Gespräch mit Minister *de Villepin* gewesen. Er glaube daher nicht, dass er große Nachfragen gehalten habe.⁶¹⁸⁵ Wenn es ein solches Gespräch gegeben habe, habe sich hieraus nichts anderes ergeben, als er in seiner Presseerklärung geäußert habe.⁶¹⁸⁶

c) Weitere Befassung von Bundesinnenminister Schily mit dem Vorgang

Der Zeuge *Schily* hat ausgesagt, er habe nicht erwogen, den Tatort zu besichtigen.⁶¹⁸⁷ Er sei in seiner Amtszeit nicht häufig bei solchen Ereignissen gewesen.⁶¹⁸⁸

Auf die Frage, wie er sich über den Fall weiter habe informieren lassen, hat er dargelegt, er vermute, dass in der Sicherheitsrunde (regelmäßige Lagebesprechung mit den Präsidenten des Bundeskriminalamts, des Bundesamts für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes⁶¹⁸⁹) darüber gesprochen worden sei. Er habe aber aufgrund der ihm vorliegenden Dokumente im Nachhinein festgestellt, dass ihm eine Unterlage nicht vorgelegt worden sei. Den Grund hierfür kenne er nicht.⁶¹⁹⁰ Er könne nicht mehr wiedergeben, welche weiteren Überlegungen er bezüglich eines Motivs gehabt habe. Möglicherweise sei in der Sicherheitsrunde besprochen worden, dass in alle Richtungen ermittelt werden müsse. Dies sei aber nicht mehr in irgendeiner öffentlichen Äußerung thematisiert worden. Er sei auch nicht mehr darauf angesprochen worden. Der Fall sei auch später nicht in irgendeinem Ausschuss oder einem anderen Gremium zur Sprache gebracht worden. Wenn man wisse, dass in alle Richtungen ermittelt werde, müsse man darauf vertrauen, dass die Ermittlungsbehörden zu den richtigen Ergebnissen kämen.⁶¹⁹¹ Er müsse sich vielleicht selbstkritisch sagen, dass er an dieser Stelle zu wenig aktiv geworden sei. Dies könne man ihm heute vorhalten.⁶¹⁹²

d) Erkundigungen des MAD – Aussage des Zeugen Huth

Der Zeuge *Huth*, der zum Zeitpunkt des Nagelbombenanschlags Leiter der Abteilung „Extremismus-/Terrorabwehr“ im MAD war, hat ausgesagt, er habe selber ein bis zwei Tage nach dem Ereignis bei Polizei und Verfassungsschutz nach den Hintergründen für den Anschlag gefragt, um seinen Vorgesetzten und auch dem BMVg Rede und Antwort stehen zu können. Konkret hat er ausgeführt:

„Ich habe damals die Auskunft bekommen: Da ist kein Extremismus dran. Und die zweite Aussage war: Wenn da was Rechtsextremes dran ist, plaudert irgendwann einer. Das war eigentlich so: Die Szene plauderte immer. In diesem Fall hat keiner geplaudert.“

Also, zu dem Zeitpunkt habe ich als Anfrager diese Auskunft bekommen und habe diese auch so weitergegeben. Das war ja auch in meinem Ein-

6181) *Hammann*, Protokoll-Nr. 60, S. 23.

6182) Vorlage vom 17. Juni 2004, MAT A BMI-4/57e, Bl. 136.

6183) *Hammann*, Protokoll-Nr. 60, S. 17.

6184) *Schily*, Protokoll-Nr. 60, S. 33.

6185) *Schily*, Protokoll-Nr. 60, S. 41.

6186) *Schily*, Protokoll-Nr. 60, S. 44.

6187) *Schily*, Protokoll-Nr. 60, S. 44.

6188) *Schily*, Protokoll-Nr. 60, S. 51.

6189) *Schily*, Protokoll-Nr. 60, S. 29.

6190) *Schily*, Protokoll-Nr. 60, S. 48, Weiteres zur nicht vorgelegten Ministervorlage unter H.II.7.a)dd).

6191) *Schily*, Protokoll-Nr. 60, S. 78.

6192) *Schily*, Protokoll-Nr. 60, S. 70.

gangsstatement. Die Verfassungsschutzbehörden haben in ihrem Lagebericht gesagt, es gibt keinen Terror von rechts. Gab es nicht.“⁶¹⁹³

8. Prüfung einer Verfahrensübernahme durch den GBA

In einem handschriftlichen Vermerk, dessen Datum nicht erkennbar ist, führte OStA *Wolf* aus:

„Uz. hat heute Herrn Bundesanwalt *Dr. Hohmann* telef. über den Ermittlungsstand informiert (GBA Karlsruhe – 0721-XXXXXXX). Derzeit sieht der GBA keine Veranlassung, das Verfahren zu übernehmen. Allerdings bittet BA *Dr. Hohmann* um telef. Mitteilung unmittelbar an ihn, falls sich Anhaltspunkte im weiteren Verlauf für eine Zuständigkeit der Generalbundesanwaltschaft ergeben.“⁶¹⁹⁴

Mit Schreiben vom 11. Juni 2004 teilte Bundesanwalt *Dr. Hohmann* der Staatsanwaltschaft Köln mit:

„Der Sachverhalt, der mir durch vom BMI gesteuertes Fernschreiben Nr. 829 1006 1601 des Polizeipräsidiums Köln vom 10. Juni 2004 mitgeteilt worden ist, enthält nach derzeitigem Erkenntnisstand keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für ein Delikt, das meine Zuständigkeit begründen könnte.

Ich habe jedoch einen Beobachtungsvorgang angelegt und bitte, mich über den Ausgang der Ermittlungen zu unterrichten. Sollten sich im Lauf der Ermittlungen Umstände ergeben, die zu einer anderen Beurteilung der Frage meiner Zuständigkeit führen könnten, bitte ich um umgehende Unterrichtung und Übermittlung eines Berichts.“⁶¹⁹⁵

In einem Bericht des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Köln vom 11. Juni 2004 an das Justizministerium Nordrhein-Westfalen wurde u. a. auch über die Möglichkeit einer Abgabe an den GBA informiert:

„Die Ermittlungen werden derzeit von der durch Beamte des Staatsschutzes u. a. verstärkten Mordkommission der Polizeibehörde Köln unter Federführung des Abteilungsleiters der politischen Abteilung meiner Behörde geführt. Sollten sich Hinweise auf einen politisch motivierten Hintergrund nicht ergeben, wird das Verfahren an die zuständige Abteilung abgegeben werden. Der Generalbundesanwalt hat mitgeteilt, er sehe derzeit noch keinen Anlass zur Übernahme der Ermittlungen.“⁶¹⁹⁶

Mit Schreiben vom 10. Mai 2005 bat Bundesanwalt *Dr. Hohmann* um Mitteilung über den Ausgang der Er-

mittlungen. Zugleich bat er um Stellungnahme, ob sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts fallendes Delikt ergeben hätten, insbesondere für eine terroristische oder fremdenfeindliche Straftat von erheblichem Gewicht.⁶¹⁹⁷ In dem darauf folgenden Bericht des Leitenden Oberstaatsanwaltes an den Generalbundesanwalt vom 2. August 2005 wurde ausgeführt:

„Die Ergebnisse von ‚Profilern‘ des Bundeskriminalamtes und des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen erstellten Operativen Fallanalysen haben allerdings die Annahme bestätigt, dass mindestens einer der männlichen Täter eine nähere ‚Vertrautheit‘ zu dem Tatortbereich hat und aufgrund aktueller oder ehemaliger Alltagsroutinen im privaten oder beruflichen Bereich einen Ankerpunkt in der Gegend besitzt oder besessen hat. [...] Für die Annahme eines terroristischen oder fremdenfeindlichen Hintergrundes der Tat fehlt es derzeit an konkreten Anhaltspunkten.“⁶¹⁹⁸

Der Zeuge *Wolf* hat ausgesagt, sie hätten damals nicht die Voraussetzungen dafür gesehen, das Verfahren dem GBA anzudienen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere die des § 129a StGB, aus der damaligen Sicht nicht vorgelegen hätten.⁶¹⁹⁹

9. Einstellung des Verfahrens

Am 24. Juni 2008 stellte die Staatsanwaltschaft Köln das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO ein. In der Einstellungsverfügung wurde festgestellt, dass sich aus einer Vielzahl von Zeugenaussagen keinerlei Informationen ergeben hätten, die zur Ermittlung der Tatverdächtigen hätten führen können. Sämtliche im Rahmen der Ermittlungen verfolgten Einzelspuren seien unergiebig und ohne einschlägiges Ergebnis geblieben. Auch hätten die vorgenommenen Rasterfahndungen weder konkrete Erkenntnisse über die Tatverdächtigen noch konkrete Anknüpfungspunkte zur weiteren Tatklärung ergeben. Hintergrund und Motivation der Tat hätten nach den bisherigen Ermittlungen nicht aufgeklärt werden können.⁶²⁰⁰

Der Zeuge *Wolf* hat erklärt, dass man ein Verfahren einstelle, wenn die Ermittlungsmöglichkeiten aus der subjektiven Sicht erschöpft seien. Dies bedeute aber nicht, dass deshalb die Tat nicht weiter verfolgt werden könne, wenn neue Hinweise einträfen. Formell müsse ein Verfahren auch einmal zu einem Ende gebracht werden, weil ansonsten der vorgesetzten Behörde, etwa dem Justizminis-

6193) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 63.

6194) MAT A GBA-4/13, Bl. 17 f.

6195) Schreiben des GBA vom 11. Juni 2004, MAT A GBA-4/13, Bl. 21.

6196) MAT A GBA-4/13, Bl. 11.

6197) Schreiben des GBA vom 10. Mai 2005, MAT A GBA-4/13, Bl. 43.

6198) Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Köln vom 2. August 2005, MAT A GBA-4/13, Bl. 51, 52.

6199) *Wolf*, Protokoll-Nr. 22, S. 90.

6200) Verfügung der Staatsanwaltschaft Köln vom 24. Juni 2008, MAT A GBA-4/7a, Bl. 103 ff.

terium, bei einem nicht eingestellten Verfahren darüber berichtet werde müsse, was getan worden sei.⁶²⁰¹

6201) *Wolf*, Protokoll-Nr. 22, S. 83.

I. Überfälle

Der Terrorgruppe NSU wird auch eine Serie von 15 Überfällen, begangen zwischen 1998 und 2011, zugerechnet.⁶²⁰²

Bei den Ermittlungen zu diesen Raubüberfällen wurde durch die ermittelnden Behörden weder eine Verbindung zu dem untergetauchten Trio festgestellt, noch wurde ein Zusammenhang zur Mordserie und den Sprengstoffanschlägen gesehen. Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, warum dies nicht der Fall war.

I. Überblick

Die Raubüberfälle wurden in drei Bundesländern verübt: Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen. Mit Ausnahme der beiden Überfälle in Stralsund in Mecklenburg-Vorpommern wurden die Überfälle damit in Bundesländern ausgeführt, in denen keine Morde und Sprengstoffattentate begangen wurden.

Während die Morde und Sprengstoffattentate in Bundesländern begangen wurden, in denen die Terrorgruppe keinen Wohnsitz hatte, fanden die Überfälle (ebenfalls mit Ausnahme Stralsunds) in der Nähe des vom Trio gewählten Lebensmittelpunktes statt: Von Ende Januar 1998 bis Ende August 2000 wohnten *Böhmhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* in verschiedenen Wohnungen in Chemnitz,⁶²⁰³ von August 2000 bis November 2011 in Wohnungen in Zwickau.⁶²⁰⁴

Im Einzelnen stellt sich die Raubserie wie folgt dar:

Nr.	Datum	Beute ⁶²⁰⁵	Ziel des Überfalls
Vor dem ersten Mord (9. September 2000, Nürnberg, <i>Enver Şimşek</i>) gab es drei Überfälle in Chemnitz:			
1.	18.12.1998	15 500 €	EDEKA-Markt, Irkuktsker Straße 1, Chemnitz ⁶²⁰⁶
2.	06.10.1999	3 000 €	Postfiliale, Barbarossastraße 71, Chemnitz ⁶²⁰⁷

6202) Überblick laut Anklagesatz der Anklageschrift des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 5. November 2012 gegen *Beate Zschäpe*, siehe oben unter A., MAT A BY-15 (Tgb.-Nr. 153/13 - GEHEIM), Bl. 13 ff. (offen).

6203) Anklageschrift des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof gegen *Beate Zschäpe* u. a. vom 5. November 2012, MAT A BY-15 (Tgb.-Nr. 153/13 - GEHEIM), Bl. 143 ff.

6204) Anklageschrift des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof gegen *Beate Zschäpe* u. a. vom 5. November 2012, MAT A BY-15 (Tgb.-Nr. 153/13 - GEHEIM), Bl. 146 ff.

6205) Angaben gerundet und ggf. umgerechnet in Euro.

6206) Sachstandsbericht der BAO „Trio“ beim BKA vom 25. Juli 2012 zum Schweren Raub im EDEKA-Markt in Chemnitz, MAT A GBA-4/25a, Bl. 39 ff.

3. 27.10.1999 34 500 € Postfiliale, Limbacher Straße 148, Chemnitz⁶²⁰⁸

Ein Überfall wurde zwischen dem ersten Mord (9. September 2000, Nürnberg, *Enver Şimşek*) und dem ersten Sprengstoffanschlag (19. Januar 2001, Köln, Probsteigasse) begangen:

4. 30.11.2000 19 600 € Postfiliale, Johannes-Dick-Straße 4, Chemnitz⁶²⁰⁹

Zwischen dem dritten Mord (27. Juni 2001 in Hamburg an *Süleyman Taşköprü*) und dem vierten Mord (29. August 2001 in München an *Habil Kılıç*) wurde ein weiterer Überfall begangen:

5. 05.07.2001 38 000 € Postfiliale, Max-Planck-Straße 1a, Zwickau⁶²¹⁰

In den zweieinhalb Jahren zwischen dem vierten und dem fünften Mord (25. Februar 2004 in Rostock an *Mehmet Turgut*) wurden zwei Überfälle begangen:

6. 25.09.2002 49 000 € Sparkasse, Karl-Marx-Straße 10, Zwickau⁶²¹¹

7. 23.09.2003 400 € Sparkasse, Paul-Bertz-Str. 14, Chemnitz⁶²¹²

In der kurzen Spanne zwischen dem fünften Mord und dem zweiten Sprengstoffanschlag (9. Juni 2004 in Köln, Keupstraße) wurden ebenfalls zwei Überfälle begangen:

8. 14.05.2004 37 000 € Sparkasse, Albert-Schweitzer-Str. 62, Chemnitz⁶²¹³

6207) Sachstandsbericht der BAO „Trio“ beim BKA vom 21. Juni 2012 zum Schweren Raub in der Postfiliale Barbarossastraße/Chemnitz, MAT A GBA-4/25a, Bl. 44 ff.

6208) Sachstandsbericht der BAO „Trio“ beim BKA vom 23. Juni 2012 zum Schweren Raub in der Postfiliale Limbacher Straße/Chemnitz, MAT A GBA-4/25a, Bl. 60 ff.

6209) Sachstandsbericht der BAO „Trio“ beim BKA vom 21. Juni 2012 zum Schweren Raub in der Postfiliale Johannes-Dick-Straße/Chemnitz, MAT A GBA-4/25a, Bl. 72 ff.

6210) Sachstandsbericht der BAO „Trio“ beim BKA vom 24. Juni 2012 zum Schweren Raub in der Postfiliale Max-Planck-Straße/Zwickau, MAT A GBA-4/25a, Bl. 95 ff.

6211) Sachstandsbericht der BAO „Trio“ beim BKA vom 21. Juni 2012 zum Schweren Raub in der Sparkasse Karl-Marx-Straße/Zwickau, MAT A GBA-4/25a, Bl. 105 ff.

6212) Sachstandsbericht der BAO „Trio“ beim BKA vom 19. Juli 2012 zum Schweren Raub in der Sparkasse Paul-Bertz-Straße/Chemnitz, MAT A GBA-4/25a, Bl. 115 ff.

9. 18.05.2004 74 000 € Sparkasse, Sandstraße 37,
Chemnitz⁶²¹⁴

Zwischen dem siebten Mord (15. Juni 2005 in München an *Theodorus Boulgarides*) und dem achten Mord (4. April 2006 in Dortmund an *Mehmet Kubaşık*) wurde in Sachsen ein Überfall versucht:

10. 22.11.2005 Sparkasse, Sandstraße 37,
Chemnitz⁶²¹⁵

Zwischen dem letzten Česká-Mord (6. April 2006 in Kassel an *Halit Yozgat*) und dem Polizistenmord (25. April 2007 in Heilbronn an *Michèle Kiesewetter*) wurde ein letzter Überfall in Sachsen versucht (durch nur einen Täter); bei diesem wurde ein Auszubildender der Sparkasse durch einen Bauchschuss lebensgefährlich verletzt.⁶²¹⁶

11. 05.10.2006 Sparkasse, Kosmonautenstraße
1, Zwickau⁶²¹⁷

Zwei weitere Überfälle wurden in Mecklenburg-Vorpommern begangen:

12. 07.11.2006 85 000 € Sparkasse, Kleine Parower
Str. 51-53, Stralsund⁶²¹⁸

13. 18.01.2007 170 000 € Sparkasse, Kleine Parower
Str. 51-53, Stralsund⁶²¹⁹

Die letzten beiden Überfälle wurden 2011 in Thüringen begangen.

14. 7.09.2011 15 000 € Sparkasse, Goethestraße
30, Arnstadt-Ilmenau⁶²²⁰

6213) Sachstandsbericht der BAO „Trio“ beim BKA vom 19. Juli 2012 zum Schweren Raub in der *Sparkasse* Albert-Schweitzer Straße/Chemnitz, MAT A GBA-4/25a, Bl. 133 ff.

6214) Sachstandsbericht der BAO „Trio“ beim BKA vom 19. Juli 2012 zum Schweren Raub in der *Sparkasse* Sandstraße/Chemnitz, MAT A GBA-4/25a, Bl. 153 ff.

6215) Sachstandsbericht der BAO „Trio“ beim BKA vom 26. Juni 2012 zum Versuchten Schweren Raub in der *Sparkasse* Sandstraße/Chemnitz, MAT A GBA-4/25a, Bl. 168 ff.

6216) Sachstandsbericht der BAO „Trio“ beim BKA vom 25. Juni 2012 zum Versuchten Schweren Raub in der *Sparkasse* Kosmonautenstraße/Zwickau, MAT A GBA-4/25a, Bl. 181 ff.

6217) Sachstandsbericht der BAO „Trio“ beim BKA vom 25. Juni 2012 zum Versuchten Schweren Raub in der *Sparkasse* Kosmonautenstraße/Zwickau, MAT A GBA-4/25a, Bl. 181 ff.

6218) Sachstandsbericht der BAO „Trio“ beim BKA vom 19. Juni 2012 zum Schweren Raub in der *Sparkasse* Kleine Parower Straße/Stralsund, MAT A GBA-4/25a, Bl. 196 ff.

6219) Sachstandsbericht der BAO „Trio“ beim BKA vom 20. Juni 2012 zum Schweren Raub in der *Sparkasse* Kleine Parower Straße/Stralsund, MAT A GBA-4/25a, Bl. 226 ff.

6220) Sachstandsbericht der BAO „Trio“ beim BKA vom 18. Juni 2012 zum Schweren Raub in der *Sparkasse* Goethestraße/Arnstadt, MAT A GBA-4/25a, Bl. 240 ff.

15. 4.11.2011 72 000 € Sparkasse, Nordplatz 3,
Eisenach⁶²²¹

Zwischen Dezember 1998 und Januar 2007 erbeuteten die Täter bei Überfällen auf Poststellen und Sparkassen in Chemnitz, Zwickau und Stralsund insgesamt 504 169,73 Euro.⁶²²² Die zwei weiteren Überfälle in Thüringen im Jahr 2011 hinzugerechnet, wurden insgesamt 591 125 Euro erbeutet.⁶²²³ Darüber hinaus wird dem Trio ein weiterer Überfall auf einen *EDEKA*-Markt in Chemnitz am 18. Dezember 1998 zugerechnet,⁶²²⁴ bei dem 15 000 Euro erbeutet wurden, welcher jedoch von den damaligen Ermittlungsbehörden nicht als Teil der Überfallserie behandelt wurde.

Aus einem Asservatenverzeichnis vom 22. November 2011 geht hervor, dass in dem niedergebrannten Wohnhaus des Trios in der Frühlingsstraße in Zwickau etwas mehr als 190 000 Euro sichergestellt wurden.⁶²²⁵

II. Ermittlungsführung

Die Mehrzahl der Überfälle (acht von 15) wurde in Chemnitz begangen (Überfälle eins bis vier und sieben bis zehn). Für diese waren die Staatsanwaltschaft Chemnitz und die Kriminalpolizeiinspektion (KPI) Chemnitz-Erzgebirge zuständig. Die Überfälle fünf, sechs und elf in Zwickau wurden von der zuständigen Polizeidirektion Südwestsachsen behandelt. Die Überfälle zwölf und 13 in Stralsund wurden durch die zuständige Kriminalpolizeiinspektion Stralsund bearbeitet. Für die Überfälle 14 und 15 in Arnstadt-Ilmenau und Eisenach war die Kriminalpolizeiinspektion Gotha zuständig.⁶²²⁶

In neun der Fälle führte die Staatsanwaltschaft Chemnitz ein Sammelverfahren mit dem Aktenzeichen 710 UJs 27011/05 gegen Unbekannt. Umfasst waren die Taten

- 6. Oktober 1999, Postamt-Filiale, Chemnitz,
- 27. Oktober 1999, Postamt-Filiale, Chemnitz,
- 30. November 2000, Postamt-Filiale Chemnitz,
- 5. Juli 2001, Postamt-Filiale, Zwickau-Eckersbach,
- 25. September 2002, *Sparkasse*, Zwickau-Auerbach,

6221) Ermittlungsbericht der BAO „Trio“ beim BKA vom 2. Juni 2012 zum Schweren Raub in der *Sparkasse* Nordplatz/Eisenach, MAT A GBA-4/25a, Bl. 280 ff.

6222) Aufstellung PD Chemnitz-Erzgebirge MAT A SN-7/4a, Bl. 4 ff.

6223) Protokoll-Nr. 11 der Beratungssitzung vom 26. April 2012, S. 11; Einzelaufstellung ohne die Überfälle in Thüringen, siehe die Aufstellung PD Chemnitz-Erzgebirge MAT A SN-7/4a, Bl. 4 ff.; dieses Geld ist laut Zeugen *Jens Merten* auch im Nachhinein nirgendwo wieder aufgetaucht, *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 123.

6224) Siehe Übersicht Nr. 1.

6225) MAT A GBA-4/3, Bl. 426 und Bl. 509.

6226) Aktenvermerk der KPI Gotha, MAT A GBA-4/18, Bl. 658.

- 23. September 2003, *Sparkasse*, Chemnitz,
- 14. Mai 2004, *Sparkasse*, Chemnitz,
- 18. Mai 2004, *Sparkasse*, Chemnitz,
- 22. November 2005, *Sparkasse* Chemnitz.⁶²²⁷

Obwohl die Staatsanwaltschaft Chemnitz die weiteren Fälle (elfter Fall in Zwickau am 5. Oktober 2006, zwölfter und 13. Fall am 7. November 2006 und 18. Januar 2007 in Stralsund) nicht mit übernahm, wurden diese von den Polizeidienststellen als Teil der Serie erkannt und als solche behandelt.⁶²²⁸

Der vorletzte Überfall wurde in Thüringen ausgeführt (7. September 2011 in Arnstadt-Ilmenau). Bei diesem wurden nur knapp 15 000 Euro erbeutet. Obwohl die davorliegende Tat der Serie mehr als viereinhalb Jahre zurücklag (18. Januar 2007 in Stralsund), wurde ein Serienzusammenhang bereits am 14. September erkannt.⁶²²⁹ Aus einem Aktenvermerk der Kriminalpolizeiinspektion Gotha geht hervor, dass die bearbeitenden Beamten vermuteten, dass

„die Täter aufgrund der doch geringen Beute im hiesigen Fall eine weitere Straftat begehen werden.“⁶²³⁰

Der vom Ausschuss vernommene Polizeibeamte *Merten* ist Kriminaloberkommissar beim Polizeipräsidium Chemnitz-Erzgebirge. Er bearbeitet dort die an den Generalbundesanwalt abgegebenen Verfahren zu den Raubüberfällen in Sachsen und war bereits frühzeitig mit den Ermittlungen zu den Überfällen befasst.⁶²³¹ Nach Angaben des Zeugen *Merten* seien alle serienrelevanten Details durch die Polizeidirektion Chemnitz an die Kriminalpolizeiinspektion Gotha weitergegeben worden, um eine möglichst gute Vorbereitung auf einen eventuellen weiteren Fall zu ermöglichen. Der Zeuge *Merten* hat ausgeführt:

„Wir haben von unserer Seite so weit alles getan, um [...] [die KPI Gotha] aufzuklären, was wir all die Jahre ermittelt haben, dass wir diese Überfallserie hatten. Wir haben [...] [dieser] die Überwachungsfotos zukommen lassen. Also, alle Details, die wir hatten, haben wir [...] so weit übertragen und haben gesagt: Pass auf, bei uns waren sie immer regelmäßig da. Das wird bei euch sicherlich nicht anders sein, vor allem in Anbetracht dieser relativ geringen Summe, die sie beim ersten Mal erbeutet haben.“⁶²³²

6227) MAT A GBA-4/25a, Bl. 54, 55.

6228) MAT A GBA-4/25c, Bl. 475.

6229) MAT A GBA-4/18, Bl. 658 f.

6230) Aktenvermerk KPI Gotha vom 27. September 2011, MAT A GBA-4/18, Bl. 658 f.

6231) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 91.

6232) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 132.

Am 4. November 2011 wurde der letzte Überfall der Serie auf eine *Sparkasse* in Eisenach, Thüringen, verübt, bei welchem 71 920 Euro erbeutet wurden.

Die KPI Gotha war zuständig sowohl für den Überfall in Arnstadt als auch in Eisenach. Als der ermittelnde Beamte von dem Überfall in Eisenach am 4. November 2011 erfuhr, setzte er sich mit den vor Ort ermittelnden Beamten in Verbindung und deutete auf den möglichen Serienzusammenhang hin. Er gab Instruktionen, dass die Täter Waffen dabei hätten und

„bei der Fahndung auf Transportfahrzeuge für Fahrräder zu achten ist.“⁶²³³

Kurz darauf ergab sich aus einer Zeugenaussage, dass zwei männliche Personen Fahrräder in ein Wohnmobil verstaute hatten und daraufhin schnell wegfuhr.⁶²³⁴ Wenig später konnte das infrage kommende Wohnmobil in einer ruhigen Wohngegend in Eisenach lokalisiert werden. Als sich zwei Polizeibeamte näherten, wurden Knallgeräusche wahrgenommen. Dann fing das Wohnmobil im vorderen Bereich an zu brennen. Nachdem der Brand gelöscht war, wurden die Leichen von *Bönnhardt* und *Mundlos* aus dem Wohnmobil geborgen.

Noch am selben Tag informierte der zuständige Beamte der KPI Gotha den für die Zwickauer Überfälle zuständigen Beamten der Polizeidirektion Südwestsachsen, welcher daraufhin die Kollegen in der PD Chemnitz verständigte und über die mutmaßliche Aufklärung der Überfallserie informierte.⁶²³⁵

III. Ähnlichkeiten bzw. Übereinstimmungen bei den Raubstrafaten

1. Modus Operandi

Alle Überfälle der Serie wurden in einer ähnlichen Begehungsweise getätigt. Zu nennen sind insbesondere:

- Tatbegehung in der Regel immer durch zwei Täter (Ausnahme: Einzeltäter beim Überfall auf die *Sparkasse* in Zwickau am 5. Oktober 2006),
- Überfälle ausnahmslos zu den Geschäftszeiten ohne Beachtung der Kundenzahlen,
- Aggressives, bewaffnetes, gewaltbereites Auftreten,
- Arbeitsteilige Vorgehensweise,
- Überspringen/Übersteigen der Kundentheke,
- Beute: Es wurden nur Scheine und kein Münzgeld verlangt, gezielte Nachfrage nach Farbbomben,
- Aufforderung, den Tresor zu öffnen,

6233) Ermittlungsbericht vom 16. November 2011, MAT A GBA-4/25a, Bl. 279.

6234) Hierzu und zum Folgenden: Ermittlungsbericht vom 16. November 2011, MAT A GBA-4/25a, Bl. 279.

6235) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 136.

- Beute wurde in mitgebrachtem Rucksack/Plastiktüte verstaut.⁶²³⁶

2. Fluchtmittel

Als Fluchtmittel wurden verwendet:

- Öffentliche Verkehrsmittel,
- Moped/Motorrad,
- Fahrräder (Mountainbikes),
- Nutzung eines Wohnmobils, in welches die Fahrräder verladen wurden.⁶²³⁷

3. Waffen

Bei den Taten wurde eine Vielzahl von Waffen verwendet:⁶²³⁸

- Handfeuerwaffen: Pistolen und Revolver⁶²³⁹ (darunter Pistole Tokarew TT 88, Kal. 8 mm; Revolver RECK, Chief Special Combat, Kal. 9 mm (Knall), Schreckschusspistole; Pistole ERMA EPG 88, Kal. 8 mm),
- Langwaffe: Vorderschaftrepetierflinte („Pumpgun“ Mosberg Maverick, Mod. 88),
- Sonstige: Pfefferspray, Handgranate.

4. Besonderheiten bei der Tatbegehung

Die Täter der Überfälle wurden von den Ermittlern als außergewöhnlich brutal eingestuft. Der Zeuge *Jens Merten* hat hierzu ausgesagt:

„Stets waren [...] die Täter extrem brutal, bedrohten die Zeugen mit ihren Schusswaffen, schlugen sie, versetzten sie in Todesangst. Das muss man also sehen, diese unsagbare Brutalität, diese Menschenverachtung dieses Duos. Das war regelrecht auffallend. Das hatten wir auch zuvor in keiner Serie von Banküberfällen.“⁶²⁴⁰

Dritte seien aus unmittelbarer Nähe (Waffe an der Schläfe) bedroht und geschlagen worden. Mobilien und Geräte seien brachial zerstört worden.⁶²⁴¹ Diese außergewöhnliche Brutalität gipfelte im zehnten Überfall am 5. Oktober 2006 in Zwickau, als der Alleintäter zunächst

auf einen Kunden und daraufhin auf einen Auszubildenden schoss, welche beide versuchten, den Täter zu überwältigen.⁶²⁴² Der Kunde blieb unverletzt, der Auszubildende wurde in den Bauch getroffen und erlitt schwere Verletzungen.⁶²⁴³ Die Täter der Überfallserie waren nach Einschätzung der Ermittler bereit, ein hohes Risiko einzugehen. Das Drehbuch der *AKTENZEICHEN XY*-Sendung zur Vorstellung der Raubüberfälle verwies darauf, dass den Tätern das Risiko egal sei:

„Besonders bemerkenswert: es interessiert sie offenbar überhaupt nicht, ob es in der betreffenden Sparkasse viele Angestellte gibt oder wenige, ob viele Kunden da sind oder wenige.“⁶²⁴⁴

IV. Erkennen als Tatserie

Mit Ausnahme des Überfalls auf den *EDEKA*-Markt in Chemnitz vom Dezember 1998 wurden die oben aufgeführten Überfälle bereits früh als Teil einer Serie erkannt. Ausweislich der Akten war dies spätestens nach dem vierten Überfall von November 2000 auf eine Postfiliale in Chemnitz der Fall.⁶²⁴⁵ Laut einer Zusammenfassung der Polizeidirektionen Chemnitz-Erzgebirge und Südwestsachsen vom 10. November 2011 wurden die Post- bzw. Bankraube aus folgenden Gründen „von Anfang an“ als Serie angesehen:⁶²⁴⁶

„Die Auswertung der Zeugenvernehmungen, der Bilder der Überwachungskameras – und das Bekanntsein der Fakten zur Begehungsweise erbrachten von Anfang an die Erkenntnis, dass es sich bei den Überfällen [Anm.: mit Ausnahme des Überfalles auf den *EDEKA*-Markt im Jahr 1998] um Taten einer Serie und somit auch immer um dieselben Täter handelte. Bei der Vielzahl der Überfälle trugen die Täter ähnliche oder gleiche Bekleidungsstücke bzw. Maskierungen/Kopfbedeckungen.

Die Täter gingen bei allen Handlungen zielgerichtet und professionell vor. Neben der Erlangung des Geldes aus den Handkassen war die Erzwingung der Öffnung des Tresores und somit das Erbeuten einer größeren Summe an Bargeld Ziel jeden Überfalles. Auffallend war, dass die Täter den Angestellten bzw. Kunden gegenüber teilweise sehr brutal in Erscheinung traten. Bei allen Straftaten wurden Schusswaffen zur Bedrohung von Angestellten und Kunden verwandt. Bei den letzten Überfällen kam auch eine Pumpgun zum Einsatz. Von den ersten beiden Überfällen im Jahre 1999 abgesehen (Flucht mit Moped/Kleinkraftrad) nutzten die Täter zur Flucht stets Fahrräder. Von An-

6236) Powerpoint-Präsentation von EKHK *Hetzel*, BKA, MAT A GBA-4/25a, Bl. 23.

6237) Powerpoint-Präsentation von EKHK *Hetzel*, BKA, MAT A GBA-4/25a, Bl. 24.

6238) Powerpoint-Präsentation von EKHK *Hetzel*, BKA, MAT A GBA-4/25a, Bl. 24, 28 f.

6239) Nach Erkenntnissen des BKA soll zumindest bei dem vorletzten Überfall in Arnstadt auch eine Waffe der Marke Česká verwendet worden sein, allerdings eines anderen Typs, EKHK *Hetzel*, Präsentation des BKA am 26. April 2012, MAT A GBA-4/25a, Bl. 17.

6240) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 94 f.

6241) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 95.

6242) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 95.

6243) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 95.

6244) MAT A GBA-4/25c, Bl. 574 ff.

6245) Schlussvermerk PD Chemnitz vom 29. November 2000, MAT A GBA-4/25c, Bl. 14.

6246) MAT A SN-7/4a, Bl. 39 ff.

fang an wurde die Version favorisiert, dass diese nach Zurücklegen eines relativ kurzen Fluchtweges in ein anderes Fahrzeug verbracht und damit die Flucht fortgesetzt würde.⁶²⁴⁷

Der Zeuge *Merten* hat ausgesagt, dass ein Zusammenhang mit dem Überfall auf den *EDEKA*-Markt vom 18. Dezember 1998 aufgrund von Abweichungen im Tatgeschehen und der Örtlichkeit nicht angenommen worden sei. Auch habe es bei diesem Überfall keinerlei Spuren gegeben, die damals auf die Identität der Täter hingewiesen hätten:

„Erst viel später brachten uns diese Hülsen, die dann beim BKA all die Jahre in der entsprechenden Sammlung aufbewahrt wurden, den Nachweis, dass auch diese Tat von dem NSU-Trio begangen worden ist. Aber zur damaligen Zeit gab es keine anderen auswertbaren Spuren, die uns hätten weiterhelfen können.“⁶²⁴⁸

Für die Überfälle auf die Postfilialen in Chemnitz sei jedoch spätestens nach dem Überfall am 30. November 2000 aufgrund von Überwachungsbildern und des gleichen Modus Operandi ein Zusammenhang erkannt und eine Serie vermutet worden. Auch der vierte und fünfte Banküberfall seien von den ermittelnden Beamten trotz des Ortswechsels nach Zwickau aufgrund gleicher Merkmale der Serie zugerechnet worden.⁶²⁴⁹ Gleiches habe für die darauffolgenden vier Überfälle gegolten, welche wieder in Chemnitz verübt wurden, sowie die nachfolgenden zwei Überfälle auf eine *Spar-kasse* in Stralsund, obwohl die Täter hier ihre Maskierung änderten.⁶²⁵⁰ Einen Zusammenhang habe man vor allem aus der Tatsache schließen können, dass der Dialekt der Täter als sächsisch beschrieben worden sei.⁶²⁵¹

Der Zeuge *Merten* hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss betont, dass die ermittelnden Beamten auch nach den Überfällen im Jahr 2007 in Stralsund und der darauf folgenden „Pause“ bis zum September 2011 ihre Ermittlungen kontinuierlich fortgeführt hätten.⁶²⁵² Dabei hätten er und seine Kollegen „mehr als nur das Übliche“ getan.⁶²⁵³

Auch die Überfälle im September 2011 im thüringischen Arnstadt⁶²⁵⁴ und anschließend im thüringischen Eisenach

hätten innerhalb von wenigen Tagen der Serie zugeordnet werden können.⁶²⁵⁵

V. Vermutete Tatmotive

Der Zeuge *Merten*, der die Ermittlungen zwölf Jahre lang als Sachbearbeiter begleitet hat,⁶²⁵⁶ hat ausgesagt, dass von den Ermittlungsbehörden drei Versionen für die Tätermotivation favorisiert worden seien.⁶²⁵⁷ Vor allem hätten die langen Intervalle zwischen den Banküberfällen (im Regelfall einer pro Jahr) für die Überlegungen eine Rolle gespielt. Eine mögliche Tatmotivation sei darin gesehen worden, dass sich die Täter ein schönes Leben mit dem Geld hätten machen wollen.⁶²⁵⁸ Dies beziehe sich auch auf die Möglichkeit eines Lebens im Ausland. In diesem Zusammenhang habe man sowohl in Chemnitz als auch in Zwickau abgeprüft, wer ab einem bestimmten Zeitpunkt ins Ausland abgewandert sei.⁶²⁵⁹ Diese Tatmotivation treffe auf 85-90 Prozent der Bankräuber zu. Weiterhin sei die These aufgestellt worden, dass die Täter durch die Banküberfälle eine Art von Geschäft finanzierten und somit das Geld wuschen. Die dritte Variante, welche der Zeuge *Merten* jedoch als die unwahrscheinlichste ansah, sei die Finanzierung eines wirklich gewollten Projektes gewesen, welches legal nicht vollständig allein funktionierte und deshalb durch illegal beschafftes Geld habe „bezuschusst“ werden müssen.⁶²⁶⁰

Nach Angaben des Zeugen *Merten* habe er erst nach dem 4. November 2011 davon erfahren, dass der polizeiliche Staatsschutz in den Jahren 1999/2000 an der Suche nach dem Trio beteiligt gewesen sei.⁶²⁶¹ Der Staatsschutz selbst habe hierzu keine Informationen erteilt. Umgekehrt hätten die Ermittler in der Raubserie keine Veranlassung gesehen, von sich aus Kontakt zum Staatsschutz aufzunehmen.⁶²⁶²

Im Mai 2007 – vier Monate nach dem zunächst letzten Überfall in Stralsund – verfasste die Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge eine Erkenntnis-anfrage an das LKA Sachsen „m. d. B. um bundesweite Steuerung“. In dieser wurde die Überfallserie erläutert und sodann die These aufgestellt, dass die Täter aus dem Rockermilieu kommen könnten.⁶²⁶³ Der Zeuge *Merten* hat hierzu ausgeführt, dies sei lediglich eine „theoretische Version“ gewesen:

„Das war so eine Version. Neben den drei Versionen, wie ich sie vorhin als Grundsätzliches nannte,

6247) Zusammenfassung Aufklärung der Mordserie PD Chemnitz-Erzgebirge/PD Südwestsachsen vom 10. November 2011, MAT A SN-7/4a, Bl. 39.

6248) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 97.

6249) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 94.

6250) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 94 f.

6251) MAT A SN-7/4a, Bl. 52; MAT A-SN-7/9, Bl. 21; *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 96, 121.

6252) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 97.

6253) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 97.

6254) Dies geht auch aus einem Vermerk der Kriminalpolizeidirektion Gotha hervor, welche von den Kollegen der PD Südwestsachsen bereits am 13. September 2011 – also sechs Tage nach dem Überfall in Arnstadt – über den Serienzusammenhang informiert wurde (MAT A GBA-4/18, Bl. 658 f.).

6255) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 96.

6256) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 97.

6257) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 96.

6258) Um der ersten Ermittlungsthese Rechnung zu tragen, seien nach Angaben des Zeugen *Merten* Auswanderer aus Deutschland ab einem bestimmten Zeitpunkt überprüft worden (*Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 96).

6259) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 101.

6260) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 96.

6261) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 134.

6262) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 140.

6263) MAT A GBA-4/25c, Bl. 795 f.

haben wir einfach gesagt: Mensch, all die Jahre ist es uns nicht gelungen, die Täter bei uns, die polizeibekannt sind, oder woanders zu finden. Wir könnten mal anfragen, ob die eventuell im Rockermilieu zu suchen wären. - Das war einfach so eine theoretische Version, weil man da ja auch immer Geld verbindet. Die müssen sich auch finanzieren, und das war so die Grundidee.⁶²⁶⁴

Man habe keinen Ermittlungsansatz auslassen wollen und selbst unter dem Gedankengang, dass Banküberfälle für die Rockerszene nicht typisch seien, habe man sich gesagt:

„Wir probieren das einfach; vielleicht führt es uns irgendwie weiter.“⁶²⁶⁵

VI. Ermittlungsmaßnahmen

In den Jahren 1998 bis 2011 wurden umfassende Ermittlungsmaßnahmen zur Aufdeckung der Überfallserie bzw. der einzelnen Taten durchgeführt.

1. Allgemeine Ermittlungsmaßnahmen

Der Zeuge *Merten* hat ausgesagt, dass zunächst die bei Bankrauben üblichen Ermittlungsschritte durchgeführt worden seien. Hierzu gehörten Zeugenbefragungen, Überprüfungen von polizeibekanntem Personen, die Auswertung der Fotos von Überwachungskameras und die Auswertung sonstiger Tatortspuren wie DNA-, Finger-⁶²⁶⁶- oder Schuhabdruckspuren. Die Täter hätten jedoch keinerlei für die Polizei auswertbare Spuren hinterlassen.

„Also, Schuhabdruckspuren hatten wir zur Genüge. Wir konnten also auch entsprechende Schuhe daraufhin identifizieren. Wir konnten recherchieren, in welchen Geschäften die angeboten wurden, welche Marke sie waren, von welchen Kunden sie gekauft wurden. Aber persönlich-individuelle Spuren, sprich DNA-Spuren, Fingerabdruckspuren, die ja wirklich absolut individuell sind und nur einer Person zuzuordnen sind, haben sie eben nie hinterlassen.“⁶²⁶⁷

Der Zeuge *Merten* hat angegeben, dass man versucht habe, Tatwaffen zu identifizieren, was aber nicht gelungen sei.⁶²⁶⁸

Weiterhin habe man versucht, die Tätergröße zu ermitteln⁶²⁶⁹ sowie die bei den Taten getragene Kleidung und

Schuhe der Täter auszuwerten.⁶²⁷⁰ Zudem habe man eine Recherche bei den an den Tattagen durchgeführten Geschwindigkeitskontrollen veranlasst, da nach kriminalistischer Erfahrung die Täter eines Überfalls häufig bei Geschwindigkeitskontrollen auffallen würden.⁶²⁷¹

Darüber hinaus habe man nach Angaben des Zeugen *Merten* eng mit den Geldinstituten zusammengearbeitet.⁶²⁷² In zwei Fällen sei registriertes Geld entwendet worden, das aber nirgendwo wieder aufgetaucht sei.⁶²⁷³ Präventiv seien vorgefertigte Fahndungsschreiben an die Mitarbeiter der Geldinstitute verteilt worden, sodass im Fall eines weiteren Überfalls die Arbeit erleichtert werden konnte.⁶²⁷⁴

2. Auswertung der Bilder von Überwachungskameras

Mit Ausnahme des Überfalls auf den *EDEKA*-Markt im Dezember 1998 und des ersten Überfalls auf eine Postfiliale in Chemnitz im Oktober 1999, existieren zu allen dem Trio zugerechneten Überfällen Bilder von Überwachungskameras. In der Beratungssitzung des Ausschusses vom 26. April 2012 hat EKHK *Hetzel* vom BKA die Überwachungsfotos vorgestellt und der Ausschuss sich ein eigenes Bild von diesen gemacht.⁶²⁷⁵

a) Aussehen der Täter

Der Zeuge *Merten* hat angegeben, dass sich aus dem vorliegenden Bildmaterial keine Wiedererkennungsmöglichkeiten oder Möglichkeiten des Abgleichs ergeben hätten, da eine Gesichtserkennung wegen der Maskierung nicht möglich gewesen sei.⁶²⁷⁶ Es hätten zwar in den meisten Fällen qualitativ sehr gute Überwachungsfotos vorgelegen, die der Polizei zumindest hinsichtlich Bekleidung, Täterbeschreibung etc. auch wirklich etwas gebracht hätten.⁶²⁷⁷ Er hat aber beklagt:

„Ganz schwer war eben, dass wir in der ganzen Zeit kein Gesicht der Täter auf den Überwachungskameras hatten. Durch die akribisch vorgenommene Maskierung - - auch wenn man sagen muss, es waren nicht mal Sturmhauben, wo man ja wirklich meistens nur die Augen sieht, sondern einfach nur diese Gesichtstücher, ein bisschen Gesicht und Seitenteil vom Kopf guckt ja doch raus; aber es brachte uns nichts, dass irgendetwas im

6264) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 105.

6265) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 105.

6266) Der einzige Fall, in welchem ein Fingerabdruck gefunden wurde, war der Banküberfall am 30. November 2000 in Chemnitz, Johannes-Dick-Straße 4. Dieser Fingerabdruck konnte jedoch nie zugeordnet werden. Nach dem 4. November 2011 sei ausgeschlossen worden, dass der Abdruck *Böhmhardt* oder *Mundlos* zuzuordnen war (*Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 110).

6267) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 97.

6268) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 98.

6269) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 98.

6270) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 99.

6271) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 92.

6272) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 102.

6273) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 123.

6274) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 103.

6275) Protokoll Nr. 11 vom 26. April 2012; Powerpoint-Präsentation von EKHK *Hetzel*, BKA, MAT A GBA-4/25a, Bl. 9 ff.

6276) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 97.

6277) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 103.

Rahmen einer Wiedererkennung möglich gewesen wäre.⁶²⁷⁸

Lediglich in einem einzigen Fall sei einer der Täter demaskiert gewesen. Dort habe es leider nur unscharfe Bilder gegeben, die nicht verwertbar gewesen seien.⁶²⁷⁹

b) Verdacht auf Bundeswehrangehörige als Täter

Im Juni 2004 vermutete die KPI Chemnitz, dass einer oder beide Täter Angehörige der Bundeswehr seien.⁶²⁸⁰ Es wurden mehrere Dienststellen der Bundeswehr angeschrieben mit der Bitte um Prüfung, welche Soldaten zur Tatzeit nicht im Dienst waren. Der Zeuge *Merten* hat dies damit begründet, dass auf Überwachungsbildern zu drei Taten in Chemnitz (September 2003 und zwei Taten im Mai 2004) zu sehen gewesen sei, dass ein Täter weiße Handschuhe trug. Zu den typischerweise weiße Handschuhe tragenden Berufsgruppen seien auch Bundeswehrangehörige zu zählen. Hinzu sei gekommen, dass man davon ausgegangen sei, dass es sich bei den Tätern um Waffennarren gehandelt habe. Dies habe man zum Anlass genommen, die letztlich erfolglose Abfrage bei der Bundeswehr zu tätigen.⁶²⁸¹

c) Linkshänder

Die Auswertungen von Überwachungsvideos⁶²⁸² und diverser Zeugenaussagen ergab, dass die verwendeten Waffen oftmals mit der linken Hand geführt wurden.

Der Zeuge *Merten* hat hierzu angegeben:

„Wir haben nach ähnlich gelagerten Straftaten recherchieren lassen. Wir haben zum Beispiel nach Linkshändern recherchieren lassen. Das war ja auffällig bei der Serie, dass wir diesen Linkshänder hatten. Also, es lag ja nahe, zu recherchieren: Wie viele linkshändige Täter haben wir denn, die in den letzten Jahren mal in Erscheinung getreten sind? Also, diesen Kontakt zum LKA haben wir eigentlich all die Jahre gehabt.“⁶²⁸³

d) Fahrräder als Fluchtmittel

Aus den Zeugenaussagen ging hervor, dass die Täter bei dem Überfall in Chemnitz am 30. November 2000 erstmals – und bei den meisten darauffolgenden Taten –⁶²⁸⁴ mit Fahrrädern flüchteten.

6278) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 96.

6279) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 103.

6280) Telefax PD Chemnitz vom 10. Juni 2004, MAT A SN-7/4g, Bl. 62.

6281) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 111.

6282) MAT A SN-7/4d, Bl. 57.

6283) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 106.

6284) Zusammenfassung Aufklärung der Raubserie PD Chemnitz-Erzgebirge/PD Südwestsachsen vom 10. November 2011, MAT A SN-7/4a, Bl. 39.

Der Zeuge *Merten* hat hierzu ausgeführt:

„Dies gab uns zu denken; denn damit hatten wir es nun mit sehr weit auseinanderliegenden Tatorten in der Serie zu tun, zum einen Zwickau, jetzt neuerdings Chemnitz bzw. umgekehrt. Beide Orte liegen ungefähr 40 Kilometer auseinander, eine Entfernung, die natürlich mit Fahrrädern eher nicht zu bewältigen war. Aber wir hatten keinen Zweifel: Es waren dieselben Täter. Nicht nur die Art der Tatbegehung war eindeutig. Jeden Zweifel schlossen die Fotos aus den Überwachungskameras vom Tatort aus. Also mussten wir uns jetzt Gedanken machen: Wie kann es zusammenhängen? Egal, ob sie in Chemnitz wohnen oder in Zwickau - mit den Fahrrädern sind sie definitiv nicht, ich sage mal, nach Hause gefahren.“

14 Monate später schlugen die Täter das nächste Mal zu. Auf die eben geschilderte Art und Weise erbeuteten sie in der *Sparkasse* - wiederum in Zwickau - am 25. September 2002 insgesamt 48 000 Euro. Wieder setzten sie Reizgas ein, diesmal gegenüber einer Kundin, die im Schalterraum im Wege stand. Die Flucht: abermals mit Fahrrädern. Spätestens hier kam für uns als Version für unser weiteres Vorgehen auf, was bislang eine Spekulation, eine Vermutung war, nämlich dass die beiden Täter noch anderweitig nachgeschaltet, also mobil gewesen sein müssen, also die Überlegung, dass sie mit den Rädern möglicherweise nur zu einem in der Nähe stehenden, möglicherweise größeren Pkw, Transporter oder ähnlichem Fahrzeug fuhren, um sie dort zu verladen und mit dem Fahrzeug zu flüchten.“⁶²⁸⁵

Aus einem Schreiben an die Polizei Goslar vom 31. März 2008 geht hervor, dass es sogar nähere Konkretisierungen in Richtung Mountainbikes gegeben habe.⁶²⁸⁶

In seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge *Merten* ausgeführt, dass bei der Fahrradspur die Schwierigkeit bestanden habe, dass die Zeugen jeweils unterschiedliche Fahrräder beschrieben hätten. Dennoch sei ein erheblicher Aufwand in die Verfolgung dieser Spur in Form von Recherchen, ob und ggf. wo Fahrräder als gestohlen gemeldet worden seien oder ob nach den Banküberfällen Fahrräder in umliegenden Fundbüros abgegeben worden seien, investiert worden.⁶²⁸⁷

„Die Problematik war für uns all die Überfälle, dass durch die Zeugen eigentlich immer unterschiedliche Fahrräder beschrieben wurden und wir eigentlich nie richtig wussten: Ja, haben die nun immer dieselben Fahrräder benutzt, oder waren es zu jedem Überfall andere Fahrräder? Haben sie im Vorfeld vielleicht welche entwendet und im Nachhinein, nach dem Überfall, irgendwo ent-

6285) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 94.

6286) MAT A GBA-4/25c, Bl. 722 f.

6287) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 100.

sorgt? Unsere Version war schon, dass sie immer dieselben Fahrräder hatten; aber die Zeugenvernehmungen sprachen anders, sodass wir also auch in diversen Fundbüros recherchiert haben, ob Fahrräder nach unseren Tatzeiten gefunden wurden. Wir haben recherchiert, wo wann Fahrräder entwendet wurden, vornehmlich vor unseren Überfällen.“⁶²⁸⁸

Nach dem Überfall auf die Postfiliale in Chemnitz im Mai 2004 wurde auch ein Fahrrad gefunden, das von der Polizei als mögliches Fluchtfahrzeug betrachtet wurde. Eine verwertbare DNA-Spur habe es hieran nicht gegeben.⁶²⁸⁹

3. Hinweise aus Zeugenbefragungen

a) Phantombild

Nach dem letzten Überfall in Stralsund im Januar 2007 konnte aufgrund einer Zeugenangabe ein Phantombild erstellt werden. Der Zeuge *Merten* hat hierzu dargelegt:

„Da war es ja das einzige Mal, dass wohl eine Zeugin eine Person gesehen hat - ich glaube, in der Nähe der Sparkasse oder aus der Sparkasse herauskommend -, von der man wohl meinte, es wäre der Täter, der wohl gerade die Maske abgenommen hatte. Und aufgrund dieser Wahrnehmung gibt es ein Phantombild. Das ist auch Bestandteil unseres letzten Fahndungsprotokolls. Und dieses Phantombild haben wir herangezogen und haben damit einen Phantombildabgleich im LKA beantragt. Sprich: Da gibt es also einen Computer, der die biometrischen Daten dieses Phantombildes, also dieses Gesichtsausdruckes, speichert und jetzt mit allen einliegenden Tätern abgleicht und natürlich versucht, dadurch alle polizeilich in Erscheinung getretenen und einliegenden, natürlich mit Bildern einliegenden Personen gegenüberzustellen. Das Ding wurde uns aufgelistet. Ich weiß jetzt gar nicht, wie viel Hunderte Personen das waren.“

Aber ich muss jetzt mal ganz ehrlich sagen: Dieses System schien zumindest damals noch nicht ganz ausgereift zu sein, weil man wirklich eindeutig gesehen hat: Da kam eine Fülle an Personen, die doch so was von unterschiedlich aussahen, dass man nicht sagen konnte, die hatten wirklich Ähnlichkeit mit dem Täter. Also, da war von bis alles dabei, inklusive Brillenträger, ich sage mal, das hätte eigentlich nicht sein dürfen, sodass wir diese vielen Hundert Personen dann im Detail auch gar nicht abgeprüft haben, weil wir gesagt haben: Das ist irgendwie ein untaugliches Mittel. - Das half nichts.“⁶²⁹⁰

6288) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 100.
6289) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 106.
6290) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 100.

b) Anzahl der Täter

Konkrete Hinweise darauf, dass es neben den zwei bei den Raubüberfällen auftretenden Tätern noch einen dritten Täter gegeben habe, hat es nach Aussage des Zeugen *Merten* nicht gegeben:

„Das war einfach eine Version von uns, spätestens ab dem Zeitpunkt, wo die mit den Fahrrädern davonfuhren und in Zwickau in Erscheinung getreten sind, wo wir sagen: Wohnen sie in Chemnitz und machen den Überfall in Zwickau, und wie kommen die nach Chemnitz zurück? Oder wohnen sie in Zwickau und haben vorher Überfälle in Chemnitz gemacht? Also, spätestens ab der Version haben wir favorisiert [...], dass es möglicherweise einen dritten Mann gibt, der im Tatfahrzeug irgendwo auf die beiden wartet, die Fahrräder werden ins Auto verladen, und die fahren dann zu dritt weg. Aber wir haben nie einen konkreten Hinweis darauf gehabt.“⁶²⁹¹

c) Angeblicher sächsischer Dialekt der Täter

Bönnhardt und *Mundlos* kamen aus Jena in Thüringen. Die Ermittlungsbehörden fahndeten jedoch nach „sächsisch sprechenden“ Tätern der Raubserie.⁶²⁹² Nach Angaben des Zeugen *Merten* habe ein Großteil der Zeugen vom sächsischen Dialekt gesprochen.⁶²⁹³ In einem Vermerk der KPI Gotha vom 27. September 2011 heißt es hingegen diesbezüglich:

„Es ist zu vermuten, dass es sich um überörtliche Täter handelt, nur in einem Fall wird von einem sächsischen Dialekt berichtet.“⁶²⁹⁴

Auf Nachfrage, ob die Schlussfolgerung der sächsischen Polizei, die Täter würden sächsisch sprechen, sich möglicherweise daraus abgeleitet habe, dass sich sächsische Zeugen häufig geäußert hätten, es habe keine Auffälligkeiten beim Dialekt gegeben, die Täter hätten für diese vielmehr „normal“ gesprochen, hat der Zeuge *Merten* erklärt:

„Ja, den Schluss haben wir dann in diesen Fällen natürlich gezogen. Das ist richtig, okay.“⁶²⁹⁵

Im Ausschuss wurde zudem thematisiert, ob der Hinweis auf sächsisch sprechende Täter seine Ursache darin haben könne, dass der in Zwickau gesprochene Dialekt sehr dem Dialekt ähnele, der in Jena gesprochen werde und man vom Sprachbild her in Zwickau nicht notwendigerweise auffalle.

6291) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 135.
6292) MAT A GBA-4/25b, Bl. 98 f.
6293) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 121.
6294) MAT A GBA-4/18, Bl. 659.
6295) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 129.

4. Ringalarmfahndungen

Laut einer Liste der PD Chemnitz wurden in fünf der acht Chemnitzer Fälle Ringalarmfahndungen als Sofortmaßnahme durchgeführt. Diese betrafen die Überfälle auf drei Poststellen in Chemnitz am 6. Oktober 1999, am 27. Oktober 1999 und am 30. November 2000, auf eine Sparkasse in Chemnitz am 14. Mai 2004 sowie auf eine weitere Sparkasse in Chemnitz am 22. November 2005.⁶²⁹⁶

Durch die Ringalarmfahndungen seien nach Aussage des Zeugen *Merten* jedoch keine weiterführenden Erkenntnisse erlangt worden. Keines der erfassten Kennzeichen habe Anhaltspunkte für die Ermittlung der Täter gegeben.⁶²⁹⁷ Eine Nachprüfung dieser Schlussfolgerung über die aufgenommenen Autokennzeichen war dem Ausschuss anhand der Akten nicht mehr möglich, da laut Auskunft des sächsischen Staatsministeriums des Innern die – außer im Falle der Sparkasse Chemnitz vom 14. Mai 2004 vorliegenden – Kontrolllisten (Ringlisten) bereits vor dem 4. November 2011 vernichtet wurden.⁶²⁹⁸

Auf die Frage, warum in den übrigen Fällen keine Ringalarmfahndung ausgelöst wurde, hat der Zeuge *Merten* angegeben:

„Diese Auslösung Ringalarmfahndung ergeht sofort [...] wenn bekannt wird, dass es einen Überfall gegeben hat. Und nach der möglichen Auslösung Ringalarm vom Führungs- und Lagezentrum - ob nun ja oder nein; ich kann nicht sagen, warum er in einigen Fällen nicht ausgelöst wurde - bekommen wir als Kriminalisten die Info und rücken aus zum Tatort. Aber warum es jetzt nicht in allen Fällen gemacht wurde, das kann ich nicht sagen; aber es wäre schön gewesen.“⁶²⁹⁹

Nach Angaben des Zeugen *Merten* habe zu dieser Fragestellung im Jahre 2003 oder 2004 ein Gespräch mit dem für die Auslösung einer Ringalarmfahndung zuständigen Führungs- und Lagezentrum stattgefunden, mit der Bitte, künftig bei Banküberfällen diese wichtige Fahndungsmaßnahme anzustoßen. Warum dieser Bitte nicht lückenlos entsprochen wurde, hat sich der Kenntnis des Zeugen entzogen.⁶³⁰⁰

5. Funkzellenabfragen im Tatortbereich

Aus den Akten geht hervor, dass beim Überfall auf eine Sparkasse am 7. November 2006 in Stralsund eine Funkzellenabfrage im Tatortbereich mit dem Ziel der Ermittlung und anschließenden Auswertung sämtlicher eingeschalteter Mobiltelefone, die sich zur Tatzeit am Tatort

befanden, durchgeführt wurde. Diese führte ausweislich der Akten nicht zum Erfolg.⁶³⁰¹

Bereits nach dem Überfall auf eine Sparkassenfiliale in Chemnitz am 22. November 2005 hatte die Staatsanwaltschaft Chemnitz auf Anregung der Polizei beim zuständigen Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Chemnitz einen Beschluss nach §§ 100g, 100h StPO (a. F.) (Funkzellenabfrage im Tatortbereich) beantragt. Gestützt wurde dieser Antrag auf den Umstand, dass auf Videoaufzeichnungen vom Überfall eine Freisprecheinrichtung in der Jacke von einem der Täter festgestellt worden sei⁶³⁰² und daher zu vermuten stand, dieser Täter habe in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Tat telefoniert.⁶³⁰³ Der Antrag der Staatsanwaltschaft Chemnitz wurde jedoch vom Amtsgericht Chemnitz mit der Begründung abgelehnt, die beantragte Maßnahme sei nicht zur Ermittlung der Täter geeignet:

„Geeignet zur Ermittlung der unbekanntenen Täter wäre die Funkzellenauswertung dann, wenn die Täter in der fraglichen Zeit miteinander telefoniert hätten [...] (vgl. LG Stade, StV 2005, Bl. 434 f.). Dies ist der Ermittlungsakte jedoch nicht zu entnehmen. Aufgrund der bisherigen Ermittlungen, insbesondere aufgrund der Angaben der unmittelbaren Tatzeugen, gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die unbekanntenen Täter in der genannten Zeit untereinander telefoniert hätten. Auch die Auswertung der Bilder der Raumüberwachungskamera gibt hierfür keine Annahme. Ob auf den Bildern bei einem der Täter eine Freisprecheinrichtung zu erkennen ist, ist reine Spekulation und wird durch die bisherigen Ermittlungen jedenfalls nicht gestützt.“⁶³⁰⁴

Auf die Nachfrage im Ausschuss, warum der Antrag auf Funkzellenauswertung keinen Hinweis auf das Vorliegen einer Serie enthielt, um die Notwendigkeit dieser Maßnahme für eventuell folgende Taten zu belegen, hat der Zeuge *Merten* ausgeführt, dass eine Serie „kein Kriterium“ für den Ermittlungsrichter zur Entscheidung über eine Funkzellenabfrage sei. Es sei vielmehr gängige Praxis in Chemnitz, dass es allein darauf ankomme, ob Zeugen die Nutzung eines Mobiltelefons oder entsprechender Geräte gesehen hätten.⁶³⁰⁵

6. Öffentlichkeitsfahndung

Mehrfach wurden in der Überfallserie Maßnahmen der Öffentlichkeitsfahndung durchgeführt. In den Jahren 2003 und 2005 erfolgte über Fahndungsplakate eine Zusammenfassung der bis dahin verübten Überfälle in Chemnitz

6296) MAT A SN-7/4a, Bl. 65 f., siehe auch *Baumgärtner/Böttcher*, „Das Zwickauer Terror-Trio“, S. 250.

6297) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 92.

6298) Vgl. A-Drs. 310.

6299) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 141.

6300) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 142.

6301) MAT A GBA-4/25a, Bl. 225.

6302) Dem Ausschuss lagen Lichtbilder vor, die allerdings von schlechter Kopierqualität waren.

6303) Antrag der StA Chemnitz vom 8. Dezember 2005, MAT A GBA-4/28, Bl. 9.

6304) MAT A GBA-4/28, Bl. 18.

6305) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 128.

und Zwickau durch öffentlichkeitswirksamen Aushang, im Jahr 2005 zusätzlich auch über das Internet.

Im Jahr 2007 wurden Fahndungsplakate mit Zusammenfassungen der beiden in Stralsund begangenen Überfälle mit dem Hinweis auf den Zusammenhang zur Chemnitzer bzw. Zwickauer Überfallserie in den Jahren 1999 bis 2006 öffentlichkeitswirksam ausgehangen.⁶³⁰⁶

Auch erfolgten mehrfach Ausstrahlungen über einzelne Taten bzw. die Zusammenfassung der Überfallserie in der Sendung *Kripo live* im MDR Fernsehen:

- „Januar 1999: EDEKA-Kaufhalle in Chemnitz,
- Dezember 1999: Überfälle auf Poststellen in Chemnitz,
- Januar 2001: Überfall in Chemnitz,
- Oktober 2002: Zusammenfassung der Überfälle in Chemnitz und Zwickau bis 2002,
- Oktober 2003: Überfall Chemnitz, *Sparkasse* 2003,
- Mai 2004: Zwei Überfälle in Chemnitz, *Sparkasse* 2004,
- März 2006: Zusammenfassung der bis dahin verübten Überfälle in Chemnitz und Zwickau,
- Februar 2007: Zwei Überfälle in Stralsund,
- März 2007: Zusammenfassung aller Überfälle in Chemnitz, Zwickau und Stralsund.“⁶³⁰⁷

Darüber hinaus wurde im August 2007 eine Zusammenfassung der Überfälle in Chemnitz, Zwickau und Stralsund auch in der Sendung *AKTENZEICHEN XY ungelöst* ausgestrahlt.⁶³⁰⁸

Der Zeuge *Merten* hat ausgesagt, er persönlich sei acht Mal in der Sendung *Kripo live* und einmal in der Sendung *AKTENZEICHEN XY ungelöst* aufgetreten und habe dort die Überfallserie vorgestellt. Diese Sendungen seien im Vorhinein eingehend in der örtlichen und überregionalen Presse angekündigt worden.⁶³⁰⁹ Er hat in diesem Zusammenhang ausgeführt:

„Da haben wir uns also ganz stark engagiert und [...] haben dort, ich glaube, 2003, 2005, 2007 noch mal die aussagekräftigsten Fotos auf den Fahndungsplakaten zu Papier gebracht [...] und haben die also öffentlichkeitswirksam in Behörden, in Polizeidienststellen, Sparkassen, Geldinstituten, Buswartehäuschen in Chemnitz, Zwickau und Umgebungsorten und zum Schluss dann natürlich auch im ganzen Bereich Stralsund ausgehangen, immer wieder hoffend, dass man den einen oder anderen Zeugen findet, der darauf vielleicht eine

Person erkennt. Ich sage mal, wir haben ja hier sehr deutlich und gut die Bekleidungsgegenstände zu erkennen, die teilweise ja markant sind.“⁶³¹⁰

Im Rahmen der Öffentlichkeitsfahndung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Täter „meist Fahrräder verschiedener Modelle“ als Fluchtmittel nutzten.⁶³¹¹ Darüber hinaus wurde auch darauf hingewiesen, dass die Täter mit sächsischem Akzent sprächen.⁶³¹²

Aus den Auftritten im Fernsehen seien nach Angaben des Zeugen *Merten* einige Hinweise resultiert, die auch akribisch abgeprüft worden seien. Keiner dieser Hinweise hätte jedoch zu einer Spur zu den Tätern geführt.⁶³¹³ So meldete sich nach der Fernsehsendung *AKTENZEICHEN XY ungelöst* ausweislich der Akten auch ein Anrufer bei der PD Chemnitz-Erzgebirge, der angab „Hellseher“ zu sein und auf dem gezeigten Phantombild Ähnlichkeiten zu einer ihm bekannten Person festgestellt zu haben.⁶³¹⁴ Diesem Hinweis ist die PD Chemnitz-Erzgebirge ausweislich der Akten auch nachgegangen. Nach Aushändigung eines Fahndungsfotos sagte der vorgebliche „Hellseher“ zu, den Täter durch Gedankentelepathie namhaft machen zu wollen.⁶³¹⁵

7. Auslobung einer Belohnung

Zur Aufklärung der Überfallserie wurde eine Belohnung von insgesamt 22 000 Euro ausgelobt,⁶³¹⁶ auf die aber keine Hinweise erfolgt seien, die eine heiße Spur ergeben hätten.⁶³¹⁷

Der Zeuge *Merten* hat die ausgelobte Summe als verhältnismäßig hoch bezeichnet und hierzu ausgeführt:

„Wenn Sie mal auf das letzte Fahndungsplakat gucken: Wir haben also 22 000 Euro ausgelobt für einen Hinweis, der zur Identifizierung der Täter führt. Also, ich muss mal sagen: Einen besseren Anreiz kann man doch für einen Zeugen nicht schaffen. Und da denke ich jetzt eigentlich nicht nur an irgendeinen Zeugen oder Hinweisgeber, sondern mit diesem vielen Geld haben wir sogar eigentlich auch mal an die Leute aus dem Umfeld unserer Täter gedacht. Das muss man sich mal vorstellen. Da kann es doch den einen oder anderen geben, der unsere beiden Täter kennt, möglicherweise Bekannten-/Verwandtenkreis, und sich sagt: Mensch, ich kenne die zwar, aber auf der anderen Seite: 22 000 Euro ist ja doch eine Menge

6306) MAT A SN-7/4h, Bl. 129.

6307) MAT A SN-7/4h, Bl. 130.

6308) MAT A SN-7/4h, Bl. 130.

6309) Hierzu und zum Folgenden: *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 101 f.

6310) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 101.

6311) MAT A GBA-4/25b, Bl. 98.

6312) MAT A GBA-4/25b, Bl. 98 f.

6313) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 102.

6314) MAT A GBA-4/25c, Bl. 678.

6315) MAT A GBA-4/25c, Bl. 678 ff. (681).

6316) MAT A GBA-4/25b, Bl. 69.

6317) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 96; Eine tabellarische Auflistung der Spuren bei den Raubüberfällen zwischen 1999 und 2007 findet sich in MAT A SN-7/4a, Bl. 65 f. sowie in einer „Vergleichsreihe“ in MAT A SN-7/4a, Bl. 57 ff.

Kohle. Hm, vielleicht - - Und wenn ich wenigstens anonym auf dem Polizeirevier anrufe. - Das sind also Dinge - - Wir haben also schon Hinweise mit weitaus weniger Auslobungssumme gehabt, und wir haben immer gedacht: Mensch, bei so viel Geld im fünfstelligen Bereich, da muss doch mal was kommen. Aber es kam eben nichts.⁶³¹⁸

8. Veröffentlichung der Serie im LKA-Blatt Sachsen sowie im BKA-Blatt

Zu den einzelnen Chemnitzer Überfällen erfolgten teilweise entsprechende Veröffentlichungen in den Landes- bzw. Bundeskriminalblättern.⁶³¹⁹

Jeweils zusammenfassend wurden die bis dahin vorliegenden Erkenntnisse zur Überfallserie im Jahr 2006 im Landeskriminalblatt des LKA Sachsen⁶³²⁰ und im Jahr 2007 im Bundeskriminalblatt des BKA veröffentlicht.⁶³²¹

Man habe, so der Zeuge *Merten*, aber auch selbst in den entsprechenden LKA- und BKA-Blättern geschaut, ob es vergleichbare Straftaten gebe, die zur Serie passten.⁶³²²

Auch hieraus ergaben sich nach Angaben des Zeugen *Merten* jedoch keine Hinweise auf verwertbare Spuren.⁶³²³

VII. Operative Fallanalysen

1. Landeskriminalamt Sachsen

Im Februar 2007 fertigte die OFA-Abteilung beim Landeskriminalamt Sachsen im Auftrag der Polizeidirektion Südwestsachsen⁶³²⁴ eine „fallanalytische Beratung“ in Form von „Anregungen für die kriminalistische Auswertung und Ermittlungen“.⁶³²⁵ In dieser stellte das LKA Sachsen zunächst klar, dass Raubstraftaten für operative Fallanalysen nicht geeignet seien, da deren Methodik für Tötungsdelikte und Sexualstraftaten erarbeitet worden sei.⁶³²⁶ Angesichts der Serie und ihrer Spezifika seien jedoch Anregungen für die weiteren Ermittlungen möglich.

Hauptsächlich enthielt die OFA Vorschläge zu möglichen weiteren Ermittlungsschritten, u. a. zum weiteren Um-

gang mit DNA-Spuren, zur vollständigen Vernehmung aller Mitarbeiter der geschädigten Filialen, der Beiziehung von Notrufaufzeichnungen, der Telefonverbindungsdaten aller geschädigten Finanzinstitute vom Tattag sowie weiterer Daten (z. B. Einwohnermeldeämter).⁶³²⁷

In der OFA wurde auch vermerkt, dass es Hinweise auf einen dritten Täter gebe. In den Akten konnten diesbezügliche Hinweise jedoch nicht gefunden werden. Aus einem Polizeibericht zum Überfall auf eine Postfiliale in Zwickau geht vielmehr hervor, dass es sich bei „drei Tätern“ jedenfalls bei dieser Tat offenbar um eine Falschmeldung gehandelt hat.⁶³²⁸

Weiterhin wird in der OFA unter Hinweis auf die Zeugenaussage eines Bauarbeiters namens *K.* vermerkt, dass es Anhaltspunkte dafür gebe, dass einer der in Betracht kommenden Fahrradfahrer ein Kind in Begleitung hatte.⁶³²⁹

Das LKA Sachsen sprach sich zudem dafür aus, die zukünftige kriminalistische Bewertung der Serie in der Hand einer Dienststelle durchzuführen. Wünschenswert seien Führungsentscheidungen, die dies berücksichtigen würden.⁶³³⁰

Der Zeuge *Merten* hob in seiner Aussage die besondere Brutalität der Täter hervor.⁶³³¹

Zum Zustandekommen der OFA gab deren Verfasser, Kriminalhauptkommissar *K.*, am 15. November 2011 eine dienstliche Erklärung ab.⁶³³² Zum damaligen Zeitpunkt hätten zur Vorbereitung der Operativen Fallanalyse „ausschließlich Ermittlungsunterlagen in begrenztem Umfang der in Sachsen begangenen Fälle“ vorgelegen. Zu den Fällen in den anderen Bundesländern seien nur mündliche Informationen geliefert worden. Auch erfolgte in der dienstlichen Erklärung ein Hinweis darauf, dass eine „zentrale und länderübergreifende Sachbearbeitung und kriminalistische Auswertung“ in dieser Serie „dringend notwendig“ sei. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass eine weitergehende Beratung durch die OFA-Abteilung im LKA Sachsen ausdrücklich angeraten worden sei. Weiter heißt es:

„Zu keinem späteren Zeitpunkt wurde die OFA Sachsen über den Fortschritt der Ermittlungen unterrichtet. Auch auf anderem Wege gelangten kei-

6318) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 102.

6319) MAT A, SN 7/4h, Bl.129.

6320) Sonderausgabe zum LKA-Blatt Sachsen vom März 2006 MAT A SN-7/4a, Bl. 165 ff., GBA-4/25b, Bl. 100 ff.

6321) BKA-Blatt Nr. 64/2007, MAT A SN-7/4, Bl. 173 ff., GBA-4/25b, Bl. 108 ff.

6322) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 96, 104.

6323) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 96; Eine tabellarische Auflistung der Spuren bei den Überfällen zwischen 1999 und 2007 findet sich in MAT A SN-7/4a, Bl. 65 f. sowie in einer „Vergleichsreihe“ in MAT A SN-7/4a, Bl. 57 ff.

6324) Siehe hierzu und zum Folgenden: MAT A SN-7/9, Bl. 17 ff.

6325) MAT A SN-7/9, Bl.17 ff.

6326) MAT A SN-7/9, Bl.17.

6327) MAT A SN-7/9, Bl.17 ff. (18 f.).

6328) MAT A SN-7/10, Bl. 42 f.

6329) MAT A SN-7/9, Bl.19. Der Aspekt „Kind“ hatte auch bei anderen dem NSU zugeschriebenen Taten eine Rolle gespielt („weinendes Kind am Tatort Rostock“, „Spielzeug im ausgebrannten Wohnmobil“, „Akku aus Kinderspielauto beim Bombenanschlag in der Keupstraße“). Eine Vernehmung des Bauarbeiters *K.* konnte aber in den Akten nicht gefunden werden.

6330) MAT A SN-7/9, Bl.18.

6331) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 98.

6332) Siehe hierzu und zum Folgenden: MAT A SN-7/10, PDF-BI. 241.

ne weiteren Informationen an den Unterzeichner.⁶³³³

2. Landeskriminalamt Thüringen

Aus einem Ermittlungsbericht vom 16. November 2011 der für die Überfälle in Arnstadt und Eisenach zuständigen Kriminalpolizeiinspektion Gotha geht hervor, dass nach dem Überfall in Arnstadt (7. September 2011) auch eine Operative Fallanalyse (OFA) beim Landeskriminalamt Thüringen in Auftrag gegeben wurde, um einen Zusammenhang mit der Serie zu überprüfen und „bei Bestätigung ein Raster für die weiteren Ermittlungen zu erlangen“.⁶³³⁴

Am 4. November 2011 waren die entsprechenden Maßnahmen bereits angelaufen.⁶³³⁵

VIII. Unerkannte Bezüge der Überfallserie zum Trio

Das Trio wurde nicht als mögliche Täter der Überfallserie in Betracht gezogen. Auf die Frage, ob er sich an die „Jenaer Bombenbastler“ erinnern könne, hat der der Zeuge *Merten* angegeben:

„Nein. [...] Erst nach dem zweiten Überfall in Thüringen und dem dritten, vierten, fünften Tag, nachdem ganz offiziell bekannt wurde, dass es dieses Trio gab, dass in dem Wohnwagen *Mundlos* und *Bönnhardt* lagen, da habe ich das erste Mal die Namen gehört; ich habe das erste Mal von der Existenz dieses NSU-Trios gehört und überhaupt von dieser rechten Zelle. Bis dahin hatte ich davon noch nie von niemandem etwas gehört.“

Auch die Mordserie spielte bei den Fahndungsmaßnahmen zur Überfallserie keine Rolle. Der Zeuge *Merten* hat nach eigenen Angaben zur Česká-Mordserie nur eine private Erinnerung an ein diese betreffendes Fahndungsplakat.⁶³³⁶

1. Keine Berücksichtigung von Beschaffungskriminalität Untergetauchter als mögliches Tatmotiv

Das Trio war bereits bei Beginn der Überfallserie untergetaucht und wurde mit Haftbefehl gesucht. Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, warum nicht die These, dass es sich bei den Überfällen um Beschaffungskriminalität Untergetauchter handeln könne, als gleichwertige Ermittlungsthese geführt wurde, wodurch ein Zusammenhang zum Trio hätte erkannt werden können.⁶³³⁷ Der Zeuge *Merten* hat hierzu ausgeführt:

„Möglicherweise spielte der Gedanke mal eine Rolle; aber ich könnte Ihnen jetzt nicht sagen, ob wir es tatsächlich gemacht haben.“⁶³³⁸

Als Erklärung hat der Zeuge *Merten* hinzugefügt:

„Jetzt müssen wir erst mal festlegen: Was heißt denn ‚Untergetauchte ermitteln‘? Das ist ja das Problem: Wie kann ich denn die Leute erfassen? Ich weiß nicht, ob Sie es wissen. Wir haben ja eine Vielzahl - nicht nur in Sachsen, sondern bundesweit -, die irgendwann mal wo gewohnt haben; ich sage jetzt mal: in Chemnitz. Dann sind die dort nicht mehr präsent in der Wohnung. Die werden nach einer bestimmten Frist vom Meldeamt ganz offiziell als ‚nach unbekannt verzogen‘ abgemeldet und sind weg.“⁶³³⁹

Darauf angesprochen, dass nach per Haftbefehl gesuchten Untergetauchten hätte gesucht werden können, hat der Zeuge *Merten* erwidert:

„Wo will ich da anfangen? Ich meine, solche Leute gibt es natürlich in der Vielzahl. Und wo will man da jetzt anfangen, zu sagen: Ich suche jetzt nach Untergetauchten? Das ist natürlich verdammt schwierig und natürlich eine immense Aufgabe. Also, da gab es zumindest auch nie so einen - vielleicht sagen wir mal - Hinweis. Aber ich meine, mich zu erinnern: Den Gedanken gab es möglicherweise. Aber das lässt sich einfach ganz schwer irgendwie realisieren.“⁶³⁴⁰

Der Zeuge *Merten* hat weiter dargelegt:

„Es hat auch niemals – weder vom LKA noch von irgendeiner anderen Dienststelle – irgendeinen Hinweis gegeben, dass es sich hier um Beschaffungskriminalität rechts orientierter Personen oder einer rechts orientierten Zelle handeln könnte. Da haben wir also zu keinem Zeitpunkt auch nur ansatzweise irgendeinen Hinweis bekommen.“⁶³⁴¹

2. Linkshänder

Nach heutigem Erkenntnisstand war *Mundlos* „Beidhänder“ und *Bönnhardt* Linkshänder.⁶³⁴² Laut Aussage des Zeugen *Dressler*,⁶³⁴³ LKA Thüringen, war die Tatsache, dass *Bönnhardt* Linkshänder war, bereits vor dem Abtauchen des Trios bekannt. Der Zeuge *Dressler* hat zu diesem Umstand ausgeführt:

„Das war im Rahmen der Ermittlungen, er war ja mehrfach, wie gesagt, Gegenstand von Ermittlungen“

6333) MAT A SN-7/10, PDF-BI. 241.

6334) MAT A GBA-4/25a, BI. 279 f.

6335) MAT A GBA-4/25a, BI. 279.

6336) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 126.

6337) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 116 f.

6338) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 116.

6339) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 116 f.

6340) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 116 f.

6341) *Merten*, Protokoll-Nr. 43, S. 104.

6342) MAT A GBA-4/25a, BI. 100.

6343) Der Zeuge war als Leiter der Ermittlungsgruppe Terrorismus/Extremismus (EG „TEX“) des Thüringer LKA zwischen Mai 1997 und 31. Mai 2000 tätig, A-Drs. 360.

gen, im Vorfeld schon; er wurde als Beschuldigter gehört und dergleichen bekannt, dass er Linkshänder ist. Es kann auch sein, dass es in den KT-Unterlagen mit vermerkt war, was nicht unüblich ist.⁶³⁴⁴

Auf die konkrete Nachfrage, ob es sich bei der Information nicht um einen relevanten Fahndungsansatz gehandelt habe, da bei den Banküberfällen auch ein Linkshänder identifiziert wurde, hat der Zeuge *Dressler* geantwortet:

„Hinterher ist man immer schlauer. Also, ich denke, da hat überhaupt keiner dran gedacht. [...] Aber als Fahndungsansatz war das sicher nicht tauglich.“⁶³⁴⁵

Ob dieser Ansatz im INPOL-System gespeichert war, hat sich nach Angabe des Zeugen *Dressler* seiner Kenntnis entzogen.⁶³⁴⁶

3. Flucht auf Fahrrädern

Wie bei den Überfällen wurden auch in der Mordserie sowie beim Sprengstoffanschlag in der Keupstraße in Köln am 9. Juni 2004 Fahrräder als Fluchtmittel verwendet. Bezüglich der Morde an *Enver Şimşek*, *Habil Kılıç*, *Ismail Yaşar* und *Mehmet Kubaşık* haben Zeugen bekundet, dass die Täter auf Fahrrädern gekommen oder geflüchtet seien.⁶³⁴⁷

6344) *Dressler*, Protokoll-Nr. 57, S. 35.

6345) *Dressler*, Protokoll-Nr. 57, S. 35.

6346) *Dressler*, Protokoll-Nr. 57, S. 35.

6347) Sachstandsbericht der BAO „Bosporus“ von Mai 2008, MAT A GBA-4/2, Bl. 567.

J. Umgang mit Opfern extremistischer Straftaten und deren Angehörigen

I. Die Situation der Opfer und die Folgen rechtsextremistischer Straftaten

1. Rede der Preisträgerin des Genç-Preises 2013, Tülin Özüdođru

Die überlebenden Opfer des NSU und die Angehörigen der Opfer haben als Folge der Taten viel Leid und Unrecht erlitten und haben auch heute noch mit den Auswirkungen der Taten zu kämpfen.

Die Preisträgerin des Genç-Preises 2013, *Tülin Özüdođru*, hat anlässlich der Verleihung des Preises ihren Schmerz über den Verlust ihres Vaters, *Abdurrahim Özüdođru*, der am 13. Juni 2001 ermordet wurde, deutlich gemacht. In ihrer Rede war es ihr ein besonderes Anliegen, ein ehrliches Bild ihres Vaters für die Öffentlichkeit zu zeichnen:

„Sehr verehrtes Publikum, sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich von ganzem Herzen für diesen bedeutsamen Preis. Ich fühle mich sehr geehrt, den Genç-Versöhnungspreis hier und heute im Namen meiner Familie in Empfang zu nehmen. Ich erhalte diesen Preis heute in Gedenken an meinen vor 12 Jahren verstorbenen Vater *Abdurrahim Özüdođru*. Aus diesem Grund möchte ich ihm in dieser Rede ein paar Minuten widmen und Ihnen ein Bild von einem Menschen machen, der, wie viele andere Millionen Menschen auch, Deutschland zu seiner neuen zweiten Heimat gemacht hatte.

Vor 12 Jahren war mein Vater mehr als nur ein Opfer der NSU-Terrorzelle. Als er 1972 als begabter Student mit einem Stipendium nach Deutschland gekommen ist, um an der Universität Erlangen Maschinenbau zu studieren, hatte er keine Angst vor dem damals für ihn fremden Land. Es gab Fachkräftemangel und seit einiger Zeit hatte Deutschland seine Türen geöffnet. Mit viel Fleiß lernte mein Vater die Sprache seiner neuen Heimat und lebte sich schnell in die neue Kultur ein.

Menschlichkeit war das einzige, was uns an Menschen wichtig war und ist es immer noch, denn es kann sich keiner auswählen in welche Herkunft und Kultur er hineingeboren wird.

All das und noch viel mehr verbirgt sich hinter dem Opfer *Abdurrahim Özüdođru*.

Er war 29 Jahre in Deutschland, als er diesen schrecklichen Taten zum Opfer fiel. Diese schrecklichen Taten hätten jeden treffen können, aber es traf meinen Vater.

Wir Familien, die ihre Väter, ihren Sohn, ihre Geschwister verloren haben, haben sehr viel Schmerz, Enttäuschung und Trauer ertragen müssen. Im November 2011 wurden die eigentlichen Täter endlich bekannt. Bis dahin mussten wir 10 Jahre lang in Ungewissheit leben. Wer waren die Täter und wieso mein Vater? Diese Fragen quälten uns die ganzen Jahre. Medienberichte, die nicht der Wahrheit entsprachen, verletzten unsere Gefühle noch mehr.

Während nach den damaligen Ereignissen viele Menschen, an deren Menschlichkeit wir geglaubt hatten, zu Enttäuschungen wurden, sind neue Menschen zu guten Freunden geworden. Es gibt ein türkisches Sprichwort das übersetzt lautet: ‚Seine wahren Freunde lernt man in schlechten Zeiten kennen.‘ So war es auch bei uns.

Meine Erwartungshaltung ist groß. Wissen Sie, man sagt, dass man von denen, die man liebt, mehr erwarten kann. Und ich liebe Deutschland, mein Geburtsland. Ich erwarte umfassende Aufklärung der Taten und der Hintergründe. Und ich erwarte ein konkretes Zeichen der Gerechtigkeit, des Mitgefühls und der Solidarität bei der Aufarbeitung in der Gerichtsverhandlung.

Dennoch haben meine Familie und ich den Glauben an die Menschlichkeit, den Glauben, dass es auch weiterhin gute Menschen gibt, nicht verloren. Meine Familie und ich begegnen Menschen immer noch mit Toleranz, Liebe und Mitgefühl. Daran hat sich trotz dem tiefen Schmerz, der Enttäuschungen und Trauer bis heute nichts geändert. Wir sind stark geblieben.

Schließlich erhielt mein Vater aufgrund seiner guten Leistungen noch während seines Studiums auf einer Firmenkontaktmesse eine Anstellung, in der er die nächsten 26 Jahre, also bis zu seinem Tod, arbeitete. Er war ein geschätzter und angesehener Mitarbeiter, aufgrund seiner Leistungen und seiner produktionsfördernden Erfindungen.

Die Änderungsschneiderei betrieb er später nur nebenberuflich. Sie war für ihn so etwas wie ein Hobby, in dem er abschalten und nette Kontakte zu seinen Kunden pflegen konnte. Er war ein Familienvater, der mich, seine Tochter, seine Frau und seine Mitmenschen liebte. Er war ein weltoffener, herzlicher, guter und sehr fleißiger Mensch mit Träumen und Zielen. Ich kann mich noch sehr gut daran erinnern, dass ich als kleines Kind mit meinen Füßen auf den Boden stampfte und beleidigt war, als er zurück von der Arbeit nach Hause kam. Er fragte meine Mutter, was mit mir los war? Sie

antwortete lächelnd: ‚Deine Tochter protestiert, dass du den ganzen Tag arbeiten bist.‘ Ich wollte nur, dass mein Vater bei mir blieb.

Mein Vater war jemand, der mit allen gut auskam. Er hatte keine Feinde, sondern nur Freunde, darunter auch viele Deutsche. Wir waren eine Familie, die mit unseren deutschen Freunden sowohl Weihnachten als auch das Zuckerfest gemeinsam feiern konnte. Wir unterschieden und unterscheiden bis heute Menschen nicht nach ihrer Herkunft, Religion, Hautfarbe oder Rasse.

Ich bin in Deutschland geboren und als deutsche Staatsbürgerin ist Deutschland meine Heimat, genauso auch wie die Herkunft meiner Eltern meine Heimat ist. Ich bin beiden Kulturen mit inniger Liebe und Respekt verbunden. Ich habe das Beste aus beiden Kulturen aufgenommen und wünsche mir ein Deutschland, in dem sich die vielen verschiedenen Kulturen, Rassen und Religionen die Hände reichen und füreinander da sind, sich schätzen und respektieren. Kein ‚Gegeneinander‘, kein ‚Nebeneinander‘, sondern ein ‚Miteinander‘ sollte der Grundsatz für die hier lebenden Menschen sein, das wünsche ich mir. Wir sollten in unserem multikulturellen Deutschland die Vielfältigkeiten dieser verschiedenen in Deutschland lebenden Kulturen als eine Bereicherung für unser Land sehen. Jeder sollte verantwortungsbewusst mit dieser Besonderheit umgehen und Solidarität in jeder Weise zeigen. Hierzu möchte ich gerne *Mahatma Gandhi* zitieren: ‚Du und Ich: Wir sind eins. Ich kann Dir nicht weh tun, ohne mich zu verletzen.‘

Abschließend möchte ich mich bei der Deutsch-Türkischen Stiftung für Gesundheit und Herrn *Prof. Dr. Yasar Bilgin* herzlich bedanken, dass sie solch eine Veranstaltung in Gedenken an die Opfer von Gewalt möglich machen. Ich bedanke mich auch bei den mir nahestehenden Menschen, die mich die letzten Jahre begleitet haben durch meine schwierigen Zeiten im Leben und immer für mich da waren. Vor allem und besonders meiner Mutter danke ich, dass sie mir Halt und Kraft in meinem Leben gegeben hat. Denn durch sie bin ich so stark geblieben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

2. Besondere Belastungen der Opfer des NSU und ihrer Angehörigen

a) Notwendigkeit fachgerechter Ermittlungen im Opferumfeld

Die Aufklärungsquote bei Mordfällen ist in Deutschland im internationalen Vergleich sehr hoch. Für die Zeit zwi-

schen 2002 und 2012⁶³⁴⁸ liegt sie bei durchschnittlich 96 %. Die Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes⁶³⁴⁹ weist pro Jahr im Durchschnitt etwa 900 vollendete und versuchte Mordfälle aus. Eine Ursache für die hohe Aufklärungsquote liegt in der Tatsache, dass es sich bei der überwiegenden Anzahl der Mordfälle um Taten handelt, bei denen eine Vorbeziehung zwischen Opfer und Täter vorliegt. Laut der Polizeilichen Kriminalstatistik⁶³⁵⁰ gibt es nur bei rund 20 % der Mordfälle keine Vorbeziehung zwischen Opfer und Täter, bei gut 10 % ist die Vorbeziehung ungeklärt. In knapp 70 % der Fälle bestand definitiv eine Vorbeziehung zwischen Opfer und Täter.

Die Empfehlung der kriminalistischen Handlungslehre,⁶³⁵¹ die Ermittlungen mit der Aufhellung des Opferhintergrundes zu beginnen, folgt der Überlegung, dass es zur Aufklärung eines Tötungsdeliktes unverzichtbar ist, eine Vorstellung von der Persönlichkeit und der Lebensweise des Opfers zu gewinnen. Aus diesem Grund gehört es bei Mordermittlungen zum Standard, dass zunächst weitreichende und zielgerichtete Ermittlungen zum Opfer getätigt werden. Es gilt, alle Umstände zu prüfen – aber nicht etwa ungeprüft vorzuwerfen! – die das Opfer hätten in Konflikte verwickeln können: von den Familienverhältnissen bis zu illegaler Tätigkeit. Es ist wichtig, dass vor einer Erstreckung der Ermittlungen auf die Möglichkeit eines zufälligen Zusammentreffens von Täter und Opfer zunächst eine Tatbegehung aus dem Umfeld des Opfers ausgeschlossen werden kann. Erst wenn sich aus den Ermittlungen zum Nahraum des Opfers und seiner individuellen Lebensführung keine klaren Ansätze oder zumindest denkbaren Motivlagen ergeben, erfolgt eine Ausweitung der Ermittlungen auf einen Täter jenseits einer Vorbeziehung von Opfer und Täter.

Mithin gilt der Grundsatz, dass die Ermittlungen beim Naheliegenden beginnen und nach dessen Falsifizierung zum ferner Liegenden ausgeweitet werden. Auch dafür sind wiederum Erkenntnisse zum Opfer bedeutsam – etwa zu erkennbaren Routinehandlungen, die dessen An- oder Abwesenheit zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort nahelegen und damit Gelegenheiten zur Tat erkennbar machen. Ohne alle diese Informationen führt keine Spur vom Opfer zum Täter: Wurde dieses Opfer gezielt als diese Person ausgewählt? Oder stellvertretend für eine Gruppe? Oder situativ aufgrund anderer Umstände? Besonders schwierig gestalten sich Ermittlungen immer dann, wenn sich eine klare und eindeutig festlegbare Motivlage nicht feststellen lässt und nur wenig interpretierbares Täterverhalten („Spurenlage“) vorzufinden ist.

6348) Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Bund, Tabelle 01 für den Zeitraum 2002 bis 2012.

6349) Auswertung der PKS Bund, Tabelle 92 für den Zeitraum 2002 bis 2012.

6350) Auswertung der PKS Bund, Tabelle 92 für den Zeitraum 2002 bis 2012.

6351) Handbuch der Kriminalistik (*Ackermann, Clages und Roll*, 2007).

BKA-Präsident *Ziercke* betonte im Ausschuss ebenfalls die Notwendigkeit der Nachforschungen im Opfer-Umfeld, um die Opferauswahl klären zu können und wies auf die Negativseiten und Konsequenzen dieser Notwendigkeit hin:

„Wer da nicht sensibel ist, der tritt da so viel Porzellan kaputt. Das ist in der Tat etwas, was man nicht genug auch in der Ausbildung der Polizei immer wieder ansprechen muss.“⁶³⁵²

b) Behandlung der Betroffenen im Ermittlungsverfahren

aa) Die Angehörigen der Mordopfer im Fokus der Ermittlungen

Der Ausschuss hat durch die Zeugenbefragungen und anhand von Akten einen Eindruck davon erhalten, wie umfangreich die Ermittlungen im unmittelbaren Umfeld der Ermordeten, betreffend die Ehefrauen, Geschwister und Eltern der Opfer der Česká-Mordserie waren.

So gerieten nach dem Mord an *Enver Şimşek* am 9. September 2000 die Ehefrau des Opfers, *Adile Şimşek*, und ihr Bruder besonders in den Fokus der Polizei. Am 16. Januar 2001 vernahm die Polizei die Ehefrau des Opfers, *Adile Şimşek*. Zunächst befragte die Polizei Frau *Şimşek* sehr ausführlich zu Geldtransaktionen und etwaigen finanziellen Problemen. Gegen Ende der Vernehmung ging die Polizei einem angeblichen außerehelichen Verhältnis des Opfers nach. Frau *Şimşek* erklärte vehement, dass *Enver Şimşek* ein solches nicht gehabt habe. Sie wisse davon nichts und könne sich dies nicht vorstellen.⁶³⁵³ Ihre Tochter, *Semiye Şimşek*, hat in Interviews zudem davon berichtet, dass die Ermittler ihrer Mutter ein Foto von einer blonden Frau gezeigt hätten und behauptet hätten, bei der Frau auf dem Foto handele es sich um die Geliebte ihres Ehemannes, mit der dieser zudem zwei Kinder habe.⁶³⁵⁴

Im Kontext der Ermittlungen des LKA Hamburg nach dem Mord an *Süleyman Taşköprü* am 27. Juni 2001 in Hamburg hat der Ausschuss dem Zeugen *Schwarz*, der seit dem 1. Februar 2006 als stellvertretender Leiter der Abteilung Organisierte Kriminalität und Leiter der Rauschgiftermittlungen mit diesem Mord befasst war,⁶³⁵⁵ vorgehalten, dass der Vater des Opfers stundenlang vernommen worden sei. Zu diesem Vorhalt hat der Zeuge *Schwarz* erklärt, bei der Frage, wie intensiv im Umfeld ermittelt werde, sei die Nationalität, die Herkunft oder die Ethnie von Opfern oder Angehörigen zunächst einmal irrelevant. Mordermittlungen, Ermittlungen in einem Tötungsdelikt, starteten bei den Opfern, bei der Familie

und bei dem Umfeld, um Kontaktpersonen, mögliche Konflikte, mögliche Motivlagen zu ergründen. Es sei daher unvermeidlich, diese Ermittlungen zu führen. Sie richteten sich nicht speziell und nicht verstärkt gegen die Familie. Die Wahrnehmungen, die dann in der Öffentlichkeit daraus erwüchsen, wenn die Polizei mit den Angehörigen spreche, seien natürlich schwer einzufangen. Die Polizei habe aber auch viele Fragen zu dem Sohn, zu dem Bruder zu stellen gehabt, um möglichst viel über das Opfer zu erfahren.⁶³⁵⁶

bb) Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen und Einsatz Verdeckter Ermittler gegen Angehörige der Mordopfer

Mehrfach kamen gegen unmittelbare Angehörige der Mordopfer des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen und Verdeckte Ermittler zum Einsatz. So wurden bei den Ermittlungen im familiären Umfeld von *Enver Şimşek* und unter etwaigen geschäftlichen Konkurrenten umfangreiche Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen durchgeführt. Zudem erfolgte im Oktober 2000 eine polizeiliche Überwachung der von der Familie *Şimşek* in ihrem Fahrzeug geführten Gespräche.⁶³⁵⁷

Auch nach dem Mord an *Theodor Boulgarides* am 15. Juni 2005 in München – dem siebten Opfer in dem von den Ermittlern ab 2001 als Mordserie erkannten Komplex – ermittelte die Soko „Theo“ intensiv im familiären Umfeld des Opfers. Die Ermittlungen richteten sich vor allem gegen den Bruder des Ermordeten. Im Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags hat der Zeuge *Pickert*, Leiter der Soko „Theo“, ausgesagt, im Zuge der Ermittlungen hätten sowohl Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen gegen den Bruder als auch eine verdeckte Observation stattgefunden.⁶³⁵⁸

Der Zeuge *Dr. Kimmel*, Oberstaatsanwalt bei der StA Nürnberg, hat im Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags zudem berichtet, Verdeckte Ermittler seien mit der Legende, als Journalisten und Detektive zu arbeiten, an die Angehörigen der Opfer herantreten. Man habe sich auf diese Art und Weise einen anderen Zugang zu Informationen erhofft, die die Angehörigen möglicherweise nicht der Polizei übermitteln wollten.⁶³⁵⁹ *Yvonne Boulgarides*, Witwe von *Theodor Boulgarides*, hat in einem Interview dazu Folgendes berichtet: Einige Monate nach dem Mord an ihrem geschiedenen Ehemann hätten zwei türkische Männer vor ihrer Wohnungstür gestanden, die behauptet hätten, Privatdetektive zu sein.

6352) *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 68.

6353) Protokoll der Zeugenvernehmung von *Adile Şimşek* vom 16. Januar 2001, MAT A GBA-4/5e, Bl. 77 ff.

6354) *SZ-Magazin* 10/2013, *Lara Fritzsche*: „In Trauer verbunden“.

6355) *Schwarz*, Protokoll-Nr. 19, S. 65.

6356) *Schwarz*, Protokoll-Nr. 19, S. 100.

6357) Sachstandsbericht der Soko „Halbmond“ vom Januar 2002, MAT A GBA-4/7a, Bl. 396 – 444, insbes. Bl. 409 f.

6358) Protokoll der 14. Sitzung des Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags „Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“, am 19. Februar 2013, S. 127.

6359) Protokoll der 21. Sitzung des Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags „Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“ am 10. April 2013, S.19.

Sie habe daraufhin in Panik die Polizei angerufen. Zunächst habe eine Beamtin versprochen, einen Einsatzwagen zu schicken. Während Frau *Boulgarides* auf das Eintreffen des Wagens wartete, seien die beiden Männer im Treppenhaus geblieben. Nach zwanzig Minuten habe sie wieder bei der Polizei angerufen, dann hätte es geheißt, sie könne die Männer ruhig einlassen, die Polizei wisse von ihnen. Als Frau *Boulgarides* sie in die Wohnung bat, hätten die beiden Männer vorgegeben, als Privatdetektive für einen Nürnberger Verein türkischer Kleinunternehmer in der Mordserie zu ermitteln und lauter Fragen gestellt, die die Polizei auch schon gestellt hatte. Nach dem Gespräch habe sie nie wieder etwas von den beiden Männern gehört.⁶³⁶⁰

Auch die MK „Café“ in Kassel ermittelte nach dem Mord an *Halit Yozgat* am 6. April 2006 intensiv im familiären Umfeld des Opfers. Mehrere Telefonanschlüsse der Familie wurden über mehrere Monate hinweg überwacht.⁶³⁶¹ Weil das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz behauptet hatte, *İsmail Yozgat*, der Vater des Opfers, solle bei Freitagsgebeten in einer Moschee zur Blutrache an dem zunächst unter Mordverdacht stehenden Verfassungsschutzmitarbeiter *Andreas Temme* aufgefordert werden, ließ die Polizei darüber hinaus aus Gründen der Gefahrenabwehr und damit nicht zur Strafverfolgung die von *İsmail Yozgat* genutzten Telefone vom 3. August 2006 bis zum 8. September 2006 überwachen. Das PP Kassel schrieb am 2. August 2006 in diesem Zusammenhang einen Vermerk, wonach die Gefährdung des *Temme* in

„den ethnisch-kulturellen Hintergründen der Opferfamilien“

zu sehen sei.⁶³⁶² Die Polizei stellte dann allerdings fest, dass *İsmail Yozgat* an keinem einzigen Freitagsgebet in einer Moschee teilgenommen hatte und beendete die Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen.⁶³⁶³ Parallel zu den Strukturermittlungen gegen die Familie *Yozgat* erfolgte über mehrere Monate ebenfalls der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers, um Informationen von dem Vater des Getöteten zu erlangen.⁶³⁶⁴

cc) Problematische Zeugenvernehmungen

Im Zuge der Ermittlungen wurden die Angehörigen der NSU-Mordopfer vielfach und keineswegs immer fachgerecht und entsprechend der Vorschriften vernommen. So wurde beispielsweise *Semiya Şimşek* vier Tage nach den Schüssen auf ihren Vater am 13. September 2000 im Alter

von 14 Jahren ohne Beistand ihrer Mutter oder einer anderen volljährigen Vertrauensperson vernommen.⁶³⁶⁵ Auch *Yvonne Boulgarides* kritisiert, am Tag nach dem Mord an *Theodoros Boulgarides* seien sie und ihre Töchter getrennt voneinander vernommen worden. Eine der Töchter war zu diesem Zeitpunkt 15 Jahre alt und sei ohne Beistand vernommen worden.⁶³⁶⁶

Nach den Morden an *Mehmet Kubaşık* und *Halit Yozgat* im April 2006 wurden auch *Adile* und *Semiya Şimşek*, die Ehefrau und die Tochter des ersten Mordopfers, wieder mehrfach vernommen. So erschien beispielsweise am 14. Dezember 2006 Ermittler der BAO „Bosporus“ in der Wohnung der Familie zu einer „Befragung“, bei der *Semiya Şimşek* für ihre Mutter übersetzte. Dabei hatten

„beide Frauen zunächst ein sehr reserviertes bis ablehnendes Verhalten“,

vermerkten die Beamten der BAO „Bosporus“. Dieses Verhalten sei offenbar darin begründet,

„dass die Familie *Şimşek* das Gefühl hatte, in der Vergangenheit sei hauptsächlich gegen die Familie selbst ermittelt worden. Erst nach einem längeren Vorgespräch über die Notwendigkeit der in der Vergangenheit getätigten Ermittlungen auch innerhalb der Familie *Şimşek* hätten Frau *Şimşek* und ihre Tochter Verständnis für die bisherigen Maßnahmen aufgebracht. Im weiteren Verlauf des Gespräches sei es gelungen, eine lockere gelöste Stimmung zu schaffen.“⁶³⁶⁷

Vier Wochen später, am 16. Januar 2007, wurden *Adile Şimşek* sowie ihre beiden Kinder von Beamten der BAO „Bosporus“ erneut zu einem „zwangslosen Gespräch“ in ihrer Wohnung aufgesucht. Das Gespräch dauerte vier Stunden, erneut übersetzte *Semiya Şimşek*. In den folgenden Monaten wurde *Adile Şimşek* weitere viermal vernommen. Im Wesentlichen fokussierten sich die Ermittler trotz des von der 2. Operativen Fallanalyse angenommenen rassistischen Tatmotivs, auf Fragen zu Geschäftsbeziehungen von *Enver Şimşek* und dessen Freundes- und Bekanntenkreis.⁶³⁶⁸

Nach dem Mord an *Süleyman Taşköprü* musste dessen Schwester dem gemeinsamen Vater die Vernehmung und den gegen ihn geäußerten Tatverdacht auf der Polizeiwache übersetzen. Auf Fragen des Ausschusses hierzu hat der Zeuge *Schwarz* vom LKA Hamburg ausgeführt, er hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt Verantwortung für diese Ermittlung gehabt hätte, dies auf keinen Fall zugelassen. Das helfe zwar rückblickend nicht; aber er teile die Auffassung, dass das, was die Tochter dort habe ertragen müssen, inakzeptabel gewesen sei. Auch sei diese Vorgehensweise fachlich fragwürdig, denn die Schwester sei

6360) *Die Zeit* vom 1. Dezember 2012, „Das zweite Trauma“.

6361) Vermerk der MK „Café“ vom 21. September 2006, MAT A GBA-4/10g (neu), Bl. 17.

6362) Gefährdungslagebeurteilung des LKA Hessen, Sachgebiet 163 Zeugenschutz-Gefährdungsanalysen vom 20. Juli 2006, MAT A GBA-4/11f (neu), Bl. 20.

6363) Vermerk der MK „Café“ vom 8. September 2006, MAT A GBA-4/11f (neu), Bl. 39.

6364) Vermerk der MK „Café“ vom 21. September 2006, MAT A GBA-4/10g (neu), Bl. 17.

6365) MAT A GBA-44/5e, Bl. 1583 f.

6366) *Die Zeit* vom 1. Dezember 2012, „Das zweite Trauma“.

6367) MAT A GBA-4/5e, S. 2724 f.

6368) MAT A GBA-4/5e, S. 2724 f.

selbst eine unbefangene, unabhängige Zeugin, die auch unabhängig davon hätte befragt werden sollen.⁶³⁶⁹

dd) Verdacht gegen das Umfeld der Mordopfer

Neben den engen Angehörigen der Mordopfer des NSU ermittelte die Polizei auch in deren Umfeld – bei Arbeitgebern, Freunden, Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades. Beispielhaft seien hier die Ermittlungen der Soko „Kormoran“ nach dem Mord an *Mehmet Turgut* am 25. Februar 2004 in Rostock genannt. Am 16. Februar 2005 wurde aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Rostock vom 29. November 2004 die Wohnung des *Haydar A.* durchsucht, in dessen Imbiss *Mehmet Turgut* erschossen worden war. Die Ermittler vermuteten, dass *Mehmet Turgut* unter Umständen Opfer einer Verwechslung geworden sein könnte und die Schüsse *Haydar A.* gegolten hätten, und beschlagnahmten Geschäftsunterlagen von *Haydar A.* Zudem vermuteten sie Geldwäschege­schäfte bei *Haydar A.*, ohne diese jedoch nachweisen zu können.⁶³⁷⁰ In einem Schreiben an die Staatsanwaltschaft Rostock vom 7. April 2005 forderte der Rechtsanwalt von *Haydar A.* die Rückgabe der beschlagnahmten Geschäftsunterlagen und die Einstellung der Ermittlungen gegen *Haydar A.* Der Anwalt wies darauf hin, dass die Theorie der Ermittler, der Mord habe *Haydar A.* gegolten, schon alleine deshalb nicht logisch sei, da sein

„Mandant das Lokal in der Öffentlichkeit etwa seit neun Jahren [betreibe]. Es wäre also für einen potentiellen Täter sicherlich bis zum heutigen Tage ein leichtes, meinen Mandanten vor Ort auszumachen, diesen zu identifizieren und gegenüber diesen möglicherweise irgendeine ‚Aktion‘ durchzuführen.“⁶³⁷¹

Zudem sei

„die Durchsuchungssache, die mit neun Leuten durchgeführt wurde, in höchstem Maße für meinen Mandanten und seinen persönlichen Ruf belastend. [...] Für das Leben meines Mandanten stellt sich die gesamte Angelegenheit langsam als absolute Katastrophe dar.“⁶³⁷²

Auch Angehörige von *Mehmet Kubaşık* und *Theodor Boulgarides* empfanden die Durchsuchung ihrer Wohnungs- und Geschäftsräume mit Drogenspürhunden unmittelbar nach den Taten und quasi vor den Augen der Nachbarschaft als demütigend und stigmatisierend.

ee) Reaktionen auf Verdacht der Angehörigen, die Morde seien rassistisch motiviert gewesen

Mehrfach haben Angehörige der NSU-Mordopfer nach dem 4. November 2011 in der Öffentlichkeit betont, sie hätten die Ermittler bei Vernehmungen darauf hingewiesen, dass sie einen rechtsextremen oder rassistischen Hintergrund für die Tat vermutet haben. In seiner Aussage vor dem Ausschuss sagte der Zeuge EKHK *Vögeler*, einer der zentralen Sachbearbeiter der BAO „Bosporus“, nach dem Mord an *Enver Şimşek* sei von den Angehörigen auch die Vermutung geäußert worden, der Täter könne ein Türkenhasser gewesen sein.⁶³⁷³ Man habe in der nächsten Zeit intensiv beobachtet,

„ob möglicherweise andere Delikte, begangen eben durch Schusswaffen, oder rechtsgerichtete Delikte hier zusammengehören könnten. Also, das war von Anfang an schon ein Ermittlungsweg.“⁶³⁷⁴

Ob und inwieweit auch andere Tatortmordkommissionen dem Verdacht von Angehörigen nachgegangen sind, die Täter seien Rechtsextremisten oder hätten aus rassistischen Motiven gehandelt, konnte der Ausschuss nicht feststellen. *Gamze Kubaşık*, die Tochter des Ermordeten, hat in einem Interview mit der *Deutschen Welle* berichtet, sie habe den Dortmunder Ermittlern ihre Vermutung mitgeteilt, der Mord müsse einen rechtsextremen Hintergrund haben. Daraufhin habe man ihr entgegnet, dafür gebe es keine Beweise.⁶³⁷⁵

ff) Familien der Opfer der Mordserie und der Sprengstoffanschläge in der Wahrnehmung der Ermittler

Der Ausschuss hat sich auch mit der Frage beschäftigt, wie die Familien der Mordopfer von den Ermittlern wahrgenommen wurden. Der Zeuge *Schwarz* vom Landeskriminalamt Hamburg hat in seinem Eingangsstatement zur Persönlichkeit des fünften NSU-Mordopfers, *Süleyman Taşköprü*, ausgeführt:

„*Süleyman Taşköprü* war das, was wir im Landeskriminalamt einen ganz normalen türkischen Mann‘ genannt haben: leidenschaftlich, sehr energisch und dominant vom Wesen. Er war nennenswert auch polizeilich in Erscheinung getreten. Wir haben uns auch aus Rücksicht auf sein Elternhaus stets bemüht, sein Ansehen auch zu schützen.“⁶³⁷⁶

Deutlich wird an diesen Ausführungen, dass bei solchen Ermittlungen bereits eine vorgefasste Meinung vorhanden war, wie ein typischer türkischer Mann sei.

6369) *Schwarz*, Protokoll-Nr. 19, S. 100.

6370) Vermerk der StA Rostock vom 1. April 2004, MAT A GBA-4/8b, Bl. 4 f.; Vermerk der StA Rostock vom 13. April 2004, MAT A GBA-4/8b, Bl. 64.

6371) MAT A GBA-4/8b, Bl. 62.

6372) MAT A GBA-4/8b, Bl. 63.

6373) *Vögeler*, Protokoll-Nr. 12, S. 88.

6374) *Vögeler*, Protokoll-Nr. 12, S. 88.

6375) *Deutsche Welle* vom 25. April 2013, „Eine Tochter will Gerechtigkeit“.

6376) *Schwarz*, Protokoll-Nr. 19, S. 65.

Ein weiteres Beispiel, wie die Ermittler – ob bewusst oder unbewusst – das Verhalten von Zeugen oder Tatverdächtigen mit ihrer Herkunft verknüpfen, sind die Ermittlungen der EG „Sprengstoff“ beim PP Köln, die für die Aufklärung des Sprengstoffanschlags in der Keupstraße zuständig war, gegen die Familie von Ö. Y. Er war der Betreiber des Frisör-Salons, vor dem die Nagelbombe explodierte und dessen bei ihm angestellter Bruder H. Y. durch den Anschlag schwer verletzt wurde. Ein Anwohner hatte behauptet, Ö. Y. sei aufgrund seiner Leidenschaft für Glücksspiele hochverschuldet und bei dem Bombenanschlag habe es sich um einen Racheakt der Gläubiger gehandelt.⁶³⁷⁷ Nach zahlreichen Vernehmungen von Familienangehörigen, Bekannten der Familie und Anwohnern sowie auf Hören-Sagen beruhenden Hinweisen von polizeilichen Informanten und umfangreichen Finanzermittlungen kam die EG „Sprengstoff“ am 15. Dezember 2005 zu folgender Zusammenfassung:

„Die Familie führt ein geordnetes Familienleben. [...] Ö. Y. wird als umgänglicher netter Mensch, zuverlässiger Arbeitgeber und als guter Frisör beschrieben. Insbesondere aus den Aussagen der ehemaligen Geschäftspartner ist zu entnehmen, dass es sich bei dem Frisörsalon Ö. Y. um einen Laden handelt, der mehr nach türkisch/orientalischen Grundsätzen geführt wird und nicht mit westeuropäisch ausgerichteter Geschäftsführung zu vergleichen ist. Bezahlung der Angestellten und Geschäftspartner war nicht konkret vertraglich geregelt und erfolgte in der Regel auch in bar. [...] Ob Personen aus dem ‚Milieu‘ zum Kundenkreis des Frisörs gehören, konnte nicht verifiziert werden. Männliche Personen, die groß und auffallend kräftig waren, sind durchaus im Salon verkehrt.“⁶³⁷⁸

„Ich durfte mir sieben Jahre lang anhören, dass ich in mafiöse Machenschaften verstrickt bin“,

sagte Ö. Y. nach dem 4. November 2011.

„Sie haben mich vor den Augen meiner beiden Kinder immer wieder abgeholt, um mich zu verhören.“

Er sollte Namen nennen, man warf ihm vor, nicht kooperieren zu wollen. Ö. Y. fühlte sich Medienberichten zufolge derart unter Druck gesetzt, dass er an Selbstmord dachte.⁶³⁷⁹

Ein nicht-ethnisierender Blick auf die Familie des achten NSU-Mordopfers, Halit Yozgat, findet sich im Abschlussbericht der MK „Café“ in Kassel. Nach Abschluss der Strukturermittlungen gegen die Familie von Halit

Yozgat stellte die MK „Café“ am 21. September 2006 fest,

„dass es sich bei der Familie des Opfers um eine ‚normale‘ Familie mit alltäglichen Problemen handelt. [...] Im Rahmen der Strukturermittlungen konnten keine Hinweise auf ein mögliches Tatmotiv erlangt werden. Ferner gibt es keine Hinweise, dass das Mordopfer Halit Yozgat oder andere Familienangehörige Kontakt zur sog. Organisierten Kriminalität haben/hatten.“⁶³⁸⁰

Der Zeuge Hoffmann von der MK „Café“ hat die Ermittlungen im Opferumfeld wie folgt zusammengefasst:

„Aus der Familie kamen dann Hinweise darauf, dass möglicherweise ein Konflikt zwischen Halit Yozgat und einem türkischen jungen Mann eine Ursache bilden konnte. Hintergrund war, dass einige Zeit zuvor eine jüngere Schwester von Herrn Yozgat ein Verhältnis oder eine Beziehung zu einem jungen Mann hatte, die in die Brüche gegangen ist. In der Folge dieser Auseinandersetzung gab es eine Tötlichkeit zwischen dem Halit Yozgat und dem jungen Mann, bei dem Halit Yozgat dem anderen jungen Mann das Nasenbein brach. Und die Familie mutmaßte, dass das eventuell eine Rache dieser Familie sein konnte. Noch in der Nacht hat dann ein Einsatz unseres Spezialeinsatzkommandos stattgefunden, weil der Hinweis auf eine Waffe ja gegeben war. Im Ergebnis war es so, dass der Tatverdacht gegen die Personen sich nicht erhärtet hatte. Es konnte also ausgeschlossen werden.“⁶³⁸¹

Der Zeuge Hoffmann hat außerdem ausgesagt, dass Kontakte zum Vater des Ermordeten gepflegt worden seien. Die Ermittler hätten Herrn Yozgat immer wieder erklärt, wie die Dinge, die in der Presse verbreitet wurden, aus ihrer Sicht zu bewerten seien. Herr Yozgat habe auch gegenüber Dritten das Verhältnis zu dem Chefermittler als freundschaftlich bezeichnet.⁶³⁸² So führte ein Beamter der MK „Café“ im Februar 2007 ein erneutes Gespräch mit İsmail Yozgat und dessen Ehefrau. Dabei wurde zum einen deutlich, dass die Familie sehr darunter litt, dass sie nichts über das Motiv der Täter wusste und um psychologische Beratung in türkischer Sprache bat. Dann fragte İsmail Yozgat den Beamten der MK „Café“, ob er sich einen Anwalt nehmen bzw. Akteneinsicht beantragen solle. Anstatt İsmail Yozgat über seine Rechte als Nebenkläger aufzuklären – zu diesen Rechten gehört die anwaltliche Vertretung während des Ermittlungsverfahrens und die Akteneinsicht – entgegnete der Beamte laut Vermerk,

6377) Vermerk der EG „Sprengstoff“ vom 14. November 2004 MAT A GBA-4/24e, Bl. 2 f.

6378) Vermerk der EG „Sprengstoff“ vom 15. Dezember 2005, MAT A GBA-4/24e, Bl. 50 f.

6379) *Kölnischer Stadtanzeiger* vom 27. Februar 2013, „Polizeipräsident entschuldigt sich“.

6380) Vermerk der MK „Café“ vom 21. September 2006, MAT A GBA-4/10g (neu), Bl. 18.

6381) Hoffmann, Protokoll-Nr. 21, S. 83.

6382) Hoffmann, Protokoll-Nr. 21, S. 113.

„dass er momentan keinen Sinn in der Einschaltung eines Rechtsanwalts sehe.“⁶³⁸³

Auch der Zeuge *Gricksch* vom PP Dortmund hat betont, dass ihm die Betreuung der Angehörigen durch die Kollegen, die vor Ort sind, wichtig sei. Dies liege unter anderem daran, dass er ausgebildeter Opferbetreuer sei. Die Beamten würden versuchen, über die Opfer an die Täter heranzukommen. Das habe damit zu tun, dass die weit überwiegende Zahl von Tötungsdelikten ihren Ursprung im familiären Umfeld hat. Von daher sei es eigentlich zwangsläufig, da eine enge Beziehung aufzubauen. In Dortmund werde für besondere Ereignisse, unter anderem zum Beispiel für Geiselnahmen, sogar ein Einsatzabschnitt gebildet, der sich ausschließlich mit der Frage beschäftige: Wie kümmert sich die Polizei um die Opfer?⁶³⁸⁴

c) Erfahrungen der Opfer über die Ermittlungen hinaus

Für den Umgang mit der Trauer und der Verzweiflung sowie für die Möglichkeit des Verarbeitens eines so schweren Schicksalsschlags ist es erforderlich, dass die Opfer nicht zusätzlich zu ihrer schweren Situation mit Verdächtigungen oder daraus resultierend mit sozialem Ausschluss belastet werden.

Semiya Şimşek äußerte auf der Gedenkveranstaltung:

„die Familien der Opfer konnten elf Jahre lang keine Opferfamilien sein.“⁶³⁸⁵

Die Sachverständige Prof. *John* – Ombudsfrau für die Opfer und Opferangehörigen der Zwickauer Terrorzelle – hat dazu betont:

„Es gehört ja auch zur Bewältigung einer Tat dazu, dass man die Opferrolle annimmt und dann den Weg als Opfer beschreiten kann.“⁶³⁸⁶

Auch die vom Ausschuss geladene Sachverständige *Martina Linke*, von der Opferhilfe-Organisation „Weißer Ring“, unterstrich, dass eine

„Aufarbeitung des erlittenen Unrechts [...] erst nach der Anerkennung als Opfer beginnen“

kann.⁶³⁸⁷

Inwieweit die Opfer und deren Angehörige im Zusammenhang mit den einzelnen Taten der Mordserie und der Sprengstoffanschläge als Täter oder Beteiligte verdächtigt wurden, wird in den jeweiligen Abschnitten näher behandelt. In diesem Zusammenhang wird auch der Frage nachgegangen, inwieweit es grundsätzlich erforderlich ist, Ermittlungen im Opferumfeld durchzuführen.

Auch heute noch wird den Familien Fremdenfeindlichkeit entgegengebracht. Als Beispiel hierfür hat die Ombudsfrau Prof. *John* die Vorkommnisse in einer Kölner Berufsschule genannt, in welcher ein Opfer des Nagelbombenanschlags von rechtsradikalen Jugendlichen täglich mit den Worten „Heil Hitler!“ begrüßt worden sei. Eine Reaktion durch die Lehrer oder den Schulleiter sei nicht erfolgt.⁶³⁸⁸

Bei den Behörden erfahren die Opfer und deren Angehörige häufig ein „standardmäßiges“ Verhalten. Zusammenhänge zu den Straftaten werden, wenn es um Anträge geht – von der Beantragung einer Wohnung bis hin zur Staatsbürgerschaft – nicht immer hergestellt.⁶³⁸⁹ Um den besonderen Gegebenheiten gerecht zu werden, hat Prof. *John* angemahnt, die Fälle der Betroffenen der NSU-Taten bei den Behörden als Härtefall einzustufen. Dies soll gewährleisten, dass eine rasche und adäquate Bearbeitung der Anliegen erfolgt. In einigen Bundesländern wurde eine gesonderte Behandlung dieser Fälle bereits umgesetzt.⁶³⁹⁰

Ein weiteres Problem im Umgang speziell mit den Opfern und deren Angehörigen der Taten des NSU liegt darin, dass diese nicht über die laufenden Ermittlungen und deren Ergebnisse informiert werden. So würde den Betroffenen nach den teilweise jahrelangen Verdächtigungen nicht mitgeteilt, dass sie aufgrund aktueller Ermittlungen nun nicht mehr als Tatverdächtige im Mittelpunkt der Ermittlungen stehen. Diese Information erhielten sie aus der Presse. Einige Familien wurden nach mehreren Tagen von der Polizei unterrichtet.⁶³⁹¹ Lediglich über einen Rechtsanwalt konnten Informationen über den Stand der Ermittlungen in Erfahrung gebracht werden.⁶³⁹² Damit wurde dem dringenden Wunsch der Angehörigen, in die laufenden Ermittlungen einbezogen zu werden, nur ungenügend Rechnung getragen.

3. Mögliche Schäden der Opfer rassistischer und rechtsextremistischer Taten und deren Angehörigen, insbesondere der Betroffenen der Taten des NSU

Opfer von Verbrechen erleiden verschiedene Arten von Schäden. Neben körperlichen Beeinträchtigungen und Gesundheitsschäden und den dazugehörigen Kranken- und Heilbehandlungskosten, sind bei den Opfern des NSU und deren Angehörigen erhebliche wirtschaftliche Einbußen wie Verdienstausfälle und weitere materielle Schäden zu verzeichnen. Auch psychische Folgen und ideelle Schäden wurden erlitten.

Außerdem sind Nachteile für die Kinder der Opfer entstanden. Im Zusammenhang mit den Taten des NSU, die bereits bis zu dreizehn Jahre zurückreichen, hat Prof. *John* darauf hingewiesen, dass einige Angehörige ihr Studium

6383) Vermerk der MK „Café“ vom 9. Februar 2007, „Gefährdungslage *Temme*“, MAT A GBA-4/11f (neu), Bl. 55.

6384) *Gricksch*, Protokoll-Nr. 22, S. 109 f.

6385) *John*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 14.

6386) *John*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 14.

6387) *Linke*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 28.

6388) *John*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 4.

6389) *John*, Protokoll-Nr. 72, Bl. 58.

6390) *John*, Protokoll-Nr. 72, Bl. 69.

6391) *John*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 3.

6392) *John*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 19.

nicht hätten weiterführen können. Als sie einige Jahre später ihr Studium wieder aufgenommen hätten, sei ihr BAföG-Anspruch entfallen. Hierdurch seien hohe Belastungen für die betroffenen Personen entstanden. Zwar treffe dieses Problem nicht lediglich Opferangehörige, sondern viele Studenten. Allerdings handele es sich bezüglich der Opferangehörigen um direkte oder indirekte Folgen der Taten.⁶³⁹³

Ein besonderes Problem habe sich für Kleinunternehmer ergeben. Deren Versicherungen lehnten ein Aufkommen für die aus den Anschlügen resultierenden Schäden vorerst ab. Grund hierfür war, dass zunächst kein Täter bekannt war.⁶³⁹⁴ Nach Bekanntwerden der Täterschaft seien die Ansprüche teilweise verjährt.⁶³⁹⁵

4. Umgang mit Opfern rassistischer und rechtsextremistischer Straftaten im Allgemeinen

Der Ausschuss hat sich mit der Frage beschäftigt, mit welchen besonderen Problemen Opfer rechtsextremistischer Gewalt konfrontiert sind.

Zum Umgang mit Opfern rechter Gewalt hat die Sachverständige *Christina Büttner*, Mitarbeiterin der mobilen Opferberatungsstelle „ezra“, aus der während ihrer Tätigkeit gewonnenen Erfahrung berichtet. Sie hat dargelegt, dass in vielen Fällen derartige Taten bei der Polizei nicht als solche gewürdigt oder gar nicht erst aufgenommen worden seien. Erst durch Heranziehung eines Rechtsanwalts und der Opferberatung sei eine Anzeige erfolgt. Opfern rassistischer und rechtsextremistischer Taten werde etwa aufgrund sprachlicher Kommunikationsbarrieren teilweise nicht zugehört. Mehrfach habe es an einer Initiative gefehlt, einen Rahmen zu schaffen, in welchem eine Äußerung des Opfers möglich gewesen wäre. Stattdessen seien die Betroffenen ohne weitere Ansprache, ärztliche Behandlung, Begleitung oder Unterstützung nach Hause geschickt worden.⁶³⁹⁶ Bei Opfern rechter Gewalt trete oft eine Art Mechanismus ein, der bewirke, dass das Anliegen der Betroffenen in einen Vorwurf umgekehrt werde – aus der Opferrolle werde eine Täterrolle kreiert. So würde häufig davon ausgegangen, dass jemand, der Opfer rechter Gewalt werde, hierfür etwas getan haben müsse, dass er also etwa durch Provokation den Anlass für diesen Angriff geschaffen habe.⁶³⁹⁷

Martina Linke hat sich zu der Behandlung der Betroffenen durch die Behörden und der Zuerkennung der Opferrolle wie folgt geäußert:

„Die öffentliche Anerkennung des erlittenen Unrechts – vorzugsweise natürlich durch ein Ge-

richtsverfahren – ist für die Opfer und für die mittelbaren Opfer aber von entscheidender Bedeutung. Sehr häufig berichteten sie uns vom Verlust ihrer Würde durch die Ermittlungsbehörden und davon, dass sie erst durch die Opferhelfer das erste Mal eine achtsame Behandlung bekommen haben.“⁶³⁹⁸

Der Diplomkriminalist *Günter Schicht*, der sich dafür einsetzt, die Polizeiarbeit bezüglich des rechtsextremistischen Bereichs zu sensibilisieren, hat darauf hingewiesen, dass ein Spannungsverhältnis zwischen der Arbeit der Ermittlungsbehörden und dem Umgang mit Opfern als Zeugen besteht, welches es durch Sensibilität und Professionalität auszugleichen gilt.⁶³⁹⁹

„Ermitteln, ohne Leid zu steigern - das ist immer ein Spannungsfeld, wenn ich mit Opfern umgehe. Opfer sind Zeugen, und von Zeugen brauche ich Informationen, um zu ermitteln. Das Ganze kann natürlich zu einer Retraumatisierung, zu einer sekundären Viktimisierung führen. Das Opfer erleidet noch einmal Leid. Hier sozusagen die Gratwanderung zu finden, das Fingerspitzengefühl zu haben - das ist dann auch wieder eine Frage von Professionalität oder eben Unprofessionalität, wenn die Alltagsroutine den Polizeibeamten dazu bringt, dass er gewisse Aspekte völlig ausblendet und sagt: Du hast mir gefälligst zu sagen oder Sie haben mir gefälligst zu sagen, was ich wissen will.“⁶⁴⁰⁰

II. Möglichkeiten des Ausgleichs der entstandenen Nachteile

Um die Schäden der Opfer von Straftaten auszugleichen, sind einige Opferrechte gesetzlich festgehalten. Daneben bestehen weitere Möglichkeiten, finanzielle Unterstützung zu erhalten.

1. Opferentschädigungsgesetz

Unabhängig von allgemeinen sozialen Sicherungssystemen regelt das Opferentschädigungsgesetz die Voraussetzungen einer eigenständigen staatlichen Entschädigung für Opfer von Gewalttaten.⁶⁴⁰¹

Nach § 1 Abs. 1 des Opferentschädigungsgesetzes erhält ein Opfer, das infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Folgen des Bundesversorgungsgesetzes.

6393) *John*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 2 f.

6394) *John*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 18, anders verhält es sich diesbezüglich beim Opferentschädigungsgesetz, welches unter J.II.1 näher erläutert wird.

6395) *John*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 18.

6396) *Büttner*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 25 f.

6397) *Büttner*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 27.

6398) *Linke*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 28.

6399) *Schicht*, Protokoll-Nr. 72, Bl. 63.

6400) *Schicht*, Protokoll-Nr. 72, Bl. 63.

6401) BMAS, Opferentschädigungsrecht, <http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Soziale-Entschädigung/Opferentschädigungsrecht/oeg.html>.

Auch Hinterbliebene erhalten in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes auf Antrag Versorgung.⁶⁴⁰² Für Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft gelten besondere Vorschriften.⁶⁴⁰³ In den Anwendungsbereich des Opferentschädigungsgesetzes fallen Gesundheitsschäden, wozu auch psychische Beeinträchtigungen gezählt werden, sowie wirtschaftliche Folgen dieser Gesundheitsschädigung.⁶⁴⁰⁴ Welche genauen Hilfen erfolgen können, ist einzelfallabhängig.⁶⁴⁰⁵ Das Opferentschädigungsgesetz sieht Heilbehandlungen, Versorgungskrankengeld bei schädigungsbedingter Arbeitsunfähigkeit, Grundrenten, Pflegezulagen, Witwen- und Waisenversorgung, Elternversorgung, Bestattungsgeld, Ausgleichsrenten, Berufsschadenausgleich, Hilfen zur Rehabilitation oder Beihilfen vor.⁶⁴⁰⁶ Nicht vom Opferentschädigungsgesetz umfasst sind Sach- und Vermögensschäden sowie Schmerzensgeld.⁶⁴⁰⁷

Ein Strafurteil ist für die Geltendmachung des Anspruchs nicht erforderlich.⁶⁴⁰⁸ Es ist ein formloser Antrag zu stellen.⁶⁴⁰⁹

Problematisch ist nach Angabe von Prof. *John*, dass das Opferentschädigungsgesetz von den Landesversorgungsämtern ausgeführt wird und die Auszahlung der Entschädigung in deren Ermessen liegt. So erhielt ein Geschädigter, dessen Oberkörper durch den Anschlag in Köln schwer verletzt wurde, die Zahlungen nur, solange er sich in psychologischer Behandlung befand. Nach Abbruch der Behandlung wurden die Zahlungen sofort eingestellt. Bei Wiederaufnahme der Behandlung wurden sie wieder aufgenommen.⁶⁴¹⁰

Auch wenn der Täter nicht bekannt ist, sieht das Opferentschädigungsgesetz einen Ausgleich vor.⁶⁴¹¹

2. Opferfonds für rechtsextremistische Straftaten

Von den Ansprüchen aus dem Opferentschädigungsgesetz ist die Soforthilfe aus dem Opferfonds für extremistische Übergriffe zu trennen.⁶⁴¹² Für Opfer extremistischer Gewalt besteht die Möglichkeit, eine Entschädigungssumme aus diesem Fonds zu erhalten.⁶⁴¹³ Diese Mittel werden seit dem Haushaltsjahr 2001 vom Deutschen Bundestag zur Verfügung gestellt.⁶⁴¹⁴ Die Bundesregierung hat im Januar 2012 begonnen, diese Hilfen an die Opfer und Angehörigen der Taten des NSU auszuzahlen.⁶⁴¹⁵ Es handelt sich um eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.⁶⁴¹⁶

In den Zahlungen ist keine Wiedergutmachung zu sehen. Das Geld soll stattdessen dazu beitragen, bei der Bewältigung von anfänglichen Problemen zu helfen.⁶⁴¹⁷ Beglichen werden können hierdurch etwa unmittelbare Verdienstauffälle.⁶⁴¹⁸ Weiterhin erfolgen Leistungen für Körperschäden, Verletzungen des Persönlichkeitsrechts, Unterhaltsschäden sowie weitere Nachteile im beruflichen Fortkommen. Sachschäden fallen nicht unter die ersetzbaren Schäden.⁶⁴¹⁹ Dies war für die Familie *Y.* in Köln, deren Friseursalon beim Nagelbombenanschlag zerstört wurde, ein großes Problem. Die Familie hat keine Erstattung der Schäden in ihrem Laden erhalten.⁶⁴²⁰

6402) <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/oeg/gesamt.pdf>.

6403) Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich Bürger aus EU-Mitgliedsstaaten bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum oder wenn im Heimatstaat eine ähnliche Versorgung für Deutsche vorgesehen ist. Hält sich der Bürger eines solchen Landes seit mindestens drei Jahren in Deutschland auf, entsprechen seine Ansprüche den Ansprüchen eines Deutschen. Bei einem Aufenthalt unter drei Jahren erhält ein Bürger ausschließlich einkommensunabhängige Leistungen.

6404) BMAS, Opferentschädigungsrecht, <http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Soziale-Entschädigung/Opferentschädigungsrecht/oeg.html>.

6405) <https://www.weisser-ring.de/index.php?id=8389>.

6406) <https://www.weisser-ring.de/index.php?id=8389>.

6407) BMI, OpferFibel – Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren, S. 48.

6408) BMI, OpferFibel – Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren, S. 47.

6409) BMAS, Opferentschädigungsrecht, <http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Soziale-Entschädigung/Opferentschädigungsrecht/oeg.html>.

6410) *John*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 17.

6411) *John*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 18.

6412) Hiervon zu unterscheiden sind die Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten. Die verschiedenen Arten von Härteleistungen basieren auf unterschiedlichen Richtlinien, allerdings bestehen große Überschneidungsbereiche. So sind beispielsweise die Voraussetzungen zur Auszahlung einer Härteleistung ähnlich. Maßgeblicher Unterschied ist allerdings, dass für die Bewilligung einer Härteleistung für Opfer terroristischer Straftaten feststehen muss, dass es sich um die Tat einer terroristischen Vereinigung handelt. Um (vor allem am Anfang) eine möglichst zeitnahe Auszahlung und somit eine effizientere Hilfe für die Opfer und Angehörigen der NSU-Taten zu ermöglichen, fallen diese unter die Opfer extremistischer Übergriffe, da für die Gewährleistung dieser Zahlungen bereits eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass es sich um einen extremistischen Übergriff handelt, ausreicht.

Vgl.

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Opferhilfe/terroristisch/Haerteleistung_node.html und https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Opferhilfe/extremistisch/Haerteleistung_node.html.

6413) *John*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 11; *die tageszeitung* vom 8. Februar 2012, „Die Angst vor Anschlägen bleibt – Nazi-Terror – Die Ombudsfrau für die Opferangehörigen, *Barbara John*, über Polizei, Aufklärung und Erinnerung“.

6414) Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe, https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Opferhilfe/extremistisch/Haerteleistung_node.html.

6415) *die tageszeitung* vom 8. Februar 2012, „Die Angst vor Anschlägen bleibt“.

6416) BMI, OpferFibel – Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren, S. 49.

6417) *John*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 10.

6418) *John*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 11.

6419) Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe, https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Opferhilfe/extremistisch/Haerteleistung_node.html.

6420) *John*, Protokoll-Nr. 72, Bl. 66.

Neben der Unterstützung der Betroffenen soll mit der Soforthilfe signalisiert werden, dass derartigen Übergriffen hohe Missachtung entgegengebracht wird und es soll bekundet werden, dass der Staat und die Bürger sich solidarisch mit den Betroffenen zeigen.⁶⁴²¹

Die Höhe der Entschädigung liegt bei bis zu 10 000 Euro.⁶⁴²² Ob und in welcher Höhe eine Entschädigung gewährt wird, wird nach Billigkeitsgrundsätzen entschieden.⁶⁴²³

Das Geld wird nicht nur an das Opfer, sondern auch an die Hinterbliebenen gezahlt.⁶⁴²⁴ Auch Ausländer, die sich berechtigt in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen anspruchsberechtigt.⁶⁴²⁵ Kennzeichnend für den Fonds ist, dass der Betrag ohne großen bürokratischen Aufwand und vor allem schnell gezahlt wird.⁶⁴²⁶ Keine Voraussetzung für die Antragsberechtigung ist, dass zweifelsfrei eine extremistische Tat vorliegen muss. Bereits das Bestehen einer hohen Wahrscheinlichkeit eines extremistischen Übergriffs ist ausreichend.⁶⁴²⁷

Eine Zahlung erfolgt nur auf Antrag.⁶⁴²⁸ Einige Berechtigte haben diesen erforderlichen Antrag auf Entschädigung allerdings nicht gestellt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Kommunikationshindernisse vorliegen, da sich die entsprechenden Personen in der Türkei aufhalten oder ihnen die Information fehlte, dass eine Entschädigung eingefordert werden kann.⁶⁴²⁹

Nach Darlegungen der Sachverständigen Prof. *John* war anfangs problematisch, dass viele der Familien auf die Inanspruchnahme von Grundsicherung angewiesen waren. Für die Prüfung des Anspruchs auf Grundsicherung werden jedoch die Konten des Anspruchstellers überprüft, auf denen nach der Zahlung der Entschädigungssumme diese entsprechende Summe verzeichnet war. Als Folge wurde der Betrag der Grundsicherung mit dem Betrag der Entschädigung verrechnet, was letztlich dazu führte, dass sich die Grundsicherung entweder erheblich verringerte

oder gänzlich wegfiel.⁶⁴³⁰ Parallel zum Verfahren konnte jedoch sichergestellt werden, dass eine Anrechnung von Sozialleistungen bezüglich des Opferfonds künftig nicht mehr stattfindet.⁶⁴³¹

Anwaltskosten werden von diesem Fonds nicht übernommen. Viele Rechtsanwälte bieten ihre Leistungen für die Opfer kostenfrei an. Auch Bestattungskosten wurden erst durch nachträgliche Vereinbarung mit dem Justizministerium übernommen.⁶⁴³²

Kritik hat Prof. *John* an der Höhe der Entschädigung geübt. Diese sei unverhältnismäßig gering.⁶⁴³³ Die Abwicklung laufe aber flüssig, schnell und mit einer guten Verbindung zu den Opfern.⁶⁴³⁴ Eine Informationsveranstaltung zum Opferfonds hat am 14. Juni 2012 stattgefunden. Anwesend waren Opferverbände, die türkische Botschaft, der Zentralrat der Muslime, Landesjustizverwaltungen, Polizeibehörden und der Deutsche Anwaltsverein.⁶⁴³⁵

Mit Stand vom 26. April 2013 haben die Opfer und deren Angehörigen bisher insgesamt 1 Mio. Euro erhalten.⁶⁴³⁶

3. Weitere Möglichkeiten finanzieller Unterstützung

a) Stiftungen der Länder

Grundsätzlich ist die Opferhilfe in der Bundesrepublik Deutschland Ländersache.⁶⁴³⁷ In einigen Bundesländern existieren Stiftungen, die den Opfern, welche weder vom Täter noch vom Sozialsystem eine Entschädigung erhalten, schnell und unbürokratisch einen finanziellen Ausgleich gewähren. Sinn und Zweck dieser Stiftungen ist es, vorhandene Lücken, beispielsweise des Opferentschädigungsgesetzes, zu schließen und zu gewährleisten, dass ein Opfer nicht ohne Unterstützung verbleiben muss.⁶⁴³⁸ Übernommen werden teilweise Sach- und Vermögensschäden, die von keiner Versicherung gezahlt werden, sowie Schmerzensgeld.⁶⁴³⁹

6421) Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe, https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Opferhilfe/extremistisch/Haerteleistung_node.html.

6422) *John*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 3, 11.

6423) Merkblatt zur Entschädigung von Opfern extremistischer Übergriffe, https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Opferhilfe/Merkblatt_Entschaedigungsleistung_de.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

6424) *John*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 10.

6425) Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe, https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Opferhilfe/extremistisch/Haerteleistung_node.html.

6426) *SPIEGEL online* vom 22. Februar 2012, „Entschädigung der Hinterbliebenen – Das traurige Erbe des Neonazi-Terrors“.

6427) Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe, https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Opferhilfe/extremistisch/Haerteleistung_node.html.

6428) BMI, OpferFibel – Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren, S. 50.

6429) *John*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 10, 18.

6430) *John*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 3.

6431) *John*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 40.

6432) *John*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 11.

6433) *John*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 11. *John*, Protokoll-Nr. 72, Bl. 67.

6434) *John*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 18.

6435) Bericht der Bundesregierung über die nach dem 4. November 2011 als Konsequenz aus dem Aufdecken der Terrorgruppe NSU sowie der nachfolgend erkennbar gewordenen Fehler und Versäumnisse ergriffenen Maßnahmen vom 26. April 2013.

6436) Bericht der Bundesregierung über die nach dem 4. November 2011 als Konsequenz aus dem Aufdecken der Terrorgruppe NSU sowie der nachfolgend erkennbar gewordenen Fehler und Versäumnisse ergriffenen Maßnahmen vom 26. April 2013.

6437) BMI, OpferFibel – Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren, S. 60.

6438) Vgl. <http://www.opferhilfebayern.de/>, <http://www.opferhilfe.niedersachsen.de/nano.cms/Hilfe-fuer-Betroffene>.

6439) <http://www.justiz.baden-wuerttem->

b) Spenden für Nebenkläger

Treten die Betroffenen als Nebenkläger im Prozess gegen *Zschäpe* und weitere Angeklagte vor dem OLG München auf, haben sie die Möglichkeit, Spendengelder in Anspruch zu nehmen. Die katholische und die evangelische Kirche Bayerns haben jeweils 20 000 Euro gespendet. Hinzu kommen Privatspenden, woraus sich eine Summe von 55 000 Euro ergibt. Dieser Betrag wird unter anderem für die anfallenden Reisekosten der Nebenkläger, soweit diese nicht durch den Staat übernommen werden, sowie für die Aufenthaltskosten in München verwendet.⁶⁴⁴⁰

III. Beratungs- und Anlaufstellen für die Opfer

Allgemeine Hinweise für Opfer unterschiedlicher Taten, wie bei der Beantragung von beispielsweise Entschädigungszahlungen vorzugehen ist, worum es sich bei einer Nebenklage handelt, wie anwaltlicher Beistand erhalten werden kann, wer diese Kosten trägt oder wie Gerichtsverhandlungen ablaufen, sind in der „OpferFibel“ des Bundesministeriums für Justiz, die online abrufbar ist, dargestellt. Auch die Soforthilfe für Opfer extremistischer Übergriffe wird erwähnt.⁶⁴⁴¹ Ebenso sind die Opferhilfestellen der jeweiligen Bundesländer sowie Kontaktdaten in dieser „OpferFibel“ genannt.

Neben diesem Angebot besteht für die Opfer rechtsextremistischer Gewalt die Möglichkeit, sich an die vorhandenen dezentralen Opferberatungsstellen zu wenden.⁶⁴⁴² Diese können fachliche Informationen liefern, aktive Unterstützung leisten oder weitere Kontakte herstellen.⁶⁴⁴³ Im Rahmen der zeitlich begrenzten Untersuchung hat sich der Ausschuss nur mit zwei exemplarisch ausgewählten Beratungsangeboten befassen können.

1. „Weißer Ring“

Der „Weiße Ring“ als eine der größten Opferhilfestellen Deutschlands agiert seit 1976 bundesweit als Opferhilfeorganisation für Opfer von Straftaten.⁶⁴⁴⁴ Laut Vereinsname handelt es sich um einen gemeinnützigen Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten.⁶⁴⁴⁵ Die Einrichtung umfasst etwa 55 000 Mitglieder und 3 000 ehrenamtliche Mitarbeiter verschiedener Berufe.⁶⁴⁴⁶ Die Opferhilfen reichen von Beratungen zum Umgang mit Behörden, einfachem menschlichem Beistand und Betreuung⁶⁴⁴⁷, über Aufmerksamkeiten,

Beratungsschecks für Rechtsberatungen oder psychosoziale Unterstützung, Ferienhilfen oder sonstigen Opferhilfen, die per Vorleistung erfolgen können, bis hin zu Soforthilfen für tatbedingte Notlagen, die dabei helfen sollen, die Lebenshaltungskosten weiterhin aufbringen zu können.⁶⁴⁴⁸ Das Angebot des „Weißen Rings“ umfasst auch präventive Projekte.⁶⁴⁴⁹

Unabhängig welches Tatmotiv mit dem jeweiligen Angriff verfolgt wurde, kann sich jedes Opfer an den „Weißen Ring“ wenden.⁶⁴⁵⁰ Entweder nehmen die Opfer von sich aus Kontakt auf, es entsteht ein Kontakt durch die geleistete Öffentlichkeitsarbeit, es werden Opferhelfer entsandt, die auf die jeweiligen Opfer zugehen, oder der Kontakt wird durch die Polizei hergestellt.⁶⁴⁵¹ Die Opferhelfer kommen aus verschiedenen Berufsgruppen. Kennzeichnend ist, dass sie alle aktiv helfen wollen und zuhören können.⁶⁴⁵² Hierzu finden bundeseinheitliche Ausbildungsseminare statt, die erst dazu berechtigen, ehrenamtlich als Opferberater tätig zu werden.⁶⁴⁵³ In diesen Seminaren erfolgt eine Sensibilisierung für die Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. es weisen auch einige Opferhelfer selbst einen solchen Hintergrund auf.⁶⁴⁵⁴ Mit der Polizei besteht abgesehen von wenigen Ausnahmen eine sehr gute und konstruktive Zusammenarbeit.⁶⁴⁵⁵ Auch werden die Opfer in der Beratung über die Möglichkeit informiert, Anzeige bei einer Ermittlungsbehörde zu erstatten.⁶⁴⁵⁶

Die Finanzierung des „Weißen Rings“ erfolgt über Mitgliedsbeiträge, Spenden, Geldbußen und testamentarische Zuwendungen.⁶⁴⁵⁷

Neben der Unterstützung, welche die Opfer und ihre Angehörigen durch Prof. *John* erfahren haben, wandte sich auch der „Weiße Ring“ an die Opferfamilien der Zwickauer Terrorzelle und gab Ratschläge sowie Hinweise auf das Opferentschädigungsgesetz,⁶⁴⁵⁸ und zwar für 26 Opfer und Hinterbliebene.⁶⁴⁵⁹ Fragen zur Schuldenbegleichung oder zum weiteren Vorgehen konnten hier jedoch nur teilweise beantwortet werden, da auch größere Einrichtungen wie der „Weiße Ring“ nur eingeschränkte Kapazitäten haben.⁶⁴⁶⁰

Wie die Sachverständige *Martina Linke* dargelegt hat, erhielten die Opfer und deren Angehörige hier aber eine Anlaufstelle, bei welcher ihnen das erste Mal im Ge-

berg.de/servlet/PB/menu/1238843/index.html?ROOT=1155174, <http://www.landesstiftung-opferschutz.de/>.

6440) *John*, Protokoll-Nr. 72, Bl. 67.

6441) BMI, OpferFibel – Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren, S. 49.

6442) *John*, Protokoll-Nr. 72, Bl. 53.

6443) *John*, Protokoll-Nr. 72, Bl. 54.

6444) *Linke*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 27.

6445) *Linke*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 38.

6446) *Linke*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 27.

6447) <https://www.weisser-ring.de/internet/so-helfen-wir/opferhilfe/index.html>.

6448) *Linke*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 27.

6449) *Linke*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 31.

6450) *Linke*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 27.

6451) *Linke*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 28.

6452) *Linke*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 28.

6453) *Linke*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 29.

6454) *Linke*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 35.

6455) *Linke*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 30.

6456) *Linke*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 36.

6457) <https://www.weisser-ring.de/internet/weisser-ring/index.html>.

6458) *John*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 18.

6459) *Linke*, Protokoll-Nr. 6, Bl. 27.

6460) *John*, Protokoll-Nr. 72, Bl. 54.

sprach mit den Opferhelfern geglaubt wurde, ohne dass das Tatmotiv oder der Täter bekannt waren.⁶⁴⁶¹

2. „ezra“

Exemplarisch soll hier auch die Opferberatungsstelle „ezra“ dargestellt werden. „ezra“ ist eine von den staatlichen Behörden unabhängige Beratungsstelle,⁶⁴⁶² die seit Anfang April 2011 in Trägerschaft der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands ist und das Ziel hat, Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, deren Angehörige sowie Zeugen zu unterstützen und zu beraten.⁶⁴⁶³ Auch Opfer von Angriffen aufgrund von sexueller Orientierung, Behinderung, sozialer Benachteiligung oder religiöser Zugehörigkeit finden Hilfe bei „ezra“.⁶⁴⁶⁴ Es handelt sich um eine mobile Beratungsstelle mit „aufsuchendem Arbeitseinsatz“ und der Möglichkeit der Beratung vor Ort,⁶⁴⁶⁵ die im Bereich Thüringen tätig ist.⁶⁴⁶⁶ Ein Tätigwerden geschieht in Zusammenarbeit mit Personen aus der Zivilgesellschaft sowie aus der Politik.⁶⁴⁶⁷ Eine Beratung findet nur auf freiwilliger Basis statt. Neben der Begleitung und Unterstützung der Betroffenen bei der Bewältigung von durch die Tat entstandenen Problemen, bietet „ezra“ auch die Durchführung von Gefahrenanalysen an, um die Opfer auch in Zukunft zu schützen bzw. eine Abkehr vom bisherigen Sozialverhalten zu verhindern.⁶⁴⁶⁸ Um das Ausmaß der Problematik rechts-extremistischer Gewalt darzustellen, finden Dokumentationen sowie Recherchen zu erfolgten Angriffen statt. Es handelt sich insofern um ein „unabhängiges Monitoring“ der Zivilgesellschaft, welches bekannte rechte, rassistische und antisemitische Taten abbilden soll.⁶⁴⁶⁹ Auch wenn Übersetzungen notwendig werden, für welche die Polizei keine Möglichkeiten hat, wird die Opferberatung unterstützend tätig.⁶⁴⁷⁰

Die Kontaktaufnahme mit „ezra“ erfolgt meist durch Kontaktpersonen vor Ort. Seltener findet sie durch anonyme Briefe von „ezra“ statt, die aufgrund eigener Recherche nach Vorfällen über die Polizei an die Opfer geleitet werden.⁶⁴⁷¹ Eine Auslage von Flyern bei der Polizei wurde vom Thüringer Innenminister nicht bewilligt, da bereits Informationen über den „Weißen Ring“ ausliegen. Dies ist von Nachteil, da viele Betroffene keine Kenntnis darüber haben, dass eine derartige Unterstützung möglich ist.⁶⁴⁷²

6461) Linke, Protokoll-Nr. 6, Bl. 27.

6462) <http://www.ezra.de/unsere-aufgabe/>.

6463) Büttner, Protokoll-Nr. 6, Bl. 23.

6464) <http://www.ezra.de/unsere-aufgabe/>.

6465) <http://www.ezra.de/unsere-aufgabe/>.

6466) <http://www.ezra.de/>.

6467) Büttner, Protokoll-Nr. 6, Bl. 29.

6468) Büttner, Protokoll-Nr. 6, Bl. 32.

6469) Büttner, Protokoll-Nr. 6, Bl. 23 f.

6470) Büttner, Protokoll-Nr. 6, Bl. 25.

6471) Büttner, Protokoll-Nr. 6, Bl. 30.

6472) Büttner, Protokoll-Nr. 6, Bl. 30.

Die Förderung von „ezra“ erfolgt durch das Thüringer Landesprogramm für „Demokratie, Toleranz und Welttoffenheit“ und das Bundesprogramm „Toleranz fördern - Kompetenz stärken“.⁶⁴⁷³

3. Beratungsangebot in Köln

Wie Presseverlautbarungen zu entnehmen ist, soll ab Juli 2013 ein weiteres Beratungsangebot für Betroffene der Anschläge des NSU in Köln zur Verfügung stehen. Die Beratungsstelle für die Opfer der Taten richtet sich an direkt oder indirekt Betroffene und leistet Unterstützung bei juristischen, sozialen oder psychischen Problemen. Die Finanzierung dieser Einrichtung erfolgt mit jeweils 7 000 Euro durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR) sowie durch das Land. Das *Diakonische Werk* des Evangelischen Kirchenverbands übernimmt die Trägerschaft. Das Angebot soll vorerst für ein halbes Jahr zur Verfügung stehen. Es ist kostenlos und auf Wunsch anonym und soll laut Oberbürgermeister Jürgen Roters die bereits erbrachten Bemühungen ergänzen.⁶⁴⁷⁴

IV. Schaffung von Orten des Gedenkens für die Opfer, insbesondere für die Opfer des NSU

Nach dem Bekanntwerden der eigentlichen Täter trugen eine Gedenkfeier sowie eine Schweigeminute dazu bei, dass die Opfer des NSU die Geschehnisse, ihre Trauer und ihre Verletzungen öffentlichkeitswirksam in einem würdigen Rahmen aufarbeiten konnten. Nach Berichten von Prof. John ist die öffentliche Würdigung und Anteilnahme an ihrem Schicksal für die Opfer und ihre Angehörigen – insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und der Verarbeitung der Taten – von besonderer Bedeutung.⁶⁴⁷⁵ Wie bereits erwähnt, äußerte *Semiya Şimşek* auf der Gedenkveranstaltung, dass es für sie und die anderen Opferangehörigen von besonderer Bedeutung ist, nun endlich in der ihnen zustehenden Rolle als Opferfamilien und nicht als Täter die Taten verarbeiten zu können.⁶⁴⁷⁶

Anfangs wies Prof. John darauf hin, dass es zu diesem Zeitpunkt lediglich für *Michèle Kiesewetter* einen Gedenkort in Heilbronn gab.⁶⁴⁷⁷ Mittlerweile wurden Gedenkorte in allen Tatortstädten errichtet, wobei der in München erst noch eingeweiht wird.⁶⁴⁷⁸ Es wurden Zeichen durch Umbenennungen von Straßen und Plätzen gesetzt. Vor wenigen Wochen wurde in Hamburg ein Antrag auf Umbenennung einer Straße zur *Süleyman-Taşköprü*-Straße, nur wenige Meter vom Tatort entfernt,

6473) <http://www.ezra.de/unsere-aufgabe/>.

6474) *Die Welt* vom 26. Juni 2013, „Stadt will NSU-Opfer beraten“; *Kölnische Rundschau online* vom 20. Juni 2013, „Wir sind enorm spät dran“.

6475) John, Protokoll-Nr. 6, Bl. 11, 14.

6476) John, Protokoll-Nr. 6, Bl. 14.

6477) John, Protokoll-Nr. 6, Bl. 4.

6478) John, Protokoll-Nr. 72, Bl. 39.

gestellt.⁶⁴⁷⁹ In Kassel wurde ein Platz nach *Halit Yozgat* benannt und in Nürnberg wurden zur Erinnerung Gingkobäume gepflanzt.⁶⁴⁸⁰ Sie sollen die „Einheit der Verschiedenheit“ symbolisieren.⁶⁴⁸¹ Auch stellte man Gedenksteine auf. In Rostock kam es zu politischen Auseinandersetzungen, da der Ortsbeirat nicht dazu bereit war, eine Straße nach *Mehmet Turgut* zu benennen.⁶⁴⁸² Letztlich wurde jedoch auch in Rostock entschieden, dass ein Gedenkstein am Tatort aufgestellt wird.⁶⁴⁸³

Die sieben von der Mordserie betroffenen deutschen Städte beschloss, dass sie gemeinsam in einer Initiative an die Opfer der Taten des NSU erinnern und ein Zeichen gegen rechtsextreme Gewalt setzen wollen. In Form einer Gedenktafel wurde in jeder Stadt der gleiche Text veröffentlicht, der eine gemeinsame Botschaft übermitteln soll. Hierbei werden alle Opfer namentlich benannt, wodurch der Seriencharakter der Taten verdeutlicht werden soll. Es folgen das Datum sowie der Ort der Tat.⁶⁴⁸⁴ Die gemeinsame Erklärung lautet:

„Neonazistische Verbrecher haben zwischen 2000 und 2007 zehn Menschen in sieben deutschen Städten ermordet: Neun Mitbürger, die mit ihren Familien in Deutschland eine neue Heimat fanden, und eine Polizistin. Wir sind bestürzt und beschämt, dass diese terroristischen Gewalttaten über Jahre nicht als das erkannt wurden, was sie waren: Morde aus Menschenverachtung. Wir sagen: Nie wieder!“

6479) *Stern* vom 13. Juni 2013, „Straße der Versöhnung“.

6480) *Stern* vom 13. Juni 2013, „Straße der Versöhnung“.

6481) *Süddeutsche Zeitung* vom 21. März 2013, „Gedenkstätte der NSU-Opfer – Vier Bäume für die Toten“.

6482) *Stern* vom 13. Juni 2013, „Straße der Versöhnung“.

6483) *Schweringer Volkszeitung* vom 20. Juni 2013, „Gedenkstein für Rostocker NSU-Opfer“.

6484) Presseinformation Stadt Kassel vom 3. April 2012, „Sieben deutsche Städte erinnern gemeinsam an die Opfer der Neonazi-Mordserie“.

K. Verdachtsmomente der Verschleierung von Sachverhalten

I. Vernichtung von Akten im BfV nach dem 4. November 2011

1. Öffentliches Bekanntwerden und Unterrichtung des Untersuchungsausschusses

Am 27. Juni 2012 hat der Staatssekretär im BMI, *Klaus-Dieter Fritsche*, den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, *Sebastian Edathy*, telefonisch erstmals über die Vernichtung von Beschaffungsakten im BfV im Zusammenhang mit der Operation „Rennsteig“ im Umfeld des „Thüringer Heimatschutzes“ unterrichtet. Diese Aktenvernichtung habe im November 2011 nach dem Auffliegen des Trios stattgefunden.⁶⁴⁸⁵ Bis zu diesem Zeitpunkt habe das BfV berichtet, dass entsprechende Unterlagen bereits lange vor Bekanntwerden der dem NSU zugerechneten Taten vernichtet worden seien.

Am 29. Juni 2012 übersandte Staatssekretär *Fritsche* dem Untersuchungsausschuss den Bericht des Präsidenten des BfV über die Operation „Rennsteig“ vom 28. Juni 2012 sowie eine Kurzinformation des Präsidenten des BfV vom 27. Juni 2012, in denen u. a. auch zu den bisherigen Erkenntnissen des BfV zur Aktenvernichtung am 11. November 2011 berichtet wurde.⁶⁴⁸⁶

Am 2. Juli 2012 ersuchte der damalige Präsident des BfV, *Heinz Fromm*, den Bundesminister des Innern, *Dr. Hans-Peter Friedrich*, um seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand.

Am 3. Juli 2012 beauftragte der Bundesminister des Innern, *Dr. Friedrich*, MinDirig *Hans-Georg Engelke* mit der Untersuchung der Vernichtung von Akten im Zusammenhang mit der Operation „Rennsteig“, insbesondere zur Aufklärung der Vernichtung von Akten im BfV am 11. November 2011.⁶⁴⁸⁷ MinDirig *Engelke* ist Beamter im BMI und dort als Leiter der Stabsstelle Terrorismusbekämpfung beschäftigt.⁶⁴⁸⁸ MinDirig *Hans-Georg Engelke* nahm am 10. Juli 2012 seine Tätigkeit als Sonderbeauftragter des BMI auf.⁶⁴⁸⁹

Am 4. Juli 2012 gingen dem Ausschuss zwei Ergänzungsberichte des BfV mit Stand vom 3. Juli 2012

6485) Protokoll-Nr. 25 vom 19. Juli 2012, (Beratungssitzung) (Tgb.-Nr. 47/12 – VS-VERTRAULICH), S. 1.

6486) MAT B BfV-2 (Tgb.-Nr. 29/12 - GEHEIM).

6487) Schreiben StS *Fritsche* vom 4. Juli 2012, MAT B BfV-2/1 (Tgb.-Nr. 35/12 - GEHEIM), (VS-NfD); *Engelke*-Bericht vom 22. Februar 2013, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 2.

6488) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 85.

6489) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 86.

zu.⁶⁴⁹⁰ Am 6. Juli 2012 legte das BMI dem Ausschuss eine weitere Aktualisierung, datierend auf den 4. Juli 2012, vor.⁶⁴⁹¹ In dieser war ein Hinweis auf eine weitere vom Referatsleiter *Lingen* veranlasste Aktenvernichtung in diesem Zusammenhang enthalten.

Am 13. Juli 2012 erhielt der Ausschuss schließlich die dritte Aktualisierung des Berichts mit Stand vom 5. Juli 2012.⁶⁴⁹² An diesem Tag, dem 5. Juli 2012, waren *Heinz Fromm* als scheidender Präsident des BfV sowie der die Vernichtung anordnende Referatsleiter im BfV, *Lingen*, im Ausschuss als Zeugen zu den Aktenvernichtungen vernommen worden.⁶⁴⁹³

Am 16. Juli 2012 übersandte das BMI dem Ausschuss zwei Berichte des BfV vom 12. und 15. Juli 2012 betreffend die im LfV Sachsen aufgefundenen Aktenstücke, die aus der G 10-Maßnahme AO 774 des BfV aus den Jahren 1998 und 1999 stammen.⁶⁴⁹⁴ In diesem Bericht wird auch auf einen Erlass des BMI vom 14. November 2011 hingewiesen, mit dem das BMI die Vernichtung von Material aus G 10-Maßnahmen angeordnet hatte.

Mit Schreiben vom 17. Juli 2012 übersandte das BMI dem Ausschuss einen Bericht des BfV vom 16. Juli 2012, in dem die Sachverhalte, die den Vernichtungsanordnungen AO 2000, 2009, 2010, 2011, 2014, 2023 zugrunde lagen, erläutert wurden. Das BfV teilte mit, aus diesen gehe hervor, dass diese Vernichtungsanordnungen keine Sachverhalte mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand betreffen.⁶⁴⁹⁵

Eine erste mündliche Unterrichtung des Untersuchungsausschusses durch den Sonderbeauftragten *Engelke* zum damaligen Zwischenstand der Aufklärung erfolgte in einer Beratungssitzung des Untersuchungsausschusses am 19. Juli 2012.⁶⁴⁹⁶ MinDirig *Engelke* berichtete in dieser Sitzung auch über die weitere Vernichtung von Anlagenordnern zu G 10-Maßnahmen.⁶⁴⁹⁷

6490) Ergänzungsberichte des BfV vom 3. Juli 2012, MAT B BfV-2/1 (Tgb.-Nr. 35/12 - GEHEIM).

6491) Ergänzungsbericht des VP des BfV vom 4. Juli 2012, MAT B BfV-2/2 (Tgb.-Nr. 36/12 - GEHEIM).

6492) Rekonstruierter Zeitablauf im Zusammenhang mit der Aktenvernichtung am 11. November 2011, Stand 5. Juli 2012, MAT B BfV-2/3 (Tgb.-Nr. 38/12 - GEHEIM).

6493) Protokoll-Nr. 24.

6494) Berichte des BfV vom 12. und 15. Juni 2012, MAT B BfV-3 (Tgb.-Nr. 43/12 - GEHEIM).

6495) Bericht des BfV vom 16. Juli 2012, MAT B BfV-4 (Tgb.-Nr. 44/12 - GEHEIM), hier Anschreiben S. 1 (offen).

6496) *Engelke*, Protokoll-Nr. 25 (Tgb.-Nr. 47/12 – VS-VERTRAULICH).

6497) *Engelke*, Protokoll-Nr. 25 (Tgb.-Nr. 47/12 - VS-VERTRAULICH), S. 36 ff.

Den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses wurde zudem erstmals am 4. Juli 2012 und im Zeitraum vom 25. Juli 2012 bis zum 14. September 2012 in der Außenstelle des BfV in Berlin-Treptow Einblick in ungeschwärzte rekonstruierte/wiederhergestellte Akten sowie in – wegen des Zusammenhangs mit der Operation „Rennsteig“ – nicht vernichtete Akten gewährt.⁶⁴⁹⁸ Diese Akten wurden mit Schwärzungen auch dem Untersuchungsausschuss übermittelt und konnten in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen eingesehen werden.

Am 11. Oktober 2012 leitete das BMI dem Ausschuss den Bericht des Sonderbeauftragten zu, der nur zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle vorliegt.⁶⁴⁹⁹ In diesem wurde erstmals erwähnt, dass neben den oben erwähnten 26 Anlagenordnern zu G 10-Maßnahmen nach dem 4. November 2011 noch 284 weitere Akten vernichtet worden waren.

2. Kein Aktenvernichtungsstopp im BfV unmittelbar nach dem 4. November 2011

Der Staatssekretär im BMI, *Fritsche*, hat als Zeuge ausgesagt, das BMI habe, nachdem es im Juni 2012 Hinweise auf die Schredderungen erhalten habe, richtig und schnell reagiert.⁶⁵⁰⁰ Erst im Juli 2012 habe das BMI Informationen erhalten, dass auch G 10-Akten, die unter Umständen hätten relevant werden können, in größerem Maße vernichtet worden seien.⁶⁵⁰¹

Es treffe zu, dass das BMI unmittelbar nach dem 4. November 2011 keinen Auftrag an das BfV erteilt habe, im Bereich des Rechtsextremismus Aktenvernichtungen prinzipiell zu unterlassen, um sicherzustellen, dass nicht möglicherweise relevante, für die Aufklärungsarbeit benötigte Unterlagen abhandenkommen. Das BMI habe dazu keinen Anlass gesehen.⁶⁵⁰²

Das Bundesministerium des Innern habe unmittelbar nach dem 4. November 2011 das BKA und das BfV aufgefordert, alle Akten in diesem Bereich zusammenzustellen.⁶⁵⁰³ Dies bedeute im Umkehrschluss:

„Es hat keine Aufforderung des Bundesministeriums des Innern gegeben, irgendwelche Akten, die relevant sind in diesem Zusammenhang, zu schreddern.“⁶⁵⁰⁴

Der Auftrag zur Aktenzusammenstellung hätte seiner Ansicht nach dazu führen müssen, dass keine weiteren Akten – weder am 11. November 2011 noch sonst – vernichtet oder gelöscht werden.⁶⁵⁰⁵

Der Zeuge *Fritsche* hat darauf abgestellt, dass es zunächst einmal in der Verantwortung der jeweiligen Behörde liege, die dort existierenden Löschungs- und Vernichtungsvorschriften einzuhalten.⁶⁵⁰⁶

Nachdem das BfV Kenntnis von weiteren Aktenvernichtungen im G 10-Bereich erlangt habe, habe es selbst am 4. Juli 2012 für Akten im Bereich des Rechtsextremismus ein Moratorium ergriffen.⁶⁵⁰⁷

Am 18. Juli 2012 habe auch das BMI als aufsichtführende Behörde für das BfV ein Moratorium für die Aktenvernichtungen im Bereich „rechts“ erlassen.⁶⁵⁰⁸

Die Entscheidung für ein Moratorium habe sich das BMI nicht einfach gemacht, weil die Rechte der Betroffenen mit dem Aufklärungsinteresse des Untersuchungsausschusses nach Art. 44 GG abzuwägen gewesen seien.⁶⁵⁰⁹ Bevor das BMI am 18. Juli 2012 ein Moratorium ausgesprochen habe, habe es zunächst mit der G 10-Kommission Rücksprache gehalten. Der Zeuge *Fritsche* hat ausgeführt:

„Das sind Rechte der Betroffenen aus Art. 10 unserer Verfassung. Die Betroffenen erhalten Mitteilung, und irgendwann müssen die Akten gelöscht werden. [...] Als wir definitiv erfahren haben, dass vor allem G-10-Akten da vernichtet worden sind, haben wir das im Haus noch mal geprüft mit unserer Verfassungsrechtsabteilung, ob wir tatsächlich bei einer Abwägung zwischen dem wohlverstandenen Aufklärungsinteresse des Untersuchungsausschusses und den Rechten der Betroffenen auf Löschung hier ein solches Moratorium durchführen können. Und nachdem wir auch die G-10-Kommission gefragt haben und die G-10-Kommission uns gesagt hat, sie ist der Meinung, dass wir das machen können, haben wir das Moratorium am 18.07. [2012] ausgesprochen.“⁶⁵¹⁰

Mit der kurzfristigen Aussetzung sämtlicher routinemäßiger und gesetzlich eigentlich vorgeschriebener Vernichtungen bzw. Löschungen im Phänomenbereich des Rechtsextremismus habe das BMI

„der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Aufklärungsarbeit dieses Ausschusses aus Art. 44 unserer Verfassung in Abwägung mit den Bestim-

6498) Übersicht über die in der Außenstelle des BfV in Berlin-Treptow einsehbaren Akten zum „THS“ und zur Operation „Rennsteig“, MAT B BfV-5.

6499) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4, (Tgb.-Nr. 95/12 - GEHEIM).

6500) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 34, S. 18.

6501) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 34, S. 152.

6502) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 34, S. 52.

6503) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 34, S. 17.

6504) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 34, S. 17.

6505) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 34, S. 52.

6506) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 34, S. 17.

6507) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 34, S. 17.

6508) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 34, S. 17; S. 51.

6509) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 34, S. 52.

6510) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 34, S. 51.

mungen des Datenschutzes den Vorrang eingeräumt.⁶⁵¹¹

Er sehe auch im Nachhinein nicht, dass ein „Freeze-in“ im November 2011 ein Ausdruck politischer Sensibilität gewesen wäre.⁶⁵¹²

Auch der Zeuge *Engelke* hat darauf verwiesen, dass ein absoluter Vernichtungsstopp rechtlich nicht unbedenklich sei. Man habe zunächst Prüfbedarf gehabt.⁶⁵¹³

„Aus meiner Sicht hätte man früher auch erwägen können, einen totalen Stopp zu machen. Allerdings ist es auch eine schwierige Entscheidung - da bitte ich auch um Verständnis -, weil aus Sicht des BMI wie auch des BfV die Befolgung der gesetzlich vorgegebenen Lösungsfristen natürlich zwingendes Recht ist. Wir haben zum Beispiel - wenn ich das sagen darf - sofort, nachdem wir diesen Lösungsstopp angesetzt haben, die G-10-Kommission informiert. Wir haben gesagt: Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir bis auf Weiteres keine G-10-Unterlagen aus dem gesamten Bereich rechts - wie auch immer, NSU- oder Nichtbezug - - ausgesetzt haben, weil uns nicht ganz wohl dabei war. Die G-10-Kommission hat es gebilligt.“⁶⁵¹⁴

Der Zeuge *Engelke* hat das Moratorium, keine Akten mehr zu vernichten, als ausdrücklich richtig bezeichnet.⁶⁵¹⁵ Er sei zwar nicht der Auffassung, dass bereits der November 2011 der richtige Zeitpunkt gewesen wäre, aber rückblickend wäre es nach seiner Einschätzung schlauer gewesen, bereits vor Juli 2012 in diese Richtung zu handeln.⁶⁵¹⁶ Er hat erklärt:

„Im BfV war es so, dass man im November die Aufforderung bekommen hatte, die relevanten Akten zu sichten. Jetzt ist eben die Frage: Was sind relevante Akten? Das ist nach meinem Eindruck mit großer Gewissenhaftigkeit und großem Nachdruck auch passiert. Nur kann man jetzt ex post hinterher sagen: Was wisst ihr, was relevant ist oder nicht? Oder: Wann ist der Moment, wo ihr hättet erkennen müssen: Nur da, wo ‚Thüringer Heimatschutz‘ draufsteht oder NSU - - Aber das hat es nicht gegeben. Oder: Die Namen von bekannten Beschuldigten langt nicht; ihr müsst viel weiter ins Umfeld gehen. - Wann war der Moment, wo man das hätte erkennen müssen und daraufhin noch mal einen weitergehenden Stopp hätte machen müssen? Über den genauen Zeitpunkt kann man sich ja streiten.“⁶⁵¹⁷

Der Zeuge *Engelke* war allerdings auch der Auffassung, dass man die Frage, was eigentlich relevant gewesen sei und woraufhin die Akten überprüft werden müssten, nicht habe beantworten können, da Anfang November 2011 nur drei Namen (*Bönnhardt*, *Mundlos*, *Zschäpe*) bekannt gewesen seien, noch nicht einmal die Alias-Namen und auch nicht das Unterstützernetzwerk des Trios, über das sich die Erkenntnisse im Laufe der Zeit immer mehr erweitert hätten.⁶⁵¹⁸

In Bezug auf die Aktenvernichtung am 11. November 2011 hat er ergänzt:

„Jedenfalls zum Zeitpunkt 11.11. zu sagen: ‚Ich habe hier eine Akte, die spielt auch im Umfeld des ‚Thüringer Heimatschutzes‘; da stehen die drei Namen nicht drin; das war es‘, das halte ich auch für zu wenig.“⁶⁵¹⁹

3. Grundlagen der Arbeitsweise und der Datei- und Aktenführung im BfV

a) Arbeitsweise des BfV

Das BfV nimmt seine Aufgaben nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG (die Sammlung und Auswertung von Informationen u. a. über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind) grundsätzlich in folgender Organisationsform vor:

In den sogenannten Fachabteilungen wird die Facharbeit getrennt nach den einzelnen Phänomenbereichen Rechts-, Links-, Ausländerextremismus sowie Spionageabwehr geleistet. Außerdem gibt es neben Grundsatz-, Technik- und Zentralabteilung noch eine Abteilung, die die Fachabteilungen beim Einsatz der nachrichtendienstlichen Mittel G 10 und Observation unterstützt.⁶⁵²⁰

Die Fachabteilungen sind in die Bereiche „Auswertung“ und „Beschaffung“ unterteilt.

Die „Auswertung“ analysiert Informationen und unterzieht sie einer Bewertung. Hierzu versucht sie, möglichst viele Informationen zu den einzelnen Beobachtungsobjekten zu erlangen. Sie kann hierbei Rückgriff auf Informationen aus offenen Quellen nehmen; das BfV kann aber auch gemäß § 9 Abs. 1, § 8 Abs. 2 BVerfSchG Informationen durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel erlangen. Als solche kommen insbesondere der Einsatz von V-Leuten oder Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (auf Grundlage des G 10-Gesetzes) in Betracht.⁶⁵²¹

6511) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 34, S. 7 f.

6512) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 34, S. 18.

6513) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 89.

6514) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 116.

6515) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 89.

6516) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 100.

6517) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 100.

6518) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 100.

6519) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 100.

6520) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 9.

6521) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 9.

Die „Beschaffung“ ist zuständig für die Informationsgewinnung unter Einsatz menschlicher Zugänge, insbesondere von Vertrauenspersonen (VP).⁶⁵²²

Der Zeuge *Engelke* hat die Aufgaben der „Beschaffung“ und deren Zusammenarbeit mit der „Auswertung“ folgendermaßen beschrieben:

„Die ‚Beschaffung‘ ist dafür zuständig, im Bereich menschliche Zugänge diese [...] zu werben und daraus V-Leute zu machen und dann sozusagen relevante Meldungen zu generieren, die dann aber, wenn sie relevant sind, an die ‚Auswertung‘ geliefert werden [...]. Der wesentliche Inhalt von dem, was V-Leute berichten, wird in sogenannten Deckblattmeldungen – [...] festgehalten. Jedenfalls gibt es einen Vermerk: V-Mann soundso habe ich getroffen, und der hat das und das gesagt. Ein Exemplar verbleibt bei der ‚Beschaffung‘, weil die haben es ja beschafft. Das zweite Exemplar geht an die ‚Auswertung‘. Da sagt also die ‚Beschaffung‘: ‚Liebe ‚Auswertung‘, wir wissen, ihr seid an dem und dem Thema interessiert [...] wir glauben, diese Meldung, die er hier abgeliefert hat und die in dem Vermerk niedergehalten ist, braucht ihr für eure Arbeit‘, und schickt sie dahin, sodass diese Information jetzt zweimal vorhanden ist.“⁶⁵²³

Die genaue Aufgabenverteilung und die spezifischen Aufgabeninhalte sind – getrennt nach „Auswertung“ und „Beschaffung“ – in entsprechenden Dienstvorschriften (DV-Auswertung/DV-Beschaffung) geregelt.⁶⁵²⁴

Zur Praxis der Aktenverwaltung im BfV, insbesondere in dem Beschaffungsreferat, in dem der die Aktenvernichtung am 11. November 2011 anordnende Referatsleiter *Lingen* beschäftigt war, hat dieser als Zeuge ausgeführt, es gebe zu jedem Operativvorhaben eine Akte. Bei V-Leuten enthalte diese Akte Unterlagen, die Befragungen oder Anwerbungen betreffen. Auch bei Observationsmaßnahmen würden Akten angelegt.

„Zu all diesen operativen Maßnahmen gibt es Akten, das ist ganz klar, und demzufolge auch Werbungsakten und V-Mann-Führungsakten, die sehr ausführlich geführt werden.“⁶⁵²⁵

Aufzeichnungen über Treffen mit V-Personen kämen überwiegend in folgender Weise zustande:

„Wenn die Kollegen der ‚Beschaffung‘ ihre Quellen treffen oder Ansprachen durchführen, dann wird das Erfahrene kurz notiert und dann im Innendienst verschriftlicht. Das geschieht getrennt. Im Bereich der Informationen, die erlangt worden sind aus der Szene, wird das in Form einer Mel-

dung formuliert und dann an die sogenannte ‚Auswertung‘ bei uns im Haus geschickt. Für die Informationen, die die Quelle oder die Zielperson betreffen, gibt es eine interne Akte.“⁶⁵²⁶

Auch das konkrete Abheften und die Zusammenstellung der Akten erfolge durch den Außendienstmitarbeiter selbst. Der Zeuge *Lingen* hat erklärt, bis zur Einführung der vollelektronischen Vorgangsverarbeitung im Jahr 2004, wo nunmehr alle Akten jederzeit greifbar und nachhaltbar seien, sei der entsprechende Mitarbeiter selbst verantwortlich für die Führung der Akten gewesen. Die Mitarbeiter hätten die Akten in der Regel für laufende Fälle im Panzerschrank gehabt und sie dann in die Registratur gegeben, wenn sie nicht mehr benötigt worden seien.⁶⁵²⁷

Die Zeugin *N.*, die die Vernichtung der Beschaffungsakten im November 2011 physisch durchgeführt hat, war als Registraturkraft allein zuständig für die Verwaltung mehrerer Hundert Papierakten. Wollte jemand aus dem Haus Einsicht in diese Akten nehmen, musste er sich an sie wenden.⁶⁵²⁸

Seit dem Jahr 2004 würden keine neuen Papierakten mehr angelegt. Die Aktenführung erfolge seither elektronisch.⁶⁵²⁹

Nach ihren Angaben verwaltet sie Papierakten in einem Umfang von mehreren Hundert.⁶⁵³⁰

b) Rechtsgrundlagen und Praxis der Datei- und Aktenführung zur Auswertung und Beschaffung

„Auswertung“ und „Beschaffung“ speichern und verarbeiten getrennt voneinander personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Dateien und Akten.⁶⁵³¹

aa) Führung von Dateien

Rechtsgrundlage für die Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien ist § 10 BVerfSchG.

Die Vorschrift lautet:

„(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 vorliegen,

6522) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 9.

6523) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 94.

6524) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 9; DV-Beschaffung/DV-Auswertung, MAT A BfV-6 (Tgb.-Nr. 05/12, -VS-VERTRAULICH), Bl. 64-78.

6525) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, (nichtöffentlich), S. 5.

6526) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, (nichtöffentlich), S. 5.

6527) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, (nichtöffentlich), S. 6.

6528) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 3.

6529) *N.*, MAT Z-70/4, S. 14.

6530) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 3, S. 5; A-Drs. 468.

6531) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 10.

2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist.

(2) [...]

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die Speicherdauer auf das für seine Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.“

Nach dieser Vorschrift darf das BfV zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG vorliegen (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG) oder dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG erforderlich ist (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 BVerfSchG). Sowohl „Auswertung“ wie auch „Beschaffung“ speichern personenbezogene Daten in der gemeinsam mit den Landesbehörden für Verfassungsschutz geführten Verbunddatei „Nachrichtendienstliches Informationssystem“ (NADIS bzw. seit 24. Juni 2012 NADIS-WN). Diese ist größtenteils eine reine Hinweisdatei, d. h. sie enthält nur die zum Auffinden von Akten und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlichen Angaben.⁶⁵³²

bb) Führung von Akten

Akten sind sämtliche Unterlagen, die nicht dem Dateienbegriff unterfallen.⁶⁵³³

Generell wird zwischen Personenakten (P-Akten), die relevante Erkenntnisse zu einer Person, und Sachakten (S-Akten), die Informationen zu einem Beobachtungsobjekt oder einem Ereignis (z. B. einem Anschlag) enthalten, unterschieden. Über ein und dieselbe Person soll nur eine P-Akte geführt werden, die dann alle für die Beurteilung der Person fachlich relevanten Informationen enthält. Personenbezogene Daten können darüber hinaus auch in Sachakten erfasst sein.⁶⁵³⁴

P- und S-Akten gibt es sowohl im Bereich der „Auswertung“ als auch im Bereich der „Beschaffung“: Im Bereich der „Auswertung“ werden P- und S-Akten zu beobachteten Personen oder Gruppierungen sowie zu einzelnen nachrichtendienstlichen Operationen geführt. Diese Akten bilden die Arbeitsgrundlage der Analysetätigkeit der „Auswertung“ und der Datenerfassung in Dateien.⁶⁵³⁵

Im Bereich der „Beschaffung“ werden gesonderte Beschaffungsakten geführt, die insbesondere Aufschluss zur Werbung und Führung eines V-Mannes (VM), zur Treffabwicklung, zu zahlungsbezogenen Unterlagen und über die vom VM gelieferten Informationen geben. Neben

solchen P-Akten werden auch in der „Beschaffung“ S-Akten – z. B. zu nachrichtendienstlichen Operationen – geführt.⁶⁵³⁶

Personenbezogene Daten und Dateien werden getrennt gespeichert und verarbeitet.

cc) G 10-Verfahren und Führung von G 10-Akten

Im BfV existieren auch G 10-Unterlagen über Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis.

aaa) G 10-Verfahren

Das sogenannte G 10-Verfahren ist im Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G 10)⁶⁵³⁷ und in der entsprechenden Dienstvorschrift des BfV (DV-G-10) geregelt. Neben „Auswertung“ und „Beschaffung“, die in einer Fachabteilung angesiedelt sind, besteht im BfV in der Abteilung 3 (Zentrale Fachunterstützung) eine sog. G 10-Stelle, in der – vom BMI angeordnete und durch die G 10-Kommission des Deutschen Bundestages bewilligte – Beschränkungsmaßnahmen nach dem G 10 durchgeführt werden.⁶⁵³⁸

Die G 10-Stelle erhält von den Fachabteilungen Anträge zu Maßnahmen, die überwiegend Sachverhaltsdarstellungen beinhalten. Nach rechtlicher Überprüfung der Anträge beantragt die G 10-Stelle beim BMI die Anordnung der G 10-Maßnahme.⁶⁵³⁹

Im G 10-Bereich wird in einem ersten Schritt auch das durch die Maßnahme erlangte Material auf Relevanz und eventuelle Verwertungsverbote überprüft (G 10-Auswertung). Hieraus werden nach juristischer Prüfung sog. G 10-Protokolle oder Vermerke erstellt und an die Fachabteilung weitergeleitet. In diesen erfolgt dann die eigentliche Auswertung und Fallbearbeitung.⁶⁵⁴⁰

bbb) Führung von G 10-Akten

„Ungefilterte“ Aufzeichnungen über den Fernmeldeverkehr verbleiben bei der G 10-Stelle. Gleiches gilt für eine registrierte Ausfertigung des G 10-Vermerks, die als Arbeitsunterlage beim G 10-Auswerter verbleibt. Die für die Fachabteilungen relevanten Unterlagen (z. B. vorausgewertete Protokolle von Telefonaten, Ablichtungen von Postsendungen, Ausdrücke von SMS, E-Mails, Internetverkehren etc.) werden durch die G 10-Stelle an

6532) Engelke-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 10.

6533) Engelke-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 10.

6534) Engelke-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 10.

6535) Engelke-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 10 f.

6536) Engelke-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 11.

6537) Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. S. 1482).

6538) Engelke-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 11.

6539) Engelke-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 11.

6540) Engelke-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 11.

die Fachabteilung übersandt und dort in P- und S-Akten abgelegt.⁶⁵⁴¹

Die in der G 10-Stelle bei Durchführung des Verfahrens anfallenden Schriftstücke werden in einer Verfahrensakte (der sog. Fallakte) abgelegt, die für jede einzelne Maßnahme gesondert zu führen ist. Diese enthält neben den o. a. Schriftstücken (Anträgen etc.) auch Aktenstücke, die den Verdacht gemäß § 2 Abs. 1 G 10-Gesetz belegen, und die – in einem gesonderten Anlagenband zusammengefasst – den BfV-internen Vorschlägen für G 10-Maßnahmen und dem an das BMI zu versendenden G 10-Antrag als „Beweismittel“ beigefügt sind.⁶⁵⁴²

Auch im BMI als anordnender Stelle besteht eine vergleichbare Fallakte, in der zu der jeweiligen G 10-Maßnahme Original-Anträge des BfV, Entwürfe der hierzu ergangenen BMI-Anordnungen sowie Unterlagen zur abschließenden Mitteilungsentscheidung enthalten sind. Grundsätzlich sind auch die o. g. Anlagenbände Bestandteil der BMI-Fallakte, diese werden jedoch – da das BMI nicht über eine ausreichende Anzahl geschützter Räume verfügt – zur Gewährleistung der Geheimschutzvorschriften vom BfV im Dienstgebäude Köln verwahrt.⁶⁵⁴³

c) Datenlöschung und Aktenvernichtung

Der Staatssekretär im BMI *Fritsche* hat als Zeuge eingangs seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt:

„Die Vernichtung von Akten oder die Löschung von Daten mit personenbezogenen Informationen bei staatlichen Stellen und privaten Unternehmen ist ein völlig normaler, ja sogar notwendiger Vorgang.“

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 unserer Verfassung findet seine Entsprechung unter anderem in den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Diese tragen auch den Sicherheitsbehörden neben der Zweckbindung der Informationserhebung und -verwendung ebenso die Einhaltung von Aufbewahrungsfristen auf. Bei großen Datenmengen, wie sie im BfV vorhanden sind, wird der Einhaltung der Aufbewahrungsfristen durch routinemäßig ablaufende Aktenvernichtungen oder Datenlöschungen Rechnung getragen. Anders wäre dies rein quantitativ auch gar nicht zu leisten.

[...] Festhalten möchte ich aber ganz grundsätzlich, dass die gesetzlich, im Übrigen auch im G-10-Gesetz, vorgesehene fristgerechte Vernichtung oder Löschung von Akten und Daten per se

nichts mit Vertuschung zu tun, sondern mit Grundrechtsschutz zu tun hat.“⁶⁵⁴⁴

„Auswertung“ und „Beschaffung“ entscheiden selbständig für ihren Bereich über die Datenlöschung und Aktenvernichtung.⁶⁵⁴⁵

aa) Regelung zur Löschung von Daten

Das BVerfSchG sieht für personenbezogene Daten in Dateien gesetzliche Prüf- und Löschfristen vor.

In § 12 BVerfSchG ist die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien geregelt. § 12 BVerfSchG lautet:

„(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Falle sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 sind spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Behördenleiter oder sein Vertreter trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.“

MinDirig *Engelke* führte hierzu in seinem Bericht aus:

„Personenbezogene Daten in Dateien sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder – das ist in der Praxis der Hauptfall – ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung des BfV nicht mehr erforderlich ist, § 12 Abs. 2 S. 1 BVerfSchG.“

Die zuständigen Bearbeiter des BfV haben bei jeder Einzelfallbearbeitung und unabhängig hier-

6541) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 11 f.

6542) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 12.

6543) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 12.

6544) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 34, S. 7.

6545) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 94.

von nach festgelegten Fristen zu prüfen, ob in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Die Festlegung der jeweiligen Prüfungsfrist orientiert sich am Zweck der jeweiligen Datei. Prüfungsfristen sind in der jeweiligen Dateianordnung festgelegt. Gesetzlich ist die Höchstfrist auf fünf Jahre festgelegt.

Personenbezogene Daten sind im Bereich der Auswertung spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, die Behördenleitung trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung (vgl. § 12 Abs. 3 S. 2 BVerfSchG).

Die in § 12 Abs. 3 S. 2 BVerfSchG normierte Höchstspeicherfrist galt nach Auslegung des BfV bis in das Jahr 2010 nicht für Daten der Beschaffung. Auch der Bundesbeauftragte für Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) ist der Auffassung, dass Beschaffungsdaten nicht direkt dem Anwendungsbereich des § 12 Abs. 3 S. 2 BVerfSchG unterfallen, hat aber wiederholt eine analoge Anwendung gefordert.

Dieser Forderung wurde im Rahmen der Überarbeitung der DV-Beschaffung entsprochen: Nr. 14 Abs. 1 der am 27. September 2011 in Kraft getretenen DV Beschaffung regelt nunmehr, dass die in § 12 Abs. 3 S. 2 BVerfSchG normierten Löschrfristen auch für den Bereich der Beschaffung zu beachten sind.⁶⁵⁴⁶

bb) Regelungen zur Vernichtung von Akten

Das BVerfSchG enthält – mit Ausnahme für Personenakten zu Minderjährigen (§ 11 Abs. 2 BVerfSchG) – keine ausdrückliche Regelung zur Vernichtung von Akten. Für Akten ist in § 13 BVerfSchG lediglich eine Berichtigung und Sperrung vorgeschrieben.

Die Vorschrift lautet:

„(1) Stellt das Bundesamt für Verfassungsschutz fest, dass in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat personenbezogene Daten zu sperren, wenn es im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für seine künftige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr ge-

nutzt oder übermittelt werden. Eine Aufhebung der Sperrung ist möglich, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen.“

aaa) Rechtsauffassung des BfV zur Löschung von Beschaffungsakten

Der Zeuge *Engelke* hat die Regelungen und Praxis zur Aktenvernichtung im BfV wie folgt dargestellt:

„Es gibt keine gesetzliche Regelung zur Vernichtung von Akten. Gesetzlich geregelt ist die Löschung von Daten. Nun sagt das BfV in Übereinstimmung mit dem BfDI [Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit] - da gibt es auch keinen Dissens -, aus der Verpflichtung zur Löschung von Daten, die in § 12 Bundesverfassungsschutzgesetz geregelt ist und die dann untergesetzlich durch weitere interne Dienstweisungen - die wiederum eingestuft sind, aber natürlich nicht gegen den Gesetzeswortlaut sind - ausgefüllt werden - - Sagt der § 12: Daten sind zu löschen, soweit sie nicht mehr erforderlich sind.“

Eine Prüfung, ob sie noch erforderlich ist oder nicht, hat jedenfalls nach fünf Jahren stattzufinden, und jedenfalls für den Bereich der Auswertung - das ergibt sich aus einer Querverweisung - sind nach zehn Jahren zwingend die Daten zu löschen. Wenn das BfV das nicht so sieht, ist es gezwungen, eine Entscheidung der Amtsleitung herbeizuführen, die im Ausnahmefall begründen muss, warum das Datum hier noch länger verbleiben muss. Das ist die gesetzliche Regelung.

Aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, folgern wir alle übereinstimmend, ergibt sich dann eine Pflicht, auch die Akte, in der dieses Datum enthalten ist, zu vernichten. Also, noch mal: Es gibt keine gesetzliche Vorschrift zur Aktenvernichtung. Sie ergibt sich aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Datenlöschung.

Dann folgt ein Regelwerk im BfV. Ich komme jetzt in Dissens zu dem Datenschutzbeauftragten des BfV, der sagt: Das ist klar und eindeutig. Es ist alles geregelt. - Das stimmt auch, wenn man es regelt. Meine persönliche Anmerkung dazu ist nur: Das ist im Einzelfall dann so kompliziert [...], dass es möglicherweise dem einen oder anderen Bearbeiter schwerfällt, das in der Praxis tatsächlich umzusetzen und zu befolgen.⁶⁵⁴⁷

Das heißt, ich glaube, wir haben nicht einen anarchischen Regelungszustand, dass es also völlig ungeordnet ist - der eine macht das so, und der andere macht das anders, und es ist alles ganz furchtbar egal -, sondern es ist eigentlich alles im Detail geregelt. Es ist nur so hart geregelt, dass es einfach, glaube ich, ein Vollzugsdefizit im BfV gibt. Das

6546) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9, (VS-NfD), S. 16.

6547) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 93.

ist aber spätestens anhand dieses Sachverhaltes erkannt worden.⁶⁵⁴⁸

Es entspricht der ständigen Praxis des BfV seit den 1980er Jahren, im Zusammenhang mit einer Datenlöschung im Auswertungsbereich eine ggf. existierende Personenakte zu den Betroffenen zu vernichten. Nach Aussagen von MinDirig *Engelke* bestehe auch mit dem BfDI seit vielen Jahren Einvernehmen, dass sich aus der Lösungsverpflichtung aus § 12 BVerfSchG als Ausfluss des aus der Verfassung abgeleiteten Rechts des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung eine Verpflichtung zur Vernichtung von Personenakten ergebe. Mit der Datenlöschung korreliere damit eine Aktenvernichtungspflicht.⁶⁵⁴⁹

Die Verpflichtung zur Aktenvernichtung ist in Dienstvorschriften des BfV geregelt (DV-Auswertung; DV-Beschaffung, Arbeitspläne der Fachabteilungen). Gleiches gilt für die hierbei einzuhaltenden Verfahrensschritte, die für Gesamtkten in der Dienstanweisung für die Vernichtung von Gesamtkten (DA-Aktenvernichtung) und für Teilakten und Einzelstücke in der sog. VS-Anweisung (VSA) enthalten sind.⁶⁵⁵⁰

Für die „Beschaffung“ wurde eine Höchstspeicherfrist entsprechend § 12 Abs. 3 BVerfSchG und eine damit einhergehende Vernichtungspflicht seitens des BfV bis zum Jahre 2010 nicht gesehen, bis dahin galt nach Nr. 14 der damaligen DV-Beschaffung lediglich die Regelung, „Unterlagen“ zu vernichten, wenn sie zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nicht oder nicht mehr erforderlich waren.⁶⁵⁵¹ Im Jahr 2011 wurde die DV-Beschaffung geändert. Nr. 14 der DV-Beschaffung (Vernichtung von Unterlagen) in der seit dem 27. September 2011 geltenden Fassung lautet:

„(1) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG). Besteht Grund zu der Annahme, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, sind die Daten zu sperren. Auf die entsprechende Regelung des § 12 Abs. 2 Satz 2-4 BVerfSchG wird verwiesen. Darüber hinaus wird auf die in § 12 Abs. 3 Satz 2 BVerfSchG und § 11 Abs. 2 BVerfSchG normierten Löschungsvorschriften verwiesen.

(2) Akten sind zu vernichten, wenn sie zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, dass ihre Aufbewahrung aufgrund der Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes [...] oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Betroffenen notwendig ist.

(3) Im Übrigen sind die Regelungen des jeweiligen Arbeitsplans, die Bestimmungen der DA Aktenvernichtung, der Registraturanweisung des BfV und der VSA des BMI zu berücksichtigen.⁶⁵⁵²

MinDirig *Engelke* erklärt dazu in seinem Bericht:

„Spätestens mit Inkrafttreten der neuen DV-Beschaffung am 27. September 2011 wurde die Höchstspeicherfrist aber auch für Beschaffungsakten eingeführt: So sind nach der neuen DV-Beschaffung nunmehr ‚Akten‘ zu vernichten, wenn sie zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nicht oder nicht mehr erforderlich sind (Nr. 14 Abs. 2 DV-Beschaffung); diese Aktenvernichtungspflicht wird ergänzt und konkretisiert durch die neu aufgenommene Regelung zur Beachtung der Löschungspflicht von personenbezogenen Daten nach § 12 Abs. 3 S. 2 BVerfSchG (Nr. 14 Abs. 1 DV-Beschaffung), aus der sich wiederum eine korrespondierende Aktenvernichtungspflicht ableiten lässt.“⁶⁵⁵³

Nach Angaben von MinDirig *Engelke* sei das BfV bei der Überarbeitung der DV-Beschaffung davon ausgegangen, mit der Umstellung auch Anforderungen des BfDI zu befolgen, die dieser in mehreren Stellungnahmen niedergelegt habe.⁶⁵⁵⁴ Der Zeuge *Engelke* hat ausgesagt, dass es seit August 2010 eine interne Anweisung des Präsidenten des BfV gegeben habe, wonach die Zehnjahresfrist des § 12 BVerfSchG auch für Beschaffungsakten gelte. Bereits zuvor habe es die interne Anweisung des Abteilungsleiters gegeben, wonach Akten, die älter als 15 Jahre gewesen seien, hätten vernichtet werden sollen.⁶⁵⁵⁵

Eines der Motive für das BfV im Jahr 2010 die Praxis zu ändern und die Zehnjahresfrist des § 12 BVerfSchG auch auf Beschaffungsakten anzuwenden, sei gewesen, dass das BfV aus den Prüfberichten zu den regelmäßig erfolgten Prüfungen des Umgangs mit Dateien und Akten im BfV für sich den Schluss gezogen habe, der BfDI meine, das BfV sei verpflichtet, die Zehnjahresfrist für Beschaffungsakten anzuwenden.⁶⁵⁵⁶

Der Zeuge *Fromm* hat ausgeführt, er habe vor etwa drei Jahren erfahren, dass Beschaffungsakten im BfV nie vernichtet worden seien.⁶⁵⁵⁷

„Vor ungefähr drei Jahren - nach meiner Erinnerung; vielleicht ist es auch etwas länger her - gab es Anlass für mich, mit der Abteilung - dem Abteilungsleiter, ich glaube, auch dem zuständigen Beschaffungsleiter; der Beamte hier war wohl auch dabei, ich bin aber nicht sicher - die Frage zu erör-

6548) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 93.

6549) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 13.

6550) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 13.

6551) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 13 f.

6552) DV-Beschaffung vom 27. September 2011, MAT A BfV-6, Bl. 64-78 (Tgb.-Nr. 05/12 - VS-VERTRAULICH).

6553) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 14.

6554) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 14.

6555) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 108.

6556) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 111 f.

6557) *Fromm*, Protokoll Nr. 24, S. 7.

tern, was eigentlich mit der Aktenvernichtung im Beschaffungsbereich ist, wie damit umgegangen wird. Ich kann mich noch daran erinnern, dass mir bei dieser Besprechung gesagt worden ist - ich meine, durch den Vorgesetzten dieses Beamten [dem Gruppenleiter], den unmittelbaren Vorgesetzten -: Beschaffungsakten werden nie vernichtet.⁶⁵⁵⁸

Anlass für die damalige Rücksprache sei das Vorhandensein von Akten aus einer nachrichtendienstlichen Operation im Jahre 1981 gewesen, die zurzeit im Begriff sei, erneut einen Abschluss bei Gericht zu finden.⁶⁵⁵⁹

Hier habe sich die Frage gestellt, weshalb andere Behörden, keine Akten mehr gehabt hätten und das BfV die Akten noch gehabt habe. In diesem Zusammenhang sei die Aussage getroffen worden, dass Beschaffungsakten nie vernichtet würden.⁶⁵⁶⁰

Er könne sich erinnern, darüber verwundert gewesen zu sein, dies angesprochen und gefragt zu haben, ob für Beschaffungsakten das Gesetz nicht gelte.⁶⁵⁶¹

Man habe dann verabredet,

„dass von diesem Zeitpunkt an in der Abteilung geprüft wird, sukzessive, soweit es die Arbeitsbelastung zulässt - sukzessive und immer mal wieder, so habe ich das verstanden -, Beschaffungsakten aus der Vergangenheit auch zu vernichten.“⁶⁵⁶²

In der Folgezeit habe es mehrere Prüfungen und auch Aktenvernichtungen gegeben, unter anderem im Januar 2011. Man habe gesagt,

„wir machen solche Prüfungen, wenn die Zeit da ist, immer wieder, um den Aktenbestand durchzusehen und eben nicht mehr Benötigtes auch zu löschen oder zu vernichten, und wir tun das immer dann, wenn wir eine alte Akte in die Hand nehmen. Dann gucken wir auch immer hin: Brauchen wir die eigentlich noch?“⁶⁵⁶³

Der Zeuge *Fromm* konnte sich nicht daran erinnern, ob die damalige Verabredung Akten, die älter als 15 Jahre waren, betroffen habe. Er könne sich nur daran erinnern, dass er gesagt habe, das, was im Gesetz stehe, gelte für alle Akten.⁶⁵⁶⁴ Dass diese Aufforderung im BfV umgesetzt worden sei, sei ihm vom zuständigen Abteilungsleiter verschiedentlich bestätigt worden.⁶⁵⁶⁵ Unter anderem

6558) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 7.
6559) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 57.
6560) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 8.
6561) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 8.
6562) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 8.
6563) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 8.
6564) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 8.
6565) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 20.

habe es auch im Januar 2011 eine solche Vernichtungsaktion gegeben.⁶⁵⁶⁶

In der täglichen Praxis seien untergesetzliche Vorschriften für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter häufig wichtiger, weil sie konkreter seien als das Gesetz.⁶⁵⁶⁷

bbb) Rechtsauffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit (BfDI), *Peter Schaar*, hat sich in seiner Stellungnahme vom 1. August 2012 gegen die vom BfV vertretene Rechtsauffassung und Praxis zur Vernichtung von Beschaffungsakten gewandt:

Eine Vernichtung von Akten könne nicht durch § 12 BVerfSchG gerechtfertigt werden, denn diese Norm gelte nur für Dateien.

Im BVerfSchG existiere keine Regelung zu Vernichtung von Akten. Für Akten sei in § 13 BVerfSchG lediglich die Berichtigung und Sperrung vorgeschrieben.⁶⁵⁶⁸

In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 15. Oktober 2012 hat der BfDI ausgeführt, mit der Differenzierung zwischen Regelungen für Dateien und Akten und der restriktiven Ausgestaltung des § 13 BVerfSchG habe der Gesetzgeber der in dieser Norm nicht erfolgten Aufnahme von Regelungen zur Aktenvernichtung bewusst bereichsspezifisch abschließend eine Spezialregelung für das BVerfSchG erlassen. Dies schließe einen Rückgriff auf „allgemeine Grundsätze“ aus.⁶⁵⁶⁹

Wörtlich heißt es in der Stellungnahme des BfDI vom 1. August 2012:

„Im BVerfSchG gelten für Dateien und Akten unterschiedliche Regelungen. Während § 12 BVerfSchG, in dem die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien geregelt ist, [...] grundsätzlich die Verpflichtung zur Lösung vorsieht, ist in § 13 BVerfSchG – vom Gesetzgeber bewusst – für Akten lediglich die Berichtigung und Sperrung derartiger Daten vorgeschrieben. Diese Unterscheidung trägt der unterschiedlichen Eingriffsintensität Rechnung, die bei der elektronischen Datenverarbeitung höher ist als bei der herkömmlichen Aktenführung.“ (*Droste*, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 1. Auflage 2007, S. 443).

Aufgrund der fortgeschrittenen technischen Entwicklung ist diese Differenzierung nicht mehr gerechtfertigt. Mittlerweile kann „grundsätzlich jede Art von digital gespeicherten Informationen nach

6566) *Fromm*, Protokoll Nr. 24, S. 8.
6567) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 9.
6568) Stellungnahme des BfDI vom 1. August 2012, A-Drs. 220.
6569) Ergänzende Stellungnahme des BfDI vom 15. Oktober 2012, A-Drs. 276.

bestimmten Merkmalen ausgewertet werden.‘ (*Rose-Stahl*, Recht der Nachrichtendienste, in: Beiträge zur inneren Sicherheit, Brühl 2002, S. 63, zitiert nach: *Droste*, a.a.O., S. 41).

So wird z. B. mit der Einführung der ‚elektronischen Akte‘ im BfV das gesamte Schriftgut in der Datei DOMUS technisch auswertbar erfasst und gespeichert (vgl. meinen 18. Tätigkeitsbericht, 14.1 und 20. Tätigkeitsbericht, 5.5.2). Im Gegensatz zu Papierakten können diese digitalisierten Daten technisch automatisiert ausgewertet und in Sekundenbruchteilen weltweit übermittelt werden.

Hieraus resultiert eine besondere Eingriffsintensität (vgl. Bundesverfassungsgericht, 1 BvR 2074/05 vom 11.03.2008, Absatz-Nr. 64 m.w.N.):

Entgegen meiner Aufforderung wendet das BfV auf die Datei DOMUS nicht die für Dateien geltenden Regelungen, sondern die für Papierakten maßgebliche Vorschrift des § 13 BVerfSchG an.

Fazit: Im BVerfSchG existieren unterschiedliche Regelungen zu ‚Dateien‘ und ‚Akten‘. Aufgrund der fortgeschrittenen technischen Entwicklung besteht insoweit gesetzgeberischer Anpassungsbedarf.

In Ihrem Schreiben führen Sie aus, dass gegenüber dem Untersuchungsausschuss als Rechtsgrundlage für die Aktenvernichtung auf § 12 Abs. 2 BVerfSchG verwiesen worden sei.

Wie o. g. [...] gilt diese Regelung nur für Dateien. Dies dokumentiert auch der Wortlaut der Norm: ‚Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn [...]‘.

§ 12 Abs. 3 BVerfSchG gilt ebenfalls nur für Dateien. D. h.: Die in § 12 Abs. 3 Satz 1 BVerfSchG normierte fünfjährige Wiedervorlageprüffrist sowie die in § 12 Abs. 3 Satz 2 BVerfSchG geregelten Höchstspeicherfristen gelten ausschließlich für in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten (vgl. auch *Droste*, a.a.O., S. 430 ff.).

Folglich kann die vorliegend erfolgte Vernichtung der Werbungsakte sowie der V-Mann-Führungsakten (vgl. Bezug) nicht durch diese Normen gerechtfertigt werden. Maßgeblich für diese Akten ist ausschließlich § 13 BVerfSchG. Dort ist eine Regelung zur Aktenvernichtung nicht enthalten (s. o. A.I.1.).

Fazit: Im BVerfSchG existiert keine Regelung zur Vernichtung von Akten.

Für das BfV gilt der verfassungsrechtliche Erforderlichkeitsgrundsatz, der in den §§ 8 Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG normiert worden ist.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG darf das BfV nur die zur Erfüllung seiner Aufgaben (vgl. § 3

BVerfSchG) erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten und nutzen.

Zur Aufgabenerfüllung gehören z. B. auch Datenübermittlungen nach dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages – Untersuchungsausschussgesetz (PUAG) –, die Beachtung rechtmäßiger Weisungen der Fachaufsicht bzw. Behördenleitung und die Erfüllung bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten gegenüber Staatsanwaltschaften und Polizeien gemäß § 20 Abs. 1 BVerfSchG.

Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG muss das BfV in Akten gespeicherte personenbezogene Daten sperren, wenn es im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für seine künftige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr genutzt oder übermittelt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG).

Der Begriff ‚schutzwürdige Interessen des Betroffenen‘ ist weit auszulegen (vgl. *Droste*, a.a.O., S. 435). Er dient nicht nur der ‚Wahrung der Rechts-, sondern der gesamten Interessensphäre‘ (*Droste*, a.a.O.). Schutzwürdig ist jedes ‚nach vernünftigen Erwägungen durch die Sachlage gerechtfertigte Interesse, das rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller (religiöser, politischer, gesellschaftlicher) Natur sein kann‘ (a.a.O.).

Ein Interesse am Fortbestand gesperrter Daten besteht z. B. auch bei einem ‚abgeschalteten Vertrauensmann‘ (a.a.O., S. 436) sowie in den Fällen der ‚gutgläubigen Wohnungs-, Kfz-, Konto- oder Postfachstellung‘ (a.a.O. – zur Frage, was unter den Begriffen ‚Informant‘, ‚V-Leute‘, ‚Gewährspersonen‘ etc. zu verstehen ist, siehe *Droste* a.a.O., S. 436 f).

Auch wenn die ‚Abschaltung‘ auf Wunsch des V-Mann erfolgt, kommt eine vorzeitige Vernichtung der Forschungs-/Werbungsunterlagen nicht in Betracht. Diese Unterlagen müssen fester Bestandteil der V-Mann-Akte bleiben; [...] (*Droste*, a.a.O., S. 437).

Die dem Untersuchungsausschuss mitgeteilte Vernichtung einer Werbungs- und mehrerer V-Mann-Akten ist auch vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.

Fazit: Nicht mehr erforderliche Daten in Akten sind zu sperren, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen bestehen. Bei Werbungs-/V-Mann-Führungsakten ist dies grundsätzlich der Fall.

Dem Begriff ‚Akten‘ unterfallen nicht nur ‚Personenakten‘ (*Droste*, a.a.O., S. 448) – die sog. P-Akten-, sondern auch die (dazugehörigen) ‚Sachakten‘ (a.a.O.). ‚Wenngleich das Gesetz weder ei-

ne Löschung personenbezogener Daten in Akten noch eine Vernichtung von (Teil-) Akten vorschreibt, sind im Falle einer Löschung personenbezogener Daten im NADIS-PZD und gegebenenfalls sonstiger Dateien im Anschluss daran auch die dazugehörigen Personenakten regelmäßig zu vernichten bzw. aufzulösen.‘ (*Droste*, a.a.O.).

Diese von *Droste* vertretene Auffassung entspricht der zwischen dem BfV und meinem Haus getroffenen Abrede (s.a. 19. Tätigkeitsbericht 2001-2002, Punkt 17.3, S. 112), die sich auf den Bereich der P-Akten der Auswertungsbereiche bezog.

Voraussetzung ist jedoch eine korrekte, d. h. rechtmäßige Löschung der betroffenen Person in NADIS. Diese Löschung muss bzw. darf erst erfolgen, sofern die Daten für die Aufgabenerfüllung (s. o. A.I.3) nicht mehr erforderlich sind. Nur in diesen Fällen entspricht die Vernichtung der P-Akte der vorgenannten Abrede. Eine entsprechende gesetzliche Regelung steht – seit mehr als zehn Jahren – aus.

Fazit: Erforderliche P-Akten dürfen nicht vernichtet werden.

Im Falle der Vernichtung von P-Akten werden relevante Teile vor der Vernichtung in entsprechende Sachakten überführt, insbesondere wenn dies für das Verständnis des Sachzusammenhangs (Aktenvollständigkeit) ‚geboten erscheint‘ (*Droste*, a.a.O., S. 448).

Wenn im Bereich der Beschaffung Informationen erlangt werden, die für den Auswertungsbereich, d. h. dort geführte P- oder Sachakten, relevant sind, werden diese Informationen dorthin weitergeleitet und gespeichert. Im Falle der Vernichtung von P-Akten im Auswertungsbereich werden – wie o. g. – relevante Teile vor der Vernichtung in dazugehörige Sachakten überführt. ‚Eine vollständige Vernichtung der dazugehörigen Sachakten scheidet von vornherein schon deshalb aus, da mit ihr [...] fast immer noch weiterhin relevante Informationen – auch über Dritte – verloren gingen‘ (a.a.O.).

In Ihrem Schreiben (Bezug) führen Sie aus, dass die Aktenvernichtung im BfV die Operation ‚Rennsteig‘ betraf, die von 1996 bis 2003 andauerte. Nach Medienberichten sollte mit dieser Operation die rechtsextremistische Szene in Thüringen ausgeleuchtet werden. Diese Zielsetzung (Ausleuchtung der Szene) indiziert zumindest, dass auch entsprechende Sachakten geführt sein könnten.

Fazit: Relevante Teile einer P-Akte werden in dazugehörige Sachakten überführt. Letztere werden grundsätzlich nicht vernichtet.⁶⁵⁷⁰

ccc) Vereinbarung mit dem BfDI

Nach einer vor über zehn Jahren getroffenen Vereinbarung zwischen dem BfDI und dem BfV sollen Personenakten und ggf. entsprechende Teile von Sachakten gelöscht werden, sofern eine rechtmäßige, vollständige Löschung der betroffenen Person in NADIS erfolgt sei. In diesen Fällen sei nach Angaben des BfDI die weitere Verarbeitung der Daten des Betroffenen nicht mehr erforderlich und der damit verbundene Eingriff in das Grundrecht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung nicht mehr zulässig.⁶⁵⁷¹

Der Zeuge *Engelke* hat bestätigt, dass es eine Vereinbarung mit dem BfDI gebe. Danach würden Akten erst dann vernichtet, wenn die Person auch in NADIS gelöscht worden sei.⁶⁵⁷²

Der Zeuge *Engelke* hat hierzu ausgeführt:

„Wenn ich eine Information im Beschaffungsbereich habe, einen Bericht eines V-Manns, eine Deckblattmeldung, dann habe ich als Beschaffer mir zu überlegen: Brauche ich die noch? Wenn ich sage: ‚Ich brauche die nicht mehr‘, habe ich die zu löschen, und spätestens nach fünf Jahren und zehn Jahren - jetzt - werde ich daran erinnert. Diese Information kann aber an andere Bedarfsträger weitergeleitet werden, und die können das anders sehen, und die löschen die dann nicht. Und das ist auch völlig in Ordnung so, weil die brauchen sie noch. Jeder Bereich prüft. Also: Der Beschaffer sagt: Ich brauche die Information nicht mehr für mich, für meine Zwecke. - Aber der Auswerter kann durchaus sagen: Aber ich brauche sie noch. Ich bin darauf angewiesen. Für meine Arbeit brauche ich sie noch. - Dann löscht der Beschaffer sie, aber der Auswerter behält sie. So kann es zu einem Auseinanderlaufen kommen.“⁶⁵⁷³

Zwischen der gesetzlich geforderten Löschung der in einer Datei gespeicherten Information und der Vernichtung der Papierakte bestehe – wenn es korrekt zugehe – immer ein enger zeitlicher Kontext.⁶⁵⁷⁴

Aus der zwischen dem BfDI und dem BfV getroffenen Vereinbarung könne aber kein Automatismus abgeleitet werden, dass nach der Vernichtung einer Beschaffungsakte und der entsprechenden Löschung in NADIS auch die entsprechende Auswertungsakte gelöscht werde, da jeder Bereich für sich entscheiden müsse.⁶⁵⁷⁵ In NADIS werde in diesem Fall gelöscht, dass die Akte in der ‚Beschaffung‘ existiere.⁶⁵⁷⁶ Die Akte könne aber noch in der ‚Auswertung‘ bestehen, sodass die Person insoweit noch

6571) Ergänzende Stellungnahme des BfDI vom 15. Oktober 2012, A-Drs. 276.

6572) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 98.

6573) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 112 f.

6574) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 98.

6575) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 112.

6576) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 113.

6570) Stellungnahme des BfDI vom 1. August 2012, A-Drs. 220.

in NADIS verzeichnet bleibe.⁶⁵⁷⁷ Erst wenn die letzte speicherungsberechtigte Person entscheide, sie habe kein Interesse mehr an einer Person, werde diese insgesamt aus NADIS gelöscht.⁶⁵⁷⁸

Wenn eine Information in einem Bereich gelöscht werde, erscheine automatisch eine Mitteilung hierüber bei den weiteren Bedarfsträgern.⁶⁵⁷⁹ Der Auswerter wisse dann beispielsweise, dass es die Information in der „Beschaffung“ nicht mehr gebe.⁶⁵⁸⁰

cc) Vernichtung von G 10-Akten

MinDirig *Engelke* hat ausgeführt, maßgebliche Rechtsgrundlage für die Prüfung der (weiteren) Aufbewahrung oder Löschung/Vernichtung von G 10-Unterlagen sei

„die Vorschrift des § 4 Abs. 1 G 10. Sie gelte für alle G 10-Unterlagen einschließlich der G 10-Anlagenordner. So sind nach dem G 10 erhobene personenbezogene Daten, soweit sie nicht mehr zu den gesetzlichen Zwecken oder zur Übermittlung an andere Stellen benötigt werden, unverzüglich zu löschen/zu vernichten. Diese Löschung ist von der datenerhebenden Stelle unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten vorzunehmen.“⁶⁵⁸¹

§ 4 G 10-Gesetz lautet:

„(1) Die erhebende Stelle prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer Aufgaben allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Zwecke erforderlich sind. Soweit die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind und nicht für eine Übermittlung an andere Stellen benötigt werden, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen. Die Löschung der Daten unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung nach § 12 Abs. 1 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall sind die Daten zu sperren; sie dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.“

6577) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 113.

6578) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 113.

6579) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 113.

6580) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 113.

6581) Ergänzungen *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/7 (Tgb.-Nr. 128/12 - GEHEIM), S. 22.

Der Zeuge *Fritsche* hat betont, dass die vorgeschriebene Löschung und Vernichtung von G 10-Akten innerhalb einer bestimmten Frist vor allem dem Grundrechtsschutz aller Betroffenen diene.⁶⁵⁸²

d) Praxis der Aktenvernichtung im Beschaffungsbereich

aa) Richtwert für die Aufbewahrung

Der die Aktenvernichtung anordnende Referatsleiter *Lingen* hat als Zeuge berichtet, die Frage, was zu vernichten sei, habe sich für die „Beschaffung“ im BfV in den letzten Jahren nicht gestellt. Der Aktenraum seines Referats sei etwa 25 Quadratmeter groß und „sehr aufnahmefähig“.⁶⁵⁸³

Die Papierakten der V-Mann-Führung und die der Werbung befänden sich – voneinander getrennt – in Rollschränken.⁶⁵⁸⁴ Da habe die Tendenz bestanden, Beschaffungsakten sehr lange aufzubewahren.⁶⁵⁸⁵ Anders als im Bereich der „Auswertung“ habe man im Bereich der „Beschaffung“ über die Operativfälle gerne über Jahre Bescheid gewusst, weil es ja sein könne, dass man auf ein und dieselbe Zielperson zweimal zugehe, wenn kein Aktenrückhalt vorhanden sei.⁶⁵⁸⁶ Im Bereich der „Werbung“ seien über die Jahre viele Hundert Akten angelaufen.⁶⁵⁸⁷

Eine zentral geführte Unterlage, aus der sich ergebe, wann eine personenbezogene Information zu den Akten gegeben worden sei und dann möglicherweise eine Löschung einsetze, gebe es nach Aussagen des Zeugen *Lingen* im Bereich der „Beschaffung“ des BfV nicht.⁶⁵⁸⁸ Der Zeuge *Lingen* hat ausgesagt:

„Also, ich kann mich ja nur auf die Praxis in der Beschaffung beziehen. In der Auswertung gibt es vorgegebene Fristen, unter denen zu löschen ist. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass, wenn es um die besagten Akten der Operation ‚Rennsteig‘ geht, ich zumindest damals nicht der verantwortliche Referatsleiter bin und zur damaligen Aktenführung nichts sagen kann.“

Auf Ihre Frage, wie es mit Verjährungsfristen in der Beschaffung aussieht, muss ich darauf hinweisen, dass wir eine Dienstvorschrift haben, und nach der Dienstvorschrift ‚Beschaffung‘ sind Akten dann zu löschen, wenn sie dienstlich nicht mehr notwendig sind. Grobe Anhaltspunkte liegen bei etwa fünf Jahren bei Personen, wo es zu keinen Kontakten gekommen ist, also Werbungsakten, die erstellt worden sind, wo es zu keinem Kontakt mit

6582) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 34, S. 7.

6583) *Lingen*, Protokoll Nr. 24 (nichtöffentlich), S. 11.

6584) *Lingen*, Protokoll Nr. 24 (nichtöffentlich), S. 11.

6585) *Lingen*, Protokoll Nr. 24 (nichtöffentlich), S. 12.

6586) *Lingen*, Protokoll Nr. 24 (nichtöffentlich), S. 12.

6587) *Lingen*, Protokoll Nr. 24 (nichtöffentlich), S. 11.

6588) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24 (nichtöffentlich), S. 6; i. d. S. auch S. 12.

der Zielperson gekommen ist. Das ist bei uns sogar der Großteil der Akten, weil die strengen Kriterien, nach denen wir Zielpersonen auswählen, da fallen etwa 60, 70 Prozent durchs Raster. Das sind Akten, die müssten im Prinzip nach meinem Wissen nach fünf Jahren gelöscht werden; aber da gibt es auch nur interne Verabredungen zu.

Bei Personen, mit denen wir Kontakt hatten, aber wo sich daraus keine größeren Operativmaßnahmen ergeben haben, da ist so in etwa die Zehnjahresfrist ins Auge gefasst, und bei V-Personen, die mit uns über eine längere Zeit in Verbindung standen, ist so ganz grob die 15-Jahres-Frist als Frist anzusehen, nach denen wir dann gehandelt haben.⁶⁵⁸⁹

Bei der Anwendung der Löschungsvorschriften gebe die Dienstvorschrift einen Ermessensspielraum.

Das hat die Zeugin *N.*, die als Bürosachbearbeiterin in der Registratur des BfV die Anordnung des Referatsleiters *Lingen* zur Aktenvernichtung physisch umsetzte, bestätigt: Ein festgelegtes Verfahren zur Prüfung von Akten zur Löschung, etwa Wiedervorlagen, habe es nicht gegeben.⁶⁵⁹⁰ Die Anforderung von Akten zur Vernichtung sei ein „alltägliches Geschäft“ gewesen.⁶⁵⁹¹ Allerdings hat sie auch angegeben, hierzu komme es etwa „zweimal im Jahr höchstens“.⁶⁵⁹²

Der Zeuge *Lingen* hat angegeben, er habe während seiner langjährigen Tätigkeit beim BfV nie erlebt, dass Kolleginnen oder Kollegen Ärger bekommen hätten, weil sie Akten vernichtet oder nicht genügend Rücksprache mit Vorgesetzten genommen hätten.⁶⁵⁹³ Aktenvernichtungen seien im BfV kein Thema gewesen.⁶⁵⁹⁴ Über die Frage, wann man welchen Vorgang beseitige, sei

„immer mal wieder gesprochen [worden]. Auch in den gemeinsamen Gesprächen mit den Vertretern der Landesbehörden wurde sich auf Sondertagungen darüber unterhalten: Wie haltet ihr es mit der Aktenvernichtung?“⁶⁵⁹⁵

Er hat ausgeführt:

„die Aktenvernichtung selbst ist eigentlich nie groß Hauptthema gewesen, aber man hat das durchaus am Rande von Besprechungen immer wieder mal thematisiert. Da gab es nun mal zwei Philosophien. Die eine besagte, Beschaffungsakten möglichst lange zu bewahren, und die andere Phi-

losophie war, sich von den Dingen zu trennen, die dienstlich nicht mehr erforderlich sind.“⁶⁵⁹⁶

Auf die Frage, welche Philosophie er selbst in dieser Angelegenheit vertreten habe, hat er erklärt:

„Sowohl die eine wie die andere. [...] je nach Zeit.“⁶⁵⁹⁷

„Je nach Zeit“ heiße, er sei lange Jahre der Meinung gewesen, dass Beschaffungsakten grundsätzlich aufzubewahren seien,

„weil das natürlich ein Schatz ist, den man ungerne aufgibt.“⁶⁵⁹⁸

Diese Aussage hat er wie folgt präzisiert:

„Und dieser Schatz - - Das beweisen ja auch heute noch die Fragen, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Anschlag auf das Münchener Oktoberfest, wo immer wieder gefragt wird: Hat es V-Leute gegeben? Welche? Welche Informationen haben die beschafft? Da gibt es ja wüste Spekulationen. Da kann man sowohl der Meinung sein, dann entsprechend auf diese Fragen auch antworten zu können. Oder man kann natürlich der Meinung sein, dass, wenn man feststellt, dass Akten einfach derzeit nicht benötigt werden und auch voraussichtlich in der nächsten Zeit - - dass man die dann einfach löscht nach der Lösungsrichtlinie, der die Auswertung ja auch unterliegt.“⁶⁵⁹⁹

Seine eigene Einstellung zu dieser Frage sei aber nicht maßgeblich; er habe das nicht zu bestimmen.⁶⁶⁰⁰

bb) Entscheidung über die Aktenvernichtung und Anordnung

Die konkrete Entscheidung über die Vernichtung von Akten ist vom Referatsleiter zu treffen. Das haben sowohl der Zeuge *Lingen* als auch die Zeugin *N.* ausgesagt.⁶⁶⁰¹ In seltenen Fällen sei die Prüfung von Fristen für die weitere Aufbewahrung oder Löschung von Akten – so die Zeugin *N.* – durch den Gruppenleiter erfolgt.⁶⁶⁰² Sie selbst habe zu keiner Zeit eine Überprüfung von Löschvorgängen veranlasst.⁶⁶⁰³

Anweisungen zur Vernichtung von Akten habe sie normalerweise mündlich oder per E-Mail von Vorgesetzten erhalten. Dabei seien ihr die entsprechenden Aktenzei-

6589) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24 (nichtöffentlich), S. 6 f.

6590) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 6 f.

6591) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 4.

6592) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 5.

6593) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24 (nichtöffentlich), S. 30.

6594) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24 (nichtöffentlich), S. 30.

6595) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24 (nichtöffentlich), S. 30.

6596) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24 (nichtöffentlich), S. 30.

6597) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24 (nichtöffentlich), S. 31.

6598) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24 (nichtöffentlich), S. 31.

6599) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24 (nichtöffentlich), S. 31.

6600) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24 (nichtöffentlich), S. 31.

6601) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, (nichtöffentlich), S. 7; *N.*, MAT A Z-70/4, S. 5.

6602) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 5.

6603) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 5.

chen mitgeteilt worden.⁶⁶⁰⁴ Sie selbst schaue in die Akten nur zur Prüfung von deren Vollständigkeit.⁶⁶⁰⁵

cc) Beteiligte Stellen, Vier-Augen-Prinzip und Vernichtungsprotokoll

Nach Auskunft des Zeugen *Engelke* werden an der Vernichtung einer Akte neben der aktenführenden Organisationseinheit weitere Stellen im BfV (Aktenregistratur, Aktenverwaltung) beteiligt. Auf diese Weise solle sichergestellt werden, dass alle Teile einer Akte der Vernichtung zugeführt werden.

Die Vernichtung werde in einer sog. Vernichtungsverhandlung dokumentiert, in der u. a. auch bestätigt werde, dass sämtliche Daten zu der betreffenden Person gelöscht sind.⁶⁶⁰⁶ Es gebe zwei Ausfertigungen dieser Dokumentation. Eine werde in der Zentralabteilung (Abteilung Z), wo es eine zentrale Registratur gebe, hinterlegt, die andere verbleibe in der Fachabteilung. Es handele sich um ein DIN-A4-Blatt mit mehreren Spalten. Der Anordnende müsse zeichnen. Der die Anordnung Empfangende müsse bestätigen, dass er die vorgeschriebenen Prüfungen vorgenommen habe, also die Akten zusammengesucht und in den elektronischen Systemen nachgesehen habe, was in die Akte eigentlich hineingehöre.

Die Vernichtung dürfe nur im Vier-Augen-Prinzip erfolgen, also von zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern. Diese müssten sodann auf dem Dokument bestätigen, dass sie ordnungsgemäß vernichtet haben. Schließlich bestätige noch ein Mitarbeiter der Zentralregistratur, dass er dieses Protokoll empfangen habe.⁶⁶⁰⁷

Das Vernichtungsprotokoll enthalte kein Schlagwort, aus dem hervorgehe, worum es in der Akte gegangen sei.⁶⁶⁰⁸

e) Datenschutzbeauftragter im BfV

Der Zeuge *Fromm* hat angegeben, dass das BfV über einen Datenschutzbeauftragten verfüge, der diese Tätigkeit als Referatsleiter in Vollzeit ausübe.⁶⁶⁰⁹

Der Datenschutzbeauftragte sei eine relativ kleine Organisationseinheit mit einem Juristen an der Spitze, der diese Tätigkeit seit vielen Jahren ausübe und der ausgesprochen spezialisiert sei. Dieser Datenschutzbeauftragte pflege die Kommunikation mit dem Bundesdatenschutzbeauftragten. Es fänden permanent Abstimmungen und Diskussionen statt, häufig auch kontrovers. Der Datenschutzbeauftragte habe die Aufgabe, wenn etwa neue Dateien kreierte würden, die Dateianordnung zu entwerfen und alle datenschutzrechtlichen Fragen zu prüfen. Das sei eine Daueraufgabe. Gerade in einem Haus wie dem

BfV spiele der Datenschutz, der ja das gesamte Bundesgesetz durchziehe, eine ganz wesentliche Rolle.⁶⁶¹⁰

4. Die Anordnung aus dem Jahre 2010 und die Aktenvernichtung im Januar 2011

Der Sonderbeauftragte *Engelke* hat in seinem Bericht ausgeführt, dass mehrere durch ihn und im Rahmen des Disziplinarverfahrens befragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig voneinander bestätigt hätten, dass es im Beschaffungsbereich der Abteilung 2 bereits seit mindestens dem Jahre 2010 erhebliche Bemühungen gegeben habe, den dortigen Aktenbestand auf eventuelle Aktenvernichtungsnotwendigkeiten hin zu überprüfen. Hintergrund seien die Vorgänge um die im BfV noch vorhandenen Akten zu einem anderen Fall gewesen, anlässlich derer es einen „Mentalitätswechsel“ gegeben habe. Anstatt Beschaffungsakten möglichst lange aufzubewahren (Begründung: das Gesetz sehe für Beschaffungsakten keine ausdrückliche Regelung vor), sollten diese nunmehr nach Ablauf der Fristen des § 12 BVerfSchG vernichtet werden.

Vorgesetzte hätten – so *Engelke* – immer wieder darauf hingewiesen, dass Altaktenbestände im Beschaffungsbereich, wann immer möglich, zu bereinigen seien. Dies habe im Ergebnis zur Neufassung der DV-Beschaffung geführt. Bereits vor Inkrafttreten dieser neuen DV-Beschaffung habe die Abteilungsleitung mit Verfügung vom 10. August 2010 angeordnet, dass Akten, die bis 1995 abgeschlossen waren, zu vernichten seien. Der Zeuge *Lingen* hat berichtet, sein Vorgesetzter – der Gruppenleiter – habe etwa ab dem Jahr 2010 die Meinung vertreten, sich rasch von Akten zu trennen, die nicht mehr notwendig seien.⁶⁶¹¹

Aufgrund der Anordnung vom August 2010 – so *Engelke* – sei Anfang Januar 2011 eine große „Aktenvernichtungsaktion“ erfolgt, in der alle Beschaffungsakten, die älter als 15 Jahre waren, vernichtet worden seien. Das hat der Zeuge *Lingen* bestätigt.⁶⁶¹² Eine entsprechende Weisung des Referatsgruppenleiters habe es etwa im Jahr 2010 gegeben.⁶⁶¹³ Er hat erläutert:

„Die Gespräche fanden in der Referatsgruppe statt. Daran beteiligt waren auch die anderen Referatsleiter. Wir sind im BfV ja immer wieder gefragt worden nach Ereignissen, die schon sehr lange zurücklagen. Das letzte Ereignis war die Unterstützung von Rechtsextremisten für die Vorbereitung der Anschläge 1972 in München - das ist ja immerhin 40 Jahre her -, und daraus resultiert natürlich die Frage: Wie lange heben wir Akten auf? Wir waren da allesamt der Meinung, dass es nicht sein kann, dass wir für so einen einzelnen Fall

6604) N., MAT A Z-70/4, S. 11 f.

6605) N., MAT A Z-70/4, S. 9.

6606) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 14.

6607) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 92.

6608) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 92.

6609) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 9.

6610) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 55.

6611) *Lingen*, Protokoll Nr. 24 (nichtöffentlich), S. 31.

6612) *Lingen*, Protokoll Nr. 24 (nichtöffentlich), S. 18.

6613) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24 (nichtöffentlich), S. 31.

Tausende von Akten aufbewahren, um dann eine Frage nach 40 Jahren beantworten zu können.⁶⁶¹⁴

Auf Fragen zum konkreten Ablauf der konzertierten Aktion im Januar 2011 hat sich der Zeuge *Lingen* auf sein Aussageverweigerungsrecht nach § 22 PUAG berufen.⁶⁶¹⁵

Laut *Engelke*-Bericht seien die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Beendigung dieser Aktion angehalten gewesen, Altbestände von Beschaffungsakten immer dann auf ein mögliches Vernichtungserfordernis zu prüfen, wenn sie dienstlich mit einem dieser Altvorgänge befasst worden seien.⁶⁶¹⁶ Seither habe der Druck für alle Mitarbeiter des BfV bestanden, immer dann, wenn sie sich mit einer Altakte befassten, zu prüfen, ob die Fristen abgelaufen seien, ob die Akte noch benötigt werde oder nicht.⁶⁶¹⁷ Der Zeuge *Lingen* hat bekundet, im Beschaffungsbereich sei man übereingekommen, die Akten anlassbezogen zu löschen.⁶⁶¹⁸

5. Aktenvernichtung am 11. November 2011 und „einige Tage danach“

Am 11. November 2011 und „einige Tage danach“ wurden durch einen Referatsleiter im Beschaffungsbereich Rechtsextremismus des BfV Akten zu Personen, die aus dem Umfeld des „Thüringer Heimatschutzes“ (THS) für das BfV geworben und als VM geführt wurden, vernichtet.⁶⁶¹⁹ Dies war derselbe Tag, an dem der Generalbundesanwalt Ermittlungen wegen der Gründung einer rechtsgerichteten terroristischen Vereinigung einleitete.

Fünf dieser Akten waren aus der Operation „Rennsteig“ mit den Fallbezeichnungen

- *Treppe*,
- *Tobago/Investor*,
- *Tonfarbe*,
- *Tusche*,
- *Tinte*.⁶⁶²⁰

Darüber hinaus wurden zwei Beschaffungsakten vernichtet, die nicht der Operation „Rennsteig“ zugehörig sind zu den Fällen:

- VM - *Tacho* und
- VM - *Tarif*.⁶⁶²¹

Bei der Akte *Tobago* handelte es sich um eine Werbungsakte. Die Akten *Tusche*, *Treppe*, *Tonfarbe*, *Tacho*, *Tarif* und *Tinte* waren VM-Akten.⁶⁶²²

Eine ebenfalls zur Operation „Rennsteig“ gehörende VM-Akte zu *Tonfall* wurde nicht vernichtet.⁶⁶²³

Unter der Bezeichnung Operation „Rennsteig“ fassten die beteiligten Behörden die Bemühungen zusammen, Quellen im Umkreis der aus der „Anti-Antifa-Ostthüringen“ im Jahre 1995 hervorgegangenen Gruppierung „Thüringer Heimatschutz“ (THS) – eines Personenzusammenschlusses von diversen Kameradschaften in Thüringen – zu gewinnen. *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* waren besonders gewaltbereite Mitglieder des „THS“. Ausgangspunkt für die Operation war die Analyse, dass die Organisation ein bedeutendes Sammelbecken der Neonazi-Szene war, zu dem die Zugangslage verbessert werden sollte. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es im Wesentlichen nur einen wertigen Zugang des LfV Thüringen.⁶⁶²⁴

Zum Umfang der Werbung in der Operation „Rennsteig“ hat der Sonderbeauftragte *Engelke* in seinem Bericht ausgeführt, aus der Operation „Rennsteig“ hätten acht Werbefälle resultiert.⁶⁶²⁵

Auch das BfV hat zu den im Rahmen der Operation „Rennsteig“ geworbenen und geführten V-Leuten mitgeteilt, es habe im Rahmen der Operation „Rennsteig“ acht V-Leute geworben und sechs VM mit Zielrichtung „THS“ durch die „Beschaffung“ der Abteilung 2 des BfV geführt.

Es habe sich hierbei gehandelt um

- *Treppe* (1999),
- *Tobago* (1999-2001),
- *Tonfall* (2000-2001),
- *Tonfarbe* (2000-2002),
- *Tusche* (2000),
- *Tinte* (2003 angeworben und im Jahr 2004 – nach Beendigung der Operation „Rennsteig“ an das LfV Thüringen übergeben).

Die beiden weiteren geworbenen V-Leute, die VM *Terrier* und *Trapid*, seien in den Jahren 2000 und 2003 dem LfV Thüringen übergeben worden.⁶⁶²⁶

6614) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24 (nichtöffentlich), S. 31.

6615) *Lingen*, Protokoll Nr. 24 (nichtöffentlich), S. 18.

6616) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 17 f.

6617) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 108.

6618) *Lingen*, Protokoll Nr. 24 (nichtöffentlich), S. 12.

6619) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/5 (offen), S. 4.

6620) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/5 (offen), S. 5.

6621) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/5 (offen), S. 5.

6622) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr.95/12 - GEHEIM). Aktualisierter rekonstruierter Zeitablauf im Zusammenhang mit Aktenvernichtungen am 11. November 2011, Stand 5. Juli 2012, MAT B BfV-2/3 (Tgb.-Nr. 38/12).

6623) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/5 (offen), S. 5.

6624) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/5 (offen), S. 4 f; weitergehend siehe oben Operation „Rennsteig“, B. IV. 1.

6625) *Engelke*-Bericht vom 11. Oktober 2012, MAT B BfV-2/4, (Tgb.-Nr. 95/12 - GEHEIM), S. 21.

6626) Bericht des Präsidenten des BfV an das BMI vom 28. Juni 2012 sowie Kurzinformation des Präsidenten des BfV vom 27. Juni 2012, MAT B BfV-2 (Tgb.-Nr. 29/12 - GEHEIM).

a) Angaben des Referatsleiters Lingen

Am 27. Juni 2012 hat der Referatsleiter *Lingen* eine dienstliche Erklärung folgenden Inhalts abgegeben:

„Am 10. November 2011 erhielt ich den Auftrag der Amtsleitung, Werbungsakten aus dem Bereich ‚THS‘ daraufhin zu überprüfen, ob sich aus diesen Bezüge/Kontakte des BfV zum Trio/NSU ergäben. Ich habe die Akten daraufhin überprüfen lassen und mich davon überzeugt, dass derartige Bezüge bei den von uns angeworbenen Quellen nicht existierten. Für die aus meiner Sicht damit dienstlich nicht mehr benötigten Akten habe ich am 11. November 2011 die Vernichtung angeordnet. Dabei wurden Werbungsakten zu acht Personen, mit denen eine nachrichtendienstliche Zusammenarbeit bestand, vernichtet.“⁶⁶²⁷

Am 28. Juni 2012 hat der Referatsleiter *Lingen* diese dienstliche Erklärung folgendermaßen ergänzt:

„Nach nochmaligem Nachdenken habe ich nicht Werbungsakten von acht, sondern nur von sieben Personen zur Vernichtung angeordnet. Versehentlich habe ich in meiner Erinnerung eine Akte doppelt gezählt. Ich führe dieses Versehen darauf zurück, das in einem Fall für eine Person zwei Fallbezeichnungen vergeben wurden.“⁶⁶²⁸

Als Zeuge vor dem Ausschuss hat Herr *Lingen* in Bezug auf die konkreten Vorgänge im Zusammenhang mit der Aktenvernichtung am 11. November 2011 von seinem Aussageverweigerungsrecht nach § 22 Abs. 2 PUAG Gebrauch gemacht, wonach er die Beantwortung solcher Fragen verweigern kann, die ihn selbst oder Angehörige nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung der Gefahr aussetzen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren, insbesondere wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit oder auch einem dienstlichen Ordnungsverfahren ausgesetzt zu werden.

Der Zeuge *Lingen* hat aber eingangs seiner Vernehmung ausgeführt:

„Ich habe es als meine staatsbürgerliche Pflicht angesehen, als geladener Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss aufzutreten. In den öffentlichen Vorwürfen der vorsätzlichen Vernichtung von Operativakten, um Sachverhalte zu vertuschen, bin ich natürlich sehr betroffen. Ich bin über den Rücktritt meines Präsidenten geschockt und darüber, wie ich im allgemeinen Medieninteresse stehe. Das ist etwas, was ich mir sozusagen in meiner beruflichen Laufbahn nicht im Geringsten vorstellen konnte.“⁶⁶²⁹

b) Ablauf der Aktenvernichtungen am 11. November 2011 und „einige Tage danach“

Am 8. November 2011 erteilte der damalige Präsident des BfV, *Heinz Fromm*, auf einem Gesprächsvermerk zur ND-Lage vom 8. November 2011 zum TOP „Banküberfall und Leichenfund am 4. November in Eisenach/TH; mögliche Bezüge zum Rechtsextremismus“ folgenden Auftrag an die Abteilung 2 (Rechtsextremismus):

„Ich bitte um detaillierte Aufarbeitung des Vorgangs. Was hat das BfV in den 1990er Jahren in diesem Fall für eine Rolle gespielt, welche Informationen lagen vor und welche Ermittlungen wurden von Seiten BfV durchgeführt, insbesondere nachdem die drei Personen flüchtig waren. Bitte um kritische Durchsicht der Akten zu den Informationen zu den drei Personen, dem ‚THS‘ und möglichen Verbindungen zur NPD.“⁶⁶³⁰

Der Zeuge *Lingen* hat zum konkreten Auftrag der Amtsleitung zur Durchsicht der Beschaffungsakten keine Angaben gemacht.⁶⁶³¹

Ausweislich der vom Sonderbeauftragten *Engelke* des BMI erstellten Chronologie, beauftragte der damalige Gruppenleiter 2B den Referatsleiter *Lingen* am 8. November 2011, die Akten der „Beschaffung“ referatsübergreifend nach etwaigen Fundstellen mit Bezügen zum Trio zu durchsuchen. Entweder am selben Morgen oder am Morgen des Folgetages habe der Referatsleiter eine elektronische Suche nach den drei Namen in der Personenzentraldatei durchgeführt. Darüber hinaus habe er in der elektronisch geführten Werbungsdatei der Abt. 2 nach Stichworten gesucht. Da die Werbungsdatei vor 1999 nicht alle Fälle enthalte, habe auch die erste Übersicht nicht vollständig gewesen sein können, bzw. seien spätere Korrekturen notwendig gewesen.⁶⁶³²

MinDirig *Engelke* hat angegeben, Referatsleiter *Lingen* habe die Forschungs- und Werbungsdatei nach den Begriffen „Thüringen“, „THS“ und „Thüringer Heimatschutz“ durchsucht und sei so auf die ausgewählten Akten gekommen.⁶⁶³³

Dies habe ihm Referatsleiter *Lingen* so bestätigt. Er habe nach Akten zu den Namen *Mundlos*, *Bönnhardt* und *Zschäpe* forschen sollen und aus der Berichterstattung gewusst, dass der Fall in Thüringen spiele. Der Zeuge *Engelke* hat erläutert:

„Jetzt geht er hin und sagt: ‚So, was weiß ich denn aus der ‚Beschaffung‘ über Thüringen? Da war was‘ und kommt jetzt zu den Begriffen ‚THS‘, ‚Thüringen‘ und ‚Thüringer Heimatschutz‘. Er hat nicht Operation ‚Rennsteig‘ gesucht. [...]. Er kommt jetzt zu einer Liste von Werbungsfällen

6627) MAT A BfV-13, Bl. 1.

6628) MAT A BfV-13, Bl. 1.

6629) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24 (nichtöffentlich), S. 3.

6630) MAT B BfV-2/3 (Tgb.-Nr. 38/12 - GEHEIM).

6631) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, (nichtöffentlich), S. 7.

6632) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr.95/12 - GEHEIM).

6633) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr.109/12 - GEHEIM), S. 17 f.

von denen er sagt: ‚Die könnten relevant sein‘ und die bittet er die Mitarbeiter an sich zu ziehen und durchzuschauen [...] auf die drei Namen.⁶⁶³⁴

Am 9. November 2011 habe der Referatsleiter zunächst mündlich⁶⁶³⁵ Mitarbeiter seines Referats beauftragt, die Akten *Tobago* (Werbungsakte) sowie der Akten *Tusche*, *Treppe*, *Tonfarbe*, *Tacho*, *Tarif* und *Tinte* (VM-Akten) auf die drei Namen *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* durchzusehen.⁶⁶³⁶

Für die VM-Akten war formal nicht der Referatsleiter *Lingen* zuständig, sondern ein Kollege aus dem Nachbarreferat. MinDirig *Engelke* hat hierzu ausgeführt, dass der Referatsleiter *Lingen* im Gespräch mit ihm dargestellt habe, dass er von seinem damaligen Vorgesetzten, dem Gruppenleiter, am Dienstag, den 8. November 2011, beauftragt wurde, die Durchsicht aller Beschaffungsakten der Abteilung, also auch derjenigen des Nachbarreferates, zu koordinieren. Diese Darstellung habe der damalige Gruppenleiter ihm gegenüber bestätigt.⁶⁶³⁷

Nach Aussage des Zeugen *Engelke* habe der Gruppenleiter den Referatsleiter *Lingen* beauftragt, weil dieser für die Koordination im Bereich „Beschaffung“ der erfahrenere, länger dienende Referatsleiter gewesen sei; der Leiter des Nachbarreferates habe noch nicht so lange in dem Bereich gearbeitet.⁶⁶³⁸

Die Organisation der Prüfung habe der Referatsleiter *Lingen* den von ihm beauftragten Mitarbeitern überlassen.⁶⁶³⁹ Drei Mitarbeiter seines Referats hätten sich die sieben Vorgänge aus der Registratur dieser Referatsgruppe ausgeliehen. Die Prüfung dieser Akten auf die Klarnamen sei durch mindestens fünf Mitarbeiter erfolgt.⁶⁶⁴⁰ Eine schriftliche Dokumentation des Auftrages sei am Nachmittag per E-Mail (14.24 Uhr) erfolgt.⁶⁶⁴¹

MinDirig *Engelke* hat hervorgehoben, dass der Referatsleiter *Lingen* in seinem Prüfauftrag die Prüfung von *Tarif* veranlasst habe, obwohl dieser gar nicht zur Operation „Rennsteig“ gehört habe. Die Prüfung von *Tonfall*, der aber Teil der Operation „Rennsteig“ gewesen sei, habe er nicht veranlasst. Der Referatsleiter habe auch nur die

Prüfung nach den Namen *Mundlos*, *Böhnhardt* und *Zschäpe* veranlasst, wobei er den Namen *Böhnhardt* in dem schriftlich erteilten Auftrag falsch geschrieben habe. Er habe keine Prüfung nach Alias-Personalien veranlasst.⁶⁶⁴² Die Alias-Namen des Trios seien nach Angaben des Sonderbeauftragten *Engelke* in der Beschaffungsgruppe erstmals am Nachmittag des Donnerstags, 10. November 2011, bekannt geworden.⁶⁶⁴³

Am selben oder am nächsten Tag hätten die Mitarbeiter die negativen Prüfergebnisse per E-Mail oder telefonisch mitgeteilt. Die Mitarbeiter hätten die Akten an diesem oder am nächsten Tag direkt in die Registratur zurückgegeben, ohne sie dem Referatsleiter vorzulegen.⁶⁶⁴⁴

MinDirig *Engelke* hat als Zeuge ausgesagt, die mit der Suche nach den Namen *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* in den vom Referatsleiter ausgewählten Akten beauftragten Sachbearbeiter seien von ihm befragt worden.⁶⁶⁴⁵ Die Mitarbeiter hätten angegeben, die Akten Blatt für Blatt durchgeschaut zu haben, aber nur nach den genannten Namen.⁶⁶⁴⁶ Diesen Auftrag hätten sie ausgeführt und dann schnell die Akten zurück in die Registratur gebracht.⁶⁶⁴⁷ Die Sachbearbeiter hätten teilweise mündlich berichtet und dann schriftlich zurückgemailt, dass die angegebenen Namen in der Akte nicht auftauchten.⁶⁶⁴⁸ Die Amtsleitung habe schnell eine Aussage verlangt, ob etwas zu diesen Namen im BfV vorliege. Alle Mitarbeiter hätten gesagt:

„Das haben wir sehr sorgfältig durchgeschaut auf die drei Namen und dann nichts gefunden.“⁶⁶⁴⁹

Die Mitarbeiter hätten nicht gesagt, dass sie eine Kontextlektüre gemacht hätten.⁶⁶⁵⁰

Auf die Frage, inwieweit die die Akten prüfenden Mitarbeiter Kenntnis von deren Inhalt hatten, hat der Zeuge *Engelke* weiter ausgeführt:

„Also, die sind nicht so ausgebildet, dass zum Beispiel der Kollege, der damals den Fall bearbeitet hat, soweit er jetzt noch da auftaucht, sich genau diesen Fall anschaut. Das haben die in Eigenorganisation gemacht. Ich glaube, das war in einem Fall der Fall.“⁶⁶⁵¹

Die Kollegen seien aber ausgebildet, solche Akten zu lesen.⁶⁶⁵²

6634) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr.109/12 - GEHEIM), S. 18.

6635) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr.95/12 - GEHEIM).

6636) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr.95/12 - GEHEIM), aktualisierter rekonstruierter Zeitablauf im Zusammenhang mit Aktenvernichtungen am 11. November 2011, Stand 5. Juli 2012, MAT B BfV-2/3 (Tgb.-Nr. 38/12); Zu der Frage, wie der Referatsleiter auf diese Akten kommen konnte, siehe unten: K.I.5.f).

6637) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 19.

6638) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr. 109/12 - GEHEIM), S. 19.

6639) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr.95/12 - GEHEIM), MAT A 2/4 (Tgb.-Nr. 95/12 - GEHEIM), S. 26.

6640) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr.95/12 - GEHEIM), MAT A 2/4 (Tgb.-Nr. 95/12 - GEHEIM), S. 26.

6641) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr.95/12 - GEHEIM), MAT A 2/4 (Tgb.-Nr. 95/12 - GEHEIM), S. 26; aktualisierter rekonstruierter Zeitablauf im Zusammenhang mit Aktenvernichtungen am 11. November 2011, Stand 5. Juli 2012, MAT B BfV-2/3 (Tgb.-Nr. 38/12).

6642) Protokoll-Nr. 25 (Tgb.-Nr. 47/12 - VS-VERTRAULICH), S. 3.

6643) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr. 95/12 - GEHEIM).

6644) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr.95/12 - GEHEIM), MAT A 2/4 (Tgb.-Nr. 95/12 - GEHEIM).

6645) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr.109/12 - GEHEIM), S. 57.

6646) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr.109/12 - GEHEIM), S. 57.

6647) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr.109/12 - GEHEIM), S. 57.

6648) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr.109/12 - GEHEIM), S. 57.

6649) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr.109/12 - GEHEIM), S. 57.

6650) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr.109/12 - GEHEIM), S. 57.

6651) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr.109/12 - GEHEIM), S. 57.

6652) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr.109/12 - GEHEIM), S. 57.

Am Donnerstag, dem 10. November 2011, informierte der Referatsleiter um 9.38 Uhr per E-Mail die Referatsleiterin für den Bereich „Auswertung Rechtsextremismus, Rechtsterrorismus“, den damaligen Gruppenleiter „Beschaffung“ und den damaligen Abteilungsleiter 2 über das Zwischenergebnis der Prüfung der Forschungs- und Werbungsakten mit möglichen Bezügen zu den Rechtsextremisten *Mundlos*, *Böhnhardt*, *Zschäpe* mit folgendem Wortlaut:

„Alle drei Personen waren niemals Gegenstand von F+W-Maßnahmen des BfV. Mit insgesamt sieben Personen aus dem ‚THS‘-Bereich wurden mehrere Gespräche mit dem Ziel der Werbung geführt. Drei Fälle wurden davon an das LfV TH übergeben. Zu diesen Fällen gibt es keine Akten mehr bei uns. Drei (nicht zwei!) Personen wurden kurzfristig (1999 – 2001) als Quellen des BfV geführt (*Tobago*; *Tusche* und *Treppe*) und nach kurzer Zeit wieder abgeschaltet. In keiner der geprüften vier Werbungsakten waren Hinweise auf die ‚Thema‘ genannten Personen enthalten. Ein ehemaliger Werbungsmitarbeiter konnte sich erinnern, dass alle Quellen des BfV mit Thüringer Bezügen zu Personen befragt wurden, die 1998 mit den Selbstlaboranten in Verbindung gestanden haben könnten.

Zusatz: alle Werbungs- und VM-Akten der Aktenjahre bis 2001 sind vernichtet worden, soweit keine Werbungsfälle/VM betroffen waren, die danach als Quellen noch relevant waren.⁶⁶⁵³

Diese E-Mail leitete der Referatsleiter *Lingen* kommentarlos am nächsten Tag, am 11. November 2011, um 9.04 Uhr auch an den formal für die sechs VM-Akten zuständigen Referatsleiter weiter.⁶⁶⁵⁴

Laut Bericht des Sonderbeauftragten habe der Referatsleiter *Lingen* ihm gegenüber angegeben, der Zusatz in der oben genannten E-Mail habe sich nicht auf die im Januar 2011 durchgeführte, sondern auf die erst am folgenden Tag durchgeführte, zum Zeitpunkt der E-Mail also erst noch bevorstehende Aktenvernichtung, bezogen.⁶⁶⁵⁵

Auf die oben genannte E-Mail des Referatsleiters von 9.38 Uhr antwortete der damalige Gruppenleiter um 10.32 Uhr:

„danke, war hilfreich“.

MinDirig *Engelke* gibt in seinem Bericht an, der Referatsleiter *Lingen* habe ihm gegenüber geäußert, keine weiteren Rückmeldungen von den E-Mail-Adressaten erhalten zu haben.⁶⁶⁵⁶

Ausweislich des Berichts des Sonderbeauftragten habe der Referatsleiter am Vormittag des 10. November 2011

die zuständige Bürosachbearbeiterin *N.* angerufen und ihr mitgeteilt, dass die von ihr ausgeliehenen Akten zu vernichten seien. Frau *N.* habe auf die Notwendigkeit einer schriftlichen Anordnung verwiesen sowie nachgefragt, warum gerade diese Akten vernichtet werden sollten.⁶⁶⁵⁷

Diese Darstellung hat die Zeugin *N.* im Wesentlichen bestätigt. Sie hat bekundet, ihr sei am Vormittag⁶⁶⁵⁸ des 10. November 2011⁶⁶⁵⁹ von einem Kollegen aus der „Beschaffung“, Herrn *B.*, auf dem Flur gesagt worden, dass sie Akten vernichten solle.⁶⁶⁶⁰ Herr *B.* sei wohl gerade aus dem Büro des Referatsleiters *Lingen* gekommen. Sie habe erwidert:

„Wie, Akten vernichten? Ich vernichte hier keine Akten auf Zuruf. Was soll das denn jetzt hier? - Das habe ich noch gesagt.“⁶⁶⁶¹

Herr *B.* habe ihr aber keine konkrete Aufforderung zur Vernichtung erteilt.⁶⁶⁶²

„Und dann bin ich zum Herrn *Lingen* rübergegangen und habe gesagt: Wie, Akten vernichtet werden? Was für Akten?“⁶⁶⁶³

Sie habe in dieser Angelegenheit auch noch mit dem Referatsleiter *Lingen* telefoniert. Über die zeitliche Abfolge war sich die Zeugin *N.* in ihrer Vernehmung jedoch nicht sicher. Sie hat ausgeführt:

„Dann bin ich mir jetzt nicht mehr 100 Prozent sicher, ob das Telefonat mit dem Herrn *Lingen* vor dem persönlichen Gespräch mit ihm stattgefunden hat oder danach. Ich meine, das telefonische Gespräch hätte erst mal vorher stattgefunden, dass ich doch noch mal erst in mein Büro gegangen bin. Ob ich ihn angerufen habe oder er mich angerufen hat, das kann ich Ihnen jetzt auch nicht mehr ganz genau sagen, weiß ich nicht mehr.

Und dann habe ich am Telefon auf jeden Fall gesagt, dass ich auf Zuruf überhaupt nichts vernichte, auch nicht am Telefon oder so. Und dann bin ich ja auch persönlich, wie gesagt, zu ihm hingegangen und habe ihn dann gefragt: Was soll hier vernichtet werden? Und daraufhin hat er mir gesagt, es wären sechs Akten. Und da muss ich wohl gefragt haben: Ja, was denn für Akten? Und daraufhin hat er gesagt - - Er hat die Namen nicht alle genannt. Er hat auf jeden Fall gesagt: *Tusche* oder - - Ich weiß es nicht mehr. Ich kann Ihnen die Namen noch nicht mal mehr komplett sagen.

Und daraufhin habe ich gesagt: Sind das denn V-Mann-Akten, oder sind das Werbungsakten? Und

6657) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr.95/12 - GEHEIM).

6658) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 9.

6659) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 14.

6660) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 8.

6661) *N.*, MAT A Z-70/4, S.11.

6662) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 11, 17.

6663) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 9.

6653) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr.95/12 - GEHEIM).

6654) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr.95/12 - GEHEIM).

6655) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr.95/12 - GEHEIM).

6656) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr.95/12 - GEHEIM).

da hat er wohl gesagt: Es sind V-Mann-Akten. Und da habe ich gesagt: Die werden doch nicht vernichtet. Wieso sollen die vernichtet werden? Weil eben halt - - Dann, daraufhin sagte er: Tun Sie das, was ich sage. - Da habe ich gesagt: Das werde ich nicht tun, weil er wäre ja zu diesem Zeitpunkt kein zuständiger Referatsleiter von den V-Mann-Akten. - Ja, aber er wäre jetzt Vertreter. - Ja, sage ich, dann in Ordnung; dann soll er mir das aber bitte schriftlich geben.⁶⁶⁶⁴

Nach Aussage der Zeugin *N.* habe der Referatsleiter *Lingen* ihr im Gespräch die Akten mit den Namen benannt; die Aktenzeichen habe er gar nicht gewusst.⁶⁶⁶⁵ Die Akten mit den vom Referatsleiter benannten Namen seien diejenigen gewesen, die zuvor von Mitarbeitern dieser Referatsgruppe überprüft worden seien.⁶⁶⁶⁶ Von daher seien ihr diese Akten bekannt gewesen.⁶⁶⁶⁷

Zum Inhalt ihres Gesprächs mit dem Referatsleiter *Lingen* hat die Zeugin *N.* weiter ausgesagt:

„Ich habe gar nichts mitgeschrieben. Ich habe lediglich dann zu ihm gesagt, was das denn für Akten wären. Und das waren V-Mann-Akten. Zu diesem Zeitpunkt war Herr *Lingen* nicht Referatsleiter von der V-Mann-Führung. Und daraufhin habe ich gesagt, dass er das nicht entscheiden könnte, weil die Akten zu der V-Mann-Führung gehören würden - bis auf eine, die der Forschung und Werbung zugehörig war. Und da: Das würde aber nichts zur Sache tun; ich sollte das machen, was er mir sagt. - Und da habe ich gesagt: Nein, das werde ich nicht tun; er möchte mir das bitte schriftlich geben.“⁶⁶⁶⁸

Der Referatsleiter *Lingen* habe ihr gegenüber nichts dazu gesagt, warum die Aktenvernichtung überhaupt notwendig sei.⁶⁶⁶⁹ Über dessen Motive sei ihr nichts bekannt.⁶⁶⁷⁰

Nach Angaben der Zeugin *N.* sei dies der erste und einzige Fall in ihrer Zusammenarbeit mit dem Referatsleiter *Lingen* gewesen, der ihr Anlass gegeben habe, eine Anforderung zur Aktenvernichtung kritisch zu hinterfragen.⁶⁶⁷¹

Der Zeuge *Engelke* hat ausgesagt, der Grund für die Bedenken der Bürosachbearbeiterin *N.* sei gewesen, dass es um V-Leute aus dem Thüringer Umfeld ging.

„Im Moment ist überall in den Medien, dass *Mundlos*, *Böhnhardt* und *Zschäpe* aus dem Bereich stammen. Da glaube ich nicht, dass es eine gute Idee war, das zu dem Zeitpunkt zu vernichten. Das

war ihr Motiv und das war auch das von dem Sachbearbeiter.“⁶⁶⁷²

Demgegenüber hat die Zeugin *N.* als alleinigen Grund für ihre Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung, die Akten zu vernichten, die fehlende formale Zuständigkeit des Referatsleiters *Lingen* für V-Mann-Akten angegeben. Formal sei ihr eine Anweisung zur Vernichtung von Akten von einer Person erteilt worden, die für diese Akten nicht zuständig gewesen wäre.⁶⁶⁷³

Die Zeugin *N.* hat auf Nachfrage ausdrücklich verneint, dass die damals schon in den Medien erwähnten Geschehnisse in Thüringen ein Grund für ihre kritische Haltung gewesen seien.⁶⁶⁷⁴ Sie habe am 11. November 2011 noch nicht bewusst Kenntnis davon gehabt, dass in Thüringen eine Terrorzelle aufgefliegen sei.⁶⁶⁷⁵

Darüber hinaus hat die Zeugin *N.* verneint, dass Grund für ihre kritische Nachfrage gewesen sei, dass V-Mann-Akten im BfV grundsätzlich nicht vernichtet würden.⁶⁶⁷⁶

Der Referatsleiter *Lingen* habe Frau *N.* daraufhin per E-Mail um 10.25 Uhr den Auftrag zur Vernichtung von zunächst sechs der sieben Akten erteilt.

In der Beratungssitzung des Ausschusses vom 19. Juli 2012 hat MinDirig *Engelke* in seiner Eigenschaft als Sonderbeauftragter des BMI – nicht als Zeuge – ausgeführt, der Auftrag habe wie folgt gelautet:

„Bei der Aktenrecherche von ZP/V-Mann/Informanten im Zusammenhang mit dem ‚THS‘ sind Akten/Aktenteile festgestellt worden, die vernichtet werden müssen, da sie nicht mehr gebraucht werden. Dabei handelt es sich um die Fälle *Tobago*, *Tusche*, *Treppe*, *Tonfarbe*, *Tacho* und *Tinte*.“⁶⁶⁷⁷

Die Akte *Tarif* sei von diesem ersten Auftrag zunächst nicht erfasst gewesen. Zehn Minuten später habe der Referatsleiter eine weitere Mail mit dem Inhalt

„Auch die Aktenbestandteile von V-Mann *Tarif* müssen vernichtet werden.“

versandt.⁶⁶⁷⁸

Auch die Zeugin *N.* hat ausgesagt, dass der Referatsleiter seinen dann schriftlich erteilten Auftrag zur Aktenvernichtung von zunächst sechs auf dann sieben Akten erweitert habe. Sie hat ausgeführt:

„Und das hat er mir dann auch per Mail schriftlich - - in zwei Mails: Einmal waren es nur sechs, und dann hat er noch eine nachgeschoben, den

6664) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 21.

6665) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 24.

6666) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 17.

6667) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 17.

6668) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 20.

6669) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 38.

6670) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 34; S. 38.

6671) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 22.

6672) Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr. 109/12 - GEHEIM) sowie Protokoll-Nr. 57, (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM).

6673) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 23.

6674) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 23.

6675) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 22.

6676) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 33.

6677) Protokoll-Nr. 25 (Tgb.-Nr. 47/12 - VS-VERTRAULICH), S. 4.

6678) Protokoll-Nr. 25 (Tgb.-Nr. 47/12 - VS-VERTRAULICH), S. 4.

siebten, die Namen. Und dann habe ich erst mal in DOMUS nachguckt, welches Aktenzeichen - - weil es waren ja nur Namen und da konnte ich ja nichts mit anfangen. Und dann habe ich erstmal in DOMUS nachgesehen, was das für Akten sind, welches Aktenzeichen. Dann habe ich die Akten rausgesucht.⁶⁶⁷⁹

Sie hat fortgeführt:

„Ja, und er ist auch, glaube ich, noch mal im Büro gewesen und hat geguckt, ob es die denn auch sind, also ob das die Akten waren.“⁶⁶⁸⁰

Ausweislich des Berichts des Sonderbeauftragten habe der Referatsleiter am 10. November 2011 um 11.19 Uhr um Rückruf bei dem für die sechs VM-Akten formal zuständigen Referatsleiter gebeten, der sich an diesem Tag allerdings auf einer Dienstreise befunden habe und erst am Folgetag (11. November 2011) wieder im Büro gewesen sei. Um 15.17 Uhr habe die Bürosachbearbeiterin *N.* ebenfalls eine Mail an den formal zuständigen Referatsleiter mit dem Betreff „Vernichtung“ geschrieben, in der sie um Rückruf gebeten habe.⁶⁶⁸¹

Die Zeugin *N.* hat ausgesagt, wegen ihrer Zweifel an der formalen Zuständigkeit des Referatsleiters *Lingen* für die Vernichtung von V-Mann-Akten, habe sie sich zunächst per E-Mail mit dem formal zuständigen Leiter des Nachbarreferats in Verbindung gesetzt und nachgefragt, ob er mit der Vernichtung einverstanden sei.⁶⁶⁸²

Die Zeugin *N.* hat ausgesagt, sie sei, nachdem ihr der schriftliche Auftrag zur Vernichtung der sieben Akten erteilt worden sei, wie folgt vorgegangen:

„Dann habe ich die Akten rausgesucht, um die es sich handelte. Dann habe ich die Vernichtungsverhandlung geschrieben und habe die Akten aufgeführt, die zu vernichten sind. Das hat auch eine ganze Zeit in Anspruch genommen; so schnell geht das auch nicht. Dann habe ich - ich meine, Donnerstagnachmittag - die Vernichtungsverhandlung dem Herrn *Lingen* vorgelegt, und der hat sie unterschrieben.“⁶⁶⁸³

MinDirig *Engelke* hat zum Verfahren bei der Anordnung einer Vernichtung folgende Angaben gemacht:

„Wenn eine Vernichtung angeordnet ist, muss ein Vernichtungsprotokoll erstellt werden oder andersherum, im Ergebnis gibt es zwei Vernichtungsprotokolle. Es gibt eins, was in der Fachabteilung verbleibt und eines, was im Zentralarchiv sozusagen abgeheftet wird. In der ersten Version muss der Vernichtungsanordnende, hier also der Referatsleiter, dafür zeichnen, dass er angeordnet

hat, Unterlagen zu vernichten zu einem Vorgang. Ein Mitarbeiter ist jetzt aufgefordert, in einem Anhang im Detail unter fortlaufender Nummerierung aufzuschreiben, welche Unterlagen das denn sind im Vorgang. Und eigentlich ist er auch angehalten dazu, im Vorgangsbearbeitungssystem des BfV zu gucken: Stimmt das mit dem im Computer Registrierten; welche Schriftstücke müssen da jetzt eigentlich drin sein? Der Mitarbeiter, der diese Anlage erstellt - der also sagt, ich muss den Vorgang *Tonfall* vernichten - geht also jetzt hin und listet auf: Was sind da eigentlich im einzelnen für Schriftstücke drin? und führt die in der Anlage auf. Das wird sozusagen mit dem Deckblatt des Vernichtungsprotokolls verbunden. Dass das ordnungsgemäß geschehen ist, dafür zeichnet dieser Mitarbeiter auch auf dem Vernichtungsprotokoll, auf dem Deckblatt.“⁶⁶⁸⁴

Nach Aussage des Zeugen *Engelke* hat der Referatsleiter *Lingen* seine Namensparaphe bei der Anordnung der Vernichtung nicht mit einem Datum versehen.⁶⁶⁸⁵

Die zu vernichtenden Akten selbst seien dem Referatsleiter *Lingen* nicht vorgelegt worden.⁶⁶⁸⁶

Die Zeugin *N.* hat auf Nachfrage eingeräumt, dass sie weder bei der Zusammenstellung der Akten noch vor deren Vernichtung einen Abgleich mit der Schriftgutverwaltung vorgenommen habe.⁶⁶⁸⁷ Bei einem solchen Abgleich wäre ihr nach Angaben des Sonderbeauftragten *Engelke* aufgefallen, dass in den Akten Teile gefehlt hätten.⁶⁶⁸⁸

In seinem Bericht hat MinDirig *Engelke* in seiner Eigenschaft als Sonderbeauftragter des BMI ausgeführt, im Laufe des Vormittags des 11. November 2011 habe der Sachbearbeiter *B.* dem Referatsleiter *Lingen* Zweifel an der Richtigkeit des Zeitpunkts der Aktenvernichtung mitgeteilt. Daraufhin habe Herr *Lingen* geantwortet:

„Die Akten sind sauber, da ist nichts dran, die sind geprüft. Das reicht, sonst haben wir die noch hundertmal auf dem Tisch. Die sind sowieso zu alt. Die müssen weg.“⁶⁶⁸⁹

Nach Aussage der Zeugin *N.* habe der für die sechs VM-Akten formal zuständige Referatsleiter, mit dem sie sich zunächst per E-Mail in Verbindung gesetzt und nachgefragt habe, ob er mit der Vernichtung einverstanden sei, ihr gegenüber am Freitag, dem 11. November 2011, telefonisch erklärt:

6679) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 20.

6680) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 20.

6681) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr. 95/12 - GEHEIM).

6682) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 23.

6683) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 21.

6684) *Engelke*, Protokoll-Nr. 25 (Tgb.-Nr. 47/12 - VS-VERTRAULICH), S. 5.

6685) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 92.

6686) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr. 95/12 - GEHEIM).

6687) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 29.

6688) *Engelke*, Protokoll-Nr. 25, Beratungssitzung, (Tgb.-Nr. 47/12 - VS-VERTRAULICH), S. 14.

6689) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr. 95/12 - GEHEIM).

„Ja, wäre okay.“⁶⁶⁹⁰

Sie habe daraufhin die Anweisung des Referatsleiters *Lingen* für sich akzeptiert.⁶⁶⁹¹ Nachdem sie ihre Bedenken gegenüber dem Referatsleiter *Lingen* und dem – für sechs der vernichteten Akten eigentlich zuständigen – Leiter des Nachbarreferats geäußert habe, habe sie bei höheren Vorgesetzten nicht mehr remonstriert.⁶⁶⁹² Sich mit dem Gruppenleiter in dieser Angelegenheit in Verbindung zu setzen, habe sie nicht mehr in Betracht gezogen.⁶⁶⁹³

Die Akten seien von ihr am selben Tag zwischen 10 und 11 Uhr im Beisein des Sachbearbeiters *B.* vernichtet worden. Bei der Vernichtung gelte das Vier-Augen-Prinzip. Zuvor habe sie die dazugehörigen Dateien gelöscht.⁶⁶⁹⁴ Auf Nachfrage hat die Zeugin erklärt, Herr *B.* habe gefragt, warum man das jetzt mache. Was Herr *B.* dazu gesagt habe, wisse sie aber nicht mehr.⁶⁶⁹⁵ Auch im Vorgriff auf die Vernichtung habe sie nicht mit Herrn *B.* gesprochen.⁶⁶⁹⁶

MinDirig *Engelke* hat zum Vernichtungsverfahren im BfV folgende Angaben gemacht:

„In der Praxis des BfV, so habe ich das verstanden, ist es so, dass vor Vernichtung jetzt schon - - die Vernichtung wird nach dem Vier-Augen-Prinzip erfolgen, das heißt, es müssen immer zwei Kollegen da sein – zeichnen jetzt die zwei Kollegen, dass sie vernichtet haben. Das sind also sozusagen insgesamt vier Unterschriften auf so einem Vorblatt, jedenfalls in der ersten Version des Protokolls, das in der Fachabteilung verbleibt, wobei der das Vernichtungsprotokoll Erstellende – also der sagt: Da sind folgende Vorgänge drin, und die führe ich jetzt in der Anlage auf – das kann auch der sein, der dann praktisch der eine von den beiden ist, der die Vernichtung durchführt, und so war es hier auch. Der Bürosachbearbeiter [Anm.: Die Bürosachbearbeiterin] hat das Protokoll erstellt [...] und nimmt noch einen Kollegen mit, der dies überprüft und beide gehen dann in den Keller des BfV, da steht eine riesengroße Aktenvernichtungsmaschine, und dort vernichten sie die Unterlagen.“⁶⁶⁹⁷

Auf dem zweiten Protokoll, das im Zentralarchiv abgelegt werde, paraphriere noch einmal ein fünfter Mitarbeiter dafür, dass ihm angezeigt worden sei, dass die Unterlagen vernichtet wurden.⁶⁶⁹⁸

6690) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 22.

6691) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 38.

6692) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 39.

6693) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 39.

6694) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 21.

6695) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 36.

6696) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 37.

6697) *Engelke*, Protokoll-Nr. 25 (Tgb.-Nr. 47/12 - VS-VERTRAULICH), S. 5.

6698) *Engelke*, Protokoll-Nr. 25 (Tgb.-Nr. 47/12 - VS-VERTRAULICH), S. 7.

Außer dem Referatsleiter *Lingen* hätten alle anderen Mitarbeiter die Vernichtungsverhandlung mit Namensparaphre und Datum vom 11. November 2011 versehen.⁶⁶⁹⁹

Laut Bericht des Sonderbeauftragten *Engelke* habe die Bürosachbearbeiterin *N.* um 14.05 Uhr das Büro verlassen, der Sachbearbeiter *B.* um 14.10 Uhr. Dieser habe gegenüber dem Sonderbeauftragten angegeben, er habe zuvor dem Referatsleiter auf Nachfrage in einem persönlichen Gespräch, ob schon alle Akten in den Keller gefahren worden seien, mitgeteilt, die Akten seien schon vernichtet.

Dies werde vom Referatsleiter *Lingen* bestritten. *Lingen* habe ihm gegenüber erklärt, von der Vernichtung bis zum Nachmittag weder von der Bürosachbearbeiterin *N.* noch vom Sachbearbeiter *B.* erfahren zu haben.⁶⁷⁰⁰

Um 15.21 Uhr habe der Referatsleiter an alle Mitarbeiter seines Referats, die Bürosachbearbeiterin und den Gruppenleiter gemailt:

„Hallo, hallo zusammen, ich bitte Dich, die zur Vernichtung anstehenden Akten nicht zu vernichten. P/L2 [Präsident/ Abteilungsleiter2] wünscht eine erneute Prüfung der Akten nach Aliasnamen der drei Rechtsextremisten.“

Einen solchen expliziten nachgeschobenen Auftrag der Amtsleitung habe es zu dem Zeitpunkt jedenfalls schriftlich im Auftragswesen des BfV nicht gegeben.⁶⁷⁰¹

Der Zeuge *Fromm* hat ausgesagt, er erinnere sich nicht daran, am 11. November 2011 noch einmal einen weiteren Auftrag erteilt zu haben. Dies sei aber möglich, da es zu dieser Zeit viele Rücksprachen und Kommunikation gegeben habe.⁶⁷⁰²

Die Zeugin *N.* hat bekundet, da ihr Dienstschluss bereits um 14 Uhr gewesen sei, habe sie die E-Mail an diesem Tag nicht mehr gelesen.⁶⁷⁰³ Allerdings habe der Referatsleiter *Lingen* sie am gleichen Freitagnachmittag zu Hause angerufen und gefragt, ob die Akten schon vernichtet wären. Dies habe sie *Lingen* bestätigt.

Lingen habe daraufhin gesagt:

„Sch..., hat er gesagt; der P [Präsident] und der L 2 [Abteilungsleiter], die wollten noch irgendwas dazu.“⁶⁷⁰⁴

Nach Auswertung der Telekommunikationsverbindungen steht fest, dass dieser Anruf um 15.38 Uhr stattfand.⁶⁷⁰⁵

Die Zeugin *N.* hat ausgesagt, sie habe sich über den Anruf nach Feierabend gewundert.⁶⁷⁰⁶ Es sei vorher noch nicht

6699) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 92.

6700) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr. 95/12 - GEHEIM).

6701) *Engelke*, Protokoll-Nr. 25 (Tgb.-Nr. 47/12 - VS-VERTRAULICH), S. 10.

6702) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24 (nichtöffentlich), S. 52.

6703) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 26.

6704) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 22.

6705) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57, (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 5.

vorgekommen, dass ihr vorgesetzter Referatsleiter sie zu Hause angerufen habe.⁶⁷⁰⁷ Ihr Eindruck bei dem Gespräch sei gewesen, dass der Referatsleiter *Lingen* am liebsten die Aktenvernichtung nicht veranlasst hätte.⁶⁷⁰⁸ Nachdem sie gesagt habe, dass die Akten auf seine Anordnung hin vernichtet worden seien und sie nun nichts mehr tun könne, sei das Gespräch schnell beendet gewesen.⁶⁷⁰⁹ An diesem Tag sei diesbezüglich von ihr nichts Weiteres mehr veranlasst worden.⁶⁷¹⁰

Um 15.44 Uhr leitete der Referatsleiter *Lingen* die E-Mail von 15.21 Uhr kommentarlos an den Abteilungsleiter weiter.

Der Referatsleiter *Lingen* habe gegenüber dem Sonderbeauftragten erklärt, hierauf weder eine Reaktion des Gruppenleiters noch des Abteilungsleiters erhalten zu haben. Den formal zuständigen Referatsleiter habe er ab dem 14. November 2011 informiert, dieser habe aber nicht auf die Information reagiert.⁶⁷¹¹

In einer weiteren an die dienstliche E-Mail-Adresse der Zeugin *N.* gesendeten E-Mail hat der Referatsleiter *Lingen* diese gebeten, ihm am folgenden Montag die Vernichtungsverhandlung vorzulegen.⁶⁷¹²

Der Text dieser E-Mail lautet:

„Zeige mir am Montag nochmal die Vernichtungsverhandlungen.“⁶⁷¹³

Am Sonntag, dem 13. November 2011, erging ein Haftbefehl gegen *Beate Zschäpe*.

Die Zeugin *N.* hat angegeben, sie habe dem Referatsleiter *Lingen* am Montagmorgen in seinem Büro die Vernichtungsverhandlung noch einmal vorgelegt.⁶⁷¹⁴ Dieser habe dazu gesagt:

„Lass sie mir hier. - Und das habe ich nicht gemacht. Die habe ich wieder mitgenommen.“⁶⁷¹⁵

Sie glaube, dass sie gefragt habe, was der Anruf am Freitag gesollt habe, habe aber darauf keine definitive Antwort erhalten.⁶⁷¹⁶ Der Referatsleiter *Lingen* habe ein bisschen hektisch auf sie gewirkt.⁶⁷¹⁷

Der Zeuge *Engelke* hat angegeben, in einer Kaffeerunde hätten die Kollegen, die die Prüfung der später vernichteten Akten vorgenommen hätten, über die Vernichtung gesprochen und gesagt:

„Mensch, was hat der denn da veranlasst? Das war nicht in Ordnung.“⁶⁷¹⁸

Die Diskussion sei aber nicht wegen der Inhalte der Akten erfolgt. Über diese habe man nicht gesprochen. Es sei

„immer inhaltsfrei [gewesen] zu sagen: So eine Akte aus dem Umfeld in der Situation zu vernichten, halten wir für einen Fehler. Könnte ja sein, dass die noch mal angefasst werden sollte, wenn neue Bezüge erkannt werden.“⁶⁷¹⁹

Obwohl dies mehrere Mitarbeiter so gesehen hätten, habe dies nicht dazu geführt, eine Hierarchieebene höher zu gehen.⁶⁷²⁰

In der wöchentlichen Besprechung des damaligen Gruppenleiters mit den Referatsleitern habe der Referatsleiter *Lingen* die Aktenvernichtung nicht erwähnt, obwohl er gewusst habe, dass in den vernichteten Akten keine Alias-Namenprüfung mehr erfolgen konnte.⁶⁷²¹

Der Gruppenleiter sei telefonisch über „neue Zahlen“ zu Akten im Zusammenhang mit dem „THS“ informiert worden.⁶⁷²²

MinDirig *Engelke* hat in seinem Bericht ausgeführt, dass einige Tage nach dem 11. November 2011 die Bürosachbearbeiterin *N.* in der Registratur einen weiteren Aktenordner gefunden habe, der eigentlich am 11. November 2011 hätte vernichtet werden müssen. Es habe sich um einen „Zufallsfund“ anlässlich der fortlaufenden Aufgabe, weitere Akten zu Prüfzwecken zu bearbeiten, gehandelt. In seinem Bericht hat der Sonderbeauftragte angegeben, der Zufallsfund erkläre sich durch die Umstellung der Organisation der Aktenvernichtung.⁶⁷²³

Frau *N.* habe über diesen Fund sofort den Referatsleiter *Lingen* informiert und gefragt, was passieren solle. Dieser habe die Akte kurz durchgeblättert und mündlich deren Vernichtung angeordnet. Der Referatsleiter *Lingen* habe ihm – *Engelke* – gegenüber geäußert, diese inhaltlich nicht mehr gesichtet zu haben. Ihm sei auch nicht bekannt gewesen, ob darin Aktenbestandteile zu einem oder mehreren Beschaffungsfällen enthalten gewesen seien. Der Referatsleiter *Lingen* sei davon ausgegangen, dass die Bürosachbearbeiterin diese Aktenteile vernichten würde, ohne eine neue Vernichtungsverhandlung zu erstellen oder die Vernichtungsverhandlung vom 11. November 2011 zu ergänzen.⁶⁷²⁴

Die Zeugin *N.* hat bestätigt, dass ihr einige Tage nach dem 11. November 2011 ein Teil einer Akte, die schon

6706) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 25.

6707) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 24.

6708) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 25.

6709) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 25.

6710) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 26.

6711) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr. 95/12 - GEHEIM).

6712) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 26.

6713) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr. 95/12 - GEHEIM).

6714) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 27.

6715) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 27.

6716) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 28.

6717) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 27.

6718) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr. 109/12 - GEHEIM), S. 58.

6719) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr. 109/12 - GEHEIM), S. 58.

6720) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr. 109/12 - GEHEIM), S. 58.

6721) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr. 95/12 - GEHEIM).

6722) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr. 95/12 - GEHEIM).

6723) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr. 95/12 - GEHEIM), S. 34.

6724) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr. 95/12 - GEHEIM), S. 35.

vernichtet gewesen sei, in die Hände gefallen sei.⁶⁷²⁵ Hierbei habe es sich um einen Zufallsfund in einem anderen Aktenschrank gehandelt.⁶⁷²⁶ Dass es sich um einen Teil einer schon vernichteten Akte gehandelt habe, habe sie an der Bezeichnung auf dem Ordnerrücken erkannt.⁶⁷²⁷ An den Namen der Akte habe sie aber keine Erinnerung mehr.⁶⁷²⁸ Auf Nachfrage hat sie bestätigt, dass es sich um einen Ordner mit zwei Schnellheftern gehandelt habe.⁶⁷²⁹

Zum weiteren Ablauf hat die Zeugin *N.* erklärt:

„Dann bin ich mit diesem Ordner zu Herrn *Lingen* und habe gesagt: Der ist vergessen worden zu vernichten.“⁶⁷³⁰

Die Reaktion des Referatsleiters *Lingen* sei gewesen:

„Er hat gesagt: Zeig mal. - Und dann hat er sich das kurz angeguckt: Ja, dann müssen wir das auch noch mit vernichten. Das gehört ja zu der Akte dazu. - Und dann habe ich aber nach der Vernichtungsverhandlung ein Zusatzblatt gemacht.“⁶⁷³¹

Auf Nachfrage, ob der Referatsleiter *Lingen* ihr angeboten habe, die Akte unmittelbar selbst zu vernichten,⁶⁷³² hat Frau *N.* als Zeugin erklärt:

„Nein, das ist irgendwie, sagen wir mal, vielleicht falsch rübergekommen.“⁶⁷³³

Sie habe sich aber mit dem Referatsleiter noch über die Dokumentation auseinandergesetzt:

„Er meinte, man hätte das doch praktisch ohne Vernichtungsverhandlung noch mit auf die alte draufschreiben können. Aber ich habe gesagt: Nein, ich möchte schon - - Wenn so ein Fund ist, sage ich, dann wird das ordnungsgemäß gemacht, und dann werden wir ordnungsgemäß noch ein Blatt machen, also ein Vernichtungsverhandlungsblatt.“⁶⁷³⁴

Nach Rücksprache mit einer für die Registratur zuständigen Kollegin sei eine neue Vernichtungsverhandlung erstellt und an die alte angeheftet worden.⁶⁷³⁵

Darauf hingewiesen, dass damit zwei Vernichtungsverhandlungen von zwei unterschiedlichen Tagen zusammengeklammert und unter dem Datum

11. November 2011 abgelegt worden seien, hat die Zeugin *N.* erklärt:

„Ja, aber mit dem Namen der Akten. Es ist ja eins, wie die Akten. Es waren ja sieben Akten. Und das gehörte ja zu der Akte dazu.“⁶⁷³⁶

An den Zeitpunkt dieses Gesprächs mit dem Referatsleiter *Lingen* habe sie keine Erinnerung mehr.⁶⁷³⁷ Vielleicht stehe das Datum auch auf dem weiteren Zettel, sie wisse dies nicht.⁶⁷³⁸

Obwohl ihr zu diesem Zeitpunkt bewusst gewesen sei, was Anlass der Aktenprüfung im BfV gewesen sei, habe sie bei der zweiten Aktenvernichtung keine Bedenken mehr gehabt, da die Komplettpakete ja bereits vernichtet gewesen seien. Referatsleiter *Lingen* habe das ja auch geprüft. Sie hat ausgesagt:

„Ich denke mir, er [der Referatsleiter *Lingen*] hat die Akte ja durchgeblättert. Er hätte ja dann sagen können: Die werden nicht vernichtet; die werden jetzt irgendwie weitergeleitet - oder sonst irgendwas. Aber er hat ja gesagt: Die sollen vernichtet werden.“⁶⁷³⁹

Die physische Vernichtung der weiteren Akte sei wieder nach dem Vier-Augen-Prinzip unter Hinzuziehung eines weiteren Mitarbeiters erfolgt.⁶⁷⁴⁰

Die Zeugin *N.* hat ausgesagt, für sie sei die Angelegenheit in den nächsten Tagen oder Wochen nach den Aktenvernichtungen kein Thema mehr gewesen.⁶⁷⁴¹ Sie sei aber ein oder zwei Wochen nach der Aktenvernichtung auf dem Gang von einem Dritten angesprochen worden, der ihr mitgeteilt habe, dass der Referatsleiter *Lingen* verärgert sei, weil sie ja wohl „einige Akten etwas zu schnell“ vernichtet habe. Sie hat erläutert:

„Das war aber ein Streit, der - - Auf dem Flur ist gesagt worden, dass ich ja mal wieder so schnell gearbeitet hätte. Und daraufhin bin ich zum Herrn *Lingen* gegangen. Dieser Spruch kam ja nicht vom Herrn *Lingen*. Ich habe aber erst gedacht, dieser Spruch käme vom Herrn *Lingen*. Und daraufhin bin ich ja dann zum Herrn *Lingen* hingegangen und habe gesagt, wie er denn sowas sagen könnte. Wenn ich in meiner Funktion als Registraturleiterin, was ich immer korrekt gemacht habe, so was dann gesagt kriege - -.“⁶⁷⁴²

Der Referatsleiter *Lingen* habe ihr gegenüber abgestritten, dies gesagt zu haben. Den genauen Wortlaut wisse sie nicht mehr; *Lingen* habe auf jeden Fall herumge-

6725) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 29.

6726) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 29.

6727) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 29.

6728) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 29.

6729) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 29 f.

6730) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 30.

6731) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 30.

6732) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr. 95/12 - GEHEIM), S. 35.

6733) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 30.

6734) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 30 f.

6735) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 30 f.

6736) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 31.

6737) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 31.

6738) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 31.

6739) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 32.

6740) *Engelke*, Protokoll-Nr. 25 (Tgb.-Nr. 47/12 - VS-VERTRAULICH), S. 15.

6741) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 33.

6742) *N.*, MAT A Z-70/4, S. 33.

schrien⁶⁷⁴³ und sie aus seinem Büro herausgeworfen.⁶⁷⁴⁴ Später habe sich der Referatsleiter *Lingen* bei ihrer direkten Vorgesetzten darüber beschwert, dass sie angeblich wutentbrannt in sein Büro gekommen wäre und ihn angebrüllt hätte.⁶⁷⁴⁵ Hierzu hat die Zeugin erklärt:

„Also, angebrüllt habe ich ihn nicht. Ich habe wohl ziemlich laut gesagt, was das denn sollte, warum er hier so was unterstellen würde - also dieser Satz, ich wäre zu schnell.“⁶⁷⁴⁶

Auf Nachfrage hat sie bestätigt, sie habe über das Gespräch mit dem Kollegen den Eindruck gewonnen, der Referatsleiter *Lingen* nehme sie für eine Sache in Haftung, die er selbst zu verantworten habe und die er auf Nachgeordnete habe abwälzen wollen. Der Referatsleiter *Lingen* habe aber abgestritten, dass das der Fall gewesen sei.⁶⁷⁴⁷

Wann dieses Streitgespräch zwischen ihr und dem Referatsleiter *Lingen* stattgefunden hat, wisse sie nicht mehr.⁶⁷⁴⁸

Nach diesem Streitgespräch habe sie mit dem Referatsleiter *Lingen* nicht mehr gesprochen.⁶⁷⁴⁹ Bis zum Sommer 2012 sei die Aktenvernichtung kein Thema mehr gewesen.⁶⁷⁵⁰

Der Sonderbeauftragte *Engelke* hat angegeben, am 26. oder 27. November 2011 habe der Referatsleiter *Lingen* dem Sachbearbeiter *B.* mitgeteilt, er habe mit dem Abteilungsleiter die Aktenlöschung erörtert, dieser habe mitgeteilt, das sei in Ordnung.⁶⁷⁵¹

c) **Berichterstattung an die Amtsleitung/Kennntnis der Amtsleitung von der Vernichtung**

aa) **Aussagen der Zeugen**

Der Zeuge *Lingen* hat ausgesagt, während in der Vergangenheit nur selten Fragen der Amtsleitung an die „Beschaffung“ gerichtet worden wären, seien solche Anfragen im Zusammenhang mit dem NSU

„im letzten halben Jahr oder in den letzten acht, neun Monaten natürlich täglich, teilweise mehrfach täglich [erfolgt]. Das ist eine Praxis, die ich so früher nicht kannte. Da waren Fragen oder Anfragen der Amtsleitung in der ‚Beschaffung‘ vielleicht - ich weiß nicht, ob man das quantifizieren

kann - einmal pro Woche oder alle zwei Wochen mal.“⁶⁷⁵²

In der Regel seien diese Aufträge schriftlich per „Lotus Notes“ über den Abteilungsleiter, den Referatsgruppenleiter und dann zu ihm gelangt. Wenn es sich nicht um Fragen gehandelt habe, die er aufgrund seiner Arbeitsinstrumentarien gleich habe beantworten können, habe er seine Mitarbeiter mit der Beantwortung beauftragt.⁶⁷⁵³ Zur Frage, ob die von der Amtsleitung erteilten Prüfaufträge zur Zufriedenheit der Amtsleitung ausgeführt worden seien, hat er erklärt:

„In diesen Zeiten ist unsere Amtsleitung - eigentlich bis heute - nie zufrieden gewesen mit den Ergebnissen unserer Arbeit, weil der Erfolgsdruck sehr groß war. Bei diesem erweiterten Kreis von möglichen Unterstützern des NSU, da wurden insgesamt - - das war die größte Zahl der Personen, die mit der NSU in irgendeinem Zusammenhang standen. Da wurden unsere Quellen befragt, ob sie diese Personen kennen, ob sie mit denen in Verbindung stehen, ob es Informationen über die gibt, und das Ergebnis liegt der Amtsleitung vor.“⁶⁷⁵⁴

Von der BAO „Trio“ des BKA sei zusammen mit dem Generalbundesanwalt eine Liste von über 60 Personen erstellt worden, auf die sich der Prüfauftrag erstreckt habe.⁶⁷⁵⁵ Das Ergebnis der Befragung sei dann eine kleinere Schnittmenge aus den 60 Personen gewesen.⁶⁷⁵⁶

Nach Angaben des Zeugen *Lingen* seien aufgrund des Prüfauftrags der Amtsleitung, alles rund um die „Zwickauer Zelle“ herauszufinden,

„alle Quellen befragt worden, mehrfach befragt worden zu diesen Ereignissen, zu den Personen, und vor allen Dingen sind sie befragt worden zu einer sehr, sehr großen Zahl an möglichen Unterstützern. Es hat sich ja später im dritten Prüfauftrag auf über 60 Personen ausgeweitet. Es sind alle unsere Quellen zu diesen Personen befragt worden.“⁶⁷⁵⁷

Diese Befragung sei nicht durch ihn persönlich, sondern durch seine Mitarbeiter erfolgt.⁶⁷⁵⁸

Der Zeuge *Lingen* hat weiter ausgesagt, er wisse nicht, wie der Eindruck habe entstehen können, dass die „Rennsteig“-Akten schon gelöscht worden seien.⁶⁷⁵⁹

Der Präsident a. D. des BfV, *Heinz Fromm*, hat als Zeuge ausgesagt, ihm sei bereits am 20. November 2011⁶⁷⁶⁰

6743) N., MAT A Z-70/4, S. 33.

6744) N., MAT A Z-70/4, S. 34.

6745) N., MAT A Z-70/4, S. 34.

6746) N., MAT A Z-70/4, S. 35.

6747) N., MAT A Z-70/4, S. 35.

6748) N., MAT A Z-70/4, S. 33.

6749) N., MAT A Z-70/4, S. 34.

6750) N., MAT A Z-70/4, S. 34.

6751) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr. 95/12 - GEHEIM).

6752) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, (nichtöffentlich), S. 7.

6753) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, (nichtöffentlich), S. 7.

6754) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, (nichtöffentlich), S. 30.

6755) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, (nichtöffentlich), S. 31.

6756) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, (nichtöffentlich), S. 30.

6757) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, (nichtöffentlich), S. 29.

6758) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, (nichtöffentlich), S. 29.

6759) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, (nichtöffentlich), S. 44.

6760) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 19.

mitgeteilt worden, dass nicht mehr alle Akten aus der Operation „Rennsteig“ vorhanden seien, er sei aber davon ausgegangen, die Vernichtung sei bereits in einer konzentrierten Aktion im Januar 2011 erfolgt. Hierüber habe er nach bestem Wissen gegenüber dem Bundesministerium des Innern berichtet.⁶⁷⁶¹ Zunächst habe er keine präzisen Informationen über die Zahl der vernichteten Akten gehabt. Dies sei dann nachgebessert worden, was dann halbwegs gestimmt habe. Im Januar 2012 sei dann der damalige Kenntnisstand sowohl gegenüber dem BMI wie auch gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium und dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages berichtet worden.⁶⁷⁶²

Vom tatsächlichen Zeitpunkt der Vernichtung in einem Beschaffungsreferat – dem 11. November 2011 – habe er jedoch erst am 27. Juni 2012 erfahren.⁶⁷⁶³

Noch am Tag vor dieser Mitteilung, also am 26. Juni 2012, habe ihn ein Sprechzettel des Beamten, der die Aktenvernichtung angeordnet hatte, erreicht, in welchem der letzte Satz gelautet habe:

„Anfang des Jahres 2011 wurden nach Einzelfallprüfung Akten vernichtet, die dienstlich nicht mehr benötigt und damit auch vor Bekanntwerden der Aktivitäten des NSU vernichtet wurden.“⁶⁷⁶⁴

Der Beamte habe dieser Formulierung noch folgende Anmerkung angefügt:

„Zu diesen Vernichtungsmaßnahmen möchte Herr *Fromm* nähere Angaben haben. Diese können wir erst morgen liefern.“⁶⁷⁶⁵

In dem Bewusstsein, dass es Vernichtungsprotokolle geben müsse, in denen der genaue Tag eingetragen werden müsse, habe der Referatsleiter *Lingen* offenbar nicht mehr anders gekonnt, als ihm sodann den tatsächlichen Vernichtungszeitpunkt, den 11. November 2011, mitzuteilen.⁶⁷⁶⁶

Die Berichterstattung in der Presse, etwa in der *Berliner Zeitung* vom 16. Juni 2012⁶⁷⁶⁷, dass relevante Teile der Akten des BfV fehlen würden und sieben dieser Fallakten die Operation „Rennsteig“ betreffen, habe ihn nicht verwundert, da er bereits seit November 2011 gewusst habe, dass Akten fehlten.⁶⁷⁶⁸ Er hat hinzugefügt:

„Spektakulär war, dass diese Vernichtung nicht im Januar [2011] stattgefunden hat, sondern im November [2011].“⁶⁷⁶⁹

6761) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 6, S. 19.

6762) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 19.

6763) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 6; S. 7.

6764) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 6.

6765) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 6 f.

6766) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 21.

6767) *Berliner Zeitung* vom 16. Juni 2012, „Geheimoperation in Thüringen“

6768) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 19; S. 21.

6769) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 20.

Auch der Staatssekretär im BMI, *Klaus-Dieter Fritsche*, hat als Zeuge angegeben, er habe von der außerordentlichen Aktenvernichtung im BfV am 11. November 2011 nach dem Bekanntwerden des NSU erstmalig am 27. Juni 2012 erfahren. Diese habe ihn fassungslos gemacht. Er habe den damaligen Präsidenten des BfV unmittelbar aufgefordert, den Sachverhalt umfassend zu erheben und sich gleichzeitig disziplinarrechtliche Schritte vorbehalten.⁶⁷⁷⁰ Der Bundesminister des Innern, *Dr. Hans-Peter Friedrich*, habe dann zeitnah den Sonderermittler *Engelke* zur lückenlosen Aufklärung der Aktenvernichtung und Darlegung der grundsätzlichen Regelungen zur Aktenvernichtung bzw. Löschung im BfV beauftragt.⁶⁷⁷¹

Als Zeuge hat MinDirig *Engelke* ausgesagt:

„Nachdem er [Referatsleiter *Lingen*] diese Akten vernichtet hatte, glaube ich, gab es einen Zeitpunkt, in dem er erkannt hatte, dass das ein Fehler war - denn als Fehler würde ich es auf jeden Fall bezeichnen -, und hat dann verschiedene Berichte so formuliert, dass die Tatsache, dass diese Akten zu dem Zeitpunkt vernichtet wurden, den Lesenden dieser Berichte im Unklaren blieb, sodass bei der Amtsleitung des BfV der Eindruck erweckt wurde, die Akten seien schon länger vernichtet, was diese wiederum zu objektiven Falschaussagen gegenüber dem BMI, aber auch parlamentarischen Gremien geführt hatte.“⁶⁷⁷²

bb) Aktenlage

Aus den dem Untersuchungsausschuss vom BfV übersandten Akten ergibt sich hinsichtlich einer Unterrichtung der Amtsleitung zwischen dem 9. November 2011 und dem 27. Juni 2012 Folgendes:

Am 9. November 2011 wurden die bisherigen Rechercheergebnisse zum Trio von der Abteilung 2 für einen Sprechzettel zugeliefert. Dieser galt der Vorbereitung des Vizepräsidenten des BfV für die ND-Lage am 15. November 2011 sowie des Präsidenten *Fromm* und des Leiters der Abteilung 2 für die Berichterstattung in einer Sondersitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 15. November 2011. In dem Sprechzettel hieß es unter anderem:

„30 eröffnete Forschungs- und Werbungsfälle, drei geworbene Quellen ausschließlich an das LfV Thüringen übergeben.“

Hinweise auf die damalige Zusammenarbeit ausschließlich aus der Werbungsdatei der Abt. 2 und aus der Befragung der damaligen Werbungsmitarbeiter: die Akten sind nicht mehr vorhanden, Wer-

6770) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 34, S. 7.

6771) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 34, S. 7.

6772) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 86.

bungsunterlagen zu den Quellen (vermutlich) der LfV übergeben.⁶⁷⁷³

Die Information, dass die Akten nicht mehr vorhanden und Werbungsunterlagen zu den Quellen (vermutlich) dem LfV übergeben worden seien, wurde am 14. November 2011 in Vorbereitung auf die Sondersitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 15. November 2011 auch an das BMI gegeben.⁶⁷⁷⁴

Am 10. November 2011 teilte der Referatsleiter *Lingen* um 9.38 Uhr dem Referatsleiter im Referat „Beobachtung von Neonazis, gewaltbereiten Rechtsextremisten, Rechtsterroristen, ‚Anti-Antifa‘ sowie Erfassung rechtsextremistischer Straftaten“, dem Referatsgruppenleiter „Beschaffung Rechts- und Linksterrorismus“ sowie dem Abteilungsleiter „Rechts- und Linksterrorismus“ per E-Mail mit dem Betreff „Prüfung FuW-Akten mit möglichen Bezügen zu den Rechtsextremisten *Mundlos, Böhnhardt, Zschäpe*“ das Prüfungsergebnis zu den sieben Akten mit:

„Alle drei Personen waren niemals Gegenstand von F+W-Maßnahmen [Forschungs- und Werbungsmaßnahmen] des BfV. Mit insgesamt sieben Personen aus dem ‚THS‘-Bereich wurden mehrere Gespräche mit dem Ziel der Werbung geführt. Drei Fälle wurden davon an das LfV TH übergeben. Zu diesen Fällen gibt es keine Akten mehr bei uns. Drei (nicht zwei!) Personen wurden kurzfristig (1999 - 2001) als Quellen vom BfV geführt (*Tobago, Tusche, Treppe*) und nach kurzer Zeit wieder abgeschaltet. In keiner der geprüften vier Werbungsakten waren Hinweise auf die [im] ‚Thema‘ genannten Personen enthalten. Ein ehemaliger Werbungsmitarbeiter konnte sich erinnern, dass alle Quellen des BfV mit Thüringer Bezügen zu Personen befragt wurden, die 1998 mit den Selbstlaboraten in Verbindung gestanden haben könnten [...].

Zusatz: alle Werbungs- und VM-Akten der Aktenjahre bis 2001 sind vernichtet worden, soweit keine Werbungsfälle VM betroffen waren, die danach als Quellen noch relevant waren⁶⁷⁷⁵

Am 17. November 2011 erstattete die Abteilung 2 im BfV dem BMI im Rahmen der Beantwortung eines Erlasses Bericht. Wörtlich heißt es:

- „Hinweise auf die der LfV Thüringen noch in der Anwerbungsphase übergebenen Quellen ergaben sich ausschließlich aus der Befragungsdatei der Abteilung 2 und aus der Befragung der damaligen Werbungsmitarbeiter.

- die dazugehörigen Akten sind – da sie vermutlich dem LfV übergeben wurden – bei Abteilung 2 nicht mehr vorhanden.⁶⁷⁷⁶

Der damalige Präsident des BfV, *Fromm*, erteilte am 17. November 2012 an die Stabsstelle den Auftrag, die Kontakte des NSU aufzuarbeiten, insbesondere die umfassende abschließende und präzise Darstellung der operativen Tätigkeit. Per E-Mail vom selben Tage wurde die Abteilung 2 durch die Stabsstelle einbezogen.⁶⁷⁷⁷

Am 18. November 2011 antwortete der Referatsleiter *Lingen* der Stabsstelle auf den Auftrag im Rahmen eines Vermerkes. Dort hieß es:

„Prüfung der Akten, soweit nicht bereits nach DV-Beschaffung vernichtet, ergaben keine Kontakte zum Trio.“⁶⁷⁷⁸

In einem Sprechzettel der Abteilung 2 im BfV vom 18. November 2011 für den Präsidenten in Vorbereitung der Innenausschusssitzung am 21. November 2011 wurde die Lage folgendermaßen geschildert:

- „Alle Beschaffungsakten der Referatsgruppe 2B der Jahrgänge bis 1996, deren weitere Aufbewahrung nicht mehr erforderlich war, wurden Anfang dieses Jahres in einer konzentrierten Aktion vernichtet.
- Ebenso wurden für den Zeitraum danach (bis Anfang 2001) Fallakten vernichtet, die nach Einzelfallprüfung gemäß DV-Beschaffung dienstlich nicht mehr notwendig waren. Darunter befanden sich auch sieben der 35 (Anmerkung des BfV: Die genannte Zahl ist falsch und heute nicht mehr nachvollziehbar) seinerzeitigen Fallakten.“⁶⁷⁷⁹

Am selben Tag erfolgte eine Ergänzung des Sprechzettels im Zuge einer Aktualisierung:

- „Hinsichtlich der Beschaffungsaktivitäten des BfV im Zusammenhang mit dem ‚THS‘ ist die Sichtung der F+W-Akten [Forschungs- und Werbungsakten] erfolgt.
- Der in Frage kommende Aktenbestand ist aufgrund von Vernichtungen gem. der Vorgaben

6773) Rekonstruierter Zeitablauf im Zusammenhang mit Aktenvernichtungen am 11. November 2011, Stand 5. Juli 2012, MAT B BfV-2/3 (Tgb.-Nr. 38/12 - GEHEIM).

6774) Rekonstruierter Zeitablauf im Zusammenhang mit Aktenvernichtungen am 11. November 2011, Stand 5. Juli 2012, MAT B BfV-2/3 (Tgb.-Nr. 38/12 - GEHEIM).

6775) Rekonstruierter Zeitablauf im Zusammenhang mit Aktenvernichtungen am 11. November 2011, Stand 5. Juli 2012, MAT B BfV-2/3 (Tgb.-Nr. 38/12 - GEHEIM).

6776) Rekonstruierter Zeitablauf im Zusammenhang mit Aktenvernichtungen am 11. November 2011, Stand 5. Juli 2012, MAT B BfV-2/3 (Tgb.-Nr. 38/12 - GEHEIM).

6777) Rekonstruierter Zeitablauf im Zusammenhang mit Aktenvernichtungen am 11. November 2011, Stand 5. Juli 2012, MAT B BfV-2/3 (Tgb.-Nr. 38/12 - GEHEIM).

6778) Rekonstruierter Zeitablauf im Zusammenhang mit Aktenvernichtungen am 11. November 2011, Stand 5. Juli 2012, MAT B BfV-2/3 (Tgb.-Nr. 38/12 - GEHEIM).

6779) Rekonstruierter Zeitablauf im Zusammenhang mit Aktenvernichtungen am 11. November 2011, Stand 5. Juli 2012, MAT B BfV-2/3 (Tgb.-Nr. 38/12 - GEHEIM).

der DV-Beschaffung nicht mehr vollständig.⁶⁷⁸⁰

Ebenfalls am 18. November 2011 leitete die Abteilung 2 im BfV eine „ausführliche Beantwortung des Amtsleitungsauftrags“ vom 17. November 2011 an die Amtsleitung weiter. Darin wird ausdrücklich auf den Sprechzettel für die Innenausschusssitzung am 21. November 2011 verwiesen.

In der Beantwortung heißt es somit wortgleich:

- „Alle Beschaffungsakten der Referatsgruppe 2B der Jahrgänge bis 1996, deren weitere Aufbewahrung nicht mehr erforderlich war, wurden Anfang dieses Jahres in einer konzertierten Aktion vernichtet.
- Ebenso wurden für den Zeitraum danach (bis Anfang 2001) Fallakten vernichtet, die nach Einzelfallprüfung gemäß DV-Beschaffung dienstlich nicht mehr notwendig waren. Darunter befanden sich auch sieben der 35 (Anmerkung: Die genannte Zahl ist falsch und heute nicht mehr nachvollziehbar) seinerzeitigen Fallakten.
- Die Hinweise auf die dem LfV Thüringen noch in der Anwerbungsphase übergebenen Quellen ergaben sich ausschließlich aus der Werbungsdatei der Abt. 2 und der Befragung der damaligen Werbungsmitarbeiter. Die zugehörigen Akten sind – da sie vermutlich dem LfV übergeben wurden – bei Abteilung 2 nicht mehr vorhanden
- Die Sichtung des Aktenbestandes der Referatsgruppe ist abgeschlossen.⁶⁷⁸¹

Am 22. November 2011 übergab die Abteilung 2 einen wortgleichen Sprechzettel für den Vizepräsidenten in Vorbereitung der ND-Lage am 22. November 2011 an die Amtsleitung.⁶⁷⁸²

Denselben Wortlaut wies ein am 22. November 2011 durch die Abteilung 2 an die Amtsleitung übermittelter Sprechzettel für die Sondersitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 23. November 2011 auf. Folgende Ergänzung wurde im Zuge einer Aktualisierung hinzugefügt:

- „Hinsichtlich der Beschaffungsaktivitäten des BfV im Zusammenhang mit dem ‚THS‘ ist die Sichtung der F+W-Akten [Forschungs- und Werbungsakten] erfolgt.

6780) Rekonstruierter Zeitablauf im Zusammenhang mit Aktenvernichtungen am 11. November 2011, Stand 5. Juli 2012, MAT B BfV-2/3 (Tgb.-Nr. 38/12 - GEHEIM).

6781) Rekonstruierter Zeitablauf im Zusammenhang mit Aktenvernichtungen am 11. November 2011, Stand 5. Juli 2012, MAT B BfV-2/3 (Tgb.-Nr. 38/12 - GEHEIM).

6782) Rekonstruierter Zeitablauf im Zusammenhang mit Aktenvernichtungen am 11. November 2011, Stand 5. Juli 2012, MAT B BfV-2/3 (Tgb.-Nr. 38/12 - GEHEIM).

- Der in Frage kommende Aktenbestand ist aufgrund von Vernichtungen gem. der Vorgaben der DV-Beschaffung nicht mehr vollständig.⁶⁷⁸³

Eine lediglich im Format überarbeitete Version des Sprechzettels wurde sodann an die zuständige Abteilung im BMI übersandt.⁶⁷⁸⁴ Mit einer wortgleichen Vorbereitung nahm der Präsident des BfV daraufhin am 28. November 2011 an einem Sicherheitsgespräch im BMI teil.⁶⁷⁸⁵

Auch in einem Sprechzettel, welchen die Abteilung 2 in Vorbereitung der ND-Lage am 18. Juni 2012 erstellte, heißt es:

- „Der Aktenbestand für den Zeitraum der Operation ‚Rennsteig‘ ist auf Grund von Vernichtungen nach den Vorgaben der DV Beschaffung nicht mehr vollständig. Alle Beschaffungsakten der Referatsgruppe 2B der Jahrgänge bis 1996, deren weitere Aufbewahrung nicht mehr erforderlich war, wurden Anfang 2011 in einer konzertierten Aktion vernichtet. Ebenso wurden für den Zeitraum danach (bis Anfang 2001) Fallakten vernichtet, die nach Einzelfallprüfung gemäß DV-Beschaffung dienstlich nicht mehr notwendig waren. Darunter befanden sich auch sieben der 35 (Anmerkung: Die genannte Zahl ist falsch und heute nicht mehr nachvollziehbar) seinerzeitigen Fallakten.
- „Hinsichtlich der Beschaffungsaktivitäten des BfV im Zusammenhang mit dem ‚THS‘ wurden im Rahmen der ‚Lageorientierten Sonderorganisation‘ (LoS) auch die Forschungs- und Werbungsakten der Abteilung 2 gesichtet.⁶⁷⁸⁶

Noch am 27. Juni 2012 bereitete Referatsleiter *Lingen* einen Sprechzettel für die Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums vor, in dem es hieß:

„Anfang des Jahres 2011 wurden nach Einzelfallprüfung Akten vernichtet, die dienstlich nicht mehr benötigt und damit auch vor bekanntwerden der Aktivitäten des NSU vernichtet wurden.“⁶⁷⁸⁷

6783) Rekonstruierter Zeitablauf im Zusammenhang mit Aktenvernichtungen am 11. November 2011, Stand 5. Juli 2012, MAT B BfV-2/3 (Tgb.-Nr. 38/12 - GEHEIM).

6784) Rekonstruierter Zeitablauf im Zusammenhang mit Aktenvernichtungen am 11. November 2011, Stand 5. Juli 2012, MAT B BfV-2/3 (Tgb.-Nr. 38/12 - GEHEIM).

6785) Rekonstruierter Zeitablauf im Zusammenhang mit Aktenvernichtungen am 11. November 2011, Stand 5. Juli 2012, MAT B BfV-2/3 (Tgb.-Nr. 38/12 - GEHEIM).

6786) Rekonstruierter Zeitablauf im Zusammenhang mit Aktenvernichtungen am 11. November 2011, Stand 5. Juli 2012, MAT B BfV-2/3 (Tgb.-Nr. 38/12 - GEHEIM).

6787) Rekonstruierter Zeitablauf im Zusammenhang mit Aktenvernichtungen am 11. November 2011, Stand 5. Juli 2012, MAT B BfV-2/3 (Tgb.-Nr. 38/12 - GEHEIM).

Daraufhin erbat der damalige Präsident des BfV, *Heinz Fromm*, nähere Angaben über die Vernichtungsmaßnahmen. In der am 27. Juni 2012 durch die Abteilung 2 als Nachtrag zu dem Sprechzettel verfassten E-Mail an die Stabsstelle wurde daraufhin erläutert:

„Nach Auftrag der Amtsleitung vom 10.11.2011 wurden Beschaffungsakten zum ‚THS‘ in Hinblick auf mögliche Kontakte unserer VM bzw. der von uns geführten ZP'en zum Trio und zum NSU geprüft.

Dabei standen zunächst die Beschaffungsakten des ‚THS‘ im Vordergrund. Es wurde festgestellt, dass in keinem Fall Kontakte zum Trio und zum NSU vorlagen. Folgende Werbungsakten wurden am Folgetag vernichtet, da sie dienstlich nicht mehr erforderlich waren: [...]“⁶⁷⁸⁸

Das BfV hat mitgeteilt, dass hiermit sowohl die Amtsleitung, die Abteilungsleitung sowie die Referatsgruppenleitung erstmals über das Vernichtungsdatum 11. November 2011 unterrichtet wurden.⁶⁷⁸⁹

d) Zusammengefasstes Prüfergebnis des Sonderbeauftragten des BMI, MinDirig Engelke

MinDirig *Engelke* kommt in seinem schriftlichen Bericht zu dem Prüfergebnis, die Aktenvernichtung am 11. November 2011 im BfV sei zielgerichtet durch den Referatsleiter *Lingen* aus dem Beschaffungsbereich der Abteilung Rechtsextremismus erfolgt.

„[...] in einem nicht ordnungsgemäß durchgeführten Vernichtungsfahren. Ziel war die Vernichtung von Akten zu Personen, die aus dem Umfeld des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ (THS) für das BfV erworben und als VM geführt wurden.

Aus den größtenteils wiederhergestellten Akten und den sonstigen Untersuchungen ergeben sich keine Anhaltspunkte darauf, dass das BfV bis zum November 2011 Kenntnis von der Existenz des NSU gehabt oder personelle oder sachliche Zusammenhänge zwischen dem Personenumfeld des ‚THS‘ und den Morden und Banküberfällen gefördert oder auch nur erkannt hätte.

Weder *Mundlos*, *Böhmhardt*, *Zschäpe* noch die sonstigen im Verlaufe der bisherigen Ermittlungen durch die Generalbundesanwaltschaft zu Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens erhobenen Personen sind oder waren V-Leute des BfV.

Als Motiv auszuschließen ist auch eine etwaige Vertuschungsabsicht hinsichtlich grob unprofessioneller, rechtswidriger oder krimineller Handlungen.

Die Prüfung der Akten hat keine Anhaltspunkte auf solche dem handelnden Referatsleiter zurechenbare Handlungen ergeben.

Das Motiv des Referatsleiters lag mit höchster Wahrscheinlichkeit darin, Aktenbestände zu vernichten, zu denen er Nachfragen, Wiedervorlagen und Prüfarbeiten vermeiden wollte - Arbeiten, die eventuell notwendig würden, obwohl die Akten möglicherweise bereits seit längerem hätten vernichtet werden können oder müssen.

Nach erfolgter Aktenvernichtung hat er bis Ende Juni 2012 in zahlreichen Berichten Formulierungen verwendet, die den Zeitpunkt seiner Handlungen absichtlich im Unklaren ließen.“⁶⁷⁹⁰

Als Zeuge hat Herr *Engelke* ausgeführt:

„Nach dem Ergebnis meiner Untersuchungen hat sich aus den wiederhergestellten Akten - aus den Akten, soweit sie wiederhergestellt werden konnten - kein Anhaltspunkt darauf ergeben, dass das BfV bis zum November 2011 Kenntnis von der Existenz des NSU gehabt oder personelle oder sachliche Zusammenhänge zwischen dem Personenumfeld des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ und den Morden und Banküberfällen erkannt oder gar gefördert hätte.

Es haben sich auch keine Anhaltspunkte zu meiner Überzeugung dafür ergeben, dass in den Akten, die vernichtet wurden, sonstige Hinweise auf grob unprofessionelle, disziplinarwürdige oder gar kriminelle Handlungen sind, die Anlass zu der Spekulation geben, dass das der Anlass der Vernichtung war, schon gar nicht, dass der die Vernichtung anordnende Referatsleiter in diesen Vorgängen so beteiligt war, dass das ein mögliches Motiv gewesen sein könnte.

Ich bin zu dem Ergebnis gekommen, dass das Motiv also weniger in der Vernichtung des Inhaltes der Akten lag als in der Vernichtung der Akten als solcher, weil sie eben da waren, weil sie möglicherweise schon hätten vernichtet werden müssen, weil der Mitarbeiter befürchtet hat, immer wieder mit diesen Akten Umgang haben zu müssen - Wiedervorlagen, Erklärungen, Rechtfertigungen -, und dass er befolgen wollte, was er als Abteilungsline angesehen hatte, nämlich dass Altakten zu vernichten sind, wann immer sie wieder angefasst werden.“⁶⁷⁹¹

e) Rekonstruktion der Akten

Im BfV wurde eine Rekonstruktion der Akten veranlasst. Mit dieser wurden Mitarbeiter des BfV beauftragt. Der Präsident des BfV a. D., *Fromm*, hat ausgesagt, es sei

6788) Rekonstruierter Zeitablauf im Zusammenhang mit Aktenvernichtungen am 11. November 2011, Stand 5. Juli 2012⁶⁷⁸⁸, MAT B BfV-2/3 (Tgb.-Nr. 38/12 - GEHEIM).

6789) Rekonstruierter Zeitablauf im Zusammenhang mit Aktenvernichtungen am 11. November 2011, Stand 5. Juli 2012⁶⁷⁸⁹, MAT B BfV-2/3 (Tgb.-Nr. 38/12 - GEHEIM).

6790) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 7 f.

6791) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 86.

gelungen, die vernichteten Akten zum „erheblichen Teil“ zu rekonstruieren.⁶⁷⁹² Hierzu sei man in der Lage gewesen, weil das, was sich an sachlichem Gehalt in den Akten der „Beschaffung“ befinde, auch der „Auswertung“ vorliege, da sich die Zulieferungen aus der „Beschaffung“ in den dortigen Akten befänden.⁶⁷⁹³ Er hat erläutert:

„Es sind die Informationen der ‚Beschaffung‘, die an die ‚Auswertung‘ gegangen sind - und jetzt gewissermaßen als Kopie zum Zwecke der Rekonstruktion wieder zurück. Es sind ja Beschaffungsakten rekonstruiert worden. Die Auswertungsakten haben ja in der ganzen Diskussion jetzt und bei den Fragen, die gestellt worden sind, keine Rolle gespielt. Es ist der Versuch - ich denke, weitgehend erfolgreich – unternommen worden, die vernichteten Akten zu rekonstruieren, unter anderem mithilfe der Auswertungsakten.“⁶⁷⁹⁴

Ich will es jetzt nicht zu kompliziert machen: Es gab auch noch eine Sachakte in der ‚Beschaffung‘, in der sich auch einiges befindet. Wenn Sie es sich angeguckt haben, werden Sie es nachvollziehen können.“⁶⁷⁹⁵

Der Zeuge *Fromm* hat weiter angegeben, zu verschiedenen offenen Fragen seien auch Mitarbeiter befragt worden, beispielsweise danach, ob die Buchführung stimme.⁶⁷⁹⁶ Er hat ausgeführt, insbesondere in der frühen Phase, nachdem man erfahren habe, dass Akten vernichtet worden seien,

„war natürlich überhaupt noch kein Gedanke daran [...], dass man würde aus anderen Akten das rekonstruieren können, sondern man hat zunächst einfach mal gesucht und überlegt: Wie können wir denn den Verlust, der hier offensichtlich eingetreten ist, und diese Erkenntnislücke, die eingetreten ist, zum Zwecke der möglichst vollständigen Berichterstattung füllen? Und natürlich sind dann erstmal die Leute befragt worden und man hat versucht, herauszufinden: ‚Wie ist das denn gewesen? Was habt ihr denn gemacht?‘, um einfach diese Erkenntnismöglichkeit durch Aussagen der Mitarbeiter zu nutzen. In der Zwischenzeit haben wir gesehen und herausgefunden, aufgrund welcher anderen Aktenbestände, die Sie gestern vor sich gesehen haben, man die Lücke kompensieren kann. Aber zunächst, in der Not, wenn Sie so wollen, sind Mitarbeiter befragt worden.“⁶⁷⁹⁷

6792) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 49.

6793) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 49.

6794) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 49.

6795) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 49.

6796) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24 (nichtöffentlich, Tgb.-Nr. 37/12 - GEHEIM), S. 50.

6797) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24 (nichtöffentlich, Tgb.-Nr. 37/12 - GEHEIM), S. 50; siehe auch S. 51.

Man habe die Informationen aus noch vorhandenen Akten entnommen.⁶⁷⁹⁸ Die Auswertungsakten seien noch vollständig; hier habe niemand versucht, etwas zu löschen.⁶⁷⁹⁹

Im Ergebnis seien die vernichteten Akten „größtenteils“ wiederhergestellt worden.⁶⁸⁰⁰

Vor dem Ausschuss hat der Zeuge *Engelke* konstatiert, dass die Akten nicht vollständig, sondern nur teilweise rekonstruiert werden konnten.⁶⁸⁰¹ Es bleibe immer ein Unsicherheitsfaktor. Er könne nicht ausschließen, dass auf den nicht mehr vorhandenen Aktenteilen etwas gestanden habe, was er nicht wisse.⁶⁸⁰²

Auf die Frage, ob es richtig sei, dass die vernichteten Beschaffungsakten nur insoweit rekonstruiert werden konnten, als Informationen noch in den Auswertungsakten vorhanden waren und etwaige Zahlungen über die Innenrevision nachvollzogen werden konnten, eine vollständige Rekonstruktion des Akteninhalts jedoch nicht möglich war und ist,⁶⁸⁰³ antwortete der Sonderbeauftragte *Engelke* in seinem ergänzenden Bericht vom 11. Dezember 2012 wie folgt:

„Die am 11. November 2011 vernichteten Akten *Treppe, Tobago, Tonfarbe, Tusche, Tinte, Tacho* und *Tarif* konnten – wie im Bericht des Sonderbeauftragten auf Seite 21 ff. ausgeführt – zum Großteil wiederhergestellt werden, da Teile der vernichteten Beschaffungsakten in anderen Datenbeständen des BfV wieder aufgefunden werden konnten.

Zur Rekonstruktion im Einzelnen:

1. Durchsicht von Fundstellen innerhalb der Abteilung 2

Die Durchsicht der Auswertungsakte ‚Thüringer Heimatschutz – THS‘ erfolgte mit dem Ziel, mögliche dortige Eingänge aus den am 11. November 2011 vernichteten Fallakten zu lokalisieren, um mit deren Hilfe eine Rekonstruktion der vernichteten Beschaffungsakten zu erleichtern.

Anmerkung: Eine (z. B.) Deckblattmeldung wird in der Beschaffung produziert, in der Fallakte ‚Forschung und Werbung/VM-Führung (F&W/VM-F)‘ gebucht und in die Auswertung gesandt. Dort wird sie nach Bearbeitung in entsprechende Sachakten gebucht. Das Stück enthält sowohl das Aktenzeichen (Az.) der Beschaffung (Herkunft) als auch das der Auswertung.

Auf Grund des relevanten Zeitraumes wurde die o. g. Auswertungsakte von Stück – 01/1996 bis 01/2000 überprüft. Dies erfolgte durch Einsicht-

6798) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57 (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 9.

6799) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57 (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 9.

6800) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/5 (offen), S. 5; *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 7 f.

6801) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 99.

6802) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr. 109/12 - GEHEIM), S. 59.

6803) A-Drs. 305.

nahme in jedes Stück unter Berücksichtigung des Eingangsaktenzeichens (Forschung & Werbung bzw. VM-Führung), von V Verfügungen sowie Ablichtungsaufträgen.⁶⁸⁰⁴

„Nach diesen Vorgängen bzw. Merkmalen, die auf eine Herkunft aus diesen Vorgängen hindeuten, wurde in der Auswertungsakte ‚Thüringer Heimatschutz – THS‘ gesucht.

Weitere Informationsquelle für die Rekonstruktion war die Werbungsdatei. Aus ihr sind Angaben zu biographischen Daten und Verwaltungsdaten zu ersehen. Zu den biographischen Daten gehören Name, Vorname, Geburtsdatum und –ort sowie Wohnanschrift der Zielperson (ZP).

Die in der Werbungsdatei ersichtlichen biographischen und Verwaltungsdaten wurden ausgedruckt und den zu rekonstruierenden Akten zugeheftet. [...] Ergänzend wurden zur Rekonstruktion der o. g. VM-Akten die Datenbestände in den früheren Datenbanken ‚Schriftgutverwaltung der Abt. 2‘ ebenfalls mit einbezogen.

2. Weitere Durchsicht von Fundstellen außerhalb der Abteilung 2

Die Fachprüfgruppe für operative Sicherheit und Kontrolle (FPG) prüft als der Amtsleitung direkt unterstellte Organisationseinheit die operative Tätigkeit der Fachabteilungen. Sie verfügt über einen eigenen Aktenbestand. In ihr sind wesentliche Vorgänge des Operativvorhabens nachvollziehbar. Zum Teil finden sich Angaben zur Zahl der von dem VM gelieferten Deckblattmeldungen und Gesamtbewertungen des Operativvorhabens, welche ebenfalls Bestandteil der Aktenrekonstruktion waren.

Die Zentralabteilung führt – wie dargestellt – korrespondierende Zahlakten zu den durch die Fachabteilungen an V-Personen gezahlten Beträgen. Die gesamten Zahlungsvorgänge der Abteilung 2 zur Operation ‚Rennsteig‘ ließen sich aus Unterlagen der Abteilung Z nachvollziehen, die auf diese Weise ermittelten Gesamtsummen wurden zur rekonstruierten Akte genommen.

Da nicht alle Teile der Beschaffungsakten zu anderen Organisationseinheiten außerhalb der ‚Beschaffung‘ gelangen, sind Aktenteile der o. g. sieben Beschaffungsakten nicht mehr rekonstruierbar.⁶⁸⁰⁵

In Beantwortung der Frage, ob anhand der Erstellung einer probeweisen Rekonstruktionsfassung von noch vorhandenen, den vernichteten Akten ähnlichen Aktenbeständen ermittelt wurde, welche Aktenteile typischerweise

nicht rekonstruierbar sind und welche Informationen diese Aktenteile enthalten,⁶⁸⁰⁶ heißt es:

„Die Erstellung einer probeweisen Rekonstruktionsfassung der vernichteten Akten wurde im BfV nicht vorgenommen. Allerdings erlaubt es die tägliche Arbeitspraxis im BfV den hiermit befassten Mitarbeitern der ‚Beschaffung‘, anhand des typischen Aufbaus einer Beschaffungsakte den Umfang der am 11. November 2011 verlorengegangenen Aktenteile sachkundig abzuschätzen. Zudem wurde eine zur Operation ‚Rennsteig‘ gehörende Akte, der Fall Tonfall nicht vernichtet und konnte damit als Muster dienen.

Wie andere V-Personen-Akten waren auch die sieben vernichteten Akten *Treppe*, *Tobago*, *Tonfarbe*, *Tusche*, *Tinte*, *Tacho* und *Tarif* typischerweise in vier Unterakten aufgeteilt.⁶⁸⁰⁷

Der Zeuge *Engelke* hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass zu den nicht mehr vorhandenen und wohl auch nicht rekonstruierbaren Teilen der Beschaffungsakten auch Treffberichte gehören.⁶⁸⁰⁸

Er glaube aber nicht, dass in diesen Treffberichten etwas Relevantes im Sinne der Aufklärung gestanden habe.⁶⁸⁰⁹

Der Zeuge *Engelke* hat angegeben, er habe alle V-Mannführer, die mit den in den vernichteten Akten genannten Personen zu tun gehabt hätten, der Reihe nach befragt. Er habe gefragt, ob nach dem jetzigen Wissensstand über den NSU die Akten zur Erhellung der Situation beitragen könnten, was verneint worden sei.⁶⁸¹⁰

Darüber hinaus wisse man auch nicht, ob eine Zahlung an die V-Leute tatsächlich erfolgt sei, da sich die Quittungen über geleistete Zahlungen an V-Leute ausschließlich in der Beschaffungsakte befänden.⁶⁸¹¹ Diese Quittungen müssten nach einer Verwaltungsvorschrift nach fünf Jahren gelöscht werden. Diese Vernichtung sei auch erfolgt.

Darüber hinaus seien noch Datenbestände von früheren Datenbanken und die Schriftgutverwaltung der Abteilung 2 vorhanden.⁶⁸¹²

Daneben gebe es noch die Kontrollgruppen im BfV, die operative Vorgänge begleiten und die ebenfalls über Daten verfügten. Die Fachgruppe für operative Sicherheit und Kontrolle habe Informationen zu der Zahl der von den V-Leuten gelieferten Deckblattmeldungen und der Gesamtbewertung der Operativvorgänge gehabt. Diese Fachgruppe sei auch danach befragt worden, ob in dem

6804) Ergänzungen *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/7 (Tgb.-Nr. 128/12 - GEHEIM), S. 19.

6805) Ergänzungen *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/7 (Tgb.-Nr. 128/12 - GEHEIM), S. 20.

6806) A-Drs. 305.

6807) Ergänzungen *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/7 (Tgb.-Nr. 128/12 - GEHEIM), S. 21.

6808) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57 (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 9.

6809) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57 (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 9.

6810) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr. 109/12 - GEHEIM), S. 58.

6811) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57 (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 10.

6812) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57 (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 9.

noch vorhandenen Aktenbestand Auffälligkeiten erkennbar gewesen seien. Die Fachgruppe habe erklärt,

„von dem, was wir da haben, vermögen wir nichts Auffälliges festzustellen.“⁶⁸¹³

Vorhanden seien auch noch die Gesamtsummen der an die V-Leute geleisteten Zahlungen, weil geleistete Zahlungen an die Zentralabteilung gemeldet und dort in einer Liste noch einmal gespeichert würden.⁶⁸¹⁴ Daher wisse man, welches Geld an welchem Tag gezahlt worden sei, und was darüber in der Akte gestanden habe.⁶⁸¹⁵ Dieses Zentralregister dokumentiere jedoch nicht, dass die Zahlung wirklich erfolgt sei – diese Quittungen über Zahlungen befänden sich nur in der Beschaffungsakte.⁶⁸¹⁶

Auch in der Observationsabteilung habe es noch Akten gegeben.⁶⁸¹⁷ Infolgedessen habe man noch Einzelheiten der Observation im Rahmen der Forschungs- und Werbungsphase rekonstruieren können.⁶⁸¹⁸

Auch wenn man den Kontrollvorgang – die nicht vernichtete „Rennsteig“-Akte zu *Tonfall* – neben die rekonstruierten Akten lege, ergebe sich für ihn kein Anhaltspunkt, an der Validität der Rekonstruktionen zu zweifeln.⁶⁸¹⁹

Auf die abschließende Frage, ob er es völlig ausschließen könne, dass die Motivlage des Referatsleiters *Lingen* mit der Bezahlung der Quellen zu tun habe, hat der Zeuge *Engelke* erklärt:

„Ausschließen, räume ich ein, ist ein echt hartes Wort. Aber ich habe keine tatsächlichen Anhaltspunkte, dass es damit zu tun hat.“⁶⁸²⁰

f) Auswahl der Akten durch den Referatsleiter

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, wie der Referatsleiter *Lingen* die Akten ausgewählt hat, die er von seinen Mitarbeitern auf die Namen *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* durchsuchen und später vernichteten ließ.

aa) Kenntnisse des Referatsleiters aus früherer dienstlicher Befassung

Der Zeuge *Lingen* hat angegeben, er sei im Jahr 1990⁶⁸²¹ in das BfV eingetreten und dort zunächst im Bereich der

Werbung von V-Personen zuständig gewesen.⁶⁸²² Später sei er im Bereich der „Beschaffung“ zum Ausländerextremismus eingesetzt gewesen.⁶⁸²³

Nach Aussage des Zeugen *Lingen* sei er in seiner Funktion als Referatsleiter im Bereich Rechtsextremismus in den letzten fünf Jahren sowohl für die Anwerbung also auch für die Führung von V-Personen zuständig gewesen.⁶⁸²⁴ Er habe stellvertretend fünf V-Leute geführt, aber keinen aus Thüringen.⁶⁸²⁵ Die von ihm geführten V-Leute seien regional über das Bundesgebiet verteilt gewesen.⁶⁸²⁶ Anhaltspunkte für eine Verbindung nach Thüringen hätten nicht vorgelegen.⁶⁸²⁷ Aufgrund der Natur der Beobachtungsobjekte, in denen sich diese Quellen befunden hätten, könne er Verbindungen nach Thüringen ausschließen.⁶⁸²⁸

Der Zeuge *Engelke* hat zu den dienstlichen Verwendungen des Referatsleiters *Lingen* im BfV ausgeführt, der Referatsleiter sei seit Anfang der 1990er Jahre im BfV tätig, seitdem sei er in verschiedenen Verwendungen in mehreren Abteilungen eingesetzt gewesen, unter anderem als Leiter einer Organisationseinheit für den Phänomenbereich „Rechtsterrorismus“.⁶⁸²⁹

Der Zeuge *Engelke* hat angegeben, er wisse nicht genau, ob der Referatsleiter während seiner Referatsleitertätigkeit im Bereich V-Mann-Führung im Bereich Rechtsextremismus (Juli 1992 bis September 1994) selbst V-Leute geführt habe. Ihm sei keine unmittelbare Führung erinnerlich. Eine solche wäre für einen Referatsleiter auch ungewöhnlich.⁶⁸³⁰

Zu der Frage, ob der *VM-Tarif* zu den von ihm geführten Quellen gehört habe, hat der Zeuge *Lingen* sich auf sein Aussageverweigerungsrecht nach § 22 PUAG berufen.⁶⁸³¹

Der Zeuge *Engelke* hat ausgesagt, er habe die Befassung des Referatsleiters mit Akten in der Vergangenheit überprüft und Folgendes festgestellt:

Im Fall *Treppe* habe der Referatsleiter keinerlei Aktivitäten entfaltet. Im Fall *Tonfall* tauche er an zwei Stellen auf. Hier habe er mitgezeichnet oder zur Kenntnis genommen, was ein Mitarbeiter geschrieben habe.⁶⁸³² Im Fall *Tobago/Investor* tauche er an zwei Stellen auf, ebenso im Fall *Tarif*. Bei *Tacho* tauche er an fünf Stellen auf, im Fall *Tinte* überhaupt nicht.⁶⁸³³

6813) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57 (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 9.

6814) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57 (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 9.

6815) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57 (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 9.

6816) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57 (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 9, S. 10.

6817) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57 (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 10.

6818) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57 (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 10.

6819) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57 (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 10.

6820) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57 (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 10.

6821) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, (nichtöffentlich), S. 4; laut Korrektur des Protokolls erfolgte der Eintritt jedoch erst im Dezember 1991, siehe Schreiben des dbb vom 6. August 2012, Anlage zum Protokoll-Nr. 24.

6822) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, (nichtöffentlich), S. 8.

6823) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, (nichtöffentlich), S. 4.

6824) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, (nichtöffentlich), S. 4.

6825) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, (nichtöffentlich), S. 20.

6826) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, (nichtöffentlich), S. 29.

6827) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, (nichtöffentlich), S. 29.

6828) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, (nichtöffentlich), S. 29.

6829) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr. 109/12 - GEHEIM), S. 4.

6830) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr. 109/12 - GEHEIM), S. 4.

6831) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, (nichtöffentlich), S. 28.

6832) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr. 109/12 - GEHEIM), S. 6.

6833) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr. 109/12 - GEHEIM), S. 6.

In den Fällen *Tonfarbe* und *Tusche* tauche der Referatsleiter *Lingen* aber häufiger auf. Dies resultiere daraus, dass Herr *Lingen* damals in der Forschungs- und Werbungsphase der zuständige Referatsleiter gewesen sei.⁶⁸³⁴

bb) Recherche in der Forschungs- und Werbungsdatei

Der Sonderbeauftragte Engelke hat angegeben, der Referatsleiter habe die Forschungs- und Werbungsdatei nach den Begriffen „Thüringen“, „THS“ und „Thüringer Heimatschutz“ durchsucht und sei so auf die gefundenen Akten gekommen.⁶⁸³⁵

Dies habe ihm Herr *Lingen* so bestätigt. Dieser habe nach Akten zu den Namen *Mundlos*, *Böhnhardt* und *Zschäpe* forschen sollen und aus der Berichterstattung gewusst, dass der Fall in Thüringen spiele.

„Jetzt geht er hin und sagt: So, was weiß ich denn aus der Beschaffung über Thüringen? Da war was und kommt jetzt zu den Begriffen ‚THS‘, ‚Thüringen‘ und ‚Thüringer Heimatschutz‘. Er hat nicht Operation ‚Rennsteig‘ gesucht. [...]. Er kommt jetzt zu einer Liste von Werbungsfällen von denen er sagt: ‚Die könnten relevant sein‘ und die bittet er die Mitarbeiter an sich zu ziehen und durchzuschauen [...] auf die drei Namen.“⁶⁸³⁶

cc) Nachvollziehung der Suche mit den angegebenen Suchbegriffen über die Forschungs- und Werbungsdatei

Um einen Eindruck zu gewinnen, wie das Ergebnis einer Abfrage in der Forschungs- und Werbungsdatei aussieht, wenn die vom Referatsleiter *Lingen* gegenüber MinDirig *Engelke* behaupteten drei Suchbegriffe eingegeben werden, wurde MinDirig *Engelke* vom Ausschuss gebeten, eine solche Suche nachzuvollziehen und das Ergebnis darzustellen.⁶⁸³⁷

MinDirig *Engelke* hat mitgeteilt, die Suche nach dem Begriff „Thüringen“ habe zu 24 Treffern geführt. Eine Suche nach dem Begriff „THS“ habe zu 33 Treffern geführt. Mit dem Begriff „Thüringer Heimatschutz“ hätten sich keine Ergebnisse erzielen lassen. Die Treffer seien listenmäßig aufgezeigt worden.

Diese listenmäßige Darstellung umfasse folgende Informationen:

- Fallbezeichnung
- Name
- Aktenzeichen
- Funktion (z. B. normaler Werbungsfall)

6834) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr.109/12 - GEHEIM), S. 6.

6835) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr.109/12 - GEHEIM), S. 17 f.

6836) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr.109/12 - GEHEIM), S. 18.

6837) A-Drs. 305.

- Beobachtungsobjekt
- Bearbeitungsstand
- Namen der Sachbearbeiter von „Auswertung“ und „Beschaffung“
- Falleröffnungsdatum.

Bei Verwendung aller Suchbegriffe seien *Tacho*, *Tonfarbe* und *Tarif* nicht angezeigt worden.

Zum Vorgang *Tacho* hat MinDirig *Engelke* erläutert, dass „möglicherweise weitere Suchvorgänge“ des Referatsleiters zu dessen Auffinden geführt hätten. Zudem habe diesem der Vorgang *Tacho* mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aufgrund seiner Funktionen als Referatsleiter erinnerlich sein müssen.⁶⁸³⁸

Zum Vorgang *Tonfarbe* hat MinDirig *Engelke* ausgeführt, dass hierzu ebenfalls Folgerecherchen zu einem Auffinden der Akten geführt haben müssten.⁶⁸³⁹

Ein Datensatz zu *Tarif* habe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nie existiert, da die Werbungsdatei erst ab 1999 geführt und nicht zwangsläufig ein älterer Fall (der Fall *Tarif* stamme aus 1994) eingetragen wurde. Auch hierzu hat MinDirig *Engelke* erklärt, dass das Auffinden von *Tarif* auf entsprechende dienstliche Kenntnisse des Vorgangs zurückführbar sein müsste.⁶⁸⁴⁰

Im Ausschuss ist erörtert worden, dass der Auftrag der Amtsleitung vom 8. November 2011 zur Recherche sich auch auf Verbindungen des Trios zur NPD bezogen habe. Wenn man diesen Begriff zusätzlich eingebe, erkläre sich auch, warum *Tarif* erscheine. Der Zeuge *Engelke* hat erklärt, dass ihm diese Verknüpfung bislang noch nicht aufgefallen sei, er habe sich an dem orientiert, was ihm der Referatsleiter mitgeteilt habe.⁶⁸⁴¹

Im Ausschuss hat der Zeuge *Engelke* ausgeführt, eine 100 % schlüssige Erklärung habe er nicht. In einer Konstellation komme man auf sechs von sieben Akten. Er vermute, dass noch vage Erinnerungen des Referatsleiters vorhanden gewesen seien. Dieser habe ja auch nur Fallbezeichnungen herausgefunden.⁶⁸⁴²

dd) Informationsspeicherung in der Forschungs- und Werbungsdatei im Falle eines Zugriffs

Dem Ausschuss hat sich die Frage gestellt, ob anhand einer Protokollierung in der Forschungs- und Werbungsdatei festgestellt werden kann, nach welchen Kriterien der

6838) Ergänzungen *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/7 (Tgb.-Nr. 128/12 - GEHEIM), S. 6.

6839) Ergänzungen *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/7 (Tgb.-Nr. 128/12 - GEHEIM), S. 6.

6840) Ergänzungen *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/7 (Tgb.-Nr. 128/12 - GEHEIM), S. 7.

6841) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57, (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 8.

6842) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57, (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 3.

Referatsleiter suchte und ob er in dieser Datei Veränderungen vornahm bzw. vornehmen konnte.

In der Forschungs- und Werbungsdatei wird serverseitig ausschließlich die Anzahl und das Datum der durch den Benutzer beim Zugriff getätigten Lese- und Schreibzugriffe innerhalb eines Zeitintervalls protokolliert. Es erfolgt keine Protokollierung von Suchwörtern, Suchergebnissen oder der Veränderung eines Datensatzes.

Nach dem vom BMI erstellten Gutachten wurde diese Datei vom Referatsleiter im Zeitraum 4. bis 30. November 2011 ausschließlich zum Zweck des lesenden Zugriffs konsultiert.

Bei einer in der Abteilung II durchgeführten Datenbankprotokollierung werde protokolliert, welcher Benutzer an welchem Datum und um welche Uhrzeit einen Schreib- und Lesezugriff vorgenommen hat. Es erfolgt keine Protokollierung von Suchwörtern, Suchergebnissen oder der Veränderung eines Datensatzes.

Hier ergebe sich der mit der serverseitigen Protokollierung identische Befund, dass keinerlei Schreibzugriffe in der Forschungs- und Werbungsdatei durch den Referatsleiter erfolgt seien.⁶⁸⁴³

Innerhalb eines Dokuments werde lediglich protokolliert, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit das Dokument verändert wurde sowie wer diesen verändernden Zugriff vorgenommen hat.

Bezüglich einzelner Dokumente würden keine Lesezugriffe protokolliert. Soweit der Referatsleiter einzelne Dokumente verändert haben sollte, sei dies im einzelnen Dokument enthalten.

Da im Zeitraum vom 4. bis zum 30. November 2011 jedoch keine Schreibzugriffe durch den Referatsleiter *Lingen* vorgenommen worden seien, seien folglich auch keine Protokolldaten in den einzelnen Dokumenten entstanden.⁶⁸⁴⁴

Auffällig ist jedoch, dass der Referatsleiter am 8. November 2011 zwischen 15.14 Uhr und 16.14 Uhr insgesamt 37 Dokumente gelesen hat.⁶⁸⁴⁵ Dies sind auffällig viele Dokumente im Vergleich zu den anderen Tagen im November 2011 (7. November 2011: ein Zugriff; 9. November 2011: ein Zugriff). Am 8. November hat sich *Beate Zschäpe* jedoch der Polizei in Jena gestellt. Laut Chronologie des BfV erteilte der Präsident des BfV am 8. November 2011 den Auftrag an die Abteilung 2, den Vorgang detailliert aufzuarbeiten.⁶⁸⁴⁶

Nach dem Prüfergebnis des Sonderbeauftragten habe der damalige Gruppenleiter 2B den Referatsleiter am 8. November 2011 beauftragt, die Akten der „Beschaffung“ referatsübergreifend nach etwaigen Fundstellen mit Bezügen zum Trio zu durchsuchen. Entweder am selben

Morgen oder am Morgen des Folgetages habe der Referatsleiter eine elektronische Suche nach den drei Namen in der Personenzentraldatei durchgeführt.⁶⁸⁴⁷ Der schriftliche Auftrag der Hausleitung ging jedoch erst am 10. November ein. Wenn der Auftrag den Referatsleiter bereits bis zum frühen Vormittag des 8. November 2011 erreicht hat, könnte dies den intensiven Aktenzugriff erklären.

Der Zeuge *Engelke* hat ausgesagt, am 8. November 2011 habe die ND-Lage stattgefunden. Es sei üblich, dass Aufträge einer gewissen Bedeutung vorab mündlich kommuniziert würden. Ob dies hier der Fall gewesen sei, habe er nicht rekonstruieren können. Hinzu komme, dass der Gruppenleiter den Referatsleiter angewiesen habe, den Vorgang für die Referatsgruppe zu koordinieren, weil es habe schnell gehen sollen.⁶⁸⁴⁸

Auf die Frage, wie es der Referatsleiter geschafft habe, innerhalb einer Stunde und 15 Minuten, die zwischen dem ausgeworfenen Suchergebnis und der Auswahl der Akten lag, aus 37 Forschungs- und Werbungsfällen die sieben Akten auszuwählen, hat der Zeuge *Engelke* erklärt, dieses Vorgehen unterstütze seine Aussage, dass der Referatsleiter sich die Akten gar nicht angesehen habe.

„Er hat überhaupt nicht in diese Akten geguckt, bevor er etwas gesagt hat. Also er braucht nicht anderthalb Stunden. Er brauchte gar nichts. Also in die Akten selber hat er nicht geguckt zu dem Zeitpunkt.“⁶⁸⁴⁹

Dass er in dieser Zeit 37mal zugegriffen habe, während er vor und nachher ein- bis fünfmal zugegriffen habe, unterstreiche die Darstellung, dass er nach den Namen gesucht und deshalb intensiv recherchiert habe. Man könne nun anhand der Datei nicht mehr rekonstruieren, auf welches Dokument er zugegriffen hat.⁶⁸⁵⁰

ee) Recherche in NADIS?

Im Ausschuss ist die Frage aufgeworfen worden, ob bzw. in welcher Weise der Referatsleiter durch eine NADIS-Recherche auf die von ihm ausgewählten Akten gekommen sei.

In NADIS erfolgt zwar eine Protokollierung der Tätigkeiten aller Anwender (Anmeldung, Suchanfragen, Anzeige eines Datensatzes, Suchanfragen etc.). Die Überprüfung der Protokolldaten habe jedoch ergeben, dass das letzte Anmeldedatum des Referatsleiters in NADIS der 13. Februar 2008 war.⁶⁸⁵¹

6843) MAT A BMI-15 (Tgb.-Nr. 164/13 - GEHEIM), S. 3.

6844) MAT A BMI-15 (Tgb.-Nr. 164/13 - GEHEIM), S. 3.

6845) MAT A BMI-15 (Tgb.-Nr. 164/13 - GEHEIM), S. 2.

6846) MAT A BMI-15 (Tgb.-Nr. 164/13 - GEHEIM), S. 3.

6847) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr. 95/12 - GEHEIM).

6848) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57, (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 2.

6849) Protokoll-Nr. 57, (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 3.

6850) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57, (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 3.

6851) Ergänzungen *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/7 (Tgb.-Nr. 128/12 - GEHEIM), S. 5; MAT A BMI-15 (Tgb.-Nr. 164/13 - GEHEIM), S. 3; MAT A BMI-15 (Tgb.-Nr. 164/13 - GEHEIM), S. 3.

Hieraus ergebe sich, dass der Referatsleiter zumindest unter eigenem Namen im fraglichen Zeitraum in NADIS keine eigenständigen Recherchen zu seinem Auftrag, Akten zum Trio zu finden oder ihn möglicherweise in diesem Zusammenhang interessierende Akten, die er für eine Vernichtung in Betracht ziehen wollte, getätigt habe.⁶⁸⁵²

g) Überprüfung möglicher Vernichtungsmotive

Da sich der Referatsleiter nicht zu seinen Motiven für die Anordnung der Vernichtung der sieben Akten geäußert hat, hat der Ausschuss versucht, dessen Motive anhand der objektiven Gegebenheiten zu ermitteln.

aa) Angst vor der Offenbarung nicht eingehaltener Lösungsfristen?

Als ein mögliches Motiv des Referatsleiters wurde eine mögliche Angst vor der Offenbarung, dass in der Vergangenheit Lösungsfristen missachtet wurden, erörtert.

Es hat sich zunächst die Frage gestellt, ob bzw. inwieweit vor dem 4. November 2011 eine Vernichtung der sieben Akten rechtlich geboten gewesen wäre.

Der Zeuge *Engelke* hat in diesem Zusammenhang ausgeführt:

„Ich glaube, alle diese Daten hätten - weil die gesetzliche Regelung nun ist: Daten sind zu löschen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind; spätestens nach fünf Jahren ist zu überprüfen, dann spätestens nach zehn Jahren - vernichtet werden können, hätte irgendwann mal einer in den vergangenen Jahren sie sich mal angeschaut. Aber das ist ja immer sozusagen - - und deswegen einer der Gründe, warum es so im Ungefähren bleibt. [...] Die gesetzliche Formulierung hinterlässt ja einen gewissen Beurteilungsspielraum: ‚wenn sie erforderlich sind‘. Die Bearbeiter haben zu entscheiden: Wann ist ein Datum nicht mehr erforderlich? Wenn es durch den Bearbeiter, die Bearbeiterin für nicht mehr erforderlich angesehen wird, kann ein Datum lange vor Ablauf der Fünfjahresfrist gelöscht werden. Die Fünfjahresfrist ist nur sozusagen eine Erinnerung: Nach fünf Jahren musst du aber wirklich jetzt mal gucken und dich äußern.

So gesehen, weil die vernichteten Daten alle - - Ich glaube, 2002 oder - das könnten wir dann noch mal nachgucken - 2003 endet der letzte V-Mann-Fall. So gesehen war sicherlich ein Zeitpunkt irgendwann mal da, wo sich das einer hätte angucken können und sagen können: ‚Brauche ich eigentlich nicht mehr‘, und hätte dann vernichtet

werden können, vernichtet werden müssen - das ist eben immer so ein Beurteilungsspielraum.“⁶⁸⁵³

Der Zeuge *Engelke* hat bekundet, dass man die Aussage, dass die Daten im November 2011 eigentlich bereits hätten vernichtet sein müssen, so deutlich nicht treffen könne.⁶⁸⁵⁴

Die von ihm in seinem Bericht gewählte Formulierung

„obwohl die Akten möglicherweise bereits seit längerem hätten vernichtet worden sein können oder müssen“⁶⁸⁵⁵,

sei „schwammig“ und habe auch mit der Motivlage der Beteiligten zu tun, zu der er in offener Sitzung nichts sagen wolle.⁶⁸⁵⁶ In eingestufte Sitzung hat der Zeuge seine Aussagen noch einmal präzisiert. Er hat erklärt, dass zwei der vernichteten Akten jünger als zehn Jahre waren.⁶⁸⁵⁷ Hinsichtlich der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Vernichtungshandlung hat der Zeuge zwischen dem Zeitpunkt vor dem 4. November 2011 und der Zeit danach differenziert. In Bezug auf die Rechtslage vor dem 4. November 2011 hat er ausgeführt:

„Es gab seit Herbst 2011 die neue DV- ‚Beschaffung‘, die in Kraft war, wo jetzt angeordnet wurde erstmals, die Zehnjahresfrist gilt auch für Personenakten der Beschaffung. Wenn man das zugrunde legt und jetzt mal hypothetisch sagt: ‚Am 03.11., also einen Tag vor Bekanntwerden der Vorgänge um die NSU, hätte er sich die Akten, angeschaut, wie wäre dann die Rechtslage gewesen?‘, dann müsst man sagen: Bei fünf der Akten war die Zehnjahresfrist vorbei [...] bei zweien noch nicht. Da ist ja immer das Datum der Abschaltung der letzte Tag, an dem sozusagen die Fristen laufen.

Aber die Zehnjahresfrist ist ja nur die absolute sozusagen Vernichtungsfrist. Vorher --- Also, die Akten sind zu vernichten, wenn sie nicht mehr erforderlich sind. Das heißt, eine Prüfung hätte jederzeit vorher zu dem Ergebnis kommen können – theoretisch – , sie sind nicht mehr erforderlich. Nach fünf Jahren [...] müssen die Zuständigen sich das anschauen, was bei Beschaffungsakten nicht erfolgte in dem Umfang, bei den Altakten, weil ja die DV- ‚Beschaffung‘ noch nicht in Kraft war. Nach zehn Jahren aber spätestens hätte eine abschließende Entscheidung getroffen werden müssen, und nur, wenn man ausdrücklich an die Amtsleitung rangetreten wäre und gesagt hätte: ‚Wir wollen diese Akten noch weiter haben‘, dann hätte man die Akten noch behalten dürfen.“⁶⁸⁵⁸

6852) Ergänzungen *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/7 (Tgb.-Nr. 128/12 - GEHEIM), S. 5.

6853) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 97.

6854) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 97.

6855) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/5 (offen), S. 5.

6856) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 97.

6857) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr.109/12 - GEHEIM), S. 9.

6858) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr.109/12 - GEHEIM), S. 9.

Anders stelle sich dies für die Zeit nach dem 4. November 2011 dar. Ab diesem Zeitpunkt habe der Referatsleiter erkennen müssen:

„Aber doch nicht diese Akten, jetzt sind sie wieder erforderlich, weil sich daraus ja möglicherweise noch [etwas] ergeben könnte.“⁶⁸⁵⁹

Der Zeuge *Fromm* hat hinsichtlich des Vernichtungszeitpunktes 11. November 2011 ausgeführt:⁶⁸⁶⁰

„Egal, in welchem Arbeitsbereich das passiert wäre, ob [im Bereich der ‚Beschaffung‘] oder in anderen Bereichen, also etwa in der ‚Auswertung‘, das hätte die gleiche Wirkung gehabt. Man kann nicht an einem solchen Tag, wo jedem, der halbwegs offene Augen hat, klar sein musste, was hier passiert war, Akten, die auch nur entfernt damit in Zusammenhang zu bringen sind, vernichten. Das kann man nicht machen.“⁶⁸⁶¹

Nach Auffassung des Staatssekretärs *Fritsche* hätte der Auftrag zur Aktenzusammenstellung dazu führen müssen, dass keine weiteren Akten – weder in der Maßnahme, die am 11. November 2011 stattgefunden habe, noch später – vernichtet oder gelöscht würden.⁶⁸⁶²

bb) Vernichtung von Akteninhalten mit NSU-Bezug?

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob ein Motiv des Referatsleiters für die Aktenvernichtung gewesen sein könnte, Akten mit NSU-Bezug zu vernichten.

Der Zeuge *Lingen* hat verneint, in seiner dienstlichen Tätigkeit jemals direkt oder indirekt Kenntnis über untergetauchte, zum „Thüringer Heimatschutz“ gehörige, „Jenaer Bombenbauer“ erlangt zu haben.⁶⁸⁶³

Während seiner Tätigkeit im Bereich des Ausländerextremismus sei er sowohl für Rechts-, als auch für Linksextremismus zuständig gewesen.⁶⁸⁶⁴ Auch während dieser Zeit habe er mit niemandem oder keinem Sachverhalt zu tun gehabt, der den Fall des Trios berührt habe.⁶⁸⁶⁵

In den zur Operation „Rennsteig“ gehörenden Fällen *Tacho* und *Tarif* sei nach Angaben von MinDirig *Engelke* kein „THS“-Bezug vorhanden gewesen, sondern es sei zu anderen Beobachtungsobjekten berichtet worden. *Tarif* sei wegen seiner guten Kontakte in den norddeutschen Raum dahingehend sensibilisiert worden, sich nach dem unter-

getauchten Trio umzuhören. Er habe hierzu aber keine Informationen geliefert.⁶⁸⁶⁶

Der Zeuge *Engelke* hat ausgesagt, er sei sich sicher, dass *Tarif* keine Informationen zum Trio geliefert habe, weil er mit sämtlichen Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen in „Auswertung“ und „Beschaffung“ gesprochen habe, die an der Operation beteiligt waren und diese das verneint hätten.⁶⁸⁶⁷

Dass der Referatsleiter während seiner Tätigkeit als Projekteinkaufsleiter „Kriminelle Terroristische Gruppierungen“ (März 1995 bis Juli 1997) mit Vorläufern des NSU zu tun gehabt habe oder zumindest sein Referat damit befasst gewesen sei, könne er nicht ausschließen. Das könnte sein, sei aber eine reine Spekulation.⁶⁸⁶⁸

Der Referatsleiter war von August 1999 bis Oktober 2004 im Bereich Forschung und Werbung und Betreuung des Aussteigerprogramms im Bereich Rechtsextremismus tätig.⁶⁸⁶⁹ Der Zeuge *Engelke* hat angegeben, er habe ihn nicht gefragt, ob der Mitangeklagte im NSU-Verfahren, *Carsten Schultze*, der sich im Jahr 2000/2001 aus der Szene zurückgezogen hat und im Aussteigerprogramm gewesen sei.⁶⁸⁷⁰

Der Zeuge *Engelke* hat angegeben, er habe alle V-Mann-Führer, die mit den in den vernichteten Akten genannten Personen zu tun gehabt hätten, der Reihe nach befragt. Er habe immer gefragt, ob es nach dem, was man jetzt über den NSU wisse, etwas gebe, wo man hätte sagen müssen, die Akte hätte zur Erhellung der Situation aufklären können.⁶⁸⁷¹

Ihm sei von den V-Mann-Führern immer klar gesagt worden:

„Es gibt keine Vorgänge, wo sie sagen, die drei oder andere, die jetzt bekannt seien, haben da eine Rolle gespielt.“⁶⁸⁷²

Man habe hierzu aber keine schriftlichen Aufzeichnungen angefertigt.⁶⁸⁷³

aaa) Mitglieder des Trios als V-Leute oder Forschungs- und Werbungsfälle?

Der Präsident des BfV a. D., *Fromm*, hat als Zeuge ausgesagt, nach allem was er wisse, könne er ausschließen, dass *Bönnhardt*, *Mundlos* oder *Zschäpe* oder Personen aus deren Umfeld jemals V-Leute des BfV gewesen seien.⁶⁸⁷⁴ Diese Sicherheit nehme er daher, dass die Akten seit Ende

6859) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr.109/12 - GEHEIM), S. 9.

6860) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 7.

6861) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 20.

6862) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 34, S. 52.

6863) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24 (nichtöffentlich), S. 10, 25.

6864) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24 (nichtöffentlich), S. 27.

6865) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24,(nichtöffentlich), S. 28.

6866) *Engelke*-Bericht vom 11. Oktober 2012, MAT B BfV-2/4, (Tgb.-Nr. 95/12 - GEHEIM), S. 21.

6867) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr.109/12 - GEHEIM), S. 54.

6868) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr.109/12 - GEHEIM), S. 6.

6869) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr.109/12 - GEHEIM), S. 4.

6870) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr.109/12 - GEHEIM), S. 6.

6871) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr.109/12 - GEHEIM), S. 58.

6872) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr.109/12 - GEHEIM), S. 58.

6873) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr.109/12 - GEHEIM), S. 59.

6874) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 20.

2011 von einer Vielzahl von Mitarbeitern geprüft worden seien und sich keinerlei Hinweise auf eine Tätigkeit dieser Personen als V-Leute gefunden hätten.⁶⁸⁷⁵

Nach allem was geprüft worden sei, könne er auch ausschließen, dass ein Mitglied des Trios im Zuge der Werbung angesprochen wurde.⁶⁸⁷⁶

Auch der Zeuge *Engelke* hat ausgeschlossen, dass Mitglieder des Trios oder andere Beschuldigte im Ermittlungsverfahren V-Leute des BfV gewesen seien:

„Weder *Mundlos*, *Bönnhardt*, *Zschäpe* noch die sonstigen im Verlaufe der bisherigen Ermittlungen durch die Bundesanwaltschaft zu Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens erhobenen Personen sind oder waren V-Leute des BfV.“⁶⁸⁷⁷

Erstmals am 4. Juli 2012 und im Zeitraum vom 25. Juli 2012 bis zum 14. September 2012 standen den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses die im Folgenden aufgelisteten Originalakten und Personendossiers zur Einsichtnahme in Räumlichkeiten des BfV in Berlin-Treptow bereit:⁶⁸⁷⁸

Es handelte sich um sieben vernichtete und rekonstruierte/wiederhergestellte Akten der „Beschaffung“ des BfV, eine nicht vernichtete BfV-Originalakte zu einem V-Mann aus der Operation „Rennsteig“, zwei nicht vernichtete Originalakten des LfV Thüringen zu V-Männern aus der Operation „Rennsteig“, eine nicht vernichtete BfV-Sachakte „Beschaffung“ zur Operation „Rennsteig“, eine nicht vernichtete BfV-Sachakte zum „Thüringer Heimatschutz“ sowie 48 nicht vernichtete BfV-Werbungsakten der Operation „Rennsteig“.⁶⁸⁷⁹

Alle oben aufgelisteten Akten sind mit den aus Gründen des Schutzes für Leib und Leben erforderlichen Schwärzungen an den Untersuchungsausschuss übermittelt worden, wodurch auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben Einsicht nehmen können.⁶⁸⁸⁰

Bei der Einsichtnahme in die Rekonstruktion der vernichteten Beschaffungsakten haben sich die Mitglieder des Ausschusses davon überzeugt, dass die rekonstruierten Akten andere Personen als das Trio betrafen. Auch die nicht vernichteten 48 Werbungsvorgänge der Operation „Rennsteig“ betrafen nicht das Trio.

Nach Angaben des Zeugen *Fromm* war jedoch die Werbungsdatei des BfV nicht vollständig. Er hat ausgesagt, es

seien 13 Werbungsvorgänge⁶⁸⁸¹ aus operativen Gründen nicht in die Werbungsdatei aufgenommen worden.

Die Liste der betroffenen Fälle hat der Zeuge *Fromm* in der Sitzung mitgeführt und betont, zu allen seien dem Ausschuss Unterlagen übergeben worden.

„Die Werbungsdatei ist eine von einer ganzen Reihe von Arbeitsdateien, die im Amt existieren, um eben die Arbeit leichter zu machen. Die Werbungsdatei ist in 99 eingerichtet worden und hatte eben den Zweck, einen fortlaufenden Überblick zu gewährleisten über Werbungsvorhaben. Dabei ist, wie mir jetzt mitgeteilt worden ist, nicht alles, aus welchen Gründen auch immer, was vorher war, vor 99, dann in die neu installierte Werbungsdatei hereingenommen worden. Darauf geht wohl zurück, dass ein Teil der Werbungsvorhaben, die in der ‚Rennsteig‘-Operation eine Rolle spielen [...] nicht in diese Werbungsdatei gekommen ist.“⁶⁸⁸²

Der Zeuge *Fromm* hat angegeben, er gehe davon aus, dass es nach 1999 – der Errichtung der Werbungsdatei – diese Vorfälle nicht mehr gebe.

„Darauf muss ich mich verlassen können, dass, wenn eine solche Datei eingerichtet wird, mindestens die Fälle, die dann entstehen, in die Werbungsdatei oder in eine solche Datei hineinkommen. Es soll ja gerade eine Arbeitserleichterung sein.“⁶⁸⁸³

Was die Zeit davor angehe, aber auch die Zeit bis 2004, seien maßgebend nicht die Werbungsdatei, sondern die Papierakten. Bis 2004 sei mit Papier gearbeitet worden. Diese Papierakten gäben die Realität wieder, soweit nicht Vernichtungen stattgefunden haben, und nicht die Datei, zumindest nicht, was die Zeit vor 1999 angehe.⁶⁸⁸⁴ Man wisse, was vernichtet worden sei; dies sei dokumentiert.⁶⁸⁸⁵ Das BfV verfüge über die komplette Liste derjenigen, die im Rahmen der Operation „Rennsteig“ ins Auge gefasst worden seien.⁶⁸⁸⁶ Ob das BfV bereits vor der Operation „Rennsteig“ in Thüringen bei der Anwerbung von V-Leuten ausgeholfen habe, könne er nicht sagen.⁶⁸⁸⁷

Man müsse sehen, dass die Operation „Rennsteig“ im Jahr 1996 begonnen habe. Auch wenn die operative Tätigkeit des BfV erst im Jahr 1997 begonnen habe, gehe er davon aus, dass das BfV

„als man in 96 begonnen hat, geschaut [hat]: Was hat man denn eigentlich? Das wird wahrscheinlich - - Sie können das nachher meinen Nachfolger hier auf dem Stuhl fragen. Man hat sicher geschaut: Wie ist denn eigentlich die Zugangslage?

6875) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 10.

6876) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 22.

6877) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/5 (offen), S. 5.

6878) *Engelke*-Bericht vom 22. Februar 2013, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 6 f.

6879) *Engelke*-Bericht vom 22. Februar 2013, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 6 f.

6880) *Engelke*-Bericht vom 22. Februar 2013, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 6 f.

6881) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 57.

6882) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 25.

6883) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 25.

6884) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 25; S. 58.

6885) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 58.

6886) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 58.

6887) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 58.

Wen haben wir denn? Zumindest die Quellen kannte man doch und hat gesehen: Die Zugangslage ist schlecht. Deswegen machen wir jetzt eine Operation Thüringen, BfV, MAD, begonnen 96.

Die Aktivitäten der Personen aus dem Trio - das ist aber jetzt eine Schlussfolgerung; das muss ich dann Ihnen noch belegen -, die Aktivitäten dieser Personen vor 96 können in dieser Szene nicht allzu ausgeprägt gewesen sein. Jedenfalls können sie nicht sehr lange vor 96 zurückreichen. Man könnte - das ist aber jetzt Spekulation - in den Akten *Mundlos*, *Bönnhardt*, *Zschäpe* schauen, wann sie das erste Mal dem Verfassungsschutz aufgefallen sind [...], seit wann wir Aktivitäten dieser drei in der rechtsextremistischen Szene haben feststellen können.⁶⁸⁸⁸

Man könne anhand der Papierakten nachvollziehen, um welche Fälle es sich handele. Alle Fälle, die in der Operation „Rennsteig“ bearbeitet worden seien, seien aus dem genannten operativen Grund oder aufgrund von Nachlässigkeit in die 1999 eingerichtete Werbungsdatei nicht aufgenommen worden. Tatsache sei aber, dass es eine bestimmte Anzahl von Zielpersonen gegeben habe, dass es dazu Akten oder zumindest Akteninhalte gebe, die nachvollzogen werden konnten und dass davon 13 nicht in die 1999 eingerichtete Werbungsdatei aufgenommen worden seien. Diese 13 Fälle seien bekannt.⁶⁸⁸⁹

Der einzige Fall unter den am 11. November 2011 vernichteten Akten, der gleichzeitig nicht in die Werbungsdatei eingestellt gewesen sei, sei der Fall *Tarif*.⁶⁸⁹⁰ Diese Akte sei aber rekonstruiert worden.⁶⁸⁹¹ Für die Rekonstruktionen habe man nicht die Sachbearbeiter befragen müssen, da sich die Fallbezeichnungen aller Fälle komplett in den noch vorhandenen Papierakten befinden würden.⁶⁸⁹²

Der Zeuge *Fromm* hat weiter angegeben, unter den nicht in die Werbungsdatei aufgenommenen Fällen habe es zwei erfolgreiche Ansprachen gegeben, drei weitere Personen seien ohne Erfolg angesprochen worden und acht Personen seien nicht angesprochen worden.⁶⁸⁹³

Der Zeuge *Fromm* hat erklärt, dass es aus heutiger Sicht besser gewesen wäre, alles, was bei Einrichtung der Datei im Jahr 1999 gelaufen sei, auch mit zu übernehmen. Er wisse nicht, warum dies nicht geschehen sei.⁶⁸⁹⁴

6888) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24 (nichtöffentlich), S. 59

6889) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24 (nichtöffentlich, Tgb.-Nr. 37/12 - GEHEIM), S. 46.

6890) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24 (nichtöffentlich, Tgb.-Nr. 37/12 - GEHEIM), S. 47; S. 49

6891) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24 (nichtöffentlich, Tgb.-Nr. 37/12 - GEHEIM), S. 49.

6892) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24 (nichtöffentlich), S. 49.

6893) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24 (nichtöffentlich, Tgb.-Nr. 37/12 - GEHEIM), S. 50; siehe auch S. 51.

6894) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 25.

Der Zeuge *Engelke* hat dargelegt, eine V-Mann-Verpflichtung ohne Speicherung in NADIS gebe es nicht. Die Erstspeicherung von *Mundlos* sei im Februar 1995 erfolgt, die von *Zschäpe* im März 1995 und die von *Bönnhardt* im Dezember 1995.⁶⁸⁹⁵

Der Zeuge *Engelke* hat erklärt, er sei auch der Frage nachgegangen, ob *Bönnhardt*, *Mundlos* oder *Zschäpe* ein Forschungs- und Werbungsfall seien. Es sei recherchiert worden, dass es in der Forschungs- und Werbungsdatei, die alle Fälle, in denen es zu Maßnahmen gekommen sei, enthalte, keine Veränderungen durch [den] Referatsleiter und keine schreibenden Zugriffe gegeben habe.⁶⁸⁹⁶

Er hat ergänzt:

„Dann haben wir noch folgende Möglichkeiten zu gucken, ob jemand ein Forschungs- und Werbungsfall war: Da gibt es eine verdeckte Speicherung in NADIS. Da ist keine vorhanden. Dann gibt es Papierakten und eine Liste in IBYKUS. Das ist jetzt sozusagen das, womit die Kollegen mir das noch mal näher erläutert haben. [...] Es gibt seit 1955 eine vollständige Erfassung der V-Leute.“⁶⁸⁹⁷

Die Forschungs- und Werbungsdatei habe retrograd bis auf vier Fälle rekonstruiert werden können. Die vier nichtrekonstruierten seien noch vor Ansprache eingestellt worden. Das wisse man aus IBYKUS, dem Erfassungssystem und den Papierakten. Es seien alle Ansprachen des Jahres im Bereich Rechts noch vorhanden. Das könne er positiv sagen.⁶⁸⁹⁸

bbb) Kenntnisse des BfV von der Existenz des NSU?

Dass sich aus den vernichteten Akten eine Kenntnis des BfV über die Existenz des NSU ableiten lasse, die der Referatsleiter habe vertuschen wollen, hat der Sonderbeauftragte *Engelke* in Abrede gestellt. Nach seiner Einschätzung haben sich

„aus den größtenteils wiederhergestellten Akten und den sonstigen Untersuchungen [...] keine Anhaltspunkte darauf [ergeben], dass das BfV bis zum November 2011 Kenntnis von der Existenz des NSU gehabt oder personelle oder sachliche Zusammenhänge zwischen dem Personenumfeld des ‚THS‘ und den Morden und Banküberfällen auch nur erkannt oder gar gefördert hätte.“⁶⁸⁹⁹

MinDirig *Engelke* hat dies aus folgenden Umständen geschlossen:

– Keiner der V-Leute habe über den NSU berichtet.

6895) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57 (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 17.

6896) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57 (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 17.

6897) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57 (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 17.

6898) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57 (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 17.

6899) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/5 (offen), S. 5; *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 7.

- Aus den wiederhergestellten Akten ergebe sich kein Hinweis auf relevante Kenntnisse der V-Leute (zwar Hinweise auf *Mundlos* etc. im Rahmen der Operation „Rennsteig“, diese seien aber über Deckblattmeldungen ausschließlich in nicht vernichteten Sachakten „Rennsteig“ vorhanden).
- Nur der VM *Tarif* sei nach dem untergetauchten Trio befragt worden; dieser VM habe jedoch keinen „THS“-Bezug gehabt. *Tarif* habe nur den Auftrag gehabt, sich umzuhören.⁶⁹⁰⁰

Der Zeuge *Engelke* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, er habe in den rekonstruierten Akten geprüft:

„Ist darin irgendetwas, wo ich sage: ‚Das ist zu verbergen, weil es irgendeinen Bezug zum NSU hat‘? Unter allen Kriterien, wie weit, wie eng auch immer, finde ich nichts.“⁶⁹⁰¹

Bei der Beurteilung dessen, ob es NSU-Bezüge in den vernichteten Akten gegeben habe, habe er sich orientiert

„an einer Zusammenstellung, die BKA und BfV gemacht haben, die auch schon in der Presse erwähnt wurde - deswegen kann ich sie hier auch nennen -, eine sogenannte Hunderterliste, untechnisch gesprochen. Die ist in mehrere Kategorien unterteilt. Da haben die Behörden praktisch aus den Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren, aber auch aus ihren sonstigen Erkenntnissen in dem Bereich zusammengestellt: Wer hatte NSU-Bezug? - Da gibt es einmal natürlich die drei: *Mundlos*, *Böhnhardt*, *Zschäpe*. Dann gibt es die weiteren Beschuldigten, und dann gibt es sonstige Personen. Das ist hinreichend weit gefasst. Das sind Leute, die Kontakt hatten.

Wir mussten es ja irgendwie handhabbar machen, als wir gesagt haben, ich möchte jetzt gerne wissen: Gibt es in den Akten irgendein Datum, was möglicherweise irgendwas mit den Vorgängen zu tun hat? Das sind alles blöde Formulierungen: NSU-Bezug - aber mal als Arbeitstitel. - Deswegen haben wir uns dann daran orientiert. Das ist der Maßstab. Wenn ich sage, bei den vernichteten Unterlagen, hier gibt es Querbezüge - oder wie auch immer - zum NSU, meine ich: Da taucht irgendwie eine Person auf, die auf dieser Hunderterliste verzeichnet ist, wobei ich gleich darauf hinweisen möchte: Die Liste hatte auch schon mal 110 Personen, sie hatte aber auch nur mal 40 Personen sozusagen.“⁶⁹⁰²

Der Zeuge *Engelke* hat ausgeführt:

„Nur auf dieser Grundlage kann ich mir sozusagen anmaßen, zu sagen, das ist für mich der NSU-Bezug oder nicht. Wenn morgen Personen auftau-

chen, die bisher jedenfalls in dieser Liste nicht standen oder die bisher noch keiner auf dem Schirm hatte, dann muss man immer sagen: Der gesamte Daten - - das war ein unglaublicher Aufwand, den die Kollegen betrieben haben, die ganzen Akten daraufhin durchzusehen, die Dateien gegenzulaufen, Papierakten durchzuflöhen. Wenn morgen eine Person auftaucht, die bisher keiner auf dem Schirm hatte, muss man sagen, dann könnte ich jetzt wieder nicht die Gewähr dafür übernehmen - ist ja klar -, dass meine Aussage noch so stimmt.“⁶⁹⁰³

Eine Liste über Organisationen oder Vereinigungen mit möglichem NSU-Bezug, die noch nicht in der Presse standen und die auch noch nicht weiter debattiert worden seien, gebe es nicht; eine Überprüfung im Sinne eines Abgleichs mit einer derartigen Liste sei nicht erfolgt.⁶⁹⁰⁴

Mit der Prüfung der Hypothese „Vernichtung von Akteninhalten mit NSU-Bezug“ sei auch das Motiv umfasst, dass der Referatsleiter *Lingen* möglicherweise habe vertuschen wollen, dass man etwas übersehen, Chancen verpasst oder nicht alle Informationen verknüpft habe. Auch dies hat der Zeuge *Engelke* als Motiv ausgeschlossen.⁶⁹⁰⁵

Auf Nachfrage, wie jemand, der im November 2011 ganz schnell die Beschaffungsakte nach drei Namen gesichtet habe, ausschließen könne, dass in den vernichteten Akten andere Begrifflichkeiten wie etwa „die Untergetauchten“, „die Jenaer“ oder „Trio“, enthalten sind, hat der Zeuge *Engelke* erklärt:

„dass im November auf die Schnelle nicht nach solchen Begriffen gesucht wurde, das ist richtig. Das ist ja gerade der Punkt, weswegen ich sage, die Akten hätten an der Stelle nicht vernichtet werden müssen. In der Vernichtung am 11.11. haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tatsächlich nur geprüft auf die Namen *Mundlos*, *Böhnhardt* und *Zschäpe*. [...] Das ist auch, sagen wir rückblickend, zu wenig.“⁶⁹⁰⁶

Auf die Frage, ob er ausschließen könne, dass sich in den nur teilrekonstruierten Akten nicht doch Angaben befunden hätten, die Grund für die Vernichtung sein könnten, hat der Zeuge *Engelke* ausgesagt:

„Da es nur teilweise rekonstruiert wurde, muss man sagen: Wenn man einen bestimmten Teil nicht kennt, kann man es nicht ausschließen. Ich kann nicht sagen, ich kann es mit hundertprozentiger Sicherheit ausschließen. Ich kann es aber durch die Umstände, durch die Art der Rekonstruktion, durch die Motivlage, durch das, was ich habe, mit sehr, sehr, sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen. Nur sozusagen eine absolute kann ich

6900) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr.95/12 - GEHEIM).

6901) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 107.

6902) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 105 f.

6903) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 106.

6904) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 106.

6905) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 109.

6906) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 109.

nicht haben, einfach weil es nicht gelungen ist, die Akte hundertprozentig zu rekonstruieren.⁶⁹⁰⁷

cc) Vernichtung von Akteninhalten, die nichts mit dem NSU zu tun haben, aber gleichzeitig vertuscht werden sollten?

Auch diese Hypothese hat der Zeuge *Engelke* verworfen. Er hat ausgesagt, Hinweise auf kriminelles Verhalten habe er nicht gefunden:

„Da finde ich manches, wo man sagt: Mensch, hinterher bei der Operation kann man schon die Frage stellen: ‚Hättest du das so gemacht oder nicht?‘ Aber irgendetwas dem handelnden Referatsleiter so Zurechenbares, dass man sagt: ‚Da hatte der ein Motiv, die Akten zu vernichten‘ - das sage ich hiermit auch -, das finde ich nicht.“⁶⁹⁰⁸

In seinem Bericht hat MinDirig *Engelke* ausgeführt:

„Zwar lassen sich in den vernichteten Unterlagen in Einzelpunkten Aspekte entnehmen, die kritisch zu betrachten sind (etwa die Verpflichtung labiler Persönlichkeiten), grob unprofessionelles, rechtswidriges, disziplinarrechtlich relevantes oder gar kriminelles Verhalten ist nicht erkennbar.“⁶⁹⁰⁹

Soweit sich aus den wiederhergestellten Akten Anhaltspunkte auf nicht ausreichend dokumentierte Geldflüsse/finanzielle Unregelmäßigkeiten entnehmen lassen, können diese nicht vollständig aufgeklärt werden, weil die ‚Zahlakten‘, aus denen sich Details der Zahlungsvorgänge entnehmen lassen, bereits vor Jahren in einem ordnungsgemäßen Verfahren vernichtet wurden.⁶⁹¹⁰

Grundsätzlich existieren zu allen erfolgreich angesprochenen Personen, die entweder in der Forschungs- und Werbungsphase oder später als VM geführt wurden, Zahlakten. Diese werden jedoch jeweils nach Ablauf des fünften Kalenderjahres vernichtet („Aufbewahrungsbestimmungen für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (ABestB-HKR)“).⁶⁹¹¹

Unabhängig hiervon ist festzuhalten, dass jedenfalls der die Vernichtung anordnende Referatsleiter in keinem dieser Zahlungsvorgänge eine entscheidende Rolle gespielt hat. Die Bearbeitung der hier in Rede stehenden VM-Vorgänge erfolgte nicht in seinem Referat, die Auszahlung von Geld an V-Leute erfolgt in der Regel nicht durch Referatsleiter, sondern durch die VM-Führer.⁶⁹¹²

Durch die Kontrollen und Sicherungsmechanismen bei Auszahlungen sind Manipulationen nur schwer vorzunehmen.⁶⁹¹³

Zusätzlich zu den eigenen Untersuchungen wurden die Fälle durch den Sonderbeauftragten der Innenrevision des BfV vorgelegt. Diese kommt zusammenfassend ebenfalls zu dem Ergebnis, dass sich den Akten keine Belege für finanzielle Unregelmäßigkeiten entnehmen lassen.⁶⁹¹⁴

Ausweislich seines als GEHEIM eingestuften Berichts hat MinDirig *Engelke* die einzelnen Fälle mit folgendem Ergebnis überprüft:

- Im Fall des VM *Tobago/Investor* sei der Referatsleiter *Lingen* nur am Rande involviert gewesen.
- Auch bei VM *Tusche* (Hinweise auf Polizisten im „THS“) sei der Referatsleiter *Lingen* nur am Rande involviert gewesen.
- Ebenso sei der Referatsleiter *Lingen* bei *Tacho* nur am Rande involviert gewesen.
- Bezüglich des VM *Tarif* habe der Referatsleiter nur Kenntnis gehabt.
- Der Fall des VM *Tonfarbe* betreffe die rechtsextremistische Musikszene. Der Vorgang sei nicht ganz unproblematisch, da *Tonfarbe* bei seiner Anwerbung noch nicht volljährig gewesen sei. Er sei abgeschaltet worden wegen BtM-Delikten. Mit diesem Fall sei der Referatsleiter *Lingen* befasst gewesen.
- Beim VM *Treppe*, der aus der rechtsextremen Szene Saalfeld stamme, gebe es die Besonderheit, dass er erhebliche Prämienzahlungen erhalten habe. In diesem Fall seien aber keine Aktivitäten des Referatsleiters *Lingen* erkennbar.
- Bezüglich des VM *Tinte* seien keine Aktivitäten des Referatsleiters *Lingen* ersichtlich.⁶⁹¹⁵

Der Zeuge *Lingen* hat verneint, dass einer der im November 2011 in seinem Referat beschäftigten Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Operation „Rennsteig“ mit Werbungsfällen zu dieser Operation betraut gewesen sei.⁶⁹¹⁶

Der Ausschuss ist auch der Frage nachgegangen, ob es möglicherweise Unregelmäßigkeiten bei der Zahlung an V-Leute gegeben habe, die der Referatsleiter habe vertuschen wollen.

Hierzu hat der Zeuge *Engelke* gegenüber dem Untersuchungsausschuss bekundet, die geleisteten Zahlungen an die V-Personen, deren Beschaffungsakten vernichtet wurden, seien von der Innenrevision bzw. der Prüfgruppe nachvollzogen worden. Es habe keine Auffälligkeiten gegeben, die die Annahme rechtfertigen würden, es seien

6907) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 99.

6908) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 107.

6909) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 16.

6910) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 16.

6911) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 16.

6912) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 16.

6913) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 16.

6914) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 16.

6915) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr.95/12 - GEHEIM).

6916) *Lingen*, Protokoll-Nr. 24, S. 24 (nichtöffentlich).

bewusst Akten vernichtet worden, um Zahlungsunregelmäßigkeiten zu verschleiern.⁶⁹¹⁷ Hieran schloss sich die Frage an, inwieweit sich alle Zahlungen lückenlos nachvollziehen lassen.

In seinem ergänzenden Bericht hat MinDirig *Engelke* ausgeführt, dass ein Nachweis „grundsätzlich“ möglich sei. Allerdings sähen die Aufbewahrungsbestimmungen des BMF vor, dass zahlungsbegründende Umstände fünf Jahre aufzubewahren sind; eine derartige Vernichtung sei auch gängige Praxis des BfV.⁶⁹¹⁸ Zahlungen an *Treppe, Tobago, Tonfarbe, Tusche, Tinte, Tacho* und *Tarif* seien jedoch letztmalig in den Jahren 2002 und 2003 geleistet worden, sodass die dazu gehörenden Unterlagen nach Ablauf der fünfjährigen Aufbewahrungsfrist vollständig gelöscht worden seien.⁶⁹¹⁹

In den von der Zentralabteilung zum Zwecke der Haushaltskontrolle geführten Zahlungstabellen fänden sich aber noch Eintragungen zu Zahlungen an diese sieben V-Leute.⁶⁹²⁰ Eine dem Ausschuss zur Verfügung gestellte Liste gibt Auskünfte über die Höhe der Zahlungen und die erstatteten Auslagen.⁶⁹²¹

Dafür, dass die Höhe der Zahlungen willkürlich gewesen sei, haben sich für MinDirig *Engelke* keine Anhaltspunkte ergeben. Zudem werde die Prämienhöhe auch nicht allein von dem die VP betreuenden Mitarbeiter festgelegt, sondern auch durch Vorgesetzte genehmigt und gegengezeichnet. In jeder quellenführenden Abteilung existierten zudem als weiteres Kontrollinstrument monatliche Auflistungen über Zahlungen, die über die Abteilungsleitung der Fachprüfgruppe für operative Sicherheit und Kontrolle der Amtsleitung zuzugingen.⁶⁹²² Zur Sicherstellung der Auszahlung müsse jede Zahlung vom Mitarbeiter sowie von der VP persönlich quittiert werden. Dies werde auch protokolliert.⁶⁹²³ Allerdings seien diese Belege – da es sich um zahlungsbegründende Umstände handele – bereits vernichtet.⁶⁹²⁴

Der Zeuge *Engelke* hat ausgeführt, dass die Vernichtung objektiv nicht geeignet gewesen sei, den Inhalt der Akten zu vernichten; dies sei eines der Indizien, aus denen er schließe, dass das Motiv des Referatsleiters nicht die Vernichtung des Inhalts der Akten gewesen sei.⁶⁹²⁵

6917) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57, S. 47.

6918) Ergänzungen *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/7 (Tgb.-Nr. 128/12 - GEHEIM), S. 10.

6919) Ergänzungen *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/7 (Tgb.-Nr. 128/12 - GEHEIM), S. 10.

6920) Ergänzungen *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/7 (Tgb.-Nr. 128/12 - GEHEIM), S. 10.

6921) Ergänzungen *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/7 (Tgb.-Nr. 128/12 - GEHEIM), S. 25.

6922) Ergänzungen *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/7 (Tgb.-Nr. 128/12 - GEHEIM), S. 11.

6923) Ergänzungen *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/7 (Tgb.-Nr. 128/12 - GEHEIM), S. 11/12.

6924) Ergänzungen *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/7 (Tgb.-Nr. 128/12 - GEHEIM), S. 12.

6925) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 94.

Da „Auswertung“ und „Beschaffung“ jeweils für sich über die Datenlöschung oder Aktenvernichtung entscheiden, könne der Beschaffer auch nur den Teil in den Beschaffungsakten vernichten. Deshalb sage er im Fall des Referatsleiters *Lingen*:

„Der konnte dann Unterlagen im Bereich der ‚Beschaffung‘ vernichten, aber er konnte nicht Unterlagen im Bereich der ‚Auswertung‘ vernichten, und da sind sie auch noch alle da. Weswegen ich übrigens - aber das ist nur eine Schlussfolgerung; aber das kann ich, glaube ich, in offener Sitzung auch sagen - - Eines der Indizien, weswegen ich sage: Das war nicht das Motiv, den Inhalt zu vernichten, weil das war objektiv gar nicht geeignet. Der Inhalt ist noch da. Die Deckblattmeldung ist noch da. Die ist bei der ‚Auswertung‘ genauso wie bei der ‚Beschaffung‘. Bei der ‚Beschaffung‘ ist es nicht mehr, hat er es vernichtet. Aber in der ‚Auswertung‘ ist es noch da. So unter anderem hat auch die Rekonstruktion der Akten funktioniert.“⁶⁹²⁶

dd) Vernichtung der Existenz der Akten als solche?

Der Zeuge *Fromm* hat gemutmaßt, ein möglicher Grund für die Anordnung des Referatsleiters könne gewesen sein, dass dieser – vor dem Hintergrund der geänderten Praxis im BfV zur Vernichtung von Beschaffungsakten und der konzertierten Aktion im Januar 2011 – gesagt habe:

„Diese alten Dinger - da gucke ich jetzt durch, beantworte die Frage, die mir gestellt worden ist: Bezüge zum NSU? Da hat er festgestellt, so wie mir berichtet worden ist: Fehlanzeige - alte Dinger, also weg. Das ist eine Erklärung. Ob das die richtige Erklärung ist, kann ich Ihnen beim besten Willen nicht sagen.“⁶⁹²⁷

Der Sonderbeauftragte *Engelke* kommt in seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, das Motiv des Referatsleiters *Lingen*, die Aktenvernichtung am 11. November 2011 anzuordnen, liege

„mit höchster Wahrscheinlichkeit darin, dass die Akten als solche, also unabhängig von ihrem Inhalt und ohne jede Kenntnis dieses Inhalts vernichtet werden sollten.“⁶⁹²⁸

Der Zeuge *Engelke* hat ausgesagt, er sei fest davon überzeugt, dass die Vernichtung nichts mit den Inhalten der Akten zu tun habe. Er glaube, dass es diesem um die Existenz der Akten als solche gegangen sei.⁶⁹²⁹

„Jetzt gibt es in der Tat die zwei Schienen. Das kann sozusagen Angst vor Entdeckung sein, dass

6926) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 94.

6927) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 8.

6928) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 16.

6929) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 108.

man irgendwas nicht gemacht hat, oder man wollte Arbeit vermeiden. Da habe ich - wenn ich das insoweit in öffentlicher Sitzung sagen darf - keine letzte Sicherheit, über welchen dieser Wege das war. Ich habe aus bestimmten Indizienzusammenhängen eine Vermutung, die ich auch gerne mit Ihnen teilen würde, aber nicht jetzt hier, sondern in eingestufte Sitzung. Ich glaube, in diesem Spektrum jedenfalls bewegte sich sein Motiv.⁶⁹³⁰

Der Zeuge *Engelke* hat auf im August 2010 erteilte interne Anweisung des Präsidenten des BfV verwiesen, wonach die Zehnjahresfrist des § 12 BVerfSchG auch für Beschaffungsakten gelte. Zuvor habe es bereits die interne Anweisung des Abteilungsleiters gegeben, wonach Akten, die älter als 15 Jahre seien, hätten vernichtet werden sollen. Seither habe der Druck für alle Mitarbeiter des BfV bestanden, immer dann, wenn sie sich mit einer Akte befassten, zu prüfen, ob die Fristen abgelaufen seien, ob die Akte noch benötigt werde oder nicht.⁶⁹³¹

„Diesen Druck hatte der handelnde Referatsleiter. Der war objektiv da.“⁶⁹³²

Der Sonderbeauftragte *Engelke* vermutet das Motiv des Referatsleiters *Lingen* darin, dass dieser Aktenbestände habe vernichten wollen,

„zu denen er Nachfragen, Wiedervorlagen und Prüfarbeiten vermeiden wollte - Arbeiten, die eventuell notwendig würden, obwohl die Akten möglicherweise bereits seit Längerem hätten vernichtet worden sein können oder müssen.“⁶⁹³³

wobei er im Untersuchungsausschuss eingeräumt hat, dass man eine Aussage, dass die Daten im November 2011 eigentlich bereits hätten vernichtet sein „müssen“, so deutlich nicht treffen könne.⁶⁹³⁴

Zur Begründung seiner These hat er ausgeführt, dass die Vernichtung von Personenakten der „Beschaffung“ objektiv ungeeignet gewesen sei, Wissen des BfV zu diesen Personen zu vertuschen. Durch die Aufteilung der Arbeit des BfV in „Auswertung“, „Beschaffung“, „G 10-Bereich“ etc. könne eine Information, die in einem dieser Bereiche gespeichert oder in einer Akte befindlich ist, nicht vollständig aus dem Informationsbestand des BfV entfernt werden, die relevanten Teile werden regelmäßig auch in anderen Akten aufbewahrt.⁶⁹³⁵ So habe es auch bei der Aktenvernichtung vom 11. November 2011 gelegen:

Im Bericht des Sonderbeauftragten *Engelke* heißt es:

„Die wesentlichen Informationen aus der Beschaffungsakte wurden durch die ‚Beschaffung‘

an die ‚Auswertung‘ sowie an andere sachlich befasste Behörden versandt und lagen dort zum Teil noch vor. Unter anderem auf diese Weise war es möglich, die Akten in großen Teilen zu rekonstruieren, s.o. unter Ziffer 4.1. dieses Berichtes. Wäre es dem Referatsleiter darum gegangen, Informationen oder Kenntnisse des BfV zu vernichten/auszulöschen/vertuschen, hätte er seine Aktivitäten nicht nur auf seinen Bereich, hier die Personenakten der ‚Beschaffung‘, konzentrieren dürfen, sondern ebenso auf die anderen Bereiche. Dies gilt neben der Beschaffungs-Sachakte Operation ‚Rennsteig‘ insbesondere für den Bereich der ‚Auswertung‘, der der eigentlich für die inhaltliche Analyse und weitere Bearbeitung der beschafften Informationen zuständige Arbeitsbereich ist.“⁶⁹³⁶

Darüber hinaus hat der MinDir *Engelke* ausgeführt, dass mehrere durch ihn und im Rahmen des Disziplinarverfahrens befragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 2 im BfV unabhängig voneinander bestätigt hätten, dass es im Beschaffungsbereich der Abteilung 2 bereits mindestens seit dem Jahre 2010 erhebliche Bemühungen gegeben habe, den dortigen Aktenbestand auf eventuelle Aktenvernichtungsnotwendigkeiten hin zu überprüfen.⁶⁹³⁷

Für die These, dass es dem Referatsleiter *Lingen* darum gegangen sei, die Akten als solche, unabhängig von ihrem Inhalt vernichten zu lassen, spreche nach Einschätzung des Sonderbeauftragten auch sein Verhalten bei der Vernichtung:

Dieser habe in den Tagen nach dem 4. November 2011 zu keinem Zeitpunkt selber eine inhaltliche Prüfung/Sichtung der Akten vorgenommen. Etwaige inhaltliche Kenntnisse hätte er demnach aus der Jahre zurückliegenden Befassung mit diesen Vorgängen haben müssen. Der Referatsleiter selbst habe aber zum Zeitpunkt der aktiven Bearbeitung der Vorgänge nur eine untergeordnete Rolle gehabt.⁶⁹³⁸

Darüber hinaus habe der Referatsleiter *Lingen* bei der Anordnung der Vernichtung selber keinen Einblick in die Vorgänge genommen und sich nicht – beispielsweise durch Abgleich mit der Schriftgutverwaltung – davon überzeugt, dass zu den Vorgängen keine weiteren Unterlagen existierten.⁶⁹³⁹

Zusätzlich sei nach Einschätzung des Sonderbeauftragten zu beachten, dass es dem Referatsleiter zumindest im Zeitpunkt der Vernichtung offensichtlich nicht darauf angekommen sei, die Tatsache der Vernichtung gegenüber seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu verbergen. Dies ergebe sich daraus, dass die „Vernichtungsverhandlung“ selber, also das Protokoll, nicht vordatiert,

6930) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 108.

6931) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 108.

6932) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 108.

6933) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/5 (offen), S. 5.

6934) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 97.

6935) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 17.

6936) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 17.

6937) Einzelheiten siehe oben K. I. 4.

6938) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 17.

6939) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 18.

sondern zutreffend auf den 11. November 2011 ausgestellt worden sei.⁶⁹⁴⁰

Zudem habe der Referatsleiter *Lingen* nicht von ihm in besonderer Weise ausgewählte Mitarbeiter exklusiv mit der Sichtung der Akten betraut, sondern die am Tage der Prüfung gerade anwesenden Mitarbeiter zur Sichtung verpflichtet.⁶⁹⁴¹

Schließlich werde die Richtigkeit der Hypothese, dass es dem Referatsleiter *Lingen* um die Existenz der Akten gegangen sei, auch durch die Aussagen des Referatsleiters selbst gestützt: Dieser hat sich zwar weder im Disziplinarverfahren noch anlässlich seiner zeugenschaftlichen Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss zu seinen Motiven geäußert.⁶⁹⁴² Der Referatsleiter *Lingen* habe aber nach Aussage des Bürosachbearbeiters *B.*, nachdem dieser ihm seine Zweifel an der Richtigkeit des Zeitpunkts der Aktenvernichtung mitgeteilt hatte, sinngemäß erklärt:

„Die Akten sind sauber, da ist nichts drin, die sind geprüft. Das reicht. Sonst haben wir die noch hundertmal auf dem Tisch liegen. Die sind sowieso zu alt. Die müssen weg.“

Der Referatsleiter *Lingen* habe sich außerdem in einem informellen Gespräch mit dem Sonderbeauftragten vom 22. August 2011 geäußert. Auch in diesem Gespräch habe er gesagt, dass es ihm unabhängig von den Inhalten der Akten darum gegangen sei, Aktenbestände zu vernichten, zu denen er Nachfragen, Wiedervorlagen und Prüfarbeiten vermeiden wollte – Arbeiten, die eventuell notwendig würden, obwohl die Akten möglicherweise bereits seit Längerem hätten vernichtet werden können oder müssen.⁶⁹⁴³

Vor dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge *Engelke* ergänzend ausgeführt, der Referatsleiter habe wörtlich gesagt:

„Aus Praktikabilitätsgründen habe ich das vernichtet. Ich wollte nicht mehr, dass die mir immer wieder kommen. Ich habe geprüft, sind *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* drin? Sie sind nicht drin. Und dann habe ich gesagt: Ich möchte zukünftig nicht mehr mit den Dingen befasst werden. Mutmaßlich hätten sie ja längst vernichtet sein müssen. Aber ich habe ja nicht mal diese Detailprüfung vorgenommen wegen der Fristen.“⁶⁹⁴⁴

ee) Fazit des Sonderbeauftragten des BMI, MinDirig *Engelke*, zum Motiv des Referatsleiters

Zusammenfassend kommt MinDirig *Engelke* in seiner Untersuchung zu dem Ergebnis,

„dass die Vernichtung der Akten durch den Referatsleiter mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht wegen ihres Inhaltes erfolgte, sondern weil der Referatsleiter die Akten als solche aus dem Aktenbestand des BfV entfernen wollte. Ziel war, künftig keine weitere Arbeit mit diesen Alt-Akten haben zu müssen.

Nachdem er erkannte, dass diese Entscheidung falsch, die Vernichtung aber bereits erfolgt war, hat er über mehrere Monate hinweg in Berichten die Amtsleitung über diesen Vorgang bewusst im Unklaren gelassen. Dies führte zu Falschunterrichtungen des BMI und des Deutschen Bundestages.

Eine gezielte Vertuschung von Kenntnissen des BfV zu den Taten des NSU oder zu grob unprofessionellen, rechtswidrigen, disziplinarrechtlich relevanten oder kriminellen Handlungen hat nicht stattgefunden.“⁶⁹⁴⁵

Im Ausschuss wurde eingewandt, der Umstand, dass der Referatsleiter *Lingen* Akten habe vernichten lassen, die gar nicht aus seinem eigenen Referat, sondern aus dem Nachbarreferat stammten, stütze die These „Angst vor einer Wiedervorlage“ nicht. Der Zeuge *Engelke* hat darauf ausgeführt:

„Das war für mich ein Grund, bis ich verstanden habe, warum er das gemacht hat. [...] Aber für mich ist das - - Der Teil ist jedenfalls für mich geklärt, und auch so, dass ich sage: Daraus schöpfe ich keinen Verdacht. Daraus habe ich einen Verdacht geschöpft; das will ich sagen. Als ich den Umstand erfahren habe, habe ich auch so, wie Sie das jetzt werten, gesagt: Das ist sehr merkwürdig. Dem muss man nachgehen. - Es gibt aber eine Erklärung, von der ich glaube: Okay. Ich glaube, auch durch andere Aussagen ist diese Erklärung so für mich verifiziert, wo ich sage: Okay, der Teil ist in Ordnung.“⁶⁹⁴⁶

Die Erklärung des Zeugen *Engelke* ist anschließend nicht weiter im Ausschuss erörtert worden.

h) Zusammenwirken des Referatsleiters mit weiteren Beteiligten

Der Sonderbeauftragte *Engelke* kommt in seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, dass es hinsichtlich der ihm nachgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keinerlei Hinweise auf ein Zusammenwirken im Sinne eines gemeinsamen Verfolgens einer rechtswidrigen Absicht gegeben habe.⁶⁹⁴⁷

Bezüglich der Einbindung seiner beiden unmittelbaren Vorgesetzten – dem Referatsgruppenleiter und dem Abteilungsleiter – hat der Zeuge *Engelke* angegeben, dass die Frage, zu welchem Zeitpunkt nach der Aktenvernichtung diese eingebunden waren, offen sei. Der Refe-

6940) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 18.

6941) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 18.

6942) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 18.

6943) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 18 f.

6944) *Engelke*, Protokoll Nr. 37, S. 51.

6945) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 20.

6946) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 99.

6947) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 19.

ratsleiter *Lingen* behaupte aber nicht, dass diese vor der Anordnung der Vernichtung Kenntnis gehabt hätten. Eine solche Kenntnis werde auch von beiden bestritten.⁶⁹⁴⁸

Nach seiner Einschätzung sei unstrittig zwischen den Beteiligten und nach den Umständen, die er ermittelt habe, dass die Vorgesetzten jedenfalls vor der Vernichtung keine Kenntnis davon hatten, dass die Akten so vernichtet wurden⁶⁹⁴⁹ oder diese die Aktenvernichtung in irgendeiner Art und Weise befördert hätten.⁶⁹⁵⁰ Er hat ausgeführt:

„Ja, also, mein Fazit bitte ich nicht dahin gehend zu interpretieren, dass ich sage: ‚Dann war ja alles in Ordnung‘, sondern ich glaube schon, dass man hier deutlich sagen muss: Es sind hier Fehler vorgekommen. - Fehler macht auch nicht immer nur einer; das ist völlig klar. Es gehört ein Umfeld dazu, in dem so etwas möglich ist. Beispielsweise haben auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ebene unterhalb des Referatsleiters sich durchaus Gedanken darüber gemacht, ob das jetzt der richtige Zeitpunkt war. Sie haben das auch teilweise artikuliert. Das finde ich gut. Ich persönlich stelle mir die Frage: Was ist falsch in jedenfalls diesem Teil der Organisation, wenn das nicht dazu führt, dass das zu einem deutlicheren Anhalten, einem Zurücktreten führt?“⁶⁹⁵¹

aa) Überprüfung der Telefonate des Referatsleiters

Im BfV werden nur Verbindungsdaten zu ausgehenden offenen Telefonaten für Zwecke der Gebührenerfassung für die Dauer von drei Monaten gespeichert.⁶⁹⁵²

Das BMI hat jedoch aufgrund eines Beweisbeschlusses des Ausschusses die Verbindungsdaten wiederherstellen lassen. In den dem Ausschuss zur Verfügung gestellten Unterlagen sind sämtliche Telefonverbindungsdaten der beiden Diensttelefone des Referatsleiters in chronologischer Reihenfolge dargestellt.⁶⁹⁵³ Die Überprüfung hat keine Auffälligkeiten ergeben.

bb) Überprüfung des internen E-Mail-Verkehrs des Referatsleiters

Protokolldaten zum internen und externen Mailverkehr für den Zeitraum vom 4. bis 30. November 2011 waren nicht mehr vorhanden. Durch Heranziehung der ausschließlich zum Zweck der betrieblichen Systemwiederherstellung erstellten Datensicherung mit den Ständen

10. November 2011 und 15. Dezember 2011 konnten E-Mail-Daten ausgelesen werden.

Eine dem ergänzenden Bericht des Sonderbeauftragten beigelegte Übersicht gibt ausschließlich Auskunft über den Absender, den Empfänger, nachrichtlich angeschriebene Empfänger sowie Datum und Uhrzeit des Mail-Versands.⁶⁹⁵⁴ Anhand der so zur Verfügung stehenden Daten ließen sich keine Auffälligkeiten feststellen.

6. Unmittelbare Maßnahmen im BfV in Reaktion auf das Bekanntwerden der Aktenvernichtung

a) Information des Bundesministeriums des Innern

Der Präsident a. D. des BfV, *Heinz Fromm*, hat ausgesagt, nachdem ihm die Aktenvernichtung vom 11. November 2011 bekannt geworden sei, sei das Bundesministerium des Innern unverzüglich, am 27. Juni 2012, unterrichtet worden.⁶⁹⁵⁵

b) Rücktritt des Präsidenten Fromm

Präsident *Fromm* hat den Bundesminister des Innern am 2. Juli 2012 um seine Versetzung in den Ruhestand gebeten. Als Grund für seinen Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand hat er im Ausschuss angegeben:

„wenn ein solches Ereignis eintritt, was eine solche Wirkung in der Öffentlichkeit hat, muss eine Reaktion aus meiner Sicht erfolgen, die deutlich macht, dass [...] ich damit nicht einverstanden bin, dass ich in dieser Weise - - nicht dass ein Fehler gemacht worden ist, sondern dass ich in dieser Weise hinters Licht geführt worden bin. So muss ich das sehen, auch wenn das Disziplinarverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Die Aktenlage ist so. Es war dem Betreffenden bekannt, dass er die Akten an diesem Tag vernichtet hatte, und er hat die Amtsleitung - ja nicht nur mich - über diesen Vorgang im Unklaren gelassen, obwohl er selbst derjenige war, der zu diesem Thema die Amtsleitung vorzubereiten hatte für Berichterstattung in allen möglichen Gremien und auch für die Berichterstattung gegenüber meiner Aufsichtsbehörde. Das ist das: nicht der Fehler, der gemacht worden ist, sondern der Versuch, diesen Fehler zu vertuschen.“⁶⁹⁵⁶

Wenn er sich in einer solchen Situation bei einem solchen Thema nicht darauf verlassen könne, dass die Mitarbeiter

6948) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr. 109/12 - GEHEIM), S. 20.

6949) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 90.

6950) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 19.

6951) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 90.

6952) Ergänzungen *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/7 (Tgb.-Nr. 128/12 - GEHEIM), S. 7 f.

6953) MAT A BMI-15 (Tgb.-Nr.164/13 - GEHEIM), S. 4; S. 8-17.

6954) MAT A BMI-15 (Tgb.-Nr.164/13 - GEHEIM), S. 5; S. 17-24.

6955) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24 (nichtöffentlich), S. 53; Kurzinformation des Präsidenten an das BMI vom 27. Juni 2012, MAT B BfV-2 (Tgb.-Nr. 29/12 - GEHEIM)

6956) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 19.

ihm tatsächlich die volle Wahrheit sagen, habe er Probleme.⁶⁹⁵⁷

Er könne aber versichern, dass es keine weiteren Gründe für ihn gegeben habe, etwa, dass noch andere Dinge aus der Vergangenheit ihm zur Kenntnis gekommen wären, die dann irgendwann auch bekannt geworden und ohnehin zu einem solchen Schritt oder zu einer Ruhestandsversetzung geführt hätten:

„Davon ist mir nichts bekannt, sondern es war die Gesamtsituation. Das heißt, die Erkenntnisse seit November [2011] oder insbesondere die, die wir im November bekommen haben, der Versuch der Aufklärung vonseiten des Verfassungsschutzes oder des Bundesamtes für Verfassungsschutz, den ich auch selbst unternehmen wollte.“⁶⁹⁵⁸

c) Umsetzung des Referatsleiters Lingen und Disziplinarverfahren gegen diesen

Nach Angaben des Zeugen *Fromm* wurde der Referatsleiter *Lingen* unmittelbar nach Bekanntwerden der Aktenvernichtung umgesetzt.⁶⁹⁵⁹ Zugleich wurde ein Disziplinarverfahren gegen diesen eingeleitet⁶⁹⁶⁰ wegen des Vorwurfs, die Aktenvernichtung angeordnet sowie die Amtsleitung nicht informiert zu haben über die Tatsache, dass am 11. November 2011 Akten vernichtet wurden. Ein Untreueverdacht gegen den Referatsleiter *Lingen* spiele dabei keine Rolle.⁶⁹⁶¹ Das Disziplinarverfahren ist bis zum Abschluss der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses nicht abgeschlossen worden.

d) Weitere Umsetzungen und Disziplinarverfahren

Der Zeuge *Engelke* hat ausgesagt, auch gegen den Referatsgruppenleiter und den Abteilungsleiter seien Disziplinarverfahren eingeleitet worden wegen des Vorwurfs, diese hätten gewusst, dass Akten vernichtet wurden, aber nicht im Zeitraum vor Anordnung der Vernichtung, sondern danach. Referatsleiter *Lingen* vertrete die Auffassung, bereits aufgrund seiner an den Referatsgruppenleiter und den Abteilungsleiter versandten E-Mail hätten diese wissen müssen, dass er am 11. November 2011 die Akten vernichtet habe. Hätten der Referatsgruppenleiter und der Abteilungsleiter hiervon Kenntnis gehabt, dann hätten diese nach Einschätzung der Amtsleitung auch die Pflicht gehabt, diese zu informieren und keine monatelange Berichterstattung zuzulassen, die diesen Umstand verbräme.⁶⁹⁶²

In seinem ergänzenden Bericht hat der Sonderbeauftragte *Engelke* ausgeführt:

„Gegen den Referatsgruppenleiter und den Abteilungsleiter sind Disziplinarverfahren eingeleitet worden, in denen ihnen namentlich die Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflichten als Vorgesetzte vorgeworfen worden ist.“⁶⁹⁶³

Mit dieser Begründung wurden die beiden damaligen Vorgesetzten des Referatsleiters – der Abteilungsleiter und der Referatsgruppenleiter – auch von ihren bisherigen Aufgaben entbunden und umgesetzt. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat in zwei Beschlüssen vom 28. Juni 2013 in den einstweiligen Rechtschutzverfahren dieser Vorgesetzten dem BfV im Wege der einstweiligen Anordnung auferlegt, den Abteilungsleiter sowie den Referatsgruppenleiter vorläufig, d. h. bis zur Entscheidung in der Hauptsache, auf die von ihnen bei Aufdeckung der Aktenvernichtung innegehabten Dienstposten rückumzusetzen. Zur Begründung hat das OVG Nordrhein-Westfalen in beiden Verfahren ausgeführt, dass der Entzug des bisherigen Aufgabenbereichs der Vorgesetzten des Referatsleiters materiell rechtswidrig gewesen und deshalb rückgängig zu machen sei.⁶⁹⁶⁴ Der Senat habe nach Auswertung des Verfahrensvorbringens der Beteiligten und der Beiakten, namentlich der vom BfV vorgelegten Disziplinarvorgänge, die Überzeugung gewonnen, dass die Gründe, auf welches das BfV die Umsetzung stütze, offensichtlich jeglicher Grundlage entbehrten.⁶⁹⁶⁵ Dafür, dass diesen die Aktenvernichtung vor deren Aufdeckung Ende Juni 2012 bekannt geworden seien, bestünden offensichtlich keinerlei Anhaltspunkte.⁶⁹⁶⁶ Ersichtlich nicht berechtigt sei auch der Vorwurf, die Antragsteller seien ihren dienstlichen Aufgaben durch unzureichende Steuerung, Kontrolle und Eigeninitiative im Zusammenhang mit dem Prüfauftrag der Amtsleitung vom November 2011 nicht nachgekommen und hätten ihre Aufsichtspflichten vernachlässigt.⁶⁹⁶⁷

Nach Angaben des Zeugen *Engelke* habe es bislang an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht eines Dienstvergehens gegen weitere mit der Aktenvernichtung befasste Personen gefehlt.

Die mit der physischen Vernichtung betraute Tarifbeschäftigte *N.* und der Beamte des mittleren Dienstes *B.*

6957) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 19.

6958) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24, S. 18.

6959) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24 (nichtöffentlich), S. 53.

6960) *Fromm*, Protokoll-Nr. 24 (nichtöffentlich), S. 53.

6961) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr. 109/12 - GEHEIM), S. 20.

6962) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr. 109/12 - GEHEIM), S. 20.

6963) Ergänzungen *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/7 (Tgb.-Nr. 128/12 - GEHEIM), S. 18.

6964) OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28. Juni 2013, Az. 1 B 1307/12, MAT B, BfV-2/10b, Bl. 6; OVG NW, Beschluss vom 28. Juni 2013, Az. 1 B 1373/12, MAT B, BfV-2/10c, Bl. 6.

6965) OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28. Juni 2013, Az. 1 B 1307/12, MAT B, BfV-2/10b, Bl. 8; OVG NW, Beschluss vom 28. Juni 2013, Az. 1 B 1373/12, MAT B, BfV-2/10c, Bl. 8.

6966) OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28. Juni 2013, Az. 1 B 1307/12, MAT B, BfV-2/10b, Bl. 10; OVG NW, Beschluss vom 28. Juni 2013, Az. 1 B 1373/12, MAT B, BfV-2/10c, Bl. 10.

6967) OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28. Juni 2013, Az. 1 B 1307/12, MAT B, BfV-2/10b, Bl. 14; OVG NW, Beschluss vom 28. Juni 2013, Az. 1 B 1373/12, MAT B, BfV-2/10c, Bl. 14.

hätten die Anordnung eines Regierungsdirektors umgesetzt. Beide hätten keine Prüfungspflicht hinsichtlich der materiellen Rechtmäßigkeit der Anordnung gehabt, gleichwohl aber Bedenken hinsichtlich einer Vernichtung zum damaligen Zeitpunkt.

Zwar seien die verpflichtenden Formalien nicht eingehalten worden. Die Tatsache, dass noch ein weiterer Ordner nach dem 11. November 2011 gefunden worden sei, lasse darauf schließen, dass die Akten am 11. November 2011 nicht auf Vollständigkeit geprüft worden seien. Auch sei keine neue Vernichtungsverhandlung erstellt worden nach der lediglich mündlichen Anordnung der weiteren Vernichtung durch den Referatsleiter, sondern ein zusätzliches Anlageblatt. Zu Gunsten der Mitarbeiterin sei aber berücksichtigt worden, dass sie ihre Fehler in der Zeugenvernehmung umfassend eingeräumt und so wesentlich zur Sachverhaltsaufklärung beigetragen habe.⁶⁹⁶⁸

Der Sonderbeauftragte *Engelke* hat weiter dargelegt, dass gegen den Referatsleiter des Nachbarreferats, in dessen Zuständigkeitsbereich sechs der sieben vernichteten Beschaffungsakten fielen, der Vorwurf zu erheben sein könne, dass er sich nicht selbst für zuständig erklärte und die materiellen Voraussetzungen nachprüfte. Allerdings habe nicht er, sondern der Referatsleiter *Lingen* vom Gruppenleiter den Auftrag gehabt, nach den Namen *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* zu suchen. Er habe auch dem anordnenden Referatsleiter vertraut, der sein Amtsvorgänger und zudem stellvertretender Gruppenleiter gewesen sei.⁶⁹⁶⁹ Die Disziplinarverfahren sind bis zum Ende der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses nicht abgeschlossen worden.

7. Ermittlungsverfahren

Die Staatsanwaltschaft Köln hat im Zusammenhang mit der Aktenvernichtung am 11. November 2011 14 Strafanzeigen bearbeitet. Ausweislich der Abschlussverfügung vom 12. Juni 2013 hat sie die Aufnahme förmlicher Ermittlungen mangels Anfangsverdacht eines strafrechtlich relevanten Handelns des ehemaligen Präsidenten des BfV oder Dritter gemäß §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) abgelehnt. Insbesondere sieht die Staatsanwaltschaft Köln keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für die Annahme, die die Verwirklichung der Straftaten der Strafvereitelung gemäß § 258 des Strafgesetzbuchs (StGB), der Urkundenunterdrückung gemäß § 174 StGB oder des Verwahrungsbruchs gemäß § 133 StGB nahelegen.

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme, durch die Aktenvernichtung vom 11. November 2011 habe eine strafrechtlich relevante Verstrickung des BfV oder sonstiger staatlicher Stellen in die Machenschaften des NSU vertuscht werden sollen (eine Straftat, deren

6968) Ergänzungen *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/7 (Tgb.-Nr. 128/12 - GEHEIM), S. 17.

6969) Ergänzungen *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/7 (Tgb.-Nr. 128/12 - GEHEIM), S. 17.

Verfolgung gemäß § 258 StGB hätte vereitelt werden können) hat die Staatsanwaltschaft Köln nicht gewonnen. Sie begründet dies damit, dass – auf den Sachinhalt bezogen – von einer nahezu vollständigen Rekonstruktion der vernichteten Akten auszugehen sei.⁶⁹⁷⁰ Aus den rekonstruierten Akten hätten sich aber weder Hinweise auf Personen, die dem NSU zuzurechnen seien, noch auf Sachverhalte, die in einem engeren Zusammenhang mit dem NSU stünden, ergeben.⁶⁹⁷¹ Hinsichtlich der Motivlage des Referatsleiters zur Aktenvernichtung folgt die Staatsanwaltschaft Köln den Angaben des Sonderbeauftragten des BMI, *Engelke*, der Referatsleiter habe sich „unnütze“ Arbeit ersparen wollen. Dass mit der Vernichtungsaktion tatsächlich nur die Bereinigung des Aktenbestandes im Vordergrund gestanden habe, hält sie auch aufgrund der weiteren Umstände der Vernichtung (zutreffend datierter schriftlicher Vernichtungsauftrag und Ausnahme der Vernichtung der Sachakten von der Vernichtung) für naheliegend.⁶⁹⁷²

Einen Anfangsverdacht der Urkundenunterdrückung gemäß § 274 StGB verneint die Staatsanwaltschaft Köln zum einen mit der Begründung, es fehle hierfür in tatsächlicher Hinsicht an zureichenden Anhaltspunkten für eine zu verdeckende Straftat. Zum anderen setze eine Strafbarkeit nach § 274 StGB rechtlich die Absicht des Täters voraus, einem anderen Nachteil zuzufügen, wobei das bei Unterstellung eines Vertuschungszenarios anzunehmende Ziel der Vereitelung staatlicher Strafverfolgung gerade nicht als solcher Nachteil anzusehen sei. Dass mit der Vernichtung der Unterlagen in sonstiger Hinsicht eine wie auch immer geartete Beweissituation zu Lasten Dritter hätte manipuliert oder vereitelt werden sollen, sei nicht erkennbar.⁶⁹⁷³

Einen Anfangsverdacht des Verwahrungsbruchs gemäß § 133 StGB hat die Staatsanwaltschaft Köln mit der Begründung verneint, es sei keine Vernichtung entgegen geltender Aufbewahrungsbestimmungen veranlasst worden.⁶⁹⁷⁴

8. Weitere Aktenvernichtungen nach dem 4. November 2011

a) Bekanntwerden weiterer Aktenvernichtungen im BfV

Der Zeuge *Engelke* hat angegeben, das BfV habe von weiteren Aktenvernichtungen im BfV erst im Nachgang zu Aktenfunden im LfV Sachsen, welche am 11. Juli

6970) Abschlussverfügung StA Köln vom 12. Juni 2012, MAT A BfV-2/10a, Bl. 8.

6971) Abschlussverfügung StA Köln vom 12. Juni 2012, MAT A BfV-2/10a, Bl. 8.

6972) Abschlussverfügung StA Köln vom 12. Juni 2012, MAT A BfV-2/10a, Bl. 9.

6973) Abschlussverfügung StA Köln vom 12. Juni 2012, MAT B BfV-2/10a, Bl. 10 f.

6974) Abschlussverfügung StA Köln vom 12. Juni 2012, MAT B BfV-2/10a, Bl. 10 ff.

2012 zum Rücktritt des dortigen Präsidenten des LfV, *Boos*, geführt haben, erfahren. Er hat ausgeführt:

„Der Präsident des sächsischen Landesamtes, *Boos*, bat um seine Umsetzung, weil in seinem Amt Akten gefunden wurden, die nach seiner Auffassung schon längst hätten vernichtet werden müssen möglicherweise, da sie aber da waren, dem dortigen Untersuchungsausschuss hätten vorgelegt werden müssen. Und Presseberichten - das waren die ersten Nachrichten, die uns erreichten - sei zu entnehmen gewesen, dass es sich um Unterlagen des BfV gehandelt habe.“⁶⁹⁷⁵

Daraufhin habe man im BfV nachgefragt

„was das BfV aber von sich aus auch schon untersucht hatte -: Was sind denn das für Unterlagen? Dann stellte sich raus: Das sind Unterlagen, die zu einer G-10-Maßnahme des BfV gehörten, was natürlich zu der Frage von uns führte: Und, sind die bei euch auch noch vorhanden?“⁶⁹⁷⁶

Das BfV habe daraufhin mitgeteilt:

„Nein, diese Unterlagen - da gab es Unterlagen - oder Teile dieser Unterlagen sind am 5. Dezember vernichtet worden.“⁶⁹⁷⁷

Damit sei klar gewesen, dass es [2012] weitere Aktenvernichtungen gegeben habe. Er habe dies zum Anlass genommen, zu fragen:

„Jetzt würde ich gerne wissen als Untersuchungsbeauftragter: [...] In welchem Umfang sind eigentlich im BfV nach dem 4. November 2011 überhaupt noch Akten aus dem Bereich rechts vernichtet worden? Das geschieht zunächst mal völlig wertungsfrei. Ich würde jetzt einfach gerne den Umfang kennenlernen. In welchem Umfang sind da noch weitere Akten vernichtet worden?“

Er habe veranlasst:

„So, jetzt macht mal einen Gesamtschnitt: Was ist nach dem 04.11. im Bereich rechts vernichtet worden, völlig unabhängig, ob es aus eurer Meinung irgendetwas mit NSU oder sonst wie zu tun hat? Es mag auch Rechtsextremisten betreffen, die mit Gewalt überhaupt nichts zu tun haben, die von jedem Untersuchungsgegenstand völlig weit entfernt sind.“

Zu diesem Zeitpunkt habe auch bereits der Vizepräsident des BfV angeordnet, den Gesamtumfang der Vernichtung zu überprüfen.⁶⁹⁷⁸

Zunächst habe man durch Einsichtnahme in die Zentraldatei ermittelt, welche Akten vernichtet worden seien. Man habe sich in der Zentralregistratur sämtliche Ver-

nichtungsprotokolle aus der Zeit angeschaut. Hierdurch habe man die Aktenzeichen erfahren und sodann versucht, herauszubekommen, was sich hinter diesen verberge.⁶⁹⁷⁹

b) Umfang der Aktenvernichtung zwischen dem 4. November 2011 und dem 4. Juli 2012

Das Ergebnis seiner Untersuchung sei, dass zwischen dem 4. November 2011 und dem 4. Juli 2012 (Aktenvernichtungsstopp) im BfV

- Anlagenordner zu 26 G 10-Maßnahmen aus dem Bereich rechts vernichtet worden seien.⁶⁹⁸⁰ Darüber hinaus seien
- 94 Personenakten und acht Sachakten aus dem Bereich der „Auswertung“ und⁶⁹⁸¹
- aus dem Bereich der „Beschaffung“ noch einmal 137 Akten der „Forschung und Werbung“ und 45 Akten zu Gewährspersonen⁶⁹⁸²

vernichtet wurden.

Dies ergibt eine Gesamtsumme von 310 Akten, die – neben der Aktenvernichtung am 11. November 2011 – zwischen dem 4. November 2011 und dem 4. Juli 2012 – dem Aktenvernichtungsstopp im BfV – vernichtet wurden.

Vom Gesamtumfang der weiteren Aktenvernichtungen habe er erstmals im Verlauf des August 2012 Kenntnis erlangt.⁶⁹⁸³ Am Rande eines Gesprächs habe er den Staatssekretär im BMI, *Fritsche*, darüber informiert, dass deutlich mehr Akten vernichtet worden seien, als zu diesem Zeitpunkt bekannt.⁶⁹⁸⁴ Über die genauen Zahlen habe er Staatssekretär *Fritsche* jedoch sicherlich nicht informiert.⁶⁹⁸⁵

c) Verlauf der Untersuchung

Der Zeuge *Engelke* hat ausgesagt, er habe von Staatssekretär *Fritsche* nach Bekanntwerden des Umfangs der weiteren Aktenvernichtungen nach dem 4. November 2011 keine speziellen Anordnungen zum Umfang seiner weiteren Prüfung erhalten:

„Er hat - das kann ich mit Fug und Recht sagen - einen großen Bogen um die Art und Weise gemacht, wie ich diesen Auftrag erledige, weil er immer gesagt hat: Sie sind hier der Sonderbeauftragte, ob uns das sozusagen einer glaubt oder

6975) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 87.

6976) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 87.

6977) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 92.

6978) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 97.

6979) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 92.

6980) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 87; *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/5 (offen), S. 6.

6981) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 87; *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/5 (offen), S. 6.

6982) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 87; *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/5 (offen), S. 6.

6983) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 88.

6984) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 88.

6985) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 88.

nicht. Machen Sie das. Machen Sie das unabhängig. Machen Sie das, was Sie für richtig halten.“⁶⁹⁸⁶

Der Zeuge *Engelke* hat hervorgehoben, die Tatsache, dass Akten aus dem Bereich „rechts“ vernichtet worden seien, sei erst einmal nicht verdächtig.⁶⁹⁸⁷ Die Löschung von Daten und die daraus folgende Vernichtung von Akten sei an sich nichts Vorwerfbares, sondern ein gesetzlich geforderter, ganz normaler Vorgang. Es komme nur darauf an, um welche Akten es sich handle und wie deren Inhalte seien.⁶⁹⁸⁸

In einem zweiten Schritt habe er daher geklärt, ob der Inhalt der so festgestellten vernichteten Unterlagen dergestalt gewesen sei, dass man sage:

„Der wäre aber besser für Ermittlungen im Zusammenhang mit dem NSU noch da gewesen‘ oder: ‚Der gäbe sogar Hinweise darauf, dass hier zielgerichtet auch solche Unterlagen vernichtet worden seien, weil dort Inhalte seien, die man nicht mehr in der Welt haben wollte‘?“⁶⁹⁸⁹

Der Zeuge *Engelke* hat erläutert:

Ich habe [...] mir die Umstände erklären lassen, wer eigentlich aufgrund welcher Rechtsgrundlage in welchem Verfahren diese Akten gelöscht hat, und habe umfangreiche Untersuchungen erbeten, die auch durchgeführt wurden, was denn der Inhalt sei, soweit er noch rekonstruierbar ist, und ob es dort - in Anführungszeichen ‚Bezüge‘, ‚Querbezüge‘ - wie auch immer -, ‚Verbindungen‘ gibt zu *Mundlos*, *Bönnhardt*, *Zschäpe*, zum NSU, zu dem Umfeld, und bin im Ergebnis zu der Auffassung gelangt, dass die Vernichtungen aufgrund bestimmter Vernichtungsprotokolle, gesetzlicher Vorschriften erfolgten, allerdings - und das würde ich gerne, allerdings dann in eingestufte Sitzung, noch mal näher erläutern - teilweise zu spät, teilweise nicht ganz gerade, aber im Ergebnis ohne Vertuschungsabsicht, weil es dort irgendwelche Inhalte gäbe, die aus der Welt zu schaffen gewesen wären.“⁶⁹⁹⁰

d) Öffentliche Berichterstattung

Am 13. September 2012 berichtete das Magazin *Stern*, dass am 14. November 2011 ein Sachbearbeiter im Bundesministerium des Innern, zuständig für Geheimschutz im Referat ÖS III 3, einen vertraulichen „Vernichtungserlass“ an das BfV versendete. In dem Bericht heißt es:

„Akten zu Abhörmaßnahmen müssten vernichtet werden, weil Lösungsfristen abgelaufen seien.

Die ‚Sammelanordnung‘ betrifft auch sechs Ordner mit Abhörprotokollen von Rechtsextremisten. [...] Am Tag, als das BfV eine ‚Lageorientierte Sonderorganisation‘ (LoS) zur Aufklärung des NSU-Komplexes ausruft - seine zweite in der Geschichte nach den New Yorker Terroranschlägen des 11. September -, schieben im Keller Sachbearbeiter auf Befehl aus Berlin Unterlagen zu Rechtsextremisten unbesehen in den Schredder. [...]

Im Dezember löschen Verfassungsschützer weiter. Am Tag, als im BfV neue Informationen zu einem NSU-Helfer namens *Jan W.* eingehen - ‚Neu! Nicht in der P-Akte!‘ -, schreddert der Verfassungsschutz vier Abhörprotokolle und eine V-Mann-Meldung über diesen Mann, der als Waffenbeschaffer für die Zwickauer Nazis im Verdacht steht. Im November und Dezember 2011 werden im BfV insgesamt 19 Ordner mit solchen Beweisstücken vernichtet, alle aus dem Bereich Rechtsextremismus.

Internen E-Mail-Protokollen zufolge diskutierten Verfassungsschützer sogar noch im Februar 2012, ob Informationen gegen den NSU-Helfer *Thomas S.* gelöscht werden dürften, einen früheren Kopf von ‚Blood & Honour‘. *S.* soll zu einer Zeit, da *Beate Zschäpe* schon im Untergrund war, mit ihr liiert gewesen sein.

Dabei hat das Bundeskriminalamt im Zuge der NSU-Ermittlungen erst wenige Tage zuvor, am 25. Januar 2012, die Wohnung von *S.* durchsucht. Ergebnis der Diskussion im BfV: Die aktuelle Personalakte zu dem Hardcore-Neonazi und mutmaßlichen Ex-Liebhaber von *Zschäpe* ‚ist zu löschen‘.“⁶⁹⁹¹

e) Ergebnis der Prüfung durch MinDirig Engelke

In seinem Bericht hat der Sonderbeauftragte des BMI, MinDirig *Engelke*, ausgeführt, das Ergebnis seiner Überprüfung sei gewesen, dass die weiteren Vernichtungen vom 4. November 2011 bis zum 4. Juli 2012

„als Ergebnis routinemäßig vorgenommener, gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen“

durch

„verschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsbereiche ‚Auswertung‘ und ‚Beschaffung‘ sowie des G 10-Bereiches“⁶⁹⁹²

vorgenommen worden seien.

Diese weiteren Aktenvernichtungen stünden in keinem Zusammenhang mit den Aktenvernichtungen vom 11. November 2011.⁶⁹⁹³

6986) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 97.

6987) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 88.

6988) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 87.

6989) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 87.

6990) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 87.

6991) *Stern* vom 13. September 2012, Operation „Konfetti“.

6992) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/5 (offen), S. 6.

Eine Querverbindung zu Personen aus dem Umfeld des NSU könne

„in den weitaus meisten Fällen“⁶⁹⁹⁴

ausgeschlossen werden.

In den Fällen, in denen Querbezüge zu Personen aus dem NSU-Umfeld bestünden, lägen keine Anhaltspunkte auf eine Verheimlichungsabsicht vor.⁶⁹⁹⁵

Es habe keine gezielte „Löschaktion“ zur Vernichtung möglicher Belege für Querverbindungen zum NSU-Komplex gegeben. Dies bestätige auch ein Vergleich mit Vernichtungen in anderen im BfV bearbeiteten Phänomenbereichen bzw. mit Vernichtungen im Bereich Rechtsextremismus in weiter zurückliegenden Vergleichszeiträumen.⁶⁹⁹⁶

Nach Angaben des Zeugen *Engelke* seien zu allen in seinem Bericht aufgeführten Akten ordnungsgemäße Vernichtungsprotokolle erstellt worden.

„Das war der Erstansatz, dass man sagt: Wir gucken uns erstmal die Vernichtungsprotokolle an, und dann gucken wir: ‚Was ist eigentlich vernichtet worden?‘. - Mir ist kein Fall bekannt, in dem es kein Vernichtungsprotokoll gibt - mit einer Einschränkung; der bezieht sich aber in dem ersten Sachverhalt [Anm. die in Sachsen aufgefundenen Akten].“⁶⁹⁹⁷

f) Vernichtung von 26 Anlagenordnern aus dem G 10-Bereich

Die Grundlagen zur Führung von G 10-Akten im BfV und deren Löschung wurden bereits oben⁶⁹⁹⁸ dargestellt.

Der Zeuge *Engelke* hat hervorgehoben, dass in den 26 Fällen der vernichteten G 10-Akten allein die G 10-Anlagenordner, nicht aber G 10-Fallakten vernichtet worden seien. Die entsprechenden Fallakten seien noch vorhanden. Er hat ausgeführt:

„In der Fallakte ist der Antrag unter anderem drin und dann die Version, wie die G-10-Kommission das gebilligt hat. Und alles, was sozusagen relevant erscheint für die Beantragung einer G-10-Maßnahme, langt nicht, wenn es in irgendeiner Anlage steht. Die Anlage beweist, das es so stimmt, wie man behauptet, wie man in dem Fließtext des Antrags behauptet. Und nochmal das Beispiel: [...] Wir glauben, dass er rechtsextremistischen Tätigkeiten nachgeht, weil er in einem Flugblatt behauptet hat [...]. Beweis: Das Flugblatt.“

Was jetzt weg ist, ist der Beweis, das Flugblatt. Was noch da ist, ist der Antrag und die Genehmigung durch die G-10-Kommission: Der Soundso steht im Verdacht, zum bewaffneten Kampf aufzurufen.“⁶⁹⁹⁹

Der Zeuge *Engelke* hat erklärt, jede einzelne der vernichteten Anlagen hätte zum Zeitpunkt ihrer Vernichtung schon längst vernichtet sein müssen. Und dann seien nochmals die Sammelanforderungen des BMI erfolgt.⁷⁰⁰⁰

Die den Löschungen von Daten bzw. der Vernichtung von Akten im BfV im Bereich Rechtsextremismus nach dem 4. November 2011 zugrunde liegenden Sammelerlasse des BMI vom 30. März 2005, 21. Dezember 2006, 5. Januar 2010 und 14. November 2011 wurden dem Untersuchungsausschuss im Dezember 2012 zur Verfügung gestellt.⁷⁰⁰¹

Mit dem in der Presse erwähnten Erlass des BMI vom 14. November 2011 wurde die Vernichtung von sechs G 10-Akten aus dem rechtsextremistischen Bereich verfügt. Hierbei handelte es sich um AO 2000, AO 2009, AO 2010, AO 2011, AO 2014 und AO 2023.⁷⁰⁰²

Mit Schreiben vom 17. Juli 2012 übersandte das BMI dem Ausschuss einen Bericht des BfV vom 16. Juli 2012, in dem die Sachverhalte, die den Vernichtungsanordnungen AO 2000, 2009, 2010, 2011, 2014, 2023 zugrunde lagen, erläutert wurden. Das BfV teilte mit, aus diesen gehe hervor, dass diese Vernichtungsanordnungen keine Sachverhalte mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand betroffen hätten.⁷⁰⁰³

Nach Angaben von MinDirig *Engelke* erfolgte der Vollzug der Anordnung in diesen Fällen ohne inhaltliche Prüfung.⁷⁰⁰⁴ Niemand habe sich die Anlagen daraufhin angeschaut, ob sich in diesen etwas befinde, was für die BAO „Trio“ interessant sei.⁷⁰⁰⁵ Die für die Abarbeitung der Vernichtungen im G 10-Bereich zuständige Mitarbeiterin habe sich auch nie um die Inhalte der Akten gekümmert und habe – wenn sie im Übrigen frei gewesen sei und nichts zu tun gehabt habe, so viele Anlagenordner wie möglich vernichtet.⁷⁰⁰⁶

Ihm scheine durch das Verfahren und die Abläufe plausibel:

6993) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/5 (offen), S. 6.
 6994) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/5 (offen), S. 6.
 6995) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/5 (offen), S. 6.
 6996) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/5 (offen), S. 6.
 6997) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 102.
 6998) Siehe oben K. I. 3. b) cc) sowie K. I. 3. c) cc).

6999) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57 (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 15.
 7000) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr. 109/12 - GEHEIM), S. 61.
 7001) Siehe MAT A BMI-14.
 7002) Bericht des BfV an das BMI vom 25. Juli 2012, MAT B BfV-3, Tgb.-Nr. 43/12 - GEHEIM), Bl. 15.
 7003) Bericht des BfV vom 16. Juli 2012, MAT B BfV-4 (Tgb.-Nr. 44/12 - GEHEIM), hier Anschreiben S. 1 (offen).
 7004) *Engelke*, Protokoll-Nr. 25 (Tgb.-Nr. 47/12 - VS-VERTRAULICH), S. 55.
 7005) *Engelke*, Protokoll-Nr. 25 (Tgb.-Nr. 47/12 - VS-VERTRAULICH), S. 55.
 7006) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr. 109/12 - GEHEIM), S. 61.

„Da hat keiner reingeschaut. [...] Das war der Fehler. Aber ein gezieltes Vernichten – glaube ich nicht.“⁷⁰⁰⁷

aa) Rechtsgrundlage

MinDirig *Engelke* hat die für die Vernichtung von G 10-Akten und die G 10-Anlagenordner maßgebliche Vorschrift des § 4 G 10-Gesetz in seinem Bericht wie folgt erläutert:

„So sind nach dem G-10-Gesetz erhobene Daten, soweit sie nicht mehr zu den gesetzlichen Zwecken bzw. zur Übermittlung an andere Stellen benötigt werden, unverzüglich zu löschen. Die Erforderlichkeit ist unverzüglich und sodann im Abstand von sechs Monaten zu prüfen. Die Prüfung erfolgt durch die Fachabteilung, die Unterlagen sind nach dem Zweckwegfall an die G-10-Stelle zu übersenden, wo sie gelöscht werden. Über die Vernichtung wird eine Niederschrift gefertigt.“

Werden G-10-Daten an andere Stellen (z. B. LfV) übermittelt, übernehmen diese die Prüf- und Löschpflichten. Das BfV ist über eine erfolgte Löschung zu unterrichten bzw. die Unterlage ist ihm zur Löschung zurückzusenden.

Die Datenlöschung unterbleibt, soweit Daten für eine Mitteilung gegenüber dem Betroffenen oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Beschränkungsmaßnahme von Bedeutung sein können. Dies betrifft die G-10-Verwaltungsvorgänge (sog. Fallakten), die nach Beendigung der Maßnahme ausschließlich den Zweck haben, eine gerichtliche Überprüfung zu ermöglichen. Auch die Fallakte betreffend ist unverzüglich und sodann im Sechs-Monats-Turnus zu prüfen, ob eine Aufbewahrung noch erforderlich ist.

Die im BMI geführte Fallakte wird frühestens ein Jahr nach positiver Mitteilungsentscheidung bzw. fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme bei endgültig negativer Mitteilungsentscheidung vernichtet, weil sie für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme nicht mehr von Bedeutung ist.

Über die erfolgte Vernichtung, die im BMI bisher routinemäßig einmal jährlich auf ca. 100 Fallakten bezogen realisiert worden ist, erhält die G-10-Stelle des BfV im Nachgang ein Informationsschreiben zur Unterstützung ihrer eigenen Prüf- und Vernichtungspflicht. Das BfV fordert spätestens in diesem Zusammenhang alle noch in den Fachabteilungen oder in den LfV vorhandenen G-10-Stücke zurück.

Erst bei Austragung aller noch vorhandenen Stücke aus den Nachweislisten kann die Vernichtung erfolgen. Aus arbeitsökonomischen Gründen - die endgültige Rückforderung der G-10-Stücke ist sehr zeitintensiv - werden daher zunächst die Anlagenordner des BMI vernichtet. Die Fallakte wird zuletzt, d. h. nach definitiver Vernichtung aller G-10-Stücke, vernichtet.“⁷⁰⁰⁸

Auf die Frage, ob er – vor dem Hintergrund, dass das G 10-Gesetz den Hinweis enthalte, dass eine weitere Aufbewahrung zu gewährleisten sei, wenn dritte Stellen ein berechtigtes Interesse auf einen Zugriff auf die Unterlagen hätten – den Eindruck habe, das BfV habe rechtskonform gehandelt, hat der Zeuge *Engelke* ausgesagt, er habe den Eindruck, dass insoweit rechtmäßig verfahren worden sei, als man sich die zu vernichtenden Unterlagen angeschaut habe.⁷⁰⁰⁹ Er sei zu der Überzeugung gekommen, dass man im BfV schon im November 2011 angefangen habe, zu fragen, welche Unterlagen relevant für die Untersuchung des NSU und des Umfeldes seien.⁷⁰¹⁰ Man habe dann gesagt:

„Nicht alle Unterlagen - was auch objektiv, glaube ich, stimmt - im Bereich rechts haben aus unserer Sicht Relevanz, vermutlich die allerwenigsten haben Relevanz für die Bezüge zum NSU.“

Wir sind gesetzlich gehalten, Unterlagen zu vernichten. Also, mal andersrum: Beispielsweise das ausgesprochene Moratorium, zu sagen, man vernichtet überhaupt keine Unterlagen mehr - was ich ausdrücklich für richtig halte -, ist aber natürlich auch rechtlich erst mal nicht ganz unbedenklich. Wir hatten jedenfalls erst mal Prüfungsbedarf. Wir haben gesagt: Kann man das einfach machen, Vorschriften des G-10-Gesetzes auszusetzen?

Und das war sicherlich die Einstellung der Mehrzahl der Mitarbeiter im BfV, zu sagen: Hier habe ich eine Unterlage. Da weiß ich überhaupt nicht, dass sie irgendwas zu tun haben könnte mit Ihrem Untersuchungsgegenstand, mit dem Umfeld des NSU, sodass, glaube ich, nicht ein Bewusstsein dafür da -- dass diese Unterlagen möglicherweise hätten aufbewahrt werden sollen, was im Nachhinein besser gewesen wäre.“⁷⁰¹¹

bb) Querbezüge zum NSU

Der Zeuge *Engelke* hat angegeben, in einzelnen Fällen habe er Querbezüge zum NSU gesehen. Er hat erläutert:

„Wenn ich sage, bei den vernichteten Unterlagen, hier gibt es Querbezüge - oder wie auch immer - zum NSU, meine ich: Da taucht irgendwie eine Person auf, die auf dieser Hunderterliste verzeich-

7007) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57 (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 16.

7008) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 15.

7009) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 34, S. 89.

7010) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 89.

7011) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 89.

net ist, wobei ich gleich darauf hinweisen möchte: Die Liste hatte auch schon mal 110 Personen, sie hatte aber auch nur mal 40 Personen sozusagen.⁷⁰¹²

Der Zeuge *Engelke* hat erläutert, er schließe nicht aus, dass es in den vernichteten Akten möglicherweise einen NSU-Bezug gibt.

„Also, ich kenne den Inhalt, der damals für relevant erachtet wurde. Jetzt sage ich gar nicht, dass es möglicherweise – dass *H.* [Anm. siehe zu AO 775, siehe unten] nichts mit NSU zu tun hat. Das sage ich nicht; das habe ich auch nie gesagt. Ich sage nur: Ich muss mir überlegen: Glaube ich, dass jemand diesen Anlagenband deswegen vernichtet hat, um einen Bezug zu *H.* zu vernichten, oder dass er was mit der NSU zu tun hatte? – Das glaube ich nicht, weil der Inhalt ja noch da ist. Der ist im Antrag aufgeführt.“⁷⁰¹³

Er hat ergänzt:

„Ich sage nicht, dass da nicht irgendwie ein Inhalt ist, wo man hinterher sagte: Das wäre aber interessant gewesen; das hätte so nicht vernichtet werden sollen. – Ich sage nur: Durch das Verfahren und durch die Abläufe ist mir plausibel: Da hat keiner reingeschaut. [...] Das war der Fehler. Aber ein gezieltes Vernichten – glaube ich nicht.“⁷⁰¹⁴

cc) Im Ausschuss problematisierte Einzelfälle

aaa) AO 774

Die Vernichtung des Anlagenordners zur AO 774 erfolgte am 5. Dezember 2011.⁷⁰¹⁵

Die Verfügung zur Vernichtung u. a. zur AO 774 erfolgte mit Erlassen des BMI vom 4. Juli 2004 und vom 30. März 2005.⁷⁰¹⁶

Die AO 774 betraf folgenden Sachverhalt:

Das BfV richtete vom 9. Juni 1998 bis zum 30. April 1999 eine G 10-Maßnahme (AO 774) gegen Mitglieder der neonazistischen Gruppe „Landser“. In diese war auch eine Person einbezogen, die sich auf der Verdächtigenliste des GBA zum NSU-Komplex befindet.⁷⁰¹⁷

Das LfV Sachsen habe im September 1998 aufgrund quellengeschützter Hinweise des LfV Brandenburg, wonach *Jan Werner* den Auftrag gehabt haben soll, für die

drei Flüchtigen Waffen zu besorgen,⁷⁰¹⁸ erwogen, eine eigene G 10-Maßnahme gegen *Jan Werner* zu schalten. Nachdem verschiedene Hinweise auf eine Involvierung in den Vertrieb strafbarer „Landser“-CDs aufgekommen seien, sei im Oktober 1998 im Rahmen eines Gesprächs zwischen dem LfV Sachsen und dem BfV die Einbeziehung in die AO 774 besprochen worden. Daraufhin habe das LfV Sachsen von eigenen G 10-Maßnahmen gegen den Betroffenen abgesehen. Die Begründung der Einbeziehung in die AO 774 habe insofern nur auf den „Landser“-Komplex abgestellt.⁷⁰¹⁹

MinDirig *Engelke* hat in der Beratungssitzung des Ausschusses vom 19. Juli 2012 ausgeführt, im Zuge der Maßnahme AO 774 habe das LfV Sachsen vom Bundesamt für Verfassungsschutz eine Vielzahl von Protokollen aus Maßnahmen übersandt bekommen, die nach Einschätzung der Bearbeiter im BfV auch für die Kollegen von Sachsen zur Bearbeitung des Umfeldes „Landser“ hilfreich gewesen seien. Die BfV-Unterlagen zu dieser Abhörmaßnahme seien im BfV von April bis Juni 2002 nach den Vorschriften des G 10-Gesetzes ordnungsgemäß vernichtet worden. Es habe fünf Stücke gegeben, die im Dezember 2005 vernichtet worden seien – diese seien damals für ein Behördenzeugnis im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen „Landser“ benötigt, aber im Jahr 2005 auch vernichtet worden.⁷⁰²⁰

Das Prozedere nach dem G 10-Gesetz hat MinDirig *Engelke* in der Beratungssitzung des Ausschusses vom 19. Juli 2012 erläutert. Wenn das Bundesamt eine G 10-Unterlage einem Landesamt zur Verfügung stelle, sei es auch gehalten, sich weiter nach dem Verbleib dieser Unterlage zu erkundigen. Die letztliche Verantwortung, ob die Unterlagen sachgemäß behandelt werden, obliege dem Landesamt, dem sie übersandt wurde. Das BfV habe im Jahr 1998 das Landesamt Sachsen zur Rückgabe der Unterlagen aufgefordert. Eine Erledigung sei daraufhin nicht erfolgt. Im Zusammenhang mit dieser G 10-Maßnahme seien auch zwei G 10-Protokolle an das LfV Thüringen weitergeben worden, weil sich aus dem Kontext der Gespräche der Verdacht ergeben habe, dass die Zielperson tatsächlich ein konspiratives Versteck benutzt habe. Man habe nur nicht gewusst, ob es ein konspiratives Versteck für CDs gewesen sei oder vielleicht sogar ein Waffenversteck.⁷⁰²¹

Die beiden Protokolle befänden sich noch im Aktenbestand der Abteilung 2 und hätten eigentlich nach den G 10-Vorschriften bereits vernichtet werden müssen. Dies

7012) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34. S. 106.

7013) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57 (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 15.

7014) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57 (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 16.

7015) Bericht des BfV an das BMI vom 25. Juli 2012, MAT B BfV-3, Tgb.-Nr. 43/12 - GEHEIM, Bl. 13.

7016) Bericht des BfV an das BMI vom 25. Juli 2012, MAT B BfV-3, Tgb.-Nr. 43/12 - GEHEIM, Bl. 13.

7017) Bericht des BfV an das BMI vom 12. Juli 2012, MAT B BfV-3, Tgb.-Nr. 43/12 - GEHEIM, Bl. 2.

7018) Siehe dazu oben E. III. 6. h).

7019) Bericht des BfV an das BMI vom 12. Juli 2012, MAT B BfV-3, Tgb.-Nr. 43/12 - GEHEIM, Bl. 2 f.

7020) *Engelke*, Protokoll-Nr. 25 (Tgb.-Nr. 47/12 - VS-VERTRAULICH), S. 37.

7021) *Engelke*, Protokoll-Nr. 25 (Tgb.-Nr. 47/12 - VS-VERTRAULICH), S. 37.

sei zwar insoweit problematisch, diene aber der Rekonstruktion dessen, was übersandt worden sei.⁷⁰²²

Laut dem vom BfV zu diesem Vorgang übersandten Bericht habe es den Verdacht auf ein konspiratives Versteck eines Betroffenen der Beschränkungsmaßnahme im Großraum Dresden gegeben. Es habe der Verdacht bestanden, das Versteck könne die drei Flüchtigen beherbergen, weshalb dem LfV unter dem Betreff „Fall ‚Drilling‘“ Auszüge aus zwei Protokollen übersandt worden seien.⁷⁰²³ Das BfV hat mitgeteilt, dass dieser Hinweis aus der AO 774

„ausweislich eines Aktenvermerks des LfV Thüringen zwar zeitnah an die Zielfahndung des LKA Thüringen weitergeleitet [wurde] aber mit dem Hinweis versehen, dass das Objekt ‚als Versteck für CD-Lager benutzt wird und keine Exekutivmaßnahmen von Thüringen notwendig‘ seien.“⁷⁰²⁴

Nach Angaben des BfV sei die Vernichtung im Rahmen eines routinemäßigen Vernichtungsverfahrens erfolgt.⁷⁰²⁵

Die Fallakten der AO 774 seien noch im LfV Sachsen vorhanden.⁷⁰²⁶

bbb) AO 775

Am 7. Dezember 2011 wurde der Anlagenordner zur AO 775 vernichtet.⁷⁰²⁷

Betroffener war u. a. eine weitere Person, die sich auf einer Liste des GBA zum NSU-Komplex findet.⁷⁰²⁸

Der Betroffene war von 24. Februar 1999 bis 27. Oktober 2000 sowie vom 24. Februar 2003 bis zum 24. August 2003 in die G 10-Anordnung 775 einbezogen.⁷⁰²⁹

Auch zur AO 775 seien die Fallakten noch vollständig vorhanden. Ausweislich dieser Fallakten ergäben sich aus dieser G 10-Maßnahme keine Bezüge zum NSU-Komplex.⁷⁰³⁰

7022) *Engelke*, Protokoll-Nr. 25 (Tgb.-Nr. 47/12 - VS-VERTRAULICH), S. 37.

7023) Bericht des BfV an das BMI vom 12. Juli 2012, MAT B BfV-3, Tgb.-Nr. 43/12 - GEHEIM), Bl. 2.

7024) Bericht des BfV an das BMI vom 25. Juli 2012, MAT B BfV-3, Tgb.-Nr. 43/12 - GEHEIM), Bl. 11.

7025) Bericht des BfV an das BMI vom 25. Juli 2012, MAT B BfV-3, Tgb.-Nr. 43/12 - GEHEIM), Bl. 13.

7026) Bericht des BfV an das BMI vom 25. Juli 2012, MAT B BfV-3, Tgb.-Nr. 43/12 - GEHEIM), Bl. 15.

7027) Bericht des BfV an das BMI vom 25. Juli 2012, MAT B BfV-3, Tgb.-Nr. 43/12 - GEHEIM), Bl. 15.

7028) Bericht des BfV an das BMI vom 25. Juli 2012, MAT B BfV-3, Tgb.-Nr. 43/12 - GEHEIM), Bl. 15.

7029) Bericht des BfV an das BMI vom 25. Juli 2012, MAT B BfV-3, Tgb.-Nr. 43/12 - GEHEIM), Bl. 15.

7030) Bericht des BfV an das BMI vom 25. Juli 2012, MAT B BfV-3, Tgb.-Nr. 43/12 - GEHEIM), Bl. 15.

Der Betroffene war zudem Betroffener der Anordnung mit der Nr. 2018. Diese Akten seien noch vorhanden. NSU-Bezüge seien ihr nicht zu entnehmen.⁷⁰³¹

dd) Zeitabstand zwischen Anordnung und Vernichtung

Auffallend ist der häufig lange Zeitabstand zwischen Vernichtungsanordnung und Löschung. So wurde der Anlagenordner zur AO 774 am 5. Dezember 2012 vernichtet,⁷⁰³² die Verfügung zur Vernichtung u. a. zur AO 774 erfolgte bereits mit Erlassen des BMI aus den Jahren 2004 und 2005.⁷⁰³³

Der Zeuge *Engelke* hat dies damit begründet, dass es im BfV im Verhältnis zu anderen Behörden Vollzugsschwierigkeiten beim Vollzug von Lösungsverfügungen gebe. Es dauere manchmal sehr lange, bis andere beteiligte Behörden melden würden, dass sie ordnungsgemäß mit den versandten Unterlagen umgegangen seien. Das führe unter anderem auch dazu, dass Rückstände entstünden.⁷⁰³⁴

Bei der Versendung von Akten gebe es einen Informationsaustausch. Die informationsgebende Behörde habe einen Anspruch darauf, dass die Behörde, die die Information bekommen habe, nachweise, dass sie ordnungsgemäß mit der Information umgegangen sei.⁷⁰³⁵

Die Behörde, an die etwa ein G 10-Protokoll versandt wurde, müsse der Behörde, von der sie das Protokoll erhalten habe, gegenüber dokumentieren, dass sie ordnungsgemäß vernichtet habe.⁷⁰³⁶ Bei der Anordnung 774 habe dies beispielsweise nicht geklappt. Deswegen seien auch im BfV noch die Anlagen vorhanden gewesen, weil nie dokumentiert worden sei, dass die Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet wurden.⁷⁰³⁷

Er hat ausgeführt:

„Das sind Anlagenordner, die für das BMI verwahrt werden. Die sind da vernichtet worden, lange nachdem das BMI deren Vernichtung angeordnet hat. Das kann man erklären, wie das zustande gekommen ist. Würde ich in eingestufte Sitzung auch gerne tun; werde ich auch gerne tun. Aber das war sicherlich nicht sauber. Das hätte man früher machen können. Nur, ich weise darauf hin, dann wäre das Ergebnis gewesen, dass die Unterlagen, über deren Vernichtung wir jetzt reden,

7031) Bericht des BfV an das BMI vom 25. Juli 2012, MAT B BfV-3, Tgb.-Nr. 43/12 - GEHEIM), Bl. 15.

7032) Bericht des BfV an das BMI vom 25. Juli 2012, MAT B BfV-3, Tgb.-Nr. 43/12 - GEHEIM), Bl. 13.

7033) Bericht des BfV an das BMI vom 25. Juli 2012, MAT B BfV-3, Tgb.-Nr. 43/12 - GEHEIM), Bl. 13.

7034) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 101 f.

7035) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 103.

7036) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 102.

7037) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 102.

deutlich früher schon vernichtet gewesen wären.⁷⁰³⁸

Ein Grund dafür, dass G 10-Unterlagen lange nicht vernichtet worden seien, liege darin, dass es gesetzlich lange keine Möglichkeit gegeben habe, endgültig von der Mitteilung an den Betroffenen abzusehen. Solange es die Möglichkeit nicht gegeben habe, habe man gesagt, es könne ja sein, dass irgendwann mal ein Betroffener eine Mitteilung bekommen müsse. Wenn er diese bekommen müsse, solle er die Möglichkeit erhalten, klageweise dagegen vorzugehen. Das könne er nur, wenn die Unterlagen noch vorhanden seien. Also seien alle Unterlagen aufbewahrt worden. Und so seien

„große Berge an Rückständen entstanden, die sie dann nicht zeitlich geschafft haben, abzuarbeiten.“⁷⁰³⁹

Der Zeuge *Engelke* hat diese Aussage präzisiert:

„Also da ist das System ja wie folgt: Vernichtet wurden Anlagen zu G-10-Fallakten. Die eigentlichen G-10-Akten sind und werden im BfV geführt und müssen nach bestimmten Fristen vernichtet werden und gelöscht werden. Das sind sie auch.

Jetzt gibt es eine zweite Fallgruppe, die zeitlich überhaupt nicht im Zusammenhang steht mit den Geschehnissen hier. Es gibt auch noch, weil das Verfahren so kompliziert ist, G 10, dass das BfV praktisch einen Antrag stellen muss beim BMI. Das BMI ist die anordnende Behörde eines G-10-Antrages, und die legen ihn einfach der G-10-Kommission vor. Also gibt es sozusagen eine Doppelung der BfV-Vorgänge beim BMI. Da das BMI nicht über ausreichende Räume verfügt, die hinreichend gesichert sind, bittet es das BfV, die G-10-Unterlagen in Köln zu lagern statt in Berlin im BMI.

Die BfV-Akten sind hier gar nicht betroffen. Es sind Anlagen zu BMI-Akten betroffen, die noch da waren. Die Anlagen – sage ich immer in meiner Argumentation –, da habe ich keinen Anhaltspunkt, dass es die Vernichtung von Inhalten gab, weil die Anlagen dokumentieren nur etwas, was im Antrag beschrieben sein muss. Im Antrag steht: Ich möchte gerne eine Abhörmaßnahme bewilligt bekommen, weil ich dem das und das vorwerfe; der hat nämlich das und das gemacht. Beweis – und dann ist das eine Anlage. Aber der Tatbestand, was sozusagen verdachtsbegründend ist, das ist in dem Antrag aufgeführt. Und diese Anlagenordner, die waren in großem Umfang noch im BfV, die für das BMI lagerten, vorhanden, obwohl sie eigentlich längst hätten vernichtet werden müssen, weil es schon lange Vernichtungsanordnungen gab. Da hatten mir die Kollegen ja erklärt, sie sind mit dem

Vernichten dieser Anlagenbände nicht nachgekommen, insbesondere weil das BMI lange Jahre davon abgesehen hat – die genauen Daten müsste ich jetzt gucken –, Anlagenbände überhaupt zu vernichten, weil es im Gesetz damals nicht die Möglichkeit gab, davon endgültig abzusehen, dass ein Betroffener von einer G-10-Maßnahme benachrichtigt wird. – Ich weiß, das ist sehr kompliziert. Wenn eine G-10-Maßnahme vorbei ist, wird der Betroffene eigentlich informiert darüber.

[...] Und dann gab es jahrelang keine gesetzliche Regelung, endgültig von einer Benachrichtigung abzusehen. Deswegen hat man im BMI gesagt: Irgendwann wird er vielleicht ja doch mal benachrichtigt, und dann soll er Rechtsschutz haben und die Möglichkeit haben und Einsicht nehmen können. Deswegen bleiben die Unterlagen erst mal alle da. – Und so ist ein Riesenwust von Unterlagen entstanden und hat sich angehäuft. Irgendwann hat man dann gesagt: Die müssen irgendwann auch mal vernichtet werden; die hätten ja schon lange nicht mehr da sein müssen. – Und da ist eben das vorgekommen, dass sozusagen bergeweise vernichtet wurde, ohne noch mal in die Anlagen –⁷⁰⁴⁰

Davon, dass dieser Stau entstanden sei, habe

„offensichtlich niemand im BMI, aber ganz sicher die G-10-Kommission nichts gewusst.“⁷⁰⁴¹

Der Zeuge *Engelke* hat die zeitliche Differenz zwischen Anordnung und Vernichtung als „beklagenswert“ bezeichnet.⁷⁰⁴² Insoweit hat der Zeuge *Engelke* das Verfahren als fehlerhaft benannt.⁷⁰⁴³ Eine derartige zeitliche Differenz zwischen Anordnung und Vernichtung habe er aber nur in dem Bereich der Anlagen zu den 26 G 10-Ordern gesehen.

ee) Vernichtung von Ordnern aus verschiedenen Maßnahmen zum gleichen Zeitpunkt

Im Ausschuss ist thematisiert worden, wie es dazu kommen können, dass G 10-Maßnahmen, die zu unterschiedlichen Zeiten durchgeführt wurden, am gleichen Tage vernichtet werden. Konkret wurde das Beispiel der Vernichtung von Anlagen zu G 10-Maßnahmen gegen zwei Personen aus dem Jahr 2000 benannt, die beide V-Personen von Verfassungsschutzbehörden der Länder im Phänomenbereich Rechts waren. Die Anordnung der Vernichtung zu einer Person erfolgte am 14. November 2011, die zu dem anderen Betroffenen am 21. Dezember 2006. Die Vernichtung zu beiden Fällen erfolgte am

7040) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57 (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 13-14.

7041) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57 (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 9.

7041) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57 (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 14.

7042) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 101.

7043) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 101.

7038) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 101.

7039) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 101.

25. April 2012, was der Zeuge *Engelke* ausdrücklich bestätigt hat.⁷⁰⁴⁴

Der Zeuge *Engelke* hat hierzu ausgesagt:

„Zwei verschiedene Sammelanordnungen, weil die Kollegen im BMI immer gucken: Ist jetzt der Zeitpunkt, wo ich sage, also aus G-10-Sicht sage: Ich brauche die Maßnahmen nicht, die sind abgeschlossen. Dann schreiben die Kollegen im BMI den Kollegen im BfV diesen Erlass und sagen: Ihr bewahrt diese Anlagenordner für uns auf. Aus unserer Sicht: Wir brauchen die nicht mehr. Die BfV-Kollegen dürfen erst dann vernichten, wenn sie den letzten sozusagen Zulieferungsnachweis wiederbekommen haben.

Und die Kollegin, mit der ich gesprochen habe, die für die Abarbeitung dieser Anlagenrestanten zuständig ist, hat sich nie um die Inhalte gekümmert – aus den dargelegten Gründen – und einfach in diesen Raum gegangen und hat, wenn sie im Übrigen frei war und nichts zu tun hatte, so viel wie möglich Anlagenordner vernichtet, wie sie konnte. [...] Aus meiner Sicht ist es erklärbar. Es ist ein Zufall. [...] Es war einfach ein Sammelverfahren. Die haben nicht mehr geguckt, wann was vernichtet wurde bei den Anlagen.“⁷⁰⁴⁵

ff) Möglichkeit der Rekonstruktion von G 10-Anlagenordnern?

Zu der Frage, ob die Rekonstruktion der G 10-Anlagenordner möglich gewesen sei, hat der Zeuge *Engelke* in öffentlicher Sitzung keine Angaben gemacht.⁷⁰⁴⁶

In eingestufte Sitzung hat der Zeuge *Engelke* dargelegt, dass die Beweismittel selbst nicht mehr rekonstruierbar seien:

„In den Anlagenordnern sind die Beweismittel dokumentiert und die müssen eben weg sein. Aber das kann man eben nicht mehr rekonstruieren, weil die sind nun mal weg.“⁷⁰⁴⁷

Soweit die G 10-Anlagenordner bezogen auf die sechs Maßnahmen im Bereich Rechtsextremismus aus den Akten der „Auswertung“ rekonstruiert werden konnten, sind diese zusammen mit den G 10-Fallakten dem Ausschuss zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt worden.

g) Vernichtung von Personenakten aus dem Bereich der „Auswertung“

aa) Rechtsgrundlage

Die Vernichtung sei „jeweils aufgrund gesetzlicher Vorschriften“ nach dem BVerfSchG erfolgt, wenn die Speicherung unzulässig oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung des BfV nicht mehr erforderlich gewesen sei (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG).

Personenbezogene Daten im Bereich der „Auswertung“ sind spätestens nach zehn Jahren nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten Information zu löschen, es sei denn, es liegt ausnahmsweise eine andere Entscheidung der Behördenleitung vor (§ 12 Abs. 3 Satz 2 BVerfSchG).⁷⁰⁴⁸

bb) Umfang und Rekonstruktion

Nach Angabe des Sonderbeauftragten ist keine konkrete belastbare Aussage zu den Gründen für die Vernichtung der einzelnen Akten möglich. Die Rekonstruktion der Akten sei aus Mitarbeiterwissen und Eckdaten erfolgt.⁷⁰⁴⁹

Zum Umfang der Vernichtung und der Möglichkeit der Rekonstruktion hat der Sonderbeauftragte ausgeführt:

Es seien 94 P-Akten vernichtet worden, die man habe teilrekonstruieren können.

Acht vernichtete S-Akten seien nicht rekonstruierbar. Sieben dieser S-Akten wurden ab dem 17. Januar 2012 vernichtet, eine weitere am 2. Februar 2012.

Die S-Akten hätten Organisationen bzw. dazugehörige Publikationen betroffen, die von 2000-2007 wegen Inaktivität aus der Liste der Beobachtungsobjekte gestrichen wurden; Haupt- oder Nebenbetroffene der 100er-Liste gebe es nicht. Eine inhaltliche Relevanz für den NSU-Komplex wird vom Sonderbeauftragten ausgeschlossen.⁷⁰⁵⁰

Zu den teilrekonstruierten P-Akten hat der Sonderbeauftragte bis auf drei Fälle keine Übereinstimmungen/Querverbindungen zum NSU-Komplex gesehen. Diese drei Fälle hätten sich auf Personenzusammenstellungen, die dem GBA im Rahmen des Ermittlungsverfahrens übergeben worden seien, bezogen.⁷⁰⁵¹

Es seien Datensätze/Akten zu *Thomas S.*, *Juliane W.* und *Hermann S.* allein aufgrund einer Erkenntnisanfrage des GBA erstellt worden. Nach abgeschlossener Recherche seien die Datensätze und die dazugehörige DOMUS-Akte wieder gelöscht worden. Der Untersuchungsaus-

7044) *Engelke*, Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr. 109/12 - GEHEIM), S. 61.

7045) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57 (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 16.

7046) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 101.

7047) *Engelke*, Protokoll-Nr. 57 (Tgb.-Nr. 171/13 - GEHEIM), S. 16.

7048) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr. 95/12 - GEHEIM), S. 73.

7049) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr. 95/12 - GEHEIM), S. 67 ff.

7050) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr. 95/12 - GEHEIM), S. 71.

7051) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr. 95/12 - GEHEIM), S. 68 ff.

schuss wurde über die aus datenschutzrechtlichen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgten Löschung der neu erstellten Personenakte *Thomas S.* durch Vorlage eines Berichts des BfV unterrichtet.⁷⁰⁵² Die Erkenntnisfrage zu *Thomas S.* sei mit Schreiben vom 3. April 2012 an den GBA übermittelt worden. Sie habe überwiegend Informationen der Landesämter für Verfassungsschutz enthalten, jedoch auch Erkenntnisse des BfV. Hierzu hätten Erkenntnisse über das Ergebnis einer Sicherheitsüberprüfung gehört, die im Jahre 2009 seitens des BfV anlässlich der Überprüfung *S.s* als Mitarbeiter eines geheimschutzrelevanten Unternehmens durchgeführt wurde. Diese wurden dem Untersuchungsausschuss zur Erledigung des Beweisbeschlusses zu Erkenntniszusammenstellungen zum „THS“ übersandt.

Zu *Hermann S.* hätten dem BfV keine eigenen Erkenntnisse vorgelegen. Telefonisch vom BKA mitgeteilte Erkenntnisse seien in einem Vermerk zusammengefasst worden und dem Untersuchungsausschuss in der Erkenntniszusammenstellung zum Beweisbeschluss BfV-7 übermittelt worden.

Die dem GBA zu *Juliane W.* übermittelte Erkenntniszusammenstellung habe lediglich Erkenntnisse der Landesämter für Verfassungsschutz enthalten.⁷⁰⁵³

In den übrigen Fällen seien vereinzelte Hinweise auf Kontakte zu Personen aus der 100er-Liste vorhanden gewesen.

Seit dem 26. Januar 2012 – dem Tag der Einsetzung des Untersuchungsausschusses – seien noch 23 Personenakten vernichtet worden. Diese Vernichtung sei korrespondierend zur Dateilöschung nach § 12 Abs. 2 bzw. Abs. 3 Satz 2 BVerfSchG erfolgt.

Vor dem 25. Januar 2012 seien insgesamt 71 P-Akten vernichtet worden.⁷⁰⁵⁴

Die entsprechenden Personen seien nicht mehr aktiv gewesen.

Acht der Akten hätten gewaltbereiten, subkulturell geprägten Rechtsextremismus betroffen, zu diesen hätten aber seit fünf Jahren keine relevanten Erkenntnisse mehr vorgelegen.

h) Vernichtung von Beschaffungsakten aus dem Bereich Forschung und Werbung

Ab dem 29. Dezember 2011 seien insgesamt 137 Akten aus dem Forschungs- und Werbungsbereich vernichtet worden:

Dabei habe es sich im Einzelnen gehandelt um

- Forschungs- und Werbungs-Vorgänge aus 1993-1994.

Diese Forschungs- und Werbungsvorgänge aus 1993-1994 seien nicht rekonstruierbar. Dass eine Rekonstruktion dieser Akten nicht möglich sei, hat der Zeuge *Engelke* noch einmal vor dem Ausschuss bestätigt.⁷⁰⁵⁵

- Eine Fallakte 1994-2001,
- eine Fallakte 1994-2003.

Die Vernichtung sei parallel zur Löschung der NADIS-Datensätze wegen fehlender Erforderlichkeit weiterer Aufbewahrung erfolgt.

Am 8. Juni 2012 seien 18 Akten zu ehemaligen Gewährspersonen der Abteilung 2 im BfV (Rechtsextremismus) vernichtet worden. Hierbei habe es sich um Vorgänge aus 1993 bis 2009 gehandelt.

Am 21. Juni 2012 seien weitere 27 Akten zu Gewährspersonen vernichtet worden, wobei Vorgänge aus 1993 bis 2009 betroffen gewesen seien.

Die Vernichtung sei aufgrund fehlender Erforderlichkeit der weiteren Aufbewahrung erfolgt.

Es gebe keine Querverbindungen zum NSU.

Der Sonderbeauftragte hat eine Querverbindung der vernichteten Akten aus dem Forschungs- und Werbungsbereich zum NSU-Komplex aufgrund der Eckdaten: für „hochgradig unwahrscheinlich“ gehalten:

- Eine Werbung von *Mundlos*, *Böhnhardt* oder *Zschäpe* vor 1995 sei ausgeschlossen, denn Werbungsmaßnahmen setzen eine Speicherung in NADIS voraus, die bei den drei Personen erst 1995 erfolgt sei.
- *Mundlos*, *Böhnhardt* oder *Zschäpe* seien auch nicht Gegenstand sonstiger Forschungs- und Werbungsmaßnahmen nach 1995 gewesen.
- Aus den Maßnahmen gehe auch keine V-Person hervor.

i) Vergleich der Aktenvernichtung im Bereich Rechtsextremismus zu Vernichtungen in anderen Phänomenbereichen

In seinem schriftlichen Bericht hat der Sonderbeauftragte abschließend festgestellt, dass sich im Vergleich zur Löschung in anderen Phänomenbereichen der Umfang der Löschung im Bereich Rechtsextremismus vom November 2011 bis Juni 2012 im Vergleich zu den Vorjahren als vergleichsweise gering darstelle.⁷⁰⁵⁶

Zur Frage, ob die 310 vernichteten Akten im Rechtsextremismus eine im Vergleich zu anderen Jahren oder Lösungsaktionen überdurchschnittliche Zahl sei und wie diese im Vergleich zu Aktenvernichtungen im Bereich

7052) MAT A BfV-2/4 (Tgb.-Nr. 74/12 - GEHEIM).

7053) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr. 95/12 - GEHEIM), S. 73.

7054) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr. 95/12 - GEHEIM), S. 70.

7055) Protokoll-Nr. 37 (Tgb.-Nr. 109/12 - GEHEIM), S. 26.

7056) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/4 (Tgb.-Nr. 95/12 - GEHEIM), S. 77 mit Verweis auf Anlagen 6 und 7.

des Linksextremismus oder anderen Phänomenbereichen zu sehen sei, hat der Zeuge *Engelke* ausgesagt:

„Details stehen in meinem eingestuften Bericht. Aber als Grobausage will ich mal sagen: Es ist keine auffällig hohe Zahl - auch keine auffällig niedrige, aber auch keine auffällig hohe - im Vergleich zu denen. Ich habe die letzten drei Jahre für den Bereich rechts erhoben. Es ist im Vergleich zu den anderen Fachabteilungen - - gibt es auch keinen auffälligen Befund. Die meisten Akten oder Daten, die gelöscht werden, Akten, die dann vernichtet wurden, solange es noch die Papierakte gibt, sind im Bereich der Abteilung 4. Das liegt aber daran, dass dort die Sicherheitsüberprüfungen stattfinden. Das BfV unterstützt Behörden bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, und das ist ein Massengeschäft, in dem unglaublich viele Daten einfach anfallen. Deswegen ist es immer so, dass die meisten Daten in dem Bereich gelöscht werden, die Akten vernichtet werden. Und für den Bereich rechts kein auffälliger Befund in der Zeit.“⁷⁰⁵⁷

Auf Nachfrage, wie sich der Vergleich zu anderen Phänomenbereichen im Zeitraum November 2011 bis Juni 2012 dargestellt habe, hat der Zeuge *Engelke* erklärt:

„Ich habe keinen Run auf rechts festgestellt. Was es gab - was wir schon mal erörtert hatten -, war im Bereich G 10, Anlagen zu G 10. Da gab es damals eine auffällige Häufung im Bereich November/Dezember für den Bereich rechts.“⁷⁰⁵⁸

In der Beratungssitzung des Untersuchungsausschusses vom 19. Juli 2012, an der MinDirig *Engelke* - nicht als Zeuge - einen ersten Bericht über den Zwischenstand seiner Untersuchung erstattete, war erörtert worden, dass es im November und Dezember 2011 19 vernichtete Anlagenordner im Bereich des Rechtsextremismus gegeben habe, hingegen keine Vernichtungen in den Bereichen Spionageabwehr, Linksextremismus und Rechtsextremismus.⁷⁰⁵⁹

9. Empfehlungen des Sonderbeauftragten des BMI, MinDirig Engelke

In seinem Bericht hat MinDirig *Engelke* darauf verwiesen, dass die berichtsgegenständlichen Vorgänge Sachverhalte betreffen, die teilweise mehrere Jahre zurückliegen. Einige der deutlich gewordenen Probleme betreffen die Behandlung der im BfV geführten Papierakten. Da zwischenzeitlich weitgehend die elektronische Akte und die elektronische Aktenführung eingeführt worden seien, könnten einige der entstandenen Probleme nicht mehr entstehen.⁷⁰⁶⁰

Aus der Untersuchung der Aktenvernichtungen ergeben sich für den Sonderbeauftragten *Engelke* folgende Empfehlungen:

„Es wird empfohlen, eindeutige gesetzliche und interne Regelungen zu Aktenhaltung, -führung und -vernichtung zu schaffen, die für die Bearbeiterinnen und Bearbeiter verständlich und möglichst unkompliziert handhabbar sein müssen. Die neu zu fassenden internen Regelungen sind dabei mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) abzustimmen.“

Es wird darüber hinaus empfohlen, sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter künftig verstärkt zu diesen Themen zu schulen. Vorgesetzte müssen dazu angehalten werden, die Überprüfung der Einhaltung der entsprechenden Vorschriften als wichtigen Teil ihrer Führungsfunktion wahrzunehmen.“⁷⁰⁶¹

Der Zeuge *Engelke* hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt, man könne sicher sagen, dass das Regelwerk nicht durch den letzten Mitarbeiter/die letzte Mitarbeiterin komplett „gelebt“ werde. Diesem Aspekt müsse künftig mehr Wert beigemessen werden.

„Dies werde aber auch gerade konkret schon so umgesetzt, weil wir ja auch nicht warten, bis irgendwelche Erörterungen um sind. Das ist Teil des Reformprogramms. Das beinhaltet verstärkte Schulungen etc.“⁷⁰⁶²

Ergänzend hat er hinzugefügt:

„Wenn man sieht, was sozusagen die einzelnen Kollegen an Anforderungen haben, muss man sagen: Irgendwo priorisieren sie eben, und dann ist das sozusagen - - Die Datenpflege war nicht die höchste Priorität. Das kann man auch erklären. Es sollte aber trotzdem im Ergebnis in der Zukunft nicht so bleiben.“⁷⁰⁶³

Darüber hinaus hat er empfohlen, die interne Kontrolle zu intensivieren, und dazu ausgeführt:

„Diese Kontrolle sollte sowohl innerhalb der Arbeitseinheiten durch Vorgesetzte als auch ‚extern‘ durch Stellen wie die Fachprüfgruppe für die Beschaffung verstärkt werden.“

Die Stellung des Datenschutzbeauftragten des BfV sollte verstärkt werden, u. a. durch direkte Anbindung an die Amtsleitung.“⁷⁰⁶⁴

Dass die Anordnung von Aktenvernichtungen im BfV auf Referatsleitererebene erfolgt, hat der Zeuge *Engelke* nicht kritisiert und ausgeführt:

7057) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 95; S. 110.

7058) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 95; S. 110.

7059) Protokoll-Nr. 25 (Tgb.-Nr. 47/12 - VS-VERTRAULICH), S. 58

7060) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/5 (offen), S. 7.

7061) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/5 (offen), S. 7.

7062) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 119.

7063) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 119.

7064) *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/5 (offen), S. 7.

„Wenn Sie sehen, wie viele Daten in so einem Laden anfallen – ja, wie hoch wollen wir noch gehen? Das ist so.“⁷⁰⁶⁵

II. Erkenntnisse über das Aktenmanagement, die Aufbewahrung und die Löschung von Akten beim MAD

1. Aktenführung im MAD

In einem Bericht zur „Aktenführung im MAD“ vom 12. September 2012 hat der MAD Folgendes mitgeteilt:

Bis zum Jahr 2005 sei die Aktenführung in Papierform erfolgt. Ab 2005 sei sie auf ein elektronisches Dokumentenmanagementsystem im Rahmen der Fachanwendung EXA 21 umgestellt worden. Alle laufenden nachrichtendienstlichen Operationen seien am 20. April 2005 in das System EXA 21/DMS 21 überführt worden. Es gebe nur wenige Papierdokumente, wie beispielsweise die Verpflichtungserklärung eines V-Mannes, die zusätzlich zur elektronischen Akte im Original archiviert würden. Personenbezogene Daten in Akten und Dateien dürften nur solange gespeichert werden, wie sie zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich seien. Sodann seien sie zu löschen bzw. zu vernichten. Diese Pflicht sei gem. § 6 Abs. 1 MADG i. V. m. § 10 BVerfSchG spätestens nach fünf Jahren zu prüfen. Auf Grundlage des Bundesarchivgesetzes sowie einer zwischen dem Bundesarchiv und dem MAD-Amt geschlossenen Vereinbarung vom 25. März 1999 würden Unterlagen von bleibendem Wert im MAD so verwaltet, dass sie später dem Bundesarchiv/Militärarchiv übergeben werden könnten.⁷⁰⁶⁶

Der Zeuge *Brüsselbach* hat dargelegt, dass hinsichtlich der Aufbewahrung von Akten zwischen Quellenakten und Verdachtsfallakten unterschieden werde. Quellenakten würden so lange aufbewahrt, wie der Betroffene in der Bundeswehr sei. Sie würden auch dann noch aufgehoben, wenn der Einsatz der Quelle bereits abgelaufen sei. Anders werde bei Verdachtsfallakten verfahren. Diese würden nach den Fristen von §§ 11 und 12 BVerfSchG vernichtet.⁷⁰⁶⁷ Der Zeuge *Huth* hat ergänzend ausgeführt, dass es Praxis des MAD sei, bei festgestellten Extremisten die Speicherbefugnis von zehn Jahren auszunutzen. Diese Praxis sei insofern gerechtfertigt, als die Möglichkeit bestünde, dass eine Person versuche, wieder in die Armee zu kommen.⁷⁰⁶⁸ Es bestehe aber auch keine Verpflichtung, einen Vorgang zehn Jahre aufzubewahren.⁷⁰⁶⁹ Wenn eine Person befragt werde und es werde festgestellt, dass es sich bei ihr nicht um einen Extremisten handle, werde der Befragungsbericht dem Verfassungsschutz

übermittelt und die Akte zu der Person werde vernichtet.⁷⁰⁷⁰

2. Aktenvernichtung im MAD nach dem 4. November 2011

Zu der Frage, inwieweit nach dem 4. November 2011 Akten des MAD zum Phänomenbereich Rechtsextremismus vernichtet worden sind, hat das BMVg dem Ausschuss am 26. September 2012 einen Bericht des MAD vorgelegt. Der MAD hat hierin mitgeteilt, dass seit dem 4. November 2011 im MAD siebzehn mit „VS-VERTRAULICH“ eingestufte Akten zu diesem Bereich vernichtet worden seien. Die Akten seien vor ihrer Vernichtung/Löschung darauf geprüft worden, ob möglicherweise Erkenntnisse zu Personen in den Akten enthalten seien, die im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum NSU stünden. Dies sei nicht der Fall gewesen. Bezüge zum Untersuchungsgegenstand seien auszuschließen. Unter den vernichteten Akten hätten sich keine Quellenakten befunden. Als Anlage hat der MAD dem Schreiben eine tabellarische Auflistung beigelegt, aus der Aktentyp, Inhalt und VS-Vernichtungsverhandlung zu entnehmen sind. Zudem hat der MAD in dem Schreiben mitgeteilt, dass er am 19. Juli 2012 die Bitte des Vorsitzenden des 2. Untersuchungsausschusses umgesetzt habe, vorläufig von Aktenvernichtungen mit Bezug zum Rechtsextremismus abzusehen.⁷⁰⁷¹

Zu dem Vorhalt, dass eine Auswerteakte zur „Fränkischen Aktionsfront“ vernichtet worden sei, deren führender Aktivist, *Matthias F.*, sich auf der Adressliste befunden habe, die in der Garage von *Mundlos* gefunden worden sei, hat sich der Zeuge *Christmann* wie folgt geäußert:

„Wir mussten keineswegs davon ausgehen, dass sie einen Bezug zum NSU-Komplex haben. Seit November gab es Namen, gab es eine Fokussierung auf Thüringen, und wir hätten niemals etwas vernichtet, was uns bekannt gewesen wäre als damit in Verbindung stehend. Wir haben aber den allgemeinen Bereich Rechtsextremismus nicht als NSU-Bezug gesehen. Und daher gab es auch keine Anweisung, nichts mehr aus dem Bereich Rechtsextremismus zu vernichten, bis jetzt im Sommer, sondern für uns bedeutet NSU die Personen, die uns als im Ermittlungszusammenhang stehend benannt werden, und das, was uns bis zu dem Zeitpunkt, wo eine Überprüfung der vorhandenen Unterlagen, die für unsere Aufgabenerfüllung nicht mehr vorhanden sein mussten und durften, bekannt war.“

Zudem hat der Zeuge erklärt, dass es sich bei den Unterlagen um Hintergrundinformationen gehandelt habe, die aus Informationen anderer Behörden zusammengestellt worden seien. Wenn eine Auswerteakte zu einem be-

7065) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 118.

7066) Bericht des MAD vom 12. September 2012, MAT B MAD-1, Bl. 2-7 (VS-NfD).

7067) *Brüsselbach*, Protokoll-Nr. 43, S. 28.

7068) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 45.

7069) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 66.

7070) *Huth*, Protokoll-Nr. 39, S. 44.

7071) Schreiben des MAD vom 24. September 2012, MAT B MAD-1/1, Bl. 1-6.

stimmten Thema im MAD existiere, seien dies Hintergrundinformationen, die nicht MAD-exklusiv seien.⁷⁰⁷²

Zu der Frage, ob vor der Vernichtung eine inhaltliche Prüfung stattgefunden hat, hat sich der Zeuge *Christmann* wie folgt geäußert:

„Das kann ich sagen; denn es gab die Anweisung von mir, seit November laufend: Wenn noch etwas zu vernichten ist - [...] -, jedes Mal zu prüfen, ob die Inhalte für Anfragen anderer Behörden oder dann halt auch für den U-Ausschuss relevant sind. - Und wenn das der Fall gewesen wäre, dann wäre das nicht vernichtet worden.“⁷⁰⁷³

Er persönlich habe nicht jedes einzelne Dokument gesichtet, bevor es vernichtet worden sei. Bei den vernichteten Akten handele es sich um eine OP-Akte zu einer Verdachtsperson und ansonsten um Hintergrundinformationen.⁷⁰⁷⁴ Auf Nachfrage hat der Zeuge eingeräumt, dass zu Akten mit einer Einstufung als VS-NfD oder geringer keine Vernichtungsverhandlungen geführt würden. Allerdings würden Akten zu Verdachtspersonen seit 2006 nur noch als elektronische Akten geführt, bei denen protokolliert werde, wenn etwas gelöscht werde.⁷⁰⁷⁵

Der Zeuge *Brüsselbach* hat zur Frage der Aktenvernichtung im MAD ausgeführt:

„Ich hatte im November/Dezember angewiesen, alle Akten, die wir noch besaßen aus jener Zeit, daraufhin durchzusehen, ob es einen Bezug zum NSU gibt und den relevanten Personen, was ja fortdauernde Durchgänge verursachte; denn je mehr Namen uns erreichten als Anfragen, ohne dass wir den Hintergrund kannten, desto öfter mussten wir nachschauen in diesen Akten. Und ich hatte sehr schnell angewiesen, keinerlei Akten - das mögen Sie mir vorhalten - in irgendeinem Zusammenhang mit dem NSU, seinen Taten und den Personen, die uns von anderer Seite genannt wurden, zu vernichten. Und der Abteilungsleiter II, der Herr *Christmann*, hat mir mehrfach versichert, dass dem nachgekommen wird.“⁷⁰⁷⁶

Zu der Frage, warum er kein generelles Moratorium zur Vernichtung von Akten aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus angeordnet habe, hat er erklärt:

„Ich war mir sicher - das mögen Sie mir nachsehen, Frau Abgeordnete -, dass mit meiner Weisung und dem immer wieder neuen Nachschauen, also mit dem jeweils neuesten Stand, in unseren Akten dort nichts vernichtet werden würde, was in diesem Zusammenhang relevant werden könnte.“⁷⁰⁷⁷

Der Zeuge *Dr. Gramm* hat zu der Frage der Aktenvernichtung angegeben, das BMVg habe von einer schriftlichen Weisung zunächst einmal abgesehen, weil es ihm selbstverständlich erschienen sei, dass keine Akten mit einem möglichen Bezug zum Untersuchungsgegenstand mehr vernichtet würden. Aufgrund der gesetzlichen Vernichtungsvorschriften bringe der Vernichtungsstopp das Amt jedoch in Verlegenheit.

„Wir behelfen uns da, ehrlich gesagt, mit so einer Art Eisschranklösung, indem wir sicherstellen, dass auf diese Akten kein Zugriff mehr erfolgen kann, dass sie aber auch nicht vernichtet werden. Letztendlich müssen sie aber irgendwann vernichtet werden, und zwar – aus meiner persönlichen Sicht – rechtlich zwingend dann, wenn der Untersuchungsausschuss beendet ist, also mit dem Ende der Legislaturperiode.“⁷⁰⁷⁸

Auf Bitten des Vorsitzenden des 2. Untersuchungsausschusses gebe es nun einen Vernichtungsstopp. Der MAD habe ihm versichert, dass seit diesem Zeitpunkt keine Akten mehr vernichtet worden seien. Im Vorfeld der Sitzung sei der MAD angewiesen worden, zu überprüfen, ob die bereits vernichteten Teilakten rekonstruiert werden könnten. Dies sei abschlägig beschieden worden.⁷⁰⁷⁹

3. Vernichtung der MAD-Akte Mundlos im MAD

Zu welchem Zeitpunkt die MAD-Akte *Mundlos* vernichtet worden ist, konnte nicht mehr festgestellt werden. Der Zeuge *Dr. Gramm* hat ausgeführt, dass die MAD-Akte *Mundlos* bereits vor Jahren entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet worden sei. Der Zeuge *Christmann* hat bestätigt, dass für Verdachtspersonen-Akten, die lediglich VS-NfD eingestuft seien, keine Vernichtungsverhandlungen geführt würden, sodass der Zeitpunkt der Vernichtung nicht mehr ermittelbar sei.⁷⁰⁸⁰ In seinem Schreiben vom 24. September 2012 hat der Staatssekretär im BMVg *Wolf* Bezug auf den Datenauszug aus der IT-Anwendung VERANDA genommen. Das dort erwähnte letzte Änderungsdatum 11. Januar 2000 deute darauf hin, dass der Vorgang bzw. die OP-Akte zwecks Wiedervorlage zu diesem Zeitpunkt noch existiert habe und kurz darauf vernichtet worden sei.⁷⁰⁸¹ Weitere Anhaltspunkte für den Zeitpunkt der Vernichtung des MAD-Vorgangs *Mundlos* liegen dem Ausschuss nicht vor.

7072) *Christmann*, Protokoll-Nr. 39, S. 94.

7073) *Christmann*, Protokoll-Nr. 39, S. 93, 94.

7074) *Christmann*, Protokoll-Nr. 39, S. 98.

7075) *Christmann*, Protokoll-Nr. 39, S. 99.

7076) *Brüsselbach*, Protokoll-Nr. 43, S. 21.

7077) *Brüsselbach*, Protokoll-Nr. 43, S. 22.

7078) *Dr. Gramm*, Protokoll-Nr. 43, S. 72.

7079) *Dr. Gramm*, Protokoll-Nr. 43, S. 72.

7080) *Christmann*, Protokoll-Nr. 39, S. 99.

7081) Schreiben des Staatssekretärs *Wolf* vom 24. September 2002, MAT A BMVg-6/1, Bl. 4. Der Datenauszug aus der IT-Anwendung ist dem Schreiben als Anlage 5 beigelegt (MAT A BMVg-6/1, Bl. 76).

III. Aktenvernichtung bei Berliner Behörden

1. Bekanntwerden der Aktenvernichtung

Im Verlauf des 15. Oktober 2012 wurden der Senator für Inneres und Sport von Berlin, Bürgermeister *Frank Henkel* und Staatssekretär *Bernd Krömer* durch die damalige Leiterin der Verfassungsschutzabteilung, *Claudia Schmid*, darüber informiert, dass es im Bereich der Verfassungsschutzabteilung im Sommer 2012 zu einer Vernichtung von Akten gekommen sei, die eigentlich zur Archivierung vorgesehen gewesen seien. Der Bundestagsuntersuchungsausschuss hat hiervon erst Anfang November 2012 erfahren.⁷⁰⁸²

Hierzu hat der Zeuge *Krömer* vor dem Untersuchungsausschuss bekundet:

„Am 15.10.2012 erfuhren Senator *Henkel* und ich durch die damalige Abteilungsleiterin der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung II, dass Akten, die eigentlich in das Landesarchiv gehen sollten, vernichtet worden sind. Nähere Angaben zu Inhalt und Umfang der Akten konnte sie zum damaligen Zeitpunkt nicht machen, sodass sie angewiesen wurde, umgehend eine Prüfung zum Inhalt und Umfang der Akten einzuleiten. Am 5. November 2012 lagen mir alle Unterlagen in diesem Zusammenhang vor. Ich traf die Entscheidung, sowohl den Untersuchungsausschuss als auch die Sprecher des zuständigen Ausschusses für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin über die Aktenvernichtung zu informieren. Hierzu telefonierte ich mit Ihnen, sehr geehrter Herr Vorsitzender, und lud die Sprecher der Fraktionen des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung und des Verfassungsschutzausschusses zu einem Gespräch ein und schilderte den Sachverhalt. Mit Schreiben vom 6. November 2012 habe ich den Untersuchungsausschuss auch schriftlich über den Umfang der Aktenvernichtung informiert. Eine Information in diesem Umfang war am 15. Oktober 2012 noch nicht möglich. Zu diesem Zeitpunkt hätte ich nur sagen können, dass Akten, die an das Landesarchiv gehen sollten, vernichtet worden sind. Eine solche Information hätte jedoch Spekulationen Tür und Tor geöffnet, sodass wir zunächst verwaltungsintern den Sachverhalt aufgeklärt haben.“⁷⁰⁸³

Eine erste schriftliche Unterrichtung des Untersuchungsausschusses des Bundestags zu dem Vorfall erfolgte – wie von dem Zeugen *Krömer* bekundet – mit Schreiben vom 6. November 2012.⁷⁰⁸⁴ Mit Schreiben vom 9. November 2012, welches am 14. November 2012 im Sekretariat des

Untersuchungsausschusses einging,⁷⁰⁸⁵ wurden die seit dem 5. November 2012 durchgeführten Maßnahmen des Sonderermittlers *Feuerberg* dargestellt; die in dem Schreiben dargestellten Erkenntnisse entsprachen bereits in weiten Teilen denjenigen Erkenntnissen, die auch im späteren *Feuerberg*-Bericht dargestellt werden. Ebenfalls am 9. November 2012 nahmen der Senator für Inneres und Sport von Berlin, *Henkel*, die Leiterin der Abteilung für Verfassungsschutz, *Schmid*, sowie der Sonderermittler *Feuerberg* an einer Sitzung des Ausschusses für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin teil, in der der Vorgang erörtert wurde.⁷⁰⁸⁶

2. Untersuchungen durch OStA Feuerberg hierzu

a) Einsetzung des Sonderermittlers Feuerberg durch den Senator für Inneres und Sport des Landes Berlin

Der Berliner Oberstaatsanwalt *Feuerberg*, der mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 durch den Senator für Inneres und Sport des Landes Berlin, Bürgermeister *Frank Henkel*, zunächst zur Untersuchung des bereits im Abschnitt D.IV.1. dargestellten Sachverhalts im Zusammenhang mit der beim LKA Berlin geführten VP 562 eingesetzt worden war, untersuchte im Rahmen seines Auftrags ebenfalls den im Oktober 2012 bekannt gewordenen Vorfall der Vernichtung von Akten beim Berliner Verfassungsschutz aus dem Sommer 2012. Der Sonderermittler war von Anfang an – neben der Prüfung möglicher Fehler rund um die Führung der VP 562 – damit beauftragt zu prüfen, ob

„nach Aufdeckung der NSU-Verbrechen im Verantwortungsbereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Fehler gemacht wurden.“⁷⁰⁸⁷

b) Akten der Gruppe „Landser“

Im *Feuerberg*-Bericht wird im Hinblick auf die Aktenvernichtung der Akten bzgl. der Gruppe „Landser“ festgestellt, dass es sich im Wesentlichen um ein Versehen des zuständigen Mitarbeiters gehandelt habe. Aus dem *Feuerberg*-Bericht ergibt sich die nachfolgende Chronologie⁷⁰⁸⁸:

„August bis Oktober 2009

Aussonderung der ‚Landser‘-Akten, da kein dienstl. Bedarf mehr und Ablauf der Speicherdauer

7082) Wortprotokoll des Verfassungsschutzausschusses des Berliner Abgeordnetenhauses, MAT B BE-4, PDF-BI. 7.

7083) *Krömer*, Protokoll-Nr. 66, S. 52.

7084) Schreiben des Staatssekretärs für Inneres von Berlin an den Ausschussvorsitzenden vom 6. November 2012, MAT A BE-3/2, Bl.1 f.

7085) Hierzu und im Folgenden: Schreiben der Senatsverwaltung für Inneres an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschuss, MAT B BE-3, Bl. 1 ff.

7086) Wortprotokoll des Verfassungsschutzausschusses des Berliner Abgeordnetenhauses, MAT B BE-4, Bl. 3 ff.

7087) *Feuerberg*-Bericht, MAT B BE-6, Bl. 9.

7088) *Feuerberg*-Bericht, MAT A BE-6, Bl. 70 ff.

30. September 2011

Termin mit Mitarbeitern des Landesarchivs – Entscheidung, welche Akten archivierungswürdig sind und Kennzeichnung auf dem Rücken der Stehordner, wurde entsprechend auf einer Liste vermerkt, Stehordner wurden in Kartons gepackt, die selbst nicht gekennzeichnet waren – Entheftung der nicht archivwürdigen Akten erfolgte zunächst nicht!

Verbringung der archivwürdigen und der nicht archivwürdigen Akten in einen Lagerraum, auf Weisung des Geheimschutzbeauftragten Lagerung der archivwürdigen Akten linksseitig der Tür, der zu vernichtenden Akten rechtsseitig der Tür.

Oktober bis Dezember 2011:

Nacherfassung der archivwürdigen Akten im EDV-System, da es sich um noch nicht erfasste Altaktenbestände handelte, anschließend wurden diese in die Kartons zurückgelegt.

Ab Dezember 2011 bis ca. Mai 2012:

Nachregistrierung der zur Vernichtung vorgesehenen Akten – diese wurden danach nicht wieder in die Kartons gelegt, sondern links hinter der Tür des Raumes in drei Reihen hintereinander gestapelt und sodann wie vorgesehen durch zwei Mitarbeiterinnen vernichtet – entsprechend der Weisungslage ohne Mitwirkung des Geheimschutzbeauftragten.

Ca. Mai/Juni 2012:

Geheimschutzbeauftragter stellt auf Grund des Bevorstehens eines mit der Bundesdruckerei vereinbarten Löschtermins fest, dass sich in dem Lageraum nicht entheftete Akten der Abteilung Rechtsextremismus befinden (jedoch ohne Hinweis auf die am 30. September 2011 erstellte Liste und ohne Hinweis darauf, dass ggf. auch archivwürdige Akten vorhanden sind). – er beklagt sich hierüber bei dem Referatsleiter Rechtsextremismus, dieser verspricht Abhilfe.

daraufhin:

Referatsleiter sah keinen Anlass zur näheren Nachschau und heftete gemeinsam mit zwei Mitarbeitern sämtliche Aktenordner aus, die sich linksseitig der Tür befanden – es ist unklar, ob es sich um ein Missverständnis, einen Hörfehler, eine erneute Umlagerung handelte – am ersten Tag war man zu dritt tätig, an einem oder zwei weiteren Tagen nahm der Referatsleiter allein die Entheftung vor. Unsicher ist dabei, ob die Akten der Gruppe ‚Landser‘ durch den Referatsleiter selbst entheftet wurden oder durch einen der beiden weiteren Mitarbeiter am ersten Tag.

29. Juni 2012:

Abholung der enthefteten Akten und Vernichtung.“

c) Akten aus dem Bereich „Blood & Honour“

Darüber hinaus wurde dargestellt, dass es bereits im Jahr 2010 zu einer Aktenvernichtung von Akten aus dem Bereich „Blood & Honour“ gekommen war.⁷⁰⁸⁹

3. Rekonstruktion der vernichteten Akten und Information des Untersuchungsausschusses hierüber

Mit Schreiben vom 16. April 2013 ist dem Untersuchungsausschuss der durch die Verfassungsschutzabteilung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport von Berlin erstellte Abschlussbericht zur Aktenrekonstruktion vorgelegt worden.⁷⁰⁹⁰ Aus dem Bericht geht hervor, dass Akten aus den Bereichen „Blood & Honour“ und „Landser“ zum Teil rekonstruiert werden konnten.

Bzgl. der Akten aus dem Bereich „Blood & Honour“ konnten für den Zeitraum ab 2004 158 von 214 Dokumenten rekonstruiert werden. Von den vor 2004 unter dem Aktenzeichen „Rechtsextremistische Skinheads“ mit Bezug zu „Blood & Honour“ gesammelten Akten konnten insgesamt 63 Aktenstücke rekonstruiert werden, wobei der genaue Umfang dieser Akten nicht mehr feststellbar ist.

In insgesamt 32 Dokumenten fand sich ein Bezug zu insgesamt sechs Personen, die auf der sog. 41er-Liste verzeichnet sind. Zwei von diesen Personen wiederum sind Beschuldigte im NSU-Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts. Die Namen *Zschäpe*, *Böhnhardt* und *Mundlos* würden in keinem der Dokumente erwähnt.

Bzgl. der Akten aus dem Bereich „Landser“ konnten 20 Dokumente rekonstruiert werden. Hier fanden sich in sechs Dokumenten Bezüge zu insgesamt drei Personen aus der sog. 41er-Liste, nämlich zu *Thorsten Heise*, *Thomas Starke* und *Jan Werner*.

IV. Löschung von Handy-Daten durch die Bundespolizei auf Anweisung des BKA

Am 7. Dezember 2011 wurde ein bei dem Beschuldigten *André Eminger* sichergestelltes Handy, Marke *Sony Ericsson*, von einer Mitarbeiterin des BKA zur Dienststelle der Bundespolizei in Swisttal-Heimerzheim mit der Bitte gebracht, den Inhalt dieses Handys lesbar zu machen (physikalische Auswertung). Der Abteilungsleiter des Mitarbeiters der Bundespolizei sagte, vom Generalbundesanwalt als Zeuge vernommen, über die anschließenden Vorgänge bei der Bundespolizei Folgendes aus:

„Am Folgetag (8. Dezember 2011) erhielt ich die Rückmeldung, dass der Auftrag erfüllt war, die Daten jedoch gelöscht seien und entgegen dem

7089) *Feuerberg*-Bericht, MAT B BE-6, Bl. 75 f.

7090) Hierzu und im Folgenden: Abschlussbericht zur Rekonstruktion der vernichteten Akten „Rechtsextremistische Skinheads“, „Blood & Honour“ und „Landser“ vom 15. April 2013, MAT B BE-7, Bl. 2 ff.

Üblichen nicht archiviert waren. Am Nachmittag dieses Tages erhielt ich eine schriftliche Erklärung des Mitarbeiters in Heimerzheim, dass die Daten gelöscht und nicht mehr vorhanden seien. [...] Da dieses Prozedere nicht der üblichen Vorgehensweise entsprach, erteilte ich den Auftrag, die Festplatte des Arbeits-PCs des Mitarbeiters in Heimerzheim zu sichern. [...] Ein Mitarbeiter des Nachbarreferats, das den Sicherungsauftrag ausführen sollte, traf gegen 17.45 Uhr den Mitarbeiter in seinem Büro an. Dabei sahen sie auf dem Bildschirm des PCs den Löschvorgang laufen. Dies widersprach der Tatsache, dass bereits Stunden zuvor durch denselben Mitarbeiter über den Referatsleiter mitgeteilt worden war, die Daten seien bereits gelöscht. Die Mitarbeiter des Sicherungsreferates nahmen sodann die Festplatte an sich und es gelang ihnen, den Inhalt wieder sichtbar zu machen. [...]

Ich habe daraufhin den Mitarbeiter mit seinem Dienstortleiter zu einem persönlichen Gespräch mit mir und meinem Referatsleiter gebeten. [...] Auf Frage, weshalb er am 8. Dezember 2011 zunächst der Wahrheit zuwider erklärt habe, die Daten seien bereits gelöscht und weshalb er am Nachmittag trotz des Wissens um die dienstlich erforderliche Redundanz tatsächlich die Löschung durchgeführt habe, vermochte der Mitarbeiter keine plausible Antwort zu geben. Er hat vielmehr erklärt, das BKA habe um die sofortige Löschung gebeten. [...]

Am nächsten Tag meldete sich der Mitarbeiter [...] dienstunfähig krank und befindet sich noch heute im Krankenstand.⁷⁰⁹¹

Das BKA hat dem Ausschuss folgenden Sachverhalt mitgeteilt:

„Die gewonnenen Daten wurden [am 7. Dezember 2011 in Heimerzheim] auf zwei DVDs [...] gebrannt. Mit Herrn B. [dem Mitarbeiter der Bundespolizei] wurde vereinbart, dass er die bei der Bundespolizei gespeicherten Daten löschen kann, sobald die Daten auf dem Datenspeichersystem von KI 26 gesichert sind. Am 9. Dezember 11 gegen 9.00 Uhr wurden die von Herrn B. auf DVD gesicherten Daten von der Mitarbeiterin des BKA in das Datenspeichersystem ordnungsgemäß und ohne technische Probleme kopiert und die DVD versiegelt. Mit E-Mail vom 9. Dezember 2011, 09.17 Uhr wurde Herr B. von der Datensicherung informiert und um Löschung der bei der Bundespolizei gespeicherten Daten gebeten.“⁷⁰⁹²

Die E-Mail vom 9. Dezember 2011, 9.17 Uhr, wurde dem Ausschuss ebenfalls übersandt.⁷⁰⁹³

Nicht aufklären ließ sich die Diskrepanz, warum der Mitarbeiter der Bundespolizei bereits am 8. Dezember 2011 die Löschung vorgenommen haben soll, obwohl er erst am 9. Dezember 2011 hierzu vom BKA aufgefordert wurde. Außerdem ist die dauerhafte Erkrankung des Mitarbeiters der Bundespolizei sowie die zwischen dem BKA und der Bundespolizei unterschiedliche Vorgehensweise bei der Löschung von Daten auffällig.

Das BKA stellte zusammenfassend fest:

- „Das BKA hat die Daten der fraglichen Mobiltelefone im Wege der Amtshilfe durch die Bundespolizei auslesen bzw. untersuchen lassen, um die dort vorhandenen technischen Möglichkeiten für eine zeitnahe Auswertung zu nutzen.
- Hierbei sind keine Beweismittel verloren gegangen oder gar unwiderbringlich vernichtet worden.
- Sowohl die von der Bundespolizei für das BKA ausgelesenen Daten als auch die entsprechenden Mobiltelefone, die jederzeit nochmals ausgelesen werden könnten, sind beim BKA in unversehrter Form vorhanden.
- Die Aufforderung des BKA an die Bundespolizei, die jeweiligen Datenkopien nach erfolgreicher Einspeisung in das BKA-System zu löschen, entspricht auch aus Sicht des GBA den Vorschriften der Amtshilfe und des Datenschutzes.
- Die Daten wurden letztlich beim BKA umfassend ausgewertet und fanden Eingang in die Ermittlungsakten des GBA.“⁷⁰⁹⁴

7091) Vernehmungsprotokoll vom 23. Februar 2012, MAT B BKA-2, Bl. 8 ff.

7092) Schreiben des BKA vom 29. Januar 2013, MAT B BKA-2, Bl. 3 ff.

7093) Schreiben des BKA vom 29. Januar 2013, MAT B BKA-2, Bl. 7.

7094) Schreiben des BKA vom 29. Januar 2013, MAT B BKA-2, Bl. 3 ff., 6.

L. Legislative, administrative und organisatorische Maßnahmen nach dem 4. November 2011

I. Maßnahmen des Bundes und der IMK

1. Maßnahmen zur besseren Vernetzung von Polizei und Verfassungsschutz und zur Kooperation von Bund und Ländern

a) Gemeinsames Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus (GAR)

Das Konzept des „Gemeinsamen Abwehrzentrums gegen Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus“ (GAR) wurde vor dem Hintergrund der Taten des NSU bzw. der Geschehnisse vom 4. November 2011 und dem dazu bestehenden Ermittlungsverfahren entwickelt.⁷⁰⁹⁵ Die Errichtung des GAR ist ein Vorschlag aus dem vom Bundesminister des Innern bereits am 18. November 2011 als Konsequenz aus dem Bekanntwerden der Terrorgruppe NSU vorgestellten 10-Punkte-Maßnahmen-Katalog. Am 16. Dezember 2011 wurde das GAR eröffnet und am 12. November 2012 als Modul in das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) integriert.⁷⁰⁹⁶

Das GETZ soll die Kooperation zwischen Polizei und Verfassungsschutz sowie zwischen Bund und Ländern in den Phänomenbereichen Rechtsextremismus/-terrorismus, Linksextremismus/-terrorismus, Ausländerextremismus, Spionageabwehr und Proliferation bündeln. Ziel ist es, die Fachexpertise der Behörden zusammenzuführen und einen schnellen, möglichst lückenlosen Informationsfluss zu gewährleisten. Beteiligt sind dabei

- Bundeskriminalamt, Bundespolizei, Europol, Generalbundesanwalt, Zollkriminalamt,
- Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst, Militärischer Abschirmdienst,
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle,
- Landeskriminalämter⁷⁰⁹⁷ sowie Landesverfassungsschutzbehörden.

Das GETZ soll dabei vor allem dem länder- und behördenübergreifenden Informationsaustausch, der Abstimmung gemeinsamer Konzepte und Maßnahmen sowie der

engeren organisatorischen und persönlichen Vernetzung dienen.⁷⁰⁹⁸ Ein Mehrwert wird insbesondere hinsichtlich der folgenden Themen erwartet:

- Optimierung des Informationsflusses zwischen Polizei und Verfassungsschutz,
- optimierte Möglichkeiten des persönlichen Austauschs,
- Bündelung von Phänomenexpertise,
- Stärkung der Analysekompetenz,
- Früherkennung möglicher Bedrohungen,
- Erörterung operativer Maßnahmen.⁷⁰⁹⁹

Das Zentrum hat seine Arbeit am 15. November 2012 begonnen. Das BfV und das BKA haben die gemeinsame Geschäftsführung am 1. Juli 2013 aufgenommen. Sitz des GETZ sind Köln und Meckenheim.⁷¹⁰⁰

Das GETZ steht den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder als gemeinsame Informations- und Kommunikationsplattform zur Verfügung.⁷¹⁰¹ Die Zusammenarbeit von polizeilichen und nachrichtendienstlichen Stellen soll durch feste Strukturen – die polizeiliche und die nachrichtendienstliche Informations- und Analysestelle (PIAS/NIAS) als Untergremien des GAR – verbessert werden.⁷¹⁰² Die Behördenvertreter im GETZ kommen in einem Plenum zusammen.⁷¹⁰³ Das Plenum tagt wöchentlich, um aktuelle Lagebesprechungen abzuhalten, die Berichte der Arbeitsgruppen entgegenzunehmen und deren Ergebnisse zu diskutieren. Arbeitsgruppen wurden zu den Themen „Personenpotential“, „Fallanalyse“ und „Gefährdungsbewertung“ gebildet.⁷¹⁰⁴ In solchen Arbeitsgruppen findet die konkrete Zusammenarbeit statt. Hier wirken Experten aus Bund und Ländern mit, sodass gesammeltes Fachwissen zur Verfügung steht.⁷¹⁰⁵ Die In-

7095) BKA, Konzeption Gemeinsames Abwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus (GAZ-R) vom 30. November 2011, A-Drs. 502b, Bl. 12 ff. (14).

7096) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 3.

7097) Presseinformation des BfV zum Start des GETZ, Quelle: <http://www.bmi.bund.de>.

7098) Beschlussniederschrift der gemeinsamen Sitzung des Arbeitskreises II und IV vom 3. Dezember 2012.

7099) Presseinformation des BfV zum Start des GETZ, Quelle: <http://www.bmi.bund.de>.

7100) *stern.de* vom 15. November 2012, „Neues Sicherheitszentrum GETZ in Köln eröffnet“.

7101) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 4.

7102) Gesamtkonzeption zur Bekämpfung der politisch motivierten Gewaltkriminalität -rechts-/des gewaltbereiten Rechtsextremismus vom 10. Oktober 2012, A-Drs. 502a, Bl. 297 ff. (302).

7103) Konzeption – Gemeinsames Abwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus (GAZ-R) vom 6. Dezember 2011, A-Drs. 502a, Bl. 25 ff. (34).

7104) Beschlussniederschrift, Sondersitzung der AG Kripo (Tagung 169-2) am 2. Dezember 2011, TOP 4, A-Drs. 502a, Bl. 20.

7105) Beschlussniederschrift, Sondersitzung der AG Kripo (Tagung 169-2) am 2. Dezember 2011, TOP 4, A-Drs. 502a, Bl. 21.

formationen und Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen sollen zur sofortigen Umsetzung von operativen Maßnahmen genutzt werden.⁷¹⁰⁶

Innerhalb des Zentrums werden unter anderem einzelne Projekte initiiert und koordiniert. Beispielsweise werden nicht aufgeklärte Altfälle erneut mit dem Ziel überprüft, eine möglicherweise zum NSU gleichgelagerte Mordserie zu erkennen oder Taten im Nachhinein dem Phänomenbereich PMK-rechts zuzuordnen.⁷¹⁰⁷ Als weiteres Beispiel nennt das BMI die Überprüfung offener Haftbefehle seit Anfang 2012, um Erkenntnisse über im Untergrund lebende Personen zu gewinnen sowie Ansätze für entsprechende Fahndungsmaßnahmen optimieren zu können. Die für diese Analyse verwendeten Erfassungskriterien und Erhebungsmethoden werden derzeit von Bund und Ländern überprüft.⁷¹⁰⁸ Im Rahmen der 74. Tagung der Kommission Staatsschutz (KST) wurde beschlossen, dass eine turnusgemäße Erhebung der offenen Haftbefehle von Straftätern aus allen Phänomenbereichen der PMK erforderlich ist.⁷¹⁰⁹ Für die Erstellung eines aktuellen Lagebildes und zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen hält die KST bundesweite einheitliche Kriterien für notwendig. Auch die Begrifflichkeiten sollen einheitlich präzisiert werden.⁷¹¹⁰

b) Rechtsextremismusdatei (RED)

Am 31. August 2012 trat das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Rechtsextremismus in Kraft.⁷¹¹¹ Dieses dient als Rechtsgrundlage für die Rechtsextremismusdatei (RED). Das Gesetz lehnt sich dabei weitgehend an das Gesetz zur Schaffung der Antiterrordatei zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus⁷¹¹² an, die seit 2007 betrieben wird.

Um den Informationsaustausch zwischen den Polizei- und Verfassungsschutzbehörden zu verbessern, ist eine zentrale, standardisierte Rechtsextremismusdatei (RED) einge-

richtet worden. Die Datei ist dabei nicht als reiner Fundstellennachweis ausgestaltet worden, sondern weist auch erweiterte Auswerte- und Analysefunktionen auf. Durch das Gesetz wurde keine Rechtsgrundlage für eine Erhebung neuer Daten geschaffen, die RED greift vielmehr auf bereits vorhandene Daten unterschiedlicher Behörden zurück.⁷¹¹³ An die RED sind das BKA, die Bundespolizei, die Landeskriminalämter, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie der MAD angeschlossen; die Datei wird vom BKA geführt.⁷¹¹⁴ Es besteht eine gemeinsame Verpflichtung der Behörden, in der Datei alle relevanten Daten zu gewaltbezogenen Rechtsextremisten zu speichern. Dadurch wird jeder Behörde der sofortige Zugriff auf Angaben zu bestimmten Personen und Objekten ermöglicht. Die RED ist am 19. September 2012 in Betrieb genommen worden, wobei erweiterte Auswerte- und Analysefunktionen derzeit noch technisch umgesetzt werden.⁷¹¹⁵

Ein laufender Informations- und Erfahrungsaustausch über die Antiterrordatei (ATD) und die RED wird für unbedingt erforderlich gehalten. Hierfür wurde mit Beschluss der Kommission Staatsschutz vom 30./31. Januar 2013 die Bund-Länder-Arbeitsgruppe ATD/RED errichtet, die bis zum 1. November 2013 einen entsprechenden Bericht erarbeiten soll.⁷¹¹⁶ In § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Rechtsextremismus (RED-Gesetz)⁷¹¹⁷, wurde eine erweiterte Speicherbefugnis der Behörden aufgenommen. Nunmehr besteht die Möglichkeit, umfassende Hintergrunddaten auch zum gewaltfreien Rechtsextremismus zu speichern, um Radikalisierungen und Beziehungsgeflechte erkennen und analysieren zu können.⁷¹¹⁸ Unter engen Voraussetzungen ist auch die Speicherung von Daten zu Kontaktpersonen aus der rechtsextremistischen Szene möglich. Kontaktpersonen sind Personen, die nicht selbst gewaltbereit sind, aber im Kontakt zu gewaltbereiten Rechtsextremisten stehen. Die Speicherung setzt voraus, dass die Kontaktperson aufgrund von Tatsachen als Angehöriger der rechtsextremistischen Szene bekannt ist, mit der gesuchten gewaltbereiten Person nicht nur flüchtig in Kontakt steht und zudem durch die Kontaktperson weiterführende Hinweise für die Aufklärung oder die Bekämpfung des gewaltbezogenen

7106) Beschlussniederschrift, Sondersitzung der AG Kripo (Tagung 169-2) am 2. Dezember 2011, TOP 4, A-Drs. 502a, Bl. 21.

7107) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 4.

7108) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 5; Sachstandsbericht zur Umsetzung der im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Bestehende und mögliche weitere Zusammenarbeitsformen der Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung des Rechtsterrorismus“ genannten Maßnahmen, Stand: 16. April 2013, Bl. 9 f.

7109) Sachstandsbericht zur Umsetzung der im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Bestehende und mögliche weitere Zusammenarbeitsformen der Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung des Rechtsterrorismus“ genannten Maßnahmen, Stand: 16. April 2013, Bl. 9 f.

7110) Beschlussniederschrift BKA 74. Sitzung am 30./31. Januar 2013, TOP 2.4 Prüfung „offener Haftbefehle“ in allen Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität, A-Drs. 502b, Bl. 66.

7111) Gesetz vom 20. August 2012 (BGBl. I, S. 1798).

7112) Antiterrordateigesetz (ATDG) vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3409), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I, S. 215).

7113) Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss) vom 27. Juni 2012, Drs. 17/10155, S. 5.

7114) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 6.

7115) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 6.

7116) Beschlussniederschrift BKA 74. Sitzung am 30./31. Januar 2013, TOP 2.6 Nutzung ATD und RED, A-Drs. 502b, Bl. 68.

7117) Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Rechtsextremismus.

7118) Sachstandsbericht zur Umsetzung der im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Bestehende und mögliche weitere Zusammenarbeitsformen der Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung des Rechtsterrorismus“ genannten Maßnahmen, Stand: 16. April 2013, Bl. 5.

Rechtsextremismus zu erwarten sind (§ 2 Nr. 3 RED-G).⁷¹¹⁹

Die Löschung von Daten richtet sich i. S. d. § 12 RED-Gesetz nach den für die beteiligten Behörden geltenden Vorschriften.⁷¹²⁰

c) Polizeilicher Informations- und Analyseverbund

In der 193. Sitzung der Innenministerkonferenz am 8./9. Dezember 2011 wurde der Beschluss gefasst, dass aufgrund des Ermittlungsverfahrens gegen den NSU die rasche Einführung des Polizeilichen Informations- und Analyseverbunds (PIAV) notwendig ist.⁷¹²¹ Auf der Herbstsitzung 2012 der IMK wurde beschlossen, dass die Einführung des PIAV beschleunigt werden soll.⁷¹²² Das System soll zur durchgängigen Einmal erfassung und Mehrfachnutzung von Daten die Informationsbasis verbessern und die operative Auswertung im Bund und in den Ländern, etwa durch dateiübergreifende Möglichkeiten der Recherche,⁷¹²³ erleichtern.⁷¹²⁴ Vor der Entscheidung über die technische Umsetzung der einzelnen PIAV-Dateien wurde zunächst die inhaltliche Prüfung der bestehenden Meldedienste sowie der jeweiligen Geschäftsprozesse in Angriff genommen.⁷¹²⁵ Nach Mitteilung des BMI sollen die Entwicklungsarbeiten im Bund und in den Ländern Mitte 2013 beginnen und 2014 abgeschlossen sein.⁷¹²⁶ Vom BKA wurde die „Programmkoordination PIAV“ eingerichtet, welche die eingerichteten Projektgruppen „Lastenheft PIAV-Operativ“, „PIAV Technik/Planung“ und „XPolizei PIAV“ koordiniert und die Bund-Länder-Kooperation moderiert hat.⁷¹²⁷ Insbesondere soll das Verbundsystem folgende Optimierung enthalten:

- Die Einmal erfassung und Mehrfachnutzung bei hoher Datenqualität,
- Phänomenübergreifende Abfrage- und Recherchemöglichkeiten,

7119) Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss) vom 27. Juni 2012, Drs. 17/10155, S. 4.

7120) Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss) vom 27. Juni 2012, Drs. 17/10155, S. 5.

7121) BKA, Prüfung von Möglichkeiten der Ausweitung der GED-Zwischenlösung vom 18. Februar 2013, A-Drs. 502a, Bl. 558 ff. (560).

7122) Sachstandsbericht zur Umsetzung der im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Bestehende und mögliche weitere Zusammenarbeitsformen der Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung des Rechtsterrorismus“ genannten Maßnahmen, Stand: 16. April 2013, Bl. 12.

7123) BKA, Tischvorlage Polizeilicher Informations- und Analyseverbund vom 5. März 2012, A-Drs. 502a, Bl. 119 ff. (121).

7124) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 6 f.

7125) Beschlussniederschrift der 237. Sitzung des Arbeitskreises II.

7126) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 6 f.

7127) Gesamtbericht Programm PIAV Phase I, Fachfeinkonzept PIAV-Operativ, Stand: 28. September 2012, Bl. 8.

- Optimierung der Aussagekraft des Auswertungsergebnisses.⁷¹²⁸

Als erster Schritt zur Umsetzung sollen für den Kriminalitätsbereich der Waffen- und Sprengstoffdelikte Daten eingepflegt werden und im PIAV zur Verfügung stehen.⁷¹²⁹

d) Polizeiliche Personenanfragen über den Gesamtbestand NADIS-neu

Anlässlich der NSU-Mordserie wurden in der IMK am 8./9. November 2012 neue Zusammenarbeitsformen der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern erörtert.⁷¹³⁰ Hieraus resultierend wurde folgender Beschluss gefasst:

„3. [...] Darüber hinaus beauftragt die IMK den AK II und den AK IV sicherzustellen, dass polizeiliche Personenanfragen über den Gesamtdatenbestand NADIS-neu abgeglichen und Netzwerkstrukturen erkannt werden können, ohne dass ein Direktzugriff der Polizeibehörden auf NADIS-neu erforderlich ist.“⁷¹³¹

Bei NADIS WN (Nachrichtendienstliches Informationssystem Wissensnetz)⁷¹³² handelt es sich um ein bestehendes automatisiertes Datenverbundsystem, an dem die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder beteiligt sind.⁷¹³³ NADIS WN soll als Volltextdatei in allen Phänomenbereichen etabliert werden.⁷¹³⁴

Die IMK will erreichen, dass Polizeivollzugsbeamte künftig Personenanfragen zum Gesamtdatenbestand von NADIS WN stellen können, ohne dass die Polizeidienststellen einen Direktzugriff auf die Datenbank erhalten. Im Auftrag der damit befassten Arbeitskreise II und IV der IMK setzt das BKA als Zentralstelle für den elektronischen Datenverbund der Polizeien von Bund und Ländern (§ 11 BKAG) diese Maßnahme um. Das BKA und das BfV erarbeiteten gemeinsam die Umsetzung des Arbeitsauftrags. Im Bericht des BKA und des BfV vom 8. Juni 2012 wird ausgeführt, dass vom BKA und BfV zunächst nur die Anfragen im Bereich PMK-rechts betrachtet wurden, in einem zweiten Schritt jedoch eine Ausweitung auf alle Phänomenbereiche geprüft werden

7128) Beschlussniederschrift der 235. Sitzung des Arbeitskreises II.

7129) Gesamtbericht Programm PIAV Phase I, Fachfeinkonzept PIAV-Operativ, Stand: 28. September 2012, Bl. 7.

7130) Beschlussniederschrift der 193. Sitzung der IMK vom 8./9. November 2011.

7131) Beschlussniederschrift der 193. Sitzung der IMK vom 8./9. November 2011.

7132) „IMK-Vorkonferenz zieht positive Zwischenbilanz für NADIS WN“, Quelle: <http://www.verfassungsschutz-mv.de>.

7133) X. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt vom 1. April 2009-31. März 2011, Quelle: <http://www.sachsen-anhalt.de>.

7134) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 18.

soll.⁷¹³⁵ Jeder Polizeivollzugsbeamte, sowohl des Bundes als auch der Länder, soll am Ende die Möglichkeit haben, Anfragen zum Gesamtbestand von NADIS WN zu stellen. Die Kommunikation soll dabei nicht direkt zwischen den einzelnen Polizeidienststellen und dem BfV verlaufen, sondern über das BKA als Zentralstelle abgewickelt werden, wobei davon in Eilfällen abgesehen werden kann. Ein direkter (Online-)Zugriff auf NADIS WN durch die Polizeidienststellen ist nicht vorgesehen.⁷¹³⁶ Die Übermittlung von Erkenntnissen aufgrund einer Personenabfrage zwischen den beteiligten Behörden richtet sich nach den jeweils geltenden Übermittlungsvorschriften. Ist nur die Auskunft erbeten, ob und in welchem Phänomenbereich eine Person in dem NADIS WN erfasst ist, sollen entsprechend der Regeln für die Rechtsextremismusdatei (RED) Auskünfte erteilt werden, wenn eine Gefahr für Leib und Leben oder eine Gefahr für weitere besonders zu schützende Rechtsgüter oder Sachen besteht.⁷¹³⁷

e) Arbeitsgruppe „Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz“

Die IMK hat auf ihrer 196. Sitzung vom 6./7. Dezember 2012 eine Neuausrichtung des Verfassungsschutzes beschlossen. Grundlage des Beschlusses war ein gleichlautender Bericht des Arbeitskreises IV. Besondere Bedeutung wurde von der IMK dabei der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz beigemessen. In diesem Zusammenhang forderte sie die Fortschreibung des „Leitfadens zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz“, welchen die IMK am 3./4. Dezember 2009 zur Kenntnis genommen hatte, als auch Vorschläge für eine Harmonisierung der Übermittlungsvorschriften in den Verfassungsschutzgesetzen von Bund und Ländern.⁷¹³⁸

Am 5. Februar 2013 hat der Arbeitskreis IV der IMK, der sich mit dem Verfassungsschutz befasst, beschlossen, eine Arbeitsgruppe zum Thema „Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz“ einzurichten.⁷¹³⁹ Die hierauf initiierte Arbeitsgruppe, an der auch Vertreter des Arbeitskreises II teilnahmen, hat in ihren Sitzungen am 21. Februar, 19. März und 16. April 2013 hervorgehoben, dass

- die rechtlichen Voraussetzungen und faktischen Wege der Informationsübermittlung und
- die Anlässe und Mechanismen der Abstimmung operativer Maßnahmen

für die Sicherheitsbehörden aufgezeichnet, bzgl. relevanter Schnittstellen und Informationslücken analysiert und ggf. die Zusammenarbeit des Informationsaustauschs und der weiteren Zusammenarbeit verbessert und entwickelt werden müssen.⁷¹⁴⁰

Bezüglich der Problematik der nicht einheitlichen Übermittlungsvorschriften in den Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder hat die Arbeitsgruppe die Auffassung vertreten, dass die Anforderungen an eine sinnvolle Ausdehnung der Übermittlungspflicht zwischen Verfassungsschutz und Polizei durch die Straftatenkataloge aus § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 4 G 10-Gesetz am ehesten erfüllt werden. Straftaten nach dem Waffengesetz seien dort bisher nicht enthalten. Diesbezüglich hat die Arbeitsgruppe vorgeschlagen, das G 10-Gesetz zu ändern.⁷¹⁴¹ Auch wurde angeregt, dass die Verfassungsschutzbehörden darüber hinaus die Möglichkeit haben sollten, Erkenntnisse zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten außerhalb des Katalogs übermitteln zu dürfen. Dazu hat die Arbeitsgruppe die Einsetzung einer Projektgruppe vorgeschlagen.⁷¹⁴² Weiter wurde angeregt, einen Zugriff auf polizeiliche Dateien durch den Verfassungsschutz überprüfen zu lassen. Vorgeschlagen wurde ferner die Einführung gemeinsamer Begrifflichkeiten und Definitionen von Verfassungsschutz und Polizei, d. h. einer gemeinsamen Fachsprache, und die Anpassung des ATD-Gesetzes und des RED-Gesetzes.⁷¹⁴³

2. Maßnahmen zur besseren Zusammenarbeit der Polizeien des Bundes und der Länder

a) Gemeinsame Datei Großschadenslagen (GED) Zwischenlösung

Der AK II beschloss in der 229. Sitzung vom 5./6. Mai 2011 die Realisierung der „Gemeinsamen Ermittlungsdatei Großschadenslagen Terrorismus (GED) Zwischenlösung“.⁷¹⁴⁴ Damit Bund und Länder kurzfristig zur straf-

7135) Polizeiliche Personenanfragen über den Gesamtbestand NADIS-neu, Stand: 8. Juni 2012, A-Drs. 502a, Bl. 176 ff. (178).

7136) Polizeiliche Personenanfragen über den Gesamtbestand NADIS-neu, Stand: 8. Juni 2012, A-Drs. 502a, Bl. 176 ff. (179).

7137) Polizeiliche Personenanfragen über den Gesamtbestand NADIS-neu, Stand: 8. Juni 2012, A-Drs. 502a, Bl. 176 ff. (180).

7138) Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz, Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppen AK II und AK IV, Stand: 24. April 2013, Bl. 1.

7139) Beschlussniederschrift zur 87. Sitzung des Arbeitskreises IV vom 5. Februar 2013.

7140) Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppen von AK II und AK IV, Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz, Stand: 24. April 2013, Bl. 4.

7141) Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppen von AK II und AK IV, Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz, Stand: 24. April 2013, Bl. 5 f.

7142) Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppen von AK II und AK IV, Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz, Stand: 24. April 2013, Bl. 6.

7143) Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppen von AK II und AK IV, Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz, Stand: 24. April 2013, Bl. 7.

7144) BKA, Abschlussbericht Gemeinsame Ermittlungsdatei Großschadenslagen Terrorismus (GED) Zwischenlösung vom 19. Februar 2013, A-Drs. 502a, Bl. 547 ff. (549).

prozessualen Bewältigung besonderer polizeilicher Lagen wie terroristischer Simultananschläge in der Lage sind, haben sich Gremien und Projektgruppen damit befasst, ein einheitliches operatives Ermittlungssystem zu erstellen.⁷¹⁴⁵ Die Länder können mit dieser Lösung bei Vorliegen von Großschadenslagen Terrorismus auf die Datenbank des BKA zugreifen und die bereits bestehenden Dateien des BKA ergänzen und zu gemeinschaftlichen Ermittlungen nutzen.⁷¹⁴⁶ Die unterstützend tätig werdenden Polizeivollzugsbeamten unterliegen den Weisungen des BKA und handeln nach dem Recht des BKA. Das Handeln der Polizeivollzugsbeamten wird dem BKA außerdem zugerechnet.⁷¹⁴⁷

Die Polizeien des Bundes und der Länder sollen an die GED-Zwischenlösung angebunden sein.⁷¹⁴⁸ Daraufhin wurde als Ersatz zur INPOL-Fallanwendung GED, die GED-Zwischenlösung geschaffen. Als BKA-internes Projekt ausgestaltet, ist die Arbeit mittlerweile beendet und die einzelnen Länder sind mit der GED-Zwischenlösung im BKA verbunden.⁷¹⁴⁹ Bis zum 31. März 2013 soll die Übernahme der Datei in den Wirkbetrieb aller Teilnehmer abgeschlossen sein.⁷¹⁵⁰ Sie dient der Verarbeitung von ermittlungsrelevanten personenbezogenen Daten im Rahmen der Bekämpfung von Terrorismus und politisch motivierter Kriminalität.⁷¹⁵¹ Die GED-Zwischenlösung ist für Ermittlungen gegen gewaltbereiten Extremismus in jedem PMK-Phänomenbereich möglich, soweit das BKA zuständig ist und die Ermittlungen führt. Einer Einsetzung außerhalb der Einsatzführung des BKA stehen bislang noch lizenzrechtliche oder technische Gründe entgegen.⁷¹⁵² Die Sachbearbeiter der Länder sollen weitestgehend den BKA-Sachbearbeitern gleichgestellt werden.⁷¹⁵³ Später

soll diese Datei durch die noch zu konzipierende und abzustimmende Lösung „Polizeilicher Ermittlungsverbund“ abgelöst werden.⁷¹⁵⁴ Mit Beschluss vom 8./9. Dezember 2011 bat die IMK um Überprüfung, inwieweit die GED auch außerhalb der Einsatzführung des BKA zur Anwendung kommen könnte.⁷¹⁵⁵

b) Überprüfung der statistischen Erfassungsgrundlagen PMK-rechts

Der Arbeitskreis II der IMK hat am 27. Januar 2012 beschlossen, dass in Anbetracht der vielfältigen kriminellen Aktivitäten von Personen des rechten Spektrums, eine Überprüfung der statistischen Erfassungsgrundlagen erforderlich sei. Auf dieser Grundlage wurde die AG Kripo gebeten, die Möglichkeiten einer erweiterten statistischen Erfassung der von Personen des rechtsextremistischen, linksextremistischen, ausländerextremistischen bzw. islamistischen Spektrums begangenen Straftaten der Allgemeinkriminalität, z. B. in der Polizeilichen Kriminalstatistik, zu prüfen und zu bewerten.⁷¹⁵⁶

Bei der Überprüfung der statistischen Erfassungsgrundlagen kam die Arbeitsgruppe zusammenfassend zu der Auffassung, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik grundsätzlich geeignet sei, eine erweiterte statistische Erfassung der von Personen mit politisch motivierten Vorkenntnissen begangenen Straftaten der Allgemeinkriminalität zu ermöglichen.⁷¹⁵⁷ Zur weiteren Prüfung der diesbezüglichen Erweiterung wurde das GAR einbezogen, um zunächst statistisches Basismaterial im Rahmen einer Auswertung bekannter rechtsmotivierter Tatverdächtiger im Hinblick auf die Begehung sonstiger Straftaten zu erstellen.⁷¹⁵⁸

c) Evaluierung des Definitionssystems PMK

Die IMK hat auf ihrer 167. Sitzung den Arbeitskreis II gebeten, in Abstimmung mit dem Arbeitskreis IV eine Evaluierung des Definitionssystems der PMK vorzunehmen. Daraufhin wurde ein erster Evaluierungsbericht erstellt, bei dem das Definitionssystem PMK hinsichtlich seiner Systematik, Präzision und Trennschärfe der Begrifflichkeiten analysiert, der Kriminalpolizeiliche Meldedienst hinsichtlich Qualität, Umfang und Aussagekraft für die Lagebilderstellung und die systematische Einordnung des Bereichs der „Spionage/Verratsdelikte“ und die Zuordnung des Bereichs „Illegaler Technologie- und

7145) Gemeinsame Ermittlungsdatei – Sachstandsbericht vom 24. Februar 2012, A-Drs. 502c, Bl. 8 ff. (10).

7146) BKA, Abschlussbericht Gemeinsame Ermittlungsdatei Großschadenslagen Terrorismus (GED) Zwischenlösung vom 19. Februar 2013, A-Drs. 502a, Bl. 547 ff. (552).

7147) BKA, Abschlussbericht Gemeinsame Ermittlungsdatei Großschadenslagen Terrorismus (GED) Zwischenlösung vom 19. Februar 2013, A-Drs. 502a, Bl. 547 ff. (552 f.).

7148) Gemeinsame Ermittlungsdatei – Sachstandsbericht vom 13. August 2012, A-Drs. 502c, Bl. 122 ff. (126).

7149) Gemeinsame Ermittlungsdatei – Sachstandsbericht vom 19. Februar 2013, A-Drs. 502c, Bl. 532 ff. (536).

7150) Abschlussbericht Gemeinsame Ermittlungsdatei Großschadenslagen Terrorismus (GED) Zwischenlösung vom 19. Februar 2013, A-Drs. 502a, Bl. 547 ff. (550).

7151) Gemeinsame Ermittlungsdatei – Sachstandsbericht vom 24. Februar 2012, A-Drs. 502c, Bl. 8 ff. (12).

7152) Sachstandsbericht zur Umsetzung der im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Bestehende und mögliche weitere Zusammenarbeitsformen der Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung des Rechtsterrorismus“ genannten Maßnahmen, Stand: 16. April 2013, Bl. 13; Prüfung von Möglichkeiten der Ausweitung der GED-Zwischenlösung, Stand: 18. Februar 2013, A-Drs. 502c, Bl. 543 ff. (548); BKA, Prüfung von Möglichkeiten der Ausweitung der GED-Zwischenlösung vom 18. Februar 2013, A-Drs. 502a, Bl. 558 ff. (564 f.).

7153) Gemeinsame Ermittlungsdatei – Sachstandsbericht vom 24. Februar 2012, A-Drs. 502c, Bl. 8 ff. (12).

7154) Gemeinsame Ermittlungsdatei – Sachstandsbericht vom 24. Februar 2012, A-Drs. 502c, Bl. 8 ff. (10).

7155) Beschlussniederschrift der 193. Sitzung der IMK vom 8./9. Dezember 2011.

7156) Umlaufbeschluss des Arbeitskreises II vom 27. Januar 2012.

7157) Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität – Überprüfung der statistischen Erfassungsgrundlagen, Stand: 24. August 2012.

7158) Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität – Überprüfung der statistischen Erfassungsgrundlagen, Stand: 24. August 2012, Bl. 5, 16.

Warentransfer“ überprüft wurden.⁷¹⁵⁹ Ergebnis war, dass sich das Definitionssystem in seiner Zusammensetzung grundsätzlich bewährt habe, es jedoch Probleme bei der Umsetzung und Anwendung des Definitionssystems gebe.⁷¹⁶⁰

d) **Bessere Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität - rechts**

Aufgrund eines Beschlusses der IMK am 8./9. Dezember 2011 wurde unter der Geschäftsführung des BfV unter Beteiligung der Landeskriminalämter, des BKA, der LfV und des GBA eine Koordinierungsgruppe eingerichtet.⁷¹⁶¹ Aufgabe ist die Erarbeitung neuer und die Fortschreibung bestehender präventiver und repressiver Bekämpfungskonzepte. In der Folge ist eine Gesamtkonzeption zur Bekämpfung der PMK-rechts erstellt worden, die einen Überblick zu den Maßnahmen der Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung rechtsextremistischer Tendenzen sowie der PMK-rechts vermittelt. Außerdem wurde ein Bericht zu „Bestehenden und möglichen weiteren Zusammenarbeitsformen der Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung des Rechtsterrorismus“ erstellt.⁷¹⁶²

Gemeinsam haben das BfV und die LfV ein Auswertungsprojekt initiiert. In dem Projekt wird ein aktuelles Lagebild über die vorhandenen Strukturen der neonazistischen und gewaltbereiten subkulturell geprägten, rechtsextremistischen Szene in der Bundesrepublik erstellt und die Erkenntnislage über Organisationsstrukturen und das Personenpotenzial im Bereich Neonazismus und gewaltbereitem subkulturell geprägtem Rechtsextremismus verbessert.⁷¹⁶³ Die als besonders bedeutend eingestuften Gruppen und deren Mitglieder werden unter der Federführung des BfV fallbezogen durch den Verfassungsschutzverbund bearbeitet.⁷¹⁶⁴

Auch die Kameradschaften und ihre führenden Personen werden durch die Verfassungsschutzbehörden in einer Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft genauer untersucht, erfasst und bewertet.⁷¹⁶⁵

7159) Bericht der Bund-Länder-Projektgruppe „Evaluierung des Definitionssystems PMK“, Stand: 04.09.02, MAT A IMK-1/6, Bl. 5.

7160) Bericht der Bund-Länder-Projektgruppe „Evaluierung des Definitionssystems PMK“, Stand: 04.09.02, MAT A IMK-1/6, Bl. 34.

7161) Beschlussniederschrift über die 193. Sitzung der IMK vom 8./9. Dezember 2011.

7162) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 8; Gesamtkonzeption zur Belämpfung der politisch motivierten Gewaltkriminalität-rechts-/des gewaltbereiten Rechtsextremismus, A-Drs. 502d, Bl. 7 ff.

7163) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 8.

7164) Konzeption – Gemeinsames Abwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus (GAZ-R) vom 6. Dezember 2011, A-Drs. 502a, Bl. 25 ff. (37).

7165) Konzeption – Gemeinsames Abwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus (GAZ-R) vom 6. Dezember 2011, A-Drs. 502a, Bl. 25 ff. (38).

e) **Optimierungsmöglichkeiten der kriminalpolizeilichen Meldedienste im Zusammenhang mit der Erfassung von Spreng- und Brandvorrichtungen (SBV)**

Mit Beschluss der AG Kripo vom 10. Januar 2013 erhielt die Bund-Länder-Projektgruppe „Meldedienst SBV“ den Auftrag, bestehende Optimierungsmöglichkeiten bezüglich der mit Sprengstoffdelikten oder –sicherstellungen befassten Meldedienste zu erörtern. Insbesondere erfolgte eine Überprüfung des Tatmittelmeldedienstes (TMD). Diesbezüglich wurde in der Sitzung der Bund-Länder-Projektgruppe am 28. und 29. Januar 2013 der Einsatz von Fragebögen für alle Länder, das Bundespolizeipräsidium und das Zollkriminalamt beschlossen.⁷¹⁶⁶ Der beim BKA geführte TMD beschäftigt sich mit der Einordnung der Konstruktion von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen zur Aufdeckung von Tat-/Täterzusammenhängen. Informationen werden durch die Polizeidienststellen der Länder und die Bundespolizei an das BKA versendet.⁷¹⁶⁷ Die Umfragen durch die Fragebögen ergaben, dass eine zentrale Erfassung im TMD für sinnvoll erachtet wird. Weiterhin wurde für die Erfassung von Sicherstellungen/Abhandenkommen konfektionierter Spreng- und Zündmittel im TMD plädiert.⁷¹⁶⁸ Bis zur Herbsttagung 2013 wird die Möglichkeit eines dezentralen Recherchezugriffs auf die Daten des TMD sowie eine Aufwandseinschätzung durch die Bund-Länder-Projektgruppe geprüft.⁷¹⁶⁹

f) **Waffenregister**

Das Fachkonzept sowie der Regelungsumfang des Errichtungsgesetzes wurden schon 2010 auf der Innenministerkonferenz gebilligt. Hintergrund der Regelung ist die EU-Waffenrichtlinie 2008/51/EG, wonach bis spätestens zum 31. Dezember 2014 ein computergestütztes Waffenregister und der § 43a Waffengesetz einzuführen ist.⁷¹⁷⁰ Zum 1. Januar 2013 wurde das „Nationale Waffenregister“ (NWR) eingeführt, welches die Überprüfung waffen- und sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse und die Begrenzung des Zugangs zu Schusswaffen und Sprengstoff in Freizeit und Beruf erleichtern soll. Außerdem wurde von den Verfassungsschutzbehörden im Jahr 2012

7166) BKA, Zwischenbericht Bund-Länder-Projektgruppe „Meldedienst Spreng-/Brandvorrichtungen (SBV)“ vom 25. Februar 2013, A-Drs 502a, Bl. 658 ff. (570).

7167) BKA, Zwischenbericht Bund-Länder-Projektgruppe „Meldedienst Spreng-/Brandvorrichtungen (SBV)“ vom 25. Februar 2013, A-Drs 502a, Bl. 658 ff. (571).

7168) BKA, Zwischenbericht Bund-Länder-Projektgruppe „Meldedienst Spreng-/Brandvorrichtungen (SBV)“ vom 25. Februar 2013, A-Drs 502a, Bl. 658 ff. (586).

7169) Beschlussniederschrift der 172. Tagung der AG Kripo am 12./13. März 2013, Optimierungsmöglichkeiten der kriminalpolizeilichen Meldedienste im Zusammenhang mit der Erfassung von Spreng- und Brandvorrichtungen (SBV), A-Drs. 502a, Bl. 567.

7170) 5. Sachstandsbericht – Nationales Waffenregister, Bundesministerium des Innern, Version 2.0 vom 29. März 2012, Bl. 3, Quelle: <http://www.regierung-mv.de>.

ein Konzept mit dem Ziel erarbeitet, innerhalb des Verfassungsschutzverbundes einen umfassenden Überblick über waffenrechtliche Erlaubnisse von Rechtsextremisten zu erhalten. Bei Unzuverlässigkeit soll nach § 5 Waffengesetz auf einen Entzug der Erlaubnis hingewirkt werden.⁷¹⁷¹

3. Verfassungsschutzreform

a) Maßnahmen der Binnenreform im BfV

aa) Bereits umgesetzte Maßnahmen des BfV

Nach Aufdeckung der NSU-Mordserie hat es innerhalb des BfV Umstrukturierungen gegeben. Zu diesen Maßnahmen gehört, dass die Bearbeitung des Rechtsextremismus und des Rechtsterrorismus wieder in einer eigenständigen Abteilung konzentriert wurde.⁷¹⁷²

Das BfV hat zudem seit Dezember 2011 die eigenständige Organisationseinheit „Koordinierte Internetauswertung Rechtsextremismus“ (KIAR) aufgebaut, zu deren Aufgaben die anlassbezogene und anlassunabhängige offene Internetrecherche zu rechtsterroristischen und rechtsextremistischen Sachverhalten gehört.⁷¹⁷³ Eine intensive Recherche soll etwa durch Auswertung von Chat-Rooms und Foren der rechten Szene erfolgen.⁷¹⁷⁴ Das KIAR ist unter Orientierung an den dort wahrgenommenen Aufgaben organisatorisch direkt an das GETZ angebunden. Die Organisationseinheit wird vom BKA und MAD unterstützt und soll perspektivisch mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und „jugendschutz.net“ an der Entwicklung von Bekämpfungsstrategien mitwirken.⁷¹⁷⁵ Sowohl die Polizei als auch der Verfassungsschutz und Vertreter der Justiz sollen im KIAR integriert werden.⁷¹⁷⁶ Die Organisationseinheit veröffentlicht turnusmäßig das „KIAR-Info“ und anlassbezogen das „KIAR-Spezial“. Diese Berichte werden an die Sicherheitsbehörden von

Bund und Ländern weitergeleitet.⁷¹⁷⁷ Eine Erweiterung ist bezüglich der im GETZ behandelten Phänomenbereiche vorgesehen. Eine entsprechende Konzeption wird derzeit unter Federführung des BfV erstellt.⁷¹⁷⁸

Im Jahr 2012 wurde die seit 2004 bestehende Wanderausstellung „Die Braune Falle“, die als Aufklärungs- und Präventionsmaßnahme des BfV geschaffen wurde, überarbeitet und aktualisiert.⁷¹⁷⁹

Seit Januar 2012 besetzt das BfV den Vorstand der innerhalb des Berner Clubs⁷¹⁸⁰ bestehenden Arbeitsgruppe „Working group on rightwing-extremism“. Hier treffen sich jährlich internationale Fachkräfte.⁷¹⁸¹

bb) Im Rahmen der Binnenreform des BfV angestrebte Maßnahmen

Die Binnenreform des BfV startete im September 2012 durch die Einsetzung einer Projektgruppe mit 14 Arbeitspaketen (Teilprojekten).⁷¹⁸² Ziel dieser Binnenreform ist es, Konsequenzen aus den Ermittlungen zum NSU-Komplex zu ziehen sowie interne Abläufe zu optimieren. Hierdurch soll verlorenes Vertrauen zurückgewonnen werden. Die Phase der Konzeption begann im Februar 2013, die Phase der Umsetzung schloss sich hieran an.⁷¹⁸³ Die Geschwindigkeit der verschiedenen Arbeitspakete ist dabei jedoch nicht gleich: Teilweise sind die Umsetzungszeitpunkte der Arbeitspakete, die den Verfassungsschutzbund betreffen, von den Entscheidungen der Länder abhängig. Bei anderen Arbeitspaketen müssen zunächst zusätzliche Ressourcen durch die Parlamente bereitgestellt werden.⁷¹⁸⁴

Nach Mitteilung des BMI umfasst die Binnenreform im BfV die folgenden Themen:

-
- 7171) Sachstandsbericht zur Umsetzung der im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Bestehende und mögliche weitere Zusammenarbeitsformen der Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung des Rechtsterrorismus“, Stand: 16. April 2013, Bl. 10.
- 7172) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 3.
- 7173) Sachstandsbericht zur Umsetzung der im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Bestehende und mögliche weitere Zusammenarbeitsformen der Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung des Rechtsterrorismus“ genannten Maßnahmen, Stand: 16. April 2013, Bl. 7.
- 7174) Konzeption – Gemeinsames Abwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus (GAZ-R) vom 6. Dezember 2011, A-Drs. 502a, Bl. 25 ff. (36).
- 7175) Sachstandsbericht zur Umsetzung der im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Bestehende und mögliche weitere Zusammenarbeitsformen der Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung des Rechtsterrorismus“ genannten Maßnahmen, Stand: 16. April 2013, Bl. 7.
- 7176) Konzeption – Gemeinsames Abwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus (GAZ-R) vom 6. Dezember 2011, A-Drs. 502a, Bl. 25 ff. (37).

-
- 7177) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 7.
- 7178) Sachstandsbericht zur Umsetzung der im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Bestehende und mögliche weitere Zusammenarbeitsformen der Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung des Rechtsterrorismus“ genannten Maßnahmen, Stand: 16. April 2013, Bl. 7.
- 7179) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 10.
- 7180) Hierbei handelt es sich um einen Zusammenschluss der Inlandsnachrichtendienste der Europäischen Union, Norwegens und der Schweiz, vgl. *Dr. Hanning*, Protokoll-Nr. 44, S. 21.
- 7181) Gesamtkonzeption zur Bekämpfung der politisch motivierten Gewaltkriminalität-rechts-/des gewaltbereiten Rechtsextremismus vom 30. Mai 2012, A-Drs. 502a, Bl. 150 ff. (164).
- 7182) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 14, BMI, Bericht für den Innenausschuss des Deutschen Bundestages, Thema: Stand der Reform des Bundesamts für Verfassungsschutz, Stand: 3. Juli 2013, Bl. 2 f.
- 7183) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 14, BMI, Bericht für den Innenausschuss des Deutschen Bundestages, Thema: Stand der Reform des Bundesamts für Verfassungsschutz, Stand: 3. Juli 2013, Bl. 2.
- 7184) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 14.

- Es wird eine Verlagerung der Prioritäten auf gewaltorientierte Personen und Bestrebungen anvisiert. Als Konsequenz soll der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel abhängig von der Gewaltorientierung des jeweiligen Phänomens in abgestufter Form erfolgen. Aktivitäten nicht gewaltorientierter aber verfassungsfeindlicher Strukturen und Zusammenschlüsse sollen auch weiterhin beobachtet, jedoch der Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln besonders geprüft werden. Die Priorisierung erfolgt unter Einbindung der Landesämter für Verfassungsschutz.⁷¹⁸⁵
- Es soll eine zielorientierte Zusammenarbeit von auswertenden und operativen Arbeitseinheiten des BfV erfolgen.⁷¹⁸⁶ Ziel ist eine verbesserte Informationsgewinnung und Informationsaufarbeitung, die auch den Strafverfolgungsbehörden zugute kommen soll.⁷¹⁸⁷
- Die internen Vorschriften zur Verwaltung von Daten und Akten sollen vereinheitlicht und ihre Anwendung erleichtert werden. Zudem soll die Fortbildung und Information der Mitarbeiter über Datenschutzregelungen ausgebaut und eine neue Service-Einheit zur Daten- und Aktenpflege und Multiplikatoren für Datenschutzbelange in allen Abteilungen eingerichtet werden.⁷¹⁸⁸ Bis Ende 2013 soll das Datenschutzreferat personell erweitert werden.⁷¹⁸⁹
- Vorgesehen ist eine intensivere und proaktive Unterrichtung verschiedener parlamentarischer Gremien durch das BfV. Hierzu soll ein neues strukturiertes Berichtswesen beitragen. Zudem ist die Einrichtung eines Beirats geplant, um eine stärkere Anbindung des BfV an die gesellschaftlichen Entwicklungen zu gewährleisten.⁷¹⁹⁰ Um der Öffentlichkeit mehr Transparenz zu gewähren, soll die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ausgebaut werden.⁷¹⁹¹ Ausstellungen sol-

len über Arbeitsweise, -inhalte und -erfolge des BfV unterrichten.⁷¹⁹²

- Um die Qualität der Auswertung zu sichern, wurden Leitlinien für die Auswertung erstellt sowie eine „Fachprüfung Auswertung“ errichtet, die die Analyseeinheiten beraten, die Einhaltung der Qualitätsstandards überwachen, aber auch erfolgte Analysen hinterfragen und Anstöße zu weiteren Überlegungen liefern wird. Durch eine solche „Querdenkergruppe“ soll vermieden werden, dass sich Fehleinschätzungen weiterhin durch den laufenden Prozess ziehen.⁷¹⁹³
- Das BfV beabsichtigt, seine Kompetenzen in den Bereichen Cybermobilisierung, -sabotage und -spionage auszubauen. Zur Gewährleistung der Cybersicherheit ist eine Verbesserung der Kooperation mit anderen Sicherheitsbehörden sowie die Erstellung eines Konzepts zur Zusammenarbeit mit der Wirtschaft geplant. Die Analysefähigkeit soll durch weiterentwickelte IT-gestützte Analysemittel optimiert werden.⁷¹⁹⁴
- Zur Steigerung der Führungs-, Methoden- und Fachkompetenz des Personals sollen abhängig von der jeweiligen Laufbahn und Verwendung Anforderungsprofile im „Baukastensystem“ entwickelt werden, um die Mitarbeiter in den passenden Funktionen zielgenauer einsetzen zu können. Zudem soll eine Erarbeitung von Maßnahmen zur stärkeren Nutzung wissenschaftlicher und operativer Analysekompetenzen für die Auswertung erfolgen.⁷¹⁹⁵

cc) Weitere Maßnahmen im BMI-internen Planungsstadium

Das BMI hat zudem mitgeteilt, dass derzeit noch folgende Themenkomplexe Gegenstand BMI-interner Überlegungen seien:

- Verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Verfassungsschutzbehörden sowie mit anderen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden,
- Stärkung der zentralen Informationserhebung und -auswertung zu gewaltgeneigten Bestrebungen durch das BfV,
- Speicherfristen für personenbezogene Daten und Regelungen zur Aktenvernichtung sowie

7185) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 14, BMI, Bericht für den Innenausschuss des Deutschen Bundestages, Thema: Stand der Reform des Bundesamts für Verfassungsschutz, Stand: 3. Juli 2013, Bl. 3.

7186) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 14, BMI, Bericht für den Innenausschuss des Deutschen Bundestages, Thema: Stand der Reform des Bundesamts für Verfassungsschutz, Stand: 3. Juli 2013, Bl. 4.

7187) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 15.

7188) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 14 f., BMI, Bericht für den Innenausschuss des Deutschen Bundestages, Thema: Stand der Reform des Bundesamts für Verfassungsschutz, Stand: 3. Juli 2013, Bl. 4 f.

7189) BMI, Bericht für den Innenausschuss des Deutschen Bundestages, Thema: Stand der Reform des Bundesamts für Verfassungsschutz, Stand: 3. Juli 2013, Bl. 5.

7190) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 16.

7191) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 16, BMI, Bericht für den Innenausschuss des Deutschen Bundestages, Thema: Stand der Reform des Bundesamts für Verfassungsschutz, Stand: 3. Juli 2013, Bl. 5.

7192) BMI, Bericht für den Innenausschuss des Deutschen Bundestages, Thema: Stand der Reform des Bundesamts für Verfassungsschutz, Stand: 3. Juli 2013, Bl. 5.

7193) BMI, Bericht für den Innenausschuss des Deutschen Bundestages, Thema: Stand der Reform des Bundesamts für Verfassungsschutz, Stand: 3. Juli 2013, Bl. 4.

7194) BMI, Bericht für den Innenausschuss des Deutschen Bundestages, Thema: Stand der Reform des Bundesamts für Verfassungsschutz, Stand: 3. Juli 2013, Bl. 5.

7195) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 16.

– die zukünftige parlamentarische Kontrolle des V-Leute-Einsatzes.⁷¹⁹⁶

b) Arbeitsgruppe der IMK zum Thema „Personal, Aus- und Fortbildung, Akademie für Verfassungsschutz“

Am 5. Februar 2013 hat der Arbeitskreis IV der IMK beschlossen, eine Arbeitsgruppe zum Thema „Personal, Aus- und Fortbildung, Akademie für Verfassungsschutz“ einzurichten.⁷¹⁹⁷

Mit Zwischenbericht vom 28. März 2013 erläuterte die Arbeitsgruppe IV, dass sie in den Themenbereichen Personalauswahl, Ausbildung, Fortlaufende Qualifizierung und Personalrotation einen Fragenkatalog erstellt habe, der den Ländern und dem BfV zur Beantwortung bis Mitte April 2013 zugeleitet worden sei.⁷¹⁹⁸ Außerdem werde ein Konzept zur Zusatzausbildung für Seiteneinsteiger des gehobenen Dienstes entwickelt. Das BfV führt eine Abfrage bei den Landesämtern für Verfassungsschutz bezüglich der zukünftigen Ausgestaltung von wechselseitigen Hospitationen bzw. Personalaustauschmaßnahmen durch. Zum Themenbereich „Akademie für Verfassungsschutz“ wird die Konzeption als Wissensdrehscheibe und Denkfabrik beschrieben, welche die Aufgabe der gemeinsamen Führungskräftebildung von Polizei und Verfassungsschutz und die laufende Weiterentwicklung des Fortbildungsangebots wahrnehmen soll.

c) Prävention und Aufklärung der Öffentlichkeit/Partner in der Mitte der Gesellschaft

Die IMK hat am 6./7. Dezember 2012 beschlossen, dass Prävention und Aufklärung der Öffentlichkeit im Aufgabenprofil des Verfassungsschutzes ein stärkeres Gewicht bekommen müssen. Der Verfassungsschutz solle sich nicht nur auf seine herkömmliche Aufgabe als Nachrichtendienst beschränken, sondern als aktiver Partner und Dienstleister in der Mitte der Gesellschaft stehen. Diese Maßnahme soll helfen, das Vertrauen der Bevölkerung in den Verfassungsschutz zu stärken.⁷¹⁹⁹

Daraufhin hat am 5. Februar 2013 der Arbeitskreis IV beschlossen, eine Arbeitsgruppe zum Thema „Prävention und Aufklärung der Öffentlichkeit/Partner in der Mitte der Gesellschaft“ einzurichten.⁷²⁰⁰ Ein Bericht vom

20. März 2013 schlägt folgende Maßnahmen vor, um die o. g. Vorschläge umzusetzen:⁷²⁰¹

- Informationsdienstleister für Behörden und Zivilgesellschaft: Kooperation mit der Wissenschaft und „Open Government“, Unterstützung von Multiplikatoren in Zivilgesellschaft und Verwaltung, Vernetzung mit zivilgesellschaftlichen Akteuren, Informationsvernetzung der Verwaltung,
- Eingliederung in koordinierte Strukturen der Länder gegen Rechtsextremismus,
- Kooperationspartner gewinnen: Strategische Kommunikation als fachlicher Input im Rahmen von Kooperationen,
- konkrete Angebote für strategische Kommunikation: Verfassungsschutzberichte, Pressearbeit, Vorträge und Diskussionen, Fachtagungen und Symposien, Ausstellungen, Fachmessen, „Verfassungsschutz durch Aufklärung“ im Internet, Veröffentlichung von Analysen, Bereitstellung themenspezifischer Materialien zur Stärkung der Zivilgesellschaft, Bürgerkontakt.⁷²⁰²

d) Internetnutzung durch die Verfassungsschutzbehörden

Am 6./7. Juli 2012 hat die IMK folgende fünf Initiativen zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes bezüglich der Aufklärung extremistischer Bestrebungen im und durch das Internet beschlossen:⁷²⁰³

- Bundesweite Koordination von Internetzugängen,
- Schaffung einer zentralen Indexdatenbank für extremistische Internetinhalte,
- Einrichtung einer gemeinsamen Mediendatei,
- Einrichtung eines Kompetenzzentrums beim BfV für operative Sicherheit im Internet,
- Einrichtung eines zentralen Portals für Extremismusprävention.⁷²⁰⁴

Unter besonderer Berücksichtigung dieser fünf Punkte hat am 5. Februar 2013 zur weiteren Ausgestaltung der Internetnutzung durch die Verfassungsschutzbehörden der Arbeitskreis IV beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzurichten.

7196) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 18.

7197) Beschlussniederschrift zur 87. Sitzung des Arbeitskreises IV vom 5. Februar 2013.

7198) Arbeitsgruppen des AK IV zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes, Arbeitsgruppe II „Personal, Aus- und Fortbildung, Akademie für Verfassungsschutz, Zwischenbericht, Stand: 28. März 2012, Bl. 1.

7199) Beschlussniederschrift über die 196. Sitzung der IMK vom 6./7. Dezember 2012.

7200) Beschlussniederschrift zur 87. Sitzung des Arbeitskreises IV vom 5. Februar 2013.

7201) Bericht der AK IV AG 3, „Prävention und Aufklärung der Öffentlichkeit/Partner in der Mitte der Gesellschaft“, Stand: 20. März 2013.

7202) Bericht der AK IV AG 3, „Prävention und Aufklärung der Öffentlichkeit/Partner in der Mitte der Gesellschaft“, Stand: 20. März 2013.

7203) Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur weiteren Ausgestaltung der Internetnutzung durch die Behörden des Verfassungsschutzes, MAT A IMK-3d, Bl. 1 ff.

7204) Beschlussniederschrift über die 87. Sitzung des Arbeitskreises IV vom 5. Februar 2013.

e) Gremienstruktur

Am 5. Februar 2013 wurde die Arbeitsgruppe „Gremienstruktur“ vom Arbeitskreis IV eingerichtet und beauftragt, die Gremien und Entscheidungsmechanismen innerhalb des Verfassungsschutzverbands im Hinblick auf ihre Zuständigkeit und Effizienz zu überprüfen und dabei auch Optimierungsmöglichkeiten im Hinblick auf den laufenden Prozess der Neuausrichtung des Verfassungsschutzes aufzuzeigen.⁷²⁰⁵

f) Koordinierungsrichtlinie

Im Vorgriff auf eine beabsichtigte gesetzliche Regelung ist bereits am 31. Dezember 2012 eine Richtlinie über die Zusammenarbeit des BfV und der LfV in Kraft getreten. Die LfV werden darin verpflichtet, alle relevanten Informationen und nicht mehr nur solche, welche die LfV für erforderlich halten, an das BfV weiterzuleiten. Außerdem hat das BfV die Befugnis erhalten, die Erkenntnisse in allen Phänomenbereichen des Verfassungsschutzes zentral auszuwerten, ohne dass dabei die Auswertungsverpflichtungen der Landesbehörden berührt werden. Das BfV ist verpflichtet, die LfV unverzüglich über alle relevanten Informationen sowie die Ergebnisse der Auswertung zu unterrichten. Dem BfV ist zudem eine Koordinierungskompetenz zugesprochen worden, sodass das BfV und die LfV bei Maßnahmen zur Beobachtung extremistischer Bestrebungen künftig stärker arbeitsteilig und unter Koordinierung des BfV vorgehen werden.⁷²⁰⁶ Diese war zunächst durch eine Erweiterung des § 6a der Koordinierungsrichtlinie auf § 6b (Verfahren bei der Beobachtung des gewaltbereiten Rechtsextremismus) umgesetzt worden.⁷²⁰⁷ Durch Beschluss der IMK vom 5. bis 7. Dezember 2012 wurde die Koordinierungsrichtlinie aufgehoben und die Zusammenarbeitsrichtlinie eingeführt. In dieser ist § 6b in den §§ 3, 6 der Zusammenarbeitsrichtlinie aufgegangen.⁷²⁰⁸

g) Standardisierung des VP-Einsatzes

Am 5. Februar 2013 wurde durch den Arbeitskreis IV der IMK die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe beschlossen, die auf Grundlage des o. g. IMK-Beschlusses und des Berichts zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes vom 2. Dezember 2012 konkrete Vorschläge zur weiteren Standardisierung der VP-Führung sowie zu den Eckpunkten und technischen Details einer zentralen VP-Datei entwickeln soll. Diesbezüg-

lich beauftragte die IMK mit Beschluss in ihrer 193. Sitzung am 8./9. Dezember 2011 den AK II und den AK IV zu prüfen,

„inwieweit bei dem Einsatz von V-Leuten die Vorgaben zur Art und Weise der Auswahl, Führung und des Einsatzes von V-Leuten zu optimieren und als bundesweiter Standard konsequent anzuwenden sind.“⁷²⁰⁹

Der Arbeitsgruppe wurde aufgetragen

- eine gemeinsame Richtlinie für die VP-Führung zu erstellen,
- den Entwurf einer Errichtungsanordnung für die zentrale VP-Datei vorzulegen. Deren Ziele sind: eine Doppelführung auch mit der Polizei vermeiden; das Erkennen von Zugangslagen nach Quantität und Qualität in den einzelnen Phänomenbereichen und den Einsatz von Quellen bei Bedarf in anderen Ländern ermöglichen. Die VP-Datei soll keine Klarnamen und keine Deanonymisierungsmöglichkeiten enthalten. Zu klären sind schreibender und lesender Zugriff der Länder; Administrationsrechte des BfV; Verwendung der Erkenntnisse aus der Datei.⁷²¹⁰

h) Vorschläge der IMK zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes vom 23./24. Mai 2013

Auf der 197. Sitzung der Innenministerkonferenz vom 23./24. Mai 2013 in Hannover wurden der IMK Berichte vorgelegt. Dabei hat die IMK in ihrer Beschlussniederschrift folgende Vorschläge zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes besonders hervorgehoben:

- Verstärkung der Präventionsarbeit des Verfassungsschutzes durch erweiterte Formen des Informations- und Beratungsangebots („Verfassungsschutz als Informationsdienstleister“), engere Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen und engere Vernetzung mit anderen Behörden und Einrichtungen sowie mit zivilgesellschaftlichen Akteuren („Verfassungsschutz als Partner der Mitte der Gesellschaft“).
- Weiterentwicklung der Schule für Verfassungsschutz zu einer Akademie durch ein erweitertes Fortbildungsangebot, die Entwicklung zentraler Informations-/Beratungskompetenzen und einen engeren Austausch mit wissenschaftlichen Einrichtungen.
- Die Implementierung einer gemeinsamen mehrmonatigen und modular strukturierten Zusatzausbildung für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit wissenschaftlicher Ausbildung aus anderen Behörden und der Privatwirtschaft.

7205) Beschlussniederschrift über die 87. Sitzung des Arbeitskreises IV vom 5. Februar 2013.

7206) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 17.

7207) Beschlussniederschrift der 193. Sitzung der IMK vom 8./9. Dezember 2011.

7208) Sachstandsbericht zur Umsetzung der im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Bestehende und mögliche weitere Zusammenarbeitsformen der Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung des Rechtsterrorismus“ genannten Maßnahmen, Stand: 16. April 2013, Bl. 6, 7.

7209) BKA, Bundesweite Grundsätze beim Einsatz von V-Personen vom 14. März 2012, A-Drs. 502a, Bl. 99 ff. (101).

7210) Beschlussniederschrift der 87. Sitzung des Arbeitskreises IV vom 5. Februar 2013.

- Verbindliche Festlegung von gemeinsamen Standards und Ausschlusskriterien für die Werbung und den Einsatz von V-Personen im Verfassungsschutz. Diese sollen in den jeweiligen Dienstvorschriften der Verfassungsschutzbehörden normiert werden.
- Schaffung einer Dokumentation über den Einsatz aller V-Personen in den „Beobachtungsobjekten“ des Verfassungsschutzes durch die verbindliche Festlegung von Zielen und Inhalten einer beim BfV geführten zentralen V-Personen-Datei sowie die geplante Erstellung einer entsprechenden Dateianordnung.
- Stärkere Koordination der Internetaufklärung durch eine Neuorganisation im Bereich der Koordinations-tagung Internet (KTI) und die Einrichtung einer Indexedatenbank und einer Mediendatei.
- Einrichtung eines Kompetenzzentrums für operative Sicherheit im Internet beim BfV.⁷²¹¹

Diesbezüglich hat die IMK Bund und Länder gebeten, diese Berichtsergebnisse umzusetzen und in der Herbstsitzung 2013 darüber zu berichten. Die Ergebnisse der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus sollen hierbei in die weiteren Überlegungen einbezogen werden.

4. Weitere Maßnahmen

a) Anlaufstellen für Opfer

2002 wurde als zentrale Nachbetreuungsbehörde für im Ausland verunglückte oder von einem Terroranschlag betroffene deutsche Staatsangehörige oder deren Familien das psychosoziale Betreuungsangebot der Koordinierungsstelle NOAH beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe eingerichtet. Dieses Angebot wurde nach dem 4. November 2011 für die Opfer des NSU bzw. von rechtsextremistischen Übergriffen geöffnet. Zudem wurde eine temporäre Telefon-Hotline im BKA eingerichtet, bei der Zeugen oder Geschädigte anlässlich des Bekanntwerdens des NSU Hinweise auf Straftaten oder Bedrohungen durch Rechtsextremisten geben konnten.⁷²¹²

b) Maßnahmen beim GBA

Nach Aufdeckung der NSU-Mordserie werden Veränderungen auch im Geschäftsbereich des GBA für erforderlich gehalten.

So soll die Führung der ARP-Vorgänge beim GBA verbessert werden. Dabei handelt es sich um Erkenntnisse, die zwar auf ein Staatsschutzdelikt hindeuten, jedoch nicht genügend Tatsachen enthalten, um das Vorliegen eines Anfangsverdachts und die Zuständigkeit des GBA

ausreichend beurteilen zu können. Derartige Vorgänge werden unter einem ARP-Kennzeichen geführt, bis hinreichende Tatsachen vorliegen, auf deren Grundlage man über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens entscheiden kann.⁷²¹³ Nach Mitteilung der Bundesregierung bietet das Register bisher nur eingeschränkte Recherchemöglichkeiten: Sobald ein Prüfvorgang weggelegt sei, falle es schwer, einen systematischen Abgleich mit bereits vorhandenen Prüfvorgängen durchzuführen. Vor diesem Hintergrund sei beim GBA eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Modells für die Digitalisierung von Prüfvorgängen eingerichtet worden. Die Einrichtung einer entsprechenden Datenbank soll zu einer erheblichen Verbesserung der Recherchemöglichkeiten führen.⁷²¹⁴

Künftig will der GBA dafür Sorge tragen, dass regelmäßige Sachstandsberichte zum Stand der Fahndungsmaßnahmen (drei monatlich) sowie Dokumentationen jeglicher besonderer Fahndungsaktivitäten zu den Sachakten gelangen.⁷²¹⁵

Zur Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen dem GBA und den Staatsanwaltschaften der Länder wird im Phänomenbereich „Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus“ ein Ansprechpartnersystem eingerichtet. Zur Umsetzung dieser Maßnahme besteht derzeit eine Arbeitsgruppe.⁷²¹⁶

c) Maßnahmen im Bundshaushalt

Im Jahr 2013 stehen rund 25 Mio. Euro zusätzlich zur Stärkung der Bekämpfung des Rechtsextremismus zur Verfügung. Es ist beabsichtigt, für das Jahr 2014 entsprechende Mittel von rund 22 Mio. Euro und für die Jahre 2015 und 2016 von je 18 Mio. Euro einzuplanen.⁷²¹⁷

Von diesen 25 Mio. Euro im Jahr 2013 stehen dem BKA und dem BfV ca. 17 Mio. Euro für Maßnahmen im Sicherheitsbereich zur Verfügung. Das BKA erhält zusätzlich 0,8 Mio. Euro Personalmittel. Für das BKA wurden 46 zusätzliche Planstellen für den Schwerpunkt „Bekämpfung Rechtsextremismus“ ausgebracht.

Die Bundesregierung hatte für das BfV 91 zusätzliche Stellen für die „Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus“ gefordert, die im parlamentarischen Verfahren jedoch nicht durchgesetzt werden konnten. Grund hierfür war ein bei der Aufstellung des Haushalts 2009 durch das Vertrauensgremium des Deutschen Bundestages ausgebrachter Haushaltsvermerk, der nicht gestrichen

7211) Beschlussniederschrift über die 197. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder am 23./24. Mai 2013 in Hannover, S. 10.

7212) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 3.

7213) *Diemer, Herbert*, „Erhebungen des Generalbundesanwalts zur Klärung des Anfangsverdachts im Rahmen von ARP-Vorgängen“, *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 2005, S. 666-669.

7214) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 23.

7215) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 19, 26.

7216) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 26.

7217) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 19.

wurde. Dem BKA und dem BfV sollen im Jahr 2014 14 Mio. Euro, in den Jahren 2015 und 2016 je 10 Mio. Euro zur Verfügung stehen.⁷²¹⁸

Für die Bundeszentrale für politische Bildung, die sich der Extremismusprävention widmet, sollen in den nächsten Jahren zusätzliche Mittel in Höhe von 2 Mio. Euro für die politische Bildungsarbeit und Fördermaßnahmen im Bereich der Extremismusprävention zur Verfügung gestellt werden.⁷²¹⁹

Auch für das Programm „Zusammenhalt durch Teilhabe“, welches seit 2010 gefördert wird und welches Projekte für demokratische Teilhabe und gegen Extremismus in ländlichen und strukturschwachen Gebieten fördert, sollen bis 2016 24 Mio. Euro bereitgestellt werden.⁷²²⁰

d) Präventionsmaßnahmen

Die Bundesregierung hat verschiedene Präventionsmaßnahmen unterstützt. So ist nach Mitteilung des BMI im Jahr 2012 vom Bundesamt für Justiz (BfJ) ein Schülerwettbewerb durchgeführt worden, der Ideen gegen Rechtsextremismus gefördert und ausgezeichnet hat. Außerdem wurden verschiedene Projekte zivilgesellschaftlicher Initiativen gefördert, die das Ziel hatten, präventiv gegen Rechtsextremismus vorzugehen.⁷²²¹

Im Jahr 2012 wurde ein bundesweites Informations- und Kompetenzzentrum, das „BIK Netz – Präventionsnetz gegen Rechtsextremismus“ etabliert. Das BIK Netz hat zur Aufgabe, methodische Expertisen, Ansätze und Zugänge mit dem Schwerpunkt präventiv-pädagogischer Arbeit in Bezug auf die Zielgruppe rechtsextrem gefährdeter bzw. orientierter Jugendlicher in die Öffentlichkeit zu bringen und den bundesweiten Austausch von Erkenntnissen über das Funktionieren von unterschiedlichen Präventionsansätzen zu fördern. Der Ausbau ist bis Ende 2014 vorgesehen.⁷²²²

e) Maßnahmen im MAD

Wie im Bericht der Bundesregierung für das BMVg mitgeteilt worden ist, sind aufgrund der Sitzungen des 2. Untersuchungsausschusses folgende Themenkomplexe als verbesserungswürdig herausgearbeitet worden:

„Unzureichende oder verspätete Übermittlung von durch den MAD erhobenen Erkenntnissen an die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden;

Wie stellt der MAD sicher, dass keine rechtsextremen Soldaten V-Leute des MAD werden können? Prüfung des Verhältnisses von Aufwand und Nutzen beim Einsatz von V-Leuten;

Bedarf es eines Qualitätssicherungssystems zwischen MAD und dem zivilen Verfassungsschutz – Stichwort: Rückkoppelung in Richtung MAD?

Verbesserung des Informationsflusses zwischen MAD und Truppe in beiden Richtungen – Stichwort: Wie erfährt der MAD davon, was in der Personalführung mit den von ihm dorthin übermittelten Erkenntnissen geschieht?

Trotz inhaltlich guter Arbeit ist nicht hinreichend sichergestellt, dass die vom MAD zutage geförderten Erkenntnisse möglichst schnell Wirkung entfalten – Stichwort: Extremisten vom Wehrdienst fernhalten.⁷²²³

Aufgrund der Aussetzung der verpflichtenden Einberufung zum Grundwehrdienst sieht das BMVg verstärkten Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass Bewerberinnen und Bewerber mit rechtsextremistischem Hintergrund keinen Zugang zu den Streitkräften bekommen. Dazu müssten rechtsextremistische Bestrebungen möglichst früh erkannt werden, um eine Übernahme in ein Dienstverhältnis zu verhindern. Zur Umsetzung wurde im Geschäftsbereich des BMVg der sogenannte „Zusatzfragebogen zum Bewerbungsbogen für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr“ mit der „Erklärung über Mitgliedschaft oder Verbindung zu bestimmten politischen Parteien und Organisationen sowie bestimmten Institutionen“ zu einem Dokument zusammengefasst und aktualisiert.⁷²²⁴ Allerdings sind einer Verfassungstreueprüfung rechtliche Grenzen gesetzt. Eine anlasslose, pauschale Anfrage bezüglich Bewerberinnen und Bewerbern bei Verfassungsschutzbehörden darf nicht stattfinden.⁷²²⁵

Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann allerdings freiwillig um ein Gespräch mit dem MAD bitten, wenn sie oder er Zweifel an der richtigen Beantwortung des Fragebogens hat. Der MAD selbst besitzt für Bewerberinnen oder Bewerber keine gesetzliche Zuständigkeit, sondern kann erst nach Dienstantritt gem. § 1 MADG und auch nur wenn tatsächliche Anhaltspunkte für (rechts-)extremistische Bestrebungen vorliegen, tätig werden.⁷²²⁶ Hintergrund hierfür ist die Regelung „Hinweise zum Vorgehen gegen Extremisten“ vom 21. Dezember 1998. Aufgrund dieser Regelung besteht mangels Rechtsgrundlage keine Möglichkeit, den ausgefüllten Fragebogen der Bewerberinnen und Bewerber vom

7218) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 19.

7219) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 17.

7220) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 17.

7221) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 29.

7222) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 42.

7223) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 31.

7224) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 35.

7225) Näheres hierzu unter: C. IV. 5. a).

7226) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 36.

MAD prüfen zu lassen.⁷²²⁷ Vor dem Hintergrund der Aussetzung des Grundwehrdiensts und der Neuausrichtung der Bundeswehr wird diese Regelung im Sinne der Regelungen des „Dresdner Erlasses“ derzeit angepasst.⁷²²⁸

In diesem wurde die Kompetenzverteilung zwischen der politischen und der militärischen Führungsstruktur des BMVg und der Bundeswehr mit Wirkung vom 21. März 2012 neu geregelt.⁷²²⁹

Unter der Überschrift „lessons learned“ hat im MAD im vergangenen Jahr eine Bestandsaufnahme stattgefunden, die als Ergebnis die Notwendigkeit einer Justierung des Selbstverständnisses des Dienstes erkannt hat. Der bisher sehr abgeschottet arbeitende Dienst hat daraufhin eine Organisationseinheit für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eingerichtet. Aufgrund der Arbeit des 2. Untersuchungsausschusses habe sich gezeigt, dass die Öffentlichkeit ein deutliches Interesse an der Arbeit des MAD habe und die Arbeit aktiv transparent gemacht werden müsse. Deshalb sei ein Paradigmenwechsel in Bezug auf die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eingeleitet worden.⁷²³⁰

Außerdem wurde eine Organisationseinheit „Weiterentwicklung“ geschaffen, die der Schärfung des Bewusstseins innerhalb des MAD dient. Sie hat die Aufgabe sicherzustellen, dass Erkenntnisse zu gegebener Zeit und in geeigneter Form an die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden übermittelt werden. Eine derartige Verpflichtung gibt es zwar bereits aufgrund von § 11 Abs. 2 MAD-Gesetz i. V. m. § 20 BVerfSchG. Allerdings seien die Tatbestandsvoraussetzungen in der Vergangenheit so eng ausgelegt worden, dass Übermittlungen nicht in einem Maß erfolgten, wie dies möglich und teils erforderlich gewesen wäre.⁷²³¹

Zum Einsatz von V-Leuten wurden die untergesetzliche Vorschriftenlage und der Ausbildungsstand der Mitarbeiter überprüft. Auch weiterhin werde laut Bericht der Bundesregierung eine Überprüfung der bestehenden Weisungslage unter dem Gesichtspunkt des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses stattfinden.⁷²³²

f) **Maßnahme des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)**

Neben dem oben dargestellten Informations- und Kompetenzzentrum BIK Netz, beabsichtigt das BMFSFJ den

7227) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 36.

7228) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 37.

7229) *Michael Haid*: „Der Dresdner Erlass – Machtkonzentration durch Umstrukturierung des Verteidigungsministeriums“ vom 29. März 2012, www.imi-online.de.

7230) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 32.

7231) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 33.

7232) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 33.

Kenntnisstand zum Thema „rechtsextreme Eltern“ auszubauen, durch längerfristiges Engagement ein dauerhaftes Internet-Monitoring zu unterstützen und im Internet über rechtsextremistische Bestrebungen aufzuklären.⁷²³³

Das Aussteiger-Programm „EXIT-Deutschland“ soll auch nach Auslaufen der Förderung durch den Europäischen Sozialfonds weiter vom BMFSFJ unterstützt werden.⁷²³⁴

g) **Unterwanderung von Rockergruppierungen durch rechtsextreme Kreise**

Bezüglich der Zusammenarbeit von Rockergruppierungen mit Rechtsextremisten wurde im Auftrag der IMK ein „Lagebild zu Verbindungen zwischen rechtsextremistischer Szene und Rockergruppierungen – VS-NfD“ erstellt. Dieses kam zu dem Schluss, dass vereinzelt Formen der Zusammenarbeit zwischen Rechtsextremisten und Angehörigen von Rockergruppierungen existierten, es jedoch derzeit keine Hinweise auf eine strukturelle oder strategisch angelegte Zusammenarbeit gebe. Die Entwicklungen sollen vom Arbeitskreis IV weiter aufmerksam und mit hoher Sensibilität beobachtet werden und es soll ein weiterer Bericht bei der Herbstsitzung 2014 der IMK erstattet werden.⁷²³⁵

II. **Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsextremismus vom 30. April 2013**

Die Bund-Länder-Kommission Rechtsextremismus⁷²³⁶ hat die Zusammenarbeitsformen der Sicherheitsbehörden untereinander beleuchtet und auf Grundlage von Schnittstellen zwischen Behörden oder Arbeitsbereichen ihre Zusammenarbeit beurteilt. Am 30. April 2013 hat die Kommission der IMK einen abschließenden Bericht vorgelegt und hierin den von ihr für erforderlich gehaltenen Änderungsbedarf vorgestellt. Nach Auffassung der Kommission haben sich bei den Verfassungsschutzbehörden, bei den Polizeibehörden und der Justiz Defizite gezeigt.⁷²³⁷ Auf dieser Grundlage hat die Kommission die folgenden Vorschläge ausgearbeitet:

1. **Verfassungsschutz**

Die Kommission legt in ihrem Bericht dar, dass eine Abschaffung der Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern nicht geboten sei. Auch eine Zentralisierung von Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden beim Bund oder ein fachliches Weisungsrecht des BfV gegenüber

7233) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 42.

7234) Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013, A-Drs. 463, S. 42.

7235) Beschlussniederschrift der 89. Sitzung des Arbeitskreises IV vom 24. April 2013.

7236) Näheres hierzu: Erster Teil, B. III.

7237) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsextremismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 351.

den LfV seien nicht erforderlich. Bezüglich der Überlegung einer Zusammenfassung mehrerer Landesbehörden für Verfassungsschutz, verweist die Kommission auf eine mögliche Umsetzung der beteiligten Länder selbst.⁷²³⁸

2. Trennungsgebot

Die Trennung zwischen Verfassungsschutz- und Polizeibehörden hält die Kommission weiterhin für sinnvoll. Ursache für die zahlreichen Schnittstellenprobleme und Defizite sei das „Trennungsgebot in den Köpfen“ der Mitarbeiter gewesen. Um dem entgegenzuwirken müsse bei Polizei und Verfassungsschutz ein gemeinsames Verständnis von Verantwortung für die Sicherheit aufgebaut werden.⁷²³⁹

Eine mögliche Amtshilfe durch eine Verfassungsschutzbehörde für die Polizei mittels nachrichtendienstlicher Maßnahmen, die mit einem Eingriff in die Grundrechte von Bürgern verbunden wäre, hält die Kommission hingegen für unzulässig. Werde die Verfassungsschutzbehörde in eigener Zuständigkeit aufgrund eines Ersuchens der Polizei tätig, müsse bezüglich der Auswahl eines nachrichtendienstlichen Mittels eine Prüfung der Zweck- und Verhältnismäßigkeit erfolgen. Einen entsprechenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht die Kommission diesbezüglich nicht. Die Problematik der beschriebenen Amtshilfe solle vielmehr in untergesetzlichen Zusammenarbeitsvorschriften Berücksichtigung finden.⁷²⁴⁰

3. Verbesserung der Zusammenarbeit

a) BfV

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Zentralstellenfunktion des BfV gestärkt und als solche im Gesetz, vergleichbar mit dem BKA, auch ausdrücklich bezeichnet werden sollte.⁷²⁴¹ Diesbezüglich schlägt sie folgende Änderungen vor:

Über die bestehende Verwaltungsvereinbarung⁷²⁴² hinaus solle bezüglich der Verpflichtung zum Informationsaustausch zwischen der Landes- und der Bundesebene § 5 BVerfSchG geändert und deutlich erweitert werden. Durch die Normenänderung sollen Länderbehörden für Verfassungsschutz künftig verpflichtet sein, Informationen aus allen Phänomenbereichen sowie darauf basierende Auswertungen unverzüglich an das BfV zu übermit-

teln. Das BfV soll im Gegenzug die Informationen und Auswertungen unverzüglich an die betroffenen Länderbehörden übermitteln.⁷²⁴³

In den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 BVerfSchG, in denen sich Bestrebungen und Tätigkeiten über den Bereich des Landes hinaus erstrecken oder eine Landesbehörde für Verfassungsschutz das BfV um ein Tätigwerden ersucht, sieht die Kommission die Notwendigkeit, die Verpflichtung zur gemeinsamen Auswertung gesetzlich zu regeln. Zudem soll bei operativen Maßnahmen zur Vermeidung von Doppelarbeit/paralleler Durchführung gleicher Maßnahmen eine Abstimmung zwischen BfV und dem jeweiligen LfV erfolgen. Damit – so die Kommission – ließen sich auch Risiken hinsichtlich des Übermaßverbots und ein nicht erforderlicher Einsatz personeller und materieller Ressourcen ausschließen.⁷²⁴⁴ Zur Umsetzung der o. g. Vorschläge unterbreitet die Kommission einen konkreten Gesetzesvorschlag.⁷²⁴⁵

b) Polizeibehörden

Der Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, dass in Zukunft alle Informationen, die den ermittelnden Polizeibeamten vorliegen, daraufhin überprüft werden sollen, ob sie für andere Behörden bzw. Strafverfahren von Bedeutung sein könnten. Hierfür müsse eine lückenlose Dokumentation der Zusammenarbeit sichergestellt sein. Dies könnte durch eine Verpflichtung zur Verschriftlichung der Korrespondenz mit anderen Behörden erreicht werden. Hinsichtlich der Aus- und Fortbildung im Polizeivollzugsdienst regt die Kommission an, der Pflicht zur Prüfung einer Informationsübermittlung an andere Behörden, der Notwendigkeit der Klarheit der übermittelten Inhalte sowie der grundsätzlichen Pflicht zur schriftlichen Dokumentation besondere Beachtung zu schenken.⁷²⁴⁶

c) Zentrale/dezentrale Ermittlungsführung

Die Kommission stellt fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zusammenführung der Ermittlungen im Bereich der Staatsanwaltschaften und der Polizeibehörden bereits frühzeitig vorgelegen hätten. Dabei sei die Regelung in Nr. 25 in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), die das Führen von staatsanwaltlichen Sammelverfahren vorschreibt, verpflichtend. Die Justiz müsse allerdings diese in entsprechenden Fällen auch anwenden und Rechtspraxis werden lassen. Damit werde gleichzeitig die Frage einer polizei-

7238) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 352.

7239) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 352.

7240) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 352.

7241) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 204 ff.

7242) Richtlinie für die Zusammenarbeit des Bundesamts für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz gemäß Beschluss der Innenministerkonferenz (Zusammenarbeitsrichtlinie – ZAR).

7243) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 204 ff.

7244) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 353.

7245) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 204 ff.

7246) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 354.

lich zentral geführten Ermittlung i. S. v. § 18 BKAG⁷²⁴⁷ (Koordination der Strafverfolgung) i. V. m. Nr. 28 RiStBV geklärt. Zudem müssten das BMI und das BKA ihren rechtlichen Handlungsrahmen aus §§ 4⁷²⁴⁸ und 18 BKAG konsequent ausschöpfen.⁷²⁴⁹

d) Übermittlungsvorschriften auf Landes- und Bundesebene

Handlungsbedarf sieht die Kommission bezüglich der Vereinheitlichung von Übermittlungsvorschriften in Bund und Ländern. Hierdurch soll allen Sicherheitsbehörden ein einheitlicher Rechtsstandard ermöglicht werden. Dabei müssten die Vorschriften zur informationellen Zusammenarbeit sicherstellen, dass Schnittstellenprobleme, unterschiedliche fachliche Standards/unterschiedliche Bewertungen bestimmter Sachverhalte und mangelnde Kenntnisse der Arbeitsweise überwunden bzw. kompensiert werden könnten. Behördenegoismen und unreflektiertes Streben nach Geheimhaltung müssten vermieden werden.⁷²⁵⁰

Im Vordergrund stünden Vorschriften bezüglich der Informationsübermittlung von Verfassungsschutzbehörden an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden. Eine voraussetzungslose und verpflichtende Übermittlung aller anfallenden Informationen, die in irgendeiner Weise nützlich oder hilfreich sein könnten, sei durch das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung allerdings ausgeschlossen.⁷²⁵¹

e) Polizeibehörden und Verfassungsschutz

Um zu gewährleisten, dass das Gefährdungspotenzial von extremistischen/terroristischen Personen und Gruppierungen frühzeitig erkannt wird und in gemeinsamer Abstimmung darauf reagiert werden kann, hält die Kommission eine Intensivierung der im Leitfaden zur „Optimierung der Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz“ beschriebenen Zusammenarbeitsformen für erforderlich. Operative Maßnahmen, unter Beteiligung der sachleitenden Staatsanwaltschaften, stünden dabei im Vordergrund der Zusammenarbeit. Die Kommission schlägt vor, die Übermittlung von Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden an die Polizei für eine strukturierte Informationsübermittlung über ein standardisiertes, noch zu entwickelndes Verfahren abzuwickeln.⁷²⁵²

7247) Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten.

7248) Wahrnehmen polizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung durch das BKA.

7249) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 354.

7250) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 355.

7251) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 355.

7252) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 356.

f) Staatsanwaltschaft und Verfassungsschutz

Für erforderlich hält die Kommission eine konsequente Umsetzung der vorgesehenen Informationsverpflichtungen der Staatsanwaltschaften gegenüber dem Verfassungsschutz. Da die Pflicht zur Umsetzung den sachleitenden Staatsanwälten selbst obliegt, sollten diese mit nachrichtendienstlichen Vorschriften und diesbezüglich existierenden Verwaltungsvorschriften vertraut sein. Die Kommission schlägt zudem einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch auf Arbeitsebene zwischen staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeitern und Mitarbeitern des Verfassungsschutzes vor, um das Verständnis für die Arbeitsweise und die Erfordernisse der jeweiligen Behörde zu verbessern. Außerdem regt sie eine Umformulierung bzw. Erweiterung der Nr. 20 RiStBV an, damit diese Vorschrift einen verbindlicheren Charakter bekommt.⁷²⁵³

g) Geheimschutz/Verwertbarkeit eingestufter Informationen

Um das „Need to Know“-Prinzip gesetzlich zu verankern und darüber hinaus die Reichweite einer Pflicht zur Informationsübermittlung („Need to Share“) im Interesse klarer Handlungsanweisungen näher zu bestimmen, schlägt die Kommission eine klarstellende Regelung im Sicherheitsüberprüfungsgesetz vor. Innerhalb der Verfassungsschutzbehörden müsse die Handlungssicherheit der Mitarbeiter bei der Einstufung von geheimhaltungsbedürftigen Informationen erhöht werden, um die teils überzogene Einstufungspraxis einzudämmen. Jede Einstufung solle kritisch i. S. v. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (SÜG) hinterfragt werden.⁷²⁵⁴

Bei der Polizei und der Justiz müsse zudem sichergestellt werden, dass die tatsächlichen Bedarfsträger nachrichtendienstlicher Informationen über die erforderlichen Ermächtigungen zum Umgang mit Verschlussachen verfügten. Die Justiz solle dabei ihre Möglichkeiten zum Umgang mit Verschlussachen ausschöpfen und Zeugnissen der Verfassungsschutzbehörden i. S. d. § 256 Strafprozessordnung zumindest den Wert einer Anlasstatsache beimessen.⁷²⁵⁵

Die Nachrichtendienste ihrerseits müssten verpflichtet werden, auf die Belange einer effektiven Strafrechtspflege Rücksicht zu nehmen. Vor jeder Übermittlung sollte dabei geprüft werden, ob der gewählte Verschlussgrad tatsächlich erforderlich oder eine Herabstufung möglich sei. Sollten gesperrte Informationen übermittelt werden, müs-

7253) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 356.

7254) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 356 f.

7255) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 357.

se geprüft werden, ob Zeugen vom Hörensagen benannt werden könnten.⁷²⁵⁶

4. Verdeckte Informationsgewinnung

Bezüglich der verdeckten Informationsgewinnung hält die Kommission fest, dass die Befugnis der Sicherheitsbehörden zum Einsatz von Vertrauensleuten beizubehalten sei.⁷²⁵⁷

Dem Bericht zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes des BMI vom 30. April 2013 stimmt sie bezüglich den Vorschlägen eines einheitlichen Sprachgebrauchs für menschliche Quellen, der Einführung einheitlicher Vorgaben hinsichtlich der Auswahl der Personen, Anwerbung und Führung sowie Beendigung der Zusammenarbeit zu.⁷²⁵⁸

Die Kommission betont, dass der Quellenschutz nicht absolut sei, sondern der Schutz von Leib und Leben der Quelle, die Arbeitsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden und die berechtigten Belange von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr in ein angemessenes Verhältnis zu bringen seien.⁷²⁵⁹ Dementsprechend schlägt sie eine Änderung des § 23 BVerfSchG vor, nach der Gründe des Quellenschutzes und der Gefahrenabwehr für Personen ein Übermittlungshindernis darstellen, eine Übermittlung andererseits aber dann erfolgt, wenn sie zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat oder zur „Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand des Staates oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung und Funktion im besonderen öffentlichen Interesse“ geboten ist. Die Entscheidung, ob die Übermittlung unterbleibt, solle dem Präsidenten des BfV obliegen. Sie solle der Kontrolle des parlamentarischen Kontrollgremiums unterliegen.⁷²⁶⁰

Bezüglich der Informationsauswertung im Verfassungsschutz soll eine stetige effektive und effiziente Kontrolle der Auswertung und eine vertiefte „interdisziplinäre“ Aus- und Fortbildung erfolgen.⁷²⁶¹

5. Generalbundesanwalt

Die Kommission schlägt vor, unter Beachtung der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung, für schwerste, in

höchstpersönliche Rechtsgüter eingreifende Straftaten die materielle Zuständigkeit des Generalbundesanwalts (GBA) zu erweitern. Dazu sei ein Tatbestandsmerkmal einzuführen, welches klarstelle, dass die Tat nach den Umständen geeignet sein müsse, die öffentliche Sicherheit oder den Rechtsfrieden in der Bundesrepublik Deutschland in besonders erheblichem Maße zu beeinträchtigen. Ein geeignetes Mittel hierfür sieht die Kommission in einer Formulierung im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), die auf den Staatsschutzbezug verzichtet.⁷²⁶²

Außerdem empfiehlt die Kommission, die einfachgesetzlichen Einschränkungen des § 120 Abs. 2 GVG zu lockern, um besonders im frühen Stadium der Ermittlungen dem GBA in der Frage seiner eigenen Zuständigkeit einen größeren Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum einzuräumen. Sie regt an, das bisherige gesetzliche Erfordernis in § 120 Abs. 2 Nr. 3 GVG, wonach „die Tat den Umständen nach bestimmt und geeignet ist“ durch „wenn die Tat nach den Umständen bestimmt und geeignet sein kann“ zu ersetzen.⁷²⁶³

In § 142 a Abs. 1 GVG sei eine Verpflichtung der örtlichen Staatsanwaltschaften, den GBA gem. Nr. 202 RiStBV zu informieren, einzuführen. Der GBA solle im Rahmen des § 142 a GVG die gesetzliche Befugnis erhalten, zur Klärung seiner eigenen Zuständigkeit bestimmte Ermittlungen anzustellen. Als Beispiel hierfür nennt die Kommission das Recht, bei den örtlichen Behörden Auskünfte einzuholen, Akten einzusehen und Ermittlungsaufträge an das BKA zu erteilen.⁷²⁶⁴

Ein weiterer Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, dem GBA die gesetzlich verankerte Kompetenz zu verleihen, unterschiedliche Ermittlungsverfahren auch länderübergreifend einer einzelnen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung bindend zuzuweisen, soweit dies zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensführung erforderlich ist und auf andere Weise nicht erreicht werden kann.⁷²⁶⁵

6. Dienst- und Fachaufsicht

Zur Gewährleistung einer sachgerechteren und effizienteren Aufsicht hat die Kommission vorgeschlagen, ausreichendes und ausschließlich in eigens dafür zuständigen Kontrolleinheiten verwendetes Personal einzusetzen, das über eine ausreichende praktische Erfahrung im betreffenden Bereich verfügt. Eine Notwendigkeit, die durch die zuständigen Organisationseinheiten der Innenverwaltungen der Länder wahrgenommene Aufsicht über Polizeibehörden zu ändern, bestehe hingegen nicht. Allerdings müsse der kontinuierliche und vollständige Infor-

7256) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 357.

7257) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 357.

7258) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 358.

7259) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 359; auf S. 316 des Berichts unterbreitet die Kommission einen konkreten Vorschlag zur Änderung des § 23 BVerfSchG.

7260) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 316 f.

7261) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 359.

7262) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 359.

7263) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 360.

7264) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 360.

7265) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 360.

mationsaustausch zwischen Aufsichts- und nachgeordneter Behörde sichergestellt werden.⁷²⁶⁶

Im Bereich der Verfassungsschutzbehörden sieht die Kommission zwei unterschiedliche Möglichkeiten: Zum einen könne man einen „Beauftragten zur Kontrolle des Verfassungsschutzes“ einsetzen, der in seiner Amtsführung unabhängig und im Bereich der Exekutive angesiedelt ist. Zum anderen könnten sich in den Ländern, in denen die Verfassungsschutzbehörden oberste Landesbehörden sind, die Hausleitungen von besonderen Kontroll-einheiten unterstützen lassen.⁷²⁶⁷

7. Aus- und Fortbildung

Sich der IMK in ihrer Sitzung vom 5. und 7. Dezember 2012 anschließend, spricht sich die Kommission für eine zeitgemäße, stärker standardisierte Aus- und Fortbildung im Verfassungsschutzverbund aus.⁷²⁶⁸

III. Empfehlungen der Sachverständigen

1. Zur bestehenden Sicherheitsarchitektur

Die zu Beginn der Untersuchung des Ausschusses gehörten Sachverständigen haben sich zu der Frage geäußert, ob sich die bestehende Sicherheitsarchitektur bewährt habe.

Prof. Dr. Christoph Gusy hat betont, es müsse sich noch zeigen, ob die aufgrund des NSU zutage geförderten Mängel ausschließlich „vor Ort“ oder auch in der Organisation der Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik Deutschland begründet lägen. Nur im letzteren Fall seien Änderungen in der Architektur notwendig.⁷²⁶⁹ Auch Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff hat angemerkt, vor einer Sachverhaltsaufklärung seien lediglich Denkanstöße möglich. Reformüberlegungen behandle er deshalb nur am Rande.⁷²⁷⁰ So habe sich die Sicherheitsarchitektur grundsätzlich bewährt. Festzustellende Mängel müssten durch konkrete Maßnahmen beseitigt werden, ohne die Architektur grundsätzlich in Frage zu stellen.⁷²⁷¹

a) Sicherheitsbehörden allgemein

Der Sachverständige Prof. Dr. Hans-Jürgen Lange hat vorgeschlagen, eine

7266) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 361.

7267) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 361.

7268) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, Bl. 361.

7269) Dr. Gusy, Gutachten für den 2. Untersuchungsausschuss der 17. WP des Deutschen Bundestages zum Beweisbeschluss S-1, S. 1.

7270) Dr. Wolff, Protokoll-Nr. 10, S. 13.

7271) Dr. Wolff, „Überblick über die Entwicklung der Architektur und Arbeitsweise der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder“, März 2012, S. 90.

– „Mehrdimensionalität der Leistungsfähigkeit“ zu erhalten,

sodass die Sicherheitsbehörden verschiedene Aufgabenschwerpunkte wahrnehmen könnten.⁷²⁷² Bisher bestünde die Gefahr einer gewissen Eindimensionalität in den Sicherheitsbehörden bezüglich ihrer Aufgabenwahrnehmung.⁷²⁷³ Dabei dürfe es, trotz der Möglichkeit einer Schwerpunktbildung, keine einseitige Ausrichtung auf eine Gefahrenlage geben.⁷²⁷⁴

Der Sachverständige Prof. Dr. Gusy hat sich für einen verstärkten Außendiskurs der Behörden sowie „eine verstärkte gesellschaftliche Öffnung im Hinblick auf gesellschaftliche Frühwarnsysteme“ ausgesprochen.⁷²⁷⁵

b) Verfassungsschutz

aa) Aufgabe des Verfassungsschutzes

Der Sachverständige Prof. Dr. Lange hat erklärt, der Verfassungsschutz sei aus seiner Sicht nicht nur Nachrichtendienst. In seine Zuständigkeit falle auch die gesellschaftliche Analyse von die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährdenden Bestrebungen, die Aufklärung darüber sowie der Wissenstransfer.⁷²⁷⁶ Der Verfassungsschutz müsse deshalb

– auch die Öffentlichkeitsfunktion als seine Aufgabe sehen.⁷²⁷⁷

Nach Auffassung vom Prof. Dr. Lange sei nach Beendigung des Kalten Krieges die Geheimhaltung der Arbeitsergebnisse des Verfassungsschutzes in der Regel nicht mehr notwendig. Diese Arbeitsergebnisse müssten für die gesellschaftliche Diskussion und die politische Bildung genutzt werden. So könnten Lehrer und Erzieher in die Lage versetzt werden, bestimmte Symbole und Signale erkennen zu können.⁷²⁷⁸

Auch der Sachverständige Prof. Dr. Wolff hat erklärt,

– partielle funktionsbezogene Lockerungen der Vertraulichkeit im Sicherheitsbereich könnten zu einer Effizienzsteigerung führen.⁷²⁷⁹

Für Empfehlungen bezüglich des BfV käme es darauf an, wie der Gesetzgeber dieses zukünftig aufstellen wolle. Sollte es auf die reine Ermittlung von Vorfeld und Strukturen ausgerichtet sein, so bräuhete das BfV

– effektive Informationsbefugnisse, vor allem im Bereich des Internets.⁷²⁸⁰

7272) Dr. Lange, Protokoll-Nr. 10, S. 6.

7273) Dr. Lange, Protokoll-Nr. 10, S. 6.

7274) Dr. Lange, Protokoll-Nr. 10, S. 39.

7275) Dr. Gusy, Protokoll-Nr. 10, S. 31.

7276) Dr. Lange, Protokoll-Nr. 10, S. 9.

7277) Dr. Lange, Protokoll-Nr. 10, S. 9.

7278) Dr. Lange, Protokoll-Nr. 10, S. 9.

7279) Dr. Wolff, Protokoll-Nr. 10, S. 13.

Sollte das BfV hingegen zur konkreten Gefahrenabwehr eingesetzt werden, dann müsse es vergleichbare Befugnisse wie das BKA zur Abwehr des internationalen Terrorismus haben.⁷²⁸¹

bb) Personal und Ausbildung

Prof. *Dr. Lange* hat sich kritisch zu einer „Verpolizeilichung“ des Verfassungsschutzes geäußert. Für die Landesverfassungsschutzbehörden spiele die Rekrutierung von Polizisten eine große Rolle. Ein Polizist sei jedoch anders ausgebildet, als es für den Verfassungsschutz sinnvoll wäre.⁷²⁸²

Das Bundesamt nutze dagegen stärker die Möglichkeit, das eigene Personal an der Fachhochschule des Bundes bzw. in der Verfassungsschutzschule auszubilden. Von dieser Möglichkeit sollten auch die Länder mehr Gebrauch machen.⁷²⁸³

- Die Ausbildung an der Fachhochschule, Abteilung Verfassungsschutz, müsse zur Regelausbildung für die Bediensteten des Verfassungsschutzes werden.⁷²⁸⁴

Nur der Bund habe ein Ausbildungskonzept für den mittleren und gehobenen Dienst; die Länder begnügten sich mit Einführungslehrgängen.⁷²⁸⁵ Sollte der Verfassungsschutz eine gesellschaftlich-analytische Aufgabe wahrnehmen, müsse sich dies auch im Personal widerspiegeln. Dafür sei der gegenwärtige Anteil von Polizeibeamten zu hoch.⁷²⁸⁶ Sollte ein übernommener Polizeibeamter V-Leute führen, müsse er dafür ausführlich fortgebildet werden.⁷²⁸⁷

cc) Vertrauenspersonen

Zu der Führung von Vertrauenspersonen hat der Sachverständige Prof. *Dr. Lange* ausgeführt, es sei problematisch, wenn ein V-Mann-Führer über viele Jahre Kontakt mit einem V-Mann unterhalte. Es könne eine menschliche Bindung zwischen V-Mann-Führer und V-Mann entstehen. Hier müsse deshalb

- eine stärkere Rückkoppelung und Spiegelung stattfinden.⁷²⁸⁸

Der V-Mann-Führer dürfe dabei nicht auf sich alleine gestellt bleiben, sondern bedürfe einer

- stärkeren – auch psychologischen – Begleitung.⁷²⁸⁹

Ab einer gewissen Dauer werde die V-Mann-Führung menschlich schwierig. Es sei keine Option, die V-Mann-Führer regelmäßig auszutauschen, da für eine sinnvolle Zusammenarbeit ein gewisses Vertrauen bestehen müsse. Es bedürfe

- behördeninterner Verfahren

mit dem Ziel, dass Dritte etwa einmal im Jahr einen Blick auf die konkrete V-Mann-Führung werfen.⁷²⁹⁰

Der Sachverständige Prof. *Dr. Wolff* hat bemängelt, dass für die Führung von V-Leuten klare Rechtsgrundlagen fehlten.⁷²⁹¹ Er hat vorgeschlagen,

- den Einsatz von V-Leuten gesetzlich zu regeln.⁷²⁹²

Ob V-Leute eingesetzt werden sollen, sei eine strategische Entscheidung, die nicht der Gesetzgeber treffen könne. Gesetzlich geregelt werden könnten „Qualitätsvoraussetzungen“, etwa, welche Voraussetzungen eine Vertrauensperson erfüllen muss, oder wer die Entscheidung eines V-Mann-Einsatzes zu treffen hat und wer an dieser Entscheidung zu beteiligen ist.⁷²⁹³

Der Sachverständige Prof. *Dr. Gusy* hat gefordert, dass

- zu der Auswahl von V-Leuten,
- zu der Frage, wofür V-Leute eingesetzt werden dürften,
- zum Umgang mit den von V-Leuten gewonnenen Informationen und
- zu erlaubten Rechtsverstößen von V-Leuten

konkrete Regelungen geschaffen werden müssten.⁷²⁹⁴ Zu der Frage, ob sich V-Männer an Straftaten beteiligen können sollen, hat er vorgeschlagen zu erwägen,

- V-Männern zuzubilligen, Rechtsgüter der Allgemeinheit und des Staates verletzen zu dürfen, nicht hingegen die individuellen Rechtsgüter von Personen.⁷²⁹⁵

Der Sachverständige Prof. *Dr. Wolff* hat darauf hingewiesen, dass gesetzliche Regelungen den Einsatz von V-Leuten vorhersehbar machen könnten. Sei dies der Fall, komme als Normgeber statt des Gesetzgebers auch das Parlamentarische Kontrollgremium in Betracht.⁷²⁹⁶

Prof. *Dr. Lange* hat angeregt, sich der „heiklen und schwierigen Abstimmung“ zwischen den Ländern darüber, in welchen Bereichen V-Leute geführt werden, zuzuwenden.⁷²⁹⁷

7280) *Dr. Wolff*, Protokoll-Nr. 10, S. 23.

7281) *Dr. Wolff*, Protokoll-Nr. 10, S. 23.

7282) *Dr. Lange*, Protokoll-Nr. 10, S. 7.

7283) *Dr. Lange*, Protokoll-Nr. 10, S. 7.

7284) *Dr. Lange*, Protokoll-Nr. 10, S. 7.

7285) *Dr. Lange*, Protokoll-Nr. 10, S. 7.

7286) *Dr. Lange*, Protokoll-Nr. 10, S. 17, 18.

7287) *Dr. Lange*, Protokoll-Nr. 10, S. 23.

7288) *Dr. Lange*, Protokoll-Nr. 10, S. 8.

7289) *Dr. Lange*, Protokoll-Nr. 10, S. 26.

7290) *Dr. Lange*, Protokoll-Nr. 10, S. 26.

7291) *Dr. Wolff*, Protokoll-Nr. 10, S. 14.

7292) *Dr. Wolff*, Protokoll-Nr. 10, S. 17.

7293) *Dr. Wolff*, Protokoll-Nr. 10, S. 17.

7294) *Dr. Gusy*, Protokoll-Nr. 10, S. 21.

7295) *Dr. Gusy*, Protokoll-Nr. 10, S. 33.

7296) *Dr. Wolff*, Protokoll-Nr. 10, S. 22.

7297) *Dr. Lange*, Protokoll-Nr. 10, S. 9.

dd) Zusammenlegung einzelner Verfassungsschutzämter der Länder

Der Sachverständige Prof. *Dr. Wolff* hat gefordert zu prüfen, ob

- die Gliederung des Verfassungsschutzes in Bundes- und Landesbehörden

zu überdenken sei, sofern dadurch Missstände verhindert werden könnten.⁷²⁹⁸ Auch eine

- unabhängige Aufgabenkritik der Sicherheitsbehörden zur Verringerung der Schnittstellen bzw. zur Verringerung der Behördenvielfalt

sei wichtig.⁷²⁹⁹

Der Sachverständige Prof. *Dr. Gusy* hat angemerkt, es sei vom Grundgesetz nicht vorgeschrieben, dass jedes einzelne Bundesland eine eigene Verfassungsschutzbehörde haben müsse; hier gebe es Umgestaltungsmöglichkeiten.⁷³⁰⁰ Bei einer Zusammenlegung entstehe allerdings ein Kontroll- und Legitimationsdefizit. Dieses könne durch die Festlegung vermieden werden, dass das Parlament des Sitzlandes für die Kontrolle aller Aktivitäten der Behörde zuständig sei, unabhängig davon, wo ein Einsatz stattfindet. Dies schaffe jedoch föderalistische Verzerrungen.⁷³⁰¹

ee) Informationsaustausch der Verfassungsschutzbehörden

Innerhalb des Verfassungsschutzes, so der Sachverständige Prof. *Dr. Lange*, sei der

- Datenaustausch stark verbesserungsfähig.⁷³⁰²

Zwar müssten die Länder ihre Autonomie wahren. Jedoch sollten die Berichtspflichten der Länderbehörden an das BfV geprüft und erwogen werden, ob Berichte nicht wesentlich früher weitergereicht werden könnten.⁷³⁰³

Der Sachverständige Prof. *Dr. Wolff* hat geäußert, der Informationsaustausch der Behörden sei weitestgehend in deren Ermessen gestellt. Hier sei

- eine „stärkere gesetzliche Fixierung“

denkbar.⁷³⁰⁴

Die deutsche Sicherheitsarchitektur sei geprägt von einer großen Behördenvielfalt und einem differenzierten Zuständigkeits- und Aufgabenspektrum. Um Effizienz Nachteile zu vermeiden, müsse darauf mit stärkerer Zusam-

menarbeit und dem Aufbau neuer gemeinsamer Zentren reagiert werden. Dafür fehle es aber noch an

- ergänzenden Sicherungen gegen die Verletzung von Datenschutzbestimmungen.⁷³⁰⁵

c) Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz

Der Sachverständige Prof. *Dr. Gusy* hat erläutert, die Frage, unter welchen Voraussetzungen Verfassungsschutzbehörden von ihnen beobachtetes strafrechtliches Verhalten an die Polizei melden müssten, sei nur in allgemeinen Bestimmungen geregelt. Auch behördeninterne Regelungen schüfen keine Klarheit.⁷³⁰⁶ Insbesondere sei

- eine verbesserte Typologie

notwendig.⁷³⁰⁷

Der Sachverständige Prof. *Dr. Wolff* hat den Ausführungen von Prof. *Dr. Gusy* zugestimmt und bemängelt, dass die Behörden untereinander zwar Informationen austauschen dürften, aber nicht müssten. Dies bedürfe einer

- gesetzlichen Regelung.⁷³⁰⁸

Den Verfassungsschutz zur Übermittlung sämtlicher Informationen über mögliche Straftaten zu verpflichten, ginge zu weit. Dies könne die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden erheblich beeinträchtigen. Jedoch könnte für Delikte gegen bestimmte Rechtsgüter eine solche Verpflichtung eingeführt werden.⁷³⁰⁹

Inzwischen gebe es große Überschneidungen zwischen den Tätigkeitsfeldern von Nachrichtendiensten und Polizei. Diese bedürften

- einer genaueren Abgrenzung.⁷³¹⁰

Entweder müssten die Befugnisse der Nachrichtendienste erweitert oder ihre Aufgaben beschränkt werden.⁷³¹¹

2. Gesetzesevaluierung

Prof. *Dr. Lange* hat vorgeschlagen, Sicherheitsgesetze zeitlich zu befristen. Dann müssten aber Parlamente Kapazitäten aufbauen, um Gesetze evaluieren zu können.⁷³¹²

7298) *Dr. Wolff*, Protokoll-Nr. 10, S. 14.

7299) *Dr. Wolff*, Protokoll-Nr. 10, S. 14.

7300) *Dr. Gusy*, Protokoll-Nr. 10, S. 40.

7301) *Dr. Gusy*, Protokoll-Nr. 10, S. 41.

7302) *Dr. Lange*, Protokoll-Nr. 10, S. 9.

7303) *Dr. Lange*, Protokoll-Nr. 10, S. 9.

7304) *Dr. Wolff*, Protokoll-Nr. 10, S. 14; *Dr. Wolff*, „Überblick über die Entwicklung der Architektur und Arbeitsweise der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder“, März 2012, S. 91.

7305) *Dr. Wolff*, Protokoll-Nr. 10, S. 14; Prof. *Dr. Wolff*, „Überblick über die Entwicklung der Architektur und Arbeitsweise der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder“, März 2012, S. 92.

7306) *Dr. Gusy*, Protokoll-Nr. 10, S. 14.

7307) *Dr. Gusy*, Protokoll-Nr. 10, S. 15.

7308) *Dr. Gusy*, Protokoll-Nr. 10, S. 15, 45.

7309) *Dr. Gusy*, Protokoll-Nr. 10, S. 45.

7310) *Dr. Wolff*, „Überblick über die Entwicklung der Architektur und Arbeitsweise der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder“, März 2012, S. 91 f.

7311) *Dr. Wolff*, „Überblick über die Entwicklung der Architektur und Arbeitsweise der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder“, März 2012, S. 91 f.

3. G 10-Kommission

Der Sachverständige Prof. *Dr. Wolff* hat in Zweifel gezogen, dass die G 10-Kommission hinreichend ausgestattet sei, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Stattdessen hat er eine

- Umstellung auf den klassischen Richtervorbehalt angeregt.⁷³¹³

4. Aufsicht und Kontrolle

Der Sachverständige Prof. *Dr. Gusy* hat vorgeschlagen,

- Regelungen über Aufsichts- und Kontrollzuständigkeiten für Kooperationsverhältnisse auf den einzelnen staatlichen Ebenen und über diese hinweg zu schaffen⁷³¹⁴ und
- die Kontrollkompetenzen des Parlaments zu stärken.⁷³¹⁵

Hierfür hat er die Schaffung eines Geheimdienstbeauftragten vorgeschlagen. Es gebe Regelungsschwächen, die durch eine stärkere Aufsicht kompensiert werden müssten.⁷³¹⁶

Ähnlich hat sich Prof. *Dr. Lange* für die Einrichtung eines

- Beauftragten für die Nachrichtendienste⁷³¹⁷

ausgesprochen, der dem Wehrbeauftragten des Bundestages vergleichbar sei.⁷³¹⁸ Auch einen

- Beauftragten für den Polizeibereich

könne er sich vorstellen.⁷³¹⁹ Diese Beauftragten müssten ein Recht zur Akteneinsicht erhalten und unabhängig sein.⁷³²⁰ Sie könnten die Vertraulichkeit und Geheimhaltung wahren und gleichzeitig Ansprechpartner sein.⁷³²¹ Eine solche Aufgabe sei von der Exekutive nicht zu leisten, vielmehr müsse hierfür eine parlamentarische Stelle geschaffen werden.⁷³²²

Auch der Sachverständige Prof. *Dr. Wolff* hat bemängelt, dass die Kooperation der Behörden untereinander nicht spezifisch kontrolliert werde.⁷³²³

7312) *Dr. Lange*, Protokoll-Nr. 10, S. 9 f.

7313) *Dr. Wolff*, Protokoll-Nr. 10, S. 14; *Dr. Wolff*, „Überblick über die Entwicklung der Architektur und Arbeitsweise der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder“, März 2012, S. 91.

7314) *Dr. Gusy*, Protokoll-Nr. 10, S. 4.

7315) *Dr. Gusy*, Protokoll-Nr. 10, S. 4.

7316) *Dr. Gusy*, Protokoll-Nr. 10, S. 4.

7317) *Dr. Lange*, Protokoll-Nr. 10, S. 8.

7318) *Dr. Lange*, Protokoll-Nr. 10, S. 8.

7319) *Dr. Lange*, Protokoll-Nr. 10, S. 8.

7320) *Dr. Lange*, Protokoll-Nr. 10, 29.

7321) *Dr. Lange*, Protokoll-Nr. 10, S. 8 f.

7322) *Dr. Lange*, Protokoll-Nr. 10, 26.

7323) *Dr. Wolff*, Protokoll-Nr. 10, S. 14.

5. Die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts

Prof. *Dr. Gusy* hat ausgeführt, die Zuständigkeiten des Generalbundesanwalts seien klar geregelt und auch ausreichend. Sobald er sich für zuständig erkläre, ende die Zuständigkeit der Länder und es werde der Bund zuständig. Schwieriger sei die Frage, ob er die Informationen bekomme, um seine Zuständigkeit erkennen zu können. Daher seien die Normen daraufhin „an[zu]schauen, ob sie der Struktur der Ermittlungsabläufe gerecht werden und eine rechtzeitige Einschätzung der Zuständigkeitsfrage zulassen“.⁷³²⁴

6. Datensysteme

Die Einführung der Rechtsextremismusdatei haben die Sachverständigen Prof. *Dr. Gusy* und Prof. *Dr. Wolff* ausdrücklich begrüßt.⁷³²⁵

7. Schaffung neuer und Erweiterung bestehender Institutionen

a) Gründung einer Stiftung als zentrale Anlaufstelle für Opfer rechter Gewalt

Vor dem Untersuchungsausschuss hat die Sachverständige Prof. *Barbara John* die Empfehlung ausgesprochen,

- eine Stiftung einzurichten, die der gesellschaftlichen Verankerung der Ereignisse und dem Gedenken dienen soll.⁷³²⁶ Diese – zivilgesellschaftliche oder staatliche – Stiftung könne als zentrale Anlaufstelle für Opfer rechter Gewalt und als Stelle zur Dokumentation, Koordination und Prävention eingerichtet werden.⁷³²⁷

In Betracht käme dabei auch eine Mitarbeit der Opfer der NSU-Taten. Betont hat Sachverständige Prof. *John* auch, dass die Stiftung frei und unabhängig sein müsse. Sie hat vor dem Untersuchungsausschuss den Gedanken geäußert, die Stiftung an den Verfassungsschutz und an ein Ministerium anzubinden, um an diesen Stellen eine Sensibilisierung stattfinden zu lassen. Sollte eine solche Anbindung stattfinden, müssten die im Kuratorium sitzenden Personen vollkommen unabhängig sein. Bezüglich der Finanzierung könne sie sich eine Unterstützung durch öffentliche, aber auch durch zivilgesellschaftliche Mittel vorstellen. Bis auf „schüchterne Signale“ der Bundesregierung gebe es bislang keine Finanzierungszusage.⁷³²⁸

Auch die Sachverständige *Britta Schellenberg* hat die Gründung einer Stiftung als geeignetes Modell begrüßt, um das Engagement und die Präventionsmaßnahmen

7324) *Dr. Gusy*, Protokoll-Nr. 10, S. 16.

7325) *Dr. Gusy*, Protokoll-Nr. 10, S. 20; *Dr. Wolff*, Protokoll-Nr. 10, S. 21.

7326) *John*, Protokoll-Nr. 72, S. 37.

7327) *John*, Protokoll-Nr. 72, S. 38.

7328) *John*, Protokoll-Nr. 72, S. 60.

verlässlich fördern zu können. In wissenschaftlichen Gutachten gebe es hierzu bereits Finanzierungsmodelle.⁷³²⁹

Der Sachverständige *Bernd Wagner* hat bei einer möglichen Stiftungsgründung auf das Problem hingewiesen, dass es im Vorfeld einer Klärung bedürfe, welche Aufgabenstellung eine derartige Einrichtung erfüllen sollte. In diesem Zusammenhang müsse geklärt werden, was unter Extremismus zu verstehen sei, da dieser Begriff umstritten sei. Zudem müssten die verschiedenen Interessen des Bundes und der Länder in dieser Einrichtung in Einklang gebracht werden. Das Vorhaben müsse vorab breit diskutiert werden und es müsse auf politischer und wissenschaftlicher Ebene eine Konzeption hierfür erarbeitet werden.⁷³³⁰

b) Einrichtung einer unabhängigen Polizeibeschwerdestelle

Die Sachverständige Prof. *John* hat außerdem die Einrichtung

- einer unabhängigen Clearing- und Beschwerdestelle für polizeiliches Fehlverhalten auf Landes- oder Bundesebene

vorgeschlagen.⁷³³¹ Eine Beschwerdestelle innerhalb der Polizei sei dabei jedoch keine zufriedenstellende Lösung. Dies liege daran, dass der „Korpsgeist“ bei der Polizei zu einer Abwehrhaltung nach außen führen könne, sodass die Sachverständige Prof. *John* eine außenstehende Stelle für sinnvoller halte.⁷³³²

Für die Schaffung einer Clearingstelle setzt sich der Sachverständige *Günter Schicht* seit Jahren ein. Er hat ausgeführt, die Forderung, eine solche Beschwerdestelle einzurichten, sei von der Europäischen Kommission deziert an Deutschland herangetragen worden. Opfer, die kein rechtliches Gehör bei der Polizei gefunden haben, hätten so die Möglichkeit, eine entsprechende Untersuchung einzuleiten und dort auch Maßnahmen einzufordern.⁷³³³

c) Gründung eines Instituts gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus

Außerdem hat die Sachverständige Prof. *John* dazu aufgefordert

- die seit vielen Jahren bestehende Mitgliedschaft der BRD im UN-Ausschuss „ICERD“ (International Committee on the Elimination of Racial

Discrimination⁷³³⁴) stärker zu nutzen und zu aktivieren.

Um dies umzusetzen hat die Sachverständige Prof. *John*

- die Gründung eines Instituts gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus

vorgeschlagen. In der Schweiz gebe es ein solches Institut bereits. Das Kuratorium sollte aus gesellschaftlichen Akteuren bestehen, die die Dokumentation und das Monitoring solcher Vorgänge betreiben und als Stabsstelle auf Politik und Zivilgesellschaft einwirken könnten. Eine solche Stelle hält die Sachverständige Prof. *John* für geeignet, die Verpflichtungen aus Art. 4 ICERD⁷³³⁵ zu erfüllen.⁷³³⁶

Die Einrichtung einer solchen Institution, die weit in die Gesellschaft und die Politik hineinwirkt, wäre laut der Sachverständigen Prof. *John* ein deutliches Signal. Dabei dürfe man die Begrifflichkeit nicht scheuen und müsse vor allem die Selbstwahrnehmung verstärken. Man müsse hier zu einer weit sichtbaren Antwort kommen.⁷³³⁷ Sachverständige Prof. *John* schlägt vor, diese Institution und die von ihr vorgeschlagene Stiftung miteinander zu verbinden.⁷³³⁸

7334) bzw. „Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung“ (Anti-Rassismus-Konvention).

7335) Art. 4 ICERD besagt: „Die Vertragsstaaten verurteilen jede Propaganda und alle Organisationen, die auf Ideen oder Theorien hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse oder einer Personengruppe bestimmter Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen; sie verpflichten sich, unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen; zu diesem Zweck übernehmen sie unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des vorliegenden Übereinkommens genannten Rechte unter anderem folgende Verpflichtungen:

a) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären,

b) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen,

c) nicht zuzulassen, dass staatliche oder örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufreizen“, Quelle: www.institut-fuer-menschenrechte.de.

7336) *John*, Protokoll-Nr. 72, S. 39.

7337) *John*, Protokoll-Nr. 72, S. 63.

7338) *John*, Protokoll-Nr. 72, S. 62.

7329) *Schellenberg*, Protokoll-Nr. 72, S. 60.

7330) *Wagner*, Protokoll-Nr. 72, S. 68.

7331) *John*, Protokoll-Nr. 72, S. 38, 39.

7332) *John*, Protokoll-Nr. 6, S. 4

7333) *Schicht*, Protokoll-Nr. 72, S. 60.

d) Erweiterung der Opferberatungsstellen

Außerdem hat die Sachverständige Prof. *John* den Vorschlag gemacht,

- die existierenden dezentralen Opferberatungsstellen zu erweitern und ihnen Aufgaben als Präventionsagenturen zu übertragen, um als Frühwarnsysteme zu fungieren.⁷³³⁹

e) Vergabe von Stipendien

Die Sachverständige Prof. *John* hat die Problematik aufgezeigt, dass die Kinder der Opfer des NSU durch die Taten oft aus dem Studium herausgerissen worden seien und einige Jahre pausierten. Mittlerweile hätten sie ein weiteres Studium aufgenommen, erhielten jedoch aufgrund der Dauer des Studiums oder der Änderung der Studienrichtung kein BAföG. Deshalb hat die Sachverständige Prof. *John* die

- Vergabe von Stipendien

für diejenigen Personen vorgeschlagen, die als mittelbare Folge der Taten durch den NSU kein BAföG mehr erhalten.⁷³⁴⁰

8. Verbesserung der Behördenarbeit

Die Sachverständige Prof. *John* hat das Behördenversagen im Zusammenhang mit der NSU-Mordserie als Zusammenspiel aus strukturellen, fachlichen und persönlichen Faktoren wahrgenommen. Zum einen sei die Einstellung der Mitarbeiter ursächlich für die fachlichen Defizite, wie Vorurteilslastigkeit, Mangel an Selbstkritik und „Duckmäusertum“. Zudem sei auch die Diskussionskultur innerhalb der Behörden ursächlich für das fachliche Versagen. Vor diesem Hintergrund hat die Sachverständige Prof. *John*

- eine Untersuchung auch mit den Mitarbeitern der Behörden vorgeschlagen, um die wirkenden Triebkräfte und Umstände solcher Einstellungen und Haltungen herauszufinden und Vorschläge für Änderungen zu entwickeln.⁷³⁴¹

Die strukturellen Defizite entstünden aus mangelnder Zusammenarbeit und enormen Zeitverzögerungen, die Ausdruck eines Desinteresses seien.

- Solche Defizite ließen sich durch neue Normen, interne Qualitätsstandards und Controlling abmildern.⁷³⁴²

so die Sachverständige Prof. *John*. Die Behörden müssten als Säulen des Staates eine Elite darstellen, bei denen die Qualität, auch der Mitarbeiter, außerordentlich gut sein müsse. Insgesamt müsse das Versagen der Behörden

durch Normen, aber auch durch gründliche Analysen und konsequente Aufsicht aufgearbeitet werden.

a) Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure

Laut der Sachverständigen *Schellenberg* müsse

- die behördliche Geschlossenheit aufgebrochen und es müssten andere Akteure einbezogen werden.⁷³⁴³

Problematisch sei, dass in Deutschland eine große Kluft zwischen staatlichen Behörden, Bundes- und Lokalpolitik sowie der Zivilgesellschaft bestehe. In anderen Ländern ließen sich aus deren Zusammenarbeit hingegen positive Resultate ableiten.⁷³⁴⁴ Dem Rechtsextremismus müsse vielschichtig durch verschiedene Zugänge in verschiedenen Bereichen entgegengewirkt und durch unterschiedliche Akteure begegnet werden.⁷³⁴⁵

So sollten

- zivilgesellschaftliche und wissenschaftliche Akteure stärker in die Analyse und in die Strategieentwicklung eingebunden werden.⁷³⁴⁶

Diese Akteure würden Facetten erkennen, mit denen die Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden Probleme hätten.⁷³⁴⁷ Als Beispiel für eine solche Gestaltung der Zusammenarbeit hat die Sachverständige *Schellenberg*

- die Etablierung einer zentralen Koordinierungsstelle für die Maßnahmen gegen Rechtsextremismus

angeregt.⁷³⁴⁸

Hier könnten bekannte, profilierte zivilgesellschaftliche Institutionen, beispielsweise in einem Beirat, in Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Die bisher bestehenden verschiedenen Zuständigkeiten könnten so gebündelt werden.⁷³⁴⁹

Auch das Demokratieverständnis in Deutschland sei diskussionswürdig.⁷³⁵⁰ Während die einen der Überzeugung seien, dass mehr Partizipation, die Orientierung an Normen wie Toleranz oder an den Menschenrechten sowie die Etablierung einer Bürgergesellschaft essentiell für die demokratische Gesellschaft seien, fürchten die anderen, dass die Macht des Staates durch engagierte Bürger untergraben werde.⁷³⁵¹ Hier zeige sich die grundsätzliche Skepsis gegenüber bürgerschaftlichem Engagement. Es bestünde die Gefahr, dass ein Engagement gegen Rechts-

7339) *John*, Protokoll-Nr. 72, S. 39, 40.

7340) *John*, Protokoll-Nr. 6, S. 2 f., 7.

7341) *John*, Protokoll-Nr. 72, S. 38.

7342) *John*, Protokoll-Nr. 72, S. 38.

7343) *John*, Protokoll-Nr. 72, S. 55 f.

7344) *Schellenberg*, Protokoll-Nr. 72, S. 41.

7345) *Schellenberg*, Protokoll-Nr. 72, S. 41.

7346) *Schellenberg*, Protokoll-Nr. 72, S. 52.

7347) *Schellenberg*, Protokoll-Nr. 72, S. 52.

7348) *Schellenberg*, Protokoll-Nr. 72, S. 52, 59.

7349) *Schellenberg*, Protokoll-Nr. 72, S. 52, 59.

7350) *Schellenberg*, Protokoll-Nr. 72, S. 41.

7351) *Schellenberg*, Protokoll-Nr. 72, S. 41.

extremismus als Angriff auf die Demokratie missinterpretiert und von staatlichen Behörden geschwächt werde.

- An dieser Stelle müssten erhebliche Kommunikationsprozesse geleistet werden,

so die Sachverständige *Schellenberg*.⁷³⁵²

Der Sachverständige *Wagner* hat dem Untersuchungsausschuss erläutert, dass es mehr schwerpunktorientierte Programme, Initiativen und Systemaufstellungen in den Territorien geben müsse, die in den rechtsradikalen Block eingreifen und intervenieren könnten. Dies könne der Staat jedoch nicht alleine leisten. Hierzu bedürfe es zivilgesellschaftlicher Aufstellungen.⁷³⁵³

Zur Frage des Untersuchungsausschusses, ob eine Mitarbeit der Antifa bei der Rechtsextremismusbekämpfung denkbar sei, hat der Sachverständige *Wagner* ausgeführt, dass er im Rahmen seiner Tätigkeit in unterschiedlichen Zusammenhängen mit der Antifa zu tun gehabt hätte. Hier müsse man jedoch differenzieren, da Teile der Antifa durch militante Outings auffielen und brutal vorgingen. Aufgrund mangelnder Professionalität dieser Gruppierungen, müsse eine Zusammenarbeit mit diesen abgelehnt werden. Jedoch seien die Teile der Antifa, die sich zivil rechtsstaatlich verhalten, als Kooperationspartner willkommen.⁷³⁵⁴ Auch der Sachverständige *Jürgen Funk* schränkte ein, dass er mit einer Zusammenarbeit dann kein Problem habe, soweit es sich um legale Aktionsformen der Antifa handle. Jedenfalls dürfe die Antifa kein Ersatz für die Exekutive sein.⁷³⁵⁵

Die Sachverständige *Schellenberg* hat sich an dieser Stelle dafür eingesetzt, dass die Beratungskompetenz von solchen Akteuren mit einbezogen werde und diese nicht ausgeschlossen werden sollten.⁷³⁵⁶

Der Sachverständige *Wagner* hat auch die Möglichkeit

- einer regionalen Lösung aufgezeigt.

So habe sich beispielsweise das Landratsamt im Landkreis Dahme-Spreewald als Akteur gegen Rechtsradikalismus sehr stark profiliert. Diese Initiative sei durch eine enge Zusammenarbeit des Landrats und der Dezernenten mit den kreislichen Organisationen der Zivilgesellschaft entstanden.⁷³⁵⁷

b) Transparenz

Der Sachverständige *Wagner* hat noch einmal betont, dass

- Transparenz und eine Verpflichtung zu dieser in Führungssegmenten sehr wichtig seien.

Es könne nicht schaden, wenn hohe Polizeiführer oder Ämter der Öffentlichkeit über ihr Tun Auskunft geben müssten.⁷³⁵⁸

9. Normensetzung

Die Sachverständige Prof. *John* hat außerdem vorgeschlagen, die sog.

- „Hasskriminalität“ („Hate Crime“) als Officialdelikt in das StGB einzuführen.

Eine solche Norm gebe es bereits in der Schweiz und habe dort stark präventiv gewirkt.⁷³⁵⁹

Die Sachverständige *Schellenberg* hat sich dafür ausgesprochen, dass es nach abgeschlossener Analyse des Rechtsextremismus notwendig sei

- Normen zu setzen.⁷³⁶⁰

Dies sei ein Ergebnis europäischer Vergleichsstudien. Beispielsweise gebe es in Frankreich oder Schweden die Normen „Antidiskriminierung“, „Antirassismuarbeit“ oder das „Hate-Crime-Konzept“. In Deutschland gebe es hingegen traditionell den Bezug auf das Grundgesetz und auf die Werte der Demokratie. Zudem gebe es hier eine Fixierung auf Täter oder Taten, während die Opferperspektive und der Diskriminierungsschutz nicht hinreichend berücksichtigt seien. Dies müsse durch Normensetzung geändert werden.⁷³⁶¹

Die Sachverständige *Schellenberg* hat vorgeschlagen, alte Konzepte auf den Prüfstand zu stellen und

- ein zeitgemäßes, integratives Konzept zu entwickeln.⁷³⁶²

Neben der internationalen Forschung und Praxis sollten hierbei die Rechtsextremismusbekämpfung, die Antidiskriminierung und eine Demokratieförderung Berücksichtigung finden. Tatsächlich setze demokratisches, kooperatives und strategisches Handeln die Klärung von Zielen und die Verständigung auf Normen voraus. Die Arbeit könne nur dann Früchte tragen, wenn Führungspersonen auf die parlamentarische Demokratie und die Menschenrechte fußende Normen verträten, klare Normenansagen machten sowie gezielt Maßnahmen für Mitarbeiter bereitstellten. Dies sei Voraussetzung dafür, dass Probleme überhaupt erkannt würden, mit Opfern angemessen umgegangen werde und Engagement gegen die radikalen Rechten nicht kriminalisiert werde.⁷³⁶³

7352) *Schellenberg*, Protokoll-Nr. 72, S. 41.

7353) *Wagner*, Protokoll-Nr. 72, S. 72.

7354) *Wagner*, Protokoll-Nr. 72, S. 65.

7355) *Funk*, Protokoll-Nr. 72, S. 66; *Wagner*, Protokoll-Nr. 72, S. 65.

7356) *Schellenberg*, Protokoll-Nr. 72, S. 66.

7357) *Wagner*, Protokoll-Nr. 72, S. 53.

7358) *Wagner*, Protokoll-Nr. 72, S. 56.

7359) *John*, Protokoll-Nr. 72, S. 39.

7360) *Schellenberg*, Protokoll-Nr. 72, S. 41.

7361) *Schellenberg*, Protokoll-Nr. 72, S. 41.

7362) *Schellenberg*, Protokoll-Nr. 72, S. 41.

7363) *Schellenberg*, Protokoll-Nr. 72, S. 41.

10. Polizeiarbeit

a) Neudefinition von Straftaten

Die Sachverständige Prof. *John* hat außerdem angeregt,

- eine Neudefinition von fremdenfeindlichen Straftaten vorzunehmen.

Diese Neudefinition solle Ermittlungen gegen Rechtsextremismus als Standardaufgabe bei Gewalt gegen Einwanderer etablieren.⁷³⁶⁴ Die Polizei erkenne fremdenfeindliche Straftaten bisher nur, wenn entsprechende Symbole aufgetaucht seien, wie Hakenkreuze, Bekenner-schreiben etc. Deshalb müsse das Prüfen auf einen rechts-extremistischen Bezug als Standardermittlung bei Gewalt gegen Einwanderer eingeführt werden.⁷³⁶⁵

b) Polizeiausbildung

Der Sachverständige *Schicht* hat sich vor dem Untersuchungsausschuss vor allem mit der Frage nach einer verbesserten Polizeiausbildung bzw. deren aktuellem Niveau befasst.

Zunächst hat er festgehalten, dass die Polizeiausbildung in den letzten Jahren an Qualität gewonnen habe, jedenfalls was den höheren Dienst angehe. Beim mittleren Dienst sei er skeptischer. Bei letzterem existierten vor allem verschulte Strukturen. Einflüsse des alten „Kasernenhof-stils“ der 70er- und 80er-Jahre seien immer noch spürbar - die Verhaltensweisen mancher Ausbilder hielten sich hartnäckig. So gebe es auch einen latenten Rassismus unter Lehrenden. Hierfür gebe es zu wenig systematische Forschung, um beantworten zu können, ob es sich dabei um Einzelfälle handle oder um ein strukturelles Problem.⁷³⁶⁶

Seine Schlussfolgerung daraus lautet,

- dass die Ausbildung intensiver evaluiert werden müsse.

Anschließend müsse eine systematische Aufarbeitung stattfinden und es müssten entsprechende Schlussfolgerungen durch die Ausbildungseinrichtungen gezogen werden.⁷³⁶⁷

Der Sachverständige *Schicht* hat für den mittleren Dienst der Polizeiausbildung auch eine

- engere Verzahnung der Landespolizeischulen mit den Hochschulen

vorgeschlagen. Man könne an der sozialwissenschaftlichen Kompetenz der Hochschulen in stärkerem Maße partizipieren.⁷³⁶⁸

Als problematisch empfindet der Sachverständige *Schicht* auch die Divergenz zwischen Ausbildung und Praxis. Die Absolventen stießen bei ihrem Berufseinstieg auf eingefahrene Vorgehens- und Verhaltensweisen und dienststellenbezogene Kulturen. Die Rolle der Dienststellenkultur als Subkultur im Gegensatz zur offiziellen Polizeikultur müsse thematisiert werden. Bei dieser Subkultur seien Routine und (gruppenbezogene) Vorurteile, denen die kriminalistische bzw. polizeiliche Arbeit gegenüberstehe, deutlich spürbar.

Schlussfolgerungen seien hieraus besonders für die Fortbildung zu ziehen. Es gebe zwar gute Fortbildungsangebote, diese kämen aber bei der breiten Masse nicht an. Insbesondere sei die erste Hierarchieebene eine wichtige Zielgruppe, da die Vorgesetzten auf die operativ tätigen Polizeibeamten einen maßgeblichen Einfluss ausübten.⁷³⁶⁹ Die Polizeibeamten müssten durch diese in stärkerem Maße befähigt werden, ihre Arbeit zu reflektieren und über ihre eigenen Einstellungen nachzudenken.⁷³⁷⁰

Der Sachverständige *Funk* hat ausgeführt, dass Maßnahmen zur Sensibilisierung gegenüber Opfern von Gewalttaten mit Migrationshintergrund in der Polizeiausbildung notwendig seien.⁷³⁷¹ In den vergangenen 20 Jahren seien bereits neben Recht, polizeilicher Vorgangsbearbeitung und kriminalistischen Grundkenntnissen in verstärktem Maße auch politische Bildung, Psychologie und Verhaltenstraining, berufsethische Komponenten und praktische Elemente in die Ausbildung implantiert worden.⁷³⁷² Die Grundlagen für eine Werteorientierung und eine Reflektion des polizeilichen Verhaltens seien daher bereits gelegt. Ein fächerübergreifender Ansatz bei der Ausbildung sei zudem wichtig, um Sachverhalte immer auch aus mehreren Blickrichtungen betrachten zu können.⁷³⁷³

Vor dem Hintergrund, dass die Grundrichtung der polizeilichen Ausbildung – auch des mittleren Dienstes – seiner Ansicht nach die richtige sei, hat der Sachverständige *Funk* vorgeschlagen,

- eine Analyse durchzuführen, ob Quantität und Qualität der Sensibilisierung tatsächlich ausreichend seien.

Diese Analyse solle mit einem Forschungsprojekt verbunden werden, um allgemeingültige Erkenntnisse gewinnen zu können.

Der Sachverständige *Funk* hat zudem bemängelt, dass bei der Schaffung einer Werteorientierung der angehenden Polizeibeamten während der Ausbildung, insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, viele Sozialisationselemente, wie Familie und Schule, nicht mehr die gleiche Wirkung entfalteteten wie früher. Man stoße hierbei verstärkt an Grenzen. Nicht immer gelinge eine Nachschulung der sozialen Fertigkeiten der

7364) *John*, Protokoll-Nr. 72, S. 39.

7365) *John*, Protokoll-Nr. 72, S. 49.

7366) *Schicht*, Protokoll-Nr. 72, S. 44.

7367) *Schicht*, Protokoll-Nr. 72, S. 45.

7368) *Schicht*, Protokoll-Nr. 72, S. 45.

7369) *Schicht*, Protokoll-Nr. 72, S. 45.

7370) *Schicht*, Protokoll-Nr. 72, S. 46.

7371) *Funk*, Protokoll-Nr. 72, S. 46.

7372) *Funk*, Protokoll-Nr. 72, S. 46.

7373) *Funk*, Protokoll-Nr. 72, S. 51.

Auszubildenden, sodass man bei Beginn der Ausbildung immer damit rechnen müsse, sich von einigen Polizeianwärtlern wieder trennen zu müssen.⁷³⁷⁴

c) Migranten im Polizeidienst

Eine mögliche Quotierung von Migranten innerhalb des Polizeidienstes haben die Sachverständigen *Schicht* und Prof. *John* abgelehnt, da diese Beamten in der Folge als „Quotentürken“ degradiert werden könnten.⁷³⁷⁵ Es gebe jedoch bereits Polizeibehörden, die gezielt versuchen, einen höheren Anteil an Migranten im Polizeidienst zu beschäftigen. Man müsse

- Menschen mit Migrationshintergrund gezielter werben und auf das Einstellungsverfahren vorbereiten.

Denn das Einstellungsverfahren sei letztlich die Hürde, an der viele scheiterten.⁷³⁷⁶ Die Sachverständige Prof. *John* hat festgestellt, dass nicht nur das Einstellungsverfahren, sondern auch die Dienststellenkultur problematisch sei. Viele Migranten hätten die Polizei wieder verlassen, weil dort Mobbing stattgefunden habe. In diesem, aber auch in anderen Zusammenhängen, seien das Reflektieren, das Widersprechen und die Diskussionskultur der Behörden verbesserungswürdig.⁷³⁷⁷

Auch die Sachverständige *Schellenberg* hat dargelegt, aus wissenschaftlichen Untersuchungen gehe hervor, dass die Zusammensetzung beim Personal eine wichtige Rolle spiele. In Großbritannien habe es gezielte Kampagnen gegeben, um verschiedene Menschen, nicht nur Migranten, aus der Gesellschaft anzuwerben.⁷³⁷⁸ Die deutsche Polizei sollte daher als Spiegelbild der Gesellschaft gezielter versuchen, ihre Mitarbeiter aus allen Schichten zu rekrutieren.⁷³⁷⁹

d) Persönliche Einstellungen Polizeibeamter und Optimierung von Arbeitsweisen

Als problematisch empfindet der Sachverständige *Schicht* die Einstellung mancher Mitarbeiter innerhalb der Polizeibehörden. Wenn man bestimmte berufliche Erfahrungen gemacht habe und aus kriminalistischer Sicht bezüglich einer bestimmten Verdachtsrichtung überzeugt sei, sei man gleichzeitig weniger bereit, andere Verdachtsrichtungen zu beobachten. Es sei eine Frage der Professionalität, auch Unwahrscheinlichkeiten bei der Ermittlung ins Auge zu fassen. Dies müsse in die kriminalistische und polizeiliche Arbeit einfließen, ohne damit aber langjährige Erfahrungen der Beamten auszublenden.⁷³⁸⁰

Einstellungen und Haltungen seien sehr schwer zu beeinflussen. Deshalb müssten insbesondere die Menschen angesprochen werden, die den größten Einfluss auf operativ tätige Polizeibeamte hätten, nämlich die unmittelbar Vorgesetzten der ersten Hierarchieebene.⁷³⁸¹ Hier müsse ein Bewusstsein geschaffen werden, damit an den Einstellungen und Haltungen gearbeitet werden könne. Der Sachverständige *Schicht* schlägt

- Fortbildungsprogramme für die erste Hierarchieebene vor, bei denen es um Reflexionsvermögen geht.⁷³⁸²

Der Sachverständige *Funk* hat erklärt, dass Menschen, die mit hoher Komplexität und Informationsmängeln konfrontiert seien, dazu neigten, Dinge auszuschließen, die sie möglicherweise nicht sehen wollen oder die aus ihrer Sicht nicht die Hauptmittlungsrichtung darstellten. Hier müsse man gegebenenfalls

- entsprechend nachschulen.⁷³⁸³

e) Profiling

Nach Kenntnis des Sachverständigen *Schicht* gibt es zwei Profiling-Ansätze. Das FBI favorisiere das Profiling, welches viele Experten und unterschiedliche Sichtweisen einbeziehe. Das BKA hingegen favorisiere den datenbasierten Profiling-Ansatz. Mit letzterem würden Ansätze abgeschnitten, die bisher noch nicht vorgekommen und somit in den Datenbanken nicht enthalten seien. Dieser Ansatz spiegele die Denk- und Vorgehensweisen von Polizisten wider: Das, was bisher noch nicht vorgekommen sei, das Unwahrscheinliche, werde ausgeblendet. Deshalb

- müsse eine Professionalisierung dahingehend vorgenommen werden, dass eine umfassende Hypothesenbildung vorgenommen wird.⁷³⁸⁴

11. Sonstige Verbesserungsvorschläge

a) Analytik

Der Sachverständige *Wagner* hat sich vor dem Untersuchungsausschuss dafür ausgesprochen, dass es

- eine deutliche Verbesserung der Analytik des rechtsradikalen Gesamtfeldes geben müsse.⁷³⁸⁵

In der Zeit der DDR habe es schon schwere analytische Fehler gegeben. So sei der Rechtsradikalismus nicht ernstgenommen, die NPD als Auslaufmodell und die Täter als verirrte Jugendliche dargestellt worden. Die Analytik sei insgesamt dürftig gewesen.

7374) *Funk*, Protokoll-Nr. 72, S. 61.

7375) *Schicht*, Protokoll-Nr. 72, S. 54.

7376) *Schicht*, Protokoll-Nr. 72, S. 55; *John*, Protokoll-Nr. 72, S. 55.

7377) *John*, Protokoll-Nr. 72, S. 55.

7378) *Schellenberg*, Protokoll-Nr. 72, S. 56.

7379) *John*, Protokoll-Nr. 6, S. 21 f.

7380) *Schicht*, Protokoll-Nr. 72, S. 63.

7381) *Schicht*, Protokoll-Nr. 72, S. 70.

7382) *Schicht*, Protokoll-Nr. 72, S. 71.

7383) *Funk*, Protokoll-Nr. 72, S. 63.

7384) *Schicht*, Protokoll-Nr. 72, S. 63.

7385) *Wagner*, Protokoll-Nr. 72, S. 43.

Die politische Analytik müsse deutlicher von den Organisationen der Nachrichtendienste abgekoppelt werden. So könnten nachrichtendienstliche Erkenntnisse zwar herangezogen werden, jedoch sollte parallel eine Einbindung von Analysen anderer Organisationen stattfinden. So müssten vor allem die regionale Analytik und Kommunalanalysen, die von Wissenschaftlern für verschiedene Regionen in den neuen Bundesländern erstellt wurden, deutlicher zum Vorschein kommen. Es gebe entsprechende Bemühungen bei verschiedenen Trägern der Zivilgesellschaft, jedoch könne bei diesen die Entwicklungskraft nicht voll ausgeschöpft werden, obwohl die Methodik relativ gut entwickelt sei.⁷³⁸⁶

Nachrichtendienste, so *Wagner*, sollten sich einer operativen Analytik und des operativen Einsatzes befleißigen, um vor allen Dingen Straftaten aufzudecken und zu deren juristischer Sanktion beizutragen.⁷³⁸⁷ Sowohl der kriminalpolizeiliche Staatsschutz als auch der Verfassungsschutz müssten ihre Analyseinstrumente deutlich verbessern. Doch auch wenn neue Analyseinstrumente eingeführt worden seien, liege die Problematik schon in der Analytik der Kriminologie. Deshalb müsse das Wirksystem des Rechtsradikalismus in seinen operativen Implikationen besser erkannt werden. Hierzu bedürfe es einer Weiterentwicklung kriminologischer Erkenntnisse, um unterschiedliche Radikalisierungsstufen der Gruppen und deren Vernetzungen zu erkennen.⁷³⁸⁸ Hierzu kämen mehrere Modelle einer Verzahnung der Analytik der Sicherheitsbehörden, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft in Betracht.⁷³⁸⁹ Es bestünde

- im Bereich Forschungsgemeinschaft Potenzial, die angewandte Rechtsradikalismusforschung anzubahnen.

Die Sachverständige *Schellenberg* hat ausgeführt, dass es zu einer wirksamen Strategieentwicklung gegen Rechtsextremismus zunächst einmal einer

- genauen Analyse des gegenwärtigen Rechtsextremismus und seiner Bedeutung für die Demokratie bedürfe.

In ganz Europa seien rechtsextreme Einstellungen weit verbreitet, was vor allem dem Modernisierungs- und Globalisierungsprozess zuzuschreiben sei, wodurch Exklusionskriterien nach ethnischen, kulturellen und religiösen Gesichtspunkten zugespitzt würden. Jedoch sei in Deutschland – vor allem in strukturschwachen Gegenden und häufig in Ostdeutschland – im europäischen Vergleich das Phänomen Rechtsextremismus, die rechtsgerichteten Gewalttaten, die Existenz von rechtsradikalen Angstzonen und die Zahl der Übergriffe, die mit dem Tod der Opfer endeten, für einen demokratischen Rechtsstaat ungewöhnlich hoch.⁷³⁹⁰

7386) *Wagner*, Protokoll-Nr. 72, S. 43.

7387) *Wagner*, Protokoll-Nr. 72, S. 43.

7388) *Wagner*, Protokoll-Nr. 72, S. 70.

7389) *Wagner*, Protokoll-Nr. 72, S. 53.

7390) *Schellenberg*, Protokoll-Nr. 72, S. 40.

b) Prävention

Bezüglich der Prävention hat die Sachverständige *Schellenberg* betont, dass es wichtig sei, bereits im Kindergartenalter eine frühe Förderung zu etablieren. Es müsse früh angefangen werden, soziale und kognitive Kompetenzen zu fördern. Hierbei käme den Bildungseinrichtungen die Aufgabe zu, Empathiefähigkeit und Konfliktlösung zu fördern – etwa über Antiaggressionstraining, Menschenrechtspädagogik, Pädagogik der Anerkennung, Diversity-Trainings und Konfliktlösungsmodelle.⁷³⁹¹

Der Blick auf die bisherigen Strategien zeigt nach Ansicht der Sachverständigen *Schellenberg*, dass es viele Einzelmaßnahmen zur Prävention von Rechtsextremismus gebe, aber kein schlüssiges Gesamtkonzept. Bislang gebe es eine Kurzlebigkeit der Projektförderung, die bestehenden Projekte zeichneten sich durch Beliebigkeit und Zufälligkeit im Einsatz aus. Aufgrund der Reaktivität der Projektförderung gebe es durch die daraus erwachsende Unsicherheit der Mitarbeiter eine Konzeptlosigkeit, die dem Ansinnen von Nachhaltigkeit und Effektivität entgegen stehe.

- Langfristige Bildungsstrategien sollten daher ein zentraler Kern von Präventionsmaßnahmen sein.⁷³⁹²

c) Archivierung der Dokumente

Aufgeworfen wurde von der Sachverständigen Prof. *John* auch die Frage, was mit den Dokumenten geschieht, die der Untersuchungsausschuss erhalten hat. Sie schlägt diesbezüglich

- eine Archivierung der Dokumente vor.⁷³⁹³

d) Fachtagungen und Beratungsgremien

Der Sachverständige *Wagner* hat betont, dass

- Fachtagungen und Beratungsgremien

eine wichtige Rolle spielten, bei denen auch die Forschung integriert werden könnte. Hier gebe es unterschiedliche Möglichkeiten, die dort angesiedelten Erkenntnisse und Kapazitäten regional zu bündeln.⁷³⁹⁴

7391) *Schellenberg*, Protokoll-Nr. 72, S. 72.

7392) *Schellenberg*, Protokoll-Nr. 72, S. 42.

7393) *John*, Protokoll-Nr. 72, S. 38.

7394) *Wagner*, Protokoll-Nr. 72, S. 53.

Dritter Teil: Gemeinsame Bewertungen

Mindestens zehn Morde, zwei Sprengstoffanschläge und mehr als ein Dutzend brutaler Überfälle: Diese in den Jahren 1998 bis 2011 begangenen Straftaten werden der Terrorzelle, die sich selbst als „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) bezeichnet hat, zur Last gelegt. Sie stellen eine der schwersten Verbrechenreihen in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland dar.

Dass diese Taten weder verhindert noch die Täter ermittelt werden konnten, obwohl aufgrund der bei neun der zehn Morde verwendeten Waffe des Typs Česká schon nach dem zweiten Mord erkannt wurde, dass es sich um eine Serie handelt, ist eine beschämende Niederlage der deutschen Sicherheits- und Ermittlungsbehörden.

Die Opfer und ihre Angehörigen haben unfassbares Leid erfahren:

Enver Şimşek wird am 9. September 2000 in Nürnberg an seinem Blumenverkaufsstand von acht Schüssen aus zwei Pistolen getroffen. Die Täter schießen auch dann noch weiter, als er bereits zusammengebrochen in seinem Kleintransporter liegt. Zwei Tage später stirbt er im Krankenhaus. *Abdurrahim Özüdoğru* wird am 13. Juni 2001 in Nürnberg in seiner Änderungsschneiderei mit zwei Kopfschüssen getötet. Die Täter schießen auch noch dann auf ihn, als er zu Boden gesunken ist. *Süleyman Taşköprü* wird am 27. Juni 2001 in Hamburg im Lebensmittelgeschäft seiner Familie mit drei Schüssen getötet. *Habil Kılıç* wird am 29. August 2001 in München in seinem Lebensmittelgeschäft mit zwei Kopfschüssen ermordet. *Mehmet Turgut* wird am 25. Februar 2004 in Rostock in einem Imbiss von drei Kopfschüssen getroffen. Er stirbt noch im Rettungswagen. *Ismail Yaşar* wird am 9. Juni 2005 in Nürnberg in seinem Imbiss mit fünf Schüssen getötet. Die Täter schießen auch dann noch weiter, als dieser bereits getroffen zu Boden stürzt und dort liegen bleibt. *Theodoros Boulgarides* wird am 15. Juni 2005 in München im Ladenlokal seines Schlüsseldienstes mit drei Kopfschüssen ermordet. *Mehmet Kubaşık* wird am 4. April 2006 in seinem Kiosk in Dortmund getötet. Zwei Kopfschüsse lassen jede Hilfe zu spät kommen. *Halit Yozgat* wird am 6. April 2006 in Kassel in seinem Internetcafé mit zwei Kopfschüssen ermordet. Er verblutet in den Armen seines Vaters. Alle neun Opfer werden mit derselben Waffe erschossen, einer Česká 83 mit verlängertem Lauf. Die Polizistin *Michèle Kiesewetter* wird am 25. April 2007 in Heilbronn mit einem Kopfschuss in ihrem Dienstwagen ermordet, ihr Kollege wird lebensgefährlich verletzt.

Bei den mindestens 15 brutalen Überfällen, die zwischen 1998 und 2011 in Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen zumeist auf Geldinstitute begangen werden, kommen Angestellte und Kunden zu Schaden, indem sie mit dem Tode bedroht, geschlagen und in einem Fall

in Zwickau im Jahre 2006 mit einem Bauchschuss lebensgefährlich verletzt werden.

Zwei heimtückische Sprengstoffattentate haben Menschen in Köln getroffen: Beim Sprengfallenanschlag auf ein Lebensmittelgeschäft iranischer Zuwanderer am 19. Januar 2001 in der Probsteigasse kommt die damals 19-jährige Tochter des Ladeninhabers schwer verletzt knapp mit dem Leben davon. Am 9. Juni 2004 jagt eine Nagelbombe des NSU mehr als 700 zehn Zentimeter lange Zimmermannsnägel durch die Kölner Keupstraße, die von einer Vielzahl türkischer und kurdischer Geschäfte geprägt ist. Dabei werden 22 Menschen verletzt, drei davon lebensbedrohlich.

Dies alles ist nur ein Ausschnitt des Leids, das die Toten und Verletzten, ihre Angehörigen und alle anderen Opfer getroffen hat – die meisten von ihnen, weil sie türkische, kurdische, griechische oder iranische Wurzeln hatten und dadurch in den Fokus einer neonazistischen Terrorgruppe gerieten.

Die Taten gehen uns alle an

Die neun Opfer der Česká-Mordserie wurden kaltblütig und aus rassistischer Motivation heraus auf menschenverachtende Weise hingerichtet. Die Täter sprachen ihnen ebenso wie den Opfern der Sprengstoffanschläge aufgrund ihrer Herkunft das Lebensrecht ab. Neun Männer wurden stellvertretend für alle Menschen ermordet, die aufgrund ihrer Hautfarbe, ihres Namens oder ihrer Muttersprache tatsächlich oder vermeintlich nicht-deutscher Herkunft sind.

Diese Hintergründe der Mordserie brachte erst die Verbreitung des NSU-Videos im November 2011 ans Licht, in dem sich der „Nationalsozialistische Untergrund“ auf zynische Art und Weise der begangenen Verbrechen rühmt und die Opfer der Straftaten verhöhnt und verächtlich macht. Durch das menschenverachtende NSU-Video erfuhren die Angehörigen, dass ihre Verwandten sterben mussten, weil unter dem Motto „Taten statt Worte“ rassistische Verbrecher ihre Ideologie mit Mord und Gewalt durchsetzen wollten.

Der NSU hat seine Verbrechen gerade auch dort ausgeführt, wo ihm die deutsche Wirklichkeit am fremdesten war. Dort, wo das friedliche Miteinander Hunderttausender unterschiedlichster Herkunft einer rechtsextremen Ideologie am meisten widerspricht: in Großstädten der Vielfalt.

Genauso macht das NSU-Video deutlich: die Täter wollten mit Morden und Bombenanschlägen den demokratischen Rechtsstaat und das friedliche, vielfältige Miteinander in unserer Gesellschaft angreifen. Der NSU kannte keine Bedenken, seine Waffen gegen jedermann zu richten. Die ermordete Polizistin und ihr schwer verletzter Kollege standen im Dienst des demokratischen Rechts-

staats. Auch der Schuss bei einem Überfall in Zwickau 2006 auf einen Sparkassenangestellten zeigt die rücksichtslose Verachtung der Täter für menschliches Leben schlechthin. Der NSU verfolgte das Ziel, mit Mord und Gewalt aus Deutschland ein unfreies, abgeschottetes Land des Rassenwahns zu machen. Nach der Ideologie der Täter sollte niemand in Deutschland so leben dürfen, wie fast alle in Deutschland leben wollen: in einer freien, offenen, vielfältigen, friedlichen, solidarischen Gesellschaft.

Die Česká-Mordserie und der Sprengstoffanschlag in der Kölner Keupstraße waren uns allen aus den Medien bekannt, dennoch spielte ein rassistischer oder rechtsterroristischer Hintergrund der Taten in der Öffentlichkeit kaum eine Rolle. Interesse und Unterstützung für die Angehörigen blieben weitgehend aus. Wir alle müssen daher kritisch hinterfragen, was wir damals über die Hintergründe der Česká-Mordserie und des Nagelbombenattentats dachten, wie wir sie einordneten und durch welche Informationen oder Vorurteile wir uns dabei leiten ließen.

Doppelte Traumatisierung

Im November 2011 wurde das gesamte Ausmaß eines bis dahin nicht vorstellbaren Versagens deutlich: Wie konnte es passieren, dass eine rechtsextremistische Terrorgruppe mitten in Deutschland lebte, ohne von den Behörden gestellt zu werden? Wie konnte es passieren, dass gewissenlose Täter mordeten, ohne von den Sicherheitsbehörden gestoppt zu werden?

Über ein Jahrzehnt wurde diese Verbrechenserie trotz umfangreicher und engagierter Ermittlungsarbeit nicht aufgeklärt. Jahrelang lebten viele Menschen aus Zuwanderer-Familien mit der Angst, das nächste Opfer der Česká-Mordserie zu werden. Jahrelang wurde das Motiv für die Taten im Opferumfeld gesucht, wurden die Morde im Kontext von Ausländerkriminalität, Rotlichtmilieu, Mafia und Rauschgifthandel eingeordnet – nur ein möglicher rassistischer Hintergrund als Motiv wurde zu lange nicht in Erwägung gezogen und nie mit dem nötigen Nachdruck verfolgt.

Die Angehörigen der Opfer der Mordserie verloren ihren Ehemann, ihren Vater, ihren Sohn, ihren Bruder, ihr Enkelkind. Sie mussten nicht nur den Tod eines geliebten Familienmitglieds verarbeiten, sie verloren darüber hinaus teilweise ihre Existenzgrundlage, ihr Zuhause, ihre Lebensplanung und Zukunftshoffnungen. Sie lebten jahrelang in der Ungewissheit, nicht zu wissen, wer für die Morde verantwortlich ist. Das Schlimmste jedoch: Sie konnten nicht wirklich trauern, standen vielmehr zum Teil jahrelang selbst im Fokus von Ermittlungen und wurden zu Unrecht verdächtigt.

Mit den Ermittlungen in Richtung Ausländerkriminalität, Rotlichtmilieu, Mafia und Rauschgifthandel verbanden sich für die Opferfamilien Verdächtigungen, soziale Isolation, gesundheitliche, familiäre, berufliche und materielle Probleme: Gerüchte und Mutmaßungen machten die Runde, Freunde und Familienangehörige wandten sich ab, Nachbarn wechselten die Straßenseite. Indem man sie verdächtigte, die Taten selbst in irgendeiner Weise mit

verursacht zu haben, wurden die Familien nachgerade aus dem „Kreis der Anständigen“ ausgeschlossen.

Manche Familien vereinsamten, traumatisierte Kinder und junge Erwachsene brachen ihre schulische oder universitäre Ausbildung ab, Ehefrauen erkrankten – unter der Last des Verlustes, aber auch unter dem Stigma vermeintlicher krimineller Kontakte. In all diesen Jahren zogen die Neonazis weiter unbehelligt mordend durch Deutschland.

„Elf Jahre durften wir nicht einmal reinen Gewissens Opfer sein. Immer lag da die Last über unserem Leben, dass vielleicht doch irgendwer aus meiner Familie, aus unserer Familie verantwortlich sein könnte für den Tod meines Vaters. Und auch den anderen Verdacht gab es noch: mein Vater ein Krimineller, ein Drogenhändler.“

Mit diesen eindrücklichen Worten spricht *Semiya Şimşek*, die Tochter des ersten Mordopfers, bei der offiziellen Gedenkveranstaltung für die Opfer der NSU-Mordserie in Berlin am 23. Februar 2012 nicht nur vom Leid ihrer Familie.

„Können Sie erahnen, wie es sich für meine Mutter angefühlt hat, plötzlich selbst ins Visier der Ermittlungen genommen zu werden? Und können Sie erahnen, wie es sich für mich als Kind angefühlt hat, sowohl meinen toten Vater als auch meine ohnehin schon betroffene Mutter unter Verdacht zu sehen?“

fragt sie, auch stellvertretend für die Familien der anderen Opfer.

Denn was *Semiya Şimşek* und ihrer Familie widerfahren ist, mussten auch die Angehörigen von *Abdurrahim Özüdoğru*, *Süleyman Taşköprü*, *Habil Kılıç*, *Mehmet Turgut*, *İsmail Yaşar*, *Theodoros Boulgarides*, *Mehmet Kubaşık* und *Halit Yozgat* in ähnlicher Weise erleben. Nach den Morden entstand ein für die Familien schrecklicher Eindruck: Die einzigen, die von den Ermittlungsbehörden verdächtigt werden, sind die Opferfamilien selbst.

„Wir fühlten uns wie Verbrecher“,

sagt *Gamze Kubaşık*, die Tochter des achten Opfers, *Mehmet Kubaşık*.

„Diese Ermittlungen haben viele Leben vergiftet, nicht nur das unserer Familie“,

sagt *Semiya Şimşek*.

Die Familien fingen irgendwann selbst an, daran zu glauben, dass es jemanden in ihrem Umfeld geben müsse, der etwas mit dem Mord zu tun habe, so Professorin *Barbara John*, Ombudsfrau der Bundesregierung für die Opfer und Opferangehörigen, vor dem Untersuchungsausschuss.

Für die bittere Notwendigkeit, nach den Morden zunächst auch im familiären Umfeld der Opfer nach dem Täter zu suchen, bringen die Angehörigen in der Rückschau sogar selbst Verständnis auf:

„Im Laufe der Jahre haben wir uns mit dem Gedanken beruhigt, dass die Polizei nur ihre Arbeit

macht, dass das alles schon irgendwie seine Richtigkeit haben wird“,

sagt *Semiya Şimşek*. Was fehlte, war der Eindruck, dass die Hinweise aus dem Kreis der Angehörigen auf einen möglichen rassistischen Hintergrund der Taten von den Ermittlern wirklich ernst genommen werden. Was ebenfalls fehlte, war der Eindruck,

„dass irgendwer versuchte, bei alldem wenigstens rücksichtsvoll zu sein.“

Statt Mitgefühl mussten die Angehörigen zum Teil jahrelanges Misstrauen erleben. Sie alle teilen dasselbe Schicksal. Sie alle sind in doppelter Weise traumatisiert. Traumatisiert durch die Tat an sich, traumatisiert aber auch durch die darauf folgenden Verdächtigungen und Fehler bei den Ermittlungen.

„Döner-Morde“ – zu Recht Unwort des Jahres 2011

Unter der Überschrift „Döner-Mord – Nun wird bei Banken gefahndet“ veröffentlichte die *Nürnberger Zeitung* am 31. August 2005 einen Artikel zum Stand der Ermittlungsarbeit der Staatsanwaltschaft Nürnberg. Damit war ein Schlagwort für die „Česká“-Mordserie geprägt.

In der Folgezeit wird das Schlagwort von der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* bis zur *Neuen Züricher Zeitung* über Jahre hinweg immer wieder aufgegriffen. Unter diesem zynischen und bagatellisierenden Begriff wurde über die die begangenen Mordtaten an Menschen, von denen überhaupt nur zwei in einem Dönerimbiss arbeiteten, fortan berichtet.

„Der Ausdruck war herabwürdigend und beleidigend gegenüber den Opfern, die so unterschiedliche Biographien hatten“,

sagt *Semiya Şimşek*. Unglaublich wütend sei sie gewesen, als sie erstmals 2006 in einer Zeitung auf den Begriff stieß, neben einem Foto ihres Vaters, des Blumengroßhändlers.

Der Begriff wurde 2011 völlig zu Recht zum „Unwort des Jahres“ gewählt. „Mit der sachlich unangemessenen, folkloristisch-stereotypen Etikettierung einer rechtsterroristischen Mordserie werden ganze Bevölkerungsgruppen ausgegrenzt und die Opfer selbst in höchstem Maße diskriminiert, indem sie aufgrund ihrer Herkunft auf ein Imbissgericht reduziert werden“, heißt es in der damaligen Begründung der Jury.

Der Untersuchungsausschuss – eine richtige Entscheidung als Instrument der Aufklärung

Nach Bekanntwerden der Verantwortung der Terrorgruppe für die Česká-Mordserie und weiterer brutaler Straftaten war sich die Politik einig in der Forderung nach lückenloser, gründlicher und vollständiger Aufklärung des staatlichen Versagens. Allein über den Weg dorthin bestanden anfangs unterschiedliche Auffassungen. Zunächst waren nicht alle Abgeordneten im Bundestag der Überzeugung, dass die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der richtige Weg sei.

Schon am 26. Januar 2012 aber wurde der Untersuchungsausschuss als erster in der Geschichte des Bundestages aufgrund eines gemeinsam formulierten Antrags aller Fraktionen einstimmig eingesetzt.

Die Einigkeit der Fraktionen nicht nur bei der Einsetzung, sondern auch der breite Konsens, mit dem der Ausschuss seinem Auftrag nachgegangen ist, hat bei allen Fraktionen die Überzeugung gefestigt, dass die Entscheidung für den Untersuchungsausschuss richtig war. Der Ausschuss begann seine Arbeit in dem von allen geteilten Verständnis, dass es nicht die Aufgabe sei, untereinander um kleinliche parteipolitische Vorteile zu streiten, sondern gemeinsam für Aufklärung und damit auch für die Demokratie zu streiten. Dieser Leitgedanke hat sich durch den gesamten Zeitraum der Untersuchung erhalten.

Sämtliche Beweisbeschlüsse, sämtliche Zeugenbenennungen und sämtliche Verfahrensanträge wurden einstimmig verabschiedet – also ohne Durchsetzung des Mehrheitsprinzips oder Rückgriff auf Minderheitenrechte. Erst diese kooperative Zusammenarbeit machte es möglich, die massiven Versäumnisse, Fehlleistungen und Fehleinschätzungen der deutschen Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden erkennbar werden zu lassen.

Das Signal, dass der Deutsche Bundestag hier „mit einer Stimme sprach“, dürfte sich auch auf die Bereitschaft der zur Vorlage von Akten und Unterlagen nach dem Grundgesetz und dem PUAG verpflichteten Behörden von Bund und Ländern ausgewirkt haben, die Aufklärung durch den Ausschuss zu unterstützen. Während anfangs noch unter dem Gesichtspunkt der föderalen Zuständigkeitsverteilung Bedenken gegen die Herausgabe von Akten erhoben wurden, wurden dem Ausschuss – entgegen aller Skepsis und Ankündigungen, insbesondere einiger Länder, zu Beginn seiner Arbeit – im Verlauf der Untersuchungen die angeforderten, noch vorhandenen Akten zur Verfügung gestellt.

Die Bereitschaft, zur Aufklärung beizutragen, unterstreichen die großen Anstrengungen, die viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Behörden des Bundes und der Länder auf sich genommen haben, damit dem Ausschuss umfangreiche Akten zur Verfügung stehen konnten. Für dieses Engagement soll ausdrücklich Dank gesagt werden.

Hervorhebung verdient zum einen die Entscheidung Thüringens, die vollständigen Aktenbestände des LfV Thüringen zum Phänomenbereich Rechts aus dem Untersuchungszeitraum einer Auswertung zugänglich zu machen, zum anderen die Bereitschaft des Freistaats Bayern, die zur Auswertung dieser Akten erforderlichen rund 150 Verfahren zur Freigabe von Verschlussachen mit den jeweils zuständigen Behörden von Bund und Ländern zu koordinieren.

Der Ausschuss verkennt nicht, dass die Bereitschaft der Behörden zur Zusammenarbeit mit dem Ausschuss auch der kontinuierlichen Begleitung und der breiten Berichterstattung durch die Medien zu verdanken ist.

Auftrag und Verpflichtung des Untersuchungsausschusses

Der Ausschuss hat mit dem Ende der Legislaturperiode seine Arbeit abgeschlossen. Die Aufarbeitung der Terrorserie und des damit einhergehenden staatlichen Versagens geht weiter: Der Prozess vor dem Oberlandesgericht München dauert an. Mehrere Polizeibehörden führen weitere Ermittlungen. Zwar hat der Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtages mit Abschluss der Wahlperiode seine Arbeit beendet, aber die Untersuchungsausschüsse der Landtage in Sachsen und Thüringen setzen ihre Arbeit fort.

Mit der Vorlage dieses Abschlussberichts und der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen verbindet der Ausschuss die Erwartung, dass in den Sicherheits- und Ermittlungsbehörden die Gefahr von Rechtsterrorismus nie wieder so fahrlässig gering eingeschätzt wird und die nötigen Konsequenzen aus den Ergebnissen des Ausschusses gezogen werden.

Allen, die zu Opfern der menschenverachtenden Ideologie des NSU wurden, sehen wir uns als Untersuchungsausschuss verpflichtet. Es ist viel Vertrauen in die deutschen Sicherheitsbehörden verloren gegangen – nicht nur bei den Angehörigen der Ermordeten und den Opfern der anderen Straftaten. Auftrag unseres Ausschusses war es, die Mängel der Ermittlungsarbeit rückhaltlos aufzuklären, um damit auch die Grundlagen dafür zu schaffen, dieses Vertrauen wiederherzustellen.

Fehler, Versäumnisse und Rechtsverstöße

Deutlich geworden sind durch die Auswertung von Akten und die Befragung von Zeugen schwere behördliche Versäumnisse und Fehler sowie Organisationsmängel bis hin zum Organisationsversagen bei Behörden von Bund und Ländern vor allem bei Informationsaustausch, Analysefähigkeit, Mitarbeiterauswahl und Prioritätensetzung. Fehlleistungen, Fehleinschätzungen und Versäumnisse einzelner Behördenmitarbeiter und -mitarbeiterinnen haben vor allem deshalb erheblich zum Misserfolg der Strafverfolgungsbehörden und Verfassungsschutzämter beigetragen, weil sie teilweise über Jahre nicht erkannt und korrigiert wurden.

Zu den besonders schwerwiegenden Fehlern gehören zu Beginn des Geschehensablaufs aus der Sicht des Ausschusses:

- Die mangelhafte Vorbereitung und Durchführung der Durchsuchungen in Jena am 26. Januar 1998, während derer *Bönnhardt* sich unbehelligt entfernen und zusammen mit *Mundlos* und *Zschäpe* untertauchen konnte, obwohl die Beamten in einer durchsuchten Garage 1,4 Kilogramm TNT in drei Rohrbomben sicherstellten;
- die teils versäumte, teils völlig falsche Auswertung der in der Garage ebenfalls beschlagnahmten Adressliste des *Uwe Mundlos*, die als „für die Ermittlungen ohne Bedeutung“ eingestuft wurde;

- der mangelhafte Informationsaustausch zu und die Nichtnutzung von Hinweisen auf das Trio, die von der V-Person *Piatto* der Landesverfassungsschutzbehörde Brandenburgs stammten.

Kein Hinweis auf Beteiligung von Behörden

Der Ausschuss hat sich eingehend mit der Frage auseinandergesetzt, ob Behörden die Terrorgruppe NSU und ihre Straftaten in irgendeiner Art und Weise unterstützten oder billigten.

Als Ergebnis der am 24. Juli 2013 abgeschlossenen Arbeit des Ausschusses ist festzuhalten, dass sich keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass irgendeine Behörde an den Straftaten, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) nunmehr zur Last gelegt werden, in irgendeiner Art und Weise beteiligt war, diese unterstützte oder billigte.

Darüber hinaus haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass vor dem 4. November 2011 irgendeine Behörde Kenntnis gehabt hätte von der Verantwortung des NSU für die ihm nunmehr zur Last gelegten Taten.

Der Ausschuss hat zudem keine Belege dafür gefunden, dass irgendeine Behörde den NSU dabei unterstützt hätte, sich dem Zugriff der Ermittlungsbehörden zu entziehen. Auch das jahrelang unerkannte Leben des Trios mitten in Deutschland wurde von Behörden weder unterstützt noch gebilligt. Diese Feststellung gilt nicht für die von Sicherheitsbehörden geführten V-Personen aus der rechten Szene.

Jedoch hat der Ausschuss keine Belege dafür gefunden, dass *Bönnhardt*, *Mundlos* oder *Zschäpe* noch einer der anderen Angeklagten vor dem OLG München jemals V-Personen einer Sicherheitsbehörde waren.

Intensiv überprüft hat der Ausschuss zur Klärung der Fragen des Untersuchungsauftrags insbesondere:

- die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden, also der Staatsanwaltschaften und Polizeien der Länder und des Bundes, die für die *Česká*-Mordserie, den Polizistenmord, die Sprengstoffanschläge und die Überfallserie zuständig waren oder deren Zuständigkeit geprüft und verneint wurde;
- die Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden sowie der Verfassungsschutzämter der Länder und des Bundes, des MAD und des BND in Bezug auf *Beate Zschäpe*, *Uwe Mundlos* und *Uwe Bönnhardt* vor und nach dem 26. Januar 1998;
- die Erkenntnisse dieser Behörden in Bezug auf rechtsterroristische Aktivitäten und rechtsterroristische Organisationsansätze ab Mitte der 1990er Jahre im gesamten Bundesgebiet – darunter die Akten zur nachrichtendienstlichen Operation „Rennsteig“ und insbesondere die Rekonstruktionen der im November 2011 vernichteten Akten zu sieben V-Personen;
- den Einsatz von Personen, die im Rahmen der aktuellen Ermittlungen zur Terrorgruppe NSU oder ihrem Umfeld gerechnet werden, als V-Personen bei Poli-

zeien und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder.

Zudem hat der Ausschuss fast 100 Zeugen aus betroffenen Behörden von Bund und Ländern gehört.

Insbesondere zur Prüfung des in der Öffentlichkeit geäußerten Verdachts, *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos*, *Beate Zschäpe* oder einer der vier anderen Angeklagten vor dem OLG München (*André Eminger*, *Holger Gerlach*, *Carsten Schultze* und *Ralf Wohlleben*) sei V-Person einer Sicherheitsbehörde oder Polizei des Bundes oder eines Bundeslandes gewesen hat der Ausschuss als Zeugen befragt:

- Mitarbeiter des MAD anhand der MAD-Akte von *Uwe Mundlos*,
- den Mitarbeiter des LfV Thüringen, der von den nicht in die Tat umgesetzten Überlegungen des LfV Thüringen berichtete, *Beate Zschäpe* als V-Person anzuwerben,
- Bundesanwalt *Förster* zu dessen Erinnerungen im Kontext des NPD-Verbotsverfahrens 2003 – wobei kein Beleg für die Vermutung gefunden wurde, dass *Ralf Wohlleben* als V-Person von einer staatlichen Stelle angeworben worden sei.

A. Das Scheitern der Ermittlungen zu der Serie schwerer Straftaten

Im Mittelpunkt der Arbeit des Ausschusses standen die erfolglosen Ermittlungen zu den schweren Straftaten, die im NSU-Video gerühmt werden: zehn Morde in Nürnberg, München, Hamburg, Rostock, Dortmund, Kassel und Heilbronn und zwei Sprengstoffanschläge in Köln.

Wie konnte es passieren, dass gewissenlose Täter morden und Bomben legen, ohne von den Sicherheitsbehörden gestoppt zu werden? – das war eine der beiden zentralen Fragen der Ausschussarbeit. Aus den Antworten, die der Ausschuss gefunden hat, ergeben sich auch Schlussfolgerungen dafür, wie solche Ermittlungen in Zukunft erfolgreicher gestalten werden können.

Bevor im Folgenden die Ergebnisse der Beweisaufnahme des Ausschusses zu den Ermittlungen bewertet werden, sei ausdrücklich festgehalten: Der Untersuchungsausschuss hat sich auch mit der Rolle der politisch Verantwortlichen auf Bundes- und Landesebene befasst und dabei diverse Fehler und Versäumnisse, unabhängig von der jeweiligen Parteizugehörigkeit, feststellen müssen. Der Ausschuss hat aus der Vielzahl der politisch Verantwortlichen einige wenige beispielhaft als Zeugen gehört.

Dem damaligen Bayerischen Innenminister *Dr. Beckstein* kommt insoweit eine besondere Rolle zu, als Bayerns Polizei für die Ermittlungen zur Mordserie schwerpunktmäßig zuständig war. *Dr. Beckstein* hat sich zum Fortgang der Ermittlungen regelmäßig berichten lassen.

Zwar hat *Dr. Beckstein* bereits unmittelbar nach dem ersten Mord konkret nachgefragt, ob dieser einen ausländerfeindlichen Hintergrund haben könne, doch gab er sich dann mit der einen Satz umfassenden Antwort durch die Polizei drei Wochen später zufrieden, es gebe „derzeit keine Anhaltspunkte für einen ausländerfeindlichen Hintergrund der Tat“. Den Akten lassen sich keine konkreten Ermittlungsschritte aufgrund dieses Hinweises in den folgenden sechs Jahren entnehmen. Im Jahr 2006 notierte *Dr. Beckstein* nochmals die Nachfrage, ob bei den „Türken-Morden Fremdenfeindlichkeit das Motiv sein könne“. Verwertbare Hinweise dazu hat Bayerns Polizei auch nach 2006 nicht ermittelt.

Dr. Fritz Behrens hat sich als damaliger Innenminister in Nordrhein-Westfalen nicht näher mit den Hintergründen des Nagelbombenanschlags in Köln befasst. Weder hat er sich vertieft mit dem Fortgang der Ermittlungen befasst, noch hat er gegenüber der Polizei Impulse gesetzt, in alle Richtungen zu ermitteln und auch einen rechtsterroristischen Anschlag in Betracht zu ziehen.

Zu kritisieren ist auch, dass *Dr. Behrens* es unterlassen hatte, den Opfern vor Ort seine Anteilnahme auszusprechen. Die Tat, die Täter, aber vor allem die Opfer in der Kölner Keupstraße scheinen ihn nicht interessiert zu haben. Dies verdeutlicht auch seine Aussage vor dem Ausschuss, dass bei einem Besuch eines Ministers am Tatort die Gefahr bestünde, eine „Art Sensationstourismus“ auszulösen.

Der damalige Hessische Innenminister *Volker Bouffier* schloss sich 2006 bei der Frage, ob er V-Personen des Verfassungsschutzes aus dem islamistischen und in einem Fall auch rechtsextremistischen Bereich Aussagegenehmigungen erteilt, der Auffassung seines LfV an und versagte die Genehmigungen. Damit bewertete er den Quellenschutz von fünf Quellen höher als den zusätzlichen Erkenntnisgewinn durch eine polizeiliche Vernehmung.

Otto Schily hat als damaliger Bundesminister des Innern – nach eigenem Bekunden auf mangelhafter Informationsgrundlage – am Tag nach dem Kölner Nagelbombenanschlag im Fernsehen Stellung genommen. Er interessierte sich in der Folgezeit jedoch nicht näher für die Hintergründe des Nagelbombenanschlags. Dabei wäre ein größeres Engagement nur konsequent gewesen, da er ja mit seiner öffentlichen Äußerung den Eindruck erweckt hatte, er kümmere sich. Auch für die Hintergründe der bundesweiten Mordserie mit allein sieben Opfern während seiner Amtszeit bis 2005 ist nicht dokumentiert, dass *Otto Schily* Interesse gezeigt hätte.

Bundesminister *Dr. Wolfgang Schäuble* zeigte als Bundesinnenminister ebenfalls kein Interesse für die Ermittlungen in der „Česká“-Mordserie mit letztlich neun Opfern, die während seiner Amtszeit sogar Thema der

„nachrichtendienstlichen Lage“ war. Die im Jahr 2006 vom BKA erbetene Entscheidung, mit der zentralen Ermittlungsführung beauftragt zu werden, hat *Dr. Schäuble* nicht getroffen – sie gegen den Widerstand der Länder zu treffen hätte dem von allen Innenministern immer gewährten Konsensprinzip der Innenpolitik widersprochen. Die Suche nach einer angemessenen Ermittlungsführung hat *Dr. Schäuble* nicht politisch betrieben und auf der Ebene der Innenminister erörtert, sondern an die Arbeitsebene delegiert und das gefundene Ergebnis nicht in Frage gestellt.

I. Česká-Mordserie

Die Anstrengungen der Ermittlungsbehörden, die „Česká“-Mordserie aufzuklären, waren hoch: Es wurde engagiert und mit großem personellen und materiellen Aufwand ermittelt. Zusätzlich war 2006 von den Tatortländern und dem BKA eine der bis dahin höchsten staatlicherseits ausgelobten Belohnungen für Hinweise zur Ergreifung der Täter in Aussicht gestellt worden. Dennoch gelang es nicht, die Taten aufzuklären.

Ermittlungen in Nürnberg und München

Nürnberg und München sind die beiden Städte, in denen die „Česká“-Mörder mehr als einmal zuschlugen. Die Tatort-Ermittlungen wurden durch die Sonderkommissionen „Šimšek“ und „Schneider“ in Nürnberg und „Theo“ in München geführt, der Serienzusammenhang jeweils zeitnah erkannt. Schon beim ersten Mord mussten die Ermittler feststellen, dass an den Tatorten ungewöhnlich wenig Spuren hinterlassen wurden – es gab zunächst keine verwertbaren Wahrnehmungen von Tatzeugen, es konnten außer den Geschossen und des so ermittelten Typs der Tatwaffe lange keine Ermittlungsansätze gewonnen werden.

In Bayern wurden die polizeilichen Ermittlungen mit der Gründung der Soko Halbmond im September 2001 zentral zusammengeführt. Ab Juli 2005 wurde die Soko Halbmond in die deutlich größere BAO Bosphorus überführt. Bei den Ermittlungsschwerpunkten, die zunächst klar von einem mutmaßlichen Tathintergrund „Organisierte Kriminalität“ ausgingen, ergab sich erst im Anschluss an die zweite Operative Fallanalyse ab Mai 2006 ein neuer Ermittlungsansatz: Neben die „Organisationstätertheorie“ trat die „Einzeltätertheorie“, die eine ausländische Motivation annahm. Die Begriffe waren in ihrer Gegenüberstellung unglücklich gewählt – denn eine Tatbegehung durch mehr als einen rassistisch motivierten Täter, die wegen der Verwendung von zwei Waffen bei zwei Taten nahe lag, wurde von beiden Begriffen nicht treffend erfasst.

Den Schwerpunkt der Arbeit der BAO Bosphorus bildete die – als solche spurneutrale, also keine bestimmte Tätermotivation unterstellende – Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von 23 Millionen Massendaten. Die Ermittlungen zur „Česká“-Mordserie zeigen beispielhaft Chancen, Herausforderungen und Grenzen dieses Ansatzes:

- Hoher Arbeitsaufwand war zunächst für die Aufgabe erforderlich, die bei den beteiligten Polizeibehörden in unterschiedlichen Programmen verfügbaren Daten so zusammenzuführen, dass sie zentral erfasst und ausgewertet werden konnten.
- Die erhobenen Merkmale müssen die Täter auch erfassen können: Wenn Täter weder Mobiltelefone noch Bankkarten nutzen, können sie durch eine Erhebung der entsprechenden Daten nicht gefunden werden.
- Die erhobenen Daten müssen den Suchbereich komplett erfassen, auf den sie zielen. Wenn es darum geht, Täter durch Mehrfachtreffer bei Übernachtungen in Tatortstädten zu den jeweiligen Tatzeiten auffindig zu machen, dann dürfen nicht nur Daten in Beherbergungsbetrieben wie Hotels erhoben werden, sondern es müssen auch andere Übernachtungsformen wie etwa Campingplätze einbezogen sein.

Letztlich ist festzustellen, dass Aufwand und Ertrag bei der Erhebung und Auswertung der Massendaten hier in keinem Verhältnis zueinander standen. Konkrete, auf die unbekanntes Täter führende Hinweise konnten trotz millionenfach erhobener Datensätze nicht erlangt werden. Umfassende Empfehlungen für eine aussichtsreichere Ermittlungsführung bei vergleichbaren künftigen Großverfahren gibt der 2007 erstellte Erfahrungsbericht des damaligen Leiters der BAO Bosphorus.

Auch nach der zweiten Operativen Fallanalyse wurden die Ermittlungen im Rahmen der „Organisationstätertheorie“ intensiv weiter geführt. Hier blieb der Schwerpunkt des Kräfteinsatzes. Bei der Abklärung von Hinweisen mit Auslandsbezug wird aus den Akten Kooperationsbereitschaft der jeweiligen Ermittlungsbehörden deutlich, darunter insbesondere denen der Republik Türkei. Kritisch beleuchtet hat der Ausschuss die verdeckten Ermittlungsmaßnahmen:

- Der Betrieb zweier Dönerimbisse als Falle erscheint schon unter taktischen Gesichtspunkten fragwürdig, da nur zwei der neun Opfer in einem Imbiss ermordet wurden. Zudem wurde eine abschließende zusammenfassende Auswertung in den Akten nicht gefunden, weshalb damals vermutlich unbemerkt blieb, dass der einzige verwertbare Hinweis, ein massiver rassistischer Drohangriff kurz vor Ende der Maßnahme, eher in Richtung der „Einzeltätertheorie“ wies.
- Für falsch hält es der Ausschuss, wenn, wie in einer Maßnahme angelegt, verdeckte Ermittler als Journalisten auftreten – das sollte mit Blick auf das hohe Gut der Pressefreiheit jedenfalls unterbleiben.

Im Rahmen der „Einzeltätertheorie“ konnte kein weiterführender Ermittlungsansatz gewonnen werden. Aus Tattagen und Tatzeiten und der größeren Zahl der Morde in einem Stadtgebiet Nürnbergs wurden in der zweiten Operativen Fallanalyse die Schlüsse gezogen, der oder die Täter gingen einer „regelmäßigen Tätigkeit“ nach und hätten in Nürnberg einen „Ankerpunkt“. Diese Annahmen

legte die BAO Bosphorus ihren Ermittlungen zugrunde. Der Kreis der Suche wurde eng um den häufigsten Tatort Nürnberg gezogen und auf Personen mit dem Wohnsitz Nürnberg konzentriert – nicht gesehen wurde, dass ein „Ankerpunkt“ auch auf anderen Kriterien als dem polizeilich gemeldeten Wohnsitz beruhen kann. Nachdem die Überprüfungen im Raum Nürnberg keine verwertbaren Ergebnisse erbracht hatten, weiteten die Ermittler den Kreis ihrer Suche nicht aus. Auch die Einbeziehung von Personenerkenntnissen aus angrenzenden Bundesländern hätte nach Auffassung des Ausschusses in Betracht gezogen werden können und müssen. Die Schwerpunktsetzung der Ermittlungen zeigt sich beispielhaft in dem Umstand, dass

- in Nürnberg und München rund 900 türkische Kleingewerbetreibende in den Jahren 2005 und 2006 aufgesucht wurden, um Hinweise zum Ermittlungsansatz „organisierte Kriminalität“ zu gewinnen;
- zur Ermittlungsrichtung rechtsextremistische Tatmotivation oder „Einzeltätertheorie“ lediglich neun Personen in Nürnberg im Rahmen sogenannter „Gefährderansprachen“ im Herbst 2006 aufgesucht wurden.

Die örtlich beschränkte Schwerpunktsetzung der Ermittlungen hält der Ausschuss auch angesichts des damaligen Ermittlungsstandes für einen schweren Fehler.

Als nicht ausreichend stellte sich dem Ausschuss die Zusammenarbeit der BAO Bosphorus mit dem LfV Bayern bei der Gewinnung von Ansatzpunkten für Ermittlungen zur „Einzeltätertheorie“ dar. Nachvollziehbar ist die Entscheidung des LfV Bayern, nicht zu sämtlichen Personen, die in ganz Bayern mit rechtsextremistischen Aktivitäten auffällig geworden waren, Informationen an die Polizei weiterzugeben. Doch der Entscheidungsprozess, welche Daten zu welchem Personenkreis im Rahmen der Rechtslage weitergegeben werden können, dauerte deutlich zu lang: Erst nach sieben Monaten wurde eine Liste mit Daten zu knapp 700 Personen der Geburtsjahrgänge 1960 bis 1982 aus zwei Postleitzahlbereichen Nürnbergs übermittelt, eine entsprechende Datei erst einen weiteren Monat später. Mitgeteilt wurden lediglich Name, Vorname und Geburtsdatum – Daten, aus denen nicht ohne weitere intensive Vorarbeit tatsächlich Ermittlungsansätze gewonnen werden konnten. Die Ermittler versuchten nicht, für ihr berechtigtes Anliegen die Unterstützung des Ministeriums des Innern des Freistaates Bayern zu gewinnen, das die Dienstaufsicht sowohl über den Verfassungsschutz wie auch die Polizei führt. Die zögerliche Informationsübermittlung war ein Fehler der beteiligten Behörden, und zwar von beiden Seiten.

Die Strafprozessordnung weist der Staatsanwaltschaft die Verpflichtung zur Sachleitung der Ermittlungen zu. Hierzu gehört mehr als nur die Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der einzelnen Ermittlungsmaßnahmen. Der Ausschuss verkennt nicht, dass eine sachgerechte Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei nicht erfordert, dass ein Staatsanwalt jeden einzelnen Ermittlungsschritt anordnet. Sache der Staatsanwaltschaft ist es aber, Ermittlungsrichtungen und -gewichtungen richtig einzuordnen,

Irrwege zu erkennen und – wenn nötig – neue Impulse zu setzen. Dies hat der Ausschuss bei der sachleitenden Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nicht feststellen können: Zwar hat der zuständige Staatsanwalt mit hohem Zeitaufwand regelmäßig an Besprechungen mit den ermittelnden Polizeibeamten teilgenommen. Den Akten und Zeugenvernehmungen im Ausschuss konnte aber nicht entnommen werden, dass von Seiten der Staatsanwaltschaft je Anstöße für neue Ermittlungsansätze kamen oder dass die Frage gestellt worden wäre, warum die Ermittlungen trotz des großen Aufwands erfolglos blieben und ob es Wege gebe, dies zu ändern. Dies sah an den anderen Tatorten bedauerlicherweise nicht besser aus.

Ermittlungen in Hamburg, Rostock und Dortmund

In Hamburg wurden die von einer Mordkommission geführten Ermittlungen rund eineinhalb Jahre nach dem dortigen Mord zunächst eingestellt – nennenswerte Ermittlungshandlungen zwischen 2002 und 2005 waren für den Ausschuss nicht feststellbar. Nachdem ab Juli 2005 die BAO Bosphorus die Arbeit aufgenommen hatte, wurden in Hamburg im März 2006 die EG 061 (später Soko 061) eingerichtet, die ab Juli 2008 wieder in die Allgemeine Aufbauorganisation beim LKA Hamburg integriert wurde. Die Ermittler in Hamburg waren am stärksten von der Theorie eines Tathintergrundes „Organisierte Kriminalität“ überzeugt – und blieben das auch dann, als die gründlichen Ermittlungen in diese Richtung zu keinen Ergebnissen geführt hatten. Die Hamburger Ermittler waren massive Gegner der zweiten Bayerischen Operativen Fallanalyse und veranlassten sogar – wenig sachgerecht für einen Mord in einer Serie – eine eigene Analyse zu den Spezifika ihres Falles. Rund zwei Monate dauerte es nach dem Hamburger Mord, bis das BKA die Zugehörigkeit zur „Česká“-Mordserie bestätigte – eine nach Auffassung des Ausschusses deutlich zu lange Frist, wobei nicht geklärt werden konnte, wer für die Verzögerung die Verantwortung trug. Nach dem nächsten Mord in München dauerte die Feststellung der Serienzugehörigkeit weniger als eine Woche.

Die Ermittlungen in Rostock wurden ab 2004 zunächst durch die örtlich zuständige Kriminalpolizeiinspektion geführt. Erst im Juni 2006, also über zwei Jahre nach der Tat und ein Jahr nach der Gründung der BAO Bosphorus, wurde im Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern die Sonderkommission „Kormoran“ eingerichtet, die bis 2009 bestand. Auch bei diesem Mordfall ermittelten die Beamten vorrangig auf dem Gebiet der organisierten Kriminalität; dies offenbar unter anderem wegen der Fokussierung auf den fehlenden Aufenthaltstitel des kurdisch-stämmigen Mordopfers in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch aufgrund von Hinweisen des Landesamts für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern, welches den Tathintergrund im Bereich von Drogengeschäften währte. Einem möglichen rechtsextremistischen Hintergrund wurde auch nach der zweiten Operativen Fallanalyse in Bayern nicht mit eigenen Ermittlungsansätzen aus Rostock nachgegangen.

Beim Polizeipräsidium Dortmund wurde direkt nach dem achten Mord der „Česká“-Mordserie die BAO Kiosk

gebildet. Bereits im Dezember 2006 wurde deren personelle Ausstattung auf drei Beamte zurückgefahren, zum Jahresende 2007 wurde sie aufgelöst. Zeugenangaben wurden nicht angemessen bearbeitet – dass Männer mit Fahrrad am Tatort gesehen wurden, dass die Männer wie Nazis oder Junkies ausgesehen hätten. Der Grund, warum die Aussagen dieser Zeugin nach den Akten unterschiedlich protokolliert und konfus bearbeitet wurden, ließ sich nicht mehr aufklären, der Umstand wurde aber von allen beteiligten Seiten eingeräumt. Erst nach dem 4. November 2011 erfolgte ein Hinweis nordrhein-westfälischer Sicherheitsbehörden darauf, dass zur Tatzeit in der Malinckrodtstraße unweit vom Tatort ein bekannter Rechtsextremist wohnte.

Ermittlungen in Kassel

Die zu Beginn der Ermittlungen mit 35 Mitarbeitern besetzte Mordkommission Café wurde zum Ende des Jahres 2006 auf sechs Mitarbeiter verkleinert und zum Juli 2008 in die allgemeine Aufbauorganisation des Polizeipräsidiums Nordhessen eingegliedert. Der Vermutung des Vaters des Opfers, die Tat sei rechtsextremistisch motiviert, wurde nachgegangen – der hierzu gehörte Leiter der Mordkommission legte dar, dass die polizeilichen Erkenntnisse aus der rechten Szene in Kassel keinen Hinweis auf Interesse an der Tat geschweige denn auf eine Beteiligung ergeben hätten. Die Ermittlungen der Mordkommission fügten sich in das bundesweit abgestimmte Ermittlungskonzept ein: Vor allem der Abgleich aller Daten zur tatrelevanten Zeit erfolgte zügig.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen hat sich der kurz nach der Tat entstandene Verdacht der Beteiligung an der „Česká“-Mordserie gegen den Mitarbeiter des LfV Hessen, *Andreas Temme*, nicht bestätigt. Seine Anhörung durch den Ausschuss konnte nicht abschließend klären, ob er etwas von der Tat mitbekommen oder den Tatort bereits verlassen hatte, als der Mord geschah.

Der Umstand, dass sich der Mitarbeiter des LfV Hessen *Temme*, der sich nach dem Ermittlungsergebnis der Polizei zum Tatzeitpunkt in dem Internet-Café befand, danach als einziger nicht selbst als Zeuge gemeldet hatte, weckte den Verdacht, er könne an der Tat und an der ganzen Tateserie beteiligt sein. Diese Vermutung konnte aber schnell durch Ermittlungen zu einigen Alibis ausgeräumt werden, für die das LfV Hessen umfassend dienstliche Unterlagen zur Verfügung stellte. Die Polizei ermittelte alle Kontaktpersonen des *Temme*, darunter die von ihm geführten Quellen. Sie hätte dazu weiter ermitteln können, entschied sich aber, dies nicht ohne Absprache mit dem LfV Hessen zu tun. Gegenüber der Anfrage der zuständigen Staatsanwaltschaft wegen der Vernehmung der Quellen machte das LfV Hessen Bedenken geltend wegen deren persönlicher Gefährdung und der ihnen gegenüber abgegebenen Vertraulichkeitszusage. Die Polizei sah ihre Ermittlungen dadurch zu Recht massiv beeinträchtigt. Zahlreiche Schriftwechsel und Gespräche zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und LfV Hessen erbrachten keine einvernehmliche Lösung. Die Entscheidung in diesem besonderen Fall traf ein halbes Jahr nach der Tat im Oktober 2006 der damalige Innenminister von Hessen,

Volker Bouffier. Die von *Temme* geführten Vertrauenspersonen wurden danach vom LfV Hessen anhand eines von der Polizei übersandten Fragenkatalogs befragt und die Ergebnisse dem Polizeipräsidium Nordhessen im Januar 2007 übersandt.

Ermittlungsbeitrag des Bundeskriminalamts

Das BKA war an den Ermittlungen in der Mordserie seit Juni 2004 in der Organisationseinheit EG „Česká“ mit sogenannten „ergänzenden Strukturermittlungen“ beteiligt. Dazu gehörten: Auslandsermittlungen, Ermittlungen zur Tatwaffe und die Unterstützung bei verdeckten Maßnahmen. Dabei war die Arbeit des BKA von einem vermuteten Hintergrund im Bereich der organisierten Kriminalität geleitet. Angesichts des beschränkten Ermittlungsauftrags ist diese Haltung im Grundsatz zwar nicht zu beanstanden, allerdings wäre eine stärkere Offenheit für andere Tatmotive bzw. Ermittlungsrichtungen geboten gewesen.

Obwohl die eigenen Ermittlungen ergebnislos blieben, gab es seitens des BKA keinen Anstoß in Richtung eines anderen Tatmotivs. Vielmehr wurde sogar der durch die zweite Operative Fallanalyse (OFA) gewonnene Ansatz der „Einzeltätertheorie“ und eines denkbaren rassistischen Tatmotivs vom damaligen BKA-Vizepräsidenten *Falk* als „Kaffeesatzleserei“ abgetan und zugleich die Beauftragung einer weiteren OFA unterstützt. Der Ausschuss konnte nicht erkennen, dass innerhalb des BKA die Kompetenz der Staatsschutzabteilung für Politisch motivierte Kriminalität Rechts jemals in die Ermittlungen einbezogen wurde, und sei es auch nur für eine fachliche Einschätzung zur 2. OFA. Allein der damalige Abteilungsleiter für organisierte Kriminalität und frühere Abteilungsleiter Staatsschutz im BKA *Maurer* favorisierte die „Einzeltätertheorie“. Dies führte jedoch weder zu einem Umsteuern in der Ermittlungsarbeit noch zu einem Umdenken im BKA.

Zu kritisieren ist aber auch die konkrete Ermittlungsarbeit des BKA in Sachen Waffenspur. Der Ausschuss hat hier diverse fachliche Defizite feststellen müssen, die auch aus damaliger Sicht nicht als gute Polizeipraxis gelten konnten. Im Einzelnen zu kritisieren ist beispielsweise, dass das BKA im Jahr 2004 seine Anfrage an die Verbindungsbeamten im europäischen Ausland lediglich auf Abnehmer der ermittelten, höchst seltenen Munition beschränkte, den Verbindungsbeamten in der Schweiz zusätzlich nach Abnehmern von Schalldämpfern für die Česká 83 fragte, jedoch nicht danach, ob zusammen mit der Munition oder einem Schalldämpfer auch eine Waffe Typ Česká 83 verkauft wurde. Dabei hätte diese Anfrage durchaus nahe gelegen. Problematisch war ebenso die Eingrenzung der Anfrage auf „insbesondere türkische Staatsangehörige“. Zu der daraufhin noch weiter verengt tatsächlich ausschließlich zu türkischen Staatsangehörigen gegebenen Antwort aus der Schweiz gab es keine aufklärende und ergänzende Rückfrage des BKA. Unverständlich ist auch, warum man den Widerspruch nicht erkannte, dass es noch Munitionshandelsbücher gab, die Waffenhandelsbücher aber angeblich nicht mehr. Die bis dahin heißeste Spur blieb für Jahre kalt. Da die Tatwaffe Česká

83 nachweislich aus der Bestellung des Schweizer Staatsbürgers *Anton G.* bei der Waffenfirma *Schläfli & Zbinden* stammte, hätte durch eine ergebnisoffene Fragestellung und konsequentes Nachfragen bereits im Jahre 2004 die Spur zu ihm führen können – und dann möglicherweise zu den Tätern.

Auf diese Spur wurde das BKA erst über den Hinweisgeber *Lothar M.* geführt, dessen erster Hinweis auf den Generalimporteur von *Česká*-Waffen in der Schweiz im Juni 2006 im BKA unbeachtet blieb. Allein die Hartnäckigkeit des Hinweisgebers führte schließlich doch dazu, dass das BKA dem Hinweis über ein Rechtshilfeersuchen nachging. Aber auch hier gab sich das BKA letztlich mit den wenig glaubhaften Angaben von *Anton G.* in insgesamt drei Vernehmungen zufrieden. Nachdem im November 2009 eine Hausdurchsuchung bei *Anton G.* zu keinen verwertbaren Ergebnissen geführt hatte und *Anton G.* bei seiner Sachverhaltsdarstellung blieb, wurden in diese Richtung keine weiteren Ermittlungsschritte unternommen. Auch die Vernehmung seiner Ehefrau, die den Umständen nach durchaus nahegelegen hätte, wurde nicht veranlasst.

Waffenspur und Rechtshilfeverkehr

Seit die Zahl der hergestellten „*Česká*“-Waffen mit verlängertem Lauf eingegrenzt und die meisten dieser Pistolen festgestellt und als Tatwaffe ausgeschlossen werden konnten, war angesichts der sonst geringen Spurenlage die Waffenspur in die Schweiz die vielversprechendste Spur auf der Suche nach den Mördern. Der Ausschuss hat aber zur Kenntnis nehmen müssen, dass die diesbezüglichen Ermittlungen unvertretbar lange andauerten.

Nachdem das BKA auf den wiederholten Hinweis von *Lothar M.* im April 2007 hin tätig geworden war, stellte die zuständige Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth im August 2007 ein erstes Rechtshilfeersuchen an die Schweizer Behörden. Damit war seit dem Hinweis 2006 ein Jahr ungenutzt vergangen. Die Abarbeitung des Rechtshilfeersuchens dauerte bis Ende 2008. Weil die Vernehmungen von *Anton G.* keine verwertbaren Ergebnisse erbracht hatten, regte die Polizei im Dezember 2008 ein weiteres Rechtshilfeersuchen an, unter anderem mit dem Ziel einer Durchsuchung bei *Anton G.* Nachdem entsprechende Beschlüsse des Amtsgerichts Nürnberg-Fürth am 15. Januar 2009 ergangen waren, wurde Anfang Februar 2009 das Rechtshilfeersuchen von der Staatsanwaltschaft an die Schweiz gerichtet. Seine Bewilligung erfolgte im Juli 2009, der Vollzug der Durchsuchungsbeschlüsse allerdings erst im November 2009, also wieder ein Jahr nach Anregung der Maßnahme durch die Polizei.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen oftmals längere Zeit in Anspruch nimmt und dass es im konkreten Fall offenbar auch zu einer Verzögerung der Bearbeitung aufgrund Staatsanwaltschaftswahlen in der Schweiz kam, was nicht im Verantwortungsbereich der deutschen Behörden liegt. Dennoch erscheint in der Gesamtbetrachtung die Bearbeitung der wichtigen „Waffenspur Schweiz“ deutlich zu lang. Insbesondere hätten die Hinweise von *Lothar M.* im Jahre 2006 unverzüglich bearbeitet werden müssen. Bei einer so

schwerwiegenden Mordserie wäre es zudem sachgerecht und zwingend geboten gewesen, wenn der sachleitende Staatsanwalt auch auf eine noch zügigere Bearbeitung in der Rechtshilfeabteilung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth sowie auf noch häufigere Sachstandsanfragen bei den Schweizer Behörden gedrungen hätte.

Zusammenführung staatsanwaltschaftlicher Zuständigkeiten

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass ein bei einer Staatsanwaltschaft geführtes Ermittlungsverfahren hinsichtlich aller Taten der Mordserie „*Česká*“ sachgerecht gewesen wäre. Eine solche Organisationsstruktur wäre zwar nicht Garant für eine Aufklärung der Serie gewesen, sie hätte aber dazu beitragen können, Ressourcen zu bündeln, die Informationszusammenführung zu erleichtern und eine straffere Einhaltung der Sachleitungspflicht der Staatsanwaltschaft zu ermöglichen.

Die Führung einheitlicher Ermittlungen durch ein Sammelverfahren bei einer Staatsanwaltschaft ist gemäß Nr. 25 der Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV) im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung geboten, wenn der Verdacht mehrerer in Zusammenhang stehender Straftaten besteht, welche den Zuständigkeitsbereich mehrerer Staatsanwaltschaften berühren. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn die Verschiedenartigkeit der Taten oder ein anderer wichtiger Grund entgegenstehen. Diese Voraussetzungen waren nach Ansicht des Ausschusses in der „*Česká*“-Mordserie gegeben, nach Nr. 26 RiStBV wäre die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth mit der Verfahrensführung zu betrauen gewesen, weil dort der Schwerpunkt eines einheitlichen Verfahrens gelegen hätte. Vorliegend wurden allerdings nur die Fälle der Mordserie im Freistaat Bayern ab Juni 2005 als Sammelverfahren bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth geführt. Eine Übernahme der Verfahren außerhalb Bayerns wurde durch den sachleitenden Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth im April 2004 – also nach fünf Taten der Serie – mit der Begründung abgelehnt, die Verwendung derselben Waffe sei noch kein Indiz für ein und denselben Täter. Diese Argumentation erscheint nach Auffassung des Ausschusses wenig nachvollziehbar, zumal diese Begründung auch gegen eine Bündelung der bayerischen Verfahren gesprochen hätte. Der Ausschuss hat nicht feststellen können, dass die Entscheidung gegen ein Sammelverfahren auf politische Einflussnahme zurückzuführen war. Es konnte aber auch kein Bemühen seitens der Justizministerien der anderen Tatortländer festgestellt werden, die Verfahren der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth anzutragen.

Alternativ wäre eine Übernahme der Ermittlungen zur „*Česká*“-Mordserie durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof sachgerecht gewesen. Dies hätte nicht zuletzt zur Folge gehabt, dass eine geeignete Polizeidienststelle – sei dies das BKA oder eine Landespolizeidienststelle – mit einer zentralen und nicht nur koordinierenden Führung der polizeilichen Ermittlungen hätte beauftragt werden können. Damit hätten klare Strukturen, Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse die Ermittlungs-

arbeit befördern und Doppelarbeit vermieden werden können. Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vertrat offiziell die Auffassung, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verfahrensführung durch den Generalbundesanwalt seien nicht gegeben. Die Beratung in der Steuerungsgruppe lässt vermuten, dass über Sachargumente hinaus eine Einschaltung des Generalbundesanwaltes vermieden werden sollte. Die Staatsanwaltschaft hat zu keinem Zeitpunkt Unterlagen oder Informationen zu den Ermittlungen an den Generalbundesanwalt übermittelt, damit dieser seine Zuständigkeit hätte prüfen können. Die Entscheidung, trotz bestehender Verpflichtung keine Unterlagen zur Prüfung seiner Zuständigkeit an den GBA zu übersenden, und die ihr zugrunde liegende Einschätzung der Taten hält der Ausschuss auch aus damaliger Sicht für falsch. Die Kompetenzverteilung des Grundgesetzes geht davon aus, dass die zuständigen Behörden vor Ort den Generalbundesanwalt über eine mögliche Zuständigkeit informieren, so dass der Generalbundesanwalt dies prüfen kann. Daher ist in Nr. 202 RiStBV geregelt, dass der Staatsanwalt Vorgänge, aus denen sich der Verdacht einer zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehörenden Straftat ergibt, mit einem Begleitschreiben unverzüglich dem Generalbundesanwalt übersendet.

Der Generalbundesanwalt hat die Frage seiner Zuständigkeit für die „Česká“-Mordserie im Rahmen eines Beobachtungsvorgangs („ARP-Verfahren“) aus Anlass von Presseberichten im Sommer 2006 geprüft. Als Bewertungsgrundlage für die letztlich ablehnende Entscheidung zur Zuständigkeit dienten nach sechs Jahren intensiver Ermittlungen lediglich vier Zeitungsartikel und Informationen von der Homepage des BKA. Diese Prüfungsgrundlage hält der Ausschuss für ungenügend. Eine sachgerechte Kontaktaufnahme des Generalbundesanwalts mit der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth oder mit dem BKA zur Erlangung weiterer Informationen konnte nicht festgestellt werden. Trotz der Verpflichtung der Tatortstaatsanwaltschaften wäre es aus Sicht des Ausschusses unbedingt erforderlich gewesen, sich eine hinreichende Erkenntnisgrundlage zu verschaffen, bevor über die wichtige Frage einer Verfahrensübernahme befunden wurde – gleich zu welchem Ergebnis die Prüfung dann gelangt wäre. Der Generalbundesanwalt hat aus Sicht des Ausschusses seine bestehenden Erhebungsmöglichkeiten nicht hinreichend genutzt. Bereits nach geltendem Recht wären dem Generalbundesanwalt weitere Erhebungen bei Polizei und Staatsanwaltschaft, aber auch bei Verfassungsschutzbehörden, möglich gewesen. Eine politische Einflussnahme auf die Entscheidung des Generalbundesanwalts konnte der Ausschuss nicht feststellen.

Zusammenführung polizeilicher Zuständigkeiten

Nach Auffassung des Ausschusses hätten die Ermittlungen in der Mordserie bereits frühzeitig in einem staatsanwaltlichen Sammelverfahren zusammengeführt und damit einhergehend der zentralen Ermittlungsführung durch eine Polizeibehörde unterstellt werden können. Wege zu einer zentralen Ermittlungsführung durch das BKA eröffnet unabhängig von staatsanwaltlichen Zuständigkeitsentscheidungen in bestimmten Fällen auch

das BKA-Gesetz. Auch auf diesem Weg hätten klare Strukturen, Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse die Ermittlungsarbeit befördern und Doppelarbeit vermeiden können.

Im Frühjahr 2004 wollten die Polizeibehörden in Nürnberg und Rostock eine Verfahrensabgabe an das BKA vornehmen. Das Bayerische Innenministerium war hiermit einverstanden, auch das Polizeipräsidium Hamburg stimmte zu. Von den ermittelnden Beamten im BKA wurde dieser Vorstoß zunächst begrüßt, dann aber noch auf Arbeitsebene vom BKA klar abgelehnt, unter anderem wegen geringer Erfolgsaussichten, da ja bereits durch die örtlichen Polizeibehörden jahrelang erfolglos ermittelt worden sei. Das hält der Ausschuss für eine sachwidrige Erwägung. Auch die ablehnende Haltung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth trug entscheidend dazu bei, dass es nicht zu einer Abgabe des Verfahrens an das BKA kam. Der gefundene Kompromiss – auf Ersuchen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern führte das BKA ergänzende Strukturermittlungen – brachte keine einheitliche Ermittlungsführung. Sowohl BKA-Präsident *Ziercke* als auch der damalige Vizepräsident des BKA *Falk* haben im Ausschuss bekundet, erstmals durch dieses eingeschränkte Übernahmesuchen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern im Juni 2004 mit dem Vorgang befasst gewesen zu sein. Falk hat zudem betont, dass ein Ersuchen um die Übernahme der zentralen Ermittlungsführung durch die Behördenleitung positiv beschieden worden wäre, wenn ihr dieser Vorschlag bekannt geworden wäre. Doch dies erfolgte weder intern durch die zuständigen Mitarbeiter des BKA noch von außen durch eine entsprechende förmliche Anfrage seitens der Polizei oder der Justiz aus Bayern oder einem der beiden anderen damals betroffenen Tatortländer.

Nach den unmittelbar aufeinander folgenden Morden in Dortmund und Kassel im April 2006 wandte sich das BKA in einem Schreiben an das BMI und warb nachdrücklich für eine Übernahme der zentralen Ermittlungsführung im Rahmen der Struktur einer Besonderen Aufbauorganisation (BAO) unter Bildung regionaler Ermittlungsabschnitte, die aus den bisher tätigen Ermittlungseinheiten der Länder bestanden hätten. Der von Vizepräsident *Falk* unterzeichnete Brief listete Defizite der bisherigen Ermittlungsarbeit aus Sicht des BKA auf, insbesondere fehlten danach einheitliche Konzepte für die Ermittlungen, für Fahndung und Öffentlichkeitsarbeit. Zudem wird in dem Brief deutlich, dass bei Übernahme durch das BKA eine breite Aufstellung der Ermittlungsarbeit auch unter Einbindung der Abteilung Staatsschutz erfolgt wäre. Eine Zuweisung an das BKA hätte, wie zunächst im Jahr 2004 von der bayerischen Polizei beabsichtigt, auf Ersuchen einer Landesbehörde erfolgen können. Der Bundesminister des Innern hätte aber nach § 4 BKA-Gesetz auch gegen den Willen der Länder entscheiden können, das ihm unterstellte BKA mit den Ermittlungen zu beauftragen.

Diese aus kriminalfachlicher Sicht des BKA wünschenswerte Entscheidung zu seinen Gunsten wurde gegen den Widerstand der Länder nicht getroffen. Deren ablehnende Haltung im Jahr 2006 hat der damalige bayerische In-

nenminister *Dr. Beckstein* im Ausschuss damit begründet, dass es nach dem Aufbau der BAO Bosphorus 2005 und ihrem Ausbau 2006 die Ermittlungen zurückgeworfen hätte, wenn man in der heißesten Phase der Mordermittlungen „die Pferde im laufenden Galopp gewechselt“ hätte. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit wurde dann statt einer beim BKA angesiedelten BAO mit regionalen Ermittlungsabschnitten lediglich die Einrichtung eines Koordinierungsgremiums, der so genannten Steuerungsgruppe vereinbart – ein Kompromiss, der im Vorfeld der Innenministerkonferenz im Mai 2006 auf Abteilungsleiterbene gefunden und vom Präsidenten des BKA damals wie heute für richtig befunden wurde. Die politisch für die Arbeit der Polizei verantwortlichen Innenminister dagegen haben sich auf der Konferenz gar nicht offiziell mit der Frage befasst, wie die erfolglosen Ermittlungen zu einer ungeklärten Mordserie mit inzwischen neun Opfern möglichst schlagkräftig organisiert werden könnten. Obwohl die Täter bis zum 4. November 2011 nicht ermittelt werden konnten, wies BKA-Präsident *Ziercke* vor dem Ausschuss die kritische Bewertung „stümperhafte Ermittlungsorganisation“ seines damaligen Stellvertreters *Falk* zurück und erklärte die zur Ermittlungsführung getroffenen Entscheidungen für richtig. Seine aus Sicht des Ausschusses absurde Bewertung, mit den damals getroffenen Entscheidungen sei es immerhin gelungen, die Mordserie zu stoppen, stieß auf Unverständnis.

In der Folgezeit gab es keinen weiteren Anlauf, das BKA mit der Übernahme der Ermittlungsführung zu beauftragen. Trotz der weiterhin klaren Kritik an der durch eine Steuerungsgruppe koordinierten Ermittlungsführung durch mehrere Länder, hat sich die Arbeitsebene im BKA 2007 gegenüber der Amtsleitung vorsorglich klar dagegen ausgesprochen, damals erwarteten Vorschlägen für eine Verfahrensübernahme durch das BKA gegebenenfalls zu entsprechen.

Die im Mai 2006 getroffene Entscheidung, eine Steuerungsgruppe einzurichten, berücksichtigte zwar, dass den Ländern grundsätzlich die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung zukommt, hat sich aber nach den Feststellungen des Ausschusses in der Praxis nicht bewährt. Die Ermittlungen der Polizeidienststellen mehrerer Länder und des BKA waren immer wieder von Reibungsverlusten bei der notwendigen Abstimmung der Ermittlungsansätze behindert. Die deutlichsten Auffassungsunterschiede bestanden hinsichtlich der Operativen Fallanalysen und der Öffentlichkeitsarbeit zu den Ermittlungen. Auch der für die Koordination der Ermittlungen zuständige Leiter der BAO Bosphorus betont in seinem Erfahrungsbericht, dass für erfolgreiche Ermittlungen eine zentrale Ermittlungsführung mit klaren Weisungsbefugnissen erforderlich sei.

Ebenso erschwerten technische Defizite die Zusammenarbeit der ermittelnden Dienststellen. Insbesondere die unterschiedliche EDV-Anbindung der beteiligten Dienststellen führte zu erheblichen Problemen, da die beiden Fallbearbeitungssysteme INPOL (des BKA) und EASY (der bayerischen Polizei) zunächst nicht miteinander kompatibel waren. Dies führte zu einem erheblichen Mehraufwand und kostete wertvolle Zeit, erst nach rund

einem Jahr konnte auf die gemeinsamen Daten tatsächlich zugegriffen werden. Nach Auffassung des Ausschusses wäre es schon damals möglich und geboten gewesen – unabhängig von konkreten Ermittlungsverfahren – einen technisch unbehinderten Datenaustausch zwischen allen an einem länderübergreifenden Ermittlungsverfahren mitwirkenden Polizeidienststellen sicherzustellen.

Die operativen Fallanalysen

Nach bis dahin sieben Morden einer unaufgeklärten Serie erstellte die bayerische Polizei 2005 eine erste Operative Fallanalyse. Darin wurde die sogenannte „Organisationstätertheorie“ herausgearbeitet, wonach eine kriminelle Gruppierung für die Taten verantwortlich zeichne. Bereits gegen Ende des Jahres 2005 wurde in den Diskussionen der Ermittler bezweifelt, dass diese Theorie allein alle bekannten Tatumstände erfassen könne. Angesichts des veränderten Gesamtbildes nach den letzten beiden Morden in Dortmund und Kassel wurde im Mai 2006 eine weitere Fallanalyse erstellt. Diese stellte neben die „Organisationstätertheorie“ die Alternativhypothese eines rassistisch motivierten „Einzeltäters“. Diese zweite Operative Fallanalyse aus Bayern war in der Steuerungsgruppe heftig umstritten. Aus den anderen Tatortländern und vom BKA wurden Einwände gegen die Methode und insbesondere gegen die „Einzeltätertheorie“ vorgebracht, die sich auf keine Spuren und Hinweise stützen könne und rein spekulativ sei. Aus Sicht des Ausschusses verkennt diese Kritik, dass eine Operative Fallanalyse gerade auch das Ziel verfolgen muss, alle Hypothesen zu erfassen, die sich aus den bekannten Tatumständen ergeben könnten. Nur so können weiterführende Ermittlungsansätze entwickelt werden. Eher wäre daher als sachdienlicher kritischer Einwand zu erwarten gewesen, dass die Gegenüberstellung von „Organisationstheorie“ mit „allgemeinkrimineller“ Tatmotivation und „Einzeltätertheorie“ mit rassistischer Tatmotivation gar nicht alle möglichen Erklärungsansätze erfasst.

Zur Klärung der in der Steuerungsgruppe aufgeworfenen Fragen wurde noch am Tage der Vorstellung der zweiten Operativen Fallanalyse vereinbart, eine weitere Operative Fallanalyse in Auftrag zu geben. Ziel dieses Vorstoßes war aus Sicht des Ausschusses, die Ergebnisse der zweiten Operativen Fallanalyse zu relativieren. Diesen Auftrag übernahm das LKA Baden-Württemberg. Die dort gefertigte Operative Fallanalyse zeigte keine neuen Erklärungsansätze für das Gesamtbild der Taten auf, sondern wog zwischen den vorliegenden Erklärungsansätzen ab und sprach sich klar gegen die „Einzeltätertheorie“ aus. Die dafür vorgebrachten Argumente waren nach Einschätzung des Ausschusses schon aus damaliger Sicht teilweise fehlerhaft, vorurteilsbeladen und insgesamt nicht überzeugend.

Aufbauend auf der zweiten Operativen Fallanalyse wurde durch das OFA-Team der Bayerischen Polizei ein Medienkonzept für eine die Ermittlungen begleitende und unterstützende Öffentlichkeitsarbeit entworfen. Dieses Konzept sprach die Empfehlung aus, die Möglichkeit eines rassistischen Hintergrunds der Taten in der Öffentlichkeit anzusprechen, aber dabei möglichst Zurückhal-

tung zu üben. Sowohl aus den Akten wie auch aus den Zeugenaussagen im Ausschuss wurde deutlich, dass die Aussagen der zweiten Operativen Fallanalyse und die Empfehlungen der Medienstrategie rein auf kriminalfachlichen Erwägungen des Analyseteams und der BAO Bosporus beruhten. Auch der damaligen Bayerische Innenminister *Dr. Beckstein* unterstützte die in Richtung Rechts extremismus zurückhaltende Medienstrategie, weil er Unruhe in der türkischen Gemeinde befürchtete. Bei den allgemein geltenden Regeln entsprechenden Freigabe durch die Spitze des Bayerischen Staatsministeriums des Innern wurden keine Veränderungen der Medienstrategie vorgenommen. In der Steuerungsgruppe wurde betont, die Öffentlichkeitsarbeit müsse gleichwertig die „Organisationstheorie“ berücksichtigen, damit auch dazu weitere Hinweise erfolgen. Die zurückhaltende Information zu einer wesentlichen Hypothese zum Täterprofil und die Konzentration der Öffentlichkeitsarbeit der Ermittler auf eine Ermittlungsrichtung ließen die Öffentlichkeit im Unklaren und vergaben eine Chance, gezielte Hinweise auf die rechtsextreme Szene zu gewinnen. Der Ausschuss hält es generell für falsch, wenn die Sicherheitsbehörden Erkenntnisse nicht aus nachvollziehbaren ermittlungstaktischen Gründen, sondern wie hier aus politischen Erwägungen zurückhalten.

II. Polizistenmord

Der Ausschuss hat keinen Zweifel, dass die Ermittlungen zum Mord an *Michèle Kiesewetter* und zum Mordversuch an ihrem Kollegen *Martin A.* aufwändig und mit großem Engagement geführt wurden.

Mehr als in jedem anderen Fall hat der Ausschuss hier aber den Eindruck gewonnen, dass die bisherigen Ermittlungsergebnisse entscheidende Fragen offen lassen. Eine wesentliche Ursache dafür sieht der Ausschuss darin, dass wichtigen Spuren erst mit Verzögerung nachgegangen wurde. Beispielfhaft seien aufgeführt:

- Bei der sofort nach der Tat eingeleiteten Ringalarmanfahndung wurde an einer rund 20 km vom Tatort entfernten Kontrollstelle das Kennzeichen eines Wohnmobils aus Chemnitz registriert. Mit der Auswertung der Kontrolllisten wurde aber erst drei Jahre nach der Tat im Sommer 2010 begonnen.
- Eine Reihe von Videoaufzeichnungen waren im weiteren Umfeld des Tatorts (Gaststätten, Tankstellen, Bahnhof) und bei der Trauerfeier gesichert worden. Diese Aufzeichnungen wurden aber erst ab Dezember 2009 katalogisiert und gesichtet.
- Am Dienst-Kfz wurde eine Reihe von DNA-Spuren gesichert und dem LKA Baden-Württemberg zur Begutachtung übersandt. Das letzte schriftliche Ergebnis erging offenbar erst mit Bericht vom Juni 2009, obwohl der späteste Untersuchungsantrag an das LKA auf den August 2007 datiert.
- Ein ehemaliger Gerichtsmediziner der Universität Tübingen erstellte ein Gutachten zum Schussverlauf, aus dem unter anderem (grobe) Informationen zur

Körpergröße der Täter folgten. Dieses Gutachten wurde jedoch erst über ein Jahr nach der Tat erstellt.

- Zeugen, deren Personalien am Tattag erfasst worden waren, wurden erst Monate später vernommen.
- Ein E-Mail-Postfach von Frau *Kiesewetter* wurde nicht tatnah ausgewertet – mit der zudem auch sachlich unzutreffenden Begründung, dass die betreffende Adresse im Umfeld der Polizistin nicht bekannt gewesen sei. Als dieses schwere Ermittlungsversäumnis behoben werden sollte, waren die Daten längst beim Provider gelöscht.

Nach Auffassung des Ausschusses wäre es sachgerecht gewesen, wenn von Beginn an das LKA Baden-Württemberg die Ermittlungen geführt hätte.

Eine wesentliche Ursache für diese Ermittlungsverzögerungen ist auch nach Einschätzung des Ausschusses die anfängliche Konzentration auf die später als Trugspur entlarvte, auch an vielen anderen Tatorten im In- und Ausland festgestellte DNA-Spur einer „unbekannten weiblichen Person“. Im Zusammenhang mit dieser Trugspur, durch später als falsch aufgeklärte Hinweise und aufgrund ihrer Anwesenheit am Tatort gerieten Angehörige der Minderheit von Sinti und Roma rasch in den Fokus der Ermittlungen. Die sogenannte „Spur Landfahrer“ blieb auch dann noch eine zentrale, sich auch in der Presse niederschlagende Ermittlungsrichtung, als längst klar war, dass keine verwertbaren Erkenntnisse vorlagen und gewonnen werden konnten.

Die Fehlleitung durch die DNA-Trugspur vermag allerdings nach Einschätzung des Ausschusses nicht alle Verzögerungen und Fehlleistungen zu erklären. Für besonders kritikwürdig hält der Ausschuss den Umstand, dass eine Reihe von Spuren – darunter Funkzellendaten – bei den anfänglichen Ermittlungen als „bearbeitet“ beziehungsweise „erledigt“ gekennzeichnet wurde, obwohl dies nicht der Fall war. Die Nachbearbeitung geraume Zeit später bereitete dann erhebliche, bei rechtzeitigter Bearbeitung vermeidbare Schwierigkeiten. Außerdem hat der Ausschuss den Eindruck gewonnen, dass beim Mord an Frau *Kiesewetter* und dem Mordversuch an ihrem Kollegen weniger gründlich als in anderen Fällen im beruflichen und persönlichen Umfeld der Opfer ermittelt wurde. Nur so ist zu erklären, dass die frühere KKK-Mitgliedschaft des unmittelbaren Vorgesetzten von Frau *Kiesewetter* nicht schon im Jahr 2007, sondern erst 2012 bekannt wurde.

Die Ermittlungen haben vor dem Zufallsfund der Tatwaffen und der Dienstwaffen der beiden Polizisten im Unterschlupf der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ niemals einen Hinweis gewonnen oder auch nur die Möglichkeit erwogen, es könne sich bei den Tätern um Rechtsterroristen handeln. Während die BAO Bosporus – letztlich erfolglos – zumindest einen Abgleich ihrer Spurenlage mit den Erkenntnissen zu Heilbronn veranlasste, finden sich entsprechende Überlegungen oder Empfehlungen in den Akten zum Polizistenmord nicht, insbesondere nicht in den beiden Operativen Fallanalysen des LKA Baden-Württemberg. Diese Operativen Fallana-

lysen gelangten zu dem Ergebnis, ein politischer Anschlag gegen Staatsorgane sei deswegen eher auszuschließen, weil es an einem Bekenner schreiben fehle – dieser Fehlschluss zieht sich wie ein roter Faden durch die Ermittlungen zu den dem NSU zugeschriebenen Straftaten. Das LfV Baden-Württemberg erhob noch im Jahr 2012 Einwände gegen die polizeiliche Vernehmung eines pensionierten Mitarbeiters zu angeblichen Hinweisen auf Ausspähversuche von Rechtsextremisten gegen die Klinik, in der der schwer verletzte Kollege von Frau *Kiesewetter* behandelt wurde. Das stieß im Ausschuss auf Unverständnis.

Akten und Zeugenaussagen haben dem Ausschuss in diesem Fall das Bild einer ungewöhnlich problembeladenen Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei vermittelt. Maßnahmen abzulehnen, welche die Polizei für sachgerecht hält, gehört selbstverständlich zur Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft – wenn dies aber durch den zuständigen Staatsanwalt in persönlich herabsetzender Form geschieht, bedeutet das eine vermeidbare Behinderung der Ermittlungsarbeit. Zudem war die Frist, innerhalb derer sich die Staatsanwaltschaft zu Anregungen der Polizei äußerte, nach Auffassung des Ausschusses teilweise unverhältnismäßig lang. Auch kann der Ausschuss die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft nicht alle nachvollziehen: So konnten Wahrnehmungen mehrerer Zeugen zu blutverschmierten Personen nach damaliger Auffassung der Polizei in ihrer Gesamtbewertung einen möglichen Fluchtweg aufzeichnen. Die Zeugen zum Spurenkomples „Blut“ wären in diesem Fall die wichtigsten und „tatnächsten“ Zeugen gewesen, was umfangreiche weitere Ermittlungen hätte nach sich ziehen müssen. Die Staatsanwaltschaft teilte diese Bewertung nicht, weil ihr unter anderem angesichts der vermuteten „gezielten und geplanten Tat die wahrgenommenen Fluchtwege wenig schlüssig“ erschienen. Nach Auffassung des Ausschusses wäre eine gründlichere Auseinandersetzung mit dem „Spurenkomples Blut“ damals sachgerecht gewesen – zumal die Chancen, auf diesem Weg weiterführende Hinweise zu gewinnen, mit dem Zeitabstand zur Tat sanken.

III. Sprengstoffanschläge

Nach Einschätzung des Ausschusses bot die Spurenlage für die Ermittler zu den beiden Sprengstoffanschlägen in Köln ungleich aussichtsreichere Ermittlungsansätze als bei anderen dem NSU zugeschriebenen Straftaten: Bei dem Anschlag 2001 gab es einen Zeugen, der den Täter unmaskiert gesehen hatte. Die Täter des Anschlags von 2004 waren auf Videobändern aufgezeichnet worden. Jedoch wurden diese Ansatzpunkte nur unzureichend genutzt.

Sprengfallenattentat in der Kölner Probsteigasse

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss fand ein Großteil der Ermittlungen im Umfeld der Opferfamilie statt. Die gründlich geführten Ermittlungen zielten darauf, über die Familie und das Umfeld des Opfers eine Spur zum Täter zu finden.

Ermittlungen im privaten Umfeld des Opfers sind zwar ein in vielen anderen Ermittlungsverfahren erfolgreicher Ansatz, der nicht grundsätzlich zu kritisieren ist. Kritikwürdig in diesem Fall ist aber, dass keine anderen Ansätze verfolgt wurden, als die Ermittlungen im privaten Umfeld keine Ergebnisse brachten. Es wäre angesichts des Opfers, der Art der Tatbegehung und der Beschreibung des Täters auch aus damaliger Sicht sachgerecht gewesen, eine rassistische Motivation des Anschlags jedenfalls in Erwägung zu ziehen. Zwei bis heute unaufgeklärte Sprengstoffanschläge in den beiden Jahren vor dem Anschlag in der Probsteigasse – auf die Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht. 1940 - 1945“ in Saarbrücken am 9. März 1999 und an einer Düsseldorfer S-Bahn-Haltestelle am 27. Juli 2000 – hatten mögliche rechtsextreme Täter ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt. Die von den Ermittlern bereits am Tag der Explosion an die Verfassungsschutzbehörden in Land und Bund gerichtete Erkenntnisfrage zielte aber nur auf eine mögliche auslandsgesteuerte Bedrohung exil-iranischer Familien in Deutschland, nicht auf einen rassistischen Tathintergrund. Eine Antwort des BfV wurde in den Akten nicht aufgefunden.

Nach dem Anschlag in der Probsteigasse veranlasste die Polizei über das LKA Nordrhein-Westfalen beim BKA eine bundesweite Auswertung der dort geführten Datei „Tatmitteldienst Spreng- und Brandvorrichtungen“. Die Suche führte nicht zum Erfolg, weil sie dem Zweck der Datei entsprechend auf das Tatbehebungsmittel „Druckgasflasche“ beschränkt blieb. In der Datei „Tatmitteldienst“ wäre theoretisch technisch aber auch eine Abfrage allein mit den Suchkriterien „rechtsradikal, männlich“ möglich gewesen. Mit Blick auf die Umstände der Tat wäre es sinnvoll gewesen, auch dies zu prüfen. Eine entsprechende Anfrage hätte unter vielen anderen auch einen Hinweis auf *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* ergeben. Da das LKA Thüringen damals Hinweise erhalten hatte, dass sich *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* 1998 in Köln aufhielten, hätte dies eventuell konkrete weitere Ermittlungsansätze erbracht.

Nach Auffassung des Ausschusses ist es angesichts der Schwere der Tat nicht nachvollziehbar, dass die polizeilichen Ermittlungen bereits im Mai 2001 – also vier Monate nach der Tat – beendet wurden. Gleiches gilt für die einen Monat später erfolgte Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft Köln. Als sich der Verdacht gegen einen bestimmten Beschuldigten als falsch erwies, wäre es vielmehr sachgerecht gewesen, die Ermittlungen im Rahmen eines Verfahrens gegen Unbekannt fortzuführen. Hier wurde hingegen sogar bereits fünf Jahre nach der Tat – deutlich vor dem Ablauf der Verfolgungsverjährung von 20 Jahren bei der Straftat des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion mit schwerer Gesundheitsschädigung – die Vernichtung aller vorhandenen Asservate angeordnet. Beweismittel gingen daher für immer verloren.

Nagelbombenanschlag in der Kölner Keupstraße

Nach Einschätzung des Ausschusses weist der Anschlag in der Keupstraße in Köln Merkmale auf, die ihm eine

zentrale Bedeutung innerhalb der gesamten der Terrorgruppe NSU zur Last gelegten Straftaten zumessen: die eindeutig rassistische, keinesfalls gegen eine bestimmte Person gerichtete Tatmotivation; die nachweisliche Verwendung von Fahrrädern zur Tatbegehung; das Vorliegen von Videoaufnahmen, welche die Täter zeigen.

Die erste Lagemeldung des LKA Nordrhein-Westfalen nach dem Anschlag verwendete den Begriff „terroristische Gewaltkriminalität“. Wenig später, nachdem das Lagezentrum der Polizei im Innenministerium Nordrhein-Westfalens den damaligen Minister *Dr. Behrens* zum Sachverhalt informiert hatte, wurde auf Bitte des Lagezentrums diese Meldung durch das LKA dahingehend korrigiert, dass es bislang keine Hinweise auf terroristische Gewaltkriminalität gebe. Wer im Innenministerium Nordrhein-Westfalen diese Bitte an das LKA veranlasst hat, war durch die Akten und Zeugenaussagen nicht aufklärbar. Auf eine tatsächliche Einflussnahme der politischen Spitze deutet nichts, auch der Zeuge *Dr. Behrens* schloss sie definitiv aus. Der damalige Bundesinnenminister *Otto Schily* nahm am Tag nach dem Anschlag knapp vor der Presse Stellung. Er betonte, die ersten Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden würden nicht auf einen terroristischen Hintergrund, sondern auf ein kriminelles Milieu deuten, die Ermittlungen seien aber nicht abgeschlossen, so dass er keine abschließende Bewertung vornehmen könne. Welche Informationen dieser voreiligen öffentlichen Darstellung zugrunde lagen, konnte der Zeuge *Schily* vor dem Ausschuss nicht angeben. Dass diese unzutreffende Äußerung damals ein Fehler war, hat *Otto Schily* im April 2012 öffentlich eingeräumt. Die Frage einer Beeinflussung der Ermittlungen durch eine derartige öffentliche Feststellung wurde im Ausschuss gestellt – die befragten Ermittler schlossen dies für sich aus.

Nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme des Ausschusses wurden bei den Ermittlungen falsche Schwerpunkte gesetzt – und auch dann nicht korrigiert, als die Erfolglosigkeit dieser Ermittlungsansätze erwiesen war:

- Intensiv ermittelt wurde im Umfeld der Keupstraße und der Geschädigten – ein angesichts des durch Videobilder bekannten Erscheinungsbilds der Täter nicht überzeugender Ansatz.
- Bereits am Tag des Attentats in der Keupstraße wandte sich das Polizeipräsidium Köln an die Verfassungsschutzbehörden in Bund und Land. Das BfV gab in einem Dossier ausführliche Hinweise zu möglichen Hintergründen der Tat und nannte der Polizei vier „Combat 18“-Sympathisanten aus Köln und Wuppertal, deren Beteiligung an der Tat polizeilich überprüft werden sollte. Ob es, als die benannten Verdächtigen ausgeschieden waren, eine weitere Rückfrage beim BfV gab, ist aus den Akten nicht bekannt.
- Die beiden Operativen Fallanalysen, die vom LKA Nordrhein-Westfalen und vom BKA erstellt wurden, legen übereinstimmend eine rassistische Tatmotivation nahe. Das fand in den Ermittlungen kaum Berück-

sichtigung und wurde in der Öffentlichkeitsarbeit bewusst zurückgehalten. Allerdings betonen beide Operative Fallanalysen, die Täter müssten in einem nahen Umkreis um den Tatort entweder wohnen oder zumindest über einen Raum zur Vorbereitung ihrer Tat verfügen, einen Hinweis auf die Möglichkeit überörtlich agierender Täter gaben sie nicht. Infolgedessen wurden Rechtsextremisten lediglich im Großraum Köln überprüft.

- Bei dem Anschlag in der Keupstraße ist möglicherweise mindestens einer der Täter zwei Polizeibeamten, die als erstes am Tatort eintrafen, begegnet. Dies hätte auch damals schon bekannt sein müssen, da die Flucht des Täters auf Überwachungskameras aufgezeichnet worden war. Keiner der beiden Beamten wurde allerdings damals zu eventuellen Wahrnehmungen gefragt – dies geschah unverständlicherweise erstmalig 2013 und nur wegen der anstehenden Vernehmung dieser Polizisten durch den Untersuchungsausschuss.

Der Ausschuss hat sowohl bei der Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) als auch bei der Auswertung der Datei „Tatmittelmeldedienst“ – die beide tatnah erfolgten – nicht nachvollziehbare Einschränkungen teils der Fragen, teils der Antworten festgestellt, die auch im weiteren Verlauf der Ermittlungen nicht korrigiert wurden. Das Polizeipräsidium Köln veranlasste beim LKA Nordrhein-Westfalen eine bundesweite Abfrage der PKS und gab als Suchkriterien die Deliktsschlüssel für die Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion und die Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens an. In der Antwort des LKA wurden allerdings nur die Tatverdächtigen erfasst, die in Nordrhein-Westfalen in Erscheinung getreten waren. Eine Rückfrage der Kölner Polizei beim LKA erfolgte nicht.

Die zuständigkeitshalber vom LKA gestellte Anfrage an den Tatmittelmeldedienst des BKA erfolgte „für den Zeitraum der letzten 5 Jahre“. Auch bei dieser Recherche fand nur die Bauart der Nagelbombe als Suchkriterium Verwendung. Für eine vergebene Chance schätzt es der Ausschuss ein, dass eine breiter angelegte Recherche nicht erfolge, obwohl sie technisch möglich gewesen wäre. Bei dem offensichtlich nicht gegen eine bestimmte Person gerichteten Anschlag und angesichts der Videobilder der Täter hätte es nahe gelegen, in den Dateifeldern zu den Tätern früherer Sprengstoffanschläge allein unter den Suchbegriffen „rechtsradikal, männlich, Koffer“ zu recherchieren, und zwar für einen längeren Zeitraum. Eine entsprechende Suche hätte unter vielen anderen einen Hinweis auf *Bönnhardt* und *Mundlos* erbracht, die gemeinsam mit *Zschäpe* wegen mehrerer Sprengstoffdelikte beim Tatmittelmeldedienst registriert waren – zuletzt wegen des Sprengstofffundes in der Garage in Jena. Allerdings waren den Sprengstoffermittlern des LKA diese Abfragemöglichkeiten jenseits des Tatmittels nicht bekannt. Auch nachdem die Ermittlungen längere Zeit erkennbar keine Ergebnisse erbracht hatten, wurde weder eine erneute, verbesserte Anfrage durch das LKA veranlasst noch seitens des BKA auf die noch nicht ausgeschöpften Recherchemöglichkeiten hingewiesen.

Nach dem Nagelbombenanschlag in der Keupstraße legte der Generalbundesanwalt einen Prüfvorgang an, um über seine eigene Zuständigkeit für die Verfolgung des Delikts zu entscheiden. Die Akte zu diesem Vorgang enthält nur zu einem geringen Teil polizeiliche Sachstandsberichte (Fernschreiben zur Lage), im Wesentlichen hingegen Zeitungsberichte. Die Prüfungshandlungen des Generalbundesanwalts beschränken sich auf zwei Telefonate mit dem Leiter der Ermittlungskommission und dem zuständigen Kölner Oberstaatsanwalt zwei Tage nach der Tat sowie auf eine Bitte um eine Sachstandmitteilung im Jahre 2005. Der Ausschuss hält das – wie auch in den anderen Fällen – für eine ungenügende Prüfgrundlage. Die Kölner Staatsanwaltschaft wäre verpflichtet gewesen, ausreichend Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Richtlinien für Straf- und Bußgeldverfahren sehen in Nr. 202 vor, dass eine Staatsanwaltschaft Vorgänge, aus denen sich der Verdacht einer zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehörenden und damit in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts fallenden Straftat ergibt, mit einem Begleitschreiben unverzüglich dem GBA übersendet.

IV. Ermittlungen im Umfeld der Opfer

Den schweren Schicksalsschlägen, von denen die Angehörigen der Mordopfer getroffen wurden, den Schmerzen und Schäden, die alle Opfer der Straftaten erlitten haben, die der Terrorgruppe zur Last gelegt werden, haben nach den Feststellungen des Ausschusses die Ermittlungen in vielen Fällen weiteres Leid hinzugefügt – Leid, das vermeidbar gewesen wäre und nach Überzeugung des Ausschusses hätte vermieden werden müssen.

Der Ausschuss verkennt nicht, dass sorgfältige Ermittlungen im Opferumfeld bei Mordtaten ein wichtiger und – und in vielen Fällen erfolgreicher – Ansatz fachgerechter Polizeiarbeit sind. Gerade an Sorgfalt bei der Auswahl geeigneter und angemessener Ermittlungsansätze und an fachgerechter Ermittlungsführung aber hat es nach Auffassung des Ausschusses vorliegend vielfach gefehlt:

- Minderjährige wurden kurz nach den Taten ohne Beistand einer volljährigen Person ihres Vertrauens vernommen. Geschwister der Mordopfer wurden bei Vernehmungen der Eltern als Übersetzer tätig.
- Mit Angehörigen wurden über Jahre immer wieder Vernehmungen durchgeführt, in denen wissentlich falsche Anschuldigungen gegen die Ermordeten erhoben wurden. Die Ehefrau eines der Mordopfer wurde beispielsweise mit der falschen Behauptung konfrontiert, ihr getöteter Mann habe parallel eine deutsche Geliebte und zwei weitere Kinder gehabt. Der Witwe wurden sogar Fotos einer angeblichen Geliebten des verstorbenen Mannes gezeigt.
- Einzelne Familien wurden ohne wirklichen Anlass mehrere Monate mit Telefonüberwachungsmaßnahmen überzogen und ihre privaten Gespräche im Familienauto mit Mikrofonen abgehört.

Solche unverhältnismäßigen und nicht fachgerecht durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen trugen zum Leid der Angehörigen der Opfer der mutmaßlichen Taten des NSU bei.

Der Ausschuss konnte allerdings durchaus unterschiedliches Verhalten der zuständigen Ermittler gegenüber den Angehörigen der Mordopfer feststellen. Für künftige Ermittlungsverfahren muss darauf hingewirkt werden, dass das Leid der Angehörigen der Opfer schwerer Straftaten im Rahmen der polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen stets ernst genommen wird und die notwendigen Ermittlungsschritte mit dem gebotenen Einfühlungsvermögen fachgerecht durchgeführt werden.

V. Mangelnde Offenheit für alternative Ermittlungsansätze

Der Ausschuss hat aus den vorliegenden Akten den Eindruck gewonnen, dass die meisten Ermittler sowohl bei der „Česká“-Mordserie als auch bei den Sprengstoffanschlägen in Köln nicht nur den Schwerpunkt auf die Ermittlungsrichtung „Organisierte Kriminalität“ gelegt, sondern an diesem Schwerpunkt auch dann noch festgehalten haben, als Spur um Spur in diese Richtung ergebnislos blieb. Dieses Beharren auf einem Ermittlungsansatz, der nicht erfolgreich ist, wird von dem Umstand unterstrichen, dass noch im Jahr 2010 BKA-Präsident *Ziercke* die „Česká“-Mordserie bei einem Vortrag zur Organisierten Kriminalität als herausragendes Beispiel für einen ungelösten Fall aus diesem Kriminalitätsbereich präsentierte.

Fachgerecht geführte Ermittlungen im Opferumfeld zur Klärung möglicher Tatmotivationen sind notwendig und nicht zu kritisieren. Wenn aber kaum verwertbare Tatortspuren zur Verfügung stehen und Ermittlungen im Opferumfeld zu keinem Ergebnis kommen, dann wäre eine umfassende Überprüfung und Neuausrichtung der Ermittlungsarbeit geboten gewesen. Der Misserfolg der Ermittlungen wäre vielleicht auch mit einem Ausbruch aus der polizeilichen Routine, einem Ausbrechen aus dem „immer weiter so“, nicht abzuwenden gewesen – aber eine Chance hätte dies eröffnet. In diesem Fall hätte ein unbefangener Blick auf die Gesamtheit aller Opfer es jedenfalls nahegelegt, intensiv in Richtung eines möglichen rechtsterroristischen oder rassistischen Tathintergrunds zu ermitteln. Sehr kritisch betrachtet der Ausschuss die Widerstände, denen die Ansätze zu einer solchen Erweiterung des Blickfelds und Neuausrichtung der Schwerpunkte im Kreis der Ermittler begegneten.

Denn es ist ja nicht so, dass es keine Gründe gegeben hätte, andere Ermittlungsansätze zu verfolgen und die Hypothese „Organisierte Kriminalität“ zurückzustellen: Die Spuren in diese Richtung waren ergebnislos ausermittelt. Die wenigen Merkmale, die tatsächlich alle Opfer gemeinsam haben – Berufsgruppe, Lebensalter, Geschlecht, ausländische Herkunft – konnten sie mit keiner bekannten kriminellen Organisation in Konflikt bringen. Nur eine rassistische Tatmotivation traf tatsächlich auf alle Opfer zu. Bei einer Reihe von Taten der Mordserie

wiesen Zeugenaussagen, beim Nagelbombenanschlag in der Kölner Keupstraße Videoaufnahmen darauf hin, dass zur Tatbegehung Fahrräder genutzt wurden. Eine Zeugin im Mordfall Yaşar hat sogar den Fahrradfahrer aus dem Kölner Video als den von ihr in Nürnberg beobachteten Radfahrer eindeutig wiedererkannt. In dem Umstand, dass ihre Zeugenaussage im Vernehmungsprotokoll deutlich abgeschwächt wiedergegeben wurde, sieht der Ausschuss einen Beleg mangelnder Offenheit für neue Ermittlungsansätze. Konsequente und umfassende Ermittlungen zum modus operandi „Fahrräder“ wurden jedoch nicht geführt. Im Gegenteil: Das Ansinnen des Leiters der BAO Bosphorus in Nürnberg, eine vergleichende Operative Fallanalyse zur Mordserie und dem Anschlag zu veranlassen, die

möglicherweise auch zum Spurenkomplex „Fahrräder“ weitere Ermittlungsansätze hätte liefern können, wurde mit dem Argument abgelehnt, es könnten nicht „Äpfel mit Birnen“ verglichen werden. Hier wünscht sich der Ausschuss für künftige Ermittlungsverfahren zur rechten Zeit mehr Mut für Neues und einen weniger von Beharrung geleiteten, unbefangenen Blick auf die Tatsachen – insbesondere eine Berücksichtigung rassistischer Motive, wenn dies nach den Umständen der Tat und mit Blick auf ihre Opfer naheliegt. Dass trotz gegenteiliger Anhaltspunkte an Erfahrungswissen festgehalten wurde, muss innerhalb der Polizei kritisch hinterfragt werden.

B. Eindruck staatlicher Gleichgültigkeit verstärkt Radikalisierung

Der Ausschuss hat sich intensiv damit auseinandergesetzt, welche Faktoren dazu beigetragen haben, dass Jugendliche, die Anfang der 1990er Jahre extrem rechts sozialisiert wurden, sich zu Rechtsterroristen entwickelten. Im Mittelpunkt der Untersuchungen des Ausschusses stand dabei die Frage, ob und gegebenenfalls wie Handlungen oder Unterlassungen staatlicher Institutionen – insbesondere von Justiz und Polizei, aber auch von Verfassungsschutzämtern und MAD – derartige Radikalisierungsprozesse begünstigt und befördert haben könnten.

Applaus für Fälle von mörderischem Rassismus in den frühen 1990er Jahren

Die frühen 1990er Jahre waren geprägt durch eine Welle rassistischer und neonazistischer Gewalttaten, insbesondere gegen Flüchtlinge und Migranten. Diese rassistisch motivierte Gewalt wurde in den neuen Bundesländern vielfach im öffentlichen Raum, vor den Augen zahlreicher – oftmals sympathisierender – Anwohner verübt, ohne dass staatliche Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden wirksam auf Seiten der Opfer eingriffen und effektiv und erkennbar gegen die Täterinnen und Täter vorgingen. Potenzielle Nachahmer und Sympathisanten der extremen Rechten konnten sich dadurch ermutigt und bestätigt fühlen. Dies gilt insbesondere für die tagelangen pogromartigen Angriffe auf Wohnheime von Asylbewerbern und mosambikanischen Vertragsarbeitern im sächsischen Hoyerswerda im August 1991. Diese endeten erst, nachdem die Angegriffenen unter Polizeischutz mit Bussen aus der Stadt transportiert worden waren. Neonazis feierten Hoyerswerda als bundesweit „erste ausländerfreie Stadt“ und forderten zur Nachahmung auf.

In den darauf folgenden Monaten ereigneten sich an jedem Wochenende in Ost- und Westdeutschland schwerste Gewalttaten gegen Menschen, die im Weltbild der Rechtsextremisten als „politische Gegner“ oder „Ausländer“ galten. Darunter waren tödliche Brandanschläge u. a. auf ein Flüchtlingsheim in Saarlouis und ein Wohnhaus aus der Türkei stammender Migranten in Mölln. Im August 1992 belagerten neonazistische Kader und Aktivistinnen, politisch in der extremen Rechten sozialisierte Ju-

gendliche und Nazi-Skinheads aus der gesamten Bundesrepublik unter dem Beifall mehrerer tausend Anwohnerinnen und Anwohner ein Heim für ehemalige vietnamesische Vertragsarbeiter in Rostock-Lichtenhagen. Zuvor hatten Bewohner des Stadtteils gegen die Überbelegung der nahe gelegenen Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber protestiert. Nachdem Polizeikräfte zwei Tage lang nur zögerlich gegen die Angreifer vorgegangen waren, setzten Neonazis am Abend des 26. August 1992 mithilfe von Molotow-Cocktails das Heim der ehemaligen Vertragsarbeiter in Brand – mehr als 100 Menschen entkamen nur knapp dem Feuertod. Die Bilder von Rostock-Lichtenhagen gingen nicht nur um die Welt, sondern vermittelten Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich zu extrem rechten Jugendszenen hingezogen fühlten und sich in so genannten „Kameradschaften“ organisierten, klare Botschaften: Auch bei schwersten Straftaten würde die Polizei nur zögerlich auf Seiten der Angegriffenen einschreiten, eine effektive Strafverfolgung wäre kaum zu befürchten.

In vielen deutschen Städten drückten die Bürger in eindrucksvollen Demonstrationen mit Hunderttausenden Teilnehmern ihre Abscheu über Rassismus und Rechtsextremismus aus. Ab Mitte der 1990er Jahre reagierte die Bundesregierung mit einer Reihe von Vereinsverboten, u. a. der Nationalistischen Front (NF), der Wiking Jugend (WJ) und der Freiheitlichen Arbeiterpartei (FAP) auf die zunehmende Gewalt und Radikalisierung. Die Neonaziszene passte sich an diese Verbote mit einer Änderung der Strategie an: insbesondere in den neuen Bundesländern organisierten sich Kader der verbotenen Parteien und Vereine nunmehr in Kameradschaften und gründeten deutsche Sektionen der internationalen Netzwerke von „Blood & Honour“ und „Hammerskins“. Hintergrund war und ist, dass es für die Innenminister schwieriger ist, informellere Organisationsstrukturen zu verbieten. Außerdem kann mithilfe von Musik, Konzerten und entsprechendem CD-Handel neonazistische Ideologie als Abenteuer verkauft und weiter verbreitet werden. Dazu gehören auch so genannte Katz-und-Maus-Spiele mit der Polizei bei illegalen Konzerten oder Demonstrationsverboten

wie etwa den jährlichen Rudolf-Hess-Aktionstagen in den 1990er Jahren.

Ein Teil der Neonazi-Szene – angeführt insbesondere von der deutschen Sektion von „Blood & Honour“, den „Hammerskins“ Deutschland und dem Netzwerk der so genannten Freien Kameradschaften – reagierte auf die Partei- und Organisationsverbote sowie auf polizeiliche Maßnahmen darüber hinaus mit zunehmender Radikalisierung. Belege für diese Radikalisierung sind einschlägige Strategiepapiere und Handbücher für den bewaffneten „führerlosen“ Untergrundkampf wie der „Weg vorwärts“ oder „Eine Bewegung in Waffen“, zahllose Waffen- und Sprengstofffunde bei Neonazis in den 1990er und 2000er Jahren sowie die Aufrufe, Daten über politische Gegner, Polizeibeamte, Staatsanwälte, Gewerkschafter und Richter sowie andere „politische Gegner“ zu sammeln. Die rassistische Ideologie, für „den Erhalt“ einer vermeintlichen „weißen Rasse“ zu kämpfen, soll mit Gewalt verwirklicht werden – mit Gewalt gegen Flüchtlinge, Migranten und alle, die qua Hautfarbe oder Herkunft als „fremd“ betrachtet wurden und werden.

Das Spannungsfeld zwischen lange Zeit zögerlichem polizeilichem Einschreiten und ineffektiver Strafverfolgung einerseits und Partei- und Organisationsverboten andererseits förderte ein neonazistisches Selbstverständnis, das sowohl von Allmachtsphantasien als auch von Verfolgungswahn geprägt war und ist.

Kriminelle Aktivitäten, Politisierung und Strafverfolgung

Böhnhardt, *Mundlos* und *Zschäpe* waren Anfang der 1990er Jahre Teenager. Alle drei traten schon früh polizeilich in Erscheinung: *Zschäpe* wegen mehrerer Diebstähle geringwertiger Sachen seit März 1991, *Mundlos* wegen gefährlicher Körperverletzung erstmals im Juni 1991, *Böhnhardt* wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und Entwenden von Autos seit 1991/1992. Sie bewegten sich bald in einer extrem rechten Parallelwelt von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Jena und Umgebung, in der es als normal galt, kriminelle mit politischen Aktivitäten zu mischen.

Nachdem auf Eigentums- auch Körperverletzungsdelikte folgten, hatten die kriminellen Aktivitäten von *Böhnhardt* ein derart hohes Niveau erreicht, dass ein Jugendrichter am Amtsgericht Jena im Februar 1993 Untersuchungshaft anordnete, die drei Monate andauerte. Der damals 16-jährige *Böhnhardt* kam dort in eine Zelle mit wohl vier weiteren jugendlichen Untersuchungshäftlingen, darunter ein Aktivist eines radikalen Flügels des „Thüringer Heimatschutz“ (THS), der seit Mitte der 1990er Jahre durch seine Aktivitäten im Bereich Wehrsport, Waffenankäufe und Rotlichtmilieu auffiel. Gemeinsam mit diesem und zwei weiteren Untersuchungshäftlingen misshandelte *Böhnhardt* einen weiteren Mithäftling auf der Zelle schwer. Diese Misshandlungen führten zwar zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, hatten jedoch unverständlicherweise im Ergebnis keine strafrechtlichen Konsequenzen.

Ab 1994 politisierten sich *Mundlos*, *Böhnhardt* und *Zschäpe* in ihren Aktivitäten zunehmend: Sie reisten teilweise alleine, teilweise zu zweit oder dritt zu Naziskin-Konzerten in die angrenzenden Bundesländer – u. a. nach Sachsen und Bayern – und lernten Neonazi-Aktivistinnen aus Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen kennen. Sie organisierten sich in der „Kameradschaft Jena“ und im „Thüringer Heimatschutz“, pflegten enge Kontakte zu „Blood & Honour“-Aktivistinnen vor allem in Sachsen, beteiligten sich an Strategiediskussionen im Kontext der Freien Kameradschaften und der HNG und unterstützten inhaftierte Neonazis durch Besuche und Briefe. Sie nahmen an bundesweiten Großaufmärschen der Neonaziszene wie in München am 1. März 1997 teil, aber auch an überregionalen Mobilisierungen wie den verbotenen Rudolf-Hess-Aufmärschen 1996 und 1997, an mindestens einem Treffen der neonazistischen „Artgemeinschaft“ des mittlerweile verstorbenen Rechtsanwalts *Jürgen Rieger* sowie an regionalen Mobilisierungen rund um den Prozess gegen *Manfred Roeder* wegen dessen Störaktion gegen die Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht“ in Leipzig. Bei Durchsuchungsmaßnahmen fiel die zunehmende Bewaffnung des Trios auf: So wurde am 9. November 1996 bei einer Polizeikontrolle im Auto von *Böhnhardt*, in dem sich auch *Holger Gerlach*, *Zschäpe* und *Mundlos* befanden, ein Handbeil, ein Schlagstock, eine Luftdruck- und eine Schreckschusspistole mit jeweils entsprechender Munition sowie ein Messer, ein Wurfstern und eine Gaspistole festgestellt. Das Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz wurde am 12. August 1997 eingestellt, da die Gegenstände den einzelnen Fahrzeuginsassen nicht zugeordnet werden konnten.

Mundlos wurde mit einer Gruppe von rund 20 neonazistischen Skinheads aus Chemnitz während der Rudolf-Hess-Aktionstage im August 1994 knapp 12 Stunden in Unterbindungsgewahrsam verbracht und wegen Herstellens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen vom Amtsgericht Chemnitz später zu einer Geldstrafe von 600 D-Mark verurteilt, weil bei ihm Visitenkarten mit dem Bild von Adolf Hitler gefunden worden waren.

Nachdem Polizeibeamte im Rahmen einer Hausdurchsuchung bei *Zschäpe* 1996 Fotos von einer Kreuzverbrennung im Stil des Ku-Klux-Klans im Jahr 1995 festgestellt hatten, identifizierte *Zschäpe* als Zeugin auf den Fotos bereitwillig befreundete Neonaziskins aus Thüringen, Chemnitz und Rostock, die den Kühnen- bzw. Hitler-Gruß zeigten. Daraufhin leitete die Staatsanwaltschaft Gera ein Ermittlungsverfahren nach § 86a StGB ein und erhob am 15. August 1997 Anklage gegen einige der Beschuldigten beim Amtsgericht Jena. Es dauerte dann allerdings zweieinhalb Jahre, bis das Gericht im Januar 2000 über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschied und diese mit der Begründung ablehnte, der „Hitler- bzw. Kühnengruß“ sei nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit – weil in einem Waldgebiet – gezeigt worden. Zuvor hatte der zuständige Oberstaatsanwalt bereits im Juli 1999 bezüglich mehrerer Angeschuldigter, darunter *Wohlleben* und *Gerlach*, einer Einstellung zugestimmt: Angesichts „der bekannten Milde des Vorsitzenden der Jugendstrammer des Landgerichts Gera [sollte] das Verfahren

auch aus prozessökonomischen Gründen auf diese Art und Weise beendet werden.“

In einem von November 1995 bis November 1997 geführten Verfahren wurde gegen Aktivisten des „THS“ und der „Anti-Antifa-Ostthüringen“ wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung ermittelt. Es ging dabei um eine Vielzahl von Straf- und Gewalttaten. Die Staatsanwaltschaft Gera ging jedoch nicht von einer kriminellen Gesamtstruktur „THS“ bzw. „Anti-Antifa-Ostthüringen“ aus und stellte das Verfahren ein. Begründet wurde die Einstellung damit, dass kein Nachweis habe erbracht werden können, wonach die zahlreichen Straftaten der einzelnen Beschuldigten der Vereinigung zugeordnet hätten werden können. Die EG Tex des LKA hatte zuvor in ihrem Abschlussvermerk vom 20. Oktober 1997 zu dem Ermittlungsverfahren festgestellt, dass keine Strukturen im Sinne einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB hätten nachgewiesen werden können. Warum die Ermittlungsverfahren wegen der drei Briefbommatrappen und der vier Bombenatrappen in Jena ab dem Frühjahr 1996 sowie ein Ermittlungsverfahren wegen des Funds eines Sprengsatzes in einer Unterkunft für portugiesische Wanderarbeiter in Stadroda 1995 nicht Bestandteile dieses § 129 StGB-Verfahrens wurden, konnte keiner der Zeugen befriedigend erklären. Der Ausschuss weist darauf hin, dass in Sachsen quasi parallel ein Strukturermittlungsverfahren gegen eine Schwesterstruktur des „THS“, die „Skinheads Sächsische Schweiz“ (SSS), nach § 129 StGB zu rechtskräftigen Verurteilungen geführt hat. Unterschiede zwischen dem „THS“ und der SSS waren im Wesentlichen, dass Führungskader des „THS“ V-Leute waren.

Der Ausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass schleppend verlaufende polizeiliche Ermittlungen gegen Neonazi-Aktivisten mit darauf folgenden Einstellungen durch Staatsanwaltschaften oder Gerichte in den 1990er Jahren in Thüringen zum Alltag gehörten. Damit vermittelten sowohl die Polizei als auch Staatsanwaltschaften und Gerichte den Eindruck, dass rechtsextrem motivierte Straftaten nur halbherzig verfolgt würden und die Täter letztendlich kaum mit schwerwiegenden Konsequenzen zu rechnen hätten.

Der Ausschuss ist zu der Überzeugung gekommen, dass die Strafverfolgungsorgane in Thüringen damit die Radikalisierung innerhalb des „THS“ und der mit ihm verbundenen Kameradschaften nicht ausreichend ernst genommen, die in diesem Zusammenhang verübten Straftaten nicht mit dem notwendigen Nachdruck verfolgt und geltendes Recht nicht konsequent angewendet haben. Dies hat sicherlich dazu beigetragen, dass das Trio und seine Unterstützer aus Thüringen davon ausgehen konnten, auch mit schweren Gewalttaten straffrei davon zu kommen.

Umgang mit Rechtsextremismus in der Bundeswehr

Der Ausschuss hat sich ebenfalls intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, wie in der Bundeswehr mit der insbesondere in den 1990er Jahren auffallend hohen Anzahl von rechtsextremen Vorfällen und damit einhergehenden Aktivitäten umgegangen wurde. Für den Ausschuss hat

sich der Eindruck bestätigt, den bereits der Verteidigungsausschuss als erster Untersuchungsausschuss „rechtsextremistische Vorkommnisse in der Bundeswehr“ im Jahr 1998 gewonnen hatte: Der Grundsatz, Gewalttäter und Führungskader extremistischer Gruppen von der Bundeswehr fernzuhalten, wurde in den 90'er Jahren nicht mit der nötigen Konsequenz umgesetzt. Dabei wurde auch die Rolle des MAD kritisch hinterfragt, zu dessen Aufgabe es bis zum Aussetzen der Wehrpflicht auch gehörte, das Einziehen einschlägig polizei- und justizbekannter Neonazis in die Bundeswehr zu verhindern bzw. Dienstvorgesetzte über einschlägige Aktivitäten der Rekruten und Berufssoldaten zu informieren. Die vom MAD im Rahmen seiner Zuständigkeit gewonnenen Erkenntnisse waren nach Auffassung des Ausschusses fachlich gründlich recherchiert. Diese Erkenntnisse wurden aber von der Bundeswehr nicht immer genutzt – wohl auch deshalb, weil Befragungen von Wehrpflichtigen zu oft erst gegen Ende der Dienstzeit erfolgten.

Als symptomatisch für die Situation in den frühen 1990er Jahren können die rechtsextremen Umtriebe in der Kyffhäuserkaserne in Bad Frankenhausen zur Zeit der Stationierung von *Mundlos* während seines Grundwehrdienstes vom 1. April 1994 bis zum 31. März 1995 gelten. *Mundlos* und vier andere Grundwehrdienstleistende fielen durch das Abspielen neonazistischer Musik und einschlägige Propaganda auf. *Mundlos* war zudem im August 1994 einmal nicht rechtzeitig zum Dienst erschienen, weil er nach einer Polizeikontrolle anlässlich der Rudolf-Hess-Aktionstage in Chemnitz in Polizeigewahrsam genommen worden war. Der MAD aber führte erst einen Monat vor dem Ende der Wehrdienstzeit von *Mundlos* entsprechende Befragungen der Beteiligten durch.

Als ein weiteres Beispiel aus der Phase der Mitte der 1990er Jahre muss auch die Einberufung von *Mario Brehme*, dem Schulungsleiter und überregional aktiven Führungsaktivisten des „THS“, am 1. Juli 1996 und dessen Wehrdienst bis zum 30. April 1997 gelten. Zwar wurde *Brehme* am 21. August 1996 durch den MAD zu seinen rechtsextremen Aktivitäten befragt, verblieb aber in der Bundeswehr. Auch bei *Jan Werner*, der vom 1. April 1996 bis 31. Januar 1997 seinen Wehrdienst ableistete, wurde eine MAD-Befragung durchgeführt, in deren Verlauf *Werner* Kontakte zu „Blood & Honour“-Aktivisten einräumte und ein anhängiges § 86a StGB-Verfahren zugab. Dies hatte aber keine Auswirkungen auf seinen Wehrdienst.

Zeugen haben gegenüber dem Ausschuss betont, dass sich der zuvor extrem problematische Umgang der Bundeswehr mit rechtsextremen Aktivitäten nach einem warnenden Rundbrief des damaligen Generalinspektors vom Februar 1997 verändert habe und das Problembewusstsein bei höheren Diensträngen größer geworden sei. Dessen ungeachtet konnte *André Eminger*, der vom 1. November 1999 bis zum 31. August 2000 seinen Grundwehrdienst bei der Bundeswehr in Gotha ableistete, nach einschlägigen Hinweisen auf seine rechtsextreme Einstellung und entsprechenden Aktivitäten gegenüber einem Dienstvorgesetzten erklären, er denke „nationalsozialistisch“ und bewundere die Leistungen der SS. *Eminger* wurde zum

Gefreiten befördert und erhielt ein durchschnittliches Dienstzeugnis.

Als Ausdruck mangelnder Sensibilität wertet es der Ausschuss angesichts des Umstands, dass diese Ausbildung in einer Reihe neonazistischer Publikationen empfohlen

wird, dass in den 1990er und 2000er Jahren Neonazis, darunter auch *Mundlos* und *Eminger*, bei der Bundeswehr an der Waffe ausgebildet wurden.

C. Das Scheitern der Suche nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe

Der Ausschuss hat intensiv die Ereignisse seit November 1997 beleuchtet: sie führten zum Auffinden von vorbereiteten Rohrbomben und Sprengstoff in einer von *Zschäpe* angemieteten Garage durch die Polizei und gipfelte schließlich in der Flucht von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe*. Insbesondere ging der Ausschuss der Frage nach, welche Fehler und Versäumnisse auf Seiten der Sicherheitsbehörden dazu führten, dass die Fahndung nach dem untergetauchten Trio erfolglos blieb und im Jahr 2003 eingestellt wurde. Aufbauen konnte der Ausschuss dabei insbesondere auf dem Bericht der vom Thüringer Innenminister berufenen *Schäfer*-Kommission vom Mai 2012. Einbezogen wurden auch die vorläufigen Abschlussberichte der Parlamentarischen Kontrollkommission des Sächsischen Landtags und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom Juni 2012. Zudem hat der Ausschuss Zeugen aus den beteiligten Behörden vernommen und umfangreiche Aktenbestände ausgewertet.

Wie konnte es geschehen, dass eine rechtsextremistische Terrorgruppe über ein Jahrzehnt mitten in Deutschland lebte und sich finanzieren konnte, ohne von den Behörden gestellt und von der Szene verraten zu werden? – Das ist eine der beiden zentralen Fragen, die der Ausschuss zu klären bemüht war. Wichtige Antworten auf diese Frage konnten gefunden werden.

Fehler bei den Durchsuchungen am 26. Januar 1998

Seit 1996 führten die Staatsanwaltschaft Gera und das LKA Thüringen ein Ermittlungsverfahren gegen *Böhnhardt*, *Mundlos*, *Zschäpe* und weitere Personen (*Ralf Wohlleben*, *André Kapke* und *Henning H.*) wegen mehrerer im Stadtgebiet Jena platzierter Bomben und Bombenattrappen. Das LfV Thüringen erlangte Anfang Dezember 1997 durch eine Observation einen Hinweis auf die die „Garage Nr. 5“ des Garagenvereins „An der Kläranlage“ in Jena, in der als Beweisstücke bedeutsame Gegenstände vermutet wurden. Der im Januar 1998 und damit nach Auffassung des Ausschusses zu spät weitergegebene Hinweis führte zu der Entscheidung, von den Beschuldigten genutzte Wohnungen und Garagen am 26. Januar 1998 zu durchsuchen. Der Termin war nicht mit Bedacht gewählt. Der für das Verfahren leitend zuständige Beamte des LKA Thüringen war an diesem Tag auf einer auswärtigen Fortbildung. Für die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft standen die Informationen des LfV Thüringen zunächst nur eingestuft und damit nicht voll verwertbar zur Verfügung.

Statt eines Durchsuchungsbeschlusses für jedes zu durchsuchende Objekt wurde ein gemeinsamer Beschluss für

alle Durchsuchungen erlassen – *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* mussten also nach dessen Eröffnung wissen, welche Objekte die Polizei durchsuchte und was sie folglich finden würde. Eine Durchsuchung der Pkw der Beschuldigten lehnte die Staatsanwaltschaft unverständlicherweise ab, da kein ausreichender Bezug zum Tatverdacht gesehen wurde, obwohl die zuvor platzierten Bomben und Bombenattrappen mutmaßlich mit einem PKW transportiert worden sein mussten. Dies hätte nach Auffassung des Ausschusses anders entschieden werden müssen. Dann hätte zudem *Böhnhardt* sein Auto nicht zur Flucht zur Verfügung gehabt.

Die Vorbereitung der Durchsuchungen durch das zuständige LKA Thüringen war unzureichend: Vor Beginn der Durchsuchungen wurden die Eigentümer der zu durchsuchenden Objekte nicht ermittelt. Dies führte zur ersten Verzögerung, als bekannt wurde, dass die Garage, in der später Sprengstoff gefunden wurde, von einem Polizeibeamten an *Zschäpe* vermietet worden war. Zur zweiten Verzögerung kam es, als die mit der Durchsuchung beauftragten Beamten bei der Ankunft feststellten, dass die Garage mit einem stabilen Vorhängeschloss gesichert war, das die Polizei erst von der Feuerwehr öffnen lassen musste. Während sich hier die Durchsuchung verspätete, wurde sie bei den anderen Objekten planmäßig begonnen. So gewannen *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* den entscheidenden Vorsprung: Sie wussten lange vor den durchsuchenden Beamten um den bevorstehenden Fund. Wären die Garagen dagegen gleichzeitig durchsucht worden, hätte *Böhnhardt*, der bei der Durchsuchung einer weiteren Garage in der Nähe seiner Wohnung anwesend war, wegen des Sprengstofffunds in der anderen Garage festgenommen werden können. So konnte er *Mundlos* und *Zschäpe* warnen und sich schließlich mit ihnen gemeinsam absetzen. Die Polizeibeamten dagegen, die *Böhnhardt* hätten festnehmen können, erfuhren vom Auffinden dieser Beweisstücke zu spät, so dass sie *Böhnhardt* nicht am Wegfahren hinderten.

Ebenso unzureichend war die Begleitung der Durchsuchung durch die zuständige Staatsanwaltschaft Gera. Nach Auffassung des Ausschusses wäre die Anwesenheit eines Staatsanwalts bei der Durchsuchung geboten gewesen. Das war jedoch nicht der Fall. Der an sich zuständige Staatsanwalt lag im Krankenhaus, erst im Laufe des Vormittages gelang den durchsuchenden Polizisten eine Kontaktaufnahme zu dessen Stellvertreter. Dieser ordnete nach Auffinden des Sprengstoffs schließlich die Festnahme von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* an. Obgleich der Krankenhausaufenthalt des die Ermittlungen führen-

den Staatsanwalts im Vorfeld bekannt war, wurde bei der Staatsanwaltschaft Gera nicht dafür Sorge getragen, dass die durchsuchenden Ermittlungsbeamten direkt Kontakt mit dem Stellvertreter aufnehmen konnten. Dies sorgte ebenfalls für Verzögerungen. Obwohl bereits um 10 Uhr in der „Garage Nr. 5“ mit der Sicherung der Sprengmittel funde begonnen wurde, trafen die Einsatzkräfte zur vorläufigen Festnahme des Trios erst um 14.50 Uhr bei deren Wohnungen ein. Da war das Trio längst auf der Flucht.

Die weiteren im Rahmen des Verfahrens wegen der Bomben und Bombenattrappen ermittelten Verdächtigen – zu denen *Ralf Wohlleben* und *André Kapke* gehörten – blieben bei der Planung und Durchführung der im Zusammenhang mit der Durchsuchung zu ergreifenden Maßnahmen nach den dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen unberücksichtigt. Auch dieser Umstand hat es *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* erleichtert, sich dem Zugriff der Behörden zu entziehen. *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* verließen Jena mutmaßlich mit dem Pkw von *Ralf Wohlleben*.

Lückenhafte Auswertung der „Garagenliste“ und weiterer Funde

In der „Garage Nr. 5“ wurden nicht nur eine erhebliche Menge Sprengstoff und mit Sprengstoff gefüllte Rohrbomben gefunden, darunter eine, die auch Metallteile enthielt, sondern auch Neonazi-Propaganda, Teile des menschenverachtenden „Pogromly-Spiels“ und umfangreiche Unterlagen vor allem des *Mundlos*. Diese Unterlagen wurden weder zeitnah noch vollständig gesichtet und unter allen relevanten Gesichtspunkten ausgewertet. An der Auswertung haben Beamte des LKA Thüringen und kurzzeitig dorthin zur Unterstützung entsandte Beamte des BKA mitgewirkt. Der von einem BKA-Beamten bearbeitete Auswertungsvermerk trifft zu einem Teil der Fundstücke Feststellungen zu der Frage, ob diese eine Straftat darstellen. Die Frage, ob die Fundstücke Hinweise für die Suche nach *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* geben können, wurde offenbar nicht gestellt – und dies durch das LKA Thüringen auch dann nicht nachgeholt, als die Suche bereits länger erfolglos gewesen war.

Mundlos hatte in den Jahren zuvor mit Personen der Neonazi-Szene, die zu Haftstrafen verurteilt waren, Briefe gewechselt und diese im Gefängnis besucht. Ein Ordner mit solchen Briefen wurde in der Garage gefunden. Die beiden wichtigsten Besuchs- und Briefpartner waren *Thorsten S.* und *Thomas Starke*, die beide zur Chemnitzer Neonazi-Szene gehörten und in der JVA Waldheim eingewiesen hatten. *Starke* gibt zudem heute an, nach seiner Entlassung 1996 eine Beziehung zu *Zschäpe* gehabt zu haben. Hinweise enthalten die Briefe ebenfalls auf Kontakte nach Baden-Württemberg: *Mundlos* bewunderte ausdrücklich die vielen Waffen, die es in der Neonazi-Szene dort gebe. Als Ermittlungsansatz wurden die Briefe nicht genutzt. *Thorsten S.* sollte erst im Oktober 2002 und im Mai 2003 durch die sächsische Polizei zu den Untergeordneten vernommen werden. Er beantwortete die Vorladung jedoch nicht und wurde auch nicht in seiner Wohnung angetroffen. Die sächsische Polizei, die die Briefe nicht kannte, fasste nicht nochmals nach.

Mundlos hatte eine Liste mit Kontaktadressen geführt. Zwei Versionen dieser Telefonliste, jeweils mit handschriftlichen Ergänzungen, wurden in der Garage sicher gestellt. Eine der beiden Listen wurde erst 2012 im Rahmen des aktuellen Verfahrens bei der Überprüfung der damaligen Funde in einer REWE-Tüte entdeckt. Die andere Liste war in die damalige Fundstücke-Auswertung einbezogen und wurde als für die Ermittlungen ohne Bedeutung bewertet. Das hatte zur Folge, dass sie nicht einmal an die für die Suche nach dem Trio zuständige Zielfahndung weitergegeben wurde. Sie wurde auch nicht mit Erkenntnissen aus früheren Verfahren gegen *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* verknüpft.

Auf der Telefonliste von *Mundlos* kommt keine Stadt so häufig vor wie Chemnitz – die Stadt, in der sich *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* nach heutiger Kenntnis von Januar 1998 bis Juli oder August 2000 aufhielten: Auf der ersten Fassung der Liste mit zehn Einträgen, auf der zweiten Fassung mit neun Einträgen. Verzeichnet sind auf beiden Listen bekannte und teils führende Aktivisten von „Blood & Honour“, dem Neonazi-Netzwerk, das nach heutiger Kenntnis die Unterkünfte für *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* in Chemnitz organisierte. Dabei handelt es sich um:

- *Thomas Starke*: Er besorgte für *Mundlos* nach eigenen Angaben 1996/1997 den später in der Garage in Jena gefundenen Sprengstoff. Er vermittelte dem Trio die erste Unterkunft bei *Thomas R.* in Chemnitz und war auch bei der Unterbringung in weiteren Wohnungen beteiligt.
- *Markus F.*: Dieser vermittelte *Mundlos* erste Kontakte nach Ludwigsburg und Heilbronn.
- *Katrin D.*: Sie wurde wegen einer Unterkunft für das Trio angesprochen.

Durch eine sofortige Auswertung der Adressliste hätte dem Thüringer LKA die enge Verbindung von *Mundlos* zu Mitgliedern des „Blood & Honour“-Netzwerkes auffallen müssen, die als Kontaktpersonen und Fluchtunterstützer in Frage kamen. Polizeiliche Überwachungsmaßnahmen gegen diese Personen wurden aber erst ab August 1998 eingeleitet.

Erst am 9. April 1999 – und damit viel zu spät – versuchten Beamte der Zielfahndung des LKA Thüringen, *Thomas Starke* in Chemnitz zu vernehmen. Er war ebenso wie *Jan Werner* und *Hendrik L.* durch Telefonüberwachungsmaßnahmen als mögliche Kontaktperson des Trios identifiziert worden. Unter seiner ermittelten Anschrift wurde er zunächst nicht mehr angetroffen. Ein dabei angetroffener Nachbar gab bei Vorlage von Lichtbildern an, *Mundlos* 1998 öfter als Besucher von *Thomas Starke* gesehen zu haben. Bei der Vernehmung eine Woche später an seiner neuen Anschrift wurde *Thomas Starke* auf diese Aussage ebenso wenig angesprochen wie bei einer weiteren Vernehmung durch das LKA Thüringen im Januar 2001. Weder wurde die Glaubhaftigkeit von *Starke*s Angaben überprüft, wann er das Trio zuletzt gesehen habe, noch nachgefragt, welche Personen er mit der Einschätzung meinte, das Trio halte sich bei „alten Partei-

freunden“ auf *Thomas Starke*, der sowohl in den *Mundlos*-Briefen als auch auf der *Mundlos*-Telefonliste verzeichnet ist, hätte bei zeitnaher und sachgerechter Auswertung spätestens im Februar 1998 vernommen und observiert werden müssen. Dann wäre dies eine aussichtsreiche Chance gewesen, *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* zu fassen.

Die Telefonliste hätte bei sachgemäßer Bearbeitung nicht nur zeitnah als Ermittlungsansatz für die Suche genutzt, sondern auch den für die Wohnorte der dort genannten Personen zuständigen Behörden bekannt gemacht werden müssen. Denn die Telefonliste von *Mundlos* enthält Adressen im gesamten Bundesgebiet. Nach dem Ergebnis der aktuellen Ermittlungen haben *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* die auf der Liste genannten Kontaktpersonen in Baden-Württemberg auch nach Januar 1998 noch besucht. Der baden-württembergischen Polizei, die die Liste nicht kannte, blieben diese Besuche per Haftbefehl gesuchter mutmaßlicher Straftäter damals unbekannt. Die Telefonliste enthält zudem bundesweit für die Neonazi-Szene wichtige Personen und Anschriften. Genannt sind unter anderen die damalige Bundesvorsitzende der seit 2011 verbotenen „HNG“ und führende Mitglieder von „Blood & Honour“.

Vernachlässigung wichtiger Hinweise und mangelhafte Auswertung

Der Auftrag zur Suche nach dem Trio wurde im LKA Thüringen der Zielfahndung erteilt. Die Zielfahndung des LKA Thüringen hatte nach eigener Einschätzung für diese Aufgabe zu wenig Personal und zum anderen nicht die nötige Kenntnis des rechtsextremistischen Spektrums. Das LKA Thüringen und seine für die Fahndung nach *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* zuständigen Mitarbeiter ermittelten mit hohem Aufwand und Einsatz, nutzten aber dennoch wichtige Ermittlungsmöglichkeiten und Hinweise nicht ausreichend:

- *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* hielten nach heutigem Kenntnis nach dem 26. Januar 1998 noch Kontakt mit ihren Familien. Es gelang aber im Rahmen der kurzen Laufzeiten der Telefonüberwachung nicht, diese Kontakte aufzuklären und zur Ergreifung zu nutzen.
- Das noch im Mai 1998 genutzte Handy von *Böhnhardt* wurde nur von Mitte Februar bis Mitte März 1998 überwacht – angeblich wegen fehlender Ergebnisse. Damit wurde eine Chance vergeben, Aufenthaltsorte oder Kontakte aufzuklären.
- In der Wohnung von *Zschäpe* hielten sich nach heutigem Kenntnis nach dem 26. Januar 1998 mehrfach Personen auf. Es wurden Kleidung und Papiere geholt. Die Polizei hatte damals Hinweise, dass Personen in der Wohnung waren. Die Entscheidung, das Schloss auszutauschen, aber nicht die Wohnung zu überwachen, hält der Ausschuss für falsch. Anderenfalls hätten möglicherweise die Gesuchten selbst oder deren Helfer festgestellt werden können, welche die Polizei zu den Flüchtigen hätten führen können.

- In einem Vermerk vom 19. März 1998 wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass eine Nachbarin, die *Zschäpe* häufig bei deren Großmutter gesehen hatte, deren Cousin *Stefan Apel* als die Person benannt habe, die am ehesten etwas über den Aufenthalt der Untergetauchten wissen könnte. Dennoch wurde *Stefan Apel* nicht befragt – er hatte nach Starkes Angaben diesen mit dem Trio bekannt gemacht.
- Aus erhobenen Bankdaten ging hervor, dass *Zschäpe* zum Zeitpunkt des Abtauchens mit 4 000 DM im Minus war, *Böhnhardt* durch eine Abhebung kurz danach mit 1 800 DM. Wie sich *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* finanzierten, wurde nie konsequent überprüft.
- Einen Schwerpunkt der Ermittlungen bildeten Telefonüberwachungsmaßnahmen im Umfeld des Trios. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse wurden aber nicht konsequent genutzt. Ein Beispiel dafür hat der Ausschuss auch in einer Befragung beleuchtet: den „Anruf aus Orbe“ vom 11. April 1998. Durch eine Telefonüberwachungsmaßnahme bei dem Unterstützer *Jürgen H.* war ein Anruf von *Mundlos* aus einer Telefonzelle bekannt, nach deren Vorwahl aus dem „Bereich Orbe/Yverdon“ in der Schweiz. Dazu wurde der Verbindungsbeamte des BKA in der Schweiz um Einholung von Auskünften ersucht. Dessen Rückmeldung, die Telefonzelle stehe in dem Ort Concise, wurde offenbar nie beachtet: es bleibt in allen späteren Akten bei der Bezeichnung „Anruf aus Orbe“. So wurde auch nie bemerkt, dass in Concise zu der Zeit, als *Mundlos* von dort anrief, ein „Konzert“ mit mehreren hundert Teilnehmern stattfand. Hinweise darauf übermittelte auch das BKA nicht. Dieses „Konzert“ wurde von Personen veranstaltet, die Verbindungen zum „Blood & Honour“-Netzwerk hatten, darunter zum mutmaßlichen Trio-Unterstützer *Jan Werner* aus Chemnitz. Eine Kontaktaufnahme mit der politischen Polizei der Schweiz erfolgte nicht.

Das LfV Thüringen war ebenfalls auf der Suche nach *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe*. Die Auswertung der von anderen Nachrichtendiensten erhaltenen oder selbst gewonnenen Erkenntnisse im LfV Thüringen aber war ungenügend. Das gleiche gilt für die Quellenführung. Bei einer Vielzahl von Quellenmitteilungen lässt sich aus den Akten nicht einmal erkennen, dass der für ihre Auswertung zuständige Mitarbeiter im LfV Thüringen sie überhaupt zur Kenntnis bekam. Nicht nachvollziehbar ist für den Ausschuss, warum bei mehreren Anrufen aus Chemnitz bei *Jürgen H.* als Anrufer eine Kontaktperson und nicht *Böhnhardt* vermerkt wurde. Denn bereits im Mai 1999 war als Ergebnis einer Befragung des *Jürgen H.*, festgehalten worden, dass *Böhnhardt* bei ihm angerufen hatte, weil er auf Bitte von *Ralf Wohlleben* Aufträge entgegennehmen sollte, wenn das Trio Geld oder Kleidung benötigte. Da der Standort der Anrufer und der Inhalt der Gespräche bekannt waren, hätte unschwer die Verbindung hergestellt werden können, dass *Böhnhardt* sich in Chemnitz aufhielt. Wenn eine sachgerechte Auswertung der verfügbaren Informationen erfolgt wäre, dann wären folgende Informationen im Zusammenhang bekannt ge-

wesen. Das hätte nicht nur Ansätze zur Ermittlung von Kontaktpersonen und Aufenthaltsorten erbracht, sondern auch einen Hinweis auf die Täter der in Sachsen damals begonnenen Überfallserie:

- Familie *Böhnhardt* unterstützte das Trio bis Anfang 1999 finanziell.
- Bis Mitte 1999 wird in der Szene für das Trio gesammelt, unter anderem durch den Vertrieb des menschenverachtenden „Pogromly“-Spiels.
- Für das Trio sollen Waffen besorgt werden, um einen weiteren Überfall zu begehen.
- *Antje P.*, die mutmaßlich zum näheren Unterstützermilieu gehört, wollte für eine Flucht nach Überfällen ihre Ausweispapiere zur Verfügung stellen.
- Nach November 1999 betonen wichtige Kontaktpersonen, das Trio benötige kein Geld mehr – damals hatte die Überfall-Serie bereits begonnen, die der Terrorgruppe heute zur Last gelegt wird.

Versäumte Auswertung von Durchsuchungsfunden bei Thorsten Heise

Gegen *Thorsten Heise*, der zunächst in der 1995 verbotenen „FAP“ aktiv war und als „Bindeglied“ zwischen dem NPD-Bundesvorstand und den „freien Kameradschaften“ gilt, ermittelte seit 2005 die Staatsanwaltschaft Frankfurt wegen des Verdachts der Volksverhetzung durch Vertrieb entsprechender Tonträger. Am 30. Oktober 2007 wurde das Wohnanwesen des *Thorsten Heise* in Fretterode in Thüringen durch das BKA durchsucht. Dabei wurden auch drei Kassetten für ein Diktiergerät gefunden, auf dem *Thorsten Heise* mehrere Gespräche aufgenommen hatte, darunter ein Gespräch mit *Tino Brandt* und weiteren Personen. Der Auswertungsvermerk des BKA trägt das Datum 4. Mai 2009. Als im Gespräch genannte Personen sind neben einer Reihe anderer Personen auch *Beate Schadler* (phon.), *Uwe Mundlos* (phon.) und *Udo Böhmer* (phon.) genannt – mit dem ausdrücklichen Hinweis, die drei letzteren seien verschwunden. Schlussfolgerungen wurden im BKA aus diesem Hinweis nicht gezogen. Ebenso wenig wurde ein ebenfalls bei dieser Durchsuchung gefundenes kleines schwarzes Adressbuch ausgewertet, in dem als erster Eintrag der mutmaßliche Trio-Unterstützer *Holger Gerlach* notiert ist. Eine detaillierte Auswertung erfolgte erst, als dieser Vorgang durch den zuständigen Ermittlungsbeauftragten des Untersuchungsausschusses aufgefunden worden war.

Mangelhafte Koordination der Thüringer Behörden

Böhnhardt, *Mundlos* und *Zschäpe* konnten sich am 26. Januar 1998 und danach einer Verhaftung nicht zuletzt deshalb entziehen, weil sich die beteiligten Sicherheitsbehörden Thüringens gegenseitig einen Erfolg nicht gönnten. Grundsätzlich gilt: Die Suche nach mutmaßlichen Straftätern zur Vollstreckung von Haftbefehlen gehört nicht zu den Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden. Zwar wurde das LfV Thüringen mit Wissen des LKA Thüringen und im Auftrag des Thüringer Innenministeriums tätig und wollte sicher auch einen Erfolg der Suche –

aber es wollte den Erfolg exklusiv für sich. Mit dieser Einstellung hat das LfV Thüringen ein wettbewerbliches Gegeneinander der Behörden in einer Lage erzeugt, in der ein vertrauensvolles Miteinander geboten gewesen wäre. Das eigentlich für die Ermittlungen zuständige LKA Thüringen wurde durch das LfV Thüringen nur in Einzelfällen und insgesamt höchst ungenügend über die vom LfV Thüringen gewonnenen Erkenntnisse informiert.

Das die Dienstaufsicht über beide Behörden führende Thüringer Innenministerium hätte im Rahmen des geltenden Rechts die Aufgabe gehabt, ein gutes Zusammenwirken von Polizei und Verfassungsschutz herzustellen. Die politische Verantwortung der damaligen Landesregierungen und ihrer Innenminister wird der vom Thüringer Landtag eingesetzte Untersuchungsausschuss bewerten. Der 1998 und 1999 amtierende Thüringer Innenminister *Dr. Richard Dewes* nahm in seiner Antwort zu einer parlamentarischen Anfrage Ende April 1998 nicht zu der Frage Stellung, ob es Versäumnisse gegeben habe, die zu verhindern gewesen wären.

Verfrühte Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft

Bei der Beurteilung der Frage, wann Verjährung eintreten und somit eine Weiterführung des Ermittlungsverfahrens nicht mehr möglich sein werde, bewies die zuständige Staatsanwaltschaft eine bemerkenswerte Unsicherheit. Im August 2001 wurde gegenüber dem LKA Thüringen die Notwendigkeit für verjährungsunterbrechende Maßnahmen verneint, da die Verjährungsfrist angesichts der den Haftbefehlen zugrunde liegenden Delikte zehn Jahre betrage. Dies gilt aber nur für die Vorbereitung einer Nuklearexplosion, nicht für die Vorbereitung einer Sprengstoffexplosion. Am 23. Oktober 2002 betonte die Staatsanwaltschaft Gera in einem Schreiben an das Thüringer Justizministerium ausdrücklich, dass weitere Fahndungsmaßnahmen sehr aufwendig wären. Ihre Empfehlung für die weitere Suche nach *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* war, es bei der bestehenden Fahndungsausschreibung zu belassen und „zuzuwarten“.

Mit Verfügung vom 15. September 2003 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* wegen der Bomben und Bombenattrappen in Jena wegen des angeblichen Eintritts der Verfolgungsverjährung ein. Am 3. Juli 2000 hatte allerdings das Amtsgericht Jena einen Beschluss zur Durchsuchung einer Filiale der Deutschen Bank zur Erlangung der Kontounterlagen von *Mundlos* erlassen. Dieser Beschluss hatte nach §78c Abs. 1 Nr. 4 StGB die Verjährung unterbrochen, so dass jedenfalls die Verjährung der Taten bei *Mundlos* erst mit Ablauf des 2. Juli 2005 eingetreten war. Die schriftliche Stellungnahme des zuständigen Oberstaatsanwalts gegenüber dem Ausschuss, der Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts von 2000 sei rechtlich so fehlerhaft, dass er für die Beurteilung der Verjährung unerheblich gewesen sei, hat den Ausschuss nicht überzeugt – zumal diese die weitere Frage aufwirft, warum die antragstellende Staatsanwaltschaft keinen rechtmäßigen Antrag formuliert hat.

Die verfrühte Einstellung schnitt weitere Ermittlungen ab. So hatte ein Zeuge am 6. Juni 2003 bei der Polizei ausgesagt, *Böhnhardt* im August oder September 2002 an einer Ampelkreuzung in Jena getroffen und dann mit ihm zusammen in die Innenstadt gefahren zu sein, wo sie sich unterhalten hätten. *Böhnhardt* habe erzählt, dass das Trio sich in der Schweiz aufhalte. Allen ginge es gut. Der Zeuge berichtete weiter, dass *André Kapke* ihm zwei oder drei Jahre zuvor erzählt habe, dass das Trio drei bis vier Mal im Jahr in Jena sei. Wegen der Einstellung konnten Ermittlungsmaßnahmen zu diesen angeblichen Aufenthaltsorten nicht mehr ergriffen werden.

Fehlende Eigeninitiative der Sicherheitsbehörden Sachsens

Alle bis heute ermittelten Wohnorte von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* nach ihrer Flucht 1998 liegen in Chemnitz und Zwickau. Dabei wurden sie von Personen aus drei miteinander verbundenen Neonazi-Netzwerken unterstützt: die überregionalen Verbindungen von „Blood & Honour“, in Chemnitz „Combat 18“ beziehungsweise die „88'er“ und in Zwickau die „Weiße Bruderschaft Erzgebirge“, deren Mitglieder zu einem großen Teil aus Johannegeorgenstadt stammen.

- Bis August 2000 finden *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* nacheinander für einige Wochen oder Monate bei *Thomas Ro.*, *Max-Florian B.* und *Carsten R.* in Chemnitz Unterschlupf. Eine vierte Unterkunft in Chemnitz war auf den Namen *André Eminger* gemietet.
- Für die drei Wohnungen in Zwickau (Heisenbergstraße 6 bis Mai 2001 / Polenzstraße 2 bis April 2008 / Frühlingstraße 26) erschienen *Max-Florian B.* oder *Matthias D.* als Mieter. Als Tarnidentitäten wurden die Namen *Burkhardt (Mundlos)*, *Struck* und *Eminger (Zschäpe)* genutzt.

Zwar wurden die engen Verbindungen des Trios nach Chemnitz den beteiligten Behörden im Lauf der Ermittlungen vor allem aus den Ergebnissen der Telefonüberwachungsmaßnahmen bekannt, doch hätten diese Informationen durch sachgerechte Auswertung der *Mundlos*-Briefe und der *Mundlos*-Telefonlisten schon zu Beginn zur Verfügung stehen können. So aber erbrachten viele auch aus heutiger Sicht erfolversprechende Ermittlungsansätze nichts, weil sie zu spät ergriffen wurden.

Die sächsischen Sicherheitsbehörden haben im Rahmen der Suche nach dem Trio ihre Aufgabe immer darin gesehen, Ermittlungen zu unterstützen, für welche die Thüringer Behörden zuständig sind. Sachsens Sicherheitsbehörden haben tatkräftig unterstützt, aber nicht selbst die Initiative ergriffen. Ein eigenständiges Bild der Gesamtlage hat sich keine sächsische Dienststelle verschafft – auch nicht, nachdem immer mehr Hinweise Richtung Sachsen und Chemnitz zeigten.

Informationsaustausch und Zusammenarbeit der beteiligten Behörden Sachsens wiesen ebenso schwere Mängel auf wie die Auswertung und Dokumentation der vorhandenen Informationen. Im Rahmen der Suche nach dem

Trio unberücksichtigt blieben das vom LKA Sachsen bei einer Durchsuchung im Rahmen des Landser-Verfahrens im November 2000 sichergestellte Notizbuch und weitere Adressdaten des *Thomas Starke*. Es fehlte beim LfV Sachsen an der Zusammenführung aller vorhandenen Informationen, an deren eigener systematischer Auswertung und an einer zentralen Koordination der getroffenen Maßnahmen. Folgende Informationen wurden nicht konsequent bewertet und genutzt:

- Sachsen hatte die bedeutendste „Blood & Honour“-Sektion in Deutschland neben Berlin-Brandenburg. Diese hatte sich dem Verbot 2000 entziehen können. Chef und Vize waren *Jan Werner* und *Thomas Starke*. Zu den Zentren gehörten Chemnitz und Zwickau.
- Unter den sächsischen Neonazi-Kameradschaften war die „Weiße Bruderschaft Erzgebirge“ besonders eng mit „Blood & Honour“ verbunden.
- Seit 1995 sind *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* – manchmal gemeinsam, manchmal nur zwei von ihnen – gelegentlich als Teilnehmer von „Blood & Honour“ oder neonazistischen Skinkonzerten in Sachsen notiert worden. Eine Analyse der sich daraus ergebenden Kontakte wurde in den Akten des Ausschusses nicht gefunden und wohl auch nie erstellt.

Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden im föderalen Verbund

Für einen Erfolg der Suche nach *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* wäre eine reibungslose, wechselseitig alle Informationen verfügbar machende Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden Thüringens und Sachsens von hoher Bedeutung gewesen. Diese gab es im Einzelfall durchaus, insbesondere die Zielfahndung des LKA Thüringen wurden in Sachsen aufwändig unterstützt.

- Das LfV Thüringen kooperierte bei vielen Einzelaktionen, darunter bei 16 Observationen, mit dem LfV Sachsen.
- Gemeinsam mit dem LKA Sachsen und dem LfV Sachsen führte die Zielfahndung des LKA Thüringen mehrfach Observationen in Chemnitz durch, die als solche zwar aufwendig durchgeführt, aber in einigen Fällen untauglich angelegt waren. Sie kamen jedenfalls zu spät, um Ergebnisse zu erbringen. Die während einer dieser Observationen durch einen Beamten der Zielfahndung des LKA Thüringen erfolgte Unterbrechung und Ansprache der Zielpersonen war den die Observation durchführenden Kräften nicht konkret angekündigt worden. Deshalb wurde nicht verhindert, dass die Zielpersonen mutmaßlich Beweismittel vernichteten.

Den Sicherheitsbehörden Sachsens blieben wichtige Informationen vorenthalten. Das LfV Sachsen war „informell unterversorgt“, hat die nötigen Informationen aber auch nicht eingefordert. Nach Aktenlage wurden weder die Hinweise auf die zeitgleich zu den ersten Überfällen veränderte finanzielle Lage der Gesuchten weitergegeben, noch die Hinweise darauf, dass das Bemühen um Waffen wohl erfolgreich war, da das Interesse an ihrer Beschaf-

fung erlosch. Wenn etwa aus Thüringen die Hinweise weitergegeben worden wären, die Untergetauchten würden kein Geld mehr benötigen, da sie jetzt „jobben“ beziehungsweise „Aktionen machen“ würden, hätte möglicherweise in Sachsen eine Verbindung zum Beginn einer ungeklärten Raubserie hergestellt werden können.

Das BKA war in die Fahndung nach *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* frühzeitig eng eingebunden: Bereits mit Schreiben vom 28. Januar 1998 wurde das BKA vom LKA Thüringen über die Fahndung informiert. Ab dem 16. Februar 1998 unterstützte das BKA das LKA Thüringen mit zwei Beamten der Abteilung Staatsschutz, von denen einer bereits länger mit der Neonazi-Szene Thüringens befasst gewesen war. Am 16. April 1998 veröffentlichte das BKA in Nr. 73/98 des Bundeskriminalblatts den Fahndungsauftrag zu *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe*, im November 1998 auch auf der Internetseite. Am 7. August 1998 ersuchte die StA Gera das BKA um eine internationale Fahndung. Verbindungsbeamte des BKA prüften im September 1998 Hinweise in Bulgarien und Ungarn. Im Mai 2000 analysierte das BKA Fotos, die angeblich *Böhnhardt* zeigten. Am 6. Juni 2002 verglich das BKA auf Anfrage „Fingerabdruckblätter“ der Gesuchten mit denen einer weiteren Person. Am 2. Januar 2003 teilte das BKA mit, die Gesuchten seien in der französischen Fremdenlegion nicht bekannt. Eine Zusammenführung aller Informationen, die dem BKA im Rahmen der Unterstützung der Ermittlungen bekannt geworden waren, wurde in den Akten nicht gefunden und wohl nie erstellt – auch nicht zu einem Zeitpunkt, als die Dauer der Suche die Frage nahegelegt hätte, warum die von den zuständigen Behörden ergriffenen Maßnahmen erfolglos bleiben.

Zu Beginn der Suche nach *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* übermittelte das LfV Thüringen häufig Informationen an das BfV und ersuchte auch um Zusammenarbeit und Unterstützung. Im weiteren Verlauf aber wurden entscheidende Informationen nicht weitergegeben und standen so für die Lagebeurteilung des BfV nicht zur Verfügung.

Mehrfach und unaufgefordert stellte der MAD den Thüringer Behörden Informationen zur Verfügung, darunter zur zunehmenden Bewaffnung der Thüringer Neonaziszene. Von Bedeutung wären insbesondere die am 6. Dezember 1999 dem LfV Thüringen übermittelten Auszüge aus einem Bericht über die Befragung des damals in Mellrichstadt Grundwehrdienst leistenden *Jürgen H.* im September 1999 gewesen – wenn sie ausgewertet worden wären: danach bewege sich das Trio auf der Stufe von Rechtsterroristen, niemand in der Szene rechne wegen des zu erwartenden Strafmaßes damit, dass diese sich den Behörden stellen. Das LfV Thüringen gab diese verzögert übermittelte Information ebenso wenig wie der MAD selbst an die Ermittler weiter.

Im September und Oktober 1998 gab der vom Verfassungsschutz Brandenburg geführte V-Mann „*Piatto*“ fünf Hinweise auf das Trio:

- 19. August 1998: Laut *Antje P.* sind drei sächsische Skinheads (zwei Männer und eine Frau) wegen verschiedener Straftaten auf der Flucht vor der Polizei.

- 9. September 1998: *Jan Werner* soll Waffen für die drei Skinheads besorgen. Gelder soll dafür die „Blood & Honour“-Sektion Sachsen bereitgestellt haben. Vor der beabsichtigten Flucht nach Südafrika soll das Trio einen weiteren Überfall planen, um mit dem Geld sofort Deutschland verlassen zu können. Ihre Ausweispapiere will *Antje P.* zur Verfügung stellen.
- 16. September 1998: Ein Angehöriger des sächsischen Skinheads-Trios hat den Artikel auf Seite 26 der Publikation „White Supremacy“ verfasst.
- 29. September 1998: Am Rande eines Konzerts erfuhr die Quelle, dass *Jan Werner* bei seinen Versuchen, die drei flüchtigen Neonazis aus Thüringen mit Waffen zu versorgen, noch nicht erfolgreich war und die Versuche fortsetzt.
- 13. Oktober 1998: *Jan Werner* ist nach eigener Aussage noch immer auf der Suche nach Waffen für die drei flüchtigen thüringischen Neonazis.

Diese Informationen wurden zwar den Verfassungsschutzämtern von Thüringen und Sachsen zur Verfügung gestellt. Die Frage, ob und wie die Weitergabe an die polizeilichen Ermittlungsbehörden unter Berücksichtigung des Quellenschutzes erfolgen könne, wurde von den beteiligten Behörden – einerseits aus Thüringen und Sachsen, andererseits aus Brandenburg – unterschiedlich dargestellt. Jedenfalls gab es keinen schriftlichen, umfassend gerichtsverwertbaren Bericht. Wer im Verfassungsschutz Brandenburg die Entscheidung getroffen hat, einen solchen nicht zu fertigen, konnte vom Ausschuss ebenso wenig aufgeklärt werden wie die Frage, ob die Informationen tatsächlich, wie vom LfV Thüringen behauptet, mündlich dem Chef des LKA Thüringen bekannt gemacht wurden.

Im Rahmen des gegen die Band „Landser“ geführten Verfahrens wurde durch das LKA Sachsen am 13. November 2000 die Wohnung des *Thomas Starke* durchsucht und dieser am 14. November 2000 vernommen. Danach wurde er vom LKA Berlin, das mit der zentralen Ermittlungsführung im vom GBA geführten Verfahren zu „Landser“ beauftragt war, gegen den Rat des LKA Sachsen als V-Person verpflichtet. Im Rahmen der regelmäßigen Gespräche mit den V-Mann-Führern des LKA Berlin gab *Thomas Starke* am 13. Februar 2002 den Hinweis, *Jan Werner* habe Kontakt zu drei Personen aus Thüringen, die per Haftbefehl wegen Sprengstoff- und Waffenbesitzes gesucht werden. Eine Auswertung dieses Hinweises durch das LKA Berlin ist trotz der Stichworte „Sprengstoff“ und „Waffen“ aus den Akten ebenso wenig erkennbar wie die Weitergabe an die Sicherheitsbehörden Thüringens und Sachsens. Es wird weder die Glaubhaftigkeit der Behauptung des *Thomas Starke* überprüft, die drei Gesuchten selbst nicht namentlich zu kennen, noch der Umstand erkannt, dass *Jan Werner* damals Anfang 2002 in Berlin-Moabit in Haft ist und dort in Kontakt zu einem *André Eminger* steht. Dabei hätte spätestens seit der Beschlagnahme des Notizbuchs des *Starke* bei der seiner Verpflichtung vorausgehenden Durchsuchung den

Behörden bekannt sein müssen, dass dieser *Mundlos* und *Zschäpe* kannte. Eine Überprüfung, wie *Jan Werner* in der Haftanstalt Berlin-Moabit in Kontakt zu drei Personen aus Thüringen stehen konnte, hätte die Behörden auf die Spur des *André Eminger* geführt, der vermutlich damals bereits eine zentrale Kontaktperson für das Trio an seinem Wohnort Zwickau war.

Verneinung einer Zuständigkeit des GBA

Die zuständige Staatsanwaltschaft Gera wurde vom LKA Thüringen am 16. Februar 1998 darauf hingewiesen, dass das BKA eine Prüfung der Zuständigkeit des GBA unter dem Gesichtspunkt des § 129a StGB anrege. Eine solche Prüfung durch die zuständige Staatsanwaltschaft oder eine Information des GBA über das Verfahren finden sich allerdings nicht in den Akten.

Am 13. Februar 1998 legte der GBA aufgrund von Meldungen mehrerer Medien über ein durch die Polizei in Thüringen aufgefundenes mutmaßliches „Bombenlabor“ von Rechtsextremisten einen Prüfungsvorgang an. Am gleichen Tage unterrichtete das BKA den GBA telefonisch über die Thüringer Geschehnisse. In der Folgezeit ließ

sich der GBA durch das BKA über die Vorgänge in Jena unterrichten, im Februar 1999 durch einen Sachstandsbericht. Eine Anfrage an die StA Gera richtete der GBA nicht. Am 12. August 1999 ließ der Sachbearbeiter beim GBA die Verfahrensakte weglegen. Bis zum November 2011 blieb die Akte weggelegt.

Angesichts der in der Garage gefundenen Rohrbomben bestand der Verdacht, dass das Trio das aufbewahrte TNT für einen Sprengstoffanschlag nutzt (somit für eine Tat gem. § 311 Abs. 1 StGB damaliger Fassung). Eine solche Tat stellt eine Katalogtat (§ 129a Abs. 1 Nr. 3 StGB damaliger Fassung) dar, für die eine Zuständigkeit des GBA begründet ist. Um die Zuständigkeit des GBA zu begründen, muss die Tat nicht bereits begangen, lediglich die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung müssen auf die Katalogtat gerichtet sein. Zudem musste der Anfangsverdacht hinsichtlich eines „einheitlichen Verbandes“ angenommen werden – woran spätestens seit dem erkennbar gemeinschaftlichen Untertauchen des Trios vernünftige Zweifel nicht mehr bestehen konnten.

D. Mangelnde Analysefähigkeit des Verfassungsschutzes

Der Untersuchungsausschuss hat sich eingehend mit der Frage beschäftigt, wieso Polizeien und insbesondere Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern über Jahrzehnte nicht erkannt haben, welche realen Gefahren sich aus der militanten neonazistischen Szene entwickelten, zu der auch *Mundlos*, *Bönnhardt* und *Zschäpe* gehörten. Dass es in Deutschland so etwas wie rechtsterroristische Strukturen gebe, wurde sowohl vom Bundesamt für Verfassungsschutz als auch vom Bundeskriminalamt im untersuchten Zeitraum stets bestritten.

Unterschätzung und Verharmlosung der Terrorgruppe

Die Analyse der Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern zur rechtsterroristischen Gefahr war falsch und grob verharmlosend. Dem Bundesamt für Verfassungsschutz, das relevante Erkenntnisse von den Landesbehörden erhält, sie auswertet und damit einen Überblick über die Gefahrenlage in Deutschland hat, kommt hier eine besondere Verantwortung zu. Es hat unbestreitbar versagt. Der bis Juli 2012 amtierende BfV-Präsident *Fromm* hat dieses Versagen unumwunden zugegeben. So offen hat kaum ein Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss Mängel eingeräumt.

Nach dem vereitelten Sprengstoffanschlag auf die Grundsteinlegung des jüdischen Gemeindezentrums in München im Jahr 2003 durch die „Kameradschaft Süd“ unter Führung des Neonazis *Martin Wiese* erbat das Bundesinnenministerium beim BfV und BKA eine Einschätzung, ob es nicht doch rechtsterroristische Gruppierungen oder Ansätze für einen zielgerichteten „bewaffneten Kampf“ in Deutschland gebe. Auslöser der Bitte des BMI um eine

aktuelle Analyse war eine öffentliche Berichterstattung über die Warnung des damaligen Bayerischen Innenministers *Dr. Beckstein* vor einer völlig neuen Dimension rechtsextremistischer Gewalt, einer Art „Brauner RAF“.

Die vom damaligen BfV-Vizepräsidenten und heutigen beamteten Staatssekretär im Bundesministerium des Innern *Fritsche* im September 2003 an das BMI gesandte und von ihm ausdrücklich mitgetragene Analyse seiner Fachabteilung war in zweifacher Weise fehlerhaft und damit ungenügend. Das abgetauchte Trio wird darin erwähnt, aber ausdrücklich nicht als Beispiel für Rechtsterroristen bewertet. Zum einen prüfte das Bundesamt Rechtsterrorismus im Wesentlichen nur anhand der Merkmale des bekannten (Links-)Terrorismus ab: Im Untergrund lebende Terroristen mit einer Kommandostruktur, falschen Pässen und Kfz-Kennzeichen, konspirativen Wohnungen, einem unterstützenden Sympathisantenumfeld und Banküberfällen zur Finanzierung. Andere, in der neonazistischen Szene verbreitete Konzepte zum sog. „führerlosen Widerstand“ mittels Klein- und Kleinstgruppen und loser Zellenstruktur sowie propagierte (Mord-)Anschläge auf Migranten waren dem BfV zwar bekannt, deren Realisierung aber wurde – mangels erkennbarer *Strukturen* – nie als potentielle, geschweige denn konkrete *terroristische* Bedrohung wahrgenommen. Der Zeuge *Fritsche* hat das in seiner Aussage vor dem Ausschuss nicht als Fehler eingeräumt, sondern behauptet, damals hätten keine Informationen vorgelegen, um zu einer anderen Bewertung zu gelangen.

Nach den Feststellungen des Ausschusses hatte das BfV jedoch auch im Herbst 2003 bereits Hinweise darauf, dass sehr wohl Merkmale des bekannten Terrorismus auf die

im Januar 1998 geflüchteten *Mundlos*, *Böhnhardt* und *Zschäpe* zutrafen: Dem BfV war bekannt, dass das Trio wegen Sprengstofffunden untergetaucht war und weiterhin in der Illegalität lebte. Zudem musste das BfV von einem Unterstützerumfeld ausgehen; wie sonst konnten sich die Drei damals bereits seit fünf Jahren versteckt halten. Dem BfV war ebenso bekannt, dass das Trio Ende 1998 versuchte, sich Waffen zu beschaffen, um Überfälle zu begehen; das BfV kannte auch die Meldung des MAD von Dezember 1999 mit der Einschätzung einer Kontaktperson des Trios, dass sich die Untergetauchten auf der Stufe von Rechtsterroristen bewegten, die eine Veränderung dieses Staates herbeiführen wollten.

Im Hinblick auf *Mundlos*, *Böhnhardt* und *Zschäpe* zeigte sich bei den Verfassungsschutzbehörden letztlich eine fatale Unterschätzung und Bagatellisierung ihres Gefahrenpotentials. So hielt es das Thüringer LfV im Oktober 2003 offenbar nicht für nötig, in der Antwort auf einen Fragenkatalog des BfV zur Einschätzung der rechtsterroristischen Gefahr zu erwähnen, dass bei der Durchsichtung im Januar 1998 nicht bloß „diverse pyrotechnische Gegenstände, chemische Substanzen, Kabel, Rohrstücke und vorbereitete Rohrbomben sowie diverses Schriftgut“ gefunden wurden, sondern auch insgesamt 1,4 Kilogramm TNT. Angesichts der bis dahin mutmaßlich vom Trio in Jena abgelegten Bomben mit maximal 10 Gramm TNT war das Fehlen dieser Angabe hochgradig irreführend und verschleierte die Gefährlichkeit des Trios.

Die Verharmlosung setzte sich im *BfV Spezial Rechtsextremismus Nr. 21* fort. Die Schrift bewertete die „Gefahr eines bewaffneten Kampfes deutscher Rechtsextremisten“ für die Zeit von 1997 bis 2004. Zu den drei Untergetauchten heißt es dort, dass es keine Hinweise darauf gebe, dass mit den sichergestellten Rohrbomben „konkrete tatsächliche Anschläge“ geplant waren. Das verkennt, dass bei den zuvor mutmaßlich vom Trio und möglichen weiteren Mittätern an diverse Institutionen verschickten Briefbombenattrappen die Warnung beilag, dass dies „der letzte Scherz“ sein würde. Selbst konkrete Anschlagopfer waren benannt worden: Der damalige thüringische Innenminister *Richard Dewes* sowie der damalige Vorsitzende des Zentralrats der Juden, *Ignatz Bubis*. Mit der abschließenden – und auch damals schon falschen – Feststellung, es hätten sich auch keine Anhaltspunkte für weitere militante Aktivitäten der Flüchtigen ergeben, und außerdem sei das Ermittlungsverfahren gegen die Drei seit 2003 eingestellt, war das Kapitel *Mundlos*, *Böhnhardt* und *Zschäpe* für das BfV bis zum 4. November 2011 geschlossen.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist keine Ermittlungsbehörde. Dennoch hätte es mehr Eigeninitiative zur Aufklärung des auch damals schon als potentielle Terrorgruppe erkennbaren Trios zeigen müssen. Das Referat Rechtsterrorismus im BfV, in dem der Fall der Geflüchteten bearbeitet wurde und das die Landesämter für Verfassungsschutz in Thüringen und Sachsen bei der Suche unterstützte, versäumte es – wie im Übrigen die vorrangig zuständigen Ermittlungsbehörden ebenso –, die sich aus dem Umstand des „Untertauchens“ zwangsläufig ergebenden Fragen aufzuwerfen und zu analysieren: Wie funktioniert ein Leben über Jahre in der Illegalität? Wie

kann ein solches Leben finanziert werden und wer kommt als Unterstützer in Frage? Wieso taucht das Trio nicht auf, nachdem das Ermittlungsverfahren eingestellt war? Wo und durch wen lassen sich Waffen und Sprengstoff beschaffen und der Umgang damit erlernen?

Solche Fragen systematisch und kontinuierlich zu bearbeiten, wäre Aufgabe des BfV gewesen – und hätte verwertbare Aufklärungsansätze ergeben. Als Beispiel sei hier nur die Finanzierung des Lebens im Untergrund genannt. Sowohl beim BfV als auch bei den Landesämtern Thüringen und Sachsen lagen Hinweise auf eine Finanzierung des Trios durch Überfälle vor. Eine systematische Informationsbeschaffung und Auswertung und vor allen Dingen eine Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden in Thüringen und Sachsen hätte Zusammenhänge mit einer ungeklärten Raubserie in Sachsen zeigen können.

Auf dem rechten Auge betriebsblind

Nach den Feststellungen des Ausschusses war keine Verfassungsschutzbehörde in dem Sinn „auf dem rechten Auge blind“, dass Befunde bewusst übersehen worden wären. Die Untersuchungen des Ausschusses zeigten aber, dass die Gefahren, die von der militanten neonazistischen Szene und einzelnen Gruppierungen in Deutschland ausgingen bzw. ausgehen, vom Verfassungsschutz (und von der Polizei gleichermaßen) unabhängig vom Fall NSU immer wieder unterschätzt und bagatellisiert wurden.

Das zentrale Argument der Sicherheitsbehörden, Rechtsterrorismus auszuschließen, war das Fehlen einer Tatbekennung bei allen Taten, die heute der Terrorgruppe zugeschrieben werden. Sachverständige haben vor dem Untersuchungsausschuss jedoch erklärt, dass fehlende Tatbekennungen bei neonazistischen Angriffen nicht ungewöhnlich sind – anders als bei Taten aus dem linken Spektrum. Für rechtsterroristische Mord- und Sprengstofftaten, selbst für die Finanzierung durch Banküberfälle gibt es in der Geschichte der Bundesrepublik einige Beispiele. Genannt seien hier nur Überfälle auf NATO-Soldaten zur Waffenbeschaffung im Jahr 1977, Banküberfälle zur Finanzierung des neonazistischen Kampfes in Hamburg, Essen und Mainz ebenfalls Ende der 70er Jahre sowie 1980 das Oktoberfest-Attentat in München und die Ermordung des jüdischen Verlegers *Shlomo Levin* und *Frieda Pöschke* in Erlangen mutmaßlich durch Täter der Wehrsportgruppe Hoffmann. Die Taten des NSU waren in dieser Hinsicht nicht ohne Vorbild.

Zwar fand der Ausschuss keine Belege oder Beweise dafür, dass es politische oder ministerielle Vorgaben in Bund und Ländern dafür gab, eine rechtsterroristische Bedrohung kleinzureden oder zu verharmlosen. Die wiederkehrenden, zum Teil über Jahre gleichlautenden Formulierungen hierzu in den Verfassungsschutzberichten und internen Lageberichten deuten aber darauf hin, dass die Analysen von den Referatsleitern, Gruppen- und Abteilungsleitern bis hin zur Amtsleitung, den aufsichtführenden Ministerien bis zu deren Spitzen gar nicht mehr hinterfragt wurden. Angesichts der gleichzeitig in den Berichten genannten zunehmenden Militanz, die sich u. a.

in zahlreichen Waffen- und Sprengstofffunden in der neonazistischen Szene und mehreren (auch tödlichen) Angriffen auf Migranten und politische Gegner zeigt, ist nicht nachvollziehbar, wieso das Gefahrenpotential nicht höher eingeschätzt wurde und wieso seitens der Fachaufsicht diese Bewertungen nicht angezweifelt wurden.

Offenbar überrascht wurde das Bundesamt für Verfassungsschutz in seiner Terrorismusanalyse auch durch eine Serie von Brandanschlägen auf sieben türkische und asiatische Imbisse und Geschäfte von August 2003 bis Mai 2004 im Land Brandenburg. Der Verfassungsschutzbericht hat die Möglichkeit eines rechtsterroristischen Hintergrunds dieser Taten zunächst nicht erwähnt. Erst als eine sich „Freikorps Havelland“ nennende zwölköpfige Gruppierung für diese Taten wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung im Jahr 2005 zu teils mehrjährigen Jugendstrafen verurteilt wurde, erwähnte das BfV diesen Vorgang in seinem Jahresbericht. Im bereits genannten *BfV Spezial Nr. 21* zur rechtsterroristischen Gefahr von Juli 2004 sucht man diesen Fall vergeblich. Gleichzeitig spielte das BfV andere mögliche rechtsterroristische Gefahren herunter: „Anhaltspunkte für terroristische Absichten weiterer Rechtsextremisten lagen 2005 nicht vor“, schreibt das Amt im Verfassungsschutzbericht 2005 nahezu wortgleich, wie im Bericht von 2003 nach dem vereitelten Münchner Anschlag durch die „Kameradschaft Süd“. Als Frühwarnsystem hat das BfV damit mehrfach kläglich versagt.

Aus den ausgewerteten Akten und Zeugenvernehmungen gewann der Ausschuss den Eindruck, dass Vorurteile und eingefahrene Denkmuster in den Verfassungsschutzbehörden auf allen Ebenen das Erkennen neonazistischer terroristischer Bedrohungen behinderten. So äußerten verschiedene Verfassungsschutzmitarbeiter, sie hätten Rechtsextremisten solche Morde und Sprengstoffanschläge, wie sie nun dem NSU zur Last gelegt werden, gar nicht zugetraut. Weder die Logistik, die Handlungsfähigkeit noch ein Konzept des bewaffneten Kampfes sah das BfV in der neonazistischen Szene als vorhanden. Sich bewaffnende Neonazis wurden stattdessen als Waffennarren und Bombenbastler verharmlost. Dass die in den Berichten immer wieder attestierte „hohe Affinität“ von Rechtsextremisten zu Waffen und Sprengstoff dazu führen würde, dass diese auch eingesetzt werden, wurde zwar abstrakt nie ausgeschlossen, aber auch nicht ernst genug genommen. Zudem herrschte beim Verfassungsschutz (und der Polizei) die irriige Auffassung, dass (rechts-)terroristische Taten stets von Bekennerschreibern oder Ähnlichem begleitet werden.

Blaupause für NSU-Taten übersehen

Versäumt wurde damals vom BfV auch ein Vergleich mit ähnlichen Taten im europäischen Ausland. Obwohl das BfV darüber informiert war, dass deutsche Neonazis enge Verbindungen zum internationalen Netzwerk von „Blood & Honour“ und „Combat 18“ in Großbritannien und Skandinavien hatten und dass Aktivisten dieses Netzwerks 1999 in London Bombenanschläge gegen Minderheiten verübte und in Schweden im gleichen Jahr bewaffnete Banküberfälle sowie Autobombenanschläge

gegen politische Gegner und die Polizei verübte sowie zwei Polizisten und einen Gewerkschafter erschossen hatten, behauptete das BfV, „Combat 18“ existiere in Deutschland nicht und habe keinen Einfluss auf die deutsche Neonaziszene. Entsprechend hielt das BfV eine Nachahmung des Prinzips rechtsterroristischer Kleingruppen im Stil von „Combat 18“ in Deutschland nicht für möglich. Erst im Januar 2012 – und damit Jahre zu spät – stellte das Bundesamt bei einer Recherche zum Fall des rassistischen Serientäters *John Ausonius* aus Schweden fest, dass es deutliche Parallelen zu den Mord- und Raubtaten des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ gebe und jene Taten als Blaupause für den NSU gedient haben könnten. Der als „Lasermann“ bekannt gewordene *Ausonius* hatte in den Jahren 1991/1992 in Stockholm und Uppsala mit einem Gewehr bei zehn Anschlägen auf elf ihm zuvor unbekannte Migranten geschossen und dabei einen Menschen getötet und weitere zum Teil schwer verletzt. Er finanzierte sich durch zahlreiche Banküberfälle und flüchtete stets mit einem Fahrrad.

Dem BfV hätte der Fall *Ausonius* bereits ab dem Jahr 2000 auffallen können, als die einschlägige „Blood & Honour“-Publikation „Field Manual“, veröffentlicht wurde, die das Konzept des führerlosen Widerstandes propagiert und sich anerkennend auf die Serienmorde an Migranten durch den Lasermann bezieht. Diese Publikation war dem BfV im Rahmen der Aufklärungen für ein Verbot der Deutschen „Blood & Honour“-Sektion bekannt. Dass das untergetauchte Trio damals ebenfalls starke Verbindungen zu „Blood & Honour“-Strukturen hatte und von diesen nach der Flucht unterstützt wurde, war dem BfV ebenfalls bekannt. Das BfV tauschte sich im Jahr 2000 sogar mit Vertretern des schwedischen Partnerdienstes über die dortigen rechtsterroristischen Mord- und Brandanschläge aus.

Eine zeitnahe Analyse des Falles *Ausonius* (die im Übrigen auch die Staatsschutzabteilungen der Polizeien hätten vornehmen können) hätte zumindest Hinweise auf übereinstimmende Merkmale und die Motivlage der „Česká“-Mordserie liefern können, möglicherweise auch auf einen Zusammenhang mit in der Illegalität lebenden Rechtsextremisten und einer ungeklärten Serie von Banküberfällen. Inwieweit dies tatsächlich zu einer Ergreifung der Täter geführt hätte, kann der Ausschuss nicht beurteilen. Eine mögliche Chance wurde jedenfalls nicht genutzt.

Schwächung des Bereichs Rechtsextremismus im BfV

Im Untersuchungszeitraum von 1992 bis 2011 stellte der Ausschuss innerhalb des BfV mehrere Umstrukturierungen in der Organisation des Bereichs Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus fest. Die Gravierendste erfolgte im August 2006 durch eine Zusammenlegung der Abteilungen Links- und Rechtsextremismus zu einer Abteilung „Deutscher Extremismus“, um mittels erhoffter Synergieeffekte den Bereich „Islamismus und islamischer Terrorismus“ personell verstärken zu können. Der damalige Staatssekretär im Bundesinnenministerium *Hanning* setzte die Umstrukturierung mit Billigung von Innenminister *Schäuble* gegen den fachlichen Widerspruch des BfV-Präsidenten *Fromm* durch. Der Ausschuss sieht in

dieser Zusammenlegung ein falsches Signal bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus – erkennt aber nicht, dass die entscheidenden Fehleinschätzungen begangen wurden, als die Abteilungen noch getrennt waren.

Zudem stellte der Ausschuss fest, dass nach der Fusion der beiden Abteilungen im Bereich Rechtsextremismus fast 20 Prozent weniger Mitarbeiter tätig waren als vorher. Die Aufklärungs- und Bewertungskapazitäten des BfV im Bereich „Rechts“ wurden damit deutlich und nach Auffassung des Ausschusses jedenfalls rückblickend inakzeptabel geschwächt. Dies wirkt sich umso stärker aus, als schon in den Vorjahren (von 2001 bis 2006) der Personalbestand in der Abteilung Rechtsextremismus um mehr als 17 Prozent sank, hingegen das BfV-Personal insgesamt um mehr als 15 Prozent zunahm – insbesondere

wegen der notwendig gewordenen verstärkten Beobachtung des Islamismus und islamistischen Terrorismus. Die bereits falsche Ausrichtung, nämlich die Vernachlässigung des Bereichs Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus, wurde damit dramatisch verschärft. Eine notwendige Schwerpunktbildung darf aber nicht zur Vernachlässigung anderer Phänomenbereiche führen.

Nach Aufdeckung des NSU im November 2011 hat der derzeitige Innenminister *Dr. Friedrich* Anfang 2012 die Abteilungen Links- und Rechtsextremismus wieder getrennt. Eine eigenständige Fachabteilung zur Beobachtung und Aufklärung des Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus ist aus Sicht des Ausschusses unerlässlich und daher zu begrüßen.

E. V-Personen-Problematik: Festgestellte Probleme und Auswüchse

Der Ausschuss hat sich mit der Rolle von „Vertrauensleuten“ der Sicherheitsbehörden auf Bundes- und Landesebene im Phänomenbereich Rechtsextremismus befasst. Im Fokus stand dabei die Frage, welche Informationen über das Trio bzw. sein Unterstützerumfeld durch V-Personen gewonnen wurden. Der Befund hierzu fällt ernüchternd aus, nicht zuletzt deshalb, weil die V-Personen im Wesentlichen nicht gezielt zur Informationsbeschaffung über das Trio und sein Unterstützerumfeld genutzt wurden. Aufwand und Ertrag des Einsatzes von V-Personen zur Aufklärung einer von Rechtsterrorismus ausgehenden Gefahr standen nach Auffassung des Untersuchungsausschusses in keinem Verhältnis.

Die Verfassungsschutzbehörden auf Bundes- und Landesebene führten mehrere V-Personen im Umfeld des Trios. Diese lieferten jedoch nur vergleichsweise wenige Informationen zu *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe*.

Nachdem das Trio im Januar 1998 abgetaucht war, wurde im BfV entschieden, den vorhandenen Quellen im Bereich Rechtsextremismus Lichtbilder von *Mundlos*, *Bönnhardt* und *Zschäpe* vorzulegen. Die Ergebnisse dieser Aktion wurden nicht dokumentiert. Angeblich kannte keine V-Person des BfV das Trio oder konnte sonstige Erkenntnisse mitteilen. Aus den Akten des BfV ist allerdings ersichtlich, dass jedenfalls die Quelle Q1 im Jahr 1995 Kontakt zu *Mundlos* hatte. Die entsprechende Deckblattmeldung wurde aber offenbar bereits im Jahr 1998 im BfV nicht in die Bearbeitung des Sachverhalts einbezogen und tauchte erst jetzt im Zuge der Aufarbeitung wieder auf. Fest steht, dass nach der Lichtbildvorlage nie wieder bei den V-Personen in Sachen Trio nachgefragt wurde, obwohl dem BfV zwischenzeitlich neue, wenn auch nur wenige Informationen vorlagen. Es wäre jedenfalls den Versuch wert gewesen, daran anknüpfend erneut Quellen im Bereich Rechtsextremismus zu befragen.

Ebenso wenig wurde im BfV auch nur ansatzweise erwogen, vorhandene Quellen gezielt einzusetzen, um Erkenntnisse über das Trio oder dessen Umfeld zu erlangen.

Dies verwundert umso mehr, als der Fall des untergetauchten Trios im Referat für Rechtsterrorismus des BfV bearbeitet und damit die Gefährlichkeit des Trios grundsätzlich richtig eingeordnet wurde.

Andere Verfassungsschutzbehörden hatten wiederum Erkenntnisse zu dem untergetauchten Trio, die für die zuständigen Ermittler anderer Dienststellen von großer Bedeutung gewesen wären. Hinweise wie „Die Drei brauchen Geld“, „Die Drei brauchen Waffen“ oder „Die Drei brauchen jetzt kein Geld mehr, weil sie 'jobben',“ hätten Ermittler elektrisiert und wertvolle Ansätze für weitere Untersuchungen gegeben. Aus oft nicht nachvollziehbaren Erwägungen wurden solche Hinweise aber nicht weitergegeben, sondern verblieben ungenutzt in den Akten. Die hierfür meist genannte Begründung „Schutz der eigenen Quellen“ vor Enttarnung überzeugt in ihrer Pauschalität nicht. Es hätte Wege gegeben, die Informationen so weiterzugeben, dass die jeweilige Quelle nicht enttarnt wird – und diese Wege hätten nach Überzeugung des Ausschusses gefunden und beschriftet werden müssen.

Dies gilt insbesondere für die Information des Brandenburger V-Manns *Piatto*, der im Spätsommer 1998 die Information lieferte, *Jan Werner* solle Waffen für das Trio beschaffen, das damit einen weiteren Überfall begehen wolle. Leider hat diese überaus wertvolle Information nie die für die Fahndung nach dem Trio zuständigen Polizeibeamten des Thüringer LKA und auch nicht die Polizei in Sachsen erreicht.

Festzustellen ist aber auch, dass die Unkultur des Zurückhaltens von Informationen keineswegs nur ein Problem des Verfassungsschutzes ist. Ein besonders eklatantes Beispiel bot hier das LKA Berlin in den Jahren 2001 und 2002. Hinweise der V-Person *Thomas Starke* auf einen möglichen Waffenhandel in der rechten Szene zwischen *Carsten Szczepanski* und *Jan Werner* und auf mit Haftbefehl wegen Sprengstoffbesitzes gesuchte Thüringer, die jeden Polizisten aufhorchen lassen müssten, wurden offenkundig nicht weitergegeben – weder an die zuständi-

gen Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden in Thüringen und Sachsen noch innerhalb Berlins an die für den damals in Haft befindlichen *Jan Werner* zuständigen Justizbehörden. Offenbar war es damals innerhalb des LKA Berlin üblich, Informationen von V-Personen aus dem Bereich des Staatsschutzes nicht an die zentrale V-Personen-Führung weiterzuleiten, die für eine Unterrichtung der Thüringer Behörden zuständig gewesen wäre.

Der Untersuchungsausschuss ist bei seiner Arbeit darüber hinaus auf eine Reihe problematischer, teilweise inakzeptabler Umstände bei der Auswahl und Führung von V-Personen gestoßen:

Das LfV Thüringen hat mit *Tino Brandt*, der als V-Mann *Otto*, später *Oskar*, von 1994 bis 2001 tätig war, einen führenden Kopf der Thüringer Neonaziszene als V-Mann geführt. Bereits dieser Umstand ist aus Sicht des Untersuchungsausschusses äußerst problematisch, da die Zusammenarbeit mit Führungspersonen extremistischer Organisationen bzw. Strukturen stets die Gefahr in sich birgt, staatlicherseits steuernden oder auch nur zurechenbaren Einfluss auf diese Organisationen oder Strukturen zu nehmen.

Im Fall *Brandt* steht zudem im Raum, dass er vom Verfassungsschutz vor anstehenden Exekutivmaßnahmen gewarnt oder auf Ermittlungsverfahren gegen ihn eingewirkt worden sei. *Brandt* selbst hat in einem heimlich aufgezeichneten Gespräch mit einem anderen Neonazi behauptet, dass er vor Durchsuchungen gewarnt war und seinen Computer vorher beiseite geschafft und durch ein Altgerät ausgetauscht habe. Derartige Warnungen wurden von den Zeugen aus dem LfV Thüringen durchweg bestritten. Es lässt sich jedoch feststellen, dass gegen *Brandt* 35 Ermittlungsverfahren (u. a. wegen Landfriedensbruchs) eingeleitet wurden, er jedoch nie rechtskräftig verurteilt wurde. Der hier letztlich nicht nachweisbare Vorwurf einer Warnung von Straftätern durch Verfassungsschutzbehörden wurde im Falle einer Quelle des Verfassungsschutzes Brandenburg in einem Gerichtsverfahren als nachgewiesener Sachverhalt festgestellt.

Brandt hat im Rahmen seiner Tätigkeit als V-Person zudem nach Aktenlage bis zu 200 000 DM erhalten. *Brandt* selbst behauptet, damit seine politische Arbeit finanziert zu haben. Die hierzu als Zeugen gehörten Behördenvertreter haben dies als bloße Schutzbehauptung des ehemaligen V-Manns abgetan. Auch wenn nicht mehr geklärt werden kann, wofür die Gelder verwendet wurden, zeigt dieses Beispiel, dass die finanzielle Entlohnung von V-Personen stets mit dem Risiko abgewogen werden muss, deren extremistische Arbeit finanziell zu unterstützen.

Durch die Entlohnung von V-Personen, die über Jahre hinweg geführt werden, kann zudem ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen V-Person und Behörde entstehen. Mag die Entlohnung der Höhe nach zwar so gestaltet sein, dass sie nicht zur alleinigen Deckung des Lebensunterhalts ausreicht, so kann doch über Jahre hinweg ein dauerhaft erhöhtes Einkommen erwirtschaftet werden, auf welches die V-Person nicht mehr verzichten mag. Dies kann dazu beitragen, dass eine V-Person nicht nur falsche

Informationen erfindet oder wichtige Erkenntnisse abgestuft in mehreren Teilen weitergibt, sondern auch allein deshalb weiter an rechtsextremen Veranstaltungen teilnimmt, um das Einkommen nicht zu schmälern.

Der Ausschuss hat sich außerdem mit *Carsten Szczepanski* befasst, der vom Verfassungsschutz Brandenburg als Quelle *Piatto* geführt wurde. Von „*Piatto*“ stammten im Spätsommer 1998 die wichtigen, wenn auch letztlich polizeilich nicht genutzten, Informationen zur angestrebten Bewaffnung des Trios sowie einem geplanten Überfall. Dieser Umstand darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass bereits die Entscheidung, *Piatto* als V-Person zu führen, nach Überzeugung des Ausschusses absolut inakzeptabel war. *Szczepanski* war wegen versuchten Mordes an dem Asylsuchenden *Steve E.*, der beinahe zu Tode geprügelt und in einem See hilflos dem Ertrinken preisgegeben wurde, zu einer Haftstrafe von acht Jahren verurteilt worden. Er diente sich 1994 dem Verfassungsschutz aus der Untersuchungshaft heraus als Informant an, um Hafterleichterungen zu erlangen. Bis zu seiner Enttarnung und Abschaltung im Juni 2000 hat *Piatto* für seine Tätigkeit 50 000 DM erhalten. Genau diese Summe schuldete er *Steve E.* als Schmerzensgeld. Dieser hat davon jedoch nichts erhalten. Der Ausschuss ist sich darin einig, dass *Szczepanski* aufgrund seiner schweren Straftat niemals als V-Person hätte verpflichtet werden dürfen.

Auch die nähere Untersuchung der Führung des V-Manns *Piatto* brachte äußerst fragwürdige Umstände zu Tage. *Piatto* wurde seitens des Verfassungsschutzes intensiv betreut und konnte frühzeitig Haftausgänge unternehmen, ein Praktikum und eine berufliche Tätigkeit in einem von Neonazis geführten Unternehmen in der Nähe von Chemnitz wurde für seine Bewährung positiv gewürdigt. Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass damalige Mitarbeiter des Brandenburgischen Verfassungsschutzes auf die Leitung der JVA Brandenburg a.d. Havel (und das Justizministerium) eingewirkt haben, um einen quasi unkontrollierten Postverkehr ihres V-Mannes „*Piatto*“ sicherzustellen, damit er ungestört seiner V-Mann-Tätigkeit nachgehen konnte. Nach Aktenlage versuchte der Verfassungsschutz, auf eine vorzeitige Entlassung *Szczepanskis* hinzuwirken. Die Leitung der JVA Brandenburg, die von der V-Mann-Tätigkeit *Szczepanskis* wusste, unterstützte dessen Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Haftstrafe. Schließlich wurde das über die Entlassung befindende Gericht über *Szczepanskis* weiterhin bestehende enge Verbindungen in die neonazistische Szene getäuscht. Auf den Umstand, dass *Szczepanskis* positive Sozialprognose wesentlich auf dessen Beschäftigung in einem neonazistischen Szeneladen eines „Blood & Honour“-Mitglieds gestützt wurde, wurde das Gericht weder durch den brandenburgischen Verfassungsschutz noch durch die JVA-Leitung hingewiesen.

Anfang 2000, kurz vor dem Ende seiner V-Mann-Tätigkeit trat *Szczepanski* in die NPD ein und ließ sich auftragsgemäß in den Vorstand des NPD-Landesverbandes Berlin-Brandenburg wählen und zwar als Landesorganisationsleiter. Ein solcher Auftrag des

Verfassungsschutzes an eine Vertrauensperson ist sachwidrig, da die Positionierung von V-Leuten in Entscheidungsgremien von Organisationen die Gefahr birgt, die infiltrierte Organisation durch den Verfassungsschutz zu beeinflussen. Letztlich ist V-Mann *Piatto* dem brandenburgischen Verfassungsschutz aus dem Ruder gelaufen und erwies sich als nicht führbar: *Szczepanski* wurde im Dezember 2002 wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz zu einer Geldstrafe verurteilt. Noch als V-Mann hatte *Szczepanski* nach Feststellung des Gerichts Anfang 2000 – also kurze Zeit nach seiner vorzeitigen Haftentlassung – eine Pistole und ein Gewehr von einem anderen Neonazi bei sich versteckt, um ihn bei einer drohenden Durchsuchung zu schützen.

Auf Ebene des BfV hat der Ausschuss sich mit den Quellen Q1 bis Q3 befasst.

Die vom BfV geführte Quelle Q1 war über 18 Jahre als V-Person tätig. Neben dem Aspekt der dauerhaften Finanzierung konnte der Ausschuss feststellen, dass es sich negativ auswirkt, wenn eine V-Person über einen längeren Zeitraum denselben V-Personen-Führer hat. Grundsätzlich steht die Arbeit der V-Personen-Führer in einem Spannungsverhältnis zwischen Aufbau und Pflege eines Vertrauensverhältnisses einerseits und der Gefahr einer „Verbrüderung“ und Identifikation mit der V-Person andererseits. Letztere steigt mit der Dauer der Beziehung zwischen V-Personen-Führer und V-Person. Fehlende Distanz und enge persönliche Bindung, die bei überlanger VP-Führung entstehen können, hat die Befragung des langjährigen VP-Führers der Quelle Q1 im Ausschuss beispielhaft verdeutlicht.

Die Führung der Quelle Q1 war aus Sicht des Ausschusses auch hinsichtlich der von Q1 entfaltenen Aktivitäten in der rechten Szene problematisch. Q1 half mit Billigung des BfV in der Phase, als das Internet als Kommunikationsmedium beliebter wurde, beim Aufbau rechtsextremer Strukturen und Inhalte. Hierüber versprach sich das BfV

zwar Erkenntnisse über das Treiben der rechten Szene im Internet, über Q1 wirkte es aber mittelbar zugleich am Aufbau entsprechender Strukturen mit.

Mit der Quelle Q2 hat das BfV ein führendes Mitglied einer rechtsextremistischen Organisation als V-Person geführt. Die Anwerbung und Führung von V-Personen, die bereits eine herausgehobene Stellung in ihrer Organisation innehaben, ist aus Sicht des Ausschusses nur in absoluten Ausnahmefällen vertretbar. Immerhin wurde die Quelle abgeschaltet, nachdem bekannt wurde, dass sie schwere Straftaten begangen hatte.

Das BfV führte außerdem die Quelle Q3, die Kontakte in die neonazistische Skinhead-Szene hatte und zudem in Sachsen geschäftlich aktiv war. Auch in diesem Fall musste der Ausschuss feststellen, dass die Quelle über zehn Jahre und damit eindeutig zu lang durch denselben Mitarbeiter geführt wurde. Aus den vorliegenden Akten ergibt sich, dass das Geschäft von Q3 Gegenstand eingehender Beobachtung durch das LfV Sachsen war. Der Ausschuss konnte weder klären, ob das LfV Sachsen wusste, dass es das Geschäft einer früheren V-Person des BfV beobachtete, noch, welches Ziel mit der Beobachtung verfolgt wurde.

Einige der skizzierten Probleme, auf die der Ausschuss bei der näheren Prüfung einer kleinen Auswahl von V-Personen gestoßen ist, waren auch bereits Gegenstand eines Positionspapiers des BKA aus dem Jahr 1997. Hierin wurde etwa die Finanzierung von Szeneaktivitäten durch Quellen des Verfassungsschutzes und die Warnung von Quellen vor Exekutivmaßnahmen kritisiert. Das Papier war Gegenstand von Gesprächen zwischen BKA und BfV. Allerdings führte dies offenbar nicht zu grundlegenden Änderungen der kritisierten Praktiken.

Nach den im vorliegenden Fall festgestellten Defiziten ist der Ausschuss der Auffassung, dass Einsatz und Führung von V-Personen einer grundlegenden Neuordnung bedürfen.

F. Umgang mit Akten nach dem 4. November 2011

Ende Juni 2012 wurde bekannt, dass im Bundesamt für Verfassungsschutz in den Tagen nach dem 4. November 2011 Akten vernichtet wurden, die wegen des vom Präsidenten erteilten Auftrags im gesamten Amt nach Informationen mit Bezug zur Terrorgruppe NSU zu suchen, gesichtet worden waren. Diesen Vorfall wertet der Ausschuss als Belastung der nach dem 4. November 2011 gebotenen rückhaltlosen Aufklärung. Die Aktenvernichtung hat das Vertrauen in den Verfassungsschutz schwer beschädigt.

Angesichts weiterer vernichteter oder zunächst nicht aufgefundener Akten auch aus anderen Verfassungsschutzbehörden stieß im Ausschuss die Kritik, die an der Entscheidung der Landesregierung Thüringens geübt wurde, die vollständigen Akten des Landesamtes

für Verfassungsschutz zum „Phänomenbereich Rechts“ zur Auswertung zu übergeben, auf großes Unverständnis – zumal den Geheimhaltungsbedürfnissen durch eine entsprechende Einstufung Rechnung getragen war. Die Auswertung dieser Akten hat dem Ausschuss einen exemplarischen Überblick zum Kenntnisstand einer Verfassungsschutzbehörde ermöglicht.

Aktenvernichtungsstopp im Geschäftsbereich des BMI erst im Juli 2012

Sicherheits- und Ermittlungsbehörden haben nach dem 4. November 2011 damit begonnen, ihre Dateien und Akten zu überprüfen, ob und welche Informationen zu *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe*, zu ihrem Umfeld und ihren Unterstützern einerseits und zu den im NSU-Video gerühmten Taten und möglichen Verbindungen zu ande-

ren unaufgeklärten Straftaten andererseits vorhanden waren und übersehen oder falsch bewertet wurden. Teilweise dauert dieser durch die Einsetzung und die Arbeit der Untersuchungsausschüsse intensivierte Prozess noch an. Im Spannungsfeld zwischen dieser Aufklärungsnotwendigkeit und den routinemäßig weiter geltenden Vorschriften für Aufbewahrungsfristen, Löschung und Vernichtung von Daten und Akten wurden in den Behörden unterschiedliche Entscheidungen getroffen. Sachgerecht wäre es gewesen, wenn die Bundesregierung mit den Ländern ein gemeinsames Vorgehen abgestimmt hätte.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern wurde im November 2011 zunächst lediglich angeordnet, alle zum NSU-Komplex einschlägigen Unterlagen zusammenzustellen. Der Ausschuss bewertet auch im Licht des vom Generalbundesanwalt am 11. November 2011 eingeleiteten Ermittlungsverfahrens die Entscheidung als falsch, damals kein Moratorium für die Vernichtung und Löschung von Akten und Daten zu verhängen. Das später dann doch angeordnete Moratorium unterstreicht, dass rechtliche Bedenken einer solchen Entscheidung nicht zwingend entgegengestanden hätten. Spätestens zum Zeitpunkt der Einsetzung des Untersuchungsausschusses wäre ein bundesweites Moratorium geboten gewesen.

Ein Vernichtungsmoratorium für alle Akten zu Vorgängen und Personen aus dem Bereich Rechtsextremismus hat das BMI erst am 18. Juli 2012 angeordnet, zwei Wochen nachdem das nachgeordnete Bundesamt für Verfassungsschutz einen entsprechenden Vernichtungsstopp verhängt hatte. Im Zeitpunkt der Anordnung war das Moratorium damit genauso ungeeignet, weil verspätet, nicht erforderlich, weil weitgehend funktionslos, und unangemessen, weil entbehrlich, wie es unverzüglich nach dem Bekanntwerden des NSU und seiner Taten im November 2011 geeignet, erforderlich, angemessen und zweckmäßig gewesen wäre.

Unklare Rechts- und Vorschriftenlage für Aktenhaltung und Datenspeicherung

Im Rahmen der Beweisaufnahme haben sich sowohl bei den rechtlichen Vorgaben für die Aktenführung und Datenspeicherung als auch bei der Verwaltungspraxis des BfV Mängel erwiesen, die Rechtsunsicherheit für die handelnden Mitarbeiter zur Folge hatten. So stammte die dem Ausschuss übergebene, 2011 geltende Registraturanweisung des BfV aus dem Jahr 1984 und machte ausführliche Vorgaben für Kopien auf Mikrofiche – eine veraltete und zur Regelung des heutigen Umgangs mit Akten und Daten ungeeignete Vorschrift.

Auch das Fehlen einer rechtsstaatlich gebotenen eindeutigen und hinreichend bestimmten gesetzlichen Regelung im BVerfSchG ist zweifellos mitursächlich für die im BfV vorherrschende Verunsicherung der mit der Aktenpflege und -vernichtung betrauten Beschäftigten. Die seit mehreren Jahren bestehenden Auffassungsunterschiede zwischen dem BMI und dem BfV auf der einen Seite und dem Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit (BfDI) auf der anderen Seite, welche Rechtsvorgaben nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz für welche Datenspeicherungen und Aktenstücke

anzuwenden sind, unterstreicht nach Auffassung des Ausschusses gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Im Bundesverfassungsschutzgesetz muss Rechtsklarheit hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Prüfung und Vernichtung von elektronischen und Papierakten herbeigeführt werden, um so die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit dem grundrechtlich gebotenen Datenschutz in Einklang zu bringen.

Vernichtung von Beschaffungs-Akten des BfV

Auf Anordnung eines Referatsleiters kam es im BfV im November 2011 zur Vernichtung von insgesamt acht Akten zu Beschaffungsvorgängen, die sieben Personen betrafen. Die vernichteten Akten fielen nur zum Teil in dessen Zuständigkeit. Die meisten Akten standen im Zusammenhang mit der nachrichtendienstlichen Operation „Rennsteig“ aus den Jahren 1997 bis 2003 – doch wurden weder nur Akten aus dieser Operation noch die betreffenden Akten vollständig vernichtet. Als das Fehlen der Akten bemerkt wurde, wurde zunächst der Eindruck erzeugt, sie seien bereits zu Jahresbeginn 2011 vernichtet worden. Erst auf konkrete Nachfrage wurde die Amtsleitung am 27. Juni 2012 über den genauen Zeitpunkt der Vernichtung unterrichtet. Diese Information wurde dann unverzüglich durch die Amtsleitung an das aufsichtsführende Bundesministerium des Innern und von dort an den Ausschuss weitergegeben.

Der Ausschuss hat den vom Bundesminister des Innern am 3. Juli 2012 bestellten Sonderbeauftragten zur Aufklärung der Aktenvernichtungen im BfV mehrfach als Zeugen gehört und seine Berichte zur Kenntnis erhalten. Er hat zudem den früheren, auf seinen Wunsch am 2. Juli 2012 in den vorzeitigen Ruhestand versetzten BfV Präsidenten und den Referatsleiter, der die Vernichtung angeordnet hatte, als Zeugen gehört. Der Ausschuss hat zum ersten Bericht des Sonderbeauftragten aus dem Oktober 2011 umfangreiche Nachfragen gestellt, zu denen im Dezember mit einem weiteren Bericht Stellung genommen wurde. Der Ausschuss hat ebenso wenig wie der Sonderbeauftragte Anhaltspunkte dafür gefunden, dass der Referatsleiter, der die Vernichtung angeordnet hat, diese Entscheidung nicht eigenständig getroffen hat. Die Erwägung des Sonderbeauftragten, Arbeitsvermeidung sei Motiv der Vernichtung gewesen, hat den Ausschuss dagegen nicht überzeugt.

Die vernichteten Beschaffungsakten wurden im BfV sofort nach Bekanntwerden des Datums ihrer Vernichtung soweit rekonstruiert, wie das aus anderen Aktenbeständen des Amtes sowie weiterer Behörden möglich war. Die Klaridentitäten der V-Personen, Zahlungsströme und von den Quellen gewonnene Informationen, die an andere Stellen weitergegeben wurden, konnten wiederhergestellt werden, die vollständige V-Personen-Akte nicht. Die rekonstruierten Akten wurden ungeschwärzt zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Die Obleute haben nach Einsichtnahme übereinstimmend bekundet, dass die wiederhergestellten Vorgänge weder *Böhnhardt*, *Mundlos* oder *Zschäpe* betrafen noch konkrete Anhaltspunkte dafür gefunden wurden, dass sich in den vernichteten Akten Hinweise befanden auf die Existenz des NSU oder die

Verantwortung für die der Terrorgruppe zur Last gelegten Taten.

Der Ausschuss hat den Sachverhalt auch anhand der von einer Vielzahl von Behörden vorgelegten, umfangreichen Unterlagen und den Aussagen der gehörten Zeugen überprüft.

Vernichtung von Akten zu G 10-Maßnahmen

Der Ausschuss bewertet die Vernichtung von Anlagenordnern zu Anträgen auf Anordnung von G 10-Maßnahmen in 26 Fällen, die jeweils Personen aus dem Bereich Rechtsextremismus betrafen, nach dem 4. November 2011 als Fehler, der hätte vermieden werden müssen und durch einen umfassenden Aktenvernichtungsstopp hätte vermieden werden können. Der Ausschuss hält es aufgrund der Ergebnisse seiner Beweisaufnahme für erwiesen, dass der Inhalt der vernichteten Anlagenordner in mehreren Fällen G 10-Maßnahmen betraf, die einen personellen Bezug zum Umfeld der Terrorgruppe aufwiesen.

Die Vernichtung erfolgte zur Durchführung von Erlassen des BMI, die zum Vernichtungszeitpunkt teils Jahre zurücklagen. Nach den auf das G 10-Gesetz gestützten Erlassen des BMI hätten die Unterlagen damit längst vor den Ereignissen des 4. November 2011 vernichtet sein müssen. Der Zeitraum von mehreren Jahren zwischen Anordnung und Vollzug der Vernichtung von Akten zu G 10-Maßnahmen belegt, wie auch der Sonderbeauftragte des BMI betont, ein „beklagenswertes“ Vollzugsdefizit bei der Umsetzung von Anordnungen des BMI durch das nachgeordnete BfV. Der Ausschuss bewertet den offenbar seit langem bestehenden allgemeinen Rückstau bei der gebotenen rechtzeitigen Vernichtung von G 10-Unterlagen als einen rechtsstaatlich unhaltbaren Zustand, der unverzüglich zu beseitigen ist.

Der Ausschuss unterstützt im Hinblick auf das Ergebnis seiner Beweisaufnahme ausdrücklich die Empfehlung des Sonderbeauftragten, eindeutige gesetzliche Regelungen zu Datenspeicherung und Aktenhaltung, Datenlöschung und Aktenvernichtung zu schaffen, die für die Bearbeiterinnen und Bearbeiter verständlich und möglichst unkompliziert handhabbar sein müssen. Auch der Vorschlag des Sonderbeauftragten, die Rolle des behördeninternen Datenschutzbeauftragten im BfV zu stärken und ihn direkt bei der Hausleitung anzubinden, wird vom Ausschuss begrüßt.

Vernichtung von Akten beim MAD

Der Ausschuss hat festgestellt, dass entgegen der vom Bundesministerium der Verteidigung ursprünglich gegebenen grundsätzlichen Zusage, mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten, die Aufklärungsarbeit des Ausschusses bis zum Sommer 2012 durch das BMVg nicht unterstützt wurde. Die Leitungsebenen des Amts für den Militärischen Abschirmdienst (MAD) und des Verteidigungsministeriums wussten bereits seit März 2012, dass es einen Kontakt des MAD zu *Mundlos* während dessen Wehrdienstzeit 1994/1995 gegeben hatte. Statt sich im Sinne einer konsequenten Aufklärung bei anderen Behör-

den zu erkundigen, ob das Befragungsprotokoll, nach dem ein Landesamt für Verfassungsschutz gefragt hatte, dort noch existiere, entschied man, nichts zu unternehmen und informierte auch den Untersuchungsausschuss über diesen Vorgang nicht.

Ähnlich wurde mit der Personalakte von *Mundlos* verfahren: Auszüge daraus waren dem Verteidigungsministerium bereits im Dezember 2011 zur Beantwortung von Presseanfragen vorgelegt worden, wurden danach aber unmittelbar wieder vernichtet. Erst als Generalbundesanwalt und BKA beim MAD nach dieser Personalakte fragten, wurde vom Verteidigungsministerium dem MAD die Aufgabe zugewiesen, die Anfrage zu beantworten und die Akte zu übersenden. Dem Ausschuss wurde die Personalakte von *Mundlos* erst Monate später zur Erfüllung bereits lange zuvor gefasster Beweisbeschlüsse zugeleitet.

Der Umgang des MAD mit Daten und Akten, die für den NSU-Komplex relevant gewesen sein könnten, war zu lange von mangelndem Verständnis für die Zusammenhänge, in denen sich der NSU und sein Umfeld bewegt haben, gekennzeichnet. Ein Vernichtungsmoratorium für alle Akten zum Rechtsextremismus hat der MAD erst auf ausdrückliche Aufforderung des Ausschussvorsitzenden am 19. Juli 2012 angeordnet. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits mehrfach Akten zu Personen oder Gruppierungen aus dem Bereich Rechtsextremismus vernichtet worden. Angesichts der Themen der vernichteten Akten und der dazu vom Ausschuss gesichteten Unterlagen anderer Behörden ist es wenig wahrscheinlich, dass in den 17 vom MAD gegenüber dem Ausschuss eingeräumten Fällen von Aktenvernichtungen zum Bereich Rechtsextremismus Vorgänge oder Personen betroffen waren, die einen Bezug zum NSU aufweisen. Eindeutig auszuschließen ist dies aber im Fall der Unterlagen zur „Fränkischen Aktionsfront“ aus Nürnberg und einem ihrer führenden Aktivistinnen, dessen Name auf der Telefonliste von *Mundlos* steht, nicht. Damit zeigt dieser Vorgang, dass die Vernichtung von Akten aus dem Bereich Rechtsextremismus früher hätte gestoppt werden müssen. Der Ausschuss betont: Akten zum Rechtsextremismus müssen solange aufbewahrt werden, bis ausreichende Kenntnisse der Zusammenhänge und Bezüge, in denen sich der NSU bewegt hat, bestehen, um eine sachgerechte Sichtung von Akten vor ihrer Vernichtung zu erlauben.

Aktenvernichtungen bei Berliner Behörden

In der Abteilung für Verfassungsschutz der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin kam es noch bis Ende Juni 2012 zur Vernichtung von Aktenmaterial, das einen Bezug zum NSU-Komplex hätte haben können, etwa zu der Nazirockgruppe „Landser“, deren Mitglieder wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung verurteilt wurden. Auch in Berlin bestand kein Aktenvernichtungsmoratorium. Zu zögerlich war dem Ausschuss auch die Zulieferung angeforderter und relevanter Akten aus dem LKA Berlin. Der Ausschuss hat den zum Hergang der Vernichtung erstellten Bericht des vom Senator für Inneres und Sport bestellten Sonderermittlers zur Kenntnis genommen und den zuständigen Staatssekretär *Bernd Krömer* als Zeugen gehört. Dieser hat dargelegt,

dass die Vernichtung von Akten der Verfassungsschutzabteilung auf eine Verwechslung von zur Archivierung und zur Vernichtung bestimmten Aktenbeständen zurückgeht. Dies wertet der Ausschuss als Ausdruck mangelnder Sensibilisierung. Aufgrund darin zum Ausdruck kommender Organisationsmängel hat die frühere Leiterin der Verfassungsschutzabteilung ihr Amt aufgegeben. In den

soweit als möglich rekonstruierten Akten sind die Namen *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* nicht genannt. Die Überprüfung damaliger Informationen zu Personen aus dem Umfeld des NSU im LKA Berlin dauert nach Auskunft des Senators für Inneres und Sport, *Frank Henkel*, allerdings noch an.

G. Schlussfolgerungen

Die vom Untersuchungsauftrag gebotene und mit Erfolg praktizierte Zusammenarbeit aller Fraktionen im Untersuchungsausschuss hat die Unterschiede der politischen Überzeugungen nicht verwischt, sondern in ihrem Kern klarer hervortreten lassen. Die Mitglieder des Ausschusses sind über viele Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag stellen, unterschiedlicher Auffassung – so etwa beim

- Verfassungsschutz oder dem
- Einsatz von V-Personen.

Die gemeinsam erarbeiteten Untersuchungsergebnisse haben jedoch die Überzeugung wachsen lassen, dass – unabhängig von den bereits ergriffenen und eingeleiteten Maßnahmen – eine Reihe von Korrekturen und Reformen dringend geboten sind. Dazu geben die Mitglieder des Ausschusses die folgenden Empfehlungen.

I. Empfehlungen für den Bereich der Polizei

Nach den Feststellungen des Ausschusses war die polizeiliche Ermittlungsarbeit nicht ausreichend offen für unterschiedliche Ermittlungsrichtungen.

1. In allen Fällen von Gewaltkriminalität, die wegen der Person des Opfers einen rassistisch oder anderweitig politisch motivierten Hintergrund haben könnten, muss dieser eingehend geprüft und diese Prüfung an geeigneter Stelle nachvollziehbar dokumentiert werden, wenn sich nicht aus Zeugenaussagen, Tatortspuren und ersten Ermittlungen ein hinreichend konkreter Tatverdacht in eine andere Richtung ergibt. Ein vom Opfer oder Zeugen angegebenes Motiv für die Tat muss von der Polizei beziehungsweise der Staatsanwaltschaft verpflichtend aufgenommen und angemessen berücksichtigt werden. Es sollte beispielsweise auch immer geprüft werden, ob es sinnvoll ist, den polizeilichen Staatsschutz zu beteiligen und Informationen bei Verfassungsschutzbehörden anzufragen. Dies sollte in die Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV) sowie in die einschlägigen polizeilichen Dienstvorschriften aufgenommen werden.
2. Notwendig ist eine neue Arbeitskultur, die anerkennt, dass z. B. selbstkritisches Denken kein Zeichen von Schwäche ist, sondern dass nur derjenige bessere Arbeitsergebnisse erbringt, der aus Fehlern lernt und lernen will. Zentral ist dabei die Diskurs- und Kritik-

fähigkeit, d. h. es muss eine „Fehlerkultur“ in den Dienststellen entwickelt werden. Reflexion der eigenen Arbeit und Umgang mit Fehlern sollte daher Gegenstand der polizeilichen Aus- und Fortbildung werden. Mithilfe des Einsatzes von Supervision als Reflexions- und Beratungsinstrument für Polizeibeamten sollen die Erfolge der individuellen Bildungsmaßnahmen geprüft und nachhaltig gesichert werden. Rotation sollte als Führungsinstrument eingesetzt werden, um der Tendenz entgegenzuwirken, dass sich Dienststellen abschotten.

3. Die Überprüfung ungeklärter Straftaten auf Bezüge zu Rechtsterrorismus und insbesondere zur Terrorgruppe NSU muss mit Hochdruck vorangetrieben werden. Dabei sind entsprechend der Tatorte und Tatzeiten der vom Ausschuss beleuchteten Fälle Schwerpunkte zu setzen. Über die erzielten Zwischenergebnisse ist regelmäßig dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages zu berichten. Die teilweise eingeleitete Nachbewertung bisher fälschlich nicht der politisch motivierten Kriminalität Rechts zugeordneter Tötungsdelikte und Sprengstoffanschläge muss zeitnah zum Abschluss gebracht, ihre Ergebnisse transparent öffentlich gemacht und im Bundestag debattiert werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses wurde die Gefahr des gewaltbereiten Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus auch vom polizeilichen Staatsschutz völlig falsch eingeschätzt. Die polizeiliche Analyse rechtsextremistischer Gewalt war fehlerhaft, das Lagebild dadurch unzutreffend. Die Erfassung rechtmotivierter Straftaten erfolgt bislang rein polizeilich über das derzeitige Definitionssystem PMK (Politisch motivierte Kriminalität), das große Schwächen hat. Dies zeigt sich exemplarisch an der Debatte um die Anerkennung der Todesopfer rechter Gewalt seit 1990.

4. Notwendig ist die grundlegende Überarbeitung des „Themenfeldkatalogs PMK“ – unter Hinzuziehung von Expertenwissen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Zweitens rät der Ausschuss dazu, einen verbindlichen gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Polizei und Justiz einzuführen (ggf. eine „Verlaufsstatistik PMK“) – zumindest bei PMK-Gewaltdelikten.
5. Ermittler unterschiedlicher Fachzuständigkeiten müssen dergestalt zusammenarbeiten, dass bei mutmaßli-

chen Straftätern deliktübergreifend ihre Gefährlichkeit richtig eingeschätzt wird. Rädelsführer der rechtsextremistischen Szene muss der Staatsschutz im Blick haben – was nach dem „Blood & Honour“-Verbot bei den Führungsfiguren der aufgelösten Organisation möglicherweise Kontakte zum Trio aufgedeckt hätte.

Nach den Feststellungen des Ausschusses war es ein Hindernis für die Ermittlungen zu der länderübergreifenden Taterie der Česká-Morde, dass sie zwar koordiniert, aber nicht einheitlich geführt wurden. Erfolgreiche Ermittlungen in komplexen Fällen bei Beteiligung verschiedener Polizeidienststellen erfordern eine zentrale ermittlungsführende Dienststelle mit klar geregelten Weisungsbefugnissen. Der Ausschuss hat den Bericht über die Zusammenarbeit des BKA und der Polizeien der Länder aus dem Jahr 2010 zur Kenntnis genommen und hält auch diese überarbeiteten Leitlinien noch nicht für ausreichend:

6. Zentrale Ermittlungsführung heißt nach Auffassung des Ausschusses keineswegs zwingend Ermittlungsführung durch das BKA. Auch für eine zentrale Ermittlungsführung durch eine Länderpolizei mit Weisungsrecht gegenüber bei anderen Länderpolizeien gebildeten regionalen Ermittlungsabschnitten müssen rechtliche Grundlagen geschaffen werden. Dies kann durch einen Staatsvertrag geschehen, den die Länder gegebenenfalls unter Beteiligung des Bundes schließen. Die jeweilige Zuständigkeit soll sich dabei so eng als möglich aus Kriterien der Tat oder Taterie (Tatorte, Beginn, Häufigkeit von Einzeltaten) ergeben, aber auch die Kapazität der beteiligten Länderpolizeien berücksichtigen.
7. Die informationstechnischen Grundlagen für die notwendige Vernetzung aller an einer Ermittlung beteiligten Dienststellen müssen jederzeit sofort verfügbar sein. Es darf nicht nochmals vorkommen, dass Zeit und Kraft dafür verloren gehen, unterschiedliche Systeme wie „EASy“ und „INPOL Fall“ während einer laufenden Ermittlung zu verknüpfen. Die eingeleiteten Maßnahmen, die Interoperabilität der Daten-systeme zu schaffen, müssen zügig zu einem guten, verfassungsrechtlich einwandfreien Ergebnis geführt werden.
8. Sowohl in Nürnberg wie in Köln haben sich die Ermittler auf den Irrweg locken lassen, die Täter müssten in der Nähe des Tatorts wohnen oder dort zumindest einen „Ankerpunkt“ haben. Zentral geführte Ermittlungen mit Weisungsrechten für regionale Ermittlungsabschnitte in anderen Bundesländern werden einer solchen örtlichen Verengung des Blickwinkels ebenso entgegenwirken wie ein besseres Verständnis von deutschlandweit und international agierenden rechtsextremen Netzwerken.
9. Bei komplexen Verfahren fallen häufig eine Vielzahl von Hinweisen, Spuren und Erkenntnissen an. Gleichzeitig besteht gerade bei schweren Straftaten mit ungeklärter Tatmotivation die Gefahr, dass die Ermittlungen von eingefahrenen Denkmustern geprägt sind und bleiben, so dass Ermittler Hinweisen

und Spuren, welche in andere Richtungen deuten, mit geringerer Intensität nachgehen. Eine Organisations-einheit innerhalb der ermittlungsführenden Dienststelle, die sich der kontinuierlichen und kritischen Evaluation der einzelnen Ermittlungsschritte und Auswertungsergebnisse widmet, könnte rechtzeitig falsche Schwerpunktsetzungen oder unterlassene Ermittlungsansätze identifizieren und ihnen entgegenwirken.

10. Es sind zeitnah die Voraussetzungen zu schaffen, dass jederzeit eine bundesweite Abklärung möglich ist, wie viele untergetauchte Rechtsextremisten mit Haftbefehl gesucht und welche Straftaten ihnen zur Last gelegt werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses war der Umgang mit den Opfern und ihrem Umfeld im Rahmen der Ermittlungen in vielen Fällen nicht angemessen und sachgerecht.

11. Deutschlands Gesellschaft ist vielfältig – diese Vielfalt müssen die Polizeibehörden widerspiegeln, mit dieser Vielfalt müssen sie kompetent umgehen. Die Bemühungen, junge Menschen unterschiedlicher Herkunft für den Polizeiberuf zu gewinnen, müssen intensiviert werden.
12. „Interkulturelle Kompetenz“ muss ein fester und verpflichtender Bestandteil der Polizeiausbildung sein und zum professionellen Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt befähigen. Vordringlich die unmittelbaren Vorgesetzten der Kriminal- und Schutzpolizeibeamten sollen durch Aus- und Fortbildung sensibilisiert werden. Die Umsetzung der Aus- und Fortbildungsziele in der Praxis muss kontinuierlich überprüft werden.
13. Die Kommunikation mit Opfern beziehungsweise Hinterbliebenen, deren nächsten Angehörigen und ihnen nahestehender Personen ist eine – für die Opfer und ihre Angehörigen, für den Erfolg von Ermittlungen und das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat – wichtige Aufgabe, die von dafür speziell geschulten Beamten wahrgenommen werden soll.
14. Opferzeugen müssen, wenn sie bei Ermittlungen befragt werden oder selbst Anzeige erstatten, verpflichtend und wenn erforderlich in ihrer Muttersprache auf ihr Recht hingewiesen werden, dass neben einem Anwalt auch eine Person ihres Vertrauens an der Vernehmung teilnehmen kann. Dieser Hinweis muss dokumentiert werden.
15. Opfer mutmaßlich rassistisch oder anderweitig politisch motivierter Gewalt müssen, wenn sie Anzeige erstatten, Strafantrag stellen oder als Zeuge vernommen werden, auf die spezialisierten Beratungsangebote auch in freier Trägerschaft und auf Entschädigungsansprüche für Betroffene solcher Straftaten hingewiesen werden und deren Kontaktdaten ausgehändigt erhalten. Auch diese Hinweise müssen dokumentiert werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses haben neben strukturellen auch schwere individuelle Fehler zum Scheitern der Suche nach *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* seit dem 26. Januar 1998 geführt. Alle Organisationen und Institutionen müssen damit rechnen, dass immer wieder von Einzelnen Fehler gemacht werden – und sie müssen Vorsorge dafür treffen, dass solche Fehler erkannt und korrigiert werden können. Hier haben Behördenleitung und Fachaufsicht besondere Verantwortung.

16. Laufende, aber erfolglos bleibende Ermittlungen zu herausragend schweren Straftaten sollten nach einer bestimmten Zeit von Grund auf nochmals durch bisher nicht mit dem Fall befasste erfahrene Ermittler überprüft werden. Auch in diesem Zusammenhang ist die Entwicklung einer internen Fehlerkultur von besonderer Bedeutung.
17. Als ungelöst abgeschlossene Fälle schwerer Straftaten sollten bei Fortschritten insbesondere der technischen Ermittlungsmöglichkeiten daraufhin gesichtet werden, ob erfolgversprechende Ermittlungsansätze gewonnen werden können und dann gegebenenfalls neu aufgerollt werden („cold case units“).

Nach den Feststellungen des Ausschusses wurden im Bundeskriminalamt vorhandene Daten und Recherchemöglichkeiten durch die Länderpolizeien für die Ermittlungen mehrfach nur unvollständig genutzt.

18. Zu den Zentralstellenaufgaben des BKA muss es deshalb künftig gehören, bei Anfragen zu schweren Straftaten zu prüfen, ob die gestellten Anfragen alle Informationsmöglichkeiten ausschöpfen, die das BKA bieten kann. Zu bestehenden zusätzlichen Informationsmöglichkeiten soll den ermittelnden Polizeidienststellen Beratung und Hilfeleistung angeboten werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses wurde die Gefahr von Rechtsterrorismus auch vom polizeilichen Staatsschutz völlig falsch eingeschätzt.

19. Die Ermittlungen zu Fällen, die der Untersuchungsausschuss beleuchtet hat, sollen in der Aus- und Fortbildung für Polizisten aller Laufbahnen in Bund und Ländern in geeigneter Weise behandelt werden. In der Aus- und Fortbildung für Führungskräfte sollen die Fälle analytisch aufgearbeitet und szenarienmäßig durchgespielt werden.
20. In der Aus- und Fortbildung müssen Grundlagen für eine reibungslose Zusammenarbeit aller Polizeibehörden in der föderalen Sicherheitsarchitektur gelegt und Verständnis für die unterschiedlichen Aufgaben unterschiedlicher Sicherheitsbehörden geweckt werden.
21. Die Aus- und Fortbildung der Polizeien muss insbesondere für den Staatsschutz die Grundlage dafür legen, dass Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus in ihrer Gefährlichkeit nicht unterschätzt werden. Zudem sollen in die Aus- und Fortbildung auch die Wissenschaft und zivilgesellschaftliche Organisationen einbezogen werden.

II. Empfehlungen für den Bereich der Justiz

Bei der Mehrheit der Straftaten, zu denen der Generalbundesanwalt aktuell ermittelt und Anklage erhoben hat, hielt er sich nach dem Ergebnis seiner Prüfungen vor dem 4. November 2011 für nicht zuständig. Nach den Feststellungen des Ausschusses erfolgten die Prüfungen seiner Zuständigkeit durch den Generalbundesanwalt auf ungenügender Grundlage.

22. Beim Generalbundesanwalt müssen künftig Qualitätsstandards für die Prüfungsgänge seiner Zuständigkeit in Staatsschutzsachen (ARP-Vorgänge) gelten. Diese Prüfungsgänge müssen den jeweils aktuellen polizeilichen Sachstands- oder Ermittlungsbericht und eine Stellungnahme der aktuell verfahrensführenden Staatsanwaltschaft enthalten.
23. Für die Zuständigkeit des GBA sollte der Gesetzgeber beim Erfordernis des Staatsschutzbezugs des zu verfolgenden Kapitaldelikts einen größeren Spielraum eröffnen. Bisher fordert § 120 Abs. 2 Nr. 3 GVG, dass ein Kapitaldelikt „bestimmt und geeignet ist“, den Bestand eines Staates oder Verfassungsgrundsätze zu beeinträchtigen. Künftig sollte hier lediglich gefordert werden, dass die Tat „bestimmt und geeignet sein kann“.
24. Das gesetzliche Erfordernis der besonderen Bedeutung einer Straftat als Voraussetzung einer Zuständigkeit des GBA wird von der Rechtsprechung eng ausgelegt. Der Gesetzgeber sollte hier durch Bildung von Regelbeispielen schwerpunktmäßig deutlich machen, für welche Kapitaldelikte eine Zuständigkeit des GBA bestehen soll.
25. Die Verpflichtung der Staatsanwaltschaften der Länder, in entsprechenden Fällen dem GBA Informationen zur Prüfung seiner Zuständigkeit zu übermitteln, die bisher in Nr. 202 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren geregelt ist, sollte im Gerichtsverfassungsgesetz verankert werden.
26. Der Ausschuss erwartet, dass die eine Zuständigkeit des GBA begründenden Vorschriften in allen Phänomenbereichen politisch motivierter Kriminalität nach den gleichen Maßstäben angewandt werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses hat es die Ermittlungen erschwert, dass es nicht zu einem staatsanwaltschaftlichen Sammelverfahren kam – denn als Ermittlungsbehörde wird die Polizei unterstützend für die zuständige Staatsanwaltschaft tätig, bei der die Sachleitungsbefugnis liegt. Der beste Weg zu einer einheitlichen Ermittlungsführung ist deshalb eine einheitliche staatsanwaltschaftliche Verfahrensführung – in der Regel durch ein staatsanwaltschaftliches Sammelverfahren, in den Fällen seiner Zuständigkeit durch den Generalbundesanwalt.

27. Die Führung eines Sammelverfahrens nach Maßgabe der Nr. 25 ff. der Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV) darf im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung nicht an ei-

ner zu restriktiven Einschätzung der dort genannten Kriterien scheitern.

28. § 143 Abs. 3 GVG sollte um eine Bestimmung ergänzt werden, die ausdrücklich festlegt, dass sich „übernahmewillige“ oder „abgabewillige“ Staatsanwaltschaften zur Herstellung einer Sammelverfahrenszuständigkeit antragstellend an den GBA wenden können.

Nach den Feststellungen des Ausschusses ist die Auswahl der bearbeitenden Staatsanwälte nach allgemeinen Geschäftsverteilungskriterien bei komplexen Großverfahren wie den vom Ausschuss untersuchten nicht immer sachgerecht.

29. Der Ausschuss empfiehlt daher, in solchen Fällen die Vorschrift des § 145 GVG auch tatsächlich zu nutzen, die eine gezielte Auswahl eines geeigneten sachleitenden Staatsanwalts durch die Behördenleitung ermöglicht.
30. Auch die Aus- und Fortbildungsangebote für Richter und die Aus- und Fortbildung für Staatsanwälte und Justizvollzugsbedienstete müssen die Grundlage dafür legen, dass Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus in ihrer Gefährlichkeit nicht unterschätzt werden. Auch hier sollen in die Aus- und Fortbildung die Wissenschaft und zivilgesellschaftliche Organisationen einbezogen werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses wurden nach den damaligen Ermittlungen zu Straftaten, die der GBA in seine Anklage vor dem OLG München einbezogen hat, in mehreren Fällen Asservate vernichtet, die heute bedeutsam sein könnten.

31. Gesetzlich geregelt werden sollte, dass Asservate zu ungeklärten Verbrechen nicht vor Ablauf der jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfrist (bzw. frühestens nach Ablauf der längsten gesetzlichen Verjährungsfrist bei nicht verjährenden Verbrechen) amtlich vernichtet werden dürfen.

III. Empfehlungen für den Bereich der Verfassungsschutzbehörden

Nach den Feststellungen des Ausschusses hatten mehrere Verfassungsschutzbehörden Informationen gewonnen, die für die Suche nach dem Trio bedeutsam gewesen wären. Diese Informationen wurden aber teilweise nicht oder unzureichend ausgewertet, nirgends zusammengeführt und nicht verlässlich für die Ermittlungen nutzbar gemacht. Die unterschiedlichen Schlussfolgerungen der Fraktionen dazu reichen von Empfehlungen für verbesserte Auswertung und Informationsweitergaberegeln bis zur Abschaffung der Verfassungsschutzbehörden in der jetzigen Form, beginnend mit der Abschaffung nachrichtendienstlicher Mittel. Entsprechend sind die nachfolgenden gemeinsamen Empfehlungen als Sofortmaßnahmen und Minimalkonsens zu verstehen – da DIE LINKE den Verfassungsschutz als Inlandsnachrichtendienst letztlich abschaffen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ihn auflösen und neu strukturieren wollen.

32. Künftig muss sichergestellt sein, dass im Verfassungsschutzverbund vorliegende Informationen von länderübergreifender Bedeutung zentral zusammengeführt und auch tatsächlich gründlich ausgewertet werden sowie die Ergebnisse dieser Auswertung allen zuständigen Verfassungsschutzbehörden zur Verfügung stehen. Zur Vermeidung von Doppelarbeit muss für eine effiziente Abstimmung im Verfassungsschutzverbund Sorge getragen sein.

33. Die aufgrund der geltenden Rechtslage ohnehin bestehende Verpflichtung, die Vorschriften für die Übermittlung von Informationen der Nachrichtendienste von Bund und Ländern an die Strafverfolgungsbehörden konsequent anzuwenden, muss unter Beachtung des Trennunggebotes umgesetzt werden.

34. In allen Verfassungsschutzbehörden muss durch Controlling für einen sorgsam und effektiven Umgang mit den vorliegenden Informationen gesorgt werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses waren die im BfV im Untersuchungszeitraum geltenden Vorschriften für die Datenspeicherung und Datenlöschung, Aktenhaltung und Aktenvernichtung nicht zeitgemäß. Als Sofortmaßnahmen empfiehlt der Ausschuss:

35. In den gesetzlichen Grundlagen der Nachrichtendienste muss Rechtsklarheit hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Prüfung und Vernichtung von elektronischen und Papierakten herbeigeführt werden, um so die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des grundrechtlich gebotenen Datenschutzes und der rechtsstaatlichen Grundsätze der Aktenklarheit und Aktenwahrheit zu gewährleisten.

36. In den Nachrichtendiensten müssen auf der aktualisierten gesetzlichen Grundlage Vorschriften und Dienstabweisungen zu Datenspeicherung und Aktenhaltung, Datenlöschung und Aktenvernichtung geschaffen werden, die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständlich und möglichst unkompliziert handhabbar sind.

37. Die Rolle des behördeninternen Datenschutzbeauftragten in den Nachrichtendiensten soll gestärkt und dieser direkt an die Amtsleitung angebunden werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses wurde die Gefahr von Rechtsterrorismus von den Verfassungsschutzbehörden völlig falsch eingeschätzt. Solchen Fehleinschätzungen kann aus Sicht des Ausschusses durch Maßnahmen begegnet werden, die unter anderem auf eine „Öffnung“ des Verfassungsschutzes zielen.

38. Der Verfassungsschutz braucht mehr Wissen und eine größere Sensibilität für die Gefahren, die Demokratie und Menschenwürde in Deutschland durch die Verbreitung rechtsextremen Gedankenguts und rechtsextremer Strukturen drohen. In den Verfassungsschutzbehörden wird ein umfassender Mentalitätswechsel und ein neues Selbstverständnis der Offenheit gebraucht – und keine „Schlapphut-Haltung“ der Abschottung.

39. Die Verfassungsschutzbehörden werden durch Öffnung gewinnen. Sie müssen sich im Bereich der Personalgewinnung und in ihrer Arbeitsweise deutlich verändern. Dazu gehören u. a. die Öffnung der Ausbildungswege und die Einstellung von Quereinsteigern, mehr Mitarbeiteraustausch mit anderen Behörden auch außerhalb des Geschäftsbereichs des BMI sowie die laufende inhaltliche Auseinandersetzung mit Wissenschaft und Zivilgesellschaft.

40. Die Verfassungsschutzbehörden müssen mit gesellschaftlicher Vielfalt kompetent umgehen. Das muss sich auch in ihrem Personalbestand widerspiegeln. Wie auch bei der Polizei müssen Interkulturelle Kompetenz, Diskursfähigkeit und eine Fehlerkultur zum Leitbild gehören und durch intensive Aus- und Fortbildung entwickelt werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses fehlte es im Untersuchungszeitraum weitgehend an einer parlamentarischen Kontrolle der Arbeit der Verfassungsschutzbehörden zum Untersuchungsgegenstand.

41. Es bedarf der Stärkung einer systematischen und strukturellen Kontrolle. Einzelne Tätigkeitsbereiche der Nachrichtendienste, so beispielsweise auch der in der Arbeit des Untersuchungsausschusses als höchst problematisch erkannte Bereich des Einsatzes von V-Personen, müssen gezielt untersucht werden. Die parlamentarischen Kontrollgremien müssen schlagkräftiger werden und eine dauerhafte Kontrolltätigkeit ausüben können. Dafür bedarf es einer ausreichenden professionellen Personal- und Sachausstattung.

42. Hinsichtlich der Anhörungsrechte der parlamentarischen Kontrollgremien sollte gesetzlich die Möglichkeit eröffnet werden, in Fällen, in denen neben den Nachrichtendiensten beispielsweise auch andere Behörden (BKA, ZKA, Landesbehörden für Verfassungsschutz, Bundesanwaltschaft, Wehrdisziplinaranwalt o. ä.) involviert sind, auch Angehörige dieser Behörden anzuhören, um sich besser Klarheit über den Sachverhalt verschaffen zu können. § 5 Abs. 2 Satz 1 PKGrG müsste demnach um „sonstige Personen“ erweitert werden.

43. Im Falle kooperativer Tätigkeiten der Dienste in Bund und Ländern soll sich das PKGr mit den Kont-

rollgremien der beteiligten Bundesländer ins Benehmen setzen.

IV. Empfehlungen für den Bereich Vertrauensleute der Sicherheitsbehörden

Nach den Feststellungen des Ausschusses bestanden im Untersuchungszeitraum schwere Mängel bei der Gewinnung und Führung von Quellen sowie der Verwertung der durch sie gewonnenen Informationen. Über Schlussfolgerungen und Empfehlungen hinsichtlich des weiteren Einsatzes von V-Leuten herrscht unter den Fraktionen kein Konsens. Die folgenden Maßnahmen sind daher als Sofortmaßnahmen und Minimalkonsens zu verstehen – da DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Einsatz von V-Personen in Polizei und Nachrichtendiensten letztlich verzichten wollen.

44. Der Ausschuss empfiehlt klare gesetzliche Regelungen schon im Hinblick auf einen einheitlichen Sprachgebrauch für menschliche Quellen – Quellen, die gelegentlich unentgeltlich Informationen geben, sei es auf eigene Initiative oder nach Ansprache durch eine Sicherheitsbehörde; Quellen, die gelegentlich Informationen geben und dafür Gegenleistungen erhalten; Quellen, die sich zur Zusammenarbeit verpflichtet haben und in diesem Rahmen Gegenleistungen erhalten.

45. Der Ausschuss fordert klare Vorgaben hinsichtlich der Auswahl und Eignung von Vertrauensleuten (u. a. bezüglich Vorstrafen), für deren Anwerbung und die Beendigung der Zusammenarbeit.

46. Der Ausschuss fordert klare Vorgaben hinsichtlich der Dauer der Führung einer Quelle durch einen Mitarbeiter einer Sicherheitsbehörde, die das Entstehen eines zu engen persönlichen Verhältnisses unterbinden.

47. Der Quellenschutz ist nicht absolut. Der Schutz von Leib und Leben der Quelle sowie anderer Personen, die Arbeitsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden und die berechtigten Belange von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr sind in ein angemessenes Verhältnis zu bringen.

H. Kontinuierliche Unterstützung für Demokratieförderung

Zahllose zivilgesellschaftliche Initiativen, engagierte Einzelpersonen, Vereine, Runde Tische und Stiftungen in Ost- und Westdeutschland leisten seit vielen Jahren einen unverzichtbaren Beitrag bei der gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzung mit Rassismus, Antisemitismus, Rechtsextremismus und andere Formen des Phänomens der „gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“. Sie unterstützen Opfer neonazistischer und rassistischer Gewalt, sie beraten Kommunal- und Landes-Politikerinnen und -Politiker, sie organisieren Projektwo-

chen an Schulen, klären über geplante Neonaziaufmärsche, -hauskäufe und -konzerte auf, organisieren friedliche und gewaltfreie Proteste, wenn Neonazis aufmarschieren, begleiten Aussteigerinnen und Aussteiger, und informieren Pädagoginnen und Pädagogen über neonazistische Musik und Lifestyle-Accessoires, damit diese in Schulen oder Jugendeinrichtungen kompetent reagieren können. Zivilgesellschaftliche Initiativen sind unverzichtbar, nicht nur als Frühwarnsystem. In manchen ländlichen Regionen, wo demokratische Werte und Normen, aber

auch Repräsentantinnen und Repräsentanten demokratischer Institutionen zu wenig präsent sind, gehören sie zu den Wenigen, die sichtbar und aktiv für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten – und die für ihr demokratisches Engagement von Neonazis bedroht und angegriffen werden. Dieses Engagement muss unterstützt, ausreichend gefördert, ausgebaut und verstetigt werden.

Erweiterung der Bundesförderung

Aufgrund ihrer Bedeutung in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Rassismus werden seit 2001 zivilgesellschaftliche Projekte und Initiativen gegen Rechtsextremismus und den damit verbundenen Rassismus durch den Bund – das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium des Innern – und die Länder in Rahmen von anteiliger Ko-Finanzierung oder eigene Länderprogramme gefördert. Bislang war die Förderung durch die jeweiligen Bundesprogramme allerdings zeitlich befristet und hat sich vor allem auf die östlichen Bundesländer konzentriert. Hier sind innerhalb der letzten zehn Jahre professionelle, effektive und positiv evaluierte Beratungsstrukturen entstanden – insbesondere durch die Mobilien Beratungsteams und die spezialisierten Opferberatungsstellen für Betroffene von PMK-Rechts Gewalttaten. In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die professionelle Unterstützung von Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt – wie sie durch die Opferberatungsstellen in freier Trägerschaft geleistet wird – unverzichtbar ist. Auch haben sich die Mobilien Beratungsteams gegen Rechtsextremismus als hochwirksam erwiesen. Hier haben die Ausrichtung und Professionalität der ostdeutschen Projekte in freier Trägerschaft Vorbildcharakter.

Doch rassistische Gewalt und vielfältige neonazistische Aktivitäten sind ein gesamtdeutsches Problem – von dessen Ausmaß in den westlichen Bundesländern sich der Ausschuss ein eindrückliches Bild verschaffen konnte. Allerdings fehlen hier mit den in den ostdeutschen Ländern vergleichbare flächendeckende Beratungsstrukturen – so erhalten die Landesnetzwerke für die Aufgabe, Opfer rassistischer und rechtsextremistischer Gewalt zu beraten, in einigen westdeutschen Bundesländern jährlich jeweils weniger als 10 000 Euro an staatlicher Förderung. Das ist auch unter Berücksichtigung der Unterschiede bei den Pro-Kopf-Fallzahlen rechtsextremer und rassistischer Gewalt zu wenig.

Im Rahmen des beim Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelten Bundesprogramms „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ mit einem Gesamtetat von 24 Millionen Euro jährlich sind zwar mittlerweile in allen Bundesländern so genannte Landesberatungsnetzwerke aufgebaut worden; doch das Programm läuft zum 31. Dezember 2014 aus und die Ko-Finanzierung der Länder ist unterschiedlich hoch. Hinzu kommen jeweils jährlich 2 Millionen Euro, die im Bundesetat für die Arbeit der Bundeszentrale für politische Bildung in 2013 und darüber hinaus zusätzlich zur Stärkung von Prävention zur Verfügung gestellt werden. Damit sollen die Schwerpunkte im Bereich der präventi-

ven Bildungsarbeit gegen Rassismus und Rechtsextremismus weiter entwickelt werden und die Arbeit der freien Träger in diesem Themenfeld gestärkt werden. Das Bundesinnenministerium fördert zudem in einem eigenen Programm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ seit 2010 – und noch bis Ende 2016 – in ländlichen und strukturschwachen Gegenden Projekte, die für eine demokratische Gemeinwesenkultur eintreten.

Die Sachverständigen Prof. *Barbara John* und *Britta Schellenberg* haben die Bedeutung der spezialisierten Beratungsprojekte und des zivilgesellschaftlichen Engagements gegen Rassismus und Rechtsextremismus betont. Sie haben auch empfohlen, diese Ansätze zu verstetigen und auszubauen. Um den dringend notwendigen Ausbau der professionellen Beratungsprojekte für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt sowie der Mobilien Beratungsteams auch in den alten Bundesländern analog den professionellen Qualitätsstandards der Beratungsprojekte und Mobilien Beratungsteams in den neuen Bundesländern und Berlin zu ermöglichen sowie den Erhalt letzterer zu sichern und drohende Kürzungen zu verhindern, wäre aus Sicht des Ausschusses ein deutlich höheres Fördervolumen erforderlich als bisher im Bundesprogramm „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ zur Verfügung steht. Eine solche bedarfsgerechte Erhöhung des bisherigen Budgets wäre ein wichtiges politisches Signal an die Betroffenen rechter und rassistischer Gewalt sowie an die von neonazistischen Aktivitäten betroffenen Kommunen, dass sie nicht alleine gelassen werden. Mit der Erhöhung des jährlichen Budgets sollte zum einen gewährleistet werden, dass die Beratungsprojekte mindestens zu 50 % durch Bundesmittel gefördert werden. Zudem sollte die Praxis der so genannten Ko-Finanzierungspflicht für Modellprojekte überprüft werden, die personelle Ressourcen der Projektträger bindet und damit einer effektiven Arbeit der Projekte entgegenwirkt. Dies gilt auch für bewährte und entsprechend positiv evaluierte Ansätze der präventiven Bildungsarbeit gegen Rassismus und Rechtsextremismus.

Verstetigung der Unterstützung durch den Bund

Der Ausschuss spricht sich mit Nachdruck für eine Neuordnung der Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements gegen Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus aus, die für Verlässlichkeit sorgt und Planungssicherheit bietet. Er schließt sich insofern der dringenden Empfehlung der Sachverständigen Prof. *John* und *Schellenberg* an. Die dafür gewählte Organisationsform muss aus Sicht des Ausschusses eine Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Initiativen an der Entwicklung der Förderkonzepte gewährleisten. Dass verfassungsrechtliche Bedenken einer langfristigen, dauerhaften Finanzierung der Arbeit gegen Neonazismus und für Demokratieförderung durch eine eigenständige Institution auf Bundesebene nicht entgegenstehen, haben Prof. *Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis* (HU Berlin) und Prof. *Dr. Klaus Joachim Grigoleit* (TU Dortmund) überzeugend dargelegt.⁷³⁹⁵ Die

7395) Gutachten zur Verstetigung der finanziellen Mittel zur Demokratieförderung und Bekämpfung des Neonazismus, erstellt im

Verteidigung der Menschenwürde, die Förderung demokratischer Kultur und die Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Neonazismus ist auch nach Auffassung des Ausschusses selbstverständlich ebenso eine staatliche wie auch eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung. Gesellschaftliche Projekte, die sich der Wahrnehmung dieser Verantwortung in besonderer Weise annehmen, bedürfen eines gewissen Maßes an Finanzierungssicherheit. Diese wäre auf bundesgesetzlicher Basis auch unter Einbeziehung der Länder zu gewährleisten.

Zivilgesellschaftliche Erfahrungen und Kompetenzen einbeziehen

Bei der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung der zukünftigen Förderung und jedenfalls übergangsweise eines aufgabengerechten Nachfolgeprogramms für „Toleranz stärken – Kompetenz fördern“ sollten die Erfahrungen und Kompetenzen der zivilgesellschaftlichen Initiativen und Projekte mit einbezogen und gleichberechtigt berücksichtigt werden. Bei der Entwicklung der Strukturen, Inhalte und der Förderlinien müssen die Ergebnisse der unabhängigen wissenschaftlichen Evaluationen der bisherigen Bundesprogramme berücksichtigt werden.

Um auch künftig die Entwicklung innovativer Konzepte in der Rechtsextremismusprävention zu unterstützen, müssen Optionen für die Finanzierung von mehrjährigen Erprobungsphasen von sozialraumbezogenen und überregionalen Modellen in der Bildungs- und Beratungsarbeit erhalten bleiben. Im präventiven Bereich sollten strategische und positiv evaluierte Ansätze und Strukturen beispielsweise aus dem Bereich der historisch-politischen Bildung, der Bildungsarbeit unter Gleichaltrigen, der geschlechtersensiblen Auseinandersetzung mit der Neonaziszene, der Öffentlichkeitsarbeit oder der Arbeit zum Thema Rechtsextremismusprävention im Internet und in den Sozialen Netzwerken identifiziert und zu ganzheitlichen Ansätzen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene weiter entwickelt werden.

Ziel der Maßnahmen ist die Verstärkung der Förderung für die Mobile Beratung und die Opferberatung in freier Trägerschaft. Hinzu kommt die Sicherung für Strukturen, die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren spezifisch und zielgruppengenau sensibilisieren und thematisch ausbilden, für Organisationen und Initiativen, die präventive Aufklärungs-, Sensibilisierungs- und Bildungsarbeit machen. Nichtstaatliche Beratungsangebote für Ausstiegswillige, regionale Netzbüros zur Beratung von Initiativen im Arbeitsfeld sowie lokale Aktionspläne zur Förderung von lokalen Strategien der Zivilgesellschaft sind über diese Maßnahmen ebenso zu fördern wie ein bundesweites unabhängiges Monitoring rechter, rassistischer

und antisemitischer Gewalttaten und ein Initiativfonds für spezielle Ad-hoc-Initiativen vor Ort zur Unterstützung von gemeinsamen Interventionen mit regionalen Strukturen und Netzwerken.

Vierter Teil: Ergänzende Stellungnahmen der Fraktionen

A. CDU/CSU-Fraktion

Der Untersuchungsausschuss „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ hat sich im vorliegenden Bericht auf einen Verfahrensteil, einen umfangreichen Feststellungsteil und vor allem – das ist neu – einen gemeinsamen umfassenden Bewertungsteil mit knapp 50 Schlussfolgerungen geeinigt. Dies erfolgte einvernehmlich mit den Stimmen aller im Bundestag vertretenen Fraktionen. Ein solcher einvernehmlich erstellter Abschlussbericht ist einmalig in der Geschichte des Deutschen Bundestags. Er spiegelt die große Stärke und Besonderheit des Ausschusses: das gemeinsame Vorgehen und Auftreten aller fünf im Bundestag vertretenen Fraktionen bei der Umsetzung des gemeinsam formulierten Untersuchungsauftrags. Ergebnis ist der vorliegende Bericht, der vor allem mit den 47 Handlungsempfehlungen in den Schlussfolgerungen wirksame Grundlage für Änderungen und Reformen in den Bereichen Polizei, Justiz und Verfassungsschutzbehörden sein soll.

Aus Sicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ist der Bericht bezogen auf den Untersuchungsauftrag umfassend. Seine Stärke ist die gemeinsame Bewertung durch alle Fraktionen. Erst diese gibt ihm die Schlagkraft für entsprechende Änderungen und Reformen. Die Notwendigkeit und den Mehrwert einer zusätzlichen Stellungnahme sehen wir daher nicht. Im Gegenteil – gesonderte Stellungnahmen jeder einzelnen Fraktion könnten die gemeinsamen Forderungen sogar im Ergebnis schwächen. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hält daher eine eigene Bewertung für nicht erforderlich.

Zudem sind aus Sicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion die bereits von Bundestag, Bundesregierung und Innenministerkonferenz eingeleiteten und umgesetzten Reformen richtige und wichtige Schritte im Sinne der vorliegenden Bewertungen des Untersuchungsausschuss „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“. Zu nennen sind hier insbesondere:

- Die Einrichtung des Gemeinsamen Abwehrzentrums Rechtsextremismus. Hier wird die Arbeit und Fachexpertise der 36 Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern gebündelt und so der notwendige Informationsfluss sichergestellt.
- Das Gesetz zur Errichtung der Rechtsextremismuseinheit. Mit dieser Einheit sind Polizei und Verfassungsschutzbehörden in der Lage, ihre Erkenntnisse zu gewaltbereiten Rechtsextremisten miteinander zu teilen.
- Die Reform des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) – von der Wiederherstellung einer eigenständigen Abteilung Rechtsextremismus bis zur stärkeren

Konzentration der Arbeit auf gewaltorientierte Personen und Bestrebungen und der besseren Verzahnung von Beschaffung und Auswertung.

- Die Einrichtung eines modernen Rechtersystems, des „Polizeilichen Informations- und Analyseverbund“ (PIAV) für die Polizeien von Bund und Ländern. PIAV wird es wesentlich erleichtern, bei Verbrechen über Ländergrenzen hinweg Hinweise und Tatmuster zusammenzuführen.
- Die Maßnahmen zur Stärkung der gesellschaftlichen Prävention, insbesondere die Aufstockung der Mittel für die politische Bildung und die Ausdehnung des bisher auf die östlichen Bundesländer begrenzten Programms „Zusammenhalt und Teilhabe“ auf alle strukturschwachen Räume in Deutschland sowie die weitere Förderung des Aussteigerprogramms „Exit“.

Der Untersuchungsauftrag des Bundestags ist nach Überzeugung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion mit dem von allen fünf im Bundestag vertretenen Fraktionen getragenen Bericht des Untersuchungsausschusses erfüllt.

B. SPD-Fraktion

Einleitung

Die rechtsextremistische Terrorgruppe, die sich selbst „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) nannte, hat über viele Jahre hinweg eine **Schneise des rassistischen Hasses und der brutalen Gewalt** durch Deutschland gezogen, an deren Ende mindestens **zehn Morde**, ein **Mordversuch**, zwei **Sprengstoffanschläge** mit 22 zum Teil lebensgefährlich verletzten Menschen und **15 brutale Überfälle** stehen.

Fast **14 Jahre lang** vermochten es die Mitglieder des NSU, mitten in Deutschland zu leben, unterstützt von einem Netzwerk Gleichgesinnter, aber **unentdeckt von den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder**.

Neun der zehn Morde wurden verübt an **türkisch- und griechischstämmigen Gewerbetreibenden**, alle mit derselben Waffe, einer *Česká 83*. Die neun Opfer der *Česká*-Mordserie wurden **kaltblütig** und **aus rassistischer Motivation** heraus, an ihren Arbeitsplätzen, auf menschenverachtende Weise hingerichtet. Sie wurden zu Opfern, weil ihnen die Täter aufgrund ihrer Herkunft das Lebensrecht absprachen.

Den neonazistischen Mördern ging es nicht darum, wer *Enver Şimşek*, *Abdurrahim Özüdoğru*, *Süleyman Taşköprü*, *Habil Kılıç*, *Mehmet Turgut*, *İsmail Yaşar*, *Theodoros Boulgarides*, *Mehmet Kubaşık* und *Halit Yozgat* waren, was sie taten, sagten, dachten oder glaubten. In ihren Opfern sahen die Mörder lediglich (um es im Nazi-Jargon zu formulieren) „volksfremde und volkschädliche Eindringlinge“ und Erscheinungsformen einer „völkervernichtenden Überfremdung“, deren Daseinsrecht in Deutschland sie mit mörderischer Konsequenz bestritten. Damit griffen sie die **Realität unserer pluralistischen Einwanderungsgesellschaft** und die **freiheitliche demokratische Grundordnung** der Bundesrepublik Deutschland an.

Die zufällige Aufdeckung der Taten nach dem 4. November 2011 mit der Verbreitung des NSU-Bekennervideos hat uns alle nachhaltig erschüttert und grundlegende Fragen nach der **Funktionsfähigkeit der deutschen Sicherheits- und Ermittlungsbehörden** einerseits sowie nach dem **gesellschaftlichen Bewusstsein hinsichtlich der von rassistischem und rechtsextremem Gedankengut ausgehenden Gefahren** andererseits aufgeworfen.

Es war deshalb richtig und wichtig, im Deutschen Bundestag einen **Untersuchungsausschuss** einzusetzen, der in den **19 Monaten** seiner Tätigkeit **107 Zeugen und Sachverständige** in fast **350 Stunden** vernommen und angehört hat. Rund **12 000 Akten** wurden an Beweismaterial beigezogen und entweder durch den Ausschuss selbst oder durch Ermittlungsbeauftragte gesichtet und ausgewertet.

Kaum einer hatte bei Einsetzung des Ausschusses vermutet, dass eine solche **Vielzahl an Erkenntnissen** gewonnen werden würde, wie sie heute in dem mehr als tausend Seiten umfassenden Feststellungsteil des Berichts, den das Ausschusssekretariat mit großem Engagement vorbereitet hat, dokumentiert sind.

Für das **unfassbare und kaum zu überwindende Leid**, das den Opfern und den Angehörigen der mindestens zehn ermordeten Menschen sowie den Opfern der anderen durch den NSU verübten Straftaten widerfahren ist, haben wir versucht, in fraktionsübergreifender Einigkeit zu Beginn der umfassenden gemeinsamen Bewertung aller Fraktionen die richtigen Worte zu finden.

Gleiches gilt auch für die sehr umfangreichen aus der Ausschussarbeit gewonnenen Erkenntnisse, die wir während der letzten anderthalb Jahre, an einem Strang ziehend und ohne uns im politischen Nahkampf aufzureiben, erarbeitet und im gemeinsamen Teil des Ausschussberichts festgehalten haben.

Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dass auch eine der wesentlichen Fragen nach der Rolle des Staates, die insbesondere nach den absurden Vorgängen der Aktenvernichtung in den Verfassungsschutzbehörden immer wieder gestellt worden ist, durch die Ausschussarbeit beantwortet werden konnte:

Kein „Tiefer Staat“ in Deutschland

Der immer wieder vorgebrachte schwerwiegende Vorwurf, es gebe auch in Deutschland so etwas wie einen „tiefen Staat“, also eine Art „Staat im Staate“, eine konspirative Verflechtung von Geheimdiensten, Militär, Politik, Justiz, Verwaltung, Rechtsextremismus und organisiertem Verbrechen, konnte durch die Ausschussarbeit eindeutig widerlegt werden. Dahingehende Befürchtungen, wie sie etwa von *Erdal Safak*, dem Chefredakteur der „*Sabah*“, einer der größten türkischen Tageszeitungen, öffentlich am 7. Mai 2013 geäußert wurden, der NSU habe – ähnlich wie die Gruppe „Ergenekon“ in der Türkei – mit Unterstützung staatlicher Stellen agiert, konnten entkräftet werden:

Staatliche Stellen waren nach allen im Ausschuss bis zum Abschluss seiner Arbeit gewonnenen Erkenntnissen weder in irgendeiner Art und Weise an den Taten des NSU beteiligt noch haben sie diese etwa gebilligt oder bewusst wegesehen.

Die Angehörigen der deutschen Sicherheitsbehörden kannten den NSU und seine Agenda nicht, die Möglichkeit der Existenz einer solchen Terrorgruppe war für sie sogar – fatalerweise (!) – kaum vorstellbar.

Es fanden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass staatliche Stellen den Mitgliedern des NSU dabei geholfen hätten, sich dem Zugriff der Ermittlungsbehörden zu entziehen.

Das jahrelang unerkannte Leben des Trios mitten in Deutschland wurde von Behörden weder unterstützt noch gebilligt.

Zudem wurden im Ausschuss keine Belege dafür gefunden, dass die Mitglieder des NSU oder einer der Angeklagten vor dem OLG München jemals V-Personen einer deutschen Sicherheitsbehörde gewesen wären.

Hingegen wurden über den ganzen Zeitraum der Ausschussarbeit hinweg **erhebliche Fehler und Versäumnisse auf allen Ebenen** deutlich: die **Verharmlosung der Gefahr aus dem rechtsextremen Lager** und das **multiple Versagen** von Polizei, Justiz, Verfassungsschutz, der Politik, von Medien und Gesellschaft.

I. Notwendigkeit des Einzelvotums

Alle Fraktionen haben sich mit ganzer Kraft dafür eingesetzt, dass es uns – erstmalig in der Geschichte der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages - gelungen ist, nicht nur einen gemeinsamen Feststellungsteil zu erstellen, der die im Ausschuss erarbeiteten Tatsachen und Fakten zusammenfasst, sondern darüber hinaus auch eine gemeinsame politische Bewertung aller im Bundestag vertretenen Fraktionen zu erarbeiten. Es bleiben dennoch – zu Recht – signifikante politische Unterschiede zwischen den verschiedenen im Bundestag vertretenen Fraktionen bestehen:

Diese reichen von der **unterschiedlichen Gewichtung der zentralen Erkenntnisse** der Arbeit des Ausschusses über **unterschiedliche Schwerpunktsetzungen bei den Reformvorschlägen** oder differenzierte Vorstellungen zur **zukünftigen Gestaltung der deutschen Sicherheitsarchitektur** bis hin zu der Frage, ob in der nächsten Wahlperiode erneut ein Untersuchungsausschuss zum NSU eingesetzt werden muss.

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses hat eine **immense Anzahl an Fakten und Hinweisen** zu Tage gefördert, die nur schwer in ihrer Gänze zu erfassen sind. Wir haben uns deshalb bemüht, bereits in der gemeinsamen Bewertung aller Fraktionen Schwerpunkte bei der Zusammenstellung der wesentlichen Erkenntnisse zu setzen. Aufgrund der immer noch verbliebenen **zahlreichen Details**, die mal der einen, mal einer anderen Fraktion besonders wichtig waren, könnte jedoch eventuell der Eindruck entstehen, dass die Unfähigkeit der Sicherheitsbehörden, die vom NSU begangenen Taten zu verhindern oder auch nur aufzuklären, vor allem auf eine Massierung rein technischer oder handwerklicher Fehler zurückzuführen sein könnte. Diesem – aus der Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss falschen – Eindruck soll mit einer eindeutigen **Gewichtung der durch die Ausschussarbeit gewonnenen Erkenntnisse** entgegnet werden.

Aber auch darüber hinaus verbleiben an einigen Stellen **klare politische Unterschiede** zwischen den Fraktionen, die nicht allein wegen des Ziels einer gemeinsamen Bewertung nivelliert werden sollen:

So wird beispielsweise im gemeinsamen Bericht aus unserer Sicht nicht ausreichend deutlich, dass **routinisierte Verdachts- und Vorurteilsstrukturen** und **unbewusste Prozesse institutioneller Diskriminierung** ganz wesentlich für die andauernde Betriebsblindheit der Ermittler bezüglich eines möglichen rassistischen Hintergrunds der Mordserie verantwortlich waren.

Teilweise fehlt es auch an der Bereitschaft, als Konsequenz aus den festgestellten Defiziten beim Umgang mit den Opfern und ihren Angehörigen durch die Polizei **unabhängige Beschwerdestellen für polizeiliches Fehlverhalten** zu fordern.

Auch hinsichtlich der notwendigen Korrekturen im **Bereich der Justiz** konnte leider keine fraktionsübergreifende Einigung erzielt werden: Aus unserer Sicht ist es neben der **maßvollen Erweiterung der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts (GBA)** notwendig, **klare Vorlagepflichten der Länderstaatsanwaltschaften** gegenüber dem GBA vorzusehen und dem GBA die **Befugnis** zu geben, bei länderübergreifenden Straftatenserien im Einzelfall auch gegen den Willen der Länder einer Landesstaatsanwaltschaft die **zentrale Verfahrensführung im Sinne eines Sammelverfahrens zu übertragen**.

Grundlegende Differenzen zwischen den Fraktionen gibt es zudem in Bezug auf die Frage, ob es zukünftig überhaupt noch eines **Verfassungsschutzes** bedarf, oder ob dieser – wie teilweise gefordert – völlig abgeschafft bzw. in eine rein wissenschaftliche Dokumentationsstelle umgewandelt werden soll.

Uns ist es wichtig, bei der Bewertung der Versäumnisse und Fehlleistungen sowie bei der Erarbeitung der daraus zu ziehenden Konsequenzen **Maß und Mitte** zu finden. So halten wir es für falsch, die bestehende Sicherheitsarchitektur von Grund auf neu zu gestalten, die föderalen Strukturen zu beseitigen oder etwa den Verfassungsschutz abzuschaffen. Vielmehr müssen die Arbeitsfähigkeit der Sicherheitsbehörden verbessert und die durch den Ausschuss klar festgestellten Defizite so schnell als möglich abgestellt werden.

Gerade hinsichtlich der öffentlich breit diskutierten Frage nach der **zukünftigen Ausgestaltung des Einsatzes von „V-Personen“** reichen die Vorstellungen der Fraktionen von der völligen Abschaffung dieses Instruments bis hin zur Beibehaltung ohne externe Kontrollinstanz. Auch hier fordern wir als SPD einen **verantwortbaren Mittelweg**: Beibehaltung nur auf der Grundlage klarer gesetzlicher Regelungen und ganz konkreter Kontrolle durch das quasi-richterliche Gremium der **G10-Kommission**.

Ebenso konnte hinsichtlich der von uns geforderten **Stärkung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit (BfDI)** gegenüber dem Verfassungsschutz keine fraktionsübergreifende Einigung erzielt werden.

Weitere Unterschiede zwischen den Fraktionen offenbaren sich hinsichtlich der **Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste**. Hier fordert die SPD seit langem eine signifikante Verbesserung der

Personal- und Sachausstattung des Parlamentarischen Kontrollgremiums durch die Einrichtung eines schlagkräftigen Arbeitsstabes mit einem Leitenden Beamten, damit endlich eine effektive und systematische Kontrolle ausgeübt werden kann.

Schließlich verbleiben Differenzen auch, wenn es um Antworten auf die Frage nach der konkreten Ausgestaltung der zwingend erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus geht: So verweigert man sich teilweise notwendiger Maßnahmen zur Stärkung von zivilgesellschaftlichen Initiativen, wie etwa der **Ab-schaffung der Extremismusklausel**.

Diese beispielhaft beschriebenen Unterschiede zwischen den verschiedenen politischen Kräften im Deutschen Bundestag sind im Zusammenhang mit einem so wichtigen gesellschaftlich relevanten Thema, wie es sich im Untersuchungsauftrag widerspiegelt, nicht per se problematisch, sondern – ganz im Gegenteil – **zwingend notwendig**. Denn die Einzelvoten der Fraktionen sind der politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit dem komplexen Problemfeld Rechtsextremismus und Rassismus außerordentlich zuträglich und **fördern den öffentlichen Diskurs**.

Das beste Ergebnis lässt sich nicht erzielen, wenn hinter verschlossenen Türen eine Einigung auf den kleinsten gemeinsamen Nenner erfolgt. Nur wenn die in die Auseinandersetzung eingebrachten Argumente, Vorschläge und Positionen offen benannt werden, kann ein **transparentes Ringen um die beste Lösung** ermöglicht werden. Wir möchten mit unserem Einzelvotum einen Beitrag zu diesem Diskurs leisten.

II. Die wesentlichen Erkenntnisse aus der Ausschussarbeit

Angesichts der kaum mehr zu überblickenden Menge an durch den Ausschuss aufgearbeiteten Fakten und Hinweise ist es notwendig, eine **Gewichtung dieser Erkenntnisse** vorzunehmen und diese in gewisser Weise zu systematisieren.

Festzuhalten bleibt dabei, dass der Ausschuss über den gesamten untersuchten Zeitraum – beginnend mit dem Umgang von Polizei, Justiz und Verfassungsschutz mit *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* im Vorfeld ihres Abtauchens, über deren *Zeit* im Untergrund bis hin zu den Ermittlungen zur *Česká*-Mordserie, zu den Sprengstoffanschlägen und zum Mord an der Polizistin *Michèle Kiesewetter* – eine **Vielzahl gravierender Fehler und Versäumnisse** festgestellt hat, und zwar **auf allen Ebenen**:

- Sowohl in den **Ländern** als auch im **Bund**,
- sowohl bei **Polizei** und **Justiz** als auch beim **Verfassungsschutz**,
- sowohl in den **Behörden** selbst als auch auf der **politischen Ebene** in Bund und Ländern.

Vor allem **unbewusste Verdachts- und Vorurteilsstrukturen, mangelnder Informationsaustausch, Kompetenzstreitigkeiten, Eitelkeiten, Desinteresse, Fehlein-**

schätzungen und ein **Mangel an Analysefähigkeit** mussten in diesem Zusammenhang als gravierende Probleme erkannt werden.

Zunächst ist **ausdrücklich anzuerkennen**, dass die Polizei ihre Ermittlungen zu den heute dem NSU zugeschriebenen Verbrechen mit hohem personellen und materiellen Aufwand betrieben hat und dass es auch im Verfassungsschutz vielfältiges engagiertes Bemühen um das Erkennen und die Bekämpfung rechtsextremistischer Bestrebungen gab und gibt. Die Benennung der im Ausschuss festgestellten Fehler und Versäumnisse kann und soll dieses **hohe Engagement der Beteiligten** nicht in Frage stellen.

Aber es muss auch möglich sein, die erkennbar gewordenen, vielen **individuellen Fehler klar zu benennen**. Dabei geht es nicht darum, Schuldzuweisungen vorzunehmen. Dies ist weder Recht noch Aufgabe eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags.

Klar muss auch sein: Niemand kann heute sagen, dass dann, wenn einige oder alle aufgezeigten Fehler nicht begangen worden wären, die menschenverachtenden Taten des NSU mit Sicherheit aufgeklärt oder gar hätten verhindert werden können.

Ziel ist es vielmehr zu erkennen, was individuell und strukturell – auch aus *heutiger* Sicht, denn Gegenstand sind hier nicht personalisierte Schuldzuweisungen - schief gelaufen ist und durch welche Maßnahmen diese Probleme zukünftig beseitigt werden können, um das Risiko einer Wiederholung solcher Fehler möglichst zu minimieren.

1. Die Gefahren des Rechtsextremismus wurden auf allen Ebenen und über die gesamte Zeit hinweg verkannt und verharmlost

Die **zentrale Erkenntnis** der gesamten Arbeit dieses Untersuchungsausschusses ist, dass die **Gefahren des Rechtsextremismus**, insbesondere die zunehmende Gewaltbereitschaft in Teilen der rechten Szene, in Deutschland jahrelang auf allen Ebenen **verkannt und verharmlost** wurden.

Der Verfassungsschutz hat nicht erkannt, dass eine **zunehmende Radikalisierung gewaltbereiter Neonazis** zur Bildung rechtsterroristischer Strukturen in Deutschland führen kann. Aber auch Strafverfolgungsbehörden, Politik und Gesellschaft haben die Gefahren des Rechtsextremismus unterschätzt und sind ihm nicht konsequent genug entgegen getreten.

Diese **flächendeckende Fehleinschätzung** ist die Hauptursache dafür, dass der NSU fast vierzehn Jahre unbehelligt schwerste Straftaten begehen und dabei mitten in Deutschland leben konnte. Sowohl bei der Suche nach dem Trio als auch bei den Ermittlungen zur Mordserie und den Sprengstoffanschlägen wurden viele handwerkliche Fehler gemacht. Diese dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass vor allem auch fehlende Kenntnisse bei der Polizei über Rassismus und Rechtsextremismus sowie die jahrelange Blindheit gegenüber rechtsterroristi-

schen Gefahren durch den Verfassungsschutz dem Erkennen der Hintergründe der Taten des NSU entgegenstanden.

Verfassungsschutz

Der Hauptvorwurf trifft dabei den **Verfassungsschutz**, der gesetzlich dazu berufen ist, Bestrebungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sind, frühzeitig zu erkennen. In Sachen Rechtsterrorismus hat der **Verfassungsschutz als „Frühwarnsystem“ versagt**. Über Jahre hinweg wurde behauptet, es bestünde keine Gefahr durch rechtsterroristische Bestrebungen.

Statt derartige Entwicklungen stets als mögliches Szenario mitzudenken, zog man sich auf die Behauptung zurück, es gebe keine erkennbaren Strukturen und daher auch keine Gefährdung.

Leider wird das Versagen des Verfassungsschutzes von diesem nach wie vor nicht als solches erkannt. Bis heute herrscht im Verfassungsschutz auf allen Ebenen die Einstellung *„Wir haben doch nichts falsch gemacht, uns fehlten nur die richtigen Informationen...“* vor. Dabei wird dann gerne darauf verwiesen, man habe doch immer mal wieder auf ein *„Potential gewaltbereiter Rechtsextremisten, die in emotionalen Stresssituationen auch ohne langfristige Planung und intellektuelle Konzepte Waffen einsetzen könnten,“* hingewiesen. Man spricht deshalb im Verfassungsschutz auch lieber von einer „Niederlage“ als vom „Versagen“.

Diese **fehlende Einsichts- und Reflexionsfähigkeit** erschwert die dringend erforderliche, grundlegende Neuausrichtung des Verfassungsschutzes im Phänomenbereich Rechtsextremismus enorm.

Bezeichnend ist insoweit die **Pressemittteilung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) vom 22. Februar 2013** zur „Reform des Verfassungsschutzes“, mit der *„Lehren aus NSU“* [sic] gezogen werden sollten: In dieser findet man das Wort **„Rechtsextremismus“ kein einziges Mal**. Stattdessen wird viel von *„Binnenoptimierung“*, *„Arbeitspaketen“* und *„Cyberkompetenz“* gesprochen. So können *„Lehren aus NSU“* nicht gezogen werden.

Noch stärker alarmieren muss der im Juli 2013 vom CDU-Innenminister des Landes Thüringen, *Jörg Geibert*, vorgestellte **Verfassungsschutzbericht Thüringen 2012**:

Es ist schon unverständlich, dass sich dem Bericht nichts dazu entnehmen lässt, welche **strukturellen Lehren** letztlich aus dem umfassenden Versagen des Thüringer Verfassungsschutzes beim Umgang mit *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* in ihrer Zeit in Thüringen und im Rahmen der Suche nach dem Trio gezogen worden sind. Die NSU-Morde sind den Verfassern des Berichts nur eine **Randbemerkung** wert, eine **substantielle Stellungnahme sucht man vergebens**. Von **Selbstkritik oder Selbstreflexion keine Spur**. Einen inhaltlichen oder personellen Neubeginn hat es offenkundig nicht gegeben.

Rechtsextreme Gruppierungen werden eher wie ein **„Angebot“ für Unentschlossene** dargestellt, als dass eine tiefgehende und kritische Auseinandersetzung damit

erfolgt. Auf diese Weise wird nicht sachgerecht über die menschenverachtende Ideologie oder das Gewaltpotential in diesem Bereich aufgeklärt.

Besonders besorgen muss jedoch, dass der Eindruck erweckt wird, es gebe kaum rechtsextreme Straftaten, und wenn doch, handele es sich **„vorwiegend um sog. Propagandadelikte“** oder aber es sei dem **„politischen Gegner aus dem linksextremistischen Spektrum“** zuzuschreiben, wenn es zu **„gewalttätigen Auseinandersetzungen“** komme.

Wie es sein kann, dass **80 (!) Prozent der politisch motivierten Straftaten in Thüringen von Rechtsextremisten ausgeübt werden** und 10,8 Prozent auf den Phänomenbereich **„Linksextremismus“** entfallen, der Bericht aber immer wieder vor allem auf das angeblich im linken Spektrum erhöhte Gewaltpotential verweist (*„Gewalt ist ein selbstverständliches Aktionsmittel der Autonomien“*), ist schwer verständlich.

Der Zuwachs von gut zehn Prozent bei den Mitgliederzahlen der NPD – bei der Anzahl der Neonazis sind es gar 16,6 Prozent – wird im Bericht als **„leichte Konsolidierung der Thüringer NPD“** auf **„niedrigem Niveau“** abgetan, ein **„tatsächlicher Aufwärtstrend“** sei insofern **„nicht erkennbar“**. Eine deutlichere **Verharmlosung** ist kaum vorstellbar, wenn man dabei die **Zahl der rechtsextremen Straftaten in Thüringen** betrachtet, die **um 9,9 Prozent gestiegen** ist.

Zu Recht hat der Thüringische Wirtschaftsminister *Mattias Machnig* den Verfassungsschutzbericht mit einem ausführlichen Gastbeitrag für die Thüringische Landeszeitung (TLZ) am 26. Juli 2013 auch im Hinblick auf die inhaltliche Nicht-Befassung des Kabinetts als **„skandalös“** bezeichnet.

Beispielhaft für die **„Kultur“ der fehlenden Einsichtsfähigkeit des Verfassungsschutzes** ist auch der Auftritt des damaligen Vizepräsidenten des BfV und heutigen **Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern (BMI), Klaus-Dieter Fritsche**, als Zeuge im Untersuchungsausschuss:

Die wichtigste Botschaft des Zeugen war die, dass die Untersuchungsarbeit bitte

„nicht von einem Skandalisierungswettstreit überlagert und damit willfährig“

werden möge.

„**Beißende Kritik**“, es würde „staatlicherseits nicht gegen den Rechtsextremismus mit voller Kraft vorgegangen“, halte er für **„gefährlich“**.

Was in der gesamten Zeugenvernehmung fehlte, war hingegen auch nur das Aufflackern von **Bereitschaft**, Fehler und Versäumnisse der Verfassungsschutzbehörden bei der Analyse der vom Rechtsextremismus ausgehenden Gefahren zuzugestehen.

Die damaligen Ergebnisse seien auf Grundlage der damals vorliegenden Tatsachen letztlich nicht zu beanstanden. Dies gipfelte dann in der abstrusen Wortklauberei,

die damaligen Bewertungen des Verfassungsschutzes seien nur in ihrem Ergebnis „fatal“ gewesen, um eine „fatale Fehleinschätzung“ habe es sich aber nicht gehandelt.

Tatsächlich verhält es sich jedoch so, dass der gesamte Verfassungsschutzverbund einen **viel zu beschränkten, und damit falschen, Blick auf die rechte Szene** hatte:

Dies lässt sich exemplarisch an einem von *Fritsche* selbst unterzeichneten Schreiben aus dem September 2003 festmachen, welches auf eine Anfrage des BMI nach dem vereitelten Sprengstoffanschlag des Neonazis *Martin Wiese* auf die Grundsteinlegung des Jüdischen Kulturzentrums in München zurückging:

Das BMI wollte damals wissen, ob das BfV an seiner kontinuierlichen Einschätzung festhalte, es gebe keine „rechtsterroristischen Gruppierungen und keine Bestrebungen zum Aufbau eines zielgerichteten Kampfes“.

Auslöser war auch eine Warnung des damaligen bayerischen Innenministers *Dr. Günther Beckstein* vor einer völlig neuen Dimension rechtsextremistischer Gewalt, einer „braunen RAF“. Bedauerlicherweise trug diese Begrifflichkeit jedoch offenkundig dazu bei, dass sich der analytische Blickwinkel des BfV völlig einengte, man die Ausgangsfrage nur noch anhand der bekannten Muster des Linksterrorismus abprüfte und im Ergebnis die Gefahr rechtsterroristischer Gruppierungen kategorisch negierte:

„Absichten, einen Kampf aus der Illegalität heraus mit den damit verbundenen Umständen zu führen, sind in der rechten Szene nicht erkennbar. [...] Die gewaltbejahenden Äußerungen in der rechten Szene sind in der letzten Zeit seltener geworden.“

Als – schon aus damaliger Sicht – sachlich fragwürdig und als wirklich „fatale Fehleinschätzung“ muss jedoch die in diesem Schreiben ebenfalls enthaltene Passage zu *Mundlos*, *Bönnhardt* und *Zschäpe* selbst bewertet werden:

„In der Presse wird angeführt, dass es im Rechts-Extremismus sehr wohl ein potentielles Unterstützerfeld gebe. Hierzu wird auf drei Bombenbauer aus Thüringen verwiesen, die seit mehreren Jahren „abgetaucht“ seien und dabei sicherlich die Unterstützung Dritter erhalten hätten. Dem ist entgegenzuhalten, dass diese Personen auf der Flucht sind und – soweit erkennbar – seither keine Gewalttaten begangen haben. Deren Unterstützung ist daher nicht zu vergleichen mit der für einen bewaffneten Kampf aus der Illegalität.“

Jeder möge sich diesen Absatz des *Fritsche*-Schreibens aus dem Jahre 2003 – bis dahin waren durch den NSU bereits **vier Morde** und **sieben Banküberfälle** verübt worden – noch einmal genau ansehen und dabei berücksichtigen, dass zu diesem Zeitpunkt im BfV bereits eine Vielzahl von Einzelinformationen zum Trio vorgelegen hatten, die die forsche Behauptung in einem etwas anderen Licht erscheinen lassen. Einige wesentliche Informationen waren die Folgenden:

- Aus der Zeit unmittelbar nach der Flucht gab es Hinweise auf Unterstützungshandlungen aus dem direkten Umfeld sowie auf deren **Aufenthalt in Sachsen**.
- Seit September 1998 lag dem BfV die Quellen-Information vor, dass *Jan Werner* den Auftrag habe, das Trio „**mit Waffen zu versorgen**“, um einen „**weiteren Überfall**“ zu begehen.
- Im Oktober 1998 wurde berichtet, *Jan Werner* sei nicht erfolgreich gewesen, setze aber die **Suche nach Waffen** für das Trio fort.
- Auch die Information des MAD aus dem Jahr 1999, dass sich das Trio nach Angaben eines der rechten Szene angehörenden Grundwehrdienstleistenden bereits „**auf der Ebene des Rechtsterrorismus**“ bewege, lag dem BfV vor.

Diese Informationen wurden jedoch offenkundig nicht mehr betrachtet und ausgewertet, bevor ein „**Persilschein**“ für das Trio ausgestellt wurde. Im Ausschuss versuchte der Zeuge *Fritsche* dies dadurch zu rechtfertigen, dass es sich ja immer nur um „unbestätigte Einzelhinweise“ gehandelt habe. – Dafür, dass das Trio „keine Gewalttaten“ begangen hat, lagen allerdings keinerlei Hinweise - bestätigt oder unbestätigt - vor!

Im Sommer 2004, kurz nach dem **Nagelbombenanschlag in der Kölner Keupstraße**, wurde das Trio erneut in einer Broschüre des BfV („**BfV-Spezial**“ Nr. 21) erwähnt. Es wurde darauf hingewiesen, es gebe keine Hinweise darauf, dass mit den sichergestellten Rohrbomben „konkrete tatsächliche Anschläge“ geplant waren. Auch diese Einschätzung war falsch, da das Trio mutmaßlich zuvor mit möglichen weiteren Mittätern Briefbombenattrappen verschickt hatte, denen die Warnung beilag, dass dies „der letzte Scherz“ sein würde. Darin waren auch konkrete mögliche Anschlagsoffer benannt worden.

Entscheidend ist jedoch: Weder im *Fritsche*-Schreiben aus dem Jahr 2003 oder dem BfV-Spezial aus 2004 noch in der gesamten Analyse des BfV zu den Gefahren durch den Rechtsextremismus über die Jahre hinweg, fanden die eigentlich ebenfalls im BfV vorhandenen **Informationen über die in der neonazistischen Szene verbreitete Strategien** (z. B. „Werwolf“-Konzept, „führerloser Widerstand“ mittels Klein- und Kleinstgruppen und loser Zellenstruktur sowie propagierte Anschläge auf Migranten) Erwähnung.

Im **Ausland** entwickelte und angewandte **Strategien rechtsextremistischer Terrors** (z. B. Bombenanschläge von „*Combat 18*“ in London, Polizistenmorde und Autobombenanschläge in Schweden) waren dem Verfassungsschutz durchaus bekannt, eine Übernahme dieser Konzepte durch deutsche Neonazis war für die Behörden jedoch offenbar kein Thema.

Das BfV hatte zudem spätestens mit Auswertung des im Jahr 2000 veröffentlichten „*Field Manuals*“ des „*Blood & Honour*“-Netzwerkes Hinweise auf den Fall des **rassistischen Serientäters John Ausonius** (sog. „*Laserman*“). In der Szene-Publikation wurden die Taten des *Ausonius* nämlich explizit lobend erwähnt. *Ausonius* hat Anfang der

1990er Jahre in Schweden wahllos auf insgesamt elf Einwanderer geschossen. Sein Leben finanzierte er durch Banküberfälle. Erst im Jahr 2012 wies das BfV im Rahmen der laufenden Ermittlungen auf diesen Fall aus seinen Akten als mögliche Blaupause für die Taten des NSU hin.

Eine **fundierte Analyse**, inwieweit die beschriebenen Strategien auch von Rechtsextremisten in Deutschland aufgegriffen und durch welche Neonazistrukturen möglicherweise auch umgesetzt werden könnten, unterblieb aber.

Dies wundert umso mehr, als Rechtsterrorismus in Deutschland kein neues Phänomen ist. In den vergangenen Jahrzehnten gab es immer wieder Anschläge von Einzeltätern oder Gruppierungen. Erste rechtsterroristische Strukturen bildeten sich mit der „Europäischen Befreiungsfront“ bereits Ende der 1960er-Jahre heraus.

Es fragt sich auch, warum man es unterlassen hat, eine **Analyse von den Ergebnissen her** anzusetzen: Soweit erkennbar, hat sich niemand in den Verfassungsschutzbehörden einmal die Wirklichkeit der in Deutschland begangenen nicht aufgeklärten Gewalttaten, insbesondere Tötungsdelikte und Sprengstoffanschläge, systematisch angesehen, um gerade darin eventuell ein Muster zu finden, welches auf noch nicht erkannte Strukturen im extremistischen Bereich schließen lassen könnte.

Stattdessen wurde in den Verfassungsschutzberichten des Bundes gebetsmühlenartig die Formulierung „Rechtsterroristische Strukturen waren nicht feststellbar.“ wiederholt. Dabei dürfen gerade im Verfassungsschutz einmal durchgeführte Analysen nicht bloß als Textbaustein weitergereicht, sondern müssen fortwährend überprüft und erneuert werden.

Offenbar prägte das Denkmuster „Neonazis sind dumm“ die Sichtweise des Verfassungsschutzes auf die rechte Szene. Mehrere Verfassungsschutzmitarbeiter äußerten im Ausschuss, sie hätten Rechtsextremisten solche Morde und Sprengstoffanschläge, wie sie nun dem NSU zur Last gelegt werden, **nicht zugetraut**. Der damalige Präsident des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz sprach im Ausschuss sogar von „unseren Pappenheimern“, die das LfV meinte zu kennen und für die solche Taten nicht in Betracht kommen würden.

Die Verkennung und Verharmlosung des Rechtsextremismus zeigt sich auch in **falschen Organisationsentscheidungen**.

Die Konzentration auf islamistischen Terror nach 9/11 hatte die Augen verschlossen vor den nicht minder drohenden Gefahren von Rechts: Im Jahr 2006 wurden unter dem damaligen Bundesinnenminister **Dr. Wolfgang Schäuble** die Abteilungen Links- und Rechtsextremismus gegen die ausdrückliche Warnung des damaligen BfV-Präsidenten **Fromm** zusammengelegt. Hierdurch sollten einerseits Einspareffekte erzielt werden. Aus den Akten des Ausschusses wurde jedoch erkennbar, dass die Entscheidung andererseits auf der rein ideologisch begründeten **falschen Gleichsetzung von Rechts- und Linksex-**

tremismus unter dem Deckmantel eines **absurden „gesamtheitlichen Ansatzes Deutscher Extremismus“** fußte.

Nicht von ungefähr wurde diese organisatorische Fehlkonstruktion im BfV unmittelbar nach Auffliegen des Terrortrios wieder beseitigt.

Politik

Die politische Ebene – egal welcher Couleur – hat sich mit den immer wiederkehrenden Einschätzungen des Verfassungsschutzes, es gebe keine rechtsterroristische Gefahr zufrieden gegeben. Kaum jemand hat diese Einschätzung **jemals hinterfragt**, dabei hätte es – auch vor dem Hintergrund rechtsterroristischer Taten im europäischen Ausland – durchaus nahe gelegen, die Entwicklung in Deutschland kritischer zu beobachten.

Insbesondere dem damaligen SPD-Bundesinnenminister **Otto Schily** ist vorzuwerfen, dass er im Rahmen der Ermittlungen zum Sprengstoffanschlag in der Kölner Keupstraße viel zu früh einen terroristischen Hintergrund öffentlich ausgeschlossen hat. Auch **Fritz Behrens** als SPD-Landesinnenminister hat sich kaum um die Ermittlungen gekümmert und keinen Gedanken daran verschwendet, dass die Tat einen rassistischen Hintergrund gehabt haben könnte.

Bundeswehr

Auch in der Bundeswehr wurden rechtsextremistische Vorkommnisse offenbar nicht immer mit der nötigen Konsequenz geahndet. Über Jahre hinweg konnten Rechtsextremisten als Wehrdienstleistende relativ ungestört Dienst in der Bundeswehr leisten und dabei eine **Ausbildung an der Waffe** genießen. Dieses Bild ergibt sich jedenfalls aus den dem Ausschuss übersandten Akten über Wehrdienstleistende aus dem engeren und weiteren Umfeld des NSU und der Thüringer Neonaziszene.

Zu kritisieren ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Rolle des **Militärischen Abschirmdienstes (MAD)** bei der Aufklärung rechtsextremistischer Bestrebungen. Offenbar gehörte es zur **Strategie des MAD**, auffällig gewordene Wehrdienstleistende nicht unmittelbar nach Bekanntwerden eines entsprechenden Vorfalls, sondern erst **gegen Ende ihrer Dienstzeit zu befragen**. In den Befragungen ging es stets auch darum, ob sich der Wehrdienstleistende nach seinem Ausscheiden aus der Bundeswehr eine Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz oder der Polizei vorstellen könne.

Dem MAD lag also offenbar weniger daran, extremistische Umtriebe während des Wehrdienstes aufzuklären und dazu beizutragen, Rechtsextremisten aus der Bundeswehr zu entfernen, sondern er betätigte sich lieber als „**Headhunter**“, um V-Personen für die Sicherheitsbehörden zu gewinnen. So manche Befragungen wurden sogar bereits von MAD und Verfassungsschutz gemeinsam durchgeführt.

Polizei und Justiz

Auch im Bereich der **Strafverfolgungsbehörden und Gerichte** wurden und werden die Gefahren des Rechtsex-

tremismus verkannt und rechtsextremistisch motivierte Taten oftmals nicht konsequent genug verfolgt. Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang der Umstand, dass beispielsweise bei Tötungsdelikten in vielen Fällen die rassistische bzw. rechtsextremistische Tatmotivation nicht einmal als solche gesehen wurde.

Gerade die nach schleppend verlaufenen polizeilichen Ermittlungen erfolgten **Einstellungen von Verfahren gegen Aktivisten der Neonazi-Szene in Thüringen in den 1990er Jahren** bieten Anlass zur Kritik, weil dadurch der Eindruck entstand, rechtsextremistisch motivierte Straftaten würden nicht mit dem notwendigen Nachdruck verfolgt. Die beginnende Radikalisierung im Thüringer Heimatschutz und in den mit ihm verbundenen Kameradschaften wurde letztlich **nicht ausreichend ernst genommen**.

Für die ermittelnden Polizisten in der **Česká-Mordserie** und bei den **Sprengstoffanschlägen in Köln** kam ein rechtsextremistischer Tathintergrund jahrelang nicht ernsthaft in Betracht. Ein zentraler Grund hierfür war auch das fehlende Wissen der Ermittler über Rechtsextremismus und seine gewaltbereiten Erscheinungsformen. Ein politisches Motiv wurde ausgeschlossen, weil es **kein Bekennerschreiben** gab. Gerade bei neonazistischen Angriffen ist es allerdings nicht ungewöhnlich, dass es keine Tatbekenntnisse gibt. Die Taten sprechen aus Sicht der Täter für sich. Diese Strategie war den Ermittlern nicht bekannt.

Dabei gab es auch in Deutschland in der Vergangenheit Fälle neonazistischer Straftaten ohne Tatbekennung. Zu nennen sind hier u. a. das Oktoberfestattentat 1980, die Ermordung des Verlegers *Shlomo Levin* und seiner Lebensgefährtin *Frida Poeschke* im selben Jahr in Erlangen oder der Brandanschlag im oberpfälzischen Schwandorf auf ein Haus mit überwiegend türkischstämmigen Menschen, bei dem 1988 vier Menschen ums Leben kamen.

Auch als im Jahr 2006 bei den Ermittlungen zur **Česká-Mordserie** ein möglicherweise rechtsextremer Tathintergrund endlich erwogen wurde, führte dies nicht zu einer **vertieften Auseinandersetzung der Ermittler mit Ideologie, Strategie und Erscheinungsformen rechter Gewalt**. Statt sich umfassend beim polizeilichen Staatsschutz und Verfassungsschutz zu informieren, beschränkte man sich auf eine krude Abfrage von Personendaten aus dem Bereich Nürnberg.

Gesellschaft

Die fehlerhafte Einschätzung der Gefahren des Rechtsextremismus durch die Behörden haben wir im Untersuchungsausschuss herausgearbeitet und schlagen Veränderungen vor, um die Analysefähigkeit zu stärken und die Verfolgung rechtsextremistischer Straftaten zukünftig zu verbessern.

Wir dürfen bei all dem aber nicht unseren Blick auf gewaltbereiten Rechtsextremismus verengen. Rechtsextreme Einstellungen sind kein Phänomen am Rande der Gesellschaft. Studien zeigen immer wieder, dass **rechtsextre-**

me, fremdenfeindliche und rassistische Einstellungen auch in der Mitte der Gesellschaft anzutreffen sind.

Das *Bielefelder Institut für Konflikt- und Gewaltforschung* ermittelt in seinem Projekt zu **gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit** regelmäßig, was die Deutschen über Minderheiten in der Gesellschaft denken. Hohe Zustimmungswerte für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit werden dabei seit mehr als zehn Jahren erhoben. „Es leben zu viele Ausländer in Deutschland.“ – diesem Satz stimmen 49 Prozent der Westdeutschen und 62 Prozent der Ostdeutschen zu. Mit steigender Tendenz.

Zu einem ähnlichen Befund kommt die aktuelle Rechtsextremismus-Studie *„Die Mitte im Umbruch“*. Die seit 2006 im Zweijahresrhythmus von der *Friedrich-Ebert-Stiftung* in Auftrag gegebenen *„Mitte-Studien“* dienen als Barometer antidemokratischer Einstellungen und führen vor Augen, dass rechtsextreme Haltungen in allen Teilen der Gesellschaft in erheblichem Maße anzutreffen sind. Nach ihren jüngsten Zahlen ist in Gesamtdeutschland zwischen den Jahren 2010 und 2012 die Zahl derer, die ein geschlossenes rechtsextremes Weltbild in sich tragen, von 8,2 auf neun Prozent gestiegen – zu einem solchen Weltbild gehören Antisemitismus, Antiziganismus, Chauvinismus, Diktaturbefürwortung, Fremdenfeindlichkeit, Sozialdarwinismus sowie die Verharmlosung der nationalsozialistischen Diktatur.

Diese Einstellungen sind freilich nicht mit den schweren Straftaten des NSU zu vergleichen. Die Studienergebnisse zeigen aber, dass rassistische Vorurteilsstrukturen unsere gesamte Gesellschaft durchziehen. Diese müssen abgebaut werden.

Rassismus und Rechtsextremismus dürfen in Deutschland keinen Platz haben!

2. Strukturelle rassistische Vorurteile waren eine wesentliche Ursache für die fehlende Offenheit der Ermittlungen zu den Morden und Sprengstoffattentaten des NSU

Warum waren die jahrelangen Ermittlungen zu der Mordserie an neun Mitbürgern mit Migrationshintergrund, die bereits seit der zweiten Tat aufgrund der verwendeten Waffe als Serie erkennbar war, sowie zu den beiden menschenverachtenden Sprengstoffattentaten in Köln erfolglos, obwohl die Ermittlungsbehörden in allen Fällen jahrelang einen immensen Aufwand betrieben haben? Dies war eine der wesentlichen Fragen, mit denen sich der Ausschuss beschäftigt hat.

Eine zentrale Antwort darauf ist sicherlich: Die Ermittlungen waren von Beginn an – und letztlich auch bis zum Schluss – **einseitig konzentriert auf das Umfeld der Opfer**, von der Vermutung einer Beziehungstat, über gemutmaßte Verbindungen in Richtung Betäubungsmittelkriminalität bis hin zu möglichen Schutzgelderpressungen und angeblichen Spielschulden. Es wurde vor allem durchweg eine wie auch immer geartete **kriminelle Organisation**, verortet im Kontext von **Ausländerkriminalität**, hinter den Verbrechen vermutet.

Manche polizeiliche Maßnahme, um herauszubekommen, was nicht war, führte denn auch zu einer **erneuten Traumatisierung der Opferangehörigen**, welche ohnehin durch die Tat selbst erschüttert waren: So mussten Angehörige jahrelang belastende Vernehmungen über sich ergehen lassen, in denen immer neue falsche Anschuldigungen gegen ihre ermordeten Angehörigen erhoben werden. So wurden einzelne Familien ohne Anlass mehrere Monate mit Telefonüberwachungsmaßnahmen überzogen und ihre privaten Gespräche im Familienauto abgehört. *Adile Şimşek* wurde beispielsweise in einem polizeilichen Verhör mit der falschen Behauptung konfrontiert, ihr getöteter Mann habe parallel eine deutsche Geliebte gehabt. Der Witwe wurden sogar Fotos der angeblichen, in Wahrheit aber frei erfundenen, Geliebten des verstorbenen Mannes gezeigt.

Selbstredend sind Ermittlungen in diese Richtung nicht per se verwerflich, sondern aus kriminalistischer Sicht sogar zwingend erforderlich, aber eben **nicht ausschließlich!**

Obwohl sämtliche Anhaltspunkte und Spuren in diese Richtung, die zudem häufig auf zweifelhaften Angaben von Zeugen oder anderweitigen Quellen beruhten, sich bald als unzutreffend und nicht weiterführend erwiesen, konzentrierten sich die Ermittlungsbehörden trotzdem immer weiter auf diese falsche Ermittlungsrichtung. **Jegliche Offenheit für Ermittlungen in andere Richtungen fehlte.**

Dabei gab es durchaus und immer wieder Anhaltspunkte und Ansätze in die richtige Richtung. So äußerten beispielsweise die Witwe des ersten Mordopfers, *Enver Şimşek*, oder der Bruder des siebten Opfers, *Theodor Boulgarides*, gegenüber den Ermittlern ihre Vermutung, dass bei den Taten ein rassistischer Hintergrund bestehen könnte. Hinzu kam beispielsweise auch der Anstoß des damaligen bayerischen Innenministers *Dr. Günther Beckstein*, der bereits unmittelbar nach dem ersten Mord konkret wissen wollte, ob bei der Tat ein „ausländerfeindlicher Hintergrund“ denkbar sei. Er gab sich dann jedoch drei Wochen später leider mit der einen Satz umfassenden Antwort zufrieden, es gebe „derzeit keine Anhaltspunkte für einen ausländerfeindlichen Hintergrund der Tat“.

Für jeden noch so kleinen und merkwürdig erscheinenden Hinweis von „**Wahrsagern**“ bis zu „**Metaphysikern**“ wurde durch die Polizei eine „**Spur**“ generiert und „abgearbeitet“. Die Angaben der Opferangehörigen und Fragen des Innenministers hingegen wurden offensichtlich nicht ernst genommen. Stattdessen wurden die Ermittlungen „in alle Richtungen“, allerdings immer nur bezogen auf das Opferumfeld, fortgesetzt. Die Berechtigung dieser Ermittlungsrichtung ließ man sich dann im Jahr 2005 durch eine „Operative Fallanalyse“ (OFA), also der Erstellung eines bestimmten „Täterprofils“, bestätigen. Darin wurde die sogenannte „**Organisationstätertheorie**“ herausgearbeitet.

Erst im Mai 2006, also **sechs (!) Jahre nach dem ersten Mord**, im Anschluss an den **neunten (!) Mord** der Serie, wurde im Rahmen einer „Zweiten Operativen Fallanalyse“ (2. OFA) erstmalig die **Alternativhypothese eines**

möglicherweise rassistisch motivierten „Einzeltäters“ in Erwägung gezogen.

Noch am Tage der Vorstellung dieser Hypothese in der die Ermittlungen koordinierenden „Steuerungsgruppe“ der Polizeien wurde allerdings eine weitere „Operative Fallanalyse“ beim LKA Baden-Württemberg in Auftrag gegeben. Dies zeigt einmal mehr die angesichts der völligen Erfolglosigkeit der bisherigen Ermittlungen unverständliche **Fixierung eines Großteils der beteiligten Ermittler** darauf, den Hintergrund der Taten unbedingt im Bereich der organisierten Kriminalität und im Umfeld der Opfer verorten zu wollen.

Bezeichnend sind so manche Formulierungen in der anschließend erstellten 3. OFA, die offenkundig das Ziel hatte, die unerwünschten Ergebnisse der 2. OFA, die auf einen möglichen rassistischen Hintergrund der Taten deuteten, zu relativieren und zu widerlegen. Wörtlich heißt es dort etwa:

„Aufgrund der Tatsache, dass man 9 türkischsprachige Opfer hat, ist nicht auszuschließen, dass die Täter über die türkische Sprache den Bezug zu den Opfern hergestellt haben und die Täter demzufolge ebenfalls einen Bezug zu dieser Sprache haben. Auch spricht der die Gruppe prägende rigide Ehrenkodex eher für eine Gruppierung im ost- bzw. südosteuropäischen Raum (nicht europäisch westlicher Hintergrund).“

Oder:

„Vor dem Hintergrund, dass die Tötung von Menschen in unserem Kulturraum mit einem hohen Tabu belegt ist, ist abzuleiten, dass der Täter hinsichtlich seines Verhaltensystems weit außerhalb des hiesigen Normen- und Wertesystems verortet ist.“

Weiter wird dort ausgeführt, dass „alle Opfer weitere Gemeinsamkeiten aufweisen, die von außen für einen Täter ohne Opferbezug nicht erkennbar sind“. Als Beispiel dafür wird ohne tragfähige Belege pauschal eine „undurchsichtige Lebensführung“ der Opfer genannt.

Diese **eindimensionale** – und in den Formulierungen fast schon offen rassistische – **Ermittlungs- und Gedankenführung** in Richtung „Ausländerkriminalität“, Rotlichtmilieu, Mafia und Rauschgifthandel mit einer unverständlichen Fixierung auf das – in der Regel türkische – „Opferumfeld“, in dem man mit aller Kraft den kriminellen Hintergrund der Taten finden wollte, dieses **eindeutige „Versagen“ von Polizeien und Staatsanwaltschaften** bei der Aufklärung der Mordserie, kann nicht mehr als bloßer „Zufall“ oder eine Massierung handwerklicher Fehler gewertet werden.

Vielmehr ist im Ausschuss eindeutig erkennbar geworden, dass **nicht in Frage gestellte Routinen des alltäglichen Betriebs** eine wesentliche Ursache für den verengten Blickwinkel gewesen sind. Alle haben „funktioniert“, ohne die Motive ihres Handelns jemals zu reflektieren und zu hinterfragen.

Es geht dabei nicht etwa um eine „Blindheit auf dem rechten Auge“ offen rassistisch veranlagter Polizistinnen und Polizisten, sondern um **vorurteilsbehaftete Routinen in der Polizeiarbeit**, die Delinquenz bestimmten Personengruppen, Milieus und Ethnien schematisch zuzuordnen. Es handelt sich um Routinen, die längst nicht mehr der Einwanderungsgesellschaft des 21. Jahrhunderts entsprechen.

Bei diesen **routinisierten Verdachts- und Vorurteilsstrukturen gegenüber Personen mit Migrationshintergrund** wird deutlich, dass es sich nicht um das Fehlverhalten einzelner Beamter mit „rechtem Hintergrund“ handelt, dass dieses Fehlverhalten also **nicht intentional**, sondern vielmehr **strukturell bedingt** ist.

Selbstverständlich wollten die unzähligen Sicherheitskräfte, die mit der Mordserie befasst waren, die Fälle aufklären, die Mörder finden und die Mordserie stoppen. Sie waren nur nicht in der Lage, sich **selbstreflexiv** aus den bestehenden **routinisierten, oftmals rassistisch geprägten, Verdachts- und Vorurteilsstrukturen** zu befreien. Wo die Mittel zur Reflektion fehlen, greift man eben auf „verbreitete Wissensbestände“ zurück.

Es handelt sich um **unbewusste Prozesse institutioneller Diskriminierung**, die sich in **Routinen der Ungleichbehandlung von Minderheiten** niederschlagen.

Im Rahmen der Untersuchungen des Ausschusses wurden – neben der offenkundig vorurteilsbeladenen 3. OFA – weitere Vorgänge erkennbar, die die Berechtigung dieser Schlussfolgerung anschaulich illustrieren:

- Allein schon die **Namensgebung** bei Teilen der eingesetzten Ermittlungseinheiten (BAO „**Bosporus**“, Soko „**Halbmond**“) verortet den Hintergrund dieser Taten deutlich außerhalb der Bundesrepublik und sorgt mit dafür, dass die Fälle aus dem „deutschen Rahmen“ entfernt wurden und die Opfer selbst im Verdacht standen, durch kriminelle Handlungen die Verbrechen mit verursacht zu haben.
- Ein weiteres Beispiel ist der **Einsatz „verdeckter Ermittler“** durch die bayerische Polizei: Polizeibeamte, getarnt als türkische Detektive oder Journalisten, wurden auf die Opferangehörigen angesetzt, weil diese mit der Polizei nur „**äußerst zurückhaltend**“ zusammenarbeiten würden. Dies sei zum einen auf die „**fehlende Akzeptanz der Polizei**“ zurückzuführen, zum anderen liege dies auch „**in der türkischen Mentalität begründet**“. Die verdeckten Ermittler sollten sodann Verbindung aufnehmen „zu Personen aus dem Umfeld der Opfer [...] sowie der **„Türken-Szene“ im Allgemeinen**“.

Bemerkenswert und in gewisser Weise auch beschämend ist, dass das klar dokumentierte **Misstrauen**, welches die Polizei dem Opferumfeld entgegenbrachte, durch die Betroffenen selbst **als unberechtigt entlarvt** wurde: Mehrere durch die verdeckten Ermittler angesprochene Personen wandten sich nämlich vertrauensvoll mit der Frage an die Polizei, ob sie mit diesen angeblichen Detektiven überhaupt sprechen

dürften. Eine der von einem verdeckten Ermittler angesprochenen Personen gab sogar gegenüber diesem an, er stehe in dieser Angelegenheit „in einem sehr engen und guten Kontakt mit der Nürnberger Polizei“ und er sehe sich deshalb nicht veranlasst, „irgendwelche Hinweise an Detektive zu geben“.

- Auch die **verdeckte Ermittlungsmaßnahme „Dönerbude“**, in der die bayerische Polizei über 20 Monate lang selbst zwei Dönerimbisse betrieben hatte, wurde damit begründet, „**die Geschäftspraktiken unter den bei uns lebenden türkischen Staatsangehörigen**“ würden durch die Maßnahme „**durchschaubar**“ und damit „**Verhaltensmuster verständlicher**“ werden. Zudem würden „**Zwänge/Abhängigkeiten innerhalb der Ethnie**“ erkennbar werden.

Bezeichnend ist dabei, dass der einzige sinnvolle Hinweis, den die über anderthalb Jahre andauernde Aktion gebracht hatte, ein **massiver rassistischer Drohangriff** auf den türkischstämmigen verdeckten Ermittler war. Der Angreifer soll dabei unter anderem auch auf das am Dönerstand angebrachte Fahndungsplakat zur Mordserie gezeigt und wörtlich gesagt haben: „**Wenn man die Türken nicht so vertreiben kann, dann müssen sie halt so heimgeschickt werden!**“ Aus diesem Vorfall folgte jedoch – konsequent – nichts.

- Die vorurteilsbeladene **falsche Schwerpunktsetzung der Ermittlungen** in der Mordserie zeigt sich auch beispielhaft darin, dass in Nürnberg und München in den Jahren 2005 und 2006 durch die Polizei rund **900 türkische Kleingewerbetreibende** aufgesucht wurden, um Hinweise zum Ermittlungsansatz „organisierte Kriminalität“ zu gewinnen, während zur Ermittlungsrichtung „rechtsextremistische Tatmotivation“ nach Vorliegen der 2. OFA lediglich **neun (!) bekannte „rechte Szeneangehörige“**, und diese ausschließlich aus dem Raum Nürnberg, im Rahmen sogenannter „Gefährderansprachen“ im Herbst 2006 aufgesucht wurden.

Als **Ergebnis dieser „Gefährderansprachen“** wurde sodann festgehalten, dass „**innerhalb der rechten Szene die Meinung vorherrscht, dass sich die Opfer wohl selber im kriminellen Milieu bewegt haben dürften und einer Vergeltungs- bzw. Rache zum Opfer gefallen sein könnten**“. Weiterhin sei als „Ergebnis“ festzuhalten, dass „**eine fremdenfeindlich motivierte Straftat nicht vorliegt**, da die Mordopfer für ihren Unterhalt selber sorgten und aufgrund ihrer Berufstätigkeit den deutschen Staat (Steuerzahler) nicht ausnützten“.

Die bestehenden vorurteilsbelasteten Ressentiments gegenüber den Opfern ließ man sich also offenkundig noch einmal durch rechtsextreme „Gefährder“ bestätigen.

- Ein weiteres Beispiel für die routinisierten Verdachts- und Vorurteilsstrukturen findet sich in der Aussage des zuständigen Beamten der Hamburger Polizei vor dem Untersuchungsausschuss. Der Zeuge

verstieg sich bei der **Beschreibung des Hamburger Opfers** zu folgender Aussage:

„(Er) war das, was wir im Landeskriminalamt ‚einen ganz normalen türkischen Mann‘ genannt haben; leidenschaftlich, sehr energisch und dominant vom Wesen.“

Klischees – mögen sie nun negativ (dominant, faul, traditionell, kriminell etc.) oder positiv (leidenschaftlich, spontan, feurig, gefühlvoll etc.) sein - haben Auswirkungen auf den Umgang und die Kommunikation mit dem Gegenüber, das man dann häufig nicht mehr als Individuum, sondern vielmehr als Repräsentanten einer Gruppe wahrnimmt. In diesem Moment findet sozusagen eine **„Entantwortung“** statt, wie dies von dem Journalisten und Migrationsforscher *Mark Terkessidis* einmal überzeugend bezeichnet wurde: Was eine Person sagt oder tut, gilt nicht mehr als individueller Ausdruck, sondern als Artikulation des „Türkischen“, des „Südländischen“ usw., so dass sie ihrer Verantwortung beraubt wird. Zugleich verwehrt man ihr auch die Möglichkeit einer Antwort, da all ihre Äußerungen und ihr Handeln scheinbar durch die jeweilige Gruppenzugehörigkeit vorherbestimmt sind.

- Selbst im Rahmen der Ermittlungen zum Mord an der Polizistin *Michèle Kiesewetter* lassen sich Ansätze **vorurteilsbeladener Routinen der Polizeiarbeit** ausmachen: Angehörige der **Minderheiten Sinti und Roma** wurden ohne ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte über einen langen Zeitraum verdächtigt und im Rahmen der **Spur „Landfahrer“** mit zum Teil unverhältnismäßigen Ermittlungsmaßnahmen überzogen. In der Ausgabe des „Stern“ vom 29. Juni 2007 ließ sich einer der Ermittler gar mit der Aussage „Wir prüfen auch intensiv im Zigeunermilieu.“ zitieren. Selbst nachdem sich herausgestellt hatte, dass die angebliche DNA-Spur, die eine Verbindung zu einem anderen Fall in Worms herstellen ließ, allein auf eine Verunreinigung der durch die Spurensicherung verwendeten Wattestäbchen zurückzuführen war, wurden die Ermittlungen gegen Angehörige der Minderheiten Sinti und Roma unverständlicherweise immer noch weiter fortgesetzt.
- Die Anfrage des BKA im Jahr 2004 an den Verbindungsbeamten in der Schweiz zu möglichen Käufern von Schalldämpfern für die *Česká 83* wurde auf „insbesondere türkische Staatsangehörige“ beschränkt. Dies führte erwartungsgemäß dazu, dass die Antwort sich auch allein darauf bezog und möglicherweise tatsächlich in Betracht kommende Verdachtspersonen ausschieden. Auch hier wird eine **vorurteilsbasierte Verengung des Blickes** der ermittelnden Beamten deutlich erkennbar, die zu diesem Zeitpunkt kriminalistisch nicht im Entferntesten zu rechtfertigen war.

Im Ausschuss hat der zuständige Polizeibeamte dieses Verhalten so zu erklären versucht: „Ich habe festgestellt, dass praktisch überproportional türkische Staatsangehörige als illegale Waffenbesitzer hier in Erscheinung getreten sind.“

Wenn insofern versucht wird, das Bestehen routinierter Verdachts- und Vorurteilsstrukturen zu negieren, indem auf **polizeiliche und statistische Erfahrungswerte** verwiesen wird, an denen sich polizeiliches Handeln auszurichten habe, dann bestätigt dies die hier getroffene Feststellung.

Selbstverständlich gibt es die polizeilichen Erfahrungen, dass die Täter von Mordopfern häufig im persönlichen Umfeld zu finden sind und dass bestimmte Taten statistisch gesehen in bestimmten „Milieus“ häufiger vorkommen als in anderen.

Entscheidend ist jedoch, dass diese häufig durchaus nützlichen „polizeilichen Erfahrungen“ nicht dazu führen dürfen, bestimmte Bevölkerungsgruppen sozusagen „auf Biegen und Brechen“ als einzig in Frage kommende Tätergruppe zu betrachten, gerade weil spätestens nach dem dritten Mord klar war, dass eine Beziehungstat ausscheidet und tatsächliche Anhaltspunkte für kriminelle Verbindungen der Mordopfer untereinander nicht ersichtlich waren.

Was den Ermittlern hier offenkundig gefehlt hat, war der Blick darauf, dass sie es nicht mit Statistik zu tun haben, sondern mit individuellen Taten, Tätern und Opfern.

Ermittler müssen angehalten sein, sich der zweifellos vorhandenen **routinisierten Verdachtsstrukturen bewusst zu werden, sie immer wieder zu hinterfragen** und vor allem **zu überwinden**.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Verantwortlichen in den betroffenen Institutionen dazu bereit sind, **das Bestehen solcher routinierter, oftmals rassistisch geprägter, Vorurteilsstrukturen anzuerkennen**. Nur dann lassen sich die notwendigen Maßnahmen bei Personalauswahl sowie bei Aus- und Fortbildung innerhalb der Institutionen wirksam ergreifen.

Rassismus darf nicht einfach per se verleugnet werden, er muss als **strukturelles Problem auch im institutionellen Kontext** anerkannt werden.

Äußerungen wie die des Präsidenten der Bundespolizei, *Dieter Roman*, im „Spiegel“ vom 5. November 2012 lassen an der Bereitschaft der heutigen Bundesregierung, dieses Problem offen anzugehen, eher zweifeln: Zu der Frage, ob hinter einem bestimmten Verhalten von Beamten der Bundespolizei im Rahmen einer verdachtsunabhängigen Personenkontrolle eines Deutschen allein aufgrund seiner Hautfarbe Rassismus stecke, antwortete er:

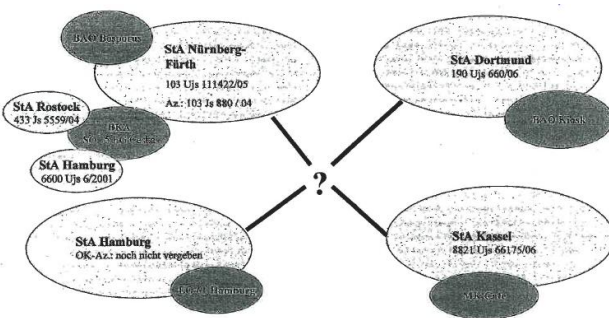
„Selbstverständlich nicht. Die Rechtslage und die internen Vorschriften sind eindeutig. Rassismus findet bei der Bundespolizei nicht statt.“

3. Falsch verstandener Föderalismus hat sich als gravierendes Hemmnis effektiver Arbeit der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden erwiesen

Die Ausschussarbeit hat ein weiteres schwerwiegendes Problem im Rahmen der Ermittlungen zur Mordserie erkennbar werden lassen:

Der Serienzusammenhang der *Česká*-Morde stand bereits nach den ersten beiden Taten, die in Nürnberg verübt wurden, fest. Mit dem dritten Mordfall in **Hamburg** war klar, dass die Täter nicht an der bayerischen Landesgrenze halt machen. Es folgten weitere Morde in **Bayern** sowie in **Mecklenburg-Vorpommern**, **Hessen** und **Nordrhein-Westfalen**.

Dennoch wurden die Ermittlungen in der bundesweiten Mordserie nicht zentral in einer Hand, sondern von **sechs Polizeibehörden** und **fünf Staatsanwaltschaften** geführt. Jede Ermittlungseinheit machte „**ihr eigenes Ding**“, Informationsdefizite und unnötige Doppelarbeit waren die Folge. Die Ermittlungen waren, wie es der ehemalige Vizepräsident des BKA *Falk* im Ausschuss ausdrückte, „**kriminalfachlich stümperhaft organisiert**“. Eine Grafik aus den Akten des BKA verdeutlicht dies:



Die frühzeitige **Zusammenführung der polizeilichen Ermittlungen**, begleitet von einem **staatsanwaltschaftlichen Sammelverfahren**, hätte eine effektivere Arbeit der Strafverfolgungsbehörden ermöglicht. Dies wäre zwar keine Garantie für eine Aufklärung der Mordserie gewesen, die Voraussetzungen hierfür wären aber spürbar verbessert worden.

Leider hat falsch verstandener Föderalismus dazu geführt, dass das Interesse an der Wahrung eigener Zuständigkeiten über das Erfordernis einer sachgerechten Führung der Ermittlungen gestellt wurde.

a) Es hätte eine zentrale polizeiliche Ermittlungsführung mit klaren Weisungsbefugnissen bewirkt werden müssen

Die polizeilichen Ermittlungen hätten schon frühzeitig in einer Hand, sei es beim BKA oder einer Landespolizei, zusammengeführt werden müssen, um **klare Weisungs- und Verantwortungsstrukturen** zu schaffen. Eine **zentrale Draufsicht und Bewertung** aller Spuren und Ermittlungsergebnisse sowie eine daraus entwickelte **einheitliche Ermittlungskonzeption** hätte die polizeiliche Arbeit deutlich **effektiver** gestaltet.

Bereits 2004 gab es Bestrebungen, die zentrale Ermittlungsführung dem BKA zu übertragen. Leider wurde dieses Vorhaben wieder aufgegeben, bevor die Leitung des BKA jemals Kenntnis davon erlangte. Das BKA wurde auf Ersuchen Bayerns nur mit ergänzenden Strukturermittlungen beauftragt. Allerdings konnte es dadurch einen Einblick in die Arbeit der beteiligten Ermittlungsbehörden gewinnen. Dieser fiel derart ernüchternd aus,

dass sich das BKA im Jahr 2006 in einem „**Brandbrief**“ an das BMI wandte und seinerseits nachdrücklich für eine **Übernahme der zentralen Ermittlungsführung** warb.

Der damalige **Bundesinnenminister Dr. Schäuble** und sein **Staatssekretär Hanning** hätten der vehementen Aufforderung des BKA, ihm die zentrale Ermittlungsführung in der Mordserie zu übertragen, nachkommen müssen. Nach vielen Jahren erfolgloser und zum Teil unkoordinierter Ermittlungen wäre es zwingend erforderlich gewesen, die Ermittlungen endlich neu aufzusetzen und zentral zu führen.

Erheblicher **Widerstand aus Bayern**, insbesondere vom damaligen bayerischen Innenminister **Dr. Beckstein**, der eine solche Entscheidung des BMI ausweislich der Akten als „**Kriegserklärung**“ verstanden hätte, ließen **Dr. Schäuble** und **Hanning** jedoch einknicken. Ein Abteilungsleiter wurde damit beauftragt, die Sache auf Arbeitsebene zu erledigen. **Dr. Schäuble** sollte nicht gegen Bayern entscheiden müssen.

Das Ergebnis war eine **völlig unzureichende Koordinierungskonstruktion** durch Bildung einer „**Steuerungsgruppe**“, bei der das BKA am „**Katzentisch**“ blieb. Diese Lösung wurde unverständlicherweise von BKA-Präsident **Ziercke** im Ausschuss nachträglich als gute Entscheidung gelobt und mit der völlig abstrusen These verknüpft, hierdurch sei es immerhin gelungen, die Mordserie zu stoppen.

b) Sämtliche Ermittlungen hätten in einem staatsanwaltschaftlichen Sammelverfahren zusammengeführt werden müssen

Auch auf Seiten der Staatsanwaltschaft wäre eine Bündelung der Zuständigkeit in einem **Sammelverfahren** zwingend notwendig gewesen. Der Staatsanwaltschaft obliegt als Herrin des Ermittlungsverfahrens die **Sachleitungsbefugnis**. Ein Sammelverfahren, gepaart mit einer zentralen polizeilichen Ermittlungsführung, hätte zu einer effektiveren Ermittlungsarbeit beigetragen. Kräfte wären gebündelt, Informationsfluss und Ermittlungsschritte optimiert worden.

Immerhin wurden die *bayerischen* Mordfälle in einem Sammelverfahren bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg/Fürth geführt. Leider verweigerte sich der zuständige Oberstaatsanwalt der Übernahme auch der Mordfälle aus den anderen Bundesländern.

Nach den einschlägigen Vorschriften wäre die Führung eines staatsanwaltschaftlichen Sammelverfahrens im Sinne einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung auch rechtlich geboten gewesen, da ein Zusammenhang mehrerer Taten in verschiedenen staatsanwaltschaftlichen Bezirken bestand. Dieser Zusammenhang wurde noch 2004 von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth mit der hanebüchernen Begründung bestritten, die Verwendung derselben Tatwaffe sei „kein Indiz für denselben Täter“.

c) Aus Sorge vor Übernahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt wurden dieser und die Öffentlichkeit nicht sachgerecht informiert

Statt eines Sammelverfahrens bei einer Staatsanwaltschaft wäre auch eine Übernahme der Ermittlungen zur *Česká-Mordserie* durch den **Generalbundesanwalt** beim Bundesgerichtshof (GBA) möglich gewesen.

Allerdings wurde eine sachgerechte Prüfung einer möglichen Verfahrensübernahme durch den GBA durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth verhindert. Statt die Akten dem GBA zur Prüfung seiner Zuständigkeit zu übersenden, wurde stur die zweifelhafte Ansicht vertreten, eine Zuständigkeit des GBA sei nicht gegeben.

Dabei hätte der GBA die Ermittlungen in der Mordserie nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sehr wohl übernehmen können. In seinem Urteil vom 22. Dezember 2000 („*Eggesin*“-Entscheidung) hat der BGH die Abgrenzungskriterien, die für die Übernahme von Verfahren wegen Verbrechen aus der allgemeinen Schwerekriminalität mit (rechts-)extremistischem Hintergrund als Staatsschutzdelikte in die Bundeskompetenz entscheidend sind, beschrieben. Danach ist der Bund ausnahmsweise dann zuständig, wenn die Tat darauf gerichtet ist, das innere Gefüge des Gesamtstaates oder dessen Verfassungsgrundsätze zu beeinträchtigen. Zu diesen Verfassungsgrundsätzen zählt der Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft gegenüber Minderheiten. Dieser Grundsatz wird beeinträchtigt, wenn der Täter das Opfer nur deshalb angreift, weil er es als Mitglied einer nationalen, rassischen, religiösen oder durch Volkstum bestimmten Gruppe treffen will. Spätestens die in der 2. OFA entwickelte These eines rechtsextremistisch motivierten Einzeltäters hätte den Kriterien des BGH entsprochen.

Dies wollten aber offensichtlich sowohl die beteiligten Polizeien als auch die Staatsanwaltschaften auf jeden Fall vermeiden. Auch aus diesem Grund wurde von einer zu offenen Erörterung der Einzeltätertheorie in der Presse abgesehen. In einem Protokoll der Steuerungsgruppe vom 18. Mai 2006 heißt es dazu wörtlich:

„Die Frage der Einzeltätertheorie wurde vor dem Hintergrund einer möglichen Zuständigkeit des Generalbundesanwalts kritisch hinterfragt. Da sich konkrete Anhaltspunkte für eine politische Motivation aus dem OFA-Ergebnis nicht zwingend ableiten lassen, soll bis auf weiteres im Rahmen von Darstellungen nach außen auf entsprechende Hinweise verzichtet werden.“

Der zuständige Staatsanwalt der StA Nürnberg-Fürth bestritt im Ausschuss, dass es derartige Überlegungen auch bei der Staatsanwaltschaft gegeben habe. In den Akten findet sich jedoch ein Vermerk des BKA vom 6. Juli 2006:

„Der Vorschlag von Herrn Geier (BAO-Bosporus) die Einzeltätertheorie aktiv in der Öffentlichkeit zu diskutieren [...] wurde von allen anderen Dienst-

stellen aus verschiedenen Gründen abgelehnt. Die StA Nürnberg-Fürth verwies zudem darauf, dass bei allzu intensiver Diskussion dieser Hypothese dann auch die Zuständigkeit des GBA greifen könnte.“

Die offensichtliche Strategie der Ermittlungsbehörden der Länder ging, unterstützt durch eine wenig engagierte Arbeitsweise des zuständigen Bearbeiters beim GBA, voll auf: Dieser legte zwar nach einem Zeitungsbericht über die Mordserie einen Prüfvorgang an, beschränkte sich aber auf die Lektüre einiger weniger Medienberichte und der Homepage des BKA. Von der Möglichkeit eines rechtsextremistischen Tatmotivs fand sich darin kein Wort. Ergebnis der Prüfung: unzuständig.

Die Chance einer effektiven zentralen Ermittlungsführung wurde aus sachwidrigen Erwägungen heraus vertan.

Dabei ist aber auch klar, dass gesetzliche Änderungsvorschläge zu nichts führen, wenn Ermittlungsbehörden künftig nicht besser und konsequenter auf das **bereits bestehende gesetzliche Instrumentarium** für strafrechtliche Ermittlungsarbeit zurückgreifen und vor allem nicht effektiver auf das für alle Strafermittlungen geltende **Prinzip der Zusammenarbeit** setzen.

Trotzdem sind einige **moderate Korrekturen am bestehenden Regelungssystem** nach den im Ausschuss gewonnenen Erkenntnissen angezeigt, die unten im Kapitel C./III. im Einzelnen dargestellt werden.

4. Zusammenarbeit und Informationsaustausch haben nicht funktioniert: Abschottung, Konkurrenzdenken, Eitelkeiten und fehlende Eigeninitiative haben das Handeln über weite Strecken bestimmt

Eine weitere besorgniserregende Erkenntnis der Ausschussarbeit war die, dass die im gesamten NSU-Komplex beteiligten Behörden **kaum effektiv zusammengearbeitet** haben und dass **wesentliche Informationen**, die insbesondere für das Auffinden des untergetauchten Trios lange vor dem Beginn der Mordserie wichtig, wenn nicht sogar entscheidend, gewesen wären, **nicht sachgerecht ausgetauscht** worden sind. Diese Defizite sind auch hier wieder **auf allen Ebenen** festzustellen:

- zwischen polizeilichen Einheiten innerhalb eines Bundeslandes,
- zwischen Polizei und Verfassungsschutz innerhalb eines Bundeslandes,
- zwischen Polizeien und Verfassungsschutzbehörden mehrerer Bundesländer und
- zwischen den Verfassungsschutzbehörden der Länder und dem Bundesamt für Verfassungsschutz.

a) Kein sachgerechter Informationsaustausch innerhalb der Polizei Thüringens

Unerklärlich ist schon der Umstand, dass es bereits innerhalb des LKA Thüringen offenkundig an einem vernünftigen Informationsaustausch mangelte:

Am 26. Januar 1998 wurde unter der Verantwortung der sogenannten „**Ermittlungsgruppe TEX (Terrorismus/Extremismus)**“ im Bereich des Staatsschutzes im Thüringer LKA die von *Zschäpe* angemietete Garage Nr. 5 an der Kläranlage in Jena-Lobeda durchsucht. Dabei wurden immerhin 1,4 Kilogramm Sprengstoff (TNT) in drei Rohrbomben sichergestellt. Die drei rechtsextremen Verdächtigen *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* setzten sich daraufhin ab und die Suche nach ihnen wurde an den Bereich „**Zielfahndung**“ im LKA abgegeben.

Im Ausschuss wurde schnell erkennbar, dass von einer sachgerechten Weitergabe aller für die Zielfahndung notwendigen Informationen nicht die Rede sein kann: Die Zielfahndung hatte **keinerlei Kenntnisse von den in der Garage aufgefundenen Asservaten**, insbesondere nicht von der dort gefundenen **Adressliste** mit Informationen zu einer Vielzahl möglicher Unterstützer aus dem „Blood & Honour“-Netzwerk, die als Kontaktpersonen und Fluchtunterstützer in Frage kamen. Auch von den in der Garage gefundenen **handschriftlichen Briefen** von *Mundlos*, aus denen sich weitere **Kontakte zur Chemnitzer Neonazi-Szene** ergeben hätten, wusste die Zielfahndung nichts.

Hinzu kam, dass es auch **keinerlei nennenswerten Informationsaustausch** zwischen den Zielfahndern und deren Kollegen aus dem Staatsschutzbereich **über die rechtsextremen Netzwerke in Thüringen** gab. Jeder werkelte offenkundig einfach vor sich hin.

b) **Konkurrenzdenken zwischen Verfassungsschutz und Polizei in Thüringen sowie Dilettantismus im Thüringer LfV**

Noch absurder mutet allerdings das Verhältnis zwischen dem **Thüringer Verfassungsschutz** und der **Thüringer Polizei** bei der Suche nach den Untergetauchten an: von sachgerechter Zusammenarbeit kann hier keine Rede mehr sein. Das Verhältnis war eher von **Konkurrenzdenken und persönlichen Eitelkeiten** geprägt.

Bönnhardt, *Mundlos* und *Zschäpe* konnten sich am 26. Januar 1998 und in der Folgezeit einer Verhaftung nicht zuletzt deshalb entziehen, weil sich die beteiligten Sicherheitsbehörden Thüringens **einen Erfolg gegenseitig nicht gönnten**.

Obwohl die Suche nach mutmaßlichen Straftätern zur Vollstreckung von Haftbefehlen nicht zu den Aufgaben des Verfassungsschutzes gehört, wollte der Thüringer Verfassungsschutz das Trio damals unbedingt vor der Polizei finden, um es dieser dann angeblich „*auf dem Silbertablett*“ servieren zu können. Dabei stellte sich der Verfassungsschutz allerdings so **dilettantisch** an, dass viele für die Fahndung wichtige Informationen einfach ignoriert und nicht an die zuständigen Stellen weitergeleitet wurden.

So hatte das LfV Thüringen beispielsweise bereits im Jahr 1998 V-Mann-Informationen vom brandenburgischen Verfassungsschutz erhalten, aus denen erkennbar war, dass das Trio „**mit Waffen versorgt**“ werden solle und einen „**weiteren Überfall**“ plane. Diese Information er-

reichte die Zielfahnder aber nicht. Damit gerieten die Polizisten in erhebliche Gefahr und es fehlten entscheidende Hinweise für sachgerechte Fahndungsmaßnahmen.

Auch die nicht nur aus heutiger Sicht brisante Information des MAD aus dem Jahr 1999, dass sich das Trio nach Angaben eines der rechten Szene angehörenden Grundwehrdienstleistenden bereits „**auf der Ebene des Rechtsterrorismus**“ bewege, wurde an die Zielfahnder nicht weitergegeben.

Der Thüringer Verfassungsschutz befand sich damals in einem fragwürdigen Kompetenzgerangel mit der Polizei zu der Frage, wer der bessere „Zielfahnder“ sei. Dies führte zu einem **fatalen Informationsdefizit** bei der eigentlich zuständigen Ermittlungsbehörde.

Dieses konnte der Verfassungsschutz selbst nicht ausgleichen, weil eine sachgerechte Sammlung, Auswertung und Analyse der vorhandenen Informationen schlichtweg nicht durchgeführt wurde.

Damit ist zusammenfassend festzuhalten, dass das Thüringer LfV durch sein Verhalten die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden bei der Suche nach dem Trio **massiv beeinträchtigt** hat.

c) **Unprofessionelle Kooperation zwischen bayerischer Polizei und Bayerischem Landesamt für Verfassungsschutz**

Als besonders unprofessionell erwies sich auch die „Kooperation“ zwischen der bayerischen Polizei und dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (LfV):

Nachdem mit der 2. OFA im Mai 2006 erstmals die **Hypothese eines möglicherweise rassistisch motivierten „Einzeltäters“** aufgekommen war, begannen in der BAO Bosphorus zaghafte Überlegungen dazu, welche Ermittlungsschritte in diese Richtung unternommen werden könnten. Man verfiel auf den **plumpen Ansatz**, das bayerische Landesamt für Verfassungsschutz einfach um Übermittlung sämtlicher persönlicher Daten von „Skinheads, Neonazis und NPD-Mitgliedern, die im Zeitraum 1995 bis 2002 als Extremisten beim LfV bekannt wurden“ zu ersuchen. Ein erstes Gespräch zwischen BAO und LfV hierzu fand am 7. Juli 2006 statt.

Unabhängig davon, dass das Vorgehen der Polizei im Hinblick auf den Zweck als **unbeholfen**, viel zu **pauschal** und **nicht zielführend** betrachtet werden muss, ist dem LfV vorzuwerfen, dass es seine einzige Aufgabe in der Folgezeit darin gesehen hat, die **Unterstützungsbite der Polizei abzuwehren**. Mit keinem einzigen Gedanken hat das LfV versucht, den Ansatz der Polizei mit eigenen Mitteln oder eigenen Fähigkeiten zu unterstützen.

Zunächst verweigerte das LfV die Übermittlung der erwünschten Daten vollständig mit Hinweis auf die viel zu hohe Zahl der Datensätze von mehr 3.500 Personen. Dann ging es immer nur noch darum, die Zahl der Datensätze nach kaum mehr nachzuvollziehenden, fast **willkürlich gewählten Kriterien** zu reduzieren.

Sieben (!) Monate nach der ursprünglichen Anfrage übermittelte das LfV dann „zähneknirschend“ inhaltsleere

Einwohnermeldeamtsdaten von 682 Personen. Die Einschränkung wurde kaum mehr nachvollziehbar so vorgenommen, dass nur **Personen im Alter zwischen 25 und 47 Jahre** berücksichtigt wurden, die in **zwei bestimmten Postleitzahlengruppen Nürnbergs** gemeldet waren. Im Dezember 2006, also fünf (!) Monate nach dem ersten Gespräch wurden durch das LfV noch sechs alte „Informationsbroschüren“ zur Skinhead-Szene Bayerns an die Polizei übergeben.

Obwohl das LfV durch die BAO Bosphorus umfassend und auch schriftlich über die genauen Umstände der Tateserie mit zwischenzeitlich **neun Mordopfern** unterrichtet worden war, sah sich das LfV nicht im Geringsten berufen, die Polizei mit **eigener Expertise und eigenen Ideen** zu unterstützen. Dies mag daran gelegen haben, dass man selbst **keinerlei eigene Expertise zu rechtsextremistischen Strukturen und Erscheinungsformen rassistischer Gewalt** hatte, was schon schlimm genug ist. Doch entschuldigt dies nicht dafür, dass man **keinerlei Initiative** ergriffen hat, die Verfassungsschutzbehörden der anderen Bundesländer, insbesondere der Nachbarländer, und des Bundes zu informieren, einzubeziehen und aktiv um Unterstützung zu bitten. Die Mordserie und die These eines möglichen rechtsextremen Hintergrunds der Taten hätte durch das LfV auch prioritär auf Treffen im Verfassungsschutzverbund thematisiert werden müssen.

Der Vorwurf ist aber auch gleichermaßen an die Polizei zu richten, die nach Erkennen der fehlenden Bereitschaft zu eigenem Engagement des LfV dieses formal zur Durchführung dieser Maßnahmen hätte auffordern und bei fortgesetzter Weigerung das **Bayerische Innenministerium**, dem die **Fachaufsicht** über beide Bereiche zukommt, hätte einschalten müssen.

d) Defizitäre Zusammenarbeit zwischen Thüringen und Sachsen

Als problematisch erwies sich auch die Zusammenarbeit zwischen den Sicherheits- und Ermittlungsbehörden Thüringens und Sachsens: Zwar hat es im Rahmen der Suche nach dem Trio eine **Vielzahl gemeinsamer Maßnahmen** der Thüringer Behörden mit der Polizei und dem Verfassungsschutz Sachsens gegeben, den sächsischen Behörden **fehlten jedoch wesentliche Informationen**, die von Sachsen allerdings auch nicht eigeninitiativ eingefordert wurden.

Es wurden weder die Hinweise auf die zeitgleich zu den ersten Überfällen des Trios veränderte finanzielle Lage der Gesuchten durch das LfV Thüringen weitergegeben, noch die Hinweise darauf, dass das Bemühen um Waffen wohl erfolgreich war. Hätte Sachsen etwa die Hinweise erhalten, die Untergetauchten würden **kein Geld mehr benötigen**, da sie jetzt „**jobben**“ bzw. „**Aktionen machen**“ würden, hätte möglicherweise eine **Verbindung zum Beginn einer ungeklärten Überfallserie in Sachsen** hergestellt werden können.

Auch die sächsischen Sicherheitsbehörden haben - ebenso wie der bayerische Verfassungsschutz - **zu keinem Zeitpunkt selbst irgendeine Initiative ergriffen**. Selbst als immer mehr Hinweise für Verbindungen des Trios nach

Sachsen, insbesondere nach Chemnitz, auftauchten, hielt es keine sächsische Sicherheitsbehörde für nötig, sich ein eigenständiges Bild der Gesamtlage zu verschaffen.

e) Unterlassene Informationsweitergabe durch das LKA Berlin

Der Ausschuss hat auch ein unerklärliches Versäumnis des LKA Berlin aufgedeckt: Im Rahmen regelmäßiger Gespräche eines V-Mann-Führers des LKA Berlin mit einem seiner Informanten aus der rechten Szene gab dieser am 13. Februar 2002 den Hinweis, *Jan Werner* habe **Kontakt zu drei Personen aus Thüringen**, die **per Haftbefehl wegen Sprengstoff- und Waffenbesitzes gesucht** werden. Eine Auswertung dieses Hinweises durch das LKA Berlin ist aus den Akten ebenso wenig erkennbar wie die Weitergabe an die Sicherheitsbehörden Thüringens oder Sachsens.

f) Beeinträchtigung der Arbeit der hessischen Polizei durch das LfV Hessen

Im Rahmen der Ermittlungen zum Mord an *Halit Yozgat* in Kassel verfolgte die hessische Polizei eine Spur gegen einen damaligen Mitarbeiter des Hessischen Verfassungsschutzes, der eventuell Zeuge des Mordes hätte gewesen sein können. Zur Abklärung dieser Spur wäre es notwendig gewesen, die damaligen V-Personen des LfV-Mitarbeiters, mit denen dieser Kontakt gehabt hatte, zu vernehmen. Dies wurde den Ermittlungsbehörden zunächst durch den Verfassungsschutz und letztlich durch den damaligen hessischen Innenminister *Bouffier* mit Hinweis auf den **vorrangig sicherzustellenden Quellschutz** versagt.

Die hessische Polizei hat dies zu Recht als **Behinderung ihrer Arbeit** angesehen. Dies hätte durch ein **kooperativeres Vorgehen** vermieden werden müssen.

g) Nur sporadische Einbeziehung des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Im Ausschuss ist auch deutlich geworden, dass nur **der geringe Teil von etwa 20 Prozent der Informationen**, die in den Verfassungsschutzbehörden der Länder über die Jahre hinweg zum Trio seit dessen Untertauchen aufgelaufen waren, an das Bundesamt für Verfassungsschutz weitergegeben wurden. Wesentliche Informationen wurden nicht übermittelt und standen so für die Lagebeurteilung des BfV nicht zur Verfügung.

Bei **eindeutig länderübergreifenden Vorgängen**, wie dem Untertauchen dreier offenkundig gewaltbereiter Rechtsextremisten, die wahrscheinlich auf ein Netzwerk gleichgesinnter Unterstützer zurückgreifen, ist eine vollständige Informationszusammenführung aus allen beteiligten Bundesländern beim BfV zwingend erforderlich. Es ist unverständlich, dass dies hier unterblieben ist und daher auch **keine zentrale Auswertung und Analyse** der Informationen erfolgen konnte.

Festgestellt werden musste im Ausschuss allerdings auch, dass **im BfV keinerlei signifikantes eigenes Interesse** an dem Schicksal des untergetauchten Trios vorhanden war. Nennenswerte eigene Initiativen zur Informationserlan-

gung sowohl gegenüber den Landesämtern als auch durch Aktivierung eigener Erkenntnisgewinnungsmöglichkeiten (V-Personen etc.) konnten – mit Ausnahme einer einzigen lapidaren und nicht dokumentierten Lichtbildvorlage gegenüber ihren V-Personen – nicht festgestellt werden.

Gerade in diesem Bereich besteht aus Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf, um mit einem verbesserten Informationsaustausch zwischen den Verfassungsschutzbehörden die zentrale Auswertung relevanter Sachverhalte zu erzwingen und damit die Analysefähigkeit der Verfassungsschutzbehörden insgesamt zu stärken.

Die Zentralstellenfunktion des BfV sollte gestärkt und die Verpflichtung zur Informationsübermittlung und zur zentralen Auswertung gesetzlich festgeschrieben werden, damit auch die Verantwortung des BfV in derartigen Sachverhalten deutlicher erkennbar wird. Entsprechende Vorschläge finden sich unten in Kapitel C./III.

Die anderen beschriebenen vielfältigen Zusammenarbeitsprobleme, insbesondere zwischen Polizeien und Verfassungsschutzbehörden, können durch gesetzliche Maßnahmen nicht beseitigt werden. Offenkundig fehlt es bei Polizei und Verfassungsschutz gleichermaßen an dem erforderlichen Verständnis und den Kenntnissen zu den Aufgaben, Befugnissen und vor allem auch zur Arbeitsweise der jeweilig anderen Behörden, um dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Amtshilfe jeweils sachgerecht nachkommen zu können. Dem muss durch eine bessere Qualifizierung der Beschäftigten in den Behörden begegnet werden.

5. Eine Vielzahl handwerklicher Fehler in Justiz, Polizei und Verfassungsschutz taten ihr Übriges

Neben den bereits beschriebenen Fehlern und Versäumnissen, die sich entweder unmittelbar aus föderalen Strukturen oder fehlendem Informationsaustausch sowie defizitärer Zusammenarbeit der Behörden ergaben, sind im Laufe der Ausschussarbeit eine Vielzahl einzelner individueller „handwerklicher“ Fehler innerhalb der beteiligten Sicherheits- und Ermittlungsbehörden erkennbar geworden.

Auch hier geht es nicht darum, Schuldzuweisungen vorzunehmen, sondern den Blick für mögliche strukturelle Defizite zu öffnen, um daraus Schlussfolgerungen für legislative oder administrative Veränderungen ziehen zu können.

a) Im Bereich der Justiz

In der öffentlichen Wahrnehmung der Ausschussarbeit ist bedauerlicherweise häufig der Eindruck entstanden, dass vor allem der Verfassungsschutz und die Polizei im Mittelpunkt der Kritik bei der Aufarbeitung der Fehler und Versäumnisse im NSU-Komplex stehen. Diesem Eindruck soll hier entgegengetreten werden. Denn das Verhalten der Justiz war über den gesamten Untersuchungszeitraum nicht weniger kritikwürdig:

- Bei der in vielerlei Hinsicht **desaströsen Durchführung der Garagendurchsuchungen** am 26. Januar 1998 fehlte es an einer **sachgerechten Begleitung durch die zuständige Staatsanwaltschaft Gera**. Die Anwesenheit eines Staatsanwalts bei der Durchsuchung wäre geboten gewesen. Statt eines Durchsuchungsbeschlusses für jedes zu durchsuchende Objekt wurde zudem ein **gemeinsamer Beschluss für alle Durchsuchungen** erlassen – *Bönnhardt, Mundlos* und *Zschäpe* mussten also nach dessen Eröffnung wissen, welche Objekte die Polizei durchsuchte und was sie folglich finden würde, wodurch eine rechtzeitige Flucht ermöglicht wurde.
- Das **Verfahren gegen Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe** wegen der Bomben und Bombenattrappen in Jena wurde durch die Staatsanwaltschaft Gera mit Hinweis auf den angeblichen Eintritt der Verfolgungsverjährung am 15. September 2003 **rechtsfehlerhaft eingestellt**. Zumindest bei *Mundlos* war die Verjährung erst mit Ablauf des 2. Juli 2005 eingetreten. Die verfrühte Einstellung verhinderte weitere Ermittlungen.

Auch das Verhalten der beteiligten Staatsanwaltschaften im Rahmen der Ermittlungen zur Mordserie und zu den beiden Sprengstoffattentaten in Köln gibt breiten Anlass zur Kritik:

- Zwar muss eine Staatsanwaltschaft nicht jeden einzelnen Ermittlungsschritt der Polizei anordnen, jedoch ist zu erwarten, dass die zur Sachleitung verpflichteten Staatsanwaltschaften die Ermittlungen **sachgerecht begleiten** und insbesondere auch **Schwerpunkte bei den Ermittlungsrichtungen setzen**. Im Ausschuss ist nicht erkennbar geworden, dass von Seiten der Staatsanwaltschaften je Anstöße für neue Ermittlungsansätze kamen, auch nicht, als jahrelange Ermittlungen im Opferumfeld eindeutig zu nichts geführt hatten.

Die oben im Kapitel II. bereits ausgeführte Kritik hinsichtlich der an vielen Stellen **vorurteilsbelasteten Ermittlungen** fast ausschließlich im Bereich der organisierten Kriminalität, gilt selbstverständlich gleichermaßen für die beteiligten Staatsanwaltschaften. Diese haben ihre **Sachleitungsbefugnis nicht im erforderlichen Umfang ausgeübt** und die Mordserie nicht entsprechend ihrer bundesweiten Dimension behandelt. Auch wurde die **Fachaufsicht** durch die jeweiligen Justizministerien **nicht im erforderlichen Maße ausgeübt**.

- Völlig sachwidrig war auch die Anordnung der **Vernichtung aller vorhandenen Asservate** zum Sprengfallenattentat in der Kölner Probsteigasse durch die Staatsanwaltschaft Köln im Jahr 2006, also bereits fünf Jahre nach der Tat. Die Staatsanwaltschaft verfügte die Vernichtung, obwohl sie selbst zutreffend von einer Verjährungsfrist von 20 Jahren ausging. Beweismittel gingen somit für immer verloren.

- Die im Sommer 2006 beim **Generalbundesanwalt** durchgeführte **Prüfung seiner Zuständigkeit** für die *Česká*-Mordserie allein auf der Grundlage von vier (!) Presseartikeln und einem Blick auf die Homepage des BKA ist kaum nachvollziehbar. Schon die **Prüfungsgrundlage** ist **absolut ungenügend**. Eine Kontaktaufnahme des Generalbundesanwalts mit der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth oder mit dem BKA zur Erlangung weiterer Informationen erfolgte nicht.

- Es wäre unbedingt erforderlich gewesen, sich eine hinreichende Erkenntnisgrundlage zu verschaffen, bevor über die Frage einer Verfahrensübernahme befunden wurde. Der Generalbundesanwalt hat seine bestehenden **Möglichkeiten der Informationsbeschaffung nicht hinreichend genutzt**.

Zudem wurden in dem Entscheidungsvermerk des GBA selbst die Erkenntnisse aus den Presseartikeln **verfälscht**: Das in der Verfügung des GBA geschilderte angebliche Tatmotiv der „persönlichen Rache“ ist weder den vier genutzten Presseartikeln noch der Homepage des BKA zu entnehmen. Aus welchem Grund es zu dieser klaren „Verbiegung der Fakten“ kam, konnte im Ausschuss nicht aufgeklärt werden. Der Verfasser des Vermerks sprach im Ausschuss selbst von einer „steilen These“, die man „nur bedingt aus den Presseartikeln herauslesen“ könne. Darüber hinaus überzeugen auch die rechtlichen Schlussfolgerungen des Verfassers nicht. Der gesamte Vorgang ist als **absolut unprofessionell** und **handwerklich fehlerhaft** zu kritisieren.

- Auch die **Prüfungshandlungen des Generalbundesanwalts zum Kölner Nagelbombenattentat** in der Keupstraße beschränkten sich auf zwei Telefonate mit dem Leiter der Ermittlungskommission und dem zuständigen Kölner Oberstaatsanwalt zwei Tage nach der Tat sowie auf eine Bitte um eine Sachstandmitteilung im Jahre 2005. Auch dies ist eine vollkommen **ungenügende Prüfgrundlage**. Die Kölner Staatsanwaltschaft wäre zudem verpflichtet gewesen, ausreichend Informationen von sich aus zur Verfügung zu stellen.

b) Im Bereich der Polizei

Schwere handwerkliche Fehler sind bereits bei der Polizeiarbeit in Thüringen im Zusammenhang mit dem Abtauchen des Trios festzustellen:

- Die **Durchsuchungen der Garagen** in Jena am 26. Januar 1998, während derer Böhnhardt sich unbehelligt entfernen, und zusammen mit Mundlos und Zschäpe untertauchen konnte, waren **mangelhaft vorbereitet** und wurden **nicht sachgerecht durchgeführt**.
- Auch die **Auswertung der in den Garagen gefundenen Asservate** erfolgte sachwidrig: Obwohl klar war, dass sich das Trio auf der Flucht befindet und Haftbefehle ausgestellt waren, dass also die Zeit drängte, wurden die in der Garage sichergestellten

Gegenstände durch die Mitarbeiter der EG TEX über lange Zeit **nicht einmal durchgesehen**, geschweige denn fachgerecht ausgewertet.

- Erst **zwei Wochen nach der Durchsuchung** wurden die Asservate überhaupt betrachtet. Der mit der Auswertung betraute BKA-Mitarbeiter nahm dabei zwar eine der von Mundlos verfassten Adresslisten zur Kenntnis, eine andere, die sich in einer „REWE“-Einkaufsstüte befand, wurde aber **überhaupt nicht erfasst** und kam erst im Jahr 2012 wieder zum Vorschein.
- Der BKA-Mitarbeiter, der die eine Adressliste im Zuge der erbetenen Amtshilfe angesehen hatte, **verkannte die Bedeutung dieser Liste** und unternahm nichts um sicherzustellen, dass die zuständigen Zielfahnder über die Kontaktdaten auf der Liste informiert wurde. Zwar erklärte er im Ausschuss, er habe die Liste dem Leiter der EG TEX gezeigt, doch konnte sich dieser daran nicht erinnern. Jedenfalls erreichten die Informationen die Zielfahndung nicht. Durch eine **sofortige Auswertung der Adressliste** hätte dem Thüringer LKA die enge Verbindung von *Mundlos* zu Mitgliedern des „*Blood & Honour*“-Netzwerkes auffallen müssen, die als Kontaktpersonen und Fluchtunterstützer in Frage kamen.
- Von Seiten des BKA-Beamten wurden auch **keinerlei weiterführende Abfragen** zu den möglichen Kontaktpersonen im BKA veranlasst oder andere Stellen darüber informiert. In einem Vermerk stuft der BKA-Beamte diese Liste vielmehr als „für das hier geführte Ermittlungsverfahren ohne Bedeutung“ ein.
- Mit den ebenfalls in der Garage sichergestellten **handschriftlichen Korrespondenz** von *Mundlos* mit Personen der Neonazi-Szene wurde gleichermaßen sachwidrig verfahren. Die beiden wichtigsten Besuchs- und Briefpartner waren *Torsten S.* und *Thomas Starke*, die beide zur Chemnitzer Neonazi-Szene gehörten. Als Ermittlungsansatz wurden die Briefe nicht genutzt.

Auch im Rahmen der Ermittlungen zur Mordserie und zu den beiden Sprengstoffattentaten in Köln waren - neben der oben bereits ausführlich kritisierten **fehlenden Offenheit für Ermittlungsansätze außerhalb der organisierten Kriminalität** - eine Reihe handwerklicher Fehler festzustellen:

- Die **Beschränkung der Abfrage nach Abnehmern von Schalldämpfern** für die *Česká 83* durch das BKA im Jahr 2004 in der Schweiz auf „insbesondere türkische Staatsangehörige“ war ein grober Fehler.
- Bei einer Reihe von Taten der Mordserie wiesen Zeugenaussagen - beim Nagelbombenanschlag in der Kölner Keupstraße sogar Videoaufnahmen - darauf hin, dass zur Tatbegehung **Fahrräder** genutzt wurden. Eine Zeugin im Mordfall *İsmail Yaşar* hatte sogar den Fahrradfahrer aus dem Kölner Video als den

von ihr in Nürnberg beobachteten Radfahrer eindeutig wiedererkannt („Der war es!“).

- Im polizeilichen Protokoll der Vernehmung wurde die Aussage jedoch nur sehr relativiert wiedergegeben. Ein Polizeibeamter soll die **Abschwächung der Aussage** nach Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses des Bayerischen Landtags „auf Nachfrage des Protokollführers“ veranlasst haben. Aus welchem Grund diese Veränderung der Aussage erfolgt ist, konnte nicht aufgeklärt werden. Konsequente und umfassende Ermittlungen zum Ansatz „Fahrräder als Fluchtmittel“ wurden jedenfalls nicht geführt.
- Der Vorschlag, eine **vergleichende Operative Fallanalyse** zur Mordserie und zum Anschlag in Köln zu veranlassen, wurde mit dem Argument abgelehnt, es könnten nicht „Äpfel mit Birnen“ verglichen werden. Hierdurch gingen eventuell wertvolle Ermittlungshinweise verloren.
- Die durch die BAO Bosphorus im Rahmen der Ermittlungen zur „Einzeltätertheorie“ vorgenommene **Beschränkung der Suche auf rechtsradikale Personen mit dem Wohnsitz Nürnberg** ist bei einer Mordserie mit Tatorten in mehreren Bundesländern nicht nachzuvollziehen. Zumindest hätte der Kreis der Suche zu dem Zeitpunkt, als die Überprüfungen im Raum Nürnberg keine verwertbaren Ergebnisse erbracht hatten, ausgeweitet werden müssen. Auch die **örtliche Beschränkung der Suche nach möglichen Tätern aus der rechten Szene auf den Großraum Köln** nach dem Nagelbombenattentat in der Keupstraße war sachwidrig.
- Dass trotz der beiden Operativen Fallanalysen, die vom LKA Nordrhein-Westfalen und vom BKA zum Nagelbombenattentat in der Keupstraße erstellt worden waren, und die übereinstimmend eine **rasistische Tatmotivation** nahelegten, dies **in den Ermittlungen kaum Berücksichtigung** fand und in der Öffentlichkeitsarbeit bewusst zurückgehalten wurde, ist ebenfalls deutlich zu kritisieren.
- Auch die **Medienstrategie**, die in der BAO Bosphorus im Jahr 2006 mit Zustimmung des damaligen Bayerischen Innenministers *Dr. Beckstein* bewusst einen möglichen rechtsextremen Hintergrund der Taten ausklammerte, „um in der potentiellen türkischen Zielgruppe keine Unruhe aufkommen zu lassen“, war falsch: Das Zurückhalten dieser Informationen ließ die Öffentlichkeit im Unklaren und vergab eine Chance, gezielte Hinweise auf die rechtsextreme Szene zu gewinnen. Dass die Zurückhaltung in der Öffentlichkeit zusätzlich darauf zurückzuführen war, dass man die „Organisationstäterthese“ nicht in den Hintergrund treten lassen wollte, zeigt einmal mehr, dass es an der notwendigen Offenheit der Ermittlungen fehlte.

Angeichts der Vielzahl benannter Fehler soll abschließend nicht verschwiegen werden, dass einigen der von anderer Seite besonders hervorgehobenen

Fehlern aus Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss **keine herausragende Bedeutung** zukommt:

- So sind die öffentlich erhobenen Vorwürfe, dass **zwei Streifenbeamte**, die zufälligerweise als erste den Tatort des Nagelbombenattentats in der Kölner Keupstraße erreichten und dort Erste Hilfe leisteten, nicht als Zeugen vernommen worden seien, weil sie die Täter gesehen haben müssten oder weil sie eventuell schon im Vorfeld Hinweise auf den bevorstehenden Anschlag besessen haben könnten, aus unserer Sicht unberechtigt, und dies nicht erst nach den eindeutigen Aussagen der Polizeibeamten im Ausschuss.
- Auch die Vorwürfe bezüglich der angeblich nicht sachgerechten Abarbeitung der **Waffenspur in die Schweiz zu Anton G.** durch das BKA werden durch die Mitglieder der SPD-Fraktion im Ausschuss nicht in vollem Umfang geteilt. Da es sich immerhin noch um eine von mehreren möglichen Spuren handelte und keine weiteren Anhaltspunkte oder Vorhalte mehr erkennbar waren, verbotene Vernehmungsmethoden aber ausscheiden mussten, erscheint ein diesbezüglicher Vorwurf nicht zwingend.
- Vor allem überzeugen uns die Vorhaltungen zu den angeblich defizitären Abfragen in der Datei „**Tatmittelmeldedienst Spreng- und Brandvorrichtungen**“ nicht. Es mag zwar richtig sein, dass man dann, wenn man die Datei **zweckentfremdet**, also vollkommen auf Bezüge zu den verwendeten Tatmitteln verzichtet und ausschließlich nach den Begriffen „rechtsradikal“ und „Männer“ gesucht hätte, unter sehr vielen anderen eventuell auch einen Hinweis auf das Trio erhalten hätte, jedoch erscheint uns dieser Vorwurf als konstruiert und zu weit hergeholt.

c) Im Bereich des Verfassungsschutzes

Die handwerklichen Fehler im Bereich des Verfassungsschutzes bei der Analyse der Gefahren des Rechtsextremismus wurden bereits ausführlich im Rahmen des Kapitels I. aufgezeigt.

Insbesondere im **LfV Thüringen** ist darüber hinaus zu erkennen, dass offenkundig das Sammeln von Informationen zum **reinen Selbstzweck** geworden war. Sachgerechte Auswertung und Analyse, vor allem aber Weitergabe relevanter Informationen in geeigneter Form an die zuständigen Stellen, die zwingend auf diese Informationen angewiesen gewesen wären, ist über weite Strecken aus nicht nachvollziehbaren Gründen schlichtweg unterblieben. Bei einer Vielzahl von Quellenmitteilungen lässt sich aus den Akten nicht einmal erkennen, dass der für ihre Auswertung zuständige Mitarbeiter im LfV Thüringen sie überhaupt zur Kenntnis erhielt.

Der Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels „**V-Personen**“ ist insbesondere in Bezug auf den V-Mann *Tino Brandt* derart aus dem Ruder gelaufen, dass das V-Personen-Wesen insgesamt auf den Prüfstand gestellt werden muss. Diesem Thema widmet sich das nachfolgende Kapitel VI.

Aber auch das Verhalten des **Bundesamtes für Verfassungsschutz** in der Folge des Untertauchens des Trios ist über weite Strecken unerklärlich:

Es waren zwar eigentlich genügend Informationen zur Gefährlichkeit des Trios vorhanden und der Fall wurde auch zu Recht im Referat „**Rechtsterrorismus**“ des BfV bearbeitet, jedoch wurde im Ausschuss an keiner Stelle erkennbar, mit welchen Maßnahmen das BfV versucht hätte, eigeninitiativ weitere Informationen zum Verbleib und zur aktuellen Gefährlichkeit des Trios zu erhalten. Der Vorgang wurde offenkundig lediglich „verwaltet“.

Die in der rechten Szene, insbesondere auch in Sachsen, durchaus vorhandenen V-Personen des BfV, wurden **zu keinem Zeitpunkt gezielt zur Informationsbeschaffung über das Trio genutzt**. Allein im Frühjahr 1998 soll angeblich eine Lichtbildvorlage an die vom BfV geführten V-Personen erfolgt sein, die aber ohne jedes Ergebnis geblieben sein soll. Besonders ärgerlich ist in diesem Zusammenhang, dass eine der Quellen des BfV – dokumentiert in den Akten des BfV – sehr wohl Jahre vor der Flucht einen Kontakt zu *Mundlos* hatte und diesen wohl auch kannte. Weil dies dem zuständigen Auswerter jedoch nicht aufgefallen war, wurde diese Quelle auch nicht konkret zu diesem befragt.

Fest steht, dass nach der eventuell durchgeführten Lichtbildvorlage die V-Personen nie wieder zum Trio befragt wurden, obwohl dem BfV zwischenzeitlich neue, wenn auch nur wenige, Informationen vorgelegen hatten. Es wäre jedenfalls sachgerecht gewesen, daran anknüpfend erneut Quellen im Bereich Rechtsextremismus zu befragen, sie konkret mit der Suche nach Informationen zum Trio zu beauftragen oder eventuell sogar zu versuchen, neue Quellen hierfür zu erschließen. All dies ist nicht geschehen.

6. Die festgestellten Auswüchse beim Einsatz von V-Personen im Verfassungsschutz müssen zu grundlegenden Reformen führen

In der Öffentlichkeit nahm die Debatte um die zum Teil unerklärlichen Auswüchse im Bereich des **Einsatzes von „Vertrauenspersonen“** (*besser: „Verbindungs-Personen“, V-Personen*) breiten Raum ein. Insbesondere im Zuge der abstrusen Aktenvernichtungsaktivitäten im BfV zur „*Operation Rennsteig*“ hat sich der Ausschuss intensiv mit dem teilweise fragwürdigen Einsatz dieses nachrichtendienstlichen Mittels befasst.

Bei „**V-Personen**“ handelt es sich um den Diensten *nicht* angehörende Personen, die *planmäßig* – in der Regel gegen finanzielle Entschädigung – zur *verdeckten* Beschaffung von Nachrichten über verfassungsfeindliche Bestrebungen eingesetzt werden. Hiervon zu unterscheiden sind sogenannte „Under-Cover-Agents“, „Informanten“ oder „Gewährspersonen“.

Fragwürdig erschienen in vielen Fällen sowohl **Auswahl und Führung der V-Personen** als auch deren **Entschädigung** im Verhältnis zum jeweiligen tatsächlichen Wert der gelieferten Informationen.

Tino Brandt

Wenn etwa eine V-Person aus dem rechtsextremistischen Milieu wie **Tino Brandt** für seine Tätigkeit als V-Mann *Otto*, später *Oskar*, für das Thüringer LfV zwischen 1994 und Anfang 2001 mehr als 200 000 DM erhalten hat oder eine V-Person aus der „*Operation Rennsteig*“ in sechs Jahren offenkundig mit mehr als 60 000 EUR entlohnt wurde, ohne dass der Wert der dafür gelieferten Informationen erkennbar dokumentiert gewesen wäre und ohne dass sichergestellt war, dass die finanziellen Mittel nicht gerade zur **Finanzierung der extremistischen Tätigkeiten** genutzt wurden, dann muss der Einsatz dieses Werkzeugs auf den Prüfstand gestellt werden.

Bei *Tino Brandt* kam noch hinzu, dass das LfV Thüringen mit ihm eine Führungsperson der Thüringer Neonaziszene als V-Mann eingesetzt hat. Dies allein ist bereits äußerst problematisch, da die **Zusammenarbeit mit Führungspersonen** extremistischer Organisationen bzw. Strukturen stets die Gefahr in sich birgt, staatlicherseits **steuernden oder auch nur zurechenbaren Einfluss** auf diese Organisationen oder Strukturen zu nehmen.

Im Fall *Brandt* steht zudem im Raum, dass er vom Verfassungsschutz **vor anstehenden Exekutivmaßnahmen gewarnt** oder auf Ermittlungsverfahren gegen ihn eingewirkt worden sein könnte. Derartige Warnungen wurden von den Zeugen aus Thüringen durchweg bestritten. Es verwundert allerdings, dass gegen *Brandt* im Laufe der Jahre insgesamt 35 Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, die jedoch nie zu einer rechtskräftigen Verurteilung führten.

Carsten Szczepanski

Ein **weiteres alarmierendes Beispiel** für einen fragwürdigen V-Mann-Einsatz ist das des wegen versuchten gemeinschaftlichen Mordes an dem aus Nigeria stammenden Lehrer *Steve E.* zu acht Jahren Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilten Rechtsextremisten **Carsten Szczepanski**, der vom Verfassungsschutz Brandenburg als Quelle *Piatto* geführt wurde. *Szczepanski* diente sich 1994 dem Verfassungsschutz aus der Haft heraus als Informant an, um Hafterleichterungen zu erlangen.

Im Ausschuss ist erkennbar geworden, dass sich der Verfassungsschutz mit der Anwerbung des V-Manns *Piatto* während dessen Haftzeit **intensiv für ihn eingesetzt und verwendet** hat. Zur Ermöglichung vermehrter Freigänge wurde durch den Verfassungsschutz auch gebilligt, dass *Szczepanski* ein Praktikum in einem von einem „*Blood & Honour*“-Aktivisten geführten Versandhandel mit rechten Devotionalien durchführen konnte, das dann auch noch für seine Bewährung positiv gewürdigt wurde.

Offenkundig hatte *Szczepanski* aus der JVA heraus zudem das **Fanzine „United Skins“** redaktionell betreut. Trotzdem wurde ihm stets ein gutes Zeugnis ausgestellt und bescheinigt, dass er sich „von der rechten Szene gelöst“ habe. Damit wurde auch die Strafvollstreckungskammer, die seine Haftstrafe nach Verbüßung von zwei Dritteln aussetzte, mittelbar über die nach wie vor bestehenden

engen Verbindungen *Szczepanskis* zur neonazistischen Szene **getäuscht**.

Schwer hinnehmbar ist aber vor allem, dass *Szczepanski* bis zu seiner Abschaltung im Jahr 2000 vom Verfassungsschutz insgesamt über **50 000 DM** erhalten hat. Dabei handelt es sich geschmackloserweise in etwa um die Summe, die *Szczepanski* eigentlich seinem Opfer, *Steve E.*, als Schadensersatz und Schmerzensgeld hätte zahlen sollen, nachdem er ihn in mittäterschaftlicher Begehung mit anderen Rechtsextremen im Mai 1992 in Brandenburg unter den hasserfüllten Tiraden der Meute („*Ku-Klux-Klan!*“, „*Jetzt mach ich den Neger platt!*“ oder „*Ertränken das Schwein!*“) gemeinschaftlich fast zu Tode schlug und im Scharmützelsee dem Ertrinken preisgab. *Steve E.* schwebte damals lange Zeit in Lebensgefahr, lag längere Zeit im Koma und wurde tief traumatisiert.

Szczepanski hätte niemals als V-Person verpflichtet werden dürfen.

Die V-Personen des Bundesamtes für Verfassungsschutz Q1, Q2 und Q3

Auch die genaue Sichtung der Fälle der V-Personen Q1, Q2 und Q3, die über lange Jahre, teilweise zwei Jahrzehnte, durch das Bundesamt für Verfassungsschutz geführt worden waren, hat den Blick für besondere Probleme mit diesem nachrichtendienstlichen Mittel geschärft:

Durch die langjährige Führung dieser V-Personen, häufig auch lange Zeit durch ein und den selben V-Mann-Führer, sind offenkundig **finanzielle und persönliche Abhängigkeiten** und **ungesunde Nähen** entstanden, die Zweifel hinsichtlich der notwendigen Objektivität und sachgerechten Betreuung der jeweiligen V-Personen haben aufkommen lassen.

Ein weiterer problematischer Aspekt ist dadurch deutlich geworden: Es wurde von den Verfassungsschutzbehörden in der Regel kein Gedanke daran verschwendet, die V-Personen, die jahrelang Informationen aus der rechten Szene besorgt hatten, zu irgendeinem Zeitpunkt einmal – beispielsweise im Rahmen eines „Aussteigerprogramms“ – **aus dieser Szene „herauszuholen“**. Statt dessen schickte man sie in vielen Fällen nur noch **tiefer hinein**, indem man sie konkret beauftragte, bestimmte Strukturen „aufzuklären“, in denen sie sich zu diesem Zeitpunkt selbst noch gar nicht bewegten.

All dies muss bei jedem zu der Erkenntnis führen, dass intensiv zu prüfen ist, in welcher Form das Instrument des V-Personen-Einsatzes weiter genutzt werden kann. Teilweise wird sogar gefordert, V-Personen einfach vollständig abzuschaffen.

Die SPD-Mitglieder im Ausschuss kommen zu dem Schluss, dass die Verfassungsschutzbehörden im Bereich der Bekämpfung verfassungsfeindlicher und terroristischer Bestrebungen letztlich **nicht grundsätzlich auf menschliche Quellen für die Erlangung von nicht offenen zugänglichen Informationen verzichten können**:

- Die Ausschussarbeit hat gezeigt, dass nicht zu viele, sondern **zu wenige Informationen** über die von der

rechten Szene ausgehenden Gefahren vorgelegen hatten. Es fehlte zwar maßgeblich auch an Analysefähigkeit in den Diensten, **Informationsdefizite** hat es jedoch gegeben. Insofern wäre es fahrlässig, auf ein so **wesentliches Werkzeug der Informationsgewinnung** wie den Einsatz menschlicher Quellen von vornherein zu verzichten. Es muss allerdings **rechtsstaatlich einwandfrei ausgestaltet** sein. Dass dies nicht möglich sein soll, hat noch niemand nachgewiesen.

- Vor allem der unorganisierte Rechtsextremismus, dessen Ziel häufig die Anwendung massiver Gewalt und die Begehung schwerer Straftaten ist, agiert häufig besonders **konspirativ**. Es bedarf aber einer **wirkungsvollen Aufklärung** der rechtsextremistischen Szene, der Funktionen der Szeneangehörigen, deren Personalien und Wechsel in deren Sozialgefüge. Rechtsextremistische Gruppenaktivitäten bedürfen der **laufenden begleitenden Beobachtung**, damit die von solchen Klein- und Kleinstgruppen ausgehenden **Gefährdungspotenziale** richtig bewertet werden können und gegebenenfalls eine zunehmende Radikalisierung oder Gewaltbereitschaft einzelner Aktivisten oder der gesamten Gruppierung rechtzeitig erkannt werden kann.
- Der Informationsaustausch innerhalb solcher Gruppen erfolgt oftmals ausschließlich **persönlich** und **ohne Nutzung von technischen Kommunikationsmitteln**, so dass andere ND-Mittel nicht erfolgsversprechend sind. Oft können Maßnahmen zur Telekommunikationsüberwachung (G10-Maßnahmen) auch erst auf Grundlage von Quelleninformationen durchgeführt werden.
- Auch erlaubt die **Nutzung des Internet** es den Nutzern oftmals, ohne Preisgabe einer wahren Identität Propaganda zu verbreiten oder sich beispielsweise zu Anschlagsplanungen zu verabreden. Relevante Kommunikation findet nur in zugangsbeschränkten Bereichen statt. Auch insoweit ist der V-Personen-Einsatz häufig das einzig erfolgsversprechende ND-Mittel, um die Beteiligten zu identifizieren.
- Selbst der teilweise diskutierte Vorschlag, vermehrt „**verdeckte Ermittler**“, also unter einer Legende agierende Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden, an Stelle von V-Personen einzusetzen, vermag nicht zu überzeugen: Während V-Personen regelmäßig der Szene bereits angehören, müssten verdeckte Ermittler erst von außen mit **hohem finanziellen und organisatorischen Aufwand** in die Szene „eingeschleust“ werden und sich innerhalb der Szene jahrelang ein entsprechendes Vertrauen aufbauen, um überhaupt an Informationen zu gelangen. Dies ist **für die Praxis unrealistisch**.
- Nicht zu vergessen ist schließlich auch, dass der Einsatz von V-Personen bei weitem **nicht so stark in grundgesetzlich geschützte Persönlichkeitsrechte eingreift** wie dies beispielsweise durch G10-Maßnahmen geschieht. Auch unter dem **Grundsatz**

der **Verhältnismäßigkeit** bewirken Einsätze von V-Personen deshalb oft einen weit geringeren Grundrechtseingriff als technische Überwachungsmaßnahmen.

Geht man also von der **grundsätzlichen Notwendigkeit der Ermöglichung des Einsatzes von V-Personen** aus, bleibt die Feststellung, dass dieser bisher in einer **rechtlichen und verwaltungsmäßigen „Grauzone“** erfolgte, aus der er dringend herausgeholt werden muss. Es bedarf daher **einschneidender Maßnahmen**, um für die Zukunft dieses stark in die Kritik geratene Instrument weiter nutzen zu können.

Dazu gehören vor allem die **gesetzliche Verankerung bundesweiter Rahmenbedingungen** und die **unabhängige Kontrolle außerhalb der Behörde durch die G10-Kommission** (Einzelheiten in Kapitel C./III./2.).

7. **Gravierende Fehler der Bundesregierung bei der Aufarbeitung der Vorgänge nach dem 4. November 2011 wären vermeidbar gewesen**

Nachdem im November 2011 klar wurde, dass eine neonazistische Terrorzelle für eine der schwersten Verbrechen der Nachkriegsgeschichte verantwortlich war, sprach **Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel** von einem *„außergewöhnlichen Ereignis, dem man größter Sorgfalt nachgehen muss“*, um *„volle Klarheit über die Hintergründe der Taten zu erhalten“*. Im Rahmen der Gedenkveranstaltung für die Opfer rechtsextremistischer Gewalt am 23. Februar 2012 ergänzte sie dies durch folgendes **Versprechen**:

„Wir tun alles, um die Morde aufzuklären und die Helfershelfer und Hintermänner aufzudecken und alle Täter ihrer gerechten Strafe zuzuführen. Daran arbeiten alle zuständigen Behörden in Bund und Ländern mit Hochdruck.“

Leider hat die Bundesregierung diesen Aufruf zur Aufklärung nicht ernst genug genommen. Sie hätte im November 2011 alles daran setzen müssen, um eine sorgfältige, umfassende und rückhaltlose Aufklärung zu ermöglichen. Schon damals waren die zentralen Fragen klar: Was wussten staatliche Stellen über die Mitglieder des NSU und mögliche Unterstützer? Warum konnten der NSU jahrelang unbehelligt in Deutschland leben und schwerste Verbrechen begehen? Wieso wurde der rechtsextremistische Hintergrund der Morde und Sprengstoffanschläge nicht erkannt?

Die Bundesregierung hätte sich umgehend mit den Bundesländern an einen Tisch setzen müssen, um eine Strategie für eine Aufklärung der Fragen und zur Unterstützung der laufenden polizeilichen Ermittlungen zu erarbeiten. Dabei hätte sie sich mit den Ländern auch auf die **Verhängung eines Aktenvernichtungsstopps** einigen müssen. Schließlich ging es um Vorgänge, die schon einige Jahre zurück lagen, so dass eventuell auch datenschutzrechtliche Lösungsfristen eine Rolle spielen konnten. Auch im Licht des vom Generalbundesanwalt am

11. November 2011 eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wäre ein solches Vorgehen angezeigt gewesen.

All dies ist jedoch unterblieben, weil die Bundesregierung die Dimension des Sachverhalts und ihre Pflicht zur bestmöglichen Aufklärung nicht erkannt hat. Dem Aufruf der Kanzlerin sind nicht die notwendigen Schritte gefolgt.

Stattdessen wurden nach dem 4. November 2011 im BfV Akten mit Bezug zur rechtsextremistischen Szene in Thüringen vernichtet. Diese Vorgänge wurden erst im Juni 2012 durch Nachfragen des damaligen BfV-Präsidenten *Fromm* bekannt und haben das ohnehin schon angeschlagene Vertrauen in die Arbeit des Verfassungsschutzes weiter beschädigt. Der Umgang mit der Aktenvernichtung zeigt, dass **Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich** nach wie vor nicht an einer rückhaltlosen Aufklärung interessiert war. Statt einen außenstehenden, unabhängigen Sonderermittler einzusetzen, beauftragte er einen in die Hierarchie des BMI eingebundenen Unterabteilungsleiter. Dessen Ergebnis zum Motiv für die Aktenvernichtung mag zwar im BMI akzeptiert worden sein, den Ausschuss hat es aber nicht überzeugt.

Ebenso wenig war **Bundesverteidigungsminister Dr. Thomas de Maizière** an einer Aufklärung der Vorgänge um die Wehrdienstzeit von *Mundlos* interessiert. Zunächst hielt es das BMVg nicht einmal für erforderlich, einen Vertreter in den Ausschuss zu entsenden. Dabei war sehr wohl absehbar, dass es auch Bezüge zur Bundeswehr geben könnte.

Die Leitungsebenen von MAD und BMVg wussten bereits seit März 2012, dass es einen Kontakt des MAD zu *Mundlos* gab. Trotzdem hat man es bewusst unterlassen, bei anderen Behörden nachzufragen, ob das Befragungsprotokoll dort noch existiert, nachdem es im MAD bereits Jahre zuvor vernichtet worden war. Man entschied sich lieber zum Nichtstun und informierte noch nicht einmal den Untersuchungsausschuss über diesen Vorgang.

Ähnlich ignorant wurde mit der Personalakte von *Mundlos* verfahren: Obwohl im BMVg bereits seit Dezember 2011 Auszüge aus der Personalakte *Mundlos* vorlagen, wurden diese unmittelbar nach Eingang wieder vernichtet. Sachgerecht wäre es gewesen, bereits zu diesem Zeitpunkt die vollständige Personalakte anzufordern, um sie den Ermittlungsbehörden zur Verfügung stellen zu können. Stattdessen wurde versucht, möglichst nicht mit der Personalakte in Berührung zu kommen. Dem Untersuchungsausschuss wurde die Akte sogar erst im September 2012 vorgelegt.

Statt der von der Kanzlerin versprochenen Aufklärung lautete die Devise offenbar: Ignorieren und Aussitzen.

III. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

Verloren gegangenes Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheitsbehörden muss durch **nachhaltige Reformen** wieder **zurückgewonnen** werden.

Selbstanalyse und Reflexion sind zwingende Voraussetzungen jeder wirksamen Veränderung. Alle betroffenen

Stellen sind aufgefordert, diese zu betreiben sowie **Maßnahmenkataloge** zu entwickeln und umzusetzen, um die erkannten Defizite wirksam abzustellen.

In den Schlussfolgerungen des Ausschusses schlagen alle Fraktionen gemeinsam wichtige und umfangreiche Reformen in den Bereichen Polizei, Justiz, Verfassungsschutz, Parlamentarische Kontrolle und zur Stärkung der Zivilgesellschaft vor.

Sämtliche gemeinsam von allen Fraktionen erarbeitete Empfehlungen werden von den SPD-Mitgliedern im Ausschuss umfassend mitgetragen.

Es bedarf aber auch hier wieder einer gewissen Gewichtung dieser Empfehlungen aus unserer Sicht, um die Schwerpunkte der Reformnotwendigkeiten besser deutlich werden zu lassen. Darüber hinaus brauchen wir aus unserer Sicht an einigen Stellen weitere Reformansätze, um den Erkenntnissen aus der Ausschussarbeit umfassend Genüge zu tun. Auch diese zusätzlichen Empfehlungen der SPD-Mitglieder im Ausschuss sollen im Folgenden erkennbar werden:

1. Polizei

- Hervorzuheben ist im Bereich der Polizeiarbeit die gemeinsame Forderung aller Fraktionen, künftig in allen Fällen von Gewaltkriminalität, die einen rassistisch oder politisch motivierten Hintergrund haben können, die Polizei zu einer **eingehenden Prüfung** dieser Frage **zu verpflichten**.

Entscheidend ist dabei aus Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss, dass Auslöser dieser Prüfung jeder diesbezügliche **Hinweis des Opfers oder eines Zeugen** sein sollte, der nicht durch eigene Einschätzungen der Polizei, ob ein rassistisches Motiv vorliegt oder nicht, ersetzt werden darf. Mit einer solchen Erfassung („*victim centered definition*“) hat die britische Polizei gute Erfahrungen gesammelt.

Dabei kommt aus Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss der **Verpflichtung zur regelmäßigen förmlichen Beteiligung des polizeilichen Staatsschutzes und gegebenenfalls auch des Verfassungsschutzes** in diesen Fällen besondere Bedeutung zu, weil insbesondere damit konkrete erste Ermittlungsschritte vorgegeben werden, die in Zukunft hoffentlich auch einschlägigen Sachverstand in die Ermittlungen einfließen lassen werden.

- Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass rassistische oder politisch motivierte Gewalttaten auch als solche **besser erkannt und treffsicher erfasst** werden. Die gemeinsamen Vorschläge aller Fraktionen zur grundlegenden Überarbeitung des „**Themenfeldkatalogs PMK**“ und zur Einführung einer „**Verlaufsstatistik PMK**“ gehen in die richtige Richtung, müssen jedoch noch in der Praxis mit Leben erfüllt werden. Aus Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss ist dabei entscheidend, dass die **Verfolgbarkeit von rassistisch motivierten Taten von der Aufnahme einer Anzeige** durch die Polizei bis zum **Abschluss des Strafverfahrens** sichergestellt wird.

- Des Weiteren müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass bei länderübergreifenden Ermittlungsverfahren eine **zentrale Ermittlungsführung mit Weisungsbefugnis** durch eine Polizeidienststelle ermöglicht wird. Diese muss nicht zwingend in jedem Fall durch das **BKA** übernommen werden, sondern kann – entsprechende Kapazitäten vorausgesetzt – auch durch eine **Länderpolizei** erfolgen. Aus Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss sollten dann allerdings auch die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zwingend im Rahmen eines Sammelverfahrens zusammengeführt werden.

- Außerdem brauchen wir zweifellos in Polizei und Justiz mehr Wissen über Strategien des Rechtsextremismus, rechtsextreme Netzwerke und ihre überregionalen Verbindungen. Hier sollten auch verstärkt Wissenschaft und entsprechend spezialisierte zivilgesellschaftliche Organisationen einbezogen werden.

- Dringend verbessert werden muss der **Umgang mit Opfern rassistisch oder politisch motivierter Gewalttaten**, ihren Angehörigen und ihnen nahestehenden Personen.

Opfer rassistisch oder politisch motivierter Kriminalität sollten – über die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen der §§ 406f und 406h StPO hinaus – in einer auf ihre speziellen Bedürfnisse eingehenden Art und Weise auf bestehende **Beratungsangebote** sowie etwaige **Entschädigungsansprüche** hingewiesen werden. Außerdem müssen sie über das Recht, sich bei einer Zeugenvernehmung von einem Anwalt oder einer Person ihres Vertrauens begleiten lassen zu können, informiert werden.

Wichtig ist für die SPD-Mitglieder im Ausschuss dabei, dass nicht nur auf staatliche, sondern gerade auch auf die **spezialisierten Beratungsangebote in freier Trägerschaft** hingewiesen wird und dass diese Hinweise auch angemessen und nachvollziehbar **dokumentiert** werden müssen.

- Über die gemeinsamen Schlussfolgerungen aller Fraktionen hinaus fordern wir als SPD-Mitglieder im Ausschuss für den Bereich des **polizeilichen Umgangs mit dem Opferumfeld**, dass **binnen fünf Jahren** in allen hierfür in Betracht kommenden Polizeidienststellen namentlich bezeichnete und entsprechend ihrer Position ausgebildete und geschulte „**Familienverbindungsbeamte**“ vorgesehen sein sollten.

Diese sollen vorrangig bei Gewaltstraftaten im Kontakt mit den Opfern und ihren Angehörigen eingesetzt werden, um eine sensible Kommunikation, die auch interkulturelle Aspekte berücksichtigt, zu gewährleisten. Zur Orientierung für Tätigkeit, Ausbildung und Schulung kann dabei auf den Ansatz des „**family liaison officer**“ (FLO) verwiesen werden, mit dem in Großbritannien gute Erfahrungen gesammelt werden konnten.

- Aus Sicht der SPD-Mitglieder im Untersuchungsausschuss bedarf es über die gemeinsamen Forderungen aller Fraktionen hinaus der Einrichtung **unabhängiger Beschwerdestellen für polizeiliches Fehlverhalten** auf Bundes- und auf Länderebene.

Diese Stellen sollen einerseits als **Ombudsstelle für Bürgerinnen und Bürger** fungieren, die sich über polizeiliches Fehlverhalten beschweren möchten. Andererseits sollen sie aber auch eine **Anlaufstelle für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei** sein, bei der sie Missstände in der Polizei melden können.

Der Polizei stehen weitreichende, in Grundrechte eingreifende Befugnisse zu. Eine Überprüfung polizeilichen Handelns kann beim Verdacht einer Straftat durch die Staatsanwaltschaft erfolgen, die ihrerseits aber wiederum auf die Ermittlungen der Polizei angewiesen ist. Darüber hinaus gibt es in Deutschland die Möglichkeit, grundrechtsrelevante polizeiliche Maßnahmen einer nachgelagerten verwaltungsgerichtlichen Rechtmäßigkeitskontrolle zu unterziehen. Dies erfordert jedoch de facto einen Gang zum Anwalt und ist daher mit einem Kostenrisiko verbunden. Abschreckend kann dabei auch eine möglicherweise langwierige Verfahrensdauer wirken. Schließlich können Betroffene eine Dienstaufsichtsbeschwerde erheben, die dann in der polizeilichen Hierarchie geprüft wird. Dementsprechend gilt dieser Rechtsbehelf gemeinhin als weitgehend fruchtlos.

Als Ergänzung der bestehenden Kontrollmöglichkeiten könnten unabhängige Beschwerdestellen für polizeiliches Fehlverhalten ein **Gegengewicht zu den weitreichenden Eingriffsbefugnissen** bilden.

Nach unserer Vorstellung sollen die Beschwerdestellen **größtmögliche Unabhängigkeit** genießen, sie dürfen nicht in ein Ressort der jeweiligen Exekutive eingebunden sein und müssen über eine ausreichende Sach- und Personalausstattung verfügen. Die Mitglieder der unabhängigen Beschwerdestellen sollen vom jeweiligen Parlament ernannt werden. Das Beschwerdeverfahren selbst sollte möglichst niedrigschwellig ausgestaltet sein: **keine Kosten, keine besonderen Formerfordernisse**. Regelmäßige Berichte über die Tätigkeit der Beschwerdestellen und ein Informationsangebot in vielen Sprachen sollen für Transparenz sorgen und **Hemmschwellen abbauen**, sich über polizeiliches Verhalten zu beschweren.

Erfahrungen aus dem Ausland, aber auch erste Projekte in Deutschland (z. B. mit der 1998 vom rot-grünen Senat geschaffenen Hamburger Polizeikommission) fallen positiv aus. Dementsprechend wird die Einrichtung derartiger Beschwerdestellen in Deutschland seit langem von Menschenrechtsorganisationen (u. a. *Amnesty International*) sowie dem Menschenrechtsbeauftragten des Europarats gefordert. Es ist an der Zeit, diese Forderung endlich umzusetzen.

- Angesichts der im Kapitel II. ausführlich beschriebenen Erkenntnisse zu **routinisierten, oftmals rassistisch geprägten, Verdachts- und Vorurteilsstrukturen** in den Ermittlungsbehörden, sind für die SPD-Mitglieder im Ausschuss Maßnahmen zur **Stärkung der interkulturellen Kompetenz** und zur **Bekämpfung institutioneller Vorurteilsstrukturen von besonderer Wichtigkeit**. Es bedarf insofern eines **breiten Maßnahmenbündels**:

- **Verbesserung der Personalauswahl**

Der Mitarbeiterstab der Polizeibehörden sollte aus Sicht aller Fraktionen im Ausschuss so weit als möglich sowohl die kulturelle Vielfalt als auch die verschiedenen Bevölkerungsgruppen unserer Gesellschaft widerspiegeln. Es bedarf deshalb einer **gezielten Erhöhung der Diversität in der Polizei**, wobei von vornherein verschiedene Vielfaltsdimensionen berücksichtigt werden sollen.

Aus Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss können dabei die **Vorgabe bestimmter Zielmarken** bezogen auf die Einstellungsjahrgänge, **Analysen von Bewerbungshemmnissen** und **zielgruppenbezogene Werbung für eine Tätigkeit im Polizeidienst** hilfreiche Instrumente darstellen. Es bedarf dabei auch einer entsprechenden **Qualifizierung der Personalentscheider**.

- **„Diversity Management“ und Diskriminierungsverbot in Führungsstrukturen verankern**

Allein die Erhöhung des Anteils von Polizistinnen und Polizisten mit Migrationshintergrund ist keine ausreichende Maßnahme, um diskriminierendes Handeln in der Polizei zu verhindern. Es bedarf aus Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss einer nachhaltigen **Implementierung von „Diversity Management“** auf allen Ebenen der Führungsstrukturen. Dabei geht es nicht um Assimilierung, sondern um Veränderung der Strukturen im Sinne der Hervorhebung individueller Verschiedenheit durch positive Wertschätzung. Nicht die Minderheiten stehen im Fokus, sondern die Gesamtheit der Bediensteten in all ihren Unterschieden und Gemeinsamkeiten. Die **Achtung des Diskriminierungsverbots** bei staatlichem Handeln und die **Sicherung des diskriminierungsfreien Zugangs** zu staatlichen Stellen und Leistungen ist dabei Führungsaufgabe. Das **Leitbild diskriminierungsfreier Polizeiarbeit** muss auf allen Ebenen wirkungsvoll verankert werden.

- **Unabhängige Untersuchung zu vorurteilsbehafteten Einstellungsmustern in der Polizei**

Da die wenigen Untersuchungen zu rassistischen Einstellungen und Vorurteilen in der Polizei aus den 1990er Jahren stammen und nicht mehr aktuell sind, bedarf es aus Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss angesichts der oben im Kapitel B./II. ausführlich belegten Hinweise auf routinisierte, teils auch rassistisch geprägte, Verdachts- und Vorurteilsstrukturen in der Polizei **neuer wissenschaftlich fundierter**

Analysen. Diese sollen die vermuteten **Einstellungsmuster** und deren Auswirkungen auf polizeiliches Handeln beschreiben und erkennbar werden lassen, welche strukturellen Faktoren, die Verfestigung solcher Einstellungen vorantreiben oder ihnen entgegenwirken können.

– **Deutliche Verbesserung von Aus- und Fortbildung**

In der Aus- und Fortbildung der Polizei muss **Menschenrechtsbildung** im weitesten Sinne zum zentralen Bestandteil werden. **Diskriminierungsfreie Polizeiarbeit** und die **Auseinandersetzung mit Rassismus** müssen dabei eine wesentliche Rolle spielen.

Die Polizeiausbildung darf nicht beschränkt bleiben auf die Vermittlung von Kriminalistik und Rechtskenntnissen. Hinzukommen müssen verstärkt **verhaltens- und handlungsbezogene Bildungsaspekte**. „**Interkulturelle Kompetenz**“ muss das Ziel sein.

Dabei ist es aus unserer Sicht besonderes wichtig, dass die **Diskurs- und Kritikfähigkeit der Beschäftigten gestärkt** wird. **Reflexion** der eigenen Arbeit und **konstruktiver Umgang mit begangenen Fehlern** sind dabei unverzichtbare Elemente, die in den Aus- und Fortbildungsprogrammen Berücksichtigung finden müssen.

In die Entwicklung entsprechender Aus- und Fortbildungsprogramme sollten auch die **Wissenschaft** und entsprechend **spezialisierte zivilgesellschaftliche Organisationen** einbezogen werden.

2. Justiz

Einige **moderate Korrekturen am bestehenden Regelungssystem** im Bereich der Justiz sind nach den im Ausschuss gewonnenen Erkenntnissen, die ausführlich oben im Kapitel B./III. beschrieben wurden, angezeigt:

- Mit den anderen Fraktionen gemeinsam fordern wir die Erweiterung der materiellen Ermittlungszuständigkeit des GBA durch eine Korrektur des § 120 Abs. 2 Nr. 3 GVG.

Zukünftig soll es ausreichen, dass ein Kapitaldelikt „bestimmt und geeignet sein **KANN**“ – und nicht „bestimmt und geeignet **IST**“, den Bestand eines Staates oder Verfassungsgrundsätze zu beeinträchtigen. Damit hätte der GBA in der Frage der eigenen Zuständigkeit einen **größeren Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum**, der im Fall der *Česká*-Mordserie die Übernahme der Ermittlungen durch den GBA und damit eine zentrale Ermittlungsführung ohne Frage erleichtert hätte.

Sichergestellt werden muss zudem, dass zukünftig **Qualitätsstandards** für die entsprechenden Prüfverfahren beim GBA gelten und dass die Vorgänge verpflichtend den jeweils aktuellen **Sachstands- oder Ermittlungsbericht** und eine **Stellungnahme** der aktuell verfahrensführenden Stelle enthalten müssen.

Weiterhin sollte die **Verpflichtung der Staatsanwaltschaften der Länder**, dem GBA in entspre-

chenden Fällen auch die notwendigen **Informationen zur Prüfung seiner Zuständigkeit zu übermitteln**, die bisher in Nr. 202 der RiStBV geregelt ist, im **Gerichtsverfassungsgesetz verankert** werden.

Die SPD-Mitglieder im Ausschuss fordern darüber hinaus nach den im Ausschuss gewonnen Erkenntnissen über die fehlende Bereitschaft in den Ländern, Verfahren an den GBA abzugeben, zusätzlich eine **Verpflichtung zur Vorlage der konkreten Ermittlungsakten (Doppelakten)**, wenn es sich um Fälle versuchter oder beendeter Kapitaldelikte (§§ 211, 212, 227, 251, 306c StGB) handelt, bei denen eine extremistische Motivation der Tat zumindest nicht auszuschließen ist.

Damit wäre sichergestellt, dass der GBA nicht nur anhand eventuell schöngefärbter zusammenfassender Berichte der Länderstaatsanwaltschaften, sondern **auf der Grundlage der tatsächlichen Ermittlungsakten** über seine Zuständigkeit selbst entscheiden kann.

- Auch im Bereich der Bewirkung der **Durchführung eines Sammelverfahrens** geht unsere Forderung über die der anderen Fraktionen hinaus:

Mit den anderen Fraktionen befürworten wir eine Ergänzung des § 143 Abs. 3 GVG um eine Bestimmung, die ausdrücklich festlegt, dass sich „übernahmewillige“ oder „abgabewillige“ Staatsanwaltschaften zur Herstellung einer Sammelverfahrenszuständigkeit **antragsstellend** an den GBA wenden können. Dies bestärkt im Grunde jedoch nur die bereits bestehende Rechtslage.

Weil im Rahmen der der *Česká*-Mordserie keine der fünf beteiligten Staatsanwaltschaften eine solche Verfahrensübernahme wirklich gewollt hat, ist aus Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss den Erkenntnissen aus dem Ausschuss durch diese klarstellende Feststellung noch nicht ausreichend Rechnung getragen.

Deshalb fordern wir zusätzlich, dass dem GBA durch **Ergänzung des § 143 Abs. 3 GVG** in geeigneten Fällen schwerer und schwerster länderübergreifender Straftaten, die erkennbar in einem Zusammenhang stehen, zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensführung die **Befugnis** übertragen wird, **von Amts wegen** – also notfalls auch gegen den Willen der Länder, wenn auch im Benehmen mit diesen, – **Strafverfahren einheitlich einer Landesstaatsanwaltschaft zur Verfolgung zuweisen zu können**.

- **Die Ausweitung der Zuständigkeiten des GBA** und der Prüfaufgaben müssen aus Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss zudem einhergehen mit einer **Verbesserung der personellen Ausstattung**.

3. Verfassungsschutz

Das **Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger** in die Notwendigkeit und in die Arbeitsfähigkeit des Verfassungsschutzes ist offenkundig **stark erschüttert** worden. Ein Verfassungsschutz kann aber nur dann erfolgreich arbeiten, wenn er dieses Vertrauen besitzt. Eine **Akzep-**

tanz des Verfassungsschutzes durch die Gesellschaft kann nur dadurch bewirkt werden, dass er seinen Mehrwert für die Sicherheit der Menschen deutlich und sein Handeln nachvollziehbar macht. Bereits **begonnene Reformen im BfV reichen bei weitem nicht aus.**

Der Verfassungsschutz muss weg vom „Schlapphut-Image“. Wir brauchen bei den Behörden einen **umfassenden Mentalitätswechsel und ein neues Selbstverständnis.** Verfassungsschützer müssen nicht in erster Linie Geheimdienstler sein, sondern geschulte Demokraten, mit einem richtigen **Gespür für die Gefahren, die unserer Demokratie drohen.**

Defizite sind vor allem **im Bereich der Bekämpfung des Rechtsextremismus offenkundig** geworden. Die Schlagkraft des Verfassungsschutzes als Frühwarnsystem hängt heute vor allem davon ab, ob man wach genug ist, **Radikalisierungstendenzen in der Gesellschaft frühzeitig zu erkennen.**

Es handelt sich also nicht ausschließlich um ein Problem defizitärer **Informationsübermittlung** zwischen den Behörden, sondern auch um ein Wahrnehmungsproblem, also ein Problem unzureichender **Informationsgewinnung** und **-bewertung.**

Diesem Kernproblem kann nur durch **nachhaltige Verbesserung der Personalauswahl** (insbesondere im Hinblick auf **Interdisziplinarität**) und **Personalführung** sowie von **Aus- und Fortbildung** der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begegnet werden. Diese müssen in die Lage versetzt werden, ihren Aufgaben zur Gefahrerkennung und zur Beratung mit **hoher Motivation, breiten analytischen Fähigkeiten und starker interkultureller Kompetenz** nachzukommen.

Zur Erreichung dieser Ziele ist aus Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss eine Vielzahl organisatorischer und gesetzgeberischer Maßnahmen erforderlich:

a) **Grundlegende organisatorische Maßnahmen**

- Die Analysefähigkeit des Verfassungsschutzes muss gerade im Bereich des Rechtsextremismus gezielt verbessert werden durch Qualifikation und verbesserte Personalauswahl sowie durch Einbeziehung wissenschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Sachverständs. Verfassungsschutz muss auch als unmittelbare Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger erkennbarer werden.
- Wir brauchen **einschneidende organisatorische Maßnahmen im BfV**: Die für die Bekämpfung des Rechtsextremismus zuständige Abteilung 2 sollte innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahre **vollständig nach Berlin verlegt** werden! Dabei sollte – wie damals bei der Abteilung 6 – ein **striktes Freiwilligkeitsgebot** herrschen, so dass ein **konzeptioneller und personeller Neuaufbau dieses Bereichs** ermöglicht wird („frischer Wind“).
- Die Organisationsstruktur der seit Dezember 2011 wie Pilze aus dem Boden geschossenen „**Gemeinsa-**

men Abwehrzentren“ sind insgesamt auf den Prüfstand zu stellen: Das neu eingerichtete „**Gemeinsame Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus**“ (**GAR**) sollte von seinen jetzigen zwei Standorten (Köln und Meckenheim) an einem Standort errichtet werden. Zu prüfen ist weiterhin, ob die Erhaltung zweier Abwehrzentren gegen Terrorismus (**GETZ in Köln** und **GTAZ in Berlin**) langfristig Sinn macht, insbesondere weil das „**Gemeinsamen Internetzentrum**“ (**GIZ**) bereits in Berlin aufgebaut wurde.

b) **Stärkung der Zentralstellenfunktion des BfV**

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses hat unter anderem gezeigt, dass das BfV und mehrere Landesämter für Verfassungsschutz dezentral über Teilm Informationen zu dem Fallkomplex verfügten, jedoch an keiner Stelle im Verfassungsschutzverbund *alle* verfügbaren Informationen vorlagen. Mehrere Verfassungsschutzbehörden haben zudem operative Maßnahmen angeordnet, eine eindeutige durchgehende **Koordination im Verfassungsschutzverbund** erfolgte jedoch nicht.

Die deshalb immer wieder aufflackernden Forderungen nach einer grundsätzlichen Abschaffung oder Zusammenlegung der Landesämter überzeugen nicht: Gegen die Schaffung einer einzigen Zentralbehörde spricht, dass auch diese wieder Niederlassungen und Personal vor Ort benötigt und eine Effizienzsteigerung keinesfalls sicher wäre. Zudem würde die **freiheitssichernde Funktion des Föderalismus** beeinträchtigt. Gegen eine Zusammenlegung von LfVs einzelner Länder spricht, dass dann unklar bliebe, welche Landesregierung für einen solchen Zusammenschluss nun politisch verantwortlich wäre und vor allem durch welches Landesparlament die parlamentarische Kontrolle erfolgen kann. Letztlich sollte deshalb die vom Grundgesetz geforderte **föderale Aufgabenverteilung beibehalten** werden.

Entscheidend ist aber, dass die Länderinnenminister ihre **Landesbehörden professionell aufstellen** und eine **enge Kooperation untereinander und mit dem Bund** gewährleisten. Provinzialismus und Kleinstaaterei dürfen nicht dominieren. Der Vorstoß der Landesinnenminister zur Neuausrichtung der Landesämter für Verfassungsschutz ist insofern zu begrüßen, geht allerdings aus Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss noch nicht weit genug.

Es bedarf zudem einer klaren **Stärkung der verfassungsrechtlich bereits vorgegebenen Zentralstellenfunktion des BfV**. Dabei reicht es nicht aus, kleinere Schritte auf untergesetzlicher Ebene, etwa im Rahmen einer Veränderung der von der IMK beschlossenen „Koordinierungsrichtlinie“ zu gehen. Es bedarf vielmehr einer **gesetzlichen Klarstellung der Kompetenzen des BfV in § 5 BVerfSchG**:

aa) **Ermöglichung eigener Tätigkeit des BfV in den Ländern bei gewaltbezogenen Tätigkeiten und Bestrebungen**

Zum einen muss das BfV die Möglichkeit erhalten, im Bereich des gewaltbezogenen Extremismus immer auch

eigene Maßnahmen im Land zu ergreifen, selbstverständlich aber nach wie vor nur im Benehmen mit den jeweiligen LfVs. Hierzu sollte § 5 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG um das Kriterium des Gewaltbezugs („...ist Voraussetzung, dass sie darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten“) erweitert werden.

bb) Selbsteintrittsrecht des BfV in Einzelfällen

Zum anderen muss § 5 BVerfSchG dahingehend ergänzt werden, dass es dem BfV ermöglicht wird, **in Einzelfällen die Koordinierung der Informationsbeschaffung und die zentrale Auswertung an sich zu ziehen**, wobei dem BfV dann im Gegenzug selbstverständlich eine umfassende Informationspflicht gegenüber den betroffenen Landesbehörden auferlegt werden muss.

cc) Es muss eine gesetzliche Pflicht zum Informationsaustausch geben

Im Hinblick auf die Verbesserung des Informationsaustauschs im Verfassungsschutzverbund und zwischen Nachrichtendiensten und Polizeien sind durch die gesetzliche **Ergänzung des § 6 Satz 8 BVerfSchG** und die Einführung der **Verbunddatei Rechtsextremismus (RED)** sowie mit der Einrichtung des „**Gemeinsamen Abwehrzentrums gegen Rechts**“ (**GAR**) bereits wesentliche Maßnahmen auf den Weg gebracht worden.

Bislang fehlt es aber vor allem an einer **verbindlichen Verpflichtung der Landesämter für Verfassungsschutz zur unverzüglichen Informationsübermittlung an das BfV** in den gesetzlich vorgesehenen Phänomenbereichen und bezogen auf die von ihnen selbst gesammelten Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen.

Zwar ergibt sich eine gewisse Unterrichtungspflicht aus § 5 BVerfSchG i.V.m. § 3 der (untergesetzlichen) Koordinierungsrichtlinie der IMK, doch reicht dies nicht aus. Anzustreben ist eine **gesetzliche Klarstellung** um sicherzustellen, dass beim BfV – unabhängig von den Auswertungsmöglichkeiten in den Ländern – eine **zentrale Auswertung aller Informationen** aus den Ländern erfolgen kann. Nur so kann häufig eine länderübergreifende Bedeutung bestimmter Informationen überhaupt erst erkannt werden. Verbunden sein muss dies selbstverständlich mit korrespondierenden umfassenden Informationspflichten vom BfV gegenüber den Landesämtern.

Wenn nun teilweise gefordert wird, die Übermittlungspflichten sowie die Analyse- und Recherchefunktionen in den eingerichteten Verbunddateien (insbesondere NADIS-neu) auch auf andere Phänomenbereiche und Informationen zu Personen *ohne Gewaltbezug* auszudehnen, so kann dem nicht ohne tiefergehenden Diskurs gefolgt werden. Wer solch weitreichende Forderungen nach zentralen Dateien mit umfassenden Analyse- und Recherchemöglichkeiten erhebt, muss zumindest gleichzeitig überzeugende Vorschläge zur **Wahrung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an Datenübermittlungen und Zweckänderungen** (z. B. durch Anonymi-

sierungs-, Pseudonymisierungs- oder Kennzeichnungspflichten) machen.

c) Stärkere Öffnung gegenüber der Gesellschaft

Der Verfassungsschutz muss sich auch **stärker gegenüber der Gesellschaft öffnen**. Fenster und Türen müssen aufgemacht werden. Ein ständiger **Dialog** ist erforderlich. Durch Aufklärung vor Ort, also in den Städten und Gemeinden, sowie durch **verstärkte Öffentlichkeitsarbeit** muss er sein Fachwissen über extremistische Bestrebungen und deren gesellschaftliche Bekämpfung erkennbar und nutzbar machen.

d) Stärkung des Bundesdatenschutzbeauftragten

Es bedarf einer **Stärkung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit (BfDI) gegenüber dem BfV**.

Dies hat sich im Ausschuss insbesondere an der schon seit längerem bestehenden Kontroverse zwischen dem BfDI einerseits und dem BfV/BMI andererseits zur Frage, wann Papierakten zu vernichten sind, gezeigt. Gerade in einem derart grundrechtssensiblen Bereich darf es keine fortwährend unklaren Auslegungsfragen geben. Daher müssen die bislang geltenden Regelungen im BVerfSchG zur Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten und Dateien angesichts der technischen Entwicklung umfassend novelliert werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die einst für Papierakten geschaffenen Regelungen nicht auf elektronisch geführte Akten übertragen werden können. Für E-Akten (oder gescannte Papierakten) sind aufgrund der elektronischen, automatisierten Auswertungsmöglichkeiten klare, handhabbare Regelungen erforderlich.

Um die Einhaltung dieser Regelungen zu überprüfen, muss die Rolle des BfDI gegenüber dem BfV gestärkt werden. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass er Zugang zu allen Informationen erhält, die für eine sachgerechte Wahrnehmung seiner Kontrolltätigkeit erforderlich sind. Bisherige gesetzliche Möglichkeiten, Auskünfte oder Akteneinsicht gegenüber dem BfDI zu verweigern, müssen auf den Prüfstand.

Zudem sollten die personellen und finanziellen Ressourcen auf Seiten des BfDI erheblich verstärkt werden, damit der BfDI auch die nach dem BDSG vorgesehen Kontrollaufträge des Deutschen Bundestages ordnungsgemäß erfüllen kann.

e) Maßnahmen zum V-Personen-Einsatz

Geht man von der **grundsätzlichen Notwendigkeit der Ermöglichung des Einsatzes von V-Personen** aus, wie dies oben im Kapitel B./VI. ausführlich begründet wurde, bleibt die Feststellung, dass dieser bisher in einer **rechtlichen und verwaltungsmäßigen „Grauzone“** erfolgte, aus der er dringend herausgeholt werden muss. Es bedarf daher **einschneidender Maßnahmen**, um für die Zukunft dieses stark in die Kritik geratene Instrument weiter nutzen zu können. Dazu gehören aus der Sicht der SPD-

Mitglieder im Ausschuss vor allem die **gesetzliche Verankerung bundesweiter Rahmenbedingungen** und die **unabhängige Kontrolle außerhalb der Behörde durch die G10-Kommission**.

aa) Gesetzliche Verankerung bundesweiter Rahmenbedingungen für die Quellenführung neben internen bundesweiten Standards

Einsätze von V-Personen dürfen nicht mehr weiterhin allein auf der Grundlage untergesetzlicher, behördeninterner und geheimer Regelungen erfolgen, die jegliche Nachvollziehbarkeit vermissen lassen. Ohne wirklich notwendige Geheimhaltungsbedürfnisse zu verletzen, ist es deshalb erforderlich, dass **transparente gesetzliche Rahmenbedingungen** geschaffen werden, unter denen Einsätze von V-Personen zukünftig erfolgen dürfen. Einzelheiten zu den Standards bei der V-Personen-Werbung und -Führung können und müssen dann weiterhin behördenintern und durch Koordinierung im Verfassungsschutzverbund geregelt werden.

Es müssen aber durch den Gesetzgeber **grundlegende Voraussetzungen** festgelegt werden, die vor allem auch **bundesweite Geltung** haben müssen, um einen **einheitlichen Einsatz** dieses nachrichtendienstlichen Mittels sicherzustellen. Auswahl und Führung von V-Personen sowie die umfassende Dokumentation sowohl der Werbung der Personen als auch der Durchführung der Maßnahmen müssen bundesweit **klaren und verbindlichen Regeln** folgen:

- Gesetzlich sollte beispielsweise festgeschrieben werden, inwiefern einschlägige Vorstrafen oder laufende staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren einer Anwerbung als V-Person entgegenstehen.
- Es bedarf einer **gesetzlichen Aufforderung** an die Verfassungsschutzbehörden sicherzustellen, dass die an V-Personen zu erbringenden staatlichen Gegenleistungen nicht dazu genutzt werden können, **Zielsetzung oder Aktivitäten der beobachteten Organisationen bewusst zu steuern**.
- Auch muss Sorge dafür getragen werden, dass durch die staatlichen finanziellen **Zuwendungen** der beobachtete Phänomenbereich nicht **weiter gestärkt** wird.
- Ebenso bedarf es klarer Vorgaben hinsichtlich der **Personalauswahl für die V-Personen-Führung** (Vier-Augen-Prinzip) und hinsichtlich der **Einsatzdauer** der V-Personen-Führer (Rotation).

bb) Genehmigung der V-Personen-Einsätze im Einzelfall durch die G10-Kommission

Wenn eine wirksame Lösung für den zukünftige Einsatz von V-Personen gefunden werden soll, ist eine **Genehmigungspflicht für den Einsatz von V-Personen im jeweiligen Einzelfall** – eventuell ohne konkrete Namensnennung – unabdingbar.

Über derartige Einsätze kann nicht weiterhin ausschließlich behördenintern entschieden werden. Auch eine mög-

liche Ansiedelung der Anordnungskompetenz bei der jeweiligen Amtsleitung reicht nicht aus. Angesichts der hohen Missbrauchsgefahren bei Einsatz dieses ND-Mittels bedarf es – zumindest ab einem bestimmten Umfang der Tätigkeit der Quelle – einer **unabhängigen Prüfung außerhalb der jeweiligen Behörde und außerhalb der Exekutive**.

Vorstellbar ist dabei zum einen eine *gerichtliche* Kontrolle, wie sie teilweise gefordert wird. Besser geeignet dürfte jedoch die Nutzung der **G10-Kommissionen** sein, weil es **nicht nur um eine reine Rechtskontrolle** gehen soll. Die G10-Kommission kann beispielsweise ihre Zustimmung zu bestimmten Maßnahmen nicht nur dann versagen, wenn sie der Überzeugung ist, dass die Maßnahme *rechtlich* unzulässig ist. Sie kann ihre Zustimmung auch dann versagen, wenn sie durch die antragstellenden Dienste nicht von der **Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme** (Opportunität) überzeugt wurde. Eine solche Kompetenz kommt einem Gericht regelmäßig nicht zu.

Insofern ist es weitaus sinnvoller, auch hier die bislang bereits erfolgreich arbeitenden G10-Kommissionen im Bund und in den Ländern mit der Genehmigung der einzelnen V-Personen-Einsätze zu beauftragen. Ein großer Vorteil wäre, dass diese bereits jetzt über einschlägige Erfahrungen im Bereich der Nachrichtendienste und einen entsprechenden qualifizierten Arbeitsstab verfügen, der nur weiter ausgebaut werden müsste.

Eine solche **Verpflichtung zur förmlichen Antragstellung** außerhalb der eigenen Behörde mit **ausführlichen Begründungspflichten** wird dazu führen, dass sich die Bedarfsträger vor dem Einsatz dieses nachrichtendienstlichen Mittels mehr Gedanken über dessen **tatsächliche Notwendigkeit** machen und zu **kontinuierlicher Prüfung des tatsächlichen Erfolgs dieser Maßnahme** (Quantität und vor allem Qualität der gewonnenen Erkenntnisse) angehalten werden.

cc) Nutzung des BfV als zentrale permanente Koordinierungsstelle

Zusätzlich zu den gesetzlichen Rahmenvorgaben und zur Genehmigungspflicht im Einzelfall bedarf es zwingend der Nutzung des BfV als **zentrale und permanente Koordinierungsstelle** mit vollständigem Überblick **über den Quelleneinsatz aller Verfassungsschutzbehörden**.

Damit können zum einen Kollisionen im Werbungsbe- reich zwischen BfV und Länderbehörden vermieden werden. Zum anderen kann eine **zentrale Kontrolle der gesetzlichen und untergesetzlichen Standards** von Quellen im BfV und in den Landesämtern beispielsweise im Rahmen der Fachprüfgruppe im BfV erfolgen.

Die bislang nur durchgeführte reine Erörterung der (quantitativen) Quellensituation im Verfassungsschutzverbund durch die Behördenleiter bei der jährlichen Amtsleitertagung reicht bei weitem nicht aus.

Es bedarf entweder einer gesetzlichen Neuregelung oder einer Übertragung der Kontrollkompetenzen durch die Behördenleiter des Bundes und der Länder auf die zentrale Fachprüfgruppe des BfV, um eine notwendige **struktu-**

relle Optimierung und Koordinierung des Quelleneinsatzes im gesamten Bundesgebiet zu erreichen. Nur durch ein genaues zentrales Bild der Zugangslage kann ein eventuell bestehender Optimierungsbedarf erkannt und im Verfassungsschutzverbund gemeinsam bearbeitet werden.

4. Parlamentarische Kontrolle

Im Jahr 2009 hat die SPD eine grundlegende Reform der Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste durchgesetzt: Wir haben u. a. die Informationspflichten der Bundesregierung deutlicher gefasst und dem Kontrollgremium das Recht gegeben, durch Akteneinsicht und Befragung von Mitarbeitern eigenständig Auskünfte über die Nachrichtendienste einzuholen.

Damit war der Grundstein gelegt für eine **systematische und strukturelle Kontrolle**, die sich nicht in anekdotische Prüfungen einzelner Vorfälle und Zufallsfunden erschöpft. Das Kontrollgremium hat inzwischen damit begonnen, einzelne Tätigkeitsbereiche der Nachrichtendienste systematisch zu untersuchen.

Allerdings kann die Reform ihre volle Wirkung bislang nicht entfalten. Es fehlt hier vor allem an einer ausreichenden **professionellen Personal- und Sachausstattung** des Gremiums. Das zeigt etwa der Vergleich mit den USA: Dort beschäftigen beide Kontrollausschüsse in Senat und Repräsentantenhaus zusammen über 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in Deutschland sind es weniger als zehn.

Erfreulich ist es insofern, dass sich alle Fraktionen im Ausschuss darauf verständigt haben, in den gemeinsamen Schlussfolgerungen eine **Verbesserung der Personal- und Sachausstattung** zu fordern. Wie dies in der Praxis aussehen soll, ist weiterhin unklar. Hier reichen die Vorschläge von der Einrichtung eines professionellen „Arbeitsstabs“ mit „Leitendem Beamten“ innerhalb des Gremiums über einen „ständigen Sachverständigen“ bis hin zur Einsetzung eines externen „Geheimdienstbeauftragten“.

Aus Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss spricht gegen den Vorschlag, einen „Geheimdienstbeauftragten“ zu installieren, dass dadurch der Eindruck entsteht, das Kontrollgremium wolle sich **ureigenster parlamentarischer Aufgaben** entledigen, indem es Teile seiner Kontrollfunktionen aus den Händen gibt an quasi-autonome Kontrollinstanzen außerhalb des Parlaments. Die Kontrolle sollte unmittelbar beim Deutschen Bundestag und damit im Parlamentarischen Kontrollgremium verbleiben.

Einrichtung eines „Arbeitsstabs“ mit „Leitendem Beamten“

Um eine kontinuierliche Unterstützung der Sacharbeit der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums und eine professionelle Erledigung der Prüfaufträge des Gremiums sicherzustellen, sollte vielmehr ein besonderer **Arbeitsstab** in der Bundestagsverwaltung aus mehreren Referaten mit hochqualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgebaut werden. Dieser wäre fachlich **strikt und ausschließlich den Weisungen des Gremi-**

ums unterworfen. Durch die Vorarbeit und Expertise dieses schlagkräftigen Unterbaus würde eine **effektivere Wahrnehmung der Eigeninformationsrechte** des Parlaments ermöglicht.

Der Arbeitsstab sollte von einem „**Leitenden Beamten**“ geführt werden, weil sich in der Praxis gezeigt hat, dass eine Steuerung der Arbeit durch das Sekretariat, das gleichzeitig auch für die regelmäßige Sitzungsvor- und -nachbereitung zuständig ist, allein nicht ausreicht.

Die Kompetenzen des Leitenden Beamten und der Mitarbeiter des vom Sekretariat losgelösten Arbeitsstabes müssen noch einmal gesetzlich klargestellt sowie eventuell um Zugangsrechte erweitert werden, damit der Leitende Beamte und die Mitarbeiter des Arbeitsstabs auf Seiten der Dienste und der Bundesregierung klarer als „**verlängerter Arm**“ des **Kontrollgremiums** wahrgenommen werden.

Der Leitende Beamte soll auf Arbeitsebene zudem eine **Scharnierfunktion zwischen Kontrollgremium, Bundesregierung und den Nachrichtendiensten** erfüllen. Er bliebe dabei aber ein ausschließlich **im Hintergrund wirksam agierender Koordinator**, der - im Gegensatz zu einem "Geheimdienstbeauftragten" - nicht im Fokus der Öffentlichkeit stehen soll.

Darüber hinaus sollte das **Zusammenwirken zwischen PKGr und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit (BfDI)** verbessert werden. Um eine möglichst umfassende Kontrolle der Nachrichtendienste zu gewährleisten, sollten die jeweiligen Prüfungsrahmen aufeinander abgestimmt werden. Freilich würde weiterhin jedes Kontrollorgan in eigener Verantwortung über die Inhalte der durchzuführenden Prüfungen entscheiden. Eine Stärkung der Kontrolle der Nachrichtendienste kann auch durch verstärkte Nutzung der Möglichkeiten des § 29 Abs. 2 BDSG erreicht werden. Danach kann der Deutsche Bundestag dem BfDI Prüfaufträge erteilen.

5. Stärkung der Zivilgesellschaft

Die Ausschussarbeit hat gezeigt, dass auch latente rechts-extreme Einstellungen in unserer Gesellschaft ein Risiko für unsere Demokratie und das friedliche Zusammenleben in unserem Land darstellen.

Um der **Ausbreitung rechtsextremer Tendenzen vorzubeugen** und die demokratische Kultur in unserem Gemeinwesen immer wieder zu erneuern und zu festigen, muss die **Stärkung der demokratischen Zivilgesellschaft** im Zentrum unserer Bemühungen stehen. Die Motivierung und die Unterstützung der engagierten Bürgerinnen und Bürger ist der beste Garant zum Schutz unserer freiheitlichen Grundordnung. Staat und Gesellschaft müssen ein klares Zeichen setzen: Rechtsextreme, Rassisten und verfassungsfeindliche Parteien haben in einem demokratischen Deutschland keinen Platz.

Auch in der gemeinsamen Bewertung haben alle Fraktionen die Bedeutung einer starken Zivilgesellschaft betont und sich erfreulicherweise auf wichtige Forderungen, vor allem im Hinblick auf eine **Verstärkung der Finanzie-**

rung für Programme gegen Rechtsextremismus, verständigt.

Zur **Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements gegen Rassismus und Rechtsextremismus** sind aus Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss jedoch noch weitere Maßnahmen erforderlich:

Politische Bildung stärken

Bessere finanzielle Unterstützung zivilgesellschaftlicher Initiativen alleine reicht nicht aus, um Rassismus in unserer Gesellschaft zu bekämpfen. Die Bereitstellung von Geldern für einige Initiativen und ein vereinzelt „Schulterklopfen“ sind zu wenig. Es bedarf **struktureller staatlicher Programme**, die in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft entwickelt werden müssen, um das gesamtgesellschaftliche Problem rassistischer Vorurteile in den Sicherheitsbehörden, aber vor allem auch in den **Schulen** anzugehen. Es geht hier nicht nur um staatliche „Moderation“ gesellschaftlicher Selbstverpflichtung.

Die „**Bundeszentrale für politische Bildung**“ (BpB) ist unbestritten eine der wichtigsten Institutionen zur Demokratieförderung und Präventionsarbeit u. a. im Kampf gegen Rechtsextremismus in unserem Land. Der Bundeszentrale und den von ihr geförderten Trägern gelingt es, die Zivilgesellschaft vor Ort zu stärken, Informationen zur Verfügung zu stellen und u. a. durch Seminarangebote an Akteure die Qualität der Arbeit zu steigern und zu vertiefen.

Gerade vor dem Hintergrund der Geschehnisse rings um den NSU, der Wahlerfolge der NPD, alltäglicher rechter Gewalttaten und der weiten Verbreitung rechtsextremistischer Einstellungsmuster sind Kürzungen bei der Bundeszentrale für politische Bildung grob fahrlässig. Unsere Demokratie ist gerade jetzt auf eine starke politische Bildung angewiesen und diese muss auskömmlich finanziert werden.

Straftaten ermitteln – Dunkelfeld erforschen

Die amtliche Statistik bildet die Realität rechtsextremer (und rassistischer) Gewalttaten nicht vollständig ab. Im Zeitraum zwischen 1990 bis 2009 verzeichnet sie 47 Todesopfer rechtsextremer Gewalt. Auskünfte von Opferberatungsstellen und journalistische Recherchen ergeben jedoch bis zu 182 Todesopfer. Und auch damit sind lediglich die Fälle erfasst, in denen durch Zeugenbeobachtung ein rechtsextremer Bezug herzustellen ist. Alles andere liegt im Dunkeln.

Wir fordern daher, dass zur Aufhellung des Dunkelfeldes rechtsextremistischer und rassistischer Straftaten ein Forschungsauftrag vergeben wird (vgl. schon BT-Drucksache 17/11366).

Finanzierung sicherstellen

In den gemeinsamen Schlussfolgerungen des Ausschusses wird eine verlässliche Finanzierung zivilgesellschaftlicher Initiativen gegen Rechtsextremismus gefordert. Dieser Aspekt ist für uns von zentraler Bedeutung.

Die 2001 von der SPD begründeten Programme gegen Rechtsextremismus müssen dauerhaft und verlässlich unterstützt werden. Die Programme haben zum Aufbau lokaler Strukturen beigetragen und zeigen Wirkung. Bürgerinnen und Bürger verteidigen die Demokratie gegen Neonazis: Im persönlichen Gespräch, in Bildungseinrichtungen, am Arbeitsplatz, in den Kommunalparlamenten und nicht zuletzt auch zunehmend bei Demonstrationen und Blockaden gegen Naziaufmärsche. Ohne die Opferberatungen, Mobilen Beratungsteams und die vielen Initiativen vor Ort stünde der Kampf gegen Rechtsextremismus in zahlreichen Regionen auf verlorenem Posten.

Allerdings leiden viele Träger unter der Kurzfristigkeit und Prekarität ihrer Finanzierung. Gelungene Modellprojekte können deshalb oft nicht langfristig etabliert werden, Organisationswissen geht verloren und qualifiziertes Personal wandert ab.

Wir brauchen eine Finanzierung, die eine kontinuierliche Unterstützung bewährter und erprobter Arbeit gegen Rechtsextremismus sicherstellt. Darüber hinaus bedarf es eines weiteren Topfes, aus dem neue und Erfolg versprechende Programme finanziert werden. Die dreijährige Befristung der Projekte muss aufgehoben werden. Gute Projekte dürfen auch länger dauern.

Wir werden beim Kampf gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus notwendige Anschlussförderungen sichern und gemeinsam mit der Zivilgesellschaft im Rahmen eines abgestimmten Aktionsplans ein neues Förderkonzept erarbeiten und umsetzen. Ziel ist es dabei, die Kurzatmigkeit der Hilfen zu beenden und stattdessen Projekte, Initiativen sowie Strukturen auf einer eigenen gesetzlichen Grundlage unbürokratisch und langfristig zu fördern.

Weg mit der „Extremismusklausel“

Auf Anordnung der CDU/CSU-geführten Bundesregierung müssen die Antragsteller für das Bundesförderprogramm „Toleranz fördern - Kompetenz stärken“ und ähnlicher Programme seit Herbst 2010 eine Zustimmungserklärung zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung unterschreiben. Dieses Bekenntnis gilt nicht nur für die Projekte und Initiativen selbst, sondern sie müssen auch für die Verfassungstreue ihrer Kooperationspartner bürgen.

Das Verwaltungsgericht Dresden hat die als „Extremismusklausel“ bekannte Bestätigungserklärung bereits für rechtswidrig erklärt. Die Erklärung, wonach der Zuwendungsempfänger seine Partner hinsichtlich ihrer Absicht, die Ziele des Grundgesetzes zu verfolgen, überprüfen solle, sei zu unbestimmt.

Die Extremismusklausel ist aber nicht nur rechtswidrig, sie gefährdet auch den gesellschaftlich notwendigen Kampf gegen rechte Ideologie und Gewalt. Die Klausel diskreditiert und behindert zivilgesellschaftliches Engagement gegen Rechtsextremismus. Sie stellt die Initiativen unter einen **Generalverdacht der Verfassungsfeindlichkeit und undemokratischen Gesinnung**.

Die Pflicht zur Regelüberprüfung der Kooperationspartner fördert ein Klima des Misstrauens und steht dem Ziel der Demokratieförderung entgegen.

Dabei leisten gerade die durch das Bundesprogramm „Toleranz fördern - Kompetenz stärken“ und ähnliche Programme geförderten Träger durch ihre Bildungs- und Präventionsarbeit einen unverzichtbaren Beitrag zur Stärkung der demokratischen Zivilgesellschaft und für die Achtung der Menschenrechte. Ohne die Förderung des Bundes wären die meisten dieser Projekte nicht durchführbar. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Projekten arbeiten mit hoher Eigenmotivation unter oft schwierigen Bedingungen.

Dass diese Arbeit als Teil einer systematischen präventiven Bekämpfung rechtsextremistischer Ideologie und Gewalt eine zentrale gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, haben alle im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen angesichts des Bekanntwerdens der Mordserie des NSU noch einmal einhellig bekräftigt.

Vor diesem Hintergrund hat der Deutsche Bundestag beschlossen zu überprüfen, wo dem Engagement demokratischer Gruppen gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus Hindernisse entgegenstehen. Ein Ergebnis dieser Prüfung kann vor dem Hintergrund der weitreichenden Kritik der Zivilgesellschaft an der Klausel und angesichts des aktuellen Urteils nur lauten:

Es ist auch die Extremismusklausel, die den Kampf gegen Rechtsextremismus behindert. Sie muss unverzüglich abgeschafft werden.

Jugendarbeit

Vor dem Versagen der Polizei und Sicherheitsbehörden in Fall des NSU steht das Versagen der Jugendarbeit der 1990er Jahre. *Zschäpe, Mundlos* und *Bönnhardt*, lernten sich in einem Jenaer Jugendclub kennen, wo gewaltbereite, rechtsextrem orientierte Jugendliche verkehrten. Dieser Jugendclub praktizierte in frühen Formen die sogenannte akzeptierende Jugendarbeit, die von Anfang an kritisiert wurde. Sie beruhte auf falschen Prämissen und entpolitisierte und stabilisierte den Rechtsextremismus eher, statt eine Auseinandersetzung zu suchen. Nicht nur das Beispiel des NSU macht die Grenzen der Arbeit mit rechtsextremen Jugendcliquen deutlich. Nach den Fehlern der 1990er Jahre, ist es zwingend notwendig, dass zwischen der Arbeit mit rechten Kadern und rechts Orientierten unterschieden werden muss. Während die Arbeit in Gruppenkonstellationen mit ersteren keinen Sinn macht, bedarf es besonderer Erfahrung für die Arbeit mit Letzteren.

Ausstiegsorientierte Jugendarbeit muss **ganzheitlich gedacht** werden und alle Akteure einschließen. Das als Reaktion auf den NSU gegründete staatliche „BIKnetz – Präventionsnetz gegen Rechtsextremismus“ stellt inzwischen beehrte finanzielle Mittel für Bildungsträger bereit, die pädagogische Leitlinien erarbeiten sollen. Langfristige und fachliche Schulungen sind dringend nötig,

denn allzu oft werden auch heute geschulte Kader unhinterfragt in die Arbeit eingebunden.

Eine kritische Auseinandersetzung mit dieser Praxis ist deshalb unerlässlich. Dem gegenüber steht nach wie vor eine große Handlungsunsicherheit bei Pädagogen und Pädagoginnen im Umgang mit rechten Jugendlichen. Die Gefahr, die Fehler von damals zu wiederholen, ist groß. Die Schnittmengen mit den Ansätzen der 1990er Jahre sind unübersehbar.

Das beim Arbeitsministerium angesiedelte Programm „Ausstieg zum Einstieg“, das in diesem Jahr endet, kann dafür nicht als Vorbild dienen. Im Vordergrund standen dort Projekte, die den Ausstieg aus der rechten Szene durch die Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt sollten. Letztlich folgte auch dieses Programm der 1990er-Logik der fehlenden Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten für die rechten Jugendlichen.

Präventionsansätze sollten beim Einstieg und nicht beim Ausstieg ansetzen und vor allem rechtzeitig zivilgesellschaftliche Alternativen für nichtrechte demokratische Jugendliche zu unterstützen.

Trotzdem bleiben die **Aussteigerprogramme** ein wesentlicher Bestandteil des Kampfes gegen den Rechtsextremismus.

IV. Ausblick

Der NSU-Untersuchungsausschuss hat über anderthalb Jahre gemeinsam intensiv an der Aufklärung gearbeitet und dabei viele strukturelle, analytische, operative und handwerkliche Fehler sowohl bei der Suche nach dem Trio als auch bei den Ermittlungen zu den Morden und Sprengstoffanschlägen herausgearbeitet.

Seinen Untersuchungsauftrag hat der Ausschuss erfüllt.

Und trotzdem wird es weiterhin offene Fragen geben, beispielsweise auch danach, nach welchen Kriterien die Opfer der *Česká*-Mordserie oder die Orte für die beiden Sprengstoffattentate „ausgewählt“ wurden oder was das Motiv für den Mord an der Polizistin und den Mordversuch an ihrem Kollegen in Heilbronn war. Diese gerade für die Opfer und ihre Angehörigen wichtigen Fragen können aber leider letztlich nicht durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss geklärt werden.

Auch wenn vereinzelt gefordert wird, dass der nächste Deutsche Bundestag erneut einen NSU-Untersuchungsausschuss einsetzen müsse, besteht aus unserer Sicht kein Grund für eine Fortsetzung der Untersuchung, so lange nicht signifikant neue Erkenntnisse aufkommen, die die gefundenen Bewertungen und Schlussfolgerungen in Frage stellen. Die erneute Einsetzung eines solchen Untersuchungsausschusses würde auch der eigentlich wichtigen Aufgabe des Parlaments in der nächsten Wahlperiode im Wege stehen:

Jetzt geht es darum, die gefundenen Ergebnisse und Empfehlungen in der in den zuständigen Fachausschüssen wirkungsvoll umzusetzen.

Wir werden daran mit ganzer Kraft arbeiten!

**Rassismus und Rechtsextremismus müssen in
Deutschland endlich wirksam bekämpft werden.**

C. FDP-Fraktion

I. Geleitwort

Die NSU-Mordserie hat Deutschland erschüttert. Wie konnte es möglich sein, dass diese Mörderbande so lange von den Sicherheitsbehörden unbehelligt in Deutschland ihr Unwesen treiben konnte? Der Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Sicherheitsbehörden hinsichtlich ihrer Fähigkeiten als auch hinsichtlich ihres rechtsstaatlichen Engagements ist groß. Die Bürgerinnen und Bürger fragen sich zu recht: Wie konnte dies passieren?

Wir sind es den Menschen in Deutschland und den Opferangehörigen schuldig, diese schrecklichen Taten bestmöglich aufzuklären und daraus für die Zukunft die nötigen Konsequenzen zu ziehen. Der 2. Untersuchungsausschuss hat mit seiner Arbeit bereits einiges bewirkt.

Der Verfassungsschutz im Bund wird reformiert, wichtige Programme, wie das Aussteigerprogramm EXIT, werden weiter unterstützt und die Bekämpfung des Rechtsextremismus vorangetrieben. Doch dies reicht bei Weitem nicht aus. Zusätzlich zu den Empfehlungen im gemeinsamen Bewertungsteil aller Fraktionen in diesem Abschlussbericht ist für die FDP noch wichtig: Die Kontrolle der Nachrichtendienste muss deutlich verstärkt und eine wirkungsvolle, nachhaltige Prüfung dieser Behörden durch den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente ermöglicht werden. Es gilt, die Sicherheitsarchitektur auf eine neue, rechtsstaatliche und bessere Grundlage zu stellen; althergebrachte Verfahrensgänge, Vorgehensweisen und Strukturen müssen hinterfragt und reformiert werden. Wir brauchen eine neue Strategie zur Bekämpfung verfassungsfeindlicher Bestrebungen, gerade auch des nationalen und internationalen Rechtsextremismus. Hier sind alle Demokraten in Bund und Ländern gefordert.

Es hat mich angesichts der Fülle an Informationen, Zeugenvernehmungen, Berichten und Akten beeindruckt, wie stark der Einsatz aller Abgeordneten parteiübergreifend im Untersuchungsausschuss war. Gerade die gemeinsame Vorgehensweise in einem Untersuchungsausschuss war und ist bisher einmalig in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland und ist angesichts der Herausforderungen auch stilbildend. Gleichwohl gilt: Viel zu viele Fragen sind noch offen. Die Aufklärung hierzu kann nicht an Legislaturperioden gebunden sein und muss weitergehen.

Den Abgeordneten der FDP-Bundestagsfraktion möchte ich meinen Dank aussprechen: dem Obmann *Hartfrid Wolff* MdB ebenso wie *Serkan Tören* MdB, *Patrick Kurth* MdB und *Jimmy Schulz* MdB. Sie haben mit vielen Initiativen, Anregungen und Vorstößen einen maßgeblichen Anteil an der bisherigen Arbeit dieses 2. Untersuchungsausschusses geleistet. Mein Dank gilt auch den Mitarbeitern der FDP-Bundestagsfraktion und in den Abgeordnetenbüros für ihr beispielgebendes Engagement: *Dr. Chris-*

tian Lange, Isabella Pfaff, Paolina Hagengruber, Andrea Camaj, Claudia Kuhlow und Julia Klein sowie *Christoph von Diest, Manuela Göpel, Dr. Kurt Lehner, Linda van Renssen und Anika Scharlau*.

Unsere freie Gesellschaft lebt von der Freiheit des Einzelnen und seiner Menschenwürde, von Toleranz gegenüber Andersdenkenden und der Übernahme von Verantwortung füreinander, von der Vielfalt der Kulturen und Denkweisen, von einem demokratischen Diskurs und dem gemeinsamen Einstehen für unsere freiheitliche Demokratie und unseren Rechtsstaat auch gegen die Feinde unserer Verfassung und unserer liberalen Bürgergesellschaft.

Diese Freiheit muss jeden Tag neu erkämpft werden.

Rainer Brüderle MdB

Fraktionsvorsitzender der FDP-Bundestagsfraktion

II. Einleitung Einzelvoten FDP

II.1. Die Aufklärung muss weitergehen – für eine Fortsetzung des NSU-Untersuchungsausschusses in der nächsten Legislaturperiode.

II.1.1. Die politischen Folgen der NSU-Mordserie im Überblick

Der Flügelschlag eines Schmetterlings kann einen Sturm entfachen, heißt es. Und genau das ist am 4. November 2011 in der thüringischen Stadt Eisenach passiert. Das Ende eines erfolgreichen, aber keineswegs Aufsehen erregenden Banküberfalls wird zum Beginn der Entschlüsselung der größten rassistischen Mordserie in Deutschland.

Die Eisenacher Polizei ist an diesem Freitagmorgen, dem 4. November 2011, auf der Suche nach zwei Bankräubern, die gegen 9.30 Uhr die Wartburg-Sparkasse am Nordplatz überfallen und rund 70 000 Euro erbeutet haben.

Gegen Mittag findet sie die Beiden tot in einem abgestellten Wohnwagen, mitten in einem Eisenacher Wohngebiet. Schnell stellt sich heraus, dass die Bankräuber, *Uwe Bönhardt* und *Uwe Mundlos*, Mitglieder des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) sind, einer rechtsextremistischen Gruppe, die über ein Jahrzehnt eiskalt mordend und Bomben legend durch Deutschland gezogen ist. Zehn Morde, ein Mordversuch und etwa zwei Dutzend Schwerverletzte gehen auf ihr Konto. Daneben vermutlich rund 14 Banküberfälle.

Am selben Tag, kurz nach 15 Uhr: Im rund 180 Kilometer entfernten Zwickau-Weißenborn, in der Frühlingstrasse, explodiert ein Haus. Die Brandstifterin ist *Beate Zschäpe*, und sie ist flüchtig. Bereits wenig später ist klar: Sie ist

das dritte Mitglied des NSU. Vier Tage später stellt sie sich der Polizei.

Dieses Ereignis wird der Auftakt zu einer Reihe von Untersuchungsausschüssen in Bund und Ländern, die zu folgenschweren Konsequenzen in Nachrichtendiensten, Polizei, Behörden und Politik führen. Eisenach war der Flügelschlag des Schmetterlings, der den Sturm ausgelöst hat.

Die Wissenschaft nennt das schlicht den Lorenzattraktor, nach ihrem Begründer *Edward Lorenz*, 1972, oder eben Schmetterlingstheorie.

Sie besagt, verkürzt, dass kleine Ursachen große Wirkungen haben können – wie der Flügelschlag eines Schmetterlings eben.

Denn noch nie hat eine Mordserie in Deutschland, seit den Anschlägen der Roten Armee Fraktion (RAF) in den 70ern, so viele Behörden unter Druck gesetzt und so viele und weitreichende politischen Folgen gehabt, wie die Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU).

Fünf Verfassungsschutzpräsidenten aus Bund und Ländern treten zurück – oder müssen zurücktreten: *Heinz Fromm*, der Präsident des Bundesverfassungsschutzes (BfV) macht am 2. Juli 2012 den Anfang. Er übernimmt die Verantwortung für die in seiner Behörde erfolgte Vernichtung von Akten der Operation „Rennsteig“ durch einen Mitarbeiter. Durch diese Aktenvernichtung, so *Fromm*, sei ein „erheblicher Ansehensverlust“ für seine Behörde eingetreten. (Protokoll UA vom 5. Juli 2012, S. 13).

Bereits am Tag darauf wird der Thüringer Verfassungsschutzpräsident *Thomas Sippel* von seinem Dienstherrn in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Und wenige Tage später, ebenfalls noch im Juli 2012, tritt dann Sachsens Verfassungsschutzpräsident *Reinhard Boos* zurück. Im September 2012 folgt Verfassungsschutzpräsident *Volker Limburg* aus Sachsen-Anhalt, und im November desselben Jahres *Claudia Schmid* aus Berlin.

Knapp ein Jahr später, Ende Juni 2013, muss dann in Sachsen auch der bisherige Vizepräsident des Landesverfassungsschutzes, *Olaf Vahrenhold*, seinen Hut nehmen. Er wurde ins Staatsarchiv versetzt. Wieder mal sind überraschend neue Akten aus dem Umfeld des NSU aufgetaucht, die man zuvor verloren geglaubt hatte.

Vier Untersuchungsausschüsse werden eingerichtet: in den Landtagen von Thüringen und Sachsen, in Bayern und im Bund. In Baden-Württemberg, der Schauplatz des Polizistenmordes an *Michèle Kiesewetter*, sehen SPD und CDU dagegen „keine Notwendigkeit“ einen eigenen Untersuchungsausschuss einzurichten und auch die Grünen halten einen Untersuchungsausschuss nicht für notwendig (*Stuttgarter Zeitung* vom 26. Februar 2013). Das Innenministerium aber gibt immerhin einen internen Bericht in Auftrag.

In Hessen, dort ist der 21-Jährige *Halit Yozgat* in seinem Internetcafé erschossen worden, lehnen die Fraktionen

von SPD und Grünen einen Untersuchungsausschuss ebenso ab, wie die Grünen-Fraktion in Mecklenburg-Vorpommern (Homepage der beiden Fraktionen). Auch in Hamburg, dem Schauplatz des dritten NSU-Mordes, wird kein Untersuchungsausschuss eingerichtet.

Sechs Ermittlungsbeauftragte mit ihren Teams werden im Zuge der Aufklärungsarbeit installiert: vier im NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages, Prof. *Bernd Heintschel-Heinegg* und das Team um *Dr. Gerhard Schäfer*, Bundesrichter a. D., der auch in Thüringen als Ermittlungsbeauftragter tätig war. Einer im Land Berlin sowie ein interner Ermittlungsbeauftragter im Bundesinnenministerium für die Aktenvernichtung des BfV.

Gleichzeitig wird eine hochkarätige Bund-Länder-Kommission eingesetzt, die untersuchen soll, zu welchen Reibungsverlusten es in der Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsdiensten in Bund und Ländern gekommen ist.

Drei ostdeutsche Länder, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen, bringen als Folge der Mordserie und unter dem Eindruck der Rücktritte der Präsidenten, Reformen ihrer Landesverfassungsschutzämter auf den Weg.

Der bislang nahezu öffentlich unbekanntes Militärische Abschirmdienst (MAD) will als Konsequenz aus der NSU Mordserie einen Paradigmenwechsel einleiten und vermehrt Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

Nicht zuletzt präsentiert das Bundesamt für Verfassungsschutz im Februar 2012, unter seinem neuen Präsidenten *Hans-Georg Maaßen*, ein erstes Reformpapier für den Umbau der Behörde.

Im September 2012 nimmt Innenminister *Dr. Hans-Peter Friedrich* die neue Anti-Terrordatei für Rechtsextremisten in Betrieb und im November 2012 wird das neue Abwehrzentrum gegen Terrorismus und Extremismus (GETZ) in Köln eröffnet, auf das Polizei wie Nachrichtendienste Zugriff haben.

Die FDP-Bundestagsfraktion beschließt einstimmig, ebenfalls noch im September 2012, eine deutlich stärkere Kontrolle der Nachrichtendienste. Einen entsprechenden Gesetzentwurf dazu legt sie Anfang 2013 vor. Der Entwurf sieht vor, dem Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr) des Bundestages zukünftig eine effektive Kontrolle der Dienste zu ermöglichen, z. B. durch einen ständigen Ermittlungsbeauftragten, der auch konkrete Prüfungen in den Diensten selbst vornehmen können soll. Die Geschäftsführung der CDU und die SPD allerdings lehnen eine Ausweitung der Kontrolle ab, obwohl ein entsprechendes Positionspapier mit dem CDU-Obmann im Untersuchungsausschuss, *Clemens Binninger*, abgestimmt ist und auch den Zuspruch vieler anderer CDU-Innenpolitiker findet.

Auf Intervention des FDP-Obmanns *Hartfrid Wolff* wird bereits in der ersten öffentlichen Sitzung des Untersuchungsausschusses, im März 2012, erreicht, dass die Opferbeihilfen für Hinterbliebene der NSU-Opfer nicht mit der Sozialhilfe oder dem BAFÖG verrechnet werden.

Auf diesen Missstand hatte die Ombudsfrau für die Opferangehörigen, *Prof. Barbara John*, den Ausschuss aufmerksam gemacht.

Als mittelbare Konsequenz aus der NSU-Mordserie und anderer schwerer Kriminalfälle wird auf Betreiben von *Hartfrid Wolff* sowie unter Mithilfe des Bundesjustiz- und des Bundesinnenministeriums im April 2013 ein Lehrstuhl für Kriminalprävention an der Universität Tübingen eingerichtet. Hier soll zukünftig untersucht werden, warum Menschen zu Kriminellen und Gewalttätern werden und wie das verhindert werden kann. Dieser interdisziplinäre Lehrstuhl ist der erste seiner Art.

II.1.2. Ein erstes politisches Fazit der FDP-Bundestagsfraktion

Dieser Bundestags-Untersuchungsausschuss war richtig, wichtig und notwendig!

Denn der Ausschuss hat im Zuge seiner Aufklärung die gesamte föderale Sicherheitsarchitektur Nachkriegsdeutschlands auf den Prüfstand gestellt, durchleuchtet und transparent gemacht. Das Ergebnis dieser Aufklärungsarbeit allerdings ist nahezu erschütternd. Unsere deutsche Sicherheitsarchitektur hat diese Prüfung nicht bestanden. Im Gegenteil. Man muss von einem flächendeckenden Totalversagen der Polizei und Nachrichtendienste und einem Versagen einiger Anklagebehörden sprechen.

So wird erst durch den Untersuchungsausschuss bekannt, dass es punktuell politische Einflussnahme auf die Polizeiarbeit gegeben hat, wie beispielsweise vom damaligen Innenminister *Otto Schily*, der beim Bombenanschlag in Nordrhein-Westfalen durch eine vorschnelle und durch nichts belegte Äußerung die Aufklärung in die falsche Richtung lenkte. Er hat bereits einen Tag nach dem Attentat in seiner öffentlichen Stellungnahme jeden terroristischen Hintergrund ausgeschlossen.

Es hat auch Rücksichtnahmen auf politische Länderinteressen gegeben, wie, dass sich das Bundesinnenministerium nicht traute, die laufenden Mordermittlungen der BAO „Bosporus“ (Besondere Aufbauorganisation) unter der Federführung Bayerns dem BKA zu übertragen. Die Bayern wollten diese Federführung mit aller Macht behalten. Alles andere hätten die Bayern als „Kriegserklärung“ betrachtet, so der BKA-Referatsleiter *Christian Hoppe* vor dem Untersuchungsausschuss (Augsburger Allgemeine vom 9. April 2013). Der damalige bayerische Innenminister und spätere Ministerpräsident *Dr. Günther Beckstein* hat die Nichtübertragung der Ermittlungen von Bayern ans BKA vor dem Ausschuss so begründet:

„Er habe es für einen schweren Fehler gehalten, in vollem Galopp die Pferde zu wechseln.“

(*Tagesspiegel* vom 25. Mai 2012)

Was aber, wenn die Pferde in vollem Galopp in die falsche Richtung laufen?

Durch die beharrliche Weigerung Bayerns im Jahr 2006 ist die große Chance ungenutzt vergeben worden, dass neue Kriminalbeamte mit einem frischen Blick und vielleicht anderen Ermittlungsansätzen diese Mordserie

nochmals überdenken konnten. Dazu hätte gleichwohl auch das BKA umdenken müssen, denn es lehnte ebenfalls die Möglichkeit eines rechtsextremistischen Hintergrundes ganz überwiegend ab.

Die FDP-Fraktion will deshalb als erstes Ergebnis festhalten, dass politische Einflussnahme auf polizeiliche Ermittlungsarbeit, sei sie bedingt durch föderale oder persönliche Egoismen, die Ermittlungen in der Regel verzögern, behindern und im schlimmsten Fall – siehe Innenminister a.D. *Schily* - in eine völlig falsche Richtung lenken.

Ohne den Ausschuss hätte diese, eben kurz angerissene politische Aufklärungsarbeit, nicht begonnen, ohne ihn hätte es die weitreichenden bundesweiten politischen Konsequenzen nie gegeben und ohne ihn wäre das Behördenversagen nicht öffentlich geworden. Dieser Ausschuss hat weitreichende Veränderungen in Ministerien, Diensten, bei der Polizei und in der Politik angestoßen - und dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Darauf kann der NSU-Untersuchungsausschuss mit Recht stolz sein.

Dieser Untersuchungsausschuss hat dabei durch seine überparteiliche Zusammenarbeit mehr erreicht, als viele Untersuchungsausschüsse zuvor. Vor allem aber haben alle Fraktionen des Deutschen Bundestages durch ihre gemeinsame Aufklärungsarbeit ein starkes Zeichen gesetzt, gegen Rechtsradikalismus und Rechtsterrorismus.

Ein solches überparteiliches Zusammenstehen ist in der politischen Tagesarbeit, zumal in einem Wahlkampfjahr, durchaus nicht selbstverständlich.

So weitreichend die Konsequenzen aus der Einsetzung des Ausschusses auch bereits gewesen sind und vielleicht auch noch sein werden – es bleibt dennoch ein Gefühl großen Unbehagens zurück.

Rund 12 000 Akten sind gelesen, durchgearbeitet und rund 100 Zeugen angehört worden. Und doch bleiben für die FDP-Fraktion viele wichtigen Fragen unbeantwortet, auch die Grundlegendste: „Wie konnte ein Heer von bundesweiten Ermittlern und der Verfassungsschutz über zehn Jahre lang diese Mörder nicht finden?“

Vor allem, nachdem man schon früh auf der richtigen Spur gewesen war. Polizei und Verfassungsschutz hatten das Trio von Anfang an auf dem Schirm und haben deren Gefährdungspotenzial durchaus richtig eingeschätzt. In einer Analyse des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) in Sachsen heißt es im Jahr 2000:

„Das Vorgehen der Gruppe ähnelt der Strategie terroristischer Gruppen, die durch Arbeitsteilung einen gemeinsamen Zweck verfolgen.“

Außerdem heißt es weiter: Der Zweck der Vereinigung sei es, „schwere Straftaten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu begehen“. Bei dem Trio sei „eine deutliche Steigerung der Intensität bis hin zu schwersten Straftaten feststellbar“, so im Schreiben des LfV Sachsens vom 28. März 2000 an das Landesinnenministerium, zitiert in *Report Mainz* vom 21. Mai 2013.

Und über mögliche Unterstützer heißt es in diesem Dokument, dass die professionelle, spurlose Flucht des Trios im Jahr 1998 ein Anhaltspunkt dafür sei, dass sie

„ohne die entsprechende Unterstützung [...] so nicht realisierbar gewesen wäre. Nur durch engste Bindungen in einem abgeschlossenen Zirkel mit wenigen verschwiegene Mitwissern wird eine solche Flucht möglich.“

(*Report Mainz* vom 21. Mai 2013)

II.1.3. Vier Kernergebnisse unserer Arbeit im Ausschuss

Der Ausschuss hat selbstverständlich versucht, auf diese und andere grundlegende Fragen Antworten zu finden. Unsere vielleicht wichtigste Erkenntnis aber lautet, dass es die eine letztgültige Antwort auf diese Frage nicht gibt. Es gibt viele Erklärungsansätze, die ebenso vielschichtig wie – für die FDP-Fraktion – auch unbefriedigend sind.

Die vier wichtigsten Erklärungsansätze und Erkenntnisse der FDP-Fraktion aus der Arbeit des Ausschusses sollen hier vorab dargestellt werden:

Wir sind erstens der Meinung, dass Polizei und Dienste, aber auch die Politik, Opfer ihres eigenen und vielfach unzutreffenden Bildes über den Rechtsradikalismus geworden sind. Das hat verhindert, dass neue Ermittlungsansätze aufgegriffen und wahrgenommen wurden und ist nach Auffassung der FDP-Fraktion ein wesentlicher Punkt zur Erklärung des bundesweiten Behördenversagens.

Dem Bundesverfassungsschutz, den Landesämtern, aber auch der ermittelnden BAO „Bosporus“ ist es nicht möglich gewesen, neu gebildete Neonazi-Netzwerke und Strukturen zu erkennen und sie sauber zu analysieren. Vielversprechende andere Ermittlungsansätze, die es durchaus gab, wurden nicht konsequent weiterverfolgt, aus den Augen verloren oder auf Arbeitsebene nicht ernsthaft umgesetzt. Das zeigt vor allem die Operative Fallanalyse (OFA) des Profilers *Alexander Horn*, die durchaus Serientäter mit einer Abneigung gegen Migranten und rechtsradikalen Hintergrund in Betracht gezogen hat.

Nach den Anhörungen vieler Verfassungsschutzmitarbeiter aus Bund und Ländern im Ausschuss kommen wir zu dem Ergebnis, dass bei der Informationsabschöpfung von rechtsradikalen V-Männern durch den Verfassungsschutz vorwiegend das eigene Bild, die eigenen Erwartungen, abgefragt wurden. Wer und wie viele „Kameraden“ aus welchen Bundesländern waren bei welchen rechtsradikalen Konzerten und wo? Und wer hat welche Aufgabe in der NPD übernommen? Das waren die Standardfragen. Es war ein eher mechanisches Abfragen und Abhaken von Orten, Namen und Fakten, selten eine qualitative Befragung durch die V-Mann-Führer. Hintergründe haben eher nicht interessiert. Hier bildete immerhin der MAD mit seinen weitergehenden Befragungen eine positive Ausnahme.

Neonazis und Rechtsradikale sind vorwiegend als latent gewalttätige Störenfriede der öffentlichen Ordnung wahr-

genommen worden, die verbotene Kennzeichen benutzen, Konzerte besuchen, grölen, pöbeln und saufen.

Dass dahinter der Aufbau strukturierter Netzwerke und organisierte Kameradschaften stehen könnte oder die massive Missionierung durch extremistische und terroristische Ideologieansätze, wird kaum einmal als Erklärungsmuster herangezogen – ganz einfach: Man traut gezieltes strategisches Handeln den Rechtsextremen nicht zu. *Wolfgang Geier*, leitender Kriminaldirektor Unterfranken und ehemaliger Leiter der BAO „Bosporus“ hat diese Denkweise vor dem bayerischen Untersuchungsausschuss am 20. Februar 2013 wie folgt zusammengefasst:

„Man konnte sich nicht vorstellen, dass es in Deutschland Rechtsterroristen gibt“ (Endstation Rechts 23. Februar 2013)

Dieses Zerrbild der „rechten Suff-Köpfe“, so ist unser Fazit, ist auch von den V-Männern in der rechten Szene gerne und gezielt aufrechterhalten worden und ihre Befrager aus dem Verfassungsschutz haben sich somit selbst bestätigt gesehen. Es wurde viel gefragt, aber die Verfassungsschützer habe sich dabei nur selbst gespiegelt – und es nicht bemerkt. So konnten sich hinter der Spiegelfläche zwar nicht ganz unbemerkt, aber relativ ungestört, rechte, terroristische Strukturen ausbilden.

Der Umgang von Verfassungsschutz und Polizei mit Rechtsextremen zeigt, dass deren Entschlossenheit und deren Organisationsgrad vollkommen unterschätzt wurden. Offenbar haben Verfassungsschützer geglaubt, sie könnten die Szene einfach durchleuchten und unter Kontrolle halten, indem man ordentlich Geld an diverse Kader zahlt. Der NSU bewies auf grausame Art, wie falsch diese Annahme gewesen ist. Der Geheimdienst hat die rechte Szene durch eine Zerrbrille gesehen, nämlich durch die Darstellungen der Neonazis (V-Leute) selbst.

Oder wie der Sachverständige und Diplom-Kriminalist *Günter Schicht* in der Abschlusssitzung des Ausschusses des Deutschen Bundestages, am 16. Mai 2013, sagte: „Wissen macht lernbehindert.“ Wenn man also glaubt, alles über einen Fall oder eine Szene zu wissen, ist man nicht mehr offen für Anderes – man lernt nichts mehr dazu. *Günter Schicht* nennt das das „routinemäßige Wissen“ der Sicherheitsbehörden, die glauben, aufgrund ihrer Erfahrung einen Fall bereits einschätzen zu können und die aus dieser Erfahrung Schlussfolgerungen für die Ermittlungen ziehen. Damit werden aber andere Ermittlungsansätze einfach beiseitegeschoben (Protokoll der Ausschusssitzung vom 16. Mai, S. 63).

Das Verkennen rechter Netzwerke und Strukturen zieht sich bis hinein in Polizei und Justiz. Der staatliche Verfolgungsdruck durch Zielfahndung und normaler Polizeiarbeit war schlicht unzureichend. Fahndungsmaßnahmen sind nur punktuell anberaumt oder zeitlich auf wenige Tage beschränkt gewesen. Überwachungs- oder G10-Maßnahmen sind lückenhaft und nicht konsequent durchgeführt worden. Waren länder- oder dienstübergreifende Maßnahmen geplant, verliefen sie mangels Informationsaustausch unkoordiniert und somit ergebnislos.

Wir sind zweitens der Meinung, dass sich der Fokus der Polizei und der Nachrichtendienste sowie die politische Aufmerksamkeit nach den Anschlägen in New York 2001 fast komplett auf den islamistischen Terror gerichtet hat. Bedingt dadurch ist das Thema Rechtsradikalismus aus dem Fokus verschwunden und wurde nahezu unwichtig. Die Fahndungserfolge deutscher Dienste im Bereich islamistischer Terror – zum Beispiel das Aufspüren verdächtiger deutscher Islamisten im tiefsten Pakistan und Afghanistan – wie auch das radikale und entschlossene Vorgehen der Dienste in rechtlichen Grauzonen (siehe BND-Untersuchungsausschuss) zeigen, dass die Dienste und Behörden übergreifend schnell und erfolgreich arbeiten können, wenn sie denn wollen. Angesichts dieses Wissens, dass Informationen über eine Person und ihre Reisewege im Bereich islamistischer Terror schnell und gezielt sogar Staatsgrenzen überschreiten können und von mehreren Geheimdiensten, den deutschen, makedonischen (*El Masri*), amerikanischen, pakistanischen etc. geteilt werden und Zugriffe erfolgen, fragt man sich, warum es in Deutschland Informationen über Rechtsradikale nicht einmal rechtzeitig von Thüringen nach Sachsen oder umgekehrt schaffen?

Wir sind drittens der Meinung, dass es ein katastrophales Defizit in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, zwischen den Ländern, zwischen den Diensten untereinander, zwischen BKA und den Länderpolizeien und in den Ländern wiederum zwischen den LKA und den zuständigen Polizeipräsidien gibt.

Das Defizit macht sich am eklatantesten am jeweiligen Informationsaustausch fest: Ohne dem Zentralismus das Wort zu reden, muss aber festgehalten werden, dass sich bei Polizeiermittlungen und beim Erkenntnisaustausch des Verfassungsschutzes der Sicherheitsföderalismus extrem negativ bemerkbar macht.

Eine länderübergreifende Ermittlungsgruppe wie die BAO „Bosporus“, die quasi eine politisch gewollte Organisationsform war, um es jedem betroffenen Bundesland recht zu machen, ist eine Zumutung für die Polizeiarbeit. Polizeiliche Ermittlungen dürfen nicht zum Spielball politischer Länderinteressen werden, und eine länderübergreifende Ermittlung braucht eine zentrale Koordination und eine zentrale Führung. Das muss nicht unbedingt, kann aber das BKA sein, so wie es das BKA-Gesetz nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BKAG auch vorsieht. *Christian Hoppe*, damals zuständiger Referatsleiter im BKA sagte vor dem Ausschuss:

„Und mit den Morden 8 und 9 hatte sich für mich die Lage grundlegend verändert, weil zwei weitere Bundesländer hinzugekommen waren, nämlich Hessen und Nordrhein-Westfalen, [man hatte festgestellt], dass es an der einen oder anderen Stelle, zum Beispiel der Datenverarbeitung, Optimierungsbedarf geben kann, und hatte für mich die Bewertung getroffen, dass eine echte zentrale Ermittlungsführung, die ein zentrales Ermittlungskonzept, Fahndungskonzept, Öffentlichkeitskonzept vorsieht, der richtige Weg sei, und habe des-

wegen meiner Amtsleitung vorgeschlagen, diesen Weg zu gehen.“

(Protokoll vom 11. Mai 2012, S. 3)

In aller Deutlichkeit stellt sich hier die Frage, ob ein informelles Gremium, wie die Untergruppe der Innenministerkonferenz (IMK), der AK II, auf Ebene der Fachgruppenleiter, gesetzliche Regelungen unterlaufen darf, wie geschehen 2006, als sich bei einer Tagung in Garmisch Partenkirchen der AKII der IMK darauf einigte, die Ermittlungen nicht dem BKA zu übertragen. Die Entscheidung wurde also nicht von der Amtsleitung sondern von Abteilungsleitern getroffen.

Wir kommen viertens zum Ergebnis, dass der Ausbildungsstand der Verfassungsschutzmitarbeiter extrem verbesserungswürdig ist. Der Verfassungsschutz, vor allem der Länder, rekrutiert sich vorwiegend aus Quereinsteigern, die nur eine Minimalausbildung durchlaufen, und dabei auf eigenes „Learning by Doing“ angewiesen sind. In ihrer Arbeit werden sie oft alleine gelassen durch teilweise unzureichende Landesgesetze oder Dienstvorschriften, die keinerlei Orientierung geben – beispielsweise bei der V-Mann-Gewinnung oder V-Mann-Führung. Zur Verbesserung der Ausbildung in den Verfassungsschutzämtern hat die FDP-Fraktion umfangreiche Vorschläge gemacht, wie beispielsweise, dass Verfassungsschutzbeamte auch eine dreijährige Ausbildungsphase durchlaufen müssen, analog der Polizeiausbildung.

Für seine Aufklärungsarbeit hat der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages nur eineinhalb Jahre Zeit gehabt. Die Verbrechenserie des NSU aber dauerte über zehn Jahre. Und ebenso lange ist die endlose Kette von Behördenversagen in fast allen Bundesländern. Aufarbeitungszeitraum und Tatzeitraum stehen deshalb in keinem Verhältnis zueinander. Die Zeit für die Aufklärung durch den Ausschuss war zu knapp!

Deshalb setzt sich die FDP-Fraktion dafür ein, den NSU-Ausschusses nach der Bundestagswahl erneut einzusetzen und fortzuführen. Dass die anderen Fraktionen dem bislang nicht zugestimmt haben, bedauern wir sehr. Denn auf allen anderen Ebenen gehen die Ermittlungen und Aufklärungsarbeiten weiter: Bei der Generalbundesanwaltschaft sind zwei neue Ermittlungsverfahren anhängig, eines gegen neun Beschuldigte und eines gegen Unbekannt. Der Untersuchungsausschuss in Thüringen wird noch mindestens ein weiteres Jahr, bis 2014, seine Aufklärungsarbeit fortsetzen; der Innenminister von Baden-Württemberg, *Reinhold Gall*, hat erst im März 2013 die Ermittlungsgruppe „Umfeld“ eingesetzt, die die engen Verbindungen zwischen dem NSU und Baden-Württemberg untersuchen soll (Badische Zeitung vom 5. März 2013). Und das BKA untersucht derzeit noch weitere 700, bislang ungeklärte Gewaltfälle, auf mögliche rechtsterroristische Hintergründe. Der Prozess gegen *Beate Zschäpe* und ihre Mitangeklagten hat im April 2013 eben erst begonnen und dauert voraussichtlich bis Ende 2014. Und aus München kommen neue Erkenntnisse an die Öffentlichkeit: So hat es vermutlich bereits 1999 einen Rohrbombenanschlag auf ein türkisches Lokal in Nürnberg gegeben, der eventuell dem NSU zuzuordnen ist. Das deutete der Mitange-

klagte und Zeuge, *Carsten Schultze*, am 11. Juni 2013 bei seiner Vernehmung vor dem Oberlandesgericht in München an (*Tagesspiegel* vom 11. Juni 2013).

Auch sind im Zuge von Medienrecherchen im Juli 2013 neue und zum Teil bislang unbekannte Zusammenhänge aufgetaucht: So, dass der Verfassungsschutz versucht hat, 2001 eben diesen *Carsten Schultze* als V-Mann anzuwerben. Im Anwerbungsbogen hat er den Decknamen „Dehli“ bekommen, weil er in Neu-Dehli geboren wurde. Vor Gericht hatte *Carsten Schultze* eine Anwerbung durch den Verfassungsschutz aber bislang verneint (*Spiegel* vom 10. Juli 2013).

Bekannt wurde auch, dass die ehemalige Freundin von *Ralf Wohlleben* kurzzeitig und gegen Geld als V-Frau unter dem Decknamen „Jule“ für den Thüringer Verfassungsschutz gearbeitet hat. Sie sollte mithelfen, das untergetauchte Trio zu finden (*MDR*, 8. Juli 2013).

Das sind Erkenntnisse, die der Untersuchungsausschuss während seiner Arbeit nicht vorliegen hatte, ebenso wenig wie das gesamte Videomaterial im Zusammenhang mit dem Nagelbombenattentat in Köln. Der Ausschuss hatte nur wenige Minuten zur Einsicht aus den Videoaufnahmen in der Keupstraße erhalten. Das gesamte Videomaterial aber hat eine Länge von insgesamt 18 Stunden.

Die aktuellen Entwicklungen und unsere Erfahrungen lassen vermuten, dass noch weitere wichtige Erkenntnisse ihren Weg in die Öffentlichkeit finden werden. Das Ganze gleicht einem Puzzleteil, von dem der Ausschuss wichtige aber noch unzureichende Teile kennt. Zu wenige, um sich ein Gesamtbild zu machen. Eine Erstellung eines Gesamtbildes war und ist aber Auftrag des gemeinsam beschlossenen Untersuchungsauftrages des Ausschusses.

Wir sind deshalb der Meinung, dass der Bundestag das falsche Signal setzt, wenn er seine Aufklärungsarbeit für beendet erklärt und sich nicht fraktionsübergreifend dafür einsetzt, die Aufklärung in der nächsten Legislaturperiode fortzuführen. Der Bundestags-Untersuchungsausschuss war und ist das einzige Gremium, bei dem alle bundesweiten Erkenntnisse zusammengetragen worden sind und auch weiterhin zusammen getragen werden können. Es ist das einzige Gremium, das genügend Druck auf Behörden und Dienste machen kann, um Veränderungen herbeizuführen. Das Thema NSU und dessen Umfeld sind keineswegs ausermittelt. Das sieht wohl auch der Generalbundesanwalt so, der wie erst am 11. Juni 2013 bekannt geworden ist, mittlerweile rund 500 Personen und nicht wie bislang bekannt, nur 129 Personen aus dem Umfeld des NSU abgeprüft hat.

Deshalb kann für die FDP-Fraktion dieser Bericht auch nur ein vorläufiger Zwischenbericht, aber kein Abschlussbericht sein. Es bleiben – für uns – mehr offene Fragen als Antworten.

Deutlich muss in diesem Zusammenhang auch angesprochen werden, dass die Aufklärungsarbeit immer wieder erschwert wurde durch die Tatsache, dass wichtige Akten von V-Männern sowohl im Bundesamt für Verfassungsschutz, wie auch in einigen Landesämtern bereits vernichtet waren, bzw. noch nach dem 4. November 2011 unter

fragwürdigen Umständen geschreddert worden sind. Sie stehen für die Aufklärungsarbeit somit nicht mehr zur Verfügung. Hier erwartet die FDP-Fraktion von den betroffenen Bundesbehörden, dem BfV und BMI noch eine komplette Aufklärung darüber, wie es zu diesen Aktenvernichtungen kommen konnte. Mit dem Bericht, die der hausinterne Ermittlungsbeauftragte, *Hans-Georg Engelke*, im Auftrag des BMI fertig erstellt hat, ist die FDP-Fraktion nicht zufrieden.

Eine weitere wesentliche Behinderung der Aufklärungsarbeit ist und war die Weigerung verschiedener Landesverfassungsdienste wie auch des BfVs, dem Ausschuss zunächst wichtige Akten zur Verfügung zu stellen, oder das Unvermögen, sie rechtzeitig zu den anstehenden Vernehmungen zu liefern. Auch die Informationspolitik über die, den Ausschuss interessierende Akten aus den Ländern, ist teilweise mangelhaft. So musste zum Beispiel Sachsen-Anhalt mehrfach aufgefordert werden, Akten nach Berlin zu liefern, wie auch das Land Berlin mit einer Informations-Salamitaktik dem Ausschuss wichtige Informationen über V-Männer zunächst vorenthalten hatte. Ebenso wie Innenminister *Reinhold Gall* in Baden-Württemberg. Erst Ende Mai 2013 und somit schon am Ende des Ausschusses wurde klar, dass das Landesamt für Verfassungsschutz mit *Krokus* eine langjährige Informantin in der rechten Szene hatte. *Krokus* hat dem Landesamt in Stuttgart angeblich gemeldet, dass Rechtsextremisten versucht haben sollen, den Gesundheitszustand des schwerverletzten Kollegen der ermordeten Polizistin *Michèle Kiesewetter* auszuforschen. Auch wenn die Glaubwürdigkeit von *Krokus* nicht eindeutig beantwortet werden konnte, war dies für den Ausschuss Anlass genug, nochmals eine Sondersitzung mit Vertretern des Landes Baden-Württemberg nach Beendigung des Ausschusses anzuberaumen. Da aber eine solche verhindernde Informationspolitik keine Ausnahme ist, gehen wir davon aus, dass es im näheren oder weiteren NSU-Umfeld noch Informanten oder V-Leute gegeben hat.

Diese Verzögerungs- und Behinderungspraxis kann im besten Fall als unkooperativ bezeichnet werden, in manchen Fällen – wie teilweise beim BfV, aber auch im Land Berlin – könnte man den Eindruck gewinnen, dass es absichtliches und vorsätzliches Vorenthalten oder Vernichten von Aktenmaterial gegeben habe. Das Baden-Württemberg wichtige Akten erst im August 2013 lieferte und schon zuvor durch wenig kooperatives Verhalten aufgefallen ist, hat ein besonderes Gschmäckle.

Der Streit um Aktenlieferungen hat dann im Oktober 2012 einen noch nie dagewesenen Höhepunkt des politischen Kräftemessens erreicht, zwischen dem NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages und dem Bundesinnenministerium und dessen ausführendem Organ, dem Bundesamt für Verfassungsschutz unter seinem neuen Präsidenten, *Hans-Georg Maaßen*. Das Land Thüringen ist 2012 bereit gewesen, alle noch verfügbaren Akten ungeschwärzt an den NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages zu liefern. Das Bundesinnenministerium und das BfV sowie Vertreter der anderen Bundesländer haben versucht das zu verhindern. Sie haben Thüringen vorgeworfen, durch seine Aktenlie-

ferungen die „Arbeit deutscher Sicherheitsbehörden zu gefährden“. Thüringen wird in einer gemeinsame Telefonkonferenz von Bund und Ländern angeblich des „Landesverrates“ und des „Geheimnisverrat“ bezichtigt, ebenso wird Thüringen vorgeworfen, mit diesen Aktenlieferungen „Leib und Leben von V-Leuten zu gefährden“ (*Thüringer Allgemeine* vom 2. Oktober 2012). Nach Meldungen des Mitteldeutschen Rundfunks vom 10. Oktober 2012 haben sich Bundes- und Landesämter sogar ernsthaft überlegt, den Transport dieser Akten aus Thüringen nach Berlin auf offener Straße abzufangen und zu stoppen.

Das wäre ein einmaliger Vorgang in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, und eine erhebliche Verletzung der staatsorganisationsrechtlichen Strukturen gewesen.

Die angespannte Situation zwischen dem Ausschuss des Bundestages und dem Innenministerium sowie der Länder, außer Thüringen, wird dadurch gelöst, dass die Akten in Treptow eingelagert wurden und dort nur von den Ermittlungsbeauftragten des Ausschusses, von *Dr. Schäfer* und seinem Team eingesehen werden dürfen. *Dr. Schäfer* hat dann über die Vorschläge der Länder zur Einstufung und die geschwärzte Weitergabe an die Mitglieder des Ausschusses entschieden. Gleichwohl hat sich der Ausschuss das Recht vorbehalten, sämtliche Akten auch ohne Einstufungen nach wie vor vorzuhalten.

II.2. Die Einzelvoten der FDP zu einzelnen Punkten im Überblick

Die FDP-Fraktion hat als erste Fraktion im Deutschen Bundestag am 23. November 2011 einen Untersuchungsausschuss zur Aufklärung und Aufarbeitung der Mordserie und der dahinterliegenden rechtsradikalen Netzwerke gefordert. Dieser Forderung hat sich einen Tag später die Grünen-Fraktion im Deutschen Bundestag angeschlossen.

Auch wenn damals natürlich die bis heute bekannte Dimension des „Falles NSU“ nicht absehbar war, sind wir bereits damals der Meinung gewesen, dass die gesamten Zusammenhänge und Implikationen auch in einem politischen Untersuchungsausschuss aufgeklärt werden müssen.

Das Bundesinnenministerium (BMI) dagegen, mit dem CSU-Minister *Dr. Hans-Peter Friedrich* an der Spitze, hat damals im Gegensatz zur FDP nur eine interne Aufklärung favorisiert. Das BMI wollte zunächst nur die Aufarbeitung durch einen Sonderermittler des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr). Diesem Vorschlag der rein internen Aufklärung hat sich auch die SPD-Fraktion angeschlossen. So hatten damals sowohl der Erste Parlamentarische Geschäftsführer, *Thomas Oppermann*, als auch der innenpolitische Sprecher *Michael Hartmann*, die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses abgelehnt.

Erst unter dem Eindruck der massiven öffentlichen Berichterstattung hat das Innenministerium seinen Vorschlag erweitert und die Einsetzung einer Bund-Länder-Kommission zur politischen Aufklärung der Morde befürwortet.

Die FDP-Fraktion aber hat im November und Dezember 2011 weiterhin an ihrer Überzeugung festgehalten, dass ein mögliches Totalversagen der Behörden nicht durch diese selbst oder andere Behördenvertreter aufgeklärt werden könne, sondern nur durch einen unabhängigen parlamentarischen Untersuchungsausschuss. Die FDP-Fraktion hat aber auch der Einsetzung einer Bund-Länder-Kommission, zusätzlich zu einem Untersuchungsausschuss zugestimmt.

Die Zeugenvernehmung des NSU-Ausschusses ist im Juni 2013 abgeschlossen gewesen; die Bund-Länder-Kommission hatte schon im Mai 2013 ihren Abschlussbericht vorgelegt; die in Thüringen eingesetzte Schäfer-Kommission bereits ein Jahr zuvor, im Mai 2012. Im Ausschuss selbst sind Sachverständige aus Wissenschaft, der Sozialarbeit oder aus dem Polizeidienst gehört worden, sowie auch die Ombudsfrau für die NSU-Opfer, Prof. *Barbara John*. Diese Aussagen, Feststellungen und Gutachten sind alle in das Meinungsbild der FDP-Fraktion ebenso eingeflossen, wie auch die Erkenntnisse aus eigenem, langem Aktenstudium und der Zeugenbefragung im Ausschuss.

Auch wenn es eine große Übereinstimmung aller Fraktionen bei der Bewertung der dargelegten Sachverhalte gibt, so hat die FDP-Fraktion doch bei einigen wichtigen Themenbereichen eine abweichende Meinung: Sei es, weil aus liberaler Sicht politische Entscheidungen anderes gewertet werden als von anderen Fraktionen; sei es, weil die Aufarbeitungszeit des Ausschusses zu kurz bemessen war und Themenfelder nach Ansicht der FDP-Fraktion deshalb nicht genügend ausgeleuchtet worden sind. So sind beispielsweise die Verbindungen des NSU in die Schweiz nicht im Ausschuss behandelt worden, obwohl die FDP-Fraktion den Ausschuss-Vorsitzenden immer wieder gebeten hatte, mit der Schweizer Botschaft Kontakt aufzunehmen um an Informationen aus erster Hand zu kommen. Die Schweiz wäre dazu bereit gewesen.

Für die Aufklärung der Fehler der Berliner Innenbehörde und des Berliner LKA hat es im Ausschuss eben so wenig eine Mehrheit gegeben, wie dafür, den ehemaligen Präsidenten des BfV, *Heinz Fromm*, oder der Präsident des BKA, *Jörg Ziercke*, mehrfach vor den Ausschuss zu laden, um Widersprüche aufzuklären. Für beides hatte sich der Obmann der FDP im Ausschuss, *Hartfrid Wolff*, eingesetzt.

Einige Themen sind im Ausschuss auch eher beiläufig behandelt worden, wie beispielsweise die Aufarbeitung des rechtsradikalen Netzwerkes „Blood & Honour“, das das Trio seit seiner Flucht 1998 bis zu seiner Entdeckung 2011 unterstützt und geschützt hatte. Und das, obwohl die Organisation im Jahr 2000 eigentlich verboten und aufgelöst wurde.

Nach Ansicht der FDP hätte der Ausschuss durchaus auch für die Zeugenvernehmung noch vermehrt die sitzungsfreien Wochen nutzen können. Die FDP-Fraktion hatte sich von Anfang an, angesichts des Umfangs des Themas, dazu bereit erklärt, mehr Sitzungen durchzuführen als letztlich gemacht wurden.

Ein vertiefter Blick auf „Blood & Honour“ wie auch auf andere rechte Netzwerke, wie beispielsweise auf die Hilfsorganisation für nationale Gefangene (HNG), wäre aber unseres Erachtens immens wichtig gewesen, weil diese Netzwerke, damals wie heute, hervorragende internationale Verbindungen in fast alle angrenzenden Nachbarstaaten hatten und noch haben, sogar in die USA und nach Russland. Ebenso international sind auch ihre die Geldflüsse und die Unterstützung für die deutsche rechte Szene durch diese informellen Netzwerke.

Unseres Erachtens greift der rein nationale Blick auf die deutsche rechte Szene im Zusammenhang mit dem NSU viel zu kurz. Denn nicht nur die Mordwaffe, die Česká 83, kam aus der Schweiz, sondern auch ein Telefonanruf von *Uwe Mundlos* nach dem Untertauchen des Trios. Aus einer Telefonzelle in Concise, im Schweizer Kanton Waadt, hatte ein gewisser „Ralf“ seinen deutschen Freund *Jürgen H.* angerufen, dass das Trio Hilfe von den Eltern brauche. Wie sich später herausstellte war *Mundlos* selbst am Telefon (*Ulrich Gundlach*, BKA, Sitzungsprotokoll vom 8. Mai 2013, S. 123). Außerdem soll es eine Postkarte des Trios nach ihrem Untertauchen aus Bulgarien geben, in der sie schreiben, dass man sie so schnell nicht wiedersehen werde. Im Zuge der Arbeit im Ausschuss haben wir auch erfahren, dass der Angeklagte und NSU-Unterstützer *Ralf Wohlleben* 2009 rund 20 000 Euro zur Unterstützung der rechten Szene nach Meran in Südtirol gebracht hatte. Die „Kameradschaft Südtirol Sektion Meran“ wurde damals von *Patrick Ennemoser* vertreten – einem aktiven „Blood & Honour“ und „Combat 18“-Mitglied (1^e Espresso 23. Oktober 2008).

Da die internationalen Verbindungen des NSU und dessen Einbindung in internationale Netzwerke wie „Blood & Honour“ und HNG im Ausschuss zu kurz kamen, werden wir diese in Kapitel VI. aufgreifen und genauer analysieren.

Auch wenn aus guten Gründen das Versagen des BfV und der Landesämter für Verfassungsschutz zu Recht im Fokus der Ausschussarbeit standen, so hätte es die zum Teil ebenso katastrophale Polizeiarbeit genauso verdient gehabt. So gibt der Mord an der Polizistin *Michèle Kiesewetter* in Baden-Württemberg bis heute Rätsel auf - und das vor allem auch durch schlampige polizeiliche Ermittlungen und entsetzliche Fehler in der Polizeiarbeit. Tatortspuren, wie blutige Taschentücher am Tatort und Beweisvideos, sind beispielsweise nach dem Mord nicht ausgewertet worden, und auch das persönliche Umfeld von *Michèle Kiesewetter* wurde nicht näher durchleuchtet, ihre Emails nicht ausgewertet und Zeugenaussagen nicht ordentlich analysiert. Der Fall *Kiesewetter* ist eine unglaubliche Anhäufung von Fehlern und Fehlentscheidungen. Darum bedauert es die FDP-Fraktion sehr, dass wir uns gegen die Ausschuss-Mehrheit nicht durchsetzen und dem Komplex Baden-Württemberg mehr Zeit in der Aufklärung einräumen konnten. So hat es nämlich bereits damals Spuren gegeben, die auf eine mögliche rechte Tat hingewiesen haben, wie beispielsweise die Aussage des Onkels von *Michèle Kiesewetters*. Deshalb wollen wir uns in Kapitel IX. mit dem Fall *Kiesewetter* nochmals befassen.

In diesem Zusammenhang wollen wir auch die Einrichtung der BAO „Bosporus“, die egoistischen Länderinteressen, die dabei eine Rolle gespielt haben, und die Bilanz der Arbeit der BAO in Kapitel X. erneut analysieren und einordnen.

In neun von zehn Mordfällen hat es ein Verbindungsglied gegeben und damit den einzigen konkreten Hinweis auf die Täter überhaupt: Die Pistole vom Typ Česká 83. Obwohl das BKA jahrelang die Spur der Česká verfolgt hatte, hat sie die Ermittler nicht zu den Tätern geführt. Während sich die gesamte Ermittlung auf diese eine Waffe konzentriert hat, sind Ermittlungen zu der – zumindest am Anfang verwendeten sehr seltenen Munition – fast unterblieben. Dabei ist der Hauptimporteur dieser seltenen Munition in Mellrichstadt, in der Nähe einer Bundeswehrkaserne ansässig, in dem ein guter Freund von *Ralf Wohlleben* seinen Dienst abgeleistet hatte. Auch die Ermittlungen zur zweiten Mordwaffe sind nicht mit derselben Intensität betrieben worden, wie die Spur der Česká 83. Im Ausschuss ist das wichtige Thema Waffen aber nur kurz angerissen worden, obwohl die Herkunft des großen Waffenarsenals, das beim Trio gefunden wurde, nach wie vor unklar ist. Auch hier führen die Spuren wahrscheinlich wieder ins Ausland (Schweiz und Portugal) und wieder zum „Blood & Honour“-Netzwerk. Diese Verbindungen arbeiten wir in Kapitel V. heraus.

Der Frage, wie das Trio über 13 Jahre lang sein Leben im Untergrund finanzieren konnte, ist unseres Erachtens der Ausschuss nicht im gebotenen Umfang nachgegangen. Die FDP-Fraktion ist der Meinung, dass das Geld aus den Banküberfällen für ein Leben im Untergrund mit Haustieren, Urlaub und Mietautos nicht ausgereicht hat. Aber Hinweisen, dass das Trio eventuell Geld mit Montagearbeiten in der Schweiz verdient habe, wurde nicht nachgegangen. Wir wollen das in Kapitel IV. tun.

Der Generalbundesanwalt (GBA) ist auf die Aktenkenntnis und Beurteilung einer Straftat auf die Landesstaatsanwaltschaften angewiesen. Die Rechtsordnung sieht vor, dass der Informationsweg von den Staatsanwaltschaften der Länder zum Generalbundesanwalt verläuft. In der Praxis aber ist der GBA oft auf Informationen aus den Medien angewiesen, um einen Fall zu beurteilen, denn die Informationszuleitung aus den Ländern ist meist unzureichend. Wir sind deshalb der Meinung, dass der GBA eine eigene Informationsbefugnis bekommen muss und begründen dies in Kapitel XII.

Ein Fall, der im Untersuchungsausschuss leider nur marginal zur Sprache gekommen ist, war der (bislang) erste bekannte Bombenanschlag des NSU im Jahr 2000 auf ein Lebensmittelgeschäft in der Kölner Probsteigasse. Eine Bombe ist in einer Stollendose versteckt gewesen, die in diesem Laden zurück gelassen wurde. Die Tochter des Ladenbesitzers hat sich beim Öffnen der Dose schwer verletzt. Obwohl der Anschlag nicht aufgeklärt werden konnte, wurden die Beweise bereits nach fünf Jahren ohne Begründung vernichtet. Diesen Anschlag greifen wir ebenso in Kapitel XI. auf, wie den Nagelbombenanschlag 2004 in der Keupstraße in Köln, der durch die politische Einflussnahme von Bundesminister *Otto Schily* in die

falsche Richtung gelenkt wurde. Was uns im Ausschuss dabei ebenfalls erschüttert hat, war die uninteressierte und anscheinend abgebrühte Haltung des NRW-Innenministers *Dr. Fritz Behrens*, der, über die Tat informiert, ungerührt seinen privaten Umzug fortgesetzt hat, anstatt die mehr als 20 schwerverletzten Opfer der Keupstraße zu besuchen.

Am 11. November 2011, also nach Bekanntwerden des NSU, sind auf Veranlassung eines Referatsleiters im BfV Akten zu V-Männern aus dem Umfeld des Thüringer Heimatschutzes vernichtet worden. Kurze Zeit später sogar noch einmal. Insgesamt sind 26 Ordner zu G 10-Maßnahmen, 94 Personen-, 8 Sach- und 137 Beschaffungsordner geschreddert worden. Obwohl zu der Zeit bereits der Untersuchungsausschuss des Bundestages eingesetzt worden war, hat das BfV erst im Juli 2012 einen Stopp der Aktenvernichtung angeordnet. Das BMI hat zwar mit *Hans-Georg Engelke* einen internen Sonderermittler eingesetzt, doch dieser konnte nur einen Teil der Akten einsehen, nämlich die, die aus den geschredderten Akten technisch wiederhergestellt werden konnten. Sein dazu abgefasster Bericht ist insofern für die FDP-Fraktion nur beschränkt aussagefähig. Auch geht aus seinem Bericht nicht hervor, warum diese Akten durch das BfV vernichtet worden sind und ob der Referatsleiter allein handelte. Die Hintergründe der Aktenschredderei und das unzureichende Aktenmanagement des BfV, aber auch verschiedener LfV, wie beispielsweise des Berliner LfV, werden von uns nochmals in Kapitel III. bewertet.

Die Betrachtung dieser Vorkommnisse, die bei uns immer noch mehr Fragen als Antworten hervorrufen, bestärken den Obmann der FDP-Fraktion im Ausschuss, *Hartfrid Wolff*, nach wie vor für eine Fortsetzung des Ausschusses in der nächsten Legislaturperiode zu plädieren. Die bisher geleistete Aufklärung war ein wichtiger Schritt – aber von der Wahrheit sind wir noch weit entfernt. Doch Transparenz und auch bittere Wahrheiten gehören zu einer Demokratie.

III. Aktenvernichtung in den Diensten – Wir können nichts ausschließen

Auf Veranlassung eines Referatsleiters im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) wurden am 11. November 2011 und kurze Zeit später erneut in einem nicht ordnungsgemäß durchgeführten Verfahren Akten zu V-Männern aus dem Umfeld des „Thüringer Heimatschutzes“ (Operation „Rennsteig“) vernichtet. Die Akten waren zuvor als prüfungsrelevant angesehen worden. Bestandteile der Akten konnten wiederhergestellt werden.

Am 4. Juli 2012 wurde für das BfV ein genereller Vernichtungsstopp für sämtliche Unterlagen aus dem Bereich Rechts angeordnet. Bis dahin waren zumindest Ordner zu 26 G10-Maßnahmen, 94 Personen-, 8 Sach-, 137 Beschaffungs- und 45 Gewährspersonenakten vernichtet worden. Andere Bundes- und Landesbehörden haben ebenfalls erst mehrere Monate nach dem Entdecken des NSU einen Vernichtungsstopp verhängt.

Der Sonderbeauftragte, Ministerialdirigent *Hans-Georg Engelke*, untersuchte die Vorgänge im BfV, insbesondere die vom Referatsleiter angeordneten Aktenvernichtungen.

Die Vorgänge sind aus mehreren Gründen bedeutsam:

Zunächst stellt sich die Frage nach den Gründen für die Aktenvernichtungen im November 2011: Sollten frühere Informationen der Dienste zum NSU vertuscht werden? Wurde der Referatsleiter zu seinen Handlungen angestiftet? Dieser hat hierzu in der Zeugenvernehmung durch den 2. Untersuchungsausschuss geschwiegen.

Darüber hinaus gewähren die Vorgänge einen Einblick in die Aktenführung der Dienste.

Schlussendlich lässt sich an ihnen die Reaktion der Behörden auf das Bekanntwerden des NSU und seiner Taten beleuchten.

III.1. Aktenvernichtung im BfV im November 2011

Der Sonderermittler *Hans-Georg Engelke* hat nur einen Teil der Akten des BfV eingesehen und nur einzelne Personen im BfV befragt. Dies legt er in seinem anschaulichen Bericht offen, wenn er sich auf die „größtenteils wiederhergestellten Akten und [...] sonstigen Untersuchungen“ (MAT_B_BfV-2-5, S. 6) beruft. Sämtliche seiner Ergebnisse und Feststellungen sind dann aber auch konsequent auf die zugrundeliegenden Quellen zu beziehen und damit in ihrer Reichweite zu beschränken. Dies gilt angesichts der defizitären Aktenführung im BfV umso mehr, da beispielsweise in Übersichten erfasste Aktenbestände nicht ausreichend auf ihr tatsächliches Vorhandensein überprüft wurden. So kann heute niemand mit Bestimmtheit sagen, die auf Anordnung des Referatsleiters und im üblichen Verfahren vernichteten Akten enthielten nur die im System verzeichneten Dokumente. Selbst der ehemalige Präsident des BfV, *Heinz Fromm*, geht offenbar nicht davon aus, denn in seiner Vernehmung am 5. Juli 2012 erklärte er, dass mitunter nicht nur versehentlich, sondern ganz bewusst Informationen nicht niedergelegt werden, nicht von Akten in Dateien übertragen werden, gerade bei Werbungsfällen.

Dass sich

„aus den größtenteils wiederhergestellten Akten und den sonstigen Untersuchungen [...] keine Anhaltspunkte darauf [ergeben], dass das BfV bis zum November 2011 Kenntnis von der Existenz des NSU gehabt oder personelle oder sachliche Zusammenhänge zwischen dem Personenumfeld des „THS“ und den Morden und Banküberfällen auch nur erkannt oder gar gefördert hätte“ (MAT_B_BfV-2-5, S. 6),

beweist somit nicht, dass das BfV insgesamt über keine dieser Kenntnisse verfügte oder den NSU förderte. Hinweise auf eine Förderung des NSU zu Zeiten der Verbrechen des Trios konnte der Ausschuss auch im Rahmen seiner Untersuchungen allerdings nicht finden.

Das Ergebnis des Sonderermittlers,

„[w]eder *Mundlos, Böhnhardt, Zschäpe* noch die sonstigen im Verlaufe der bisherigen Ermittlungen durch die Bundesanwaltschaft zu Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens erhobenen Personen sind oder waren V-Männer des BfV“ (MAT_B_BfV-2-5, S. 6),

ist dahingehend zu relativieren, dass sich lediglich Anhand der geprüften Akten und Befragungen eine V-Personen-Tätigkeit nicht erhärten lässt. Nicht gefolgt werden kann auch der verabsolutierenden Feststellung,

„eine Vertuschungsabsicht hinsichtlich grob unprofessioneller, rechtswidriger oder krimineller Handlungen“ (MAT_B_BfV-2-5, S. 6)

sei als Motiv auszuschließen, weil die Prüfung der Akten dafür keine Anhaltspunkte ergeben hat. Denn unstrittig ist die Wiederherstellung der Akten nicht vollständig gelungen. Es könnte also durchaus sein, dass die Akten Hinweise auf fehlerhaftes Verhalten enthielten.

Trotz der anzuerkennenden Bemühungen des Bundesministers des Innern, *Dr. Hans-Peter Friedrich*, und seines Sonderermittlers, *Hans-Georg Engelke*, bleibt somit schlussendlich ungeklärt, warum der Referatsleiter die Akten vernichten ließ, ob er allein handelte oder angestiftet wurde. Anhaltspunkte für eine Anstiftung konnten nicht gefunden werden. Theoretisch möglich ist sie gleichwohl, zumal der Referatsleiter im untersuchten Zeitraum zu anderen Behörden und natürlich auch zu Angehörigen des BfV Kontakt hatte. Die Zusammenstellung aller Erkenntnisse des BfV zum NSU und seinem Umfeld ist schon aufgrund der Aktenvernichtungen nicht mehr möglich. Der Untersuchungsausschuss ist nicht in der Lage, den Verfassungsschutz freizuzeichnen.

III.2. Defizite im Wissensmanagement der Behörden

Die Untersuchungen des Ausschusses und der Bericht des Sonderermittlers *Engelke* haben gezeigt, dass das Wissensmanagement im BfV defizitär ist und dringend einer Reform bedarf.

Defizite sind insbesondere auf zwei Ebenen festzustellen. Zum einen sind die rechtlichen Vorgaben zur Führung von Akten und Dateien lückenhaft und nicht konkret genug. Zum anderen wird den Vorschriften weder vom leitenden Personal noch auf der Sachbearbeiterebene der gebührende Stellenwert eingeräumt. Daher verwundert es auch nicht, dass die Organisationsstruktur des Hauses die Beachtung der Vorgaben erschwert. So ist es zu erklären, dass Lösungsverfügungen des Bundesministeriums des Innern mitunter mehrere Jahre nicht vollzogen wurden. Obwohl die Situation leitenden Angehörigen des BfV bekannt gewesen sein muss, wurde sie nicht bereinigt. Inwieweit das Bundesministerium des Innern (BMI) als Aufsichtsbehörde Kenntnis hatte, bleibt zu klären.

Im LfV Berlin wird dem Aktenmanagement offensichtlich ebenfalls eine zu geringe Bedeutung beigemessen. Es entspricht nicht der gebotenen Sorgfalt, wenn Akten lediglich aufgrund ihrer Position in einem Raum kategorisiert werden, jede äußere Kennzeichnung der einzelnen Ordner oder mehrerer fest miteinander verbundener Ord-

ner fehlt (Situationsbeschreibung: *Feuerberg*-Bericht, S. 70, MAT_B-BE-6-1).

Auch das sächsische LfV hat mit der Aktenführung zu kämpfen. So fand man im Sommer 2012 und erneut im Juni 2013 bei der Aufarbeitung von Altbeständen unbekannte Akten zur Geheimoperation „Terzett“, bei der eine Wohnung in Zwickau observiert wurde, in der Hoffnung, so dem Trio auf die Spur zu kommen (SZ 19. Juni 2013; *Leipziger Volkszeitung* 20. Juni 2013).

Das Verfahren zur Vernichtung von Akten bzw. zur Löschung von Dateien, die zwischen Bund und Ländern ausgetauscht wurden, funktioniert in der Praxis nicht. Immer wieder kam es vor, dass die Informationen empfangenden Stellen nicht in der Lage waren, die von der informationsgebenden Stelle abgeforderten Erklärungen zur Vernichtung bzw. Löschung zu geben. Zum Teil haben sie auf die Anforderung nicht reagiert oder die abgelegten Informationen aufgrund des mangelhaften Wissensmanagement gar nicht mehr gefunden.

Die offen zu Tage getretenen Defizite sind zügig abzustellen. Parlamentarische und exekutive Normgeber haben Vorschriften auf den Weg zu bringen, die den Ansprüchen des Rechtsstaates genügen, Regelungslücken schließen und auch praktisch anwendbar sind. Zur Verbesserung des Wissensmanagements ist es aber nicht ausreichend, nur Gesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften zu überarbeiten.

BfV und aufsichtsführendes BMI waren nicht in der Lage, die Missstände abzustellen. Das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages (PKGr) beschäftigte sich ebenfalls nicht zielführend mit dem Wissensmanagement der zu kontrollierenden Dienste. Es sind daher jetzt alle leitenden und kontrollierenden Ebenen gefordert. Die Organisation der Behörden muss den rechtlichen Vorgaben Rechnung tragen, damit diese auch praktisch umgesetzt werden können. Die Verfassungsschutzbehörden und ihre ministerielle Aufsicht haben darüber hinaus einen Mentalitätswechsel in den Diensten voranzutreiben. Professionelles Wissensmanagement mit einer der Rechtslage entsprechenden Akten- und Datenpflege darf auf Leitungs- und Sachbearbeiterebene nicht länger als belästigendes Übel wahrgenommen werden. Vielmehr ist es als eine der Grundvoraussetzungen für professionelles Arbeiten in die Behörden zu implementieren. Die große Verantwortung, die hierbei dem Personalverantwortung tragenden Angehörigen der Dienste zukommt, hat sich schon auf das Verfahren zur Vergabe von Personalführungspositionen auszuwirken, Datenschutzbeauftragte in den Behörden sind zu stärken. Das bewusst unvollständige Führen von Akten und Dateien muss unterbunden werden.

Auch das PKGr hat sich kontinuierlich dem Wissensmanagement der Dienste zu widmen. Eine strukturiert in die Organisation und den Geschäftsgang der Nachrichtendienste vordringende Kontrolle erfolgt bisher nicht, ist allerdings erforderlich. Dem PKGr muss mit dem Hilfsmittel des ständigen Sachverständigen die Möglichkeit geschaffen werden, Kontrolle in den Nachrichtendiensten intensiver auszuüben. Er oder seine Mitarbeiter haben

dann nach Recherchen in den Diensten eine Meinungsbildung im PKGr u. a. zum Wissensmanagement zu unterstützen.

III.3. Zu später Aktenvernichtungsstopp

Kritikwürdig ist der Umstand, dass Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern erst sehr spät einen allgemeinen Aktenvernichtungsstopp für Unterlagen aus dem Bereich des Rechtsextremismus verhängten. So wurden noch Akten vernichtet, als längst bekannt war, dass bei den weitreichenden Ermittlungen zum Umfeld des NSU auch bisher für unbedeutend befundene Erkenntnisse relevant sein können, der Generalbundeanwalt bereits die Ermittlungen aufgenommen hatte und der Bundestagsuntersuchungsausschuss eingerichtet war. Den Leitungsebenen der Dienste und deren Aufsicht mangelte es hier anscheinend am erforderlichen Weitblick, zumal die Aktenvernichtungen nicht geeignet sind, Vertrauen in den Willen zur Aufklärung zu verdeutlichen. Der Erlass eines allgemeinen Vernichtungsstopps hätte möglicherweise auch die vom Referatsleiter aus dem Beschaffungsbereich der Fachabteilung Rechtsextremismus im BfV angeordnete Aktenvernichtung verhindert, da die Anordnung offensichtlich rechtswidrig erfolgt wäre. Hier war das Bundesinnenministerium deutlich zu zögerlich.

III.4. Fazit

Es bleibt ungeklärt, warum der Referatsleiter im BfV die zuvor mit dem NSU in Verbindung gebrachten Akten vernichten ließ.

Erkennbar gehen durch das fehlerhafte Wissensmanagement in den Diensten nicht nur Informationen verloren, zumindest erheblich erschwert wird auch der rechtmäßige Umgang mit Akten. Über Jahre hinweg gab es keine ausreichenden Selbstheilungskräfte, die zu einer Beseitigung dieser Missstände in den Diensten führten. Leitungsebenen, exekutive und schlussendlich auch parlamentarische Kontrolle haben versagt. Reformen auf rechtlicher und organisatorischer Ebene sind ebenso erforderlich wie Maßnahmen zur Qualifizierung des Personals, vor allem im höheren Dienst. Die erst sehr spät gestoppte Vernichtung von Akten aus dem Bereich des Rechtsextremismus hat die Aufarbeitung der Rolle der Behörden teilweise unmöglich gemacht und den Diensten in ihrer Glaubwürdigkeit geschadet.

IV. Die Finanzierung und Gestaltung des Lebens in der Illegalität

Der Auftrag des 2. Untersuchungsausschusses umfasste auch die Frage, wie drei plötzlich Untergetauchte über 13 Jahre lang unentdeckt leben und mutmaßlich zehn Morde und 14 Banküberfälle begehen konnten. Dennoch konnte dieser nicht im gebotenen Umfang nachgegangen werden. Abgesehen von der FDP-Fraktion hat sich keine andere Fraktion für das tatsächliche Leben des Trios im Untergrund interessiert. Vorschläge, entsprechende Beweisanträge zu formulieren, konnten sich nicht durchsetzen. Insofern besteht noch immer großer Klärungsbedarf.

IV.1. Definition „Untergrund“

In der medialen Berichterstattung heißt es immer wieder, das Trio habe aus dem Untergrund heraus agiert (zum Beispiel *Spiegel Online* vom 16. November 2012, *Tagespiegel* vom 6. Juni 2013). Offen geblieben ist aber bis jetzt, ab wann überhaupt jemand im Untergrund lebt.

Eine offizielle Definition für ein Leben im Untergrund existiert nicht. Auf Nachfrage des Abgeordneten *Patrick Kurth* deutete der Zielfahnder des Thüringer Landeskriminalamtes *Sven Wunderlich* „Untergrund“ als einen Zustand,

„wenn jemand seine sozialen, also familiären, aber auch alle anderen Kontakte, die er hat, abbricht“ (*Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 73).

Es liegen aber viele Anhaltspunkte dafür vor, dass das Trio über all die Jahre hinweg Kontakt zu mutmaßlichen Unterstützern pflegte, insbesondere zu *Ralf Wohlleben*, der sich jetzt neben *Beate Zschäpe* vor dem OLG München als Angeklagter verantworten muss. Bekannt ist auch, dass die Eltern von *Uwe Böhnhardt* zumindest in den Anfangsjahren immer wieder Kontakt zu dem Trio hatten (*Spiegel Online* vom 21. Dezember 2012). Das würde dieser Definition von einem Leben im Untergrund durchaus widersprechen. Der ehemalige Präsident des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz *Thomas Sippel* erklärte auf die gleiche Frage des FDP-Obmanns des Untersuchungsausschusses, *Hartfrid Wolff*, dass Untergrund

„kein Fachbegriff [ist], [sondern] wir Untergrund so verstehen, wie er im allgemeinen Sachgebrauch aufgefasst wird [und] als Synonym [für] ‚im Verborgenen‘, ‚im Geheimen‘, ‚verdeckt‘ [benutzt wird]“ (*Sippel*, Protokoll-Nr. 51, S. 165).

Es ist fragwürdig, ob jemand „im Verborgenen“ lebt, wenn er von Unterstützern begrüßt wird (MAT_A_BB, PDF-S. 5), sich im Urlaub filmen lässt (NDR-Dokumentation „45 Min“ vom 8. April 2013), eine Kundenkarte beim Friseur hat (MAT_A_BY-14-1a, Bl.539) und ein Zahnarzt-Bonusheft besitzt (MAT_A_GBA_4-3 (DVD)\Vorl. SA 6, S. 33). Daran ändert auch nichts, dass das Trio wohl Tarnnamen, die nicht von „Unbekannten“, sondern häufig ebenfalls von Rechtsextremisten stammten, und falsche Pässe benutzt und seine Wohnung und die Außenseiten des Wohnhauses mit insgesamt vier Überwachungskameras ausgestattet (MAT_A_BY-14-1a, Bl. 564) hat. Dies begründet zwar ein Leben in der Illegalität, aber nicht im Untergrund. Darin liegt jedoch ein bedeutender Unterschied bei der Suche nach Straftätern: Wenn allein der Umstand ausreicht, andere Identitäten anzunehmen, aber ansonsten ein offenes Leben ohne Entbehren des Alltags möglich ist, stellt sich die Frage, wie intensiv tatsächlich nach dem Trio gesucht wurde oder inwiefern die Strafverfolgungsbehörden womöglich genauer über den Aufenthaltsort der drei Flüchtigen Bescheid wussten.

Außerdem ist rätselhaft, in welchem Widerspruch das Trio zwischen Angst vor Entdeckung und dem Agieren in der Öffentlichkeit gelebt hat. Einerseits sind sie immer wieder in den Urlaub gefahren: Seit 2007 trafen sie sich

regelmäßig mit Urlaubsbekanntschaften auf Fehmarn (MAT_A_GBA_4-3 (DVD)\Vorl. SA 15, S. 201). Mit diesen tauschten sie Handynummern und E-Mail-Adressen aus. Dort ließ sich *Beate Zschäpe* sogar von einem Kamerateam filmen, obwohl es ein Leichtes gewesen wäre, unauffällig wieder zu gehen (*Bild* vom 4. April 2013). *Zschäpe* besuchte ihre Nachbarn, trank mit ihnen Sekt und hörte sich deren Sorgen an (NDR-Dokumentation „45 Min“ vom 8. April 2013). Andererseits war die Wohnung des Trios in der Frühlingsstraße mit Kameras ausgestattet und mehrere Waffen lagen griffbereit (MAT_A_GBA-4, vorl. SA 8, S. 6). Fraglich ist, welches Gefühl überwog: die Angst entdeckt zu werden oder das Gefühl, sie seien sicher. Nicht zu erklären ist, wie dieses widersprüchliche Verhalten zusammenpasst. Es könnte sein, dass sie gerade diesen Nervenkitzel liebten. Es könnte aber auch sein, dass sie sogar bewusst oder unbewusst auf ein Ende ihres Daseins im Untergrund durch Entdeckung hofften. Diese Fragen sind nach wie vor offen und bedürfen der Aufklärung, denn auch die psychologische Komponente hinsichtlich des Führens eines solchen Lebens trägt dazu bei, ähnlichen Fällen für die Zukunft vorzubeugen und untergetauchte Straftäter kriminologisch besser einschätzen zu können.

Zudem stellt sich die Frage, wann die Täter eine solche Verbrechenserie planten. Es ist nicht geklärt, ob sich diese Idee erst nach dem Abtauchen entwickelte, schon vorher bestand oder der Gedanke einer Mordserie sogar erst nach dem ersten Mord entstand. Möglicherweise gab es aber auch einen anderen Auslöser. Nach wie vor unklar ist auch, wer die Idee dazu hatte, wer die Umsetzung plante und ob eine solche logistische Planung für zwei beziehungsweise drei Personen allein überhaupt möglich war.

Das Leben des Trios im vermeintlichen Untergrund wirft viele noch zu klärende Fragen und Ungereimtheiten auf, denen es nachzugehen gilt. Deshalb sieht die FDP-Fraktion eine Fortsetzung des Untersuchungsausschusses in der nächsten Legislaturperiode als unerlässlich an, um auf eben diese und weitere Fragen, die sich möglicherweise noch im Laufe der Zeit ergeben werden, Antworten zu finden.

IV.1.2. Rollenverteilung des Trios

Auch die Rollenverteilung des Trios ist für das Leben im Untergrund von Bedeutung. Wer das Leben des Trios in der Illegalität verstehen will, muss sich auch mit dem Miteinander des Trios beschäftigen. Die Rollenverteilung innerhalb des Trios bedarf noch immer vieler Antworten. Es steht bis heute nicht sicher fest, ob *Zschäpe* von den Verbrechen, die *Mundlos* und *Bönnhardt* mutmaßlich begangen haben, wusste oder nicht. Die Indizien sprechen dafür und auch die Generalstaatsanwaltschaft im anhängigen Strafverfahren vor dem OLG München geht von einer Mittäterschaft *Zschäpes* aus. Auch ist nicht geklärt, wer der Kopf des Trios war und ob es einen solchen überhaupt gab. Es ist noch immer undurchsichtig, was die drei miteinander auf eine solch außergewöhnliche Art verband und welche Gruppendynamik das Trio aufwies. Bei ihrer Festnahme hat *Zschäpe* wohl gesagt, mit dem Tod der

beiden Männer, habe sie ihre „Familie“ verloren (*Spiegel Online* vom 9. November 2012).

Möglicherweise werden Antworten auf diese Fragen im Laufe des Strafprozesses gegen *Beate Zschäpe* und vier mutmaßliche Unterstützer des NSU gefunden, aber das Strafverfahren wird sich mindestens auf ein Jahr erstrecken. Es darf nicht sein, dass solange keine politische Aufklärung auf Bundesebene betrieben werden soll. Es ist nicht nachvollziehbar, dass mit dem Strafprozess die Verantwortung zur Aufklärung des NSU und seiner Unterstützer allein auf den Schultern der Justiz lasten soll. Das OLG München hat Urteile zur Schuld der Angeklagten in diesem Verfahren zu fällen, eine Aufklärung der Ausgestaltung des Lebens im Untergrund ist dadurch jedoch nicht keinesfalls erschöpft. Diese ist aber von großer Bedeutung für die Frage, ob sich nicht schon beizeiten Spuren zur Aufklärung der vom NSU mutmaßlich begangenen Verbrechen hätten ergeben können.

IV.1.2.1. Beate Zschäpe

Es scheint festzustehen, dass *Beate Zschäpe*, die Frau mit den vielen Decknamen, dafür verantwortlich war, den Eindruck eines normalen Lebens nach außen aufrecht zu erhalten. Sie besuchte ihre Nachbarn, erklärte ihnen im Vorfeld, sie würde mit ihrem Freund und dessen Bruder zusammenleben und saß mit den anderen Hausbewohnern auch öfters gesellig zusammen. Sie trat als Katzenliebhaberin auf und sang dem türkischen Pizzabäcker zu dessen Geburtstag ein Lied (*Tagesschau* vom 8. November 2012).

Mundlos und *Bönnhardt* hielten sich im Hintergrund. *Zschäpe* lieferte Erklärungen dafür, wenn die beiden unterwegs waren (*Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 5. Mai 2013) und kümmerte sich um den Haushalt: Sie wusch die Wäsche, ging einkaufen und lieh Filme und Computerspiele aus (*Tagesschau* vom 8. November 2012). Sie „benahm sich den Männern gegenüber wie eine Ehefrau - nur für zwei Männer“ beschrieb ein Unterstützer des Trios das Verhalten der *Zschäpe* gegenüber *Mundlos* und *Bönnhardt* (*Zeit Online* vom 30. November 2012). Offensichtlich hielt sie das Trio zusammen.

Zudem berichteten mehrere Zeugen, dass sie immer bezahlte, wenn die drei unterwegs waren. Eine Urlaubsbekanntschaft auf Fehmarn sagte aus, dass *Zschäpe* alias „*Liese* die Geldverwalterin war“ (MAT_A_GBA_4-3 (DVD)\Vorl. SA 15, S. 215). Ihre Geldbörse war wohl immer mit großen Geldscheinen gefüllt (*Tagesschau* vom 8. November 2012).

Dies alles lässt darauf schließen, dass *Zschäpe* über die vermutlich durch ihre beiden Freunde begangenen Banküberfälle Bescheid wusste. Zudem rekonstruierten Kriminaltechniker, die *Zschäpes* Festplatte untersucht haben, dass sie wohl auch diejenige war, die nach Unterkünften in der Nähe der Banken suchte, die *Mundlos* und *Bönnhardt* mit großer Wahrscheinlichkeit überfallen haben (*Tagesschau* vom 8.11.2012). Für ihre Kenntnis der Geschehnisse spricht auch, dass sie nach dem Tod von *Mundlos* und *Bönnhardt* mutmaßlich ihre gemeinsame Wohnung in der Frühlingsstraße in Zwickau angezündet

hat, um Beweismittel zu vernichten. Davon ausgehend und auch dem Umstand geschuldet, dass *Zschäpe* nach dem Auffliegen des NSU wohl Bekenner-DVDs verschickte, kann man annehmen, dass sie auch wusste, dass die beiden Männer in ihrem Leben höchstwahrscheinlich für die Česká-Mordserie verantwortlich waren.

Erkenntnisse über ihre Rolle in dem Trio sind auch deshalb von besonderem Interesse, um das Problemfeld Frauen im Rechtsextremismus zu erschließen. Bisher wies das rechtsextreme Spektrum nur einen Bruchteil an Frauen auf, deren Anteil nimmt aber nach Angabe der Bundeszentrale für politische Bildung immer mehr zu (<http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/41496/frauen>).

Die Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses verfolgt auch das Ziel, solche Taten wie vom NSU geschehen, künftig zu verhindern und Rechtsextremismus zu bekämpfen. Deshalb stellt auch diese Frage einen wichtigen Ansatz dar, dem noch nachgegangen werden muss.

IV.1.2.2. Uwe Böhnhardt

Nach Aussage von *Max-Florina B.*, der dem NSU wohl seinen Reisepass überlassen hat, war

„*Böhnhardt* der autoritäre von den Dreien. Er hat den *Mundlos* oftmals bevormundet oder in Gesprächen gebremst“ (MAT_A_GBA-4-3 (DVD)\Vorl. SA 5, S. 29).

Der *Schäfer*-Bericht führt aus, dass *Mario B.*, ein Führungsaktivist des „Thüringer Heimatschutzes“, *Böhnhardt* für den führenden Kopf gehalten hat (MAT_A_TH-6, S. 62 Rdn.76). Auch die *Schäfer*-Kommission folgte dieser Einschätzung, da *Böhnhardt* wohl „aufgrund seiner Autorität für das Trio insgesamt gesprochen“ habe (MAT_A_TH-6, S. 62 Rdn. 76). Im Widerspruch dazu aber führte das *Schäfer*-Gutachten auch aus, dass *Böhnhardt* „einfach gestrickt“ und „keine Führungspersönlichkeit [...], sondern eher ein ausführendes Organ“ gewesen sei (MAT_A_TH-6, S. 55 Rdn. 64). Inwiefern dieser Widerspruch des *Schäfer*-Gutachtens bei der Einschätzung von Herrn *Dr. Schäfer*, dass *Böhnhardt* der Kopf des Trios war, berücksichtigt worden war, ist unklar.

IV.1.2.3. Uwe Mundlos

Mundlos gilt als überlegter und intelligenter als *Böhnhardt*. Zwar hat auch er sich der Polizei gegenüber aggressiv verhalten (MAT_A_TH-6, S. 57 Rdn. 66), aber *Böhnhardt* war derjenige, der als

„Durchgeknallter [galt], der rabiät und nicht vorausschauend handelte, sondern einfach ‚machte‘“ (MAT_A_TH-6, S. 55 Rdn.64).

Noch immer ungeklärt ist, wie es damit zusammen passt, dass ausgerechnet *Mundlos* am 4. November 2011 zunächst *Böhnhardt* und dann sich selbst erschossen haben soll (MAT_A_BMI-5-0086, S. 54).

In diesem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass *Zschäpe* einer Mitgefangenen gegenüber angeblich geäußert hat, dass sie überzeugt davon sei, dass sich *Böhnhardt* und *Mundlos* nicht selbst umgebracht hätten (*Bild* vom 7. Mai 2013). Vor dem OLG München dagegen sagte der Zeuge *Frank L.*, Polizeibeamter des BKA, im Rahmen des laufenden Strafverfahrens aus, dass *Zschäpe* ihm gegenüber über den Freitod der beiden *Uwes* gesagt habe, es sei abgemacht gewesen, dass die beiden sich nie festnehmen lassen wollten (*Welt* vom 2. Juli 2013). Auch dieser Widerspruch muss noch näher beleuchtet werden.

Die Darstellung der drei Kurzprofile verdeutlicht, wie rudimentär die persönlichen Erkenntnisse zu *Mundlos*, *Böhnhardt* und *Zschäpe* noch immer sind. Erst darauf aufbauend aber kann die Funktionsweise und die Rollenverteilung des Trios verstanden sowie herausgefunden werden, warum das Trio nicht früher entdeckt wurde oder ob es früher hätte entdeckt werden können.

IV.1.3. Bewegungsprofil des Trios

Ein abschließendes Bewegungsbild des Trios steht bis jetzt nicht fest. Zwar sind verschiedene Adressen bekannt, wo sich das Trio aufgehalten hat, aber noch immer sind viele Fragen ungeklärt. Die drei haben vermutlich von Februar bis August/September 1998 in der Limbacher Straße 96 in Chemnitz (MAT_A_GBA-4, vorl. SA 1, S. 196) und vom 16. April 1999 bis zum 31. August 2000 in der Wolgograder Allee 76 in Chemnitz (MAT_A_GBA-4, vorl. SA 1, S. 197, 198) gelebt.

Es ist nicht klar, ob die drei ohne Unterbrechung in der gesamten Zeit zusammen gelebt haben. Mehrere Zeugen berichteten, dass der Kleinere von beiden nicht so oft zu sehen war (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 4, S. 195). Bei dem Kleineren handelt es sich vermutlich um *Mundlos*. Nicht nachvollziehbar ist bisher, wo er sich stattdessen aufgehalten und was er gemacht hat. Möglicherweise ging er einer beruflichen Tätigkeit nach, vielleicht sogar im Ausland. Fest steht nur, dass dieser Themenkomplex nahezu unbeleuchtet ist.

IV.1.3.1. Bewegungsbild innerhalb Deutschlands

Es spricht viel dafür, dass zumindest einzelne Mitglieder des Trios quer durch Deutschland gereist sind. Zum einen belegen dies die aufgefundenen Stadtpläne, zum anderen auch weitere nach dem Auffliegen des NSU sichergestellte Asservate: Es wurde z. B. ein mutmaßlich in Braunschweig verlorener Ausweis im Brandschutt der letzten Wohnung des Trios in der Zwickauer Frühlingsstraße aufgefunden, obwohl die Dame, auf die der Ausweis ausgestellt ist, niemals in Zwickau war (MAT_A_GBA-4, vorl. SA 4, S. 45). Es ist nicht klar, wie der Ausweis in den Besitz des Trios gekommen ist.

IV.1.3.2. Aufenthalte im Ausland

Unklar ist auch, ob das Trio oder einer von ihnen jemals für eine längere Zeit im Ausland gelebt hat. Am 11. April 1998 wurde der überwachte Telefonanschluss des *Jürgen H.*, der wohl durch *Ralf Wohlleben* als Unterstützungsperson in die Untergrundaktivitäten des Trios eingebunden

war, durch eine unbekannte männliche Person von einer Telefonzelle im Bereich der Städte Orbe-Yverdon in der Schweiz angerufen (MAT_A_TH-1-19, S. 178). In seiner Vernehmung im Februar 2012 gab *H.* an, dass es sich bei dem Anrufer um *Mundlos* gehandelt haben soll und er zur Übermittlung einer Nachricht zu einer durchzuführenden Kuriertätigkeit an *Wohlleben* beauftragt wurde (MAT_A_BY-14-1e, Bl.206). Basierend darauf kann davon ausgegangen werden, dass sich zumindest *Mundlos* zeitweise im Ausland aufgehalten hat. Es ist jedoch nicht bekannt, in welchen Zeiträumen und in welchen Ländern dies der Fall war und was er dort getan hat. Zudem stellt sich die Frage, warum *Zschäpe* bei *Mundlos* und *Bönnhardt* blieb und was aus der Überlegung wurde, dass *Mundlos* und *Bönnhardt* sich nach Südafrika absetzen, während *Zschäpe* sich den Behörden stellen wollte (MAT_A_TH-6, S. 61 Rdn.76).

IV.1.3.3. Bedeutung der Städte Chemnitz und Zwickau

Auch die Bedeutung der Stadt Chemnitz und ihrer rechts-extremistischen Szene für ihre weitere Radikalisierung bedarf noch weiterer Aufklärung. Zwar fand das Trio dort unmittelbar nach seiner Flucht Unterschlupf bei Freunden, aber es liegen keine Erkenntnisse vor, warum das Trio sich gerade dort spätestens radikalisierte. Nach wie vor undurchsichtig ist auch, warum sich das Trio ausgerechnet in Zwickau offensichtlich so sicher gefühlt hat, dass es seit 2001 bis zum Auffliegen des NSU 2011 dort lebte.

Es überrascht doch im Nachhinein, dass das Trio über all die Jahre hinweg so nah bei der Heimat und möglicherweise so konsequent an einem Ort geblieben ist. Die landläufige Vorstellung eines Lebens im Untergrund: Man zieht von Ort zu Ort, immer auf der Flucht, nur nie zu lange bleiben, fern ab von Orten, an denen man von jemandem von früher erkannt werden könnte. Stattdessen bestand die Realität des NSU aus einer festen Adresse und Haustieren.

IV.1.4. Alltag des Trios

Nebulös sind ferner die Erkenntnisse zum Alltag des Trios. Es ist unklar, was die Mitglieder getan, wie viel Zeit sie der Planung und Umsetzung ihrer Straftaten gewidmet haben und welchen Hobbys sie nachgingen. Die Gestaltung ihres normalen Lebens und wie ein Tag im Leben des NSU aussah, sind noch immer nahezu unbeleuchtet. Solche Erkenntnisse sind aber von Relevanz, weil nur derjenige, der versteht, wie das Trio gelebt hat, auch begreifen kann, wie ein derartiges Leben organisiert und der Schein eines normalen Lebens aufrechterhalten werden konnte. Aus diesem wiederum lassen sich Erkenntnisse darüber gewinnen, ob das Leben des Trios wirklich so perfekt getarnt war, dass Strafverfolgungsbehörden sie nicht früher hätten enttarnen können. Auch die psychologische Komponente der Täter, ein derartiges Leben organisiert zu bekommen, spielt eine entscheidende Rolle für die künftige Verbrechensbekämpfung, mithin für die Arbeit der Polizei und der Justizbehörden.

Bekannt ist nur, dass das Trio jedes Jahr gemeinsam für mehrere Wochen in den Urlaub gefahren ist; laut Zeugen-

aussage einer Nachbarin aus der Polenzstraße immer sechs Wochen mit dem Wohnwagen an die See (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 4, S. 113). Ab 2007 befanden sie sich jedes Jahr mit Urlaubsbekanntschaften im Campingurlaub auf Fehmarn (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), vorl. SA 15, S. 201). Spätestens ab Sommer 2006 besuchte das Trio auch einmal jährlich *Holger G.* (MAT_A_GBA-4-3 (DVD)\Vorl. SA 9, S.90). Weitere Informationen sind kaum vorhanden.

IV.1.4.1. Beate Zschäpe

Die meisten Hinweise über den Alltag des NSU gibt es über dessen einziges überlebendes Mitglied. Aber selbst diese sind nur eine Zusammenfassung dessen, was *Zschäpe* der Öffentlichkeit zeigte. Was sich hinter den Wänden ihrer Wohnung abgespielt hat, welche Gedanken sie sich machte, wie sie die Tage und Nächte verbrachte, all das ist noch immer nicht klar.

Nachbarn berichteten davon, dass *Beate Zschäpe* sich um den Haushalt und ihre beiden Katzen kümmerte. Sie sei viel gejoggt (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 4, S. 307) und habe viel gelesen (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 4, S. 352). Sie suchte auch als einziges Mitglied des NSU ein nettes Miteinander mit den Nachbarn, plauderte mit ihnen und trank mit ihnen Sekt (*Tagesschau* vom 8. November 2011). Laut Aussage eines Nachbarn bekam sie einmal wöchentlich Besuch von ihrer angeblichen Schwester, bei der es sich anhand der Personenbeschreibung vermutlich um *Susann E.* handelt, deren zwei Kindern und deren Mann (MAT_A_GBA-4-3 (DVD)\Vorl. SA 7, S. 22). *Zschäpe* war gesellig und galt bei Nachbarn als freundlich, lustig und warmherzig (*Tagesspiegel* vom 8. April 2013). Ihre Zwickauer Freunde kannten sie unter dem Namen *Lisa Dienelt*. Eine Freundin sagte in einem Fernsehinterview: „Die *Lisa*, wenn die zur Tür reinkam, war die Welt in Ordnung“ (NDR-Dokumentation „45 Min“ vom 8. April 2013). Auch nachdem sie von der Polenzstraße in die Frühlingsstraße gezogen war, besuchte sie ihre alten Nachbarinnen noch oft, immer spontan, keine der Freundinnen hatte ihre Handynummer (NDR-Dokumentation „45 Min“ vom 8. April 2013).

Vor ihrer richterlichen Vorführung in Karlsruhe sagte *Zschäpe* gegenüber der Polizeioberrmeisterin *Seifert*, dass echte Freundschaften während des Lebens im Untergrund nicht möglich waren (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 1, S. 435). Sie spielte demnach nur eine Rolle, um die Fassade aufrechtzuerhalten. Wie aber ihr echtes Leben im Untergrund aussah, bleibt ein Rätsel. Für Kriminologen ist auch dies ein wichtiger Aspekt für ihre Aufklärungsarbeit und bei ihrer Suche nach den Ursachen für das Geschehene.

IV.1.4.2. Uwe Mundlos und Uwe Bönnhardt

Der Alltag von *Mundlos* und *Bönnhardt* wirft noch mehr Fragen auf. Mutmaßlich verbrachten sie viel Zeit damit, Straftaten zu planen, potentielle Tatorte zu erkunden und Stadtpläne zu studieren. Möglicherweise haben sie auch an der Herstellung der Bekenner-DVD des NSU mitgewirkt. Dafür spricht zumindest, dass ein Drehbuch für das

Video in dem Brandschutt in der Frühlingsstraße aufgefunden wurde (MAT_A_GBA-4-3 (DVD)\Vorl. SA 6, S. 131). Was sie aber in ihrer „Freizeit“ taten, ist unbekannt. Nachbarn berichteten davon, dass sie oftmals Geräusche von Computer-„Ballerspielen“ gehört haben (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 4, S. 106, S. 198, S. 225), auch Fahrrad seien die Herren viel gefahren. Ein Nachbar aus der Polenzstraße sagte aus, der Lebensgefährte der Bewohnerin – vermutlich *Böhnhardt* – habe Kampfsport gemacht und eine Hantelbank besessen (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 4, S. 98). Diese Angaben erschöpfen ganz sicher nicht 13 Jahre im Leben zweier Menschen.

Zschäpe, *Mundlos* und *Böhnhardt* konnten demnach unbehelligt und ohne jede optische Veränderung offen leben, in den Urlaub fahren, soziale Kontakte pflegen und sich dabei sogar filmen lassen. So ein Leben kann man schwerlich als ein Leben im Untergrund bezeichnen, auch wenn es unter falschen Identitäten geschah. Wenn es wirklich so leicht wäre, in den Untergrund abzutauchen und von dort aus schwerste Straftaten zu begehen, nur indem man sich falsche Papiere besorgt, wäre dies höchst besorgniserregend. Es ist nach wie vor offen, wie es möglich war, für einen so langen Zeitraum nach außen hin ein normales Leben zu führen und gleichzeitig mutmaßlich so schwere Straftaten zu begehen, ohne entdeckt zu werden.

IV.2. Geldflüsse

Eine ehemalige Nachbarin gab an, dass *Beate Zschäpe* einmal zu ihr gesagt habe, sie „könnte sich ein Leben nicht vorstellen, bei dem man jeden Pfennig umdrehen muss“, sie brauchte nicht arbeiten, da ihr Mann genug Geld verdient hätte (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 4, S. 211). Das Trio lebte anscheinend nicht schlecht. Jedes Jahr wochenlange Urlaube und eine große Wohnung konnten sich die mutmaßlichen Mitglieder des NSU offensichtlich leisten.

Ungeklärt ist, ob dies tatsächlich ein Dauerzustand war. Zwar ist bekannt, dass die drei direkt nach dem Abtauchen Geldsorgen hatten, aber spätestens seit 2001 galt das Trio als finanziell versorgt (MAT_A_TH-6, S. 195 Rdn. 335). Ob es später noch einmal Zeiten gab, in denen das Geld knapp war, ist unbekannt.

Zudem drängt sich die Frage auf, wie sie sich tatsächlich finanziert haben. Neben den üblichen Lebenserhaltungskosten brauchte das Trio auch Gelder zur Begehung ihrer mutmaßlichen Straftaten: Waffen mussten gekauft, Fahrzeuge angemietet werden. Es ist zweifelhaft, ob die bei den Raubüberfällen erbeuteten Gelder diese Kosten decken konnten. Im Folgenden soll anhand einer Darstellung der Einnahmen und Ausgaben ermittelt werden, ob die bekannten Geldflüsse für dieses Leben ausgereicht haben können. Auch damit hat sich der Untersuchungsausschuss bisher nur unzureichend beschäftigt. Weiterer Klärungsbedarf besteht insofern aber vor dem Hintergrund, ob das Trio nicht schon viel früher hätte enttarnt werden können.

IV.2.1. Einnahmen

Folgende Posten sind in Betracht zu ziehen:

IV.2.1.1. Bewaffnete Raubüberfälle

Dem NSU werden 14 Banküberfälle und ein Überfall auf einen Edeka-Markt zugeschrieben. Dabei wurde insgesamt Bargeld in Höhe von 212 100 DM sowie 497 905 Euro und Reiseschecks im Wert von 4 250 Euro erbeutet. Um- und zusammengerechnet ergibt dies eine Gesamtbeute von 610 600 Euro. Dies entspricht in etwa dem vom EKHK *Dirk Hetzel* genannten Betrag in Höhe von 591 125 Euro als erbeutetes Gut allein aus den Banküberfällen (*Hetzel*, Protokoll-Nr.11 der Beratungssitzung vom 26. April 2012, S. 11).

IV.2.1.2. Sonstige Geldquellen

Andere Geldquellen sind lediglich fragmentarisch bekannt:

IV.2.1.2.1. Spenden aus der rechten Szene

Wie bereits im Feststellungsteil ausgeführt, wurde in der rechten Szene Geld für das untergetauchte Trio gesammelt. Dies bestätigt auch eine Quellenmeldung von Quelle 2100, nach der bei einem Konzert Spenden für das Trio in Höhe von 700 DM gesammelt worden sind (MAT_A_TH-6, S. 158 Rdn. 301). Insbesondere *Ralf Wohlleben* hat sich mutmaßlich für das Einsammeln von Spenden für das Trio in der Szene eingesetzt (*FAZ* vom 5. Mai 2013). Auch der Anführer der „Blood & Honour“-Sektion Sachsen *Jan Werner* äußerte 1998 gegenüber dem VM *Carsten Szczepanski* des Brandenburger Verfassungsschutzes, dass er Waffen für das Trio organisieren soll und das Geld dafür von „Blood & Honour“ zur Verfügung gestellt wird (MAT_A_BB-1, S. 36). Offen ist nach wie vor, in welcher Größenordnung Spenden aus der rechten Szene für das Trio gesammelt wurden.

Ob und inwieweit das Trio indirekt über des Verfassungsschutzes unterstützt wurde, ist ebenfalls noch klärungsbedürftig. Der Zeuge *Friedrich-Karl Schrader*, von 1996 bis 1999 Referatsleiter Rechtsextremismus im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, gab bei seiner Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss an, dass das Amt *Tino Brandt* Geld für die Beschaffung von Pässen für das Trio gab, welches sich nach Afrika absetzen wollte. Das TLfV wollte auf diesem Wege über *Brandt* die Identitäten herausfinden, unter denen das Trio geflogen wäre. Sodann sollte das Trio über Sofia ausreisen, um sie dort mit Hilfe des BKA festnehmen zu lassen (*Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 126). Das Geld für die Pässe, 2 000 DM, übergab *Brandt* an *Andre Kapke*, der damit dann aber nicht die Flugtickets kaufte, sondern eigene Schulden tilgte (*Schrader*, Protokoll-Nr. 53, S. 144, 145). Zum anderen soll *Tino Brandt* dem Thüringer Verfassungsschutz mindestens drei Exemplare des von dem NSU hergestellten „Pogromly“-Spiels verkauft haben (*tax* vom 18. Dezember 2011). Es ist noch unbewiesen, ob dies stimmt. Auch der Frage, wozu der Verfassungsschutz gleich mehrere dieser Spiele gekauft haben soll, wurde noch nicht nachgegangen. Offen ist zudem nach wie vor, ob das Geld dem Trio zugute kam. Desweiteren ist fraglich, ob auch noch andere ähnliche Aktionen von irgendeiner Stelle angedacht oder gar realisiert wurden. Die Arbeit des Untersuchungsausschusses hat bereits gezeigt,

dass immer wieder neue Überraschungen ans Tageslicht kommen. Es bleibt spannend.

Weiterer Klärungsbedarf besteht bei der Frage, inwieweit das Trio womöglich internationale finanzielle Unterstützung erhalten hat. Zu einer eventuellen Vernetzung des Trios mit der rechtsextremistischen Szene insbesondere in der Schweiz, aber auch mit Gesinnungsgenossen beispielsweise in Tschechien oder Schweden liegen keinerlei Beweise, lediglich Mutmaßungen vor. Fraglich ist auch, wie diese Vernetzung ausgestaltet gewesen sein könnte und ob das Trio von dort Geldspenden, Waffen und Möglichkeiten zum Unterschlupf bekommen hat. Welchen Ursprung diese Vernetzungen hatten und wie intensiv diese waren, ist ebenfalls unklar.

Die Zuwendungen aus der rechten Szene – gerade zu Beginn ihres Lebens im Untergrund – sind noch klärungsbedürftig.

IV.2.1.2.2. Unterstützung der Eltern

Während *Beate Zschäpe* sich nach ihrer Flucht nie bei ihrer Familie meldete (*Spiegel Online* vom 16. November 2012), traf Frau *Bönnhardt* ihren Sohn mindestens drei Mal, immer in Chemnitz (*Spiegel Online* vom 21. Dezember 2012). Zu den Eltern von *Uwe Mundlos* hat das Trio mutmaßlich über Dritte versucht, Kontakt aufzunehmen. Der Zielfahnder des Thüringer Landeskriminalamtes, *Sven Wunderlich*, dokumentierte insofern in einem Vermerk vom 9. März 1998 über ein Gespräch mit den Eltern von *Mundlos*, dass Frau *Mundlos* mitteilte, wie sie von *Wohllebens* Freundin *J. W.* im Namen ihres Sohnes gebeten wurde, ein Konto für die Drei einzurichten (MAT_A_TH-1-3, S. 315). Möglicherweise hat aber auch *Zschäpe* Kontaktpersonen zu ihrer Familie geschickt, um Geld zu bekommen. Ihre Mutter gab an, dass zwei Frauen im Alter ihrer Tochter kurz nach dem Verschwinden aufgetaucht und nach Geld gefragt hätten, um es *Zschäpe* in der Illegalität zu geben; *Zschäpes* Mutter habe ihnen aber kein Geld überlassen (*Spiegel Online* vom 16. November 2012). Ob und wie viel Geld die Eltern ihren Kindern tatsächlich überließen, war nie Thema vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestages, bedürfte aber im Hinblick auf die Frage, wie sich das Trio finanziert hat, zumindest eines Überblicks.

IV.2.1.2.3. Verkauf von „Pogromly“-Spielen

Auch der Verkauf der durch den NSU hergestellten „Pogromly“-Spiele birgt noch offene Fragen. Bekannt ist nur, dass das „Pogromly“-Spiel wohl angeblich von *André Kapke* zum Preis von 100 Euro das Stück in der regionalen Szene verkauft wurde, um die Herstellungskosten zu decken und den Lebensunterhalt der Flüchtigen mitzugestalten, wobei er aber letztendlich das Geld aus dem Erlös unterschlagen haben soll (MAT_A_GBA-4-3 (DVD)\Vorl. SA 6, S. 111). Es muss geklärt werden, wie viele tatsächlich produziert worden sind, wie viele Spiele verkauft wurden, wer sie gekauft hat, wie hoch die Herstellungskosten und wie groß die Einnahmen durch den Vertrieb waren. Es bleibt zwar zu vermuten, dass die Erlöse aus dem Verkauf dieses Spiels nicht wesentlich zur Finanzierung des Lebens des Trios in der Illegalität beige-

tragen haben, aber gesicherte Feststellungen sind hierzu nicht bekannt.

IV.2.1.3. Offene Fragen

Es stellt sich auch die Frage, warum der NSU sich nicht an den neun ersten Mordopfern finanziell bereichert hat. Möglicherweise stand dahinter die Angst vor Entdeckung. Vielleicht aber war der Grund auch die Befürchtung, dass eine finanzielle Bereicherung die Taten als Raubmord „deklassieren“ und das eigentliche Motiv hinter den Taten nicht „gewürdigt“ worden wäre. Dann ist allerdings auch fraglich, warum es keine Bekennerschreiben gab, wenn für sie die „Anerkennung“ des Motivs im Fokus gestanden hätte. Anhand der damaligen medialen Berichterstattung wusste auch das Trio, dass die Ermittlungsbehörden mit Ermittlungen im Bereich der Organisierten Kriminalität eine falsche Spur als wahrscheinlich verfolgten. Unklar wäre dann aber auch, warum der NSU nicht davor zurückschreckte, sich an den Dienstwaffen von *Michèle Kiesewetter* und ihrem Kollegen zu bereichern.

Desweiteren besteht natürlich die Möglichkeit, dass einzelne Mitglieder des NSU einer Art beruflichen Tätigkeit nachgegangen sind. Vielleicht befand sich *Mundlos* auf Montage, was die Behauptung eines Zeugen, er wäre selten zu sehen gewesen (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 4, S. 195), erklären könnte. Aber auch hierfür fehlen stichhaltige Anhaltspunkte.

Offensichtlich wunderten sich auch Nachbarn und Bekannte über den Lebensstil des Trios. Eine Kellnerin aus der griechischen Taverne, welche sich im Erdgeschoss des Hauses in der Frühlingstraße befand, in dem auch die letzte Wohnung des Trios war, gab an, dass sie mal überlegt hatten, ob die drei ihr Geld im Rotlichtmilieu verdienen würden, weil zur Straße raus immer eine rote Lampe bei ihnen brannte (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 4, S. 226). Auch eine Nachbarin vom Haus gegenüber der Frühlingstraße berichtete über ihre Beobachtung, dass im Fenster oft eine kleine rote Lampe brannte und sie und ihre Nachbarn vermuteten, aber sich nicht ernsthaft darüber unterhielten, „ob die Frau vielleicht einem anderen Gewerbe nachgeht“ (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 4, S. 273). Fundierte Hinweise auf eine Tätigkeit im Prostitutionsgewerbe liegen jedoch nicht vor, auch ergaben sich nie Hinweise aus Zeugenvernehmungen des Untersuchungsausschusses in diese Richtung. Jedoch wurden auch nie Zeugen aus dem persönlichen Umfeld des Trios befragt. Somit wird die Notwendigkeit deutlich, auch solche Fragen zu diskutieren, um sie in aller Konsequenz ausschließen zu können.

Eine wirklich ergiebige zweite Geldquelle neben den Erträgen aus den Überfällen ist mithin nicht ersichtlich; ein weiteres Problemfeld, welches in einer Fortsetzung des Untersuchungsausschusses in der nächsten Legislaturperiode aufgeklärt werden muss.

IV.2.2. Ausgaben

Fest steht, dass das Trio neben den gewöhnlichen Lebenshaltungskosten jede Menge finanzielle Ausgaben hatte.

IV.2.2.1. Wohnungen

Das Trio legte offensichtlich Wert auf großen Wohnraum. Im Hinblick darauf, dass *Beate Zschäpe* so oft allein in den Wohnungen gewesen sein soll und ein Leben in der Illegalität ohnehin kostspielig ist, erstaunt dies.

IV.2.2.1.1. Mieten

Die Miete für die Vier-Zimmer-Wohnung in der Polenzstraße 2 in Zwickau, für welche das Trio vermutlich vom 1. Mai 2001 bis zum 1. Mai 2008 finanziell aufkam (MAT_A_GBA-4, vorl. SA 1, S. 199), betrug wohl mindestens 500 Euro. Laut der Zeugenaussage einer Nachbarin aus der Polenzstraße hat sich *Beate Zschäpe* ihr gegenüber mal beschwert, dass sie über 500 Euro Miete zahlen würden, während die Nachbarn für den gleichen Wohnraum mit 430 Euro deutlich weniger zahlen müssten (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 4, S. 114). Laut Mietvertrag betrug die Miete 864,97 DM (MAT_A_GBA-4, vorl. SA 8, S. 361), dies wären umgerechnet 442,25 Euro. Es ist natürlich möglich, dass es eine Mieterhöhung gab oder aber die Zeugin das Gespräch falsch wiedergegeben hat. Jedoch liegen keine Anzeichen dafür vor, an der Glaubhaftigkeit der Aussage zu zweifeln. Ausgehend von einem Mietpreis von 500 Euro kostete die Wohnung dem Trio in der Polenzstraße somit in den sieben Jahren etwa 42 000 Euro.

Die 120 qm-Wohnung in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau, welche das Trio mutmaßlich vom 1. März 2008 bis zum 4. November 2011 nutzte (MAT_A_GBA-4, vorl. SA 1, S. 200), weist laut Mietvertrag eine Miete in Höhe von 500 Euro plus 240 Euro monatliche Betriebskosten und eine einmalige Kautions in Höhe von 1 000 Euro (MAT_A_GBA-4, vorl. SA 1, S. 228) auf. Die Gesamtmiete betrug somit monatlich 740 Euro. Das ergibt Mietkosten für die 3 Jahre und 7 Monate, in denen das Trio dort lebte, in Höhe von insgesamt 31 820 Euro.

Das Trio hatte somit allein für die Wohnungen in der Polenzstraße als auch in der Frühlingsstraße zusammen Mietkosten in Höhe von 73 820 Euro bestritten.

IV.2.2.1.2. Ausstattung

Matthias D., ein mutmaßlicher Helfer des NSU, beschrieb die Wohnungseinrichtung des Trios als „normal, nicht arm, durchschnittlicher Standard“ (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 4, S. 56).

Bekannt ist aber, dass zumindest die Wohnung in der Frühlingsstraße mit Kameras abgesichert war (MAT_A_BY-14-1a, Bl.564). Die Wohnung verfügte über eine massiv gesicherte und mit Schallschutz versehene Tür, der Eingang zum Kellerraum war mit einem Alarmsystem ausgestattet (*Tagesspiegel* vom 8. April 2013). Sowohl die Wohnungseingangs- als auch die Innentüren in der Frühlingsstraße wurden nach Auftrag und auf Kosten der Wohnungsmieter von einer Tischlerei angefertigt (MAT_A_GBA-4-3 (DVD)\Vorl. SA 6.pdf, S. 45). Die Kosten dafür kann man nur schätzen.

Auch in der Polenzstraße wurde mindestens eines der Zimmer durch das Trio gedämmt, weil die Nachbarn das Schießen und „Rumsen“ der Computerspiele als recht laut empfanden. Ein Zeuge berichtete, dass *Beate Zschäpe* in

diesem Zusammenhang die Kosten für die Dämmung mit 2 000 Euro beziffert hatte (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 4, S. 107).

Angaben zur Qualität der Ausstattung der Wohnungen und zum Wert der Einrichtung sind anhand mangelnder Einzelheiten nicht möglich. Die eben geschilderten Erkenntnisse lassen nur eine ungefähre Vorstellung erahnen, wie das Trio gelebt hat.

IV.2.2.2. Fahrräder

Das Trio verfügte über mehrere Fahrräder. Im Urlaub hatten alle Drei eigene Mountainbikes dabei. Nachbarn berichteten davon, dass sie oft mit Fahrrädern unterwegs waren. Da nicht bekannt ist, wie viele Fahrräder der NSU sein Eigen nannte und wie teuer diese waren, ist auch der Kostenfaktor für die Anschaffung der Fahrräder nicht bekannt. Der Betrag ist vermutlich kein geringer. Die mutmaßlichen Täter nutzten die Fahrräder ja nicht nur zum reinen Zeitvertreib, sondern auch als Fluchtmittel und als Träger bei dem Nagelbombenanschlag in der Keupstraße.

IV.2.2.3. Wohnwagen

Eine abschließende Auflistung aller Wohnmobile, die vom NSU angemietet worden sind und die Gesamtkosten dafür sind dem Untersuchungsausschuss nicht bekannt. Jedoch liegen einzelne Rechnungen für die Anmietung von Wohnwagen vor:

Rechnung Wohnwagen für drei Tage in Höhe von 74,58 Euro (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 9, S. 85)

Rechnung Wohnwagen für drei Tage in Höhe von 223,72 Euro (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 9, S. 86)

Rechnung Wohnwagen für drei Tage in Höhe von 71,00 Euro (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 9, S. 164)

Rechnung Wohnwagen für drei Tage in Höhe von 213,00 Euro (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 9, S. 165)

Rechnung Wohnwagen für vier Tage in Höhe von 206,34 Euro (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 9, S. 166)

Mietkosten für Wohnwagen vom 23. Februar 2004 bis 26. Februar 2004 in Höhe von 298,30 Euro (MAT_A_BY-14-1a, S. 483)

Mietkosten für Wohnwagen vom 7. Juli 2011 bis 15. Juli 2011 gebucht auf den Namen *Susann E.* in Höhe von 938,80 Euro (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), vorl. SA 1, S. 302)

Diese Liste ist jedoch nicht abschließend. Es ist gelungen, 56 Fahrzeuganmietungen des Trios nachzuvollziehen, davon etwa ein Drittel Wohnmobile (MAT_A_BMI-5-0084, S. 120). Wenn man aber anhand der Rechnungen einen Durchschnittswert von wenigstens 75 Euro Mietpreis pro Tag für ein Wohnmobil ansetzt und das Trio seit

mindestens 2007 durchschnittlich fünf Wochen Campingurlaub betrieben hat, verursacht schon das allein Kosten in Höhe von etwa 13 125 Euro für fünf Jahre. Vermutlich war das Trio aber auch in den Jahren zuvor schon mit Wohnmobilen im Urlaub gewesen. Zusätzlich müssen die Anmietungen von Wohnwagen bei Begehung ihrer unterschiedlichen Straftaten gezählt werden. Über diese Kosten kann man ebenfalls nur mutmaßen. Nach einem Bericht der Frankfurter Allgemeinen werden die Kosten allein für die Fahrzeuganmietungen auf wenigstens 60 000 Euro geschätzt (*FAZ* vom 1. Dezember 2011).

IV.2.2.4. Waffen und Munition

Da nicht bei allen Waffen feststeht, wie sie überhaupt in die Hände des Trios gelangt sind, wie der Zeuge *Jürgen Maurer* vor dem Untersuchungsausschuss auf Nachfrage des FDP-Obmanns *Hartfrid Wolff* ausführte (*Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 52), sind auch Angaben zu den Kosten für die Bewaffnung des Trios unmöglich. Klar ist nur, dass sie über ein großes Arsenal an Waffen verfügt haben. Ob und wie sie diese und die entsprechende Munition selbst finanziert haben, ist nach wie vor unklar. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese wichtigen Fragen im Untersuchungsausschuss nicht größeres Interesse hervorgerufen haben.

IV.2.2.5. Urlaubsreisen

Nach Aktenlage machten verschiedene Nachbarn Angaben zu den jährlichen Urlaubsreisen des Trios. Einer erklärte, wenn das Trio einen jährlichen Urlaub für drei Wochen plante, blieben sie dann meist gleich sechs Wochen weg (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 4, S. 51). Ein anderer Anwohner sagte aus, dass es

„im Allgemeinen so [war], wenn die drei in den Urlaub gefahren sind, dann haben sie immer einen VAN genutzt“ (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 4, S. 246).

Nach Einschätzung einer Urlaubsbekanntschaft kostete ein Urlaub auf dem Campingplatz für vier bis fünf Wochen etwa 5 500 Euro (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 4, S. 361). Fraglich ist insoweit, wie viel davon der Zeuge anteilig für Mietkosten für den Wohnwagen, für den Stellplatz oder auch für Verpflegung angedacht hat. Lediglich eine im Brandschutt in der Frühlingsstraße aufgefundene Rechnung für ein Ferienhaus in Neustadt in Holstein für den Zeitraum vom 19. Juni bis 10. Juli 2010 für drei Personen, ausgestellt auf *Susann E.* in Höhe von 2 568 Euro (MAT_A_GBA-4, vorl. SA 1, S. 321, 322), lässt erahnen, dass das Trio schon allein bei der Wahl der Ferienunterkunft nicht knauserig war. Klar scheint zudem zu sein, dass das Trio auch während der Urlaubsreisen nicht sparen musste. Eine Urlaubsbekanntschaft gab an, dass sich *Gerry* – vermutlich handelt es sich dabei um *Bönnhardt* – ein Schlauchboot im Wert von schätzungsweise 2 000 Euro gekauft haben soll (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 4, S. 361).

Welche Kosten die Urlaubsreisen des Trios tatsächlich verursacht haben, kann nur erahnt werden.

IV.2.2.6. Spenden in die rechte Szene

Der NSU spendete der Zeitschrift „Weißer Wolf“ wohl 2 500 Euro (MAT_A_BW-10-5b, Bl.409). Im Vorwort der ersten Ausgabe des „Weißen Wolf“ von 2002, Ausgabe 18, gab es auch einen Dankesgruß mit folgendem Wortlaut: „Vielen Dank an den NSU, es hat Früchte getragen ;-) Der Kampf geht weiter“ (MAT_A_BB-2, S. 5). Das Trio verfügte also über soviel Guthaben, dass es davon sogar noch in die rechte Szene investieren konnte. Auch andere Gesinnungsgenossen erhielten offensichtlich Geldbriefe vom NSU. Im Brandschutt in der Frühlingsstraße wurde eine Liste mit insgesamt zehn Adressen rechtsextremistischer Organisationen und Zeitschriften aufgefunden, die wohl ebenfalls Empfänger solcher Schreiben werden sollten (*Spiegel Online* vom 16. November 2012). Wie viel Geld der NSU tatsächlich in die rechte Szene investiert hat, ist nicht bekannt und bedarf dringend weiterer Aufklärung.

IV.2.2.7. Sonstige Ausgaben

Über sonstige Ausgaben des Trios konnten anhand von aufgefundenen Asservaten in der Frühlingsstraße sowie durch Zeugenaussagen Eindrücke auch über den Lebensstil und die Lebenseinstellung gewonnen werden.

Eine ehemalige Nachbarin berichtete, dass wenn ihr Geld knapp war, *Zschäpe* alias *Lisa Dienelt* für sie einkaufen gegangen ist, an der Kasse bar bezahlt und der Tochter der Nachbarin häufiger Geschenke gemacht hat (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 4, S. 219). Auch eine Kellnerin gab an, dass *Zschäpe* ab und an mal Geschenke vorbeibrachte: mal Kakteen, mal große Präsentkörbe im Wert von 50 Euro (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 4, S. 224).

Es wurden mehrere Rechnungen von einem Computer- und PC-Zubehör-Laden aufgefunden. Der Erwerb eines MP3-Players für 250 Euro (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 4, S. 379), Lautsprecher für 149,99 Euro (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 4, S. 378) oder auch 82,50 Euro teure Kopfhörer (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 4, S. 374) waren anscheinend kein Problem. Die technische Ausstattung schien dem Trio wichtig zu sein. Fraglich ist, ob dies für einen größeren Spielgenuss der PC-Spiele oder möglicherweise auch bei der Herstellung des Bekennervideos dienen sollte und gedient hat.

Auch die Liebe zu ihren Katzen ließ sich *Beate Zschäpe* einiges kosten. In der Tierarztpraxis zahlte sie 770,48 Euro in bar (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 4, S. 31). Zudem gab sie ihre Katzen mehrfach in professionelle Katzenbetreuungen. Eine Rechnung weist für 20 Tage Katzenbetreuung beispielsweise Kosten in Höhe von 140 Euro auf (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 8, S. 160), eine andere für zwölf Tage 96 Euro (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 8, S. 159). Dafür bezahlte sie bereitwillig durchschnittlich 7,50 Euro pro Tag, anstatt einfach ihre Nachbarn um Hilfe zu bitten. Es verwundert auch, dass ihre Nachbarn fast nie in ihre Wohnung durften, fremde Tierbetreuer aber schon.

All diese Posten sind keine Fixkosten, gewähren aber doch einen Einblick, wie das Trio, insbesondere die an-

gebliche Geldverwalterin *Zschäpe* mit Geld umgegangen ist. Bemerkenswert ist zumindest, dass sie keinen Hehl daraus gemacht hat, immer über viel Bargeld zu verfügen. Wer hohe Tierarztrechnungen in bar zahlt und solch dicke Geldbeutel auf Campingplätzen hat, dass Urlaubsbekanntschäften das bemerken, der scheint finanziell nicht schlecht aufgestellt gewesen zu sein. Als sie am 8. November 2011 einen Strafverteidiger aufsuchte, bevor sie sich schließlich der Polizei stellte, präsentierte auch sie ihm mehrere hundert Euro in bar als Bezahlung, damit er sie zur Polizei begleitete (*Zeit Online* vom 30. November 2012).

IV.2.3. Durchschnittlicher finanzieller Spielraum des Trios im Monat

Um einschätzen zu können, wie viel Geld dem Trio monatlich im Durchschnitt zur Verfügung gestanden hat, bedarf es eines Vergleichs der Einnahmen mit den Ausgaben.

Wie dargestellt, hat das Trio mutmaßlich etwa 610 600 Euro bei bewaffneten Überfällen erbeutet. Davon ausgehend müssen verschiedene Posten abgezogen werden:

die Geldfunde im Wohnmobil in Höhe von mindestens 111 905 Euro (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 15, S. 337, 338),

die Geldfunde in der ausgebrannten Wohnung in der Frühlingsstraße in Höhe von mindestens 190 315 Euro (MAT_A_GBA-4-3 (DVD), Vorl. SA 12, S. 426, 509),

die Mietkosten für die Wohnungen in Höhe von mindestens 73 820 Euro,

die Mietkosten für die Wohnmobile in Höhe von mindestens 60 000 Euro,

die Kosten für die Waffen und Munition (unbekannt),

die Kosten für die Fahrräder (unbekannt),

die Spenden an Anhänger und Unterstützer der rechtsextremen Szene (unbekannt).

Nach Abzug dieser Faktoren verblieben dem Trio 174 560 Euro. Diesen Betrag hatten die drei also innerhalb von 13 Jahren und acht Monaten für ihr Leben in der Illegalität zur Verfügung. Dies ergibt einen monatlichen finanziellen Rahmen von 354,80 Euro pro Person. Der tatsächliche Betrag liegt wahrscheinlich noch weit darunter, weil der Berechnung immer nur die Mindestwerte zugrunde liegen und nicht alle Kostenpunkte bekannt sind.

Es bleibt die Frage, wie das Trio sich ein derartiges Leben in der Illegalität finanzieren konnte. Dieser Frage muss weiter nachgegangen werden. Ohne Antworten auf die aufgeworfenen Fragen und Ungereimtheiten ist ein abschließendes Urteil zum Leben des Trios in der Illegalität und ihrem Unterstützernetzwerk schlichtweg nicht möglich.

V. Das Waffenarsenal des Trios

V.1. Sichergestelltes Waffenarsenal des NSU

Der NSU verfügte über einen umfangreichen Waffenbestand. Insgesamt 20 Waffen wurden sowohl im Brandstutt der letzten Wohnung des Trios in der Zwickauer Frühlingsstraße als auch im ausgebrannten Wohnmobil in Eisenach sichergestellt.

V.1.1. Ungereimtheiten und Fragen zu den aufgefundenen Waffen

Abgesehen von der Česká 83 wurden die anderen Waffen im Untersuchungsausschuss kaum thematisiert. Noch immer wirft das Waffenarsenal des NSU viele Fragen auf. Es ist unklar, woher das Trio all diese Waffen hatte, wer ihnen dabei half, diese Waffen zu besorgen und für welchen Zweck es eine so große Waffensammlung überhaupt hortete.

Außerdem ist nach wie vor fraglich, warum die Waffenspur der Česká 83 nicht dazu geführt hat, der Mordserie ein Ende zu setzen und die Taten aufzuklären. Schwammig ist weiterhin, wie gründlich diese Spur von den Ermittlungsbehörden wirklich verfolgt wurde.

V.1.1.1. Česká 83

Von den insgesamt 20 dem NSU gehörenden Waffen nahm lediglich die Česká 83 im Untersuchungsausschuss einen wirklichen Stellenwert bei den Befragungen der Zeugen ein. Dennoch bleiben auch bei der Spur dieser Waffe Rätsel offen.

V.1.1.1.1. Česká 83 als verbindendes Element der Mordserie

Noch immer ist fraglich, warum ausgerechnet diese Waffe zur Begehung der Mordserie genutzt worden ist. Obgleich diese Waffe eine sehr laute und auch mit Schalldämpfern schwierig einzusetzende Waffe ist, wurde bisher keine Antwort darauf gefunden. Diese Frage erscheint dem BKA jedoch nicht relevant zu sein, denn der Zeuge *Jörg Ziercke* führte zu diesem Problem schlicht aus:

„Warum der Täter oder die Täter jetzt ausgerechnet diese Waffe benutzt haben, da müssen wir noch tiefer in die Historie vielleicht dieser Täter einsteigen [...]; wenn wir es könnten, weiß ich nicht. Ist das relevant für das Verfahren?“ (*Ziercke*, Protokoll-Nr.21, S. 77).

Es erstaunt, warum dieser Frage keine Relevanz zugesprochen werden sollte. Sie war der einzige Hinweis auf eine Verbindung zwischen den Taten; die Täter wählten sie mit Bedacht immer wieder aus. So wollten sie ein Zeichen setzen. Der Zeuge *KHK Werner Jung* dagegen versuchte wenigstens eine Antwort auf diese Frage zu finden:

„Es ist jedenfalls eine recht günstige Waffe - deutsche Waffen sind wesentlich teurer - und sie ist auch unheimlich weit verbreitet“ (*Jung*, Protokoll Nr.31, S. 58).

Dann stellt sich aber dennoch die Frage, warum trotz eines so großen Waffenarsenals immer wieder dieselbe Tatwaffe benutzt worden ist. Und warum dann ausgerechnet die Česká 83. Bei der Aufklärung von Straftaten

und der Fahndung nach Straftätern spielt auch die psychologische Komponente hinter dem Täterverhalten eine entscheidende Rolle. Insoweit müssen auch hier noch Antworten in einem Untersuchungsausschuss auf Bundesebene in der nächsten Legislaturperiode gefunden werden.

V.1.1.1.2. Waffenspur hat nicht zur Aufklärung geführt

In diesem Zusammenhang ist noch immer nicht nachvollziehbar, warum die Spur der Česká 83 nicht zur Aufklärung geführt hat. Es erschüttert, dass ein Rechtsersuchen in die Schweiz monatelang unbearbeitet bleibt, weil der zuständige Schweizer Staatsanwalt zurückgetreten ist. Fragwürdig ist, wie intensiv die deutschen Ermittlungsbehörden ihre Schweizer Kollegen wirklich zur Bearbeitung ihres Anliegens drängten, abzuklären, ob dort Schalldämpfer und PMC-Patronen „insbesondere an türkische Staatsangehörige“ verkauft worden sind. Nicht nachvollziehbar ist nach wie vor, warum die Anfrage lediglich bezogen auf türkische Staatsangehörige beantwortet worden ist. Die Formulierung „insbesondere“ bedeutet vom Sprachgebrauch her nicht, dass nur nach Verkäufen an türkische Staatsangehörige überprüft werden sollte. Warum sich keiner der BKA-Ermittler eine umfassende Antwort auf diese Frage hat geben lassen und ob die Mordserie sonst womöglich früher hätte beendet werden können, bleibt fraglich.

Obwohl die FDP-Fraktion mehrfach forderte, mit den Schweizer Behörden in Kontakt zu treten und Schweizer Beamte durch den Untersuchungsausschuss zu vernehmen, stieß dies bei den anderen Fraktionen nicht auf genügend Interesse. Mithin kam die Aufklärung zur Zusammenarbeit der deutschen Ermittlungsbehörden mit ihren Schweizer Kollegen viel zu kurz. Deshalb setzt sich die FDP-Fraktion mit Nachdruck dafür ein, dieser Problematik in einer Fortsetzung des Untersuchungsausschusses intensiver nachzugehen, als bisher geschehen.

V.1.1.1.3. Munition

Eine möglicherweise mangelnde Ermittlungsarbeit bezüglich der Waffenspur wird auch anhand der Problematik der Munition deutlich.

V.1.1.1.3.1. Patronenhülsen

Die am Tatort aufgefundenen Patronenhülsen wiesen zum Teil Eigenheiten auf. Bei einem Mord wurde am Tatort eine stehende Patronenhülse aufgefunden. Bei anderen Taten waren Hülsen abgeschliffen. Diese Art von Besonderheiten können in jedem Kriminalfall für die Ermittler den entscheidenden Hinweis darstellen. Inwieweit aber wirklich gründlich ermittelt wurde, bleibt zweifelhaft.

Auf Nachfrage des Abgeordneten Patrick Kurth, wie oft es denn vorkommt, dass eine ausgeworfene Hülse auf dem Hülsenboden steht, antwortete der EKHK des LKA Mecklenburg-Vorpommern *Jörg Deisting*: „Das kann ich ihnen nicht sagen“ (*Deisting*, Protokoll-Nr. 19, S. 129). Der Zeuge *Ziercke* führte zu dem Thema einer stehenden Patronenhülse aus:

„Das ist Zufall, ja, absoluter Zufall. [...] Ja, ich habe auch viele Tatorte in meinem Leben gesehen und habe selten eine stehende Hülse am Tatort gefunden. Wenn das hier so war, kann ich nur sagen, das ist sicherlich Zufall. Nach meiner Bewertung ist das Zufall“ (*Ziercke*, Protokoll-Nr.21, S. 77).

Auch die Frage, warum die Hülsen abgeschliffen wurden, blieb unbeantwortet. Der Zeuge *Ziercke* verwies insoweit auf seine Waffenexperten, wusste aber selbst keine Antwort (*Ziercke*, Protokoll-Nr.21, S. 77). Interesse aber sieht anders aus. Es wurde anscheinend zumindest nicht so gründlich ermittelt, dass sich überhaupt jemand Gedanken um eine stehende Patronenhülse gemacht hat. Ob nun Zufall oder nicht, kann man von Kriminalisten und Ermittlungsbeamten erwarten, dass jedes Detail überprüft wird, erst recht, wenn es sich bei der Tat um einen kaltblütigen Mord handelt.

V.1.1.1.3.2. Mellrichstadt

Wie der Feststellungsteil bereits ausführt, fand bei den ersten vier Morden eine seltene Munition des Herstellers *Patten & Morgan Metal Corporation* Verwendung. Deses Hauptimporteur sitzt in Mellrichstadt. Es besteht ein merkwürdiger Zusammenhang darin, dass sich auch *Jürgen H.*, ein guter Freund von *Ralf Wohlleben*, in einer Bundeswehrkaserne in Mellrichstadt befand. Dort wurde er im Rahmen der Suche nach dem Trio am 27. Mai 1999 vom MAD befragt (MAT_A_TH-1-20, Bl.323).

Ob es sich nur um einen Zufall handelt, dass sich *Jürgen H.* ausgerechnet so zeitnah zu Beginn der Mordserie in Mellrichstadt aufhält, ist nicht bekannt. Da die Česká-Mordserie zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht mit dem Trio in Verbindung gebracht wurde, war dieser Zusammenhang zwischen der bei den ersten vier Taten der Česká-Mordserie verwendeten Munition zu *Jürgen H.* damals freilich nicht erkennbar. Dieser Anhaltspunkt zeigt jedoch deutlich auf, dass noch geklärt werden muss, über welche Netzwerke der NSU verfügte und inwieweit diese damals feststellbar waren.

V.1.1.2. Die anderen Waffen des NSU

Es wurde aus Mangel an Zeit im Untersuchungsausschuss nicht thematisiert, woher die anderen 19 aufgefundenen Waffen sind und wie diese zum Trio gelangten. Angesichts der Größe des Waffenarsenals muss dieses Problemfeld zwingend noch beleuchtet werden.

V.1.1.2.1. Herkunft der Waffen

Um herauszufinden, wie groß der Unterstützerkreis des Trios wirklich war und wie dessen Waffenversorgung funktionierte, muss die Herkunft auch der anderen Waffen und die Internationalität des Rechtsextremismus erörtert werden. Nur so können auch Maßnahmen zur Bekämpfung des Waffenhandels und des illegalen Waffenbesitzes sinnvoll erörtert werden.

Der BKA-Vizepräsident *Jürgen Maurer* erklärte im Rahmen seiner Zeugenvernehmung auf Nachfrage des Obmanns *Hartfrid Wolff* lediglich:

„Alle Waffen, die vorhanden sind, die durch uns sichergestellt wurden, sind hinsichtlich ihrer Herkunft überprüfbarkeit abgearbeitet. Nicht bei allen Waffen steht fest, wie diese in die Hände des Trios gelangt sind. Also, wo sie herkamen unter Umständen, ist entweder möglich gewesen oder nicht möglich gewesen und wird dann auch nie mehr möglich sein; aber wie sie in die Hände des Trios gelangt sind, ist bei einigen ungeklärt, weiterhin ungeklärt“ (*Maurer*, Protokoll-Nr. 36, S. 52).

Die Sachverständige für Rechtsextremismus *Andrea Röpke* sagte im Untersuchungsausschuss:

„Waffen wurden, wie es bisher scheint – [...] nicht von außerhalb beschafft, sondern tatsächlich über politische Weggefährten“ (*Röpke*, Protokoll-Nr.8, S. 14).

Vieles spricht für Verbindungen des NSU über Kontaktmänner vor allem in die Schweiz und nach Südeuropa. Da ist zum einen *Thomas G.* und seine Verbindungen nach Portugal:

„[Der führende Hammerskin-Aktivist] *Thomas G.*, [ein] den Behörden [bekannter] Neonazi, [soll] um das Jahr 2006 herum in illegale Waffenbeschaffungen für die rechtsextremen ‚Hammerskins‘ in Portugal verwickelt gewesen sein. Der 34-jährige *Thomas G.* aus Meuselwitz in Ostthüringen wird von den NSU-Ermittlern als Verdächtiger eingestuft, weil er über „nachgewiesene Kontakte zu Tätern oder Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens“ verfügt. Bereits der italienische Geheimdienst hatte 2011 auf die Verbindungen des mutmaßlichen NSU-Helfers *Ralf Wohlleben* – einem engen Vertrauten von *Thomas G.* – zu militanten Rechtsextremisten in Südtirol hingewiesen.“ (*Frankfurter Rundschau* vom 19. Februar 2013).

Immer wieder führen die Spuren des NSU auch in die Schweiz. Der deutsche Verfassungsschutz befragte einen Zeugen, der inzwischen seit 2008 dauerhaft in der Schweiz lebt und früher Rechtsextremist in Zwickau war. Auf Fotos erkennt er den ehemaligen Betreiber des Last Resort Shops für Security-Bedarf in Zwickau, welcher *Zschäpe*, *Mundlos* und *Bönnhardt* wohl kannte.

„Er selber will das NSU-Trio nicht persönlich gekannt haben. ‚Wir haben uns zwar auf den gleichen Veranstaltungen herumgetrieben‘, so [der Zeuge]. Das war in den Jahren 1995, 1996 und 1997, kurz bevor das Trio untertauchte. Damals lebte [er] zwar schon in Süddeutschland, in Rheinfelden. Doch er fuhr regelmäßig nach Sachsen. Es ist auch die Zeit, als [er] in seiner alten Heimat oft auf Waffen angesprochen wird. ‚Bis 1998 waren Kleinkaliber-Gewehre und Pumpguns in der Schweiz frei erhältlich. Es gab nur die Auflage, sie nicht auszuführen‘, sagt [der Zeuge]. Das scherte den Deutschen wenig. Er nahm sie mit über die Grenze – auch bis nach Sachsen. ‚Das wussten die Leute in Zwickau. Der Typ vom Security-Laden sprach mich mehrfach darauf an, ob ich ihm was

besorgen könne.‘ [...] Mit [der *Česká 83*] will der Zeuge nichts zu tun haben. ‚Doch wer mich damals fragte, dem erklärte ich, wie er in der Schweiz an die Waffen kam und wo er sie am besten über die Grenze schmuggeln soll‘, sagt er.“ (*Tages-Anzeiger Schweiz* vom 15. Februar 2013).

Wenigstens in den Akten findet sich eine Übersicht mit allen sichergestellten Waffen und den Hinweisen zu deren Verkaufswegen (MAT_A_GBA-4-3 (DVD)\ Vorl. SA 12., S. 589-596), soweit diese Überprüfung überhaupt noch möglich war. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende:

Die im Wohnmobil in Eisenach sichergestellten Waffen:

Pumpgun Mosberg Maverick 88, Kal. 12/70, Nr. MV43501E,

Pumpgun Winchester 1300 Defender, K. 12/70, Nr. L2456506,

Revolver Alfa –PROJ, Modell 3831, Kal. 38 spezial, ohne Nummer,

Pistole Heckler und Koch, Mod. 2000, 9mm Luger, Nr. 116-021769,

Maschinenpistole Pleter 91, 9mm Luger, ohne Nummer,

Revolver Melcher, ME900SA, 9mm R Knall (PTB217), ohne Nummer,

Pistole Heckler und Koch, Mod. P2000, 9mm Luger, Nr. 116-010514,

Pistole *Česká 70*, 7.65 Browning, Nr. J47460.

Die in der Frühlingsstraße in Zwickau sichergestellten Waffen:

Pistole RADOM VIS Mod. 35, 9mm Luger, Nr. H1836,

Pistole ERMA EGP 88 Kal. 8mm Knall, Nr. 09330,

Pistole WALTHER, PP; 7.65mm Browning, unterschiedliche Nummern auf Lauf und Verschluss, Nr.: 322813 P 179450P,

Pistole *Česká 83*, 7.65mm Browning, mit Schalldämpfer, Nr. 034678,

Pistole ERMA Model EP552S Kal. 22 l.r., Nr. 012827,

Revolver Kora , 6mm ME Flobert Court abgeändert auf 22 l.r., Nr. 645710,

Česká 82, 9mm Makarow, Nr. 082839,

Pistole TOZ, TT3, 7.62 mm Tokarew, Nr. XS5070,

Revolver Reck; Chief Special Combat, 9mm Knall, R7469470,

Rhöner 69a, Einzelladegewehr, 9mm ,

Flobert gekürzter Schaft, Nr.10922,

MP *Česká 26*, 7.62 mm Tokarew, Nr. K31698,

Pistole Bruni, Mod. 315 Auto, abgeändert in 6.35 mm Browning.

Allein die Aufstellung einer solchen Übersicht genügt jedoch nicht. Weitere Fragen, die Aufschluss darüber bringen können, warum manche Verkaufswege nicht mehr nachvollziehbar sind, bleiben offen: Ab wann ist der Ursprung einer Waffe beispielsweise durch Feuereinwirkung oder durch die Unkenntlichmachung der Waffennummer nicht mehr rekonstruierbar? Ein Waffensachverständiger müsste dazu in einer Weiterführung des Untersuchungsausschusses die Gelegenheit erhalten, solche waffentechnischen Details ausführlich darzustellen.

V.1.1.2.2. Die im Wohnmobil sichergestellten Waffen

Im Wohnmobil wurden, wie eben dargestellt, acht der 20 Waffen des NSU und diverse Munitionsteile aufgefunden (MAT_A_GBA-4-3 (DVD)\Vorl. SA 7.pdf, S. 3).

V.1.1.2.2.1. Waffen der Polizisten aus Heilbronn

Unter anderem befanden sich unter diesen Waffen eine Pistole Heckler und Koch, Modell P 2000, 9mm, Individual-Nr.110-021769 und eine Pistole Heckler und Koch, Modell P 2000, 9mm, Individual-Nr.116-010514. Anhand der Seriennummern konnten diese als die beiden entwendeten Dienstwaffen der mutmaßlich durch den NSU getöteten Polizistin *Michèle Kiesewetter* und ihrem schwer verletzten Kollegen *Martin A.* identifiziert werden (MAT_A_GBA-4, vorl. SA 11, S. 5). Die Dienstwaffe von Frau *Kiesewetter* wurde wohl vom NSU nicht verwendet (MAT_A_GBA-4-3(DVD)\ Vorl. SA 12, S. 590).

Es ist nach wie vor ein Rätsel, warum die junge Polizistin in Heilbronn sterben musste und ihr Kollege vermutlich nur mit Glück überlebt hat. Nach wie vor ungeklärt ist, ob die Täter es etwa auf die Ausrüstungsgegenstände der beiden Polizeibeamten abgesehen hatten. Immerhin ist dies mutmaßlich die einzige Tat des NSU, bei der sich an den Opfern bereichert wurde. Bei all den anderen Morden liegen hierfür zumindest keine Erkenntnisse vor. Wenn aber die Erlangung der Ausrüstungsgegenstände das Motiv hinter der Tat war, stellt sich die Frage, warum diese dann nie zum Einsatz kamen. *Jörg Ziercke* hält die Erlangung der Waffen als Tatmotiv für unwahrscheinlich:

„Man ermittelt immer in alle Richtungen, und man kann das auch nicht ausschließen. Ich bin der Meinung: Das ist aus meiner Sicht, nachdem die 18 Waffen hatten zu dem Zeitpunkt, nicht das Motiv gewesen.“ (Protokoll-Nr. 21, S. 57).

Das Motiv ist dann noch immer schleierhaft. Die *Süddeutsche Zeitung* schrieb dazu:

„Bei einigen Fahndern gibt es die Theorie, dass diese Waffen aus Sicht der Mörder verlässliche Schusswaffen waren, die sie dann einsetzen wollten, wenn sie eingekesselt waren. *Mundlos* und *Bönnhardt* hatten früh erklärt, sie würden sich nicht festnehmen lassen. Andere Fahnder halten diese Theorie für nicht stimmig.“ (*Süddeutsche Zeitung* vom 3. Februar 2012).

Für diese Annahme würde sprechen, dass sie diese beiden Waffen bei einem Raubüberfall extra in ihrem Fluchtwagen deponiert haben. Völlig überzeugend ist sie aber in

Anbetracht des großen Waffendepots, über welches der NSU verfügt hat, und letztendlich ihrer Wahl der Waffe, mit der sie sich selbst richteten, auch nicht.

V.1.1.2.2.2. Für den Suizid verwendete Waffe

Bei der im Wohnmobil aufgefundenen Repetierflinte (Pumpgun) Winchester 1300 Defender handelt es sich um die Waffe, mit der sich *Mundlos* und *Bönnhardt* wohl töteten (MAT_A_GBA-4-3 (DVD)\ Vorl. SA 6, S. 236). Ermittlungen zu dieser Waffe ergaben folgendes: Die Waffe wurde am 28. September 1991 nach Kanada verkauft. Durch die Feststellung österreichischer Besuchszeichen auf der sichergestellten Repetierflinte ist davon auszugehen, dass die Waffe aus Kanada über Österreich kam. Dort soll sie 1992 von dem aus Berlin stammenden *B. B.* gekauft worden sein. *B. B.* verstarb 2005 (MAT_A_GBA-4-3 (DVD)\ Vorl. SA 12, S. 589). Er soll über Verbindungen in die rechte Szene verfügt haben (*Süddeutsche* vom 3. Februar 2012). Nach wie vor unaufgeklärt ist, wie diese Waffe schließlich in den Besitz des NSU gelangt ist. Anhand dieser Waffe und deren Herkunftsweg wird deutlich, wie international nicht nur die Verflechtungen des Rechtsextremismus sondern auch des Waffenhandels im rechten Spektrum sind und wie viele Erkenntnislücken in diesem Zusammenhang noch bestehen.

Zudem ist fraglich, warum *Bönnhardt* und *Mundlos* sich überhaupt kurzerhand in Eisenach erschossen haben, als die Polizisten auf ihr Wohnmobil zukamen und warum dann ausgerechnet mit dieser Pumpgun. Im Wohnmobil wurde zudem eine Maschinenpistole Pleter aufgefunden, die mit einer eingeklemmten Patrone auf der Sitzbank in direkter Nähe zu *Bönnhardt* festgestellt wurde (MAT_A_GBA-4-3 (DVD)\ Vorl. SA 6, S. 236). Vermutlich hatte *Bönnhardt* aus dieser Waffe auf die anrückenden Polizisten geschossen (*Süddeutsche Zeitung* vom 3. Februar 2012). Es verwundert, dass die beiden mutmaßlich eiskalten Killer das Feuer auf die beiden Polizeibeamten nach nur einem Schuss eingestellt und sich sodann selbst gerichtet haben, weil eine ihrer acht vor Ort befindlichen Waffen eine Ladehemmung hatte. Eigentlich glich ihr Wohnmobil durch das an Bord befindliche Waffenarsenal einer Festung, dennoch erschossen sie sich sogleich. Dies überrascht. Wenn die Waffen zur Verteidigung gedacht gewesen wären, hätten sie diese wohl auch zweckentsprechend eingesetzt. Ungeklärt ist daher auch, warum sie überhaupt einen derartig großen Waffenbestand im Fahrzeug mit sich führten.

V.1.1.2.3. Die in der Frühlingsstraße sichergestellten Waffen

Weitere zwölf Waffen wurden im Brandschutt in der Frühlingsstraße in Zwickau aufgefunden, unter anderem die *Česká 83*, aber auch die Tatwaffen vom Mord an *Michèle Kiesewetter* und dem versuchten Mord an dessen Kollegen (MAT_A_GBA-4-3 (DVD)\Vorl. SA 12, S. 592-596). Neben den Waffen wurden weitere Indizien für eine Täterschaft an dem Mord an Frau *Kiesewetter* gefunden.

„Auf einer Jogginghose, die im letzten Versteck der rechtsextremistischen Terrorzelle [NSU] in Zwickau sichergestellt worden war, wiesen Kriminaltechniker Blutspuren nach, die durch einen DNA-Vergleich eindeutig [*Michèle*] *Kiesewetter* zugeordnet wurden. In den Taschen des Kleidungsstücks fanden sich zudem zwei gebrauchte Taschentücher, die mit DNA-Fragmenten des NSU-Terroristen *Uwe Mundlos* behaftet waren. [...] Die neuen DNA-Spuren fügen sich in die Indizienkette der Fahnder. [...] Von Anfang an waren die Ermittler davon ausgegangen, dass sich die Täter dabei mit dem Blut ihrer Opfer befleckt haben mussten. Warum die Neonazis die Tatkleidung und die Polizeiausrüstung all die Jahre lang aufbewahrten, ist unklar. Möglicherweise, so eine Hypothese der Ermittler, behielten sie die Gegenstände als Trophäen“ (*Spiegel Online* vom 12. August 2012).

Auch dieser Fund belegt die Notwendigkeit, die weiteren Waffenfunde im Untersuchungsausschuss zu thematisieren, um herauszufinden, wie eine derartige Bewaffnung überhaupt möglich war und um zu verstehen, was hinter den Taten und den Tätern wirklich steckte. Nur so wird dem Aufklärungsinteresse der Familien der Opfer gerecht.

V.1.2. Gründe für einen solchen Waffenbestand

Fraglich ist auch, warum das Trio ein derartig großes Waffenarsenal hatte. Eine mögliche Erklärung liegt darin, dass das Trio ein Hang zu Waffen hatte und diese einfach gern sammelte. Dazu führte die Sachverständige *Andrea Röpke* aus:

„[...] diese Affinität, diese Sammelleidenschaft, Waffen zu besitzen, diese Selbstverständlichkeit, sich als Kämpfer zu sehen und für den Fall auch die Familie als Deutsche verteidigen zu können - man sieht sich im Feindgebiet -, das hat sogar noch massiv zugenommen, würde ich sagen“ (*Röpke*, Protokoll-Nr.8, S. 35).

Auch der Zeuge *Edgar Hegler* gab an:

„Es ist ja generell so, dass Neonazis eine gewisse Affinität zu Waffen haben - und natürlich zum Teil auch Waffen sammeln, um diese Waffen für den Kampf zu nutzen“ (*Hegler*, Protokoll-Nr.17, S. 50).

Unklar ist, ob ein Leben in der Illegalität mit begrenzten finanziellen Mitteln das Erschaffen einer derartigen Waffensammlung überhaupt erlaubt.

V.1.3. Waffen und Art ihrer Nutzung als Verbindung zwischen den Überfällen und den Morden

Klärungsbedürftig ist zudem, ob eine Verbindung zwischen der Mord- und der Überfallserie anhand der Art der spezifischen Nutzung der Waffen hätte hergestellt werden können. Ein Waffensachverständiger könnte insoweit Auskunft darüber erteilen, ob man beispielsweise anhand von Einschusswinkeln herausfinden kann, ob ein Links- oder Rechtshänder einen Schuss aus einer Waffe abgege-

ben hat. Gerade bei der nunmehr dem NSU zugeordneten Banküberfallserie fiel immer wieder ein Linkshänder auf. Beim Überfall einer Sparkassenfiliale in Zwickau am 5. Oktober 2006 versuchte der Azubi der Bank, einen der Täter, den Linkshänder, zu überwältigen und erlitt dabei einen Bauchschuss (MAT_A_GBA-4-18, Bl.604). Es ist fraglich, ob die dortige Waffenverwendung mit der Art der Verwendung bei der Mordserie in Zusammenhang hätte gebracht werden können.

In diesem Zusammenhang ist auch unklar, warum die Täter bei ihren Überfällen der Bankfilialen zwar recht grob vorgingen, aber letztlich nicht mordeten. Es fällt auf, dass die Banküberfallserie - soweit heute bekannt - ausschließlich in Ostdeutschland und die Morde hauptsächlich in Westdeutschland begangen wurden. Einzig das fünfte Opfer *Mehmet Turgut*, der am 25. Februar 2004 mutmaßlich von Mitgliedern des NSU erschossen worden ist, wurde in Rostock ermordet. Das Motiv für diese Vorgehensweise ist nicht bekannt. Ob dieser Umstand Auswirkungen darauf hatte, den Zusammenhang zwischen der Mord- und der Banküberfallserie nicht zu sehen, muss vom Untersuchungsausschuss in einer Fortsetzung untersucht werden.

V.2. Ausbildung an der Waffe

Die Polizei ging davon aus, dass gerade der Rechtshänder sehr professionell gemordet hat. Aber woher der professionelle Umgang mit Waffen kam, ist nicht bekannt. Zwar nahm *Mundlos* während seiner Bundeswehrzeit an Schießübungen teil (vgl. Schießbuch, MAT_A_BMVG-6, S. 70-77), jedoch begründen diese Übungen wohl kaum einen derartig professionellen Umgang mit der Waffe. Es wurden auch keine Feststellungen dazu getroffen, wo die anderen Mitglieder des NSU den professionellen Umgang mit Waffen erlernt haben.

Es können insofern lediglich Mutmaßungen angestellt werden: Die Sachverständige *Andrea Röpke* berichtete von legalen Schießübungen in der Schweiz über die „Schweizer Connection“ und dem Aufruf „Schießen mit allen Kalibern“ aus Tschechien (*Röpke*, Protokoll-Nr.8, S. 32). Auch der Zeuge *Edgar Hegler* führte insofern aus:

„In Tschechien kann man legal mit scharfen Waffen schießen. - Da fahren natürlich hin und wieder auch Rechtsextremisten rüber“ (*Hegler*, Protokoll-Nr. 17, S. 29).

Ebenso habe es Hinweise auf Wehrsportübungen im Erzgebirge gegeben (*Röpke*, Protokoll-Nr.8, S. 64). Gesicherte Erkenntnisse, ob das Trio an derartigen Schießübungen teilgenommen hat, liegen nicht vor. Aufgrund der räumlichen Nähe zu diesen Netzwerken in Tschechien und in der Schweiz ist es aber durchaus vorstellbar, dass *Bönnhardt* und *Mundlos* und womöglich auch *Zschäpe* dort gelernt haben zu schießen. *Tino Brandt* soll ebenfalls seinen Kameraden in Thüringen ermöglicht haben, Mitte der 90er Jahre auf einem Berggrundstück bei Kahla mit scharfen Waffen zu schießen. Anwohner wollen dort auch *Uwe Bönnhardt* gesehen haben (*taz* vom 30. April 2012).

Die Themen der Internationalität des Rechtsextremismus und der Kooperation rechtsextremer Deutscher mit dem

Ausland konnten vom Untersuchungsausschuss nicht mit der notwendigen Gründlichkeit behandelt werden. Die FDP-Fraktion hatte als einzige Fraktion ein Interesse daran, dieses Thema weiter zu verfolgen. Entsprechende Vorschläge für Beweisanträge fanden keine Zustimmung der anderen Fraktionen. Gerade aber die hier aufgeworfenen Fragen bekräftigen die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit diesem Thema. Es muss geklärt werden, wie es möglich ist, dass der Rechtsextremismus eine derartige internationale Vernetzung aufweist und relativ ungestört weit verbreitet agieren kann, während die Strafverfolgungs- und Verfassungsschutzbehörden an den Ländergrenzen halt machen (vgl. auch Kapitel VI.). Es ist nicht hinnehmbar, dass Rechtsextreme international über Rückzugs-, Ausbildungs- und Professionalitätslager verfügen.

V.3. Ausbildung am Sprengstoff

Das Trio war bereits vor dem Untertauchen kein unbeschriebenes Blatt, was ihre Bewaffnung anging. In der Jenaer Garage wurden 1998 zwar keine Schusswaffen, aber Sprengstoff gefunden. Mit dem Thema Sprengstoff hat sich der Untersuchungsausschuss ebenfalls nicht intensiv genug beschäftigt.

Zunächst sagte die Zeugin mit dem Decknamen *Rita Dobersalzka*, von 1998 bis 2000 Leiterin des Referats für Rechtsterrorismus im BfV, während ihrer Zeugeneinvernahme vor dem Untersuchungsausschuss aus, bei dem in der Garage in Jena aufgefundenen Sprengstoff habe es sich um außergewöhnlichen Sprengstoff gehandelt (*Dobersalzka*, Protokoll-Nr. 72, S. 8). Es ist unklar, ob es sich bei dem Sprengstoff tatsächlich um besonderen Sprengstoff gehandelt hat, wo dieser her kam und was das Trio mit diesem beabsichtigte. Aufgrund der Verjährung ist dieser Fund für die Strafverfolgungsbehörden vermutlich nicht von Interesse, aber für den Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses von besonderer Bedeutung.

Zudem stellt sich die Frage, wer dem Trio den Umgang mit Sprengstoff lehrte. Vor ihrem Untertauchen wurden die drei zwar auch schon in Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit USBV geführt, aber dabei handelte es sich um ungefährliche USBV sowohl im Jenaer Stadion als auch auf dem Jenaer Nordfriedhof, um verschiedene Briefbombenimitate und um eine sprengfähige, allerdings nicht zündfähige USBV vor dem Stadttheater in Jena (MAT_A_TH-6, S. 62, 62, Rdn. 77). Die dem NSU bis dato zugeordneten Anschläge sowohl in einem Kölner Lebensmittelgeschäft am 19. Januar 2001 als auch in der Keupstraße in Köln am 9. Juni 2004 weisen hingegen eine ganz andere neue Qualität auf. Sie detonierten und verletzten insgesamt fast zwei Dutzend Menschen, einige davon schwer.

Es ist unklar, wie sie sich dieses Wissen aneigneten. Möglicherweise informierten sie sich selbst umfassend über den Bau von Bomben im Internet oder in einschlägigen Zeitschriften. „Combat 18“ beispielsweise veröffentlichte derartige Anleitungen (*Berliner Zeitung* vom 12. Januar 1995). Inwieweit eine derartige Vernetzung mit „Combat 18“ oder ein Austausch zum Bau von Sprengsätzen statt-

gefunden hat, ist nicht bekannt. Eventuell steht aber auch eine Sprengstoffexplosion aus dem Jahre 1998 in Jena Lobeda im Zusammenhang mit den Sprengstofffähigkeiten des NSU. Damals sprengte sich ein junger Mann selbst in die Luft (*OTZ* vom 29. September 1998). *Bernd S.* war wohl ein Freund des Trios und galt als Waffen- und Sprengstoffnarr, der im Keller seines Wohnhauses ein Sprengstofflabor geführt haben soll (*Spiegel Online* vom 11. November 2011). Auch der damalige Verfassungsschutzchef *Dr. Roewer* nannte den Namen dieses Mannes in einem Atemzug mit den Namen *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* (*TLZ* vom 18. November 2011). Inwieweit ein Zusammenhang zwischen *Bernd S.* und dem Trio wirklich vorliegt und ob dieser ihnen den Umgang mit Sprengstoff lehrte, ist nach wie vor ungeklärt und reine Spekulation.

Auch die hier im Waffenkomplex aufgeworfenen Fragen machen die Notwendigkeit einer Fortsetzung des Untersuchungsausschusses in der nächsten Legislaturperiode besonders deutlich.

VI. Der NSU im Netzwerk von „Blood & Honour“

VI.1. Von der Musik zum Kampf

VI.1.1. „Blood & Honour“ als Musikvertrieb

In der Urteilsbegründung gegen die Mörder des Mosambikaners *Alberto Adriano* aus Dessau, steht ein bemerkenswerter Satz: Das Oberlandesgericht Naumburg hat zum ersten Mal gerichtlich den Zusammenhang zwischen rechtsradikaler Musik und mörderischem Rassismus festgestellt; also zwischen Musik und Tat. Der Vorsitzende Richter *Albrecht Henning* zitiert deshalb am 30. August 2000 bei seiner Urteilsverkündung rechtsradikale Liedtexte der Neonazi-Band „Landser“, um den gesellschaftspolitischen Kontext aufzuzeigen, in dem diese Tat begangen wurde. Das hat es in einem deutschen Gericht noch nicht gegeben. In dem zitierten Liedtext heißt es: „Afrika für Affen. Europa für Weiße. Steckt die Affen ins Klo und spült sie weg wie Scheiße.“ Mit diesem und anderen Liedern der Neonazi-Band „Landser“ hatten sich die drei rechtsradikale Mörder von *Alberto Adriano* für ihre Tat in Stimmung gebracht.

Das Naumburger Oberlandesgericht sieht in diesen Liedern das aufputschende Motiv und den gemeinsamen ideologischen Hintergrund für den Mord an *Alberto Adriano* im Juni 2000 in Halle. Und der Richter ist noch nicht fertig: In den vergangenen zehn Jahren, so Richter *Henning* weiter, seien seit der Wiedervereinigung in Deutschland 28 Menschen durch rechtsextreme Gewalt ums Leben gekommen, drei allein in diesem Jahr. Die Zahl der gewaltbereiten Rechtsextremisten nehme ständig zu und liege deutschlandweit bei 9 000. Die Hälfte davon lebt in den neuen Ländern obwohl dort nur 21 Prozent der Gesamtbevölkerung wohnen, so *Henning*.

Eine angestrebte Revision durch die Anwälte der Angeklagten gegen das Urteil ist vom Bundesgerichtshof (BGH) dann am 22. Februar 2001 abgelehnt worden. In seiner Pressemitteilung weist der BGH nochmals explizit darauf hin, dass die drei Täter aus „bloßem Ausländer-

hass“ *Alberto Adriano* getötet haben (Pressemitteilung des BGH vom 12. März 2001).

Dieses Urteil und seine Begründung ist deshalb so wichtig, weil es zum ersten Mal dem Umstand Rechnung trägt, dass hier nicht nur ein rechtsradikaler Hintergrund für eine Tat vorliegt, sondern der Impuls zur Tat von gewalttätiger und rechtsextremer Musik ausgegangen ist, quasi von vertonter Ideologie.

Und die ist Ende der 80er und in den 90er Jahren hauptsächlich von einem Netzwerk verbreitet worden: von dem international tätigen Netzwerk „Blood & Honour“.

„Blood & Honour“ hat seine rassistische und gewaltbereite Ideologie in den Anfangsjahren zunächst über die von ihr vertriebenen Musik verbreitet und sich damit vor allem an Jugendliche und junge Erwachsenen gewandt. Musik war das Kommunikationsmittel für den Ausländerhass und die geeignete, weil jugendadäquate Kommunikationsform für die politische Botschaft. Diesen Zusammenhang hat der Gründungsvater von „Blood & Honour“, und Sänger der rechtsradikalen englischen Band „Skrewdriver“, Stuart Donaldson, frühzeitig erkannt. Laut *Donaldson*:

„gibt [es] kein besseres Mittel als Musik, um die Jugend für unsere Ideen zu begeistern“.

Welchen Stellenwert die Musik und somit auch die jeweiligen Neonazi-Bands für die Verbreitung rechtsextremer Ideologie in der Szene hatten, zeigt die Selbstbezeichnung der bereits erwähnten Band „Landser“. Sie bezeichneten sich selbst als „Terroristen mit E-Gitarre“ und sind als erste Musikband Deutschlands überhaupt 2001 als „kriminelle Vereinigung“ eingestuft und schließlich 2003 verboten worden (*Klaus Miehling* 2006: *Gewaltmusik – Musikgewalt*, S. 236).

Selbst das Bundesamt für Verfassungsschutz hat – wenn auch Jahre später – in seiner Sonderbroschüre zu rechtsextremer Musik, 2007, letztlich festgestellt:

„In Einzelfällen konnte ein direkter Zusammenhang zwischen den von den Bands vermittelten Feindbildern, der aggressionsfördernden Wirkung der Musik und rechtsextremistischen Gewalttaten festgestellt werden. Bei einigen Taten bestand ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Abspielen entsprechender CDs durch Einzeltäter oder Kleingruppen und der danach begangenen rechtsextremistischen Gewalttat.“

Musik von „Landser“, „Noie Werte“ oder „Skrewdriver“ und viele anderer Neonazi-Bands konnten in den 80er und 90er Jahren aber nicht über die normalen Produktionswege vertrieben oder in normalen Musikläden gekauft werden. Deshalb hat „Blood & Honour“ bereits unter ihrem Begründer *Ian Stuart Donaldson* eigene internationale Produktions- und Vertriebswege aufgebaut, die bis in die USA, nach Tschechien, Russland oder Schweden gereicht haben. Die produzierten Platten oder CDs sind dann mit dem Auto über die Grenzen geschmuggelt oder per Post zugestellt worden. Ein wichtiger Produktions- und auch Vertriebsweg führte dabei schnurgerade nach Ostdeutsch-

land, nach Sachsen zu *Jan Werner*. Er war in den 90er Jahren eine der wichtigsten Größen der „Blood & Honour“-Musikszene im Osten, und beteiligt an den „Movement Records“, die auch die bereits erwähnte Band „Landser“ produziert hatten. Gegen *Jan Werner* laufen derzeit, im Juni 2013, Verfahren im Rahmen der Umfeldermittlungen zum NSU-Prozess. Er soll dem NSU auch verschiedene Waffen besorgt haben.

VI.1.2. „Blood & Honour“ als gewaltverherrlichende und kampfbereite Organisation

Ende der 90er Jahre wird aus einem ursprünglich rechtsradikalen Musikvertrieb eine ideologisch gefestigte, rassistische Organisation, die auch vor Mord und Totschlag nicht zurückschreckt, sondern die Gewalt propagiert und geradezu sucht. Es bilden sich mit den „Hammerskins“, dem Jugenableger „White Youth“ oder „Combat 18“ quasiterroristische Gruppen, die zum bewaffneten Kampf „gegen das System“ aufrufen.

Der Entschluss, mehr zu sein, als nur eine rechtsradikale Musikbewegung, nämlich eine politische Bewegung, fällt für Deutschland beim nationalen „Blood & Honour“-Treffen am 3. Oktober 1998. In diesem gemeinsamen Beschluss aller Deutschen „Blood & Honour-Divisionen“ heißt es, es sei nun die Aufgabe:

„Patrioten verschiedener Stilrichtungen zu sammeln und zu einen, nicht nur in der Musik, sondern im Kampf.“ (*Michael Weiss*, 2001: *White Noise*, S. 79).

Das „Blood & Honour“-Netzwerk ist in den 90ern die am schnellsten wachsende rechtsextremistische Vereinigung in Deutschland. „Blood & Honour“ hatte der deutschen, aber auch internationalen Skinszene die aktionistischen und identitätsstiftenden Strukturen angeboten, nach der die Szene lange gesucht hatte. Umgekehrt konnte die „Blood & Honour“-Bewegung in Deutschland auf erfahrene Leute in bereits bestehenden rechten Netzwerken zurückgreifen, die Erfahrung in Untergrund-Vertreib und illegalen Aktionen hatten und die sich den neuen Bewegungen öffneten, wie beispielsweise auch der NPD, die durch die Einbindungen der wachsenden Kameradschaften ihre Partei verjüngen wollte.

Die Deutsche Division von „Blood & Honour“ hatte ihre Schwerpunkte in den 90er Jahren vor allem in Sachsen, in Hamburg, Rostock, in Mittelfranken und in der französischsprachigen Schweiz sowie in Baden-Württemberg und Südtirol.

Und genau das sind auch „Stationen“ des NSU. Egal ob im Untergrund oder auch teilweise bei ihren Mordtaten. Die FDP-Bundestagsfraktion ist der Ansicht, dass dies kein Zufall ist. Wir sind der Meinung, dass es überwältigend viele Hinweise darauf gibt, dass das NSU-Trio zwar im „Thüringer Heimatschutz“ (THS) rechts sozialisiert wurde, dass aber mindestens seit ihrem Abtauchen in den Untergrund bis zu ihrer Entdeckung im November 2011 die Strukturen von „Blood & Honour“ maßgeblich für das Trio waren. In diesen Strukturen wurden sie radikalisiert, zu kaltblütigen Mördern ausgebildet und diesen Strukturen haben sie ihr Leben anvertraut bis zuletzt. Deshalb

sind alle Mitangeklagten im NSU-Prozess vor dem OLG München auch Menschen, die Mitglied des „Blood & Honour“-Netzwerkes waren oder zumindest enge Beziehungen zu Mitgliedern gepflegt haben.

Der „THS“ war zu klein und zu wenig vernetzt und, wie frühzeitig bekannt wurde, von Spitzeln (*Tino Brandt*) durchsetzt, um den Dreien ein sicheres Untertauchen zu gewährleisten. Der „THS“ hatte weder die Verbindungen noch das Geld, um die Drei zu unterstützen. Nur das „Blood & Honour“-Netzwerk konnte das - über Jahre hinweg - bieten. Und das, obwohl die Organisation in Deutschland seit dem Jahr 2000 verboten ist.

VI.1.2. Der NSU: Vom „Thüringer Heimatschutz“ zu „Blood & Honour“

Wir haben im Ausschuss den Eindruck gewonnen, dass das Trio zwar seine erste rechtsradikale Sozialisierung im „Thüringer Heimatschutz“ (THS) bekommen hat, doch die endgültige Radikalisierung und die dafür notwendige logistische Unterstützung sowie ein gewaltbereites Umfeld mit ideologisch gefestigten und damit risikobereiten „Kumpanen“, das bekam das Trio nur von der „Blood & Honour“-Division Deutschland, Zunächst in Sachsen, dann bundesweit und im Ausland. Erst in diesem Umfeld, so unser Eindruck aus den Akten, wurde der Schritt zur endgültigen mörderischen Professionalität gemacht. Wie wir zeigen wollen, war hier das zunächst notwendige Geld aus dem Musikbetrieb vorhanden, gab es die gefestigten internationalen Verbindungen und gab es Menschen, die bereit waren, selbst Straftaten zu begehen, um den Dreien zu helfen. Hier stimmte vor allem aber auch die radikale und gnadenlose Ideologie. Und nur hier gab es Vorbilder im schlechtesten Sinne: Bombenleger, Söldner, Schläger, kurzum: brutale Mörder. Der Thüringer Heimatschutz war, verglichen mit „Blood & Honour“, eher ein rechtsradikaler Kindergarten.

VI.1.2.2. „Blood & Honour“ Sachsen und die Verbindungen nach Baden-Württemberg

Das Netzwerk der „Blood & Honour“-Sektion Sachsen von 1998 liest sich wie das „Who is Who“ der Unterstützer des NSU. Rund die Hälfte der damaligen rund 20-köpfigen Netzwerkmitglieder hatte Kontakt zur Terrorgruppe: Sei es der schon öfters erwähnte *Jan Werner*, der V-Mann *Carsten Szczepanski* oder *J. W.*. Sei es *Antje P.*, die einen Ausweis für *Beate Zschäpe* besorgt hatte, der für die Flucht nach Südafrika genutzt werden sollte. Ihr Mann, *Michael P.*, stand ebenso im Informationsaustausch mit dem Trio wie *Andreas G.*, der später in den Raum Ludwigsburg/Rems-Murr umgezogen ist. *Thomas Ro.* hatte die Flüchtigen für kurze Zeit in seiner Wohnung untergebracht, *Hendrik L.* stand in Kontakt mit *Mundlos*, ebenso *Thomas Starke*, der 1997 den Sprengstoff besorgte hatte, der bei der Garagendurchsuchung in Jena gefunden wurde. Die aktenkundigen *Mirko H.*, *Giso T.*, wie auch *Andre Eminger* gehörten zu der „Blood & Honour“-Szene und zum erweiterten NSU-Umfeld in Sachsen sowie *Stephan Lange*, der gleichzeitig auch Sektionschef in Berlin war und damit Deutschland-Chef von „Blood & Honour“.

Die Sektion Sachsen war eine der ersten „Blood & Honour“-Sektionen in Deutschland und – neben Baden-Württemberg und Berlin – eine der aktivsten, wichtigsten und radikalsten. Hier war mit den „Movement Records“ von *Jan Werner* nicht nur ein umsatzstarker Musikvertrieb für rechtsradikale Musik zu Hause, sondern auch eines der einflussreichsten Musiklabels für Rechtsrock in ganz Deutschland. Durch diesen „Ankerpunkt“ entwickelte sich in Sachsen, vor allem in Chemnitz eine reiche Subkultur rechter Anbieter, von Versandgeschäften bis Ladengeschäften oder Kneipen, und natürlich eine dynamische Musik- und Konzertszene, also ein Anziehungspunkt für Rechtsradikale aus ganz Deutschland. Die Sektion Sachsen war sogar so stark, dass sie Ende 1999 die Machtfrage stellte und unabhängig von dem Headquarter in Berlin agieren wollte (*AIB 98*, vom 12. März 2013)

Den drei Flüchtigen konnte also nichts Besseres passieren, als beim einflussreichsten rechtsradikalen Netzwerk das 1998 in Deutschland existierte, unterzukommen.

Besonders zu Gute sind dem Trio auch die hervorragenden Kontakte der Sektion Sachsen zur „Blood & Honour“-Szene in Baden-Württemberg gekommen. Nach den neuesten Stellungnahmen des Innenministers *Reinhold Gall* aus Baden-Württemberg am 30. Juli 2013, ist nämlich nicht auszuschließen, dass das Trio zeitweise auch in Baden-Württemberg Unterschlupf gefunden hatte (*Südwestpresse* am 30. Juli 2013). Das Trio hätte in Baden-Württemberg bei alten Bekannten unterkommen können.

Beispielsweise bei *Andreas G.*. Er, ein Mitglied erster Stunde der Sektion Sachsen, zog 2001 in den Raum Ludwigsburg/Rems-Murr und spielte dort in der rechtsradikalen Band „Noie Werte“. Interessant dabei, zwei Musikstücke von Noie Werte sind auf einem nicht veröffentlichten Bekenner-Video des NSU als Begleitmusik zu hören.

In und um Ludwigsburg hatten sich neben „Noie Werte“ auch viele andere rechtsradikale Bands niedergelassen, wie beispielsweise „Kettenhund“ oder „German-British-Friendship“. Fast alle Bandmitglieder hatten enge Beziehungen zur Sektion nach Sachsen, was durch gemeinsame Fotos belegt ist. Die Sektion Baden-Württemberg wäre für das Trio auch eine weitere Möglichkeit gewesen, an Waffen zu kommen. So fand die Polizei bei einer Hausdurchsuchung im Jahr 2004 rund 2 500 Schuss Munition und 500g Sprengstoff sowie Handgranaten. *Uwe Mundlos* hatte nach einem Besuch in Baden-Württemberg in einem Brief geschrieben:

“Wir waren vor allem über die Waffen die sie haben erstaunt - fast schon ein kleiner Waffenladen.“
(MAT-A- GBA 4-33a, Blatt 220).

Im Jahr 2000 ist dann auch *S. L.*, der Sektionschef aus Berlin in die Nähe von Heilbronn gezogen. Kurze Zeit später folgte *Jan Werner* nach. *S. L.* und *Werner* wohnen bis heute in der Nähe von Heilbronn.

2004 folgten weitere alte Bekannte, wie beispielsweise der „THS“-Aktivist *Tino Brandt*. Er hatte sich bei einer Versteigerung ein Haus in Hardthausen in der Nähe von Heilbronn gekauft, das er aber allem Anschein nach nicht

bewohnte. Unklar ist aber bislang, wozu dieses Haus gedient hat. Die These, dass es vielleicht zeitweise als Unterschlupf für Dritte diente ist bisher nicht bewiesen. Klar ist nur, dass sich auch das Trio immer wieder im Raum Heilbronn/Ludwigsburg aufgehalten hat: Fotos zeigen, dass *Beate Zschäpe* in Ludwigsburg gewesen war – und das wahrscheinlich vor 2004. Von *Bönhardt* und *Mundlos* gibt es Bilder aus Stuttgart. Im Brandschutt der Wohnung in Zwickau wurden weiterhin Stadtpläne von Stuttgart und Heilbronn gefunden sowie eine CD mit eben diesen Bildern aus Stuttgart. Auch eine Adressliste mit vier Namen aus Baden-Württemberg.

Wie der Innenminister von Baden-Württemberg, *Reinhold Gall*, am 30. Juli 2013 mitgeteilt hat, hatte das Trio wohl über 31 Kontakte nach Baden-Württemberg unterhalten. Das geht aus aktuellen Erkenntnissen der LKA-Ermittlungsgruppe „Umfeld“ hervor, die das Innenministerium im Januar 2013 eingesetzt hatte, um den Mord an *Michèle Kiesewetter* endlich aufzuklären. Die Ermittlungsgruppe „Umfeld“ hält es für möglich, dass das Trio noch 2003 zu privaten Besuchen in der Nähe von Ludwigsburg gewesen sein könnte. Das gehe aus Zeugenaussagen hervor (SWR am 30. Juli 2013).

Obwohl Innenminister *Reinhold Gall* in seiner Stellungnahme am 30. Juli 2013 nicht ausschließt, dass das Trio zeitweise im Ländle untergetaucht sein könnte – überprüft werden müssen noch Hinweise in den Ostalbkreis zur 2006 verbotenen Band „Race War“ – geht *Gall* gleichzeitig aber widersinnigerweise nicht davon aus, dass es ein Unterstützernetzwerk für den NSU in Baden-Württemberg gegeben habe (SWR am 30. Juli 2013, *Südwestpresse* am 30. Juli 2013).

Mit seinen widersprüchlichen und nicht kohärenten Aussagen setzt *Gall* den unrühmlichen Eindruck fort, den die Ermittler und Verantwortlichen aus Baden-Württemberg auch im Ausschuss des Deutschen Bundestages hinterlassen haben.

Wie beispielsweise *Bettina Neumann*, sie war von 1993 bis 2011 Referatsleiterin für den Bereich Rechtsextremismus/Auswertung im LfV Baden-Württemberg. Laut ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages hatte das LfV keinerlei Erkenntnisse über Verbindungen zwischen Rechtsextremisten aus Ostdeutschland und Baden-Württemberg. Die Namen *Jan Werner* und *Thomas Starke* seien ihr nicht bekannt, so *Bettina Neumann* weiter (Protokoll der Ausschusssitzung am 18. April 2012, S. 6-8).

Die FDP-Fraktion kann sich unter Würdigung alle bekannter Sachverhalten und Aussagen zu Baden-Württemberg nur der Aussage *Helmut Rannachers* anschließen, der vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestages am 18. April 2012 festgestellt hat:

„Unsere Institution Verfassungsschutz, die sich als Frühwarnsystem unseres demokratischen Staates versteht, [hat] in diesem konkreten Bereich versagt“ (Aussageprotokoll der Ausschusses vom 18. April 2012, S. 40).

Helmut Rannacher war von 1995 bis 2005 Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz in Baden-Württemberg.

VI.1.3. Die Braune Internationale – die Radikalisierung von „Blood & Honour“

Die Radikalisierung in der „Blood & Honour“-Division Deutschland in den 90er Jahren ging rasend schnell: Bereits ein Jahr nach dem Beschluss vom Oktober 1998 hatte der „Hamburger Sturm“, eine rechtsradikale Kameradschaft, die „Blood & Honour“ nahestand, im August 1999, in einem Fanzine (Rechtsradikalen Szeneblatt) ein Interview mit Mitgliedern der „Nationalrevolutionären Zellen“ veröffentlicht. Diese haben in ihrem Interview ganz offen dafür plädiert, „terroristische Kleingruppen“ zu bilden um das System wirksam zu bekämpfen (*Michael Weiss*, 2001: White Noise, S. 87).

Das Kerngeschäft von „Blood & Honour“, der Vertrieb rassistischer und gewaltverherrlichender Musik ist also innerhalb kurzer Zeit ergänzt und angereichert worden durch einen ideologisch-politischen Hintergrund und praktische Kampfausbildung. So sind die „Turner-Tagebücher“ in der deutschen Szene herumgereicht worden, und auch das Konzept des „Führerlosen Widerstandes.“ Sie bildeten dann die ideologische Blaupause für den bewaffneten Kampf. Zu beidem später mehr.

Musik, Ideologie und Kampfausbildung, diese Kombination ist Ende der 90er Jahre zu einem explosiven Gemisch geworden - auch in Deutschland. Dem Bundesamt für Verfassungsschutz ist das nicht verborgen geblieben. Es stellt dazu im Verfassungsschutzbericht aus dem Jahr 2000 auf Seite 25 fest:

„Die Skinhead-Musikszene stellt nach wie vor einen wichtigen Faktor bei der Entstehung und Verfestigung von Gruppen rechtsextremistischer gewaltbereiter Jugendlicher dar.“

Eigentlich aber waren die deutschen „Blood & Honour“-Divisionen Spätentwickler der rechten internationalen Radikalisierung. Während sie 1999 und in den Folgejahren zum bewaffneten Kampf aufgerufen haben, hatte in anderen Ländern, besonders in Schweden und Dänemark, vor allem aber im Mutterland von „Blood & Honour“, in Großbritannien, die rechtsextremistische Gewalt bereits 1997 einen Höhepunkt erreicht.

Wir halten es für wahrscheinlich, dass das NSU-Trio hier bei „Blood & Honour“ Vorbilder, Ausrüstung, taktische Schulungen sowie Kampferfahrungen gewonnen hat, und dabei selbst radikalisiert wurden. Dabei halten wir es für falsch zu glauben, dass das Trio sich nur an einem Einzeltäter orientiert hat, beispielsweise an *John Asonius* aus Schweden, wie jetzt gelegentlich diskutiert wird. Die Konzentration auf einen Einzeltäter verschleierte erneut den Blick auf ein gewaltiges, international agierendes, gut funktionierendes, ideologisch gestärktes und terroristisches Netzwerk. Man muss die gesamte soziale Nischenstruktur rechter Gewalt, ausgehend von „Blood & Honour“ und deren Untergruppen in Europa im Blick haben, um die Zeitumstände und die Radikalisierung des Trios

richtig einzuordnen. An Vorbildern ist dabei kein Mangel – weder im Ausland, noch in Deutschland.

Um es noch einmal klar zu sagen, solange *Beate Zschäpe* schweigt, ist es nur eine These. Aber die Tatsache, dass ab ca. 1998 und teilweise auch schon früher der gesamte Bekannten- und Unterstützerkreis des Trios aus dem „Blood & Honour“-Umfeld gekommen ist und dieses Netzwerk das damals vorherrschende der Szene und die Avantgarde in Sachen Gewalt war, ist unserer Meinung nach überzeugend genug, anzunehmen, dass das Trio seine „Lernphase“ in diesem Umfeld erhalten hat.

Auch wenn der BND-Vertreter im September 2012 im Untersuchungsausschuss so überhaupt nichts zur Aufklärung beitragen konnte, weil der BND unverständlicherweise angeblich „den falschen Mann geschickt“ habe, so hatte der BND doch bereits 2001 eine sehr gute Analyse der internationalen Kooperationen der rechten Szene erstellt.

„Unabhängige Beobachter in den USA und Europa warnen seit Jahren vor einer „Braunen Internationalen“. Rechtsextreme Parteien, rassistische und neonazistische Organisationen, Skinhead-Gruppen und Revisionisten verfügen über zahlreiche internationale Verbindungen. Die rechtsextreme Szene kooperiert weltweit in vielfacher Hinsicht, Ausprägung und Intensität. Die Kontakte reichen von Informationsaustausch bis zur gegenseitigen Unterstützung. Eine nicht zu unterschätzende Gefahr stellt deshalb die weltweite Vernetzung und zunehmende Militanz von Neonazi- und Skinhead-Gruppen dar. Wachsende Besorgnis bereiten v.a. die international agierende Skinhead-Bewegungen HAMMERSKIN und BLOOD & HONOUR. Die als äußerst gefährlich eingestuften Skinhead-Verbindungen bauten in den letzten Jahren weltweit Sektionen auf...“ (MAT A BND 5a, S. 144).

Auch deutsche Behörden sind damals aufmerksam gewesen und aufmerksam geworden, deshalb ist es geradezu verstörend zu sehen, wie trotz frühzeitiger zutreffender Analysen und Warnungen, trotz Todesopfer, Bombenanschlägen und Prügelattacken, trotz Brandstiftung und Grabschändungen, trotz ständig steigender Zahlen rechter Gewalt institutionell ganz einfach wenig bis gar nichts passierte. So schreibt beispielsweise auch das BfV:

„Der relative Höhepunkt gewaltbejahender Äußerungen in den Jahren 1999 und 2000 korrespondierte mit tatsächlichen Vorbereitungshandlungen für schwerste Anschläge.“ (Bundesamt für Verfassungsschutz, Nr. 21, Gefahr eines bewaffneten Kampfes deutscher Rechtsextremisten von 1997 bis Mitte 2004, S. 1ff.)

VI.1.3.1. Mögliche NSU-Vorbilder in Schweden und Großbritannien

Ende der 90er Jahre haben sich weltweit „Blood & Honour“-Divisionen gebildet oder elitäre Abspaltungen davon, wie beispielsweise die „Hammerskins“. Ideologische Traktate und konzeptionelle Überlegungen zum bewaffneten Kampf sind damals aus den USA und Groß-

britannien nach Europa geschwappt. Die Kampfpraxis aber holte man sich bei Wehrsportübungen bevorzugt in den skandinavischen Ländern, vor allem in Dänemark oder Schweden oder in der Schweiz und im angrenzenden Tschechien. Dort war das erlaubt.

Richtige Einsatzerfahrung holte sich die rechte Szene allerdings in den „Befreiungskriegen“ im südlichen Afrika, aber auch in den Balkankriegen des zerfallenden Jugoslawiens. Und nicht zuletzt in der Auseinandersetzung zwischen England und der Irish Resistance Army (IRA) in Nord-Irland.

Vor allem die deutschen und die britischen Rechten kooperieren eng mit dem rechtsradikalen schwedischen Vitt Ariskt Motstånd und der dänischen Nationalsocialistiske Bevægelse.

Zwei maßgebliche Beispiele aus Schweden und Großbritannien sollen hier kurz aufgezeigt werden – denn sie stehen für eine Welle rechter Gewalt, die Ende der 90er Jahre über Europa schwappt. Selten ist man sich des Ausmaßes dieser internationalen Zusammenarbeit der rechten Szene bewusst – beide Beispiele aber könnten als Vorbilder für den NSU gedient haben.

Schweden hat 1997 eine bislang unbekannte Welle rechter Gewalt erlebt. Den Auftakt zu einer Serie von international aufeinander abgestimmter Anschläge macht im Januar 1997 ein dänischer Rechtsradikaler im schwedischen Limhamn: Er gibt drei Briefbomben mit Zünder auf, die an Adressen in Großbritannien adressiert sind. Die schwedische Polizei kann rechtzeitig eingreifen und die Anschläge vereiteln. Drei dänische Neonazis werden daraufhin in Schweden verhaftet und in Dänemark zu langjährigen Strafen verurteilt.

Diese drei dänischen Rechtsextremisten, die in Schweden Anschläge in Großbritannien geplant haben, sind aber interessanterweise nicht nur Mitglieder von „Blood & Honour“ gewesen, sondern Mitglieder einer extremen terroristischen Untergruppe dieses Netzwerkes, die sich „Weisser Wolf“ (White Wolves) nannte, und die in Dänemark, Schweden und Deutschland Ableger hatte (MAT A BND-5a, S. 125).

In kurzen zeitlichen Abständen folgten dann ein Anschlag auf eine Wohnung des ehemaligen schwedischen Ministerpräsidenten *Ingvar Carlsson* und ein versuchter Briefbombenanschlag auf die schwedische Sozialministerin *Margot Wallström*. Zeitgleich werden eine Reihe von neun rechtsextremistischen Brand- und Bombenanschläge auf schwedische Sportstätten verübt sowie offene Morddrohungen gegen schwarze Sportler ausgesprochen, denn Stockholm hatte sich 1997 für die Austragung der Olympiade 2004 beworben. Selbst Sprint-Star *Carl Lewis* hat damals rechtsextremistische Morddrohungen aus Schweden erhalten. Eine Reihe von Banküberfällen sind den Rechtsextremisten zugeschrieben worden, bei denen zwei Polizisten zu Tode kamen. Man hatte vermutet, dass so Geld für weitere Anschläge beschafft werden sollte. Dass die rechte Gewalt keine Grenzen kannte, zeigt der Anschlag im selben Jahr auf einen schwedischen Journalisten und dessen achtjährigen Sohn, die bei einem Bomben-

anschlag auf ihr Auto schwer verletzt wurden. Zu all dem bekannte sich eine rechtstextremistische Gruppe „VI SOM BYGGDE SVERIGE“, und die Gruppe „Freiheitsfronten“, die zu „Blood & Honour“ zählen. Zwei Jahre später, im Oktober 1999, wurde der Gewerkschafter *Björn Söderberg* kaltblütig von Neonazis hingerichtet (MAT_A BND 5a, S. 431ff.)

Banküberfälle zur Geldbeschaffung, Briefbomben, Mordanschläge und Morde sowie der „Weisse Wolf“ – all das war also in Schweden schon gegeben. Die „Blood & Honour“ Divisionen Schwedens wie auch Großbritanniens waren die europäischen Vorreiter brutaler Gewalt gegen Migranten.

Am 17., 24. und 30. April 1999 sind dann in London drei verheerende Nagelbombenanschläge verübt worden. Torte waren jeweils Stadtviertel mit hohem Migrantenanteil. Eine Bombe explodierte in Brixton Market, eine in der Hanbury Street und eine in der Old Compton Street. Dabei wurden drei Menschen getötet und insgesamt rund 160 Menschen zum Teil schwer verletzt.

Mit den Anschlägen ist folgendes Bekenner schreiben an 25 Personen mit Migrationshintergrund in Großbritannien verschickt worden, darunter auch an die farbige Parlamentsabgeordnete *Oona King*:

„Notice is hereby given that all non-whites (defined by blood, not religion) must permanently leave the British Isles before the year is out. Jews & non-whites who remain after 1999 has ended will be exterminated. When the clocks strike midnight on the 31st of December 1999 the White Wolves will begin to howl and when the Wolves begin to howl the Wolves begin to hunt. You have been warned. Hail Britannia.“ (*BBC News* vom 25. April 1999).

Eindeutig hat sich hier die Blood & Honour-Untergruppe „White Wolves“, also die „Weissen Wölfe“ zu den Anschlägen bekannt. Auf ihr Konto gehen also aller Wahrscheinlichkeit nach diese Attentate und nicht, wie oberflächlich immer behauptet wird, auf das Konto von „Combat 18“.

Festgenommen und verurteilt wurde allerdings nur eine einzige Person - der rechtsradikale Ingenieur *David Copeland*, der versichert hatte, alleine gehandelt zu haben. Doch die britische Polizei hat auch nach seiner Festnahme weiterhin fieberhaft nach der Organisation gesucht, die wahrscheinlich hinter *Copeland* stand:

„Police sources confirmed yesterday that detectives are keen to locate Del O'Connor, the former second in command of Combat 18 who has been linked with the extremist splinter group known as the White Wolves.“ (*The Guardian*, 18. April 1999)

Und weiter schreibt der Guardian:

„O'Connor, 39, was well known to police and the security services as the organiser of Combat 18's north of England operations, responsible for coor-

inating cells of activists in Halifax, Preston and Oldham. He renamed his organisation C18 White Wolves in homage to Hitler's ruthless Werewolves to give it a distinct identity from the London based operation.“ (*The Guardian*, 18. April 1999).

Für den NSU-Zusammenhang besonders interessant ist die bislang kaum beachtete und im Ausschuss auch nicht thematisierte Tatsache, dass es überhaupt eine Terror-Organisation mit dem Namen „Weisse Wölfe“ gegeben hat. Damit steht dann auch die Aufsehen erregende, weil sehr frühe Grußadresse an den NSU in der 1. Ausgabe 2002 des deutschen Fanzines „Der Weisse Wolf“ in einem erweiterten Sinnzusammenhang. Zwar steht dort nur der lapidare Satz:

„Vielen Dank an den NSU, es hat Früchte getragen:) Der Kampf geht weiter...“ (MAT A_BB_2, S. 4)

Aber bislang steht dieser Satz wie auch das Fanzine „Der Weisse Wolf“ selbst, thematisch isoliert in der Geschichte des NSU. Jetzt aber stellt sich die Frage, ob es vielleicht Verbindungen zu den britischen „Weissen Wölfen“ gab, bzw. ob der NSU sich ideologisch in die gewalttätige Tradition der „Weissen Wölfe“ stellen wollte? Wurden die Anschläge in London als Vorbild der eigenen Anschläge in Köln genommen? Gab es vielleicht sogar eine Form logistischer Unterstützung durch die britischen „Weissen Wölfe“?

Deutsche Ermittler haben auch im Ausschuss, in Bezug auf den Nagelbombenanschlag in London, immer nur von einem Anschlag gesprochen, der von „Combat 18“ durchgeführt worden sei. Das ist zwar nicht ganz falsch, verstellt aber den Blick auf eventuell weitergehende Zusammenhänge. Denn wenn es eine Terror-Organisation „Weisser Wolf“ in Großbritannien gibt, die rechtsradikal motivierte Bombenanschläge ausführt und ähnliche Anschläge später in Deutschland durchgeführt werden, es zudem ein rechtsradikales Propaganda-Heft mit dem Namen „Weisser Wolf“ auch in Deutschland gibt, müsste man als Ermittler dieser Spur eigentlich nachgehen.

Wären die deutschen Ermittler dieser Spur gefolgt, dann wären sie nämlich bereits 2004 direkt auf das engere NSU-Umfeld gestoßen, und wieder einmal auf *Jan Werner* sowie und auf den verurteilten rechtsextremistischen Mörder *Carsten Szczepanski*. Der war in der fraglichen Zeit in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Brandenburg inhaftiert, konnte dort aber ungehindert rechtsradikale Fanzine entwerfen, verfassen, kopieren und herausgeben: Eben den „Weissen Wolff“. Diesem Fanzine hat das NSU-Trio dann später sogar 2500 D-Mark gestiftet. Ironie der Geschichte: Da *Szczepanski* auch als V-Mann für den Brandenburgischen Verfassungsschutz gearbeitet hat, kamen von ihm Hinweise auf das Treiben des NSU, wie beispielsweise dieser, dass *Jan Werner* Waffen für das Trio besorgt habe, und dass die drei sich nach Südafrika absetzen wollten. Fast überflüssig zu sagen, dass auch *Szczepanski* hervorragende Kontakte zur englischen „Blood & Honour“-Szene hatte.

Wir können also festhalten: Es hat eine Terrororganisation gegeben die sich die „Weissen Wölfe“ nannten, diese hatten Sektionen in Großbritannien, Dänemark und Deutschland. In Schweden hatten Mitglieder der „Weissen Wölfe“ versucht, 1997 Briefbombenanschläge in Großbritannien durchzuführen. In Großbritannien selbst haben Mitglieder der „Weissen Wölfe“ drei schreckliche Nagelbombenanschläge in London auf Migranten verübt. In Deutschland existiert ein Fanzine mit dem Titel „Weisser Wolf“, dort wird ein Gruß an den NSU abgedruckt. Der NSU spendet diesem Fanzine später Geld. In Deutschland wird ein Nagelbombenanschlag durchgeführt der von der Bauart an die britischen Anschläge erinnern.

Bei all diesen Hinweisen darf man zurecht vermuten, dass die Verbindungen des NSU weiter gereicht haben und die Zusammenhänge tiefer liegen, als es der Ausschuss in seiner Arbeit herausgefunden hat – auch weil viele Hinweise auf die „Weissen Wölfe“ dem Ausschuss nicht bekannt waren. Dabei hat die FDP-Bundestagsfraktion immer wieder auf die Aufklärung der internationalen Netzwerke gedrungen.

Man könnte durchaus die Arbeitshypothese aufstellen, dass der NSU eventuell Mitglied der deutschen „Weissen Wölfe“ waren, oder sich zumindest im Umfeld dieses „Blood & Honour“-Terrornetzwerks bewegt haben.

Ob ähnliche Überlegungen die Bundesanwaltschaft im Juni 2013 dazu bewegt haben, nun doch mehr als die bekannten 129 Personen abzuklären, bleibt offen. Abgeklärt wurden aktuell mehr als 500 Personen im Umfeld des NSU. Die Bundesanwaltschaft hat sich über ihre Motivlage nicht geäußert. Wir interpretieren das Vorgehen aber als Hinweis darauf, dass der NSU doch in ein größeres Umfeld eingebunden war, als bisher bekannt: in das internationale Umfeld von „Blood & Honour“. (*SZ Online*, am 11. Juni 2013)

Allein an den Beispielen aus Schweden und Großbritannien wird klar, dass der moderne Rechtsextremismus schon seit Jahrzehnten international agiert und die beschränkten Sichtweisen der Dienste, die mit ihren Recherchen an nationalen oder gar Bundesländergrenzen enden, dem Phänomen nicht gerecht werden. Die Beobachtung wie auch die Strafverfolgung rechtsterroristischer Täter muss nach Ansicht der FDP-Fraktion grenzübergreifend und in Zusammenarbeit mit Nachbardienssten geschehen. Gerade die europäischen Nachbarn wie Dänemark, die Schweiz, aber auch Belgien und vor allem Schweden sind Schwerpunkt von gewaltbereiten Rechtsextremen und rechten Terroristen.

VI.1.3.2. Ein Blick auf Deutschland – das Umfeld des NSU 1997/98

Ab 1996/1997 ist auch in Deutschland ein starker Anstieg rassistischer Gewalttaten zu beobachten. Tätliche Übergriffe auf Andersdenkende, Migranten oder Asylbewerberheime, Grabschändungen oder Pöbeleien gehören – vor allem in Ostdeutschland – fast schon zum Alltag. *Almut Berger*, ehemalige Ausländerbeauftragte in Brandenburg sagte angesichts der steigenden Gewalt 1997:

„Fast kein Tag vergeht, ohne dass es zu Überfällen auf Ausländer kommt.“ (Landeszentrale für Politische Bildung Brandenburg Online).

Doch es gibt daneben auch eine weitergehende Radikalisierung, die auch vor Mord nicht zurückschreckt. Im Folgenden soll anhand nur weniger Beispiele ein gesellschaftliches Umfeld gezeichnet werden, in dem das NSU-Trio untergetaucht und vermutlich radikalisiert worden ist. Diese Jahre, so eine Studie der Landesregierung von Brandenburg zu diesem Thema, waren geprägt durch die Tatsache, dass rassistische Einstellungen als normal empfunden und offen geäußert werden (Landeszentrale für Politische Bildung Brandenburg Online, aktualisiert 2012).

Ein Höhepunkt der rechten Gewaltakte in Deutschland waren 1997 ohne Zweifel der Mord an einem Polizisten und dem Mordversuch an einem Buchhändler durch den Berliner Rechtsterroristen *Kay Diesner*. Dieser hatte sich vor seinen Taten mit rechtsextremer Musik aufgeputscht.

In Bad Reichenhall in Bayern kam es im selben Jahr zu einem Amoklauf eines Jugendlichen, der drei Menschen erschoss und zwei weitere schwer verletzt hatte. Bei ihm wurde ebenfalls ein rechtsradikaler Hintergrund festgestellt.

Gegen eine auffallend große Zahl von „Kameradschaften“ und Gruppen, zum Teil mit erheblichem Waffen- und Munitionsbesitz, sind 1997 Ermittlungen mit Verdacht auf Bildung einer terroristischen Vereinigung eingeleitet worden. U. a. wurden in einem Waffendepot in Bayern bei der Gruppe um *Anton Pfahler* fünf Maschinenpistolen (*Heckler & Koch, Uzi* und *Scorpion*) gefunden sowie drei Handgranaten. Daneben jede Menge Schrotflinten und Munition.

In Sachsen wurde 1997 die Gruppe um *Reinhold* und *Voigtländer* ausgehoben, sowie eine mit ihnen befreundete Neonazi-Gruppe aus Baden-Württemberg. Neben Sprengstoff und Zündern wurden wiederum Maschinenpistolen und Munition gefunden. Die Gruppe in Baden-Württemberg wurde zudem verdächtigt, die Waffenbeschaffung zwischen dem Süddeutschen Raum und der Schweiz organisiert zu haben. (Bundesamt für Verfassungsschutz, Nr. 21, Gefahr eines bewaffneten Kampfes deutscher Rechtsextremisten von 1997 bis Mitte 2004, S. 1 ff.)

1997 wurden die „Kameradschaft Treptow“ und die „Kameradschaft Köpenick“ in Berlin aufgelöst. Dabei wurde Material zur Herstellung von Senfgas gefunden.

Und in Jena schließlich sind zum Jahresbeginn 1997, Briefbombenattrappen bei der Ostthüringischen Zeitung, der Jenaer Polizei und dem Ordnungsamt eingegangen. Beigelegt war ein anonymes rechtsextremes Schreiben. Im September desselben Jahres sind dann Kinder vor dem Jenaer Theater auf einen Koffer mit einem Hakenkreuz gestoßen. Im Koffer selbst lag eine Bombe, gefüllt mit zehn Gramm TNT. Der Verdacht fiel auf *Zschäpe*, *Mundlos* und *Bönhardt*.

Stellt man ihr kriminelles Handeln in diesen größeren Zusammenhang, erkennt man, dass der NSU tatsächlich Kinder seiner Zeit und seines Umfeldes waren. Eingebunden in extreme rechte Strukturen, umgeben von weitgehendem gesellschaftlichen Schweigen zu rassistischen Übergriffen und animiert von gewaltbereiten Vorbildern im In- und Ausland, deren „Taten“ in der Szene oft Kultstatus erreicht haben.

VI.1.4. Der ideologische Hintergrund / Turner Diaries / Lone Wolf / Leaderless Resistance

Das Buch ist oft als „Nazi-Bibel“ bezeichnet worden. Es liefert das ideologische Rüstzeug für die gesamte rechte Szene weltweit und ist zugleich eine exakte Bauanleitung für jede Art von selbstgebastelter Bombe. Die Rede ist von den „Turner Tagebücher“ (Turner Diaries), geschrieben vom rechtsextremen US-Amerikaner *William Luther Pierce*. Dieser Roman aus dem Jahr 1978 ist nach Angaben der Anti-Defamation League in den USA das wohl am weitest verbreitete und meist gelesene Buch in der gesamten rechts-extremistischen Szene. In Deutschland steht das Buch seit 2006 auf dem Index, denn es ruft zum Rassenkrieg und zum Kampf gegen das System auf und enthält ausführlich beschriebene Folterszenen.

Das Buch hat erwiesenermaßen als Vorbild für mindestens sechs große rechtsextreme Anschläge gedient. Unter anderem hat sich der sogenannte „Oklahoma-Bomber“, *Timothy McVeigh*, bei seinem Anschlag auf das Buch berufen, aber auch *David Copeland* bei den Nagelbombenanschlägen in London.

Auch der bereits erwähnte rechtsradikale deutsche Polizistenmörder *Kay Diesner* hat in einem Interview 2001 aus dem Gefängnis heraus erklärt:

„Jeder sollte erkennen, wie die Welt da draußen wirklich ist. Er kann sich letztendlich nur für unsere Sache entscheiden. Die Turner-Tagebücher sagen und zeigen alles, was von Wichtigkeit ist. Lasst sie uns in die Tat umsetzen!“ (Verfassungsschutzbericht der Landesregierung von Schleswig-Holstein, 2001, S. 21)

Inspiziert von dieser Vorlage haben sich zwei weitere Widerstandskonzepte gegen „das System“ entwickelt. Einmal das Konzept des „Führerlosen Widerstandes“ (Leaderless Resistance) von *Louis Beam*. Der US-Amerikaner hatte sein Strategiepapier zwar schon 1983 geschrieben, einer größeren Öffentlichkeit bekannt wurde es aber erst 1992, als *Louis Beam* in der Zeitschrift „The Seditious“ seine Gedanken veröffentlichen konnte. Weltweit bekannt wurde die Strategie dann durch den bereits beschriebenen rechtsextremen Anschlag 1995 in Oklahoma City, bei dem 168 Menschen getötet und 600 verletzt wurden (Endstation Rechts, 30. Mai 2012). „Blood & Honour“, „Combat 18“ und auch die „Weisse Wölfe“ haben diese Konzept übernommen, bei dem der Name an sich schon Programm ist: Kleine Terrorzellen werden gebildet, die direkt und unabhängig agieren und sich selbst den angemessenen Weg des Widerstandes gegen das System suchen. Sie agieren aber auf einer gemeinsamen ideologischen Grundlage.

Dieser Ansatz wird in der Regel kombiniert mit dem „Werwolf“ oder „Lone-Wolf“-Konzept, das ebenfalls aus dem US-amerikanischen Rechtsextremismus kommt. Einzeltäter oder Kleinstgruppen mit maximal drei Mitgliedern agieren vollkommen eigenständig, sind aber in aller Regel in kommunikative Netzwerke eingebunden (*Uwe Backes* 2012, in: Politische Studien 433, Hans Seidel Stiftung, S. 66).

VI.1.5. Der NSU: Umsetzung der Theorie in die Praxis

Auch wenn wir es nicht sicher wissen, so teilen wir die Ansicht dass der NSU nicht nur mit dem „Lone-Wolf-Konzept“, in Berührung gekommen ist, sondern es auch mit perfider Präzision umsetzte – und ihm eine eigene und neue Dimension verliehen hat. Wir vertreten die These, dass die drei ursprünglich mittellosen flüchtenden jungen Rechtsextremisten, die sich 1998 hilflos an die „Blood & Honour“-Kameraden in Sachsen gewandt haben, sich im Untergrund zu wichtigen und gewichtigen Mitglieder der Szene entwickelten, zur „Spinne im Netz“, auf die viele Fäden zuliefen. Sie waren die informellen Anführer eines größeren „Blood & Honour“-Netzwerkes geworden.

Was als überstürzte Flucht begann, endete als Machtfaktor im Untergrund. Beim Trio liefen alle Informationswege zusammen. Sie bekamen über ein Jahrzehnt hinweg alle Hilfeleistungen von ihrem Umfeld, um die sie gebeten hatten. Von Geldzuwendungen bis zum Überlassen der Personalausweise. Von der Anmietung von Wohnungen über die Überlassung von Krankenversicherungskarten bis zum Anmieten von Wohnwägen. Sie bestimmten, wie sich Kameraden zu verhalten hatten, bis hin zum Haarschnitt damit das Foto im Ausweis, der ihnen von ihrem Umfeld überlassen worden war, zum eigenen Aussehen passte. Das Trio erlaubte sich regelmäßige „Kontrollbesuche“ bei Kameraden, um Veränderungen im Umfeld rechtzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren. Und sie hatten willige Zuträger von Informationen, die für sie oder mit ihnen – das ist bislang ungeklärt – die Tatorte professionell ausspähten. Nicht zuletzt: Es gab mehrere Menschen, die ihnen illegal Waffen besorgt hatten und bis zuletzt *Beate Zschäpe* auf ihrer Flucht durch Deutschland Hilfe und Unterschlupf gegeben haben. Schon im September 1998 schrieb das für die Zielfahndung zuständige Dezernat 12 des LKA: die Drei gehörten jetzt „zum harten Kern der ‚Blood & Honour‘-Bewegung“ in Jena (*taz* vom 15. Mai 2012)

Und seit der Aussage von *Carsten Schultze*, Angeklagter und Zeuge im NSU-Prozess am OLG München, ist auch klar, dass dem Umfeld zumindest bewusst, wenn nicht sogar bekannt war, dass das Trio ihre Waffen auch angewendet haben. (*Zeit Online*, am 4. Juni 2013)

Wer über ein Jahrzehnt zum Teil strafbare Dienstleistungen oder „Freundschaftsdienste“ von Dritten einfordern kann, im Untergrund lebt und nicht verraten wird, der hat Einfluss und Macht über sein Umfeld. Der hat auch die Mittel und Möglichkeiten, seinen Einfluss und seine Macht zu demonstrieren und sie notfalls durchzusetzen: Indem er Angst verbreitet und/oder so viel Geld hat, dass

er damit seine Umgebung beeinflussen kann. Beim NSU dürfte es eine Kombination aus beidem gewesen sein.

VI.1.6. Die Radikalisierung im Krieg – Ex-Jugoslawien und Südafrika

Einen Menschen aus nächster Nähe mit einem Kopfschuss zu töten, lernt man nicht auf dem Schießstand oder in der Grundausbildung bei der Bundeswehr. Es bleibt die Frage, der leider im Ausschuss keine Zeit eingeräumt worden ist, wo haben die Drei professionell Töten gelernt? Die Morde sind ja sehr präzise und kaltblütig ausgeführt worden – es waren Hinrichtungen und keine Affektataten.

Eine Möglichkeit töten zu lernen, die gar nicht wenige aus dem damaligen „Blood & Honour“-Umfeld auch genutzt haben, war, sich als Söldner in den kriegerischen Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien zu verdingen. Nach Aussagen der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage aus dem Juni 2001 sollen nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes rund 100 Deutsche mit rechtsextremistischem Hintergrund im ehemaligen Jugoslawien eine paramilitärische Ausbildung mit Waffen und Sprengstoff durchlaufen haben (Bundestagsdrucksache 14/6413 vom 21. Juni 2001, S. 3).

Die Bundesregierung hat damals das Gefährdungspotenzial der heimkehrenden Söldner aus Ex-Jugoslawien wie folgt eingeschätzt:

„Nach Deutschland zurückkehrende Söldner stellen jedoch grundsätzlich aufgrund ihrer gewaltbereiten Grundhaltung, einer möglicherweise im Zuge ihres Aufenthaltes im Kriegsgebiet eingetretenen Brutalisierung sowie der damit verbundenen Verschiebung moralischer Wertvorstellungen ein gewisses Risikopotenzial dar.“ (Bundestagsdrucksache 14/6413 vom 21. Juni 2001, S. 3)

Der beginnende Kosovo-Krieg im Januar 1998 hätte dem Trio, oder zumindest einem der Drei, die Möglichkeit gegeben, nach dem Untertauchen eine paramilitärische Kampfausbildung zu erhalten und sich eine Tötungsroutine anzueignen.

Eine Kampfausbildung in echten Konflikten oder Kriegen zu erhalten ist ein gängiges und beliebtes Muster von Rechtsextremisten. Schon 1993, und nochmals 1995, hatte der damalige Verfassungsschutz-Chef in Hamburg, *Ernst Uhlrau*, vor der Radikalisierung und Militarisierung deutscher Rechtsextremisten im Jugoslawienkonflikt gewarnt. Vor dem Innenausschuss des Bundestages sagte er damals, bezogen auf den Bosnienkrieg:

„Die Rechtsextremen diskutieren den bewaffneten Kampf. Die Rückkehrer können den Übergang von der Theorie zur rechtsterroristischen Praxis beschleunigen.“ (*Focus*, Nr. 9 1995)

Dass dies eine begründete Warnung war, zeigen einige prominente Beispiele aus der rechten Szene, wie *E. B.* aus Berlin. Er war Mitglied der ab 1995 verbotenen FAP, dann Mitglied der NPD. *B.* hat sich nicht nur lange Zeit als Söldner in Kroatien verdingt, sondern hat nach seiner

Rückkehr seine Kampfausbildung bei Wehrsportübungen demonstriert und wurde 2004 bei einer solchen Übung in einem Brandenburger Wald vom einem Sondereinsatzkommando der Polizei (SEK) festgenommen. Er unterhielt enge Kontakte zu den „Hammerskins“ und „Blood & Honour“.

Oder der aus Baden-Württemberg stammende *A. N.* Seine Vita weist einige Berührungspunkte mit dem Umfeld des NSU auf. Er könnte als Vorbild für die Drei gedient haben. *N.* ist mit dem bereits schon mehrfach erwähnte *Jan Werner*, dem „Blood & Honour“-Aktivisten aus Sachsen, befreundet und ebenso freundschaftlich ist der Umgang mit *A. S.* gewesen, dem Begründer des deutschen Ku-Klux-Klan Ablegers in Baden-Württemberg. In diesem deutschen Ku-Klux-Klan waren mindestens zwei Polizeibeamte aus Baden-Württemberg Mitglied, darunter auch der Zugführer der 2007 ermordeten Polizistin *Michèle Kiesewetter*.

A. N. hat 1993 mehrere Monate als Söldner für die faschistische kroatischen HOS-Milizen (Hrvatske obrambene snage / Kroatische Verteidigungskräfte) in Bosnien gekämpft. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland finanzierte er sich seinen anschließenden Söldneraufenthalt in Südafrika durch den Überfall auf ein Postamt in Lübeck im Dezember 1993. Danach verschwand er nach Südafrika und hatte sich dort einer rechtsextremen Söldnertruppe um die Deutschen *H. K.*, *T. K.* und *S. R.* angeschlossen. *H. K.* stand dabei dem rechtsextremen, terroristischen Nationalisten *Eugene Terre'Blanche* und seiner Widerstandsbewegung nahe, die für die Aufrechterhaltung der Apartheid kämpfte. Nach Meldungen der Associated Press (AP) vom 24. März 1994 kam es zwischen den deutschen Rechtsextremisten und der südafrikanischen Armee zu einem Feuergefecht, bei dem *T. K.* getötet wurde. *H. K.* konnte zunächst fliehen, ist aber wenige Tage darauf mit *A. N.* zusammen verhaftet worden. *N.* wurde in Südafrika zu drei Jahren Haft verurteilt, aber dann in die Bundesrepublik abgeschoben. Zu Hause wurde er von der rechtsextremen, und seit 2011 verbotenen „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige“ (HNG), betreut. Mitglied in der HNG war auch *Uwe Mundlos*, und in *Beate Zschäpes* Adressbuch sind mehrere Namen westdeutscher HNG-Mitglieder gefunden worden, unter anderem die Telefonnummer der langjährigen Vorsitzenden der HNG, *Ursula Müller* (*Focus* vom 13. Mai 2013).

VI.2.1. Südafrika, Nordbruch und Schweiz

Am 8. August 1998 ist die Anspannung im LKA Thüringen und auch im BKA vermutlich mit Händen zu greifen gewesen. Denn an diesem Tag, so die Informationen eines V-Manns, sollte das Trio mit dem Flug LZ 438 via Bulgarien nach Südafrika ausreisen und dort untertauchen (*taz* vom 6. Mai 2012). Über Interpol wurde die bulgarische Polizei angehalten, die Insassen des Fluges zu überprüfen und das Trio festzunehmen. Doch diese waren – nach allem was man derzeit weiß – zu diesem Zeitpunkt nicht auf dem Weg nach Südafrika, sondern sind im nahen Chemnitz untergetaucht.

Auf den Weg nach Südafrika machten sich damals allerdings ein paar Freunde des Trios: *André Kapke*, einer der Hauptakteure des Thüringer Heimatschutzes und seit Februar 2013 Beschuldigter im laufendem NSU-Prozess und *Mario Brehme*. Die Beiden wollen zur Farm des deutsch-österreichischen Rechtsradikalen und Apartheidsbefürworters *Claus Nordbruch*.

Claus Nordbruch, ein ehemaliger Leutnant, der wegen rechtsextremistischer Umtriebe aus der Bundeswehr entlassen wurde, ist 1986 nach Südafrika ausgewandert, hat aber seine Verbindungen zu rechten Szene in Deutschland nie abreißen lassen. Er hatte Kontakt zum Thüringer Heimatschutz speziell zu *Tino Brandt*, mit dem er sogar ein langes Interview nach dessen Aufdeckung als Spitzel führte und das Interview auch auf seiner Homepage veröffentlichte

(<http://www.nordbruch.org/view-gallery/At%20Work>).

Nordbruch wollte auch seine Farm in Südafrika für die paramilitärische Ausbildung rechter Kämpfer zur Verfügung stellen und besuchte sein „Klientel“ öfters in Deutschland auf seinen Vortragsreisen. So unterhielt er auch Verbindungen zum Fränkischen Heimatschutz und gab dem Fanzine „Blood & Honour“ im Jahr 2000 ein Interview in dem er zum Besuch seiner Farm in Südafrika einlud und öffentlich zum Gebrauch von Waffen aufrief:

„Zur Verteidigung und zum Nahkampf empfehle ich eine 12er Repetierschrotflinte, den Colt Python. 357 Magnum, die Heckler & Koch MP5. Für die Jagd hat sich ein halbautomatischer Karabiner 308 oder 30.06 bewährt und wenn's ganz massiv kommt, ist das Sturmgewehr R 5 überaus nützlich.“

Ob das Trio *Nordbruch* persönlich gekannt hat, Kontakt zu ihm hatte oder sogar tatsächlich in Südafrika war, ist vermutlich ohne die Aussage *Beate Zschäpes* nicht zu klären. Sicher ist aber, dass sich im Brandschutt des Hauses in der Frühlingsstraße ein Buch von *Claus Nordbruch* befand und seine Visitenkarte (*Spiegel Online* 18. April 2012).

Nach Erkenntnissen der Ermittler hatten *Bönnhardt*, *Zschäpe* und *Mundlos* nach ihrem Untertauchen im Jahr 1998 zeitweise erwogen, in Südafrika unterzutauchen, haben es aber wohl auf Intervention *Zschäpes* nicht gemacht.

VI.2.2. Der NSU und die Schweiz

Nahezu gesichert aber ist, dass zumindest einer aus dem Trio, wenn nicht alle Drei, in der Zeit ihres Untertauchens Deutschland verlassen hat. So kamen 1998 Anrufe aus einer Telefonzelle in Concise aus der Schweiz. Der kleine Ort liegt in der Nähe des Genfer Sees, im Kanton Waadt, kurz vor der Grenze zu Frankreich. Ob alle Drei in der Schweiz waren, wie lange, und ob sie aus der Schweiz in andere Länder gereist sind, das ist im Untersuchungsausschuss unklar weil unbearbeitet geblieben. Auch, weil nicht, wie von der FDP-Fraktion vorgeschlagen, ein Obleutegespräch mit dem Schweizer Botschafter stattfand, obwohl dieser bereit gewesen wäre. Auch wurde

keine Vertreter des Schweizer Staatsschutz (NDB) in den Ausschuss eingeladen. Aus Sicht der FDP-Fraktion sind das schwere inhaltliche Versäumnisse des Ausschusses gewesen, die zur Aufklärung des Untertauchens, der internationalen Unterstützerkreises des NSU hätten beitragen können

Der Ausschuss richtete sein Augenmerk zu sehr auf die Vorgänge in Deutschland und vernachlässigte die internationalen Beziehungen, die das Trio einerseits wahrscheinlich persönlich hatte, andererseits, die „Blood & Honour“ ins Ausland hatte.

So hatte das Trio bereits seit Jahren Kontakt zu *M. F.*, einem bekannten Schweizer Neonazi und Vorsitzenden der rechtsradikalen Partei national orientierter Schweizer (PNOS). *M. F.* steht auf der 129-er Liste des BKA zur Umfeldermittlung des NSU. Er ist auch Mitglied der „Schweizer Hammerskins“. *F.* war mehrmals auf Einladung des „THS“ in Deutschland als Redner aufgetreten, so 2007 beim Neonazitreffen auf dem „Fest der Völker“ in Jena, das der NSU-Unterstützer *André Kapke* veranstaltet hatte. Im Herbst 2008 nahm er als Redner bei einem von der NPD und dem "Freien Netz Zwickau" organisierten "Nationalen Gesprächskreis" in Zwickau teil. Ein weiterer von mehreren Bekannten *F.s* im Umfeld der Neonazizelle war der „THS“-Aktivist *Thomas G.* (*Financial Times Deutschland* vom 22. März 2012).

Interessant sind die Schweizer Verbindungen auch deshalb, weil nicht nur die Mordwaffe, die Česká 83 aus der Schweiz kam, sondern auch die Pumpgun Marke Mossberg, Typ Maverick 88. Sie kam aus den Händen eines Schweizer Metzgers, der dem dortigen Staatsschutz kein Unbekannter ist. *Michael S.* war lange Jahre Mitglied der rechtsextremistischen „Thaler Patrioten“. Es gibt einschlägige Fotos von ihm in Springerstiefeln, Bomberjacke und erhobenem rechten Arm. (*Berner Zeitung* vom 13. April 2013). Es ist nicht vollständig geklärt, wie diese Waffe nach Deutschland und in die Hände des NSU kam. Der Ausschuss hat sich leider nicht damit beschäftigt.

VI.3. Der NSU und die Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V. (HNG)

Eine weitere Verbindung, die sehr nachdenklich stimmt, ist die Mitgliedschaft von *Uwe Mundlos* in der HNG sowie die Telefonlisten von *Beate Zschäpe* mit diversen Telefonnummern der HNG.

Denn die HNG war bis Mitte der 90er Jahre mit rund 1000 eingetragenen Mitgliedern die wohl größte Neonazi-Vereinigung in Deutschland (*Schröm/Röpke* 2001: Stille Hilfe für braune Kameraden, S. 169), und zählte

„als organisationsübergreifende Vereinigung zu einer der wichtigsten Organisationen, logistischen Netzwerk des Neofaschismus.“ (MAT_ A_ BND-5a, S. 61)

Die HNG hat 1997 bei ihrer Gründung die geistige und organisatorische Nachfolge der berühmt-berüchtigten Organisation der „Stillen Hilfe für Kriegsgefangene und Internierte“ angetreten, die, 1951 gegründet, in der Nachkriegszeit mithilfe, wegen Kriegsverbrechen gesuchte

Nazis über die sogenannte „Rattenlinie“ (rat lines) die Flucht ins Ausland zu ermöglichen. Die „Stille Hilfe“ hat unter anderem *Klaus Barbie*, *Erich Priebke* und *Josef Schwammberger* geholfen und betreut. Zwar ist die Rattenlinie älter als die „Stille Hilfe“, doch in der „Stillen Hilfe“ manifestierten sich die zuvor informellen Hilfsdienste für flüchtige Nazis organisatorisch. Mit falschen Papiere, Geld und logistischer Hilfe versehen, konnten Alt-Nazis nach Südamerika oder in den Nahen Osten fliehen. Geführt wurde die „Stille Hilfe“ bis 1992 von *Gertrude Herr*, ehemals Führerin des Bundes Deutscher Mädel (BMD), und ein weiteres Mitglied und eine Art „Spiritus Rector“ war von Beginn an, „Püppi“ *Gudrun Himmler*, verheiratete *Burwitz*, die Tochter von SS-Reichsführer *Heinrich Himmler*. Im Jahr 1991 übernahm dann *Ursula Müller* den Vorsitz der HNG und führte den Verein gemeinsam mit ihrem Mann *C. M.* bis zum Vereinsverbot im November 2011 (*Schröm/Röpke*, 2001: *Stille Hilfe für braune Kameraden*, S. 97 ff).

Die „Stille Hilfe“ geriet Ende der 90er Jahre über die Betreuung von *Karl Malloth* in den Fokus der deutschen Öffentlichkeit. *Malloth*, der in Theresienstadt Kriegsverbrechen begangen hatte, lebte unbehelligt in Deutschland und wurde von der „Stillen Hilfe“ finanziell wie logistisch unterstützt. 1999 entschied der Bundesfinanzhof im Zuge dieses Skandals, dem Verein die Gemeinnützigkeit abzuerkennen. Damit begann der langsame Niedergang der „Stillen Hilfe“, gleichzeitig aber der Aufstieg der HNG (*Der Tagesspiegel* vom 10. Juni 2001).

Die HNG führt dann das nahtlos weiter, was die „Stille Hilfe“ weit über 40 Jahre ungehindert in Deutschland machen konnte. Das wurde auch möglich durch die engen personellen Überschneidungen zwischen den beiden Organisationen. Manifestiert beispielsweise in der Person des wegen Rechtsterrorismus (!) verurteilten *Manfred Roeders*. Bei seiner Verhandlung vor dem Amtsgericht in Erfurt, am 26. September 1996, tauchte er in Begleitung von *Mundlos*, *Bönhardt*, *Wohlleben* und *Kapke* auf. *Roeder*, der wegen Sachbeschädigung der Wehrmachtsausstellung vor Gericht stand, ist Mitglied der HNG. Ebenso *Thomas G.*, ein radikaler Aktivist des „Thüringer Heimatschutzes“ (THS) und der „Hammerskins“. Er benutzte das Passwort „Mandy Struck“, ein Alias-Name von *Beate Zschäpe*, um sich in Internetforen einzuloggen. *Thomas G.* und *Ralf Wohlleben* organisierten gemeinsam rechtsradikale Veranstaltungen in Ostdeutschland, wie beispielsweise das „Fest der Völker“ in Thüringen (*Zeit Online*, 9. Dezember 2012). Die HNG führte aber auch die guten Auslandsbeziehungen der „Stillen Hilfe“ weiter. So unterhielt sie Kontakte zur Auslands- und Aufbauorganisation der NSDAP, der NSDAP/AO in den USA, gegründet durch den Holocaust-Leugner *Gerry Lauck* 1972. Kontakte gab es ebenfalls zu Rechtsextremisten in Dänemark, den Niederlanden und Österreich (MAT A BND-5a, S. 61).

Wie präsent die „Stille Hilfe“ aber auch weiterhin bei den jungen Neonazis ist, zeigt sich im Juni 2013, bei einer rechten Demonstration für den Inhaftierten NSU-Unterstützer *Ralf Wohlleben*. In Kahla, südlich von Jena, werben am 15. Juni 2013, 160 Neonazis unter einem

Plakat des „Thüringer Heimatschutzes“ um Solidarität mit *Ralf Wohlleben* und rufen zur „Stillen Hilfe“ für „Wolle“ auf, was in diesem Kontext eindeutig sein dürfte. (*blick nach rechts*, 17. Juni 2013)

Auch wenn es bislang keine Belege dafür gibt, sind die Verbindungen des Trios zur HNG genauso wie zu „Blood & Honour“ dazu angetan, eventuell schnell und geräuschlos ins Ausland verschwinden zu können. Die HNG hat das Wissen, die Erfahrung, die Gesinnung, das Geld und die Kontakte, um Neonazis, die untertauchen müssen, ins Ausland zu verhelfen. Um es kurz zu sagen – die HNG hatte eigentlich alles, was die Drei 1998 brauchten.

Diese doch nahe liegenden Möglichkeiten, wie auch die HNG selbst, waren aber kaum ein Thema im Ausschuss. Das Thema wurde aus Zeitgründen nicht aufgerufen, was die FDP-Fraktion sehr bedauert. Denn die HNG ist ebenso wie „Blood & Honour“, zum Teil personenübergreifend eine rechtsradikale Organisation mit hervorragenden internationalen Beziehungen und Geld. Wissend um die Gefährlichkeit der HNG, hat die FDP-Fraktion bereits 2009 im Bundestag ein Verbot gefordert und einen entsprechenden Verbotsantrag in den Bundestag eingebracht. Doch der Verein bestand noch bis 2011 weiter (Bundestagsdrucksache 16/13369).

VI.4. Zusammenfassung

Im Jahr 2000 ist die Deutsche Division von „Blood & Honour“ durch die Verfügung des Bundesinnenministers *Otto Schily* vom 12. September 2000 verboten worden. Ebenso die damit verbundene Jugendorganisation „White Youth“. Eine Klage zweier Mitglieder von „Blood & Honour“ gegen das Verbot wurde vom Bundesverwaltungsgericht am 13. Juni 2001 abgelehnt (Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 19 vom 13. Juni 2001).

Das Szene reagierte auf das Verbot ruhig aber trotzig – und vor allem schnell: „Trotz Verbot nicht tot“ wurde von der Szene als Gegen-Devise ausgegeben (ein alter CD-Titel) und man entzog sich dem staatlichen Verfolgungsdruck ganz einfach dadurch, dass die Sektionen sich entweder umbenannten, beispielsweise in „oder sich in (noch) nicht verbotenen Organisationen erneut sammeln, wie beispielsweise in „Combat 18“. Die Szene wurde also einfach umstrukturiert – statt einer festen Organisation gab es nun fluide Strukturen, die aber dennoch weiterhin funktionierten – wie zuvor auch.

Verbote helfen also nicht gegen Gesinnungen: Große Razzien beispielsweise 2003 in Schleswig-Holstein gegen „Combat 18“ oder 2002 in Sachsen-Anhalt, in der 46 Geschäfts- und Wohnräume durchsucht worden sind, zeigen, dass der Organisationsgrad der Szene nach wie vor hoch war und weiterhin eine Gefährdung von der ehemaligen „Blood & Honour“-Szene ausging.

2006 wurde sogar noch einmal bundesweit eine Großrazzia gegen das immer noch inoffiziell bestehende Netzwerk von „Blood & Honour“ durchgeführt. Insgesamt mehr als 119 Objekte mit rund 80 Verdächtigen in sechs Bundesländern wurden gleichzeitig durchsucht (*Spiegel* am 7. März 2006). Die Verdächtigen sind beschuldigt

worden, das verbotene Netzwerk weiterzuführen. „Blood & Honour“, das kann man nach dem Bekanntwerden des NSU vom 4. November 2011 nun behaupten – existiert bis heute weiter. Einige der Mitglieder sitzen auf der Anklagebank des OLG in München.

Interessant ist, dass trotz dieser groß angelegten Polizeiaktion und des Verfolgungsdruck der Behörden, und trotz der engen Anbindung des Trios an „Blood & Honour“ Mitglieder, das Trio, nach allem was wir wissen, nie in die Gefahr der Entdeckung oder Enttarnung kamen.

Die Szene hat dicht gehalten - weit über zehn Jahre. Sie hat ebenso lange Hilfsstrukturen aufrecht erhalten und Kontakte zu den Dreien gepflegt. Es ist Zeit, dass Polizei, Dienste, aber auch die Politik sich ihrer eigenen und vielfach unzutreffenden Bilder über den Rechtsradikalismus bewusst werden.

Alte Denkansätze haben – auch – verhindert, dass neue Ermittlungsansätze aufgegriffen und wahrgenommen wurden. Das ist nach Auffassung der FDP-Fraktion ein wesentlicher Punkt zur Erklärung des bundesweiten Behördenversagens.

Den Polizeien, Staatsanwaltschaften, dem Bundesverfassungsschutz, den Landesämtern, aber auch der ermittelnden BAO „Bosporus“ ist es nicht möglich gewesen, sich neu bildende Neonazi-Netzwerke und Strukturen zu erkennen, sie sauber zu analysieren und zu zerschlagen.

Vielversprechende Hinweise und andere Ermittlungsansätze, die es durchaus gab, wurden aber nicht konsequent weiterverfolgt, aus den Augen verloren oder auf Arbeitsebene nicht ernsthaft umgesetzt.

Nach den Anhörungen vieler Verfassungsschutzmitarbeiter aus Bund und Ländern im Ausschuss kommen wir zu dem Ergebnis, dass bei der Informationsabschöpfung von rechtsradikalen V-Männern durch den Verfassungsschutz vorwiegend das eigene Bild, die eigene Erwartungen, abgefragt wurden. Wer und wie viele „Kameraden“, aus welchen Bundesländern waren bei welchen rechtsradikalen Konzerten und wo? Und wer hat welche Aufgabe in der NPD übernommen? Das waren die Standardfragen. Es war ein eher mechanisches Abfragen und Abhaken von Orten, Namen und Fakten, selten eine qualitative Befragung durch die V-Mann-Führer. Hintergründe haben eher nicht interessiert. Hier bildete immerhin der MAD mit seinen weitergehenden Befragungen eine positive Ausnahme.

Neonazis und Rechtsradikale sind vorwiegend als latent gewalttätige Störenfriede der öffentlichen Ordnung wahrgenommen worden, die verbotene Kennzeichen benutzen, Konzerte besuchen, grölen, pöbeln und saufen. Dass dahinter der Aufbau strukturierter Netzwerke und organisierte Kameradschaften stehen könnten oder die massive Missionierung durch extremistische und terroristische Ideologieansätze, wird kaum einmal als Erklärungsmuster herangezogen – ganz einfach: man traut gezieltes strategisches Handeln den Rechtsextremen nicht zu. Wolfgang Geier, leitender Kriminaldirektor Unterfranken und ehemaliger Leiter der BAO „Bosporus“ hat diese Denkweise

vor dem bayerischen Untersuchungsausschuss am 20. Februar 2013 wie folgt zusammengefasst:

„Man konnte sich nicht vorstellen, dass es in Deutschland Rechtsterroristen gibt“ (Endstation Rechts, 23. Februar 2013).

Dieses Zerrbild, wie bereits in der Einleitung hervorgehoben, der „rechten Suff-Köpfe“ so ist unser Fazit, ist auch von den V-Männern in der rechten Szene gerne und gezielt aufrechterhalten worden und ihre Befragern aus dem Verfassungsschutz haben sich somit selbst bestätigt gesehen. Es wurde viel gefragt, aber die Verfassungsschützer habe sich dabei nur selbst gespiegelt – und es nicht bemerkt. So konnten sich hinter der Spiegelfläche – zwar nicht ganz unbemerkt – aber relativ ungestört, rechte, terroristische Strukturen ausbilden.

Der Umgang von Verfassungsschutz und Polizei mit Rechtsextremen zeigt, dass deren Entschlossenheit und deren Organisationsgrad vollkommen unterschätzt wurden. Offenbar haben Verfassungsschützer geglaubt, sie könnten die Szene einfach durchleuchten und unter Kontrolle halten, indem man ordentlich Geld an diverse Kader zahlt. Der NSU bewies auf grausame Art, wie falsch diese Annahme gewesen ist. Der Geheimdienst hat die rechte Szene durch eine Zerrbrille gesehen, nämlich durch die Darstellungen der Neonazis (V-Leute) selbst.

Oder, in der Einleitung bereits kurz dargestellt, wie der Sachverständige und Diplom-Kriminalist *Günter Schicht* in der Abschlusssitzung des Ausschusses des Deutschen Bundestages, am 16. Mai 2013, sagte: „Wissen macht lernbehindert.“ Wenn man also glaubt, alles über einen Fall oder eine Szene zu wissen, ist man nicht mehr offen für Anderes – man lernt nichts mehr dazu. *Günter Schicht* nennt das das „routinemäßige Wissen“ der Sicherheitsbehörden, die einschätzen zu können und die aus dieser Erfahrung Schlussfolgerungen für die Ermittlungen zu ziehen. Damit werden aber andere Ermittlungsansätze einfach beiseitegeschoben. (Protokoll der Ausschusssitzung vom 16. Mai, S. 63).

Das Verkennen rechter Netzwerke und Strukturen zieht sich bis hinein in Polizei und Justiz. Der staatliche Verfolgungsdruck durch Zielfahndung und normaler Polizeiarbeit war schlicht unzureichend. Fahndungsmaßnahmen sind nur punktuell anberaumt oder zeitlich auf wenige Tage beschränkt gewesen. Überwachungs- oder G10-Maßnahmen sind lückenhaft und nicht konsequent durchgeführt worden. Waren länder- oder dienstübergreifende Maßnahmen geplant, verliefen sie mangels Informationsaustausch unkoordiniert und somit ergebnislos.

Das war die Chance des NSU.

VII. Der Einsatz von V-Personen ist richtig, aber nur wenn er reformiert wird

Die Aufgabe, unseren demokratischen Rechtsstaat zu schützen, ist nach wie vor bedeutsam. Unsere Demokratie muss dazu wehrhaft bleiben. Als ein Mittel zum Schutz unserer Demokratie wollen wir, dass die Nachrichten-

dienste ihren Aufgaben effizient und effektiv nachkommen. Eine Abschaffung der Dienste wäre hingegen grob fahrlässig. Vielmehr müssen sich auch die Nachrichtendienste in Bund und Ländern und ihre Aufsichtsbehörden einem intensiven Erneuerungsprozess stellen.

Die Nutzung von V-Leuten ist dabei für den Staat und seine Nachrichtendienste ein besonderes Problem. Schon seit Jahrhunderten wird diskutiert, ob der Staat Erkenntnisse aus privatem Vertrauensbruch abschöpfen darf. Weniger theoretischen Charakter haben Fragen wie:

Ist es richtig, dass sich der Staat mit Verfassungsfeinden und mitunter Kriminellen einlässt?

Ist die Nutzung von V-Personen erfolgsversprechend?

Kann man V-Personen führen?

Wie viel materielle Unterstützung darf man ihnen zukommen lassen?

Wie soll der Staat mit Straftaten von V-Personen umgehen?

Diese und weitere Fragen stellten sich der FDP-Fraktion während der Arbeit des Untersuchungsausschusses immer wieder. Fraktionsübergreifend wurde den V-Personen besondere Bedeutung beigemessen. Der gemeinsame Bewertungsteil widmet sich ausführlich – aber längst nicht abschließend – diesem Thema, zählt „Probleme und Auswüchse“ auf. Im Lichte dieser und weiterer Erkenntnisse gilt es, sich dem Komplex „V-Personen“ zu widmen, grundsätzliche Fragen aus liberaler Sicht zu beantworten und so eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema voranzutreiben.

VII.1. Der Einsatz von V-Personen kann einen wichtigen Erkenntnisgewinn bringen

Vom Untersuchungsausschuss vernommene Zeugen aus dem Bereich der Nachrichtendienste haben dargelegt, dass durch den Einsatz von V-Leuten Erkenntnisgewinne erzielt werden konnten, aufgrund dessen Maßnahmen ergriffen wurden, die rechtsextremistische Umtriebe und Straftaten verhinderten oder erschwerten. Besonders plastisch berichtete der Zeuge *Meyer-Plath* vom Erkenntnisgewinn durch die Führung des V-Mannes *Carsten Szczepanski*, der „Plastiktütenweise“ Propagandamaterial geliefert habe. Die Einblicke in rechtsextremistische Strukturen hätten das Lagebild des Verfassungsschutzes verbessert. Es sei ein „Quantensprung“ gewesen (64. Sitzung am 15. April 2013). Der Zeuge *Rannacher* sah in bestimmten Phänomenbereichen den V-Leute-Einsatz als alternativlos an, selbst in Anbetracht des theoretisch möglichen Einsatzes von verdeckten Ermittlern (65. Sitzung vom 18.04.2013). Auch der Zeuge *Gabaldo* aus der Fachprüfgruppe des BfV hält die Nutzung von V-Leuten für unverzichtbar. Diese Ansichten aus den Reihen der Nachrichtendienste verwundern sicher nicht. Allerdings kommen auch wir angesichts der vielen nicht unwichtigen Informationen, die V-Leute nach den uns vorliegenden Akten geliefert haben, zu dem Ergebnis, dass der V-Leute-Einsatz grundsätzlich geeignet ist, erhebliches Wissen über Planungen, Aktionen und Strukturen der

rechtsextremistischen Szene zu generieren. Richtig genutzt, könnte schon im Vorfeld strafbaren Handelns auf die Szene rechtsstaatlich einwandfrei eingewirkt werden.

Man muss sich dabei allerdings bewusst sein, dass es hierbei häufig zu einer Kooperation mit Verfassungsfeinden kommt, von der nicht nur der Staat profitiert; der Nutzen für die Verfassungsfeinde sollte indes möglichst gering ausfallen – leichter gesagt als umgesetzt. So werden schon anhand der bereits getroffenen Feststellungen zu den eher eindimensionalen Informationen und der Ausföhrungen der Zeugen Probleme des V-Leute-Einsatzes deutlich. Angesichts des V-Mannes *Szczepanski* stellt sich die Frage, ob man eine wegen versuchten Mordes verurteilte Person anwerben darf. Zudem reicht es nicht, Informationen zu sammeln; sie müssen für einen erfolgreichen V-Leute-Einsatz auch sinnvoll genutzt werden. Eine Feststellung, die banal klingt, leider aber bei weitem nicht banal ist, wie wir immer wieder erfahren mussten, auch vom BfV (Feststellungsteil, „Grundsätze der V-Personen-Föhrung“).

VII.2. Die Auswahl möglicher V-Personen muss verbessert werden

Bei der Auswahl von V-Personen kam es den Diensten anscheinend oft allein auf die mögliche Qualität lieferbarer Informationen an. So ist es zu erklären, dass beispielsweise in den Fällen *Tino Brandt* und *Carsten Szczepanski* eine Führungsfigur der rechtsextremistischen Szene bzw. ein wegen versuchten Mordes verurteilter Straftäter angeworben wurde. Die Gefahr, die von der Kooperation mit Führungspersönlichkeiten und Schwerstkriminellen ausgeht, wurde offensichtlich unterschätzt oder überhaupt nicht gesehen. Dabei hätte den Diensten klar sein müssen, dass natürlich auch V-Personen von der Zusammenarbeit profitieren. Sie erhalten über die materiellen Leistungen hinaus u. a. Kenntnisse zur Arbeitsweise der Dienste, können austesten, welche Aktivitäten geduldet werden und diese dann zum Nutzen der rechtsextremen Szene ausbauen, können die Aufmerksamkeit der Dienste lenken, sich selbst aber ggf. aus der „Schusslinie“ nehmen. Im schlimmeren Falle werden sie vor Exekutivmaßnahmen gewarnt oder vor Ermittlungsverfahren geschützt, wie von *Tino Brandt* behauptet. Wenn aber schon bei der Auswahl der V-Leute unberücksichtigt bleibt, dass es besonders gefährlich ist, herausgehobene Personen zu föhren, ist es kaum verwunderlich, dass die bei der späteren Führung dann entstehenden Probleme nicht gesehen oder falsch bewertet werden.

Dass die Nachrichtendienste die Gefährlichkeit der V-Leute schon bei der Anwerbung falsch einschätzten, mag auch an der in den Nachrichtendiensten u. a. durch das „Handbuch des Verfassungsschutzrechts“ von *Bernadette Droste* verbreiteten Ansicht liegen, V-Leute seien nicht selten Bürger, die von den Diensten „umgedreht“ werden, also keine wirklichen verfassungsfeindlichen Überzeugungstäter mehr sind. Diese sich auch in der Zeugenvernehmung des Untersuchungsausschusses wiederfindende Behauptung, für deren Absicherung nebenbei bemerkt im „Handbuch des Verfassungsschutzrechts“ lediglich auf einen Text aus 1984 verwiesen wird, erscheint uns abwe-

gig und sollte massiv hinterfragt werden, wie es erfreulicherweise der eine oder andere Zeuge bereits tat.

Insgesamt müssen die Dienste beim Einsatz von V-Leuten auf Führungspersonen, die die rechte Szene entscheidend mitbestimmen, und Schwerstkriminelle mit einschlägigen Vorstrafen verzichten. Die Aktivitäten der in Betracht kommenden Personen sind umfassend zu ermitteln, auszuwerten und bereits in der Entscheidung über eine Ansprache zu berücksichtigen.

VII.3. Die Führung der V-Personen muss verbessert werden

Der Blauäugigkeit bei der Auswahl möglicher V-Personen entsprechend, wurde – scheinbar in erster Linie auf die Möglichkeiten der Informationsgewinnung fokussiert – auch bei der Führung der Aktivitäten der V-Leute und deren Umfeld viel zu wenig Bedeutung beigemessen. Andernfalls hätte beispielsweise bei der Führung *Szczepanskis* nicht nur auffallen müssen, welche die rechtsextreme Szene stärkende Rolle er insbesondere auch durch den ihm behördlicherseits eingeräumten Spielraum ausfüllen konnte, sondern hätten diese Erkenntnisse zu einer Abschaltung *Szczepanskis* und dem Versuch, ihn mit strafrechtlichen Mitteln zu verfolgen, führen müssen. Stattdessen gewährte man ihm nicht unerhebliche Vorteile bei seiner Arbeit für die rechtsextremistische Szene. Es ist indes nicht davon auszugehen, dass allein der V-Mann *Szczepanski* in der Lage war, wertvolle Hinweise zu geben, man sich nicht auch auf andere V-Leute hätte stützen können. Wie schon bei der Reaktion auf Waffenfunde, volksverhetzende Musik etc. zeigt sich hier erneut, dass die Gefährlichkeit der Aktivitäten von Rechtsextremisten massiv unterschätzt wurde.

Zukünftig haben sich die Dienste auch im Zeitraum der Führung und nach Beendigung selbiger umfassend dem Umfeld der V-Leute zu widmen, ist deren Bedeutung und Gefährlichkeit zu beachten, muss der Nutzen der Kooperation für den V-Mann mehr Berücksichtigung für den Umgang mit ihm finden.

Wir sind uns bewusst, dass V-Leute kaum alle ihre für die Dienste relevanten Informationen preisgeben, sie mitunter auch versuchen, den Fokus der Dienste von bestimmten Informationen fern zu halten. Gegen derartige Versuche hilft nur ein besonderes Problembewusstsein und sich daraus ableitende Maßnahmen, wie z. B. die Umfeldbeobachtung, das Gegenprüfen von Informationen etc.

Es ist ein verharmlosendes, falsches Vorurteil, dass Rechtsextremisten „dumm“ seien. Ihre Fähigkeiten müssen realistisch eingeschätzt werden. Dazu ist es erforderlich, die V-Mann-Führer, die über eine professionelle Ausbildung verfügen sollten, auch psychologisch zu schulen. Mitunter kann es notwendig sein, V-Leute von Angehörigen des höheren Dienstes führen zu lassen. V-Mann-Führer sollten zudem nur eine begrenzte Zeit lang für eine V-Person zuständig sein. Dies erschwert gefährliche „Verbrüderungen“ zwischen V-Mann-Führer und V-Leuten. „Verbrüderungen“ senken das Maß an Objektivität und Professionalität.

In allen Nachrichtendiensten sind Fachprüfgruppen für den V-Leute-Einsatz einzurichten, die direkt der Hausleitung unterstellt werden. Ihre Größe muss so bemessen sein, dass die Arbeit jedes V-Mann-Führers auch ohne besondere Vorkommnisse jährlich geprüft wird. Verschiedene Ausbildungszweige müssen in den Gruppen vertreten sein, neben Juristen und Polizeibeamten beispielsweise auch Psychologen. Die Fachprüfgruppen sollen die V-Mann-Führer nach deren Ausbildung weiter schulen und dabei eigene Erkenntnisse zu Problemen und Erfolgsstrategien einbringen und diese in Szenarien durchspielen. Die V-Mann-Führer sollen zeitweise als eine Art „Mitläufer“ an der Arbeit der Fachprüfgruppe teilnehmen.

Unabhängig von der Fachprüfgruppe ist der Einsatz einer V-Person regelmäßig vom Vorgesetzten des Führers der V-Person auf seine Rechtmäßigkeit und Notwendigkeit hin zu überprüfen; diese Prüfung ist ebenso zu dokumentieren wie die der Fachprüfgruppe.

VII.4. Die materielle Vergütung ist nicht Kern unserer Kritik

In der Öffentlichkeit wurde des Öfteren Kritik an der Höhe der Bezahlung der V-Leute geäußert. Besonders hohe Beträge waren dabei jedoch zumeist die Summe jahrelanger Tätigkeit. Insofern erscheint uns die Entlohnung der V-Leute zwar nicht als ein Kernproblem ihres Einsatzes, auf die dabei bedeutsame Gemengelage soll aber hingewiesen werden:

V-Leute im rechtsextremistischen Bereich scheinen in erster Linie aufgrund der Verdienstmöglichkeit zur Zusammenarbeit bereit zu sein. Der „Lohn“ für ihren „Verrat“ muss folglich so hoch bemessen sein, dass er zur Zusammenarbeit und zur Lieferung bedeutsamer Informationen reizt. Eine Staffelung nach Wertigkeit der Informationen ist mittlerweile scheinbar üblich und ein Mittel zur Steuerung der V-Person, zeigt ihr aber natürlich auch, wo der Fokus des nachrichtendienstlichen Interesses liegt. Soweit im Einzelfall erforderlich, sollte dies aber verschleiert werden, insbesondere bei V-Leuten mit einer eigenen Agenda. Hier zeigt sich wiederum, wie wichtig die Umfeldanalyse ist. Der „Lohn“ darf darüber hinaus nicht zur zentralen Einnahmequelle des V-Manns werden und auch nicht so hoch bemessen sein, dass er in erheblicher Weise zur Förderung der verfassungsfeindlichen Szene geeignet ist.

Schlussendlich ist unter Berücksichtigung u. a. dieser Punkte eine Einzelfallabwägung vorzunehmen. Diese scheint, wenn man den Aussagen des Zeugen *Gabaldo* folgt, mittlerweile zumindest im BfV regelmäßig angemessen zu erfolgen.

VII.5. V-Personen im Fokus der Strafverfolgungsbehörden

V-Personen können durch eigene Straftaten oder als Zeuge von Straftaten in den Fokus von Strafverfolgungsbehörden gelangen. Nachdem in der Vergangenheit für als weniger gefährlich empfundene szenetypische Straftaten (z. B. Verbreitung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung) besondere Rechtferti-

gungsgründe in den Behörden und Teilen der Literatur, z. B. dem „Handbuch des Verfassungsschutzrechts“, an und auch in einzelne Verfassungsschutzgesetze aufgenommen wurden, hat sich die Situation durch ein Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf aus dem Jahr 2011 zur Strafbarkeit eines V-Mannes geändert. Exekutive und Legislative sind nun gefragt, zu sauberen Lösungen zu kommen. Dabei muss klar sein, dass es keine Rechtfertigung für schwere Straftaten wie Verbrechen oder gefährliche und schwere Körperverletzungen geben kann. Auch für sonstige die verfassungsfeindliche Szene nicht nur unerheblich stärkende Straftaten darf es allein schon deshalb neben den für das Strafrecht bedeutsamen allgemeinen Rechtfertigungsgründen keine besondere Rechtfertigung geben, weil diese ebenso wie schwere Straftaten unter keinen Umständen vom Staat z. B. aus Gründen der Informationsgewinnung billigend in Kauf genommen werden dürfen.

Wenn V-Personen als Zeugen den Strafverfolgungsbehörden auffällig werden, dürfen diese nicht mit pauschaler Geheimhaltung abgeschottet werden. Beispielsweise im Fall von Kapitaldelikten und anderen schweren Straftaten muss gewährleistet werden, dass wichtige Erkenntnisse den Polizeien und Staatsanwaltschaften zur Verfügung stehen. Durch pauschale Sperrerklärungen mit dem Hinweis auf Quellenschutz kann dem Anliegen des Rechtsstaats, Verbrechen aufzuklären, nicht Rechnung getragen werden, denn auch der Quellenschutz ist nicht absolut. Die Arbeitsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden und die berechtigten Belange von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr sind angemessen abzuwägen. Die Einzelfallentscheidungen müssen konkret begründet werden.

VII.6. Parlamentarische Kontrolle des V-Leute-Einsatzes, Überarbeitung geltenden Rechts

Der Einsatz von V-Leuten fällt grundsätzlich in die exekutive Eigenverantwortung der Dienste und ihrer Aufsichtsbehörden. Deshalb ist die speziell mit Blick auf Art. 10 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) Grundgesetz eingerichtete G10-Kommission nicht als konkrete V-Leute-Einsätze genehmigende Stelle geeignet. Die parlamentarischen Kontrollgremien bzw. Kontrollkommissionen, die die Tätigkeit der Regierungen für den Bereich der Nachrichtendienste kontrollieren, sollten dem V-Leute-Einsatz indes mehr Aufmerksamkeit schenken, beispielsweise mittels halbjähriger Unterrichtungen durch die jeweilige Regierung.

Bekanntermaßen hat der Untersuchungsausschuss verschiedene Defizite der Nachrichtendienste offenbart. Unter anderem erfolgte die Anwendung aber auch die Konkretisierung gesetzlicher Vorschriften durch Dienstvorschriften nicht fehlerfrei. Eine der entscheidenden Kontrollmöglichkeiten besteht dann, wenn auch die Richtlinien des aktiven Handelns der vorherigen Kontrolle unterliegen. Um der großen Bedeutung, die Dienstvorschriften für die Arbeit der Dienste, wie z. B. für den V-Personen-Einsatz haben, zu entsprechen, sind diese für den Bereich der Nachrichtendienste im Benehmen mit den parlamentarischen Kontrollgremien bzw. Kontrollkommissionen zu erlassen.

Dabei muss es in einem ersten Schritt zur weiteren Revision unzeitgemäßer Vorgaben kommen. Veraltetes untergesetzliches Recht muss substantiell überarbeitet werden, gesetzliche Normen sind auszubauen und zu präzisieren. Zum Beispiel müssen Maßnahmen klar definiert und Verantwortlichkeiten sowie Abläufe dokumentiert werden. Dabei sind die zentralen Verfahrensschritte, wie der Beginn und die Beendigung einer Maßnahme zu dokumentieren und nachvollziehbar zu handhaben. Auch im V-Leute-Einsatz zeigt sich, dass die Einführung und Einhaltung gemeinsamer Standards von Bund und Ländern dringend erforderlich ist. Ein Nebeneinander von Regelungen, die im schlimmsten Fall unvereinbar sind, darf es nicht geben. Föderalismus muss im Verfassungsschutz effizient gestaltet werden.

VII.7. Fazit

Der Einsatz von V-Leuten ist ein sinnvolles und zu nutzendes Mittel. Seine organisatorischen Probleme müssen jedoch unverzüglich und unter besonderer Beachtung rechtsstaatlicher Erfordernisse, die hier beispielhaft, aber nicht abschließend, angesprochen wurden, gelöst werden. Neben den organisatorischen Problemen beim Einsatz von V-Leuten muss auch die Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse verbessert werden. Dies hat die Weitergabe von Erkenntnissen an die Strafverfolgungsbehörden zu umfassen.

VIII. Umgang mit den Opferfamilien

Die FDP-Bundestagsfraktion begrüßt, dass im Feststellungsteil und im gemeinsamen Bewertungsteil schon sehr viel zum Umgang mit und generell zu den Opferangehörigen geschrieben wurde. Deshalb beschränkt sich die FDP-Fraktion an dieser Stelle auf einzelne Punkte. Der FDP-Fraktion ist aber wichtig: gerade auch den Hinterbliebenen sind wir die weitergehende Aufklärung unabhängig von Legislaturperioden schuldig. In allen Mordfällen wurden zunächst Ermittlungen im persönlichen bzw. familiären Umfeld der Mordopfer angestellt. Von den betroffenen Familien ist dies allgemein als belastend empfunden worden. Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen nach den einzelnen Morden bzw. nach dem Nagelbombenanschlags in der Kölner Keupstraße hat es massive Vorwürfe aufgrund der Ermittlungsarbeit der Polizeibehörden gegeben.

Daher hat der Deutsche Bundestag dem 2. Untersuchungsausschusses („Terrorgruppe nationalsozialistischer Untergrund“) unter anderem aufgegeben, der Frage nachzugehen, ob und wie bei Ermittlungsmaßnahmen Leid für die Opfer von extremistischen Straftaten und deren Angehörigen wirksamer vermieden werden muss und kann. (Vgl. Einsetzungsbeschluss vom 26. Januar 2012, Bundestagsdrucksache 17/8453 vom 24.1.2012, Nr. III 2)

VIII.1. Ermittlungen im Mordfall *Taşköprü*

Im Fall des Mordes an *Süleyman Taşköprü* wurde zunächst der Vater des Mordopfers bei der Polizei vernommen. Bei dieser Vernehmung wurde die Schwester des Mordopfers als Dolmetscherin für den Vater von der Polizei beigezogen.

Wenn man bedenkt, dass die Polizei im Mordfall *Süleyman Taşköprü* aus ermittlungstaktischen Gründen auch im Bereich der Familie ermittelte, ist nicht nachvollziehbar und entspricht es nicht guter Polizeiarbeit, dass man ausgerechnet die Schwester des Mordopfers als Dolmetscherin heranzog. Immerhin hätte auch die Schwester eine tatverdächtige Person sein können. Neben diesem ermittlungstaktischen Aspekt ist das Vorgehen auch aus menschlichen Gründen mehr als bedenklich. So wird die Schwester, die gerade ihren Bruder verloren hat, erneut mit extrem belastenden Fragen zum gesamten Tathergang konfrontiert. Eine persönliche Trauerarbeit ist in diesem Zusammenhang kaum möglich sein.

VIII.2. Der Einsatz „falscher“ Journalisten

Wie der Presse entnommen werden konnte, haben die ermittelnden Behörden nicht vor dem Einsatz von „falschen“ Journalisten zurückgeschreckt (*Zeit Online* vom 1. Dezember 2012, „Das zweite Trauma“). Nach Informationen der *Zeit* war es das Ziel, dass diese Personen mit falscher Identität das Vertrauen der Opferfamilien erlangen sollten. Man hoffte auf Seiten der Ermittler so an Informationen zu kommen, die die Opferfamilien der Polizei nicht preisgeben wollten.

Journalisten gehören aus gutem Grund zu einer besonders geschützten Berufsgruppe. Wenn Ermittlungsbehörden verdeckte Ermittler als Journalisten getarnt einsetzen, schlussendlich also gezielt unter dem Deckmantel eines angeblichen Zeugnisverweigerungsrechts operieren, erschwert dies die Arbeit „echter“ Journalisten, denen sich mögliche Quellen noch eingeschränkter offenbaren werden, da diese befürchten müssen, an einen „falschen“ Journalisten zu geraten. Wir halten einen starken Journalismus mit investigativen Elementen allerdings für ein besonders hohes Gut in unserer Demokratie. Es ist daher zu prüfen, ob das Auftreten als Angehöriger eines besonders geschützten Berufes Mitarbeitern von Sicherheitsbehörden gesetzlich verboten werden sollte.

VIII.3. Lichtblicke

Das Polizeipräsidium Dortmund ist als ein positives Beispiel anzusehen wenn es um die Frage des Umgangs mit den Opferfamilien geht, wie der Ausschuss bei seiner Arbeit festgestellt hat (*Gricksch*, Protokoll-Nr. 22, S. 109 ff.). Dort hat man zwar auch im Umfeld der Opferfamilie ermittelt, dies aber offen, fürsorglich und transparent gemacht. Wie der Ausschuss feststellte, wurde nicht nur in Richtung Rauschgift und organisierte Kriminalität ermittelt. Vielmehr wurden Dinge festgehalten, die gegen die Hypothese organisierter Kriminalität sprachen und so das Mordopfer und seine Familie entlasteten.

Im Mordfall *Taşköprü* lud man nach der offiziellen Einstellung des Ermittlungsverfahrens die Familie ins Polizeipräsidium ein. Dieser Einladung ist die Familie *Taşköprü* gefolgt. Im Rahmen der Einladung wurden sämtliche Ermittler im Mordfall an *Süleyman Taşköprü* der Familie vorgestellt. Außerdem wurden die Hintergründe zu den angestellten Ermittlungen erklärt (*Schwarz*, Protokoll-Nr. 19, 100, 101).

Diese beiden Beispiele deuten an, wie polizeiliche Arbeit verlaufen kann. Trotz der Ermittlungen im Umfeld der Familien der Mordopfer muss der menschliche Umgang funktionieren. Mordermittlungen sind, gerade wenn sie im persönlichen Umfeld des Mordopfers stattfinden, für jeden belastend. Ein möglicher Migrationshintergrund spielt in diesem Zusammenhang nicht unbedingt eine Rolle. In jedem Fall sind die ermittelnden Beamten aufgerufen, Wege zu finden, die auf der einen Seite die notwendigen Maßnahmen der Ermittlungsarbeit berücksichtigen, auf der anderen Seite aber auch die Belastungen, denen Personen ausgesetzt sind, in deren persönlichem Umfeld Ermittlungen geführt werden. Politik und zuständige Ministerialbürokratie haben dafür zu sorgen, dass Beamte in diesem Bereich entsprechend geschult werden. Wir können es nicht dem glücklichen Zufall überlassen, dass Betroffene an die „richtigen“ Beamten geraten. Im Rahmen der Ermittlungen notwendig gewordene Maßnahmen gegen Angehörige sind spätestens nach der Ausräumung eines Tatverdachts schnell und einfühlsam zu erklären (Positionspapier des AK IV der FDP Bundestagsfraktion zum Opferschutz). Es ist daher gut, dass die Polizei in Nordrhein-Westfalen erkannt hat, dass die Betreuung von Opferfamilien notwendig ist. So berichtete der Zeuge *Gricksch* in seiner Vernehmung auch, dass die Polizeiführung entsprechende Stellen zur Betreuung von Opfern den Kreispolizeibehörden zugewiesen hat, die dann vor Ort besetzt werden. (*Gricksch*, Protokoll-Nr. 22, S. 110). Es muss Anliegen der Polizei sein, für ihre Arbeit bei den Bürgerinnen und Bürgern Verständnis und Vertrauen zu gewinnen und nicht über das für ordnungsgemäße Ermittlungen notwendige Maß an Belastungen hinauszugehen.

Auch um einen guten Zugang zu allen Bevölkerungsgruppen zu erhalten, sollte die Diversität der Behörden effektiv gefördert werden. Wiederkehrende Schulungen allein sind wenig zielführend. Eine wie auch immer erfüllbare Quote um jeden Preis ist ebenfalls keine Lösung. Die Organisationsstrukturen und der standardisierte Lebenslauf in den Behörden müssen überprüft werden. Der höhere Dienst ist hier besonders gefragt.

IX. Baden-Württemberg

IX.1. Einleitung

Am 25.04.2007 wurde die Polizeivollzugsbeamtin (PVB) *Michèle Kiesewetter* durch den Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) in Heilbronn ermordet und ihr Kollege *M. A.* schwer verletzt. Obwohl der Mord in Heilbronn bestimmte Parallelen zur Mordserie aufwies – mindestens zwei männliche Täter, zwei Waffen und Kopfschüsse – war ein Bezug zur Mordserie vor allem durch ein anderes Opferprofil und andere Tatwaffen schwer erkennbar. Auch die sehr unterschiedlichen und teilweisen widersprüchlichen Aussagen der Zeugen vor Ort – u. a. wurden mehr als zwei Täter, eine weibliche Person, italienisch sprechende Personen und Fahrzeuge gesehen – schufen ein uneinheitliches Bild.

Die Verbindung zur Mordserie wurde erst durch den Fund der Waffen der Polizisten und der DVDs nach der Entdeckung des Trios im November 2011 erkannt. Diese be-

sondere Lage in Baden-Württemberg hatte zur Folge, dass die Ermittler in der Mordserie und die Ermittler in Baden-Württemberg völlig unabhängig voneinander ermittelten.

Hauptkritikpunkte der FDP sind:

Defizite bei der Ermittlungsarbeit in Heilbronn

Die Defizite bei der Ermittlungsarbeit lagen in der verspäteten oder fehlenden Auswertung der Daten – das galt zum Beispiel für die Kfz-Kennzeichenlisten, die Videokameras und die blutverschmierten Taschentücher. Das Umfeld von PVB *Kiesewetter* wurde bis 2011 kaum betrachtet. Auch Zeugenaussagen und Asservate auf das NSU-Trio wurden oft nicht nachvollziehbar bewertet oder ausreichend aufgegriffen. Schließlich geschah der Mord am helllichten Tag und es waren viele Menschen in der Nähe, denn zeitgleich fand der Aufbau eines Frühlingstfes statt. Mehrere Zeugen vor Ort sahen blutverschmierte Personen in der Gegend herumlaufen. Die Tat selbst bleibt auch noch heute rätselhaft.

Die fehlende länderübergreifende Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden im Hinblick auf die Erkenntnisse zum Rechtsextremismus bei den Landesämtern für Verfassungsschutz (LfVs)

In Baden-Württemberg fehlten sowohl Eigenerkenntnisse im Bereich Rechtsextremismus als auch Erkenntnisse durch die ausgebliebene länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Verfassungsschutzbehörden, insbesondere zwischen Baden-Württemberg und Thüringen. Das hat dazu geführt, dass die Gefahr im Bereich Rechtsextremismus in Baden-Württemberg unterschätzt wurde.

Während der Ermittlungen in Baden-Württemberg gab es keine Fortschritte im Hinblick auf Motivlage und Täter. *Christoph Meyer-Manoras*, der zuständige Staatsanwalt in Heilbronn, sagte in seiner Vernehmung:

„Man kann also wirklich mit Fug und Recht sagen, wir tappten – im Nachhinein muss man sagen – bis zum 04.11. komplett im Dunkeln“ (29. Sitzung am 13. September 2012 – Zeugenvernehmung Meyer-Manoras, S. 59).

Trotz engagierter Polizeiarbeit – 5 000 Einzelspuren wurden verfolgt, über 300 Maßnahmen durchgeführt und mehr als 1 000 Hinweise bearbeitet (29. Sitzung am 13. September 2012 – Zeugenvernehmung Mögelin, S. 2) – passierten kritische Fehler.

IX.2. Defizite in der Polizeiarbeit

IX.2.1. Die Auswertung der Daten

Vollkommen unverständlich ist, dass die Aufnahmen der Videokameras erst im Jahr 2010 umfangreich ausgewertet wurden. Zeuge *Mögelin* erklärte dazu:

„Ich glaube, sie wurden punktuell schon früher ausgewertet, wenn es Hinweise gab. Mit der Komplettauswertung, wenn ich mich richtig erinnere, hat man aber erst 2010 begonnen“. (29. Sitzung am 13. September 2012 – Zeugenvernehmung Mögelin, S. 34)

Gleiches gilt für die blutverschmierten Taschentücher, die zwei Tage nach der Tat ein paar hundert Meter vom Tatort entfernt gefunden wurden. Nach Meinung der Ermittler gab es andere Beweismittel, die näher am Tatort gefunden wurden und zuerst ausgewertet werden mussten. Dies hatte zur Folge, dass die Taschentücher erst zwei Jahre später, nachdem ein Zeuge auf deren mögliche Relevanz hingewiesen hatte, untersucht wurden. Bei den Ermittlungen stellt sich also vor allem die Frage, warum erst so spät und teilweise so unstrukturiert ermittelt wurde.

IX.2.2. Der Umgang mit Massendaten und der Umgang mit dem Datenschutz

Zum anderen ist der Umgang der Behörden mit Massendaten zu kritisieren. Im Rahmen der Ringfahndung in Heilbronn wurden sog. Kontrolllisten, 201 Listen mit ca. 30 000 Kfz-Kennzeichen, erstellt. Überraschenderweise wurden diese Listen erst drei Jahre nach der Tat, im September 2010 ausgewertet, obwohl empfohlen wurde, die Halter zu überprüfen. Kriminaloberrat *Axel Mögelin*, Leiter der Sonderkommission (Soko) „Parkplatz“ und seit 2010 beim Landeskriminalamt (LKA) Baden-Württemberg, erklärte, dass die Halter aus Datenschutzgründen und wegen des großen Aufwands nicht überprüft worden seien. Vielmehr seien die Listen ausschließlich zur Überprüfung von Hinweisen verwendet worden. Dieses Konzept wurde auch bei anderen Beweismitteln angewendet.

Daten, die rechtsstaatlich und einwandfrei gesammelt werden, sollten jedoch auch zeitnah ausgewertet werden. Strafverfolgungsbehörden und einige politische Wettbewerber fordern dagegen, mehr Daten zu sammeln. CDU/CSU und SPD auf Bundesebene, und Bündnis 90/Die Grünen auf Landesebene in Baden-Württemberg, fordern sogar eine Vorratsdatenspeicherung. Dies erstaunt, wenn in der Praxis Daten gesammelt und diese nicht ausgewertet werden. Um Datenschutz zu gewährleisten, dürfen nur Daten gesammelt werden, die einen Mehrwert besitzen, diese sollten dann aber auch genutzt werden. Im Gegensatz zu den wiederholten Behauptungen der Strafverfolgungsbehörden zeigt dieses Beispiel anschaulich, dass die Ermittlungsprobleme nicht im Mangel an erhobenen Daten liegen. Stattdessen liegt das Problem in der fehlenden Verknüpfung und Bewertung der Daten. Nicht nur die Quantität der Polizeibeamten ist zu bemängeln, sondern auch deren fehlende Kreativität, die zu eindimensionaler Polizeiarbeit geführt hat. Es ist deshalb nicht notwendig, mehr Daten zu erheben, sondern für die Datenauswertung gut ausgebildete Polizisten heranzuziehen und diese adäquat auszustatten.

Das „Massendatenkonzept“ der baden-württembergischen Polizei hat dazu geführt, dass das Wohnmobil, in dem das Trio höchstwahrscheinlich geflüchtet ist, in den Kontrolllisten nicht aufgefallen ist. Es war registriert auf *Holger Gerlach*, einen der Angeklagten im NSU-Prozess. Trotz des Hinweises eines Zeugen auf ein Wohnmobil, wurde dieser als unwichtig bewertet, da am Tattag aufgrund von Festvorbereitungen viele Wohnmobile auf dem Gelände

standen und in der Nähe dieses Wohnmobils keine Personen gesehen wurden.

IX.2.3. Die Ermittlungen im Umfeld Kiesewetter

Ein weiteres Versäumnis ist darin zu sehen, dass das nähere Umfeld der PVB *Kiesewetter* im Zeitraum 2007 bis 2011 sorgfältiger hätte überprüft werden müssen. Bei den türkischen/griechischen Opfern der Mordserie geschah dies sehr umfangreich, z. B. durch Reisen in die Türkei. Bemerkenswert ist, dass bis Oktober 2010 noch nicht einmal die Mutter von PVB *Kiesewetter* überprüft wurde (MAT_A_GBA-4/15g, S. 204). Begründet wurde dies damit, dass vermutet wurde, es habe kein gezielter Angriff auf PVB *Kiesewetter* vorgelegen. Allerdings hätten solche Ermittlungen zu Spuren nach Thüringen und zum Rechtsextremismus führen können. BKA-Vizepräsident *Jürgen Maurer* musste einräumen, dass die Umfeldermittlungen der Besonderen Aufbau Organisation (BAO) „Trio“, die erst nach dem Aufdecken des Trios eingesetzt wurde, intensiver waren als die Umfeldermittlungen der Polizei Baden-Württemberg zuvor (36. Sitzung am 25. Oktober 2012 – Zeugenvernehmung *Maurer*, S. 65). Auch Innenminister *Reinhold Gall* (SPD) hat im März dieses Jahres eine Ermittlungsgruppe (EG) „Umfeld“ gegründet, die das persönliche Umfeld von *Kiesewetter* und mögliche Verbindungen zu Rechtsradikalen nochmals prüfen sollen.

Zu kritisieren ist auch, dass der E-Mail-Account von PVB *Kiesewetter* nicht ausgewertet wurde. Begründet wurde dies damit, dass ihr Computer keinen Internetanschluss hatte und ihre Familie sowie ihre Bekannten die E-Mail-Adresse nicht gekannt hätten. Gerade deswegen hätte sich im Postfach interessante Korrespondenz finden können. Angesichts der Tatsache, dass parallel andere Spuren quer durch Europa verfolgt und ohne Zögern internationale Rechtshilfe in Anspruch genommen wurde, musste Herr *Mögelin* in seiner Vernehmung einräumen, dass eine Überprüfung des E-Mail-Accounts angemessen gewesen wäre (29. Sitzung am 13. September 2012 – Zeugenvernehmung *Mögelin*, S. 10).

Die Akten zeigen auch, dass es im Jahr 2011 noch immer Lücken bei der Überprüfung von Kollegen von PVB *Kiesewetter* gab.

„Die Soko Parkplatz (Heilbronn) [hat] nur wenige Angehörige der BFE 523 (sog. Personengruppe 2) vernommen [...], zu der auch die Opfer *Kiesewetter* und *Arnold* gehörten“ (MAT_A_BW 2-3, S.12 (Zitat), 14, 27).

Das erklärt, warum erst nach dem 4. November 2011 festgestellt wurde, dass mindestens zwei Kollegen der PVB *Kiesewetter* der deutschen Sektion des „European White Knights of the Ku-Klux-Klan (EWK KKK) in Schwäbisch Hall angehört haben. Diese Sektion, der ein V-Mann angehörte, kam erst im Rahmen der NSU-Ermittlungen an die Öffentlichkeit. Einer der Kollegen, obwohl nicht der etatmäßige Vorgesetzte der PVB *Kiesewetter*, war ausgerechnet am Mordtag für PVB *Kiesewetter* und Herrn *Arnold* zuständig. Beide Beamten sind weiterhin im Dienst. Unter den Mitgliedern der EWK

KKK, die zwischen 2000 und 2003 in Schwäbisch Hall existierte, befanden sich verschiedene prominente Rechts-extremisten aus mehreren Bundesländern.

Obwohl im Nachhinein in Abstimmung mit dem Bundeskriminalamt (BKA) und dem Generalbundesanwalt (GBA) bisher keine Tatrelevanz festgestellt wurde, sind die Verbindungen zwischen Polizei, V-Männern und KKK äußerst besorgniserregend und ein weiterer Beweis dafür, dass PVB *Kiesewetter*s Umfeld nur unzureichend untersucht wurde, insbesondere im Hinblick auf Rechts-extremismus. Dies ist auch deshalb erstaunlich, weil es bereits Nazimorde und Bedrohungen gegen Polizisten gegeben hatte.

Im Hinblick auf die im letzten Herbst bekannt gewordene neu gegründete KKK-Sektion in Schwäbisch Hall forderte der FDP-Obmann *Hartfrid Wolff* SPD-Innenminister *Gall* auf, weitere Schritte zu unternehmen und eine „Task Force“ gegen den Rechtsextremismus einzusetzen, die unter anderem die Aktivitäten der Sicherheitsbehörden koordinieren soll (Ku-Klux-Klan wieder im Südwesten aktiv <http://www.welt.de/regionales/stuttgart/article115896867/Ku-Klux-Klan-wieder-im-Suedwesten-aktiv.html>).

IX.2.4. Die Verfolgung von Hinweisen aus Zeugenaussagen

Die FDP ist der Auffassung, dass Zeugenaussagen oft nicht nachvollziehbar bewertet und nicht adäquat aufgegriffen, und dass die Ermittlungen sehr eindimensional geführt wurden.

Es gab mehrere Zeugen in der Nähe des Tatorts, die blutverschmierte Personen gesehen haben. Laut Operative Fall Analyse (OFA) war es „sehr wahrscheinlich“, dass die Täter blutverschmiert sind (29. Sitzung am 13. September 2012 – Zeugenvernehmung *Mögelin*, S. 13). Auch gab es mehrere Zeugen, die mehr als zwei Täter gesehen haben. Letztendlich ist es nicht möglich abschließend zu sagen, wie viele Täter es gab.

Trotz teilweise widersprüchlicher Auskünfte der Zeugen stimmten einige Aussagen überein und ergaben zusammen mit der DNA-Analyse der blutverschmierten Objekte ein stimmiges Bild. Zum Beispiel war das Ergebnis der DNA-Analyse, dass es sich bei den Tätern um einen Mann und eine Frau handelte. Dies stand im Einklang mit den Angaben mehrerer Zeugen. Außerdem erkannte ein Zeuge anlässlich einer Wahllichtbildvorlage eine Ähnlichkeit mit einer in Heilbronn polizeibekanntem weiblichen Person. Verdeckte Ermittlungen im Hinblick auf diese Person wurden aber von der Staatsanwaltschaft abgelehnt. Im Gegensatz zur Polizei hielt die Staatsanwaltschaft die Zeugenaussagen für nicht relevant, da sie von einem geplanten Verbrechen ausging und in Folge dessen die Fluchtszene nicht ins Bild passte.

Besonders besorgniserregend erscheinen die erheblichen Reibungsverluste zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei. Zum Beispiel erklärte Herr *Meyer-Manoras*, dass die Staatsanwaltschaft gegen die Veröffentlichung von Phantombildern war. Dies mit der Begründung, die Zeugenaussagen seien teilweise widersprüchlich, sie (die Staats-

anwaltschaft) setzten eine geplante Tat voraus und die Veröffentlichung von Phantombildern hätte einen richterlichen Beschluss erfordert, und damit die Annahme, dass die Abgebildeten mit Wahrscheinlichkeit Beschuldigte seien (29. Sitzung am 13. September 2012 – Zeugenvernehmung *Meyer-Manoras*, S. 66). Angesichts der dauerhaften erfolglosen Ermittlungen ist diese Entscheidung der Staatsanwaltschaft zu kritisieren.

Ein Grund dafür, dass vielen Spuren in den ersten beiden Jahren nach der Tat nicht ausreichend nachgegangen wurden, ist, dass sich die Ermittlungen bis März 2009 fast ausschließlich auf die DNA-Spur einer sog. „unbekannten weiblichen Person“ (uwP) konzentriert haben. Letztendlich konnte die DNA-Spur auf verunreinigte Wattestäbchen zurückgeführt werden. Herr *Meyer-Manoras* sagte dazu:

„also ich habe tatsächlich immer mehr gezweifelt, und zwar schon relativ frühzeitig ... ich hätte darauf dringen sollen, dass der Öffentlichkeit gesagt wird, aus kriminalistischer Sicht kann es eigentlich nicht sein“. (29. Sitzung am 13. September 2012 – Zeugenvernehmung *Meyer-Manoras*, S. 61)

Die Konsequenz war, dass Personal- und Sachressourcen an diese priorisierte Spur gebunden waren. Auch Regierungspräsident *Johannes Schmalzl*, damaliger Präsident des LfV in Baden-Württemberg kritisiert, dass sich die Ermittlungen sehr schnell eingengt hatten (29. Sitzung am 13. September 2013 – Zeugenvernehmung *Schmalzl*, S. 107). Obwohl stets behauptet wird, dass letztlich alle Spuren verfolgt wurden, hat der Untersuchungsausschuss dies widerlegt.

Laut LKA Baden-Württemberg existieren momentan keine allgemeinen Qualitätskriterien für kriminaltechnische Arbeitsmaterialien bei der Sicherung und Analyse von DNA-Spuren. Es wäre deswegen sinnvoll, Standards oder Richtlinien zu entwickeln. Weiterhin könnten solche Fehler durch die Beauftragung immer mindestens zweier Wattestäbchenhersteller ausgeschlossen werden.

IX.2.5. Hinweise auf die Česká -Mordserie

Herr *Meyer-Manoras* sagte aus:

„solange wir die Ermittlungen geführt haben - also bis zum 04.11.2011- habe ich weder den Namen *Mundlos*, *Böhnhardt* oder *Zschäpe* gehört“ (29. Sitzung am 13. September 2012 – Zeugenvernehmung *Meyer-Manoras*, S. 72).

Dabei gab es Hinweise auf die Česká -Mordserie, u. a. von dem Onkel der PVB *Kiesewetter*. Dieser war Kriminalpolizist in ihrer Heimat Thüringen, hatte sich ca. einen Monat nach dem Mord gemeldet und in seiner Vernehmung ausgeführt:

„Meiner Meinung nach besteht auch aufgrund der verwendeten Kaliber und der Pistolen, die ich aus den Medien kenne, ein Zusammenhang mit den bundesweiten Türkenmorden. Soviel ich weiß, soll auch ein Fahrradfahrer bei den Türkenmorden eine

Rolle spielen“ (Zeugenvernehmung vom 4. Mai 2007, MAT_A_GBA 4/15 g, Bl. 202ff).

Er wiederum hatte diesen Hinweis von einem Kollegen erhalten. Obwohl seine Aussage nicht vollständig zutrifft – die Waffen hatten nicht das gleiche Kaliber – hätte diese Spur gründlicher geprüft werden können. Das wäre insbesondere deshalb angemessen gewesen, weil das LKA Baden-Württemberg gerade die 3. Operative Fall Analyse (OFA) für die Česká-Mordserie erstellt hatte, deswegen über alle Informationen zur Mordserie verfügte und zu dem Ergebnis gekommen war, dass Opfer und Waffe beim nächsten Mord hätten abweichen können. Es wurde jedoch keine gezielte vergleichende Fallanalyse durchgeführt. Der Hinweis wurde nicht weiter verfolgt und hat offenbar so wenig Beachtung erfahren, dass der ermittelnde Beamte *Mögelin* den Hinweis nicht kannte (29. Sitzung am 13. September 2012 – Zeugenvernehmung *Mögelin*, S. 7, 8).

Ein Hinweis gelangte am 10. März 2010 per E-Mail zum BKA mit der Frage, ob es möglich wäre, „dass die „Döner“-Mordserie von dem selben Täter wie beim Mordfall in Heilbronn begangen wurde, wenn ja könnte ich sicher weiterhelfen“ (MAT A BKA-2/25a, S. 476 ff.) Die E-Mail wurde vom BKA an die BAO „Bosporus“ und die Soko „Parkplatz“ weitergeleitet. Obwohl der Zeuge in seiner Vernehmung später aussagte, er habe damals Medikamente genommen und sei verwirrt gewesen, ist es unverständlich, dass er erst im Jahr 2012 vernommen wurde.

Ein nennenswerter Hinweis zum NSU-Trio und dem Mord in Heilbronn, der aber nicht im Rahmen der Polizeiarbeit zu kritisieren ist, kam von einem ehemaligen Mitarbeiter des LfV Baden-Württemberg, *Günter Stengel*, der auch durch den Untersuchungsausschuss vernommen wurde. Er hat sich, nachdem das Trio im November 2011 entdeckt worden war, am 23. November 2011 beim BKA gemeldet, da er sich an ein Gespräch erinnerte, das er im Jahr 2003 mit einem Informanten geführt hatte. Dieser Informant habe sich an einen Pfarrer gewandt mit der Bitte um ein Gespräch mit dem LfV Baden-Württemberg. Laut dieses Zeugen habe der Informant in dem Gespräch mit ihm die Namen „*Mundlos*“ und „*NSU*“ erwähnt. Er habe mitgeteilt, dass die Thüringer Rechtsextremisten in Heilbronn eine Gruppe hätten aufbauen und diese mit Banküberfällen finanzieren wollen.

Auf Weisung des Vorgesetzten des Zeugen seien die Wörter „*Mundlos*“ und „*NSU*“ aus dem angefertigten Bericht wieder gestrichen worden mit der Begründung, das LfV Baden-Württemberg registriere aus Datenschutzgründen keine Einzelpersonen, sondern nur Institutionen, die vom Innenministerium genannt seien (29. Sitzung am 13. September 2012 – Zeugenvernehmung *Stengel*, S. 75). Sollte dies stimmen, wäre dies ein erklärungsbedürftiger Vorgang. Der Zeuge wurde in der Folge dafür gerügt, dass er das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ohne Absprache und juristische Überprüfung informierte hatte. Der Zeuge ist nach Ansicht der FDP nicht zwingend unglaubwürdig gewesen und der Vorgang konnte im Untersuchungsausschuss nicht endgültig geklärt werden. Äu-

berst bedauerlich erscheint jedenfalls die Schlussfolgerung des Zeugen, in Zukunft keine Hinweise mehr weitergeben zu wollen, um Ärger zu vermeiden.

IX.3. Rechtsextremismus, Baden-Württemberg und der Mord

IX.3.1. Die rechtsextreme Szene in Baden-Württemberg

Laut Vertretern des LfV Baden-Württemberg, die im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages vernommen wurden, sei in Baden-Württemberg der gewaltbereite Rechtsextremismus immer existent gewesen (29. Sitzung am 13. September 2012 – Zeugenvernehmung *Schmalzl*, S. 109). Es gab eine große Skin- und Musikszene, die ihren Schwerpunkt im Großraum Stuttgart (Ludwigsburg, Rems-Murr und Heilbronn), im Rhein-Neckar-Raum und am Bodensee hatte. Gegen diese Skin- und Musikszene wurden vor allem repressive Maßnahmen ergriffen – z. B. gab es nach dem Verbot der Gruppe „Blood & Honour“ (B & H) im Jahr 2000 u. a. groß angelegte Durchsuchungen. Dies hatte zur Konsequenz, dass die Szene sich noch mehr zurückzog.

KD *Joachim Rück*, zwischen 1999 und 2005 in der Abteilung Staatsschutz beim LKA Baden-Württemberg, erklärte, Anfang der 2000er Jahre sei die Gruppe „Furchtlos & Treu“ besonders groß gewesen, vor allem bestehend aus Personen, die vorher Mitglieder von „B & H“ gewesen waren (65. Sitzung am 18. April 2012 – Zeugenvernehmung *Rück*, S. 77). Auch die Skinhead-Band „Noie Werte“, mit deren Musik das Trio seine Videos untermalt hat, spielte in Baden-Württemberg eine wichtige Rolle. Gegen alle wurden repressive Maßnahmen getroffen. Außerdem wurden ein Internetkompetenzzentrum, zu dem die Polizei Zugang hatte, und ein eigener ständiger Verbindungsbeamte des LfV Baden-Württemberg beim LKA Baden-Württemberg eingerichtet. Herr *Schmalzl* sagte, sie seien eigentlich ziemlich sicher gewesen, in Baden-Württemberg gut aufgestellt zu sein (29. Sitzung am 13. September 2012 – Zeugenvernehmung *Schmalzl*, S. 109).

Das LfV Baden-Württemberg hat vor allem die Fähigkeit der rechtsextremen Szene zur Organisation und in Folge dessen ihre Gefährlichkeit unterschätzt. Der ehemalige Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz (1995 – 2005), *Helmut Rannacher*, konstatierte:

„Unsere Institution Verfassungsschutz, die sich als Frühwarnsystem unseres demokratischen Staates versteht, [hat] in diesem konkreten Bereich versagt“ (65. Sitzung am 18. April 2012 – Zeugenvernehmung *Rannacher*, S. 40).

Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass die rechtsextreme Szene noch erheblich größer war, als es dem LfV bekannt war. Die Verbindungen, die es zwischen Rechtsextremisten in Thüringen, Baden-Württemberg und dem Trio damals gab, sind noch zum großen Teil ungeklärt und Gegenstand der jetzigen Ermittlungen des Generalbundesanwalts (GBA). Dennoch existieren aus Akten und Vernehmungen im Untersuchungsausschuss Beweise dafür, dass Verbindungen zwischen Rechtsextremisten aus Baden-Württemberg und

Thüringen bestanden. Insbesondere die Umgebung von Stuttgart, Ludwigsburg, Rems-Murr und Heilbronn war beliebt bei der „B & H“-Sektion aus Chemnitz und Sammelpunkt für Rechtsextremisten. Die Größenordnung wurde unterschätzt, vor allem weil dem LfV Baden-Württemberg Eigenerkenntnisse insbesondere in Ludwigsburg und Erkenntnisse aus anderen Ländern, vor allem Thüringen, fehlten.

Die Aktivitäten des NSU-Trios in Baden-Württemberg waren den Behörden in Baden-Württemberg nicht bekannt. Gefundenes Material deutet darauf hin, dass die NSU-Mitglieder sich von Anfang der 90er Jahre bis 2004 immer wieder im Raum Ludwigsburg/Stuttgart aufgehalten haben (Bericht des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg zu Erkenntnissen über NSU-Bezüge nach BW vom 24. Januar 2013, MAT A GBA-13 Bl. 53 ff, Bl. 59). Um einige Beispiele zu nennen: Anhand eines Fotos ist zu sehen, dass *Beate Zschäpe* vor 2004 in Ludwigsburg gewesen war. Im Brandschutt in der Wohnung in Zwickau wurden Stadtpläne von Stuttgart, Heilbronn und Ludwigsburg sowie eine CD mit Bildern aus Stuttgart gefunden (29. Sitzung am 13. September 2012 – Zeugenvernehmung *Mögelin*, S. 54). Die Bilder zeigen, dass sich *Böhmhardt* in Juni 2003 in Stuttgart befand. In der Garage von *Böhmhardt* wurde am 26. Januar 1998 eine Adressliste – sozusagen eine „Landkarte des Untergrunds“ – mit u. a. vier Namen, *M. E.*, *B. E.*, *H. S.* und *S. F.*, geb. E. aus Ludwigsburg, Baden-Württemberg, gefunden (Vermerk des BKA vom 19. Februar 1998, MAT A TH-1/2, Bl. 277 ff., 278). Die Liste wurde damals nicht zeitnah durch die Thüringer Behörden ausgewertet, sondern erst nach dem 4. November 2011.

Auch die Personen aus dem engsten Umfeld des Trios, die jetzt im NSU-Prozess angeklagt sind, haben sich regelmäßig in Baden-Württemberg aufgehalten. Zum Beispiel befand sich auf der Adressenliste auch ein V-Mann, Mitglied im EWK KKK in Schwäbisch Hall und *Mundlos* bekannt. *Jan Werner*, *Thomas Starke* und der ehemalige Chef des „Thüringer Heimatschutzes“ *Tino Brandt* hielten sich alle im Zeitraum zwischen 1998 und 2011 in Baden-Württemberg auf. *Brandt* kaufte sogar 2004 ein Haus in Nachbarschaft zu einem weiteren Rechtsradikalen in Baden-Württemberg.

Ein deutliches Versagen des LfV Baden-Württemberg ist darin zu sehen, dass sich das, bis 2003 mit Haftbefehl gesuchte Trio, regelmäßig mit anderen Neonazis in Ludwigsburg traf sowie sich öffentlich von, nach und in Baden-Württemberg, insbesondere auch in Stuttgart, bewegen konnte, ohne dass dabei Erkenntnisse bestanden. Die „weißen Flecken“ im Raum Ludwigsburg und Stuttgart zu Rechtsextremismus-Erkenntnissen beim LfV sind nicht verständlich.

IX.3.2. Rechtsextremismus und der Mord an PVB Kiese-wetter

Keine Sicherheitsbehörde hat den Mord an PVB *Kiese-wetter* als rechtsextremistische Tat erkannt (65. Sitzung am 18. April 2012 – Zeugenvernehmung *Rannacher*, S. 55; 29. Sitzung am 13. September 2012 – Zeugenvernehmung *Schmalzl*, S. 100). Direkt nach der Tat hat das LfV

Baden-Württemberg seine Quellen ergebnislos nach Informationen befragt, worauf ein politisches Motiv schnell ausgeschlossen wurde.

Trotz einiger Hinweise auf eine Verbindung zur Mordserie wurde diese, wie bereits oben erwähnt, nicht weiter überprüft. Obwohl der Leiter der BAO „Bosporus“, *Wolfgang Geier*, erklärte, dass eine Verbindung zur Tat in Heilbronn überprüft wurde, gab es keine gezielte vergleichende Fallanalyse. Gerade weil davon ausgegangen wurde, dass das Ziel der Täter die Polizei bzw. der Staat war und die Tat nicht personengerichtet, hätte das Thema Rechtsextremismus ausführlicher überprüft werden müssen.

IX.3.3. Die Verbindung Thüringen – Baden-Württemberg und die Zusammenarbeit der Behörden

Die durch den Untersuchungsausschuss im Deutschen Bundestag festgestellten fehlenden Erkenntnisse im Bereich Rechtsextremismus sowie die fehlende länderübergreifende Zusammenarbeit der Behörden und die auf diesen Versäumnissen beruhende Fehleinschätzung der Situation sind alarmierend.

Bettina Neumann, von 1993 bis 2011 Referatsleiterin für den Bereich Rechtsextremismus/Auswertung im LfV Baden-Württemberg, besaß angeblich keine Erkenntnisse zu Verbindungen zwischen Rechtsextremisten aus Thüringen und Baden-Württemberg. Die Namen *Jan Werner* und *Thomas Starke* waren ihr nicht bekannt (65. Sitzung am 18. April 2012 – Zeugenvernehmung *Neumann*, S. 6). Diese Aussage ist besonders bemerkenswert, da der Zeuge *Rannacher* den Untersuchungsausschuss informierte, dass in den Berichten über den Baden-Württembergischen Rechtsextremisten *Rennicke*, als dieser in Thüringen auftrat, stellenweise das Trio genannt wurde. Er hat keine Informationen erhalten, als sich das Trio in Baden-Württemberg aufgehalten hat. Den Akten ist auch zu entnehmen, dass es ein Schreiben des LfV Thüringen an das LfV Baden-Württemberg vom 6. Februar 1998 gab, in dem über das Trio informiert wurde. Obwohl Herr *Rannacher* erklärte, dass dieses Schreiben überprüft wurde, konnte Frau *Neumann* sich nicht mehr an den Fall erinnern.

Zwei Namen (*S.*, *E.*) auf der gefundenen Adressliste waren Frau *Neumann* bekannt als „einfache Teilnehmer“ (65. Sitzung am 18. April 2012 – Zeugenvernehmung *Neumann*, S. 4) an rechtsextremen Veranstaltungen. Konkrete Verbindungen zwischen Rechtsextremisten aus den neuen Ländern und Baden-Württemberg waren Herrn *Schmalzl* ebenfalls nicht bekannt (29. Sitzung am 13. September 2012 – Zeugenvernehmung *Schmalzl*, S. 118). Auch das LKA Baden-Württemberg wurde bis zum Auftauchen des Trios nie mit dem Trio oder der Adressliste konfrontiert. Die beiden genannten Namen auf der Liste waren für das LKA Baden-Württemberg ein Begriff, aber *Jan Werner* und *Thomas Starke* spielten nach dortigen Erkenntnissen keine prägende Rolle. Und das, obwohl *A. N.*, bekannter Rechtsextremist in Baden-Württemberg und stellvertretender Landesvorsitzender der NPD und vom LfV Baden-Württemberg beobachtet, Kontaktmann von *Jan Werner* war. Keinem der Zeugen, die im Untersu-

chungsausschuss im Zusammenhang mit dem Geschehen in Baden-Württemberg vernommen wurden, war zudem bekannt, dass *Tino Brandt* sich ein Haus in Baden-Württemberg gekauft hatte.

Frau *Neumann* erklärte, dass

„alles, was sich außerhalb des Landes Baden-Württemberg abspielt, wenn es nicht direkte Bezüge zu uns hat, [...] eigentlich nicht Thema eines Landesamtes [ist]“ (65. Sitzung am 18. April 2012 – Zeugenvernehmung *Neumann*, S. 3).

Weiterhin werden Informationen nur dann zwischen Verfassungsschutzbehörden ausgetauscht, wenn sich ein Rechtsextremist aus dem eigenen Land in einem anderen Land aufhält. Frau *Neumann* sprach das Problem an, „wichtige“ Rechtsextremisten zu erkennen, da Quellen sich oft nur lokal auskennen.

Auch Herr *Schmalzl* kommt zu dem Ergebnis:

„Man hätte der einen oder anderen Verbindung mehr Aufmerksamkeit widmen müssen. Es gab Verbindungen, Leute kamen aus den neuen Ländern und wieder zurück – im Bereich „geistige Brandstifter“. Aus heutiger Sicht muss man hier zwingend den Austausch zwischen den Ämtern verbessern“ (29. Sitzung am 13.09.2012 – Zeugenvernehmung *Schmalzl*, S. 110).

Laut Herrn *Rannacher* gab es zwischen den Sicherheitsbehörden innerhalb Baden-Württembergs beim Austausch zwischen LfV und LKA, trotz allgemeiner Abstimmung über V-Leute, „natürlich eine gewisse Konkurrenzsituation“ (65. Sitzung am 18.04.2012 – Zeugenvernehmung *Rannacher*, S. 53).

Aus Sicht der FDP muss der Informationsfluss zwischen den LfV erheblich verbessert werden. Die LfV müssen besser über die Aktivitäten anderer LfV informiert werden. Besonders wichtig dabei ist, dass Erkenntnisse, die von verschiedenen Quellen in einem Land gewonnen werden, ausgetauscht und den anderen Bundesländern zur Verfügung gestellt werden. Eine Stärkung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) in seiner koordinierenden Rolle sollte geprüft werden. Es muss gesetzlich sichergestellt werden, dass durch das BfV ein Gesamtbild erstellt werden kann. Das bedeutet, dass Informationen zentral zusammengeführt, analysiert und bewertet werden. Weiterhin ist eine Konzentration bzw. eine Zusammenlegung von Landesverfassungsschutzämtern zu prüfen.

Außerdem fehlten Eigenerkenntnisse im Bereich Rechtsextremismus. Laut Herrn *Rannacher* wurde das Gewaltpotenzial erkannt, aber es gab keinen Hinweis auf rechtsterroristische Strukturen. Die fehlende Bewertung der Lage hatte auch damit zu tun, dass es „ausgesprochen schwierig“ (65. Sitzung am 18. April 2012 – Zeugenvernehmung *Rannacher*, S. 44) war, Erkenntnisse aus dem Raum Ludwigsburg und Stuttgart zu bekommen. Das hatte laut Herrn *Rannacher* mehrere Gründe:

„Aber bei unserer Situation im Land mit 330 Beamten oder Angestellten, nein, Bediensteten in al-

len Bereichen mit erheblichen Schwerpunkten im Islamismus und in anderen Sektoren rechnet man sehr schnell runter: Das ist teilweise auch eine Kräftesituation. Ich muss mich dazu bekennen: Wir hatten dort keinen vernünftigen Zugang“ (65. Sitzung am 18. April 2012 – Zeugenvernehmung *Rannacher*, S. 69).

Wie bereits seit langem von der FDP gefordert, dürfen Länder nicht an der falschen Stelle sparen und Stellen im Bereich der Sicherheit abbauen.

Für die FDP bleibt weiterhin ungeklärt, inwiefern Baden-Württemberg als Weg in die Schweiz gedient hat, zum Beispiel als Rechtsextremisten aus Sachsen in die Schweiz gefahren sind, um Waffen zu besorgen. Auch die rechtsextreme Gruppe „Furchtlos & Treu“ aus Baden-Württemberg hatte Kontakte in die Schweiz und nach Tschechien (65. Sitzung am 18. April 2012 – Zeugenvernehmung *Rück*, S. 77).

IX.4. Fazit

Im Hinblick auf den Mordfall *Kiesewetter* bleiben die meisten Fragen offen. Deutlich wurden aber erhebliche Defizite in der Polizeiarbeit. Insbesondere ist zu kritisieren, dass Behörden trotz gegenteiliger Hinweise an einmal eingenommenen Positionen festhalten, und dass aus dieser Haltung Reibungsverluste, aber auch schlicht falsche Ermittlungen resultierten. Vieles ist insbesondere in den ersten Jahren nach dem Mord schiefgegangen. Allerdings wurde im Untersuchungsausschuss nur der dritte Leiter der Soko „Parkplatz“ (ab 2010) vernommen.

Die Motivation für den Mord an PVB *Kiesewetter* wie auch die Verbindungen zwischen Thüringen und Baden-Württemberg bleiben ungeklärt. Diese werden momentan auch vom Generalbundesanwalt untersucht. Die These des BKA, der NSU habe allein die Bekämpfung des Staates zum Ziel gehabt, ist nicht ausreichend belegt.

Die fehlende länderübergreifende Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden, die fehlenden Eigenerkenntnisse im Bereich Rechtsextremismus und die falschen Bewertungen der Gefährlichkeit sind besorgniserregend und müssen schnellstmöglich beseitigt werden.

Entscheidend sind daneben eine bessere Zusammenarbeit und ein verbesserter Informationsfluss, in diesem Fall insbesondere zwischen den Nachrichtendiensten. In Zukunft sollte es Aufgabe des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) sein, die LfV stärker zu koordinieren, damit ein Gesamtbild der rechtsextremistischen Lage entstehen kann.

Der Fall in Baden-Württemberg hat außerdem gezeigt, dass es den Sicherheitsbehörden nicht an erhobenen Daten, wohl aber an ausreichenden personellen Ressourcen bei der Polizei zur Auswertung von erhobenen Daten fehlt.

Die offenen Fragen sind Grund genug, den Untersuchungsausschuss auch in der nächsten Wahlperiode fortzusetzen.

X. BAO und Bayern

X.1. Die Ermittlungen

X.1.1. Organisationsstruktur

In der Mordserie wurde federführend ermittelt durch die Besondere Aufbauorganisation (BAO) „Bosporus“ in Bayern, eingerichtet durch das Polizeipräsidium Nürnberg im Jahr 2005. Nach Auffassung der FDP lag ein entscheidender Fehler darin, dass, obwohl es 2004 und 2006 Gespräche über eine mögliche Übernahme durch das Bundeskriminalamt (BKA) gab, lange der Ankerpunkt in Nürnberg gesehen und auch deshalb die Chance vertan wurde, eine zentrale Ermittlungsführung herbeizuführen.

Im Jahr 2004 gab es in Bayern Überlegungen, die Ermittlungen an das BKA abzugeben. Diese wurden aber seitens des BKA abgelehnt. Laut *Wolfgang Geier*, Leiter der BAO „Bosporus“, lautete das Ergebnis einer Besprechung zwischen allen betroffenen polizeilichen Dienststellen beim BKA, „dass das Bundeskriminalamt die Übernahme der Gesamtermittlungen ablehnte“, aber sog. ergänzende strukturelle Ermittlungen aufnahm (12. Sitzung am 26. April 2012 – Zeugenvernehmung *Geier*, S. 86). Laut BKA hat es nie ein förmliches Übernahmeersuchen vonseiten Bayerns gegeben, außerdem wies das BKA darauf hin, dass Mordermittlungen bei den zuständigen Polizei und Staatsanwaltschaften zu lassen seien (19. Sitzung am 14. Juni 2012 – Zeugenvernehmung *Falk*, S. 3).

Im Jahr 2006 hingegen gab es seitens des BKA Interesse, die Ermittlungen zu übernehmen. Daraufhin hat das BKA ein Schreiben mit den festgestellten Defiziten bei den dezentralen Ermittlungen an das Innenministerium geschickt. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BKAG hätte das BKA die Ermittlungen übernehmen können, wenn der Bundesinnenminister dies anordnet. Vor allem das Land Bayern, aber auch die anderen Länder waren gegen eine Übernahme, und der BKA-Vorschlag wurde in Folge dessen höchstwahrscheinlich am Rande der Innenministerkonferenz (IMK) in Garmisch-Partenkirchen im Mai 2006 abgelehnt. Auch der damalige bayrische Innenminister, *Dr. Günter Beckstein*, wollte, dass die Ermittlungen federführend in Bayern bleiben.

„Ich hätte es im Jahr 2006, als die Ermittlungen äußert heiß gelaufen waren, für einen schweren Fehler gehalten, im laufenden Galopp die Pferde zu wechseln“ (17. Sitzung am 24. Mai 2012 – Zeugenvernehmung *Beckstein*, S. 86).

Nur wenn die Pferde im laufenden Galopp in die falsche Richtung laufen?

In seiner Vernehmung bezweifelte er auch die Fähigkeit des BKA, die Ermittlungen zu leiten.

Auf der IMK wurde beschlossen, die Ermittlungen zentral bei der BAO „Bosporus“ zu belassen und unter deren Leitung eine Steuerungs- und Koordinierungsgruppe zwischen allen Beteiligten einzurichten. Das Ziel war nach der Diskussion über die Übernahme im Jahr 2006, eine bessere Koordination zu erreichen und das BKA besser einzubinden.

Diese Steuerungsgruppe hatte mit erheblichen Problemen zu kämpfen, einerseits aufgrund unterschiedlicher Auffassungen der Fallanalytiker und andererseits wegen fehlender Weisungsbefugnisse. Ende 2009 entschied die Steuerungsgruppe, nur noch bei Bedarf zusammen zu kommen.

Probleme entsprangen zum Beispiel den unterschiedlichen Auffassungen der Steuerungsgruppenmitglieder zum Thema Täterhintergrund. Das zeigte sich u. a. nach der zweiten Operativen Fall Analyse (OFA) der BAO „Bosporus“ vom 9. Mai 2006: Die BAO „Bosporus“ wollte in der Steuerungsgruppe die „Einzeltätertheorie“ bzw. die Annahme, der Täter könne ein „Türkenhasser“ sein. Die Erhebungen zur „Rechten Szene“ sind flankierend zu dem Ermittlungsansatz „Einzeltäter“ zu sehen (Vermerk zum Ermittlungsansatz „Einzeltäter“ von KHK Pfister ohne Datum, MAT_A_GBA-4/5c, Bl. 8 f.), gleichrangig neben der „Organisationstheorie“, die organisierte Kriminalität als möglichen Tathintergrund sah. Bis dahin hatten die Ermittlungen sich vor allem auf die „Organisationstheorie“ konzentriert. In der Steuerungsgruppe konnten die bayrischen Mitglieder jedoch für die „Einzeltätertheorie“ keine Unterstützung beim BKA oder den anderen Ländern finden, u. a. weil diesen ein Bekenner schreiben fehlte. Daneben gab es weitere Gründe, z. B. lehnt das LKA Hamburg nicht die 2. OFA ab, weil dort Nürnberg als Ankerpunkt genannt wurde (Siehe X.I.3. „Konzentration auf dem Ermittlungsraum Nürnberg“). Die letztlich mehrheitliche Ablehnung der 2. OFA führte wiederum zu Schwierigkeiten bei der gemeinsamen Medienstrategie.

BAO-Leiter Geier hat zusammenfassend gesagt:

„Natürlich halte ich eine zentrale Ermittlungsführung in solchen Fällen für die bessere, egal sei es durch das Bundeskriminalamt, sei es aber auch durch eine Länderbehörde, die allerdings dann auch ähnlich wie in § 4 des BKA-Gesetzes, ein Weisungsrecht hat und keine großen Abstimmungsprobleme in Steuerungsgruppen machen muss“ (12. Sitzung am 26.04.2012 – Zeugenvernehmung Geier, S. 21,22).

Als Konsequenz aus den gemachten Erfahrungen sollte zukünftig bei länderübergreifenden Serien die Federführung bei einer einzigen zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. Polizeibehörde liegen. Steuerungsgruppen erscheinen für die Aufklärung von länderübergreifenden Verbrechen serien ungeeignet, da die Zuständigkeiten nicht klar geregelt sind, es innerhalb einer solchen Gruppe keine Weisungsbefugnisse gibt, Ermittlungen letztlich darunter leiden.

X.1.2. Die Auswertung der Daten und den Umgang mit dem Datenschutz

Die BAO Bosporus hat insgesamt ca. 32 Millionen Massendaten (12. Sitzung am 26. April 2012 – Zeugenvernehmung Geier, S.4) erhoben, darunter Funkzellendaten, Bankdaten, Daten von Autovermietern, Daten von Übernachtungen, Daten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr und Daten aus Polizeidateien, jeweils aus den verschiedenen Tatortstätten. Die Massendaten wurden allerdings nicht zeitnah und umfänglich ausgewertet,

sondern vielfach erst sehr spät oder gar nicht, was an der Fülle von Informationen lag. Herr Geier erklärte in seiner Vernehmung:

„Im Übrigen ist das Verhältnis von Datensicherung und -aufbereitung zur tatsächlichen Auswertung im Verhältnis von neun zu eins zu sehen, was bedeutet, dass in der Regel die tatsächliche Auswertung erst zwischen einem halben bis einem dreiviertel Jahr später stattfinden konnte“ (12. Sitzung am 26. April 2012 – Zeugenvernehmung Geier, S. 8).

Wie bereits im Teil „Baden-Württemberg“ erwähnt, ist es unangemessen, eine Vorratsdatenspeicherung zu fordern, wie häufig in der Politik und von Polizeigewerkschaften artikuliert, ohne die Daten zu nutzen, die bereits zur Verfügung stehen.

Die Massendatenerhebung in Bayern und die fehlende Auswertung zeigen, dass die Erhebung von mehr Daten nicht unbedingt zu besseren Ergebnissen führt. Wie bereits seit Langem von der FDP gefordert, müssen die Maßnahmen der Behörden erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein, mit einer gewissen Sensibilität für Datenschutz, gerade auch mit Blick auf effiziente und zeitnahe Ermittlungen: Daten müssen umgehend ausgewertet werden! Nur so können Ermittlungen effektiv geführt werden. Zusätzlich sollte sich die Haushaltsgesetzgebung in den Ländern darauf konzentrieren, mehr Personal und eine bessere Ausstattung zu gewährleisten, statt lediglich mehr Daten zur Verfügung zu stellen.

Durch die Verwendung zweier unterschiedlicher Informationssysteme, INPOL im Fall „Česká“ vom BKA und „Easy II“ in Bayern, wurde die Erfassung von Informationen zusätzlich erschwert und verzögerte die Ermittlungen. Anstelle einer Beteiligung am System des BKA, welches allen Beteiligten zugänglich war, wurde 2005 mit „Easy II“ ein eigenes System eingeführt. Das bedeutete, dass die Daten doppelt, und zwar manuell in beide Systeme, eingepflegt werden mussten. Herr Geier hat bestätigt, dass zwischen den Systemen Konkurrenz bestand (12. Sitzung am 26. April 2012 – Zeugenvernehmung Geier, S. 34). Obwohl das BKA die Problematik im Jahr 2005 thematisiert hat, hielt die BAO „Bosporus“ unbedingt am eigenen System fest (36. Sitzung am 25. Oktober 2012 – Zeugenvernehmung Kindler, S. 85). Das Problem wurde erst im August/September 2007 gelöst, indem eine Schnittstelle zu INPOL-Fall-Česká geschaffen wurde. Zu kritisieren ist, dass diese Lösung sehr spät kam und in der Zwischenzeit ineffizient gearbeitet wurde.

X.1.3. Konzentration auf dem Ermittlungsraum „Nürnberg“

Die Ermittlungsarbeit in Bayern ist vor allem für das lokale Denken trotz Kenntnis überregionaler Verbindungen und Handlungsmöglichkeiten zu kritisieren. Geäußert hat sich dies vor allem darin, dass selbst, nachdem bundesweit bereits neun Morde geschehen waren, am sog. Ankerpunkt bzw. der örtlichen Schwerpunktsetzung „Nürnberg“ festgehalten wurde. Ankerpunkt meint, dass Nürnberg wichtiger Bezugspunkt für den oder die Täter

ist, nicht zwingend als Wohnort, sondern evtl. auch als Beschäftigungsort oder als Ort mit sozialer Bindung (14. Sitzung am 10. Mai 2012 – Zeugenvernehmung *Horn*, S. 47). Sowohl in der 2. OFA als auch in der Medienstrategie im Jahr 2006 ist Ankerpunkt für die Ermittlungen der BAO „Bosporus“ der Bereich Nürnberg.

Laut Zeugenaussagen basierte die Entscheidung hauptsächlich darauf, dass die meisten Morde in Bayern stattgefunden hatten. Diese Vermutung im Hinblick auf den Ankerpunkt führte zu fehlgesteuerten Ermittlungshandlungen. Zum Beispiel wurden unnötiger Weise die Debit- und Kreditkartendaten von Autobahnraststätten zwischen den Tatortstädten und Nürnberg gesammelt, weil jeweils davon ausgegangen wurde, dass der Täter nach Nürnberg zurückkehrt (12. Sitzung am 26. April 2012 – Zeugenvernehmung *Geier*, S. 8). Eine Panne war die Anfrage der BAO „Bosporus“ an das LfV Bayern nach einer Liste der Rechtsextremisten in Bayern. Abgesehen davon, dass die Anfrage auf Bayern beschränkt war (tauglicher Ansprechpartner wäre auch das BfV gewesen), hatte die Anfrage das falsche Format und wurde erst sehr spät, nach dem 9. Mord, gestellt. Die Fragestellung wurde außerdem durch das LfV Bayern noch weiter, nämlich auf den Raum Nürnberg, eingegrenzt.

Darüber hinaus unterblieb nach der BAO „Bosporus“-Anfrage eine bundesweite Nachfrage vom LfV Bayern bei den anderen LfV oder beim BfV, weil dafür keine Veranlassung gesehen wurde.

Zukünftig darf nach Ermittlungen ohne heiße Spur nicht mehr provinziell gedacht und gehandelt werden.

X.1.4. Rechtsextremer Hintergrund bis 2006

Bei den Ermittlungen in Bayern spielte bis 2006 ein möglicher rechtsextremer Hintergrund der Täter fast keine Rolle. Bereits nach dem Mord an *Enver Simsek* am 12. September 2000 hatte der damalige bayerische Innenminister *Dr. Beckstein* den Verdacht, dass das Motiv Fremdenfeindlichkeit sein könnte. Er sagte in seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss:

„Wenn ein Türke oder ein Jude ermordet wird oder ein türkisches Wohnheim angezündet wird, dann ist natürlich meine allererste Vermutung: Fremdenfeindlichkeit“ (17. Sitzung am 24. Mai 2012 – Zeugenvernehmung *Beckstein*, S. 102).

Er hat nach seiner Aussage die BAO „Boporus“ darauf hingewiesen, der Untersuchungsausschuss konnte aber bis 2006 fast nur Maßnahmen in Richtung „Organisations-theorie“ und keine konkreten Maßnahmen oder Überlegungen der BAO „Bosporus“ in Richtung Rechtsextremismus feststellen. Die BAO „Bosporus“ hätte diese Überlegungen besser aufgreifen müssen.

Die Vorgängerin der BAO „Bosporus“, die Sonderkommission (Soko) „Halbmond“, war davon ausgegangen, dass es sich um Täter aus einem kriminellen Milieu handelt. Nur der Zeuge *Vögeler*, Sachbearbeiter der BAO „Bosporus“, sagte aus, das Thema Rechtsextremismus sei öfter diskutiert worden. Allerdings gibt es keine weiteren Hinweise darauf, dass es bis zur 2. OFA im Jahr 2006

Überlegungen bezüglich eines rechtsextremen Hintergrunds der Täter gab. Dieser Umstand muss als tragisch bezeichnet werden.

Die Soko „Halbmond“ wurde mangels Ermittlungserfolg personell wieder zurückgefahren. Dieser bei aufwendigen Ermittlungen häufiger zu beobachtende Ansatz, personell zu wenig Konstanz zu wahren, ist falsch, weil Ermittlungen zwangsläufig gebremst werden.

X.2. Zusammenarbeit zwischen den Behörden

Die FDP sieht im Bereich des Informationsaustauschs zwischen den Sicherheitsbehörden erheblichen Verbesserungsbedarf.

Insbesondere „der Austausch zwischen LfV Bayern und BAO „Bosporus“ hätte besser sein können, vor allem schneller“ (17. Sitzung am 24. Mai 2012 – Zeugenvernehmung *Beckstein*, S. 77) sagte der Zeuge *Beckstein* in seiner Vernehmung. Wie bereits oben erwähnt, hat die BAO „Bosporus“ Anfang Juli 2006 das LfV Bayern kontaktiert, um eine Liste der Rechtsextremisten in Bayern zu bekommen. Aus Quellenschutzgründen und weil die Anfrage zu unkonkret und nicht in der richtigen Form gestellt wurde, wurde sie zunächst abgelehnt (12. Sitzung am 26. April 2012 – Zeugenvernehmung *Geier*, S. 9). Der ehemalige Präsident des Bayerischen LfV, *Dr. Wolfgang Weber*, hat dazu erklärt, dies habe mit den rechtlichen Grenzen des im Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes verankerten Prinzips der Verhältnismäßigkeit zu tun gehabt – die Daten aller Rechtsextremisten in Bayern konnten aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht übermittelt werden (17. Sitzung am 24. Mai 2012 – Zeugenvernehmung *Weber*, S. 156). Erst nach mehreren Telefonaten und weiteren Anträgen wurde im März 2007, fast sieben Jahre nach dem ersten Mord, eine Liste der im Raum Nürnberg ansässigen Rechtsextremisten an die BAO „Bosporus“ übermittelt.

Die FDP erachtet diese Mängel in der Zusammenarbeit als besonders bedauerlich. Das Trennungsgebot darf nicht in Frage gestellt werden, allerdings ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz nicht gleichbedeutend mit einer Vermischung von polizeilicher und nachrichtendienstlicher Kompetenz. Ein sinnvoller und vertrauensvoller Austausch zwischen Verfassungsschutz und Polizei muss stattfinden können, sonst fehlt es den gesammelten Informationen des Verfassungsschutzes an Mehrwert, und die Polizei kann weniger effektive Arbeit leisten. Die Ermittlungen in Bayern zeigen, dass oftmals Informationen vorhanden sind, aber ein Misstrauen der Behörden untereinander, Unsicherheit über die Befugnisse zur Zusammenarbeit, teilweise Vorurteile und unklare gesetzliche Regelungen zu einer unnötigen Verzögerung und Erschwerung der Aufklärung führen. Vor allem sind die Kommunikationswege klar zu definieren und zu optimieren.

X.2.1. Medienstrategie

Nach der 2. OFA wurde entschieden, in der Öffentlichkeit keinen Hinweis auf einen rechtsextremistischen Hintergrund zu kommunizieren. Die Medienstrategie des OFA Bayern 2006 führt aus:

„Aufgrund der Tatsache, dass manche Elemente des Täterprofils mit einem stärkeren Unsicherheitsfaktor belegt sind, werden diese im Rahmen der Medienstrategie vernachlässigt. [...] Eine denkbare Nähe zur rechten Szene ist vorstellbar, jedoch nicht Voraussetzung für die Taten, daher soll dies im Beitrag auch mit entsprechend geringer Priorität platziert werden, da vermutlich die Persönlichkeitsstruktur des Täters der ausschlaggebende Faktor ist und die fremdenfeindliche Gesinnung lediglich als Vehikel fungiert und der Ablehnung eine Richtung gibt“ (MAT_A_BKA – 2/22, Bl. 143, 147 ff.).

Auch die Fahndungswebsite wurde ohne Hinweis auf eine Verbindung zum Rechtsextremismus eingerichtet. Herr *Geier* erklärte, sie hätten in Absprache mit dem Innenministerium in Bayern entschieden,

„die Ermittlungen intern [zu] machen; aber wir tragen sie nicht in dieser Eindeutigkeit nach außen“ (12. Sitzung am 26. April 2012 – Zeugenvernehmung *Geier*, S. 23),

um eine „mögliche Hysterie im Bereich der türkischen Kleingewerbetreibenden“ (12. Sitzung am 26. April 2012 – Zeugenvernehmung *Geier*, S. 50) zu vermeiden. Herr *Beckstein* erläuterte in seiner Vernehmung, dass

„die Einzeltätertheorie sensibel ist, und deswegen muss man überlegen, wie man das der türkischen Community kommuniziert, dass man nicht nur Hysterie und nicht Anschlussstunten provoziert“ (17. Sitzung am 24. Mai 2012 – Zeugenvernehmung *Beckstein*, S. 81).

Er sagte vor dem Untersuchungsausschuss außerdem, er habe beim Zustandekommen der Medienstrategie keine Weisungen erteilt.

Das in Ermittlerkreisen angeführte Argument, die „Einzeltätertheorie“ sei nur eine Hypothese gewesen, entfällt, weil für die Organisationstheorie das gleich galt. Richtig wäre gewesen, nach außen eine möglichst große Transparenz zu wahren.

X.3. Fazit

In Zukunft ist vor allem sicher zu stellen, dass bei bundesweiten Ermittlungen ein Gesamtbild geschaffen wird und dass es eine klare Federführung gibt.

Für eine bessere Kooperation unter den Behörden werden hingegen keine neuen Gesetze, sondern mehr Vertrauen, weniger Egoismus und Bürokratie sowie klare Kommunikationswege, benötigt.

XI. Anschläge in Köln

XI.1. Anschlag in der Probsteigasse (Stollendose)

XI.1.1. Zusammenfassung der Ereignisse

Kurz vor Weihnachten des Jahres 2000 betrat ein junger Mann das Lebensmittelgeschäft der Familie *M.* in der Kölner Probsteigasse. Der junge Mann hatte einen Korb bei sich, in dem unter anderem eine Stollendose lag. Er

gab vor, etwas in dem Lebensmittelgeschäft kaufen zu wollen und stellte fest, dass er nicht genügend Geld bei sich habe. Er ließ den Korb im Laden zurück und sagte in akzentfreiem Hochdeutsch, dass er sein Geld zu Hause vergessen habe und dies holen wolle. Der junge Mann kam nicht mehr zurück. Der Korb blieb im Laden und wurde über die Weihnachtsfeiertage in den hinteren Räumen verwahrt. Am 19. Januar 2001 öffnete die Tochter des Ladenbesitzers die Stollendose, die sich im Korb befand. Dabei löste Sie die Explosion einer Bombe aus. Die junge Frau erlitt bei der Explosion schwerste Verletzungen. Zudem entstand erheblicher Sachschaden im Geschäft (Abschlussbericht S. 725 f.).

XI.1.2. Ermittlungsarbeit

Zunächst wurde im Umfeld der Familie ermittelt. Die Zeugenvernehmungen, die die Polizei hierbei zum Tathergang vornahm, wurden nach uns vorliegenden Unterlagen allein unter Berücksichtigung des Tatvorwurfes „Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion“, § 308 StGB durchgeführt (z. B.: Zeugenvernehmung von *D. M.* (Vater des Opfers), MAT A GBA-4-8a, Blatt 24). Ebenso wurde auch nur § 308 StGB für die Begründung einer Telefonüberwachung der Familie heran gezogen. Die Ermittler hofften, dass sich die oder der Täter bei der Familie melden würde (MAT A GBA-4-8a, Blatt 90 f.) Körperverletzungs- bzw. versuchte Tötungsdelikte spielten hierbei keinerlei Rolle, obwohl das Opfer schwere Brandverletzungen bei der Explosion der Bombe erlitt.

Nach fünf Monaten ergebnisloser Ermittlungsarbeit wurden die Ermittlungen vorläufig eingestellt und wenige Monate später erfolgte ihre endgültige Einstellung.

Im Zusammenhang mit der Einstellungsverfügung wurde ein Wiedervorlagetermin für den Januar 2006 verfügt. Bis zum Januar 2006 ergaben sich keine weiteren Hinweise für eine erneute Aufnahme der Ermittlungsarbeit. Im Januar 2006 wurden die Asservate zum Anschlag in der Probsteigasse auf Weisung eines Kölner Staatsanwalts ohne nähere Begründung vernichtet. Warum eine Vernichtung der Asservate, trotz einer Verjährungsfrist von 20 Jahren (§ 308 StGB i.V.m. § 78 Abs. 3 Nr. 2. StGB), schon nach fünf Jahren angeordnet wurde, konnte der Untersuchungsausschuss nicht klären.

Im Rahmen der Arbeit im Untersuchungsausschuss wurde der Frage nachgegangen, ob es ein Versäumnis der damaligen Ermittlungen war, nicht in Richtung rechtsextreme Gewalt zu ermitteln. Der Zeuge Kriminalhauptkommissar a.D. *Edgar Mittler* führte dazu aus, dass es zwar bekannt gewesen sei, dass die rechtsextreme Szene eine Affinität zu Sprengstoff gehabt habe, dass es diesbezüglich aber in Köln nie einen Vorfall gegeben habe (*Mittler*, Protokoll-Nr. 22, S. 16-18). Aus Sicht des Ermittlers hatte man somit keinen „Anfasser“ im Kölner Bereich bezüglich rechtsextremer Gewalt und ermittelte aus diesem Grund nicht in diesem Bereich.

XI.1.2.1. Einbindung Staatsschutz und Verfassungsschutz in die Ermittlungsarbeit

Wie der Ausschuss im Rahmen der Befragung des damals zuständigen Ermittlers der Kölner Polizei *Edgar Mittler* erfuhr, gehört es zum ermittlungstechnischen Standard, dass bei jedem Sprengstoffanschlag der Staatsschutz eine Zweitakte bekommt, um eigenständig eine Bewertung bezüglich eines politischen Hintergrundes der Tat abzugeben. Wie der Zeuge vor dem Ausschuss ausführte, war es Aufgabe des Kölner Staatsschutzes Erkundigungen beim Verfassungsschutz einzuholen (vgl. hierzu RdErl. d. Innenministeriums v. 3. Mai 2004 „Organisation der Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen“, Anlage 4 Nr. 6 „Ansprechstelle für Verbindungen zu Nachrichtendiensten“).

Das Kriminalkommissariat pflegte selber keine Kontakte zu den Verfassungsschützern so der Zeuge *Mittler* (*Mittler*, Protokoll-Nr. 22, S. 3).

Entsprechend den Regelungen zur Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen ist es zwar richtig, dass die Kriminalpolizei keinen direkten Kontakt zum Verfassungsschutz hatte und der Kontakt nur über den Staatsschutz lief. Allerdings kann man durchaus die Frage stellen, ob diese Arbeitsteilung sinnvoll ist. Bei einem direkten Kontakt ist ein Gedankenaustausch intensiver und neue Erkenntnisse im Rahmen der Ermittlungsarbeit können schneller ausgetauscht werden. Somit besteht nicht die Gefahr, dass wichtige Informationen durch den indirekten Kontakt verloren gehen.

Aufgrund der vorgelegten Zweitakte informierte der Staatsschutz der Kölner Polizei die ermittelnden Beamten darüber, dass keinerlei Erkenntnisse für einen politischen Hintergrund der Tat vorlägen und der Staatsschutz deshalb den Fall nicht übernehmen würde. Wie der Staatsschutz im Rahmen seiner Ermittlungen vorging und wie er dabei den Kontakt zum Verfassungsschutz suchte, konnte der Zeuge *Mittler* dem Ausschuss nicht mitteilen (*Mittler*, Protokoll-Nr. 22, S. 3 f.). Rückfragen bezüglich der Anfrage stellten die Kölner Ermittler nicht.

Der Verfassungsschutz NRW wurde zumindest nicht in die Ermittlungsarbeit eingebunden. Der damalige Leiter der Verfassungsschutzabteilung im Innenministerium *Möller* begründete dies damit, dass sowohl die Kölner Polizei als auch das LKA NRW den Anschlag nicht als politisch motiviert bewertete. Vielmehr ging man von einem kriminellen Hintergrund aus (*Möller*, Protokoll-Nr. 31, S. 12).

Wie der Zeuge *Mittler* in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss aussagte, fragte der Kölner Staatsschutz das Bundesamt für Verfassungsschutz zu möglichen Hinweisen was den Bombenanschlag und die Opfer anging ab (*Mittler*, Protokoll-Nr. 22, S. 4f.). Im Rahmen der Vernehmung des Zeugen *Mittler* haben sich keine Hinweise ergeben, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz irgendwelche Hinweise zu einem politischen oder rechts-extremistischen Anschlag hatte. Ebenso haben sich keine Hinweise aus den Akten des Ausschusses ergeben.

XI.1.2.2. Hinweise auf einen politischen Hintergrund

Wie der Zeuge *Mittler* gegenüber dem Ausschuss aussagte, hatte er im Rahmen der Ermittlungen mit dem Besitzer

des Ladens in der Kölner Probsteigasse gesprochen und dabei erfahren, dass dieser und dessen Vater dem Schah sehr nahe gestanden hatten und er deshalb den Iran verlassen musste. (*Mittler*, Protokoll-Nr. 22, S. 7).

Daher hatten die damaligen Ermittler zumindest die Idee, dass unter Umständen der iranische Geheimdienst hinter dem Anschlag stecken könnte. Allerdings gab es keine weiteren Hinweise, die diese Theorie erhärteten.

Einen ausländerfeindlichen Anschlag schloss der Familienvater selber kategorisch aus (Nachvernehmung *D. M.* vom 1. Februar 2002, MAT A GBA-4/8a, Bl. 194-199 bzw. Bl. 205-210).

XI.1.2.3. Auswertung Tatmittelmeldedienst

Wie der Zeuge *Mittler* im Rahmen seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss mitteilte, hat es eine Abfrage beim Tatmittelmeldedienst gegeben (*Mittler*, Protokoll-Nr. 22, S. 22; siehe auch MAT A NW 6a, 28f). Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen gab es drei Hinweise, die allerdings alle nicht zielführend waren.

XI.1.3. Bewertung

Im Zusammenhang mit den Ermittlungen „Probsteigasse“ spielte einzig der strafrechtliche Vorwurf der Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion, § 308 StGB, eine Rolle. Körperverletzungsdelikte oder gar Tötungsdelikte scheinen, nach den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen, keine Berücksichtigung gefunden zu haben. Die damals verfügte Anordnung zur Vernichtung der Asservate schon nach fünf Jahren, trotz einer Verjährungsfrist von 20 Jahren (§ 308 StGB i.V.m. § 78 Abs. 3 Nr. 2. StGB), ist nicht nachvollziehbar. Mit dieser Vernichtung gingen wichtige Beweismittel, die unter Umständen im Rahmen der Ermittlungen des Anschlags in der Keupstraße und im Prozess gegen den NSU vor dem Oberlandesgericht München eine wichtige Rolle hätten spielen können, unwiederbringlich verloren.

Die Nichtberücksichtigung der gesetzlichen Verjährungsfrist ist der Hauptkritikpunkt, der an die Kölner Staatsanwaltschaft gerichtet werden muss.

Im Zusammenhang mit der Aussage des Ladenbesitzers, der einen ausländerfeindlichen Anschlag ausschloss, bleibt festzuhalten, dass eine solche Aussage sicherlich bei der polizeilichen Ermittlungsarbeit Berücksichtigung finden kann. Allerdings ist es falsch, die Ermittlungsarbeit von einer solchen Aussage abhängig zu machen. Opfer einer Straftat können oft den gesamten Tatkomplex nicht überblicken und so eine vollständig richtige Bewertung der Tat vornehmen.

Wie bereits angesprochen, ist die Scharnierfunktion, die der Staatsschutz zwischen Polizei und Verfassungsschutz wahrnimmt, zu überprüfen. Hierbei ist das Trennungsgesbot zu berücksichtigen. Allerdings bergen Institutionen, die dem Austausch zwischen zwei Abteilungen bzw. Behörden dienen die Gefahr, dass wichtige Informationen verloren gehen. Zudem erlaubt es der direkte Kontakt, dass Verfassungsschutz und Polizei ein besseres Verständnis für die Arbeit der anderen Seite entwickeln. Dies

dient einer gedeihlichen – wenn auch separierten – Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden.

Abschließend sei noch erwähnt, dass das Argument der Kölner Ermittler, dass es noch nie einen Bombenanschlag mit einem rechtsextremen Bezug in Köln gab und man somit keinen richtigen Anfasser für Ermittlungen in der rechtsextremen Kölner Szene gehabt hätte, nicht greift. Angesichts der Mobilität im 21. Jahrhundert ist es zu provinziell gedacht, sich auf Stadt- oder Ländergrenzen zu fokussieren.

XI.2. Anschlag in der Keupstraße (Nagelbombe)

XI.2.1. Zusammenfassung der Ereignisse

Am 9. Juni 2004 wurde in der Kölner Keupstraße gegen 15.56 Uhr ein Nagelbombenanschlag verübt. Die Nagelbombe war an einem Fahrrad angebracht, welches vor einem Friseursalon abgestellt wurde. Die Keupstraße ist bekannt dafür, dass dort ein sehr hoher Anteil von türkischen Migranten wohnt bzw. dort Geschäfte hat. Die Zündung der Bombe erfolgte über eine Fernbedienung. Bei diesem Anschlag kam niemand zu Tode. Insgesamt gab es 22 zum Teil schwer verletzte Personen, es entstand ein erheblicher Sachschaden.

XI.2.2. Handeln der zuständigen Innenminister auf Landes- und Bundesebene

Neben der Frage, ob es Fehler bei der Ermittlungsarbeit gab, ist der Ausschuss der Frage nachgegangen, ob dem damals zuständigen Innenminister in Nordrhein-Westfalen, *Dr. Fritz Behrens* und dem damaligen Bundesinnenminister, *Otto Schily*, Fehler im Rahmen ihrer Zuständigkeiten vorzuwerfen sind.

XI.2.2.1. Information des Landesinnenministers Nordrhein-Westfalen und erste Reaktion des Ministers

Zur Zeit des Bombenanschlags war *Dr. Fritz Behrens* Innenminister in Nordrhein-Westfalen. Das Büro von Landesminister (LM) *Behrens* wurde um 17.25 Uhr über den Anschlag informiert. Wo sich der Minister zu diesem Zeitpunkt aufhielt, konnte Minister *Behrens* nicht mehr mit Sicherheit sagen. Entsprechend den Unterlagen des Lagezentrums war dieser in seinem Privathaus. (*Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S.4). Um 17.30 Uhr rief ein Mitarbeiter aus dem Büro des Ministers das Lagezentrum an und bat um Informationsweitergabe und um Information der Abteilung 6 (Verfassungsschutzabteilung im Innenministerium in Nordrhein-Westfalen). Um 18.44 Uhr teilte das Ministerbüro dem Lagezentrum mit, dass Presseanfragen an das Polizeipräsidium Köln zu verweisen seien. Minister *Behrens* ist weder am Abend des Anschlagtages noch in den folgenden Wochen in die Kölner Keupstraße gefahren, um sich persönlich ein Bild vom Anschlagort zu machen.

XI.2.2.2. Weiteres Verhalten des Ministers

Das weitere Verhalten von *Dr. Behrens* im Rahmen der Ermittlungsarbeit ist im Großen und Ganzen widersprüchlich geblieben. So erklärte *Dr. Behrens* zwar im Ausschuss:

„Wenn man darüber informiert wird, dann bittet man als Erstes darum, weiter informiert gehalten zu werden, wenn es weitere Erkenntnisse gibt.“
(*Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 7)

Allerdings gibt es keinerlei Aufzeichnungen darüber, was *Dr. Behrens* wann tat und wie er sich über den Stand der Dinge auf dem Laufenden hielt. *Dr. Behrens* begründete diese fehlenden Aufzeichnungen bzw. Gesprächsprotokolle mit seinem eher „kommunikativen Führungsstil“, den er sich im Laufe seiner beruflichen Tätigkeit unter anderem als Behördenleiter angewöhnt habe (*Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 48). Ebenso blieb im Unklaren, ob sich der ehemalige Innenminister jemals Gedanken dazu gemacht hatte, ob der Anschlag einen rechtsextremistischen Hintergrund haben könnte. Auf die Frage des Ausschusses, ob er sich seinerzeit diese Gedanken gemacht habe, antwortete der Zeuge *Dr. Behrens*:

„Ganz sicher, ja. Ich habe jetzt keine konkreten Erinnerungen an irgendein Gespräch. Aber ganz sicher hat dieses Ereignis unsere ganze Arbeit in den darauffolgenden Woche und Monaten intensiv auch beeinflusst und immer wieder zu Nachfragen geführt.“

Aber auch hierzu gibt es keinerlei Aufzeichnungen in den Akten des Untersuchungsausschusses.

XI.2.2.3. Unterrichtung des Ministerpräsidenten

Der damalige Innenminister *Dr. Behrens* konnte sich im Rahmen seiner Zeugenvernehmung auch nicht mehr daran erinnern, ob er dem damaligen Ministerpräsidenten des Landes NRW, *Peer Steinbrück*, im Zusammenhang mit dem Nagelbombenanschlag Bericht erstattete und ob man in diesem Zusammenhang je miteinander gesprochen hatte. Im Rahmen seiner Zeugenvernehmung sagte *Dr. Behrens* allerdings aus, dass dies das übliche Prozedere in solchen Fällen gewesen sei (*Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 12). Schriftliche Aufzeichnungen fehlen hierzu.

Inwieweit sich der damalige Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, *Peer Steinbrück* selber um Informationen zu dem Anschlag kümmerte, konnte der Untersuchungsausschuss nicht klären. Hinweise auf ein derartiges Verhalten wurden nicht gefunden.

XI.2.2.4. Verhalten des ehemaligen Ministers gegenüber den Opfern

Der damalige Landesinnenminister *Dr. Behrens* verschaffte sich kein eigenständiges Bild im Rahmen eines Tatortbesuchs. Auch suchte er keinen Kontakt mit den Opfern des Anschlags. Welche Gründe den damaligen Innenminister bewogen haben nicht nach Köln zu fahren, um sich vor Ort ein eigenes Bild vom Anschlag zu machen, konnte er nicht sagen. Ob diese Entscheidung eventuell mit seinem Urlaub (vom Mittwoch, dem 9. Juni 2004 (nachmittags), bis Montag, dem 14. Juni 2004, einschließlich) (*Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 3) zur Zeit des Anschlags im Zusammenhang stand, konnte der Ausschuss trotz längerer Diskussion mit dem Zeugen *Dr. Behrens* im Rahmen der Zeugenvernehmung nicht klären. Der Zeuge *Dr. Behrens* sprach im Zusammenhang mit seinem Urlaub

auch nicht von einem Erholungsurlaub, sondern von einem Arbeitsurlaub. Er nutzte die Urlaubstage, um im nahen Umfeld von Düsseldorf einen Umzug durchzuführen (*Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 9).

Ebenso nutzte *Dr. Behrens* nicht die Chance eines Tatortbesuchs, als der damalige türkische Botschafter, *Mehmet Ali İrtemçelik* nach Köln fuhr, um sich vor Ort in der Keupstraße ein eigenes Bild zu machen. *Dr. Behrens* begründete dies im Untersuchungsausschuss damit, dass man ihn nicht gefragt hatte, ob er mitkommen wolle. Zudem wäre eine solche Verfahrensweise ungewöhnlich gewesen, da für Botschafter die Bundesebene zuständig sei (*Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 42). Schlussendlich müsse man von Fall zu Fall abwägen, da es „die Gefahr einer Art Sensationstourismus“ gebe, den „auch ein Minister oder Ministerpräsident auslösen kann“ (*Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 50).

Im Rahmen der Vernehmung wurde auch bekannt, dass türkische Konsuln den Tatort in der Keupstraße besuchten. Inwieweit Zeugen *Dr. Behrens* dies wusste, konnte im Ausschuss nicht geklärt werden. Zu einem gemeinsamen Gesuch der Keupstraße ist es zumindest nicht gekommen (*Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 59).

XI.2.2.5. Öffentliche Äußerungen des Ministers

In wieweit sich *Dr. Behrens* im Zusammenhang mit dem Anschlag in Köln gegenüber den Medien äußerte, konnte der Untersuchungsausschuss nicht zweifelsfrei klären. Zwar gab es Berichte in den Medien hierzu – so zum Beispiel im *Kölner Stadtanzeiger* vom 12. April 2004 – dass *Dr. Behrens* sich zusammen mit dem damaligen Bundesinnenminister *Otto Schily* dahingehend geäußert habe, dass ein politisches oder fremdenfeindliches Motiv im Zusammenhang mit dem Anschlag auszuschließen sei. Der Zeuge *Dr. Behrens* führte dazu aus, dass diese Berichte falsch waren und die Pressestelle des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen bis heute in diesem Zusammenhang Dementis herausgebe. Dennoch würde in den Medien immer wieder über diese falschen Äußerung berichtet (*Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S. 27). Die vom ehemaligen Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen erwähnten Dementis waren in den Akten, die dem Untersuchungsausschuss vorlagen, nicht zu finden. Der Zeuge legte sie bei seiner Vernehmung nicht vor und reichte sie auch nicht nach.

Zudem, so betonte er, sei er im Urlaub gewesen und hatte daher keinen Kontakt zur Öffentlichkeit. Außerdem sei er, auch bei vergleichbaren ähnlichen Ereignissen, immer sehr zurückhaltend mit öffentlichen Äußerungen gewesen (*Behrens*, Protokoll-Nr. 41, S.4).

XI.2.2.6. Bewertung des Verhaltens des ehemaligen Landesinnenministers *Dr. Behrens*

In allen Akten, die dem Untersuchungsausschuss vorlagen, findet sich kein einziges Indiz dafür, dass der damalige Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen ein besonderes Interesse am Bombenanschlag in der Kölner Keupstraße hatte. Ebenso fanden sich keine Hinweise, die die Aussagen von Herrn *Dr. Behrens* vor dem Untersuchungsausschuss, er hat sich interessiert, bestätigen, dass

er sich für den Anschlag in Köln interessierte. Im Ergebnis zeigt das Verhalten des ehemaligen nordrhein-westfälischen Innenministers wenig Problembewusstsein. Die Tat, die Täter, aber vor allem die Opfer scheinen ihn nicht im geringsten interessiert zu haben. Dies zeigt allein seine Aussage vor dem Untersuchungsausschuss, dass aus seiner Sicht die Gefahr bestünde, dass ein Besuch eines Ministers bei einem Tatort eine „Art Sensationstourismus“ auslösen könnte. Das Opfer eines solchen Anschlags in einer solchen Situation auch Zuspruch brauchen, scheint Herrn *Dr. Behrens* bis zum heutigen Tag in keiner Weise bewusst zu sein. Auch der Besuch des damaligen Botschafters der Türkei in der Keupstraße hat bei Herrn *Dr. Behrens* keinen Sinneswandel herbeigeführt. Neben dem Verhalten, welches *Dr. Behrens* gegenüber den Opfern des Bombenanschlags an den Tag legte, ist auch die Frage der Unterrichtung des damaligen Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen, *Peer Steinbrück*, problematisch. Ein Bombenanschlag wie in der Kölner Keupstraße ist nicht alltäglich und müsste eigentlich zu einem Austausch zwischen dem zuständigen Landesinnenminister und dem Ministerpräsidenten führen. Allerdings gibt es auch in diesem Fall keinerlei schriftlichen Hinweise auf einen Kontakt zwischen dem damaligen Ministerpräsidenten *Peer Steinbrück* und Landesinnenminister *Dr. Fritz Behrens*. Dies alles zeugt von einer Maximalen Gleichgültigkeit gegenüber den Amtspflichten als damals zuständiger Innenminister.

XI.2.3. Handeln des Bundesinnenministers *Otto Schily*

XI.2.3.1. Wie wurde der Bundesinnenminister über den Anschlag in Kenntnis gesetzt

Am späten Nachmittag/frühen Abend des Tages, an dem der Anschlag in Köln verübt wurde, wurde das Bundesinnenministerium durch zwei E-Mails über den Anschlag in Kenntnis gesetzt. Am 11. Juni wurde durch das Referat P II 5 des Bundesinnenministeriums eine Vorlage mit aktuellen Informationen zur Ermittlungsarbeit rund um den Anschlag in der Kölner Keupstraße für den damaligen Bundesinnenminister *Otto Schily* zur Unterrichtung gefertigt. Allerdings hat diese Ministervorlage *Otto Schily* nie erreicht. Auf Abteilungsleitererebene war damals entschieden worden, dass der Vorgang bekannt sei und somit dem Minister nicht vorgelegt werden müsste (Ministervorlage vom 11. Juni 2004, BMI-4/57e, Bl. 95-98). *Otto Schily* erklärte diesen Vorgang bei seiner Zeugenvernehmung damit, dass im Bundesinnenministerium die Tendenz bestehe nicht alles an den Minister herankommen zu lassen. (*Schily*, Protokoll-Nr. 60, S.70)

XI.2.3.2. Reaktion des Ministers

Der ehemalige Minister äußerte sich dann am 16. Juni 2004 im Rahmen eines Wirtschaftsdialogs erstmals öffentlich zu dem Bombenanschlag. *Schily* sagte unter anderem, dass derzeit keinerlei Anhaltspunkte für einen terroristischen oder fremdenfeindlichen Anschlag vorliegen würden.

XI.2.3.3. Kontakt bzw. Besprechung von Bundesminister *Schily* mit Landesminister *Dr. Behrens*

Im Rahmen der Aussagen der Zeugen *Schily* und *Dr. Behrens* vor dem Untersuchungsausschuss konnte nicht geklärt werden, ob sich die beiden Minister in den Tagen nach dem Anschlag über den Bombenanschlag telefonisch ausgetauscht haben. Der Zeuge *Dr. Behrens* sagte dazu aus:

„Das wird so gewesen sein. Ich weiß nicht mehr, wann und wo. Aber mit *Otto Schily*, der damals das Bundesinnenministerium geleitet hat, habe ich in solchen Situationen immer Kontakt gehabt. Das liegt ja auf der Hand, wenn so etwas geschieht.“

Der Zeuge *Schily* konnte sich im Untersuchungsausschuss an ein solches Gespräch allerdings nicht erinnern, konnte es aber auch nicht ausschließen (*Schily*, Protokoll-Nr. 60, S. 33).

XI.2.3.4. Weitere Befassung *Schilys* mit dem Anschlag

Schily sagte im Ausschuss aus, dass er nicht erwogen habe, den Tatort in Köln zu besuchen (*Schily*, Protokoll-Nr. 60, S. 44). Er fügte noch hinzu, dass er in seiner Amtszeit nicht häufig bei solchen Ereignissen gewesen sei (*Schily*, Protokoll-Nr. 60, S. 51).

Konkret konnte sich *Schily* nicht an eine weitere Befassung mit dem Anschlag erinnern. Er fügte hinzu, wenn in alle Richtungen ermittelt werde, müsse man darauf vertrauen, dass die Ermittlungsbehörden zu den richtigen Ergebnissen kämen (*Schily*, Protokoll-Nr. 60, S. 78).

XI.2.3.5. Bewertung des Verhaltens des ehemaligen des ehemaligen Bundesinnenministers *Otto Schily*

Bundesinnenminister *Otto Schily* zeigte ebenfalls wenig Interesse an dem Anschlag in der Kölner Keupstraße. Dies mag zwar aus formellen Gründen richtig sein, zuständig war Landesinnenminister *Dr. Behrens*. Allerdings muss man berücksichtigen, dass der Anschlag in Köln aufgrund seiner Dimension von besonderer Tragweite war. Daher wäre ein größeres Engagement auf jeden Fall angezeigt gewesen, zumal er sich der Sache öffentlich geäußert hatte und so den Anschein erweckte, er kümmere sich. Zumindest wäre zu erwarten gewesen, gerade im Zusammenhang mit der öffentlichen Äußerung des Ministers, dass *Schily* für mehr Aktivitäten in Richtung Aufklärung in seinem ministeriellen Geschäftsbereich sorgte.

XI.3. Fazit

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass im Fall des Kölner Nagelbombenanschlags sich keiner der damals zuständigen Innenminister (auf Bundes- und Landesebene) ernsthaft mit dem Anschlag und seiner Aufklärung befasst hat. Dies ist schon allein deshalb unfassbar, da Bombenanschläge wie in der Kölner Keupstraße nicht häufig in der Bundesrepublik vorkommen.

Sicherlich kann ein einzelner Minister nicht persönlich die Aufklärung eines solchen Falles betreiben, allerdings kann er den Focus auf einen solchen Anschlag lenken und damit die Aufklärungsarbeit, gerade auch durch seine Beamten vorantreiben. Mit einem Besuch am Tatort drückt man den Betroffenen sein Mitgefühl aus und kann bei Gesprächen zumindest ansatzweise Trost spenden. Ein

solcher Besuch vor Ort hat nichts mit Sensationstourismus zu tun, den *Dr. Behrens* angeblich fürchtete, mit seinem Besuch auszulösen.

XII. Weitere Stärkung des Generalbundesanwalts erforderlich

Die Kompetenzverteilung des Grundgesetzes sieht vor, dass die Länder mit ihren Staatsanwaltschaften zuständig sind für Ermittlungs- und Gerichtsverfahren. Der Generalbundesanwalt kommt nur in Ausnahmefällen, die im Gesetz konkret benannt sind, zum Einsatz, §§ 142a i.V.m. 120 GVG. Dabei handelt es sich grob gesprochen um Staatsschutzdelikte (Prof. *Dr. Rissing-van Saan*, MAT_A_GBA-2, S. 207 ff.).

Die Erfahrungen mit den NSU-Verbrechen haben deutlich gemacht, daß die Abhängigkeit des GBA von der Information durch die Länderbehörden ein Hemmnis für eine effektive Aufklärung von länderübergreifenden Verbrechen darstellen kann. Dem kann durch bestimmte Gesetzesänderungen abgeholfen werden.

Nach §§ 142a i.V.m. 120 Abs. 2 GVG hat der Generalbundesanwalt ein Evokationsrecht für bestimmte Delikte: sind die engen Voraussetzungen gegeben, zieht er die weiteren Ermittlungen an sich. Die Rechtsprechung legt diese Normen eng aus (Prof. *Dr. Rissing-van Saan*, MAT_A_GBA-2, S. 208). Nach § 120 Abs. 2 GVG muss der Fall insbesondere eine besondere Bedeutung haben, um ein Evokationsrecht des Generalbundesanwalts begründen zu können. Strenge Anforderungen werden dahingehend von der Rechtsprechung gestellt. (Prof. *Dr. Rissing-van Saan*, MAT_A_GBA-2, S. 209)

Der Generalbundesanwalt erhält Kenntnis von der möglichen eigenen Zuständigkeit in erster Linie durch die Landesstaatsanwaltschaften und Länderpolizeien. Sie sind zumeist die ersten, die von Delikten erfahren. Sie können aufgrund der Aktenkenntnis beurteilen, ob die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts betroffen ist. Daher ist in Nr. 202 RiStBV geregelt, dass der Staatsanwalt Vorgänge, aus denen sich der Verdacht einer zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehörenden Straftat (§ 120 GVG, Art. 7, 8 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes) ergibt, mit einem Begleitschreiben unverzüglich dem Generalbundesanwalt übersendet. Die Rechtsordnung geht davon aus, dass der Informationsweg von den Staatsanwaltschaften der Länder zum Generalbundesanwalt verläuft. Dabei besteht eine Pflicht der Staatsanwaltschaften zur Weiterleitung.

„Aber der normale Weg, der übliche Weg ist der, dass eine zuständige Polizeibehörde – das BKA tut das in vielen Fällen – die Bundesanwaltschaft mit Informationen über Sachverhalte versorgt, wenn bei uns die Annahme besteht, hier könnte die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft berührt sein, und dann in Karlsruhe geprüft wird, ob das der Fall ist oder nicht.“ (*Falk*, Protokoll Nr. 19, S. 16).

In der Praxis erhält der Generalbundesanwalt oftmals aber nicht durch Information der zuständigen Behörden, sondern durch Informationen aus den Medien Kenntnis über Fälle, in denen eine mögliche eigene Zuständigkeit ge-

prüft werden muss (*Ritscher*, Protokoll Nr. 44, S. 77). Vorgesehen ist dieser Weg der Informationsgewinnung nicht; er hat sich wohl im Laufe der Zeit herausgebildet in einem Bund-Länder-Gefüge von Behörden, in denen sich die Abhängigkeit des Generalbundesanwalts von Informationen aus den Staatsanwaltschaften der Länder als unzureichend erwiesen hat. Hinweise können dazu führen, dass die Mitarbeiter des Generalbundesanwalts nicht abwarten, um informiert zu werden, sondern selbst Erkundigungen bei den Staatsanwaltschaften in den Ländern einholen. Problematisch ist dabei die Abgrenzung, wann und wie weit Informationen eingeholt werden dürfen. Bloße Hinweise können nicht ausreichen. Tatsächliche Anhaltspunkte müssen aber oft erst zusätzlich gewonnen werden (Prof. Dr. *Rissing-van Saan*, MAT_A_GBA-2, S. 214 ff.). Der Generalbundesanwalt ist dabei immer auf die freiwillige Informationsüberlassung durch die Staatsanwaltschaften angewiesen. Eine eigenständige Befugnis zur Informationsgewinnung hat er nicht. Sogenannte ARP-Vorgänge (Allgemeines Register Politisch) werden durch den Generalbundesanwalt angelegt, falls Hinweise auf eine mögliche Zuständigkeit bestehen (*Ritscher*, Protokoll Nr. 44, S. 75).

XII.1. Česká-Mordserie

Am 26. August 2006 hat der Generalbundesanwalt einen ARP-Vorgang dazu angelegt, um eine mögliche Zuständigkeit zu prüfen. Grundlage dafür waren Medienberichte. (*Ritscher*, Protokoll Nr. 44, S. 75)

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der NSU bereits neun Morde an türkisch- und griechischstämmigen Männern begangen. Eine Vorlage von einer Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde beim Generalbundesanwalt ist bis dahin nicht erfolgt. (*Ritscher*, Protokoll Nr. 44, S. 76, S. 91). Der Zeuge *Dr. Kimmel*, damals sacheleitender Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg, betonte vielmehr in seiner Aussage, dass auch die Prüfung des § 120 Abs. 2 ergeben habe, dass eine Zuständigkeit des Generalbundesanwalts nicht erforderlich sei, und aus diesem Grunde eine Abgabe nach dieser Vorschrift nicht erfolgt sei (*Kimmel*, Protokoll Nr. 14, S. 7) Die Erwartung der für die Information an den GBA zuständigen Staatsanwaltschaft Nürnberg war, dass sich der GBA melden sollte:

„Wenn der Generalbundesanwalt an uns herangetreten wäre und er zum Beispiel angefragt hätte – auch zur Ergänzung, zur Vervollständigung seiner Prüfung – , ob das ein Verfahren ist, das in Betracht kommt, dass es weiter beim Generalbundesanwalt geführt wird, hätten wir selbstverständlich die Akten rübergeschickt nach Karlsruhe; das ist überhaupt keine Frage. Also, es war von daher aber auch an uns niemand herangetreten. Ich habe kein Schreiben oder Ähnliches bekommen aus Karlsruhe. Von daher, nach eigener Prüfung, habe ich gemeint: korrekterweise nicht, aus diesem Grunde auch dann die Akten nicht nach Karlsruhe gesandt.“ (*Dr. Kimmel*, Protokoll Nr. 14, S. 24)

Diese Erwartungshaltung der Staatsanwaltschaft Nürnberg widersprach der Gesetzeslage, denn nicht der Generalbundesanwalt musste anfragen, vielmehr muss die

Staatsanwaltschaft Nürnberg aufgrund der Zuständigkeitsordnung im Grundgesetz Hinweise an den Generalbundesanwalt melden. Dies hat sie nicht getan.

Auch der Zeuge *Hoppe* vom BKA bestätigt:

„Es wäre Aufgabe der ermittlungsführenden Staatsanwaltschaft gewesen, den Sachverhalt dem GBA vorzulegen“ (*Hoppe*, Protokoll Nr. 15, S. 24).

XII.4. Fazit

Keine Länderstaatsanwaltschaft oder Länderpolizei hat sich verpflichtet gefühlt, den Generalbundesanwalt um Prüfung der eigenen Zuständigkeit zu ersuchen, obwohl neun Männer türkisch- und griechischstämmiger Herkunft hingerichtet worden sind, und durch die OFA-Analyse des Profilers *Horn* auch ein fremdenfeindliches Motiv im Raum stand. Gesetzlich ist aber genau dieser Weg vorgeschrieben: von den Ländern an den Generalbundesanwalt.

Generalbundesanwalt *Harald Range* hat in einem Interview in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung vom 25. März 2012 Änderungen angemahnt:

„Ich hätte mir allerdings eine intensivere Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Länder in Richtung der Bundesanwaltschaft gewünscht. Wir haben ja nur in Ausnahmefällen ein eigenes Ermittlungsrecht. Grundsätzlich ist die Strafverfolgung Sache der Länder. Deshalb müssen die Staatsanwaltschaften der Länder sich an uns wenden, wenn sie den Verdacht auf eine terroristische Straftat haben. Damit wir prüfen können, ob das ein Fall für uns ist. Wenn eine Landestaatsanwaltschaft uns aber nicht informiert oder mitteilt, das ist kein staatsgefährdendes Verbrechen, dann müssen wir das in aller Regel so hinnehmen. Hier wünsche ich mir Verbesserungen für die Zukunft.“

Damit es nicht mehr zu dieser Informationslücke kommt, sind folgende Änderungsvorschläge zu überlegen:

1. Der Generalbundesanwalt braucht eine eigenständige Informationsbefugnis, um seine Zuständigkeit feststellen zu können. Auf die Zulieferung aus den Ländern angewiesen zu sein, ist erkennbar nicht ausreichend. Dabei ist sowohl an eine Änderung der RiStBV als auch an gesetzliche Klarstellungen zu denken. *Frau Prof. Dr. Rissing-van Saan* schlägt die gesetzliche Verankerung einer solchen (Vor)Ermittlungskompetenz zur Prüfung seiner Zuständigkeit in § 142a GVG vor (MAT_A_GBA-2, S. 228 f.).

Auch Generalbundesanwalt *Harald Range* denkt im Interview in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung vom 25. März 2013 in die gleiche Richtung:

„Außerdem brauchen wir als Bundesanwaltschaft mehr und klare Initiativrechte, um in der Lage zu sein, selbst zu prüfen und zu bewerten, ob wir in einem konkreten Fall zuständig sind. Bisher bewegen wir uns da in einer rechtlichen Grauzone. Die derzeitige Situation ist nicht befriedigend.“

2. Ergänzend dazu sollte der Generalbundesanwalt die Möglichkeit haben, bereits dann die Ermittlungen zu führen, wenn zureichende Anhaltspunkte für die Begründung seiner Zuständigkeit gegeben sind. Sollte sich im Verlauf der Ermittlungen herausstellen, dass die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts nicht gegeben ist, wäre das Verfahren an die jeweils zuständige Landesstaatsanwaltschaft abzugeben.

3. Der Generalbundesanwalt muss personell ausreichend ausgestattet werden, um diese Aufgabe erfüllen zu können. Soll er bei jeder Verdachtslage nicht nur einen ARP-Vorgang anlegen, sondern auch Hinweisen auf die eigene Zuständigkeit effektiv nachgehen können, ist eine ausreichend personelle Ausstattung nötig. Diese muss flexibel gehandhabt werden können: so dürfen große Verfahren nicht zuständige Mitarbeiter so binden, dass in einem Bereich wie beispielsweise Rechtsterrorismus weiteren Hinweisen nicht mehr effektiv nachgegangen werden kann.

4. Bei länderübergreifenden Mordserien, in denen ein rassistisches fremdenfeindliches Motiv nicht ausgeschlossen werden kann, sollte die Zuständigkeit im Zweifel beim Generalbundesanwalt liegen. So wird die Federführung der Ermittlungen aus einer Hand gewährleistet. Sollte sich im Laufe der Ermittlungen klar herausstellen, dass ein entsprechendes Motiv auszuschließen ist, kann eine Übernahme durch eine Landesstaatsanwaltschaft erfolgen.

In diese Richtung gehen auch Überlegungen des Bundesinnenministers, *Dr. Hans-Peter Friedrich* bereits im November 2011 (*taz*, 11. Februar 2013, „Beinfreiheit für Generalbundesanwalt“):

„Der Generalbundesanwalt sollte in Fällen schwerer Kriminalität mit länderübergreifendem Bezug eine stärkere Rolle spielen“.

5. Der Generalbundesanwalt sollte darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, ein Verfahren an sich zu ziehen, wenn seine Zuständigkeit geboten erscheint, da der Fall mehrere Länder betrifft und sich die Tat gegen die Bundesrepublik Deutschland als Gesamtstaat richtet. Die „besondere Bedeutung“ in § 120 Abs. 2 GVG könnte hier der richtige Ansatzpunkt sein.

XIII. Kein Unterlaufen des § 4 BKAG durch informelle Innenministerkonferenz

XIII.1. Innenministerkonferenz in Garmisch-Partenkirchen im Mai 2006 – Übernahme durch das BKA – Bildung einer Steuerungsgruppe

Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in den Bereichen Polizei und Verfassungsschutz wird maßgeblich auf der Innenministerkonferenz bestimmt. Der Bundesminister des Innern hat dabei lediglich einen Gaststatus. Beschlüsse werden ausschließlich einstimmig gefällt.

An dieser Stelle soll die Innenministerkonferenz im Mai 2006 in Garmisch-Partenkirchen näher beleuchtet werden. Zum damaligen Zeitraum stand eine zentrale Übernahme der Ermittlungen durch das BKA im Raum. Diese Frage sollte in Abstimmung zwischen Bund und Ländern im

Vorfeld oder auf der bzw. am Rande der Innenministerkonferenz geklärt werden.

XIII.1.1. Mögliche Übernahme BKA im Jahr 2004, § 4 Abs. 2 Nr. 1 BKAG

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BKAG kann das Bundeskriminalamt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrnehmen, wenn eine zuständige Landesbehörde darum ersucht.

Kurz ist diese Möglichkeit an dieser Stelle zu beleuchten, da es im April 2004 in Bayern Überlegungen gegeben habe, den Fall an das BKA abzugeben (*Dr. Beckstein*, Protokoll Nr. 17, S. 84). Zu diesem Zeitpunkt waren 3 Morde in Bayern, der Mord in Hamburg und der Mord in Rostock begangen. Das BKA hatte damals darauf verwiesen, dass für Mordermittlungen in erster Linie die örtlich zuständigen Polizeien und Staatsanwaltschaften zuständig seien. Ein förmliches Übernahmeersuchen Bayerns hat es damals wohl nicht gegeben, so beispielsweise der Zeuge *Falk* (*Falk*, Protokoll Nr. 19, S. 3). Auch der Zeuge *Ziercke* konnte sich nicht erinnern, Kenntnis darüber bekommen zu haben, dass das Bayerische Staatsministerium des Innern 2004 tatsächlich überhaupt die Absicht gehabt hätte, die Übernahme des gesamten Verfahrenskomplexes einschließlich aller Mordermittlungen an das BKA heranzutragen (*Ziercke*, Protokoll Nr. 21, S. 6). Vielmehr habe man sich zwischen BKA und Länderpolizeien darauf verständigt, dass das BKA ergänzende strukturelle Ermittlungen im Hinblick auf § 129 StGB übernehmen solle (*Hoppe*, Protokoll Nr. 15, S. 3). Die Mordermittlungen sollten vor Ort bei den Tatortdienststellen belassen werden (*Hoppe*, Protokoll Nr. 15, S. 4).

XIII.1.2. Mögliche Übernahme BKA im Jahr 2006 durch Anordnung BMI, § 4 Abs. 2 Nr. 2 BKAG

Im Jahr 2006 war auf Fachebene des BKA der Eindruck entstanden, dass das BKA die Ermittlungen zentral führen sollte:

„Und mit den Morden 8 und 9 hatte sich für mich die Lage grundlegend verändert, weil zwei weitere Bundesländer hinzugekommen waren, nämlich Hessen und Nordrhein-Westfalen, man in den Ermittlungen vorher festgestellt hatte, dass es an der einen oder anderen Stelle, zum Beispiel der Datenverarbeitung, Optimierungsbedarf geben kann, und hatte für mich die Bewertung getroffen, dass eine echte zentrale Ermittlungsführung, die ein zentrales Ermittlungskonzept, Fahndungskonzept, Öffentlichkeitskonzept vorsieht, der richtige Weg sei, und habe deswegen meiner Amtsleitung vorgeschlagen, diesen Weg zu gehen“ (*Hoppe*, Protokoll Nr. 15, S. 3).

Auch die Leistungsebene des BKA unterstützte diese Einschätzung; der Zeuge *Falk* bestätigt die Überlegungen:

„Wir haben die schwerwiegenden Gründe hier vorliegend gesehen, einmal wegen der Tatbegehung: neun Morde, türkische Mitbürger, ein griechischer Mitbürger. Von der Polizeibeamtin wussten wir zu

dem Zeitpunkt natürlich noch nichts; das war ja auch erst später. Und wir haben die Erfolglosigkeit gesehen. Wir haben die Internationalität vermutet, auch wenn sie sich so, wie wir sie ursprünglich vermutet haben nachher nicht dargestellt hat“ (*Falk*, Protokoll Nr. 19, S. 12).

Zunächst wurde versucht, in Abstimmung mit den Ländern eine entsprechende Entscheidung zu erzielen. Die Bereitschaft dazu sei jedoch nicht umfänglich vorhanden gewesen, daher habe Herr Hoppe auch die Möglichkeit des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BKAG in Erwägung gezogen (*Hoppe*, Protokoll Nr. 15, S. 3). Es habe im BKA die Überlegung gegeben, dem Bundesinnenminister vorzuschlagen, das BKA nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des BKA-Gesetzes „aus schwerwiegenden Gründen“ mit den Ermittlungen zu beauftragen; dies sei eine Maßnahme, die höchst sparsam in der Geschichte der Bundesrepublik, eingedenk der Länderhoheit in Polizeiangelegenheiten, angewendet worden sei, so der Zeuge *Falk* (*Falk*, Protokoll Nr. 19, S. 5).

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BKAG übernimmt das Bundeskriminalamt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung, wenn der Bundesminister des Innern es nach Unterrichtung der obersten Landesbehörde aus schwerwiegenden Gründen anordnet.

In Abstimmung mit der Amtsleitung wurde von Herrn *Hoppe* ein Bericht an das BMI gesandt, der die vom BKA festgestellten Defizite bei den dezentralen Ermittlungen auflistete (*Hoppe*, Protokoll Nr. 15, S. 3). Der Zeuge *Ziercke* hatte vorab versucht, Einvernehmen mit den Ländern herzustellen:

„Ich habe dann auch noch vor der Versendung des Schreibens an das Bundesinnenministerium zur Übernahme nach § 4 Abs. 2 mit dem Landespolizeipräsidenten von Bayern, Herrn Kindler, telefoniert. Ich spürte schon in diesem Gespräch, dass eine Übernahme durch den Bund für Bayern nicht zur Diskussion stand. Ähnlich war ja die Resonanz auch in der AG Kripo und auch im AK II gewesen. Das galt auch für die anderen Länder“ (*Ziercke*, Protokoll Nr. 21, S. 8).

Nachdem das Einvernehmen nicht zu erwarten gewesen sei, habe das BKA die Sache an das BMI eskaliert (*Ziercke*, Protokoll Nr. 21, S. 8).

Der Zeuge *Dr. Schäuble* scheint in seiner Amtszeit als Innenminister jedoch nicht mit der Frage befasst worden zu sein, ob er anordnen sollte, dass das BKA nach § 4 Abs. 2 S. 2 des BKAG gegen die Ländern anordnen solle, die Ermittlungen an sich zu ziehen, da er sich daran nicht erinnern konnte.

„Ich hätte einen solchen Vorschlag, der mir nicht gemacht worden ist, wenn er mir gemacht worden wäre, abgelehnt“ (*Dr. Schäuble*, Protokoll Nr. 47, S. 2).

Anders erinnert sich der Zeuge *Dr. Hanning*:

„Die Position des Innenministers war: Wir würden uns sehr freuen, wenn wir das im Konsens erreichen könnten, dass das BKA das übernimmt. Aber gegen den Widerstand der Länder, das hielten wir für wenig zielführend“ (*Dr. Hanning*, Protokoll Nr. 44, S. 14).

Eine Entscheidung sollte auf der Innenministerkonferenz in Garmisch-Partenkirchen im Mai 2006 fallen (*Hoppe*, Protokoll Nr. 15, S. 3).

Nach der Innenministerkonferenz wurde eine Steuerungsgruppe eingerichtet. Die Innenminister haben dies wohl nicht in dieser Frage miteinander besprochen und entschieden. Auch auf Staatssekretärebene war dies am Rande der Innenministerkonferenz wohl nicht debattiert worden. Eventuell haben die Abteilungsleiter des AK II darüber gesprochen. Die Länder waren zurückhaltend, so dass der Abteilungsleiter Krause im BMI mit seinen Kollegen sich auf die Steuerungsgruppe geeinigt zu haben scheint. Herr Krause konnte vom Untersuchungsausschuss nicht mehr befragt werden, da er verstorben ist.

So erläutert der Zeuge *Dr. Schäuble*, dass er am Rande oder bei Anlass der Innenministernkonferenz in Garmisch-Partenkirchen im Mai 2006 aus dem zuständigen Arbeitskreis informiert worden sei, dass die Fragen der Zusammenarbeit befriedigend geregelt worden seien. (*Dr. Schäuble*, Protokoll Nr. 47, S. 9). Am 3. Mai, einen Tag vor der IMK, habe er eine Vorlage erhalten:

„Es zeichnet sich ab, dieses Ergebnis und das ist die einvernehmliche Zusammenarbeit. P-BKA ist Präsident Ziercke. Und da habe ich dann gedacht: So ist es gut und diese Wertung habe ich auch heute noch“ (*Dr. Schäuble*, Protokoll Nr. 47, S. 16).

Das Ergebnis wurde von den Zeugen *Dr. Hanning* und *Dr. Schäuble* begrüßt:

„Während der Konferenz – ich meine, es sei gleich zu Beginn gewesen, aber ich erinnere das nicht mehr sehr genau – bin ich dann davon unterrichtet worden, dass man sich auf Abteilungsleiterebene mit den Ländern und auch mit dem Bundeskriminalamt auf ein gemeinsames weiteres Vorgehen verständigt habe. Ich habe dann gefragt, ob auch das Bundeskriminalamt damit einverstanden sei, weil da ja Kritik geäußert war, und da wurde mir gesagt, ja, auch das BKA sei einverstanden mit dem vereinbarten Vorgehen. Damit entfiel dann die Notwendigkeit dieses Thema in der formellen Konferenz anzusprechen. Nach meinem Verständnis waren sozusagen die Probleme dann durch diese Beschlüsse oder durch dieses Einvernehmen im Rahmen der Abteilungsleiterkonferenz ausgeräumt.“ (*Dr. Hanning*, Protokoll Nr. 44, S. 3)

„Ich bin doch nicht derjenige, der jetzt die Facharbeit des BKA zu machen hat als Staatssekretär. Ich habe das zu akzeptieren. Wenn mir ein BKA und eine Spitze, der ich sehr vertraut habe, nämlich Herr Ziercke und Herr Falk, wenn die mir sagen: „Jawohl, wir können damit leben“, dann muss ich

das als Staatssekretär akzeptieren,...“ (*Dr. Han-ning*, Protokoll Nr. 44, S. 58)

„Ich bin unterrichtet worden, man habe auf der Ebene der Abteilungsleiter ein Einvernehmen erzielt. Ich habe das begrüßt. Damit war auch das BKA einverstanden.“ (*Dr. Schäuble*, Protokoll Nr. 47, S. 38)

Der Vorschlag, die zentralen Ermittlungen beim BKA anzusiedeln, war vom Tisch. Der Zeuge *Ziercke* begrüßte den getroffenen Konsens (*Ziercke*, Protokoll Nr. 21, S.14).

Der Zeuge *Bouffier* teilte mit, dass dieses Thema nicht Gegenstand der Konferenz gewesen sei. Es sei nicht Gegenstand des Kamins gewesen, das könne er detailliert sagen. Er gehe jedoch davon aus, dass es am Rande der Konferenz unter den Polizeiabteilungsleitern oder wem auch immer Gegenstand gewesen sei (*Bouffier*, Protokoll Nr. 32, S. 48).

Am Rande der IMK in Garmisch habe die Besprechung mit den betroffenen Polizeichefs und dem Abteilungsleiter Polizei des BMI stattgefunden; ob *Ziercke* auch dabei gewesen sei, sei unklar; allerdings meinte der Zeuge *Kindler*, dass es so gewesen sei (*Kindler*, Protokoll Nr. 36, S. 87). Im Ergebnis habe Einvernehmen darüber bestanden, dass die Ermittlungen zentral durch die BAO „Bosporus“ von Bayern ausgeführt und koordiniert werden sollten; dies sei insbesondere auch die Meinung des Abteilungsleiters im BMI Krause gewesen. Dazu habe eine Steuerungsgruppe eingerichtet werden sollen (*Kindler*, Protokoll Nr. 36, S. 87).

Andere Informationen besagen, dass dieses Thema am Rande des Kamingesprächs Thema gewesen sein soll. So meinte beispielsweise der Zeuge *Dr. Beckstein*, dass das Thema beim Kamingespräch oder am Rande des Kamins kurz angesprochen worden sei; es sei jedoch gar kein großes Thema gewesen (*Dr. Beckstein*, Protokoll Nr. 17, S. 86) Auch der Zeuge *Falk* hat aus mündlichen Reaktionen entnommen, dass die Übernahme durch das BKA beim Kamingespräch oder am Rande desselben erörtert worden sei (*Falk*, Protokoll Nr. 19, S. 6), möglicherweise sei dieses Einvernehmen auch nur auf Abteilungsleiter-ebene erzielt worden (*Falk*, Protokoll, Nr. 19, S. 45).

Es steht im Raum, dass Bayern dieses geplante Vorgehen über § 4 Abs. 2 Nr. 2 BKAG als „Kriegserklärung“ begriffen hätte (MAT_A_BKA-2/19.05, Blatt 352 f.) Der Zeuge *Dr. Beckstein* hat darauf hingewiesen, dass das BKA jederzeit hätte übernehmen können, wenn es gewollt hätte (*Dr. Beckstein*, Protokoll Nr. 17, S. 85). Im Vorfeld der Innenministerkonferenz in Garmisch-Partenkirchen hätten sich die Zeugen *Dr. Beckstein* und *Kindler* besprochen: es sollten Bedenken gegen eine Übernahme durch das BKA geäußert werden; eine Prüfung sollte angestoßen werden, welchen Mehrwert eine Übernahme durch das BKA gehabt haben sollte (*Dr. Beckstein*, Protokoll Nr. 17, S. 85).

„Ich selber sage Ihnen meine Beurteilung: ich hätte es im Jahr 2006, als die Ermittlungen äußerst heiß gelaufen waren für einen schweren Fehler gehal-

ten, im laufenden Galopp die Pferde zu wechseln“ (*Dr. Beckstein*, Protokoll Nr. 17, S. 86).

Tragisch, dass damit die Möglichkeit eines „frischen Blicks“ durch neue Ermittler vom BKA ausblieb und nicht gewollt war.

Der Zeuge *Hoppe*, der Verfasser des Ausgangsschreibens, hat von der Entscheidung nebenbei erfahren: es sei ihm über Umwege über den hessischen Kollegen mitgeteilt worden (*Hoppe*, Protokoll Nr. 15, S. 14).

Eine Begründung für die Entscheidung wurde nicht abgegeben, so beispielsweise der Zeuge *Falk* (*Falk*, Protokoll Nr. 19, S. 46).

XIII.2. Fazit

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BKAG, wonach der Bundesinnenminister die zentrale Ermittlung beim BKA aus schwerwiegenden Gründen anordnen kann, scheinen vorgelegen zu haben. Es war auch vorgesehen, eine formelle Entscheidung bei der Innenministerkonferenz in Garmisch-Partenkirchen im Mai 2006 zu fällen. Allerdings war das Ergebnis am Schluss, eine Steuerungsgruppe einzurichten. Wie die Entscheidung im Endeffekt von wem konkret gefällt worden ist, bleibt unklar.

1. Es muss die Frage gestellt werden, ob gesetzliche Regelungen durch informelle Gremien, wie die Innenministerkonferenz oder deren Untergruppen, wie den AK II, unterlaufen werden können. Insbesondere ist für § 4 Abs. 2 Nr. 2 BKAG gerade nicht das Einvernehmen mit den Ländern erforderlich. Die alleinige Entscheidung soll beim Bundesminister des Innern liegen. Ob eine Regelung im Gesetz sinnvoll ist, die im Endeffekt nicht angewendet wird, muss hinterfragt werden. Deshalb sollte § 4 Abs. 2 Nr. 2 BKAG dahingehend präzisiert werden, dass das BKA automatisch bei länderübergreifenden Mordserien die Ermittlungen übernimmt. Eine Entscheidung auf politischer Ebene wäre dann obsolet.

2. Daneben sollte sichergestellt sein, dass auf Innenministerkonferenzen Tagesordnungen klar eingehalten werden. Alle Punkte, die formell oder informell behandelt werden sollen und behandelt werden, sollen Niederschlag im Rahmen eines Protokolls finden. Es muss nachvollziehbar sein, wer welche Entscheidung getroffen hat. Nur so kann sichergestellt werden, dass jemand auch die Verantwortung trägt, und erläutern kann, wie es zu bestimmten Entscheidungen gekommen ist.

XIV. Forderungen und Konsequenzen

XIV.1. Verbesserung der Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste und Stärkung der G 10-Kommission

1. Verbesserung der Kontrolle durch ungehinderte, jederzeitige Zugangsmöglichkeit der PKGr-Mitglieder zu den Diensten ohne vorherige Anmeldung und freie Akteneinsicht vor Ort

2. Einführung einer Vorladungsmöglichkeit von ein Viertel der Mitglieder des PKGr gegenüber Mitarbeitern der Dienste

3. Erleichterung des Zugangs zum PKGr für Mitarbeiter der Dienste insb. durch Abschaffung der Pflicht zur gleichzeitigen Unterrichtung der Behördenleitung durch den Mitarbeiter

4. Abschaffung der Informationsverweigerungsmöglichkeit der Dienste gegenüber dem PKGr bei zwingenden Gründen der Nachrichtenbeschaffung

5. Bestellung eines ständigen Sachverständigen

6. Erlass von Dienstvorschriften der Nachrichtendienste im Benehmen mit dem PKGr

7. Regelmäßige Unterrichtung über V-Mann-Einsätze

8. Zulassung von sicherheitsüberprüften Fraktionsmitarbeitern zu den PKGr-Sitzungen zur Unterstützung der Arbeit der PKGr-Mitglieder

9. Zwingende Protokollierung der PKGr-Sitzungen

10. Einführung eines Dienstvergehens bei Verletzung der Unterrichtungspflichten

11. Schaffung einer Beratungsmöglichkeit mit dem Fraktionsvorsitzenden und 1. PGF für die Mitglieder

12. Gegenseitige Unterrichtungspflicht von Bund und Ländern in den PKGr/PKK schaffen

13. Stärkung der G 10-Kommission durch Erhöhung der Mitglieder- und Stellvertreterzahl auf 5

13. Installation eines Ombudsmannes mit Befähigung zum Richteramt bei der G 10-Kommission zur Wahrnehmung der Betroffenenrechte in Zeiten der Unkenntnis der Maßnahme

XIV.2. Reform des Verfassungsschutzverbundes

1. Stärkung kleiner LfVs durch Zusammenlegung oder Spezialisierung

2. Schaffung gemeinsamer Standards von Bund und Ländern bei der Ausbildung der Verfassungsschützer

3. Professionalisierung der Ausbildung der Mitarbeiter

4. Überarbeitung veralteteter Vorgaben und Dienstvorschriften

5. Verbesserung des Informationsflusses zwischen den Nachrichtendiensten

6. Stärkung der Koordinierungsfunktion des BfV

7. Verpflichtung des BfV zur Erstellung von Gesamtlagebildern

8. Schaffung klarer gesetzlicher Regelungen über Löschung und Aufbewahrung von Akten

9. Weitestgehende Ermöglichung der Akteneinsicht für Betroffene; Unterbleiben der Auskunftserteilung nur unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BVerfSchG

10. Effiziente Prüfung durch die Datenschutzbeauftragten der Verfassungsschutzämter

11. Schaffung einer klaren gesetzlichen Regelung für V-Person-Einsätze über Auswahl, Führung und Führung der Personen

12. Gegenseitige Information der LfVs/BfV über V-Person-Einsätze

13. Kontinuierliche Überprüfung der V-Person-Einsätze durch Vorgesetzten

14. Ermöglichung des Zugangs zu V-Leuten für Polizeien und Staatsanwaltschaften bei Kapitaldelikten

15. Abschaffung des MAD und Überführung der Personen und Kompetenzen vor allem in das BfV

16. Kontinuierliche Evaluation von Recht und Praxis (insbesondere auch V-Personen-Einsätze) durch externe Sachverständige

XIV.3. Präzisierung der Zuständigkeiten von Staatsanwaltschaften, Polizeien und anderen Sicherheitsbehörden

1. Klare Federführung bei länderübergreifenden Verbrechen

2. Erleichterung der Übernahmemöglichkeit durch das BKA

3. Bessere Einbeziehung anderer Sicherheitsbehörden, wie Zollfahndungsdienst

4. Verstärkte Sensibilisierung des Personals in Bezug auf Straftaten im Bereich Fremdenfeindlichkeit

5. Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den Sicherheitsbehörden unter Wahrung des Trennungsgabotes

6. Klare gesetzliche Grundlagen für gemeinsame Zentren und Dateien

7. Wahrung der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern bei der Polizei

8. Überführung von Zollfahndungsdienst und Zollkriminalamt in die Zuständigkeit des BMI

9. Abbau von Doppelzuständigkeiten und Reibungsverlusten zwischen Zoll, Bundespolizei, Bundeskriminalamt und Länderpolizeien

10. Zur besseren Koordination der Präventionsmaßnahmen gegen politischen Extremismus in den Ländern, zwischen den Ländern und zwischen Bund und Ländern ist eine zentrale Präventionsstruktur, z. B. beim „Deutschen Forum für Kriminalprävention“ anzuregen, um Strategien zu nachhaltigen Bekämpfung des politischen Extremismus entwickeln zu können

XIV.4. Verbesserung des Opferschutzes

1. Einrichtung einer Opferschutzstiftung des Bundes in Zusammenarbeit mit engagierten Organisationen zur Sicherstellung der Finanzierung

2. Einbeziehung von Opfern und ihrer Familien bei der Planung öffentlicher Gedenkveranstaltungen

3. Stärkung und Verbreitung der Institution Täter-Opfer-Ausgleich
4. Einbeziehung von Opferschutz und Umgang mit (Opfer-) Zeugen bei der Referendarausbildung bundesweit
5. Stärkung der Aus- und Fortbildung der Justiz im Bereich Opferschutz
6. Erarbeitung konkreter Kriminalitäts- und Gewaltpräventionsmaßnahmen für die kommunale Ebene mit Unterstützung des Lehrstuhls für Gewalt und Kriminalprävention in Tübingen
7. Mehr Personal mit Migrationshintergrund für die Sicherheitsbehörden
8. Neutrale Zugänglichmachung von Informationen für Opfer und über Opferschutzorganisationen nicht nur im Internet
9. Stärkung der Rechte von Opfern im Strafverfahren durch Vermeidung von Mehrfachvernehmungen, Erweiterung der Informationsrechte, Erleichterung der Bestellung eines Opferanwaltes, Ergänzung der Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Hauptverhandlungen mit minderjährigen Opfern und der Verlängerung der Verjährungsfrist für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche wegen sexuellen Missbrauchs auf 30 Jahre.

XV. Anlagen

FDP-Bundestagsfraktion

Positionspapier

Geheimdienstkontrolle stärken – Verfassungsschutzverbund reformieren

Beschluss der FDP-Bundestagsfraktion vom 25.09.2012

„Die Forderung nach mehr und besserer Kontrolle richtet sich nicht gegen die Geheimdienste; Kontrolle ist vielmehr ein wesentlicher Teil der Legitimation der Arbeit von Geheimdiensten in einer Demokratie.“

(Max Stadler im Deutschen Bundestag, 37. Sitzung der 16. WP)

Mit diesem für uns so wichtigen Grundsatz verortet die FDP die Stellung der Nachrichtendienste in unserem Staat. Nachrichtendienste sind für den Erhalt der Wehrhaftigkeit unserer Demokratie erforderlich. Aus der ihnen zugewiesenen Tätigkeit ergibt sich jedoch auch die Notwendigkeit besonderer Verrechtlichung und Kontrolle.

I. Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste verbessern

Heute zeigen vor allem die durch die Arbeit des 2. Untersuchungsausschusses zu Tage getretenen Vorgänge in deutschen Nachrichtendiensten, dass die bisherigen Kontrollmöglichkeiten nicht ausreichend sind. Das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) soll die Tätigkeit von BfV, MAD und BND kontrollieren. Eine effektive Erfüllung dieses Auftrages aus § 1 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeiten des Bundes (PKGrG) ist trotz des großen Engagements der Mitglieder des PKGr derzeit allerdings kaum möglich. Die Arbeit des PKGr erschöpft sich weitgehend in der Erforschung von außen an das PKGr herangetragenen Sachverhalten (z. B. Meldungen aus den Medien) und der Bewertung der Berichte der Bundesregierung. Eine systematisch tief in die Organisation, den Geschäftsgang und die nach außen gerichteten Maßnahmen der Nachrichtendienste vordringende begutachtende Kontrolle findet nicht statt. Diese wäre jedoch erforderlich, wollte man von einer wirksamen Kontrolle sprechen.

Dass die interne Prüfung durch die Dienste selbst nicht ausreicht, die parlamentarische Kontrolle daher umso mehr in die Tiefe gehen muss, verdeutlichen beispielsweise die im Rahmen der Arbeit des 2. Untersuchungsausschusses identifizierten Defizite u. a. in der Aktenführung und im V-Personen-Einsatz, die – obwohl in den Diensten schon länger bekannt – nicht beseitigt wurden.

1. Ungehinderter Zugang zu den Diensten und freie Akteneinsicht

Die bisherigen Regelungen im PKGrG sind dergestalt abzuändern, dass PKGr-Mitglieder jederzeit freien und ungehinderten Zugang zu den Sicherheitsbehörden haben, ohne vorherige Anmeldung! Das PKGr muss dort im Haus, vor Ort, ihrer Kontrollfunktion nachkommen können, indem seine einzelnen Mitglieder ungehinderten und freien Einblick in alle betreffenden Akten haben. Auch außerhalb von Sitzungen des PKGr müssen die Mitglieder jeden Mitarbeiter des Dienstes im Haus unverzüglich befragen können, wenn sie dies gegenüber dem jeweiligen Dienst verlangen.

2. Ladung von Mitarbeitern der Dienste

Die Unterrichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem PKGr ist durch die Befugnis des PKGr zu ergänzen, Mitarbeiter der Dienste mit qualifizierter Ein-Viertel-Minderheit vorladen zu können. So können die Mitarbeiter dann nicht nur in den Diensten gehört werden.

3. Zugang zum PKGr für Mitarbeiter der Dienste erleichtern

Wir wollen, dass sich Mitarbeiter von Diensten vertrauensvoll an das PKGr oder einzelne Mitglieder des Gremiums wenden können, um auf Missstände innerhalb der eigenen Behörde hinzuweisen. Die bisherige Möglichkeit, dass Mitarbeiter der Nachrichtendienste sich unter Umgehung des Dienstweges direkt an das PKGr wenden, muss deshalb ver-

bessert werden. In § 8 PKGrG ist die Pflicht zur gleichzeitigen Unterrichtung der Behördenleitung durch den Mitarbeiter abzuschaffen.

4. Keine Geschäfte der Nachrichtendienste zu Lasten des PKGr

Nach § 6 Abs. 2 PKGrG können die Nachrichtendienste die Informierung des PKGr aus zwingenden Gründen der Nachrichtenbeschaffung verweigern. Wenn also Nachrichtendienste untereinander Informationen mit der Auflage austauschen, die Informationen vor parlamentarischen Kontrollorganen geheim zu halten, kann die Unterrichtung des PKGr verweigert werden. Diese Regelung ist zu streichen, da „Geschäfte“ zwischen Diensten in Deutschland nicht zu Lasten der parlamentarischen Kontrolle gehen dürfen, und das PKGr seinerseits große Anstrengungen zur Geheimhaltung unternimmt.

5. Bestellung eines ständigen Sachverständigen

Bereits jetzt hat das PKGr die Möglichkeit, einen Sachverständigen im Einzelfall mit der Wahrnehmung von Kontrollaufgaben zu betrauen, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder dafür stimmen. Diese Möglichkeit hat sich bisher nicht ausreichend bewährt und wurde kaum genutzt. Dies dürfte in erster Linie an der hohen Hürde der für die Einsetzung erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit liegen.

Die bisherigen Regelungen im PKGrG sind dahingehend abzuändern, dass ein überparteilicher, unabhängiger und ständiger Sachverständiger dem PKGr zur Verfügung gestellt wird, der bereits mittels qualifizierter Ein-Viertel-Minderheit Kontrollaufgaben des PKGr übernimmt und das PKGr wie ein Ermittlungsbeauftragter im Untersuchungsausschuss unterstützt. Durch diese Verstetigung und den damit einhergehenden Einsatz von zusätzlichen personellen Ressourcen (Sachverständiger und dessen Hilfskräfte), die allein die Aufträge des PKGr erfüllen, kann die Kontrolle intensiviert werden. Zusätzlich wird die Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten erleichtert, die ihrerseits Vertrauen in die Person und Arbeit des Sachverständigen gewinnen können.

6. Genehmigung von Dienstvorschriften im Bereich der Nachrichtendienste

Der 2. Untersuchungsausschuss hat Defizite der Nachrichtendienste u. a. in der Aktenführung und im V-Personen-Einsatz offenbart. Unter anderem erfolgte die Anwendung aber auch die Konkretisierung gesetzlicher Vorschriften durch Dienstvorschriften nicht fehlerfrei. Eine der entscheidenden Kontrollmöglichkeiten besteht dann, wenn auch die Richtlinien des aktiven Handelns der vorherigen Kontrolle unterliegen. Um der großen Bedeutung, die Dienstvorschriften für die Verwaltungstätigkeit haben, zu entsprechen, sind diese für den Bereich der Nachrichtendienste dem PKGr zur Genehmigung vorzulegen.

7. Regelmäßige Unterrichtung über V-Personen-Einsatz

Das PKGrG ist dahingehend zu ändern, dass die Bundesregierung dem PKGr halbjährig über den Einsatz von V-Personen zu berichten.

8. Grundsätzliche Teilnahme von Mitarbeitern an Sitzungen des PKGr

Bisher haben sicherheitsüberprüfte Mitarbeiter der Fraktionen grundsätzlich keinen Zutritt zu den Sitzungen des PKGr, obwohl sie die vom Gremium beigezogenen Akten und Daten einsehen und diese mit den Mitgliedern des PKGr erörtern dürfen. Auch haben sie keinen Einblick in die Protokolle des PKGr. Diese Vorschriften erschweren die Kontrollarbeit der Mitglieder des PKGr ganz erheblich. Den gemeldeten und sicherheitsüberprüften Mitarbeitern ist grundsätzlich der Zutritt zu allen Sitzungen und zu den Protokollen zu gewähren.

9. Protokollführung im PKGr und schuldhafte Verletzung der Unterrichtspflicht als Dienstvergehen normieren

Wir wollen, dass die Sitzungen des PKGr zwingend protokolliert werden. Denn saubere Kontrolle erfordert eine Nachprüfbarkeit von Aussagen. Zur weiteren Aufwertung des Gremiums ist die Pflicht zur Protokollierung der Sitzungen des PKGr gesetzlich zu fixieren, und die explizite Normierung der Verletzung von Unterrichtspflichten als Dienstvergehen erforderlich.

10. Recht zur Information der Fraktionsvorsitzenden

Angesichts der hohen Bedeutung, die der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste in unserem Staat zukommt, muss es möglich sein, dass die Mitglieder des PKGr mit ihren Fraktionsvorsitzenden aktuelle Themen der parlamentarischen Kontrolle beraten.

11. Konsequente Anwendung des Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG – gegenseitige Unterrichtung in Bund und Ländern

Nur der Deutsche Bundestag hat die Möglichkeit, bei bundesweiten Fragen ein Gesamtbild zu bekommen. Wir wollen aus diesem Grunde, dass das PKGr direkt auch über die Tätigkeit der LfVs unterrichtet wird. Die Möglichkeiten des Bundes in der Gesetzgebung zur Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich des Verfassungsschutzes sind dahingehend zu nutzen, dass im Falle kooperativer Tätigkeit auch die Verfassungsschutzämter der Länder zur direkten

Unterrichtung des PKGr verpflichtet werden. Gleichzeitig hat das Bundesamt für Verfassungsschutz die parlamentarischen Kontrollgremien der beteiligten Länder über Aktivitäten in den betreffenden Ländern zu unterrichten.

12. Stärkung der G 10-Kommission

Die G 10-Kommission soll künftig mit 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern besetzt werden, von denen jeweils mindestens 3 die Befähigung zum Richteramt besitzen. Dies entspricht der Praktikabilität und dem Charakter der G 10-Kommission. Denn bisher sitzen in der als Ersatz für den Rechtsweg vor Gericht gedachten Kommission nicht in erster Linie politisch denkende Abgeordnete, sondern Fachleute, die vom Parlamentarischen Kontrollgremium bestellt werden. Dieser Ansatz hat sich bewährt und soll auch nach der personellen Verstärkung erhalten bleiben.

Neu in die G 10-Kommission zu installieren ist ein zum Richteramt befähigter Ombudsmann, der vom PKGr gewählt wird und der die Rechte der von Maßnahmen nach dem G 10-Gesetz Betroffenen in deren Zeit der Unkenntnis wahrnimmt.

II. Verfassungsschutzverbund in der Sicherheitsarchitektur reformieren

Wir wollen, dass die Verfassungsschutzämter der Bundesländer ihren Aufgaben effizient und effektiv nachkommen können. Eine Abschaffung des Verfassungsschutzes wäre dagegen grob fahrlässig – die Aufgabe, unsere Demokratie und unseren Rechtsstaat zu schützen, ist nach wie vor bedeutsam.

Vielmehr müssen sich auch die Verfassungsschutzämter in Bund und Ländern und ihre Aufsichtsbehörden einem intensiven Erneuerungsprozess stellen. Kooperationsbereitschaft und vergleichbare Standards bilden das Grundrüstzeug. Veraltete Dienstvorschriften müssen auf den Prüfstand, moderne Personalführungs- und Revisionsgrundsätze sind nötig. Transparente interne Prozesse bilden eines der Fundamente für neues Vertrauen der Öffentlichkeit in die Dienste und das Vertrauen der Mitarbeiter in ihre für unsere Demokratie notwendige Arbeit. Ein rechtsstaatliches Leitbild für die zukünftige Arbeit der Sicherheitsbehörden bildet hierfür die Grundlage.

1. Stärkung kleiner Ämter durch Zusammenlegung oder Spezialisierung

Kleine Verfassungsschutzbehörden können ihren Aufgaben – gerade unter Einhaltung wesentlicher Qualitätsstandards – nicht in ausreichendem Maße gerecht werden. Diese Erkenntnis wurde bereits im BND-UA der letzten Wahlperiode gewonnen. Daher sind die Länder in der Pflicht, über Lösungen, wie bspw. Zusammenlegungen oder Spezialisierungen nachzudenken und dieses voranzutreiben.

2. Gemeinsame Standards von Bund und Ländern

In vielen Bereichen hat sich gezeigt, dass die Einführung und Einhaltung gemeinsamer Standards von Bund und Ländern dringend erforderlich ist. Ein Nebeneinander von Regelungen, die im schlimmsten Fall unvereinbar sind, darf es nicht geben. Föderalismus muss besonders im Verfassungsschutz effizient gestaltet werden. Die Innenministerkonferenz muss entsprechende Beschlüsse treffen. Andernfalls muss der Bund den Rahmen seiner Regulierungskompetenz ausschöpfen.

3. Revision unzeitgemäßer Vorgaben

Angestaubtes Denken schafft kein Vertrauen, keine Effektivität und keine Motivation für rechtsstaatliches, zukunftsgerichtetes Handeln. Die Kooperationsvorgaben zwischen den Diensten auf Bundesebene als auch zwischen Bund und Ländern brauchen nachvollziehbares, anwendbares Recht – zur besseren Handhabung für die Mitarbeiter und zur Stärkung der Kontrolle und der Zuordnung von Verantwortlichkeiten. Veraltete Dienstvorschriften müssen daher substantiell überarbeitet werden. Zum Beispiel müssen Maßnahmen der Dienste und gemeinsame „Operationen“ zwischen den Diensten klar definiert und Verantwortlichkeiten sowie Abläufe dokumentiert werden. Dabei sind die zentralen Verfahrensschritte, wie bspw. Beginn und Beendigung einer Maßnahme zu dokumentieren und nachvollziehbar zu handhaben.

4. Verbesserung des Informationsflusses der Nachrichtendienste

Das Selbstverständnis der Ämter muss sich ändern: Die Selbstbezogenheit durch Informationssammlung im Haus und fehlendem Austausch mit anderen Ämtern oder den Polizeien hat aufzuhören.

Der Informationsfluss zwischen den Ämtern für Verfassungsschutz ist daher zu verbessern. Insbesondere darf es nicht sein, dass bei Einsätzen mehrerer Verfassungsschutzämter an einem Ort bzw. in einer Organisation die rechte Hand nicht weiß, was die Linke macht: Alle müssen Kenntnis von der Mitarbeit der einzelnen Ämter haben. Die Federführung bei jeglicher Aktion muss klar geregelt sein. Die Stärkung des BfV in seiner Koordinierungsfunktion der Verfassungsschutzämter sollte geprüft werden. Gegebenenfalls muss der Gestaltungsspielraum des Bundes gemäß Artikel 73 GG genutzt werden. Das BfV muss zur Erstellung eines Gesamtbildes verpflichtet werden. Informationen müssen dort zentral zusammengeführt, analysiert und ausgewertet werden. Zersplittertes Wissen schwächt den Schutz der Verfassung.

5. Ausbildung professionalisieren – Personalführungsgrundsätze ergänzen

Grundlage und Voraussetzung eines jeden gut funktionierenden Apparates, einer Behörde, sind gute Mitarbeiter. Das „Learning by Doing“, wie es momentan bei den Diensten praktiziert wird, hat nicht ausgereicht und reicht nicht aus für einen modernen professionellen Dienst.

Die Länder und der Bund sind gefragt, eine gemeinsame Ausbildungsrichtlinie zu erarbeiten. Personalauswahlverfahren sind durch klare Qualitätskriterien und Leitlinien zu organisieren, Weiterentwicklungsmöglichkeiten transparent zu handhaben. Das wäre eine Gemeinschaftsaufgabe der Innenministerkonferenz (IMK) für das nächste Jahr, um 2014 loslegen zu können. So könnte es bspw. ab 2014 eine dreijährige, qualifizierte und verbindliche Ausbildung für alle in Bund und Länder tätigen Mitarbeiter des Verfassungsschutzes geben - mit einer standardisierten Abschlussprüfung. Hier muss man dann als Konsequenz auch über bessere Verdienstmöglichkeiten reden.

6. Einhaltung gesetzlicher Lösungsfristen, Aufbewahrungspflichten und Akteneinsicht

Die Aufbewahrungspflichten und Lösungsfristen für Daten und Akten müssen klar gesetzlich geregelt und deren Vollzug durch praxistaugliche Dienstvorschriften sichergestellt werden. Ein Gleichlauf der Vorschriften und der Praxis im Bund und in den Ländern muss das Ziel sein.

Die derzeit geltenden Regelungen zu Löschung, Aufbewahrung und Mitteilung an die Betroffenen müssen auf ihre Praxistauglichkeit und rechtsstaatlichen Anforderungen hin überprüft werden. Hierzu sollte seitens der Bundesregierung noch bis Ende 2012 ein Vorschlag erarbeitet werden. Dabei muss insbesondere auch der Individualdaten- und -rechtsschutz der Betroffenen in den Blick genommen werden. Spätestens vor der Vernichtung von Daten und Akten haben die Nachrichtendienste die Betroffenen von der beabsichtigten Vernichtung in Kenntnis zu setzen, wenn die Betroffenen in früheren Zeiten Akteneinsicht beim jeweiligen Dienst beantragt hatten. Den Betroffenen ist dann Akteneinsicht zu ermöglichen. Lediglich in den Grenzen des § 15 Abs. 2 BVerfSchG dürfen Inkennzeichnung und Auskunftserteilung unterbleiben. Die ablehnende Entscheidung ist vom Behördenleiter im Einvernehmen mit der G 10-Kommission zu treffen.

7. Datenschutzbeauftragte

Die Einhaltung der Vorschriften muss effizient einerseits durch die Datenschutzbeauftragten der Verfassungsschutzbehörden geprüft werden. Aber auch Landes- und Bundesdatenschutzbeauftragte müssen ihre Rechte zur Kontrolle voll ausschöpfen können; eine Verhinderung effektiver Kontrolle mit dem Verweis auf Geheimhaltung darf es nicht geben. Gegebenenfalls sind die rechtlichen Möglichkeiten der Datenschutzbeauftragten entsprechend zu stärken.

8. Rechtsstaatliche Ausgestaltung der V-Personen-Einsätze

Der Einsatz von V-Personen muss durch eine klare gesetzliche Regelung abgesichert sein, und deren Vollzug durch praxistaugliche Dienstvorschriften sichergestellt werden. V-Personen liefern wichtige Hinweise; allerdings ist ihr Einsatz insbesondere durch die Erkenntnisse im Umfeld des NSU in Verruf geraten. Dem muss durch klare Regeln abgeholfen werden. Intern müssen sich Bund und Länder über Richtlinien zum V-Personen-Einsatz verständigen, die klare Vorgaben machen darüber, wer als V-Person in Frage kommt (Anforderungen an die Persönlichkeit), wie er von wem geführt wird (z. B. Führungs-/Zuverlässigkeitsanforderungen an die V-Personen-Führer) und welche Entschädigungsmöglichkeiten es geben kann.

Über die V-Personen-Einsätze haben sich die entsprechenden LfVs und das BfV gegenseitig zu informieren. Bisher besteht nur eine Informationspflicht des BfV gegenüber den LfVs. Unerlässlich für effektive Maßnahmen ist aber auch, dass die LfVs das BfV und andere LfVs informieren. Sonst weiß die rechte Hand nicht, was die Linke macht

Der Einsatz einer V-Person ist in den ersten 12 Monaten alle sechs Monate und über diesen Zeitraum hinaus alle drei Monate vom Vorgesetzten des Führers der V-Person auf seine Rechtmäßigkeit und Notwendigkeit hin zu überprüfen; diese Prüfung ist zu dokumentieren.

Der Schutz von V-Personen und deren Führern muss gewährleistet sein. Allerdings darf dieses Feld nicht mit pauschaler Geheimhaltung abgeschottet werden: Im Fall von Kapitaldelikten, wie Mord, muss gewährleistet werden, dass wichtige Erkenntnisse der Betroffenen den Polizeien und Staatsanwaltschaften zur Verfügung stehen. Durch pauschale Sperrerklärungen mit dem Hinweis auf Quellenschutz kann dem Anliegen des Rechtsstaats, Verbrechen aufzuklären, nicht Rechnung getragen werden. Die Entscheidungen müssen so konkret als möglich begründet werden.

9. Abschaffung MAD

Bereits seit mehreren Jahren fordert die FDP-Bundestagsfraktion, den Militärischen Abschirmdienst in das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Bundeswehr zu überführen. Dieser Nachrichtendienst unter Aufsicht des Bundesministeriums der Verteidigung ist nicht erforderlich. Die spezifischen Erkenntnisse sind abteilungsübergreifend zu integrieren.

10. Evaluierung von Recht und Praxis erforderlich

Die Sicherheitsarchitektur sowie die einzelnen Sicherheitsgesetze bedürfen kontinuierlicher Evaluation. Insbesondere beim Bundesamt für Verfassungsschutz ist eine Revision der Entscheidungswege, der Einhaltung rechtlicher Vorgaben und der Personalführung, durchaus unterstützt durch externe Sachverständige, erforderlich. Wirksame Risiko Management Systeme sind zu implementieren und eine Beschleunigung der Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums jederzeit sicher zu stellen.

Auch einzelne Maßnahme, wie der Einsatz von V-Personen, muss unter die Lupe genommen werden. Evaluation bedeutet nicht interne Zusammenstellung, sondern externe kritische Prüfung. Dabei müssen die Bedürfnisse der Geheimhaltung gewahrt bleiben. Unter Verweis darauf aber eine Evaluierung zu unterbinden, ist angesichts der zu Tage getretenen Mängel nicht vertretbar.

III. Zuständigkeiten bei Polizeien und Staatsanwaltschaften von Bund und Länder präzisieren

Die Erkenntnisse aus dem 2. Untersuchungsausschuss verdeutlichen, dass auch im Bereich der Arbeit der Polizeien und Staatsanwaltschaften Reformbedarf besteht.

1. Klare Federführung

Bei der Aufklärung einer länderübergreifenden Verbrechenserie muss die Federführung bei Staatsanwaltschaft und Polizei in eine Hand. Zuständigkeiten nach Verbrechenorten zu belassen und die Informationen in einer Steuerungsgruppe auszutauschen, kann zu Informations- und Zeitverlust führen. Reibungsverluste aufgrund unklarer Hierarchien können die Ermittlungsarbeit nachhaltig erschweren.

2. Übernahme durch das BKA

Insbesondere sind die bisherigen hohen rechtlichen Voraussetzungen zur Übernahme von Ermittlungen durch das BKA hinsichtlich ihrer Praktikabilität zu überprüfen, mindestens aber ein verbindliches Verfahren zu finden, in dem sichergestellt ist, dass bei länderübergreifenden Ermittlungen klare Hierarchien und Entscheidungswege definiert sind.

3. Weitere Sicherheitsbehörden

Darüber hinaus sind auch weitere Sicherheitsbehörden, so z. B. auch der für die Bekämpfung des Waffen- und Menschenschuggels oder auch der Schwarzgeldbekämpfung zuständige Zollfahndungsdienst, besser einzubeziehen.

4. Sensibilisierung gegenüber Fremdenfeindlichkeit

Eine besondere Sensibilisierung von Polizisten und Staatsanwälten in Bezug auf die Verfolgung von Straftaten im Bereich Fremdenfeindlichkeit in der Ausbildung sollte geprüft werden. Die Einstellungsvoraussetzungen für den öffentlichen Dienst, insbesondere bei den Sicherheitsbehörden, müssen hinsichtlich der Kenntnisse zu extremistischen Organisationen präzisiert werden.

5. Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden verbessern

Der Informationsaustausch nicht nur innerhalb des Verfassungsschutzverbundes, sondern insbesondere auch gegenüber den Polizeien muss verbessert werden. Eventuell sind gesetzliche Präzisierungen dahingehend vorzunehmen. Das Trennungsgebot darf dadurch nicht infrage gestellt werden. Vielmehr gilt es, die Aufgaben von Polizei und Nachrichtendiensten effektiv zu erfüllen. Dabei ist es abwegig, die Aufgaben des Verfassungsschutzes in den Bereich der Strafverfolgung auszudehnen. Vielmehr müssen die jetzt bereits bestehenden Informationsmöglichkeiten genutzt werden; eventuell gilt es, die Pflichten stärker zu betonen.

Eine Zusammenarbeit wie im Gemeinsamen Abwehrzentrum Rechts (GAR) und im Gemeinsamen Terror-Abwehrzentrum (GTAZ) ist hilfreich. Da diese jedoch nicht nur vorübergehende Einrichtungen sind, muss über deren gesetzliche Absicherung unter Präzisierung der Aufgaben und Befugnisse nachgedacht werden. Darüber hinaus ist zu erwägen, den Informationsaustausch durch weitere „Gemeinsame Abwehrzentren“ zu allen verfassungsfeindlichen Bestrebungen zu verbessern, also nicht nur gegen Rechtsextremismus und Islamistischen Terrorismus.

Gemeinsame Verbunddateien von Polizei und Nachrichtendiensten, wie die Datei zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus, können den Informationsaustausch unterstützen, aber die verbesserte Zusammenarbeit nicht ersetzen.

Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode

Drucksache 17/

Gesetzentwurf
der Abgeordneten Hartfrid Wolff ... und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kontrollgremiumsgesetzes und der Gesetze über die Nachrichtendienste

A. Problem

Im Jahr 2009 wurde die parlamentarische Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes reformiert. Die durch die Arbeit des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode „Terrorgruppe nationalsozialistischer Untergrund“ zu Tage getretenen Vorgänge in deutschen Nachrichtendiensten und die von Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums unter der neuen Rechtslage gesammelten Erfahrungen zeigen jedoch, dass die bisherige Ausgestaltung parlamentarischer Kontrolle nicht hinreichend ist, es einer weiteren Reform bedarf.

B. Lösung

Die Lösung liegt zum einen in einer Verstärkung der Ausstattung des Parlamentarischen Kontrollgremiums durch in den Diensten recherchierende Hilfskräfte. Mit dem ständigen Sachverständigen wird eine im Bereich der Untersuchungsausschüsse fest etablierte Stütze der parlamentarischen Arbeit sinngemäß auf die Kontrolle der Bundesregierung im Bereich der Nachrichtendienste übertragen. Die Effektivität der Nachrichtendienste wird dabei nicht beeinträchtigt, da durch die Verstärkung der Kontrolle ein Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und dem Sachverständigen entsteht. Der Sachverständige ist allein dem Parlamentarischen Kontrollgremium verantwortlich und äußert sich nicht in der Öffentlichkeit.

Zum anderen werden mit dem Einsatz von V-Personen, dem Erlass von Verwaltungsvorschriften für die Nachrichtendienste und der Kooperation der Nachrichtendienste von Bund und Ländern wichtige Sachverhalte einer besonderen Beachtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums zugeführt.

Schließlich sollen weitere Maßnahmen die Arbeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums erleichtern.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

D. Kosten

Die für den ständigen Sachverständigen erforderlichen Personal- und Sachmittel werden vor allem aus dem Sekretariat des Parlamentarischen Kontrollgremiums gestellt. Daher ergeben sich die Kosten im Wesentlichen aus der Vergütung des ständigen Sachverständigen in Anlehnung an die Besoldungsgruppe B 3, mithin jährlich 87.066,60 €.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kontrollgremiumgesetzes und der Gesetze über die Nachrichtendienste

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle

nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz-PKGrG)

Das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „zusammen“ die Worte „und darüber hinaus zu einer jährlichen Klausurtaugung“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Über den Einsatz von V-Personen berichtet sie unter grundsätzlicher Wahrung der Anonymität der V-Personen auch ohne besondere Vorkommnisse jährlich.“

Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3.

Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Eine schuldhafte Verletzung der Unterrichtungspflicht durch die im Parlamentarischen Kontrollgremium berichtenden Amtsträger stellt ein Dienstvergehen dar. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums ist über eine Verletzung der in Abs. 1 festgelegten Unterrichtungspflicht dem Plenum des Deutschen Bundestages zu berichten.“

Der bisherige Abs. 2 wird neuer Abs. 3.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Kontrollbefugnisse sind auszuüben, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder beantragt sind.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Nachrichtenzugangs“ die Worte „eines ausländischen Nachrichtendienstes“ eingefügt.

5. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Ständiger Sachverständiger

(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium wählt zur unterstützenden Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben nach Anhörung der Bundesregierung einen ständigen Sachverständigen.

(2) Die Amtszeit des ständigen Sachverständigen beträgt fünf Jahre. Er kann mit drei Viertel Mehrheit der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums vorzeitig abberufen werden. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der ständige Sachverständige ist dem gesamten Parlamentarischen Kontrollgremium verantwortlich. Öffentliche Erklärungen gibt er nicht ab. Im Rahmen seiner Beauftragung durch das Parlamentarische Kontrollgremium ist er unabhängig. Aufträge sind auszuführen, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder beantragt sind, §§ 5, 6 und 10 Abs. 1 gelten entsprechend.

(4) Der ständige Sachverständige wird beim Bundestag eingerichtet. Er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Deutschen Bundestages; ihm ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Perso-

nal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Stellen sind im Einvernehmen mit dem ständigen Sachverständigen aus der Bundestagsverwaltung zu besetzen. Dabei haben zumindest drei der Mitarbeiter die Befähigung zum Richteramt vorzuweisen. Die Mitarbeiter können, falls sie mit beabsichtigten Maßnahmen nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit dem ständigen Sachverständigen versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden.

(5) Der ständige Sachverständige darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(6) Der ständige Sachverständige erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge und Pensionsansprüche in Höhe der einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 3 zustehenden Versorgung. Das Bundesreisekostengesetz und das Bundesumzugskostengesetz sind entsprechend anzuwenden.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden das zweite und dritte Komma sowie die Wörter „jedoch nicht im eigenen oder Interesse anderer Angehöriger dieser Behörden“ gestrichen; nach dem Wort „Kontrollgremium“ werden die Wörter „oder den ständigen Sachverständigen“ eingefügt.

b) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 1 Satz 3 wird neuer Absatz 1 Satz 2.

d) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Eingaben“ die Wörter „nach Ermessen der Parlamentarischen Kontrollgremiums in anonymisierter oder nichtanonymisierter Form“ eingefügt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird nach dem Wort „Sondervoten“ ein Komma und das Wort „Niederschrift“ eingefügt.

Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Unter Einhaltung der Vorschriften der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Geheimhaltungsordnung des Deutschen Bundestages) dürfen sich die Mitglieder mit dem oder den Vorsitzenden und einem dem Ältestenrat angehörenden Parlamentarischen Geschäftsführer ihrer jeweiligen Fraktion zu Inhalten der Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums beraten. Abs. 1 gilt in diesen Fällen für die Vorsitzenden und dem Parlamentarischen Geschäftsführer entsprechend.

Der bisherige Abs. 2 wird neuer Abs. 3.

Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Über die Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums wird eine Niederschrift in drei Exemplaren gefertigt. Je ein Exemplar erhält das Bundeskanzleramt, die Geheimschutzstelle und das Sekretariat. Die Niederschrift ist zu beschränken auf die Wiedergabe der Tagesordnung, die Angabe der behandelten Gegenstände, Beschlüsse und solcher Erklärungen, deren wörtliche Aufnahme in der Niederschrift von einem Teilnehmer der Sitzung verlangt worden ist.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „keinen“ gestrichen.

In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „zwei Drittel“ gestrichen und dafür die Wörter „mehr als drei Viertel“ eingefügt, nach dem Wort „Sitzungen“ wird das Wort „nicht“ eingefügt.

9. Nach § 11 wird folgender neuer § 12 eingefügt:

„§ 12 Zusammenarbeit mit parlamentarischen Kontrollgremien der Länder

(1) Zur Erfüllung seines Kontrollauftrages hinsichtlich kooperativer Tätigkeiten der in § 1 Abs. 1 ge-

nannten Behörden mit Nachrichtendiensten der Bundesländer kann sich das Parlamentarische Kontrollgremium im Benehmen mit der Bundesregierung mit den parlamentarischen Kontrollgremien der Bundesländer beraten, dessen Behörden an der Kooperation beteiligt sind.

(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium hat einem Verlangen der Bundesregierung auf Teilnahme an der Beratung zu entsprechen.“

10. Der bisherige § 12 wird § 13.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG)

Das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2012 (BGBl. I S. 1798), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 3 werden das Komma und die Wörter „der das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet“ gestrichen.

2. Nach § 27 wird folgender neuer § 28 eingefügt:

„§ 28 Beteiligung des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Verwaltungsvorschriften für das Bundesamt für Verfassungsschutz sind im Benehmen mit dem Parlamentarischen Kontrollgremium zu erlassen.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst

(MAD-Gesetz - MADG)

Das Gesetz über den militärischen Abschirmdienst vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2977), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird folgender neuer § 14 eingefügt:

„§ 14 Beteiligung des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Verwaltungsvorschriften für den Militärischen Abschirmdienst sind im Benehmen mit dem Parlamentarischen Kontrollgremium zu erlassen.“

2. Der bisherige § 14 wird § 15.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz

- BNDG)

Das Gesetz über den Bundesnachrichtendienst vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird folgender neuer § 12 eingefügt:

„§ 12 Beteiligung des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Verwaltungsvorschriften für den Bundesnachrichtendienst sind im Benehmen mit dem Parlamentarischen Kontrollgremium zu erlassen.“

2. Der bisherige § 12 wird § 13.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 2013

Rainer Brüderle und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Das Parlamentarische Kontrollgremium soll die Tätigkeit der Bundesregierung im Bereich der Nachrichtendienste kontrollieren. In zwei großen Schritten wurden 1999 und 2009 die Grundlagen der Arbeit des Gremiums reformiert und verbessert. Indes zeigen die Vergangenheit und insbesondere die mit dem 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode „Terrorgruppe nationalsozialistischer Untergrund“ offenbar gewordenen Vorgänge in deutschen Nachrichtendiensten, die zuvor nicht in angemessener Form von der parlamentarischen Kontrolle erfasst werden konnten, dass die Kontrolle trotz des großen Engagements der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums nur Stichprobencharakter hat oder der Aufarbeitung von außen herangetragenem Sachverhalte dient. Eine strukturiert in die Organisation, den Geschäftsgang und die nach außen gerichteten Maßnahmen der Nachrichtendienste vordringende Kontrolle erfolgt nicht. Diese wäre für eine wirksame Kontrolle allerdings erforderlich.

Dem Parlamentarischen Kontrollgremium muss mit dem Hilfsmittel des ständigen Sachverständigen die Möglichkeit geschaffen werden, Kontrolle in den Nachrichtendiensten intensiver auszuüben. Die Kontrolle bleibt dabei eine parlamentarische Angelegenheit, da er lediglich dem Gremium zuarbeitet und diesem verantwortlich ist, sich seine Rechte aus den Befugnissen des Parlamentarischen Kontrollgremiums ableiten. Zusätzlich wird die Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten erleichtert, die ihrerseits Vertrauen in die nicht öffentlich auftretende Person und die Arbeit des Sachverständigen gewinnen können.

Darüber hinaus besteht eine der entscheidenden Kontrollmöglichkeiten dann, wenn auch die Richtlinien des aktiven Handelns der vorherigen Kontrolle unterliegen. Um der großen Bedeutung, die Verwaltungsvorschriften für die behördliche Tätigkeit haben, zu entsprechen, sind diese für den Bereich der Nachrichtendienste im Benehmen mit dem Parlamentarischen Kontrollgremium zu erlassen.

Angesichts der hohen Bedeutung, die der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste in unserem Staat zukommt, muss es möglich sein, dass die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums mit ihren Fraktionsvorsitzenden bzw. Parlamentarischem Geschäftsführer über aktuelle Themen der parlamentarischen Kontrolle beraten. Zudem ist ihre Unterstützung durch sicherheitsüberprüfte Mitarbeiter zu vereinfachen. Ihnen ist grundsätzlich der Zutritt zu den Sitzungen des Kontrollgremiums zu gewähren.

Auch in Fragen der Kooperation der Nachrichtendienste des Bundes mit den Ländern muss die Kontrolltätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums verbessert werden, ist eine Öffnung hin zur Zusammenarbeit mit Kontrollgremien der Länder vorzunehmen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes)

Zu Nummer 1

Die Klausurtagung soll unter anderem dem vertieften Gedankenaustausch der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums, der ausführlichen Berichterstattung des ständigen Sachverständigen und der Vertreter der Bundesregierung und der Nachrichtendienste dienen

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der obligatorischen Berichtspflicht über den Einsatz von V-Personen wird der Bedeutung dieses Mittels der Informationsbeschaffung und der dabei zu beachtenden Gemengelage Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

§ 4 Abs. 2 verdeutlicht, dass eine schuldhafte Verletzung der Unterrichtungspflicht ein Dienstvergehen darstellt. Nach § 4 Abs. 2 ist auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums über eine Verletzung der im Abs. 1 festgelegten Unterrichtungspflicht dem Plenum des Deutschen Bundestages zu berichten. Damit wird ein Minderheitenrecht auf Unterrichtung des Plenums des Deutschen Bundestages bei Verletzung der normierten Unterrichtungspflicht festgeschrieben.

Zu Nummer 3

§ 5 Abs. 5 stärkt die Minderheitenrechte im Parlamentarischen Kontrollgremium.

Zu Nummer 4

Die Änderung in § 6 Abs. 2 Satz 1 soll verhindern, dass deutsche Nachrichtendienste untereinander Absprachen treffen können, die den Kontrollauftrag des Parlamentarischen Kontrollgremiums begrenzen.

Zu Nummer 5

Die frühere Möglichkeit, im Einzelfall einen Sachverständigen zu bestellen, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums dafür stimmen, wurde kaum genutzt und hat sich daher nicht bewährt.

Durch die Verstärkung und den damit einhergehenden Einsatz von zusätzlichen personellen Ressourcen (Sachverständiger und dessen Hilfskräfte), die allein die Aufträge des Parlamentarischen Kontrollgremiums erfüllen, wird die Kontrolle intensiviert. Zusätzlich wird die Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten erleichtert, die ihrerseits Vertrauen in die Person und Arbeit des Sachverständigen gewinnen können.

Die Bezüge des ständigen Sachverständigen werden seinen vom Parlamentarischen Kontrollgremium abgeleiteten Befugnissen gerecht. Zumindest jeweils einer der Mitarbeiter des ständigen Sachverständigen soll für je einen der Nachrichtendienste des Bundes speziell zuständig sein. Für diese Mitarbeiter ist die Befähigung zum Richteramt zwingend, da mitunter schon für die Kontrolltätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums vorbereitenden Untersuchungen eine Bewertung von Vorgängen nach deren Rechtmäßigkeit erforderlich ist.

Zu Nummer 6

Die Änderungen in § 8 sollen den vertrauensvollen Zugang von Mitarbeitern der Dienste zum Parlamentarischen Kontrollgremium erleichtern und berücksichtigen dabei die neu geschaffene Stelle des ständigen Sachverständigen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe b

An den Grundsätzen der Geheimhaltungspflicht der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums wird festgehalten. Ihnen wird aber ein Unterrichtsrecht gegenüber dem Fraktionsvorsitzenden und dem Parlamentarischen Geschäftsführer ermöglicht, um diese über die Beratungen zu informieren.

Zu Buchstabe d

Die Übernahme von Regelungen zur Niederschrift in den Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums von der Geschäftsordnung des Parlamentarischen Kontrollgremiums in das Gesetz korreliert mit der Einordnung der Verletzung der Unterrichtspflicht als Dienstvergehen.

Zu Nummer 8

§ 11 Abs. 2 Satz 2 erleichtert den sicherheitsüberprüften Mitarbeitern der Fraktionen die Unterstützung der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums ohne die Geheimhaltung zu gefährden. In Einzelfällen soll es jedoch möglich bleiben, Mitarbeiter von den Sitzungen auszuschließen.

Zu Nummer 9

§ 12 überträgt die den Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder gesetzlich aufgetragene Kooperation auf den Bereich der parlamentarischen Kontrolle. Durch die bundeseitige Ermöglichung einer Zusammenarbeit der Parlamentarischen Kontrollgremien des Bundes und der Länder werden föderalbedingte Graubereiche parlamentarischer Kontrolle an den Schnittstellen der Zusammenarbeit der Nachrichtendienste vermieden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

§ 28 trägt der großen Bedeutung, die Verwaltungsvorschriften für das Handeln der Nachrichtendienste haben, Rechnung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst)

Zu Nummer 1

§ 14 übernimmt die Regelung zur Einbeziehung des Parlamentarischen Kontrollgremiums beim Erlass von Verwaltungsvorschriften für das Bundesamt für Verfassungsschutz auch für den Militärischen Abschirmdienst.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst)

§ 12 übernimmt die Regelungen zur Einbeziehung des Parlamentarischen Kontrollgremiums beim Erlass von Verwaltungsvorschriften für das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Militärischen Abschirmdienst ebenfalls für den Bundesnachrichtendienst.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da ein Erfordernis für Übergangsregelungen nicht erkennbar ist, kann das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

FDP-Bundestagsfraktion

Positionspapier

Mit einer transparenten und föderalen Sicherheitsarchitektur die Balance von Freiheit und Sicherheit stärken

Beschluss der FDP-Bundestagsfraktion vom 06.11.2012

Das Ansehen der Sicherheitsbehörden, insbesondere der Verfassungsschutzämter, aber auch das Vertrauen der Menschen in Deutschland in eine reibungslose Zusammenarbeit der verschiedenen Sicherheitsbehörden, einmal zwischen Polizei und Nachrichtendiensten, zum anderen zwischen Landes- und Bundesbehörden, ist durch die Aufdeckung der Mordserie der rechtsextremen Gruppierung aus Zwickau empfindlich beeinträchtigt worden.

Die Liberalen haben stets gemahnt, dass die Konsequenzen aus vergangenen Fehlern nicht vorschnell und in einem politischen Überbietungswettbewerb gezogen werden dürfen, sondern einer vorangegangenen gründlichen Analyse bedürfen. Der noch laufende NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags hat bereits viel Aufklärungsarbeit geleistet, wenn auch noch weiterhin die Vorgänge bis ins Detail erklärungsbedürftig sind.

Die FDP in Bund und Ländern sieht sich darin bestärkt, dass die Sicherheitsarchitektur in unserem Land verbessert werden muss, um künftig Herausforderungen besser meistern zu können.

Eine funktionierende Sicherheitsarchitektur ist nicht nur Voraussetzung für effiziente Arbeit der Sicherheitsbehörden, sondern auch für das Vertrauen der Menschen in den Rechtsstaat. Dazu gehört insbesondere eine klare Zuständigkeitsabgrenzung, Normenklarheit bei den jeweiligen Rechtsgrundlagen und eine rechtstaatliche Kontrolle, insbesondere dort, wo heimliche Maßnahmen in die Grundrechte eingreifen.

Zuständigkeiten der Sicherheitsbehörden richten sich einerseits nach ihren spezifischen Aufgabenfeldern und zum anderen in unserem föderalen Staat nach den grundgesetzlich festgelegten Kompetenzen. Weder darf die Grenze zwischen Polizei und Nachrichtendiensten verwischt werden noch die Grenze zwischen Landes- und Bundeszuständigkeit. Die FDP bekennt sich konsequent zur föderalen Ordnung und zu der Verantwortung der Länder für ihre jeweilige Landespolizei und ihre Landesämter für Verfassungsschutz. Zudem lehnt die FDP eine Aufweichung des Trennungsgebots ab. Eine gute Zusammenarbeit ist für die FDP nicht gleichbedeutend mit einer Vermischung von polizeilicher und nachrichtendienstlicher Kompetenz, sondern heißt, dass dort, wo Erkenntnisse zwischen Polizei und Nachrichtendiensten ausgetauscht werden müssen, weil sich etwa aus der allgemeinen Vorfeldermittlung (nachrichtendienstliche Erkenntnisse) eine strafrechtlich und polizeirechtlich relevante Gefahr konkretisiert, unter strikten rechtstaatlichen Maßgaben unverzüglich und ohne falschen Behördenegoismus eine vertrauensvolle Zusammenarbeit stattfindet. Die FDP-Bundestagsfraktion lehnt daher auch die Ausweitung von gesetzlichen Befugnissen der Polizei immer weiter ins Vorfeld ab, da so die Grenze zwischen nachrichtendienstlicher und polizeilicher Zuständigkeit verwischt wird. Den Beschluss der Bundesregierung, durch eine Expertenkommission die Sicherheitsgesetzgebung daraufhin zu überprüfen, wo gesetzliche Kompetenzen in den Kompetenzbereich anderer Sicherheitsbehörden ausgedehnt wurden, begrüßt die FDP ausdrücklich.

I. Föderale Sicherheitsarchitektur vernünftig gestalten

Die föderale Sicherheitsarchitektur mit der Aufteilung von Kompetenzen der Sicherheitsbehörden und mithin der Beschränkung ihrer Befugnisse auf den jeweiligen Bereich dient der Balance von Freiheit und Sicherheit. Wenn die Befugnisse der Sicherheitsbehörden der Länder alle zusammen einer personell und sächlich stärker ausgestatteten polizeilichen Großbehörde eingeräumt würden, potenzieren sich die Eingriffe in die Grundrechte, auch, weil die erhobenen Daten und Erkenntnisse zentral zur Verfügung stehen.

Zudem führt eine Zentralisierung nicht zu einer Verbesserung der Bekämpfung der Kriminalität vor Ort. Die Expertise der lokalen Sicherheitsbehörden ist für die Verbrechensbekämpfung von erheblicher Bedeutung. Eine Zentralisierung und Konzentration von Kompetenzen beim Bund ist für die Sicherheit der Menschen mithin weder erforderlich noch hilfreich, eine bessere Koordination der Behörden des Bundes und der Länder untereinander ist aber geboten.

Die FDP hält strikt am föderalen Prinzip fest.

Die FDP betont jedoch, dass eine gute Zusammenarbeit auch zwischen den Ländern erforderlich ist.

Bei länderübergreifenden Gefahrenlagen muss eine reibungslose Zusammenarbeit gewährleistet sein. In den vergangenen Jahren haben die Polizeien der Länder oftmals bewiesen, dass sie bei Großveranstaltungen wie der Fußball-Weltmeisterschaft gut zusammenarbeiten. Im Bereich der Bekämpfung von Organisierter Kriminalität oder internationalem Terrorismus pflegen die Polizeien der Länder ebenfalls eine gute Zusammenarbeit. Allerdings haben die Erkenntnisse aus der Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses zutage gefördert, dass Behördenegoismen dazu geführt haben, dass bestehende rechtliche Möglichkeiten und sogar Pflichten zur gegenseitigen Information nicht genutzt wurden. Für die FDP ist die Durchsetzung geltenden Rechts der entscheidende Ansatz. Organisatorisch ist die Zusammenarbeit der Länder bei einer länderübergreifenden Ermittlung zu verbessern. Die FDP-Bundestagsfraktion appelliert an die Länder, in Zukunft besser und strukturierter die Zusammenarbeit zu koordinieren und in Eigenverantwortung hierzu baldmöglichst Vorschläge vorzulegen.

Für neue Gesetze ist hingegen kein Raum, solange geltendes Recht nicht ausgeschöpft wird. Wo rechtsstaatliche Standards z. B. für die Ausbildung der Mitarbeiter des Verfassungsschutzverbundes, für den Einsatz von V-Leuten, zur besseren Koordination der Behörden selbst oder zur rechtsstaatlichen Stärkung der Aktenhandhabung bislang fehlen, müssen rechtstaatliche Lösungen gefunden und erforderlichenfalls gesetzlich verankert werden.

Die Vernetzung der Länderpolizeien untereinander wird u. a. durch die Zentralstellenfunktion des BKA gewährleistet. Die FDP hat die Ausweitung der Zuständigkeiten des BKA auf die Gefahrenabwehr bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus abgelehnt. Die Liberalen halten daran fest, einem Eingriff in Länderkompetenzen im Sicherheitsbereich grundsätzlich ablehnend gegenüber zu stehen.

Die Länder dürfen an der Sicherheit ebensowenig sparen wie der Bund bei seinen Sicherheitsbehörden. Der Abbau von Stellen bei manchen Länderpolizeien gibt Anlass zur Sorge. Notwendig ist vielmehr, dass die Länder ihre Polizei mit Personal und Sachmitteln angemessen ausstatten und auch die Arbeitsbedingungen so gestalten, dass die Polizistinnen und Polizisten in ihrem Engagement unterstützt und motiviert werden.

Nicht erst aufgrund der Erkenntnisse aufgrund der rechtsextremen Gewalttaten ist es geboten, mit vorhandenen Ressourcen bei den Sicherheitsbehörden mehr zu erreichen. Daher hat sich die FDP bereits in den Koalitionsverhandlungen im Bund für eine Evaluierung der Sicherheitsarchitektur stark gemacht. Ziel muss die Vermeidung von Doppelstrukturen und Reibungsverlusten sein.

1. Polizei ist Ländersache

Auch künftig muss der Grundsatz gelten, dass die Länder für die Polizei zuständig sind und der Bund nur in den vom Grundgesetz eigens bestimmten Bereichen eine Kompetenz hat.

2. Polizeibehörden des Bundes

Die Sicherheitsbehörden des Bundes wie das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei oder auch das Zollkriminalamt und der Zollfahndungsdienst sind immer nur dann und in den Spezialbereichen zuständig, wo dies ausdrücklich als Ausnahme von der Länderzuständigkeit vorgesehen ist. So heißt es in § 1 Abs. 3 BKA-Gesetz etwa: „Die Verfolgung sowie die Verhütung von Straftaten und die Aufgaben der sonstigen Gefahrenabwehr bleiben Sache der Länder, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“ In § 1 Abs. 7 des Bundespolizeigesetzes heißt es: „Die Zuständigkeit der Polizei des Landes bleibt auch in den in Abs. 3 sowie in den in den §§ 2 bis 5 bezeichneten räumlichen Zuständigkeitsbereichen der Bundespolizei unberührt.“ Bei der Neuorganisation ist zu bedenken, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 28. Januar 1998 zum Bundesgrenzschutz (BVerfGE 97, 198-228) deutlich gemacht hat: „Der Bundesgrenzschutz darf nicht zu einer allgegenwärtigen, mit den Länderpolizeien konkurrierenden Bundespolizei ausgebaut werden und damit sein Gepräge als Polizei mit begrenzten Aufgaben verlieren.“

An diesen Grundsätzen ist nicht zu rütteln. Eine Reform der Sicherheitsbehörden des Bundes darf nicht dazu führen, dass die grundgesetzliche Kompetenzverteilung untergraben wird.

Die Finanzverwaltung muss nach Art. 87 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 des Grundgesetzes als bundeseigene Verwaltung, an deren Spitze gem. Art. 108 GG der Bundesfinanzminister zu stehen hat, geführt werden. Der Zoll als Teil der Bundesfinanzverwaltung nimmt jedoch in Form des Zollfahndungsdienstes und des Zollkriminalamts als „Finanzpolizei“ auch die Annexkompetenz der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr im Bereich der Zuständigkeiten der Finanzverwaltung wahr, soweit ihr diese Aufgabe durch Gesetz übertragen wurde.

Die Aufgaben und Befugnisse dieser Sonderpolizei des Bundes im Bereich der Fiskalkriminalität überschneiden sich dabei zum Teil mit denen der Polizeien der Länder sowie der anderen Sonderpolizeien des Bundes BKA und Bundespolizei.

Da es sich bei den Aufgaben des Zollfahndungsdienstes und des Zollkriminalamts weniger um fiskalische Zuständigkeiten handelt, denn um einen Beitrag zur Inneren Sicherheit im Bereich der Bekämpfung von Verbrechen, sollten sie dem Bundesministerium des Innern unterstellt werden. Dies gilt umso mehr, als beim Zollkriminalamt und beim Zollfahndungsdienst umfassende Expertise im Hinblick auf die Sicherheit an Flughäfen und EU-Grenzen vorhanden ist. Personelle Ressourcen werden nicht sinnvoll und effektiv eingesetzt, wenn z. B. zur Kriminalitätsbekämpfung an den Grenzen neben der Landespolizei und der Bundespolizei auch der Zoll tätig wird.

Soweit und sofern Aufgaben, die derzeit Zollkriminalamt und Zollfahndungsdienst wahrnehmen zugleich Aufgaben anderer Sicherheitsbehörden sind, sollen zur Vermeidung von Doppelzuständigkeiten die Aufgaben künftig möglichst nur noch von einer Sicherheitsbehörde wahrgenommen werden. Etwa durch die Aufgabenreduzierung frei werdende Stellen beim Zollkriminalamt und Zollfahndungsdienst dürfen dabei aber nicht abgebaut werden, sondern die Beamten sollen dann mit ihrer Erfahrung und ihrer Expertise dort eingesetzt werden, wo künftig die Zuständigkeit für diese Aufgabe liegt. Zum Teil bietet sich hierfür im Bereich der Sicherheitsbehörden des Bundes die Bundespolizei an, insbesondere im Bereich der Luftsicherheit.

Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Bundespolizei verfassungsrechtlich keine Polizei sein kann, die allgemeine Aufgaben der Verbrechensbekämpfung im gesamten Bundesgebiet in eigener Kompetenz wahrnimmt. Als Nachfolgerin des Bundesgrenzschutzes nimmt die Bundespolizei grenzpolizeiliche Aufgaben wahr. Die Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit wurden ihr als Annexkompetenz der Zuständigkeit des Bundes für den Bahn- und Luftverkehr ebenfalls übertragen. Sie ist also eine Polizeibehörde mit speziellem und beschränktem Aufgabengebiet in Bereichen, für die nach dem Grundgesetz der Bund zuständig ist. Gleiches gilt für den Zollfahndungsdienst und das Zollkriminalamt, die als polizeiliche Behörde nur im Spezialgebiet der fiskalbezogenen Verbrechen tätig werden dürfen. Insoweit darf eine Umorganisation nicht dazu führen, dass eine Polizei des Bundes in Konkurrenz zu den verfassungsrechtlich zuständigen Länderpolizeien entsteht. Dies wäre auch verfassungsrechtlich nicht von der Kompetenz des Bundes gedeckt.

Zudem muss bedacht werden, dass eine ausschließliche Aufgabenwahrnehmung an den Grenzen, beispielsweise im Bereich des Menschenhandels oder des Schmuggels, durch die Bundespolizei zu neuen Reibungsverlusten führen kann, wenn dann jenseits der Flughäfen oder der 30-km-Zone entlang der deutschen Außengrenzen wiederum eine andere Behörde zuständig sein muss. Daher ist die Aufgabenübertragung eng zu begrenzen. Vor allem ist es notwendig, zu prüfen, inwiefern Aufgaben auch auf die Landespolizei übertragen werden können, da diese sowohl an den Grenzen als auch auf dem übrigen Gebiet des jeweiligen Landes für die Verbrechensbekämpfung zuständig ist. Hier sind mit den Ländern gemeinsam Lösungen zu erarbeiten, um Doppelkompetenzen zu vermeiden.

Im Bereich der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ergeben sich insbesondere zwischen Zollkriminalamt und Bundeskriminalamt Doppelzuständigkeiten. Das Bundeskriminalamt ist gem. § 4 des BKA-Gesetzes zuständig für die Strafverfolgung in besonderen Bereichen, die u. a. gerade auch mit Organisierter Kriminalität im Zusammenhang stehen, sowie in Fällen, in denen die zuständige Landesbehörde darum ersucht oder der Generalbundesanwalt die Ermittlungen an sich zieht, also in Fällen mit länderübergreifender Bedeutung und von besonderem Gewicht. Für die Gefahrenabwehr ist das Bundeskriminalamt hingegen ausschließlich im Bereich des internationalen Terrorismus zuständig. Die Zollfahndungsämter und auch das Zollkriminalamt hingegen verfügen im Bereich von Kriminalität mit Fiskalbezug über die Befugnis sowohl für die Strafverfolgung als auch für die Gefahrenabwehr.

Soweit und sofern Zollkriminalamt und Bundeskriminalamt sich überschneidende Zuständigkeiten im Bereich der Strafverfolgung haben, ist darüber nachzudenken, wie hier Doppelarbeit vermieden werden kann. Dabei darf es jedoch nicht zu einer weiteren Ausweitung der Kompetenzen des BKA im Bereich der Gefahrenabwehr kommen. Die Verfassungsänderung zur Übertragung der Kompetenz im Bereich der Gefahrenabwehr gegen den internationalen Terrorismus ist von der FDP stets abgelehnt worden. Eine weitere Grundgesetzänderung, die dem BKA die Kompetenz zur Gefahrenabwehr in weiteren Bereichen geben würde, trägt die FDP nicht mit.

Im Bereich des internationalen Terrorismus verfügen weder Zollfahndungsdienst noch Zollkriminalamt über Zuständigkeiten, da es sich nicht um Aufgaben mit Bezug zu fiskalbezogener Kriminalität handelt. Mithin dürfen Zollkriminalamt und Zollfahndungsdienst hier nicht tätig werden, da ihnen die verfassungsgemäße Zuständigkeit nicht zusteht. Es hat sich jedoch gerade in jüngster Zeit gezeigt, dass die Einfuhrkontrolle von Gütern aus aller Welt nicht nur zur Vermeidung von Zoll- und Steuerhinterziehung, Schmuggel oder Proliferation erforderlich ist, sondern auch zur Verhütung terroristischer Anschläge. Die Zollverwaltung verfügt über zahlreiche Daten zur Einfuhrkontrolle in Erfüllung ihrer fiskalischen Aufgaben. Diese Daten werden zum Zwecke der Kriminalitätsbekämpfung auch von Zollfahndungsämtern und Zollkriminalamt genutzt. Eine Rasterung der Daten erfolgt jedoch nur nach Kriterien, die auf die Zuständigkeiten des Zolls beschränkt sind. Um hier auch nach für den Terrorismus relevanten Kriterien zu fahnden, fehlt denen, die rechtmäßig Zugriff auf die Daten, die auch zahllose Daten unbescholtener Menschen enthalten, haben, die Zuständigkeit. Es muss daher darüber nachgedacht werden, ob in diesem Bereich eine Sonderkompetenz geschaffen

wird. Alternativ könnten die Datenbestände anderen zuständigen Sicherheitsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Dies erscheint jedoch angesichts der Vielzahl auch personenbezogener Daten als schwierig, da in dieser Weitergabe des kompletten Datenbestandes ein erneuter Grundrechtseingriff läge. Insoweit erscheint es jedenfalls bedenkenswert, eine Zuständigkeit des Zolls zu schaffen, die Daten auch nach terrorismusrelevanten Kriterien zu durchsuchen und die Ergebnisse dann der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Soweit künftig Aufgaben des Zollkriminalamts von anderen Behörden wahrgenommen werden und aufgrund dessen die Zentrale Unterstützungsgruppe Zoll nicht mehr in dem Maße benötigt wird, sollen frei werdende Stellen von der GSG 9 der Bundespolizei übernommen werden. Somit kann im Rahmen der Zuständigkeiten der Bundespolizei die GSG 9 gestärkt werden. Zugleich können Mittel effizienter für nur noch eine spezialisierte Eingreifgruppe genutzt werden, um diese besser auszustatten.

II. Abschaffung MAD

Bereits seit mehreren Jahren fordert die FDP, den Militärischen Abschirmdienst in das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Bundeswehr zu überführen.

Schutzobjekt des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) ist die freiheitliche demokratische Grundordnung. Hierzu gehört die Terrorismus- und Spionageabwehr ebenso wie die Beobachtung und Bekämpfung des Extremismus. Bisher endet dieser Auftrag am Kasernentor der Bundeswehr. Innerhalb der Streitkräfte ist der Militärische Abschirmdienst (MAD) zuständig. Diese Parallelstruktur ist überholt.

Die Tätigkeiten des Verfassungsschutzes im Bereich der Extremismus- und Terrorismus- sowie der Spionageabwehr sind wesentlich umfassender, da der MAD nur den im Vergleich überschaubaren Teil der Bundeswehr abdeckt. Durch diese „Begrenztheit“ ist der MAD auf die Kooperation mit dem Verfassungsschutz angewiesen, besitzt allerdings durch seinen etwas anderen Schwerpunkt auch spezielle Kenntnisse und Informationen. Eine Übernahme dieser Tätigkeiten im Inland durch den Verfassungsschutz, der in diesen Bereichen über eine breite Expertise verfügt, drängt sich bei Beachtung des unterschiedlichen Informationsbedürfnisses und der Besonderheiten des militärischen Umfeldes geradezu auf.

Dieselbe Parallelstruktur existiert im Bereich der Auslandsaufklärung. Aufgabe des Bundesnachrichtendienstes (BND) ist die Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung sind. Der BND hat bereits zum 1.1.2008 Aufgaben des Zentrums für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (ZNBw) übernommen, dem die Lieferung und Analyse von Informationen für das Einsatzkommando der Bundeswehr in Zusammenarbeit mit dem BND oblag.

Die neuen Strukturen der Bundeswehr reduzieren zudem die Notwendigkeit, den MAD zu erhalten, der rund 1.300 in der Sicherheitsüberprüfung, Nachrichtenbeschaffung und Analyse geschulte Mitarbeiter beschäftigt.

Die Überführung der entsprechenden Aufgabengebiete des MAD in den BfV und in das BMVg bzw. die entsprechenden Bereiche der Bundeswehr wie u. a. den Fähigkeitsstrang „Nachrichtengewinnung und Aufklärung“ setzt Synergieeffekte frei, die zu einem Sicherheitsgewinn führen. Doppelstrukturen werden abgebaut, der Koordinationsaufwand wird reduziert.

III. Evaluierung von Recht und Praxis erforderlich

Die Sicherheitsarchitektur sowie die einzelnen Sicherheitsgesetze bedürfen kontinuierlicher Weiterentwicklung und kritischer Überprüfung.

In der Vergangenheit wurde auf jeden Vorfall mit einer Vielzahl neuer Sicherheitsgesetze reagiert, nicht nur mit der Folge, dass Grundrechte immer weiter eingeschränkt wurden, sondern auch mit der Konsequenz, dass Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten der einzelnen Sicherheitsbehörden immer mehr verschwommen sind. Es bedarf daher einer umfassenden und gründlichen Analyse auch der rechtlichen Rahmenbedingungen, um wieder jeder Sicherheitsbehörde die Aufgaben zuzuweisen, für die sie geeignet ist.

Die in einigen Gesetzen verankerte Evaluierung wirkt immer nur punktuell und verkennt, dass für die Bewertung ein Gesamtbild der Eingriffsbefugnisse der verschiedenen Sicherheitsbehörden erforderlich ist. Nur so kann Effizienz einerseits und Verfassungsmäßigkeit andererseits wirklich geprüft werden. Notwendig ist zudem, dass Evaluierungen nicht als „weiße Salbe“ verstanden werden, sondern tatsächlich eine kritische Befassung mit der Materie ermöglichen. Hierzu ist regelmäßig eine externe Evaluation, die gerade nicht nur die Binnensicht abbildet, erforderlich.

Den Beschluss der Bundesregierung, eine Kommission mit externem wissenschaftlichem Sachverstand einzusetzen, um in einer Gesamtschau die gesetzlichen Kompetenzen und Eingriffsbefugnisse der verschiedenen Sicherheitsbehörden zu überprüfen und so einen Überblick über Doppelkompetenzen und unklare Zuständigkeiten zu erhalten, begrüßt die FDP.

Gemeinsame Erklärung zur Bekämpfung des Rechtsextremismus von Bund und Ländern

Konsequenzen aus den NSU-Morden ziehen

Die bisherigen Erkenntnisse zur Aufarbeitung des NSU sind schockierend

Die NSU-Mordserie bringt in der justiziellen und parlamentarischen Aufarbeitung immer neue, zum Teil erschreckende Details zum Vorschein. In den Jahren 2000 bis 2007 haben Rechtsextremisten, die sich selbst Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) nannten, mindestens 9 Morde an Menschen mit Migrationshintergrund begangen, einen weiteren Mord und einen Mordversuch an einer Polizistin bzw. einem Polizisten, zwei Sprengstoffanschläge und mindestens 14 Banküberfälle mit z. T. erheblichen Körperverletzungen sowie einen Überfall auf einen Supermarkt verübt. Bis zum 4. November 2011, also mehr als zehn Jahre lang, ist es den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern nicht gelungen, den Tätern auf die Spur zu kommen.

Dass dieses möglich war, ist nach wie vor ein weitgehend ungeklärtes Problem: denn gerade die rechtsextremistische Szene stand während, vor und nach dem Untertauchen des NSU und nach Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses im Deutschen Bundestag sehr genau unter Beobachtung. So war der „Thüringer Heimatschutz“ ebenso wie das „Blood & Honour-Netzwerk“ und weitere rechte Kameradschaften und Organisationen, als auch das konkrete personelle Umfeld des NSU-Trios, permanent im Fokus der Sicherheitsbehörden. V-Leute wurden eingesetzt, die Nachrichtendienste und auch die Polizei waren, z. B. in der Operation Rennsteig, als auch bei den Ermittlungsmaßnahmen in der BAO Bosphorus länderübergreifend tätig.

Neben zu untersuchenden allgemeinen Versäumnissen, Fehlern und fragwürdigen Verhaltensweisen der Sicherheitsbehörden sind gleichzeitig durch die Aufarbeitung in den drei Untersuchungsausschüssen der Länder Thüringen, Bayern und Sachsen, wie auch im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages, Mängel in der Strafverfolgung und in der Kontrolle und Nachbereitung der Tätigkeiten der Sicherheitsbehörden zu Tage getreten, die einen Reformbedarf aufzeigen. Akten wurden bei Verfassungsschutzämtern zur Unzeit vernichtet, Aktenlieferungen an den Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages verzögert und Informationen nur zögerlich und z. T. unvollständig weitergegeben.

Die bisherigen Erkenntnisse um den NSU offenbaren ein erhebliches Versagen der Sicherheitsbehörden. Einem Vertrauensverlust auch in die rechtsstaatliche Arbeit der Sicherheitsbehörden und die Aufarbeitungsbereitschaft von Teilen der Behörden muss durch konsequente Aufklärung und Aufarbeitung entgegen gewirkt werden. Die Neuaufstellung der Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern im Rahmen der föderalen Aufgabenverteilung ist nötig.

Wirksame und nachhaltige Konsequenzen ziehen

Die FDP in Bund und Ländern will notwendige Konsequenzen ziehen und dringt auf umfassende Reformen.

Die FDP in Bund und Ländern bekennt sich zu der dringenden Notwendigkeit, die NSU-Mordserie bestmöglich aufzuklären. Alle Behörden in Bund und Ländern sind zur uneingeschränkten Unterstützung der Ermittlungen des Generalbundesanwalts und des Oberlandesgerichts München im Prozess gegen Beate Zschäpe und andere Beschuldigte als auch zur Aufklärung in den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen verpflichtet und müssen dieser Pflicht erschöpfend nachkommen. Dies sind wir den Menschen in Deutschland, dem Vertrauen in unseren Rechtsstaat und den Opfern und Opferfamilien schuldig. Nur durch bestmögliche Aufklärung kann das Vertrauen in die Sicherheitsbehörden wieder aufgebaut werden.

Die FDP in Bund und Ländern bekennt sich zur rückhaltlosen Abwehr aller verfassungsfeindlichen und fundamentalistischen Bestrebungen in Deutschland. Hierzu gehört auch die wirksame und nachhaltige Bekämpfung des Rechtsextremismus und -terrorismus in Deutschland. Nationale und internationale Strukturen der Rechtsextremisten sowie deren Geldströme müssen mit allen rechtsstaatlichen Mitteln angegangen werden.

Sowohl die längerfristige Prävention durch ehrenamtliche Vereinstätigkeit und Initiativen, als auch die zur Verfügung stehenden und verhältnismäßigen polizeilichen wie justiziellen Maßnahmen gegen identifizierbare Feinde unserer Verfassung finden die Unterstützung der FDP. Das gilt auch für die Jugendsozialarbeit, eine stärker demokratisch, wertorientierte Erziehung, Präventionsnetzwerke oder die Förderung von Vor-Ort-Initiativen. Die von der FDP durchgesetzte Fortführung der finanziellen Unterstützung für das Aussteigerprogramm „EXIT“ durch die Bundesregierung ist hierbei ein wichtiger Schritt.

Die Ächtung von Extremismus und Fundamentalismus ist dabei eine Aufgabe der Mitte unserer Gesellschaft. Es ist Aufgabe aller Demokraten, positiv „FÜR DEMOKRATIE UND FREIHEIT“ zu werben und zu streiten. Das sollten wir aus der leidvollen deutschen Geschichte gelernt haben.

Dabei bildet das im Grundgesetz vorgesehene Parteienverbot allein die Ultima Ratio; die politische Auseinandersetzung mit extremistischen Parteien ist eindeutig der vermeintlich „einfachen“ Lösung eines Parteienverbots vorzuziehen.

Keinesfalls kann ein Parteienverbot konkrete Konzepte zur Zurückdrängung des Rechtsextremismus ersetzen. Das Verbot einer Organisationsform beseitigt nicht die Bedrohung durch Demokratiefeinde. Deshalb lehnen wir aktuell auch ein NPD-Verbotsverfahren ab.

Die FDP bekennt sich zu der Notwendigkeit der Neuaufstellung unserer Sicherheitsarchitektur. Das verlorene Vertrauen in die Fähigkeiten und das rechtsstaatliche Handeln der Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern muss zurückgewonnen werden.

Dabei gehört sowohl die Struktur und Arbeitsweise der Bundes-, wie auch der Landesbehörden, und insbesondere der einschlägigen Rechtsgrundlagen auf den Prüfstand. (Eine Regierungskommission stellt ihre diesbezüglichen Ergebnisse am 28. August 2013 vor.) Doppeltätigkeiten, Informations- und Effektivitätsverluste durch fehlende Kooperationsbereitschaft müssen der Vergangenheit angehören; die Zusammenarbeit der Ämter braucht nachvollziehbare Wege. Deshalb sind alle Länder und der Bund aufgefordert, konstruktiv daran zu arbeiten, alle Sicherheitsbehörden so zu organisieren, dass diese bestmöglich rechtsstaatliche Sicherheit für die Menschen in Deutschland gewährleisten. Gleichzeitig müssen ihre demokratischen und rechtsstaatlichen Strukturen zukünftig für mehr Vertrauen bei den Menschen sorgen. Deshalb spricht sich die FDP in Bund und Ländern dafür aus:

die Strukturen in den Polizeien und den Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern so zu reformieren, dass u. a.

nach dem Vorbild des hohen Niveaus der Polizeiausbildung die Verfassungsschutzbehörden ihre Ausbildung künftig nach klaren Standards organisieren und deutlich stärken,

einheitliche Standards im Aktenmanagement erarbeitet und für die Länder und den Bund gemeinsam eingeführt und beachtet werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Aspekte ebenso wie die Möglichkeit der Dienste, ein auch zeitliches Gesamtbild erstellen zu können, zu berücksichtigen. Der Kernbereichsschutz für die Bürger sowie der Schutz der Berufsheimlichkeitsgeheimnisse sind dabei auszubauen und sicherzustellen. Auch die Mitteilungspflichten an von G10-Maßnahmen Betroffene sind zu beachten; Löschungsvorgaben und -verpflichtungen müssen klar und unzweideutig angeordnet werden können. Die Behandlung der Daten, die von einer Behörde in einer Indexverbunddatei eingestellt werden, unterliegt mit Wirkung für alle Verbundpartner den gesetzlichen Vorgaben, denen die einstellende Behörde unterliegt,

einheitliche Standards für die Verpflichtung und den Einsatz von V-Leuten müssen gesetzlich eindeutig geregelt und konsequent beachtet werden. Doppelbeauftragungen von V-Personen müssen in Zukunft ausgeschlossen sein; rechtsstaatliche Standards sind klar zu definieren. Eine Bezahlung von V-Leuten darf nicht dazu führen, dass beobachtete Gruppen in beachtlichem Umfang mittelbar über den Verfassungsschutz finanziert werden.

Das Trennungsgebot muss deutlich gestärkt werden. Die FDP spricht sich deshalb insbesondere dagegen aus, den Verfassungsschutz mit der Polizei zusammen zu führen. Unklarheiten in der Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden und Polizeien der Länder darf es nicht mehr geben. Dabei ist der Graubereich der Vorfeldermittlungen der Polizeien in Abgrenzung zu den Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden in den Blick zu nehmen. Einer Vermischung von Polizeiarbeit und der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden treten wir entschieden entgegen.

Die Mitarbeiter des Militärischen Abschirmdienstes sind in das Bundesamt für Verfassungsschutz zu überführen und den MAD aufzulösen.

Die Kooperationsrichtlinien zwischen den Ländern und dem Bund sind dahingehend zu überarbeiten und zu vereinfachen, dass Kompetenz-, Hierarchie- und Zuständigkeitsdiskussionen zukünftig Ermittlungen nicht mehr behindern.

Die FDP bekennt sich zum Ausbau und zur Intensivierung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste. In ganz Deutschland muss es möglich sein, dass die zur Verschwiegenheit verpflichteten Kontrollgremien der Parlamente einen umfassenden Einblick in die Tätigkeiten der Nachrichtendienste bekommen und diese ihren umfassenden Kontrollpflichten und -rechten nachkommen können. Dazu gehört für alle parlamentarischen Kontrollgremien in den Ländern und im Bund u. a.:

das volle Einsichtsrecht in alle Akten der Dienste mindestens auf Anforderung;

die Möglichkeit, auf Anforderung einen Sonderermittler für die jeweiligen Kontrollgremien zu bestellen;

Angehörigen der Dienste muss es jederzeit gestattet sein, sich in dienstlichen Angelegenheiten mit Eingaben an das zuständige Kontrollgremium zu wenden, soweit der Leiter des Dienstes entsprechende Eingaben nicht gefolgt ist. Insofern ist die geheime Befragung der Mitarbeiter von Diensten und die Aufnahme ihrer Informationen ohne Wahrung des „Dienstweges“ in den Kontrollgremien statthaft;

die Möglichkeit der lückenlosen Kontrolle aller länderübergreifenden Operationen und Aktivitäten der Dienste u. a. durch entsprechende gegenseitige Informationsmöglichkeiten oder die Berichtspflichten der Bundesbehörden für das jeweilige Land oder der Länder im Bundestagskontrollgremium bei gemeinsamen Aktivitäten mit Bundessicherheitsbehörden – zur Wahrung der Zuständigkeit in einer gemeinsamen Sitzung der Gremien;

die Einführung von dienstrechtlichen Konsequenzen bei Fehlinformationen gegenüber dem parlamentarischen Kontrollgremien;

die Einführung eines Bürgeranwalts in den entsprechenden Kontrollgremien und G10-Kommissionen zur Wahrnehmung der Bürgerbelange und als Ansprechpartner für Beschwerden und Hinweise aus der Bevölkerung;

Die FDP bekennt sich zu einer weiteren Stärkung des Opferschutzes. Im Rahmen rechtsstaatlicher Verfahren muss nach wie vor in alle Richtungen ohne Ansehen von Person, Herkunft oder Einstellung ermittelt werden. Gleichwohl sind Opferzeugen oder Opferfamilien, nicht nur, aber auch bei Menschen mit Migrationshintergrund, sensibel einzubeziehen. Wichtige Initiativen der Länder, z. B. die Stärkung des Täter-Opfer-Ausgleichs oder die Betreuung von Opfern und Zeugen in Gerichtsverfahren sind fortzuführen und bestmöglich zu intensivieren. Die FDP setzt sich gerade im Hinblick auf die Sicherheitsbehörden dafür ein, aktiv mehr Menschen mit Migrationshintergrund für ihre Arbeit zu gewinnen. Die Polizeiausbildung sollte entsprechend sensibilisiert im Bereich des proaktiven Umgangs mit Opfern stärker weiterentwickelt werden, Opferentschädigungen entbürokratisiert und das Aufenthaltsrecht hinsichtlich der Stärkung ausländischer Opfer fortentwickelt werden. Der Zugang von Polizei- oder Verfassungsschutzbeamten auf Opferfamilien unter der Legende eines zeugnisverweigerungsberechtigten Berufs muss in Zukunft unzulässig sein.

Der Einsatz für unsere Demokratie und unseren Rechtsstaat endet nie!

Die Aufklärung zu den NSU-Morden muss weitergehen. Eine umfassende Aufklärung und Herausarbeitung der Konsequenzen kann nicht an Legislaturperioden gebunden sein.

Die Reformvorschläge müssen schnellstmöglich angegangen und sollen gründlich und umfassend umgesetzt werden. Die FDP in Bund und Ländern wird hartnäckig in den Landtagen und im Deutschen Bundestag darauf dringen, dass die Erkenntnisse zur Aufklärung der NSU-Mordserie zu Konsequenzen führen und auch in Zukunft die Bekämpfung des politischen Extremismus und der Verfassungsfeinde hohe Priorität hat.

Dr. Philipp Rösler, FDP-Bundesvorsitzender

Hartfrid Wolff MdB, FDP-Obmann im 2. Untersuchungsausschuss (Rechtsextremismus)

Prof. Dr. Ulrich Goll MdL (Baden-Württemberg)

Dr. Andreas Fischer MdL (Bayern)

Dr. Martin Lindner MdB (Berlin)

Hans-Peter Goetz MdL (Brandenburg)

Thorsten Staffelt MdB (Bremen)

Katja Suding MdHB (Hamburg)

Dr. Wolfgang Greilich MdL (Hessen)

Thomas Heldberg (Mecklenburg-Vorpommern)

Jan-Christoph Oetjen MdL (Niedersachsen)

Dr. Robert Orth MdL (Nordrhein-Westfalen)

Dr. Volker Wissing MdB (Rheinland-Pfalz)

Oliver Luksic MdB (Saarland)

Benjamin Karabinski MdL (Sachsen)

Guido Kosmehl (Sachsen-Anhalt)

Dr. Wolfgang Kubicki MdL (Schleswig Holstein)

Dr. Uwe Bergner MdL (Thüringen)

Schutz und Hilfe für Opfer von Straftaten verbessern

Hartfrid Wolff MdB

Vorsitzender des Arbeitskreises Innen & Recht der FDP-Bundestagsfraktion
Obmann im NSU-Untersuchungsausschuss

Die Stärkung von Opfern von Straftaten und Opferangehörige in Strafverfahren müssen intensiver in den Fokus der politischen und rechtlichen Diskussion gestellt werden. In den Medien (siehe z. B. auch die Diskussion zur Berichterstattung nach dem Amoklauf in Winnenden 2009) wie in der öffentlichen Diskussion wird immer wieder der Täter betont; die Belange der Opfer werden allzu häufig nur gestreift. Auch die Aufarbeitung von Verbrechen findet sehr häufig allein unter dem Blickwinkel der Täter statt; sie sind auch im Zentrum eines anschließenden Strafprozesses. Das Strafrecht ist ein am Täter ausgerichtetes Recht, es schafft, ebenso wie das Sozialrecht, aber schon jetzt einige Instrumentarien mehr, um den Belangen der Opfer gerecht werden zu können. Gleichwohl brauchen wir eine weitergehende Diskussion nach den Erfahrungen auch aus dem NSU-Untersuchungsausschuss.

Opfer von Straftaten leben mitten unter uns. Nicht selten gelangen sie wegen ihrer Erlebnisse in den Fokus von Staat und Gesellschaft. Mitunter suchen sie auch selbst den Kontakt zu Ratgebern wie Geistlichen oder Rechtsanwälten, staatlichen oder gesellschaftlichen Einrichtungen, wenn sie beispielsweise Straftaten anzeigen, Frauenhäuser oder weitere Beratungsstellen aufsuchen.

Die an sich schon oft nicht einfache Situation dieser Menschen wird dabei bisweilen zusätzlich durch strukturelle und individuelle Defizite im Umgang mit Opfern von Straftaten erschwert. Staat und Gesellschaft sind gefordert, es gilt zu handeln.

A. Staatliche Mittel zur Verbesserung der Situation von Opfern

Jedes Opfer einer Straftat hat Anspruch auf einfühlsamen Umgang und bestmögliche Hilfe.

Allgemein hat zu gelten, es gibt keine Opfer erster oder zweiter Klasse. Eine Kategorisierung dieser Art z. B. nach Herkunft, Geschlecht, Religion, politischer Überzeugung oder sexueller Orientierung verletzt die Würde des Einzelnen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass durch Straftaten verursachte außergewöhnliche Notlagen ignoriert werden dürfen.

Die Arbeit von Opferschutzorganisationen ist auf Dauer angelegt. Damit der hohe Standard ehrenamtlichen Engagements in diesem Bereich gesichert werden kann, benötigen die Organisationen nicht zuletzt auch finanzielle Planungssicherheit. Die finanzielle Unterstützung durch öffentliche Stellen muss deshalb jeweils langfristig eingeplant werden. Deshalb ist die Einrichtung einer Opferschutzstiftung des Bundes in Zusammenarbeit mit engagierten Organisationen eine Maßnahme, wie diese notwendigerweise nachhaltige Arbeit in der konkreten Hilfe von Opfern und Opferangehörigen, aber auch in der Forschung und wissenschaftlichen Begleitung von Präventionsstrategien gestärkt werden könnte.

Der von der Bundesregierung über das Bundesjustizministerium eingerichtete Härtefall-Fonds für Opfer extremistischer Übergriffe hat bisher unbürokratisch eine Million Euro bereitgestellt und ist ein erster, wichtiger Schritt.

Opfer und ihre Familien sollten in die Planung öffentlicher Veranstaltungen zum Gedenken an Straftaten einbezogen werden. Lehnen sie derartige Bekundungen ab, ist ein Verzicht ernsthaft zu erwägen.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist als Institution voranzutreiben und flächendeckend in Deutschland anzubieten. Sprachbarrieren sind auszuräumen.

Die Stärkung des Opferschutzes und des positiven Umgangs mit (Opfer-)Zeugen in Strafverfahren, auch in der Zusammenarbeit mit Opferschutzbeauftragten, ist in die Ausbildungsvorgaben für Rechtsreferendare bundesweit aufzunehmen und deren praktischen Bezug hervorzuheben.

Die modernen Möglichkeiten des aktiven Opferschutzes sollten stärker auch in die Aus- und Fortbildung der Justiz Eingang finden.

Als präventiven Opferschutz sind konkrete Kriminalitäts- und Gewaltpräventionsmaßnahmen zu erarbeiten, die sich mit Unterstützung des Lehrstuhls für Gewalt- und Kriminalprävention in Tübingen auch als Best-Practice-Konzepte auf kommunaler Ebene darstellen lassen.

I. Maßnahmen im Bereich der Polizei

Polizeiliche Dienststellen sind die staatlichen Einrichtungen, die wohl am häufigsten mit Opfern von Straftaten in Kontakt kommen. In den letzten Jahren neu entstandene Informationsangebote und die Installation von Opferschutzbeauftragten zeigen, dass man sich in der Polizeiführung dieses Umstandes durchaus bewusst und positiv bereits ist, hier aktiv zu reagieren. Allerdings sind weitere Maßnahmen erforderlich:

Im täglichen Dienst geht es nicht nur um Strafverfolgung; es sind auch die Folgen von Straftaten für den jeweils Betroffenen möglichst gering zu halten. Dies fängt schon im Umgang mit ihnen an. Es reicht nicht, speziell geschulte Polizei-

beamte als Opferschutzbeauftragte einzusetzen. In der Aus- und Fortbildung aller Polizeibeamten muss der Umgang mit Opfern von Straftaten erlernt und intensiviert werden. Ziel muss es sein, dass jeder Polizeibeamter als besonderer Ansprechpartner in Sachen Opferschutz fungieren kann. In der Praxis ist die Einführung einer Rotation zu prüfen, so dass grundsätzlich jeder Polizeibeamte für eine gewisse Zeit im Bereich des besonderen Opferschutzes tätig ist.

Auf die Situation, dass Angehörige von Opfern zunächst als Täter in Betracht kommen, gilt es die Polizeibeamten vorzubereiten. Die im Rahmen der Ermittlungen notwendig gewordenen Maßnahmen gegen Angehörige sind spätestens nach der Ausräumung der Beteiligung schnell und einfühlsam zu erklären. Unklarheit und ein vermeintlicher Dauerverdacht stigmatisieren und müssen beendet werden.

Um der Situation als Einwanderungsland gerecht zu werden, sind die vorhandenen Programme zur Stärkung des Anteils von Migranten in den deutschen Sicherheitsbehörden zu überprüfen und gegebenenfalls zu intensivieren. Ein Polizeibeamter oder Verfassungsschützer mit Migrationshintergrund muss Alltag werden; ihr vereinzelter Einsatz in besonderen Bezirken macht die Polizei noch nicht zum Spiegelbild der Gesellschaft. Schulungen, die die Lebenssituation von Migranten, deren Alltag und ggf. abweichende Glaubensgrundsätze berücksichtigen, sollten ausgebaut werden.

Die heute vor allem über das Internet zugänglichen wichtigen Informationsmaterialien zum Opferschutz müssen in den Dienststellen in gedruckter Form für die Opfer von Straftaten und deren Angehörigen vorgehalten werden. Auch heute hat nicht jeder Zugang zum Internet oder ist in der Lage, dort die zutreffenden Informationen, ggf. mehrsprachig, zu finden.

Informationsmaterial der verschiedenen Opferschutzorganisationen muss in den Behörden nebeneinander ausliegen können. Eine behördliche Fokussierung auf jeweils nur eine Organisation erschwert den Opferschutz.

II. Klare Grenzen von Polizeien und Diensten gegenüber den Opfern

Rechtsanwälte und Geistliche sind von der Strafprozeßordnung (vgl. § 53 StPO) besonders geschützt und sind in Ausübung ihres Amtes schweigepflichtig und zeugnisverweigerungsberechtigt. Gerade für Opfer und Opferangehörige bieten sie als Ansprechpartner wichtige Ratgeber in einer für sie schwierigen persönlichen Situation. Deshalb ist ggf. auch rechtlich sicherzustellen, dass weder Polizeibeamte noch Mitarbeiter von Nachrichtendiensten generell, aber gerade auch gegenüber Opfern und Opferangehörigen mit der falschen Legende eines Zeugnisverweigerungsberechtigten auftreten oder gar so Informationen erhalten wollen. Nicht nur Rechtsanwälte und Geistliche, auch Ärzte, Psychologen, Journalisten, Abgeordnete oder Notare sind entsprechend § 53 StPO hier mit einzubeziehen. Eine Verletzung dieses Grundsatzes muss mindestens beamtenrechtliche Konsequenzen haben. Das Ausnutzen einer rechtlichen Vertrauensstellung gegenüber Opfern und Opferangehörigen ist schändlich und falsch.

III. Stärkung der Rechte von Opfern in Strafverfahren

Dem möglichst schonenden Umgang mit Opfern muss im Strafverfahren besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Akzeptanz unserer Gesetze und der Rechtsordnung werden wir nur dann sichern können, wenn auch Anliegen der Opfer von Straftaten im Strafprozess zur Geltung kommen. Dieses Anliegen manifestieren wir in mehreren Gesetzesvorhaben und prüfen weitere Möglichkeiten, mit denen die Situation der Opfer spürbar verbessert werden kann.

Mit dem Gesetzentwurf „Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)“ geht das Bundesjustizministerium mit unserer Unterstützung einen guten Schritt voran. Das Vorhaben sieht verschiedene konkrete Verbesserungen im Opferschutz vor, vor allem für Opfer von Missbrauchstaten. Dazu werden mehrere Gesetze geändert (StPO, GVG, JGG und BGB):

Mehrfachvernehmungen sollen möglichst vermieden werden, um Opfern erneute peinigende Konfrontationen mit dem Beschuldigten/Täter zu ersparen.

Informationsrechte von Opfern werden erweitert.

Für volljährig gewordene Missbrauchsopfer wird die Bestellung eines Opferanwaltes erleichtert.

Vorschriften über Zuständigkeiten der Jugendgerichte in Jugendschutzsachen werden präzisiert, Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte verbindlicher.

Die Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Hauptverhandlungen mit minderjährigen Opfern werden ergänzt.

Die Verjährungsfrist für zivilrechtliche Schadenersatzansprüche wegen sexuellen Missbrauchs wird auf 30 Jahre verlängert.

Die FDP-Bundestagsfraktion begrüßt die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI und setzt sich für eine rasche Umsetzung in Deutschland ein. Die Richtlinie stärkt die Rechte von Opfern, indem sichergestellt wird, dass alle Opfer von Straftaten umfangreiche Informationen sowie angemessenen Schutz und Hilfe erhalten; sie sollen sich im Ergebnis am Verfahren dadurch besser beteiligen können, dass

sie verstehen und verstanden werden. Opfer sollen in der gesamten EU gebührende Anerkennung erfahren und eine respektvolle, einfühlsame, individuelle, professionelle und diskriminierungsfreie Behandlung bei allen Kontakten mit Opferunterstützungs- und Wiedergutmachungsdiensten oder zuständigen Behörden erfahren. Die neuen gemeinsamen Mindestnormen erleichtern die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung innerhalb der EU.

Die FDP-Bundestagsfraktion begrüßt ebenfalls den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (COM(2011)276 endg.). Zur Verbesserung der Freizügigkeit der Bürger in Europa soll eine in einem Mitgliedstaat ergangene Schutzanordnung ohne Zwischenverfahren in jedem anderen Mitgliedstaat, in den sich die gefährdete Person begibt, anerkannt werden und gegebenenfalls vollstreckbar sein.

B. Jeder kann Opfer werden – Jeder trägt Verantwortung

Deutschland ist im internationalen Vergleich ein sehr sicheres Land. Trotzdem kann fraglos jeder Opfer einer Straftat werden. Aber warum trägt jeder Verantwortung für den Umgang mit Opfern – weil wir alle, wenn auch auf unterschiedliche Weise, mit ihnen in Kontakt kommen. Wir verfolgen die Berichterstattung in den Medien oder suchen die direkte Begegnung mit Opfern beispielsweise als Ärzte, Rechtsanwälte oder Journalisten. Nahezu jeder diskutiert mit Freunden, Arbeitskollegen oder Nachbarn über Straftaten, Täter und natürlich deren Opfer. So kann man Auge in Auge oder über große Distanz durch das eigene Verhalten, durch Handlungen, Feststellungen und Bewertungen hilfreich einfühlsam stützen, aber auch Bilder der Opfer von Straftaten zeichnen oder verfestigen, die erneut verletzen. Nicht immer geht es um bewusste Verletzungen, oft ist man „nur“ gedankenlos. Deshalb gilt es losgelöst von staatlichen Institutionen im Alltag Opfern angemessen zu begegnen, z. B. als:

Arzt bei den Untersuchungen zur Feststellung von Verletzungen,

Rechtsanwalt im Zivil- oder Strafprozess,

Angestellter von Renten- und Unfallversicherungen,

Lehrer, der gegebenenfalls zugleich Opfer und Täter unterrichtet,

Journalist, der auch unter Zeitdruck und die Schlagzeile im Blick, u. a. dem Pressekodex verpflichtet ist.

Jeder ist gefordert, auch und besonders gegenüber Opfern respektvoll aufzutreten und die Grundsätze der Humanität zu achten.

D. Fraktion DIE LINKE

Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen zur Stellungnahme der Fraktion DIE LINKE

Struktureller und institutioneller Rassismus als Merkmale der Polizeiarbeit in der Česká-Mordserie

Zur Erklärung dieser an allen Tatorten gleichen Ermittlungsrichtung, die die Ermordeten, ihre Angehörigen und die Opfer der Sprengstoffanschläge kriminalisierte und stigmatisierte, liegt es nahe, von einem strukturellen bzw. institutionellen Rassismus auszugehen. Institutioneller Rassismus ist nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE jenseits individueller Einstellungen und Überzeugungen der einzelnen Ermittler als ein strukturelles Merkmal der Polizeiarbeit bei den Ermittlungen zur rassistischen Mordserie erkennbar.

Fatale Fehleinschätzungen in Bezug auf Rechtsterrorismus von Verfassungsschutz und Polizei

Die fatalen Fehleinschätzungen von Verfassungsschutz und Polizei in Bezug auf die Existenz rechtsterroristischer Strukturen in Deutschland – in Kombination mit einem ethnisierenden und rassistischen Blick auf die Mordopfer und ihre Angehörigen – haben den Ermittlern den Weg verstellt, zu erkennen, dass es sich bei den so genannten Česká-Morden um eine rassistisch oder neonazistisch motivierte Mordserie handeln könnte.

Hauptverantwortlich: Das Bundesamt für Verfassungsschutz

Das Bundesamt für Verfassungsschutz trägt sowohl die Verantwortung für die zwei Jahrzehnte währende Verharmlosung der Neonazibewegung, ihrer militanten Organisationen und Netzwerke als auch für die Unterstützung eben jener Netzwerke durch vom BfV als V-Leute bezahlte Neonazis.

Die Nachrichtendienste haben die Gefährlichkeit des mutmaßlichen NSU-Kerntrios und ihrer Unterstützerinnen und Unterstützer trotz V-Leute-Einsatz, Observationen und G 10-Maßnahmen nicht erkannt.

Das BfV ist gemeinsam mit dem LfV Thüringen ganz konkret dafür verantwortlich, dass die Gefährlichkeit des „Thüringer Heimatschutzes“ ebenso wie die des „Blood & Honour“-Netzwerks, darunter Unterstützerinnen und Unterstützer des mutmaßlichen NSU-Kerntrios, nicht im gebotenen Ausmaß erkannt wurde. Obwohl auch in diesen Netzwerken zahlreiche V-Leute des BfV und diverser Landesämter für Verfassungsschutz aktiv waren und diese Objekte zahlreicher nachrichtendienstlicher Operationen – inklusive G 10-Maßnahmen und Observationen – waren.

Das V-Leute-System ist eine zentrale Ursache für das Versagen der Nachrichtendienste.

Der Einsatz von so genannten V-Leuten der Nachrichtendienste mit Quellenschutz und Straffreiheit für kriminelle

V-Leute ist eine der zentralen Ursachen für das komplette Versagen dieser Behörden im Kontext des NSU-Komplexes. In keinem einzigen Fall der vom Ausschuss untersuchten Einsätze von V-Leuten war der Nutzen durch ihren Einsatz in der Neonaziszene größer als der Schaden, den sie verursacht haben.

V-Leute-Einsatz beenden

Als Sofortmaßnahme aus dem Versagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz muss der Einsatz von V-Leuten in der Neonaziszene beendet werden. Das V-Leute-System ist nicht reformierbar. Es wird auch in Zukunft Neonazi-Strukturen stützen und schützen, die dann beispielsweise Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlinge angreifen und engagierte Bürgerinnen und Bürger bedrohen.

Das bisherige Bundesamt für Verfassungsschutz muss durch eine Koordinierungsstelle des Bundes sowie eine Bundesstiftung „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ ersetzt werden.

Angesichts der strukturellen Defizite und Rechtsverstöße ist die Auflösung des nachrichtendienstlich arbeitenden Verfassungsschutzverbundes in der Bundesrepublik sowohl politisch als auch rechtlich geboten. Die von den Innenministerien des Bundes und der Länder bisher eingeleiteten und geplanten Maßnahmen tragen diesem grundlegenden Veränderungsbedarf nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE nur völlig unzureichend Rechnung. Sie verfestigen nach der schwersten Krise dieser Behörden genau deren wesentliche Bausteine. Eine durch Bundesgesetz errichtete „*Koordinierungsstelle des Bundes zur Dokumentation neonazistischer, rassistischer und antisemitischer Einstellungen und Bestrebungen sowie sonstiger Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit*“ (kurz: „*Koordinierungsstelle zur Dokumentation gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit*“) ersetzt nach einer Aufbauphase das aufzulösende „Bundesamt für Verfassungsschutz“ als Zentralstelle des Bundes für Zwecke des Verfassungsschutzes nach Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG. Die *Koordinierungsstelle* betreibt selbst keine inhaltliche Auswertung und Aufbereitung entsprechend diesen Vorgaben entgegen genommener Informationen und Erkenntnisse. Diese obliegt einer neu zu errichtenden „*Bundesstiftung zur Beobachtung, Erforschung und Aufklärung aller Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit*“ (kurz: *Bundesstiftung zur Beobachtung und Erforschung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit*).

Wir brauchen eine unabhängige Polizeibeschwerdestelle als Konsequenz aus den Ermittlungen zur Česká-Mordserie.

Polizeiarbeit muss für die Bürgerinnen und Bürger kritisierbar und hinterfragbar sein. Das hat der Umgang mit den Opfern und Hinterbliebenen der NSU-Taten noch

einmal gezeigt. Menschen, die sich über polizeiliches Fehlverhalten, über falsche Ermittlungen oder einen problematischen Umgang mit Angehörigen von Opfern von Straftaten beschweren wollen, müssen eine mit umfassenden Kompetenzen ausgestattete Anlaufstelle haben. Diese Anlaufstelle muss außerhalb der Polizei angesiedelt und unabhängig sein. DIE LINKE hat in der 16. und 17. Wahlperiode Vorschläge für die Einführung einer solchen unabhängigen Polizeibeswerdestelle vorgelegt.

Wir brauchen eine Einstellungsbefragung zum Thema „Rassismus und Polizei“.

Die Fraktion DIE LINKE regt an, dass die Innenministerkonferenz eine Einstellungsbefragung in den Polizeien des Bundes zum Thema „Rassismus und Polizei“ in Auftrag gibt. Damit kann die Diskussion über möglicherweise vorhandene rassistische Vorurteile und Einstellungspotenziale in den Polizeien auf eine sachliche Grundlage gestellt werden und möglicherweise notwendige Maßnahmen und Empfehlungen können sich auf entsprechendes Datenmaterial stützen.

Die Bundesmittel für Beratungsprojekte und zivilgesellschaftliche Initiativen müssen auf 50 Millionen verdoppelt werden.

Die Verdoppelung der bisherigen Bundesmittel wäre ein dringend notwendiges Signal an die Betroffenen und die Gesellschaft: Dass die politisch Verantwortlichen erkannt haben, dass Rechtsextremismus und Rassismus keine zeitlich begrenzten Phänomene sind, die von selbst wieder verschwinden. Sondern dass sie – ähnlich wie die Drogen- und HIV-Problematik – Dauerprobleme der gesamten Gesellschaft sind, zu deren Bekämpfung dauerhafte Beratungsstrukturen notwendig sind.

Die Extremismusklausel muss ersatzlos gestrichen werden.

Es ist höchste Zeit, dass Faktoren, die die Arbeit zivilgesellschaftlicher Initiativen behindern, endlich abgebaut werden. Dazu gehört an erster Stelle die so genannte „Extremismusklausel“, die nach dem Willen u. a. des Bundesfamilienministeriums, aber auch weiterer Bundes- und Landesministerien, im Gegenzug für staatliche Förderung unterschrieben werden muss.

Flüchtlinge integrieren und ein humanitäres Bleiberecht für Opfer rassistischer Gewalt schaffen.

Opfer rassistischer Gewalt ohne Aufenthaltsstatus bzw. mit einer Duldung sollten durch eine Ergänzung in § 25 des Aufenthaltsgesetzes ein humanitäres Bleiberecht erhalten. Mit einer solchen Regelung im Aufenthaltsgesetz wäre ein klares Signal an die Täterinnen und Täter derartiger Angriffe sowie deren Umfeld verbunden: dass ihrer politischen Zielsetzung „Ausländer raus“ explizit entgegen getreten und ihr Ziel der Vertreibung vereitelt wird, indem Vertreterinnen und Vertreter des Staates auch materiell für die Angegriffenen Partei ergreifen.

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz

I. Vorbemerkung

Mit der hier vorlegten Stellungnahme der Fraktion DIE LINKE werden wir insbesondere auf Aspekte eingehen, die in den gemeinsamen Bewertungen und Schlussfolgerungen aller Fraktionen zu kurz gekommen sind. Im Wesentlichen setzt sich die Stellungnahme mit den zentralen Ursachen für das Staatsversagen im NSU-Komplex auseinander: Der Verharmlosung und Vertuschung der Gefahren des Rechtsextremismus durch staatliche Stellen einerseits und dem institutionellen Rassismus.

II. Vorwort

Aysen Taşköprü, die Schwester des am 27. Juni 2001 in Hamburg ermordeten *Süleyman Taşköprü* beschreibt in einem Brief an Bundespräsident *Joachim Gauck*, mit dem sie dessen Einladung an die Angehörigen der NSU-Mordopfer und Verletzten der Bombenanschläge zu einem Besuch im Schloss Bellevue am 21. Februar 2013 zurückweist, das ganze Ausmaß der Verheerungen, posttraumatischen Belastungen und Angst, das die Morde und die nachfolgenden Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden verursacht haben:

„Im Sommer 2001 töteten Neonazis meinen Bruder. Im Spätsommer 2011 – 10 Jahre später – klingelte die Kripo bei mir. Sie brachten mir die persönlichen Gegenstände meines Bruders. Ich fragte die Beamtin, warum jetzt die Sachen kämen, ob es etwas Neues gibt. Sie sagte nur, man habe vergessen mir die Sachen zurückzugeben. Dann ging sie wieder. Ich habe stundenlang vor den Sachen meines toten Bruders gesessen. Ich habe tagelang gebraucht, um mich zu überwinden meinen Eltern davon zu erzählen, dass seine Sachen wieder da sind. Ich war völlig am Ende. [...] Und dann kam der Abend, an dem ich vor dem Fernseher saß und auf einmal das Bekennervideo des NSU gezeigt wurde. Ich habe angefangen zu schreien und konnte nicht wieder aufhören. Da lag mein Bruder in seinem eigenen Blut auf den rotweißen Fliesen, die ich so gut kannte. Ich sehe seine zierlichen Hände und ich erkenne seine Armbanduhr. Und kein Lächeln auf seinen Lippen, er ist ermordet worden und liegt auf den kalten Kacheln in seinem eigenen Blut. Mein kleiner Sohn wacht von meinen Schreien auf, ich muss mich zusammenreißen, um ihn zu trösten und wieder schlafen zu legen. An diesem Tag ist mein Bruder ein zweites Mal gestorben und etwas ist in mir zerbrochen. Körper und Geist gehen ihre eigenen Wege. Mein Leben entgleitet mir.

Ich wurde 1974 in der Türkei geboren, seit 1979 lebe ich in Deutschland. Ich bin hier zur Schule gegangen, habe meine Ausbildung gemacht und gearbeitet. Mein Sohn wurde hier geboren und ich fühlte mich als Deutsche mit türkischen Wurzeln.

Noch im März 2011 konnte ich darüber lachen, als eine Sachbearbeiterin im Rathaus zu meinem Sohn sagte, er sei kein Deutscher. Der Kleine war ganz erstaunt und erklärte ihr sehr ernsthaft, dass er sehr wohl Deutscher sei, er habe schließlich einen deutschen Pass. [...] Heute kann ich nicht mehr darüber lachen. Ich hatte mal ein Leben und eine Heimat. Ich habe kein Leben mehr. [...] Ich habe auch keine Heimat mehr, denn Heimat bedeutet Sicherheit. Seitdem wir wissen, dass mein Bruder ermordet wurde, nur weil er Türke war, haben wir Angst. Was ist das für eine Heimat, in der du erschossen wirst, weil deine Wurzeln woanders waren? [...]

Ich wurde drei Wochen auf Kur geschickt, aber auch danach war ich in so schlechter Verfassung, dass ich nicht auf meiner alten Arbeitsstelle arbeiten konnte. Mein Arzt hat festgestellt, dass ich so nicht arbeitsfähig bin. Die Krankenkasse hat mich einbestellt und mir gesagt, ich soll meine Krankmeldung zurücknehmen; ich soll Urlaub einreichen. Als ich mich weigerte, bekam ich ein Schreiben, ich sei überhaupt nicht krank, der Sozialmedizinische Dienst hätte mich als arbeitsfähig eingestuft. Allerdings haben die mich nie gesehen, geschweige denn mit mir gesprochen. Seitdem werde ich zwischen meinem Arbeitgeber, der auf einen Aufhebungsvertrag drängt, der Krankenkasse, die bezweifelt, dass ich krank bin und der Arge, die meinen Aufenthaltsstatus wissen will, hin- und hergeschubst. Ich fühle mich unerwünscht.

Alles, was ich noch möchte, sind Antworten. Wer sind die Leute hinter dem NSU? Warum ausgerechnet mein Bruder? Was hatte der deutsche Staat damit zu tun? Wer hat die Akten vernichtet und warum?⁷³⁹⁶

Der Brief von *Aysen Taşköprü* ist nicht allein ein Dokument der Verzweiflung über den Verlust des Bruders sowie der jahrelangen Verdächtigungen und sozialen Isolation, die die Familie erleiden musste. Der Brief ist auch ein Dokument der deutschen Realität im Jahr 2013, in der Kinder, Frauen und Männer mit migrantischen Wurzeln noch immer per Gesetz, von Behördenvertretern und im Alltag als „die Fremden“ und „die Anderen“ behandelt werden – selbst wenn sie, wie *Aysen Taşköprüs* Sohn, in Deutschland geboren sind oder wie sie selbst seit 30 Jahren hier leben.

7396) Im Wortlaut: Der Brief der Schwester des Hamburger NSU-Mordopfers“, in: *Hamburger Abendblatt* vom 16. Februar 2013; www.abendblatt.de/politik/article113679608/Der-Brief-der-Schwester-des-Hamburger-NSU-Opfers.html.

Der Untersuchungsausschuss hat versucht, mit seiner Arbeit einen Beitrag dazu zu leisten, dem Verlust von Sicherheit und Heimat, den viele Angehörige der NSU-Mordopfer beschrieben haben, durch Aufklärung und Transparenz entgegen zu wirken. Dies ist umso wichtiger angesichts der Ergebnisse einer Befragung des Dortmunder Futureorg-Instituts⁷³⁹⁷ von über 1 000 in Deutschland lebenden Migranten türkischer Herkunft über die Auswirkungen der NSU-Morde. Demnach ist eine große Mehrheit der Befragten eher nicht davon überzeugt, dass die NSU-Morde lückenlos aufgeklärt werden. Gerade einmal neun Prozent der Befragten sind der Meinung, dass die NSU-Untersuchungsausschüsse die Rolle der Sicherheitsbehörden einwandfrei aufklären können und knapp zwei Drittel gaben an, dass sie sich durch die NSU-Morde stark bis sehr stark persönlich betroffen fühlen – und dass diese auch Einfluss auf die private Lebensplanung hätten. Lediglich die Gruppe der unter-25-Jährigen vertraut demnach noch mehrheitlich der deutschen Politik und deutschen Institutionen.

Vor diesem Hintergrund geht es bei der Aufklärung und der Auseinandersetzung mit der NSU-Mordserie auch um die Frage, in was für einer Gesellschaft wir leben wollen: Es geht darum, dem Bekenntnis zu Deutschland als Einwanderungsland endlich Rechnung zu tragen, Rassismus und rassistischen Vorurteilen – dort, wo sie uns begegnen – beim Namen zu nennen, diskriminierende Gesetze und Verordnungen abzuschaffen sowie diskriminierendem Behördenhandeln entschieden zu begegnen.

III. Einleitung

Der nun vorliegende Abschlussbericht des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (PUA) dokumentiert einerseits, dass die eineinhalbjährige Arbeit dieses Kontroll- und Aufklärungsgremiums notwendig, richtig und wichtig war. Andererseits können aus Sicht der Fraktion DIE LINKE weder der Untersuchungsausschuss noch der Abschlussbericht für sich beanspruchen, den NSU-Komplex mit allen Facetten des Staatsversagens, das die rassistische Mordserie an neun migrantischen Kleinunternehmern sowie den Mord an *Michèle Kiesewetter*, die bislang bekannten Sprengstoffattentate in Köln und die Raubüberfallserie, erst ermöglicht hat, vollständig und wirklich zufriedenstellend ausgeleuchtet zu haben.

Der Beharrlichkeit und dem gemeinsamen Vorgehen der Abgeordneten ist es zu verdanken, dass sich die Öffentlichkeit ein erschütterndes Bild vom Ausmaß des Versagens und der Fehler der deutschen Strafverfolgungsbehörden und Geheimdienste sowohl bei der Suche nach den am 26. Januar 1998 abgetauchten *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* sowie bei der Analyse rechtsterroristischer Strukturen und bei der Suche nach den Tätern der so genannten *Česká*-Mordserie, der bislang

bekanntem Sprengstoffanschläge und der Raubüberfallserie machen konnte.

Begleitet wurde die Arbeit des parlamentarischen Untersuchungsausschusses (PUA) von einem erheblichen Medieninteresse und einer Öffentlichkeit, die seit der Selbstenttarnung des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) am 4. November 2011 in zwei Lager geteilt ist: Viele Menschen in Deutschland gehen davon aus, dass der Umgang von Polizei und Geheimdiensten mit Neonazis nicht erst seit den frühen 1990er Jahren vielfach von Ignoranz, Inkompetenz, Verharmlosung, Vertuschung und Versagen geprägt war und ist. Und genau diese fatale Mischung habe auch die Entstehung des NSU und dessen Gewalttaten ermöglicht. Andere hingegen können sich nicht vorstellen, dass das mutmaßliche NSU-Kerntrio – *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* – ohne Beihilfe oder Unterstützung einzelner Vertreter staatlicher Behörden so lange in der Illegalität hätte leben und morden können.

Nach intensivem Aktenstudium von mehr als 12 000 Ordnern, der Befragungen von mehr als 90 Zeugen und Zeuginnen und nahezu 400 Beweisbeschlüssen in 76 Sitzungen, aber auch unter Berücksichtigung der bisherigen Arbeit der zeitweise parallel tagenden Untersuchungsausschüsse in den Landtagen von Bayern, Sachsen und Thüringen kommt die Fraktion DIE LINKE zu dem Schluss, dass der Untersuchungsausschuss massenhaft Belege dafür gefunden hat, dass die Gefahr, die für gesellschaftliche Minderheiten und Demokratie und Rechtsstaat in Deutschland von der extremen Rechten im allgemeinen und rechtsterroristischen Strukturen im Besonderen ausgingen und weiterhin ausgehen, von den Geheimdiensten und den Polizeien der Länder und des Bundes über zwei Jahrzehnte lang ignoriert, verharmlost und vertuscht worden sind. Der Untersuchungsausschuss hat jedoch keine Belege dafür gefunden, dass Behörden oder einzelne Vertreter staatlicher Stellen das mutmaßliche NSU-Kerntrio unterstützt hätten.

Dennoch schließen wir nicht aus, dass nicht doch noch Belege für eine tiefer gehende Verstrickung von V-Leuten der Geheimdienste oder Polizeibehörden in das Netzwerk des NSU im Verlauf des Strafverfahrens vor dem Oberlandesgericht (OLG) München, der weiteren Ermittlungen von BKA und Generalbundesanwaltschaft, der andauernden Arbeit der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Thüringen und Sachsen sowie möglicher weiterer parlamentarischer Gremien auftauchen können.

Viele Komplexe konnten vom 2. PUA aufgrund der zeitlichen Begrenzung nur angerissen werden. In einigen Fällen haben sich weitere Fragen an Zeugen erst Wochen oder Monate nach deren Aussagen vor dem Ausschuss ergeben – weil beispielsweise in der Zwischenzeit neue Akten auftauchten bzw. diese erst sehr spät – und definitiv zu spät für manche Zeugenbefragung – geliefert wurden. Es war angesichts des knappen Zeitrahmens des Untersuchungsausschusses sowohl für die Zeugen als auch die beteiligten Behörden und Ministerien in Bund und Ländern überdeutlich, dass der Ausschuss Zeugen, die sich in Widersprüche verstrickt oder wichtige Tatsa-

7397) *Kamuran Seezer/Kathleen Brüßow*, „Ergebnisse der ersten Befragung zu den NSU-Morden“, 15. Juli 2013, www.taz.de/fileadmin/static/pdf/2013-07-22_03_endaX_Auswertung_NSU_040713.pdf.

chen verschwiegen hatten, nicht ein weiteres Mal würde vorladen und hören können.

Die offenen Fragen bleiben

Keine Antworten können der Bericht und der Ausschuss u. a. auf die folgenden Fragen geben:

- Der Ausschuss hat auf die für die Angehörigen der Ermordeten quälende Frage, wie die individuellen Opfer der NSU-Mordserie ausgewählt wurden, keine Antworten gefunden. Und so bleiben die Angehörigen weiterhin mit der Ungewissheit alleine, warum ausgerechnet ihr Ehemann, ihr Vater, ihr Bruder oder Onkel ermordet wurden. Es bleibt zu hoffen, dass sie in dem Verfahren vor dem OLG München darauf für sie schlüssige und befriedigende Antworten erhalten werden, die ihnen bei der Verarbeitung des Verlustes helfen.

- Der Ausschuss hat auch auf die Frage nach dem Motiv für den Mord an der Polizistin Michèle Kiesewetter und dem versuchten Mord an ihrem Kollegen keine Antwort gefunden.

- Auch die Frage nach möglichen neonazistischen Unterstützerinnen und Unterstützern der Täter an den jeweiligen Tatorten ist weiterhin offen. Der Ausschuss hat durch intensive Befragungen sowohl von Polizeibeamten der jeweiligen Tatortmordkommissionen und Staatsschutzbeamten als auch Vertretern der jeweiligen Verfassungsschutzbehörden versucht, sich einen Überblick über militante neonazistische Netzwerke und Aktivisten in den Tatortstädten der Mord-, Anschlag- und Raubserie – Nürnberg, Köln, Hamburg, München, Rostock, Dortmund, Kassel sowie Chemnitz und Zwickau – zu verschaffen. Dabei ist deutlich geworden, dass in allen Tatortstädten Aktivisten und Aktivistinnen aus Strukturen des seit dem Jahr 2000 verbotenen Neonazinetzwerks „Blood & Honour“ ansässig und mehrheitlich weiterhin politisch aktiv waren und sind. Aus diesem Netzwerk stammt auch ein großer Teil der Helferinnen und Helfer des mutmaßlichen NSU-Kerntrios. Doch dem Ausschuss ist es nicht gelungen, hier direkte Verbindungslinien zwischen dem mutmaßlichen NSU-Kerntrio und Neonazis vor Ort aufzuklären. Auch hier wäre zu hoffen, dass die weiteren Ermittlungen des BKA und die Hauptverhandlung am OLG München weitere Ergebnisse zutage fördern.

- Dem Ausschuss ist es nicht gelungen, das Motiv oder das Motivbündel des BfV-Abteilungsleiters zu erhellen, der am 11. November 2011 die Operativakten von sieben V-Leuten der so genannten „Operation Rennsteig“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) vernichtete. Die Fraktion DIE LINKE geht jedoch davon aus, dass bei dieser Aktenvernichtung Bezüge zum NSU-Komplex nicht ausgeschlossen werden können und dürfen. – Diese Einschätzung gilt ebenso für die Aktenvernichtung von vier Anlagenordnern zu G10-Maßnahmen gegen Neonazis durch das Bundesministerium des Inneren (BMI) im April 2012, davon einige mit Verbindungen zu rechtsterroristischen Aktivitäten.

- Dem Ausschuss ist es auch nicht gelungen, die Mauer zu überwinden, mit der das BfV – und der Bundesnachrichtendienst (BND) – seine internationale Zusammenarbeit mit Partnerdiensten im europäischen Ausland in Bezug auf internationalen Neonazinetzwerke wie „Combat 18“, „Blood & Honour“ und „Hammerskins“ der parlamentarischen und öffentlichen Kontrolle entzieht. Auch hier sind viele Fragen offen geblieben, insbesondere welche Informationen ausländische Partnerdienste und das BfV zur Jahrtausendwende und in den 2000er Jahren über die Bestrebungen im internationalen Netzwerk von „Blood & Honour“ und „Combat 18“ austauschten, auch auf dem europäischen Festland mit gezielten Bombenanschlägen und Tötungsdelikten Angst und Terror gegen gesellschaftliche Minderheiten zu verbreiten. Zuvor waren im April 1999 bei neonazistischen Bombenanschlägen in London drei Menschen getötet und mindestens 149 verletzt worden.

Die eigenen Vorurteile und Fehleinschätzungen reflektieren

Notwendig erscheint uns an dieser Stelle aber auch eine selbstkritische Reflexion der eigenen Sichtweise auf die Česká-Mordserie und die Gefahren durch Neonazis und Rechtsterrorismus.

Die Fraktion DIE LINKE im 16. Bundestag hatte im Frühjahr 2007 eine Kleine Anfrage zu den Hintergründen der Česká-Mordserie an die damalige CDU/SPD-Regierungskoalition gestellt – und damit als einzige der im Bundestag vertretenen Parteien die wachsende Angst und Besorgnis in den migrantischen Communities versucht aufgegriffen.⁷³⁹⁸ Denn nach den Morden an *Halit Yozgat* und *Mehmet Kubaşık* im April 2006 in Kassel und Dortmund, demonstrierten hier mehrere tausend Menschen und appellierten an die Öffentlichkeit und die staatlichen Institutionen, ihre Angst vor einem drohenden 10. Mord in der so genannten Česká-Mordserie ernst zu nehmen. Obwohl die Antwort des damaligen Bundesinnenministers *Wolfgang Schäuble* (CDU) überhaupt nicht befriedigend ausfiel – das Bundesinnenministerium erklärte sich in den Antworten für komplett unzuständig für die Česká-Mordserie und verwies summarisch auf die Zuständigkeit der Länder⁷³⁹⁹ – hat DIE LINKE dann je-

7398) BT-Drs. 16/5057, „Ungeklärte Mordfälle unter Gewerbetreibenden türkischer bzw. griechischer Herkunft“; abrufbar unter: <http://www.bundestag.de>.

7399) Ebd. Exemplarisch lautet die Antwort auf Frage 1: „1. Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherige Arbeit der zuständigen Ermittlungsbehörden, um die oben genannten Fälle aufzuklären?“

Wegen der ungeklärten Mordfälle an Gewerbetreibenden türkischer bzw. griechischer Herkunft führen Staatsanwaltschaften in Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen und Nordrhein-Westfalen Ermittlungsverfahren. Zu Ermittlungsverfahren der Landesjustizverwaltungen nimmt die Bundesregierung nicht Stellung.“

Fragen 2-5 werden mit Verweis auf die Antwort auf Frage 1 beantwortet, zu den Fragen 6 und 7, die nach von den Behörden ergriffenen Schutzmaßnahmen für die betroffenen Communities fragen, nimmt die Bundesregierung mit Verweis auf die Zuständigkeit der Länder ebenfalls keine Stellung. Zur letzten

doch weder weitere Anfragen gestellt noch in den Tatort-Ländern nachgehakt. Letztendlich müssen auch wir einräumen, dass wir den polizeilichen und medialen Zuschreibungen, bei den Tätern der Mordserie und den Sprengstoffanschlägen handele es sich um organisierte Kriminelle türkischer Herkunft, unkritisch gefolgt sind – und dass rassistische Vorurteile und Stereotypen stärker waren als kritisches Hinterfragen.

DIE LINKE und ihre Vorgängerpartei PDS gehören neben antifaschistischen Initiativen und zivilgesellschaftlichen Bündnissen sowie engagierten Journalistinnen und Journalisten zu denjenigen, die die Gefährlichkeit von Neonazis und rechtsterroristischen Aktivitäten in den letzten zwanzig Jahren gegen alle Widerstände und Verharmlosungsversuche auf der politischen Agenda gehalten haben. Oft genug haben wir im Bundestag und in den Landtagen, in denen wir vertreten waren und sind, kleine und große parlamentarische Anfragen zu Waffenfunden bei Neonazis, der Gefährlichkeit von internationalen Neonazinetzwerken wie „Blood & Honour“, dem Ausmaß rechter und rassistisch motivierter Gewalt sowie den diesbezüglichen Wahrnehmungsdefiziten staatlicher Stellen gestellt.⁷⁴⁰⁰ In vielen Fällen waren die Antworten der Bundesregierung und Landesregierungen bzw. der ihr nachgeordneten Ministerien und Behörden unbefriedigend, abwiegelnd, verharmlosend und schlicht falsch. Dennoch und trotz alltäglicher Erfahrungen von Drohungen, körperlichen Angriffen bis hin zu Brandsätzen gegen engagierte Parteimitglieder vor Ort sowie Abgeordnete

Frage schließlich, die nach möglichen Gründen für das Schweigen der Medienöffentlichkeit zu der Mordserie fragt, „liegen der Bundesregierung keine Informationen vor“.

7400) DIE LINKE im Bundestag und in einigen Landtagen stellt seit den 1990er Jahren monatliche Kleine oder Schriftliche Anfragen nach dem Ausmaß rechter und rassistischer Straf- und Gewalttaten, u. a. „Ausländerfeindliche und rechtsextremistische Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland im (Monat/Jahr)“. Beispielhaft für die Kontinuität der Verharmlosungen im Untersuchungszeitraum sind u. a. die Antworten auf: Schriftliche Anfrage über „Waffenkäufe durch Rechtsextremisten“ in Drucksache 15/4611 vom 30. Dezember 2004, Schriftliche Anfrage über „Indizierung rechtsextremer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Schriften, Bücher, CDs, Filme und Tonträger im Jahr 2003“ in Drucksache 15/2512 vom 13. Februar 2004, Mündliche Anfrage über „Kenntnis der Bundesregierung über „Combat 18 Pinneberg““ in der 74. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. November 2003 in Drucksache 15/1946, Mündliche Anfrage über die „Verbindungen zwischen deutschen und schwedischen rechtsextremen Gruppen“ in Drucksache 15/1555, Mündliche Anfrage über „Unterschiedliche Zahlenangaben über die Opfer von Tötungsdelikten von rechts seit der deutschen Einheit“ in der 36. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. April 2003 in Drucksache 15/724, „Mögliche rechtsextreme Aktivitäten von Angehörigen der Bundeswehr und ihre Verbreitung durch das Internet“ vom 9. März 1998 in Drucksache 13/10080, „Mutmaßliche Tötungsdelikte durch ein Mitglied der Berliner Neonazi-Szene“ vom 24. März 1997 in Drucksache 13/7327, „Gegenwärtige Umstrukturierungen im bundesdeutschen Rechtsextremismus“ vom 26. April 1996 in Drucksache 13/4494, „Rechtsextreme Gewalttaten und Tötungsdelikte im Jahr 1994“ vom 22. Juni 1995 in Drucksache 13/1765, „Neonazistisches Blood-and-Honour-Netzwerk“ vom 2. Februar 2011 in Drucksache 17/4624. Alle Drucksachen sind unter Angabe der Drucksachen-Nummer unter <http://www.bundestag.de> abrufbar.

der LINKEN in den Landtagen und im Bundestag⁷⁴⁰¹, haben auch wir uns nicht in letzter Konsequenz vorstellen können, dass neonazistische Aktivistinnen und Aktivisten die Terrorkonzepte des „führerlosen Widerstands“ und des „Rassekriegs“ über Jahre hinweg in Deutschland umsetzen könnten, ohne von den Strafverfolgern gestoppt zu werden.

Wir müssen einräumen, dass unser Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden an dieser Stelle fundamental enttäuscht wurde – und können nur erahnen, wie tief die Verunsicherung und die Ängste in den migrantischen Communities seit dem 4. November 2011 sein müssen. Zumal bei vielen Migrantinnen und Migranten nach der ersten Welle rassistischer Gewalt nach 1990 – insbesondere den tödlichen Brandanschlägen von Mölln und Solingen – dieses Vertrauen ohnehin erschüttert war. Ein verbesserter Schutz und mehr Sicherheit für Migrantinnen und Migranten sowie gesellschaftliche Minderheiten sind ein dringendes und zentrales Anliegen der LINKEN. Um das Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden wieder herzustellen, sind Reformen – u. a. durch die von uns vorgeschlagenen Maßnahmen – zwingend notwendig.

Es liegt nach Abschluss des 2. PUA nun in der Verantwortung des 18. Deutschen Bundestages, die weiteren Entwicklungen im NSU-Komplex aufmerksam und kritisch zu begleiten. Wenn notwendig, muss erneut mit den Instrumenten der parlamentarischen Kontrolle und Aufklärung reagiert werden. Denn das Versprechen von Bundeskanzlerin *Angela Merkel* an die Angehörigen der NSU-Mordopfer sowie die Verletzten der Sprengstoffanschläge und Raubüberfälle einer „rückhaltlosen Aufklärung“ ist noch keineswegs zufriedenstellend eingelöst.

IV. Bewertungen im Kontext des Feststellungsteils

Die unter A. folgenden Kapitel zu einzelnen Untersuchungskomplexen und die aufgeführten Ergänzungen und abweichenden Meinungen vom gemeinsamen Schlussfolgerungsteil des Untersuchungsausschusses enthalten sowohl feststellende als auch wertende Elemente.

1. Die Česká-Mordserie

a) Struktureller bzw. institutioneller Rassismus und ethnischere Zuschreibungen bei den Ermittlungen zur Česká-Mordserie und den Sprengstoffanschlägen in Köln

Die polizeilichen Ermittlungen zu den Gewaltstraftaten, die dem NSU zugerechnet werden, sind von rassistischen Vorurteilen und Zuschreibungen geprägt gewesen. Von Anfang an und in den meisten Fällen ohne weitere Änderung der Ermittlungsrichtung standen die Familien der Opfer bzw. die Ermordeten im Fokus der Ermittlungen,

7401) Auch VertreterInnen anderer demokratischer Parteien sind regelmäßig von solchen Angriffen betroffen.

richteten sich die polizeilichen Nachforschungen gegen sie, wurden die Opfer der schweren Straftaten selbst in das Zwielflicht krimineller Machenschaften gerückt. Entlastende Ermittlungsergebnisse wurden nicht dazu genutzt, den Tatverdacht gegen die Angehörigen auszuräumen. Vielmehr dienten sie lediglich als Aufhänger dafür, permanent neue Verdachtsmomente im Umfeld der Opfer zu suchen. Nach dem achten und neunten NSU-Mord – am 4. April 2006 starb *Mehmet Kubaşık* (39) in seinem Kiosk in Dortmund und am 6. April 2006 *Halit Yozgat* (21) in seinem Internet-Café in Kassel – berichtete die *Berliner Zeitung* über ein Gespräch mit dem damaligen Leiter der Besonderen Aufbauorganisation BAO „Bosporus“ beim Polizeipräsidium Nürnberg, *Wolfgang Geier*: Er denke,

„dass ihm bei den Befragungen nicht immer die Wahrheit gesagt werde. Oder nicht die ganze Wahrheit. Ich denke an Bekannte, Freunde und Verwandte der Opfer. Und ich bin mir nicht sicher, ob sie uns nichts sagen können oder nichts sagen wollen. Von dieser Seite kamen jedenfalls keine wichtigen Hinweise.“

Geier, so die *Berliner Zeitung*, spreche von einer Parallelwelt, in die er geblickt habe und in der es kein Vertrauen zu den Behörden gäbe. Vor einiger Zeit hätten sie die Belohnung für Hinweise von 30 000 auf 300 000 Euro erhöht.

„Sie haben gehofft, dass sich selbst in kriminellen Organisationen jemand findet, der bei einer solchen Summe schwach wird. Aber es blieb still.“⁷⁴⁰²

Die Angehörigen der Ermordeten und die Verletzten des Sprengstoffanschlags in der Keupstraße in Köln wurden in einem ethnisch fest zugewiesenen Milieu so genannter „türkischer Kriminalität“ verortet. „Organisierte Kriminalität“, „Drogengeschäfte“, „illegales Glücksspiel“, „Menschenhandel“, „Döner-Mafia“, „Blumen-Mafia“ – so und ähnlich lauteten die Zuschreibungen, mit denen Polizei und Staatsanwaltschaften nach Motiven und Drahtziehern für die Česká-Mordserie suchten und unter denen sie hunderte „Spuren“ anlegten.

Da spätestens mit dem zweiten Mord an *Abdurrahim Özüdoğru* am 13. Juni 2001 in Nürnberg klar war, dass es sich um eine Mordserie handelte, suchte die Polizei nach Gemeinsamkeiten zwischen den Opfern. Aus heutiger Sicht erscheint es völlig unerklärlich, dass diese Gemeinsamkeit nicht im Migrationshintergrund bzw. in ihrer türkischen, kurdischen und griechischen Herkunft gesehen wurde – dem einzigen Merkmal, das alle Ermordeten miteinander verband. Stattdessen wurden allen Opfern –

7402) „Der Fall Bosporus“ von *Wolfgang Korth*, in *Berliner Zeitung* vom 15. Juli 2006, <http://www.berlinerzeitung.de/newsticker/neun-maenner-werden-mit-derselben-waffe-erschossen-seit-jahren-sucht-die-polizei-den-taeter--und-findet-einen-verdaechtigen-verfassungsschuetzer-der-fall-bosporus,10917074,10403504.html>, zuletzt eingesehen am 20. August 2013.

letztendlich alleine aufgrund ihrer Herkunft – Kontakte ins Milieu der Organisierten Kriminalität unterstellt.

Zur Erklärung dieser an allen Tatorten gleichen Ermittlungsrichtung, die die Ermordeten, ihre Angehörigen und die Opfer der Sprengstoffanschläge kriminalisierte und stigmatisierte, liegt es nahe, von einem strukturellen bzw. institutionellen Rassismus auszugehen, der nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE jenseits individueller Einstellungen und Überzeugungen der einzelnen Ermittler als ein strukturelles Merkmal der Polizeiarbeit in diesem Fall zu erkennen ist.

aa) Exkurs: Was verstehen wir unter strukturellem und institutionellem Rassismus

Struktureller bzw. institutioneller Rassismus ist eine Form des Rassismus, die von Institutionen der Gesellschaft, ihren Verfahren, Normen und rechtlichen Grundlagen ausgeht und zunächst unabhängig von der Motivation der darin handelnden Individuen ist. Ausgrenzung, Benachteiligung und Diskriminierung werden in und durch unterschiedliche, wichtige gesellschaftliche Einrichtungen erfahren und finden sich im Bildungsbereich, bei der politischen Beteiligung, auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt oder eben im Rahmen der Polizeiarbeit. *Robert Miles* sieht im institutionellen Rassismus eine Materialisierung rassistischer Ausschließungspraxen, die direkt aus einem rassistischen Diskurs folgen.⁷⁴⁰³ Die Existenz und Auswirkungen von strukturellem bzw. institutionellem Rassismus in zentralen gesellschaftlichen Bereichen wie im Bildungsbereich und im Arbeitsleben wird im Übrigen auch durch die Ergebnisse der jüngsten Studie „Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben“ der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) belegt.⁷⁴⁰⁴ Ein Beispiel für institutionellen Rassismus im Polizeibereich stellte ab 1984 bis weit in die 1990er Jahre der so genannte Erfassungsbeleg KP 8 bzw. „Ausgabe und Auskunftsbogen ISTPOL“ für die Kriminalakte von Tatverdächtigen dar, in denen Polizeibeamte bei den Polizeien der Länder und des Bundes bei der Rubrik „Personenbeschreibungen“ die folgenden Kategorien ankreuzen sollten:

„asiatisch, negroid, nordländisch/mittl. europäisch, orientalisches, südländisch, slawisch, indianid“.⁷⁴⁰⁵

Auch wenn diese Erfassungsbögen mittlerweile verändert wurden, muss davon ausgegangen werden, dass diese rassistischen Typisierungen, die noch verstärkt wurden

7403) Vgl. *Robert Miles*, Rassismus. Einführung in die Geschichte und Praxis eines Begriffs, Hamburg 1991.

7404) „Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben“, www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/2013/Bericht_Bundestag_20130813.html;jsessionid=3EE598D7F587C49A3442C20720FF87C4.2_cid322.

7405) Vgl. u. a. MAT_B_TH-3_Auswahl/Schäfer Michel.pdf, Blatt 4, zur Kritik des Erfassungsbogens KP 8: Drucksache 13/6623 Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Kritik an rassistischen Typisierungen in polizeilichen Erfassungsbögen“ <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/13/066/1306623.pdf>.

durch eine beigefügte Arbeitsanleitung u. a. mit den folgenden Erläuterungen wie

„Negroid = dunkle Haut- und Haarfarbe, Kraushaar, wulstige Lippen. Slawisch = breites Gesicht, betonte Wangenbeine. Nordländisch/mitteleuropäisch = hochwüchsige, hellhäutige Personen.“⁷⁴⁰⁶

die Wahrnehmung einiger Generationen von Polizeibeamten auf Tatverdächtige geprägt haben.

In der Sachverständigenanhörung zum Abschluss der Beweisaufnahme führte der Sachverständige und Diplomkriminalist *Günter Schicht* dazu aus:

„Hinzu tritt natürlich der Einfluss gruppenbezogener Vorurteile. Ich denke, dass Rassismus als Weltbild unter Polizeibeamten sicherlich die Ausnahme ist, dass aber gruppenbezogene Vorurteile wie in der gesamten Gesellschaft die Regel sind. In einer aktuellen Publikation habe ich das ‚unterschwelliges Ethnical Profiling‘ genannt. Die Beamten sind sich solcher Einflüsse nicht bewusst. Ich war erst kürzlich bei einer Veranstaltung (...), als ein junger Polizeibeamter aus den Einsatzhundertschaften – selbst mit Migrationshintergrund – ein Statement abgeliefert hat und sich eigentlich gegen Racial Profiling gewandt hat. Wir können ganz sicher sagen, er ist garantiert kein Rassist gewesen. Aber in dem, was er gesagt hat, äußerte sich Racial Profiling. Er hat gesagt: Man weiß doch, dass 90 Prozent der Schwarzen in der Hasenheide Drogendealer sind. - Diese Art Profiling äußert sich unterschwellig und ist den Beamten nicht unbedingt bewusst; aber es ist existent.(...) Schlussfolgerungen sind aus meiner Überzeugung vor allem für die Fortbildung zu ziehen. Es gibt gezielte Fortbildungen für den Umgang mit Opfern. Es gibt gezielte Fortbildungen für den Umgang mit Rechtsextremismus. Es gibt gute Fortbildungsangebote für Spezialisten. Das kommt aber in der Masse nicht an. Es entfaltet nach meiner Überzeugung nicht die Wirkung, die es eigentlich haben müsste.“⁷⁴⁰⁷

b) Struktureller und institutioneller Rassismus im Kontext der polizeilichen Ermittlungen

Die Befragungen der Ermittler an den Tatorten der NSU-Mordserie durch den Untersuchungsausschuss haben verdeutlicht, dass die Ermittlungen mit Vorannahmen, Zuschreibungen und Stereotypisierungen geführt wurden, die gerade nicht einem individuellen Rassismus der Ermittler entsprangen, sondern den oben beschriebenen Formen eines strukturellen bzw. institutionellen Rassismus zuzurechnen sind. Es handelt sich hierbei um ein

gesamtgesellschaftliches Problem⁷⁴⁰⁸, das jedoch im Zusammenhang von Polizei- und Ermittlungsarbeit von besonderer Bedeutung und Tragweite ist.

Alle als Zeugen gehörten Polizisten haben dem Untersuchungsausschuss versichert, dass die Herkunft der Opfer für die Art der Ermittlungen ohne Bedeutung gewesen sei. Individuell und subjektiv mag diese „Gleichbehandlung“ zutreffen, vor dem Hintergrund eines gesamtgesellschaftlichen Zusammenhangs ist sie jedoch in Frage zu stellen. So prägten gesellschaftlich verbreitete und verankerte Vorannahmen und Vorurteile auch den Blick der einzelnen Ermittler auf die Ermordeten und ihre Angehörigen sowie mögliche Täter.

aa) Beispiel Operative Fallanalyse Baden-Württemberg 2007

Beispielhaft deutlich wird dieser strukturelle bzw. institutionelle Rassismus u. a. in der so genannten Operativen Fallanalyse des LKA Baden-Württemberg von Anfang 2007: Nach den neun Morden und hunderten erfolglos abgearbeiteten Spuren hatten die Ermittler der „BAO Bosphorus“ im Frühjahr 2006 zunächst eine zweite so genannte Operative Fallanalyse (OFA) bei eigens dafür ausgebildeten Spezialisten, den Profilern des Landeskriminalamts Bayern, in Auftrag gegeben. Deren Ergebnis kam dem Profil des NSU, aber auch einer Operativen Fallanalyse des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen zum Nagelbombenanschlag in der Kölner Keupstraße im Jahr 2004 sehr nahe: Ein oder zwei Täter aus dem extrem rechten Milieu, die aus „Türkenhass“ handeln und denen die Neonaziszene nicht effektiv genug sei, sollten für die Taten verantwortlich sein. Doch beim BKA und der Mehrheit der qua Tatort zuständigen Sonderkommissionen in den sieben Bundesländern wurde diese Analyse der bayerischen LKA-Profiler sofort massiv diskreditiert. Und so verzichtete die BAO Bosphorus im Vorfeld der Fußball-Weltmeisterschaft im Sommer 2006 darauf, das Ergebnis der Analyse öffentlich zu machen: vorgeblich aus Angst vor einer „Hysterie“ unter türkischen Geschäftsleuten.⁷⁴⁰⁹ Auf Drängen des BKA, des LKA Hamburg und des LKA Hessen wurde stattdessen ein Gegengutachten beim LKA Baden-Württemberg in Auftrag gegeben, das im Januar 2007 vorlag.⁷⁴¹⁰

In dieser Operativen Fallanalyse des LKA Baden-Württemberg kommen die strukturell rassistischen Vor-

7408) Vgl. dazu *Wilhelm Heitmeyer* u. a., *Deutsche Zustände*, 10 Bände, Frankfurt 2002-2011.

7409) *Geier*, Protokoll Nr. 12, S. 50; vgl. auch BT-Drs. 17/14600, Abschlussbericht des 2.PUA, S. 576 und Beckstein, Protokoll-Nr. 17, S. 80 f.

7410) Das BKA ließ sich im Übrigen auch nicht durch eine Operative Fallanalyse des FBI beeindrucken, dessen Profiler im Sommer 2007 zu einem ähnlichen Ergebnis wie die Profiler des LKA Bayern in der 2. OFA gekommen waren; dass nämlich die Täter von einem „Hass gegen Menschen türkischer Herkunft“ motiviert seien. „Wenig hilfreich“ notierte damals ein BKA-Abteilungsleiter auf dem Rand der FBI-Analyse, vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 579.

7406) Ebd.

7407) Vgl. *Schicht*, Protokoll-Nr. 72, S. 45.

annahmen der Ermittler exemplarisch zum Ausdruck. So heißt es darin zum möglichen Hintergrund der Täter:

„Es handelt sich nicht um spontane Handlungen aus einem affektiv begründeten Impuls heraus. Somit ist davon auszugehen, dass den Täter die Fähigkeit und auch Bereitschaft charakterisiert, die Tötung einer Reihe von menschlichen Individuen im Rahmen eines kühlen Abwägungsprozesses (räumlich von den jeweiligen Opfern abgesetzt) in seinen Gedanken vorwegzunehmen und zu planen. Vor dem Hintergrund, dass die Tötung von Menschen in unserem Kulturraum mit einem hohen Tabu belegt ist, ist abzuleiten, dass der Täter hinsichtlich seines Verhaltenssystems weit außerhalb des hiesigen Normen- und Wertesystems verortet ist.“⁷⁴¹¹

Tat und Täter werden hier mit einem ethnisierenden Blick außerhalb des deutschen bzw. europäischen Kulturkreises verortet und einer Fremdgruppe zugeschrieben, zu der auch die Opfer gerechnet werden. Zwischen Tätern und Opfern wird eine Beziehung unterstellt, womit die Opfer (und auch ihre Angehörigen) in gleicher Weise außerhalb des deutschen/europäischen Wertesystems verortet und zu „Fremden“ gemacht werden wie es für die Täter formuliert wird:

„Ein solches irrationales Element in der Motivstruktur ist am ehesten mit einem Ehrenkodex bzw. einem internen Gesetz erklärbar, welches auf der Täterseite eine sehr hohe Bedeutung hat. Dies würde für eine Tätergruppe sprechen, innerhalb derer entsprechende Normen und Wertsetzungen prägend sind. Eine Gruppe mit einem entsprechenden inneren Gesetz und Ehrenkodex dürfte mit einiger Wahrscheinlichkeit streng hierarchisch organisiert sein, einen ‚Häuptling‘ haben, der sein Gesicht auch vor den anderen wahren muss.“⁷⁴¹² Und unter der Überschrift „kultureller-ethnischer Hintergrund“ [der Täter] heißt es schließlich: „Auch spricht der die Gruppe prägende rigide Ehrenkodex eher für eine Gruppierung im ost- bzw. süd-osteuropäischen Raum (nicht europäisch westlicher Hintergrund).“⁷⁴¹³

Die in der OFA Baden-Württemberg deutlich werdende ethnisierende Sicht auf die Mordserie bestätigt rassistische Vorannahmen, die jenseits individueller Einstellungen prägend werden können. Angesichts der Häufung von Fundstellen in den Ermittlungsakten der BAO „Bosporus“, die dem Ausschuss vorgelegt wurden, in denen derartige Vorannahmen und Zuschreibungen deutlich werden, muss davon ausgegangen werden, dass die Ermittlungen zur Mord- und Anschlagsserie von genau diesen Vorannahmen geprägt waren.

bb) Ethnisierende Zuschreibungen

Derartige ethnisierende Zuschreibungen finden sich zudem immer wieder in Vermerken über vermeintliche Tatverdächtige, wie beispielsweise bei der Ermittlungsgruppe (EG) Sprengstoff in Köln, die nach Abschluss der Ermittlungen gegen Ö.Y. im Zusammenhang mit dem Sprengstoffanschlag in der Keupstraße feststellte:

„Die Familie führt ein geordnetes Familienleben. [...] Ö.Y. wird als umgänglicher netter Mensch, zuverlässiger Arbeitgeber und als guter Frisör beschrieben. Insbesondere aus den Aussagen der ehemaligen Geschäftspartner ist zu entnehmen, dass es sich bei dem Frisörsalon Ö.Y. um einen Laden handelt, der mehr nach türkisch/orientalischen Grundsätzen geführt wird und nicht mit westeuropäisch ausgerichteter Geschäftsführung zu vergleichen ist. Bezahlung der Angestellten und Geschäftspartner war nicht konkret vertraglich geregelt und erfolgte in der Regel auch in bar. [...] Ob Personen aus dem ‚Milieu‘ zum Kundenkreis des Frisörs gehören, konnte nicht verifiziert werden. Männliche Personen, die groß und auffallend kräftig waren, sind durchaus im Salon verkehrt.“⁷⁴¹⁴

Hier stellt sich die dringende Frage, warum die verbreitete Praxis von Barzahlungen an Angestellte in kleinen Betrieben – unabhängig von der Herkunft oder Staatsangehörigkeit der Betriebsbesitzer – in dem Vermerk mit dem ethnisierenden Attribut „türkisch/orientalisch“ versehen wird. Ähnlich ethnisierende Zuschreibungen finden sich auch in den Bewertungen der BAO „Bosporus“ zu vermeintlichen Steuerschulden oder real überzogenen Dispositionskrediten einzelner Mordopfer, die mit der türkischen Herkunft der Ermordeten in Zusammenhang gebracht werden.

Ein weiteres Beispiel für ethnisierende Zuschreibungen findet sich sowohl in der Namenswahl der Tatortmordkommissionen wie Soko „Halbmond“ oder BAO „Bosporus“ als auch im Eingangsstatement des Zeugen Schwarz vom Landeskriminalamt Hamburg vor dem Untersuchungsausschuss, der zur Persönlichkeit des am 27. Juni 2001 in Hamburg ermordeten dritten NSU-Mordopfers *Süleyman Taşköprü* sagte:

„*Süleyman Taşköprü* war das, was wir im Landeskriminalamt ‚einen ganz normalen türkischen Mann‘ genannt haben: leidenschaftlich, sehr energisch und dominant vom Wesen. Er war nennenswert auch polizeilich in Erscheinung getreten.“⁷⁴¹⁵

Auch die Tatsache, dass die Ermittler in Köln und Hamburg nicht davor zurückschreckten, eine Wahrsagerin und ein iranisches „Medium“ nach Hinweisen auf mögliche Täter zu befragen, erscheint vor dem Hintergrund der

7411) MAT_A_GBA-5, S. 162 f.

7412) Ebd. S. 180.

7413) MAT_A_BKA-2-14 OFA Česká Serie, Blatt 475.

7414) Vermerk der EG Sprengstoff vom 15. Dezember 2005, MAT A GBA-4/24e, Bl. 50 f., vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 736.

7415) Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 735.

Herkunft der Opfer keineswegs zufällig oder als Ausdruck ermittlerischer Verzweiflung – zumal es insbesondere das Hamburger LKA war, das die Wissenschaftlichkeit der 2. Operativen Fallanalyse der bayerischen Profiler massiv in Zweifel gezogen hatte.

Die Widersprüchlichkeit des Umgangs mit der Herkunft der Angehörigen der Mordopfer innerhalb eines Polizeipräsidiums zeigt sich in Kassel bei den Ermittlungen zum Mord an *Halit Yozgat* am 6. April 2006: Nachdem in Kassel kurzzeitig ein Beamter des Landesamtes für Verfassungsschutz unter Tatverdacht geraten war, hatte das LfV Hessen mit Verweis auf Quellenmeldungen behauptet, Mitglieder einer Kasseler Moscheegemeinde, die vom Vater des Opfers, *İsmail Yozgat*, besucht würde, planten Rache an dem Verfassungsschützer zu nehmen. Daraufhin schrieb das PP Kassel am 2. August 2006 einen Vermerk, wonach die Gefährdung des *Verfassungsschützers* in „den ethnisch-kulturellen Hintergründen der Opferfamilien“ zu sehen sei.⁷⁴¹⁶ Die Polizei stellte dann allerdings fest, dass *İsmail Yozgat* an keinem einzigen Freitagsgebet in einer Moschee teilgenommen hatte und beendete die Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen der Familie *Yozgat*.⁷⁴¹⁷

Gleichzeitig zeigt sich in einem Abschlussvermerk der Mordkommission (MK) Café, die nach dem Mord an *Halit Yozgat* in Kassel die Ermittlungen führte, dass die Ermittler auch ohne ethnisierende Zuschreibungen Aussagen über die Opferfamilien treffen konnten: Nach Abschluss der Strukturermittlungen gegen die Familie von *Halit Yozgat* stellte die MK „Cafe“ am 21. September 2006 fest,

„dass es sich bei der Familie des Opfers um eine ‚normale‘ Familie mit alltäglichen Problemen handelt. [...]“

cc) Fatales Zusammenspiel: Ethnisierende Zuschreibungen und Wahrnehmungsdefizite bei rechter Gewalt durch die Polizei

Wie gravierend sich ethnisierende Vorannahmen im Zusammenspiel mit den massiven Wahrnehmungsdefiziten in Bezug auf die Existenz rechtsterroristischer Strukturen auf die Ermittlungen in der Česká-Mordserie ausgewirkt haben, wird im Umgang der Ermittler mit den Aussagen einer Zeugin aus Nürnberg deutlich, die nach dem Mord an *İsmail Yaşar* in Nürnberg am 9. Juni 2005 eine präzise Täterbeschreibung gemacht hatte, die auch zur Erstellung eines Phantombildes führte.

Schon knapp zwei Wochen nach dem Mord an *İsmail Yaşar*, am 21. Juni 2005, wandte sich der Leiter der Kölner EG „Sprengstoff“ an die BAO „Bosporus“ in Nürnberg, um auf Ähnlichkeiten zwischen dem Phantombild im Fall *Yaşar* und den Videoaufnahmen der Tatverdächtigen nach dem Sprengstoffanschlag in der Kölner

Keupstraße sowie auf das gemeinsame Merkmal der Nutzung von Fahrrädern zu verweisen und die Überprüfung eines Tatzusammenhangs mit dem Mord an *İsmail Yaşar* in Nürnberg zu veranlassen. Der Leiter der EG „Sprengstoff“ bat auch darum, der Zeugin aus Nürnberg die Videosequenz aus Köln zu zeigen.⁷⁴¹⁸

Es dauerte allerdings fast ein Jahr, bis am 23. Mai 2006 der Zeugin im Mordfall *Yaşar* die Aufnahmen aus der Videoüberwachung des Kölner Tatorts gezeigt wurden. Nach mehrfacher Sichtung und Vergrößerung der Bilder erklärte die Zeugin, sie sei sicher, dass jeweils ein Täter beim Mord an *Yaşar* identisch gewesen sei mit einem Täter des Nagelbombenanschlags („Der war es!“).⁷⁴¹⁹ Im Protokoll der Vernehmung wurde diese wichtige Aussage der Zeugin jedoch lediglich in abgeschwächter Form wiedergegeben. Im Protokoll der Zeugenvernehmung der Augenzeugin im Mordfall *Yaşar* ist demgegenüber vermerkt:

„Wenn ich die auf dem Video gezeigten Personen nun mit den beiden vergleiche, die ich im Mordfall des *İsmail Yaşar* in der Scharrerstraße gesehen habe, kann ich dazu sagen, dass ich mir ziemlich sicher bin, dass jeweils eine Person aus dem Kölner Video mit einem von mir in der Scharrerstraße gesehenen Radfahrer identisch ist.“

Im gesamten Ermittlungszeitraum zur Mordserie und dem Kölner Sprengstoffanschlag war die Aussage dieser Zeugin eine der heißesten Spuren.⁷⁴²⁰ Sie wurde jedoch, auch aufgrund der Abschwächung der Aussage, nicht weiter verfolgt. Vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuss ist die Zeugin auch gefragt worden, warum ihrer Meinung nach ihre Zeugenaussage von den protokollierenden Beamten nicht wörtlich wiedergegeben wurde. Sie hat daraufhin gesagt:

„Aus meinen Befragungen hatte ich den Eindruck: ‚Es kann nicht sein, was nicht sein darf.‘“⁷⁴²¹

Auch der Leiter der EG „Sprengstoff“ verwies gegenüber der BAO „Bosporus“ auf eine grundsätzliche Ähnlichkeit der veröffentlichten Phantombilder des Täters aus Nürnberg, das nach den Aussagen der Zeugin im Mordfall *İsmail Yaşar* veröffentlicht worden war, mit den Kölner Videobildern. Eine vergleichende Analyse des Kölner Anschlags und des Mordes in Nürnberg wurde von den OFA-Einheiten in Köln und München jedoch übereinstimmend mit dem Hinweis abgelehnt, dass man „Äpfel nicht mit Birnen“ vergleichen könne.⁷⁴²²

7418) Ebd., S. 526 f.

7419) Vgl. Abschlussbericht des „Untersuchungsausschuss Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“, S. 141 ff., Drs. 16/17740, http://www.bayern.landtag.de/images/content/NEU_Drs_16-17740_NSU_FINAL_18072013.pdf

7420) Vgl. Abschlussbericht des „Untersuchungsausschuss Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“, S. 141 ff., Drs. 16/17740, http://www.bayern.landtag.de/images/content/NEU_Drs_16-17740_NSU_FINAL_18072013.pdf

7421) S. 141 ebd.

7422) Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 580.

7416) Ebd., S. 734.

7417) Ebd.

Letztendlich muss davon ausgegangen werden, dass der ethnisierte Blick auf die Mordopfer und ihre Angehörigen – zusammen mit der völligen Fehleinschätzung in Bezug auf die Existenz rechtsterroristischer Strukturen in Deutschland – den polizeilichen Ermittlern den Weg verstellt hat, die Möglichkeit überhaupt in Betracht zu ziehen, dass es sich um eine rassistisch oder neonazistisch motivierte Mordserie gehandelt haben könnte. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass jeder noch so abwegigen Spur im Bereich Organisierte Kriminalität und jedem noch so kruden Hinweis von Informanten aus dem Bereich der OK nachgegangen wurde und dafür eigens Spuren angelegt und ausermittelt wurden. Doch aus den Vermutungen einiger Angehöriger der NSU-Mordopfer, dass es sich bei den Tätern um Rassisten oder Neonazis handeln könne, ist in keinem einzigen Fall eine Spur generiert worden.

Schließlich zeigt sich das von ethnisierenden Stereotypen geleitete Vorgehen der Ermittler der BAO „Bosporus“ auch in der Tatsache, dass die BAO „Bosporus“ nach dem Mord an *İsmail Yaşar* über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr zwei Dönerstände in Nürnberg und München durch Verdeckte Ermittler betreiben ließ. Die Arbeitsprämisse, die Morde seien auf den Preiskampf einer bis dato unbekanntes Döner-Mafia zurückzuführen, lässt sich angesichts der Tatsache, dass von den neun Mordopfern lediglich zwei an Imbissen arbeiteten, tatsächlich nur mit einem ethnisierenden Blickwinkel auf die Mordopfer erklären.

dd) Exkurs: Antiziganismus

Antiziganismus bezeichnet die historisch gewachsenen und sich selbst stabilisierenden Vorurteile und Diskriminierungen gegen Angehörige der Minderheiten von Sinti und Roma. Bei Antiziganismus handelt es sich – wie auch bei Rassismus – um ein soziales Phänomen, das durch eine vereinheitlichende Wahrnehmung und Darstellung bestimmter sozialer Gruppen und Individuen unter dem Stigma „Zigeuner“ sowie eine damit verbundene Zuschreibung spezifischer abweichender oder negativer Eigenschaften und vor diesem Hintergrund entstehende, diskriminierende soziale Strukturen und gewaltförmige Praxen umfasst.⁷⁴²³

Bei den Ermittlungen nach dem Mord an der Polizistin *Michèle Kiesewetter* und dem Mordversuch auf ihren Kollegen geriet sehr schnell eine Gruppe von vorwiegend jugoslawischen Roma ins Visier der Ermittler, da die Angehörigen der Roma-Minderheit zu den Schaustellern gehörten, die zum Tatzeitpunkt auf der Theresienwiese in Heilbronn gerade Aufbauarbeiten für einen Rummelbetrieb vornahmen. Die Vermerke zu der „Spur Landfahrer“ oder „Reisende Familien“ sind eindeutig von

ethnisierenden Zuschreibungen geprägt, die sich hier als Antiziganismus ausdrücken.

Wiederholt fällt in den Protokollen der mit den Ermittlungen befassten Soko „Parkplatz“ der Begriff „Zigeuner“, wenn es um die Beschreibung von Zeugen, vermeintlichen Tatverdächtigen und Angehörigen der Gruppe geht. Zwei Beispiele: So heißt es in einem Protokoll einer Arbeitsbesprechung der Soko „Parkplatz“ vom 11. Juni 2007:

„Wie hinsichtlich des [...] L. weiter bekannt wurde, soll dieser sowohl als Mann, als auch als Frau auftreten und aus Zigeunerkreisen stammen.“⁷⁴²⁴

Und in einem Protokoll der Soko „Parkplatz“ vom 20. Juli 2007 wird die Feststellung getroffen:

„Am Tattag gegen 11.00 Uhr fiel auf der BAB bei Fürfeld ein Pkw mit niederländischem Kennzeichen, besetzt mit vier Personen, vermutlich Zigeuner, auf und wurde einer Kontrolle unterzogen.“⁷⁴²⁵

Auch in der Medienstrategie der Soko „Parkplatz“ spielte die „Spur ins Zigeunermilieu“ eine wichtige Rolle und führte zu stigmatisierenden Berichten wie im Juni 2007 im Magazin *Stern*:

„Tatorte wie Freiburg, Heilbronn oder Worms liegen in der Nähe bekannter Stützpunkte großer Sinti- und Roma-Clans. Viele von ihnen nutzen ein Busunternehmen, das von Heilbronn aus regelmäßig nach Rumänien fährt, etappenweise aber auch nach Österreich und Frankreich. Am Tag des Polizistenmordes soll ein Bus nach Rumänien gefahren sein. Und schließlich hielten sich an jenem verhängnisvollen 25. April mehrere Sinti- und Roma-Familien mit ihren Wohnwagen keine hundert Meter vom Tatort entfernt auf der Theresienwiese auf. Doch niemand will etwas gesehen haben.“⁷⁴²⁶

Nachdem sich sämtliche Verdachtsmomente gegen die Angehörigen der Roma-Gruppe als falsch und unbegründet herausgestellt hatten, hielt die SoKo Parkplatz dennoch an der Ermittlungsrichtung fest und veranlasste weitere Vernehmungen bis hin zu Anfragen beim BND.

ee) Bearbeitung der Waffenspur durch das BKA

Ergänzend zu den gemeinsamen Bewertungen des Ausschusses hält es die Fraktion DIE LINKE für notwendig, explizit auf die Verantwortung des BKA für die langsame Bearbeitung der Waffenspur in der Česká-Mordserie hinzuweisen. Die Ermittlungen zur Waffen- und Muniti-

7423) Vgl. *Markus End*, Antiziganismus. Zum Stand der Forschung und der Gegenstrategien. In: *Daniel Strauß/RomnoKher* – Haus für Kultur, Bildung und Antiziganismusforschung, Marburg 2013, S. 13.

7424) MAT_A_BW_2-3-17.2, S. 115.

7425) MAT_A_BW_2-3-17.2, S. 151.

7426) „Die Jagd nach dem Phantom“ in: *Stern*, 29. Juni 2007, <http://www.stern.de/politik/deutschland/polizistinnen-mord-heilbronn-die-jagd-nach-dem-phantom-592124.html>.

onsspur erstreckten sich nicht nur über einen unvertretbar langen Zeitraum (2004 bis 2009), der auch durch falsche Ermittlungsarbeit und Nichtbeachtung von Hinweisen begründet ist. Sie zeichnen sich zudem durch Vorannahmen und Einschränkungen bezüglich der mutmaßlichen Täter der Mordserie aus, die sich wie ein roter Faden durch die Ermittlungsarbeit der Polizei ziehen und die ebenfalls mit dem Stichwort struktureller Rassismus beschrieben werden können.

Aufgrund der fehlenden Tatortspuren im Rahmen der rassistischen Mordserie waren die Waffen- und Munitionsspuren die einzigen harten Spuren im Rahmen der Ermittlungen. Bereits nach dem Mord an *Enver Simşek* im Jahr 2000 konnte festgestellt werden, dass es sich bei der Tatwaffe mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine Česká-Pistole handelt. Mit dem Mord an *Abdurrahim Özüdoğru* im Jahr 2001 und der Verwendung u. a. derselben Česká-Waffe war klar, dass es sich um eine Serie handelt. Identifiziert werden konnte ebenfalls die anfangs verwendete Munition. Erst im Jahr 2004 wurde die Waffenspur systematisch verfolgt, in dem das BKA eine Ermittlungsgruppe Česká einsetzte. Ergänzend zur Darstellung im Feststellungsteil des Abschlussberichts⁷⁴²⁷ und zur gemeinsamen Bewertung der Fraktionen⁷⁴²⁸ ist hier auf Folgendes hinzuweisen:

Bei der Abfrage an die BKA-Verbindungsbeamten in verschiedenen europäischen Ländern (darunter die Schweiz) zur verwendeten Spezialmunition und zum Verkauf von Schalldämpfern im Jahr 2004 wurden Vorannahmen zu den Tätern vorgenommen, die die Ermittlungen gravierend einschränkten. Gefragt wurde beim Munitionserwerb vor allem nach „türkischen Staatsangehörigen“ und auch bei der Abgabe von Schalldämpfern durch die Schweizer Firma Schläfli&Zbinden wurde insbesondere nach „türkische(n) Staatsangehörige(n)“ gefragt.⁷⁴²⁹ Im selben Schreiben wurden die Morde als „Auftragsmorde“ und der Tathintergrund mit „Rauschgiftgeschäfte“ bezeichnet.

Diese Einschränkungen bei der Ermittlung zur Waffenspur sind typisch für die Ermittlungen zur Česká-Mordserie und auch für die über Jahre nicht zu erschütternde Überzeugung im BKA, der Tathintergrund müsse im Bereich OK und hier im türkischen Milieu liegen. Auch nachdem sich diese Hypothese nicht belegen ließ und mit jedem weiteren Mord unwahrscheinlicher wurde, hielt das BKA an seiner Grundüberzeugung fest.

Die 2. OFA aus Bayern im Jahr 2006, in der ein rassistisches Tatmotiv in Erwägung gezogen wurde, hatte für die Ermittlungen des BKA keinerlei Auswirkungen. Im Gegenteil wurde dieser Ansatz von Seiten des BKA scharf zurückgewiesen.

7427) Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 507 ff. zur Ermittlung zur Spezialmunition und S. 611-624 zur Waffenspur.

7428) Ebd. S. 840 f.

7429) MAT A BKA 35a, S. 206.

Der Zeuge Jung, im Rahmen der EG „Česká“ mit den Ermittlungen betraut, hat im Ausschuss ausgeführt, auch wenn die EG „Česká“ von einem rechtsextremen Tathintergrund ausgegangen wäre, hätte dies nichts an den Ermittlungen geändert. Bezogen auf die oben angeführten Einschränkungen der Ermittlungen zu Munition und Schalldämpfern ist das falsch. Auch hätte der familiäre Bezug der Ehefrau des tatsächlichen Schweizer Waffenkäufers der fraglichen Česká-Pistole zu Ostdeutschland⁷⁴³⁰, vor dem Hintergrund einer Tathypothese Rassismus/Rechtsterrorismus, hoffentlich eine Rolle gespielt.

c) **Reibungslose Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörden in den Bereichen Organisierte Kriminalität, „Ausländerkriminalität“, PKK und Türkische Hizbullah**

Es ist falsch zu behaupten, die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörden sei bei dem Versuch, die Täter der Česká-Mordserie zu ermitteln, prinzipiell schlecht und von Kommunikationsproblemen geprägt gewesen. Vielmehr verlief die Zusammenarbeit bei den Ermittlungen im Bereich „Organisierte Kriminalität“ – insbesondere in Bezug auf die Hypothesen, die Hintergründe der Morde seien vermeintlich in bundesweit bzw. international agierenden Rauschgift Händlerbanden, Menschenhändleringen, der Wettmafia oder Waffenschieberbanden zu finden – relativ problem- und reibungslos. Die Landesämter für Verfassungsschutz in den meisten Tatort-Bundesländern der Česká-Mordserie sowie nach den tödlichen Schüssen auf *Michèle Kiesewetter* stellten den Ermittlern der Mordkommissionen schnell, kontinuierlich und unkompliziert personenbezogene Informationen zu mutmaßlichen Tatverdächtigen oder Hintermännern aus den oben genannten Deliktbereichen zur Verfügung. Dies gilt im Übrigen auch für die zeitweilig ebenfalls in Betracht gezogene Hypothese der BAO „Bosporus“, die Täter kämen aus PKK-Kreisen oder der so genannten „Türkischen Hizbullah“.⁷⁴³¹

Auch vor diesem Hintergrund ist die mangelnde Kooperationsbereitschaft des LfV Bayern mit der BAO „Bosporus“, als es nach der 2. OFA um die Frage nach Neonazis aus dem Raum Nürnberg ging,⁷⁴³² sowie die komplette Leerstelle bei den anderen LfVs in Bezug auf mögliche rechtsterroristische Hintergründe oder neonazistische Tatverdächtige besonders gravierend und auffällig.

7430) Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 621.

7431) Ebd. S. 591.

7432) BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 582 ff.

d) Fragwürdiger Umgang mit Informanten und V-Leuten im Bereich der „Organisierten Kriminalität“ sowie PKK und Türkische Hizubullah von Polizei und Verfassungsschutzämtern

Im Verlauf der Česká-Mordermittlungen sowie nach dem Sprengstoffanschlag in der Kölner Keupstraße erhielten die ermittelnden Polizeibeamten, aber auch Verfassungsschutzbehörden, zahllose Hinweisen von eigenen V-Leuten und Informanten auf vermeintliche Tatverdächtige aus dem Bereich „Organisierte Kriminalität“ sowie „PKK“ und „Türkische Hizubullah“.⁷⁴³³ Schon vor dem 4. November 2011 hatte sich kein einziger der Hinweise im Verlauf der Ermittlungen als valide und bei der Suche nach den Tätern zielführend erwiesen. Dennoch musste der Untersuchungsausschuss feststellen, dass die falschen Hinweise – bis hin zu gravierenden falschen Verdächtigungen von Unschuldigen wie beispielsweise im Fall des Sprengstoffanschlags in der Keupstraße – offensichtlich keinerlei Konsequenzen hatten: Weder für die Hinweisgeber, insbesondere für die V-Leute und Informanten, noch im Umgang von Polizeien und Verfassungsschutzämtern mit ihnen. Auf entsprechende Nachfragen bei seiner Anhörung vor dem Untersuchungsausschuss sagte beispielsweise der Leiter der Hamburger Mordkommission, er habe sich im Nachhinein von „gewissen Leuten massiv verarscht“ gefühlt.⁷⁴³⁴

Gerade in Bezug auf V-Leute und Informanten der Polizeien und der Verfassungsschutzämter im Bereich „Organisierte Kriminalität“ ist weder ein internes noch externes Controlling feststellbar – und es gibt keinerlei parlamentarische Kontrolle bezüglich Werbung, Führung und operativer Maßnahmen der V-Leute und Informanten der Polizeien des Bundes und der Länder. Auch diese Lücke muss als Ergebnis der Arbeit des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE dringend geschlossen werden. In diesem Sinne hat die Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag beispielsweise einen entsprechenden Änderungsantrag zum Polizeiaufgabengesetz eingereicht, mit dem eine parlamentarische Kontrolle des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel durch die Polizei erreicht werden soll.

2. Die Verantwortung der Verfassungsschutzämter im NSU-Komplex

Die deutschen Nachrichtendienste, insbesondere das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und das Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen (LfV Thüringen), tragen nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE die Hauptverantwortung dafür, dass der „Nationalsozialistische Untergrund“ (NSU) entstehen und über mehr als zehn Jahre ungehindert Morde und Sprengstoffanschläge gegen Mig-

rantinnen und Migranten verüben und eine Polizistin ermorden konnte.

a) Die Verantwortung des BfV

Die Verantwortung des Bundesamtes für Verfassungsschutz umfasst sowohl die zwei Jahrzehnte währende Verharmlosung der Neonazibewegung, ihrer militanten Organisationen und Netzwerke sowie ihrer Gewalttaten als auch die Unterstützung eben jener Netzwerke durch vom BfV als V-Leute bezahlte Neonazis, Schutz vor Strafverfolgung inbegriffen. Zudem ist das BfV gemeinsam mit dem LfV Thüringen und dem MAD direkt dafür verantwortlich, dass die Gefährlichkeit des Thüringer Heimatschutzes und der thüringischen Neonazi-Kameradschaften sowie ihrer Aktivisten und Aktivistinnen ebenso wie die des „Blood & Honour“-Netzwerks, darunter enge Freundinnen und Freunde sowie Unterstützerinnen und Unterstützer des mutmaßlichen NSU-Kerntrios, nicht erkannt wurde. Und dies, obwohl auch in diesen Netzwerken zahlreiche V-Leute des BfV und diverser Landesämter für Verfassungsschutz aktiv waren und diese – ebenso wie zahlreiche der engen Unterstützerinnen und Unterstützer des mutmaßlichen NSU-Kerntrios – Ziele nachrichtendienstlicher Operationen – inklusive G10-Maßnahmen und Observationen – waren.

aa) Das BfV und dessen Versagen bei der Bewertung rechtsterroristischer Aktivitäten

Der Untersuchungsausschuss konnte sich ein detailliertes Bild vom Versagen des BfV bei der Analyse rechtsterroristischer Aktivitäten machen. Zum einen hat das BfV über zwei Jahrzehnte hinweg bei der Analyse rechtsterroristischer Organisationsansätze und Aktivitäten die Öffentlichkeit unzureichend informiert und zum anderen hat das Themenfeld innerhalb des Bundesamtes für Verfassungsschutz keine angemessene Bedeutung erfahren. Vielmehr hat das BfV alles dafür getan, sowohl Warnungen aus dem Polizeiapparat – beispielsweise des BKA zur Bedeutung des Strategiepapiers „The Way forward – Der Weg zum Erfolg“, das innerhalb des internationalen „Blood & Honour“-Netzwerks und in der deutschen Neonaziszene verbreitet wurde und den Aufbau bewaffneter klandestiner Terrorzellen propagierte – als auch Warnungen von Journalistinnen und Journalisten sowie antifaschistischen Initiativen in den Wind zu schlagen. Getreu nach dem Motto: Rechtsterrorismus kann es in Deutschland nicht geben, weil das BfV alles im Griff hat. Ein besonders eklatantes Beispiel für diese Mischung aus Hybris, Versagen und Verharmlosung sind die Antworten, die der damalige Vizepräsident des BfV und heutige Staatssekretär im Bundesinnenministerium, *Klaus Dieter Fritsche*, anlässlich der Verhinderung der Anschlagpläne auf die Synagoge in München durch Mitglieder der Kameradschaft Süd auf Nachfragen aus dem Bundesinnenministerium zur möglichen Existenz einer „Braunen RAF“ im September 2003 gab:

„Bei einem Vergleich mit der RAF muss zumindest das wesentliche Merkmal dieser terroristi-

7433) Vgl. beispielsweise *Conna Neumann, Andreas Ulrich*, Versteckt in der Schweiz, in: *Der Spiegel* 38/2011; <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-80075315.html>.

7434) *Schwarz*, Protokoll-Nr. 19, S. 85.

schen Bestrebungen berücksichtigt werden. Die RAF führte ihren bewaffneten Kampf aus der Illegalität heraus. Das heißt, die Gruppe lebte unter falscher Identität, ausgestattet mit falschen Personaldokumenten und Fahrzeugdubletten in konspirativen Wohnungen. Dies erforderte ein hohes Know-how und ein Sympathisantenumfeld, das bereit war, den bewaffneten Kampf aus der Illegalität zu unterstützen. Zur Finanzierung dieses Kampfes wurden Raubüberfälle begangen. Absichten, einen Kampf aus der Illegalität heraus mit den damit verbundenen Umständen zu führen, sind in der rechten Szene nicht erkennbar. Es gibt derzeit auch keine Anhaltspunkte, dass eine solche Gruppe ein Umfeld finden würde, das ihr einen solchen Kampf ermöglicht. [...] In der Presse wird angeführt, dass es im Rechtsextremismus sehr wohl ein potentiell unterstützbares Umfeld gebe. Hierzu wird auf drei Bombenbauer aus Thüringen verwiesen, die seit mehreren Jahren ‚abgetaucht‘ seien und dabei sicherlich die Unterstützung Dritter erhalten hätten. Dem ist entgegenzuhalten, dass diese Personen auf der Flucht sind und – soweit erkennbar – seither keine Gewalttaten begangen haben. Deren Unterstützung ist daher nicht zu vergleichen mit der für einen bewaffneten Kampf aus der Illegalität.⁷⁴³⁵

Diese Analyse ist auch deshalb erstaunlich, weil das BfV zu diesem Zeitpunkt nicht nur aufgrund zahlreicher Razzien mit Waffen- und Sprengstofffunden im gesamten Bundesgebiet den stetig steigenden Grad der Bewaffnung der Neonaziszene beobachtet hat. In Ergänzung zu den gemeinsamen Schlussfolgerungen hält es die Fraktion DIE LINKE auch für zwingend notwendig, darauf hinzuweisen, dass das BfV mindestens anhand öffentlich zugänglicher Informationen von Journalistinnen und Journalisten sowie antifaschistischen Medien ab Ende der 1990er Jahre en détail über die Einbindung deutscher Neonazis in das internationale Netzwerk von „Combat 18“ und „Blood & Honour“ informiert gewesen sein muss. Insofern hält die Fraktion DIE LINKE die Aussage der BfV Rechtsterrorismus-Abteilungsleiterin *Dobersalzka* für glaubwürdig, die versicherte, man habe die einschlägigen antifaschistischen Medien regelmäßig gelesen.⁷⁴³⁶ Davon konnte sich auch der Ausschuss überzeugen, der in zahlreichen BfV-Akten Artikel aus frei zugänglichen, im deutschen Buchhandel vertriebenen antifaschistischen Publikationen vorfand, die mit dem Stempel „GEHEIM“ versehen waren.

So berichtete etwa im Dezember 2001 ein Aussteiger aus der britischen Gruppe von „Combat 18“ in einem Interview mit der britischen Zeitschrift *Searchlight*, er sei Ende 1998 aufgefordert worden, nach Deutschland zu reisen, „um dort ein paar Bomben zu bauen und sie abzu-

schicken.“⁷⁴³⁷ Die engen Verbindungen britischer Neonazis wie beispielsweise des Sängers der „Blood & Honour“-Band „No Remorse“ zu Neonazis in Norddeutschland und Bayern waren dem BfV zu diesem Zeitpunkt längst bekannt.⁷⁴³⁸ Im Jahr 2000 wurde dann durch eine aus Schweden an einen Brandenburger PDS-Landtagsabgeordneten versandte neonazistische Drohkarte, in der ein „*neues Kampffahr*“ angekündigt wurde, bekannt, dass Brandenburger Neonazis zum Jahreswechsel 1999/2000 Aktivisten der militanten schwedischen Neonazigruppierung „Nationalsozialistische Front“ (NSF) besucht hatten. Deren Mitglieder waren u. a. für die Morde an zwei schwedischen Polizeibeamten nach einem Banküberfall im Mai 1999 verantwortlich. Zudem berichtete das Antifaschistische Infoblatt im Frühjahr 2000 von einem Treffen deutscher, schwedischer, britischer und norwegischer Neonazis aus dem internationalen Netzwerk von „Combat 18“ und „Blood & Honour“ Anfang November 1999 in einer Kleinstadt bei Oslo. Wesentliche Programmpunkte des Treffens, an dem mehrere deutsche Neonazis teilnahmen, waren die Koordinierung internationaler Anti-Antifa-Aktivitäten und klandestiner Terror. Das Antifaschistische Infoblatt schrieb dann:

„Die deutschen Neonazis sind unter Zugzwang: Nach mehreren Morden, die von ihren schwedischen Kameraden im vergangenen Jahr verübt wurden und nach der spektakulären Bombenanschlagsserie in London, wollen sie ihren internationalen Vorbildern nacheifern. [...] Ein Teil dieser Szene ist den staatlichen Sicherheitsbehörden – die ansonsten immer ihre Finger im Spiel hatten, wenn Neonazis zu organisiertem Terror ansetzen – offenbar aus dem Ruder gelaufen.“⁷⁴³⁹

Es ist davon auszugehen, dass die Pläne der internationalen Neonazinetzwerke wie „Combat 18“ und „Blood & Honour“ auch in entsprechenden Mitteilungen der befreundeten europäischen Partnergeheimdienste aus Großbritannien, Schweden, Dänemark, Norwegen, Belgien und Italien an das BfV übermittelt wurden – sofern das BfV nicht ohnehin über eigene Quellenmeldungen hierzu verfügte. Das BfV hat dem Untersuchungsausschuss hierzu allerdings nur wenige Akten vorgelegt.

Es gehört zum zentralen Versagen des BfV im Bereich Rechtsextremismus, dass es weder die Strafverfolgungsbehörden noch die politisch Verantwortlichen noch die Öffentlichkeit in angemessenem Maß über die Gefahren

7435) Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 231.

7436) *Dobersalzka*, Protokoll-Nr. 72, S. 18.

7437) Antifaschistisches Infoblatt Nr. 54/Winter 2001/2002, S. 31: „‘Combat 18’ inside! – Nazi-Informant Darren Wells über die Terrorgruppe ‘C-18’“, ausführlich in: *Searchlight international*, Ausgabe Nr. 318/Dezember 2001, „Why I turned my back on C18 – an exclusive interview with ex-nazi Darren Wells“, S. 5.

7438) Vgl. MAT_A_BY-1/6, Blatt 60ff.; MAT_A_BfV-4/14-Erläuterungen (VS NfD), Nick Lowles in „White Riot“ – The violent story of Combat 18, S. 113 ff., Milo Books/2001.

7439) „Werwolf, Waffen, Werthebach: Wer ist die Anti-Antifa?“ in: Antifaschistisches Infoblatt Nr. 50 1/2000, www.antifainfoblatt.de/artikel/werwolf-waffen-werthebach-wer-ist-die-anti-antifa.

informiert hat, die sich aus den Veröffentlichungen in neonazistischen Publikationen und bekannt gewordenen Plänen von kleineren Gruppen von Neonazis für gesellschaftliche Minderheiten und die Demokratie in Deutschland ablesen ließen. Stattdessen wurden das internationale und das deutsche Netzwerk von „Blood & Honour“ in BfV-Publikationen auf die Produktion und den Vertrieb von RechtsRock sowie die Organisation von RechtsRock-Konzerten reduziert.

Glaut man der Aussage der Zeugin *Dobersalzka*, die von 1998 bis 2006 das Referat Rechtsterrorismus im BfV leitete, muss dieses Referat mit weniger als zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den 2000er Jahren intern quasi als Besen- und Abstellkammer des BfV gehandelt worden sein, dessen Analysen – beispielsweise nach dem Bombenanschlag in der Keupstraße in Köln – niemand zur Kenntnis nehmen wollte.⁷⁴⁴⁰

Verantwortlich ist das BfV auch dafür, dass der erste bekannte öffentliche Hinweis auf die Existenz des NSU – in der Danksagung an den NSU im Neonazimagazin „Der Weisse Wolf“ im Jahr 2002 – von der Auswertung offensichtlich übersehen wurde, obwohl die Ausgabe des Weissen Wolfs im BfV vorlag und das BfV mit Q 1 eine Quelle mit Kontakt zum Herausgeber des Weissen Wolfs führte. Zudem hat das BfV beim örtlich zuständigen LfV Mecklenburg-Vorpommern nicht nachgefragt, ob weitere Informationen vorlägen.

Dass es dem Bundesinnenministerium und dem BfV sowie den LfVs immer noch nicht gelingt, die Existenz rechtsterroristischer Strukturen in Deutschland auch nach dem 4. November 2011, dem Bekanntwerden des NSU und seines Netzwerkes, einzugestehen, ist in den zahlreichen Zeugenbefragungen von BfV-Mitarbeitern vor dem Ausschuss erschreckend deutlich geworden. Insbesondere BMI-Staatssekretär *Fritsche* hat in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss darauf beharrt, dass er die Vergleichbarkeit des NSU und der RAF auch heute noch für nicht abschließend geklärt halte. Bei der RAF habe es sich um eine andere Organisationsform gehandelt. Zudem seien wesentlich mehr Personen beteiligt gewesen. Im Moment wisse man noch nicht, wie viel Unterstützer des NSU tatsächlich Kenntnis von den Taten des NSU gehabt hätten.⁷⁴⁴¹ Man kann diese Aussage des Staatssekretärs auch als indirekte Aufforderung an die Ermittler des BKA im NSU-Komplex verstehen, dass am Ende auf gar keinen Fall das Ergebnis stehen darf, dass das mutmaßliche NSU-Kerntrio über ein Netzwerk von Unterstützerinnen und Unterstützern verfügte.

Beispielhaft für die hartnäckige Realitätsverleugnung im BfV, aber auch in den LfVs sei hier an die Aussage des Zeugen *Egerton* erinnert, der von 1994 bis zum Jahr 2000 im BfV mit der gewaltbereiten Naziskinszene befasst war. *Egerton* sagte auf die Frage, wie es zu der fundamentalen Fehleinschätzung des BfV in Bezug auf Rechtsterrorismus gekommen sei:

„Die Frage war: Gibt es eine braune RAF? Und der Ausgangspunkt war: Hat das BfV Strukturen erkannt, die RAF-ähnlich sind, also zum Beispiel Kommandoebene mit Unterstützerumfeld, möglicherweise auch militant, was also auch Anschläge begeht? Und diese Strukturierung hat das BfV nicht erkannt. Es hat sie auch in Form des Trios nicht gegeben. Das war ja auch keine Kamerorganisation mit Unterstützerumfeld.“⁷⁴⁴²

Diese Aussage des Zeugen *Egerton* – nach den angekündigten „Reformen“ im BfV – macht erschreckend deutlich, wie groß dort die Beharrungskräfte sind – und lässt Schlimmstes für die zukünftige Analysefähigkeit des BfV vermuten.

b) Extremismusansatz und Frontstellung gegen Linke

Bei der Frage, wie es dazu kommen konnte, dass das BfV – und analog die Landesämter für Verfassungsschutz – trotz gegenteiliger Sachinformationen Jahr um Jahr die Existenz rechtsterroristischer Strukturen in Deutschland leugneten, reicht nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE der Verweis auf mangelnde Analysefähigkeiten und Sachkenntnis nicht aus. Vielmehr muss das Leugnen rechtsterroristischer Strukturen als politisch motiviert und in der Geschichte des BfV und der Landesämter verwurzelt begriffen werden: Die Nachrichtendienste, die in den 1990er und 2000er Jahren mit einer zunehmenden Welle rechter und rassistischer Gewalt und Organisation konfrontiert waren, waren tief verwurzelt in einer generellen Frontstellung gegen die außerparlamentarische und parlamentarische Linke, die sich aus dem Antikommunismus der in der Blockkonfrontation und der BRD sozialisierten leitenden Beamten und der nationalsozialistischen Verstrickungen und Prägung der BfV-Gründergeneration und deren Vorläuferorganisation „Organisation Gehlen“ rekurriert. In den Akten des BfV lässt sich nachlesen, wie überrascht man dort Anfang der 1990er Jahre davon war, dass die Neonazigenerationen der 1990er Jahre tatsächlich einen Systemwechsel mitsamt der Ablehnung aller Institutionen des Rechtsstaats propagierten – und damit so ganz anders waren, als die NPD-Funktionäre der alten Bundesrepublik, mit denen sich offensichtlich gemächlich Kaffee trinken ließ.

Als die Gefahr von Rechts nicht mehr zu leugnen war, weil wöchentlich vor den Augen der internationalen Medien Neonazis Brandsätze auf Flüchtlingsheime schleuderten, behalf man sich im BfV mit der Extremismustheorie, wonach die Demokratie durch vermeintliche Extreme an den Rändern bedroht würde – wobei der oben schon erwähnte Brief des damaligen BfV-Vizepräsidenten *Fritsche* die Leitlinie vorgab: Eine „Braune RAF“ durfte es in diesem Weltbild nicht geben. Diese Sichtweise prägte im Übrigen auch die Analyse derjenigen Beamten in Führungspositionen im LfV Thü-

7440) *Dobersalzka*, Protokoll-Nr. 72., S. 4 ff., S. 33 ff.

7441) Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 232.

7442) Ebd. S. 233.

ringen, die aus dem LfV Hessen in den 1990er Jahren nach Thüringen wechselten.

Dieses Leitbild hat im Zusammenspiel mit der auch bei Polizei und Justiz in Thüringen in den 1990er Jahre vorherrschenden Verharmlosung der extremen Rechten dazu geführt, dass Neonazis in Thüringen in auch bei schweren Gewaltdelikten damit rechnen konnten, strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen zu werden. Zudem wurde die Öffentlichkeit systematisch über die Gefahr, die von neonazistischen Strukturen – insbesondere dem „Thüringer Heimatschutz“ (THS) und „Blood & Honour“ ausging – im Dunkeln gelassen.

Dieses Leitbild hat dazu geführt, dass die schon ab den frühen 1990er Jahren bekannten Aktivitäten von Thüringischen Neonazis im Zusammenhang mit Sprengstoff und Waffen – wie Wehrsportübungen, Waffenhandel, der Bau von Sprengsätzen, missglückte Anschläge wie 1995 in Stadtroda auf ein Wohnheim portugiesischer Arbeitsmigranten –, die engen Verbindungen von Aktivisten der „THS“-Sektion Rudolstadt zur Organisierten Kriminalität, zu Prostitution und Menschenhandel ebenso wie die kontinuierliche Einschüchterung und Bedrohung politischer Gegner – wie junge AntifaschistInnen, GewerkschafterInnen und Abgeordnete der Linken – durch das LfV Thüringen sowie durch das Thüringer Innenministerium systematisch verharmlost wurden. Mit der Konsequenz, dass diese Neonazi-Strukturen auch in der polizeilichen Praxis nicht mit dem notwendigen Nachdruck verfolgt wurden. Charakteristisch für diese Haltung ist sicherlich die Antwort des leitenden LKA-Zielfahnders Wunderlich auf die Frage, ob und wie der Zielfahndung der Fund von 1,4 kg TNT in der von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* genutzten Garage zur Kenntnis gelangt war. *Wunderlich* antwortete darauf hin:

„Doch, davon hatten wir Kenntnis. Es ist aber ja auch bekannt, dass viele Jugendliche so was mal als Silvesterschmerz bauen oder eine Telefonzelle damit aufsprengen oder einen Geldautomaten.“⁷⁴⁴³

c) Die Operation „Rennsteig“

Ab Mitte der 1990er Jahre hatten der MAD, das BfV und das LfV Thüringen – zeitweise in Kooperation mit dem LfV Bayern wegen der engen Verbindung zwischen der thüringischen und der bayerischen Neonaziszene eine gemeinsame Operation „Rennsteig“ begonnen, deren Ziel es nach Einschätzung der Fraktion DIE LINKE war, in allen Sektionen des Thüringer Heimatschutzes mindestens zwei Quellen – sowohl Frauen als auch Männer mit unterschiedlichen Positionen und Rollen im „THS“ – zu rekrutieren. Im „THS“ waren zu diesem Zeitpunkt nahezu zweihundert Neonazis aktiv. Der „THS“ verfügte über ein weitaus größeres Mobilisierungspotenzial, beteiligte sich regelmäßig an allen Groß-Events der bundesweiten und internationalen Neonaziszene – wie beispielsweise den jährlichen Rudolf-Hess-Gedenkmärschen, den Aufmärschen zum 1. Mai und den Protesten gegen die Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht 1941 – 1944“ des Hamburger Instituts für Sozialforschung. Auf der Grundlage dieser Quellenmeldungen sowie aufgrund des regelmäßigen „Abschöpfens“ von Informationen bei Staatsanwaltschaften und Polizei verfügten MAD, LfV Thüringen und BfV über genaue Einblicke in die zunehmende Radikalisierung, Bewaffnung, Sprengstoff- und Gewaltdelikte der thüringischen Neonaziszene und deren Planungen, insbesondere des „THS“ und der thüringischen Sektion von „B&H“. Im Rahmen der Operation „Rennsteig“ führten die beteiligten Nachrichtendienste mehrere Quellen mit direkten Kontakten zum mutmaßlichen NSU-Kerntrio vor dessen Abtauchen im Januar 1998, sowie zu *Ralf W.* und *Carsten S.*, die derzeit vor dem OLG München u. a. wegen Mitgliedschaft in bzw. Unterstützung einer terroristischen Vereinigung angeklagt sind.

Als am 26. Januar 1998 in der Garage Nr. 5 in Jena ca. 1,4 kg TNT und mehrere Rohrbomben beschlagnahmt worden waren und *Uwe Mundlos*, *Uwe Böhnhardt* und *Beate Zschäpe* sich der Festnahme entzogen hatten, verfügten das BfV und das LfV Thüringen über vielfältige Informationen über die drei Gesuchten und deren politische Freundeskreise – die „Kameradschaft Jena“, den „Thüringer Heimatschutz“, Aktivisten und Aktivistinnen von „Blood & Honour“ und militanten Neonazikameradschaften in Thüringen, Chemnitz und Limbach-Oberfrohna, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern. Auch nach dem Abtauchen des mutmaßlichen NSU-Kerntrios erhielten BfV, LfV Thüringen und MAD immer wieder Hinweise darauf, dass Aktivisten des „THS“ und des „Blood & Honour“-Netzwerks Kontakt zu den Gesuchten hatten. Beispielhaft sei hier an eine Meldung des MAD von Ende Oktober 2000 erinnert, wonach der „THS“ mit einer „Internet-Kampagne“ einem befürchteten Verbot entgegen zu wirken versuchte. Darin enthalten waren auch Hinweise auf das Trio. Diese Kampagne sei vom „THS“ als Reaktion auf das „B&H“-Verbot erdacht worden, um auf Umwegen etwaige polizeiliche Maßnahmen gegen den „THS“ abzuwehren. Eingebunden in diese Kampagne, so der MAD-Bericht, seien u. a. *Ralf Wohlleben* sowie die drei Jenaer Bombenbastler.⁷⁴⁴⁴ Weitere Meldungen zur Situation des mutmaßlichen NSU-Kerntrios entstanden beispielsweise am Rand von „Blood & Honour“-Konzerten und ließen ebenfalls deutlich erkennen, dass einschlägige Aktivisten Kontakt zu den Dreien hatten.⁷⁴⁴⁵

7444) Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 455.

7445) Vgl. *Schäfer, Wache, Meiborg*, Mai 2012: „Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des ‚Zwickauer Trios‘“, S. 158; ebd., S. 196, http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/veranstaltung_en/120515_schaefer_gutachten.pdf.

7443) *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 53

d) Die V-Leute als zentrales Problem im NSU-Komplex

Die Fraktion DIE LINKE ist nach der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses davon überzeugt, dass der Einsatz von so genannten V-Leuten der Geheimdienste eine der zentralen Ursachen für das komplette Versagen dieser Behörden im Kontext des NSU-Komplexes darstellt. In keinem einzigen Fall der vom 2. PUA untersuchten Einsätze von V-Leuten war der Nutzen durch ihren Einsatz in der Neonaziszene größer als der Schaden, den sie verursacht haben.

Die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Meldungen der V-Leute der Landesämter und des Bundesamtes für Verfassungsschutz haben weder dazu geführt, dass die Behörden auf die Radikalisierung von *Uwe Mundlos*, *Uwe Böhnhardt* und *Beate Zschäpe* sowie deren Untertauchen adäquat reagiert hätten, noch haben sie die Morde an *Enver Şimşek*, *Abdurrahim Özüdoğru*, *Süleyman Taşköprü*, *Habil Kılıç*, *Yunus Turgut*, *İsmail Yaşar*, *Theodor Boulgarides*, *Mehmet Kubaşık*, *Halit Yozgat* und *Michèle Kiesewetter* sowie die dem NSU zugerechneten Sprengstoffanschläge in Köln und die Überfallserie verhindert.

Der Generalbundesanwalt führt derzeit eine Liste mit rund 400 Personen, die im weitesten Sinne zum NSU-Umfeld gezählt werden. Darunter befinden sich zahlreiche Neonazis, die als V-Leute verschiedener Verfassungsschutzbehörden oder als Vertrauenspersonen der Polizeibehörden tätig waren. Ein besonderes Augenmerk muss dabei nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE auf den bislang bekannten fünf Personen liegen, die zu unterschiedlichen Zeiträumen als V-Leute für das BfV, das LfV Thüringen, das LfV Bayern und das LKA Berlin tätig waren und deren Namen, Adressen und Telefonnummern sich auf einer Uwe Mundlos zugerechneten Adressliste befanden, die am 26. Januar 1998 vom LKA Thüringen gefunden wurde. Trotz der Existenz und der Tätigkeit dieser V-Leute wurde die dem NSU zugerechnete Mord-, Anschlag- und Raubserie nicht verhindert.

Stattdessen ist nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE durch die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hinreichend belegt worden, dass die Mehrzahl der V-Leute genau diejenigen neonazistischen Strukturen entscheidend mit aufgebaut und beeinflusst haben, deren Aktivitäten die Geheimdienste eigentlich beobachten sollten. Dass es sich hierbei um ein dem V-Leute-System immanentes Problem handelt – das zudem keinesfalls auf den NSU-Komplex beschränkt ist – macht schon ein BKA-Positionspapier aus dem Jahr 1997 deutlich. Das BKA kritisiert hier anhand von zehn Thesen und Beispielen, wie neonazistische V-Leute des BfV bundesweite Neonazistrukturen wesentlich mit aufgebaut hätten, wie das BfV eine effektive Strafverfolgung unterminiert, verhindert und letztendlich den kontinuierlichen Zuwachs der Neonaziszene in Kauf genommen habe, um die V-Leute zu schützen.⁷⁴⁴⁶ Es ist nicht erkennbar, dass sich an

diesem Zustand irgendetwas geändert hätte. Vielmehr setzt sich diese Kritik des BKA am BfV und der Länderpolizeien an den LfVs auch in den 2000er Jahren fort, als es beispielsweise um Exekutivmaßnahmen gegen das trotz Verbot durch den Bundesinnenminister weiterhin aktive Netzwerk von „Blood & Honour“ ging, von denen die LfVs und das BfV im Vorfeld nichts erfahren sollten, um die Maßnahmen nicht zu gefährden. Ein weiteres Beispiel sind die Aktivitäten eines V-Mannes des Thüringer LfV, der als NPD-Funktionär in Thüringen maßgeblich an der Unterwanderung von Vereinen, Gewerkschaften und Parteien, aber auch an der Bespitzelung von gewählten Mandatsträgern im Thüringer Landtag beteiligt gewesen sein soll und der nun Gegenstand des Untersuchungsausschusses 5/2 im Thüringer Landtag ist.

aa) Das V-Leute System im LfV Thüringen vor, während und nach dem Abtauchen des mutmaßlichen NSU-Kerntrios

Ab Mitte der 1990er Jahre verfügte das LfV Thüringen nach heutigem Stand über die nachfolgenden V-Leute sowie Gewährspersonen im unmittelbaren Umfeld von *Uwe Mundlos*, *Uwe Böhnhardt* und *Beate Zschäpe*:

- VM Otto/VM 2045, Anführer des „Thüringer Heimatschutzes“, der vor und nach dem Untertauchen des mutmaßlichen NSU-Kerntrios knapp drei Dutzend Hinweise auf deren Verbleib sowie deren Unterstützerinnen und Unterstützer gab und dessen Quellenmeldungen dem Ausschuss umfangreich vorgelegt wurden.⁷⁴⁴⁷
- VM Hagel/VM 2100, leitete die thüringische Sektion von „Blood & Honour“ und war Kassenwart der Deutschland-Division von „Blood & Honour“. Er sorgte u. a. dafür, dass *Uwe Böhnhardt* vor Januar 1998 durch dem selben Rechtsanwalt verteidigt wurde, der auch die Klage gegen das Verbot von „Blood & Honour“ einreichte. Obwohl VM 2100 laut Medienberichten ebenso wie *Tino Brandt* vom LfV Thüringen als Top-Quelle angesehen und bezahlt wurde, sind von ihm im Rahmen der Untersuchungen des Ausschusses weniger als eine Handvoll Quellenmeldungen vorgelegt worden. Davon beziehen sich lediglich zwei aus dem Jahr 1999 auf das abgetauchte Trio.⁷⁴⁴⁸ Dem 2. PUA ist es nicht gelungen, festzustellen, wer dafür verantwortlich war bzw. ist, dass die Quellenmeldungen von VM 2100 nicht mehr auffindbar sind.⁷⁴⁴⁹
- *Alex*: Diese Gewährsperson wurde schon vor dem Untertauchen des mutmaßlichen NSU-Kerntrios gewonnen und bewegte sich im „Thüringer Heimatschutz“ und in der „Kameradschaft Jena“ in unmittel-

7446) Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 220 ff.

7447) Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 261 ff.

7448) Vgl. *Schäfer, Wache, Meiborg*, Mai 2012: „Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des ‚Zwickauer Trios‘“, S. 185, Rd.-Nr. 312.

7449) Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 272.

telbarer Nähe von *Mundlos*, *Bönnhardt* und *Zschäpe* sowie von *Ralf Wohlleben*.⁷⁴⁵⁰

- Eine Gewährsperson aus dem Umfeld von *Ralf Wohlleben*.⁷⁴⁵¹
- *Tristan*: Diese Gewährsperson wurde im unmittelbaren Umfeld der Jenaer Sektion des „Thüringer Heimatschutzes“ geführt. *Tristan* verfügte offenkundig über genaue Informationen zur Rolle von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* und unterhielt enge Kontakte zu *Ralf Wohlleben*.⁷⁴⁵²

Angesichts der fünf hier genannten Quellen und Gewährspersonen sowie weiteren, u. a. im Rahmen der Operation „Rennsteig“ geführten Quellen des LfV, BfV und MAD, entsteht der Eindruck, dass das mutmaßliche NSU-Kerntrio sowie das Unterstützerinnen- und Unterstützernetzwerk, auf das sich *Mundlos*, *Bönnhardt* und *Zschäpe* in der Phase vom 26. Januar 1998 bis zum mutmaßlichen Zeitpunkt des Umzugs nach Zwickau stützten, quasi von einem Ring von V-Personen und Gewährspersonen umgeben war.

Abweichend von den gemeinsamen Bewertungen der Obleute des Untersuchungsausschusses hält die Fraktion DIE LINKE es für nicht hinreichend geklärt, welche besondere Verantwortung die V-Mann Führung des LfV Thüringen und deren unmittelbaren Vorgesetzten, insbesondere des damaligen LfV-Vizepräsidenten, bei der Fehlern des LfV Thüringen im Kontext der Suche nach dem Trio zukommt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass dem Untersuchungsausschuss die Faktengrundlage zur Bewertung der Bedeutung und Führung zu *Alex* im Kontext der Suche nach dem Trio erst nach der Zeugenvernehmung von dessen Quellen-Führer bekannt gemacht wurde. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE unvollständige und teilweise widersprüchliche Antworten zur Quellenführung und zu Quellenberichten bei der Befragung von Zeugen, die im LfV Thüringen für die V-Personenführung und -werbung verantwortlich waren, durch den Ausschuss nicht ausgeräumt werden konnten. Hier obliegt dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtags eine besondere Verantwortung. Auch die detaillierte Bewertung des offensichtlichen Behördenversagens des LfV Thüringen bei der Suche nach *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* und der Frage nach der fehlenden Kontrolle des LfV Thüringen durch das MI Thüringen sowie der politischen Verantwortung des Thüringer Innenministeriums für dieses Behördenversagen obliegt dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtags.

Zudem muss hier nochmals betont werden, dass mit VM 2045 und VM 2100 zwei Neonazis durch das LfV Thüringen als Quellen geführt wurden, die zentrale Führungsfunktionen im „THS“ bzw. bei „Blood & Honour“ inne-

hatten und schon deshalb niemals als Quellen hätten gewonnen werden dürfen.

Eine abschließende Bewertung des Informationsverhaltens der Quellen VM 2045 und VM 2100 sowie der Gewährspersonen erscheint anhand der vorliegenden Quellenmeldungen – bzw. des Fehlens derselben – derzeit nicht möglich. D. h., die Frage, ob Quellen ihre V-Personen-Führer im Kontext der Suche nach dem mutmaßlichen NSU-Kerntrio belogen bzw. sie durch Nicht-Weitergabe, Auslassung und Verschweigen von Informationen vorsätzlich im Unklaren gelassen haben, kann zum jetzigen Zeitpunkt nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE nicht adäquat beurteilt werden. Dies gilt auch für eine abschließende Bewertung des Verhaltens der V-Personenführung und der Behördenleitung im LfV Thüringen.

Zudem obliegt es auch dem Untersuchungsausschuss im Thüringer Landtag zu klären, welche besondere Rolle einem V-Mann des LfV Bayern und weiteren V-Personen anderer Landesämter sowie des BfV zukommt, die ausweislich der Fachliteratur und Aktenlage wesentlichen Anteil daran hatten, in Thüringen in den 1990er Jahren neonazistische Kameradschaften aufzubauen, zu festigen und zu vernetzen.

bb) V-Personen des BfV im Kontext der Suche nach dem mutmaßlichen NSU-Kerntrio

Ergänzend zu der gemeinsamen Bewertung der Obleute ist die Fraktion DIE LINKE der Ansicht, dass die Frage, wie weitreichend die Kontakte zwischen den BfV-Quellen Q1 und Q3 mit *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* sowie den Angeklagten vor dem OLG München und weiteren mutmaßlichen NSU-Unterstützerinnen und Unterstützern waren, derzeit nicht abschließend bewertet werden kann.

Zunächst muss auch hier festgehalten werden, dass die vom Untersuchungsausschuss näher untersuchten V-Leute des BfV – Q1, Q2 und Q3 – beispielhaft für die Gefahren stehen, die vom V-Leute-System ausgehen: Sie haben entscheidend dazu beigetragen, eben jene neonazistischen Strukturen aufzubauen und zu festigen, deren Aktivitäten zum Schutz der Demokratie das BfV vorgeblich beobachten sollte, um dann vor diesen Gefahren zu warnen. Dies gilt für internationale Neonazinetzwerke ebenso wie für das boomende Geschäft des RechtsRocks – den unabhängige ExpertInnen zu Recht als „Begleitmusik zu Mord und Totschlag“ bezeichnen und in dem die Produktion und der Vertrieb zahlreicher indizierter Neonazi-CDs ohne V-Leute nicht möglich gewesen wäre – sowie für den Auf- und Ausbau neonazistischer Kommunikationssysteme.⁷⁴⁵³

Der Untersuchungsausschuss hat zudem einen, wenn auch sehr eingeschränkten Einblick in die Tatsache bekommen, dass es sich bei Q1, Q2 und Q3 nicht um die einzigen V-Leute des BfV im Untersuchungszeitraum handelte, die strategische Funktionen und Führungspositionen inner-

7450) Vgl. ebd., S. 450.

7451) Vgl. ebd., S. 402.

7452) Vgl. ebd., S. 274.

7453) Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 276.

halb der Neonazibewegung in Ost- und Westdeutschland inne hatten.

cc) Ein V-Mann des LfV Bayern

Der bayerische Untersuchungsausschuss hat im Sondervotum der Fraktionen der SPD und Grünen zu einem V-Mann des LfV Bayern festgestellt, der im Untersuchungszeitraum über enge Kontakte zum THS verfügte und durch zahlreiche Aktivitäten in Thüringen auffiel:

„Eine mehr als unrühmliche Rolle spielte ein V-Mann des BayLfV, der die bundesweite Vernetzung der rechten Szene in den 1990er Jahren über das Thule-Netz mit vorangetrieben hat. Mittels dieses Mailbox-Verbundsystems, einer Art Internet-Vorläufer, kommunizierten Rechtsextremisten elektronisch und koordinierten so ihre Hass-Aktionen. Zum Beispiel wurden Namen von politischen Gegnern veröffentlicht, mit der Aufforderung gegen diese vorzugehen. Der V-Mann hatte, mit Wissen und Wollen des Verfassungsschutzes, einen maßgeblichen Anteil an Betrieb und Aufbau des Thule-Netzes und erhielt nicht nur Geld für die Informationen, die er lieferte, sondern auch zur Anschaffung und für den Betrieb der technischen Einrichtungen. Obwohl das BayLfV dadurch Zugang zu einer Fülle an Informationen bekommen hat, ist nicht erkennbar geworden, wie diese Informationen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus verwendet worden sind.“⁷⁴⁵⁴

Ergänzend muss hier nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE hinzugefügt werden, dass die Frage nicht beantwortet ist, inwieweit die Thule-Mailbox von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* sowie von mutmaßlichen NSU-Unterstützern als Kommunikationsweg genutzt wurde und ob und wann es direkte Kontakte zwischen dem V-Mann des LfV Bayern und dem mutmaßlichen NSU-Kerntrio gegeben hat.

dd) Der V-Mann „Piatto“ des LfV Brandenburg

Ergänzend zu der gemeinsamen Bewertung der Obleute zu V-Mann *Piatto* des LfV Brandenburg müssen nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE zwei weitere Aspekte der Aktivitäten des V-Manns *Piatto* im Untersuchungszeitraum besonders beachtet werden: *Piatto* fiel auch durch Kontakte in das internationale Neonazinetzwerk von „Blood & Honour“ auf – wie beispielsweise zu Neonazis aus Schweden. Zudem war er über mehrere Jahre für die Herausgabe des Neonazifanzines „United Skins“ verantwortlich, das „Blood & Honour“-nahe Bands sowie deren CDs und Inhalte propagierte.

Mithin hat hier eine V-Person des LfV Brandenburg erheblich zum Auf- und Ausbau der Strukturen von „Blood & Honour“ beigetragen – eben jenem Netzwerk, aus dem

sich viele der mutmaßlichen Unterstützerinnen und Unterstützer des NSU-Kerntrios rekrutierten und das wegen seiner Gefährlichkeit im September 2000 vom damaligen Bundesinnenminister *Otto Schily* (SPD) verboten wurde. Im Kontext des Ausschusses ungeklärt blieb die Frage, inwieweit *Piatto* als klassischer Agent Provocateur den Aufbau der so genannten „Nationalrevolutionären Zellen“ (NRZ) in Berlin-Brandenburg, die u. a. Anschläge auf politische Gegner planten, den Aufbau der rechtsterroristischen Strukturen, die dann von den Strafverfolgern bekämpft wurden, mit vorangetrieben hat.

Die Tatsache, dass das Innenministerium Brandenburg dem nigerianischen Lehrer und Asylsuchenden *Steve Erenhi*, dem Opfer des von LfV Brandenburg geführten V-Mannes *Piatto*, nach dessen Enttarnung eine Entschädigung in Höhe von knapp 46 000 DM gezahlt hat, kann als Anerkennung dafür gewertet werden, dass Nachrichtendienste für das Verhalten ihrer V-Leute oder Gewährspersonen einzustehen haben.

Das Innenministerium Brandenburg übernahm mit dieser Zahlung den Ausgleich des (restlichen) zivilrechtlichen Schadensersatz- und Schmerzensgeldanspruches, zu dem das Landgericht Frankfurt (Oder) *Carsten Sz.* u. a. am 20. Oktober 1995 gesamtschuldnerisch verurteilt hatte sowie von Kosten- und Zinsforderungen gegen ihn. *Carsten Sz.* hatte jahrelang keine Zahlungen erbracht, obwohl sein Eigengeld bereits seit dem 21. August 1996 gerichtlich gepfändet worden war, und er in dieser Zeit erhebliche Zahlungen des Landes Brandenburg erhalten hatte. Der Rechtsanwalt von *Steve E.* erwirkte beim Amtsgericht Königs Wusterhausen nach Bekanntwerden der V-Mann-Tätigkeit von *Carsten Sz.* einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gegen das Innenministerium Brandenburg. Nach einem Streit um die Frage, ob *Carsten Sz.* gegen das Land Brandenburg Ansprüche oder Geldforderungen aus der Tätigkeit für das Landesamt für Verfassungsschutz habe, erklärte sich das Innenministerium im Oktober 2000 dann zahlungsbereit – nachdem umfangreiche Zahlungen des Landes Brandenburg an *Carsten Sz.* nicht mehr zu bestreiten waren.⁷⁴⁵⁵

ee) VP 562 des LKA Berlin

Ergänzend zu den gemeinsamen Bewertungen der Obleute⁷⁴⁵⁶ und den zahlreichen Fehlern bei der Führung der Quelle, der Auswertung ihrer Mitteilungen zum mutmaßlichen NSU-Kerntrio und deren Nichtweitergabe, ist die Fraktion DIE LINKE der Ansicht, dass der Fall der VP 562 zwingend auf das Fehlen eines geeigneten internen Controllings bei der Führung von VPs bei den Polizeien verweist – neben der Tatsache, dass es hier keinerlei parlamentarische Kontrolle gibt. Dies muss sich nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE dringend ändern.

7454) Abschlussbericht des „Untersuchungsausschuss Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“, S. 141 ff., Drs. 16/17740, S. 156.

7455) Vgl. „Der Führer der Meute“ in: *Der Spiegel* 28/2000 vom 10. Juli 2000, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-16860762.html>

7456) Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 299.

ff) Quellenschutz behinderte die polizeiliche Fahndung erheblich

Ergänzend zu den gemeinsamen Bewertungen des Untersuchungsausschusses hat nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE der Quellenschutz die polizeiliche Fahndung nach *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* in gravierendem Umfang behindert: Quellenmeldungen wie beispielsweise die von VM 2100, dass *Beate Zschäpe* eine Liaison mit *Thomas Starke* gehabt hatte – und die somit für die Zielfahndung bei der Befragung von *Starke* im Februar 1999 von erheblicher Bedeutung gewesen wäre, weil sie auf dessen Nähe zu den drei Untergetauchten verwies – erreichten die Zielfahndung gar nicht. Bei weiteren Quellenmeldungen des LfV Thüringen ist strittig, ob die Zielfahndung des LKA davon Kenntnis erhielt.

e) Exkurs: Polizisten mit einer Nähe zu Neonazis

Als ein weiteres Ergebnis der Beweisaufnahme und der dem 2. PUA vorliegenden Akten stellt die Fraktion DIE LINKE fest, dass immer dort, wo vor Ort eine große, gut organisierte Neonaziszene anzutreffen ist, die zudem im sozialen Gefüge ländlicher und kleinstädtischer Regionen gut verankert und eingebunden ist – sei es durch Mitgliedschaft in Freiwilligen Feuerwehren, Heimat- und Sportvereinen oder Fitnessstudios, Diskotheken etc. – die Gefahr wächst, dass es einzelne Polizisten gibt, die im sozialen bzw. familiären Umfeld und/oder aus politischer Übereinstimmung, ihnen bekannte Aktivisten und Aktivistinnen neonazistischer Kameradschaften über polizeiliche Ermittlungen informieren und beispielsweise vor Hausdurchsuchungen warnen. In den Akten, die dem 2. PUA vorgelegt wurden, fanden sich hierfür u. a. Beispiele aus Baden-Württemberg, Brandenburg und Thüringen.⁷⁴⁵⁷ Anhand der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Materialien muss davon ausgegangen werden, dass dieses Problem auch in anderen Bundesländern existierte.

Diesem Problem trug beispielsweise auch das LKA Sachsen bei Exekutivmaßnahmen gegen die „Skinheads Sächsische Schweiz“ (SSS) zur Jahrtausendwende dadurch Rechnung, dass Polizisten aus der Region von den Exekutivmaßnahmen im Vorfeld nicht informiert und an deren Durchführung auch nicht beteiligt wurden.⁷⁴⁵⁸

Im Fall von Polizeibeamten aus Baden-Württemberg, die um die Jahrtausendwende in den „European White Knights of the Ku-Klux-Klan“ aktiv waren, ist nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE durch die geringfügige Ahndung dieser Aktivitäten zudem das gefährliche Signal innerhalb des Polizeiapparats verbreitet worden, dass es sich letztendlich bei einer Mitgliedschaft in einer

rassistischen und neonazistischen Organisation um eine kaum nennenswerte Bagatelle handele.

Die Fraktion DIE LINKE empfiehlt hier dringend einen transparenten und öffentlich nachvollziehbaren Umgang der Dienstvorgesetzten mit Polizeibeamten, die nachweisbar in extrem rechten Organisationen aktiv sind oder aber nachweisbar Informationen über Exekutivmaßnahmen an Neonazis weitergeben. Bisher sind es oftmals Bündnisse gegen Rechts oder Initiativen vor Ort und Medien gewesen, die derartige Fälle publik gemacht haben. Um Vertrauen in die Polizeiarbeit wieder herzustellen und Verschwörungstheorien Einhalt zu gebieten, ist hier dringend ein transparentes Vorgehen geboten.

f) Ergänzende Feststellungen zum Versagen des LKA Thüringen bei der Fahndung nach dem untergetauchten Trio

Ergänzend zu den gemeinsamen Schlussfolgerungen der Obleute des 2. PUA in Bezug auf die zahlreichen Fehler der Zielfahndung des LKA Thüringen⁷⁴⁵⁹ geht die Fraktion DIE LINKE von zwei weiteren erheblichen Fehlern des LKA Thüringen aus:

aa) Unvollständige Meldung zum Rohrbombenfund in der Garage Nr. 5 am 26. Januar 1998 an den Tatmitteldienst des BKA – Behinderung bei der Suche nach den Tätern des Sprengstoffanschlags in der Keupstraße in Köln

Ausweislich der Asservatenaufstellung des thüringischen LKA stellten die Polizeibeamten, die die Garage Nr. 5 in Jena am 26. Januar 1998 durchsuchten, fest, dass eine der drei Rohrbomben nicht alleine mit TNT gefüllt war, sondern auch mit Sechskant-Muttern und anderen Metallteilen.⁷⁴⁶⁰ Die Auswerter des LKA vermerkten hierbei explizit, dass mit Hilfe der Metallteile offensichtlich die Sprengwirkung der Rohrbombe verstärkt werden sollte.

Aus Gründen, die der Untersuchungsausschuss nicht ermitteln konnte, wurde die Tatsache, dass eine der Rohrbomben mit Sechskantmuttern gefüllt war, jedoch bei der LKA-Meldung der Funde an den zentralen Tatmitteldienst des BKA nicht weitergegeben. Mithin fehlte ein zentrales Merkmal der Rohrbomben im Tatmitteldienst – und stand damit als Information bei Abfragen anderer LKA oder des BKA zu Sprengstoffanschlägen wie etwa dem Bombenanschlag in der Keupstraße überhaupt nicht zur Verfügung. Das LKA Thüringen hat mit dem Unterlassen der Weitergabe dieser Information eine wichtige Fahndungsoption nach den Tätern des verheerenden Anschlags in der Keupstraße ungenutzt gelassen.

7457) Vgl. Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 436; ebd., S. 659.

7458) Vgl. „Die SSS: Image ist alles“ vom 11. April 2008: <http://www.netz-gegen-nazis.de/artikel/die-sss-image-ist-alles>.

7459) Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, Kapitel C: Das Scheitern der Suche nach *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe*.

7460) MAT_A_TH 1-24, S. 29.

bb) Erste Hinweise auf Zwickau als möglichen Aufenthaltsort der untergetauchten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe ignoriert

Am 27. Mai 1999 wurde Jürgen H. von Zielfahndern des LKA Thüringen in seinem Bundeswehreinsetzort, der Kaserne Mellrichstadt, zum Aufenthaltsort des Trios befragt.⁷⁴⁶¹ Hierbei bekannte H. sich nicht nur dazu, dem Trio in der Frühphase des Abtauchens geholfen zu haben und gab die Einschätzung, dass die drei sich auf der Stufe von „Rechtsterrorismus“ bewegen würden und mit einem Strafmaß von mindestens zehn Jahren rechneten. Er sagte auch, dass er bei einer seiner Kurierfahrten auf Anweisung von Ralf Wohlleben die angeforderten Dinge in Zwickau an einen Neonazi übergab. In den Unterlagen der Zielfahndung des LKA, die dem Untersuchungsausschuss vorliegen, ist an keiner Stelle eine „Spur Zwickau“ oder überhaupt nur ein Hinweis darauf erkennbar, dass durch diese Aussage Neonazis in Zwickau als mögliche Unterstützerinnen oder Unterstützer des Trios in Erwägung gezogen und entsprechende Maßnahmen in die Wege geleitet wurden. Das änderte sich auch nicht, als das LKA Sachsen eine sehr präzise Einschätzung zu potenziellen Unterstützern des NSU-Kerntrios im Raum Chemnitz und Zwickau an die Zielfahndung des LKA Thüringen übergab.⁷⁴⁶²

Hier wurde eine zentrale Chance für weitere Fahndungsoptionen nach der erfolglosen Suche nach dem Trio in Chemnitz vertan.

g) Kritikwürdiges Verhalten der Länderinnenminister und des BMI angesichts einer Aktenlieferung aus Thüringen im Herbst 2012

Ausdrücklich kritisiert die Fraktion DIE LINKE schließlich das Verhalten der Länderinnenminister und des BMI, die Ende September 2012 eine Übergabe von rund 800 Aktenordnern aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus des Thüringer Innenministeriums an den Untersuchungsausschuss zunächst stoppen wollten. Laut Medienberichten sollen Länderinnenminister sogar erwogen haben, die Übergabe noch durch das Anhalten der Transportfahrzeuge auf der Autobahn zu verhindern. Diese Akten, die das Thüringer Innenministerium in Erfüllung der Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses übersandt hatte, sind zwar letztendlich beim Untersuchungsausschuss angekommen. Das Vorhaben einiger Innenminister jedoch hat den Eindruck erweckt, hier hätten Innenministerien und ihnen nachgeordnete Behörden ein besonderes Interesse daran, die Zulieferung von Akten zu verhindern und die Arbeit des Untersuchungsausschusses zu behindern.⁷⁴⁶³

7461) Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 343

7462) Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 350 f.

7463) „Sollte NSU-Akten Laster gestoppt werden?“ in: Thüringer Allgemeine Zeitung vom 10. Oktober 2012; <http://www.thueringer-allgemeine.de/web/zgt/politik/detail/>

V. Rechtliche Würdigung

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE hat die Beweisaufnahme eindeutig gezeigt: Bei den festgestellten

„Fehler[n] und Versäumnisse[n] von Bundesbehörden, auch in ihrem Zusammenwirken mit Landesbehörden, die Bildung und die Taten der Terrorgruppe [...] sowie deren Unterstützernetzwerk begünstigt oder die Aufklärung und Verfolgung der von der Terrorgruppe begangenen Straftaten erschwert haben“⁷⁴⁶⁴,

handelte es sich häufig nicht einfach nur um individuelles Fehlverhalten, organisatorische Defizite und strukturelle Versäumnisse. Oftmals wurde, wie im Folgenden aufgezeigt wird, überdies auch gegen geltendes Recht verstoßen.

Derartige Rechtsverstöße hat es nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE nicht nur auf der Arbeitsebene der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder gegeben. Auch auf der Ebene politischer Verantwortlichkeit sind gravierende Rechtsverstöße festzustellen. Diese Rechtsverstöße zu benennen ist Voraussetzung dafür, dass die zur künftigen Vermeidung solcher rechtswidriger Zustände nötigen, tiefgreifenden strukturellen Reformen mit der erforderlichen politischen Entschlossenheit in Angriff genommen werden. Mit Blick auf den Untersuchungsauftrag, der u. a. vorgab zu prüfen, „welche Schlussfolgerungen im Blick auf den Rechtsextremismus für die Struktur und Organisation der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes, für die Zusammenarbeit der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden auf Bundes- und Landesebene und für die Gewinnung und den Austausch von Erkenntnissen der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder gezogen werden müssen“⁷⁴⁶⁵, sieht die Fraktion DIE LINKE es deshalb als ihre Aufgabe an, über die gemeinsamen Bewertungen aller Fraktionen hinaus die Punkte, in denen die Beweisaufnahme klare Hinweise oder Belege auf Rechtsverstöße ergeben hat, klar zu benennen. Erst auf dieser Grundlage lassen sich Schlüsse für eine Neustrukturierung der Organisation, Zusammenarbeit und rechtlichen und fachlichen Kontrolle der Sicherheitsbehörden des Bundes und ihres Zusammenwirkens mit denen der Länder ziehen und entsprechende Vorschläge unterbreiten (dazu unter VI.).

1. Rechtsverstöße im NSU-Kontext bis zum 4.11.2011 auf unterschiedlichen Ebenen

Hinweise und Belege für individuelle Fehler, Versäumnisse und strukturelle Mängel, insbesondere Organisations- und Aufsichtsversäumnisse, im Untersuchungszeitraum, die gegen geltendes Recht verstießen, finden sich sowohl auf der Arbeitsebene als auch bei der Organisation der Arbeit der Sicherheitsbehörden durch die Leitung der

/specific/Sollte-NSU-Akten-Laster-gestoppt-werden-717874614

7464) Untersuchungsauftrag, BT-Drs. 17/8453, Punkt B. II. 1., S. 2.

7465) Ebd., S. 3.

jeweiligen Häuser und bei deren Beaufsichtigung durch übergeordnete Behörden und politisch Verantwortliche.

a) Verstoß der Verfassungsschutzbehörden gegen gesetzliche Übermittlungspflichten

Nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE hat die Beweisaufnahme ergeben, dass durch die Nichtübermittlung von Informationen der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder an Staatsanwaltschaften und Polizeien des Bundes und der Länder wiederholt gegen die einschlägigen gesetzlichen Übermittlungsvorschriften in den Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder verstoßen wurde. So heißt es in § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG):

„Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt.“

Vor dem Hintergrund der Strafbarkeit einer Nichtanzeige geplanter Straftaten folgt daraus eine Pflicht, solche Informationen unverzüglich an die Ermittlungsbehörden weiterzuleiten, deren Nichtweitergabe den Anfangsverdacht einer Nichtanzeige geplanter Straftaten begründete. Das den Verfassungsschutzbehörden eingeräumte Ermessen („kann“) ist in solchen Fällen „auf Null“ reduziert, d. h., eine Nichtweitergabe derartiger Informationen verstößt ohne wenn und aber gegen diese Bestimmung. Gleichwohl erfolgte die zwingend gebotene Weitergabe mehrfach nicht. Dadurch wurden Leib und Leben nicht nur der später Ermordeten sondern auch derjenigen, die in den mutmaßlich von den Mitgliedern des NSU überfallenen Banken und Supermärkten gearbeitet haben bzw. sich aufhielten, und derjenigen Polizeibeamten, die im Rahmen einer Zielfahndung versucht haben, die Flüchtigen ausfindig zu machen und festzunehmen, gefährdet.⁷⁴⁶⁶

So wurde die zentrale Quellenmeldung der VP des LfV Brandenburg *Piatto*, in der von Plänen des NSU-Kerntrios, sich Waffen zu besorgen, einen „weiteren Überfall“ zu begehen und sich dann ins Ausland abzusetzen, die Rede war, den ermittelnden Polizisten nach deren Aussagen niemals bekannt gegeben. Die Aussagen der Verantwortlichen vom LfV und LKA in Thüringen (TLfV und TLKA) dazu sind widersprüchlich. Während die Zeugen *Nocken* und *Schrader* vom TLfV behaupten, den damaligen TLKA-Präsidenten *Luthardt* mündlich informiert zu haben, bestreitet dieser, ein solches Gespräch mit Vertretern des TLfV geführt zu haben. Da die Weitergabe dieser zentralen Information nicht schriftlich dokumentiert ist, lässt sich der Wahrheitsgehalt dieser Aussagen

zwar nicht abschließend überprüfen. Das Beispiel illustriert aber die Konsequenzen eines verabsolutierten Quellenschutzes und verdeutlicht die Notwendigkeit der Verschriftlichung der Informationsweitergabe.⁷⁴⁶⁷

b) Strukturelle Verfassungswidrigkeit des Einsatzes von Vertrauenspersonen

Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE hat die rechtswidrig unterlassene Weitergabe von Informationen, die die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder von Vertrauens- und Gewährspersonen erhalten hatten, strukturelle Ursachen, die in diesem Instrument heimlicher Informationsbeschaffung als solchem zu suchen sind: Der Einsatz von Vertrauenspersonen (und Gewährspersonen) ist unvermeidlich mit einer Vertraulichkeitszusage verbunden, die als sogenannter Quellenschutz einer wirksamen Verbrechensverhinderung und -aufklärung zwangsläufig im Wege stehen muss. Der Einsatz von Vertrauens- und Gewährspersonen muss damit sachnotwendig mit dem elementaren rechtsstaatlichen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung kollidieren: Zur Rechtfertigung für die unterbliebene Weitergabe von Hinweisen auf bevorstehende Straftaten haben Zeugen aus dem Bereich des Verfassungsschutzes, die in der Beweisaufnahme befragt worden sind, immer wieder den sogenannte Quellenschutz geltend gemacht. Als gesetzliche Grundlage wurde § 15 Abs. 2 Nr. 1 BVerfSchG angeführt, der eigentlich ausschließlich die Erteilung von Auskünften an Betroffene regeln soll. Danach unterbleibt

„die Auskunftserteilung, soweit [...] 2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können“.

Der Schutz einer Quelle, die sich bei Nichtweitergabe der betreffenden Informationen ihrerseits nach § 138 StGB wegen Nichtanzeige geplanter Straftaten strafbar gemacht hätte, vermag indes nicht zu rechtfertigen, dass eine Verfassungsschutzbehörde, die diese Quelle als Vertrauens- oder Gewährsperson führt, eine derartige Information im Interesse des Quellenschutzes zurückhält. Vielmehr machen sich die Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde, die die betreffende Quelle führen, selbst strafbar, wenn sie solche Informationen nicht unverzüglich an die Ermittlungsbehörden weiterleiten – wie etwa im Falle der Information des Brandenburger V-Manns *Piatto* bei der Nichtweitergabe der Information, dass das untergetauchte Trio sich Waffen beschaffe, um einen weiteren Überfall zu begehen, geschehen. Lediglich wegen der inzwischen eingetretenen Verjährung konnte es im Fall des NSU zu keiner strafrechtlichen Verfolgung dieser Verstöße mehr kommen.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses zeigt ferner auch: der Einsatz von Vertrauens- und Gewährspersonen geht sachnotwendig mit der ständigen abstrakten Gefahr einer Kumpanei zwischen

7466) Vgl. *Wunderlich*, Protokoll-Nr. 51, S. 21 ff.

7467) Vgl. *Luthardt*, Protokoll-Nr. 51, S. 109, sowie *Nocken*, Protokoll-Nr. 53, S. 3 f., *Schrader* ebd., S. 124 ff.

kriminellen Vertrauens- und Gewährspersonen und den Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörden einher. Um sich vor Ermittlungen wegen Nichtanzeige geplanter Straftaten bzw. wegen strafbarer Beteiligung an den Straftaten von V-Leuten und Gewährspersonen zu schützen, besteht für V-Personenführer ein ständiger Anreiz, die von ihnen geführten menschlichen Quellen vor Ermittlungsmaßnahmen zu warnen.⁷⁴⁶⁸

So klagt das BKA einem Positionspapier aus dem Jahr 1997 über die massive Behinderung exekutiver Maßnahmen gegen die Neonaziszene seitens der Verfassungsschutzämter durch deren Umgang mit V-Leuten. V-Leute würden Aktivitäten der rechten Szene erst anheizen, es käme immer wieder zu Hinweisen an VPs auf geplante exekutive Maßnahmen wie Hausdurchsuchungen, die daraufhin ins Leere liefen und die Aktivitäten der Szene würden durch die finanzielle Unterstützung der VPs durch die Verfassungsschutzämter befördert.⁷⁴⁶⁹

Der Untersuchungsausschuss hat zahlreiche Beispiele von Straffreiheit für V-Leute auch bei schweren Tatvorwürfen gefunden. Dies gilt u. a. für ein Ermittlungsverfahren gegen mehr als ein Dutzend Aktivisten des Thüringer Heimatschutzes nach §129 StGB, das im Jahr 1995 von der Staatsanwaltschaft Gera eingeleitet wurde und sich u. a. gegen den V-Mann *Tino Brandt* sowie einen weiteren V-Mann eines anderen LfV richtete. Es wurde nach zwei Jahren aufwändiger Ermittlungen „mangels hinreichenden Tatverdachts“ nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, obwohl gegen die Beschuldigten im Ermittlungszeitraum zahlreiche weitere einschlägige Ermittlungsverfahren liefen. Auch ein Ermittlungsverfahren nach §129a StGB, das der Generalbundesanwalt gegen die mutmaßlichen Betreiber des neonazistischen Thule-Mailbox-Systems führte, wurde schlussendlich nach §170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Können Quellen aus der beobachteten Szene aber nicht ohne die ständige, zumindest abstrakte Gefahr geführt werden, dass sich ihre Vertrauens- und Gewährspersonenführer selbst strafbar machen, indem sie strafrelevante Informationen nicht weitergeben oder die von ihnen geführten Quellen vor Strafverfolgungsmaßnahmen warnen, so darf die Konsequenz daraus nicht etwa sein, durch entsprechende Gesetzesänderungen Straffreiheit für die Quelle und die Quellenführer herbeizuführen. Entsprechende Vorschläge des Leiters der Fachprüfgruppe des BfV *Gabaldo* zeugen von einem höchst fragwürdigen Rechtsstaatsverständnis, das indes durchaus repräsentativ sein dürfte für das BfV. Logische Konsequenz aus dem Dilemma, in das der Einsatz von V-Leuten und Gewährspersonen zwangsläufig führt, kann vielmehr nur sein, auf den Einsatz dieses Instrumentes heimlicher Informationsbeschaffung unverzüglich und ersatzlos zu verzichten. In der Aufgabenerfüllung einer verfassungstreuen Verwaltung ist nach unserer Überzeugung unter dem Grundgesetz für den Einsatz von Vertrauens- und Gewährspersonen

keinerlei Platz. Demgemäß fordert die Fraktion DIE LINKE eine unverzügliche und vollständige Abschaltung aller V-Leute und Gewährspersonen der Verfassungsschutzes sowie der Staatsschutzabteilungen der Polizeien des Bundes und der Länder und ein gesetzliches Verbot ihres Einsatzes.

c) **Sorgfaltswidrige Führung, Anweisung und Überwachung von V-Leuten sowie Zurechenbarkeit ihres Wissensaufkommens und Verhaltens zum Verfassungsschutz**

Strukturell angelegt in diesem Instrument heimlicher Informationsgewinnung als solcher ist nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE indes nicht nur die ständige, zumindest abstrakte Gefahr, dass der Verfassungsschutz Informationen, die er von seinen Vertrauenspersonen und Gewährspersonen erhalten hat, nicht an die Ermittlungsbehörden weitergibt. Es ist überdies davon auszugehen, dass auch Wissen, welches Vertrauens- und Gewährspersonen bei der Erfüllung ihres Auftrages erlangen, aber nicht an die Verfassungsschutzbehörden, für die sie tätig sind, weitergeben, ebenso wie ihr Verhalten bei der Erfüllung ihres Auftrages rechtlich als Wissen und Verhalten staatlicher Stellen der Bundesrepublik anzusehen ist.⁷⁴⁷⁰ Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder müssen sich das gesamte Verhalten ihrer Vertrauens- und Gewährspersonen im Rahmen der Erfüllung ihres Dienstauftrages und das daraus erlangte Wissen als eigenes zurechnen lassen. Davon betroffen ist nicht nur rechtmäßiges Verhalten von V-Leuten und dadurch erlangtes Wissen. Nach den durch Art. 34 des Grundgesetzes im Verfassungsrang stehenden Grundsätzen der Amtshaftung gilt dies vielmehr auch, wenn „jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht“ verletzt. Auch dann trifft nach Art. 34 Satz 1 GG „die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht.“ Lässt

„der Staat eine ihm übertragene Tätigkeit durch [...] Personen ausführen [...], die nicht von ihm [...] in ein Dienstverhältnis berufen sind, nehmen [diese] jene staatlichen Tätigkeiten nicht von sich aus wahr, sondern werden vom Staat aus eigens dazu berufen. [...] Dementsprechend nehmen die Dritten diese Tätigkeit auch nicht als eigene wahr, sondern stets als vom Staat abgeleitete, die für den Staat durchgeführt wird. Sie handeln demnach nicht als Private, sondern im Auftrag und im Namen des Staates. Das ist unabhängig davon, ob die jeweilige Tätigkeit offen oder verdeckt durchgeführt wird. [...] Diese Grundsätze gelten unabhängig davon, wem der Staat die Aufgabenerfüllung zuweist. [...] Ist [...] die Erfüllung einer Aufgabe an einen ungeeigneten Privaten delegiert worden, so

7468) *Gabaldo*, Protokoll-Nr. 68.

7469) Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 220.

7470) Ebenso *Gusy*, Rechtsstellung und Betätigung von V-Leuten der Nachrichtendienste, in: *Recht im Amt – Zeitschrift für den öffentlichen Dienst* 1982, S. 101, 102 m. w. N.

ist der Staat verpflichtet, dafür einzutreten. Durch die [...] Heranziehung untauglicher Personen kann er weder den Umfang seiner Rechtsbindung noch seine Haftung verkürzen. [...] Gerade wenn der Staat die Vornahme eigener Tätigkeiten ungeeigneten oder unzuverlässigen Personen überträgt, so ist er für die dadurch geschaffene Möglichkeit von Rechtsverletzungen selbst verantwortlich. Das gilt umso mehr, als ihm zugleich das Recht und Pflicht zur hinreichenden Ausbildung, Führung, Anweisung und Überwachung solcher Personen zukommt. Demzufolge ist die Observation zum Zweck des Verfassungsschutzes stets eine staatliche Tätigkeit, unabhängig davon, in welcher Rechtsbeziehung die natürlichen Personen, welche die Tätigkeit vornehmen, zum Staat stehen.⁷⁴⁷¹

Vertrauens- und Gewährspersonen der Nachrichtendienste sind zwar keine „Beliehenen“⁷⁴⁷², nehmen Verwaltungsaufgaben also nicht im eigenen Namen selbständig wahr.⁷⁴⁷³ Ihre Arbeitsbeziehung zum Nachrichtendienst ist privatrechtlich ausgestaltet. Diese arbeitsvertragliche Grundlage der Beziehung ist aber unerheblich dafür, was sich Nachrichtendienste, insbesondere Verfassungsschutzbehörden, zurechnen lassen müssen, wenn sie V-Leute oder Gewährspersonen als Instrument geheimer Informationsbeschaffung einsetzen. Entscheidend ist insofern allein, dass der Einsatz von Vertrauens- bzw. Gewährspersonen durch die Verfassungsschutzbehörden aufgrund einer Bestellung zur Mitarbeit und Verpflichtung zur Geheimhaltung nach dem Verpflichtungsgesetz des Bundes⁷⁴⁷⁴, also in öffentlichem Auftrag, zur Erfüllung einer staatlichen Aufgabe erfolgt: Die in § 2 BVerfSchG geregelte gesetzliche Aufgabe, zu deren Erfüllung Vertrauenspersonen durch das von ihnen generierte Informationsaufkommen beitragen, ist zweifellos eine staatliche Aufgabe.⁷⁴⁷⁵

Der Einsatz von Vertrauens- und Gewährspersonen in § 8 Abs. 2 BVerfSchG wird zusammen mit anderen Gegenständen, Methoden und Instrumenten heimlicher Informationsbeschaffung genannt, die hoheitliche Befugnisse sind. Sind aber die übrigen, in § 8 Abs. 2 BVerfSchG genannten nachrichtendienstlichen Instrumente und Methoden wie Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen eindeutig hoheitliche Maßnahmen zur staatlichen Aufgabenwahrnehmung, so müsste sich der Einsatz von Vertrauens- und Gewährspersonen von jenen schon signifikant unterscheiden, um ihn von einer Qualifizierung als hoheitliche Maßnahme im

Rahmen und zur öffentlichen Aufgabenwahrnehmung ausnehmen zu können. Dagegen spricht, dass der Einsatz von Vertrauens- und Gewährspersonen nach Funktion und Wirkungsweise die Eigenschaften einer Observation mit denen von Abhörmaßnahmen kombiniert.

Beim Einsatz von V-Leuten und Gewährspersonen handelt sich damit um eine Art menschlichen Lauschangriff. Da dieser genauso intensiv in die Grundrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger eingreift wie die anderen, in § 8 Abs. 2 BVerfSchG aufgezählten nachrichtendienstlichen Instrumente und Methoden⁷⁴⁷⁶, muss sich der Verfassungsschutz das Wissen und Verhalten, dass V-Leute, die von ihm zur Mitarbeit und Geheimhaltung verpflichtet worden sind, im Rahmen heimlicher Informationsbeschaffung nach § 8 Abs. 2 BVerfSchG erlangen bzw. an den Tag legen, auch genauso uneingeschränkt zurechnen lassen wie das Informationsaufkommen, aber auch etwaige Rechtsgutverletzungen, die mit Abhörmaßnahmen und Observationen verbunden sind.

In den vom Ausschuss festgestellten Fällen der Auswahl untauglicher, ungeeigneter oder unzuverlässiger Personen als V-Leute haben die Verfassungsschutzbehörden ihre Pflicht zur Heranziehung ausschließlich geeigneter Personen verletzt, in den Fällen rechtswidriger Handlungen von V-Leuten überdies gegen ihre Pflicht zur sorgfältigen Führung, Anweisung und Überwachung solcher Personen verstoßen.⁷⁴⁷⁷

d) Verstoß gegen wechselseitige Unterrichts- und Übermittlungspflichten nach BVerfSchG und MAD-G

Nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE ist insbesondere das Landesamt für Verfassungsschutz des Freistaats Thüringen in einer Vielzahl von Fällen ihren Übermittlungs- und Unterrichtspflichten aus dem „Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz“ (BVerfSchG) nicht nachgekommen. Für das LfV Brandenburg trifft das im Zusammenhang der Meldung der VP *Piatto* ebenfalls zu. Das BVerfSchG verpflichtet die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder in § 1 Abs. 2 allgemein, „in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit besteht [laut § 1 Abs. 3] auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung.“ Aus der Pflicht zu gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung erwachsen allen Behörden des Verfassungsschutzverbundes von Bund und Ländern konkrete Übermittlungs- und Unterrichtspflichten nach § 5 BVerfSchG. Die Landesbehörden für Verfassungsschutz sind nach § 5 BVerfSchG verpflichtet, die von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gesammelten Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Ver-

7471) Gusy, aaO., S. 102.

7472) BVerwG 6 A 5/09 v. 26.05.2010, DVBl 2010, 1037 f.

7473) Gusy, aaO., S. 101, 102.

7474) Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung „zum Einsatz von V-Leuten beim Verfassungsschutz und der Polizei“, Reg.-Nr. WF III-174/93, S. 14: „Anders als bei der Polizei werden V-Leute beim Verfassungsschutz offenbar regelmäßig nach dem Verpflichtungsgesetz zur Mitarbeit und Geheimhaltung verpflichtet.“

7475) Gusy, aaO., S. 101, 102 m. w. N.

7476) Vgl. *Schlink*, Das nachrichtendienstliche Mittel, NJW 1980, 552 ff.

7477) Gusy, aaO., S. 101, 102 m. w. N.

fassungsschutz zu übermitteln, soweit es für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist (Abs. 1). Eine Koordinierungsrichtlinie konkretisiert die Verpflichtungen verwaltungsintern.⁷⁴⁷⁸

Für den Militärischen Abschirmdienst (MAD) wird im MAD-Gesetz in ähnlich lautenden Formulierungen die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden geregelt. § 3 Abs. 1 Satz 2 MAD-G lautet wortgleich, dass „die Zusammenarbeit [...] auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung (besteht)“. In § 11 MAD-G wird auf die Übermittlungsregeln und -pflichten des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) an Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden verwiesen, die für den MAD gleichermaßen gelten. Im Rahmen der Operation Rennsteig erhielt der MAD auch Quellenmeldungen, in denen von schweren Straftaten wie beispielsweise gefährliche Körperverletzung gegen Obdachlose, Punks und Migranten berichtet wurde. Dennoch informierte der MAD in keinem Fall die zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Auf entsprechende Nachfrage im Ausschuss erklärte der Zeuge Huth vom MAD, im Rahmen der Operation Rennsteig sei eine Informationsübermittlung an das LfV Thüringen und das BfV vereinbart worden, der MAD sei nur in ganz seltenen Fällen selbst an Polizei und Staatsanwaltschaft herangetreten.⁷⁴⁷⁹

e) Vernachlässigung der Aufsichtspflicht des Bundes nach Art. 84 Abs. 3 und Abs. 4 GG bei der Ausführung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

Angesichts offenkundiger struktureller Missstände bei der Beachtung von Unterrichts- und Übermittlungspflichten im Verfassungsschutzverbund des Bundes und der Länder ist nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE ferner zu konstatieren, dass die Bundesregierung ihre grundgesetzliche Pflicht aus Art. 84 Abs. 3 Satz 1 GG „die Aufsicht darüber aus[zuüben], dass die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Recht gemäß ausführen“, vernachlässigt hat. Möglichkeiten, die das Grundgesetz der Bundesregierung in Artikel 84 Abs. 3 Satz 2 GG

(„Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Beauftragte zu den obersten Landesbehörden entsenden mit deren Zustimmung und falls diese Zustimmung versagt wird, mit Zustimmung des Bundesrates auch zu den nachgeordneten Behörden“)

und Abs. 4 und 5⁷⁴⁸⁰ zur Verfügung stellt, um auf eine gesetzeskonforme Arbeit der Verfassungsschutzbehörden

7478) Richtlinie für die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz gemäß Beschluss der Innenministerkonferenz vom 26. November 1993 (Koordinierungsrichtlinie KR). Zuletzt geändert mit Umlaufbeschluss der IMK vom 06.12.2011.

7479) Huth, Protokoll-Nr. 39, S. 33f.

7480) Diese beiden Absätze verschärfen die Möglichkeiten der Bundesregierung, Rechtsverletzungen in einem Bundesland feststellen zu lassen (Abs.4) und ggf. sogar auf Grundlage eines Bun-

der Länder hinzuwirken, blieben ungenutzt. Obwohl die eklatanten Missstände zumindest bei einem bestimmten Landesamt für Verfassungsschutz den politischen Verantwortungsträgern in Bund und Ländern seinerzeit bekannt gewesen sein mussten und in der Runde der IMK auch durchaus bekannt waren, wie die Aussage des damaligen bayerischen Innenministers, *Dr. Günter Beckstein* belegt: Auf die Frage, wie sie die Zusammenarbeit mit dem Thüringer Verfassungsschutz in seiner Zeit als Bayerischer Innenminister eingeschätzt hätten, antwortete der Zeuge *Dr. Günther Beckstein*:

„in sehr zurückhaltender Weise [...], dass [sie] Thüringen nicht als Marktführer in diesem Bereich der Qualität der Verwaltungsarbeit angesehen“ hätten. „Aber man hat sich da extrem zurückgehalten, allenfalls in informellen Gesprächen hat man da Kritik geübt, allenfalls; in der Regel - - Es dürfte aber normalerweise die eigentliche sachliche Zusammenarbeit darunter nicht leiden.“⁷⁴⁸¹

2. Rechtswidriger Umgang mit Akten zum Rechtsextremismus durch Bundes- und Landesbehörden nach dem 4.11.2011

Schließlich war auch der Umgang einzelner Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder mit Akten aus dem Bereich Rechtsextremismus nach dem 4.11.2011 zur Überzeugung der Fraktion DIE LINKE rechts- bzw. verfassungswidrig. Dies gilt namentlich für das BfV, den MAD und Berliner Landesbehörden.

a) Rechtswidrige Aktenvernichtungen nach dem 4.11.2011 beim BfV und Aufsichtsversäumnisse des BMI insoweit

Der Umgang des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) mit Akten, die personenbezogene Daten enthalten, war nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE nicht etwa nur „nicht sauber“⁷⁴⁸² und „beklagenswert“⁷⁴⁸³, sondern auch rechtswidrig.

aa) Keine Gewissheit über fehlende NSU-Bezüge in den nach dem 4.11.2011 beim BfV vernichteten Akten und Vernichtungsmotive

Zunächst ist zu betonen, dass die anfängliche Darstellung des BMI, die Inhalte der vernichteten Beschaffungsakten zur Operation „Rennsteig“ sowie weiterer Akten zum Rechtsextremismus hätten sich so weit rekonstruieren lassen, dass ein Zusammenhang mit dem NSU-Komplex weitestgehend ausgeschlossen werden könne, so nicht zutrifft. Der Sonderbeauftragte des BMI, MinDirig *Engel-*

desgesetzes Einzelanweisungen an die obersten Landesbehörden zu richten, im Dringlichkeitsfall auch direkt zu erteilen.

7481) *Dr. Beckstein*, Protokoll-Nr. 17, S. 138.

7482) *Engelke*, Protokoll-Nr. 34, S. 101.

7483) Ebd., S. 101.

ke, hat selbst einräumen müssen, dass von den vernichteten Personen- und Sachakten der Beschaffung zur Operation „Rennsteig“ sowie weiteren Fällen lediglich ein Teil rekonstruiert werden konnte – und dies zudem teilweise nur noch partiell. Angesichts dessen kann nicht mit letzter Gewissheit festgestellt werden, dass sich in den nicht mehr rekonstruierbaren Akten des BfV, die nach dem 4. November 2011 vernichtet wurden, keinerlei NSU-Bezüge befunden haben. Diese Aussage stützt sich auch auf die Feststellung, dass die V-Personen, zu denen die Aktenvernichtung durchgeführt wurde, überwiegend Mitglieder des Thüringer Heimatschutzes waren, teilweise durch militante Aktionen in Erscheinung getreten waren und zumindest in Person des V-Mann Tarif über gute Kontakte zur bundesweiten Neonaziszene verfügten.

Auch der Darstellung des BfV⁷⁴⁸⁴, aus den Vernichtungsanordnungen gehe hervor, dass keine Sachverhalte mit Bezug zum NSU betroffen gewesen seien, widerspricht die Fraktion DIE LINKE ausdrücklich. Der Sonderbeauftragte des BMI, MinDirig *Engelke*, hat eingeräumt, dass mehrere der G 10-Maßnahmen, zu denen die Anlagenordner nach dem 4. November 2011 vernichtet wurden, Personen betrafen, die zum Umfeld des NSU gehörten. Zweifelsfrei war dies bei den Maßnahmen AO 774 und AO 775 der Fall. Öffentlichen Mutmaßungen, bei den Vernichtungen von Akten zu G 10-Maßnahmen könne es sich um gezielte Aktionen zur nachträglichen Vertuschung seinerzeit übersehener konkreter Hinweise auf den NSU gehandelt haben, ist das BMI mit dem Argument entgegen getreten, die weiterhin vorhandenen Antragsbegründungen entkräfteten solche Spekulationen. Diese Argumentation überzeugt nicht: Entweder könnte das der Antragsbegründung auf G 10-Maßnahmen als Anlage beigefügte Beweismaterial weitere, für die Ermittlungen der Sicherheitsbehörden zum NSU-Komplex nach dem 4. November 2011 relevante Informationen enthalten haben, deren Relevanz seinerzeit jedoch nicht erkannt worden war. Dann würden Ausführungen dazu naturgemäß auch nicht in der Begründung des Antrags auf Anordnung der G 10-Maßnahme auftauchen. Oder dieselbe Tatsache, die in der Antragsbegründung zwar als solche benannt wird, weil sie aus Sicht der Antragsteller geeignet war, das Vorliegen der Voraussetzungen für die beantragte Anordnung einer G 10-Maßnahme nachzuweisen, könnte im Lichte des inzwischen Bekanntes auch Bedeutung für den NSU-Komplex erlangt haben. Angesichts dessen verbietet es sich, vom Inhalt der noch vorhandenen Antragsbegründungen der G 10-Maßnahmen zurück zu schließen auf den Inhalt des noch nach Bekanntwerden der Taten des NSU vernichteten Beweismaterials und die Motive, die die daran beteiligten Personen zur Vernichtung veranlasst haben könnten.

bb) Anlagenordner zu Anträgen auf G 10-Maßnahmen

Die Vernichtung von Anlagenordnern zu Anträgen des BfV auf Anordnung von G 10-Maßnahmen in 26 Fällen, die personenbezogene Daten aus dem Bereich Rechtsextremismus enthielten, hätte vor dem 4. November 2011 längst erfolgt sein müssen, da die Voraussetzungen für eine weitere Aufbewahrung nicht mehr vorlagen und eine entsprechende Sammelanordnung des BMI zur Vernichtung mitunter bereits Jahre zuvor ergangen war. Hingegen hätte sie ab Bekanntwerden des NSU wegen der völlig veränderten Sach- und Rechtslage unbedingt unterbleiben müssen. Mit Bekanntwerden des NSU verwandelte sich nämlich die bis dahin bestehende Pflicht des aktenführenden BfV, die bei ihm noch vorhandenen Ordner zu G 10-Maßnahmen zu vernichten, die dienstlich nicht mehr erforderlich waren, für alle G 10-Akten zu Vorgängen und Personen mit potentiell NSU-Bezug in ihr Gegenteil: Statt weiterhin rechtlich geboten und faktisch überfällig zu sein, war eine Vernichtung dieser Akten zu G 10-Maßnahmen nach § 4 G 10-Gesetz, wonach eine weitere Aufbewahrung nach dem G 10-Gesetz erhobenen Daten zu gewährleisten ist, wenn sie zur Übermittlung an andere Stellen benötigt werden, nunmehr rechtswidrig, weil der GBA und das BKA seither erkennbar ein berechtigtes Interesse an ihrer Übermittlung hatten. Die Vorgesetzten der Beschäftigten des BfV, die mit der Vernichtung von Akten betraut waren, wären verpflichtet gewesen, ihre Mitarbeiter darauf aufmerksam zu machen, sie entsprechend anzuweisen und anzuleiten. Die Fraktion DIE LINKE sieht darin, dass dies unterblieben ist, nicht nur eine Pflichtverletzung der Vorgesetzten der Mitarbeiter, die mit der Vernichtung von Akten betraut waren, sondern vor allem auch ein vorwerfbares Organisationsverschulden des BfV: Die Leitung des BfV hätte ab Bekanntwerden des NSU konsequent dafür Sorge tragen müssen, dass zur Vernichtung vorgesehene Unterlagen aus dem Bereich Rechtsextremismus zuvor jeweils daraufhin durchgesehen werden, ob ihre Inhalte für die Ermittlungen zum NSU relevant sein könnten. Dass dies möglich gewesen wäre, zeigt nicht zuletzt die Vorgehensweise des BKA. Hier soll es bereits ab Februar 2012 ein solches Vernichtungsmoratorium gegeben haben.

Umstände und zeitlicher Ablauf der Vernichtung der Anlagenordner zu Anträgen beim BMI auf Anordnung von G 10-Maßnahmen durch das BfV nach dem 4. November 2011 sowie die Ausführungen des Zeugen *Engelke* zur Handhabung der Bestimmungen des G 10-Gesetzes zu den Aktenvernichtungen belegen ferner, dass das BMI überdies in Bezug auf Aktenhaltung und -vernichtung jahrelang seine Aufsichtsverantwortung gegenüber dem BfV vernachlässigt hat. So wurde die Vernichtung auf Erlasse des BMI gestützt, die zum Vernichtungszeitpunkt teils Jahre zurücklagen. Nach den auf das G 10-Gesetz gestützten Erlassen des BMI hätten die Unterlagen längst vor dem 4. November 2011 vernichtet sein müssen. Die Erklärung des Zeugen *Engelke*, der lange Zeitraum, der offenbar regelmäßig zwischen Vernichtungsanordnungen des BMI und deren Vollzug durch das BfV verstreicht, sei darauf zurückzuführen, dass im BfV die Bestätigung über

7484) Bericht des BfV vom 16. Juli 2012, MAT B BfV-4 (Tgb.-Nr. 44/12 - GEHEIM), hier Anschreiben S. 1 (offen).

die Vernichtung von Ergebnissen der G 10-Maßnahme, die anderen Verfassungsschutzbehörden zur Verfügung gestellt worden sind, abgewartet werden müsse, überzeugt nicht. Denn auch in Fällen, in denen eine solche Bestätigung längst vorlag, ist die fällige Vernichtung oftmals unterblieben. Der Zeitraum von mehreren Jahren zwischen Anordnung und Vollzug der Vernichtung von Akten zu G 10-Maßnahmen dokumentiert vielmehr ein strukturelles Vollzugsdefizit bei der Umsetzung von Anordnungen des BMI durch das nachgeordnete BfV. Das BMI wiederum hat es jahrelang versäumt, Sorge zu tragen für einen konsequenten Vollzug seiner Anordnungen.

cc) Beschaffungsakten zur Operation Rennsteig u. a.

Auch die Vernichtung von Beschaffungsakten des BfV zur Operation „Rennsteig“ nach dem 4. November 2011 war nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE nicht einfach nur beklagenswert, sondern auch rechtswidrig. Der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BdFI) *Schaar* kritisiert seit Langem, dass es für Aktenvernichtungen an einer klaren und hinreichend bestimmten gesetzlichen Rechtsgrundlage fehle: Während § 12 BVerfSchG lediglich den Umgang mit „Daten in Dateien“ regele, enthalte § 13 BVerfSchG, der nach dem Willen des Gesetzgebers den Umgang mit personenbezogenen Daten in Akten abschließend regele, gerade keine Bestimmung zu Voraussetzungen und Verfahren der Vernichtung von Akten mit personenbezogenen Daten. Stellt das BfV im Einzelfall fest, dass sich in Akten personenbezogene Daten befinden, die für seine künftige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, so hat es diese Akten nach § 13 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG nicht etwa zu vernichten, sondern, wenn ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, zu sperren. Sehe § 13 BVerfSchG als Instrument des Datenschutzes ausschließlich eine Sperrung vor, so könne er laut Bundesdatenschutzbeauftragtem aber nicht als gesetzliche Rechtsgrundlage, derer es für die Rechtmäßigkeit einer Vernichtung von Akteninhalten mit personenbezogenen Daten bedarf, fungieren. Eine analoge Anwendung für Vernichtungen scheitere daran, dass die Sperrung einer Akte weniger schwerwiegend ist als ihre Vernichtung. Während eine Sperrung die Möglichkeit einer späteren Entsperrung offen lässt (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 3 BVerfSchG), ist die Vernichtung einer Akte naturgemäß endgültig.⁷⁴⁸⁵ Insofern BMI und BfV die vorhan-

denen Rechtsgrundlagen unter Verweis auf ergänzende Dienstvorschriften (DV) für ausreichend erachten, ist dem entgegen zu halten, dass von den im Ausschuss problematisierten Vernichtungen auch prozessrelevante Grundrechte der durch diese Taten Geschädigten und ihrer Angehörigen berührt sind. Angesichts dieser Grundrechtsrelevanz ist eine klare und hinreichend bestimmte gesetzliche Regelung unverzichtbare Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit von Aktenvernichtungen – untergesetzliche Dienstvorschriften vermögen das Fehlen einer solchen gesetzlichen Regelung nicht zu kompensieren.

Dem BMI sind in Bezug auf den Umgang mit Akten im BfV im Allgemeinen und Aktenvernichtungen nach dem 4. November 2011 im Besonderen gravierende Versäumnisse bei der Ausübung seiner Aufsichtsverantwortung über das BfV vorzuwerfen. Angesichts fehlender eindeutiger gesetzlicher Regelungen zu den Voraussetzungen und Verfahren, unter denen im BfV Akten mit personenbezogenen Daten vernichtet werden dürfen bzw. müssen, hätte das BMI längst vor dem 4. November 2011 geeignete aufsichtsbehördliche Vorkehrungen und Maßnahmen ergreifen müssen, um ständig drohenden Missverständnissen und Fehlern bei der Aktenhaltung, -pflege und -vernichtung vorzubeugen. Dies ist unterblieben, obwohl aufgrund der Kontroverse mit dem Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit *Schaar* im BMI seit Langem bekannt war, dass es bei den Beschäftigten im BfV infolge des Fehlens einer klaren und eindeutigen Rechtsgrundlage für die Vernichtung von Akten Verunsicherung darüber geben muss, wann und unter welchen Voraussetzungen Akten vernichtet werden dürfen.

Auch im November 2011 hat das BMI zunächst lediglich angeordnet, alle für den NSU-Komplex relevanten Unterlagen zusammenzustellen. Ein eigenes Vernichtungsmoratorium für alle Akten zu Vorgängen und Personen aus dem Bereich Rechtsextremismus wurde vom BMI erst am 18. Juli 2012 verfügt – mithin erst, nachdem das nachgeordnete BfV bereits von sich aus am 4. Juli 2012 einen entsprechenden Vernichtungsstopp verhängt hatte. Ergibt eine aufsichtsbehördliche Maßnahme des BMI aber erst Monate, nachdem die Umstände und die Notwendigkeit, ein solches Moratorium anzuordnen, eingetreten sind, und noch dazu im Nachgang zu einer entsprechenden Anordnung der nachgeordneten Behörde, so dokumentiert sich darin ein weiteres Versäumnis bei der Ausübung der Aufsichtsverantwortung des BMI über das BfV.

Schließlich hat das BMI mit dem verspätet angeordneten Vernichtungsstopp und der verzögerten Mitteilung über die beim BfV nach dem 4. November 2011 erfolgten Aktenvernichtungen zum Rechtsextremismus auch verfassungsrechtliche Verpflichtungen der Bundesregierung gegenüber dem Untersuchungsausschuss aus Art. 44 GG

7485) Im Übrigen wären die beim BfV nach dem 4. November 2011 erfolgten Aktenvernichtungen zur Operation „Rennsteig“ selbst dann rechtswidrig gewesen, wenn sich § 12 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG analog für die Vernichtung personenbezogener Daten in Akten heranziehen ließe, da dessen Voraussetzungen in den betreffenden Fällen gar nicht erfüllt waren: Da die Hausleitung des BfV unmittelbar nach dem 4. November 2011 angeordnet hatte, alle zum NSU vorhandenen Informationen zusammenzustellen, waren Akten, bei denen nicht von vornherein ausgeschlossen ist, dass ihr Inhalt in einem sachlichen Zusammenhang mit den Ermittlungen zum NSU und dessen Taten stehen könnte, wieder objektiv erforderlich für die Aufgabenerfüllung des BfV. Immer wenn mit der Aktenhaltung und -pflege

betrachte Beschäftigte seither bei ihrer Prüfung, ob Akten aus dem Bereich Rechtsextremismus zu vernichten sind, Zweifel hatten oder auch nur hätten haben müssen, hätten mithin nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG analog i.V.m. der Anordnung der Hausleitung die betreffenden Akten bis auf Weiteres nicht vernichtet werden dürfen.

i.V.m. § 18 PUAG missachtet: Spätestens ab Einsetzung des Untersuchungsausschusses Ende Januar 2012 hätte das BMI mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln dafür sorgen müssen, dass für den Untersuchungsausschuss potentiell relevantes Beweismaterial aus seinem Geschäftsbereich nicht durch Löschung oder Vernichtung der Beweisaufnahme des Ausschusses entzogen wird. Auch wäre das BMI verpflichtet gewesen, den Ausschuss unverzüglich über die Verluste für den Untersuchungsauftrag relevanter Akten zu informieren. Tatsächlich hat es den Ausschuss aber erst am 16. Juli 2012 über die Vernichtung der Anlagenordner zu Anträgen auf Anordnung von G 10-Maßnahmen unterrichtet. Damals lagen die umfangreichen Vernichtungen von Akten mit potenziellem Bezug zum Untersuchungsauftrag des Ausschusses teilweise bereits Monate zurück. Angesichts dessen kann von einer uneingeschränkten Aufklärung und einer Unterstützung des Untersuchungsausschusses durch die Bundesregierung, wie sie Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* zugesagt hat, nicht die Rede sein.

b) Vernichtung von Akten beim MAD

Auch der Umgang des Bundesamts für den militärischen Abschirmdienst (MAD) mit Daten und Akten aus dem Bereich Rechtsextremismus war zu lange von mangelnder Sachkenntnis der Zusammenhänge, in denen sich das NSU-Kerntrio und sein Umfeld bewegt haben, gekennzeichnet. Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) hat es lange Zeit versäumt, den MAD für die erhöhten Sorgfaltspflichten aus Art. 44 GG i. V. m. § 18 PUAG bei der Haltung und Vernichtung von Akten zum Bereich Rechtsextremismus zu sensibilisieren, die seit Einsetzung des Untersuchungsausschusses bestanden: MAD und BMVg wären spätestens seit Einsetzung des Untersuchungsausschusses Ende Januar 2012 verpflichtet gewesen, sich laufend darüber zu informieren, ob und inwiefern der Verlauf der Ermittlungen zum NSU zu einer Erweiterung des Sach- und Personenspektrums zwingt, bei dem ein Bezug zum NSU-Komplex nicht auszuschließen ist. Dass dies unterblieben ist, belegt die Vernichtung von Akten aus dem Bereich Rechtsextremismus, bei denen ein Bezug zum NSU nicht ausgeschlossen werden konnte, beim MAD noch im Frühjahr 2012. Ein generelles Vernichtungsmoratorium für alle Akten zum Rechtsextremismus erging erst auf ausdrückliche Aufforderung des Ausschussvorsitzenden hin am 19. Juli 2012.

c) Vernichtung von Akten bei Berliner Behörden

Vergleichbare Vorwürfe sind nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE gegen den Berliner Senat zu erheben. Die Vernichtung von Daten und Akten nach dem 4. November 2011, die möglicherweise relevant gewesen wären für die Ermittlungen zum NSU-Komplex, ist nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE auch in Berlin darauf zurückzuführen, dass sich die Angehörigen der fachlich zuständigen Berliner Behörden bis weit in das Jahr 2012 nicht intensiv genug mit dem Untersuchungsgegenstand auseinandergesetzt haben. Die Folge war eine

völlig inakzeptable Unkenntnis der Zusammenhänge, in denen sich das NSU-Kerntrio und sein Umfeld bewegt haben. Auch der Berliner Senat hat es offenbar pflichtwidrig versäumt, seine Behörden mit Blick auf die erhöhten Sorgfaltspflichten aus Art. 44 GG i. V. m. § 18 PUAG bei Aktenhaltung und -vernichtung rechtzeitig für den Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses zu sensibilisieren und dazu anzuhalten, sich laufend über den aktuellen Stand der Ermittlungen zum NSU-Komplex zu informieren. Anders lässt sich kaum erklären, weshalb in Berlin noch Ende Juni 2012 unter tätiger Mithilfe des fachlich für Rechtsextremismus zuständigen Referatsleiters Aktenmaterial mit Bezug zum NSU-Komplex vernichtet werden konnte.

VI. Schlussfolgerungen und Reformvorschläge der Fraktion DIE LINKE für eine Sicherheitsarchitektur nach der Selbstenttarnung des NSU

1. Vorab: Die Reaktionen und Maßnahmen der Sicherheitsbehörden und verantwortlichen Innenpolitiker seit dem 4.11.2011: Falsche Signale zur falschen Zeit

Wohl noch keiner der bisherigen parlamentarischen Untersuchungsausschüsse im Deutschen Bundestag hat die deutschen Sicherheitsbehörden und ihre Arbeit derart umfassend, detailliert und kritisch untersucht wie der 2. Parlamentarische Untersuchungsausschuss zum „Nationalsozialistischen Untergrund“. Genau so richtig ist aber auch die Feststellung, dass nie zuvor entschlossener vor Abschluss einer Untersuchung durch Sofortmaßnahmen, die mit dem Gang der Untersuchungen nichts zu tun hatten, Regierung und betroffene Behörden vorab die engen Grenzen für Schlussfolgerungen aus den intensiven Untersuchungen definiert haben. Dabei belegt schon die Geschwindigkeit, mit der ab November 2011 Maßnahmenkataloge vorgelegt und in Teilen umgesetzt wurden, dass es im Kern keine Folgerungen aus der Aufarbeitung und Analyse des NSU-Debakels der Sicherheitsbehörden sein konnten. Denn schließlich begann diese Aufarbeitung erst systematisch ab Februar 2012 mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses. Für die Arbeit und die Schlussfolgerungen des Untersuchungsausschusses selbst hatte dieses Vorgehen der Innenpolitiker und Spitzen der Geheimdienste sowie des BKA vor allem die Konsequenz, dass weniger die Gründe für mögliche Missachtung, Umgehung, Fehlinterpretation vorhandener und geltender Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder aber deren korrekte, aber erfolglose Anwendung konkret untersucht, als vielmehr pauschal vor allem das Fehlen gesetzlicher und technisch-organisatorischer Voraussetzungen zum Informationsaustausch und zur Kooperation der Sicherheitsbehörden als Ursache des sicherheitspolitischen Debakels behauptet wurde.⁷⁴⁸⁶

7486) Exemplarisch hierfür steht die Aussage von Bundesinnenminister *Friedrich* gegenüber dem Nachrichtenmagazin *Der Spiegel*

Es gab im Untersuchungsausschuss keine Phase, in der sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien zur gegenseitigen Unterrichtung von Polizei und Nachrichtendiensten in Bund und Ländern zusammengestellt und vor diesem Hintergrund die Praxis der Behörden und ihr Zusammenwirken im Untersuchungszeitraum untersucht worden wäre. Es gab keine Analyse des Phänomens, dass es im Untersuchungszeitraum eine ganze Reihe von Kooperationsgremien⁷⁴⁸⁷ der Sicherheitsbehörden, von gemeinsamen Datenbanken und Dateien⁷⁴⁸⁸ und behördenübergreifende Projekte im Be-

im November 2011: „Um (aus der Tatsache, dass es nur 13 Ermittlungsverfahren in den letzten zehn Jahren gegen Rechtsterrorismus, aber 700 gegen Linksterrorismus gegeben hat) Schlussfolgerungen zu ziehen, müssen wir natürlich analysieren, wo etwaige Defizite waren. Aber für mich ist die entscheidende Frage: Was passiert jetzt? Und da sage ich: Wir brauchen eine stärkere Vernetzung der Informationen unter Nutzung aller modernen technischen Möglichkeiten und dazu die Erweiterung von Vorschriften, die uns effizienter machen im Kampf gegen die rechtsextremistische und rechtsterroristische Szene...“ In: *Der Spiegel* vom 21. November 2011, S. 47.

- 7487) Exemplarisch hierfür ist die „Informationsgruppe zur Beobachtung und Bekämpfung rechtsextremistischer/-terroristischer, insbesondere fremdenfeindlicher Gewaltakte (IGR)“ Sie wurde 1992 gegründet, existierte bis 2007 und wurde dann in die „Koordinierungsgruppe Politisch-motivierte Kriminalität-rechts (KG PMK-rechts)“ der IMK überführt. Vertreten waren alle Sicherheitsbehörden aus Bund und Ländern, die Generalbundesanwaltschaft sowie das Bundesinnen- und justizministerium. Im gesamten Zeitraum 1992-2007 waren ihre Aufgabe: „u. a. die Behandlung folgender Themen:

Konzeptionelle Grundfragen der Zusammenarbeit,

Einheitliche Erfassungskriterien und Begriffsbestimmungen des gewalttätigen Rechtsextremismus,

Intensivierung des Erkenntnisaustausches zwischen Verfassungsschutz, Polizei und Justiz,

Analysen zur Sicherheitslage,

Beobachtungs- und Bekämpfungsinstrumentarien,

Regionale personen- und sachbezogene Beobachtungs- und Bekämpfungsschwerpunkte,

Taktische und operative Fragen,

Bündelung der Bekämpfungsressourcen,

Fortschreibung bestehender und Entwicklung neuer Beobachtungs- und Bekämpfungskonzepte.“ Siehe Kleine Anfragen der Fraktion DIE LINKE. bzw. PDS-Linke Liste auf BT-Drucksachen 12/7008 (1994), 16/11545 (2009), 17/7902 (2011), 17/8535 (2012).

- 7488) Zum Beispiel „Rechtsextremistische Kameradschaften“, eine gemeinsame Projektdatei von BKA und BfV, siehe BT-Drs. 17/9002 oder die „Arbeitsgruppe Operativer Informationsaustausch Rechtsextremismus (AG OIREX): Die AG OIREX ist ein unter Geschäftsführung des BKA stehendes Gremium dem neben BKA, BfV, MAD seit 2007 auch der GBA angehört. Das BKA war durch das Bundesministerium des Innern im September 2003 um Einrichtung eines „operativen Informations- u. Analyseboards Kameradschaften“, das anfangs AG OIK, später dann AG OIREX genannt wurde, ersucht worden. Aufgabe der AG OIREX ist u. a. die Auswertung aller zugänglichen Informationen mit dem konkreten Ziel der Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in exekutive Maßnahmen. Hierdurch sollen erkannte Strukturen bereits im Ansatz zerschlagen werden. Dabei sind die hohe Gewaltbereitschaft, die Affinität zu Waffen und Sprengstoffen und vor allem die Bezüge zur Allgemein-kriminalität zu berücksichtigen. Die Fachaufsicht über das Gremium geschäftsführend leitende BKA wird durch das Bundesministerium des Innern ausgeübt. Ihre bisherige Arbeit wird

reich Rechtsextremismus gab, die aber allesamt trotz Vorliegens umfangreicher Informationen offensichtlich in entscheidenden Punkten die Entwicklung nicht erfasst oder falsch bewertet und interpretiert haben. Noch im Jahre 2012 weigerte sich die Bundesregierung, Arbeitsweise und Aktivitäten eines der zentralen, gegen Rechtsextremismus und -terrorismus ins Leben gerufenen Kooperationsgremien – die „Informationsgruppe zur Beobachtung und Bekämpfung rechtsextremistischer / -terroristischer, insbesondere fremdenfeindlicher Gewaltakte (IGR)“⁷⁴⁸⁹ – unter Verweis auf „evidente Geheimhaltungsbedürftigkeit“ öffentlich darzustellen. Nicht einmal in der Geheimchutzstelle durften diese Informationen abgelegt werden.⁷⁴⁹⁰

So beeindruckend die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses sich einerseits auch darstellen, so wenig ergebnisoffen konnte andererseits die Untersuchungsarbeit selbst wirken. Die Frage nach systemischen oder strukturellen Ursachen der Probleme der Sicherheitsbehörden wurde noch vor Beginn der Ausschussarbeit durch das BMI und die Sicherheitsbehörden selbst eingengt auf die Frage nach Stärkung, größeren Ressourcen und mehr Befugnissen für die im Kern unantastbaren real existierenden Behörden. Kurzum: bevor im Untersuchungsausschuss auch nur ein Blatt Papier umgedreht war, wurde der gängige sicherheitspolitische Diskurs um mehr Informationsaustausch, frühere und längere Datenspeicherung, Stärkung der Zentralinstanzen und neuen Zuständigkeiten entwickelt und in wesentlichen Punkten vor Abschluss der Ausschussarbeit umgesetzt.

a) Zentrale Maßnahmen nach dem 4.11.2011

Zum besseren Verständnis dieser Kritik und Schlussfolgerung sollen hier noch einmal die zentralen Sofortmaßnahmen der Sicherheitsbehörden dargestellt werden: Schon wenige Tage nach dem mutmaßlichen Selbstmord der NSU-Kader *Mundlos* und *Bönnhardt* am 4. November 2011 lag ein 10-Punkte-Programm des Bundesinnenministeriums auf dem Tisch.⁷⁴⁹¹ Es wurde mit hoher Dringlichkeit („Bitte umgehend die Arbeitsaufträge ... angehen“) intern am 21. November 2011 verschickt und schon am 12. Dezember 2011 wurden laut einer internen „Umsetzung Maßnahmenplan“ erste Ergebnisse und eine Vorgabe zu weiteren konkreten Umsetzungen vorgelegt.⁷⁴⁹²

Dieses Papier des BMI basierte auf folgenden Voraussetzungen:

hinsichtlich der Stärkung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit als gut bewertet. Die Sitzungen der AG OIREX finden lageangepasst, mindestens einmal pro Monat, statt. BT-Drs. 17/8535.

7489) s. Fußnote 7487.

7490) BT-Drs. 17/8535.

7491) MAT_A_BMI 5-0057, S.000007

7492) Ebd. S.000012.

- Auf V-Leute kann nicht verzichtet werden, sie bleiben unverzichtbare Informationsquellen.⁷⁴⁹³
- Es hat an Erkenntnissen gefehlt, der allgemeine Informationsfluss zwischen den Sicherheitsbehörden, also zwischen Polizei und Geheimdiensten einerseits und zwischen Bundes- und Länderbehörden andererseits, war und ist ungenügend geregelt.⁷⁴⁹⁴
- Die Zentralinstanzen, also das Bundeskriminalamt (BKA) und vor allem das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) seien im Gefüge der Sicherheitsarchitektur zu schwach und müssten gestärkt werden.
- Die Zuständigkeiten der Generalbundesanwaltschaft (GBA) und ihre Möglichkeiten, Verfahren an sich zu ziehen, seien zu gering.
- Für den Bereich Rechtsextremismus müssten ähnliche Instrumente geschaffen werden wie für den sogenannten islamistischen internationalen Terrorismus, also ein Abwehrzentrum und eine Gemeinsame Datei nach dem Vorbild des Gemeinsamen Anti-Terrorismuszentrums (GTAZ) und der Anti-Terrordatei.

Schon am 16. Dezember 2011 wurde nach dem Vorbild des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ), in dem alle etwa 40 Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder gegen islamistischen Extremismus zusammenarbeiten, ein Gemeinsames Abwehrzentrum Rechts (GAR) gegründet. Innerhalb weniger Wochen wurde dann im Herbst 2012 dieses noch nicht einmal ein Jahr existierende GAR – ganz im Sinne des von der schwarz-gelben Bundesregierung vertretenen Extremismusansatzes – in ein Gemeinsames Abwehrzentrum Extremismus und Terrorismus (GETZ) überführt.

Am 6. Dezember 2011 hat auch das Bundeskriminalamt die Chance ergriffen und erfolgreich die Umsetzung eines seit Jahren wegen technischer und konzeptioneller Schwierigkeiten ins Stocken geratenen Projekts mit Hilfe des NSU-Schocks beschleunigt. Es handelt sich um die Einführung des Polizeilichen Informations- und Analyseverbands (PIAV). „Mit Blick auf das Ermittlungsverfahren gegen die Terrorgruppe ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ (NSU)“ heißt es in der Beschlussvorlage zur IMK-Sitzung im Dezember 2011, sei die „frühzeitige

Einführung ... geboten“.⁷⁴⁹⁵ Eine weitere Überprüfung des Projekts erfolgte nicht – damit konnte die sowieso schon geplante Maßnahme schneller umgesetzt werden.

Ebenfalls noch Ende des Jahres 2011 wurde die „Richtlinie für die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz“ (Koordinierungsrichtlinie) um einen Paragraphen 6b erweitert, der eine erste Stärkung des BfV gegenüber den Ländern gebracht hat.

Eingerichtet wurde nach dem Vorbild der Anti-Terrorismus-Datei auch eine gemeinsame Datei gegen Rechtsextremismus (RED). Sie war/ ist Teil des 10-Punkte-Plans, wurde im Laufe des Jahres 2012 durch die parlamentarischen Verfahren gebracht und am 18. September 2012 freigeschaltet.

Parallel zu den sich steigernden erschreckenden Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses über das Ausmaß des Versagens und der sicherheitspolitischen Katastrophen auf allen Ebenen der Sicherheitsarchitektur, aber letztendlich vollkommen unberührt von diesem Wissens- und Erkenntniszuwachs⁷⁴⁹⁶, wurde der Rahmen für die angeblichen Schlussfolgerungen weiter abgesteckt.

Im Herbst 2012 legt der Arbeitskreis IV der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) einen Beschluss zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes vor. Unter anderem fordert der Arbeitskreis IV „Verfassungsschutz“ bundeseinheitliche Standards für die Führung von V-Personen. Zu der im Untersuchungsausschuss immer wieder als entscheidende Problematik aufgetauchten Frage des Quellenschutzes aber findet sich kein Wort. Immerhin wird dieses Thema durch die Bund-Länder-Kommission-Rechtsterrorismus (BLKR)⁷⁴⁹⁷ aufgegriffen, die im Herbst 2012 einen zweiten Zwischenbericht mit Vorschlägen zu Konsequenzen vorlegte. Die Antworten sind allerdings mehr als unbefriedigend. Sie schreibt:

„Dem Schutzanspruch menschlicher Quellen vor Offenbarung gegenüber den Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden steht jedoch zum einen die aus dem Rechtsstaatsprinzip herzuleitende Pflicht zur Gewährleistung einer effektiven Strafrechtspflege gegenüber. Zum anderen verlangen dieselben Grundrechte, die den Staat zum Schutz seiner menschlichen Quellen verpflichten, den Schutz der Bevölkerung vor Gefahren für Leib,

7493) Interview mit Bundesinnenminister *Friedrich* in: *Der Spiegel* vom 21. November 2011 (47), S. 29 ff.

7494) Der Untersuchungsausschuss hat eine Fülle an Beispielen gehört, die zeigen, dass die vorhandenen gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften nicht beachtet oder ihre Ermessensspielräume regelmäßig im Sinne der Nichtweitergabe ausgelegt wurden. Darauf verweist auch der ehemalige BND-Präsident *Hans-Jörg Geiger*: „Im Bundesverfassungsschutzgesetz und den analogen Landesgesetzen ist nicht nur geregelt, wie die einzelnen Verfassungsschutzämter ihre Informationen teilen müssen. Sondern auch, in welchem Umfang die Polizeibehörden einbezogen werden sollen. Das Problem ... war nicht, dass diese Bestimmungen nicht ausgereicht hätten. Das Problem war, dass Informationen aus Geheimniskrämerei, Schludrigkeiten und anderen Gründen nicht weitergegeben wurden.“ (*Süddeutsche Zeitung* vom 25. April 2013)

7495) Beschlussvorlage für die 193. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 08./09. Dezember 2011 (Stand: 06.12.11)

7496) Die Rücktritte der verantwortlichen Behörden- bzw. Amtsleiter- und leiterinnen – am 2. Juli 2012 BfV-Präsident *Heinz Fromm*, am 3. Juli der Präsident des LfV Thüringen *Thomas Sippel*, am 11. Juli 2012 der Präsident des LfV Sachsen *Reinhard Boos*, am 13. September 2012 der Präsident des LfV Sachsen-Anhalt *Volker Limburg* und am 14. November 2012 die Chefin des LfV Berlin *Claudia Schmid* – die im Laufe des Jahres 2012 vollzogen wurden, stehen dazu nicht im Gegensatz. Vielmehr verstärken sie den Eindruck individuellen Versagens anstelle der Frage nach den strukturellen Ursachen für das Versagen.

7497) Bund-Länder-Expertenkommission (11/2012): S. 16 f., 21 f.

Leben, Gesundheit usw. Deshalb darf Quellenschutz kein Selbstzweck sein.⁷⁴⁹⁸

Diese Feststellung ist eigentlich nur die Bestätigung der geltenden Rechtslage. Andererseits können, so die BLKR nämlich weiter, die bestehenden

„Normen zu den Übermittlungsverboten in den Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder in ihrer bisherigen Form, ggf. harmonisiert, erhalten bleiben.“⁷⁴⁹⁹

Übermittlungsverbote bedeuten hier das Verbot für den Verfassungsschutz, Informationen über seine Quelle bzw. die Quelle selbst gegenüber den Strafverfolgungsbehörden offen zu legen, damit diese durch die Strafverfolgungsbehörden genutzt werden können. Die BLKR will nun diese Übermittlungsverbote zwar einschränken, schlägt aber gleichzeitig weitreichende Ausnahmen vor:

„Eine Ausnahme von den Einschränkungen des Übermittlungsverbots kann nur in den Fällen in Betracht kommen, in denen eine begründete Besorgnis dafür besteht, dass durch die Übermittlung Leib, Leben oder Freiheit von Personen gefährdet oder die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden [...] wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht werden und dies nicht durch geeignete Maßnahmen abgewendet werden kann.“⁷⁵⁰⁰

Genau in diesem Sinne haben die Verteidiger des Einsatzes des brandenburgischen V-Mannes *Piatto* und der langen Liste der anderen V-Leute vor dem Untersuchungsausschuss argumentiert. Es gibt auf Grundlage der vorgeschlagenen Änderung keinerlei Grund zu glauben, dass in Zukunft bei irgendeiner Verfassungsschutzbehörde der Länder oder des Bundes anders verfahren werden würde als in der gesamten Untersuchungszeit des Ausschusses.

Ähnlich oberflächlich und gleichermaßen gefährlich will die BLKR ein neben dem Quellenschutz elementares Rechtsstaatsproblem lösen, das mit dem Einsatz von V-Leuten grundsätzlich verbunden ist und im Falle der NSU-Ermittlungen eine ganz besondere Rolle gespielt hat. Gemeint ist das Problem der Straffreiheit für V-Leute.

In der „Problemstellung“⁷⁵⁰¹ zählt die BLKR zumindest die harmloseren Straftatbestände auf, deren sich V-Leute schuldig machen können: Organisationsdelikte, Propagandadelikte und Betrug bei Verschweigen der Honorare bei BaföG oder SGBII-Anträgen. Die V-Personenführer könnten sich – so die Analyse der BLKR – jeweils auch der Beihilfe schuldig machen. Im Falle der im Untersuchungsausschuss behandelten V-Leute kommen dazu in der Realität – wie beispielsweise bei der Quelle „Stronti-

um“ des BfV – auch noch Gewaltdelikte und Waffenvergehen. Aus ihrer Problemstellung schließt die BLKR, dass

„durch die Gefahr der Verwirklichung von Straftatbeständen [...] die Arbeit der Sicherheitsbehörden eingeschränkt (wird).“⁷⁵⁰²

Würden, schreibt die BCLR weiter, „menschliche Quellen für ihre Tätigkeit strafrechtlich belangt, können die Sicherheitsbehörden keine Vertrauensleute bzw. Informanten mehr gewinnen. In der Folge führt das dazu, dass die Sicherheitsbehörden keine menschlichen Quellen in verbotenen, kriminellen oder terroristischen Organisationen und Gruppierungen einsetzen können.“⁷⁵⁰³

Die geltende Rechtslage gibt offensichtlich keine Rechtfertigung her und die vage Rechtfertigung durch die Konstruktion einer Rechtfertigung aufgrund der Wahrnehmung von Dienstrechten oder einer Amtsbefugnis wird nach eigener Einschätzung durch ein Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 06. September 2011⁷⁵⁰⁴ zunichte gemacht. Das hatte einen V-Mann des BND in einer türkischen terroristischen Organisation wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation verurteilt obwohl dessen Anwälte argumentierten, er habe sozusagen im Auftrag des Dienstes gehandelt. Im Falle der Arbeit in Terroristischen Organisationen spricht das OLG von einer „fast schon denknotwendigen“ Verwirklichung von Straftatbeständen wie der §§129 ff StGB.⁷⁵⁰⁵ Und es gibt sie einfach nicht die Ermächtigungsgrundlage zum straffreien Begehen von Straftaten im Auftrag geheimdienstlicher oder polizeilicher Auftraggeber.

Die BLKR kommt nun nicht zu dem Schluss, dass man aus rechtlichen Gründen auf den Einsatz von V-Leuten verzichten muss – im Gegenteil fordert sie die Herstellung derselben.

Sie schlägt ein Verfahren vor, das die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses geradezu auf den Kopf stellt.

Im Unterschied zu einigen Ländern – genannt werden die Verfassungsschutzgesetze von Brandenburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen – die Rechtfertigungsgründe zur Begehung bestimmter Straftaten vorsehen und dafür Straffreiheit zugestehen –, wählt die Kommission ein Verfahren, das der Willkür vollkommen Tür und Tor öffnet:

„Es sollte in der Hand der Staatsanwaltschaften liegen, ein mögliches strafbares Verhalten von V-Leuten und deren V-Mann-Führern im Zusammenhang mit der nachrichtendienstlichen Tätigkeit

7498) Ebd., S. 17.

7499) Ebd., S. 18.

7500) Ebd., S. 20.

7501) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, S. 292.

7502) Ebd., S. 293

7503) Ebd.

7504) Az.III-5 StS 5/10 zitiert in: Abschlussbericht der Bund-Länder Kommission Rechtsterrorismus, S. 295.

7505) Ebd., S. 293

zu bewerten und nach dem Opportunitätsgrundsatz ggf. von einer Strafverfolgung abzusehen.⁷⁵⁰⁶

In Verbindung mit den vorgeschlagenen Regelungen und Abwägungsprozessen zum Quellenschutz führt das geradezu zur nachträglichen Legalisierung der im Untersuchungsausschuss noch mit Erstaunen und Erschrecken zur Kenntnis genommenen Praxis im Zusammenhang mit der langen Liste der V-Leute und ihres kriminellen Alltags.

Im April 2013 erstellt die Bundesregierung dann einen zusammenfassenden Bericht mit Beiträgen der vier beteiligten Ministerien – Bundesministerien des Innern, der Justiz, der Verteidigung und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – „über die nach dem 4. November 2011 als Konsequenz aus dem Aufdecken der Terrorgruppe NSU sowie der nachfolgend erkennbar gewordenen Fehler und Versäumnisse ergriffenen Maßnahmen“.⁷⁵⁰⁷

Im Mai 2013 nimmt die IMK unter der Überschrift „Neuausrichtung des Verfassungsschutzes“ vier Berichte des Arbeitskreises IV der IMK zur Kenntnis, deren Ergebnisse zur Umsetzung in Bund und Ländern beschlossen werden. Dabei geht es um:

„Eine neue Philosophie, sich nicht nur auf seine herkömmliche Aufgabe als Nachrichtendienst zu beschränken, sondern als aktiver Partner und Dienstleister in der Mitte der Gesellschaft zu stehen, soll helfen, das Vertrauen der Bevölkerung in den Verfassungsschutz zu stärken.“⁷⁵⁰⁸

Sowie um:

- Den engeren Austausch mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Weiterentwicklung der Schule für Verfassungsschutz zu einer Akademie; gemeinsame Zusatzausbildung für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit wissenschaftlicher Ausbildung aus anderen Behörden und der Privatwirtschaft;
- gemeinsame Standards für Werbung und Einsatz von V-Personen (VP) und deren Normierung in den Dienstvorschriften;
- zentrale VP-Datei beim BfV;
- Koordination der Internetaufklärung, Einrichtung einer Indexdatenbank und einer Mediendatei;
- Einrichtung eines Kompetenzzentrums für operative Sicherheit im Internet.

Die oben genannten Punkte waren auch schon Gegenstand der seit Beginn des Jahres 2013 vom Bundesamt für Verfassungsschutz eingeleiteten Öffentlichkeitskampagne

zur Neuausrichtung seiner Arbeit⁷⁵⁰⁹, die nach eigener Darstellung am 3. September 2012 in Gang gesetzt wurde.

b) **Alter Wein in neuen Schläuchen: Kosmetik statt Reformen bei den Verfassungsschutzbehörden**

Aufschluss über den Stand der Reformvorstellungen im Bereich des Verfassungsschutzes gibt der Bericht, den das BMI dem Innenausschuss am 3. Juli 2013 erstattet hat. Er wurde dem Untersuchungsausschuss als MAT B BMI 4 vorgelegt.⁷⁵¹⁰ Danach muss die anfänglich von Bundesinnenminister Friedrich angekündigte grundlegende Organisations- und Strukturreform als gescheitert angesehen werden. Übrig geblieben ist das Bemühen um eine „Binnenreform“ des BfV, mit der „im Schwerpunkt“ als „strategische Ziele“ eine „Priorisierung des Wesentlichen“, eine „Optimierung der Arbeitsprozesse“, die „Erhöhung der Transparenz“, eine „Stärkung der Cyber- und IT-Kompetenz“ und eine „Intensivierung der Zusammenarbeit“ angestrebt wird. Orientiert an diesen strategischen Zielen sieht das „neue Konzept“ als eine der „Kernmaßnahmen“ eine Priorisierung vor, wonach künftig

„(...) der Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln abhängig von der Gefährlichkeit / Gewaltorientierung des jeweiligen Phänomens in abgestufter Form erfolgt: Je gewaltorientierter ein Beobachtungsobjekt ist, desto intensiver kann der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gestaltet werden.“

In der Hervorhebung dieses Aspektes als Kernmaßnahme eines neuen Konzeptes kommt jedoch nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE nicht etwa eine grundlegende Neuorientierung zum Ausdruck. Die Intensität des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel künftig nach der Gefährlichkeit des Beobachtungsobjektes zu bemessen, wiederholt vielmehr lediglich eine schon immer unmittelbar aus dem Rechtsstaatsgebot folgende verfassungsrechtliche Selbstverständlichkeit: Bereits bislang hätte der für die freiheitlich-demokratische Grundordnung konstitutive, unmittelbar aus dem Rechtsstaatsgebot folgende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unverbrüchliche Richtschnur für jeden Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel sein müssen. Dementsprechend sieht § 9 Abs. 3 BVerfSchG schon bisher vor, dass nachrichtendienstliche Mittel nur abhängig von der Gefährlichkeit/Gewaltorientierung des jeweiligen Phänomens eingesetzt werden dürfen und die Anwendung eines Mittels „nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen“ darf. Wird dies dessen ungeachtet als „Kernmaßnahme“ des neuen Konzeptes herausgestellt, belegt dies nur, dass das BfV bei seiner bisherigen operativen Arbeit nach eigener Einschätzung den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz strukturell und konzeptionell missachtet hat. Die Wahr-

7506) Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsextremismus, Zusammenfassung der Empfehlungen, S. 9.

7507) Innenausschussdrucksache 17(4)749.

7508) Beschlussniederschrift über die 85. Sitzung des Arbeitskreises IV „Verfassungsschutz“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 12./13.11.12 in Hilden.

7509) MAT_B_BfV-9 (Präsentation zur „Reform des Verfassungsschutzes“ vom 27. Februar 2013), die wiederum nur eine ausführlichere Darstellung einer Presseinformation des BfV zum Reformprojekt ist, Stand: 22. Februar 2013.

7510) MAT_B_BMI-4.

nehmung der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgabe, die freiheitlich demokratische Grundordnung des Grundgesetzes zu schützen, hat sich bislang also paradoxerweise außerhalb jener verfassungsrechtlichen Maßstäbe bewegt, die eben dieses Grundgesetz für jegliche hoheitliche Tätigkeit vorgibt.

Doch damit nicht genug: ebenso wenig, wie die bisherige Konzeption der operativen Arbeit des BfV entsprechen die organisatorische Ausgestaltung des BfV und dessen gesetzliche Aufgaben und Befugnisse grundgesetzlichen Vorgaben. Daran vermöchte selbst eine vollständige Umsetzung der beim BfV begonnenen Binnenreformen nichts zu ändern. Setzen diese Binnenreformen doch nicht bei den strukturellen Ursachen des Versagens bei der Früherkennung des Rechtsterrorismus des NSU an, welche in der gegenwärtigen organisatorischen und kompetenziellen Ausgestaltung des Verfassungsschutzverbundes zu suchen sind, sondern nehmen von vornherein lediglich einzelne Symptome dieser strukturelle Ursachen in den Blick. Entscheidende grundgesetzliche Vorgaben bleiben damit weiterhin unbeachtet. Bei konsequenter Beachtung dieser Vorgaben könnte nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE die analytischen Leistungsfähigkeit des institutionellen Verfassungsschutzes indes entscheidend verbessert werden, während die mit seiner Tätigkeit verbundenen Grundrechtsbeeinträchtigungen zugleich minimiert würden.

Bei allen vom BfV selbst, dem Arbeitskreis IV „Verfassungsschutz“ der IMK und der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vorgetragenen und teilweise schon umgesetzten „Reform“-Vorschlägen handelt es sich keineswegs um mit der Aufdeckung des NSU verknüpfte und als gezielte Reaktion darauf entwickelte Maßnahmen und Instrumente – auch wenn die Titel der Beschlüsse, Berichte und Projekte dies gelegentlich suggerieren. Das spricht zunächst und generell nicht gegen ihre mögliche Sinnhaftigkeit für eine permanent notwendige Verbesserung der Arbeit im Allgemeinen – die Neustrukturierung beispielsweise des Dateienwesens bei den Polizeien von Bund und Ländern kann durchaus sinnvoll, ja dringend notwendig sein. Dasselbe gilt für einige im Bereich des Verfassungsschutzes getroffene Maßnahmen – wenn wir seine im Wesentlichen unveränderte Existenz einmal hypothetisch als zwingend voraussetzen. Doch sie haben die im Zusammenhang mit dem NSU aufgetretenen und inzwischen bekannten Probleme der Sicherheitsarchitektur nicht einmal im Ansatz erfasst.

Genau dieses Ergebnis aber wurde durch den seit November 2011 entfachten Aktionismus der Sicherheitsbehörden verschleiert. Gerade in Bezug auf das Bundesamt für Verfassungsschutz müssen wir in aller Schärfe feststellen, dass seit Ende November 2011 eigentlich immer dieselben Maßnahmen in immer neuen Zusammenstellungen als Behebung aufgetretener Defizite der Öffentlichkeit präsentiert wurden. Und dabei ist es nicht geblieben: Das BfV als diejenige Verfassungsschutzbehörde, die nach einhelliger und fraktionsübergreifender Überzeugung der Ausschussmitglieder im NSU-Komplex vollkommen versagt hat, ist der eigentliche Profiteur des NSU-Komplexes – ohne, dass das BfV auch nur irgendeine

tatsächlich tiefgreifende Veränderung oder Reform bislang angedeutet, geschweige denn umgesetzt hätte. So stieg der Haushalt des BfV im Jahr 2013 auf das neue Rekordmaß von 206 Mio. Euro, immerhin ein Plus von 17,6 Mio. im Vergleich zum Vorjahr mit knapp 190 Mio. (2011: Sol:1 174 Mio., Ist: 187); auch die Personalausstattung wurde großzügig erhöht – mit bereitwilliger Zustimmung der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus wie sich den Schlussfolgerungen für das Bundesamt für Verfassungsschutz und seine Verantwortung im Bericht der BLKR entnehmen lässt. Die Zahl der besetzten Stellen beim BfV steigt im Zeitraum von 2011-2012 von 2701 auf 2752.

c) Behörden und Innenpolitiker schaffen unumkehrbare Tatsachen und relativieren damit die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses

Die bislang umgesetzten „Reformen“ bei BfV und BKA sowie die weiterführende Überlegungen und Pläne des AKIV der IMK und der Bund-Länder-Kommission, die nicht auf Fakten basieren, sondern einem seit Jahrzehnten eingefahrenen sicherheitspolitischen Diskurs folgen und den Untersuchungs- und Ergebnishorizont des 2. PUA ebenso einengen wie die auf diesem Disurs basierenden gesetzlichen, organisatorischen und strukturellen Konsequenzen, die vor Abschluss des Untersuchungsausschusses getroffen wurden und richtungsbestimmend wirkten und wirken, relativieren die positiven Detailergebnisse des Untersuchungsausschusses in entscheidenden Punkten. In einigen Punkten bergen sie sogar die Gefahr, die Ergebnisse geradezu zu konterkarieren. Exemplarisch dafür steht der Aufbau des Gemeinsamen Abwehrzentrums Rechtsextremismus (GAR), das nach nicht einmal einem Jahr nach seiner Sturzgeburt wiederum im Schnellverfahren in ein Gemeinsames Abwehrzentrum Extremismus/Terrorismus⁷⁵¹¹ (GETZ) überführt wurde.

d) Extremismuskonzeption auch im NSU-Zusammenhang

Wenige Tage nach dem ersten Jahrestag des Bekanntwerdens des NSU und der bisher größten rechtsextremistischen Mordserie, am 15. November 2012 wurde mit dem GETZ die Extremismuskonzeption institutionalisiert, die sich in mindestens dreifacher Hinsicht als fatal für eine effektive gesellschaftspolitische Auseinandersetzung mit Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus erwiesen hat:

Die Extremismuskonzeption grenzt viele zivilgesellschaftliche Initiativen aus dem Bereich des vermeintlich politisch Zulässigen aus. Das hat unter anderem auch dazu geführt, dass antifaschistische Materialzusammenstellungen und Medien von den Behörden nicht als wertvolle Informationen verwendet, sondern als gegnerisches Material einge-

7511) <http://www.verfassungsschutz.de/de/das-bfv/getz>

stuft wurde und damit ihr Informationsgehalt vollständig entwertet wurde.

Die Extremismuskonzeption stigmatisiert, diffamiert und erschwert die Arbeit antirassistischer und antifaschistischer Initiativen und Medien, die in vielen Regionen ohnehin schon unter schwierigsten Bedingungen arbeiten.

Die Extremismuskonzeption relativiert und verharmlost die besonderen politischen, gesellschaftlichen und sicherheitspolitischen Aufgaben einer Demokratie im Kampf gegen rassistische und rechtsextremistische Erscheinungsformen. Bestes Beispiel hierfür ist die Politik der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden in Thüringen in den 1990er Jahren, die selbst antifaschistische Schülerinitiativen mit alle gesetzlichen Grenzen überschreitender Beharrlichkeit kriminalisierten und stigmatisierten, während gleichzeitig hunderte von Ermittlungsverfahren gegen Neonazis eingestellt wurden. Gerade diese Relativierung und Verharmlosung, die auch in den Behördenstrukturen des Bundes – beispielsweise in der Auflösung der Abteilung Rechtsextremismus im BfV und der Schließung und Nichtauswertung von Gemeinsamen Dateiprojekten von BKA und BfV – immer wieder ihren Niederschlag gefunden haben, erhalten jetzt eine quasi-behördliche Gestalt im Zentrum der Innenpolitik.

Die weit im Vorfeld der Ergebnisse des Untersuchungsausschusses umgesetzten Maßnahmen werden der gesellschaftlichen und sicherheitspolitischen Bedeutung der Ereignisse und der wesentlichen Ergebnisse der Bestandsaufnahme des Untersuchungsausschusses nicht nur nicht gerecht, sie tragen vielmehr zu ihrer Verharmlosung bei. Die Sicherheitsbehörden, die im November 2011 nach fast zwanzig Jahren intensiver und bis zum Bekanntwerden der Existenz des NSU und der rassistischen Mord- und Anschlagserie öffentlich als erfolgreich dargestellter Arbeit gegen Rechtsextremismus vor den Trümmern ihrer Arbeit standen, haben zu den alten Routinen zurückgefunden. Die Existenz des NSU wird als Betriebsunfall behandelt, der in den Szenarien des BfV und BKA nie vorgesehen war und der nun, da er der Justiz übergeben worden ist, als so einmalig und ohne Wiederholungsgefahr angesehen wird, dass er keinesfalls die Arbeit des BfV, der Landesämter für Verfassungsschutz und der Polizeien in Verruf oder in Frage stellen könne. Analog zu den Verteidigern der Atompolitik, die den nuklearen GAU in Fukushima auch nie für möglich gehalten haben und die die nunmehr die abgeschalteten Atommeiler schnellstmöglich wieder in Betrieb nehmen wollen, verhalten sich auch die Hauptakteure der deutschen Sicherheitsarchitektur so, als sei der NSU-Komplex ein GAU, dessen Wiederholung ausgeschlossen sei – wenn man nur schnellstmöglich zur Routine zurückkehren darf, – inklusive mehr Aufgaben fürs BfV, denen neue Befugnisse folgen werden.

Dabei ist im Untersuchungsausschuss deutlich geworden, dass die bisherige Politik der Inneren Sicherheit und ihre Behörden zum Kampf gegen die bedrohliche Entwicklung des Rechtsextremismus gänzlich ungeeignet sind. Wer daher deren Unantastbarkeit zur Voraussetzung seiner

Überlegungen macht, greift nicht nur zu kurz, er fördert auch die Gefahr der Wiederholung.

2. Das bisherige Bundesamt für Verfassungsschutz abschaffen und eine Koordinierungsstelle des Bundes plus Bundesstiftung „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ aufbauen

Angesichts der strukturellen Defizite und Rechtsverstöße ist die Auflösung des nachrichtendienstlich arbeitenden Verfassungsschutzverbundes in der Bundesrepublik sowohl politisch als auch rechtlich geboten. Die von den Innenministerien des Bundes und der Länder bisher eingeleiteten und geplanten Maßnahmen tragen diesem grundlegenden Veränderungsbedarf nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE nicht nur völlig unzureichend Rechnung, sondern sie verfestigen nach der schwersten Krise dieser Sicherheitsbehörden genau deren wesentliche Bausteine. Aus diesem Grund schlägt die Fraktion DIE LINKE einen radikal anderen Weg vor.

a) Das BfV in seiner jetzigen Form weicht erheblich von den Vorgaben des Grundgesetzes ab.

Nach Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes „kann“ durch Bundesgesetz eine „Zentralstelle (...) zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes“ errichtet werden. Eine verfassungsrechtliche Verpflichtung, eine Stelle mit den Kompetenzen des existierenden Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) einzurichten, ergibt sich daraus indes nicht. Die Bestimmungen der Art. 73 Abs. 1 Nr. 10b und Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG sind vielmehr Ausdruck eines Zugeständnisses, das die Militärgouverneure der damaligen drei westlichen Alliierten der Bundesregierung im April 1949 gemacht haben.⁷⁵¹²

Von diesen organisatorischen und kompetenziellen Vorgaben des Grundgesetzes weichen Organisation, Aufgaben und Befugnisse des real existierenden BfV, aber auch die rechtlichen und organisatorischen Vorgaben des Verfassungsschutzgesetzes des Bundes (BVerfSchG) für dessen Zusammenwirken mit den Verfassungsschutzbehörden der Länder signifikant ab: Im Widerspruch zu der verfassungsmäßigen Aufgabe, lediglich Unterlagen zu sammeln und zu verbreiten, hat das Bundesamt nach § 8 BVerfSchG Befugnisse zur eigenständigen Erhebung von Informationen⁷⁵¹³, bei deren Wahrnehmung es überdies „Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen

7512) In dem „Polizei-Brief“ (Schreiben der Militärgouverneure über die der Bundesregierung auf dem Gebiet der Polizei zustehenden Befugnisse vom 14. April 1949) hieß es unter Punkt 2: „Der Bundesregierung wird es ebenfalls gestattet, eine Stelle zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften über umstürzlerische, gegen die Bundesregierung gerichtete Tätigkeiten einzurichten. Diese Stelle soll keine Polizeibefugnis haben.“

7513) Kritisch insofern etwa *Gusy*, Die Zentralstellenkompetenz des Bundes, in: DVBl 1993, S. 1117, 1122 ff.

Informationsbeschaffung, wie [der] Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen“, verwenden darf.⁷⁵¹⁴ Richtigerweise dürfen die Aufgaben und Befugnisse, die der Bundesgesetzgeber dem BfV zuweist, jedoch nicht weiter gehen als seine Gesetzgebungskompetenz für den Verfassungsschutz. Da diese Kompetenz nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 10b GG auf die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder beschränkt ist, hat der Bund sich Gesetzgebungskompetenzen, die nach Art. 70 GG den Ländern zustehen, angemäÙt, indem er das BfV im BVerfSchG mit außenwirksamen Vollziehungsaufgaben bedacht und ihm entsprechende Exekutivbefugnisse eingeräumt hat. Obendrein hat der Bundesgesetzgeber dem BfV im Widerspruch zum Begriff „Zentralstelle“ und zur bundesstaatlichen Ordnung in § 7 BVerfSchG Weisungsbefugnisse gegenüber den Landesämtern eingeräumt.⁷⁵¹⁵ Schließlich ist das Bundesamt im Widerspruch zur systematischen Stellung des Abs. 1 Satz 2 in Art. 87 GG sowie zu Begriff und Funktion von „Zentralstelle“ im Grundgesetz als Bundesoberbehörde organisiert. Als solche untersteht sie nicht nur der Rechts-, sondern auch der Fachaufsicht des BMI. Richtigerweise dürften Zentralstellen nach Art. 87 Abs. 1 GG nicht der Fachaufsicht eines Bundesministeriums unterstehen, sondern sollten „nichtministerielle“ Verwaltungseinheiten⁷⁵¹⁶ sein. Zumindest aber lässt Artikel 87 GG eine solche Ausgliederung der Zentralstellen aus dem organisatorischen Bereich der Ministerien zu.⁷⁵¹⁷

DIE LINKE schlägt vor, dass die organisatorische und kompetenzielle Ausgestaltung der Zentralstelle sich künftig konsequent an dem orientieren sollte, was mit der durch die Art. 73 Abs. 1 Nr. 10b GG und Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG eingeräumten Kompetenz ursprünglich gewollt und bezweckt war: Gewollt war, dass der Bund eine ministerfreie Koordinierungsstelle einrichten darf, die lediglich über umstürzlerische Tätigkeiten für Zwecke des Verfassungsschutzes Unterlagen sammelt, ohne eigene Exekutivbefugnisse – zumal solche zur geheimen Informationsbeschaffung – oder Weisungsrechte gegenüber den Ländern zu haben.⁷⁵¹⁸

7514) Vgl. Schatzschneider, Ermittlungstätigkeit der Ämter für Verfassungsschutz und Grundrechte, 1979, S. 55 ff., dem zufolge unter Sammlung allein passives Entgegennehmen und Registrieren von Informationen, welche von Dritten übermittelt wurden, nicht aber die eigene „aktive Unterlagenbeschaffung mit nachrichtendienstlichen Mitteln“ zu verstehen ist.

7515) Gusy, aaO., S. 1117, 1121: „Ein Weisungsrecht steht den Zentralstellen des Bundes gegenüber den Landesbehörden nicht zu“; ebenso B. Becker, Zentralstellen gemäß Art. 87 Abs. 1 GG, in: DÖV 1978, 551, 554: „abwegig“.

7516) B. Becker, Öffentliche Verwaltung, 1989, S. 291.

7517) Siehe dazu Gusy, aaO., S. 1117, 1124: „Entstehungsgeschichte und Systematik des Art. 87 GG lassen zahlreiche Anhaltspunkte dafür erkennen, dass eine solche Ausgliederung nicht nur zulässig, sondern sogar geboten ist.“

7518) Vgl. Gusy, aaO., S. 1117, 1121 und ff.

b) Koordinierungsstelle des Bundes zur Dokumentation neonazistischer, rassistischer und antisemitischer Einstellungen und Bestrebungen sowie sonstiger Erscheinungsformen „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“⁷⁵¹⁹

Der nachrichtendienstlich arbeitende Verfassungsschutz war Herz und Motor des sicherheitspolitischen Debakels im Zusammenhang des NSU. Als Konsequenz daraus tritt die Fraktion DIE LINKE für eine Auflösung des nachrichtendienstlichen Verfassungsschutzes ein. Künftige Strukturen und Kompetenzen müssen sich konsequent an den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes orientieren: Eine durch Bundesgesetz errichtete „Koordinierungsstelle des Bundes zur Dokumentation neonazistischer, rassistischer und antisemitischer Einstellungen und Bestrebungen sowie sonstiger Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ (kurz: „Koordinierungsstelle zur Dokumentation gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“) ersetzt nach einer Aufbauphase das aufzulösende „Bundesamt für Verfassungsschutz“ als Zentralstelle des Bundes für Zwecke des Verfassungsschutzes nach Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG. Die *Koordinierungsstelle* ist eine ministerialfreie Einrichtung des Bundes, d. h. sie untersteht lediglich der Rechts-, aber nicht der Fachaufsicht eines Bundesministeriums. Ihrer verfassungsmäßigen Aufgabenbegrenzung auf die „Sammlung von Unterlagen“ (Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG) entsprechend sind ihre Befugnisse auf das koordinierende Entgegennehmen, die Weitergabe und die Vermittlung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen begrenzt, welche ihr von Stellen der Länder und des Bundes sowie zwischenstaatlichen und ausländischen Stellen übermittelt werden.⁷⁵²⁰ Zur eigenständigen Erhebung von Informatio-

7519) Bei der Definition „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ folgen wir dem Forschungsprojekt von Wilhelm Heitmeyer u. a., in dem der Begriff folgendermaßen definiert wird: „Menschenfeindlichkeit meint kein individuelles Feindschaftsverhältnis zu einem anderen Menschen, sondern bezieht sich auf Gruppen. Werden Personen aufgrund ihrer gewählten oder zugewiesenen Gruppenzugehörigkeit als ungleichwertig markiert und feindseligen Mentalitäten der Abwertung, Ausgrenzung etc. ausgesetzt, dann sprechen wir von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, so daß die Würde der betroffenen Menschen antastbar wird oder zerstört werden kann.“ (Wilhelm Heitmeyer u. a., Deutsche Zustände, Folge 2, Frankfurt a.M. 2003, S. 14)

7520) Dies folgt nach hiesigem Verständnis bereits zwingend aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben, konkret der kompetenzrechtlichen Sonderstellung der Ermächtigungsgrundlage für ihre Errichtung als „Zentralstelle“ in Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG (so etwa Schatzschneider, Ermittlungstätigkeit der Ämter für Verfassungsschutz und Grundrechte, 1979, 55 ff.), aber auch, so der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages unter Hinweis auf Ibler, in: Maunz/Dürig, GG, 64. Ergänzungslieferung 2012, Art. 87 Rn. 118, aus dem systematischen Zusammenhang des Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG mit der Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 73 Nr. 10 GG: „Die einfachgesetzliche Ausgestaltung der fakultativen Verwaltungskompetenz ist zunächst durch die Gesetzgebungskompetenz begrenzt, da nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes die äußerste Grenze für dessen Verwaltungskompetenzen bilden. Anderenfalls würde der Bund Landesrecht vollziehen, was nach dem Grundgesetz schlechterdings ausge-

nen ist sie nicht befugt – auch nicht aus allgemein zugänglichen Quellen.⁷⁵²¹ Die Entgegennahme und Weiterleitung mit Methoden, Gegenständen und Instrumenten heimlicher Informationsbeschaffung im Sinne des § 8 Abs. 2 BVerfSchG einschließlich der durch den Einsatz von Vertrauens- und Gewährspersonen gewonnenen Informationen und Erkenntnisse ist ihr ebenso gesetzlich untersagt wie deren eigener Einsatz.⁷⁵²² Stammt die Information von Einrichtungen, die gesetzlich befugt sind, nachrichtendienstliche Mittel einzusetzen, hat sie dies im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Verbleiben danach Zweifel, ob die Information oder die Erkenntnis mithilfe nachrichtendienstlicher Mittel gewonnen wurde, so hat eine weitere Verarbeitung und Weitergabe zu unterbleiben. Entsprechende Daten sind zu löschen, Unterlagen zu vernichten. Informationen und Erkenntnisse, die nicht mit nachrichtendienstlichen Methoden, Gegenständen und Instrumenten gewonnen worden sind, darf die *Koordinierungsstelle* grundsätzlich nur an Einrichtungen weiterleiten, die solche Methoden, Gegenstände und Instrumente nicht einsetzen dürfen. Eine Weiterleitung an Einrichtungen, die zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel befugt sind, darf nur erfolgen, wenn sie sich verpflichten, von der *Koordinierungsstelle* erhaltene Informationen oder Erkenntnisse nicht mit Erkenntnissen zusammenzuführen, die aus geheimer Informationsbeschaffung stammen. Die *Koordinierungsstelle* hat laufend zu überprüfen, ob und inwieweit diese Verpflichtung auch tatsächlich eingehalten wird. Ist die vollständige Einhaltung der Verpflichtung bei der betreffenden Einrichtung nicht durchgängig gewährleistet, so hat jeglicher Informationsaustausch mit ihr zu unterbleiben, bis sie wirksame Vorkehrungen für eine künftige Beachtung nachweist.

Weisungsbefugnisse gegenüber den Verfassungsschutzbehörden der Länder hat die *Koordinierungsstelle* nicht.⁷⁵²³

geschlossen ist (Art. 30 GG). Das bedeutet vorliegend, dass Verfassungsschutzbehörden des Bundes auf eine Koordinierung der Bund-Länder-Zusammenarbeit beschränkt sind, da auch die Gesetzgebungskompetenz des Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 lit. b GG nur für die „Zusammenarbeit“ gilt.“ (Robbe, Rechtsfragen zur Erforderlichkeit, Organisation und Arbeitsweise des Verfassungsschutzes im föderalen Verbund; WD 3 – 3000 – 244/12).

7521) Gusy, aaO., S. 1117, 1122 ff. m. w. N.

7522) Die Entscheidung über die zukünftige Ausgestaltung der Landesämter für Verfassungsschutz liegt bei den Ländern. Das hier geforderte Verbot der Verwendung der mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangten Informationen durch die neue Zentralstelle des Bundes eröffnet aber den Landesämtern die Möglichkeit, ebenfalls auf diese Mittel zu verzichten.

7523) Vgl. Gusy, aaO., S. 1117, 1121: „Ein Weisungsrecht steht den Zentralstellen des Bundes gegenüber den Landesbehörden nicht zu.“

c) Die Bundesstiftung zur Beobachtung, Erforschung und Aufklärung über alle Erscheinungsformen „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“

Die *Koordinierungsstelle* betreibt selbst keine inhaltliche Auswertung und Aufbereitung entsprechend diesen Vorgaben entgegen genommener Informationen und Erkenntnisse. Diese obliegt einer neu zu errichtenden „*Bundesstiftung zur Beobachtung, Erforschung und Aufklärung aller Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit*“ (kurz: *Bundesstiftung zur Beobachtung und Erforschung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit*).

Die *Bundesstiftung* soll eine bundesunmittelbare, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts sein, die rechtlich, organisatorisch und personell unabhängig ist von der *Koordinierungsstelle*. Sie entsteht durch ein formelles Errichtungsgesetz des Bundes. Ihr Zweck ist der Schutz der Menschenwürde sowie der Grundrechte des Grundgesetzes durch wissenschaftliche Untersuchung, Information, Dokumentation und Aufklärung über Ursachen und Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Sie arbeitet gemäß dem gesetzlichen Leitbild: „Der beste Schutz der Verfassung sind mündige Bürgerinnen und Bürger.“⁷⁵²⁴ auf der Grundlage des Prinzips „Verfassungsschutz durch Aufklärung“. Gesetzliche Aufgabe der Stiftung ist es, antipluralistische, insbesondere neonazistische, rassistische und antisemitische Einstellungen, Verhaltensweisen und Bestrebungen, sowie sonstige Erscheinungsformen individueller und organisierter gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu beobachten, zu dokumentieren und einschließlich ihrer individuellen und strukturellen Ursachen und Folgen zu erforschen. Sie berät und unterstützt private und öffentliche Einrichtungen und gesellschaftliche Initiativen dabei, einen pluralistischen Konsens sowie demokratische Teilhabe zu fördern und zu festigen. Die *Bundesstiftung* erfüllt ihre gesetzliche Aufgabe durch:

- laufende Entgegennahme und Weitergabe von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, sowie von Erkenntnissen der *Koordinierungsstelle Dokumentation gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit* des Bundes;
- Erhebung allgemein zugänglicher Informationen, ihre allgemein zugängliche Dokumentation und wissenschaftliche Aufbereitung;
- Errichtung und Unterhaltung eines Archivs nebst Dokumentationsstelle und Bibliothek;
- Beratung der Bundesregierung und des Bundestages im Sinne des Stiftungszwecks;

7524) Vgl. Fromm, in: 60 Jahre im Dienst der Demokratie: Bundesamt für Verfassungsschutz. Reden anlässlich des Festaktes 60 Jahre Bundesamt für Verfassungsschutz am 6. Dezember 2010, Begrüßung, S. 7, 14: „Es ist unstrittig, dass der beste Schutz der Verfassung mündige Bürgerinnen und Bürger sind, die über die Gefährdungen durch den politischen Extremismus Bescheid wissen.“

- Aufklärung über die individuellen und strukturellen Ursachen und Erscheinungsformen individueller und organisierter gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit;
- Entwicklung und Präsentation von Handlungsempfehlungen zur Bekämpfung der Ursachen und Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit;
- fachliche Unterstützung von privaten und öffentlichen Einrichtungen im Sinne des Stiftungszwecks;
- finanzielle Förderung und fachliche Unterstützung gesellschaftlicher Initiativen, insbesondere zur Beratung und Betreuung von Opfern gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit;
- internationale Zusammenarbeit im Sinne des Stiftungszwecks.

Einrichtungen der Länder und des Bundes sowie zwischenstaatliche und ausländische Einrichtungen dürfen ausschließlich über die Koordinierungsstelle des Bundes auf die Informationen und Erkenntnisse der *Bundesstiftung* zugreifen. Die Stiftung wird geleitet durch einen Vorstand, der durch einen Stiftungsrat eingesetzt und kontrolliert wird. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Bundestag gewählt. Ein wissenschaftlicher Beirat berät die Stiftung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, entwickelt sozialwissenschaftliche Maßstäbe und Vorgaben für die Erhebung, Analyse und Bewertung des Informationsaufkommens – insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten, Unterlagen – und sonstigen Erkenntnissen sowie zu deren regelmäßiger Evaluation und passt diese laufend veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen an. Er kann ferner Empfehlungen zur allgemeinen Weiterentwicklung der Forschungs-, Dokumentations- und Beratungspraxis einbringen.

Als Frühwarnsystem für etwaige Missstände bei der Koordinierungsstelle des Bundes und der Bundesstiftung wird ihren Beschäftigten durch ausdrückliche Regelung in den Errichtungsgesetzen gestattet, sich in dienstlichen und fachlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges und ohne die Leitung darüber unterrichten zu müssen, unmittelbar an den Deutschen Bundestag und seine Gremien zu wenden. Die internen Datenschutzbeauftragten werden jeweils bei der Leitung der Koordinierungsstelle des Bundes und der Bundesstiftung angesiedelt.

Der Beauftragte des Bundes für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BdFI) überprüft zusätzlich extern die Einhaltung der gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben einschließlich derjenigen zum Verbot der Entgegennahme und Weitergabe von Informationen, die aus dem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel stammen, durch die Koordinierungsstelle und die Bundesstiftung.

d) **Den Beauftragten des Bundes für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BdFI) stärken**

Die personelle und fachliche Ausstattung des BdFI sind so zu stärken, dass er in der Lage ist, eine wirksame Prüfungspraxis bei der Koordinierungsstelle des Bundes und der Bundesstiftung zu entwickeln. Die Kontrollbefugnisse des BdFI und der Länderbeauftragten für Datenschutz sind entsprechend zu erweitern.

Für die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Stellen durch die Koordinierungsstelle, die Bundesstiftung und die Sicherheitsbehörden des Bundes sind dataillierte Dokumentationspflichten vorzusehen, um eine wirksame nachträgliche Kontrolle des Vorliegens ihrer rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen im jeweiligen Einzelfall zu ermöglichen.

3. **Eckpunkte zur Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle der noch existierenden Geheimdienste**

Die Fraktion DIE LINKE hält Geheimdienste, ganz besonders aber einen faktisch politischer Kontrolle dienenden Inlandsgeheimdienst, grundsätzlich für demokratiefremd und rechtsstaatswidrig Institutionen und plädiert seit Langem für ihre schrittweise Auflösung. Dies schließt Verbesserungen der parlamentarischen und öffentlichen Kontrolle der Nachrichtendienste keineswegs aus, solange eine parlamentarische Mehrheit ihre reale Existenz sichert. Es bedeutet aber, dass die konkrete Gestaltung der Verbesserungen eine ganz besondere Rolle spielt. Drängen sie die parlamentarischer Kontrolle entzogenen Kernbereiche exekutiver Eigenverantwortung der Sicherheitsbehörden und der Regierungspolitik spürbar zurück? Stärken sie erkennbar Transparenz und Kontrollmöglichkeiten der Parlamentarierinnen und Parlamentarier sowie der Öffentlichkeit? Schränken sie die Möglichkeiten der Regierungsmehrheiten ein, Informationsbedarf und Informationsrechte der Minderheit in den zuständigen Gremien und Ausschüssen zu übergehen? Antworten auf diese Fragen entscheiden über ein Mehr an Kontrolle, nicht die institutionelle Stärkung und immanente Verbesserung der Arbeitsbedingungen eines der Geheimhaltung verpflichteten Gremiums.

a) **Grundsatz: Geheime Politikbereiche eingrenzen – öffentliche parlamentarische Kontrolle ausweiten**

Eine Verbesserung parlamentarisch-demokratischer Kontrollinstrumente der Nachrichtendienste muss vor allem an zwei Punkten ansetzen:

- Weitestgehende Offenlegung bisher als Verschluss-sachen ablaufender Prozesse, Aktivitäten und Entscheidungen.
- Übertragung der bislang exklusiven Kontrollrechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums in Bezug auf die Geheim-/Nachrichtendienste auf die parla-

mentsöffentlich tagenden Rechts-, Innen- und Haushaltsausschüsse und die Abgeordneten insgesamt.

b) Das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) durch einen ständigen Ausschuss für die Kontrolle der Nachrichtendienste (AKrND) ersetzen

Im derzeitigen parlamentarischen Regierungssystem überwacht in der Praxis nicht die Mehrheit die Tätigkeit der Regierung, sondern vorwiegend die Opposition, also in der Regel eine Minderheit. So verhält es sich auch in dem für die Überwachung der Nachrichtendienste zuständigen Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr) und dem Vertrauensgremium. Das allen Formen investigativer parlamentarischer Kontrolle zugrunde liegende Verfassungsprinzip des Minderheitenschutzes wird im PKGr und im Vertrauensgremium gegenwärtig nur unzureichend gewährleistet. Deshalb müssen in einem ersten Schritt die Minderheitenrechte im PKGr und im Vertrauensgremium konsequent gestärkt werden. Um darüber hinaus die Transparenz der parlamentarischen Kontrolle der Geheimdienste zu stärken, sollte das bisherige PKGr zudem mittelfristig durch einen parlamentsöffentlich tagenden ständigen Ausschuss für die Kontrolle der Nachrichtendienste (AKrND) ersetzt werden.

c) Informationspflicht der Bundesregierung ausweiten

Reformbedarf besteht auch in Bezug auf den Umfang der Informationspflicht der Bundesregierung über die Tätigkeiten der Nachrichtendienste und die Gründe, mit denen die Bundesregierung den parlamentarischen Kontrollorganen Informationen verweigern darf. Ein neben der Berichtspflicht der Bundesregierung stehendes Recht auf Selbstinformation besteht für die Mitglieder des Kontrollgremiums bislang nur eingeschränkt. Im Ergebnis ist das Kontrollgremium nicht in der Lage, fundierte Gegendarstellungen zur Regierungsdarstellung eines Vorgangs zu entwickeln. Darüber hinaus muss es grundsätzlich regelmäßige schriftliche – und damit auch zu einem späteren Zeitpunkt nachvollziehbare – Berichterstattungen im PKGr geben.

Die parlamentarischen Kontrolleure sind zurzeit ausschließlich auf die Information derjenigen angewiesen, die sie zu kontrollieren haben. Die Bundesregierung muss im Rahmen der dringend erforderlichen Strukturreform endlich ihrer grundsätzlich umfassenden Informationspflicht gegenüber dem PKGr nachkommen. Hierfür ist es erforderlich, dass die Bundesregierung im Bereich der nachrichtendienstlichen Aktivitäten dazu übergeht, die Kontrollgremien selbstständig und umfassend über laufende und geplante Maßnahmen zu informieren und nicht erst auf Anfrage der Gremiumsmitglieder.

Auch im Bereich der internationalen Zusammenarbeit muss die Informationspflicht für die Bundesregierung gelten. Bisher ist die parlamentarische Kontrolle der deutschen Nachrichtendienste von der Bereitschaft ausländischer Dienste abhängig, die mit deutschen Diensten aus-

getauschten Informationen zur Vorlage ans PKGr freizugeben. Eine solche Freigabe wird praktisch nie erteilt. Da ein wesentlicher Teil nachrichtendienstlicher Informationen aus internationalen Zusammenhängen stammt und im Rahmen längst routinierter Nachrichtendienstkooperationen ausgetauscht wird, wird andernfalls auch künftig eine parlamentarische Kontrolle der deutschen Nachrichtendienste in zentralen Aufgabenbereichen moderner nachrichtendienstlicher Arbeit faktisch nicht ausgeübt werden können.

d) Frage- und Kontrollrechte der Abgeordneten stärken

Um eine effektivere Kontrolle zu gewährleisten, müssen darüber hinaus auch die Kompetenzen der Fachausschüsse und der Abgeordneten erweitert werden. Die bisherige Verlagerung der Kontrolle der Nachrichtendienste in spezielle Gremien ist weniger der Materie geschuldet als dem Versuch, sich der Kontrolle durch einen engen Kreis an Beteiligten zu entziehen und sie gleichzeitig zu passiven Mitwissern zu machen. Um dem entgegen zu wirken und deutlich mehr Transparenz und qualitative Verbesserung der Informationsrechte für alle Abgeordneten zu gewährleisten, sollen die Informations- und Auskunftsrechte der Ausschüsse gestärkt werden, deren Sachgebiete von der Tätigkeit der Nachrichtendienste berührt werden, insbesondere des Innenausschusses, des Rechtsausschusses und des Haushaltsausschusses. Für die Beratungen des Haushaltsausschusses ist es notwendig, das Vertrauensgremium als Unterausschuss aufzulösen und die Einzelpläne der Nachrichtendienste in die regulären Haushaltsberatungen einzubeziehen. Bisher muss der Haushaltsausschuss quasi blind über die finanzielle Ausstattung der Nachrichtendienste entscheiden und ist auf das Votum aus dem Vertrauensgremium angewiesen. Hierbei entfällt beispielsweise völlig ein Minderheitenschutz, denn ein Minderheitenvotum ist im Vertrauensgremium nicht vorgesehen.

e) Informationsansprüche der Fachausschüsse und Informationspflichten der Regierung ausweiten

Eine wirksame parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes kann allein durch ein einziges Sondergremium des Bundestages, dessen Arbeit noch dazu durch ein Höchstmaß an Intransparenz gekennzeichnet ist, nicht gewährleistet werden. Das parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) muss sein Wissen um Defizite und Mängel nach geltender Rechtslage weitgehend für sich behalten. Die Bundesregierung verweigert den Fachausschüssen und Abgeordneten des Bundestages gleichwohl immer wieder Auskünfte auf Fragen zu Themen mit nachrichtendienstlichem Bezug unter Hinweis darauf, dass sie darüber nur in dem dafür vorgesehenen PKGr informiere. Funktion und Praxis der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste stehen damit im Widerspruch zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2009. Das BVerfG hatte entschieden, dass das Fragerecht der Abgeordneten und die Informati-

ansprüche der Fachausschüsse auch im Zuständigkeitsbereich des PKGr durchaus nicht eingeschränkt werden.⁷⁵²⁵ Entgegen der Informationspraxis der Bundesregierung bis heute⁷⁵²⁶ kennt das Grundgesetz also keinen exklusiven Informationsanspruch des PKGr. Demokratische Kontrolle basiert aber gerade auf Öffentlichkeit und Transparenz. Damit grundsätzlich unvereinbar sind kontrollfreie Residuen der Bundesregierung und exklusive Kontrollkompetenzen eines unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagenden Teilorgans des Bundestages. Um eine wirksame demokratische Kontrolle der Verantwortung der Bundesregierung für die Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes zu gewährleisten, schlägt die Fraktion DIE LINKE daher vor, das Fragerecht der Mitglieder und Fraktionen des Bundestages sowie die Pflicht der Bundesregierung zur Auskunft ausdrücklich im Grundgesetz zu regeln und dabei Einschränkungen unter Verweis auf eine vermeintlich exklusive Zuständigkeit ausschließlich nichtöffentlich tagender Teilorgane und Gremien des Bundestages auszuschließen.

Die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen kann nur dann qualifiziert vorbereitet, Untersuchungsaufträge können nur dann zielgerichtet gefasst werden, wenn das im Grunde bereits aus der Funktion der parlamentarischen Kontrolle der Bundesregierung folgende Recht der Fraktionen und Abgeordneten des Bundestages auf Aktenvorlage auch außerhalb von Untersuchungsausschüssen ausdrücklich gewährleistet wird. In Anlehnung an einige Landesverfassungen sollte daher ferner ein ausdrückliches Recht auf Vorlage von Akten sowie auf Gewährung des Zugangs zu öffentlichen Einrichtungen in das Grundgesetz aufgenommen werden. Die Gründe, aus denen die Bundesregierung die Auskunft, die Vorlage von Akten oder den Zutritt zu Einrichtungen des Bundes versagen kann, sind darin abschließend zu regeln: Die Bundesregierung sollte eine Auskunft, die Vorlage von Akten oder den Zugang zu einer Einrichtung in ihrem Verantwortungsbereich nur dann und nur insoweit verweigern dürfen, wie dies erforderlich und angemessen ist, um die Eigenverantwortlichkeit ihrer Willensbildung und Entscheidungsfindung bei der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen zu wahren, um schwerwiegende Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit abzuwenden oder um die Persönlichkeitsrechte Dritter wirksam zu schützen. Soweit

7525) Vgl. BVerfG, 2 BvE 5/06 vom 1. Juli 2009.

7526) Vgl. 17/10305: Schriftliche Frage der Abgeordneten *Pau*; BT-Drs. 17/10737: Schriftliche Frage der Abgeordneten *Dagdelen*; BT-Drs. 17/6272: Schriftliche Frage des Abgeordneten *Hunko*. In den Antworten werden exemplarisch die verschiedenen Stufen der Geheimhaltung vorgeführt. „Evidente Geheimhaltungsbedürftigkeit“ der Antworten auf Zahl und Bewertung der V-Leute im „Thüringer Heimatschutz“, d. h. es gibt überhaupt keine Auskunft (17/10737). Keine Informationsnotwendigkeit zu Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen der Sicherheitsbehörden über das PKGr hinaus (17/6272) und keine öffentliche Auskunft darüber, wie oft das PKGr zu welchen Anlässen über die Entwicklung des Rechtsextremismus unterrichtet wurde (17/10305). In der 17. Wahlperiode dürfte die Zahl der aus Geheimhaltungsgründen nicht öffentlich beantworteten Einzelfragen alleine bei der Fraktion DIE LINKE in die Hunderte gehen.

Tatsachen die Annahme rechtswidrigen Regierungshandelns rechtfertigen, kann sich die Bundesregierung nicht auf die Verweigerungsgründe der Eigenverantwortlichkeit oder des Wohls der Allgemeinheit berufen.

4. Schlussfolgerungen im Bereich der Polizei

a) Unabhängige Polizeibeschwerdestelle / unabhängige Polizeibeobachtung

Polizeiarbeit muss für die Bürgerinnen und Bürger kritisierbar und hinterfragbar sein. Das hat der Umgang mit den Opfern und Hinterbliebenen der rassistischen Mordserie noch einmal gezeigt. Menschen, die sich über polizeiliches Fehlverhalten, über falsche Ermittlungen oder einen problematischen Umgang mit Angehörigen von Opfern von Straftaten beschweren wollen, müssen eine mit Kompetenzen ausgestattete Anlaufstelle haben. Diese Anlaufstelle muss außerhalb der Polizei angesiedelt und unabhängig sein. DIE LINKE hat in der 16. und 17. Wahlperiode Vorschläge für die Einführung einer solchen unabhängigen Polizeibeschwerdestelle vorgelegt.⁷⁵²⁷

Wir fordern auf Bundesebene einen polizeiunabhängigen Beschwerde- und Untersuchungsmechanismus zur Polizeibeobachtung. Bei der Konzeption sollen die Forderungen von Amnesty International und Humanistischer Union⁷⁵²⁸ als Grundlage dienen. Die unabhängige Polizeibeobachtungsstelle muss u. a.

- bevollmächtigt sein, Vorwürfe schwerer Menschenrechtsverletzungen, Diskriminierungen, ethnischer Formen der Ermittlung im Rahmen der Polizeiarbeit aufzuklären;
- befugt sein, Anzeigen und Beschwerden von Personen aufzunehmen und entsprechend zu ermitteln, sowie selbstständig und ohne Vorliegen einer Anzeige Ermittlungen einzuleiten;
- über die notwendige Kompetenz und Ausstattung zur Durchführung seiner Aufgaben verfügen;
- regelmäßig Bericht an den Bundestag bzw. die Landtage erstatten.⁷⁵²⁹

Die Bundesregierung soll Gespräche mit den Ländern führen, um für ein solches Konzept der unabhängigen Polizeibeschwerdestellen auch in den Ländern zu werben. Sachsen-Anhalt hat im Jahr 2009 eine „Zentrale Beschwerdeinstelle Polizei“ – u. a. als Konsequenz aus mehreren Fällen polizeilichen Versagens und Fehlverhaltens nach rassistischen und neonazistischen Gewalttaten sowie

7527) Vgl. Drucksachen 16/12683 und 17/10685

7528) Vgl. Amnesty International, Täter unbekannt. Mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland, 2010 www.amnestypolizei.de/sites/default/files/imce/pfds/Polizeibericht-internet.pdf; Humanistische Union, Gesetzentwurf zur Institutionalisierung eines Polizeibeauftragten www.humanistische-union.de/wiki/hu/projekte/polizeikontrolle/gesetzentwurf

7529) Vgl. Amnesty International, aaO., S. 113 f.

dem Fall Oury Jalloh – eingerichtet, die jedoch aufgrund der Tatsache, dass sie beim Innenministerium angesiedelt ist nicht als unabhängig bezeichnet werden kann und damit in keiner Weise den Anforderungen an eine solche Stelle entspricht.⁷⁵³⁰

Zentral für den Erfolg eines solchen Beschwerde- und Untersuchungsgremiums ist die Unabhängigkeit und ein niedrigschwelliger Zugang, d. h. das Gremium muss frei von Einflussnahmen und Weisungen durch Polizei, Staatsanwaltschaft, Ministerien oder politisch Verantwortliche sein. Neben der Bearbeitung von Einzelfällen polizeilichen Fehlverhaltens muss die Beschwerdestelle auch bei Fällen von strukturellem Rassismus im Rahmen polizeilicher Arbeit ansprechbar sein, der im Fall der Ermittlungen zu der Česká-Mordserie zu einer systematischen Fehlentwicklung der Ermittlungsrichtung geführt hat.

Beispiele für derartige Einrichtungen in europäischen Nachbarländern sind der „Menschenrechtsbeirat“ in Österreich, die „Police Complaints Authority“ in Großbritannien, der „Police Ombudsman“ in Nordirland oder die „Inspeção Geral da Administração Internal“ in Portugal.

b) Erhebliche Verbesserungen in den Bereichen Polizeiaus- und Fortbildung, beim Anteil von Migrantinnen und Migranten in der Polizei und der Polizeiforschung

Konzepte interkultureller Kompetenz im Rahmen der Polizeiaus- und Fortbildung, regelmäßige Fortbildungen und auch die Erhöhung des Anteils von Migrantinnen und Migranten in der Polizei können helfen, einem strukturell rassistischen Umfeld etwas entgegen zu setzen. Vorhandene Konzepte müssen auf ihre Wirkung ständig überprüft werden.

Der Anteil von Migrantinnen und Migranten in der Polizei soll deutlich erhöht und von entsprechenden Personalentwicklungsmaßnahmen sowie der Entwicklung einer multiethnischen Organisationskultur begleitet werden. Schon bestehende Bemühungen in einzelnen Bundesländern und in den Polizeien des Bundes zum Diversity Mainstreaming sollten verstetigt und ausgebaut werden. Für die polizeiliche Arbeit im Bund soll die Bundesregierung hierzu bis April 2014 ein Konzept vorlegen.

aa) Aus- und Fortbildung verbessern

In der polizeilichen Aus- und Fortbildung müssen Themen wie „Polizei in der Migrationsgesellschaft“, „Vorurteilsstrukturen und struktureller Rassismus in der Polizeiarbeit“ aber auch das Thema Rechtsextremismus einen

größeren Stellenwert bekommen und zum Inhalt verpflichtender Fortbildungen werden. Gegenwärtig werden diese Themen nach Aussagen einzelner Trainerinnen und Trainer randständig behandelt und von einer minimalen Zahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern besucht. Qualifizierte TrainerInnen und praxisnahe Beispiele (z. B. aus der Ermittlungsarbeit zur Mordserie) sollen die Bedeutung dieser Themen unterstreichen. Ziel muss es sein, im Rahmen der Polizeien des Bundes zu einem möglichst flächendeckenden, verpflichtenden Angebot zu diesen Themen zu kommen und dieses auch laufend auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen.

Die im Abschlussbericht der Projektgruppe „Polizei und Fremde“ des Unterausschusses „Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung“ (UA FEK) des AK II der Innenministerkonferenz bereits 1997 erarbeiteten Vorschläge zur Aus- und Fortbildung in diesem Bereich sollen im Lichte der NSU-Ermittlungen überarbeitet und bundesweit umgesetzt werden. Eine regelmäßige Überprüfung der Umsetzung muss erfolgen.

Die Aus- und Fortbildung zum Themenschwerpunkt Rechtsextremismus/Rassismus wird an den Polizeischulen der Länder, den Fachhochschulen und der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster bislang unterschiedlich gehandhabt. Rechtsextremismus sollte bei den Fortbildungen für den gehobenen Dienst an der Deutschen Hochschule der Polizei, wo das Führungspersonal der Polizeien aus- und fortgebildet wird, ein eigener Schwerpunkt in der Ausbildung sein – ebenso wie in den Ausbildungen für den Mittleren Dienst. Der Deutschen Hochschule der Polizei kommt hier eine Vorbildrolle zu, diese sollte ihre Angebote im Themenfeld Rechtsextremismus/Rassismus erheblich ausweiten. Schon bestehende Aus- und Fortbildungsangebote in den Ländern sollten verstetigt und ausgebaut werden. Wünschenswert wäre hier eine engere Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Institutionen, Beratungsprojekten und Initiativen, die über Fachwissen im Themenfeld Rechtsextremismus/Rassismus verfügen.

Neben der Aus- und Fortbildung zu diesen Themen ist eine regelmäßige Supervision im Rahmen polizeilicher Arbeit zu gewährleisten, weil so Fehlentwicklungen, Formen von Diskriminierung, strukturell rassistische Ermittlungen und sonstige Probleme alltäglicher Polizeiarbeit thematisiert und verändert werden können.

bb) Interkulturelle Kompetenz

Für die polizeiliche Ausbildung auf Bundesebene soll ein umfassendes Konzept interkultureller Kompetenz entwickelt werden, in dem eigene und gesamtgesellschaftliche Vorurteilsstrukturen thematisiert und im Hinblick auf die Arbeit der Polizei bearbeitet werden. Das Erkennen von und der Umgang mit Straftaten, die sich aus dem Zusammenhang einer gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit ergeben, soll hierbei ein Schwerpunkt sein. Ebenso soll es um den Umgang mit Opfern und Angehörigen von Opfern solcher Straftaten gehen. Die Kommunikation mit den Angehörigen von Verbrechenopfern – auch unter Hinzu-

7530) Vgl. Lars Ostermeier, Mit Beschwerdestellen, Polizeikommissionen und Polizeibeauftragten gegen Polizeigewalt und Rassismus, in: RAV-Infobrief Nr. 104/2010 <http://www.rav.de/publikationen/infobriefe/infobrief-104-2010/mit-beschwerdestellen-polizeikommissionen-und-polizeibeauftragten-gegen-polizeigewalt-und-rassismus/> (letzter Abruf, 9. August 2013)

ziehung von entsprechenden Fachpersonen (PsychologInnen, ÄrztInnen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher) – und die regelmäßige Information über die Ermittlungen müssen hierbei zentrale Punkte sein.

Interkulturelle Kompetenz, Vorurteilsstrukturen und Formen von Straftaten im Zusammenhang gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sollen nicht nur im Rahmen der Polizeiausbildung, sondern auch in regelmäßigen und verpflichtenden Fortbildungen eine Rolle spielen. Die Umsetzung der Aus- und Fortbildungsziele in der Praxis muss kontinuierlich überprüft werden, u. a. durch begleitende empirische Forschungsaufträge, um die Konzepte der Aus- und Fortbildung wissenschaftlich zu fundieren und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die entsprechenden Inhalte durch professionelles Personal (Kulturwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, interkulturelle Trainerinnen und Trainer) vermittelt werden und diese Vermittlung flächendeckend stattfindet, um zu vermeiden, dass interkulturelles Training bzw. Fortbildungen ein „Nischen- oder Exotendasein“ führen.

Der Sachverständige *Schicht* führte hierzu im Ausschuss aus:

„Wie ich in meiner Studie Menschenrechtsbildung für die Polizei dargelegt habe, ist die sogenannte erste Hierarchieebene eine sehr wichtige Zielgruppe. Die Vorgesetzten, die auf die operativ tätigen Polizisten einen unmittelbaren Einfluss haben, müssen sensibilisiert werden. Polizeibeamte müssen in stärkerem Maße befähigt werden, über ihre Arbeit zu reflektieren, über ihre Arbeit nachzudenken, sich infrage zu stellen, diese Klischees, diese Routinen, die so verhängnisvolle Folgen hatten, aufzuweichen und zu lernen, über ihr eigenes Denken nachzudenken.“⁷⁵³¹

cc) Polizeiforschung intensivieren

Die Fraktion DIE LINKE regt an, dass die IMK eine Einstellungsbefragung in den Polizeien des Bundes zum Thema „Rassismus und Polizei“ in Auftrag gibt, damit die Diskussion über möglicherweise vorhandene rassistische Vorurteile und Einstellungspotenziale in den Polizeien auf eine sachliche Grundlage gestellt wird und möglicherweise notwendige Maßnahmen und Empfehlungen sich auf entsprechendes Datenmaterial stützen können.

Um die polizeiinterne Evaluation von Ermittlungsarbeit und Ermittlungsverfahren zu unterstützen, bedarf es zudem der Intensivierung von empirischer Forschung über polizeiliche Selektionsmuster in Ermittlungsverfahren, deren Erkenntnisse dann in die Aus- und Fortbildung der Polizei einfließen sollten und zur Identifizierung von falschen Schwerpunktsetzungen und vernachlässigten oder unterlassenen Ermittlungsansätzen dienen können.

7531) Protokoll-Nr. 72. S. 45 f.

c) PMK-Rechts Erfassung reformieren und unabhängiges Monitoring sichern

Mehr als 10000 Menschen sind seit 1990 in Ost- und Westdeutschland Opfer rassistisch und politisch rechts motivierter Gewalttaten geworden. Doch genaue Zahlen können auch seit der Reform der PMK-rechts-Kriterien durch die Innenministerkonferenz (IMK) im Jahr 2001 nicht genannt werden. Vielmehr kann im Jahr 2013 nur vermutet werden, wie flächendeckend rechte und rassistische Gewalt tatsächlich den Alltag vieler Menschen in Ost- und Westdeutschland bestimmt. Offiziellen Statistiken des Bundesamtes für Verfassungsschutz zufolge ereigneten sich im Jahr 2012 täglich mindestens zwei politisch rechts motivierte Gewalttaten in Deutschland – ein Drittel dieser Angriffe war rassistisch motiviert.⁷⁵³² Unabhängige Beratungsprojekte für Opfer rechter Gewalt in Ostdeutschland und Berlin gehen allerdings für den gleichen Zeitraum allein für die fünf neuen Bundesländer und Berlin von 662 einschlägigen Gewalttaten und damit von einer wesentlich höheren Zahl aus.⁷⁵³³ Zwei Studien aus dem Frühjahr 2009 verweisen dabei auf erhebliche Dunkelfelder. Die Grundrechteagentur der Europäischen Union (EU) befragte in einer ersten europaweiten Studie zu rassistischer Gewalt und Diskriminierung⁷⁵³⁴ über 20 000 Männer und Frauen in 27 EU-Mitgliedstaaten. 37 Prozent der Befragten erklärten, sie hätten im vergangenen Jahr persönlich Diskriminierung erlebt; zwölf Prozent berichteten, dass sie innerhalb des zurückliegenden Jahres Opfer einer rassistisch motivierten Körperverletzung wurden. Gleichzeitig wandte sich aber lediglich ein Fünftel der Betroffenen an die Polizei. Jährlich blieben tausende Fälle rassistischer Gewalt, Bedrohung und Diskriminierung unsichtbar, lautet die Schlussfolgerung der EU-Grundrechteagentur. „Die Untersuchung zeigt, wie hoch die Dunkelziffer rassistisch motivierter Straftaten und Diskriminierungen in der EU wirklich ist. Die offiziellen Angaben zum Rassismus sind lediglich die Spitze des Eisbergs“, so *Morten Kjaerum*, Direktor der Grundrechteagentur.

Eine Offenlegung der polizeiinternen Auswertungen in Bezug auf die Anwendung der seit 2001 bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Erfassung Politisch Motivierter Kriminalität (PMK) könnte hier Abhilfe schaffen. Anhand des vorgelegten BKA-Materials muss allerdings davon ausgegangen werden, dass die letzte umfassende Evaluation der Anwendung der PMK-rechts-Kriterien im Jahr 2002 – mithin vor mehr als 10 Jahren – stattfand.⁷⁵³⁵

7532) Vgl. Verfassungsschutzbericht des Bundes 2012, S. 30.

7533) Gemeinsame Pressemitteilung vom 14. März 2013 der Beratungsstellen für Opfer rechter Gewalt in den östlichen Bundesländern und Berlin: „626 Fälle politisch rechts motivierter Gewalt in Ostdeutschland /Anstieg der rassistischen Gewalttaten Besorgnis erregend“ www.mobile-opferberatung.de/b_0001130.html

7534) EU-MIDIS: European Union minorities and discrimination survey: <http://fra.europa.eu/en/project/2011/eu-midis-european-union-minorities-and-discrimination-survey>

7535) vgl. MAT_A_IMK-1/5b.

Damit wird deutlich, dass es offenbar politisch nicht gewollt ist, das tatsächliche Ausmaß rechter und rassistischer Gewalt in Deutschland zu erfassen. Denn regelmäßig ergibt sich schon zwischen den durch die Landeskriminalämter erfassten rassistisch, politisch rechts und antisemitisch motivierten Gewalttaten und den Zahlen der spezialisierten landesweiten Opferberatungsstellen in den ostdeutschen Bundesländern und Berlin eine Differenz von knapp einem Drittel an Gewalttaten, die von den Landeskriminalämtern nicht als politisch rechts motiviert gewertet werden. Diese Differenz ist bei weitem nicht dadurch erklärlich, dass manche Betroffene aus Angst vor Rache der Täter, aber auch Angst davor, von der Polizei nicht ernst genommen oder erneut rassistisch stigmatisiert zu werden, auf eine Anzeige verzichten und die erlebte Gewalt lediglich den Beratungsstellen melden. Eine Überprüfung der praktischen Anwendung der PMK-Kriterien durch die jeweiligen Polizeireviere wäre auch deshalb dringend notwendig, weil die Ersteinschätzung durch die aufnehmenden Beamtinnen und Beamten entscheidend für die weitere Bearbeitung und Bewertung der Gewalttat ist. Zudem sollte es auch im Interesse der Strafverfolgungsbehörden sein, ein realistischeres Bild vom Ausmaß rechter Gewalt zu erhalten als dies bislang der Fall ist. Insbesondere dort, wo es keine unabhängigen Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt gibt – wie in Baden-Württemberg, Hamburg und Hessen – oder keine flächendeckenden Angebote – wie in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen –, muss davon ausgegangen werden, dass die offiziellen Zahlen der Behörden lediglich einen kleinen Ausschnitt der Realität widerspiegeln.

DIE LINKE empfiehlt, dass die IMK eine umfassende Erhebung zur Anwendung und den Differenzen bei den existierenden PMK-rechts-Kriterien in der polizeilichen Praxis der Bundesländer in Auftrag gibt – unter Einbeziehung der Ergebnisse des unabhängigen Monitorings der spezialisierten Beratungsstellen in freier Trägerschaft – und anhand der Untersuchungsergebnisse weitere Reformen in die Wege geleitet werden, um das tatsächliche Ausmaß von politisch rechts motivierten Gewalttaten zu erfassen. Dadurch könnten die Defizite bei der Anwendung der PMK-rechts-Kriterien im polizeilichen Alltag erkannt und behoben werden. Die Ergebnisse der Evaluation sollten öffentlich vorgestellt werden.

Auch bei der Anerkennung der Todesopfer rechter und rassistischer Gewalt zeigt sich eine erhebliche Diskrepanz zwischen journalistischen Recherchen von *ZEIT* und *Tagesspiegel* und den durch die Bundesregierung (und die Länder) anerkannten Todesopfern rechter Gewalt: Während die Journalistinnen und Journalisten von mindestens 152 Todesopfern rechter und rassistischer Gewalt in Ost- und Westdeutschland seit 1990 ausgehen, erkennt die Bundesregierung lediglich 63 Todesopfer rechter Gewalt an.⁷⁵³⁶ Wie notwendig die versprochene, aber immer noch

nicht beendete retrograde Überprüfung dieser Todesfälle ist, zeigen die Ergebnisse der Überprüfungen der Todesopfer in Sachsen und Sachsen-Anhalt im Jahr 2012. In Sachsen wurden zwei weitere Todesopfer rechter Gewalt aus den 1990er Jahren im Jahr 2012 anerkannt; in Sachsen-Anhalt gaben das Innenministerium und das Justizministerium die Anerkennung von drei weiteren Todesopfern rechter Gewalt aus den 1990er Jahren bekannt.⁷⁵³⁷ Derzeit lässt das Innenministerium des Landes Brandenburg bislang nicht anerkannte Tötungsdelikte mit möglichem rechten und rassistischen Hintergrund vom Moses-Mendelssohn-Zentrum überprüfen.

d) Schutz für Whistleblower

„Cop culture“ und der traditionelle Korpsgeist bei der Polizei tragen nicht nur zu den beschriebenen Fehlorientierungen von Ermittlungen und Ermittlungsverfahren bei und verstärken deren strukturell bedingte rassistische Ausrichtung, sie führen auch dazu, dass innerbehördliche, innerorganisatorische Kritikerinnen und Kritiker zum Schweigen gebracht werden. Ihr Weg in die Öffentlichkeit wird oft mit hohem moralischem Druck erschwert und verhindert. Der Vorwurf des „Nestbeschmutzens“ beim Gang in die Organisations-, Behörden- oder allgemeine Öffentlichkeit muss nicht einmal direkt erhoben werden. Gerade ihrer Arbeit gegenüber besonders positiv eingestellte Beamte haben dieses Denken oft schon längst verinnerlicht.

Als Frühwarnsystem für interne Missstände, Duldung oder Verbreitung rassistischer Positionen oder Vertuschung von darauf basierenden Fehlern bei dienstlichen Handlungen müssen in den Gesetzen der Bundespolizeien ausdrückliche Regelungen geschaffen werden, die es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestatten, sich in dienstlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges und ohne die Leitung darüber unterrichten zu müssen, unmittelbar an den Deutschen Bundestag und seine Gremien zu wenden.

5. Zivilgesellschaft stärken, Flüchtlinge integrieren und schützen

Eine erfolgreiche und wirksame Auseinandersetzung mit Rassismus, Antisemitismus und Neonazis ist ohne das ausdauernde Engagement vieler unabhängiger antifaschistischer Gruppen, Dokumentations- und Rechercheprojekte und Initiativen in Ost- und Westdeutschland, mutiger Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer, vieler Vereine, Bündnisse gegen Rechts und gemeinnütziger Stiftungen nicht möglich. Dies gilt auch für die Aufarbeitung des NSU-Komplexes:

Die hier nachlesbaren Antworten der Bundesregierung zeigen, dass es vor dem 4. November 2011 seitens des BMI keinerlei Bereitschaft gab, die eigenen Zahlen kritisch zu überprüfen.

7537) Toralf Staud, „Die unterschlagenen Toten“, in: *Zeit Online* vom 20. März 2013, <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2013-03/todesopfer-rechtsextremismus>

7536) vgl. <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/todesopfer-rechter-gewalt>; vgl. die beiden Großen Anfragen der Fraktion DIE LINKE zu diesem Thema (Drs. 16/14122 und 17/7116).

Unabhängige antifaschistische Initiativen, Archive, Recherchegruppen und Zeitschriften setzen gemeinsam mit engagierten Journalistinnen und Journalisten den oftmals falschen und verharmlosenden öffentlichen „Einschätzungen“ der Geheimdienste tatsächliches Wissen, fundierte Analysen und für alle Interessierten leicht zugängliche Informationen entgegen – die auch für den Untersuchungsausschuss unverzichtbar waren.

Es sind die Initiativen und Bündnisse vor Ort – wie beispielsweise das Dortmunder Antifa-Bündnis (DAB) in Nordrhein-Westfalen, die Bürgerinitiative „Zossen zeigt Gesicht“ (Brandenburg), das „Bunte Bürgerforum Limbach-Oberfrohna“ (Sachsen) und das „Bürgerforum Gräfenberg“ (Bayern), um nur einige wenige stellvertretend für viele Unermüdete zu nennen –, die gegen zahllose Widerstände, „Nestbeschmutzer“-Vorwürfe und Drohungen bis hin zu Brandanschlägen über die Aktivitäten der so genannten Freien Kameradschaften aufklären, gegen Neonaziaufmärsche und -konzerte mobilisieren, Bürgermeister vor Immobilienkäufen durch Neonazis und der Entstehung neonazistischer Zentren warnen, – und damit Demokratie überhaupt erst lebendig werden lassen und die demokratische Gegenwehr ermöglichen.

Viele Einzelpersonen, von Pädagoginnen und Pädagogen, Kneipenwirtinnen und Kneipenwirten bis zu Künstlerinnen und Künstlern, unterstützen die Opfer rechter und rassistischer Gewalt, sie organisieren Workshops und Seminare zu den Erscheinungsformen des modernen Rechtsextremismus in der schulischen und außerschulischen Bildung, sie weisen auf die wichtige Rolle von Frauen in Neonazinetzwerken hin, sie tragen wie das Antifaschistische Pressearchiv und Bildungszentrum e.V. und die Antifaschistische Informations-, Dokumentations- und Archivstelle *München* e. V. zur transparenten Aufklärung im NSU-Komplex bei, klären an ihren Arbeitsplätzen über Antisemitismus, Rassismus und Neonazis auf und gestalten so eine demokratische, solidarische Kultur vor Ort. Beharrlich engagieren sie sich auch dann weiter, wenn Rechtsextremismus oder rassistische Gewalt nicht (mehr) für mediale Schlagzeilen sorgen und Journalistinnen und Journalisten ihre Aufmerksamkeit wieder anderen Themen zuwenden, wenn sie – wie beispielsweise alternative Jugendzentren in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg – von Verfassungsschutzbehörden öffentlich diffamiert und diskreditiert werden und wenn sie aufgrund ihrer Teilnahme an Blockaden gegen Neonaziaufmärsche im Fokus von Polizei und Staatsanwaltschaft stehen.

Antifaschistische Initiativen, Bürgerbündnisse und die professionellen Beratungsprojekte für Opfer rechter Gewalt und Mobilen Beratungsteams in freier Trägerschaft reagieren sehr oft schneller und kompetenter auf rassistische Gewalt oder neonazistische Aktivitäten als staatliche Stellen.

In den vergangenen zehn Jahren ist insbesondere in den neuen Bundesländern und Berlin, aber auch in einigen westlichen Bundesländern ein flächendeckendes Netz hoch professioneller, unverzichtbarer Beratungsprojekte für Opfer rechter und rassistischer Gewalt sowie Mobiler

Beratungsteams entstanden, die u. a. Kommunen, politisch Verantwortliche, Verbände und Vereine beraten und coachen.

Die Arbeit dieser erfolgreichen Beratungsprojekte ebenso wie der positiv evaluierten Modellprojekte wird jedoch immer wieder massiv behindert: So durch die jeweils zeitlich begrenzte Förderung durch das Bundesfamilienministerium und die permanent drohenden Kürzungen der Ko-Finanzierung aus den Ländern, aber auch durch die so genannte „Extremismusklausel“.

a) **Bundesförderung verdoppeln und verstetigen**

Nur wenn die bisher zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel des Bundes auf mindestens 50 Millionen Euro jährlich verdoppelt werden, kann der dringend notwendige Ausbau der professionellen Beratungsprojekte für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt sowie der Mobilen Beratungsteams auch in den westdeutschen Bundesländern mit den professionellen Qualitätsstandards der Beratungsprojekte und Mobilen Beratungsteams in den ostdeutschen Bundesländern und Berlin umgesetzt werden. Nur dann können letztere gesichert und drohende Kürzungen abgewendet werden. Zudem sollte ein „Initiativentopf“ mit niedrigen Zugangsschwellen für kleinere, unabhängige antifaschistische Initiativen eingerichtet werden, der für die Förderung alternativer Jugendkulturen vor Ort dringend notwendig ist.

Die Verdoppelung des bisherigen Budgets wäre ein dringend notwendiges Signal an die von rechter Gewalt Betroffenen und die Gesellschaft: Dass die politisch Verantwortlichen erkannt haben, dass Rechtsextremismus und Rassismus keine zeitlich begrenzten Phänomene sind, die von selbst wieder verschwinden, sondern dass sie – ähnlich wie die Drogen- und HIV-Problematik – Dauerprobleme der gesamten Gesellschaft sind, zu deren Bekämpfung eben auch dauerhafte Beratungsstrukturen notwendig sind.

Um eine von den Sachverständigen Prof. *Barbara John* und *Britta Schellenberg* empfohlene Verstetigung der Förderung zu realisieren, greift die Fraktion DIE LINKE eine Empfehlung von Prof. *Barbara John* zum Aufbau einer Stiftung auf. Dass eine langfristige, dauerhafte Finanzierung der Arbeit gegen Neonazismus und für Demokratieförderung auf Bundesebene verfassungsrechtlich möglich ist, haben u. a. der Staatsrechtler Prof. Dr. Dr. h.c. *Ulrich Battis* (HU Berlin) und Prof. Dr. *Klaus Joachim Grigoleit* (TU Dortmund) in einem Gutachten im Auftrag des Zentralrats der Juden in Deutschland, kirchlicher Vereine und Initiativen wie der „Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche & Rechtsextremismus“, des Deutschen Gewerkschaftsbunds sowie weiterer Verbände und Initiativen gegen Rechtsextremismus festgestellt.⁷⁵³⁸ Die För-

7538) Gutachten zur Verstetigung der finanziellen Mittel zur Demokratieförderung und Bekämpfung des Neonazismus, abrufbar unter: <http://www.amadeu-antonio-stiftung.de/aktuelles/gutachten-zur-verstetigung-der->

derung demokratischer Kultur und die Bekämpfung des Neonazismus unterliegen staatlicher, insbesondere aber gesamtgesellschaftlicher Verantwortung. Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung bedürften entsprechende gesellschaftliche Projekte eines gewissen Maßes an Finanzierungssicherheit. Diese könne auf bundesgesetzlicher Basis durch die Gründung einer Organisationseinheit – etwa einer Stiftung oder einer GmbH – zur Förderung dieser gesellschaftlichen Arbeit gewährleistet werden, so *Battis*. Dem Bund stehe aus Art. 87 Abs. 3 GG die Befugnis zu, bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten zu errichten. In analoger Anwendung ergibt sich aus Art. 87 Abs. 3 auch die Kompetenz, Stiftungen und privat-rechtliche Organisationen zu errichten. Die Möglichkeit, die Mittel über Dritte im Rahmen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) zu verteilen, führe jedoch allein nicht zu einer höheren Kontinuität, so *Battis* weiter. Werde dies jedoch mit der Gründung einer Organisationseinheit verbunden, so führe allein bereits die Schaffung von solchermaßen verfestigten institutionellen Strukturen zu einer Steigerung der Verlässlichkeit der Förderung gegenüber der bisher bestehenden Situation. Sowohl die Errichtung einer Stiftung bürgerlichen Rechts als auch die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung ist verfassungsrechtlich möglich. Die demokratische Kontrolle bei einer öffentlich-rechtlichen Stiftung ist allerdings leichter zu organisieren. Dies setzt ein Bundesgesetz sowie die politische Entscheidung für ein Finanzierungsmodell voraus: Damit aus einem Flickenteppich aus unzureichender Bundes- und Länderförderung für die freien Träger endlich eine effektive, koordinierte und verlässliche Unterstützung wird, die zudem der Tatsache Rechnung trägt, dass rechte Gewalt und neonazistische Aktivitäten ein gesamtdeutsches Problem und nicht auf die ostdeutschen Bundesländer beschränkt sind.

b) Kompetenzen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft einbeziehen

Seit 2001 haben die jeweiligen Bundesregierungen und die Bundesministerien BMI, BMFSFJ und BMA – mit einem halben Dutzend zeitlich begrenzter Förderprogramme – auch immer eine wissenschaftliche Evaluation der Bundesprogramme selbst verbunden. Doch deren Ergebnisse und Empfehlungen sowie die Erfahrungen und Kompetenzen der zivilgesellschaftlichen Initiativen und Projekte wurden allzu selten bei der Neugestaltung der Programme berücksichtigt. Dies muss sich beim Aufbau einer Bundesstiftung – oder für den Fall, dass die Bundesregierung den gemeinsamen Empfehlungen des Ausschusses nicht folgt in einem Nachfolgeprogramm von „Toleranz stärken – Kompetenz fördern“ – ändern. Wenn es um die Entwicklung der Strukturen, Inhalte und der Förderlinien geht, müssen die Ergebnisse der unabhängigen wissenschaftlichen Evaluationen der bisherigen Bundesprogramme verpflichtend berücksichtigt werden.

c) Extremismusklausel ersatzlos abschaffen

Zudem ist es höchste Zeit, dass Faktoren, die die Arbeit zivilgesellschaftlicher Initiativen behindern, endlich abgebaut werden. Dazu gehört an erster Stelle die so genannte „Extremismusklausel“, die nach dem Willen u. a. des Bundesfamilienministeriums, aber auch weiterer Bundes- und Landesministerien im Gegenzug für staatliche Förderung unterschrieben werden muss. Damit werden diejenigen, die die Demokratie tagtäglich an Orten verteidigen, aus denen sich Repräsentantinnen und Repräsentanten demokratischer Institutionen längst zurückgezogen haben, diffamiert und unter Generalverdacht gestellt. Um zivilgesellschaftliches Engagement zu würdigen, muss die so genannte „Einverständniserklärung zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung“, besser bekannt als „Demokratieerklärung“, die von den betroffenen Initiativen auch als „Extremismus- oder Misstrauenserklärung“ bezeichnet wird, endlich ersatzlos gestrichen und abgeschafft werden. Damit würde zudem den rechtlichen Bedenken – u. a. des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags⁷⁵³⁹ und des Landgerichts Dresden (Az. 1 K 1755/11) – Rechnung getragen.

d) Kriminalisierung antifaschistischen Engagements beenden

Auch die zunehmende Kriminalisierung von Menschen, die an Blockaden gegen Neonaziaufmärsche teilnehmen, stellt eine Entmutigung für viele Engagierte dar. Sie wünschen sich, dass ihre Grundrechte respektiert werden – und die politisch motivierte Strafverfolgung friedlicher Blockadeteilnehmerinnen und –teilnehmer wie im Fall des Jenaer Stadtjugendpfarrers *Lothar König* endlich beendet wird. Viele Aussteigerinnen und Aussteiger aus der rechten Szene haben in Gesprächen deutlich gemacht, wie notwendig und wichtig in ihren Ausstiegsprozessen Menschen waren und sind, die erkennbar, sichtbar und gradlinig gegen die menschenverachtende Ideologie der Ungleichheit auf die Straße gehen und in persönlichen Begegnungen klare Haltungen zeigen. Denn oft sind es diese Begegnungen und Erfahrungen, die ausstiegswillige Neonazis in ihren Zweifeln und Bedenken bestärken – und die ihnen in Erinnerung bleiben, wenn sie Hilfe und Unterstützung beim Ausstieg suchen. Wer Proteste gegen einschlägige Aufmärsche in Hör- und Sichtweite der Neonazis verbietet, einschränkt und kriminalisiert, nimmt auch in Kauf, dass das Selbstbewusstsein und der innere Zusammenhalt der Neonaziszene weiter gestärkt werden und erschwert Ausstiegsprozesse.

e) Flüchtlinge integrieren statt rassistischer Hetzkampagnen

Zu den zentralen Schlussfolgerungen aus dem 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gehört, dass es

7539) Das Gutachten ist zu finden unter: <http://www.thierse.de/dokumente/ordner-fuer-dokumente/gutachten-extremismusklausel.pdf>

nicht ausreicht, die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit Ideologien der Ungleichwertigkeit – wie Neonazismus, Rassismus und Antisemitismus, aber auch Antiziganismus und Homophobie – auf Neonazis und die extreme Rechte zu beschränken. Ebenso wichtig sind gesetzliche Regelungen, die dazu beitragen, dass alle in Deutschland lebenden Menschen – unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer sexuellen Orientierung, ihrem sozialen Status, ihrer Hautfarbe, ihrer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung und ihrem Aufenthaltsstatus – gleiche Rechte und gleichen Schutz genießen. Der Ausschuss hat explizit in seinen gemeinsamen Bewertungen festgestellt, dass in den frühen 1990er Jahren die Welle

„rassistisch motivierte[r] Gewalt in den neuen Bundesländern vielfach im öffentlichen Raum, vor den Augen zahlreicher – oftmals sympathisierender – Anwohner verübt [wurde], ohne dass staatliche Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden wirksam auf Seiten der Opfer eingriffen und effektiv und erkennbar gegen die Täterinnen und Täter vorgingen. Potenzielle NachahmerInnen und SympathisantInnen der extrem Rechten konnten sich dadurch ermutigt und bestätigt fühlen.“⁷⁵⁴⁰

Tatsächlich ist statistisch ein Anstieg rassistisch motivierter Gewalttaten gegen Schwarze Deutsche, Asylsuchende und Migrantinnen und Migranten immer dann nachweisbar, wenn in medialen und politischen Diskursen Flüchtlinge und Migranten rassistisch diffamiert und ausgegrenzt werden – wie in der Debatte um die Thesen von *Thilo Sarrazin* oder wie aktuell in der diffamierenden Kampagne gegen sogenannte Armutszuwanderer aus Osteuropa, insbesondere Roma, und gegen Asylsuchende als Gesamtgruppe, deren Zahl Bundesinnenminister Friedrich als „alarmierend“ bezeichnet⁷⁵⁴¹, obwohl sie nur einen im Promillebereich messbaren Bruchteil der in Deutschland lebenden Menschen ausmachen.⁷⁵⁴² Dass Neonazis und extrem rechte Bürgerbündnisse sich durch diese Politik der Ausgrenzung und Abschottung ermutigt und bestärkt fühlen, lässt sich u. a. an der steigenden Zahl von Angriffen auf und Drohungen gegen Flüchtlingsheim⁷⁵⁴³, Wohnhäuser von Roma und Sinti⁷⁵⁴⁴ sowie anti-

rassistische Aktivistinnen und Aktivisten seit Jahresanfang erkennen.⁷⁵⁴⁵

Um rassistischen Stammtischdiskursen und Schlägern gleichermaßen den Nährboden zu entziehen, sind mehrere Sofortmaßnahmen zwingend notwendig:

- Opfer rassistischer Gewalt ohne Aufenthaltsstatus bzw. mit einer Duldung sollten durch eine neue Regelung in § 25 des Aufenthaltsgesetzes ein humanitäres Bleiberecht erhalten. Mit einer solchen Regelung im Aufenthaltsgesetz wäre ein klares Signal an die Täterinnen und Täter derartiger Angriffe sowie deren Umfeld verbunden: dass ihrer politischen Zielsetzung „Ausländer raus“ explizit entgegen getreten und ihr Ziel der Vertreibung vereitelt wird, indem VertreterInnen des Staates auch materiell für die Angegriffenen Partei ergreifen. In den vergangenen Jahren haben die Innenminister von Brandenburg und Sachsen-Anhalt in zwei Einzelfällen Opfern rassistischer Gewalt, die zum Zeitpunkt des Angriffs lediglich im Status der Duldung waren und im laufenden Strafverfahren gegen die Täter abgeschoben werden sollten, ein humanitäres Aufenthaltsrecht im Wege des Ermessens nach der geltenden Rechtslage erteilt. Diese Entscheidungen hatten regionale Signalwirkung und zeigen deutlich, dass die von Beratungsstellen für Opfer rechter und rassistischer Gewalt erhobene Forderung nach einem humanitären Bleiberecht umsetzbar ist.⁷⁵⁴⁶ Es bedarf jedoch einer klaren und verlässlichen gesetzlichen Regelung. Denn nach der bisherigen Praxis wäre auch *Mehmet Turgut*, wenn er die Schüsse des NSU überlebt hätte, so wie sein Bruder *Yunus* kurz nach der Tat aus Deutschland abgeschoben worden. *Mehmet* und *Yunus Turgut* waren wegen ihrer kurdischen Herkunft in den 1990er Jahren in der Türkei verfolgt und nach Deutschland geflohen, erhielten hier aber kein Asyl und lebten bis zu *Mehmet Turguts* Ermordung am 25. Februar 2004 in Rostock – wie viele Tausende andere Menschen – ohne einen Aufenthaltstitel in Deutschland.
- Die von den Betroffenen und zahlreichen Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen wie Pro Asyl, der Humanistischen Union und dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) schon lange geforderte Abschaffung der Residenzpflicht muss sofort umgesetzt werden - und damit einhergehend das Recht auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Wohnorts für Asylsuchende und so genannte „Geduldete“, die nicht abgeschoben werden können oder dürfen. Damit würde ein universelles Menschenrecht auf Bewegungsfreiheit für Asylbewerberinnen und -bewerber in Deutschland endlich wieder hergestellt, das den Betroffenen von der SPD/FDP-Koalition

7540) Vgl. BT-Drucksache 17/14600, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 849.

7541) cus Online „Zahl der neuen Asylbewerber steigt um 112 Prozent“ vom 14. August 2013, http://www.focus.de/politik/deutschland/fast-10000-asylantraege-im-juli-zahl-der-fluechtlingssteigt-um-112-prozent_aid_1071059.html

7542) http://www.proasyl.de/de/presse/detail/news/innenminister_friedrich_unterstellt_reflexhaft_massenhafte_nachhilfe_migrationspolitik

7543) „Ausländer-Raus Kampagnen der extremen Rechten im Visier“ in: Monitor – Rundbrief des apabiz e.V. Nr. 57/2012; <http://www.apabiz.de/publikation/monitor/Monitor%20Nr.57.pdf>

7544) „Facebook-Hetze gegen Roma Haus ist Aufruf zu Mord“ in: Der Westen vom 13. August 2013, <http://www.derwesten.de/staedte/duisburg/west/staatsschutz-ermittelt-nach-gewalt-aufruf-gegen-roma-id8311398.html>

7545) Vgl. Chronik Rechte Aktivitäten 2013 von a.i.d.a. e.V., <http://www.aida-archiv.de>

7546) „Schönbohm: Bleiberecht für Opfer rassistischer Gewalt“ <http://www.opferperspektive.de/Home/640.html>, „Eine ge-

1982 zu „Abschreckungszwecken“ entzogen wurde und seitdem allein aus diesem Grund verwehrt wird.

Zudem ist die Kontrolle und Durchsetzung der Residenzpflicht in der Praxis mit rassistischen Polizeikontrollen verbunden. Asylsuchende werden in Regionalzügen und auf Bahnhöfen besonders häufig kontrolliert und bei Verstößen gegen die Residenzpflicht auch abgeführt – und damit in aller Öffentlichkeit als vermeintliche „Straftäter“ markiert. Verstöße gegen die Residenzpflicht werden in der polizeilichen Kriminalstatistik erfasst und lassen damit die „Kriminalität“ von Nicht-Deutschen als erhöht erscheinen⁷⁵⁴⁷. Dies befestigt das Vorurteil vermeintlich besonders „krimineller Ausländer“.

- Ein Ende der zwangsweisen Unterbringung von Asylsuchenden und Geduldeten in so genannten „Gemeinschaftsunterkünften“, die vor allem einen Effekt haben: Aus einer kleinen Gruppe und Minderheit eine vermeintlich große Masse zu machen, die dadurch vor allem in kleineren Orten und Gemeinden als „Bedrohung“ wahrgenommen und als „die Anderen“ kenntlich gemacht und stigmatisiert wird.
- Eine ähnlich negative Wirkung wie die Residenzpflicht hat das so genannte Sachleistungsprinzip des Asylbewerberleistungsgesetzes: Wenn Asylsuchende nur in bestimmten Geschäften und / oder nur mit Wertgutscheinen einkaufen dürfen, werden sie als Menschen mit minderen Rechten stigmatisiert. Längere Warteschlangen beim Einkauf infolge der komplizierten Abrechnung von Wertgutscheinen provozieren Ärger und Wut gegen die vermeintlichen „Störenfriede“.
- Ein Ende des neunmonatigen Arbeits- und Ausbildungsverbots für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und die Abschaffung der so genannten Vorrangprüfung beim Arbeitsmarktzugang ist ebenfalls geboten.

Eine Umsetzung dieser Sofortmaßnahmen ist notwendig, um Asylsuchenden und so genannten Geduldeten eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und populistisch-rassistischen Kampagnen den Nährboden zu entziehen.

6. Rechte von MigrantInnen stärken – Ausgrenzung beenden

Auch die politischen Teilhaberechte von in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten müssen gestärkt werden.

Studien zufolge stimmen zwei Drittel der deutschen Bevölkerung der Aussage „Die Ausländer kommen nur hierher, um unseren Sozialstaat auszunutzen“ ganz oder teilweise zu. Diese erschreckend hohen Werte sind auch

7547) Laut *Beate Selders* („Keine Bewegung! Die ‚Residenzpflicht‘ für Flüchtlinge – Bestandsaufnahme und Kritik“, Berlin 2009) geht etwa ein Viertel aller ausländerrechtlichen Delikte auf Verstöße gegen die Residenzpflicht zurück.

Folge offizieller Regierungspolitik, die sich in der Migrationspolitik immer wieder auf das Motto einer „Verhinderung der Zuwanderung in die deutschen Sozialsysteme“ bezieht und Gesetzesverschärfungen damit begründet. Die grundlegenden Rechte von Menschen dürfen aber nicht unter Kostenaspekten beurteilt werden. Solche Politikansätze befördern Konzepte und Vorstellungen der Ungleichheit, an die extreme Rechte nahtlos anknüpfen können. Ähnliches gilt für vorurteilsschürende Kampagnen gegen eine vermeintlich verbreitete „Integrationsverweigerung“, für die es keinerlei empirische Belege gibt.⁷⁵⁴⁸

Als Sofortmaßnahmen zur Stärkung der Rechte von Migrantinnen und Migranten sind erforderlich:

- Erleichterte Einbürgerungen bei genereller Akzeptanz der doppelten Staatsangehörigkeit (Abschaffung der Optionspflicht, die zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit von hier als Deutsche geborenen und aufgewachsenen Jugendlichen führen kann), Absenkung der Anforderungen an nachzuweisende Aufenthaltszeiten, Einkommens- und Sprachnachweise und Gebühren, Verzicht auf Gesinnungs- und Einbürgerungstests, die Einbürgerungswillige unter einen Generalverdacht stellen, deutsche Staatsangehörigkeit per Geburt für alle hier geborenen Kinder dauerhaft hier lebender ausländischer Eltern.
- Wahlrecht für Nicht-Deutsche auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, was eine Grundgesetzänderung mit Zwei-Drittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat erfordert, aber verfassungsrechtlich keinesfalls unmöglich ist.

VII. Epilog

Die Aufklärung des NSU-Komplexes hat gerade erst begonnen: Mit dem Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses, den gemeinsamen Schlussfolgerungen und den Sondervoten ist eine wichtige erste Etappe beendet. Beim BKA und Generalbundesanwalt gehen die Ermittlungen gegen mutmaßliche Unterstützerinnen und Unterstützer des NSU weiter und wird geprüft, ob es weitere, bislang unbekannte Gewalttaten gab, die dem NSU zugerechnet werden müssen. Und ein Ende der Hauptverhandlung gegen *Beate Zschäpe*, *Ralf Wohlleben*, *Carsten Schultze*, *Holger Gerlach* und *Andre Eminger* ist überhaupt noch nicht in Sicht.

Damit die Aufklärung im NSU-Komplex so transparent wie möglich geschieht, sind alle gefragt: Öffentlichkeit, Medien, Abgeordnete und Zivilgesellschaft. Dies gilt auch für das anhaltende Problem rassistischer und rechter Gewalt. Denn noch immer ereignen sich täglich mindestens zwei bis drei rechte oder rassistische Gewalttaten in Deutschland. Es ist an uns allen, dafür zu sorgen, dass den Appellen für Zivilcourage auch reales Engagement folgt – und dass Opfer rechter und rassistischer Gewalt nicht alleine gelassen werden.

7548) Vgl. dazu BT-Drs. 17/5693 und 17/4798.

E. Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

I. Nach der Untersuchung besteht konkreter Handlungsbedarf

Die Gemeinsamkeit der Fraktionen bei der Feststellung der ermittelten Tatsachen, bei den Bewertungen und Schlussfolgerungen ist ein hoher Wert und wird nicht umsonst allseits gelobt. Die Erstellung von Sondervoten der Fraktionen relativiert oder schmälert diese Gemeinsamkeit nicht. Die Sondervoten haben die Funktion, über die gemeinsamen Feststellungen hinaus Präzisierungen und Zuspitzungen vorzunehmen sowie Schlussfolgerungen unter dem speziellen Blickwinkel der einzelnen Fraktionen zu ziehen.

Das Versagen der Sicherheitsbehörden gegenüber dem NSU über mehr als ein Jahrzehnt ist beispiellos. Neonazis konnten in Deutschland unbehelligt agieren und eine Mordserie verüben, ohne dass Justiz, Polizei und Verfassungsschutz einschritten. Dies hatte entsetzliche Folgen für die Opfer und ihre Angehörigen und erschütterte unser aller Vertrauen in den deutschen Rechtsstaat. Wir brauchen daher eine grundlegende, ursachenorientierte Zäsur in der gesamten Architektur sowie bei Personal und Arbeitsweise unserer Sicherheitsorgane.

Es bedarf zunächst eines Neustartes im Bereich des heutigen Verfassungsschutzes, einer neuen Fundierung der Informationsgewinnung und des Informationsaustausches, insbesondere zwischen Nachrichtendiensten und Polizei.

Der Verfassungsschutz hatte ein massives Erkenntnisproblem. Ursache dafür waren vor allem gravierende Defizite im Hinblick auf den Willen und die Fähigkeit zu gegenseitiger Information und Zusammenarbeit sowie zu einer ergebnisoffenen Analyse. Die wertvollen Informationen und Analysen der Zivilgesellschaft wurden nicht ernst genommen. Stattdessen werden die zivilgesellschaftlichen Akteure zum Teil bis heute als quasi-gegenerische „Antifa-Extremisten“ diffamiert. Auch die Abschottung von Polizei und Nachrichtendiensten in Bund und Ländern untereinander führte zu einem heillosen Chaos, innerhalb dessen der NSU ungehindert agieren konnte.

Der Verfassungsschutz hat zudem ein gravierendes Kontrollproblem: Erstens haben weder die behördeninterne Aufsicht noch die externe Kontrolle durch die Parlamente und die Datenschutzbeauftragten ausgereicht. Zweitens mangelt es innerhalb der Verfassungsschutzbehörden am Bewusstsein der Notwendigkeit einer externen Kontrolle und am Respekt gegenüber der Untersuchungsarbeit im Bundestag bzw. in den Landtagen. Das zeigen beispielhaft die Fälle des Akten-Schredderns.

II. Politische Verantwortung wahrnehmen – nach Fehlleistungen persönliche Konsequenzen ziehen

In der Demokratie gibt es für das Handeln von Behörden gewählte politische Verantwortungsträger. Es ist deshalb ein schlechtes Zeichen und nicht nur mit dem Zeitablauf zu erklären, dass es infolge der Vielzahl von Fehlern und Unterlassungen zu keinem einzigen Rücktritt eines Amtsträgers kam. Die erfolgten Demissionen von Leitern und Leiterinnen der Verfassungsschutzämter rührten von Mängeln bei der Aufarbeitung des NSU-Komplexes her, nicht von den bei der Einschätzung und Verfolgung der Straftaten begangenen Fehlern.

Die politischen Verantwortungsträger bestimmen vor allem auch an maßgeblicher Stelle den politischen Diskurs im Lande mit. Auch hier ist ein Verschulden an vielen Stellen feststellbar.

So wurde die Welle rassistischer und neonazistischer Gewalt zu Beginn der 1990er Jahre begünstigt und befeuert durch die im politischen Raum stattfindende sogenannte Asyldebatte.

Hintergrund dieser in allen Medien geführten Auseinandersetzung war die ansteigende Zahl von Flüchtlingen, die nach Deutschland kamen. Sie wurden auch in die neuen Bundesländer verteilt, ohne dass dort eine entsprechende Aufnahmestruktur geschaffen wurde. Diese „Asylfrage“ wurde in der politischen Auseinandersetzung instrumentalisiert. Der Generalsekretär einer Regierungspartei schlug in Strategiepapieren vor, die Kosten der Unterbringung der Flüchtlinge in alle Institutionen, in „jeden Gemeinderat“ einzubringen. Der Widerstand der SPD gegen eine Änderung des Art. 16 GG, des Grundrechtes auf Asyl, sollte so gebrochen werden. Im Ergebnis mit Erfolg. Das Grundrecht auf Asyl in der Verfassung wurde eingeschränkt. Menschenfeindliche Äußerungen hatten zuvor die Stimmung angeheizt. Ein Bürgermeister forderte zu Flüchtlingen: „Das Zeug muss hier weg“. Ein Landesanwalt sprach von „einem Heuschreckenschwarm, der überall, wo er durchzieht, eine Wüste hinterlässt“ und ein Ministerpräsident davon, eine multi-nationale Gesellschaft auf deutschem Boden, die die Republikaner „durchmischt und durchrasst“ bezeichneten, lehnten die Bürger ab.

Rechtsextremisten und Neonazis glaubten ihre Gesinnung und Taten mit Berufung auf solche Äußerungen rechtfertigen zu können. Sie gingen davon aus, die Bevölkerung hinter sich zu haben. Sie sahen sich ermutigt, als es gelang, in Hoyerswerda und Rostock die Flüchtlinge zu vertreiben. Fremdenfeindlichkeit wurde bei ihnen zu ungeschminktem Rassismus und Ausländerhass. Immer mehr richtete sich die Hetze gegen Ausländer insgesamt, die als „Menschen 3. Klasse“ verächtlich gemacht wur-

den. Insbesondere Migranten türkischer Herkunft wurden als „Kanaken“ beschimpft. Mit Mordanschlägen sollte „Deutschland kanakenfrei“ gemacht werden. Um dies zu erreichen, wurden Wohnhäuser von Bürgerinnen und Bürgern türkischer Herkunft mitten in Deutschland in Mölln und Solingen nachts angezündet, in denen dann Menschen, vorwiegend Frauen und Kinder hilflos ersticken und verbrannten.

Der damalige Vorsitzende des Zentralrates der Juden in Deutschland, *Ignatz Bubis*, sprach von den Protagonisten dieser öffentlichen Debatte als von „Skinheads im Maßanzug“. Er hat den Zusammenhang von „Asyldebatte“ und nächtlichen Mordtaten in die Worte gefasst, die Täter müssten sich doch geradezu ermutigt fühlen von dem, was sie um acht Uhr in der Tagesschau hörten. „Die reden bloß, wir tun etwas“.

Gerade angesichts des Radikalisierungsprozesses des NSU, seines offenbar ebenfalls ins Mörderische gesteigerten Bewusstseins, einem vorgeblichem Missstand, dem „Volkstod“, durch „Taten statt Worte“ abhelfen zu müssen, muss es sich ein für allemal verbieten, mit einer Hetze gegen Minderheiten auf tatsächliche oder auch nur empfundene Integrations- oder Unterbringungsschwierigkeiten zu reagieren. Diese Problematik ist nicht etwa mit der Einschränkung des Grundrechtes auf Asyl entfallen, sondern tritt in immer neuem Gewande auf, sei es mit Überfremdungsängsten im Geiste *Thilo Sarrazins* („Deutschland schafft sich ab“), sei es in Gestalt von Islamophobie (Gegen Moschee-Bau in Deutschland) oder mit der für den aktuellen Wahlkampf angedrohten Instrumentalisierung von Unterbringungsschwierigkeiten von Roma aus Ostmitteleuropa.

1. Politische und persönliche Verantwortung auf Regierungsebene

Es ist erstaunlich, dass gerade die Generation von Politikern, die diese Erfahrungen in den neunziger Jahren schon in verantwortlicher Position machte, angesichts der Taten des NSU die Möglichkeit eines rechtsterroristischen Hintergrundes entweder gar nicht, oder sehr spät, auf jeden Fall nicht entschieden genug ins Auge fasste.

Die politische Verantwortung für die Arbeit von BKA und BfV hat der Bundesinnenminister. Dies war zunächst, zu Beginn der Straftaten des NSU, *Otto Schily*.

Er verantwortete deshalb auch deren Erkenntnisgewinnung und Analyse zum Rechtsextremismus und zu rechtsterroristischen Gefahren. Daran ändert nichts, dass er zur Zeit der ersten falschen Bewertung der Bedrohung des Rechtsterrorismus im Zusammenhang mit dem Trio durch das BfV vom April 1998 noch nicht im Amt war.

2. Gefahr des Rechtsterrorismus über Jahre unterschätzt

Der Ausschuss fand diese Feststellung in einem Sprechzettel des BfV für eine Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission im April 1998. Dort heißt es, es gebe keine Hinweise auf eine terroristische Bedrohung durch

Rechtsextremisten. Sogar die Rohrbomben werden erwähnt, die wenige Monate vorher in der Garage des verschwundenen NSU-Trios gefunden worden waren. Gleichwohl wird betont, es gebe keine rechtsterroristische Organisation und Struktur. Es fehle an Führungspersonen und logistischen Voraussetzungen wie finanziellen Mitteln und einer Unterstützer-Szene, die für den Kampf aus der Illegalität unverzichtbar seien. Es sei auch keine entsprechende Theorie ausformuliert.

Eine entsprechende Einschätzung hatten die nach den Rohrbombenfunden zur Unterstützung des LKA Thüringen entsandten Beamten des BKA für den Generalbundesanwalt formuliert.

Gleichlautend wurde im September 1999 auf einer Sicherheitstagung der „Informationsgruppe Rechtsextremismus“ (IGR) zum Lagebild des Rechtsextremismus behauptet, eine rechtsextremistische Organisation, die zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele schwere Straftaten oder terroristische Aktivitäten plane, sei nicht vorhanden. Zehn Monate vorher hatte der erste unaufgeklärte Raubüberfall stattgefunden, der dem NSU-Trio zugeschrieben wird. Und wenige Wochen später wurden die Überfälle Nummer zwei und drei auf Postfilialen in Chemnitz begangen.

Solche Fehleinschätzungen höchster Stellen wie des BfV über viele Jahre spiegeln eine Grundeinstellung zu den Gefahren wider, die vom Rechtsextremismus in Deutschland ausgingen und ausgehen. Sie waren in den Sicherheitsbehörden Deutschlands von oben bis unten verbreitet, wenn nicht gar dominierend und auch für die tägliche Arbeit von Bedeutung. Rechtsterrorismus wird weganalysiert oder als Einzelerscheinung verharmlost, trotz der schrecklichen Anschläge aus rassistischem Hass von Rechtsterroristen.

Die späte Selbstkritik des zurückgetretenen Präsidenten des BfV, *Heinz Fromm*, an der analytischen „Engführung“ des Amtes beschreibt die Defizite. Man kannte das Oktoberfestattentat, die Morde an dem jüdischen Verleger-Paar aus Erlangen, beide aus dem Umkreis der Wehrsportgruppe *Hoffmann* begangen. Man kannte rechtsterroristische Gruppierungen wie die *Hepp-Kexel*-Gruppe und machte sich nicht die Mühe, die zusammenfließenden – wenn auch nicht vollständigen – Informationen über diejenigen, die sich später NSU nennen sollten, zu gewichten und vor allem zu überprüfen.

Die konkreten Auswirkungen dieses Denkens in den Behörden auf die Aufklärungstätigkeit von Verfassungsschutz und Polizei sind schwer festzustellen. Mit einer völlig anderen, richtigen Einschätzung der rechtsterroristischen Gefahr und deren Bekanntmachung hätten viele Fehler der Sicherheitsbehörden vermieden werden können. Wenn auch öffentlich gewarnt worden wäre vor der Bedrohung durch Rechtsterrorismus, wäre vieles anders gelaufen. Den Rechtsterrorismus, der gerade auch vom untergetauchten Trio drohte, den gab es ja wirklich: führerlos, aber mit einer breiten Unterstützerszene im Umfeld von „Blood & Honour“ und mit einer rassistischen Theorie. Die in der neonazistischen Szene kursierenden Schriften und Konzepte zum „führerlosen Widerstand“ und zur

Bildung kleiner Terrorzellen waren dem BfV spätestens Ende der 1990er Jahre bekannt. Die Bedeutung der jahrelang fortgeschriebenen Falschanalysen für das Behördenversagen kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die Verantwortung dafür liegt vor allem beim BfV.

3. Falsche Analyse ungeprüft übernommen

Das Schreiben des Vizepräsidenten des BfV, des heutigen Staatssekretärs im Bundesinnenministerium *Fritsche*, vom 13. September 2003 und die darin enthaltenen schweren Fehler der Analyse fallen in die Zeit der politischen Verantwortung des Ministers *Schily*. Sicher wird ein Minister nicht jedes Papier, das die seinem Haus unterstellten Dienste produzieren, prüfen können. Aber hier ging es um eine zentrale Frage der inneren Sicherheit, nämlich die, ob es eine terroristische Bedrohung durch Rechtsextremisten gibt. Deshalb war es auch eine Ministervorlage. Eine so wichtige Bewertung der Sicherheit für die Bevölkerung war es wert, näher hinterfragt und geprüft zu werden. Der Minister hat dies nicht getan. Dabei wäre gerade er prädestiniert gewesen, die Frage des bayerischen Innenministers *Beckstein* nach dem verhinderten Anschlag auf die Grundsteinlegung der Neuen Synagoge in München fundiert zu beantworten: „Gibt es eine braune RAF?“.

Die Analyse des Bundesamtes, die sich der heutige Staatssekretär *Fritsche* als Zeuge vor dem Ausschuss zu eigen machte und die er nicht etwa nur als Bote seiner Fachabteilung übersandt haben will, bestand im Hinblick auf die Bombenbauer aus Jena aus zwei Argumenten: Sie bildeten keine braune RAF, weil erstens das Trio auf der Flucht sei und zweitens, soweit erkennbar, keine weiteren Straftaten begangen habe.

Einem Kenner der eigentlichen, der ursprünglichen RAF hätte eigentlich auffallen müssen, dass gerade die RAF immer auf der Flucht war. Damit konnte auch nicht Südafrika oder ein anderer weit entfernter Ort gemeint gewesen sein, denn Anfang der 2000er Jahre suchte man das Trio – zu Recht, aber ergebnislos – noch in Chemnitz, unter anderem mit Wissen des BfV und mit Unterstützung des BKA.

Auffallen hätte auch müssen, dass die Frage nach weiteren Straftaten nicht durch Abfragen in polizeilichen Informationssystemen oder von anderen polizeilichen Informationsquellen untermauert war. Gerade wenn explizit die Frage nach einer Struktur wie der RAF gestellt wurde, hätte es nahe gelegen, eine Finanzierung etwa durch Banküberfälle ins Auge zu fassen, dies gerade auch angesichts der mehrfachen Warnhinweise auf eine geplante Bewaffnung des Trios, und zwar zu dem Zweck, einen „weiteren Überfall“ zu begehen.

Im Nachhinein ist es ohnehin unbegreiflich, weshalb auf keiner Ebene je ein Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden sich die Frage stellte, womit das Trio aus Jena nach seinem Untertauchen über Jahre hin seinen Unterhalt bestritt.

4. Stichwortgeber für einseitige Ermittlungen

Außerdem hat der damalige Bundesinnenminister *Schily* am Tag nach dem Nagelbombenanschlag in der Kölner Keupstraße gegenüber dem Fernsehen die Erklärung abgegeben, die ersten Erkenntnisse deuteten nicht auf einen terroristischen Hintergrund, sondern auf ein kriminelles Milieu hin, auch wenn es für eine abschließende Bewertung noch zu früh sei. Diese Äußerung war objektiv falsch, weil es zu diesem Zeitpunkt gar keine Hinweise, also auch keine auf ein kriminelles Milieu als Hintergrund der Tat gab.

Schily vermochte als Zeuge im Untersuchungsausschuss nicht anzugeben, wer ihn wie über den Anschlag vom Vortage informiert hatte. Auffallend war, dass in der polizeilichen Kommunikation am Tagtag zunächst von einer Gasexplosion, dann von einer „terroristischen Gewaltkriminalität“ und nach einer Intervention des Düsseldorfer Innenministeriums, diesen Begriff nicht zu verwenden, nur noch von einem Anschlag die Rede war. Diese Intervention ist vor dem Hintergrund des Fehlens von Hinweisen auf Täter und Motiv zu diesem Zeitpunkt noch vertretbar, wenngleich der erste Anschein der Tat ausführung, des Tatortes (die am meisten von Türkeistämmigen Bewohnern geprägte Straße in Köln) für einen fremdenfeindlichen Anschlag sprach und dies auch von den Anwohnern sowie den türkischen Generalkonsul spontan so – im Ergebnis zutreffend – gewertet wurde. Wegen dieses ersten Anscheines telefonierten am Tage des Anschlages schließlich die jeweils für Rechtsextremismus zuständigen Beamten von Bundesamt und Landesamt für Verfassungsschutz miteinander, um sich zu vergewissern, ob man etwas von Hintergründen in dieser Richtung wisse.

Explizit falsch wurde die Bewertung allerdings, als am nächsten Morgen das Lagezentrum im Bundesinnenministerium in dem täglichen Lagebericht die Tat unter allgemeiner Kriminalität auflistete und einen terroristischen Hintergrund ausdrücklich ausschloss. Wer für diese Falschmeldung zuständig war und ob sie den Minister erreichte, konnte von dem Ausschuss nicht geklärt werden.

Der Bundesinnenminister hätte, nachdem er durch seine vorschnelle Einschätzung eine zumindest gewagte, durch nichts begründete These in die Welt gesetzt hatte, sich in der Folgezeit um die Hintergründe des Anschlages kümmern und den Fortgang der Ermittlungen der Polizei und des Verfassungsschutzes erfragen müssen. Vor allem wäre dies die Bewertung des BfV gewesen, das kurze Zeit nach dem Anschlag durchaus und ausschließlich nach den Tätern im rechten Milieu suchte, weil etwa der Einsatz der Nagelbombe Parallelen zu ähnlichen Anschlügen der rechtsterroristischen Rassistengruppe „Combat 18“ in London aufwies. Vielleicht hätte er den Fehleindruck nach einer Nachfrage beim BfV öffentlich korrigieren müssen. Ob und welchen Einfluss die frühe TV-Erklärung des Bundesinnenministers auf Gang und Richtung der Ermittlungen der Polizei gehabt hat, konnte der Ausschuss nicht feststellen. Aber ganz ohne Eindruck wird eine solche Äußerung von dem Minister an der Spitze

nicht gewesen sein, weil bei ihm besondere Kenntnisse und Informationen zu den ersten Ermittlungsergebnissen vermutet werden konnten.

Dieser falsche Eindruck in der Öffentlichkeit wurde noch dadurch verstärkt, dass in den Medien von einer gemeinsamen Erklärung *Otto Schilys* mit dem damaligen Innenminister in NRW, *Dr. Fritz Behrens*, berichtet wurde hinsichtlich eines kriminellen Hintergrundes des Nagelbombenanschlags. Die innenpolitische Kompetenz von Bund und Land schien so hinter dieser Aussage zu stehen.

Dies war *Dr. Behrens* offenbar so unwichtig, dass er nicht auf eine Klarstellung gegenüber der Presse drängte, so dass erst durch seine Vernehmung als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss bekannt wurde, dass es eine solche gemeinsame Erklärung nie gab.

Der nordrhein-westfälische Innenminister trägt die politische Verantwortung für die seinem Haus unterstellte Polizei, die auch nach den weitgehend zutreffenden Operativen Fallanalysen mit der Thematisierung eines möglichen rechtsextremistischen Hintergrundes lange Zeit – auch mit intensiven verdeckten Maßnahmen in der Keupstraße – ausschließlich nach den Tätern im kriminellen Bereich suchte. Die Umstände, dass sich der Anschlag offensichtlich gegen die überwiegend Türkei-stämmige Bevölkerung in der Keupstraße richtete und die Videoaufnahmen, auf denen zwei Verdächtige mit Fahrrädern abgebildet waren, deren Erscheinungsbild nicht unbedingt für die Zugehörigkeit zur türkischen Gemeinschaft sprach, hielten die Ermittler nicht davon ab, die Täter in diesem Bevölkerungsbereich zu suchen. Vielmehr entwickelte man die Hypothese von osteuropäischen Auftragskillern im Dienste der türkischen Mafia. Folgerichtig wurden die einzigen Ergebnisse der – mit Anmietung von Läden sowohl im Bereich der türkischen wie der kurdischen Community – aufwendigen verdeckten Ermittlungen in der Keupstraße, dass die Anwohner dort von einem rechtsterroristischen Hintergrundes ausgingen, nicht zum Anlass von Ermittlungen in diese Richtung genommen.

Der **Ausschuss** konnte kein besonderes Interesse und keine Aktivitäten des verantwortlichen Landesinnenministers am Gang und an der Richtung der Ermittlungen seiner Polizei feststellen. Öffentlich ist er auch nicht damit in Erscheinung getreten, dass er diesem Terroranschlag in seinem Bundesland besondere Bedeutung zum Maß oder den verletzten Opfern sowie der besonders bedrohten Bevölkerung seine Solidarität bekundete.

5. Organisationsverantwortung für versagende Sicherheitsbehörden

Der seit dem Jahre 2005 amtierende Bundesinnenminister *Dr. Schäuble* trägt die politische Verantwortung für das weitere Versagen von BfV und BKA, das zu einer Fortführung der Mordserie mit fünf weiteren Opfern führte. Der Minister hat sich nach seinen Ausführungen als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss mit der Aufklärung der andauernden *Česká*-Mordserie und deren vollständigem Scheitern nie näher befasst. Mit der Begründung, der Innenminister sei nicht der bessere Polizist, kann die

Verantwortung für die Mängel in der Funktionsweise der Sicherheitsbehörden nicht auf andere abgewälzt werden.

So trägt *Wolfgang Schäuble* die Verantwortung dafür, dass im Jahr 2006 – nach der Erstellung der 2. Operativen Fallanalyse mit der Option der Ausrichtung der Ermittlungen auch auf einen möglichen rechtsextremistischen Hintergrund der Mordserie – keine zentrale Ermittlungsführung beim BKA eingerichtet wurde. Das Bundeskriminalamt hatte dringend und wohlbegründet geraten, eine solche Zuweisung der Zuständigkeit vorzunehmen, um nach vielen Jahren endlich einen Erfolg zu erzielen und die Mordserie zu beenden. Diese Forderung wurde an das Bundesinnenministerium herangetragen. Staatssekretär *Hanning* hat angegeben, den Minister vom Wunsch des BKA und den Problemen der Umsetzung unterrichtet zu haben. Der Minister hat ausgesagt, sich nicht zu erinnern. Statt eine Klärung und eine überzeugende Federführung herbeizuführen, wurde im Einvernehmen mit den Ländern, worauf das Bundesinnenministerium großen Wert legte, lediglich die Steuerungsgruppe bei der BAO „Bosporus“ beim Polizeipräsidium Nürnberg eingerichtet. Die Chance wurde vergeben, durch zentrale länderübergreifende Leitung und Steuerung die Ermittlungen zu den Morden in fünf Bundesländern erfolgreicher zu gestalten. Es blieb bei der Zuständigkeit von fünf Staatsanwaltschaften und sechs Polizeibehörden. Minister *Dr. Schäuble* trägt die Organisations-Verantwortung, dass die Ermittlungen nach der Zeugenaussage des damaligen Vizepräsidenten des BKA, *Bernhard Falk*, vor dem Untersuchungsausschuss „kriminalfachlich stümperhaft organisiert“ waren und dies bis zum Ende blieben.

Der Präsident des BKA, *Jörg Ziercke*, hat als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss diese objektiv mangelhafte Struktur der Ermittlungsarbeit als geeignet bezeichnet. Ihn zeichnete als Zeugen das Fehlen jedes selbstkritischen Ansatzes zur eigenen Arbeit oder zur Arbeit seines Amtes aus. Er verstieg sich sogar zu der angesichts des Mordes an der Polizeibeamtin *Michèle Kiesewetter* zynischen Aussage, dass die Organisation der Ermittlungen und die hohe Belohnung dazu geführt hätten, dass die Mordserie auf Migranten gestoppt wurde.

Der bayerische Innenminister *Dr. Beckstein* trägt ebenfalls eine Verantwortung für das Gesamtversagen, weil er es im Jahre 2006 für richtig befand, die Ermittlungen unter der Federführung Bayerns zu belassen und nicht an das BKA abzugeben. Im Jahre 2004 war Bayern dazu noch bereit gewesen. In jenem Jahr lehnte die Arbeitsebene des BKA Anregungen aller bisherigen Tatortländer ab, ohne dass die Spitze des BKA davon erfuhr. Es herrschten die Zustände eines Tollhauses und nicht die einer obersten, hierarchisch strukturierten Sicherheitsbehörde.

Die Trotzreaktion der Länder im Jahre 2006 lautete: Jetzt auf einmal will das BKA die zentrale Ermittlungsführung und wendet sich gleich an den Bundesinnenminister und redet nicht zunächst mit uns. Diese Reaktion war verständlich, aber falsch. *Günther Beckstein* hat diese Reaktion noch als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss verteidigt mit dem Hinweis, mitten im vollen Galopp wechsle man nicht die Pferde. Leider zutreffend war sein

Hinweis, das BKA habe doch am vehementesten die Spur in den Bereich Organisierte Kriminalität vertreten. Wieso traue man ihm dann mehr Erfolg zu? Gleichwohl wäre die Chance einer erfolgreicherer Arbeit bei einer Einbeziehung sämtlicher Abteilungen des BKA gegeben gewesen. So saßen die Beamten des BKA am Katzentisch, waren besonders borniert und bei der Verfolgung der bis dahin einzigen heißen Spur, der Waffenspur, auch noch besonders erfolglos.

6. Akzeptieren nicht überprüfter Behördenauskünfte

Minister *Beckstein* hat bereits nach dem ersten Mord an *Enver Şimşek* in Nürnberg durch einen kurzen handschriftlichen Vermerk nach der Möglichkeit eines „fremdenfeindlichen“ Hintergrundes gefragt. Er hat zugleich mehr als alle anderen Minister Empathie mit den Opfern und ihren Familien gezeigt, was allerdings nichts an der Stigmatisierung dieser Familien durch das Vorgehen der Sicherheitsbehörden änderte. Er hat auch 2003 die Frage nach rechtsterroristischen Strukturen – einer braunen RAF – zum Thema gemacht. Das war ein Anlass für das Schreiben des Vizepräsidenten des BfV vom 13. September 2003, in dem am Beispiel des immer noch verschwundenen NSU-Trios argumentiert wurde, es gebe keine Anhaltspunkte für terroristische Aktivitäten. Schließlich hat dieser Minister 2006 nachgefragt, ob die Mordserie einen „fremdenfeindlichen Hintergrund“ haben könnte. Für ihn ergaben sich aus der Auswahl der Opfer stets aus der gleichen Bevölkerungsgruppe offensichtlich Anhaltspunkte für eine solche Vermutung oder einen Verdacht.

Umso unverständlicher ist aber, dass Minister *Beckstein* sich mit einem bloßen Dementi seiner Behörden zufriedengegeben hat. Seinem Ministerium unterstanden Polizei und Verfassungsschutz in Bayern, wo fünf der Morde – in Nürnberg und München – begangen wurden. Er wusste von der Ausrichtung der Ermittlungen allein auf den OK-Bereich und kriminelle Hintergründe. Er war informiert über die daraus resultierenden Besprechungen mit Stellen bis in die Regierung in der Türkei. Ihm war bekannt, dass die Ermittlungen in diese Richtung völlig erfolglos blieben und zu keinen Tatverdächtigen führten. Danach ist unverständlich und nicht nachvollziehbar, dass er sich nicht näher unterrichten ließ, warum ein rechtsextremistischer Hintergrund so beharrlich und konsequent verneint und wie im Einzelnen und mit welchen Prüfungen seinen Anregungen nachgegangen wurde sowie auf welchen Tatsachen die Ablehnung beruhte. Er hätte sich zudem über die Gründe der Erfolglosigkeit und den Stand der Ermittlungen informieren lassen müssen.

Nachdem Minister *Beckstein* die „Einzeltätertheorie“ der 2. Operativen Fallanalyse im Jahre 2006 zur Kenntnis genommen hatte, musste er sich in seiner Ahnung eines möglichen rechtsextremistischen Hintergrundes der Morde bestätigt sehen. Dennoch akzeptierte er es, dass es nach zunächst völlig unzulänglichen Ermittlungen in Richtung Rechtsextremismus ab Januar 2007 überhaupt keine mehr gab. Auch billigte er ein polizeiliches Konzept

zur Medienarbeit, das eine öffentliche Fahndung nach Rechtsextremisten als möglichen Tätern ausdrücklich ablehnte.

7. Kommunikationsblockaden zwischen Polizei und Nachrichtendiensten

Minister *Beckstein* trägt die politische Verantwortung auch für das Kommunikationsdesaster zwischen der seinem Ministerium unterstellten Polizei und dem bayerischen LfV. Die nach sieben Monaten Verhandlungsdauer endlich erfolgte Herausgabe der Namen und Geburtsdaten von rund 680 Rechtsextremisten durch das LfV – ohne weitere Erkenntnismittelungen zu diesen Personen – beschränkt auf zwei Postleitzahlbereiche im Raum Nürnberg, war eine Farce. Die Verkennung des Begriffes „Ankerpunkt“ als Vorhandensein einer legalen Meldeadresse war schon eine beachtliche Fehlleistung. Die Beschränkung auf das Land Bayern bei der Abfrage des LfV nach verdächtigen Rechtsextremisten, ohne dass die Polizei von dieser Beschränkung auf Bayern erfuhr, war ein ganz entscheidender Fehler. Noch nicht einmal im Nachbarland Thüringen wurde nachgefragt, obwohl man – nicht zuletzt wegen der Rudolf-Hess-Gedenkmärsche – wissen musste, wie eng die Neonaziszene in Thüringen und Bayern miteinander verwoben war. Die bayerischen Sicherheitsorgane handelten so, als ob sie auf einer Insel lebten und als ob es einen Erfahrungssatz gäbe, dass in Bayern nur Bayern mordeten.

Dilettantisch war auch der Versuch durch die BAO „Bosporus“, einen Ansprechpartner beim BfV zu erhalten. Die Kontaktaufnahme per E-Mail über eine allgemeine Adresse für Jedermann führte zu einem Abblitzen des Anliegens telefonisch auf der Sachbearbeiter-Ebene. Der Leiter der BAO „Bosporus“, der Zeuge *Geier*, war noch bei seiner Anhörung als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss der Überzeugung, die BAO habe überhaupt keine Antwort erhalten. Die Erklärung des seinerzeitigen Präsidenten *Heinz Fromm*, wer blöd frage, bekomme eine blöde Antwort, mag für Pennäler angängig sein, nicht aber für die Spitzen der deutschen Sicherheitsarchitektur. Das Verhalten des Bundesamtes war eine klare Zusammenarbeitsverweigerung.

Der damalige Hessische Innenminister *Bouffier* trägt die Verantwortung für die massive Behinderung der Ermittlungsarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft nach dem Mord in Kassel. Er hat die Genehmigung für die Vernehmung der von dem unter Mordverdacht stehenden *Andreas Temme* geführten V-Leute durch die Ermittlungsbehörden verweigert. Selbst nach fernmündlicher Intervention seines Amtskollegen *Beckstein* aus Bayern („Wir sind zu lahm“) hat er sich beharrlich geweigert und ohne ausreichenden Grund die notwendigen Ermittlungen verhindert. Er hat den Schutz der Quellen des LfV über die Aufklärung eines Mordverbrechens gestellt. Er hat damit auch die ignorante Haltung des Präsidenten des ihm unterstellten Amtes gegenüber der Arbeit von Justiz und Polizei in dem Mordfall gedeckt.

Diese Fälle auf der politischen Ebene zeigen, dass die Ermittlungen nirgendwo effektiv beschleunigt oder korrigiert wurden. Oft wurde gar nicht eingegriffen, wenn eingegriffen wurde, zum Teil verzögernd und die falsche Ermittlungsrichtung verstärkend. Niemand sah sich bemüßigt, aus dem eigenen Versagen oder dem Versagen seines Amtes persönliche Konsequenzen zu ziehen. In der Regel fehlte sogar jede Einsicht in eigenes Fehlverhalten. Die Wahrnehmung persönlicher Verantwortung wurde in der Geschichte der Bundesrepublik schon deutlich schärfer gesehen. Erinnert sei nur an die Rücktritte vor zwanzig Jahren nach dem Desaster in Bad Kleinen.

III. Empfehlungen für den Bereich der Polizei und Staatsanwaltschaften

Die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses haben verschiedene Defizite der polizeilichen Ermittlungsarbeit offenbart. Hierbei handelt es sich zum einen um Defizite der Methodik und Strategien im Umgang mit rechtsextremistischer Gewalt. Zum anderen existiert offensichtlich eine Vorurteilstruktur innerhalb der Polizei, welche die Fehl- oder Nichtermittlungen in diesem Kontext begünstigt oder bedingt hat. Dass die Fehl- und Nichtermittlungen auch nicht rechtzeitig erkannt wurden, war ebenso systemimmanent. Eine ausreichende Fehleranalyse, die Hinterfragung eigener Fehler, ist in der polizeilichen Sicherheitsarchitektur nicht ausreichend etabliert.

Aus grüner Sicht sind daher die „Polizeikultur“ und die Kontrolle der Polizei zu hinterfragen und weiterzuentwickeln. Dies umfasst auch den Umgang mit den Opfern rechtsextremer Gewalt. Zudem sind das Handwerkszeug und die Methoden der polizeilichen Ermittlungsarbeit im Bereich Rechtsextremismus auf den Prüfstand zu stellen und zu verbessern.

1. Gruppenbezogene Vorurteilstrukturen sichtbar machen und bekämpfen

Die Untersuchungen des Ausschusses haben gezeigt, dass die Fehl- und Nichtermittlungen im Hinblick auf die Morde des NSU mit rassistischen Vorurteilen in Zusammenhang standen. Es wäre blauäugig anzunehmen, in der Gesellschaft vorhandene Vorurteile wären in den Strafverfolgungsbehörden nicht existent.

Dies manifestierte sich beispielsweise in der Benennung der polizeilichen Organisationseinheiten nach „Halbmond“, „Bosporus“ bzw. der Akzeptanz des Begriffes „Döner-Killer“ oder auch darin, dass z. B. dass BKA bis in das Jahr 2010 hinein die sog. „Česká-Mordserie“ als Beispiel für türkische organisierte Kriminalität beschrieb – und dies zum überwiegenden Teil entgegen der tatsächlichen polizeilichen Erkenntnislage.

Weitere Beispiele finden sich in der Operativen Fallanalyse des LKA Baden-Württemberg zu den Česká-Morden. Als Erklärung für die Art und Weise der Tötung heißt es dort:

„Ein solcher irrationaler Beweggrund wäre am ehesten in einem verqueren, gegebenenfalls an ei-

ne bestimmte Subkultur gebundenen Ehrbegriff zu sehen (...) Dies würde für eine Tätergruppe sprechen, innerhalb derer entsprechende Normen und Wertsetzungen prägend sind. Eine Gruppe mit einem entsprechenden inneren Gesetz und Ehrenkodex dürfte mit einiger Wahrscheinlichkeit streng hierarchisch organisiert sein, einen ‚Häuptling‘ haben, der sein Gesicht vor den anderen wahren muss.“

Daraus schlossen die Fallanalytiker, dass

„der die Gruppe prägende rigide Ehrenkodex eher für eine Gruppierung im ost- bzw. südosteuropäischen Raum (nicht europäisch westlicher Hintergrund)“

spreche (LKA BW, Operative Fallanalyse, S. 97, 100).

Wir halten vor diesem Hintergrund eine unabhängige, empirische Untersuchung zu Vorurteilen und Diskriminierungsstrukturen innerhalb der deutschen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden für notwendig.

2. Polizeikultur weiter demokratisieren

Auch von den Sachverständigen wurde vor dem Ausschuss die sogenannte „Polizeikultur“ oder „Dienststellenkultur“ problematisiert. Als Subkultur zum offiziellen Leitbild der Polizei bewirkt sie, dass Erfahrungswissen, Routinen, Klischees und Vorurteile gegen solide kriminalistische Arbeit gesetzt werden und damit „nicht passende“ Ermittlungssätze beiseitegeschoben werden können. Diese inoffizielle Ebene ist unter anderem maßgeblich von der Zusammensetzung der Polizei geprägt. Wir fordern eine Polizei, die ein Spiegel unserer Gesellschaft ist. Denn Vielfalt steht einem homogenen Binnenklima entgegen und fördert innovatives und flexibles Organisationshandeln, das den NSU-Ermittlungen offensichtlich gefehlt hat.

„Interkulturelle Kompetenz“ soll im Leitbild der Polizei verankert werden. Dieses muss sich aber auch im polizeilichen Alltag niederschlagen. Inklusiv wird dieser Prozess erst, wenn interkulturelle Kompetenz Aufgabe aller Beschäftigten wird – und dieses Thema nicht länger an die (wenigen) Kolleginnen und Kollegen mit Migrationshintergrund delegiert wird.

Wir fordern eine Überarbeitung der Konzepte der Personalwerbung und -auswahl im Hinblick auf Diversität, wie etwa die Implementierung von gezielter Werbung um Personen mit Migrationshintergrund. Verbindliche Zielquoten in Bezug auf Menschen mit Migrationshintergrund in allen Hierarchieebenen und eine Überprüfung der Auswahlkriterien und -verfahren auf Ausschlussmechanismen hinsichtlich einer interkulturellen Öffnung sollen dies flankieren.

Auch gilt es, die Inhalte der polizeilichen Ausbildung zu verbessern: Bildungsmodule zu Menschenrechten bzw. zur interkulturellen Kompetenz, die ja zumindest im höheren und gehobenen Dienst existieren, sollten auf den mittleren Dienst übertragen werden und in verstärkter

Zusammenarbeit mit externen Lehrkräften entwickelt und vermittelt werden.

3. Rechtsmotivierte Gewalt erkennen

Es hat sich gezeigt, dass es im polizeilichen Alltag schwer fällt, rechtsextreme Gewalt und die verschiedenen Codes rechter Straftaten bzw. hassmotivierte Delikte als solche wahrzunehmen bzw. richtig einzuordnen. Dafür fehlte es ganz offensichtlich an spezifischer Fachkompetenz und polizeilichem Handwerkszeug.

Die Polizei braucht mehr Wissen über rechtsextremistische Strukturen, Codes und Strategien. Dieses muss durch intensive und verpflichtende Aus- und Fortbildung auf allen Ebenen vermittelt werden.

Das BKA und die IMK verfügten seit Jahren über spezifische Dateien und Arbeitsplattformen im Bereich des Rechtsextremismus, die jedoch offensichtlich nicht zu einem Ermittlungserfolg beitragen.

Wir setzen daher auf solide Polizeiarbeit und gut ausgebildete PolizeibeamtInnen, statt auf immer neue Datenbanken. Ein „Polizei-Google“, wie von manchen Innenministern und Polizeipraktikern gefordert wird, lehnen wir ab. Ein derartiger unstrukturierter und bereichsunspezifischer Datenberg schadet mehr, als er nutzt und wirft überdies Datenschutzprobleme auf.

4. Transparente Strategieentwicklung gegen Rechtsextremismus

Der Polizeiliche Staatsschutz entwickelt seine Strategien zur Bekämpfung des Rechtsextremismus maßgeblich (gemäß dem „Grundsatz der Selbstkoordinierung“) innerhalb der Innenministerkonferenz und ihrer Arbeitsgruppen. Dort erfolgt aber weder eine parlamentarische noch staatsanwaltschaftliche Kontrolle. Diese Abschottung und fehlende Rechenschaftspflicht machte es möglich, dass Konzepte über Jahre hinweg nur affirmativ, offenbar ohne erneute Analyse fortgeschrieben wurden. Letztlich schadet die Polizei damit ihrer eigenen Professionalität und Akzeptanz.

Wir wollen, dass die Innenministerkonferenz transparenter wird und dass insbesondere für Legislative und Exekutive neue, bessere Rahmenbedingungen und Informationszugänge geschaffen werden, damit insbesondere Abgeordnete des Deutschen Bundestages bzw. der Länderparlamente überhaupt eine Chance haben, mit dem Staatsschutz informiert und auf Augenhöhe in einen sinnvollen Dialog über polizeiliche Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus treten zu können.

5. Polizei und Zivilgesellschaft

a) Strukturierter Dialog zwischen Polizei und Zivilgesellschaft

Die Polizei hat eine wichtige Funktion in der demokratischen Gesellschaft. Die Bekämpfung des Rechtsextre-

mismus ist jedoch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Zivilgesellschaftliche Initiativen für Demokratie und gegen Rechtsextremismus, zum Beispiel Opferberatungsstellen und Mobile Beratungsteams leisten dazu einen großen und sehr wertvollen Beitrag. Hätte die Polizei das Wissen der zivilgesellschaftlichen Initiativen über Strukturen von Rechtsextremismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Deutschland für ihre Arbeit genutzt und sich stärker auf die Perspektive der Opfer eingelassen, wäre es möglicherweise nicht zu den vielen verhängnisvollen Fehleinschätzungen bei der Aufklärung der Verbrechen gekommen, die heute dem NSU zugeschrieben werden.

Demokratie und Diskurs, Inklusion und Empathie mit den Opfern sind keine Zustände, sondern Prozesse, die täglich neu gelebt und unterstützt werden müssen. Deshalb schlagen wir vor, auf Ebene des Bundes und der Länder neue Plattformen für den Informationsaustausch zwischen Zivilgesellschaft und Polizei einzurichten. Es ist nicht Aufgabe der Zivilgesellschaft, die erforderliche Neuaufstellung der Sicherheitsbehörden im Kampf gegen Rechtsextremismus voranzutreiben. Die Verantwortung dafür tragen Regierungen, Behördenleitungen und Politik.

Mit einem strukturierten Dialog könnte aber erreicht werden, dass Erkenntnisse und Erfahrungswissen der zivilgesellschaftlichen Initiativen von der Polizei besser wahrgenommen und genutzt werden. Gegenstand des Informationsaustauschs und der Diskussion könnten z. B. die Bewertung konkreter Fälle rassistischer Gewalt und diesbezüglicher Polizeimaßnahmen, bevorstehende Ereignisse wie Naziaufmärsche mit Gegendemonstrationen oder die Bewertung von Opferstatistiken sein. Um einen Austausch auf Augenhöhe zu ermöglichen, müsste dabei – anders als bei den meisten der derzeit existierenden Beratungsnetzwerke (BNW) in den Ländern – den zivilgesellschaftlichen Initiativen (vertreten durch BAGD⁷⁵⁴⁹ und BAG K+R⁷⁵⁵⁰) wesentlicher Einfluss auf die Gestaltung des Dialogs eingeräumt werden. Auf regionaler Ebene könnte den Mobilien Beratungsteams eine wesentliche Rolle in der Koordination und der prozessualen Verankerung dieses Dialoges zukommen. Auf Seiten der Polizei wäre sicherzustellen, dass thematisch zuständige und entscheidungsbefugte VertreterInnen an den Treffen teilnehmen.

b) Unabhängige Polizeibeschwerdestelle

Sowohl der Umgang mit den Opfern und Angehörigen der NSU-Taten, als auch die unablässigen Ermittlungen bei der Česká-Mordserie in Richtung „Organisierte Kriminalität“ zeigen, dass eine unabhängige Stelle mit Prüfkompetenzen erforderlich ist, um Missstände bei der Polizei zu erkennen und sie zu beheben.

Eine solche externe Stelle, an die sich Betroffene wenden können, ist als demokratisches Element zusätzlicher Kon-

7549) Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung.

7550) Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus.

trolle bislang nicht vorgesehen. Sie würde das – durch die NSU-Taten besonders erschütterte – Vertrauen der BürgerInnen in die Polizei stärken. Andersherum kann die Polizei durch eine unabhängige Beschwerdestelle vor ungerechtfertigten Anschuldigungen geschützt werden.

Wir fordern eine unabhängige Polizeibeschwerdestelle auf gesetzlicher Grundlage. Die Stelle soll u. a. Beschwerden über Polizeigewalt und rassistisch motivierte Fehlermittlungen oder Untätigkeit prüfen und die Beschwerdeführer (Opfer) bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen.

c) **Stärkung der Umsetzung internationaler Vorgaben**

Internationale und europäische Institutionen wie zum Beispiel der UN-Menschenrechtsrat, die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats ECRI und der UN-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung CERD haben Vorgaben und Empfehlungen für den Kampf gegen Rechtsextremismus, Rassismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entwickelt, die sich zum Teil direkt an Deutschland richten. Einige davon betreffen auch Polizei und Staatsanwaltschaft. Wir möchten erreichen, dass diese Vorgaben und Empfehlungen in Deutschland ernsthaft geprüft werden und dass völkerrechtliche Verpflichtungen in diesem Bereich umgesetzt werden.

IV. **Verfassungsschutz: Dem Totalversagen muss der Totalumbau folgen**

1. **Zäsur: Auflösung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und kompletter Neustart**

Die Untersuchungen des Ausschusses haben beim Verfassungsschutz auf Bundes- wie auf Landesebene ein völliges Versagen beim Erkennen und Bewerten rechtsextremistischer und rechtsterroristischer Bedrohungen festgestellt. Sichtbar wurde eine Kultur des Geheimhaltens, Schredderns und Vertuschens, eine Kultur unkontrollierten Schmorens in klandestiner und oftmals zweckfreier Selbstbeschäftigung. Nachrichtendienste haben im demokratischen Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland nur dann weiter eine Existenzberechtigung, wenn sich das ändert. Dem Totalversagen des Verfassungsschutzes muss deswegen der Totalumbau folgen.

Es wird nicht verkannt, dass es Aufgabe der Staatsanwaltschaft und der Polizei ist, des Mordes Verdächtige dingfest zu machen und sie der Justiz zu übergeben. Die Verfassungsschutzbehörden haben hier lediglich eine unterstützende Funktion, die sie im vorliegenden Fall allerdings höchst unzureichend wahrnahmen. Die bei den Untersuchungen zu Tage getretenen grundlegenden Strukturängel stellen die Existenz des Verfassungsschutzes in seiner jetzigen Form in Frage. Aus den Schwächen in der Informationsgewinnung, der mangelnden Analysefähigkeit insgesamt und nicht zuletzt aus der Unfähigkeit zur

Zusammenarbeit mit anderen Behörden müssen entschiedene Konsequenzen gezogen werden.

Wir schlagen deshalb die Auflösung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und einen institutionellen Neustart vor. Unsere neue Konzeption sieht ein Zwei-Säulen-Modell vor:

2. **Unabhängiges „Institut zur Analyse demokratie- und menschenfeindlicher Bestrebungen“**

Da der Verfassungsschutz bei der Einschätzung und Analyse des Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus in Deutschland komplett versagt hat, sollen die Beobachtungs- und Analyseaufgaben des bisherigen BfV künftig von einem neu zu gründenden, unabhängigen „Institut zur Analyse demokratie- und menschenfeindlicher Bestrebungen“ mit wissenschaftlichen Methoden wahrgenommen werden. Das Institut soll keine hoheitlichen Befugnisse haben und insbesondere auch keine nachrichtendienstlichen Mittel anwenden dürfen. Es berät Parlamente und Behörden und berichtet regelmäßig dem Parlament und der Öffentlichkeit.

3. **Eine neue „Inlandsaufklärung“**

Für den verbleibenden kleinen Teil der bisherigen Aufgaben des BfV soll daher eine „Inlandsaufklärung“ mit erheblich beschränkten Aufgaben und Befugnissen neu gegründet werden. Diese Inlandsaufklärung ist nur zuständig für die Aufklärung genau bestimmter Bestrebungen mit tatsächlichem Gewaltbezug. Nur sie darf, stark gesetzlich eingegrenzt und auch nur als Ultima Ratio, das jeweils mildeste nachrichtendienstliche Mittel einsetzen. Die Inlandsaufklärung darf dem Institut zur Analyse demokratie- und menschenfeindlicher Bestrebungen keine Weisungen erteilen. Entgegen den aktuellen Forderungen der Innenminister des Bundes und der Länder braucht der Verfassungsschutz nicht mehr, sondern weniger Aufgaben und Befugnisse.

Bereits die festgestellte Grundeinstellung auf allen Ebenen des BfV, die dazu geführt hat, Rechtsterrorismus einfach per Analyse zu eliminieren oder als Einzelercheinung zu verharmlosen, macht jedoch einen *personellen* Neustart erforderlich – und dies nicht nur auf der Leitungsebene der neu zu gründenden Inlandsaufklärung. Damit einhergehen muss ein grundlegender Wandel der Kultur und des Selbstverständnisses eines Nachrichtendienstes in der demokratischen Gesellschaft: Nur mit einem Bekenntnis zu Rechenschaft und Verantwortung, zu Offenheit, Transparenz und einer neuen Fehlerkultur kann es gelingen, verlorenes Vertrauen der Menschen in Deutschland wieder zurückzugewinnen. Um Abschottung und Korpsgeist in der neuen Inlandsaufklärung entgegenzuwirken, bedarf es der Öffnung, die sich auch in der Vielfalt des Personals, im Leitbild der Tätigkeit, einer obligatorischen Rotation, im Verlauf individueller Karrieren und bei zentralen Kernkompetenzen wie Analyse-, Kritik- und Diskursfähigkeit sowie der Bereitschaft zu Transparenz zeigt. In Menschenrechts- und Demokratie-

fragen gut gebildete Beschäftigte sollen ermuntert werden, selbstbewusst und verantwortungsvoll durch Beschwerde, Remonstration und ggfs. Whistleblowing auf erkannte Missstände aufmerksam zu machen. Die Beschränkung des Aufgabenbereichs im Verhältnis zum gegenwärtigen BfV ermöglicht zudem eine erhebliche Verkleinerung des Personalbestands.

4. Beendigung des Einsatzes von V-Leuten in der rechten Szene

V-Leute sind die problematischsten nachrichtendienstlichen Mittel. Nach den bisherigen Erkenntnissen war der Einsatz von V-Leuten in der rechten Szene in der Vergangenheit so desaströs, dass zumindest sehr zweifelhaft ist, ob der durch den Einsatz von V-Leuten erzielte Nutzen größer ist als der dadurch verursachte Schaden. Vor diesem Hintergrund plädieren wir für eine Beendigung dieses Einsatzes. Sollte dies politisch – warum auch immer – nicht sofort durchsetzbar sein, halten wir wenigstens ein Moratorium für angebracht. Währenddessen soll nur dann, wenn die Inlandsaufklärung in detailliert zu begründenden Einzelfällen den Einsatz einer V-Person für unverzichtbar hält und die G10-Kommission dies genehmigt, der Einsatz in der rechten Szene ausnahmsweise möglich sein. Während des Moratoriums würde seriös, transparent und ergebnisoffen geprüft, ob und unter welchen Voraussetzungen der Einsatz von V-Leuten weiterhin zu rechtfertigen ist.

5. Externe Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit neu aufstellen

Es besteht ein massives Kontrolldefizit bei den Nachrichtendiensten, dessen Ursache im *System* der Kontrolle liegt, nicht im Versagen der Kontrolleurinnen und Kontrolleure. Sowohl die parlamentarische Kontrolle als auch die G10-Kommission (im Bereich der Kommunikationsüberwachung) und die Datenschutzkontrolle bilden jeweils unverzichtbare Elemente der Kontrolle der Nachrichtendienste, die in sich gestärkt werden müssen. Damit bestehende Kontrolllücken geschlossen werden, müssen veränderte gesetzliche Grundlagen zudem für eine Kohärenz der Kontrollstrukturen und die Möglichkeit einer effektiven Bund-Länder-übergreifenden Kontrolle sorgen.

a) Parlamentarische Kontrolle

Im Bereich der parlamentarischen Kontrolle wollen wir einen regulären Ausschuss des Bundestages mit verbesserten Auskunfts- und Kontrollbefugnissen einrichten, dem ein Ermittlungsbeauftragter mit eigenem Personalstab beigeordnet ist. Damit energische Kontrolle von politischen Mehrheiten unabhängig wird, ist es essentiell, dass – anders als bisher – die einzelnen Fraktionen ihre Kontrollfunktion ausüben können, indem sie Anhörungen, Akteneinsicht und die Beauftragung des Ermittlungsbeauftragten unabhängig von der Regierungsmehrheit durchsetzen können. Den Ausschussmitgliedern muss zudem die Möglichkeit eingeräumt werden, der Öffentlichkeit mitzuteilen, wenn die Nachrichtendienste bzw.

die Bundesregierung ihrer qualifizierten Unterrichtspflicht nicht nachkommen.

b) G10-Kommission

Die Arbeitsmöglichkeiten der G10-Kommission sind durch mehr Personal zu verbessern. Die G10-Kommission soll künftig an der Anordnung und Verlaufskontrolle des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel mitwirken.

c) Unabhängige Datenschutzbeauftragte des Bundes und der Länder

Als wichtige Instanzen für die Kontrolle der Nachrichtendienste müssen die unabhängigen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder gestärkt werden. Praktische Behinderungen der Kontrollarbeit durch die Behörden, von denen der Bundesbeauftragte wiederholt berichtet hat, sind einzustellen. Bisherige gesetzliche Möglichkeiten der Regierung, Auskünfte und Akteneinsicht gegenüber dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu verweigern, sind zu streichen. Jegliche Arbeit der Sicherheitsbehörden, insbesondere die Zusammenarbeit in gemeinsamen Abwehrzentren und Dateien ist gesetzlich so auszugestalten, dass eine effektive Datenschutzkontrolle auch des Informationsflusses zwischen Bundes- und Landesbehörden nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts möglich ist.

6. Klare Trennung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Verfassungsschutz und Polizei

Um das verfassungsrechtliche Trennungsgebot zu wahren und klare Verantwortlichkeiten zu schaffen, muss der Aufgabenbereich der neuen Inlandsaufklärung von dem der Polizei deutlich abgegrenzt werden. Es darf nicht mehr vorkommen, dass Verfassungsschutz und Polizei neben- und gegeneinander aufklären und dass falsch verstandener Quellenschutz dazu führt, dass ein Nachrichtendienst vor polizeilichen Durchsuchungen oder Telefonüberwachungen warnt. Sobald erkennbar wird, dass es um die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten geht, gilt die alleinige Zuständigkeit von Staatsanwaltschaft und Polizei. Alle auf Tatsachen beruhenden Informationen über geplante oder begangene Straftaten muss die Inlandsaufklärung aber gut dokumentiert an die Polizei weitergeben. Dabei muss bei der Polizei ein besseres Bewusstsein dafür entwickelt werden, dass die Qualität nachrichtendienstlicher Informationen eine andere und schwächere ist als die polizeilicher Informationen, so dass diese Informationen nicht ohne eingehende Prüfung zur Grundlage polizeilicher Ermittlungen gemacht werden dürfen.

7. Informationsaustausch, Datenschutz und das Trennungsgebot

Das Versagen der Sicherheitsbehörden bei der Suche nach dem Trio und der Aufklärung der ihnen angelasteten Straftaten ist unter anderem auf einen mangelhaften In-

formationsaustausch von Polizei und Nachrichtendiensten zurückzuführen. Vielfach herrschte aber kein Mangel an Wissen, sondern ein fehlerhafter analytischer Umgang mit vorhandenem Wissen, ein Nicht-Wissen-Wollen.

Die Bundesregierung hat mit der Gründung des „Gemeinsamen Abwehrzentrums Rechtsextremismus“ (GAR), mit der Eröffnung des „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ) und der Errichtung der „Verbunddatei Rechtsextremismus“ (RED) reagiert. Die Errichtung der RED und des GETZ im November 2012 erfolgte blindlings und ohne ausreichende Fehleranalyse. Sie geht am Kern der Probleme vorbei. Die Errichtung des GETZ gegen „Linksextremismus“, „Ausländerextremismus“, Spionage und Proliferation erscheint mangels terroristischer Strukturen in diesen Bereichen gänzlich verfehlt und in der Zusammensetzung der Beobachtungsfelder beliebig. Gegen ein Nicht-Wissen-Wollen helfen weder gemeinsame Abwehrzentren noch gemeinsame Dateien.

Wir verkennen nicht, dass ein guter Informationsaustausch zwischen Sicherheitsbehörden dringend nötig ist. Wir halten gemeinsame Abwehrzentren und gemeinsame Dateien von Polizei und Nachrichtendiensten jedoch für Modelle, die nur ausnahmsweise dann gerechtfertigt sind, wenn in einem bestimmten Bereich eine terroristische Gefahr vorliegt. Diese strenge Linie wurde durch das jüngste Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Antiterrordatei bestätigt. Denn gemeinsame Abwehrzentren und Dateien bergen erhebliche Gefahren für den Datenschutz und für das verfassungsrechtliche Gebot der Trennung zwischen Polizei und Nachrichtendiensten, einer Lehre aus dem Nationalsozialismus.

Wir sehen nur eine Notwendigkeit und zugleich nur eine verfassungsgemäße Begründung für zwei Abwehrzentren gegen terroristische Bedrohung: Islamistischer Terrorismus und Rechtsterrorismus. Wir wollen die Tätigkeit nur dieser beiden Abwehrzentren – beschränkt auf den terroristischen Bereich – auf eine klare gesetzliche Grundlage stellen, die auch die effektive Kontrolle durch parlamentarische Kontrollgremien, Datenschutzbeauftragte und Gerichte ermöglicht.

V. Demokratieoffensive und Prävention auf allen Ebenen

Rechtsextremes Gedankengut ist nicht nur ein Problem „extremer Ränder“. Es durchdringt die gesamte Gesellschaft und kommt meist durch rechtspopulistische Ressentiments und Befürchtungen zum Ausdruck. Wir brauchen eine Gesamtstrategie gegen alle Formen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Rassismus, Rechtsextremismus, Antisemitismus, Homophobie, Sexismus, Islamophobie, Antiziganismus oder Sozialdarwinismus.

1. Jede Bagatellisierung muss ein Ende haben.

Die Bekämpfung von Rechtsextremismus und anderen Formen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit muss

wieder zur gesamtgesellschaftlichen Aufgabe werden. Dazu braucht es ein realistisches Lagebild: Wir müssen uns darüber im Klaren sein, dass rechtsextreme Gewalt in Deutschland alltäglich und oft tödlich ist. Auch wenn die Nichtexistenz eines organisierten Rechtsterrorismus lange Zeit eine Art bundesrepublikanische Staatsdoktrin war, die die Köpfe vernebelt hat: wir müssen nun damit umgehen, dass es organisierten Rechtsterrorismus in Deutschland gibt.

Wir müssen auch darauf reagieren, dass Nazis durch ihr Auftreten vielerorts „Angst-Räume“ geschaffen haben; Straßen, Gegenden und Räume, in denen Menschen sehr real die Gefahr von Rechts erleben. Rechtsextreme, insbesondere Kameradschaften Hand in Hand mit der NPD zielen darauf, durch Einschüchterung und Bedrohung aller Missliebigen eine rechtsextreme Hegemonie zu erreichen. Wir haben es mit einer rechtsextremen Szene zu tun, die sich festgesetzt hat und zum Teil schon in der zweiten Generation oder länger aktiv ist.

Daran darf es keine Gewöhnung geben. In einer freien Gesellschaft ist Sicherheit die Sicherung der Freiheit. Dazu gehört, dass jede und jeder ohne dauernde Bedrohung von Leib und Leben selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und sich dabei sicher fühlen kann. Wir stehen für ein Deutschland, in dem alle ohne Angst verschieden sein können. Der Staat hat die Aufgabe, den Menschen genau das nach Möglichkeit zu gewährleisten.

Es geht darum, die durch Rechtsextreme gefährdeten Regionen, Orte und Ortsteile für den demokratischen Rechtsstaat zurückzugewinnen. vielerorts haben sich Parteien und andere Organisationen zurückgezogen oder waren noch nie vor Ort vorhanden, so dass Nazi-Gruppen in ein Vakuum stoßen und die lokale Hegemonie für sich beanspruchen. Wir dürfen Rechtsextremen den öffentlichen Raum niemals überlassen. Notwendig sind Aufklärung und auch Gewaltprävention – von der frühkindlichen Bildung über Schule und Jugendarbeit bis zur Erwachsenenbildung. Besonders in ländlichen und strukturschwachen Regionen fehlen bislang die nötigen Mittel für eine ausreichende Jugend(sozial)arbeit. Hier müssen alle demokratischen Kräfte an einem Strang ziehen. Nazis können sich überall dort durchsetzen, wo es an attraktiven demokratischen Lebenswelten mangelt.

Engagierte BürgerInnen und zivilgesellschaftliche Initiativen gegen Rechts müssen unterstützt und dürfen nicht behindert werden. Das reicht von der Förderung alternativer, die Vielfalt der Gesellschaft bejahender Jugendkulturen bis zum Protest gegen Nazi-Aufmärsche. Nazis versuchen deutschlandweit, ihre Inhalte durch Aufmärsche und Kundgebungen öffentlich zu präsentieren. Demokratinnen und Demokraten müssen dagegen friedlichen, aber hör- und sichtbaren Widerstand leisten.

2. Aufklärung, Sensibilisierung und politische Bildung ausweiten

Die gravierenden Ermittlungsfehler rund um die Terrorserie haben einmal mehr gezeigt: Bei der Problemsensibili-

sierung für den Bereich Rechtsextremismus gibt es erheblichen Nachholbedarf.

Deshalb wollen wir:

- Die Demokratieerziehung in Kita, Schule, Universität, Berufsschulen, aber auch in der sonstigen Erwachsenenbildung, z. B. an Volkshochschulen verstärken.
- Politische Bildung stärken statt kürzen. Politische Bildung ist Zukunftsvorsorge für unsere Demokratie.
- Demokratieerziehung als Thema der pädagogischen Ausbildung für ErzieherInnen, LehrerInnen und andere Fachkräfte machen: Demokratieerziehung muss obligatorischer Bestandteil des Curriculums werden. Dabei sollen auch Kompetenzen im Umgang mit rechtsextremen Wortergreifungsstrategien und Nazihetze im Netz vermittelt werden.
- Schulungen im Vereinsbereich.
- Wissenschaftliche Analyse und Auseinandersetzung mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Rechtsextremismus in allen gesellschaftlichen Großorganisationen (Kirchen, Gewerkschaften, Sozialverbänden, Feuerwehr etc.) fördern.
- Behörden sensibilisieren: Wir wollen regelmäßige Angebote für Antirassismustraining und Fortbildungen für PolizistInnen, StaatsanwältInnen und RichterInnen zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.
- Eine zeitgemäße Erinnerungskultur: Das Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus und die Aufklärung über die nationalsozialistischen Verbrechen müssen in zeitgemäßer Form präsentiert werden. Dazu gehört auch die Vermittlung von Wissen über die Versuche heutiger Nazis, Gedenktage für ihre Propaganda zu missbrauchen.
- Einen klaren Kurs gegen Rechtspopulismus: Wer mit Ängsten vor „Überfremdung“, mit antiislamischen Ressentiments oder der Diffamierung alternativer Jugendkulturen spielt, liefert rechten Schlägern eine ideologische Rechtfertigung.

3. Förderung der Zivilgesellschaft

Die Fehler im Bereich der Strafverfolgung waren gravierend und dürfen sich nicht wiederholen. Noch wichtiger für eine erfolgreiche Bekämpfung des Rechtsextremismus und für eine wirksame Prävention sind die Aktivitäten der Zivilgesellschaft. Diese hat der Staat zu unterstützen, statt sie durch vorurteilsbehaftete Aktionen wie die sog. Extremismus-Klausel und eine zu schwache und unsichere Förderung zu behindern.

a) Weg mit der Extremismusklausel

Nicht selten werden Initiativen und Bündnisse, die sich vor Ort gegen Rassismus, Antisemitismus oder andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit organisieren, als „linksextrem“ eingeordnet und damit als Ver-

fassungsfeinde gebrandmarkt. Mit der Extremismusklausel werden Initiativen, die sich gegen Neonazis und ihre menschenverachtende Ideologie engagieren, unter Generalverdacht gestellt, diffamiert und kriminalisiert. Die Extremismusklausel muss umgehend und ersatzlos abgeschafft werden!

b) Förderung mit Konzept und Perspektive: Stiftung Demokratieförderung

Durch die unter Rot-Grün gegründeten Bundesprogramme gegen Rechtsextremismus und Antisemitismus konnte hier sehr viel Expertise in der Zivilgesellschaft entstehen. Seit der Programmeinführung 2001 wurden verschiedene Ansätze in der Arbeit gegen Nazis erprobt, Vieles hat sich bewährt. Doch einige Probleme der Förderung sind jedoch seit Jahren offensichtlich und wurden bisher nicht angegangen.

Wir möchten deshalb eine Stiftung zur Förderung der Demokratie und gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit errichten. Damit wollen wir die aktuelle Zerfaserung und Lückenhaftigkeit der Förder- und Programmstruktur beenden und eine dauerhafte Förderung der zivilgesellschaftlichen Initiativen sicherstellen.

Diese Stiftung soll einen festen Betrag aus dem Bundeshaushalt zugewiesen bekommen. Sie entwickelt ein kohärentes und dauerhaftes Gesamtförderkonzept und Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln an zivilgesellschaftliche Initiativen und Verbände. Für die Länder und Kommunen soll sie ein Konzept für Projekte entwickeln, die an die von der Stiftung geförderten Grundstrukturen andocken bzw. auf sie aufbauen. Stiftungsrat und Kuratorium sind mit VertreterInnen des Bundes, der Länder und der Kommunen, der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft, der Kirchen, MigrantInnenorganisationen und der Politik zu besetzen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Besetzung die politische Unabhängigkeit der Stiftung garantiert und Zivilgesellschaft und Wissenschaft insbesondere in dem Stiftungsorgan, das Förderkonzept und Förderleitlinien festlegt, entscheidenden Einfluss haben.

VI. Fazit:

- 1) Die Treppe muss von oben gekehrt werden. Die Innenminister in Bund und Ländern waren nicht Teil der Lösung, sondern Teil des Problems. Sie waren entweder inaktiv (*Schäuble*, *Behrens*), blockierten (*Bouffier*), waren aktiv, aber lokal beschränkt und zuständigkeitsegoistisch (*Beckstein*) oder bestärkten durch unzutreffende öffentliche Äußerungen die falsche Ermittlungstendenz (*Schily*). Kein Amtsträger zog wegen des Ermittlungsdesasters persönliche Konsequenzen.
- 2) Die Justizministerkonferenz beschäftigte sich gar nicht mit der Mordserie, obwohl ihre Staatsanwaltschaften nach dem Gesetz eigentlich Herren der Ermittlungsverfahren waren. In den Parlamenten wur-

- den die Ereignisse auch nicht thematisiert. Dieses Versäumnis wird nicht entschuldigt und nur zum Teil dadurch erklärt, dass von den Strafverfolgungsbehörden bis zuletzt der Eindruck suggeriert wurde, man habe erfolgversprechende Spuren ins Milieu der organisierten Kriminalität.
- 3) Die Anfang der neunziger Jahre geführte Asyldebatte schuf ein Klima, das das Entstehen gewalttätiger rechtsextremistischer Strukturen begünstigte. Demokratische Parteien dürfen nie wieder zündeln, mit Unterbringungsproblemen oder anderen sozialen Fragen Politik zu Lasten von Minderheiten machen.
 - 4) Die Nichtexistenz eines organisierten Rechtsterrorismus war eine Art bundesrepublikanische Staatsdoktrin. Dies hat die Köpfe vernebelt. Nicht nur beim Oktoberfest-Attentat mussten es Einzeltäter sein. Dies schlug sich selbst nieder bei der Benennung der Hypothesen als Organisationstheorie (gemeint kriminelle Organisation) oder Einzeltätertheorie (gemeint der rassistische Mörder). Die rechtsterroristische Organisation war gedanklich gar nicht vorgesehen.
 - 5) Der Generalbundesanwalt und seine Mitarbeiter sind als bloße Zeitungsleser- und Auswerter überbezahlt. Er muss von Gesetzes wegen die Kompetenz und die Verpflichtung erhalten, die Frage des Ob seiner Zuständigkeit selber ermitteln zu können.
 - 6) Das BKA sollte eigentlich der Ort sein, an dem sich die kriminalistische Kompetenz ballt. Hier war es der Ort des größten Versagens, von der Nichtauswertung der Garagenliste in Jena über das Versanden-Lassen der Česká-Spur bis zum besonders bornierten Festhalten an der Organisationstheorie. Die Leitung dieser Behörde lässt bis zum heutigen Tage auch nur den Hauch einer Selbstkritik vermissen.
 - 7) Dass Mörder das Risiko ihrer Entdeckung minimieren, wenn sie ihre Tat im benachbarten Bundesland begehen, kann nicht ernsthaft als Folge des Föderalismus akzeptiert werden. So wenig wie der Umstand, dass Täter in Nürnberg nur im Großraum Nürnberg und Täter in Köln nur im Großraum Köln gesucht werden. Die Sicherheitsorgane müssen lernen, im Verbund zu denken und zu kommunizieren.
 - 8) Das Bundesamt für Verfassungsschutz taugt in der derzeitigen Struktur nicht als Analyseinstrument und zur brauchbaren Informationsbeschaffung. Es muss aufgelöst, aufgespalten und strukturell und personell neu aufgestellt werden.
 - 9) Die Polizei muss endlich in Ausbildung und personeller Zusammensetzung auf die Höhe einer Einwanderungsgesellschaft gebracht werden. Das Entwickeln einer Fehlerkultur und die vorurteilsfreie Hypothesen-Bildung stehen an. Die Erwartung, der Computer werde schon den Täter ausspucken, wenn ich ihn nur mit weiteren Millionen Massendaten füttere, hat sich einmal mehr als Irrweg erwiesen.
 - 10) Die Fehler im Bereich der Strafverfolgung waren gravierend und dürfen sich nicht wiederholen. Noch wichtiger für eine erfolgreiche Bekämpfung des Rechtsextremismus und für eine wirksame Prävention sind die Aktivitäten der Zivilgesellschaft. Diese hat der Staat zu unterstützen und nicht durch vorurteilsbehaftete Aktionen wie der sog. Extremismus-Klausel zu behindern.

Fünfter Teil: Stellungnahmen aufgrund Gewährung rechtlichen Gehörs

Der Untersuchungsausschuss hat Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichts in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, Gelegenheit gegeben, zu den sie betreffenden Ausführungen Stellung zu nehmen, soweit diese Ausführungen nicht mit ihnen in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind (siehe oben: Erster Teil, S. 68).

Folgende Stellungnahmen sind abgegeben worden:

I. Barbara E.

Zum Feststellungsteil, Abschnitt E. VIII. 1. a) bb) und cc) (Kontakte des NSU zu Personen der Garagenliste nach Baden-Württemberg) hat sich *Barbara E.* telefonisch sinngemäß wie folgt geäußert:

Ich habe *Michael E.* nicht über meinen Bruder kennen gelernt, sondern über die „Rockfabrik“, die seinerzeit auch von meinem Bruder besucht wurde.

An Ostern 1996 hat lediglich *Beate Zschäpe* bei mir übernachtet, nicht aber *Uwe Böhnhardt*.

II. D. F.

Zum Feststellungsteil, Abschnitt C. IV. 5. e) dd) und Abschnitt E. II. 3. c) bb), hat sich *D. F.* telefonisch sinngemäß wie folgt geäußert:

Der dargestellte Sachverhalt trifft zu. Es ist jedoch zu ergänzen, dass ich mit *Beate Zschäpe* nach deren Untertauchen keinen Kontakt mehr hatte.

III. Sylvia F.

Zum Feststellungsteil, Abschnitt E. VIII. 1. d) aa) (Kontakte des Trios zu weiteren Personen aus der rechten Szene Baden-Württembergs), hat sich *Sylvia F.* wie folgt geäußert:

„Ich verstehe nicht und halte es nicht für richtig, dass ich in dem Bericht überhaupt erwähnt werde. Für den Strafkomplex *Zschäpe* u. a. spielt es überhaupt keine Rolle, dass ich im Jahre 1997 einen Brief an *Mundlos* geschrieben habe. Auch dass ich Mitglied in der HNG war geht niemanden etwas an.

Mein Brief an *Mundlos* dürfte mit meiner damaligen humanitären Gefangenenbetreuung zu tun haben. Meine Bemerkung zu Hausdurchsuchungen habe ich gemacht, weil ich es blödsinnig fand, dass Personen aus der rechten Szene immer wieder wegen unsinnigen Dingen wie Aufhängen, Aufklebern usw. bestraft wurden. Meine Tätigkeit für die HNG geschah lediglich im Bestreben, inhaftierten Personen zu helfen und ihnen einen Neuanfang

ohne Straftaten zu erleichtern. Gewalttaten habe ich immer abgelehnt und mich dagegen ausgesprochen. Deshalb empfinde ich es als diskriminierend, dass ich in dem Bericht überhaupt genannt werde.“

IV. Alexander Gronbach

Zum Feststellungsteil, Abschnitt G. IX. (Angebliche Hinweise der Auskunftsperson und späteren Informantin „Krokus“ an das LfV Baden-Württemberg im Jahre 2007) hat sich *Alexander Gronbach* unter anderem wie folgt geäußert:

„Ich, *Alexander Gronbach*, fordere vom PUA, sofort die Zeugenvernehmung meinerseits vom November 2011 beim LKA anzufordern. Sowie durch *KHK R.* sowie *KHK S.* feststellen zu lassen, an welchem Datum das war! Oder will der PUA nun diese Zeugenaussage unterschlagen, welche schon im November 2011 stattfand?

Eine weitere Lüge ist, [Krokus] wäre erst durch mich aufgefliegen. Zum einen habe ich niemals bei irgendwelchen Neonazis in irgendeiner Form etwas über [Krokus'] Tätigkeit mitgeteilt, jeder Polizeibeamte welcher jeweils Kontakt mit [Krokus] hatte, *KHK G. Q.*, LKA-Beamter *J. H.*, *KHK H. R.*, *KHK M. S.* wussten jeweils über die LFV-Tätigkeit Bescheid...“

V. Andreas G.

Zum Feststellungsteil, Abschnitte C. II. 1. d) (Verbindungen zwischen „Blood & Honour“ und dem Trio) und E. II. 13. a) (Hintergrund der Fahndungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Fernsehsendung „Kripo Live“ am 7. Mai 2000) hat sich *Andreas G.* wie folgt geäußert:

„Ich war in meinem ganzen Leben nie auf einer Schulungsveranstaltung der NPD. Bei der fraglichen Schulungsveranstaltung wurden ja sicher Kontrollen durchgeführt, da kann also gesehen werden, dass ich gar nicht vor Ort war.

Ich kenne weder *Tino Brandt* noch *Ralf Wohlleben*.

Auch kenne/kannte ich auch *Uwe Mundlos* und *Uwe Böhnhardt* nicht.

[...]

Ebenso kennt mich niemand unter meinem wirklichen Namen, sondern ich bin überall nur unter meinem Spitznamen bekannt. Woher kennt der mir völlig unbekannte Spitzel meinen Namen?

Es gibt zeitliche Ungereimtheiten in Ihren Ausführungen. Da werden Sachen (Terzett) im Januar

eingeleitet, deren Voraussetzungen erst im Februar erfüllt werden. [...]“

Es wird erwähnt, dass ich abgehört und observiert wurde. Gab es denn dazu keine Erkenntnisse? So sind die Erwähnungen völlig nutzlos. [...]“

Zum Feststellungsteil, Abschnitt C. IV. 5. e) ee) (Umgang mit Rechtsextremisten aus dem Umfeld des Trios in der Bundeswehr) hat sich *Andreas G.* wie folgt geäußert:

„Was hat meine Bundeswehrlaufbahn mit dem sogenannten NSU zu tun? Welche Erkenntnisse daraus können denn in die Ergebnisse dieses Ausschusses einfließen? Aus meiner Sicht ist das Absolut bedeutungslos.“

Konkret zu dem in diesem Abschnitt genannten Strafurteil / Strafbefehl, der im September 1997 in den Akten des Kreiswehrratsamtes vermerkt wurde:

„Was hat der Schwerstkriminelle denn da wieder verbrochen? An Nachbars Gartenzaun gepinkelt? Sie konnten/können dazu keine Angaben machen. Von daher ist die Erwähnung absolut unnötig und zielt nur darauf ab, Stimmung gegen mich zu machen.“

VI. Henning H.

Zum Feststellungsteil, Abschnitt B. II. 1. (Entwicklung der rechtsextremen Szene in Thüringen in den 1990er / Anfang der 2000er Jahre – „Anti-Antifa Ostthüringen“ und „Thüringer Heimatschutz“) und Abschnitt B. V. (Auffinden der Garagen und Planung der Durchsuchungen), hat sich *Henning H.* wie folgt geäußert:

„Ich muss Sie leider enttäuschen, ich habe damit nichts zu tun! Ich verbitte mir die Unterstellung, dass ich ein ‚weiterer Aktivist des Thüringer Heimatschutzes‘ bin. Wie oft soll ich die Geschichte mit der Rohrbombe noch erzählen? Es war als Silvesterkracher gedacht. Dafür war ich vor Gericht, nicht ohne Grund wurde die Anklage in diesem Punkt fallen gelassen! Die ‚Deutschlandkarte mit Markierungen‘ war in meinen Arbeitsunterlagen aus meiner Zeit [...] in Mainz. Wer die verschiedenen Orte gekennzeichnet hat und warum er das tat, weiß ich nicht. Ich hatte jedenfalls niemals Sprengstoffattentate geplant oder ausgeführt.“

VII. KHK J.

Zum Feststellungsteil, Abschnitt F. V. 1. b) (Hinweise nach dem 4. November 2011 auf das Trio) hat sich *KHK J.* geäußert und mitgeteilt,

„dass das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dortmund, Aktenzeichen 160 Js 356/12, gegen meine Person mit Verfügung vom 12.11.2012 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist.

Nach Abschluss der Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dortmund wurde ich am 05.03.2013 durch das BKA zu den Angaben der

Vertrauensperson *Heidi* zeugenschaftlich vernommen. Insofern verweise ich auf das Protokoll der zeugenschaftlichen Vernehmung.“

VIII. Christian K.

Zum Feststellungsteil, Abschnitt B. I. 2. o) (Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Dezember 1996), hat sich *Christian K.* telefonisch sinngemäß wie folgt geäußert:

Das Ermittlungsverfahren wurde, soweit es mich betraf, damals eingestellt.

IX. Sven Krüger

Zum Feststellungsteil, Abschnitt C. II. 2. („Hammerskins“ in Deutschland) hat sich *Sven Krüger* über einen Rechtsanwalt wie folgt geäußert:

„Diesbezüglich habe ich namens und in Vollmacht meines Mandanten der von Ihnen in dem Untersuchungsbericht beabsichtigten Namensnennung meines Mandanten sowohl bezogen auf den Vornamen, wie auch bezogen auf den Nachnamen auch hinsichtlich etwaiger Namenskürzel o.ä. ausdrücklich zu widersprechen. [...]“

Weiterhin, so lässt der Mandant mitteilen, gibt es keinerlei vorliegende Beweise, dass mein Mandant ein sogenannter ‚Hammerskin‘ wäre. Dies gilt umso mehr, als dass sie meinen Mandanten als Führer der ‚Hammerskins‘ in MV bezeichnen.“

X. David Petereit

Zum Feststellungsteil, Abschnitt C. IV. 5. e) mm) (Umgang der Bundeswehr mit Rechtsextremisten aus dem Umfeld der Trios, *David Petereit*), hat sich *David Petereit* wie folgt geäußert:

„Ich wende mich grundsätzlich gegen die Veröffentlichung der detaillierten Ausführungen zu meiner Bundeswehrzeit [...]. Diese sind nicht vom Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses gedeckt.

Darin wird mein gesamter militärischer Werdegang dargelegt. Die Grundlage für Ihre ‚Erkenntnisse‘ ist hierbei meine Personalakte bei der Bundeswehr, die ihrerseits datenschutzrechtlich geschützt und kein öffentliches Dokument ist und es nach meinem Willen auch nicht werden soll.

Sollten Sie dringend darauf bestehen, zu erwähnen, dass ich meinen Wehrdienst geleistet habe, dann schreiben Sie es in ein oder zwei Sätzen. Z. B.:

‚*Petereit* leistete von 1999 bis 2001 23 Monate Wehrdienst beim Panzerflugabwehrkanonenbataillon 141.‘

Damönisierend oder blamierend, je nachdem, wie der Leser dies dann betrachtet, können Sie natürlich noch erwähnend hinzufügen:

„In diesem Rahmen wurde er auch an Schusswaffen ausgebildet und geübt.“

Wie der Untersuchungsausschuss und zuvor offensichtlich sowohl das BKA als auch das BfV feststellten, gab es keine Verbindung meiner Person zum NSU. Insofern muss ich es auch nicht erdulden, dass Sie meinen militärischen Lebenslauf der Weltöffentlichkeit darlegen.

Zudem mag es sein, dass Sie von einer Anonymisierung meiner Person grundsätzlich abgesehen haben, da ich Person des öffentlichen Lebens bin, allerdings gibt Ihnen dies wiederum gerade nicht das Recht, nach Belieben über mich zu veröffentlichen. [...]“

Konkret zu der Passage im Abschnitt C. IV. 5. e) mm) des Feststellungsteils, in dem ausgeführt wird, dass weiterführende, über die Danksagung an den NSU im Fanzine „Der Weisse Wolf“ hinausgehende Hinweise zu Verbindungen *Petereits* zum NSU nicht vorlägen, hat *Petereit* ausgeführt:

Des Weiteren bitte ich darum, dass der Satz [...] dahingehend konkretisiert wird, dass er nicht die Unterstellung beinhaltet, es gäbe Verbindungen meiner Person zum NSU, nur hätten die bisher nicht bewiesen werden können. Z. B.:

„*Petereit* hatte offensichtlich keine Verbindung zum NSU.““

Zum Feststellungsteil, Abschnitt D. II. 1. (Erkenntnisse und V-Leute des BfV; Die Zeitschrift „Der Weiße Wolf“), hat sich *David Petereit* wie folgt geäußert:

„Ich möchte [...] anmerken, dass ich nach wie vor bestreite, eine Geldspende vom NSU erhalten zu haben, da ich mich an einen solchen Sachverhalt nicht erinnern kann.“

XI. Reinhard S.

Zum Feststellungsteil, Abschnitt E. VIII. 1. d) (Kontakte des Trios zu weiteren Personen aus der rechten Szene Baden-Württembergs), hat sich *Reinhard S.* über einen Rechtsanwalt wie folgt geäußert:

„Bei *Reinhard S.* [...] handelt es sich um meinen Mandanten. Er wurde bereits vom Landeskriminalamt Stuttgart [...] vernommen, sein Rechner wurde auf Skype-Daten durchsucht. Er war an Herrn *Mundlos* über das Online-Spiel „World of Warcraft“ gekommen, wusste aber nicht um dessen Identität, da dieser unter dem Namen „Garry“ auftrat. Ansonsten hat *S.* überhaupt keinen Kontakt zu der NSU-Szene.“

XII. Hans-Joachim S.

Zu den ihn betreffenden Passagen im Feststellungsteil hat sich *Hans-Joachim S.* wie folgt geäußert:

„Ist es nicht schon genug, dass ich ständig vom BKA und LKA (Staatsschutz) in einer Sache belästigt werde, die schon fast 20 Jahre her ist. 1994 hatte ich das letzte Mal Kontakt mit dem Trio, was danach geschah, kann ich Ihnen nicht mitteilen, da ich es nicht weiß, erst 2012 aus dem Fernsehen hörte, dass *Mundlos* für einige Morde in Frage käme. Es ist auch nicht schön irgendwelche alte Wurst auf das Brot geschmiert zu bekommen. Es ist schön, dass meine Bundeswehrzeit lobend erwähnt wird, aber dass ich seit meinem 16. Lebensjahr durchgehend bei verschiedenen Arbeitgebern gearbeitet habe und somit ihr Gehalt mit bezahle, das können Sie auch gerne mit einbauen. So, jetzt aber zu Ihrem Geschmiere: Sollte das so veröffentlicht werden, werde ich Klage gegen dieses Geschmieresammelsurium erheben. Da eine Menge falsch und nicht richtig wiedergegeben wurde. Sie sollten den Ausdruck „Waffen“ etwas mehr definieren, zwischen Schusswaffen, bei denen ein tödliches Geschoss den Lauf verlassen kann, oder Stichwaffen (Messer), Schlagwaffen oder Hieb- waffen usw. Den Bericht, den Sie mir hier vorlegen, ist eine Niedermachung meiner Person, den ich nicht so stehen lassen kann.“

Zum Feststellungsteil, Abschnitt C. IV. 5. e) (Umgang der Bundeswehr mit Rechtsextremisten aus dem Umfeld des Trios), konkret zu der Passage, in der es heißt, *Mundlos* habe im Jahr 1996 in einem Brief an *Thomas Starke* über die Waffen, die *S.* besitze, gestaunt:

„Ich hatte 1996 keinen Kontakt mehr zu dem Trio, wieso sollte *Mundlos* so von den Waffen noch schwärmen??? Auch hier stellt sich mir die Frage was für Waffen (Schusswaffen, bei denen ein tödliches Geschoss den Lauf verlassen kann, oder Stichwaffen (Messer), Schlagwaffen oder Hieb- waffen usw.)? Oder doch nur Deko-Waffen.“

Zum Feststellungsteil, Abschnitt C. IV. 5. e) (Umgang der Bundeswehr mit Rechtsextremisten aus dem Umfeld des Trios), konkret zu der Passage, in der es heißt, gegen *S.* seien im Jahr 2009 wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz, Besitz von erlaubnispflichtiger Munition und verbotenen Gegenständen i. S. d. Waffengesetzes und wegen Volksverhetzung Verfahren eingeleitet worden:

„Auch hier geht nicht hervor, dass keine Schuss- waffen, bei denen ein tödliches Geschoss den Lauf verlassen kann, dabei waren. Es handelte sich hier um zwei Butterfly-Messer, die vor ein paar Jahren in Deutschland noch frei zu kaufen waren, eins von den beiden gehörte sogar meiner Ex-Frau, meins hatte ich seit meiner Jugend, also auch schon über 20 Jahre. Zur Munition, die gehörte zu meiner Sammlerleidenschaft, leider konnte ich nicht feststellen, welche scharf waren, da die

Deko-Munition keinen Unterschied zu erkennen gibt. Das sah auch der Richter so...“

Zum Feststellungsteil, Abschnitt C. IV. 5. e) (Umgang der Bundeswehr mit Rechtsextremisten aus dem Umfeld des Trios), konkret zu der Passage, in der es heißt, der Name von S. habe sich auf der in der Garage des Trios am 26. Januar 1998 aufgefundenen Adressliste befunden:

„Sie würden bei vielen meine Telefonnummer finden, da ich gern auf die Konzerte gegangen bin und Leuten, die von anderen Konzerten gewusst haben, meine Telefonnummer gegeben habe, außerdem war die Telefonnummer, die sie bei dem Trio gefunden haben, zu dem Zeitpunkt längst nicht mehr aktuell.“

Zum Feststellungsteil, Abschnitt C. IV. 5. e) (Umgang der Bundeswehr mit Rechtsextremisten aus dem Umfeld des Trios), konkret zu der Passage, in der es heißt, der MAD habe um umgehende verdeckte Mitteilung gebeten, sollte S. zu Wehrübungen einberufen werden:

„Ich sollte in den 90er zu einer Wehrübung, habe mich aber mit Händen und Füßen dagegen gewehrt und musste auch nicht hin.“

Zum Feststellungsteil, Abschnitt E. VIII. 1. a) (Kontakte des NSU zu Personen der Garagenlisten aus Baden-Württemberg), konkret zu der Passage im Abschnitt aa), in der es heißt, es habe auch nach 1994 bis zum Jahr 2001 weitere gegenseitige Besuche gegeben:

„An einen Besuch des Trios in Ludwigsburg kann ich mich erinnern 1994, danach brach mein Kontakt zum Trio ab, wie oft sie dann noch da waren, kann ich nicht bestätigen. Wir sind nach Mitteldeutschland hauptsächlich wegen der Konzerte gefahren. Nicht wegen irgendwelcher Bekanntschaften.“

Zum Feststellungsteil, Abschnitt E. VIII. 1. a) (Kontakte des NSU zu Personen der Garagenlisten aus Baden-Württemberg), konkret zu der Passage im Abschnitt cc), in der es heißt, auch *Hans-Joachim S.* habe Kontakt zum Trio unterhalten:

„Ich habe das Trio, wie schon erwähnt, nicht mehr gekannt, wie den Herrn R. oder andere Mitteldeutsche. Es bestand keine freundschaftliche Beziehung zu den Dreien.“

Zum Feststellungsteil, Abschnitt E. VIII. 1. a) (Kontakte des NSU zu Personen der Garagenlisten aus Baden-Württemberg), konkret zu der Passage im Abschnitt cc), in der es heißt, *Hans-Joachim S.* sei ebenfalls an gegenseitigen Besuchen mit dem Trio beteiligt gewesen und in der ein Brief von *Mundlos* an *Thomas Starke* und einzelne Formulierungen hieraus erwähnt werden:

„Wie schon erwähnt, muss der Brief schon vorher geschrieben worden sein (1994). Wir sind nach Mitteldeutschland hauptsächlich wegen der Konzerte gefahren. Nicht wegen irgendwelcher Bekanntschaften. So ein dummes Wort wie Dunkeldeutschland würde ich nie benutzen. Oassis auch

nicht, da ich selber Verwandtschaft in Mitteldeutschland habe. Bei mir hat niemand übernachtet, da ich in der Zeit noch bei meiner Mutter gewohnt habe.

Auch hier stellt sich mir die Frage: Was für Waffen???”

Zum Feststellungsteil, Abschnitt E. VIII. 1. a) (Kontakte des NSU zu Personen der Garagenlisten aus Baden-Württemberg), konkret zu der Passage im Abschnitt cc), in der es heißt, dass der Kontakt zum Trio Mitte der 1990er Jahre geendet haben sollte:

„Der Kontakt hat 1994 geendet.“

Zum Feststellungsteil, Abschnitt E. VIII. 1. a) (Kontakte des NSU zu Personen der Garagenlisten aus Baden-Württemberg), konkret zu der Passage im Abschnitt cc), in der es heißt, dass für den Untersuchungsausschuss von Interesse gewesen sei, ob S. tatsächlich Waffenhändler gewesen sei und in der ein Bericht des LKA Baden-Württemberg vom 24. Januar 2013 genannt ist:

„Nein, ich habe nie mit Waffe gehandelt. 1996 hatte ich auch schon eine Hausdurchsuchung, bei der auch keine Schusswaffen, bei denen ein tödliches Geschoss den Lauf verlassen kann, gefunden wurden.“

So wie 30 bis 40-Mal, wo mein Wagen (Kfz) z.B. bei Konzerten durchsucht wurde, ebenfalls keine Schusswaffen, bei denen ein tödliches Geschoss den Lauf verlassen kann, gefunden wurden.“

Zum Feststellungsteil, Abschnitt E. VIII. 1. a) (Kontakte des NSU zu Personen der Garagenlisten aus Baden-Württemberg), konkret zu der Passage im Abschnitt cc) am Ende, in dem dargestellt wird, die Ehefrau von S. habe diesen im Jahr 2009 angezeigt und in der die Hintergründe hierfür beschrieben werden:

„Meine Ex-Frau, die selbst der rechten Szene angehört, ist fremdgegangen und ich habe es bemerkt, da ich um 4 Kinder zu ernähren täglich bis abends 21 bis 22 Uhr gearbeitet habe. [...] Ich wollte schon ausziehen, konnte aber meine Kinder nicht schutzlos zurücklassen und fand auch keine Wohnung. Da hat sie zu den unfairen Mitteln gegriffen ‚ich würde sie schlagen‘. Die Polizei hat ihr geglaubt, das alte Lied die arme Frau... Einfach lächerlich, so sah das auch der Richter und hat das Verfahren eingestellt. Ich bin nicht gewaltbereit, war es nie und werde es auch nicht. Zur Munition, die gehörte zu meiner Sammler-Leidenschaft, leider konnte ich nicht feststellen, welche scharf waren, da die Deko Munition kein Unterschied zu erkennen gibt. Das sah auch der Richter so... Von den CDs gehörten 30% meiner EX Frau, so wie schon erwähnt, eines der beiden Butterfly Messer und die Hitlerbüste. Der Rest ist und bleibt Sammlerzeug, was wenn ich darauf bestanden hätte, ich fast alles zurückbekommen hätte. Ich hatte aber sowieso kein Bock mehr auf den Mist und habe es zur Vernichtung freigegeben. Das könnten Sie

auch mal erwähnen. Auch hier wieder Verstoß gegen Waffengesetz, was für Waffen? Messer, zum teil Sammlerstücke. Jeder der „Waffen“ liest, denkt an Schusswaffen, also berichtigen Sie das, danke. Mir ist nicht bekannt, dass das Urteil wegen Volksverhetzung ausgesprochen wurde. Die ganze Seite gehört nicht in den Bericht, da Sie nicht und in keiner Weise zu dem Trio Fall gehören.“

XIII. Carsten Schultze

Zu mehreren ihn betreffenden Passagen hat sich *Carsten Schultze* wie folgt geäußert:

Zum Feststellungsteil, Abschnitt B. III. 3. b) (Weitere Strukturermittlungen zum „Thüringer Heimatschutz“):

„1. Im Abschlussbericht des LKA Thüringen vom 31. August 2001 werde ich als Führungsperson des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ im Bereich Jena bezeichnet. Dies ist nicht der Fall, da ich im Jahr 2001 der rechten Szene gar nicht mehr angehörig war; weder war ich an szenespezifischen Aktionen beteiligt, noch habe ich an diesen teilgenommen. Ich widerspreche daher einer entsprechenden Darstellung.

Zu 1.

Leider liegt mir der hier zitierte Bericht des TLKA nicht vor. Allerdings sprechen die BfV-Erkenntnisse, auf die Sie sich in Ihrem Entwurf zu meiner Person beziehen, gegen diese Darstellung. Darüber hinaus unterstreicht auch die folgende Erkenntnis des BfV meine Darstellung: ‚Im April 2001 benannte eine Quelle des TLfV Carsten SCHULTZE nicht mehr als Mitglied des THS.‘ Wie das LKA Thüringen dann vier Monate später zu dem besagten Ergebnis kommt, ist für mich nicht nachvollziehbar.“

Zum Feststellungsteil, Abschnitt C. IV 5. e) ss) (Umgang der Bundeswehr mit Rechtsextremisten aus dem Umfeld des Trios – *Carsten Schultze*):

„2. Ich gehörte nie der Kameradschaft Jena an, widerspreche somit dieser Darstellung meiner Person im Entwurf Ihres Abschlussberichtes.

Zu 2.

Die Quelle, die in ihrem Entwurf herangezogen wird, ist ein Dokument vom 20.12.2011, welches sich in dem fraglichen Punkt auf zwei Dokumente aus den Jahren 2004 und 2011 bezieht. Einleitend wird hier unter 3. ‚Thüringer Heimatschutz, (THS) beschrieben: ‚Der ‚Thüringer Heimatschutz‘ setzte sich aus regional gegründeten Kameradschaften zusammen, die [...] in der Nachfolge als Sektionen des ‚THS‘ bezeichnet wurden.‘ Unter 3.1.1 Sektion Jena (Kameradschaft Jena), worauf sich Ihre Ausführung stützt, fehlt nun die Bezeichnung ‚vormals‘ vor ‚Kameradschaft Jena‘, wie es dann richtig heißen müsste.

So ist es beispielsweise im Verfassungsschutzbericht Thüringen 1998 geschehen: ‚Der Thüringer Heimatschutz [...] gliedert sich zur Zeit in drei Sektionen; Sektion Jena (vormals Kameradschaft Jena), Sektion Saalfeld, Sektion Sonneberg.‘ Auch die Schäfer-Kommission schreibt in ihrem Gutachten: ‚Aus der KSJ ging später die Sektion Jena des THS hervor.‘ Auch bei der vorangehenden Struktur-Aufzählung der ‚Kameradschaft Jena‘ (acht Namen mit Positionsbezeichnung) wird meine Person nicht benannt.

Darüber hinaus bin ich in dem von Ihnen angeführten Dokument (in einer späteren Auflistung) ausschließlich in Verbindung zum ‚Thüringer Heimatschutz - Sektion Jena‘ benannt.

Warum diese Differenzierung, gerade in Bezug auf meiner Person, so wichtig ist, erschließt sich spätestens im darauffolgenden Satz bzw. meiner Stellungnahme dazu:

3. Da ich nicht der Kameradschaft Jena angehörte, konnte ich auch nicht ‚auf Grund dieser Mitgliedschaft neben *Wohlleben* und *Kapke* mit dem Trio in enger Verbindung‘ stehen.⁷⁵⁵¹

Zu 3.

Da sich diese Schlussfolgerung auf den vorangegangenen Satz bezieht, wird suggeriert, dass ich das Trio durch gemeinsame Aktivitäten vor deren Untertauschen am 26.01.1998 näher kannte.

Sogar die Generalbundesanwaltschaft stellt fest: ‚Die politischen Aktivitäten der ‚Kameradschaft Jena‘ mit ihren Mitgliedern *Zschäpe*, *Gerlach* und *Wohlleben* sowie *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Kapke* belegen deren nationalsozialistische Gesinnung und wurden im Laufe der Zeit von Straftaten zunehmender Intensität begleitet. Die genannten Personen traten von 1994 bis 1997 in wechselnder Besetzung bei Aktionen in Erscheinung und nahmen an Heiß-Gedenkveranstaltungen, rechtsextremen Demonstrationen, Aufzügen, Autokorsos, Konzerten und germanischen Brauchtumsfeiern teil.‘ Beispielhaft schreibt auch die Schäfer-Kommission über den Zeitraum vor 1998: ‚Das TRIO fiel durch eine Vielzahl gemeinschaftlicher Aktivitäten auf, die nicht nur ihre Verbindungen zur rechten Szene dokumentieren, sondern auch Entwicklungstendenzen im Sinne einer zunehmenden Radikalität widerspiegeln.‘ Ich werde in der darauf folgenden Auflistung, neben den schon in der Anklageschrift aufgeführten Personen, wie auch in folgendem Beispiel, nicht genannt: ‚[1997] ermittelte die StA Gera gegen *Wohlleben*, *Kapke*, *G.*, *Bönnhardt*, *Mundlos*, *Zschäpe* und weitere Personen wegen Störung des öffentlichen Friedens

7551) Anmerkung des Sekretariats: *Schultze* bezieht sich auf die Ausführungen im Abschnitt C. IV 5. e) ss) des Feststellungsteils.

durch Androhung von Straftaten‘ wegen der Versendung von Briefbombenimitaten. In der Gesamtschau dieser Beispiele würden die ersten zwei Sätze zu meiner Person suggerieren, dass ich vor 1998 dem organisierten Rechtsextremismus angehört hätte bzw. den von der *Schäfer*-Kommission besagten Weg des Trio ‚neben *Wohleben* und *Kapke*‘ mitgegangen wäre. Dem widerspreche ich ausdrücklich, denn das war nicht der Fall.

4. Ich kann mich nicht erinnern, jemals ‚Spendengelder für die geflüchteten Drei‘ überwiesen zu haben.[...]“

5. Ich war nie Vorsitzender des NPD-Kreisverbandes Jena.⁷⁵⁵² Ich widerspreche einer entsprechenden Darstellung im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses. Ich kann mir nicht erklären, wie dieser Vermerk, auf den hier Bezug genommen wird, zustande gekommen ist.

Zu 5.

Schon derselben Quelle, auf die Sie sich in Ihrem Entwurf beziehen, ist zu entnehmen: ‚Ob *Ralf WOHLLEBEN* den Kreisverband Jena der NPD bzw. *Carsten SCHULTZE* tatsächlich als dessen Stellvertreter führe, könne nicht beurteilen [sic]. Auch der Generalbundesanwalt geht davon aus: ‚Mit Wirkung vom 11. Februar 1999 trat der Angeeschuldigte *Wohleben* in die ‚Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) ein und hatte mit Unterbrechungen von 1999 bis 2010 das Amt des NPD-Vorsitzenden des Kreisverbandes Jena/Saale/Holzland inne.‘ Ich habe dieses Amt nie bekleidet.“

XIV. Achim S.

Zum Feststellungsteil, Abschnitt C. II. 5. b) (Rechtsextremistische Milieus mit Bezügen zum Trio außerhalb Thüringens, ‚Ku-Klux-Klan‘, Entwicklung des ‚KKK‘ in Deutschland) hat sich *Achim S.* wie folgt geäußert:

„Ich selbst wurde Ende September 1998 in die ‚International Knights of the Ku Klux Klan‘ aufgenommen und gestaltete daraufhin eine Internetseite, die zunächst fälschlicherweise – aufgrund meiner eigenen Unkenntnis – als ‚European Knights of the Ku Klux Klan‘ online war, bis ich intern auf den falschen Namen hingewiesen wurde. Es ist richtig, dass diese Internetseite – eben aus zuvor genanntem Grund – nur kurzzeitig im Internet zu finden war. Diese Internetseite hatte also nichts mit den später gegründeten EWK KKK zu tun. Es handelte sich zu diesem Zeitpunkt nicht um spätere Mitglieder der EWK KKK, auch nicht um einen losen Zusammenschluss solcher.“

Thomas R. lernte ich über einen IRC Chatraum bereits vor seinem Eintritt in eine KKK-Gruppe kennen. Zu diesem Zeitpunkt war weder eine Rekrutierung von *Thomas R.* geplant noch wusste dieser zu diesem Zeitpunkt von meiner damaligen Mitgliedschaft bei den ‚International Knights of the Ku Klux Klan‘.

Auch kam es bei den ersten Besuchen von *Thomas R.* in Schwäbisch Hall nicht direkt zu Klan-Treffen. Diese fanden erst später statt, – nach meiner Erinnerung erst 1999 – als *Thomas R.* für eine Mitgliedschaft bei den International Knights of the Ku Klux Klan angeworben wurde.

In Wiener Neustadt (nicht „der“ Wiener Neustadt) wurde *Thomas R.* tatsächlich in die ‚International Knights of the Ku Klux Klan‘ aufgenommen. Jedoch trug auch dort keine Person den Titel eines ‚Imperial Wizard‘. Diesen Rang gab es bei den ‚International Knights of the Ku Klux Klan‘ nicht, sie wurden von einem ‚Emperor‘ in South Carolina geführt. Die höchsten Ränge in Europa waren die des ‚Grand Dragon‘.

Die Behauptung, ich habe Gelder veruntreut und sei verschwunden, stimmt nicht. Durch damalige familiäre Probleme trat ich zunächst von meinem eigenen Rang des ‚Imperial Representative‘ und ‚Grand Dragon‘ zurück und übergab das Amt des ‚Grand Dragon‘ an die Person, die mir damals am geeignetsten erschien. Dabei handelte es sich NICHT um *Thomas R.* Ich ordnete für das Frühjahr 2003 Neuwahlen für das besagte Amt an und gab meinen Rückzug aus der Organisation bekannt. Mein letzter Kenntnisstand nach einem letzten Telefonat mit einem Mitglied aus Schwäbisch Hall im Februar 2003 war, dass diese Neuwahlen auch durchgeführt wurden. Das Ergebnis der Neubesetzung und einer Weiterführung blieb mir unbekannt.

Der Bericht des LKA ist im Prinzip richtig. Nach der Niederlegung meiner Ämter kamen die Aktivitäten auch zum Erliegen. Nach meinen Einschätzungen dürfte neben der Versammlung im Februar 2003 keine weiteren Aktivitäten stattgefunden haben. Genau sagen kann ich dies aber nicht.

Auch richtig ist, dass die Verfassungsschutzämter konzentriert observierten und neben der erwähnten Anspracheaktion, die laut Aussagen der damaligen Mitglieder bei nahezu allen Teilnehmern des Jahrestreffens 2002 stattfand, auch Präsenz zeigten, um die Gruppe zu verunsichern, was auch gelang.“

Zum Feststellungsteil, Abschnitt C. II. 5. d) (Rechtsextremistische Milieus mit Bezügen zum Trio außerhalb Thüringens, ‚Ku-Klux-Klan‘, Mitgliedschaften von Polizeibeamten des Landes Baden-Württemberg im ‚KKK‘) hat sich *Achim S.* wie folgt geäußert:

„Die beiden Polizeibeamten stellten ihre Aktivitäten zunächst Anfang August 2002 ein. Noch wäh-

7552) Anmerkung des Sekretariats: Schultze bezieht sich auf die Ausführungen im Abschnitt C. IV 5. e) ss) des Feststellungsteils.

rend der Jahresversammlung im August gab es Kontakt zu beiden. Nachdem die Gruppe über einen Spitzel informiert wurde, wurde ein klaninterner Untersuchungsausschuss eingerichtet, welcher mit der Auffindung des ‚Verräters‘ betraut war. Neben *Thomas R.* waren zunächst auch die beiden Beamten, aber auch eine weitere Person in Verdacht.

Es ist richtig, dass lediglich zwei Polizisten Mitglied geworden waren. Es ist aber auch richtig, dass weitere Polizisten Interesse an einer Mitgliedschaft hatten.

Eine Warnung bezüglich einer Überwachung und eines Spitzels gab es in der Tat. Das Motiv der Person ist mir nicht bekannt. Zunächst wurde intern angenommen, dass dieses geheimdienstgesteuert gewesen sei und nach amerikanischem ‚Cointelpro‘-Vorbild zur Verunsicherung diene, was durch die Anspracheaktion und massives Auftreten der Verfassungsschutzämter dann bekräftigt wurde. Jedoch war ich mir damals nicht sicher, ob es sich um einen deutschen Geheimdienst handelte.“

Zum Feststellungsteil, Abschnitt C. II. 5. e) aa) (Rechtsextremistische Milieus mit Bezügen zum Trio außerhalb Thüringens, „Ku-Klux-Klan“, Allgemeine Aktivitäten des *Achim S.*) hat sich *Achim S.* wie folgt geäußert:

„Ich bitte ebenso um Richtigstellung der Behauptung, dass ich seit 1990 der rechtsextremen Szene angehöre. Die Äußerung lässt mutmaßen, ich gehöre noch immer zu jener Szene, was faktisch falsch ist. Ich habe mich von der ‚Szene‘ als solches bereits im Jahre 2000 gelöst und von jeglichem weltanschaulichem Gedankengut in diese Richtung spätestens Herbst 2003 völlig gelöst und distanziert.

Die Unterscheidung der Jahre 2000 und 2003 kommt daher, dass die EWK KKK bestrebt waren, Strukturen außerhalb der sogenannten ‚rechten Szene‘ aufzubauen. Eine Verbindung zur dieser ‚rechten Szene‘ erschien mir erstens hinderlich und zweitens weltanschaulich nicht vertretbar.

Es gab Mitte 2002 bereits Streitigkeiten unter anderem mit *Thomas R.*, der entgegen mehrfachen Beteuerungen noch tief in der rechten Szene verwurzelt war. Hintergrund war ein von mir verfasster Artikel gegen den Nationalsozialismus und rechtsradikale Skinheads in dem deutschsprachigen EWK KKK Magazin ‚The Fiery Cross‘.

Der ‚BILD‘-Zeitung gegenüber äußerte ich im Übrigen im Wortlaut: ‚Ich habe die EWK KKK nicht als V-Mann aufgebaut und war auch kein V-Mann beim Klan‘. Dies trifft sowohl für die ‚International Knights‘ als auch die ‚EWK KKK‘ zu.“

Zum Feststellungsteil, Abschnitt C. II. 5. c) cc) (Rechtsextremistische Milieus mit Bezügen zum Trio außerhalb

Thüringens, „Ku-Klux-Klan“, Verbindungen zwischen den KKK und dem Trio, *Achim S.* als mögliche Kontaktperson des untergetauchten Trios) hat sich *Achim S.* wie folgt geäußert:

„Es ist richtig, dass ich in Sachsen aktenkundig war. Hintergrund war eine Einladung nach Chemnitz, die damals aber nicht direkt an mich erfolgte sondern an damalige Freunde, mit denen ich dann dorthin fuhr. Ein etwaiges Verfahren wurde damals allerdings eingestellt.

Durch meine verstärkten musikalischen Aktivitäten in den Jahren 1997 bis Mitte 2000 bestand auch Kontakt zu sächsischen ‚Fanzine‘-Machern, Bands und Organisatoren, zu denen bspw. auch *Ralf ‚Manole‘ M.* und *Jan Werner* gehörten, die ich nur flüchtig kannte, aber auch *Marcel ‚Riese‘ D.* aus Thüringen und *Bernd ‚Pernod‘ P.* aus dem sachsennahen Bamberg. All diese Kontakte entstanden durch Musiknetzwerke und dienten zum Besuch von etwaigen Konzerten oder dem Organisieren solcher sowie der Produktion und dem Handel von CDs in diesem Bereich.

Dies ist meine einzige Erklärung dafür, wie ich in der Zusammenstellung möglicher Kontaktpersonen namentlich auftauchen konnte.

Keines der drei Mitglieder des sogenannten NSU war mir persönlich bekannt noch habe ich diese je bewusst wahrgenommen! Da ich selbst viele Konzerte gegeben habe, lässt sich natürlich ein möglicher Besuch einer dieser Personen auf einem meiner vielen Konzerte oder ein zufälliger gemeinsamer Besuch eines Konzertes oder einer Veranstaltung wie zum Beispiel einer Demonstration nicht völlig ausschließen.“

XV. Kay-Norman S.

Zu den ihn betreffenden Ausführungen im Feststellungsteil, Abschnitt E. 17. c) fff) (Suche nach dem Trio, Intensivierung der Fahndungsmaßnahmen im Jahr 2002, Überprüfung von *Kay-Norman S.*), hat sich *Kay-Norman S.* wie folgt geäußert:

„Ich kannte einen *Thorsten S.* Diesen hatte ich nach Begehen seiner Straftaten (Zeitpunkt des Kennenlernens, Begehen der Straftaten und welche Straftaten genau sind mir nach den vielen Jahren unbekannt) kennen gelernt. Da wir ein gleiches Interesse (Hunde) hatten, bin ich mit ihm gut ausgekommen. Ich habe ihn trotz seiner Straftaten als überlegten Menschen erlebt. Der Kontakt brach dann Ende 1997 ab.

Ich hätte auch bei einer früheren Vernehmung, zum Beispiel [...] 1998, nichts anderes wie im Jahr 2003 aussagen können. Des weiteren wurde 2003 festgestellt, dass ich seit 1998 keinen Kontakt mehr in die rechte Szene hatte.“

XVI. J. T.

Zum Feststellungsteil, Abschnitt H. I. 1. b) (Sprengfallanschlag in der Probststeigasse in Köln, Ablauf der Ermittlungen) hat sich *J. T.* über einen Rechtsanwalt wie folgt geäußert:

„Unser Mandant hatte seinerzeit eine offene Geldforderung gegen den ‚A.M.‘, über die es zwischen den Parteien zunächst zu einer verbalen Auseinandersetzung im Rahmen einer zufälligen abendlichen Begegnung gekommen ist. Sodann wurde der ‚A.M.‘, der von zwei weiteren Personen begleitet wurde, handgreiflich gegen unseren Mandanten, so dass in weiterer Folge die Polizei hinzugezogen werden musste. In diesem Kontext (!) wurde unser Mandant für Zwecke einer Anzeigenerstattung durch eine Polizeistreife zur Vernehmung und Feststellung der Personalien auf das Polizeirevier verbracht, keineswegs aber aufgrund einer Anzeige des ‚A.M.‘ gesondert festgenommen und/oder vernommen.“

Vor diesem Hintergrund hat der von *J. T.* beauftragte Rechtsanwalt geäußert, dass der Text an mehreren Stellen zu ergänzen bzw. zu ändern sei.

XVII. Patrick W.

Zum Feststellungsteil, Abschnitt G. IX. 1. (Ermittlungen nach dem Mord an *Michèle Kiesewetter* und Mordversuch an *Martin A.*, Behauptungen von Herrn *Gronbach* zu angeblichen Hinweisen der Auskunftsperson „*Krokus*“) hat sich *Patrick W.* wie folgt geäußert:

„Zu den Ausführungen [...] kann ich angeben, dass ich der Darstellung, ich habe mich am 6.5.2012 auf einem Schießstand befunden, entschieden widerspreche. Der gesamte von ‚Krokus‘ dargestellte Vorgang in Bezug auf meine Person, welche mir durch Vernehmungen anderer Betroffener teilweise bekannt geworden sind, entspricht nicht der Wahrheit.“

XVIII. Jörg W.

Zu den ihn betreffenden Ausführungen im Feststellungsteil, Abschnitt C. II. 5. d) (Mitgliedschaft von Polizeibeamten des Landes Baden-Württemberg im KKK), hat sich *Jörg W.* zu der Passage, in der es heißt, er sei Vollmitglied im „EWK KKK“ gewesen, wie folgt geäußert:

„Da ich nie einen Mitgliedsbeitrag an die betreffende Organisation entrichtet habe, wage ich es anzuzweifeln, ob man hier von einer Vollmitgliedschaft sprechen kann. Ich habe bereits im Januar 2002 den Kontakt zu den betreffenden Personen abgebrochen. Ich wurde zwar bis in den Mai 2002 von Herrn *Achim S.* mit Emails zugeschüttet, auf welche ich allerdings nie geantwortet habe. Im Mai/Juni 2002 wurde ich dann endgültig in Ruhe gelassen. Somit bestand eine Mitgliedschaft mei-

nerseits lediglich über einen Zeitraum von 3-4 Wochen.“

XIX. Christian W.

Zum Feststellungsteil, Abschnitt B. II. 1. (Entwicklung der rechtsextremen Szene in Thüringen in den 1990er / Anfang der 2000er Jahre – „Anti-Antifa Ostthüringen“ und „Thüringer Heimatschutz“), hat sich *Christian W.* wie folgt geäußert:

Zum Abschnitt: „1992 gründete der Hamburger Neonazi *Christian W.* die „Anti-Antifa“ – vorgeblich als Reaktion auf wachsende Angriffe militanter Linksextremisten.“:

„Die Behauptung, die Anti-Antifa sei (von mir) gegründet worden, ist falsch. Der Berichtsentwurf stellt richtig fest, dass es sich dabei um einen ‚informellen Zusammenschluss‘ handelte, der ohne formale Mitgliedschaften oder hierarchische Strukturen ‚organisiert‘ war oder ist. Gleichfalls richtig stellt das LfV Thüringen fest, dass dies eine ‚organisationslose Verflechtung‘ sei oder gewesen ist. Derartige kann man nicht formal gründen.“

Zum Abschnitt: „Ihre Propaganda richtete sich darüber hinaus auch gegen Institutionen des demokratischen Rechtsstaates.“:

„Auch diese Behauptung ist falsch. Die Propaganda der Anti-Antifa richtete sich gegen die sogenannte „Antifa“ und gegen niemanden sonst. Die sogenannte „Antifa“ ist ihrerseits jedoch keine Institution des demokratischen Rechtsstaates.“

XX. Ralf Wohlleben

Zum Feststellungsteil, Abschnitt D. II. 2. e) bb) (War *Ralf Wohlleben* V-Mann? Berichte des BMI vom 5. Oktober 2012 und vom 18. November 2012) hat sich *Ralf Wohlleben* wie folgt geäußert:

„Im Entwurf [des Abschlussberichtes] heißt es [...] unter anderem: ‚Dieses (das Thüringer LfV) habe nachdrücklich von einem Werbungsversuch abgeraten, da eine entsprechende erste Ansprache Wohllebens durch das LfV Thüringen und das LKA Thüringen bereits erfolglos verlaufen seien.‘ Dazu möchte ich folgendes festhalten: Das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz lügt. Ich bin nie wissentlich durch Mitarbeiter irgendeines In- oder Auslandsgeheimdienstes angesprochen worden. Weder um mich als Quelle zu akquirieren, noch aus irgendwelchen sonstigen Gründen.“

**Sechster Teil:
Übersichten und Verzeichnisse****A. Abkürzungsverzeichnis**

14er	Bezeichnet ein Bekenntnis weißer Rassisten („We must secure the existence of our people and a future for white children“).
18	„Adolf Hitler“. Zahlencode in der Rechtsextremistischen Szene. Die Zahl „1“ steht für den ersten Buchstaben im Alphabet („A“), die Zahl „8“ für den achten Buchstaben („H“).
28	„Blood & Honour“. Zahlencode in der Rechtsextremistischen Szene. Die Zahl „2“ steht für den zweiten Buchstaben im Alphabet („B“), die Zahl „8“ für den achten Buchstaben („H“).
88	„Heil Hitler“. Zahlencode in der Rechtsextremistischen Szene. Die Zahlen „8“ stehen für den achten Buchstaben im Alphabet („H“).
AA	Auswärtiges Amt.
AAO	Allgemeine Aufbauorganisation.
AD Jail Crew (14er)	Aryan Defense– Arische Gefangenen-Mannschaft (neonazistischer Häftlingsring).
a. D.	außer Dienst.
A-Drs.	Ausschussdrucksache.
ADÜTDF	Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.
ADV	Allgemeiner Datenvergleich. Personenüberprüfung durch Polizei.
a. F.	alte Fassung. Hinweis bei Gesetzesbestimmungen auf ihre inzwischen erfolgte Änderung.
AG	Amtsgericht.
AG	Arbeitsgruppe.
AG Kripo	Arbeitsgemeinschaft Kriminalpolizei. Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter als Untergliederung des AK II der IMK.
AG OIREX	Arbeitsgruppe Operativer Informationsaustausch Rechtsextremismus. Gemeinsames Treffen von GBA, BKA, BfV und MAD.
AI	Amtsinspektor.
a.i.d.a.	Antifaschistische Informations-, Dokumentations- und Archivstelle München.
AISI	Agenzia Informazioni e Sicurezza Interna. Italienischer Inlandsnachrichtendienst (seit 2007). Vorgängerbehörde: Servizio per le Informazioni e la Sicurezza Democratica (S.I.S.De).
AK	Arbeitskreis.
AK II	Arbeitskreis II „Innere Sicherheit“ der IMK. Arbeitskreis der Polizeichefs der Länder sowie des Präsidenten des Bundeskriminalamtes und der Deutschen Hochschule der Polizei.
AK IV	Arbeitskreis IV „Verfassungsschutz“ der IMK. Arbeitskreis der Leiter der Verfassungsschutzbehörden der Länder. Teilnehmer ist auch der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz.
AKLS	Automatisches Kennzeichenlesegerät.
AL	Abteilungsleiter.
ALT	Amtsleitertagung. Tagung der Leiterinnen und Leiter der Verfassungsschutzbehörden.
ANS/NA	Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten. 1983 verbotener Verein.
AO	Anordnung. G 10-Anordnungen.
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland. Verbund öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten in Deutschland.
ARP	Allgemeines Register für politische Sachen (Staatsschutzstrafsachen). Aktenzeichen der Justiz.
@rtus	Artus – Vorgangsbearbeitungssystem der Bundespolizei, Polizei Schleswig-Holstein.
ASR	Aktensicherungsraum.
ATD	Antiterrordatei.
ATIB	Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e. V. Es handelt sich um eine Abspaltung der ADÜTDF.

Az.	Aktenzeichen.
B&H	Blood & Honour. Rechtsgerichtete Skinhead-Bewegung mit Ursprung in GB. 1987 von Ian Stuart Donaldson gegründet. Kriminelle Vereinigung. In Deutschland aufgrund der Verfügung des Bundesministers des Innern vom 12. September 2000 seit dem 13. Juni 2001 bestandskräftig verboten. Bewaffneter Arm von B&H: Combat 18.
BA	Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof.
BA-AL	Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof als Abteilungsleiter bei der Bundesanwaltschaft.
BAIUD	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen.
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
BAO	Besondere Aufbauorganisation. Einheit bei der Polizei zur koordinierten Bearbeitung umfangreicher Sachverhalte, die eingerichtet wird, wenn eine Lage durch die Allgemeine Aufbauorganisation wegen des erhöhten Kräftebedarfs bzw. der erforderlichen Konzentration von Kräften oder Führungs- und Einsatzmittel (z. B. Großveranstaltungen), der Einsatzdauer, der notwendigen einheitlichen Führung, insbesondere bei verschiedenen Zuständigkeiten, nicht bewältigt werden kann.
BAO ZESAR	Besondere Aufbauorganisation „Zentrale Ermittlungen und Strukturaufklärung – Rechts“. Mit dem Ermittlungen wegen der Schießerei am Hbf Erfurt am 31. Dezember 1996 betraut.
BAWV	Bundesamt für Wehrverwaltung.
BayLfV	Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz.
BB	Beweisbeschluss.
BB	Brandenburg.
BE	Berlin.
BfDI	Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.
BFE	Beweissicherungs- und Festnahme-Einheit. Spezialkräfte der Bereitschaftspolizeien zur Unterstützung anderer Polizeikräfte beim Vorgehen gegen gewalttätige Störer und bei der beweisssicheren Festnahme.
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz.
BGBI.	Bundesgesetzblatt.
BGH	Bundesgerichtshof.
BGS	Bundesgrenzschutz.
BGSI	Bundesgrenzschutzinspektion.
BIGE	Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus. Angesiedelt beim LfV BY. Leiter: Christoph Dauer.
BJs	Justizaktenzeichen für Ermittlungsverfahren des GBA in erstinstanzlichen Strafsachen.
BK	Bundeskanzleramt.
BKA	Bundeskriminalamt.
BKAG	Bundeskriminalamtgesetz.
BLKR	Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus.
BM	Bundesminister.
BMI	Bundesministerium des Inneren.
BMJ	Bundesministerium der Justiz.
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung.
BND	Bundesnachrichtendienst.
BNDG	Bundesnachrichtendienstgesetz. Gesetz über den Bundesnachrichtendienst.
BOA	Besondere Aufbauorganisation.
BPol	Bundespolizei.
BPräs	Bundespräsident.
BR	Bezirksregierung.
BReg	Bundesregierung.
BRH	Bundesrechnungshof.

BSB	Bürosachbearbeiter.
BStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern.
BT	Deutscher Bundestag.
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache.
BT-PlPr.	Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages.
BTM	Betäubungsmittel.
BV	Beschuldigtenvernehmung.
BVerfG	Bundesverfassungsgericht.
BVerfSchG	Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz.
BW	Land Baden-Württemberg.
BY	Freistaat Bayern.
BZR	Bundeszentralregister.
BZI	Bundeszuwanderungs- und Integrationsrat.
C-3-Quelle	<p><i>Zuverlässigkeit</i> der Quelle: A = zuverlässig (completely reliable) B = allgemein zuverlässig (usually reliable), C = ziemlich zuverlässig (fairly reliable), D = nicht immer zuverlässig (not usually reliable), E = unzuverlässig (unreliable), F = Zuverlässigkeit kann nicht beurteilt werden (reliability cannot be judged).</p> <p><i>Wahrheitsgehalt</i> des Quelleninhalts: 1 = von anderer Seite bestätigt (confirmed by other sources), 2 = wahrscheinlich zutreffend (probably true), 3 = möglicherweise zutreffend (possibly true), 4 = zweifelhaft (doubtly true), 5 = unwahrscheinlich (improbably true), 6 = unbewertbar (truth cannot be judged).</p>
C-18	„Combat 18“. Militante neonazistische Organisation, die in vielen Ländern Europas aktiv ist. Combat 18 wurde als bewaffneter Arm des NeonaziNetzwerks Blood and Honour gebildet. C18 bekämpft politische Gegner auch unter Einsatz von Gewalt nach dem Prinzip „Leaderless resistance“ („Führerloser Widerstand“).
CC 88	Chemnitz Concerts Heil Hitler.
CERD	Committee on the Elimination of Racial Discrimination.
CH	Confoederatio Helvetica. Schweizer Eidgenossenschaft.
CHBK	Chef des Bundeskanzleramtes. Diese Abkürzung wird auch für das Bundeskanzleramt verwendet.
CM	Counterman. Externe verdeckte Ermittler im BfV. Personen, die bereits für einen anderen ND tätig waren und nun für den eigenen ND angeworben werden und weiter „verdeckt“ tätig werden.
ComVor	Vorgangsbearbeitungssystem Polizei BB, BW, HH, HE.
CRIME	Criminal Research Investigation Management Software. Datenbank-Software zur strukturierten Verwaltung komplexer Sachverhalte und Erkenntnisse.
DAND	Deutscher Auslandsnachrichtendienst. Bundesnachrichtendienst.
DB	Drahtbericht. Schriftlicher Bericht einer deutschen Auslandsvertretung an das Auswärtige Amt, der verschlüsselt übermittelt wird.
DBM	Deckblattmeldung.
DEU	Deutschland.
DHKP-C	Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front. Marxistisch-leninistische Untergrundorganisation in der Türkei.
DIA	Defense Intelligence Agency. US-Militärgeheimdienst.
DNA	Deoxyribonucleic acid. Desoxyribonukleinsäure. Träger der Erbinformationen von Lebewesen.
DO	Dortmund.
DOMEA	Dokumentenmanagementsystem einer IT-gestützten Vorgangsbearbeitung in der öffentlichen Verwaltung.
Drs.	Bundestagsdrucksache.
DST	„Deutsch, Stolz, Treue“. Hammerskin-Band.
DVD	Digital Video Disc. Scheibenförmiger optischer Datenspeicher.

EASy	Ermittlungs- und Analysesystem.
ED	Erkennungsdienst.
EDV	Elektronische Datenverarbeitung.
EG	Ermittlungsgruppe.
EG Tex	Ermittlungsgruppe Terrorismus/Extremismus.
EKHK	Erster Kriminalhauptkommissar.
EPHK	Erster Polizeihauptkommissar.
e-Post	elektronische Post. Email.
EU	Europäische Union.
EVA	Elektronischer Vorgangsassistent im M-V.
EWK KKK	European White Knights of the Ku Klux Klan.
EWO-Daten	Daten der Einwohnermeldedatei.
EZT	Einzeltäter.
FAF	Fränkische Aktionsfront. Verboten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern seit 22. Januar 2004.
FAKS	Fahndungs- und Aufklärungskonzept Staatsschutz.
FAP	Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei. Seit Februar 1995 verbotener Verein.
FBI	Federal Bureau of Investigation, Bundeskriminalpolizei der USA.
FDGO	Freiheitliche Demokratische Grundordnung.
FEK	Führungs- und Einsatzkonzeption; Fahndungs- und Ermittlungskonzeption.
FN	Freies Netz. Zusammenschluss militanter „Kameradschaften“ in Deutschland. Hervorgegangen aus dem THS.
Fn.	Fußnote.
FPG	Fachprüfgruppe des BfV. Beobachtet und bewertet den Einsatz von V-Personen.
FstW	Funkstreifenwagen.
FVB	Freiheitlicher Volks Block.
F & W-Maßnahmen	Forschungs- und Werbungsmaßnahmen.
g	Gramm.
GAR	Gemeinsames Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus.
GASIM	Gemeinsames Analyse- und Strategiezentrum Illegale Migration.
GBA	Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof/Bundesanwaltschaft.
GBR	Großbritannien.
GdNF	Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front.
g D	gehobener Dienst.
GED	Gemeinsame Datei Großschadenslagen – Zwischenlösung.
GETZ	Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum.
GG	Grundgesetz.
GIZ	Gemeinsames Internetzentrum der deutschen Sicherheitsbehörden.
GO	Geschäftsordnung.
GP	Gewährperson.
GSB	Geheimschutzbeauftragter.
GStA	Generalstaatsanwalt/Generalstaatsanwaltschaft.
GTAZ	Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum.
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz.
HB	Freie Hansestadt Bremen.
hD	höherer Dienst.
HE	Hessen.
HH	Freie und Hansestadt Hamburg.
HK	Heckler & Koch GmbH. Waffenhersteller.

HN	Heilbronn.
HNG	Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene. Verboten durch Erlass vom 21. September 2011.
HRO	Hansestadt Rostock.
HS	Hammerskins.
HVD	Heimattreue Vereinigung Deutschlands.
HWS	Hauptwohnsitz.
IBA	Informationssystem.
IBA	Amtsdatei in BW.
IBYKUS	PC-gestütztes Registratursystem des BfV.
IGR	(Bund/Länder-) Informationsgruppe zur Beobachtung und Bekämpfung rechtsextremistischer/-rechtsterroristischer, insbesondere fremdenfeindlicher Gewaltakte.
IGVP	Vorgangsbearbeitungssystem des LKA TH.
IGVP	Integrierte Vorgangsverwaltung der Bayerischen Polizei.
IHV e.V.	Internationales Hilfskomitee für nationale politische Verfolgte und deren Angehörige e.V.
IKS	Tarnfirma von Helmut Roewer.
IMK	Innenministerkonferenz.
INPOL	Polizeiliches Fahndungssystem .
ISA	Informationssammel- und Auswertungsstelle.
ISD	Ian Stuart Donaldson. Führer und Sänger der britischen Skinheadband „Screwdriver“. Gründer von B&H.
ISIS-Rechts	Datenbank (Teil des EASy-Verfahrens).
IVO	Vorgangsbearbeitungssystem Polizei Sachsen.
IVOPOL	Vorgangsbearbeitungssystem Polizei Sachsen-Anhalt.
IVS	Informationsaustausch in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (IVS-Richtlinien).
JLO	Junge Landsmannschaft Ostpreußen.
JN	Junge Nationaldemokraten – NPD-Jugendorganisation.
K	Köln.
KAN	Kriminalaktennachweis.
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt.
KC	Kronach, Oberfranken, BY.
KD	Kriminaldirektor.
KDS	Kampfbund Deutscher Sozialisten.
Kfz	Kraftfahrzeug.
KG PMK-rechts	Koordinierungsgruppe Politisch motivierte Kriminalität - rechts
KHK	Kriminalhauptkommissar.
KHM	Kriminalhauptmeister.
KIAR	Koordinierte Internetauswertung Rechtsextremismus – flankierend zum GAR seit dem 1. Dezember 2011 beim BfV in Köln eingerichtet.
KK	Kriminalkommissar.
KKK	Ku-Klux-Klan.
KOK	Kriminaloberkommissar.
KOR	Kriminaloberrat.
KPD	Kriminalpolizeidirektion.
KPI	Kriminalpolizeiinspektion.
KPMD	Kriminalpolizeilicher Meldedienst.
KPMD-PMK	Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität.
KRM	Koordinierungsrat der Muslime in Deutschland. Vorsitzender: Ali Kizilkaya.
KrWaffKontrG	Kriegswaffenkontrollgesetz. Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Bekanntmachung vom 22. November 1990, BGBl. I S. 2506, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli

	2011, BGBl. I S. 1595).
KS	Kassel.
KSJ	Kameradschaft Jena.
K ST	Kommission Staatsschutz.
KTA-PMK	Kriminaltaktische Anfrage in Fällen politisch motivierter Kriminalität.
KTI	Kriminaltechnisches Institut.
KWEA	Kreiswehrrersatzamt.
KWS	Kameradschaft Walter Spangenberg. Freie Kräfte Köln.
LDO	Landesdisziplinarordnung.
lfd.	laufende/n.
Lfg.	Lieferung.
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz.
LfVH	Landesamt für Verfassungsschutz Hessen.
LfV HE	Landesamt für Verfassungsschutz Hessen.
LfV SN	Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen.
LfV TH	Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen.
LIST	Lage- und Informationsstelle.
LKA	Landeskriminalamt.
LoS	Lageorientierte Sonderorganisation.
LOStA	Leitender Oberstaatsanwalt.
LPolPräs (LPP)	Landespolizeipräsident.
LPVP	Landespolizeivizepräsident.
LZ	Lagezentrum.
M	München.
MAD	Amt für den Militärischen Abschirmdienst. Ca. 1 200 Mitarbeiter.
MADG	Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst.
MD	Ministerialdirektor (B9).
MDg	Ministerialdirigent (B6).
MdI	Ministerium des Innern des Landes Hessen.
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk.
MEGA	Mobile Einsatztruppe gegen Gewalt und Ausländerfeindlichkeit 1998 vom LKA Brandenburg gegründet.
MEK	Mobiles Einsatzkommando.
Mgl.	Mitglied.
MHP	Milliyetçi Hareket Partisi. Partei der Nationalistischen Bewegung.
MI	Military Intelligence. US-Nachrichtendienst.
MIK	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.
MIT	Millî İstihbarat Teşkilâtı; Türkischer Inlandsnachrichtendienst.
Mobit	Mobile Beratung in Thüringen für Demokratie – gegen Rechtsextremismus
MV	Mecklenburg-Vorpommern.
N	Nürnberg.
NADIS	Nachrichtendienstliches Informationssystem. Nichtöffentliches automatisiertes Datenverbundsystem der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. Rechtsgrundlage § 6 S. 8 BVerfSchG. Vgl. 23. Tätigkeitsbericht des BfDI 2009/2010 (7.5.1).
Nasiste	Nachrichtensammel und Informationsstelle. Lagezentrum des Bundesministeriums des Innern.
ND	Nachrichtendienst.
ND-Lage	Nachrichtendienstliche Lage. Wöchentlich stattfindendes Treffen vor der Pr-Runde. Regelmäßige Teilnehmer: CHBK, Sts von AA, BMI, BMJ u BMVg, Präs von BND, MAD, BfV und BKA, teilweise GBA sowie Beamte aus dem BK.
ndP	nachrichtendienstliche Person; Bezeichnung des LfV Sachsen (keine V-Person)

NDV	nachrichtendienstliche Verbindung. Kontaktperson eines Nachrichtendienstes.
NI	Niedersachsen.
NIAS	Nachrichtendienstliche Informations- und Analysestelle.
Nivadis	Vorgangsbearbeitungssystem Polizei Niedersachsen.
NL	Niederlande.
Nnu	Nachname unbekannt.
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands – Die Volksunion.
Nr.	Nummer.
NSC	Nationale Sozialisten Chemnitz. Nazi-Kameradschaft.
NSU	„Nationalsozialistischer Untergrund“. Terroristische Vereinigung.
NW	Nordrhein-Westfalen.
OAR	Oberamtsrat.
ODP	Organisations- und Dienstplan.
OFA	Operative Fallanalyse.
OIREX	Operativer Informationsaustausch Rechtsextremismus.
OK	Organisierte Kriminalität.
Op	Operation.
Ordn.	Ordner.
OrgStab	Organisationsstab.
ORR	Oberregierungsrat.
OSINT	Open Source Intelligence. Nachrichtendienstliche Informationsgewinnung durch die Beschaffung von allgemein zugänglichen Informationen (Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen, Internet etc.) und deren Aufbereitung zu einem Produkt mit nachrichtendienstlichem Mehrwert.
OSP	Organisations- und Stellenplan.
o.V.i.A.	oder Vertreter im Amt.
PAD	Personenarbeitsdatei. Datei des LfV TH, in der Informationen zu den Objekten und Personen entsprechend des Beobachtungsauftrags gespeichert waren.
PARABELLUM	Aktion der IGR zu Besitz, Handel und Schmuggel von Waffen/Sprengstoffen im rechtsextremistischen Bereich.
PB 07	Polizeiliche Beobachtung politisch motivierter Kriminalität.
PD	Polizeidirektion.
PDV	Polizeidienstvorschrift. Herausgegeben vom AK II der IMK.
PF	Polizeiführer.
PGD	Polizeigewahrsamsdienst.
PHK	Polizeihauptkommissar (A 11).
PI	Polizeiinspektion.
PIAS	Polizeiliche Informations- und Analysestelle.
PIAV	Polizeilicher Informations- und Analyseverbund.
PK	Polizeikommissar (A 9).
PKGr	Parlamentarisches Kontrollgremium.
PKGrG	Parlamentarisches Kontrollgremium Gesetz. Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes.
PKK	Parlamentarische Kontrollkommission. Im Deutschen Bundestag 1999 in PKGr umbenannt.
PKK	Partiya Karkerên Kurdistan. Arbeiterpartei Kurdistans.
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik.
Pkw	Personenkraftwagen.
PlenProt	Plenarprotokoll. Stenografischer Bericht des Deutschen Bundestages.
PL PK	Projektleitung Polizeiliche Kriminalitätsprävention der Länder und des Bundes.
PM	Polizeimeister.
PMK	Politisch motivierte Kriminalität.

PN	Pössneck, TH.
POLAS	Fahndungssystem Polizei BW.
POLKIS	Polizeiliches Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung.
POM	Polizeiobermeister.
POR	Polizeiobererrat.
PP	Polizeipräsidium.
PR	Präsident (des BKA).
Pr-Runde	Präsidentenrunde. Wöchentlich stattfindendes Treffen von CHBK, Sts von AA, BMI, BMJ und BMVg, Präs von BND, BfV und BKA, AL 6 des BK. Schließt sich an die ND-Lage an.
Präs	Präsident.
PS	Personenschutz.
PSD	Polizeisonderdienste.
PSst	Parlamentarischer Staatssekretär.
PUAG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz).
RAF	Rote Armee Fraktion.
RAR	Regierungsamtsrat.
RED	Rechtsextremismusdatei.
RegEA BW	Regionaler Einsatzabschnitt Baden-Württemberg der BAO ST Trio (aufgelöst am 26.4.2012). Vormals Soko „Parkplatz“
RG	Rauschgift.
RHE	Rechtshilfeersuchen.
RHS	Regierungshauptsekretär.
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren.
RIVAR	Rheinlandpfälzisches Informations-, Vorgangs-, Auswerte- und Recherchesystem.
RL	Referatsleiter.
Rn.	Randnummer.
RP	Rheinland-Pfalz.
RTW	Rettungswagen.
RV	Unterausschuss des AK II der IMK „Recht und Verwaltung“.
SB	Sachbearbeiter.
SGL	Sachgebietsleiter.
SachstB	Sachstandsbericht.
SHA	Schwäbisch Hall, BW.
S.I.S.De	Servizio per le Informazioni e la Sicurezza Democratica. Früherer Italienischer Inlandsnachrichtendienst (bis 2007). Nachfolgebehörde: Agenzia Informazioni e Sicurezza Interna (AISI).
SKD	Sonderkommando Dirlwanger. Rechtsrockband aus Gotha. Soll sich an einer CD zur Unterstützung von Ralf Wohlleben beteiligt haben.
SL	Saarland.
SLF	Saalfeld-Rudolstadt, TH.
SN	Freistaat Sachsen.
sog.	Sogenannt.
Soko	Sonderkommission.
Soko Rex	Sonderkommission Rechtsextremismus.
SPersAV	Verordnung über die Führung der Personalakten der Soldaten und der ehemaligen Soldaten.
SponDü	Spontane Datenübermittlung (MAD).
SSA	Supervisory Special Agent.
SSS	Skinhead Sächsische Schweiz.
ST	Sachsen-Anhalt.
StA	Staatsanwalt. Staatsanwaltschaft.

StGB	Strafgesetzbuch.
StM	Staatsminister.
StMI	Staatsministerium des Innern.
StPO	Strafprozessordnung.
Sts	Staatssekretär.
stv	stellvertretend.
TFP	Thüringer Formular Programm. Im LKA TH genutzte Software zur Erstellung verfahrensimmanenter Dokumente (wie z. B. Vermerke).
TGD	Türkische Gemeinde in Deutschland e.V. Vorsitzender: Kenan Kolat.
TH	Freistaat Thüringen.
TH	Türkische Hizbullah.
THKP-C	Türkische Volksbefreiungspartei-Front.
THS	Thüringer Heimatschutz.
TIAZ	Informations-Auswertungs-Zentrale von Polizei und Verfassungsschutz. Am 1. April 2007 gegründet. Übernahm die Aufgaben der ZEX.
TIM	Thüringer Innenministerium.
TJM	Thüringer Justizministerium.
TKÜ	Telekommunikationsüberwachung.
TLfV	Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen.
TLKA	Thüringer Landeskriminalamt (besser: LKA TH).
TLZ	Thüringische Landeszeitung.
TMD	Tatmittelmeldedienst Brand- und Sprengvorrichtungen. Zentraldatei des BKA, in der durch die Länder an das BKA übermittelte Meldungen zu Ereignissen mit unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen gespeichert werden.
TNT	Trinitrotoluol. Sprengstoff.
TV	Tatverdächtiger.
UA	Untersuchungsausschuss.
UA FEK	Unterausschuss Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung. Untergliederung des AK II der IMK.
UAL	Unterabteilungsleiter.
UA-Prot	Untersuchungsausschussprotokoll. Stenografisches Protokoll des 2. Untersuchungsausschusses.
UJs	Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt (StA).
USBV	Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung. Nicht gewerblich hergestellte, in verschiedensten Formen vorkommende, insbesondere als Gegenstände des alltäglichen Gebrauchs getarnte Vorrichtungen mit äußerlich bewusst harmlos erscheinendem Aufbau, veränderte oder missbräuchlich benutzte gewerbliche oder militärische Vorrichtungen, die eine Explosion und/oder einen Brand herbeiführen können.
u. U.	unter Umständen.
u.m.P.	unbekannte männliche Person.
„UWP“	Unbekannte weibliche Person (Von ihr stammt das am Tatort in Heilbronn aufgefundene DNA-Material).
Uz.	Unterzeichner.
VB-BKA	Verbindungsbeamter des BKA bei einer anderen Behörde.
VBS	Vorgangsbearbeitungssystem des BKA.
VE	Verdeckter Ermittler.
VERANDA	Hinweisdatei des MAD.
VerfA WE	Verfahrensanweisung Wehrersatzwesen.
VFDL	Verfassungsfeindlich.
vgl.	vergleiche.
VizePräs	Vizepräsident.
Vk	Vermerk.

VK	Vorschriftenkommission des AK II der IMK.
VM	V-Mann.
V-Mann	geheimer, der jeweiligen Behörde nicht angehörender freier Mitarbeiter der Nachrichtendienste, der auf längere Zeit gegen Bezahlung mit dem Verfassungsschutz zusammenarbeitet (Handbuch des Verfassungsschutzrechts).
Vnu	Vorname unbekannt.
Vors	Vorsitzende/r.
Vorst	Vorstand.
VRiBGH	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof.
VP	Vertrauensperson. Kontaktperson der Polizei oder von Nachrichtendiensten.
VP	Verdachtsperson (MAD).
VP	Vizepräsident (des BKA).
VS	Verschlusssache. Angelegenheiten aller Art, die durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen.
VSA	Verschlusssachenanweisung des BMI.
VS-NfD	Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch.
WAR	White Arian Resistance („weißer arischer Widerstand“).
WBE	Weißer Bruderschaft Erzgebirge, bildete den Kern der NSU-Unterstützerszene.
WE-Meldungen	Meldungen über Wichtige Ereignisse.
WJ	Wiking-Jugend (seit 1994 verboten).
WS-Bezug	(Wohnsitz-Bezug?)
WSG	Wehrsportgruppe.
ZAF	Südafrika (ISO 3166 Länderkürzel).
z. B.	zum Beispiel.
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen. Öffentlich-rechtliche Sendeanstalt.
ZEX	Zentraleinheit zur Bekämpfung des politischen Extremismus. Am 1. September 1998 gegründete Stelle im LfV TH für den Informationsaustausch zwischen dem LKA TH und dem LfV TH. Wurde später in die TIAZ überführt.
ZFA	Zollfahndungsamt.
ZFK	Zielfahndungskommando.
ZKA	Zollkriminalamt.
ZMD	Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. Vorsitzender: Aiman A. Mazyek.
ZOS	Zentraler Objektschutz.
ZP	Zielperson.
ZSB	Zentrale Sachbearbeitung.
zw	zwischen.

B. Übersicht der Ausschussdrucksachen

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
1	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Beiziehung der vom Bundesamt für Verfassungsschutz erstellten "Chronologie der Erkenntnisse und operative Maßnahmen nach Abtauchen der Mitglieder der terroristischen Vereinigung "Nationalsozialistischer Untergrund" (NSU) (1998-2011)" in ihrer aktuellen Fassung beim Bundesministerium des Innern.	27.01.2012	27.01.2012	BfV-1
2	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung der vom Bundesamt für Verfassungsschutz erstellten und dem Parlamentarischen Kontrollgremium in einer Ausfertigung übermittelten "Chronologie der Erkenntnisse u. operative Maßnahmen nach Abtauchen der Mitglieder der terroristischen Vereinigung "Nationalsozialistischer Untergrund" (NSU) (1998-2001)" in der Fassung vom 12. Dezember 2011 und vom 06. Januar 2012 und der hierzu beim Bundesamt für Verfassungsschutz und beim Bundesministerium des Innern seit November 2011 eingegangenen Stellungnahmen und Zuschriften von Ministerien und sonstigen Behörden der Länder sowie der Entwürfe der Berichtsteller beim Bundesministerium des Innern.	07.02.2012	09.02.2012	BfV-2
3	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag vorbereitet durch Beiziehung der Aktenpläne und Dateiverzeichnisse des Bundesamts für Verfassungsschutz, des Bundeskriminalamts und des Bundesministeriums des Innern beim Bundesministerium des Innern , des Bundesnachrichtendienstes und des Bundeskanzleramts beim Bundeskanzleramt, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesministeriums der Verteidigung beim Bundesministerium der Verteidigung sowie des Generalbundesanwalts und des Bundesministeriums der Justiz beim Bundesministerium der Justiz.	07.02.2012	09.02.2012	BMI-1
3	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag vorbereitet durch Beiziehung der Aktenpläne und Dateiverzeichnisse des Bundesamts für Verfassungsschutz, des Bundeskriminalamts und des Bundesministeriums des Innern beim Bundesministerium des Innern, des Bundesnachrichtendienstes und des Bundeskanzleramts beim Bundeskanzleramt , des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesministeriums der Verteidigung beim Bundesministerium der Verteidigung sowie des Generalbundesanwalts und des Bundesministeriums der Justiz beim Bundesministerium der Justiz.	07.02.2012	09.02.2012	BK-1
3	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag vorbereitet durch Beiziehung der Aktenpläne und Dateiverzeichnisse des Bundesamts für Verfassungsschutz, des Bundeskriminalamts und des Bundesministeriums des Innern beim Bundesministerium des Innern, des Bundesnachrichtendienstes und des Bundeskanzleramts beim Bundeskanzleramt, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesministeriums der Verteidigung beim Bundesministerium der Verteidigung sowie des Generalbundesanwalts und des Bundesministeriums der Justiz beim Bundesministerium der Justiz.	07.02.2012	09.02.2012	BMVg-1
3	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag vorbereitet durch Beiziehung der Aktenpläne und Dateiverzeichnisse des Bundesamts für Verfassungsschutz, des Bundeskriminalamts und des Bundesministeriums des Innern beim Bundesministerium des Innern, des Bundesnachrichtendienstes und des Bundeskanzleramts beim Bundeskanzleramt, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesministeriums der Verteidigung beim Bundesministerium der Verteidigung sowie des Generalbundesanwalts und des	07.02.2012	09.02.2012	BMJ-1

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	Bundesministeriums der Justiz beim Bundesministerium der Justiz.			
4	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Organigramme/Organisationspläne des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus dem gesamten Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011), bezogen auf die Struktur der Behörde im Bereich der Beobachtung des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	07.02.2012	09.02.2012	BfV-3
5	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Organigramme/Organisationspläne des Bundesnachrichtendienstes aus dem gesamten Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011), bezogen auf die Struktur der Behörde im Bereich der Beobachtung internationaler Verflechtungen bzw. Unterstützung des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus in Deutschland gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	07.02.2012	09.02.2012	BND-1
6	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Organigramme/Organisationspläne des Militärischen Abschirmdienstes aus dem gesamten Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011), bezogen auf die Struktur der Behörde im Bereich der Beobachtung des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung	07.02.2012	09.02.2012	MAD-1
7	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Organigramme/Organisationspläne des Bundeskriminalamts aus dem gesamten Untersuchungszeitraum (1.11.1992 bis 8.11.2011), bezogen auf die Struktur der Behörde im Bereich ihrer gesetzlichen Aufgaben im Bezug auf Rechtsextremismus/ Rechtsterrorismus gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	07.02.2012	09.02.2012	BKA-1
8	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Organigramme/Organisationspläne des Generalbundesanwaltes aus dem gesamten Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) , bezogen auf die Struktur der Behörde im Bereich ihrer gesetzlichen Aufgaben im Bezug auf Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.	07.02.2012	09.02.2012	GBA-1
9	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Beiziehung sämtlicher Organigramme/ Organisationspläne des Bundesministeriums des Innern aus dem gesamten Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	07.02.2012	09.02.2012	BMI-2
10	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Beiziehung sämtlicher Organigramme/ Organisationspläne des Bundesministeriums der Justiz aus dem gesamten Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.	07.02.2012	09.02.2012	BMJ-2
11	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Beiziehung sämtlicher Organigramme/ Organisationspläne des Bundeskanzleramtes aus dem gesamten Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) bezogen auf die Aufgaben der Behörde im Bereich der Nachrichtendienste gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.	07.02.2012	09.02.2012	BK-2
12	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Beiziehung sämtlicher Protokolle des Innenausschusses des Deutschen Bundestages und sonstiger im Innenausschuss vorhandener Dokumente, soweit sie sich auf die im Untersuchungsauftrag festgelegten Sachverhalte beziehen und nach dem 4. November 2011 ent-	07.02.2012	09.02.2012	BT-1

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	standen bzw. in Gewahrsam genommen worden sind, beim Deutschen Bundestag			
13	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Beiziehung des Protokolls der 106. Sitzung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages am 30.11.2011 und sonstiger im Verteidigungsausschuss vorhandener Dokumente, soweit sie sich auf die im Untersuchungsauftrag festgelegten Sachverhalte beziehen und nach dem 4.11.2011 entstanden bzw. in Gewahrsam genommen worden sind, beim Deutschen Bundestag.	07.02.2012	09.02.2012	BT-2
14	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher im Bereich des Bundesministeriums des Innern vorhandener Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zur Informationsgruppe zur Beobachtung und Bekämpfung rechtsextremistischer/-rechtsterroristischer, insbesondere fremdenfeindlicher Gewaltakte (IGR) im Zeitraum vom 01. Januar 1992 bis 08. November 2011, soweit sie den "NSU" und dessen Umfeld soweit die Organisationen „Anti-Antifa Ostthüringen“, den „Thüringer Heimatschutz“, „Blood & Honour Deutschland“ und andere rechtsextremistische Strukturen betreffen, sowie ggf. vorhandener Organisationspläne der IGR gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	07.02.2012	09.02.2012	BMI-3
15	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher vorhandener Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die sich beziehen auf die Tätigkeit der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) im Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis 8. November 2011, insbesondere der AKs II und IV sowie deren entsprechende Arbeitsgruppen soweit sie den "NSU" und dessen Umfeld sowie die Organisationen „Anti-Antifa Ostthüringen“, den „Thüringer Heimatschutz“, „Blood & Honour Deutschland“ und andere rechtsextremistische Strukturen betreffen, sowie ggf. vorhandener Organisationspläne der IMK, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder (IMK).	07.02.2012	09.02.2012	IMK-1
16	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zum Prüfvorgang 3 ARP 32/98-2 ("Waffenfunde in Jena") des Generalbundesanwalts gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Justiz.	07.02.2012	09.02.2012	GBA-2
17	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die sich beziehen auf den Diebstahl und Verbleib von Sprengstoff (ca. 40 kg TNT) 1990/1001 aus dem Munitionsdepot von NVA/Bundeswehr nahe Großeutersdorf/Kahla in Thüringen (Komplexlager 22/Reimagh), und im Bundesministerium der Verteidigung oder in dem diesem nachgeordneten Bereich, insbesondere im Militärischen Abschirmdienst, im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) vorhanden waren, soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.	07.02.2012	09.02.2012	BMVg-2
18	Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag, insbesondere auch zum Zwecke der Evaluierung der bundesgesetzlichen Vorschriften zum Waffenrecht, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Sicherheitsbehörden	07.02.2012	09.02.2012	TH-1

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	und dem Innenministerium des Freistaats Thüringen vorliegen und die sich mit dem Erwerb und Besitz von Waffen, Sprengstoff und Bomben der Mitglieder des "NSU" und deren Umfeld seit dem Jahr 1992 befassen, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Innenministerium des Freistaates Thüringen.			
19	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag dadurch, dass im gestuften Verfahren 1. das Justizministerium des Freistaats Thüringen darum ersucht wird, sämtliche strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bzw. Strafverfahren, die gegen Mitglieder des "NSU", Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe - einzeln oder gemeinsam im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2012) durch Behörden im Freistaat Thüringen geführt wurden (beispielsweise Az. 114 Js 37149/97, 114 Js 1212/97) konkret mit Aktenzeichen zu benennen und sodann 2. die daraufhin konkretisierten Verfahrensakten (Sachakten, Handakten, Berichtshefte, Sonderhefte, Vermerke o. ä.) soweit diese noch vorhanden sind, in vollem Umfang im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Justizministerium des Freistaats Thüringen beigezogen werden.	07.02.2012	09.02.2012	TH-2
20	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) vorhanden waren, soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	07.02.2012	09.02.2012	BfV-4
21	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach dem 8.11.2011 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) beziehen und soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	07.02.2012	09.02.2012	BfV-5
22	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die im Organisationsbereich des Bundeskriminalamtes im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) vorhanden waren, soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	07.02.2012	09.02.2012	BKA-2
23	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die im Organisationsbereich der Bundespolizei (zuvor: Bundesgrenzschutz) im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) vorhanden waren, soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	07.02.2012	09.02.2012	BPol-1

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
24	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die im Organisationsbereich der Bundespolizei nach dem 8.11.2011 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) beziehen, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	07.02.2012	09.02.2012	BPol-2
25	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die unmittelbar im Bundesministerium des Innern im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) vorhanden waren, soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden, und soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	07.02.2012	09.02.2012	BMI-4
26	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die unmittelbar im Bundesministerium des Innern nach dem 8.11.2011 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind (soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) beziehen, und soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	07.02.2012	09.02.2012	BMI-5
27	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die unmittelbar im Organisationsbereich des Generalbundesanwalts im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) vorhanden waren, soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden und soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.	07.02.2012	09.02.2012	GBA-3
28	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die unmittelbar im Bundesministerium der Justiz im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) vorhanden waren, soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.	07.02.2012	09.02.2012	BMJ-3
29	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die unmittelbar im Bundesministerium der Justiz nach dem 8.11.2011 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) beziehen, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.	07.02.2012	09.02.2012	BMJ-4
30	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger	07.02.2012	09.02.2012	MAD-2

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die im Organisationsbereich des Militärischen Abschirmdienstes im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) vorhanden waren, soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden, und soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse beigezogen sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.			
31	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die im Organisationsbereich des Militärischen Abschirmdienstes nach dem 8.11.2011 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) beziehen und soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.	07.02.2012	09.02.2012	MAD-3
32	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die im Bundesministerium der Verteidigung nebst nachgeordnetem Bereich im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) vorhanden waren, soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden, und soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.	07.02.2012	09.02.2012	BMVg-3
33	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismitteln, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die unmittelbar im Bundesministerium der Verteidigung nach dem 8.11.2011 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) beziehen, und soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.	07.02.2012	09.02.2012	BMVg-4
34	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) vorhanden waren, soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	07.02.2012	09.02.2012	BND-2
35	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Dokumente in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes nach dem 8.11.2011 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) beziehen, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	07.02.2012	09.02.2012	BND-3
36	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Dokumente in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher	07.02.2012	09.02.2012	BK-3

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die unmittelbar im Bundeskanzleramt im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) vorhanden waren, soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.			
37	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Dokumente in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die unmittelbar im Bundeskanzleramt nach dem 8.11.2011 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) beziehen, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	07.02.2012	09.02.2012	BK-4
38	Es wird Beweis erhoben zur Einführung in die Thematik des Untersuchungsauftrags durch Einholung von Sachverständigengutachten gem. § 28 PUAG zum Thema "Überblick über die Entwicklung der Architektur und Arbeitsweise der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder bezüglich der Aufklärung und Bekämpfung der Bedrohung durch den (gewaltfreien, gewaltbezogenen und terroristischen) Rechtsextremismus sowie zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten mit derartigem Hintergrund im Verlauf des Untersuchungszeitraums."	07.02.2012	09.02.2012	S-1
39	Es wird Beweis erhoben zur Einführung in die Thematik des Untersuchungsauftrags durch Einholung von Sachverständigengutachten gem. § 28 PUAG zum Thema "Überblick zum Phänomenbereich Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) und zu den Ansätzen, ihn in den Bereichen Repression, Prävention und Sensibilisierung wirksam zu bekämpfen."	07.02.2012	09.02.2012	S-2
40-neu	Der 2. Untersuchungsausschuss gliedert den ihm vom Untersuchungsauftrag des Deutschen Bundestages vorgegebenen Untersuchungsgegenstand in die folgenden vier Teilkomplexe: Komplex 1: 1.1.1992-1997 - Rechtsradikale Milieus in der Bundesrepublik Deutschland in den neunziger Jahren - insbesondere in Jena, in Thüringen und Sachsen, Radikalisierung von Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe zunehmende Verfestigung der späteren Terrorgruppe und erste Straftaten; Komplex 2: 1998-2003 - Ermittlungen in Sachen Sprengstoffdelikte, Abtauchen des Trios, Maßnahmen von Verfassungsschutz, Polizei und Staatsanwaltschaften, insbesondere Thüringens und Sachsens; Komplex 3: 2000-2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen; Komplex 4: 2008-8.11.2011 - Ende der Mordserie, weitere Ermittlungen.	24.02.2012	01.03.2012	-
41-neu	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtl. Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Landes BW und des Ministeriums des Innern des Landes BW, also der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde vorliegen, soweit sie 1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insb. Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Hermann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B.- also die Personen, gegen die der GBA unter den	24.02.2012	01.03.2012	BW-1

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	<p>Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt - oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützermilieu sowie über ggf. bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie</p> <p>3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			
42-neu	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbesondere zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Freistaats Bayern und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde des Freistaats Bayern vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insbesondere Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Herrmann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B. – also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt – oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützermilieu sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen.</p> <p>und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie</p> <p>3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Bayerische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	24.02.2012	01.03.2012	BY-1
43-neu	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin und insb. im Organisationsbereich von deren Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund"</p>	24.02.2012	01.03.2012	BE-1

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	<p>oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insb. Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Hermann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B.- also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerumfeld sowie über ggf. bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie</p> <p>3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			
44-neu	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landes Brandenburg und des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insb. Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Hermann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B.- also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerumfeld sowie über ggf. bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie</p> <p>3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	24.02.2012	01.03.2012	BB-1
45-neu	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz der</p>	24.02.2012	01.03.2012	HB-1

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	<p>Freien Hansestadt Bremen und des Senators für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde vorliegen, soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insb. Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Hermann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B.- also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerumfeld sowie über ggf. bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie 2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie 3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen bei der zuständigen obersten Landesbehörde. 			
46-neu	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz der Freien und Hansestadt Hamburg und der Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde vorliegen, soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insb. Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Hermann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B.- also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerumfeld sowie über ggf. bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie 2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie 3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien und Han- 	24.02.2012	01.03.2012	HH-1

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	sestadt Hamburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.			
47-neu	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Landes Hessen und des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Hessen als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde vorliegen, soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insb. Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Hermann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B.- also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerumfeld sowie über ggf. bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie 2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie 3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Hessische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde. 	24.02.2012	01.03.2012	HE-1
48-neu	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern und insbesondere im Organisationsbereich von dessen Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insb. Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Hermann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B.- also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerumfeld sowie über ggf. bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie 2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie 3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des 	24.02.2012	01.03.2012	MV-1

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der zuständigen obersten Landesbehörde.			
49-neu	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde des Landes Niedersachsen und insbesondere im Organisationsbereich von dessen Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insb. Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Hermann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B.- also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerumfeld sowie über ggf. bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie 2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie 3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde. 	24.02.2012	01.03.2012	NI-1
50-neu	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen und insbesondere im Organisationsbereich von dessen Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insb. Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Hermann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B.- also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerumfeld sowie 	24.02.2012	01.03.2012	NW-1

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	<p>über ggf. bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie</p> <p>3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			
51-neu	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz und insbesondere im Organisationsbereich von dessen Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insb. Uwe Bönhhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Hermann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B.- also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerumfeld sowie über ggf. bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie</p> <p>3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	24.02.2012	01.03.2012	RP-1
52-neu	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Saarlands und des Ministerium für Inneres, Kultur und Europa des Saarlandes als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insb. Uwe Bönhhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann</p>	24.02.2012	01.03.2012	SL-1

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	<p>E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Hermann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B.- also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerumfeld sowie über ggf. bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie</p> <p>3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Saarlands bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			
53-neu	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Freistaates Sachsen als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insb. Uwe Bönhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Hermann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B.- also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerumfeld sowie über ggf. bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie</p> <p>3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	24.02.2012	01.03.2012	SN-1
54-neu	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und insbes. im Organisationsbereich von dessen Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, so-</p>	24.02.2012	01.03.2012	ST-1

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	<p>weit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insb. Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Hermann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B.- also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerumfeld sowie über ggf. bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie</p> <p>3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			
55-neu	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein und insbes. im Organisationsbereich von dessen Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insb. Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Hermann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B.- also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerumfeld sowie über ggf. bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie</p> <p>3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	24.02.2012	01.03.2012	SH-1
56-neu	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Bei-</p>	24.02.2012	01.03.2012	TH-3

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	<p>ziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Freistaates Thüringen und des Innenministeriums des Freistaats Thüringen als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde vorliegen, soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insb. Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Hermann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B.- also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerumfeld sowie über ggf. bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie 2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie 3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen bei der zuständigen obersten Landesbehörde. 			
57	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbesondere zu Punkt II. 4., durch Beiziehung der in der "Dienstvereinbarung Beschaffung" (DV-Beschaffung) des Bundesamtes für Verfassungsschutz enthaltenen internen Regelungen zum Einsatz von Vertrauenspersonen in den während des Untersuchungszeitraums (1.1.1992 bis 8.11.2011) geltenden Fassungen gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p>	24.02.2012	01.03.2012	BfV-6
58	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die im Organisationsbereich des Generalbundesanwalts nach dem 8.11.2011 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind bzw. für die der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i.S.v. § 4787 StPO nach § 142 a, § 120a GVG erlangt hat, unabhängig davon, wo die Beweismittel körperlich aufbewahrt werden soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum 1.1.1992-8.11.11 beziehen, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.</p>	24.02.2012	01.03.2012	GBA-4
59	<p>Der 2. UA möge beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Unterstützung der Arbeit des 2. Untersuchungsausschusses wird eine Untersuchung durch einen Ermittlungsbeauftragten gem. § 10 PUAG durchgeführt, um den Beweisbeschluss GBA-4 so zügig wie möglich umzusetzen. 2. Gegenstand des Ermittlungsauftrags ist die Sichtung u. Vorausswahl der mit Beweisbeschluss GBA-4 durch den Untersuchungsausschuss bereits förmlich beigezogenen Beweismittel hinsichtlich ihrer Bedeutung u. Erforderlichkeit für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags, unabhängig davon, wo sich die Beweismittel körperlich befinden. 	24.02.2012	01.03.2012	-

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	<p>3. Dabei soll der Ermittlungsbeauftragte insbesondere auch den Gesichtspunkt möglicher Gefährdungen der Zwecke des Strafverfahrens (vgl. § 477 StPO) sowie die Rechte Dritter, insbes. die Interessen der Angehörigen der Opfer der Straftaten, im Hinblick auf die Übermittlung der Beweismittel an den Untersuchungsausschuss berücksichtigen. eine sachliche Auswertung der Akten ist nicht Gegenstand des Ermittlungsauftrags.</p> <p>4. Der Ermittlungsbeauftragte soll die beigezogenen Beweismittel möglichst rasch und Zug um Zug nach Ermittlungs- bzw. Aktenkomplexen für den Ausschuss erschließen.</p> <p>5. Der Ermittlungsbeauftragte soll sich zunächst durch Sichtung und informatorische Anhörungen von mit der Aktenführung vertrauten Personen einen Überblick über die beigezogenen Beweismittel verschaffen und im Gespräch mit den Obleuten des Ausschusses erörtern, welche Kriterien und Schwerpunkte hinsichtlich der Vorauswahl relevant sein sollen. In der Beratungssitzung vom 29. März 2012 soll er über Umfang, Systematik und stichprobenartig erkundete Relevanz des beigezogenen Materials für den Untersuchungsauftrag berichten.</p> <p>6. Bereits während der Sichtung der Beweismittel soll der Ermittlungsbeauftragte zur Beschleunigung des Untersuchungsverfahrens im Einzelfall entscheiden, dass bestimmte Beweismittel dem Ausschuss durch die herausgebende Stelle unmittelbar und vorrangig zugänglich gemacht werden sollen, ohne dass es hierzu eines gesonderten Beschlusses des Ausschusses bedarf.</p> <p>7. Zum Abschluss seiner Tätigkeit legt der Ermittlungsbeauftragte dem Untersuchungsausschuss eine zusammenfassende Übersicht über die mit Beweisbeschluss GBA-4 beigezogenen Beweismittel vor, aus der erkennbar wird, welche Beweismittel er bereits gegenüber der herausgebenden Stelle als vorrangig zu übermitteln konkretisiert hat u. bei welchen Beweismitteln er aus welchen Gründen diese Notwendigkeit (vorerst) nicht gesehen hat. Sollte die Übermittlung von Beweismitteln, die vom Ermittlungsbeauftragten als erforderlich angesehen wurden, von der herausgebenden Stelle aus rechtlichen Gründen verweigert werden, wird der Ermittlungsbeauftragte um eine gutachterliche Stellungnahme zu den von der herausgebenden Stelle für die Nicht-Übermittlung vorgebrachten Gründen gebeten.</p> <p>8. Darüber hinaus soll der Ermittlungsbeauftragte spätestens zum Abschluss seiner Tätigkeit einen begründeten Vorschlag unterbreiten, welche mit den im Zuständigkeitsbereich der Generalbundesanwalts geführten und für den Untersuchungsauftrag relevanten Ermittlungsverfahren zur Zeit o. in der Vergangenheit befasste Personen als Zeugen im UA sinnvollerweise gehört werden sollten.</p> <p>9. Auf die Verpflichtung des Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Abs. 3 PUAG, keine öffentlichen Erklärungen abzugeben, und auf das Recht des Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Abs. 4 PUAG, in angemessenem Umfang Hilfskräfte einzusetzen, wird noch einmal ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>10. Zum Ermittlungsbeauftragten wird N. N. bestellt.</p>			
60	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag dadurch, dass über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg gestuften Verfahren</p> <p>1. das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,</p> <p>a. sämtliche Strafverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behör-</p>	24.02.2012	01.03.2012	BW-2

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	<p>den des Landes Baden-Württemberg wegen Straftaten geführt wurden, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe – zugeordnet werden;</p> <p>b. aus den benannten Strafverfahren oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind.</p> <p>2. das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,</p> <p>a. sämtliche polizeilichen Ermittlungsvorgänge und Vorgangsakten zur polizeilichen Gefahrenabwehr konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Landes Baden-Württemberg wegen begangener Taten oder drohender Gefährdungen durchgeführt wurden, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe unter ihrem echten Namen oder unter den von ihnen bekannten Alias-Namen – zugeordnet werden;</p> <p>b. aus den benannten polizeilichen Ermittlungsvorgängen diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind; und sodann</p> <p>3. die daraufhin konkretisierten Verfahrensakten (Sachakten, Handakten, Spurenakten, Berichtshefte, Sonderhefte, Vermerke o. ä.), die noch vorhanden sind und der Verfügungsgewalt der Landesbehörden unterliegen, insoweit als sie die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also im Rahmen der Zusammenarbeit und des Erkenntnisaustausches mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt sowie dem Generalbundesanwalt – entstanden sind, oder Informationen enthalten, die aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG bei der zuständigen obersten Landesbehörde beigezogen werden.</p>			
61	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag dadurch, dass über die Bayerische Staatskanzlei im gestuften Verfahren</p> <p>1. das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,</p> <p>a. sämtliche Strafverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Freistaats Bayern wegen Straftaten geführt wurden, die der Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe – zugeordnet werden;</p> <p>b. aus den benannten Strafverfahren oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind.</p> <p>2. das Bayerische Staatsministerium des Innern im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG</p>	24.02.2012	01.03.2012	BY-2

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	<p>ersucht wird,</p> <p>a. sämtliche polizeilichen Ermittlungsvorgänge und Vorgangsakten zur polizeilichen Gefahrenabwehr konkret mit Aktenzeichen zu benennen,</p> <p>die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Freistaats Bayern wegen begangener Taten oder drohender Gefährdungen durchgeführt wurden, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe unter ihrem echten Namen oder unter den von ihnen bekannten Alias-Namen – zugeordnet werden;</p> <p>b. aus den benannten polizeilichen Ermittlungsvorgängen diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind; und sodann</p> <p>3. die daraufhin konkretisierten Verfahrensakten (Sachakten, Handakten, Spurenakten, Berichtshefte, Sonderhefte, Vermerke o. ä.), die noch vorhanden sind und der Verfügungsgewalt der Landesbehörden unterliegen, insoweit als sie die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also im Rahmen der Zusammenarbeit und des Erkenntnisaustausches mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt sowie dem Generalbundesanwalt – entstanden sind, oder Informationen enthalten, die aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG bei der zuständigen obersten Landesbehörde beigezogen werden.</p>			
62	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag dadurch, dass über die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg</p> <p>1. die Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,</p> <p>a. sämtliche Strafverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg wegen Straftaten geführt wurden, die der Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe – zugeordnet werden;</p> <p>b. aus den benannten Strafverfahren oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind.</p> <p>2. Die Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,</p> <p>a. sämtliche polizeilichen Ermittlungsvorgänge und Vorgangsakten zur polizeilichen Gefahrenabwehr konkret mit Aktenzeichen zu benennen,</p> <p>die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg wegen begangener Taten oder drohender Gefährdungen durchgeführt wurden, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder ihren ver-</p>	24.02.2012	01.03.2012	HH-2

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	<p>mutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe unter ihrem echten Namen oder unter den von ihnen bekannten Alias-Namen – zugeordnet werden;</p> <p>b. aus den benannten polizeilichen Ermittlungsvorgängen diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind.</p>			
63	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag dadurch, dass über die Hessische Staatskanzlei</p> <p>1. das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,</p> <p>a. sämtliche Strafverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Landes Hessen wegen Straftaten geführt wurden, die der Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe – zugeordnet werden;</p> <p>b. aus den benannten Strafverfahren oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind.</p> <p>2. das Hessische Ministerium des Innern und für Sport im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,</p> <p>a. sämtliche polizeilichen Ermittlungsvorgänge und Vorgangsakten zur polizeilichen Gefahrenabwehr konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Landes Hessen wegen begangener Taten oder drohender Gefährdungen durchgeführt wurden, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe unter ihrem echten Namen oder unter den von ihnen bekannten Alias-Namen – zugeordnet werden;</p> <p>b. aus den benannten polizeilichen Ermittlungsvorgängen diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind.</p>	24.02.2012	01.03.2012	HE-2
64	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag dadurch, dass über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>1. das Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,</p> <p>a. sämtliche Strafverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern wegen Straftaten geführt wurden, die der Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe – zugeordnet werden;</p> <p>b. aus den benannten Strafverfahren oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesan-</p>	24.02.2012	01.03.2012	MV-2

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	<p>walt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind.</p> <p>2. das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,</p> <p>a. sämtliche polizeilichen Ermittlungsvorgänge und Vorgangsakten zur polizeilichen Gefahrenabwehr konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern wegen begangener Taten oder drohender Gefährdungen durchgeführt wurden, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe unter ihrem echten Namen oder unter den von ihnen bekannten Alias-Namen – zugeordnet werden;</p> <p>b. aus den benannten polizeilichen Ermittlungsvorgängen diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind.</p>			
65	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag dadurch, dass über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen 1. das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,</p> <p>a. sämtliche Strafverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen wegen Straftaten geführt wurden, die der Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe – zugeordnet werden;</p> <p>b. aus den benannten Strafverfahren oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind.</p> <p>2. das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,</p> <p>a. sämtliche polizeilichen Ermittlungsvorgänge und Vorgangsakten zur polizeilichen Gefahrenabwehr konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen wegen begangener Taten oder drohender Gefährdungen durchgeführt wurden, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe unter ihrem echten Namen oder unter den von ihnen bekannten Alias-Namen – zugeordnet werden;</p> <p>b. aus den benannten polizeilichen Ermittlungsvorgängen diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind.</p>	24.02.2012	01.03.2012	NW-2
66	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag da-	24.02.2012	01.03.2012	SN-2

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	<p>durch, dass über die Sächsische Staatskanzlei</p> <p>1. das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,</p> <p>a. sämtliche Strafverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Freistaates Sachsen wegen Straftaten geführt wurden, die der Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe – zugeordnet werden;</p> <p>b. aus den benannten Strafverfahren oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind.</p> <p>2. das Sächsische Staatsministerium des Innern im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,</p> <p>a. sämtliche polizeilichen Ermittlungsvorgänge und Vorgangsakten zur polizeilichen Gefahrenabwehr konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Freistaates Sachsen wegen begangener Taten oder drohender Gefährdungen durchgeführt wurden, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe unter ihrem echten Namen oder unter den von ihnen bekannten Alias-Namen – zugeordnet werden;</p> <p>b. aus den benannten polizeilichen Ermittlungsvorgängen diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind.</p>			
67-neu	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Anhörung der von der Bundesregierung eingesetzten "Ombudsfrau für die Opfer und Opferangehörigen der sog. Zwickauer Zelle" und Vorstandsvorsitzende des Paritätischen Landesverbandes Berlin, Frau Prof. Barbara John; der Expertin der Opferhilfe-Organisation "Weißer Ring" zu Fragen des Opferschutzes und der Begleitung in Strafverfahren, Frau Martina Linke; der Mitarbeiterin der mobilen Opferberatungsstelle "ezra", Frau Christina Büttner, als Auskunftspersonen.</p>	24.02.2012	01.03.2012	A-1
68	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsgegenstand dadurch, dass über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen im gestuften Verfahren</p> <p>1. das Justizministerium des Landes Niedersachsen ersucht wird, das Aktenzeichen des durch die Staatsanwaltschaft Osnabrück geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bzw. des beim Amtsgericht Meppen geführten Strafverfahrens gegen den Sänger der rechtsextremistischen Band "Gigi & Die Brauen Stadtmusikanten", Daniel Giesen, der auf der CD "Adolf Hitler lebt" den "Döner-Killer-Song" veröffentlicht hatte, zu benennen und sodann</p> <p>2. die daraufhin konkretisierten Verfahrensakten (Sachakten, Handakten, Berichtshefte, Sonderhefte, Vermerk o. ä.) in vollem Umfang im Wege des Ersuchens um Amtshilfe beim Justizministerium des Landes Niedersachsen beigezogen werden, die Informationen zum Untersuchungsgegenstand und zum Untersuchungszeitraum</p>	24.02.2012	01.03.2012	NI-2

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	enthalten.			
69	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächl. Beweismittel (inkl. Handakten, Spuren-, Neben-, Beiakten, Berichtshefte, Sonderhefte, Vermerke o. ä.) zu den Ermittlungen in den Verfahren: Mord zum Nachteil des Enver Simsek in Nürnberg (9.9.2000), Mord zum Nachteil des Abdurrahim Özügodru in Nürnberg (13.6.2001), Mord zum Nachteil des Habil Kilic in München (29.8.2001), Mord zum Nachteil des Ismail Yasar in Nürnberg (9.6.2005), Mord zum Nachteil des Theodoros Boulgarides in München (15.6.2005), die im Organisationsbereich des Generalbundesanwaltes in behördlichen Gewahrsam genommen wurden bzw. für die der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit erlangt hat beim Bundesministerium der Justiz, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG.	24.02.2012		zurückgezogen am 01.03.12
70	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel (inkl. Handakten, Spuren-, Neben-, Beiakten, Berichtshefte, Sonderhefte, Vermerke o. ä.) die den Ermittlungen in den Fällen: Mord zum Nachteil des Enver Simsek in Nürnberg (9.9.2000), Mord zum Nachteil des Abdurrahim Özügodru in Nürnberg (13.6.2001), Mord zum Nachteil des Habil Kilic in München (29.8.2001), Mord zum Nachteil des Ismail Yasar in Nürnberg (9.6.2005), Mord zum Nachteil des Theodoros Boulgarides in München (15.6.2005), zugrunde lagen oder während dieser Ermittlungen entstanden oder dafür beigezogen wurden beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz und den nachgeordneten Behörden im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG.	24.02.2012		zurückgezogen am 01.03.12
71	Der 2. Untersuchungsausschuss möge beschließen: Beschluss 10 zum Verfahren (Protokollierung der Ausschusssitzungen) in der Fassung vom 9.2.2012 wird wie folgt geändert: 1. Vor "Die Protokollierung der Sitzungen" wird "I." eingefügt, 2. als Absatz 2 wird nach "gefertigten Bandaufnahme." angefügt: "II. Die vorläufigen Protokolle der Ausschusssitzungen sind grundsätzlich zwei Tage vor der nächsten Ausschusssitzung fertigzustellen und entsprechend dem Beschluss 6 zum Verfahren zu verteilen."	01.03.2012		
72-neu	Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften - vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung der Personen, die mit den folgenden für den Untersuchungsgegenstand wichtigen Ämtern o. Aufgaben im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) oder in Teilen des Untersuchungszeitraums betraut waren (jeweils mit Angabe des Beginns und des Endes der Zeit, in der sie das Amt oder die Aufgabe wahrgenommen haben): - Präsident des Landesamtes f. Verfassungsschutz, - Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheit innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz (mit Bezeichnung der jew. Dienststellung), - Leiter der zu dem der "Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund" zugeordneten Mord in Heilbronn ermittelnden Kriminalpolizei-dienststelle(n) oder Sonderkommissionen, - für die genannten Ermittlungen zuständigen Generalstaatsanwalt, - für die genannten Ermittlungen sachleitend zuständiger Staatsanwalt im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	07.03.2012	08.03.2012	BW-3

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
73-neu	<p>Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften - vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung der Personen, die mit den folgenden für den Untersuchungsgegenstand wichtigen Ämtern oder Aufgaben im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) oder in Teilen des Untersuchungszeitraums betraut waren (jeweils mit Angabe des Beginns und des Endes der Zeit, in der sie das Amt oder die Aufgabe wahrgenommen haben):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz -- Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheit innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung) -- Leiter der zu den der „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ zugeordneten Morden in Nürnberg und München ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) oder Sonderkommissionen, insbesondere der „BAO Bosporus“ -- im Rahmen der genannten Ermittlungen tätig gewordene „Profiler“ -- für die genannten Ermittlungen zuständiger Generalstaatsanwalt -- für die genannten Ermittlungen sachleitend zuständiger Staatsanwalt <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Bayerische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	07.03.2012	08.03.2012	BY-3
74-neu	<p>Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften - vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung der Personen, die mit den folgenden für den Untersuchungsgegenstand wichtigen Ämtern o. Aufgaben im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) oder in Teilen des Untersuchungszeitraums betraut waren (jeweils mit Angabe des Beginns und des Endes der Zeit, in der sie das Amt oder die Aufgabe wahrgenommen haben):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident des Landesamtes f. Verfassungsschutz, - Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheit innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz (mit Bezeichnung der jew. Dienststellung), - Leiter der zu dem der "Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund" zugeordneten Mord in Hamburg ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder Sonderkommissionen, - für die genannten Ermittlungen zuständiger Generalstaatsanwalt, - für die genannten Ermittlungen sachleitend zuständiger Staatsanwalt im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde. 	07.03.2012	08.03.2012	HH-3
75-neu	<p>Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften - vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung der Personen, die mit den folgenden für den Untersuchungsgegenstand wichtigen Ämtern o. Aufgaben im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) oder in Teilen des Untersuchungszeitraums betraut waren (jeweils mit Angabe des Beginns und des Endes der Zeit, in der sie das Amt oder die Aufgabe wahrgenommen haben):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident des Landesamtes f. Verfassungsschutz, - Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheit innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz (mit Bezeichnung der jew. Dienststellung), - Leiter der zu dem der "Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund" zugeordneten Mord in Kassel ermittelnden Kriminalpolizei- 	07.03.2012	08.03.2012	HE-3

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	<p>dienststelle(n) oder Sonderkommissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die genannten Ermittlungen zuständiger Generalstaatsanwalt, - für die genannten Ermittlungen sachleitend zuständiger Staatsanwalt im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Hessische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde. 			
76-neu	<p>Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften - vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung der Personen, die mit den folgenden für den Untersuchungsgegenstand wichtigen Ämtern o. Aufgaben im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) oder in Teilen des Untersuchungszeitraums betraut waren (jeweils mit Angabe des Beginns und des Endes der Zeit, in der sie das Amt oder die Aufgabe wahrgenommen haben):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abt. in Ministerium für Inneres und Sport, - Leiter der für Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheiten innerhalb der genannten Abt. (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung), - Leiter der zu dem der "Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund" zugeordneten Mord in Rostock ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) oder Sonderkommissionen - für die genannten Ermittlungen zuständiger Generalstaatsanwalt, - für die genannten Ermittlungen sachleitend zuständiger Staatsanwalt im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der zuständigen obersten Landesbehörde. 	07.03.2012	08.03.2012	MV-3
77-neu	<p>Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften - vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung der Personen, die mit den folgenden für den Untersuchungsgegenstand wichtigen Ämtern o. Aufgaben im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) oder in Teilen des Untersuchungszeitraums betraut waren (jeweils mit Angabe des Beginns und des Endes der Zeit, in der sie das Amt oder die Aufgabe wahrgenommen haben):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung im Ministerium für Inneres und Kommunales, - Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheit innerhalb der genannten Abteilung (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung) - Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheit innerhalb des Landesamtes f. Verfassungsschutz (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung), - Leiter der zu dem der "Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund" zugeordneten Mord in Dortmund oder den Sprengstoffanschlägen in Köln ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder Sonderkommissionen, - für die genannten Ermittlungen zuständiger Generalstaatsanwalt - für die genannten Ermittlungen sachleitend zuständiger Staatsanwalt im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde. 	07.03.2012	08.03.2012	NW-3
78	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Unterlagen der "BAO-Bosporus" zum Kontakt mit "Profilern" im Jahr 2006, die nach Entlassung des damaligen Stellvertretenden Leiters der BAO Bosporus, Klaus Mähler, im Tagesspiegel v. 4. Januar 2012 ("Der Verdacht") zu dem Ergebnis gekommen sein sollen, dass die Täter</p>	06.03.2012	08.03.2012	GBA-5

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	der Mordfälle aus der rechtsextremen Szene kommen könnten, sowie sämtliche in diesem Zusammenhang entstandene Dokumente, insbes. die hierzu daraufhin erfolgte Korrespondenz der "BAO Bosphorus" mit Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder aus den Akten der "BAO Bosphorus" oder des BKA, für die der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den § 142 a, 120a GVG verlangt hat, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.			
79	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Unterlagen der "BAO Bosphorus" zum Kontakt mit "Profilern" im Jahr 2006, die nach Einlassung des damaligen Stellvertretenden Leiters der BAO Bosphorus, Klaus Mähler, im TSP vom 4.1.2012 (Der Verdacht) zu dem Ergebnis gekommen sein sollen, dass die Täter der Mordfälle aus der rechtsextremen Szene kommen könnten, sowie sämtl. in diesem Zusammenhang entstandenen Dokumente, insb. die hierzu daraufhin erfolgte Korrespondenz der BAO Bosphorus mit Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder aus den Akten der "BAO Bosphorus", sofern der GBA die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den § 142a, 120a GVG hierfür nicht erlangt haben sollte, im Wege des Ersuchens der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Bayerische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	06.03.2012	08.03.2012	BY-4
80	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächl. Beweismittel, soweit sie im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Freistaats Bayern und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vorliegen und soweit sie einen Vorgang aus dem Jahr 2006 betreffen, wonach durch die "BAO Bosphorus" nach Einlassung des damaligen Stellvertretenden Leiters der BAO Bosphorus, Klaus Mähler, im Tagesspiegel vom 4. Januar 2012 ("Der Verdacht") eine oder mehrere Aufgaben an das Landesamt für Verfassungsschutz gestellt worden sein sollen bezügl. eines möglichen rechtsextremistischen Hintergrunds der von der BAO Bosphorus untersuchten Mordfälle im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Bayerische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	06.03.2012	08.03.2012	BY-5
81	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch vorrangige Beiziehung sämtl. Unterlagen zu Kontakten, insb. zu Auskunftersuchen, der zu den der "Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund" zugeordneten Morden oder Sprengstoffanschlägen ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder "Sonderkommissionen" mit Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder sowie der Unterlagen zu Informationen von Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder an die ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder "Sonderkommissionen", insb. auf etwaige Auskunftersuchen hin, und ggf. der zusammenfassenden Darstellungen von Maßnahmen, die aufgrund solcherart erlangter Informationen von den ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder "Sonderkommissionen" getroffen wurden, aus den Akten der ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder "Sonderkommissionen", für die der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den § 142a, 120a GVG erlangt hat, gem. § 18 Abs. 1	06.03.2012	08.03.2012	GBA-6

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	PUAG beim Bundesministerium der Justiz.			
82	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Unterlagen zu Kontakten, insb. zu Auskunftersuchen der zu dem der "Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund" zugeordneten Mord in Heilbronn ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) mit Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder, sowie der Unterlagen zu Informationen von Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder an die ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n), insb. auf etwaige Auskunftersuchen hin und ggf. der zusammenfassenden Darstellungen von Maßnahmen, die aufgrund solcherart erlangter Informationen von den ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) getroffen wurden, aus den Akten der ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n), sofern der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den § 142a, 120a GVG hierfür nicht erlangt haben sollte, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	06.03.2012	08.03.2012	BW-4
83	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Unterlagen zu Kontakten, insb. zu Auskunftersuchen, der zu dem der "Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund" zugeordneten Morden in Nürnberg oder München ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder "Sonderkommissionen" mit Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder, sowie der Unterlagen zu Informationen von Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder an die ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder Sonderkommissionen, insb. auf etwaige Auskunftersuchen hin, und ggf. zusammenfassenden Darstellungen von Maßnahmen die aufgrund solcherart erlangter Informationen von den ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder "Sonderkommissionen" getroffen wurden, aus den Akten der ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder "Sonderkommissionen", sofern der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den § 142a, 120a GVG hierfür nicht erlangt haben sollte, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Bayerische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	06.03.2012	08.03.2012	BY-6
84	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch Beiziehung sämtlicher Unterlagen zu Kontakten, insb. zu Auskunftersuchen, der zu dem der "Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund" zugeordneten Mord in Dortmund oder den Sprengstoffanschlägen in Köln ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen mit Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder sowie der Unterlagen zu Informationen von Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder an die ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen, insbes. auf etwaige Auskunftersuchen hin und ggf. zusammenfassenden Darstellungen von Maßnahmen, die aufgrund solcherart erlangter Informationen von den ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen getroffen wurden, aus den Akten der ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen, sofern der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den § 142a, 120a GVG hierfür nicht erlangt haben sollte, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die	06.03.2012	08.03.2012	NW-4

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.			
85	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Unterlagen der zu dem der "Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund" zugeordneten Mord in Heilbronn ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen und Staatsanwaltschaft(en), aus denen sich ergibt, wann, mit welchen Inhalten und auf der Grundlage welcher Informationen Sprecher oder sonstige Personen aus den ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen und Staatsanwaltschaften Presseerklärungen, Aufrufe oder sonstige öffentliche Stellungnahmen abgegeben, erwogen oder bei übergeordneten Dienststellen angeregt haben, insb. zum jeweils aktuellen Stand der Ermittlungen aus den Akten der ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) und Staatsanwaltschaft(en), für die der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den § 142a, 120a GVG erlangt hat, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.	06.03.2012	08.03.2012	GBA-7
86	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Unterlagen der zu dem der "Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund" zugeordneten Mord in Heilbronn ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) und Staatsanwaltschaft(en) aus denen sich ergibt, wann, mit welchen Inhalten und auf der Grundlage welcher Informationen Sprecher oder sonstige Personen aus den ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) und Staatsanwaltschaft(en) Presseerklärungen, Aufrufe oder sonstige öffentliche Stellungnahmen abgegeben, erwogen oder bei übergeordneten Dienststellen angeregt haben, insb. zum jeweils aktuellen Stand der Ermittlungen aus den Akten der ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) Staatsanwaltschaft(en), sofern der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den § 142a, 120a GVG hierfür nicht erlangt haben sollte, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	06.03.2012	08.03.2012	BW-5
87	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Unterlagen der BAO Bosphorus und der zuständigen Staatsanwaltschaften, aus denen sich ergibt, wann, mit welchen Inhalten und auf der Grundlage welcher Informationen Sprecher oder sonstige Personen aus der "BAO Bosphorus" und den zuständigen Staatsanwaltschaften bzw. aus den im Jahr 2005 zur "BAO Bosphorus" verbundenen (Sonder-) Ermittlungseinheiten der Länder oder anderer Stellen Presseerklärungen, Aufrufe oder sonstige öffentliche Stellungnahmen abgegeben, erwogen oder über übergeordnete Dienststellen angeregt haben, insb. zu dem jeweils aktuellen Stand der Ermittlungen aus den Akten der "BAO Bosphorus" und der zuständigen Staatsanwaltschaften, für die der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den § 142a, 120a GVG erlangt hat, gem. § 18 Abs. 4 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.	06.03.2012	08.03.2012	GBA-8
88	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Unterlagen der "BAO Bosphorus" und der zuständigen Staatsanwaltschaften, aus denen sich ergibt, wann, mit welchen Inhalten und auf der Grundlage welcher Informationen Sprecher oder sonstige Personen aus der "BAO Bosphorus" und den zuständigen Staatsanwaltschaften bzw.	06.03.2012	08.03.2012	BY-7

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	aus den im Jahr 2005 zur "BAO Bosphorus" verbundenen (Sonder-) Ermittlungseinheiten der Länder oder anderer Stellen Presseerklärungen, Aufrufe oder sonstige öff. Stellungnahmen abgegeben, erwogen oder bei übergeordneten Dienststellen angeregt haben, insb. zum jeweils aktuellen Stand der Ermittlungen, aus den Akten der "BAO Bosphorus", sofern der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den § 142a, 120a GVG hierfür nicht erlangt haben sollte, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Bayerische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.			
89	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch Beiziehung sämtlicher Unterlagen der zu dem der "Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund" zugeordneten Mord in Dortmund oder den Sprengstoffanschlägen in Köln ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder Staatsanwaltschaften, aus denen sich ergibt, wann, mit welchen Inhalten und auf der Grundlage welcher Informationen Sprecher oder sonstige Personen aus den ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen und Staatsanwaltschaften, Presseerklärungen, Aufrufe oder sonstige öffentliche Stellungnahmen abgegeben, erwogen oder bei übergeordneten Dienststellen angeregt haben, insb. zum jeweils aktuellen Stand der Ermittlungen, aus den Akten der ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen und Staatsanwaltschaften, für die der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den § 142a, 120a GVG erlangt hat, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.	06.03.2012	08.03.2012	GBA-9
90	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch Beiziehung sämtlicher Unterlagen der zu dem der "Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund" zugeordneten Mord in Dortmund oder den Sprengstoffanschlägen in Köln ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen und Staatsanwaltschaften, aus denen sich ergibt, wann, mit welchen Inhalten und auf der Grundlage welcher Informationen Sprecher oder sonstige Personen aus den ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen und Staatsanwaltschaften, Presseerklärungen, Aufrufe oder sonstige öffentliche Stellungnahmen abgegeben, erwogen oder bei übergeordneten Dienststellen angeregt haben, insb. zum jeweils aktuellen Stand der Ermittlungen, aus den Akten der ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen und Staatsanwaltschaften, sofern der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den § 142a, 120a GVG hierfür nicht erlangt haben sollte, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	06.03.2012	08.03.2012	NW-5
91	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch Beiziehung sämtlicher Protokolle des Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses des Sächsischen Landtages - insb. über dessen Sitzungen vom 11.1.2012, 7.12.2011 und 2.11.2011 - und sonstiger in diesem Ausschuss vorhandener Dokumente, soweit sie sich auf die im Untersuchungsauftrag festgelegten Sachverhalte beziehen und nach dem 4. November 2011 entstanden bzw. in Gewahrsam genommen worden sind, im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Sächsischen Landtag.	06.03.2012	08.03.2012	SN-3
92	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch Beiziehung sämtlicher Protokolle des Innenaus-	06.03.2012	08.03.2012	SN-4

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	schusses des Sächsischen Landtags und sonstiger in diesem Ausschuss vorhandener Dokumente, soweit sie sich auf die im Untersuchungsauftrag festgelegten Sachverhalte beziehen und nach dem 4. November 2011 entstanden bzw. in Gewahrsam genommen worden sind, im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Sächsischen Landtag.			
93	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch Beiziehung der Antwort des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 11.01.2012 auf den Berichtsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Sächsischen Landtag (LT-Drs. 5/7489) "Erkenntnisse und Versäumnisse von Polizei, Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaft bezüglich der "Zwickauer Terrorzelle" aufklären - rechtsextremistische Straftaten wirksam verhindern!" im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei beim Sächsischen Staatsministerium des Innern.	06.03.2012	08.03.2012	SN-5
94	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch Beiziehung sämtlicher Protokolle des Justiz- und Verfassungsschutzes des Thüringischen Landtags und sonstiger in diesem Ausschuss vorhandener Dokumente, soweit sie sich auf die im Untersuchungsauftrag festgelegten Sachverhalte beziehen und nach dem 4. November 2011 entstanden bzw. in Gewahrsam genommen worden sind, im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Thüringischen Landtag.	06.03.2012	08.03.2012	TH-4
95	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch Beiziehung sämtlicher Protokolle des Innenausschusses des Thüringischen Landtags und sonstiger in diesem Ausschuss vorhandener Dokumente, soweit sie sich auf die im Untersuchungsauftrag festgelegten Sachverhalte beziehen und nach dem 4. November 2011 entstanden bzw. in Gewahrsam genommen worden sind, im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Thüringischen Landtag.	06.03.2012	08.03.2012	TH-5
96	Es wird Beweis erhoben zu den Ziffer B I und B II des Untersuchungsauftrags durch das Ersuchen um Herausgabe aller Protokolle von Unterrichtungen in der Bundespressekonferenz, die sich im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) auf den Untersuchungsgegenstand bezogen, aller Protokolle von Unterrichtungen in der Bundespressekonferenz, in denen seit dem 08.11.2011 über den Untersuchungsgegenstand im Untersuchungszeitraum informiert wurde, gem. § 29 Abs. 1 PUAG beim Vorstand der Bundespressekonferenz.	06.03.2012	08.03.2012	P-1
97	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften - vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung der Personen, die mit den folgenden für den Untersuchungsgegenstand wichtigen Ämtern oder Aufgaben im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) oder in Teilen des Untersuchungszeitraums betraut waren (jeweils mit Angabe des Beginns und des Endes der Zeit, in der sie das Amt oder die Aufgabe wahrgenommen haben): - Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz, - Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheit innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung), - Leiter der ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) sowie Sonderkommissionen für die mit Beweisbeschluss vom 01.03.2012 - BB	07.03.2012	08.03.2012	SN-6

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	SN-2 - erfragten polizeilichen Ermittlungsverfahren des Freistaates Sachsen, - für die genannten Ermittlungen zuständige Generalstaatsanwaltschaft, - für die genannten Ermittlungen sachleitend zuständiger Staatsanwalt im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei bei der jeweiligen obersten Landesbehörde.			
98	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn Ltd. KD Wolfgang Geier als Zeuge.	16.03.2012	22.03.2012	Z-1
99	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn KOR a. D. Klaus Mähler als Zeuge.	16.03.2012	22.03.2012	Z-2
100	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn EKHK Albert Vögeler als Zeuge.	16.03.2012	22.03.2012	Z-3
101	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn ltd. Oberstaatsanwalt Dr. Walter Kimmel als Zeuge.	16.03.2012	22.03.2012	Z-4
102	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn EKHK Alexander Horn als Zeuge.	16.03.2012	22.03.2012	Z-5
103	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn KHK Udo Haßmann als Zeuge.	16.03.2012	22.03.2012	Z-6
104	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, durch Vernehmung von Herrn Präsident a. D. Dr. Wolfgang Weber als Zeuge.	16.03.2012	22.03.2012	Z-7
105	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn KD Christian Hoppe als Zeuge.	16.03.2012	22.03.2012	Z-8
106	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von Herrn Ministerpräsident a.D. Dr. Günther Beckstein als Zeuge.	16.03.2012	22.03.2012	Z-9
107	Schreiben Thüringer Landtag, MR Dr. Burfeind, vom 20. März 2012; hier: Kopie der Ladung der Sachverständigen für die Sitzung des Untersuchungsausschusses UA 5/1 des Thüringer Landtags am 23.4.2012, 10.00 Uhr, Einladung für den Ausschuss.	21.03.2012		
108	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von Herrn LRD Edgar Hegler als Zeuge.	21.03.2012	22.03.2012	Z-10
109	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von Herrn Erster Vizepräsident des BKA a.D. Bern-	21.03.2012	22.03.2012	Z-11

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	hard Falk als Zeuge.			
110	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. auch zum Zwecke der Evaluierung von Vorschriften des Bundes und Ziff. B.III.1., durch Beiziehung des Berichts der vom Innenminister des Freistaats Thüringen eingesetzten sog. Schäfer-Kommission nach Übergabe an die Regierung des Freistaates Thüringen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG bei der Staatskanzlei des Freistaats Thüringen.	23.03.2012	29.03.2012	TH-6
111-neu	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, betreffend Akteneinsicht beim GBA in Karlsruhe, mit Schreiben vom 23. März 2012 - neu -			
112-neu	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Beiziehung der Ergebnisse der Untersuchung beim Thüringer Verfassungsschutz- insb. zur Amtsführung des Präsidenten Helmut Roewer - durch den ehemaligen Thüringer Staatssekretär Karl Heinz Gasser (sog. "Gasser-Bericht") im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	28.03.2012	29.03.2012	TH-7
113	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, betreffend Akteneinsicht beim GBA in Karlsruhe, mit Schreiben vom 4. April 2012.			
114	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an Vorsitzenden, betreffend die Beweisbeschlüsse GBA-5 und BY-4, mit Schreiben vom 12. April 2012.			
115	Schreiben der Vizepräsidentin Petra Pau, MdB an den Vorsitzenden vom 12. April 2012.			
116	Gemeinsames Schreiben des Bundesministeriums des Innern, der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus und der Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder an den Vorsitzenden; hier: Benennung von Herrn MR Torsten Akmann als Beauftragten für den Untersuchungsausschuss, mit Schreiben vom 11. April 2012.			
117	Der 2. Untersuchungsausschuss möge beschließen, Beschluss 3 zum Verfahren wie folgt zu fassen: Beschluss 3 zum Verfahren: Verteilung von Verschlussachen (zu § 16 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz) I. Grundsatz der Verteilung von zugeleiteten Verschlussachen 1. Von den für den Ausschuss in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingehenden VS-Vertraulich oder GEHEIM eingestuftem Beweismaterialien sind Ausfertigungen herzustellen und zwar für - die Fraktionen im Ausschuss je zwei; - das Sekretariat zugleich für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je eine. 2. Ab einem Umfang von 1.000 Seiten wird pro Fraktion nur ein Exemplar erstellt. Ab einem Umfang von 15.000 Seiten wird ein gesondertes Verfahren zwischen den Obleuten vereinbart. 3. Den Mitgliedern des Ausschusses sowie den von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind, werden auf Wunsch die jeweiligen Exemplare ausgehändigt. 4. Die Mitglieder des Ausschusses und die von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmen Räume, in denen der Geheimschutzbeauftragte des Deutschen Bundestages Verwahr gelasse zur Aufbewahrung der Ausfertigung zur Verfügung stellen und unverzüglich die ggf. weiteren notwendigen technischen	20.04.2012	26.04.2012	

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	<p>Sicherungsmaßnahmen treffen soll.</p> <p>II. Verteilung der vom Untersuchungsausschuss eingestuften Ver- schlussachen</p> <p>Für die vom 1. Untersuchungsausschuss selbst VS-Vertraulich, Ver- traulich gem. § 2a Geheimschutzordnung, GEHEIM, GEHEIM gem. § 2a Geheimschutzordnung oder ggf. STRENG GEHEIM eingestuf- ten Unterlagen und Protokolle gilt Ziffer I. entsprechend.</p> <p>III. Verteilung von "VS-Nur für den Dienstgebrauch" eingestuften Unterlagen</p> <p>"VS-Nur für den Dienstgebrauch" (VS-NfD) eingestufte Unterlagen werden verteilt und behandelt gem. Beschluss 5 zum Verfahren i. V. m. der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.</p>			
118	<p>Der 2. Untersuchungsausschuss möge beschließen, Beschluss 5 zum Verfahren wie folgt zu fassen: Beschluss 5 zum Verfahren: Vertei- lung von A-Drs., Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien</p> <p>I. Die Ausschussmaterialien werden wie folgt bezeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - MAT A sind Antworten auf Beschlüsse zur Beweiserhebung; - MAT B sind Beweismaterialien, die nicht aufgrund eines Beweis- beschlusses, sondern aufgrund freiwilliger Zusendung eingehen, - MAT C sind Materialien, die Bezug zum Untersuchungsauftrag haben, aber nicht die zu untersuchenden Vorgänge dokumentieren, wie Verwaltungsentscheidungen in vergleichbaren Fällen, allgemei- ne Dienstanweisungen und ähnliches, die nicht aufgrund von Be- weisbeschlüssen eingehen. <p>II. Verteilung von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und sonstigen Ausschussmaterialien in elektronischer Form</p> <p>1. Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüsse und Aus- schussmaterialien (MAT A, MAT B und MAT C) werden vom Sek- retariat grundsätzlich in elektronischer Form verfügbar gemacht - und zwar - vollständig, soweit Ausschussdrucksachen, Beweisbe- schlüsse und Ausschussmaterialien (MAT A, MAT B und MAT C) nicht VS-Vertraulich oder höher eingestuft sind, - durch einen Hin- weis bzw. das Übermittlungsschreiben, soweit Aus- schussdrucksachen, Beweisbeschlüsse und Ausschussmaterialien (MAT A, MAT B und MAT C) VS-Vertraulich oder höher einge- stuft sind.</p> <p>2. Verfügbar gemacht durch Übermittlung von Daten oder Datenträ- gern bzw. durch Zugriff auf ein gemeinsames Laufwerk werden Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüsse und Ausschussmateria- lien (MAT A, MAT B und MAT C) für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder; - von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, - Beauftragten der Bundesregierung und des Bundesrates. <p>3. Soweit Unterlagen dem Ausschuss nicht in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, besorgt das Sekretariat die Ablich- tung in elektronischer Form.</p> <p>III. Verteilung von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und sonstigen Ausschussmaterialien in gedruckter Form</p> <p>Von allen Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Aus- schussmaterialien (MAT A, MAT B und MAT C) verteilt das Sekre- tariat je ein gedrucktes Exemplar an die Fraktionen, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> - vollständig, soweit Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüsse und Ausschussmaterialien (MAT A, MAT B und MAT C) nicht VS- Vertraulich oder höher eingestuft sind; - einen Hinweis bzw. das Übermittlungsschreiben, soweit Aus- schussdrucksachen, Beweisbeschlüsse und Ausschussmaterialien (MAT A, MAT B und MAT C) VS-Vertraulich oder höher einge- stuft sind. Auf Wunsch erhält eine Fraktion von Ausschussdrucksach- en, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien (MAT A, MAT 	20.04.2012	26.04.2012	

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	B und MAT C) im Umfang von unter 1.000 Seiten ein weiteres Exemplar.			
119	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch vorrangige Beiziehung 1. der Zeitschrift "Der Weisse Wolf", Ausgabe 1/2002, Nr. 18, in einem Originalexemplar, 2. zu der dieser Ausgabe ggf. bei ihrem Erscheinen vorgenommenen Auswertung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie 3. aller Unterlagen zu etwaigen auf diese Auswertung hin ergriffenen Maßnahmen gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	20.04.2012	26.04.2012	BfV-8
120	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch vorrangige Beiziehung 1. von Auflistungen der jeweils in den Jahren des Untersuchungszeitraums vom Bundesamt für Verfassungsschutz ausgewerteten Periodika, die im rechtsextremistischen Umfeld zugeordnet waren, 2. aller Ausfertigungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz derjenigen Ausgaben der genannten Periodika, in denen die Stichworte "NSU" bzw. "Nationalsozialistischer Untergrund" erwähnt waren, sowie 3. aller Unterlagen zu etwaigen auf solche Auswertungen hin ergriffenen Maßnahmen gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	20.04.2012	26.04.2012	BfV-9
121	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453), insbes. zur Evaluierung der Zusammenarbeit von Bundes- und Landesbehörden, durch vorrangige Beiziehung 1. der Zeitschrift "Der Weisse Wolf", Ausg. 1/2011, Nr. 18, in einem Originalexemplar, 2. der zu dieser Ausgabe ggf. bei ihrem Erscheinen vorgenommenen Auswertung durch die Verfassungsschutzbehörden des Landes sowie 3. aller Unterlagen zu etwaigen auf diese Auswertung hin ergriffenen Maßnahmen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	20.04.2012	26.04.2012	BB-2
122	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453), insbes. zur Evaluierung der Zusammenarbeit von Bundes- und Landesbehörden, durch vorrangige Beiziehung 1. der Zeitschrift "Der weiße Wolf", Ausgabe 1/2002, Nr. 18 in einem Originalexemplar, 2. der zu dieser Aufgabe ggf. bei ihrem Erscheinen vorgenommenen Auswertung durch die Verfassungsschutzbehörden des Landes sowie 3. aller Unterlagen zu etwaigen auf diese Auswertung hin ergriffenen Maßnahmen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	20.04.2012	26.04.2012	MV-4
123	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden; hier: Mitteilung von Fundstellen, vom 25. April 2012.	24.04.2013		
124	Schreiben des Obmanns Clemens Binninger, MdB, an Vorsitzenden, betreffend: Akten BKA - Nachforderung von zurückgestellten Akteilen, vom 25. April 2012.	24.04.2013		
125	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern an Vorsitzenden, hier: Hinweis zum Beauftragten des Freistaats Bayern gem. Art. 43 Abs. 2 GG, Lothar Köhler, vom 24. April 2012.	26.04.2013		
126	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg			

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	an den Vorsitzenden, hier: zu Spur 195, vom 27. April 2012.			
127	Antwort des Oberbürgermeisters von Nürnberg, Dr. May, auf das Schreiben des Vorsitzenden 05.04.2012, betreffend einer Einrichtung eines Mahnortes für die Opfer der NSU-Terrorzelle, vom 26. April 2012.	02.05.2013		
128	Antwort des Ersten Bürgermeisters Hamburgs auf das Schreiben des Vorsitzenden vom 28. März 2012, betreffend der Planung von Gedenkorten für die Opfer der sog. Zwickauer Zelle, vom 25. April 2012.	02.05.2013		
129	Schreiben von Frau Dr. Högl, MdB, an MR Konrad Schober, Beauftragter des Freistaats Bayern für den 2. UA, hier: Bitte Übermittlung von Dokumenten, vom 04.05.2012.	07.05.2013		
130	Antwort von Herrn MR Schober, Beauftragter des Freistaats Bayern für den 2. UA, an Frau Dr. Högl, MdB, hier: Information zum Bearbeitungsstand, vom 05.05.2012.	05.05.2013		
131	Schreiben des Thüringer Landtags an den Vorsitzenden, betreffend: das Teilnahmerecht an Sitzungen und gegenseitige Einsichtnahme in Protokolle, vom 04. Mai 2012.	08.05.2012		
132	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, hier: zu BAO Bosphorus, Mordfall Kiesewetter und Yozgat, vom 09. Mai 2013.	09.05.2012		
133	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, hier: Handschriftlicher Vermerk Zeuge W. Geier (Stenografisches Protokoll) der 12. Sitzung sowie Einrichten eines Dönerstands als Ermittlungsmaßnahme, vom 9. Mai 2012.	09.05.2012		
134	Es wird ergänzend zu dem Beweisbeschluss BW-1 v. 1.3.2012 Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg vorliegen, soweit sie 1. den Untersuchungsgegenstand betreffen und Informationen enthalten über Straftaten, die der Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund", deren mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern (wie in BB BW-1 vom 1.3.2012 spezifiziert) zugeordnet werden bzw. die Befassung damit durch die genannten Behörden, und soweit sie 2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 1.1.1992 bis zum 8.11.2011, mögen diese Informationen u. U. auch später gewonnen worden sein, und soweit 3. die erbetenen Informationen dem Ausschuss nicht bereits geliefert wurden in Erledigung der Beweisbeschlüsse BW-1 bis BW-5 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	11.05.2012	11.05.2012	BW-6
135	Es wird ergänzend zu dem Beweisbeschluss BY-1 vom 1.3.2012 Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453), insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Freistaates Bayern, des Bayerischen Staatsministeriums des Innern sowie der Bayerischen Staatskanzlei vorliegen, soweit sie 1. den Untersuchungsgegenstand betreffen und Informationen enthalten über Straftaten, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“, deren mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern	11.05.2012	11.05.2012	BY-8

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	<p>(wie in Beweisbeschluss BY-1 vom 1. März 2012 spezifiziert) zugeordnet werden bzw. die Befassung damit durch die genannten Behörden,</p> <p>und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 1.1.1992 bis zum 8.11.2011, mögen diese Informationen u. U. auch später gewonnen worden sein, und soweit</p> <p>3. die erbetenen Informationen dem Ausschuss nicht bereits geliefert wurden in Erledigung der Beweisbeschlüsse BY-1 bis BY-7 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Bayerische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			
136	<p>Es wird ergänzend zu dem Beweisbeschluss HE-1 vom 1.3.2012, Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) insbes. zur Evaluation bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie der Hessischen Staatskanzlei vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen und Informationen enthalten über Straftaten, die der Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund", deren mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern (wie in Beweisbeschluss HE-1 vom 1.3.2012 spezifiziert) zugeordnet werden bzw. die Befassung damit durch die genannten Behörden, und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 1.1.1992 bis zum 8.11.2011, mögen diese Informationen u. U. auch später gewonnen worden sein, und soweit</p> <p>3. die erbetenen Informationen dem Ausschuss nicht bereits geliefert wurden in Erledigung der Beweisbeschlüsse HE-1 bis HE-3 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Hessische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	11.05.2012	11.05.2012	HE-4
137	<p>Es wird ergänzend zu dem Beweisbeschluss HH-1 vom 1.3.2012, Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) insbes. zur Evaluation bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg, der Behörde für Inneres und Sport Hamburg sowie der Senatskanzlei Hamburg vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen und Informationen enthalten über Straftaten, die der Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund", deren mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern (wie in Beweisbeschluss HH-1 vom 1.3.2012 spezifiziert) zugeordnet werden bzw. die Befassung damit durch die genannten Behörden, und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 1.1.1992 bis zum 8.11.2011, mögen diese Informationen u. U. auch später gewonnen worden sein, und soweit</p> <p>3. die erbetenen Informationen dem Ausschuss nicht bereits geliefert wurden in Erledigung der Beweisbeschlüsse HH-1 bis HH-3 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei Hamburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	11.05.2012	11.05.2012	HH-4

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
138	<p>Es wird ergänzend zu dem Beweisbeschluss MV-1 vom 1.3.2012, Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) insbes. zur Evaluation bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Landesbehörde für Verfassungsschutz, sowie der Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Untersuchungsgegenstand betreffen und Informationen enthalten über Straftaten, die der Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund", deren mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern (wie in Beweisbeschluss MV-1 vom 1.3.2012 spezifiziert) zugeordnet werden bzw. die Befassung damit durch die genannten Behörden, und soweit sie 2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 1.1.1992 bis zum 8.11.2011, mögen diese Informationen u. U. auch später gewonnen worden sein, und soweit 3. die erbetenen Informationen dem Ausschuss nicht bereits geliefert wurden in Erledigung der Beweisbeschlüsse MV-1 bis MV-3 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern bei der zuständigen obersten Landesbehörde. 	11.05.2012	11.05.2012	MV-5
139	<p>Es wird ergänzend zu dem Beweisbeschluss NW-1 vom 1.3.2012, Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) insbes. zur Evaluation bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vorliegen, soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Untersuchungsgegenstand betreffen und Informationen enthalten über Straftaten, die der Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund", deren mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern (wie in Beweisbeschluss NW-1 vom 1.3.2012 spezifiziert) zugeordnet werden bzw. die Befassung damit durch die genannten Behörden, und soweit sie 2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 1.1.1992 bis zum 8.11.2011, mögen diese Informationen u. U. auch später gewonnen worden sein, und soweit 3. die erbetenen Informationen dem Ausschuss nicht bereits geliefert wurden in Erledigung der Beweisbeschlüsse NW-1, NW-4 und NW-5 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde. 	11.05.2012	11.05.2012	NW-6
140	<p>Es wird ergänzend zu dem Beweisbeschluss SN-1 vom 1.3.2012, Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) insbes. zur Evaluation bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern sowie der Sächsischen Staatskanzlei vorliegen, soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Untersuchungsgegenstand betreffen und Informationen enthalten über Straftaten, die der Terrorgruppe "Nationalsozialistischer 	11.05.2012	11.05.2012	SN-7

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	<p>Untergrund", deren mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern (wie in Beweisbeschluss SN-1 vom 1.3.2012 spezifiziert) zugeordnet werden bzw. die Befassung damit durch die genannten Behörden, und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 1.1.1992 bis zum 8.11.2011, mögen diese Informationen u. U. auch später gewonnen worden sein, und soweit</p> <p>3. die erbetenen Informationen dem Ausschuss nicht bereits geliefert wurden in Erledigung der Beweisbeschlüsse SN-1, SN-2, SN-5 und SN-6 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			
141	<p>Es wird ergänzend zu dem Beweisbeschluss TH-3 vom 1.3.2012, Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) insbes. zur Evaluation bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Thüringen, des Thüringer Innenministerium sowie der Thüringer Staatskanzlei vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen und Informationen enthalten über Straftaten, die der Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund", deren mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern (wie in Beweisbeschluss TH-3 vom 1.3.2012 spezifiziert) zugeordnet werden bzw. die Befassung damit durch die genannten Behörden, und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 1.1.1992 bis zum 8.11.2011, mögen diese Informationen u. U. auch später gewonnen worden sein, und soweit</p> <p>3. die erbetenen Informationen dem Ausschuss nicht bereits geliefert wurden in Erledigung der Beweisbeschlüsse TH-1 bis TH-3 und TH-6 und TH-7 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Thüringer Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	11.05.2012	11.05.2012	TH-8
142	Einladung zur Sitzung des Thüringer Landtags am 21.05.2012			
143-neu	<p>Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften -, indem das Bundesministerium des Innern ersucht wird, dem Untersuchungsausschuss durch Mitteilung ihrer vollständigen Personalien die Identität der Person offenzulegen, die dem Bundeskriminalamt (BKA) im April 2007 die Kopie eines Angebotes aus der Ausgabe des Internationalen Waffenmagazins 8-9 aus 1993 übermittelt hat, in dem der schweizerische Waffenhändler Jan Luxik Pistolen des Typs Česká 83, Kal. 7,65 mm, mit Schalldämpfern für 1250 Fr. anbietet (vgl. den Vermerk BKA SO 15 vom 20.7.2007, Tgb.-Nr. SO 13/04 = MAT A BY-2-2b, Bl. 159, 160).</p>	21.05.2012		BKA-3
144	<p>Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften -, indem die Bayerische Staatskanzlei im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gebeten wird, bei der zuständigen obersten Landesbehörde anhand ihrer vollständigen Personalien die Identität des ehem. Mitarbeiters der Schweizer Waffenfirma Schläfli und Zbinden, Herrn Mayer, der der BAO Bosporus am 20.7.2006 telefonisch den Hinweis gegeben hat, dass der Waffenhändler Jan Luxik im Jahr 1993 eine Česká 83 mit Schalldämpfer</p>	21.05.2012		BY-9

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	zum Verkauf angeboten habe (vgl. den Abgabebereicht der StA Nürnberg-Fürth in der Tatserie "Česká" vom 13.1.2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 8 ff., 124 sowie die diesbezügliche Quellenangabe dort in Fußnote 432: "drei Bände Spurenakten zur Spur Nr. 556"), in Erfahrung zu bringen und dem Untersuchungsausschuss offenzulegen.			
145	Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften -, durch Beiziehung der Verfahrensakten (Sachakten, Handakten, Spurenakten, Berichtshefte, Sonderhefte, Vermerke o. ä.) zu den in der Freien und Hansestadt Hamburg geführten polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen (laut MAT A GBA-4/2, Bl. 130 ff.: StA Hamburg, 6600 UJs 6/01 / StA Hamburg 6600 Js 1/07 - Aktenzeichen der Polizei noch zu benennen, da in MAT A HH-2 nicht angegeben) im Mordfall Süleyman Tasköprü, soweit der Generalbundesanwalt die Akten nicht zu seinen aktuellen Ermittlungen herangezogen hat und sie somit noch der Verfügungsgewalt des Landes unterliegen, insoweit als sie die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also im Rahmen der Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also im Rahmen der Zusammenarbeit und des Erkenntnisaustauschs mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt sowie dem Generalbundesanwalt - entstanden sind, oder Informationen enthalten, die aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, m. d. B. um zügige Übermittlung im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.	21.05.2012		HH-5
146	Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften -, durch Beiziehung der Verfahrensakten (Sachakten, Handakten, Spurenakten, Berichtshefte, Sonderhefte, Vermerke o. ä.) zu den im Land Hessen geführten polizeilichen (laut Antwort auf Beweisbeschluss HE-2: PP Nordhessen, ST ST/0403409/06) u. staatsanwaltschaftlichen (laut Antwort auf Beweisbeschluss HE-2: StA Kassel 8821 UJs 66175/06) Ermittlungen im Mordfall Halit Yozgat soweit der Generalbundesanwalt die Akten nicht zu seinen aktuellen Ermittlungen herangezogen hat und sie somit noch der Verfügungsgewalt des Landes unterliegen, insoweit als sie die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also im Rahmen der Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also im Rahmen der Zusammenarbeit und des Erkenntnisaustauschs mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt sowie dem Generalbundesanwalt - entstanden sind, oder Informationen enthalten, die aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, m. d. B. um zügige Übermittlung im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.	21.05.2012		HE-5
147	Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften -, durch Beiziehung der Verfahrensakten (Sachakten, Handakten, Spurenakten, Berichtshefte, Sonderhefte, Vermerke o. ä.) zu den in der Freien und Hansestadt Hamburg geführten polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen (laut MAT A GBA-4/2, Bl. 130 ff.: StA Hamburg, 6600 UJs 6/01 / StA Hamburg 6600 Js 1/07 - Aktenzeichen der Polizei noch zu benennen, da in MAT A HH-2 nicht angegeben) im Mordfall Süleyman Tasköprü, soweit der Generalbundesanwalt die Akten nicht zu seinen aktuellen Ermittlungen herangezogen hat und sie somit noch der Verfügungsgewalt des Landes unterliegen, insoweit als sie die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also im Rahmen der Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also im Rahmen der Zusammenarbeit und des Erkenntnisaustauschs mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt sowie dem Generalbundesanwalt - entstanden sind, oder Informationen enthalten, die aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, m. d. B. um zügige Übermittlung im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.	21.05.2012		NW-7

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	<p>hefte, Sonderhefte, Vermerke o. ä.) zu den im Land Nordrhein-Westfalen geführten polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen</p> <p>- im Fall des Sprengstoffanschlags vom 19.01.2001 in Köln, Probst eigasse (laut Antwort auf Beweisbeschluss NW-2: StA Köln 91 UJs 74/01)</p> <p>- im Fall des Sprengstoffanschlags vom 09.06.2004 in Köln, Keupstraße (laut Antwort auf Beweisbeschluss NW-2: StA Köln 121 UJs 160/04)</p> <p>- im Mordfall Mehmet Kubasik (laut Antwort auf Beweisbeschluss NW-2: StA Dortmund UJs 660/06)</p> <p>soweit der Generalbundesanwalt die Akten nicht zu seinen aktuellen Ermittlungen herangezogen hat und sie somit noch der Verfügungsgewalt des Landes unterliegen, insoweit als sie die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also im Rahmen der Zusammenarbeit und des Erkenntnisaustauschs mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt sowie dem Generalbundesanwalt - entstanden sind, oder Informationen enthalten, die aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, m. d. B. um zügige Übermittlung im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der jeweiligen zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			
148	<p>Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften -, durch Beiziehung des der Parlamentarischen Kontrollkommission des Sächsischen Landtags vorgelegten vorläufigen Schlussberichts des Innern des Freistaats Sachsen zur Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	21.05.2012		SN-8
149	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von EKHK Jörg Deisting als Zeuge.</p>	21.05.2012		Z-14
150	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von KOR Felix Schwarz als Zeuge.</p>	21.05.2012		Z-15
151	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von LKD Gerald Hoffmann als Zeuge.</p>	21.05.2012		Z-16
152	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Direktor a. D. Lutz Irrgang als Zeuge.</p>	21.05.2012		Z-17
153	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Präsident Jörg Ziercke als Zeuge.</p>	21.05.2012		Z-18
154	<p>Schreiben des Vorsitzenden des Zentralrats Deutscher Sinti und</p>	22.05.2012		

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	Roma an den Vorsitzenden; hier: Falsche Verdächtigung von Sinti und Roma bei den Ermittlungen zum Polizistenmord in Heilbronn, vom 16. Mai 2012.			
155	Schreiben des Bundesministeriums des Innern an den Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg, betr.: Erweiterung des Auftrags des Ermittlungsbeauftragten auf die Sichtung von Spurenakten des Bundeskriminalamts in der Sitzung des Untersuchungsausschusses am 10.05.2012, vom 22. Mai 12.	22.05.2013		
156	Schreiben Ermittlungsbeauftragter an den Vorsitzenden, hier: Informationen zur erbetenen Übersendung von Unterlagen des Generalbundesanwalts an den Untersuchungsausschuss, vom 23. Mai 2012.	23.05.2013		
157	Schreiben Ermittlungsbeauftragter Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, hier: Informationen zu Spurenakten des Bundeskriminalamts, vom 31. Mai 2012.	31.05.2013		
158	Schreiben der Rechtsanwältin Lunnebach, mit der Bitte um Einsichtnahme in die Protokolle der öffentlichen Sitzungen, v. 6. Juni 2012.	06.06.2013		
159	Schreiben (E-Mail) von N. S. und S. H., mit der Bitte um Einsichtnahme in die Protokolle der öffentlichen Sitzungen, vom 06. Juni 2012.	06.06.2013		
160	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn KHK a.D. Edgar Mittler als Zeuge.	11.06.2012	14.06.2012	Z-19
161	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn KHK Markus Weber als Zeuge.	11.06.2012	14.06.2012	Z-20
162	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn Oberstaatsanwalt a.D. Josef Rainer Wolf als Zeuge.	11.06.2012	14.06.2012	Z-21
163	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn KOR Bert Gricksch als Zeuge.	11.06.2012	14.06.2012	Z-22
164	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), durch Vernehmung von MDgt a. D. Dr. Hartwig Möller als Zeuge.	11.06.2012	14.06.2012	Z-23
165	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch vorrangige Beiziehung 1. sämtlicher Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die sich auf das Sprengstoffattentat vom 19. Januar 2001 in Köln, den dabei verwendeten Sprengsatz oder etwaige Kontakte zu anderen Behörden in diesem Zusammenhang beziehen, 2. sämtlicher Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die sich auf das Nagelbombenattentat vom 9. Juni 2004 in Köln, den dabei verwendeten Sprengsatz oder etwaige Kontakte zu anderen Behörden in diesem Zusammenhang beziehen, 3. sämtlicher Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die sich auf die im Jahr 2006 erfolgte Zusammenlegung der Abtei-	11.06.2012	14.06.2012	BfV-10

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	lungen für Rechts- und Linksextremismus im Bundesamt für Verfassungsschutz beziehen, soweit sie nicht nur die verwaltungstechnische Durchführung der Zusammenlegung (z. B. Umsetzung von Personal, Raumplanung) betreffen, 4. sämtlicher Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus dem Zeitraum vom 9. September 2000 bis zum 8. November 2011, die sich beziehen auf den Informationsaustausch im Verfassungsschutzverbund in Form von Tagungen, internen oder externen Publikationen zu der Frage, ob es in Deutschland rechtsterroristische Strukturen gibt, 5. sämtlicher Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus dem Zeitraum vom 9. September 2000 bis zum 8. November 2011, die sich auf Kontakte zu anderen Behörden beziehen, im Zusammenhang mit den Straftaten, die dem „Nationalsozialistischen Untergrund“ zugeordnet werden, soweit sie noch nicht übermittelt sein sollten, gemäß § 18 PUAG beim Bundesministerium des Innern mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss, möglichst bis zum 27. Juni 2012.			
166	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Unterlagen des Bundesministeriums des Innern, die sich auf die im Jahr 2006 erfolgte Zusammenlegung der Abteilungen für Rechts- und Linksextremismus im Bundesamt für Verfassungsschutz beziehen, soweit sie nicht nur die verwaltungstechnische Durchführung der Zusammenlegung (z. B. Umsetzung von Personal, Raumplanung) betreffen, soweit sie noch nicht übermittelt sein sollten, gemäß § 18 PUAG beim Bundesministerium des Innern mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss, möglichst bis zum 27. Juni 2012.	11.06.2012	14.06.2012	BMI-6
167	Zwischenbericht der Bund-Länder-Expertenkommission Rechtsterrorismus (Stand 16. Mai 2012)	14.06.2012		
168	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes – durch vorrangige Beiziehung aller beim Innenministerium des Landes Baden-Württemberg oder seinen nachgeordneten Behörden vorhandenen, mit Beweisbeschluss BW-4 vom 08.03.2012 angeforderten und im Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 25.05.2012 (MAT A BW-4/1) aufgeführten Unterlagen zu den nachfolgend bezeichneten Vorgängen: • Anfrage wegen eines Tatortzeugen mit möglichen Bezügen zu Nachrichtendiensten (Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 25.05.2012, Ziffer I.2.5) • Anfrage aufgrund Medienberichterstattung zu Zusammenhängen mit OK oder Terrorismus (Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 25.05.2012, Ziffer I.2.8) • Schriftverkehr zum Informationsaustausch mit Nachrichtendiensten (Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 25.05.2012, Ziffer II.2.3) soweit diese aufgrund des Beweisbeschlusses BW-4 nicht bereits übermittelt sind im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss.	14.06.2012	14.06.2012	BW-7
169	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Videosequenzen, die im Zusammenhang mit dem Nagelbombenattentat vom 9. Juni 2004 in Köln von den nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden zusammenge-	14.06.2012	14.06.2012	NW-8

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	tragen wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei den zuständigen Landesbehörden, mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss, möglichst bis zum 27. Juni 2012.			
170	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden; hier: Informationen zu den Spurenakten und der polizeilichen Handakte im Mordfall zum Nachteil M. Kubasik, vom 20.06.2012.	20.06.2012		
171	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden; hier: Informationen zum Beweisbeschluss HE-5 und GBA-4, vom 20.06.2012.	20.06.2012		
172	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden; hier: Informationen zu den Spurenakten im Fall Köln, Keupstraße (Sprengstoffanschlag am 09.06.2004), vom 20.06.2012.	21.06.2012		
173	Schreiben der Vizepräsidentin Petra Pau, MdB, an den Vorsitzenden, m. d. B. noch nicht gelieferte Akten zum Beweisbeschluss HE-4 bei der hessischen Staatskanzlei anzumahnen, vom 22.06.2012.	22.06.2012		
174	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden; hier: Informationen zu den Spurenakten aus der EG "Česká", vom 22.06.2012.	22.06.2012		
175	Schreiben des Referates ZR 2 - Justitiariat an das Sekretariat des 2. UA, betr. Veröffentlichung Stenografischer Protokolle im Internet durch Dritte, vom 21. Juni 2012.	22.06.2012		
176	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Direktor beim BfV a. D. Wolfgang Cremer als Zeuge.	25.06.2012	28.06.2012	Z-24
177	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Präsident Heinz Fromm als Zeuge.	25.06.2012	28.06.2012	Z-25
178	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Oberst a. D. Dieter H. als Zeuge.	25.06.2012	28.06.2012	Z-26
179	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn KOR Axel Mögelin als Zeuge.	25.06.2012	28.06.2012	Z-27
180	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn EStA Christoph Meyer als Zeuge.	25.06.2012	28.06.2012	Z-28
181	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Präsident Joachim Schmalz als Zeuge.	25.06.2012	28.06.2012	Z-29
182	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn KHK Werner Jung als Zeuge.	25.06.2012	28.06.2012	Z-30
183	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem.	25.06.2012	28.06.2012	Z-31

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn KHK Uwe Deetz als Zeuge.			
184	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn KOK Jens Merthen als Zeuge.	25.06.2012	28.06.2012	Z-32
185	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes – durch Beiziehung der Verfahrensakten des mit Schreiben des Landeskriminalamtes Sachsen vom 11.04.2012 (MAT A SN-2/2) auf das in Beweisbeschluss SN-2 vom 01.03.2012 erfolgte Ersuchen hin benannten Verfahrens Az.: 223 Js 2227/07, VG-Nr.: 5106/06/177201 bei der PD Südwestsachsen (Vernehmungen wegen Wasserschaden in der Polenzstraße 2 in Zwickau) im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss.	25.06.2012	28.06.2012	SN-9
186	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch das Ersuchen um Benennung der Leiter des oder der für die Fragen - nachrichtendienstl. Aufgaben in der Schweiz - Waffenhandel mit Bezug zur Schweiz zuständigen Referats oder Referate im Bundesnachrichtendienst während der gesamten Zeit des Untersuchungsauftrages, konkretisierend zu den Angaben zu Beweisbeschluss BND-1 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt mit der Bitte, die Angaben dem 2. Untersuchungsausschuss möglichst bis 03.07.2012 zu übermitteln.	25.06.2012	28.06.2012	BND-4
187	Das Bundesministerium des Innern wird ersucht, aus den dem 2. Untersuchungsausschuss mit der Einstufung "VS-Vertraulich" übergebenen Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz zum Sprengstoffanschlag Keupstraße die Seiten 16 bis 84 von MAT A BfV-4 zu A-Drs. 17/20 (Tgb-Nr. 16/12) unter Unkenntlichmachung von vertraulich zu behandelnden Angaben zumindest auf "VS-NfD" herabzustufen sind und um deren Behandlung in öffentlicher Sitzung zu ermöglichen.	25.06.2012		
188	Einladung Sitzung des Thüringer Landtags am 3.7.2012	27.06.2012		
189	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache Drucksache 17/8453), indem das BMI aufgefordert wird, die Personalien der Personen mitzuteilen, die bei dem BfV laut Sprechzettel TOP... und diese Personen sodann als Zeugen vernommen werden.	04.07.2012	05.07.2012	BMI-9
190	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Bundeskanzleramt gemäß § 18 Abs. 1 PUAG gebeten, bis 20. August 2012 für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel seiner nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).	04.07.2012	05.07.2012	BK-5

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
191	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Bundesministerium des Innern gemäß § 18 Abs. 1 PUAG gebeten, bis 20. August 2012 für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).	04.07.2012	05.07.2012	BMI-7
192	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Bundesministerium der Verteidigung gemäß § 18 Abs. 1 PUAG gebeten, bis 20. August 2012 für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel seiner nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).	04.07.2012	05.07.2012	BMVg-5
193	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).	04.07.2012	05.07.2012	BW-8
194	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Bayerische Staatsministerium des Innern im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Bayerische Staatskanzlei gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).	04.07.2012	05.07.2012	BY-11
195	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersu-	04.07.2012	05.07.2012	BE-2

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	chungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).			
196	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).	04.07.2012	05.07.2012	BB-3
197	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird der Senator für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).	04.07.2012	05.07.2012	HB-2
198	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird die Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks	04.07.2012	05.07.2012	HH-6

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).			
199	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Hessen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Hessische Staatskanzlei gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).	04.07.2012	05.07.2012	HE-6
200	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).	04.07.2012	05.07.2012	MV-6
201	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).	04.07.2012	05.07.2012	NI-3
202	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum	04.07.2012	05.07.2012	NW-9

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).			
203	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).	04.07.2012	05.07.2012	RP-2
204	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium für Inneres und Sport des Saarlands im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Saarlands gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).	04.07.2012	05.07.2012	SL-2
205	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Staatsministerium des Innern des Freistaats Sachsen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).	04.07.2012	05.07.2012	SN-10
206	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach	04.07.2012	05.07.2012	ST-2

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	§ 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).			
207	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).	04.07.2012	05.07.2012	SH-2
208	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Innenministerium des Freistaats Thüringen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).	04.07.2012	05.07.2012	TH-10
209	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) wird das BMI gemäß § 18 Abs. 1 PUAG gebeten, bis 20. August 2012 zu Aufbau und Struktur der Dateien des „Tatmittelmeldedienstes Brand- und Sprengvorrichtungen“ und zu den Regelungen für -- Meldung und Datenerfassung -- Speicherung und gegebenenfalls Erfassungsfristen und Löschvorgaben -- Zugriffsberechtigungen und Abfragemodalitäten bezüglich dieser Dateien über die gegebenenfalls bereits übersandten Akten hinaus in zusammenhängender Darstellung Auskunft zu geben und dazu -- bestehende Vorschriften und Anweisungen -- die Eintragungen zu den Sprengstofftaten, die Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos oder Beate Zschäpe einzeln oder gemeinschaftlich zugeordnet werden, prioritär vorzulegen und die für diese Dateien im Zeitraum des	04.07.2012	05.07.2012	BMI-8

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	Untersuchungsauftrages zuständigen Mitarbeiter (Referatsleiter, Sachgebietsleiter) des BKA zu benennen.			
210	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000-2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn Andreas Temme als Zeuge.	04.07.2012	05.07.2012	Z-34
211	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000-2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von NN, Leiter des Referats Auswertung Proliferation und Waffenhandel im BND als Zeuge.	04.07.2012	05.07.2012	Z-35
212	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Ministerpräsident Volker Bouffier als Zeuge.	04.07.2012	05.07.2012	Z-36
213	Einladung Sitzung des Thüringer Landtags am 9. und 10.07.2012.	04.07.2012		
214	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, hier: Sichtung von Akten beim LKA Baden-Württemberg in Stuttgart am 10. und 11. Juli 2012, vom 18. Juli 2012.	18.07.2012		
215	Schreiben des Staatssekretärs des Thüringer Innenministeriums an den Vorsitzenden, betreffend seines Schriftwechsels mit dem Bundesministerium der Verteidigung bzw. dem Amt für den Militärischen Abschirmdienst zur Frage der Anonymisierung der Aktenstücke des MAD, vom 12. Juli 2012.	18.07.2012		
216	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, hier: zu "Mehrfachtreffern" bei den von der BAO Bosporus erhobenen Massendaten - Massendatenabgleiche/Analysen, vom 19. Juli 2013.	19.07.2012		
217	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden; hier: zu Videoaufnahmen von der Trauerfeier anlässlich der Beerdigung von Michèle Kiesewetter, vom 24. Juli 2012.	25.07.2012		
218	Schreiben der Freien Hansestadt Bremen an den Vorsitzenden, bzgl. Anfrage vom 19. Juli 2012 betr. Aktenvernichtung mit Bezügen zum Rechtsextremismus im LfV Bremen, vom 30. Juli 2012.	02.08.2012		
219	Schreiben des Bundesverteidigungsministeriums an den Vorsitzenden, hier: Nachlieferung zur A-Drs. 215, vom 03.08.2012.	06.08.2012		
220	Schreiben an den Vorsitzenden - Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar, bezüglich der Aktenvernichtung im BfV, vom 1. August 2012.	07.08.2012		
221	Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes an den Vorsitzenden, hier: zur Thematik der Vernichtung von Akten mit Bezügen zum Rechtsextremismus, vom 30. Juli 2012.	07.08.2012		
222	Schreiben des Bundesverteidigungsministeriums an den Vorsitzenden, hier: zur Thematik der Vernichtung von Akten, vom 10. August 2012.	14.08.2012		
223	Schreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin an den Vorsitzenden, hier: zur Thematik der Vernichtung von Akten, vom 10. August 2012.	16.08.2012		
224	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden; hier: die Übersendung der Ermittlungsakten wegen des Mordes an Michèle Kiesewetter (GBA-4), vom 21. August 2012.	21.08.2012		
225	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg	27.08.2012		

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	an den Vorsitzenden; hier: die Übersendung von Aktenteilen des GBA sowie des BKA (GBA-4), vom 23. August 2012.			
226	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000-2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gemäß Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn Günter Stengel als Zeuge.	29.08.2012	11.09.2012	Z-37
227	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch das Ersuchen um möglichst zeitnahe Benennung 1. der Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, die im Jahr 2003 dem früheren Mitarbeiter des LfV Baden-Württemberg, Herrn Stengel, in dienstlichen Angelegenheiten beraten haben; 2. der Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, die mit der Überprüfung der Angaben von Herrn Stengel zu früheren Hinweisen im aktuellen Ermittlungsverfahren befasst waren, 3. der Mitarbeiter des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg, die mit der Überprüfung der Angaben von Herrn Stengel zu früheren Hinweisen im aktuellen Ermittlungsverfahren befasst waren, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.	29.08.2012	11.09.2012	BW-9
228	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch das Ersuchen um Benennung 1. der diensthabenden Beamten und Angestellten im Lagezentrum der Polizei Nordrhein-Westfalen im Zeitraum Mittwoch, 09. Juni 2004, 16.25 Uhr, bis Donnerstag, 10. Juni 2004, 22.35 Uhr; 2. der diensthabenden Beamten und Angestellten in der Abteilung 6 (Verfassungsschutz) des Nordrhein-Westfälischen Innenministeriums im Zeitraum Mittwoch, 09. Juni 2004, 16.25 Uhr, bis Donnerstag, 10. Juni 2004, 22.35 Uhr soweit sie in dienstlicher Funktion mit den Vorgängen im Zusammenhang mit dem Nagelbombenattentat in der Kölner Keupstraße am Mittwoch, 09. Juni 2004, befasst waren, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei den jeweils zuständigen obersten Landesbehörden.	29.08.2012	11.09.2012	NW-10
229	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, hier: Unterrichtung des Ausschusses über die bisher benannten Materialien, vom 28.08.2012.	28.08.2012		
230	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, betreffend die Bitte an den GBA, weitere Aktenteile zu BB GBA-4 zu übersenden, vom 4. September 2012.	04.09.2012		
231	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, betreffend die Bitte an den GBA, weitere Aktenteile zu BB GBA-4 (betreffend: den Anschlag in Köln, Az, der StA. Köln.121 Ujs 160/04) zu übersenden, vom 6. September 2012.	06.09.2012		
232	Schreiben des Bundesministeriums des Innern an das Sekretariat des 2. Untersuchungsausschusses, mit der Bitte um Eingrenzung auf relevante Sach- bzw. Themenkomplexe zu BB BKA-2, vom 3. September 2012.	06.09.2012		

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
233	Einladung Sitzung des Thüringer Landtags am 10. und 11. September 2012.	07.09.2012		
234	Schreiben vom Bundesministerium der Verteidigung an MdB Ströbele - hier: Antwort auf die schriftliche Frage vom 24. August 2012, vom 31. August 2012.	11.09.2012		
235	Erklärung des Bundesministeriums der Verteidigung zu den Vorhaltungen hinsichtlich der Zusammenarbeit des MAD mit dem 2. Untersuchungsausschuss 17.WP - Stellungnahme, vom 12. September 2012.	12.09.2012		
236	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Staatssekretär Klaus-Dieter Fritsche als Zeuge.	12.09.2012	13.09.2012	Z-38
237	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Ministerialdirigent Hans-Georg Engelke als Zeuge.	12.09.2012	13.09.2012	Z-39
238	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Vizepräsident Jürgen Maurer als Zeuge.	12.09.2012	13.09.2012	Z-40
239	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Ministerialdirigent Waldemar Kindler als Zeuge.	12.09.2012	13.09.2012	Z-41
240	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gemäß Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn EKHK Ernst Setzer als Zeuge.	12.09.2012	13.09.2012	Z-42
241	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die laut Lagedokumentation des Lagezentrums der Polizei Nordrhein-Westfalen (MAT A NW-61, Bl. 1 ff., Bl. 7) am 09.06.2004, dem Tag des Sprengstoffanschlags in der Keupstraße in Köln, um 19.53 Uhr im Lagezentrum angerufen und um Herstellung eines Kontakts mit der Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen gebeten haben nach § 18 Abs. 1 PUAG durch das Bundesamt für Verfassungsschutz.	12.09.2012	13.09.2012	BfV-14
242	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Präsident a. D. Karl-Heinz Brüsselbach als Zeuge.	12.09.2012	13.09.2012	Z-43
243	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Ulrich Birkenheier als Zeuge.	12.09.2012	13.09.2012	Z-44
244	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Ministerialdirigent Dr. Christof Gramm als Zeuge.	12.09.2012	13.09.2012	Z-45
245	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch vorrangige Beiziehung 1. sämtlicher Unterlagen, die im Geschäftsbereich des BMVg entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind und sich auf die Wehrdienstzeit des Uwe Mundlos beziehen, insbesondere zu Kontakten des MAD zu Uwe Mundlos und sonstigen Erkenntnissen über Auffälligkeiten während seines Wehrdienstes, sowie 2. alle Vorgänge, die sich auf den Umgang mit diesen Erkenntnissen im BMVg, seinem Geschäftsbereich sowie innerhalb der Bundesregierung beziehen gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.	12.09.2012	13.09.2012	BMVg-6

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
246	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch vorrangige Beiziehung 1. sämtlicher Unterlagen, die im Organisationsbereich des MAD entstanden sind und sich auf die Wehrdienstzeit des Uwe Mundlos beziehen, insbesondere zu Kontakten des MAD zu Uwe Mundlos und sonstigen Erkenntnissen über Auffälligkeiten während seines Wehrdienstes, sowie 2. alle Vorgänge, die den Umgang mit diesen Erkenntnissen im Organisationsbereich des MAD betreffen, insbesondere zur Kommunikation mit dem BMVg, anderen Bundesbehörden sowie Landesbehörden, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.	12.09.2012	13.09.2012	MAD-5
247	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung 1. der Personen, die im März 1995 im Organisationsbereich des Militärischen Abschirmdienstes den Wehrdienstleistenden Uwe Mundlos befragt haben, 2. der Personen, die ab dem 8. März 2012 im Organisationsbereich des Militärischen Abschirmdienstes von dem vom Sächsischen Landesamt für Verfassungsschutz übersandten Schreiben des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst vom 27. Juni 1995 Kenntnis erlangt haben sowie, 3. der Personen, die ab dem 12. März 2012 im Bundesministerium der Verteidigung von dem Umstand Kenntnis erlangt haben, dass Uwe Mundlos im Jahr 1995 vom Militärischen Abschirmdienst befragt wurde, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.	12.09.2012	13.09.2012	MAD-6
248	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die zu dem Verfahren zum am 21.09.2011 erfolgten Verbot der sogenannten "Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige" im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz vorhanden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	12.09.2012	13.09.2012	BMI-10
249	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die zu dem Verfahren zum am 21.09.2011 erfolgten Verbot der sogenannten "Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige" im Organisationsbereich des Bundesministeriums des Innern vorhanden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	12.09.2012	13.09.2012	BMI-11
250	Ausarbeitung aus dem Wissenschaftlichen Dienst (WD 3) - "Beweisbewertung durch den Untersuchungsausschuss - Besteht ein Beweisverwertungsverbot im Hinblick auf durch rechtmäßige Eingriffe in das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis erlangte Erkenntnisse?", vom 6. September 2013.	12.09.2012		
251	Schreiben der Obfrau der SPD-Fraktion, MdB Dr. Högl, an den Vertreter des Generalbundesanwalts im Ausschuss zu der unterbliebenen Weitergabe von Informationen an den Ausschuss über den Einsatz von T. S. als Vertrauensperson des LKA Berlin, vom 18. September 2013.	18.09.2012		
252	Schreiben des Generalbundesanwalts an Frau Högl, MdB, betreffend die Anfrage vom 18. September 2012 (A-Drs.251), vom 19. September 2012.	19.09.2012		

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
253	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Frau Margarete Koppers als Zeugin.	21.09.2012		
254	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Frank Henkel als Zeuge.	21.09.2012		
255	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Rainer Griesbaum als Zeuge.	21.09.2012		
256	Schreiben der Obfrau der SPD-Fraktion, MdB Dr. Högl, an den Bundesminister der Verteidigung, Dr. Thomas de Maizière, zu der verspäteten und nicht vollständigen Übergabe der Personalakte Mundlos, vom 21. September 2012.	21.09.2012		
257	Schreiben des Obmann der Fraktion B90/GRÜNE, MdB Wieland, an das Thüringer Innenministerium, m. d. B. die Aktenlieferung zu den V-Leuten an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zu senden, vom 21. September 2012.	21.09.2012		
258	Bericht des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutzes, Herr Dr. Maaßen, zum relevanten Aktenaufkommen im Bundesamt für Verfassungsschutz im Sinne des Untersuchungsauftrages, vom 24. September 2013.	25.09.2012		
259	Der Untersuchungsausschuss bittet die Länder Brandenburg ... zu den sämtlich am 05.07.2012 gefassten Beweisbeschlüssen mit den Nummern BB-3 ...um möglichst baldige Vorlage, spätestens bis zum 10.10.2012.	26.09.2012	27.09.2012	BB-4
259	Der UA bittet die Länder ... Bremen ...zu den sämtlich am 05.07.2012 gefassten Beweisbeschlüssen mit den Nummern ... HB-2 ...um möglichst baldige Vorlage, spätestens bis zum 10.10.2012.	26.09.2012	27.09.2012	HB-3
259	Der UA bittet die Länder ... Mecklenburg-Vorpommern ...zu den sämtlich am 05.07.2012 gefassten Beweisbeschlüssen mit den Nummern MV-6 ...um möglichst baldige Vorlage, spätestens bis zum 10.10.2012.	26.09.2012	27.09.2012	MV-7
259	Der UA bittet die Länder ... Rheinland-Pfalz ...zu den sämtlich am 05.07.2012 gefassten Beweisbeschlüssen mit den Nummern RP-2 ...um möglichst baldige Vorlage, spätestens bis zum 10.10.2012.	26.09.2012	27.09.2012	RP-3
259	Der UA bittet die Länder ... Saarland ...zu den sämtlich am 05.07.2012 gefassten Beweisbeschlüssen mit den Nummern SL-2 ...um möglichst baldige Vorlage, spätestens bis zum 10.10.2012.	26.09.2012	27.09.2012	SL-3
259	Der UA bittet die Länder ... Sachsen ...zu den sämtlich am 05.07.2012 gefassten Beweisbeschlüssen mit den Nummern SN-10 ...um möglichst baldige Vorlage, spätestens bis zum 10.10.2012.	26.09.2012	27.09.2012	SN-11
259	Der UA bittet die Länder ... Schleswig-Holstein zu den sämtlich am 05.07.2012 gefassten Beweisbeschlüssen mit den Nummern ... SH-2 ...um möglichst baldige Vorlage, spätestens bis zum 10.10.2012.	26.09.2012	27.09.2012	SH-3
260	Es wird - aufbauend auf den Angaben zu Beweisbeschluss BE-2 und zur Klarstellung und Ergänzung von Beweisbeschluss BE-1 - Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/84/53), durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel die in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin und der Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin und in allen nachgeordneten Behörden der genannten Senatsverwaltung vorliegen, soweit sie 1. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie 2. im Rahmen des Untersuchungsgegenstands die folgenden Fragen betreffen:	26.09.2012	27.09.2012	BE-3

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	<p>- Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer der Personen, die vom GBA im aktuellen Ermittlungsverfahren zu den Tagen der Terrorgruppe NSU als Beschuldigte geführt werden (soweit noch nicht vorgelegt)</p> <p>- Erkenntnisse zu der Person, die vom BKA in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben) und zu der einer Behörde des Landes Berlin im Untersuchungszeitraum bekannt wurde, dass sie Informationen zu Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos oder Beate Zschäpe haben</p> <p>- Umgang mit Informationen betreffend den Untersuchungszeitraum auch in der Zeit nach dem 08.11.2011 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG m. d. B. um möglichst baldige Vorlage, spätestens bis 10.10.2012 über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei den zuständigen obersten Landesbehörden.</p>			
261	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), durch Vernehmung von Herrn Kapitän zur See Olaf Christmann als Zeuge.	26.09.2012	27.09.2012	Z-46
262	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel mit sachlichem oder personellem Bezug zum Ku-Klux-Klan, die im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie den Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) betreffen und dem Untersuchungsausschuss noch nicht übermittelt sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	27.09.2012	28.09.2012	BfV-15
263	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus dem Ermittlungsverfahren mit dem Az. 2 BJs 12/92-2, das von der Bundesanwaltschaft bereits im Jahr 1992 mit Bezug auf die Gründung bzw. die Absicht, einen deutschen Ableger der White Knights of the Ku-Klux-Klan zu gründen, wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung, § 129a StGB geführt wurde, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.	27.09.2012	28.09.2012	GBA-10
264	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel die im Organisationsbereich des BKA vorliegen, und dem UA noch nicht übermittelt sind, und entweder	27.09.2012	28.09.2012	BKA-4
	<p>- das Ermittlungsverfahren mit dem Az. 2 BJs 12/92-2 betreffen, das von der Bundesanwaltschaft bereits im Jahr 1992 mit Bezug auf die Gründung bzw. die Absicht, einen deutschen Ableger der White Knights of the Ku-Klux-Klan zu gründen, wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung, § 129a StGB geführt wurde oder</p> <p>- Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1997 bis 31.12.2004 gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p>			
265	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel mit sachlichem oder personellem Bezug zum Ku-Klux-Klan, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Landes Baden-Württemberg und des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg als der für	27.09.2012	28.09.2012	BW-10

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	<p>den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde vorliegen, und sie dem Untersuchungsausschuss noch nicht übermittelt sind, soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1997 bis zum 31.12.2004, und soweit sie 2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde. 			
266	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel mit sachlichem oder personellem Bezug zum Ku-Klux-Klan, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Landes Brandenburg und des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde vorliegen, und sie dem Untersuchungsausschuss noch nicht übermittelt sind, soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1997 bis zum 31.12.2004, und soweit sie 2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde. 	27.09.2012	28.09.2012	BB-5
267	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel mit sachlichem oder personellem Bezug zum Ku-Klux-Klan, die im Organisationsbereich des Landesamts für Verfassungsschutz des Freistaats Sachsen und des Innenministeriums des Freistaats Sachsen als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde vorliegen, und sie dem Untersuchungsausschuss noch nicht übermittelt sind, soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1997 bis zum 31.12.2004, und soweit sie 2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde. 	27.09.2012	28.09.2012	SN-12
268	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel mit sachlichem oder personellem Bezug zum Ku-Klux-Klan, die im Organisationsbereich des LfV des Freistaats Thüringen und des IM des Freistaats Thüringen als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde vorliegen, und sie dem Untersuchungsausschuss noch nicht übermittelt sind, soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1997 bis zum 31.12.2004, und soweit sie 	27.09.2012	28.09.2012	TH-11

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.			
269	Einladung Sitzung des Thüringer Landtags am 8. und 9. Oktober 2012.	04.10.2012		
270	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, hier: Fundstellen zu Ermittlungen gegen die Brüder Yildirim, vom 4. Oktober 2012.	04.10.2012		
271	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, hier: Eingabe einer Person, die bei BAO Bosphorus gearbeitet haben will, vom 2. Oktober 2012.	04.10.2012		
272	Schreiben des Bundesministeriums des Innern an das Sekretariat des 2. Untersuchungsausschusses, hier: Bitte um Einvernahme des Zeugen zu den Berichtsinhalten in nichtöffentlicher, geheim eingestufte Sitzung vorzunehmen, vom 11. Oktober 2012.	11.10.2012		
273	Schreiben des Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, Herrn Caffier, an den Vorsitzenden; hier: "Übersendung von Akten durch das Innenministerium des Freistaates Thüringen, hier: Weiteres Verfahren"; vom 11. Oktober 2012.	12.10.2012		
274	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung 1) sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz oder dem Bundesministerium des Innern, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und Auskunft geben können über Verlauf und Ergebnisse einer möglichen Kooperation des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) im Untersuchungszeitraum mit dem mutmaßlichen NSU-Unterstützer Thomas R., insbes. alle vorgenannten Unterlagen, aus denen sich Hinweise des Thomas R. oder dahingehender Fragen des BfV zu Aufenthaltsort und/oder Kontakten der untergetauchten NSU-Mitglieder ergeben könnten, und 2) die diesbezügliche V-Person-Zahlakte des Bundesamtes für Verfassungsschutz, soweit diese Unterlagen nicht durch bereits zuvor gefasste Beweisbeschlüsse beigezogen und übermittelt worden sind gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	15.10.2012	18.10.2012	BfV-16
275	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz oder dem Bundesministerium des Innern die den Untersuchungsgegenstand betreffen und Auskunft geben können über Verlauf und Ergebnisse der vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) oder unter dessen Mitwirkung im Untersuchungszeitraum durchgeführten G10-Maßnahmen, welche sich gegen die mutmaßlichen NSU-Unterstützer Thomas S. (den späteren V-Mann des Berliner LKA) und/oder Jan W. richteten und aus denen sich Hinweise zu Aufenthaltsort und/oder Kontakten der untergetauchten NSU-Mitglieder ergeben könnten, soweit diese Unterlagen nicht durch bereits zuvor gefasste Beweisbeschlüsse beigezogen und übermittelt worden sind gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	15.10.2012	18.10.2012	BfV-17
276	Schreiben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an den Vorsitzenden, hier: Stellungnahme ge-	16.10.2012		

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	genüber Herrn Staatssekretär Fritsche (BMI), vom 16. Oktober 2012.			
277	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, hier: Bitte an den GBA um Übersendung von Aktenteilen zu GBA-4, vom 17. Oktober 2012.	17.10.2012		
278	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Bundesanwalt Dr. Hans-Jürgen Förster als Zeuge.	17.10.2012	18.10.2012	Z-48
279	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Staatssekretär a. D. August Hanning als Zeuge.	17.10.2012	18.10.2012	Z-49
280	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Landesminister a. D. Fritz Behrens als Zeuge.	17.10.2012	18.10.2012	Z-50
281	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble als Zeuge.	17.10.2012	18.10.2012	Z-51
282	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof Christian Ritscher als Zeuge.	17.10.2012	18.10.2012	Z-52
283	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof a. D. Gerhard Schäfer als Zeuge.	17.10.2012	18.10.2012	A-2
284	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D. Volkhard Wache als Zeuge.	17.10.2012	18.10.2012	A-3
285	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Ministerialdirigent a. D. Gerhard Meiborg als Zeuge.	17.10.2012	18.10.2012	A-4
286	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, hier: Übersichten über die vom Ermittlungsbeauftragten bis dahin benannten Dokumente und Übersicht über aktualisierte Auswertung der direkt an den Untersuchungsausschuss übersandten Akten, vom 18. Oktober 2012.	18.10.2012		
287	Schreiben des Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, Lorenz Caffier, an den Vorsitzenden, hier: Übersendung der Akten durch das Innenministerium Thüringen, vom 19. Oktober 2012	19.10.2012		
288	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden; hier: Beantwortung der Fragen zu A-Drs. 277 innerhalb der Obleuterunde vom 17.10.2012, vom 22. Oktober 2012.	22.10.2012		
289	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundesministerium des Innern, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und Auskunft geben können über Carsten S., der früher in Brandenburg als "Grand Dragon" der "White Knights of the Ku-Klux-Klan" fungierte und/oder Achim S., der als Gründer der "European White Knights of the Ku-Klux-Klan" in Deutschland gilt, soweit diese Unterlagen nicht bereits durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse beigezogen und übermittelt worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	24.10.2012	25.10.2012	BMI-12
290	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg und dem Innenministerium des	24.10.2012	25.10.2012	BW-11

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	Landes Baden-Württemberg, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und Auskunft geben können über Achim S., der als Gründer der "European White Knights of the Ku-Klux-Klan" in Deutschland gilt soweit diese Unterlagen nicht bereits durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse beigezogen und übermittelt worden sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.			
291	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus dem Landesamt für Verfassungsschutz des Landes Brandenburg und des Innenministeriums des Landes Brandenburg als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und Auskunft geben können über Carsten S., der in Brandenburg früher als "Grand Dragon" der "White Knights of the Ku-Klux-Klan" fungierte soweit diese Unterlagen nicht bereits durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse beigezogen und übermittelt worden sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	24.10.2012	25.10.2012	BB-6
292	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, hier: Übersendung von "Hinweisakten" zur Sitzung am 8. November 2012 - GBA-4, vom 30. Oktober 2012.	30.10.2012		
293	Der 2. Untersuchungsausschuss möge beschließen: Im Beweisbeschluss BB-5 wird unter Ziffer 1. das Datum "01.01.1997 durch das Datum "01.01.1992" ersetzt.	05.11.2012	08.11.2012	BB-5neu
294	Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften - vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung der Personen, die mit den folgenden für den Untersuchungsgegenstand wichtigen Ämtern oder Aufgaben im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) oder in Teilen des Untersuchungszeitraums betraut waren (jeweils mit Angaben des Beginns und des Endes der Zeit, in der sie das Amt oder die Aufgabe wahrgenommen haben): - Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz - Vizepräsident des Landesamtes für Verfassungsschutz - Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheit innerhalb des LfV (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung) - Leiter Kriminalpolizeidienststelle(n) oder Sonderkommissionen, die zu Straftaten ermittelt haben, die Beate Zschäpe, Uwe Böhnhardt oder Uwe Mundlos entweder einzeln oder als "Terrorgruppe NSU" zugeordnet werden - für die genannten Ermittlungen jeweils zuständiger Generalstaatsanwalt - für die genannten Ermittlungen jeweils sachleitend zuständiger Staatsanwalt im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Thüringer Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	05.11.2012	08.11.2012	TH-12
295neu	Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften - vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung der Personen, die mit den folgenden für den Untersuchungsgegenstand wichtigen Ämtern oder Aufgaben im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) oder in Teilen des	05.11.2012	08.11.2012	BE-4

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	<p>Untersuchungszeitraums betraut waren (jeweils mit Angaben des Beginns und des Endes der Zeit, in der sie das Amt oder die Aufgabe wahrgenommen haben):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz - Stellvertretung der Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz - Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheit innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung) - Präsident oder Leiter des Landeskriminalamtes - Leiter der für den polizeilichen Staatsschutz zuständigen Dienststelle im Landeskriminalamt (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung) - Leiter der Kriminalpolizeidienststelle(n) oder Sonderkommissionen, die an Ermittlungen zum Aufenthalt der mit Haftbefehl gesuchten Böhnhardt, Zschäpe und Mundlos beteiligt waren im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen obersten Landesbehörde. 			
296	<p>Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften - vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung der Personen, die mit den folgenden für den Untersuchungsgegenstand wichtigen Ämtern oder Aufgaben im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) oder in Teilen des Untersuchungszeitraums betraut waren (jeweils mit Angaben des Beginns und des Endes der Zeit, in der sie das Amt oder die Aufgabe wahrgenommen haben):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz - Vizepräsident des Landesamtes für Verfassungsschutz - Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheit innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung) - Präsident oder Leiter des Landeskriminalamtes - Leiter der für den polizeilichen Staatsschutz zuständigen Dienststelle im Landeskriminalamt (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung) - Leiter der Kriminalpolizeidienststelle(n) oder Sonderkommissionen, die an Ermittlungen zum Aufenthalt der mit Haftbefehl gesuchten Böhnhardt, Zschäpe und Mundlos beteiligt waren im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde. 	05.11.2012	08.11.2012	BB-7
297	<p>Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften - vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung der Personen, die mit den folgenden für den Untersuchungsgegenstand wichtigen Ämtern oder Aufgaben im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) oder in Teilen des Untersuchungszeitraums betraut waren (jeweils mit Angaben des Beginns und des Endes der Zeit, in der sie das Amt oder die Aufgabe wahrgenommen haben):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz - Vizepräsident des Landesamtes für Verfassungsschutz - Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheit innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung) - Präsident oder Leiter des Landeskriminalamtes - Leiter der für den polizeilichen Staatsschutz zuständigen Dienststelle im Landeskriminalamt (mit Bezeichnung der jeweiligen 	05.11.2012	08.11.2012	ST-3

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	Dienststellung) - Leiter der Kriminalpolizeidienststelle(n) oder Sonderkommissionen, die an Ermittlungen zum Aufenthalt der mit Haftbefehl gesuchten Böhnhardt, Zschäpe und Mundlos beteiligt waren im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt bei der zuständigen obersten Landesbehörde.			
298	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus dem BfV oder dem BMI, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und Auskunft geben können - über den in der Presse (Berliner Zeitung, 02.07.2012, "Italiener gaben Hinweise auf NSU") geschilderten angeblichen Schriftverkehr zwischen dem italienischen Inlandsgeheimdienst AISI und dem BfV aus dem Jahr 2003 mit Hinweisen auf die Existenz eines auch in Deutschland präsenten Netzwerkes militanter europäischer Neonazis oder über entsprechende Hinweise aus Italien zu anderen Zeitpunkten, - über die gegebenenfalls erfolgte Bewertung dieses Hinweises und die hierauf ergriffenen Maßnahmen, - über - soweit es solche gab - entsprechende Hinweise während des Untersuchungszeitraums vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011 aus den Ländern Schweiz, Schweden, Norwegen, Dänemark, Belgien, Niederlande, Vereinigtes Königreich, Frankreich, Tschechische Republik, Polen, Ungarn, Serbien, Montenegro, Kroatien, Slowenien, Bulgarien und Griechenland, deren Bewertung und die hierauf ergriffenen Maßnahmen, soweit diese Unterlagen, nicht bereits durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse beigezogen und übermittelt worden sind gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	05.11.2012	08.11.2012	BMI-13
299 neu	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, hier: Anforderung v. Akten beim BKA in Meckenheim - GBA-4, vom 7. November 2012.	07.11.2012		
300	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, hier: Anforderung von Akten beim BKA - BKA-2 i. V. m. BMI-1/3, vom 7. November 2012.	07.11.2012		
301	Einladung Sitzung des Thüringer Landtags am 12. und 13. November 2012			
302	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Unterlagen, die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind und sich auf die Wehrdienstzeit der in MAT A BMI-7/1 genannten Personen beziehen, insbes. Unterlagen des MAD, Personalakten sowie Unterlagen über Disziplinarverfahren, soweit diese nicht bereits an den Ausschuss übermittelt worden sind gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.	07.11.2012	08.11.2012	BMVg-7
303	Es wird ergänzend zu den bereits übersandten Unterlagen (MAT B BY-2) Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel mit Bezug zur Quelle K. D., die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Freistaates Bayern und des Ministeriums des Innern des Freistaates Bayern als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde vorliegen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die bayerische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	07.11.2012	08.11.2012	BY-12

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
304	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Erlasse und Anordnungen des Bundesministeriums des Innern, die laut Darstellung in dem Bericht des "Sonderbeauftragten des Bundesministers des Innern zur Aufklärung der Aktenvernichtungen im Bundesamt für Verfassungsschutz im Zusammenhang mit der "Operation Rennsteig sowie weiterer Aktenvernichtungen nach dem 4. November 2011" den Löschungen personenbezogener Daten bzw. Vernichtungen von Akten des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus nach dem 4.11.2011 zugrunde lagen, insbes. des in Form einer Sammelanordnung ergangenen Vernichtungserlasses des Referates "ÖS III 3" des Bundesministeriums des Innern vom 14.11.2011 (Der STERN, Ausgabe 38/2011, S. 49), jeweils im Wortlaut, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	07.11.2012	08.11.2012	BMI-14
305	Der Untersuchungsausschuss bittet den Bundesminister des Innern, zu dem Ausschuss übermittelten Bericht des MDgt Engelke eine Ergänzung zu elf Fragstellungen erstellen zu lassen.	07.11.2012	08.11.2012	
306	Entwurf des Ermittlungsauftrages für die Ermittlungsbeauftragten Dr. Schäfer, Herrn Wache und Herrn Hebenstreit.	07.11.2012	08.11.2012	
307	Erweiterung des Ermittlungsauftrages für den Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg.	07.11.2012	08.11.2012	
308	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, hier: Übersendung von Akten zu GBA-4 vom BKA, vom 7. November 2012.	09.11.2012		
309	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, hier: Übersendung von Akten zu SN-7 vom Sächsischen Ministerium des Innern, vom 14. November 2012	14.11.2012		
310	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, hier: Informationen zu Ringfahndungen (vgl. A-Drs. 288), vom 16. November 2012.	16.11.2012		
311	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, hier: Übersendung von Akten zu GBA-4 vom GBA, vom 16. November 2012.	16.11.2012		
312	Schreiben der Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages, Petra Pau, an den Vorsitzenden, hier: "Operation Rennsteig" - Vernichtung von Akten im November 2011; hier: Schriftsatz des BMI vom 15.11.2012, AZ PG NSU 611 104-5/11, ZU MAT B BfV-2/6, vom 20. November 2011.	20.11.2012		
313	E-Mail des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an das Sekretariat, hier: Bitte um Übersendung von stenografischen Protokollen der Vernehmung von Herrn Fritsche und Herrn Engelke, vom 20. November 2012.	20.11.2012		
314	Schreiben des Bundeskriminalamtes an den Vorsitzenden, mit der Bitte um Freigabe des Stenografischen Protokolls über die Vernehmung des Zeugen Ziercke (21. Sitzung) für eine rechtliche Auseinandersetzung mit der Journalistin Mely Kiyak, vom 02.11.2012.	09.11.2012		
315	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, hier: Übersendung von Akten zu SN-7, vom 21. November 2012.	21.11.2012		
316	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, hier: Übersendung von Akten zu MAT B TH-3, vom 21. November 2012.	21.11.2012		
317	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, hier: Übersendung von Akten zu BKA-2, vom 22. November 2012.	21.11.2012		
318	Anfrage Phoenix, betreffend: Übertragung der Vernehmung von BM Schäuble im Fernsehen, vom 21. November 2012	28.11.2012		

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
319	Der 2. Untersuchungsausschuss möge beschließen: Im Beweisbeschluss BB-7 wird wie folgt geändert und ergänzt: 1. Die ersten drei Spiegelstriche erhalten folgende Fassung: - Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz - Ständiger Stellvertreter des Leiters der Abteilung für Verfassungsschutz - Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheit in der Abteilung für Verfassungsschutz. 2. Der BB wird um folgenden Absatz ergänzt: "Name des Mitarbeiters, der im Herbst 1998 die im Schäfer-Bericht geschilderte Abwägungsentscheidung zwischen dem Quellenschutz für einen V-Mann und der Aufbereitung von Informationen über den Aufenthaltsort der gesuchten drei Sprengstofftäter aus Thüringen tatsächlich getroffen hat.	28.11.2012	29.11.2012	BB-7neu
320	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch vorrangige Beiziehung bis zum 10. Dezember 2012 1. des Schriftverkehrs zwischen dem Generalbundesanwalt und dem Federal Bureau of Investigation (FBI) zu der Frage, ob möglicherweise zwei Mitarbeiter des FBI Zeugen des Mordes an Michèle Kiesewetter wurden, und 2. der in dem Artikel des Magazins der Spiegel, "162 Seiten Hass", vom 15. Oktober 2012 erwähnten Briefe von oder an Uwe Mundlos gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.		29.11.2012	GBA-11
321	Einladung Sitzung des Thüringer Landtags am 03. und 04. Dezember 2012.	29.11.2012		
322	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, hier: Erinnerung an die Aktenlieferung zu GBA-4, vom 29. November 2012.	29.11.2012		
323	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, hier: Bitte um Aktenvorlage zu BfV-4, vom 10. Dezember 2012.	10.12.2012		
324	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, hier: Entwurf eines Beweisbeschlusses mit der Bitte, ihn zu beschließen, vom 10. Dezember 2012.	10.12.2012	13.12.2012	BY-14
325	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von Herrn Oberstaatsanwalt Gerd Michael Schultz als Zeuge. Auf die Verpflichtung zu angemessener Vorbereitung auf die Aussage wird hingewiesen. Das Thüringer Ministerium der Justiz wird gebeten, die Akteneinsicht zu unterstützen.	12.12.2012	13.12.2012	Z-54
326	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von Herrn KHM Mario Melzer als Zeuge.	12.12.2012	13.12.2012	Z-55
327	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von Herrn Vizepräsident des LfV Thüringen a. D. Peter Jörg Nocken als Zeuge.	12.12.2012	13.12.2012	Z-56
328	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von Herrn Oberstaatsanwalt Ralf Mohrmann als Zeuge.	12.12.2012	13.12.2012	Z-57
329	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von Herrn Präsident des LKA Thüringen a. D. Egon Luthardt als Zeuge.	12.12.2012	13.12.2012	Z-58
330	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von Herrn Präsident des LfV Thüringen a. D. Thomas Sippel als Zeuge.	12.12.2012	13.12.2012	Z-59
331	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von Herrn Sven Wunderlich als Zeuge.	12.12.2012	13.12.2012	Z-60
332	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Beiziehung - einer vollständigen Kopie der auf den 04.02.2009 datierten, mit der	12.12.2012	13.12.2012	GBA-12

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	<p>Aufschrift "Inhalt: Ass. 1.2.4.3.4 Az.: 160004/05 3 Kassetten Diktiergerät Sichergestellt am 30.10.2007" versehenen Mp3-CD, auf der sich eine Wiedergabe der aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 08.07.2007 (Az. 6199 Js 214018/05 - 931 Gs) im von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen geführten Verfahren gegen Thorsten Heise (Az. 101 Js 53508/08) am 30.10.2007 sichergestellten, als Asservat 1.2.2.4.3.4 erfassten drei Tonbandkassetten, die im Rahmen dieser Hausdurchsuchung bei T. Heise sichergestellt wurden und auf denen laut einem von „TB Molling“ erstellten, als Anlage 2 eines Vermerks vom 04.05.2009 (ST 140005/08) erfassten zusammenfassenden Protokoll unter anderem die Namen „Beate SCHÄFER (phon.) oder SCHÄDLER (phon.)“, „Uwe (oder) Udo MUNDLOS (phon.)“ und „Udo BÖHMER (phon.)“ versehen mit dem Hinweis, die „letztgenannten seien verschwunden“, erwähnt werden (vgl. MAT_A_BKA_2-46, BI. 113-117), befindet sowie,</p> <p>- sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die darüber hinaus zu dem Asservat Ass. 1.2.2.4.3.4 bei dem Generalbundesanwalt existieren, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.</p>			
333	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Beiziehung</p> <p>- einer vollständigen Kopie der auf den 04.02.2009 datierten, mit der Aufschrift "Inhalt: Ass. 1.2.4.3.4 Az.: 160004/05 3 Kassetten Diktiergerät Sichergestellt am 30.10.2007" versehenen Mp3-CD, auf der sich eine Wiedergabe der aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 08.07.2007 (Az. 6199 Js 214018/05 - 931 Gs) im von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen geführten Verfahren gegen Thorsten Heise (Az. 101 Js 53508/08) am 30.10.2007 sichergestellten, als Asservat 1.2.2.4.3.4 erfassten drei Tonbandkassetten, die im Rahmen dieser Hausdurchsuchung bei T. Heise sichergestellt wurden und auf denen laut einem von „TB Molling“ erstellten, als Anlage 2 eines Vermerks vom 04.05.2009 (ST 140005/08) erfassten zusammenfassenden Protokoll unter anderem die Namen „Beate SCHÄFER (phon.) oder SCHÄDLER (phon.)“, „Uwe (oder) Udo MUNDLOS (phon.)“ und „Udo BÖHMER (phon.)“ versehen mit dem Hinweis, die „letztgenannten seien verschwunden“, erwähnt werden (vgl. MAT_A_BKA_2-46, BI. 113-117), befindet sowie</p> <p>- sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die darüber hinaus zu dem Asservat Ass. 1.2.2.4.3.4 beim BKA existieren, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p>	12.12.2012	13.12.2012	BKA-5
334	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesnachrichtendienst vorhanden sind zu Erkenntnissen über Sachzusammenhänge, Organisationsstrukturen und Personen auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit und internationaler Kontakte im Bereich Rechtsextremismus, soweit diese nicht bereits an den Ausschuss übermittelt worden sind, gem. § 18 Abs. PUAG beim Bundeskanzleramt.</p>	12.12.2012	13.12.2012	BND-5
335	<p>Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache Drucksache 17/8453), durch das Ersuchen um Benennung der Personen, die Carsten Szcpanski ("Piato"/"Piatto") im Zeitraum seiner Tätigkeit für den Brandenburger Verfassungsschutz ganz bzw. zeit- oder vertretungsweise als</p>	12.12.2012	13.12.2012	BB-8

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	Vertrauensperson geführt haben, im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.			
336	Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache Drucksache 17/8453), durch das Ersuchen um Benennung aller Personen, die den in Presseberichten als solchen bezeichneten V-Mann des BfV "Corelli" ggf. im Zeitraum seiner Tätigkeit für das Bundesamt für Verfassungsschutz ganz bzw. zeit- oder vertretungsweise als Vertrauensperson geführt haben, gem. § 18 Abs. 1 PUAG durch das Bundesministerium des Innern.	12.12.2012	13.12.2012	BfV-18
337	Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), durch das Ersuchen um Benennung der Person, die angeblich der Anweisung zur am 11.11.2011 erfolgten Vernichtung von Akten zur Operation Rennsteig im BfV zunächst widersprochen haben soll gem. § 18 Abs. 1 PUAG durch das Bundesministerium des Innern.	12.12.2012	13.12.2012	BfV-19
338	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, hier: Übermittlung von Akten aus dem Land Berlin, vom 19. Dezember 2012.	19.12.2012		
339	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, hier: Übermittlung von Akten zu GBA-4, vom 14.01.2013.	14.01.2013		
340	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, hier: Übermittlung von Akten zu BKA-2, vom 14.01.2013.	14.01.2013		
341	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Dr. Schäfer an Vorsitzenden, hier: Hinweis auf Fundstellen in Tgb-Nr. 75/12 Geheim, vom 15. Januar 2013.	15.01.2013		
342	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung der vom Generalbundesanwalt am 8. November 2012 im Verfahren gegen Beate Zschäpe und andere beim Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts München eingereichten Anklageschrift einschließlich einer Übersicht über die Beweismittel gem. §18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG beim Vorsitzenden des 6. Strafsenats des Oberlandesgerichts München.	16.01.2013	17.01.2013	BY-15
343	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung eines Gutachtens - um dessen Erstellung der Ausschuss ersucht - das, - wie vom Beauftragten des Bundesministeriums des Innern zur Aufklärung der Aktenvernichtungen im Bundesamt für Verfassungsschutz in seinem auf Bitte des Ausschusses gefertigten ergänzenden Bericht vorgeschlagen, - auf der Grundlage auch von technischen Maßnahmen, die nur in Fremdvergabe durchführbar sind, - alle noch rekonstruierbaren Daten heranzieht, um die Hintergründe der Aktenvernichtung und die der Anweisung zur Aktenvernichtung vorangegangenen Telekommunikationskontakte der mit der Aktenvernichtung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BfV weiter aufzuklären, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministeriums des Innern.	16.01.2013	17.01.2013	BMI-15
344	Der 2. UA möge beschließen: Der an Herrn Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg erteilte Ermittlungsauftrag wird erweitert auf die zu Beweisbeschluss BB-3 vom Land Brandenburg übermittelten Unterlagen und Daten.	16.01.2013	17.01.2013	
345	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Dr. Schäfer an Vorsitzenden, hier: Hinweis auf Verfasser des Aktenvermerks MAT A TH-3/5, vom 17. Januar 2013.	17.01.2013		

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
346	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, hier: Bitte um weitere Aktenlieferung vom Generalbundesanwalt zu GBA-4, vom 16. Januar 2013.	21.01.2013		
347	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, hier: Bitte um weitere Aktenlieferung vom Generalbundesanwalt zu GBA-4, 29. Januar 2013.	29.01.2013		
348	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, hier: Information zu MAT A SN-1/2, vom 30. Januar 2013.	30.01.2013		
349	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17(8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger Beweismittel zur Person Carsten S. alias "Piato"/"Piatto", welche im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg vorhanden sind, insb. aus dem Ermittlungsverfahren sowie im Zusammenhang mit der Anordnung und Durchführung von Strafvollzugsmaßnahmen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei den betreffenden Landesbehörden.	30.01.2013	31.01.2013	BB-9
350	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Ersuchen um Benennung der beiden mutmaßlichen Zivilpolizisten mit Schulterholster, die sich laut der Erklärung des Herrn Ali Demir vom 14.11.2012 (MAT_B_G-1) am 09. Juni 2004 während des Sprengstoffanschlags in der Keupstr. in Köln bzw. unmittelbar danach auf Höhe der Hausnr. 37, mithin in nächster Nähe des Anschlagortes, aufgehalten haben sollen (vgl. dazu auch das Protokoll der Zeugenvernehmung Behrens, 41. Sitzung, 22.11.2012, S. 39 f.), im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG möglichst bis zum 12.02.2013 über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen Landesbehörde.	30.01.2013	31.01.2013	NW-11
351	Es wird zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages (Drucksache 17/8453) Beweis erhoben zu den Themen - Zusammenarbeit des LfV TH mit anderen Sicherheitsbehörden in Verfahren wegen Bönnhardt, Mundlos, Zschäpe - Bedeutung von V-Personen durch Vernehmung von Herrn LfV-Präsidenten a. D. Dr. Helmut Roewer als Zeuge.	30.01.2013	31.01.2013	Z-62
352	Es wird zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages (Drucksache 17/8453) Beweis erhoben zu den Themen - Zusammenarbeit des LfV TH mit anderen Sicherheitsbehörden in Verfahren wegen Bönnhardt, Mundlos, Zschäpe - Bedeutung von V-Personen durch Vernehmung von Herrn Friedrich Karl Schrader als Zeuge.	30.01.2013	31.01.2013	Z-63
353	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn KHK Michael Brümmendorf als Zeuge.	30.01.2013	31.01.2013	Z-64
354	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Frau KHK'in Christiane Beischer-Sacher als Zeugin.	30.01.2013	31.01.2013	Z-65
355	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn N. W. als Zeuge.	30.01.2013	31.01.2013	Z-66
356	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn R. B. als Zeuge.	30.01.2013	31.01.2013	Z-67
357	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn R. G. als Zeuge.	30.01.2013	31.01.2013	Z-68

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	ge.			
358	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn D. B. als Zeuge.	30.01.2013	31.01.2013	Z-69
359	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Frau N. als Zeugin.	30.01.2013	31.01.2013	Z-70
360	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn EKHK Jürgen Dressler als Zeuge.	31.01.2013	31.01.2013	Z-71
361	Schriftliche Fragen im Anschluss an die Sitzung zur Anhörung am 31.01.2013 - Befragung OStA Mohrmann.	31.01.2013	31.01.2012	Z-57/1
362	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden , hier: Information zu BfV-4 und BfV-5 (Tgb-Nr. 75/13 VS-Vertraulich), vom 19. Februar 2013.	19.02.2013		
363	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch das Ersuchen um Benennung - ergänzend zu den mit MAT A SN-6/3 bereits übergebenen Unterlagen - der Person, die in der Zeit nach dem Untertauchen von Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe die Einheit/Dienststelle "Mobiles Einsatzkommando" bei der Polizeidirektion Chemnitz geleitet hat bzw. für die folgenden aus den Akten bekannten Einsätze in Chemnitz verantwortlich war - 06.05.2000 bis 08.05.2000 Bernhardstraße 11 - 27.09.2000, 20:00 Uhr bis 02.10.2000, 08:56, Berhardstraße 11 - 30.09.2000, 11:50 bis 01.10.2000, 24:00, Observierung Kai S. - 23.10.2000 zwischen 06.40 und 16:45 Uhr, Observierung Kai S. im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	20.02.2013	21.02.2013	SN-13
364	Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch das Ersuchen um Benennung der Personen, die im Untersuchungszeitraum die Aufgabe der Leitung der "Fachprüfung für die Beschaffung" wahrgenommen haben, die im Bericht des Sonderbeauftragten des Bundesministers des Innern zur Aufklärung der Aktenvernichtungen im BfV (offene Fassung, MAT B BfV-2/5) genannt wird gem. § 18 Abs. 1 PUAG durch das Bundesministerium des Innern.	20.02.2013	21.02.2013	BfV-20
365	Es wird Beweis vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch das Ersuchen um Benennung - der Person, die in den Jahren 2007 bis 2009 die Aufgabe des Referatsleiters in dem Referat des BKA wahrgenommen hat, in dem die "Heise-Bänder" ausgewertet wurden; - der Person, die innerhalb des zuständigen Referats im BKA die Aufgabe der Ermittlungsführung für die Auswertung der "Heise-Bänder" in den Jahren 2007 bis 2009 wahrgenommen hat; - der Personen, die in der Zeit nach dem 11.04.1998 im BKA mit der Bearbeitung des Hinweises "Anruf aus Orbe" befasst waren, den das TLKA mit der Bitte um nähere Feststellungen durch die Schweizer Bundespolizei an das BKA weitergegeben hatte, gem. § 18 Abs. 1 PUAG durch das Bundesministerium des Innern.	20.02.2013	21.02.2013	BKA-6
366	Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch das Ersuchen um Benennung der Personen, die in den Jahren 1995 bis 2005 die folgenden Aufgaben wahrgenommen haben: - Ergänzend zu den mit MAT A BW-3 mitgeteilten Leitern der im LfV für Rechtsextremismus zuständigen Abteilungen die Leiter der für Rechtsextremismus und insbes. Auswertung zuständigen Organisationseinheiten innerhalb der genannten Abteilung - Leiter der Abteilung Staatsschutz im LKA Baden-Württemberg	20.02.2013	21.02.2013	BW-12

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	- die Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheiten innerhalb der Abt. Staatsschutz des LKA Baden-Württemberg - die Leiter der für den Staatsschutz zuständigen Referate bzw. Dezernate beim Polizeipräsidium Stuttgart - die Leiter der für Staatsschutz zuständigen Dienststellen bei den Polizeidirektionen Ludwigsburg und Heilbronn im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.			
367	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn EKHK Wolfgang Jehle als Zeuge.	20.02.2013	21.02.2013	Z-72
368	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Carsten Külbel als Zeuge.	20.02.2013	21.02.2013	Z-73neu
369	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn KHK Michael Andrä als Zeuge.	20.02.2013	21.02.2013	Z-74
370	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Frau MDgt Christine Hammann als Zeugin.	20.02.2013	21.02.2013	Z-75
371	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Bundesminister a. D. Otto Schily als Zeuge.	20.02.2013	21.02.2013	Z-76
372	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Joachim Tüshaus als Zeuge.	20.02.2013	21.02.2013	Z-77
373	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Dr. Olaf Vahrenhold als Zeuge.	20.02.2013	21.02.2013	Z-78
374	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Reinhard Boos als Zeuge.	20.02.2013	21.02.2013	Z-79
375	Die Bundesregierung wird gebeten um einen Bericht über die in den Geschäftsbereichen der Bundesministerien des Innern, der Justiz, und der Verteidigung sowie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach dem 4. November 2011 als Konsequenz aus dem Aufdecken der Terrorgruppe "NSU" sowie der nachfolgend erkennbar gewordenen Fehler und Versäumnisse ergriffenen Maßnahmen.	27.02.2013		
376	Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder wird gebeten um eine Aufstellung der von ihr sowie in den Arbeitskreisen II und IV nach dem 4. November 2011 als Konsequenz aus dem Aufdecken der Terrorgruppe "NSU" sowie der nachfolgend erkennbar gewordenen Fehler und Versäumnisse gefassten Beschlüsse.	27.02.2013		
377	Die Konferenz der Justizministerinnen und -minister wird gebeten um eine Aufstellung der von ihr und ihren Arbeitskreisen nach dem 4. November 2011 als Konsequenz aus dem Aufdecken der Terrorgruppe "NSU" sowie der nachfolgend erkennbar gewordenen Fehler und Versäumnisse gefassten Beschlüsse.	27.02.2013		
378	Schreiben der Verteidiger von Frau Beate Zschäpe an den Untersuchungsausschuss; mit dem Antrag, sämtliche Protokolle über die in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen erfolgten Zeugenvernehmungen des 2. UA des Deutschen Bundestages, im Wege der Akteneinsicht, zur Verfügung zu stellen, vom 1. März 2013.	01.03.2013		
379	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg	06.03.2013		

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	an Vorsitzenden, hier: Information zu Fundstellen zum BB BfV-4 und BfV-5 und Mitteilung, dass um Zusendung um die benannten Aktenteile gebeten wurde, vom 5. März 2013 (Tgb-Nr. 82/13 VS-Vertraulich).			
380	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an Vorsitzenden, hier: Information zu Fundstellen zum BB BfV-4 und BfV-5 und Mitteilung, dass um Zusendung um die benannten Aktenteile gebeten wurde, vom 5. März 2013 (Tgb-Nr. 83/13 VS-Vertraulich).	06.03.2013		
381	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an Vorsitzenden, hier: Information zu A-Drs. 309, 310 und 311 (Ringalarmfahndungen), vom 12. März 2013.	12.03.2013		
382	Schreiben des Oberlandesgerichtes München an den Vorsitzenden, hier: Ersuchen um Unterlagenübersendung, vom 06. März 2013.	12.03.2013		
383	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an den Vorsitzenden, hier: Information zu BB BfV-4, vom 13. März 2013.	13.03.2013		
384	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg an Vorsitzenden, hier: Information zu Beweisbeschluss BB-3, vom 13. März 2013 (Tgb-Nr. 180/13 GEHEIM).	18.03.2013		
385	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zu den auf den „Telefonlisten des Mundlos“ genannten Personen aus Baden-Württemberg sowie zu den Kontakten dieser Personen zur rechtsextremen Szene, vor allem zu führenden Personen <ul style="list-style-type: none"> • von „Blood & Honour“ und von vermutlichen „Blood & Honour“-Nachfolgestrukturen wie „Furchtlos & Treu“ und den sog. „Hammerskins“ in Baden-Württemberg • von „Blood & Honour“ aus anderen Bundesländern, die für längere Zeit oder dauerhaft aus anderen Bundesländern nach Baden-Württemberg umgezogen sind oder waren welche im Ministerium des Innern des Landes Baden-Württemberg, im LfV Baden-Württemberg sowie im LKA Baden-Württemberg, beim Polizeipräsidium Stuttgart und bei den Polizeidirektionen Ludwigsburg und Heilbronn vorhanden sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Baden-Württemberg bei den betreffenden Landesbehörden. Soweit Unterlagen dazu bereits vorgelegt wurden, wird gebeten sie im Zusammenhang nochmals vorzulegen. Um Vorlage in Teillieferungen und soweit möglich bis 09.04.2013 wird gebeten. 	21.03.2013	21.03.2013	BW-13
386	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zu den auf den „Telefonlisten des Mundlos“ genannten Personen aus Baden-Württemberg sowie zu den Kontakten dieser Personen zur rechtsextremen Szene, vor allem zu führenden Personen <ul style="list-style-type: none"> • von „Blood & Honour“ und von vermutlichen „Blood & Honour“-Nachfolgestrukturen wie „Furchtlos & Treu“ und den sog. „Hammerskins“ in Baden-Württemberg • von „Blood & Honour“ aus anderen Bundesländern, die für längere Zeit oder dauerhaft aus anderen Bundesländern nach Baden-Württemberg umgezogen sind oder waren welche im Verantwortungsbereich des Generalbundesanwalts vorhanden sind, soweit sie der Anklage beim 6. Strafsenat des OLG München nicht beigefügt sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium 	21.03.2013	21.03.2013	GBA-13

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	der Justiz. Um Vorlage soweit möglich bis 09.04.2013 wird gebeten.			
387	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zu allen Aufträgen und Quellenmeldungen der V-Person des Polizeipräsidiums Dortmund, die im Jahr 2006 zu Toni Stadler berichtet hat, einschließlich ihrer Quellenmeldungen vom 23.11.2011 und 01.12.2011 (vgl. MAT A NW-6f, Bl. 190 ff., 193) gem. § 18 Abs. 1 PUAG im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen Landesbehörde. Soweit Unterlagen dazu bereits mit MAT A NW-6f und MAT A NW-6g vorgelegt wurden, wird gebeten, sie im Zusammenhang nochmals vorzulegen. Um Vorlage in Teillieferungen und soweit möglich bis 09.04.2013 wird gebeten.	21.03.2013	21.03.2013	NW-12
388	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zu dem konkreten Einsatzauftrag und Einsatzverlauf am 9. Juni 2004 für die beiden Polizisten, die sich als Hundeführer laut telefonischer Auskunft des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAT A NW-11/1) zum Zeitpunkt des Nagelbombenanschlages in der Keupstraße in Köln als „normale“ motorisierte Funkstreife in der Schanzenstraße aufgehalten haben und sich, nachdem um 15.58 Uhr ein Notruf eingegangen sei, ohne ihre Hunde in die Keupstraße begeben und dort Erste Hilfe geleistet haben, einschließlich dem Einsatzprotokoll, Einsatzbericht und Protokollen etwaiger interner (Nach-)Befragungen der beiden Polizisten, im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen Landesbehörde bis spätestens 05.04.2013.	21.03.2013	21.03.2013	NW-13
389	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zu Anordnung, Anordnungsgründen, genauem Einsatzauftrag, Einsatzmodalitäten und Einsatzverlauf sämtlicher Hausdurchsuchungen, die am 9. Juni 2004 in Wohnungen von Anwohnern der Keupstraße in Köln durchgeführt wurden, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen Landesbehörde bis spätestens 05.04.2013.	21.03.2013	21.03.2013	NW-14
390	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Ersuchen um Benennung des- bzw. derjenigen Amtsträger, die laut Brief einer Betroffenen an den 2. Untersuchungsausschuss vom 13.03.2013 am 9. Juni 2004 angeordnet haben, deren Wohnung in der Keupstraße in Köln zu durchsuchen, wobei von der Polizei zwei Wohnungstüren aufgebrochen wurden und die Maßnahme nach Angabe der Betroffenen, die sich zum Zeitpunkt der Durchsuchung zusammen mit ihrem siebenjährigen Sohn in der Wohnung aufhielt und sich während der Durchsuchung nicht bewegen durfte, damit begründet worden sei, dass sie verdächtigt werde, eine Bombe gelegt zu haben, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen Landesbehörde bis spätestens 05.04.2013.	21.03.2013	21.03.2013	NW-15
391	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbesondere zu Abschnitt II, Nummer 4, durch Vernehmung von Herrn RD Gabaldo als Zeuge.	21.03.2013	21.03.2013	Z-82

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
392	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Frau ORR'in Bettina Neumann als Zeugin.	21.03.2013	21.03.2013	Z-83
393	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Präsident a. D. Dr. Helmut Rannacher als Zeuge.	21.03.2013	21.03.2013	Z-84
394	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn KD Joachim Rück als Zeuge.	21.03.2013	21.03.2013	Z-85
395	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Frau EKHK'in Baumert als Zeugin.	21.03.2013	21.03.2013	Z-86
396	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn KHK P. S. als Zeuge.	21.03.2013	21.03.2013	Z-87
397	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn DLKA a. D. Peter Michael Haebeler als Zeuge.	21.03.2013	21.03.2013	Z-88
398	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Staatssekretär Bernd Krömer als Zeuge.	21.03.2013	21.03.2013	Z-89
399	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von N. N. als Zeuge.	21.03.2013	21.03.2013	Z-90
400	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn KHK Dirk Spliethoff als Zeuge.	21.03.2013	21.03.2013	Z-91
401	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn PHK Peter Baumeister als Zeuge.	21.03.2013	21.03.2013	Z-92
402	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn PK Stefan Voß als Zeuge.	21.03.2013	21.03.2013	Z-93
403	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Gundlach als Zeuge.	21.03.2013	21.03.2013	Z-94
404	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Bundeskanzleramt gemäß § 18 Abs. 1 PUAG gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-Vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 beim Bundesnachrichtendienst als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.	21.03.2013	21.03.2013	BND-6
405	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Bundesministerium des Innern gemäß § 18 Abs. 1 PUAG gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er	21.03.2013	21.03.2013	BMI-16

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-Vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei einer seiner nachgeordneten Behörden als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt war.			
406	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Bundesministerium der Verteidigung gemäß § 18 Abs. 1 PUAG gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-Vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 beim Militärischen Abschirmdienst als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.	21.03.2013	21.03.2013	MAD-7
407	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-Vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Baden-Württemberg als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.	21.03.2013	21.03.2013	BW-14
408	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Bayerische Staatsministerium des Innern im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Bayerische Staatskanzlei gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-Vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Bayern als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.	21.03.2013	21.03.2013	BY-16
409	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes	21.03.2013	21.03.2013	BE-5

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	und der Länder – wird die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-Vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Berlin als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.			
410	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Brandenburg als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.	21.03.2013	21.03.2013	BB-11
411	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird der Senator für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-Vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Bremen als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.	21.03.2013	21.03.2013	HB-4
412	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird die Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte	21.03.2013	21.03.2013	HH-7

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	„100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-Vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Hamburg als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.			
413	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Hessen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Hessische Staatskanzlei gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-Vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Hessen als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.	21.03.2013	21.03.2013	HE-7
414	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-Vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.	21.03.2013	21.03.2013	MV-8
415	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-Vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Niedersachsen als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.	21.03.2013	21.03.2013	NI-4
416	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersu-	21.03.2013	21.03.2013	NW-16

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	<p>chungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-Vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.</p>			
417	<p>Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-Vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Rheinland-Pfalz als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.</p>	21.03.2013	21.03.2013	RP-4
418	<p>Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium für Inneres und Sport des Saarlands im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Saarlands gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-Vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz im Saarland als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.</p>	21.03.2013	21.03.2013	SL-4
419	<p>Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Staatsministerium des Innern des Freistaats Sachsen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebe-</p>	21.03.2013	21.03.2013	SN-14

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	nenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-Vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Sachsen als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.			
420	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-Vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Sachsen-Anhalt als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.	21.03.2013	21.03.2013	ST-4
421	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-Vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Schleswig-Holstein als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.	21.03.2013	21.03.2013	SH-4
422	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Innenministerium des Freistaats Thüringen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-Vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei	21.03.2013	21.03.2013	TH-13

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	Polizei oder Verfassungsschutz in Thüringen als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.			
423	Schreiben der Verteidiger von Frau Beate Zschäpe an den Vorsitzenden, hier: mit der Bitte um Einsicht in die endgültigen Protokolle, vom 25. März 2013 (zu A-Drs. 378), vom 25. März 2013.	26.03.2013		
424	Abschlussbericht des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Heintschel-Heinegg, mit Schreiben vom 25. März 2013 (Tgb-Nr. 185/13 GEHEIM).	27.03.2013		
425	Schreiben vom Oberlandesgericht München an den Vorsitzenden, hier: Ersuchen um Protokollübersendung vor dem Abschluss der Beweisaufnahme im Juni, vom 27. März 2013 (vgl. A-Drs. 382 + 432).	04.04.2013		
426	Einladung Sitzung des Thüringer Landtags am 11. April 2013.	10.04.2013		
427	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Ersuchen um möglichst baldige Benennung der - V-Personen-Führer der V-Personen des BfV mit der vom Ermittlungsbeauftragten des Ausschusses vergebenen Bezeichnung Q2 und Q3 in den Jahren 1997 bis 2002, - der Personen, die im BfV für die Auswertung der von den Quellen Q1, Q2 und Q3 gelieferten Informationen über die rechtsextreme Szene in Sachsen und Thüringen zuständig waren und gegebenenfalls Aufträge zur weiteren Aufklärung an die Beschaffung gegeben haben oder hätten geben können, - der Personen, die in den Jahren 1998 bis 2002 im BfV für die Auswertung von Informationen in Bezug auf das untergetauchte Trio zuständig und gegebenenfalls für die Steuerung von Beschaffungsaufträgen hierzu verantwortlich waren oder gewesen wären, - der Person, die im BfV dafür verantwortlich war, dass die Information über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen das Trio in die Vorbereitung des Vizepräsidenten des BfV für die nachrichtendienstliche Lage am 23. September 2003 aufgenommen wurde sowie - der Personen, die im BfV dafür verantwortlich waren, dass Informationen über das untergetauchte Trio im Jahr 2004 in das BfV-Spezial Nr. 19 aufgenommen wurden, durch das Bundesministerium des Innern.	12.04.2013	15.04.2013	BfV-21
428	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Unterlagen aus dem BfV, in denen Aufträge der Auswertungseinheiten an die Beschaffungseinheiten dokumentiert sind, die auf die Gewinnung von Informationen über das abgetauchte Trio und sein Umfeld durch vom BfV geführte Quellen (z. B. Lichtbildvorlagen o. ä.) zielten, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 03.05.2013, - nochmalige Übersendung bereits übergebener Aktenteile im Zusammenhang.	12.04.2013	15.04.2013	BfV-22
429	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Unterlagen aus dem BfV, in denen Aufträge der Auswertungseinheiten an die Beschaffungseinheiten dokumentiert sind, die auf die Gewinnung von sämtlichen Unterlagen aus den Ermittlungsverfahren des GBA gegen Beate Zschäpe, André Eminger, Jan Werner u. a., die sich auf den ehemaligen V-Mann „Primus“ beziehen, insbesondere des Protokolls der zweiten Zeugenvernehmung des „Primus“ sowie der Unterlagen, die Anlass für diese zweite Zeugenvernehmung waren, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz, mit der Bitte um	12.04.2013	15.04.2013	GBA-14

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	- Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 03.05.2013; - nochmalige Übersendung bereits übergebener Aktenteile im Zusammenhang.			
430	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Unterlagen aus den Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts gegen Beate Zschäpe, André Eminger, Jan Werner u. a., die sich auf Toni S. beziehen, insbesondere etwaige Befragungsprotokolle, Unterlagen, die Anlass für etwaige Zeugenvernehmungen waren, sowie zusammenfassende Berichte oder Vermerke über den Ermittlungsstand, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 03.05.2013; - nochmalige Übersendung bereits übergebener Aktenteile im Zusammenhang.	12.04.2013	15.04.2013	GBA-15
431	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Unterlagen aus den Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts gegen Beate Zschäpe, André Eminger, Jan Werner u. a., die sich auf Peter K. beziehen, insbesondere etwaige Befragungsprotokolle, Unterlagen, die Anlass für etwaige Zeugenvernehmungen waren, sowie zusammenfassende Berichte oder Vermerke über den Ermittlungsstand, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 03.05.2013; - nochmalige Übersendung bereits übergebener Aktenteile im Zusammenhang.	12.04.2013	15.04.2013	GBA-16
432	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch vorrangige Beiziehung folgender Unterlagen aus dem Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts gegen Beate Zschäpe, André Eminger, Jan Werner u. a.: - Ermittlungsbericht zu Enrico T. vom 07.03.2012, - Sachstandsbericht zu Bernd T. vom 05.07.2012, - nach der Vollständigkeitserklärung vom 17.01.2013 (BMJ) beziehungsweise 11.01.2013 (GBA) entstandene Unterlagen zum Beweisbeschluss GBA-12 („Heise-Bänder“) gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz, mit der Bitte um Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 17.04.2013.	12.04.2013	15.04.2013	GBA-17
433	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zu allen Quellenmeldungen sämtlicher V-Personen der Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der Jahresabschlussfeier der freien Kräfte Köln in der Gaststätte Alt-Gymnich am 06.11.2009 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen Landesbehörde mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 22.04.2013; - nochmalige Übersendung bereits übergebener Aktenteile im Zusammenhang.	12.04.2013	15.04.2012	NW-17
434	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und	12.04.2013	15.04.2013	BE-6

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	sonstiger sächlicher Beweismittel, alle Treffberichte und sonstigen Quellenmeldungen diejenigen V-Personen des LKA Berlin betreffend, die vom Staatssekretär für Inneres des Landes Berlin in seinem Schriftsatz an den Untersuchungsausschuss vom 06.11.2012 auf Seite 2 (MAT A BE-3/3) oben erwähnt werden, zu denen aber vom Land Berlin noch keine Unterlagen an den Ausschuss übergeben sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen Landesbehörde, mit der Bitte – da die Unterlagen ja vom Land Berlin bereits angeboten wurden – um Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 18.04.2013.			
435	Einladung Sitzung des Thüringer Landtags am 15. April 2013.	15.04.2013		
436	Schreiben vom Oberlandesgericht München an den Vorsitzenden, hier: Ersuchen um Übersendung der sog. 129er Liste, vom 04. April 2013.	15.04.2013		
437	Schreiben des sächsischen Landtages an den Vorsitzenden, hier: Ersuchen um Protokollübersendung, vom 28. März 2013.	11.04.2013		
438	Tätigkeitsbericht der Ermittlungsbeauftragten Dr. Gerhard Schäfer, Volkhard Wache, Ulrich Hebenstreit, vom 23. April 2013.	23.04.2013		
439	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch vorrangige Beiziehung folgender Unterlagen aus dem Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts gegen Beate Zschäpe, André Eminger, Jan Werner u. a.: - Vernehmung der Sylvia F., geborene E., - Vernehmung des Maik F. gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz, mit der Bitte um Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 03.05.2013.	24.04.2013	25.04.2013	GBA-18
440	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbesondere zu Abschnitt II, Nummer 4, durch Vernehmung von Herrn Richard Kaldrack als Zeuge.	24.04.2013	25.04.2013	Z-95
441	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbesondere zu Abschnitt II, Nummer 4, durch Vernehmung von Herrn Sebastian Egerton als Zeuge.	24.04.2013	25.04.2013	Z-96
442	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbesondere zu Abschnitt II, Nummer 4, durch Vernehmung von Herrn Bernd Kippenborck als Zeuge.	24.04.2013	25.04.2013	Z-97
443	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbesondere zu Abschnitt II, Nummer 4, durch Vernehmung von Herrn R. Gr. als Zeuge.	24.04.2013	25.04.2013	Z-98
444	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes Baden-Württemberg in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes BW bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.	24.04.2013	25.04.2013	BW-15
445	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-	24.04.2013	25.04.2013	BY-17

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	<p>Drs. 17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Freistaates Bayern in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Bayerische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen. 			
446	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der Abteilung für Verfassungsschutz sowie den Behörden des Geschäftsbereichs der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen. 	24.04.2013	25.04.2013	BE-7
447	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der Abteilung für Verfassungsschutz sowie den Behörden des Geschäftsbereichs des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen. 	24.04.2013	25.04.2013	BB-12
448	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden des Geschäftsbereichs des Senators für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen. 	24.04.2013	25.04.2013	HB-5
449	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden des Geschäftsbereichs der Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen</p>	24.04.2013	25.04.2013	HH-8

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.			
450	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden des Geschäftsbereich des Ministeriums des Inneren und für Sport des Landes Hessen in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Hessische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.	24.04.2013	25.04.2013	HE-8
451	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der Abteilung für Verfassungsschutz sowie den Behörden des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.	24.04.2013	25.04.2013	MV-9
452	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der Abteilung für Verfassungsschutz sowie den Behörden des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.	24.04.2013	25.04.2013	NI-5
453	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der Abteilung für Verfassungsschutz sowie den Behörden des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen	24.04.2013	25.04.2013	NW-18

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.			
454	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der Abteilung für Verfassungsschutz sowie den Behörden des Geschäftsbereichs des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.	24.04.2013	25.04.2013	RP-5
455	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Kultur und Europa des Saarlandes in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Saarlandes bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.	24.04.2013	25.04.2013	SL-5
456	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Inneren des Freistaats Sachsen in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.	24.04.2013	25.04.2013	SN-15
457	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der Abteilung für Verfassungsschutz sowie den Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.	24.04.2013	25.04.2013	ST-5

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
458	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der Abteilung für Verfassungsschutz sowie den Behörden des Geschäftsbereichs des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.	24.04.2013	25.04.2013	SH-5
459	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden im Geschäftsbereich des Innenministeriums des Freistaates Thüringen in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Thüringen bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.	24.04.2013	25.04.2013	TH-14
460	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zu allen Aufträgen und Quellenmeldungen der V-Person "KROKUS" des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	24.04.2013	25.04.2013	BW-16
461	Vermerk über Telefonat mit dem Bundeskriminalamt, EG "Trio" am 29.04.2013.	29.04.2013		
462	Schreiben der Vorsitzenden der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister an den Vorsitzenden vom 29. April 2013.	29.04.2013		
463	Bericht des Bundesministeriums des Innern über die nach dem Aufdecken des Trios ergriffenen Maßnahmen, mit Schreiben vom 26. April 2013.	30.04.2013		
464	Schreiben der Bundesministerin der Justiz an den Vorsitzenden, mit Vorschlägen für Konsequenzen nach der Aufdeckung des Trios, vom 25. April 2013.	30.04.2013		
465	E-Mail mit der Bitte von PHOENIX, eine Kamera während der öffentlichen Sitzung am 16. Mai 2013 im Sitzungssaal aufzustellen.	07.05.2013		
466	Einladung Sitzung des Thüringer Landtags am 13. Mai 2013.	10.05.2013		
467	Schreiben des MdB Wolff an das Bundesministerium des Innern, betreffend: Betriebliches Attest für den Zeugen Kippenborck, vom 10. Mai 2013.	10.05.2013		
468	Vermerk über Telefonat mit AL'n II BfV, Frau Büddefeld, betreffend: Protokoll über kommissarische Vernehmung N. Herabstufung, vom 13. Mai 2013.	13.05.2013		
469	Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453), insbesondere zu Abschnitt III., durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die	10.05.2013	13.05.2013	BKA-7

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	<p>a) die aktuelle Konzeption des BKA für die Aus- und Fortbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten im Bereich politisch motivierte Kriminalität (Basisausbildung) und politisch motivierte Kriminalität – rechts (Aufbaulehrgang) betreffen,</p> <p>b) die aktuelle Konzeption des BKA für die Aus- und Fortbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten im Bereich „interkulturelle Kompetenz“ betreffen, jeweils insbesondere zu den Ausbildungsinhalten, beim Bundesministerium des Innern gemäß § 18 Abs. 1 PUAG möglichst bis 15.5.2013.</p>			
470	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die</p> <p>a) das tätig werden des Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes in Bern im Zusammenhang mit der Anfrage des Thüringer Landeskriminalamtes wegen eines Anrufes aus einer Telefonzelle in Orbe/Yverdon bzw. Concise (Schweiz) im April 1998 betreffen, insbesondere sämtliche Rückmeldungen von Schweizer Behörden,</p> <p>b) den Informationsaustausch zwischen Interpol Bern und dem Bundeskriminalamt als nationales Zentralbüro für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO-Interpol) im Zusammenhang mit der Fahndung nach Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe betreffen, und die im Organisationsbereich des Bundeskriminalamtes im Untersuchungszeitraum (26.1.1998 bis 8.11.2011) vorhanden waren, soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p>	10.05.2013	13.05.2013	BKA-8
471	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch vorrangige Beiziehung der Akten des BKA, die im Untersuchungszeitraum entstanden sind oder sich auf den Untersuchungszeitraum beziehen und nach der dem Ausschuss als MAT A BMI-1/3 übermittelten Übersicht über Aktenbestände des BKA innerhalb der „Ablagestruktur ST 13 – 1. und 2. Ebene“ in der Aktenkennziffern-Gruppe „087 000 - 087 399 Organisationen“ unter der Aktenkennziffer „087 012-05 Die Artgemeinschaft - Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V. (AGG)“ erfasst sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim BMI, mit der Bitte um</p> <p>- Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 01.06.2013;</p> <p>- nochmalige gesonderte Übersendung gegebenenfalls bereits übergebener Unterlagen.</p>	10.05.2013	13.05.2013	BKA-9
472	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus den Geschäftsbereichen der Ministerien für Inneres und für Justiz des Landes Rheinland-Pfalz zu dem oder den gegen André Eminger, Jens T. und andere geführten Verfahren wegen anlässlich eines Volksfestes in 67304 Kerzenheim am 26.06.2011 begangener Delikte gemäß § 18 Abs. 1 PUAG im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz bei den zuständigen Landesbehörden mit der Bitte</p> <p>- um Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 01.06.2013;</p> <p>- nochmalige Übersendung bereits übergebener Aktenteile im Zusammenhang.</p>	10.05.2013	13.05.2013	RP-6
473	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag	10.05.2013	13.05.2013	SN-16

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	<p>(Drucksache 17/8453), durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz des Freistaates Sachsen zu dem gegen Beate Zschäpe geführten Verfahren wegen Kinderpornografie im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte</p> <ul style="list-style-type: none"> - um Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 01.06.2013; - nochmalige Übersendung bereits übergebener Aktenteile im Zusammenhang. 			
474	<p>Es wird ergänzend zum BB BY-14 vom 13.12.2012 Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung von Teilen aus den durch den GBA mit der Anklage gegen B. Zschäpe, R. Wohlleben und andere dem 6. Strafsenat des OLG München übermittelten Akten. Das Plenum der 17. WP des Deutschen Bundestags hat am 26. Januar 2012 beschlossen, einen zweiten Untersuchungsausschuss einzurichten und ihm unter anderem die folgenden Aufgaben gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Untersuchungsausschuss soll sich ein Gesamtbild verschaffen zur Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ [...]; - Der Untersuchungsausschuss soll dazu klären, welche Informationen den Sicherheits- und Ermittlungsbehörden vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011 zu den Personen Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe, zu den sie unterstützenden Personen und Organisationen sowie zu den der Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder ihren Mitgliedern zugeordneten Straftaten vorlagen oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten vorliegen müssen, wie diese Erkenntnisse jeweils in den Behörden bewertet wurden, wie sie ggf. zum damaligen Zeitpunkt sachgerecht hätten bewertet werden müssen und welche Aktivitäten durch die Behörden hinsichtlich dieser Person und Straftaten jeweils erfolgten oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten erfolgen müssen. [...] - Der Untersuchungsausschuss soll insbesondere klären, [...] in welcher Weise Kontakte der Mitglieder der Gruppe, die jetzt als Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" bekannt ist, zu rechtsextremen und rechtsextremistischen Personen, Kreisen oder Organisationen dazu beigetragen haben, ihr terroristisches Handeln vorzubereiten oder zu fördern; [...] <p>Aufgrund dieses Auftrags werden gem. Art. 44 Abs. 3 GG im Wege der Rechts- und Amtshilfe vom 6. Strafsenat des OLG München Aktenteile angefordert, die nach den bisherigen Ergebnissen der Beweisaufnahme im 2. UA erforderlich sind, um das Gesamtbild zur Terrorgruppe „NSU“, ihren Mitgliedern und Taten, ihrem Umfeld und ihren Unterstützern zu überprüfen: -</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vernehmungen des Jürgen H. vom 28.02.2012 und 14.03.2012; - Vernehmung oder Vernehmungen des Thomas R. vom 13.03.2013; - Vernehmung des André Kapke vom 25.11.2011 – sowie weitere, falls geführt; - Vernehmungen des André Eminger vom 06.11.2011 – sowie weitere, falls geführt;- - Vermerk „Telefonat mit Anja S., geb. H.“ vom 29.02.2012; - - Vernehmung oder Vernehmungen des Maik E. seit dem 08.11.2011; - - Vernehmung der Susann E. vom 06.11.2011 – sowie weitere, falls geführt; - - abschließender BKA-Sachstandbericht zu Susann E. vom 15.06.2012; - 	15.05.2013	16.05.2013	BY-14/1

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	<p>- Vernehmungen der Mandy Struck vom 21.11.2011, 15.12.2011, 16.12.2011 und 14.03.2012; - - abschließender BKA-Sachstandbericht zu Mandy Struck; - - Vernehmungen des Carsten Schultze vom 01.02.2012, 02.02.2012, 06.02.2012 und 15.02.2012; - - Vernehmungen des Max-Florian Burkhardt vom 05.01.2012 und 14.03.2012; - Vernehmung des Holger Gerlach vom 12.01.2012.</p> <p>Der Ausschuss dankt dem Generalbundesanwalt für die Bereitschaft, die Übermittlung organisatorisch abzuwickeln. Der Ausschuss bittet mit Blick auf die Erstellung des Abschlussberichts und das bevorstehende Ende der Wahlperiode um Übermittlung bis zum 31.05.2013.</p>			
475	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die im Organisationsbereich des Generalbundesanwaltes nach dem 08.11.2011 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind bzw. für die der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach § 142a, § 120a GVG erlangt hat, unabhängig davon, wo die Beweismittel körperlich aufbewahrt werden, soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) beziehen, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz, mit der Maßgabe, dass ergänzend zu den bereits übergebenen Unterlagen nur solche Dokumente tatsächlich zu übermitteln sind, die nicht an das OLG München übersandt wurden und die wegen ihrer Erforderlichkeit für die Erstellung des Abschlussberichts vom Sekretariat des Ausschusses angefordert werden.</p>	15.05.2013	16.05.2013	GBA-4neu
476	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Thüringer Justizministeriums vorhanden sind zum Vollzug von Untersuchungshaft gegen Uwe Bönnhardt (geboren am 01.10.1977 in Jena) – insbesondere der Gefangenenpersonalakten – im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2011), im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Thüringer Staatskanzlei.</p>	15.05.2013	16.05.2013	TH-15
477	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Baden-Württemberg vorhanden sind zum Vollzug von Untersuchungshaft und freiheitsbeschränkenden Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen M.M. F. (geb. 16.3.1975 in Schlema) – insbesondere der Gefangenenpersonalakten – im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2011), im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg.</p>	15.05.2013	16.05.2013	BW-17
478	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Europa des Freistaats Sachsen vorhanden sind zum Vollzug von Untersuchungshaft und freiheitsbeschränkenden Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen M. M. F. (geb. 16.3.1975 in Schlema) – insbesondere der Gefangenenpersonalakten – im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2011), im Wege des</p>	15.05.2013	16.05.2013	SN-17

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen.			
479	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums vorhanden sind zum Vollzug von Untersuchungshaft und freiheitsbeschränkenden Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen Thorsten Heise (geboren 23.06.1969 in Göttingen) – insbesondere der Gefangenenpersonalakten – im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2011), im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Niedersächsische Staatskanzlei.	15.05.2013	16.05.2013	NI-6
480	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Thüringer Justizministeriums vorhanden sind zum Vollzug von Untersuchungshaft und freiheitsbeschränkenden Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen Thorsten Heise (geboren 23.06.1969 in Göttingen) – insbesondere der Gefangenenpersonalakten – im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2011), im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Thüringer Staatskanzlei.	15.05.2013	16.05.2013	TH-16
481	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Europa des Freistaats Sachsen vorhanden sind zum Vollzug von Untersuchungshaft und freiheitsbeschränkenden Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen Mirko H. (geboren 15.10.1975 in Sebnitz) – insbesondere der Gefangenenpersonalakten – im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2011), im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen.	15.05.2013	16.05.2013	SN-18
482	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Europa des Freistaats Sachsen vorhanden sind zum Vollzug von Untersuchungshaft und freiheitsbeschränkenden Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen Ralf M. (geboren 23.08.1971 in Plauen) – insbesondere der Gefangenenpersonalakten – im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2011), im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen.	15.05.2013	16.05.2013	SN-19
483	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Baden-Württemberg vorhanden sind zum Vollzug von Untersuchungshaft und freiheitsbeschränkenden Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen Torsten O. (geboren am 13.10.1967 in Heilbronn) – insbesondere der Gefangenenpersonalakten – im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2011), im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg.	15.05.2013	16.05.2013	BW-18

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
484	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Europa des Freistaats Sachsen vorhanden sind zum Vollzug von Untersuchungshaft und freiheitsbeschränkenden Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen Kay S. (geboren am 13.11.1974 in Crimmitschau) – insbesondere der Gefangenenpersonalakten – im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2011), im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen.	15.05.2013	16.05.2013	SN-20
485	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg vorhanden sind zum Vollzug von Untersuchungshaft und freiheitsbeschränkenden Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen Toni S. (geboren am 21.09.1974 in Guben) – insbesondere der Gefangenenpersonalakten – im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2011), im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg.	15.05.2013	16.05.2013	BB-13
486	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg vorhanden sind zu staatsanwaltlichen Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere zu Hausdurchsuchungen, Vernehmungen und Freiheitsbeschränkungen, sowie zum Vollzug von Untersuchungshaft und freiheitsbeschränkenden Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen Carsten Szczepanski („Piatto“) – insbesondere der Gefangenenpersonalakten – im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2011), im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg.	15.05.2013	16.05.2013	BB-14
487	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung 1. einer vollständigen Fassung des dem Untersuchungsausschuss bisher nur in Auszügen vorgelegten Berichts der Bund-Länder-Projektgruppe „Evaluierung des Definitionssystems PMK“ vom 04.09.2002 (vgl. MAT A IMK-1/5b), 2. des Berichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe PMK-rechts vom 01.02.2010, 3. des Berichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Qualitätskontrolle PMK“ (Datum unbekannt), 4. der Sonderauswertungen zu PMK-rechts vom 23.03.2011 sowie ggf. Folgende, 5. der „Trendscoutberichte PMK-rechts“ nach der Expertenbefragung vom 01.08.2008, 6. der Sofortmaßnahmen in Fällen PMK von länderübergreifender, bundesweiter und internationaler Bedeutung (Maßnahme 300) gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder (IMK). Der Ausschuss ersucht zudem, ihm die folgenden Dokumente zur Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen: 1. Berichte zur „Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität – Überprüfung der statistischen Erfassungsgrundlagen, Erhebung von statistischem Basismaterial vom 02.03.2012 und 24.08.2012	15.05.2013	16.05.2013	IMK-2

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	sowie den diesbezüglichen Beschluss der AG Kripo vom 12./13.09.2012, 2. Beschlussvorschlag des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur statistischen Erfassung der von extremistischen Personen begangenen Straftaten der Allgemeinkriminalität (Anpassung der statistischen Erfassungsgrundlagen) vom 08.11.2012.			
488	Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus, mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 23. Mai 2013.	23.05.2013		
489	Schreiben der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder an den Vorsitzenden, vom 28. Mai 2013.	28.05.2013		
490	Schreiben des Sekretariats an den Generalbundesanwalt mit der Bitte um Übersendung von Dokumenten zum neu gefassten Beweisbeschluss GBA-4neu, vom 4. Juni 2013.	04.06.2013		
491	Schreiben des BMI an das Sekretariat, betreffend die Vorlage von Zeugenvernehmungsprotokolle im Wege der Amtshilfe an das OLG München, vom 31. Mai 2013.	03.06.2013		
492	Schreiben des Sekretariats an den Generalbundesanwalt mit der Bitte um Übersendung von weiteren Dokumenten zum neu gefassten Beweisbeschluss GBA-4neu, vom 10. Juni 2013.	10.06.2013		
493	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vorhanden sind, über Erkenntnisse zu folgenden Teilnehmern der 20-Jahresfeier der "Vandalen" am 28.9.2002 in Berlin: Maik E., Hendrik L., Michael P., B. W. und Peter B.; soweit sie nicht aufgrund früherer Beweisbeschlüsse bereits vorgelegt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg mit der Bitte um Vorlage möglichst bis zum 28.6.2013.	11.06.2013	13.06.2013	BB-15
494	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport des Landes Berlin vorhanden sind, über Erkenntnisse zu folgenden Teilnehmern der 20-Jahresfeier der "Vandalen" am 28.9.2002 in Berlin: Maik E., Hendrik L., Michael P., B. W. und Peter B.; soweit sie nicht aufgrund früherer Beweisbeschlüsse bereits vorgelegt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin mit der Bitte um Vorlage möglichst bis zum 28.6.2013.	11.06.2013	13.06.2013	BE-8
495	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zu einem Werbungsvorgang "Dehli" des Landesamtes für Verfassungsschutz Thüringen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Thüringen mit der Bitte um Vorlage möglichst bis zum 28.6.2013.	11.06.2013	13.06.2013	TH-17
496	Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453), insbesondere zu Abschnitt III. durch Beiziehung der Berichte 1. "Prävention und Aufklärung der Öffentlichkeit / Partner in der Mitte der Gesellschaft" (Stand: 24.04.2013) 2. "Personal, Aus- und Fortbildung, Akademie für Ver-	11.06.2013	13.06.2013	IMK-3

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	fassungsschutz" (Stand: 22.04.2013) 3. "Standardisierung des VP-Einsatzes und Einrichtung einer zentralen VP-Datei -VS-Vertraulich-" (Stand: 25.03.2013) gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder (IMK) mit der Bitte um Vorlage möglichst bis zum 28.06.2013.			
497	Schreiben des Sekretariats an den Generalbundesanwalt mit der Bitte um Übersendung von weiteren Dokumenten zum neu gefassten Beweisbeschluss GBA-4neu, vom 13. Juni 2013.	13.06.2013		
498	Schreiben des Sekretariats an den Generalbundesanwalt mit der Bitte um Übersendung von weiteren Dokumenten zum neu gefassten Beweisbeschluss GBA-4neu, vom 21. Juni 2013.	21.06.2013		
499	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), durch Beiziehung einer Aufstellung, aus der sich ergibt, wie viele "Treffer" jeweils eine Recherche in der vom BKA geführten Datei "Tatmittelmeldedienst Spreng- und Brandvorrichtungen" ergeben hätte für die Abfrage von Fällen seit Bestehen der Datei bis 21.1.2001 sowie bis 9.6.2004, jeweils nach den Kriterien - (mutmaßlicher) männlicher Täter sowie - (mutmaßlicher) männlicher Täter in Kombination mit rechtsradikaler/ rechtsextremistischer Bekennung oder Zuordnung und zwar einerseits bei einer Suche in der gesamten Datei, andererseits bei einer Suche in Verbindung mit funktionsfähigen Sprengstoffvorrichtungen als Tatmittel gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	24.06.2013	24.06.2013	BKA-10
500	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zu Robin S., der im Briefwechsel mit Beate Zschäpe steht, gem. § 18 Abs. 1 PUAG im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen Landesbehörde.	24.06.2013	24.06.2013	NW-19
501	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zu allen Aufträgen und Quellenmeldungen von Sebastian S. gem. § 18 Abs. 1 PUAG im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen Landesbehörde.	24.06.2013	24.06.2013	NW-20
502a	Schreiben der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder an den Vorsitzenden; hier: Als Konsequenz aus dem Aufdecken der Terrorgruppe NSU sowie erkennbar gewordenen Fehler und Versäumnisse gefassten Beschlüsse - AG Kripo, vom 21. Juni 2013.	25.06.2013		
502b	Schreiben der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder an den Vorsitzenden; hier: Als Konsequenz aus dem Aufdecken der Terrorgruppe NSU sowie erkennbar gewordenen Fehler und Versäumnisse gefassten Beschlüsse - Kommission Staatsschutz (KST), vom 21. Juni 2013.	25.06.2013		
502c	Schreiben der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder an den Vorsitzenden; hier: Als Konsequenz aus dem Aufdecken der Terrorgruppe NSU sowie erkennbar gewordenen Fehler und Versäumnisse gefassten Beschlüsse - Unterausschuss Polizeiliche Informations- und Kommunikationsstrategie und -technik (UA IuK), vom 21. Juni 2013.	25.06.2013		
502d	Schreiben der Ständigen Konferenz der Innenminister und -	25.06.2013		

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	senatoren der Länder an den Vorsitzenden; hier: Als Konsequenz aus dem Aufdecken der Terrorgruppe NSU sowie erkennbar gewordenen Fehler und Versäumnisse gefassten Beschlüsse - Unterausschuss Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung (UA FEK), vom 21. Juni 2013.			
502e	Schreiben der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder an den Vorsitzenden; hier: Als Konsequenz aus dem Aufdecken der Terrorgruppe NSU sowie erkennbar gewordenen Fehler und Versäumnisse gefassten Beschlüsse - Unterausschuss Recht und Verwaltung (RV), vom 21. Juni 2013.	25.06.2013		
502f	Schreiben der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder an den Vorsitzenden; hier: Als Konsequenz aus dem Aufdecken der Terrorgruppe NSU sowie erkennbar gewordenen Fehler und Versäumnisse gefassten Beschlüsse - Projektleitung Polizeiliche Kriminalitätsprävention (PL PK), vom 21. Juni 2013.	25.06.2013		
502g	Schreiben der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder an den Vorsitzenden; hier: Als Konsequenz aus dem Aufdecken der Terrorgruppe NSU sowie erkennbar gewordenen Fehler und Versäumnisse gefassten Beschlüsse - Vorschriftenkommission (VK), vom 21. Juni 2013.	25.06.2013		
503	Schreiben des Innenministeriums des Freistaates Thüringen an das Sekretariat des 2. Untersuchungsausschusses, betreffend: die Rückgabe von Akten, vom 21. Juni 2013.	27.06.2013		
504	Schreiben des Staatsministeriums des Innern des Freistaates Sachsen an das Sekretariat, betreffend: die Vorlage des Vernehmungprotokolls Tüshaus im Wege der Amtshilfe an das OLG München, vom 27. Juni 2013.	02.07.2013		
505	Schreiben des Rechtsanwalts Khubaib-Ali Mohammed, Vertreter von G. I. P., an den Vorsitzenden, betreffend: Einsicht in die Protokolle der 74. Sitzung, vom 1. Juni 2013.	02.07.2013		
506	Schreiben des Bundesministeriums des Innern an das Sekretariat, betreffend die Vorlage von Zeugenvernehmungsprotokollen im Wege der Amtshilfe an das OLG München, vom 8. Juli 2013.	11.07.2013		
507	Entwurf Feststellungsteil - Stand: 23. Juli 2013.	22.07.2013		
508	E-Mail der Amadeu Antonio Stiftung an den Vorsitzenden, betreffend: Empfehlungen für NSU-Untersuchungsausschuss aus Gender-Perspektive, vom 22. Juli 2013.	22.07.2013		
509	Schreiben des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg an den Vorsitzenden, betreffend das Schreiben des Ministeriums vom 20. Juni 2013, vom 15. Juli 2013.	19.07.2013		
510	Entwurf Bewertungsteil - Stand: 23.07.2013.	23.07.2013		
511	Entwurf Namensliste zum rechtlichen Gehör des Bewertungsteils.	23.07.2013		
512	Entwurf Namensliste zum rechtlichen Gehör des Feststellungsteils.	23.07.2013		
513	Schreiben des Bundespräsidenten an den Bundestagspräsidenten, mit der Bitte die Debatte des Abschlussberichtes im Plenum verfolgen zu dürfen, vom 30. Juli 2013	01.08.2013		
514	Stellungnahmen zum Bericht aufgrund rechtlichen Gehörs von Herrn David Petereit, Herrn D. F., Herrn J. T., Herrn Christian K., Frau Simone O., Herrn Alexander N., Frau Barbara E. und Herrn Christian Worch	06.08.2013		
515	Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung an das Sekretariat, hier: Hinweise zu den Entwürfen der feststellenden und bewertenden Berichtsteile, vom 6. August 2013	07.08.2013		
516	Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung an das Sekretariat, hier: Eingestufte Passagen im Bericht des Untersuchungsausschusses, vom 08. August 2013	09.08.2013		
517	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern an das	09.08.2013		

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
	Sekretariat, hier: Eingestufte Passagen im Bericht des Untersuchungsausschusses, vom 09. August 2013			
518	Schreiben des Bundesministeriums des Innern an das Sekretariat, hier: Bitte des Zweiten Untersuchungsausschusses um Zustimmung zur Veröffentlichung von nach Verschlussachenanweisung eingestuftem Textpassagen im Abschlussbericht, vom 9. August 2013	09.08.2012		
519	Stellungnahmen zum Bericht aufgrund rechtlichen Gehörs von ■■■■■, Frau Ursula Müller, Herrn David Petereit, Herrn Reinhard S., Herrn Henning H., ■■■■■, Herrn Sven Krüger, Herrn Ralf Wohlleben und Frau Petra S.	09.08.2013		
520	Schreiben des Staatsministeriums des Innern des Freistaates Sachsen an das Sekretariat, hier: Bitte um Freigabe einzelner Passagen im Abschlussbericht, vom 9. August 2013	09.08.2013		
521	Schreiben des Bundeskanzleramts an das Sekretariat, hier: Eingestufte Passagen im Abschlussbericht, vom 08. August 2013	09.08.2013		
522	Schreiben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg an das Sekretariat, hier: Eingestufte Passagen im Bericht des Untersuchungsausschusses, vom 07. August 2013	12.08.2013		
523	Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg an das Sekretariat, hier: Eingestufte Passagen im Abschlussbericht, vom 08. August 2013	12.08.2013		
524	Stellungnahme zum Bericht aufgrund rechtlichen Gehörs von Herrn Andreas G., mit Schreiben vom 10. August 2013	12.08.2013		
525	Telefax des Bundesministeriums der Justiz an das Sekretariat, hier: Eingestufte Passagen im Bericht des Untersuchungsausschusses, vom 06. August 2013	08.08.2013		
526	Stellungnahme zum Bericht aufgrund rechtlichen Gehörs von ■■■■■, mit Schreiben vom 12. August 2013	12.08.2013		
527	Stellungnahme zum Bericht aufgrund rechtlichen Gehörs von ■■■■■, mit Schreiben vom 08. August 2013	12.08.2013		
<u>528</u>	Schreiben des Bundesministeriums des Innern an das Sekretariat, hier: Bitte des Zweiten Untersuchungsausschusses um Zustimmung zur Veröffentlichung von nach Verschlussachenanweisung eingestuftem Textpassagen im Abschlussbericht, vom 13. August 2013	13.08.2013		
529	Stellungnahme zum Bericht aufgrund rechtlichen Gehörs von Herrn Max-Florian B., mit Schreiben vom 12. August 2013	13.08.2013		
530	Stellungnahme zum Bericht aufgrund rechtlichen Gehörs von Herrn Patrick W., mit Schreiben vom 10. August 2013	13.08.2013		
531	Schreiben des Innenministeriums des Freistaates Thüringen an das Sekretariat, hier: Eingestufte Passagen im Bericht des Untersuchungsausschusses, vom 29. Juli 2013	13.08.2013		
532	Stellungnahme zum Bericht aufgrund rechtlichen Gehörs von ■■■■■, mit Schreiben vom 13. August 2013	14.08.2013		
533	Stellungnahme zum Bericht aufgrund rechtlichen Gehörs von Herrn N. R., mit Schreiben vom 09. August 2013	14.08.2013		
534	Schreiben zur Gewährung rechtlichen Gehörs von Frau Antje P., vom 14. August 2013	14.08.2013		
535	Stellungnahme zum Bericht aufgrund rechtlichen Gehörs von Herrn KHK J., mit Schreiben vom 14.08.2013	14.08.2013		
536	Stellungnahme zum Bericht aufgrund rechtlichen Gehörs von Herrn Dr. Richard Dewes, mit Schreiben vom 15. August 2013	15.08.2013		
537	Schreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin an das Sekretariat, hier: Eingestufte Passagen im Bericht des Untersuchungsausschusses, vom 16. August 2013	16.08.2013		
538	Schreiben des Bundesministeriums des Innern an das Sekretariat, hier: Bitte des Zweiten Untersuchungsausschusses um Zustimmung zur Veröffentlichung von nach Verschlussachenanweisung eingestuftem Textpassagen im Abschlussbericht, vom 16. August 2013	16.08.2013		

A-Drs.	Zeugen, Gegenstand	Eingang	beschlossen am	BB-Nr.
539	Schreiben des Bundesamtes für Verfassungsschutz an das Sekretariat, hier: Quellenschutzbelange des BfV, vom 16. August 2013	16.08.2013		
540	Schreiben der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen an das Sekretariat, hier: Eingestufte Passagen im Bericht des Untersuchungsausschusses, vom 19. August 2013	19.08.2013		
541	Stellungnahme zum Bericht aufgrund rechtlichen Gehörs von Herrn Kay Steinicke, mit Schreiben vom 15. August 2013	19.08.2013		
542	Schreiben des Bundesministeriums des Innern an das Sekretariat, hier: Bitte des Zweiten Untersuchungsausschusses um Zustimmung zur Veröffentlichung von nach Verschlusssachenanweisung eingestuftem Textpassagen im Abschlussbericht, vom 15. August 2013	15.08.2013		
543	Stellungnahme zum Bericht aufgrund rechtlichen Gehörs von Frau Antje Böhm, hier: Bitte um Fristverlängerung, mit Schreiben vom 15. August 2013	15.08.2013		
544	E-Mail des Bundesverteidigungsministeriums an das Sekretariat, hier: Korrektur einer bereits freigegebenen Textpassage im Abschlussbericht, vom 19. August 2013	19.08.2013		
545	E-Mail des Sächsischen Staatsministeriums des Innern an das Sekretariat, hier: Eingestufte Passagen im Bericht des Untersuchungsausschusses, vom 19. August 2013	19.08.2013		
546	Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport an das Sekretariat, hier: Eingestufte Passagen im Bericht des Untersuchungsausschusses, vom 19. August 2013	19.08.2013		
547	Schreiben des Innenministeriums des Freistaates Thüringen an das Sekretariat, hier: Eingestufte Passagen im Bericht des Untersuchungsausschusses, vom 19. August 2013	20.08.2013		
548	E-Mail des Bayerischen Verfassungsschutzes an das Sekretariat, hier: Eingestufte Passagen im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses, vom 16. August 2013	19.08.2013		
549	Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung an das Sekretariat, hier: Eingestufte Passagen im Bericht des Untersuchungsausschusses, vom 20. August 2013	20.08.2013		
550	Schreiben des Bundesministeriums der Justiz an das Sekretariat, hier: Eingestufte Passagen im Bericht des Untersuchungsausschusses, vom 20. August 2013	20.08.2013		
551	Stellungnahme zum Bericht aufgrund Gewährung rechtlichen Gehörs von Herrn Jörg W., mit Schreiben vom 15. August 2013	20.08.2013		
552	Schreiben des Bundesministeriums der Justiz an das Sekretariat, hier: Eingestufte Passagen im Bericht des Untersuchungsausschusses, vom 20. August 2013	20.08.2013		
553	Schreiben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg, hier: Eingestufte Passagen im Bericht des Untersuchungsausschusses, vom 20. August 2013	20.08.2013		
554	Stellungnahme zum Bericht aufgrund Gewährung rechtlichen Gehörs von Herrn Achim S., mit Schreiben vom 20. August 2013	20.08.2013		

C. Übersicht der Beweisbeschlüsse mit Bearbeitungsstand

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien MAT-Nr.
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	
BfV-1	1	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Beiziehung der vom Bundesamt für Verfassungsschutz erstellten "Chronologie der Erkenntnisse und operative Maßnahmen nach Abtauchen der Mitglieder der terroristischen Vereinigung "Nationalsozialistischer Untergrund" (NSU) (1998-2011)" in ihrer aktuellen Fassung beim Bundesministerium des Innern.	27.01.2012			MAT A BfV-1
BfV-2	2	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung der vom Bundesamt für Verfassungsschutz erstellten und dem Parlamentarischen Kontrollgremium in einer Ausfertigung übermittelten "Chronologie der Erkenntnisse u. operative Maßnahmen nach Abtauchen der Mitglieder der terroristischen Vereinigung "Nationalsozialistischer Untergrund" (NSU) (1998-2001)" in der Fassung vom 12. Dezember 2011 und vom 06. Januar 2012 und der hierzu beim Bundesamt für Verfassungsschutz und beim Bundesministerium des Innern seit November 2011 eingegangenen Stellungnahmen und Zuschriften von Ministerien und sonstigen Behörden der Länder sowie der Entwürfe der Berichtsteller beim Bundesministerium des Innern.	09.02.2012			MAT A BfV-2/1 MAT A BfV-2/2 MAT A BfV-2/3 MAT A BfV-2/4
BMI-1	3	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag vorbereitet durch Beiziehung der Aktenpläne und Dateiverzeichnisse des Bundesamts für Verfassungsschutz, des Bundeskriminalamts und des Bundesministeriums des Innern beim Bundesministerium des Innern , des Bundesnachrichtendienstes und des Bundeskanzleramts beim Bundeskanzleramt, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesministeriums der Verteidigung beim Bundesministerium der Verteidigung sowie des Generalbundesanwalts und des Bundesministeriums der Justiz beim Bundesministerium der Justiz.	09.02.2012			MAT A BMI-1 MAT A BMI-1/1 MAT A BMI-1/2 MAT A BMI-1/3
BK-1	3	Es wird Beweis erhoben zum gesam-	09.02.2012			MAT A BK-

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		ten Untersuchungsauftrag vorbereitet durch Beiziehung der Aktenpläne und Dateiverzeichnisse des Bundesamts für Verfassungsschutz, des Bundeskriminalamts und des Bundesministerium des Innern beim Bundesministerium des Innern, des Bundesnachrichtendienstes und des Bundeskanzleramts beim Bundeskanzleramt , des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesministeriums der Verteidigung beim Bundesministerium der Verteidigung sowie des Generalbundesanwalts und des Bundesministeriums der Justiz beim Bundesministerium der Justiz.				1/1 MAT A BK- 1/2 MAT A BK- 1/3
BMVg-1	3	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag vorbereitet durch Beiziehung der Aktenpläne und Dateiverzeichnisse des Bundesamts für Verfassungsschutz, des Bundeskriminalamts und des Bundesministerium des Innern beim Bundesministerium des Innern, des Bundesnachrichtendienstes und des Bundeskanzleramts beim Bundeskanzleramt, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesministeriums der Verteidigung beim Bundesministerium der Verteidigung sowie des Generalbundesanwalts und des Bundesministeriums der Justiz beim Bundesministerium der Justiz.	09.02.2012			MAT A BMVg-1 MAT A BMVg-1/1 MAT A BMVg-1/1a und b MAT A BMVg-1/2
BMJ-1	3	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag vorbereitet durch Beiziehung der Aktenpläne und Dateiverzeichnisse des Bundesamts für Verfassungsschutz, des Bundeskriminalamts und des Bundesministerium des Innern beim Bundesministerium des Innern, des Bundesnachrichtendienstes und des Bundeskanzleramts beim Bundeskanzleramt, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesministeriums der Verteidigung beim Bundesministerium der Verteidigung sowie des Generalbundesanwalts und des Bundesministeriums der Justiz beim Bundesministerium der Justiz .	09.02.2012			MAT A BMJ-1 MAT A BMJ- 1/1a MAT A BMJ- 1/1b MAT A BMJ- 1/1c
BfV-3	4	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Organigramme/Organisationspläne des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus dem gesamten Untersuchungszeitraum	09.02.2012			MAT A BfV-3

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		(1.1.1992 bis 8.11.2011), bezogen auf die Struktur der Behörde im Bereich der Beobachtung des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.				
BND-1	5	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Organigramme/Organisationspläne des Bundesnachrichtendienstes aus dem gesamten Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011), bezogen auf die Struktur der Behörde im Bereich der Beobachtung internationaler Verflechtungen bzw. Unterstützung des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus in Deutschland gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	09.02.2012			MAT A BND-1 MAT A BND-1/1 MAT A BND-1/2 MAT A BND-1/3
MAD-1	6	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Organigramme/Organisationspläne des Militärischen Abschirmdienstes aus dem gesamten Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011), bezogen auf die Struktur der Behörde im Bereich der Beobachtung des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung	09.02.2012			MAT A MAD-1 MAT A MAD-1/1 MAT A MAD-1/2
BKA-1	7	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Organigramme/Organisationspläne des Bundeskriminalamts aus dem gesamten Untersuchungszeitraum (1.11.1992 bis 8.11.2011), bezogen auf die Struktur der Behörde im Bereich ihrer gesetzlichen Aufgaben im Bezug auf Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	09.02.2012			MAT A BKA-1
GBA-1	8	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Organigramme/Organisationspläne des Generalbundesanwaltes aus dem gesamten Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011), bezogen auf die Struktur der Behörde im Bereich ihrer gesetzlichen Aufgaben im Bezug auf Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus gem.	09.02.2012			MAT A GBA-1a MAT A GBA-1b

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien MAT-Nr.
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	
		§ 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.				
BMI-2	9	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Beziehung sämtlicher Organigramme/Organisationspläne des Bundesministeriums des Innern aus dem gesamten Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	09.02.2012			MAT A BMI-2 MAT A BMI-2/1 a-e
BMJ-2	10	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Beziehung sämtlicher Organigramme/Organisationspläne des Bundesministeriums der Justiz aus dem gesamten Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.	09.02.2012			MAT A BMJ-2
BK-2	11	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Beziehung sämtlicher Organigramme/Organisationspläne des Bundeskanzleramtes aus dem gesamten Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) bezogen auf die Aufgaben der Behörde im Bereich der Nachrichtendienste gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.	09.02.2012			MAT A BK-2
BT-1	12	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Beziehung sämtlicher Protokolle des Innenausschusses des Deutschen Bundestages und sonstiger im Innenausschuss vorhandener Dokumente, soweit sie sich auf die im Untersuchungsauftrag festgelegten Sachverhalte beziehen und nach dem 4. November 2011 entstanden bzw. in Gewahrsam genommen worden sind, beim Deutschen Bundestag	09.02.2012			MAT A BT-1 MAT A BT-1/1 MAT A BT-1/2 MAT A BT-1/3 MAT A BT-1/4 MAT A BT-1/5 MAT A BT-1/6 MAT A BT-1/7 MAT A BT-1/8
BT-2	13	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Beziehung des Protokolls der 106. Sitzung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages am 30.11.2011 und sonstiger im Verteidigungsausschuss vorhandener Dokumente, soweit sie sich auf die im Untersuchungsauftrag festgelegten Sachverhalte beziehen und nach dem 4.11.2011 entstanden bzw. in Gewahrsam genommen worden sind, beim Deutschen Bundestag.	09.02.2012			MAT A BT-2/1
BMI-3	14	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersu-	09.02.2012			MAT A BMI-3 MAT A BMI-

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		chungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher im Bereich des Bundesministeriums des Innern vorhandenen Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zur Informationsgruppe zur Beobachtung und Bekämpfung rechtsextremistischer/-rechtsterroristischer, insbesondere fremdenfeindlicher Gewaltakte (IGR) im Zeitraum vom 01. Januar 1992 bis 08. November 2011, soweit sie den "NSU" und dessen Umfeld soweit die Organisationen „Anti-Antifa Ostthüringen“, den „Thüringer Heimatschutz“, „Blood & Honour Deutschland“ und andere rechtsextremistische Strukturen betreffen, sowie ggf. vorhandener Organisationspläne der IGR gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.				3/01 bis 3/30
IMK-1	15	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher vorhandener Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die sich beziehen auf die Tätigkeit der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) im Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis 8. November 2011, insbesondere der AKs II und IV sowie deren entsprechenden Arbeitsgruppen soweit sie den "NSU" und dessen Umfeld sowie die Organisationen „Anti-Antifa Ostthüringen“, den „Thüringer Heimatschutz“, Deutschland und anderen rechtsextremistische Strukturen betreffen, sowie ggf. vorhandener Organisationspläne der IMK, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Vorsitzenden der ständigen Konferenz der Innenminister und Innensensatoren der Länder (IMK).	09.02.2012			MAT A IMK-1 MAT A IMK-1/1 MAT A IMK-1/2 MAT A IMK-1/3 MAT A IMK-1/4a MAT A IMK-1/4b MAT A IMK-1/4c MAT A IMK-1/5 MAT A IMK-1/5 a bis i
GBA-2	16	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zum Prüfvorgang 3 ARP 32/98-2 ("Waffenfunde in Jena") des Generalbundesanwalts gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Justiz.				MAT A GBA-2
BMVg-2	17	Es wird Beweis erhoben zu den Ab-	09.02.2012			MAT A

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		schnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die sich beziehen auf den Diebstahl und Verbleib von Sprengstoff (ca. 40 kg TNT) 1990/1001 aus dem Munitionsdepot von NVA/Bundeswehr nahe Großeutersdorf/Kahla in Thüringen (Komplexlager 22/Reimagh), und im Bundesministerium der Verteidigung oder in dem diesem nachgeordneten Bereich, insbesondere im Militärischen Abschirmdienst, im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) vorhanden waren, soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.				BMVg-2
TH-1	18	Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag, insbesondere auch zum Zwecke der Evaluierung der bundesgesetzlichen Vorschriften zum Waffenrecht, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Sicherheitsbehörden und dem Innenministerium des Freistaats Thüringen vorliegen und die sich mit dem Erwerb und Besitz von Waffen, Sprengstoff und Bomben der Mitglieder der "NSU" und deren Umfeld seit dem Jahr 1992 befassen, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Innenministerium des Freistaates Thüringen.	09.02.2012			MAT A TH-1 MAT A TH-1/01 bis 24 MAT B TH-3
TH-2	19	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag dadurch, dass im gestuften Verfahren 1. das Justizministerium des Freistaats Thüringen darum ersucht wird, sämtliche strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bzw. Strafverfahren, die gegen Mitglieder des "NSU", Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe - einzeln oder gemeinsam im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2012) durch Behörden im Freistaat Thüringen geführt wurden (beispielsweise Az. 114 Js 37149/97, 114 Js 1212/97) konkret mit Aktenzeichen zu benennen und sodann	09.02.2012			MAT A TH-2 MAT A TH-2/1 bis 47 MAT A TH-2/48 bis 67

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		2. die daraufhin konkretisierten Verfahrensakten (Sachakten, Handakten, Berichtshefte, Sonderhefte, Vermerke o. ä.) soweit diese noch vorhanden sind, in vollem Umfang im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 1 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Justizministerium des Freistaats Thüringen beigezogen werden.				
BfV-4	20	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) vorhanden waren, soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	09.02.2012			MAT A BfV-4 MAT A BfV-4.herabgestufter Auszug MAT A BfV-4/1 MAT A BfV-4/2 MAT A BfV-4/3 MAT A BfV-4/4 MAT A BfV-4/5 MAT A BfV-4/6 MAT A BfV-4/7 MAT A BfV-4/7Erläuterung MAT A BfV-4/8 MAT A BfV-4/9 MAT A BfV-4/10 MAT A BfV-4/10Erläuterung g MAT A BfV-4/11 MAT A BfV-4/12 MAT A BfV-4/13 MAT A BfV-4/14 MAT A BfV-4/17 MAT A BfV-4/18 MAT A BfV-4/19
BfV-5	21	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und	09.02.2012			MAT A BfV-5 MAT A BfV-5/1 MAT A BfV-5/2

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach dem 8.11.2011 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum 8.1.1992 bis 8.11.2011) beziehen und soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.				MAT A BFV-5/3
BKA-2	22	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die im Organisationsbereich des Bundeskriminalamtes im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) vorhanden waren, soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	09.02.2012			MAT A BKA-2-1 MAT A BKA-2/2 MAT A BKA-2/3 MAT A BKA-2/4 MAT A BKA-2/5 MAT A BKA-2/6 MAT A BKA-2/7 MAT A BKA-2/8 MAT A BKA-2/9 MAT A BKA-2/10 MAT A BKA-2/11 MAT A BKA-2/12 MAT A BKA-2/13 bis MAT A BKA-2/34 MAT A BKA-2/35 a und b MAT A BKA-2/36 MAT A BKA-2/37-39 MAT A BKA-2/40 MAT A BKA-2/41 MAT A BKA-2/42 a bis e MAT A BKA-2/43 MAT A BKA-

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
						2/44 MAT A BKA- 2/44 a bis MAT A BKA- 2/53
BPol-1	23	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die im Organisationsbereich der Bundespolizei (zuvor: Bundesgrenzschutz) im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) vorhanden waren, soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	09.02.2012			MAT A BPol- 1/1 EA 01 bis EA 85 MAT A BPol- 1/2 EA 01 bis EA 19 MAT A BPol- 1/3 a und b MAT A BPol- 1/4 EA 01 bis EA 03 MAT A BPol- 1/5 MAT A BPol- 1/6 MAT A BPol- 1/7 EA 01 bis EA 04 MAT A BPol- 1/8 EA 01 und EA 02 MAT A BPol- 1/9 a bis f MAT A BPol- 1/10 MAT A BPol- 1/11
BPol-2	24	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die im Organisationsbereich der Bundespolizei nach dem 8.11.2011 entstanden oder in behördlichem Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) beziehen, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	09.02.2012			MAT A BPol- 2/1a bis s MAT A BPol- 2/2a bis n MAT A BPol- 2/3a bis x MAT A BPol- 2/4 a bis h
BMI-4	25	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die unmit-	09.02.2012			MAT A BMI- 4-0030-0055 MAT A BMI-4 Inhaltsver- zeichnis MAT A BMI- 4/56 MAT A BMI-

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien MAT-Nr.
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	
		telbar im Bundesministerium des Innern im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) vorhanden waren, soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden, und soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.				4/57 a bis f MAT A BMI-4/58 MAT A BMI-4/59 MAT A BMI-4/60
BMI-5	26	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die unmittelbar im Bundesministerium des Innern nach dem 8.11.2011 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind (soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) beziehen, und soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	09.02.2012			MAT A BMI-5-0034-0092 MAT A BMI 5 Inhaltsverzeichnis MAT A BMI-5/93 MAT A BMI-5/94 MAT A BMI-5/95 MAT A BMI-5/96 MAT A BMI-5/97 MAT A BMI-5/98
GBA-3	27	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die unmittelbar im Organisationsbereich des Generalbundesanwalts im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) vorhanden waren, soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden und soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.	09.02.2012			MAT A GBA-3 MAT A GBA-1-44 (44 Ordner) MAT A GBA-3/45 MAT A GBA-3/46 MAT A GBA-3/47 MAT A GBA-3/48 MAT A GBA-3/49 MAT A GBA-3/50 MAT A GBA-3/51 MAT A GBA-3/52 MAT A GBA-3/57 MAT A GBA-3/58a I bis 58o II MAT A GBA-3/59a bis f MAT A GBA-

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
						3/60
BMJ-3	28	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die unmittelbar im Bundesministerium der Justiz im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) vorhanden waren, soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.	09.02.2012			MAT A BMJ-3 MAT A BMJ-3/1
BMJ-4	29	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die unmittelbar im Bundesministerium der Justiz nach dem 8.11.2011 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (1.11.992 bis 8.11.2011) beziehen, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.	09.02.2012			MAT A BMJ-4 a - c
MAD-2	30	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die im Organisationsbereich des Militärischen Abschirmdienstes im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) vorhanden waren, soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden, und soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse beigezogen sind, Gem. § 18 As. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.	09.02.2012			MAT A MAD-2 MAT A MAD-2/1 MAT A MAD-2/2 MAT A MAD-2/3 MAT A MAD-2/4 MAT A MAD-2/5 MAT A MAD-2/6 MAT A MAD-2/7 MAT A MAD-2/8 MAT A MAD-2/9 MAT A MAD-2/10a+b
MAD-3	31	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung	09.02.2012			MAT A MAD-3 MAT A MAD

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die im Organisationsbereich des Militärischen Abschirmdienstes nach dem 8.11.2011 entstanden oder in behördlichem Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) beziehen und soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.				3/1 MAT A MAD 3/2 MAT A MAD- 3/3
BMVg-3	32	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die im Bundesministerium der Verteidigung nebst nachgeordnetem Bereich im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) vorhanden waren, soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden, und soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.	09.02.2012			MAT A BMVg-3 MAT A BMVg-3/1 MAT A BMVg-3/2 MAT A BMVg-3/3 MAT A BMVg-3/4 MAT A BMVg-3/5 MAT A BMVg-3/6 MAT A BMVg-3/7 MAT A BMVg-3/8 MAT A BMVg-3/9 MAT A BMVg-3/10 MAT A BMVg-3/11a und b MAT A BMVg-3/12 MAT A BMVg-3/13 MAT A BMVg-3/14 MAT A BMVg-3/15 MAT A BMVg-3/16 MAT A BMVg-3/17 MAT A BMVg-3/18 MAT A BMVg-3/19

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
						MAT A BMVg-3/20
BMVg-4	33	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismitteln, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die unmittelbar im Bundesministerium der Verteidigung nach dem 8.11.2011 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) beziehen, und soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.	09.02.2012			MAT A BMVg-4
BND-2	34	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) vorhanden waren, soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	09.02.2012			MAT A BND-2 MAT A BND-2/1 MAT A BND-2/2 MAT A BND-2/3
BND-3	35	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Dokumente in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes nach dem 8.11.2011 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) beziehen, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	09.02.2012			MAT A BND-3 MAT A BND-3/1a bis c MAT A BMD-3/2
BK-3	36	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Dokumente in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten	09.02.2012			MAT A BK-3 a bis c MAT A BK-3 d MAT A BK-

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die unmittelbar im Bundeskanzleramt im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) vorhanden waren, soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.				3/1
BK-4	37	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Dokumente in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die unmittelbar im Bundeskanzleramt nach dem 8.11.2011 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) beziehen, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	09.02.2012			MAT A BK-4 a bis h MAT A BK-4 i bis k MAT A BK-4/1
S-1	38	Es wird Beweis erhoben zur Einführung in die Thematik des Untersuchungsauftrags durch Einholung von Sachverständigengutachten gem. § 28 PUAG zum Thema "Überblick über die Entwicklung der Architektur und Arbeitsweise der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder bezüglich der Aufklärung und Bekämpfung der Bedrohung durch den (gewaltfreien, gewaltbezogenen und terroristischen) Rechtsextremismus sowie zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten mit derartigem Hintergrund im Verlauf des Untersuchungszeitraums."	09.02.2012			MAT A S-1 MAT A S-1/1 MAT A S-1/2
S-2	39	Es wird Beweis erhoben zur Einführung in die Thematik des Untersuchungsauftrags durch Einholung von Sachverständigengutachten gem. § 28 PUAG zum Thema "Überblick zum Phänomenbereich Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) und zu den Ansätzen, ihn in den Bereichen Repression, Prävention und Sensibilisierung wirksam zu bekämpfen."	09.02.2012			MAT A S-2 MAT A S-2/1 MAT A S-2/2
BW-1	41-neu	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtl. Akten, Dokumente, in Dateien oder	01.03.2012			MAT A BW-1a bis d MAT A BW-1/1 MAT A BW-

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Landes BW und des Ministeriums des Innern des Landes BW, also der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insb. Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Hermann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B.- also die Personen, gegen die der GBA unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt - oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützernetzwerk sowie über ggf. bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie</p> <p>3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>				1/2 MAT A BW- 1/3a bis d
BY-1	42- neu	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbesondere zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Be-	01.03.2012			MAT B BY-1 MAT A BY-1 MAT A BY- 1/1 a MAT A BY- 1/1 b MAT A BY-

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>weismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Freistaats Bayern und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde des Freistaats Bayern vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insbesondere Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Herrmann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B. – also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt – oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützermilieu sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen.</p> <p>und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie</p> <p>3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Bayerische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>				<p>1/2 MAT A BY-1/3 MAT A BY-1/4 MAT A 1/5 MAT A BY-1/6 MAT A BY-1/7 bis 9</p>
BE-1	43-neu	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder	01.03.2012			MAT A BE-1

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin und insb. im Organisationsbereich von deren Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insb. Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Hermann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B.- also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützermfeld sowie über ggf. bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie</p> <p>3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>				
BB-1	44-neu	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Lan-	01.03.2012			MAT A BB-1

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>des Brandenburg und des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde vorliegen, soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insb. Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Hermann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B.- also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützermfeld sowie über ggf. bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde. 				
HB-1	45-neu	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz der Freien Hansestadt Bremen und des</p>	01.03.2012			MAT A HB-1

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>Senators für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insb. Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Hermann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B.- also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützermilieu sowie über ggf. bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie</p> <p>3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>				
HH-1	46-neu	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz der Freien und Hansestadt Hamburg und</p>	01.03.2012			MAT A HH-1

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>der Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insb. Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Hermann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B.- also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützermilieu sowie über ggf. bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie</p> <p>3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>				
HE-1	47-neu	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Landes Hessen und des Ministeriums</p>	01.03.2012			MAT A HE-1 MAT A HE-1/1

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>für Inneres und Sport des Landes Hessen als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insb. Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Hermann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B.- also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerverumfeld sowie über ggf. bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie</p> <p>3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Hessische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>				
MV-1	48-neu	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde des Landes Mecklen-</p>	01.03.2012			MAT A MV-1 MAT A MV-1/1

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>burg-Vorpommern und insbesondere im Organisationsbereich von dessen Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insb. Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Hermann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B.- also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerverumfeld sowie über ggf. bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie</p> <p>3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>				
NI-1	49-neu	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde</p>	01.03.2012			MAT A NI-1/1 bis NI-1/13 MAT A NI-1/14

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>des Landes Niedersachsen und insbesondere im Organisationsbereich von dessen Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insb. Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Hermann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B.- also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerverumfeld sowie über ggf. bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie</p> <p>3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>				
NW-1	50-neu	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten</p>	01.03.2012			<p>MAT A NW-1 MAT A NW-1/1 MAT A NW-1/2 MAT A NW-1/3</p>

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>Landesbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen und insbesondere im Organisationsbereich von dessen Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insb. Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Hermann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B.- also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützermilieu sowie über ggf. bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie</p> <p>3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>				
RP-1	51-neu	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz als der für den Ver-</p>	01.03.2012			<p>MAT A RP-1 MAT A RP-1a bis m MAT A RP-1/2 a bis h</p>

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>fassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz und insbesondere im Organisationsbereich von dessen Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insb. Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Hermann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B.- also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützermfeld sowie über ggf. bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie</p> <p>3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>				
SL-1	52-neu	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des</p>	01.03.2012			MAT A SL-1a-c

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>Saarlands und des Ministerium für Inneres, Kultur und Europa des Saarlandes als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde vorliegen, soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insb. Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Hermann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B.- also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützermfeld sowie über ggf. bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Saarlands bei der zuständigen obersten Landesbehörde. 				
SN-1	53-neu	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Freistaates Sachsen als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen</p>	01.03.2012			<p>MAT A SN-1 MAT A SN-1/1 MAT A SN-1/2 MAT A SN-1/3 MAT A SN-1/4 MAT A SN-1/5 MAT A SN-1/6 a und b MAT A SN-1/7 MAT A SN-1/8 MAT A SN-1/9</p>

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>obersten Landesbehörde vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insb. Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Hermann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B.- also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerverumfeld sowie über ggf. bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie</p> <p>3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>				<p>MAT A SN-1/10</p> <p>MAT A SN-1/11</p> <p>MAT A SN-1/12a+b</p> <p>MAT A SN-1/13</p>
ST-1	54-neu	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und insbes. im Organisationsbereich von dessen Abteilung Verfassungsschutz</p>	01.03.2012			<p>MAT A ST-1</p> <p>MAT A ST-1/1</p> <p>MAT A ST-1/2</p> <p>MAT A ST-1/2</p> <p>MAT A ST-1/3</p> <p>MAT A ST-1/4</p> <p>MAT A ST-1/5</p> <p>MAT A ST-1/6</p> <p>MAT A ST-1/7</p> <p>MAT A ST-1/8</p> <p>MAT A ST-1/9</p> <p>MAT A ST-1/10</p> <p>MAT A ST-</p>

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insb. Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Hermann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B.- also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerveraum sowie über ggf. bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie</p> <p>3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>				<p>1/11 MAT A ST-1/12 MAT A ST-1/13 MAT A ST-1/14 MAT A ST-1/15 MAT A ST-1/16 MAT A ST-1/17 MAT A ST-1/18 MAT A ST-1/19 MAT A ST-1/20 MAT A ST-1/21</p>
SH-1	55-neu	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein und insbes. im Organisationsbereich von dessen Abteilung Verfassungsschutz vorliegen,	01.03.2012			<p>MAT A SH-1 MAT A SH-1/1</p>

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insb. Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Hermann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B.- also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerverumfeld sowie über ggf. bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie</p> <p>3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>				
TH-3	56-neu	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Freistaates Thüringen und des Innenministeriums des Freistaats Thüringen als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde vorliegen, soweit sie</p>	01.03.2012			<p>MAT A TH-3 MAT A TH-3/1 MAT A TH-3/2 MAT A TH-3/3 MAT A TH-3/4 MAT A TH-3/5 MAT A TH-3/5a MAT A TH-</p>

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insb. Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Hermann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B.- also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerverumfeld sowie über ggf. bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie</p> <p>3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>				<p>3/6 MAT A TH-3/7 MAT A TH-3/8 a und b MAT A TH-3/9 a und b MAT A TH-3/10 MAT A TH-3/11 MAT A TH-3/12a-c MAT A TH-3/13 MAT A TH-3/14 MAT A TH-3/14/1 und /2 MAT A TH-3/15 MAT A TH-3/16 MAT A TH-3/EB 01-17</p>
BfV-6	57	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbesondere zu Punkt II. 4., durch Beiziehung der in der "Dienstvereinbarung Beschaffung" (DV-Beschaffung) des Bundesamtes für Verfassungsschutz enthaltenen internen Regelungen zum Einsatz von Vertrauenspersonen in den während des Untersuchungszeitraums 8.1.1992 bis 8.11.2011) geltenden Fassung gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	01.03.2012			MAT A BfV-6
GBA-4	58	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Bei-	01.03.2012			MAT A GBA-4/1

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		ziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die im Organisationsbereich des Generalbundesanwalts nach dem 8.11.2011 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind bzw. für die der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i.S.v. § 4787 StPO nach § 142 a, § 120a GVG erlangt hat, unabhängig davon, wo die Beweismittel körperlich aufbewahrt werden soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum 1.1.92-8.11.11 beziehen, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.				MAT A GBA-4/2 MAT A GBA-4/3 MAT A GBA-4/4 MAT A GBA-4/4a MAT A GBA-4/4b MAT A GBA-4/4c MAT A GBA-4/5 a bis e MAT A GBA-4/6 a bis i MAT A GBA-4/7 a MAT A GBA-4/7 b MAT A GBA-4/8a-c MAT A GBA-4/9 MAT A GBA-4/10 a bis d MAT A GBA-4/10 e-neu bis h-neu MAT A GBA-4/11 a-neu bis n-neu MAT A GBA-4/12 a und b MAT A GBA-4/13 MAT A GBA-4/14 a bis d MAT A GBA-4/15 a bis v MAT A GBA-4/16 MAT A GBA-4/17a und b MAT A GBA-4/18 MAT A GBA-4/19 MAT A GBA-4/20 MAT A GBA-4/21 MAT A GBA-4/22a bis l MAT A GBA-4/23 MAT A GBA-

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
						4/24 a bis e MAT A GBA- 4/25 bis MAT A GBA- 4/40
BW-2	60	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag dadurch, dass über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg gestuften Verfahren</p> <p>1. das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,</p> <p>a. sämtliche Strafverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Landes Baden-Württemberg wegen Straftaten geführt wurden, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe – zugeordnet werden;</p> <p>b. aus den benannten Strafverfahren oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind.</p> <p>2. das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,</p> <p>a. sämtliche polizeilichen Ermittlungsvorgänge und Vorgangsakten zur polizeilichen Gefahrenabwehr konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Landes Baden-Württemberg wegen begangener Taten oder drohender Gefährdungen durchgeführt wurden, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe unter ihrem echten</p>	01.03.2012			MAT A BW-2 MAT A BW- 2/1 MAT A BW- 2/2 MAT A BW- 2/3

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>Namen oder unter den von ihnen bekannten Alias-Namen – zugeordnet werden;</p> <p>b. aus den benannten polizeilichen Ermittlungsvorgängen diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind. und sodann</p> <p>3. die daraufhin konkretisierten Verfahrensakten (Sachakten, Handakten, Spurenakten, Berichtshefte, Sonderhefte, Vermerke o. ä.), die noch vorhanden sind und der Verfügungsgewalt der Landesbehörden unterliegen, insoweit als sie die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also im Rahmen der Zusammenarbeit und des Erkenntnisaustausches mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt sowie dem Generalbundesanwalt – entstanden sind, oder Informationen enthalten, die aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG bei der zuständigen obersten Landesbehörde beigezogen werden.</p>				
BY-2	61	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag dadurch, dass über die Bayerischen Staatskanzlei im gestuften Verfahren</p> <p>1. das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,</p> <p>a. sämtliche Strafverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Freistaats Bayern wegen Straftaten geführt wurden, die der Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe – zugeordnet werden;</p> <p>b. aus den benannten Strafverfahren</p>	01.03.2012			<p>MAT A BY-2-a-I</p> <p>MAT A BY-2-a-II</p> <p>MAT A BY-2-b-I</p> <p>MAT A BY-2-b-II</p> <p>MAT A BY-2</p> <p>MAT A BY-2/1</p> <p>MAT A BY-2/2 - 77 Ordner</p> <p>MAT A BY-2/2 a bis d</p> <p>MAT A BY-2/3 a bis f</p> <p>MAT A BY-2/4 a bis e</p> <p>MAT A BY-2/5 a bis u</p> <p>MAT A BY-</p>

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind.</p> <p>2. das Bayerische Staatsministerium des Innern im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,</p> <p>a. sämtliche polizeilichen Ermittlungsvorgänge und Vorgangsakten zur polizeilichen Gefahrenabwehr konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Freistaats Bayern wegen begangener Taten oder drohender Gefährdungen durchgeführt wurden, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe unter ihrem echten Namen oder unter den von ihnen bekannten Alias-Namen – zugeordnet werden;</p> <p>b. aus den benannten polizeilichen Ermittlungsvorgängen diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind; und sodann</p> <p>3. die daraufhin konkretisierten Verfahrensakten (Sachakten, Handakten, Spurenakten, Berichtshefte, Sonderhefte, Vermerke o. ä.), die noch vorhanden sind und der Verfügungsgewalt der Landesbehörden unterliegen, insoweit als sie die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also im Rahmen der Zusammenarbeit und des Erkenntnisaustausches mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt sowie dem Generalbundesanwalt – entstanden sind, oder Informationen enthalten, die aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden</p>				<p>2/6 a bis d MAT A BY- 2/7 MAT A BY- 2/8 MAT A BY- 2/9 a bis h MAT A BY 2/10 MAT A BY 2/11 MAT A BY- 2/12 MAT A BY- 2/12 a MAT A BY- 2/13 MAT A BY- 2/14 MAT A BY- 2/15 MAT A BY- 2/16 MAT A BY- 2/17a-d</p>

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG bei der zuständigen obersten Landesbehörde beigezogen werden.				
HH-2	62	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag dadurch, dass über die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg</p> <p>1. die Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,</p> <p>a. sämtliche Strafverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg wegen Straftaten geführt wurden, die der Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe – zugeordnet werden;</p> <p>b. aus den benannten Strafverfahren oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind.</p> <p>2. Die Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,</p> <p>a. sämtliche polizeilichen Ermittlungsvorgänge und Vorgangsakten zur polizeilichen Gefahrenabwehr konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg wegen begangener Taten oder drohender Gefährdungen durchgeführt wurden, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe unter ihrem echten Namen oder unter den von ihnen bekannten Alias-Namen –</p>	01.03.2012			MAT A HH-2 MAT A HH-2/1

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		zugeordnet werden; b. aus den benannten polizeilichen Ermittlungsvorgängen diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind.				
HE-2	63	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag dadurch, dass über die Hessische Staatskanzlei</p> <p>1. das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,</p> <p>a. sämtliche Strafverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Landes Hessen wegen Straftaten geführt wurden, die der Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe – zugeordnet werden;</p> <p>b. aus den benannten Strafverfahren oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind.</p> <p>2. das Hessische Ministerium des Innern und für Sport im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,</p> <p>a. sämtliche polizeilichen Ermittlungsvorgänge und Vorgangsakten zur polizeilichen Gefahrenabwehr konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Landes Hessen wegen begangener Taten oder drohender Gefährdungen durchgeführt wurden, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe unter ihrem echten</p>	01.03.2012			MAT A HE-2

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>Namen oder unter den von ihnen bekannten Alias-Namen – zugeordnet werden;</p> <p>b. aus den benannten polizeilichen Ermittlungsvorgängen diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind.</p>				
MV-2	64	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag dadurch, dass über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>1. das Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,</p> <p>a. sämtliche Strafverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern wegen Straftaten geführt wurden, die der Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe – zugeordnet werden;</p> <p>b. aus den benannten Strafverfahren oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind.</p> <p>2. das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,</p> <p>a. sämtliche polizeilichen Ermittlungsvorgänge und Vorgangsakten zur polizeilichen Gefahrenabwehr konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern wegen begangener Taten oder drohender Gefährdungen</p>	01.03.2012			MAT A MV-2 MAT A MV-2/1

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		durchgeführt wurden, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe unter ihrem echten Namen oder unter den von ihnen bekannten Alias-Namen – zugeordnet werden; b. aus den benannten polizeilichen Ermittlungsvorgängen diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind.				
NW-2	65	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag dadurch, dass über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen 1. das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird, a. sämtliche Strafverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen wegen Straftaten geführt wurden, die der Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund“ oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe – zugeordnet werden; b. aus den benannten Strafverfahren oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind. 2. das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird, a. sämtliche polizeilichen Ermittlungsvorgänge und Vorgangsakten zur polizeilichen Gefahrenabwehr konkret mit Aktenzeichen zu benennen,	01.03.2012			MAT A NW-2 MAT A NW-2/1 MAT A NW-2/2 MAT A NW-2/3

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen wegen begangener Taten oder drohender Gefährdungen durchgeführt wurden, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe unter ihrem echten Namen oder unter den von ihnen bekannten Alias-Namen – zugeordnet werden;</p> <p>b. aus den benannten polizeilichen Ermittlungsvorgängen diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind.</p>				
SN-2	66	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag dadurch, dass über die Sächsische Staatskanzlei</p> <p>1. das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,</p> <p>a. sämtliche Strafverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Freistaates Sachsen wegen Straftaten geführt wurden, die der Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund“ oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe – zugeordnet werden;</p> <p>b. aus den benannten Strafverfahren oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind.</p> <p>2. das Sächsische Staatsministerium des Innern im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,</p> <p>a. sämtliche polizeilichen Ermittlungsvorgänge und Vorgangsakten zur</p>	01.03.2012			<p>MAT A SN-2 MAT A SN-2/1 MAT A SN 2/2 MAT A SN-2/3 MAT A SN-2/4 a bis 1 MAT A SN-2/5 MAT A SN-2/6</p>

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>polizeilichen Gefahrenabwehr konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Freistaates Sachsen wegen begangener Taten oder drohender Gefährdungen durchgeführt wurden, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe unter ihrem echten Namen oder unter den von ihnen bekannten Alias-Namen – zugeordnet werden;</p> <p>b. aus den benannten polizeilichen Ermittlungsvorgängen diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind.</p>				
A-1	67-neu	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Anhörung der von der Bundesregierung eingesetzten "Ombudsfrau für die Opfer und Opferangehörigen der sog. Zwickauer Zelle" und Vorstandsvorsitzenden des Paritätischen Landesverbandes Berlin, Frau Prof. Barbara John; der Expertin der Opferhilfe-Organisation "Weißer Ring" zu Fragen des Opferschutzes und der Begleitung in Strafverfahren Frau Martina Linke; der Mitarbeiterin der mobilen Opferberatungsstelle "ezra", Frau Christina Büttner als Auskunftspersonen.	01.03.2012			MAT A A-1
NI-2	68	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsgegenstand dadurch, dass über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen im gestuften Verfahren</p> <p>1. das Justizministerium des Landes Niedersachsen ersucht wird, das Aktenzeichen des durch die Staatsanwaltschaft Osnabrück geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bzw. des beim Amtsgericht Meppen geführten Strafverfahrens gegen den Sänger der rechtsextremistischen Band "Gigi & Die Brauen Stadtmusikanten", Daniel Giesen, der auf der CD "Adolf Hitler lebt" den "Döner-Killer-Song" veröffentlicht hatte, zu benennen und sodann</p> <p>2. die daraufhin konkretisierten Ver-</p>	01.03.2012			MAT A NI-2/1 a-d, MAT A NI-2/2 bis 4, MAT A NI-2/5a bis c MAT A NI-2/6

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		fahrensakten (Sachakten, Handakten, Berichtshefte, Sonderhefte, Vermerk o. ä.) in vollem Umfange im Wege des Ersuchens um Amtshilfe beim Justizministerium des Landes Niedersachsen beigezogen werden, die Informationen zum Untersuchungsgegenstand und zum Untersuchungszeitraum enthalten.				
BW-3	72-neu	Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften - vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung der Personen, die mit den folgenden für den Untersuchungsgegenstand wichtigen Ämtern o. Aufgaben im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) oder in Teilen des Untersuchungszeitraums betraut waren (jeweils mit Angabe des Beginns und des Endes der Zeit, in der sie das Amt oder die Aufgabe wahrgenommen haben): <ul style="list-style-type: none"> - Präsident des Landesamtes f. Verfassungsschutz, - Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheit innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung), - Leiter der zu dem der "Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund" zugeordneten Mord in Heilbronn ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) oder Sonderkommissionen, - für die genannten Ermittlungen zuständigen Generalstaatsanwalt, - für die genannten Ermittlungen sachleitend zuständiger Staatsanwalt im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde. 	08.03.2012			MAT A BW-3 MAT A BW-3/1
BY-3	73-neu	Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften - vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung der Personen, die mit den folgenden für den Untersuchungsgegenstand wichtigen Ämtern oder Aufgaben im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) oder in Teilen des Untersuchungszeitraums betraut waren (jeweils mit Angabe des	08.03.2012			MAT A BY-3 MAT A BY-3/1

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>Beginns und des Endes der Zeit, in der sie das Amt oder die Aufgabe wahrgenommen haben):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz -- Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheit innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung) -- Leiter der zu den der „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ zugeordneten Morden in Nürnberg und München ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) oder Sonderkommissionen, insbesondere der „BAO Bosphorus“ -- im Rahmen der genannten Ermittlungen tätig gewordene „Profiler“ -- für die genannten Ermittlungen zuständiger Generalstaatsanwalt -- für die genannten Ermittlungen sachleitend zuständiger Staatsanwalt im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Bayerische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde. 				
HH-3	74-neu	<p>Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften - vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung der Personen, die mit den folgenden für den Untersuchungsgegenstand wichtigen Ämtern o. Aufgaben im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) oder in Teilen des Untersuchungszeitraums betraut waren (jeweils mit Angabe des Beginns und des Endes der Zeit, in der sie das Amt oder die Aufgabe wahrgenommen haben):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident des Landesamtes f. Verfassungsschutz, - Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheit innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung), - Leiter der zu dem der "Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund" zugeordneten Mord in Hamburg ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder Sonderkommissionen, - für die genannten Ermittlungen zu- 	08.03.2012			<p>MAT A HH-3 MAT A HH-3/1 MAT A HH-3/2</p>

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		ständiger Generalstaatsanwalt, - für die genannten Ermittlungen sachleitend zuständiger Staatsanwalt im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.				
HE-3	75-neu	Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften - vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung der Personen, die mit den folgenden für den Untersuchungsgegenstand wichtigen Ämtern o. Aufgaben im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) oder in Teilen des Untersuchungszeitraums betraut waren (jeweils mit Angabe des Beginns und des Endes der Zeit, in der sie das Amt oder die Aufgabe wahrgenommen haben): - Präsident des Landesamtes f. Verfassungsschutz, - Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheit innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung), - Leiter der zu dem der "Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund" zugeordneten Mord in Kassel ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) oder Sonderkommissionen - für die genannten Ermittlungen zuständiger Generalstaatsanwalt, - für die genannten Ermittlungen sachleitend zuständiger Staatsanwalt im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Hessische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	08.03.2012			MAT A HE-3
MV-3	76-neu	Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften - vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung der Personen, die mit den folgenden für den Untersuchungsgegenstand wichtigen Ämtern o. Aufgaben im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) oder in Teilen des Untersuchungszeitraums betraut waren (jeweils mit Angabe des	08.03.2012			MAT A MV-3 MAT A MV-3/1

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>Beginns und des Endes der Zeit, in der sie das Amt oder die Aufgabe wahrgenommen haben):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abt. in Ministerium für Inneres und Sport, - Leiter der für Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheiten innerhalb der genannten Abt. (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung), - Leiter der zu dem der "Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund" zugeordneten Mord in Rostock ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) oder Sonderkommissionen - für die genannten Ermittlungen zuständiger Generalstaatsanwalt, - für die genannten Ermittlungen sachleitend zuständiger Staatsanwalt im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der zuständigen obersten Landesbehörde. 				
NW-3	77-neu	<p>Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften - vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung der Personen, die mit den folgenden für den Untersuchungsgegenstand wichtigen Ämtern o. Aufgaben im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) oder in Teilen des Untersuchungszeitraums betraut waren (jeweils mit Angabe des Beginns und des Endes der Zeit, in der sie das Amt oder die Aufgabe wahrgenommen haben):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung im Ministerium für Inneres und Kommunales, - Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheit innerhalb der genannten Abteilung (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung) - Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheit innerhalb des Landesamtes f. Verfassungsschutz (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung), - Leiter der zu dem der "Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund" zugeordneten Mord in Dortmund oder 	08.03.2012			<p>MAT A NW-3 MAT A NW-3/1 MAT A NW-3/2 MAT A NW-3/3</p>

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		den Sprengstoffanschlägen in Köln ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder Sonderkommissionen, - für die genannten Ermittlungen zuständig Generalstaatsanwalt - für die genannten Ermittlungen sachleitend zuständiger Staatsanwalt im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.				
GBA-5	78	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Unterlagen des "BAO-Bosporus" zum Kontakt mit "Profilern" im Jahr 2006, die nach Entlassung des damaligen Stellvertretenden Leiters der BAO Bosporus, Klaus Mähler, im Tagesspiegel v. 4. Januar 2012 ("Der Verdacht") zu dem Ergebnis gekommen sein sollen, dass die Täter der Mordfälle aus der rechtsextremen Szene kommen könnten, sowie sämtliche in diesem Zusammenhang entstandene Dokumente, insbes. die hierzu daraufhin erfolgte Korrespondenz der "BAO Bosporus" mit Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder aus den Akten des "BAO Bosporus" oder des BKA, für die der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i.S.v. § 478 StPO nach den § 142 a, 120a GVG verlangt hat, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.	08.03.2012			MAT A GBA-5 MAT A GBA-5/1
BY-4	79	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Unterlagen der "BAO Bosporus" zum Kontakt mit "Profilern" im Jahr 2006, die nach Einlassung des damaligen Stellvertretenden Leiters der BAO Bosporus, Klaus Mähler, im TSP vom 4.1.2012 (Der Verdacht) zu dem Ergebnis gekommen sein sollen, dass die Täter der Mordfälle aus der rechtsextremen Szene kommen könnten, sowie sämtlicher in diesem Zusammenhang entstandenen Dokumente, insb. die hierzu daraufhin erfolgte Korrespondenz der BAO Bosporus mit Sicherheitsbehörden des Bundes und der	08.03.2012			MAT A BY-4

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		Länder aus den Akten der "BAO Bosphorus", sofern der GBA die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den § 142a, 120a GVG hierfür nicht erlangt haben sollte, im Wege des Ersuchens der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Bayerische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.				
BY-5	80	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlichen Beweismittel, soweit sie im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Freistaats Bayern und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vorliegen und soweit sie einen Vorgang aus dem Jahr 2006 betreffen, wonach durch die "BAO Bosphorus" nach Einlassung des damaligen Stellvertretenden Leiters ders BAO Bosphorus, Klaus Mähler, im Tagesspiegel vom 4. Januar 2012 ("Der Verdacht") eine oder mehrere Aufgaben an das Landesamt für Verfassungsschutz gestellt worden sein sollen bezügl. eines möglichen rechtsextremistischen Hintergrunds der von der BAO Bosphorus untersuchten Mordfälle im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Bayerische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	08.03.2012			MAT A BY-5 MAT A BY-5/1 a bis f
GBA-6	81	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch vorrangige Beiziehung sämtl. Unterlagen zu Kontakten, insb. zu Auskunftersuchen, der zu den der "Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund" zugeordneten Morden oder Sprengstoffanschlägen ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder "Sonderkommissionen" mit Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder sowie der Unterlagen zu Informationen von Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder an die ermittelnden Kriminal-	08.03.2012			MAT A GBA-6

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		polizeidienststellen oder "Sonderkommissionen", insb. auf etwaige Auskunftersuchen hin, und ggf. der zusammenfassenden Darstellungen von Maßnahmen, die aufgrund solcherart erlangter Informationen von den ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder "Sonderkommissionen getroffen wurden, aus den Akten der ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder "Sonderkommissionen", für die der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i.S.v. § 478 StPO nach dne § 142a, 120a GVG erlangt hat, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.				
BW-4	82	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch vorrangige Beiziehungen sämtlicher Unterlagen zu Kontakten, insb. zu Auskunftersuchen der zu dem der "Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund" zugeordneten Mord in Heilbronn ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) mit Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder, sowie der Unterlagen zu Informationen von Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder an die ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n), insb. auf etwaige Auskunftersuchen hin und ggf. der zusammenfassenden Darstellungen von Maßnahmen, die aufgrund solcherart erlangter Informationen von den ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) getroffen wurden, aus den Akten der ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n), sofern der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den § 142a, 120a GVG hierfür nicht erlangt haben sollte, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	08.03.2012			MAT A BW-4 MAT A BW-4/1 MAT A BW-4/2 MAT A BW-4/3 MAT A BW-4/4
BY-6	83	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Unter-	08.03.2012			MAT A BY-6/1 MAT A BY-6/2

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		lagen zu Kontakten, insb. zu Auskunftsersuchen, der zu dem der "Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund" zugeordneten Morden in Nürnberg oder München ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder "Sonderkommissionen" mit Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder, sowie der Unterlagen zu Informationen von Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder an die ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder Sonderkommissionen, insb. auf etwaige Auskunftsersuchen hin, und ggf. zusammenfassenden Darstellungen von Maßnahmen die aufgrund solcherart erlangter Informationen von den ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder "Sonderkommissionen" getroffen wurden, aus den Akten der ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder "Sonderkommissionen", sofern der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den § 142a, 120a GVG hierfür nicht erlangt haben sollte, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Bayerische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.				
NW-4	84	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch Beziehung sämtlicher Unterlagen zu Kontakten, insb. zu Auskunftsersuchen, der zu dem der "Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund" zugeordneten Mord in Dortmund oder den Sprengstoffanschlägen in Köln ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen mit Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder sowie der Unterlagen zu Informationen von Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder an die ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen, insbes. auf etwaige Auskunftsersuchen hin und ggf. zusammenfassenden Darstellungen von Maßnahmen, die aufgrund solcherart erlangter Informationen von den ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen	08.03.2012			MAT A NW-4 MAT A NW-4/1 MAT A NW-4/2 MAT A NW-4/3 MAT A NW-4/4

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		len getroffen wurden, aus den Akten der ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen, sofern der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den § 142a, 120a GVG hierfür nicht erlangt haben sollte, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.				
GBA-7	85	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Unterlagen der zu dem der "Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund" zugeordneten Mord in Heilbronn ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen und Staatsanwaltschaft(en), aus denen sich ergibt, wann, mit welchen Inhalten und auf der Grundlage welcher Informationen Sprecher oder sonstige Personen aus den ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen und Staatsanwaltschaften Presseerklärungen, Aufrufe oder sonstige öffentliche Stellungnahmen abgegeben, erwogen oder bei übergeordneten Dienststellen angeregt haben, insb. zum jeweils aktuellen Stand der Ermittlungen aus den Akten der ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) und Staatsanwaltschaft(en), für die der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den § 142a, 120a GVG erlangt hat, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.	08.03.2012			MAT A GBA-7
BW-5	86	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch vorrangige Beiziehung sämtl. Unterlagen der zu dem der "Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund" zugeordneten Mord in Heilbronn ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) und Staatsanwaltschaft(en) aus denen sich ergibt, wann, mit welchen Inhalten und auf der Grundlage welcher Informationen Sprecher oder sonstige Personen aus den ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) und Staatsanwaltschaft(en) Presseerklärungen,	08.03.2012			MAT A BW-5 MAT A BW-5/1a bis c MAT A BW-5/2

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		Aufrufe oder sonstige öffentliche Stellungnahmen abgegeben, erwogen oder bei übergeordneten Dienststellen angeregt haben, insb. zum jeweils aktuellen Stand der Ermittlungen aus den Akten der ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) Staatsanwaltschaft(en), sofern der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den § 142a, 120a GVG hierfür nicht erlangt haben sollte, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.				
GBA-8	87	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch vorrangige Beiziehung sämtl. Unterlagen der BAO Bosporus und der zuständigen Staatsanwaltschaften, aus denen sich ergibt, wann, mit welchen Inhalten und auf der Grundlage welcher Informationen Sprecher oder sonstige Personen aus der "BAO Bosporus" und den zuständigen Staatsanwaltschaften bzw. aus den im Jahr 2005 zur "BAO Bosporus" verbundenen (Sonder-)Ermittlungseinheiten der Länder oder anderer Stellen Presseerklärungen, Aufrufe oder sonstige öff. Stellungnahmen abgegeben, erwogen oder über übergeordnete Dienststellen angeregt haben, insb. zu dem jeweils aktuellen Stand der Ermittlungen aus den Akten der "BAO Bosporus" und der zuständigen Staatsanwaltschaften, für die der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den § 142a, 120a GVG erlangt hat, gem. § 18 Abs. 4 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.	08.03.2012			MAT A GBA-8 MAT A GBA-8/1
BY-7	88	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch vorrangige Beiziehung sämtl. Unterlagen der "BAO Bosporus" und der zuständigen Staatsanwaltschaften, aus denen sich ergibt, wann, mit welchen Inhalten und auf der Grundlage welcher Informationen Sprecher oder sonstige Personen aus der "BAO Bosporus" und den zuständigen Staatsanwaltschaften bzw. aus den im Jahr 2005	08.03.2012			MAT A BY-7 MAT A BY-7/1

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		zur "BAO Bosphorus" verbundenen (Sonder-)Ermittlungseinheiten der Länder oder anderer Stellen Presseerklärungen, Aufrufe oder sonstige öff. Stellungnahmen abgegeben, erwogen oder bei übergeordneten Dienststellen angeregt haben, insb. zum jeweils aktuellen Stand der Ermittlungen, aus den Akten der "BAO Bosphorus", sofern der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den § 142a, 120a GVG hierfür nicht erlangt haben sollte, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Bayerische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.				
GBA-9	89	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch Beziehung sämtlicher Unterlagen der zu dem der "Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund" zugeordneten Mord in Dortmund oder den Sprengstoffanschlägen in Köln ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder Staatsanwaltschaften, aus denen sich ergibt, wann, mit welchen Inhalten und auf der Grundlage welcher Informationen Sprecher oder sonstige Personen aus den ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen und Staatsanwaltschaften, Presseerklärungen, Aufrufe oder sonstige öff. Stellungnahmen abgegeben, erwogen oder bei übergeordneten Dienststellen angeregt haben, insb. zum jeweils aktuellen Stand der Ermittlungen, aus den Akten der ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen und Staatsanwaltschaften, für die der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den § 142a, 120a GVG erlangt hat, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.	08.03.2012			MAT A GBA-9
NW-5	90	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch Beziehung sämtlicher Unterlagen der zu dem der "Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund" zugeordneten Mord in Dortmund oder den Sprengstoffanschlägen in Köln ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen und	08.03.2012			MAT A NW-5 MAT A NW-5/1 MAT A NW-5/2 MAT A NW-5/3 a bis d MAT A NW-5/4a und b

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		Staatsanwaltschaften, aus denen sich ergibt, wann, mit welchen Inhalten und auf der Grundlage welcher Informationen Sprecher oder sonstige Personen aus den ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen und Staatsanwaltschaften, Presseerklärungen, Aufrufe oder sonstige öff. Stellungnahmen abgegeben, erwogen oder bei übergeordneten Dienststellen angeregt haben, insb. zum jeweils aktuellen Stand der Ermittlungen, aus den Akten der ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen und Staatsanwaltschaften, sofern der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den § 142a, 120a GVG hierfür nicht erlangt haben sollte, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.				
SN-3	91	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch Beziehung sämtlicher Protokolle des Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses des Sächsischen Landtages - insb. über dessen Sitzungen vom 11.1.2012, 7.12.2011 und 2.11.2011 - und sonstiger in diesem Ausschuss vorhandener Dokumente, soweit sie sich auf die im Untersuchungsauftrag festgelegten Sachverhalte beziehen und nach dem 4. November 2011 entstanden bzw. in Gewahrsam genommen worden sind, im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Sächsischen Landtag.	08.03.2012			MAT A SN-3 MAT A SN-3/1 bis MAT A SN-3/5 MAT A SN-3/6 MAT A SN-3/7 MAT A SN-3/8 MAT A SN-3/9
SN-4	92	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch Beziehung sämtlicher Protokolle des Innenausschusses des Sächsischen Landtags und sonstiger in diesem Ausschuss vorhandener Dokumente, soweit sie sich auf die im Untersuchungsauftrag festgelegten Sachverhalte beziehen und nach dem 4. November 2011 entstanden bzw. in Gewahrsam genommen worden sind, im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG	08.03.2012			MAT A SN-4 MAT A SN-4/1 bis 12 MAT A SN-4/13a und b MAT A SN-4/14 MAT A SN-4/15 bis 22 MAT A SN-4/23 MAT A SN-4/24 MAT A SN-4/25

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		beim Sächsischen Landtag.				
SN-5	93	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch Beziehung der Antwort des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 11.01.2012 auf den Berichts Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Sächsischen Landtag (LT-Drs. 5/7489) "Erkenntnisse und Versäumnisse von Polizei, Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaft bezüglich der "Zwickauer Terrorzelle" aufklären - rechtsextremistische Straftaten wirksam verhindern!" im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei beim Sächsischen Staatsministerium des Innern.	08.03.2012			MAT A SN-5
TH-4	94	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch Beziehung sämtlicher Protokolle des Justiz- und Verfassungsschutzes des Thüringischen Landtags und sonstiger in diesem Ausschuss vorhandener Dokumente, soweit sie sich auf die im Untersuchungsauftrag festgelegten Sachverhalte beziehen und nach dem 4. November 2011 entstanden bzw. in Gewahrsam genommen worden sind, im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Thüringischen Landtag.	08.03.2012			MAT A TH-4a-g
TH-5	95	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch Beziehung sämtlicher Protokolle des Innenausschusses des Thüringischen Landtags und sonstiger in diesem Ausschuss vorhandener Dokumente, soweit sie sich auf die im Untersuchungsauftrag festgelegten Sachverhalte beziehen und nach dem 4. November 2011 entstanden bzw. in Gewahrsam genommen worden sind, im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Thüringischen Landtag.	08.03.2012			MAT A TH-5a-i
P-1	96	Es wird Beweis erhoben zu den Ziffer B I und B II des Untersuchungsauftrags durch das Ersuchen um Herausgabe aller Protokolle von Unterrichtungen in der Bundespressekonferenz,	08.03.2012			MAT A P-1

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		die sich im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) auf den Untersuchungsgegenstand bezogen, aller Protokolle von Unterrichtungen in der Bundespressekonferenz, in denen seit dem 08.11.2011 über den Untersuchungsgegenstand im Untersuchungszeitraum informiert wurde, gem. § 29 Abs. 1 PUAG beim Vorstand der Bundespressekonferenz.				
SN-6	97	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften - vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung der Personen, die mit den folgenden für den Untersuchungsgegenstand wichtigen Ämtern oder Aufgaben im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) oder in Teilen des Untersuchungszeitraums betraut waren (jeweils mit Angabe des Beginns und des Endes der Zeit, in der sie das Amt oder die Aufgabe wahrgenommen haben): - Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz, - Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheit innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung), - Leiter der ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) sowie Sonderkommissionen für die mit Beweisbeschluss vom 01.03.2012 - BB SN-2 - erfragten polizeilichen Ermittlungsverfahren des Freistaates Sachsen, - für die genannten Ermittlungen zuständige Generalstaatsanwaltschaft, - für die genannten Ermittlungen sachleitend zuständiger Staatsanwalt im Weg des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei bei der jeweiligen obersten Landesbehörde.	08.03.2012			MAT A SN-6 MAT A SN-6/1 MAT A SN-6/2 MAT A SN-6/3
BfV-7		Es wird Beweis erhoben durch vorrangige Beiziehung 1. der vom BfV seit November 2011 zu der NSU und dem engeren Unterstützernumfeld erstellten Erkenntniszusammenstellungen sowie 2. der in diese Erkenntniszusammenstellungen eingeflossenen Akten gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	08.03.2012			MAT A BfV-7 MAT A BfV-7/1 bis 7/6 MAT A BfV-7/7 MAT A BfV-7/8

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
Z-1	98	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn Ltd. KD Wolfgang Geier als Zeuge.	22.03.2012	30.03.2012	26.04.2012	MAT A Z-1
Z-2	99	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn KOR a. D. Klaus Mähler als Zeuge.	22.03.2012	30.03.2012	26.04.2012	MAT A Z-2
Z-3	100	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn EKHK Albert Vögeler als Zeuge.	22.03.2012	30.03.2012	26.04.2012	MAT A Z-3
Z-4	101	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn ltd. Oberstaatsanwalt Dr. Walter Kimmel als Zeuge.	22.03.2012	30.03.2012	26.04.2012	MAT A Z-4
Z-5	102	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn EKHK Alexander Horn als Zeuge.	22.03.2012	30.03.2012	10.05.2012	MAT A Z-5
Z-6	103	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn KHK Udo Haßmann als Zeuge.	22.03.2012	30.03.2012	10.05.2012	MAT A Z-6
Z-7	104	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, durch Ver-	22.03.2012	30.03.2012	24.05.2012	MAT A Z-7

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		nehmung von Herrn Präsident a. D. Dr. Wolfgang Weber als Zeuge.				
Z-8	105	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn KD Christian Hoppe als Zeuge.	22.03.2012	30.03.2012	11.05.2012	MAT A Z-8
Z-9	106	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von Herrn Ministerpräsident a.D. Dr. Günther Beckstein als Zeuge.	22.03.2012		24.05.2012	MAT A Z-9
Z-10	108	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von Herrn LRD Edgar Hegler als Zeuge.	22.03.2012	30.03.2012	24.05.2012	MAT A Z-10
Z-11	109	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von Herrn Erster Vizepräsident des BKA a.D. Bernhard Falk als Zeuge.	22.03.2012	30.04.2012	14.06.2012	MAT B Z-11
TH-6	110	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. auch zum Zwecke der Evaluierung von Vorschriften des Bundes und Ziff. B.III.1., durch Beiziehung des Berichts der vom Innenminister des Freistaats Thüringen eingesetzten sog. Schäfer-Kommission nach Übergabe an die Regierung des Freistaates Thüringen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG bei der Staatskanzlei des Freistaats Thüringen.	29.03.2012			MAT A TH-6 MAT A TH-6/1 MAT A TH-6/2 MAT A TH-6/3
TH-7	112-neu	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Beiziehung der Ergebnisse der Untersuchung beim Thüringer Verfassungsschutz- insb. zur Amtsführung des Präsidenten Helmut Roewer - durch den ehemaligen Thüringer Staatssekretär Karl Heinz Gasser (sog. "Gasser-Bericht") im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	29.03.2012			MAT A TH-7 MAT A TH-7/1 bis 3
BfV-8	119	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Dr. 17/8453) durch vorrangige Beiziehung 1. der Zeitschrift "Der Weiße Wolf", Ausgabe 1/2002, Nr. 18, in einem	26.04.2012			MAT A BfV-8

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>Originalexemplar, 2. zu der dieser Ausgabe ggf. bei ihrem Erscheinen vorgenommenen Auswertung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie 3. aller Unterlagen zu etwaigen auf diese Auswertung hin ergriffenen Maßnahmen gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p>				
BfV-9	120	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch vorrangige Beiziehung 1. von Auflistungen der jeweils in den Jahren des Untersuchungszeitraums vom Bundesamt für Verfassungsschutz ausgewerteten Periodika, die im rechtsextremistischen Umfeld zugeordnet waren, 2. aller Ausfertigungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz derjenigen Ausgaben der genannten Periodika, in denen die Stichworte "NSU" bzw. "Nationalsozialistischer Untergrund" erwähnt waren, sowie 3. aller Unterlagen zu etwaigen auf solche Auswertungen hin ergriffenen Maßnahmen gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p>	26.04.2012			MAT A BfV-9
BB-2	121	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453), insbes. zur Evaluierung der Zusammenarbeit von Bundes- und Landesbehörden, durch Vorrangige Beiziehung 1. der Zeitschrift "Der Weisse Wolf", Ausg. 1/2011, Nr. 18, in einem Originalexemplar, 2. der zu dieser Ausgabe ggf. bei ihrem Erscheinen vorgenommenen Auswertung durch die Verfassungsschutzbehörden des Landes sowie 3. aller Unterlagen zu etwaigen auf diese Auswertung hin ergriffenen Maßnahmen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	26.04.2012			MAT A BB-2
MV-4	122	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453), insbes. zur Evaluierung der Zusammenarbeit von Bundes- und Landesbehörden, durch Vorrangige Beiziehung 1. der Zeitschrift "Der weiße Wolf",</p>	26.04.2012			MAT A MV-4

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		Ausgabe 1/2002, Nr. 18 in einem Originalexemplar, 2. der zu dieser Aufgabe ggf. bei ihrem Erscheinen vorgenommenen Auswertung durch die Verfassungsschutzbehörden des Landes sowie 3. aller Unterlagen zu etwaigen auf diese Auswertung hin ergriffenen Maßnahmen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der zuständigen obersten Landesbehörde.				
Z-12		Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbesondere zum Komplex „2000 bis 2007 – Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen“ gemäß Ausschussbeschluss vom 1. 3. 2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstandes, durch Vernehmung von KHK Johann-Manfred Pfister als Zeugen.	26.04.2012	30.04.2012	10.05.2012	MAT A Z-12
Z-13		Es wird Beweis erhoben zu der Befassung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern mit der BAO Bosporus durch Vernehmung von Herrn KD Lothar Köhler als Zeuge.	10.05.2012		24.05.2012	MAT A Z-13
BW-6	134	Es wird ergänzend zu dem Beweisbeschluss BW-1 v. 1.3.2012 Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtl. Akten, Dokumente, in Dateien oder andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg vorliegen, soweit sie 1. den Untersuchungsgegenstand betreffen und Informationen enthalten über Straftaten, die der Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund", deren mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern (wie in BB BW-1 vom 1.3.2012 spezifiziert) zugeordnet werden bzw. die Befassung damit durch die genannten Behörden, und soweit sie 2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 1.1.1992 bis zum 8.11.2011, mögen diese Informationen u. U. auch später gewonnen worden	11.05.2012			MAT A BW-6 MAT A BW-6/1 bis 3 MAT A BW-6/4

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		sein, und soweit 3. die erbetenen Informationen dem Ausschuss nicht bereits geliefert wurden in Erledigung der Beweisbeschlüsse BW-1 bis BW-5 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.				
BY-8	135	Es wird ergänzend zu dem Beweisbeschluss BY-1 vom 1.3.2012 Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453), insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Freistaates Bayern, des Bayerischen Staatsministeriums des Innern sowie der Bayerischen Staatskanzlei vorliegen, soweit sie 1. den Untersuchungsgegenstand betreffen und Informationen enthalten über Straftaten, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“, deren mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern (wie in Beweisbeschluss BY-1 vom 1. März 2012 spezifiziert) zugeordnet werden bzw. die Befassung damit durch die genannten Behörden, und soweit sie 2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 1.1.1992 bis zum 8.11.2011, mögen diese Informationen u. U. auch später gewonnen worden sein, und soweit 3. die erbetenen Informationen dem Ausschuss nicht bereits geliefert wurden in Erledigung der Beweisbeschlüsse BY-1 bis BY-7 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Bayerische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	11.05.2012			MAT A BY-8 MAT A BY-8/1
HE-4	136	Es wird ergänzend zu dem Beweisbeschluss HE-1 vom 1.3.2012, Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453)	11.05.2012			MAT A HE 4 MAT A HE-4 II, III, IV, VI MAT A HE-

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>insbes. zur Evaluation bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie der Hessischen Staatskanzlei vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen und Informationen enthalten über Straftaten, die der Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund", deren mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern (wie in Beweisbeschluss HE-1 vom 1.3.2012 spezifiziert) zugeordnet werden bzw. die Befassung damit durch die genannten Behörden, und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 1.1.1992 bis zum 8.11.2011, mögen diese Informationen u. U. auch später gewonnen worden sein, und soweit</p> <p>3. die erbetenen Informationen dem Ausschuss nicht bereits geliefert wurden in Erledigung der Beweisbeschlüsse HE-1 bis HE-3 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Hessische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>				<p>4/1 MAT A HE-4/I-1, II-1, III-2, IV-1, V-1, VI-1, VII-1 MAT A HE-4/VIII MAT A HE-4/III-1 MAT A HE-4/III-1a</p>
HH-4	137	<p>Es wird ergänzend zu dem Beweisbeschluss HH-1 vom 1.3.2012, Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) insbes. zur Evaluation bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg, der Behörde für Inneres und Sport Hamburg sowie der Senatskanzlei Hamburg vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen und Informationen enthalten über Straftaten, die der Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund", deren mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern (wie in Beweisbeschluss</p>	11.05.2012			<p>MAT A HH-4 MAT A HH-4/1</p>

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>HH-1 vom 1.3.2012 spezifiziert) zugeordnet werden bzw. die Befassung damit durch die genannten Behörden, und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 1.1.1992 bis zum 8.11.2011, mögen diese Informationen u. U. auch später gewonnen worden sein, und soweit</p> <p>3. die erbetenen Informationen dem Ausschuss nicht bereits geliefert wurden in Erledigung der Beweisbeschlüsse HH-1 bis HH-3 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei Hamburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>				
MV-5	138	<p>Es wird ergänzend zu dem Beweisbeschluss MV-1 vom 1.3.2012, Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) insbes. zur Evaluation bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Landesbehörde für Verfassungsschutz, sowie der Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen und Informationen enthalten über Straftaten, die der Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund", deren mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern (wie in Beweisbeschluss MV-1 vom 1.3.2012 spezifiziert) zugeordnet werden bzw. die Befassung damit durch die genannten Behörden, und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 1.1.1992 bis zum 8.11.2011, mögen diese Informationen u. U. auch später gewonnen worden sein, und soweit</p> <p>3. die erbetenen Informationen dem Ausschuss nicht bereits geliefert wurden in Erledigung der Beweisbeschlüsse MV-1 bis MV-3 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs.</p>	11.05.2012			MAT A MV-5

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		3 GG über die Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern bei der zuständigen obersten Landesbehörde.				
NW-6	139	Es wird ergänzend zu dem Beweisbeschluss NW-1 vom 1.3.2012, Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) insbes. zur Evaluation bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, des Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vorliegen, soweit sie 1. den Untersuchungsgegenstand betreffen und Informationen enthalten über Straftaten, die der Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund", deren mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern (wie in Beweisbeschluss NW-1 vom 1.3.2012 spezifiziert) zugeordnet werden bzw. die Befassung damit durch die genannten Behörden, und soweit sie 2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 1.1.1992 bis zum 8.11.2011, mögen diese Informationen u. U. auch später gewonnen worden sein, und soweit 3. die erbetenen Informationen dem Ausschuss nicht bereits geliefert wurden in Erledigung der Beweisbeschlüsse NW-1, NW-4 und NW-5 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	11.05.2012			MAT A NW-6 a bis o MAT A 6 1 Auszug angeschwärzt MAT A NW-6/1 MAT A NW-6/2 MAT A NW-6/3 MAT A NW-6/4 MAT A NW-6a/1
SN-7	140	Es wird ergänzend zu dem Beweisbeschluss SN-1 vom 1.3.2012, Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) insbes. zur Evaluation bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfas-	11.05.2012			MAT A SN-7 MAT A SN-7/ /1 MAT A SN-7/2 a bis e MAT A SN-7/3 MAT A SN-7/4 a bis h MAT A SN-7/5 MAT A SN-7/6 MAT A SN-7/7

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>sungsschutz Sachsen, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern sowie der Sächsischen Staatskanzlei vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen und Informationen enthalten über Straftaten, die der Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund", deren mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern (wie in Beweisbeschluss SN-1 vom 1.3.2012 spezifiziert) zugeordnet werden bzw. die Befassung damit durch die genannten Behörden, und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 1.1.1992 bis zum 8.11.2011, mögen diese Informationen u. U. auch später gewonnen worden sein, und soweit</p> <p>3. die erbetenen Informationen dem Ausschuss nicht bereits geliefert wurden in Erledigung der Beweisbeschlüsse SN-1, SN-2, SN-5 und SN-6 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>				<p>MAT A SN-7/8 MAT A SN-7/9 MAT A SN-7/10 MAT A SN-7/11 MAT A SN-7/12 MAT A SN-7/13 MAT A SN-7/14 MAT A SN-7/15a und b MAT A SN-7/16a-e MAT A SN-7/17 MAT A SN-7/18 MAT A SN-7/19a-c</p>
TH-8	141	<p>Es wird ergänzend zu dem Beweisbeschluss TH-3 vom 1.3.2012, Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) insbes. zur Evaluation bundesrechtlicher Vorschriften, durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Thüringen, des Thüringer Innenministerium sowie der Thüringer Staatskanzlei vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen und Informationen enthalten über Straftaten, die der Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund", deren mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern (wie in Beweisbeschluss TH-3 vom 1.3.2012 spezifiziert) zugeordnet werden bzw. die Befassung damit durch die genannten Behörden, und soweit sie</p> <p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 1.1.1992 bis zum 8.11.2011, mögen diese Informationen</p>	11.05.2012			<p>MAT A TH-8 MAT A TH-8/1 MAT A TH-8/2 MAT A TH-8/3a - h</p>

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		u. U. auch später gewonnen worden sein, und soweit 3. die erbetenen Informationen dem Ausschuss nicht bereits geliefert wurden in Erledigung der Beweisbeschlüsse TH-1 bis TH-3 und TH-6 und TH-7 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Thüringer Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.				
BKA-3	143-neu	Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften -, indem das Bundesministerium des Innern ersucht wird, dem Untersuchungsausschuss durch Mitteilung ihrer vollständigen Personalien die Identität der Person offenzulegen, die dem Bundeskriminalamt (BKA) im April 2007 die Kopie eines Angebotes aus der Ausgabe des Internationalen Waffenmagazins 8-9 aus 1993 übermittelt hat, in dem der schweizerische Waffenhändler Jan Luxik Pistolen des Typs Česká 83, Kal. 7,65 mm, mit Schalldämpfern für 1250 Fr. anbietet (vgl. den Vermerk BKA SO 15 vom 20.7.2007, Tgb.-Nr. SO 13/04 = MAT A BY-2-2b, Bl. 159, 160).				MAT A BKA-3
BY-9	144	Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften -, indem die Bayerische Staatskanzlei im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gebeten wird, bei der zuständigen obersten Landesbehörde anhand ihrer vollständigen Personalien die Identität des ehem. Mitarbeiters der Schweizer Waffenfirma Schläfli und Zbinden, Herrn Mayer, der der BAO Bosphorus am 20.7.2006 telefonisch den Hinweis gegeben hat, dass der Waffenhändler Jan Luxik im Jahr 1993 eine Česká 83 mit Schalldämpfer zum Verkauf angeboten habe (vgl. den Abgabebericht der StA Nürnberg-Fürth in der Tatserie "Česká" vom 13.1.2012, MAT A GBA-4/2, Bl. 8 ff., 124 sowie die diesbezügliche Quellenangabe dort in Fußnote 432: "drei Bände Spurenakten zur Spur Nr.				MAT A BY-9

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		556"), in Erfahrung zu bringen und dem Untersuchungsausschuss offenzulegen.				
HH-5	145	Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften -, durch Beiziehung der Verfahrensakten (Sachakten, Handakten, Spurenakten, Berichtshefte, Sonderhefte, Vermerke o. ä.) zu den in der Freien und Hansestadt Hamburg geführten polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen (laut MAT A GBA-4/2, Bl. 130 ff.: StA Hamburg, 6600 UJs 6/01 / StA Hamburg 6600 Js 1/07 - Aktenzeichen der Polizei noch zu benennen, da in MAT A HH-2 nicht angegeben) im Mordfall Süleyman Tasköprü, soweit der Generalbundesanwalt die Akten nicht zu seinen aktuellen Ermittlungen herangezogen hat und sie somit noch der Verfügungsgewalt des Landes unterliegen, insoweit als sie die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also im Rahmen der Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also im Rahmen der Zusammenarbeit und des Erkenntnisaustauschs mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt sowie dem Generalbundesanwalt - entstanden sind, oder Informationen enthalten, die aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, m. d. B. um zügige Übermittlung im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.				MAT A HH-5 MAT A HH-5/1 a bis j MAT A HH-5/2 MAT A HH-5/3
HE-5	146	Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften -, durch Beiziehung der Verfahrensakten (Sachakten, Handakten, Spurenakten, Berichtshefte, Sonderhefte, Vermerke o. ä.) zu den im Land Hessen geführten polizeilichen (laut Antwort auf				MAT A HE-5 MAT A HE-5a bis e

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		Beweisbeschluss HE-2: PP Nordhessen, ST ST/0403409/06) u. staatsanwaltschaftlichen (laut Antwort auf Beweisbeschluss HE-2: StA Kassel 8821 UJs 66175/06) Ermittlungen im Mordfall Halit Yozgat soweit der Generalbundesanwalt die Akten nicht zu seinen aktuellen Ermittlungen herangezogen hat und sie somit noch der Verfügungsgewalt des Landes unterliegen, insoweit als sie die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also im Rahmen der Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also im Rahmen der Zusammenarbeit und des Erkenntnisaustauschs mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt sowie dem Generalbundesanwalt - entstanden sind, oder Informationen enthalten, die aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, m. d. B. um zügige Übermittlung im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.				
NW-7	147	Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften -, durch Beiziehung der Verfahrensakten (Sachakten, Handakten, Spurenakten, Berichtshefte, Sonderhefte, Vermerke o. ä.) zu den im Land Nordrhein-Westfalen geführten polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen - im Fall des Sprengstoffanschlags vom 19.01.2001 in Köln, Probsteigasse (laut Antwort auf Beweisbeschluss NW-2: StA Köln 91 UJs 74/01 - im Fall des Sprengstoffanschlags vom 09.06.2004 in Köln, Keupstraße (laut Antwort auf Beweisbeschluss NW-2: StA Köln 121 UJs 160/04) - im Mordfall Mehmet Kubasik (laut Antwort auf Beweisbeschluss NW-2: StA Dortmund UJs 660/06) soweit der Generalbundesanwalt die Akten nicht zu seinen aktuellen Er-				MAT A NW-7 a bis q MAT A NW-7/1 a bis c MAT A NW-7/2 a und b MAT A NW-7/3a und b MAT A NW-7/4a und b

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		mittlungen herangezogen hat und sie somit noch der Verfügungsgewalt des Landes unterliegen, insoweit als sie die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also im Rahmen der Zusammenarbeit und des Erkenntnisaustauschs mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt sowie dem Generalbundesanwalt - entstanden sind, oder Informationen enthalten, die aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, m. d. B. um zügige Übermittlung im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der jeweiligen zuständigen obersten Landesbehörde.				
SN-8	148	Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften -, durch Beiziehung des der Parlamentarischen Kontrollkommission des Sächsischen Landtags vorgelegten vorläufigen Schlussberichts des Innern des Freistaats Sachsen zur Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.				MAT A SN-8
Z-14	149	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von EKHK Jörg Deisting als Zeuge.		29.05.2012	14.06.2012	
Z-15	150	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Verneh-		29.05.2012	14.06.2012	MAT A Z-15

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		mung von KOR Felix Schwarz als Zeuge.				
Z-16	151	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von LKD Gerald Hoffmann als Zeuge.		31.05.2012	28.06.2012	MAT A Z-16
Z-17	152	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Direktor a. d. Lutz Irrgang als Zeuge.		31.05.2012	11.09.2012	MAT A Z-17
Z-18	153	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Präsident Jörg Ziercke als Zeuge.		29.05.2012	28.06.2012	MAT A Z-18
Z-19	160	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn KHK a.D. Edgar Mittler als Zeuge.	14.06.2012	14.06.2012	03.07.2012	MAT A Z-19
Z-20	161	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn KHK Markus Weber als Zeuge.	14.06.2012	14.06.2012	03.07.2012	MAT A Z-20
Z-21	162	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn Oberstaatsanwalt a.D. Josef Rainer Wolf als Zeuge.	14.06.2012	14.06.2012	03.07.2012	
Z-22	163	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom	14.06.2012	14.06.2012	03.07.2012	MAT A Z-22

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn KOR Bert Gricksch als Zeuge.				
Z-23	164	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), durch Vernehmung von MDgt a.d. Dr. Hartwig Möller als Zeuge.	14.06.2012		27.09.2012	MAT A Z-23
BfV-10	165	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch vorrangige Beiziehung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sämtlicher Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die sich auf das Sprengstoffattentat vom 19. Januar 2001 in Köln, den dabei verwendeten Sprengsatz oder etwaige Kontakte zu anderen Behörden in diesem Zusammenhang beziehen, 2. sämtlicher Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die sich auf das Nagelbombenattentat vom 9. Juni 2004 in Köln, den dabei verwendeten Sprengsatz oder etwaige Kontakte zu anderen Behörden in diesem Zusammenhang beziehen, 3. sämtlicher Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die sich auf die im Jahr 2006 erfolgte Zusammenlegung der Abteilungen für Rechts- und Linksextremismus im Bundesamt für Verfassungsschutz beziehen, soweit sie nicht nur die verwaltungstechnische Durchführung der Zusammenlegung (z. B. Umsetzung von Personal, Raumplanung) betreffen, 4. sämtlicher Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus dem Zeit-raum vom 9. September 2000 bis zum 8. November 2011, die sich beziehen auf den Informationsaustausch im Verfassungsschutzverbund in Form von Tagungen, internen oder externen Publikationen zu der Frage, ob es in Deutschland rechtsterroristische Strukturen gibt, 5. sämtlicher Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus dem Zeitraum vom 9. September 2000 bis zum 8. November 2011, die sich auf Kontakte zu anderen Behörden beziehen, im Zusammenhang mit den Straftaten, die dem „Nationalsozialistischen Untergrund“ zugeordnet werden, <p>soweit sie noch nicht übermittelt sein</p>	14.06.2012			MAT A BfV-10 MAT A BfV-10/1

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien MAT-Nr.
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	
		sollten, gemäß § 18 PUAG beim Bundesministerium des Innern mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss, möglichst bis zum 27. Juni 2012.				
BMI-6	166	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Unterlagen des Bundesministeriums des Innern, die sich auf die im Jahr 2006 erfolgte Zusammenlegung der Abteilungen für Rechts- und Linksextremismus im Bundesamt für Verfassungsschutz beziehen, soweit sie nicht nur die verwaltungstechnische Durchführung der Zusammenlegung (z. B. Umsetzung von Personal, Raumplanung) betreffen, soweit sie noch nicht übermittelt sein sollten, gemäß § 18 PUAG beim Bundesministerium des Innern mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss, möglichst bis zum 27. Juni 2012.	14.06.2012			MAT A BMI-6 a und b MAT A BMI-6/1
BW-7	168	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes – durch vorrangige Beiziehung aller beim Innenministerium des Landes Baden-Württemberg oder seinen nachgeordneten Behörden vorhandenen, mit Beweisbeschluss BW-4 vom 08.03.2012 angeforderten und im Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 25.05.2012 (MAT A BW-4/1) aufgeführten Unterlagen zu den nachfolgend bezeichneten Vorgängen: <ul style="list-style-type: none"> • Anfrage wegen eines Tatortzeugen mit möglichen Bezügen zu Nachrichtendiensten (Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 25.05.2012, Ziffer I.2.5) • Anfrage aufgrund Medienberichterstattung zu Zusammenhängen mit OK oder Terrorismus (Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 25.05.2012, Ziffer I.2.8) • Schriftverkehr zum Informationsaustausch mit Nachrichtendiensten (Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 25.05.2012, Ziffer II.2.3) soweit diese aufgrund des Beweisbeschlusses BW-4 nicht bereits übermit-	14.06.2012			MAT A BW-7 MAT A BW-7/1

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		telt sind im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss.				
NW-8	169	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Videosequenzen, die im Zusammenhang mit dem Nagelbombenattentat vom 9. Juni 2004 in Köln von den nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden zusammengetragen wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei den zuständigen Landesbehörden, mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss, möglichst bis zum 27. Juni 2012.	14.06.2012			MAT A NW-8
Z-24	176	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Direktor beim BfV a. D. Wolfgang Cremer als Zeuge.	28.06.2012		05.07.2012	MAT A Z-24
Z-25	177	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Präsident Heinz Fromm als Zeuge.	28.06.2012		05.07.2012	MAT A Z-25
Z-26	178	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Oberst a. D. Dieter H. als Zeuge.	28.06.2012		11.09.2012	MAT A Z-26
Z-27	179	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn KOR Axel Mögelin als Zeuge.	28.06.2012		13.09.2012	MAT A Z-27
Z-28	180	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom	28.06.2012		13.09.2012	MAT A Z-28

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn EStA Christoph Meyer als Zeuge.				
Z-29	181	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Präsident Joachim Schmalzl als Zeuge.	28.06.2012		13.09.2012	MAT A Z-29
Z-30	182	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn KHK Werner Jung als Zeuge.	28.06.2012		27.09.2012	MAT A Z-30
Z-31	183	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn KHK Uwe Deetz als Zeuge.	28.06.2012		27.09.2012	MAT A Z-31
Z-32	184	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn KOK Jens Merten als Zeuge.	28.06.2012		25.10.2012	MAT A Z-32 MAT A Z-32/1 MAT A Z-32/2 MAT A Z-32/3
SN-9	185	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes – durch Beiziehung der Verfahrensakten des mit Schreiben des Landeskriminalamtes Sachsen vom 11.04.2012 (MAT A SN-2/2) auf das in Beweisbeschluss SN-2 vom 01.03.2012 erfolgte Ersuchen hin benannten Verfahrens Az.: 223 Js 2227/07, VG-Nr.: 5106/06/177201 bei der PD Südwestsachsen (Vernehmungen wegen Wasserschaden in der Polenzstraße 2 in Zwickau) im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs.	28.06.2012			

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		3 GG über die Sächsische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss.				
BND-4	186	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch das Ersuchen um Benennung der Leiter des oder der für die Fragen - nachrichtendienstl. Aufgaben in der Schweiz - Waffenhandel mit Bezug zur Schweizzuständigen Referates oder Referate im Bundesnachrichtendienst während der gesamten Zeit des Untersuchungsauftrages, konkretisierend zu den Angaben zu Beweisbeschluss BND-1 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt mit der Bitte, die Angaben dem 2. Untersuchungsausschuss möglichst bis 03.07.2012 zu übermitteln.	28.06.2012			MAT A BND-4
BfV-11		Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch vorrangige Beiziehung der Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz - zu der Operation Rennsteig und - zum Thüringer Heimatschutz gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesminister des Innern.	28.06.2012			MAT A BfV-11 MAT A BfV-11/1, /2 BfV-11/3 BfV-11/4
MAD-4		Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch vorrangige Beiziehung der Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz - zu der Operation Rennsteig und - zum Thüringer Heimatschutz gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesminister der Verteidigung.	28.06.2012			MAT A MAD-4 MAT A MAD-4/1, 2
BY-10		Der Freistaat Bayern wird im Wege der Amtshilfe ersucht, alle Unterlagen - zu der Operation Rennsteig und - zum Thüringer Heimatschutz prioritär vorzulegen.	28.06.2012			MAT A BY-10 MAT A BY-10/1 MAT A BY-10/2 MAT A BY-10/3
TH-9		Der Freistaat Thüringen wird im Wege der Amtshilfe ersucht, alle Unterlagen - zu der Operation Rennsteig und - zum Thüringer Heimatschutz prioritär vorzulegen.	28.06.2012			MAT A TH-9/1 a, b MAT A TH-9/2 MAT A TH-9/3 MAT A TH-9/4 a, b MAT A TH-

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien MAT-Nr.
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	
						9/5 MAT A TH-9/6 MAT A TH-9/7 MAT A TH-9/8 MAT A TH-9/9 MAT A TH-9/10 MAT A TH-9/10/1 MAT A TH-9/10/2 a und b MAT A TH-9/11 bis 9/31
BfV-12		Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch vorrangige Beiziehung der Registraturanweisung des BfV vom 9.4.1984 und ggf. der Registraturanweisung des BfV, die im Nov. 2011 galt, sowie der Unterlagen zur Vernichtung der betroffenen Aktenstücke gemäß § 18 PUAG beim Bundesministerium des Innern mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss.	03.07.2012			MAT A BfV-12a MAT A BfV-12b
BfV-13		Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch vorrangige Beiziehung der dienstlichen Erklärungen vom 27. und 28.6.2012 des Mitarbeiters des BfV, der im November 2012 die Vernichtung eines Teils der Akten über die Operation Rennsteig angeordnet hat gemäß § 18 PUAG beim Bundesministerium des Innern mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss.	03.07.2012			MAT A BfV-13
Z- 33		Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung des Mitarbeiters des Bundesamtes für Verfassungsschutz, der im November 2011 die Vernichtung eines Teils der Akten über die „Operation Rennsteig“ angeordnet hat, als Zeuge.	03.07.2012		05.07.2012	MAT A Z-33/1
BMI-9	189	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache Drucksache 17/8453), indem das BMI aufgefordert wird, die Personalien der Personen mitzuteilen, die bei dem BfV laut Sprechzettel TOP... und diese Personen sodann als	05.07.2012			MAT A BMI-9 MAT A BMI-9/1

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		Zeugen vernommen werden.				
BK-5	190	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Bundeskanzleramt gemäß § 18 Abs. 1 PUAG gebeten, bis 20. August 2012 für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel seiner nach-geordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).	05.07.2012			MAT A BK-5
BMI-7	191	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Bundesministerium des Innern gemäß § 18 Abs. 1 PUAG gebeten, bis 20. August 2012 für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).	05.07.2012			MAT A BMI-7 MAT A BMI-7/1 MAT A BMI-7/2
BMVg-5	192	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Bundesministerium der Verteidigung gemäß § 18 Abs. 1 PUAG gebeten, bis 20. August 2012 für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar	05.07.2012			MAT A BMVg-5/1 MAT A BMVg-5/2 MAT A BMVg-5/3 MAT A BMVg-5/4

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel seiner nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).				
BW-8	193	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).	05.07.2012			MAT A BW-8 MAT A BW-8/1 MAT A BW-8/2 a und b MAT A BW-8/3
BY-11	194	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Bayerische Staatsministerium des Innern im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Bayerische Staatskanzlei gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermitt-	05.07.2012			MAT A BY-11

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		lungmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).				
BE-2	195	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).	05.07.2012			MAT A BE-2 MAT A BE-2/1 MAT A BE-2/1 Ergänzung
BB-3	196	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung	05.07.2012			MAT A BB-3a und b MAT A BB-3/1

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).				
HB-2	197	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird der Senator für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).	05.07.2012			MAT A HB-2
HH-6	198	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird die Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres	05.07.2012			MAT A HH-6 MAT A HH-6/1

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).				
HE-6	199	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Hessen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Hessische Staatskanzlei gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).	05.07.2012			MAT A HE-6a und b
MV-6	200	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen,	05.07.2012			MAT A MV-6

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).				
NI-3	201	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).	05.07.2012			MAT A NI-3a1 MAT A NI-3a2 MAT A NI-3b
NW-9	202	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit	05.07.2012			MAT A NW-9 MAT A NW-9/1 MAT A NW-9/2

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).				
RP-2	203	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).	05.07.2012			MAT A RP-2
SL-2	204	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium für Inneres und Sport des Saarlands im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Saarlands gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Be-	05.07.2012			MAT A SL-2

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien MAT-Nr.
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	
		weisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).				
SN-10	205	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Staatsministerium des Innern des Freistaats Sachsen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).	05.07.2012			MAT A SN-10 MAT A SN-10/1 MAT A SN-10/2 MAT A SN-10/3
ST-2	206	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschrei-	05.07.2012			MAT A ST-2

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		ben).				
SH-2	207	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).	05.07.2012			MAT A SH-2
TH-10	208	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Innenministerium des Freistaats Thüringen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).	05.07.2012			MAT A TH-10 MAT A TH-10/1 MAT A TH-10/2 MAT A TH-10/3 MAT B TH-3
BMI-8	209	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag	05.07.2012			MAT A BMI-8

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		(Drucksache 17/8453) wird das BMI gemäß § 18 Abs. 1 PUAG gebeten, bis 20. August 2012 zu Aufbau und Struktur der Dateien des „Tatmittelmeldedienstes Brand- und Sprengvorrichtungen“ und zu den Regelungen für -- Meldung und Datenerfassung -- Speicherung und gegebenenfalls Erfassungsfristen und Löschvorgaben -- Zugriffsberechtigungen und Abfragemodalitäten bezüglich dieser Dateien über die gegebenenfalls bereits übersandten Akten hinaus in zusammenhängender Darstellung Auskunft zu geben und dazu -- bestehende Vorschriften und Anweisungen -- die Eintragungen zu den Sprengstofftaten, die Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos oder Beate Zschäpe einzeln oder gemeinschaftlich zugeordnet werden, prioritär vorzulegen und die für diese Dateien im Zeitraum des Untersuchungsauftrages zuständigen Mitarbeiter (Referatsleiter, Sachgebietsleiter) des BKA zu benennen.				
Z-34	210	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000-2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn Andreas Temme als Zeuge.	05.07.2012		11.09.2012	MAT A Z-34
Z-35	211	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000-2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von NN, Leiter des Referats Auswertung Proliferation und Waffenhandel im BND als Zeuge.	05.07.2012		27.09.2012	MAT A Z-35 MAT A Z-35/1
Z-36	212	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Ministerpräsident Volker Bouffier als Zeuge.	05.07.2012		28.09.2012	MAT A Z-36
Z-37	226	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex	11.09.2012		13.09.2012	MAT A Z-37

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		"2000-2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gemäß Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn Günter Stengel als Zeuge.				
BW-9	227	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstandes, durch das Ersuchen um möglichst zeitnahe Benennung 1. der Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, die im Jahr 2003 dem früheren Mitarbeiter des LfV Baden-Württemberg, Herrn Stengel, in dienstlichen Angelegenheiten beraten haben; 2. der Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, die mit der Überprüfung der Angaben von Herrn Stengel zu früheren Hinweisen im aktuellen Ermittlungsverfahren befasst waren, 3. der Mitarbeiter des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg, die mit der Überprüfung der Angaben von Herrn Stengel zu früheren Hinweisen im aktuellen Ermittlungsverfahren befasst waren, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.	11.09.2012			MAT A BW-9 MAT A BW-9/1
NW-10	228	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstandes, durch das Ersuchen um Benennung 1. der diensthabenden Beamten und Angestellten im Lagezentrum der Polizei Nordrhein-Westfalen im Zeitraum Mittwoch, 09. Juni 2004, 16.25 Uhr, bis Donnerstag, 10. Juni 2004, 22.35 Uhr; 2. der diensthabenden Beamten und Angestellten in der Abteilung 6	11.09.2012		18.10.2012	MAT A NW-10

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		(Verfassungsschutz) des Nordrhein-Westfälischen Innenministeriums im Zeitraum Mittwoch, 09. Juni 2004, 16.25 Uhr, bis Donnerstag, 10. Juni 2004, 22.35 Uhr soweit sie in dienstlicher Funktion mit den Vorgängen im Zusammenhang mit dem Nagelbombenattentat in der Kölner Keupstraße am Mittwoch, 09. Juni 2004, befasst waren, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei den jeweils zuständigen obersten Landesbehörden.				
Z-38	236	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Staatssekretär Klaus-Dieter Fritsche als Zeuge.	13.09.2012		18.10.2012	MAT A Z-38
Z-39	237	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Ministerialdirigent Hans-Georg Engelke als Zeuge.	13.09.2012	31.01.2013	18.10.2012 01.03.2013	MAT A Z-39 MAT A Z-39/1 MAT A Z-39/2
Z-40	238	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Vizepräsident Jürgen Maurer als Zeuge.	13.09.2012	25.09.2012	25.10.2012	MAT A Z-40
Z-41	239	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Ministerialdirigent Waldemar Kindler als Zeuge.	13.09.2012	25.09.2012	25.10.2012	MAT A Z-41
Z-42	240	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gemäß Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn EKHK Ernst Setzer als Zeuge.	13.09.2012	25.09.2012	25.10.2012	MAT A Z-42
BfV-14	241	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die laut Lagedokumentation des Lagezentrums der Polizei Nordrhein-Westfalen (MAT A NW-61, Bl. 1ff., Bl. 7) am 09.06.2004, dem Tag des Sprengstoffanschlags in der Keupstraße in Köln, um 19.53 Uhr	13.09.2012			MAT A BfV-14 MAT A BfV-14/1 MAT A BfV-14/2 MAT A BfV-14/3 MAT A BfV-14/4 MAT A BfV-14/5

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		im Lagezentrum angerufen und um Herstellung eines Kontakts mit der Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen gebeten haben nach § 18 Abs. 1 PUAG durch das Bundesamt für Verfassungsschutz.				
Z-43	242	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Präsident a. D. Karl-Heinz Brüsselbach als Zeuge.	13.09.2012		08.11.2012	MAT A Z-43
Z-44	243	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Ulrich Birkenheier als Zeuge.	13.09.2012			
Z-45	244	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Ministerialdirigent Dr. Christof Gramm als Zeuge.	13.09.2012		08.11.2012	MAT A Z-45
BMVg-6	245	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch vorrangige Beziehung 1. sämtlicher Unterlagen, die im Geschäftsbereich des BMVg entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind und sich auf die Wehrdienstzeit des Uwe Mundlos beziehen, insbesondere zu Kontakten des MAD zu Uwe Mundlos und sonstigen Erkenntnissen über Auffälligkeiten während seines Wehrdienstes, sowie 2. alle Vorgänge, die sich auf den Umgang mit diesen Erkenntnissen im BMVg, seinem Geschäftsbereich sowie innerhalb der Bundesregierung beziehen gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.	13.09.2012			MAT A BMVg-6 MAT A BMVg-6/1 MAT A BMVg-6/2 MAT A BMVg-6/3
MAD-5	246	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch vorrangige Beziehung 1. sämtlicher Unterlagen, die im Organisationsbereich des MAD entstanden sind und sich auf die Wehrdienstzeit des Uwe Mundlos beziehen, insbesondere zu Kontakten des MAD zu Uwe Mundlos und sonstigen Erkenntnissen über Auffälligkeiten während seines Wehrdienstes, sowie 2. alle Vorgänge, die den Umgang mit diesen Erkenntnissen im Organisationsbereich des MAD betreffen, insbesondere zur Kommunikation mit dem	13.09.2012			MAT A MAD-5

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		BMVg, anderen Bundesbehörden sowie Landesbehörden, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.				
MAD-6	247	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung 1. der Personen, die im März 1995 im Organisationsbereich des Militärischen Abschirmdienstes den Wehrdienstleistenden Uwe Mundlos befragt haben, 2. der Personen, die ab dem 8. März 2012 im Organisationsbereich des Militärischen Abschirmdienstes von dem vom Sächsischen Landesamt für Verfassungsschutz übersandten Schreiben des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst vom 27. Juni 1995 Kenntnis erlangt haben sowie, 3. der Personen, die ab dem 12. März 2012 im Bundesministerium der Verteidigung von dem Umstand Kenntnis erlangt haben, dass Uwe Mundlos im Jahr 1995 vom Militärischen Abschirmdienst befragt wurde, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.	13.09.2012			MAT A MAD-6 MAT A MAD-6/1 MAT A MAD-6/2 MAT A MAD-6/3
BMI-10	248	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch vorrangige Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die zu dem Verfahren zum am 21.09.2011 erfolgten Verbot der sogenannten "Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige" im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz vorhanden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	13.09.2012			MAT A BMI-10 MAT A BMI-10/1 a bis j MAT A BMI-11/2
BMI-11	249	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch vorrangige Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die zu dem Verfahren zum am 21.09.2011 erfolgten Verbot der sogenannten "Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige" im Organisationsbereich des Bundesministeriums des Innern vorhanden sind,	13.09.2012			MAT A BMI-11 MAT A BMI-11/1 a bis j MAT A BMI-11/2

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.				
BB-4	259	Der Untersuchungsausschuss bittet die Länder Brandenburg ... zu den sämtlich am 05.07.2012 gefassten Beweisbeschlüssen mit den Nummern BB-3 ...um möglichst baldige Vorlage, spätestens bis zum 10.10.2012.	27.09.2012			siehe BB-3
HB-3	259	Der UA bittet die Länder ... Bremen ...zu den sämtlich am 05.07.2012 gefassten Beweisbeschlüssen mit den Nummern ... HB-2 ...um möglichst baldige Vorlage, spätestens bis zum 10.10.2012.	27.09.2012			
MV-7	259	Der UA bittet die Länder ... Mecklenburg-Vorpommern ...zu den sämtlich am 05.07.2012 gefassten Beweisbeschlüssen mit den Nummern MV-6 ...um möglichst baldige Vorlage, spätestens bis zum 10.10.2012.	27.09.2012			MAT A RP-3
RP-3	259	Der UA bittet die Länder ... Rheinland-Pfalz ...zu den sämtlich am 05.07.2012 gefassten Beweisbeschlüssen mit den Nummern RP-2 ...um möglichst baldige Vorlage, spätestens bis zum 10.10.2012.	27.09.2012			MAT A RP-3
SL-3	259	Der UA bittet die Länder ... Saarland ...zu den sämtlich am 05.07.2012 gefassten Beweisbeschlüssen mit den Nummern SL-2 ...um möglichst baldige Vorlage, spätestens bis zum 10.10.2012.	27.09.2012			MAT A SL-3
SN-11	259	Der UA bittet die Länder ... Sachsen ...zu den sämtlich am 05.07.2012 gefassten Beweisbeschlüssen mit den Nummern SN-10 ...um möglichst baldige Vorlage, spätestens bis zum 10.10.2012.	27.09.2012			siehe SN-10
SH-3	259	Der UA bittet die Länder ... Schleswig-Holstein zu den sämtlich am 05.07.2012 gefassten Beweisbeschlüssen mit den Nummern ... SH-2 ...um möglichst baldige Vorlage, spätestens bis zum 10.10.2012.	27.09.2012			MAT A SH-3
BE-3	260	Es wird - aufbauend auf den Angaben zu Beweisbeschluss BE-2 und zur Klarstellung und Ergänzung von Beweisbeschluss BE-1 - Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/84/53), durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel die in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin und der Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin und in allen	27.09.2012			MAT A BE-3 MAT A BE-3/1 a bis e MAT A BE-3/2 bis 3/6 MAT A BE-3/7 a bis ä MAT A BE-3/8 MAT A BE-3/9a-i MAT A BE-3/10 MAT A BE-

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>nachgeordneten Behörden der genannten Senatsverwaltung vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01. 1992 bis zum 08.11.2011, und soweit sie</p> <p>2. im Rahmen des Untersuchungsgegenstand die folgenden Fragen betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer der Personen, die vom GBA im aktuellen Ermittlungsverfahren zu den Tagen der Terrorgruppe NSU als Beschuldigte geführt werden (soweit noch nicht vorgelegt) - Erkenntnisse zu der Person, die vom BKA in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben) und zu denen einer Behörde des Landes Berlin im Untersuchungszeitraum bekannt wurde, dass sie Informationen zu Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos oder Beate Zschäpe haben - Umgang mit Informationen betreffend den Untersuchungszeitraum auch in der Zeit nach dem 08.11.2011 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG m. d. B. um möglichst baldige Vorlage, spätestens bis 10.10.2012 über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei den zuständigen obersten Landesbehörden. 				<p>3/11 MAT A BE-3/12 MAT A BE-3/13 MAT A BE-3/14a-1 MAT A BE-3/15 MAT A BE-3/16 MAT A BE-3/17 MAT A BE-3/18 MAT A BE-3/19</p>
Z-46	261	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), durch Vernehmung von Herrn Kapitän zur See Olaf Christmann als Zeuge.	27.09.2012		08.11.2012	MAT A Z-46
BfV-15	262	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel mit sachlichem oder personellem Bezug zum Ku Klux Klan, die im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie den Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) betreffen und dem Untersuchungsaus-	28.09.2012			MAT A BfV-15

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		schuss noch nicht übermittelt sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.				
GBA-10	263	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus dem Ermittlungsverfahren mit dem Akz. 2 BJs 12/92-2, das von der Bundesanwaltschaft bereits im Jahr 1992 mit Bezug auf die Gründung bzw. die Absicht, einen deutschen Ableger der White Knigts of the Ku-Klux-Klan zu gründen, wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung, § 129a StGB geführt wurde, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.	28.09.2012			MAT A GBA-10
BKA-4	264	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel die im Organisationsbereich des BKA vorliegen, und dem UA noch nicht übermittelt sind, und entweder - das Ermittlungsverfahren mit dem Akz. 2 BJs 12/92-2 betreffen, das von der Bundesanwaltschaft bereits im Jahr 1992 mit Bezug auf die Gründung bzw. die Absicht, einen deutschen Ableger der White Knights of the Ku-Klux-Klan zu gründen, wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung, § 129a StGB geführt wurde oder - Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1997 bis 31.12.2004 gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	28.09.2012			MAT A BKA-4
BW-10	265	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel mit sachlichem oder personellem Bezug zum Ku Klux Klan, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Landes Baden-Württemberg und des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten	28.09.2012			MAT A BW-10/1 und 2

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		Landesbehörde vorliegen, und sie dem Untersuchungsausschuss noch nicht übermittelt sind, soweit sie 1. Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1997 bis zum 31.12.2004, und soweit sie 2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.				
BB-5	266	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel mit sachlichem oder personellem Bezug zum Ku Klux Klan, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Landes Brandenburg und des Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde vorliegen, und sie dem Untersuchungsausschuss noch nicht übermittelt sind, soweit sie 1. Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1997 bis zum 31.12.2004, und soweit sie 2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	28.09.2012			MAT A BB-5 MAT A BB-5/1
SN-12	267	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel mit sachlichem oder perso-	28.09.2012			MAT A SN-12 MAT A SN-12/1

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>nellem Bezug zum Ku Klux Klan, die im Organisationsbereich des LfV des Freistaats Sachsen und des IM des Freistaats Sachsen als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde vorliegen, und sie dem Untersuchungsausschuss noch nicht übermittelt sind, soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1997 bis zum 31.12.2004, und soweit sie 2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde. 				
TH-11	268	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel mit sachlichem oder personellem Bezug zum Ku Klux Klan, die im Organisationsbereich des LfV des Freistaats Thüringen und des IM des Freistaats Thüringen als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde vorliegen, und sie dem Untersuchungsausschuss noch nicht übermittelt sind, soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1997 bis zum 31.12.2004, und soweit sie 2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen bei der zuständigen obersten Landesbehörde. 	28.09.2012			<p>MAT A TH-11 MAT A TH-11/1 MAT A TH-11/2</p>
BfV-16	274	<p>Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung</p>	18.10.2012			<p>MAT A BfV-16</p>

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>1) sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz oder dem Bundesministeriums des Innern, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und Auskunft geben können über Verlauf und Ergebnisse einer möglichen Kooperation des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) im Untersuchungszeitraum mit dem mutmaßlichen NSU-Unterstützer Thomas R., insbes. alle vorgenannten Unterlagen, aus denen sich Hinweise des Thomas R. oder dahingehender Fragen des BfV zu Aufenthaltsort und/oder Kontakten der untergetauchten NSU-Mitglieder ergeben könnten, und</p> <p>2) die diesbezügliche V-Person-Zahlakte des Bundesamtes für Verfassungsschutz, soweit diese Unterlagen nicht durch bereits zuvor gefasste Beweisbeschlüsse beigezogen und übermittelt worden sind gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p>				
BfV-17	275	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz oder dem Bundesministeriums des Innern die den Untersuchungsgegenstand betreffen und Auskunft geben können über Verlauf und Ergebnisse der vom BfV oder unter dessen Mitwirkung im Untersuchungszeitraum durchgeführten G10-Maßnahmen, welche sich gegen/oder Jan W. richteten und aus denen sich Hinweise zu Aufenthaltsort und/oder Kontakten der untergetauchten NSU-Mitglieder ergeben könnten, soweit diese Unterlagen nicht durch bereits durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse beigezogen und übermittelt worden sind gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	18.10.2012			MAT A BfV-17
Z-47		Benennung des Zeugen zu BB NW-10 > Leitender Kriminaldirektor Peter Hofmann	11.09.2012	17.10.2012	18.10.2012	MAT A Z-47
Z-48	278	Es wird Beweis erhoben zum gesam-	18.10.2012		22.11.2012	MAT A Z-48

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		ten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Bundesanwalt Dr. Hans-Jürgen Förster als Zeuge.				
Z-49	279	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Staatssekretär a. D. August Hanning als Zeuge.	18.10.2012		22.11.2012	MAT A Z-49 MAT A Z-49/1
Z-50	280	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Landesminister a. D. Fritz Behrens als Zeuge.	18.10.2012		22.11.2012	MAT A Z-50
Z-51	281	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble als Zeuge.	18.10.2012		30.11.2012	MAT A Z-51/1 MAT A Z-51/1
Z-52	282	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof Christian Ritscher als Zeuge.	18.10.2012		30.11.2012	MAT A Z-52
A-2	283	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof a. D. Gerhard Schäfer als Zeuge.	18.10.2012			
A-3	284	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D. Volkhard Wache als Zeuge.	18.10.2012			
A-4	285	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Ministerialdirigent a. D. Gerhard Meiborg als Zeugen.	18.10.2012			
BMI-12	289	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundesministerium des Innern, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und Auskunft geben können über Carsten S., der früher in Brandenburg als "Grand Dragon" der "White Knights of the Ku Klux Klan" fungierte und/oder Achim S., der als Gründer	25.10.2012			MAT A BMI-12

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien MAT-Nr.
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	
		der "European White Knights of the Ku Klux Klan" in Deutschland gilt, soweit diese Unterlagen nicht bereits durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse beigezogen und übermittelt worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.				
BW-11	290	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg und dem Innenministerium des Landes Baden-Württemberg, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und Auskunft geben können über Achim S., der als Gründer der "European White Knights of the Ku Klux Klan" in Deutschland gilt soweit diese Unterlagen nicht bereits durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse beigezogen und übermittelt worden sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	25.10.2012			MAT A BW-11/1 bis 4 MAT A BW-11/5
BB-6	291	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus dem Landesamt für Verfassungsschutz des Landes Brandenburg und des Innenministeriums des Landes Brandenburg als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und Auskunft geben können über Carsten S., der in Brandenburg früher als "Grand Dragon" der "White Knights of the Ku Klux Klan" fungierte soweit diese Unterlagen nicht bereits durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse beigezogen und übermittelt worden sind, im Wege des Ersuchen um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	25.10.2012			MAT A BB-6 MAT A BB-6a MAT A BB-6/1 MAT A BB-6/2 MAT A BB-6/3

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
Z-53		In der heutigen Sitzung zur Beweis- aufnahme (37. Sitzung) wird der Mit- arbeiter des BfV, Ulrich Berzen, in GEHEIM eingestufte Sitzung zu der von Abg. Dr. Eva Högl gestellten Frage als Zeuge einvernommen.	26.10.2012			MAT A Z-53
BB-5neu	293	Der 2. Untersuchungsausschuss möge beschließen: Im Beweisbeschluss BB- 5 wird unter Ziffer 1. das Datum "01.01.19972 durch das Datum "01.01.1992" ersetzt.	08.11.2012			MAT A BB-5 MAT A BB- 5/1 MAT A BB- 5/2
TH-12	294	Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften - vor- bereitet durch das Ersuchen um Be- nennung der Personen, die mit den folgenden für den Untersuchungsge- genstand wichtigen Ämtern oder Auf- gaben im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) oder in Teilen des Untersuchungszeitraums betraut waren (jeweils mit Angaben des Beginns und des Endes der Zeit, in der sie das Amt oder die Aufgabe wahrgenommen haben): - Präsident des Landesamtes für Ver- fassungsschutz - Vizepräsident des Landesamtes für Verfassungsschutz - Leiter der für den Rechtsextremis- mus zuständigen Organisationseinheit innerhalb des LfV (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung) - Leiter Kriminalpolizeidienststelle(n) oder Sonderkommissionen, die zu Straftaten ermittelt haben, die Beate Zschäpe, Uwe Böhnhardt oder Uwe Mundlos entweder einzeln oder als "Terrorgruppe NSU" zugeordnet wer- den - für die genannten Ermittlungen je- weils zuständiger Generalstaatsanwalt - für die genannten Ermittlungen je- weils sachleitend zuständiger Staats- anwalt im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Thüringer Staatskanzlei bei der zu- ständigen obersten Landesbehörde.	08.11.2012			MAT A TH-12 MAT A TH- 12/1 MAT A TH- 12/2 MAT A TH- 12/3 MAT A TH- 12/4
BE-4	295n eu	Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften - vor- bereitet durch das Ersuchen um Be-	08.11.2012			MAT A BE-4a und b MAT A BE-4/1

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>nennung der Personen, die mit den folgenden für den Untersuchungsgegenstand wichtigen Ämtern oder Aufgaben im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) oder in Teilen des Untersuchungszeitraums betraut waren (jeweils mit Angaben des Beginns und des Endes der Zeit, in der sie das Amt oder die Aufgabe wahrgenommen haben):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz - Stellvertretung der Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz - Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheit innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung) - Präsident oder Leiter des Landeskriminalamtes - Leiter der für den polizeilichen Staatsschutz zuständigen Dienststelle im Landeskriminalamt (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung) - Leiter der Kriminalpolizeidienststelle(n) oder Sonderkommissionen, die an Ermittlungen zum Aufenthalt der mit Haftbefehl gesuchten Böhnhardt, Zschäpe und Mundlos beteiligt waren im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen obersten Landesbehörde. 				
BB-7	296	<p>Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften - vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung der Personen, die mit den folgenden für den Untersuchungsgegenstand wichtigen Ämtern oder Aufgaben im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) oder in Teilen des Untersuchungszeitraums betraut waren (jeweils mit Angaben des Beginns und des Endes der Zeit, in der sie das Amt oder die Aufgabe wahrgenommen haben):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz - Vizepräsident des Landesamt für Verfassungsschutz - Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheit 	08.11.2012			siehe Beweisbeschluss BB-7neu (A-Drs. 319)

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>innerhalb des Landesamts für Verfassungsschutz (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident oder Leiter des Landeskriminalamts - Leiter der für den polizeilichen Staatsschutz zuständigen Dienststelle im Landeskriminalamt (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung) - Leiter der Kriminalpolizeidienststelle(n) oder Sonderkommissionen, die an Ermittlungen zum Aufenthalt der mit Haftbefehl gesuchten Bönnhardt, Zschäpe und Mundlos beteiligt waren im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde. 				
ST-3	297	<p>Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) - insbes. zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften - vorbereitet durch das Ersuchen um Benennung der Personen, die mit den folgenden für den Untersuchungsgegenstand wichtigen Ämtern oder Aufgaben im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) oder in Teilen des Untersuchungszeitraums betraut waren (jeweils mit Angaben des Beginns und des Endes der Zeit, in der sie das Amt oder die Aufgabe wahrgenommen haben):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident des Landesamt für Verfassungsschutz - Vizepräsident des Landesamt für Verfassungsschutz - Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheit innerhalb des Landesamt für Verfassungsschutz (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung) - Präsident oder Leiter des Landeskriminalamt - Leiter der für den polizeilichen Staatsschutz zuständigen Dienststelle im Landeskriminalamt (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung) - Leiter der Kriminalpolizeidienststelle(n) oder Sonderkommissionen, die an Ermittlungen zum Aufenthalt der mit Haftbefehl gesuchten Bönnhardt, Zschäpe und Mundlos beteiligt waren im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 	08.11.2012			MAT A ST-3

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt bei der zuständigen obersten Landesbehörde.				
BMI-13	298	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus dem BfV oder dem BMI, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und Auskunft geben können</p> <ul style="list-style-type: none"> - über den in der Presse (Berliner Zeitung, 02.07.2012, "Italiener gaben Hinweise auf NSU") geschilderten angeblichen Schriftverkehr zwischen dem italienischen Inlandgeheimdienst AISI und dem BfV aus dem Jahr 2003 mit Hinweisen auf die Existenz eines auch in Deutschland präsenten Netzwerkes militanter europäischer Neonazis oder über entsprechende Hinweise aus Italien zu anderen Zeitpunkten, - über die gegebenenfalls erfolgte Bewertung dieses Hinweises und die hierauf ergriffenen Maßnahmen, - über - soweit es solche gab - entsprechende Hinweise während des Untersuchungszeitraums vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011 aus den Ländern Schweiz, Schweden, Norwegen, Dänemark, Belgien, Niederlande, Vereinigtes Königreich, Frankreich, Tschechische Republik, Polen, Ungarn, Serbien, Montenegro, Kroatien, Slowenien, Bulgarien und Griechenland, deren Bewertung und die hierauf ergriffenen Maßnahmen, soweit diese Unterlagen, nicht bereits durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse beigezogen und übermittelt worden sind gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern. 	08.11.2012			MAT A BMI-13
BMVg-7	302	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Unterlagen, die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind und sich auf die Wehrdienstzeit der MAT A BMI-7/1 genannten Personen beziehen, insbes. Unterlagen des MAD, Personalakten sowie Unterlagen über Disziplinarverfahren, soweit diese nicht bereits an</p>	08.11.2012			MAT A BMVg-7 MAT A BMVg-7/1 MAT A BMVg-7/2 MAT A BMVg-7/3 MAT A BMVg-7/4 MAT A BMVg-7/5

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		den Ausschuss übermittelt worden sind gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.				MAT A BMVg-7/6
BY-12	303	Es wird ergänzend zu den bereits übersandten Unterlagen (MAT B BY-2) Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel mit Bezug zur Quelle K. D., die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Freistaates Bayern und des Ministeriums des Innern des Freistaates Bayern als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde vorliegen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die bayerische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	08.11.2012			MAT B BY-3 MAT A BY-12 MAT A BY-12/1
BMI-14	304	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Erlasse und Anordnungen des Bundesministeriums des Innern, die laut Darstellung in dem Bericht des "Sonderbeauftragten des Bundesministers des Innern zur Aufklärung der Aktenvernichtungen im Bundesamt für Verfassungsschutz im Zusammenhang mit der "Operation Rennsteig sowie weiterer Aktenvernichtungen nach dem 4. November 2011" den Löschungen personenbezogener Daten bzw. Vernichtungen von Akten des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus nach dem 4.11.2011 zugrunde lagen, insbes. des in Form einer Sammelanordnung ergangenen Vernichtungserlasses des Referates "ÖS III 3" des Bundesministeriums des Innern vom 14.11.2011 (Der STERN, Ausgabe 38/2011, S. 49), jeweils im Wortlaut, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	08.11.2012			MAT A BMI-14
BY-13		Es wird Beweis erhoben durch Beiziehung der Anklageschrift der vom Generalbundesanwalt am 8. November 2012 im Verfahren gegen Beate Zschäpe und andere beim Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts München eingereichten Anklage-	08.11.2012			MAT A BY-13 MAT A BY-13/1 MAT A BY-13/2

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien MAT-Nr.
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	
		schrift einschließlich einer Übersicht über die Beweismittel beim Präsidenten des Oberlandesgerichts München.				
BB-7neu	319	Der 2. Untersuchungsausschuss möge beschließen: Im Beweisbeschluss BB-7 wird wie folgt geändert und ergänzt: 1. Die ersten drei Spiegelstriche erhalten folgende Fassung: - Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz - Ständiger Stellvertreter des Leiters der Abteilung für Verfassungsschutz - Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheit in der Abteilung für Verfassungsschutz. 2. Der BB wird um folgenden Absatz ergänzt: "Name des Mitarbeiters, der im Herbst 1998 die im Schäfer-Bericht geschilderte Abwägungsentscheidung zwischen dem Quellenschutz für einen V-Mann und der Aufbereitung von Informationen über den Aufenthaltsort der gesuchten drei Sprengstofftäter aus Thüringen tatsächlich getroffen hat.	29.11.2012			MAT A BB-7 MAT A BB-7/1 MAT A BB-7/2a+b MAT A BB-7/3
GBA-11	320	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch vorrangige Beiziehung bis zum 10. Dezember 2012 1. des Schriftverkehrs zwischen dem Generalbundesanwalt und dem Federal Bureau of Investigation (FBI) zu der Frage, ob möglicherweise zwei Mitarbeiter des FBI Zeugen des Mordes an Michèle Kiesewetter wurden, und 2. der in dem Artikel des Magazins der Spiegel, "162 Seiten Hass", vom 15. Oktober 2012 erwähnten Briefe von oder an Uwe Mundlos gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.	29.11.2012			MAT A GBA-11 MAT A GBA-11/1
BY-14	324	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten an den Vorsitzenden, hier: Entwurf eines Beweisbeschlusses mit der Bitte, ihn zu beschließen, vom 10. Dezember 2012	13.12.2012			MAT A BY-14 MAT A BY-14/1a bis f MAT A BY-14/2 MAT A GBA-4/30 MAT A GBA-4/31
Z-54	325	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von Herrn Oberstaatsanwalt	13.12.2012		17.01.2012	MAT A Z-54

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		Gerd Michael Schultz als Zeuge. Auf die Verpflichtung zu angemessener Vorbereitung auf die Aussage wird hingewiesen. Das Thüringer Ministerium der Justiz wird gebeten, die Akteneinsicht zu unterstützen.				
Z-55	326	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von Herrn KHM Mario Melzer als Zeuge.	13.12.2012		17.01.2012	MAT A Z-55
Z-56	327	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von Herrn Vizepräsident des LfV Thüringen a. D. Peter Jörg Nocken als Zeuge.	13.12.2012	31.01.2013	17.01.2012 21.01.2013	MAT A Z-56
Z-57	328	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von Herrn Oberstaatsanwalt Ralf Mohrmann als Zeuge.	13.12.2012		31.01.2012	MAT A Z-57
Z-58	329	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von Herrn Präsident des LKA Thüringen a. D. Egon Luthardt als Zeuge.	13.12.2012		31.01.2012	MAT A Z-58
Z-59	330	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von Herrn Präsident des LfV Thüringen a. D. Thomas Sippel als Zeugen	13.12.2012		31.01.2012	MAT A Z-59 MAT A Z-59/1 MAT A Z-59/2
Z-60	331	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von Herrn Sven Wunderlich als Zeuge.	13.12.2012		31.01.2012	MAT A Z-60
GBA-12	332	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Beiziehung - einer vollständigen Kopie der auf den 04.02.2009 datierten, mit der Aufschrift "Inhalt: Ass. 1.2.4.3.4 Az.: 160004/05 3 Kassetten Diktiergerät Sichergestellt am 30.10.2007" versehenen Mp3-CD, auf der sich eine Wiedergabe der aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 08.07.2007 (Az. 6199 Js 214018/05 - 931 Gs) im von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen geführten Verfahren gegen Thorsten Heise (Az. 101 Js 53508/08) am 30.10.2007 sichergestellten, als Asservat 1.2.2.4.3.4 erfassten drei Tonbandkassetten, die im Rahmen dieser Hausdurchsuchung bei T. Heise sichergestellt wurden und auf denen laut einem von „TB Molling“ erstellten, als Anlage 2 eines Vermerks vom 04.05.2009 (ST	13.12.2012			MAT A GBA-12

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		140005/08) erfassten zusammenfassenden Protokoll unter anderem die Namen „Beate SCHÄFER (phon.) oder SCHÄDLER (phon.)“, „Uwe (oder) Udo MUNDLOS (phon.)“ und „Udo BÖHMER (phon.)“ versehen mit dem Hinweis, die „letzten genannten seien verschwunden“, erwähnt werden (vgl. MAT_A_BKA_2-46, BI. 113-117), befindet sowie, - sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die darüber hinaus zu dem Asservat Ass. 1.2.2.4.3.4 bei dem Generalbundesanwalt existieren, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.				
BKA-5	333	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Beziehung - einer vollständigen Kopie der auf den 04.02.2009 datierten, mit der Aufschrift "Inhalt: Ass. 1.2.4.3.4 Az.: 160004/05 3 Kassetten Diktiergerät Sichergestellt am 30.10.2007" versehenen Mp3-CD, auf der sich eine Wiedergabe der aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 08.07.2007 (Az. 6199 Js 214018/05 - 931 Gs) im von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen geführten Verfahren gegen Thorsten Heise (Az. 101 Js 53508/08) am 30.10.2007 sichergestellt, als Asservat 1.2.2.4.3.4 erfassten drei Tonbandkassetten, die im Rahmen dieser Hausdurchsuchung bei T. Heise sichergestellt wurden und auf denen laut einem von „TB Molling“ erstellten, als Anlage 2 eines Vermerks vom 04.05.2009 (ST 140005/08) erfassten zusammenfassenden Protokoll unter anderem die Namen „Beate SCHÄFER (phon.) oder SCHADLER (phon.)“, „Uwe (oder) Udo MUNDLOS (phon.)“ und „Udo BÖHMER (phon.)“ versehen mit dem Hinweis, die „letzten genannten seien verschwunden“, erwähnt werden (vgl. MAT_A_BKA_2-46, BI. 113-117), befindet sowie - sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die darüber hinaus zu dem Asservat Ass. 1.2.2.4.3.4 beim	13.12.2012			MAT A BKA-5

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		BKA existieren, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.				
BND-5	334	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesnachrichtendienst vorhanden sind zu Erkenntnissen über Sachzusammenhänge, Organisationsstrukturen und Personen auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit und internationaler Kontakte im Bereich Rechtsextremismus, soweit diese nicht bereits an den Ausschuss übermittelt worden sind, gem. § 18 Abs. PUAG beim Bundeskanzleramt.	13.12.2012			MAT A BND-5a+b
BB-8	335	Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache Drucksache 17/8453), durch das Ersuchen um Benennung der Personen, die Carsten Szcepanski ("Piato"/"Piatto") im Zeitraum seiner Tätigkeit für den Brandenburger Verfassungsschutz ganz bzw. zeit- oder vertretungsweise als Vertrauensperson geführt haben, im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	13.12.2012			MAT A BB-8
BfV-18	336	Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache Drucksache 17/8453), durch das Ersuchen um Benennung aller Personen, die den in Presseberichten als solchen bezeichneten V-Mann des BfV "Corelli" ggf. im Zeitraum seiner Tätigkeit für das Bundesamt für Verfassungsschutz ganz bzw. zeit- oder vertretungsweise als Vertrauensperson geführt haben, gem. § 18 Abs. 1 PUAG durch das Bundesministerium des Innern.	13.12.2012			MAT A BfV-18 MAT A BfV-18/1
BfV-19	337	Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), durch das Ersuchen um Benennung der Person, die angeblich der Anweisung zur am 11.11.2011 erfolgten Vernichtung von Akten zur Operation Rennsteig im BfV zunächst widersprochen haben soll gem. § 18 Abs. 1 PUAG durch	13.12.2012			MAT A BfV-19 MAT A BfV-19/1

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien MAT-Nr.
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	
		das Bundesministerium des Innern.				
BY-15	342	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung der vom Generalbundesanwalt am 8. November 2012 im Verfahren gegen Beate Zschäpe und andere beim Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts München eingereichten Anklageschrift einschließlich einer Übersicht über die Beweismittel gem. §18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG beim Vorsitzenden des 6. Strafsenats des Oberlandesgerichts München.	17.01.2013			MAT A BY-15 MAT A BY-15 offen
BMI-15	343	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung eines Gutachtens - um dessen Erstellung der Ausschuss ersucht - das, - wie vom Beauftragten des Bundesministeriums des Innern zur Aufklärung der Aktenvernichtungen im Bundesamt für Verfassungsschutz in seinem auf Bitte des Ausschusses gefertigten ergänzenden Bericht vorgeschlagen, - auf der Grundlage auch von technischen Maßnahmen, die nur in Fremdvergabe durchführbar sind, - alle noch rekonstruierbaren Daten heranzieht, um die Hintergründe der Aktenvernichtung und die der Anweisung zur Aktenvernichtung vorangegangenen Telekommunikationskontakte der mit der Aktenvernichtung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BfV weiter aufzuklären, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	17.01.2013			MAT A BMI-15 MAT A BMI-15/1
Z-61	-	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Vernehmung des ehemaligen Mitarbeiters des LfV Thüringen Mike Baumbach als Zeuge.	17.01.2013	31.01.2013	21.02.2013	MAT A Z-61
BB-9	349	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17(8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger Beweismittel zur Person Carsten S. alias "Piato"/"Piatto", welche im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg vorhanden sind, insb. aus dem Ermittlungsverfahren sowie im Zusammen-	31.01.2013			MAT A BB-9 MAT A BB-9/1 a-k

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		hang mit der Anordnung und Durchführung von Strafvollzugsmaßnahmen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei den betreffenden Landesbehörden.				
NW-11	350	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Ersuchen um Benennung der beiden mutmaßlichen Zivilpolizisten mit Schulterholster, die sich laut der Erklärung es Herrn Ali Demir vom 14.11.2012 (MAT_B_G-1) am 09. Juni 2004 während des Sprengstoffanschlags in der Keupstr. in Köln bzw. unmittelbar danach auf Höhe der Hausnr. 37, mithin in nächster Nähe des Anschlagortes, aufgehalten haben sollen (vgl. dazu auch das Protokoll der Zeugenvernehmung Behrens, 41. Sitzung, 22.11.2012, S. 39 f.), im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG möglichst bis zum 12.02.2013 über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen Landesbehörde.	31.01.2013			MAT A NW-11 MAT A NW-11/1
Z-62	351	Es wird zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages (Drucksache 17/8453) Beweis erhoben zu den Themen - Zusammenarbeit des LfV TH mit anderen Sicherheitsbehörden in Verfahren wegen Bönnhardt, Mundlos, Zschäpe - Bedeutung von V-Personen durch Vernehmung von Herrn LfV-Präsidenten a. D. Dr. Helmut Roewer als Zeuge.	31.01.2013	31.01.2013	21.02.2013	MAT A Z-62 MAT A Z-62/1
Z-63	352	Es wird zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages (Drucksache 17/8453) Beweis erhoben zu den Themen - Zusammenarbeit des LfV TH mit anderen Sicherheitsbehörden in Verfahren wegen Bönnhardt, Mundlos, Zschäpe - Bedeutung von V-Personen durch Vernehmung von Herrn Friedrich Karl Schrader als Zeuge.	31.01.2013	31.01.2013	21.02.2013	MAT A Z-63
Z-64	353	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn KHK Michael Brümmendorf als Zeuge.	31.01.2013	31.01.2013	22.02.2013	MAT A Z-64
Z-65	354	Es wird Beweis erhoben zum gesam-	31.01.2013	31.01.2013	22.02.2013	MAT A Z-65

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		ten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Frau KHK'in Christiane Beischer-Sacher als Zeugin.				
Z-66	355	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn N. W. als Zeuge.	31.01.2013	31.01.2013	28.02.2013	MAT A Z-66
Z-67	356	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn R. B. als Zeuge.	31.01.2013	31.01.2013	28.02.2013	MAT A Z-67
Z-68	357	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn R. G. als Zeuge.	31.01.2013	31.01.2013	28.02.2013	MAT A Z-68
Z-69	358	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Dietmar Bennet als Zeuge.	31.01.2013	31.01.2013	01.03.2013	
Z-70	359	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Frau Margit Nümbrecht als Zeugin.	31.01.2013	31.01.2013	16.04.2013	MAT A Z-70 MAT A Z-70/1 MAT A Z-70/2 MAT A Z-70/3 MAT A Z-70/4
Z-71	360	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) , durch Vernehmung von Herrn EKHK Jürgen Dressler als Zeugen	31.01.2013	31.01.2013	22.02.2013	MAT A Z-71
Z-57/1	361	Schriftliche Fragen im Anschluss an die Sitzung zur Anhörung am 31.01.2013 - Befragung OStA Mohrmann	31.01.2012			MAT A Z-57/1
SN-13	363	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch das Ersuchen um Benennung - ergänzend zu den mit MAT A SN 6/3 bereits übergebenen Unterlagen - der Person, die in der Zeit nach dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe die Einheit/Dienststelle "Mobiles Einsatzkommando" bei der Polizeidirektion Chemnitz geleitet hat bzw. für die folgenden aus den Akten bekannten Einsätze in Chemnitz verantwortlich war - 06.05.2000 bis 08.05.2000 Bernhardstraße 11 - 27.09.2000, 20:00 Uhr bis 02.10.2000, 08:56, Bernhardstraße 11 - 30.09.2000, 11:50 bis 01.10.2000, 24:00, Observierung Kai S. - 23.10.2000 zwischen 06.40 und 16:45 Uhr, Observierung Kai S. im Wege der Amtshilfe nach § 18	21.02.2013			MAT A SN-13

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.				
BfV-20	364	Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch das Ersuchen um Benennung der Personen, die im Untersuchungszeitraum die Aufgabe der Leitung der "Fachprüfung für die Beschaffung" wahrgenommen haben, die im Bericht des Sonderbeauftragten des Bundesministers des Innern zur Aufklärung der Aktenvernichtungen im BfV (offene Fassung, MAT B BfV-2/5) genannt wird gem. § 18 Abs. 1 PUAG durch das Bundesministerium des Innern.	21.02.2013			MAT A BfV-20
BKA-6	365	Es wird Beweis vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch das Ersuchen um Benennung <ul style="list-style-type: none"> - der Person, die in den Jahren 2007 bis 2009 die Aufgabe des Referatsleiters in dem Referat des BKA wahrgenommen hat, in dem die "Heise-Bänder" ausgewertet wurden; - der Person, die innerhalb des zuständigen Referats im BKA die Aufgabe der Ermittlungsführung für die Auswertung der "Heise-Bänder" in den Jahren 2007 bis 2009 wahrgenommen hat; - der Personen, die in der Zeit nach dem 11.04.1998 im BKA mit der Bearbeitung des Hinweises "Anruf aus Orbe" befasst waren, den das TLKA mit der Bitte um nähere Feststellungen durch die Schweizer Bundespolizei an das BKA weitergegeben hatte, gem. § 18 Abs. 1 PUAG durch das Bundesministerium des Innern. 	21.02.2013			MAT A BKA-6
BW-12	366	Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch das Ersuchen um Benennung der Personen, die in Jahren 1995 bis 2005 die folgenden Aufgaben wahrgenommen haben: <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzend zu den mit MAT A BW-3 mitgeteilten Leitern der im LfV für Rechtsextremismus zuständigen Abteilungen die Leiter der für Rechtsextremismus und insbes. Auswertung zuständigen Organisationseinheiten innerhalb der genannten Abteilung - Leiter der Abteilung Staatsschutz im 	21.02.2013			MAT A BW-12 MAT A BW-12/1

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		LKA Baden-Württemberg - die Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisations- einheiten innerhalb der Abt. Staats- schutz des LKA Baden-Württemberg - die Leiter der für den Staatsschutz zuständigen Referate bzw. Dezernate beim Polizeipräsidium Stuttgart - die Leiter der für Staatsschutz zu- ständigen Dienststellen bei den Poli- zeidirektionen Ludwigsburg und Heilbronn im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Ba- den-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.				
Z-72	367	Es wird Beweis erhoben zum gesam- ten Untersuchungsauftrag (Drucksa- che 17/8453) durch Vernehmung von Herrn EKHK Wolfgang Jehle als Zeuge.	21.02.2013	28.02.2013	14.03.2013	MAT A Z-72
Z-73neu	368	Es wird Beweis erhoben zum gesam- ten Untersuchungsauftrag (Drucksa- che 17/8453) durch Vernehmung von Carsten Külbel als Zeuge.	21.02.2013	28.02.2013	14.03.2013	MAT A Z-73
Z-74	369	Es wird Beweis erhoben zum gesam- ten Untersuchungsauftrag (Drucksa- che 17/8453) durch Vernehmung von Herrn KHK Michael Andrä als Zeuge.	21.02.2013	28.02.2013	14.03.2013	MAT A Z-74
Z-75	370	Es wird Beweis erhoben zum gesam- ten Untersuchungsauftrag (Drucksa- che 17/8453) durch Vernehmung von Frau MDgt Christine Hammann als Zeugin.	21.02.2013	28.02.2013	15.03.2013	MAT A Z-75
Z-76	371	Es wird Beweis erhoben zum gesam- ten Untersuchungsauftrag (Drucksa- che 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Bundesminister a. D. Otto Schi- ly als Zeuge.	21.02.2013	28.02.2013	15.03.2013	MAT A Z-76 MAT A Z-76/1
Z-77	372	Es wird Beweis erhoben zum gesam- ten Untersuchungsauftrag (Drucksa- che 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Joachim Tüshaus als Zeuge.	21.02.2013	28.02.2013	21.03.2013	MAT A Z-77
Z-78	373	Es wird Beweis erhoben zum gesam- ten Untersuchungsauftrag (Drucksa- che 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Dr. Olaf Vahrenhold als Zeuge.	21.02.2013	28.02.2013	21.03.2013	MAT A Z-78
Z-79	374	Es wird Beweis erhoben zum gesam- ten Untersuchungsauftrag (Drucksa- che 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Reinhard Boos als Zeuge.	21.02.2013	28.02.2013	21.03.2013	MAT A Z-79
Z-80	-	Es wird Beweis erhoben zum gesam- ten Untersuchungsauftrag (Drucksa- che 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Gordian Meyer-Plath als Zeuge.	28.02.2013		15.04.2013	MAT A Z-80 MAT A Z-80/1
BB-10	-	Es wird Beweis erhoben zum gesam-	28.02.2013			MAT A BB-10

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		ten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Dokumente und sonstiger Beweismittel aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg zum Vorgang angeblich im Jahr 1999 erfolgten E-Mail-Bedrohung des damaligen "Minister des Innern", die mit der Unterschrift "National Sozialistische Untergrundkämpfer Deutschlands" versehen gewesen sein soll (vgl. MAT A BB-6/Auszug/Ordner 2/2) beim Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.				
Z-81	-	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn G. B. als Zeuge.	14.03.2013		15.04.2013	MAT A Z-81
BW-13	385	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zu den auf den „Telefonlisten des Mundlos“ genannten Personen aus Baden-Württemberg sowie zu den Kontakten dieser Personen zur rechts-extremen Szene, vor allem zu führenden Personen <ul style="list-style-type: none"> • von „Blood & Honour“ und von vermutlichen „Blood & Honour“-Nachfolgestrukturen wie „Furchtlos & Treu“ und den sog. „Hammerskins“ in Baden-Württemberg • von „Blood & Honour“ aus anderen Bundesländern, die für längere Zeit oder dauerhaft aus anderen Bundesländern nach Baden-Württemberg umgezogen sind oder waren welche im Ministerium des Innern des Landes Baden-Württemberg, im LfV Baden-Württemberg sowie im LKA Baden-Württemberg, beim Polizeipräsidium Stuttgart und bei den Polizeidirektionen Ludwigsburg und Heilbronn vorhanden sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Baden-Württemberg bei den betreffenden Landesbehörden. Soweit Unterlagen dazu bereits vorgelegt wurden, wird gebeten sie im Zusammenhang nochmals vorzulegen. Um Vorlage in Teillieferungen und soweit möglich bis 	21.03.2013			MAT A BW-13a-b

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		09.04.2013 wird gebeten.				
GBA-13	386	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zu den auf den „Telefonlisten des Mundlos“ genannten Personen aus Baden-Württemberg sowie zu den Kontakten dieser Personen zur rechtsextremen Szene, vor allem zu führenden Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> • von „Blood & Honour“ und von vermutlichen „Blood & Honour“-Nachfolgestrukturen wie „Furchtlos & Treu“ und den sog. „Hammerskins“ in Baden-Württemberg • von „Blood & Honour“ aus anderen Bundesländern, die für längere Zeit oder dauerhaft aus anderen Bundesländern nach Baden-Württemberg umgezogen sind oder waren welche im Verantwortungsbereich des Generalbundesanwalts vorhanden sind, soweit sie der Anklage beim 6. Strafsenat des OLG München nicht beigelegt sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz. <p>Um Vorlage soweit möglich bis 09.04.2013 wird gebeten.</p>	21.03.2013			MAT A GBA-13 MAT A GBA-13/1
NW-12	387	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zu allen Aufträgen und Quellenmeldungen der V-Person des Polizeipräsidiums Dortmund, die im Jahr 2006 zu Toni Stadler berichtet hat, einschließlich ihrer Quellenmeldungen vom 23.11.2011 und 01.12.2011 (vgl. MAT A NW-6f, Bl. 190 ff., 193) gem. § 18 Abs. 1 PUAG im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen Landesbehörde. Soweit Unterlagen dazu bereits mit MAT A NW-6f und MAT A NW-6g vorgelegt wurden, wird gebeten, sie im Zusammenhang nochmals vorzulegen. Um Vorlage in Teillieferungen und soweit möglich bis 09.04.2013 wird gebeten.</p>	21.03.2013			MAT A NW-12 MAT A NW-12/1

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
NW-13	388	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zu dem konkreten Einsatzauftrag und Einsatzverlauf am 9. Juni 2004 für die beiden Polizisten, die sich als Hundeführer laut telefonischer Auskunft des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAT A NW-11/1) zum Zeitpunkt des Nagelbombenanschlages in der Keupstraße in Köln als „normale“ motorisierte Funkstreife in der Schanzenstraße aufgehalten haben und sich, nachdem um 15.58 Uhr ein Notruf eingegangen sei, ohne ihre Hunde in die Keupstraße begeben und dort Erste Hilfe geleistet haben, einschließlich dem Einsatzprotokoll, Einsatzbericht und Protokollen etwaiger interner (Nach-)Befragungen der beiden Polizisten, im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen Landesbehörde bis spätestens 05.04.2013.	21.03.2013			MAT A NW-13a und b
NW-14	389	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zu Anordnung, Anordnungsgründen, genauem Einsatzauftrag, Einsatzmodalitäten und Einsatzverlauf sämtlicher Hausdurchsuchungen, die am 9. Juni 2004 in Wohnungen von Anwohnern der Keupstraße in Köln durchgeführt wurden, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen Landesbehörde bis spätestens 05.04.2013.	21.03.2013			MAT A NW-14/1 und 2
NW-15	390	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Ersuchen um Benennung des- bzw. derjenigen Amtsträger, die laut Brief einer Betroffenen an den 2. Untersuchungsaus-	21.03.2013			MAT A NW-15

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		schuss vom 13.03.2013 am 9. Juni 2004 angeordnet haben, deren Wohnung in der Keupstraße in Köln zu durchsuchen, wobei von der Polizei zwei Wohnungstüren aufgebrochen wurden und die Maßnahme nach Angabe der Betroffenen, die sich zum Zeitpunkt der Durchsuchung zusammen mit ihrem siebenjährigen Sohn in der Wohnung aufhielt und sich während der Durchsuchung nicht bewegen durfte, damit begründet worden sei, dass sie verdächtigt werde, eine Bombe gelegt zu haben, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen Landesbehörde bis spätestens 05.04.2013.				
Z-82	391	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbesondere zu Abschnitt II, Nummer 4, durch Vernehmung von Herrn RD Gabaldo als Zeuge.	21.03.2013		25.04.2013	MAT A Z-82
Z-83	392	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Frau ORR'in Bettina Neumann als Zeugin.	21.03.2013		18.04.2013	MAT A Z-83
Z-84	393	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Präsident a. D. Dr. Helmut Rannacher als Zeuge.	21.03.2013		18.04.2013	MAT A Z-84
Z-85	394	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn KD Joachim Rück als Zeuge.	21.03.2013		18.04.2013	MAT A Z-85
Z-86	395	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Frau EKHK'in Baumert als Zeugin.	21.03.2013		18.04.2013	MAT A Z-86
Z-87	396	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn KHK Peter Sonnenberg als Zeuge.	21.03.2013		22.04.2013	MAT A Z-87 MAT A Z-87/1
Z-88	397	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn DLKA a. D. Peter Michael Haebeler als Zeuge.	21.03.2013		22.04.2013	MAT A Z-88
Z-89	398	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Staatssekretär Bernd Krömer als	21.03.2013		22.04.2013	MAT A Z-89

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		Zeuge.				
Z-90	399	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von NN als Zeuge.	21.03.2013			
Z-91	400	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn KHK Dirk Spliethoff als Zeuge.	21.03.2013		25.04.2013	MAT A Z-91
Z-92	401	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn PHK Peter Baumeister als Zeuge.	21.03.2013		25.04.2013	MAT A Z-92
Z-93	402	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn PK Stefan Voß als Zeuge.	21.03.2013		25.04.2013	MAT A Z-93
Z-94	403	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Gundlach als Zeuge.	21.03.2013		25.04.2013	MAT A Z-94 MAT A Z-94/1
BND-6	404	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Bundeskanzleramt gemäß § 18 Abs. 1 PUAG gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 beim Bundesnachrichtendienst als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.	21.03.2013			MAT A BND-6
BMI-16	405	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Bundesministerium des Innern gemäß § 18 Abs. 1 PUAG gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob –	21.03.2013			MAT A BMI-16

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei einer seiner nachgeordneten Behörden als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt war.				
MAD-7	406	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Bundesministerium der Verteidigung gemäß § 18 Abs. 1 PUAG gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 beim Militärischen Abschirmdienst als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.	21.03.2013			MAT A MAD-7
BW-14	407	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg gebeten, bis 12. April	21.03.2013			MAT A BW-14

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Baden-Württemberg als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.				
BY-16	408	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Bayerische Staatsministerium des Innern im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Bayerische Staatskanzlei gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Bayern als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.	21.03.2013			MAT A BY-16
BE-5	409	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin im Wege des	21.03.2013			MAT A BE-5

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Berlin als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.				
BB-11	410	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Brandenburg als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.	21.03.2013			MAT A BB-11 MAT A BB-11/1
HB-4	411	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden	21.03.2013			MAT A HB-4

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>des Bundes und der Länder – wird der Senator für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen gebeten, bis 12. April 2013</p> <p>Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Bremen als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.</p>				
HH-7	412	<p>Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird die Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Hamburg als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.</p>	21.03.2013			MAT A HH-7 MAT A HH-7/1

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
HE-7	413	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Hessen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Hessische Staatskanzlei gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Hessen als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.	21.03.2013			MAT A HE-7
MV-8	414	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Janu-	21.03.2013			MAT A MV-8

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		ar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.				
NI-4	415	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Niedersachsen als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.	21.03.2013			MAT A NI-4
NW-16	416	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt	21.03.2013			MAT A NW-16

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.				
RP-4	417	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Rheinland-Pfalz als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.	21.03.2013			MAT A RP-4
SL-4	418	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium für Inneres und Sport des Saarlands im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Saarlands gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A	21.03.2013			MAT A SL-4

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz im Saarland als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.				
SN-14	419	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Staatsministerium des Innern des Freistaats Sachsen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Sachsen als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.	21.03.2013			MAT A SN-14 MAT A SN-14/1
ST-4	420	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt gebeten, bis 12. April	21.03.2013			MAT A ST-4

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Sachsen-Anhalt als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.				
SH-4	421	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Schleswig-Holstein als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.	21.03.2013			MAT A SH-4
TH-13	422	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – wird das Innenministerium des Freistaats Thü-	21.03.2013			MAT A TH-13 MAT A TH-13/1 MAT A TH-13/2 MAT A TH-13/3

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		ringen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Thüringen als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.				
BfV-21	427	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Ersuchen um möglichst baldige Benennung der - V-Personen-Führer der V-Personen des BfV mit der vom Ermittlungsbeauftragten des Ausschusses vergebenen Bezeichnung Q2 und Q3 in den Jahren 1997 bis 2002, - der Personen, die im BfV für die Auswertung der von den Quellen Q1, Q2 und Q3 gelieferten Informationen über die rechtsextreme Szene in Sachsen und Thüringen zuständig waren und gegebenenfalls Aufträge zur weiteren Aufklärung an die Beschaffung gegeben haben oder hätten geben können, - der Personen, die in den Jahren 1998 bis 2002 im BfV für die Auswertung von Informationen in Bezug auf das untergetauchte Trio zuständig und gegebenenfalls für die Steuerung von Beschaffungsaufträgen hierzu verantwortlich waren oder gewesen wären, - der Person, die im BfV dafür verantwortlich war, dass die Information über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen das Trio in die Vorbereitung des Vizepräsidenten des BfV für die nachrichtendienstliche Lage am 23. September 2003 aufgenommen wurde sowie - der Personen, die im BfV dafür ver-	15.04.2013		16.05.2013	MAT A BfV-21 MAT A BfV-21/1

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		antwortlich waren, dass Informationen über das untergetauchte Trio im Jahr 2004 in das BfV-Spezial Nr. 19 aufgenommen wurden, durch das Bundesministerium des Innern.				
BfV-22	428	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Unterlagen aus dem BfV, in denen Aufträge der Auswertungseinheiten an die Beschaffungseinheiten dokumentiert sind, die auf die Gewinnung von Informationen über das abgetauchte Trio und sein Umfeld durch vom BfV geführte Quellen (z. B. Lichtbildvorlagen o. ä.) zielten, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 03.05.2013,- nochmalige Übersendung bereits übergebener Aktenteile im Zusammenhang.	15.04.2013			MAT A BfV-22 MAT A BfV-22/1
GBA-14	429	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Unterlagen aus dem BfV, in denen Aufträge der Auswertungseinheiten an die Beschaffungseinheiten dokumentiert sind, die auf die Gewinnung von sämtlicher Unterlagen aus den Ermittlungsverfahren des GBA gegen Beate Zschäpe, Andre Eminger, Jan Werner u. a., die sich auf den ehemaligen V-Mann „Primus“ beziehen, insbesondere des Protokolls der zweiten Zeugenvernehmung des „Primus“ sowie der Unterlagen, die Anlass für diese zweite Zeugenvernehmung waren, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz, mit der Bitte um- Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 03.05.2013; - nochmalige Übersendung bereits übergebener Aktenteile im Zusammenhang.	15.04.2013			MAT A GBA-14a - e MAT A GBA-14/1
GBA-15	430	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Unterlagen aus den Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts gegen Beate Zschäpe, Andre Eminger, Jan Werner u. a., die sich auf Toni S. beziehen, insbesondere etwaige Befragungsprotokolle, Unterlagen, die Anlass für etwaige Zeugenvernehmungen waren, sowie zusammen-	15.04.2013			MAT A GBA-15a - c MAT A GBA-15/1

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		fassende Berichte oder Vermerke über den Ermittlungsstand, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz, mit der Bitte um Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 03.05.2013;- nochmalige Übersendung bereits übergebener Aktenteile im Zusammenhang.				
GBA-16	431	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Unterlagen aus den Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts gegen Beate Zschäpe, Andre Eminger, Jan Werner u. a., die sich auf Peter K. beziehen, insbesondere etwaige Befragungsprotokolle, Unterlagen, die Anlass für etwaige Zeugenvernehmungen waren, sowie zusammenfassende Berichte oder Vermerke über den Ermittlungsstand, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz, mit der Bitte um Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 03.05.2013; nochmalige Übersendung bereits übergebener Aktenteile im Zusammenhang.	15.04.2013			MAT A GBA-16
GBA-17	432	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch vorrangige Beiziehung folgender Unterlagen aus dem Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts gegen Beate Zschäpe, Andre Eminger, Jan Werner u. a.: - Ermittlungsbericht zu Enrico Tänzer vom 07.03.2012, - Sachstandsbericht zu Bernd Tödter vom 05.07.2012, - nach der Vollständigkeitserklärung vom 17.01.2013 (BMJ) beziehungsweise 11.01.2013 (GBA) entstandene Unterlagen zum Beweisbeschluss GBA-12 („Heise-Bänder“) gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz, mit der Bitte um Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 17.04.2013.	15.04.2013			MAT A GBA-17
NW-17	433	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zu allen Quellenmeldungen	15.04.2012			MAT A NW-17

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien MAT-Nr.
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	
		sämtlicher V-Personen der Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der Jahresabschlussfeier der freien Kräfte Köln in der Gaststätte Alt-Gymnich am 06.11.2009 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen Landesbehörde mit der Bitte um Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 22.04.2013;- nochmalige Übersendung bereits übergebener Aktenteile im Zusammenhang.				
BE-6	434	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, alle Treffberichte und sonstigen Quellenmeldungen diejenigen V-Personen des LKA Berlin betreffend, die vom Staatssekretär für Inneres des Landes Berlin in seinem Schriftsatz an den Untersuchungsausschuss vom 06.11.2012 auf Seite 2 (MAT A BE-3/3) oben erwähnt werden, zu denen aber vom Land Berlin noch keine Unterlagen an den Ausschuss übergeben sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen Landesbehörde, mit der Bitte – da die Unterlagen ja vom Land Berlin bereits angeboten wurden – um Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 18.04.2013.	15.04.2013			MAT A BE-6
GBA-18	439	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch vorrangige Beiziehung folgender Unterlagen aus dem Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts gegen Beate Zschäpe, Andre Eminger, Jan Werner u. a.: - Vernehmung der Sylvia Fischer, geborene Endres, - Vernehmung des Maik Fischer gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz, mit der Bitte um Übersendung an den Unter-	25.04.2013			MAT A GBA-18

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		suchungsausschuss nach Möglichkeit bis 03.05.2013.				
Z-95	440	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbesondere zu Abschnitt II, Nummer 4, durch Vernehmung von Herrn Richard Kaldrack als Zeuge.	25.04.2013		13.05.2013	MAT A Z-95 MAT A Z-95/1 MAT A Z-95/2
Z-96	441	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbesondere zu Abschnitt II, Nummer 4, durch Vernehmung von Herrn Sebastian Egerton als Zeuge.	25.04.2013		13.05.2013	MAT A Z-96 MAT A Z-96/1
Z-97	442	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbesondere zu Abschnitt II, Nummer 4, durch Vernehmung von Herrn Bernd Kippenborck als Zeuge.	25.04.2013		16.05.2013	MAT A Z-97 MAT A Z-97/1
Z-98	443	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbesondere zu Abschnitt II, Nummer 4, durch Vernehmung von Herrn Rüdiger Grasser als Zeuge.	25.04.2013		13.05.2013	MAT A Z-98 MAT A Z-98/1
BW-15	444	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes Baden-Württemberg in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes BW bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.	25.04.2013			MAT A BW-15
BY-17	445	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Freistaates Bayern in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden	25.04.2013			MAT A BY-17a-b

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		Fassungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Bayerische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.				
BE-7	446	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der Abteilung für Verfassungsschutz sowie den Behörden des Geschäftsbereichs der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.	25.04.2013			MAT A BE-7
BB-12	447	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der Abteilung für Verfassungsschutz sowie den Behörden des Geschäftsbereichs des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.	25.04.2013			MAT A BB-12

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
HB-5	448	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden des Geschäftsbereichs des Senators für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.	25.04.2013			MAT A HB-5 MAT A HB-5/1 a-c
HH-8	449	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden des Geschäftsbereichs der Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.	25.04.2013			MAT A HH-8 MAT A HH-8/1
HE-8	450	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden des Geschäftsbereich des Ministeriums des Inneren und für Sport des Landes Hessen in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3	25.04.2013			MAT A HE-8

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		GG über die Hessische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.				
MV-9	451	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der Abteilung für Verfassungsschutz sowie den Behörden des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommers in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommers bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.	25.04.2013			MAT A MV-9
NI-5	452	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der Abteilung für Verfassungsschutz sowie den Behörden des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.	25.04.2013			MAT A NI-5
NW-18	453	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.	25.04.2013			MAT A NW-18

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der Abteilung für Verfassungsschutz sowie den Behörden des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.				
RP-5	454	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der Abteilung für Verfassungsschutz sowie den Behörden des Geschäftsbereichs des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.	25.04.2013			MAT A RP-5 a-d
SL-5	455	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Kultur und Europa des Saarlandes in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen im Wege des	25.04.2013			MAT A SL-5

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Saarlandes bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.				
SN-15	456	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Inneren des Freistaats Sachsen in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.	25.04.2013			MAT A SN-15 MAT A SN-15/1
ST-5	457	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der Abteilung für Verfassungsschutz sowie den Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.	25.04.2013			MAT A ST-5
SH-5	458	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung der inter-	25.04.2013			MAT A SH-5 a-b

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		nen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der Abteilung für Verfassungsschutz sowie den Behörden des Geschäftsbereichs des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.				
TH-14	459	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden im Geschäftsbereich des Innenministeriums des Freistaates Thüringen in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um - Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013; - nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.	25.04.2013			MAT A TH-14
BW-16	460	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zu allen Aufträgen und Quellenmeldungen der V-Person "KROKUS" des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	25.04.2013			MAT A BW-16 MAT A BW-16/1
BKA-7	469	Es wird Beweis erhoben zum Untersu-	13.05.2013			MAT A BKA-

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>chungsauftrag (BT-Drs. 17/8453), insbesondere zu Abschnitt III., durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die</p> <p>a) die aktuelle Konzeption des BKA für die Aus- und Fortbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten im Bereich politisch motivierte Kriminalität (Basisausbildung) und politisch motivierte Kriminalität – rechts (Aufbaulehrgang) betreffen,</p> <p>b) die aktuelle Konzeption des BKA für die Aus- und Fortbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten im Bereich „interkulturelle Kompetenz“ betreffen, jeweils insbesondere zu den Ausbildungsinhalten, beim Bundesministerium des Innern gemäß § 18 Abs. 1 PUAG möglichst bis 15.5.2013.</p>				7
BKA-8	470	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die</p> <p>a) das Tätig werden des Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes in Bern im Zusammenhang mit der Anfrage des Thüringer Landeskriminalamtes wegen eines Anrufes aus einer Telefonzelle in Orbe/Yverdon bzw. Concise (Schweiz) im April 1998 betreffen, insbesondere sämtliche Rückmeldungen von Schweizer Behörden,</p> <p>b) den Informationsaustausch zwischen Interpol Bern und dem Bundeskriminalamt als nationales Zentralbüro für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO-Interpol) im Zusammenhang mit der Fahndung nach Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe betreffen, und die im Organisationsbereich des Bundeskriminalamtes im Untersuchungszeitraum (26.1.1998 bis 8.11.2011) vorhanden waren, soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p>	13.05.2013			MAT A BKA-8
BKA-9	471	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch vorrangige Beiziehung der Akten des BKA, die im Untersu-</p>	13.05.2013			MAT A BKA-9

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		chungszeitraum entstanden sind oder sich auf den Untersuchungszeitraum beziehen und nach der dem Ausschuss als MAT A BMI-1/3 übermittelten Übersicht über Aktenbestände des BKA innerhalb der „Ablagestruktur ST 13 – 1. und 2. Ebene“ in der Aktenkennziffern-Gruppe „087 000 - 087 399 Organisationen“ unter der Aktenkennziffer „087 012-05 Die Artgemeinschaft - Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V. (AGG)“ erfasst sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim BMI, mit der Bitte um Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 01.06.2013; nochmalige gesonderte Übersendung gegebenenfalls bereits übergebener Unterlagen.				
RP-6	472	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus den Geschäftsbereichen der Ministerien für Inneres und für Justiz des Landes Rheinland-Pfalz zu dem oder den gegen André Eminger, Jens Thamm und andere geführten Verfahren wegen anlässlich eines Volksfestes in 67304 Kerzenheim am 26.06.2011 begangener Delikte gemäß § 18 Abs. 1 PUAG im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz bei den zuständigen Landesbehörden mit der Bitte um Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 01.06.2013; nochmalige Übersendung bereits übergebener Aktenteile im Zusammenhang.	13.05.2013			MAT A RP-6 MAT A RP-6/1a+b
SN-16	473	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz des Freistaates Sachsen zu dem gegen Beate Zschäpe geführten Verfahren wegen Kinderpornografie im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei bei	13.05.2013			MAT A SN-16

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien MAT-Nr.
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	
		der zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte- um Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 01.06.2013;- nochmalige Übersendung bereits übergebener Aktenteile im Zusammenhang.				
BY-14/1	474	<p>Es wird ergänzend zum BB BY-14 vom 13.12.2012 Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung von Teilen aus den durch den GBA mit der Anklage gegen B. Zschäpe, R. Wohlleben und andere dem 6. Strafsenat des OLG München übermittelten Akten. Das Plenum der 17. WP des Deutschen Bundestags hat am 26. Januar 2012 beschlossen, einen zweiten Untersuchungsausschuss einzurichten und ihm unter anderem die folgenden Aufgaben gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Untersuchungsausschuss soll sich ein Gesamtbild verschaffen zur Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ [...]; - Der Untersuchungsausschuss soll dazu klären, welche Informationen den Sicherheits- und Ermittlungsbehörden vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011 zu den Personen Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe, zu den sie unterstützenden Personen und Organisationen sowie zu den der Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" oder ihren Mitgliedern zugeordneten Straftaten vorlagen oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten vorliegen müssen, wie diese Erkenntnisse jeweils in den Behörden bewertet wurden, wie sie ggf. zum damaligen Zeitpunkt sachgerecht hätten bewertet werden müssen und welche Aktivitäten durch die Behörden hinsichtlich dieser Person und Straftaten jeweils erfolgten oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten erfolgen müssen. [...] - Der Untersuchungsausschuss soll insbesondere klären, [...] in welcher Weise Kontakte der Mitglieder der Gruppe, die jetzt als Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" bekannt ist, zu rechtsextremen und rechtsextremistischen Personen, Kreisen oder Organisationen dazu beigetragen haben, ihr terroristisches Handeln vorzubereiten oder zu fördern; [...] 	16.05.2013			MAT A BY-14/1-1 MAT A BY-14/1-2

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		<p>Aufgrund dieses Auftrags werden gem. Art. 44 Abs. 3 GG im Wege der Rechts- und Amtshilfe vom 6. Strafsenat des OLG München Aktenteile angefordert, die nach den bisherigen Ergebnissen der Beweisaufnahme im 2. UA erforderlich sind, um das Gesamtbild zur Terrorgruppe „NSU“, ihren Mitgliedern und Taten, ihrem Umfeld und ihren Unterstützern zu überprüfen: -</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vernehmungen des Jürgen Helbig vom 28.02.2012 und 14.03.2012; - Vernehmung oder Vernehmungen des Thomas Richter vom 13.03.2013; - Vernehmung des André Kapke vom 25.11.2011 – sowie weitere, falls geführt; - Vernehmungen des Andre Eminger vom 06.11.2011 – sowie weitere, falls geführt;- - Vermerk „Telefonat mit Anja Springthorpe, geb. Hartig“ vom 29.02.2012; - - Vernehmung oder Vernehmungen des Maik Eminger seit dem 08.11.2011; - - Vernehmung der Susann Eminger vom 06.11.2011 – sowie weitere, falls geführt; - - abschließender BKA-Sachstandbericht zu Susann Eminger vom 15.06.2012; - - Vernehmungen der Mandy Struck vom 21.11.2011, 15.12.2011, 16.12.2011 und 14.03.2012; - - abschließender BKA-Sachstandbericht zu Mandy Struck; - - Vernehmungen des Carsten Schultze vom 01.02.2012, 02.02.2012, 06.02.2012 und 15.02.2012; - - Vernehmungen des Max-Florian Burkhardt vom 05.01.2012 und 14.03.2012; - Vernehmung des Holger Gerlach vom 12.01.2012. <p>Der Ausschuss dankt dem Generalbundesanwalt für die Bereitschaft, die Übermittlung organisatorisch abzuwickeln. Der Ausschuss bittet mit Blick auf die Erstellung des Abschlussberichts und das bevorstehende Ende der Wahlperiode um Übermittlung bis zum 31.05.2013.</p>				
GBA-4neu	475	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien	16.05.2013			MAT A GBA-4/41 MAT A GBA-4/42

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		oder auf andere Weise gespeicherter Daten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die im Organisationsbereich des Generalbundesanwaltes nach dem 08.11.2011 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind bzw. für die der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach § 142a, § 120a GVG erlangt hat, unabhängig davon, wo die Beweismittel körperlich aufbewahrt werden, soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) beziehen, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz, mit der Maßgabe, dass ergänzend zu den bereits übergebenen Unterlagen nur solche Dokumente tatsächlich zu übermitteln sind, die nicht an das OLG München übersandt wurden und die wegen ihrer Erforderlichkeit für die Erstellung des Abschlussberichts vom Sekretariat des Ausschusses angefordert werden.				MAT A GBA-4/43
TH-15	476	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Thüringer Justizministeriums vorhanden sind zum Vollzug von Untersuchungshaft gegen Uwe Bönnhardt (geboren am 01.10.1977 in Jena) – insbesondere der Gefangeneneinzelakten – im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2011), im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Thüringer Staatskanzlei.	16.05.2013			MAT A TH-15
BW-17	477	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Baden-Württemberg vorhanden sind zum Vollzug von Untersuchungshaft und freiheitsbeschränkenden Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen Markus Mike Friedel (geb. 16.3.1975 in Schlema) – insbesondere der Gefangeneneinzelakten – im	16.05.2013			MAT A BW-17

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		Untersuchungszeitraum (1992 bis 2011), im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg.				
SN-17	478	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Europa des Freistaats Sachsen vorhanden sind zum Vollzug von Untersuchungshaft und freiheitsbeschränkenden Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen Markus Mike Friedel (geb. 16.3.1975 in Schlema) – insbesondere der Gefangenenpersonalakten – im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2011), im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen.	16.05.2013			MAT A SN-17 a-e
NI-6	479	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums vorhanden sind zum Vollzug von Untersuchungshaft und freiheitsbeschränkenden Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen Thorsten Heise (geboren 23.06.1969 in Göttingen) – insbesondere der Gefangenenpersonalakten – im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2011), im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Niedersächsische Staatskanzlei.	16.05.2013			MAT A NI-6
TH-16	480	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Thüringer Justizministeriums vorhanden sind zum Vollzug von Untersuchungshaft und freiheitsbe-	16.05.2013			MAT A TH-16

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien MAT-Nr.
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	
		schränkenden Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen Thorsten Heise (geboren 23.06.1969 in Göttingen) – insbesondere der Gefangenenpersonalakten – im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2011), im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Thüringer Staatskanzlei.				
SN-18	481	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Europa des Freistaats Sachsen vorhanden sind zum Vollzug von Untersuchungshaft und freiheitsbeschränkenden Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen Mirko Hesse (geboren 15.10.1975 in Sebnitz) – insbesondere der Gefangenenpersonalakten – im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2011), im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen.	16.05.2013			MAT A SN-18a bis n
SN-19	482	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Europa des Freistaats Sachsen vorhanden sind zum Vollzug von Untersuchungshaft und freiheitsbeschränkenden Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen Ralf Marschner (geboren 23.08.1971 in Plauen) – insbesondere der Gefangenenpersonalakten – im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2011), im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen.	16.05.2013			MAT A SN-19
BW-18	483	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich	16.05.2013			MAT A BW-18 a-h

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		des Ministeriums der Justiz des Landes Baden-Württemberg vorhanden sind zum Vollzug von Untersuchungshaft und freiheitsbeschränkenden Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen Torsten Ogertschnik (geboren am 13.10.1967 in Heilbronn) – insbesondere der Gefangenenpersonalakten – im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2011), im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg.				
SN-20	484	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Europa des Freistaats Sachsen vorhanden sind zum Vollzug von Untersuchungshaft und freiheitsbeschränkenden Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen Kay Seidel (geboren am 13.11.1974 in Crimmitschau) – insbesondere der Gefangenenpersonalakten – im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2011), im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen.	16.05.2013			MAT A SN-20 a-c
BB-13	485	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg vorhanden sind zum Vollzug von Untersuchungshaft und freiheitsbeschränkenden Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen Toni Stadler (geboren am 21.09.1974 in Guben) – insbesondere der Gefangenenpersonalakten – im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2011), im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg.	16.05.2013			MAT A BB-13a bis c
BB-14	486	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache	16.05.2013			MAT A BB-14a bis f

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		che 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg vorhanden sind zu staatsanwaltlichen Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere zu Hausdurchsuchungen, Vernehmungen und Freiheitsbeschränkungen, sowie zum Vollzug von Untersuchungshaft und freiheitsbeschränkenden Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen Carsten Szczepanski („Piatto“) – insbesondere der Gefangenenpersonalakten – im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2011), im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg.				
IMK-2	487	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer vollständigen Fassung des dem Untersuchungsausschuss bisher nur in Auszügen vorgelegten Berichts der Bund-Länder-Projektgruppe „Evaluierung des Definitionssystems PMK“ vom 04.09.2002 (vgl. MAT A IMK-1/5b), 2. des Berichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe PMK-rechts vom 01.02.2010, 3. des Berichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Qualitätskontrolle PMK“ (Datum unbekannt), 4. der Sonderauswertungen zu PMK-rechts vom 23.03.2011 sowie ggf. Folgende, 5. der „Trendscoutberichte PMK-rechts“ nach der Expertenbefragung vom 01.08.2008, 6. der Sofortmaßnahmen in Fällen PMK von länderübergreifender, bundesweiter und internationaler Bedeutung (Maßnahme 300) gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Vorsitzenden der ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder (IMK). Der Ausschuss ersucht zudem, ihm die folgenden Dokumente zur Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Berichte zur „Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität – 	16.05.2013			MAT A IMK-2 MAT A IMK-2/1

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		Überprüfung der statistischen Erfassungsgrundlagen, Erhebung von statistischem Basismaterial vom 02.03.2012 und 24.08.2012 sowie den diesbezüglichen Beschluss der AG Kripo vom 12./13.09.2012, 2. Beschlussvorschlag des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur statistischen Erfassung der von extremistischen Personen begangenen Straftaten der Allgemeinkriminalität (Anpassung der statistischen Erfassungsgrundlagen) vom 08.11.2012.				
BY-18		Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz des Freistaats Bayern vorhanden sind zum Vollzug von Untersuchungshaft und freiheitsbeschränkenden Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen Kay Seidel (geboren am 13.11.1974 in Crimmitschau) – insbesondere der Gefangenenpersonalakten – im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2011), im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Bayern.	16.05.2013			
BfV-23		Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten des Referats im Bundesamt für Verfassungsschutz mit der damaligen Bezeichnung 2 II F, die sich auf den Vorgang „Rohrbombenfunde in Jena“ sowie die Suche nach dem untergetauchten Trio beziehen, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	16.05.2013			MAT A BfV-23
BfV-24		Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung der P-Akte des Verfassers vom „Field Manual“ mit dem Pseudonym „Max Hammer“ sowie sämtlicher weiterer in diesem Zusammenhang stehender Akten und Dokumente, die Aufschluss darüber geben, woher das BfV die Erkenntnisse hatte und wie man die	16.05.2013			MAT A BfV-24 MAT A BfV-24/1

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		Person weiter im Blick gehabt hat, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.				
BB-15	493	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vorhanden sind, über Erkenntnisse zu folgenden Teilnehmern der 20-Jahresfeier der "Vandalen" am 28.9.2002 in Berlin: Maik Eminger, Hendrik Lasch, Michael Probst, Bendix Wendt und Peter Binder; soweit sie nicht aufgrund früherer Beweisbeschlüsse bereits vorgelegt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg mit der Bitte um Vorlage möglichst bis zum 28.6.2013.	13.06.2013			MAT A BB-15 MAT A BB-15/1 MAT A BB-15/2 MAT A BB-15/3
BE-8	494	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport des Landes Berlin vorhanden sind, über Erkenntnisse zu folgenden Teilnehmern der 20-Jahresfeier der "Vandalen" am 28.9.2002 in Berlin: Maik Eminger, Hendrik Lasch, Michael Probst, Bendix Wendt und Peter Binder; soweit sie nicht aufgrund früherer Beweisbeschlüsse bereits vorgelegt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin mit der Bitte um Vorlage möglichst bis zum 28.6.2013.	13.06.2013			MAT A BE-8a -b MAT A BE-8/1a-c
TH-17	495	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zu einem Werbungsvorgang "Dehli" des Landesamtes für Verfassungsschutz Thüringen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem.	13.06.2013			MAT A TH-17

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		§ 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Thüringen mit der Bitte um Vorlage möglichst bis zum 28.6.2013				
IMK-3	496	Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453), insbesondere zu Abschnitt III. durch Beiziehung der Berichte 1. "Prävention und Aufklärung der Öffentlichkeit / Partner in der Mitte der Gesellschaft" (Stand: 24.04.2013) 2. "Personal, Aus- und Fortbildung, Akademie für Verfassungsschutz" (Stand: 22.04.2013) 3. "Standardisierung des VP-Einsatzes und Einrichtung einer zentralen VP-Datei -VS-Vertraulich-" (Stand: 25.03.2013) gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Vorsitzenden der ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder (IMK) mit der Bitte um Vorlage möglichst bis zum 28.06.2013.	13.06.2013			MAT A IMK-3a - d
Z-99		Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Rainer Oettinger als Zeugen.	13.06.2013		24.06.2013	MAT A Z-99 MAT A Z-99/1
BKA-10	499	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), durch Beiziehung einer Aufstellung, aus der sich ergibt, wie viele "Treffer" jeweils eine Recherche in der vom BKA geführten Datei "Tatmittelmeldedienst Spreng- und Brandvorrichtungen" ergeben hätte für die Abfrage von Fällen seit Bestehen der Datei bis 21.1.2001 sowie bis 9.6.2004, jeweils nach den Kriterien - (mutmaßlicher) männlicher Täter sowie - (mutmaßlicher) männlicher Täter in Kombination mit rechtsradikaler/ rechtsextremistischer Benennung oder Zuordnung und zwar einerseits bei einer Suche in der gesamten Datei, andererseits bei einer Suche in Verbindung mit funktionsfähigen Sprengstoffvorrichtungen als Tatmittel gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	24.06.2013			MAT A BKA-10
NW-19	500	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zu Robin S., der im Brief-	24.06.2013			MAT A NW-19a-c MAT A NW-19/1a bis t MAT A NW-19/2a bis o

BB-Nr.	zu A-Drs.	Inhalt	beschlossen	Zeugen		Materialien
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung	MAT-Nr.
		wechsel mit Beate Zschäpe steht, gem. § 18 Abs. 1 PUAG im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen Landesbehörde.				
NW-20	501	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zu allen Aufträgen und Quellenmeldungen von Sebastian S. gem. § 18 Abs. 1 PUAG im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen Landesbehörde.	24.06.2013			MAT A NW-20

D. Verzeichnis der Materialien, die dem Untersuchungsausschuss ohne Beiziehungsbeschluss zur Verfügung gestellt wurden (B-Materialien)

MAT B-Nr.	Betreff	Zuleitende Stelle	Eingang
MAT B GBA-1	Übersicht zum Stand der übernommenen Ermittlungsverfahren und des Umfangs seiner hierzu bislang vorhandenen Aktenbestände "NSU" vom GBA	Bundesministerium der Justiz	20.02.2012
MAT B Z-1	Einschätzung der Einzeltätertheorie	Bayerischer Staatsministerium des Innern	26.04.2012
MAT B BfV-1	Stellungnahme des Bundesamts für Verfassungsschutz zum Stenografischen Protokoll der 12 Sitzung des 2. UA 17.WP	Bundesministerium des Innern	08.05.2012
MAT B BY-1	Organigramm des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, Stand: 07.02.2011	Bayerischer Staatsminister des Innern, Joachim Herrmann, MdL	15.05.2012
MAT B BMI-1	Hinweisgeber, E-Mails an BM Dr. Friedrich	Bundesministerium des Innern	31.05.2012
MAT B BfV-2	Bericht des Präsidenten des Bundesamts für Verfassungsschutz	Bundesministerium des Innern	29.06.2012
MAT B BfV-2/1	Aktenvernichtung im Bundesamt für Verfassungsschutz	Bundesministerium des Innern	04.07.2012
MAT B BfV-2/2	"Operation Rennsteig" - Vernichtung von Akten im November 2011 - Aktualisierung des Nachberichts	Bundesministerium des Innern	06.07.2012
MAT B BfV-2/3	"Operation Rennsteig" - Vernichtung von Akten im November 2011 - Aktualisierung des Nachberichts	Bundesministerium des Innern	13.07.2012
MAT B BfV-3	G10-Maßnahme mit der Anordnungsnummer (AO) 774 des Bundesamts für Verfassungsschutz	Bundesministerium des Innern	17.07.2012
MAT B BfV-4	G10-Maßnahmen des Bundesamtes für Verfassungsschutz	Bundesministerium des Innern	17.07.2012
MAT B BfV-5	"Operation Rennsteig" - Einsichtnahme in Akten des Bundesamts für Verfassungsschutz in den Räumlichkeiten der BfV-Außenstelle in Berlin-Treptow während der parlamentarischen Sommerpause	Bundesministerium des Innern	27.07.2012
MAT B BfV-6	Grundsatzangelegenheiten der Beschaffung (Operation Zafira)	Bundesministerium des Innern	02.08.2012
MAT B TH-1	Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen des UA 5/1 des Thüringer Landtages	UA 5/1 Thüringer Landtag	23.08.2012
MAT B MAD-1	Bericht des Militärischen Abschirmdienstes "Akttenführung im MAD"	Bundesministerium der Verteidigung	13.09.2012
MAT B TH-1/1	Wortprotokoll 5. Sitzung am 23. April 2012	Thüringer Landtag	18.09.2012
MAT B TH-1/2	Wortprotokoll 7. Sitzung am 21. Mai 2012	Thüringer Landtag	18.09.2012
MAT B TH-1/3	Wortprotokoll 9. Sitzung am 11. Juni 2012	Thüringer Landtag	18.09.2012
MAT B TH-1/4	Wortprotokoll 11. Sitzung am 3. Juli 2012	Thüringer Landtag	18.09.2012
MAT B TH-1/5	Wortprotokoll 12. Sitzung am 9. Juli 2012	Thüringer Landtag	18.09.2012
MAT B TH-1/6	Wortprotokoll 13. Sitzung am 10. Juli 2012	Thüringer Landtag	18.09.2012
MAT B TH-1/7	Wortprotokoll 14. Sitzung am 17. Juli 2012	Thüringer Landtag	18.09.2012
MAT B TH-2	Befragungsbericht des MAD Uwe Mundlos	Thüringer Landtag	20.09.2012
MAT B BT-1	Disziplinararrest Mundlos	Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages	21.09.2012
MAT B SH-1	Hinweise auf die terroristische Vereinigung "NSU", hier: Berichte des Leitenden Oberstaatsanwalts in Kiel	Justizministerium Schleswig Holstein	24.09.2012

MAT B-Nr.	Betreff	Zuleitende Stelle	Eingang
MAT B MAD-1/1	Bericht des Militärischen Abschirmdienstes "Aktenuführung im MAD"	Bundesministerium der Verteidigung	26.09.2012
MAT B BE-1	Wortprotokoll über die Sondersitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 18. September 2012	Abgeordnetenhaus Berlin	27.09.2012
MAT B BMWi-1	Sicherheitsakte zu der Sicherheitsüberprüfung des Berliner V-Mann S.	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	26.09.2012
MAT B TÜR-1	Untersuchungsbericht der Neonazi-Morde in Deutschland im Zeitraum 2000 - 2006	Ausschuss der großen Nationalversammlung der Türkei für die Untersuchung der Menschenrechte	01.10.2012
MAT B TH-3	Materialien zu TH-1, TH-3, TH-8, TH-9, TH-10 des Thüringer Innenministeriums, Landeskriminalamtes und der Landespolizeidirektion	Thüringer Innenministerium	27.09.2012
MAT B HE-1	Gesprächsvermerk - Ermittlungsverfahren Dönermorde	Landesvertretung Hessen	28.09.2012
MAT B BfV-2/4	Bericht des Sonderbeauftragten des Bundesministers des Innern, Herrn Ministerialdirigenten Engelke, zur "Aufklärung der Aktenvernichtungen im Bundesamt für Verfassungsschutz"	Bundesministerium des Innern	11.10.2012
MAT B SH-1/1	Hinweise auf die terroristische Vereinigung "NSU", hier: Weiterer Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Kiel	Ministerium für Justiz, Kultur u Europa des Landes Schleswig-Holstein	08.10.2012
MAT B BE-2	Übersendung/Anforderung von Akten, hier: einheitliche Handhabung in der Übersendung von Akten	Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin	05.10.2012
MAT B BfV-2/5	Offener Bericht des Sonderbeauftragten des Bundesministers des Innern, Herrn Ministerialdirigenten Engelke, zur "Aufklärung der Aktenvernichtungen im Bundesamt für Verfassungsschutz"	Bundesministerium des Innern	16.10.2012
MAT B BY-2	Information des UA über Sachverhalt mit NSU-Bezug - Stichwort.: Quelle des Landesamts für Verfassungsschutz BY K. D.	Bayerischer Staatsminister des Innern, Joachim Herrmann, MdL	01.10.2012
MAT B BfV-7a MAT B BfV-7b	Richtlinie für die Zusammenarbeit des Bundesamts für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz gem. Beschluss der IMK vom 26.11.1993 (sog. Koordinierungsrichtlinien)	Bundesministerium des Innern	23.10.2012
MAT B BE-3	Stellungnahme des Sonderermittlers der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zu den Vorgängen im Berliner Verfassungsschutz im Juni 2012	Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin	09.11.2012
MAT B BY-2	Berichte eines ehemaligen V-Manns des Bayer. Landesamt für Verfassungsschutz	Bayerischer Staatsminister des Innern, Joachim Herrmann, MdL	05.11.2012
MAT B MAD-2	Prüfung eines möglichen Aufenthalts von MAD-Angehörigen am 4. November 2011 in Eisenach	Bundesministerium der Verteidigung	13.11.2012
MAT B BfV-2/6	Aufklärung der Aktenvernichtungen im Bundesamt für Verfassungsschutz	Bundesministerium des Innern	15.11.2012
MAT B BE-4	Wortprotokoll des VSA vom 09. November 2012	Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin	15.11.2012
MAT B MAD-3	Übersendung von "SponDü und Personenauskünften sowie Gesprächsvermerke"	Bundesministerium der Verteidigung	20.11.2012
MAT B G-1	Eidesstattliche Versicherung	Ali Demir	22.11.2012
MAT B GBA-2	Vermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 21. September 2012	Bundesministerium der Justiz	27.11.2012
MAT B BfV-8	Beantwortung der Frage des Abg. Ströbele vom 22.11.2012 zur Fragestunde 28.11.12; hier: Befragung von Uwe Mundlos	Bundesamt für Verfassungsschutz	29.11.2012
MAT B BLK-2	2. Zwischenbericht der Bund-Länder Experten-	Bundesministerium des Innern	07.12.2012

MAT B-Nr.	Betreff	Zuleitende Stelle	Eingang
	kommission		
MAT B BMI-2	Vorlage von Personenakten des MAD an den 2. UA durch das Bundesministerium der Verteidigung, hier: Zeugenvernehmung MinDirg Gramm am 29.11.2012	Bundesministerium des Innern	06.12.2012
MAT B NW-1	Beantwortung der Nachfrage von Frau Pau, MdB in Zusammenhang mit Sprengstoffanschlägen in Köln im Jahr 1993	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW	04.12.2012
MAT B BfV-2/7	Ergänzungen des Berichts zur Aufklärung der Aktenvernichtungen im Bundesamt für Verfassungsschutz im Zusammenhang mit der "Operation Rennsteig"	Bundesministerium des Innern	12.12.2012
MAT B BfV-2/8	ergänzende Information zum Bericht zur Aufklärung der Aktenvernichtungen im Bundesamt für Verfassungsschutz im Zusammenhang mit der Operation Rennsteig	Bundesministerium des Innern	12.12.2012
MAT B TH-4	Übersendung weiterer Aktenstücke mit Bezug NSU, hier: Aktenstücke aus dem Jahr 1997	Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz	12.12.2012
MAT B TH-5	Prüfbericht der Stabstelle Innenrevision	Thüringer Innenministerium	19.12.2012
MAT B BMVg-1	Beantwortung noch offener Fragestellungen	Bundesministerium der Verteidigung	28.12.2012
MAT B TH-1/8	Wortprotokoll 15. Sitzung am 10. September 2012	Thüringer Landtag	19.12.2012
MAT B TH-1/9	Wortprotokoll 16. Sitzung am 11. September 2012	Thüringer Landtag	19.12.2012
MAT B TH-1/10	Wortprotokoll 17. Sitzung am 08. Oktober 2012	Thüringer Landtag	19.12.2012
MAT B TH-1/11	Wortprotokoll 18. Sitzung am 09. Oktober 2012	Thüringer Landtag	19.12.2012
MAT B TH-1/12	Wortprotokoll 20. Sitzung am 12. November 2012	Thüringer Landtag	19.12.2012
MAT B TH-1/13	Wortprotokoll 21. Sitzung am 13. November 2012	Thüringer Landtag	19.12.2012
MAT B TH-1/14	Wortprotokoll 23. Sitzung am 3. Dezember 2012	Thüringer Landtag	09.01.2013
MAT B TH-1/15	Wortprotokoll 24. Sitzung am 4. Dezember 2012	Thüringer Landtag	09.01.2013
MAT B BY-4	4 Schreiben des Landesamts für Verfassungsschutz an das Bundesamt für Verfassungsschutz bzw. an den Generalbundesanwalt	Bayerischer Staatsminister des Innern, Joachim Herrmann, MdL	02.01.2013
MAT B TH-6	Anwerbung von Zschäpe?	Thüringer Innenministerium	18.01.2013
MAT B TH-7	Suche nach Trio durch BKA-Beamte	Thüringer Innenministerium	18.01.2013
MAT B TH-8	Bei Böhnhardt gefundene Kopien von Beschuldigtenvernehmungen	Thüringer Innenministerium	18.01.2013
MAT B BKA-1	Unterstützung TLKA durch BKA 1998	Bundesministerium des Innern	28.01.2013
MAT B BKA-2	Stellungnahme des BMI zum Sachverhalt der angeblichen Löschung von Handy-Daten relevanter Personen aus dem NSU-Umfeld	Bundesministerium des Innern	30.01.2013
MAT B TH-6/1	Berichte des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz hinsichtlich der Medienberichterstattung betreffs der angeblichen Überlegungen über die Anwerbung der Frau Beate Zschäpe	Thüringer Innenministerium	24.01.2013
MAT B D-1	Presseveröffentlichungen in BamS vom 27.01.2012 und Berliner Zeitung vom 28.01.2013, betreffend den Mandanten Polizeihauptkommissar Jens Boekhoff	Rechtsanwalt Johannes Eisenberg	29.01.2013
MAT B D-1/1	Presseveröffentlichungen in BamS vom 27.01.2012 und Berliner Zeitung vom 28.01.2013, hier: Kopie der Unterlassungsverfügung gegen Berliner Zeitung vom LG Berlin	Rechtsanwalt Johannes Eisenberg	04.01.2013
MAT B HH-2	Anonymer Hinweis auf evtl. NSU-Kontakt	Landesamt für Verfassungsschutz des Landes Hamburg	28.01.2013
MAT B TH-9a	KPI Saalfeld: Ermittlungen wegen Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion (172 Js 30549/10) gegen Steffen Richter, David Buresch, Nico Metz, Nico Schneider, Andre Kapke	Thüringer Polizei	05.02.2013

MAT B-Nr.	Betreff	Zuleitende Stelle	Eingang
MAT B TH-9b	KPI Saalfeld: Ermittlungen wegen Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion (172 Js 30549/10) gegen Steffen Richter, David Buresch, Nico Metz, Nico Schneider, Andre Kapke	Thüringer Polizei	05.02.2013
MAT B TH-9c	KPI Saalfeld: Ermittlungen wegen Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion (172 Js 30549/10) gegen Steffen Richter, David Buresch, Nico Metz, Nico Schneider, Andre Kapke	Thüringer Polizei	05.02.2013
MAT B TH-9d	KPI Saalfeld: Ermittlungen wegen Vortäuschen einer Straftat (172 Js 30549/10) gegen Steffen Richter, David Buresch, Nico Metz, Nico Schneider, Andre Kapke	Thüringer Polizei	05.02.2013
MAT B D-2	Gegendarstellung von Günter Holland zur Aussage des Zeugen Mario Melzer	Günter Hollandt	07.02.2013
MAT B TH-7/1	Unterstützung TLKA durch BKA 1998/ Auswertung, Garagenliste	Thüringer Innenministerium	13.02.2013
MAT B D-3	Dossier mit den für die Bundesrepublik Deutschland relevanten Empfehlungen aus dem Macpherson Bericht (Stephen Lawrence Inquiry)	Büro Verein zur Umsetzung von Gleichbehandlung e. V.	06.02.2013
MAT B BfV-2/9	Bericht des Sonderbeauftragten des BMI, Engelke, "Aufklärung der Aktenvernichtungen im Bundesamt für Verfassungsschutz"	Bundesministerium des Innern	22.02.2013
MAT B GBA-3	Unterlagen zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen André K.	Ermittlungsbeauftragter Dr. Heintschel-Heinegg	25.02.2013
MAT B TH-10	Durchsuchung des BKA am 30.10.2007 in Fretterode	Thüringer Innenministerium	05.03.2013
MAT B TH-11	Informationsabfluß aus Polizei Thüringen 1997	Thüringer Innenministerium	05.03.2013
MAT B TH-12	Im LKA Thüringen im Jahre 1998 genutzte Textverarbeitungs-Software	Thüringer Innenministerium	05.03.2013
MAT B TH-13	Folge der unterbliebenen Übermittlung des Hinweises von Thomas S. auf das Trio an TH	Thüringer Innenministerium	07.03.2013
MAT B D-4	Brief Anwohner der Keupstraße	Ö. Z.	13.03.2013
MAT B SN-1	Bericht der Expertenkommission über die Arbeitsabläufe im Landesamts für Verfassungsschutz Sachsen	Staatsministerium des Innern des Freistaates Sachsen	18.03.2013
MAT B GBA-4	Ergebnis der Zeugenvernehmung Andreas Rachhausen	Generalbundesanwalt	26.03.2013
MAT B TH-15	Ermittlungsverfahren 125 Js 53508/08 Staatsanwaltschaft Mühlhausen gegen Thorsten Heise	Thüringer Justizministerium	19.03.2013
MAT B TH-15/I	Ermittlungsverfahren 125 Js 53508/08 Staatsanwaltschaft Mühlhausen gegen Thorsten Heise	Thüringer Justizministerium	19.03.2013
MAT B TH-15/II	Ermittlungsverfahren 125 Js 53508/08 Staatsanwaltschaft Mühlhausen gegen Thorsten Heise	Thüringer Justizministerium	19.03.2013
MAT B TH-15/III	Ermittlungsverfahren 125 Js 53508/08 Staatsanwaltschaft Mühlhausen gegen Thorsten Heise	Thüringer Justizministerium	19.03.2013
MAT B TH-15/IV	Ermittlungsverfahren 125 Js 53508/08 Staatsanwaltschaft Mühlhausen gegen Thorsten Heise	Thüringer Justizministerium	19.03.2013
MAT B TH-15/V.1	Ermittlungsverfahren 125 Js 53508/08 Staatsanwaltschaft Mühlhausen gegen Thorsten Heise	Thüringer Justizministerium	19.03.2013
MAT B TH-15/V.2	Ermittlungsverfahren 125 Js 53508/08 Staatsanwaltschaft Mühlhausen gegen Thorsten Heise	Thüringer Justizministerium	19.03.2013
MAT B TH-15/VI.1	Ermittlungsverfahren 125 Js 53508/08 Staatsanwaltschaft Mühlhausen gegen Thorsten Heise	Thüringer Justizministerium	19.03.2013
MAT B TH-15/VI.2	Ermittlungsverfahren 125 Js 53508/08 Staatsanwaltschaft Mühlhausen gegen Thorsten Heise	Thüringer Justizministerium	19.03.2013
MAT B TH-15/VI.3	Ermittlungsverfahren 125 Js 53508/08 Staatsanwaltschaft Mühlhausen gegen Thorsten Heise	Thüringer Justizministerium	19.03.2013
MAT B TH-15/VI.4	Ermittlungsverfahren 125 Js 53508/08 Staatsanwaltschaft Mühlhausen gegen Thorsten Heise	Thüringer Justizministerium	19.03.2013

MAT B-Nr.	Betreff	Zuleitende Stelle	Eingang
MAT B TH-15/VI.5	Ermittlungsverfahren 125 Js 53508/08 Staatsanwaltschaft Mühlhausen gegen Thorsten Heise	Thüringer Justizministerium	19.03.2013
MAT B TH-15/VI.6	Ermittlungsverfahren 125 Js 53508/08 Staatsanwaltschaft Mühlhausen gegen Thorsten Heise	Thüringer Justizministerium	19.03.2013
MAT B TH-15/VI.7	Ermittlungsverfahren 125 Js 53508/08 Staatsanwaltschaft Mühlhausen gegen Thorsten Heise	Thüringer Justizministerium	19.03.2013
MAT B TH-15/VI.8	Ermittlungsverfahren 125 Js 53508/08 Staatsanwaltschaft Mühlhausen gegen Thorsten Heise	Thüringer Justizministerium	19.03.2013
MAT B TH-15/VI.9	Ermittlungsverfahren 125 Js 53508/08 Staatsanwaltschaft Mühlhausen gegen Thorsten Heise	Thüringer Justizministerium	19.03.2013
MAT B TH-11/1	Ermittlungsverfahren 820 Js 20464/96 der Staatsanwaltschaft Gera (zu MAT B GH-11 zu Prot. 53)	Thüringer Justizministerium	21.03.2013
MAT B BMFSFJ-1	Bericht der Bundesregierung (zu A-Drs. 375)	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	27.03.2013
MAT B TH-14	Ermittlungsverfahren gegen Beate Zschäpe wg. versuchten Mordes im Zusammenhang mit der Abgabe von Schüssen im Hauptbahnhof in Erfurt am 31.12.1996	Thüringer Justizministerium	28.03.2013
MAT B D-1/2	Presseveröffentlichungen in BamS vom 27.01.2012 und Berliner Zeitung vom 28.01.2013, hier: Kopie der Urteile der Kammergerichte	Rechtsanwalt Johannes Eisenberg	09.04.2013
MAT B BE-7	Abschlussbericht zur Aktenrekonstruktion	Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin	16.04.2013
MAT B TH-1/16	Wortprotokoll 31. Sitzung am 07. März 2013	Thüringer Landtag, Vorsitzende	23.04.2013
MAT B TH-1/17	Wortprotokoll 31. Sitzung am 07. März 2013	Thüringer Landtag, Vorsitzende	23.04.2013
MAT B TH-1/18	Wortprotokoll 32. Sitzung am 11. März 2013	Thüringer Landtag, Vorsitzende	23.04.2013
MAT B TH-1/19	Wortprotokoll 32. Sitzung am 11. März 2013	Thüringer Landtag, Vorsitzende	23.04.2013
MAT B TH-1/20	Wortprotokoll 35. Sitzung am 11. April 2013	Thüringer Landtag, Vorsitzende	25.04.2013
MAT B BfV-9	Präsentation zur Reform im Bundesamt für Verfassungsschutz	Bundesministerium des Innern	08.05.2013
MAT B G-2	Drohbriefe und Anzeigen	Ali Demir	29.04.2013
MAT B S-1	Handout zur Sitzung am 16.05.2013 "Strategien gegen Rechtsextremismus, insbes. Präventionsmaßnahmen"	Dr. des. Britta Schellenberg	15.05.2013
MAT B S-2	Handout Prof. John "Empfehlungen für Initiativen aus Sicht der Opfer und Hinterbliebenen"	Prof. John	16.05.2013
MAT B TH-16/1a	Verdachtsfälle von Geheimnisverrat im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz	Thüringer Justizministerium	08.05.2013
MAT B TH-16/1b	Verdachtsfälle von Geheimnisverrat im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz	Thüringer Justizministerium	08.05.2013
MAT B TH-16/1c	Verdachtsfälle von Geheimnisverrat im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz	Thüringer Justizministerium	08.05.2013
MAT B TH-16/1d	Verdachtsfälle von Geheimnisverrat im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz	Thüringer Justizministerium	08.05.2013
MAT B TH-16/1e	Verdachtsfälle von Geheimnisverrat im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz	Thüringer Justizministerium	08.05.2013
MAT B TH-16/1f	Verdachtsfälle von Geheimnisverrat im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz	Thüringer Justizministerium	08.05.2013
MAT B TH-16/1g	Verdachtsfälle von Geheimnisverrat im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz	Thüringer Justizministerium	08.05.2013
MAT B TH-16/2	Verdachtsfälle von Geheimnisverrat im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz	Thüringer Justizministerium	08.05.2013
MAT B TH-16/3	Verdachtsfälle von Geheimnisverrat im Thüringer	Thüringer Justizministerium	08.05.2013

MAT B-Nr.	Betreff	Zuleitende Stelle	Eingang
	Landesamt für Verfassungsschutz		
MAT B TH-16/4	Verdachtsfälle von Geheimnisverrat im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz	Thüringer Justizministerium	08.05.2013
MAT B TH-16/5	Verdachtsfälle von Geheimnisverrat im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz	Thüringer Justizministerium	08.05.2013
MAT B TH-16/6a	Verdachtsfälle von Geheimnisverrat im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz	Thüringer Justizministerium	08.05.2013
MAT B TH-16/6b	Verdachtsfälle von Geheimnisverrat im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz	Thüringer Justizministerium	08.05.2013
MAT B TH-16/6c	Verdachtsfälle von Geheimnisverrat im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz	Thüringer Justizministerium	08.05.2013
MAT B S-1/1	Strategies for Combating Right-Wing Extremism in Europe	Bertelsmann Stiftung	29.05.2013
MAT B TH-17	Report Mainz - Stellungnahme Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und LKA TH	Thüringer Innenministerium	28.05.2013
MAT B RP-1	Vorlage weiterer Akten; hier: "sehr gute Kontakte zu den beiden toten Männern"	Ministerium für Inneres, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz	19.06.2013
MAT B BY-6	Protokolle der Sitzungen des UA Nr. 1 bis 26	Bayerischer Landtag, Untersuchungsausschuss NSU	24.06.2013
MAT B GBA-5	Vermerk des GBA beim BGH v 06. Juni 2013	Bundesministerium der Justiz	26.06.2013
MAT B SN-2	Informationen zur Nachrichtendienstliche Person (ndP) "Primus"	Staatsministerium des Innern des Freistaates Sachsen	27.06.2013
MAT B BMI-4	Bericht des Bundesministeriums des Innern über den Stand der Reform des Bundesamts für Verfassungsschutz	Bundesministerium des Innern	03.07.2013
MAT B BW-1	Liste der abgefragten polizeilichen Systeme - bezugnehmend zum Schreiben des 2. UA vom 4. Juli 2013	Innenministerium Baden-Württemberg	18.07.2013
MAT B SN-3	Beantwortung noch offener Fragestellungen	Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen	22.07.2013
MAT B TH-14/1	Ermittlungsverfahren gegen Beate Zschäpe wg. versuchten Mordes im Zusammenhang mit der Abgabe von Schüssen im Hauptbahnhof in Erfurt am 31.12.1996	Justizministerium Thüringen	09.08.2013
MAT B SN-3/1	Aktenrecherche Achim Schmid	Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen	14.08.2013

E. Verzeichnis der Sitzungen

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)	Protokollumfang
1	27.01.2012	öffentlich	Konstituierung	12	6
2	27.01.2012	nichtöffentlich	Beratungssitzung	33	11
3	09.02.2012	nichtöffentlich	Beratungssitzung	27	48
4	01.03.2012	nichtöffentlich	Beratungssitzung	19	54
5	08.03.2012	nichtöffentlich	Beratungssitzung (teilweise Vertraulich)	218	49
6	08.03.2012	öffentlich	Anhörung	206	44
7	22.03.2012	nichtöffentlich	Beratungssitzung	19	22
8	22.03.2012	öffentlich	Anhörung	356	84
9	29.03.2012	nichtöffentlich	Beratungssitzung	55	20
10	29.03.2012	öffentlich	Anhörung	221	92
11	26.04.2012	nichtöffentlich	Beratungssitzung	126	26
12	26.04.2012	öffentlich	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • Ltd. KD Wolfgang Geier • KOR a. D. Klaus Mähler • EKHK Albert Vögeler 	655	140
13	10.05.2012	nichtöffentlich	Beratungssitzung	222	40
14	10.05.2012	öffentlich	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • Ltd. OStA Dr. Walter Kimmel • EKHK Alexander Horn • KHK Udo Haßmann • KHK Manfred Pfister 	726	140
15	11.05.2012	öffentlich	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • KD Christian Hoppe, BKA 	195	55
16	24.05.2012	nichtöffentlich	Beratungssitzung	21	23
17	24.05.2012	öffentlich	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • Ltd. RD Edgar H. • Präsident a. D. Dr. Wolfgang Weber • KD Lothar Köhler • Ministerpräsident a. D. Günther Beckstein 	825	192
18	14.06.2012	nichtöffentlich	Beratungssitzung	44	27
19	14.06.2012	öffentlich	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • Vizepräsident a. D. Bernhard Falk BKA • KOR Felix Schwarz (LKA Hamburg) • EKHK Jörg Deisting (LKA Mecklenburg-Vorpommern) 	720	145
20	28.06.2012	nichtöffentlich	Beratungssitzung	44	28
21	28.06.2012	öffentlich	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • Präsident BKA Jörg Ziercke • LKD beim PP Nordhessen Gerald Hoffmann 	637	147
21a	03.07.2012	nichtöffentlich	Beratungssitzung	84	20
22	03.07.2012	öffentlich nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • KHK a. D. Edgar Mittler 	614	130

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)	Protokollumfang
			<ul style="list-style-type: none"> • KHK Markus Weber • OStA a. D. Josef Rainer Wolf • KOR Bert Gricksch 		
23	05.07.2012	nichtöffentlich	Beratungssitzung	43	38
24	05.07.2012	öffentlich nichtöffentlich/GEHEIM	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • Referatsleiter BfV Lothar Lingen • Erster Direktor beim BND Wolfgang Cremer • Präsident BfV Heinz Fromm 	857	180
25	19.07.2012	nichtöffentlich	Beratungssitzung (teilweise geheim)	188	8
26	11.09.2012	nichtöffentlich	Beratungssitzung	218	53
27	11.09.2012	öffentlich nichtöffentlich/GEHEIM	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • Andreas T. • Direktor a. D. LfV Hessen Lutz Irrgang 	582	129
28	13.09.2012	nichtöffentlich	Beratungssitzung	128	42
29	13.09.2012	öffentlich	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • KOR Axel Mögelin • Erster StA Christoph Meyer-Manoras • Regierungspräsident Johannes Schmalzl • Günter S. 	765	152
30	27.09.2012 28.09.2012	nichtöffentlich	Beratungssitzung	36	33
31	27.09.2012	öffentlich	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • MDg a. D. Dr. Hartwig Möller • KHK Werner Jung • Dr. Dietrich H., Direktor beim BND 	474	136
32	28.09.2012	öffentlich	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • Ministerpräsident Volker Bouffier 	311	84
33	18.10.2012	nichtöffentlich	Beratungssitzung	79	29
34	18.10.2012	öffentlich nichtöffentlich/GEHEIM	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • Staatssekretär BMI Klaus-Dieter Fritsche • LKD Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen, P. H. • MDg Hans-Georg Engelke 	695	150
35	25.10.2012 26.10.2012	nichtöffentlich	Beratungssitzung	22	19
36	25.10.2012	öffentlich	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • BKA-Vizepräsident Jürgen Maurer • Landespolizeipräsident Waldemar Kindler • EKHK Ernst Setzer 	758	130
37	26.10.2012	nichtöffentlich/GEHEIM	Zeugenvernehmung MDg Hans-Georg Engelke	227	-
38	08.11.2012	nichtöffentlich	Beratungssitzung	63	39
39	08.11.2012	öffentlich	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • Oberst a. D. Dieter Huth • Kapitän zur See Olaf Christmann, MAD 	658	119
40	22.11.2012	nichtöffentlich	Beratungssitzung	82	17

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)	Protokollumfang
41	22.11.2012	öffentlich nichtöffentlich/GEHEIM	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • Minister a. D. Dr. Fritz Behrens • Bundesanwalt Dr. Hans-Jürgen Förster 	627	200
42	29.11.2012	nichtöffentlich	Beratungssitzung	20	12
43	29.11.2012	öffentlich	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • Präsident MAD a. D. Karl-Heinz Brüsselbach • MDg Dr. Christof Gramm, BMVg • KOK Jens Merten 	670	163
44	30.11.2012	öffentlich	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • Staatssekretär a. D. Dr. August Hanning • OStA beim BGH Christian Ritscher 	454	113
45	13.12.2012	nichtöffentlich	Beratungssitzung	156	73
46	13.12.2012	öffentlich	Anhörung	228	53
47	14.12.2012	öffentlich	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble 	246	59
48	17.01.2013	nichtöffentlich	Beratungssitzung	64	25
49	17.01.2013	öffentlich nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • OStA Gerd Michael Schultz • KHM Mario Melzer • LfV-Vizepräsident a. D. Peter Jörg Nocken 	634	159
50	31.01.2013	nichtöffentlich	Beratungssitzung	45	27
51	31.01.2013	öffentlich	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • KHK Sven Wunderlich • LKA-Präsident a. D. Egon Luthardt • LfV-Präsident a. D. Thomas Sippel • OStA Ralf Mohrmann 	710	181
52	21.02.2013	nichtöffentlich	Beratungssitzung	52	30
53	21.02.2013	öffentlich	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • LfV-Vizepräsident a. D. Peter Jörg Nocken • LfV-Präsident a. D. Dr. Helmut Roewer • Friedrich Karl Schrader • Mike Baumbach 	749	199
54	22.02.2013	öffentlich	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • EKHK Jürgen Dressler • KHK Michael Brümmendorf • KHK'in Christiane Beischer-Sacher 	402	111
55	28.02.2013	nichtöffentlich	Beratungssitzung	48	22
56	28.02.2013	öffentlich nichtöffentlich/GEHEIM	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • N. W., LfV Thüringen • R. B., LfV Thüringen • R. G., LfV Brandenburg 	628	172
57	01.03.2013	öffentlich	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • EKHK Jürgen Dressler • KHK Michael Brümmendorf • MDg Hans-Georg Engelke, BMI 	357	62

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)	Protokollumfang
58	14.03.2013	nichtöffentlich	Beratungssitzung	40	14
59	14.03.2013	öffentlich nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • EKHK Wolfgang Jehle, LKA Sachsen • KHK Carsten Külbel, PD Chemnitz • KHK Michael Andrä, PD Südwestsachsen 	485	124
60	15.03.2013	öffentlich	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • MDg'n Christine Hammann, BMI • Bundesminister a. D. Otto Schily 	374	80
61	21.03.2013	nichtöffentlich	Beratungssitzung	70	59
62	21.03.2013	öffentlich nichtöffentlich/GEHEIM	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • Joachim Tüshaus, LfV Sachsen • Dr. Olaf Vahrenhold, LfV Sachsen • LfV-Präsident Sachsen a. D. Reinhard Boos 	602	136
63	15.04.2013	nichtöffentlich	Beratungssitzung	45	27
64	15.04.2013	öffentlich nichtöffentlich/GEHEIM	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • LfV-Präsident Sachsen, Gordian Meyer-Plath • G. B., BfV 	450	80
	16.04.2013	nichtöffentlich	Zeugenvernehmung (kommissarisch) <ul style="list-style-type: none"> • N., BfV 		-
65	18.04.2013	öffentlich	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • ORR'in Bettina Neumann, LfV Baden-Württemberg • Dr. Helmut Rannacher, LfV Baden-Württemberg • KD Joachim Rück, LKA Baden-Württemberg • EKHK'in Angelika Baumert, BKA 	530	121
65a	22.04.2013	nichtöffentlich	Beratungssitzung	120	12
66	22.04.2013	öffentlich nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • KHK P. S., Berlin • Direktor LKA a. D. Peter-Michael Haebeler, Berlin • Staatssekretär Bernd Krömer, Berlin 	506	129
67	25.04.2013	nichtöffentlich	Beratungssitzung	45	35
68	25.04.2013	öffentlich nichtöffentlich/GEHEIM	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • KHK Dirk Spliethoff, LKA Nordrhein-Westfalen • PK Stefan Voß, PP Köln • PHK Peter Baumeister, PP Köln • KHK Ulrich Gundlach, BKA • RD Gabaldo, BfV 	649	143
69	13.05.2013	nichtöffentlich	Beratungssitzung	54	14
70	13.05.2013	öffentlich nichtöffentlich/GEHEIM	Zeugenvernehmung <ul style="list-style-type: none"> • Richard Kaldrack, BfV • Sebastian Egerton, BfV 	419	104
71	16.05.2013	nichtöffentlich	Beratungssitzung	65	17
72	16.05.2013	öffentlich nichtöffentlich	Zeugenvernehmung Bert Kippenborck, BfV	646	133

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)	Protokoll- umfang
			Rita Dobersalzka, BfV Michael Renzewitz		
73	13.06.2013	nichtöffentlich	Beratungssitzung	133	10
73a	24.06.2013	nichtöffentlich	Beratungssitzung	60	15
74	24.06.2013	öffentlich	Zeugenvernehmung Rainer Oettinger	112	29
75	24.07.2013	nichtöffentlich	Beratungssitzung	52	13
76	22.08.2013	nichtöffentlich	Beratungssitzung		

Hier können die Volltexte der Anlagen eingesehen werden.

F. Anlagen

I. Stenographische Protokolle

- Protokoll-Nr. 6 Anhörung von Auskunftspersonen: Prof. *Barbara John*, *Martina Linke*, *Christina Büttner* am 8. März 2012.
- Protokoll-Nr. 8 Anhörung von Sachverständigen: Prof. *Dr. Richard Stöss*, Prof. *Dr. Klaus Schroeder*, *Andrea Röpke* am 22. März 2012.
- Protokoll-Nr. 10 Anhörung von Sachverständigen: Prof. *Dr. Christoph Gusy*, Prof. *Dr. Hans-Jürgen Lange*, Prof. *Dr. Heinrich Amadeus Wolff* am 29. März 2012.
- Protokoll-Nr. 12 Öffentliche Vernehmung der Zeugen: Ltd. *KD Wolfgang Geier*, KOR a. D. *Klaus Mähler*, EKHK *Albert Vögeler* am 26. April 2012.
- Protokoll-Nr. 14 Öffentliche Vernehmung der Zeugen: Ltd. Oberstaatsanwalt *Dr. Walter Kimmel*, EKHK *Alexander Horn*, KHK *Udo Haßmann*, KHK *Manfred Pfister* am 10. Mai 2012.
- Protokoll-Nr. 15 Öffentliche Vernehmung des Zeugen *KD Christian Hoppe* am 11. Mai 2012.
- Protokoll-Nr. 17 Öffentliche Vernehmung der Zeugen: Ltd. *RD Edgar H.*, *KD Lothar Köhler*, Ministerpräsident a. D. *Dr. Günter Beckstein*, Präsident a. D. des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz, *Dr. Wolfgang Weber* am 24. Mai 2012.
- Protokoll-Nr. 19 Öffentliche Vernehmung der Zeugen: Vizepräsident a. D. des BKA *Bernhard Falk*, KOR *Felix Schwarz*, EKHK *Jörg Deisting* am 14. Juni 2012.
- Protokoll-Nr. 21 Öffentliche Vernehmung der Zeugen: Präsident des BKA *Jörg Ziercke*, LKD *Gerald Hoffmann* am 28. Juni 2012.
- Protokoll-Nr. 22a Öffentliche Vernehmung der Zeugen: KHK a. D. *Edgar Mittler*, KHK *Markus Weber*, Oberstaatsanwalt a. D. *Josef Rainer Wolf*, KOR *Bert Gricksch* am 3. Juli 2012.
- Protokoll-Nr. 22b Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen: KHK *Markus Weber* am 3. Juli 2012.
- Protokoll-Nr. 24a Öffentliche Vernehmung der Zeugen: Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz *Heinz Fromm*, Erster Direktor beim Bundesnachrichtendienst *Wolfgang Cremer* am 5. Juli 2012.
- Protokoll-Nr. 24b Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen: Referatsleiter im Bundesamt für Verfassungsschutz *Lothar Lingen*, Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz *Heinz Fromm* am 5. Juli 2012.
- Protokoll-Nr. 27 Öffentliche Vernehmung der Zeugen: *Andreas T.*, Direktor a. D. des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen *Lutz Irrgang* am 11. September 2012.
- Protokoll-Nr. 29a Öffentliche Vernehmung der Zeugen: KOR *Axel Mögelin*, Erster Staatsanwalt *Christoph Meyer-Manoras*, Regierungspräsident *Johannes Schmalzl*, *Günter S.* am 13. September 2012.
- Protokoll-Nr. 29b Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen: Regierungspräsident *Johannes Schmalzl*, *Günter S.* am 13. September 2012.
- Protokoll-Nr. 31 Öffentliche Vernehmung der Zeugen: MDg a. D. *Dr. Hartwig Möller*, KHK *Werner Jung*, *Dr. Dietrich H.* am 27. September 2012.
- Protokoll-Nr. 32 Öffentliche Vernehmung des Zeugen Ministerpräsident *Volker Bouffier* am 28. September 2012
- Protokoll-Nr. 34a Öffentliche Vernehmung der Zeugen: Staatssekretär im BMI *Klaus-Dieter Fritsche*, MinDirg *Hans-Georg Engelke*, Ltd. *KD* beim Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen *P. H.* am 18. Oktober 2012.
- Protokoll-Nr. 34b Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen: Ltd. *KD* beim Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen, *P. H.* am 18. Oktober 2012.
- Protokoll-Nr. 36 Öffentliche Vernehmung der Zeugen: Vizepräsident des BKA, *Jürgen Maurer*, Landespolizeipräsident *Waldemar Kindler*, EKHK *Ernst Setzer* am 25. Oktober 2012.
- Protokoll-Nr. 39 Öffentliche Vernehmung der Zeugen: Oberst a. D. *Dieter Huth*, Kapitän zur See *Olaf Christmann*, am 8. November 2012.

- Protokoll-Nr. 41 Öffentliche Vernehmung der Zeugen: Minister a. D. *Dr. Fritz Behrens*, MdL, Bundesanwalt *Dr. Hans-Jürgen Förster*, am 22. November 2012.
- Protokoll-Nr. 43 Öffentliche Vernehmung der Zeugen: Präsident des MAD a. D. *Karl-Heinz Brüsselbach*, MinDirig *Dr. Christof Gramm*, KOK *Jens Merten* am 29. November 2012.
- Protokoll-Nr. 44 Öffentliche Vernehmung der Zeugen: Staatssekretär a. D. *Dr. August Hanning*, Oberstaatsanwalt beim BGH *Christian Ritscher* am 30. November 2012.
- Protokoll-Nr. 46 Öffentliche Anhörung: Mitglieder der *Schäfer-Kommission*: Vorsitzender Richter am BGH a. D. *Dr. Gerhard Schäfer*, Bundesanwalt beim BGH a. D. *Volkhard Wache*, MinDirig *Gerhard Meiborg* am 13. Dezember 2012.
- Protokoll-Nr. 47 Öffentliche Vernehmung des Zeugen Bundesminister *Dr. Wolfgang Schäuble* am 14. Dezember 2012.
- Protokoll-Nr. 49a Öffentliche Vernehmung der Zeugen: Oberstaatsanwalt *Gerd Michael Schultz*, KHM *Mario Melzer*, LfV-Vizepräsident a. D. *Peter J. Nocken* am 17. Januar 2013.
- Protokoll-Nr. 49b Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen: KHM *Mario Melzer*, am 17. Januar 2013
- Protokoll-Nr. 51 Öffentliche Vernehmung der Zeugen: KHK *Sven Wunderlich*, LKA-Präsident a. D. *Egon Luthardt*, LfV-Präsident a. D. *Thomas Sippel* am 31. Januar 2013.
- Protokoll-Nr. 53 Öffentliche Vernehmung der Zeugen: LfV-Vizepräsident a. D. *Peter J. Nocken*, LfV-Präsident a. D. *Dr. Helmut Roewer*, *Friedrich-Karl Schrader*, *Mike Baumbach* am 21. Februar 2013.
- Protokoll-Nr. 54 Öffentliche Vernehmung der Zeugen: EKHK *Jürgen Dressler*, KHK *Michael Brümmendorf*, KHK'in *Christiane Beischer-Sacher* am 22. Februar 2013.
- Protokoll-Nr. 56a Öffentliche Vernehmung der Zeugen: *N. W.*, LfV Thüringen; *R. B.*, LfV Thüringen am 28. Februar 2013.
- Protokoll-Nr. 56a Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen: *R. G.*, LfV Brandenburg am 28. Februar 2013.
- Protokoll-Nr. 57 Öffentliche Vernehmung der Zeugen: EKHK *Jürgen Dressler*, KHK *Michael Brümmendorf*, MinDirg *Hans-Georg Engelke*, BMI am 1. März 2013.
- Protokoll-Nr. 59 Öffentliche Vernehmung der Zeugen: EKHK *Wolfgang Jehle*, EKHK *Carsten Külbel*, EKHK *Michael Andrä* am 14. März 2013.
- Protokoll-Nr. 59 Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen: EKHK *Michael Andrä* am 14. März 2013.
- Protokoll-Nr. 60 Öffentliche Vernehmung der Zeugen: MDg'n *Christine Hammann*, BMI; Bundesminister a. D. *Otto Schily* am 15. März 2013.
- Protokoll-Nr. 62 Öffentliche Vernehmung der Zeugen: Joachim Tüshaus, LfV Sachsen; *Dr. Olaf Vahrenhold*, LfV Sachsen; LfV-Präsident a. D. *Reinhard Boos* am 21. März 2013.
- Protokoll-Nr. 64a Öffentliche Vernehmung der Zeugen: LfV-Präsident *Gordian Meyer-Plath* am 15. April 2013.
- Protokoll-Nr. 64b Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen: *G. B.*, BfV am 15. April 2013.
- Protokoll-Nr. 65 Öffentliche Vernehmung der Zeugen: ORR'in *Bettina Neumann*, LfV Baden-Württemberg, *Dr. Helmut Rannacher*, LfV Baden-Württemberg, KD *Joachim Rück*, LKA Baden-Württemberg, EKHK'in *Angelika Baumert*, BKA am 18. April 2013.
- Protokoll-Nr. 66a Öffentliche Vernehmung der Zeugen: Direktor LKA a. D. *Peter-Michael Haeberer*, Staatssekretär *Bernd Krömer* am 22. April 2013.
- Protokoll-Nr. 66b Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen: KHK *P. S.* am 22. April 2013
- Protokoll-Nr. 68a Öffentliche Vernehmung der Zeugen: KHK *Dirk Spliethoff*, LKA Nordrhein-Westfalen, PK *Stefan Voß*, PHK *Peter Baumeister*, KHK *Ulrich Gundlach*, BKA am 25. April 2013
- Protokoll-Nr. 68b Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen: RD *Andreas Galbaldo*, BfV am 25. April 2013.
- Protokoll-Nr. 70a Öffentliche Vernehmung der Zeugen: *Sebastian Egerton*, BfV am 13. Mai 2013.
- Protokoll-Nr. 70b Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen: *Richard Kaldrack*, BfV; am 13. Mai 2013.
- Protokoll-Nr. 72a Öffentliche Vernehmung der Zeugen: *Rita Dobersalzka*, BfV; Anhörung von Sachverständigen: Lfd PD *Jürgen Funk*, Prof. *Barbara John*, *Britta Schellenberg*, *Günter Schicht*, *Bernd Wagner* am 16. Mai 2013.

- Protokoll-Nr. 72b Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen: *Bert Kippenborck*, BfV; *Michael Renzewitz*, BfV am 16. Mai 2013
- Protokoll-Nr. 74 Öffentliche Vernehmung des Zeugen *Rainer Oettinger*, LfV Baden- Württemberg am 24. Juni 2013.

II. Dokumente

- Dokument 1 Bericht des Ermittlungsbeauftragten Prof. *Dr. von Heintschel-Heinegg* des 2. Untersuchungsausschusses zur Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“.
- Dokument 2 Tätigkeitsbericht der Ermittlungsbeauftragten *Dr. Gerhard Schäfer*, *Volkhard Wache*, *Ulrich Hebenstreit* des 2. Untersuchungsausschusses zur Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“.
- Dokument 3 Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013 über die nach dem 4. November 2011 als Konsequenz aus dem Aufdecken der Terrorgruppe NSU sowie der nachfolgend erkennbar gewordenen Fehler und Versäumnisse ergriffenen Maßnahmen.
- Dokument 4 Stellungnahme der 84. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 29. April 2013.
- Dokument 5 Stellungnahme der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 28. Mai 2013.
- Dokument 6 Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013.
- Dokument 7 Bekämpfung rechtsextremistischer Gewalt – ergriffene und beabsichtigte Maßnahmen des Bundesministeriums des Innern.
- Dokument 8 Bericht für den Innenausschuss des Deutschen Bundestages – Thema: Stand der Reform des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 3. Juli 2013.
- Dokument 9 Bericht der Evaluierungsgruppe ARP des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 20. Dezember 2011.
- Dokument 10 Stellungnahme zum Bericht der Evaluierungsgruppe ARP des Generalbundesanwalts vom 20.12.2011 im Rahmen der Verfolgung der terroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund NSU“ Prof. *Dr. Ruth Rissing-van Saan*.
- Dokument 11 Bericht des Sonderbeauftragten des Bundesministers des Innern: Aufklärung der Aktenvernichtungen im Bundesamt für Verfassungsschutz im Zusammenhang mit der „Operation Rennsteig“ sowie weiterer Aktenvernichtungen nach dem 4. November 2011.
- Dokument 12 Kontakte von zwei baden-württembergischen Polizeibeamten zum European White Knights of the Ku Klux Klan (EWK KKK) – Mögliche rechtsextremistische Aktivitäten innerhalb der Polizei Baden- Württemberg; Bericht, 20. August 2012, Landespolizeipräsidium.
- Dokument 13 Sicherheitsproblem 2002 beim Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg im Zusammenhang mit dem European White Knights of the Ku Klux Klan (EWK KKK); Bericht, 24. Oktober 2012.
- Dokument 14 Stellungnahme des Sonderermittlers der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zu den Vorgängen im Berliner Verfassungsschutz im Juni 2012.
- Dokument 15 Abschlussbericht zur Rekonstruktion der vernichteten Akten „Rechtsextremistische Skinheads“, „Blood and Honour“ und „Landser“, Ausführung für NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestags.
- Dokument 16 Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des „Zwickauer Trios“ erstattet von *Dr. Gerhard Schäfer*, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D., *Volkhard Wache*, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D., *Gerhard Meiborg*, Leiter der Abteilung Strafvollzug im Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz im Auftrag des Freistaats Thüringen vertreten durch den Thüringer Innenminister.
- Dokument 17 Bericht über die Untersuchung und Evaluierung der Arbeitsabläufe und -strukturen des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen unter besonderer Betrachtung der Ereignisse im Zusammenhang mit dem sog. „Nationalsozialistischen Untergrund“ vom 20. Februar 2013, Professor *Monika Harms*, Generalbundesanwältin a. D., *Franz Josef Heigl*, Präsident des Rechnungshofes des Freistaates Sachsen a. D., *Dr. Helmut Rannacher*, Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg a. D., Zeitraum der Erhebung: August 2012 bis Januar 2013.

-
- Dokument 18 Untersuchungsbericht über in den Medien dargestellte Vorgänge in dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und deren Auswirkung auf die Funktionsweise des Amtes von *Dr. Karl Heinz Gasser*.
- Dokument 19 Stellungnahme der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg zu *Carsten S.*, „Noch ein V-Mann-Fall“, www.verfassungsschutz.brandenburg.de.
- Dokument 20 Stellungnahme der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg zu *Carsten S.*, „V-Mann verurteilt“, www.verfassungsschutz.brandenburg.de.
- Dokument 21 Plenarprotokoll über die Debatte zur Einsetzung des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode.
- Dokument 22 Plenarprotokoll über die Abschlussdebatte zum Bericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode.

